THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
605
DE2
v. 9

Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/deutschetechnike9192unse

603
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift

für die sozialen und wirtschaftlichen Interessen
der technischen Angestellten und Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
„Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau"
— „Bildung und Unterricht" — „Gewerkschaft und Hausfrau"

Organ

des

Bundes der technischen Angestellten und Beamten

Neunter Jahrgang
1927

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstraße 7

Registernummer

d) Hirsch-Dunckersche Gewerkschaftsbewegung (GdA.) 244—246
e) Christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung (Gedag, DHV., VDT. usw.) . . 247—253
f) Wirtschaftsfriedl. (gelbe) Gewerkschaftsbewegung (s. a. unter 7) 254
g) Sonstige Angestelltenverbände 255—258

G. Berufsfragen der Techniker. (S. 24)

(Berufsfragen d. Beamten s. unt. B 49—B 52.)
Technik 259
Akademiker- und Titelfragen . . . 260—261
Geltung des Technikers 262
Allgemeine Berufsfragen 263
Technische Fachverbände 264

H. Gewerkschaft und Hausfrau. (S. 24)

Gesamte Inhaltsübersicht dieser Beilage, nach Stichworten geordnet . . . . . 265—278

Hier beginnen die Beamtenfragen, deren Registernummern von vorn zu zählen anfangen und zur Kennzeichnung durchweg ein **B** haben.

J. Beamtenfragen. (S. 25)

Registernummer

I. Allgemeine Beamtenfragen (Berufsbeamtentum, Verwaltungsreform usw.) . . . . . B 1—B 4
II. Beamtenrecht . . . . . B 5—B 10
III. Dienstverhältnisse (Grundsätzliches, Personalabbau usw.) B 11—B 16
IV. Rechte und Pflichten der Beamten und Behördenangestellten (Beamtenheimstätten, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung usw.) . B 17—B 25
V. Besoldungs- und Tariffragen:
a) Allgemeines . . . . B 26—B 34
b) Einzelfragen . . . . B 35—B 41
c) Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Krankenversicherung . . . . . B 42—B 45
VI. Beamten- und Betriebsräte bei Behörden . . . . . B 46—B 48
VII. Berufsfragen der technischen Beamten und Behördenangestellten . . . . . B 49—B 52

Registernumme

VIII. Fachgruppe Behörden und öffentliche Betriebe . . . . B 53—B 6

K. Beamtenbewegung. (S. 28

I. Allgemeines . . . . . B 61—B 6
II. Beamtenspitzenorganisationen (ADB. und Deutscher Beamtenbund) . . . . . B 63—B 6
III. Einzelne Beamten- und Angestelltenverbände . . . . B 66—B 6

L. Wirtschafts- u. Arbeitsverhältnisse der Behörden. (S. 29

I. Reichsbehörden . . . . B 68—B 7
II. Landes- und Kommunalbehörden . . . . . B 76—B 8

Besprochene Firmen, Unternehmen und einzelne Verbände . . . . . S. 3
Namenregister (In den Artikeln besprochene oder genannte Personen) S. 3
Bücherschau . . . . S. 3
Autorenverzeichnis . S. 3

Sachregister.

Bei der Benutzung zu beachten!

1. Der gesamte Inhalt der „DTZ." ist nach der vorstehend angegebenen sachlichen Gliederung bearbeitet, wobei ein Artikel oder eine Notiz, die mehrere Gebiete behandeln, unter sämtlichen in Frage kommenden Gesichtspunkten rubriziert sind.

2. Die fette Zahl vor jeder Zeile ist die zur leichteren Uebersicht jedem Stichwort beigegebene Registernummer, die an Hand der vorstehenden Uebersicht das Auffinden erleichtern soll.

3. Unter den einzelnen Stichwörtern stehen an erster Stelle die Veröffentlichungen des Hauptteils, an zweiter Stelle die der Beilagen. Abkürzungen und Angabe der Heftnummer, welche die Beilage enthielt, siehe untenstehend.

4. Die mit einem * versehenen Veröffentlichungen sind Artikel, die übrigen Notizen.

5. Die fette Zahl nach der Ueberschrift ist die Heftnummer der „DTZ." oder der Beilage, die zweite Zahl ist die Seitennummer.

6. Verschiedentlich ist der besseren Uebersicht halber eine Ordnung der Artikel nach Ländern oder Orten erfolgt.

7. Behördenfragen, besprochene Firmen und Personen, Autorenverzeichnis und Bücherschau am Schluß des Registers.

Heftnummern der „DTZ.", welche Beilagen enthielten:

RR = Recht und Rechtspraxis

Nr. der Beilage	Heftnummer der DTZ.
1	1
2	5
3	9
4	14
5	18
6	22
7	27
8	31
9	35
10	40
11	44
12	48

SR = Sozialwirtschaftliche Rundschau

Nr. der Beilage	Heftnummer der DTZ.
1	2
2	6
3	10
4	15
5	19
6	23
7	28
8	32
9	36
10	41
11	45
12	49

BU = Bildung und Unterricht

Nr. der Beilage	Heftnummer der DTZ.
1	3
2	7
3	11
4	16
5	20
6	24
7	29
8	33
9	37
10	42
11	46
12	50

GH = Gewerkschaft und Hausfrau

Gesamte Inhaltsübersicht siehe Seite 24.

Nr. der Beilage	Heftnummer der DTZ.
1	4
2	8
3	12
4	17
5	21
6	25
7	30
8	34
9	38
10	43
11	47
12	51

A. Politik, Allgemeines.

I. Verfassung, Regierungen.

1 **Verfassung und Regierung des Reiches.**
Die neue Regierungskoalition im Deutschen Reich (mit Schaubild). **8**, 87.
Feier des Verfassungstages. **30**, 369.
*Was müssen unsere Frauen von der Reichsverfassung wissen? Von Gertrud Westphal. **GH 8**, 29.

II. Aeußere Politik.

2 **Aeußere Politik, Allgemeines.**
Wer war in englischer Gefangenschaft? (Betr. Bezahlung der Guthaben ehemaliger Kriegs- und Zivilgefangener.) **6**, 65.
*Die Triebkräfte im Imperialismus. Von Fritz Pfirrmann. **SR 11**, 41.

3 **Reparationsfragen und Reparationsleistungen.**
*Der deutsche Bergbau unter dem Dawes-Plan. Von Steiger Halbfell. **24**, 291.
*Der deutsche Bergbau und die Reparationszahlungen. Von Steiger Halbfell. **41**, 507.
Der Reparationsagent für höhere Löhne. **SR 1**, 4.
*Das vierte Dawesjahr. Von Ernst Wilh. Neumann. **SR 11**, 42.

4 **Besetzte und abgetrennte Gebiete (Rheinland, Saargebiet, Danzig).**
Rheinland: Der Reichskanzler bei der Vermögensverwaltung. **42**, 521.
Saargebiet: DHV. und Co. zum Technikerstreik im Saargebiet. **3**, 29.
*Separatistische Bestrebungen bei den Beamten und Angestellten des Saargebietes. **13**, 153.
Unsere Bewegung im Saargebiet. **15**, 180.
Zum Kampf der Saarbeamten gegen den geplanten Gehaltsabbau. **19**, 230.
*Aus dem Saarbergbau. Von P. Knaul. **29**, 355.
Eine unerhörte Provokation des Reichstages. **44**, 542.
Die Zukunft des Saarbergbaues. **45**, 559.
Grubensicherheit im Saarbergbau. **48**, 595.
Danzig: Wie es ohne Gewerkschaft geht. **3**, 31.
*Danziger Sozialpolitik. **21**, 248.
*Lehren aus dem Danziger Kündigungs-Sonderschutzgesetz für ältere Angestellte. Von Dr. Franz Goerrig. **RR 4**, 14.

III. Innere Politik.

5 **Innere Politik, Allgemeines.**
Hinter den Kulissen der Verwaltungsräte der Reichsbahngesellschaft und Reichspost. **30**, 371.
*Die Frau in Politik und Gesellschaft. Von Eugen Lustig. **GH 11**, 42.

6 **Aus verschiedenen Parteien.**
Politische Arbeitsnachweise. **6**, 64.
Für erhöhten Kündigungsschutz der Betriebsrätekandidaten, der ausscheidenden Betriebsratsmitglieder und des Wahlvorstandes. (Antrag der SPD. u. D. dem. P.) **10**, 113.
*Der Bergetat vor dem Hauptausschuß des Preuß. Landtages. (Antrag der SPD.) **10**, 115.
Wohnungsbau in Berlin (Grundsätze der sozialdem. Stadtverordneten-Fraktion). **11**, 125.
*Wirtschaftl. Betätigung der Gemeinden (Gesetzentwurf der Dn. Vp.). Von Quensel. **18**, 217; **19**, 229.
*Techniker in der preußischen Staatsverwaltung (Antrag der SPD. zur Verwaltungsreform). Von Lüdemann, M. d. L. **24**, 292.
*Das Spiel um die Besoldungsordnung (Antrag der SPD.). **27**, 333.
Ein Vorstoß der Deutschnationalen gegen das Reichsknappschaftsgesetz. **29**, 356. (Weiteres s. unter Knappschaftsgesetz.)
Ein Antrag der SPD. auf Senkung der Lohnsteuer. **43**, 527.
Das AfA-Programm zur Angestelltenversicherung im Reichstag (Antrag der SPD.). **43**, 527.
*Der Abgeordnete Aufhäuser hat das Wort (Begründung der sozialdemokr. Interpellation über die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Reichsregierung am 1. Dez. im Reichstag). **49**, 601.

7 **Monarchistische Bestrebungen (Stahlhelm usw.),** s. auch 254.
Politische Arbeitsnachweise. **6**, 64.
Stahlhelm und Werksgemeinschaft. **34**, 412; **36**, 440.
Zukunftspläne des Stahlhelms. **50**, 616.

IV. Finanz- und Steuerfragen.

8 **Finanz- und Steuerfragen, Allgemeines.**
Was geschieht mit den Steuern? (mit Schaubild). **17**, 199.
Die Steigerung der Steuerlasten. **26**, 313.
Die Steuerpflicht der Pensionen aus der knappschaftlichen Versicherung. Von L. Lehmann. **45**, 559.
Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes . . . (Entschließung des ADGB. vom 24. Nov. 1927). **48**, 591.
*Merkblatt über Steuerfragen. Von L. Lehmann. **RR 1**, 3.

9 **Finanzen des Reiches, der Länder und Kommunen.**
Die Steuereinnahmen des Reiches seit der Markstabilisierung (mit Schaubild). **13**, 148; **SR 7**, 26.
Die deutsche Steuerleistung (mit Schaubild). **39**, 479.
Die Massen tragen die Lasten. **47**, 580.
Die Steuereinnahmen Deutschlands 1913—1927. (Unerträgliche Steigerung der Massensteuern.) Von St. Meier-Boden, M. d. R. **SR 8**, 29.
*Das Notprogramm zur Sparsamkeit. **52**, 643.

10 **Lohnsteuer.**
Lohnsteuererstattung für 1926 (Kastennotiz). **4**, 39.
Anhaltende Steigerung der Lohnsteuer. **36**, 440.
Ein Antrag auf Senkung der Lohnsteuer. **43**, 527.
Die Massen tragen die Lasten. **47**, 580.
Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes . . . (Entschließung des ADGB. vom 24. Nov. 1927). **48**, 591.
*Merkblatt über Steuerfragen. Von L. Lehmann. **RR 1**, 3.
Senkung der Lohnsteuer. **52**, 645.

V. Kommunalpolitik und -verwaltung.

(s. auch B 59 und B 86.)

11 **Kommunalpolitik und -verwaltung.**
*Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. Von Quensel. **18**, 217; **19**, 229.
*Ferngasversorgung. Von Adolf Hirsch. **SR 1**, 2.
Die Abwehr der kommunalen Gaswerke gegen die Ruhrzechen. **SR 7**, 28.

12 **Groß-Berlin** (s. auch B 86).
*Arbeitnehmerpolitik bei der Berliner Straßenbahn-Gesellschaft. **4**, 44.
Wohnungsbau in Berlin. **11**, 125.

VI. Rechtspflege.

Fragen des Arbeitsrechts s. unter C. Sozialpolitik.

13 **Allgemeine Rechtsfragen.**
Zustellung einer Entscheidung mittels eingeschriebenen Briefes an ein Familienmitglied des abwesenden Empfängers . . . **RR 3**, 11.
Zur Vertrauensfrage der Rechtsprechung. **RR 4**, 15.

13a **Strafgesetz.** Die 7. Bundesausschußsitzung des AfA-Bundes. **52**, 646.

14 **Arbeitsgerichtsgesetz.**
*Neuerungen des Arbeitsgerichtsgesetzes. Von R. Joachim. **5**, 49. **5**, 49.
*Das Zeugnis der Gegner. Von H. Gramm. **8**, 85.
Die Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes (Entschließung des Butab-Vorstandes vom 27. Februar 1927). **10**, 113.
Fachkammern der Arbeitsgerichte. **13**, 155.
Die Organisation der Arbeitsgerichte in Deutschland (mit Schaubild). **21**, 249.
Personalien. Dr. Pfirrmann Reichsarbeitsrichter. **26**, 322.
Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden. **28**, 341.
Starke Inanspruchnahme der Arbeitsgerichte. **41**, 504.
E. H. in L. und andere (Briefkastennotiz betr. Bundesmitglieder als Arbeitsrichter usw.). **45**, 562.
*Schiedsgerichtsbarkeit in den Einspruchsstreitigkeiten nach § 84 ff. des Betriebsrätegesetzes. Von Prof. Dr. Erdel. **RR 3**, 9.
*Ab 1. Juli 1927 Arbeitsgerichte. **RR 7**, 25.
*Die Rechtsanwaltskosten bei den Landesarbeitsgerichten und beim Reichsarbeitsgericht. **RR 11**, 42.
Sind selbständige Provisionsreisende „arbeitnehmerähnliche" Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des AGG.? **RR 12**, 48.

15 **Berggesetz.**
*Der Bergetat vor dem Hauptausschuß des Preuß. Landtages. **10**, 115.
Fachkammern der Arbeitsgerichte. **13**, 155.

VII. Kulturpolitik.

(Schul- und Bildungswesen, Presse usw.)

16 **Kulturpolitik, Allgemeines.**
*Was ist Kultur? Von Prof. M. Abramowitsch. **SR 12**, 45.

17 **Wissenschaft (Soziologie).**
*Was ist und was will die Soziologie? Von Prof. Abramowitsch. **SR 10**, 37.

18 **Rundfunkwesen.**
Was will der Arbeiterradioklub? **22**, 263.
Achtung! Rundfunkvorträge! **41**, 505.
*Hausfrau und Rundfunk. Von Dr. E. Loewecke. **GH 8**, 31.

19 **Schul- und Bildungswesen, Allgemeines.**
*Wirtschaft und Schule. Von Paul Hoche. **BU 3**, 9.
*Bildungseinseitigkeit. Von P. Hoche. **BU 6**, 21.
*Das Reichsschulgesetz. **BU 11**, 42.
*Den Frauen zum Reichsschulgesetz. Von Wegscheider. **GH 10**, 37.

20 **Berufsschulwesen** (Berufsausbildungsgesetz s. unter 119).
*Das Wiener Fortbildungsschulwesen. **BU 1**, 2.
Einführung von Abschlußprüfungen an den Handwerker- und Kunstgewerbeschulen in Preußen. **BU 1**, 4.
*Berufsschule und mittlere Reife. Von Dr. Seelbach. **BU 2**, 5; **BU 3**, 11.
*Mittlere Reife. Von Ministerialrat Mühlmann. **BU 7**, 25.
Die mittlere Reife. **BU 12**, 48.
*Die letzten Abschlußprüfungen am Staatl. Gewerbelehrerseminar Berlin (mit Abb.). **BU 5**, 17.

Aenderung des Gewerbelehrer-Diensteinkommengesetzes. **BU 6,** 24.
Ein neues Gewerbelehrerseminar? **BU 6,** 24.
Keine Erhöhung der Vergütung für den nebenamtl. Unterricht. **BU 7,** 28.
*Bericht über die letzte Aufnahmeprüfung am Staatl. Gewerbelehrerseminar Berlin (mit Abb.). **BU 8,** 30.
*Das Berufsschulwesen im Freistaat Sachsen. **BU 9,** 34.
Umfang des Beruf- und Fachschulwesens in Deutschland (mit Schaubild). **BU 9,** 35.
*Der 17. deutsche Berufsschultag in Koblenz. **BU 11,** 43.

21 Technisches Schul- und Bildungswesen.
Ein neuer Technikerverband (betr. Technikum Hainichen u. a.). **16,** 190.
Was soll das? (Betr. dasselbe wie vor.) **22,** 263.
Wieder einen Schritt vorwärts in der Fachschulfrage der Laboratoriumstechniker. **25,** 301.
*Interessenpolitik im Schulwesen (betr. Technikum Hildburghausen). Von W. Schulz. **BU 1,** 1.
Unzulängliche Bestimmungen zur Unterbindung krasser Auswüchse im privaten techn. Schulwesen. **BU 1,** 4.
*Von unserer Arbeit für das techn. Schul- und Bildungswesen. **BU 4,** 13; **BU 9,** 33.
*Wo soll das noch hinführen? (Betr. die Ueberfüllung der Techn. Hochschulen.) **BU 4,** 15.
*Techniker-Ausbildung durch die Wehrmachtsfachschulen. **BU 4,** 16.
*Geschäft bleibt Geschäft (betr. Ingenieurakademie Oldenburg). **BU 5,** 20.
*Fachsitzung Ausbildungswesen auf der 56. Hauptversammlung des VDI. Von A. Lenz. **BU 6,** 22.
*Die Schmelzschweißung und der Ingenieur. Von Dipl.-Ing. W. Pander. **BU 7,** 27.
Neue Tagesklasse für Vermessungstechniker. **BU 7,** 28.
*Der zweckmäßigste Ausbildungsgang für den Textiltechniker. Von Otto Pennenkamp. **BU 7,** 28.
Die Extraneerprüfungen für Vermessungstechniker. **BU 8,** 32.
Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen. **BU 10,** 40.

22 Baugewerkschulen.
*Bayerische Bautechnikerkonferenz. **44,** 544.
Die Vorschriften für die preuß. staatl. Baugewerkschulen. **BU 6,** 23.
Bautechnische Vorlesungen in Leipzig. **BU 9,** 36.
*Die Baugewerkschule und ihre Reform. Von Heinz Hornung. **BU 11,** 41.
*Die Baugewerkschule und ihre Reform. Eine Erwiderung von Otto Preuße, Oberstudiendirektor. **BU 12,** 46.
*Die Neugestaltung der Baugewerkschule in Preußen. **BU 12,** 45.

23 Bergschulwesen.
Bergschule Essen. **8,** 92; **30,** 368.
Bergschule Bochum. **16,** 192; **44,** 546.

24 Universitäten und Technische Hochschulen.
*Wo soll das noch hinführen? (Betr. die Ueberfüllung der Techn. Hochschulen.) **BU 4,** 15.
*Die Hochschulreform. Von W. Schulz. **BU 9,** 35.
Titelschacher. **BU 9,** 36.
Auch ein Titelschacher? **BU 9,** 36.

25 Volkshochschulen, Verwaltungsschulen.
Volkshochschulkurse. **BU 3,** 12.
Verwaltungsakademie Dresden. **20,** 241.
Die staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung. **43,** 528.
Verwaltungsakademie Berlin. **BU 10,** 40.

26 Wirtschaftliches und gewerkschaftliches Bildungswesen.
Wissenschaftlicher Lehrgang über das deutsche Siedlungswesen in Stadt und Land. **4,** 41.
Der erste Kursus des AfA-Bundes für Betriebsräte im Aufsichtsrat. **13,** 151.
Die staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung. **43,** 528.
*Wirtschaft und Schule. Von Paul Hoche. **BU 3,** 9.

27 Kapitalismus und Presse.
Wofür immer Geld vorhanden ist! **17,** 199.

B. Wirtschaftspolitik.

I. Wirtschaftspolitik, Allgemeines.

28 Weltwirtschaft
(s. auch 36.)
Die Elektroindustrie der Welt (mit Schaubild). **2,** 18.
Die Metallwirtschaft der Welt (mit Schaubild). **4,** 40.
*Mitstreiter oder Konkurrent? Von Dr. Klaus Zweiling. **14,** 161.
Die Weltproduktion von Industrierohstoffen vor und nach dem Kriege (mit Schaubild). **23,** 275.
Was liefert Rußland dem Weltmarkt? (Mit Schaubild.) **25,** 299.
Die Wasserkräfte wichtiger europäischer Länder (Schaubild). **29,** 352.
Wie verteilt sich der Weltgoldvorrat Ende 1926? (Mit Schaubild.) **30,** 363.
*Zollwirtschaft oder Wirtschaftspolitik? Von Kurt Heinig, M. d. R. **31,** 373.
Die Weltkohlenförderung im Jahre 1926. **31,** 379.
Die Petroleum-Weltkonzerne (mit Schaubild). **35,** 427.
Die Weltgewinnung von Roheisen und Rohstahl in den Jahren 1925 und 1926 (mit Schaubild). **38,** 463.
*Der Stand der Ausbeutung. Von Julian Borchardt. **48,** 589.
Die Kaliversorgung der Welt. **48,** 595.
Die Zukunft der Kunstseide (mit Schaubild). **SR 1,** 4.
Die Verschiebung im Welthandel (mit Schaubild). **SR 2,** 8.
Die Zukunft des Stahlverbrauchs. **SR 7,** 27.

29 Wirtschaftspolitik, Allgemeines.
*Das Rätsel der Spareinlagen. **3,** 27.
Wachsende Spartätigkeit. **19,** 224.
*Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. Von Quensel. **18,** 217; **19,** 229.
*Tendenziöser Wirtschaftspessimismus. Von Otto Schweitzer. **26,** 309.
*Zollwirtschaft oder Wirtschaftspolitik? Von Kurt Heinig, M. d. R. **31,** 373.
Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes . . . (Stellungnahme des ADGB. zur Wirtschafts- und Finanzpolitik). **48,** 591.
*Der Abgeordnete Aufhäuser hat das Wort . . . (Begründung der sozialdem. Interpellation über die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Reichsregierung am 1. Dezember im Reichstag.) **49,** 601.
*Das Notprogramm zur Sparsamkeit. **52,** 643.
Die 7. Bundesausschußsitzung des AfA-Bundes. **52,** 646.
*Wirtschaft und Mensch. Von Fritz Pfirrmann. **SR 2,** 6.
Verrücktheiten der kapitalistischen Wirtschaft. **SR 5,** 19.
Braucht Deutschland Dumpingzölle? **SR 5,** 20.
*Rentable Wirtschaft (Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenstatistik). **SR 7,** 26.

30 Enquete-Ausschuß, Wirtschaftsstatistik.
Der Enquete-Ausschuß. **25,** 300.
*Die Unfälle in den einzelnen Arbeitsstunden auf einer Zeche des Ruhrgebietes. Von Steiger Halbfell. **26,** 317.
*Enquete-Ausschuß — Landwirtschaft — Handel. **SR 10,** 38.
*Die einzig mögliche Unterlage: Produktionsstatistik, eine Voraussetzung auf dem Wege zur Wirtschaftsdemokratie. Von Alexander Rosam. **SR 12,** 46.

31 Konjunkturen und Krisen in Deutschland.
Die Rentabilität der Industrie hebt sich. **17,** 199.
Die Banken beurteilen die Wirtschaftslage zuversichtlich. **18,** 212.
Geht die Baukonjunktur bereits jetzt zurück? **26,** 317.
Deutschlands Wirtschaftslage Mitte des Jahres 1927. **31,** 376.
Rund um die Konjunktur. **33,** 399.
Konjunkturfördernde Tatsachen. **36,** 440.
Konjunkturmerkmale. **39,** 479.
*Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen? Von Otto Schweitzer. **40,** 490.
Wie das Institut für Konjunkturforschung die Wirtschaftslage ansieht. **51,** 632.
„Zögernd fortschreitender Aufschwung" und Massenarbeitslosigkeit. **SR 4,** 16.

32 Konkurse, Geschäftsaufsicht.
Konkursziffern: Dezember 1926: **2,** 15; Januar 1927: **6,** 64; Februar: **10,** 112; März: **15,** 176; April: **19,** 225; September: **41,** 504; Oktober: **48,** 592; November: **49,** 603.
Konkurse und Geschäftsaufsichten seit 1913 (mit Schaubild). **11,** 124.
Konkurse und Geschäftsaufsichten im Jahre 1926. **SR 7,** 28.
Die Konkurse nehmen weiter zu. **52,** 645.

33 Fragen der Produktion.
Früchte der Rationalisierung. **22,** 264.
*Tendenziöser Wirtschaftspessimismus. Von Otto Schweitzer. **26,** 309.
Verkürzte Arbeitszeit — erhöhte Arbeitsintensität. **30,** 363.
Unvergleichlich höhere Verluste durch Arbeitslosigkeit als durch Arbeitskämpfe. **30,** 364.
Die Vorkriegsproduktion überholt. **32,** 387.
*Der Stand der Ausbeutung. Von Julian Borchardt. **48,** 589.
Zunahme der Produktion um 10 Prozent — Abnahme der Arbeitskräfte um 10 Prozent. **SR 1,** 4.
Ungeheure Steigerung der Leistungsfähigkeit in der deutschen Schwerindustrie. **SR 5,** 20.
*Der technische Fortschritt. Von Prof. Lederer. **SR 9,** 35.
*Der Griff nach dem Sozialprodukt. Von Julian Borchardt. **SR 11,** 43.
*Die einzig mögliche Unterlage: Produktionsstatistik, eine Voraussetzung auf dem Wege zur Wirtschaftsdemokratie. Von Alexander Rosam. **SR 12,** 46.

II. Privatkapitalismus.

(Konzentration, Gewinne, Stillegungen usw.)

34 Kapitalistische Entwickelung.
Die Ausdehnung des deutschen Schiffahrtskapitals im Jahre 1926 (mit Schaubild). **6,** 64.
Die Unersättlichkeit des Kapitals. **16,** 189.
Das Großkapital marschiert. **34,** 411.
Die Entwicklung der gesellschaftlichen Betriebsform (mit Schaubild). **50,** 615.
*Die Arbeitslosigkeit in der Nachkriegszeit. Von Fritz Sternberg. **52,** 641.
Verrücktheiten der kapitalistischen Wirtschaft. **SR 5,** 19.

*Sozialkapitalismus? **SR 8**, 30.
*Die Triebkräfte im Imperialismus. Von Fritz Pfirrmann. **SR 11**, 41.

35 Industrielle Konzentration (Kartelle und Trusts).
*Konferenz der Igfag-Angestellten. **5**, 53.
Der erste Abschluß des Stahltrusts. **10**, 112.
Die Tätigkeit des Kartellgerichts. **13**, 148.
Arbeitsleistungen und Löhne beim Stahltrust. **13**, 150.
Sträflicher Monopolismus. **26**, 313.
Gemeinschaftsarbeit in der Textilindustrie zum Hochhalten der Preise. **30**, 363.
Der Kalitrust kommt. **32**, 391.
Der Großhandel gegen Trusts und für Kartelle. **40**, 492.
Die Waggonbauindustrie im Zeichen der Rationalisierung und Fusionen. **41**, 507.
Die Neugründung des Deutschen Steinsalzsyndikats. **52**, 650.
Ein modernes Industriegebäude. (Der Aufbau der Vereinigten Stahlwerke (mit Schaubild). **52**, 649.
*Weshalb Monopolkartelle? (Zur Eingabe der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.) **SR 3**, 9.
Die Vertrustung der deutschen Wirtschaft (mit Schaubild). **SR 3**, 10.
Das Monopol läßt keine Konkurrenz aufkommen. **SR 5**, 19.
Ungeheure Steigerung der Leistungsfähigkeit in der deutschen Schwerindustrie. **SR 5**, 20.
*Im Schatten der Konzentration. Von E. Keßler. **SR 6**, 23.
Der Sieg des Braunkohlenkönigs. **SR 7**, 28.
*Lohnerhöhung und Arbeitslosigkeit. **SR 9**, 34.

36 Internationale Kartelle und Zusammenschlüsse.
I.G. Farben und Standard Oil. **33**, 402.
Die Petroleum-Weltkonzerne (mit Schaubild). **35**, 427.
Internationale Konzentration in der Elektroindustrie? **SR 2**, 8.

37 Aktiengesellschaften.
Welche Aktiengruppe hat die höchsten Börsenkurse? **3**, 28.
Die Kurssteigerungen auf unseren Aktienmärkten (im Februar). **8**, 87.
Die Rentabilität der Industrie hebt sich. **17**, 199.
Die notleidenden Unternehmer. **17**, 199.
Neue Aufwärtsbewegung der Aktienkurse. **19**, 225.
Industriekapitäne gegen die Kurssteigerungen. **SR 7**, 27.
Gewinne deutscher Aktiengesellschaften. **SR 11**, 44.

38 Kapitalistische Gewinne.
Man hat genug und zieht von dannen! (Betr. Auflösung eines amerik. Investment-Trustes.) **4**, 40.
Der erste Abschluß des Stahltrustes. **10**, 112.
Hohe Gewinne der Textilindustrie im Krisenjahr, trotzdem steigende Preise. **33**, 400.
Das Großkapital marschiert. **34**, 411.
*Rentable Wirtschaft (Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenstatistik). **SR 7**, 26.
Gewinne deutscher Aktiengesellschaften. **SR 11**, 44.

39 Direktoren, Aufsichtsräte usw.
Zunahme der leitenden Angestellten (Umfrage des AfA-Bundes). **2**, 16.
Im Zeichen der Rationalisierung — 1926 doppelt soviel leitende Angestellte wie 1913 (Ergebnis der Umfrage). **20**, 236.
Hinter den Kulissen der Verwaltungsräte der Reichsbahngesellschaft und Reichspost. **30**, 371.
Wofür ist in der Industrie stets Geld da? **38**, 463.

40 Betriebsstillegungen und -einschränkungen.
Schutz der Betriebsratsmitglieder (Entscheidung). **RR 2**, 5.
Ein tragbarer Vergleich. (Betr. Stillegung der Kali-Schachtanlage „Marie“ in Beendorf.) **27**, 332.
*Die Stillegungsdrohung der Schwerindustrie. **49**, 604.
*Die Kampfansage in der Schwerindustrie. Von Otto Schweitzer. **50**, 613.

41 Verdingungswesen.
Einführung der Reichsverdingungsordnung in die Praxis. **2**, 23.

42 Unlauterer Wettbewerb.
*Riebe — SKF.-Norma. Von W. Hermann. **39**, 479.
*Industriespionage. **39**, 480.

III. Landwirtschaft, Ernährung.

43 Landwirtschaft.
*Enquete-Ausschuß — Landwirtschaft — Handel. **SR 10**, 38.

44 Volksernährung.
Preissteigerung auf dem Lebensmittelmarkt. Von Ernst Wilh. Neumann. **14**, 163.
Volksernährung vor und nach dem Kriege. **GH 1**, 4.
Bedenkliche Steigerung des Gebrauchs von Genußmitteln. Von W. Herrmann. **GH 3**, 12.
Deutscher Fischfang und Fischverbrauch (mit Schaubild). **GH 3**, 12.
Umstellung des Lebensmittelverbrauchs auf Qualitätswaren. **GH 4**, 15.
*Ernährungsfragen. Von Mitglied Nr. 77 112. **GH 6**, 23.
Etwas vom Zucker. **GH 7**, 28.
Verbrauch an Fleisch in Deutschland (mit Schaubild). **GH 8**, 32.
Die Menschen essen weniger als früher. **GH 9**, 36.
Mehr Milch! **GH 5**, 20.
Wo trinkt man die meiste Milch? (Mit Schaubild.) **GH 10**, 39.
Qualitätsware auf dem Gebiete der Nahrungsmittel. Von Martha Zschörner. **GH 12**, 48.
Verschlechterte Ernährungslage der deutschen Bevölkerung nach dem Kriege. **GH 12**, 47.
Zur Neuregelung der Gefrierfleischversorgung. **GH 12**, 47.

IV. Handels- und Zollpolitik, Verkehr.

45 Handelspolitik, Allgemeines.
Der Großhandel gegen Trusts und für Kartelle. **40**, 492.
*Enquete-Ausschuß — Landwirtschaft — Handel. **SR 10**, 38.

46 Außenhandel und Handelsbilanz Deutschlands.
Verstärkte Passivität der Handelsbilanz. **4**, 40.
Die Entwicklung der deutschen Maschinenausfuhr. **7**, 76.
Der deutsche Außenhandel. **13**, 148 (im Februar); **48**, 591 (im Oktober).
Die deutsche Elektro-Industrie. (Ausfuhr nach einzelnen Warengruppen im Jahre 1926, mit Schaubild.) **17**, 201.
Die deutsche Porzellanindustrie. (Ausfuhr 1913 und 1926, mit Schaubild.) **21**, 251.
*Kassandra. Von J. Borchardt. (Betr. Syndikus Tögel in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ über unsere passive Handelsbilanz.) **34**, 410.
Die wichtigsten Einfuhrwaren Deutschlands (mit Schaubild). **49**, 603.
Deutschlands wichtigste Bezugs- und Absatzländer (mit Schaubild). **47**, 580.
Deutschlands Absatzländer. **SR 8**, 31.
Die Verschiebung im Welthandel (mit Schaubild). **SR 2**, 8.

47 Zollpolitik.
Die Zollmauern (mit Schaubild). **26**, 313.
*Zollwirtschaft oder Wirtschaftspolitik? Von Kurt Heinig, M. d. R. **31**, 373.
Die Zollpolitik weder logisch noch populär. **31**, 376.
Braucht Deutschland Dumpingzölle? **SR 5**, 20.

48 Verkehr.
Die Ausdehnung des deutschen Schiffahrtskapitals im Jahre 1926 (mit Schaubild). **6**, 64.
Die Landstraßen Deutschlands 1925/1926 (mit Schaubild). **10**, 112.
Wieviel Leute verreisen jährlich in Deutschland? (Mit Schaubild). **24**, 287.
Das Elektrifizierungsprogramm der Reichsbahn. **38**, 465.
Die Elektrifizierung der Eisenbahnen (mit Schaubild). **48**, 593.

V. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

(Aufwertung, Preispolitik usw.)

49 Geld-, Bank- und Börsenwesen, Allgemeines.
Der Reichsbankdiskont im Wandel der letzten Jahre (mit Schaubild). **5**, 52.
Die Börse 1926 (mit Schaubild). **7**, 77.
Zinssätze 1925—1926 (mit Schaubild). **15**, 176.
Umsätze im bargeldlosen Zahlungsverkehr (mit Schaubild). **22**, 264.
Wie verteilt sich der Weltgoldvorrat Ende 1926? (mit Schaubild). **30**, 363.
Das Versagen des deutschen Kapitalmarktes. **39**, 479.

50 Sparkassen
(siehe auch „Gewerkschaftsbanken“ 205 und „Industriebeamtensparbank“ 225.)
*Das Rätsel der Spareinlagen. **3**, 27.
Wachsende Spartätigkeit (mit Schaubild). **19**, 224.
Die öffentlichen Sparkassen dem Mittelstand? **46**, 567.

51 Aufwertung.
Pensionskasse und Aufwertung. **2**, 22.
Vorschußzahlungen auf Ansprüche aus Versicherungen. **7**, 77.
Die Aufwertung der Betriebspensionskassen (Forderungen der freien Gewerkschaften). **13**, 148.

52 Preispolitik, Konsumfinanzierung usw.
(siehe auch Indexziffern 102.)
Die Preisentwicklung im Jahre 1926. **4**, 39.
Die praktischen Ergebnisse der Konsumfinanzierung. **4**, 40.
Ueberall Preisrückgänge — nur Deutschland macht eine Ausnahme. **6**, 64.
Die Preise der wichtigsten Grundstoffe 1926 und 1913 (mit Schaubild). **9**, 100.
Das Preisgebäude steht vor schweren Erschütterungen. **13**, 147.
Preissteigerung auf dem Lebensmittelmarkt. Von Ernst Wilh. Neumann. **14**, 163.
*Ueber den Zusammenhang der Arbeitslöhne mit den Warenpreisen. Von Julian Borchardt. **38**, 462.
Steht eine Verminderung des Reallohnes in Aussicht? **38**, 464.
*Preise und Besoldungsreform. Von Fritz Naphtali. **39**, 475.
*Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen? Von Otto Schweitzer. **40**, 490.
*Die neue Teuerungswelle. Von Ernst W. Neumann. **44**, 541.
Das bevorstehende Sinken der Reallöhne. **SR 10**, 40.

VI. Sozialismus, Kapital und Arbeit.

53 Allgemeines.
*Wirtschaft und Mensch. Von Fritz Pfirrmann. **SR 2**, 6.
*Der technische Fortschritt. Von Prof. Lederer. **SR 9**, 35.

54 Kapital und Arbeit.
*Die Ueberwindung des Klassenkampfes. Von A. Flügger. **4**, 37.

*Das Zeugnis der Gegner. Von H. Gramm. **8**, 85.
Die Unersättlichkeit des Kapitals. **16**, 189.
*Gewerkschaftsbewegung und Kapital. Von Alexander Baciu. **30**, 361.
Wer predigt den Klassenkampf? **38**, 465.
*Die versackte Rationalisierung. Von Friedrich Olk. **46**, 565; **47**, 577.
*Das dreifache Monopol des Unternehmers auf dem Arbeitsmarkt. (Die Bedeutung der Gewerkschaften.) **SR 1**, 1.
*Sozialkapitalismus? **SR 8**, 30.
*Der Griff nach dem Sozialprodukt. Von Julian Borchardt. **SR 11**, 43.

VII. Genossenschaftswesen.

55 Allgemeines.
Aus der Genossenschaftsbewegung (mit Schaubild). **41**, 505.

56 Konsumgenossenschaften.
Die Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung. **4**, 41.
Die Umsatzzahlen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine. **7**, 78.
Starke Zunahme der Umsätze in den Konsumvereinen. **32**, 390.
Die Uebersetzung des Handels in Berlin und der Aufschwung der Konsumgenossenschaft. **35**, 428.
Die erste genossenschaftliche Milliarde an Jahresumsatz in Deutschland. **SR 11**, 44.
*Die Frau als Konsumentin. **GH 3**, 10.
Das soziale Wirken der Konsumgenossenschaften. **GH 4**, 15.

57 Baugenossenschaften, Soziale Baubetriebe und Bauhütten.
Aus der Bauhüttenbewegung. **12**, 138; **19**, 227; **20**, 238; **21**, 252.
Reichskonferenz der Dewog-Gesellschaften und Verbandstag der Baugenossenschaften. **18**, 213.
Günstiger Beschäftigungsgrad der soz. Baubetriebe im ersten Halbjahr 1927. **34**, 415.
*Bauhüttentag (sechster deutscher). **50**, 617.

VIII. Bodenpolitik, Wohnungswesen.

58 Städtische Bau- und Bodenpolitik.
Wohnungsbau in Berlin (Grundsätze der sozialdemokrat. Stadtverordnetenfraktion). **11**, 125.
Die Stadt Wien als Wohnungseigentümerin. **GH 9**, 36.

59 Wohnungswesen und Wohnungsnot.
Die Wohnungswirtschaft der Nachkriegszeit (Schaubild). **3**, 30.
Beschleunigung des preuß. Wohnungsbaues. **3**, 30.
Was wird in diesem Jahre alles gebaut? **7**, 78.
Entwurf eines Gesetzes zum Beamtenheimstättenbau. **7**, 82.
*Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. Von Ministerialdirigent Daniels. **26**, 319.
„Wohnungswirtschaft" (Zeitschrift). **10**, 114.
Der Fehlbedarf an Wohnungen: 1 700 000! **24**, 289.
Eine „Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen". **30**, 366.
Rückgang der Wohnbauvorhaben. **34**, 414.
Der Wohnungsbau in Preußen in den Jahren 1923 bis 1926. **36**, 441.
Das Wohnungselend (Ergebnis der Wohnungszählung 1927). **37**, 454.
Der Bericht des Reichsverbandes der Wohnungsfürsorgegesellschaften über die Bauwirtschaft im Jahre 1926 und im ersten Vierteljahr 1927. **38**, 466.
Wo wird am meisten gebaut? **44**, 543.
Wo ist die Wohnungsnot am größten in Deutschland? (Mit Schaubild.) **45**, 556.
Heiraten ist gut — Nichtheiraten ist besser (Wohnungsverhältnisse in Waldenburg). **GH 2**, 7.
Heim für kinderreiche Familien. **GH 12**, 47.

60 Hausbesitz und Mietswesen.
Der Bundesausschuß des ADGB. zum Arbeitsschutzgesetz, zur Lohnfrage und Mietserhöhung. **8**, 88.
Mietssteigerung zum 1. April und 1. Oktober. **9**, 100.
Genügen 120 Prozent Friedensmiete? **17**, 200.
Verlängerung der Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes. **27**, 328.
*Miete und Gehalt. Von Heinz Potthoff. **SR 4**, 15.

61 Siedlungswesen.
Wissenschaftlicher Lehrgang über das deutsche Siedlungswesen in Stadt und Land. **4**, 41.
Aus der Heimstättenbewegung. **12**, 137; **21**, 250.
Wieder ein neues Siedlungsunternehmen. **44**, 542.

62 Gagfah, Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestelltenheimstätten.
Aus der Gagfah. **47**, 580.

63 Dewog, Deutsche Wohnungsfürsorge-A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter.
Reichskonferenz der Dewog-Gesellschaften und Verbandstag der Baugenossenschaften. **18**, 213.
„Osba" (Ostdeutsche Spar- und Bau-Akt.-Ges.). **30**, 366.
*Die Dewog. **51**, 633.

IX. Betriebstechnik.

64 Betriebstechnik.
*Verbesserungsvorschläge der Arbeiter und Angestellten im Betrieb. (Amerikanische Methoden in Deutschland.) **2**, 17.
Die Einführung arbeitsparender Maschinen. **3**, 30.
Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. (Aus dem Jahresbericht usw.) **13**, 151.
Rückständige Betriebsführung, aber nicht Arbeitszeitverkürzung bringt Verluste (betr. Fa. Humboldt & Deutz). **29**, 352.
Eine „Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau -und Wohnungswesen". **30**, 366.
*Das Zwei- und Dreischichtensystem. Von Dr. Heiß. **SR 2**, 5.
Vierzehntausend Arbeitervorschläge zur Verbesserung der Produktion. **SR 2**, 8.
*Körper und Arbeit (Arbeitswissenschaftliche Fragen der Rationalisierung). Von Alexander Rosam. **SR 4**, 13.
Die Entwicklung der gesellschaftlichen Betriebsform (mit Schaubild). **50**, 615.

65 Rationalisierung.
Trotz Rationalisierung Kalipreiserhöhung. **2**, 19.
Die Auswirkungen der Rationalisierung im Kalibergbau. **34**, 416.
Im Zeichen der Rationalisierung — 1926 doppelt soviel leitende Angestellte wie 1913 (Erhebung des AfA-Bundes). **20**, 236; s. auch **2**, 16 (Zunahme der leitenden Angestellten).
Sozialpolitische Folgen der Rationalisierung (Erhebung des AfA-Bundes). **24**, 287.
Früchte der Rationalisierung. **22**, 264.
*Tendenziöser Wirtschaftspessimismus. Von Otto Schweitzer. **26**, 309.
Weshalb die Rationalisierung? (Betr. Harpener Bergbau-A.-G.) **27**, 327.
*Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen? Von Otto Schweitzer. **40**, 490.
*Die versackte Rationalisierung. Von Friedrich Olk. **46**, 565; **47**, 577.
*Der Stand der Ausbeutung. Von Julian Borchardt. **48**, 589.
Zunahme der Produktion um 10 Prozent — Abnahme der Arbeitskräfte um 10 Prozent. **SR 1**, 4.
Der Reparationsagent für höhere Löhne. **SR 1**, 4.
Rationalisierung und niedrige Löhne. **SR 3**, 12.
*Körper und Arbeit (Arbeitswissenschaftliche Fragen der Rationalisierung). Von Alexander Rosam. **SR 4**, 13.
*Rationalisierung und Lebenshaltung. Von Julian Borchardt. **SR 5**, 17.
*Arbeitslosigkeit als Dauerzustand. **SR 5**, 18.
Die Auswirkungen der Rationalisierung in der Wirklichkeit. **SR 6**, 24.
*Der technische Fortschritt. Von Prof. Lederer. **SR 9**, 35.
Die Rationalisierung in Amerika (mit Schaubild). **SR 12**, 48.
*Die Hausfrau als Betriebsleiter. **GH 1**, 3.
Ausstellung „Heim und Technik", München 1928. **GH 12**, 46.

66 Fords Betriebsmethoden (Fließarbeit).
Die Fünftagearbeit bei Henry Ford. **3**, 29.
Hat die Fließarbeit eine Verschlechterung der Qualität zur Folge? **11**, 125.
Die Uebermüdung bei Fließarbeit. **SR 3**, 12.
*Rationalisierung in der deutschen Technik. Von Dr. Runkel. **SR 6**, 21.

67 Normung, Typisierung, Spezialisierung.
Normung und Typisierung im Baugewerbe. **6**, 67.
Zehn Jahre deutsche Normung. **41**, 506.
*Rationalisierung in der deutschen Technik. Von Dr. Runkel. **SR 6**, 21.
Normung hauswirtschaftlicher Geräte. **GH 3**, 12.
Die Normung von Möbeln. **GH 4**, 16.
Brauchen wir tausenderlei Sorten Haus- und Küchengeräte? **GH 6**, 24.

C. Sozialpolitik.

I. Sozialpolitik, Allgemeines.

68 Sozialpolitik, Allgemeines.
*Tagung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Von Bernhard Göring. **13**, 147.
Die Höhe der Soziallasten in verschiedenen Ländern. **13**, 149.
Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Ankündigung). **23**, 277.
*X. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Bericht). **27**, 325; **28**, 338.
Der Prozeß der Proletarisierung in den Großstädten. **26**, 314.
Die nachrevolutionäre Sozialgesetzgebung. **42**, 516.
*Der Abgeordnete Aufhäuser hat das Wort. . . . (Begründung der sozialdem. Interpellation über die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Reichsregierung am 1. Dezember im Reichstag.) **49**, 601.
*Sozialkapitalismus? **SR 8**, 30.

69 Bevölkerungsbewegung, Bevölkerungspolitik.
Der Lehrlingsnachwuchs (mit Schaubild). **18**, 213.
In Deutschland besonders hoher Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung. **30**, 364.

Anteil der Erwachsenen und der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung (mit Schaubild). **37**, 453.
Die Ueberalterung des deutschen Volkskörpers. **SR 2**, 7.
*Wirkung des Frauenüberschusses auf Heiratsaussichten und Frauenerwerbsarbeit. **GH 2**, 6.
Die Geburten in wichtigen Ländern Europas (mit Schaubild). **GH 4**, 15.
Viereinhalb Millionen gewerbetätiger Frauen in Deutschland. **GH 5**, 19.
*Regelung der Familiengröße? **GH 11**, 42.
Aus der Bevölkerungsbewegung im Jahre 1926. **GH 12**, 46.

70 **Sozialpolitik im Ausland.**
Die Höhe der Soziallasten in verschiedenen Ländern. **13**, 149.
*Danziger Sozialpolitik. **21**, 248.
*Lehren aus dem Danziger Kündigungs-Sonderschutzgesetz für ältere Angestellte. Von Dr. Franz Goerrig. **RR 4**, 14.
Englische und deutsche Arbeitslosenversicherung. **11**, 124.
Die kurze Arbeitszeit in England. **31**, 377.
In Frankreich keine Arbeitslosenversicherung. **34**, 412.
Sozialer Abbau in Dänemark. **SR 10**, 40.
In Australien hat jeder das Recht auf Familienzuschläge. **SR 12**, 48.

71 **Internationales Arbeitsamt Genf, Internationale Veranstaltungen.**
*Genf in Berlin. **41**, 501.
Die Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes. **42**, 516.
Der internationale Achtstundentag. (Erhebung des Internat. Arbeitsamtes.) Von Ernst Neumann. **50**, 616.
Das Internationale Arbeitsamt und die Angestellten. **SR 4**, 15.
Die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt. (Bericht über die 2. Generalversammlung.) **39**, 478.

II. Arbeitsrecht.

(Einzelfragen s. unter diesen.)

72 **Arbeitsrecht.**
Zur Vertrauensfrage der Rechtsprechung. **RR 4**, 15.

73 **Angestelltenrecht.**
*Das Recht des Dienstvertrages. Von P. Martell. **RR 1**, 1.

74 **Arbeitsschutzgesetz.**
(Arbeitszeitnotgesetz s. unter 86.)
(Kündigungsschutzgesetz s. unter 94.)
*Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes. Von F. Pfirrmann. **6**, 61; **7**, 75; **9**, 98; **10**, 111; **11**, 122; **12**, 134.
Der Bundes-Ausschuß des ADGB. zum Arbeitsschutzgesetz, zur Lohnfrage und Mietserhöhung. **8**, 88.
*Der Kampf um den Achtstundentag. (Entschließungen des Butab-Vorstandes in seiner Sitzung vom 27. Februar 1927.) **9**, 97.
Die Ruhrarbeitskammer zum Arbeitsschutzgesetz und zum Gesundheitszeugnis der Bergleute. **31**, 381.
*Arbeitsschutz und Arbeitsvertrag. Von Dr. Heinz Potthoff. **RR 4**, 13.

III. Koalitionsrecht.

75 **Koalitionsrecht.**
*Raub der Staatsbürgerrechte. **6**, 66.
*Das Antigewerkschaftsgesetz in der englischen Politik. Von Dr. Croner. **32**, 385.

76 **Streik, Aussperrungen, Grundsätzliches.**
*Angestelltensolidarität im Arbeiterstreik. Von E. Lustig. **2**, 13.
Unvergleichlich höhere Verluste durch Arbeitslosigkeit als durch Arbeitskämpfe. **30**, 364.
Steigende Bedeutung der Aussperrungen bei Arbeitskämpfen. **SR 9**, 36.

77 **Schwarze Liste.**
Schwarze Liste. **10**, 113.

78 **Technische Nothilfe.**
*Angestelltensolidarität im Arbeiterstreik. Von E. Lustig. **2**, 13.

IV. Tarifvertragsrecht.

79 **Tarifvertragsrecht.**
Ein Schlichtungsausschuß für Abdingbarkeit des Tarifvertrages. **2**, 18.
Gegen die Verbindlicherklärung von Tarifverträgen. **11**, 125.
Der Unfug der Werkstarifverträge. **15**, 176.
Tarifvertrag und Unorganisierte. **31**, 377.
Verzicht auf Rechtsansprüche durch stillschweigendes Verhalten (Entscheidung). **RR 2**, 5.
Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge (Entscheidung). **RR 2**, 5.
*Tarifvertrag und Kurzarbeit. Von Prof. Dr. Erdel. **RR 5**, 17.
*Zur Tarifmüdigkeit des Arbeitgebers. Von Dr. C. Philippe. **RR 8**, 31.
Bei Streit über die Höhe des vereinbarten Gehaltes gilt das tarifmäßige als angemessenes Gehalt (Entscheidung). **RR 8**, 32.
Verzicht auf Vergünstigungen aus dem Tarifvertrage. **RR 11**, 44.
*Die Abdingbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit. Von Dr. Heinz Potthoff. **RR 12**, 45.

80 **Schlichtungswesen, Schiedsgerichtsbarkeit, Allgemeines.**
*Schiedsgerichtsbarkeit in den Einspruchsstreitigkeiten nach §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes. Von Prof. Dr. Erdel. **RR 3**, 9.

81 **Schlichtungswesen, Schiedsgerichtsbarkeit, Einzelfälle.**
(s. auch unter 86a, Durchführung des Arbeitszeitnotgesetzes.)
Ein Schlichtungsausschuß für Abdingbarkeit des Tarifvertrages. **2**, 18.
*25 Pf. Stundenlohn. (Auch eine Auslegung des Arbeitszeitnotgesetzes.) Von E. Lustig. **19**, 221 (s. auch **21**, 245; Berichtigung: **22**, 262; **23**, 278; **RR 7**, 26).
*Tarifstreit in Köln. **27**, 329.
Der Schlichtungsausschuß Magdeburg zur Frage der Vergütung der Mehrarbeit. **31**, 379.
Ein beachtenswerter Schiedsspruch zur Frage der Vergütung der Mehrarbeit (Dessau). **31**, 378.
*Eine bedeutsame Entscheidung für die Angestellten der chemischen Industrie Berlin. **33**, 401.
Der Schlichter zum Streit in der Hamburger Eisenindustrie. **37**, 453.
Schiedsspruch im Tarifstreit mit den Kölner Metallindustriellen. **37**, 454.
Bedenkliche Schlichtertätigkeit. **39**, 481.
*Schiedsspruch für die Werftangestellten. Von Tabbert. **44**, 543.
Eine beachtenswerte Vereinbarung über die Vergütung der Mehrarbeit. **47**, 582.
*Schiedsgerichtsbarkeit in den Einspruchstreitigkeiten nach §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes. Von Prof. Dr. Erdel. **RR 3**, 9.
Der Ueberstundenzuschlag gemäß § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes vom 16. April 1927. (Schiedsspruch des Arbeitsgerichts Leipzig.) **RR 10**, 39.
*Der Mehrarbeitszuschlag bei Angestelltentarifverträgen. Von Prof. Dr. Erdel. **RR 11**, 41.

V. Dienstvertragsfragen.

(Arbeitszeit, Erfinderrecht, Kündigung usw.)

a) Dienstvertrag.

82 **Dienstvertrag, Allgemeines.**
Fußangeln. (Betr. Firma Körting, Hannover.) **1**, 5.
*Raub der Staatsbürgerrechte. (Betr. Aluminium-Walzwerk Singen.) **6**, 66.
*Anstellungsbedingungen einst und jetzt. Von N. Mittwich. **12**, 133.
*Erstrebtes und Erreichtes. Von A. Flügger. **35**, 421.
*Das Recht des Dienstvertrages. Von P. Martell. **RR 1**, 1.
Arbeitsschutz und Arbeitsvertrag. Von Dr. Heinz Potthoff. **RR 4**, 13.
*Bedeutung des Kündigungsschutzgesetzes für bedingt befristete Dienstverträge. Von Dr. Fr. Görrig. **RR 9**, 33.

b) Gehaltszahlung

(s. auch Lohnpolitik).

83 **Gehaltszahlung, Grundsätzliches.**
Bei Streit über die Höhe des vereinbarten Gehaltes gilt das tarifmäßige als angenommenes Gehalt (Entscheidung). **RR 8**, 32.

84 **Pfändungsgrenze.**
*Die Bestimmungen über Pfändung von Gehalt und Lohn und ihre Reform. **47**, 578.

c) Arbeitszeit.

85 **Arbeitszeit, Allgemeines.**
(Arbeitszeit der Beamten s. unter B 20.)
Ein altes Wort über den Segen kurzer Arbeitszeit. **2**, 17.
„Mit dem Achtstundentag . . ." (Richter Otto Lang über den Achtstundentag auf dem Internat. Kongreß für Arbeiterschutz 1897. Kastennotiz.) **3**, 27.
Zweck und Nutzen der Ueberstunden. **4**, 40.
Die Erhebung der Reichsarbeitsverwaltung über die Arbeitszeit. **8**, 88.
*Der Kampf um den Achtstundentag. **8**, 89.
*Der Kampf um den Achtstundentag. (Entschließung des Butab-Vorstandes in seiner Sitzung vom 27. Februar 1927.) **9**, 97.
Dichterphantasie und rauhe Wirklichkeit. **26**, 315.
Gewerkschaftsstatistik über die Arbeitszeit in der deutschen Industrie. **27**, 327.
Der Achtstundentag marschiert in Deutschland. (Ergebnis der Untersuchung des ADGB.) **52**, 646.
Verkürzte Arbeitszeit — erhöhte Arbeitsintensität. **30**, 363.
Die kurze Arbeitszeit in England. **31**, 377.
Der Internationale Achtstundentag. (Erhebung des Internat. Arbeitsamtes.) Von Ernst Neumann. **50**, 616.
Fortschritte hinsichtlich der Anwendung des Achtstundentages. **SR 12**, 48.
*Zurück zum Achtstundentag und zur völligen Sonntagsruhe! **GH 2**, 7.

86 **Arbeitszeitnotgesetz, Allgemeines.**
*Ueberschichten — statt Arbeitszeitnotgesetz. Von Abg. Otter. **3**, 32.
Beruhigungspillen. (Betr. Ankündigung eines Notgesetzes über die Arbeitszeit sowie drei Verordnungen.) **7**, 77.
*Der Kampf um den Achtstundentag. **8**, 89.

*Der Kampf um den Achtstundentag. (Entschließungen des Butab-Vorstandes in seiner Sitzung vom 27. Februar 1927.) 9, 97.
Der Entwurf eines Arbeitszeitnotgesetzes (Wortlaut). 9, 99.
Die Gewerkschaften zum Arbeitszeitnotgesetz. 10, 113; 14, 164.
Die Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrats. (Einspruch der Gruppe gegen das Arbeitszeitnotgesetz.) 11, 124.
*Das Arbeitszeitnotgesetz. Von Fritz Pfirrmann. 13, 145.
*Das Arbeitszeitnotgesetz angenommen! Von F. Pfirrmann. 15, 174.
Die Ausführungsbestimmungen zum Arbeitszeitnotgesetz. 20, 235.
Verletzung der Arbeitszeitvorschriften hat Strafen zur Folge. 19, 225.
Das Arbeitszeitnotgesetz mildert die Strafen für Ueberstunden. 20, 236.
Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit. 23, 277.
Arbeitgeber und Arbeitszeitgesetz. 21, 249.
*Der Kampf der Bauunternehmer gegen die Arbeitszeitverordnung. 32, 390.
*Die Abdingbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit. Von Dr. Heinz Potthoff. RR 12, 45.

86a Durchführung des Arbeitszeitnotgesetzes.

Ueberstunden der Angestellten

(s. auch unter den einzelnen Tarifen).
Ableistung von Ueberstunden. (Entscheidung des Landgerichts Leipzig.) RR 1, 4.
*25 Pf. Stundenlohn. (Auch eine Auslegung des Arbeitszeitnotgesetzes.) Von E. Lustig. 19, 221.
*Zur Auslegung des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung. Von Prof. Erdel, nebst Erwiderung von E. Lustig. 21, 245 und Berichtigung: 22, 262.
*§ 6a der neuen Arbeitszeitverordnung. Von E. Lustig. 23, 278.
*Mitten im Kampf um die Durchführung des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung. 29, 353.
Bayerische Vereinbarungen über die Vergütung der Mehrarbeit. 30, 365.
Der Schlichtungsausschuß Magdeburg zur Frage der Vergütung der Mehrarbeit. 31, 379.
Ein beachtenswerter Schiedsspruch zur Frage der Vergütung der Mehrarbeit (Dessau). 31, 378.
*Eine bedeutsame Entscheidung für die Angestellten der chem. Industrie Berlin. 33, 401.
Weitere bemerkenswerte Regelungen der Vergütung der Mehrarbeit. 36, 441.
Bedenkliche Schlichtertätigkeit. 39, 481.
Eine beachtenswerte Vereinbarung über die Vergütung von Mehrarbeit. 47, 582.
*Zur Bezahlung der Ueberstunden von Angestellten. Von Dr. H. Potthoff. RR 7, 26.
Der Ueberstundenzuschlag gemäß § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes. (Urteil des Arbeitsgerichts Leipzig.) RR 10, 39.
*Der Mehrarbeitszuschlag bei Angestelltentarifverträgen. Von Prof. Dr. Erdel. RR 11, 41.

Arbeitszeit in der Schwerindustrie.

(Arbeitszeit im Bergbau s. unter „Bergbau" S. 16 u. 17.)
*Das Zwei- und Dreischichtensystem. Von Dr. Heiß. SR 2, 5.
*Die Stillegungsdrohung der Schwerindustrie. 49, 604.
*Die Kampfansage in der Schwerindustrie. Von O. Schweitzer. 50, 613.
Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers. 51, 632.

87 Freier Nachmittag.
*Weekend. Von H. Gramm. 15, 173.
Die Ausstellung „Das Wochenende" in Berlin (mit Abb.). 23, 276.

88 Urlaub.

(Urlaub der Beamten s. unter B 22.)
*Die Rechtsprechung zu den Streitfragen des Erholungsurlaubes. Von Dr. Franz Goerrig. RR 6, 22.
*Urlaub. Von Gertrud Westphal. GH 5, 17.

89 Behinderung durch Krankheit.
Der Vertrauensarzt. RR 10, 40.
Bringt höhere Erwerbslosigkeit eine Zunahme der Krankmeldungen? SR 11, 44.

d) Konkurrenzklausel.

90 Konkurrenzklausel (Wettbewerbsverbot).
*Das Recht des Dienstvertrages. Von P. Martell. RR 1, 1.
Anrechnung von Arbeitsverdienst auf eine gemäß § 74, Abs. 2 HGB. zu zahlende Entschädigung während der Sperrzeit ist unzulässig. (Entscheidung.) RR 4, 15.

e) Betriebsgeheimnis.

91 Betriebsgeheimnis.
*Riebe — SKF.-Norma. Von W. Hermann. 39, 479.
*Industriespionage. 39, 480.

f) Erfinder- und Patentrecht.

92 Erfinder- und Urheberschutz.
Der Eigentumsanspruch an eine Angestelltenerfindung. (Entscheidung des Reichspatentamtes.) RR 3, 10.
*Fünfzig Jahre Reichspatentamt. Von Ernst Wilh. Neumann. RR 6, 21.
Verstößt eine Vereinbarung wider die guten Sitten. . . RR 8, 31.
Erfinderschutz. RR 12, 48.
Staatsanwaltschaft und Urheberrechtsverletzungen. RR 2, 7.
Das Internationale Arbeitsamt und die Angestellten. SR 4, 15.

g) Kündigung, Entlassung.

93 Kündigung, Allgemeines.
(Kündigung für Behördenangestellte s. unter B 13 u. B 24.)
*Das Recht des Dienstvertrages. Von P. Martell. RR 1, 1.
Zur Vertrauensfrage der Rechtsprechung. RR 4, 15.
*Der Einfluß des Angestelltenrates auf den Kündigungseinspruch. Von Dr. Heinz Potthoff. RR 5, 18.
Die Jagd nach kurzen Kündigungsfristen. Von Rechtsanw Dr. C. Philippe. RR 12, 47.

94 Kündigungsschutzgesetz.
Die Bauunternehmer gegen das Kündigungsschutzgesetz. 6, 67
Die abgeblitzten Bauunternehmer. 12, 137.
Das Kündigungsschutzgesetz im Urteil des Württembergischen Gewerbeaufsichtsamtes. 20, 236.
Für alte Angestellte ist keine Zeit. (Betr. Reichstagsdenkschrift über die Lage der älteren Angestellten.) 32, 389.
*Lehren aus dem Danziger Kündigungs-Sonderschutzgesetz für ältere Angestellte. Von Dr. Franz Goerrig. RR 4, 14
*Bedeutung des Kündigungsschutzgesetzes für bedingt befristete Dienstverträge. Von Dr. Fr. Görrig. RR 9, 33.

Entscheidungen
auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes.

Finden die Bestimmungen des § 193 BGB. (Fristablauf an Sonn- und Feiertagen) auch auf Kündigungsfristen Anwendung? RR 2, 6.
Die Rückwirkung gemäß § 3 auf den Gehaltsanspruch. RR 2, 7.
Rückwirkung des § 3 auf Kündigungen vor dem 15. Mai 1926. RR 2, 7.
Findet das Gesetz auch Anwendung, wenn nicht die ganze Beschäftigungsdauer im Angestelltenverhältnis zurückgelegt ist? — Kann das Prozeßgericht das Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von sich feststellen? — Hat der Angestellte Anspruch auf Gehalt für die Dauer des unverschuldeten Ausfalles der Dienstleistung! — Hat der Wortlaut des § 3 den Sinn einer Termins- oder Fristfestsetzung? RR 2, 7.
Müssen die im § 2 genannten Beschäftigungszeiten ununterbrochen zurückgelegt sein? — Findet das Gesetz auf einen kaufmännischen Direktor Anwendung? RR 3, 11.
Rechnet als Beschäftigungsdauer gemäß § 2 auch eine frühere nicht angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit? RR 3, 12.
Ein wichtiges Urteil des Reichsgerichtes. RR 5, 20.
Besteht ein Gehaltsanspruch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes . . .? RR 5, 20.
„Rechtsnachfolge" im Sinne des § 2 des Kündigungsschutzgesetzes. RR 9, 34.
Ist die im Arbeiterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit auf die Beschäftigungsdauer des § 2 anzurechnen? — Ist . . . eine ununterbrochene Beschäftigungszeit erforderlich? — Besteht ein Gehaltsanspruch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes? RR 9, 35.
Mit welchem Zeitpunkt ist die für die Wirksamkeit der verlängerten Kündigungsfristen erforderliche Beschäftigungsdauer erfüllt? RR 10, 40.
Unbillige Härte. RR 12, 48.

95 Entlassung.
Ein schöner Erfolg. 51, 636.

VI. Lohnpolitik.

a) Allgemeines.

96 Lohnpolitik, Allgemeines.
*Vor neuen Kämpfen. Von Otto Schweitzer. 1, 2.
Der Bundes-Ausschuß des ADGB. zum Arbeitsschutzgesetz, zur Lohnfrage und Mietserhöhung. 8, 88.
*Die unerwünschte Lohnbewegung. Von Otto Schweitzer. 10, 109.
Sozialpolitische Folgen der Rationalisierung. (Erhebung des AfA-Bundes.) 24, 287.
*X. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. 27, 325; 28, 338.
Hohe Löhne ein Segen, aber nicht in Deutschland. 35, 427.
*Wetterzeichen. Von Otto Peters. 38, 461.
Steht eine Verminderung des Reallohnes in Aussicht? 38, 464.
Scherzhafte Bemerkungen zu einem ernsten Thema. 41, 506.
*Rationalisierung und Lebenshaltung. Von Julian Borchardt. SR 5, 17.
*Lohnerhöhung und Arbeitslosigkeit. SR 9, 34.

97 Lohn- und Gehaltsstatistik.

(Siehe auch Tarife und Tariftabellen.)
Eine Erhebung über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse (Ankündigung). 31, 376.
*Die Tarifstatistik der AfA-Verbände. Von Otto Suhr. 35, 425.
Wie hoch ist das Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger? 44, 541.

98 **Gehalt nach Leistung (Leistungszulagen).**
Was sind Leistungszulagen? **18,** 214.
*Leistungszulagen der Bautechniker dürfen auf Tariferhöhungen nicht angerechnet werden. **24,** 289.
Bei Streit über die Höhe des vereinbarten Gehaltes gilt das tarifmäßige als angemessenes Gehalt. (Entscheidung.) **RR 8,** 32.

99 **Lohn und Unternehmergewinn.**
Bei hohen Löhnen blüht das Geschäft. **7,** 76.
Arbeitsleistungen und Löhne beim Stahltrust. **13,** 150.
Die wahre Ursache der Massenarbeitslosigkeit. (Betr. Eisenwerk Tschirndorf.) **22,** 262
Weshalb die Rationalisierung? (Betr. Harpener Bergbau-AG.) **27,** 327.
Eine seltsame Rechnung. (Betr. Eingabe des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.) **32,** 387.
*Ueber den Zusammenhang der Arbeitslöhne mit den Warenpreisen. Von Julian Borchardt. **38,** 462.
*Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen? Von Otto Schweitzer. **40,** 490.
Der Reparationsagent für höhere Löhne. **SR 1,** 4.
Rationalisierung und niedrige Löhne. **SR 3,** 12.
*Der Griff nach dem Sozialprodukt. Von Julian Borchardt. **SR 11,** 43.

100 **Gratifikationen, Gewinnbeteiligung.**
Geringe Erfolge der Gewinnbeteiligung in England. **32,** 387.
Wofür ist in der Industrie stets Geld da? **38,** 463.

b) Lage der Arbeitnehmer.

101 **Allgemeine Lage der Arbeitnehmer.**
*Vor neuen Kämpfen. Von Otto Schweitzer. **1,** 2.
*Das Rätsel der Spareinlagen. **3,** 27.
*Personalauswahl in der Großindustrie. Von W. Hermann. **5,** 51.
Arbeiterkonferenz in der Waggonindustrie. **9,** 101.
Sinkende Reallöhne im Jahre 1926. **11,** 124.
Arbeitsleistungen und Löhne beim Stahltrust. **13,** 150.
Sozialpolitische Folgen der Rationalisierung. (Erhebung des AfA-Bundes.) **24,** 287.
*Tendenziöser Wirtschaftspessimismus. Von Otto Schweitzer. **26,** 309.
*Reichskonferenz der Hüttenarbeiter. **26,** 315.
Wie lange sucht man eine Stellung? **31,** 377.
*Wetterzeichen. Von Otto Peters. **38,** 461.
Wie hoch ist das Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger? **44,** 541.
*Der Stand der Ausbeutung. Von Julian Borchardt. **48,** 589.
*Miete und Gehalt. Von Heinz Potthoff. **SR 4,** 15.
*Rationalisierung und Lebenshaltung. Von Julian Borchardt. **SR 5,** 17.
*Arbeitslosigkeit als Dauerzustand. **SR 5,** 18.
Wie wird das Einkommen verwendet? **GH 1,** 3.

102 **Indexziffern (Lebenshaltungsindex, Großhandelsindex).**
Reichsindexziffer der Lebenshaltungskosten: Dezember 1926: **1,** 4; Januar 1927: **6,** 64; Februar: **9,** 100; März: **14,** 164; April: **18,** 212; Mai: **22,** 264; Juni: **27,** 327; Juli: **31,** 376; August: **36,** 440; September: **40,** 492; Oktober: **44,** 541; November: **49,** 603.
Der Aufbau der neuen Großhandelsindexziffer (mit Schaubild). **3,** 29.
Die Preisentwicklung im Jahre 1926. **4,** 39.
Die Preissteigerung auf dem Lebensmittelmarkt. Von Ernst Wilh. Neumann. **14,** 163.
*Ueber den Zusammenhang der Arbeitslöhne mit den Warenpreisen. Von Julian Borchardt. **38,** 462.
Steht eine Verminderung des Reallohnes in Aussicht? **38,** 464.
*Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen? Von Otto Schweitzer. **40,** 490.
*Die neue Teuerungswelle. Von Ernst W. Neumann. **44,** 541.
Der Wertanteil der einzelnen Produktionszweige an der Gesamtproduktion. **SR 1,** 3.
*Rationalisierung und Lebenshaltung. Von Julian Borchardt. **SR 5,** 17.
Das bevorstehende Sinken der Reallöhne. **SR 10,** 40.

103 **Lage der Angestellten.**
*Vor neuen Kämpfen. Von Otto Schweitzer. **1,** 2.
Fußangeln. (Betr. Firma Körting, Hannover.) **1,** 5.
Unternehmerübermut. (Betr. Firma Rhenania, Düsseldorf.) **2,** 16.
Die gemeinsamen Interessen der technischen Beamten und Angestellten. **3,** 25.
Arbeitgebermoral. (Betr. Mea-Werke in Feuerbach.) **3,** 31.
Wie es ohne Gewerkschaft geht. (Betr. Arbeitsverhältnisse bei der Danziger Werft.) **3,** 31.
Vor dreißig Jahren. **4,** 41.
*Personalauswahl in der Großindustrie. Von W. Hermann. **5,** 51.
*Raub der Staatsbürgerrechte. (Betr. Aluminium-Walzwerk, Singen.) **6,** 66.
*Konferenz der Fachgruppe Metallindustrie im Gau Rheinland-Westfalen. **10,** 114.
*Anstellungsbedingungen einst und jetzt. Von N. Mittwich. **12,** 133.
Der Angestelltenabbau im Jahre 1926. **12,** 136.
*Weekend. Von H. Gramm. **15,** 173.
Die bayerischen Scharfmacher. **17,** 200.
Im Zeichen der Rationalisierung — 1926 doppelt soviel leitende Angestellte wie 1913. **20,** 236.
Arbeitgeber und Arbeitszeitgesetz. **21,** 249.
Bautechniker im Stundenlohn. **23,** 279.
Sozialpolitische Folgen der Rationalisierung. (Erhebung des AfA-Bundes.) **24,** 287.
*Die Berufszählung von 1925. Von Julian Borchardt. **25,** 297.
Der Prozeß der Proletarisierung in den Großstädten. **26,** 314.
Vorsicht bei Röchling-Buderus, Wetzlar. **26,** 317; **34,** 415.
*„Neuzeitliche" Erledigungen von Stellenbewerbungen. **28,** 340.
Teile und herrsche. (Betr. Waggonfabrik Wismar.) **28,** 341.
Mit Feuerwehr und Bajonetten gegen Gehaltserhöhung. (Betr. Deutsche Werke, Kiel.) **28,** 342.
Die Bremer Angestelltenkammer im Jahre 1926. **30,** 364.
*Erstrebtes und Erreichtes. Von A. Flügger. **35,** 421.
76½ Pfennig Stundenlohn für einen Betriebsleiter. **35,** 430.
Gehalt Nebensache. **36,** 441.
Koburg — Achtung! (Betr. Firma Dornburg AG.) **37,** 454.
Gedanken eines Stellenlosen. **38,** 465.
Zumutungen eines westpreußischen Baugeschäftes. **44,** 545.
Eine unglaubliche Rücksichtslosigkeit. (Betr. Firma Gebr. Scholten, Duisburg.) **45,** 557.
*Arbeits- und Lebensbedingungen der technischen Industrieangestellten Ostpreußens. **46,** 569.
Ein Mann im Mond. (Betr. Firma Friedr. Müller, Göttingen.) **52,** 649.
*Die Stellung des Angestellten im heutigen Wirtschaftsleben. **GH 3,** 9.

104 **Der ältere Angestellte.**
(Kündigungsschutzgesetz s. unter 94.)
Soziale Fürsorge bei der Waggonfabrik L. Steinfurt, AG. **3,** 31.
Gedanken eines Stellenlosen. **38,** 465.
Notgemeinschaft älterer Angestellten, Kaufleute und Arbeiter geistiger Berufe. **40,** 492.
Die Not der älteren Angestellten und die Angestelltenversicherung. **44,** 542.
Ein Notschrei aus Angestelltenkreisen. **48,** 593.
Das Los der älteren technischen Angestellten. **49,** 604.
Ein wichtiges Urteil des Reichsgerichts. **RR 5,** 20.

VII. Tarifpolitik.

(s. auch unter den einzelnen Industrien und unter „Durchführung des Arbeitszeitnotgesetzes" 86 a.)

105 **Tarifpolitik, Allgemeines.**
(Tarifvertragsrecht s. unter 79.)
Gegen die Verbindlicherklärung von Tarifverträgen. **11,** 125.
Der Unfug der Werkstarifverträge. **15,** 176.
Die bayerischen Scharfmacher. **17,** 200.
Was sind Leistungszulagen? **18,** 214.
*Leistungszulagen der Bautechniker dürfen auf Tariferhöhungen nicht angerechnet werden. **24,** 289.
Die tariffeindliche „Ostpreußische Heimstätte". **34,** 414; **42,** 519.
*Die Tarifstatistik der AfA-Verbände. Von Otto Suhr. **35,** 425.
Hamburger Eisenindustrie. **31,** 379 (Gehaltsschiedsspruch); **37,** 453 (Urteil des Schlichters).
Kölner Metallindustrie. **26,** 316; **27,** 329; **29,** 354 (Protestversammlung); **34,** 414; **37,** 454 (Schiedsspruch); **42,** 518.
Seeschiffswerften (Kampf um Gehaltstarife). **30,** 365; **35,** 429; **40,** 494; **42,** 517; **44,** 543 (Schiedsspruch); **46,** 570; **48,** 593.
*Der Butab im erfolgreichen Kampf gegen Werksvereine. Von M. Seitz. **51,** 629.
*Tarifvertrag und Kurzarbeit. Von Prof. Dr. Erdel. **RR 5,** 17.
*Zur Tarifmüdigkeit des Arbeitgebers. Von Dr. C. Philippe. **RR 8,** 31.

106 **Ueber Landes- und Bezirkstarifverträge** (alphabetisch).
Anhalt: Ein beachtenswerter Schiedsspruch zur Frage der Vergütung der Mehrarbeit. **31,** 378.
Arnsberg: Tarifvertrag. **10,** 115; **13,** 152.
Ein neuer Manteltarifvertrag und neue Tarifgehälter im Regierungsbezirk Arnsberg. **49,** 605.
Baden (Seekreis): **17,** 201.
Bayern: Die bayerischen Scharfmacher. **17,** 200.
Provinzmetallindustrie Bayern (Schiedsspruch). **19,** 226.
Bayerische Vereinbarungen über die Vergütung der Mehrarbeit. **30,** 365.
Bergisches Land: Gehaltserhöhung im Bergischen Industriebezirk. **7,** 78.
Bergischer Industriebezirk. **47,** 581.
Gehaltsbewegung im bergischen Industriebezirk. **48,** 594; **50,** 618.
Braunschweig: Tarifvertrag für die Industrie in Braunschweig. **5,** 54.
Freiburg/Baden: Handelskammerbezirk. **17,** 201.
Hagen i. W.: Märkischer Bezirk. **10,** 115.
Tarifvertrag mit dem Märkischen Arbeitgeberverband. **13,** 152.
Hamburg: Der Gehaltsschiedsspruch für die allgemeine Industrie Hamburg für allgemeinverbindlich erklärt. **41,** 506.
Hessen-Nassau: Bezirk Hessen-Nassau. **28,** 342.
Minden und Schaumburg-Lippe. **43,** 529.
Nahegebiet: Kurz und bündig. (Betr. Ablehnung der Gehaltsforderungen der Angestellten.) **12,** 137.

Oberschlesien: Tarifvertrag Oberschlesien (Schiedsspruch). 1, 7.
Der Schiedsspruch für die oberschlesische Montanindustrie für verbindlich erklärt. 4, 42.
Gehaltserhöhung Industrie Oberschlesien. 6, 67.
Bergbau Oberschlesien. 20, 339.
Schiedsspruch in der oberschlesischen Montanindustrie. (Betr. Bezahlung der Mehrarbeit.) 34, 416.
Tarifvertrag Oberschlesien. (Kündigung des Manteltarifs.) 38, 467.
Rheinland-Westfalen: Tarifverhandlungen in Rheinland-Westfalen. 1, 5.
Gescheiterte Tarifverhandlungen in der Nordwestlichen Gruppe. 23, 278.
Solingen: Tarifvertrag oberer Kreis Solingen. 16, 190; 48, 594.
Wittgenstein: Kreis Wittgenstein (Schiedsspruch). 18, 214.
Württemberg und Hohenzollern: 15, 177; 19, 225.
„Verlogene Berichterstattung." 25, 302.
Der württembergische Landestarif und der Gedag. 42, 518.

107 **Ueber gemischte Tarifverträge (Ortstarife, alphabetisch).**
Bautzen: Neue Arbeitszeitbestimmungen im Tarifvertrag. 26, 316.
Bensheim: Weitere bemerkenswerte Regelungen der Vergütung der Mehrarbeit. 36, 441.
Brieg: Tarifvertrag. 26, 316.
Bunzlau: Weitere bemerkenswerte Regelungen der Vergütung der Mehrarbeit. 36, 441.
Döbeln-Roßwein: Industrie Döbeln-Roßwein. 16, 191.
Düren: Weitere bemerkenswerte Regelungen der Vergütung der Mehrarbeit. 36, 441.
Düsseldorf: Eine erfolgreiche Tarifbewegung. 51, 634.
Euskirchen: Weitere bemerkenswerte Regelungen der Vergütung der Mehrarbeit. 36, 441.
Frankenthal: Gehaltsbewegungen in der Pfalz und in Nordbaden. 11, 126.
Tarifverhandlungen. 17, 201.
Schiedsspruch. 23, 278.
*Gewerkschaftliche Verhandlungskunst des DHV. Von Hauser. 31, 377.
Frankfurt/O.: Der Gedag als Vertreter von Angestelltenin teressen und Freund der Unternehmer. 22, 264.
Frankfurt a. M.: Tarifvertrag. 12, 137.
Gera: Tarifverhandlungen in Gera und der GdA. 52, 648.
Glatz: Industrie Glatz (Schles.). 19, 225.
Grünberg: Tarifvertrag. 16, 190.
Halberstadt: Bedenkliche Schlichtertätigkeit. (Betr. Arbeitszeitschiedsspruch.) 39, 481.
Hameln: 27, 330.
Hannover: 20, 237. Einen üblen Zurückzieher.... 32, 391.
Herford (neue Gehaltssätze). 52, 648.
Jülich: Weitere bemerkenswerte Regelungen der Vergütung der Mehrarbeit. 36, 441.
Kassel: Industriegehälter. 14, 166.
Königsberg: Industrietarif. 15, 177.
Ein neuer Manteltarifvertrag und neue Tarifgehälter in Königsberg i. Pr. 47, 581.
Kottbus: Tarifvertrag. 11, 126; 16, 191; 50, 619.
Kreuznach: 17, 201.
Ladenburg: Neuer Tarifvertrag. 10, 115.
Liegnitz: Tarifvertrag. 16, 190.
Ludwigshafen: 15, 177.
Magdeburg: Der Schlichtungsausschuß Magdeburg zur Frage der Vergütung der Mehrarbeit. 31, 379.
Mannheim: 17, 201. (Betr. gescheiterte Tarifverhandlungen.)
*25 Pf. Stundenlohn. (Auch eine Auslegung des Arbeitszeitnotgesetzes.) Von E. Lustig. 19, 221.
*Zur Auslegung des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung. Von Prof. Dr. Erdel, nebst Erwiderung von E. Lustig. 21, 245 und Berichtigung. 22, 262.
*Tarifschuster. 20, 237.
*Zur Bezahlung der Ueberstunden von Angestellten. Von Dr. H. Potthoff. RR 7, 26.
Der Ueberstundenzuschlag gemäß § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes. RR 10, 39.
*Der Mehrarbeitszuschlag bei Angestelltentarifverträgen. Von Prof. Dr. Erdel. (Nebst zwei Nachworten.) RR 11, 41.
Meißen: Eine beachtenswerte Vereinbarung über die Vergütung der Mehrarbeit. 47, 582.
Neustadt/Hardt: 17, 201.
Neuwied: Tarif Neuwied. 19, 225.
Nürnberg-Fürth: NFAK-Konferenz. 15, 177.
Bayerische Vereinbarungen über die Vergütung der Mehrarbeit. 30, 365.
Osnabrück: Industrietarif. 15, 177; 52, 648.
Pfalz u. Nordbaden: Gehaltsbewegung in der Pfalz und in Nordbaden. 11, 126.
Ruhla: Ortstarif. 17, 202.
Schleiden: Weitere bemerkenswerte Regelungen der Vergütung der Mehrarbeit. 36, 441.
Stolberg/Eschweiler: Tarifverhandlungen Stolberg/Eschweiler gescheitert. 7, 78; 9, 103 (Schiedsspruch).
Wismar: Teile und herrsche. 28, 341.
Wittenberg: *§ 6a der neuen Arbeitszeitverordnung. Von E. Lustig. 23, 278.
Worms: Weitere bemerkenswerte Regelungen der Vergütung der Mehrarbeit. 36, 441.
Zweibrücken: Gehaltsbewegungen in der Pfalz und in Nordbaden. 11, 126.
In Zweibrücken wieder ein Tarifvertrag. 23, 278; 25, 302.

108 **Tariftabellen** (s. auch unter 97).
Tariftabellen: 14, 165; 15, 178; 16, 190; 18, 214; 19, 226; 20, 238; 21, 252; 22, 266; 24, 290; 26, 316; 29, 354; 32, 391; 36, 441.
*Die derzeitigen Tarifgehälter der Bautechniker. 40, 493.

VIII. Arbeitsmarkt.

a) Arbeitsmarkt, Auswanderung.

109 **Arbeitsmarkt, Allgemeines.**
Monatsberichte über die Lage des Arbeitsmarktes: Dezember 1926: 3, 28; Januar 1927: 6, 63; Februar: 11, 123; März: 16, 187; April: 19, 224; Mai: 24, 287; Juni: 28, 340; Juli/August: 36, 439; September: 42, 517 u. 43, 527; Oktober: 47, 580; November u. Dezember: 52, 644.
Zur Arbeitsmarktlage (Anfang 1927). 2, 15.
Die Winterkrisis des Arbeitsmarktes. 4, 39.
Das schlechte Gestern — das glücklichere Morgen. 12, 135.
Wo bleiben die Erwerbslosen? 36, 440.
*Das dreifache Monopol des Unternehmers auf dem Arbeitsmarkt. (Die Bedeutung der Gewerkschaften.) SR 1, 1.

110 **Auswanderung.**
Die Hauptziele der deutschen Auswanderer 1919—1925 (mit Schaubild). 2, 15.
Warnung vor Auswanderung nach Argentinien. 38, 464.

b) Arbeitslosigkeit.

111 **Arbeitslosigkeit, Allgemeines.**
(Monatsberichte über die Arbeitsmarktlage s. unter 109.)
*Berufs- und Altersgliederung der unterstützten Erwerbslosen. 2, 14.
Die Winterkrisis des Arbeitsmarktes. 4, 39.
Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge. 12, 136.
*Mitstreiter oder Konkurrent? Von Dr. Klaus Zweiling. 14, 161.
Die Berufsgliederung der Hauptunterstützungsempfänger. 15, 177.
Die wahre Ursache der Massenarbeitslosigkeit. 22, 262.
Unvergleichlich höhere Verluste durch Arbeitslosigkeit als durch Arbeitskämpfe. 30, 364.
Konjunkturfördernde Tatsachen. 36, 440.
Wo bleiben die Erwerbslosen? 36, 440.
Notgemeinschaft älterer Angestellten, Kaufleute und Arbeiter geistiger Berufe. 40, 492.
Wie der Rückgang der Arbeitslosigkeit zu erklären ist. 46, 568.
Die Arbeitslosigkeit nimmt wieder zu. 47, 580.
Starke Zunahme der Arbeitslosigkeit. 50, 617.
*Die Arbeitslosigkeit in der Nachkriegszeit. Von Fritz Sternberg. 52, 641.
„Zögernd fortschreitender Aufschwung" und Massenarbeitslosigkeit. SR 4, 16.
*Arbeitslosigkeit als Dauerzustand. SR 5, 18.
*Lohnerhöhung und Arbeitslosigkeit. SR 9, 34.
Bringt höhere Erwerbslosigkeit eine Zunahme der Krankmeldungen? SR 11, 44.
*Wenn der Mann arbeitslos ist . . . GH 1, 2.

112 **Zahlen über den Stand der Arbeitslosigkeit.**
Die Erwerbslosigkeit in Deutschland 1924—1927 (mit Schaubild). 40, 492.
Wie lange sucht man eine Stellung? 31, 377.
Durchschnittliche Zeitdauer der Arbeitslosigkeit. 42, 516.
Die Stellenlosigkeit unter den Technikern. 42, 517.
Wie hoch ist die Zahl der Arbeitslosen? SR 4, 16.
Reich: Dezember 1926: 3, 28; Januar 1927 (1. bzw. 2. Hälfte): 5, 52; 7, 76; Februar: 9, 100; 11, 123 (Stillstand); März: 16, 187; April: 18, 212 (wesentl. Rückgang); 20, 235; Mai: 22, 264; 24, 287; Juni: 26, 313; 29, 353; Juli: 31, 376; 33, 400 (weiterer starker Rückgang); August: 35, 428; 37, 453 (langsamerer Rückgang); September: 42, 517; Oktober: 44, 542; 47, 580 (erstmalige Wiederzunahme); November: 50, 617 (starke Zunahme).
Berlin: 1, 4; 2, 15; 3, 28; 4, 40 (Krise); 6, 64; 7, 76 (leichter Rückgang); 11, 123 (in „Stillstand der Arbeitslosigkeit"); 14, 164; 15, 176; 17, 199 (beträchtl. Verlangsamung des Rückganges); 18, 212; 19, 225 (stärkere Abnahme); 20, 235; 22, 264; 24, 287; 26, 313; 33, 400; 37, 453 (langsamerer Rückgang); 49, 604 (neue Verschlechterung); 50, 617.
Rheinland: Wo bleiben die Erwerbslosen? 36, 440.
Wie der Rückgang der Arbeitslosigkeit zu erklären ist. 46, 568.

113 **Arbeitslosigkeit der Angestellten.**
Monatsberichte über die Lage des Arbeitsmarktes: Dezember 1926: 3, 28; Januar 1927: 6, 63; Februar: 11, 123; März: 16, 187; April: 19, 224; Mai: 24, 287; Juni: 28, 340; Juli/August: 36, 439; September: 42, 517 u. 43, 527; Oktober: 47, 580; November u. Dezember: 52, 644.
*Berufs- und Altersgliederung der unterstützten Erwerbslosen. 2, 14.
Der Angestelltenabbau im Jahre 1926. 12, 136.
Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge. 12, 136.

Die Berufsgliederung der Hauptunterstützungsempfänger. **15,** 177.
Sozialpolitische Folgen der Rationalisierung. (Erhebung des AfA-Bundes.) **24,** 287.
Geringfügiger Rückgang der Arbeitslosigkeit bei den Angestellten. **28,** 340.
*„Neuzeitliche" Erledigungen von Stellenbewerbungen. **28,** 340.
Gedanken eines Stellenlosen. **38,** 465.
Die Stellenlosigkeit unter den Technikern. **42,** 517.
Stellenlose! Beachtet § 16, Ziff. 10 der Satzung! (Kastennotiz.) **39,** 475.
Was müssen Mitglieder bei Kündigungen und bei eintretender Stellenlosigkeit unbedingt beachten. . . . **1,** 10; **13,** 157; **18,** 213; **39,** 475.

114 **Erwerbslosenunterstützung und sonstige Fürsorge.**
(Arbeitslosenversicherung s. unter 124.)
Aenderung der Beitragspflicht der Angestellten zur Erwerbslosenfürsorge. **1,** 4.
Aenderungen in der Erwerbslosenfürsorge. **2,** 15.
400 000 RM. für Erwerbslosenfortbildung. **2,** 17.
Die Bedürftigkeitsprüfung in der Erwerbslosenfürsorge. **5,** 52.
Die Bezugsdauer der Erwerbslosenfürsorge. **5,** 53.
Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge. **13,** 149.
Reichsausgleich in der Erwerbslosenfürsorge. **13,** 150.
Krisenfürsorge für Erwerbslose. (Betr. Verlängerung der Geltungsdauer.) **13,** 150; **21,** 328.
Abbau der Krisenfürsorge. **18,** 212.
*Die Krankenversicherung der Erwerbslosen. Von F. Okraß. **23,** 274.
„Die Erwerbslosenfürsorge lähmt den Arbeitswillen." **26,** 314.
Einigung zwischen Deutschland und Polen über die Erwerbslosenfürsorge. **30,** 365.
Regelung der Höchstbezugsdauer in der Erwerbslosenfürsorge. **38,** 464.
Die Höhe der Unterstützung der am 1. Oktober Arbeitslosen. **39,** 477.

115 **Notstandsarbeiten, Arbeitspflicht.**
Pflichtarbeit in der Erwerbslosenfürsorge. **5,** 53.
Beseitigung eines Uebels in der Erwerbslosenfürsorge. (Betr. „Abkommandierung" zu Notstandsarbeiten.) **25,** 300.
*Der neue Arbeitslosenschutz. Von Fritz Schröder. **41,** 502.

116 **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Erwerbslosenfortbildung usw.**
400 000 RM. für Erwerbslosenfortbildung. **2,** 17.
*Tagung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Von Bernhard Göring. **13,** 147.
*Ein Jahr Fortbildungsunterricht jugendlicher Erwerbsloser. **BU 10,** 38.

117 **Kurzarbeit und Kurzarbeiterfürsorge.**
Kurzarbeiterfürsorge. (Betr. Verlängerung der Geltungsdauer.) **13,** 150.
*Tarifvertrag und Kurzarbeit. Von Prof. Dr. Erdel. **RR 5,** 17.

c) Arbeitsvermittlung, Berufswahl.

118 **Berufsstatistik.**
*Berufs- und Altersgliederung der unterstützten Erwerbslosen. **2,** 14.
Die Berufsgliederung der Hauptunterstützungsempfänger. **15,** 177.
Der Lehrlingsnachwuchs (mit Schaubild). **18,** 213.
*Die Berufszählung von 1925. Von Julian Borchardt. **25,** 297.
Der Prozeß der Proletarisierung in den Großstädten. **26,** 314.
In Deutschland besonders hoher Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung. **30,** 364.
Anteil der Erwachsenen und der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung (mit Schaubild). **31,** 453.
Die gewerbliche Gliederung Deutschlands (mit Schaubild). **32,** 389.
Industrie und Handwerk (mit Schaubild). **34,** 412.
Die Uebersetzung des Handels in Berlin und der Aufschwung der Konsumgenossenschaft. **35,** 428.
Die gewerblichen Betriebe 1907 u. 1925. **42,** 517.
*Die Berufzählungsergebnisse als Anhalt für die künftige Berufswahl. **BU 8,** 29.

119 **Berufswahl, Berufsberatung, Berufsausbildungsgesetz.**
*Aus der Praxis der Berufseignungsuntersuchungen. **BU 3,** 10.
*Das Berufsausbildungsgesetz. **BU 4,** 14; s. auch **BU 6,** 23.
*Das Berufsausbildungsgesetz. Von W. Schulz. **BU 10,** 37.
*Die Berufszählungsergebnisse als Anhalt für die künftige Berufswahl. **BU 8,** 29.
V. (Ostdeutscher) Lehrgang für Berufsberater in Breslau. **BU 8,** 32.
Die Berufswahl der Mädchen. **GH 8,** 32.

120 **Stellennachweis, Arbeitsvermittlung** (s. auch unter 124).
Gegen das Unwesen der Chiffreanzeigen. **5,** 53.
Politische Arbeitsnachweise. **6,** 64.
Selbsthilfe deutscher Ingenieure e. V. **11,** 125.
*Deutsche Arbeitsnachweistagung in Dresden (Bericht). **24,** 285.
*Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung nach der gesetzlichen Neuregelung. Von Dr. Fritz Croner. **29,** 350.
Reichsanstalt für Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung. **33,** 400.
*Die neue Arbeitsmarktorganisation. Von Fritz Schröder. **35,** 426.
Die neuen Landesarbeitsämter. **46,** 568.
Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Sitzungsbericht). **52,** 645.

d) Frauenarbeit.

„Gewerkschaft und Hausfrau", gesamte Inhaltsübersicht dieser Beilage, s. S. 24.

121 **Frauenarbeit, Allgemeines.**
*Wirkung des Frauenüberschusses auf Heiratsaussichten und Frauenerwerbsarbeit. **GH 2,** 6.
Viereinhalb Millionen gewerbetätiger Frauen in Deutschland. **GH 5,** 19.
*Von der gewerkschaftlichen Frauenkonferenz in Paris. **GH 9,** 36.
Der prozentuale Anteil der Frau in den wichtigsten Gewerbezweigen (mit Schaubild). **GH 12,** 46.

e) Lehrlingswesen.

122 **Lehrlingswesen, Allgemeines.**
Der Lehrlingsnachwuchs (mit Schaubild). **18,** 213.

IX. Sozialversicherung.

(Arbeitslosen-, Invaliden-, Kranken-, Angestelltenversicherung usw.)

a) Allgemeines.

123 **Sozialversicherung, Allgemeines.**
*Das Gesetz über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Von Bernhard Göring. **16,** 185.
*Privatversicherung oder Sozialversicherung? Von Dr. Fritz Croner. **26,** 311.
*Die Rationalisierung der deutschen Sozialversicherung. Von Joh. Mang. **31,** 374.
Ein Wörterbuch der Sozialversicherung. **SR 8,** 32.

b) Arbeitslosenversicherung.

124 **Arbeitslosenversicherung in Deutschland und im Auslande.**
Englische und deutsche Arbeitslosenversicherung. **14,** 124.
*Das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Von S. Aufhäuser. **28,** 337.
*Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung nach der gesetzlichen Neuregelung. Von Dr. Fritz Croner. **29,** 350.
Einigung zwischen Deutschland und Polen über die Erwerbslosenfürsorge. **30,** 365.
Reichsanstalt für Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung. **33,** 400.
Ein gewerkschaftl. Kommentar zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung. **33,** 400.
In Frankreich keine Arbeitslosenversicherung. **34,** 412.
*Die neue Arbeitsmarktorganisation. Von Fritz Schröder. **35,** 426.
Die Höhe der Unterstützung der am 1. Oktober Arbeitslosen. **39,** 477.
Einziehung der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung. **40,** 492; **48,** 592.
*Der neue Arbeitslosenschutz. Von Fritz Schröder. **41,** 502.
Die neuen Landesarbeitsämter. **46,** 568.
Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Sitzungsbericht). **52,** 645.

c) Invalidenversicherung.

125 **Invalidenversicherung.**
Die Beiträge in der Invalidenversicherung erhöht. **18,** 212.
Die Invalidenversicherung. (Leistungen und finanzielle Lage.) Mit Schaubild. **20,** 255.
Gewährung von Zusatzrenten beim Zusammentreffen von Renten aus der Angestellten- und Invalidenversicherung. **26,** 314.
Einmalige Notstandsmaßnahmen für Sozial- und Kleinrentner. **52,** 646.

d) Krankenversicherung.

126 **Krankenversicherung** (s. auch unter 169).
*Die Krankenversicherung der Erwerbslosen. Von F. Okraß. **23,** 274.
Obacht Kollegen! Die Krankenversicherung bei Eintritt von Stellenlosigkeit. (Kastennotiz.) **48,** 594.
Krankenversicherung bei eintretender Stellenlosigkeit. **49,** 603.
*Die Arzneiversorgung der Krankenkassenmitglieder. **25,** 299.
Warum sind Betriebskrankenkassen abzulehnen? **32,** 388.
Der deutsche Krankenkassentag in Königsberg. **32,** 388.
Zur Beachtung für krankenversicherungspflichtige Bundesmitglieder! (Kastennotiz.) **38,** 463.
Nicht jeder Verstoß gegen die Krankenordnung hat bei Ausweisung aus dem Krankenhause den Verlust der Krankenhilfe zur Folge. (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.) **RR 2,** 6.
Bei Vorliegen eines dringenden Falles hat die Krankenkasse die Verpflichtung zur Bezahlung des Nichtkassenarztes. . . . (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.) **RR 5,** 20.
Beim Vorliegen eines dringenden Falles wird der Anspruch auf Gewährung von Krankenpflege außerhalb des Kassenbezirks . . . (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.) **RR 7,** 28.
Der Vertrauensarzt. **RR 10,** 40.

e) Knappschaftswesen.

127 Knappschaftswesen.
Die Angestelltenkrankenkasse in der Praxis. **1**, 7.
Beiträge in der Knappschaftskrankenkasse. **2**, 20.
AfA-Erfolge in den Bezirksversammlungen (der Niederrhein. Knappschaft). **2**, 20.
*Um die Angestelltenkrankenkasse der Knappschaft. (Proteste der Ersatzkassen beim RAM.) Von O. Peters. **4**, 42.
Die Vorstandswahl in der Brühler Knappschaft. **4**, 44.
*Sitzung des Reichsknappschaftsvorstandes. **5**, 55; **6**, 68; **8**, 91; **12**, 138; **22**, 267; **30**, 367; **31**, 380; **39**, 481; **40**, 495; **46**, 570; **47**, 583; **51**, 636.
Geschäftsausschüsse der Bezirksknappschaften und Beisitzer bei den Knappschafts-Oberversicherungsämtern. **7**, 80.
*Wichtige Beschlüsse der Reichsknappschaft. **12**, 138.
*Angestelltenpensionskasse und Angestelltenversicherung. **17**, 202
Eine falsche Rechnung. **18**, 216.
Schriftverkehr der Versicherten mit der Ruhrknappschaft. **20**, 240.
Gedag (RdB.) und Arbeitgeber im Abbau der Leistungen einig. **25**, 304.
An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. (Betr. Angestelltenpensionskasse der Knappschaft und Gedag bzw. GdA.) **25**, 304.
Dr. Max Reuß †. **27**, 332.
Eine falsche Meldung. (Betr. VkG.) **28**, 344.
Unerwünschte Aufklärung. (Betr. RdB.) **28**, 344.
Der entrüstete Verband oberer Bergbeamter. **30**, 368.
Witwenpension. **31**, 380.
Die Frage des Heilverfahrens in der Knappschaft. **32**, 392.
Versammlungsberichte. **32**, 393.
Pensionspreise der Knappschafts-Kurhäuser. **32**, 393.
Bergrevierinspektoren und Knappschaft. **32**, 392.
Die Erhöhung der Pflichtgrenze in der Pensionsversicherung notwendig. **33**, 403.
Wer bestimmt die Knappschaftspolitik im Gedag? **33**, 404.
Unsere Reichskonferenz zur Knappschaftsfrage. **36**, 443.
„Krippenwirtschaft?“ (Betr. Knappschaftsfragen und GdA.) **38**, 468.
*Zum Kampfe um die Angestelltenversicherung. DHV. und GdA. in Bedrängnis. Von Otto Peters. **44**, 538.
Bezirksversammlung der Ruhrknappschaft. **44**, 546.
Die Steuerpflicht der Pensionen aus der knappschaftlichen Versicherung. Von L. Lehmann. **45**, 559.
Tagung der Bergbauangestellten. **48**, 596.
Die Hauptversammlung der Reichsknappschaft. **50**, 622.
*Die Belastung der Angestelltenpensionskasse. Von O. Peters. **50**, 620 u. Berichtigung: **52**, 651.
Aus der Ruhrknappschaft. **51**, 636.
Was ist richtig? (Betr. die Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft.) **52**, 650.

128 Reichsknappschaftsgesetz.
Ein Vorstoß der Deutschnationalen gegen das Reichsknappschaftsgesetz. **29**, 356.
Zu dem Antrag Lambach/Leopold. **32**, 392.
Eine Entscheidung des Reichsarbeitsministers zur Weiterversicherung in der Knappschaft. **33**, 403.
*Die ewigen Gegner des Reichsknappschaftsgesetzes. **33**, 402.
Eine weitere Stimme gegen den Antrag Leopold/Lambach. **37**, 456.
Ein kläglicher Rückzug. **40**, 495.
*Offensive gegen die Knappschaften. Von O. Peters. **42**, 519.
Die Freunde des Herrn Leopold. **46**, 571.

f) Unfallversicherung, Schutz vor Unfall.
(Sicherheitswesen im Bergbau s. unter 148.)

129 Arbeiter- und Angestelltenschutz.
Ursache der Unfälle in den verschiedenen Ländern (mit Schaubild). **36**, 440.
Ein Urteil über die Haftung des Betriebsleiters. Von Dr. W. Obst. **RR 7**, 27.

g) Angestelltenversicherung.
(s. auch unter 173.)

130 Angestelltenversicherung.
*Die Angestelltenversicherung. (Die wichtigsten Bestimmungen.) Von G. Krüger. **6**, 62; **8**, 86.
Die Befreiung von der eignen Beitragsleistung in der Angestelltenversicherung auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages. **14**, 163.
*Die Anwartschaft in der Angestelltenversicherung. **16**, 186.
*Angestelltenpensionskasse der Knappschaft und Angestelltenversicherung. **17**, 202.
*Rücklagen: 533 Millionen Reichsmark! (Zum Geschäftsabschluß der Angestelltenversicherung für 1926.) Von Dr. Fritz Croner. **18**, 209; **19**, 223.
Anrechnung von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung. **19**, 225.
*Das Heilverfahren der Angestelltenversicherung. **20**, 234; **22**, 262.
Die Versicherungspflicht der Laboratoriumstechniker. **21**, 249.
Sind Laboratoriumstechniker Angestellte? **29**, 353.
*Privatversicherung oder Sozialversicherung? Von Dr. Fritz Croner. **26**, 311.
Gewährung von Zusatzrenten beim Zusammentreffen von Renten aus der Angestellten- und Invalidenversicherung. **26**, 314.
*Ausbau der Angestelltenversicherung. Von Fritz Pfirrmann. **37**, 450.
Hohe Beiträge — geringe Leistungen. **40**, 492.
Das AfA-Programm zur Angestelltenversicherung im Reichstag. **43**, 527.
Die Not der älteren Angestellten und die Angestelltenversicherung. **44**, 542.
*Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung. **46**, 566.
Ein Notschrei aus Angestelltenkreisen. **8**, 593.
Neue Beitragsklassen für die freiwillige Versicherung in der Angestelltenversicherung. **52**, 645.
Einmalige Notstandsmaßnahmen für Sozial- und Kleinrentner. **52**, 646.

131 Wahlen zur Angestelltenversicherung.
*Das Gesetz über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Von Bernhard Göring. **16**, 185.
Auf zum Kampf für die Wahlen zur Angestelltenversicherung! **37**, 449.
*Rüstet zum Wahlkampf! Von H. Gramm. **39**, 473.
*Hilflos und rückständig. Von H. Gramm. **43**, 525.
*Demagogen! **43**, 526.
*Auf zur Wahl! **44**, 537.
*Zum Kampfe um die Angestelltenversicherung. DHV und GdA. in Bedrängnis. Von Otto Peters. **44**, 538.
*Jetzt heißt's: Farbe bekennen! Von Dr. Fritz Croner. **44**, 539.
Zur Beachtung für die Wahl! **44**, 539.
*40 % Beitragserhöhung ohne Rentenerhöhung! (Was der Hauptausschuß in der Angestelltenversicherung durchführen will.) **45**, 553.
*Aus dem Wahlkampfe. Von Heinrich Gramm. **45**, 553.
*Mit der Wahrheit auf dem Kriegsfuß. **45**, 555.
Besorgt die Wahlausweise! (Kastennotiz.) **45**, 555.
Rechtsanspruch auf Heilverfahren. **45**, 555.
Die Berliner Wahlen (Ergebnis). Kastennotiz. **45**, 567.
Das Ergebnis der Wahlen für die Angestelltenversicherung. **47**, 580.
Der AfA-Bund ist weiter führend. **48**, 592.
Das Mehrstimmenrecht der Vertrauensmänner. **49**, 592.
*Wahlepilog. Von H. Gramm. **51**, 631.
Gehen die Angestelltenversicherungswahlen auch die Technikerfrauen an? **GH 10**, 40.

h) Privates Versicherungswesen.

132 Privates Versicherungswesen.
Pensionskasse und Aufwertung. **2**, 22.
Vorschußzahlungen auf Aufwertungsansprüche aus Versicherungen. **7**, 77.
Die Aufwertung der Betriebspensionskassen. (Forderungen der freien Gewerkschaften.) **13**, 148.
*Privatversicherung oder Sozialversicherung? Von Dr. Fritz Croner. **26**, 311.
*Altersfürsorge. **36**, 438; s. auch **21**, 258: „Der Bundesvorstand“.

133 Volksfürsorge.
Bedeutende Erfolge der „Volksfürsorge“-Versicherung. **10**, 114.
Die Volksfürsorge. **30**, 365.

X. Soziale Hygiene, Soziale Fürsorge.

134 Volksgesundheit.
Bedenkliche Steigerung des Gebrauchs von Genußmitteln. Von W. Herrmann. **GH 3**, 12.

135 Soziale Fürsorge, Allgemeines, Kleinrentnerfürsorge.
Wer war in englischer Gefangenschaft? (Betr. Bezahlung der Guthaben ehemaliger Kriegs- und Zivilgefangener.) **6**, 65.
*Altersfürsorge. **36**, 438; s. auch **21**, 258 „Der Bundesvorstand“.
Einmalige Notstandsmaßnahmen für Sozial- und Kleinrentner. **52**, 646.

136 Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.
Kleine Reformen in der Kriegsopferversorgung. **31**, 376.
Vorschüsse für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. **41**, 504.
2,3 Millionen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. **SR 5**, 20.

137 Jugendschutz, Jugendfürsorge.
Das junge Deutschland — eine Ausstellung der deutschen Jugend. **32**, 389.
*Ein Jahr Fortbildungsunterricht jugendlicher Erwerbsloser. **BU 10**, 38.

D. Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Aus- und Inland.

I. Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Ausland.

138 Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse und Lohnbewegungen im Ausland.

Allgemeines.

*Die Lage der Arbeitnehmer im Bergbau. **15**, 179.
Ursache der Unfälle in den verschiedenen Ländern (mit Schaubild). **36**, 440.
*Der Stand der Ausbeutung. Von Julian Borchardt. **48**, 589.
Der internationale Achtstundentag. (Erhebung des Internat. Arbeitsamtes.) Von Ernst Neumann. **50**, 616.

Fortschritte hinsichtlich der Anwendung des Achtstundentages. **SR 12,** 48.

Aus einzelnen Ländern (alphabetisch):

Amerika: Die Angestelltengehälter in den Vereinigten Staaten. **10,** 113.
Der wachsende Wohlstand der Amerikaner (mit Schaubild). **12,** 135.
Personal-, aber nicht Lohnabbau. **32,** 389.
Hohe Löhne ein Segen, aber nicht in Deutschland. **35,** 427.
Neue Erfindungen in der amerikanischen chemischen Industrie. **SR 1,** 4.
Die Angestelltengehälter in den Vereinigten Staaten. **SR 2,** 7.
Vierzehntausend Arbeitervorschläge zur Verbesserung der Produktion. **SR 2,** 8.
Der Erdölreichtum Amerikas (mit Schaubild). **SR 2,** 8.
In den Vereinigten Staaten nur 37 % der Bevölkerung erwerbstätig. **SR 4,** 15.
*Das Rätsel der hohen Löhne in Amerika. **SR 7,** 25.
Der amerikanische Kohlenstreik. **SR 7,** 28.
Einkommensteigerung und Geschäftsbelebung in Amerika. **SR 8,** 32.
Die Rationalisierung in Amerika (mit Schaubild). **SR 12,** 48.
Abnahme der Streiks in Amerika. **SR 12,** 48.
Argentinien: Warnung vor Auswanderung nach Argentinien. **38,** 464.
Australien: In Australien hat jeder das Recht auf Familienzuschläge. **SR 12,** 48.
England: *Der Streik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft. (Erwiderung auf den Aufsatz von Halbfell in Nr. 53, 1926, nebst Antwort H.) **7,** 79.
Die kurze Arbeitszeit in England. **31,** 377.
*Das Antigewerkschaftsgesetz in der engl. Politik. Von Dr. Croner. **32,** 385.
Geringe Erfolge der Gewinnbeteiligung in England. **32,** 387.
*Löhne und Selbstkosten im englischen Bergbau. Von Steiger Halbfell. **45,** 558; **49,** 606.
Zunahme der Arbeitsleistung in England. **SR 8,** 32.
Rußland: Gehälter von Technikern in Rußland. **7,** 77.
Was liefert Rußland dem Weltmarkt? (Mit Schaubild.) **25,** 299.
Die technischen Angestellten in Rußland. **48,** 592.
Tschechoslowakei: Vorsicht bei Annahme von Stellungen in der Tschechoslowakei! **4,** 42.

139 Internationale Bergbau- und Kohlenwirtschaft.
Kohlenbergwerke im Eis (mit Schaubild). **9,** 104.
*Löhne und Selbstkosten im englischen Bergbau. Von Steiger Halbfell. **45,** 558.
Das englische Bergarbeiterproblem. **52,** 650.
Die Weltkohlenförderung im Jahre 1926. **31,** 379.
Aus dem Steinkohlenbergbau. **52,** 650.

II. Allgemeine Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Inland.

140 Allgemeine Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Inland.
*Vor neuen Kämpfen. Von Otto Schweitzer. **1,** 2.
Deutschlands Wirtschaftslage im Jahre 1926 (Schaubild). **1,** 2.
Ueberall Preisrückgänge, nur Deutschland macht eine Ausnahme. **6,** 64.
Das schlechte Gestern — das glücklichere Morgen. **12,** 135.
Das Preisgebäude steht vor schweren Erschütterungen. **13,** 147.
Deutschlands Gütererzeugung im Jahre 1926 (mit Schaubild). **14,** 164.
Die Industrialisierung Deutschlands (mit Schaubild). **16,** 188.
Die Rentabilität der Industrie hebt sich. **17,** 199.
Die notleidenden Unternehmer. **17,** 199.
Die Banken beurteilen die Wirtschaftslage zuversichtlich. **18,** 212.
*Die Berufszählung von 1925. Von Julian Borchardt. **25,** 297.
*Tendenziöser Wirtschaftspessimismus. Von O. Schweitzer. **26,** 309.
*Ostelbische Zustände. Von Snell. **27,** 331.
Unvergleichlich höhere Verluste durch Arbeitslosigkeit als durch Arbeitskämpfe. **30,** 364.
Deutschlands Wirtschaftslage Mitte 1927. **31,** 376.
Rund um die Konjunktur. **33,** 399.
Ursache der Unfälle in den verschiedenen Ländern (mit Schaubild). **36,** 440.
Konjunkturfördernde Tatsachen. **36,** 440.
Die Unternehmerparade in Frankfurt. **37,** 451.
Die Lage der Industrie. **37,** 453; **41,** 504; **50,** 615.
*Wetterzeichen. Von Otto Peters. **38,** 461.
*Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen? Von Otto Schweitzer. **40,** 490.
Wie das Institut für Konjunkturforschung die Wirtschaftslage ansieht. **51,** 632.
Der Achtstundentag marschiert in Deutschland! **52,** 646.
Ein modernes Industriegebäude. (Der Aufbau der Vereinigten Stahlwerke.) Mit Schaubild. **52,** 649.
Zunahme der Produktion um 10 % — Abnahme der Arbeitskräfte um 10 %. **SR 1,** 4.
*Wirtschaft und Mensch. Von Fritz Pfirrmann. **SR 2,** 6.
Die Vertrustung der deutschen Wirtschaft (mit Schaubild). **SR 3,** 10.
„Zögernd fortschreitender Aufschwung" und Massenarbeitslosigkeit. **SR 4,** 16.
*Rentable Wirtschaft. (Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenstatistik.) **SR 7,** 26.

Einzelne Wirtschaftszweige in Deutschland.

(Industrien in alphabetischer Reihenfolge.)

(Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse bei Behörden und öffentlichen Betrieben s. unter J—L)

1. Bankgewerbe.

141 Bankgewerbe.
Gewerkschaftshetze in Bankberichten. **13,** 150.
Die Banken beurteilen die Wirtschaftslage zuversichtlich. **18,** 212.

2. Baugewerbe, Steinindustrie und Vermessungswesen.

142 Baugewerbe, Allgemeines.
Normung und Typisierung im Baugewerbe. **6,** 67.
Was wird in diesem Jahre alles gebaut? **7,** 78.
Die Preußische Regierung gegen den Baustoffwucher. **10,** 115.
Steigerung der Baustoffpreise. **13,** 153.
Der Kampf gegen den Baustoffwucher. **23,** 279.
Sträflicher Monopolismus. **26,** 313.
Geht die Baukonjunktur bereits jetzt zurück? **26,** 317.
Steigende Bautätigkeit und sinkende Baumaterialpreise. **30,** 366.
Eine „Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen". **30,** 366.
Rückgang der Wohnbauvorhaben. **34,** 414.
Wo wird am meisten gebaut? **44,** 543.
Die Auswirkungen der Rationalisierung. **SR 6,** 24.

143 Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe.
Die Bauunternehmer gegen das Kündigungsschutzgesetz. **6,** 67.
Die abgeblitzten Bauunternehmer. (Betr. Kündigungsschutzgesetz.) **12,** 137.
Eine vornehme Firma. **7,** 79.
Bautechniker im Stundenlohn. **23,** 279.
*Leistungszulagen der Bautechniker dürfen auf Tariferhöhungen nicht angerechnet werden. **24,** 289.
Der Kampf der Bauunternehmer gegen die Arbeitszeitverordnung. **32,** 390.
Die tariffeindliche „Ostpreußische Heimstätte". **34,** 414; **42,** 519.
Gehalt Nebensache. **36,** 441.
*Bayerische Bautechnikerkonferenz. **44,** 544.
Zumutungen eines westpreußischen Baugeschäftes. **44,** 545.
Ein Mann im Mond. **52,** 649.

144 Tarifverträge im Baugewerbe.
Tarifübersicht (mit Tabelle für alle Bezirke). **1,** 6.
Kündigung von Bezirkstarifverträgen. **10,** 115.
Haupttarifamt. 9. Sitzung: **18,** 215; 10. Sitzung: **22,** 265.
Bezahlung der Mehrarbeit im Baugewerbe. (Reichstarifliche Vereinbarung.) **27,** 330.
Die Vereinbarung über die Bezahlung der Mehrarbeit für allgemeinverbindlich erklärt. **35,** 429.
*Die derzeitigen Tarifgehälter der Bautechniker (mit Tabelle). **40,** 493.
Druckfehler im Reichstarifvertrag. **46,** 570.

Einzelne Bezirkstarife (alphabetisch):
Anhalt (Freistaat), s. unter Sachsen (Prov.) und Freistaat Anhalt. **22,** 265.
Baden. **18,** 215.
Bayern: Viel Lärm um nichts. (Betr. Bezirkstarifvertrag für die Bautechniker Bayerns u. VDT.) **8,** 91; **21,** 251.
Verbindlicherklärung des bayerischen Bezirkstarifs für das Baugewerbe. **13,** 152.
Bayern. **14,** 166; **18,** 215 (Schiedsspruch).
Berlin: Groß-Berlin und Brandenburg. **9,** 103.
Schiedsspruch Baugewerbe Berlin. **11,** 126.
Groß-Berlin. **14,** 166.
Brandenburg: Groß-Berlin und Brandenburg. **9,** 103.
Bezirk Brandenburg. **13,** 153 (Schiedsspruch).
Brandenburg. **15,** 178.
Braunschweig (Freistaat), s. unter Prov. Hannover, Freistaat Braunschweig u. Kassel. **22,** 265.
Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein. **12,** 138; **15,** 178.
Hannover (Prov.), Freistaat Braunschweig u. Kassel. **22,** 265.
Kassel, s. unter Prov. Hannover, Freistaat Braunschweig u. Kassel. **22,** 265.
Mecklenburg. **12,** 138; **18,** 215.
Mitteldeutschland (Hessen). **9,** 103; **15,** 178 (Schiedsspruch).
Niederschlesien. **13,** 153.
Oberschlesien. **17,** 202; **18,** 215.
Ost- und Westpreußen. **12,** 138; **14,** 166.
Pfalz und Nahegebiet. **22,** 265; **25,** 303.
Pommern. **18,** 215.

Rheinland-Westfalen: Vertragsgebiet Westdeutschland. **10**, 115; **11**, 127.
Rheinland. **14**, 166.
Der Kampf um das Gehalt der Bautechniker in Rheinland-Westfalen. **21**, 251.
Rheinland-Westfalen. **26**, 316 (Schiedsspruch).
Sachsen (Freistaat). **22**, 265.
Sachsen (Prov.) und Freistaat Anhalt. **22**, 265.
Sieg/Lahn, Vertragsgebiet: **16**, 191.
Thüringen und Osterland. **24**, 291.
Westfalen-Ost und Minden-Lippe. **7**, 79; **22**, 265.

Tarifverträge im Architekturgewerbe.

Kollektivregelung der Arbeitsbedingungen bei den Privatarchitekten in Bayern. **28**, 342.
Gehaltsregelung Architektur Berlin. **19**, 226.
Architektur Sachsen. **24**, 290.

Tarifverträge in der Industrie der Steine und Erden.

Asphaltindustrie Berlin. **25**, 303.
Steinmetztechniker Berlin. **19**, 226 (Gehaltssätze); **29**, 354 (Arbeitszeit).
Neue Gehälter in der schlesischen Steinindustrie. **15**, 178.
Neuregelung der Vergütung für die Mehrarbeit in der schlesischen Steinindustrie. **34**, 414.
Steinindustrie Oberlausitz. **50**, 618.

Tarifverträge im Vermessungswesen.

Auf dem Wege zu einem Tarifvertrage für Vermessungstechniker im Freistaat Sachsen. **30**, 366.
Erfolgreiche Tarifbewegung der Vermessungstechniker im Bezirk Chemnitz. **50**, 619.

3. Bergbau.

a) Bergbau, Allgemeines.

Berggesetz unter 15. — Bergschulwesen unter 23. — Internationale Kohlenwirtschaft unter 139.

145 Kohlenwirtschaft und Bergbau, Allgemeines.

*Technisch-wirtschaftlicher Sachverständigen-Ausschuß des Reichskohlenrats für Brennstoffverwendung. **6**, 68.
*Umstellung im Bergbau. Von Halbfell. **3**, 32.
*Der Streik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft. (Erwiderung auf den Aufsatz von Halbfell in Nr. 53, 1926, nebst Antwort H.) **7**, 79.
Kohlenproduktion des Deutschen Reiches. **16**, 192.
*Ein Notschrei der Zechenbesitzer. Von Abg. Otter. **21**, 253.
Keine Erhöhung der Kohlenpreise. **21**, 255.
*Der Preiskampf im Kohlenbergbau. Von Steiger Halbfell. **22**, 261.
*Der deutsche Bergbau unter dem Dawes-Plan. Von Halbfell. **24**, 291.
*Der deutsche Bergbau und die Reparationszahlungen. Von Steiger Halbfell. **41**, 507.
*Preiserhöhung im voraus. Von O. Peters. **25**, 303.
Kohlenpreiserhöhungen und kein Ende. **27**, 332.
Die Verdrängung der Kohle durch das Oel in der Schiffahrt. **35**, 427.
*Der Quotenkampf im Ruhrbergbau. Von Steiger Halbfell. **36**, 442.
Prüfung der Selbstkosten und Erlöse des Bergbaues durch den Reichskohlenrat. Von Steiger Halbfell. **43**, 530.
Lerne klagen ohne zu leiden. (Betr. Lage der Schwerindustrie.) **44**, 541.
Um die Kohlenpreiserhöhung. **44**, 545.
Die Zukunft des Saarbergbaues. **45**, 559.
Der Kohlenverbrauch in Deutschland. **48**, 595.
Das ostelbische Braunkohlensyndikat. (Aus dem Geschäftsbericht 1926/1927.) **48**, 595.
Die englische Kohlenkonkurrenz. **51**, 635.
Zur Preisfrage im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. **52**, 649.
Aus dem Steinkohlenbergbau. **52**, 650.
Die Kohlen- und Eisenlager Deutschlands (mit Schaubild). **52**, 651.
*Zukunftsfragen des Ruhrbergbaus. Von Steiger Mang. **SR 6**, 22.

146 Gasfernversorgung.

*Umstellung im Bergbau. Von Halbfell. **3**, 32.
*Ferngasversorgung. Von Adolf Hirsch. **SR 1**, 2.
*Zukunftsfragen des Ruhrbergbaues. Von Steiger Mang. **SR 6**, 22.
Die Abwehr der kommunalen Gaswerke gegen die Ruhrzechen. **SR 7**, 28.

147 Allgemeine Arbeitsverhältnisse im Bergbau
(auch Arbeitszeit. Allgemeines).

*Es geht vorwärts! (Betr. Ruhrbergbaukonferenz des Butab.) **1**, 6.
*Ueberschichten — statt Arbeitszeitnotgesetz. Von Abg. Otter. **3**, 32.
*Der Bergetat vor dem Hauptausschuß des Preuß. Landtages. **10**, 115.
*Auf Euch kommt es an! (Betr. Neuwahl der Betriebsvertretungen im Bergbau.) **11**, 127.
*Raubbau an Menschenkraft im Bergbau. (11 Millionen Ueberschichten in Preußen.) Von Abg. Otter. **14**, 167.
*Die Lage der Arbeitnehmer im Bergbau. **15**, 179.
Arbeitszeitgutachten für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. **16**, 191; *19, 227.
Wofür immer Geld vorhanden ist! **17**, 199.
Arbeitgeber und Arbeitszeitgesetz. (Betr. Zeche de Wendel.) **21**, 249.
Aus der Tätigkeit der Betriebsräte. (Betr. Staatl. Zechen Recklinghausen.) **24**, 292.
Weshalb die Rationalisierung? (Betr. Harpener Bergbau-AG.) **27**, 327.
*Ostelbische Zustände. Von Snell. **27**, 331.
*Aus dem Saarbergbau. Von P. Knaul. **29**, 355.
Reichskonferenz der Fachgruppe Bergbau. **32**, 393 (Einladung).
*Zur Bergbau-Reichskonferenz am 28. August. Von E. Weinert. **34**, 415.
*Der Auftakt zur Werbearbeit. (Allgem. Bericht über die Tagung.) **35**, 430.
Unsere Reichskonferenz zur Knappschaftsfrage. **36**, 443.
Die Reichskonferenz zur Grubensicherheit. **36**, 444.
Internationale Konferenz der Bergbauangestellten (Tagesordnung). **35**, 432.
Die Unfälle im preußischen Bergbau. **38**, 468.
*Der deutsche Braunkohlenbergbau und die Lohnbewegung der Arbeiter. **37**, 455.
*Ein voller Sieg. **43**, 529.

148 Sicherheitswesen im Bergbau.

*Der Bergetat vor dem Hauptausschuß des Preußischen Landtages. **10**, 115.
Der Entwurf der Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt. **11**, 128.
*Raubbau an Menschenkraft im Bergbau. (11 Millionen Ueberschichten in Preußen.) Von Abg. Otter, Bochum. **14**, 167.
Arbeitskammer Ruhrbergbau. **14**, 168.
Bemerkenswerte Rechtsschutzerfolge des Butab. **16**, 192.
*Die Unfälle in den einzelnen Arbeitsstunden auf einer Zeche des Ruhrgebietes. Von Steiger Halbfell. **26**, 317.
Die Unfälle im Ruhrbergbau (im 4. Vierteljahr 1926). **11**, 128.
Die Unfälle im preußischen Bergbau (im 2. Vierteljahr 1927). **38**, 468.
Unfälle im Bergbau (im 3. Vierteljahr 1927). **49**, 607.
Die Ruhrarbeitskammer zum Arbeitsschutzgesetz und zum Gesundheitszeugnis der Bergleute. **31**, 381.
Vertretung in der Grubensicherheitskommission. **33**, 404.
Aerztliche Untersuchung vor Aufnahme der Bergarbeit. **34**, 416.
Die Reichskonferenz zur Grubensicherheit. **36**, 444.
Aenderung der Signalzeichen auf den Zechen. **38**, 468.
Grubensicherheit im Saarbergbau. **48**, 595.
Errichtung einer Versuchsgrube. **51**, 636.

b) Steinkohlenbergbau.

149 Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Steinkohlenbergbau.

*Ueberschichten — statt Arbeitszeitnotgesetz. Von Abg. Otter. **3**, 32.
Die Unfälle im Ruhrbergbau. **11**, 128.
Gedag und Unternehmer Arm in Arm. Von Mittwich. **23**, 280.
Aus der Tätigkeit der Betriebsräte. (Betr. Staatl. Zechen Recklinghausen.) **24**, 292.
*Der Quotenkampf im Ruhrbergbau. Von Steiger Halbfell. **36**, 442.
Förderung und Absatz des Ruhrbergbaues im August. **38**, 467.
Prüfung der Selbstkosten und Erlöse des Bergbaues durch den Reichskohlenrat. Von Steiger Halbfell. **43**, 530.
Recklinghausen-AG. und Hibernia im Jahre 1926. **44**, 545.
Aus dem Steinkohlenbergbau. **52**, 650.
*Zukunftsfragen des Ruhrbergbaus. Von Steiger Mang. **SR 6**, 22.

150 Lohnbewegungen und Tarifverträge im Steinkohlenbergbau.

Aachener Revier.

Lohnbewegungen im Bergbau. **48**, 595.

Ruhrrevier.

Arbeitszeitkonflikt im Ruhrbergbau (Arbeiter). **11**, 127.
Schiedsspruch im Ruhrbergbau. (Betr. Arbeitszeit der Arbeiter und Gedingelohn.) **12**, 140.
Arbeitszeitschiedsspruch Ruhrbergbau. (Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs für Arbeiter.) **13**, 154.
Kündigung des Mehrarbeitsabkommens (mit den Angestelltengewerkschaften). **9**, 104.
Verhandlungen über ein neues Mehrarbeitsabkommen der Angestellten im Ruhrbergbau. **15**, 179; **18**, 215.
Die Arbeitszeit der technischen Angestellten im Ruhrbergbau (Mehrarbeitsabkommen). **19**, 228.
*Mehrarbeitsabkommen der technischen Angestellten im Ruhrbergbau. **21**, 254 u. **23**, 280 (Berichtigung).
Gehaltsbewegung im Ruhrbergbau. **2**, 20.
Angestelltenschiedsspruch im Ruhrbergbau. **4**, 44.
Gehaltsschiedsspruch im Bergbau vom Zechenverband abgelehnt. **5**, 56.
Tarif Ruhrbergbau. (Verbindlicherklärung des Schiedsspruches für Angestellte.) **7**, 80.
*Die Gehaltsbewegung im Ruhrbergbau. **9**, 103.
Wohnungsgeldzuschuß für die technischen Angestellten im rhein.-westf. Steinkohlenrevier. **41**, 508.
Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses im Ruhrbergbau. **15**, 179.

Rahmentarif Ruhrbergbau. (Kündigung des Tarifs für die technischen Angestellten.) **18**, 215.
Der neue Rahmentarif für den Ruhrbergbau für die technischen Angestellten. **26**, 318.
Tarifvertrag Ruhrbergbau für die kaufmännischen Angestellten. **49**, 607.

Niederschlesisches Revier.

Tarifvertrag Niederschlesien. **18**, 216; **40**, 495.
Lohnbewegungen im Bergbau. **48**, 595.
Tarifvertrag für Fahrhauer, Aufseher und Fördermaschinisten Niederschlesiens. **49**, 607.
Lohnerhöhung in Niederschlesien. **52**, 650.

Oberschlesisches Revier.

Tarifvertrag Oberschlesien (Schiedsspruch). **1**, 7.
Der Schiedsspruch für die oberschlesische Montanindustrie für verbindlich erklärt. **4**, 42.
Gehaltserhöhung Industrie Oberschlesien. **6**, 67.
Bergbau Oberschlesien. (Betr. Schiedsspruch.) **20**, 239.
Schiedsspruch in der oberschlesischen Montanindustrie. (Betr. Bezahlung der Mehrarbeit.) **34**, 416.
Der oberschlesische Montanschiedsspruch abgelehnt. **41**, 508.
Tarif Oberschlesien. (Kampf um einen neuen Manteltarif usw.) **38**, 467; **52**, 650.

Sächsisches Revier.

Sächsischer Steinkohlenbergbau (Gehaltstafel). **11**, 128.
Arbeitszeitverhandlungen im sächsischen Steinkohlenbergbau. **31**, 380.
Mehrarbeitsregelung im sächsischen Steinkohlenbergbau. (Schiedsspruch für die Angestellten.) **38**, 467; **44**, 546.

c) Braunkohlenbergbau.

151 **Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Braunkohlenbergbau.**
Arbeitszeitgutachten für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. **16**, 191; *19, 227.
*Ostelbische Zustände. Von Snell. **27**, 331.
Das ostelbische Braunkohlensyndikat. (Aus dem Geschäftsbericht 1926/1927.) **48**, 595.
Zur Preisfrage im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. **52**, 649.
Der Sieg des Braunkohlenkönigs. **SR 7**, 28.

152 **Lohnbewegungen im Braunkohlenbergbau.**
Keine Lohnerhöhung für die Braunkohlenarbeiter. **31**, 379.
*Der deutsche Braunkohlenbergbau und die Lohnbewegung der Arbeiter. **37**, 455.
Zum mitteldeutschen Lohnkampf. **39**, 483.
Der Kampf in Mitteldeutschland beginnt! **41**, 508.
Der Streik im mitteldeutschen Bergbau. **42**, 520.
*Ein voller Sieg. **43**, 529.
*Der „brave" Bergbauangestellte. Von Snell. **47**, 582.

153 **Tarifverträge im Braunkohlenbergbau.**

Mitteldeutsches Revier.

Kasseler Braunkohlentarif. **2**, 19.
Arbeitszeitschiedsspruch für Mitteldeutschland. **2**, 20; **17**, 203.
Wohnungsgeldzuschüsse in Mitteldeutschland. **16**, 191; **28**, 344; **43**, 531.
Tarifvertrag Mitteldeutsche Braunkohle. (Kündigung der Gehaltstafel.) **38**, 468.
Mitteldeutsche Braunkohle. (Neue Gehaltssätze für die Angestellten.) **44**, 546.

Niederlausitzer Revier.

Mehrarbeitsabkommen Niederlausitzer und Ostdeutsche Braunkohle. **31**, 380.
Mehrarbeitsabkommen Niederlausitzer Braunkohle. (Schiedsspruch für die technischen Angestellten.) **26**, 319.
Tarifvertrag Niederlausitzer und Ostdeutsche Braunkohle. **38**, 467.
Gehaltstarif Niederlausitzer Braunkohlenbergbau. **47**, 583.

Oberlausitzer Revier.

Gehaltserhöhung im Oberlausitzer Braunkohlenbergbau. **1**, 7.
Tarifvertrag Oberlausitz. **35**, 432; **35**, 443.
Mehrarbeitsregelung Oberlausitzer Braunkohle. (Schiedsspruch für Angestellte.) **40**, 495.
Tarif Oberlausitzer Braunkohle. **47**, 583.

Ostdeutsches Revier.

Mehrarbeitsabkommen Niederlausitzer und Ostdeutsche Braunkohle. **31**, 380.
Tarifvertrag Niederlausitzer und Ostdeutsche Braunkohle. **38**, 467.
Tarif Niederschlesische Braunkohle. **32**, 392; **34**, 416.
Gehaltsregelung Ostdeutsche Braunkohle. **49**, 607.

Rheinisches Revier.

Tarifvertrag Rheinische Braunkohle. **22**, 268.
Verkürzung der Arbeitszeit im rheinischen Braunkohlenbergbergbau. (Schiedsspruch für die Arbeiter.) **41**, 508.

d) Erzbergbau.

154 **Tarifverträge im Erzbergbau.**
Tarifvertrag Siegerländer Gruben und Hütten. **2**, 19 u. 20; **3**, 33; **11**, 126; **14**, 166.
„Es geht nichts über die Bequemlichkeit." (Betr. Schiedsspruch in der Siegerländer Gruben- und Hüttenindustrie.) **5**, 55.
Schiedsspruch für die Siegerländer Gruben u. Hütten. **11**, 126.
Arbeitszeitbewegung im Siegerländer Erzbergbau. **28**, 344.
Metallerzbergbau und Metallhütten im Ober- und Unterharz. **6**, 69; **8**, 92; **10**, 117; **35**, 432; **40**, 494.
Tarif für die Ober- und Unterharzer Metallerzbergwerke und Metallhütten. **40**, 494.
Tarifvertrag Mansfeld. **46**, 571; **51**, 636.

e) Bernsteinbergbau.

155 **Tarifvertrag im Bernsteinbergbau.**
Tarifvertrag Palmnicken. **41**, 508; **44**, 546.

f) Kalibergbau und Kaliindustrie.

156 **Kalliwirtschaft und Arbeitsverhältnisse in der Kaliindustrie.**
Trotz Rationalisierung Kalipreiserhöhung. **2**, 19.
Kaliindustrie und Arbeitnehmer. **13**, 154.
Ein tragbarer Vergleich. (Betr. Stillegung der Schachtanlage „Marie" in Beendorf.) **27**, 332.
Der Kalitrust kommt. **32**, 391.
Die Auswirkungen der Rationalisierung im Kalibergbau. **34**, 416.
Die Reichskonferenz des Butab zum Kaliwirtschaftsgesetz. **36**, 442.
Aushöhlung des Kaliwirtschaftsgesetzes. **39**, 482.
Der Absatz des deutschen Kalisyndikats im Oktober. **46**, 571.
Die Kaliversorgung der Welt. **48**, 595.
Die elsässischen Kaliwerke. **49**, 606.
Ein schöner Erfolg. (Betr. Entschädigungsklage auf Grund § 85 des Kaliwirtschaftsgesetzes.) **51**, 636.
Die Entwicklung der Angestelltenzahlen in der Kaliindustrie. **52**, 650.

157 **Tarifverträge im Kalibergbau und in der Kaliindustrie.**
Gehaltserhöhung in der Kaliindustrie. **4**, 44.
Arbeitszeit in der Kaliindustrie. **19**, 228; **25**, 304; **26**, 318.
Arbeitszeit- und Gehaltsbewegung der Kaliangestellten. **26**, 318.
Lohnschiedsspruch in der Kaliindustrie. **26**, 318.
Tarifvertrag der Kaliangestellten. **29**, 356; **49**, 607; **52**, 650.

4. Chemische Industrie.

158 **Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse in der chemischen Industrie.**
*Konferenz der Igfag-Angestellten. **5**, 53.
IG.-Farben und Standard Oil. **33**, 402.
Umfang der künstlichen Benzinherstellung. **33**, 402.
Die Bedeutung der Kohlenverflüssigung. **50**, 617.

159 **Tarifverträge in der chemischen Industrie.**
Berlin: *Ein Tarifmonopol des GdA. und seine Folgen. **25**, 301.
*Eine bedeutsame Entscheidung für die Angestellten der chemischen Industrie Berlin. **33**, 401.
Dresden: Chemische Industrie Dresden. **12**, 137.
Arbeitszeitverhandlungen chemische Industrie Dresden. **27**, 330.
Köln: Chemische und Sprengstoffindustrie. **49**, 606.
Leipzig: Chemische Industrie Leipzig. **14**, 166 (Gehaltssätze); **29**, 354 (Arbeitszeit).

5. Eisen- und Metallindustrie.

(auch Maschinenindustrie).

160 **Eisen- und Metallindustrie, Allgemeines.**
Die Metallwirtschaft der Welt (mit Schaubild). **4**, 40.
Die Weltgewinnung von Roheisen und Rohstahl in den Jahren 1925 und 1926 (mit Schaubild). **38**, 463.
Konjunkturmerkmale. **39**, 479.
Die Zukunft des Stahlverbrauchs. **SR 7**, 27.
Die Lage der deutschen Maschinenindustrie (Verein deutscher Maschinenbauanstalten). **4**, 40; **8**, 87; **11**, 124 (Besserungserscheinungen); **15**, 176; **38**, 463.
Der erste Abschluß des Stahltrusts. **10**, 112.
Die Entwicklung der deutschen Maschinenausfuhr. **7**, 76.
Die deutsche Elektroindustrie. (Ausfuhr nach einzelnen Warengruppen im Jahre 1926.) Mit Schaubild. **17**, 201.

161 **Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse in der Metallindustrie.**
Eine Betriebsrätekonferenz der Metallindustrie. **1**, 5.
*Der Kampf um den Achtstundentag. **8**, 89.
Arbeiterkonferenz der Waggonindustrie. **9**, 101.
*Konferenz der Fachgruppe Metallindustrie im Gau Rheinland-Westfalen. **10**, 114.
Arbeitsleistungen und Löhne beim Stahltrust. **13**, 150.
Früchte der Rationalisierung. **22**, 264.
Vom Aufschwung der deutschen Kraftfahrzeugindustrie. **22**, 265.
Sozialpolitische Folgen der Rationalisierung. (Ergebnis einer Erhebung des AfA-Bundes.) **24**, 287.
*Reichskonferenz der Hüttenarbeiter. **26**, 315.
Die Waggonbauindustrie im Zeichen der Rationalisierung und Fusionen. **41**, 507.
Lerne klagen ohne zu leiden. (Betr. Lage der Schwerindustrie.) **44**, 541.
*Arbeits- und Lebensbedingungen der technischen Industrieangestellten Ostpreußens. **46**, 569.
*Die Stillegungsdrohung der Schwerindustrie. **49**, 604.
*Die Kampfansage in der Schwerindustrie. Von Otto Schweitzer. **50**, 613.
Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers. (Zur Verordnung über die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie.) **51**, 632.

*Das Zwei- und Dreischichtensystem. Von Dr. Heiß. SR 2, 5.
Internationale Konzentration in der Elektroindustrie? SR 2, 8.
Ungeheure Steigerung der Leistungsfähigkeit in der deutschen Schwerindustrie. SR 5, 20.

162 **Tarifverträge in der Metallindustrie.**
Aachen: Metallindustrie Aachen (Schiedsspruch). 9, 102.
Weitere bemerkenswerte Regelungen der Vergütung der Mehrarbeit. 36, 441.
Aue: Neue Gehälter in der Metallindustrie des Westerzgebirges. 14, 165.
Bayern: Die bayerischen Scharfmacher. 17, 200.
Provinzmetallindustrie Bayern (Schiedsspruch). 19, 226.
Bayerische Vereinbarungen über die Vergütung der Mehrarbeit. 30, 365.
Berlin: *Eine neue Gehaltsbewegung in der Berliner Metallindustrie. 4, 41.
Schiedsspruch für die Berliner Metallindustrie. 6, 67.
Berliner Metallindustrie. (Verbindlicherklärung des Schiedsspruches.) 9, 103.
Kündigung des Berliner Metalltarifes. 14, 165.
Gehaltsschiedsspruch für die Angestellten der Berliner Metallindustrie. 40, 494.
Der Gehaltsschiedsspruch für die Angestellten der Berliner Metallindustrie für verbindlich erklärt. 41, 507.
Die neuen Gehälter in der Berliner Metallindustrie. 42, 518.
Braunschweig: Im Namen des Volkes! (Entscheidung des Reichsgerichtes über die Klage des Arbeitgeberverbandes der Braunschw. Metallindustrie, Kastennotiz.) 50, 617.
Chemnitz: Chemnitzer Metallindustrie. (Neue Tarifgehälter.) 17, 202.
Die Vergütung der Mehrarbeit in der Leipziger und Chemnitzer Metallindustrie. 34, 413.
Crefeld: Metallindustrie Crefeld. (Schiedsspruch über die Gehaltssätze.) 9, 103.
Metallindustrie Crefeld. 48, 594.
Die Crefelder Metallindustriellen hüten ihre Gewinne.... 43, 528.
Dresden: Dresdener Metallindustrie (neue Gehaltssätze). 9, 103.
Hamburg: Gehaltsschiedsspruch gegen die tariffeindlichen Hamburger Eisenindustriellen. 31, 379.
Der Schlichter zum Streit in der Hamburger Eisenindustrie. 37, 453.
Kassel: Metallindustrie Kassel. 45, 557.
Köln: Gescheiterte Tarifverhandlungen. 26, 316.
Die technischen Angestellten . . . (Protestversammlung.) 29, 354.
Zum Tarifstreit. 27, 329; 34, 414.
Schiedsspruch. 37, 454.
Das Reichsarbeitsministerium lehnt den Antrag der Arbeitgeber ab. 42, 518.
Leipzig: Metallindustrie Leipzig. (Neues Gehaltsabkommen.) 13, 152.
Die Vergütung der Mehrarbeit in der Leipziger und Chemnitzer Metallindustrie. 34, 413.
Neiße: Metallindustrie Neiße. 45, 557.
Nürnberg-Fürth: Vereinbarungen über die Vergütung der Mehrarbeit. 30, 365.
Oberschlesien: Tarifvertrag Oberschlesien (Schiedsspruch). 1, 7.
Der Schiedsspruch für die oberschlesische Montanindustrie für verbindlich erklärt. 4, 42.
Gehaltserhöhung Industrie Oberschlesien. 6, 67.
Bergbau Oberschlesien. 20, 239.
Schiedsspruch in der oberschlesischen Montanindustrie. (Betr. Bezahlung der Mehrarbeit.) 34, 416.
Der oberschlesische Montans..hiedsspruch abgelehnt. 41, 508.
Tarifvertrag Oberschlesien. (Kampf um einen neuen Manteltarif usw.) 38, 467; 52, 650.
Remscheid: Tarifvertrag für die Metallindustrie im Bezirk Remscheid. 13, 152.
Eisen- und Metallindustrie Remscheid. 51, 634.
Rheinland-Westfalen: Tarifverhandlungen in Rheinland-Westfalen. 1, 5.
Gescheiterte Verhandlungen in der Nordwestl. Gruppe. 23, 278.
Sachsen (Vadel-Tarif). 15, 178.
Siegerländer Gruben und Hütten, s. unter Bergbau (Erzbergbau).

6. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke.

163 **Elektrizitäts- und Gaswirtschaft, Allgemeines.**
Gaukonferenz für die Elektrizitätswirtschaft in Rheinland-Westfalen. 16, 187.
Gas und Elektrizität in den deutschen Großstädten 1925/1926 (mit Schaubild). 33, 399.
Das Elektrifizierungsprogramm der Reichsbahn. 38, 465.
Die Elektrifizierung der Eisenbahnen (mit Schaubild). 48, 593.
*Ferngasversorgung. Von Adolf Hirsch. SR 1, 2.
Die Abwehr der kommunalen Gaswerke gegen die Ruhrzechen. SR 7, 28.

164 **Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse in Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken.**
Büren-Brilon: Elektrizitätsverband Büren-Brilon. (Schiedsspruch in der Gehaltsfrage.) 11, 126.
Sächsische Elektrizitätswerke. (Erhöhung der Gehaltssätze.) 12, 137.
Tarifvertrag für die niedersächsischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Hannover. 43, 529.
Hamburger Gaswerke GmbH. und Hamburger Wasserwerke GmbH., s. „Altonaer Gas- und Wasserwerke GmbH." 45, 557 (vgl. ferner „Berichtigung". 47, 582).

7. Gesundheitsindustrie.

165 **Tarifverträge in der Gesundheitsindustrie.**
Dresden: Dresdener Zentralheizungsindustrie. 12, 137.
Rheinland-Westfalen: Zentralheizungsindustrie Rheinland-Westfalen. 41, 505; 42, 518.
Die Arbeitgeber lehnen den Spruch der Schlichterkammer ab. 43, 529.
Ergebnis der Verhandlungen im RAM. 45, 556.
Erfolgreicher Abschluß der Tarifbewegung in der Zentralheizungsindustrie. 49, 605.

8. Handelsgewerbe.

166 **Handelsgewerbe, Allgemeines.**
Die Uebersetzung des Handels in Berlin und der Aufschwung der Konsumgenossenschaft. 35, 428.
Der Großhandel gegen Trusts und für Kartelle. 40, 492.
Verrücktheiten der kapitalistischen Wirtschaft. (Betr. Händlerrabatt bei Markenartikeln.) SR 5, 19.
*Enqueteausschuß — Landwirtschaft — Handel. SR 10, 38.
Fort mit den Zugaben! GH 12, 47.

9. Holzindustrie.

167 **Tarifverträge in der Holzindustrie.**
Neue Tarifgehälter im Dresdener Holzgewerbe. 50, 619.
Eine erfolgreiche Tarifbewegung (bei Gebr. Schöndorff AG., Düsseldorf). 51, 634.

10. Keramische Industrie.

168 **Allgemeines und Tarifverträge in der keramischen Industrie.**
Die deutsche Porzellanindustrie (Ausfuhr 1913 und 1926). Mit Schaubild. 21, 251.
Bayerische Porzellanindustrie: Vereinbarungen über die Vergütung der Mehrarbeit. 30, 365.

11. Krankenkassen.

(s. auch unter 126).

169 **Krankenkassen.**
Eine Zulage für die Aerzte. 2, 16.
Der deutsche Krankenkassentag in Königsberg. 32, 388.
Warum sind Betriebskrankenkassen abzulehnen? 32, 388.

12. Landwirtschaft.

170 **Wirtschaftsverhältnisse in der Landwirtschaft.**
*Enqueteausschuß — Landwirtschaft — Handel. SR 10, 38.

13. Lebens- und Genußmittelindustrie.

171 **Allgemeines und Tarifverträge in der Lebens- und Genußmittelindustrie.**
Der Bierverbrauch in Deutschland. 30, 353.
War die Erhöhung der Bierpreise berechtigt? SR 5, 20.
Brauereien in München. (Neue Gehaltssätze.) 44, 545.
Berliner Brauereigewerbe. (Neue Gehaltssätze.) 46, 570.

14. Oelindustrie.

(s. auch Chemische Industrie).

172 **Oelindustrie, Allgemeines.**
Die Verdrängung der Kohle durch das Oel in der Schiffahrt. 35, 427.
Die Petroleum-Weltkonzerne (mit Schaubild). 35, 427.

15. Reichsversicherungsanstalt.

(s. auch unter 130).

173 **Reichsversicherungsanstalt.**
*Rücklagen: 533 Millionen Reichsmark! (Zum Geschäftsabschluß der Angestelltenversicherung für 1926.) Von Dr. Fritz Croner. 18, 209; 19, 223.
Hohe Beiträge — geringe Leistungen. 40, 492.

16. Schiffbau.

174 **Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Schiffbau.**
Wie es ohne Gewerkschaft geht. (Betr. Arbeitsverhältnisse bei der Danziger Werft.) 3, 31.
Die Ausdehnung des deutschen Schiffahrtskapitals im Jahre 1926 (mit Schaubild). 6, 64.
Butab-Konferenz der Seeschiffswerftangestellten. 9, 102.
Mit Feuerwehr und Bajonetten gegen Gehaltserhöhung. (Betr. Deutsche Werke Kiel.) 28, 342.
Die Bautätigkeit der deutschen Werften (mit Schaubild). 49, 605.

175 **Tarifverträge im Schiffbau.**
Im Kampf um die tarifliche Regelung der Gehälter bei der Seeschiffswerften — ein Teilerfolg. 30, 365.
*Zur Frage der Gehaltstarife bei den Seeschiffswerften. 35, 429
Das Reichsarbeitsministerium in der Frage der Gehaltstarife bei den Seeschiffswerften angerufen. 40, 494.
Kommt ein Gehaltstarif bei den Seeschiffswerften? 42, 517

*Schiedsspruch für die Werftangestellten. Von Tabbert. **44**, 543.
Zum Streit um den Gehaltstarifvertrag bei den Seeschiffswerften. **46**, 570.
Bekommen die Seeschiffswerften einen Gehaltstarifvertrag? **48**, 593.

17. Textilindustrie.

176 **Wirtschaftsverhältnisse in der Textilindustrie.**
Gemeinschaftsarbeit in der Textilindustrie zum Hochhalten der Preise. **30**, 363.
Hohe Gewinne der Textilindustrie im Krisenjahr, trotzdem steigende Preise. **33**, 400.
Die Zukunft der Kunstseide (mit Schaubild). **SR 1**, 4.
*Die deutsche Kunstseidenindustrie. (Ihre nationalen und internationalen Beziehungen.) Von O. Pennenkamp. **SR 3**, 11.
*Wandlungen in der deutschen Textilwirtschaft. **SR 7**, 27.
177 **Tarifverträge in der Textilindustrie.**
Gehaltserhöhung in der Textilindustrie Westsachsens. **6**, 67.

18. Verkehrsunternehmungen.

178 **Arbeitsverhältnisse bei Verkehrsunternehmungen.**
*Arbeitnehmerpolitik bei der Berliner Straßenbahn-Gesellschaft. **4**, 44.
179 **Tarifverträge bei Verkehrsunternehmungen.**
Berliner Hoch- und Untergrundbahn. **25**, 302.

E. Gesetzliche Interessenvertretungen.

I. Wirtschaftliches Rätesystem.

180 **Angestelltenkammern.**
Die Bremer Angestelltenkammer im Jahre 1926. **30**, 364.

II. Betriebsräte.

(Betriebsräte bei Behörden s. unter B 46—B 48.)

181 **Betriebsräte, Allgemeines.**
Eine Betriebsrätekonferenz der Metallindustrie. **1**, 5.
Aus der Tätigkeit der Betriebsräte. (Betr. Staatl. Zechen Recklinghausen.) **24**, 292.
182 **Rechte und Aufgaben der Betriebsräte, Grundsätzliches.**
Wo keine Betriebsvertretung besteht . . . (Kastennotiz), **8**, 89.
Was soll der Betriebsrat? **9**, 101.
Für erhöhten Kündigungsschutz der Betriebsrätekandidaten, der ausscheidenden Betriebsratsmitglieder und des Wahlvorstandes. **10**, 113.
Betriebsräte und Gewerbeaufsicht. **33**, 401.
Schutz der Betriebsratsmitglieder. **RR 2**, 5.
*Schiedsgerichtsbarkeit in den Einspruchsstreitigkeiten nach §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes. Von Prof. Dr. Erdel. **RR 3**, 9.
Zur Vertrauensfrage der Rechtsprechung. (Betr. Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung.) **RR 4**, 15.
*Der Einfluß des Angestelltenrates auf den Kündigungseinspruch. Von Dr. Heinz Potthoff. **RR 5**, 18.
Reichsgericht und Betriebsvertretung. Von Rechtsanwalt Dr. C. Philippe. **RR 10**, 37.
Die Frage der Zuziehung von Stellvertretern für ein am Streit beteiligtes Betriebsvertretungsmitglied ist eine Verfahrensfrage und deshalb der Nachprüfung der Gerichte entzogen. (Entscheidung.) **RR 10**, 38.
Keine richterliche Nachprüfung von Verfahrensmängeln bei den Beschlüssen einer Betriebsvertretung. . . . (Entscheidung.) **RR 10**, 38.
Eine Kündigung von Betriebsratsmitgliedern zwecks Herabsetzung des Gehalts ist ohne Zustimmung der Betriebsvertretung ungültig. Von Mittwich. **RR 11**, 43.
183 **Arbeitgeber und Betriebsräte.**
*Welche Rechte ergeben sich für den Arbeitgeber aus der Geschäftsführung des Betriebsrates? Von Dr. Warncke, Berlin. **RR 8**, 29.
Keine Verantwortung des Arbeitgebers für verfahrenswidrige Beschlußfassungen des Betriebsrates (s. „Keine richterliche Nachprüfung . . ."). **RR 10**, 38.
184 **Betriebsrätewahlen.**
Aufruf für die Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1927. **6**, 65.
*Vor den Neuwahlen der Betriebsräte. Von P. W. Tabbert. **7**, 73.
Erfolgreiche Betriebsratswahl (auf der Zeche Oberhausen). **7**, 81.
Wahlaufrufe (Kastennotizen). **11**, 123; **12**, 139.
Auf Euch kommt es an! (Betr. Neuwahl der Betriebsvertretungen im Bergbau.) **11**, 127.
Ein voller Erfolg des AfA-Bundes bei den Betriebsratswahlen in Zweibrücken. **12**, 137.
Betriebsratswahlergebnisse (auf den Staatszechen Recklinghausen). **15**, 179.
Das Ergebnis der diesjährigen Betriebsrätewahlen im Ruhrbergbau. **21**, 255.
Gedag und Unternehmer Arm in Arm. Von Mittwich. **23**, 280.
Aufsichtsratswahl bei der Bergwerksgesellschaft Hibernia. **28**, 344.
Zu den diesjährigen Betriebsratswahlen. (Teilergebnisse aus der Berliner Metallindustrie.) **35**, 428.
Wahlsieg bei der Recklinghausen AG. **36**, 444.
185 **Ausbildung der Betriebsräte.**
Der erste Kursus des AfA-Bundes für Betriebsräte im Aufsichtsrat. **13**, 151.

III. Arbeitskammern für den Bergbau.

186 **Arbeitskammern für den Bergbau.**
Arbeitskammer Ruhrbergbau. (Betr. Grubensicherheitswesen.) **14**, 168.
Arbeitskammerneuwahlen für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes. (Betr. Wahlausschreiben.) **18**, 216.
*Zur Neuwahl der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes. **20**, 239.
*Bergbauangestellte an der Ruhr und am Niederrhein! (Wahlaufruf.) **23**, 279.
Wahlaufrufe (Kastennotizen). **22**, 267; **24**, 291.
Vorläufiges Ergebnis der Arbeitskammerwahlen. **26**, 319.
*Die Angestellten im Ruhrbergbau haben entschieden. Von A. Bauer. **28**, 342.
Die Ruhr-Arbeitskammer zum Arbeitsschutzgesetz und zum Gesundheitszeugnis der Bergleute. **31**, 381.
Der wahrheitsliebende VDT. **33**, 403.
Die konstituierende Sitzung der Arbeitskammer. **33**, 404.

IV. Reichswirtschaftsrat.

187 **Reichswirtschaftsrat, Allgemeines.**
Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat zum Gesetz über den endgültigen. **8**, 88.
Die Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrates. (Einspruch der Gruppe gegen das Arbeitszeitnotgesetz.) **11**, 124.
Der Reichswirtschaftsrat nach den Vorschlägen des Verfassungsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. (Mit Schaubild.) **12**, 136.
Der Reichsrat zum Gesetz über den Reichswirtschaftsrat. **39**, 478.

V. Handelskammern.

188 **Wahlen bei einzelnen Handelskammern.**
Eine Wahlschlappe. (Betr. Wahl der Gehilfenausschüsse der Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken und die Erfolge der gegnerischen Verbände.) **24**, 288.
189 **Deutscher Industrie- und Handelstag.**
Sozialkapitalismus? **SR 8**, 30.

F. Soziale Bewegung.

I. Soziale Bewegung, Allgemeines.

190 **Soziale Bewegung, Allgemeines.**
*Vor neuen Kämpfen. Von Otto Schweitzer. **1**, 2.
*Die Ueberwindung des Klassenkampfes. Von A. Flügger. **4**, 37.
*Das Zeugnis der Gegner. Von H. Gramm. **8**, 85.
*Wetterzeichen. Von Otto Peters. **38**, 461.
191 **Werkvereine, Werksgemeinschaft.**
Der Preußische Handelsminister über die Gewerkschaften. **9**, 100.
Stahlhelm und Werksgemeinschaft. **34**, 412; **36**, 440.
Wer predigt den Klassenkampf? **38**, 465.
*Die versackte Rationalisierung (II). Von Friedrich Olk. **47**, 577.
*Der Butab im erfolgreichen Kampf gegen Werksvereine. Von M. Seitz. **51**, 629.

II. Arbeitgeberbewegung und -politik.

192 **Arbeitgeberbewegung, Allgemeines.**
Internationaler Kongreß der Unternehmer der Industrie. **SR 4**, 16.
Die Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter in den Vereinigten Staaten. **SR 10**, 40.
193 **Reichsverband der Deutschen Industrie.**
*Die Ueberwindung des Klassenkampfes. Von A. Flügger. **4**, 37.
Vor dreißig Jahren. **4**, 41.
Eine seltsame Rechnung. (Betr. Eingabe des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.) **32**, 387.
Die Unternehmerparade in Frankfurt. **37**, 451.
194 **Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.**
*Die unerwünschte Lohnbewegung. Von O. Schweitzer. **10**, 109.
195 **Arbeitgeberpolitik, Allgemeines**
(s. auch Tarifpolitik 105).
*Vor neuen Kämpfen. Von Otto Schweitzer. **1**, 2.
*Personalauswahl in der Großindustrie. Von W. Hermann. **5**, 51.
Die Bauunternehmer gegen das Kündigungsschutzgesetz. **6**, 67.
*Das Zeugnis der Gegner. Von H. Gramm. **8**, 85.
*Der Kampf um den Achtstundentag. **8**, 89.
*Die unerwünschte Lohnbewegung. Von O. Schweitzer. **10**, 109.
Schwarze Liste. **10**, 113.
Die abgeblitzten Bauunternehmer. (Betr. Kündigungsschutzgesetz.) **12**, 137.
Gewerkschaftshetze in Bankberichten. **13**, 150.
Die Unersättlichkeit des Kapitals. **16**, 189.

Wofür immer Geld vorhanden ist! **17**, 199.
Die bayerischen Scharfmacher. (Betr. Ablehnung von Gehaltsverhandlungen.) **17**, 200.
*Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. Von Quensel. **18**, 217; **19**, 229.
Arbeitgeber und Arbeitszeitgesetz. **21**, 249.
*Ein Notschrei der Zechenbesitzer. Von Abg. Otter. **21**, 253.
Sozialpolitische Folgen der Rationalisierung. (Erhebung des AfA-Bundes.) **24**, 287.
*Tendenziöser Wirtschaftspessimismus. Von Otto Schweitzer. **26**, 309.
„Die Erwerbslosenfürsorge lähmt den Arbeitswillen." **26**, 314.
Hinter den Kulissen der Verwaltungsräte der Reichsbahngesellschaft und Reichspost. **30**, 371.
Wer predigt den Klassenkampf? (Betr. Streikkassen der Arbeitgeber.) **38**, 465.
*Der Kampf der Bauunternehmer gegen die Arbeitszeitverordnung. **32**, 390.
*Die ewigen Gegner des Reichsknappschaftsgesetzes. **33**, 402.
*Kassandra. Von J. Borchardt. (Betr. Syndikus Tögel in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" über unsere passive Handelsbilanz.) **34**, 410.
*Wetterzeichen. Von Otto Peters. **38**, 461.
*Die Stillegungsdrohung der Schwerindustrie. **49**, 604.
*Die Kampfansage in der Schwerindustrie. Von Otto Schweitzer. **50**, 613.
*Zur Tarifmüdigkeit des Arbeitgebers. Von Dr. C. Philippe. **RR 8**, 31.
*Das dreifache Monopol des Unternehmers auf dem Arbeitsmarkt. (Die Bedeutung der Gewerkschaften.) **SR 1**, 1.
Industriekapitäne gegen die Kurssteigerungen. **SR 7**, 27.
*Sozialkapitalismus? **SR 8**, 30.
Steigende Bedeutung der Aussperrungen bei den Arbeitskämpfen. **SR 9**, 36.
*Der Griff nach dem Sozialprodukt. Von Jul. Borchardt. **SR 11**, 43.

196 **Arbeitgeberpolitik, Einzelfälle.**
Fußangeln. (Betr. Firma Körting, Hannover.) **1**, 5.
Unternehmerübermut. (Betr. Firma Rhenania, Düsseldorf.) **2**, 16.
Soziale Fürsorge bei der Waggonfabrik L. Steinfurt, AG. **3**, 31.
Arbeitgebermoral. (Betr. Mea-Werke, Feuerbach.) **3**, 31.
*Raub der Staatsbürgerrechte. (Betr. Aluminium-Walzwerk, Singen.) **6**, 66.
Eine vornehme Firma. (Betr. W. Remppis, Nürtingen a. N.) **7**, 79.
Eine Unternehmerstimme für die Gewerkschaften. **10**, 113.
Die Preußag maßregelt. **8**, 90.
Ein anerkennendes Urteil über die Gewerkschaften aus Unternehmermund. **16**, 189.
Teile und herrsche. (Betr. Waggonfabrik Wismar.) **28**, 341.
Die wahre Ursache der Massenarbeitslosigkeit. (Betr. Eisenwerk Tschirndorf.) **22**, 262.
Mit Feuerwehr und Bajonetten gegen Gehaltserhöhung. (Betr. Deutsche Werke, Kiel.) **28**, 342.
Rücksändige Betriebsführung, aber nicht Arbeitszeitverkürzung bringt Verluste. (Betr. Firma Humboldt & Deutz.) **29**, 352.
Die tariffeindliche „Ostpreußische Heimstätte". **34**, 414; **42**, 519.
Coburg — Achtung! (Betr. Firma Dornburg AG.) **37**, 454.
*Riebe — SKF.-Norma. Von W. Hermann. **39**, 479.
*Industriespionage. **39**, 480.
Zumutungen eines westpreußischen Baugeschäftes. (E. Dümler, Neuhöfen.) **44**, 545.
Eine unglaubliche Rücksichtslosigkeit. (Betr. Firma Gebr. Scholten, Duisburg.) **45**, 557.
Ein Mann im Mond. (Betr. Firma Friedr. Müller, Göttingen.) **52**, 649.

197 **Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer.**
*Konferenz der Igfag-Angestellten. **5**, 53.
Die Aufwertung der Betriebspensionskassen. (Forderungen der freien Gewerkschaften.) **13**, 148.

III. Arbeitnehmerbewegung.

(Beamtenbewegung s. unter K.)

a) Allgemeines, Organisationsfragen.

198 **Arbeitnehmerbewegung, Allgemeines.**
*Vor neuen Kämpfen. Von Otto Schweitzer. **1**, 2.
Vor dreißig Jahren. **4**, 41.
*Die Ueberwindung des Klassenkampfes. Von A. Flügger. **4**, 37.
*Das Zeugnis der Gegner. Von H. Gramm. **8**, 85.
*Die sittlichen Triebkräfte der Gewerkschaftsbewegung. Von F. Behschnitt. **29**, 349.
Die Arbeiterverbände der Welt (mit Schaubild). **51**, 632.

199 **Organisationsfragen.**
*Die gemeinsamen Interessen der technischen Beamten und Angestellten. Von L. Hofmann. **3**, 25.
Wie es ohne Gewerkschaft geht. (Betr. Arbeitsverhältnisse bei der Danziger Werft.) **3**, 31.
*Separatistische Bestrebungen bei den Beamten des Saargebietes. **13**, 153.
*Mitstreiter oder Konkurrent? Von Dr. Klaus Zweiling. **14**, 161.
Ein neuer Technikerverband? **16**, 190.
*Hemmungen. Von A. Flügger. (Betr. Ab- und Zunahme der Mitgliederzahlen in den Gewerkschaften.) **20**, 233.
Was soll das? (Betr. beabsichtigte Neugründung eines Technikerverbandes.) **22**, 263.
Was will der Arbeiterradioklub? **22**, 263.
An die Kollegen in gehobener Stellung. (Appell eines alten Bundesmitgliedes.) **24**, 288.
Tarifvertrag und Unorganisierte. **31**, 377.
*Kann der Akademiker im technischen Berufe ohne Organisation dastehen? **35**, 422.

b) Gewerkschaftsbewegung, Allgemeines.

200 **Stand der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland.**
Der Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung für 1925. **26**, 314.
*Gewerkschaftsbewegung und Kapital. Von Alexander Baciu. **30**, 361.
Ueber den Umfang der Berufsorganisation der deutschen Arbeitnehmer. **34**, 413.
Die Beiträge der Gewerkschaftsmitglieder. **38**, 464.

201 **Gewerkschaftsbewegung im Ausland.**
(Internationaler Gewerkschaftsbund s. unter 207. — Internationaler Bund der Privatangestellten s. unter 214.)
Amerika: Die amerikanischen Techniker organisieren sich. **34**, 413.
Die Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter in den Vereinigten Staaten. **SR 10**, 40.
England: *Das Antigewerkschaftsgesetz in der englischen Politik. Von Dr. Croner. **32**, 385.
Oesterreich: Die freien Gewerkschaften Oesterreichs (mit Schaubild). **33**, 400.

202 **Gewerkschaften und Politik.**
*Die Gewerkschaften als gesellschaftliche Macht. **4**, 38.
Das Monopol der Gewerkschaften. **13**, 150.
*Gewerkschaften und Politik. Von Wilh. Wolf. **17**, 198.

202a **Gewerkschaften und Klassenkampf.**
*Die Ueberwindung des Klassenkampfes. Von A. Flügger. **4**, 37.
*Das Zeugnis der Gegner. Von H. Gramm. **8**, 85.
Der Preuß. Handelsminister über die Gewerkschaften. **9**, 100.
Eine Unternehmerstimme für die Gewerkschaften. **10**, 113.
Gewerkschaftshetze in Bankberichten. **13**, 150.
Ein anerkennendes Urteil über die Gewerkschaften aus Unternehmermund. **16**, 189.
*Die sittlichen Triebkräfte der Gewerkschaftsbewegung. Von F. Behschnitt. **29**, 349.
Wer predigt den Klassenkampf? (Betr. Errichtung einer Streikkasse der Arbeitgeber.) **38**, 465.

203 **Maifeier, Verfassungsfeier.**
*Weltfeiertag! Von H. Gramm. **17**, 197.
Zum 1. Mai. (Aufruf des ADGB. und des AfA-Bundes.) **17**, 200.
*Maifeier. Von E. Lustig. **GH 4**, 13.
Feier des Verfassungstages. **30**, 369.

204 **Gemeinsame Aktionen verschiedener Gewerkschaften**
(siehe auch unter 218).
Die Gewerkschaften zum Arbeitszeitnotgesetz. **10**, 113; **14**, 164.
*Der deutsche Braunkohlenbergbau und die Lohnbewegung der Arbeiter. **37**, 455.
*Weshalb Monopolkartelle? (Zur Eingabe der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.) **SR 3**, 9.

205 **Gewerkschaftsbanken** (s. auch 225).
Die Bank der freien Arbeitnehmer. **16**, 188.

c) Freie Gewerkschaftsbewegung.

206 **Freie Gewerkschaftsbewegung, Allgemeines.**
Die Beiträge der Gewerkschaftsmitglieder. **38**, 464.

207 **Internationaler Gewerkschaftsbund, Amsterdam.**
(Internationaler Bund der Privatangestellten s. unter 214.)
*Weltfeiertag! **17**, 197.
*Zum Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Von Bernhard Göring. **30**, 362.
*Der vierte Internationale Gewerkschaftskongreß. Von Otto Schweitzer. **33**, 397.
*Von der gewerkschaftlichen Frauenkonferenz in Paris. **GH 9**, 36.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB.)

208 **Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB.).**
(Gemeinsame Aktionen mit dem AfA-Bund siehe unter 218.)
Der Bundesausschuß zum Arbeitsschutzgesetz, zur Lohnfrage und Mietserhöhung. **8**, 88.
Theodor Leipart 60 Jahre alt. **20**, 235.
Gewerkschaftsstatistik über die Arbeitszeit in der deutschen Industrie. **27**, 327.
Der Jahresbericht 1926 des ADGB. **45**, 556.
*Das Reichsschulgesetz. (Stellungnahme des ADGB.) **BU 11**, 12.
*Der 17. deutsche Berufsschultag in Coblenz. **BU 11**, 43.
Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. . . . (Stellungnahme des ADGB. zur Wirtschafts- und Finanzpolitik.) **48**, 591.
Der Achtstundentag marschiert in Deutschland! **52**, 646.

Dem ADGB. angeschlossene Zentralverbände:

209 **Baugewerksbund.**
Der Deutsche Baugewerksbund (2. Bundestag). **41,** 505.

210 **Bergarbeiter.**
Fritz Husemann 25 Jahre im Dienste des Bergarbeiterverbandes. **27,** 332.
Der Verband der Bergarbeiter Deutschlands im Jahre 1926. **41,** 509.

211 **Holzarbeiter.**
Verkürzte Arbeitszeit — erhöhte Arbeitsintensität. (Untersuchungsergebnisse des Holzarbeiter-Verbandes.) **30,** 363.

212 **Metallarbeiter.**
Eine Betriebsrätekonferenz der Metallindustrie. **1,** 5.
Arbeiterkonferenz der Waggonindustrie. **9,** 101.
Reichskonferenz der Hüttenarbeiter. **26,** 315.

Freie Angestelltenbewegung.

213 **Freie Angestelltenbewegung in Deutschland, Allgemeines.**
*Hemmungen. Von A. Flügger. **20,** 233.
Der Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung für 1925. **26,** 314.
Ueber den Umfang der Berufsorganisation der deutschen Arbeitnehmer. **34,** 413.

214 **Internationaler Bund der Privatangestellten, Freie Angestelltenbewegung im Auslande.**
Vorstandssitzung des Internationalen Bundes der Privatangestellten vom 2. und 3. Juni 1927 (Bericht). **23,** 275.
*Arbeitsausschuß reichsdeutscher und österreichischer freigewerkschaftl. Angestelltenverbände. Von B. Göring. **23,** 273.
Internationale Konferenz der Bergbauangestellten. **35,** 432.
Der Vorstand des Internationalen Bundes der Privatangestellten (Sitzungsbericht). **52,** 647.

AfA-Bund.

215 **AfA-Bund, Allgemeines.**
Der erste Kursus des AfA-Bundes für Betriebsräte im Aufsichtsrat. **13,** 151.
*Arbeitsausschuß reichsdeutscher und österreichischer freigewerkschaftl. Angestelltenverbände. Von B. Göring. **23,** 273.
Der Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung für 1925. **26,** 314.

216 **Tagungen des AfA-Bundes.**
Die 7. Bundesausschußsitzung des AfA-Bundes. **52,** 646.

217 **Stellung des AfA-Bundes zur Wirtschafts- und Sozialpolitik** (s. auch unter 130/31.)
Zunahme der leitenden Angestellten. (Umfrage des AfA-Bundes.) **2,** 16.
Im Zeichen der Rationalisierung — 1926 doppelt soviel leitende Angestellte wie 1913. (Ergebnis der Umfrage.) **20,** 236.
*Die Gewerkschaften als gesellschaftliche Macht. **4,** 38.
Gegen das Unwesen der Chiffreanzeigen. **5,** 53.
Politische Arbeitsnachweise. **6,** 64.
Die abgeblitzten Bauunternehmer. (Betr. Kündigungsschutzgesetz.) **12,** 137.
*Das Gesetz über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Von Bernhard Göring. **16,** 185.
Anrechnung von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung. **19,** 225.
Die Ausstellung „Das Wochenende" in Berlin (mit Abb.) **23,** 276.
Sozialpolitische Folgen der Rationalisierung. (Erhebung des AfA-Bundes.) **24,** 287.
*X. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. **27,** 325; **28,** 338.
*Das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Von S. Aufhäuser. **28,** 337.
*Die Tarifstatistik der AfA-Verbände. Von Otto Suhr. **35,** 425.
Auf zum Kampf für die Wahlen zur Angestelltenversicherung! **37,** 449.
*Ausbau der Angestelltenversicherung. Von Fritz Pfirrmann. **37,** 450.
*Rüstet zum Wahlkampf! Von H. Gramm. **39,** 473.
Das AfA-Programm zur Angestelltenversicherung im Reichstag. **43,** 527.
Das Ergebnis der Wahlen für die Angestelltenversicherung. **47,** 580.
Der AfA-Bund ist weiter führend. **48,** 592.
*Wahl-Epilog. Von H. Gramm. **51,** 631.

218 **Gemeinsame Aktionen des AfA-Bundes mit dem ADGB.**
*Die Gewerkschaften als gesellschaftliche Macht. **4,** 38.
Aufruf für die Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1927. **6,** 65.
Die Gewerkschaften zum Arbeitszeitnotgesetz. **10,** 113; **14,** 164.
Die Aufwertung der Betriebspensionskassen. (Forderungen der freien Gewerkschaften.) **13,** 148.
Zum 1. Mai. (Aufruf des ADGB. und des AfA-Bundes.) **17,** 200.
*Der deutsche Braunkohlenbergbau und die Lohnbewegung der Arbeiter. **37,** 455.
*Weshalb Monopolkartelle? (Zur Eingabe der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.) **SR 3,** 9.

Dem AfA-Bund angeschlossene Verbände:

219 **Zentralverband der Angestellten.**
Dritter Verbandstag des Zentralverbandes der Angestellten. **21,** 249.
*Altersfürsorge. **36,** 438.

Bund der technischen Angestellten und Beamten (Butab).

220 **Organisations- und Verwaltungswesen des Bundes.**
*Hemmungen. Von A. Flügger. (Betr. Ab- und Zunahme der Mitgliederzahlen in den Gewerkschaften.) **20,** 233.
Ausschluß von Mitgliedern. **9,** 105; **10,** 119; **16,** 194; **38,** 471.
Neue Fernsprechnummern des Bundes. (Hansa 76 20—26.) **29,** 351 u. 359.

221 **Beitrags- und Rechnungswesen des Bundes.**
Rechenschaftsbericht des Bundes für das Jahr 1926. **22,** 270.
Bilanz des Bundes am 31. Dezember 1926. **22,** 271.
Stellenlose! Beachtet § 16, Ziffer 10 der Satzung! (Kastennotiz.) **39,** 475.
Achtung! Bundesmitglieder! (Kastennotiz betr. Stundung und Nachzahlung von Beiträgen.) **40,** 491.
Der Bundesbeitrag (Kastennotiz). **41,** 503.
Der Beitrag für Dezember fällig (Kastennotiz). **49,** 603.
*Sind unsere Frauen an der pünktlichen Zahlung des Bundesbeitrages interessiert? Von R. Markward. **GH 8,** 31.

222 **Unterstützungswesen des Bundes, Altershilfevorschlag.**
Was muß jedes Mitglied unbedingt beachten, um den Anspruch auf Unterstützung nicht zu verlieren? **1,** 10; **13,** 157; **18,** 213 (Kastennotiz); **39,** 475 (Kastennotiz); **40,** 491 (Kastennotiz).
Weihnachtsspende 1926. (Ausgezahlte Sonderunterstützung.) Kastennotiz. **1,** 3.
Im Jahre 1926 ausgezahlte Unterstützungen (Kastennotiz). **2,** 15.
Uebergangsbestimmungen für die Berechnung von Unterstützungsanträgen. **17,** 205.
*Die Leistungen des Bundes im Jahre 1926. **11,** 121.
*Altersfürsorge. **36,** 438; s. auch **21,** 258: „Der Bundesvorstand."
Weihnachtsspende 1927 für ausgesteuerte stellenlose Bundesmitglieder. (Voraussetzungen für den Bezug.) **45,** 561.
Weihnachtsspende 1927. (Ausgezahlte Sonderunterstützung.) Kastennotiz. **52,** 643.

223 **Stellennachweis und Auskunftei des Bundes.**
Die Arbeitsmarktlage für technische Angestellte im November und Dezember. **52,** 644.
Auskunftserteilung. **16,** 194.

224 **Rechtsschutz des Bundes.**
Bemerkenswerte Rechtsschutzerfolge des Butab. **16,** 192.
*Die Leistungen des Bundes im Jahre 1926. **11,** 121.
Ein schöner Erfolg. **51,** 636.

225 **Industriebeamten-Sparbank.**
Industriebeamten-Sparbank. (Aenderung der Sparordnung.) **8,** 95.
Goldgrundschuld des Butab. (Rückzahlung betr.) **8,** 96.
Zinspolitik der IBS. **9,** 102.
Neue Zweigstelle (Essen). **9,** 106.
Einberufung der 15. Generalversammlung. **9,** 106.
15. Generalversammlung unserer Genossenschaftsbank (Bericht). **14,** 170.
Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung für das Jahr 1926. **16,** 194.
Neue Bausparbedingungen. **18,** 219.
Neue Zweigstelle (Chemnitz). **19,** 231.
Eine Million Spareinlagen. **23,** 283.
Zweigstelle München. (Betr. Zeichnungsvollmacht.) **25,** 306.
Das Geld wird teurer. (Erhöhung der Zinssätze.) **26,** 322.
Günstige Entwicklung der IBS. **45,** 562.
Erhöhung der Sparzinsen. **47,** 586.

226 **Erholungsheim des Bundes, Gesellschaftsreisen.**
Bekanntmachungen des Erholungsheims. **6,** 71; **15,** 175; **17,** 201; **18,** 211; **19,** 231; **35,** 435; **43,** 534; **50,** 226; **51,** 639.
Gesellschaftsreisen für Butab-Mitglieder. **3,** 30; **6,** 71; **12,** 142; **14,** 170; **19,** 230.
Erholung im Süden. **44,** 549.
Wintermärchen in Sondershausen. **51,** 639.

227 **Krankenkasse.**
Rechnungsabschluß des Krankenversicherungs-Vereins a. G. **25,** 307.
Krankenversicherungs-Verein a. G. (Einladung zur Generalversammlung.) **30,** 371.
*Die Berufskrankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. **1,** 3.
Versicherungsbedingungen der Berufskrankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. (Beilage zu Nr. 1.)
Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse. Flugblatt. (Beilage zu Nr. 37.)
Wandlung der Anschauungen im freigewerkschaftlichen Lager? **6,** 64.
*Unsere künftige Berufskrankenkasse. **36,** 437.
Zur Beachtung für krankenversicherungspflichtige Bundesmitglieder! (Kastennotiz.) **38,** 463.
Achtung! Bundesmitglieder! Berufskrankenkasse Deutscher Techniker. (Beschluß der Generalversammlung des Krankenversicherungs-Vereins.) **39,** 473.
Berufskrankenkasse Deutscher Techniker. (Bescheinigung der Zulassung als Ersatzkasse.) **40,** 489.
Einziehung der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung. **40,** 492; **48,** 592.
Berufskrankenkasse Deutscher Techniker. (Zusammensetzung des Vorstandes usw.) **41,** 510.

Bekanntmachung. (Betr. Verwaltungsstellen der Kasse.) 42, 522; 44, 550.
Bekanntmachung (Krankenordnung). 43, 534.
Bekanntmachung. (Betr. Angabe der Mitgliedsnummer usw. und Uebertritt aus anderen Kassen.) 46, 574.
Aufruf zum Eintritt in die Berufskrankenkasse Deutscher Techniker. (Kastennotiz.) 47, 579.
Auszüge aus der Satzung. . . . 47, 587.
Betr. Uebertritt aus anderen Ersatzkassen. (Kastennotizen.) 48, 591; 49, 605.
Betr. Uebertritt aus Pflichtkrankenkassen. (Kastennotiz.) 51, 631.
Obacht Kollegen! Die Krankenversicherung bei Eintritt von Stellenlosigkeit. (Kastennotiz.) 48, 594.
Krankenversicherung bei eintretender Stellenlosigkeit. 49, 603.
Bekanntmachung. (Betr. Beitragszahlung bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit usw.) 51, 639.

228 Industriebeamten-Verlag.
Bilanz des Industriebeamten-Verlages am 31. Dezember 1926. 22, 271.

229 Deutsche Techniker-Zeitung.
(Beilage „Gewerkschaft und Hausfrau", Inhaltsübersicht s. S. 24.)
An die Bundesmitglieder! (Die „DTZ." in neuem Gewande.) 1, 1.
*Was wir wollen! Von Fritz Pfirrmann. **GH 1**, 1.

230 Aus Vorstandssitzungen.
*Der Kampf um den Achtstundentag. (Entschließungen des Butab-Vorstandes vom 27. Februar.) 9, 97.
Die Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes. (Entschließung des Butab-Vorstandes vom 27. Februar.) 10, 113.
Der Bundesvorstand. (Bericht über die Sitzung vom 22. Mai.) 21, 258.

231 Vorstandsbekanntmachungen.
Auskunftserteilung. 16, 194.
Goldgrundschuld des Butab. (Bekanntmachung über die Rückzahlung.) 8, 93.
Uebergangsbestimmungen für die Berechnung von Unterstützungsanträgen. 17, 205.
Warnung vor einem Schwindler. 28, 347.
VI. ordentlicher Bundestag (Einberufung). 37, 459.
Bundesvorstand. 43, 533.

232 Personalien.
Riesch, München †. 9, 106.
Fichtel, Hans, Ober-Ing. †. 28, 347.
Voshage, Georg †. 33, 397.
Graichen, Kurt †. 39, 487.
Reichel, Josef †. 42, 513.
Helbich, Karl †. 52, 655.
Gau Westdeutschland. (Neubesetzung des Gauleiterpostens.) 10, 119.
Dr. Pfirrmann zum Reichsarbeitsrichter ernannt. 26, 322.
Personalien (Butab-Vorstand). 35, 434.
Lüdemann, Hermann, Ing., zum Regierungspräsidenten ernannt. 39, 486.
Bundesvorstand. 43, 533.
Bauer, Siegfried. (Betr. unbek. Anschrift desselben.) 48, 598.

233 Beschwerdeausschuß.
Beschwerden wichtiger Art und Beschwerdeausschuß. (Hinweis auf zuständige Stelle.) 1, 10; 8, 94; 15, 182; 21, 258; 26, 322; 33, 406; 46, 574; 50, 625.

234 Briefkasten.
München, Hamburg, Stettin u. a. (Betr. Entgegnung auf eine Notiz im „Fridericus".) 10, 119.
E. H. in Dortmund. (Betr. DHV. und Ergebnis der Betriebsratswahlen.) 33, 406.
E. H. in L. und andere. (Betr. Bundesmitglieder als Arbeitsrichter usw.) 45, 562.

235 Gautage (alphabetisch).
Bayern. 8. ordentl. Gautag. 44, 549 (Einladung).
Brandenburg. 8. ordentl. Gautag. 49, 610 (Bericht); 42, 522 (Einladung).
Hannover-Braunschweig. 7. ordentl. Gautag. 51, 638 (Bericht); 43, 533 (Einladung).
Hessen. 8. ordentl. Gautag. 48, 598 (Bericht); 40, 499 (Einladung).
Mitteldeutschland. 8. ordentl. Gautag. 52, 654 (Bericht); 43, 533 (Einladung).
Nordost. 8. ordentl. Gautag. 47, 586 (Bericht); 40, 498 (Einladung).
Nordwestdeutschland. 8. ordentl. Gautag. 44, 549 (Einladung).
Rheinland-Westfalen. 8. ordentl. Gautag. 49, 610 (Bericht); 42, 523 (Einladung).
Sachsen. 8. ordentl. Gautag. 41, 510 (Einladung).
Südwestdeutschland. 8. ordentlicher Gautag. 50, 625 (Bericht); 44, 549 (Einladung).
Westdeutschland. 8. ordentl. Gautag. 20, 242 (Bericht); 12, 142 (Einladung). 9. ordentl. Gautag. 46, 574 (Einladung).

236 Aus den Gauen.
Auflösung der Gaunebenstelle Düsseldorf. 2, 23.
Eine Konferenz der Bautechniker im Gau Rheinland-Westfalen. 4, 46.
Konferenz der Fachgruppe Metallindustrie im Gau Rheinland-Westfalen. 10, 114.
Chemnitz. Neue Fernsprechnummer der Gaunebenstelle. 15, 182.
Stettin. Neue Telephonnummer der Gaunebenstelle. 49, 610.

237 Aus den Ortsverwaltungen.
Achtung! Dresdner Mitglieder! (Warnung vor einem Schwindler.) 45, 510.
Die Ortsverwaltungen Pillau und Kolberg. (Betr. Weihnachtsspende.) 51, 638.
Die Ortsverwaltungen Demitz-Thumitz und Stolp. (Betr. Weihnachtsspende.) 52, 654.

238 Agitation (Vorträge usw.) des Bundes.
(Stellung zu bestimmten Fragen s. unter diesen. Agitation unter den Frauen s. Beilage „Gewerkschaft und Hausfrau", Inhaltsübersicht S. 24.)
*Die gemeinsamen Interessen der technischen Beamten und Angestellten. Von L. Hofmann. 3, 25.
Die Ausstellung „Das Wochenende" in Berlin (mit Abb.). 23, 276.
An die Kollegen in gehobener Stellung. (Appell eines alten Bundesmitgliedes.) 24, 288.
Bootshauseinweihung (mit Abb.). 27, 328.
Das junge Deutschland — eine Ausstellung der deutschen Jugend. 32, 389.
*Erstrebtes und Erreichtes. Von A. Flügger. 35, 421.
*Kann der Akademiker im technischen Berufe ohne Organisation dastehen? 35, 422.
Die anderen und du. (Kastennotiz.) 35, 425.
Achtung! Rundfunkvorträge! 41, 505.
*Was wir wollen! Von Fritz Pfirrmann. **GH 1**, 1.

239 Stellung des Bundes zur Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik (s. auch unter 130/31.)
*Der Kampf um den Achtstundentag. (Entschließungen des Butab-Vorstandes vom 27. Februar.) 9, 97.
Die Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes. (Entschließung des Butab-Vorstandes vom 27. Februar.) 10, 113.
*Weekend. Von H. Gramm. 15, 173.
*Tendenziöser Wirtschaftspessimismus. Von Otto Schweitzer. 26, 309.
*Altersfürsorge. 36, 438.
*Bayerische Bautechnikerkonferenz. (Betr. Bauschulwesen, Baumeistertitel u. a.) 44, 544.
Auf zum Kampf für die Wahlen zur Angestelltenversicherung! 37, 449.
*Ausbau der Angestelltenversicherung. Von Fritz Pfirrmann. 37, 450.
*Rüstet zum Wahlkampf! Von H. Gramm. 39, 473.
*Auf zur Wahl! 44, 537.
*Von unserer Arbeit für das technische Schul- und Bildungswesen. **BU 4**, 13; **BU 9**, 33.
*Fachsitzung Ausbildungswesen auf der 56. Hauptversammlung des VDI. Von A. Lenz. **BU 6**, 22.
*Der 17. deutsche Berufsschultag in Koblenz. **BU 11**, 43.

240 Vertretung der Arbeitnehmerinteressen durch den Bund (Lohnpolitik, Stellung gegenüber den Unternehmern usw.).
Vor neuen Kämpfen. Von Otto Schweitzer. 1, 2.
*Angestelltensolidarität im Arbeiterstreik. Von E. Lustig. 2, 13.
*Die Ueberwindung des Klassenkampfes. Von A. Flügger. 4, 37.
*Vor den Neuwahlen der Betriebsräte. Von P. W. Tabbert. 7, 73.
*Das Zeugnis der Gegner. Von H. Gramm. 8, 85.
*Die unerwünschte Lohnbewegung. Von Otto Schweitzer. 10, 109.
*25 Pf. Stundenlohn. (Auch eine Auslegung des Arbeitszeitnotgesetzes.) Von E. Lustig. 19, 222 (s. auch 21, 245).
*§ 6a der neuen Arbeitszeitverordnung. Von E. Lustig. 23, 278.
Dr. Pfirrmann zum Reichsarbeitsrichter ernannt. 26, 322.
Vertretung in der Grubensicherheitskommission. 33, 404.
*Reichskonferenz der technischen Bergbauangestellten. 35, 430; 36, 442, 443, 444.
*Wetterzeichen. Von Otto Peters. 38, 461.
*Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen? Von Otto Schweitzer. 40, 490.
*Der Butab im erfolgreichen Kampf gegen Werksvereine. Von M. Seitz. 51, 629.
Ein schöner Erfolg. 51, 636.

241 Stellung des Bundes zu Beamtenfragen (siehe auch J, K, L.)
*Die gemeinsamen Interessen der technischen Beamten und Angestellten. Von L. Hofmann. 3, 25.
Der Bundesvorstand zur Beamtenbesoldungsfrage. 21, 257.
Behördentechnikerkonferenz des Bezirks Rheinpfalz-Nahetal. 21, 258.
Behördentechnikerversammlungen im rhein.-westf. Gebiet. 29, 358.
Bezahlung von Ueberzeitarbeit. 31, 382.
Der Reichskanzler bei der Vermögensverwaltung. 42, 521.

242 **Stellung des Bundes zu anderen Organisationen.**
Der Komba als Technikerorganisation. **7**, 81.
*Arbeitsausschuß reichsdeutscher und österreichischer freigewerkschaftlicher Angestelltenverbände. Von B. Göring. **23**, 273.
*Der Butab im erfolgreichen Kampf gegen Werksvereine. Von M. Seitz. **51**, 629.

243 **Aus den Fachgruppen** (s. auch B 53—B 60).
*Es geht vorwärts! (Betr. Ruhrbergbaukonferenz des Butab.) **1**, 6.
Eine Konferenz der Bautechniker im Gau Rheinland-Westfalen. **4**, 46.
*Konferenz der Igfag-Angestellten. **5**, 53.
Konferenz der Fachgruppe Metallindustrie im Gau Rheinland-Westfalen. **10**, 114.
NFAK-Konferenz. **15**, 177.
Gaukonferenz für die Elektrizitätswirtschaft in Rheinland-Westfalen. **16**, 187.
Butab-Konferenz der Seeschiffswerftangestellten. **9**, 102.
Konferenz der sächsischen Kunstgewerbezeichner. **15**, 182
*Reichskonferenz der technischen Bergbauangestellten. (Der Auftakt der Werbearbeit.) **35**, 430; **36**, 442, 443 u. 444.
*Zur Bergbau-Reichskonferenz am 28. August. Von E. Weinert. **34**, 415.
*Bayerische Bautechnikerkonferenz. **44**, 544.
Tagung der Bergbauangestellten. **48**, 596.

d) Hirsch-Dunckersche Gewerkschaftsbewegung.

244 **Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter- und Angestelltenverbände.**
Die Gewerkschaften zum Arbeitszeitnotgesetz. **10**, 113; **14**, 164.
Der Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung für 1925. **26**, 314.
*Der deutsche Braunkohlenbergbau und die Lohnbewegung der Arbeiter. **37**, 455.
Weshalb Monopolkartelle? (Zur Eingabe der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.) **SR 3**, 9.

245 **Gewerkschaftsbund der Angestellten (GdA.).**
Wie der GdA. wirbt. **13**, 150.
Eine Wahlschlappe. (Betr. Wahl der Gehilfenausschüsse der Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken.) **24**, 288.
*Altersfürsorge. **36**, 438.

246 **GdA. und Arbeitnehmerinteressen.**
(GdA. und Angestelltenversicherungs-Wahlen s. auch unter 131.)
Der GdA. im Federschmuck. **1**, 5.
Der GdA. gegen die Schaffung einer Landesarbeitsvermittlungsstelle. **2**, 16.
*Tarifschuster. (Betr. Tarifvertrag Mannheim.) **20**, 237.
*Ein Tarifmonopol des GdA. und seine Folgen. (Betr. Chem. Industrie Groß-Berlin.) **25**, 301.
*Eine bedeutsame Entscheidung für die Angestellten der chem. Industrie Berlin. **33**, 401.
An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. (Betr. Angestelltenpensionskasse der Knappschaft und Gedag bzw. GdA.) **25**, 304.
Im Trüben fischen. (Betr. Neuwahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat der IG.-Farbenindustrie.) **27**, 328.
*Das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Von S. Aufhäuser. **28**, 337.
*Ausbau der Angestelltenversicherung. Von Fritz Pfirrmann. **37**, 450.
„Krippenwirtschaft?“ (Betr. Knappschaftsfragen und GdA.) **38**, 468.
*Offensive gegen die Knappschaften. Von O. Peters. **42**, 519.
*40 % Beitragserhöhung ohne Rentenerhöhung! (Was der Hauptausschuß in der Angestelltenversicherung durchführen will.) **45**, 553.
Die Freunde des Herrn Leopold. **46**, 571.
Tarifverhandlungen in Gera und der GdA. **52**, 648.

e) Christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung.

247 **Christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung, Allgemeines.**
Deutscher Beamtenbund und Deutscher Gewerkschaftsbund. **13**, 155.
*Das Arbeitszeitnotgesetz angenommen! Von F. Pfirrmann. **15**, 174.
Der Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung für 1925. **26**, 314.
Die Zollpolitik weder logisch noch populär. **31**, 376.
Die christlichen Arbeiterorganisationen gegen die Beamtenbesoldung. **45**, 560.

248 **Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften (Gedag).**
Gedag und Unternehmer Arm in Arm. **23**, 280.
Eine Wahlschlappe. (Betr. Wahl der Gehilfenausschüsse der Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken.) **24**, 288.
An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. (Betr. Angestelltenpensionskasse der Knappschaft und Gedag bzw. GdA.) **25**, 304.
Gedag (RdB.) und Arbeitgeber im Abbau der Leistungen einig. (Betr. Angestelltenpensionskasse der Knappschaft.) **25**, 304.
Der neue Rahmentarif für den Ruhrbergbau. **26**, 318.
Unerwünschte Aufklärung. **28**, 344.
Ein Vorstoß der Deutschnationalen gegen das Reichsknappschaftsgesetz. (Antrag Leopold/Lambach.) **29**, 356.
Wer bestimmt die Knappschaftspolitik im Gedag? **33**, 404.
Ein kläglicher Rückzug. (Betr. Angestelltenpensionskasse der Knappschaft und Antrag Leopold/Lambach.) **40**, 495.
Die Freunde des Herrn Leopold. **46**, 571.

249 **Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband (DHV.).**
Wandlung der Anschauungen im freigewerkschaftlichen Lager? **6**, 64.
E. H. in Dortmund. (Betr. DHV. und Ergebnis der Betriebsratswahlen.) **33**, 406.
*Altersfürsorge. **36**, 438.
Eine unerhörte Provokation des Reichstages. **44**, 542.
Deutschnationales Rowdytum. **44**, 542.

250 **DHV. und Arbeitnehmerinteressen**
(DHV. und Angestelltenversicherungswahlen s. auch unter 131.)
DHV. und Co. zum Technikerstreik im Saargebiet. **3**, 29.
*Tarifschuster. (Betr. Tarifvertrag Mannheim.) **20**, 237.
Der Gedag als Vertreter von Angestellteninteressen und Freund der Unternehmer. (Betr. Tarifstreit Frankfurt/O.) **22**, 264.
*Gewerkschaftliche Verhandlungskunst des DHV. Von Hauser. **31**, 377.
*Privatversicherung oder Sozialversicherung? Von Dr. Fritz Croner. **26**, 311.
*Das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Von S. Aufhäuser. **28**, 337.
*Ausbau der Angestelltenversicherung. Von Fritz Pfirrmann. **37**, 450.
*40 % Beitragserhöhung ohne Rentenerhöhung! (Was der Hauptausschuß in der Angestelltenversicherung durchführen will.) **45**, 553.
*Mit der Wahrheit auf dem Kriegsfuß. **45**, 555.
Rechtsanspruch auf Heilverfahren. **45**, 555.
*Der „brave“ Bergbauangestellte. Von Snell. **47**, 582.

251 **Verband Deutscher Techniker (VDT.).**
*Die Ueberwindung des Klassenkampfes. Von A. Flügger. **4**, 37.
Eine merkwürdige Organisation. (Betr. 3. Verbandstag des VDT.) **25**, 300.
Eine plumpe Irreführung der technischen Angestellten. **43**, 528.

252 **VDT. und Arbeitnehmerinteressen.**
DHV. und Co. zum Technikerstreik im Saargebiet. **3**, 29.
Viel Lärm um nichts. (Betr. Bezirkstarifvertrag für die Bautechniker Bayerns.) **8**, 91; **21**, 251.
*Der Bergetat vor dem Hauptausschuß des Preußischen Landtages. **10**, 115.
Verbindlicherklärung des bayrischen Bezirkstarifvertrages für das Baugewerbe. **13**, 152.
Verlogene Berichterstattung. (Betr. Landestarif der Industrieangestellten in Württemberg und Hohenzollern.) **25**, 302.
Der württembergische Landestarif und der Gedag. **42**, 518.
Der Verband weiblicher Angestellten als Vertreter der christlichen Techniker und Werkmeister. **27**, 328.
Ein „vertrauenswürdiger“ Beisitzer. **29**, 357.
Der wahrheitsliebende VDT. **33**, 403.

253 **Reichsverband Deutscher Bergbauangestellten**
(s. auch unter 127 und 128).
Eine „imposante“ Bezirkskonferenz des Reichsverbandes Deutscher Bergbauangestellten. **8**, 92.
Der neue Rahmentarif für den Ruhrbergbau. **26**, 318.
Ueble Agitationsmethoden. **37**, 456.
*Der deutsche Braunkohlenbergbau und die Lohnbewegung der Arbeiter. **37**, 455.
Die Freunde des Herrn Leopold. **46**, 571.
Haltet den Dieb! **46**, 572.
*Der „brave“ Bergbauangestellte. Von Snell. **47**, 582.

f) Wirtschaftsfriedliche (gelbe) Gewerkschaftsbewegung.

254 **Gelbe Gewerkschaftsbewegung**
(s. auch unter 7).
Reichsbund Deutscher Angestelltenberufsverbände. (1. Angestelltentag.) **4**, 41.
Entlarvung der Gelben. **6**, 65.
Stahlhelm und Werksgemeinschaft. **34**, 412; **36**, 440.
Unterstützt der Reichsbund Deutscher Technik die Gelben? **39**, 478.

g) Sonstige Angestelltenverbände.

255 **Verband kaufmännischer Grubenbeamten.**
Eine falsche Meldung. **28**, 344.
*Offensive gegen die Knappschaften. Von O. Peters. **42**, 519.

256 **Verband der Vereine technischer Grubenbeamten.**
Der billige Jakob ist wieder da! **9**, 104.

257 **Verband der technischen Berg-, Hütten- und Salinenbeamten.**
*Separatistische Bestrebungen bei den Beamten und Angestellten des Saargebietes. **13**, 153.
*Unsere Bewegung im Saargebiet. **15**, 180.

258 **Verband oberer Bergbeamten.**
Der entrüstete Verband oberer Bergbeamten. **30**, 368.

G. Berufsfragen der Techniker.

259 **Geschichte, Stand und Bedeutung der Technik.**
*Technisch-wirtschaftlicher Sachverständigenausschuß des Reichskohlenrats für Brennstoffverwendung. 6, 68.
Die Schweißtechnik. 8, 89.
50 Jahre Fernsprecher in Deutschland. 33, 401.
Umfang der künstlichen Benzinherstellung. 33, 402.
Die Bedeutung der Kohlenverflüssigung. 50, 617.
Ein Kongreß für Heizung und Lüftung. 34, 413.
Die Verdrängung der Kohle durch das Oel in der Schiffahrt. 35, 427.
Funkausstellung 1927 in Berlin. 35, 428.
Menschliche und motorische Arbeitskraft in Handwerk und Industrie (mit Schaubild). 35, 430.
Werkstoffschau Berlin. 43, 528; BU 9, 36.
Die Kohlenstaubfeuerung in Deutschland (mit Schaubild). 46, 568.
*Rationalisierung in der deutschen Technik. Von Dr. Runkel. SR 6, 21.
*Zukunftsfragen des Ruhrbergbaus. Von Steiger Mang. SR 6, 22.
*Die technische Idee. Von Schapp. SR 9, 33.
*Der technische Fortschritt. Von Prof. Lederer. SR 9, 35.
*Fünfzig Jahre Reichspatentamt. Von Ernst Wilh. Neumann. RR 6, 21.
Raumakustisches Merkblatt. 47, 582.
Ausstellung „Heim und Technik", München 1928. GH 12, 46.

260 **Akademikerfragen.**
*Kann der Akademiker im technischen Berufe ohne Organisation dastehen? 35, 422.
Bezüge der Regierungsbauführer während der Ausbildung. 32, 394.

261 **Titelfragen.**
(Amtsbezeichnungen s. unter B 50.)
*Bayerische Bautechnikerkonferenz. (Betr. Baumeistertitel u. a.) 44, 544.
Titelschacher. BU 9, 36.
Auch ein Titelschacher? BU 9, 36.
Der Ingenieurtitel für Handelshochschüler. BU 10, 40.
*Baumeister auf Widerruf. BU 12, 47.

262 **Stellung und Geltung des Technikers.**
*Die gemeinsamen Interessen der technischen Beamten und Angestellten. Von L. Hofmann. 3, 25.
*„Neuzeitliche" Erledigungen von Stellenbewerbungen. 28, 340.
*Mittlere Reife. Von Ministerialrat Mühlmann. BU 7, 25.
Die mittlere Reife. BU 12, 48.

263 **Berufsfragen der Techniker.**
(Berufsfragen der Beamten s. unter B 49—B 52.)
*Die gemeinsamen Interessen der technischen Beamten und Angestellten. Von L. Hofmann. 3, 25.
Die Schweißtechnik. 8, 89.
*Die Schmelzschweißung und der Ingenieur. Von Dipl.-Ing. W. Pander. BU 7, 27.
Konferenz der sächsischen Kunstgewerbezeichner. 15, 182.
*Techniker als Verkäufer. Von Hirsch. 18, 211.
*Der Werbeingenieur, ein neuer Beruf. Von Heilpern. 48, 590.
Prüfingenieure für statische Berechnungen. BU 2, 8.
Verleihung der Befugnis zur selbständigen Prüfung statischer Berechnungen. 41, 509.
*Fachsitzung Ausbildungswesen auf der 56. Hauptversammlung des VDI. Von A. Lenz. BU 6, 22.
*Der zweckmäßigste Ausbildungsgang für den Textiltechniker. Von Otto Pennenkamp. BU 7, 28.
Bautechnische Vorlesungen in Leipzig. BU 9, 36.
Die Versicherungspflicht der Laboratoriumstechniker. 21, 249.
Wieder einen Schritt vorwärts in der Fachschulfrage der Laboratoriumstechniker. 25, 301.
Sind Laboratoriumstechniker Angestellte? 29, 353.
Das Landmesserstudium in Preußen. BU 1, 4.
Neue Tagesklasse für Vermessungstechniker. BU 7, 28.
Die Extraneerprüfungen für Vermessungstechniker. BU 8, 32.

Technische Fachverbände.

264 **Verschiedene Fachverbände.**
*Fachsitzung Ausbildungswesen auf der 56. Hauptversammlung des VDI. Von A. Lenz. BU 6, 22.
Selbsthilfe deutscher Ingenieure e. V. 11, 125.
Unterstützt der Reichsbund Deutscher Technik die Gelben? 39, 478.

H. „Gewerkschaft und Hausfrau".

(Der Vollständigkeit halber sind hier auch diejenigen Artikel dieser Beilage mitaufgeführt, die sich mit Fragen beschäftigen, die an sich in den allgemeinen Teil des Inhaltsverzeichnisses gehören.)

265 **Die Frau im öffentlichen Leben.**
Das Ringen der Frauen um politische Gleichberechtigung. GH 1, 3.
In welchen Staaten haben die Frauen das Wahlrecht? (Mit Schaubild.) GH 1, 4.
„Wenn du von der Frau sprichst . . ." GH 4, 15.
*Was müssen unsere Frauen von der Reichsverfassung wissen? Von Gertrud Westphal. GH 8, 29.
Der Einfluß der Frau auf das öffentliche Leben. GH 9, 36.
*Persönlichkeit und Gemeinschaft. Von Martha Zschörner. GH 10, 37.
*Die Frau in Politik und Gesellschaft. Von Eugen Lustig. GH 11, 42.

266 **Bevölkerungsfragen.**
*Wirkung des Frauenüberschusses auf Heiratsaussichten und Frauenerwerbsarbeit. GH 2, 6.
Die Geburten in wichtigen Ländern Europas (mit Schaubild). GH 4, 15.
Viereinhalb Millionen gewerbetätiger Frauen in Deutschland. GH 5, 19.
Heiratsaussichten und Heiratsalter der Frauen (mit Schaubild). GH 8, 31.
*Regelung der Familiengröße? GH 11, 42.
Der prozentuale Anteil der Frau in den wichtigsten Gewerbezweigen (mit Schaubild). GH 12, 46.
Aus der Bevölkerungsbewegung im Jahre 1926. GH 12, 46.

267 **Wohnungswesen.**
*Die Hausfrau als Betriebsleiter. GH 1, 3.
*Technik und Hausfrau. Von E. Lustig. GH 2, 5.
Heiraten ist gut — Nichtheiraten ist besser! GH 2, 7.
Bei der Frankfurter Beratungsstelle des Bundes für Mutterschutz. GH 2, 8.
*Ein neuer Küchentyp. GH 3, 11.
Technik und Hausfrau. Von Cläre Meyer. GH 4, 16.
*Wohnung und Entlastung der Frau (mit Schaubildern). Von Dr. Erna Meyer, München. GH 6, 21.
Die Stadt Wien als Wohnungseigentümerin. GH 9, 36.
Die Mitarbeit der Hausfrau (bei der Rationalisierung des Haushalts). GH 10, 40.
Heim für kinderreiche Familien. GH 12, 47.

268 **Sozialpolitik — soziale Fürsorge.**
*Zurück zum Achtstundentag und zur völligen Sonntagsruhe! GH 2, 7.
Erholungsfürsorge für Hausfrauen. GH 2, 8.
Bei der Frankfurter Beratungsstelle des Bundes für Mutterschutz. GH 2, 8.
Hauskrankenpflege. GH 3, 11.
*Maifeier. Von E. Lustig. GH 4, 13.
Das soziale Wirken der Konsumgenossenschaften. GH 4, 15.
*Urlaub. Von Gertrud Westphal. GH 5, 17.
Gegen die Ueberlastung der Mütter. GH 7, 27.
Vermehrter Schutz für Schwangere und Wöchnerinnen. GH 7, 27.
Gehen die Angestelltenversicherungswahlen auch die Technikerfrauen an? GH 10, 40.
Denkt zu Weihnachten an die arbeitenden Menschen! GH 11, 44.
*Ernste Gedanken zum frohen Fest. Von Gertrud Westphal. GH 12, 45.

269 **Ernährungsfragen.**
Volksernährung vor und nach dem Kriege. GH 1, 4.
Deutscher Fischfang und Fischverbrauch (mit Schaubild). GH 3, 12.
Umstellung des Lebensmittelverbrauchs auf Qualitätswaren. GH 4, 15.
Mehr Milch! GH 5, 20.
*Ernährungsfragen. GH 6, 23.
Etwas vom Zucker. GH 7, 28.
Verbrauch an Fleisch in Deutschland (mit Schaubild). GH 8, 32.
Die Menschen essen weniger als früher. GH 9, 36.
Wo trinkt man die meiste Milch? (Mit Schaubild.) GH 10, 39.
Zur Neuregelung der Gefrierfleischversorgung. GH 12, 47.
Verschlechterte Ernährungslage der deutschen Bevölkerung nach dem Kriege. GH 12, 47.
Qualitätsware auf dem Gebiete der Nahrungsmittel. Von Martha Zschörner. GH 12, 48.

270 **Frauenerwerbsarbeit.**
*Wirkung des Frauenüberschusses auf Heiratsaussichten und Frauenerwerbsarbeit. GH 2, 6.
Eine geniale Vereinigung von Mutterschaft und Beruf. GH 2, 8.
Viereinhalb Millionen gewerbetätiger Frauen in Deutschland. GH 5, 19.
*Heimarbeit und Familie. Von Ernst Wilh. Neumann. GH 9, 35.
*Von der gewerkschaftlichen Frauenkonferenz in Paris. GH 9, 36.
Der prozentuale Anteil der Frau in den wichtigsten Gewerbezweigen (mit Schaubild). GH 12, 46.

271 **Ehe und Familie.**
*Was wir wollen! Von Fritz Pfirrmann. GH 1, 1.
Dir, Kamerad! (Gedicht.) Von Ernst Preczang. GH 1, 2.
*Wenn der Mann arbeitslos ist . . . GH 1, 2.
Eine geniale Vereinigung von Mutterschaft und Beruf. GH 2, 8.
Ueber Liebe und Ehe (Sprüche). GH 3, 11.
„Wenn du von der Frau sprichst . . ." GH 4, 15.
*Urlaub. Von Gertrud Westphal. GH 5, 17.
*Die sparsame Hausfrau. GH 5, 18.
*Geistige Gemeinschaft in der Ehe. Von Ewald Bote. GH 7, 25.
Heiratsaussichten und Heiratsalter der Frauen (mit Schaubild). GH 8, 31.
*Heimarbeit und Familie. Von Ernst Wilh. Neumann. GH 9, 35.
*Persönlichkeit und Gemeinschaft. Von Martha Zschörner. GH 10, 37.

*Den Frauen zum Reichsschulgesetz. Von Wegscheider. **GH 10,** 37.
*Regelung der Familiengröße? **GH 11,** 42.
*Ernste Gedanken zum frohen Fest. Von Gertrud Westphal. **GH 12,** 45.
Weihnachtsgedanken (Sprüche). **GH 12,** 46.

272 **Hausfrauenberuf.**
*Wenn der Mann arbeitslos ist . . . **GH 1,** 2.
*Die Hausfrau als Betriebsleiter. **GH 1,** 3.
*Technik und Hausfrau. Von E. Lustig. **GH 2,** 5.
*Die Frau als Konsumentin. **GH 3,** 10.
Technik und Hausfrau. Von Cläre Meyer. **GH 4,** 16.
*Die sparsame Hausfrau. **GH 5,** 18.
*Wohnung und Entlastung der Frau (mit Schaubildern). Von Dr. Erna Meyer, München. **GH 6,** 21.
*Hausfrau, Kaufmann, Volkswirt. Von Dr. Heinz Potthoff. **GH 7,** 26.
*Hausfrau und Rundfunk. Von Dr. E. Loewecke. **GH 8,** 31.
*Kraftsparende Körperhaltung bei der Hausarbeit (mit Abbildungen). Von Dr. Erna Meyer. **GH 9,** 33.
*Persönlichkeit und Gemeinschaft. Von Martha Zschörner. **GH 10,** 37.
Die Mitarbeit der Hausfrau (bei der Rationalisierung des Haushalts). **GH 10,** 40.
Ausstellung „Heim und Technik", München 1928. **GH 12,** 46.
Im engeren Ausschuß der Gruppe Hauswirtschaft (im Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit). **GH 12,** 47.

273 **Jugend und Erziehung.**
Ueber Kinder und Erziehung (Sprüche). **GH 1,** 2.
Schwankungen der Säuglings- und Kindersterblichkeit. **GH 5,** 19.
Wie schnell wächst ein Säugling? (Mit Schaubild.) **GH 7,** 27.
Eine Kinderrepublik am Ostseestrand. **GH 7,** 28.
*Was müssen unsere Frauen von der Reichsverfassung wissen? Von Gertrud Westphal. **GH 8,** 29.
Die Berufswahl der Mädchen. **GH 8,** 32.
*Den Frauen zum Reichsschulgesetz. Von Wegscheider. **GH 10,** 37.
*Persönlichkeit und Gemeinschaft. Von Martha Zschörner. **GH 10,** 37.
Kinderspielzeug zu Weihnachten. **GH 11,** 43.

274 **Frau und Gewerkschaft.**
*Was wir wollen! Von Fritz Pfirrmann. **GH 1,** 1.
*Wenn der Mann arbeitslos ist . . . **GH 1,** 2.
*Die Stellung des Angestellten im heutigen Wirtschaftsleben. **GH 3,** 9.
*Die Frau als Konsumentin. **GH 3,** 10.
*Maifeier. Von E. Lustig. **GH 4,** 13.
*„Was nützt dir denn dein Bund?" Von R. M. 33972. **GH 4,** 14.
*Urlaub. Von Gertrud Westphal. **GH 5,** 17.
*Geistige Gemeinschaft in der Ehe. Von Ewald Bote. **GH 7,** 25.
*Sind unsere Frauen an der pünktlichen Zahlung des Bundesbeitrages interessiert? Von R. Markward. **GH 8,** 31.
*Von der gewerkschaftlichen Frauenkonferenz in Paris. **GH 9,** 36.

275 **Haushaltsfragen.**
*Was wir wollen! Von Fritz Pfirrmann. **GH 1,** 1.
Wie wird das Einkommen verwendet. **GH 1,** 3.
*Die Hausfrau als Betriebsleiter. **GH 1,** 3.
*Zurück zum Achtstundentag und zur völligen Sonntagsruhe! **GH 2,** 7.
Frauen für Elektrizitätsverwertung im Haushalt. **GH 2,** 8.
*Ein neuer Küchentyp. **GH 3,** 11.
Elektrizität in Haushalt und Gewerbe. **GH 3,** 12.
Versuchsstelle für Hauswirtschaft. **GH 3,** 12.
Normung hauswirtschaftlicher Geräte. **GH 3,** 12.
Technik und Hausfrau. Von Cläre Meyer. **GH 4,** 16.
Staubsaugerproduktion und Kaufkraft. **GH 4,** 16.
Die Normung von Möbeln. **GH 4,** 16.
*Die sparsame Hausfrau. **GH 5,** 18.
Ein neuer Küchentyp. **GH 5,** 20.
*Wohnung und Entlastung der Frau (mit Schaubildern). Von Dr. Erna Meyer, München. **GH 6,** 21.
Brauchen wir tausenderlei Haus- und Küchengeräte? **GH 6,** 24.
*Hausfrau, Kaufmann, Volkswirt. Von Dr. Heinz Potthoff. **GH 7,** 26.
Gegen die Ueberlastung der Mütter. **GH 7,** 27.
Die Axt im Haus. **GH 7,** 28.
Nähmaschinenschrank. **GH 7,** 28.
Nichtrostender Stahl für die Hauswirtschaft. **GH 7,** 28.
Heizberatungsstellen. **GH 7,** 28.
*Hausfrau und Rundfunk. Von Dr. E. Loewecke. **GH 8,** 31.
Normung hauswirtschaftlicher Maschinen. **GH 8,** 32.
*Kraftsparende Körperhaltung bei der Hausarbeit (mit Abbildungen). Von Dr. Erna Meyer. **GH 9,** 33.
*„Hausfrau, hilf dir selbst!" Von Gertrud Westphal. **GH 10,** 38.
Die Hausfrauen fordern niedrigere Elektrizitätstarife. **GH 10,** 40.
Genormtes Aluminiumgeschirr. **GH 10,** 40.
Denkt zu Weihnachten an die arbeitenden Menschen! **GH 11,** 44.
Ausstellung „Heim und Technik", München 1928. **GH 12,** 46.
Fort mit den Zugaben! **GH 12,** 47.
Was soll man von einer guten Messerputzmaschine verlangen? Von Dr. Rudolf Klingemann. **GH 12,** 48.

276 **Gesundheitsfragen.**
Bei der Frankfurter Beratungsstelle des Bundes für Mutterschutz. **GH 2,** 8.
Erholungsfürsorge für Hausfrauen. **GH 2,** 8.
Bedenkliche Steigerung des Gebrauchs von Genußmitteln. Von W. Herrmann. **GH 3,** 12.
Schwankungen der Säuglings- und Kindersterblichkeit. **GH 5,** 19.
Tod den Fliegen und Mücken! (Mit Schaubild.) **GH 6,** 24.
Vermehrter Schutz für Schwangere und Wöchnerinnen. **GH 7,** 27.
*Regelung der Familiengröße? **GH 11,** 42.

277 **Schaubilder.**
In welchen Staaten haben die Frauen das Wahlrecht? **GH 1,** 4
Wieviel Worte gebrauchen wir? **GH 2,** 8.
Deutscher Fischfang und Fischverbrauch. **GH 3,** 12.
Die Geburten in wichtigen Ländern Europas. **GH 4,** 15.
Wieviel Briefe werden jährlich geschrieben? **GH 5,** 19.
Wohnung und Entlastung der Frau. (Mit Bildern von Fensterverkleidungen, zweckmäßiger Möbel- und Geschirranordnung usw.) **GH 6,** 21.
Tod den Fliegen und Mücken! **GH 6,** 24.
Wie schnell wächst ein Säugling? **GH 7,** 27.
Heiratsaussichten und Heiratsalter der Frauen. **GH 8,** 31.
Verbrauch an Fleisch in Deutschland. **GH 8,** 32.
Kraftsparende Körperhaltung bei der Hausarbeit. (Mit Bildern vom Abwaschen, Kartoffelschälen, Plätten im Stehen und im Sitzen usw.) **GH 9,** 33.
Wo trinkt man die meiste Milch? **GH 10,** 39.
Der prozentuale Anteil der Frau in den wichtigsten Gewerbezweigen. **GH 12,** 46.

278 **Sprüche.**
Arndt. **GH 12,** 46. Bebel. **GH 3,** 11; **GH 8,** 30; **GH 11,** 43. Buskin. **GH 1,** 2. Ebner-Eschenbach. **GH 9,** 35, **GH 9,** 39. Engels. **GH 3,** 11. France, Anatole. **GH 7,** 27. Geibel. **GH 4,** 16. Goethe. **GH 7,** 27; **GH 11,** 41; **GH 12,** 46. Hammer. **GH 7,** 27. Kremnitz. **GH 3,** 11. Lessing. **GH 1,** 2. Macaulay. **GH 11,** 41. Marx. **GH 11,** 43. Molière. **GH 3,** 11. Müller, H. **GH 1,** 2. Paul, Jean. **GH 1,** 2. Preczang (Gedicht). **GH 1,** 2. Reuter, Gabriele. **GH 8,** 30. Rosegger. **GH 12,** 46. Rousseau. **GH 12,** 46. Schleiermacher. **GH 3,** 11. Schücking. **GH 12,** 46. Storm (Gedicht). **GH 12,** 45. Wagner, Richard. **GH 11,** 41.

Hier beginnen die Beamtenfragen, deren Registernummern von vorn zu zählen anfangen und zur Kennzeichnung durchweg ein **B** haben.

J. Beamtenfragen.

I. Allgemeine Beamtenfragen.

B 1 **Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten der Beamten.**
Die Bedeutung des Artikels 76 der Reichsverfassung für das Beamtenrecht. Von Aßmann. **14,** 168.

B 2 **Kampf um das Berufsbeamtentum.**
*Das Berufsbeamtentum in den Gemeinden. **15,** 180.
Die Sicherung des Berufsbeamtentums in den Gemeinden. **24,** 294.

B 3 **Beamtenfragen in den Parlamenten**
(s. auch unter den einzelnen Sachgebieten.)
Aus dem Haushaltausschuß des Reichstages. **4,** 46.
Zur Versorgungskasse der Staatsangestellten. **15,** 181.
Gesetzentwurf über Wartestandszeit und Wartegeld im Reichstag. **27,** 334.
Die Wartegeldempfänger aufs neue vertröstet. **30,** 370.
*Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. Von Ministerialdirigent Daniels. **26,** 319.
*Das Spiel um die Besoldungsordnung. **27,** 333.
*Der Preußische Besoldungsgesetzentwurf im Landtag eingebracht. **43,** 531; **44,** 547.
Die Besoldungsreform im Hauptausschuß des Preußischen Landtages. **44,** 548.
*Das Besoldungsdienstalter der technischen Beamten in der Besoldungsreform. **46,** 572.
Der Reichstag über die Besoldungsverhältnisse der technischen Beamten. **47,** 585.
Die Besoldung der Kommunalbeamten. **47,** 586.
Zur preußischen Besoldungsvorlage. **49,** 609.

B 4 **Verwaltungsreform.**
Verwaltungsreform und Verwaltungsbeamte. (Reichskursus für wirtschaftliche Verwaltung.) **3,** 34.
Neuzeitliche Bürotechnik in der Kommunalverwaltung. **3,** 34.
Zur Reform der Preußischen Staatshochbauverwaltung. **11,** 130.
*Techniker in der preußischen Staatsverwaltung. Von Lüdemann, M. d. L. **24,** 292.

Reichsministerium für Technik. **30**, 369.
Das Unterelbegesetz. **31**, 382.
*Zweiter Bundeskongreß des ADB. **39**, 476; **40**, 491.
Deutsches Institut für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung. **39**, 486.
Die Verreichlichung der Orts- und Mittelbehörden in der Reichswasserstraßenverwaltung. **50**, 624.

II. Beamtenrecht.

B 5 Reform des Beamtenrechts.
*Zweiter Bundeskongreß des ADB. **39**, 476.

B 6 Reichsbeamtenrecht.
Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach Reichsrecht. **24**, 294.
*Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. Von Ministerialdirigent Daniels. **26**, 319.
Gesetzentwurf über Wartestandszeit und Wartegeld im Reichstag. **27**, 334.
Die Wartegeldempfänger aufs neue vertröstet. **30**, 370.

B 7 Staatsbeamtenrecht.
Preußisches Disziplinarrecht. **20**, 242.
Wohlerworbenes Recht der preuß. Wartegeldempfänger. Von Aßmann. **12**, 141; ***21**, 256.
Wartegeldempfängerrecht nach dem Gesetz vom 26. Februar 1919. **16**, 194.

B 8 Kommunalbeamtenrecht
(s. auch B 51, B 60 und B 86.)
Wohlerworbene Besoldungsrechte der Kommunalbeamten. **5**, 58.
*Das Berufsbeamtentum in den Gemeinden. **15**, 180.
Wirkung der Genehmigung des Haushaltsplans auf das Besoldungsrecht. **21**, 257.
Versetzung in ein anderes Amt. **23**, 282.
Die Sicherung des Berufsbeamtentums in den Gemeinden. **24**, 294.
*Die Enthebung eines Gemeindebeamten vom Amte. Von Aßmann. **25**, 304; **26**, 320.
Das Anstellungsrecht der preuß. Städte. **26**, 321.
Die Besoldung der Kommunalbeamten. **47**, 586.
*Die Dienststrafgewalt über die städtischen Beamten im Geltungsbereich der Städteordnung vom 30. Mai 1853. Von H. Aßmann. **RR 7**, 26.

B 9 Rechtsverhältnisse der Beamten in und aus besetzten Gebieten.
Reichsvermögensverwaltung. (Betr. Unterbringung freigewordener Arbeitskräfte.) **9**, 105.
Der Reichskanzler bei der Vermögensverwaltung. **42**, 521.

B 10 Rechtsverhältnisse im Saarland.
Unsere Bewegung im Saargebiet. **15**, 180.
Zum Kampf der Saarbeamten gegen den geplanten Gehaltsabbau. **19**, 230.
*Aus dem Saarbergbau. Von P. Knaul. **29**, 355.
Die Zukunft des Saarbergbaues. **45**, 559.

III. Dienstverhältnisse.

B 11 Beamtendienstverhältnis, Allgemeines.
*Die gemeinsamen Interessen der techn. Beamten und Angestellten. Von L. Hofmann. **3**, 25.

B 12 Angestellte auf Privatdienstvertrag.
Aenderung des Musters der mit den Preuß. Staatsangestellten abzuschließenden Verträge. **12**, 142.
*Die Arbeitsverhältnisse der preußischen Staatsangestellten. (Angestelltenabbau oder Gehaltskürzung?). Von Wilhelm Dölling. **22**, 268.

B 13 Personalabbau.
*Besoldungserhöhung — Personalabbau. **21**, 255.
Eine bedenkliche Maßnahme des Reichsverkehrsministeriums in der Abgebauten-Fürsorge. **12**, 141.
*Die Arbeitsverhältnisse der preußischen Staatsangestellten. (Angestelltenabbau oder Gehaltskürzung?) Von Wilhelm Dölling. **22**, 268.
Altersgrenze für Angestellte. **25**, 306.
*Zum preußischen Etat 1928. **39**, 485.
Ein neuer Personalabbau? **42**, 521.
*Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes zur neuen Besoldungsordnung. **51**, 636.

B 14 Wartegeldempfänger.
Wohlerworbenes Recht der preuß. Wartegeldempfänger. Von Aßmann. **12**, 141; ***21**, 256.
Wartegeldempfängerrecht nach dem Gesetz vom 26. Februar 1919. **16**, 194.
Antrag auf Anrechnung der Wartestandszeit. **17**, 205.
Gesetzentwurf über Wartestandszeit und Wartegeld im Reichstag. **27**, 334.
Die Wartegeldempfänger aufs neue vertröstet. **30**, 370.
Zur Lage der Wartestandsbeamten. **45**, 560.

B 15 Schutz der älteren Behördenangestellten
(s. unter B 24: „Kündigung von Angestellten" und unter B 25: „Arbeitsvermittlung für Angestellte".)

B 16 Unterbringungsgesetz.
Unterbringung von entbehrlich werdenden techn. Beamten. **4**, 45.

IV. Rechte und Pflichten der Beamten und Behördenangestellten.

B 17 Allgemeine Lage der Beamten und Angestellten bei Behörden.
*Die gemeinsamen Interessen der technischen Beamten und Angestellten. Von L. Hofmann. **3**, 25.
Ein Erlaß des Kultusministers. (Betr. Beschleunigte Weitergabe von Anträgen der Angestellten und Arbeiter.) **7**, 82.
*Die Arbeitsverhältnisse der preußischen Staatsangestellten. (Angestelltenabbau oder Gehaltskürzung?) Von Wilhelm Dölling. **22**, 268.
*Die Reichsregierung als Arbeitgeber. Von Wilh. Dölling. **34**, 409 (s. auch unter „Arbeitszeit").
*Der Bayerische Staat als Arbeitgeber. Von H. Kaufmann. **36**, 444.

B 18 Beamtenheimstättengesetz.
Entwurf eines Gesetzes zum Beamtenheimstättenbau. **7**, 82.
*Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. Von Ministerialdirigent Daniels. **26**, 319.
Zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes. **46**, 573.

B 19 Disziplinarrecht.
Preußisches Disziplinarrecht. **20**, 242.
Die Anschuldigungsschrift im Preuß. Disziplinarrecht. **20**, 241.
*Die Enthebung eines Gemeindebeamten vom Amte. Von Aßmann. **25**, 304; **26**, 320.
Niederlegung des Amtes. **25**, 306.
*Die Dienststrafgewalt über die städtischen Beamten im Geltungsbereich der Städteordnung vom 30. Mai 1853. Von H. Aßmann. **RR 7**, 26.
*Zweiter Bundeskongreß des ADB. **39**, 476.

B 20 Arbeitszeit.
Zur Besoldungs- und Arbeitszeitfrage. (Stellungnahme des Allgem. Deutschen Beamtenbundes.) **9**, 105.
Ueberstundenarbeit und kurze Lieferungsfristen. **12**, 140.
Wann kommt die Arbeitszeitregelung im Reich? **13**, 156.
Ueberstundenbezahlung für die Reichsangestellten. **22**, 270.
Bezahlung von Ueberzeitarbeit. **31**, 382.
*Die Reichsregierung a's Arbeitgeber. (Arbeitszeitverordnung und Behördenangestellte.) Von Wilh. Dölling. **34**, 409.
*Der Bayrische Staat a's Arbeitgeber. Von H. Kaufmann. **36**, 444.
*Ein Schiedsspruch im Streitverfahren um die Bezahlung der Ueberstunden der Reichsangestellten. **35**, 433.
*Der Arbeitszeitstreit mit der Reichsregierung. **37**, 457; **39**, 486.
Verhandlungen über die Bezahlung der Ueberzeitarbeit in Preußen. **38**, 470.

B 21 Versetzung.
Wohnungsbeschaffung für versetzte Beamte. **7**, 82.
Versetzung in ein anderes Amt. **23**, 282.

B 22 Urlaub.
Die Urlaubsregelung für Reichsbeamte im Jahre 1927. **11**, 129.
Uebertragungen von Urlaub auf das nächste Urlaubsjahr. **20**, 241.
Widerruf der Beurlaubung ohne Gehalt. **26**, 322.

B 23 Krankheit.
Amtsärztliches Zeugnis bei Notstandsbeihilfen für Heilkuren. **18**, 218.
Krankenfürsorge für Beamte. **23**, 281.

B 24 Kündigung von Angestellten (s. auch B 13).
Kündigungsschutz und Berücksichtigung älterer Angestellter bei Besetzung freier Angestelltenstellen im Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung. **2**, 22.
Kündigung von Angestellten mit mehr als 10 Dienstjahren. **7**, 81; **11**, 129.
Schutz der älteren Angestellten im Bereich der Preuß. Staatsverwaltung. **8**, 92.
Kündigungsschutz für ältere Angestellte im Bereich der Deutschen Reichsbahngesellschaft. **8**, 93.
Schutz der älteren Techniker bei der Preuß. Staatshochbauverwaltung. **16**, 193.
Altersgrenze für Angestellte. **25**, 306.
Irrtümliche Auslegung des § 2 des Kündigungsschutzgesetzes durch den Preuß. Handelsminister. **31**, 383; s. auch **35**, 434 („Ein Schreibfehler").

B 25 Arbeitsvermittlung für Angestellte.
Schaffung von Stellenlisten für ältere Angestellte im Bereiche des Reichsfinanzministeriums. **5**, 57.
Einrichtung von Listenstellen zur Erleichterung der Wiederverwendung gekündigter oder entlassener langjähriger Angestellter. **8**, 93.
Eine bedenkliche Maßnahme des Reichsverkehrsministeriums in der Abgebauten-Fürsorge. **12**, 141.
Die Beschäftigungsverhältnisse bei der Preuß. Staatshochbauverwaltung. **14**, 169.
Freie Technikerstellen im Bereiche der Preuß. Staatshochbauverwaltung. **16**, 193.

V. Besoldungs- und Tariffragen.

a) Allgemeines.

B 26 Allgemeines über Besoldungsfragen.
Beamtenbesoldung und Finanzausgleich. **4**, 45.
*Besoldungserhöhung — Personalabbau. **21**, 255.
*Preise und Besoldungsreform. Von Fritz Naphtali. **39**, 475.

B 27 Aktionen zur Durchsetzung von Besoldungsforderungen.
Zur Besoldungs- und Arbeitszeitfrage. (Stellungnahme des Allgem. Deutschen Beamtenbundes.) **9**, 105.

Die Spitzenorganisationen der Beamten und Behördenangestellten beim Reichsfinanzminister. **10**, 119.
Besoldungserhöhung — Besoldungsreform. (Entschließung des Allgem. Deutschen Beamtenbundes.) **17**, 205.
Der Bundesvorstand des Butab zur Beamtenbesoldungsfrage. **21**, 257.
Der Allgem. Deutsche Beamtenbund zur Besoldungsfrage. **28**, 347.
Auftakt zur Besoldungsreform. **36**, 447.
*Zur Besoldungsreform. (Besprechung der Beamten-Spitzenorganisationen mit dem Reichsfinanzminister.) **38**, 468.
*Zweiter Bundeskongreß des ADB. **40**, 491.
Die Reichsfachgruppenkonferenz „Wasserstraßen" zur Besoldungsneuregelung. **41**, 510.
Die Besoldungsreform im Hauptausschuß des Preußischen Landtages. **44**, 548.
Zur Besoldungsreform in Sachsen. **44**, 548.

B 28 Tarifaktionen.
Der Preußische Finanzminister zum § 53 PAT. **4**, 46.
Sitzung des Preußischen Angestelltentarifausschusses. **4**, 46; **8**, 94; **11**, 130.
Tarifverhandlungen im Reichsfinanzministerium. **31**, 383.
Ein Schiedsspruch im Streitverfahren um die Bezahlung der Ueberstunden der Reichsangestellten. **35**, 433.

B 29 Besoldungsordnung des Reiches.
Zur Reform der Besoldung. **3**, 34.
Zum Stand der Besoldungsfrage. **23**, 282.
*Das Spiel um die Besoldungsordnung. **27**, 333.
Vorarbeiten zur Besoldungserhöhung. **30**, 370.
Zur Besoldungsreform. **32**, 395.
Stand der Besoldungsreform. **35**, 434.
Auftakt zur Besoldungsreform. **36**, 447.
*Zur Besoldungsreform. (Besprechung der Beamten-Spitzenorganisationen mit dem Reichsfinanzminister.) **38**, 468.
Zur Besoldungsreform. (Die Reichsvorlage.) **40**, 496.
Die Auswirkungen der neuen Besoldungsordnung (Tabelle). **42**, 515.
*Technische Beamte und Besoldungsreform. **42**, 513.
Die christlichen Arbeiterorganisationen gegen die Beamtenbesoldung. **45**, 560.
Der Reichstag über die Besoldungsverhältnisse der technischen Beamten. **47**, 585.
*Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes zur neuen Besoldungsordnung. **51**, 636.

B 30 Besoldungsordnungen der Länder.
*Zur Besoldungsreform. (Der amtl. preußische Entwurf bekanntgegeben.) **39**, 483.
*Der Preußische Besoldungsgesetzentwurf im Landtag eingebracht. **43**, 531; **44**, 547.
Die Besoldungsreform im Hauptausschuß des Preußischen Landtages. **44**, 548.
Zur Besoldungsreform in Sachsen. **44**, 548.
Zur preußischen Besoldungsvorlage. **49**, 609; **50**, 624.
*Die preußische Besoldungsordnung. Von M. Simon, M. d. L. **51**, 637.

B 31 Besoldungsordnungen der Kommunen.
Die Besoldung der Kommunalbeamten. **47**, 586.

B 32 Sperrgesetz.
Aufhebung des bayr. Landessperrgesetzes. **29**, 359; **30**, 370.

B 33 Behördentarif für Reich und Länder.
Sächsischer Staatsangestellten-Tarifvertrag. **1**, 8; **2**, 21; **7**, 82.
Der Preuß. Finanzminister zum § 53 PAT. **4**, 46.
Sitzung des Preuß. Angestellten-Tarifausschusses. **4**, 46; **8**, 94; **11**, 130.
Innehaltung tarifvertraglicher Bestimmungen. **8**, 94.
Reichsdienst im Sinne des RAT. **15**, 182.
Vorhaltung von Zeichengerät. **20**, 242.
Der Angestelltentarifvertrag für die Reichs- und die Preuß. Staatsverwaltung. (Betr. Herausgabe einer Zusammenstellung.) **23**, 282.
Der preuß. Amtsschimmel. **30**, 370.
Tarifverhandlungen im Reichsfinanzministerium. **31**, 383.
Anrechnung des außertariflichen Dienstverhältnisses. **31**, 383.
Reichsverkehrsminister und RAT. **33**, 405.
*Die Reichsregierung als Arbeitgeber. (Arbeitszeitverordnung und Behördenangestellte.) Von Wilh. Dölling. **34**, 409.
Ein Schiedsspruch im Streitverfahren um die Bezahlung der Ueberstunden der Reichsangestellten. **35**, 433.
*Der Bayrische Staat als Arbeitgeber. Von H. Kaufmann. **36**, 444.
Nichtbeachtung des Tarifvertrages in der Reichswasserstraßen- und in der preuß. Wasserbauverwaltung. **42**, 522.
Das Reichsverkehrsministerium als Filiale der Deutschen Wasserstraßen-Gewerkschaft. **45**, 561.
Die Reichsfachgruppenkonferenz „Wasserstraßen" zur Tarifrage. **50**, 625.
*Beamtenbesoldung und Reichstarifvertrag. **52**, 651.

B 34 Tarifverträge mit Gemeinden.
Der Gruppenplan des Berliner Technikertarifvertrages. (Einreihung der Vermessungstechniker.) **40**, 498.

b) Einzelfragen.

B 35 Besoldungsdienstalter.
*Das Besoldungsdienstalter der technischen Beamten in der Besoldungsreform. **46**, 572.

B 36 Wohnungsfürsorge und Wohnungsgeld (s. auch B 18).
Wohnungsbeschaffung für versetzte Beamte. **7**, 82.
Die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses. **13**, 156.
Auszahlung des neuen Wohnungsgeldzuschusses an die Reichsbeamten. **17**, 205.
Auszahlung des Zuschlages zum Wohnungsgeldzuschuß für Angestellte. **17**, 205.
Wohnungsfürsorge für Reichsbeamte und -bedienstete und Angehörige der Wehrmacht. **30**, 369.
Darlehnsgrundsätze für den Reichswohnungsfürsorgefonds. **41**, 510.

B 37 Abschlagszahlungen.
Erhöhte Gehaltszahlung für die Reichs- und Staatsangestellten am 1. Oktober. **38**, 470.
Vorschußzahlungen im Reich auf die kommende Neuregelung der Besoldung. **39**, 486.
Vorschußzahlungen an Beamte und Angestellte der preuß. Staatsverwaltung. **40**, 497.

B 38 Uebergangsgeld für Angestellte.
Uebergangsgeld für Reichsangestellte. **15**, 182.

B 39 Sonstige Zulagen und Beihilfen.
Prüfung der Anträge auf Notstandsbeihilfen. **8**, 93.
Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Angestellte. **11**, 129.
Einmalige Unterstützung für Angestellte und Arbeiter in der Reichsmarine. **12**, 141.
Amtsärztliches Zeugnis bei Notstandsbeihilfen für Heilkuren. **18**, 218.
Notmaßnahmen für Angestellte. **28**, 346.
In Sachsen den Beamten und Behördenangestellten eine einmalige Beihilfe bewilligt! **28**, 347.
Zahlung von Unterstützungen an preuß. Beamte und Angestellte. **33**, 405.
Notzuwendung im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums. **38**, 470.
Notstandsmaßnahmen für Reichsbahnangestellte. **48**, 597.

B 40 Zahlungstermine und Zahlungsweise.
Gehaltsüberzahlungen bei den Preuß. Staatsverwaltungen. **15**, 181.

B 41 Reisekosten, Umzugskosten.
Reisen der Beamten im Vorbereitungsdienst. **3**, 34.
Wohnungsbeschaffung für versetzte Beamte. **7**, 82.
Zur Neuordnung der Tagegelder und Reisekosten im Reiche. **30**, 370.

c) Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Krankenversicherung usw.

B 42 Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.
Pensionskasse und Aufwertung. **2**, 22.
Pensionsrecht der vom Reiche übernommenen ehemaligen Ländereisenbahnbeamten. **12**, 141.
Wohlerworbenes Recht der preuß. Wartegeldempfänger. Von Aßmann. **12**, 141; *21, 256.
Wartegeldempfängerrecht nach dem Gesetz vom 26. Februar 1919. **16**, 194.
Antrag auf Anrechnung der Wartestandszeit. **17**, 205.
Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach Reichsrecht. **24**, 294.
Gesetzentwurf über Wartestandszeit und Wartegeld im Reichstag. **27**, 334.
Grundsätze für die Anrechnung der Vordienstzeiten. *29, 357; **47**, 584.
Die Wartegeldempfänger aufs neue vertröstet. **30**, 370.
Zur Lage der Wartestandsbeamten. **45**, 560.

B 43 Kranken- und Unfallversicherung.
Krankenfürsorge für Beamte. **23**, 281.
Abänderung des Unfallfürsorgegesetzes für die Reichsbeamten. **20**, 240.
Unfallfürsorge der Beamten. **27**, 334.

B 44 Versorgungskasse für die Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung.
Zur Versorgungskasse der Staatsangestellten. **15**, 181.
Rentenzuschußkasse für die Arbeitnehmer des Reiches und der Länder. **18**, 218.
Die Versorgungskasse für die Angestellten des Reiches und der Länder auf dem Marsch. **22**, 270.
Fortführung der Verhandlungen über die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Reiches und der Länder. **37**, 459.

B 45 Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost.
Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. **5**, 57; **7**, 82; **18**, 218.

VI. Beamten- und Betriebsräte bei Behörden.

B 46 Betriebsräte bei den Reichsbehörden.
Hauptbetriebsrat für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung. **6**, 71.
Neuwahl des Hauptbetriebsrates für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung. (Aufruf.) **8**, 94.
Die Wahl des Zentralbetriebsrates beim Reichspostministerium. (Aufruf.) **15**, 182.
Die Neuwahl der Betriebsvertretungen im Bereich der Reichswasserstraßen- und preuß. Wasserbauverwaltung. (Aufruf.) **19**, 230.
Wahl der Betriebsräte bei der Reichswasserstraßen- und preuß. Wasserbauverwaltung. (Aufruf.) **23**, 281.
Das Ergebnis der Wahl zum Zentralbetriebsrat der Reichspost. **24**, 293.

Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl in der Reichswasserstraßenverwaltung. **28**, 346.
Vollsitzung des Hauptbetriebsrates der Reichswasserstraßenverwaltung. **31**, 382.
Was geht im Reichsverkehrsministerium vor? **36**, 446.
Erweiterung der Betriebsräteverordnung im Bereiche des Reichsfinanzministeriums. **45**, 560.
Ergebnis der Wahl des Hauptbetriebsrates Reichsvermögensverwaltung. **45**, 560.
Bekanntgabe von Erlassen und Verfügungen an die Betriebsvertretungen. **45**, 560.

B 47 **Betriebsräte bei den Länderbehörden.**
Vollsitzungen des Hauptbetriebsrates beim Preuß. Finanzministerium und Ministerium des Innern. (Berichte.) **5**, 58; **18**, 218; **37**, 458.
Wahl des Hauptbetriebsrats beim Preuß. Finanzministerium und Ministerium des Innern. (Aufruf.) **8**, 94.
Neuwahl des Hauptbetriebsrats beim Preußischen Kultusministerium. (Aufruf.) **9**, 105.
Hauptbetriebsratswahl beim Preuß. Finanzministerium und Ministerium des Innern. (Aus einer Sitzung des Hauptwahlvorstandes.) **10**, 119.
Das Ergebnis der Haupt- und Bezirksbetriebsratswahlen. **12**, 141; **13**, 156.
Der Hauptbetriebsrat beim Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. (Sitzungsbericht.) **15**, 181.
Vollsitzung des Hauptbetriebsrats der Preuß. Wasserbauverwaltung. **19**, 230; **31**, 382.
Voller Erfolg der freigewerkschaftl. Liste bei der Hauptbetriebsratswahl in der preuß. Wasserbauverwaltung. **27**, 334.
Bildung eines Hauptbetriebsrats beim Preußischen Landwirtschaftsministerium. **44**, 549; **50**, 623.

B 48 **Betriebsräte bei Kommunalbehörden.**
Ergebnis der Wahl zum Betriebsrat der zentralen Magistratsverwaltung in Berlin. **35**, 434.

VII. Berufsfragen der technischen Beamten und Behördenangestellten.

(Allgemeine Berufsfragen der Techniker s. unter 260—263

B 49 **Berufsfragen und Laufbahn der technischen Beamten.**
*Einheitslaufbahn des gehobenen mittleren technischen Dienstes bei der Reichsbahn-Gesellschaft. **1**, 9.
Annahme von Zeichnerlehrlingen bei der Preuß. Landeskulturverwaltung. **2**, 22.
*Die Ausbildung der technischen Gemeindebeamten. Von Quensel. **10**, 117.
Die Beschäftigungsverhältnisse bei der Preuß. Staatshochbauverwaltung. **14**, 169.
*Techniker in der preuß. Staatsverwaltung. Von Lüdemann, M. d. L. **24**, 292.
Der Preußische Staatshaushalt für 1927 und die Staatstechniker. **25**, 305.
Bestimmungen über die staatl. Anerkennung von Wohlfahrtspflegern. **26**, 321.
*Neue Laufbahn der Beamten des gehobenen mittleren technischen Eisenbahndienstes. **28**, 314.
Der technische Assistentendienst bei der Reichsbahn-Gesellschaft. **30**, 369.
Anerkennung von Zeugnissen der Versorgungsanwärter als Ersatz der Vorprüfung. **30**, 369.
Freie Bahn dem Tüchtigen! **31**, 381.
Beschäftigung von Familienangehörigen. **31**, 383.
*Die Anstellungsgrundsätze der Stadt Berlin für die Gartenbeamten. **32**, 393; **33**, 404.
Bezüge der Regierungsbauführer während der Ausbildung. **32**, 394.
Feldaufwandsentschädigung an bautechnische Angestellte. **35**, 433.
Beschäftigung von Doppelverdienern. **36**, 446.
Zeichnerische Kräfte in den Reichsbahnausbesserungswerken. **37**, 458.
Personalbedarf im gehobenen bautechn. Außendienst. **37**, 458.
Etat- und Laufbahnregelung bei der preußischen Kulturbauverwaltung. **38**, 470.
Beratung der neuen Laufbahnbestimmungen für die Vermessungsobersekretäre bei den preuß. Landeskulturbehörden. **38**, 470.
*Zum preußischen Etat 1928. **39**, 485.
Erstattung außergerichtlicher Gutachten durch Beamte. **41**, 509.
Verleihung der Befugnis zur selbständigen Prüfung statischer Berechnungen. **41**, 509.
Zusammenhang zwischen Wasserwirtschaft und Landeskultur. **41**, 509.
Bewerbungen für die Laufbahn der bautechnischen Reichsbahnobersekretäre. **44**, 548.
Obersekretärprüfung in der Preuß. Kulturbauverwaltung. **45**, 560.
*Zum preußischen Etat für 1928. **49**, 607; **50**, 623.

B 50 **Amtsbezeichnungen und Titelfragen.**
(s. auch 261.)
*„Baurat" als Amtsbezeichnung für technische Gemeindebeamte. **17**, 203.
Ein seltsamer Fall. **31**, 382.

B 51 **Stellung des Technikers in der Verwaltung.**
*Die gemeinsamen Interessen der technischen Beamten und Angestellten. Von L. Hofmann. **3**, 25.
*Die Ausbildung der technischen Gemeindebeamten. Von Quensel. **10**, 117.
Vom Ingenieur zum Regierungspräsidenten. **39**, 486.
*Techniker in der preußischen Staatsverwaltung. Von Lüdemann, M. d. L. **24**, 292.

B 52 **Vermessungstechniker, Katastertechniker, Landmesser.**
(s. auch B 57 und B 77.)
Vereidigung und Bestallung der Landmesser. **2**, 22.
Ein grundsätzlicher Erfolg. (Betr. Beschwerde wegen Nichtzulassung von Katastertechnikern zur Beamtenlaufbahn.) **11**, 129.
Einberufungen und Prüfungen in der Katasterverwaltung. **22**, 270.
Anwärterdienstalter für Landmesser bei den preuß. Landeskulturbehörden. **32**, 394.
*Zur Lage der vermessungstechn. Bürobeamten und -Angestellten bei den preuß. Landeskulturbehörden. Von Wilh. Lewald. **34**, 417.
Besetzung der katastertechn. Bürobeamtenstellen in Preußen. **36**, 446.
Beratung der neuen Laufbahnbestimmungen für die Vermessungsobersekretäre bei den preuß. Landeskulturbehörden. **38**, 470.

VIII. Fachgruppe Behörden und öffentliche Betriebe.

a) Allgemeines.

B 53 **Allgemeine Behördentechnikerkonferenzen.**
Behördentechnikerkonferenz des Bezirks Rheinpfalz-Nahetal. **21**, 258.
Behördentechnikerversammlungen im rhein.-westf. Gebiet. **29**, 358.

b) Reichsbehörden.

B 54 **Reichsfachgruppe Wasserstraßen.**
Dienststellenverwaltung Wasserstraßen Magdeburg. (Bericht über eine Mitgliederversammlung.) **9**, 105; **10**, 118.
Reichsfachgruppenkonferenz „Wasserstraßen". (Einladung.) **36**, 445.
Die Reichsfachgruppen-Konferenz „Wasserstraßen" zur Besoldungsneuregelung. **41**, 510.
Konstituierung des Reichsfachgruppenausschusses „Wasserstraßen". **48**, 598.
Die Reichsfachgruppenkonferenz „Wasserstraßen" zur Tariffrage. **50**, 625.

B 55 **Reichsfachgruppe Lehr- und Forschungsinstitute.**
Versammlung der Fachgruppe Lehr- und Forschungsinstitute. **12**, 140.

B 56 **Reichsfachgruppe Reichsvermögensverwaltung.**
Reichsvermögensverwaltung. (Betr. Unterbringung freigewordener Arbeitskräfte.) **9**, 105.

c) Landesbehörden.

B 57 **Landesfachgruppe Preußisches Katasterwesen.**
Landesfachgruppentag „Katasterwesen". (Ankündigung einer Tagung.) **2**, 21.
*Zum Landesfachgruppentag der Fachgruppe „Katasterwesen". **3**, 33.
*Landesfachgruppentag Katasterwesen. (Bericht.) **6**, 69.
Eine Gaukonferenz der Bezirksfachgruppe „Katasterwesen". **13**, 155.
Katastertechnikerkonferenz. **19**, 230.
Tagung der Dienststellenverwaltung „Katasterwesen". (Magdeburg.) **26**, 322.
Rheinische Katastertechnikertagung. **29**, 358.
Bezirksfachgruppe „Katasterwesen", Frankfurt a. O. (Bericht über eine Tagung.) **33**, 406.
Dienststellenverwaltung Katasterwesen, Schleswig. (Bericht über eine Tagung.) **46**, 574.

B 58 **Landesfachgruppe Preußische Landeskulturverwaltung (Vermessungswesen).**
Sitzung des Landesfachgruppenausschusses der Landeskulturverwaltung (Vermessungswesen). **23**, 281.
Bezirksversammlung der Fachgruppe „Preuß. Landeskulturverwaltung". **26**, 321.
Zum Landesfachgruppentag „Preuß. Landeskulturverwaltung". **47**, 584.

d) Provinzial- und Kommunalbehörden.

B 59 **Landesfachgruppe Preußische Provinzialverwaltungen.**
Provinzialfachgruppe „Katasterwesen", Schlesien. (Bericht über eine Tagung.) **24**, 294.

B 60 **Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen.**
Tagung der Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen. **45**, 560 (Einladung); **52**, 654 (*Bericht).

K. Beamtenbewegung.

I. Allgemeines.

B 61 **Beamtenbewegung, Allgemeines.**
*Die gemeinsamen Interessen der technischen Beamten und Angestellten. Von L. Hofmann. **3**, 25.

B 62 **Internationale Beamtenbewegung.**
Kongreß der Beamteninternationale in Nürnberg. **20**, 241.

II. Beamtenspitzenorganisationen.

B 63 **Allgemeiner Deutscher Beamtenbund (ADB.).**
Zur Besoldungs- und Arbeitszeitfrage. (Stellungnahme des ADB.) **9**, 105.

Besoldungserhöhung — Besoldungsreform. **17**, 205.
Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund zur Besoldungsfrage. **28**, 347.
Zweiter Bundeskongreß des ADB. (Vorl. Tagesordnung.) **27**, 333.
*Zweiter Bundeskongreß des ADB. (Bericht.) **39**, 476; **40**, 491.
*Das Besoldungsdienstalter der technischen Beamten in der Besoldungsreform. (Forderungen des ADB.) **46**, 572.
*Weshalb Monopolkartelle? (Zur Eingabe der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.) **SR 3**, 9.
*Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes zur neuen Besoldungsordnung. **51**, 636.

B 64 **Deutscher Beamtenbund.**
Deutscher Beamtenbund und Deutscher Gewerkschaftsbund. **13**, 155.
*Das Spiel um die Besoldungsordnung. **27**, 333.

B 65 **Gemeinsame Aktionen der Beamtenspitzenorganisationen.**
Die Besoldungsreform im Hauptausschuß des Preußischen Landtages. (Besprechung mit dem Landtagsausschuß.) **44**, 548.
Zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes. **46**, 573.

III. Einzelne Beamten- und Angestelltenverbände.

B 66 **Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens („Komba").**
Der Komba als Technikerorganisation. **7**, 81.
*Die Ausbildung der technischen Gemeindebeamten. Von Quensel. **10**, 117.

B 67 **Verschiedene Verbände.**
Sechzig Jahre Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer. **3**, 34.
Auch eine Interessenvertretung für technische Beamte. (Verband der techn. Sekretäre und Ingenieure der Reichsbahn.) **13**, 155.
Die Deutsche Wasserstraßengewerkschaft. **44**, 548.
Das Reichsverkehrsministerium als Filiale der Deutschen Wasserstraßen-Gewerkschaft. **45**, 561.

L. Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse der Behörden.

I. Reichsbehörden.

B 68 **Heeresbauverwaltung und Marineverwaltung.**
Einmalige Unterstützung für Angestellte und Arbeiter in der Reichsmarine. **12**, 141.
Notstandsmaßnahmen für Angestellte im Bereich des Reichspost- und Reichswehrministeriums. **36**, 446.

B 69 **Reichsfinanzverwaltung.**
Kündigungsschutz und Berücksichtigung älterer Angestellter bei Besetzung freier Angestelltenstellen im Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung. **2**, 22.
Schaffung von Stellenlisten für ältere Angestellte im Bereiche des Reichsfinanzministeriums. **5**, 57.
Einrichtung von Listenstellen zur Erleichterung der Wiederverwendung gekündigter oder entlassener langjähriger Angestellter. **8**, 93.
Erweiterung der Betriebsräteverordnung im Bereiche des Reichsfinanzministeriums. **45**, 560.

B 70 **Reichsbauverwaltung.**
Reichsbauverwaltung. (Betr. Annahme und Einreihung von Angestellten.) **7**, 82.
Reichsministerium für Technik. **30**, 369.

B 71 **Reichsvermögensverwaltung**
(s. auch B 56).
Reichsvermögensverwaltung. (Betr. Unterbringung freigewordener Arbeitskräfte.) **9**, 105.
Der Reichskanzler bei der Vermögensverwaltung. **42**, 521.
Ergebnis der Wahl des Hauptbetriebsrates Reichsvermögensverwaltung. **45**, 560.

B 72 **Reichsverkehrsministerium.**
Eine bedenkliche Maßnahme des Reichsverkehrsministeriums in der Abgebauten-Fürsorge. **12**, 141.
Reichsverkehrsminister und RAT. **33**, 405.
Notzuwendung im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums. **38**, 470.
Was geht im Reichsverkehrsministerium vor? **36**, 446.
Das Reichsverkehrsministerium als Filiale der Deutschen Wasserstraßen-Gewerkschaft. **45**, 561.

B 73 **Deutsche Reichsbahngesellschaft.**
*Einheitslaufbahn des gehobenen mittleren technischen Dienstes bei der Reichsbahngesellschaft. **1**, 9.
*Neue Laufbahn der Beamten des gehobenen mittleren technischen Eisenbahndienstes. **28**, 344.
Anwärterdienstalter zum technischen Reichsbahnobersekretär für techn. Reichsbahnsekretäre. **5**, 57.
Stellenbesetzung im techn. Bürodienst der Reichsbahngesellschaft. **7**, 81.
Kündigungsschutz für ältere Angestellte im Bereich der Deutschen Reichsbahngesellschaft. **8**, 93.
Pensionsrecht der vom Reiche übernommenen ehemaligen Länder-Eisenbahnbeamten. **12**, 141.
Der techn. Assistentendienst bei der Reichsbahngesellschaft. **30**, 369.
Freie Bahn dem Tüchtigen! **31**, 381.
Zeichnerische Kräfte in den Reichsbahnausbesserungswerken. **37**, 458.
Personalbedarf im gehobenen bautechn. Außendienst. **37**, 458.
Verleihung der Befugnis zur selbständigen Prüfung statischer Berechnungen. **41**, 509.
Bewerbungen für die Laufbahn der bautechnischen Reichsbahnobersekretäre. **44**, 548.
Grundsätze für die Anrechnung der Vordienstzeiten. **47**, 584.
Notstandsmaßnahmen für Reichsbahnangestellte. **48**, 597.

B 74 **Reichswasserstraßenverwaltung**
(s. auch B 54).
Die Neuwahl der Betriebsvertretungen im Bereich der Reichswasserstraßen- und preuß. Wasserbauverwaltung. **19**, 230.
Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl in der Reichswasserstraßenverwaltung. **28**, 346.
Vollsitzung des Hauptbetriebsrates der Reichswasserstraßenverwaltung. **31**, 382.
Feldaufwandsentschädigung an bautechnische Angestellte. **35**, 433.
Nichtbeachtung des Tarifvertrages in der Reichswasserstraßen- und in der preuß. Wasserbauverwaltung. **42**, 522.
Die Deutsche Wasserstraßengewerkschaft. **44**, 548.
Sitzung des Elbewasserstraßenbeirates. **48**, 597.
Die Verreichlichung der Orts- und Mittelbehörden in der Reichswasserstraßenverwaltung. **50**, 624.

B 75 **Reichspost.**
Einfluß der Technik auf die Personalfragen bei der Reichspost. **5**, 57.
Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. **5**, 57; **7**, 82; **18**, 218.
Das Ergebnis der Wahl zum Zentralbetriebsrat der Reichspost. **24**, 293.
Notstandsmaßnahmen für Angestellte im Bereich des Reichspost- und Reichswehrministeriums. **36**, 446.
Der Sparkommissar bei der Reichspost. **37**, 459.

II. Landes- und Kommunalbehörden.

a) Preußen.

B 76 **Preußisches Finanzministerium.**
Vollsitzungen des Hauptbetriebsrates beim Preuß. Finanzministerium und Ministerium des Innern. (Berichte.) **5**, 58; **18**, 218; **37**, 458.
Wahl des Hauptbetriebsrats beim Preuß. Finanzministerium und Ministerium des Innern. **8**, 94.
Das Ergebnis der Haupt- und Bezirksbetriebsratswahlen in Preußen. **12**, 141; **13**, 156.
*Die Arbeitsverhältnisse der preuß. Staatsangestellten. Von Wilh. Dölling. **22**, 268.
*Zum preußischen Etat für 1928. **49**, 607.

B 77 **Preußische Katasterverwaltung.**
(s. auch B 52 und B 57.)
Ein grundsätzlicher Erfolg. (Betr. Beschwerde wegen Nichtzulassung von Katastertechnikern zur Beamtenlaufbahn.) **11**, 129.
Der Etat der Katasterverwaltung im Hauptausschuß. **11**, 129.
Die Verreichlichung der Katasterverwaltung. **16**, 193.
Die Preuß. Katasterverwaltung im Hauptausschuß des Preuß. Landtages. **16**, 193.
Stellenvermehrung bei der preuß. Katasterverwaltung. **21**, 257.
Einberufungen und Prüfungen in der Katasterverwaltung. **22**, 270.
*Techniker in der preuß. Staatsverwaltung. Von Lüdemann. **24**, 292.
Der Preußische Staatshaushalt für 1927 und die Staatstechniker. **25**, 305.
Ein seltsamer Fall. **31**, 382.
Aufrückungsanträge in der Katasterverwaltung. **32**, 395.
Besetzung der katastertechn. Bürobeamtenstellen in Preußen. **36**, 446.

B 78 **Preußische Staatshochbauverwaltung.**
Zur Reform der Preuß. Staatshochbauverwaltung. **11**, 130.
Die Beschäftigungsverhältnisse bei der Preuß. Staatshochbauverwaltung. **14**, 169.
Freie Technikerstellen im Bereiche der Preuß. Staatshochbauverwaltung. **16**, 193.
*Techniker in der preuß. Staatsverwaltung. Von Lüdemann, M. d. L. **24**, 292.
Der Preuß. Staatshaushalt für 1927 und die Staatstechniker. **25**, 305.
*Zum preußischen Etat für 1928. **49**, 607.

B 79 **Preußische Wasserbauverwaltung.**
Vollsitzung des Hauptbetriebsrats der Preuß. Wasserbauverwaltung. **19**, 230; **31**, 382.
Feldaufwandsentschädigung an bautechnische Angestellte. **35**, 433.
Nichtbeachtung des Tarifvertrages in der Reichswasserstraßen- und in der preuß. Wasserbauverwaltung. **42**, 522.
*Zum preußischen Etat für 1928. **50**, 623.

B 80 **Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**
Der Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung. **11**, 128.
Die landwirtschaftl. Verwaltung im Preuß. Landtage. **23**, 281.
Der Preußische Staatshaushalt für 1927 und die Staatstechniker. **25**, 305.

Etatsanmeldungen der landwirtschaftl. Verwaltung Preußens. 34, 418.
Zusammenhang zwischen Wasserwirtschaft und Landeskultur. 41, 509.
Bildung eines Hauptbetriebsrates beim Preußischen Landwirtschaftsministerium. 44, 549; 50, 623.

B 81 **Kulturverwaltung, Landesvermessung** (s. auch B 58).
Unsere Forderungen zum Etat der Preuß. Landeskulturverwaltung. 1, 9.
Annahme von Zeichnerlehrlingen bei der Preußischen Landeskulturverwaltung. 2, 22.
Anwärterdienstalter für Landmesser bei den preuß. Landeskulturbehörden. 32, 394.
*Zur Lage der vermessungstechn. Büro-Beamten und -Angestellten bei den preuß. Landeskulturbehörden. Von Wilh. Lewald. 34, 417.
Beratung der neuen Laufbahnbestimmungen für die Vermessungsobersekretäre bei den preuß. Landeskulturbehörden. 38, 470.
Zusammenhang zwischen Wasserwirtschaft und Landeskultur. 41, 509.
Landesfachgruppentag der Landesfachgruppe „Preuß. Landeskulturverwaltung". 45, 560.
Bezirksversammlung der Fachgruppe Landeskultur Schleswig. 45, 559.

B 82 **Kulturbauverwaltung.**
Kulturbautechniker und PAT. 1, 10.
Etat- und Laufbahnregelung bei der preußischen Kulturbauverwaltung. 38, 470.
Der Preußische Staatshaushalt für 1927 und die Staatstechniker. 25, 305.
Obersekretärprüfung in der Preuß. Kulturbauverwaltung. 45, 560.
*Zum preußischen Etat für 1928. 50, 623.

B 83 **Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**
Der Hauptbetriebsrat beim Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. (Sitzungsbericht.) 15, 181.
*Zum preuß. Etat für 1928. 49, 607.

b) Ministerien der übrigen Länder.

B 84 **Bayern.**
*Der Bayrische Staat als Arbeitgeber. Von H. Kaufmann. 36, 444.
Aufhebung des bayr. Landessperrgesetzes. 29, 359; 30, 370.

B 85 **Sachsen.**
Sächsischer Staatsangestellten-Tarifvertrag. 1, 8; 2, 21; 7, 82.
Zur Besoldungsreform in Sachsen. 44, 548.

c) Kommunalbehörden.

B 86 **Arbeitsverhältnisse und Tarifverträge der Kommunen.**
*Arbeitnehmerpolitik bei der Berliner Straßenbahn-Gesellschaft. 4, 44.
*Die Ausbildung der technischen Gemeindebeamten. Von Quensel. 10, 117.
*„Baurat" als Amtsbezeichnung für technische Gemeindebeamte. 17, 203.
*Die Anstellungsgrundsätze der Stadt Berlin für die Gartenbeamten. 32, 393; 33, 404.
Der Gruppenplan des Berliner Technikertarifvertrages. 40, 498.
Unhaltbare Zustände beim Magistrat Allenstein. 48, 597.
Bezirkstarifvertrag für die mitteldeutschen Kreis- und Kommunalverwaltungen. 49, 610.

Besprochene Firmen, Unternehmen u. einzelne Verbände.

(Firmen alphabetisch geordnet, darunter Ueberschrift des Artikels.)

A

Aluminiumwalzwerk, Singen.
*Raub der Staatsbürgerrechte. 6, 66.

Arbeiterradioklub.
Was will der Arbeiterradioklub? 22, 263.

B

Bergbaulicher Verein Essen.
*Ein Notschrei der Zechenbesitzer. 21, 253.

D

Dahlbusch, Rotthausen (Zeche):
Gedag und Unternehmer Arm in Arm. 23, 280.

Danziger Werft.
Wie es ohne Gewerkschaft geht. 3, 31.

Deutsche Werke Kiel.
Mit Feuerwehr und Bajonetten gegen Gehaltserhöhung. 28, 342.

Deutsche Bau- u. Siedlungsgemeinschaft, Darmstadt. 12, 137; 21, 250

Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen.
*Fachsitzung Ausbildungswesen auf der 56. Hauptversammlung des VDI. Von A. Lenz. BU 6, 22.

Deutscher Industrie- und Handelstag.
*Sozialkapitalismus? SR 8, 30.

Deutscher Spar- und Bauverein eGmbH. 44, 542.

Dingler AG.
Ein voller Erfolg des AfA-Bundes bei den Betriebsratswahlen in Zweibrücken. 12, 137.

Dornburg AG.
Coburg — Achtung! 37, 454.

Dresdner Bank.
Gewerkschaftshetze in Bankberichten. 13, 150.

Dümler, Eugen, Baugeschäft, Neuhöfen.
Zumutungen eines westpreußischen Baugeschäftes. 44, 545.

E

Eisenwerk Tschirndorf.
Die wahre Ursache der Massenarbeitslosigkeit. 22, 262.

H

Hainichen, Technikum.
Ein neuer Technikerverband. 16, 190.
Was soll das? 22, 263.

Harpener Bergbau AG.
Weshalb die Rationalisierung? 27, 327.

Hibernia, Bergwerksgesellschaft.
Recklinghausen AG. und Hibernia im Jahre 1926. 44, 545.

Hildburghausen, Technikum.
*Interessenpolitik im Schulwesen. Von W. Schulz. BU 1, 1.

Humboldt & Deutz, Maschinenbau und Motorenfabrik.
Rückständige Betriebsführung, aber nicht Arbeitszeitverkürzung bringt Verluste. 29, 352.

I

IG. Farben AG.
*Konferenz der Igfag-Angestellten. 5, 53.
IG. Farben u. Standard Oil. 33, 402.
Die Petroleum-Weltkonzerne (mit Schaubild). 35, 427.
*Die deutsche Kunstseidenindustrie. Ihre nationalen und internationalen Beziehungen. Von O. Pennenkamp, Barmen. SR 3, 11.

Ilseder Hütte AG.
*Der Butab im erfolgreichen Kampf gegen Werksvereine. Von M. Seitz. 51, 629.

Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt. 39, 478.

K

Kaliwerk Sachsen-Weimar. 51, 636.

Klöckner-Konzern.
Lerne klagen ohne zu leiden. 44, 541.

Körting, Hannover.
Fußangeln. 1, 5.

Krupp, Friedrich.
*Die versackte Rationalisierung. 47, 577.

M

Mea-Werke, Feuerbach.
Arbeitgebermoral. 3, 31.

Müller, Friedrich, Göttingen.
Ein Mann im Mond. 52, 649.

N

Norma-Werke.
*Riebe — SKF.-Norma. Von W. Hermann. 39, 479.
*Industriespionage. 39, 480.

Notgemeinschaft älterer Angestellten, Kaufleute und Arbeiter geistiger Berufe. 40, 492.

O

„Osba" (Ostdeutsche Spar- u. Bau-AG.). 30, 366.

P

Peiner Walzwerk AG.
*Der Butab im erfolgreichen Kampf gegen Werksvereine. Von M. Seitz. 51, 629.

Phönix, AG., Hörde.
Die Versicherungspflicht der Laboratoriumstechniker. 21, 249.

Preußag (Preuß. Bergbau- u. Hütten-AG.).
Die Preußag maßregelt. 8, 90.

R

Radiohändler-Verband.
Schwarze Liste. 10, 113.

Recklinghausen AG.
Recklinghausen AG. und Hibernia im Jahre 1926. 44, 545.

Reichsbund Deutscher Technik.
Unterstützt der Reichsbund Deutscher Technik die Gelben? 39, 478.

Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen. 30, 366.

Reichsverband der deutschen Industrie.
Die Unternehmerparade in Frankfurt. 37, 451.

Reichsverband vaterländischer Arbeitervereine.
Die Entlarvung der Gelben. 6, 65.

Remppis, W. Nürtingen a. N.
Eine vornehme Firma. 7, 79.

Rhenania, Verein. Emaillierwerke AG., Düsseldorf.
Unternehmerübermut. 2, 16.

Riebe-AG., Kugellagerfabrik.
*Riebe — SKF.-Norma. Von W. Hermann. 39, 479.
*Industriespionage. 39, 480.

Röchling-Buderus, Wetzlar.
Vorsicht bei Röchling-Buderus, Wetzlar. 26, 317; 34, 415.

S

Schöndorff, Gebr., AG., Düsseldorf.
Eine erfolgreiche Tarifbewegung. **51**, 634.

Scholten, Gebr., Duisburg.
Eine unglaubliche Rücksichtslosigkeit. **45**, 557.

Selbsthilfe deutscher Ingenieure e. V. **11**, 125.

Siemens & Halske-AG.
*Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen? Von O. Schweitzer. **40**, 490.

Stahlhelm.
Politische Arbeitsnachweise. **6**, 64.
Stahlhelm und Werksgemeinschaft. **34**, 412; **36**, 440.
Zukunftspläne des Stahlhelms. **50**, 616.

V

Vaterländ. Arbeiterverein Gebr. Siemens.
Stahlhelm und Werksgemeinschaft. **36**, 440.

Verband Berliner Metallindustrieller.
*Verbesserungsvorschläge der Arbeiter und Angestellten im Betrieb. **2**, 17.

Verband ehemaliger Studierender des Technikums zu Hainichen i. Sa.
Was soll das? **22**, 263.

Verband der techn. Sekretäre und Ingenieure der Reichsbahn EV.
Auch eine Interessenvertretung für technische Beamte. **13**, 155

Verband oberer Bergbeamter.
Der entrüstete Verband oberer Bergbeamter. **30**, 368.

Vereinigte Stahlwerke AG.
Der erste Abschluß des Stahltrustes. **10**, 112.
Arbeitsleistungen und Löhne beim Stahltrust. **13**, 150.
Wofür immer Geld vorhanden ist! **17**, 199.
*Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen? Von O. Schweitzer. **40**, 490.

Vereinigung der Beamteninvaliden u. -witwen der Reichsknappschaft.
Haltet den Dieb! **46**, 572.

W

Wagemann, E., Haynau in Schles.
76 1/2 Pfennig Stundenlohn für einen Betriebsleiter. **35**, 430.

Waggonfabrik L. Steinfurt, AG. **3**, 31.

Waggonfabrik Wismar.
Teile und herrsche. **28**, 341.

De Wenzel (Zeche).
Arbeitgeber und Arbeitszeitgesetz. **21**, 249.

Namenregister.

Im Laufe des Jahres in der „DTZ." besprochene oder genannte Personen. — Firmen und Unternehmen siehe vorher. — (Namen alphabetisch geordnet, darunter Ueberschrift des Artikels.) (Personalien des Bundes siehe unter Nr. 232.)

A

Aufhäuser, S. (AfA.), Reichstagsabgeordneter.
*Die Ueberwindung des Klassenkampfes. Von A. Flügger. **4**, 37/38
*Das Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Von Bernh Göring. **16**, 185.
*Das Arbeitslosenversicherungsgesetz. **28**, 337.
*Zweiter Bundeskongreß des ADB. **39**, 476.
Rechtsanspruch auf Heilverfahren. **45**, 555.
*Der Abgeordnete Aufhäuser hat das Wort . . . **49**, 601.

Aurin, Geheimrat Dr.
Eine weitere Stimme gegen den Antrag Leopold/Lambach. **37**, 456.

B

Bechly (DHV.).
*40 % Beitragserhöhung ohne Rentenerhöhung! (Was der Hauptausschuß in der Angestelltenversicherung durchführen will.) **45**, 553.

Bockermann (RdB.).
Gedag und Unternehmer Arm in Arm. Von Mittwich. **23**, 280.

Bösche (Gd.A.).
*Hilflos und rückständig. (Betr. Wahlen zur Angestelltenversicherung.) **43**, 525.
*Aus dem Wahlkampfe. Von Heinrich Gramm. **45**, 553.
Rechtsanspruch auf Heilverfahren. **45**, 555.

v. Borsig, Geheimrat.
„Die Erwerbslosenfürsorge lähmt den Arbeitswillen." **26**, 314.
Die techn. Angestellten der Kölner Met.-Industrie. **29**, 354.

Bredt, Prof. Dr.
Die öffentlichen Sparkassen dem Mittelstand? **46**, 567.

Briefs, Prof. Dr. Götz.
*Das dreifache Monopol des Unternehmers auf dem Arbeitsmarkt **SR 1**, 1.

Brückmann, Generalkonsul.
Die Bedeutung der Kohlenverflüssigung. **50**, 617.

Bücher, Geheimr. Dr.
Ein anerkennendes Urteil über die Gewerkschaften aus Unternehmermund. **16**, 189.
Die Unternehmerparade in Frankfurt. **37**, 451.

Bueck (Geschäftsf. d. bisherig. Verbandes d. deutsch. Industriellen).
Vor dreißig Jahren. **4**, 41.
Die Unersättlichkeit des Kapitals. **16**, 189.

C

Cassel, Prof. Dr.
*Arbeitslosigkeit als Dauerzustand. **SR 5**, 18.

Croner, Dr. Fritz (DWV.).
Deutschnationales Rowdytum. **44**, 542.

Curtius, Reichswirtschaftsminister.
*Die Gewerkschaften als gesellschaftliche Macht. **4**, 38.

D

Damm, Erich.
Warnung vor einem Schwindler. **28**, 347.

Deutsch, Dr., Generaldirektor.
Hat die Fließarbeit eine Verschlechterung der Qualität zur Folge? **11**, 125.
*Die einzig mögliche Unterlage. (Produktionsstatistik, eine Voraussetzung auf dem Wege der Wirtschaftsdemokratie.) Von Alexander Rosam. **SR 12**, 46.

Diller (DHV.).
*Privatversicherung oder Sozialversicherung? Von Dr. F. Croner. **26**, 311.
*Mit der Wahrheit auf dem Kriegsfuß. **45**, 555.
Rechtsanspruch auf Heilverfahren. **45**, 555.

Duisberg, Geheimrat Dr.
Die Unternehmerparade in Frankfurt. **37**, 451.

E

Effelsberg (Christl. Werkmeisterbund).
*Jetzt heißt's Farbe bekennen! Von Dr. Fritz Croner. **44**, 539.

Egelsehr, Prof.
*Baumeister auf Widerruf. **BU 12**, 47.

Eidel, Prof. Dr.
Der Unfug der Werkstarifverträge. **15**, 176.
*25 Pfg. Stundenlohn. (Auch eine Auslegung des Arbeitszeitnotgesetzes.) Von E. Lustig. **19**, 221.
*§ 6a der neuen Arbeitszeitverordnung. Von E. Lustig. **23**, 278.
*Zur Bezahlung der Ueberstunden von Angestellten. Von Dr. Potthoff. **RR 7**, 26.
Der Ueberstundenzuschlag gemäß § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes. **RR 10**, 39.
*Der Mehrarbeitszuschlag bei Angestelltentarifverträgen. **RR 11**, 41

F

Ford.
Die Fünftagearbeit bei Henry Ford. **3**, 29.
München, Hamburg, Stettin u. a. (Briefkastennotiz betr. Erwiderung auf eine Notiz der Zeitung „Fridericus".) **10**, 119.
*Sozialkapitalismus? **SR 8**, 30.

Fromholz (GdA.).
„Krippenwirtschaft?" **38**, 468.
Die Freunde des Herrn Leopold. **46**, 571.
Die Hauptversammlung der Reichsknappschaft. **50**, 622.

G

Görtheim, H. O. (Graphologe).
*Personalauswahl in der Großindustrie. Von W. Hermann. **5**, 51.

H

Hartung, Direktor (Verband Ostpr. Industrieller).
Soziale Fürsorge bei der Waggonfabrik L. Steinfurt AG. **3**, 31.

Hatzfeld, Ministerialrat.
*Raubbau an Menschenkraft im Bergbau. Von Abg. Otter. **14**, 167.
Der Entwurf der Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt. **11**, 128.

Herwegen, Dr. (RdB.).
Gedag (RdB.) und Arbeitgeber im Abbau der Leistungen einig. (Betr. Angestelltenpensionskasse der Knappschaft.) **25**, 304.
Die Freunde des Herrn Leopold. **46**, 571.

Heumann, Handelskammerpräsident.
Soziale Fürsorge bei der Waggonfabrik L. Steinfurt AG. **3**, 31.

Heyde, Prof.
Die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt. **39**, 478.

Hildebrand, Dr., Sächs. Geh. Hofrat (?).
Titelschacher. **BU 9**, 36.

Hirsch, Dr. Julius.
Das schlechte Gestern — das glücklichere Morgen. **12**, 135.

Husemann, Fritz.
25 Jahre im Dienste des Bergarbeiterverbandes. **27**, 332.

K

Kastl, Geheimrat.
Die Unternehmerparade in Frankfurt. **37**, 451.

Keinath, Otto, Reichstagsabgeordneter.
Der Großhandel gegen Trusts und für Kartelle. **40**, 492.

Klöckner, Generaldirektor.
Die englische Kohlenkonkurrenz. **51**, 635.

Kretzen, Joh.
Gegen die Verbindlicherklärung von Tarifverträgen. **11**, 125.

L

Lambach (DHV.), Reichstagsabgeordneter.
*Das Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Von Bernh. Göring. **16**, 185.
Ein Vorstoß der Deutschnationalen gegen das Reichsknappschaftsgesetz. **29**, 356.
Wer bestimmt die Knappschaftspolitik im Gedag? **33**, 404.

Ein kläglicher Rückzug. **40**, 495.
*Zum Kampfe um die Angestelltenversicherung. (DHV. und GdA. in Bedrängnis.) Von Otto Peters. **44**, 538.

Lang, Otto.
Eintreten des Richters Otto Lang für den Achtstundentag (Kastennotiz). **3**, 27.

Lange (Direktor des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten).
*Tendenziöser Wirtschaftspessimismus. Von Otto Schweitzer. **26**, 309.

Leipart, Theodor, 60 Jahre alt. **20**, 235.

Lemmer, Dr. Friedrich.
*Die unerwünschte Lohnbewegung. Von O. Schweitzer. **10**, 109.

Leopold, Bergwerksdirektor und Reichstagsabgeordneter.
Ein Vorstoß der Deutschnationalen gegen das Reichsknappschaftsgesetz. **29**, 356.
Die Freunde des Herrn Leopold. **46**, 571.

Lochthofen, Steiger (Gedag).
Haltet den Dieb! **46**, 572.

Lüdemann (Butab), Landtagsabgeordneter.
Vom Ingenieur zum Regierungspräsidenten. **39**, 486.

Luxemburg, Rosa.
*Die Triebkräfte des Imperialismus. Von Fritz Pfirrmann. **SR 11**, 41.

M

Macaulay (Historiker).
Ein altes Wort über den Segen kurzer Arbeitszeit. **2**, 17.

Mayer, Dr. Arthur (Sozialhygieniker).
Hohe Beiträge — geringe Leistungen (der Angestelltenversicherung). **40**, 492.

N

Naphtali, Fritz.
„Zögernd fortschreitender Aufschwung" und Massenarbeitslosigkeit. **SR 4**, 16.

Nowottnik (VDT.).
*Die Ueberwindung des Klassenkampfes. Von A. Flügger. **4**, 37/38.

O

Otter, Bochum (Landtagsabgeordneter).
*Der Bergetat vor dem Hauptausschuß des Preuß. Landtages. **10**, 115.
Recklinghausen AG. und Hibernia im Jahre 1926. **44**, 545.

P

Parker, Gilbert.
Der Reparationsagent für höhere Löhne. **SR 1**, 4.

Pietrowski, Generaldirektor Dr.
Eine Unternehmerstimme für die Gewerkschaften. **10**, 113.

Poensgen (Stellvertr. Vors. der Verein. Stahlwerke).
*Die Kampfansage der Schwerindustrie. Von Otto Schweitzer. **50**, 613.

Preller, Dr.
Die Uebermüdung bei Fließarbeit. **SR 3**, 12.

R

Reichert, Dr., Reichstagsabgeordneter.
*Tendenziöser Wirtschaftspessimismus. Von Otto Schweitzer. **26**, 309/310.

Reuß, Dr. Max †. **27**, 332.

Rose, Dr., Landtagsabgeordneter.
Zur Versorgungskasse der Staatsangestellten. **15**, 181.

Rudolph (DWV.).
Vertretung in der Grubensicherheitskommission. **33**, 404.

Rüstow, Dr. A.
*Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen? Von Otto Schweitzer. **40**, 490.

S

Schacht, Reichsbankpräsident.
*Der Abgeordnete Aufhäuser hat das Wort ... **49**, 601.

Schillig (VDT.).
Ein „vertrauenswürdiger" Beisitzer. **29**, 357.

Schneider, Gustav (GdA.), Reichstagsabgeordneter.
*Das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Von S. Aufhäuser. **28**, 337.
Rechtsanspruch auf Heilverfahren. **45**, 555.
*Aus dem Wahlkampfe. Von Heinrich Gramm. **45**, 553.

Schreiber, Dr., Preuß. Handelsminister.
Der Preuß. Handelsminister über die Gewerkschaften. **9**, 100.

Schumpeter, Prof.
*Arbeitslosigkeit als Dauerzustand. **SR 5**, 18.
Sozialkapitalismus? **SR 8**, 30.

Seidel (Butab).
Die Ausbildung der technischen Gemeindebeamten. Von Quensel. **10**, 117.

Seldte, Franz.
Zukunftspläne des Stahlhelms. **50**, 616.

Sichtermann (Butab).
Vertretung in der Grubensicherheitskommission. **33**, 404.

Silverberg, Dr., Generaldirektor.
*Die Ueberwindung des Klassenkampfes. Von A. Flügger. **4**, 37.
*Im Schatten der Konzentration. **SR 6**, 23.
Die Unternehmerparade in Frankfurt. **37**, 451.

Sombart, Prof.
*Die versackte Rationalisierung. Von Friedrich Olk. **46**, 565.
*Wirtschaft und Mensch. Von Fritz Pfirrmann. **SR 2**, 6.
*Sozialkapitalismus? **SR 8**, 30.
*Die Triebkräfte des Imperialismus. Von Fritz Pfirrmann. **SR 11**, 41.

Stegerwald, Adam (DGB.), Ministerpräsident a. D.
*Das Arbeitszeitnotgesetz angenommen! Von F. Pfirrmann. **15**, 171.
Die Zollpolitik weder logisch noch populär. **31**, 376.
Die christlichen Arbeiterorganisationen gegen die Beamtenbesoldung. **45**, 560.

Sternberg, Fritz.
*Die Triebkräfte des Imperialismus. Von Fritz Pfirrmann. **SR 11**, 41/42.

Stöhr (DHV.), Reichstagsabgeordneter.
Eine unerhörte Provokation des Reichstages. **44**, 542.
Rechtsanspruch auf Heilverfahren. **45**, 555.

Straub, Direktor.
Der Gedag als Vertreter von Angestellteninteressen und Freund der Unternehmer. **22**, 264.

T

Thiel (DHV.), Reichstagsabgeordneter.
*Das Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Von Bernh. Göring. **16**, 185.
*Das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Von S. Aufhäuser. **28**, 337.
*Aus dem Wahlkampfe. Von Heinrich Gramm. **45**, 553.
*Mit der Wahrheit auf dem Kriegsfuß. **45**, 555.

Thissen, Dr. (DGB.).
*Demagogen! (Betr. Angestelltenversicherung und DHV. bzw. GdA.) **43**, 526.

Thyssen, Fritz.
*Die Ueberwindung des Klassenkampfes. Von A. Flügger. **4**, 37.

Tögel, Karl, Syndikus.
*Kassandra. Von J. Borchardt. (Betr. Syndikus Tögel in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" über unsere passive Handelsbilanz.) **34**, 410.

Torgler, Reichstagsabgeordneter.
Notgemeinschaft älterer Angestellten, Kaufleute und Arbeiter geistiger Berufe. **40**, 492.

V

Voges (RdB.).
Ueble Agitationsmethoden. **37**, 456.

W

Waldthausen, Landtagsabgeordneter.
Recklinghausen AG. und Hibernia im Jahre 1926. **44**, 545.

Warburg, Max, Bankier.
*Sozialkapitalismus? **SR 8**, 30.

Wells, H. G., Schriftsteller.
*Sozialkapitalismus? **SR 8**, 30.

Winschuh, Dr., Redakteur.
Weltfeiertag. Von H. Gramm. **17**, 197.

Z

Zahn, Ernst.
Dichterphantasie und rauhe Wirklichkeit. **26**, 315.

Zimmermann, Redakteur (DHV.).
*Zum Kampfe um die Angestelltenversicherung. (DHV. und GdA. in Bedrängnis.) Von Otto Peters. **44**, 538.

Zwiedineck-Südenhorst, Prof.
Lohnerhöhung und Arbeitslosigkeit. **SR 9**, 34.

Bücherschau.

A

Apel u. Fröhlich, Der praktische Maschinenzeichner. **7**, 83.
Auerswald, Otto, Moderne Zeitkalkulation. **36**, 447.

B

v. Bahder, Egon, Herden, Hirten und Herren. **21**, 259.
Baumann, Dr. Hans, Deutscher Reichsbahnkalender. **6**, 71.
Bilau, K., Die Windkraft in Theorie und Praxis. **16**, 195.
Bischoff, Dr. J., Technische Chemie für jedermann. **22**, 271.
Bohde, H., Mathematisch-technische Zahlentafeln. **42**, 523.
Bryan, S., Edison, der Mann und sein Werk. **21**, 259.

C

Carnegie, Andrew, James Watt, die Lebensgeschichte des Erfinders der Dampfmaschine. **46**, 575.

D

Deckert u. Rother, Mathematische Hilfsmittel für Techniker. **36**, 447.
Descovich, E., Unsere Technik und Amerika. **27**, 335.
Dettmar, Prof. Dr.-Ing., Wegweiser für die vorschriftsgemäße Ausführung von Starkstromanlagen. **34**, 419.
Dieckmann, E., Neues Taschenbuch zum Abstecken von Kreisbögen. **BÜ 11**, 44.
Domela, Harry, Der falsche Prinz. **40**, 499.

E

Ebert, Clara, Die Küche der Zukunft auf fleischloser Grundlage. **GH 12**, 48.
Escher, Max, Das Formen und Gießen von Metallen, Eisen und Stahl. **5**, 59.

F

alz, E., Zweckmäßige Schmiernuten. 6, 72.
eldhaus, F. M., Die Kinderschuhe der neuen Verkehrsmittel. 43, 535.
clerius, W., Erdstatische Berechnungen mit Reibung und Kohasion (Adhäsion) . . . 15, 183.
Fitze, Walther H., Telegrafie und Telefonie. 15, 183.

G

Göhre, Ernst, Schnitte und Stanzen. 12, 142.
Göldel, Paul, Bemessungstafeln für Eisenbetonkonstruktion. 27, 335.
Gorki, Maxim, Das Werk des Artamonows. 29, 359.
Gruber, A., Dipl.-Ing., Technisches Zeichnen. 34, 419.
Gumz, Wilh., Dipl.-Ing., Die Luftvorwärmung im Dampfkesselbetrieb. 8, 95.

H

Halbfell, A., Staatszerstörung durch Inflation. 34, 419.
. Hanffstengel, Prof. Dr.-Ing., Technisches Denken und Schaffen. 49, 611.
Henning, H. R., Der Holzmodellbau. 21, 259.
Hermanns, Hub., Taschenbuch für Hütten- und Gießereileute. 3, 35.
– Taschenbuch für Brennstoffwirtschaft und Feuerungstechnik 1927. 7, 83.
Herzog, H. O., Wörterbuch der modernen Maschinenwerkstatt (Deutsch-Englisch). 16, 195.
Hische, Dr. W., Das Eignungsprinzip. 30, 371.
Höllein, Emil, Gegen den Gebärzwang. (Im Artikel: Regelung der Familiengröße.) GH 11, 42.
Hoffmann, R., Ratgeber für Bauführer und Poliere im Eisenbetonbau. 52, 655.
Holzt, Prof., Dipl.-Ing., Die Festigkeitslehre. 41, 511.
Hoppe u. Effler, Die Buchführung. SR 11, 44.
Horn, Hans A., Die Eisenblech-Schmelzschweißung. 23, 283.
– Die Gußeisen-Schmelzschweißung. 23, 283.

J

Jaeger, Dr. Heinz, Die Wahlen zu den Vertrauensmännern in der Angestelltenversicherung. 44, 550.
Joly, Hub., Techn. Auskunftsbuch für das Jahr 1927. 3, 35.
Junge, Prof. G., Elementare Mathematik II. BU 6, 24.

K

Karraß, Die Bauteile der Dampfturbinen. 41, 510.
Keller, Otto, Bautechnisches Taschenbuch. 51, 639.
. Kerpely, K., Siliziumstahl als Baustahl und Stahlformguß. 43, 535.
Kersten, C., Der Eisenbetonbau. 25, 307 und 27, 335 (Berichtigung).
Kisch, Egon Erwin, Wagnisse in aller Welt. 44, 550.
Kliewer, Walter, Praktikum der Maschinenschlosserei und Maschinenmontage. 48, 598.
Klinger, H. J., Kalender für Heizungs-, Lüftungs- und Badetechniker. 6, 71.
Koch, Arthur, Als Arbeiterdelegierter in Rußland. 40, 499.
Kurpium, Rob., Lehr- und Uebungsbuch für bergmännisches Rechnen. 27, 335.
Leuckert-Hiller, Für den Konstruktionstisch. 38, 471.

L

Liwschitz, M., Dr.-Ing., Die elektr. Maschinen. 4, 47.

M

Martens, Friedr. Franz, Physikalisch-technische Elektrizitätslehre. 48, 598.
Martens, Dr. Hans A., Industrielle Unfallverhütung auf der Grundlage der wissenschaftlichen Betriebsführung. RR 10, 40.
Mayer, Dr.-Ing. M., Nomographie des Bauingenieurs. 35, 434.
Meyer, Dr. Erna, Hausfrauentaschenkalender 1927. GH 1, 4.
– Hausfrauentaschenkalender 1928. GH 11, 44.
Meyers Lexikon (5. Bd.). 5, 59; (6. Bd.) 38, 471.
Michel, Prof. Dr.-Ing., Raumakustisches Merkblatt. 47, 582.
Moisescu, W., Psychotechnik des Zeitnehmens in der Werkstatt. 42, 523.

N

Nebe, Hermann, Die Wartburg. 46, 575.
Nehse, Hans, Kurzgefaßtes Lehrbuch für das wichtigste Reichsrecht, Staatsrecht usw. RR 7, 28.

O

Opitz, C., Kontorwandkarte von Deutschland. 46, 575.

P

Pfeiffer, E., Dipl.-Ing., Einführung in die Lehre von den Dampfkesseln. 4, 47.
Poeschel, J., Ins Reich der Lüfte. 26, 323.
Pöschl, Dr. Viktor, Technische Mikroskopie. 46, 574.
Proeger, Dr.-Ing., Die Getriebekinematik als Rüstzeug der Getriebedynamik. 16, 195.

R

Ramisch-Göldel, Eisenbeton-Zahlentafeln. 15, 183.
Raskop, Der Katechismus für die Ankerwickelei. 21, 258.
Reichsbäder-Adreßbuch. 25, 307.
Riethof, Oskar, Die Grundlagen der Berechnung von Ledertreibriemen. 16, 195.
Rüst, E., Warenkunde und Industrielehre. BU 4, 16.

S

Saliger, Prof. Dr.-Ing., Praktische Statik. 15, 183.
Sartorius, Werbetechnik der Massenbewegungen. 12, 143.
Schaubeck-Normal-Album, Nachtrag Nr. 43. 50, 226.
Schevior, G., Handbuch der Straßen und Wegeführungen auf dem Lande. 22, 271.
Schmidt, Dr.-Ing. E., Schrauben, Muttern und Zubehör. 47, 587.
Schulz, Dr. Hermann, Die Deutsche Sozialversicherung. 28, 347.
Seipp, H., Baustofflehre. 52, 655.
Sommer, Martin, Dr.-Ing., Versuche über das Ziehen von Hohlkörpern. 4, 47.
Siedler, Dr.-Ing. Ed. I., Der Putz und seine Verwendung. 48, 598.
Springer, Max, Mensch, Zeit und Uhr. 15, 183.
Stankoff, N. R., Im Dienste des Kapitals. 51, 639.
Sternberg, Fritz, Der Imperialismus. SR 11, 42 (s. den Artikel „Die Triebkräfte des Imperialismus").
Stier-Somlo, Sozialversicherung (Wörterbuch). SR 8, 32.
Stiller, Arthur, Die Starkstromtechnik. 45, 562.
Stolzenberg, Otto, Maschinenbau. 8, 95.
Striepling, Alfred, Elemente des Eisenbaues. 41, 511.
Stueck, Stud.-Rat, Dipl.-Ing., Taschenbuch für den gesamten Straßen- und Wegebau. 7, 83.

T

Tolkmitt, Bauaufsicht und Bauführung. 27, 335.

U

Uhlands Ingenieurkalender 1928. 50, 226.

V

Voß u. Beerhold, Anlagensammlung zu den Techn. Vorschriften für Bauleistungen. 33, 407.

W

Weber u. Hermanns, Die Gußröhrenherstellung in der festen Form und Schleuderform. 23, 283.
Wechmann, Der Eisenbahn-Elektrotechniker. 25, 306.
Weise, Dr.-Ing., Einführung in die Projektionslehre. 15, 183.
Weiskopf, F. C., Umsteigen ins 21. Jahrhundert. 46, 575.
Winter, Maria, Abtreibung oder Verhütung der Schwangerschaft. 41, 511.
Woytinsky, Wladimir, Die vereinigten Staaten von Europa. 8, 95.

Z

Zimmermann, Hilde, Haus und Hausrat. GH 3, 12.
Zur Megede-Weßlau, Wie fertigt man technischen Zeichnungen? 15, 183.

Ohne Autornamen.

Achema-Jahrbuch 1926/1927. BU 5, 20.
Arbeitsgerichtsgesetz (erläutert von Aufhäuser und Nörpel). RR 3, 13; RR 4, 15.
Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926. (Kommentar Wölbling.) 36, 447.
Arbeitsgerichtsgesetz (erläutert von Dr. Dersch und Dr. Volkmar). 25, 307.
Arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen des Reichs. Zusammengestellt von Dr. Feig und Dr. Sitzler. 29, 359.
AWF.-Getriebeblätter. 27, 335.
AWF.-Betriebsblätter 41 u. 42: Wartung und Betrieb von Preßlufthämmern. 30, 371.
AWF.-Schrift 208: Preßluftanlagen. 30, 371.
AWF.-Schrift 210: Hydraulische Anlagen. 34, 419.
AWF.-Schrift 209: Arbeitszeitvorbereitung. 38, 471.
AWF.-Schrift 211: Mechanische Energieleitung. 42, 523.
AWF.-Schriften 500—519: Blätter für Stanzereitechnik. 46, 574.
Besoldungstabellen für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte. 16, 195.
Betriebsrätegesetz (erläutert von Dr. Flatow). 33, 407.
Blätter für Alle. 12, 143.
Elektrizitätsversorgung, Die deutsche. 45, 562.
„Gemeinwirtschaft, Die" (Zeitschrift). 8, 95.
Gesundheits-Ingenieur (Sonderheft der Zeitschrift). 45, 562.
Jahrbuch der deutschen Braunkohlen-, Steinkohlen-, Kali- und Erzindustrie. 16, 195.
Jahrbuch der angewandten Naturwissenschaften. 24, 295.
Kühlen und Schmieren bei der Metallbearbeitung. 15, 183.
Maler, Fachblatt der. 43, 535.
Mark, Die deutsche, von 1914—1924. 34, 419.
Measurement, The, of air quantities and energy losses in mine entries. 17, 206.
„Mitteilungen" des Verbandes Deutscher Patentanwälte (Sondernummer). RR 7, 28.
Normenblattverzeichnis Herbst 1927. 45, 562.
Perspektive, Die, für den Dekorationsmaler. 4, 47.
Refa-Mappe für Gießereiwesen. 22, 271.
Schwerbeschädigter, Das Gesetz über die Beschäftigung, vom 23. Dezember 1926. 36, 447.
Siebengebirgskarte. BU 8, 32.
Spritzguß, Der, und seine Anwendung. 16, 195.
Straßenbau mit Spramex und Mexphalt. 37, 459.
Tonindustrie-Kalender. 37, 459.
Volksvermögens, Wiederherstellung des. 32, 395.
Vorwärtskalender 1928. 52, 655.
„Wohnungswirtschaft" (Zeitschrift). 5, 59; 10, 114; GH 5, 20.

Autorenverzeichnis.

A

Abramowitsch, Prof. M., Was ist und was will die Soziologie? **SR 10**, 37.
Was ist Kultur? **SR 12**, 45.

Aßmann, H., Wohlerworbene Besoldungsrechte der Kommunalbeamten. **5**, 58.
Die Bedeutung des Artikels 76 der Reichsverfassung für das Beamtenrecht. **14**, 168.
Wohlerworbenes Recht der preuß. Wartegeldempfänger. **12**, 141.
Wohlerworbene Rechte der Wartegeldempfänger. **21**, 256.
Die Enthebung eines Gemeindebeamten vom Amte. **25**, 304; **26**, 320.
Die Dienststrafgewalt über die städt. Beamten im Geltungsbereich der Städteordnung vom 30. Mai 1853. **RR 7**, 26.

Aufhäuser, S., Das Arbeitslosenversicherungsgesetz. **28**, 337.

B

Baciu, Alexander, Gewerkschaftsbewegung und Kapital. **30**, 361.

Bauer, A., Die Angestellten im Ruhrbergbau haben entschieden. **28**, 342.

Behschnitt, F., Die sittlichen Triebkräfte der Gewerkschaftsbewegung. **29**, 349.

Borchardt, Julian, Die Berufszählung von 1925. **25**, 297.
Kassandra. **34**, 410.
Ueber den Zusammenhang der Arbeitslöhne mit den Warenpreisen. **38**, 462.
Der Stand der Ausbeutung. **48**, 589.
Rationalisierung und Lebenshaltung. **SR 5**, 17.
Der Griff nach dem Sozialprodukt. **SR 11**, 43.

Bote, Ewald, Geistige Gemeinschaft in der Ehe. **GH 7**, 25.

C

Croner, Dr. Fritz, Rücklagen 533 Millionen Reichsmark! (Zum Geschäftsabschluß der Angestelltenversicherung für 1926.) **18**, 209; **19**, 223.
Privatversicherung oder Sozialversicherung? **26**, 311.
Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung nach der gesetzlichen Neuregelung. **29**, 350.
Das Antigewerkschaftsgesetz in der englischen Politik. **32**, 385.
Jetzt heißt's: Farbe bekennen! **44**, 539.

D

Daniels, Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. **26**, 319.

Dölling, Der neue sächsische Staatsangestelltentarif. **1**, 8; **2**, 21.
Die Reichsregierung als Arbeitgeber. (Arbeitszeitverordnung und Behördenangestellte.) **34**, 409.

E

Erdel, Prof. Dr., Zur Auslegung des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung. **21**, 245. S. auch Berichtigung: **22**, 262.
Tarifvertrag und Kurzarbeit. **RR 5**, 17.
Schiedsgerichtsbarkeit in den Einspruchsstreitigkeiten nach Paragraphen 84 ff. des Betriebsrätegesetzes. **RR 3**, 9.
Der Mehrarbeitszuschlag bei Angestelltentarifverträgen. **RR 11**, 41.

F

Flügger, A., Die Ueberwindung des Klassenkampfes. **4**, 37.
Hemmungen. **20**, 233.
Erstrebtes und Erreichtes. **35**, 421.

G

Göring, Bernhard, Tagung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. **13**, 147.
Das Gesetz über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. **16**, 185.
Arbeitsausschuß reichsdeutscher und österreichischer freigewerkschaftl. Angestelltenverbände. **23**, 273.
Zum Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes. **30**, 362.

Goerrig, Dr. Franz, Lehren aus dem Danziger Kündigungssonderschutzgesetz für ältere Angestellte. **RR 4**, 14.
Die Rechtsprechung zu den Streitfragen des Erholungsurlaubes. **RR 6**, 22.
Bedeutung des Kündigungsschutzgesetzes für bedingt befristete Dienstverträge. **RR 9**, 33.

Goldbeck, Dr.-Ing., Patentanwalt, Staatsanwaltschaft und Urheberrechtsverletzungen. **7**, 2.

Gramm, H., Das Zeugnis der Gegner. **8**, 85.
Weekend. **15**, 173.
Weltfeiertag! **17**, 197.
Rüstet zum Wahlkampf! **39**, 473.
Hilflos und rückständig. **43**, 525.
Aus dem Wahlkampfe. **45**, 553.
Wahl-Epilog. **51**, 631.

H

Halbfell, Steiger, Der Streik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft. (Antwort auf eine Erwiderung zu dem Artikel von H. in Nr. 53/1926.) **7**, 79/80.
Umstellung im Bergbau. **3**, 32.
Der Preiskampf im Kohlenbergbau. **22**, 261.
Der deutsche Bergbau unter dem Dawes-Plan. **24**, 291.
Die Unfälle in den einzelnen Arbeitsstunden auf einer Zeche des Ruhrgebietes. **26**, 317.
Der Quotenkampf im Ruhrbergbau. **36**, 442.
Der deutsche Bergbau und die Reparationszahlungen. **41**, 507.
Prüfung der Selbstkosten und Erlöse des Bergbaues durch den Reichskohlenrat. **43**, 530.
Löhne und Selbstkosten im englischen Steinkohlenbergbau. **45**, 558; **49**, 606.

Hauser, Gewerkschaftliche Verhandlungskunst des DHV. **31**, 377.

Heilpern, Der Werbeingenieur, ein neuer Beruf. **48**, 590.

Heinig, Kurt, M. d. R., Zollwirtschaft oder Wirtschaftspolitik? **31**, 373.

Heiß, Dr., Das Zwei- und Dreischichtensystem. **SR 2**, 5.

Hermann, W., Verbesserungsvorschläge der Arbeiter und Angestellten im Betrieb. (Amerikanische Methoden in Deutschland.) **2**, 17.
Personalauswahl in der Großindustrie. **5**, 51.
Riebe — SKF.-Norma. **39**, 479.

Herrmann, W., Bedenkliche Steigerung des Verbrauchs von Genußmitteln. **GH 3**, 11.

Hirsch, Adolf, Techniker als Verkäufer. **18**, 211.
Ferngasversorgung. **SR 1**, 3.

Hoche, Paul, Wirtschaft und Schule. **BU 3**, 9.
Bildungseinseitigkeit. **BU 6**, 21.

Hofmann, L., Die gemeinsamen Interessen der technischen Beamten und Angestellten. **3**, 25.

Hornung, Heinz, Die Baugewerkschule und ihre Reform. **BU 11**, 41.

J

Joachim, Rich., Neuerungen des Arbeitsgerichtsgesetzes. **5**, 49.

K

Kaufmann, Verbindlicherklärung des bayr. Bezirkstarifvertrages für das Baugewerbe. **13**, 152.
Der bayerische Staat als Arbeitgeber. **36**, 444.

Keßler, E., Im Schatten der Konzentration. **SR 6**, 23.

Klingemann, Dr. Rudolf, Was soll man von einer guten Messerputzmaschine verlangen? **GH 12**, 48.

Knaul, P., Aus dem Saarbergbau. **29**, 355.

Krüger, G., Die Angestelltenversicherung. (Die wichtigsten Bestimmungen.) **6**, 62; **8**, 86.

L

Lederer, Prof. E., Der technische Fortschritt. **SR 9**, 35.

Lehmann, L., Merkblatt über Steuerfragen. **RR 1**, 3.
Die Steuerpflicht der Pensionen aus der knappschaftlichen Versicherung. **45**, 559.

Lenz, A., Fachsitzung Ausbildungswesen auf der 56. Hauptversammlung des VDI. **BU 6**, 22.

Lewald, Wilh., Zur Lage der vermessungstechn. Bürobeamten und Angestellten bei den preuß. Landeskulturbehörden. **34**, 417.

Loewecke, Dr. E., Hausfrau und Rundfunk. **GH 8**, 31.

Lüdemann, Abgeordneter, Techniker in der preuß. Staatsverwaltung. **24**, 292.

Lustig, E., Angestelltensolidarität im Arbeiterstreik. **2**, 13.
25 Pfg. Stundenlohn. (Auch eine Auslegung des Arbeitszeitnotgesetzes.) **19**, 221.
Erwiderung auf den Aufsatz von Prof. Dr. Erdel: „Zur Auslegung des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung". **21**, 247. S. auch Berichtigung **22**, 262.
§ 6a der neuen Arbeitszeitverordnung. **23**, 278.
Technik und Hausfrau. **GH 2**, 15.
Maifeier. **GH 4**, 13.
Die Frau in Politik und Gesellschaft. **GH 11**, 41.

M

Mang, Joh., Die Rationalisierung der deutschen Sozialversicherung. **31**, 374.
Zukunftsfragen des Ruhrbergbaues. **SR 6**, 22.

Markward, R., Sind unsere Frauen an der pünktlichen Zahlung des Bundesbeitrages interessiert? **GH 8**, 31.

Martell, P., Das Recht des Dienstvertrages. **RR 1**, 1.

Meier-Boden, M. d. R., Die Steuereinnahmen Deutschlands 1913 bis 1925. (Unerträgliche Steigerung der Massensteuern.) **SR 8**, 29.

Meyer, Cläre, Technik und Hausfrau. **GH 4**, 16.

Meyer, Dr. Erna, Wohnung und Entlastung der Frau. **GH 6**, 21.
Kraftsparende Körperhaltung bei der Hausarbeit. **GH 9**, 33.

Mittwich, N., Anstellungsbedingungen einst und jetzt. **12**, 133.
Gedag und Unternehmer Arm in Arm. **23**, 280.
Eine Kündigung von Betriebsratsmitgliedern zwecks Herabsetzung des Gehalts ist ohne Zustimmung der Betriebsvertretung ungültig. **RR 11**, 43.

Mühlmann, Ministerialrat, Mittlere Reife. **BU 7**, 25.

N

Naphtali, Fritz, Preise und Besoldungsreform. **39**, 475.

Neumann, Ernst Wilh., Preissteigerung auf dem Lebensmittelmarkt. **14**, 163.
Die neue Teuerungswelle. **44**, 541.
Der internationale Achtstundentag. **50**, 616.
Fünfzig Jahr Reichspatentamt. **RR 6**, 21.
Das vierte Dawesjahr. **SR 11**, 42.
Heimarbeit und Familie. **GH 9**, 35.

O

Obst, Dr. W., Ein Urteil über die Haftung des Betriebsleiters. **RR 7**, 27.

Okraß, F., Die Krankenversicherung der Erwerbslosen. **23**, 274.

Friedrich, Die versackte Rationalisierung. **46**, 565; **47**, 577.
, Abg., Ueberschichten -- statt Arbeitszeitnotgesetz. **3**, 32.
ibbau an Menschenkraft im Bergbau. **14**, 167.
Notschrei der Zechenbesitzer. **21**, 253.

P

er, W., Dipl.-Ing., Die Schmelzschweißung und der Ingenieur. **BU 7**, 27.
enkamp, Otto, Die deutsche Kunstseidenindustrie. Ihre nationalen und internationalen Beziehungen. **SR 3**, 11.
r zweckmäßigste Ausbildungsgang für den Textiltechniker. **BU 7**, 28.
s, O., Um die Angestelltenkrankenkasse der Knappschaft. Proteste der Ersatzkassen beim RAM.) **4**, 42.
iserhöhung im voraus. **25**, 303.
tterzeichen. **38**, 461.
ensive gegen Knappschaften. **42**, 519.
n Kampfe um die Angestelltenversicherung. (DHV. und GdA. n Bedrängnis.) **44**, 538.
Belastung der Angestellten-Pensionskasse. **50**, 620 und Berichtigung: **52**, 651.
nann, Dr. Fritz, Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes. **6**, 61; , 75; **9**, 98; **10**, 111; **11**, 122; **12**, 134.
s Arbeitszeitnotgesetz. **13**, 145.
s Arbeitszeitnotgesetz angenommen! **15**, 174.
sbau der Angestelltenversicherung. **37**, 450.
rtschaft und Mensch. **SR 2**, 6.
e Triebkräfte des Imperialismus. **SR 11**, 41.
as wir wollen. **GH 1**, 1.
ppe, Dr. C., Zur Tarifmüdigkeit des Arbeitgebers. **RR 8**, 31.
ichsgericht und Betriebsvertretung. **RR 10**, 37.
e Jagd nach kurzen Kündigungsfristen. **RR 12**, 47.
ig, Kurt, Die Anstellungsgrundsätze der Stadt Berlin für die Gartenbeamten. **32**, 393; **33**, 404.
noff, Dr. Heinz, Arbeitsschutz und Arbeitsvertrag. **RR 4**, 13.
r Bezahlung der Ueberstunden von Angestellten. **RR 7**, 26.
r Einfluß des Angestelltenrates auf den Kündigungseinspruch. **RR 18**, 5.
e Abdingbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit. **RR 12**, 45.
Miete und Gehalt. **SR 4**, 15.
usfrau, Kaufmann, Volkswirt. **GH 7**, 26.
zang, Ernst, Dir Kamerad! (Gedicht.) **GH 1**, 2.
ße, Otto, Oberstudiendirektor, Die Baugewerkschule und ihre Reform. (Eine Erwiderung.) **BU 12**, 46.

Q

usel, Die Ausbildung der technischen Gemeindebeamten. **10**, 117.
irtschaftliche Betätigung der Gemeinden. **18**, 217; **19**, 229.

R

m, Alexander, Körper und Arbeit. (Arbeitswissenschaftl. Fragen der Rationalisierung.) **SR 4**, 13.
Die einzig mögliche Unterlage. (Produktionsstatistik, eine Voraussetzung auf dem Wege der Wirtschaftsdemokratie.) **SR 12**, 16.
Runkel, Dr., Rationalisierung in der deutschen Technik. **SR 6**, 21.

S

Schapp, Die technische Idee. **SR 9**, 33.
Schieckel, Dr., Arbeitsgerichtsrat, Der Mehrarbeitszuschlag bei Angestelltentarifverträgen (siehe Nachwort). **RR 11**, 41.
Schröder, Fritz, Die neue Arbeitsmarktorganisation. **35**, 426.
Der neue Arbeitslosenschutz. **41**, 502.
Schulz, W., Interessenpolitik im Schulwesen. **BU 1**, 1.
Die Hochschulreform. **BU 9**, 35.
Das Berufsausbildungsgesetz. **BU 10**, 37.
Schweitzer, Otto, Vor neuen Kämpfen. **1**, 2.
Die unerwünschte Lohnbewegung. **10**, 109.
Tendenziöser Wirtschaftspessimismus. **26**, 309.
Der vierte Internationale Gewerkschaftskongreß. **33**, 397.
Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen? **40**, 490.
Die Kampfansage der Schwerindustrie. **50**, 613.
Seelbach, Dr., Berufsschule und mittlere Reife. **BU 2**, 5; **BU 3**, 11.
Seitz, M., Der Butab im erfolgreichen Kampf gegen Werksvereine. **51**, 629.
Simon, M., Abgeordneter, Die preußische Besoldungsordnung. **51**, 637.
Snell, Ostelbische Zustände. **27**, 331.
Der „brave" Bergbauangestellte. **47**, 582.
Sternberg, Fritz, Die Arbeitslosigkeit in der Nachkriegszeit. **52**, 641.
Storm, Theodor, Weihnachtsabend (Gedicht). **GH 12**, 45.
Suhr, Otto, Die Tarifstatistik der AfA-Verbände. **35**, 425.

T

Tabbert, P. W., Vor den Neuwahlen der Betriebsräte. **7**, 73.
Schiedsspruch für die Werftangestellten. **44**, 543.

W

Warncke, Dr., Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für den Arbeitgeber aus der Geschäftsführung des Betriebsrats? **RR 8**, 29.
Wegscheider, Den Frauen zum Reichsschulgesetz. **GH 10**, 37.
Weinert, E., Zur Bergbau-Reichskonferenz am 28. August. **34**, 416.
Westphal, Gertrud, Urlaub. **GH 5**, 17.
Was müssen unsere Frauen von der Reichsverfassung wissen? **GH 8**, 29.
Hausfrau hilf dir selbst! **GH 10**, 38.
Ernste Gedanken zum frohen Fest. **GH 12**, 45.
Wolf, Wilh., Gewerkschaften und Politik. **17**, 198.

Z

Zschörner, Martha, Persönlichkeit und Gemeinschaft. **GH 10**, 37.
Qualitätsware auf dem Gebiete der Nahrungsmittel. **GH 12**, 48.
Zweiling, Dr. Klaus, Mitstreiter oder Konkurrent? **14**, 161.

MÖLLER & BOREL
G. m. b. H.
BERLIN SW 68

THE LIBRARY OF
AUG 5
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 1 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 7. JANUAR 1927

An die Bundes-Mitglieder!

Mit den besten Grüßen des Bundesvorstandes zum neuen Jahr hält die „Deutsche Techniker-Zeitung" heute in neuem und schönerem Gewande ihren Einzug bei sämtlichen Mitgliedern des Bundes.

Denn der fünfte ordentliche Bundestag hat die unentgeltliche Lieferung der Bundeszeitung von der Hauptverwaltung an alle Mitglieder im neuen Jahre beschlossen.

Die Zeitung kostet Sie also nichts!

Ihre einzige Verpflichtung in bezug auf die „Techniker-Zeitung" ist nur noch:

die Zeitung auch wirklich zu lesen!

Es muß ja nicht sofort sein. Wählen Sie sich dafür eine ruhige Abendstunde oder die Stunde nach dem Frühstück am Sonntagmorgen!

Aber lesen Sie sie!

Seien Sie sicher, Sie finden etwas darin, was auch für Sie interessant und belehrend, was für Sie in Ihrem Berufe nutzbringend ist. Und wenn Ihnen ein Artikel, eine Notiz besonders gefällt, dann streichen Sie sie an und legen sie Ihrem unorganisierten Kollegen auf den Tisch!

Und nach dem Lesen nicht mit der Zeitung in den Papierkorb und zum Altpapierhändler!

Bewahren Sie Ihre Zeitung gut auf!

Geschmackvolle Sammelmappen, die gleichzeitig als Einbanddecken verwandt werden können, erhalten Sie zum Preise von 1,95 R.M. vom Industriebeamten-Verlag.

Und dann noch eins: Bleibt die Zeitung einmal aus, dann schreiben Sie uns keinen groben Brief, sondern reklamieren Sie die Zeitung bei Ihrem Postbestellamt, der allein dafür zuständigen Stelle.

Wenn Sie aber wegen des Inhalts unserer Zeitung etwas auf dem Herzen haben, wenn Ihnen etwas besonders gefällt oder aber auch mißfällt, dann teilen Sie uns das offen mit. Die Schriftleitung möchte in engste Fühlung mit der Mitgliedschaft kommen. Unsere Zeitung soll in lebendiger Gemeinschaft Bundesleitung und Mitgliedschaft vereinen. Deshalb ist uns auch die unmittelbare Mitarbeit unserer Mitglieder an der Zeitung sehr willkommen.

Auch die Frauen sollten die Zeitung lesen! Durch die Einführung einer vierten Beilage

„Gewerkschaft und Hausfrau"

wollen wir ihre Anteilnahme an der gewerkschaftlichen Betätigung ihrer Ehemänner, Väter und Söhne noch besonders anregen.

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Unsere Zukunft, die Zukunft unseres Berufsstandes hängt davon ab, ob wir im Bunde vereinigten technischen Angestellten und Beamten eines Geistes, eines Willens sind. Unser Ziel, die Stellung des deutschen Technikers so zu gestalten, daß er ungehemmt seine Schaffenskraft im Dienste der Allgemeinheit auswirken lassen kann, ihm die Entfaltung seiner Persönlichkeit durch hinreichende Entlohnung und würdige Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, werden wir nur erreichen, wenn alle Berufsgenossen durch das Lesen unserer Bundeszeitschrift, der „Deutschen Techniker-Zeitung", Träger unserer Bundesideen werden.

So wird die „Deutsche Techniker-Zeitung" immer mehr ihre Aufgabe erfüllen können

als das geistige Kampforgan der deutschen Technikerschaft.

Die Schriftleitung.

Vor neuen Kämpfen

Von Otto Schweitzer.

Das Unternehmertum ist mit dem Jahre 1926 zufrieden. Das war mehr oder weniger deutlich aus fast allen Neujahrsbetrachtungen zu entnehmen, in denen die ihm nahestehende Presse vom Jahre 1926 Abschied genommen hat. Es hat auch allen Anlaß, mit der wirtschaftlichen Entwicklung im vergangenen Jahre zufrieden zu sein. Die Zahl der offenen Konkurse, die im Januar 1926 mit rund 2100 mehr als das Doppelte der monatlichen Durchschnittszahl vor dem Kriege erreicht hatte, ist bis zum November 1926 auf weniger als 500 gesunken, betrug also nur noch etwa die Hälfte der Vorkriegszahl. In ähnlicher Weise ist die Zahl der Wechselproteste von mehr als 32 000 im Januar bis auf 4000 im Oktober des vergangenen Jahres zurückgegangen. Auf der anderen Seite haben sich die Produktion und mit ihr der Warenumsatz von Monat zu Monat gehoben. Während die Reichsbahn im Januar arbeitstäglich nur 105 000 Wagen zu stellen brauchte, waren es im Oktober 152 000. Nur zur Ergänzung des Bildes sei schließlich noch auf die günstige Entwicklung der Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt sowie auf die gewaltige Steigerung der Aktienkurse hingewiesen, die den Kapitalisten im Laufe des Jahres 1926 glänzende Gewinne in den Schoß geworfen hat. Kein Wunder, daß angesichts dieser Entwicklung der Dinge im Unternehmerlager eitel Befriedigung herrscht, die durch die anhaltende große Arbeitslosigkeit und die geringe Konsumkraft des Inlandes nur wenig getrübt wird.

Für die deutsche Arbeitnehmerschaft besteht zu solcher Zufriedenheit kein Anlaß. Auf ihr lastet nach wie vor der materielle und seelische Druck einer riesenhaften Arbeitslosigkeit, die wohl von ihrem Höchststande mit 2 056 800 unterstützten Erwerbslosen am 1. März des vergangenen Jahres auf 1 308 000 unterstützte Erwerbslose am 1. November zurückgegangen ist, deren heutiger Umfang unter Berücksichtigung der Ausgesteuerten und der Kurzarbeitenden aber immer noch bedeutet, daß ein Fünftel bis ein Viertel der deutschen Angestellten und Arbeiter teilweise oder ganz erwerbslos ist. Dabei ist zu bedenken, daß die Zahl der Arbeitslosen seit dem 1. November wieder nicht unerheblich zugenommen hat.

Vor allem aber steht die deutsche Arbeitnehmerschaft vor der Tatsache, daß im Gegensatz zu der günstigen Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage ihre wirtschaftliche Lage sich im Laufe des vergangenen Jahres nicht gebessert, sondern eher verschlechtert hat. Wenn es auch im großen und ganzen gelungen ist, eine Herabsetzung der in den Tarifverträgen vereinbarten Mindestgehälter abzuwehren, so war es doch bis in die letzten Wochen nicht möglich, eine Erhöhung der Tarifgehälter durchzusetzen, und ebensowenig waren im allgemeinen die einzelnen Angestellten, denen in den Krisenmonaten Ende 1925 und Anfang 1926 früher bewilligte Leistungszulagen gestrichen worden waren, in der Lage, ihre Arbeitgeber zur Weiterzahlung dieser Leistungszulagen zu bewegen. Die Besserung der Wirtschaftslage machte sich den Angestellten und Arbeitern bisher in der Hauptsache dadurch bemerkbar, daß eine von Monat zu Monat wachsende Zahl von Ueberstunden von ihnen gefordert wurde.

Der schroffe Gegensatz zwischen der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung und der gedrückten Lage der Arbeitnehmerschaft hat seine Ursache offenkundig darin, daß die Rationalisierung der Produktion, die dem Wirtschaftsjahr 1926 das Gepräge gegeben hat, bisher einseitig zugunsten des Kapitals und auf Kosten der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist. Aus der Feststellung dieser Tatsache ergibt sich aber zwangsläufig die Schlußfolgerung, daß es die nächste und dringendste Aufgabe der Gewerkschaften ist, dafür zu sorgen, daß die Früchte der Rationalisierung auch den breiten Massen der werktätigen Bevölkerung zugute kommen.

Drei Ziele sind es vor allem, die in den nächsten Monaten mit dem größten Nachdruck verfolgt werden müssen: eine rechtlich gesicherte und ausreichende Unterstützung der Erwerbslosen auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, die alsbaldige Wiederherstellung des gesetzlich geschützten Achtstundentages und die Erhöhung der Gehälter und Löhne.

Es braucht kaum besonders betont zu werden, daß der Kampf um eine ausreichende und gesetzlich gesicherte Unterstützung derjenigen Berufsgenossen, die vom Unglück der Arbeitslosigkeit betroffen werden, nach wie vor eine der wichtigsten gewerkschaftlichen Aufgaben bleibt. Damit, daß der Entwurf des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nach seiner Begutachtung durch den Reichswirtschaftsrat und Verabschiedung durch den Reichsrat nunmehr dem Reichstag zugegangen ist, ist dieser Kampf in sein entscheidendes Stadium getreten.

Nicht minder aktuell als dieser Kampf um die Arbeitslosenversicherung ist der gegen das Ueberstundenunwesen und um die sofortige Wiederherstellung des gesetzlich gesicherten Achtstundentages, der durch die Forderung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen nach einer notgesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit eingeleitet worden ist. Schon die Vorgänge, die sich bisher an die Aufstellung dieser Forderung angeschlossen haben, zeigen, daß in diesem Kampf die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit in größter Schärfe aufeinanderprallen, und daß die Arbeitnehmerschaft in diesem Kampfe allein steht. Die zur Zeit noch amtierende Reichsregierung hat sich nicht nur gegen das von den Gewerkschaften geforderte Notgesetz ausgesprochen, sondern sie hat darüber hinaus dem Reichswirtschaftsrat den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes zugehen lassen, dessen Inhalt geradezu wie ein Hohn auf seinen Namen anmutet, weil er in seinen Vorschlägen über die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit darauf hinausläuft, die Mißstände, die sich unter der geltenden Arbeitszeitverordnung herausgebildet haben, zu verewigen. Für die Arbeitnehmerschaft kann das Bekanntwerden dieses Entwurfs nur ein neuer Ansporn sein, sich in den nächsten Monaten mit aller Energie für das von ihren Gewerkschaften geforderte Notgesetz einzusetzen.

Der Kampf um die Erhöhung der Tarifgehälter und -löhne ist, das zeigen die Nachrichten aus der Textil- und Schuhindustrie, dem Verkehrsgewerbe und einer Reihe anderer Industrie- und Gewerbezweige, seit einigen Wochen im vollen Gange. Auch die Angestelltenverbände haben bereits an verschiedenen Stellen

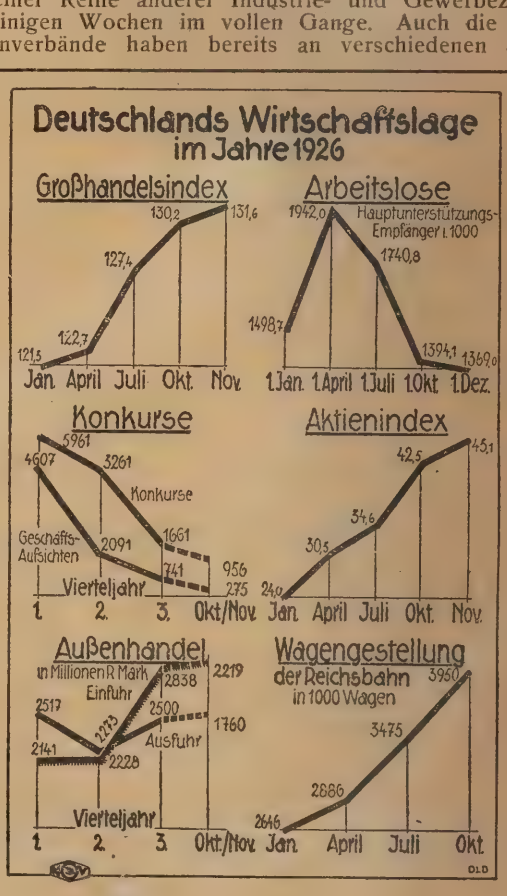

Als Sonderunterstützung zahlte der Bund in Form einer

Weihnachtsspende 1926

an stellenlose Mitglieder

20726,50 R.M.

ie bisherigen Gehaltstarife gekündigt und den Arbeit-eberverbänden Forderungen auf Erhöhung der tariflich ereinbarten Mindestgehälter eingereicht. Für das Gebiet er rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie ist ine Vereinbarung mit dem Arbeitgeberverband der nord-estlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und tahlindustrieller zustande gekommen, derzufolge die ta-iflichen Mindestgehälter mit Wirkung vom 1. Dezember 926 an um 6 v. H. erhöht wurden. Für die oberschle-ische Montanindustrie ist eine gleiche Gehaltserhöhung urch Schiedsspruch eines vom Reichsarbeitsminister ein-esetzten Sonderschiedsgerichts vorgeschlagen worden, der llerdings vom Arbeitgeberverband abgelehnt wurde. An nderen Stellen, so in der Berliner Metallindustrie, sind ie bisherigen Gehaltssätze gekündigt und Forderungen ingereicht worden, über die im Laufe der nächsten Vochen verhandelt werden soll.

Es ist damit zu rechnen, daß den Forderungen der ewerkschaften nach Erhöhung der Gehälter und Löhne it dem Einwand begegnet werden wird, daß dadurch ie als Ziel der Rationalisierung erstrebte Senkung der Varenpreise unmöglich gemacht werde. Auf diesen Ein-wand muß einmal erwidert werden, daß die so oft und ut vorausgesagten segensreichen Wirkungen der Ratio-alisierung für die Allgemeinheit bisher vollständig aus-eblieben sind, obwohl im vergangenen Jahre weder die ehälter und Löhne gestiegen, noch die Arbeitszeiten ver-ürzt worden sind, ja, daß im Gegenteil mit der Besserung er wirtschaftlichen Lage ein allmähliches Anziehen der reise Hand in Hand gegangen ist. Zum anderen aber uß gesagt werden, daß durch die im Laufe des letzten ahres durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen zwei-ellos eine so weitgehende Senkung der Produktions-osten erreicht worden ist, daß sehr wohl eine Er-öhung der Gehälter und Löhne eintreten kann, ohne daß adurch ein Zwang entstände, etwa beabsichtigte Preis-rmäßigungen zu unterlassen. Und schließlich ist immer ieder von neuem festzustellen, daß die wichtigste Vor-ussetzung für die Ueberwindung der andauernden Arbeits-rise die Steigerung der inländischen Kaufkraft ist, die nun inmal, wie die Dinge in Deutschland heute liegen, mit in rster Linie bedingt ist durch die Höhe der Einkommen er breiten Massen der Arbeiter, Angestellten und Be-mten.

Freilich sind wir uns darüber klar, daß mit solchen rgumenten allein der Widerstand der Unternehmer gegen ie von den Gewerkschaften geforderten Gehalts- und ohnerhöhungen nicht zu entwaffnen ist, ebensowenig, wie ie guten Gründe, die die gewerkschaftlichen Spitzen-rganisationen für das von ihnen geforderte Notgesetz zur iederherstellung des Achtstundentages ins Feld führen onnten, die Unternehmerverbände und die von ihnen eeinflußte Reichsregierung zu überzeugen vermochten. s erscheint uns auch abwegig, große Hoffnungen auf die evorstehende Neubildung der Reichsregierung zu setzen nd zu erwarten, daß die wegen der Regierungsbildung evorstehenden Verhandlungen der politischen Parteien ur Schaffung einer parlamentarischen Koalition führen erden, die in höherem Maße als die bisherige bereit ein werde, berechtigte Forderungen der Arbeitnehmer-chaft zu erfüllen. Die gewerkschaftlich organisierte Ar-eitnehmerschaft muß sich vielmehr dessen bewußt sein, aß sie die Kämpfe, die sie um ihren Anteil an den rüchten der Rationalisierung zu führen hat, aus eigener Kraft führen muß, und daß diese Kämpfe nur insoweit erfolgreich sein werden, als sie selbst die Kraft aufbringt, die Widerstände des Unternehmertums zu brechen. Deshalb gilt es für sie, aus der Erkenntnis der Lage, in der sie sich befindet, und der Aufgaben, die ihr gestellt sind, vor allem auch den Schluß zu ziehen, daß die nächsten Monate nicht zuletzt dazu benutzt werden müssen, die Unorganisierten darüber aufzuklären, daß ein erfolgreicher Ausgang der bevorstehenden Kämpfe auch in ihrem Interesse liegt, und daß es deshalb ihre sittliche Pflicht ist, sich in das Heer der gewerkschaftlichen Kämpfer mit einzugliedern.

Die Berufskrankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten

Sehr viele unserer Mitglieder erinnern sich der Pflicht, für ihre eigene Person und ihre Familienangehörigen eine Versicherung gegen Krankheit abzuschließen, immer erst dann, wenn ein Krankheitsfall eintritt oder eine Krankheit längere Zeit bestanden hat und nun erhebliche Mittel für Arztrechnung, Medikamente usw. aufzubringen sind. 75 Prozent der Notfallunterstützungsgesuche an den Bund werden mit eigener oder Krankheit in der Familie begründet. Hierbei wird aber übersehen, daß die Berufsorganisation mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in erster Linie gewerkschaftliche und sozialpolitische Aufgaben mit dem Ziele der Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des ganzen Berufsstandes zu erfüllen hat. Selbstverständlich muß jede Gewerkschaft auch Unterstützungseinrichtungen schaffen. Im Wesen der Gewerkschaft liegt es aber, daß auch diese hauptsächlich bei gewerkschaftlichen Kämpfen und bei eintretender Stellenlosigkeit dem Einzelnen Schutz und Anhalt bieten.

Die Krankenversicherung ist durch die Reichsversicherungsordnung zum Schutze der Volksgesundheit für die Arbeitnehmer als Zwangsversicherung geschaffen, um in Krankheitsfällen nicht nur den Versicherten durch ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel zu versorgen, sondern auch den Lohnausfall durch Zahlung eines Krankengeldes einigermaßen auszugleichen. Leider ist bei den Angestellten der Versicherungszwang an eine bestimmte Gehaltsgrenze — zur Zeit jährlich 2700 R.M. oder monatlich 225 R.M. ausschließlich der Sozialzulagen für Verheiratete — gebunden, während die gewerblichen Arbeiter ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes dem Versicherungszwang unterliegen. Dadurch sind die Angestellten, soweit sie nicht die Versicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig fortsetzen können, was bei Ortswechsel fast immer ausgeschlossen ist, beim Ueberschreiten der Versicherungspflichtgrenze gezwungen, sich nach einer anderen Kasse umzutun.

Die gesetzlichen Krankenkassen zerfallen in fünf Arten, nämlich die Allgemeinen Ortskrankenkassen, die Betriebs-, die Innungs- und die Landkrankenkassen sowie die reichsgesetzlichen Knappschaftskassen. Neben diesen Kassen sind unter bestimmten Voraussetzungen (§ 503 der R.V.O.) noch Ersatzkassen zugelassen. Eine Neuzulassung von Krankenkassen als Ersatzkassen ist jedoch gegenwärtig nicht möglich. Die bestehenden Ersatzkassen haben also zur Zeit eine Monopolstellung.

Der Gedanke, sich selbst und die Familie gegen Krankheit zu versichern, hat in der Nachkriegszeit auch unter unseren Mitgliedern immer weitere Kreise gezogen, wie die sich wiederholenden Anträge auf Schaffung einer eigenen Krankenkasse zu den Bundestagen beweisen. Da die Errichtung einer eigenen Ersatzkasse nicht in Frage kam, die Verträge mit der Barmer und später der Lichterfelder Ersatzkasse sich als unbrauchbar erwiesen, hat der Bundesvorstand mit dem Vorstand und Aufsichtsrat des Krankenversicherungsvereins für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker in Berlin, frühere Hilfskasse Nr. 58 des alten Deutschen Technikerverbandes, Verhandlungen geführt mit dem Ergebnis, daß der Krankenversicherungsverein ab 1. Oktober 1926 folgenden Namen führt: „Krankenversicherungsverein a. G. für technische Angestellte und Beamte, vormals eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom Deutschen Technikerverband 1884, Berufskrankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten (Butab), Zuschußkasse".

Die Satzung ist vom Reichsaufsichtsamt am 9. September 1926 genehmigt worden und mit dem 1. Oktober 1926 in Kraft getreten.

Mit der Errichtung dieser Kasse konnte zunächst erst den Wünschen der Nichtversicherungspflichtigen, d. h. aller derjenigen Kollegen, welche eine Monatsgehalt von über 225 R.M. beziehen, Rechnung getragen werden. Versicherungspflichtige können jedoch der Kasse neben der für sie zuständigen gesetzlichen Krankenkasse ebenfalls beitreten.

Die Kasse nimmt seit 1. Oktober 1926 nur noch Mitglieder des Bundes auf. Mitglieder, die bisher der Barmer, Lichterfelder oder einer anderen Ersatzkasse angehört haben, kann die Mitgliedschaft in der Bundeskrankenkasse, sofern die Beiträge in der bisherigen Kasse bis zum Uebertritt ordnungsgemäß gezahlt wurden, bis zur Höchstdauer von fünf Jahren angerechnet werden. Der Wirkungskreis der Kasse erstreckt sich auf das ganze Deutsche Reich, so daß ein Stellenwechsel oder eine Wohnungsveränderung erworbene Rechte nicht aufhebt. Die Behandlung in Krankheitsfällen geschieht nicht auf Krankenschein, sondern jeder ist Privatpatient des Arztes. Die Krankenhilfe endet im ersten Jahr der Mitgliedschaft nach Ablauf der 26 Woche in den folgenden Jahren nach Ablauf der 39. Woche.

Neben einem Eintrittsgeld von 1 R.M. sind die monatlichen Beiträge wie folgt gestaffelt:

1. Grundbeitrag 4 R.M.,
2. Grundbeitrag + freiw. Steigerungsstufe A = 2 R.M., zus. 6 R.M.,
3. Grundbeitrag + freiw. Steigerungsstufe B = 4 R.M., zus. 8 R.M.,

Die Wahl der Steigerungsstufe ist beim Eintritt zu beantragen. Die Leistungen der Krankenkasse werden nicht, wie das bei ähnlichen Kassen der Fall ist, in Prozentsätzen der Rechnungen zurückerstattet, sondern es sind feste Sätze nach einer Leistungstabelle hierfür vorgesehen.

Jeder Stammversicherte kann auf besonderen Antrag versicherungsfreie Familienangehörige bzw. die mit dem Versicherten gemeinsam im Haushalt lebenden Personen versichern, in erster Linie Ehefrauen und Kinder vom 1. bis 15. Lebensjahr. Neben dem Eintrittsgeld von 0,50 R.M. für jede Person beträgt der monatliche Beitrag 2 R.M. und für jedes Kind 1 R.M. Die Familienangehörigen werden ebenfalls als Privatpatienten behandelt, die Rückerstattung der zu zahlenden Leistungsbeträge erfolgt wie bei den Stammversicherten.

Der Verein ist ein selbständiger Verein mit eigener Leitung und Verwaltung. Ein Auszug aus der Satzung ist dieser Nummer der „D.T.Z." als Beilage angefügt, so daß sich jeder Kollege über die weiteren Leistungen selbst informieren kann.

Kollegen! Krankheiten bringen Not und Sorge über die Familie. Niemand weiß, ob und wann er davon bedroht wird. Pflicht eines jeden ist es aber, sich durch eine Versicherung davor zu schützen. Die Berufskrankenkasse des Bundes verfolgt das Ziel, bei niedrigster Beitragszahlung möglichst hohe Leistungen zu gewähren. Dieses Ziel ist aber nur erreichbar, wenn möglichst alle Bundesmitglieder sich der Kasse anschließen. Auskunft wird durch die Hauptverwaltung bereitwilligst erteilt. R. M.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Reichsindexziffer im Dezember. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Dezember auf 144,3 gegen 143,6 im Vormonat. Sie hat sich demnach um 0,5 Proz. erhöht. Die Ausgaben für die Ernährung haben außer für Fleisch und Fleischwaren durchweg angezogen. Die Bekleidungsausgaben haben ihren Preisrückgang weiter fortgesetzt. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/1914 = 100) für Ernährung 149,6, für Wohnung 104,9, für Heizung und Beleuchtung 144,3, für Bekleidung 157,5 und für den „sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 184,7.

Die Arbeitslosigkeit in Groß-Berlin hat in der letzten Woche des alten Jahres infolge der Beendigung des Weihnachtsgeschäftes eine weitere starke Steigerung erfahren. Gegenüber der Woche vor Weihnachten ist die Zahl der Arbeitslosen um rund 7200 auf über 270 000 gestiegen. Bei rund 2 Millionen Berufstätigen in Berlin ist also annähernd jeder siebente Arbeitnehmer ohne Beschäftigung. Unter den 270 323 Personen, die bei den Berliner Arbeitsnachweisen eingetragen sind, befinden sich 172 107 männliche und 98 216 weibliche Arbeitsuchende. Bei Notstandsarbeiten sind nur rund 7000 Personen beschäftigt.

Sozialpolitik

Aenderung der Beitragspflicht der Angestellten zur Erwerbslosenfürsorge. Durch die Siebente Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 21. Januar 1926 sind die höherbezahlten Angestellten mit in die Erwerbslosenfürsorge einbezogen worden. Unter „höherbezahlten Angestellten" sind diejenigen Angestellten zu verstehen, die zwar nicht mehr krankenversicherungspflichtig sind, jedoch noch der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung unterliegen. Es ist damit nur eine schon lange aufgestellte Forderung der Angestelltengewerkschaften erfüllt, die Gesetzgebung hat durch diese Neuerung endlich auch einmal der wirtschaftlichen Notlage der Angestellten Rechnung getragen. Ist es doch eine bekannte, durch Statistiken nachgewiesene Tatsache, daß die Arbeitslosigkeit gerade unter den verschiedenen Berufen der Angestellten besonders groß ist.

Diese Einbeziehung der höheren Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge verursachte in der Praxis verschiedene Zweifel über die Durchführung der Beitragszahlung usw. Die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge werden ja bekanntlich von den Krankenkassen als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen erhoben. Für die krankenversicherungspflichtigen Personen ist diese Regelung ziemlich einfach. Anders liegen die Verhältnisse jedoch bei den höherbezahlten Angestellten, die den Krankenkassen nicht mehr als Pflichtmitglieder angehören. Da nach der genannten Verordnung die Krankenkassen auch für diese Personen die Erwerbslosenbeiträge einziehen sollen, entstand die Notwendigkeit, diese Angestellten ebenfalls den Krankenkassen zu melden. Die Arbeitgeber müssen also heute auch alle Angestellten, die nur der Angestelltenversicherung unterliegen, der zuständigen Krankenkasse zur Erhebung der Erwerbslosenbeiträge melden. Durch diese Regelung entsteht nicht nur den Arbeitgebern, sondern auch den Krankenkassen eine Mehrarbeit, die jedoch zur regelrechten Abführung der fälligen Beiträge unbedingt nötig ist. Bemerkt sei an dieser Stelle, daß die sogenannten Ersatzkassen, bei denen ja eine große Anzahl der Angestellten versichert ist, nicht zur Erhebung von Erwerbslosenbeiträgen ermächtigt sind, sondern nur die gesetzlichen Krankenkassen (Orts-, Landkrankenkassen usw.). Durch diese Regelung des Beitragseinzuges zur Erwerbslosenfürsorge durch die Krankenkassen sind jedoch nicht alle Zweifelsfragen gelöst. Eine für die Versicherten sehr wichtige Frage ist die der Beitragszahlung während Krankheitszeiten.

Alle Krankenkassenmitglieder brauchen nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Krankenkassenbeiträge für Zeiten zu bezahlen, in denen sie erwerbsunfähig krank sind. Dieser berechtigte Vorteil ist auch auf die Beitragszahlung zur Erwerbslosenfürsorge ausgedehnt worden. Krankenkassenmitglieder sind also auch von der Zahlung der Erwerbslosenbeiträge in Krankheitszeiten befreit. Es entstand nun in der Praxis die Zweifelsfrage, ob auch die höherbezahlten Angestellten, die ja der Krankenversicherung nicht unterliegen, während Krankheitszeiten Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge abführen müssen. Diese Frage ist durch ein Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 19. Mai 1926 entschieden worden, in welchem es heißt: „Die Pflichtversicherung der höherbezahlten Angestellten zur Erwerbslosenfürsorge bleibt auch für die Dauer von Erkrankungen bestehen. Deshalb sind auch für Krankheitszeiten Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu entrichten, und zwar unabhängig davon, ob die Angestellten das Gehalt fortbeziehen oder nicht." Diese Meinung des Reichsarbeitsministers erregte bei den beteiligten Angestellten berechtigten Unwillen, da sie mit Recht in ihr eine Benachteiligung ihres Berufes gegenüber den krankenversicherungspflichtigen Personen sahen. Dieser Unwillen entlud sich in Eingaben usw., die die Angestell-

engewerkschaften einreichten. Der Reichsarbeitsminister hat deshalb, wie er in einem Bescheid vom 14. Oktober 1926 angibt, die Frage nochmals einer eingehenden Nachprüfung unterzogen. In diesem Bescheid widerruft er seine frühere Meinung und führt folgendes aus:

„Soweit gemäß § 168 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge zur Angestelltenversicherung auch in Krankheitszeiten zu entrichten sind, in denen die Angestellten das Gehalt weiter beziehen, muß ich an meinem Standpunkt festhalten, daß für solche Zeiten auch Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu zahlen sind. Beziehen dagegen die erkrankten Angestellten kein Gehalt, so unterliegen sie nicht der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 der Siebenten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 21. Januar 1926 (Reichsgesetzblatt I, S. 96) besteht demnach auch keine Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge."

Dieser neue Bescheid heißt, in bürgerliches Deutsch übertragen, daß höherbezahlte Angestellte nur dann während Krankheitszeiten Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge abführen müssen, wenn sie während der Krankheit ihr Gehalt weiterbeziehen. Erhalten sie für die Krankheitszeit kein Gehalt, sind sie auch von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge befreit. Es ist im Interesse der Beteiligten sehr zu wünschen, daß nun bald das neue Gesetz über die Arbeitslosenversicherung verabschiedet wird, und zwar in einer Form und Fassung, die den Wünschen sämtlicher Arbeitnehmer Rechnung trägt, damit endlich einmal diese Zweifels- und Streitfragen verschwinden und Klarheit in dieses so wichtige Gebiet der Sozialgesetzgebung kommt. kl- s.

Angestelltenbewegung

Der G. d. A. im Federschmuck. In seiner Zeitschrift, Nr. 1, 1927, beschäftigt sich der G. d. A. auch mit dem Angestelltenstreik im Saargebiet. Als es sich darum handelte, zu kämpfen, da war er sehr klein; es war von ihm weder etwas zu sehen, noch zu hören. Nachdem die Techniker ihren Streik durchgeführt und gewonnen haben und sogar für die zum Teil unter der Obhut des G. d. A. stehenden kaufmännischen Angestellten dieselbe Gehaltserhöhung wie für die am Kampfe beteiligten Techniker abgefallen ist, sammelt er ein paar verlorengegangene Federn auf dem Schlachtfelde und schmückt damit sein stolzes Haupt.

Nicht etwa, daß er so unvorsichtig wäre zu behaupten, er hätte einen Sieg errungen oder nur etwa mitgestreikt, das könnten ihm, wenn sie es lesen, die Arbeitgeber übelnehmen. Er gefällt sich in allgemeinen Betrachtungen über die ungeklärten staatspolitischen Verhältnisse im Saargebiet, über den gesunkenen Wert des französischen Geldes, die mit der Teuerung nicht mitgekommenen Gehälter und meint, es sei kein Wunder, wenn die Angestellten ungeduldig würden und teilweise in den Streik getreten sind. Daß seine Mitglieder zu denjenigen gehören, die sich vom Kampfe gedrückt haben, verschweigt er natürlich schamhaft; dagegen berichtet er stolz, daß die stattgefundenen Teilstreiks inzwischen erfolgreich beendet worden sind. Er gibt den Arbeitgebern im Saargebiet den freundschaftlichen Rat, sich die Ereignisse als Warnung dienen zu lassen, wenn sie Wert auf zufriedene und arbeitsfreudige Mitarbeiter legen. Schließlich glaubt er feststellen zu müssen, daß sich die Angestellten mit Vertröstungen auf die Dauer nicht abspeisen lassen.

Nach unserer Beobachtung hätten sich die Angestellten im Saargebiet, wenn es auf den G. d. A. angekommen wäre, noch recht lange mit Vertröstungen abspeisen lassen. Auf Uneingeweihte, insbesondere solche, die erst für irgendeinen Verband geworben werden sollen, mag diese Notiz im Sinne des Verfassers wirken und den G. d. A. im Siegesschmuck erscheinen lassen, für den Eingeweihten verwandelt sich der verschämt angedeutete Siegesschmuck aber in eine Schellenkappe.

Betriebsrätefragen

Eine Betriebsrätekonferenz der Metallindustrie hielt der Deutsche Metallarbeiter-Verband am 29. und 30. Dezember 1926 in Stuttgart ab.

Auf der Tagesordnung standen die Referate:

1. Trustbildung und Kartellentwicklung. Referent: Fritz Naphtali, Berlin.
2. Notwendige Verbesserungen des Betriebsrätegesetzes. Referent: Otto Eichler, Stuttgart.
3. Die Fortführung der Rätegesetzgebung, insbesondere die Gestaltung des Reichswirtschaftsrates. Referent: Reichstagsabgeordneter Aufhäuser.

Zu der Konferenz war auch unser Bund, der D.W.V. und der Z. d. A. eingeladen.

Die Konferenz nahm in allen Teilen einen überaus günstigen Verlauf. An dieser Stelle sei nur bemerkt, daß in der Aussprache eine Zusammenarbeit der Angestellten und Arbeiter im Betriebe wie insbesondere im Betriebsrat von allen Seiten als dringend notwendig anerkannt wurde. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung wurden Entschließungen angenommen, die im wesentlichen die in den Referaten begründeten Forderungen wiedergeben.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Tarifverhandlungen in Rheinland-Westfalen. Mit dem Arbeitgeberverband des Bergischen Bezirks sowie dem Regierungsbezirk Arnsberg sind Verhandlungen eingeleitet über eine Revision der veralteten und sehr ungünstigen Gehaltstafeln. Gleichzeitig sollen einzelne Bestimmungen des Rahmentarifvertrages abgeändert werden; z. B. ist nach dem zur Zeit geltenden Tarifvertrag im Bergisch-Märkischen Bezirk eine Arbeitsstreckung mit Gehaltskürzung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nur 24 Stunden zulässig. Der Vertrag kam nicht in freier Vereinbarung, sondern auf Grund eines Schiedsspruches zustande.

Für das Vertragsgebiet Arnsberg besteht durch Vereinbarung vom November 1923 eine Abänderung des Manteltarifvertrages, nach der Ueberstunden nicht mehr bezahlt werden. Diese Bestimmung sowie das Gehaltsabkommen sind gekündigt. Mit dem Arbeitgeberverband im Bergisch-Märkischen Bezirk soll zunächst ohne fristgerechte Kündigung verhandelt werden; für den Fall, daß eine Einigung nicht möglich ist, ist beabsichtigt, auch diesen Tarifvertrag zu kündigen.

Fußangeln. Die Firma Körting in Hannover verlangte kürzlich von ihren sämtlichen Angestellten die Unterschrift unter folgenden Revers:

„Ich verpflichte mich, hierdurch der Firma Gebr. Körting, Aktiengesellschaft zu Hannover-Linden, gegenüber

1. meine ganze Arbeitskraft und Arbeitszeit ihr zu widmen und weder für mich noch für andere ohne ausdrückliche Genehmigung der Direktion irgendwelche Nebengeschäfte, sei es gegen oder ohne Entgelt zu betreiben, alle mir in meiner Stellung obliegenden sowie die mir sonst übertragenen Arbeiten gewissenhaft, pünktlich und nach bestem Wissen und Können auszuführen, die Interessen der Firma jederzeit wahrzunehmen und den mir von meinen Vorgesetzten erteilten Weisungen pünktlich nachzukommen;
2. über alle Geschäftsangelegenheiten, insbesondere über alle Fabrikationsverfahren und Konstruktionen der Firma und über schwebende Geschäfte sowohl unbeteiligten Angestellten derselben als auch Dritten gegenüber strengste Verschwiegenheit zu bewahren, wie überhaupt alles zu unterlassen, was der Firma nachteilig sein könnte;
3. ohne ausdrückliche Genehmigung der Direktion Veröffentlichungen über irgendwelche geschäftliche Angelegenheiten, insbesondere über Patente, Erfindungen, Verbesserungen in den technischen Betrieben der Firma sowohl während der Dauer des Anstellungsverhältnisses wie auch nach Beendigung desselben nicht erscheinen zu lassen.

Bei Verletzung dieser Pflichten meinerseits ist die Firma Gebr. Körting, Aktiengesellschaft, berechtigt, das Dienstverhältnis vorbehaltlich ihrer Schadenersatzansprüche ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen."

Unsere Gauverwaltung hat die Kollegen mit Recht davor gewarnt, dieses Schriftstück zu unterschreiben; leider hat trotzdem die übergroße Mehrheit das Diktat der Firma akzeptiert, zweifellos aus Angst, daß sie sonst gekündigt würden oder andere Nachteile erlitten. Sie haben sich damit auf Gnade oder Ungnade ihrer Firma ausgeliefert.

Bei böswilliger Auslegung der Ziffer 1 dieses Reverses kann wenigstens der Versuch gemacht werden, einen An-

gestellten fristlos zu entlassen, weil er ohne Entschädigung die Kasse einer kleinen Genossenschaft verwaltet oder den Kindern seiner Wirtin Nachhilfeunterricht gibt. Wenn ein anderer nach Ziffer 2 dieses Reverses, wie es dem Techniker so naheliegt, mit einem Kollegen aus einer anderen Abteilung über seine augenblickliche Arbeit fachsimpelt, kann er fristlos entlassen werden. Vom Standpunkte der Firma aus gesehen kann dieser Revers keinen anderen Zweck haben, als zu jeder beliebigen Zeit einen Scheingrund für fristlose Entlassung konstruieren zu können, was der Firma um so angenehmer ist, als durch das Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte die Kündigungsfristen etwas verlängert sind. Die Angestellten, die diesen Revers unterschrieben haben, tun gut, sich schleunigst nach einer anderen Stellung umzusehen, denn vor Geschäftsschluß sind sie nie sicher, ob sie am nächsten Morgen noch Angestellte der Firma Körting sind.

Dieses geradezu bösartige Spiel mit der Existenz der Angestellten fand nicht einmal die Billigung des Hannoverschen Arbeitgeberverbandes; vielleicht deshalb hat die Firma Körting es unterlassen, gegen die Minderheit ihrer Angestellten, die den Revers nicht unterschrieben, etwas zu unternehmen.

Daß in einer Firma, die derartige Reverse fabriziert und Angestellte hat, die derartige Stilübungen unterschreiben, seit Jahr und Tag kein Angestelltenrat besteht, kann nicht mehr überraschen.

Baugewerbetarife

Tarifübersicht. Die nachstehende Tabelle ist schon in Nummer 51 der „D.T.Z." von 1926 veröffentlicht. Wir bringen sie hier nochmals zum Abdruck, weil die Bundeszeitung jetzt allen Mitgliedern zugeht.

Aus Zuschriften, insbesondere aber aus Anträgen auf Stellenlosenunterstützung, ersehen wir, daß es immer noch Kollegen gibt, die aus Unkenntnis des Tarifvertrages unter Tarif arbeiten und auch sonstige tarifwidrige Arbeitsbedingungen eingehen. Jeder Bautechniker muß im Besitz eines Reichstarifvertrages und des für ihn zuständigen Bezirkstarifvertrages sein. Wer diese noch nicht besitzt, wende sich an seine Gauverwaltung oder an die Hauptverwaltung.

Die wichtigsten Bestimmungen des Tarifvertrages sind:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48, bei durchgehender Arbeitszeit 45 Stunden. — Ueberstunden müssen mit Zuschlag bezahlt werden. — Die in der Tabelle verzeichneten Gehälter sind Mindestgehälter. Angestellte mit guten Leistungen müssen Leistungszulagen fordern, evtl. mit Hilfe ihrer Gauverwaltung. — Jeder Angestellte hat in jedem Kalenderjahr Urlaub von 6 bis 21 Arbeitstagen. — Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Vierteljahresschluß. Kürzere Kündigungen, jedoch nicht unter vier Wochen, müssen schriftlich vereinbart sein. — Streitigkeiten über Eingruppierung gehören vor die Schlichtungskommission. Derartige Streitigkeiten müssen deshalb sofort der zuständigen Gauverwaltung mitgeteilt werden. — Die Gehaltssätze können während der Laufzeit des Manteltarifvertrages mit 14tägiger Frist gekündigt werden, in den meisten Bezirken erstmalig zum 28. Februar 1927.

Die vertragschließenden Parteien des Reichstarifvertrages haben sich gegenseitig verpflichtet, sich für die Durchführung der Tarifverträge einzusetzen. Das tun sowohl wir als auch die Arbeitgeberverbände. Erste Voraussetzung der Beseitigung von Mißständen ist aber, daß die Kollegen, denen von ihrem Arbeitgeber vertragliche Rechte vorenthalten werden, dies ihrer Organisation mitteilen.

Der Manteltarifvertrag ist von keiner Partei gekündigt, läuft also wenigstens bis 28. Februar 1928. Es lohnt sich also schon, Anstrengungen zu machen, um den Vertrag auch im letzten kleinen Baugeschäft zur Durchführung zu bringen. Das ist um so notwendiger, als die restlose Durchführung des gegenwärtigen Vertrages die erste Voraussetzung für seine spätere Verbesserung ist.

Bezirk	Gültig ab 1926	Gruppe I R.M.	Gruppe II R.M.	Gruppe III R.M.	Gruppe IV R.M.
1. Provinz Ostpreußen einschließlich der östlichen Teile der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen jenseits der Weichsel	1. Mai	105	170	220	300
2. Provinz Brandenburg und Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen westlich der Weichsel ohne Groß-Berlin	1. November	105	150	215	295
3. Groß-Berlin	1 Juli	120	175	250	330
4. Provinz Pommern	1. Juli	104,50	161,50	218,50	280,25
Groß-Stettin	1. Juli	110	170	230	295
5. Freistaat Mecklenburg	1. April	110	175	230	290
6. Hamburg, Lübeck und Provinz Schleswig-Holstein	1. Juli	120	175	250	330
7. Provinz Niederschlesien (Breslau, Grünberg und Görlitz)	noch nicht abgeschlossen.				
8. Provinz Oberschlesien (Gleiwitz und Oppeln)	1. Juni	100	150	205	290
9. Freistaat Sachsen	1. Juli	135	175	235	315
10. Freistaat Thüringen mit Osterland und Erfurt	1. Mai	120	165	210	315
11. Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt ohne Erfurt	1. Mai	120	175	235	315
12. Unterweser-Emsgebiet und Freistaat Oldenburg	1. Juni	115	175	235	330
13. Der übrige Teil der Provinz Hannover mit Kassel und dem Freistaat Braunschweig	1. Mai	115	175	235	330
14. Westfalen-Ost und Minden-Lippe	1 Mai	115	175	235	330
15. Rheinland-Westfalen im bisherigen Umfange	1. Juli	120	175	250	330
16. Gebiet Sieg-Lahn (Siegen, Dillenburg, Gießen, Wetzlar, Marburg)	1. April	95	150	220	315
17. Mitteldeutschland (umfassend Freistaat Hessen, Provinz Hessen-Nassau mit Hanau, jedoch ohne Kassel, Marburg, Gießen, Wetzlar)	1. März	115	175	250	360
18. Pfalz und Nahegebiet ohne Ludwigshafen	1. Juli	105	165	225	320
19. Freistaat Baden einschl. Ludwigshafen	1. Mai	110	170	235	330
20. Freistaat Württemberg	Landestarif zuständig.				
21. Freistaat Bayern	1. Juli	125	190	250	360

BERGBAU

Es geht vorwärts!

Am 19. Dezember fand in Essen eine Konferenz unseres Bundes für den Ruhrbergbau statt, die von ungefähr 250 Schachtvertrauensmännern besucht war. Zur Behandlung standen die großen aktuellen sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen des Bergbaus. Kollege Bauer berichtete eingehend über die Gehalts- und Arbeitszeitfrage der technischen Angestellten im Ruhrbergbau. Kollege Halbfell hielt einen instruktiven Vortrag über die Wirtschaftslage des Ruhrbergbaus nach dem englischen Streik. (Der Vortrag ist bereits in Nr. 53 unserer Zeitung zum Abdruck gelangt.) Anschließend referierte Kollege Peters über den Stand unserer Knappschaftsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Angestellten.

In der Diskussion kam das Einverständnis der Kollegen mit den von unserem Bunde zu den behandelten Fragen getroffenen Maßnahmen zum Ausdruck, insbesondere wurde die Errichtung der knappschaftlichen An-

gestelltenkrankenkasse in der von uns vorgeschlagenen Form lebhaft begrüßt. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die Konferenz in jeder Beziehung günstig verlaufen ist. Die Vertrauensleute nahmen die Gewißheit mit nach Hause, daß zähe Gewerkschaftsarbeit trotz aller Hemmnisse und Widerwärtigkeiten doch zum Ziele führt.

Bergbautarife

Tarifvertrag Oberschlesien. Nach ergebnislosen Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und den Angestelltenorganisationen fällte die Schlichterkammer für den Bergbau und die oberschlesische Montanindustrie folgenden Schiedsspruch:

„Auf die Tarifgehälter soll ab 1. Dezember 1926 eine Zulage von sechs Prozent gewährt werden.

Die Sozialzulagen bleiben bestehen. Bezüglich der übrigen seitens der Arbeitnehmerorganisationen gestellten Forderungen wird den Parteien aufgegeben, bis zum 10. Januar 1927 nochmals in unmittelbare Verhandlungen einzutreten. Falls bis zu diesem Termin eine Einigung hierüber nicht erzielt wird, bleibt es den Parteien überlassen, erneut den Schlichter anzurufen.

Die Kündigung dieses Gehaltsabkommens richtet sich nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages und ist erstmalig zum 30. Juni 1927 zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt auch der Manteltarifvertrag in Kraft."

Von besonderem Interesse ist, daß die Arbeitgeberbeisitzer in der Schlichterkammer forderten, daß die Untertage-Angestellten (Gruppen 2 bis 5 des Tarifvertrages) von der Gehaltserhöhung ausgenommen werden sollen, weil diese Gruppen nach ihrer Meinung durch die Sondertantieme bereits jetzt sehr ausreichend und teilweise überbezahlt werden. Es gelang uns, den Schlichter zu überzeugen, daß diese Argumente nicht allgemein gültig und nicht durchschlagend sind, so daß er sich in seinem Spruch unserer Auffassung anschloß.

Gehaltserhöhung im Oberlausitzer Braunkohlenbergbau. Nach wiederholten Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband des Bergbauvereins Oberlausitz und den Angestelltenorganisationen einigte man sich am 22. Dezember 1926 auf eine Gehaltserhöhung von 3½ bis 4 Proz. sowie eine entsprechende Aufbesserung sämtlicher Nebenbezüge, wie Hausstands- und Kindergeld, Ueberstundenpauschale und Dienstalterszulagen. Die einzelnen Gehaltssätze sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Technische Angestellte:
A) Grube, B) Abraum, C) Fabrik.

		Anfangsgehalt	Dienstalterszulage	Endgehalt
A, B, C	1	246 RM.	10×5.40	300
		257 „	10×5.40	311
		270 „	10×5.40	324
A	1b	225 „	10×5.40	279
		231 „	10×5.40	285
		237 „	10×5.40	291
A	2a	204 „	10×4.80	252
	2b	170 „	10×4.80	218
B, C	2	170 „	10×4,30	213
A, B, C	3	156 „	10×4.30	199

D) Sonstige technische Angestellte.

	1	73 RM.		
	2	96—106 RM.		
	3	120—144 „		
	4	153 RM.	10×4.30	196
	5	217 „	10×4 80	265

E) Ziegeleibetriebe.

	1	204 RM.	10×4 80	252
		221 „	10×4.80	269
		246 „	10×5.40	300

Hausstands- u. Kindergeld 9 R.M. Ueberstundenpauschalsätze 21, 18, 15 R.-M.

Die vorstehenden Sätze gelten ab 1. November 1926.

Knappschaftliches

Die Angestelltenkrankenkasse in der Praxis. Nachdem der Reichsknappschaftsvorstand eine gemeinsame Krankenkasse für alle Bergbauangestellten errichtet und die außerordentliche Angestellten-Hauptversammlung die hierzu erforderlichen Gemeinsamen Sondervorschriften erlassen hat, ist nun auch schon der erste Schritt zur praktischen Durchführung der besonderen Krankenversicherung der Angestellten gemacht worden. Am 20. Dezember 1926 fand die Bezirksversammlung der Ruhrknappschaft statt, in der die Sondervorschriften für die Ruhrknappschaft erlassen worden sind.

Die Sondervorschriften enthalten alles Nähere über die praktische Durchführung der Angestelltenkrankenkasse im Bereiche der Ruhrknappschaft. Wir geben nachstehend einen kurzen Ueberblick über die Art und den Umfang der Leistungen der knappschaftlichen Angestelltenkrankenkasse. Die Kollegen können daraus ersehen, daß die Leistungen höher sind als die irgendeiner Ersatzkasse.

Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt freie ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln sowie eine Beihilfe für Heilmittel bis zu 100 R.M., eine Beihilfe bis zu 200 R.M. gegen Verunstaltung oder Verkrüppelung.

Krankengeld für die nach der R.V.O. versicherungspflichtigen Mitglieder für jeden Kalendertag bei Arbeitsunfähigkeit.

Der Bezirks-Abteilungsvorstand bestimmt Näheres über die Fortgewährung der Krankenhilfe (Krankenpflege und Krankengeld) nach Ablauf von 26 Wochen.

Die ärztliche Behandlung wird durch Vertragsärzte gewährt, desgleichen fachärztliche Behandlung. Der Versicherte kann sich aber auch durch einen Nichtvertragsarzt (ohne Krankenschein) behandeln lassen. Die Kasse ersetzt in diesem Falle 80 Proz. der Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei, jedoch für ärztliche Behandlung nicht über das Dreifache der Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung.

Röntgen-, Blutuntersuchungen und Bestrahlungen erfolgen auf Anordnung des Abteilungsvorstandes.

Zahn- und Kieferbehandlung erfolgt durch Vertragszahnärzte. Die Behandlung kann aber auch durch Nichtvertragszahnärzte erfolgen. Die Kosten werden in diesem Falle im selben Verhältnis wie oben ersetzt. Neben der Zahnbehandlung trägt die Kasse die Kosten notwendiger Füllungen in einfachem Füllmaterial und die Kosten für Zahnersatz bis zu 4 R.M. pro Zahn bis zum Gesamtbetrage von 100 R.M. im Laufe eines Jahres.

Krankenhausbehandlung in der II. Verpflegungsklasse eines Vertragskrankenhauses einschließlich der Kosten für Operationen usw.

Dem Versicherten steht es frei, sich in einem anderen als einem Vertragskrankenhause behandeln zu lassen. Die Kasse erstattet in diesem Falle die nachgewiesenen Kosten der II. Verpflegungsklasse bis zur Höhe der Kosten der II. Verpflegungsklasse eines entsprechenden Vertragskrankenhauses. Wird die ärztliche Behandlung in einem Nichtvertragskrankenhause besonders berechnet (Operationen), so zahlt hierfür die Kasse die Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung.

Familienhilfe für die Angehörigen des versicherten Angestellten, freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege II. Klasse in demselben Umfange, wie diese Leistungen dem Versicherten zustehen, daneben die Hälfte der Kosten für Arznei.

Sterbegeld. Für die nach der R.V.O. versicherungspflichtigen Angestellten (bis zu 2700 R.M. Jahreseinkommen) beträgt das Sterbegeld das 30 fache des Grundlohns der Gehaltsklasse, mindestens aber 80 R.M.

Für die nach der Satzung versicherungspflichtigen Angestellten (zwischen 2700 und 6000 R.M. Jahreseinkommen) beträgt das Sterbegeld:

a) im 1. bis 3. Mitgliedsjahre in der Angestelltenkrankenkasse 270 R.M.,
b) im 4. bis 6. Mitgliedsjahre in der Angestelltenkrankenkasse 300 R.M.,
c) vom 7. Mitgliedsjahre in der Angestelltenkrankenkasse 330 R.M.

Wochenhilfe für weibliche Versicherte und Familienwochenhilfe für die Ehefrauen, Töchter usw. der Versicherten mit erhöhten Sätzen gegenüber der R.V.O.

Angestellten, die aus einer anderen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse in die Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft eintreten, wird die Mitgliedschaft in der anderen oder Ersatzkasse angerechnet auf die dreimonatige Wartezeit zur Erlangung des Anspruchs auf Familienhilfe, sofern in diesen Kassen der Anspruch bestand.

Die Beiträge wird der neue Bezirks-Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten der Ruhrknappschaft baldigst festsetzen. Voraussichtlich wird der Beitrag 10 R.M. für alle Leistungen nicht übersteigen. Davon trägt der Versicherte drei Fünftel und der Arbeitgeber zwei Fünftel.

Der kurze Auszug aus den Leistungen der Angestelltenkrankenkasse in der Ruhrknappschaft zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Leistungen dem Umfange und der Höhe nach besser als die aller Ersatzkassen sind. Zum

Beispiel gewährt keine Ersatzkasse die II. Verpflegungsklasse bei Krankenhausbehandlung. Auch ersetzt keine Ersatzkasse die vollen Kosten für Operationen und sonstige größere ärztliche Eingriffe, wie dies in der knappschaftlichen Angestelltenkrankenkasse bei Behandlungen in einem Vertragskrankenhause vorgesehen ist. Für die Wahl des Arztes oder des Krankenhauses ist ein sehr elastisches System, wie es keine Ersatzkasse aufweist, gewählt worden. Es steht jedem Angestellten frei, sich durch einen Vertragsarzt und in einem Vertragskrankenhause oder ohne Krankenschein durch Nichtvertragsärzte und in einem Nichtvertragskrankenhause behandeln zu lassen. Die Beiträge werden niedriger bemessen als in den Ersatzkassen.

Die Vertreter des Gedag und G. d. A. haben sich in der Angestellten-Hauptversammlung gegen die Errichtung der Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft in der von uns vorgeschlagenen und dann auch so beschlossenen Form gewendet. Angesichts der guten Leistungen und der verhältnismäßig niedrigen Beiträge der Angestelltenkrankenkasse ist die Haltung der Vertreter dieser Verbände auch verständlich. G. d. A. und Gedag fürchten für ihre Ersatzkassen. Wenn es nach ihnen ginge, wäre eine Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft errichtet worden, die schlechte Leistungen und hohe Beiträge aufweist. Glücklicherweise sind wir vom AfA-Bund stark genug gewesen, um diese Pläne zu durchkreuzen. Es kommt nun darauf an, in den übrigen Bezirksknappschaften die Krankenversicherung der Angestellten in der gleichen günstigen Weise durchzuführen, wie dies in der Ruhrknappschaft geschehen ist.

Bezirksvorstandswahlen in der Knappschaft. Die Bestrebungen des G. d. A. und Gedag, dem AfA-Bund die für die Bergbauangestellten so segensreiche Führung in der Knappschaft zu entreißen, offenbaren sich mit jedem Tage mehr als zweck- und ergbnislos. Vor kurzem wurde schon berichtet, daß sich der Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten in der Reichsknappschaft überwiegend aus AfA-Kollegen zusammensetzt. Inzwischen haben auch in einigen Bezirksknappschaften die Vorstandswahlen stattgefunden. In der Ruhrknappschaft wurden auf Versichertenseite in den Angestellten-Abteilungsvorstand gewählt: 3 Vertreter vom AfA-Bund (Bauer, Butab, Fichtel, D.W.V., Reckert, D.F.V.), 2 Vertreter vom V.K.G. und 1 Vertreter vom G. d. A.

In der Oberschlesischen Knappschaft entsandte der AfA-Bund auf Grund der Wahl 2 Vertreter, und zwar die Kollegen Ulbrich und Meyer vom Butab, und der G. d. A. 1 Vertreter in den Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten.

Der Einfluß des AfA-Bundes in der Knappschaft blieb nicht nur unvermindert stark, sondern vermochte sich zum Teil noch zu vergrößern. In der Gießener Knappschaft gelang es uns, den G. d. A. zu schwächen und den Kollegen Beyer vom D.W.V. in den Angestellten-Abteilungsvorstand zu bringen.

Ueber den Ausgang der noch ausstehenden Vorstandswahlen in den übrigen Bezirksknappschaften werden wir später berichten.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Der neue sächsische Staatsangestelltentarifvertrag

Am 23. September 1926 ist der neue sächsische Angestelltentarifvertrag (S.A.T.) von den beteiligten Parteien, der sächsischen Staatsregierung auf der einen und den Angestelltengewerkschaften auf der anderen Seite, unterzeichnet worden. Gegenüber dem Reichsangestelltentarifvertrag (R.A.T.) weist der S.A.T. an einigen Stellen beachtenswerte Verbesserungen auf. In § 1 S.A.T. sind als nicht unter den Tarifvertrag fallend Aushilfsangestellte angeführt, denen bei der Einstellung eröffnet wird, daß sie höchstens mit einer Beschäftigung bis zu drei Monaten rechnen können, während im R.A.T. die Dauer der aushilfsweisen Beschäftigung bis auf vier Monate ausgedehnt ist. Der neue Tarifvertrag sieht an gleicher Stelle auch vor, daß solche Angestellte, sofern sie über drei Monate beschäftigt sind, unter den Tarifvertrag fallen.

Bemerkenswert ist ferner, daß nach § 2 Ziff. 1 S.A.T. auch der Dienst bei Unternehmungen, die ausschließlich von Reich, Staat oder Gemeinden, wenn auch in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, als Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst anzusehen ist.

Während nach dem R.A.T. § 5 männliche Angestellte unter 18 und weibliche unter 17 Jahren möglichst nicht eingestellt werden sollen, sieht § 6 des neuen Vertrages eine einheitliche Grenze für beide Geschlechter, und zwar bei 18 Jahren, vor. Auch für die Leistung von Ueberzeit- und Nachtarbeit sollen Angestellte bis zum vollendeten 18. Lebensjahre nicht herangezogen werden, wohingegen der R.A.T. das 17. Lebensjahr als Grenze aufführt, Während in § 22 R.A.T. eine Frist, nach der ein erkrankter Angestellter nach besonderer Aufforderung der Dienststelle eine ärztliche Krankheitsbescheinigung beizubringen hat, nicht vermerkt ist, ist diese Verpflichtung des Angestellten im § 14 S.A.T. beschränkt auf den Fall einer länger als fünf Tage andauernden Dienstunfähigkeit.

Das Verfahren über die Einreihung der Angestellten ist im § 18 S.A.T. geregelt, und zwar in einer Weise, die sich außerordentlich günstig unterscheidet von den Bestimmungen des R.A.T. Das in letzterem vorgesehene langwierige Nachprüfungsverfahren, das bisher wohl bei keiner Tarifpartei Zufriedenheit herbeiführen konnte, ist in dem neu zum Abschluß gekommenen Tarifvertrage gänzlich in Fortfall gelangt.

Nach § 18 erfolgt die erstmalige Einreihung der Angestellten durch die Dienststelle nach Benehmen mit der gesetzlichen Angestelltenvertretung vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Ministeriums. Der Angestellte ist von der Einreihung baldmöglichst schriftlich zu benachrichtigen, wobei gleichzeitig auf die Möglichkeit der Anrufung des Paritätischen Ausschusses hingewiesen werden muß. Wird zwischen der Dienststelle und der Angestelltenvertretung keine Verständigung über die Einreihung erzielt, oder trotz Einigung die Zustimmung des zuständigen Ministeriums versagt, so entscheidet auf Antrag der Interessenvertretung ein beim Ministerium des Innern zu bildender Paritätischer Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je fünf Vertretern der Sächsischen Staatsregierung und der beteiligten Organisationen. Die Entscheidungen des Paritätischen Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind endgültig und für beide Parteien verbindlich. Der unparteiische Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Paritätischen Ausschusses mit Dreiviertelmehrheit gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt das Innenministerium den ihm vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes vorgeschlagenen Vorsitzenden.

Auch bei einer Aenderung in der Art der Beschäftigung infolge Wechsels des Tätigkeitsgebietes entscheidet auf Antrag der Paritätische Ausschuß. Dies ist auch im § 20 Ziff. 3, letzter Satz, nochmals ausdrücklich festgelegt, trotzdem dieser Paragraph die Aufstiegsmöglichkeiten sonst in ähnlicher Weise wie der R.A.T. regelt. Es wird also auch hier das im Reich und in Preußen übliche und umständliche Kündigungs- und Nachprüfungsverfahren ausgeschaltet und die endgültige Entscheidung über die Veränderung der Vergütungsgruppe dem einmal eingesetzten Paritätischen Ausschuß überlassen.

Die Vergütung bei Ueberzeitarbeit regelt § 23 S.A.T., und zwar sieht er im Gegensatz zu § 30 R.A.T. zugleich auch die Höhe der Vergütung vor. Die Ueberstunde wird mit $^1/_{200}$ der Monatsvergütung und einem Zuschlag von 25 v. H. (für Sonntags-, Festtags- und Nachtdienst mit 50 v. H.) berechnet, sofern nicht § 13 Ziff. 4 in Frage kommt, wonach bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis jeder Angestellte verpflichtet ist, über die festgesetzte Zeit hinaus zu arbeiten. Die regelmäßige Arbeitszeit ist auf wöchentlich 48 Stunden festgesetzt und regelt sich in bezug auf Beginn und Ende etwaiger Pausen nach den für die Beamten getroffenen Bestimmungen.

Beachtenswert ist die in bezug auf die Fortzahlung der Dienstbezüge bei Arbeitsversäumnis in

§ 27 des neuen Tarifvertrages getroffene Regelung, und zwar besonders im Hinblick auf die Wünsche des Reichsfinanzministers, die letzthin in Form eines Abänderungsentwurfes zu § 33 R.A.T. den Organisationen unterbreitet wurden. In § 27 Ziff. 4 ist festgesetzt, daß Mitgliedern von zugelassenen Ersatzkassen das Krankengeld nur in Höhe der tatsächlich von diesen Kassen erfolgten Leistungen abgezogen werden kann. Die vom Reichsfinanzministerium für den R.A.T. so sehr angestrebte Karenzzeit ist im S.A.T. ebenfalls nicht aufgenommen worden. Die Fristenfestsetzung für die Dauer der Fortzahlung der Dienstbezüge deckt sich mit den Zeitangaben des R.A.T. Während nach letzterem der Leiter der Dienststelle darüber entscheidet, ob einem Angestellten, der infolge dringender persönlicher Interessen den Dienst versäumt, die Dienstbezüge zu kürzen sind, entscheidet nach § 28 Ziff. 3 S.A.T. die Dienststelle nach Benehmen mit der gesetzlichen Angestelltenvertretung darüber, inwieweit die Dienstbezüge für die Dauer der Abwesenheit fortzuzahlen sind.

(Schluß folgt.)

Einheitslaufbahn des gehobenen mittleren technischen Dienstes bei der Reichsbahn-Gesellschaft

Für die Aufstellung des Entwurfs zu der neuen Einheitslaufbahn des gehobenen mittleren technischen Eisenbahndienstes (Besoldungsgruppen VII bis IX/X) liegen nunmehr die Richtlinien vor. Hiernach gliedert sich die zukünftige Laufbahn grundsätzlich in zwei Fachrichtungen, und zwar:

- die bautechnische Fachrichtung, zu der auch das Sicherungs- und Fernmeldewesen gehört;
- die maschinentechnische Fachrichtung einschl. Starkstromtechnik und Wärmewirtschaft.

Die Dienstanfänger in der bautechnischen Fachrichtung sollen in der Regel tiefbautechnische Vorbildung besitzen, jedoch kann nach Ermessen der Reichsbahndirektionen ein Teil von ihnen aus den Hochbautechnikern entnommen werden.

Für die maschinentechnische Fachrichtung wird in der Regel maschinentechnische Vorbildung verlangt, jedoch kann nach Ermessen der Reichsbahndirektionen ein Teil der Dienstanfänger aus Elektrotechnikern entnommen werden.

Jede Fachrichtung umfaßt den Außen- und Innendienst.

Die in einigen Länderbezirken noch vorhandenen Abweichungen in der sachlichen Ordnung des technischen Dienstes sowie in der Organisation der technischen Dienststellen und Aemter bedingen es, daß neben den genannten beiden Hauptfachrichtungen vorläufig noch einige Sonderfachrichtungen bestehenbleiben. So werden in Bayern und Baden noch die Fachrichtung für das Sicherungs- und Fernmeldewesen, in Sachsen die Fachrichtung für den elektrotechnischen Dienst (Starkstrom-Sicherungs- und Fernmeldewesen) vorläufig weiter zugelassen sein.

Da auch der Vermessungsdienst in seiner Organisation in den Ländern erhebliche Abweichungen aufweist, die im Augenblick nicht überwunden werden konnten, bleibt schließlich auch noch eine besondere vermessungstechnische Fachrichtung, soweit sie vorhanden ist, bestehen. Es soll aber zukünftig bei der Ausbildung des Nachwuchses in allen Bezirken nach gleichen Grundsätzen verfahren werden.

Grundsätzlich verlangen die Richtlinien weiter, daß als Dienstanfänger für die neue Einheitslaufbahn Absolventen von anerkannten, mindestens fünfsemestrigen Fachschulen (Fachschüler), aber auch tüchtige Praktiker technischer Dienstzweige aus den Besoldungsgruppen V und VI, Aufstiegsbeamte, in Betracht kommen. Bewerbungen von Fachschülern, die über 28 Jahre alt sind, werden nicht mehr angenommen.

Als Vorbildung wird verlangt:

Für die Fachschüler: Versetzung nach Obersekunda, zweijährige Durchbildung im Handwerk (bzw. im Vermessungsdienst) und Reifezeugnis einer anerkannten Fachschule. Vermessungstechniker können ihre Laufbahn nur dann unmittelbar in der Besoldungsgruppe VII beginnen, wenn sie diese Vorbildung besitzen. Solange an den technischen Fachschulen ein fünfsemestriger vermessungstechnischer Kursus noch nicht eingerichtet ist, haben diese Bewerber neben dem erfolgreichen Besuch des vermessungstechnischen Kursus den Besuch eines Tiefbaukursus nachzuweisen mit einer Gesamtdauer von mindestens fünf Semestern.

Die Aufstiegsbeamten haben eine für die Fachrichtung als ausreichend anzusehende abgeschlossene handwerksmäßige Ausbildung nachzuweisen. Außerdem müssen sie in einer bei der Reichsbahndirektion abzulegenden Vorprüfung das nötige Maß allgemeiner und technischer Vorbildung nachweisen.

Für die Versorgungsanwärter wird bestimmt, daß sie das nötige Maß allgemeiner Bildung, ferner eine abgeschlossene handwerksmäßige Ausbildung und das Reifezeugnis einer von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft anerkannten technischen Fachschule nachzuweisen haben.

Alle Bewerber müssen die Einheitskurzschrift beherrschen.

Besondere Bestimmungen regeln die Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit.

Von der Zahl der Dienstanfänger soll tunlichst jeder Fachrichtung dreiviertel auf Fachschüler und ein Viertel auf Aufstiegsbeamte entfallen. Die Versorgungsanwärter gelten hierbei als Fachschüler.

Als Dienstbezeichnung erhalten die unmittelbar für die Laufbahn angenommenen Dienstanfänger (Zivil- und Versorgungsanwärter) die Bezeichnung „Technischer Eisenbahnpraktikant". Aufstiegsbeamte führen die ihrer Planstelle entsprechende Dienstbezeichnung bis zum Aufrücken in die Planstelle eines technischen Obersekretärs.

Der Vorbereitungsdienst (Ausbildung) dauert in allen Fachrichtungen für die technischen Praktikanten drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst ist eine frühere Beschäftigung mit den entsprechenden Dienstverrichtungen im Reichsbahndienst oder im früheren Staatseisenbahndienst anzurechnen mit der Wirkung, daß das Anwärterdienstalter entsprechend früher beginnt.

Die Richtlinien regeln dann des weiteren die Ausbildungspläne für den Vorbereitungsdienst in den obengenannten Fachrichtungen.

Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes ist nur eine Prüfung vorgesehen, die zur Anstellung in Besoldungsgruppe VII sowie zur Beförderung nach den Besoldungsgruppen VIII und IX/X berechtigt. Der Schwerpunkt der Prüfung ist — entsprechend der Ausbildung — auf den Außendienst zu legen.

Nach dem Bestehen der Prüfung werden die technischen Praktikanten in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen.

Falls vereinzelt Bedarf an tüchtigen Spezialisten auf gewissen Arbeitsgebieten eintritt, der aus den laufbahnmäßig herangebildeten Beamten nicht gedeckt werden kann, so sind derartige Arbeitskräfte im Angestelltenverhältnis anzunehmen. Es kommen zum Beispiel Hochbauer mit hervorragender künstlerischer Befähigung oder sonstige besonders leistungsfähige Kräfte auf dem Gebiete des Brückenbaues, des Sicherungs- und Fernmeldewesens, der Elektrotechnik und Wärmewirtschaft und auf anderen Sondergebieten in Betracht. Bei Bewährung können diese technischen Angestellten ohne besondere Ausbildung in einer ihrer Befähigung und ihren Leistungen entsprechenden Besoldungsgruppe als Beamte angestellt werden. Ungerechtfertigte Ueberholungen der Beamten der regelmäßigen Laufbahn müssen dabei vermieden werden. Vor der Anstellung haben diese Spezialisten den Nachweis der vollen Befähigung zum Rechnungsdienst nach Vorschrift zu erbringen.

Für zeichnerische und solche einfachen technischen Arbeiten, für die eine geringere Vorbildung als die für die Fachschüler vorgeschriebene genügt, wird eine besondere Laufbahn für technische Assistenten und Sekretäre eingerichtet werden. Eingangsstelle soll in Besoldungsgruppe V und Beförderungsstelle in Gruppe VI sein, mit Aufstiegsmöglichkeit in den gehobenen technischen Dienst der Gr. VII bis IX/X.

Besoldungsfragen

Unsere Forderungen zum Etat der Preußischen Landeskulturverwaltung wurden in der kürzlich stattgefunde-

nen Sitzung des Landesfachgruppenausschusses festgelegt und im Kreise der in Berlin tätigen Kollegen der Landesfachgruppe nochmals eingehend erörtert. In den nächsten Tagen wird die Eingabe des Bundes dem Landtage zugehen. Den Wortlaut der Eingabe und unsere zahlenmäßigen Forderungen geben wir in einem demnächst hinausgehenden Rundschreiben den Kollegen der Fachgruppe bekannt.

Behördentariffragen

Kulturbautechniker und P.A.T. Zur Frage der Beschäftigung der Kulturbautechniker nach den Bestimmungen des P.A.T. wurde uns im Ministerium neuerdings erklärt, daß den Forderungen des Bundes auf völlige Ueberführung dieser Berufsgruppe in das tarifmäßige Angestelltenverhältnis unter keinen Umständen entsprochen werden könne. Nach Ansicht der Verwaltung sind die Kulturbautechniker vor Erlangung des Wiesenbaumeisterzeugnisses beurlaubte Schüler der Wiesenbauschule, und befinden sich als solche zwecks praktischer Ausbildung im Staatsdienst. Sie fallen somit unter den Personenkreis, der im § 3 Ziff. 6 P.A.T. aufgeführt ist, und für den der Tarifvertrag somit keine Geltung hat. Gleichzeitig kann und müsse deshalb von einer Unterstellung unter den Tarifvertrag abgesehen werden, weil der jetzt bestehende Zustand einerseits keine Härte für die betroffenen Angestellten darstellt, andererseits aber insofern auf die Techniker einwirkt, als sie sich viel früher zur Wiesenbaumeisterprüfung melden. Die bisher übliche Hinauszögerung der Ablegung des Wiesenbaumeisterexamens wird nach Ansicht der Verwaltung durch die jetzt bestehende Regelung vielfach beseitigt.

Wir sind uns klar darüber, daß auch heute noch viele Kollegen nicht in der Lage sein werden, nach Ablauf von zwei Jahren sich zur Ablegung der Prüfung zu melden. In der Mehrzahl der Fälle werden dienstliche und finanzielle Erwägungen auch heute noch eine Hinauszögerung mit sich bringen. Wie wir bereits mitteilten, haben wir die Behandlung dieser Frage in der nächsten Sitzung des Tarifausschusses erneut vorgesehen.

Den nicht unter den Tarifvertrag fallenden Kollegen ist die den Beamten und Tarifangestellten gezahlte Weihnachtszuwendung vorenthalten worden. Da wir diese Maßnahme als außerordentliche Härte anerkennen müssen, haben wir uns an den Preuß. Finanzminister gewandt mit dem Ersuchen, den in Frage kommenden technischen Angestellten der Kulturbauverwaltung zur Aufbesserung ihrer Wirtschaftslage ebenfalls eine Sonderzuwendung zuteil werden zu lassen.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Was muß jedes Mitglied unbedingt beachten, um den Anspruch auf Unterstützung nicht zu verlieren?

1. Voraussetzung für den Bezug jeder Unterstützung ist, daß das Mitglied entsprechend seinem Einkommen Beiträge entrichtet hat und am Tage der Kündigung oder der Antragstellung nicht länger als zwei Monate im Rückstande ist, ohne Stundung beantragt und erhalten zu haben. Rückwirkende Stundung der Beiträge ist unzulässig.

Die Mitglieder müssen darauf achten, daß die Beitragsmarken vom Vertrauensmann oder vom Kassierer der Ortsverwaltung mit dem Verkaufsdatum entwertet werden.

2. Der monatliche Beitrag beträgt ab 1. November 1926:
bei einem monatlichen Einkommen bis 100 R.M. = 2 R.M.,
bei einem monatlichen Einkommen von 101 bis 150 R.M. = 3 R.M.,
bei einem monatlichen Einkommen von 151 bis 225 R.M. = 4 R.M.,
bei einem monatlichen Einkommen über 225 R.M. = 5 R.M.

Als beitragspflichtiges Einkommen gilt das monatliche Bruttoarbeitseinkommen einschließlich aller Zulagen (Frauen-, Kinder-, Leistungszulagen usw.) und des Gegenwertes etwaiger Naturalleistungen, wie freie Wohnung, Licht usw. Als Arbeitseinkommen gilt auch Wartegeld. Vom Bruttoarbeitseinkommen können für jedes versorgungsberechtigte Kind 10 R.M. abgezogen werden. Für die ordnungsgemäße Entrichtung seines Beitrages ist das Mitglied selbst verantwortlich.

3. Nach erfolgter Kündigung — bei fristloser Entlassung sofort — muß sich das Mitglied innerhalb von sieben Tagen zur Stellenvermittlung der Hauptverwaltung anmelden.

4. Die Meldung zur Stellenvermittlung der Hauptverwaltung muß auch dann erfolgen, wenn Verhandlungen über Zurücknahme der Kündigung schweben, unverbindliche Zusagen vom Arbeitgeber über Weiterbeschäftigung gemacht werden oder die Aussicht besteht, eine andere Stellung in der Zeit zwischen Kündigung bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses zu erhalten.

5. Bei einer späteren Meldung wird die Bezugsdauer der Unterstützung um die Anzahl der versäumten Tage gekürzt.

6. Wer die Stellenvermittlung nicht in Anspruch nehmen kann oder will, muß dazu vorher die Genehmigung des Bundesvorstandes einholen.

7. Erfolgt die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen gemäß, so muß sofort Einspruch erhoben und der Rechtsschutz des Bundes in Anspruch genommen werden.

8. Jeder Stellenlose ist verpflichtet, sich einer vom Bundesvorstand angeordneten Meldung oder Kontrolle zu unterziehen. Die Meldung muß von der Meldestelle bescheinigt werden. Entzieht sich der Stellenlose der vorgeschriebenen Kontrollle, so erlischt der Anspruch auf Unterstützung.

9. Bei Eintritt der Stellenlosigkeit muß das Mitglied innerhalb von sieben Tagen den Antrag auf Unterstützung bei der Hauptverwaltung in Berlin stellen. Die öffentliche Erwerbslosenunterstützung muß sofort beantragt werden, wenn das Mitglied zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört. (Zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört, wer in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Stellenlosigkeit drei Monate kranken- bzw. angestelltenversicherungspflichtig war.)

10. Das Antragsformular muß nach Ausfüllung neben dem Stempel der Ortsverwaltung die Unterschrift des Vorsitzenden der Ortsverwaltung oder seines Stellvertreters enthalten.

11. Mitglieder, die satzungswidrig einen geringeren als den ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag entrichten, haben keinen Anspruch auf die Rechte der ordentlichen Mitglieder. (Also nicht auf die Stellenlosen-, Gemaßregelten-, Solidaritäts-, Hinterbliebenen- und Notfallunterstützung, auf Rechtsrat und Rechtsschutz.)

12. Zahlt ein Mitglied, ohne Stundung beantragt und erhalten zu haben, für mehr als zwei Monate seine Beiträge nach, so ist für die Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen und des Rechtsschutzes eine neue Wartezeit von einem Monat für jeden nachbezahlten Beitrag vom Tage der letzten Nachzahlung zurückzulegen. Die Wartezeit ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.

13. Fällt der Beginn der Stellenlosigkeit in eine Wartezeit, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn nicht zunächst wieder eine Beschäftigung gegen Entgelt vorausgegangen ist.

14. Anträgen auf Unterstützung ist stets das Mitgliedsbuch beizufügen.

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst bei Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Aus den Gauen

Eine Gaukonferenz der Bautechniker im Gau Rheinland-Westfalen findet am Sonntag, den 16. Januar 1927, vorm. 10 Uhr, in Essen, Hotel „Handelshof", Zimm. 116/117, am Hauptbahnhof, statt.

An der Konferenz nimmt Kollege Lustig, Berlin, teil. Alle Ortsverwaltungen müssen Vertreter entsenden.

Versammlungskalender

F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.
M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung.

Arnsberg. M. 10. I., 8⁰⁰, Bündeslokal „Zur Krim".
Bamberg. M. 10. I., 8⁰⁰, Vereinszimmer „Münchner Hof". Vortrag des Gauleiters H. Kaufmann.
Bochum. V. 11. I., 8⁰⁰, Geschäftsstelle.
Brandenburg. M. 12. I., 8⁰⁰, Eschers Gesellschaftshaus, St. Annenstraße.
Braunschweig. M. 11. I., bei Nowitt.
Fürstenwalde. M. 14. I., in den „Reichshallen".
Lintfort. M. 9. I., 10⁰⁰ vorm., Hotel Schmitz.
Muskau. M. 9. I., 4⁰⁰, „Bockkeller".
Peine. M. 14. I., 8⁰⁰, Gasthaus „Union", Echternstr.
Roßwein-Döbeln. V. 10. I., 8⁰⁰, beim 2. Vorsitzenden.
Saarbrücken. M. 14. I., 8⁰⁰, Rest. „Knipperbräu", Saarbrücken 2, Bahnhofstr.
Werdau. M. 11. I., 8⁰⁰, im „Ratskeller".
Wittenberg. M. 12. I., 8⁰⁰, Rest. „Zur goldenen Sonne".

Spracherwerb

ohne Wörterlernen — ohne gramm. Regeldrill — ohne Wörterbücher.

Hier die Beweise über die erstaunliche Wirkung der neuen psychotechnischen Methode.

Da es Sie interessieren dürfte, festzustellen, wie die Bezieher urteilen, bringen wir nachstehende bezeichnende Urteile aus Ingenieur- und Technikerkreisen

Sie ist nicht zu übertreffen

Mannheim, den 16. Mai

Die Methode Mertner ist die beste bisher existierende und dürfte so leicht nicht mehr zu übertreffen sein. Würden doch die Schulen einsehen, daß sie mit der alten Unterrichtsmethode nach langjährigem Studium nur unverwendbare Brocken einer Sprache beibringen und die Methode Mertner einführen, wieviel Qualen würden den Schülern erspart bleiben. Henze, Dipl.-Ing.

Sie ist ein Meisterstück

Deuben, den 24. Mai

Ich habe mit der Methode Mertner die denkbar besten Erfolge erzielt. Ich kann sagen, daß man mit wenig Mühe auf Gruund interessanter Lektüre und anderer Lesestücke die richtige Ausdrucksweise kennenlernt und sich einen großen Wortschatz aneignet. Also kurz ausgedrückt: Ein Meisterstück erster Güte! Rudolf Pietzsch, Techniker

Gute Aussprache verbunden mit Denkfertigkeit

Duisburg, den 26. Mai

Mit den tatsächlich erzielten großen Erfolgen vermittels der Methode Mertner bin ich zufrieden. Der große Vorteil dieses Verfahrens ist jedem Schüler sofort ersichtlich. Die Lernenden hören, sprechen und übersetzen fortwährend die zu erlernende Sprache, wodurch sie richtiges Hören, gute Aussprache und Denkfertigkeit im fremden Idiom gleichmäßig üben. Das Interesse wird stets wach erhalten und angeregt.

J. Swabinski, Bautechniker

Der praktische Dechiffrierschlüssel

Kronshagen, den 31. Mai

Ich habe verschiedene Methoden versucht, aber mit keiner, trotz mehrjährigen Studiums, einen solch durchschlagenden Erfolg erzielt wie in wenigen Wochen mit dem System Mertner. Dabei steigert sich die Lust zum Lernen von Seite zu Seite durch die interessanten, anregend gewählten Artikel. Ganz ohne daß man es gewahr wird, prägen sich einem die Worte ins Gedächtnis, und immer seltener braucht man den so praktisch angelegten Dechiffrierschlüssel in Anspruch zu nehmen. Th. Schöning, Ing.

Außerordentliche Fortschritte ohne Anstrengung

Kiel, den 17. Mai

Ich teile Ihnen mit, daß ich mit der Sprachmethode sehr zufrieden bin. Habe nach der Methode Mertner in der kurzen Zeit von drei Monaten außerordentliche Fortschritte gemacht, ohne Ueberanstrengung, ohne Lernzwang. Ich kann mich mit Ausländern besser verständigen als solche, die die Schule besuchen.

Willy Peters, Maschinenbauer

Wortschatz wird reichlich ausgefüllt

Feuerbach, den 17. Mai

Bis jetzt habe ich den ersten Teil der Methode Mertner durchgenommen, und ich bin mit dem erreichten Erfolg sehr zufrieden. Ich habe Form und Ausdrucksweise der fremden Sprache sehr leicht angenommen, und der Wortschatz ist schon sehr reich gefüllt. Ebenso sitzen mir die Vokabeln im Gedächtnis, ich kann sagen, wie die meiner Muttersprache.

Anton Handfest, Techniker

Auf der geradesten Linie zum Ziele

Oberkassel, den 17. Mai

Die Methode Mertner bewegt sich endlich einmal nicht auf dem ausgetretenen Schulmeisterpfade, sondern gewinnt dem Lernenden schon deshalb besonderes Interesse ab, weil er auf der geradesten Linie zum Ziele: sprechen, lesen und schreiben zu können, geführt wird. Reinhold Schmidt, Ingenieur

Kein überflüssiges Wort wird aufgezwungen

München, den 17. Mai

Die Methode Mertner hat meine Erwartungen in bezug auf Ausarbeitung und Verständlichkeit des ganzen Systems weit übertroffen. Kein überflüssiges Wort wird aufgezwungen. Man lernt von der ersten Zeile an in der fremden Sprache denken. Während der kurzen Zeit, die ich mich mit dem Studium befasse, lerne ich mehr als dies in der Schule der Fall war, und dabei ein reines, echtes Englisch. Es dürfte keine Methode bestehen, die der Mertnerschen an Güte und Leichtigkeit gleichkommt. Das ist meine aufrichtigste Anschauung.

M. Bayerlein, Ingenieur

Vokabellernen ist ganz überflüssig

Nürnberg, den 17. Mai

Ich habe mit der neuen Methode Mertner bereits große Fortschritte gemacht. Endlich habe ich eine Sprachmethode gefunden, bei der das Auswendiglernen von Vokabeln sowie die Benützung eines Wörterbuches vollständig fortfällt. Der Lehrstoff oder vielmehr die Lektüre ist sehr interessant und anregend. Max Enser, Techniker

Man kann einwandfrei korrespondieren

Eisleben, den 18. Mai

Die Methode Mertner hat einen sehr großen Vorteil dadurch, daß man mit dem Ausland einwandfrei korrespondieren kann, was mit der Schullehre nicht zu erreichen ist. Man gewöhnt sich an die richtige Ausdrucksweise, wodurch die meisten Irrtümer, die gewöhnlich dadurch entstehen, daß etwas falsch verstanden wird, vermieden werden.

Wilhelm Latzek, Techniker

Die bequemste Art

Bremen, den 19. Mai

Möchte nur jeder, der eine fremde Sprache erlernen will, sich an Mertner wenden. Ich erzielte mit dieser Methode in kurzer Zeit außerordentliche Fortschritte. Es ist mir kaum denkbar, fremde Sprachen auf bequemere Art zu erlernen. Hans Weiß, Techn

Sie ist bewundernswert

Luckenwalde, den 20. Mai

Ich finde die Methode Mertner ganz ausgezeichnet. Die Aufgabe, eine Sprache ohne ermüdendes Auswendiglernen von Vokabeln und Einprägung ungezählter Paragraphen der Grammatik erlernen zu können, ist überraschend gelöst. Die Arbeit des Verfassers ist bewundernswert. Es ist ein Vergnügen, sich der Lektüre hinzugeben und spielend sich in die Sprache und den ihr eigentümlichen Satzbau unter gleichzeitiger Aufnahme eines großen Vokabelschatzes hineinzuleben. Es wäre an der Zeit, und ich hätte den Wunsch, daß unserer veralteten Schulmethode mit ihrem erquälten Gang, mit ihrer Grammatik ohne Ende, mit ihrer oft traurigen Erzeugung von Unlust und Bedrückung bei den Kindern, endlich der Hals gebrochen würde.

R. Eckardt, Oberingenieur

Wir bieten Ihnen Gelegenheit, die einzigartige

Methode Mertner

(Psychotechnischer Spracherwerb auf mechanisch suggestiver Grundlage) kennenzulernen, ohne daß Sie hierfür einen Pfennig benötigen. Füllen Sie nebenstehenden Verlang-Zettel aus — auch Postkarte genügt — und Sie erhalten von uns

kostenlos und portofrei

alles nötige Material über Aufbau usw. nebst Proben übersandt.

Verlang-Zettel

Der Unterzeichnete interessiert sich für fremde Sprachen und möchte ohne jede Verbindlichkeit die Methode Mertner kennenlernen:

Der **Aufstieg-Verlag, München 296, Friedrichstr. 18,** wird ersucht, sofort

kostenlos und portofrei

alles aufklärende Material zu senden an:

(Deutliche Adresse)

Vor- und Zunamen: .....

Beruf: ..... Ort: .....

Datum: ..... Straße: .....

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 R.M. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21187 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

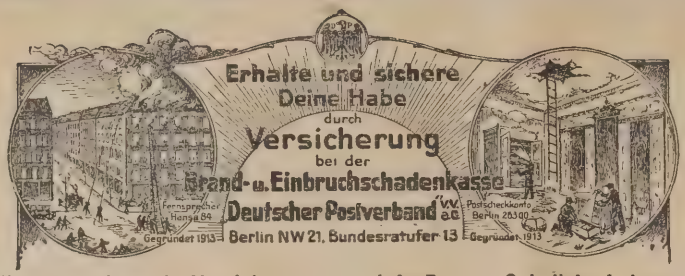

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.

einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme

ohne jegliche Nebengebühren

Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. v. Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigst. Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse **Berlin NW 21, Bundesratufer 13.**

Pelikan

Perltusche ist so wie Sie sie wünschen: Kohlschwarz und völlig deckend, leichtflüssig und scharf stehend, radier- und wasserfest.

GÜNTHER WAGNER · HANNOVER UND WIEN

Techniker Vorzugsbedingungen!

Pianos ev. ohne Anzahl. bei langfristiger Abzahlung. Weltmarken wie W. Hoffmann, Ritter, Förster in Leipzig, Quandt, Vogel & Sohn, Ritmüller u. a. d. Fabrik-Vertretg.

Otto Scheffler, Berlin N 24,
Artilleriestraße 9.
Verlangen Sie Katalog Nr. 55.

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A Berlin S. 42.

oben 3 Fl., i. Schirm 2 Fl. mit 50 cm Seidenschirm
Mk. 39.-

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Zeugnisabschriften 1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—. Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Der kleine Brockhaus

Alles Wissen in 1 Bande **M. 23.—.** Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

JOHANN FABER A.G.
NÜRNBERG

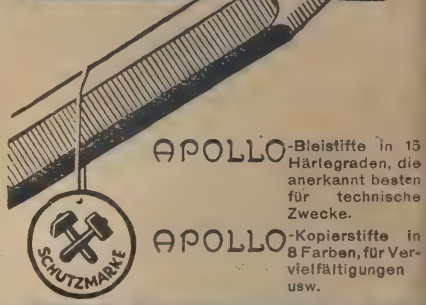

APOLLO-Bleistifte in 15 Härtegraden, die anerkannt besten für technische Zwecke.

APOLLO-Kopierstifte in 8 Farben, für Vervielfältigungen usw.

Preisabbau in der Lebensversicherung

durch das gerechte, in Deutschland einzigartige Dividendensystem des

Preuß. Beamten-Vereins zu Hannover
Lebensversicherungsverein a. G.

Der größte Teil der Ueberschüsse wird vom ersten Jahre an sofort unter die Versicherten aufgeteilt. Die Vorteile des heutigen hohen Zinsfußes für langfristige Kapitalanlagen kommen den versicherten Mitgliedern vom ersten Jahre an in voller Höhe zugute.

Keine Nachschußpflicht! Niedrigste Prämien!

Hohe Dividenden!

Aufnahmefähig sind außer Beamten: Geistliche, Lehrer, Privatangestellte, Direktoren, Angehörige freier Berufe, Landwirte u. selbständige Kaufleute.

Drucksachen kostenlos durch die

Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

1111

gar echte tadell. **Briefmarken** wob. **Samoa, Togo, Karolinen usw.**, mehrf. Katalogwert, zu Werbezweck. f. n. M. 2,95 u. Porto p Nachn. Preisl. gratis. **Rud. Rohr, Berlin W 16,** Krausenstr. 3

Kollegen

welche **Neubauten** von **Schornsteinen** u. **Kesseleinmauerungen** sowie Reparaturen aller Art nachweisen können, erhalten hohe Provisionen. Vertreter an all. Orten Deutschlands - größeren Orten - gesucht. Off. unter **D.T.Z. 110** an **Richard Merkel,** Berlin W., Potsdamer Straße 111.

Ab 1927 wird gespart

bei der **Industriebeamten-Sparbank** Berlin NW 40 — Postscheckkonto 13580. Prospekte kostenlos — Zinsen auf Sparkonten **6** bzw. **7** Prozent. Zweigstellen in Halle, Dresden, Leipzig, Nürnberg, München, Stuttgart, Frankfurt a. Main, Hamburg, Hannover, Stettin, Königsberg.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

BUTAB

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 2 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 14. JANUAR 1927

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF TEXAS

Angestelltensolidarität im Arbeiterstreik

Von E. Lustig.

In den letzten Monaten sind an einigen Orten zur Verbesserung ihrer Lage oder um eine vom Arbeitgeber beabsichtigte Verschlechterung abzuwehren die gewerkschaftlich organisierten Handarbeiter in den Streik getreten. In den meisten solchen Fällen versuchen die Arbeitgeber, insbesondere die technischen Angestellten inschl. der Werkmeister zu Streikarbeiten heranzuziehen. Bedauerlicherweise mußte festgestellt werden, daß einzelne Angestellten, teilweise sogar Angestelltenratsmitglieder, einem solchen Verlangen der Firma gegenüber nicht von vornherein eine gewerkschaftlich einwandfreie Haltung eingenommen haben. Wir wollen deshalb im nachstehenden die Grundsätze, die von freigewerkschaftlich organisierten Angestellten beachtet werden müssen, skizzieren:

Daß Streikarbeit von Angestellten unter allen Umständen grundsätzlich abgelehnt werden muß, wenn der Streik von einer Gewerkschaft geführt wird, ist auch unseren jüngsten Mitgliedern bekannt; es gibt auch kaum noch Unternehmer, die ihre Angestellten ohne weiteres auffordern, Streikarbeit zu leisten, sondern sie fordern sogenannte Notstandsarbeiten.

Was sind Notstandsarbeiten? Gemeinhin dürfen darunter nur solche Arbeiten verstanden werden, die zur Verhütung eines unverhältnismäßig großen Schadens notwendig sind. Notstandsarbeiten liegen insbesondere dann vor, wenn es sich darum handelt, die Produktionsstätte als solche zu erhalten oder den Verfall fertiggestellter wertvoller Teilarbeiten und Gefährdung von Menschenleben zu verhüten. In erster Linie kommt also in Frage: Wasserhaltung in Bergwerken, bei Tiefbauten usw., evtl. auch die Bergung von empfindlichen Gütern und Aehnliches. Die Unternehmer versuchen natürlich alle möglichen anderen Verrichtungen gleichfalls als Notstandsarbeiten zu bezeichnen, z. B. die Entladung von Waggons, um die Zahlung von Standgeld zu verhindern, die Fertigstellung von Aufträgen, um Konventionalstrafen zu vermeiden oder Zahlungsansprüche gegenüber den Auftraggebern erheben zu können, die Bedienung von Kesseln und Schaltbrettern für die Beheizung und Beleuchtung der Büroräume und Aehnliches mehr.

Hier und da gibt es Kollegen, die derartigen Wünschen ihrer in solchen Fällen sehr liebenswürdigen Vorgesetzten zu entsprechen geneigt sind, zumal wenn der Herr Direktor an ihr sogenanntes Verantwortungsgefühl als „Mitarbeiter" des Werkes und an ihre, gegenüber den Handarbeitern „höhere Einsicht" usw. appelliert.

Allen derartigen Versuchungen gegenüber ist an dem Standpunkt festzuhalten, daß die Verrichtung von Notstandsarbeiten eine Angelegenheit der Streikleitung ist. Handelt es sich um wirkliche Notstandsarbeiten, so werden von der Streikleitung streikende Arbeiter für die Erledigung derselben auf Antrag des Werkes zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich lehnt die Streikleitung beantragte Arbeiten ab, wenn sie erkennt, daß von der Werksleitung nur der Versuch gemacht wird, unter der Vorgabe, es handle sich um Notstandsarbeiten, den Schaden, der dem Werke entsteht, durch möglichst umfangreiche Streikarbeit zu mildern und dadurch die Streikenden auf die Knie zu zwingen.

Dem wirtschaftlich denkenden Techniker geht es natürlich gegen den Strich, wenn er zusehen muß, wie volkswirtschaftliche Werte durch den Streik zerstört werden oder die Schaffung neuer Werte verhindert wird. Dieses Unbehaglichkeitsgefühl wird den einen oder anderen Kollegen im ersten Augenblick geneigter machen, eine Arbeit zu verrichten, für die er wirklich nicht da ist. — Es ist selbstverständlich, daß jeder Streik für das bestreikte Unternehmen eine Schädigung im Gefolge hat, aber das ist ja letzten Endes der Zweck des Streiks, wenn auf andere Art die Unternehmer sich zu einer tragbaren Vereinbarung nicht bereitfinden. Bei der Beurteilung dieser Frage muß immer berücksichtigt werden, daß die Unternehmer vor einer Schädigung der Arbeitnehmer durchaus nicht zurückschrecken, sie sich diese Schädigung zu ihrem eigenen Nutzen vielmehr zum Lebenszweck gesetzt haben. Die Schädigung der Arbeitnehmer und der Gesamtheit durch Unterbezahlung, übermäßige Arbeitszeit usw. ist volkswirtschaftlich unendlich viel größer als alle Schäden, die jemals durch Streik verursacht werden können.

Notstandsarbeiten aus dem Bereiche des Tätigkeitsgebietes der streikenden Handarbeiter kommen für Angestellte nur in Frage, wenn die Streikleitung der Arbeiter aus irgendeinem Grunde die Angestellten auffordert, diese Arbeiten zu verrichten. Sie wird das vielleicht in Ausnahmefällen dann tun, wenn sie aus taktischen Gründen keine Arbeiter für Notstandsarbeiten zur Verfügung stellen will. — Da es sich dabei um Arbeiten im Betriebe handelt, so müssen die Angestellten, die sonst nur im Büro beschäftigt und von dem Arbeitgeber nicht gegen Unfall versichert sind, unter allen Umständen die Ausführung der Arbeit davon abhängig machen, daß sie zur Berufsgenossenschaft angemeldet werden, da sie sonst das mit der Arbeit im Betriebe verbundene Unfallrisiko wenigstens bis zur erfolgreichen Beendigung eines Prozesses allein tragen müssen.

In Fällen, in denen etwa die Streikleitung der Arbeiter für wirkliche Notstandsarbeiten keine Arbeiter freistellen sollte und auch wegen Ausführung dieser Arbeit nicht an die Angestelltengewerkschaften herantritt, sollen die

Aus dem Inhalt:

E. Lustig, Angestelltensolidarität im Arbeiterstreik.
Berufs- und Altersgliederung der unterstützten Erwerbslosen.
W. Hermann, Verbesserungsvorschläge der Arbeiter und Angestellten im Betrieb.
Dölling, Der neue Sächsische Staatsangestelltentarifvertrag.
Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

Angestellten derartige Arbeiten unter keinen Umständen ohne die Zustimmung ihrer zuständigen Gauleitung in Angriff nehmen.

Es kann vorkommen, daß Werksleiter Angestellten, die Streikarbeit verweigern, mit der Kündigung oder mit der Schließung auch der Büros für die Dauer des Streiks drohen. Von einer derartigen Drohung brauchen sich die Angestellten nicht einschüchtern zu lassen; nach ihrem Anstellungsvertrag bzw. dem für sie in Frage kommenden Tarifvertrag sind sie keinesfalls verpflichtet, ihrem Werk als Handarbeiter zu dienen. Die Schließung der Büroräume berechtigt die Werksleitung nicht, den Angestellten einen Gehaltsabzug zu machen, da in einem solchen Falle nicht der Angestellte mit seinen Diensten, sondern der Arbeitgeber mit der Annahme der Dienste in Verzug gerät. — Was die Androhung der Kündigung anbelangt, so ist das eine leere Geste, solange nicht mindestens eine erhebliche Minderheit der Angestellten, dadurch eingeschüchtert, sich zu Streikarbeiten bereitfindet; denn in dem Augenblick, in dem der Streik beendet ist, sind insbesondere die technischen Angestellten für das Werk unentbehrlicher denn je.

In eine besonders schwierige Lage kommen die Betriebstechniker, Werkmeister, Bauführer, Steiger usw., wenn der Unternehmer den Versuch macht, seinen Betrieb mit Hilfe der Teno oder sonstigen organisierten Streikbrecherbanden aufrechtzuerhalten. In diesem Falle müssen die betreffenden Kollegen sorgfältig prüfen, ob die ihnen überwiesenen Arbeitskräfte tatsächlich befähigt sind, die Arbeit der Streikenden ordnungsmäßig weiterzuführen. In 90 Prozent aller Fälle wird diese Frage verneint werden müssen; da aber ein moderner Betrieb ohne unverhältnismäßige Gefahren wenigstens für Leben und Gesundheit der darin Beschäftigten, vielfach aber auch für Fernstehende, mit ungeübten bzw. ungeeigneten Arbeitern nicht geführt werden kann, den aufsichtführenden Angestellten aber die Verantwortung für Unfälle regelmäßig zugeschoben wird, sind sie vollauf berechtigt, die Arbeit mit solchen, ihnen zur Verfügung gestellten Streikbrechern zu verweigern. Der verantwortliche Betriebsangestellte, ganz besonders im Bergbau und im Baugewerbe, steht sowieso stets mit einem Bein im Gefängnis, und es wäre geradezu leichtfertig von ihm, wenn er das unter normalen Umständen schon reichlich hohe Risiko durch seine Bereitwilligkeit, mit ungeeigneten Kräften zu arbeiten, noch erhöhen würde. Die Weigerung, mit ungeeigneten Arbeitskräften den Betrieb aufrechtzuerhalten, ist für den Arbeitgeber kein gesetzlich stichhaltiger Grund zur Entlassung, zumal der Angestellte seine Arbeitskraft zur Verwendung an anderer Stelle zur Verfügung stellen wird. — Auch in solchen Fällen ist stets der Rat des zuständigen Gaubeamten unseres Bundes einzuholen.

Schließlich ist die Solidarität den Handarbeitern gegenüber eine selbstverständliche Pflicht eines jeden organisierten Angestellten. Die Arbeiter üben diese Pflicht auch den Angestellten gegenüber. Es kommt natürlich nicht in Frage, daß ein Arbeiter am Konstruktionstisch den Techniker ersetzen könnte; die Arbeiter weigern sich aber bei Angestelltenstreiks auch z. B., einen Meisterposten an Stelle eines Streikenden anzunehmen. Schließlich ist nicht zu verkennen, daß ein Angestelltenstreik für die Arbeiter ein viel größeres Risiko bedeutet als der Arbeiterstreik für die Angestellten. Ein längere Zeit andauernder Streik der technischen Angestellten führt mit Notwendigkeit zu einer Stillegung des Werkes, also zur Erwerbslosigkeit der Arbeiter; trotzdem sind die Arbeiter und ihre Gewerkschaften den Angestellten noch niemals in die Arme gefallen, wenn sie durch gewerkschaftliche Kämpfe ihre Lage zu verbessern versuchten, haben vielmehr das Risiko auf sich genommen, daß durchschnittlich zehn Arbeiter vorübergehend brotlos werden, um einem Angestellten die Verbesserung seiner Lage zu ermöglichen. Die organisierten Arbeiter haben demnach berechtigten Anspruch auf die unverbrüchliche Solidarität der Angestellten in ihren Kämpfen.

Berufs- und Altersgliederung der unterstützten Erwerbslosen

Am 2. Juli 1926 wurde in den öffentlichen Arbeitsnachweisen eine Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge vorgenommen, deren Hauptzweck war, statistische Unterlagen für den finanziellen Aufbau der geplanten reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu gewinnen. Im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 48 vom 24. Dezember 1926 wird jetzt ein Teilergebnis dieser Erhebung, und zwar die Berufs- und Altersgliederung, veröffentlicht.

Von der Gesamtzahl der Erwerbslosen (1 594 300) gehörten am Stichtag 1 276 319 oder 80,06 v. H. dem männlichen, 317 981 oder 19,94 v. H. dem weiblichen Geschlecht an. 1 450 110 Arbeitern standen 144 190 Angestellte gegenüber.

Die Aufteilung der Erwerbslosen nach Berufsgruppen ergab im ganzen folgendes Bild: Den größten Anteil der Erwerbslosen stellt die Gruppe ungelernte Arbeiterschaft mit 29,55 v. H. der Gesamtzahl. An zweiter Stelle steht die metallverarbeitende Industrie mit 22,65 v. H., dann folgen die Angestelltenberufe mit 9,04 v. H., das Bekleidungsgewerbe mit 7,17 v. H., das Verkehrsgewerbe mit 6,32 v. H., das Holz- und Schnitzstoffgewerbe mit 5,95 v. H., das Baugewerbe mit 5,09 v. H., die Textilindustrie mit 4,95 v. H. und der Bergbau mit 4,20 v. H. Die Angestelltenberufe stehen also an dritter Stelle.

Die Berufsgliederung der am Stichtage erfaßten 144 190 erwerbslosen Angestellten (101 420 männliche und 42 770 weibliche) ergab folgendes:

Kaufmännische Angestellte: Männliche 63 171 = 62,29 v. H., weibliche 36 312 = 84,90 v. H.; insgesamt 99 483 = 68,90 v. H.

Schiffahrtsangestellte: Männliche 390 = 0,38 v. H., weibliche 0; insgesamt 390 = 0,27 v. H.

Büroangestellte: Männliche 8360 = 8,24 v. H., weibliche 1924 = 4,50 v. H.; insgesamt 10 284 = 7,13 v. H.

Musiker: Männliche 1347 = 1,33 v. H., weibliche 70 = 0,17 v. H.; insgesamt 1417 = 0,98 v. H.

Bühnen- und Lichtspielpersonal einschl. techn. Personal: Männliche 816 = 0,80 v. H., weibliche 501 = 1,17 v. H.; insgesamt 1317 = 0,92 v. H.

Sozialangestellte: Männliche 416 = 0,41 v. H., weibliche 347 = 0,81 v. H.; insgesamt 763 = 0,53 v. H.

Angestellte für Unterricht: Männliche 159 = 0,16 v. H., weibliche 74 = 0,17 v. H.; insgesamt 233 = 0,16 v. H.

Sonstige Angestellte: Männliche 1443 = 1,42 v. H., weibliche 2084 = 4,87 v. H.; insgesamt 3527 = 2,45 v. H.

Ueber die erwerbslosen technischen Angestellten gibt folgende Uebersicht Aufschluß:

Berufsgruppen u. Arten	Erwerbslose Angestellte					
	männlich		weiblich		insgesamt	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
a) Bergbau und Salinen	1340	1,32	6	0,02	1346	0,93
b) Hüttenindustrie	330	0,33	4	0,11	334	0,23
c) Metallindustrie						
1. Eisenhoch- und Brücken-Bau	984	0,97	21	0,05	1005	0,70
2. Maschinenbau	3019	2,98	12	0,03	3031	2,10
3. Schiffbau	418	0,41	2	—	420	0,29
4. Elektroindustrie	949	0,94	10	0,02	959	0,67
5. Feinmech u Optik	188	0,19	10	0,02	198	0,14
6. Sonst. Angestellte i. d. Metallindustrie	810	0,79	16	0,04	826	0,57
d) Chemische Industrie						
1. Chemiker	151	0,15	9	0,02	160	0,11
2. Laboranten	289	0,28	38	0,09	327	0,22
3. Sonst. Angestellte i. d. chem. Industrie	43	0,04	2	—	45	0,03
e) Baugewerbe						
1. Hochbau	672	0,66	3	0,01	675	0,47
2. Tiefbau	252	0,25	2	—	254	0,18
3. Sonst. Angestellte im Baugewerbe	396	0,39	11	0,03	407	0,28
f) Sonst. techn. Angest.	14550	14,35	1047	2,45	15597	10,82
Zusammen	24391	24,05	1193	2,79	25584	17,74

Ein Vergleich mit der Gesamtzahl der erwerbstätigen Angestellten ist erst dann möglich, wenn die Zahlen der Volks- und Berufszählung des Jahres 1925 feststehen. Auffallend ist in der vorstehenden Uebersicht die große Anzahl der technischen Angestellten ohne Berufsangabe, wie sie unter der Position „f" zusammengefaßt ist. Zu bedauern ist ferner, daß die Werkmeister nicht getrennt von den Technikern gezählt wurden. Der Weg, der bisher bei derartigen Statistiken, soweit es sich um technische Angestellte handelt, von der Reichsarbeitsverwaltung eingeschlagen wurde, ist u. E. nicht richtig, da ein einwandfreies Bild über die Stellenlosigkeit der technischen Angestellten nur zu erreichen ist, wenn die Werkmeister in einer besonderen Rubrik nach Berufsgruppen gezählt werden.

Die Gliederung nach Altersklassen der kaufmännischen und technischen Angestellten zeigt nachstehende Zusammenstellung:

Alter	Kaufmännische Angestellten männlich Anzahl	v.H.	weiblich Anzahl	v.H	Technische Angestellten männlich Anzahl	v.H.	weiblich Anzahl	v.H.
bis einschl. 18 J.	1 895	3,00	1 966	5,41	196	0,80	24	2,01
über 18 bis einschließl. 20 J	6 721	10,64	6 209	17,10	818	3,35	44	3,69
21 Jahre	3 288	5,20	3 144	8,66	490	2,01	36	3,02
21 b. einschl. 25 J.	12 806	20,27	10 233	28,18	2 600	10,66	240	20,12
25 „ „ 30	12 562	19,89	6 756	18,61	3 879	15,90	202	16,93
30 „ „ 35 „	7 983	12,64	3 483	9,59	3 106	12,74	183	15,34
35 „ „ 40 „	5 339	8,45	1 950	5,37	2 827	11,59	133	11,15
40 „ „ 45 „	3 777	5,98	1 216	3,35	2 708	11,10	116	9,72
45 „ „ 50 „	3 063	4,85	732	2,07	2 503	10,26	88	7,38
50 „ „ 55 „	2 369	3,75	383	1,05	2 202	9,03	54	4,53
55 „ „ 60 „	1 659	2,63	147	0,40	1 571	6,44	40	3,35
60 „ „ 65 „	1 043	1,65	51	0,14	846	3,47	24	2,01
65 „ „ 70 „	456	0,72	7	0,02	429	1,76	6	0,50
70 „ „ 75 „	135	0,21	3	0,01	151	0,62	2	0,17
über 75 Jahre	24	0,04	—	—	34	0,14	—	—
ohne Altersang.	51	0,08	33	0,09	31	0,13	1	0,08
Zusammen	63 171	100	36 312	100	24 391	100	1 193	100

Von den männlichen kaufmännischen Angestellten hatten danach ein Alter bis einschließlich 40 Jahre 50 594 = 80,09 v. H., von 40 bis einschließlich 65 Jahre 11 911 = 18,86 v. H., über 65 Jahre 615 = 0,97 v. H., insgesamt über 40 Jahre = 19,83 v. H. Von den männlichen technischen Angestellten waren bis einschließlich 40 Jahre 13 916 = 57,05 v. H., von 40 bis einschl. 65 Jahre 9830 = 40,30 v. H., über 65 Jahre 614 = 2,52 v. H., insgesamt über 40 Jahre = 42,83 v. H.

Von der Gesamtzahl der 101 420 männlichen erwerbslosen Angestellten waren über 40 Jahre alt 26 901 = 26,47 v. H., von den 42 770 weiblichen erwerbslosen Angestellten 4143 = 9,67 v. H.

Bei der Erhebung am 15. Juli 1925 waren von den männlichen Angestellten über 40 Jahre alt 29,5 v. H., bei den weiblichen 13,4 v. H. Ein Beweis dafür, daß in beiden Erhebungsjahren die Altersgrenze fast gleich geblieben ist. mkw.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Zur Arbeitsmarktlage. Das Statistische Reichsamt stellt für Anfang des neuen Jahres fest, daß sich die Lage des Arbeitsmarktes infolge der für die Außenberufe ungünstigen Witterung weiter verschlechtert hat. In der eigentlichen Industrie hält jedoch die gegen Jahresschluß 1926 zu beobachtende leichte Besserung an. Die arbeitstägliche Kohlenförderung und die Koksgewinnung im Ruhrgebiet sowie die arbeitstägliche Kohlenförderung und der Gesamtabsatz in Oberschlesien sind zurückgegangen. Das Eingreifen des englischen Kohlenbergbaues, besonders auf den ausländischen Kohlenmärkten, macht sich jetzt mehr und mehr bemerkbar. Ein Zeichen dafür ist der sich fortsetzende Rückgang in der Wagengestellung der Reichsbahn. Trotz der sich abflachenden Kohlenförderung dauert aber im Bergbau der günstige Beschäftigungsgrad unverändert fort.

Wichtig für die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist natürlich die Preisbewegung. Eine einheitliche Tendenz läßt sich aber auf den verschiedenen Märkten kaum erkennen. So haben die industriellen Rohstoffe und Halbwaren weiter leicht angezogen, während die industriellen Fertigwaren im Preise zurückgehen.

Die Berliner Arbeitslosenziffern sind in der ersten Woche des neuen Jahres auffallend stark in die Höhe gegangen. Die Zahl der Arbeitsuchenden hat sich in der letzten Woche um 8700 Personen erhöht. Bei den Arbeitsnachweisen waren 279 091 Arbeitsuchende eingetragen. Unterstützung bezogen 117 520 männliche und 92 063 weibliche Personen. Außerdem wurden noch 34 832 Personen durch die Erwerbslosenhilfe der Stadt Berlin und 14 359 Personen durch die Krisenfürsorge unterstützt. Die Zahl der Notstandsarbeiter ist von 7059 auf 7698 Personen gesunken.

Weitere Konkursabnahme im Dezember. Die Zahl der im Dezember neueröffneten Konkurse weist nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitschrift „Die Bank" mit 452 gegenüber dem Vormonat mit 468 wieder einen leichten Rückgang auf. Auch die Geschäftsaufsichten bleiben mit 120 hinter November (130) zurück.

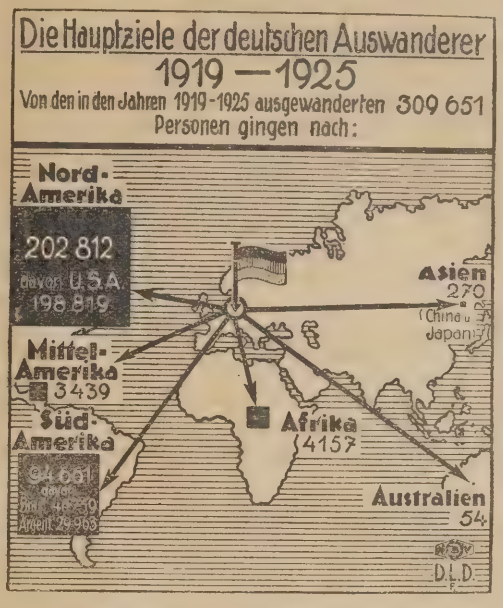

Der Hauptstrom der deutschen Auswanderer ging in den letzten sieben Jahren immer noch nach den Vereinigten Staaten. Die starke Herabsetzung der deutschen Einwanderungsquote nach Nordamerika ab 1927/1928 (rund 20 000 gegenüber 51 227 seit 1924/1925) wird aber die deutsche Auswanderung nach den süd- und mittelamerikanischen Staaten abdrängen.

Sozialpolitik

Aenderungen in der Erwerbslosenfürsorge. Voraussetzung für den Unterstützungsbezug ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des Unterstützungsfalles eine mindestens dreimonatige krankenversicherungspflichtige bzw. angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisbar ist. Diese Bestimmung ist langfristigen Erwerbslosen häufig zum Verhängnis geworden. Nahm der Erwerbslose eine Stellung an, die weniger als dreimonatige Kranken- bzw. Angestelltenversicherungspflicht zur Folge hatte, und beantragte er wiederum Erwerbslosenunterstützung, so wurde er abgewiesen, weil in den vorangegangenen zwölf Monaten keine mindestens dreimonatige kranken- bzw. angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden konnte. Die Arbeitswilligkeit wurde also unter Strafe gestellt.

Durch einen neuen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 28. Dezember 1926, veröffentlicht in Nr. 1 des Reichsarbeitsblattes an die obersten Landesbehörden, ist endlich dieser unhaltbare Zustand beseitigt. Tritt jetzt im Bezuge der Erwerbslosenunterstützung eine Pause infolge einer Beschäftigung von weniger als drei Monate ein, so wird der bisherige Unterstützungsfall nicht unterbrochen, sondern der Ablauf der Höchstbezugsfrist gehemmt. Das gleiche gilt bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch Krank-

Im Jahre 1926 wurden an **Unterstützungen** ausgezahlt

742 584,94 R.M.
u. 17 930,10 Frcs.

An **Stellenlosenunterstützung** allein
613 430,46 R.M. und 7528,30 Frcs.

heit, während der der Erwerbslose Krankengeld erhält. Ist die Beschäftigung oder die Krankheit beendet, so erhält der Erwerbslose die Erwerbslosenunterstützung ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen des § 4 der siebenten Ausführungsverordnung vom 21. Januar 1926 bis zu derjenigen Anzahl von Tagen weiter, für die er sie ohne Beschäftigung oder ohne Krankheit im Höchstfalle noch bezogen hätte. Aus dieser Bestimmung ergibt sich weiter, daß ein Erwerbsloser, der bei Beginn der Beschäftigung bereits mehr als acht Wochen unterstützt wurde und Anspruch auf die erhöhten Unterstützungssätze hatte, diesen Anspruch bei der Rückkehr in die Erwerbslosenfürsorge behält.

Diese Regelung gilt auch für die Krisenfürsorge. Wird der Bezug der Krisenunterstützung durch eine Beschäftigung unterbrochen, die die Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge begründet, so kehrt der Erwerbslose in die Erwerbslosenfürsorge zurück.

Die Neuregelung gilt ab 3. Januar und ist zunächst für die Zeit bis zum 31. März 1927 beschränkt. Sie kann auch auf alle Fälle angewandt werden, in denen seit dem 1. Oktober 1926 der Antrag auf Wiedergewährung der Erwerbslosenunterstützung nach den bisherigen Bestimmungen abgelehnt worden ist. In diesen Fällen muß ein entsprechender Antrag bis Sonnabend, den 29. Januar 1927, beim zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis gestellt werden.

Eine Zulage für die Aerzte. Die Preußische Gebührenordnung für Aerzte ist durch die Verordnung des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab um 25 Prozent für die reichsgesetzlichen Krankenkassen erhöht worden. Den Krankenkassen entsteht durch diese Erhöhung der Arztkosten eine jährliche Mehrausgabe von 60 Millionen Reichsmark. Eine nette, runde Summe!

Die gleiche Freigebigkeit hat man bei Behörden noch nicht feststellen können, wenn es sich um die Erhöhung der Löhne und Gehälter handelte. Dafür dürfen aber die Arbeiter und Angestellten diese Mehrsumme aus ihren Beiträgen aufbringen, denn sie haben zwei Drittel der Lasten zu tragen.

Die Erhöhung der Arzthonorare wird nicht ohne Einwirkung auf die Beiträge bleiben. Die Krankenkassenverbände haben vergeblich gegen diese Erhöhung Einspruch erhoben, zumal sie nur mit 48stündiger Frist zu den Verhandlungen telegraphisch eingeladen waren. Eine Anhörung der Arbeitnehmerorganisationen ist überhaupt nicht erfolgt.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Der G. d. A. gegen die Schaffung einer Landesarbeitsvermittlungsstelle für Angestellte. Der AfA-Bezirksvorstand für die bayerische Pfalz hat den bayerischen Landtagsabgeordneten im Oktober 1925 eine Denkschrift überreicht, in der u. a. die Schaffung einer Landesarbeitsvermittlungsstelle für technische und kaufmännische Angestellte für die Pfalz gefordert wird.

Diesem Antrage will die bayerische Regierung stattgeben, indem sie die Regierungsstellen ersucht, unverzüglich die Schaffung eines Sonderarbeitsnachweises für kaufmännische und technische Angestellte, umfassend die Gebiete Bayern rechts und links des Rheines, mit Hauptsitzen in München und Ludwigshafen, vorzunehmen. Die Regierung begründet die Zweckmäßigkeit solcher Sonderarbeitsnachweise u. a. mit dem Hinweis darauf, daß in Württemberg mit einer ähnlichen Einrichtung sehr gute Erfahrungen gemacht worden seien. Das Hauptarbeitsamt der Pfalz in Ludwigshafen wurde von der bayerischen Staatsregierung um eine gutachtliche Aeußerung ersucht und unterbreitete die Angelegenheit seinem Verwaltungsausschuß.

Daß die Arbeitgeber gegen die Schaffung einer solchen Zentralstellenvermittlung waren, überrascht weiter nicht, daß aber auch der G. d. A. und gleichzeitig namens des D. H. V. die christlichen Arbeiter mit den Unternehmern gegen die Schaffung des geplanten Sonderarbeitsnachweises stimmten, ist bezeichnend. Der in der Verwaltungsausschußsitzung anwesende G. d. A.-Vertreter begründete seinen Standpunkt damit, daß bei Durchführung des Planes der Staatsregierung eine Stärkung des öffentlichen Arbeitsnachweises auf Kosten der Stellenvermittlung des G. d. A. zu befürchten sei.

Daß der öffentliche paritätische und wenn möglich obligatorische Arbeitsnachweis für Angestellte ein erstrebenswertes Ziel ist, dessen Erreichung mit größter Sicherheit den Unfug der Chiffreanzeigen zu beseitigen vermag, ist diesem G. d. A.-Vertreter anscheinend noch nicht bewußt geworden. Es geht auch über seinen Horizont, daß allein durch einen zentralistischen Arbeitsnachweis eine wirksame Kontrolle der Personalpolitik der Großindustriellen möglich ist, er sieht lediglich, daß ihm durch den öffentlichen Arbeitsnachweis ein Agitationsmittelchen entzogen werden könnte und fürchtet nebenbei vielleicht auch, daß gerade in Ludwigshafen die dort maßgebenden Arbeitgeber die Aufrichtigkeit der vom G. d. A. in letzter Zeit betonten Werksgemeinschaftsfreundlichkeit in Zweifel ziehen könnten. Derartige Opfer dem Allgemeinwohl der Angestellten zu bringen, darf man dem G. d. A. anscheinend nicht zumuten.

Unternehmerübermut. Manche Unternehmer scheinen der Auffassung zu sein, daß sie die Angestellten wie Schulbuben behandeln können, denn anders ist eine Bekanntmachung der Firma Rhenania, Vereinigte Emaillierwerke A.-G., Düsseldorf, nicht zu verstehen. Die Bekanntmachung lautet:

„Es hat sich bei einer Anzahl von Angestellten die Gewohnheit eingebürgert, daß sie während der Dienstzeit die Toilette öfter aufsuchen, als nötig ist und im Interesse des Dienstes zulässig erscheint.

Da diesem Mißbrauch gesteuert werden muß, so dürfen zukünftig die Toiletten nur während der Zeit von 10 Uhr bis 10,30 Uhr vormittags, ferner in der Pause von 12 Uhr bis 12,30 Uhr und von 4 Uhr bis 4,30 Uhr aufgesucht werden. Außerhalb dieser Zeit ist die Benutzung der Toilette nur denen erlaubt, die nachweislich krank sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es für jeden eine selbstverständliche Pflicht ist, beim Verlassen seines Platzes seinem Nachbarn anzugeben, wohin er geht. Zuwiderhandelnde gegen die Anordnung werden bestraft.

Rhenania, Vereinigte Emaillierwerke, A.-G.
gez. Frankenstein."

Daß ein derartiger Anschlag überhaupt erscheinen konnte, liegt zum übergroßen Teil an den Angestellten selbst, denn, soweit wir unterrichtet sind, gehören die meisten Angestellten keiner Gewerkschaft an. Es genügt der Firma Rhenania nicht, daß sie die Arbeitszeit fast täglich überschreitet, denn obwohl die Geschäftszeit um 5 Uhr beendet sein soll, wird, wie wir feststellen konnten, größtenteils bis um 6 Uhr und noch später gearbeitet. Jetzt soll auch noch jede Minute kontrolliert werden, damit die Angestellten nur ja voll ausgenutzt werden. Interessant wäre einmal zu erfahren, wer festgestellt hat, daß die Angestellten die Toilette öfters aufsuchen als nötig ist, die Firma scheint ein sehr gutes Riechorgan zu haben.

Nachdem obige Bekanntmachung in der Düsseldorfer Presse veröffentlicht war, hat die Firma einen neuen Ukas erlassen, der den Veranlasser weiterer Veröffentlichungen mit Entlassung bedroht. Aus einem Rest von Schamgefühl scheut die Firma doch die Oeffentlichkeit.

Hoffentlich ziehen die Angestellten aus dem Verhalten der Firma Rhenania die richtige Schlußfolgerung und schließen sich den freien Angestelltengewerkschaften an, dann dürfte die Firma derartige Bekanntmachungen bald unterlassen.

(Anm. der Red.: Gibt es in der Firma keinen Angestelltenrat?)

Soziale Bewegung

Zunahme der leitenden Angestellten. Der AfA-Bund veranstaltete in 690 Betrieben eine Umfrage, die sich auf folgende drei Fragen erstreckte:

1. Zahl der leitenden Angestellten, getrennt nach Direktoren, Prokuristen und sonstigen leitenden Angestellten.
2. Zahl der übrigen Angestellten.
3. Zahl der Arbeiter.

Die nachfolgende Tabelle, die einem Artikel von Dr. Otto Suhr im Novemberheft der „AfA-Bundeszeitung" entnommen ist, zeigt deutlich die Verschie-

bung zwischen Belegschaft und Leitung in den Jahren 1913, 1925 und 1926:

Untersuchungsgebiet Industriezweige	Unternehmen	Auf 100 Arbeitnehmer kamen leit. Angestellte 1913	1925	1926
Waggonindustrie	11	0,9	1,3	1,8
Werftindustrie	30	1,2	2,2	3,3
Eisen-, Hoch- und Brückenbau	10	1,3	2,5	2,7
Maschinenbau	45	1,4	1,9	2,8
Metallindustrie (versch. Branchen)	28	1,6	1,9	2,2
Elektroindustrie	10	3,0	2,4	2,7
Chemische Industrie	13	2,3	2,8	2,8
Schuhindustrie	54	1,4	1,8	2,0
Verkehrsgewerbe	11	4,8	7,1	7,9
Großhandel	15	8,7	8,6	9,2
Einzelhandel	23	4,3	4,2	4,8
Versicherungsgewerbe	11	6,6	10,9	11,1
Buchhandel, Druckerei und Verlag	15	5,6	5,9	6,8
Verschiedene Unternehmen	28	3,4	3,3	3,6

Die vorstehende Tabelle zeigt also ganz klar, daß die Zahl der leitenden Personen in den Betrieben gegenüber 1913 eine erhebliche Vermehrung erfahren hat.

Schul- und Bildungsfragen

400 000 R.M. für Erwerbslosenfortbildung hat der Reichsarbeitsminister bereitgestellt, die der Erleichterung, Beschleunigung und Vermehrung von Veranstaltungen der öffentlichen Arbeitsnachweise und wirtschaftlichen Vereinigungen der Angestellten zur beruflichen Fortbildung und Umschulung erwerbsloser Angestellten dienen sollen, wenn sie nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge unterstützungsberechtigt sind.

Erlauschtes und Erlesenes

Ein altes Wort über den Segen kurzer Arbeitszeit. Vor 80 Jahren (im Mai 1846) stritt man im englischen Parlament über das „Zehnstundengesetz", das zum ersten Male von Gesetzes wegen in die unmenschlich lange Arbeitszeit eingreifen sollte, wenigstens zum Schutze der Jugendlichen und der Frauen. Damals wie heute erscholl das Unkengeschrei: „Die Wirtschaft ist in Gefahr, und lange Arbeitszeit ist die Voraussetzung für die Prosperität der Nation." In diese Debatte griff der Historiker Macaulay ein. Er rief den Widersachern zu: „Wenn euer Argument richtig ist, dann beseitigt doch den Ruhetag, arbeitet auch Sonntags, damit die Nation noch ‚reicher' werde." In seiner berühmten Rede sagte er unter anderm:

„Die Summe der Sonntage in 300 Jahren beläuft sich auf 50 Jahre unserer Arbeitstage. Wir wissen, was Fleiß in 50 Jahren vollbringen kann. Wir wissen, welche Wunder die Arbeit in den letzten 50 Jahren schuf. Die Argumente meines ehrenwerten Freundes (des Parlamentsmitgliedes Ward, der behauptet hatte, die 10-Stundenbill, also die Beschränkung der Arbeitszeit, untergrabe den Wohlstand Englands) führen uns zu dem Schluß, daß, wenn nicht während der letzten 300 Jahre der Sonntag ein Tag der Rast gewesen wäre, wir ein viel reicheres, ein viel zivilisierteres Volk geworden wären, als wir es sind, und daß es der Arbeiterklasse sehr viel besser ginge als heute. Aber glaubt er, glaubt irgendein anderes Mitglied dieses Hauses wirklich, daß solches tatsächlich der Fall gewesen wäre? Ich für meinen Teil habe nicht den leisesten Zweifel, daß, wenn wir und unsere Vorfahren an den Sonntagen der letzten 300 Jahre so hart gearbeitet hätten wie an den Werktagen, wir heute ein ärmeres und ein viel weniger zivilisiertes Volk wären, als wir es sind, daß wir weniger produziert hätten, als wir haben, daß des Arbeiters Lohn niedriger wäre, als er ist, und daß an unserer Stelle irgendeine andere Nation heute Baumwollen-, Wollen- und Stahlwaren produzieren würde für die ganze Welt.... Der Mensch ist das große Werkzeug, das Reichtum schafft.... Wir sind nicht ärmer, sondern reicher geworden, weil wir seit 300 Jahren von je sieben Tagen einen Tag von unserer Arbeit rasteten. Dieser Tag war kein Verlust. Während unsere Kraft ruht, der Pflug in der Furche liegt, die Börse geschlossen ist und kein Rauch dem Fabrikschornstein entweicht, vollzieht sich ein Prozeß, der ebenso wichtig für den Reichtum der Nation ist als irgendein Prozeß, der in geschäftigen Tagen vollführt wird. Der Mensch, die wichtigste aller Maschinen, eine Maschine, mit der im Vergleich die Erfindungen von Watt und Arkwright wertlos sind, wird wiederhergestellt und aufgezogen, damit er am Montag zu seiner Arbeit zurückkehrt mit klarerem Hirn, hellerem Verstand und erneuter körperlicher Kraft. Ich werde nie glauben, daß etwas, das ein Volk stärker, gesunder, klüger und besser macht, zugleich ärmer machen kann.... Wenn wir je gezwungen sind, den ersten Platz unter den kommerziellen Völkern der Welt aufzugeben, so werden wir ihn nicht abgeben an ein Volk von degenerierten Zwergen, sondern an irgendeine starke Nation, die hervorragend ist an Geist und Körper."

Macaulays Worte gelten auch für den jetzigen Kampf der Gewerkschaften um den Achtstundentag. Wohlhabender wird nicht das Volk, dessen Arbeiter bei zehnstündiger Arbeitsfron Geist und Körper zerstören, derweilen Millionen anderer nicht Arbeit finden können, sondern ein Volk, das Arbeitsmaß, Lebensgenuß und Ruhe in Einklang zu bringen weiß, und das Sorge trägt, daß nicht der Mensch zerstört wird.

(Aus „Der Grundstein" Nr. 3.)

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Verbesserungsvorschläge der Arbeiter und Angestellten im Betrieb

Amerikanische Methoden in Deutschland.

Unter dieser Ueberschrift erschien in der Zeitung „Der Deutsche" (Nr. 271 vom 19. November 1926) ein Artikel, in dem der Verfasser nach einem Besuche des Berliner Betriebes einer amerikanischen Firma eine Einrichtung schildert, die den Arbeitnehmern den Anreiz gibt, nachzusinnen, was geschehen könnte, um die Fabrikate der Firma, bei der sie tätig sind, zu verbessern oder in ihrer Herstellung zu verbilligen. Jeder Arbeitnehmer, der einen solchen Verbesserungsvorschlag macht, wird je nach dem Werte, den dieser für die Firma darstellt, belohnt. Der Artikelschreiber des „Deutschen" ruft darüber begeistert aus: „Es ist tatsächlich ein anderer Geist, der in einer solchen Firma herrscht." Er meint das natürlich in Gegenüberstellung dieser amerikanischen Firma mit den ihm bekannten deutschen Firmen.

Dieser Ausruf hat nun den lebhaften Unwillen des Verbandes Berliner Metall-Industrieller hervorgerufen, der ängstlich darauf bedacht ist, nicht etwa in den Verdacht zu kommen, als sozialrückständig angesehen zu werden. Er wollte den Amerikanern durchaus keine Priorität für solche Anreizmethoden zuerkennen, sondern richtete sofort eine Umfrage an die ihm angeschlossenen Mitgliedsfirmen, in der er diese aufforderte, dem V.B.M.I. doch sofort mitzuteilen, ob nicht derartige oder ähnliche Einrichtungen in den Betrieben der Berliner Metall-Industriellen längst vorhanden wären, und welche Erfahrungen man damit gemacht hätte.

In der Nr. 12 der Mitteilungen des Verbandes Berliner Metall-Industrieller wird nun das Ergebnis dieser Umfrage mitgeteilt. Die Redaktion des V.B.M.I. nennt es „einfach vernichtend" für den Artikelschreiber des „Deutschen".

Die Umfrage hätte ergeben, daß zahlreiche Firmen des V.B.M.I. der verschiedensten Größe und Branchenart schon seit vielen Jahren Verbesserungsvorschläge ihrer Arbeitnehmer prüfen und entsprechend belohnen. Verschiedene Firmen verfügten über bis ins einzelne ausgearbeitete Systeme mit Prüfungskommissionen usw. Ja, auch die von dem Artikelschreiber des „Deutschen" beobachteten Kästen in den Fabriksälen zum Einwurf der Verbesserungsvorschläge wären längst vorhanden und schon von Herrn Justizrat Dr. Waldschmidt im Jahre 1910 in einem Vortrage anschaulich geschildert worden. In dem Artikel in dem Mitteilungsblatt des Verbandes Berliner Metall-Industrieller wird dann gesagt:

„Unsere Untersuchung hat damit ganz einwandfrei ergeben, daß es sich hier nicht um eine „amerikanische Methode" handelt, sondern um eine alte, sehr gute deutsche Methode, die schon in langen Jahren vor dem Kriege erprobt worden ist und möglicherweise von hier ihren Weg nach Amerika genommen haben mag, von wo sie uns als fremd und deshalb begehrenswert „importiert" werden soll!"

Wir kennen die Methoden und ihre Handhabung bei der amerikanischen Firma zu wenig, um dazu Stellung zu nehmen oder gar in Entzücken darüber zu geraten wie der Artikelschreiber des „Deutschen". Im allgemeinen steht wohl fest, daß der amerikanische industrielle Arbeitgeber seine Angestellten und Arbeiter sicher nicht weniger ausbeutet, als es seine deutschen Klassengenossen mit ihren Arbeitnehmern tun. Aber daß in der amerikani-

schen Industrie besondere Leistungen der Arbeitnehmer etwas großzügiger honoriert werden, wird wohl auch der V.B.M.I. nicht bestreiten wollen. Dies ist sicher kein Akt größeren sozialen Verständnisses, sondern der amerikanische Arbeitgeber verspricht sich von der besseren Bezahlung seiner Arbeiter und Angestellten eine höhere Arbeitsleistung und damit für sich einen höheren Profit. Wie schwer es ist, den V.B.M.I. zu diesen auch u. E. klugen kapitalistischen Gedankengängen zu bekehren, ist eine zwischen ihm und uns schon reichlich oft, leider immer vergeblich erörterte Frage.

Doch kehren wir wieder zu der Umfrage des V.B.M.I. zurück. Wir bestätigen ihm gern, daß schon vor vielen Jahren die bei der amerikanischen Firma beobachteten Methoden in der Berliner Metallindustrie Eingang gefunden hatten. Aber im Gegensatz zu dem Beispiel von der amerikanischen Firma sind wir über die Handhabung des Systems bei der Berliner Metallindustrie hinreichend genug unterrichtet, um uns an der Diskussion beteiligen zu können. Es wäre sehr interessant gewesen, wenn der V.B.M.I. seine Umfrage auf die Ermittlung darüber ausgedehnt hätte, wie hoch denn die Prämien für besondere Leistungen bei den einzelnen Mitgliedsfirmen insgesamt oder im Einzelfalle gewesen sind. Er hätte dabei ganz ruhig bis auf die Vorkriegszeit zurückgreifen können. Wir wissen nicht, ob die Umfrage des V.B.M.I. sich auch auf diese Feststellungen erstreckt hat. Sollte es der Fall sein, dann dürfte er sich gleich uns weniger über das Ergebnis wundern, das er im Schlußsatz seines Artikels wie folgt feststellt:

„Leider haben wir aus den Antworten unserer Mitgliedsfirmen auch entnehmen müssen, daß gerade in der Zeit nach dem Kriege die Mitarbeit der Arbeitnehmerschaft an Verbesserungen erheblich nachgelassen hat, und daß Verbesserungsvorschläge aus den Kreisen der Arbeitnehmer, trotz des durch die Firmen gebotenen Anreizes, immer seltener werden."

Nun, dann wäre ja auch endlich damit das Rätsel gelöst, warum denn der vom V.B.M.I. herbeigewünschte Leistungstarif für die oberen Gruppen des Tarifvertrages für Angestellte gar nicht den von ihm verheißenen Erfolg gehabt hat. Wir haben uns immer darüber gewundert (oder auch nicht?), wo denn nun die nach dem Ermessen des Arbeitgebers zu zahlende Anerkennungszulage für tüchtige Angestellte blieb, und haben tatsächlich erleben müssen, daß in der Zwischenzeit gewährte Leistungszulagen — auch bei sehr solventen Firmen — in weitem Umfange abgebaut wurden. Aber nun kennen wir den Grund; die Firmen konnten gar keine Leistungszulagen gewähren, weil die Angestellten nichts oder nur wenig leisten, und alle Fortschritte in der Berliner Metallindustrie — und nicht wahr, hochgeehrter V.B.M.I., einige hat es doch gegeben — sind nicht von Angestellten, sondern von Arbeitgebern erdacht worden.

Aber nun lächeln sie wohl doch etwas, unsere Herren Arbeitgeber, und wir Angestellte lächeln auch, allerdings etwas schmerzlich; denn auch wir glauben das nicht, sondern wir wissen, es wäre schon Gelegenheit gewesen, Leistungszulagen zu verteilen und besonderen Leistungen eine besondere Anerkennung zuteil werden zu lassen. Aber man hat sie ungenützt vorübergehen lassen. Wir könnten aus unserem Kollegenkreise sicher mit einer ganzen Reihe solcher Gelegenheiten der etwas mangelhaften Statistik der V.B.M.I.-Firmen nachhelfen, ohne gerade folgendes ganz lustige Beispiel zu verallgemeinern. Es passierte bei einer sehr, sehr großen Firma der Berliner Metallindustrie dem Schreiber dieser Zeilen vor einigen Jahren. Er hatte ein etwas kompliziertes Stanzwerkzeug bauen lassen, das sich sehr gut bewährte, und durch das nicht unerheblich an Arbeitslöhnen gespart wurde, da es zwei andere Arbeitsoperationen überflüssig machte. Bei einer Verhandlung mit seinem Direktor über eine Anerkennung seiner Leistungen wies er u. a. auf dieses Werkzeug hin. Darauf sagte ihm der Direktor, er müsse es sich überhaupt überlegen, ob er nicht ihn (den Angestellten) für den Verlust bestrafen müsse, der dadurch entstanden sei, daß das Werkzeug nicht schon früher gebaut wurde!

Gewiß, meine Herren, so borniert sind glücklicherweise nicht alle Direktoren. Es gibt auch ganz Vernünftige unter ihnen. Aber über eins wollen wir uns klar sein: es werden keine freiwilligen Gehaltszulagen, weder einmalig noch laufend, in der Berliner Metallindustrie an Tarifangestellte mehr gezahlt, oder doch nur in sehr geringem Umfange; sie werden auch dann nicht gezahlt, wenn die Leistungen der Angestellten es durchaus rechtfertigen würden. Wir haben den Eindruck, daß es den Arbeitgebern des V.B.M.I. viel leichter fällt, höhere Gehälter zu zahlen, wenn es ihnen ein Tarifvertrag vorschreibt. Daher kommt es wohl auch, daß es früher viele Angestellte gab, die auf Grund ihrer guten Leistungen einen guten Ruf bei ihrer Firma zu haben glaubten und auf den Tarifvertrag am liebsten verzichten wollten. Alle diese wünschen den Tarifvertrag mit möglichst vielen Staffeln nach oben heute sehnlichst zurück.

Nun, der V.B.M.I. hat ja Gelegenheit zu beweisen, daß auch er endlich anerkennt, daß — genau wie in Amerika — im alten Europa nur von dem Arbeitnehmer gute Leistungen erwartet werden können, der anständig entlohnt wird. Wie anständig die Entlohnung der Angestellten der Berliner Metallindustrie ist, das kann aber auch den Herren Arbeitgebern nicht unbekannt geblieben sein. Die Hunderte und Tausende von Bettelbriefen total verschuldeter Angestellten sprechen eine beredte Sprache. Aber gewiß, das größte Elend bleibt scheu und verborgen. Und wie bitter die Armut ist, merken eben nur die Armen.

Noch einmal, ihr Herren Arbeitgeber, der Tarifvertrag für Angestellte ist gekündigt. Es ist Gelegenheit zu einer andern vernunftgemäßen und menschlichen Entlohnungspolitik. Der V.B.M.I. hat das Wort.

W. Hermann.

Fachfragen

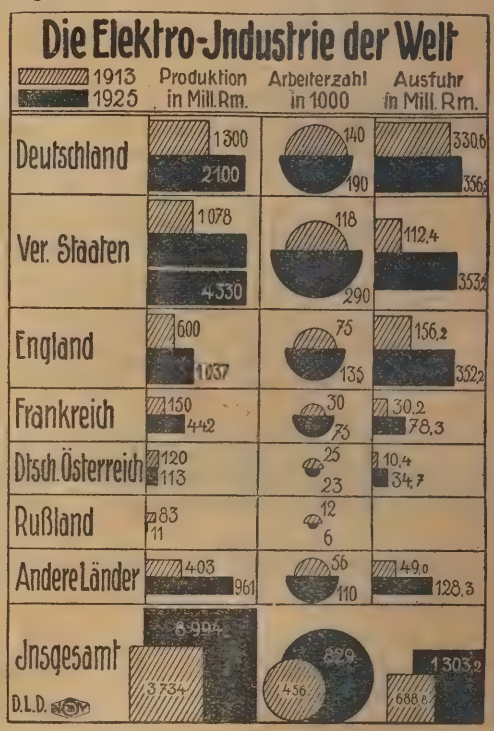

Seit der Vorkriegszeit hat sich die Beteiligung der einzelnen Länder an der mittlerweile bedeutend angewachsenen elektrotechnischen Produktion vollkommen verschoben. 1913 betrug der Anteil Europas rund 68 Proz. der Weltproduktion, 1925 war er auf 48 Proz. gesunken. Dafür haben die Vereinigten Staaten und auch Japan einen Vorsprung gewonnen. Deutschlands Anteil sank von 35 Proz. auf 23 Proz., Oesterreichs Anteil von 3,2 auf 1,3 Prozent.

Industrietarife

Ein Schlichtungsausschuß für Abdingbarkeit des Tarifvertrages. Der Schlichtungsausschuß in Gera fällte vor kurzem einen Schiedsspruch, nach dem die Verkürzung der Tarifgehälter bis zu zehn Prozent durch solche Firmen zulässig sein soll, welche sich in „wirtschaftlicher Notlage" befinden. Die wirtschaftliche Notlage soll durch ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer, festgestellt werden.

Selbstverständlich haben die Angestellten diesen Schiedsspruch abgelehnt. Was ist in diesem Zusammen-

hang überhaupt „wirtschaftliche Notlage"? Es ist denkbar, daß sich ein Fabrikbesitzer als notleidend vorkommt, wenn er seinen Weinbestand seit längerer Zeit nur mit deutschem statt mit französischem Sekt ergänzt hat, die letzte Erholungsreise statt im L-Zug oder Flugzeug nach Monte Carlo im gewöhnlichen D-Zug zweiter Klasse nach einem Nordseebad unternahm, oder die Frau Gemahlin aus Sparsamkeitsrücksichten Batist- anstatt Seidenwäsche trägt.

Wenn der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses, der diesen salomonischen Spruch gefällt hat, etwa Vorsitzender des Schiedsgerichtes zur Feststellung wirtschaftlicher Notlage von Kapitalisten sein sollte, läge die Gefahr vor, daß er aus Entbehrungen, wie sie oben skizziert sind, auf eine Notlage der betreffenden Firmen schließen würde und letzten Endes nur noch sehr wenige der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten 100 Prozent der Tarifgehälter bekommen würden. Daß bei den Angestellten eine Notlage vorhanden sein könnte, kommt für solche Helfer kapitalistischer Ausbeuter gar nicht in Frage, auch dann nicht, wenn die Angestellten ihre Garderobe beim Trödler kaufen und ihre Kinder wegen Unterernährung vom Schulbesuch dispensiert werden müssen.

Das einzig Erfreuliche im Gefolge dieses Schlichtungsverfahrens ist, daß die Angestelltenverbände sämtlicher Richtungen den Schiedsspruch geschlossen ablehnen; sie haben außerdem gegen den Schiedsspruch Beschwerde beim Reichsarbeitsminister erhoben. Hoffentlich werden wenigstens die Angestellten in Gera, ganz gleich, wie sie organisiert sind, endlich einsehen lernen, daß von den öffentlichen Schlichtungsausschüssen einigermaßen erträgliche Schiedssprüche nur dann erwartet werden können, wenn der Schlichtungsausschuß einschließlich seines Vorsitzenden mit Bestimmtheit weiß, daß die Angestellten gewillt sind, im Bedarfsfalle ohne ihn sich ihr gutes Recht zu erkämpfen.

Industrietarif im Siegerland. Mit dem Arbeitgeberverband der Siegerländer Gruben und Hütten haben die Angestelltengewerkschaften Verhandlungen über eine Revision des Gehaltsabkommens geführt. Zu einer Verständigung kam es nicht, und es wurde deshalb der Gehaltstarif zum 31. Januar gekündigt.

In der Verhandlung gab der Syndikus des Arbeitgeberverbandes allerdings zu, daß die Wirtschaftslage sich etwas gebessert habe; er meinte aber, das könne kein Grund sein, um jetzt die Gehälter heraufzusetzen, da man nicht mit Sicherheit übersehen könne, ob die festgestellte Konjunkturbewegung auch anhalte. Er empfahl den Gewerkschaften, von einer Kündigung der Gehaltstafel Abstand zu nehmen, es werde vielleicht im Februar oder März möglich sein, ohne Kündigung sich über eine Gehaltserhöhung zu verständigen.

Das ist das schon zum Ueberdruß bekannte Verfahren der Arbeitgeberverbände. Lassen Beschäftigungsgrad und damit die Gewinnaussichten eine Kleinigkeit nach, sofort werden von den Arbeitgebern die Gehaltstabellen gekündigt und ein Lohnabbau verlangt, evtl. mit Hilfe der Schlichtungsausschüsse und Schlichter durchgesetzt, nachdem durch Drohung mit Entlassung wenigtens ein Teil der Angestellten zunächst zum Verzicht auf einen Teil des ihnen zustehenden Gehaltes veranlaßt wurde, oder aber es wird Kurzarbeit eingeführt, Entlassungen vorgenommen usw. Steigt aber die Konjunktur an, so ist das kein Grund, um die unzureichenden Gehälter zu erhöhen, man muß erst abwarten, ob die gute Konjunktur von Dauer ist, alles zu dem Zwecke, die Kapitalprofite zu erhöhen und das Geschäftsrisiko auf die Arbeitnehmer abzuwälzen, daneben den Belegschaften den Beweis zu liefern, daß die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft zwecklos sei, um, wenn diese Lehre den gewünschten Erfolg hat, die einzelnen noch schamloser ausbeuten zu können.

Den Erfolg der nun zwangläufig einsetzenden Verhandlungen haben die Angestellten des Siegerlandes selbst zu bestimmen, nachdem ihnen die Kollegen der Gesundheitsindustrie in Berlin und die Techniker des Saargebietes in den letzten Wochen ein praktisches Beispiel dafür geliefert haben, wie Verhandlungen mit den Arbeitgeberverbänden von dem Schlage der Siegerländer allein mit Erfolg geführt werden können.

BERGBAU

Bergbauwirtschaftsfragen

Trotz Rationalisierung Kalipreiserhöhung. Der Reichskalirat beschloß in seiner Sitzung am 22. Dezember 1926 unter Stimmenthaltung der Arbeitgeber und Angestellten, jedoch mit den Stimmen der Vertreter der Landwirtschaft eine Erhöhung der Kalipreise um 9,51 Prozent mit Wirkung ab 23. Dezember 1926. Dieser Beschluß blieb vom Reichswirtschaftsminister unbeanstandet, so daß die Preise in der neufestgesetzten Höhe Geltung haben. Die Verteilung der Erhöhung auf die einzelnen Salzsorten ist verschieden, so daß einige unter, andere erheblich über dem Vorkriegspreis stehen, wie die folgende Zusammenstellung erkennen läßt.

Salzsorte	Preis je Dz. Reinkali		
	1913	1925/26	neue Preise
	M.	M.	M.
Carnallit	8,50	7,56	9,67
Kainit	10,—	8,97	10,83
20er Kalidüngesalz	14,—	12,24	15,20
30er Kalidüngesalz	14,50	15,64	17,95
40er Kalidüngesalz	15,50	16,68	18,88
Chlorkalium, 50–60 Proz.	27,—	27,—	27,—
Chlorkalium, über 60 Proz.	29,—	29,—	29,—
Schwefelsaures Kali	35,—	31,25	31,25
Schwefelsaures Kalimagnesia	31,—	28,85	28,85

Das Kalisyndikat verteilte die Erhöhung wohlweislich auf die einzelnen Düngesalzsorten so, daß die für den Export wichtigsten davon befreit blieben, um die ausländischen Abnehmer, speziell Amerika, nicht zu beunruhigen. Das Ausland kauft also auch jetzt noch die für seine Landwirtschaft vor allem benötigten hochprozentigen Salze billiger ein als in der Vorkriegszeit. Dahingegen muß die deutsche Landwirtschaft, deren Bedarf besonders in 20- bis 40prozentigen Salzen groß ist — 1925 entfielen zwei Drittel ihres Kaliverbrauchs auf 40prozentiges Salz —, eine Preiserhöhung hinnehmen, die nicht 9,51 Prozent, sondern sogar 13 bis 16 Prozent ausmacht.

Um so erstaunlicher ist es, daß der Reichswirtschaftsminister seine Zustimmung zu der geforderten Preiserhöhung gegeben hat, vor allem, da von einer Notlage der Kaliindustrie auch heute noch keine Rede sein kann. Die Feststellung des Reichswirtschaftsministeriums anläßlich der letzten Forderung auf Erhöhung der Kalipreise hat noch heute volle Geltung: „Die Entwicklung der reinen Gestehungskosten je Dz. K_2O vermag die Forderung einer Preiserhöhung nicht zu rechtfertigen." Die im Dezember vorgenommene geringe Erhöhung der Löhne in der Kaliindustrie um 3,5 Prozent berechtigt die Preiserhöhung keineswegs, denn diese würde sogar eine Lohnerhöhung um 4,5 Prozent zulassen.

Bei den Verhandlungen über die Erhöhung der Angestelltengehälter, die auf Grund der Kündigung der Gehaltstafel seitens der Angestelltenorganisationen zum 31. Januar 1927 in Kürze stattfinden werden, werden die Arbeitgeber nicht wie sonst mit der schlechten Wirtschaftslage argumentieren können. Aber selbst wenn die Arbeitgeber unseren Forderungen weitestgehend entgegenkommen würden, bleibt immer noch die Tatsache bestehen, daß die Profitsucht der Kaliindustriellen eine Steigerung der Ernährungskosten nach sich ziehen wird. Erst treiben Getreide- und Mehlzölle die Brotpreise in die Höhe, jetzt wird die Kalipreiserhöhung die Preissteigerung fortsetzen.

Bergbautarife

Kasseler Braunkohlentarif. Die Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband für den Braunkohlenbergbau Unterverband Kassel und den Angestelltenorganisationen erbrachten eine durchschnittliche Gehaltserhöhung von etwa 4,5 Prozent. Die Gehälter gelten

ab 1. November 1926. Im nachstehenden geben wir die Mindestgehaltssätze bekannt:

Technische Angestellte:

Gruppe 1a	254 R.M.,
b	265 R.M.,
c	276 R.M.,
Gruppe 2	207 R.M.,
Gruppe 3	172 R.M.,
Gruppe 4	152 R.M.

Hausstands- und Kindergeld 9 R.M.,
Ueberstundenabfindung 9 bis 13 R.M.,
Ueberstundenabfindung 13 bis 26 R.M.,
Vergütung für die dritte Sonntagsschicht 12 R.M.,
Stellenzulage 12 R.M.

Dienstalterzulage:	Ia, b, c	5,40 R.M.,
	2	4,80 R.M.,
	3 u. 4	4,30 R.M.
Lehrlinge:	1. Jahr	25 R.M.,
	2. Jahr	31 R.M.,
	3. Jahr	36 R.M.

Lohnerhöhung im Siegerländer Bergbau. Im Siegerländer Eisensteinbergbau wurde ein Schiedsspruch gefällt, der die tarifliche Lohnordnung mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Lohnsätze um 10 Prozent wieder in Kraft setzt. Die bisher bestehende Mehrarbeitsregelung wurde ab 1. Januar 1927 wieder erneuert und kann mit Monatsfrist erstmalig zum 1. Juli gekündigt werden.

Der Schiedsspruch wurde von den Gewerkschaften angenommen.

Gehaltsbewegung im Ruhrbergbau. Die Gehaltsverhandlungen zwischen dem Zechenverband und den Angestelltengewerkschaften im Ruhrbergbau über die Erhöhung des Grundgehalts um 10 Prozent sind gescheitert. Am Schluß der Verhandlung gaben die Angestelltenverbände folgende Erklärung ab:

„Der letzte Abschluß hat gezeigt, daß wir die Bedeutung und den Wert eines Abschlusses in freier Vereinbarung nicht verkennen. Angesichts des von dem Zechenverband gemachten Vorschlages sehen wir keinen Weg, etwa mit einer Aenderung unserer Forderung zu dem von uns erstrebten Ziele der freien Vereinbarung zu kommen. Gegen die heutige Leistungszulage an sich haben alle Angestelltenverbände die schwersten Bedenken."

Die Angestelltenverbände haben sich sofort an den Schlichter in Dortmund zwecks Festsetzung eines Schiedstermins gewandt.

Arbeitszeitschiedsspruch für Mitteldeutschland. Der nachstehend wiedergegebene, am 23. Dezember 1926 gefällte Schiedsspruch über die Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau wurde auf Antrag der Arbeitgeber am 31. Dezember vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt.

„Mehrarbeitsabkommen.

Ueber die in § 3 des Manteltarifvertrages vom 29. September 1925 vorgesehene Arbeit hinaus leisten die Arbeiter im Anschluß an ihre regelmäßige Schicht Mehrarbeit nach folgenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Regelung.

1. a) Unter Tage beträgt die Arbeitszeit vom Beginn der Einfahrt beim Betreten des Förderkorbes oder Stollenmundloches bis zum Verlassen der Arbeitsstelle vor Ort ohne Pausen in den Kernrevieren 8, in den Randrevieren 8½ Stunden täglich.

b) Ueber Tage beträgt die Arbeitszeit ohne Pausen 10 Stunden täglich.

c) In durchgehenden Betrieben wird im Zweischichtensystem gearbeitet.

2. An den im § 3 Ziffer II, 3 des Manteltarifvertrages erwähnten nassen, heißen und schlecht bewetterten Arbeitspunkten wird die Arbeitszeit weiterhin in demselben Verhältnis zur allgemeinen Arbeitszeit verkürzt wie früher.

3. Uebersteigt die Schichtzeit die Dauer von zehn Stunden (!), so ist dies nur in demselben Umfange zulässig, wie den Arbeitnehmern Pausen gewährt werden. Innerhalb einer zwölfstündigen Schicht müssen also zwei Stunden Pausen enthalten sein.

Als Pausen sind nur Ruhezeiten anzusehen, die eine ununterbrochene Dauer von mindestens 20 Minuten haben. Innerhalb der zwölfstündigen Schicht muß ein ununterbrochener Zeitraum von je einer halben Stunde für Frühstück und Mittag zur Verfügung stehen. Zum Verbringen der Pausen sollen Räume vorhanden sein, die im Sinne der bergpolizeilichen Bestimmungen als angemessen anzuerkennen sind. Den Arbeitnehmern bleibt es überlassen (!), diese Räume während der Pausen aufzusuchen oder nicht.

II. Regelung der Sonnabendschichten.

1. Ueber Tage endet die (Sonnabend-) Tagschicht in nicht durchlaufenden (einschichtigen) Betrieben um 2½ Uhr nachmittags. In der Schicht ist eine Pause von einer halben Stunde enthalten.

2. In zweischichtigen Tagebau- und Abraumbetrieben betragen beide Sonnabendschichten einschließlich ½ Stunde Pause grundsätzlich 8½ Stunden. Soll aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen die unverkürzte Schicht beibehalten werden, so bedarf es hierzu einer Vereinbarung zwischen Werksleitung und Betriebsvertretung. In diesem Fall gilt die über acht Stunden hinaus geleistete tatsächliche Arbeit als Ueberarbeit im Sinne des § 4 des Manteltarifvertrages.

3. In sonstigen durchlaufenden Betrieben (Fabrik, Kesselhaus, Maschinenbedienung, Schwelerei, chemischen Nebenbetrieben usw.) tritt keine Schichtverkürzung ein. Die über acht Stunden hinaus tatsächlich geleistete Arbeit gilt als Ueberarbeit im Sinne des § 4 des Manteltarifvertrages.

4. Die verkürzten Sonnabendschichten sind als volle Schicht zu vergüten.

Außerdem wurde eine aus drei unparteiischen Personen, die wirtschaftliche und sozialpolitische Erfahrungen haben, bestehende Kommission eingesetzt, die durch je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmersachverständigen ergänzt werden kann.

Diese mit weitestgehenden Befugnissen auszustattende Kommission soll untersuchen, inwieweit die Verkürzung der Arbeitszeit wirtschaftlich durchführbar ist. Bis zum 15. März 1927 muß die Kommission ihre Arbeiten beendet und ein Gutachten erstattet haben.

Auf Grund dieses Gutachtens sollen dann die Parteien bis zum 12. April 1927 eine grundsätzliche Regelung der Arbeitszeit für die Zeit nach dem 30. April 1927 herbeiführen.

Der Schiedsspruch hat Geltung bis zum 30. April 1927."

Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit ist durch die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs nur vertagt worden. Die Gewerkschaften werden weiterkämpfen, um nach Ablauf der Gültigkeit dieses Schiedsspruchs die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen.

Knappschaftliches

Beiträge in der Knappschaftskrankenkasse. Die Ruhrknappschaft hat in der Angestelltenkrankenkasse folgende Beitragsregelung festgelegt:

Der monatliche Beitrag beträgt bei den nach der R.V.O. Versicherungspflichtigen (mit einem Einkommen bis 225 R.M. monatlich) 150 Prozent des Grundlohnes der Gehaltsklassen 1 bis 7; für die nach § 116 der Satzungen versicherungspflichtigen Angestellten (mit einem Einkommen über 225 R.M. bis 500 R.M. monatlich) beträgt der Beitrag 150 Prozent des Grundlohnes der höchsten (siebenten) Gehaltsstufe.

Es werden demnach erhoben:

Für die nach der R.V.O. versicherungspflichtigen Angestellten:

in Gehaltsklasse:	Mitgliederanteil:	Arbeitgeberanteil
1	0,90 R.M.	0,60 R.M.
2	1,80 „	1,20 „
3	2,70 „	1,80 „
4	3,60 „	2,40 „
5	4,50 „	3,— „
6	5,40 „	3,60 „
7	6,30 „	4,20 „

Für die nach § 116 der Satzung Versicherungspflichtigen:

	Mitgliederanteil:	Arbeitgeberanteil
allgemein	6,30 R.M.	4,20 R.M.

Der Beitrag wird gemindert, wenn nicht für den ganzen Monat Gehalt gezahlt worden ist, z. B. beim Uebergang aus einem Arbeiter- in ein Angestelltenverhältnis und umgekehrt sowie bei Einstellung und Entlassung eines Angestellten. In einem solchen Falle sind für die Beiträge zur Angestelltenkrankenkasse die Grundsätze über Beitragsdrittelung anzuwenden.

AfA-Erfolge in den Bezirksversammlungen. Am 28. Dezember v. J. fand in Moers die Bezirksversammlung der Niederrheinischen Knappschaft statt. Sie verlief ohne Schwierigkeiten. Die Sondervorschriften wurden einstimmig in der von uns vorgeschlagenen Form angenommen. Die Bestimmungen lehnen sich stark an die Sondervorschriften der Ruhrknappschaft an.

Der neugewählte Bezirks-Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten setzt sich aus drei Angestellten-

(zwei AfA- und einem G. d. A.-Vertreter) und zwei Arbeitgebervertretern zusammen. Auf der AfA-Liste wurden gewählt die Kollegen Steiger Jakob Meier und Steiger Otto Holthaus. Kollege Meier wurde als Vorsitzender des Angestellten-Bezirksabteilungsvorstandes gewählt.

Die Bezirksversammlung der Oberschlesischen Knappschaft tagte am 30. Dezember v. J. in Gleiwitz. Auch hier der gleiche Erfolg für den AfA-Bund (s. „D.T.Z." Nr. 1, S. 8). Zu den Sondervorschriften wurden einstimmig unsere Vorschläge angenommen. In den Grundzügen stimmen die Vorschriften mit denen der übrigen Bezirksknappschaften überein.

Am 10. Januar hielt die Brandenburger Knappschaft ihre Bezirksversammlung in Cottbus ab. Der Bezirksversammlung ging eine vom AfA-Bund veranstaltete Angestelltenältestenkonferenz voraus. Nach einem Referat des Kollegen Peters über unsere Arbeit in der Knappschaft und über die Angestelltenkrankenkasse bekundeten die anwesenden Aeltesten ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurf der Sondervorschriften der Brandenburger Knappschaft. Die Bezirksversammlung nahm einen glatten Verlauf. Zu unserem Entwurf, der als Vorschlag des alten Bezirksvorstandes der Bezirksversammlung unterbreitet worden war, stellte der G. d. A.-Vertreter zwei Abänderungsanträge, die einstimmig als gesetzwidrig abgelehnt wurden. Die Annahme der Sondervorschriften erfolgte ebenfalls einstimmig.

Wie in den übrigen Bezirksknappschaften wurde der Bezirks-Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten aus drei Angestellten- und zwei Arbeitgebervertretern zusammengesetzt. Bei der Wahl entfielen auf Angestelltenseite auf den AfA-Bund zwei Sitze und auf den G. d. A. ein Sitz. Gewählt wurden die Kollegen Steiger Otto Peters und Maschinenmeister Ewald Tommack. Die Konstituierung des Bezirksvorstandes und der Bezirks-Abteilungsvorstände konnte nicht erfolgen, weil einige neugewählte Arbeitgebervertreter nicht anwesend waren. Die neuen Vorstände treten in wenigen Tagen zu einer Sitzung zusammen. Hierbei soll die Konstituierung vorgenommen und die Beiträge zur Angestelltenkrankenkasse festgesetzt werden.

Die bisher stattgefundenen Bezirksversammlungen ergeben fast überall das gleiche Bild. Der AfA-Bund leistet die erforderlichen Vorarbeiten, stellt die Entwürfe auf usw. Von einer Mitarbeit der gegnerischen Organisationen ist nichts zu verspüren. Wenn es hoch kommt, stellen sie einige bedeutungslose Abänderungsanträge. Sonst beschränken sie sich auf die Einbringung ihrer Vorschlagsliste zur Wahl des Abteilungsvorstandes. So sieht die Angestelltenpolitik der anderen in der Praxis aus.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Der neue sächsische Staatsangestelltentarifvertrag

(Schluß).

Die Urlaubsregelung ist etwas günstiger als sie mit Abkommen vom 24. März 1925 für die Reichsangestellten festgelegt worden ist. Besonders die jüngeren Angestellten sind gegenüber den Kollegen des Reiches hinsichtlich ihres Urlaubs bessergestellt, ohne daß eine Verschlechterung für die älteren Kollegen in Erscheinung getreten ist. Im § 32 R.A.T. wird den Angestellten der Urlaub mit folgender Formulierung zugestanden:

„Jedem Angestellten wird, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, im Anschluß an eine ununterbrochene Dienstzeit von ..... usw."

Dagegen sieht § 26 S.A.T. an der entsprechenden Stelle folgenden Wortlaut vor:

„Jedem Angestellten wird, wenn nicht in Ausnahmefällen unüberwindliche dienstliche Verhältnisse entgegenstehen, alljährlich Urlaub ..... gewährt."

Erwähnenswert ist noch, daß Angestellte, die ihre Lehrzeit im Reichs-, Staats- oder sächsischen Gemeindedienst verbracht haben, nach 6 Monaten Angestelltentätigkeit 14 Kalendertage Urlaub erhalten.

Für die Einsichtnahme in die Personalakten gelten, wie im Reich und in Preußen, die für die Beamten maßgebenden Bestimmungen. Dasselbe ist der Fall bei der Lieferung von Schreib-, Mal- und Zeichenstoffen und für die Lieferung und Unterhaltung von Gerätschaften.

Nach § 31 S.A.T. sind die für die Beamten bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen auch den Angestellten zugänglich zu machen. Den Angestellten können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Unterstützungen und Aktivvorschüsse gewährt werden. Diese oder eine ähnliche Bestimmung ist im R.A.T. nicht enthalten.

Die Kündigungstermine und -fristen regelt § 33 S.A.T. etwa in derselben Weise wie §§ 43—45 R.A.T. Es sind im neuen Vertrage auch die Fristen des Kündigungsschutzgesetzes aufgeführt. Die Reichsregierung hat sich bekanntlich geweigert, durch ein Zusatzabkommen das gleiche zu tun. Als Dienstzeit bei der Bemessung von Kündigungsfristen gilt auch die im Reichs- oder Gemeindedienst verbrachte Dienstzeit, sofern ein unmittelbarer Wechsel der Dienststellen erfolgt ist. Die Kriegsdienstzeit gilt hierbei nicht als Unterbrechung, wird aber bei Festsetzung der Kündigungsfristen nicht als Dienstzeit gewertet. Zur Anrechnung kommt jedoch auch früher im Arbeiterverhältnis abgeleistete Zeit, wenn sich das Angestelltenverhältnis unmittelbar anschloß. Diese Bestimmung ist im R.A.T. nicht enthalten.

Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Jahren kann eine Kündigung nur mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Der Grund kann sowohl in der Person des Angestellten als auch in den Verhältnissen der Verwaltung liegen, so daß ein wirklicher Schutz im Hinblick auf die zuletzt genannte Möglichkeit auch für die sächsischen Staatsangestellten ebensowenig vorliegt, wie für die im Reichsdienst tätigen Kollegen.

Wird ein gemäß § 1 Abs. 3 f S.A.T. angenommener Aushilfsangestellter über die Frist von drei Monaten hinaus beschäftigt, so kann sein Dienstverhältnis nur mit den im § 33 vorgesehenen Fristen gekündigt werden, bei deren Berechnung auch die Aushilfsangestelltenzeit zu berücksichtigen ist. Bei Kündigung und auch im Laufe des Dienstverhältnisses kann der Angestellte ein vorläufiges Zeugnis verlangen.

Einzelstreitigkeiten sind zwischen der Angestelltenvertretung und der Dienststelle zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das zuständige Ministerium gemeinsam mit dem Innenministerium. Die Zuständigkeit der Arbeits- oder ordentlichen Gerichte wird hierdurch nicht berührt. Zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung des Tarifvertrages können durch Vereinbarung im Paritätischen Ausschuß Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Solche Vereinbarungen werden Bestandbeil des Tarifvertrages.

Bei Gesamtstreitigkeiten soll vor Anrufung der gesetzlichen Schlichtungsstellen zunächst ebenfalls versucht werden, durch den Paritätischen Ausschuß Vereinbarungen herbeizuführen. Auch diese werden Bestandteil des Tarifvertrages.

Der Vertrag kann mit Vierteljahresfrist zum 30. Juni eines jeden Jahres nur von und gegenüber allen vertragschließenden Verbänden gekündigt werden.

Im Vergütungstarif, Anl. 1, ist die Einreihung der technischen Angestellten etwa in derselben Weise geregelt wie im Reiche und in Preußen.

Die Anl. 2 zum S.A.T., welche die Festsetzung der Grundvergütung behandelt, unterscheidet sich nur im Text, nicht inhaltlich von den entsprechenden Formulierungen des R.A.T., weist diesem gegenüber aber größere Klarheit auf.

Dölling.

Beamtenbewegung

Landesfachgruppentag „Katasterwesen". Am 5. und 6. Februar findet im Erholungsheim des Bundes in Sondershausen der 6. Landesfachgruppentag der Fachgruppe „Preuß. Katasterwesen" statt. An der Tagung werden etwa 30 Delegierte aus den preußischen Regierungsbezirken, ein Vertreter des Hauptbetriebsrates beim Preuß. Finanzministerium und ein Vertreter des Bundesvorstandes teilnehmen. Die vorläufige Tagesordnung ist wie folgt festgesetzt:

Sonnabend, den 5. Februar 1927:

1. Eröffnung des Landesfachgruppentages und Festsetzung der Tagesordnung.
2. Bericht des Landesfachgruppenausschusses.
3. Aussprache.

Sonntag, den 6. Februar 1927:

1. Die Lage des katastertechnischen Berufsstandes.
2. Die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der katastertechnischen Angestellten.
3. Anträge.
4. Neuwahl des Fachgruppenausschusses.
5. Der freigewerkschaftliche Gedanke und die Staatstechniker.
6. Verschiedenes.

Die Kollegen der Fachgruppe „Katasterwesen", die ihren Wohnsitz in der Nähe des Tagungsortes und Interesse am Verlauf der Verhandlungen haben, sind als Gäste willkommen.

Berufsfragen der Behördentechniker

Vereidigung und Bestallung der Landmesser. Der Preußische Finanzminister hat am 30. November unter K. V. 2. 7300 folgenden Runderlaß bekanntgegeben:

„Während die Landmesser nach den bisher gültigen Prüfungsvorschriften als Nachweis ihrer Befähigung von dem Oberprüfungsausschuß für Landmesser eine „Bestallung zum Landmesser" erhielten, wird ihnen nach den Vorschriften vom 23. Februar 1920 und 20. Januar 1923 (F.M.Bl. 1920 S. 95 / 1923 S. 62) nach Abschluß ihrer Ausbildung ein „Befähigungsnachweis" erteilt, durch den sie in Preußen die Eigenschaft als Landmesser erlangen. Für die nach den neuen Vorschriften geprüften Landmesser bildet dieser Befähigungsnachweis die Grundlage für ihre Vereidigung gemäß § 36 R.Gew.O. in der Fassung vom 26. Juli 1900. Als Urkunde über die Vereidigung wird den Landmessern eine „Bestallung als preußischer Landmesser" ausgefertigt. Diese Bestallung bildet für die Landmesser den Ausweis über ihre Vereidigung.

Da es sich gezeigt hat, daß bei der Vereidigung der Landmesser nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist, wird zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bezüglich der nach den Vorschriften vom 23. Februar 1920 / 20. Januar 1923 geprüften und ausgebildeten Landmesser folgendes mitgeteilt und angeordnet:

1. Für die Vereidigung der Landmesser gelten die Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (G.S. S. 101). Die Landmesser werden bereits bei der Aushändigung des Befähigungsnachweises durch den Oberprüfungsausschuß darauf hingewiesen, daß sie die Vereidigung als Landmesser gemäß § 36 R.Gew.O. bei demjenigen Regierungspräsidenten nachzusuchen haben, in dessen Bezirke sie sich als Landmesser niederlassen wollen (in Groß-Berlin bei dem Polizeipräsidenten), und daß sie den Gesuchen den Befähigungsnachweis nebst Prüfungszeugnis sowie zum Nachweis ihrer Unbescholtenheit polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit nach Erlangung des Befähigungsnachweises beizufügen haben.

2. Die Regierungspräsidenten haben, wenn die Prüfung der eingehenden Gesuche nebst den vorstehend bezeichneten Anlagen zu Bedenken keinen Anlaß gibt, wegen der Vereidigung das weitere zu veranlassen.

2. Für die Vornahme der Vereidigung und die Erteilung der Bestallung haben die Landmesser eine Verwaltungsgebühr nach den bestehenden Bestimmungen zu entrichten. Die Vereidigung hat erst zu erfolgen, nachdem diese Gebühr eingezahlt worden ist.

4. Der Regierungspräsident kann mit der Vornahme der Vereidigung einen Beamten der Regierung oder, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht am Regierungssitz hat, den Vorsteher einer Ortsbehörde (Landrat, Katasterdirektor) beauftragen. Der Auftrag muß in jedem Falle besonders erteilt werden. Die Ausfertigung der Bestallung hat durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen. Zweitschriften der Bestallung dürfen ohne Genehmigung des Finanzministers nicht erteilt werden.

5. Die erfolgte Vereidigung ist dem Finanzminister unter Beifügung einer Abschrift der Verhandlung anzuzeigen.

6. Für Groß-Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident. Mit der Vornahme der Vereidigung kann hier der Vorstand eines Polizeiamtes beauftragt werden.

Vordrucke für die Vereidigungsverhandlung und die Bestallungsurkunde werden demnächst übersandt werden.

(An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin und den Präs. d. Bau- u. Fin.-Dir. in Berlin (letzterem z. Kenntnis)".

Kündigungsschutz und Berücksichtigung älterer Angestellter bei Besetzung freier Angestelltenstellen im Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung. Der Reichsfinanzminister übersandte uns mit Schreiben vom 4. Januar 1927 folgende im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung veröffentlichte beachtenswerte Bekanntmachung:

„Die besonderen Verhältnisse des Arbeitsmarktes nötigen dazu, auf die älteren Angestellten, insbesondere soweit sie Ernährer von Familien sind, weitgehende Rücksicht zu nehmen. Ich mache allen mir unterstellten Dienststellen zur besonderen Pflicht, von diesen vielfach unter schwerer wirtschaftlicher Bedrängnis leidenden Arbeitskräften das schwere Los der Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit abzuwenden und, wo sich Gelegenheit zur Beschäftigung bietet, bevorzugt auf solche ältere Angestellte zurückzugreifen.

Lassen sich Kündigungen bei Dienststellen meines Amtsbereiches nicht vermeiden, so sind bewährte ältere Angestellte mit Familie in letzter Linie und erst dann zu entlassen, wenn sich ihre Ueberweisung an eine andere Dienststelle nicht ermöglichen läßt. Sind Versetzungen notwendig und hierbei die Voraussetzungen für eine Umzugskostenentschädigung nicht erfüllt, so können Anträge auf Umzugskostenbeihilfe (§ 37 Abs. 2 R.A.R.) vorgelegt werden.

Wo sich Gelegenheit zur Beschäftigung neueinzustellender Angestellten bietet, sind Bewerbungen tüchtiger älterer Angestellter mit Familie vor anderen Gesuchen zu berücksichtigen.

Unberührt bleiben durch diese Anordnungen die Bestimmungen für Schwerbeschädigte und die „geschützten Angestellten", über den Stellenvorbehalt zugunsten von Versorgungsanwärtern und über die Wiederbeschäftigung von Wartegeldempfängern sowie die mit den Angestelltenorganisationen getroffenen Vereinbarungen (§ 8 R.A.T.). über die Bevorzugung ehemaliger Angestellten bei der Reichs- oder einer Staatsverwaltung.

Bei der nächsten Anforderung von Angestellten ist der zuständigen Arbeitsnachweisbehörde vorstehender Erlaß mitzuteilen.

Im Auftrage gez. Dr. Lotholz."

In einem am gleichen Tage an die anderen Reichsbehörden gerichteten Schreiben befürwortet der Reichsfinanzminister die Anordnung einer gleichen Maßnahme.

Annahme von Zeichnerlehrlingen bei der Preußischen Landeskulturverwaltung. Nachstehend geben wir eine uns kürzlich bekanntgewordene Verfügung des Landeskulturamtspräsidenten in Frankfurt a. O. wieder:

„Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat die Einstellung von vermessungstechnischen Angestellten in geringer Zahl genehmigt. Da jüngere Kräfte dieser Art zur Zeit nicht vorhanden sind, würde es in erster Linie zweckmäßig sein, lediglich Zeichnerlehrlinge anzunehmen.

Das Kulturamt ermächtige ich, für das dortige vermessungs- und kulturtechnische Büro einen vermessungstechnischen Angestellten (Lehrling) anzunehmen, dessen Bezüge bei Kap. 101 Titel 6 des Haushalts — von 1927 ab bei Titel 3 — verrechnet werden können.

Den jetzt und für die Folge einzustellenden vermessungstechnischen Angestellten ist vor ihrer Annahme schriftlich zu eröffnen, daß sie keine Aussicht haben, jemals in Beamtenstellen einzurücken, daß vielmehr für sie nur eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in Frage kommen kann, was die betreffenden Angestellten ebenso schriftlich anzuerkennen haben.

Hierbei weise ich noch besonders darauf hin, daß auch für die Folge zur Einstellung von vermessungstechnischen Angestellten stets die Genehmigung des Herrn Ministers einzuholen ist.

Ich ersuche, das Weitere zu veranlassen und mir den mit dem einzustellenden Angestellten und gegebenenfalls seinem Vertreter abzuschließenden Vertrag und die sonstigen Unterlagen zu den anzulegenden Personalakten einzureichen. gez. Unterschrift."

Diese Verfügung und auch der Erlaß des Landwirtschaftsministers weist bestimmte Tendenzen auf, mit denen wir uns gemeinsam mit dem Landesfachgruppenausschuß noch eingehender befassen müssen.

Besoldungsfragen

Pensionskasse und Aufwertung. Nach einer Notiz der „Frankfurter Zeitung" vom 27. Dezember 1926 hatte der Hamburgische Senat im Sommer vergangenen Jahres einen Gesetzentwurf vorbereitet, wonach die Ansprüche der Teilnehmer der ehemaligen Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des Hamburger Staates, entsprechend den Grundsätzen des Aufwertungsgesetzes, mit etwa 25 Prozent des Goldwertes der geleisteten Beiträge abgefunden werden sollten. Dabei waren noch Unterschiede insofern beabsichtigt, als in gewissen Fällen lediglich eine Gnadenrente nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit gewährt werden sollte. Einer der betroffenen Gläubiger hatte aber Klage eingereicht, über die das Landgericht Hamburg ein den Standpunkt des Hamburger Staates vollkommen ablehnendes Urteil fällte. Das Landgericht ging davon aus, daß es sich um einen Anspruch privatrechtlicher Natur handle, und daß in solchen Fällen nur ein rein vermögensrechtliches Verhältnis ohne öffentlichrechtliche Besonderheiten bestehe. Das Aufwertungsgesetz komme für diesen Anspruch nicht in Frage, und daher müsse die Aufwertung nach Treu und Glauben erfolgen. Mit Rücksicht auf die Besonderheit dieses Falles hat das Gericht dann eine Aufwertung auf 100 Prozent als allein angemessen erachtet. Das Gericht betonte, daß eine gleiche Aufwertung erfolgen müsse, wenn der fragliche Pensionsanspruch als öffentlichrechtlicher Anspruch zu behandeln sei, und zwar müsse der Grundsatz von Treu und Glauben auch in diesem Falle Anwendung finden, weil der Pensionsanspruch von bestimmten Beitragszahlungen abhängig war.

Wirtschaft und Verwaltung

Einführung der Reichsverdingungsordnung in die Praxis. Ein vor längerer Zeit vom Reichswirtschaftsministerium vorgelegter Entwurf zur Bekämpfung der Preistreiberei beim staatlichen Submissionswesen ist leider nicht Gesetz geworden. Man hatte sich mit einer sog. „Reichsverdingungsordnung" begnügt, die nunmehr bei den einzelnen Behörden zur Einführung gelangt. Nach dieser Reichsverdingungsordnung hat der Unternehmer bei Abgabe seines Angebots eine Erklärung mit abzugeben, daß er keine Vereinbarung mit anderen über Preisbildung usw. getroffen hat. Unter den Begriff „Vereinbarung" fallen auch Kartellabreden. Stellt sich heraus, daß der Lieferant gegen diese Bestimmung der Reichsverdingungsordnung gefehlt hat, so kann der Fiskus vom Vertrage zurücktreten oder die vertragsmäßigen Preise um 10 Prozent reduzieren.

Den Beginn mit der Einführung der Verdingungsordnung für Bauleistungen hatte im August vergangenen Jahres das Reichsfinanzministerium gemacht, dann die Reichsbauverwaltung und damit für die Vergebung der Bauaufträge für sämtliche Reichsbehörden mit Ausnahme der dem Reichsministerium für das besetzte Gebiet, dem Reichswehr-, Reichspost- und Reichsverkehrsministerium unterstellten Behörden. Inzwischen hat auch das Reichsministerium für das besetzte Gebiet für die Reichsvermögensverwaltung in Koblenz und die nachgeordneten Reichsvermögensämter, ebenso das Reichswehrministerium die Verdingungsordnung eingeführt. Beim Reichspost- und Reichsverkehrsministerium sowie bei der Reichsbahngesellschaft schweben noch Beratungen über die Einführung. Nach einer Mitteilung der „Industrie- und Handelszeitung" vom 30. Dezember 1926 hat nunmehr als erste Landesbehörde vor kurzem auch die Hochbauabteilung des Preußischen Finanzministeriums die Verdingungsordnung zur Einführung gebracht. An den Beratungen über die Verdingungsordnung hatten seinerzeit auch Vertreter der Länder und Kommunen teilgenommen, da von vornherein die Absicht bestand, möglichst für alle öffentlichen Stellen eine gemeinsame Grundlage für die Vergebung von Bauaufträgen zu schaffen.

Man wird auf die Erfahrungen mit der neuen Verdingungsordnung gespannt sein können. Eine gewisse Skepsis gegen ihre Wirksamkeit ist heute schon am Platze. Dem geschlossenen Unternehmertum stehen Mittel und Wege genug zur Verfügung, um gar nicht erst in die Verlegenheit zu kommen, gegen die Verdingungsordnung zu verstoßen und dabei doch seine bekannten Preisgestellungen durchzusetzen.

◆ Aus dem Bunde ◆

Vorstandsbekanntmachungen

Auflösung der Gaunebenstelle Düsseldorf. Einem Beschluß des Bundesvorstandes entsprechend, ist die Gaunebenstelle Düsseldorf mit dem 31. Dezember 1926 endgültig aufgelöst worden. Der bisherige Leiter der Gaunebenstelle, Kollege Mittwich, hat am 1. Januar 1927 seine Tätigkeit in die Gaugeschäftsstelle Essen verlegt.

Zuschriften für die Gaunebenstelle Düsseldorf sind fortan ebenfalls an die Gau-Geschäftsstelle in Essen, Adolfstr. 12, zu richten.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Bochum. Fachgr. Bergbau. 16. I., 3^{00} nachm., Hotel-Rest. „Bochumer Hof", Alleestr. 17: „Der gegenwärtige Stand der Angestelltenpensions- und -krankenkasse in der Knappschaft."
— **M.,** 16. I., 10^{00}, Hotel „Märkischer Hof" Bahnhofstr. 41: „Aufbau und Tätigkeit unseres Bundes."
Cassel. Jahreshauptvers. 21. I., 8^{00}, Rest. „Stadt Stockholm", Mittelgasse.
Darmstadt. M. 21. I., 8^{00}, Hörsaal Nr. 326 der Technischen Hochschule. Ref.: Gröttrup, Berlin: „Mensch und Technik."
Düsseldorf. M. 19. I., 8^{00}, „Bürgerhaus", Hüttenstr. 24. Ref.: Lustig, Berlin.
Duisburg. M. 18. I., 8^{00}, Gewerkschaftshaus, Beekstr. 61. Ref.: Lustig, Berlin: „Gehaltsabbau, Ueberstunden oder Tarifvertrag?"
Essen. Konferenz der Gaufachgr. Bergbau. 16. I., 10^{00} vorm., Hotel „Handelshof", Zimmer 116/117.
— **M.,** 17. I., 8^{00}, Rest. „Erholung II", Hagen Nr. 50. Ref.: Lustig, Berlin: „Gehaltsabbau, Ueberstunden oder Tarifvertrag?"
Frankfurt a. M. M. 21. I., 8^{00}, Rest. „Zum Storch", Saalgasse 1. Ref.: Lustig, Berlin: „Gehaltsabbau, Arbeitszeitverlängerung oder Tarifvertrag?"
Hannover. M., 20. I., 8^{00}, „St. Hubertus", Aegidientorpl. 1.
Jena. M., 19. I., 8^{00}, im kleinen Volkshaussaal. Ref.: Gröttrup, Berlin: „Mensch und Technik."
Köln a. Rh. Jahreshauptvers., 20. I.
Meiderich. V., 20. I., 8^{00}, Rest. „Stadtgarten", Kirchstraße.
Nordhausen. M., 18. I., 8^{00}, Rest. „Zum Dom", Domstraße. Ref.: Gröttrup, Berlin: „Mensch und Technik."
Nürnberg. Ausschußsitzung, 18. I., 7^{00}, Geschäftsstelle.
— **Oe.,** 20. I., 8^{00}, „Lehrerheim Deutscher Hof". Lichtbildervortrag: „Mensch und Technik". Redner: Gröttrup, Berlin.
— Erwerbslosenvers., 21. I., 3^{30}, Saal des Arbeitersamariterbundes, Kopernikusstr. 7—9.
Roßwein-Döbeln. Jahreshauptvers., 12. I., 7^{30}, Hotel „Herkules", Roßwein.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Haas, Robert: Vom wirtschaftlichen Geiste in der Technik. V.D.I.-Verlag, G. m. b. H., Berlin. 1,40 R.M.
Hermanns, Hubert: Taschenbuch für Brennstoffwirtschaft und Feuerungstechnik. 2. Jahrgang. 1927. Verlag Wilh. Knapp, Halle (Saale). 6,50 R.M.
Hermanns, Hubert: Taschenbuch für Hütten- und Gießereileute. 2. Jahrg. 1927. Verlag Wilh. Knapp, Halle (Saale). 7,20 R.M.
Herzog, H. O., Ing.: Wörterbuch der modernen Maschinenwerkstatt. Werkzeugmaschinen, Werkzeuge, Geräte, Arbeitsverfahren. II. Teil: Deutsch-Englisch. Verlag „Die Werkzeugmaschine", Guido Hackebeil A.-G., Berlin. 15 R.M.
Hilferding, Dr. Rud.: Die Gesellschaft. Nr. 1. Januar 1927. IV. Jahrgang. J. H. W. Dietz Nachfl., Berlin. 4,50 R.M. pro Vierteljahr (3 Hefte).
Kiencke, R., Frank, O.: Din-Formate und -Vordrucke. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin. 1,25 R.M.
Liwschitz, M.: Die elektrischen Maschinen. Einführung in ihre Theorie und Praxis. Teubners technischer Leitfaden, Bd. 24. B. G. Teubner, Leipzig. 14 R.M.
Meyers Lexikon in 12 Bänden. 7. Aufl. Bd. 5. Bibliographisches Institut, Leipzig. Halbled. 30 R.M.
Pfeiffer, E., Baurat: Einführung in die Lehre von den Dampfkesseln. Brief 1. Verlag Bonneß & Hachfeld, Potsdam. 0,65 R.M.
Pr. Ministerium für Handel und Gewerbe: VII. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Unterrichtswesen in Preußen. 1926. Carl Heymanns Verlag, Berlin.
Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen: Reichsbundtaschenkalender 1927. 0,60 R.M. Zu beziehen durch den Reichsbund, Berlin, An der Stralauer Brücke 6.
Stolzenberg, Otto: Maschinenbau. I. Band: Werkstoffe und ihre Bearbeitung auf warmem Wege. 9 R.M. II. Band: Arbeitsverfahren. 14 R.M. B. G. Teubner, Leipzig.
Stueck, Dipl.-Ing.: Taschenbuch für den gesamten Straßen- und Wegebau. 18. Jahrg. 1927. Stiftungsverlag, Potsdam. 3,50 R.M.
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Notizkalender für Gemeinde- und Staatsarbeiter. 20. Jahrg. 1927. Selbstverlag Berlin.
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Protokoll der Verhandlungen der fünften Reichskonferenz für das Gesundheitswesen, September 1926 in Düsseldorf. Selbstverlag, Berlin.
Verband deutscher Berufsfeuerwehrmänner: Taschenbuch 1927. Selbstverlag, Berlin.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Geschäftliches

Das Technikum Strelitz hat am 15. Oktober sein 52. Wintersemester begonnen. Die Schule hat eine neue, bereits gut besuchte Abteilung für Heizung und Lüftung eingerichtet und wird vom 1. April an Lehrpläne für Automobilbau und für Flugzeugbau einführen, sowie ein Ergänzungssemester für Maschinen- und Eisenbauingenieure, die sich dem aussichtsreichen Gebiete des Flugzeugbaues widmen wollen. Eine reichhaltige Sammlung von Modellen, Motoren und andern Flugzeugteilen sowie zwei große Flugzeuge stehen für den Unterricht zur Verfügung. Besichtigungen von Flugzeugwerkstätten und -plätzen vervollständigen die Ausbildung. Studienzeit für Automobil- und Flugzeugingenieure wie für die Maschinen-, Elektro-, Bau-, Eisen-, Beton- und Heizungsingenieure fünf Semester.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 R.M. für die 6 gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21187 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Bekanntmachung!

Für das rd. 2300 ha umfassende Stadtgebiet soll das vorhandene Höhenbolzen-Netz durch Feinnivellement von Grund auf neu eingemessen, ausgebaut und planmäßig festgelegt werden. Hierfür wird ein in diesen Arbeiten erfahrener, zuverlässiger und körperlich durchaus rüstiger

Vermessungs-Techniker

auf etwa 6 Monate zu sofortigem Dienstantritt gesucht.

Angebote mit Zeugnisabschriften, Angaben der Gehaltsansprüche und Personalien sofort erbeten.

Rüstringen, den 6. Januar 1927.

Stadtmagistrat.
Hug.

Techniker

m. Interesseneinlage oder als Pächter

für eine Kunststeinfabrik in Thür. gesucht. Gute Existenz mit 10—20000 M. verfügbarem Kapital.

Ausführl. Zuschriften mit erf. Unterl. unter **D. T. Z. 17** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

5 Tage zur Probe

mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen, liefere ich solv. Reflektanten meinen erstklassigen, auch die verwöhnt. Ansprüche befriedigenden großen, echten Eichen-Trichter-App. „1500" Die Lieferung erfolgt nebst 6 Stücken auf doppels. Künstlerplatten nach Ihrer Wahl zum Listenpreise geg. Zahlg. von nur Gm. **2.–** pro Woche bei angemessener Anzahlung.

Musik gehört in jedes Haus!

Verlangen Sie sofort kostenlos illustrierte Preisliste F auch über andere preiswerte Sprechapparate, Hauben- und haubenlose, Trichter- und trichterlose Apparate

Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 P, Alexandrinenstr. 97.

Stanz-, Zieh- u. Emaillierwerk mit Verzinkerei u. Verzinnerei

sucht erfahrenen, bisher in solchen Betrieben tätigen

Ingenieur,

der neben der Herstellung von Handelsware (Haus- und Küchengeräte), insbesondere die Fabrikation verzinkter Spezialartikel, kennt und die Leitung eines mittleren Unternehmens dieser Art übernehmen kann. Nur unbedingt erfahrene, mit guten Referenzen versehene Bewerber haben Aussicht auf Berücksichtigung. Anfrag. unt. **D. T. Z. 13** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Patente

erwirkt für Angestellte billigst

Patentbüro Braune, Erfurt, Roonstr. 15 b.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch

H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Feinstes Tafel-

Pflaumenmus

garantiert rein, mit Zucker eingekocht
10-Pfd.-Eim., Postk. 3,75 M.
25 „ „ Bahnk. 8,50 M.
Fässer mit 50—140 Pfd. à Pfd. —,34 M.
ff. Preißelbeeren m. Zuck., 10-Pfd.-Eimer 6,— M.
ff. Rübenkraft, best. Qualit. 10-Pfd.-Dose 2,75 M.
Preise ab hier, gegen Nachn.
Heinr. Eckstein, Konservenfabr., Magdeburg N. 174.

Gummi

waren, hygienische Bedarfsartikel. Preisliste 25 diskret u. kostenlos. Hygienen Versandhaus, Hamburg 23, Schließf. 12

Einfluß der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925 auf Entwurf und Berechnung

von Dipl.-Ing. **Georg Padler.**

Kartoniert, 64 Seiten mit 17 Tafeln und 12 Beispielen. Preis **1,80 R.M.**

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Rechenschieber und Reißzeuge billiger.

Verlangen Sie kostenlos unsere neuen Preislisten.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Ingenieurschule

Technikum Altenburg-Th.
STAATSKOMMISSAR
Maschinenbau · Automobilbau · Elektrotechnik
Preisw. Verpfl. im Stud. Casino Progr. auf Wunsch.

JK!

Sämtliche Couleur - Artikel
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg T.
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

Barth & Co., Weinbau-Weinhandel, Rüdesheim/Rh
Sortimentangebot in **Qualitätsweinen:**
Kiste Nr. 1. 25 Fl. **Rhein- u. Moselweine** der Jahrgänge 1921—1925 . . . . . **46.— M.**
Zahlbar in drei Monatsraten
Kiste Nr 2. 50 Fl. **Rhein- u. Moselweine** der Jahrgänge 1920—1925 . . . . . **81.50 M**
Zahlbar in vier gleichen Monatsraten
Kiste Nr. 3. 50 Fl. **Rhein- u. Moselweine** der Jahrgänge 1920—1925
Weinbrand u. Sekt . . . . . **108.10 M.**
Zahlbar in fünf gleichen Monatsraten
Verl. Sie noch heute Spezialangebot in Sortimentkisten.
Bei Bezugnahme auf diese Zeitschrift 5% Rabatt.
Geeignete Herren als Vertreter gesucht.

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

DIE BESTEN
BLEISTIFTE, FARBSTIFTE
KOPIERSTIFTE ★ UND
★ TINTENSTIFTE ★
TRAGEN DIE GESETZLICH
GESCHÜTZTE WELTMARKE:

A.W. FABER
"CASTELL"

durch ein **Bausparkonto** bei der
Industriebeamten-Sparbank Berlin NW 40.
Verlangen Sie Prospekte.

Land-Radio

G. m. b. H.

Berlin N 39, Boyenstr. 42 (Fabrik)
Telephon: Norden 5679.
O 17, Am Schlesischen Bahnhof 2
Telephon: Königstadt 9702.

Für Radioteile, Radiozubehör, Apparate, Lautsprecher etc. die billigste Bezugsquelle.
Bis 20 und 50% unter Ladenpreisen. Preisliste kostenfrei.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

THE LIBRARY OF THE
AUG

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 3 / 9. JAHRGANG — BUTAB — *BERLIN, 21. JANUAR 1927*

Die gemeinsamen Interessen der technischen Beamten und Angestellten

Von L. Hofmann.

Während in früheren Zeiten unter den öffentlichen Verwaltungsaufgaben die Technik eine verhältnismäßig geringe Rolle spielte, hat sich dieses Bild in den letzten drei bis vier Jahrzehnten außerordentlich verändert. Im Interesse der Allgemeinheit sind die öffentlichen Verwaltungen, Reich, Länder und Gemeinden, in steigendem Umfange genötigt, gewaltige technische Probleme zu lösen. Diese Tatsache ist eine Folge der außerordentlichen industriellen Entwicklung. Der Ausbau der technischen Verkehrsmittel, der Quellen für Kraft-, Licht- und Wasserversorgung, des öffentlichen Bauwesens, der hygienischen Anlagen usw. bedingte eine großzügige technische Organisation. Dieser Prozeß, der noch in dauernder Entwicklung ist, geht nur unter schweren Wehen vor sich. Das hat seinen Grund darin, daß die Grundlagen der Verwaltungsorganisation aus einer Zeit stammen, der diese technischen Aufgaben noch völlig fremd waren. Wohl hatte schon vor zweihundert Jahren die preußische Staatsverwaltung als Beamte Männer gefordert, welche die Wirtschaft verstehen. Dementsprechend war auch eine durchaus technisch-wirtschaftliche Ausbildung von den höheren Verwaltungsbeamten in der preußischen Staatsverwaltung schon im 18. Jahrhundert verlangt worden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts aber bildete sich demgegenüber unter Aufgabe dieser zweckmäßigen Grundsätze das Juristenmonopol heraus. Seit 1879 wurde die Ablegung der ersten juristischen Prüfung zur Bedingung für die Zulassung zum höheren Verwaltungsdienst gemacht.

Die Verwaltung erstarrte nach und nach zum Formalismus. Unter diesem bürokratisch-formalistischen System wurde jede Entschlußkraft unterdrückt. Die Dienstanweisung ist das Entscheidende! Der neuen Situation, die durch das Hereinströmen immer neuer technischer Aufgaben entstand, zeigte sich der bürokratische Verwaltungsapparat in keiner Weise gewachsen. Er glaubte, die neuen Aufgaben in die alte Form bringen zu können. Der Gedanke der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit fand keine Geltung. Selbstverständlich bedurfte man zur Bewältigung der technischen Aufgaben auch der Techniker. Welche Stellung der Techniker in dem Verwaltungsapparate einnahm, zeigten die bis in unsere Tage hineinragenden Amtsbezeichnungen, wie Hilfstechniker, technischer Hilfsbeamter usw. Die Lage der Techniker in der Verwaltung war eine trostlose. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn sich die im Behördendienst stehenden technischen Beamten und Angestellten darauf besannen, durch Zusammenschluß ihre Lage verbessern zu können. Den Zusammenschluß fanden sie in jenen Berufsorganisationen, denen sie während ihrer voraufgegangenen Beschäftigung bei privaten Arbeitgebern angehört hatten. Insbesondere war es der Deutsche Techniker-Verband, einer der Vorläufer unseres heutigen Butab, dem sich große Gruppen der technischen Beamten und Behördenangestellten anschlossen. Auch der später gegründete Butib zählte Behördentechniker zu seinen Mitgliedern. Beide Organisationen führten einen zähen Kampf um die soziale und arbeitsrechtliche Besserstellung der Behördentechniker.

Die aus beiden Vorläufern dann erwachsene Einheitsorganisation, der Bund der technischen Angestellten und Beamten, dokumentiert auch schon äußerlich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einheitlichen Berufsorganisation für alle im privaten und im Behördendienst stehenden Techniker. Reich, Länder und Gemeinden stellen ja den größten Arbeitgeber dar, der Zehntausende von Technikern aller Grade beschäftigt. Die Berufsorganisation kann sich des Einflusses auf die sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Technikergruppen nicht begeben. Im gemeinsamen Kampfe um die Bewertung der Arbeitsleistung spielt die Anstellungsgrundlage, ob Beamter oder Angestellter, keine Rolle. Die im Beamten- oder Angestelltenverhältnis bei Behörden beschäftigten Techniker kämpfen ja den gleichen Kampf um ihre Eingruppierung innerhalb der Besoldungsordnungen und Tarifverträge wie ihre Kollegen in der privaten Industrie. Beide Gruppen stehen in bezug auf den Arbeitgeber in ständigem Wechselaustausch. Es findet ein fortgesetztes Wechseln technischer Arbeitskräfte zwischen privaten und öffentlichen Arbeitgebern statt. Beide Gruppen, sowohl die im Behörden- wie im privaten Dienst stehenden Techniker, haben das gleiche Interesse an der Verbesserung ihrer allgemeinen Lebenshaltung. Sozialrechtlich haben die im festen Beamtenverhältnis stehenden Techniker einen Vorsprung insofern, als sie eine wirtschaftliche Sicherung für die Zeit der Invalidität und des Alters, auch für ihre Angehörigen, in einem einigermaßen ausreichenden Umfang besitzen. Die Sicherung der im privaten Dienstverhältnis stehenden Techniker für Alter und Invalidität steckt noch in den Kinderschuhen. An der Verbesserung dieses Zustandes wird dauernd gearbeitet. Sie gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Bundes. Das Ziel muß sein, auch für die bei privaten Unternehmern beschäftigten Techniker, eine ähnliche aus-

Aus dem Inhalt:

Hofmann, Die gemeinsamen Interessen der technischen Beamten und Angestellten.
Das Rätsel der Spareinlagen.
Otter, Ueberschichten — statt Arbeitszeitnotgesetz.
Halbfell, Umstellung im Bergbau.
Zum Landesfachgruppentag „Katasterwesen".
Beilage: Bildung und Unterricht.

kömmliche Altersversorgung zu erreichen, wie sie ihre beamteten Kollegen besitzen. Einige öffentliche Arbeitgeber haben, wenigstens für ihre langjährig beschäftigten Angestellten, einen gewissen Ausgleich gegenüber den Beamten durch Schaffung von besonderen Versorgungskassen oder durch Pensionsgewährung schon herbeizuführen versucht. Es wäre völlig falsch, wenn man in dieser Frage gegen den sozial fortgeschrittenen Rechtszustand der Beamten Sturm laufen wollte. Man würde hier nur der Taktik der Unternehmer unmittelbar in die Hände arbeiten. Den Unternehmern ist das Recht auf Pension der Beamten seit jeher ein Dorn im Auge, fürchten sie doch die Bestrebungen der übrigen Arbeitnehmer auf Erreichung ähnlicher Sicherungen in den sozialen Rechten.

Die Gefahr, daß die übrigen Arbeitnehmer der von den Unternehmern allgemein gegen die Beamten betriebenen Hetze unterliegen, kann nicht unterschätzt werden. Wir erinnern nur daran, daß die seit Jahren mit ungeheuren finanziellen Mitteln in der vom Unternehmerkapital abhängigen öffentlichen Presse gegen die Beamten geführten Kampagne, z. B. in der christlichen Arbeiterbewegung, nicht ohne Einfluß geblieben sind. In völliger Verkennung der Zusammenhänge hatten verschiedene christliche Arbeiterverbände gegen die Beamtenpolitik des Deutschen Gewerkschaftsbundes protestiert, weil ihrer Meinung nach die Beamten zu hoch bezahlt würden. Die Unternehmertaktik hat also schon ihre Früchte gezeitigt nach dem Grundsatz: „Teile und herrsche!“ Es würde ganze Spalten dieser Zeitung füllen, wenn wir die etwa seit Ende 1922 bis heute in der Unternehmerpresse, von der „Deutschen Bergwerkszeitung“ und der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ herab bis zu den Elaboraten des Herrn Lebius, des bekannten Bahnbrechers der gelben Gewerkschaften, in der „Staatsbürgerzeitung“, alle die Angriffe gegen die Beamten auch nur stichwortmäßig wiedergeben wollten.

Das Großkapital hat sich aber nicht nur der von ihm abhängigen Presse in seinem Kampfe um die Niedrighaltung der Beamtenbezüge und damit auch der Behördenangestelltenbezüge bedient, sondern es hat auch versucht, diesen Kampf in den Mantel angeblich sachlicher Denkschriften zu hüllen. Mit den schärfsten Ausdrücken hat man darin die Lohnpolitik der öffentlichen Hand angegriffen, indem man sie geradezu als verschwenderische Vergeudung öffentlicher Mittel bezeichnete. Selbstverständlich war das Unternehmertum dabei von der Sorge getrieben, daß etwaige höhere Bezüge der öffentlichen Arbeitnehmer Gehalts- und Lohnforderungen der privaten Arbeitnehmer zur Auslösung bringen könnten. Hierbei war es von höchstem Interesse festzustellen, daß so ziemlich gleichzeitig der öffentliche Arbeitgeber in Gestalt des Reichsfinanzministeriums den privaten Arbeitgebern ebenfalls durch eine Denkschrift über die Beamtenbesoldung glaubte zu Hilfe kommen zu müssen. Von dem Versuch der Einwirkung auf das Reichsarbeitsministerium zwecks Herausgabe eines Bremserlasses an die Schlichter in Sachen Gehalts- und Lohnstreitigkeiten sei hier nur beiläufig in diesem Zusammenhang Erwähnung getan. Die Denkschrift des Reichsfinanzministeriums zeigte deutlich die Tendenzen der Zusammenwirkung zwischen öffentlichen und privaten Arbeitgebern.

Wir haben seinerzeit in der „D.T.Z.“, Nr. 24 vom 6. Dezember 1925, uns eingehend mit dieser Denkschrift des Reichsfinanzministeriums und den hier geschilderten Zusammenhängen befaßt. An dieser Stelle seien daher nur noch einige Bemerkungen in Erinnerung gebracht.

Bei allen Vergleichen zwischen Vorkriegsgehalt der Beamten und ihren heutigen Bezügen wird immer wieder übersehen, daß die Beamten hinter der allgemeinen Steigerung des Volkseinkommens in der Vorkriegszeit wesentlich zurückgeblieben waren. In der Zeit 1897 bis 1908 hatte das Gesamtvolkseinkommen um etwa 31 Prozent zugenommen, während die Bezüge der uns hier besonders interessierenden mittleren Beamtengruppen nur rund 17 Prozent Erhöhung erfahren hatten. Von 1908 bis 1913 blieb die Besoldung der Beamten unverändert, während das Volkseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung berechnet um weitere 17,4 Prozent zunahm. Es ist weiter festgestellt worden, daß die Beamtengehälter in dem Zeitraum von 1898 bis 1913 gegenüber den allgemeinen Lebensverhältnissen um rund 30 Prozent zurückgeblieben waren. Nach sehr eingehenden statistischen Berechnungen des Landessekretariats Preußen des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes ergibt sich ferner z. B. die Tatsache, daß das Realeinkommen für die Besoldungsgruppen V bis IX, also jener Gruppen, die die mittleren technischen Beamten und Angestellten umfassen, 1925 nur 68 Prozent der, wie oben schon dargelegt, an und für sich schon gegenüber dem Volkseinkommen weit zurückgebliebenen Vorkriegsbezüge betrug. Nebenbei sei dann erwähnt, daß die neuere Entwicklung den Abstand der Bezüge der mittleren Beamten von den Bezügen der höheren Beamten zuungunsten der mittleren Gruppen wesentlich verschoben hat. Weiter wird bei den Vergleichen mit den Beamtengehältern immer wieder übersehen, daß die entscheidende Masse der Beamten in den Verwaltungen und Betrieben der öffentlichen Körperschaften in den unteren Gruppen sitzen. In diesen Gruppen werden aber Bezüge gezahlt, die z. T. das sozial Erträgliche überhaupt nicht mehr erreichen.

Ganz allgemein kann man sagen, daß die Beamtengehälter jahrelang wesentlich hinter den in der Privatindustrie üblichen Sätzen zurückgeblieben waren. Wenn man Vergleiche zieht, darf man nicht auf die Gehaltsposten hinweisen, die in einzelnen ganz großen Gemeinden mit einer umfänglichen und verantwortungsvollen Verwaltung einigen leitenden Beamten ausgeworfen sind. Mit Recht müßte dann auf der anderen Seite auf jene Bezüge hingewiesen werden, die in der Industrie einzelnen leitenden Persönlichkeiten, Direktoren usw., gezahlt werden. Das Verhältnis dieser Direktorengehälter zu den Gehältern der technischen Angestellten dürfte das gleiche sein, wie das zwischen dem Gehalt irgendeines Oberbürgermeisters und eines mittleren technischen Beamten.

Wir möchten die Gründe für die Notwendigkeit der Einheitsfront der Beamten mit den Angestellten und Arbeitern in folgenden Darlegungen zusammenfassen, die der Allgemeine deutsche Beamtenbund (A.D.B.) in seinem Kampfe um die gewerkschaftliche Einheitsfront der Beamten und übrigen Arbeitnehmer aufgestellt hat.

Die Beamten sind in ihren Rechtsverhältnissen — trotz des gesonderten Beamtenrechts, trotz ihrer verfassungsmäßig verankerten Rechte — ein Spielball der politischen und wirtschaftlichen Mächte, die über das Recht rücksichtslos hinweggehen, wenn die Beamtenschaft nicht durch Koalition mit den gleichgerichteten wirtschaftlichen Schichten, die sozialen Rechte zu verteidigen haben, wirtschaftlich stark genug ist, jeden Eingriff abzuschlagen.

Der Kampf der Beamtenschaft um die Beamtenräte ist nur ein Teilausschnitt des Kampfes der gesamten Arbeitnehmerschaft um das Mitbestimmungsrecht bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse.

Die Arbeitszeit der Beamten hängt unzertrennlich mit der Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter zusammen. Der Kampf um den Achtstundentag kann nur in der Einheitsfront aller Arbeitnehmer geführt werden.

Die Besoldungsfrage steht in unmittelbarer Verbindung mit der allgemeinen Lohnfrage. Staat und Industrie, d. h. öffentlicher und privater Arbeitgeber, arbeiten Hand in Hand. Auch hier ist gemeinsamer Kampf der Arbeitnehmer das Gebotene.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben den Beamten und Behördenangestellten mit unverkennbarer Deutlichkeit die enge Verknüpfung ihres Schicksals mit dem der übrigen Arbeitnehmer aufgezeigt. Oder hat der öffentliche Arbeitgeber seinen Beamten und Angestellten gegenüber etwa ein anderes Verfahren gebraucht, als der private Arbeitgeber seinen Angestellten und Arbeitern gegenüber? Ist den Massenentlassungen in der Industrie nicht der Personalabbau bei den Behörden vorausgegangen? Die Arbeitszeit der Beamten und Behördenangestellten ist verlängert worden, um den Achtstundentag der Arbeiter und Angestellten beseitigen zu können. Die Gehälter sind herabgedrückt worden, um der Industrie Löhne- und Steuerlasten zu sparen. Gegen den Preiswucher wurde nichts Ernstliches unternommen, um Industrie, Handel, Banken und Landwirtschaft die Profitrate nicht zu beschneiden. Die verheerenden Auswirkungen der hochkapitalistischen Zoll- und Steuerpolitik zeigen sich im Haushalt des Beamten genau so katastrophal wie in den Haushaltungen der übrigen Arbeitnehmer.

Das Grundproblem unserer Wirtschaft, der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, muß naturnotwendig die gesamte Arbeitnehmerschaft, Arbeiter, Angestellte und Beamte, in eine Front führen. Das Kapital erstrebt niedrige Löhne und hohe Preise, da nur dann seine Rente steigt. Die gesamte Arbeitnehmerschaft aber

ringt um hohe Entlohnung und niedrige Preise, da sie auf diese Weise ihre Lebenshaltung heben kann.

Dieser Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit kann nicht überbrückt werden. Nicht durch die Lehre der christlichen Gewerkschaft, durch den christlichen Solidarismus. Keinem Kapitalisten wird es einfallen, um der christlichen Nächstenliebe willen sich seine Kapitalrente und seine Dividenden auch nur um das geringste beschneiden zu lassen. Darum scheiden die christlichen Gewerkschaften in diesem Kampfe der Arbeitnehmerschaft als Bundesgenossen aus, weil sie den Kampf gegen den Kapitalismus nicht aufnehmen wollen.

Es kommen nur die freien Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten in Betracht, die ihrer gesamten Grundeinstellung nach wirklich den Kampf um eine Neugestaltung der Wirtschaft führen wollen.

Gewiß hieße es, den Kopf in den Sand stecken, wenn man etwa die Tatsache übersehen wollte, daß die Ideologie weiter Beamtenkreise sich der Erkenntnis dieser Zusammenhänge leider noch verschließt. Grundfalsch wäre es zu sagen, weil weite Kreise der Beamten anscheinend all diesen Erfahrungen und ihren Folgerungen gleichgültig, wenn nicht gar feindlich gegenüberstehen, vom Standpunkte der übrigen Arbeitnehmer aus zu sagen, von den Beamten trennt uns eine Welt, darum wollen wir mit ihnen nichts zu tun haben. Im Gegenteil! Hier erwachsen gerade dem Techniker besondere Aufgaben. Ein großer Teil der technischen Beamten kam und kommt aus der Privatindustrie. Der technische Beamte, der technische Behördenangestellte, sie stellen das beste Bindeglied zwischen den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes und denen des privaten Unternehmens dar. Die Techniker sollten den Geist der neuen Zeit in die Verwaltung tragen. Man hat so häufig die Technik als den größten Revolutionär aller Zeiten bezeichnet. Eines hat sie bisher jedenfalls noch nicht vermocht, die Vertreibung des bürokratischen Geistes aus den Verwaltungen. Wir wollen nicht untersuchen, wieweit das zunächst an den in der Verwaltung technisch tätigen Menschen selbst liegen mag. Wir sehen nur bis heutigen Tags und haben es wiederholt an dieser Stelle ausgesprochen, daß die Techniker in der Verwaltung zunächst noch immer um ihre Anerkennung kämpfen. Auch diese Widerstände kann und wird der Techniker in der öffentlichen Verwaltung nur überwinden in engster Interessengemeinschaft mit seinen Berufskollegen in der privaten Industrie.

Diese kurzen Betrachtungen zeigen die enge Verflechtung der wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen der im privaten und öffentlichen Dienst stehenden Techniker. Diese Feststellung führt zur einheitlichen Berufsorganisation, dem Bunde der technischen Angestellten und Beamten.

Das Rätsel der Spareinlagen

Eine besonders auffallende Erscheinung des jetzt abgelaufenen Wirtschaftsjahres war das starke Anwachsen der Spareinlagen. Ende Dezember 1925 war der Bestand der Spareinlagen bei den deutschen Sparkassen 1629 Mill. Reichsmark, Ende Oktober 1926 2832 Millionen — in zehn Monaten eine Zunahme von 1200 Millionen Reichsmark, im Monatsdurchschnitt 120 Millionen. Vor dem Kriege war die monatliche Zunahme der Spareinlagen nicht mehr als 84 Millionen, 1925 92 Millionen Reichsmark, und so ist im abgelaufenen Jahr eine sehr erhebliche Steigerung der Spareinlagen festzustellen. Aehnlich ist es auch in Oesterreich, wo ebenfalls eine bedeutende Zunahme der Spareinlagen zu verzeichnen ist; 1924 sind sie von 59 auf 184, 1925 von 268 auf 534 Millionen Schilling gestiegen, im abgelaufenen Jahr weiter auf 800 Millionen Schilling. Man steht dieser erheblichen Steigerung der Spareinlagen wie einem Rätsel gegenüber. Wie war sie in der Periode der starken Arbeitslosigkeit und des Massenelends möglich? Die Spareinlagen pflegen die dem unmittelbaren Verbrauch entzogenen Einkommensteile des Mittelstandes und des Proletariats darzustellen. Nun gibt es leider keine erschöpfende Statistik darüber, wie sich die Spareinlagen unter die verschiedenen Klassen bzw. Gruppen verteilen: wie groß der Anteil des gewerblichen Mittelstandes, des höheren Beamtentums usw. ist, und wie groß die Ersparnisse aus proletarischen Kreisen sind. Es ist anzunehmen, daß der Hauptanteil der Spareinlagen auf die erste Gruppe entfällt. In diesem Jahr gab es keinen weiteren Beamtenabbau, und was den Mittelstand in Handel und Gewerbe anbelangt, so ging es diesem im abgelaufenen Jahr (bis auf den Teil, der vom Konsum des Proletariats abhängt) besser. Mit Beginn der Konjunkturbelebung vermochte er seine Lager zu räumen, und die vermehrte Kaufkraft der Industrie, wo große Gewinne erzielt wurden, wie auch der Landwirtschaft, ist ihm zustatten gekommen. In Oesterreich kam noch ein anderes Moment hinzu: dort hat der Mittelstand während der Inflationszeit seine Ersparnisse durch Effektenkäufe auf der Börse angelegt, während er sie in den Jahren nach der Stabilisierung wieder zu den Sparkassen trug. In Deutschland war dies im Jahre 1926 wesentlich anders: dank der anhaltenden Kurssteigerung an der Börse war ein großer Anreiz für die höheren Beamten und den gewerblichen Mittelstand vorhanden, die Ersparnisse statt in der Sparkasse in Aktien und Schuldverschreibungen anzulegen. Wenn also der Anteil des Mittelstandes an den Spareinlagen sicherlich bedeutend war und das Ausmaß der Beteiligung des Proletariats nicht festgestellt werden kann, so müssen wir dennoch annehmen, daß ein nicht unerheblicher Teil der Sparkasseneinlagen aus proletarischen Kreisen herrührt. Ohne Zweifel sind Ersparnisse proletarischen Ursprungs auch außerhalb der Sparkasseneinlagen angesammelt worden, so bei den Privatbanken — ein Teil der Arbeitnehmerschaft geht mit seinen Ersparnissen immer noch zu den Privatbanken —, bei den Genossenschaften und bei den Versicherungsgesellschaften. Die Versicherung bildet eine wichtige Spielart proletarischer Spartätigkeit. Wie waren aber diese Ersparnisse in dieser Periode der schweren Krise des deutschen Arbeitsmarktes möglich? Aus den Berichten der Handelskammern und der Körperschaften des Einzelhandels geht hervor, daß der auf Arbeitnehmerkonsum angewiesene Einzelhandel infolge der rückgängigen Kaufkraft der Massen mit Ausnahme der Lebensmittelgeschäfte darniederlag, d. h., es wurden wichtige Bedarfsartikel, wie Haushaltsartikel, Wäsche, Möbel usw., von diesen Kreisen so gut wie gar nicht angeschafft. Hier sehen wir bereits einen Hinweis darauf, wie die oben erwähnten Ersparnisse entstehen konnten. Waren nämlich die Arbeitslosen und Kurzarbeiter, die aus der kärglichen Unterstützung oder aus dem verkürzten Lohn leben mußten, überhaupt nicht in der Lage, jene Waren zu kaufen, so müssen wir annehmen, daß die Vollbeschäftigten — und schließlich stellen diese trotz der ungeheuren Arbeitslosigkeit die größere Masse der Arbeitnehmer dar — jene Waren nicht kaufen wollten, auch in den Grenzen ihrer Kauffähigkeit nicht. Die Vollarbeiter haben lieber die größten Entbehrungen auf sich genommen und trugen ihren Lohn nach notdürftigster Befriedigung ihrer elementarsten Bedürfnisse in die Sparkassen. Persönlichkeiten, die einen gewissen Einblick in diese Verhältnisse haben, sprechen von einer Sparwut gewisser Teile des Proletariats. Als Erklärung für diese Sparwut unter Verzicht auf elementare Bedürfnisbefriedigung kann vornehmlich die Angst vor der Arbeitslosigkeit angenommen werden. Der Arbeiter und Angestellte, der als Folge der Rationalisierung der Produktion die Massenentlassungen seiner Kolle-

Mit dem Achtstundentag

wird der Arbeitseffekt größer, die Löhne werden sich erhöhen und die Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung wird steigen. Der Achtstundentag wird das Familienleben, das der Kapitalismus zerstört, wiederherstellen und eine bessere Sorge für die Kinder ermöglichen. Durch den Achtstundentag wird sich die Gesundheit, Stärke, Intelligenz und Moralität der Bevölkerung heben. Durch den Achtstundentag gewinnt die Arbeiterklasse Zeit für die Gewerkschaft und für politische Organisation und Aktivität. Politische Rechte und Freiheit werden dann zur Wahrheit werden und wirksame Mittel zur Emanzipierung der Arbeiter sein.

Richter Otto Lang auf dem Internationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897.

gen vor Augen sieht, und der nicht wissen kann, wie lange dieser Prozeß noch andauern, wie weit er gehen wird, und ob er sich demnächst nicht selbst unter dessen Opfern befinden wird, will für die kommende trübe Zeit besser gerüstet sein und legt seine Groschen unter großen Entbehrungen beiseite. — Diese Auffassung über das Wesen der heutigen Spartätigkeit stimmt durchaus mit den Wahrnehmungen überein, die auch wir in unserer Industriebeamten-Sparbank zu machen in der Lage sind.

Die Sparkassen, die früher überwiegend das Hypothekengeschäft pflegten, stellen die Ersparnisse dem Handel, der Industrie und der Landwirtschaft zur Verfügung, und so können jene Kreise dank der Entbehrungen der Arbeiterschaft wieder zu Krediten gelangen, die ihnen sonst von den Privatbanken vorenthalten werden. So sehen wir, wie sich die Kapitalbildung von unten, die wir so oft gefordert haben, vollzieht. Die von den unteren Klassen ersparten Beträge sind, was ihre Höhe anbelangt, volkswirtschaftlich recht bedeutend. Bei Spareinlagen von $1^1/_2$ Milliarden im Jahre 1926 und unter Hinzurechnung der Ersparnisse aus den oben erwähnten anderen Quellen, Versicherung usw., dürften die ersparten Summen mindestens zwei Milliarden betragen. Wenn wir nach Schätzung des A.D.G.B. ein Volkseinkommen von 52 bis 60 Milliarden Reichsmark für 1926 annehmen, so belaufen sich diese Ersparnisse allein auf etwa 4 Prozent des Volkseinkommens. So oft wir jedoch an die Kapitalbildung von unten, d. h. an Kapitalbildung durch Ersparnisse der Arbeitnehmer und der Beamten, dachten, schwebte uns die Vorstellung vor, daß diese Kapitalbildung auf Kosten der Unternehmergewinne erfolgen sollte. Davon ist aber heute keine Rede. Die Kapitalbildung bei den kapitalistischen Großunternehmungen war im vergangenen Jahr außerordentlich hoch. Dies ist eine unbestrittene Tatsache, die in sämtlichen volkswirtschaftlichen Veröffentlichungen der letzten Zeit, u. a. auch in dem Bericht des Reparationsagenten, zum Ausdruck kommt. Durch die Rationalisierung sind die Produktionskosten der Unternehmungen wesentlich gesunken, auch wurden die Läger weitgehend geräumt. Da aber die Unternehmer weder die Preise senkten, noch die Löhne erhöhten, erzielten sie Gewinne, die auch unter Berücksichtigung der nötigen Abschreibungen noch außerordentlich hoch blieben und die inneren Reserven der Unternehmungen auffüllten. Somit haben die Unternehmungen durch hohe Preise und niedrige Löhne ein Sparen am notwendigen Verbrauch erzwungen, das ihnen allein zugute kam. Wir aber müssen ein Sparen anderer Art wünschen. Erwünscht wäre es, daß die Kapitalbildung nicht auf Grund erzwungener Verbrauchseinschränkung durch die Preis- und Lohnpolitik der Unternehmer zustande käme und nicht von der Arbeitnehmerschaft erhungert würde. Menschenwürdige Löhne sollen dem Arbeiter und Angestellten ein wirkliches Sparen an Stelle des Hungersparens und damit die Kapitalbildung von unten ermöglichen.

A. H.

◆ Rundschau ◆

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Erwerbslosigkeit in der zweiten Dezemberhälfte ist sprungartig in die Höhe gegangen. Vom 15. Dezember bis zum 1. Januar ist die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger von 1 311 000 auf 1 470 000 gestiegen, die der weiblichen von 256 000 auf 275 000, die Gesamtzahl von 1 467 000 auf 1 745 000. Die Zahl der Zuschlagsempfänger ist im gleichen Zeitraum von 1 597 000 auf 1 963 000 gestiegen.

Wie dazu von amtlicher Seite verlautet, sind die Erwerbslosenziffern in den rein ländlichen Gebieten viel stärker gestiegen als in den städtischen und industriellen, z. B. in Rheinland-Westfalen. Darin kommt zweifellos bis zu einem gewissen Grad die saisonmäßige Verschlechterung des Arbeitsmarktes zum Ausdruck. Es wäre jedoch sehr verfehlt, in der Hoffnung auf die Belebung des Arbeitsmarktes in der Landwirtschaft gegen Ende Februar über den Ernst der Arbeitslosenziffern hinwegsehen zu wollen.

In verschiedenen rheinischen Städten ist die Zahl der Erwerbslosen noch immer stark im Steigen. Die Zahl der Erwerbslosen in Köln ist in den letzten Tagen so stark gestiegen, daß sie nun mit rund 55 000 beim Arbeitsnachweis gemeldeten Arbeitsuchenden den Höchststand erreicht und die höchsten Ziffern des Jahres 1926 stark überflügelt hat.

Der Arbeitsmarkt im Dezember. Im Monat Dezember ist ein geringer Rückgang der Eintragungen im Stellennachweis des Bundes gegenüber dem Vormonat zu verzeichnen. Trotzdem bleibt der Arbeitsmarkt für technische Angestellte nach wie vor ungünstig. Den Einstellungen, die zu einem erheblichen Teile befristet oder Aushilfestellungen sind, steht ein Mehr von Neueintragungen gegenüber.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im Dezember 1926 von insgesamt 289 Mitgliedern (im November von 349, Oktober 500) angefordert. Neu eingetragen wurden in den Stellennachweis 278 Mitglieder (im November 306, im Oktober 400). Von diesen waren stellenlos 113 (November 149, Oktober 161), in gekündigter Stellung 140 (November 129, Oktober 210), und 25 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 278 neueingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	157	Baugewerbe	92
Bergbau	5	Chem. Industrie	9
Kunstgewerbe	1	Keramik	2
Textilindustrie	6	Sonstige	6

Am Schluß des Monats Dezember waren 2630 Mitglieder im Stellennachweis der Hauptverwaltung eingetragen gegenüber 2825 und 2875 Ende November bzw. Oktober. In der Zeit vom 4. Dezember 1926 bis zum 7. Januar 1927 haben nach den uns zugegangenen Meldungen 207 Mitglieder (im November 157) wieder Stellung erhalten. Das Durchschnittsalter dieser Eingestellten betrug 32,8 Jahre (im November 31,7 Jahre). Von den Eingestellten waren bis 40 Jahre alt 78 Prozent, über 40 Jahre alt 22 Prozent.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder hat sich im Berichtsmonat vermindert. Es waren am 1. Januar 1927 608 Mitglieder unterstützungsberechtigt, während wir am 1. Dezember 1926 695 zählten. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß neben den wieder in Stellung Getretenen weitere 131 Mitglieder mit der Unterstützung ausgesteuert wurden.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Monat November 37 390 Techniker aller Art eingetragen (im Oktober 38 110). An offenen Stellen waren 1600 vorhanden (im Oktober 1616). Besetzt wurden 1195. Auf 100 offene Stellen kamen im November 2323 Arbeitsgesuche (im Oktober 2358).

Von den 44 132 in Industrie, Baugewerbe und Bergbau tätigen Mitgliedern waren Ende November 5246 = 11,88 Prozent (Ende Oktober 12,64 Proz.), von den 3894 Behördenangestellten 157 = 4,03 Prozent (Ende Oktober 4,03 Prozent) stellenlos. Der Rückgang der Stellenlosigkeit ist also unbedeutend.

Die Berliner Arbeitslosenziffer erhöhte sich in der vergangenen Woche weiter um rund 4200 auf 283 310 Personen. Erwerbslosenunterstützung bezogen 186 910 Personen.

Welche Aktiengruppe hat die höchsten Börsenkurse? Die Börsenkurse haben im allgemeinen ihren hohen Stand mit in das neue Jahr hinübernehmen können. Es dürfte interessieren, diejenigen Aktiengruppen kennenzulernen, die an der Börse am höchsten notiert werden. Nach dem Aktienindex des „Berliner Tageblatt“ hatten am 6. Jan. 1927:

14	Brauereien	einen Durchschnittskurs von	216,6
20	Banken	„ „ „	193,3
10	Braunkohlengesellschaften	„ „ „	189,2
4	Steinkohlenwerke	„ „ „	171,3
10	Baustoffgesellschaften	„ „ „	170,6
13	Papier- u. Zellstoffabriken	„ „ „	165,4
4	Kalibergwerke	„ „ „	163,3
11	Werke der chem. Industrie	„ „ „	151,3
7	Seeschiffahrtsgesellschaften	„ „ „	147,5
20	Gesellschaften d. Elektrotechn.	„ „ „	114,4

Die niedrigsten Kurse weisen die Waggonfabriken auf, die im Durchschnitt 89,2 notieren. Die Brauereien marschieren an der Spitze. Und gerade sie glaubten, ohne eine Bierpreiserhöhung nicht mehr rentabel zu sein.

Die amtliche Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamtes ist auf eine neue, erweiterte Grundlage gestellt worden, um einen genaueren Maßstab für die Beobachtung der Preisbewegung zu gewinnen. Die Berechnung ist auf 400 Waren ausgedehnt worden, um eine breitere und durch eine mehr oder weniger zufällige Zusammensetzung nicht beeinflußte Preisgrundlage zu erhalten. Zu diesem Zweck werden auch für Waren, die in den verschiedenen Bezirken Deutschlands, aus denen die Meldungen kommen, verschieden teuer sind, mehrere Preisnotierungen berücksichtigt, so daß der Gesamtindex insgesamt aus 800 Notierungen für die 400 Waren aufgebaut ist.

Sozialpolitik

Die Fünftagearbeit bei Henry Ford. Der Entschluß Henry Fords, in seinen Betrieben künftighin nur fünf Tage in der Woche arbeiten zu lassen bei dem gleichen Lohn, wie er früher für sechs Tage gezahlt wurde, hat überall großes Aufsehen erregt. Wie aus einer jüngst erschienenen Nummer des sozialdemokratischen „Vorwärts“ aus Milwaukee hervorgeht, dient diese in der Tat eingeführte Neuerung jedoch keineswegs den Interessen der Arbeiterschaft. Bei Einführung der Fünftagewoche hieß es — so schreibt das amerikanische Blatt —, die Löhne würden die gleichen sein wie für die Sechstagewoche. Bisher ist dieses Versprechen nur einem kleinen Teil der Arbeiter gegenüber gehalten worden. Dagegen müssen die Arbeiter in fünf Tagen ebensoviel leisten wie bisher in sechs. Arbeiter, die sich dem neuen Arbeitstempo nicht in vollem Maße anpassen konnten, wurden plötzlich ohne jede Warnung oder Kündigung entlassen, darunter viele, die schon 15 Jahre in den Fordfabriken beschäftigt waren. So haben ganze Gruppen von je 200 Arbeitern ihre Stellung verloren. Die Neuerung Fords besteht demnach in Wirklichkeit darin, daß er Unkosten, wie Feuerung, Dampf, Heizung, Elektrizität, und viele andere Ausgaben erspart und dabei die gleiche Arbeitsleistung erhält wie früher. Nur auf diese Weise hofft Ford sich im Kampf gegen seine Konkurrenten, die seinen Vorsprung bereits weitgehend eingeholt haben, behaupten zu können. Diese Absicht wird aber als Raubbau an Gesundheit und Leben der Arbeiter bezeichnet.

Angestelltenbewegung

D.H.V. und Co. zum Technikerstreik im Saargebiet. In Nummer 1 der „Handelswacht“ beschäftigt sich der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband (D.H.V.) mit dem Streik im Saargebiet. Einleitend erinnert er an den Streik in der Berliner Gesundheitsindustrie und unterstreicht besonders, wie die Arbeitgeber geradezu erstaunt darüber waren, daß die Angestellten überhaupt streikten.

Wir möchten beinahe sagen, auch der D.H.V. hat gestaunt. Nach einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Streiks vertritt der D.H.V. dann die Ansicht, daß die Arbeitgeber des Saargebietes sich gehütet hätten, die Forderungen der übrigen Verbände, die ihre Mitglieder nicht zum Streik aufgerufen hatten, darunter etwa 80 bis 90 Prozent Mitglieder des D.H.V., abzulehnen, weil sie ein Uebergreifen des Streiks auch auf die kaufmännischen Angestellten fürchteten.

Unsere Berichterstattung in der „Deutschen Techniker-Zeitung“ scheint es dem D.H.V. ganz besonders angetan zu haben. Empört schreibt er:

„Er (der Butab) scheut sich nicht, dem D.H.V. den Vorwurf des Kneifens zu machen. Dabei weiß sein saarländischer Vertreter ebenso wie alle übrigen Angestelltenvertreter im Saargebiet, daß die glückliche und schnelle Beendigung des Kampfes zu 90 v. H. das Verdienst der D.H.V.-Vertreter ist. Der Butab hätte allen Anlaß, in seinem Interesse möglichst wenig über den Streik zu schreiben, da sein Vertreter in den verschiedenen Stadien des Kampfes eine recht unglückliche Hand hatte, und die von ihm geführte Politik hätte zum Verhängnis für die saarländische Angestelltenschaft werden können.“

Ein Verlegenheitsgestammel eines Gernegroß seltener Art, wie man es eigentlich vom D.H.V. nicht gewohnt ist. Er bestreitet nicht, daß er während des Kampfes beiseite gestanden hat, beklagt sich nur bitter darüber, daß dieses Beiseitestehen von uns als „Kneifen“ gedeutet worden ist. Die Harmonieverbände haben ihre besondere Art; während der G. d. A., wie wir in der letzten Nummer der „Deutschen Techniker-Zeitung“ mitteilten, den schüchternen Versuch macht, den Streik im Saarland für seine Werbearbeit auszunutzen, versucht der D.H.V. es auf die ihm eigene — allgemein nicht unbekannte — Art.

Das Hauptgeschäft in Hamburg hat vor der Veröffentlichung dieser sonst gar nicht ungeschickt aufgemachten Entschuldigungsepistel anscheinend seine Technikerfiliale in Essen zu ähnlichem Tun bewogen; denn in der ersten Nummer der Zeitschrift „Der deutsche Techniker“ bringt der Verband Deutscher Techniker (V.D.T.) ebenfalls ein längeres Geschreibsel über den Streik in Saarbrücken. Dieses ist, geschichtlich betrachtet, durchaus nicht einwandfreier als das seines Herrn und Meisters in Hamburg. Dazu merkt man bald, daß den Herren in Essen noch immer die nötige Routine fehlt.

Der V.D.T. macht dem Butab zum Vorwurf, daß er, ohne die anderen Angestelltenverbände zu unterrichten, seine Mitglieder zum Streik aufrief und diese den Kampf aufgenommen und siegreich zu Ende geführt haben. Im Gegensatz zu der Behauptung, daß der Butab die übrigen Angestelltenverbände von seiner Absicht, einen Technikerstreik durchzuführen, nicht unterrichtet habe, steht nun eine in der gleichen Notiz enthaltene, uns völlig neue Mitteilung, nach der die übrigen Angestelltenverbände dem Butab „erlaubt“ hätten zu streiken, wenn er auf die agitatorische Auswertung eines günstigen Streikergebnisses verzichtete. In welchem der beiden Sätze hat der V.D.T.-Schreiber nun — sich geirrt?

Daß, wie wir berichteten, der V.D.T. seinen drei am Streik beteiligten Mitgliedern erst am vierten Tage die Streikgenehmigung erteilt habe, bestreitet er. Diese Genehmigung wäre den Mitgliedern des V.D.T. bereits am Tage vor Streikbeginn — anscheinend telephonisch — gegeben worden. Das kann sein, ändert aber nichts an der Tatsache, daß die offizielle Streikgenehmigung tatsächlich erst am vierten Tage eintraf.

Der Verfasser dieser V.D.T.-Notiz muß selbst das Gefühl gehabt haben, daß seine bisher erwähnten Ausführungen wenig durchschlagend sind, und deswegen fängt er nun an, Gift oder etwas, das er dafür hält, zu verspritzen. Unsere die geringe Mitgliederzahl des V.D.T. betreffende Bemerkung „befremdet“ ihn sehr, und er meint, wenn der V.D.T. irgendwo die Mehrheit der Belegschaft organisiert habe, so verständige er die Organe des Butab von allem und führe sie bei den zuständigen Stellen ein. Schließlich bedeckt er seine Blöße mit der amüsanten Behauptung, der V.D.T. habe im Saargebiet nur deswegen so wenig Mitglieder, weil er mit Rücksicht auf die allgemeinen Interessen des Saargebietes bisher eine grundsätzliche Werbearbeit vermieden habe.

„So siehst du aus!“ Er meint weiter, der V.D.T. könne seine Haltung ändern, er brauche den christlich eingestellten Technikern nur mitzuteilen, daß der Butableiter und Vorsitzende des AfA-Bundes im Saargebiet vor Jahr und Tag eine Denkschrift an die Regierungskom-

mission unterschrieben habe, in der die Beseitigung der christlichen Bekenntnisschule gefordert wurde. Wenn sachliche Argumente fehlen, so sucht man andere. Wir nennen das unsauber. Zuletzt erklärt er großsprecherisch, die bisher zugunsten des Butab geübte Zurückhaltung aufzugeben, wenn der Butab weiter so „unartig" ist. Nur zu, wir sind gerüstet, bald dürften die letzten drei Mitglieder in der weiterverarbeitenden Industrie des Saargebietes für den V.D.T. auch noch verloren sein.

Sachlich haben wir dem Gestammel dieser beiden Auch-Gewerkschaften die folgenden aktenmäßigen Tatsachen entgegenzusetzen:

1. Die Aktion wurde von unserer Seite in loyalster Weise gemeinsam mit den übrigen Tarifkontrahenten auf Angestelltenseite geführt bis zur Urabstimmung über den Streik.

2. Unmittelbar vor dem Eintritt in den Streik erklärte der D.H.V., daß er dem Arbeitgeberverband ein Ultimatum gestellt habe und vor dessen Ablauf nicht aktiv werden könne.

3. Nach Ablauf des Ultimatums erklärte der D.H.V.-Vertreter, daß seine Mitglieder nur in einer Firma bereit wären, in den Kampf einzutreten, und es ihm deshalb unzweckmäßig erscheine, sich überhaupt am Streik zu beteiligen.

4. Ob der V.D.T. seinen drei Mitgliedern vor der offiziellen Streikgenehmigung eine solche inoffiziell gegeben oder überhaupt verweigert hatte, war für den Ausgang des Kampfes gegenstandslos.

5. Was eine Eingabe gegen die konfessionelle Schule, von der der V.D.T. zu wissen behauptet, daß sie im Jahre 1922 von unserem derzeitigen Gauleiter im Saarrevier unterschrieben worden sei, mit dem Technikerstreik in Saarbrücken zu tun hat, bleibt das Geheimnis des V.D.T. Diese Eingabe ist vom Butab weder verfaßt, noch in seinem Auftrage unterschrieben worden. Wenn Kollege Hoffmeister sie unterschrieben hat, so war es sein gutes Recht als Staatsbürger und geht uns nichts an. Der Butab ist eine Gewerkschaft und maßt sich nicht an, eine Kontrolle über die parteipolitische und religiöse Betätigung seiner Funktionäre auszuüben.

Soziale Bewegung

Gesellschaftsreisen für Butab-Mitglieder

In der Zeit vom 4. bis 16. Juli 1927 sind für Bundesmitglieder und deren Angehörige fünf Gesellschaftsreisen durch die Schweiz geplant. Die Reisen beginnen und endigen in Nürnberg. In Zürich erfolgt die Aufteilung in fünf Gruppen mit je 50 Personen. Es besteht die Möglichkeit, sich erst in Lindau der Reise anzuschließen oder diese dort zu beendigen. Folgende Reisen sind in Aussicht genommen:

Route Nr. 1: Nürnberg, Lindau, Bodensee, Zürich, Gotthardgebiet, Oberitalienische Seen (Locarno), Zürich, Bodensee, Lindau, Nürnberg.

Route Nr. 2: Nürnberg, Lindau, Bodensee, Zürich, Vierwaldstätter See, Berner Oberland, Genfer See (Genf), Zürich, Bodensee, Lindau, Nürnberg.

Route Nr. 3: Nürnberg, Lindau, Bodensee, Zürich, Gotthardgebiet, Zermatt, Berner Oberland, Züricher See, Bodensee, Lindau, Nürnberg.

Route Nr. 4: Nürnberg, Lindau, Bodensee, Zürich, Walensee, Chur, St. Moritz, Comosee, Davos, Ragaz, Bregenz, Lindau, Nürnberg.

Route Nr. 5: Nürnberg, Lindau, Bodensee, Vierwaldstätter See, Jungfraugebiet, Berner Oberland, Zürich, Bodensee, Lindau, Nürnberg.

Das Reiseprogramm mit Bedingungen und Preisangabe ist in jeder Ortsverwaltung sowie bei sämtlichen Vertrauensmännern kostenlos erhältlich. Siehe heutiges Inserat.

Betriebswissenschaft

Die Einführung arbeitsparender Maschinen. Der große Rationalisierungsprozeß des Jahres 1926, der zur Freisetzung von Arbeitskräften in größtem Maßstab führte, bestand in erster Linie in organisatorischen Aenderungen und führte zu weitgehenden Zusammenlegungen und Stilllegungen der Betriebe. Er war jedoch bisher noch nicht von der Einführung arbeitsparender Maschinen in großem Umfang — wenn man von den Bureaumaschinen, von deren Einführung in erster Linie die Angestellten betroffen wurden, absieht —, begleitet. Während im Jahre 1925 aus dem Erlös der Auslandsanleihen beträchtliche Summen für neue Maschineneinrichtungen verwendet wurden, wurde die Einstellung von Maschinen im Jahre 1926 nicht fortgesetzt. Wie aus einer aufschlußreichen Veröffentlichung der Reichskreditgesellschaft hervorgeht, wurde der Maschinenpark in Deutschland im Jahre 1925 um 800 Millionen vergrößert (ohne elektrotechnische Anlagen), im Jahre 1926 dagegen nur um 300 Millionen. Die Gesamtproduktion der Maschinenindustrie 1926 wird auf etwa 85 Prozent des Jahres 1925 geschätzt, der Inlandsabsatz auf 80 Proz. Erst im Herbst 1926 hat sich das Bestreben, arbeitsparende Maschinen in die Betriebe einzuführen, wieder geltend gemacht. Der Verein deutscher Maschinenbauanstalten gibt monatliche Berichte über die Lage des Maschinenbaus heraus, aus denen hervorgeht, daß in den Monaten Oktober bis November lebhafte Anfragetätigkeit seitens des Inlandes, Zunahme des Auftragseingangs und damit günstige Entwicklung des Beschäftigungsgrades vorhanden war. Die großen Gewinne der Unternehmungen, welche trotz erhöhter Produktivität die Preise nicht senkten und die Löhne nicht erhöhten, ermöglichte ihnen die Ansammlung von großen Reserven, aus denen nun die kostspieligen arbeitsparenden Maschinen gekauft werden können. Man muß nun darauf gefaßt sein, daß infolge der jetzt erfolgten Einführung von arbeitsparenden Maschinen Arbeitskräfte wieder in großem Umfang freigesetzt werden. Da es keineswegs feststeht, daß diese in der Produktion bald untergebracht werden können, so müssen wir damit rechnen, daß die gegenwärtigen ungeheuren Arbeitslosenziffern noch für längere Zeit nicht verschwinden werden.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Beschleunigung des preußischen Wohnungsbaues. Nach einer Ankündigung des preußischen Wohlfahrtsministers Hirtsiefer im Hauptausschuß des preußischen Landtags wird der preußische Finanzminister für die Beschleunigung des Wohnungsbaues in Preußen 80 Mill. Reichsmark außer den aus der Hauszinssteuer verfügbaren 430 Mill. Reichsmark bereitstellen.

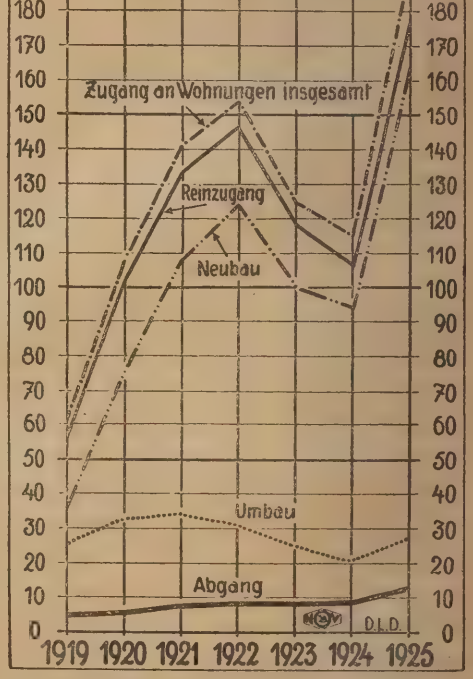

Der Reinzugang an Gebäuden betrug im Deutschen Reich im Jahre 1923 100 856, davon waren 50,6 Prozent Wohngebäude. Im Jahre 1924 entfielen von einem Rein-

ugang an Gebäuden in Höhe von 98 781 wieder je die älfte auf Wohngebäude und auf übrige Bauten. Im ahre 1925 ist der Anteil der Wohngebäude auf 54,6 Proz. gestiegen; von einem Gesamtreinzugang an Gebäuden in Höhe von 154 055 waren 82 380 Wohngebäude. DTZ A 2 :—

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

ndustrietarife

Arbeitgebermoral. Die Mea-Werke in Feuerbach gehören seit einigen Jahren zu dem A.E.G.-Konzern. Vor urzem hat die Mea eine Stellung für einen erstklassigen, elbständigen Konstrukteur für Sutolichtmaschinen ausgeschrieben. Die Ausschreibung geschah in einer Form, ie zu Bewerbungen von Kollegen Anlaß gab, die bisher ls Spezialisten auf diesem Gebiete tätig waren und ein ehalt von 400 bis 500 R.M. bezogen. Groß war daher ir Erstaunen, als die Mea ihnen für den Posten ein ehalt von 200 R.M. im Monat anbot. Das Mindestgehalt ir einen selbständigen Konstrukteur des Württ. Landesarifes war bisher 335 R.M. im Monat. Die Arbeitgeber erlangen, daß diese Gruppe aus dem Tarifvertrag getrichen wird, um, wie sie sagen, bessere Möglichkeiten u haben, qualifizierten Kräften ein höheres Gehalt zahlen u können. In welcher Weise die Arbeitgeber ihre Zuagen beim Tarifvertrag wahr machen wollen, wird durch as Vorgehen der Mea-Werke bewiesen.

Wie es ohne Gewerkschaft geht, haben die Kollegen i Danzig zu ihrem Schaden erfahren müssen. Früher, . h. in den ersten Jahren nach dem Kriege und der staatchen Selbständigkeit Danzigs, gab es dort auch bei er Danziger Werft einen Tarifvertrag und ine Angestelltenvertretung, die es riskierte, ie Interessen der Angestellten der Werftleitung gegenber, selbst durch Anwendung des schärfsten gewerkchaftlichen Kampfmittels, zu wahren. Inzwischen haben ich die Organisationsverhältnisse bei der Werft grundegend verschlechtert. Die Angestelltenvertretung hat zwar unächst einen erbitterten Kampf geführt um die Bezahung der geleisteten Ueberstunden; sie mußte aber das eld räumen, die Werft hat sie auf die Straße gesetzt nd konnte das, weil die übrigen Angestellten ihre Verrauensmänner und Vorkämpfer fallen ließen. Die Quitung für ihre der Werksleitung genehme Passivität wurde nen von dieser nicht lange vorenthalten. Wir gelangen eben in den Besitz einer Abschrift des Anstellungsverrages, wie er nach Beseitigung der gewerkschaftlichen emmnisse den Angestellten aufgezwungen wurde. Nach iesem Vertrag erhält ein selbständiger Konstrukteur mit indestens sieben Berufsjahren ein Monatsgehalt von 75 Danziger Gulden. Wörtlich heißt es in dem Vertrag:

„Die Direktion behält sich vor, wenn es das Interesse der Gellschaft erfordert, Ueberstunden anzuordnen, die nicht ergütet werden."

Der jährliche Erholungsurlaub ist mit 14 Arbeitstagen stgesetzt.

Alle Erfindungen, ob patentfähig oder nicht, auch lle patentfähigen Ideen des Angestellten, sind hne Einschränkung Eigentum der Danziger Werft. Welher Wandel gegen früher! Enthielt doch der erste Tarifertrag mit der Werft eine Erfinderklausel im Sinne der undesforderungen.

Daß der Vertrag eine Reihe von anderen Bestimungen und Klauseln enthält, die den Angestellten der Verftleitung gegenüber absolut wehrlos machen, ist nach em Gesagten selbstverständlich.

Das einzige, was der Vertrag verschweigt, sind die Maßnahmen, die die Werft zu ergreifen etwa beabsichgt, wenn sie einen ihrer Angestellten im Verdacht hat, eine patentfähigen Ideen verschwiegen zu haben.

Das fürstliche Gehalt von 275 Gulden bekommen ber nicht etwa sämtliche selbständigen Techniker mit eben oder mehr Berufsjahren, sondern nur die besonders evorzugten. Wie uns berichtet wird, müssen die anderen it etwa 225 Gulden im Monat zufrieden sein, dazu Ueberstunden ohne Beschränkung auch Sonntags leisten.

Um unseren Lesern einen Vergleichsmaßstab zu geben, wollen wir erwähnen, daß der Maurerstundenlohn in Berlin 1,25 R.M. beträgt, in Danzig aber 1,44 Gulden. Daraus geht hervor, daß dem Danziger Gulden weniger Kaufkraft innewohnt als der Reichsmark. Gemessen am Maurerlohn, verdient demnach der selbständige Konstrukteur bei der Danziger Werft im siebenten Berufsjahre den Wert von 170 Maurerstundenlöhnen und wird vermutlich etwa 240 Stunden arbeiten müssen. Er verdient also pro Stunde ungefähr 1,07 Gulden oder 0,13 Gulden weniger als der Bauhilfsarbeiter. Aber selbst der bevorzugte Techniker, der 275 Gulden erhält, erreicht den Stundenlohn des Bauhilfsarbeiters noch nicht.

Selbst einen Vergleich mit dem ganz sicher nichts weniger wie mustergültigen Tarifvertrag für die technischen Angestellten der Metallindustrie in Berlin hält die Gehaltsfestsetzung der Danziger Werft nicht aus, denn das Mindestgehalt für einen derartigen Angestellten in Berlin beträgt 300 R.M., gleich 240 Maurerstundenlöhne. Dabei ist der Ueberstundenschinderei in der Berliner Metallindustrie durch den Tarifvertrag immerhin in etwas eine Grenze gesetzt, währenddem der famose Anstellungsvertrag der Danziger Werft nur die Freiheit der Direktion, Ueberstunden in beliebiger Zahl anzuordnen, festlegt, über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit sich jedoch verschämt ausschweigt.

Ob es für die technischen Angestellten Danzigs nicht doch recht lohnend gewesen wäre, ihrer früheren Angestelltenvertretung und ihrer Gewerkschaft die Treue zu halten?

Fachfragen

Soziale Fürsorge bei der Waggonfabrik L. Steinfurt A.-G. „Wir allein vermögen den Wert zu schätzen, den unsere Arbeiter darstellen, und wir sind für die Existenz und die Gewährleistung der bestmöglichsten Lebenshaltung unserer Arbeiter und Angestellten verantwortlich", so sprach Direktor Hartung, Contienen, Verband Ostpreußischer Industrieller auf der Kundgebung der Wirtschaftsverbände im März v. J.

„Gebt unserer ostpreußischen Wirtschaft ausreichende Kredite, schafft uns Arbeit, damit der verhängnisvollen Abwanderung unserer besten Volksgenossen vorgebeugt und der auch bei uns beängstigend hohen Erwerbslosigkeit gesteuert wird", so ruft Kommerzienrat und Präsident der Industrie und Handelskammer zu Königsberg, Heumann, im „Ostpreußischen Wirtschaftsspiegel" der „Königsberger Allgemeinen Zeitung" aus.

Das sind Worte!

„An den Werkmeister ....

Den gesteigerten Anforderungen, die der moderne Austauschbau in unserer Produktion und damit an die Leitung der Eisen-Montage-Werkstatt stellt, halten wir Sie nicht mehr gewachsen und müssen auf die Gewinnung eines für diesen Posten geeigneteren Fachmannes bedacht sein.

Wir kündigen Ihnen daher Ihre Stellung in unserem Betriebe unter Wahrung der gesetzlichen Frist hiermit zum 30. Juni 1927 und bitten um gefl. Bestätigung dieses Schreibens."

Das sind Taten

Ein Werkmeister, der der Firma Waggonfabrik L. Steinfurt 20 Jahre treu gedient, im Dienste der Firma 55 Jahre alt geworden, verheiratet, 4 Kinder, darunter ein schulpflichtiges, hat, hat angeblich seine Arbeitskraft bei der Firma verbraucht; er wird ausrangiert, wie jede tote Maschine, die den Anforderungen an die erstrebte moderne Produktion bei der Firma Steinfurt nicht mehr entspricht. Das ist das Los für Kopf- und Handarbeiter in der modernen kapitalistischen Wirtschaft und soziale Fürsorge im Munde der Industriekapitäne und ihrer politischen Sachwalter.

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I·B·S • Gemeinwirtschaftliche Kapitalsanlagen!

BERGBAU

Umstellung im Bergbau

Sobald die englische Steinkohle wieder auf den europäischen Märkten erscheint, wird die Krise der deutschen Steinkohle trotz aller auch auf lange Sicht mit dem Auslande abgeschlossenen Absatzverträge wieder erneut fühlbar werden. Bei der Krise der Steinkohle handelt es sich eben um eine Krise weniger Kohlensorten. Es mangelt an Absatz für Feinkohle und deren Veredlungsprodukte, Koks und Briketts, und an Absatz für minderwertige Kohlensorten. Als Beweis dürfte wohl die Tatsache genügen, daß die Kokereien auch heute noch mit mehr oder weniger großen Einschränkungen arbeiten und daß trotz des schon mehr als fünf Monate andauernden englischen Kampfes im Ruhrgebiet noch rund zwei Millionen Tonnen Koks auf Lager liegen. Auch die Krise der südlichen Randzechen, die ja durchweg zum Erliegen gekommen sind, war eine Krise der Magerkohle und der Briketts. Mit den Absatzmöglichkeiten der Feinkohle steht und fällt aber der Ruhrbergbau. Wird ihm die Möglichkeit der Verkokung seiner Steinkohle genommen, so bricht man ihm das Rückgrat. Ohne Kokerei- und Nebenproduktanlagen ist für die Fett- und Gaskohlenzechen des Ruhrgebietes ein rentabler Betrieb wohl in den allermeisten Fällen nicht möglich. Der Koksverbrauch ist aber in der ganzen Welt zurückgegangen und wird relativ weiter zurückgehen. Damit wird das Absatzproblem für Feinkohle dringlich.

Eine Einschränkung des Feinkohlenfalles ist bei gleichbleibender Förderung nicht mehr zu erwarten, denn die Absatzschwierigkeiten der letzten zwei Jahre haben die Bergwerke schon sowieso gezwungen, alle Mittel zu ergreifen, um den Feinkohlenfall einzuschränken. Eine Einschränkung der Förderung ist, abgesehen von den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, auch wirtschaftlich deswegen bedenklich, weil in den Zeiten des großen Kohlenüberflusses immer wieder einzelne Kohlensorten nicht geliefert werden konnten, wodurch sich ja bei Ueberfluß an Kohle Meldungen über Kohlenmangel immer wieder einstellen.

Es ist also richtig und notwendig, wenn man anderweitig neue Wege zu finden versucht, um der Absatzkrise einzelner Sorten Herr zu werden. Es wurde nun schon vor einigen Tagen darüber berichtet, daß das Ruhrkohlensyndikat in seiner letzten Sitzung eine Studiengesellschaft mit dem Ziel gegründet habe, Kohle anderweitig zu verwerten. Inwieweit für diese Studiengesellschaft die neuen Verfahren der Gewerkschaft Mont Cenis eine Rolle spielen, ist bis jetzt noch nicht bekanntgeworden. Anzunehmen ist jedenfalls, daß die Nachricht, größere Konzerne, wie Harpen, Hibernia, Köln-Neuessen, Klöckner und Mannesmann seien gewillt, Mont-Cenis-Verfahren auszubauen und wirtschaftlich auszubeuten, durch die Sitzung des Kohlensyndikats überholt zu sein scheint. Es handelt sich auch bei den Mont-Cenis-Verfahren nicht um ein Konkurrenzunternehmen gegen die I. G. Farbenindustrie, denn die Verfahren dieser Gesellschaft sind, ebenso wie die von ihr benutzten Grundstoffe, die Braunkohle, vollkommen anders geartet. Ueberhaupt wird die Frage der Umwandlung der Kohle in flüssige Kraftstoffe eine Zukunftsaufgabe bleiben, da ja das Problem trotz aller erteilten Patente heute noch nicht so weit gediehen ist, daß Anlagen von dem Ausmaß, wie sie für die Lösung des hier zur Frage stehenden Problems notwendig erscheinen, gebaut werden können.

Mit Recht hat man sich daher näherliegenden und technisch eher durchführbaren Aufgaben zugewandt. Vor allen Dingen könnte die Gasfernversorgung dem Bergbau wesentliche Erleichterungen bringen. Nachdem es gelungen ist, geschweißte Gasleitungen zu legen, stehen der Fernleitung von Gas erhebliche Schwierigkeiten nicht mehr entgegen. Wirtschaftlich ist es auch ein Unsinn, wenn man, wie es heute noch immer geschieht, hochwertiges und gutverkäufliches Gas in eigenen Werken verbraucht und minderwertige Brennstoffe auf Lager nimmt oder gar auf Halde stürzt. Und doch liegen unmittelbar neben den Bergwerken heute Gasanstalten, die hochwertige Brennstoffe in Gas verwandeln. Hier stecken ohne Zweifel Möglichkeiten wirtschaftlicher Besserung. Man denkt daher auch in Kreisen des Ruhrkohlensyndikats daran, die Kommunen des Bezirks und der näheren Umgebung mit Gas zu versorgen. Ebenso ist auch ein erweiterter Absatz an die Industrie zu erwarten, wodurch vor allen Dingen eine Herabminderung der Selbstkosten eintreten dürfte.

Der zweite erörterte Plan ist die Fernheizung. Die Einrichtung, die erst in letzter Zeit in Deutschland Fuß zu fassen beginnt, ist nicht nur vom gesundheitlichen Standpunkt aus zu begrüßen, sondern sie gibt auch Möglichkeiten zur billigeren Beheizung, da vor allen Dingen Brennstoffe zu verfeuern sind, für die gerade kein Absatz vorhanden ist.

Das Problem hat aber auch noch eine andere Seite, und das ist die Frage, ob sich der Konsument nach erfolgter Umstellung in der Gasversorgung bzw. nach Einführung der Fernheizung nicht schlechter stehen wird als heute und ob das Brennstoffmonopol — und ein solches wird sehr wahrscheinlich in absehbarer Zeit entstehen — nicht bald seine Macht mißbrauchen wird. Hierzu ist folgendes zu bemerken: 1. Die Gasversorgung muß unter allen Umständen billiger werden als bisher, denn einmal fallen die Betriebskosten der kommunalen Gaswerke im Laufe der Zeit mehr und mehr fort; des anderen werden nicht mehr hochwertige Brennstoffe vergast. Eine Preiskontrolle dürfte auch verhältnismäßig einfach sein, denn es bleiben ja zahllose Gemeinden, näher und weiter vom Ruhrgebiet entfernt, im Besitz ihrer eigenen Werke. Selbstverständlich ist es nun, daß die Verbraucher der Gasversorgung billigeres Gas bekommen müssen als die Verbraucher z. B. in Kiel, Königsberg oder München. Heute ist es teilweise umgekehrt, da jede Gemeinde Wert darauf legt, eigene Werke zu bauen, so daß gerade für die Fernheizung Gelegenheit geboten wird, revolutionierend in unserer verschwenderischen Hauswirtschaft zu wirken und Tendenzen zur Verbilligung auszulösen. 2. Das Monopol der Fernheizung wird niemals geschlossen sein, weil der elektrische Strom, bei dessen Bewirtschaftung ja andere Leute und nicht zu allerletzt die Gemeinden und der preußische Staat in Frage kommen, dauernder Konkurrent des Gases sein wird. Natürlich genügt diese Tatsache nicht, um die Gefahr eines Monopols zu bannen. Es ist vor allen Dingen notwendig, daß angesichts der neuen Gestaltung der Kohlenwirtschaft Reich und Staat nicht tatenlos bleiben. Eine Beteiligung der genannten Stellen ist unbedingt notwendig. Darüber hinaus sind die Interessenten, die Verbraucher, zur direkten Mitarbeit heranzuziehen, um ähnlich wie beim Kohlenwirtschaftsgesetz den Verbraucher als kontrollierenden und mitbestimmenden Faktor einzuschalten.

Halbfell.

Ueberschichten — statt Arbeitszeitnotgesetz

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland ist sehr groß. Sie beträgt zur Zeit eineinhalb Millionen Unterstützungsberechtigte. Trotz befriedigender Konjunktur im Bergbau und in der Schwerindustrie steigt die Arbeitslosenzahl seit einiger Zeit andauernd. Diese Tragödie muß auch den Reichs- und Staatsministern doch bald zum Nachdenken Veranlassung geben. Wenn man jedoch die lange Arbeitszeit, die Ueberstunden und die Ueberschichten im Bergbau sich näher ansieht, so gewinnt es den Anschein, als ob die Arbeitslosigkeit den Reichs- und Staatslenkern das Gewissen noch nicht erschüttert hat.

Die zwölfstündige Schichtzeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau, die durch den willkürlich gefällten Schiedsspruch und die Verbindlichkeitserklärung durch den Reichsarbeitsminister den Bergarbeitern auferlegt worden ist, steht im scharfen Widerspruch zu einer wirklichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zum Arbeitsbeschaffungsprogramm.

Soeben veröffentlicht der „Reichs- und Preußische Staatsanzeiger" für das dritte Quartal 1926 die Ueber-

chichten, die die Bergarbeiter im preußischen Bergbau erfahren haben. Diese Statistik ist ein neuer schlagender Beweis dafür, wie notwendig es ist, das Verfahren der Ueber- und Nebenschichten im Bergbau zu verbieten. Dieses Verbot ist nicht nur wegen der gesundheitsschädigenden Auswirkungen auf die Bergarbeiter und der damit im Zusammenhang stehenden Unfälle notwendig, vielmehr auch, um eine große Zahl Arbeitsloser in die Produktionsbetriebe einzustellen. In bezug auf das Verbot der Ueber- und Nebenschichten im Bergbau hat kürzlich der preußische Landtag einen sozialdemokratischen Urantrag angenommen. Es liegt nun jetzt an der preußischen Regierung, gemäß dem Beschluß des preußischen Landtages zu handeln. Im dritten Quartal 1926 sind an Ueber- und Nebenschichten im gesamten Bergbau Preußens verfahren worden:

	Von der unterirdischen Belegschaft	Von der Belegschaft in den Nebenbetrieben
a) Steinkohlenbergbau		
in Oberschlesien	257 462	6 151
in Niederschlesien	94 844	13 231
im O.B.A. Dortmund	1 848 598	174 046
am linken Niederrhein	30 612	8 284
bei Aachen	76 249	12 789
b) Salzbergbau		
im O.B.A. Halle	15 545	146
im O.B.A. Clausthal	21 645	385
c) Erzbergbau		
in Mansfeld (Kupferschiefer)	30 124	—
im Oberharz	6 006	—
in Siegen	8 946	—
in Nassau und Wetzlar	5 146	—
d) Braunkohlenbergbau		
im O.B.A. Halle		
rechtselbischer	79 593	32 062
linkselbischer	97 663	29 815
linksrheinischer	69 777	45 061
	2 651 210	321 970

Insgesamt sind somit im dritten Quartal 1926 im preußischen Bergbau annähernd drei Millionen Ueber- und Nebenschichten verfahren worden. Diese Zahl der Ueberschichten, übertragen auf die durchschnittlich verfahrene Schichtenzahl der Bergarbeiter, bedeutet, daß allein im preußischen Bergbau über 30 000 Bergarbeiter im dritten Quartal 1926 mehr beschäftigt werden konnten, wenn man die Ueberschichten vermieden hätte. Eine solche Mehreinstellung hätte ganz bestimmt nicht nur zur Hebung der Kaufkraft beigetragen, sondern das Reich hätte auch eine große Summe durch Fortfall der Erwerbslosenunterstützung gespart. In den früheren Quartalen lagen die Verhältnisse im Bergbau ähnlich, jedoch nicht so kraß.

Will man diese Anarchie, die der Bekämpfung der Erwerbslosigkeit hohnspricht, noch länger dulden?

Abg. Otter, Bochum.

Bergbautarife

Tarifvertrag Siegerländer Gruben und Hütten. Die Organisationsvertreter traten Ende Dezember, zunächst ohne das Siegerländer Gehaltsabkommen zu kündigen, mit dem Arbeitgeberverband der Siegerländer Gruben und Hütten in Verbindung, um eine Revision des Gehaltsabkommens herbeizuführen. In einer Besprechung gab der Syndikus des Siegerländer Arbeitgeberverbandes zu, daß es der Siegerländer Wirtschaft etwas besser gehe; trotzdem könne jedoch im Augenblick über eine Gehaltserhöhung noch nicht verhandelt werden, da man erst abwarten müsse, ob diese kleine Besserung auch anhalte. Er gab des weiteren zu verstehen, daß wir von einer Kündigung zunächst Abstand nehmen möchten, um vielleicht im Februar oder März zu einer Gehaltserhöhung ohne Kündigung des Tarifs zu kommen.

Die Vertreter der Angestelltenorganisationen konnten sich jedoch mit diesem Vorschlage nicht einverstanden erklären. Der Gehaltstarif wurde deshalb mit Wirkung zum 31. Januar 1927 gekündigt.

Bemerken möchten wir noch, daß die Arbeiterlohnsätze durch Schiedsspruch um 10 Prozent erhöht wurden.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Zum Landesfachgruppentag der Fachgruppe „Katasterwesen"

Am 5. Februar treten in Sondershausen die Delegierten der im Bunde organisierten Kataster-Beamten und -Angestellten zu einer bedeutungsvollen Tagung zusammen.

Bedeutungsvoll nicht nur deshalb, weil dort der freigewerkschaftliche Geist der in der Fachgruppe zusammengeschlossenen Beamten und Angestellten erneut seinen Ausdruck finden soll, von überragender Bedeutung vielmehr wegen der von der versammelten Kollegenschaft zu erwartenden Stellungnahme zu den brennenden Berufsfragen.

Zwei Probleme werden in Sondershausen im Vordergrunde der Erörterungen stehen:

Einmal die Frage der Sicherung des Anspruches aller aus der alten Laufbahn hervorgegangenen Beamten und Angestellten auf Ueberführung ins Beamtenverhältnis und darüber hinaus in die Obersekretärklasse,

und zum anderen

die Entwicklung größerer gewerkschaftlicher Aktivität durch die im Angestelltenverhältnis befindliche Kollegenschaft zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse.

Die jüngere mittlere Beamtenschaft und die Gesamtheit der technischen Angestellten in der Katasterverwaltung sieht sich am Anfang des Jahres 1927 vor Situationen gestellt, deren Ernst niemand verkennen sollte.

Die im Jahre 1923 in so unzulänglicher Weise begonnene Personalreform ist in ihren Anfängen steckengeblieben. Die nicht nur von unserem Standpunkt aus, sondern auch im Interesse der Verwaltung unerläßliche und erhoffte umfassende Vermehrung der Katasterobersekretärstellen ist ausgeblieben. Unter dem unerträglichen Druck einer Stellung in der Besoldungsgruppe VI seufzen erhebliche Teile der mittleren Katasterbeamten. Daß durch die Haushaltsberatungen für 1927 das Unrecht an den Katastersekretären der Gruppe VI etwa über den Rahmen von 250 neuen Obersekretärstellen hinaus gutgemacht werden könnte, daran wagen angesichts der Widerstände in Finanzministerium und Parlament die geplagten Katastersekretäre kaum noch zu glauben.

Das alles könnte aber vielleicht noch erträglich erscheinen, wenn die Gewähr dafür bestände, daß dem bis zum 14. Mai 1921 in die Verwaltung eingetretenen Beamten und Angestellten der Weg zur Obersekretärklasse nicht grundsätzlich verschlossen wird.

Wir Katastersekretäre und technischen Angestellten wären die letzten, die an einen solchen Ausschluß glauben wollten, wenn die Haltung der maßgebenden Regierungsstellen eine solche Auffassung auch nur einigermaßen rechtfertigen würde.

Die zur Genüge diskutierten Vorgänge des Jahres 1926 und die letzten Auslassungen im Preußischen Finanzministerium zeigen aber mit aller Deutlichkeit, wohin die Reise gehen soll.

Nicht nur, daß die weitere Einstellung von Zivil- und Versorgungsanwärtern nach den neuen Laufbahnvorschriften die Konkurrenz für den vorhandenen Berufsstand in außerordentlichem Maße verschärft, will man jetzt auch dazu übergehen, das „Leistungsprinzip" ausgerechnet in der Katasterverwaltung bei der Uebernahme von Angestellten ins Beamtenverhältnis und bei einer weiteren Zulassung des alten Berufsstandes zur Obersekretärklasse zur Anwendung zu bringen. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß man sich bemüht, unter die Personalreform, soweit davon der alte Berufsstand betroffen wird, den Schlußstrich zu ziehen.

Wir aber bemühen uns, die wirkliche Lage eines erheblichen Teiles der Katasterbeamten und der gesamten technischen Angestelltenschaft zu erkennen, nicht weil wir glauben, uns mit diesen Tatsachen abfinden zu müssen, sondern für uns bedeutet diese Erkenntnis den Willen zum Kampf gegen bittere Ungerechtigkeit.

Diesen entschlossenen Willen in Sondershausen zum Ausdruck zu bringen, wird eine der Hauptaufgaben des Landesfachgruppentages sein.

Die Tagung wird dem Teile der älteren beamteten Kollegenschaft, der bis zu einem gewissen Grade das gesteckte Ziel erreicht hat und nun eifrig im Verein mit der Führung des Katasterobersekretärverbandes bemüht ist, der jüngeren Kollegenschaft Ruhe zu predigen, mit aller Deutlichkeit sagen müssen, daß wir angesichts unserer gleichen Leistungen, unserer gleichen Vor- und Ausbildung nicht gewillt sind, uns auf dem Wege über eine Trennung der Arbeitsgebiete und durch falsche Versprechungen auf die Dauer in die Stellung eines Bürobeamten des niederen Dienstes herabdrücken zu lassen.

Auf jener Seite ignoriert man, ob absichtlich oder unabsichtlich, sei dahingestellt, Gefahren, die deutlicher gar nicht in die Erscheinung treten können, um vielleicht eines Tages der Kollegenschaft sagen zu müssen, daß die Verhältnisse stärker waren und nichts mehr zu retten sei.

Der Weg darf von uns, wenn wir uns nicht selbst aufgeben wollen, niemals beschritten werden.

* * *

Der technischen Angestelltenschaft wird die Tagung in Sondershausen klarmachen müssen, daß man das gewerkschaftliche Instrument, das der Angestelltenschaft angesichts des Technikermangels und der Aufgaben in der Verwaltung mit dem Tarifvertrage in die Hand gegeben ist, nicht abstumpfen lassen darf.

Das scheint aber bereits in nicht geringem Maße der Fall zu sein.

Von rund 2100 katastertechnischen Angestellten befinden sich nach dem Haushaltsplan für 1927 193 Katastertechniker in der Gruppe VII.

Diese Zahl sagt uns, daß Positionen, die in schweren Kämpfen in den Jahren 1920 bis 1922 von uns errungen wurden, verlorengegangen sind. Nicht durch die Schuld der zentralen gewerkschaftlichen Instanzen, sondern durch die Schuld der Kollegen im Reiche, die freiwillig und ohne zwingenden Grund auf Rechte aus dem Tarifvertrage verzichten. Jeder Kollege weiß, daß die Entscheidung über die Bewertung der Leistung des einzelnen in Streitfällen in die Hände einer Schlichtungsinstanz gelegt ist, die uns den gerechten Erfolg zum mindesten bis zu einem gewissen Grade verbürgt, ganz abgesehen davon, daß hier auch der Rechtsweg offensteht.

Daß diese Wege nur vereinzelt beschritten worden sind, zeugt von mangelnder gewerkschaftlicher Aktivität unserer Bundesmitglieder. Man lege sich einmal die Frage vor, wie wir für die katastertechnischen Angestellten bei dem im Zusammenhange mit der bevorstehenden Aenderung der Beamtenbesoldungsordnung zu erwartenden Tarifverhandlungen bestehen wollen, wenn durch die Nichtbesetzung freiwerdender Aufrückungsstellen die Gr. VII illusorisch gemacht worden ist.

Hinzu kommt, daß die Heranbildung von technischem Nachwuchs in der Verwaltung auf einem Wege, d. h. über die Büro-Lehrlinge und -Gehilfen, Fortschritte macht, der unsere grundsätzliche Billigung nicht finden kann, weil hier das von uns immer in den Vordergrund gerückte Moment der Fachschule vollkommen ausgeschaltet ist. Ganz abgesehen davon aber droht die festzustellende Bewertung dieser sog. herangebildeten technischen Angestellten nach Gruppen, die wir für die technische Angestelltenschaft ganz allgemein ablehnen, zu einer Minderbewertung des gesamten katastertechnischen Berufsstandes bei kommenden Tarifverhandlungen zu führen. Auch hier muß der Landesfachgruppentag die wirkliche Lage schonungslos erkennen, um zu unerläßlichen Folgerungen zu kommen.

* * *

Wir täuschen uns, wie gesagt, beim Zusammentreten des Landesfachgruppentages nicht über den Ernst der Situation, vor der wir stehen, hinweg. Das darf und kann uns aber nicht verleiten, den Geschehnissen gleichgültig und fatalistisch gegenüberzustehen.

Wenn Sondershausen Ziel und Weg klar erkennt, wenn unser Landesfachgruppentag zu seinem Teile dazu beiträgt, die bedrohte Kollegenschaft restlos aufzurütteln, dann kann der Erfolg nicht zweifelhaft sein, dann wird sich die Hoffnung neubeleben, die aufgezeigten Gefahren erfolgreich abwehren zu können. **L.**

Beamtenbewegung

Sechzig Jahre Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer. Am 1. Januar 1867 wurde der Verein Deutscher Lokomotivführer gegründet. Zunächst traten diesem Verein 217 Mitglieder bei, deren Zahl sich bis Ende des Jahres auf 690 erhöhte. Aus diesem kleinen Verein erwuchs im Laufe der Jahre die heutige Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer, die etwa 70 000 Mitglieder zählt. Organisatorisch hat die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer nach ihrem Austritt aus der ehemaligen Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und -anwärter ihre Neutralität gegenüber den bestehenden Beamtenspitzenorganisationen aufrechterhalten.

Verwaltungsreform

Verwaltungsreform und Verwaltungsbeamte. In der Zeit vom 27. bis 29. Januar veranstaltet die „Niederrheinische Verwaltungs-Akademie" in Düsseldorf in Verbindung mit dem vor kurzem begründeten „Deutschen Institut für wirtschaftliche Arbeit der öffentlichen Verwaltung" einen Reichskursus für wirtschaftliche Verwaltung. Anlaß zu dieser Veranstaltung gab, wie die „Beko" berichtet, die ungeheure Steigerung der Verwaltungstätigkeit, verursacht durch die Fülle von neuen Aufgaben, die den öffentlichen Körperschaften in den letzten Jahren übertragen worden sind. In der Tagung spricht neben führenden Beamten der Reichsbahn und der Reichspost u. a. der Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern, Dr. Brecht, über die Reform der inneren Verwaltung. Eine weitere Tagung des „Deutschen Instituts für wirtschaftliche Arbeit" wird in Verbindung mit dem Deutschen und Preußischen Städtetag vom 28. Februar bis 3. März in der Technischen Hochschule in Berlin stattfinden. Dieser Kursus befaßt sich mit der neuzeitlichen Bürotechnik in der Kommunalverwaltung. Er wird vom Präsidenten des Städtetages Dr. Mulert und von Staatsminister a. D. Dr. Drews eröffnet werden.

Neuzeitliche Bürotechnik in der Kommunalverwaltung. Das Deutsche Institut für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung veranstaltet vom 28. Februar bis 2. März 1927 in Verbindung mit dem Deutschen und dem Preußischen Städtetag einen Lehrkursus für Kommunalbeamte über neuzeitliche Bürotechnik in der Kommunalverwaltung. Die Vorlesungen finden in der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Berliner Straße, statt. Die Teilnehmergebühr für diesen Kursus beträgt 15 R.M. Anmeldungen zur Teilnahme sind an die Geschäftsstelle des Deutschen Instituts für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung, Berlin W 8, Charlottenstraße 50/51, zu richten.

Besoldungsfragen

Reisen der Beamten im Vorbereitungsdienst. Der Preußische Finanzminister hat am 25. November 1926 unter I. C. 2. 15 452 b folgenden Erlaß herausgegeben:

„Ein Sonderfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß den Beamten im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltszuschüsse beziehen und zur Förderung ihrer Ausbildung einer anderen Dienststelle überwiesen werden, für die aus diesem Anlaß ausgeführte Reise gemäß Ziff. 59 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum R.G.K. die Reisekosten nach Stufe I gewährt werden können, und daß hierbei nach den Grundsätzen des § 12 Abs. 3, § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 des R.K.G. die Reisekosten nach Stufe I gewährt werden können, und daß hierbei nach den Grundsätzen des § 12 Abs. 3, § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 des R.K.G. zu verfahren ist. Etwaige Nachzahlungen für die zurückliegende Zeit haben zu unterbleiben."

Zur Reform der Besoldung. Die Ankündigungen des Reichsfinanzministers Dr. Reinhold über eine Neuregelung der Beamtenbesoldung anläßlich der Beratungen über die sog. einmalige Weihnachtszulage hat alsbald, wie bei früheren Anlässen, zu dem üblichen Rätselraten in der Beamtenschaft über die Absichten des Reichsfinanzministeriums geführt. Es darf darauf hingewiesen werden, daß der Reichsfinanzminister die Revision der Beamtenbesoldung mit der endgültigen Regelung des Finanzausgleichs in Zusammenhang gebracht hat. Nun liegen die Dinge aber so, daß für 1927 für den Finanzausgleich noch einmal eine Zwischenlösung festgesetzt wurde. Im Haushaltsausschuß des Reichstags hat der Ministerialdirektor Dr. Lotholz vom Reichsfinanzministerium am

11. Januar d. J. erklärt, daß er hinsichtlich der Besoldungsfrage keine Erklärung abgeben könne, da kein Reichskabinett vorhanden sei. Zum 1. April könne die neue Besoldungsordnung nicht in Kraft treten.

Im Hauptausschuß des preußischen Landtags beschäftigte man sich in der Sitzung vom 12. Januar d. J. ebenfalls mit der Besoldungsfrage. In den Verhandlungen erklärte Ministerialdirektor Wege vom preußischen Finanzministerium, daß eine Neuregelung der Besoldung im Reiche und in den Ländern vor dem Finanzausgleich nicht möglich sei. Vor dem endgültigen Finanzausgleich aber werde die preußische Staatsregierung mit dem Landtage über die Frage der Neuregelung der Beamtenbesoldung in Verbindung treten.

Es erscheint auch uns ausgeschlossen, daß die Besoldungsreform schon zum 1. April d. J. völlig fertiggestellt werden könnte. Es müßte dann aber verlangt werden, daß die Reform durch einen Nachtragsetat rückwirkende Kraft erhält.

Inzwischen haben Ausführungen im „Deutschen Philologenblatt" über die bei der Besoldungsreform zu stellenden Forderungen die Runde durch die Beamtenschaft gemacht und dort zu allerhand Mutmaßungen und gerüchtweisen Behauptungen geführt. Eine wesentliche Rolle spielen gegenwärtig in der öffentlichen Erörterung der Besoldungsfrage die sog. „Schlüsselungsgrundsätze". Auch im Haushaltsausschuß des Reichstags wurden auf Grund der Bestimmungen im Entwurf zum Haushaltsgesetz lebhafte Erörterungen über die Zweckmäßigkeit der weiteren Aufrechterhaltung der Schlüsselungsgrundsätze gepflogen. Im großen und ganzen wurde die Auffassung vertreten, daß man die Schlüsselungsgrundsätze bei der neuen Besoldungsreform möglichst beseitigen solle.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Zur Beachtung bei Unterstützungsgesuchen! Allen Anträgen der Mitglieder auf Unterstützungen gemäß § 26 der Satzung ist neben einer genauen Schilderung der Verhältnisse und einer gutachtlichen Aeußerung der Ortsverwaltung stets das Mitgliedsbuch beizufügen.

Bücherschau

Taschenbuch für Hütten- und Gießereileute. Von Hub. Hermanns. 1927. 2. Jahrg. Verlag Wilh. Knapp, Halle a. d. Saale. Leinenband, 392 Seiten, mit zahlreichen Textabbildungen und Zahlentafeln. Preis 7,20 R.M.

Der zweite Jahrgang obigen Taschenbuches reiht sich dem ersten würdig an, und bringt in gedrängter Kürze alle wichtigen Zweige des Hütten- und Gießereifaches vom Erzvorkommen bis zum Fertigfabrikat mit den verschiedenen Verarbeitungsmöglichkeiten. Im Gegensatz zu vielen anderen Taschenbüchern und Kalendern, die meistens zu umfangreich sind, hat das vorliegende Buch den Vorteil, daß es auch wirklich bequem in der Tasche getragen werden kann, und dem Fachmann im Betriebe somit jederzeit zum Nachschlagen zur Verfügung ist. Sehr handlich ist das Autorenverzeichnis und Schlagwortregister, die ein schnelles Nachschlagen ermöglichen. Es dürfte mithin jedem Hütten- und Gießereifachmann ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch sein. Atn.

Technisches Auskunftsbuch für das Jahr 1927. Eine alphabetische Zusammenstellung des Wissenswerten aus Theorie und Praxis auf dem Gebiete des Ingenieur- und Bauwesens unter Berücksichtigung der neuesten Errungenschaften. Ferner Preise und Bezugsquellen technischer Erzeugnisse und Materialien. Herausgegeben von Hubert Joly. 32. Jahrgang. 1300 Seiten, 40 Seiten Zahlentafeln. Preis in Halbleinen gebunden mit Rotschnitt und Goldaufdruck 9 R.M.

Jolys Auskunftsbuch ist das jedem Techniker im Bau- und Maschinenfach bekannte Nachschlagebuch für Bezugsquellen und Preise sowie für technische und wirtschaftliche Auskünfte aller Art.

Die Angaben des Buches sind kurz, sachlich und zuverlässig; seine Anschaffung kann bei der Reichhaltigkeit des getroffenen Materials den Kollegen, die mit Fabriken, Bauten und Behörden zu tun haben, ebenso Studierenden, Betriebsleitern, Chemikern, Werkmeistern usw. bestens empfohlen werden. Rl.

Geschäftliches

Ein bedeutsamer Vorsprung der deutschen Bleistiftindustrie. Bekanntlich machen besonders die amerikanischen Bleistiftfabriken als Folge der Absperrung Deutschlands während des Weltkrieges und geschützt durch ultraprotektionistische Doppelzölle (Gewichts- und Wertzoll) den alteingeführten deutschen Bleistiftfabriken so ziemlich in allen Ländern der Welt eine wahrhaft bedrohliche Konkurrenz. Um so begrüßenswerter ist es, daß sich die deutsche Bleistiftindustrie einen ganz neuen technischen Fortschritt von größter Bedeutung zunutze machen konnte und daß als erste die weltbekannte **Bleistiftfabrik von Johann Faber A.-G., Nürnberg,** damit auf dem Plan erschienen ist. Schon vor einiger Zeit behandelte die Fachpresse die Wichtigkeit der Herstellung von Graphit auf künstlichem Wege. Heute ist es damit ernst geworden. Es ist gelungen, ein Produkt zu schaffen, das an Reinheit (beinahe 100 Prozent), das Naturerzeugnis ganz bedeutend übertrifft und die Herstellung von Bleistiften in einer Güte gestattet, wie sie sonst nicht möglich war. Wenn schon bisher z. B. den „Apollo"-Stiften, der ersten Marke von Johann Faber, das Lob zuteil wurde, daß bessere Stifte kaum denkbar seien, so ist doch jetzt erst, dank der neuen Errungenschaft, die wahre Vervollkommnung der Bleistiftmine in bezug auf Feinheit, Haltbarkeit und Zartheit erreicht. Das Kennzeichen aller echten Johann-Faber-Stifte sind bekanntlich die „gekreuzten Hämmer".

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 R.M. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21187 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Baumeister

selbst. Kraft, mit Erfahrungen in Hoch- u. Tiefbau, Beton- u. Eisenbeton, Bauleitung sicher in Entwurfs- u. Bauzeichnungen, 26—30 Jahre alt, evang., gesucht.

Spätere Einheirat ins Geschäft ist erwünscht, desh. repräs. Erscheinung und geordnete Verhältnisse verlangt. Kleines Vermögen erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Verschwiegenheit Ehrensache.

Zuschriften erbeten unter **D. T. Z. 20** an **Richard Merkel, Berlin W 35,** Potsdamer Str. 111.

Techniker

m. Interesseneinlage oder als Pächter

für eine Kunststeinfabrik in Thür. gesucht. Gute Existenz mit 10—20000 M. verfügbarem Kapital.

Ausführl. Zuschriften mit erf. Unterl. unter **D.T.Z.17** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Ziehung 11. u. 12. Febr.

Marienburger Geld-Lotterie

4867 Gewinne = M.

130000
75000
50000
25000

Hauptgew. ev.

Lose à M. 3.—

Porto u Liste 35 Pfg. extra Vers. auch unt. Nachnahme

Emil Stiller, Nachfolger

Hamburg, Holzdamm 39

den großen Erfolg verdanke ich nur der praktischen Preiskalkulation v. Architekt **Jos. Frank, Regis,** Sachs. Taschenformat, mit Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer-, Dachdeckerarbeit, Lohn- u. Holzrechner **2 R.M.** Jede Position mit genauen Materialbedarfs- u. Stundenangab.

Feinstes Tafel-

Pflaumenmus

garantiert rein, mit Zucker eingekocht

10-Pfd.-Eim., Postk. 3,75 M.
25 „ „ Bahnk. 8,50 M.
Fässer mit 50—140 Pfd. à Pfd. —,34 M.
ff. Preißelbeeren m. Zuck., 10-Pfd.-Eimer 6,— M.
ff. Rübensaft, best. Qualit. 10-Pfd.-Dose 2,75 M.

Preise ab hier, gegen Nachn.

Heinr. Eckstein, Konservenfabr., **Magdeburg N. 174.**

I. Techniker

von **Baugeschäft** zur Geschäftsführ. u. Unterst. d. Inhabers **sofort** gesucht. Bezahlung n. Tarif o. Uebereinkunft. Evgl. Bewerber zwischen 28—35 Jahren wollen Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Photo einsenden an Arch. **Kurt Sieler, Striegau** i. Schles. Für Verheiratete Wohnung vorhanden.

Technische Bücher

Dreherei, Maschinenschlosserei, Härterei, Betriebsberechnungen, Schneidwerkzeuge und Vorrichtungsbau, Handbuch für den Werkstättenbetrieb.

Jeder Band nur Mk. 2,50

Nestmann & Co.

Leipzig C 1 b, Talstr. 19.

Postscheckkonto: Leipzig 522 07.

Kunststeinfabrik

in Thüringen,

sehr leistungsfähig u. ganz modern eingerichtet sofort umständehalber zu

verkaufen oder zu verpachten.

Angeb. unter **D.T.Z. 18,** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Mitglieder, werbt für den Bund!

Billige böhm. Bettfedern!

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,

Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Zeugnisabschriften

1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—. Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Anzugstoffe

Tuchvers. A. H. Streicher Crimmitschau 106.

Muster frei geg. Rücksende.

5 Gesellschaftsreisen durch die Schweiz 1927

Nur für Butabmitglieder u. Angehörige, Zeit: 4.-16. Juli. Höchstteilnehmerzahl 50
Prospekt: in jeder Ortsverwaltung erhältlich. Die Anmeldung hat bereits begonnen.

Anfang Februar erscheint:

Das Arbeitsgerichtsgesetz

Vollständiger Wortlaut des Gesetzes mit ausführlichen Erläuterungen von S. AUFHÄUSER, Vorsitzender des AfA-Bundes, M. d. R. und CL. NÖRPEL, Sekretär des ADGB.

Ladenpreis 7,— bis 8,— R.M., Mitgliederpreis in Leinen gebunden etwa 4,50 bis 5,— R.M.

Diese Ausgabe des Gesetzes wird in den nächsten Monaten zum täglichen Handwerkszeug jedes Gewerkschaftsfunktionärs gehören müssen. Aufhäuser hat als Mitglied des Reichstages die Entstehung des Gesetzes aus nächster Nähe verfolgen können und ist wohl wie kaum ein anderer Gewerkschafter geeignet, den Kommentar zu diesem Gesetz zu schreiben. Nörpel, einer der besten Kenner des Arbeitsrechts, wird diese Ausgabe für die Hand der im Arbeitsverhältnis Stehenden besonders brauchbar gestalten.

Warten Sie deshalb das Erscheinen dieses Kommentares ab, bevor Sie eine andere angekündigte Ausgabe bestellen.

Bestellungen sind zu richten an

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40.

Land-Radio G. m. b. H.
Berlin N 39, Boyenstr. 42 (Fabrik)
Telephon: Norden 5679.
O 17, Am Schlesischen Bahnhof 2
Telephon: Königstadt 9702.
Für Radiotelle, Radiozubehör, Apparate, Lautsprecher etc. die billigste Bezugsquelle.
Bis 20 und 50% unter Ladenpreisen. Preisliste kostenfrei.

Preisabbau in der Lebensversicherung

durch das gerechte, in Deutschland einzigartige Dividendensystem des

Preuß. Beamten-Vereins zu Hannover
Lebensversicherungsverein a. G.

Der größte Teil der Ueberschüsse wird vom ersten Jahre an sofort unter die Versicherten aufgeteilt. Die Vorteile des heutigen hohen Zinsfußes für langfristige Kapitalanlagen kommen den versicherten Mitgliedern vom ersten Jahre an in voller Höhe zugute.

Keine Nachschußpflicht! Niedrigste Prämien!

Hohe Dividenden!

Aufnahmefähig sind außer Beamten: Geistliche, Lehrer, Privatangestellte, Direktoren, Angehörige freier Berufe, Landwirte u. selbständige Kaufleute.
Drucksachen kostenlos durch die
Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Elektr. Kronen
in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen
Größtes Versandhaus
nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet
A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Hygienische Frauen-Artikel
Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt.
Frau Anthony, Altona a. Elbe.
Poststraße 32, I.

Prima
Landwurst u. Speck-
pakete versendet 9 Pfund sortiert zu Mk. 13,50 unter Garantie, evtl. Monatsersten Abrechnung.
P. Albrecht, Fleischerei und Wurstwarenfabrik
Wustrau, Brandenburg.

Techniker Vorzugsbedingungen!
Pianos
ev. ohne Anzahl. bei langfristiger Abzahlung. Weltmarken wie W. Hoffmann, Ritter. Förster in Leipzig, Quandt, Vogel & Sohn, Ritmüller u. a. d. Fabrik-Vertretg.
Otto Scheffler, Berlin N 24,
Artilleriestraße 9.
Verlangen Sie Katalog Nr. 55.

Alle Bücher
liefert prompt und kulant auch gegen
Monatsraten,
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75

Garant. reiner
Bienen-Blüten-Honig
(Schleuder) Ia Qualität
10-Pfd.-Dose M. 10.— franko
5-Pfd.-Dose M. 5.50 „
Nachnahme 30 Pfg mehr
Propagandapäckchen M. 1.70 franko b. Voreinsd.
Garantie: Zurücknahme.
Lehrer i. R. Fischer,
Oberneuland 156 b. Bremen

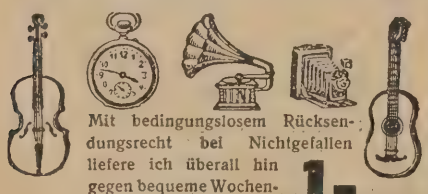

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A Berlin S. 42.

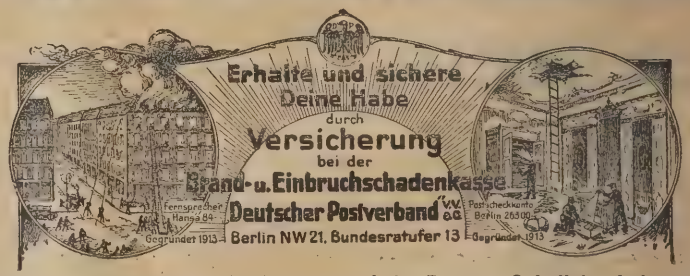

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.
einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme
ohne jegliche Nebengebühren
Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 4 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 28. JANUAR 1927

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS AUG 1 1927

Die Ueberwindung des Klassenkampfes

Von A. Flügger.

Verschleierung oder Aufklärung?

Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens in den letzten Jahren von der Stabilisierungs- zur Rationalisierungskrise mit ihren auf dem Rücken der Arbeitnehmerschaft ausgetragenen üblen Begleiterscheinungen hat eine langsame, aber doch erkennbare gegenseitige Annäherung der verschiedenen Richtungen der deutschen Arbeitergewerkschaften gezeitigt. Die gegenseitige Bekämpfung hat beträchtlich nachgelassen. Immer mehr finden sich die drei Spitzenverbände zu gemeinsamen Kundgebungen zusammen, von denen die bedeutsamste der letzten Zeit das Zusammengehen in der Frage des Arbeitszeitnotgesetzes war. Aber auch in der geistigen Einstellung der Arbeiter scheint sich eine tiefgehende Aenderung vorzubereiten. Der christliche Arbeiter fängt an, die geistigen Scheuklappen abzulegen, die ihn bisher von seinen freigewerkschaftlichen Arbeitskollegen trennten. Die Gründe dafür sind sehr einfach zu erkennen. Immer und immer wieder ist dem christlichen Arbeiter von seinen Gewerkschaftsführern und den Führern der ihm nahestehenden politischen Parteien versichert worden, daß seine christliche Ideenwelt durch einen Abgrund von der sozialistischen Gedankenwelt getrennt sei, daß die Klassenkampftheorie der freien Gewerkschaften den Trennungsstrich zwischen beiden Teilen zöge. Immer aufs Neue ist er gläubig diesen Versicherungen gefolgt. Aber gerade die Entwicklung der letzten fünf Monate scheint, wenn die Nachrichten, besonders aus Rheinland-Westfalen, nicht trügen, die christlichen Arbeiter nachdenklich gemacht zu haben, und viele von ihnen beginnen sich zu fragen, ob sie denn wirklich dauernd von dem Zusammengehen mit ihren Klassengenossen im anderen Lager durch eine Theorie geschieden werden sollen, deren einseitige Auslegung sich mehr und mehr als innerlich unwahrhaftig und ihren Interessen widersprechend erwiesen hat.

Fünf Monate sind es etwa her, daß Generaldirektor Silverberg für das Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie sich für den sozialen und handelspolitischen Frieden aussprach. Die Anhänger des wirtschaftsfriedlichen Zusammenarbeitens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bekamen Oberwasser und riefen den freien Gewerkschaften zu: Da seht ihr es ja, die Unternehmer wollen Frieden, wenn ihr euren Klassenkampfstandpunkt aufgebt! Aber nicht lange konnten sie sich diesem Vergnügen hingeben. Von der Erklärung von Dr. Silverberg bröckelte ein Teilchen nach dem anderen ab, und erst recht von seiner Berechtigung, für den Reichsverband der Deutschen Industrie eine solche Erklärung abzugeben. Aus seinen eigenen Kreisen kam immer stärkerer Widerspruch. Fritz Thyssen erhob dagegen Einspruch, ihm folgte Anfang Dezember auf der Tagung der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller der Angriff von Generaldirektor Reusch gegen die Wirtschaftsfeindlichkeit der deutschen inneren Politik, gegen den Reichsarbeitsminister wegen seiner Stellungnahme zur Ueberstundenfrage und gegen das geplante Arbeitsschutzgesetz. Ein Umschwung in der Industrie, besonders der Schwerindustrie, trat ein. Acht Spitzenverbände wandten sich gegen die Betätigung der Oeffentlichen Hand im Wirtschaftsleben und gegen die „kalte Sozialisierung". Die Skepsis, die auf unserem Bundestage 1926 den Ausführungen Dr. Silverbergs entgegengebracht wurde, hat sich als vollauf berechtigt erwiesen.

Und was sehen wir in den letzten Tagen? Der Schwerindustrie genügt nicht die Einflußnahme auf die Staatspolitik schlechthin, sondern sie will die Machtmittel des Staates selbst in die Hand nehmen. Die politischen Parteien der Schwerindustrie und des Großgrundbesitzes wollen das Staatsruder unter Ausschaltung der Arbeiter selbst ergreifen, um der Politik ihren Kurs zu geben und der sozialen Reaktion freie Hand zu lassen. Man könnte eine Abhandlung über die politisch-soziale Entwicklung der letzten Monate ganz gut überschreiben: Von Silverberg zum Besitzbürgerblock.

Das aber ist es, was die deutschen Arbeiter aller Richtungen aufhorchen läßt. Und da gilt es für die Lakaien des Großkapitals nach Mitteln zu suchen, damit die Arbeitnehmerschaft nicht zur Erkenntnis ihrer Klassenlage kommt, damit ihr weiter die wahre Situation verschleiert wird. Ob das bei den Arbeitern freilich noch gelingt, muß stark bezweifelt werden. Bei den Angestellten jedoch ist die Spekulation auf ihre kleinbürgerliche Denkweise und ihre Neigung zur Leisetreterei und Liebedienerei schon aussichtsvoller, soweit sie nicht durch die freigewerkschaftliche Organisation die Augen über ihre Klassenlage geöffnet erhielten. Da muß also wieder die alte Vogelscheuche von der angeblichen marxistischen Erfindung des Klassenkampfes als Kinderschreck des deutschen Spießbürgertums hervorgeholt werden. Alles das gilt es aber mit schönen Worten und Begriffen zu umkleiden. Denn „eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein

Aus dem Inhalt:

Flügger, Die Ueberwindung des Klassenkampfes.
Die Gewerkschaften als gesellschaftliche Macht.
Eine neue Gehaltsbewegung in der Berliner Metallindustrie.
Peters, Um die Angestelltenkrankenkasse der Knappschaft.
Arbeitnehmerpolitik bei der Berliner Straßenbahn-Gesellschaft.
Beilage: Gewerkschaft und Hausfrau.

Wort zur rechten Zeit sich ein" — bei den christlichen Angestelltenverbänden das Wort „Ethik", Ethik im angeblichen Gegensatz zum Klassenkampf.

In Nr. 12 der Zeitschrift des Verbandes Deutscher Techniker versucht ein Herr Nowottnik diesen Gegensatz herauszuarbeiten. Er gelangt dabei zu den im christlich-nationalen Angestelltenlager nun einmal üblichen Gedankengängen, daß nämlich der Klassenkampf, der nach seiner Behauptung in erster Linie Schuld der freien Gewerkschaften sei, sich mit höheren sittlichen Grundsätzen, wie sie von der ihm nahestehenden Gewerkschaftsrichtung vertreten werden, nicht vertrage. Aber auch auf den Verfasser haben die Vorgänge im Arbeitgeberlager ihre Wirkung nicht ganz verfehlt. Er schreibt nämlich zum Schluß:

„Aber, wird man einwenden, was nützt die geistige Umstellung der Arbeitnehmerschaft, was ihre Persönlichkeitsausbildung und ihre Friedensbereitschaft, wenn der Gegner durchaus nicht will und solche Gesinnung nur zum größeren eigenen Profit ausbeutet, mit hämischem Lächeln das gutmütige Schäflein nur desto gründlicher scheren wird? Oho, so ist das auch nicht gemeint! Auch die Gegner sind ja Klassenkämpfer, sogar wie oben nachgewiesen, zeitlich frühere, und sie trifft da, wo sie schuldig sind, eine noch größere Verantwortung, da sie doch im Durchschnitt die geistig Ueberlegenen sind. An sie ergeht daher zu allererst die Mahnung zu geistiger Umstellung, zur Reinigung und Auffrischung der gespannten Geistesatmosphäre. Und schließlich werden auch sie ja die Vernunft haben, sich zu sagen, daß — abgesehen vom zweifelhaften Ende eines Kampfes bis aufs Messer — eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu allgemeinem, auch ihrem Besten ist und sein muß."

Die Forderung, bei wirtschaftlichen Auseinandersetzungen die Gebote der Ethik zu achten, ist gewiß ideal, nur darf sie nicht nur der einen Seite gegenüber gestellt werden. Glaubt der Verfasser ernstlich, daß seine schönen Mahnungen zu geistiger Umstellung Gehör bei den Arbeitgebern finden werden? Und ist es ihm wirklich ernst mit der Zuversicht auf die Vernunft der Arbeitgeber? Und das, nachdem selbst Dr. Silverberg mit seiner Predigt in der Wüste ein klägliches Fiasko erlitten hat?

Wertvoll ist aber immerhin das Geständnis des Verfassers, daß auch die Arbeitgeber Klassenkämpfer sind. Das Verlangen der Arbeitgeber und der christlichen Gewerkschaften, daß die freien Gewerkschaften den Klassenkampf abschwören sollen, muß also folgerichtig auch an die andere Seite gerichtet werden. Was heißt aber ein solches Verlangen? Heinrich Cunow sagt darüber in seinem Werke: „Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie", daß ein solches Verlangen nichts anderes bedeute, als daß die freien Gewerkschaften die Erkenntnis verleugnen sollten, „daß es in der heutigen wie in der antiken und mittelalterlichen Gesellschaft Klassenunterschiede und Klasseninteressen gegeben hat und noch gibt, daß es immer das Bestreben der verschiedenen Klassen gewesen ist, diese ihre Interessen durchzusetzen. Die Forderung bedeutet also nichts anderes als Ableugnung einer historischen Tatsache". Schon der Franzose Guizot habe in einer 1821 erschienenen Schrift gesagt: Der Klassenkampf sei weder eine bloße Theorie noch Hypothese, sondern einfach eine Tatsache; deshalb sei es auch kein Verdienst mehr, „den Klassenkampf zu erkennen, sondern fast lächerlich, ihn in Abrede zu stellen".

Kollege Aufhäuser hat auf unserem ersten ordentlichen Bundestag 1920 in seinem Vortrage über die freie Angestellten- und Arbeiterbewegung die Sachlage wie folgt dargestellt:

„Die Tatsache, daß in der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung alle Angestellten und Arbeiter auf dem Boden des Klassenkampfes stehen, wird auch von unseren Gegner nicht geleugnet werden können. Es kommt also nur darauf an, ob wir die Angestellten über diese Tatsache hinwegtäuschen oder aussprechen sollen, was ist. Wir haben die Klasse der Eigentümer der Produktionsmittel, des Grund und Bodens, der Bergwerke, der Fabriken, des Verkehrs, der Häuser und des Finanzkapitals; und wir haben die Klasse der Besitzlosen, die nur über ihre Arbeitskraft verfügen, welche sie an die Besitzer der Produktionsmittel zu verkaufen gezwungen sind. Das Bestehen dieser beiden Klassen bedingt, daß unser Arbeitsleben ein Klassenkampf ist. Auch die Mitglieder der Harmonieverbände führen täglich unbewußt diesen Klassenkampf. Denn unser Ringen um den höheren Anteil am Produktionsertrag ist nichts anderes als Klassenkampf. Die Frage ist also lediglich die, ob wir den uns aufgezwungenen Klassenkampf bewußt oder unbewußt führen wollen. In Wirklichkeit sind die freien Gewerkschaften grundsätzliche Gegner des Klassenkampfes, denn sie erstreben eine neue und höhere Ordnung der Wirtschaft, in der es keine Klassen mehr geben wird."

Mit Artikeln von der Art des V.D.T.-Artikels wird leider wieder im Interesse unserer Klassengegner die klare Sachlage verschleiert. Das muß um so mehr auffallen, als in einem zweiten Artikel derselben Nummer der Zeitschrift „Der deutsche Techniker" mit der Ueberschrift „Industrielle Zusammenschlüsse und Arbeitnehmerinteressen" die Gefahr der wirtschaftlichen Entwicklung für die Arbeitnehmer und ihre Organisationen offen aufgedeckt wird. Heißt es doch dort:

„Erstarkt nicht die Gewerkschaftsbewegung, dann werden die Arbeitnehmer sowohl als Lohnempfänger wie auch als Verbraucher eines Tages wehrlos der organisierten Unternehmermacht ausgeliefert sein."

Beim Vergleich beider Artikel müssen wir leider feststellen, daß der V.D.T. den seinen Mitgliedern aufgezwungenen Klassenkampf weiter unbewußt führen will. Aufgabe unserer Mitglieder muß es daher sein, bei diesen Kollegen aufklärend zu wirken, und ihnen zu zeigen, daß der Klassenkampf nicht durch seine Verhüllung, sondern durch die Ueberwindung seines Ursprunges, der kapitalistischen Profitwirtschaft, aus der Welt geschafft werden kann.

Die Gewerkschaften als gesellschaftliche Macht

Als vor kurzem der Reichswirtschaftsminister Curtius die Gewerkschaften zu sich bitten ließ, um im Stadium der Regierungsbildung mit ihnen über ihre Forderungen und andere Wirtschaftsfragen zu sprechen, erhob sich teils ein Sturm der Entrüstung, teilweise sah man diesen Schritt als vollständig unnütz an. Selbst demokratische Organe, wie das „Berliner Tageblatt" gelangten zu dem Standpunkt, daß die Verhandlungen des Herrn Curtius mit den Gewerkschaften zwecks Bildung einer neuen Regierung einen Umweg bedeuteten. Angesichts dessen dürfte es sich lohnen, einmal die Frage zu untersuchen, ob es ein außergewöhnlicher Schritt ist oder einen Umweg bedeutet, wenn der zukünftige Leiter der Regierung eines großen Reiches vorher mit den Gewerkschaften eine Aussprache pflegt.

Eine Uebersicht über die Struktur der deutschen Wirtschaft zeigt uns, daß Deutschland ein industriell hochentwickeltes Land ist. Ungefähr dreiviertel der Bevölkerung sind hierzulande gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt. Es ist durchaus nichts ungewöhnliches, sondern eine ganz natürliche Erscheinung, daß diese große Masse der Bevölkerung, wenn sie intellektuell nur einigermaßen regsam ist, eine gesellschaftliche Macht von nicht geringer Größe darstellen muß. Nun bildet allerdings ein regelloser Haufen von Menschen noch keine Macht. Aber wenn Organisationen vorhanden sind, wie die Gewerkschaften, die als Repräsentanten dieser großen Masse gelten können, dann ist es ganz in der Ordnung, wenn ein Staatslenker, bevor er das schwierige Amt übernimmt, sich mit diesen Massenorganisationen in Verbindung setzt. Weil weder rechts noch links im Parlament eine dauerhafte Mehrheit vorhanden ist.

Man kann es also einem zukünftigen Reichskanzler durchaus nicht verdenken, wenn er sich mit wirklichen Machtfaktoren, wie es die Gewerkschaften sind, vorher ins Benehmen setzt. Herr Curtius ist Mitglied der Deutschen Volkspartei und als solcher naturgemäß nicht mit einer übertriebenen Liebe für die Arbeitnehmerschaft behaftet. Wenn er diesen Schritt tut, dann müssen ihn gewichtige Gründe dazu bewogen haben. Daß es in Deutschland Leute gibt, die die Fühlungnahme des Herrn Curtius mit den Gewerkschaften als ein Verbrechen betrachteten, lehrt ein Blick auf die Unternehmerpresse. Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung" z. B. widmet diesem Vorfall einen Leitartikel, worin es zum Schluß heißt:

„Was geht die Gewerkschaften die Regierungsbildung an? Diesen Organisationen ist man im nachrevolutionären Deutschland schon viel zu viel entgegen gekommen. Man hat sie bei vielen Gelegenheiten um ihre Meinung gefragt, bei denen es ganz unnötig war. Daher ist ihnen denn auch der Kamm so geschwollen. Daher mischen sie sich neuerdings in viele Angelegenheiten, die sie gar nichts angehen. Ihr Selbstbewußtsein ist im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl gestiegen. Was ihnen an Mitgliedern verloren ging, und das war in den letzten Jahren nicht wenig, das hat man ganz unnötigerweise durch Stärkung ihrer Monopolstellung und damit ihres Selbstbewußtseins wieder gutzumachen versucht. Es wäre die höchste Zeit, wenn sie endlich auf ihre wahre Bedeutung zurückgeführt würden, die der jetzigen Behandlung keineswegs entspricht."

Wir brauchen die Gewerkschaften nicht gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß ihnen der Kamm geschwollen sei. Sie sind sich durchaus ihrer Schwäche, aber natürlich auch ihrer Stärke bewußt. Wir wollen auch nicht den Versuch unternehmen, gegen solche Meinungen, wie die eben zitierten, zu polemisieren, sondern wir wollen einfach die Tatsache feststellen, daß sich überall in Deutschland der Gedanke durchsetzt, daß die Gewerkschaften eine gesellschaftliche Macht sind. Gegenüber der aufgeregten Polemik der „Bergwerkszeitung" genügt es, festzustellen, daß die Gewerkschaften von Herrn Dr. Curtius aufgefordert worden sind, sich zur Frage der Regierungsbildung zu äußern, sich also keineswegs „eingemischt" haben und daß Herr Dr. Curtius ebenso auch die Unternehmer-Spitzenverbände befragt hat, die ja auch keine politischen Parteien sind.

In der Vorkriegszeit wurden die Unternehmerorganisationen als stille, aber nicht minder starke Machtfaktoren des öffentlichen Lebens betrachtet. Die Gewerkschaften hingegen galten nicht sehr viel. Die Arbeiterklasse hatte es noch nicht verstanden, ihre Positionen entsprechend zu stärken, damit ihre Gegner mit ihnen zu rechnen hatten. Es ist das Ergebnis der Entwicklungsepoche seit 1918, daß in diesen Zuständen eine Aenderung eingetreten ist. Wir wollen gar nicht daran erinnern, daß, als der Zusammenbruch vor der Tür stand, die Unternehmer bei den Gewerkschaften um eine Zusammenarbeit nachsuchten. Wir wollen uns dessen gar nicht rühmen, daß Karl Legien es war, der den Kapp-Putsch in kurzer Zeit beendete. Selbst wenn wir alles dies in Betracht ziehen, so ist eine Umkehrung der Begriffe gegenüber der Vorkriegszeit unverkennbar. Die Gewerkschaften sind eine gesellschaftliche Macht geworden. In jeder kritischen Situation kommt dies immer wieder zum Ausdruck.

Wie bereits oben erwähnt, finden wir eine solche Entwicklung durchaus natürlich. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung stützt sich auf die breitesten Massen der Bevölkerung. Sie hat große organisatorische Erfolge auf allen Gebieten nachzuweisen. Sie hat, wie Karl Legien einmal sagte: „aus stumpfsinnigen Arbeitstieren, die sich von den Unternehmern alles bieten ließen, in wenigen Jahrzehnten eine klassenbewußte Arbeiterschaft gemacht". Auf der intellektuellen Höhe der deutschen Arbeiter- und Angestelltenschaft, an deren Entfaltung die Gewerkschaften den größten Anteil haben, beruht das heutige große Gebäude der deutschen Wirtschaft. Gelingt es der deutschen Industrie, wieder in der Welt zur Geltung zu kommen, dann ist dies nur möglich durch die Intelligenz und die Arbeitsleistung der deutschen Hand- und Kopfarbeiter. Der grandiose Aufstieg, den die deutsche Industrie in kurzer Zeit zurücklegte, ist nicht minder auf diese Tatsache zurückzuführen. Die arbeitenden Massen bilden den wichtigsten Teil der heutigen Bevölkerung. Vertreten wird diese Großmacht durch die Gewerkschaften. Aus alledem ergibt sich, daß die Fühlungnahme eines kommenden Reichskanzlers mit diesen eine durchaus erklärliche und natürliche Erscheinung bildet.

Wir wollen auf die Verhandlungen, an denen übrigens als Vertreter des AfA-Bundes auch unser Kollege Schweitzer teilgenommen hat, selbst nicht eingehen. Es braucht nicht betont zu werden, daß Herr Curtius über die Wünsche der Arbeitermassen eingehend orientiert wurde. Uns kam es nur darauf an, zu zeigen, daß dieser Vorgang in einem Lande wie Deutschland nichts Ungewöhnliches darstellt. Die Macht der Gewerkschaften im öffentlichen Leben wäre aber noch unendlich größer, wenn die Mehrzahl aller Arbeiter, Angestellten und Beamten den Gewerkschaften angehörten.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Preisentwicklung im Jahre 1926, wie sie in dem amtlichen Großhandelsindex und Lebenshaltungsindex zum Ausdruck kommt, zeigt eine langsame und beharrliche Aufwärtsbewegung. Die diesmalige Wirtschaftskrise unterscheidet sich also von den Krisen früherer Jahre dadurch, daß sie keinen Rückgang der Preise, sondern im Gegenteil sowohl im Groß- wie im Kleinhandel eine deutlich wahrnehmbare Preiserhöhung gebracht hat. Wir haben in der nachstehenden Tabelle sowohl die alte wie die neue Berechnung des Großhandelsindex gebracht. Bei der alten Berechnung haben die landwirtschaftlichen Produkte erhöhte Berücksichtigung gefunden, und das Ansteigen dieser Gesamtindexziffer im Laufe des verflossenen Jahres um zehn Punkte zeigt somit die besondere Verteuerung der Agrarprodukte. Bei der neuen Indexberechnung spielen die industriellen Fertigwaren eine größere Rolle, und da diese im Laufe des Jahres im Preise gefallen sind, kommt dies auch in dem neuen Gesamtindex zum Ausdruck, der im Laufe des Jahres um noch nicht $1^1/_2$ Punkte gestiegen ist.

Die Preissteigerung des letzten Jahres zeigt sich ebenfalls im Index der Lebenshaltungskosten, der erwiesenermaßen nur ein unzulängliches Bild von der tatsächlichen Verteuerung der Lebenshaltung gibt. Der Index stieg von 139,8 im Januar auf 144,3 im Dezember 1926 also um 4,5 Punkte, und zwar ist die ansteigende Tendenz eine ziemlich stetige, so daß der Dezember den höchsten Preisstand des ganzen Jahres aufweist.

Die Rationalisierung in dem abgelaufenen Wirtschaftsjahre hat also zu keiner Preisminderung, sondern fast überall zu einer Preiserhöhung geführt, während andererseits von Lohn- und Gehaltserhöhungen so gut wie nirgends die Rede ist. Auch dieser Ausschnitt des Wirtschaftslebens beweist also, daß der durch die „Rationalisierung" erzielte wirtschaftliche Gewinn ausschließlich den Produzenten in Gestalt höheren Profits und nirgends den Konsumenten in Form von Preisherabsetzungen oder Lohnerhöhungen zugute gekommen ist.

	Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts		Lebenshaltungsindex
1926	alte Berechnung	neue Berechnung	
Januar . . .	120,0	135,8	139,8
Februar . . .	118,4	134,3	138,8
März	118,3	133,1	138,3
April	122,7	132,7	139,6
Mai	123,2	132,3	139,9
Juni	124.6	131,9	140,5
Juli	127,4	133,1	142,4
August . . .	127,0	134,0	142,5
September . .	126,8	134,9	142,0
Oktober . . .	130,2	136,2	142,2
November . .	131,6	137,1	143,6
Dezember . .	130,9	137,1	144,3

Die Winterkrisis des Arbeitsmarktes. In den letzten Wochen ist die Erwerbslosenziffer nicht unwesentlich gestiegen. Allein in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 1. Januar konnte ein Zugang von unterstützungsberechtigten Erwerbslosen von 278 000 festgestellt werden. Die Zahl der Vollerwerbslosen, d. h. der Unterstützungsberechtigten, betrug Anfang November 1 308 000, Anfang Dezember 1 369 000 und Anfang Januar 1 745 000. Nach Meinung des Reichsarbeitsamts tritt hierin die saisonmäßige Verschlechterung des Arbeitsmarktes in Erscheinung, wie dies alljährlich der Fall sei. Das ist natürlich nur eine Behauptung, die von behördlicher Seite selbst

Lohnsteuererstattung für 1926.

Mitglieder, die durch Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit im Jahre 1926 einen Einnahmeausfall hatten, können gegebenenfalls die Rückerstattung eines Teiles ihrer Lohnsteuer verlangen. Der Erstattungsantrag muß bis zum 31. März 1927 beim Finanzamt gestellt sein. Die Finanzämter geben auf Antrag kostenlos Merkblätter aus.

früher nicht so stark in den Vordergrund gerückt wurde. Es wurde immer behauptet, daß die deutsche Industrie durch den Wirtschaftsaufschwung von sich aus die Krise überwunden habe und trotz der saisonmäßigen Verschlechterung in der Lage sei, den Arbeitsmarkt günstig zu beeinflussen. Nunmehr, da eine katastrophale Verschlechterung des Arbeitsmarktes feststeht, versucht man den Eindruck zu erwecken, als wenn dies in der Saison begründet liege. Die Besserung der Industrie wird nur dadurch zur Auswirkung kommen, daß Kurzarbeit vermieden wird. Die Mehreingänge an Aufträgen werden durch die verbesserte Produktion und — durch Ueberstunden erledigt. Es ist leider nicht daran zu zweifeln, daß das Heer der Erwerbslosen wieder mächtig anzuschwellen beginnt. Damit wächst das Elend und die Not. Ein Grund für jeden Hand- und Kopfarbeiter mit gesundem Empfinden, jede Ueberarbeit abzulehnen. — Von der Wirkung des Arbeitsbeschaffungsprogramms ist nichts mehr zu spüren. Wir wissen nicht, ob dies lediglich mit der Witterung zusammenhängt. Es ist aber wohl kaum zu glauben, daß ein so milder Winter die Notstandsarbeiten so weitgehend behindern sollte. Gegenwärtig ist ungefähr der zehnte Teil der Erwerbslosen als Notstandsarbeiter beschäftigt. Reich, Staat und Gemeinden müssen einmal Umschau halten, in welcher Form und Gestalt die Notstandsarbeiten erweitert werden können.

Die Krise auf dem Berliner Arbeitsmarkt hat sich weiter verschärft. Es erfolgte ein Zugang von 1300 Personen, so daß die Gesamtzahl der Berliner Erwerbslosen mit 284 600 Personen beträchtlich über den höchsten Stand der letzten drei Jahre (im Juli 1926) gestiegen ist.

Verstärkte Passivität der Handelsbilanz. Im Dezember ist die Wareneinfuhr um rund 60 Millionen R.M. gestiegen, der Warenexport um rund 44 Mill. R.M. gesunken. Von der Einfuhrvermehrung entfallen 52,4 Millionen auf Rohprodukte, davon allein auf Textilrohstoffe 39,8 Millionen. Der Hauptrückgang der Ausfuhr kommt mit 23,6 Millionen auf Rohstoffe und halbfertige Waren. Beachtlich ist die Ausfuhrsteigerung für Maschinen um 8,5 Millionen R.M.

Der Verein Deutscher Maschinenbauanstalten stellt für den Monat Dezember eine, wenn auch nur allmählich fortschreitende Besserung der Wirtschaftslage im Maschinenbau fest. Die Anfragetätigkeit ging allerdings über die des Vormonats nicht hinaus. Dagegen ist der Auftragseingang aus dem Inland wie auch aus dem Ausland im Durchschnitt weiter, allerdings nur mäßig gestiegen. Besserungen sind vor allen Dingen festzustellen im Werkzeugmaschinen- und Textilmaschinenbau, ferner in der Papierverarbeitungs- und der Druckmaschinenindustrie. Der Maschinenbau für das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe weist durchweg ein gutes Mittelgeschäft auf. Außer dem Lokomotivbau, dem Lokomotivaufträge der Südafrikanischen Union zugute kamen, hat sich vor allem das Geschäft im Zerkleinerungs- und Aufbereitungsmaschinenbau gehoben.

Für das abgelaufene Jahr 1926 stellt der genannte Verein fest, daß der Beschäftigungsgrad Anfang des Jahres bis auf 40 Prozent zurückgegangen war. Erst im Laufe des dritten Vierteljahres 1926 erreichte und überschritt er wieder 50 Prozent und hob sich bis zum Jahresende weiter bis auf 60 Prozent. Bezüglich des Russengeschäftes wird bemerkt, daß die hierbei erzielten Preise in einer auf die Dauer nicht erträglichen Weise gedrückt sind. Die kreditmäßige Finanzierung der Ausfuhr ließ überall noch zu wünschen übrig, sowohl bezüglich ihres Umfangs als vor allem hinsichtlich der Laufzeit der Kredite.

Die praktischen Ergebnisse der Konsumfinanzierung. Im allgemeinen kann angenommen werden, daß die Konsumfinanzierung nicht jene Anziehungskraft ausgeübt hat, wie erwartet wurde. Die Institute veröffentlichen sehr wenig Material darüber, zu welchen Ergebnissen die Konsumfinanzierung in den letzten Wochen geführt hat. Einen Anhaltspunkt gewährt ein Artikel von Dr. Th. Cassau „Die Praxis der Konsumfinanzierung" im „Berliner Tageblatt". Wir lesen dort u. a.:

„Das Weihnachtsgeschäft war sehr gut, ohne durch die Kreditmaßnahmen sonderlich vermehrt zu werden. Von den erhofften 20 Prozent Umsatzsteigerung durch Kreditabsatz ist man im ganzen noch sehr weit entfernt geblieben. Das Publikum der Finanzierungsinstitute setzt sich zum recht erheblichen Teil aus Käuferschichten für bessere Ware zusammen und umfaßt teilweise sogar ziemlich hochgestellte Beamte und entsprechend höhere Angestellte. Daß in Berlin ein Kreditbedarf vorhanden ist, hat sich klar ergeben, ebenso klar, daß er bei weitem nicht so groß ist, wie man innerhalb und außerhalb des Einzelhandels annahm. Die Befürchtungen, alle Welt würde kommen, Kredit zu nehmen, womöglich bei drei Instituten zugleich, haben sich als durchaus ungerechtfertigt erwiesen. Es hat vielmehr die Tatsache, daß der Kredit nicht ohne Prüfung gegeben wurde, daß Referenzen aufgegeben werden mußten, zweifelsohne außerordentlich absperrend und sichtend gewirkt. Dazu hat man die Beobachtung gemacht, daß die Kreditnehmer, mit den Krediten recht vorsichtig umgehend, durchaus rechneten und nicht etwa darauf erpicht waren, möglichst viel zu kaufen. Die Kreditanträge haben sich offensichtlich in den Grenzen der Kaufkraft des einzelnen gehalten, und es sind — darauf wurde besonders von einem Institut hingewiesen — die Kreditbeträge in sehr starkem Maße lediglich zum Spitzenausgleich verwandt worden. Es sind Anzahlungen von 60, 70 und 80 Prozent gemacht worden, und nur der Rest ist mit einem Scheck beglichen worden. Auch der Eingang der Raten ist bisher durchaus befriedigend. Es hat sich weiter gezeigt, daß das Kreditsystem an sich nicht die große Anziehungskraft ausübt, die mancher davon erwartet hat."

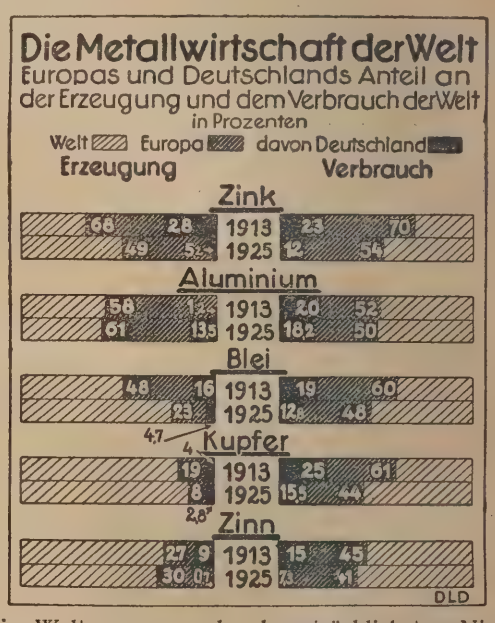

Die Welterzeugung der hauptsächlichsten Nichteisenmetalle betrug 1913 etwa 3,431, 1924 3,952 und 1925 4,366 Mill. Tonnen, der Weltverbrauch 1913 3,448, 1924 4,000 und 1925 4,514 Mill. Tonnen. Erzeugung und Verbrauch sind also gegenüber 1913 um rund ein Drittel gestiegen. Die Abhängigkeit der europäischen Metallwirtschaft von Amerika ist offensichtlich.

Man hat genug und zieht von dannen! Im Anfang des vorigen Jahres schossen die amerikanischen Investment-Trusts aus dem Boden, die zu dem Zwecke gegründet waren, durch Kreditgewährung und Effektenerwerb an den niederen Effektenkursen und an dem Kapitalmangel Europas zu verdienen. Jetzt soll eine dieser Gesellschaften, die European Shares Incorporated, aufgelöst werden. Als Zweck der Auflösung gibt der Direktorenrat bekannt, „daß die Gesellschaft erhebliche Gewinne erzielt habe, die wirtschaftliche Erholung Deutschlands aber so weit gediehen sei, daß eine so günstige Gelegenheit für Kapitalanlagen, wie sie vor einem Jahre bestanden habe, nicht mehr vorhanden ist".

Sozialpolitik

Zweck und Nutzen der Ueberstunden. Im Jahresbericht der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main ist auch von der Leistung von Ueberstunden die Rede. Die Kammer fällt hierüber folgendes Urteil:

„Die Leistung von Ueberstunden ist für jede Fabrik unwirtschaftlich, und zweifellos leistet der ermüdete Arbeiter in den Ueberstunden weniger als der frische Arbeiter in der normalen Arbeitszeit."

In der Beurteilung der Leistung von Ueberstunden gehen wir mit der Frankfurter Handelskammer durchaus einig. Man sollte deshalb von allen Seiten das Bestreben zeigen, die Ueberstundenseuche einzudämmen.

Angestelltenbewegung

Seinen ersten Angestelltentag hält der „Reichsbund Deutscher Angestelltenberufsverbände (R.D.A.)", die „Spitzenorganisation" der werksgemeinschaftlichen Angestelltenbewegung, am 4. und 5. Februar in Berlin ab. Sämtliche Berliner Arbeitgeber haben dazu Einladungen nebst Eintrittskarten erhalten, um über die Bestrebungen und Ziele dieser sogenannten „Angestelltenbewegung" unterrichtet zu werden. Für 50 R.Pf. Eintrittsgeld stehen ihnen mannigfache Genüsse in Aussicht, nämlich im ersten Teil, der Angestelltenkundgebung, nach einem Militärmarsch und einer Begrüßungsansprache ein Vortrag des Gelbenführers Dr. Erich Schmidt und gemeinsamer Gesang des Bundesliedes, und im zweiten Teile, dem „Deutschen Abend" weitere patriotische Musik- und Vortragsstücke.

Ob es in der Angestelltenschaft wohl noch so harmlose Gemüter gibt, die, ohne von ihren Arbeitgebern dazu kommandiert zu sein, ihrer eigenen Notlage und des brutalen Druckes ihrer Arbeitgeber vergessend, freiwillig diesen patriotischen Harmoniedusel mitmachen?

Erlauschtes und Erlesenes

Vor dreißig Jahren. Wie sehr sich die Stellung des Arbeiters innerhalb des kapitalistischen Systems gewandelt hat, zeigt besser als alle Worte, die Gegenüberstellung von zwei Tatsachen: Vor gut 30 Jahren sagte Herr Bueck, Geschäftsführer des Zentralverbandes der deutschen Industriellen:

„Es ist dem Arbeiter deutlich zu machen, daß er, als Knecht geboren, auch als solcher sein Leben zu verbringen habe. Das, was er sich einbildet, als seinen rechtmäßigen Arbeitsverdienst zu betrachten, ist eben nur eine ihm in Gnaden gewährte Zuwendung, für die er sich dankbar zu erweisen hat."

Dem stelle man das Angebot der vorjährigen Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie gegenüber, wo Gewerkschaften und Arbeiterschaft zu gemeinsamer Arbeit mit den Industriellen aufgefordert wurden. Wir stehen zwar diesem Angebot sehr mißtrauisch und ablehnend gegenüber, aber der Unterschied in der Einschätzung der Arbeiterschaft durch hervorragende Vertreter des kapitalistischen Systems ist doch sehr augenfällig.

Dreißig Jahre, die zwischen diesen beiden Einschätzungen der Gewerkschaften durch hervorragende Vertreter des kapitalistischen Systems liegen, sind im Gesichtsablauf und im Ablauf sozialer Bewegungen eine kurze Spanne Zeit. Und doch, hat sich in dieser Zeit nicht eine Welt verändert? (Aus „Gewerkschaftsarchiv" Nr. 1.)

Aus der Genossenschaftsbewegung

Die Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung geht weiter rüstig vorwärts. Die Vierteljahreserhebungen, die der Zentralverband deutscher Konsumvereine aufstellt und die nur jene Konsumvereine umschließt, die 400 und mehr Mitglieder haben, gibt einen deutlichen Beweis von dem inneren Erstarken und der äußeren Entwicklung der Bewegung. Es berichteten zur Vierteljahresstatistik des ersten Vierteljahres 1926 680 Konsumgenossenschaften mit 3 166 000 Mitgliedern und zur Statistik des dritten Vierteljahres 659 Konsumgenossenschaften mit 3 157 000 Mitgliedern. Der Durchschnittsumsatz pro Mitglied erfuhr im dritten Vierteljahr eine Zunahme von 58,35 R.M. auf 61,86 R.M. Gegenüber dem gleichen Vierteljahr 1924 ist eine Zunahme von 3,55 R.M. zu verzeichnen. Das Geschäftsanleihekapital erfuhr im dritten Vierteljahr eine Zunahme von 28,4 Millionen auf 29,6 Millionen R.M. Auf jedes Mitglied entfielen 9,39 R.M. gegen 8,97 R.M. im vorhergehenden Vierteljahr, wovon durch Aufwertung 3,84 R.M. entstanden sind. Die Zunahme der Geschäftsanteile pro Mitglied beträgt 4,42 R.M. Die Spareinlagen sind außerordentlich gestiegen. In den drei Vierteljahren des Berichtsjahres stiegen die Spareinlagen von 96 auf 110 und im letzten Viertel auf 127 Millionen R.M.; durch Aufwertung sind 43,6 Millionen R.M. entstanden. In der Zeit der Inflation mußten die deutschen Genossenschaften die Kredite, die sie von der preußischen Zentralgenossenschaftskasse und von der Reichsbank erhalten hatten, durch Warenwechsel decken. Darin lag besonders für die kleinen Vereine eine ernste Gefahr, und es mußte deshalb versucht werden, das eigene Betriebskapital zu stärken, um den Wechselverkehr vollständig ausschalten zu können. Die Kredite an die vorgenannten Bankorganisationen sind bereits zurückgezahlt. Der Bestand der Großeinkaufsgesellschaft an laufenden Wechseln betrug am Anfang 1925 10,3 Millionen R.M. und am 30. September nur noch 2,1 Millionen R.M. Die ungedeckten Forderungen betrugen am 1. Januar 25,3 Millionen R.M., am 30. Juni 20,3 Millionen R.M. und am 30. September 25,4 Millionen R.M. Die Zunahme im letzten Vierteljahr ist lediglich eine Folge der Steigerung des Umsatzes.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Wissenschaftlicher Lehrgang über das deutsche Siedlungswesen in Stadt und Land. Ein „Wissenschaftlicher Lehrgang über das deutsche Siedlungswesen in Stadt und Land" wird im März d. J. in Leipzig im Anschluß an die dort stattfindende „Siedlungswoche" veranstaltet werden. In Unterscheidung von den sonstigen zahlreichen Tagungen und Versammlungen auf diesem Felde wird er in erster Linie einen Gesamtüberblick über das ganze in Betracht kommende Gebiet geben, also nicht nur das städtische, sondern, wenn auch in abgekürzter Form, auch das ländliche Siedlungswesen umfassen. Daneben soll eine Anzahl besonders wichtiger und zeitgemäßer Einzelprobleme zur Erörterung kommen. Zugleich ist beabsichtigt, nach aller Möglichkeit das Siedlungswesen nicht als isolierte Erscheinung, sondern in engem Zusammenhange mit der Gesamtlage unseres Volkes und den aus ihr sich ergebenden Bedingungen und Forderungen zu behandeln.

Träger der Veranstaltung ist der Rat der Stadt Leipzig (Stadterweiterungsamt), der die Leitung und Organisierung des Unternehmens dem bekannten Deutschen Archiv für Siedlungswesen in Berlin übertragen hat, das sich schon früher mehrfach auf diesem Gebiete betätigte, und das bei der neuen Veranstaltung mit verschiedenen anderen angesehenen Körperschaften zusammenwirken wird. Die Darbietungen sollen alle wissenschaftlichen Charakter tragen und sich von jeder einseitigen Parteilichkeit freihalten.

Der Lehrgang wird etwa Mitte März beginnen. Die Gebühr für jede belegte Vorlesungsstunde beträgt 2 R.M.; außerdem wird eine einmalige feste Einschreibegebühr von 50 R.Pf. erhoben. Gesamtkarten für den ganzen Lehrgang werden zum Preise von 80 R.M. ausgegeben. Wegen Uebersendung des endgültigen Programms, der Zulassungsbedingungen, der Bestimmungen für die äußere Anordnung des Lehrganges und anderer erläuternder Drucksachen wende man sich an das Deutsche Archiv für Siedlungswesen, Berlin NW 6, Luisenstr. 27/28 (Fernsprecher: Norden 3850), das auch Auskunft im einzelnen Falle erteilt. Eben dorthin sind auch Anmeldungen für den Lehrgang zu richten.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Eine neue Gehaltsbewegung in der Berliner Metallindustrie

Die am Tarifvertrag beteiligten Angestelltenorganisationen haben das Gehaltsabkommen für die Angestellten in der Berliner Metallindustrie zum 31. Januar gekündigt. Die Kündigung bezieht sich nicht nur auf die Höhe der Gehaltssätze, sondern auch auf die Staffelung in den einzelnen Gruppen. Es soll mit besonderem Nachdruck versucht werden, in den beiden oberen Gruppen, in denen jetzt nur ein Mindestgehalt, das nach drei Dienstjahren erreicht wird, festgelegt ist, wieder gestaffelte Gehaltssätze von null bis fünf Dienstjahren einzuführen, nachdem sich das sogenannte Leistungsprinzip, wie das auch schon früher vorausgesagt wurde, als außerordentlich nachteilig für die Angestellten erwiesen hat. Erhebungen, die unsere Gauverwaltung Brandenburg be-

reits im vorigen Jahr angestellt hat, haben ergeben, daß der Prozentsatz derjenigen Techniker, die in diesen Leistungsgruppen eine Leistungszulage erhalten, außerordentlich gering ist, daß außerdem die Höhe der gewährten Leistungszulagen sich in Grenzen hält, die bei Beibehaltung des Staffeltarifes und zeitgemäßer Entwicklung der Gehaltszahlen ungefähr den Spitzengehältern nach fünf Dienstjahren entsprechen würden. Einzelheiten über die Erhebungen der Gauverwaltung Brandenburg sind in dem Artikel „Das wahre Gesicht des Leistungstarifes", den der Kollege Günther in Heft 10 der „AfA-Bundeszeitung" vom Oktober 1926 veröffentlicht hat, enthalten.

Das AfA-Metallkartell hat beschlossen, die Durchstaffelung bis zu fünf Dienstjahren für alle Gruppen wieder zu fordern. Die hierfür vorgesehenen Zahlen bewegen sich in nachstehend aufgeführten Grenzen:

T 1 Bü 0 Jahre	130 R.M.	T 2 Bü 0 Jahre	182 R.M.
5 „	163 „	5 „	234 „
T 3 Bü 0 Jahre	238 R.M.	T 4 Bü 0 Jahre	270 R.M.
5 „	304 „	5 „	390 „
T 2 Bt 0 Jahre	195 R.M.	T 3 Bt 0 Jahre	263 R.M.
5 „	247 „	5 „	333 „
T 3a Bt 0 Jahre	270 R.M.	T 4 Bt 0 Jahre	288 R.M.
5 „	380 „	5 „	410 „

Die Gehaltssätze für die Kaufleute und Werkmeister sind unter Beibehaltung der bisherigen Relation auf der gleichen Grundlage ermittelt worden. Die Forderungen stellen gegenüber den bisher gültigen Gehaltssätzen eine Erhöhung von etwa 18 Prozent dar.

Am Donnerstag, den 27. Januar, werden die Verhandlungen über diese Forderungen mit dem Verband Berliner Metallindustrieller aufgenommen. Am gleichen Tage nimmt eine AfA-Funktionärversammlung zu dem Ergebnis der Verhandlungen Stellung. Ueber den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen werden wir später weiter berichten.

Industrietarife

Der Schiedsspruch für die oberschlesische Montanindustrie für verbindlich erklärt. In Nummer 53 der „Deutschen Techniker-Zeitung" vom 31. Dezember 1926 berichteten wir, daß ein beim Reichsarbeitsministerium gebildetes Sonderschiedsgericht am 22. Dezember einen Schiedsspruch fällte, nach dem die Gehälter der Angestellten in der oberschlesischen Montanindustrie mit Wirkung vom 1. Dezember um 6 Prozent erhöht werden sollen. Die Angestellten haben diesen Schiedsspruch angenommen, die Arbeitgeber abgelehnt.

Ueber den von den Angestelltenorganisationen gestellten Antrag auf Verbindlicherklärung des Schiedsspruches wurde am 13. Januar im Reichsarbeitsministerium verhandelt. Der Vertreter der Arbeitgeberseite brachte e fertig, trotzdem in der rheinisch-westfälischen Metallindustrie inzwischen von den Arbeitgebern freiwillig eine sechsprozentige Gehaltserhöhung zugestanden worden war, davon zu sprechen, daß Gehaltsforderungen zur Zeit nich angebracht seien und insbesondere für die Angestellten die Tantiemen beziehen, überhaupt nicht in Frage kämen.

Von dem Bundesvertreter konnte demgegenüber dar auf hingewiesen werden, daß namhafte oberschlesisch Werke bereits vor den Verhandlungen mit den Angestellt tenverbänden ihrer Selbstkostenkalkulation eine sieben prozentige Gehaltserhöhung ab 1. Dezember zugrund legten, und daß sich in der Gewährung der Tantieme nicht unerhebliche Mißstände herausgebildet haben. I Anbetracht dieser Tatsachen muß die ablehnende Haltun der Arbeitgeber als geradezu unerhört bezeichnet werden Erfreulicherweise hat das Reichsarbeitsministerium sic die Argumentation der Arbeitgeber nicht zu eigen ge macht, sondern eine Entscheidung im Sinne des von de Angestelltenverbänden gestellten Antrages getroffen. Da mit hat der Schiedsspruch vom 22. Dezember bindend Kraft erhalten; die Angestellten haben also auf die mi Wirkung ab 1. Dezember 1926 erhöhten Gehälter einen Rechtsanspruch. Besonders begrüßt wird die Entscheidun noch insofern, als der Versuch des Arbeitgeberverbandes den technischen Untertagebeamten keine Gehaltserhöhun zu bewilligen, gescheitert ist.

Fachfragen

Vorsicht bei Annahme von Stellungen in der Tschechoslowakei! Unser Bruderverband in der Tschechoslowakei, der Allgemeine Industrieangestelltenverband in Reichenberg, macht uns auf die jeder Beschreibung spotten den Arbeitsverhältnisse bei der Firma Eisenwerk Sandau bei Böhm.-Leipa (S.L.R.) aufmerksam. Dies Firma duldet nicht, daß ihre Angestellten einer Organisation angehören. Auch sonst sind die Verhältnisse der art, daß kaum ein Kollege das Unternehmen verläßt, ohn seine Ansprüche auf dem Prozeßwege geltend gemach zu haben. Die Fluktuation ist demzufolge besonders stark Die Firma versucht nun, da sich im eigenen Lande kaum noch Angestellte finden, die eine Stellung bei ihr annehmen, vom Auslande her Kräfte heranzuziehen. Einig Schweizer Kollegen haben bereits die trübesten Erfahrungen machen müssen.

Unter diesen Umständen kommen wir dem Wunsch unseres Bruderverbandes gern nach und warnen hier mit ganz besonders vor der Annahme eine Stellung bei der genannten Firma.

BERGBAU

Um die Angestelltenkrankenkasse der Knappschaft

Proteste der Ersatzkassen beim R.A.M.

Nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten ist es uns endlich gelungen, eine Reichskrankenkasse für die Angestellten im Bergbau zu errichten. Als Abschluß der zur Schaffung dieses Werkes notwendigen Beschlüsse erließ die außerordentliche Angestellten-Hauptversammlung der Reichsknappschaft am 15. Dezbr. v. J. die Gemeinsamen Sondervorschriften der Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft. Mittlerweile haben die Bezirksknappschaften fast restlos den von der Reichsknappschaft aufgestellten Rahmen durch Bezirkssondervorschriften ausgefüllt. Die bezirklichen Sondervorschriften enthalten alles Nähere über die Art und den Umfang der Sach- und Barleistungen der Angestelltenkrankenkasse. Im großen und ganzen ist hierbei eine Uebereinstimmung zwischen den sechzehn Bezirksknappschaften herbeigeführt worden.

Anfänglich standen die Bergbauangestellten der Sache skeptisch gegenüber. Nachdem ihnen aber jetzt die Leistungen und die hierfür zu entrichtenden Beiträge bekannt geworden sind, ist an die Stelle des Skepsis eine große Befriedigung getreten. Diese Umstellung ist keine gefühlsmäßige, noch viel weniger ist sie auf eine einseitige Propaganda zurückzuführen, sondern auf den nüchternen Vergleich der Leistungen und Beiträge der Angestelltenkrankenkasse der Knappschaft mit denen anderer Kranken- und Ersatzkassen. Man hat erkannt, daß die Angestelltenkrankenkasse ein Maß an Leistungen zur Einführung gebracht hat, das bisher auch nicht von privaten Kassen geboten worden ist und vielleicht auch nie erreicht wird. In erster Reihe stehen die Sachleistungen, deren Bemessung in großzügiger Weise erfolgt ist. Ganz abgesehen von der freien ärztlichen, fachärztlichen und zahnärztlichen Behandlung nebst der Gewährung der erforderlichen Arzneien und Heilmittel möchten wir nur die Krankenhauspflege II. Klasse einschließlich kostenfreier Operationen für den Versicherten und seine Familienangehörigen erwähnen. Hierdurch wird manches wieder gutgemacht, was die Arbeitgeber unter der Herrschaft des ersten Reichsknappschaftsgesetzes in der Frage der Familienhilfe gesündigt haben. Schließlich ist es auch das materielle Moment, das die überwältigende Mehrheit der Bergbauangestellten veranlaßt hat, sich der Angestelltenkrankenkasse der Knappschaft anzuschließen; denn die Beiträge sind nicht unerheblich niedriger als die der Ersatzkassen.

Die Ersatzkassen laufen Sturm gegen die in der Knappschaft für die Angestellten geschaffene Kranken

:asse. Dies ist begreiflich, denn die Ersatzkassen sehen ihre Position unter den Bergbauangestellten wanken. Als Angriffspunkt haben sie sich die Bestimmung der von ler Reichsknappschaft erlassenen gemeinsamen Sonder-vorschriften für die Angestelltenkrankenkasse ausgesucht, vonach die nach der Satzung der Reichsknappschaft ver-icherungspflichtigen Angestellten (zwischen 2700 R.M. und 000 R.M. Einkommen) sich in der Angestelltenkranken-:asse versichern müssen. Eine Ersatzkassenversicherung st für diese Gruppe also nicht zulässig.

Die zahlreichen an den Reichsarbeitsminister gerichte-en Proteste gegen diese Bestimmung der Reichsknapp-chaft weisen merkwürdigerweise vielfach einen übereinstimmenden Wortlaut auf, so daß die Annahme berechtigt ist, daß die „Entrüstung" nicht in den Kreisen der Angestellten entstanden, sondern von zentraler Stelle entfacht worden ist. Der gleiche Wortlaut erklärt sich sehr einfach; denn wie sich herausgestellt hat, stehen hinter der Protestaktion die Verbände des Gedag und der G. d. A. Sie reden von einer Beschränkung der Willensfreiheit; der Angestellte könne nicht wählen, wo er sich versichern wolle. Eine recht abwegige Argumentation. Man übersieht, und zwar anscheinend absichtlich, daß die gesamte Sozialversicherung einen Zwang darstellt. Einen Zwang, um den die Gewerkschaften jahrzehntelang gekämpft haben und den die Arbeitnehmer freudig begrüßen. Einen Zwang, von dem die Arbeitgeber gern befreit sein möchten. Man beruft sich auch auf die angeblich lange Existenz der Ersatzkassen und leitet hieraus für sich besondere Rechte ab. Daß die Knappschaft auf eine fast tausendjährige Geschichte zurückblicken kann und in vielen Fragen der deutschen Sozialversicherung bahnbrechend gewesen ist, scheint den Vertretern der Ersatzkassenvorrechte nicht bekannt zu sein.

Aber es geht ja gar nicht um die Beschränkung der Willensfreiheit. Die Ursache der Proteste liegt tiefer. Man will für die zwischen 2700 R.M. und 6000 R.M. Einkommen beziehenden Angestellten, die in der Knappschaft neu versicherungspflichtig geworden sind, den Arbeitgeberbeitragsanteil einheimsen. Alles andere, was gegen die Maßnahme der Knappschaft angeführt wird, ist Beiwerk und dient nur als Mittel zum Zweck. Rein rechtlich ist der Anspruch der Ersatzkassen ganz und gar unhaltbar. Nach der Reichsversicherungsordnung beträgt für alle Angestellten die Pflichtversicherungsgrenze in der Krankenversicherung 2700 R.M. Jahreseinkommen. Das Reichsknappschaftsgesetz hat eine Erweiterung vorgenommen. Es bestimmt im § 16 R.K.G. wie folgt:

„Die Satzung kann die Versicherungspflicht auf Angestellte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Betrag übersteigt und die der Angestelltenpensionskasse als versicherungspflichtige Mitglieder angehören. Gegenstand der Versicherung ist Krankenpflege, Krankenhauspflege, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe; die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen."

Im Reichstage wurde die Trennung der knappschaftlichen Krankenkasse in besondere Abteilungen für Arbeiter und Angestellte beschlossen. Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Zahl der Bergbauangestellten wurde dann, um die Existenz der besonderen Angestelltenkrankenkasse zu sichern, die Kannbestimmung eingefügt, daß die Pflichtversicherungsgrenze in der Krankenkasse auf alle Pensionskassenpflichtmitglieder (6000 R.M. Jahresgrenze) erhöht werden kann. Von dieser Ermächtigung ist Gebrauch gemacht worden. Im § 116 der Satzung der Reichsknappschaft heißt es:

„Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst den nach § 165 a der R.V.O. festgesetzten Betrag übersteigt und die der Angestelltenpensionskasse als versicherungspflichtige Mitglieder angehören, unterliegen der Krankenversicherung bei der Reichsknappschaft. Gegenstand der Versicherung ist nach Ablauf der Frist des § 165 b R.V.O. Krankenpflege, Krankenhauspflege, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe."

Schon allein aus dem Umstande, daß nicht das Reichsknappschaftsgesetz die Erhöhung der Pflichtversicherungsgrenze vorschreibt, sondern sie der Satzung überläßt, geht unzweideutig hervor, daß es sich um eine Vorschrift handelt, die lediglich für die Knappschaft Geltung haben kann. Aus der Bestimmung der Satzung der Reichsknappschaft können andere Krankenkassen und auch die Ersatzkassen keine Rechte für sich herleiten. Die Satzung der Reichsknappschaft kann weder zugunsten noch zuungunsten anderer Kassen etwas bestimmen. Z. B. würde es den Ersatzkassen höchst unangenehm sein und sie würden sich bestens dafür bedanken, wenn die Satzung der Reichsknappschaft ihnen vorschreiben würde, sie müßten die II. Klasse Krankenhauspflege gewähren.

Es ist bezeichnend, daß eine ganze Reihe maßgebender Vertreter und Mitglieder des G. d. A. und Gedag, soweit sie aus dem Bergbau stammen, eine von ihrer Verbandsleitung abweichende Meinung vertreten. Der Vorsitzende der Reichsfachgruppe Bergbau des G. d. A., Herr Alex Linscheidt, selbst Bergbauangestellter und Mitglied des Angestelltenabteilungsvorstandes der Reichsknappschaft, hat sich bei den Beratungen in der Reichsknappschaft eindeutig für die Nichtzulassung der Ersatzkassen an Stelle der Angestelltenkrankenkasse der Knappschaft ausgesprochen. Der hauptamtliche Leiter der Fachgruppe Bergbau des G. d. A., Herr Emil Fromholz, der selbst nicht aus dem Bergbau hervorgegangen ist, vertritt die entgegengesetzte Meinung. Beim D. H. V. und R. d. B. ist es nicht anders. Ihre Bergbaumitglieder wenden sich ebenfalls gegen ihre Verbandsleitung. Von einer Betriebsgruppe des D.H.V. im Niederlausitzer Braunkohlenbergbau liegt uns folgendes an den Geschäftsführer des D.H.V. gerichtetes Schreiben vor:

„Sie sandten an unseren Betriebsvertrauensmann, Herrn Kloß, Ihr Rundschreiben Nr. 1 vom 1. Januar 1927 und bemerken darin u. a., daß in der Kollegenschaft wegen der Zwangsversicherung in der Knappschaft eine lebhafte Unruhe entstanden ist. Außerdem weisen Sie darauf hin, daß das Verhalten der Bezirksknappschaft im Widerspruch mit dem klaren Wortlaut des Reichsknappschaftsgesetzes steht.

Die hiesige Betriebsgruppe des D.H.V. und darüber hinaus die sämtlichen auf hiesigem Werke befindlichen technischen Angestellten begrüßen das Vorgehen der Knappschaft. Was die hiesige Betriebsgruppe anbelangt, so gehört diese in der Mehrzahl Ersatzkassen an, und wer der Wahrheit die Ehre gibt, muß sagen, daß die Ersatzkassen in ihren Versprechungen allerdings mehr als großzügig sind. Tritt aber einmal ein ernsthafter Fall ein, so kann man herumhören wo man will, da gibt es Schwierigkeiten über Schwierigkeiten.

Der Schreiber dieser Zeilen ist selbst seit mehr als 10 Jahren Mitglied einer Ersatzkasse, kennt auch das Ersatzkassenwesen aus seiner früheren Tätigkeit bei einem großen Angestelltenverbande genau und hat erst kürzlich mit verschiedenen anderen hiesigen Kollegen hier in eigenen Fällen sehr trübe Erfahrungen machen müssen. Nirgendswo geht es bürokratischer her, obwohl es immer heißt, daß die Ersatzkassen durch Kollegen, die die besonderen Belange der Angestellten kennen, verwaltet werden, und nirgendswo ist man großzügiger als bei der Knappschaft.

Die Leistungen, die die Knappschaft gewähren wird, sind im Verhältnis zu den Beiträgen ganz andere als bei den Ersatzkassen. Wir jedenfalls werden sämtlich die Gelegenheit benutzen, um sofort der Aufforderung der Knappschaft nachzukommen und damit mit sofortiger Wirkung unser Verhältnis zu den Ersatzkassen lösen.

Für Ihre sonstigen Wünsche danken wir Ihnen verbindlichst und hoffen, daß sich Ihre Erwartungen für das Jahr 1927 in reichstem Maße erfüllen." i. A.: gez. Unterschrift."

Die Sachlage ist also die, daß die Bergbauangestellten, auch diejenigen, die dem G. d. A. und den Gedagverbänden angehören, die Maßnahme der Reichsknappschaft als richtig anerkennen. Sie begrüßen die Errichtung der Angestelltenkrankenkasse, weil sie ihren Interessen mehr dient als irgendeine Ersatzkasse. Aber die Ersatzkassen kümmert dies wenig, sie pochen auf ihr vermeintliches Recht. Daß sie hierbei von den Vertrauensleuten ihrer Ersatzkassen lebhaft unterstützt werden, ist selbstverständlich, denn die Vertrauensleute haben aus ihrer Ersatzkassentätigkeit einen nicht unerheblichen Gewinn, den sie nicht gern verlieren möchten. Aber man müßte eigentlich erwarten, daß G. d. A. und Gedag, wenn sie als gewerkschaftliche Vertretung der Angestellten gelten wollen, die geldlichen Interessen ihrer Ersatzkassen zurückstellen würden. Aber leider sind die Ersatzkassen nicht das geblieben, als was sie ursprünglich ins Leben gerufen wurden, nämlich als Mittel zum Zweck, sondern sie sind zum Selbstzweck ausgeartet. Anders läßt sich ihr Vorgehen gegen die Angestelltenkrankenkasse der Knappschaft überhaupt nicht erklären.

Der Reichsarbeitsminister ist jetzt vor die wichtige Entscheidung gestellt, ob der Beschluß der Angestellten-Hauptversammlung der Reichsknappschaft, der sachlich richtig und juristisch einwandfrei ist, bestehen bleiben oder der Forderung der Ersatzkassen nachgegeben werden soll. Entscheidet er zugunsten der Ersatzkassen, so tritt zweifellos eine Schädigung der Bergbauangestellten ein, weil dann die Durchführung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Angestellten in verschiedenen Bezirksknappschaften gefährdet oder gar in Frage gestellt ist. Andererseits wird kein vernünftig denkender Mensch behaupten wollen, daß durch den Beschluß der Reichsknappschaft die Existenz irgendeiner Ersatzkasse gefährdet würde. Den Ersatzkassen bleibt noch genügend Betäti-

gungsfeld dort, wo die öffentlich-rechtliche Krankenfürsorge versagt oder noch nicht genügend ausgebaut ist. Für die Knappschaft trifft dies nicht zu; ihre Angestelltenkrankenkasse steht bereits auf einer hohen Stufe und hat eine entwicklungsfähige Zukunft. Die Interessen der Bergbauangestellten stehen über denen der Ersatzkassen. Deshalb Hände weg von der Knappschaft.

O. Peters.

Bergbautarife

Gehaltserhöhung in der Kaliindustrie. Die am Tarifvertrag für die Angestellten der Kaliindustrie beteiligten Organisationen kündigten im Dezember 1926 die Gehaltstafel vom 1. Oktober 1925 zum 31. Januar 1927. Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband fanden am 21. d. M. statt. Die erzielte Erhöhung der Gehaltssätze und der Sozialbezüge ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Gruppe:	Anfangsgehalt R.M.	Dienstalterszulagen	Endgehalt R.M.
Ia	230	10 × 13,50	365
Ib	195	10 × 10,50	300
Ic	180	10 × 9,00	270
IIa	230	10 × 13,50	365
IIb	195	10 × 11,00	305
IIIa	180	10 × 12,00	300
IIIb	170	10 × 10,00	270
IIIc	163	10 × 9,90	262
IIId	148	10 × 8,00	228
Lehrlinge: im 1. Jahr			34
im 2. Jahr			46
im 3. Jahr			66
Kindergeld:			9
Verheiratetenzulage:			9

Die neuen Gehaltssätze treten ab 1. Januar 1927 in Kraft und sind zum 30. April d. J. erstmalig kündbar. Da die Lohnerhöhung der Arbeiter in der Kaliindustrie a 1. Dezember 1926 Geltung hat, beantragten wir die Rückwirkung bis zum gleichen Datum. Dies wurde jedoc von den Arbeitgebern glatt abgelehnt, u. a. im Hinblic darauf, daß das Lohnabkommen der Arbeiter zu einer früheren Zeitpunkt gekündigt worden war. Die späte Einreichung unserer Kündigung ist lediglich auf die We gerung des G. d. A. und Gedag, schon zu Ende des ve gangenen Jahres zu kündigen, zurückzuführen.

Angestelltenschiedsspruch im Ruhrbergbau. In der Gehaltsstreitsache der technischen und kaufmännischen Angestellten im Ruhrbergbau wurde am 24. Januar unter der Vorsitz des Schlichters Dr. Jötten nach voraufgegangenen ergebnislosen Einigungsverhandlungen folgende Schiedsspruch gefällt:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab werden die bi dahin gezahlten Tarifgehälter um sechs Prozent erhöht. 2. Diese Erhöhung tritt an Stelle der sogenannten Konjunkturzulage von vier Prozent. Die Regelung gil unkündbar bis Ende Juni 1927 und ist erstmalig am 1. zum letzten Juni und von da ab jeweils monatlich zum Monatsschluß kündbar. 3. Erklärungsfrist: 26. Janua 1927.

Knappschaftliches

Die Vorstandswahl in der Brühler Knappschaft, die am 7. Januar vorgenommen wurde, zeigte wieder einma die überwiegende Bedeutung des AfA-Bundes. In den Bezirks-Abteilungsvorstand für Angestellten angelegenheiten wurden zwei AfA-Vertreter, und zwar die Kollegen Maschinentechniker Wilhelm Friedrich, Brühl (Bu tab) und Elektromeister Ferdinand Röder, Bottenbroich (D.W.V.), sowie ein Vertreter des G. d. A. gewählt.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Arbeitnehmerpolitik bei der Berliner Straßenbahn-Gesellschaft

Am 15. Januar hat bei der Berliner Straßenbahn A.-G., einem Betriebe, der durch Umwandlung in eine Aktiengesellschaft entkommunalisiert ist, dessen Aktien sich aber ausschließlich im Besitze der Stadt Berlin befinden, die Neuwahl des Betriebsrates stattgefunden. Eine Aenderung in der Zusammensetzung des Betriebsrates haben die Wahlen nicht zur Folge gehabt; 20 freigewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitgliedern stehen gegenüber ein Vertreter der christlichen Gewerkschaften und sieben Vertreter der gelben Verbände. Die letzteren haben trotz angestrengtester Agitation keine Mandate erobern können, ja, daß sie die Zahl der Sitze behaupten konnten, ist nur durch die skrupellosen Methoden möglich gewesen, die von ihnen angewandt wurden und angewandt werden konnten.

Das Wahlresultat gibt die Einstellung der Mitgliedschaft nicht richtig wieder. Die Anhängerschaft der gelben Verbände ist bedeutend geringer, als dem Wahlergebnis nach anzunehmen wäre. Um zu verstehen, daß etwas Derartiges möglich ist, muß man die Verhältnisse bei der Berliner Straßenbahn und die von dieser betriebene Personalpolitik kennen. Aus allem, was man beobachten kann, geht nämlich klar hervor, daß die Direktion der Straßenbahn die gelbe Gewerkschaftsbewegung bewußt fördert und alles daransetzt, die freigewerkschaftliche Bewegung zu schwächen und zu unterdrücken. So ist bekannt, daß zwischen der Werkleitung und den Gelben ziemlich innige Beziehungen bestehen, die sich sogar finanziell ausgewirkt haben. So wurden z. B. von der Direktion der Straßenbahn Mittel zur Beschaffung einer schwarz-weiß-roten Fahne gegeben, und Fehlbeträge, die bei Veranstaltungen dieser Freunde der Verwaltung entstanden, wurden von der Straßenbahn gedeckt. Angehörige der gelben Verbände können jederzeit auf Nachsicht und bessere Behandlung rechnen; bei ihnen ist es leicht einmal möglich, Diensterleichterungen zu gewähren. Anders liegt es bei den Arbeitnehmern, speziell den Angestellten, die freigewerkschaftlich oder linkspolitisch organisiert sind oder bei irgendeiner Gelegenheit erkennen lassen, daß sie diesen Parteien und Gewerkschaften zu neigen. Sie müssen immer damit rechnen, daß das geringste Versehen schwere Folgen für sie hat. Beim Fahrpersonal z. B. ist es vorgekommen, daß verspätetes Erscheinen zum Dienst sofort mit Entlassung bestraft wurde obwohl bei der unglaublichen Einteilung des Dienstplane und der daraus herrührenden Uebermüdung des Fahrpersonals eine Verspätung leicht vorkommen kann.

Weiter fördert die Direktion die Werksportbewegung mit allen Mitteln (wie das allerdings auch bei anderen entkommunalisierten Berliner Werken der Fall ist). Dabei unterliegt es keinem Zweifel, daß der Direktion nicht an der Förderung der Sportbewegung liegt sondern daß sie mit Hilfe der gelben Sportverbände, die durchweg gewerkschaftsfeindlich eingestellt sind, die Belegschaft besser in die Hand bekommen will. Bei dieser Förderung der Werksportbewegung spielen auch Ersparnisrücksichten keine Rolle, die sonst immer vorgeschoben werden, wenn es gilt, die Bezüge des Personals niedrig zuhalten oder sonstige Verbesserungen oder Erleichterungen des Dienstes abzuwehren.

Die Ausgaben, die der Direktion durch dieses Vorgehen erwachsen, sind auch anscheinend nicht umsonst gemacht. Es ist bekanntgeworden, daß Angestellte der Verwaltung und Führer der gelben Verbände bei Lohnbewegungen zusammengekommen sind, um zu beraten wie der Arbeiterschaft im Lohnkampfe entgegengearbeitet werden könne. Weiter steht fest, daß leitende Angestellte der Verwaltung bei der letzten Lohnbewegung der Arbeiter mit Vertretern der gelben Verbände verhandelten obwohl diese weder Tarifvertragskontrahenten waren, noch es überhaupt sein wollten, während sie sich vor den Vertretern der freigewerkschaftlichen Verbände, mit denen der Tarifvertrag abgeschlossen ist, verleugnen ließen. Ferner ist bekanntgeworden, daß sofort, nachdem eine vom Angestelltenrat veranstaltete Betriebsversammlung den Beschluß gefaßt hatte, die freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände sollten beauftragt werden, einen Tarifvertrag für die Angestellten der Straßenbahn abzuschließen, leitende, der gelben Verbänden angehörige Angestellte sich mit der Personalstelle der Straßenbahnverwaltung in Verbindung gesetzt haben, um gemeinsam mit dieser das Zustandekommen eines Tarifvertrages zu verhindern. Diese Angestell

en sind dann auch die gefügigen Werkzeuge der Verwaltung und arbeiten den Interessen der Angestellten entgegen. Ihr Terror geht so weit, daß Angestellte in Betriebsverwaltungen nicht wagen dürfen, ihre Meinung frei zu äußern, da jede solche Versammlung von Abgesandten der Verwaltung und Spitzeln so durchsetzt ist, daß jedes offene Wort eines Angestellten für ihn eine Gefahr bedeutet. Um zu illustrieren, wie gefährdet die Lage der Angestellten ist, soll hier ein Beispiel genannt werden, aus dem zu erkennen ist, wie rücksichtslos die Verwaltung über Rechte der Angestellten fortgeht:

Bei der Uebernahme der Straßenbahn durch die Aktiengesellschaft wurde auch eine Reihe von Dauerangestellten des Berliner Magistrats übernommen, Angestellte, deren Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde, der in der Person liegt, gekündigt werden kann, und die ruhegehaltsberechtigt sind. Als nun die Personalabbauverordnung das Recht der Dauerangestellten der Gemeinden so beschränkte, daß sie entlassen werden konnten unter Aufrechterhaltung evtl. erworbener Pensionsansprüche, nutzte die Verwaltung der Straßenbahn die für sie günstige Lage aus und verlangte und erzwang von den Dauerangestellten den Verzicht auf sämtliche Rechte aus diesem Dienstverhältnis durch Androhung sofortiger Entlassung.

Magistrat und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berlin sind von einer Schuld am Entstehen solcher Zustände nicht freizusprechen. Die Umwandlung der Straßenbahn in eine Aktiengesellschaft war in Berlin das erste Beispiel der Entkommunalisierung eines städtischen Betriebes. Die Inflation drohte den Betrieb der Straßenbahn zugrunde zu richten, und deshalb wurde die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft Hals über Kopf vorgenommen. Dabei wurden keinerlei Maßnahmen für Sicherung der Rechte und Lage der Arbeitnehmer getroffen. Die neuentstandene Gesellschaft ging denn auch rücksichtslos über die Arbeitnehmerschaft hinweg. Inzwischen haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Die Straßenbahn ist ein blühender Betrieb geworden, der jährlich Millionenüberschüsse abwirft. In der Berliner Stadtverordnetenversammlung sind jetzt die Arbeitnehmervertreter in der Mehrheit. Ihrem Willen entspricht es nicht, daß die Arbeitnehmer eines städtischen Betriebes so unglaublich behandelt werden. Aber Kontrollrecht und Einfluß der Stadt sind durch die Entkommunalisierung so beeinträchtigt, daß auf die Direktion der Straßenbahn ein entsprechender Zwang nicht ausgeübt werden kann. So ergibt sich das beklagenswerte Bild, daß in einer Stadt, deren Verwaltung und Parlament arbeitnehmerfreundlich sind, ein Betrieb, der Eigentum dieser Stadt ist, sich in schlimmster Weise arbeitnehmerfeindlich betätigen kann.

Berufsfragen der Behördentechniker

Unterbringung von entbehrlich werdenden technischen Beamten. In der Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstags vom 12. Januar wurde folgender Antrag angenommen:

„Der Ausschuß wolle beschließen: Der Reichstag wolle beschließen: die Reichsregierung zu ersuchen: die bei der Reichsbauverwaltung, Reichsvermögensverwaltung usw. entbehrlichen bautechnischen Beamten usw. bei den Kanalbauten der Reichswasserstraßenverwaltung zu beschäftigen."

Besoldungsfragen

Beamtenbesoldung und Finanzausgleich. Bekanntlich hat der Reichsfinanzminister bei Ankündigung der von ihm beabsichtigten Besoldungsrevision darauf hingewiesen, daß diese Revision nur im Zusammenhang mit dem noch offenen Finanzausgleich vorgenommen werden könne. Bisher war eine endgültige Lösung des Finanzausgleichsproblems zwischen Reich und Ländern noch nicht möglich. Auch für das Rechnungsjahr 1927 hat man sich noch einmal mit einer provisorischen Regelung begnügen müssen. Die Frage soll aber nunmehr für 1928 endgültig zum Abschluß gebracht werden. Es ist daher für die Beamten von wesentlichem Interesse, die Auffassung des Reichsfinanzministeriums zu dem Fragenkomplex zu erfahren. Kürzlich hat Staatssekretär Dr. Popitz vom Reichsfinanzministerium in einer Tagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und für Kommunalpolitik in München bedeutsame Ausführungen gemacht, aus denen einige Gedankengänge hier wiedergegeben seien.

Das Finanzausgleichsproblem habe, wie der Vortragende vorausschickte, mit den Gedanken des Unitarismus oder Föderalismus unmittelbar nichts zu tun. Das deutsche Volk hat sich im Reich zusammengeschlossen und seinen Willen bekundet, in einem geschlossenen Reich zu leben. Darum gehe das Reich mit seinen Interessen voran. Daraus folgere, daß sowohl Länder wie Gemeinden, wenn auch beider Interessen soviel wie möglich gewahrt werden müßten und sollen, doch auch gewisse Opfer zu bringen haben. In der Kompetenz des Reiches müsse alles das stehen, was das Reich zu seiner Selbstbehauptung brauche. Vielfach werde eine reinliche Scheidung der Einnahmen gefordert. Der Reichstag als wichtigste politische Körperschaft werde aber niemals den Einfluß auf die wichtigste Steuer, die Einkommensteuer, aufgeben, schon aus außenpolitischen Gründen. Mit dem Schlagwort der reinlichen Scheidung könne daher nicht viel angefangen werden. Beherrschend werde immer die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Steuern sein. Die Festlegung der beteiligten Quoten müsse nach praktischen Bedürfnissen erfolgen. Ziehe man diese in Betracht, dann reichen die gegenwärtigen Quoten vollkommen aus, um so mehr, als die Einkommensteuer steige. Wollte man die Quoten erhöhen, so würde das Reich auf Einnahmequellen verzichten, die es niemals entbehren könne. Die steigenden Reparationslasten dürften auch nicht außer acht gelassen werden.

Aus allen diesen Gründen könne von einer Erhöhung der 75prozentigen Quote keinesfalls die Rede sein. Auch der Gedanke, weitere Steuern, wie z. B. die Biersteuer, zu Ueberweisungssteuern zu machen, sei abzulehnen. Die Einführung der Zuschläge zur Einkommensteuer für 1927 sei glatt unmöglich gewesen. Es sei überhaupt fraglich, ob bei einer so hohen Einkommensteuerbelastung, wie das gegenwärtig ist, Zuschläge möglich sind. Die Frage der Realsteuern lasse sich trotz aller Hilferufe, die an das Reich kommen, nicht von Reichs wegen lösen. Aber möglich sei es vielleicht, durch eine Art Rahmengesetz zu einer Vereinfachung dieser Steuern zu kommen. Die Getränkesteuern werde man mit einigen Einschränkungen wohl beibehalten müssen. Besonders schwierig sei das Problem der Hauszinssteuer. An eine glatte Aufhebung derselben, wie sie vielfach gefordert wird, sei nicht zu denken. Dadurch würde in dem Etat der Länder ein Loch von etwa 600 Millionen Mark entstehen, das zur Zeit nicht gestopft werden könnte. Auch für den Wohnungsbau wäre die Aufhebung unerträglich. 1927 werde diese Steuer leichter zu ertragen sein, weil mit einer Erhöhung der Mieten um 20 Proz. zu rechnen ist. Beim Lastenausgleich müsse bei aller Ablehnung des Unitarismus darauf gesehen werden, daß Gelder nur dort hingegeben werden, wo Bedarf sei. Länder, die leistungsfähig sind, und die wesentliche Bestandteile des Reiches seien, werde das Reich nicht im Stiche lassen. Aber es gehe auf keinen Fall an, daß das Reich Liliputländer allein wegen ihrer geschichtlichen Tradition künstlich aufrechterhalte. Ein Lastenausgleich setze auch eine gewisse Aufsicht voraus, die allerdings auf stärksten Widerstand stoße. Alle diese Probleme gipfelten in dem einen Punkt: Die Einheit des Reiches geht über alles!

Die Ausführungen des Unterstaatssekretärs werden wohl im allgemeinen der Auffassung des Reichsfinanzministeriums über das Problem der Steuerregelung entsprechen. Hierzu läßt sich natürlich manches Kritische sagen, so z. B. über die Leichtigkeit, mit der hier von einer Erhöhung der Mieten bis zu 20 Prozent gesprochen wird. Auch vermißt man weitere Ausführungen über die sog. Vereinfachung der Realsteuern. Sollte sich das Reichsfinanzministerium hierbei an die im Herbst 1926 aufgestellten Forderungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie anlehnen, so darf daran erinnert werden, daß diese Forderungen u. a. auch eine Besteuerung des steuerfreien Teils der Arbeitseinkommen, des Existenzminimums, vorgeschlagen haben. Auf all das soll hier nicht näher eingegangen werden. Es sollten nur die Schwierigkeiten des Problems aufgezeigt werden, die sich mittelbar durch die Verknüpfung von Finanzausgleich und Beamtenbesoldung auch einer raschen Lösung der Besoldungsfrage hindernd in den Weg stellen.

Behördentariffragen

Der Preußische Finanzminister zum § 53 P.A.T. Wie auch an anderer Stelle mitgeteilt ist, stand bei den letzten Plenarberatungen des Hauptbetriebsrates beim Preußischen Finanzministerium auch die Auslegung des § 53 P.A.T. durch die preußischen Dienststellen auf der Tagesordnung. Von uns wurde bei dieser Gelegenheit die Forderung erhoben, Ziffer 16 der Ausführungsanweisungen zum Preußischen Angestelltentarifvertrag zu ändern und gleichzeitig auch den Runderlaß des Finanzministers usw. vom 10. November 1924 (Lo. 1505) einer Revision zu unterziehen, die klar zum Ausdruck bringt, daß gemäß § 53 P.A.T. ausgesprochene Kündigungen nicht zur Entlassung des Arbeitnehmers führen dürften. Der augenblicklich bestehende Schwebezustand sei deshalb unerträglich, weil ein großer Teil von Angestellten durch die vorstehend aufgeführten Anweisungen sich davon abschrecken läßt, Kündigungen zum Zwecke der Veränderung der Vergütungsgruppe auszusprechen.

Die Regierungsvertreter erklärten, daß einem solchen Wunsche der Organisationen nicht nachgekommen werden könne, da eine Klärung der zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des § 53 entstandenen Meinungsverschiedenheiten im Rechtswege nicht erfolgt ist.

Daraufhin wurde von uns das Anerbieten gemacht, durch einen Rechtsstreit die Angelegenheit zur Klärung zu bringen. Die Vertreter des Finanzministeriums erklärten sich jedoch auch hiermit nicht einverstanden, da ein Interesse beim Finanzministerium hierfür nicht vorliegt. Der bestehende Schwebezustand soll somit nach Ansicht des Finanzministeriums verlängert werden.

Wir wollen nicht verfehlen, den in der Sitzung von den Regierungsvertretern gemachten Vorschlägen zu entsprechen und die zu dieser Angelegenheit weiter abgegebene Erklärung bekanntzugeben.

Darauf aufmerksam gemacht, daß die Haltung des Finanzministeriums inkonsequent sei insofern, als es einmal einer gerichtlichen Klärung der Angelegenheit aus dem Wege gehe und zum andern auch nicht bereit ist, durch Erlaß die anfangs erwähnten Bestimmungen zu revidieren, erklärten die Regierungsvertreter folgendes:

Die von den nachgeordneten Dienststellen beliebte und von den Gewerkschaften mit Recht kritisierte Haltung anläßlich von Umgruppierungskündigungen wird nicht gebilligt, wenn sie darauf hinausgeht, auf die Angestellten einen Druck auszuüben, indem den Arbeitnehmern erklärt wird, daß die Umgruppierungskündigung gegebenenfalls zur Entlassung führen kann. Bei allen von Angestellten nach § 53 ausgesprochenen Kündigungen wird, sofern der Forderung des Angestellten auf Höhergruppierung nicht ohne weiteres stattgegeben werden kann, vom Finanzministerium das Nachprüfungsverfahren gemäß § 24 P.A.T. angeordnet. Es wird den Organisationen anheim gestellt, durch ihre Presse den Mitgliedern ferner bekanntzugeben, daß Befürchtungen hinsichtlich etwaiger Entlassung bei Kündigung gemäß § 53 nicht zu hegen sind, weil das Finanzministerium sich hiermit keinesfalls einverstanden erklären würde.

Es ist bedauerlich, daß das Finanzministerium es auch weiterhin ablehnt, seine sich nunmehr anscheinend auch mit der unsrigen deckende Auffassung durch Erlaß offiziell zu verbreiten, andererseits sei darauf hingewiesen, daß nunmehr infolge der abgegebenen und protokollarisch festgelegten Erklärungen die bisher von vielen Angestellten gehegten Sorgen hinfällig geworden sind.

Sitzung des Preußischen Angestellten-Tarifausschusses. Die nächste Tarifausschußsitzung findet am Sonnabend, den 12. Februar, im Finanzministerium statt. Aus der Tagesordnung seien folgende Punkte wiedergegeben:

1. Regelung der Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Techniker in der Kulturbauverwaltung;
2. Abänderung des Anstellungsvertrags-Musters (S. 21 der Ausführungsanweisung);
3. Ueberzeitarbeit gemäß § 20 P.A.T.;
4. Anrechnung der Kriegsdienstzeit bei Bemessung des Uebergangsgeldes;
5. Einstufung der Kulturamtszeichner in die Vergütungsgruppe VIII des P.A.T.;
6. Regelung des Lehrlingswesens bei den Katasterämtern, Kreiskassen und Landratsämtern.

Ueber das Ergebnis der Verhandlungen werden wir berichten.

Allgemeine Beamtenfragen

Aus dem Haushaltsausschuß des Reichstags. Am 10. Januar hat der Haushaltsausschuß des Reichstags die Beratungen des Entwurfs des Reichshaushaltsplans 1927 aufgenommen. Man hat sich im Ausschuß verständigt, die Haushalte der einzelnen Ministerien usw. in möglichst festgesetzten begrenzten Beratungszeiten zu erledigen. Die Zeiten für die einzelnen Etats scheinen uns sehr knapp bemessen, so daß es wohl fraglich ist, ob die zahlreichen Beamtenfragen bei den einzelnen Positionen genügend beraten werden können. Bei der Beratung des Haushalts des Ministeriums für die besetzten rheinischen Gebiete hat man im Haushaltsausschuß einen kleinen Unterausschuß zwecks Vorberatung der Beamtenanträge eingesetzt.

◆ Aus dem Bunde ◆

Aus den Gauen

Achtung! Mitglieder der Ortsverwaltung Köln!

Die Geschäftsstelle, Beethovenstr. 12, ist täglich von 8½—5 Uhr, Sonnabends bis 1½ Uhr geöffnet, außerdem werden Sprechstunden für die Mitglieder Mittwochs und Freitags abends von 7—8½ Uhr abgehalten.

O.-V.-Vorstandssitzungen jeden Montag.

Eine Konferenz der Bautechniker im Gau Rheinland-Westfalen fand auf Einladung der Gauverwaltung am 16. Januar in Essen statt. Kollege Lustig vom Bundesvorstand erstattete einen Bericht über die Tätigkeit des Bundes für die Bautechniker. Er schilderte eingehend die Verhältnisse im patriarchalischen Baugewerbe der Vorkriegszeit, die hauptsächlich durch lange Arbeitszeit, Urlaubsverweigerung und geringe Bezahlung gekennzeichnet waren. Die schlimmste Zeit für die bautechnischen Angestellten war die erste Zeit nach dem Kriege, weil die Bautätigkeit, die während des Krieges fast vollkommen zum Stillstand gekommen war, in der ersten Nachkriegszeit nicht in Fluß kommen wollte. Mit Erwerbslosenunterstützung oder Aushilfsstellungen mußten sich damals die bautechnischen Angestellten in ihrer überwiegenden Mehrheit begnügen. Erst allmählich gelang es, die Bautätigkeit in Gang zu bringen und damit auch wieder eine größere Anzahl Bautechniker ihrem eigentlichen Berufe zuzuführen. Die Zahl der erwerbslosen Angestellten im Baugewerbe ist heute nicht mehr so erschreckend groß wie in anderen Berufen, so daß wohl zu erwarten ist, daß sich die Lage der Bautechniker in absehbarer Zeit weiter bessern wird.

Anschließend an den Vortrag des Kollegen Lustig erstattete der Geschäftsführer des Gemeinnützigen Bauvereins Essen, Kollege Schulte, ein sehr sachkundiges und instruktives Referat über die wirtschaftliche Lage im Baugewerbe. Er schilderte die Krisenursachen im Baugewerbe in der Nachkriegszeit und die Aussichten auf die kommende Bauperiode. In Deutschland seien nach Feststellungen des deutschen Städtetages etwa 800 000 fehlende Wohnungen vorhanden. Man habe einen jährlichen Neubedarf an Wohnungen von 150 000. Das Wohnungsbauprogramm des A.D.G.B. und des AfA-Bundes erfordere einen jährlichen Bau von 250 000 Wohnungen und mindestens 55 Prozent der Hauszinssteuer zur Verwendung im Wohnungsbau. Zusammenfassend glaubt der Referent, daß die kommende Bauperiode sowohl aus dem Wohnungsbau als auch aus der Industrie höhere Aufträge als in den letzten Jahren bringen wird, und daß deshalb die bautechnischen Angestellten nicht allzu pessimistisch in die Zukunft zu schauen brauchen. Für die Bewertung der technischen Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt aber wird nach wie vor auch die zahlenmäßige Stärkung der freigewerkschaftlichen Technikerorganisation maßgebend sein.

Anschließend an beide Vorträge fand eine längere Aussprache statt, in der u. a. auch Kollege Schramm von der Gauverwaltung über den Stand und die Durchführung der Tarifverträge im Gau berichtete. Am Schlusse wurde ein aus fünf Personen bestehender Gaufachausschuß gewählt, der die Aufgabe hat, für die Wahrnehmung der Interessen der bautechnischen Kollegen im Gau der Gauverwaltung beratend zur Seite zu stehen. Ebenso ist auch ein aus drei Personen bestehender Unterausschuß aus den Reihen der Kollegen gebildet worden, die in sozialen Baubetrieben tätig sind.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Arnstadt. M. 3. II. 8⁰⁰ Schmidt's Hotel, Bahnhofstr.
Bielefeld. M. 2. II., „Lindenhof".
Dresden. 6. II. Besichtigung der Uhrmacherschule in Glashütte. Abfahrt: Dresden, Hauptbahnhof, 5⁴⁰ Uhr.

— **Monat März:** Besichtigung der Kunstseidenspinnerei Küttner in Pirna. Eintragungen in der Geschäftsstelle.
Eisenach. M. 2. II. 8³⁰ Hotel „Karthäuserhof" am Karlsplatz.
Griesheim. M. 2. II. 5³⁰ Rest. „Bayrischer Hof", Hauptstr. 75.
Hagen (Westf.). M., 2. II., 8⁰⁰, „Hansa-Restaurant", Böhmer Str. 11.
Halle a. d. Saale. Monatshauptvers. 1. II. 8⁰⁰ Rest. „Schultheiß", Merseburger Straße 10.
Hamborn II. M., 4. II., 8³⁰, Hotel „Marxloher Hof".
Kassel. Oe. 4. II. 8⁰⁰ Rest. „Stadt Stockholm", Mittelgasse 30. Vortrag des Kollegen Horn, Frankfurt a. M., Lichtbildervortrag: „Ford und seine Riesenbetriebe".
Kiel. 30. I. 11⁰⁰ vorm. Besichtigung der Volkszeitung, Bergstraße. Treffpunkt 10³/₄ Uhr vor der Volkszeitung.
Lintfort. V. 6. II. 10⁰⁰ Hotel „Schmitz".
Magdeburg. M. 1. II. 8⁰⁰ Hotel „Weißer Bär", Weinfaßstraße. Referent: Blumenschein, Halle, „Achtstundentag und Wirtschaftslage".
Meiderich. M. 3. II. 8⁰⁰ Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Mühlhausen. M. 3. II., 8³⁰, „Postkeller".
Nordhausen a. d. H. M. 3. II. 8⁰⁰ Hotel „Königshof".
Potsdam-Nowawes. M. 4. II. „Fürst Bismarck".
Rheinfelden. M. 1. II. 8⁰⁰ „Café Danner".
Roßwein-Döbeln. M. 2. II. 8⁰⁰ Hotel „Deutscher Herold" in Döbeln.
Siegen. M. 1. II. bei Heiser, Bahnhofstr.
Trier. M. 3. II., 8³⁰ bei Scheuer, Simeonstr. 41.
Uelzen. M. 6. II. 11⁰⁰ vorm. Vereinslokal „Deutsches Haus".
Waldheim. M. 2. II. Vereinshaus „Waldheim".
Weinheim. M. 4. II. 8⁰⁰ „Dell's Weinstuben".
Zella-Mehlis. M. 3. II. 8⁰⁰ Vereinslokal „Ratskeller".

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Apel, W., Fröhlich, A.: Der praktische Maschinenzeichner. Zweite Auflage. Verlag Julius Springer, Berlin. 2,25 R.M.
Baumann, Hans, Dr. Dipl.-Ing.: Deutscher Reichsbahn-Kalender 1927. Konkordia-Verlag, Leipzig.
Deutscher Baugewerksbund: Das Bauwerk. Nr. 1. 1. Jahrgang 1927. Verlag Fritz Paeplow, Hamburg. 3 R.M. pro Vierteljahr (3 Hefte).
Ehrenzweig, Albert, Dr.: Der zwangsrechtliche Schutz des Versicherungsanspruchs. Schriften des Reichsverbandes der Deutschen Volkswirte. Band VI, Heft 3. Verlag des Reichsverbandes.
Eggert, Wilh.: Rationalisierung und Arbeiterschaft. Vortrag am 31. Oktober 1926 in der Berliner Betriebsrätekonferenz. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B.
Fellenius, W.: Erdstatistische Berechnungen mit Reibungen und Kohäsion (Adhäsion) und unter Annahme kreiszylindrischer Gleitflächen. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. 4,20 R.M.
Föhre, Ernst: Schnitte und Stanzen. Ein Lehr- und Nachschlagebuch für Studium und Praxis. Erster Band: Schnitte. Verlag Otto Spamer, Leipzig. Geh. 13,50 R.M., geb. 16 R.M.
Fuchs, Wilh., Dipl.-Ing.: Die Luftvorwärmung im Dampfkesselbetrieb. Monographien zur Feuerungstechnik, Band 9. Verlag Otto Spamer, Leipzig. Geh. 10 R.M., geb. 12 R.M.
Heinig, Kurt: Wirtschaftsformationsdienst für Gewerkschaftsvorstände und Gewerkschaftsfunktionäre. Dezemberheft. Verlag Karl Zwing, Jena. 2 R.M. pro Vierteljahr (3 Hefte).
Hertz, Paul, Rinner, Erich: Wie ermäßigt man die Lohnsteuer? Verlagsgesellschaft des A.D.G.B., Berlin. 1 R.M., Organisationspreis 0,65 R.M.
Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit: Die Bücherwarte, Heft 1, Januar 1927. 2. Jahrgang. Verlag J. H. W. Dietz Nachfl., Berlin. Einzelheft 0,75 R.M. Vierteljährlich (3 Hefte) 1,50 R.M.
Reichsverband der Deutschen Volkswirte: Volkswirtschaftliche Blätter nebst Mitteilungen des Reichsverbandes. Nr. 21 bis 24. 25. Jahrgang, 1926. Selbstverlag.
Schmidt, Georg: Der Lohnanteil in der Landwirtschaft. Gewerkschaften und Wirtschaft, Heft 2. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B., Berlin. 1 R.M.
Stier-Somlo, Fritz, Dr.: Sozialversicherung. Ein Nachschlagebuch für Theorie und Praxis. Verlag H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt. 4,80 R.M.
Tonindustrie-Kalender 1927: Band I. Buchhandlung der Tonindustrie, Berlin. 1 R.M.
Ufermann, Paul: Die Internationale der Unternehmer. Ueberstaatliche Verbindungen der Industrie, des Handels und des Verkehrs. Ortsausschuß Lübeck des A.D.G.B.
Verband der Bergarbeiter: Protokoll der 25. Generalversammlung, 4. bis 8. Juli 1926 in Saarbrücken. Selbstverlag Bochum.
Württembergisches Landesgewerbeamt und Ministerialabteilung für die Fachschulen Stuttgart: Berufsarbeit und Wissen in Gewerbe und Handel. Heft 1, 3. Jahrgang, 1927. Verlag Dieck & Co., Stuttgart. 2 R.M. pro Vierteljahr (6 Hefte).

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Die elektrischen Maschinen. Von Dr.-Ing. M. Liwschitz. 1926. Verlag B. G. Teubner. Gebunden 14 R.M.

Das Buch nennt sich eine Einführung in Theorie und Praxis der elektrischen Maschinen. Es ist aber mehr; es ist eine Zusammenstellung der Charaktere der elektrischen Maschinen und auch eine Zergliederung ihrer Skelette. Im Vorwort steht ganz berechtigterweise: „Die Theorie der einzelnen Maschinengattungen konnte so weit entwickelt werden, daß der Studierende die Grundlagen erhält, die er für die Berechnung der Maschine und den Entwurf der Wicklung braucht." Das Buch ist jedoch nicht nur für Studierende gut, die über die Anfangsgründe der Elektrizitätslehre hinaus sind, sondern wird auch ein willkommenes Nachschlagewerk sein für den Ingenieur im Kraftwerk, den besseren Konstrukteur und natürlich für den praktischen Rechner elektrischer Maschinen, weil es mit möglichst wenigen Worten die Haupteigenschaften der behandelten Maschinenart vor dem Suchenden als Gesamtbild erstehen läßt. Man darf sogar behaupten, daß strebsame Elektromonteure, nach vielleicht zuerst beschwerlichem Durchackern dieses Buches, großen Nutzen und dauernde Hilfe daraus ziehen könnten.

Das fünfseitige Inhaltsverzeichnis, das Sachverzeichnis von rund 500 Zeilen sowie die im Literaturverzeichnis angegebenen mehr als 90 Bücher und Schriften geben mühelos und schnell das Rüstzeug für beliebig ausgedehnte Arbeiten an Hand. Wenn dies Buch von Zeit zu Zeit durch Nachträge ergänzt oder sonstwie auf dem neuesten Stande der Entwicklung gehalten würde, so dürfte es wohl ein klassisches Werk werden. H. F. S.

Einführung in die Lehre von den Dampfkesseln. Von Baurat Dipl.-Ing. E. Pfeiffer. Verlag Bonneß & Hachfeld, Leipzig. In Heften zu je 0,65 R.M.

Die Hefte sollen zum Selbstunterricht dienen und sind dazu, soweit sie vorliegen, auch gut geeignet. Der Preis ist in Anbetracht der vielen Textbilder mäßig gehalten. H.-F. S.

Versuche über das Ziehen von Hohlkörpern. Ein Beitrag zur technologischen Mechanik. Von Dr.-Ing. Martin Sommer. Großoktav IV/98 S. mit 121 Abbildungen und 33 Zahlentafeln. Preis broschiert 7,50 R.M. V.D.I.-Verlag, G. m. b. H., Berlin NW 7.

In der vorliegenden Arbeit wird mit Erfolg der Versuch unternommen, die beim Ziehen von Hohlkörpern bei zu erreichenden Ziehtiefen auftretenden Kräfte mit größerer Genauigkeit zu bestimmen. Nach einem anschaulichen Ueberblick über den heutigen Stand der Untersuchung der Kaltbearbeitung entwickelt der Verfasser einen Rechnungsgang zur Bestimmung der Ziehkraft beim Ziehen von Hohlkörpern. Die eingehend beschriebenen Versuche zeigen, daß sich mittlere Abweichungen gegenüber der Rechnung von nur etwa 7 v. H. ergeben. Neben einer Grundgleichung für die Bestimmung der Ziehkraft wird die Ableitung für die Feststellung des Reibungsbeiwertes und der Halterkraft, die zur Verhinderung der Faltenbildung dient, angegeben. In einem Beispiel wird ausführlich gezeigt, in welcher Weise die gefundenen Ergebnisse in der Praxis zweckmäßig benutzt werden können, unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung dimensionsloser Koordinaten, die ohne besondere Rechnung die Bestimmung von Ziehkraft und größtmöglichster Ziehtiefe ermöglichen. Ein Quellenverzeichnis ergänzt diese für die Ziehtechnik bedeutsamen Untersuchungen.
Karl Bätz.

Die Perspektive für den Dekorationsmaler benennt sich ein im Verlage des „Fachblattes für Maler" erschienenes Büchlein, das Interessenten nur empfohlen werden kann.

Neben dem sachlich klaren Text der Grundzüge der Perspektive, der durch Illustrationen (an der richtigen Stelle, daher kein langes Suchen) unterstützt wird, sind viele praktische Beispiele enthalten, die nach kurzem Studium des Buches auch dem Nichtfachmann ein perspektivisches Arbeiten ermöglicht.

Da die gewählten Beispiele vorwiegend Innenräume wiedergeben, kann das Buch auch über den Rahmen der auf dem Titel bezeichneten Interessenten hinaus, jedem Möbelzeichner und Innenarchitekten empfohlen werden. Meyer.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

W. Breuning (266682), Neustadt/H. t.
Hch. Damberg (207714), Duisburg
Fritz Euchler (T 664), Elberfeld-Barmen
Erich Egert (248826), Essen
Hermann Finke (192883), Dresden
Georg Fischer (85203), Nürnberg
Ernst Hagedorn (T 24982), Rendsburg
K. Hornig (157116), Berlin
Theodor Kaisers (215971), Düsseldorf
Fritz Kaufmann (74404), Dessau
Frdr. Klein (83529), Hamburg
S. Klindt (53971), Berlin
M. Maierhofer (T 89846), Augsburg
Ernst Malz (T 95071), Leopoldshall
Hugo Mundt (T 50246), Kiel
Stef. Potrowski (70263), Neumühl
Oswald Plüddemann (101757), Essen
Wilhelm Puls (95845), Herne
Aug. Schmidt (T 87252) Berlin
Leo Stanger (T 50350) Würzburg
Alb. Stoll (T 22672), Stettin
Th. Trautmann (51283) Stettin
O. Veßstedt (T 26670), Berlin
Hans Vogel (T 89586), Charlottenburg
Hans Waßmann (265848), Jena
Adolf Weber (111923), Essen
H. Weigmann (116625), Berlin

Ehre ihrem Andenken!

Eisenbau-Konstrukteur

Tiefbautechniker mit guten Kenntnissen und mehrjähriger praktischer Erfahrung in der Aufstellung von Einzel- und Gesamtzeichnungen für Eisen- und Brücken- und Eisenkonstruktionsbauten für sofort gesucht. Anstellung auf Grund des Reichsangestellten-Tarifvertrages.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an **Neubauamt Kanalabstieg, Magdeburg,** Domplatz 10.

Die „Bauhütte Vogtland"

(größeres Baugeschäft) Sitz Plauen, **sucht** bis 15. Februar ds. Jahres einen

Geschäftsführer

Derselbe muß mit allen in das Baufach einschlägigen technischen und praktischen Arbeiten aufs Beste vertraut sein. Insbesondere auch mit der Kalkulation, Abrechnung und der Führung von Baubüchern. Reflektiert wird nur auf eine gute Kraft. Bewerbungen sind unter Angabe der Gehaltsansprüche bis spätestens 1. Februar 1927 zu richten an

Georg Kohlmus, Plauen i. V.

Pausaerstraße 95, II.

Barth & Co., Weinbau-Weinhandel, Rüdesheim/Rh.

Sortimentangebot in **Qualitätsweinen:**

Kiste Nr. 1. 25 Fl. Rhein- u. Moselweine der Jahrgänge 1921—1925 . . . . . 46.— M.

Zahlbar in drei Monatsraten

Kiste Nr 2. 50 Fl. Rhein- u. Moselweine der Jahrgänge 1920—1925 . . . . . 81.50 M.

Zahlbar in vier gleichen Monatsraten

Kiste Nr. 3. 50 Fl. Rhein- u. Moselweine der Jahrgänge 1920—1925

Weinbrand u. Sekt . . . . . 108.10 M.

Zahlbar in fünf gleichen Monatsraten

Verl. Sie noch heute Spezialangebot in Sortimentkisten.

Bei Bezugnahme auf diese Zeitschrift 5% Rabatt.

Geeignete Herren als Vertreter gesucht.

Technische Bücher

von Ingenieur Kahle

Maschinen-Elemente

Dampfmaschine

Mechanik

Viele Beispiele

Einzelhefte durch jede Buchhandlung

Ausführliche Prospekte auf Wunsch kostenlos vom

Verlag E. S. Mittler & Sohn

Berlin SW 68, Kochstraße 68-71

Prima

Landwurst u. Speck-

pakete versendet 9 Pfund sortiert zu Mk. 13,50 unter Garantie, evtl. Monatsersten Abrechnung.

P. Albrecht, Fleischerei und Wurstwarenfabrik **Wustrau,** Brandenburg.

Feinstes Tafel-

Pflaumenmus

garantiert rein, mit Zucker eingekocht

10-Pfd.-Eim., Postk. 3,75 M.

25 „ „ Bahnk. 8,50 M.

Fässer mit 50—140 Pfd. à Pfd. —,34 M.

ff. Preißelbeeren m. Zuck., 10-Pfd.-Eimer 6,— M.

ff. Rübensaft, best. Qualit. 10-Pfd.-Dose 2,75 M.

Preise ab hier, gegen Nachn.

Heinr. Eckstein, Konservenfabr., **Magdeburg N. 174.**

Liebster Schatz . . .

den großen Erfolg verdanke ich nur der praktischen Preiskalkulation v. Architekt **Jos. Frank, Regis,** Sachs. Taschenformat, mit Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer-, Dachdeckerarbeit, Lohn- u. Holzrechner **2 R.M.** Jede Position mit genauen Materialbedarfs- u. Stundenangab.

Ziehung 11. u. 12. Febr.

Marienburger Geld-Lotterie

4867 Gewinne = M.

Hauptgew. ev. **130000**

75000

50000

25000

Lose à M. 3.—

Porto u Liste 35 Pfg. extra Vers. auch unt. Nachnahme

Emil Stiller, Nachfolger **Hamburg, Holzdamm 39**

Das Techniker-Taschenbuch 1926

des

ist noch heute aktuell. Wir stellen eine Restauflage zum Preise von —,50 R.M. je Stück zur Verfügung. — 5 Stück 2,— R.M., 10 Stück 3,50 R.M. bei portofreier Zustellung.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

Postscheckkonto 15550 Berlin.

Land-Radio G. m. b. H.

Berlin N 39, Boyenstr. 42 (Fabrik)

Telephon: Norden 5679.

O 17, Am Schlesischen Bahnhof 2

Telephon: Königstadt 9702.

Für Radioteile, Radiozubehör, Apparate, Lautsprecher etc. die billigste Bezugsquelle.

Bis 20 und 50% unter Ladenpreisen. ∴ Preisliste kostenfrei.

Sämtliche Couleur - Artikel

in bekannt bester Ausführung

Josef Kraus, Würzburg T.

Studenten-Utensilien-Fabrik.

Illustrierter Katalog gratis und franko.

Technikum Strelitz i/m

Lehrplan für Flugzeugingenieure und Ergänzungssemester für bisherige Maschinen- u. Eisenbauingenieure

---

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,

Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Der kleine Brockhaus

Alles Wissen in 1 Bande **M. 23.—.** Ratenzahlung.

H. Meusser, Buchh. Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Kunststeinfabrik

In Thüringen,

sehr leistungsfähig u. ganz modern eingerichtet sofort umständehalber zu

verkaufen oder zu verpachten.

Angeb. unter D T.Z. 18, an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Erstklassige Photoapparate

bequemste Zahlweise (1 10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.

Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.

Spezialhaus für Photographie

Garant. reiner **Bienen-Blüten-Honig**

(Schleuder) Ia Qualität

10-Pfd.-Dose M. 10.— franko

5-Pfd.-Dose M. 5.50 „

Nachnahme 30 Pfg mehr

Propagandapäckchen M. 1.70 franko b. Voreinsd. Garantie: Zurücknahme.

Lehrer i. R. Fischer, Oberneuland 156 b. Bremen

Fischer: Statik u. Festigkeitslehre.

Vollständiger Lehrgang mit zahlreichen Beispielen und Zeichnungen.

Band I.: Grundlagen der Statik und Berechnung statisch bestimmter vollwandiger Systeme (für ständige und bewegliche Belastung) Geb. 18.— R.M.

Band II: Berechnung statisch bestimmter Fachwerkkonstruktionen (für ständige und bewegliche Belastung) . . . Geb. 18.— R.M.

Band III: Die Lehre von den Formänderungen (Druckbiegung, Winkeländerungen, Verschiebungen, für vollwandige und Fachwerkkonstruktionen) . . . . . Geb. 26.— R.M.

Band IV: Die Berechnung der statisch unbestimmten Konstruktionen (elementar entwickelt auf Grund der Lehre von den Formänderungen). Band IV wird in 3 Teilen herausgegeben. Bisher ist erschienen Teil 1 . . . . . Brosch. 6.— R.M.

Teilzahlung gestattet.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

---

5 Tage zur Probe

mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen, liefere ich solv. Reflektanten meinen erstklassigen, auch die verwöhnt. Ansprüche befriedigenden großen, echten Eichen-Trichter-App. „1500" Die Lieferung erfolgt nebst 6 Stücken auf doppels. Künstlerplatten nach Ihrer Wahl zum Listenpreise geg. Zahlg. von nur Gm. pro Woche bei angemessener Anzahlung.

2.-

Musik gehört in jedes Haus!

Verlangen Sie sofort kostenlos illustrierte Preisliste P auch über andere preiswerte Sprechapparate, Hauben- und haubenlose, Trichter- und trichterlose Apparate.

Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 P, Alexandrinenstr. 97.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

605
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

BUTAB

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 5 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 4. FEBRUAR 1927

Neuerungen des Arbeitsgerichtsgesetzes

Von Richard Joachim.

Zuständigkeit und Verfahren.

Ueber die parlamentarische Entstehung und den Inhalt des Arbeitsgerichtsgesetzes im allgemeinen hat Kollege Aufhäuser in Nr. 52, Jahrg. 1926 der „D.T.Z." berichtet. Hier sollen — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — einige Neuerungen des Gesetzes behandelt werden, die für die Kollegenschaft von besonderer Bedeutung sind.

Zur Zuständigkeit der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte gehören, wenn man von der ihnen durch die Schlichtungsverordnung von 1923 überwiesenen sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen aus dem Betriebsrätegesetz absieht, nur Rechtsstreitigkeiten aus dem Einzelarbeitsverhältnis. Rechtsstreitigkeiten des kollektiven Arbeitsrechts werden von ihnen nicht erfaßt, sondern sind nach der bis jetzt geltenden Regelung vor den ordentlichen Gerichten in dem in der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenem Verfahren zu führen. Das Arbeitsgerichtsgesetz verweist auch diese Rechtsstreitigkeiten in die Arbeitsgerichtsbarkeit, deren Verfahren nunmehr auch für sie gilt. Das bedeutet für die Beteiligten eine erhebliche Erleichterung der Rechtsverfolgung.

Die Grundlage des kollektiven Arbeitsrechts ist die gesetzliche Regelung des Tarifvertragsverhältnisses in der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Der Tarifvertrag begründet danach einerseits, wie jeder Vertrag, Rechte und Pflichten zwischen den vertragschließenden Parteien, andererseits aber gibt er eine Regelung für das Einzelarbeitsverhältnis, die ohne weiteres in die zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Parteien abgeschlossenen Arbeitsverträge übergeht. Wenn zwischen diesen ein Streit über die Regelung entsteht, so ist das ein Streit aus den — vom Tarifvertrag in bestimmter Richtung festgelegten — Einzelarbeitsverhältnis. Die Austragung dieses Streites gehört deshalb schon bisher vor das Gewerbe- oder das Kaufmannsgericht, sofern für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der beteiligten Arbeitnehmer eines dieser Gerichte überhaupt zuständig ist. Streitigkeiten zwischen den vertragschließenden Parteien des Tarifvertrages über ihre Rechte und Pflichten gegeneinander sind dagegen keine Streitigkeiten aus dem Einzelarbeitsverhältnis, sondern Streitigkeiten aus dem sogenannten Gesamtarbeitsverhältnis, dessen Träger die vertragschließenden Parteien sind. Als vertragschließende Parteien des Tarifvertrages kommen nach der Tarifvertragsverordnung in Betracht auf der Arbeitnehmerseite nur wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitnehmer, also Gewerkschaften, auf der Arbeitgeberseite wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände, daneben aber auch einzelne Arbeitgeber, wenn auch Tarifverträge mit einzelnen Arbeitgebern keine große Rolle mehr spielen. Die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien gegeneinander, die den verpflichtenden („obligatorischen") Teil des Tarifvertrages ausmachen, können mannigfacher Art sein. In ihrem Mittelpunkt steht die sogenannte Friedenspflicht beider Parteien, die begrifflich durch jeden Tarifvertrag begründet wird, d. h. die Pflicht der Tarifvertragsparteien, während der Dauer des Tarifvertrags keine Kampfhandlungen gegeneinander vorzunehmen und keine etwaigen Kampfhandlungen einzelner ihrer Verbandsangehörigen zu dulden oder zu unterstützen. Neben diesem notwendigen Inhalt kann der verpflichtende Teil des Tarifvertrages noch eine Reihe anderer, besonders vereinbarter Verpflichtungen enthalten, wie Verpflichtungen der Tarifvertragsparteien, Mitglieder zu Schlichtungsstellen oder Schiedsgerichten zu stellen, bestimmte Arbeitsnachweise zu benutzen und andere mehr.

Wie bei jedem anderen gegenseitigen Vertrage haben die Tarifvertragsparteien gegeneinander nicht nur den Anspruch auf Erfüllung des Vertrages, sondern auch im Falle der Nichterfüllung den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bzw. das Recht zum Rücktritt vom Vertrage. Diese Rechte sind praktisch nur wirksam, wenn sie im Streitfalle klageweise vor Gericht geltend gemacht werden können, da sonst der staatliche Zwang zu ihrer Durchsetzung nicht angewandt werden kann; Mittel der Selbsthilfe, wie Gegenkampfhandlungen, werden, soweit sie in diesen Fällen rechtlich überhaupt als zulässig angesehen werden, den obwaltenden Umständen des Einzelfalles nach kaum Erfolg versprechen. Theoretisch steht denn auch schon nach dem bisher geltenden Recht den Tarifvertragsparteien bei Verletzungen des Tarifvertrages durch die Gegenpartei das Klagerecht zu; in Wirklichkeit aber konnte von diesem für die Durchsetzung der geschlossenen Gesamtvereinbarung lebenswichtigen Rechte bisher häufig kein Gebrauch gemacht werden.

Die prozessuale Geltendmachung von Rechten setzt nämlich die sogen. Parteifähigkeit der Prozeßpartei voraus. Sie deckt sich auf der Seite des Klägers mit der bürgerlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit, die beim Einzelmenschen immer gegeben ist, bei einer Vereinigung als Partei aber nur dann, wenn diese nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtsfähigkeit erlangt hat, „juristische Person" geworden ist, d. h. grundsätzlich, wenn es sich um einen „eingetragenen Verein" handelt; als Beklagter ist dagegen auch der nichtrechtsfähige Verein parteifähig. (§ 50 der Z.P.O.)

Diese Regelung der Zivilprozeßordnung bedeutet für den Tarifvertrag, daß nur diejenige Tarifvertragspartei

Aus dem Inhalt:

Joachim, Neuerungen des Arbeitsgerichtsgesetzes.
Hermann, Personal-Auswahl in der Großindustrie.
Konferenz der Igfag-Angestellten.
Aus der Reichsknappschaft.
Beilage: Recht und Rechtspraxis.

ihre Rechte aus dem verpflichtenden Teil des Tarifvertrages klageweise durchsetzen kann, die rechtsfähig ist, also der einzelne Arbeitgeber, sofern er einmal Tarifvertragspartei ist, und eine rechtsfähige wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern. Verklagt werden kann dagegen auch die nichtrechtsfähige Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigung. Da aus Gründen, die hier nicht interessieren, die Gewerkschaften fast durchweg nicht rechtsfähige Vereine sind, während die Arbeitgeberverbände im allgemeinen die Rechtsfähigkeit erwarben, kann nach dem bisher geltenden Recht der Tarifvertrag im Falle seiner Verletzung zwar von der Arbeitgeberseite gegen die Gewerkschaft klageweise durchgesetzt werden, nicht aber von der Gewerkschaft gegen den Arbeitgeberverband bzw. den etwa in Betracht kommenden einzelnen Arbeitgeber. Der Tarifvertrag ist heute also in seinem verpflichtenden Teil, wie die Dinge tatsächlich liegen, zwar rechtlich aber nicht praktisch in der gleichen Weise geschützt wie andere Verträge.

Diesem Mangel hilft das Arbeitsgerichtsgesetz ab, indem es die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem verpflichtenden Teil der Tarifverträge ebenfalls der Arbeitsgerichtsbarkeit zuweist (§ 2 Nr. 1) und für das arbeitsgerichtliche Verfahren jede wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern für parteifähig erklärt, ohne Rücksicht darauf, ob sie im bürgerlich-rechtlichen Sinne rechtsfähig ist oder nicht (§ 10). Nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes kann also jede Tarifvertragspartei ihre Rechte aus dem verpflichtenden Teil des Tarifvertrages vor dem Arbeitsgericht geltend machen und damit im Wege des staatlichen Zwanges durchsetzen, eine Regelung, die erst einen wirksamen staatlichen Schutz der wirtschaftlich notwendigen Einrichtung der Tarifverträge bedeutet.

Die Tendenz der Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte geht dahin, möglichst alle wirklichen Arbeitssachen vor die Gerichtsbehörden der Arbeitsgerichtsbarkeit zu bringen, von denen sie nach den besonderen Vorschriften für das arbeitsgerichtliche Verfahren erledigt werden. Die Abgrenzung der Arbeitssachen von den übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten war gesetzestechnisch nicht immer einfach, zumal auch die tatsächlichen Grenzen flüssig sind. Die äußerliche Tatsache, daß die Streitparteien zueinander im tarifvertraglichen Parteiverhältnis oder — bei Streitigkeiten aus dem Einzelarbeitsverhältnis — im Verhältnis von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer stehen, ist für die Zuweisung der Streitigkeiten an die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht allein maßgeblich gewesen. Das zeigt sich schon in der Fassung des § 2, Nr. 1, nach der auch solche Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesamtarbeitsverhältnis vor die Arbeitsgerichte gehören, deren Parteien zueinander nicht im Tarifvertragsverhältnis stehen. Von besonderem Interesse dürften in dieser Beziehung die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und der § 3 des Gesetzes sein, insbesondere soweit es sich um Streitigkeiten aus dem Einzelarbeitsverhältnis handelt, weil sie gegenüber dem bisherigen Recht des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte erhebliche Erleichterungen bringen.

Nach diesem Gesetz ist es streitig, ob ein Rechtsstreit, der aus einem Einzelarbeitsverhältnis entstanden ist, auch dann vor das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht gehört, das für Streitigkeiten dieser Art zuständig ist, wenn auf der einen Seite als Prozeßpartei der Rechtsnachfolger des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers steht. Einige Beispiele sollen die Rechtslage erläutern. Ein Arbeitgeber ist gestorben, ohne das Gehalt eines Angestellten gezahlt zu haben; der Anspruch des Angestellten richtet sich nunmehr gegen den Erben. Ein Angestellter ist gestorben, kurz bevor die Gehaltszahlung für die abgelaufene Arbeitszeit erfolgte; sein Erbe hat jetzt den Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber. Ein Angestellter hat bei einer Provisionsabrechnung zuviel erhalten, bald darauf stirbt er; der Anspruch des Arbeitgebers auf Rückzahlung geht gegen den Erben des Angestellten. Ein Angestellter hat seinen Gehaltsanspruch für eine bestimmte Zeit an einen Dritten, dem er Geld schuldet, abgetreten; dieser hat nun den Anspruch auf die Gehaltszahlung. In allen diesen Fällen kommt es wegen der Zahlung des Gehalts nicht selten zum Prozeß. Kläger oder Beklagter ist dann der Rechtsnachfolger einer Partei des Arbeitsverhältnisses, gleichwohl aber geht der Streit um einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis. Diese Streitigkeiten weist das Arbeitsgerichtsgesetz ausdrücklich den Arbeitsgerichten zu (§ 2 Abs. 2).

Noch größere rechtliche Schwierigkeiten entstanden bisher, wenn ein Unternehmen in Konkurs gegangen war und an Stelle des Arbeitgebers vom Konkursverwalter geleitet wurde. Entsteht in einem solchen Falle Streit um das Gehalt eines Angestellten, so ist die etwaige Klage des Angestellten gegen den Konkursverwalter zu richten. Nach der herrschenden Rechtslehre ist der Konkursverwalter aber nicht Rechtsnachfolger des Arbeitgebers, sondern eine amtlich zur Erledigung der Geschäfte eingesetzte Person. Nach dem Arbeitsgerichtsgesetz (§ 2 Abs. 2) gehört der Rechtsstreit zwischen den Angestellten und dem Konkursverwalter, als aus dem Arbeitsverhältnis entstanden, ebenfalls vor das Arbeitsgericht.

Häufig hängen Ansprüche einer Partei des Arbeitsverhältnisses, obwohl sie nicht aus diesem selbst entspringen, wirtschaftlich unmittelbar mit ihm zusammen, so daß eine Trennung der Ansprüche im Prozeß innerlich ungerechtfertigt wäre. Es hat sich z. B. eine Bank für die Zahlung des Gehalts der Angestellten eines Arbeitgebers selbstschuldnerisch verbürgt. Nun erfolgt die Gehaltszahlung seitens des Arbeitgebers nicht. Nach dem bisherigen Recht müßte der Angestellte, falls für seine Streitigkeiten mit dem Arbeitnehmer das Gewerbe- oder das Kaufmannsgericht zuständig ist, den Arbeitgeber dort verklagen; die Bank als Bürgen aber müßte er vor dem ordentlichen Gericht verklagen. Das Arbeitsgerichtsgesetz zwingt den Angestellten zwar nicht, auch diese Klage vor dem Arbeitsgericht anzustrengen, es gibt ihm aber die Möglichkeit dazu, wenn er zugleich den Arbeitgeber verklagt (§ 3 Abs. 1). Diese Regelung erleichtert ihm praktisch die Rechtsverfolgung und erspart einen unnötigen zweiten Prozeß vor einem anderen Gericht.

Wichtig ist ferner, daß zwar Streitigkeiten um eine Erfindung eines Arbeitnehmers im allgemeinen nicht vor die Arbeitsgerichte gehören, daß aber die für uns praktisch in erster Linie in Frage kommenden Streitigkeiten aus Ansprüchen auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung ausdrücklich in die Zuständigkeit einbezogen worden sind.

Die Regelung des besonderen Verfahrens der Arbeitsgerichtsbehörden lehnt sich an die des Gewerbegerichtsgesetzes an. Sie bringt aber auch eine Reihe von Neuerungen, die das Verfahren noch zweckmäßiger für Arbeitsstreitigkeiten gestalten sollen. Unter diesen Neuerungen erscheinen besonders die Vorschriften über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln (Berufung und Revision) bemerkenswert. Nach dem bisherigen Recht ist die Berufung gegen das Urteil eines Gewerbe- oder eines Kaufmannsgerichts nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 R.M. übersteigt. Ob dies der Fall ist, entscheidet nach Einlegung der Berufung das Berufungsgericht (Landgericht). Vorher ist deshalb in den vielen Fällen, in denen der Streitwert nicht ohne weiteres sicher ist, nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob der Prozeß zu Ende ist oder nicht. Das bedeutet eine erhebliche Verzögerung der praktischen Erledigung des Rechtsstreits.

So sehr in Arbeitssachen die Einschränkung der Berufungsmöglichkeit von einem Teil der beteiligten Kreise aus Gründen der Prozeßbeschleunigung gewünscht wird, ist doch nicht zu verkennen, daß in vielen Streitigkeiten der Zweckmäßigkeit der Erledigung in der untersten Instanz der Gesichtspunkt einer einheitlichen Rechtssprechung für das ganze Reich entgegensteht. Es kann nicht befriedigen, wenn, wie es vorgekommen ist, dieselbe Rechtsfrage von verschiedenen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten verschieden entschieden wird, so daß eine Rechtsunsicherheit entsteht, die durch die Möglichkeit des Ergehens höherer oder höchstrichterlicher Entscheidungen wahrscheinlich behoben werden könnte. Dieser Gesichtspunkt der einheitlichen Rechtssprechung ist aber nicht nur bei Streitigkeiten von hohem Streitwert von Bedeutung; gerade in der Arbeitsrechtsprechung wird mitunter der Streit um wenige Mark, etwa um einen Tages- oder Wochenlohn, wegen der ihm zugrunde liegenden Rechtsfrage, die in gleicher Weise überall auftauchen kann, von erheblicherer grundsätzlicher Bedeutung sein als andere Streitigkeiten um viele tausend Mark, die zufällig einmal irgendwo entstehen. Das Arbeitsgerichtsgesetz macht deshalb die Zulässigkeit der Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts nicht, wie dies bisher üblich war, lediglich von der Höhe des Streitwertes abhängig — bei einem Streitwert von mehr als 300 R.M. ist auch hier die Beru-

fung stets zugelassen —, sondern es führt auch die Zulässigkeit der Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites, unabhängig vom Streitwert, ein; entsprechendes gilt grundsätzlich für die Zulässigkeit der Revision gegen die Berufungsurteile der Landesarbeitsgerichte (§ 8 Abs. 2 und 3).

Bedenken gegen diese Regelung wegen der Befürchtung einer zu großen Verzögerung der endgültigen Entscheidung konnten zurückgestellt werden, weil auch auf die Berufung und auf die Revision in dem besonders beschleunigten arbeitsgerichtlichen Verfahren entschieden wird. Dazu kommt aber die bedeutungsvolle Neuerung des Arbeitsgerichtsgesetzes, daß die Frage der Zulässigkeit der Berufung bereits im Urteil des Arbeitsgerichts endgültig geklärt wird. In diesem wird nämlich der Wert des Streitgegenstandes bindend festgesetzt. Wird er geringer als 300 R.M., also unter der Berufungswertgrenze, angesetzt, so entscheidet das Arbeitsgericht ebenfalls im Urteil, ob die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen wird. Mithin muß das Urteil des Arbeitsgerichts in jedem Falle erschöpfende Auskunft darüber geben, ob der Rechtsstreit beendet oder ob die Berufung zugelassen ist. Ist sie danach nicht zugelassen, so kann die Berufungsinstanz nicht angegangen werden, weil ja die Festsetzung des Streitwertes und die Entscheidung über die Berufungsfähigkeit wegen grundsätzlicher Bedeutung — als im Urteil selbst erfolgt — ebenfalls der Anfechtung durch Rechtsmittel entzogen sind. Entsprechend wird die Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision spätestens im Urteil des Landesarbeitsgerichts als Berufungsgericht unanfechtbar getroffen (§ 8 Abs. 2 und 3, § 61 Abs. 2 und 3, § 69 Abs. 2 und 3).

Personalauswahl in der Großindustrie

Es ist ein durchaus verständliches Bestreben jedes Arbeitgebers, bei der Auswahl seines Personals, besonders bei dem Engagement von Angestellten so vorsichtig wie möglich zu sein, um dadurch zu verhüten, daß wenig leistungsfähige, unehrliche oder sonst ungeeignete Personen in mehr oder weniger verantwortungsvolle Stellungen gelangen.

Welches waren und sind nun die Methoden, die Arbeitgeber anwenden, um Angestellte zu engagieren? Wir wollen uns bei der Untersuchung dieser Frage lediglich mit der Großindustrie beschäftigen, da sie in dieser Beziehung für uns von ausschlaggebender Bedeutung ist. Hier haben wir es auch nur mit einer bestimmten Methodik in der Personalauswahl zu tun.

In der Großindustrie, wie natürlich auch bei großen Handelsunternehmungen, Großbanken, Versicherungsgesellschaften, Warenhäusern usw., liegt das ganze Personalwesen in der Hand von besonderen Personalchefs, die mit einem mehr oder minder großen Angestelltenstab die Verwaltungsgeschäfte, wie Lohn- und Gehaltsausrechnungen, Personalstatistik, Durchführung der Beschlüsse der Arbeitgeberverbände, Verhandlungen mit der Betriebsvertretung, Vertretung der Firma vor Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, zu erledigen haben. Diesen Personalchefs liegt also auch in erster Linie das Einstellen von Personal ob. Das geschah meist so, daß man bei freiwerdenden Stellen entweder aus bereits vorgemerkten Bewerbern einige heraussuchte, die dann aufgefordert wurden, sich vorzustellen, oder man holte durch ein Inserat in einer Fach- oder Tageszeitung Angebote von Stellungsuchenden ein. Im letzteren Falle werden seitens der Großindustrie natürlich möglichst reaktionäre Zeitungen bevorzugt, wahrscheinlich, weil man der Ansicht ist, daß ihr Leserkreis als besonders intelligent anzusehen ist. (Wir wagen nicht das Gegenteil zu bestreiten!)

Die einlaufenden Bewerbungsschreiben — meist sind es über hundert an der Zahl — werden dann ev. nach Sichtung durch das Personalbüro dem Abteilungsvorsteher zugeleitet, für den der Angestellte bestimmt ist, und dieser sucht sich dann einige Bewerber aus, die in die engere Wahl kommen sollen. Diese Bewerbungen werden nun einer möglichst sorgfältigen Prüfung unterzogen. Man holt Auskünfte bei früheren Arbeitgebern des Bewerbers ein, ladet diesen selbst ein, sich vorzustellen und unterzieht ihn einem hochnotpeinlichen Verhör.

Früher ging ein besonders vorsichtiger Chef soweit, daß er sich Arbeitsproben vorlegen ließ oder den Bewerber gleich bei seiner Vorstellung vor die Lösung einer beruflichen Aufgabe stellte. Dem jungen Techniker gab man eine Konstruktionsaufgabe, die Stenotypistin ließ man ein Diktat aufnehmen und den Werkmeister fragte man vielleicht nach der Fertigung eines bestimmten Gegenstandes.

Heute ist man dazu übergegangen, sich für Leistungs- und Intelligenzprüfungen der Psychotechnik zu bedienen.

Man kann natürlich über den Wert aller dieser Methoden durchaus verschiedener Meinung sein, und zwar ganz unabhängig vom Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerstandpunkt. Gewerkschaftlicherseits haben wir höchstens darauf hingewiesen, daß die von früheren Arbeitgebern erteilten Auskünfte über die Leistungen, Fähigkeiten und den Charakter entlassener Angestellter doch der meist sehr subjektiven Einstellung und Beurteilung eines verärgerten Vorgesetzten entspringen. Es wurde dargelegt, daß die Boykottierung von Angestellten, die wegen ihrer gewerkschaftlichen oder politischen Betätigung gemaßregelt wurden, eine weitere Einschränkung der jedem Deutschen verfassungsmäßig gewährleisteten Koalitionsfreiheit darstellt, und es konnte immer wieder der Nachweis erbracht werden, daß gerade die beruflich tüchtigsten Arbeitnehmer im Emanzipationskampf der Arbeitenden an vorderster Stelle standen.

Es wurde wohl auch in der Gewerkschaftspresse gelegentlich darauf hingewiesen, daß in der psychotechnischen Eignungsprüfung auch noch nicht der Weisheit letzter Schluß zu erblicken sei, und daß diese Methode, um sie universell anzuwenden, wissenschaftlich und experimentell noch nicht genügend erforscht sei.

Wenn man von allen diesen grundsätzlichen Bedenken eines Arbeitnehmers einmal absieht, wird man doch sagen können, daß der Wert dieser Einstellungsmethoden auch für den Arbeitgeber immer abhängig sein wird von der Eignung des Personalchefs seines Unternehmens, diese Methoden in Anwendung zu bringen und von dem Grad scharfmacherischer Observanz, von der er besessen ist.

Neuerdings aber wird in Arbeitgeberkreisen immer mehr für eine Prüfmethode Propaganda gemacht, die das stärkste Bedenken bei allen verantwortungsbewußten Menschen hervorrufen muß. Man empfiehlt, den Charakter und die moralischen Qualitäten der für eine neu zu besetzende Stelle in Frage kommenden Bewerber durch graphologische Erforschung ihrer Handschrift feststellen zu lassen. Durch mehrere Arbeitgeberverbände wird neuerdings die Werbeschrift eines Herrn H. O. Görtheim, der sich als „Graphologe der Berliner Großindustrie“ und „gerichtlich vereidigter Schriftsachverständiger“ bezeichnet, vertrieben. Schon durch diese Zusammenstellung von Berufsbezeichnungen könnte der Eindruck hervorgerufen werden, als ob die Graphologie, d. h. die Lehre von der Erforschung des Charakters eines Menschen aus seiner Handschrift, heute schon als eine exakte Wissenschaft behördlich anerkannt wäre. In Wirklichkeit handelt es sich natürlich um zwei ganz verschiedenartige Tätigkeitsgebiete. Ein gerichtlicher Schriftsachverständiger hat natürlich nicht die Aufgabe, Gutachten über Mentalität

oder Charakter eines Menschen zu erstatten. Besagter Graphologe tritt nun in seiner Werbeschrift dafür ein, daß bei Besetzung von allen wichtigeren Stellungen auch ein graphologisches Gutachten von einem anerkannten Graphologen eingeholt werden soll. Es soll hier nun keineswegs zu dem Wert oder Unwert der Graphologie als Wissenschaft Stellung genommen werden. Daß man sie grundsätzlich in der Praxis als Faktor für die Entscheidung bei Stellenbesetzungen einsetzen will, erscheint jedoch geradezu grotesk! Dafür fehlen denn doch noch alle Voraussetzungen. Man kann zwar die Hoffnung haben, daß durch objektive graphologische Forschungen es den Unternehmern klar werden würde, daß die Arbeitnehmer, die sie wegen ihres mannhaften Eintretens für ihre Berufskollegen und ihrer Tätigkeit als Betriebsräte oder Gewerkschaftsfunktionäre gemaßregelt haben, eben aufrechte, freie und tüchtige Menschen sind. Aber da man nicht ganz genau wissen kann, ob sich die Unternehmer dieser Wahrheit nicht verschließen werden, sehen wir in dieser Methode doch die ungeheure Gefahr, daß durch ein solches Verfahren eine ganze Gruppe von Menschen einfach vom Arbeitsmarkt ausgeschaltet werden würde; denn es würden natürlich immer wieder dieselben Graphologen die gleichen ungünstigen Urteile über die gleichen Bewerber abgeben, ohne daß für diese eine Möglichkeit bestehen würde, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Vielleicht darf man der Großindustrie einmal den Vorschlag machen, daß ihre sämtlichen Direktoren und Personalchefs zunächst einmal an sich selbst eine Probe mit der Charakterdeutung aus der Handschrift vornehmen lassen, ohne daß die Graphologen vorher unterrichtet werden, von wem die Schriftproben stammen. Vermutlich würden sie dadurch von weiteren Experimenten mit Stellenbewerbern abgeschreckt werden. W. Hermann.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die am 11. Januar beschlossene Ermäßigung des Reichsbankdiskontsatzes hat den offiziellen Zinsfuß wieder auf den in der Vorkriegszeit als normal erachteten Stand gebracht. Die Ermäßigung wird auch eine Senkung der Kreditzinsen zur Folge haben, und man erwartet, daß die Hereinnahme ausländischer Kredite nunmehr an Umfang verlieren wird.

Steigerung der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist in der Zeit vom 1. bis 15. Januar von 1 747 000 auf 1 834 000, also um 87 000 oder rund fünf v. H. gestiegen. Da die Zunahme in der zweiten Dezemberhälfte 278 000 oder rund 19 v. H. betrug, hat also das Ausmaß der Verschlechterung nachgelassen. In Rheinland-Westfalen ist die Erwerbslosenzahl um einige Tausend zurückgegangen.

Sozialpolitik

Die Bedürftigkeitsprüfung in der Erwerbslosenfürsorge. Die Bestimmung in § 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, wonach die Fürsorge nur bei bedürftiger Lage des Erwerbslosen eintreten darf, ist immer wieder Gegenstand schärfster Kritik gewesen. Bei der in Deutschland herrschenden Auffassung, daß soziale Fürsorge sowohl einen Rechtsanspruch ausschließe, wie Bedürftigkeit zur Voraussetzung habe, sahen sich die freien Gewerkschaften bekanntlich gezwungen, ihre Zustimmung zur Schaffung einer Arbeitslosenversicherung zu geben, bei der ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht und die Bedürftigkeitsprüfung in Fortfall kommt. Das Zustandekommen der Arbeitslosenversicherung ist aber noch keineswegs abzusehen, so daß es nach wie vor Aufgabe ist, wenigstens die ärgsten Mißbräuche und Widersinnigkeiten auf dem Wege der Verbesserung der geltenden Bestimmungen zu beseitigen. Dies ist wenigstens zu einem Teil bezüglich der Prüfung der Bedürftigkeit gelungen, so daß nunmehr in einer „Ergänzung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 22. Januar 1927“ (Reichsgesetzblatt I S. 50) die verbesserten Bestimmungen zusammengefaßt veröffentlicht werden. Da die rigorose Bedürftigkeitsprüfung gerade bei Angestellten sehr oft zu erheblichen Härten geführt hat, verdient diese Ergänzung der Ausführungsvorschriften besondere Beachtung.

Die Milderung erstreckt sich auf folgende Punkte:

Der Kreis der Familienangehörigen, deren Einnahmen mitberücksichtigt werden, beschränkt sich nunmehr auf den Ehegatten und die Verwandten in gerader Linie. Alle diese nur, soweit sie mit dem Erwerbslosen in einem Haushalt leben.

Eigene Einnahmen des Erwerbslosen sind nur noch insoweit anzurechnen, als sie zusammen mit der Erwerbslosenunterstützung das durchschnittliche Arbeitsentgelt am Wohnort des Erwerbslosen übersteigen, wobei als durchschnittliches Arbeitsentgelt das Sechsfache des Ortslohnes gilt.

Das Arbeitsentgelt, bis zu dem keine Anrechnung stattfindet, erhöht sich außerdem, wenn Verwandte der geraden Linie oder Ehegatten mit dem Erwerbslosen in einem gemeinschaftlichen Haushalt leben, um die Einnahmen dieser Angehörigen aus einer Beschäftigung bis zum Höchstbetrage des Ortslohnes, der für sie maßgebend ist; soweit sie keine Beschäftigung haben, um den doppelten Betrag der Familienzuschläge, auch wenn solche nicht gewährt werden. Sonstige Einnahmen der genannten Angehörigen werden wie eigene Einnahmen des Erwerbslosen behandelt und nur angerechnet, wenn sie die angegebenen Grenzen übersteigen.

Nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge wird der Verdienst des Erwerbslosen aus Gelegenheitsarbeit, soweit er zehn Prozent der vollen Unterstützung einschließlich Familienzuschläge in der Woche übersteigt, mit 60 vom Hundert angerechnet. Nunmehr kann der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises anordnen, daß auch für diese Einnahmen die obengenannten Anrechnungsgrundsätze gelten.

Dagegen bleiben Einnahmen aus Besitz unbeschränkt anrechnungsfähig, wobei jedoch die notwendigen Aufwendungen, z. B. für Werbungskosten, abzuziehen sind. Nur Einnahmen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz unterliegen und die Vorzugsrenten auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes bleiben bis zum Gesamtbetrage von jährlich 270 R.M. ansatzfrei.

Auch die Bestimmungen über kleineren Besitz, der für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden darf, sind verändert worden, so daß nunmehr auch angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Erwerbslose ganz oder zum größten Teil mit seinen Angehörigen bewohnt, nicht mehr in Betracht kommen darf. Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle für die Hausgrundstücke Wertgrenzen festsetzen, innerhalb deren sie noch als kleiner Besitz anzusehen sind. Die Verwertung des Besitzes darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Erwerbslosen oder die genannten Angehörigen bedeuten würde, wobei insbesondere die Lebenshaltung des Erwerbslosen berücksichtigt werden muß.

Die neuen Vorschriften treten mit dem 1. Januar in Kraft, für Unterstützungsfälle, die an diesem Tage laufen, mit dem 28. Februar.

Für unsere Geschäftsstellen und Ortsverwaltungen erwächst aus dieser Ergänzung der Ausführungsvorschriften die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweise die Anordnung über die günstigere Behandlung der Gelegenheitsarbeit gemäß der Ziffer I Artikel 3b Absatz 5 der Ergänzung der Ausführungsvorschriften schleunigst erlassen und ebenso die Wertgrenzen gemäß Artikel 3c Absatz 1 festsetzen.

Pflichtarbeit in der Erwerbslosenfürsorge. In der Ergänzung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 22. Februar 1927, die in der Hauptsache die Bestimmungen über die Bedürftigkeitsprüfung abändert, ist auch eine Verbesserung der Bestimmungen über die Zulässigkeit der Pflichtarbeit erfolgt. Bekanntlich ist vielfach Mißbrauch mit dem Begriff der Pflichtarbeit getrieben worden, indem oft sogar Gemeinden technische Angestellte abbauten, um sie dann als Pflichtarbeiter mit ihrer bisherigen Tätigkeit weiterzubeschäftigen. Diesem Mißbrauch versucht die genannte Ergänzung der Ausführungsvorschriften entgegenzutreten, indem nunmehr ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitstätigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden dürfen. Sollten trotzdem noch Mißbräuche vorkommen, so ist dringend zu empfehlen, jeden einzelnen Fall sofort der zuständigen Gaugeschäftsstelle zu melden, damit diese für Abhilfe sorgen kann.

Die Bezugsdauer der Erwerbslosenfürsorge. Nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge beträgt die Höchstdauer der Unterstützung für einen Erwerbslosen innerhalb von zwölf Monaten insgesamt 26 Wochen. Der Arbeitsminister kann nach Abs. 2 jedoch die Höchstdauer bis auf 13 Wochen verkürzen oder über 26 Wochen hinaus verlängern. Er hatte von dieser Befugnis bereits durch Verlängerung bis auf 39 Wochen in einem Rundschreiben vom 30. März 1926 an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge Gebrauch gemacht, dabei aber Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Baugewerbe und seine Hilfsbetriebe und Baustofferzeugung sowie die hauswirtschaftlichen Berufe ausgenommen. Durch Schreiben vom 1. Juli 1926 wurden dann das Baugewerbe mit seinen Hilfsbetrieben und die Baustofferzeugung einbezogen, ebenso die Gärtnerei durch ein Schreiben vom 9. Oktober 1926.

Nunmehr ist durch ein neues Rundschreiben vom 20. Januar 1927 an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge die Geltungsdauer dieser Verlängerung auf 39 Wochen bis zum 31. März 1927 verlängert worden. Das Arbeitsministerium steht auf dem Standpunkt, daß seine Befugnis zur Verlängerung der Bezugsdauer nur bis zur Höchstdauer von 39 Wochen sich erstrecke, obwohl der Wortlaut des § 18 eine solche Begrenzung nicht vorsieht. Das Gesetz über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose, vom 19. November 1926, dessen Geltungsdauer sich ebenfalls bis zum 31. März 1927 erstreckt, läßt aber die Krisenfürsorge im allgemeinen erst nach 52 Wochen Erwerbslosenunterstützung eintreten. Daraus ergibt sich eine Lücke von 13 Wochen, die nach der geltenden Auffassung nur durch die Vorsitzenden der öffentlichen Arbeitsnachweise geschlossen werden kann, da diese nach § 18 Abs. 3 der Erwerbslosenfürsorgeverordnung das zulässige Höchstmaß bis um 13 Wochen verlängern können.

In dem genannten Schreiben vom 20. Januar erklärt es der Arbeitsminister für notwendig, „daß die Vorsitzenden der öffentlichen Arbeitsnachweise von der Möglichkeit des § 18 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge wohlwollend und in weitem Umfang Gebrauch machen". Wo dies noch nicht geschehen sein sollte, müssen die Kollegen in den Verwaltungsausschüssen der öffentlichen Arbeitsnachweise dafür eintreten, daß dieser Empfehlung des Arbeitsministers nun auch wirklich Folge geleistet wird. Daneben werden wir uns bemühen, endlich die Lücke zu schließen und eine Verlängerung der Bezugsdauer der Erwerbslosenfürsorge auf 52 Wochen durchzusetzen.

Gegen das Unwesen der Chiffreanzeigen. Eine Entschließung des Reichstages vom 2. Juli 1926 ersuchte die Reichsregierung „unverzüglich eine Ergänzung des Reichspressegesetzes in die Wege zu leiten, um die Mißstände, die sich auf dem Gebiete der Chiffreanzeigen herausgebildet haben, zu beseitigen". Dieser Entschließung ist die Reichsregierung bis jetzt noch nicht nachgekommen. Ein von ihr dem Reichstag vorgelegter Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Reichsgesetzes über die Presse geht auf die Frage der Chiffreanzeigen überhaupt nicht ein.

Angesichts der nach wie vor außerordentlich schlechten Lage des Arbeitsmarktes der Angestellten und der grundsätzlichen Notwendigkeit, endlich die Mißstände des Chiffreanzeigenunwesens zu beseitigen, ist vom AfA-Bund an das Reichsarbeitsministerium die Anfrage gerichtet worden, ob und wann nun endlich der genannten Entschließung des Reichstages entsprochen werden wird.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Konferenz der Igfag-Angestellten

Am Sonntag, den 23. Januar, fand im Volksbildungsheim in Frankfurt a. M. eine Konferenz der in AfA-Verbänden organisierten Angestellten der I. G. Farben A.-G. statt. Die Konferenz war von Abgeordneten des Butab, des D.W.V. und Z. d. A. aus 14 Werken beschickt.

Als erster Redner sprach der Reichstagsabgeordnete Kurt Heinig, Berlin, über „Die Konzentrationsbewegung in der Industrie, unter besonderer Berücksichtigung der I. G." Er führte im wesentlichen aus:

Die amerikanischen Truste haben den Zweck, einen Produktionszweig im möglichst großen Umfange unter Botmäßigkeit eines Einzelnen zu bringen. — Es ist falsch, wenn die deutschen Kartelle schlechtweg mit diesen amerikanischen Trusten verglichen werden, denn unsere Kartelle unterstehen nicht der Machtbefugnis eines Einzelnen, haben vielmehr eine Kollegialverfassung.

Die I. G. Farben A.-G. hat 38 Direktoren, 42 stellvertretende Direktoren und 51 Aufsichtsräte. Die tatsächlichen Machthaber sind sieben Großbanken. Auf der letzten Generalversammlung vertrat die Deutsche Bank 103,2 Mill., die Deutsche Länderbank (Konzernbank der A.-G.) 59,4 Mill., die Diskonto-Gesellschaft 46,5 Mill., die Dresdner Bank 32,3 Mill., die Darmstädter und Nationalbank 27,8 Mill., die Commerz- und Privatbank 15,2 Mill., Mendelssohn & Co. 12,8 Mill. R.M. Aktien. — In der Hand dieser sieben Banken sind also Aktien im Werte von etwa 300 Mill. R.M. vereinigt, die genügen, um das Gesamtunternehmen mit seinen 1100 Mill. R.M. Aktienkapital zu beherrschen. Neben den Stammwerken und ihren Nebenbetrieben kontrolliert die I. G. Farben 66 Tochtergesellschaften und andere Werke, mit denen sie Interessenverträge abgeschlossen hat.

Einen Begriff über die Bedeutung dieses Konzerns gibt die Zahl der Beschäftigten. In der Vorkriegszeit beschäftigten die jetzt zum Konzern gehörigen Werke rund 49 600 Arbeitnehmer, im Jahre 1926 aber 79 494, davon etwa 19 000 Angestellte. Diese gigantische Wirtschaftsmacht darf jedoch als Gegner von den gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern nicht überschätzt werden. Innerhalb solcher Konzerne geht durchaus nicht alles immer so reibungslos, wie es nach außen hin den Anschein hat. Auch die Tatsache, daß die Konzernvertreter den Gewerkschaften gegenüber in der Vertretung ihrer Interessen einig erscheinen, kann den Eingeweihten über die Interessengegensätze, die innerhalb von Konzernen ausgetragen werden, nicht hinwegtäuschen.

Beachtlich ist eine Machtverschiebung innerhalb des Reichsverbandes der Deutschen Industrie durch die erhöhte Bedeutung, die der Chemischen Industrie neuerdings beigemessen wird. Während die Leitung dieses Reichsverbandes früher bei der Schwerindustrie lag, hat heute die Chemische Industrie den größten Einfluß, und der Vorsitzende im Aufsichtsrat der I. G. Farben ist gleich-

zeitig Vorsitzender des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. Diese Machtverschiebung hat im Reichsverband Spannungen hervorgerufen, die auch auf Meinungsverschiedenheiten in sozial- und lohnpolitischen Fragen zurückzuführen sind. Diese Meinungsverschiedenheiten sind zum Teil in der Tatsache begründet, daß der Arbeitslohn und die sonstigen Aufwendungen für die Arbeitnehmer in der Schwerindustrie eine weit bedeutendere Rolle spielen als in der Chemischen Industrie.

Der Referent streifte dann noch kurz die Aufgaben, die die Angestellten- und Betriebsräte derartiger Konzernbetriebe zu erfüllen haben. Er warnt vor der Illusion, daß die Betriebsräte zur Zeit auf die Entwicklung des Unternehmens selbst einen beachtlichen Einfluß ausüben könnten und ermahnt sie deshalb, sich um so intensiver ihren nächstliegenden Aufgaben, der Interessenvertretung der Belegschaft zu widmen.

Als zweiter Referent sprach der Leiter des Gaues Hessen vom Zentralverband der Angestellten, Koll. Hempel, Frankfurt a. M., über die gewerkschaftlichen Aufgaben im I. G. Konzern. Er stellte fest, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Werken ganz verschiedenartig geregelt sind. In Ludwigshafen und Mitteldeutschland sind sowohl die Mindestgehälter als auch die übrigen Arbeitsbedingungen tariflich geregelt. In vielen anderen Orten, insbesondere am Niederrhein, sind teilweise nur Manteltarifverträge, teilweise aber gar keine Tarifverträge vorhanden, so daß die Gehaltshöhe, teilweise auch Urlaubs- und andere Arbeitsbedingungen, von den Werksleitungen willkürlich festgesetzt werden.

Der Referent unterzog nun die Haltung des Gedag und insbesondere des G. d. A. einer Kritik, weil dieser angesichts der sachlich durchaus ungerechtfertigten Verschiedenartigkeit der Arbeitsbedingungen in den einzelnen Werken einen Haustarifvertrag für die I. G. Werke propagiert, und auch damit beweist, daß er mindestens innerhalb des I. G. Konzerns sich immer mehr dem Werksgemeinschaftsgedanken nähert. Er trug dann noch die allgemeinen gewerkschaftlichen Bedenken gegen derartige Werkstarifverträge vor und erbrachte schließlich den Beweis, daß, selbst wenn allseitig der Wille zum Abschluß eines derartigen Tarifvertrages bestände, die Durchführung schon an der Vielgestaltigkeit der zum I.-G. Konzern gehörigen Werke, die zum Teil aus Fachtarifen (z. B. Bergbau) nicht herauszulösen wären, scheitern müßte.

Die Aussprache über dieses Referat vertiefte den Eindruck, daß in den Betrieben dieses größten privatkapitalistischen Unternehmens Deutschlands in bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Angestellten geradezu anarchische Zustände herrschen. Diese Tatsache macht sich gelegentlich auch für die einzelnen Werksleitungen, insbesondere bei Versetzungen von Angestellten von einem Werk zum anderen, unangenehm bemerkbar. Das Ergebnis der Aussprache faßte die Konferenz in folgender Entschließung zusammen:

„Die am 23. Januar 1927 in Frankfurt a. M. tagende Vertreterkonferenz der im Butab, D.W.V. und Z. d. A. organisierten I. G.-Angestellten ersuchen die Verbandsvorstände, mit aller Energie dahin zu wirken, daß in denjenigen Sektionen des Reichsverbandes der chemischen Industrie, in denen bisher keine oder ungünstige Tarifverträge bestehen, durch Verbesserung bestehender bzw. Neuabschluß von Sektionstarifverträgen die durch keine wirtschaftlichen Tatsachen berechtigten Ungleichheiten in der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Angestellten der Chemischen Industrie beseitigt werden.

Die an der Konferenz teilnehmenden Angestellten verpflichten sich, die organisatorischen Voraussetzungen für ihre Forderung durch rege Werbearbeit, insbesondere unter den unorganisierten Angestellten der I. G.-Betriebe, zu schaffen."

Als letzten Punkt der Tagesordnung wurden nach einem Referat des Koll. Reinhard, Ludwigshafen, die Wohlfahrtseinrichtungen der I. G., insbesondere die Werkspensionskassen, deren Satzungen im laufenden Jahr einer Revision unterzogen werden, behandelt.

Aus dem Referat und der sehr eingehenden Aussprache ergab sich, daß die Pensionskasse zwar sehr erhebliche Leistungen in Aussicht stellt, auf die aber nur zu einem ganz geringen Teil Rechtsanspruch besteht. Sollte der Rechtsanspruch auf die gesamte satzungsmäßige Leistung nach versicherungsmathematischen Grundlagen gewährleistet werden, so müßte ein Kapital von etwa 80 Millionen festgelegt werden, wozu die I. G. bzw. die einzelnen Werke nicht bereit sind. Auch die Verwendung der aus Angestelltenbeiträgen angesammelten Kapitalien, die jährlich 4—5 Mill. R.M. betragen, scheint durchaus nicht einheitlich geregelt, insbesondere wurde der Wunsch geäußert, daß größere Beträge für den Wohnungsbau bereitgestellt werden, und zwar derart, daß die mit Hilfe dieser Mittel errichteten Wohnungen ohne die Bindungen, die Bewohnern von Werkswohnungen auferlegt werden, vergeben werden.

Eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen für die Pensionskasse wurden einem besonderen Ausschuß zur Weiterberatung überwiesen.

Der Vorsitzende des AfA-Bundes, Koll. Stähr, machte auf die grundsätzlichen Bedenken der freien Gewerkschaften gegen alle sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber aufmerksam, besonders darauf, daß solche Einrichtungen in allen Fällen die Freizügigkeit der Angestellten beschränken, infolgedessen deren wirtschaftliche Besserstellung, die vielfach nur durch Stellenwechsel erreicht werden kann, erschweren und so die gewerkschaftliche Energie der Angestellten ungünstig beeinflussen können. — Letzten Endes ist der Gewinnende bei all diesen Werkswohlfahrtseinrichtungen nicht der Angestellte, zu dessen Wohl sie angeblich geschaffen wurden, sondern der Unternehmer selbst.

Die beifällige Aufnahme, die diese Ausführungen von der Konferenz fanden, beweißt, daß die Versammelten zwar bereit sind, an dem weiteren Ausbau der einmal vorhandenen Einrichtungen mitzuarbeiten, ihre Gefahren jedoch keineswegs unterschätzen.

Mit der Aufforderung der solidarischen Zusammenarbeit der Mitglieder und Funktionäre der drei beteiligten AfA-Verbände, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Angestellten- und Betriebsratswahlen, wurde die Konferenz nach neunstündiger Dauer geschlossen

Industrietarife

Tarifvertrag für die Industrie in Braunschweig. Die Angestellten der Braunschweiger Industrie hatten seinerzeit freiwillig auf einen Tarifvertrag verzichtet, weil sie der Versicherung ihrer Arbeitgeber glaubten, daß sie ohne die Bindungen eines Tarifvertrages bessere Gehälter erhalten würden.

Wie an anderen Orten mußten sie nach nicht allzulanger Zeit die Feststellung machen, daß die Arbeitgeber den tariflosen Zustand benutzten, um das Gehaltsniveau weit unter das Existenzminimum zu senken. Nun riefen auch die Braunschweiger Angestellten nach dem Tarifvertrag als letzten Schutz gegen eine immer unerträglicher werdende Verelendung. Die Arbeitgeber wehrten sich nach Kräften, denn sie waren nun wieder Herr im Hause und nicht geneigt, auf den ihnen auf Kosten ihrer Angestellten und deren Familien zugeflossenen Mehrprofit zu verzichten. Der Arbeitgeberverband machte sich zunächst durch Satzungsänderung tarifunfähig. Die Verhandlungen schleppten sich monatelang hin.

Endlich fällte ein vom Reichsarbeitsminister eingesetzter Schlichtungsausschuß am 10. Dezember 1925 einen Schiedsspruch, durch den bei 22 Industriefirmen Braunschweigs gleichlautende Tarifverträge geschaffen wurden. Die so geschaffenen Werkstarife waren durchaus nicht glänzend, schufen aber immerhin wenigstens einen Rechtszustand. Der Spruch wurde später auch für verbindlich erklärt. Die Firmen weigerten sich jedoch, die in dem Spruch festgesetzten Gehälter zu zahlen. Es wurden deshalb beim Gewerbegericht einige Klagen anhängig gemacht, deren Verhandlung jedoch ausgesetzt wurde, weil die Industriellen inzwischen die Rechtsgültigkeit des Schiedsspruches und der Verbindlicherklärung durch eine Feststellungsklage angefochten hatten. Das Braunschweiger Landgericht gab der Feststellungsklage statt, und erst Ende Januar 1927 hat das Oberlandgericht dieses Urteil aufgehoben und die Klage der Unternehmer kostenpflichtig abgewiesen.

Die Angestellten haben nunmehr Anspruch auf Nachzahlung der ihnen vorenthaltenen Gehaltsteile. Es ist zu erwarten, daß nach Erledigung einer Anzahl von Prozessen, die von den Unternehmern möglicherweise durch alle Instanzen geschleppt werden, die Angestellten in einigen Monaten tatsächlich endlich in den Genuß des ihnen durch Schiedsspruch zugesprochenen Gehaltes kommen werden.

Wir machen von diesem Ergebnis nicht in dieser Breite Mitteilung, um einen Sieg zu proklamieren, sondern um den Angestellten zu zeigen, wie unglaublich langsam und unzuverlässig der Weg über Schlichtungsausschüsse, Schlichter und Gerichte ist. Hätte die Braunschweiger An-

stelltenschaft vor Jahr und Tag die Energie aufgebracht, r ihre ureigensten Interessen in den Kampf einzutreten, würde sie mit absoluter Sicherheit in wenigen Tagen indestens dasselbe erreicht haben wie durch einen zwei-hrigen Prozeß. Sie hätte dabei noch den Vorteil errun-n, daß ihre Arbeitgeber vor ihnen Respekt bekommen tten und infolgedessen auch die Verhältnisse in den nzelnen Firmen angenehmer geworden wären.

Es geht nichts über die Bequemlichkeit. Am 24. Ja-ar trat in Siegen unter dem Vorsitz des stellvertreten-n Schlichters eine Schlichterkammer zusammen, um nen Spruch in dem Tarifstreit der Angestelltenorganisa-nen mit dem Arbeitgeberverband der Siegerländer Gru-n und Hütten zu fällen. Der Spruch lautet:

„Es wird den Parteien aufgegeben, bis zum 24. Februar 1927 ue Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziele, über die Wünsche Angestellten in bezug auf die Aenderung des Gehaltsvertrages einer Einigung zu kommen. Hat bis zum 24. Februar keine Einigung stattgefunden, tritt die Schlichterkammmer zur Fällung eines Schiedsspruches wiederum zusammen."

Dieser Schiedsspruch ist um so verwunderlicher, als vor Bildung der Schlichterkammer die Arbeitgeber klipp und klar erklärten, daß Vorverhandlungen keinen Zweck hätten, sich also weigerten, überhaupt zu verhandeln. Schließlich dürfte man annehmen, daß dem zuständigen Schlichter in Dortmund und seinen Mitarbeitern der hier in Frage stehende Arbeitgeberverband, der ihn schon sehr oft beschäftigte, gut genug bekannt ist, um von vornherein zu wissen, daß bei dem eingeschlagenen Verfahren nichts heraus kommt.

Die Vermutung liegt nahe, daß die tatsächliche Verweigerung eines Schiedsspruches bzw. seine Vertagung bis Ende Februar mit der Regierungskrise im Reich in gefühlsmäßigem Zusammenhang steht und der in Frage stehende Schlichter sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, einen Kurs zu segeln, der an maßgebender Stelle später nicht gebilligt wird.

BERGBAU

us der Reichsknappschaft

Der Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenhei-n nahm in der Sitzung am 20. Januar Stellung zu der ißerordentlich wichtigen Frage der Auslegung der §§ 247 d 248 R.K.G. und erließ hierzu die abschließenden Be-immungen. Bereits in der Sitzung des Abteilungsvor-andes am 15. Dezember v. J. ist in dieser Sache ein Teil-schluß gefaßt worden, der in der „D.T.Z." Nr. 52 vom . Dezember 1926 abgedruckt worden ist. Da die Anwen-ung der genannten Gesetzesparagraphen von größter Be-eutung für die Pensionsversicherung der Angestellten ist, eben wir nachstehend die hierzu am 20. Januar erlassenen estimmungen einschließlich des Teilbeschlusses vom . Dezember 1926 wieder:

Bestimmungen der Reichsknappschaft zu den §§ 247 und 248 Reichsknappschaftsgesetz.

I.

. Unter Hauptberuf ist diejenige Tätigkeit zu verstehen, die nach ihrer Bezahlung und ihrer Art das Ziel und den regelmäßigen Abschluß der bergbaulichen oder beruflichen Tätigkeit bildet und in der Regel fünf Jahre ausgeübt worden ist. Stichtag ist der 1. Juli 1926.

. Für den Monat Juli 1926 ist gemäß § 54 Abs. 2 R.K.G. die Zugehörigkeit der versicherungspflichtigen Angestellten zu den Gehaltsklassen A bis F gruppenweise zu bestimmen. Als versicherungspflichtiges Einkommen gilt hierbei das tarifliche Endgehalt der betreffenden Angestelltengruppe einschließlich aller tariflichen Nebenbezüge ausschließlich Sozialzuschläge. Werden in einem Betriebe die Angestellten nicht auf Grund eines Tarifvertrages bezahlt, so ist für die Angestellten dieses Betriebes das versicherungspflichtige Einkommen zur gruppenweisen Einreihung in die Gehaltsklassen durch Vergleich mit einem gleichartigen Betriebe mit tariflicher Bezahlung zu ermitteln.

. Für Beitragsmonate bis zum 30. Juni 1926 sind dem einzelnen Angestellten Steigerungsbeträge nach der für ihn gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sich ergebenden Gehaltsklasse zu gewähren. Die Gehaltsklassen G und H kommen für die Berechnung der Leistungen für Beitragsmonate bis zum 30. Juni 1926 nicht in Betracht.

. Die Steigerungsbeträge für Beitragsmonate nach dem 30. Juni 1926 sind gemäß § 60 Abs. 3 R.K.G. zu berechnen.

. Die gruppenweise Einreihung der Angestellten gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist bis zum 1. Februar 1927 dem Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten zur Genehmigung einzureichen.

II.

Als Beitragsmonate in der Angestelltenpensionskasse der Reichsappschaft gelten alle Monate:

. In denen Beiträge nach dem 1. Januar 1924 zur Angestelltenabteilung der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins und vom 1. Juli 1926 ab zur Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft entrichtet worden sind.

. a) In denen Beiträge vor dem 1. Januar 1924 zur Arbeiterabteilung oder allgemeinen Abteilung eines früheren Knappschaftsvereins entrichtet wurden, weil eine Abteilung für Angestellte nicht vorhanden war.

b) In denen Beiträge vor dem 1. Januar 1924 zur Arbeiterabteilung oder allgemeinen Abteilung eines früheren Knappschaftsvereins entrichtet wurden, weil nach der früheren Auslegung der Bestimmungen die Versicherten nicht als angestelltenversicherungspflichtig angesehen wurden, nach der heutigen Auslegung des Angestelltenversicherungsgesetzes jedoch als angestelltenversicherungspflichtig gelten, falls eine Entscheidung über das Versicherungsverhältnis bis zum 1. April 1927 getroffen oder bis zum gleichen Zeitpunkt ein entsprechendes Streitverfahren anhängig gemacht worden ist.

3. In denen nach dem 1. Januar 1924 Beiträge zur Arbeiterabteilung der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins bzw. nach dem 1. Juli 1926 zur Arbeiterpensionskasse der Reichsknappschaft entrichtet worden sind, wenn bis zum 1. April 1927 nachgewiesen wird, daß eine nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist und der Unterschiedsbetrag zwischen den Beiträgen beider Abteilungen bzw. Pensionskassen nachgezahlt wird. Hierunter fallen auch die Beitragszeiten, in welchen nach der früheren Auslegung der Bestimmmungen die Versicherten als nicht angestelltenversicherungspflichtig angesehen wurden, sie es jedoch nach der heutigen Auslegung sind, und falls eine Entscheidung bis zum 1. April 1927 getroffen oder bis zum gleichen Zeitpunkt ein entsprechendes Streitverfahren anhängig gemacht worden ist.

4. In denen Beiträge vor dem 1. Januar 1924 zu einer Beamten-, Zulagekassen- oder allgemeinen Abteilung eines Knappschaftsvereins (in der besondere Klassen für Angestellte vorgesehen waren) entrichtet wurden.

5. Zeiten sind anzurechnen, in denen vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1923 bzw. 30. Juni 1926 Beiträge zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und nach dem 1. Januar 1924 bzw. 1. Juli 1926 mindestens ein Pflichtbeitrag zur Angestelltenabteilung der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins bzw. der Reichsknappschaft entrichtet worden ist oder vor dem Eintritt in die Angestelltenversicherung die Mitgliedschaft in der Pensionskasse eines Knappschaftsvereins bestand und die erworbenen Ansprüche gegenüber der Angestelltenversicherung nicht verfallen sind. Angestellte, welche nach dem 1. Januar 1924 bzw. 1. Juli 1926 Beiträge zur Angestelltenabteilung der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins entrichtet haben, ohne versicherungspflichtig zu sein, und vor dem Eintritt in die Angestelltenversicherung nicht Mitglied der Pensionskasse eines Knappschaftsvereins waren und die erworbenen Ansprüche gegenüber der Angestelltenversicherung nicht verfallen sind, haben keinen Anspruch auf Anrechnung der während der Beitragszeit zur Angestelltenversicherung in knappschaftlichen Betrieben verbrachten Dienstzeiten. Ebenso verhält es sich, sofern vor dem 1. Januar 1924 bzw. 1. Juli 1926 Berufsunfähigkeit eingetreten ist und nur eine Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vorlag, also eine Versicherung in der Pensionskasse eines Knappschaftsvereins oder des Reichsknappschaftsvereins nicht in Frage kam.

Mit den vorstehenden Bestimmungen ist die endgültige Auslegung der §§ 247 und 248 R.K.G. gegeben. Zur Erläuterung möchten wir noch folgendes bemerken:

Zu I Abs. 1: Der letzte Satz: „Stichtag ist der 1. Juli 1926" schreibt vor, daß für die Ermittlung des Hauptberufes lediglich die bis zum 1. Juli 1926 ausgeübte Tätigkeit zugrunde zu legen ist. Welche Stellung ein Angestellter nach dem 1. Juli 1926 erreicht, bleibt unberücksichtigt. Für die Ermittlung des Hauptberufes ist zu beachten, daß nicht die am 1. Juli 1926 ausgeübte Tätigkeit allein maßgebend ist. Hat z. B. ein Angestellter in der Zeit von 1918 bis 1923 eine Reviersteigertätigkeit ausgeübt

und ist dann abgebaut und zum Hilfssteiger zurückversetzt oder gar ins Arbeiterverhältnis überführt worden, so ist nicht etwa die am 1. Juli 1926 ausgeübte Hilfssteiger- oder Arbeitertätigkeit sein Hauptberuf, sondern die von 1918 bis 1923 ausgeübte Reviersteigertätigkeit.

Zu I Abs. 2 und 3: Die dem ermittelten Hauptberuf entsprechende Gehaltsklasse ist maßgebend für die Berechnung der bis zum 30. Juni 1926 in der Angestelltenpensionskasse angerechneten Beitragszeiten. Der obengenannte abgebaute Reviersteiger wird also seine gesamten, bis zum 30. Juni 1926 in der Angestelltenpensionskasse zurückgelegten Beitragszeiten einheitlich nach der Gehaltsklasse berechnet bekommen, die in seiner Bezirksknappschaft dem Einkommen der Reviersteiger entspricht. Sind vor dem 1. Juli 1926 in mehreren alten Knappschaftsvereinen oder Bezirksknappschaften Mitgliedszeiten zurückgelegt, so ist gemäß § 133 der Satzung der Reichsknappschaft für die Berechnung der Beitragszeiten bis zum 30. Juni 1926 die Eingruppierung der Bezirksknappschaft maßgebend, der der Versicherte am 30. Juni 1926 angehörte.

Für alle Versicherten, auch für diejenigen, die sich nach dem 1. Juli 1926 in den Gehaltsklassen G und H weiterversichert haben, kommen für die Berechnung der Beitragszeiten bis zum 30. Juni 1926 nur die Gehaltsklassen A bis F in Betracht.

Zu I Abs. 4: Für Beitragszeiten nach dem 1. Juli 1926 werden Steigerungsbeiträge nach den Gehaltsklassen gezahlt, in denen Beiträge gezahlt worden sind, also die Gehaltsklassen A bis H.

Zu I Abs. 5: Der Angestelltenabteilungsvorstand der Reichsknappschaft wird für alle Bezirksknappschaften die Ermittlung der Hauptberufsgehaltsklassen und die entsprechende Einreihung der Angestellten in die Gehaltsklassen prüfen.

Ganz allgemein ist zu dem Abschnitt I zu sagen, daß durch diese Bestimmung eine ordnungsgemäße Ermittlung der Hauptberufe und eine richtige Eingruppierung der Angestellten erreicht werden soll. Für jede Angestelltengruppe und damit für jeden einzelnen Angestellten ist dann genau festgelegt, in welcher Gehaltsklasse die gesamten Beitragszeiten bis zum 30. Juni 1926 berechnet werden.

Zu II erübrigt sich eigentlich eine Erläuterung; der Zweck und Sinn ist aus dem Wortlaut klar ersichtlich. Wir wollen nur bemerken, daß solche Zeiten in der Angestelltenpensionskasse als Beitragsmonate angerechnet werden, während deren eine Versicherung in der Arbeiter- oder Beamtenpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins oder in der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft bestanden hat und die Zeiten nicht verfallen sind. Desgleichen gemäß Abs. 5 Beitragszeiten in der Angestelltenversicherung, wenn entweder vor Eintritt in die Angestelltenversicherung die Mitgliedschaft in der Arbeiter- oder Beamtenpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins bestand oder nach dem 1. Januar 1924 bzw. 1. Juli 1926 mindestens ein Pflichtbeitrag zur Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft entrichtet worden ist. Voraussetzung ist natürlich auch hierbei, daß die Beitragszeiten in der Angestelltenversicherung nicht verfallen sind. Die Anrechnung von Dienstzeiten in knappschaftlichen Betrieben als Beitragsmonate in der Angestelltenpensionskasse, während deren nur eine Versicherung in der Invalidenversicherung bestanden hat, kommt nicht in Betracht. Desgleichen ist die Anrechnung von bloßen Beschäftigungszeiten in knappschaftlichen Betrieben, während deren also überhaupt keine Versicherung bestanden hat, ausgeschlossen.

In den Absätzen 2 und 3 ist aber klar zum Ausdruck gebracht, daß Mitgliedszeiten in der Arbeiter- oder allgemeinen Pensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins oder des Reichsknappschaftsvereins oder der Reichsknappschaft als Beitragszeiten in der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft angerechnet werden, wenn der Versicherte eine im Sinne der heutigen Auslegung des Angestelltenversicherungsgesetzes angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, gleichgültig, ob während dieser Zeit ein Angestellten- oder Arbeiterverhältnis vorgelegen hat. Der Versicherte ist aber gehalten, wenn er heute noch im Arbeiterverhältnis steht, bis zum 1. April 1927 feststellen zu lassen, daß er angestelltenversicherungspflichtig ist, oder er muß bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Streitverfahren anhängig gemacht haben.

Genehmigung von Sondervorschriften.

Der Abteilungsvorstand genehmigte die Sondervorschriften der Ruhrknappschaft, soweit sie die Angestelltenangelegenheiten betreffen. Eine Aenderung wurde vorgenommen im § 44 Abs. 3 der Sondervorschriften, indem an Stelle des „dreifachen" Betrages der Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung für Aerzte der „eineinhalbfache" Betrag festgesetzt wurde für die Inanspruchnahme von Nichtvertragsärzten. Die Arbeitgebervertreter beantragten die Streichung des § 54 der Ruhr-Sondervorschriften, der die Gewährung eines Sterbegeldes an die Familienangehörigen des Versicherten vorsieht. Der Antrag wurde abgelehnt.

Festsetzung des Hausgeldes bei Heilverfahren.

Gemäß § 136 Abs. 3 der Satzung der Reichsknappschaft wurde das Hausgeld bei Durchführung eines Heilverfahrens in der Angestelltenpensionskasse auf täglich $^3/_{40}$ des zuletzt entrichteten Pensionskassen-Monatsbeitrages festgesetzt. Ist mehr als einem Angehörigen seitens des Versicherten Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich das Hausgeld für jeden weiteren Angehörigen um zehn Prozent des Hausgeldes. Der Gesamtbetrag darf 150 Prozent des Hausgeldes nicht überschreiten.

Wann ist überwiegender Unterhalt anzunehmen?

Nach § 22 R.K.G. wird zum Krankengeld ein Zuschlag in Höhe von zehn Prozent des Krankengeldes für jedes Kind gewährt, wenn der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Der Abteilungsvorstand beschloß, daß überwiegender Unterhalt dann anzunehmen ist, wenn das eigene Einkommen des Kindes 25 R.M. pro Monat nicht übersteigt.

Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst

Nach § 108 R.K.G. dürfen die gesamten Rentenbezüge eines Versicherten aus der Invaliden-, Angestellten-, Unfall- und Pensionsversicherung den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der höchsten Gehaltsgruppe nicht übersteigen, welcher der Ruhegehaltsempfänger angehört hat. Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen 80% des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes usw. nicht übersteigen.

Nach § 62 dürfen die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen aus der Pensionskasse (Witwenpension, Waisengeld) 80% des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der höchsten Gehaltsgruppe usw. nicht übersteigen.

Der Abteilungsvorstand beschloß, daß als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst im Sinne der §§ 108 und 62 R.K.G. der Mittelbetrag der höchsten Gehaltsklasse, welcher der Versicherte angehört hat, anzunehmen ist (z. B. Gehaltsklasse E 300 bis 400 R.M. = Mittelbetrag 350 R.M.).

* * *

Im Anschluß an die Sitzung des Abteilungsvorstandes fand eine Sitzung des Vorstandes der Reichsknappschaft statt, die zu verschiedenen Einzelfragen Stellung nahm

Bergbautarife

Gehaltsschiedsspruch im Bergbau vom Zechenverband abgelehnt. Der Zechenverband hat den am 24. Januar gefällten Gehaltsschiedsspruch abgelehnt. Die Angestelltengewerkschaften haben den Schiedsspruch angenommen und dessen Verbindlicherklärung beim R.A.M. beantragt. Die Ablehnung seitens des Zechenverbandes ist ungerechtfertigt. Sie kann weder mit einer zu starken Belastung des Bergbaus, noch mit einer unrichtigen Relation gegenüber den Bergarbeiterlöhnen stichhaltig begründet werden. Die im Schiedsspruch vorgesehene sechsprozentige Erhöhung der Gehälter der technischen und kaufmännischen Bergbauangestellten bedeutet eine Belastung pro verkaufsfähige Tonne Kohlen von $3^1/_3$ Pf. Da der Durchschnittsverkaufspreis je Tonne Kohlen etwa 18 R.M. beträgt, bedeutet die Belastung nur rund 0,18 Prozent je Tonne Verkaufskohlen. Die Relation der Angestelltengehälter gegenüber den Bergarbeiterlöhnen hat sich seit 1924 sehr zuungunsten der Angestellten verändert, weil die Angestellten bei verschiedenen Lohnbewegungen vollständig leer ausgegangen sind

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Berufsfragen der Behördentechniker

Einfluß der Technik auf die Personalfragen bei der Reichspost. In dem Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost für das Wirtschaftsjahr 1925 wird in dem Abschnitt Personalwesen bemerkt, daß man in der Neuaufnahme von Beamtenanwärtern Zurückhaltung habe üben müssen. Indessen sei es bei der sprunghaften Entwicklung der Technik (Hochfrequenzbetriebe, Selbstanschlußund Verstärkerämter, Maschinen- und Kraftfahrzeugbetriebe) notwendig gewesen, 80 Diplomingenieure mit entsprechender Fachvorbildung als Postreferendare und der technische Postreferendare sowie 200 Anwärter des gehobenen mittleren Dienstes (mit besonderer Vorbildung auf technischen Fachschulen) neu einzustellen.

Ein Teil der Stellen des technischen Dienstes — mit Ausnahme des bautechnischen — ist fortan den Versorgungsanwärtern vorbehalten, die hinsichtlich der Schulbildung und sonstigen Annahmebedingungen im allgemeinen die gleichen Anforderungen zu erfüllen haben, wie die Zivilanwärter.

Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. Auf Grund des § 61 der Satzung der Versorgungsanstalt der D.R.P. hat der Reichspostminister folgende weiteren Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 58 Ziff. 1:

Als Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Versorgungsanstalt können auf Antrag auch diejenigen über 45 Jahre alten Angestellten und Arbeiter aufgenommen werden, die zwar bei Inkrafttreten der Satzung, d. i. am 1. April 1926, aus irgendwelchen Gründen zufällig nicht bei der D.R.P. beschäftigt waren, bis zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits eine Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren bei der D.R.P. zurückgelegt hatten, und in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1926 mindestens 900 bzw. 600 Stunden bei der D.R.P. wieder beschäftigt worden sind.

Berlin, den 30. September 1926."

Zu § 36 Ziff. 6:

1. Als „aktives" Einkommen im Sinne des § 36 Ziff. 6 Abs. 2 der Satzung gilt der vom Versicherten in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles bezogene höchste Jahresarbeitsverdienst, wobei für die Zeit einer freiwilligen Weiterversicherung während einer vorübergehenden Unterbrechung der Beschäftigung bei der D.R.P. das rechnungsmäßige Einkommen derjenigen Beitragsklasse anzusetzen ist, für die Beiträge entrichtet worden sind. Unter Einkommen sind hierbei nicht nur die aus einer Tätigkeit bei der D.R.P. erzielten Dienstbezüge, sondern auch alle sonstigen bei Eintritt des Versicherungsfalles bezogenen Einkünfte aus öffentlichen Mitteln zu verstehen.

2. Als „rechnungsmäßiges" Einkommen im Sinne des § 36 Ziff. 6 Abs. 1 ist dasjenige anzusehen, das demnach vorstehenden Grundsätzen errechneten aktiven Einkommen entspricht (vgl. § 30 Ziff. 1 der Satzung), jedoch mit der Maßgabe, daß hierbei nur die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erzielten Dienstbezüge aus einer aktiven Tätigkeit bei der D.R.P., nicht auch sonstige Einkünfte aus öffentlichen Mitteln, in Ansatz zu bringen sind.

Berlin W 66, den 4. Januar 1927."

Schaffung von Stellenlisten für ältere Angestellte im Bereiche des Reichsfinanzministeriums. Am 12. Januar fand im Reichsfinanzministerium eine Besprechung über die Herausgabe eines Runderlasses statt, der die Einrichtung von Listenstellen zur Erleichterung der Wiederverwendung gekündigter oder entlassener langjähriger Angestellter behandelt. Der Erlaß, der in der nächsten Zeit veröffentlicht werden dürfte, sieht in seinem Entwurf folgende Einleitung vor:

„Nach § 8 R.A.T. sollen bei der Einstellung von Angestellten ehemalige oder gekündigte bewährte Angestellte bei der Reichs- oder einer Staatsverwaltung bei gleicher Leistung vorzugsweise berücksichtigt werden. Darüber hinaus fordert der § 44 R.A.T. eine besondere Berücksichtigung von Angestellten, welche zehn Jahre ununterbrochen im Reichs- oder Staatsdienst beschäftigt sind. Durch meinen Erlaß vom 27. November 1926 (Nr. 187 R.F.Bl.) habe ich ferner allen Dienststellen meines Amtsbereiches eine besondere Rücksichtnahme auf langbewährte ältere Angestellte, die für Familienangehörige zu sorgen haben, zur Pflicht gemacht, auch wenn die Voraussetzungen des § 44 R.A.T. nicht erfüllt sind.

Es hat sich gezeigt, daß es zur Durchführung des besonderen Schutzes der langjährigen und bewährten älteren Angestellten erforderlich ist, eine Einrichtung zu schaffen, die den Dienststellen, die neue Angestellte einstellen, einen Ueberblick gibt, wo langjährige und bewährte ältere Angestellte zur Kündigung oder Entlassung gekommen sind."

Ueber die voraussichtliche Formulierung des Wortlautes kam zwischen den Vertretern des Finanzministeriums und den Organisationen Uebereinstimmung zustande. Nach dem Entwurf sollen die seit dem 31. Dezember 1925 zur Entlassung gekommenen Angestellten auf ihren Antrag und die künftig zur Entlassung kommenden ohne weiteres in eine Dringlichkeits- oder Vordringlichkeitsliste aufgenommen werden, sofern sie den Voraussetzungen entsprechen. Als Voraussetzung für die Aufnahme in die Vordringlichkeitsliste gilt eine zehnjährige ununterbrochene Tätigkeit im Reichs- oder Staatsdienst. Für die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste kommen voraussichtlich Angestellte in Frage, die mehr als sechs Jahre in der Verwaltung beschäftigt waren und das 40. Lebensjahr vollendet haben, oder Angestellte mit mehr als vier Familienangehörigen mit vierjähriger Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst. In die Vordringlichkeits- und Dringlichkeitslisten sollten Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfänger nicht aufgenommen werden.

Wird bei einer Dienststelle eine Stelle frei, so fordert diese von den Landesfinanzämtern die entsprechenden Dringlichkeits- oder Vordringlichkeitslisten ein und fordert die in Frage kommenden Angestellten zur Bewerbung auf. Abdruck der Listen, die getrennt zu führen sind, für Angestellte der Gruppen III bis VI und VII bis XIII, müssen auch dem Bezirksbetriebsrat zur Kenntnis und Kontrolle übersandt werden, ebenso sind dem Bezirksbetriebsrat etwa erfolgte Einstellungen auf Grund der Listen und Streichungen mitzuteilen. Entscheidungen über Verstöße gegen die aufgestellten Richtlinien ergehen ausschließlich im Verwaltungswege. Für die Abweichung von den aufgestellten Richtlinien ist die Zustimmung des Reichsfinanzministers einzuholen.

Anwärterdienstalter zum technischen Reichsbahnobersekretär für technische Reichsbahnsekretäre. Die Hauptverwaltung der Reichsbahngesellschaft hat unter dem 31. Dezember 1926 nachstehende Anordnung zur Regelung des Anwärterdienstalters zum technischen Reichsbahnobersekretär (Besoldungsgruppe VII) für technische Reichsbahnsekretäre getroffen:

„Bei der Regelung des Anwärterdienstalters der technischen Sekretäre nach der Meldung zur Uebergangsprüfung (Prüfungsabschnitte) — vgl. Verfügung vom 15. Dezember 1924 — 54. 206. 663. — Abschnitt I 4 — ist davon ausgegangen, daß die technischen Sekretäre durchweg ein älteres Eisenbahndienstalter haben als die außerplanmäßigen technischen Obersekretäre. Wie jetzt zu unserer Kenntnis gelangt, hat jedoch infolge inzwischen eingetretener überaus günstiger Vorbedingungen ein Anwärter aus den Reihen der technischen Sekretäre in einer kürzeren Eisenbahndienstzeit die Besoldungsgruppe VII erreicht als die Anwärter der regelmäßigen Laufbahn (außerplanmäßige technische Obersekretäre). Es handelt sich hierbei um einen technischen Büroaspiranten II. Klasse mit abgekürzter Ausbildungszeit zum technischen Büroassistenten alter Art (Besoldungsgruppe VI), der ohne diätarische Dienstzeit sofort nach bestandener Prüfung in der Besoldungsgruppe VI angestellt ist und sich sodann für den ersten Prüfungsabschnitt (1. Februar 1925) zur Uebergangsprüfung gemeldet und diese beim ersten Versuch bestanden hat. Um zu vermeiden, daß sich derartige Fälle wiederholen, bestimmen wir, daß mit sofortiger Wirkung der Beginn des Anwärterdienstalters der jetzt vorhandenen Anwärter für Besoldungsgruppe VII mit Uebergangsprüfung gegenüber dem sich nach der Verfügung vom 15. Dezember 1924 ergebenden Zeitpunkt (Prüfungsabschnitt) um ein Jahr hinausgeschoben, also z. B. vom 1. April 1925 auf den 1. April 1926 neu festgesetzt wird. In gleicher Weise ist auch das Anwärterdienstalter der bereits in die Besoldungsgruppe VII beförderten Uebergangsprüflinge um ein Jahr nachträglich hinauszuschieben, damit Ueberholungen der in Rede stehenden Art bei der späteren Beförderung in die Besoldungsgruppe VIII vermieden werden. Die sich hiernach ergebenden Aenderungen des Anwärterdienstalters der Beamten mit Uebergangsprüfung haben die Reichsbahndirektionen dem Eisenbahn-Zentralamt umgehend mitzuteilen.

Im übrigen bleibt es bei der Bestimmung in Ziffer 4 der angezogenen Verfügung, nach der die Planstellen der Besoldungsgruppe VII bei gleichem Anwärterdienstalter abwechselnd mit einem außerplanmäßigen technischen Reichsbahnobersekretär und einem Reichsbahnsekretär (mit Uebergangsprüfung) zu besetzen sind."

Betriebsräte bei den Behörden

Plenarsitzung des Hauptbetriebsrates beim Preußischen Finanzministerium und Ministerium des Innern. Vom 18. bis 20. Januar fand im Finanzministerium die erste Plenarsitzung des Hauptbetriebsrates im Jahre 1927 statt. Die sehr umfangreiche Tagesordnung wurde in verhältnismäßig kurzer Zeit erledigt. Aus der Tagesordnung seien folgende Punkte hervorgehoben: 1. Einheitskurzschrift, 2. Beseitigung der Verzögerung bei der Weitergabe von Anträgen und Aufrückungsgesuchen von Angestellten, 3. Führung der Personalakten, 4. Zustellung des preußischen Staatshaushaltsentwurfes, 5. Vorherige Fühlungnahme mit dem Hauptbetriebsrat bei Maßnahmen, deren Auswirkung Personalbeschränkungen zur Folge haben kann, 6. Neuregelung des Lehrlingswesens, 7. Aufstufung von Staatsangestellten infolge der Angleichungsmaßnahmen für die preußischen Staatsbeamten, 8. Auslegung des § 53 P.A.T. durch die preußischen Dienststellen, 9. Herausgabe eines Erlasses zum Schutze älterer Arbeitnehmer, 10. Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Bearbeitung von Unterstützungsanträgen, 11. Einstellung und Beschäftigung von Doppelverdienern, 12. Stand der Verhandlungen über die Versorgungsanstalt.

Ein Teil dieser Punkte wurde durch entsprechende Erklärungen der Ministerialvertreter zur Zufriedenheit erledigt. Die Aeußerungen der Regierungsvertreter zu den einzelnen Punkten seien nachstehend kurz wiedergegeben:

Die Angestellten, welche die Einheitskurzschrift bisher nicht erlernt haben, aber die Absicht hegen, es noch zu tun, brauchten behördliche Maßnahmen nicht zu befürchten. Die Herausnahme der technischen Angestellten soll von Fall zu Fall durch die Regierungspräsidenten geregelt werden.

Die bisherige Verzögerung bei der Weitergabe von Aufrückungs- und sonstigen Anträgen von Angestellten wird vom Finanzministerium keinesfalls gebilligt. Es wird die Herausgabe eines Erlasses zugesagt, in welchem die Dienststellen aufgefordert werden, künftig derartige personelle Gesuche beschleunigt zu behandeln. Zur Führung der Personalakten wurde von den ministeriellen Vertretern erklärt, daß es selbstverständlich sei, bei Eintragung von Aktenvermerken die Person von der Sache zu trennen, und ebenso selbstverständlich, daß Vermerke über Betriebsrats- oder Gewerkschaftstätigkeit von Arbeitnehmern nicht in die Personalakten gehörten.

Es wurde dem Hauptbetriebsrat anheimgestellt, wegen Zustellung des Staatshaushaltsentwurfes an das Finanzministerium heranzutreten, und die Befolgung dieses Ersuchens in Aussicht gestellt.

Zur Frage des Schutzes der älteren Staatsangestellten und ferner zur Frage der Beschäftigung von Doppelverdienern in der Staatsverwaltung wurde vom Finanzministerium erklärt, daß in nächster Zeit ein Erlaß herausgegeben würde, in welchem unter Bezugnahme auf die schwierigen Wirtschaftsverhältnisse der Angestellten und die große Zahl der Stellenlosen der Schutz der älteren Angestellten besonders angeordnet, ferner Stellung genommen wird zur Frage der Ueberzeitarbeit und der Beschäftigung und Entlassung von Doppelverdienern.

Die Neuregelung des Lehrlingswesens soll in der am 12. Februar stattfindenden Sitzung des preußischen Angestellten-Tarifausschusses behandelt werden, ebenso auch die Frage der Aufstufung von Staatsangestellten. Ueber die Ausführungen der Regierungsvertreter zur Auslegung des § 53 P.A.T. wird an anderer Stelle ausführlich berichtet.

Der Hauptbetriebsrat hatte die Forderung erhoben, daß die Betriebsvertretung gemäß § 66 B.R.G. auch bei der Bearbeitung von Unterstützungsanträgen von Arbeitnehmern wenigstens insofern mitwirken soll, als ihm derartige Gesuche zur Stellungnahme überwiesen werden. Die Regierungsvertreter glaubten, auch in dieser Sitzung dem Wunsche des Hauptbetriebsrates nicht folgen zu können. Die Begründung für die ablehnende Haltung halten wir für nicht ausreichend.

Zum Stand der Verhandlungen über die Schaffung einer Versorgungsanstalt wurde mitgeteilt, daß in den letzten Tagen Besprechungen der vom Reich und den Ländern geschaffenen engeren Kommission stattgefunden haben. Der bereits vorliegende Entwurf wurde durchberaten. Er wird unter Berücksichtigung der in den Besprechungen vorgebrachten Wünsche einer Aenderung unterzogen und etwa Anfang Februar in einer e neuten Zusammenkunft der Länder durchgesprochen. Mi geteilt wurde ferner, daß sich der Entwurf an die Satzun der Versorgungsanstalt der Reichspost anlehnt, und da die Beratungen mit den Gewerkschaften etwa End Februar erfolgen würden. Die Versorgungskasse würd voraussichtlich nicht vor dem Herbst dieses Jahres in Kra treten.

Beamtenrecht

Wohlerworbene Besoldungsrechte der Kommunalbeam ten. Es ist anerkannten Rechtes, daß eine genehmigt Besoldungsordnung einen konstitutiven Rechtsakt darstell der dem betreffenden Beamten kraft Stellenverleihung e wohlerworbenes Recht auf die Bezüge kraft dieser B soldungsordnung gibt (vgl. Ausführungen auf S. 31 Aßmann: „Wohlerworbene Beamtenrechte"). Es ist m wiederholt versucht worden, durch Einsprüche der Au sichtsbehörden dieses Recht zu beseitigen — und manch Gemeinde hat leider ein zu großes Entgegenkommen dieser Hinsicht gezeigt. Die Rechtsprechung mußte sic daher auch mit dieser Materie beschäftigen, denn es ga Beamte, die sich nicht stillschweigend eine Schmälerun ihrer Bezüge gefallen lassen wollten. Leider sind in de unteren Verwaltungsinstanzen oft Entscheidungen gefällt ob diese Entscheidungen auf Grund einer dienstaufsicht rechtlichen Anweisung oder aus anderen Gründen erfol ten, soll hier ununtersucht bleiben —, denen man keiner Weise zustimmen kann. Zu begrüßen ist es dahe daß einige Bezirksausschüsse, so u. a. Arnsberg Düsseldorf, Merseburg, Wiesbaden, Magd burg, sich eingehend mit diesen Fragen beschäftigt un so die Grundlage zu einer einheitlichen Rechtsprechun geschaffen haben.

Es machten sich insbesondere zwei Einsprüche gege die von einer Gemeinde ordnungsgemäß erlassene Besc dungsordnung, die von der gesetzlich zuständigen Instan genehmigt worden war, unliebsam bemerkbar, nämlich er der Einspruch des Oberpräsidenten auf Grun seiner Richtlinien, die er auf Grund der Richtlinien d Ministers des Innern erlassen hatte, und dann der Ein spruch des Ministers selbst auf Grund des Sper gesetzes. Mit diesen zwei Einspruchsarten hat sich nu der Bezirksausschuß Magdeburg eingehend beschäftig und zwar in seiner Entscheidung vom 11. September 19 (B. A. 1280) und vom 16. Dezember 1926 (B. A. 1899 I

Nach der ersteren stellen die Richtlinien lediglic eine Anleitung der vorgesetzten Dienstbehörde für d künftige Prüfung der Besoldungsordnung dar, die ab keineswegs ein wohlerworbenes Recht auf Grund der vo her ordnungsgemäß genehmigten Gemeindebesoldungsor nung beeinflussen, d. h. die Gewährung der Bezüge dies Besoldungsordnung rückgängig machen kann.

Die zweite Entscheidung behandelt den ministe riellen Einspruch. Es war hier zu prüfen, ob eine Beamten, der auf Grund einer ordnungsgemäßen Besc dungsordnung vom Jahre 1922 in die Gruppe VII eingerei worden war, diese Bezüge genommen werden konnte nachdem der Minister im Jahre 1925 hiergegen Einspru erhoben hatte, weil die Einreihung der Stelle günstig erfolgt sei, sie in Gruppe V gehöre. Der Bezirksausschu spricht dem Beamten die alten Bezüge zu und führt au Nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1920 unterlagen zw alle Neuregelungen von Besoldungsordnungen, besonde die der nach dem 24. Dezember 1920 ergehenden, d Nachprüfung. Nach diesem Gesetz sei die Wirksamke einer solchen Neuregelung stets von der nach § 9 a. a. erteilten Genehmigung abhängig. Vor der Erteilung dies Genehmigung konnten wohlerworbene Rechte nicht er stehen. Sei aber die nach § 9 des sogenannten Sperrg setzes erforderliche Genehmigung bedingungslos erte dann hätten die durch sie betroffenen Beamten die a der Besoldungsordnung beruhenden, ihnen bewilligten u ihnen dienstlich mitgeteilten Ansprüche wohlerworben. diesen Rechten müßten sie auch für die Zukunft geschü bleiben. Darin könne der Einspruch des Ministers nich ändern, der eine niedrigere Eingruppierung der Stellen a ordnet. Dieser Einspruch, der oft erst erfolgt sei, nac dem die Stelleninhaber sich schon längere Zeit in de Genusse der höheren Bezüge befunden hätten, kön lediglich die Besoldung der Stellen als solcher betreffe nicht aber die wohlerworbenen Rechte der derzeitig Stelleninhaber berühren. Aßmann

Aus dem Bunde

ersammlungskalender

= Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
= Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

nsberg. M., 7. II., 8⁰⁰, Bundeslokal „Zur Krim".
chum. V., 8. II., 8⁰⁰, Geschäftsstelle.
ndenburg. M., 9. II., 8⁰⁰, Eschers Gesellschaftshaus, St. Annenstr.
unschweig. M., 10. II., Rest. Ulrici, Sack.
nzig. M., 8. II., 8⁰⁰, Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
rmstadt. Hauptvers., 12. II., 8⁰⁰, „Kaisersaal", Grafenstraße.
enburg. Oe., 11. II., „Stadthalle" (Schützenhaus), Lichtbildervortrag: „Ford und seine Riesenbetriebe". Ref. Blumenschein.
rstenwalde. M., 11. II., in den „Reichshallen".
tfort. M., 13. II., 10⁰⁰ vorm., Hotel Schmitz.
ckenwalde. M., 8. II., 8⁰⁰, Hotel „Zur Eisenbahn", Bahnhofstr. 1.
ne. M., 9. II., 8⁰⁰, Gasthaus „Union", Echternstr.
rbrücken. M., 11. II., 8⁰⁰, Rest. „Knipperbräu", S. 2, Bahnhofstr.
rkrade. M., 8. II., 7⁰⁰, „Rheinischer Hof", Marktstraße.
ppenberg. M., 13. II., 5⁰⁰ nachm., Lokal Peters.
rdau. M., 8. II., 8⁰⁰, im „Ratskeller".
ttenberg. M., 9. II., 8⁰⁰, Rest. „Zur gold. Sonne".

ücherschau

Das Formen und Gießen von Metallen, Eisen und Stahl. Von ering. Max Escher. Halbleinen 7,70 R.M., 9,60 Schw. Fr. rlagsredaktion Dieck & Co., Stuttgart.

In diesem Werk bietet der Verlag eine wertvolle Handhabe jeden Gießereifachmann und solche, die es werden wollen oder für die Vorgänge beim Formen und Gießen interessieren. n den einfachsten bis zu den schwierigsten Arbeiten sind alle rkommmenden Arbeitsvorgänge leichtverständlich erklärt und durch es Bildermaterial, von ersten Fachfirmen zur Verfügung gestellt, ranschaulicht. Tabellen und Berechnungsbeispiele geben manchen rtvollen Einblick in dieses besondere Gebiet der Eisenverartung. W. Sp.

Meyers Lexikon in 12 Bänden. Siebente, völlig neubearbeitete Auflage. Ueber 160 000 Artikel und Verweisungen auf etwa 20 000 Spalten Text mit rund 5000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text; dazu etwa 610 besondere Bildertafeln (darunter 96 farbige) und 140 Kartenbeilagen, 40 Stadtpläne sowie 200 Text- und statistische Uebersichten. Band 5 (Germanium bis Hornbaum) in Halbleder gebunden 30 R.M. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Der jetzt vorliegende fünfte Band von Meyers Lexikon rechtfertigt in reichem Maße das Lob, das wir den bisher erschienenen Bänden erteilen konnten. Die den Techniker in erster Linie interessierenden technisch-naturwissenschaftlichen Fragen haben wiederum sowohl textlich, wie in dem reichhaltigen vortrefflichen Bildermaterial auf Karten, Tafeln und Textbeilagen sorgfältige, eingehende Behandlung gefunden. Aber auch auf geisteswissenschaftlichem Gebiete ist stets — bei knappster Fassung — Vollständigkeit und Beachtung des gegenwärtigen Standes der Forschung erreicht worden.

Der unübersehbare Wissensstoff, der durch einen ganzen Stab von Fachleuten hier zusammengetragen worden ist, die Zuverlässigkeit, mit der auf alle Fragen Auskunft gegeben wird, vor allem aber auch die glänzende Illustration auch dieses fünften Bandes rechtfertigen die angelegentliche Empfehlung zur Anschaffung für jeden, der über den engen Bereich seiner Fachkenntnisse hinaus den heutigen Stand des allgemeinen Wissens kennenlernen will. pf.

Die Zeitschrift „Wohnungswirtschaft", das Organ der Deutschen Wohnungsfürsorge A.-G. (Dewog), Berlin S 14, Inselstr. 6, bringt in der ersten Nummer ihres vierten Jahrgangs 1927, die auch äußerlich ein neues Gewand trägt, neben einem programmatischen Leitartikel von Richard Linneke einen Aufsatz von Stadtbaurat Dr.-Ing. Wagner „Her mit dem Wohnungsbauprogramm", ferner einen Aufsatz „Zum Städtebaugesetz" von Regierungspräsident Krüger, Lüneburg, sowie Bilder von Wohnungsbauten in Hermsdorf (Thüringen). Die Zeitschrift bietet allen an Wohnungs- und Siedlungsfragen interessierten Kreisen interessantes Material. Kostenlose Probenummern und Probeabonnements sind von der Dewog anzufordern. Bezugsgebühr monatlich 0,50 R.M. bei vierzehntägigem Erscheinen.

Geschäftliches

Diesmal liegt unserem Blatte ein Sonderangebot der **Gräfin von Königsmarckschen Weinkellerei in Koblenz an Rhein und Mosel** bei. Außerordentlich beachtenswert sind die niedrigen Preise sowie die günstigen Zahlungsbedingungen.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 R.M. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21187 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

g. Hochbautechniker,
er Zeichner, sicher im ranschlagen und Abhnen, möglichst für sot gesucht. Gefl. Anote mit Lebenslauf, gn. u. Gehaltsanspr. er **D. T. Z. 22** an hard Merkel, Berlin 35, Potsdamer Str. 111.

Kollegen
lche Neubauten von hornsteinen u. Kesselmauerungen sowie Reaturen aller Art nachisen können, erhalten he Provisionen. Vertreter all. Orten Deutschlands - ßeren Orten - gesucht. f. unter **D.T.Z. 110** an hard Merkel, Berlin W., otsdamer Straße 111.

Erstklassige **Photoapparate** equemste Zahlweise 1/10 Anzahlung, Rest Monatsr.), Preisl. frei. **Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D.T.Z.** Spezialhaus für Photographie

rant. reiner **Bienen-Blüten-Honig** chleuder) Ia Qualität Pfd.-Dose M. 10.— franko Pfd.-Dose M. 5.50 „ chnahme 30 Pfg mehr Propagandapäckchen .70 franko b. Voreinsd. rantie: Zurücknahme. rer I. R. Fischer, rneuland 156 b. Bremen

Aelterer Techniker
mit Erfahrungen im Wasserleitungsbau, sicher in Entwurf u. Bauleitung, von staatl. Behörde Süddeutschl. gesucht. Bezahlung diätarisch. Vorauss. Dauer der Beschäftigung bei Bewährung 2 Jahre.
Anfragen mit Bild, Lebenslauf und Zeugnis-Abschriften unter **D.T.Z. 21** an **Richard Merkel, Berlin W 35,** Potsdamer Straße 111.

Jüngerer Hochbautechniker,
flotter Zeichner, der schriftliche Arbeiten mit übernimmt, zum 15. 2. gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an
Artur Callies, Maurermeister,
Kolberg - Ostseebad,
1. Pfannschmieden 19.

Baugeschäft mit Sägewerk
Stadt 70 km von Berlin, an strebsamen Baufachmann, der mit Landbevölkerung umgehen kann, zu günstigen Bedingungen abzugeben. Forderung 25 000 M., Anzahl. 5000 M., Rest langfristig. Wohnhaus vorhanden u. frei. Anfragen
Glade & Co., Hamburg,
Bergstraße 14.

Rechenschieber und Reißzeuge billiger.
Verlangen Sie kostenlos unsere neuen Preislisten.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Tüchtige
Eisenbeton-Ingenieure
arbeiten ausschließlich mit dem praktischen Handbuch von Dipl.-Ing. Georg Padler: „Grundlagen für den praktischen Eisenbetonbau" unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925. — 2. Auflage mit 54 Tafeln und 57 Beispielen. Preis in Ganzleinen geb. R.M. 9.—. Teilzahlung gestattet.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Hütte
Des Ingenieurs Taschenbuch
25. Auflage
Band I: Ganzleinen geb. . . . . R.M. 13,20
Ganzleder . . . . . „ 15,90
Band II: Ganzleinen . . . . . „ 14,70
Ganzleder . . . . . „ 17,70
24. Auflage
Band III: Ganzleinen . . . . . R.M. 13,20
Band I: (Restposten) Ganzleinen, nur „ 8,20
TEILZAHLUNG GESTATTET
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

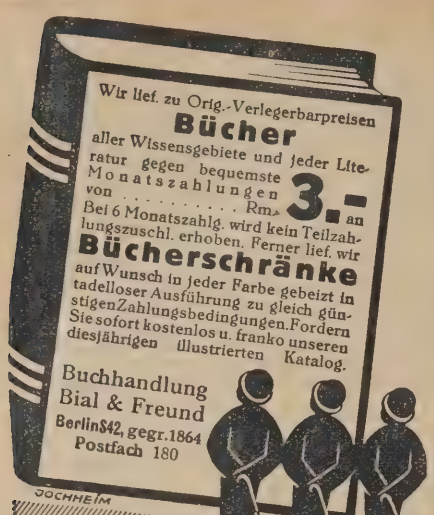

Friedrichs-Polytechnikum

Städt. Gewerbe-Hochschule zu Cöthen (Anhalt)

Abteilung für Bauwesen.

Die Bauabteilung des Friedrichs-Polytechnikums Cöthen besteht aus den beiden Fachrichtungen:

1. **Eisen- und Eisenbetonbau** (Statik der Bauwerke, Eisenhochbau, Eisenbetonbau, Brückenbau).
2. **Verkehrswege- und Tiefbau** (Erd- u. Verkehrswegebau, Städte- u. städt. Tiefbau).

Vorlesungsverzeichnisse kostenlos.

oben 3 Fl., i. Schirm 2 Fl. mit 60 cm Seidenschirm

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

Mk. 39.-

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25

Hauptstraße 2

Pelikan

Perltusche ist so wie Sie sie wünschen: Tiefschwarz und völlig deckend, leichtflüssig und scharf stehend, radier- und wasserfest.

GÜNTHER WAGNER · HANNOVER UND WIEN

HONIG

Garant. rein. Bienen-Blüten-Schleuder-Honig 10 Pfd.-Dose frank. Nachn. M. 11.—, halbe M. 6.50. Nichtgef. nehme zurück. **Frau Rektor Feindt & Söhne,** Großimkerei u. Honigversand, **Hemelingen 220.**

Feinstes Tafel-

Pflaumenmus

garantiert rein, mit Zucker eingekocht
10-Pfd.-Eim., Postk. 3,75 M.
25 „ „ Bahnk. 0,50 M.
Fässer mit 50—140 Pfd. à Pfd. —,34 M.
ff. Preißelbeeren m. Zuck., 10-Pfd.-Eimer 6,— M.
ff. Rübensaft, best. Qualit. 10-Pfd.-Dose 2,75 M.
Preise ab hier, gegen Nachn.
Heinr. Eckstein, Konservenfabr., **Magdeburg N. 174.**

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3**
Königsbrücker Str. 64.

1111

gar. echte tadell. **Briefmarken** wob. **Samoa, Togo, Karolinen usw.**, mehrf. Katalogwert, zu Werbezweck. f. n. M. 2,95 u. Porto p. Nachn. Preisl. gratis. **Rud. Rohr, Berlin W 16,** Krausenstr. 3

Tuch

Versand an Private und en gros, direkt ab Fabrikstadt für Herren- u. Damenbekleidung. Qualitäten von 3.— bis 25.— Mk. per Meter.
Wilhelm Schwetasch, Spremberg/L. 15.
Muster franko geg. franko.

Warum
ist die Preiskalkulation v. Arch. Jos. Frank, Regis i. Sa. **die Beste?**
Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also d. Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenformat mit Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- u. Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Prima

Landwurst u. Speckpakete versendet 9 Pfund sortiert zu Mk. 13,50 unter Garantie, evtl. Monatsersten Abrechnung.
P. Albrecht, Fleischerei und Wurstwarenfabrik **Wustrau,** Brandenburg.

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an
Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A Berlin S. 42.

Ziehung — 12. Febr.

Marienburger Geld-Lotterie

4867 Gewinne = M.

130000
75000
50000
25000

Hauptgew. ev.

Lose à M. 3.—

Porto u Liste 35 Pfg. extra Vers. auch unt. Nachnahme

Emil Stiller, Nachfolger
Hamburg, Holzdamm 39

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Techniker Vorzugsbedingungen!

Pianos ev. ohne Anzahl. bei langfristiger Abzahlung. Weltmarken wie W. Hoffmann Quandt, Vogel & Sohn, Ritmüller u. a. d. Fabrik-Vertretg. Ritter, Förster in Leipzig

Otto Scheffler, Berlin N 24,
Artilleriestraße 9.
Verlangen Sie Katalog Nr. 55.

Technikum Mittweida

Höhere technische Lehranstalt zur Ausbildung von Elektro- und Maschineningenieuren. Programm vom Sekretariat des Technikums Mittweida i. Sa.

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.
einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme
ohne jegliche Nebengebühren
Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse **Berlin NW 21, Bundesratufer 13.**

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

rscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. - Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der chnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 6 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 11. FEBRUAR 1927

THE LIBRARY OF THE
AUG 5 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes

Von F. Pfirrmann.

I.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat beginnt in diesem Monat mit den Beratungen über den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, den die Reichsregierung nach jahrelangen Vorbereitungen und immer wieder nicht eingehaltenen Versprechungen nun endlich vorgelegt hat. Die Ziele, die sich der Entwurf gibt, sind außerordentlich weit gesteckt. Er soll sich innerhalb der Arbeitszeitbegrenzung gemäß dem Washingtoner Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die Arbeitszeit vom Jahre 1919 halten, zugleich aber dem Wunsche der deutschen Unternehmer, die sich bekanntlich als „die Wirtschaft" bezeichnen, gerecht werden. Er soll ferner eine einheitliche Zusammenfassung der heute in zahlreichen, teilweise völlig veralteten Gesetzen und Verordnungen zerstreuten öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen bringen, dabei aber doch den Sonderwünschen der Unternehmer aus den einzelnen Wirtschaftszweigen, die eine Ausnahmebehandlung verlangen, gerecht werden. Man sieht: eine Aufgabenstellung, die völlige Widersprüche vereinigen will und infolgedessen auf geradem Wege überhaupt zu keiner Lösung gebracht werden kann.

Das Kernstück des Entwurfs bilden die Bestimmungen über die Arbeitszeit. Doch sind auch der Schutz vor Betriebsgefahren, der Sonderschutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer, Nachtbackverbot, Sonntagsruhe, Ladenschluß und Arbeitsaufsicht in den Kreis der Bestimmungen des Entwurfs mit einbezogen worden. Die Begründung erklärt, daß es sich darum gehandelt habe, den gesamten öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz, nicht aber den Arbeitsvertragsschutz, der in das Arbeitsvertragsgesetz gehöre, zusammenfassend zu regeln. Freilich ist auch das keineswegs geschehen, wie denn überhaupt der ganze Entwurf an allen Stellen voller Widersprüche zwischen dem an den Anfang gestellten Grundsatz eines wirklichen Arbeitsschutzes und der dann folgenden geradezu siebartigen Durchlöcherung desselben ist.

Ehe wir die Einzelheiten des Entwurfs betrachten, der sich als ein außerordentlich verschlungenes Labyrinth von höchst unübersichtlichen Ausnahmebestimmungen darstellt, empfiehlt sich wohl ein Ueberblick über die gegenwärtige wirtschaftliche und sozialpolitische Lage, da nur von hier aus eine wirkliche Würdigung des Entwurfs möglich ist. Nach der verhältnismäßig einfachen und klaren Regelung, die die „Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter" vom 23. November 1918 und die „Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung" vom 18. März 1919 brachten, war der Grundsatz des Achtstundentages, wenn auch mit Ausnahmen, die sich aus der außerordentlich schwierigen Lage unmittelbar nach Kriegsende rechtfertigen ließen, eingeführt. Wo Ausnahmen vorgesehen waren, wie im Verkehrsgewerbe einschließlich der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung, wurden sie entweder als ausdrücklich „durch die Zeit bedingt" oder „zur Zeit im öffentlichen Interesse nötig" in ihrer Wirksamkeit begrenzt oder an besondere Bedingungen geknüpft, wie die, daß die erforderliche Zahl geeigneter Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehe und daß eine Vereinbarung, nicht etwa eine bloße Anhörung, mit den Arbeitnehmerverbänden oder der Belegschaft vorhanden sei. Freilich war schon die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten in einigen Punkten ein Rückschritt, als sie in Notfällen, im öffentlichen Interesse oder zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen, Ausnahmen vom Achtstundentag zuließ und dem Arbeitgeber an 20 Arbeitstagen im Jahre die Beschäftigung von Angestellten mit Ueberarbeit gestattete. Eine Reihe von Ergänzungen und Sonderverordnungen schloß den Kreis der von der Arbeitszeitregelung erfaßten Arbeitnehmer. Auch die Landwirtschaft wurde — sogar auf dem Wege freier Uebereinkunft — durch die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919, die von der Reichsregierung in Kraft gesetzt wurde, erfaßt.

Wenn man bedenkt, daß alle diese Bestimmungen in dem Chaos der ersten Monate nach dem militärischen Zusammenbruch geschaffen wurden, daß sie alle nur als Notregelung gedacht waren, die durch eine einheitliche zusammenfassende Gesetzgebung ergänzt werden sollten, so kann man nicht umhin, die große Linie zu bewundern, die in diesen ersten Gesetzen zum Ausdruck kam. Unter der Herrschaft dieser gesetzlichen Regelung hat sich der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft vollzogen. Bei dem kurzen Gedächtnis unserer Zeitgenossen sollte man sich immer wieder dieser Tatsache erinnern, um das Geschrei der Unternehmer und die Willfährigkeit des Arbeitsministeriums recht zu würdigen, die sich beide gebärden, als wenn die Wirtschaft eine klare und geschlossene Durchführung des Achtstundentages nicht ertragen könne.

Aus dem Inhalt:

Pfirrmann, Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes.
Die Angestelltenversicherung.
Raub der Staatsbürgerrechte.
Sachverständigen-Ausschuß des Reichskohlenrats für Brennstoffverwendung.
Landesfachgruppentag Katasterwesen.
Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

Der Zusammenbruch der Reichsfinanzen, hervorgerufen nicht durch den ungünstigen Stand der Wirtschaft, sondern durch eine völlig unfähige Währungs-, Steuer- und Finanzpolitik, schuf dann die Atmosphäre der Ermächtigungsgesetzgebung, aus der die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 entsprang. Sie hier im einzelnen zu kritisieren, ist nicht notwendig. Das Vorgehen der Gewerkschaften aller Richtungen, die die Beseitigung wenigstens der größten Mißstände dieser Verordnung durch ein unverzüglich zu schaffendes Notgesetz verlangt haben, hat ja aufs deutlichste gezeigt, daß über die Unmöglichkeit, diese Verordnung aufrecht zu erhalten, unter den Gewerkschaften keine Meinungsverschiedenheit besteht.

Unter der Herrschaft dieser Verordnung haben die Unternehmer ihre Machtstellung in riesenhafter Weise auf- und ausgebaut. Während sie in den Betrieben unter Benutzung der Kautschukbestimmungen der Verordnung bei gleichzeitiger Intensivierung der Arbeitsleistung eine Verlängerung der Arbeitszeit, vielfach über das in der Vorkriegszeit übliche Maß, insbesondere bei den Angestellten, erzwangen, warfen sie rücksichtslos Millionen von arbeitsfähigen und arbeitsbereiten Arbeitern und Angestellten auf das Pflaster. Die Rationalisierung der Betriebe, die in Amerika mit Preissenkungen, Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen verknüpft wurde, hat in Deutschland nichts von allem gezeitigt, sie hat nur zu einer maßlosen Bereicherung des Großkapitals geführt, das vor unseren Augen im Taumel der Börsenhausse seine überquellenden Gewinne in Spekulationspapieren anzulegen sucht. Arbeitslosigkeit, Unterernährung, Wohnungsnot, äußerste Auspressung der Arbeitskraft in den Betrieben auf der einen Seite, auf der anderen unerhörte Zusammenballung von gewaltigen Kapitalskräften, die längst auch dem Staat über den Kopf zu wachsen drohen, Kartelle, Syndikate und Truste, national und international zusammengeschlossen, Hochhaltung der Preise, riesige Gewinne der Industrie, Vermehrung der verteuernden Zwischenglieder im Handel, Hochschutzzölle, Erstarkung der wirtschaftlichen und politischen Reaktion und als Krönung des Ganzen der Zusammenschluß kapitalistischer und großagrarischer Interessen im Besitzbürgerblock, das ist die wirtschaftliche und soziale Bilanz aus einer über dreijährigen Herrschaft der gegenwärtigen Arbeitszeitregelung. Was läge also näher, als von einer weitschauenden Warte aus die unvermeidlich wachsenden Gefahren für die Volksgesamtheit zu erkennen und nach wirksamen gesetzgeberischen Waffen zu ihrer Bekämpfung zu suchen. Müßte ein wirklicher Staatsmann sich nicht sagen, daß es mit allen Künsten der politischen Gehirnverkleisterung auf die Dauer nicht gelingen kann, die Millionen Werktätiger über die Tatsache hinwegzutäuschen, daß unter der Herrschaft dieser Zustände ihr Dasein nur noch dem einzigen Zwecke dient, das Letzte an Körper- und Nervenkraft herzugeben, damit einige Wenige Profit auf Profit türmen, während gleichzeitig Millionen auf der Straße liegen ohne Hoffnung, jemals wieder in den Produktionsprozeß eingegliedert zu werden!

So könnte ein Arbeitsschutzgesetz, das seinen Namen verdient, gewiß eine neue, bessere Epoche eröffnen, wenn es den Kampf gegen die Engstirnigkeit, Rückständigkeit und Raffgier der Unternehmer aufnehmen würde und sich zum Ziel setzte, die Dauer der Arbeitszeit an die gestiegene Ergiebigkeit, aber auch erhöhte Ausnutzung der Arbeitskraft anzupassen, damit aber auch die Unternehmer zu zwingen, unausgesetzt nach Methoden zu sinnen, die eine noch höhere Produktivität mit der Wirkung einer weiteren Verbilligung der Produktion und Erhöhung der Kaufkraft der Massen mit sich brächten.

Statt dessen sehen wir in dem Arbeitsschutzgesetzentwurf, daß die Bürokraten, die ihn ausgearbeitet haben, völlig fremd und verständnislos an der Entwicklung der vergangenen Jahre vorübergegangen sind. Als ob Fließarbeit, Taylorsystem, Psychotechnik und alle anderen Methoden zur rationellsten Herausholung jedes Restchens von Arbeitskraft überhaupt nicht vorhanden wären, sondern noch der gemächliche patriarchalische Betrieb der Zeit vor einem halben Jahrhundert fortbestände, wo es noch bedächtiges Arbeiten und Verschnaufen, geruhiges Zuschauen und Beobachten, kurz alle die Merkmale einer mehr handwerksmäßigen Arbeitsweise gäbe, wird an jeder nur denkbaren Stelle nach einer Ausnahme gesucht, die eine Verlängerung des so schön als Grundsatz verkündeten Achtstundentages ermöglichen könnte. Kein Versuch wird gemacht, sich einmal ernsthaft mit der Frage zu beschäftigen, ob denn in den am weitesten technisch vorgeschrittenen Industrien eine achtstündige Arbeitszeit nicht bereits heute über das Maß des gesundheitlich und gesamtwirtschaftlich Zweckmäßigen hinausgeht. Keine Ueberlegung wird angestellt, ob denn etwa die Entwicklung der Großstädte mit ihren stundenweiten Entfernungen nicht auch eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Freizeiten notwendig macht. Nirgends wird überlegt, ob man denn nicht gerade durch Verkürzung der Arbeitszeit technische Fortschritte erzwingen könne, anstatt technisch rückständige Betriebsweisen durch weitgehende Ausnahmen künstlich zu konservieren.

Doch betrachten wir nunmehr die Einzelheiten des Entwurfs, wenigstens soweit sie für unsere Berufskollegen von Bedeutung sind. Wir beschränken uns dabei auf die Allgemeinen Vorschriften, den Betriebsgefahrenschutz, die Arbeitszeit und die Arbeitsaufsicht sowie die Durchführungsbestimmungen. (Fortsetzung folgt.)

Die Angestelltenversicherung

Vielfachen Wünschen der Mitglieder Rechnung tragend, lassen wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen über die Angestelltenversicherung folgen:

I. Versicherungspflicht. Der Versicherungspflicht unterliegen: 1. Angestellte in leitender Stellung, 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, 3. Büroangestellte soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen und sonstigen niedrigen, mechanischen Arbeiten beschäftigt werden, also auch Bürolehrlinge und Werkstattschreiber, 4. sämtliche kaufmännische Angestellte einschließlich der Lehrlinge, auch wenn das Unternehmen, in dem sie beschäftigt sind, kein Handelsgewerbe ist, 5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen, 6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, 7. Schiffsführer, Schiffsoffiziere, Verwalter und Verwaltungsassistenten und ähnliche, sowie 8. selbständige Lehrer und Erzieher, die keine Angestellten beschäftigen.

Die Versicherungspflicht besteht vom Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Doch sind Personen, die beim erstmaligen Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 50. Lebensjahr vollendet haben, befreit. Voraussetzung ist weiter, daß die Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt wird, und daß das Bruttoeinkommen ausschließlich sozialer Zulagen (Frauen- und Kinderzulage) den Betrag von 500 Reichsmark monatlich nicht überschreitet.

Auf Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit:

a) Wenn von dem Reiche, einem Lande, einem Gemeindeverbande, einer Gemeinde oder einem Träger der Reichsversicherung oder dergl. Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der seinem Einkommen entsprechenden Höhe bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist (§ 1 A.V.G.);

b) wer bei seinem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 55. Lebensjahr vollendet hat, ohne daß ihm die Abkürzung der Wartezeit gestattet oder nicht zugemutet werden kann. Der Befreiungsantrag ist innerhalb der ersten drei Jahre nach Beginn der Versicherungspflicht zu stellen (§ 380 A.V.G.). Der Reichsminister hat von der ihm erteilten Ermächtigung, Bestimmungen von Berufsgruppen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, Gebrauch gemacht, und zwar durch Verordnung vom 8. März 1924 (Reichsgesetzblatt I, Nr. 22, S. 274). Leider ist auch dieses Berufsgruppenverzeichnis nicht lückenlos, und es haben sich besonders in den Kreisen der technischen Angestellten Meinungsverschiedenheiten herausgebildet. Wo also trotz des Gesetzes und der Verordnung über das Berufsgruppenverzeichnis noch Streit darüber besteht, ob der betreffende Arbeitnehmer angestelltenversicherungspflichtig ist oder nicht, muß das Beitragsstreitverfahren bei dem Versicherungsamt anhängig gemacht werden.

II. Freiwillige Weiterversicherung. Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versiche-

ungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiillig fortsetzen. Unter der gleichen Voraussetzung kann ie Versicherung auch während des Aufenthalts des Vercherten im Ausland freiwillig fortgesetzt werden (§ 21 .V.G.).

III. Selbstversicherung. Zum freiwilligen Eintritt in ie Versicherung sind bis zum vollendeten 40. Lebensjahre ie in I genannten Angestellten berechtigt, wenn ihr Jahesarbeitsverdienst 6000 R.M. jährlich übersteigt, ferner ersonen, die für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigeit wie die unter I genannten Personen ausüben, die eine eschäftigung ohne Entgelt bei freiem Unterhalt bzw. vorbergehende Dienste verrichten oder zur wissenschaftlichen usbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig nd (§ 22 A.V.G.).

IV. Gehaltsklassen und Beiträge. Die Mittel für die ersicherung bringen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf. ei freiwilliger Weiterversicherung zahlen die Betreffenden ie Beiträge allein. Die Beitragsleistung erfolgt durch Verendung von Marken, die bei der Post erhältlich sind. ie Marken müssen in die Versicherungskarte eingeklebt nd entwertet werden (§ 176 A.V.G.). Die Entwertung rfolgt dadurch, daß auf der Marke ihr letzter Geltungsg vermerkt wird. Es darf nur Tinte oder haltbarer Farboff verwendet werden (Verordnung vom 21. November 924, Reichsgesetzblatt I, S. 745).

Die Berechnung der Monatsbeiträge erfolgt nach Gealtsklassen, die nach der Höhe des monatlichen rbeitsverdienstes gebildet sind (§§ 171, 172 A.V.G.), und war:

Gehaltsklasse	monatlicher Arbeitsverdienst von mehr als	bis zu	Monatsbeitrag ab 1. September 25
A	— R.M.	50 R.M.	2 R.M.
B	50 „	100 „	4 „
C	100 „	200 „	8 „
D	200 „	300 „	12 „
E	300 „	400 „	16 „
F	400 „	— „	20 „

Für die freiwillig Weiterversicherten oder für die elbstversicherten sind zwei weitere Beitragslassen G und H gebildet. Hier beträgt der Monatsbeiag 25 bzw. 30 R.M.

Bei der Berechnung der Gehaltsklasse sind soziale ulagen im Gegensatz zur Berechnung der Versicheungspflichtgrenze hinzuzurechnen.

Die Versicherungspflicht hört erst mit dem ersten Tage es vierten Monats nach Ueberschreiten der Verdienstrenze auf (§ 3 A.V.G.). Steht am Schlusse des Monats as Gesamteinkommen noch nicht fest, so wird es gechätzt. Gewinnanteile und ähnliche Bezüge, die nicht in edem Monat zur Auszahlung gelangen, sind anteilig mitrechnen.

Für Versicherte, die 50 R.M. und weniger im Monat erdienen, sowie für Lehrlinge hat der Arbeitgeber den eitrag allein zu tragen (§ 168 A.V.G.).

Die übrigen Versicherten müssen sich die Hälfte es Beitrages vom Gehalt abziehen lassen. Unterbliebene bzüge dürfen bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt erden, weiter zurückliegende nur dann, wenn der Arbeitgeber die Beiträge schuldlos nachentrichtet (§§ 182, 83 A.V.G.).

Für Angestellte über 65 Jahre, die Ruhegeld beziehen nd noch gegen Entgelt tätig sind, sind Beiträge nicht zu ntrichten (§ 13 A.V.G.).

Teilbeschäftigte, die nur einen Teil des Kandermonats bei einem Arbeitgeber oder bei mehreren rbeitgebern im Kalendermonat beschäftigt sind, haben lbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie könen bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen erhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberhälfte des Beags als dessen Beitragsanteil verlangen (§ 184 A.V.G.).

Freiwillige Höherversicherung kann jederzeit attfinden, doch muß der Mehrbetrag von dem Vercherten allein getragen werden (§ 184, 2).

Die freiwillige Weiterversicherung ist nicht nter derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchchnitt der letzten vier Pflichtbeiträge entspricht oder m nächsten kommt. Sie ist jedoch in einer niedrigeren ehaltsklasse zulässig, wenn der Versicherte nachweist, aß diese Gehaltsklasse seinem Einkommen entspricht. ies wird regelmäßig eintreten, wenn das Gehalt durch rbeitszeitkürzung eine Kürzung erfährt, oder wenn der Versicherte überhaupt arbeitslos ist. Im letzteren Falle genügt die Entrichtung des Mindestbeitrages von 2 R.M.

V. Anwartschaft auf die Leistungen aus der Angestelltenversicherung. Unter Anwartschaft versteht man die Anrechnungsfähigkeit von Beitragsmonaten. Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft ist eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer jeden Leistung aus der Angestelltenversicherung. Im allgemeinen gilt folgendes:

1. Die Anwartschaft ist aufrechterhalten, wenn

a) im Jahre des Eintritts in die Versicherung ein Beitragsmonat,

b) im zweiten bis einschließlich elften Kalenderjahr der Versicherung mindestens je acht Beitragsmonate,

c) vom zwölften Kalenderjahre der Versicherung an mindestens vier Beitragsmonate nachgewiesen sind.

Bis einschließlich 1923 gelten alle Anwartschaften als aufrechterhalten.

Als Beitragsmonat für die Erhaltung der Anwartschaft gelten auch die Wochen, für die Beiträge zur Invalidenversicherung geleistet sind. Je vier Beitragswochen in der Invalidenversicherung werden als ein Beitragsmonat der Angestelltenversicherung gerechnet. Weniger als vier Beitragswochen rechnen nicht. Die Anrechnung gilt nicht für solche Beitragswochen in der Invalidenversicherung, die mit den in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragsmonaten zeitlich zusammenfallen.

(Schluß folgt.)

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt im Januar. Während im Dezember ein geringer Rückgang der Eintragungen im Stellennachweis festgestellt wurde, ist im Monat Januar wieder ein Zuwachs zu verzeichnen, ein Beweis dafür, daß eine wesentliche Veränderung in der Arbeitsmarktlage für technische Angestellte nicht eingetreten ist. Die Nachfrage für technische Arbeitskräfte bezieht sich überwiegend auf tüchtige jüngere Spezialkräfte aus den verschiedenen Fachgebieten. Angefordert werden vielfach jüngere Architekturzeichner zur Aushilfe, ebenfalls jüngere Bautechniker, dagegen ist die Nachfrage nach Bauführern sehr gering. In der Metallindustrie wurden hauptsächlich Fachleute für Betriebsorganisation und neuzeitliche Arbeitsmethoden, außerdem jüngere Zeichner mit großen Erfahrungen verlangt. Eine rege Nachfrage war nach Vermessungstechnikern sowie Katasterzeichnern und -technikern. Im ganzen bleiben die Zugänge stärker wie der Abgang.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im Januar von insgesamt 385 Mitgliedern (im Dezember 1926 von 289, November von 349) angefordert. Neu eingetragen wurden in den Stellennachweis 342 Mitglieder (im Dezember 278, im November 306). Von diesen waren stellenlos 186 (Dezember 113, November 149), in gekündigter Stellung 118 (Dezember 140, November 129), und 38 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 342 neu eingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	170	Baugewerbe	136
Bergbau	9	Chem. Industrie	14
Kunstgewerbe	3	Keramik	6
Textilindustrie	1	Sonstige	3

Am Schluß des Monats Januar waren 2650 Mitglieder im Stellennachweis der Hauptverwaltung eingetragen gegenüber 2630 im Dezember und 2825 im November 1926. In der Zeit vom 8. Januar bis 5. Februar haben nach den uns zugegangenen Meldungen 199 Mitglieder (im Dezember 207) wieder Stellung erhalten. Das Durchschnittsalter dieser Eingestellten betrug 31,5 Jahre (im Dezember 32,8 Jahre). Von diesen waren bis 40 Jahre alt 87 Prozent, über 40 Jahre alt 13 Prozent.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder ist etwas zurückgegangen, und zwar von 608 am 1. Januar auf 567 Mitglieder am 1. Februar, wobei zu berücksichtigen ist, daß neben den wieder in Stellung getretenen weitere 129 Mitglieder mit Unterstützung ausgesteuert wurden.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Monat Dezember 36 496 Techniker aller Art eingetragen (im Monat November 37 390). An offenen Stellen waren 1315 vorhanden (im November 1600). Besetzt wurden 925. Auf 100 offene Stellen kamen im Dezember 2750 Arbeitsgesuche (im November 2323).

Von den 43 377 in Industrie, Baugewerbe und Bergbau tätigen Mitglieder waren Ende Dezember 5360 = 12,36 Prozent (Ende November 11,88 Prozent), von den 3827 Behördenangestellten 151 = 3,94 Prozent (Ende November 4,03 Prozent) stellenlos. Demnach ist in der Industrie usw. wieder ein Rückschlag zu verzeichnen

Der Berliner Arbeitsmarkt wieder verschlechtert. Die leichte Besserung auf dem Berliner Arbeitsmarkt in der vorigen Woche ist in der Woche zum 5. Februar noch nicht in eine Besserungstendenz umgeschlagen. Die Zahl der Arbeitsuchenden hat sich im Gegenteil in dieser Woche wieder um 2600 auf 283 827 Personen vermehrt, so daß der Rückgang der vergangenen Woche fast ganz wieder aufgeholt ist. Zwei Tatsachen sind für den diesmaligen Wochenbericht des Landesarbeitsamtes Berlin charakteristisch. Einmal die Tendenz, daß die Freistellung von männlichen Arbeitskräften zugunsten der Beschäftigung der billigeren weiblichen Kräfte in noch größerem Umfang erfolgt ist als bisher. Die Zunahme der Arbeitslosigkeit entfällt ganz auf männliche Kräfte, wogegen die Zahl der weiblichen Arbeitsuchenden sogar um rund 3000 abgenommen hat. Zum andern die Tatsache, daß trotz der Vermehrung der Arbeitslosen die Zahl der Unterstützten rückgängig ist und die Zahl der Ausgesteuerten zunehmend wächst, ein Moment, das immer nachdrücklicher bei der Feststellung der tatsächlichen Erwerbslosigkeit beachtet werden muß.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Januar auf 144,6 gegen 144,3 im Vormonat. Sie hat sich also um 0,2 Prozent erhöht. Bei den Ernährungsausgaben werden Steigerungen der Preise für Gemüse, Kartoffeln, Brot, Zucker und Kakao durch Nachgeben der Preise für Eier, Milch und Milcherzeugnisse, sowie für Fleisch nur zum Teil ausgeglichen. Die Bekleidungsausgaben haben ihre Abwärtsbewegung weiter leicht fortgesetzt.

Die Konkurse im Januar. Die Anzahl der im Januar neu eröffneten Konkurse weist gegenüber dem Dezember eine Steigerung auf, der jedoch ein Rückgang der mangels Masse zurückgewiesenen Konkurse und der neu verhängten Geschäftsaufsichten gegenübersteht. Es wurden nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitschrift „Die Bank" im Januar 513 Konkurse eröffnet gegen 452 im Dezember. Mangels Masse abgewiesen wurden 142 Konkurse (Dezember 153). An Geschäftsaufsichten wurden 97 (Dezember 120) verhängt.

Ueberall Preisrückgänge, nur Deutschland macht eine Ausnahme. Es ist sehr lehrreich, die Preisentwicklung im Inlande mit der des Auslandes zu vergleichen. Es ergibt sich so ein Maßstab, wie verschieden die Lebenslage sich gestaltet. Die neue Methode der Preisberechnung des Großhandelsindexes des Statistischen Reichsamtes ist bekanntlich auf viel breiterer Grundlage aufgebaut und bietet somit eher die Möglichkeit als Vergleichsmaßstab zu gelten. Besehen wir uns vorerst einmal die Entwicklung der Indexziffern der einzelnen Länder:

	Deutschland	England	U. S. A.	Schweden	Dänemark	Schweiz
Januar 1926	135,8	158,8	149,0	150	151	154,5
April 1926	134,3	156,4	145,5	148	145	151,0
Juli 1926	133,1	153,3	137,3	143	143	145
Oktober 1926	136,2	159,8	138,3	142	150	147
Dezember 1926	137,1	149,9	139,2	141	141	146

In Deutschland ist namentlich im letzten Halbjahr eine stete Preiserhöhung festzustellen. Hingegen ist bei den anderen angeführten Ländern mit fester Währung eine Preisverminderung eingetreten. Sogar in England, wo der große Streik auf dem Warenmarkt eine große Unruhe brachte. Beachtlich sind hierbei die wirtschaftlichen Verhältnisse hierzulande, die eine Herabsetzung der Warenpreise hätten bringen müssen. Massenarbeitslosigkeit und steigende Preise, wie reimt sich das zusammen

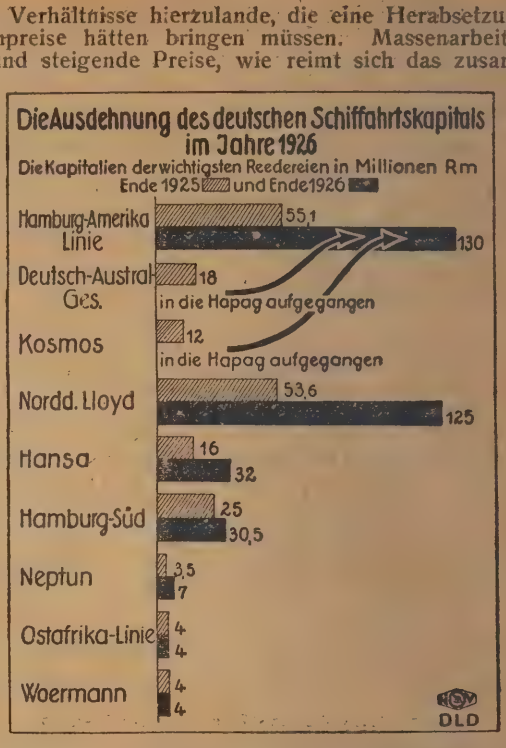

Die große Zuversicht, die der Entwicklung unserer Schiffahrt entgegengebracht wird, kommt auch in der Erhöhung des Kapitals unserer großen Reedereien während des letzten Jahres zum Ausdruck. Die Hamburg-Amerika-Linie hat ihr Kapital zweimal erhöht, und zwar insgesamt von 55,1 auf 130 Mill. R.M., der Nordd. Lloyd, der die „Austral" und den „Kosmos" aufgenommen hat, von 53,6 auf 125 Mill. R.M. Eine wesentliche Erhöhung des Kapitals hat auch die Hansalinie vorgenommen, nämlich von 16 auf 32 Mill. R.M. Im letzten Vierteljahr 1926 ist der deutsche Schiffbau von der vierten Stelle wieder an die zweite Stelle des Weltschiffbaues gerückt.

Sozialpolitik

Politische Arbeitsnachweise. Daß die Arbeitsvermittlung keinen Kampfplatz für politische oder konfessionelle Auseinandersetzungen bilden darf, erscheint so selbstverständlich, daß die Bestimmung des § 40 des Arbeitsnachweisgesetzes, wonach die Vermittlung unparteiisch zu geschehen hat, beinahe als überflüssig erscheinen könnte. Trotzdem gibt es einen rein parteipolitischen Arbeitsnachweis, nämlich einen solchen der Deutschnationalen Volkspartei, Landesverband Berlin. Außerdem hat sich der „Stahlhelm" in verschiedenen Teilen des Reiches bemüht, eine Arbeitsvermittlung durchzuführen.

Es ist ganz selbstverständlich, daß, wenn eine derartige parteipolitische Arbeitsvermittlung geduldet wird, auch andere politische Parteien auf den Gedanken kommen könnten, eigene Arbeitsnachweise zu errichten, womit dann glücklich die schon ohnehin so große Zersplitterung des Arbeitsnachweiswesens nun auch noch nach parteipolitischen Gesichtspunkten betrieben würde. Wenn nicht schon die Bestimmungen des geltenden Arbeitsnachweisgesetzes ausreichen sollten, diesen Unfug abzustellen, so muß unverzüglich eine entsprechende Gesetzesergänzung durchgeführt werden. Der AfA-Bund hat das Reichsarbeitsministerium deshalb zu einem entsprechenden Vorgehen aufgefordert.

Wandlung der Anschauungen im freigewerkschaftlichen Lager? Die „Deutsche Handelswacht" Nr. 2 vom 26. Januar 1927, Zeitschrift des „Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes" nimmt unter der obengenannten Ueberschrift Stellung zu unserem in Nr. 1 der „D.T.Z." vom 7. Januar veröffentlichten Bericht über die Berufskrankenkasse des Bundes. Nachdem die „Handelswacht" einige aus dem Zusammenhang herausgerissene Sätze zitiert hat, zieht sie aus diesen die Schlußfolgerung, daß der Butab nunmehr mit dem D.H.V. für die Zulassung weiterer Be-

rufskrankenkassen eintreten wird, und weist mit Freuden auf diese Entwicklung hin. Zum Schluß wird dann der AfA-Vorsitzende, Kollege Aufhäuser, noch angerempelt mit der Bemerkung, „daß man auf die Reden Siegfried Aufhäusers in den kommenden Beratungen zur Aenderung der Krankenversicherung im Reichstage jetzt wahrhaft gespannt ist". (Von uns gesperrt. Die Redaktion.)

Diese Freude über eine „Wandlung im freigewerkschaftlichen Lager" und insbesondere unseres Bundes ist etwas verfrüht, da wir unbeschadet der Errichtung der Berufskrankenkasse des Bundes nach wie vor grundsätzlich für die Vereinheitlichung der Krankenversicherung eintreten.

Es heißt hierüber in den vom 4. ordentlichen Bundestag beschlossenen „Forderungen der deutschen Techniker an die Gesetzgebung" unter II. Soziales Versicherungsrecht: „In der Krankenversicherung muß die Gehaltsgrenze des § 165 R.V.O. beseitigt werden. Ebenso sind die privaten Ersatzinstitute, wie Ersatzkassen, Betriebs- und Innungskrankenkassen zu beseitigen, auf jeden Fall muß das Monopol der vor dem 1. April 1909 errichteten Ersatzkassen gebrochen werden."

Diese Auffassung wird auch bei den kommenden Verhandlungen im Reichstage über die Abänderung der Reichsversicherungsordnung vertreten werden.

Wir verlangen nach wie vor die einheitliche Krankenversicherung und die Beseitigung aller Ersatzeinrichtungen. Sollte der Reichstag dem nicht entsprechen, sich also für die Beibehaltung von Betriebs-, Ersatz- usw. Kassen aussprechen, so werden wir allerdings fordern, daß er gleiches Recht für alle schafft und das Privileg der alten Ersatzkassen bricht, denn auch nach unserer Meinung ist es das kleinere Uebel, wenn unsere Bundeskollegen sich in einer eigenen Kasse versichern, als wenn sie Mitglieder einer der sattsam bekannten Geschäftskassen werden.

Damit dürfte die Spannung, in der sich der D.H.V. über die zu erwartenden Reden des Kollegen Aufhäusers befindet, vorweg gelöst sein.

Wer war in englischer Gefangenschaft? Die englische Regierung hat der deutschen Regierung die erste Rate von 200 000 Pfund überwiesen zur Bezahlung der Guthaben an die ehemaligen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen. Dies ist ungefähr der vierte Teil der ganzen Summe, die die englische Regierung zur Verfügung zu stellen beabsichtigt. Diese Guthaben sind eine Art Regelung der Entlohnung der Kriegsgefangenen, die auch von Deutschland getroffen wurde. Alle Personen, die sich in englischer Gefangenschaft auf britischem oder französischem Boden befunden haben, bzw. deren Erben, auch wenn sie bereits ihr Guthaben ganz oder teilweise in Papiermark erhalten haben, werden aufgefordert, der „Restverwaltung für Reichsaufgaben", Berlin W 9, Königgrätzer Straße 122, folgende Angaben zu machen: „Betr. Englisches Guthaben. Vor- und Zuname, genaue Adresse, Geburtstag, letzter deutscher Truppenteil zur Zeit der Gefangennahme, Nummer der englischen Gefangenenkompagnie bzw. Depot- oder Lagerbezeichnung." Erben verstorbener Heimkehrer haben außerdem eine amtliche Bescheinigung über ihre Erbberechtigung beizubringen. Jeder weitere Zusatz ist zwecklos. Die Auszahlung der Guthaben erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge der Anträge durch die Post.

Bisher haben sich erst rund 20 000 ehemalige englische Kriegsgefangene gemeldet. Bundeskollegen, die in Gefangenschaft waren, sollten im eigenen Interesse die nötigen Schritte sofort tun.

Soziale Bewegung

Entlarvung der Gelben. Das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" veröffentlicht in ihrer Nummer 1 d. J. ein Rundschreiben, das ein ehemaliger österreichischer Hauptmann, Kienzl, an schlesische Industrielle unterm 20. Oktober 1926 versandt hat. Darin werden recht interessante Aufschlüsse über die Propagierung des werksgemeinschaftlichen Gedankens durch den Reichsverband vaterländischer Arbeitervereine (R. v. A.) und seine Aufziehung mit finanzieller Hilfe der Industrie gegeben. Die Arbeit des Herrn Hauptmann soll dazu dienen, „endlich einmal eine nationale, antimarxistische, antigewerkschaftliche Organisation entstehen" zu lassen. Sehr bezeichnende Zusammenhänge werden dabei gleichzeitig enthüllt über die Verbindung der gelben Verbände mit der Industrie, dem Institut für angewandte Soziologie (Prof. Dunkmann!) und dem Institut für technische Arbeitsschulung, Düsseldorf (Dinta). Die finanziellen Beiträge, für die zu gründenden Bezirksstellen der R.V.A. 800 R.M. monatlich, sollen aus der Industrie unter Verpflichtung auf zwei Jahre aufgebracht werden. Nach dieser Zeit hofft Herr Kienzl, daß die R.V.A.-Bezirksstelle stark genug sei, sich aus eigener Kraft aus Mitgliederbeiträgen weitererhalten zu können.

Die „Werksgemeinschaft", das Organ des R.V.A., hat bisher trotz aller gegenteiligen Behauptungen stets die finanzielle Verbindung zwischen den wirtschaftsfriedlichen Verbänden und der Industrie abgeleugnet. Sie wird es sicherlich auch nach dieser Entlarvung unter allerhand fadenscheinigen Verdrehungen weiter tun. Aufzuklären wäre jetzt noch, wo die Zentrale aller der in dem Rundschreiben genannten Stellen liegt. Die besondere Propagandastelle der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände soll ja nach dem Ausscheiden des allzu stark durch seine Propogandamethoden kompromittierten Herrn von Zengen aufgelöst worden sein. Es wird sich also wohl ein neuer Weg gefunden haben, um ohne Bloßstellung der Arbeitgeberverbände Mittel zur Bekämpfung der Gewerkschaftsbewegung mit Hilfe der Gelben zu sammeln und zu verteilen.

Betriebsrätefragen

Aufruf für die Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1927. Unsere freigewerkschaftlichen Spitzenverbände erlassen folgenden Aufruf:

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen sind einheitlich nach den Richtlinien der unterzeichneten Spitzenverbände in den Monaten Februar-März 1927 durchzuführen.

Von den Ortsausschüssen des A.D.G.B. und den Ortskartellen des AfA-Bundes ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung des Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Alle Betriebsvertretungen, welche im Laufe des Jahres 1926 gewählt worden sind, sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen durchführen. Maßgebend sind § 23 bzw. §§ 42 und 43 B.R.G. Betriebsvertretungen, welche erst im Jahre 1927 gewählt worden sind, bleiben im Amt, ebenso diejenigen Betriebsvertretungen, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, auch wenn die Wahlen schon im Jahre 1926 stattgefunden haben. Hierbei ist jedoch eine Verständigung mit den maßgebenden Gewerkschaften notwendig. Die besonderen Betriebsvertretungen gemäß §§ 61, 62 B.R.G. (im Baugewerbe, bei Behörden, bei der Reichsbahn usw.) handeln nur nach den Weisungen ihrer Gewerkschaften. Für sie gilt daher die allgemeine Aufforderung zur Neuwahl nicht.

Diese Anweisungen sind genauestens zu beachten, damit Schädigungen der Arbeiter- und Angestelltenbewegung vermieden werden.

Maßgebend für die Durchführung der Wahl sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll Seite 419/20) und die Richtlinien des AfA-Bundes vom 3. Juli 1924. Hiernach ist genau zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleierter oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Falle in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongreßbeschlüsse nicht anerkennen.

Die für die Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare hat sich der Wahlvorstand im Betrieb herstellen zu lassen. Diese Materialien hat der Unternehmer zur Verfügung zu stellen. (§ 36 B.R.G. und § 22 der Wahlordnung zum B.R.G.)

Das ganze Jahr 1926 war für die Gewerkschaften und damit auch für die Betriebsräte sehr bewegt. Die Auseinandersetzungen über Rationalisierung, Technisierung und Typisierung, die große Arbeitslosigkeit, das Ueberstundenunwesen und die Absicht der Unternehmer, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht abzubauen, haben die Kräfte der Gewerkschaften vollkommen in Anspruch genommen. Das

Jahr 1927 hat diese Probleme übernommen. Es gilt vor allen Dingen die Auswüchse der Rationalisierung zu beseitigen und zu verhindern, daß die Arbeiter und die Angestellten dabei die Leidtragenden sind. Vielmehr muß die Rationalisierung als Fortschritt der Menschheit auch der Arbeiterklasse zugute kommen. Die Arbeitslosigkeit ist zu beseitigen, was u. a. auch dadurch bis zu einem gewissen Grade erreicht werden muß, daß der Achtstundentag gesetzlich wieder hergestellt wird. Auch hierbei werden die Betriebsräte wertvolle Hilfe leisten müssen.

Große Aufgaben stehen infolgedessen den Betriebsräten bevor. Es ist daher Pflicht jeder Belegschaft, die eine Betriebsvertretung wählen kann, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß auch von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird. Die Gewerkschaften bemühen sich ununterbrochen, die Position der Betriebsräte zu sichern. Durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1927 auch für die Betriebsvertretungen eine volle Einheitlichkeit der Rechtsstellen geschaffen worden, so daß also nicht wie bisher die Betriebsräte notwendig haben, sich an die unterschiedlichsten Rechtsstelle wenden zu müssen. Außerdem sind auch durch das Arbeitsgerichtsgesetz für die Betriebsräte selbst größere Sicherheiten geschaffen worden. Gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte auf Amtsenthebung von Betriebsräten bzw. Zustimmung zur Entlassung von Betriebsräten gibt es nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes die Rechtsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung a das Landesarbeitsgericht. Die Gewerkschaften haben auc dem Reichstage Anträge eingereicht, um die objektiv Durchführung des Betriebsrätegesetze mehr als bisher zu sichern. Das Betriebsrätegesetz soll s geändert werden, daß auch die Belegschaften den Wah vorstand bestellen können und daß der Wahlvorstand, di Kandidaten zu den Neuwahlen, die ausscheidenden Be triebsräte und die amtierenden Betriebsräte selbst vo Maßregelungen geschützt sind.

Um alle diese wichtigen Aufgaben durchzuführen un zu erfüllen, ist es notwendig, die Reihen der Gewerk schaften soviel als möglich zu stärken. Auch hierbei habe die Betriebsräte mitzuwirken, sie müssen als Funktionär der Gewerkschaften dafür eintreten, daß alle Arbeite und alle Angestellten Gewerkschaftsmit glieder sind.

Nunmehr an die Arbeit! Das wichtige gesetzliche Mi bestimmungsrecht ist zu seiner vollen Geltung zu bringen

Die Stärkung der Kampfkraft der freie Gewerkschaften muß wiederum die Paro bei den Betriebsrätewahlen sein.

Berlin, den 1. Februar 1927.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbun (A.D.G.B.).

Allgemeiner freier Angestelltenbund (AfA-Bund).

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Raub der Staatsbürgerrechte

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche die Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig."

Das Aluminium-Walzwerk in Singen hält anscheinend die Reichsverfassung vom 11. August 1919, mindestens aber den oben zitierten Artikel 159, für veraltet. Jedenfalls macht das Werk den Versuch, seine Angestellten zur Unterschrift unter den nachstehend abgedruckten Dienstvertrag zu zwingen und damit eines verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechtes zu berauben.

Vertrag.

§ 1.

Die Aluminium-Walzwerke Singen stellen . . . . . bei sich als . . . . . an.

§ 2.

. . . . . erhält ein monatliches Gehalt von . . . . R.M., einschließlich aller Zulagen.

§ 3.

. . . . . verpflichtet sich, über diesen Gehaltssatz strengstens Stillschweigen zu bewahren, in bezug auf seine Festsetzung keinerlei gerichtliche oder schiedsgerichtliche Instanzen anzurufen und sich an etwaigen Kampfmaßnahmen der Gewerkschaften oder sonstigen Organisationen gegen die Firma in keiner Weise zu beteiligen.

Die Gehaltszahlung erfolgt postnumerando.

Die Beiträge für die Angestelltenversicherung und Krankenkasse werden nach den gesetzlichen Vorschriften von beiden Parteien des Vertrages getragen.

§ 4.

. . . . . verpflichtet sich, diejenige Arbeitszeit ohne besondere Vergütung einzuhalten, welche für den betreffenden Betriebsteil von der Direktion festgesetzt wird.

§ 5.

Für diesen Vertrag gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von sechs Wochen auf jeden Quartalsersten.

§ 6.

Für den Fall, daß die Schweigepflicht über diesen Vertrag nachweislich von . . . . . nicht eingehalten wird, sind die Auluminium-Walzwerke Singen an diesen Vertrag nicht mehr gebunden und berechtigt, ihn fristlos aufzuheben.

§ 7.

Soweit diese Vereinbarung nicht Sonderbestimmungen enthält, gilt der Mantelvertrag des Verbandes der Metallindustriellen des Seekreises.

Singen a. H., den 15. Januar 1927.

gez. Unterschrift.

Zwischen dem Verband der Metallindustriellen Badens, der Pfalz und angrenzender Industriebezirke, E. V., Bezirksgruppe Seekreis und den Angestelltengewerkschaften besteht ein bisher ungekündigter Tarifvertrag vom 11. April 1924, der z. B. in einem § 10 bestimmt:

„Die Angestellten dürfen in ihrem Vereinigungsrecht, soweit e mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht, nicht be schränkt werden."

Im § 15 desselben Tarifvertrages steht unter Ziffer ausdrücklich:

„Den Bestimmungen des Tarifvertrages zuwiderlaufende, für di Angestellten ungünstigere Vereinbarungen in Anstellungsverträge sind unzulässig."

Alle verfassungsmäßigen, gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften will das Aluminium-Walzwerk mi diesem Vertrag einfach außer Kraft setzen. Die Gehaltsfestsetzung erfolgt nach dem Rezept des Herrn Bueck das in Nr. 4 der „D.T.Z." wiedergegeben wurde; sie is eine ihm „in Gnaden gewährte Zuwendung".

Die Arbeitszeit setzt die Direktion einseitig fest Wer nach § 6 nicht pariert, fliegt, kurz, der Herr-im-Hause Standpunkt, wie er krasser durch die Gesindeordnung un seligen Angedenkens nicht festgelegt wurde.

Dieser Vertrag, den das Werk mit einem Rest vo Schamgefühl im § 6 geheimzuhalten verlangt, steht in schroffstem Widerspruch zum Tarifvertrag, so daß de Außenstehende zu der Annahme verleitet wird, das Aluminium-Walzwerk gehöre dem Arbeitgeberverband nicht an und unterstehe deshalb dem Tarifvertrag nicht. — Diese Annahme wäre aber irrig, das Aluminium-Walzwerk ist nicht nur Mitglied des Arbeitgeberverbandes, Her Paulsen, der Direktor dieses Werkes, ist sogar Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes der sich in dem Vertrag ausdrücklich verpflichtet, für seine Durchführung zu sorgen. — Diese Tatsache verhilft dem Vorgehen der Werksleitung des Herrn Paulsen zu dem Ruhm, die Unverfrorenheit in der Mißachtung von feierlich abgeschlossenen Verträgen auf die Spitze getrieben zu haben. —

Welchen inneren Wert haben Verträge noch, wenn unter der verantwortlichen Leitung des Vorsitzenden einer Vertragspartei der Versuch gemacht wird, den Vertrag während seiner Laufzeit außer Kraft zu setzen? — Andere Arbeitgeberverbände bemühen sich, wie an dieser Stelle mehrfach berichtet werden konnte, in loyaler Weise tarifbrüchige Mitgliedsfirmen zur Tariftreue anzuhalten. — Im Arbeitgeberverband Seekreis ist das nur noch gegen den Willen des Vorsitzenden möglich, der in diesem Falle selbst zur Ordnung gerufen werden müßte. — Die Angestellten werden also gut tun sich darauf vorzubereiten, die Ver-

ragstreue mit allen verfassungsmäßigen Mitteln auch gen den Willen des Arbeitgeberverbandes zu erzwingen.

Wie wir aus einer oberbadischen Tageszeitung ersehen, ählt sich Herr Direktor Paulsen zu einer politischen Parei, die bisher als zuverlässige Stütze der Weimarer Verassung galt. — Wir sehen also, daß nicht nur Vertragsreue, sondern auch politische Ueberzeugung bei einer gerissen Sorte von Industriellen vor die Hunde gehen, renn es sich darum handelt, den Profit zu steigern und em fanatischen Haß gegenüber der als notwendiges Uebel mpfundenen Klasse der arbeitenden Menschen freien Lauf u lassen.

Angesichts solcher Vorkommnisse ist es erstaunlich, aß es heute noch Angestellte und Arbeiter gibt, die von Harmonie und Interessengemeinschaft träumen, anstatt restos in den freien Gewerkschaften für ihr Recht zu kämpfen.

E. L.

ndustrietarife

Schiedsspruch für die Berliner Metallindustrie. Die von en beteiligten Gewerkschaften aufgestellten Forderungen ur Neuregelung der Einkommensverhältnisse in der Berner Metallindustrie sind in Nummer 4 der „Deutschen echniker-Zeitung" mitgeteilt worden. Die freien Verhandngen scheiterten.

Am 1. Februar 1927 fand vor dem tariflichen Schiedsericht unter Vorsitz des Herrn Gewerberat Körner eine Verhandlung statt, in der die Unternehmer unseren Forderungen auf Wiedereinführung des Staffeltarifs das Verangen entgegenstellten, auch für die untersten Gruppen ur je ein Mindestgehalt festzusetzen. Es wurde schließch ein Schiedsspruch gefällt, nach dem die Gruppeneinteilung bestehen bleibt und die Gehälter für die Gruppen I und II um acht, für die Gruppen II und IV sowie die Meistergruppe um sechs Prozent erhöht wurden. Die Gehälter für die technichen Angestellten betragen nach diesem Schiedsspruch n Gruppe I 87 bis 152 R.M., in Gruppe T II Bü 119 bis 95 R.M., in Gruppe T III Bü 255 R.M., in Gruppe T IV Bü 18 R.M., in Gruppe T II Bt 125 bis 206 R.M., in Gruppe T III Bt 281 R.M., in Gruppe T III A Bt 308 R.M. und in Gruppe T IV Bt 329 R.M. Diese Gehaltstafel soll in Kraft leiben bis 30. September 1927.

Eine öffentliche Versammlung, die von mehreren ausend Angestellten der Groß-Berliner Metallndustrie besucht war, machte schwere Bedenken gegen ie durch den Schiedsspruch vorgeschlagene Regelung eltend, insbesondere wegen der Beibehaltung des sogeannten Leistungstarifs, der seit seiner Wirksamkeit eine enkung des Gehaltsniveaus zur Folge hatte, dann aber uch wegen der langen Gültigkeitsdauer, die dieser Schiedsspruch haben soll.

Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des chiedsspruchs wird das AfA-Metallkartell zu treffen haben.

Gehaltserhöhung in der Textilindustrie Westsachsens. n freier Verhandlung zwischen den Arbeitgeberverbänden nd den Angestelltenorganisationen wurde folgende Vereinbarung getroffen:

„Die bestehenden Tarifverträge werden ab 1. Januar 1927 mit er Maßgabe verlängert, daß die bis zum 31. Dezember 1926 gülgen Gehaltssätze um sechs Prozent erhöht werden. Die neuen ehaltssätze ergeben sich aus den diesem Abkommen beigefügten nlagen.

Dieses Abkommen gilt für die Zeit ab 1. Januar 1927 bis mit 0. September 1927. Erfolgt bis mit 10. September 1927 keine ündigung des Abkommens, so läuft es mit derselben Kündigungsist jeweils einen Monat stillschweigend weiter."

Demnach betragen, wenn man die Angestellten vor Vollendung des 20. Lebensjahres unberücksichtigt läßt, die Gehaltssätze für die technischen Angestellten in der Genischtweberei 103 bis 337 R.M., in den Axminsterteppichfabriken 99 bis 337 R.M.

Die Verhandlung drehte sich weniger um die Höhe ler erforderlichen Zulage als darum, ob diese bereits ab . Januar oder erst ab Februar in Kraft trete und bis 30. September oder bis Ende des Jahres 1927 unkündbar ein soll.

Gehaltserhöhung Industrie Oberschlesien. In den letzten Tagen des Januar ist in freier Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeberverband der weiterverarbeitenden Industrie Oberschlesiens mit Wirkung vom 1. Januar ab eine Gehaltserhöhung um sechs Prozent vereinbart worden. Gleichzeitig wurde der Manteltarifvertrag vom 7. Oktober 1924 mit einer Aenderung, die durch das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 notwendig war, verlängert. Manteltarif und Gehaltsstaffel sind bis zum 30. Juni 1927 unkündbar.

Baugewerbetarife

Die Bauunternehmer gegen das Kündigungsschutzgesetz. Wie in Nummer 52 der „Deutschen Techniker-Zeitung" vom vorigen Jahre an Hand eines Rundschreibens mitgeteilt wurde, haben die Arbeitgeberverbände an das Reichsarbeitsministerium die Forderung gestellt, das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 für Techniker sowie Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes außer Kraft zu setzen.

Inzwischen hat das Reichsarbeitsministerium den beteiligten Gewerkschaften die Eingabe, die vom 30. November datiert ist, zur Kenntnis gegeben. Wir ersehen aus dieser Eingabe, daß die Arbeitgeber auf dem Wege der Gesetzesänderung die Bautechniker sowie die Poliere und Schachtmeister aus dem Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes ausnehmen wollen. Sie begründen diese Forderung insbesondere mit dem Saisoncharakter des Baugewerbes und versuchen, den Arbeitsminister, wie immer, wenn sie in irgendeinem Punkte die Entrechtung von Arbeitnehmern durchsetzen wollen, mit dem unmittelbar bevorstehenden Ruin des gesamten Gewerbes graulich zu machen.

Ganz besonders unangenehm scheint den Bauarbeitgeberverbänden zu sein, daß auch die Poliere und Schachtmeister ihren Anspruch, als Angestellte zu gelten, durchgesetzt haben und auch diese demnach unter das Kündigungsschutzgesetz fallen.

Namens und im Auftrage aller beteiligten freien Angestelltenverbände hat der AfA-Bund eine Gegeneingabe an das Reichsarbeitsministerium gerichtet, in der der Forderung der Unternehmer im wesentlichen mit denselben Argumenten wie in der obenerwähnten Notiz entgegengetreten und insbesondere betont wird, daß zur Zeit der Beschäftigungsgrad im Baugewerbe viel weniger von der Jahreszeit als davon abhängt, wann die für Bauzwecke vorgesehenen öffentlichen Mittel von den zuständigen Behörden flüssig gemacht werden.

Ob die ganze Eingabe der Bauunternehmerverbände lediglich auf den Betätigungsdrang einiger Arbeitgebersyndici zurückzuführen ist, oder ob das Baugewerbe von der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände als Stoßtrupp vorgeschickt wurde, um das Kündigungsschutzgesetz mit Hilfe der neuen Regierung möglichst bald wieder verschwinden zu lassen, kann mit Sicherheit noch nicht ermittelt werden.

Fachfragen

Normung und Typisierung im Baugewerbe. Ueber den Fortschritt der Normung und Typisierung im Baugewerbe lesen wir im Jahresbericht der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.:

„Die Normung und Typisierung hat auch im Bauwesen trotz der großen Schwierigkeiten, die aus der eigenartigen Struktur des Gewerbes erwachsen, erhebliche Fortschritte gemacht. Dies gilt nicht nur von der Bauwirtschaft, wo neben Maßnormungen bei den Baumaterialien die bessere und zweckmäßigere Verwertung der vorhandenen und neu aufgekommenen Baustoffe angestrebt und durchgeführt wird, sondern auch von den Methoden des Bauens, die sich aus der Anwendung von neuzeitlichen Maschinen ergeben. Die Planung der Bauwerke (namentlich auf dem Gebiete des Wohnungsbaues) wird mehr von den genormten Baubestandteilen, wie Fenstern, Türen usw., und den neuen Bauausführungsweisen beeinflußt. Gerade in Frankfurt a. M. sind in dieser Hinsicht sehr bemerkenswerte Fortschritte gemacht worden; sie wurden auch seitens der Stadtverwaltung wesentlich dadurch gefördert, daß die Bevorschussung von Bauvorhaben, welche Typengrundrisse und Normenmaterialien aufzeigen, in bevorzugter Weise erfolgte."

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I·B·S • Gemeinwirtschaftliche Kapitalsanlagen!

BERGBAU

Technisch-Wirtschaftlicher Sachverständigen-Ausschuß des Reichskohlenrats für Brennstoffverwendung

Nach längerer Pause fanden gelegentlich der letzten Sitzung des Reichskohlenrates auch die Vollversammlungen der beim Reichskohlenrat gebildeten Sachverständigenausschüsse statt. Die Verhandlungen waren öffentlich und begegneten diesmal einem außergewöhnlichen Interesse der Behörden, des Reiches, der Länder und der Städte sowie der Vertreter der verschiedenen Industriegruppen und der Presse. Die auf Dienstag, den 25. Januar, nachmittags 3 Uhr, angesetzte Vollversammlung des Technisch-Wirtschaftlichen Sachverständigen-Ausschusses für Brennstoffverwendung im Vereinshause Deutscher Ingenieure, Berlin, war derartig überfüllt, daß bei offenen Saaltüren verhandelt werden mußte.

Nach Erledigung von Ersatzwahlen erstattete der Geschäftsführer des Ausschusses, Dipl.-Ing. zur Nedden, den Geschäftsbericht für 1926, dem wir folgendes entnehmen:

Während die früheren Arbeiten des Ausschusses und seiner Unterausschüsse der Wärmewirtschaft, insbesondere der besseren Ausnutzung der Brennstoffe in Industrie und Haushalt, dienten, hat die Brennstoffwirtschaft jetzt eine Entwicklung dahin genommen, daß die Kohle aus einem Brennstoff mehr und mehr zu einem Rohstoff geworden ist und die Veredlung der Kohle sowie die Beseitigung der Koksfrage und die Erreichung des Sortengleichgewichts im Vordergrund steht.

Die Kohlenstaubtechnik hat außerordentliche Fortschritte gemacht. Die Kohlenstaub-Dampfkesselfeuerung ist bereits bei zahlreichen großen Anlagen eingebaut und trägt bereits fühlbar zum Sortengleichgewicht bei. Die Kohlenstaub-Lokomotive und der Kohlenstaub-Dieselmotor sind im Werden begriffen. Auch an der Verschwelung von Kohlenstaub wird gearbeitet.

Von größter Bedeutung für die Brennstoffwirtschaft ist aber zur Zeit neben der Entgasung der Kohle die Hydierung der Kohle oder die Oelsynthese aus Kohlengasen und Wasserstoff nach den Verfahren von Dr. Bergius und Dr. Fischer.

In den Unterausschüssen sind diese und eine Reihe anderer Fragen behandelt worden und haben in Gutachten, Denkschriften und Berichten ihren Niederschlag gefunden.

Mit dem Hinweise, daß in dem demnächst erscheinenden Jahresberichte auf Einzelheiten noch näher eingegangen werden würde, schloß der Geschäftsführer seinen mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Bericht.

Geheimrat Prof. Dr. Fischer berichtete sodann über die Internationale Kohlentagung in Pittsburg im November 1926. Die Tagung, veranstaltet vom Carnegie Institute of Technology hatte den Zweck, weiten Kreisen, insbesondere auch den Finanz- und Staatsmännern, die Entwicklungseinrichtung und Bedeutung der neuesten Fortschritte in der Veredlung, Zerlegung und Umwandlung der Kohle klar vor Augen zu führen. 1700 Teilnehmer und 44 Vorträge hervorragender Kohlenfachleute aus aller Welt, darunter drei deutsche, vier englische und drei französische, machten sie zu einem beachtenswerten Ereignis. Wie bereits aus der Tagespresse bekannt ist, standen die Vorträge von Prof. Fischer und Dr. Bergius über die Umwandlung von Kohle in Oele unter atmosphärischem und unter hohem Druck bei mäßigen Temperaturen im Vordergrunde des Interesses.

Der Berichterstatter hob das Bemerkenswerteste der Vorträge hervor, die natürlich zum größten Teile den besonderen Verhältnissen Amerikas Rechnung trugen, wo das billige Inlandöl und Erdgas der Nebenproduktengewinnung durch Vorkoken oder Verschwelen hindernd im Wege steht. Die Tagung dürfte dazu führen, daß in Amerika ein Kohlenforschungsinstitut gegründet werden wird.

Sie hat ferner gezeigt, daß für die neuere Entwicklung der Kohlenwirtschaft die engste Verbindung des Kaufmanns mit dem wissenschaftlich arbeitenden Ingenieur und Chemiker vielfach noch wichtiger ist als Kapital.

Als Hauptreferent des Tages sprach dann Generaldirektor Dr.-Ing. Pott von der Akt.-Ges. für Kohleverwertung über deren Aufgabenkreis, insbesondere bezüglich der Gasfernversorgung.

Nach den Ausführungen des Redners sollen entgegen den in den Tageszeitungen verbreiteten Nachrichten neben dem Ruhrrevier auch die anderen Bergbaubezirke, also auch der Braunkohlenbergbau, zu der Gasfernversorgung herangezogen werden. Als Hauptleitungen sind geplant die Linien Ruhr—Berlin, Ruhr—Küste, Ruhr—Kassel, Leipzig—Berlin, Leipzig—Kassel, Schlesien—Berlin, Schlesien—Sachsen, Mitteldeutschland—München, Köln—Mannheim—Stuttgart.

Es ist ferner nicht beabsichtigt, wirtschaftlich arbeitende Gasanstalten aufzugeben und dafür den Anschluß an die Gasfernversorgung vorzusehen, vielmehr soll die Versorgungsart nach wirtschaftlichen und sozialen Ueberlegungen im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Für die einzelnen Städte ist in Aussicht genommen, den Anschluß nicht durch einen Hauptstrang, sondern durch eine Reihe untereinander verbundener Leitungen herbeizuführen.

Nach den angestellten Berechnungen ist die Gasfernversorgung, von einigen Ausnahmefällen bei besonders langen, einseitig beschickten und schlecht ausgenutzten Fernleitungen abgesehen, stets billiger als die billigste Gaserzeugung an Ort und Stelle.

Der Mitbesitz der Gemeinden an den Kokereien, also den Gasfernerzeugungsstellen, wird als nicht erstrebenswert bezeichnet, da die Uebernahme von Kapitalkosten und Wagnis keine Verminderung der Ausgaben für die Städte bedeuten würde.

Ueber einen gemischtwirtschaftlichen Leitungsbesitz bei Bau und Betrieb der Leitung durch die A.-G. für Kohleverwertung will diese mit sich reden lassen; sie fordert aber eine Regelung des Wegerechts.

Die öffentliche Aufsicht stellt sich die A.-G. für Kohleverwertung so vor, daß es genüge, wenn der Reichskohlenrat Koks- und Kohlenhöchstpreise festsetze und die A.-G. für Kohleverwertung das Gas nicht in Reichsmark, sondern in weltmarktgängigen Kohlensorten berechnet.

In der Aussprache erhoben die Vertreter der Braunkohlenreviere sehr energisch ihren Anspruch auf Mitbeteiligung an der Gasfernversorgung, und der Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke warnte vor allzu großen Hoffnungen in bezug auf die Verbilligung gegenüber eigenen Gaswerken. Einige weitere Redner verlangten von Dr. Pott genauere Zahlenangaben, um die wirtschaftlichen Vorteile der verschiedenen Arten der Belieferung mit Gas nachprüfen zu können; der Referent ging aber in seinem Schlußwort auf diese wichtige Frage nicht näher ein.

Nachdem Direktor Löffler vom Reichskohlenverband noch die Anregung gegeben hatte, die Frage der Gasfernversorgung im Sachverständigenausschuß noch weiterhin zu prüfen, schloß der Vorsitzende, Generaldirektor Piatschek, die Versammlung mit dem Hinweise, daß der Ausschuß zunächst das gesamte Material zusammentragen und zusammenstellen werde, um zu geeigneter Zeit eine Klärung und objektive Prüfung der Angelegenheit vornehmen zu können.

Auch die Gewerkschaften werden sich damit noch eingehend zu befassen und dabei insbesondere die Frage der Kontrolle der technisch-wirtschaftlichen Durchführung und der Preisgestaltung durch die Allgemeinheit zu behandeln haben. Re.

Knappschaftliches

Vorstandssitzung der Ruhrknappschaft. Am 13. Januar fand in Bochum die erste Sitzung des neugewählten Vorstandes der Ruhrknappschaft statt. In dieser Sitzung wurden in der Hauptsache die Wahlen der Vorsitzenden und der Ausschüsse des Vorstandes und der Geschäftsausschüsse vorgenommen. In den Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten wurde zum ersten Vorsitzen-

en Kollege Bauer, zum zweiten Vorsitzenden Generaldirektor Wiskott gewählt. Der Abteilungsvorstand für Arbeiterangelegenheiten wählte den Kollegen Viktor um ersten und den Generaldirektor Wiskott zum zweien Vorsitzenden. Der Bezirksvorstand, der sich aus den eiden Abteilungsvorständen zusammensetzt, wählte den Kollegen Viktor (Verband der Bergarbeiter Deutschands) zum Vorsitzenden, Kollegen Bauer und Generaldirektor Wiskott als stellvertretende Vorsitzende. — In en Angestellten-Geschäftsausschuß wurden ewählt die Kollegen Bauer (Butab), Nottenkämer (V.k.G.) und Schöttker (Butab) sowie fünf tellvertreter. In den Rechnungs-, Satzungs-, Kur- und Personalausschuß des Bezirksvorstandes wurde je ein Anestelltenvertreter gewählt. Der Bezirksabteilungsvorstand ür Angestelltenangelegenheiten hat außerdem noch einen esonderen Rechnungs- und Satzungsausschuß gewählt. Diese letzteren Ausschüsse setzen sich zusammen aus drei Vertretern der Angestellten und zwei Vertretern der Arbeitgeber.

Bergbautarife

Metallerzbergbau und Metallhütten im Ober- und Unterharz. Wie bereits in Nr. 53 der „D.T.Z." vom 31. Dezember 1926 mitgeteilt, wurde die seither bestehende Gehaltstafel mit Wirkung zum 31. Dezember dieses Jahres gekündigt. Schon des öfteren haben wir darauf hingewiesen, daß die maßgebenden Personen von Berrieben der Preußischen Bergwerks- und Hütten-A.-G. als auch von solchen, an denen die Preußag mit Aktienmehrheit beteiligt ist, scheinbar Wert darauf legen, Schrittmacher der Scharfmacher der Deutschen Schwerindustrie zu sein. Den Beweis hierzu liefern uns die Antworten der beiden Tarifkontrahenten.

Die Preußag, Zweigniederlassung Oberharzer Berg- und Hüttenwerke, Clausthal, teilte uns mit Schreiben vom 1. Januar d. J. wörtlich mit:

„....., daß wir zu Verhandlungen nicht bereit sind, nachdem wir erst ab 1. Oktober 1926 eine Erhöhung des Wohnungsgeldes vorgenommmen haben. Wir stellen anheim, den Schlichter anzurufen." gez. Ehring. gez. Mühlbach."

Die Unterharzer Berg- und Hüttenwerke, G. m. b. H., Oker, erteilten unter dem 12. Januar d. J. uns eine Antwort — weniger diktatorisch, aber sonst gleichwertig — wie folgt:

„Ihrem Wunsche auf Anberaumung eines Verhandlungstermines bedauern wir nicht nachkommen zu können. Wir halten eine Verhandlung für zwecklos, weil wir bereits durch die unlängst vorgenommene Steigerung der Wohnungsgeldsätze, bei deren Erhöhung wir Ihrem Antrage in ganzem Ausmaße entsprachen, die für die Gehaltsbemessung maßgebenden Umstände voll berücksichtigt haben."

Wir sind Herrn Ehring sehr dankbar, daß er die Liebenswürdigkeit besessen hat, uns anheimzustellen, den Schlichter anzurufen, und uns den Weg zu zeigen, der im vorliegenden Falle zu beschreiten ist. Herr Ehring gefällt sich scheinbar darin, die Politik „Vogel friß, oder stirb" zu betreiben. Nicht einmal die reaktionärsten Arbeitgeber pflegen Verhandlungen mit der Arbeitnehmerschaft abzulehnen, das blieb den Vertretern der Preußag — des staatlichen Betriebes — vorbehalten.

Hoffentlich erkennen die Harzer Angestellten nun, wohin die Reise gehen soll. Mit dem Ballen der Fäuste in den Hosentaschen kommen wir nicht weiter. Den Leitungen der Harzer Werke muß der Beweis erbracht werden, daß sich die Angestellten nicht alles bieten lassen, daß sie wissen, ihre Rechte auf Gehälter geltend zu machen, die selbst bei bescheidensten Ansprüchen in den Rahmen der Gehaltsbezüge der technischen Angestellten des Bergbaues und der Schwerindustrie des übrigen Deutschlands hineinpassen.

Es ist notwendig, daß sich die Hauptverwaltung der Preußag einmal mit dieser Angelegenheit befaßt. Aber auch der Preußische Landtag hat die Pflicht, sich um diese Dinge zu kümmern; denn die Aktien der Preußag befinden sich zu 100 Prozent in den Händen des Preußischen Staates, die Regierung ist also gewissermaßen mitverantwortlich für derartige Vorkommnisse.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Landesfachgruppentag Katasterwesen

Der am 5. und 6. Februar in Sondershausen abgehaltene Landesfachgruppentag der Fachgruppe Katasterwesen hat die in ihn gesetzten Erwartungen in vollem Umfange erfüllt. Neben der erneuten Festlegung der Berufsziele hat die Tagung den Beweis erbracht, daß die im Bunde organisierte Katasterbeamten- und -Angestelltenschaft in ihrer freigewerkschaftlichen Auffassung außerordentlich gefestigt ist.

Die Tagung, an der neben den Delegierten aller Bezirksfachgruppen als Vertreter des Bundesvorstandes die Kollegen Reichel, Berlin, und Müller, Zwickau, der Leiter der Behördenabteilung des Bundes, Kollege Hofmann, ein Vertreter des Hauptbetriebsrates beim Preußischen Finanzministerium und eine Anzahl von Gästen teilnahmen, wurde am Sonnabend mit einleitenden Worten über die Bedeutung der Tagung durch den Kollegen Lemnitz eröffnet. Die Verhandlungsleitung wurde den Kollegen Katasterobersekretär Müller, Potsdam, und Katastertechniker Scalinski, Tilsit, übertragen.

Kollege Lemnitz gab den Geschäftsbericht des Landesfachgruppenausschusses über die gewerkschaftliche und organisatorische Arbeit des vergangenen Jahres.

Hier sei aus dem Bericht kurz hervorgehoben, daß der Bestand der Fachgruppe, die rund 1800 Mitglieder zählt, eine wesentliche Veränderung im Berichtszeitraum nicht erfahren habe. Wenn auch ein Teil der Katastertechniker in anderen Verbänden oder gar nicht organisiert sei, so zeuge das einesteils davon, daß man immer noch nicht restlos erkannt habe, wer die Arbeit und Entlohnungsbedingungen der katastertechnischen Angestellten maßgebend beeinflusse, und daß ferner technische Angestellte es für richtig halten, dort zu ernten, wo andere gesät haben. Wenn ein Teil der Katasteranwärter glaube, durch eine Zugehörigkeit zu sogenannten Beamtenverbänden die Beamtenwerdung in stärkerem Maße fördern zu können, so werden die weiteren Erörterungen dieser Tagung zeigen, auf welcher Seite mit größerem Nachdruck die Ueberführung in das Beamtenverhältnis und darüber hinaus in die Obersekretärklasse angestrebt werde. Die Beamtenbewegung der Fachgruppe zwinge zu der Feststellung, daß ein nicht unerheblicher Teil, namentlich der jüngeren Beamten, der mit unseren Auffassungen über die zu treibende Berufspolitik durchaus übereinstimmt, dem Bunde aus anderen Gründen fernbleibe. Neben der Absicht, die gewerkschaftliche Organisation in möglichst billiger Form zu haben, spiele hier die Rücksicht auf das Organisationsverhältnis der älteren beamteten Kollegen, die erwartete Obersekretärprüfung und anderes mehr eine nicht unerhebliche Rolle. Der Stamm von Beamten, der zu uns gehöre, und dessen freigewerkschaftliche Auffassung keinem Zweifel unterliege, rechtfertige aber die Hoffnung, daß auch die Beamtenbewegung in der Zukunft an Stärke zunehmen werde.

Die Berufspolitik sei im Berichtszeitraum nach den früheren Beschlüssen der Landesfachgruppentage und in der Erkenntnis betrieben worden, daß zwar die Entwicklung der Verwaltung einen wesentlichen Faktor bei der Förderung unserer Berufsbestrebungen bilden könne, daß man sich aber auch vor einer Ueberschätzung solcher Faktoren hüten müsse. Die Erfahrung habe gelehrt, daß die Verwaltung aus der Beamten- und Angestelltenschaft ein ungeheures Maß von Arbeit herauszuholen vermag, ohne auch nur annähernd den berechtigten Forderungen dieser Beamten und Angestellten Rechnung zu tragen.

Gewisse Zugeständnisse der Regierung haben uns nicht darüber hinwegtäuschen können, daß die Gefahr einer teilweisen Ausschaltung des alten Berufsstandes von der Obersekretärklasse sich keineswegs verringert habe. Die Symptome einer solchen Ausschaltung seien im Gegenteil in der verflossenen Zeit schärfer in die Erscheinung getreten.

Bei den technischen Angestellten haben andere Maßnahmen der Regierung den Eindruck erwecken müssen, als wolle man die tarifmäßige Position der Katastertechniker nach und nach schwächen.

Der Bericht zeigte dann eingehend auf, in welcher Weise im Berichtszeitraum Bundesleitung und Fachgruppenausschuß den Absichten der Verwaltung entgegengewirkt haben, um die Forderungen der Katasterbeamten und -Angestellten zur Geltung zu bringen.

Die Aussprache über den Bericht zeigte, daß die Kollegenschaft restlos die Arbeit des verflossenen Jahres billigt.

Die Tagung am Sonntag brachte zunächst ein Referat des Kollegen Lemnitz über die Lage des katastertechnischen Berufsstandes.

Von der Entwicklung der Katasterverwaltung in der Nachkriegszeit ausgehend, wies der Referent die Berechtigung der aufgestellten Forderungen nach. Es sei weder praktisch unmöglich, noch könne es als unbillige Forderung angesprochen werden, wenn der aus der alten Laufbahn hervorgegangene Berufsstand Ueberführung in das Beamtenverhältnis und darüber hinaus in die Obersekretärklasse anstrebe.

Der vorhandene technische Berufsstand könne kein Verständnis dafür aufbringen, daß die Verwaltung zur verstärkten Annahme weiterer Beamtenanwärter schreite, trotzdem in der Verwaltung gut ausgebildete Anwärter zur Genüge vorhanden seien.

Der Landesfachgruppentag nahm nach eingehender Aussprache über Ziel und Weg folgende Entschließung einstimmig an:

Der Landesfachgruppentag nimmt zu der Personalentwicklung in der Preußischen Katasterverwaltung folgende Stellung ein:

Die der Preußischen Katasterverwaltung in der Nachkriegszeit übertragenen bedeutsamen und umfangreichen Aufgaben haben zu einer Belastung der mittleren technischen Beamten und Angestellten geführt, die einerseits die ordnungsmäßige Erledigung aller Dienstgeschäfte auf das schwerste gefährdet und die andererseits vom Standpunkte der betroffenen Beamten und Angestellten aus auf die Dauer als untragbar bezeichnet werden muß. Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß die Personalentwicklung in der Verwaltung mit der Uebertragung neuer Arbeitsgebiete nicht gleichen Schritt gehalten hat. Die im Jahre 1923 begonnene Personalreform ist in ihren Anfängen stecken geblieben. 5700 Angestellten in der Verwaltung stehen nur rund 1450 mittlere technische Beamte gegenüber, ganz abgesehen davon, daß sich von diesen 1450 Beamten, die ausschließlich Arbeiten des gehobenen mittleren Dienstes verrichten, zur Zeit noch rund 800 in der Besoldungsgruppe VI befinden.

Die aus der alten Laufbahn hervorgegangenen technischen Angestellten sehen sich durch ungerechtfertigte Maßnahmen der Verwaltung, wie sie die Beseitigung der alten Berufsprüfung, die Schließung der Anwärterliste und die Einstellung von Anwärtern nach den neuen Laufbahnvorschriften darstellen, vor eine vollkommen unsichere Zukunft gestellt. Der Landesfachgruppentag kann die Behebung der dienstlichen Schwierigkeiten und die Lösung des Personalproblems nur darin sehen, daß

1. die mittleren technischen Beamtenstellen mit größter Beschleunigung in einem Umfange vermehrt werden, der den dienstlichen Bedürfnissen der Verwaltung Rechnung trägt,
2. die restlose Gleichstellung der katastertechnischen Bürobeamten mit den gehobenen mittleren Beamten der anderen preußischen Verwaltungen erfolgt,
3. dem aus der alten Laufbahn hervorgegangenen Personal durch die sofortige Herausgabe von Uebergangsbestimmungen zur neuen Laufbahn entsprechend dem vom Preußischen Landtage im Jahre 1926 angenommenen Antrage Sicherungen für eine Ueberführung in die Obersekretärklasse gegeben werden. Dabei ist 1. die Einstellung der Annahme neuer Anwärter im Interesse der vorhandenen Anwärter aus der alten Laufbahn und vom Standpunkt einer sparsamen Staatswirtschaft aus, 2. die Wiederherstellung einer vollgültigen Beamtenprüfung und 3. die schleunige Fortführung der Fachprüfung 1. Klasse unerläßlich.

Der Landesfachgruppentag erwartet von der Bundesleitung, daß mit allem Nachdruck und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, die Erfüllung der aufgezeigten Forderungen herbeigeführt wird.

Mit aller Eindringlichkeit seien die maßgebenden Regierungsstellen darauf hingewiesen, daß infolge der unzulänglichen und der zum Teil ungerechtfertigten Personalreformmaßnahmen die Unzufriedenheit und Erbitterung unter den jüngeren mittleren technischen Beamten und unter der gesamten technischen Angestelltenschaft einen Umfang anzunehmen droht, der sich zum schweren Schaden der Verwaltung und der ihr übertragenen Aufgaben auswirken muß.

Zu einer etwa beabsichtigten Verreichlichung der Katasterverwaltung nahm der Landesfachgruppentag folgende Stellung ein:

Der Landesfachgruppentag ersucht die Bundesleitung, einer beabsichtigten Verreichlichung der Preußischen Katasterverwaltung die größte Aufmerksamkeit zu schenken, um so mehr als erhebliche Teile der mittleren Katasterbeamten und -Angestellten glauben, daß bei einer Verreichlichung größere Möglichkeiten vorhanden sind, die berechtigten Forderungen zur Geltung zu bringen.

Der Landesfachgruppentag sieht zur Zeit mit Rücksicht da daß der Plan einer Verreichlichung nicht vorliegt, davon ab, zu Frage abschließend Stellung zu nehmen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung vom Sonntag füh Koll. Dölling, ausgehend von den früher in der Verw tung bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, etwa folg des aus:

Die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der katas technischen Angestelltenschaft regeln sich nach wie nach dem P.A.T. Die Ausnützung der tarifvertraglich Bestimmungen sowohl hinsichtlich der Eingruppierung auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme der sozia Bestimmungen des Vertrages wird der Angestelltensch durch die häufig sehr engherzige Einstellung der Dien stellen recht schwer gemacht. Es sei Sache der örtlich Betriebsvertretungen, darüber zu wachen, daß die aus d Tarifvertrag herzuleitenden Rechte den Angestellten dur die Verwaltungsstellen nicht geschmälert werden. Zugle müsse darauf hingewiesen werden, daß die Aemter u Regierungen Aufrückungsanträge und sonstige persone Gesuche häufig unverantwortlich lange unbearbeitet lieg lassen.

Die gekennzeichnete Einstellung der Dienststellen auf die gleichartige Haltung des Finanzministeriums z rückzuführen. Auch im Finanzministerium erfahren die riflichen Bestimmungen oft eine Auslegung, die sich n dem Geiste des Tarifvertrages nicht vereinbaren läßt. besteht der Streit zwischen dem Ministerium und uns hi sichtlich der Auslegung des Begriffes der „mehrjährig praktischen Erfahrungen" und zugleich die damit zusar menhängende Meinungsverschiedenheit über die Einstufu der Katastertechniker in die Gruppen VII und VIII. D durch Rundschreiben bekanntgegebene Eingruppierung d technischen Angestellten der K.V. ist geradezu erschrecken und bedeutet eine schwere Gefahr für den gesamten B rufsstand, wenn sich die Kollegen nicht endlich dazu en schließen, von ihren Rechten aus §§ 40 und 53 P.A. Gebrauch zu machen. Es ist ein unerträglicher Zustan daß einerseits in der Katasterverwaltung hinsichtlich de Bedarfs an Arbeitskräften eine Hochkonjunktur herrsch wie sie noch niemals zu verzeichnen war, auf der andere Seite aber die Kollegenschaft sich mit einer Bezahlun zufriedengibt, die allen berechtigten Forderungen Hoh spricht.

Der Referent ging sodann zu den zur Zeit akute und zum Teil schon seit Jahren zwischen der Verwaltun und uns schwebenden Meinungsverschiedenheiten über un behandelte hierbei die Bewertung der Vordienstzeiten, di Probearbeiten und die Urlaubsfrage, um sich dann in aus führlicher Weise über das in der Verwaltung herrschend Ueberstundenunwesen zu äußern.

Auch die grundsätzlichen Forderungen bezüglich de Lehrlingsausbildung in der K.V., der Erlernung der Ein heitskurzschrift und die kommende Versorgungsanstal wurden behandelt.

Zum Schluß faßte Koll. Dölling die in den Entschlie ßungen zu Punkt 2 der Tagesordnung wiedergegebene Forderungen zusammen und schloß mit dem Wunsche, da es in absehbarer Zeit gelingen möge, die dem Bunde noc fernstehenden Kollegen mit dem freigewerkschaftliche Gedanken vertraut zu machen und dem Bunde zuzuführen

Im Anschluß an diese Ausführungen kam folgend Entschließung zur Ausgestaltung des P.A.T. ein stimmig zur Annahme:

Der Landesfachgruppentag der im Bunde der technischen An gestellten und Beamten organisierten katastertechnischen Beamte und Angestellten erhebt hinsichtlich der Ausgestaltung des Preuß schen Angestelltentarifvertrages folgende Forderungen, deren Er reichung bei künftigen Tarifverhandlungen mit der Staatsregie rung vom Bunde anzustreben ist:

1. Die Erhöhung der unzureichenden Gehaltssätze;
2. Beschränkung des Geltungsbereiches des P.A.T. auf die den vertragschließenden Verbänden organisierten Angestellten
3. Aenderung des bestehenden durch den § 24 geregelten Ver fahrens bei Eingruppierungsstreitigkeiten und Bildung eine Paritätischen Ausschusses mit endgültiger und verbindlicher Ent scheidungsbefugnis;
4. Beseitigung der unentgeltlichen Ueberzeitarbeit;
5. Völlige Aenderung der für die Berechnung des Grundver gütungssatzes geltenden unerträglichen Bestimmungen, vor allem in bezug auf die Nichtanrechnung der Kriegsdienstzeit bei Fest setzung des Grundvergütungssatzes und bei Bemessung des Urlaubs;
6. Weitestgehende Verbesserung der Bestimmungen über die Fort zahlung der Bezüge in Krankheitsfällen usw.;
7. Mitwirkung der Betriebsvertretungen bei Aufrückungs und Unterstützungsanträgen der Staatsangestellten;

. Grundlegende Aenderung der völlig unzulänglichen Bestimmungen über die Kündigung der Angestellten, insbesondere der seit über zehn Jahren im Reichs- oder Staatsdienst befindlichen Kollegen;
. Aufnahme von Bestimmungen über Zahlung von Uebergangsgeld bei Entlassungen;
Verbesserung der Urlaubsbestimmungen, insbesondere für die unteren und mittleren Gruppen;
Gruppe VII des P.A.T. als Eingangsgruppe für Katastertechniker.

Vom Bund ist dafür Sorge zu tragen, daß der Charakter des stungsprinzips in klarster Weise dem Tarifvertrag beigelegt wird.

Die dem Landesfachgruppentag vorgelegten 60 Anäge legten Zeugnis ab von der gewerkschaftlichen Arit der Bezirksfachgruppen. Diese Anträge behandelten mtliche für die Berufsbestrebungen der Katasterbeamten d -Angestellten im Vordergrund stehenden Probleme. uch hier wurde durch die Annahme zahlreicher Anträge e kommende gewerkschaftliche Arbeit für alle in Frage ommenden Gebiete, namentlich auch in der zukünftigen eranbildung technischen Nachwuchses, klar und zielwußt festgelegt.

Zu den Höhepunkten der Tagung gehörte ohne Zweifel das Referat des Kollegen Hofmann: „Der freigewerkschaftliche Gedanke und die Staatstechniker."

Was hier der Kollege Hofmann in längeren Ausführungen über die Notwendigkeit einer Hineintragung des freigewerkschaftlichen Gedankens in die Staatstechnikerschaft, sbesondere in die Kreise der technischen Beamten, ausührte, das sollte in weitestem Umfange und stärkstem usmaße bei allen Behördentechnikern Verbreitung finden.

An das Referat, das mit außerordentlichem Beifall aufenommen wurde, schloß sich eine Aussprache, e als Ergebnis folgende Entschließung zeitigte:

Die am 5. und 6. Februar zu Sondershausen versammelten Verter des katastertechnischen Berufsstandes, Angestellte und Beite, erklären erneut, daß die freigewerkschaftliche Berufssolidarität er Techniker, die allein Erfolg verbürgende Grundlage auch für e Forderung der Interessen der technischen Beamten und Behörnangestellten bildet. In dieser Ueberzeugung erwarten sie von er Einheitsorganisation, dem Bunde der technischen Angestellten d Beamten, daß er mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft für freiheitliches Beamtenrecht im besonderen Volksstaat eintritt, obei der Beamtenschaft insbesondere ein weitgehendes Mitbestimungsrecht bei Regelung ihrer Dienst- und Arbeitsverhältnisse gehört werden muß. Die längst angekündigte Besoldungsreform ist dlich in die Tat umzusetzen. Hierbei muß neben der Forderung f allgemeine Hebung der Wirtschaftslage der Beamten und Berdenangestellten das vornehmste Ziel sein, dem Techniker nach rzehntelanger Zurücksetzung in der Besoldungsordnung die Stelng zu verschaffen, die er auf Grund der Bedeutung seiner Leistungen und der Verantwortlichkeit seiner Arbeit für Staat und Wirtschaft mit Recht beanspruchen muß. Die soziale und wirtschaftliche Lage der Behördenangestellten ist durch fortschreitenden Ausbau des Tarifwerks zu verbessern. Von den nachgeordneten Behörden muß eine gerechtere, nicht nur dem Inhalt, sondern auch dem Geist des Tarifvertrages entsprechende Handhabung der einzelnen Bestimmungen verlangt werden.

Im Kampfe um ihren wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg fühlen sich die Angehörigen des katastertechnischen Berufsstandes solidarisch mit den übrigen freigewerkschaftlichen Arbeitnehmergruppen. Sie sind von der Erkenntnis durchdrungen, daß das gemeinsame Ziel einer höheren Wirtschaftsform nur in gemeinsamer freigewerkschaftlicher Front der Beamten, Angestellten und Arbeiter erreicht werden kann.

Die Neuwahl des Landesfachgruppenausschusses ergab die Wahl der Kollegen Lemnitz, Müller, Gnädig, Horn und Haß als ordentliche Mitglieder, zu welchen die Kollegen Niemann und Dornow treten, und die Wahl der Kollegen Lüddecke, Dombrowski, Meyer, Philipp und Kudelko als Ersatzmitglieder.

Auch diese Tagung der im Bunde organisierten Katasterbeamten und -Angestellten hat gezeigt, und das hat der Vertreter des Bundesvorstandes, Kollege Reichel, am Schluß der Tagung mit treffenden Worten zum Ausdruck gebracht, daß die gewerkschaftliche und organisatorische Arbeit der Fachgruppe auf einer Höhe steht, die kaum gesteigert werden kann.

Vor allem ist auch hier erneut der Wille der Kollegen zum Ausdruck gekommen, sich geschlossen hinter die Forderungen des Bundes zu stellen und es unter allen Umständen abzulehnen, sich von den Kollegen zur Ruhe und Besonnenheit mahnen zu lassen, die durch ihre verfehlte berufspolitische Haltung wesentlich dazu beigetragen haben, die Absichten der Verwaltung gegenüber dem aus der alten Laufbahn hervorgegangenen Berufsstand, ob bewußt oder unbewußt sei dahingestellt, zu stärken. L.

Betriebsräte bei den Behörden

Der Hauptbetriebsrat für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung hält am 7. und 8. Februar im großen Sitzungssaal des Reichsfinanzministeriums seine Vollsitzung ab. Aus der sehr umfangreichen Tagesordnung interessiert insbesondere die Angestellten der Reichsbauverwaltung der Punkt 4, der Gelegenheit geben wird, sich mit dem Erlaß des Reichsfinanzministers I. B. 19258 vom 27. November 1926 zu beschäftigen. In völligem Gegensatz zu diesem Erlaß haben einzelne Präsidenten der Landesfinanzämter es sich angelegen sein lassen, sämtlichen technischen Angestellten, angeblich wegen Mangel an Etatsmitteln, das Dienstverhältnis zu kündigen.

Aus dem Bunde

Gesellschaftsreisen für Butab-Mitglieder

Nach fünf verschiedenen Richtungen der Schweiz sind in der eit vom 4. bis 16. Juli Gesellschaftsreisen für Butab-Mitglieder d -Angehörige geplant. Die Reisen beginnen und endigen in ürnberg. Am Abend vor der Abreise, am Sonntag, den . Juli, ist in Nürnberg ein großer Lichtbildervortrag über diese eisen in Aussicht genommen. Im Laufe des Tages ist Gelegenheit boten, die Sehenswürdigkeiten dieser vielbesuchten Stadt unter ührung von Nürnberger Kollegen zu besichtigen. In Zürich folgt die Aufteilung nach fünf verschiedenen Richtungen. Die öchstteilnehmerzahl jeder dieser Reisen wurde auf 50 festgesetzt. eisekosten betragen 200, 210 und 220 Reichsmark. Das Reiseogramm mit Anmeldeschein, Bedingungen und genauer Angabe r Reiserouten ist kostenlos bei jeder Ortsverwaltung erhältlich. gen Einsendung von Briefmarken im Betrage von 10 Reichsennig kann dasselbe auch von der Leitung der Gesellschaftsreisen, errn Paul Zech, Nürnberg, Katzwanger Str. 216, begen werden. Die Anmeldung hat bereits begonnen.

Bekanntmachungen des Erholungsheims

Das Erholungsheim des Butab in Sondershausen in Thüringen t das ganze Jahr geöffnet. Herrliche freie Gebirgslage. Gesundes lliges Wohnen in gut geheizten freundlichen Zimmern mit ein d zwei Betten, mit prachtvollem Ausblick auf die umliegenden öhenzüge. Behagliche Gesellschaftsräume. Gute und reichliche eköstigung einschließlich Wohnung für 4 R.M. täglich, dazu 5% edienungsgeld. Zimmer stehen jetzt stets zur Verfügung.

Prospekte und nähere Auskunft durch die Verwaltung des Erolungsheimes, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Versammlungskalender

Bamberg. Generalvers.; 14. II., „Münchener Hof".
Hannover. M. 17. II., 8[00], „St. Hubertus", Aegidientorplatz 1.
Köln a. Rh. M. 17. II., 8[00], „Altes Präsidium", Schildergasse.
Meiderich. V. 17. II., 8[00], Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Nürnberg. Erwerbslosenversammlung. 18. II., 3[30], Saal des Arbeitersamariterbundes, Kopernikusstr. 7/9.

Bücherschau

Deutscher Reichsbahnkalender 1927. Herausgegeben von Dr.-Ing. Dr. Hans Baumann, Berlin, im Konkordia-Verlag in Leipzig. Preis 4 R.M.

Unter dem Zeichen „Mit der Reichsbahn durch deutsche Lande" gelangen Bilder von besonderer Schönheit vor unser Auge, und die Erklärung darunter läßt uns Interesse gewinnen an den schönen Gebieten Deutschlands. Mit Liebe bearbeitet und auf Grund von reichen Kenntnissen verfaßt, kann der Kalender empfohlen werden.

Kalender für Heizungs-, Lüftungs- und Badetechniker. Von H. J. Klinger. Herausgegeben und neu bearbeitet von Oberingenieur J. Ritter, Hannover. Karl Marhold, Verlagsbuchhandlung, Halle a. S. 32. Jahrgang, 1927. 423 Seiten, Kalendarium, 54 Abbildungen und 120 Zahlentafeln. Preis in Leinen gebunden 3,60 R.M.

Bei der Neuausgabe des Kalenders sind in mehrfacher Hinsicht Aenderungen und Erweiterungen des Inhalts vorgenommen und die bereits früher begonnene Anwendung der vom Normenausschuß empfohlenen einheitlichen Bezeichnungen weiter durchgeführt worden. Die vom Verband der Zentralheizungsindustrie neu herausgegebenen Regeln haben insofern Berücksichtigung gefunden, als die Wärmedurchgangszahlen von Baustoffen und Baubestandteilen neben denen der Anweisung für Heizungs- und Lüftungsanlagen Aufnahme gefunden haben, ebenso die Temperaturannahmen und die Zuschläge zur Wärmebedarfsberechnung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß hierbei nur eine Dezimalstelle angegeben ist, die Angaben demnach mit denen der „Regeln" nicht vollständig übereinstimmen.

Neu hinzugefügt sind auch die k-Werte für Leichtradiatoren. Zur Berechnung der Rohrdurchmesser für Unterdruck- und Niederdruckdampfheizungen wurde die von Obering. Schmitz, Hannover, berechnete bequeme Formel und die zugehörige Hilfstafel als Tabelle 61 neu eingefügt.

Ebenso haben die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen" DIN 1979 und der neuere Wortlaut der Sicherheitsvorschriften vom 5. Juni 1925 Berücksichtigung gefunden.

Der bekannte Kalender bringt sehr reichhaltiges Material und stellt ein recht handliches Hilfsbuch dar. R l.

Zweckmäßige Schmiernuten. Von Obering. E. Falz, Hannover. Preis 1 R.M. Beuth-Verlag, G. m. b. H., Berlin SW 19.

Zu den wichtigen Forderungen moderner Betriebsführung gehört unzweifelhaft die nach wirtschaftlicher Schmierung. Der Ausschuß für Energieleitung beim A.W.F. beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit gibt nun, um Unterlagen für die richtige Anwendung von Erfahrungen auf diesem Gebiete zu schaffen, durch Obering. E. Falz eine Schriftenreihe: „Richtlinien für wirtschaftliche Schmierung" heraus.

Als erstes Heft dieser Reihe ist die vorliegende Arbeit erschienen. Ohne langwierige theoretische Entwicklungen zu geben, versteht es der Verfasser, die Ergebnisse der Forschung mit den Erfahrungen der Praxis geschickt zu verbinden und sie übersichtlich in einer Reihe von Regeln darzustellen. Neben allgemeinen Anführungsrichtlinien werden für fast alle vorkommenden Anordnungen Beispiele angeführt, die, durch schematische Skizzen anschaulich ergänzt, schnell erfaßt werden können. Eine Zusammenfassungstabelle erleichtert das Auffinden der einzelnen Anwendungsbeispiele, so daß das Büchlein jedem Praktiker eine bequem zu handhabende Hilfe sein wird.

Karl Bätz.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 R.M. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21187 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Jüngerer Techniker

Alter bis 23 Jahre, mit zeichnerischen Fähigkeiten u. guter Allgemeinbildung zum sofortigen Antritt von größerer Markenartikel-Fabrik Mitteldeutschlands gesucht. Ausführliche Bewerbungen m. Lichtbild, Angabe der Gehaltsansprüche, frühesten Eintrittstermins unter **D. T. Z. 25** an **R. Merkel**, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Technikum Strelitz i/m

Lehrplan für Flugzeugingenieure und Ergänzungssemester für bisherige Maschinen- u. Eisenbauingenieure

Kataster-Techniker

für 1. April gesucht.

Katasteramt I Hildesheim.

Feinster Bienen-Blüten-Schleuder-Honig

garantiert rein, 10-Pfd.-Dose, hellgelb 10,50 M., hell 12,50 M. halbe 6,— u. 7,— M, franko. Nachn. 30 Pfg mehr. Garant. Zurücknahme.

H. Schröder, Honighdlg., **Soltau 63** i. H. Gegr. 1887. Postscheck Hannover 3384.

Barth & Co., Weinbau-Weinhandel, Rüdesheim/Rh. Sortimentangebot in **Qualitätsweinen:**

Kiste Nr. 1. 25 Fl. **Rhein- u. Moselweine** der Jahrgänge 1921—1925 . . . . . 46.— M. Zahlbar in drei Monatsraten

Kiste Nr 2. 50 Fl. **Rhein- u. Moselweine** der Jahrgänge 1920—1925 . . . . . 81.50 M. Zahlbar in vier gleichen Monatsraten

Kiste Nr. 3. 50 Fl. **Rhein- u. Moselweine** der Jahrgänge 1920—1925 Weinbrand u. Sekt . . . . . 108.10 M. Zahlbar in fünf gleichen Monatsraten

Verl. Sie noch heute Spezialangebot in Sortimentkisten. **Bei Bezugnahme auf diese Zeitschrift 5% Rabatt.** Geeignete Herren als Vertreter gesucht.

Friedrichs-Polytechnikum

Städt. Gewerbe-Hochschule Cöthen (Anhalt).

Studienabteilungen:

1. **Maschinenbau** und **Bauingenieurwesen.**
2. **Elektrotechnik** mit den Fachrichtungen: Allgemeine Elektrotechnik, Fernmeldetechnik.
3. **Technische Chemie** mit den Fachrichtungen: Allgemeine technische Chemie, Elektrochemie, Photochemie, Gastechnik, Zuckertechnik.
4. **Technologie** mit den Fachrichtungen: Hüttenwesen, Keramik, Zementtechnik, Glastechnik, Eisenemaillierteichnik, Papiertechnik.

Vorlesungsverzeichnis kostenlos.

Erstklassige Photoapparate

bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.

Dresdensia Kamera-Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.

Spezialhaus für Photographie

Garant. reiner **Bienen-Blüten-Honig** (Schleuder) Ia Qualität 10-Pfd-Dose M. 10.— franko 5-Pfd.-Dose M. 5.50 „ Nachnahme 30 Pfg mehr Propagandapäckchen M. 1.70 franko b. Voreinsd. Garantie: Zurücknahme.

Lehrer i. R. Fischer, Oberneuland 156 b. Bremen

Billige böhm. Bettfedern!

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Feinstes Tafel-**Pflaumenmus**

garantiert rein, mit Zucker eingekocht
10-Pfd.-Eim., Postk. 3,75 d.
25 „ „ Bahnk. 8,50 M.
Fässer mit 50—140 Pfd. à Pfd. —,34 M.
ff. Preißelbeeren m. Zuck., 10-Pfd.-Eimer 6,— M.
ff. Rübensaft, best. Qualit. 10-Pfd.-Dose 2,75 M.
Preise ab hier, gegen Nachn.

Heinr. Eckstein, Konservenfabr., **Magdeburg N. 174.**

Land-Radio G. m. b. H.

Berlin N 39, Boyenstr. 42 (Fabrik) Telephon: Norden 5679.
O 17, Am Schlesischen Bahnhof 2 Telephon: Königstadt 9702.

Für Radioteile, Radiozubehör, Apparate, Lautsprecher etc. die billigste Bezugsquelle.

Bis 20 und 50% unter Ladenpreisen. Preisliste kostenfrei.

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten, H. Meusser,** Buchhandlung, **Berlin W 57/4** Potsdamer Str. 75

HONIG

Garant. rein. Bienen-Blüten-Schleuder-Honig 10 Pfd.-Dose frank. Nachn. M. 11.—, halbe M. 6.50. Nichtgef. nehme zurück. **Frau Rektor Feindt & Söhne,** Großimkerei u. Honigversand, **Hemelingen 220.**

Warum

ist die Preiskalkulation v. Arch. Jos. Frank, Regis i. Sa. **die Beste?**

Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also d. Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenformat mit Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- u. Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

Sämtliche Couleur-Artik
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

Mit dem **DINOgraph** schreibt man wie im Schlaf, Druckschrift schräg u. grad, a. Zeichnung, Schild, Plakat. **H. Kassebaum, Halle a. S.,** Blumenthalstr. 26.

Hygienische Frauen-Artikel
Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt
Frau Anthony, Altona a. Elb
Poststraße 32, I.

A.W.FABER

ZEICHENGERÄTE

und

PRÄZISIONS-RECHENSTÄBE

Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte.

Soeben erschienen:

Das Arbeitsgerichtsgesetz.

Vollständiger Gesetzes-Wortlaut mit ausführlichen Erläuterungen von S. AUFHÄUSER, Vorsitzender des AfA-Bundes, M. d. R. und CL. NÖRPEL, Sekretär des A. D. G. B.

Ladenpreis 5,— Rm., Mitgliederpreis in Ganzleinen gebunden 3,50 Rm.

Diese Ausgabe des Gesetzes wird in den nächsten Monaten zum täglichen Handwerkszeug jedes Gewerkschaftsfunktionärs gehören müssen. Aufhäuser hat als Mitglied des Reichstages die Entstehung des Gesetzes aus nächster Nähe verfolgen können und ist wohl wie kaum ein anderer Gewerkschafter geeignet, den Kommentar zu diesem Gesetz zu schreiben. Nörpel, einer der besten Kenner des Arbeitsrechts, hat den Kommentar für die Hand der im Arbeitsverhältnis Stehenden besonders brauchbar gestaltet.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40.

Soeben erschienen:

Kommentar zum Betriebsrätegesetz

in zwölfter, völlig veränderter Auflage von **Dr. Georg Flatow,** Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Seit dem Erscheinen der letzten inzwischen veralteten Auflage dieses führenden Kommentars hat die Gesetzgebung wesentliche Veränderungen erfahren. Die neue Auflage verwertet Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung **einschließlich des Arbeitsgerichtsgesetzes** in eingehender Weise **nach dem Stande vom 1. Januar 1927** unter Einbeziehung der vom Betriebsrätegesetz untrennbaren anderen Teile des Kollektiv-Arbeitsrechts (Tarifrecht, Schlichtungswesen). Die frühere Darstellung ist überall ergänzt, in wesentlichen Teilen — insbesondere bezüglich des Kündigungsschutzes — vollkommen neu gestaltet. Wer mit dem Betriebsrätegesetz und den damit zusammenhängenden Gesetzen zu tun hat, wird in der neuen Auflage sich rasch über alle irgendwie auftauchenden Fragen unterrichten können.

Etwa 560 Seiten. Preis Rm. 18,—

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

heint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M.
Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der
nischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt
Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und
Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 7 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 18. FEBRUAR 1927

Vor den Neuwahlen der Betriebsräte

Von P. W. Tabbert.

ne Betriebsvertretung kein Mitbestimmungsrecht — kein Einspruchsrecht bei Entlassungen.

Tausende von Angestellten haben in den letzten einhalb Jahren bitter erfahren müssen, was es heißt, keine etzliche Betriebsvertretung zu haben. Geradezu leichtnig, trotz Warnung, hatten sie auf die Wahl verzichtet d mußten sich, nachdem der Unternehmer ihnen die ndigung zugestellt hatte, von den Gewerkschaften sagen sen, daß es überall dort, wo eine Betriebsvertretung ht besteht, kein Einspruchsrecht gegen Kündigung und tlassung gibt. Vollkommen unverständlich ist es, mit lcher Leichtfertigkeit besonders in mittleren und kleinen Betrieben die Angestellten vielfach davon Abstand mmen, einen Betriebsrat zu wählen. Der zähe, jahrelange mpf um das Mitbestimmungsrecht schien vergessen; n sonst hätten derartige Zustände, wie sie uns berichtet rden und auch in den Berichten der Gewerbeaufsichtsmten geschildert werden, nicht einreißen können. Wenn Unternehmer in den letzten Jahren so rücksichtslos den Angestellten umspringen konnten, so oft nur desb, weil die Angestellten es nicht verstanden haben, die en durch die neue Reichsverfassung und die ergangei Ausführungsgesetze gegebenen Rechte zu würdigen d zu verteidigen, vielmehr kampflos alles preisgaben. at je ein Unternehmer ein ihm durch Getz gegebenes Recht so preisgegeben?!

Es scheint in Anbetracht dieser Tatsachen notwendig, was zurückzugreifen und auf die Entstehungsgeschichte gesetzlichen Betriebsvertretung, ihre Rechte und Aufben einzugehen. Wie war es denn vor dem riege? Wohl sahen die Gewerbeordnung und die eußische Berggesetzgebung die Bildung von Arbeiausschüssen vor, aber im großen und ganzen nnten die Unternehmer, unterstützt durch eine ihren ünschen angepaßte Gesetzgebung, in ihren Betrieben rrschen, wie sie wollten. Sie allein setzten die Arbeitst fest, verhängten Strafen, gewährten oder verweigerten laub, diktierten überhaupt die Arbeitsbedingungen. Erzeistete sich ein Arbeiter oder Angestellter, gegen die ordnungen des bekanntlich „nie fehlenden" Unternehers etwas einzuwenden, so war es diesem unbenommen, n Arbeiter oder Angestellten ohne weiteres zu entlassen. mancher Kollege wird von derartigen Willkürakten r Unternehmer auch gegenüber technischen Angestellten zählen können. Wer von den älteren Kollegen denkt dai nicht an die Kampfansage des Verbandes bayerischer etallindustrieller im Jahre 1908, an den „Tag von erkrade" und viele andere Kämpfe gegen überhäumende Herrschsucht gewisser Unternehmer?! Allerngs gab es auch einsichtige Unternehmer — es waren enige —, die schon vor dem Kriege freiwillig die Bilng von Arbeitnehmervertretungen in ihren Betrieben zustanden hatten. Sie hatten frühzeitig ihren Wert erannt und sind recht gut dabei gefahren.

Nach 1918 ist es anders geworden. Die Anfänge der Neuorientierung gehen zurück bis zum Jahre 1916. Am 5. Dezember dieses Jahres wurde das sogenannte „Hilfsdienstgesetz" erlassen, das vorschrieb, daß in allen im vaterländischen Hilfsdienst stehenden Betrieben mit mindestens 50 Arbeitern oder Angestellten Arbeiter- bzw. Angestelltenausschüsse zu errichten seien. Ihre Aufgabe sollte es sein, Forderungen der Arbeiter und Angestellten bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Betriebseinrichtungen dem Unternehmer zur Kenntnis zu bringen und mit ihm darüber zu verhandeln. Dieses Mitbestimmungsrecht war aber nicht kampflos zugestanden worden, vielmehr sah sich die damalige Reichsregierung nur unter dem Druck der Verhältnisse gezwungen, den Arbeitern und Angestellten dieses Recht einzuräumen. Die Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. November 1918 übernahm zunächst die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse des Hilfsdienstgesetzes, erweiterte aber die Befugnisse und Aufgaben dieser Ausschüsse ganz erheblich. Einige Demobilmachungsbestimmungen gaben dann den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen auch das Recht, bei Kündigungen und Entlassungen ein gewichtiges Wort mitzureden. Ein erfolgreicher Kampf gerade auch um dieses Recht wurde im Frühjahr 1919 von der gesamten Angestelltenschaft der Berliner Metallindustrie geführt. Das Ergebnis war wegweisend für die weitere Entwicklung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer im Betriebe wie der Rätegesetzgebung überhaupt.

Die am 11. August 1919 verabschiedete neue Reichsverfassung läßt deutlich erkennen, welcher Umschwung sich vollzogen hat. In Artikel 165 wird u. a. verkündet:

„Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Aus dem Inhalt:

Tabbert, Vor den Neuwahlen der Betriebsräte
Pfirrmann, Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes (Fortsetzung)
Der Streik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft
Der Komba als Technikerorganisation
Beilage: Bildung und Unterricht

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebs- und Arbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat."

Verwirklichung fand bisher nur die erste Stufe dieser in der Reichsverfassung vorgesehenen Arbeitnehmervertretungen, und zwar durch das am 4. Februar 1920 verabschiedete Betriebsrätegesetz, das am 9. Februar 1920 in Kraft trat. Dieses Gesetz räumte endgültig mit dem absolutistischen System in den Betrieben auf und setzte die Betriebsdemokratie an seine Stelle.

Nach dem Gesetz wählt die Belegschaft zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern einen Betriebsrat, in Betrieben mit weniger als 20, aber nicht unter 5, Arbeitnehmern einen Betriebsobmann. Für die besonderen Interessen der einzelnen Gruppen sieht das Gesetz die Schaffung besonderer Gruppenvertretungen, die sogenannten Arbeiter- und Angestelltenräte, vor, in kleineren Betrieben den Arbeiter- und Angestelltenobmann. Neben den einzelnen Betriebsräten in Unternehmungen, die mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, kann unter Umständen für solche Unternehmungen, die mehrere Betriebe umfassen, ein Gesamtbetriebsrat gebildet werden, der für alle Angelegenheiten, die diese Betriebe gemeinsam betreffen, zuständig ist. Es kann aber auch für derartige Unternehmungen ein gemeinsamer Betriebsrat, der die Bildung einzelner Betriebsräte ausschließt, gewählt werden. Zu erwähnen sind ferner die Sondervertretungen, die für Gewerbe mit besonders gelagerten Verhältnissen, wie z. B. für das Baugewerbe, zuständig sind, und deren Regelung durch besonderes Gesetz oder allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag erfolgt.

Durch die Neuordnung der Betriebsvertretungen im Betriebsrätegesetz sind für die Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben öffentlich-rechtliche Körperschaften mit ganz bestimmten Aufgaben geschaffen. Im vorstehenden ist bereits deren Einspruchsrecht gegen Kündigungen und Entlassungen erwähnt. Welche große Bedeutung gerade diesem Rechte zukommt, haben die letzten Jahre zur Genüge bewiesen. In zahlreichen Fällen konnten dort, wo Betriebsräte bestanden, Härten bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen vermieden werden. Wo keine gesetzliche Betriebsvertretung vorhanden war, konnte allerdings der Unternehmer schrankenlos herrschen.

Mit der Geltendmachung des Einspruchsrechtes sind aber keineswegs die Aufgaben der Betriebsvertretung erschöpft. Das Gesetz sieht ihre Mitwirkung noch in vielen anderen Fällen vor. So hat nach § 66 des Betriebsrätegesetzes der Betriebsrat die Aufgabe:

1. In Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen;
2. an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten;
3. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere vorbehaltlich der Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerschaft, einer Gruppe oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigkeit zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß (jetzt Arbeitsgericht) oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen;
4. darüber zu wachen, daß die in Angelegenheiten des gesamten Betriebes von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;
5. für die Arbeitnehmer gemeinsame Dienstvorschriften und Aenderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge usw. mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
6. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten;
7. Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrates entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
8. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
9. an der Verwaltung von Pensionskassen und Werkswohnungen sowie sonstiger Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken.

Den Gruppenvertretungen — Arbeiter- u Angestelltenräten — stehen nach § 78 folgende Aufg ben zu:

1. Ueberwachung der Tarifverträge usw.;
2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Ben men mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der beitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbe verhältnisse mitzuwirken, namentlich auch bei der Festsetzu der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzu maßgebenden Grundsätze, bei der Einführung neuer Löhnun methoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere Verlängerung und Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit, der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und bei Erledigu von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung Lehrlinge im Betriebe;
3. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für ei Gruppe der Arbeitnehmer im Rahmen der geltenden Tarifv träge usw. mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
4. Beschwerden zu untersuchen und auf ihre Abstellung in g meinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
5. in Streitfällen den Schlichtungsausschuß (jetzt Arbeitsgerich oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufe wenn der Betriebsrat die Anrufung ablehnt;
6. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahr einer Gruppe im Betriebe zu achten usw., wie in Ziffer 8 d Aufgaben des Betriebsrates;
7. bei Kriegs- und Unfallbeschädigten für eine ihren Kräften u Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung durch Rat, Anregun Schutz und Vermittlung bei dem Arbeitgeber und den Mi arbeitnehmern tunlichst Sorge zu tragen;
8. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, mit de Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmer der Gruppe in den Betrieb zu vereinbaren;
9. bei Entlassungen von Arbeitnehmern der Gruppe mitzuwirke

Greifen wir nur eins heraus! Welche dankbare Aufgabe ist es für eine Betriebsvertretung und besonders die jenigen Mitglieder, die dem technischen Berufe angehören in einer Zeit, wo alles nach Rationalisierung schreit, bei der Einführung der neuen Arbeitsmethoden mitzuwirken! Wären die Angestellten sich ihrer Rechte mehr bewußt gewesen, und hätten sie eine entsprechende Betriebsvertretung gewählt, so wäre mancher planlose Abbau und die Vergeudung von Betriebsmitteln als Folge von falschen Rationalisierungsmaßnahmen vermieden wor den. Auch hätten die Unternehmer sich wohl gehütet, den Arbeitern und Angestellten Einkommens- und Arbeitsbedingungen anzubieten, die ganz offensichtlich gegen die bestehenden Tarifverträge und die guten Sitten verstoßen. Uebermenschlich lange Arbeitszeiten und Ueberstunden bei einem gewaltigen Heer von Arbeitslosen wären sicher nicht möglich gewesen. Noch ist die Umstellung der deutschen Wirtschaft nicht ganz vollzogen, noch kann verhindert werden, daß die Rationalisierung gänzlich auf Kosten der arbeitenden Massen vor sich geht.

Wie jedes Jahr, haben die Spitzenverbände der Arbeiter und Angestellten auch jetzt wieder zur Neuwahl der Betriebsvertretungen aufgerufen (siehe „DTZ.", Nr. 6, Seite 63). Mit Recht weist der Aufruf auf die großen Aufgaben hin, die die neugewählten Betriebsräte erwarten. Das große Arbeitslosenheer harrt seiner Wiedereinschaltung in den Produktionsprozeß. Der Kampf um die Wiederherstellung des uneingeschränkten Achtstundentages muß mit Hilfe der Betriebsräte zum Erfolg geführt werden. Die Erfolge der Rationalisierungsmaßnahmen dürfen nicht nur den Aktionären usw. hohe Gewinne abwerfen, sondern müssen der Allgemeinheit zugute kommen.

Ist es unter diesen Umständen nicht Pflicht der Angestellten, überall dort — auch in den kleinsten Betrieben —, wo eine gesetzliche Betriebsvertretung zu errichten ist, sich für die Errichtung einer solchen einzusetzen? Ein durch Verfassung und Gesetz gegebenes Recht darf nicht, wie es bisher leider häufig der Fall war, weiterhin leichtfertig preisgegeben werden. Die Folgen sind zur Genüge bekannt. Jeder einzelne muß sich seiner Pflicht nicht nur gegen sich selbst, sondern auch gegenüber der Gesamtheit seiner Berufskollegen und der Arbeitnehmerschaft überhaupt bewußt sein. In allen Betrieben, wo das Gesetz die Bildung einer Betriebsvertretung vorschreibt, muß mit Nachdruck dafür eingetreten werden, daß bei den diesjährigen Neuwahlen auch eine solche zustande kommt. Besonders appellieren wir an diejenigen Bundeskollegen, die das Zeug zur Uebernahme eines Amtes in der Betriebsvertretung in sich haben, und wir erwarten, daß sie sich in Anbetracht der Bedeutung der diesjährigen Wahlen zur Verfügung stellen und tatkräftig für die Ziele des Aufrufes der Spitzenverbände eintreten.

er Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes

(Fortsetzung.)

Die „Allgemeinen Vorschriften", die den Geltungsereich, den Begriff des Arbeitnehmers und e verantwortlichen Personen behandeln, ssen bereits die Methode erkennen, nach der der ganze ntwurf aufgebaut ist: Es wird immer zunächst ein umfssender Wirkungskreis umschrieben, der dann rch die folgenden Bestimmungen immer weiter eingegt wird. So beginnt § 1 mit den lapidaren Worten: „Das rbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von Arbeithmern aller Art", um dann festzustellen, daß nicht nur nd- und Forstwirtschaft, Tierzucht, Fischerei, See- und nnenschiffahrt, Flößerei und Luftfahrt nicht unter das rbeitsschutzgesetz fallen, sondern auch Betriebe aus dien Wirtschaftszweigen, die als Nebenbetriebe von etrieben anzusehen sind, die unter das Arbeitsschutzsetz fallen, und dazu alle Nebenbetriebe dieser sgenommenen Wirtschaftszweige. Damit sind also beielsweise auch die rein gewerblichen ländlichen Brennen, Mühlen, Ziegeleien, Stärkefabriken, Holzverarbeingsbetriebe usw., die gewerblichen Nebenbetriebe der schereien, der Schiffahrt und der Luftfahrt usw. sämtlich s dem Arbeitsschutzgesetz ausgenommen. Dies ist für e Arbeiter gegenüber der geltenden Regelung eine Verhlechterung, da Artikel 1 der Anordnung über die Regng der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter ausdrücklich e landwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Art nbezieht. Ausgenommen ist ferner die Hauswirtchaft, wobei man in einer sehr dehnbaren Bestimmung nzugefügt hat: „einschließlich der im Hausstand des Aritnehmers geleisteten persönlichen Dienste". Dies alles, wohl die Begründung auf S. 38 sehr schön sagt: „Maßebend muß allein die Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehers sein. Diese Schutzbedürftigkeit besteht aber für alle hängige Arbeit." — Nur durch die Ausdehnung des rigen Personenkreises auf die heute nicht der Geerbeordnung Unterstehenden, z. B. bei Verwaltungen, r Reichsbahn, freien Berufen, Betrieben aller Größen; rner unständig Beschäftigte, Teilbeschäftigte, bringt die ssung des § 1 einige Fortschritte, wobei freilich bechtet werden muß, daß die Arbeitszeitbestimungen ja schon heute den Kreis weiter gezogen haben, nd daß ferner durch die zahlreichen Ausnahmen eles wieder illusorisch gemacht wird.

Aber nicht nur sachlich, sondern auch persönlich t der Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes ganz ußerordentlich eingeengt worden. Während z. B. die erordnung über die Arbeitszeit der Angestellten während r Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung in § 12 nur e Angestellten, die Vertreter des Arbeitgebers sind oder indestens 20 Angestellten bzw. 50 Arbeitnehmern vorsetzt sind und die Gehaltsgrenze für die Versicherungslicht in der Angestelltenversicherung überschreiten sowie e Angestellten der Land- und Forstwirtschaft einschließch ihrer Nebenbetriebe und in Apotheken ausnimmt, llen jetzt als Arbeitnehmer gelten — wieder ganz allgein — Arbeiter und Angestellte samt den Lehrlingen wie Kinder, die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages eschäftigt werden, dagegen nicht „Geschäftsführer, Beiebsleiter und andere höhere Angestellte, deren Tätigkeit ne besondere Verantwortung erfordert, oder die in erhebchem Umfange zur selbständigen Entscheidung befugt nd, sowie Angestellte, die in Vertrauensstellung unmittelar für eine leitende Persönlichkeit des Betriebes tätig nd". Es springt in die Augen, daß man mit dieser Umchreibung insbesondere die technischen Angestellten um größten Teil aus dem Arbeitsschutzgesetz herausbrinen könnte. Wer will den Begriff der „besonderen Verantortung" und der „selbständigen Entscheidung" oder der Vertrauensstellung" in einer Weise umschreiben, die nur ie wirklich als Arbeitgebervertreter entsprechenden Anestellten umfaßt?! Dabei bringt es die Begründung fertig u behaupten, daß man sich im wesentlichen an den Peronenkreis des § 12 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes gealten habe! Ausgenommen sollen ferner Arbeitnehmer ein, die nur in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte ätig sind, die Reichs-, Landes-, Kommunal-, Reichsbahnnd Reichsbankbeamten. Darüber hinaus aber auch alle ngestellten oder Arbeiter, „denen die Rechte und Pflichen von Reichs- oder Landesbeamten übertragen sind". erner alle im Vorbereitungs- oder Probedienst als Beamenanwärter Beschäftigten.

Ist schon an sich nicht einzusehen, warum die Art des Anstellungsvertrages die Geltung von allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen ausschließen solle, — die rein juristische Feststellung, daß ein Beamter kein Arbeiter oder Angestellter sei, besagt doch wirklich nichts über die Art und die Schutzbedürftigkeit seiner Arbeit — so muß die Verneinung der Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes für alle mit Beamtenfunktionen betrauten und im Vorbereitungs- oder Probedienst stehenden Personen die schwersten Bedenken hervorrufen, wobei es nur ein geringer Trost ist, daß bei den Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe die §§ 16 Abs. 3 und 37 Abs. 2 des Entwurfes ohnehin vorsehen, daß, außer bei Gemeindebetrieben, die in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit und die Sonntagsarbeit auf die dort beschäftigten Arbeiter und Angestellten übertragen werden können.

Die Bestimmungen über die verantwortlichen Personen entsprechen dem geltenden Recht und stellen eine mehr formale Verbesserung des § 151 der Gewerbeordnung dar. Sie gestatten nach allen Erfahrungen freilich eine völlige Abwälzung der Verantwortung vom Unternehmer auf die Aufsichtspersonen und machen natürlich gar keinen Versuch, Bestimmungen einzuschalten, die eine Verantwortung des Unternehmers auch in allen denjenigen Fällen feststellen ließen, in denen durch die Art der Betriebsordnung, des Entlohnungs- oder Prämiensystems und Aehnliches ein Druck zur Antreiberei — und damit zur Mißachtung der Arbeitsschutzbestimmungen — auf die Aufsichtspersonen ausgeübt worden ist. Die geltende Rechtslage über die zivilrechtliche Haftung (§ 278 BGB.) und die Schadensersatzpflicht (§ 823 BGB.) läßt der Entwurf unverändert, obwohl § 823 Abs. 2 BGB. uns sehr änderungsbedürftig erscheint, da er nur bei schuldhaftem (nicht bei fahrlässigem) Verstoß gegen ein Schutzgesetz Ersatzpflicht vorschreibt.

Der zweite Abschnitt behandelt die Betriebsgefahren, also den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. Mit einer wichtigen Ausnahme ist auch hierbei über das geltende Recht, wie es in der Gewerbeordnung niedergelegt ist, nicht hinausgegangen worden. Nur sind die zuständigen behördlichen Organe teilweise andere geworden, indem an die Stelle der Polizeiverwaltung allgemein das „Arbeitsaufsichtsamt", wie die heutige Gewerbeaufsicht in Zukunft heißen soll, getreten ist. Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Wir beschränken uns auf die Darstellung und Kritik der wichtigsten Bestimmungen.

Der § 4 verpflichtet den Arbeitgeber im allgemeinen, den gesamten Betrieb so einzurichten, daß die Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit soweit geschützt sind, „wie die Art des Betriebes es gestattet". Diese Bestimmung entspricht zwar den Bestimmungen der Gewerbeordnung, nur daß § 120a und § 120b die Einzelheiten der zu bekämpfenden Gefahren detaillierter aufzählen. Neu ist die Ausdehnung auf Schlaf- und Unterkunftsräume. § 120a spricht von der Natur des Betriebes, wofür jetzt Art gesetzt ist, was wohl keinen sachlichen Unterschied bedeuten soll. Vom Standpunkt der Arbeitnehmer freilich dürfte überhaupt nicht die Art des Betriebes, sondern der derzeitige Stand der Technik des Gefahrenschutzes als Richtschnur für das Maß des zu schaffenden Gefahrenschutzes herangezogen werden. Es könnte auf diese Weise, ähnlich wie dies in Amerika durch ein Prämiensystem bei der Verteilung der Unfallentschädigungslasten geschehen ist, ein Druck auf die Schaffung des technisch möglichst besten Schutzes ausgeübt werden.

Als Jugendliche werden in dem Entwurf allgemein Arbeitnehmer unter 18 Jahren bezeichnet. Für diese sowie für weibliche Arbeitnehmer schreibt der Entwurf besondere Vorkehrungen zum Schutze gegen Gefahren vor, die durch die Jugend oder durch das Geschlecht dieser Arbeitnehmer geboten sind, eine kleine Verbesserung gegenüber § 120c der Gewerbeordnung, der diesen Schutz nur für Jugendliche vorschreibt.

Die Durchführung soll, wie bisher, allgemein auf dem Verordnungswege geschehen, indem der Reichsarbeitsminister (§ 6) Vorschriften zur Durchführung des Schutzes gegen Betriebsgefahren erlassen kann, beim Vorhandensein besonderer Gefahren die Beschäftigung beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen oder die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen verbieten kann. Auch dies bedeutet nur eine Ueber-

nahme der Bestimmungen der §§ 120e u. f. und 139h der Gewerbeordnung. Dagegen ist neu die Herausnahme der Postbetriebe und -verwaltungen, wo der Reichspostminister die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen soll, während sie für die Bahnen des öffentlichen Verkehrs der Reichsverkehrsminister, beide jeweils „im Benehmen" nicht etwa „im Einvernehmen" oder gar mit „Zustimmung" oder „Genehmigung" des Reichsarbeitsministers erlassen soll. Wir werden dieser merkwürdigen Konstruktion, die einen behördlichen Arbeitgeber zu seinem eigenen Aufsichtsorgan machen, noch öfter begegnen.

Ein furchtbarer Sturm der Entrüstung ist durch den Abs. 3 des § 6 ausgelöst worden. Es soll nämlich der Reichsarbeitsminister „im Einvernehmen" mit dem Reichswirtschaftsminister (das heißt also nur mit dessen Zustimmung) das Recht haben, für bestimmte Arten von Maschinen und Betriebseinrichtungen, an denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, vorzuschreiben, daß sie nur in Verkehr gebracht oder in Gebrauch genommen werden dürfen, wenn sie bestimmten festgesetzten Anforderungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit entsprechen. Der Geltungsbereich dieser Bestimmungen soll auf den Verkehr im Inland beschränkt werden können. Obendrein soll vor Erlaß die Unternehmervereinigung des erzeugenden Gewerbes Gelegenheit zur Aeußerung erhalten. Wie man sieht eine Bestimmung, die keineswegs umstürzendes Neues enthält, sondern eigentlich nur eine Zentralisation der Befugnisse darstellt, die heute schon dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsrat der staatlichen Gewerbeaufsicht und den Berufsgenossenschaften zustehen. Trotzdem haben insbesondere die Maschinenbauanstalten eine ungeheure Propaganda gegen diese bescheidenen Schutzbestimmungen entfacht, die in Wirklichkeit ja durchaus noch hinter dem zurückbleiben, was als wirklich notwendig auf dem Gebiete des Maschinenschutzes anzusehen wäre. Die Gewerkschaften werden für die Beibehaltung dieser Vorschriften eintreten, darüber hinaus aber verlangen müssen, daß nicht nur die Unternehmervereinigungen sondern auch die zuständigen Gewerkschaften jeweils Gelegenheit zur Aeußerung erhalten. Außerdem sollte aus der „Kannbestimmung" eine „Mußbestimmung" gemacht werden, die den Reichsarbeitsminister verpflichtet, alle erforderlichen Vorschriften für den Maschinen- und ähnlichen Schutz zu erlassen. Vom wohlverstandenen Interesse der Industrie aus müßte eine solche einheitliche Regelung nur begrüßt werden. Wenn auch ein Arbeiterleben in Deutschland gegenwärtig recht billig ist, so würde sich doch die Mehraufwendung für die allgemeine Durchführung eines wirklich ausreichenden Maschinenschutzes sicherlich in einer Senkung der Unfallentschädigungslasten bald bemerkbar und bezahlt machen. Freilich ist das zur Zeit nur eine „amerikanische" Denkweise, die den kurzsichtigen, engstirnigen und krämerhaften Vorstellungen der meisten Unternehmer noch durchaus fern liegt.

Soweit besondere Verhältnisse eines einzelnen Gewerbes durch eine Durchführungsverordnung betroffen werden, soll vor ihrem Erlaß eine Aeußerung der beteiligten Berufsgenossenschaften veranlaßt werden. Im übrigen halten sich die Bestimmungen über den Maschinenschutz durchaus im Rahmen des auch heute geltenden Rechts, wenn auch § 120e der Gewerbeordnung nur allgemein von der Art von Anlagen spricht, an die bestimmte Anforderungen zum Schutze gegen Betriebsgefahren zu stellen sind, während § 139h sogar weiter geht und für das Handelsgewerbe Bundesratsverordnungen über Ladenarbeits- und Lagerräume und deren Einrichtungen, Maschinen und Gerätschaften vorsieht.

Für die Durchführung im Einzelfalle (§ 7) sind die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Schutzbestimmungen gegen Betriebsgefahren allgemein den Arbeitsaufsichtsämtern, die an die Stelle der Gewerbeaufsicht im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung treten, übertragen. Wesentliche Aenderungen gegenüber dem geltenden Recht mit Ausnahme der Uebertragung der Befugnisse der Polizeibehörden auf das Arbeitsaufsichtsamt und der Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens an Stelle des Beschwerdeverfahrens, sind nicht vorgesehen. Dagegen ist neu die jetzt allgemein zulässige zwangsweise Durchführung von Verordnungen oder Anordnungsbestimmungen, die freilich nur bei „dringender und erheblicher Gefahr" für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeitnehmer zulässig sein soll.

Den wichtigsten Teil des Entwurfs bildet der dritte Abschnitt über die Arbeitszeit, den wir nunmehr betrachten wollen. (Fortsetzung folgt.)

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Zahl der arbeitslosen Hauptunterstützungsempfänger zeigt in der zweiten Januarhälfte im Gesamtergebnis einen Rückgang um rund 12000 = 0,7 Prozent. Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger ist von 1555000 auf 1558000 gestiegen, die Zahl der weiblichen Hauptunterstützungsempfänger dagegen von 283000 auf 268000 zurückgegangen. Die Gesamtzahl hat sich von 1838000 auf 1826000 verringert. Die Zahl der Zuschlagsempfänger (unterstützungsberechtigte Familienangehörige) ist von 2078000 auf 2089000 gestiegen.

Leichter Rückgang der Berliner Arbeitslosigkeit. Nachdem in der vorigen Woche der Zudrang auf den Arbeitsämtern Groß-Berlins noch gestiegen war, hat er sich in der Woche zum 12. Februar um rund 9000 Personen verringert. Die Zahl der Eintragungen auf den Arbeitsämtern ist von rund 284000 auf 275000 zurückgegangen. Seit der großen Steigerung im Januar ist damit die Höchstandrangziffer vom Juli mit über 279000 wieder um etwa 4000 unterschritten. Bemerkenswert ist, daß die relativ größte Aufnahmefähigkeit von der Berliner Metallindustrie gemeldet wird. Das stimmt überein mit den Berichten aus Rheinland und Westfalen, wo ebenfalls die verarbeitende Metallindustrie zu einem Rückgang der Arbeitslosigkeit beigetragen hat.

Die Entwicklung der deutschen Maschinenausfuhr. Vor dem Krieg war Deutschland das größte Ausfuhrland der Welt für Maschinen. Im Jahre 1925 stand es an dritter Stelle nach den Vereinigten Staaten und England. In diesem Jahr vermochte Deutschland nur $65^1/_2$ Prozent der Vorkriegsausfuhr zu erreichen, England 71 Prozent, die Vereinigten Staaten 109 Prozent. Im Jahre 1926 ist Deutschland infolge des englischen Streiks, welcher auch die englische Maschinenausfuhr nachteilig beeinflußt hat, wahrscheinlich wieder an die zweite Stelle gerückt, sein Maschinenausfuhr hat sich jedoch auch in diesem Jahr noch nicht sehr erheblich vergrößert. Die deutsche Maschinenausfuhr betrug 1925 (außer elektrische Maschinen) 589 Millionen R.M., in den ersten neun Monaten 1926 482 Millionen R.M. Der Anteil der Maschinenausfuhr an der Gesamtausfuhr betrug 1913 sechs Prozent, 1925 6,7 Prozent, 1926 6,6 Prozent. Die wichtigste Ausfuhrgruppe ist die der Textilmaschinen, wo die Vorkriegsausfuhr in den Jahren 1925 und 1926 bereits erheblich überschritten wurde. In den Gruppen der Werkzeug- und landwirtschaftlichen Maschinen wurde die Vorkriegsausfuhr wieder erreicht, bei Berücksichtigung der Geldwertveränderung steht die Ausfuhr dieser Gruppen jedoch hinter der Vorkriegshöhe noch zurück. Am ungünstigsten steht es um die Ausfuhr von Lokomotiven, die von 55 Millionen 1913 auf 22 Millionen 1925 und 15 Millionen in der ersten Hälfte 1926 sank. Unter den Abnehmern deutscher Maschinen stand sowohl 1925 wie in den ersten neun Monaten 1926 Rußland, das in dieser Periode Maschinen für 79 Millionen R.M. kaufte, an der ersten Stelle. Die sehr große Vorkriegsausfuhr nach Rußland (124 Millionen Mark im Jahre 1913) wurde noch bei weitem nicht erreicht. Der zweitgrößte Abnehmer war Italien, das von Deutschland heute mehr Maschinen als vor dem Kriege kauft, weil die außerordentliche Entwicklung seiner Textilindustrie den Bedarf an Textilmaschinen gewaltig erhöht hat. Auch die Ausfuhr von Werkzeug- und landwirtschaftlichen Maschinen nach Italien ist erheblich gestiegen. Das drittgrößte Absatzland für deutsche Maschinen war Brasilien, der größte ausländische Abnehmer der Lokomotivindustrie. Ihm folgten Holland, die Vereinigten Staaten, England, Spanien und die Tschechoslowakei. Die Maschinenausfuhr nach Frankreich ist gegenüber der Vorkriegszeit sehr erheblich zurückgegangen.

Bei hohen Löhnen blüht das Geschäft. In der „Industrie- und Handelszeitung" vom 25. Januar finden wir einen Bericht über den Bekleidungseinzelhandel. Wir lesen dort:

„Das Schwergewicht der Nachfrage liegt nach wie vor in den mittleren Preisen zwischen 50 und 80 R.M. Teuere Konfektion

nur schwer zu verkaufen. Die erfreuliche Belebung des Geschäfts in aber gleichwohl nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, ß im allgemeinen die Kaufkraft der breiten Masse nach wie vor ir gering ist. Die aus allen Bezirken vorliegenden Monatsrichte der Bekleidungsgeschäfte ermöglichen hierfür wertvolle ckschlüsse. Am ausgeglichensten erscheint hiernach die wirtiaftliche Lage im rheinisch-westfälischen Industriebiet. In den Einzelhandelsgeschäften der Standorte von eingeränkt arbeitenden Industriezweigen macht sich die durch die nschränkung der Betriebe eintretende Schwächung der Konsumaft deutlich bemerkbar. Ueberhaupt ließ sich im Monat Dezemr wiederum beobachten, wie lokale Vorgänge dieser Art sich sort im Konsum der Bevölkerung auswirken. Ein Streik in der senindustrie des Bezirks Schleswig z. B. brachte sofort, mentlich in den Bekleidungsgeschäften, einen empfindlichen Umtzrückgang. Umgekehrt brachte ein in der pfälzischen huhindustrie gefällter Schiedsspruch sofort eine zunehmende Nachige in den Textilgeschäften."

Dieser Bericht zeigt, daß die Kaufkraft der breiten lasse der beste Hebel der Geschäftsbelebung ist. Hat die reite Masse Geld und stabile Einkommensverhältnisse, ann gehen die Geschäfte naturgemäß gut. Kommt umekehrt die arbeitende Klasse über ein trauriges Existenzinimum nicht hinweg, dann sieht es auch in der Geschäftswelt sehr schlecht aus.

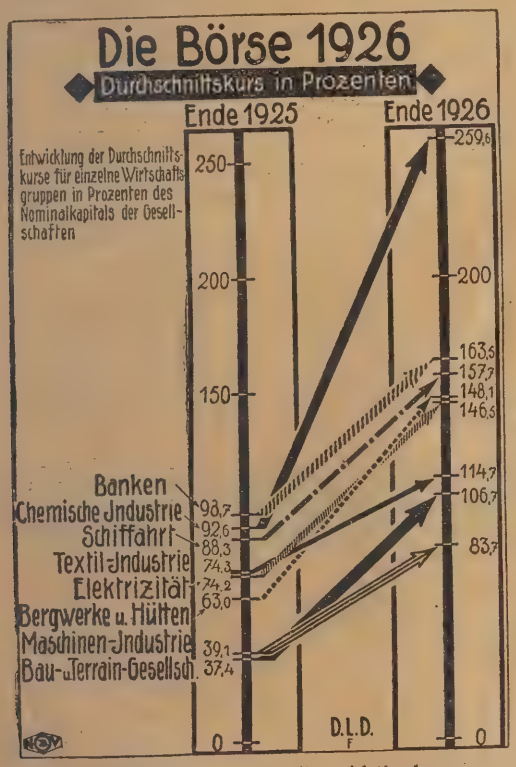

Während im Jahre 1925 die Aktienkurse ununterbrochen das ganze Jahr hindurch sanken, hat sich von Anfang des Jahres 1926 bis zum Ende des Jahres der durchschnittliche Kursstand mehr als verdoppelt. Allerdings ist in den letzten Monaten ein Rückschlag eingetreten.

Sozialpolitik

Beruhigungspillen. Nachdem in der Regierungserklärung der neuen Rechtsregierung ein — ja auch von den Gewerkschaften gefordertes — Notgesetz über die Arbeitszeit bereits angekündigt worden ist, ist vom Reichskabinett außerdem die Zustimmung zu drei Verordnungen des Reichsarbeitsministeriums erklärt worden, die auf Grund des § 7 der bestehenden Arbeitszeitverordnung die Arbeitszeit für gewisse Arbeitergruppen in den Gaswerken, Metallhütten und in der Glasindustrie auf acht Stunden beschränken. Es handelt sich dabei um die längst fällige Wiedergutmachung alter schwerer Unterlassungssünden der Regierung, die seit mehr als drei Jahren immer wieder von den Gewerkschaften gefordert wurde. Millionen von Arbeitern und Angestellten wollen freikommen von der Geißel der überlangen Arbeitszeit und des Ueberstundenunwesens. Eingeführt aber wird der Achtstundentag durch diese Verordnung nur für etwa 80000 Arbeiter und noch dazu nicht sofort, sondern erst ab 1. April und für einen Teil gar erst ab 1928. Der Arbeitnehmerschaft soll eine Beruhigungspille verabfolgt werden, die Regierung braucht eine Entlastungsoffensive gegen den Aufmarsch der Gewerkschaften.

Wie sich die Regierung das gleichzeitig angekündigte „Notgesetz" denkt, darüber verlautet bereits allerlei, was der Arbeitnehmerschaft zu schärfstem Mißtrauen Anlaß geben sollte. Es sollen nämlich Ueberstunden, die auf Grund tariflicher Abmachungen festgelegt worden sind, auch weiter zulässig sein. Auch weiterhin sollen die Tarifinstanzen Schiedssprüche fällen können, die es in den alleinigen Willen des Unternehmers stellen, ohne jeden Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit die Leistung von Ueberstunden anzuordnen. Beseitigt werden sollen nur die Bestimmungen in § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 über die Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit durch den Arbeitgeber.

Wer die Praxis der Schlichtungsinstanzen gerade der letzten Zeit in Fragen der Arbeitszeit kennt und ihre Bereitwilligkeit, den Wünschen der Unternehmer durch Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen auf Beibehaltung überlanger Arbeitszeiten entgegenzukommen, der wird jede Hoffnung auf Wiederherstellung des Achtstundentages durch dieses Notgesetz fallen lassen müssen.

Auch die Luther-Regierung hat es seinerzeit für gut befunden, in ähnlicher Weise mit einer Verordnung zur Milderung der Arbeitszeitbestimmungen zu paradieren. Damals handelte es sich um eine Verordnung für Kokereien und Hochofenwerke. Es gehört anscheinend zur Tradition von Rechtsregierungen, mit sozialen Gesetzen, die blenden sollen, hinter denen aber sehr wenig steckt, zu debutieren und — zu düpieren.

Vorschußzahlungen auf Aufwertungsansprüche aus Versicherungen. Der Schutzverband der Lebens- und Feuerversicherten e. V., Verbandsleitung: München, Isabellastr. 40, teilt uns mit:

„Die Regelung der Aufwertungsansprüche aus Versicherungen wird voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Damit aber die Versicherten schon eher in den Besitz eines Teiles ihrer Ansprüche gelangen, hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung den für die einzelnen Gesellschaften bestimmten Treuhändern dringend anheimgestellt, Anträge auf Vorschußzahlungen nach Möglichkeit zu genehmigen. Auf bereits fällige Ansprüche gewähren die Treuhänder jetzt durchwegs Vorschüsse in Höhe von sechs bis zehn Prozent der Prämienreserve jeder Police, bei Rentenversicherungen etwa fünf bis sieben Prozent der ursprünglich vereinbarten Jahresrenten. Bei noch nicht fälligen Ansprüchen werden im allgemeinen Darlehen in entsprechender Höhe bewilligt. Anträge auf Vorschüsse oder Darlehen sind am besten an den für die in Frage kommende Gesellschaft bestellten Treuhänder zu richten."

Der Schutzverband gibt gern auf alle einschlägigen Fragen gegen Beilage von doppeltem Rückporto kostenlos Auskunft.

Soziale Bewegung

Gehälter von Technikern in Rußland. Den „Materialien zur Sozialpolitik der Sowjetunion" vom 22. Januar 1927 entnehmen wir folgende auch unsere Kollegen interessierenden Angaben:

„Die Sektion der Techniker beim Moskauer Verband der Handlungsangestellten hat eine besondere Untersuchung über die Höhe der Gehälter von Technikern und sonstigen Fachleuten durchgeführt. Insgesamt sind 617 Fachleute befragt worden, davon haben 610 geantwortet. Die Enquete hat sich auf Fachleute in den Moskauer Großbetrieben erstreckt.

Das Durchschnittsgehalt eines Fachmannes beläuft sich nach dieser Umfrage auf 217 Rbl., 46 Kop. im Monat (ein Rubel ist ungefähr einer Reichsmark seiner Kaufkraft nach gleichzusetzen). Es ist anzunehmen, daß diese Zahl etwas zu hoch gegriffen ist, wenn man sie mit dem Durchschnitt des Gehaltes für Fachleute in der ganzen Union vergleicht: nach den Angaben in den entsprechenden Dienstverträgen und nach den Raten, die sonst gesammelt worden sind, beträgt das durchschnittliche Gehalt eines Fachmannes 200 Rbl. Die Zahl von 217,40 Rbl. ist gegen den Unionsdurchschnitt um deswillen etwas höher ausgefallen, weil bei der Umfrage in der Hauptsache Techniker höherer Qualifikation befragt wor-

den sind. Wir geben nunmehr eine Uebersicht, in der das Gehalt und das Alter gegenübergestellt werden:

Gehalt und Alter.

Altersgruppen	Anzahl der Personen Zahl	in %	Durchschnittsalter	Durchschnittsgehalt
Bis 30 Jahren	87	14,3	27,5	179,96
31—40 „	244	40,0	36,0	215,11
41—50 „	196	32,1	45,0	230,97
51—60 „	69	11,3	54,7	237,86
61 und höher	14	2,3	65,1	220,40
Insgesamt	610	100,0	40,5	217,89

Aus dieser Uebersicht ist zu entnehmen, daß das Durchschnittsalter der Fachleute 40,5 Jahre beträgt; 72,1 Proz. der Gesamtzahl entfällt auf die Altersklassen von 31 bis 50 Jahren. Ferner kann man feststellen, daß zwischen dem Alter und der Gehaltshöhe eine direkte Proportionalität besteht: je höher das Alter, um so höher auch das Gehalt. Aber die Proportionalität wird zu einem gewissen Zeitpunkt unterbrochen. Aus der Uebersicht ist zu entnehmen, daß das Gehalt von Fachleuten über 61 und mehr Jahren erheblich niedriger ist im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Altersgruppen. Daraus kann man den Schluß ziehen, daß im Alter von 55—60 Jahren eine Steigerung der Qualifikation nicht mehr stattfindet und daher eine weitere Erhöhung des Alters auch keine Zunahme des Gehaltes nach sich zieht."

Aus der Genossenschaftsbewegung

Die Umsatzzahlen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine für das Jahr 1926 zeigen eine außerordentliche Steigerung. Der Gesamtumsatz hat sich auf 294,17 Millionen erhöht; gegenüber dem Jahre 1925 bedeutet das eine Steigerung von nicht weniger als 66 Millionen R.M. oder 28,93 Prozent. Noch stärker ist der Umsatz an Erzeugnissen aus eigenen Fabriken und sonstigen Betrieben gestiegen. Gegenüber 1925, wo für 35,34 Millionen R.M. eigene Erzeugnisse umgesetzt wurden, stieg der Umsatz auf 45,68 Millionen oder um 29,25 Prozent. Damit ist die Steigerung des Gesamtumsatzes von 1924 auf 1925, die 60 Millionen betrug, im Jahre 1926 noch um 6 Millionen übertroffen, die Steigerung des Umsatzes von eigenen E zeugnissen ist gegenüber 1925 von 9,1 auf 10,3 Million gestiegen. Da man die Jahre 1924 und 1925 als Wiede aufbaujahre der G.E.G. ansehen muß, bringt das glänzen Ergebnis für das Jahr 1926 den Beweis, daß die Ausde nung des eigenen Einkaufs und der Eigenproduktio als Ausdruck steigender organisatorische Erfolge anzusehen ist.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Was wird in diesem Jahr alles gebaut? Das Bauja 1927 scheint ein gutes zu werden. Es wird von all Seiten gerüstet, um das neue Baujahr vorzubereiten u den Arbeitsmarkt wenigstens vom Baugewerbe her entlasten. Der Wohnungsbedarf im Deutschen Reic wird bekanntlich verschieden eingeschätzt. Die Schätzu gen gehen von 600 000 bis 1,2 Millionen fehlende Wo nungen. Im Jahre 1927 ist mit einer Mindestherstellu von 200 000 Wohnungen zu rechnen. Selbst wenn m die niedrigste Schätzung des Wohnungsbedarfs als richt annehmen würde, würde es immerhin noch drei Jah dauern, ehe der Wohnungsbedarf nur einigermaßen g deckt werden könnte. Ist also bezüglich der Wohnung bauten auf eine günstige Konjunktur zu rechnen, so dürf die industrielle Bautätigkeit dem nicht nachstehe Soweit die Großindustrie in Frage kommt, wird die gü stige Gestaltung der Finanzen sehr zum Aufschwung d industriellen Bautätigkeit beitragen. Die Montanindustr die chemische Industrie und andere vermochten, namen lich im letzten Geschäftsjahre, verhältnismäßig gute A schlüsse zu erzielen, so daß die Ueberschüsse zum T in Neubauten usw. angelegt werden. Ferner stehen gro Projekte bezüglich der Stickstoffgewinnung, der Vered lung der Kohle usw. in Aussicht, die ebenfalls gro Neu- und Umbauten erforderlich machen. So ist also au in der industriellen Bautätigkeit, die im Vorjahre n 15 Prozent der Friedensziffer betrug, ein lebhaftes G schäft im Jahre 1927 zu erwarten. Hemmend auf die Ba tätigkeit wirkt der hohe Baustoffindex. Die Ba stoffe gehen über den allgemeinen Teuerungsindex weser lich hinaus. Hoffentlich kommt es hier bald einmal einer Aenderung.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Gehaltserhöhung im bergischen Industriebezirk. Ende Dezember v. J. traten die Angestelltenorganisationen an den „Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk e. V." Elberfeld zwecks Revision des Gehaltstarifvertrages heran. Der Arbeitgeberverband verhielt sich zunächst ablehnend, zeigte später aber, nachdem für die Arbeiterschaft verbindlich erklärte Schiedssprüche mit Lohnerhöhungen vorlagen, mehr Neigung, den Angestellten entgegenzukommen. Schließlich kam eine Vereinbarung zustande, die für die technischen Angestellten eine Erhöhung der bisherigen Gehälter um fünf bis sieben vom Hundert vorsieht.

Die Gehaltssätze stellen sich danach mit Wirkung vom 1. Februar 1927 wie folgt:

A. Metallindustrie Gruppe I Zeichner:

17	bis 18	Jahre	100—110	RM.
19	„ 20	„	120 130	„
21	„ 22	„	140—150	„
23	„ 25	„	155—165	„
26	„ 29	„	175—180	„
30	u. darüber		185—200	„

Techniker Gruppe II:

21	bis 24	Jahre	205 RM.
über	24	„	250 „

Konstrukteure Gruppe III: 300 RM.

Selbständige Konstrukteure Gruppe IV: 350 RM.

Die gleichen Gehaltssätze kommen für die Chemische Industrie, für die Papier- und Holzindustrie in Frage.

Für die Kollegen in der Textilindustrie gelten die nachstehenden Gehaltssätze:

Gruppe I	1. Werkführer 2. Abteilungsleiter 3. Erste Kalkulatoren 4. Färbereileiter	350 RM.
Gruppe II	1. Obermeister 2. Färbereimeister	300 RM.
Gruppe III	1. Musterzeichner 2. Betriebsdisponenten	wie Gr. I der Metallindust jedoch mit 30 v. H. Zuschl
Gruppe IV	Abteilungsmeister	260 RM.
Gruppe V	1. Patronenzeichner 2. Wiegkammergehilfen	wie Gr. I in der Metallindust

Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahr 25 RM.
im zweiten Lehrjahr 45 RM.
im dritten Lehrjahr 65 RM.

Soziale Zulagen werden gewährt:

a) für die Frau 7 RM.
b) für jedes Kind unter 16 Jahren 7 RM.
c) für Unterstützungsberechtigte 7 RM.

Die Sätze gelten bis zum 30. September d. J., welchem Termin sie erstmalig mit einmonatiger Frist kün bar sind.

Tarifverhandlungen Stolberg/Eschweiler gescheiter Am 28. Januar fanden zur Neufestsetzung der Gehälte Verhandlungen zwischen dem Industrieverband für de Stolberg/Eschweiler Industriebezirk und den Angestellte gewerkschaften statt. Eine Einigung wurde nicht erziel so daß der Schlichtungsausschuß angerufen werden mu

An sich ist das Scheitern von Tarifverhandlungen nich so bemerkenswert, daß deswegen, zumal wenn es sic um kleinere Tarifgebiete handelt, in der „Deutschen Tech niker-Zeitung" davon unbedingt Notiz genommen werde müßte, hingegen war das Verhalten der Arbeitgeberve treter in dieser Verhandlung eigenartig. Sie boten nämlic eine sechsprozentige Gehaltszulage an, auf die sie jedoc

ie zu den alten Tarifsätzen gewährten Leistungszulagen nrechnen wollten.

Ueberall wird von den Unternehmern der sogenannte eistungstarif mit der Begründung verlangt, daß die Ar-eitgeber die Möglichkeit haben müssen, wirklich tüchtige ngestellte entsprechend höher zu bezahlen. Unserem inwand, daß das auch beim Staffeltarif nicht nur mög-ch, sondern selbstverständlich sei, begegnen sie mit dem inwand, daß unter der Wirkung des Staffeltarifes die öheren Gehälter nicht erarbeitet, sondern ersessen werden.

Was von diesen Argumenten der Unternehmer zu alten ist, ergibt sich aus dem Angebot der Industriellen Stolberg, die nicht die Gehaltsspannung zwischen den irer Ansicht nach tüchtigsten und dem Gros der Ange-tellten etwa erhöhen, sondern um die sechs Prozent der llgemeinen Gehaltszulage ermäßigen wollen. Es ist das in neuer Beweis dafür, daß unabhängig von dem System er Gehaltstafel die Unternehmer nur ein Bestreben haben, ämlich die Gehälter nach Möglichkeit zu drücken.

Baugewerbetarife

Eine vornehme Firma ist das Büro für Hoch- und Tief-au von Regierungsbaumeister W. Remppis in Nür-ingen a. Neckar. Herr R. zwingt die Angestellten, die ei ihm Stellung nehmen wollen, zur Unterschrift eines ertrages, der folgende interessante Bestimmungen auf-eist:

„§ 2. Der Angestellte A. N. ist mit einer Entlohnung einver-anden, die seiner produktiven Leistung entspricht. Zur Berech-ung dieser Entlohnung dient der Tarifvertrag als Grundlage und nhalt. (Tarif zur Zeit 160 R.M. brutto.) Das Gehalt wird jeweils onatlich auf Grund freier Vereinbarung festgesetzt, es hat Rück-cht auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen, ie produktive Leistung des A. N., dem jeweils aufgewandten Fleiß Anhalt hierfür die geleisteten Ueberstunden), das persönliche Inter-sse und die Forderung der gestellten Aufgaben, die Art und Weise er Wahrung der Interessen des Bauherrn.

§ 3. Im Falle einer unverschuldeten Krankheit oder eines un-erschuldeten Unfalles des A. N. gelten die gesetzlichen Bestimmun-en. Ein ärztliches Zeugnis ist bei Krankheit von längerer Dauer ber sechs Tage) beizubringen.

§ 8. Diese beträgt normalerweise acht Stunden pro Tag, bzw. eun Stunden, da am Samstag die Arbeitszeit im Sommer mittags 2 Uhr, im Winter nachm. 1 Uhr endet. Anfang und Ende richtet ich nach der Jahreszeit. Bei Geschäftsunfall erwartet der Arbeit-eber (A. G.) vom A. N., daß er aus freien Stücken Leistungen uch über die genannten Arbeitsstunden leistet, um auch in seinem nteresse Neueinstellungen von Arbeitskräften hinzuhalten. Seine Be-ertung wird entsprechend Interesse und Fleiß berücksichtigt. Die Einhaltung der Geschäftsordnung und Regeln wird ihm seine Arbeit esentlich erleichtern und die Uebernahme weiterer Aufträge Steige-ung seines Gehaltes ermöglichen.

§ 9. Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Jeder der bei-en Teile kann den Vertrag bis zum letzten Werktag des laufenden Monats zum Schluß des folgenden Monats kündigen. Bei groben erstößen gegen den Vertrag, die Nichtbeachtung der Geschäfts-rdnung usw. kann der A. N. ohne Entschädigung für den laufen-en Monat sofort entlassen werden."

Remppis bezieht sich in § 2 auf das geltende Tarifgehalt. Das hindert ihn aber nicht, den Angestellten über das Tarifgehalt selbst zu täuschen. In vorliegendem Fall war das Tarifgehalt nicht 160 R.M., sondern 167 R.M. brutto.

Diese kleine Täuschung sucht R. dann dadurch wettzumachen, daß er die unabdingbaren Bestimmungen des Tarifvertrages über die Bezahlung der Ueberstunden, Fortzahlung des Gehaltes im Krankheitsfalle und über die Kündigungsfristen abdingen will. Es braucht kaum hinzugefügt werden, daß ein so nobler Arbeitgeber von seinem Angestellten Ueberstunden in weitestgehendem Maße, sozusagen täglich, verlangt, daß es ihm aber nicht einfällt, sein Versprechen in § 2, das Gehalt danach zu bemessen, zu erfüllen. Jeder Angestellte ist daher froh, wenn er die Türe dieses Ehrenmannes wieder von außen schließen kann, so daß in wenigen Monaten etwa 10 Herren schleunigst wieder von dannen gezogen sind. In Württemberg ist die Firma Reg.-Baumeister Remppis in Bautechnikerkreisen deshalb auch sehr wohl bekannt, so daß Herr R. heute versuchen muß, von möglichst weit her seine Angestellten zu holen, wobei er selbstverständlich nicht daran denkt, ihnen die Zureisekosten zu vergüten. Als Entschädigung für die geleistete Mehrarbeit usw. bemüht er sich um so mehr, beim Abgang ein Zeugnis auszustellen, durch das das Fortkommen des Angestellten möglichst behindert wird. Jedem Kollegen, der die Notwendigkeit des Zusammenschlusses am eigenen Leibe erfahren will, empfehlen wir, sich bei Herrn Regierungsbaumeister Remppis in Nürtingen zu bewerben.

Bezirkstarifvertrag für Westfalen-Ost und Minden-Lippe. Trotz Schiedsspruch des Haupttarifamtes vom 9. Juli 1926 ist es bisher nicht möglich gewesen, für den genannten Bezirk auf Grund des Reichstarifvertrages einen Bezirkstarifvertrag abzuschließen. Der Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe für den Regierungsbezirk Minden und Freistaat Lippe in Bielefeld hatte immer Ausreden, um den Abschluß eines Bezirkstarifvertrages zu hintertreiben, im Gegensatz zu den zuständigen Bezirksarbeitgeberverbänden des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes und des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes für Deutschland. Es mußte also, um die Angelegenheit endlich zum Abschluß zu bringen, das Haupttarifamt zum dritten Male angerufen werden, das dann in seiner Sitzung vom 11. Februar 1927 den Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. Februar 1927 festsetzte. Die Gehaltstafel kann nach diesem Bezirkstarifvertrag mit vierzehntägiger Kündigung erstmalig zum 28. Februar d. J., von da an zu jedem Monatsende gekündigt werden. Da der Parteivertreter des Bielefelder Arbeitgeberverbandes sich mit der vom Haupttarifamt vorgeschlagenen Formulierung für den Bezirkstarifvertrag einverstanden erklärte, ist endlich auch diese Lücke in dem Tarifwerk für die Bautechniker geschlossen.

BERGBAU

Der Streik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft

Unter dieser Ueberschrift hatten wir in Nr. 53 unserer Zeitung vom vorigen Jahr den Inhalt eines Vortrags des Kollegen Halbfell vor den AfA-Funktionären des Ruhrreviers veröffentlicht. Wir erhalten dazu eine Zuschrift des Kollegen B.-Hannover, die wir in folgendem zusammen mit einer Entgegnung des Koll. Halbfell veröffentlichen. Damit soll aber die Diskussion über diesen Gegenstand gleichzeitig geschlossen sein. Die Red.

Es wird in der Geschichte der großen Streiks selbst bei Anwendung des Halbfellschen Rezeptes wissenschaftlicher Streikforschung nie verstanden werden, daß ein so wuchtig einsetzender Kampf, wie der englische Generalstreik, abgebrochen werden „mußte". Die Vorbereitungen der englischen konservativen Regierungen (technische Nothilfe, Autoparks usw.) waren der englischen Arbeiterschaft vorher bekannt, auch treffen die vom Kollegen Halbfell angeführten Regierungserfolge, wie Lebensmittelversorgung und Durchführung des Personenverkehrs, den Streik an sich nicht, denn der Streik will die Bevölkerung nicht aushungern. Streik ist Kampfhandlung, nicht aber wissenschaftliches Experiment; der Sieg fällt bei gleicher Gefechtslage dem Ausdauernden zu. Nur eine Armee von Streikbrechern hätte dem englischen Streik gefährlich werden können. Es wird dem Kollegen Halbfell geläufig sein, daß der Streikausbruch bestimmt wird durch Abstimmung der Beteiligten, der jede Gewerkschaftsleitung, wenn Kampfgelder verfügbar sind, zustimmen wird; daß ferner der Streikabbruch nur durch Abstimmung, oder aber durch Massenflucht in die Betriebe bewirkt werden soll. Nun ereignete sich aber in England das Sonderbare, daß die Massen den Generalstreik stürmisch fordern, eine Streikleitung aber bei unerschöpfter Streikkasse (Abweisung ausländischer Hilfsgelder) auf Grund ergebnisloser Verhandlungen den Kampf abbricht, und zwar ohne Taktik, denn bei richtiger Strategie hätte der Generalstreik als Solidaritätsmaßnahme, wenn er zunächst den Erfolg nicht brachte, wohl abgebrochen, aber in der Endphase des Bergarbeiterkampfes wieder aufleben, mindestens aber wieder ausgespielt werden müssen.

Kollege Halbfell versteckt sich hinter dem Versprechen der englischen Regierung, wonach bei Annahme des Vor-

schlages der Kohlenkommission durch die Arbeiter auch die Arbeitgeber gleichfalls zur Durchführung des Vorschlages gezwungen werden sollten. Nun, Baldwin erklärte am 13. Mai 1926 im Unterhause ganz offen: „Ich bin keine andere Verpflichtung eingegangen, als nur die, daß diejenigen, die der Regierung geholfen haben (gemeint sind die Streikbrecher. D. V.) darunter nicht zu leiden haben werden." Man wolle sich doch vergegenwärtigen, welche umwälzende Bedeutung die Generalstreikidee in England, dem „klassischen Lande des Liberalismus" hat, um sich klar zu werden, daß der englische Kapitalismus von heute, seiner wirtschaftlichen Hegemonie in den Dominions beraubt, durch Arbeitnehmerrücksichten auf Wirtschaftsfrieden nicht mehr aufgepäppelt werden kann.

Was nun die Frage der Rückwirkung des englischen Streiks auf die Kohlenwirtschaft Deutschlands betrifft, so besteht wenig Veranlassung, den Ausführungen des Kollegen Halbfell hinsichtlich künftiger Weltkohlenmarktskonstellationen allzuweit zu folgen. Der Siegeslauf internationaler kapitalistischer Verständigung wird vor dem Weltkohlengeschäft nicht Halt machen und bald dürften Arbeitnehmervertretern die Wirtschaftssorgen abgenommen worden sein.

Die deutschen Bergherren haben unseren inländischen Kollegen schon ihren Dank für vaterländischen Wirtschaftssinn erwiesen: Die Gehaltsforderungen der Ruhrbergbauangestellten sind abgelehnt worden („DTZ" Nr. 2, 1927). Das Mehrarbeitsabkommen für Mitteldeutschland ist auf Arbeitgeberantrag am 31. Dezember 1926 für verbindlich erklärt worden und bringt: acht- bis achteinhalbstündige Schicht unter Tag, Zehnstundenschicht über Tag, alles ohne Pausen; Verlängerung der Zehnstundenschicht um die Dauer von Pausen unbeschränkt!

Ist es frivol, zum Streik zu hetzen, so verdient doch die abfällige Besprechung des englischen Streiks vom Standpunkt des Gewerkschafters schärfste Zurückweisung (vgl. „Angestelltensolidarität im Arbeiterstreik", „DTZ." Nr. 2, 1927). R. B., Hann.

* * *

Zu obigen Ausführungen ist folgendes zu sagen: Der Generalstreik legt jede Produktion, also auch die von Lebensmitteln, jeden Transport, also auch den von Lebensmitteln und Personen, still und zwingt dadurch die Regierung nachzugeben. Ich habe nirgendwo behauptet, daß der Streik ein wissenschaftliches Experiment sei, sondern nur gesagt, daß man vor Ausbruch eines Streiks die Möglichkeiten wissenschaftlich erforschen soll, wie die deutschen Gewerkschaften es bereits machen. Gewiß wird in England über Ausbruch eines Streiks abgestimmt, das ändert aber nichts am Einfluß der Führer auf die Abstimmung und auch nichts an deren Verantwortung. Der Kollege B. irrt sich jedoch, wenn er behauptet, die sogenannten Massen hätten den Generalstreik stürmisch gefordert. Das ist zwar in einem Teil der deutschen Presse behauptet worden, trifft aber in Wirklichkeit nicht zu. Die Theorie, daß der Generalstreik vor Abschluß des Bergarbeiterkampfes noch einmal hätte aufleben müssen, bleibt eine Theorie des Kollegen B., die in der Praxis undurchführbar ist. Nicht nur die Arbeiter anderer Berufe hätten sich nicht daran gestört, nein auch die 300 000 Bergarbeiter, die Mitte November schon wieder arbeiteten, wären nicht beim Generalstreik aus den Betrieben gegangen, wie sie das ja auch allen Aufforderungen der Bergarbeiterverbände zum Trotz nicht getan haben.

Die angezogene Erklärung Baldwins hat mit der Frage der Annahme des Kohlenberichtes nichts zu tun. Der englische Bergarbeiterkampf ist ferner mit dem Kriege verglichen worden. Herbert Samuel z. B. schrieb am 6. Dezember 1926 in der „Times":

„Das hervorragendste Merkmal der größten unserer Arbeitskämpfe ist die Macht der Ausdauer, die während eines halben Jahres eine Million Männer in den Stand gesetzt hat, auf den Ruf von Führern, in die sie ihr Vertrauen setzten, ihre Ersparnisse zu opfern, auf Bequemlichkeit zu verzichten und ernsten Entbehrungen zu trotzen. Alles ist in rührender Weise unnütz aufgezehrt worden, vergleichbar mit der Hingabe und dem Heroismus einer im Kriege befindlichen Nation, die durch die schlechte Führung unfähiger Generäle hingeopfert wird. Die am Ende von den Bergarbeitern erzielten Bedingungen sind viel schlechter als die vor dem Beginn des Kampfes erreichbaren. Und doch war es leicht vorauszusehen, daß es so kommen würde."

Ueber die Frage, wie weit sich das Bergwerksunternehmertum international verständigen wird, kann man streiten. Wer die Lage kennt, wird für die ersten Jahre eine solche Verständigung nicht annehmen.

Ein Kollege, der selbst Kritik übt, soll anderen d Recht zur Kritik nicht bestreiten, auch dann nicht, we er selbst anderer Meinung ist und wenn die angegriffen Gewerkschaftsführer bei einer solchen Kritik schlecht a sch..eiden. Solche Angriffe, wie sie Cook und seine Freun gegen die deutschen Gewerkschaften gerichtet haben, si von uns aus nicht erfolgt, wie wir es auch ablehnen, d Tonfall dieser Angriffe nachahmen zu wollen.

Steiger Halbfell.

Bergbautarife

Tarif Ruhrbergbau. Der Schiedsspruch zur E höhung der Tarifgehälter der kaufmä nischen und technischen Angestellten d Ruhrbergbaues vom 24. Januar 1927 ist am 4. F bruar vom Reichsarbeitsminister für verbindlich e klärt worden. Der Schiedsspruch sieht eine Erhöhu der Tarifgehälter um sechs Prozent vor; in diesen sec Prozent sind auch enthalten die sogen. Konjunkturzulag in Höhe von vier Prozent, die am 31. Dezember 19 rechtsunwirksam geworden sind.

Der Zechenverband besaß die Stirn, die mehr als b scheidenen Zugeständnisse des Schiedsspruches, dessen Ve bindlicherklärung durch den Reichsarbeitsminister nur ei Selbstverständlichkeit war, auch noch abzulehnen.

Knappschaftliches

Geschäftsausschüsse der Bezirksknappschaften u Beisitzer bei den Knappschafts-Oberversicherungsämte Die genannten Organe werden von den jeweiligen Vo ständen der Bezirksknappschaften gewählt. Beide werd neben den Werksvertretern aus den Reihen der Arbeite und Angestelltenältesten genommen und sollen so v vornherein die Eignung, Kenntnisse, Können und Hinga zu diesen Aemtern mitbringen. Wo Einzelfälle streit werden, sind sie die Stellen, denen die Aufgabe zufäl zu entscheiden, ob und in welchem Umfange jemand a spruchsberechtigt ist oder nicht. Unerwünschte Entsch dungen der Bezirksverwaltung können bei beiden O ganen angefochten werden. Sie sollen für den Versiche ten eine größere Gewähr für die Richtigkeit der Er scheidung bieten.

Dieser kurze Umriß hebt schon die Bedeutung beid Organe hervor, die sicherlich nicht dadurch kleiner wi als nunmehr die Versichertenvertreter in den Geschäft ausschüssen die Mehrheit bilden. Nehmen wir mal ein Anspruch aus der Krankenversicherung heraus. Ein Ve sicherter hat wegen eines Lungenleidens beinahe sech undzwanzig Wochen Krankenhilfe bezogen. Nach einig Wochen muß er desselben Leidens wegen wieder kran feiern. Die Bezirksverwaltung nimmt keinen neuen Unte stützungsfall an, ebenso der Geschäftsausschuß nic Der ablehnende berufungsfähige Bescheid wird bei Knappschafts-Oberversicherungsamt angefochten. Die Versicherungsbehörde kommt auf Grund ihrer Beweiserhebung und Sachverständigenvernehmung zu einem a deren Urteil und hebt die Entscheidung des Versich rungsträgers auf.

Der ganze Vorgang ist sehr einfach; er wiederho sich in der Pensionsversicherung wie auch in der reich gesetzlichen Invalidenversicherung. Er wird erst kritisc wenn er sich des öfteren wiederholt.

In beiden Organen sitzen, wie oben gesagt, die Ve sichertenvertreter. Ihre Stellungnahme im Geschäftsau schuß ist eine schwierige. Ihnen tritt der Versicher als Gläubiger dem Schuldner gegenüber, während er bei Knappschafts-Oberversicherungsamt als Kläger auftritt. O der Versicherte diese Stellungnahme auch unter der grun sätzlich neuen Umstellung der Selbstverwaltung der Knap schaft einnehmen muß, wird von einem herrsche den Recht, das klar und durchsichtig ist, abhängen.

Ueber den Weg der genauen Kostenermittlung (G richtskosten, Schreibwerk, ärztliches Gutachten, Anstalt beobachtungen) läßt sich leicht die Zweck- oder Un zweckmäßigkeit eines hohen Bürokratismus ermitteln.

Wahre Selbstverwaltung tritt jedoch nur dann in E scheinung, wenn die Bestimmung, was Recht ist, bzw seine Auslegung weniger von den Versicherungsbehörde als vielmehr von den Knappschaftsorganen selbst ausge — sei es vom Geschäftsausschuß im Einzelfalle oder grundsätzlichen Angelegenheiten bis zum gemeinsame Vorstande. Die jüngste Knappschaftsgeschichte — so de Beschluß vom 28. Januar 1925, die erleichterten Wiede

aufnahmebedingungen usw. — zeigen schon, wie gegangen werden muß.

Ob dunkle Rechtsberatung für die Versicherten weiter wirken soll, hängt sicherlich mit der Frage kluger Entscheidungen durch Versichertenvertreter in obengenannten Organen zusammen. B.

Berufsvertretungen

Erfolgreiche Betriebsratswahl. Auf der Zeche Westend I/IV in Oberhausen hat am 27. Januar eine Neuwahl der Betriebsräte stattgefunden. 77 Prozent von den 2500 wahlberechtigten Belegschaftsmitgliedern übten ihr Wahlrecht aus. Stimmen und Mandate haben erhalten:

	Stimmen	Mandate
die freien Gewerkschaften	1567	11
die christl. Gewerkschaften	224	1
die Hirsch-Dunckerschen	115	—

Sämtliche fünf Angestelltenratsmitglieder entfielen auf die Liste des AfA-Bundes.

Kollegen, eure Pflicht ist es, dafür zu sorgen, daß bei den am 29., 30. und 31. März auf den übrigen Schachtanlagen des Ruhrreviers stattfindenden Betriebsratswahlen ein gleicher Erfolg erzielt wird.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Beamtenbewegung

Der Komba als Technikerorganisation. Bei der Agitation gegen den Bund operiert der Komba dauernd damit, daß er die überwiegende Zahl der technischen Gemeindebeamten organisiert habe, da im Komba selbst etwa 10 000 Techniker und in der Fachgruppe Technik und Betrieb des Reichsbundes der Kommunalbeamten über 20 000 Techniker zusammengeschlossen wären. Eine Nachprüfung der Zahlen ist uns natürlich nicht möglich, trotzdem haben wir sie angezweifelt, da uns bekannt ist, daß die Fachgruppe Technik und Betrieb im Komba, für die die Zahl von 10 000 gilt, nicht nur solche Techniker umfaßt, die als Techniker im Sinne unserer Satzungen anzusehen sind, sondern auch solche technischen Beamten, die in anderen ADB.-Verbänden, wie z. B. dem Deutschen Werkmeister-Verband, organisiert sind. Außerdem sind aber auch Beamte in ihr enthalten, die überhaupt nicht als Techniker angesehen werden können und deshalb von den Technikerverbänden des ADB. nicht erfaßt werden können, wohl aber von den anderen Gewerkschaften (z. B. Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner), die ebenfalls zum ADB. gehören.

Die Nr. 1 der „Rateb", des Organs der Reichsarbeitsgemeinschaft technischer Beamtenverbände, die am 20. Januar erschienen ist, bestätigt die Richtigkeit unserer Behauptung. In einer Abhandlung über die Organisation der „Fachgruppe Technik und Betrieb", im Reichsbund werden alle Beamtenkategorien, die zur Fachgruppe gehören, aufgeführt und da zeigt sich, daß es sich dabei um ein ziemlich merkwürdiges Gemisch handelt. So wird festgestellt, daß der Fachgruppe sämtliche technischen (der Begriff als solcher wird nicht erläutert) Beamten angehören, „angefangen mit den technischen Amtsgehilfen über die handwerksmäßig, fachschulmäßig bis zu den hochschulmäßig vorgebildeten Beamten". Die Aufzählung der einzelnen Kategorien erläutert dann weiter, was nun eigentlich unter technischen Beamten verstanden wird. Wir finden da nicht nur die oben erwähnten „handwerksmäßig, fachschulmäßig oder hochschulmäßig vorgebildeten Beamten", neben ihnen werden noch folgende Gruppen aufgezählt:

„Tierärzte, Schlacht- und Hallenmeister, das Fahrpersonal der Straßenbahn, der Kraftwagen und des Fuhrparks, alle technischen Beamten, die ein Lehr-, Gehilfen- oder Fachkursuszeugnis aufweisen können. Beamte der Forstverwaltung, Feuerwehrbeamte, Hafenverwalter, Lagerinspektoren, Werftmeister und Speichermeister, Betriebssekretäre und Assistenten, Betriebsaufseher, Gewandmeister, Bademeister und Hausverwalter."

Diese Zusammenstellung gibt erst das richtige Bild von der Struktur der sogenannten Technikerschaft im Komba. Nach seinen Angaben hat er in Preußen 10 000 solcher „Techniker" organisiert. Ein großer Teil davon verdient aber die Bezeichnung Techniker überhaupt nicht, da er gar keine technische Tätigkeit auszuüben hat. In der Fachgruppe Technik und Betrieb wird er aber mitgefaßt, weil es sich um Beamte handelt, die in einem technischen Betriebe tätig sind, die auf andere Weise nicht in das Organisationsschema des Komba hineingepreßt werden können. Techniker im Sinne unserer Organisationsgrundsätze ist, wenn es hoch kommt, davon vielleicht ein Viertel, so daß Techniker bestenfalls etwa 2500 im Komba organisiert sind. Wie der Komba sich damit als maßgebende Technikerorganisation aufspielen will, ist nicht ganz verständlich.

Berufsfragen der Behördentechniker

Stellenbesetzung im technischen Bürodienst der Reichsbahngesellschaft. Unter dem 27. Dezember 1926 hat die Reichsbahnhauptverwaltung nachstehende Verfügung zur Regelung der Stellenbesetzung für die Besoldungsgruppe VIII im technischen Bürodienst ergehen lassen:

„Betrifft: Stellenbesetzung in der Besoldungsgruppe VIII im technischen Bürodienst.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 11. Oktober 1926 — 54. 506. 1042 — betr. Anmeldung der von der Uebergangsprüfung befreiten technischen Eisenbahnobersekretäre zur Anwärterliste für die Besoldungsgruppe VIII, bestimmen wir nunmehr, daß mit der Beförderung dieser Beamten bei Ausführung des Stellenhaushalts für 1927 zu beginnen ist. Die besetzbaren Planstellen sind von diesem Zeitpunkt ab vorläufig in dem Verhältins 3:1 an die Anwärter in der alten Anwärterliste (Beamte mit voller Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär a. O.) und an die Anwärter in der besonderen Anwärterliste (Beamte, die von der Uebergangsprüfung befreit sind) zu verleihen. Auf drei Anwärter der alten Liste folgt also ein Anwärter aus der besonderen Liste.

Zusatz nur für das Eisenbahn-Zentralamt in Berlin und die Reichsbahndirektion Oppeln:

Für die nach unserer Verfügung vom 17. März 1925 — 54. 206. 132. — (letzter Absatz) auf Grund der dortigen ersten Auswahl von der Ablegung der Uebergangsprüfung befreit bleibenden Beamten wird die Anmeldung zur Anwärterliste bei der Entscheidung über die Beförderung der technischen Obersekretäre, die die Uebergangsprüfung bestanden haben, mit geregelt werden.

gez.: Schwarze."

Kündigung von Angestellten mit mehr als 10 Dienstjahren. Der Reichsfinanzminister hat unter dem 26. Januar einen Erlaß — IB 594/P. II/III. 3063 — herausgegeben, den wir nachstehend in seinem vollen Wortlaut wiedergeben:

„Bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes ist es für ältere Angestellte, die aus dem Reichsdienst entlassen werden, ganz besonders schwierig, anderweit Beschäftigung zu finden.

Ich bestimme daher, daß Angestellten der Reichsfinanzverwaltung mit mehr als zehn Dienstjahren (§ 44 R.A.T.) nur mit Zustimmung des zuständigen Landesfinanzamtes gekündigt werden darf, soweit es sich nicht um Entlassungen aus wichtigen, in der Person des Angestellten liegenden Gründen handelt. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Kündigungen der bezeichneten Angestellten gemäß § 53 R.A.T."

An Erlassen, die den Kündigungsschutz und Berücksichtigung älterer Angestellten bei Besetzung freier Angestelltenstellen zum Inhalt hatten, hat es in letzter Zeit wahrlich nicht gemangelt. Obgleich der Reichsfinanzminister bereits am 27. November v. J. in einem Erlaß — IB 19 258 — die gleiche Materie behandelt hat, haben die Präsidenten der Landesfinanzämter dennoch nach eigenem Gutdünken gehandelt und ohne Rücksicht auf die Dienstzeit der Angestellten Kündigungen und Entlassungen vorgenommen. Wiederholte Beschwerden wegen Nichtbeachtung dieser Erlasse beim Reichsfinanzministerium sind unberücksichtigt geblieben, so daß alle diese schönen Erlasse nur als Theorie angesehen werden müssen, solange die Reichsfinanzverwaltung nicht den Willen zur Tat zeigt. Der soeben herausgegebene Erlaß wird schon deshalb völlig wirkungslos bleiben, weil darin den Landesfinanzamtspräsidenten das alleinige Entscheidungsrecht auch über diejenigen Angestellten, die ein Anrecht auf den erhöhten Kündigungsschutz haben, zugestanden wird. Wenn der Reichsfinanzminister sich der Not der älteren Angestellten in der Tat besonders annehmen wollte, so hätte er die Zustimmung zu der Kündigung eines Angestellten mit mehr als 10 Dienstjahren nicht an die Mittelbehörden abgeben, sondern diese ausschließlich in seiner Hand behalten sollen.

Wohnungsbeschaffung für versetzte Beamte. Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 20. Dezbr. 1926 mit I B 21 765 zur schnelleren Beschaffung von Wohnungen für versetzte Beamte am neuen Dienstort, insbesondere zur Erweiterung der Tauschmöglichkeiten, neue Anordnungen getroffen.

Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. Der Reichspostminister hat unter dem 20. Dezember 1926 unter 576 im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 111 vom 24. Dezember 1926 Ausführungsbestimmungen zu § 58 Ziffer 2 erlassen, in denen u. a. folgendes gesagt ist:

„Es sind noch zu versichern die über 60 Jahre alten Pflichtmitglieder, die eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben. Nachzuversichern sind die zur Erfüllung der Wartezeit erforderlichen fünf Jahre. Damit auch diejenigen Pflichtmitglieder, die zur Zeit der Einrichtung der Versorgungsanstalt schon zehn Jahre oder mehr bei der Deutschen Reichspost beschäftigt waren, das 61. Lebensjahr aber noch nicht erreicht hatten, mit Vollendung des 60. Lebensjahres die fünfjährige Wartezeit erfüllt haben, sind die

59 Jahre alten Mitglieder mit 4 Jahren,
58 Jahre alten Mitglieder mit 3 Jahren,
57 Jahre alten Mitglieder mit 2 Jahren und
56 Jahre alten Mitglieder mit 1 Jahr

nachzuversichern.

Als Stichtag für das Inkrafttreten der Nachversicherung wie für die Berechnung des Dienst- und Lebensalters gilt der 1. April 1926.

Die Gesamtkosten für die Nachversicherung trägt die Deutsche Reichspost. Freiwillige Nachversicherung der Mitglieder ist grundsätzlich ausgeschlossen."

Ein Erlaß des Kultusministers. Der Preußische Kultusminister hat nachstehenden Erlaß herausgegeben:

„Rd.-Erl. d. F.M. zugl. i. N. des M.Präs. und sämtl. St.M., vom 26. Januar 1927, betr. die Weitergabe von Anträgen der Angestellten und Arbeiter (Lo. 918 b).

Beschwerden aus Arbeitnehmerkreisen geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Anträge von Angestellten und Arbeitern, über die bestimmungsgemäß die oberste Verwaltungsbehörde zu befinden hat, sowie Anträge von Angestellten auf Erteilung der Genehmigung zur Aufrückung in eine höhere Vergütungsgruppe auf Grund des § 40 PAT. mit tunlichster Beschleunigung weiterzugeben sind.

An die nachgeordneten Behörden aller Zweige der preuß. Staatsverwaltung."

Reichsbauverwaltung. Der Reichsminister der Finanzen hat unter Nr. 1447 R.Be.Bl. Nr. 3 vom 10. Februar 1927 angeordnet, daß die im Absatz 3 und 4 der Ausführungsanweisung zum RAT. (R.Be.Bl. 1924 S. 131) den Landesfinanzämtern erteilte Ermächtigung zur selbständigen Annahme und Einreihung von Angestellten der Gruppen III bis XI sich auch auf Angestellte, die für die Bearbeitung von Bausachen verwendet werden, erstreckt.

Damit ist ein nicht unwichtiges Aufgabengebiet der bisherigen Reichsbauverwaltung an die Landesfinanzamtspräsidenten übertragen worden. Es ist dies ein weiterer Schritt im Verfolg der Aktion des Reichsfinanzministers zur vollständigen Auflösung der Reichsbauämter und Uebertragung ihrer Aufgaben an die Länderbauverwaltungen. Wir werden Gelegenheit nehmen, uns mit dieser Frage grundsätzlich zu beschäftigen und entsprechende Schritte einleiten. Daß der gegenwärtige Reichsfinanzminister ein Förderer dieser Bestrebungen ist, ist uns bekannt. Es verwundert uns nicht, daß inzwischen mit der badischen Regierung, wie wir unterrichtet sind, Verhandlungen gepflogen wurden, die die Auflösung der Reichsbauämter zum Ziele hatten. Wir müssen schon jetzt gegen diese sachlich nicht zu rechtfertigende Methode, die technischen Aufgabengebiete dem Reiche zu entziehen, Einspruch einlegen, um so mehr als die Kosten dieser Maßnahmen die bautechnischen Angestellten und Beamten restlos auszutragen haben.

Behördentariffragen

Sächsischer Staatsangestelltentarifvertrag. Der auf Grund des sächsischen Staatsangestelltentarifvertrages vom 23. September 1926 zu bildende paritätische Ausschuß ist nunmehr erstmalig zusammengetreten. Der Butab ist darin vertreten durch den Leiter der Gauneberstelle Leipzig, Koll. Müller, als dessen Vertreter der Gauvorsitzende, Koll. Ullmann, bestellt wurde. In der konstituierenden Sitzung wurde auf Vorschlag der Regierung der Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts, Herr Dr. Streit, als Vorsitzender gewählt, und zwar gegen eine Stimme.

Alle Streitfälle, die dem paritätischen Ausschuß zur Entscheidung zugehen, sind entweder direkt an den Vorsitzenden oder zweckmäßiger an das Personalamt im Ministerium des Innern, Dresden-N., Königsufer, zu richten. Das Personalamt dient als Geschäftsstelle des paritätischen Ausschusses.

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Jeder Streitfall wird durch den Vorsitzenden einem Mitglied des paritätischen Ausschusses zur Berichterstattung überwiesen, in übrigen den anderen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Der Anrufer des paritätischen Ausschusses wie auch die betreffende Dienststelle erhalten rechtzeitig Ladung zu dem Termin. Es ist zweckmäßig, daß sie erscheinen, um für eventuelle Rückfragen sofort zur Verfügung zu stehen, weil sonst nur eine Entscheidung an Hand der Akten gefällt wird. In Anwesenheit der Parteien, sofern diese der Ladung Folge geleistet haben, wird dann vom Berichterstatter der Sachverhalt vorgetragen, wozu die Parteien Ergänzungen bringen können. Erst dann findet die getrennte Beratung und Entscheidung des Ausschusses statt.

Allgemeine Beamtenfragen

Entwurf eines Gesetzes zum Beamtenheimstättenbau. Dem Reichstag liegt der Entwurf eines Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vor. Nach diesem Entwurf ist vorgesehen, daß Beamte zwei Drittel des Betrages, um den ihr Diensteinkommen, Ruhegehalt und ihre sonstigen Bezüge die Summe von insgesamt 1560 R.M. für das Jahr übersteigt, zur Beschaffung der Verzinsung und Tilgung von Darlehen, die zum Zwecke des Erwerbs oder der Errichtung einer Wohnheimstätte zugesagt oder gewährt sind, abtreten können. Die Abtretung soll an ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder gemeinnütziges Unternehmen erfolgen, das von der Reichs- oder Landesregierung bestimmt wird.

Mit dieser Vorlage beschäftigte sich der 14. Ausschuß des Reichstags (Beamtenausschuß) in seinen Sitzungen vom 11. und 12. Januar d. J. In diesen Ausschußberatungen wurde von den verschiedensten Seiten eine ganze Reihe von Bedenken geltend gemacht. Es wurde beschlossen, die Beratung des Gesetzentwurfs zur nochmaligen Prüfung durch die Regierung, die möglichst zu beschleunigen ist, bis auf weiteres zurückzustellen.

Aus dem Bunde

Versammlungskalender

Kiel. 27. II., Besichtigung des Elektrizitätswerkes Kiel-Wik. Treffpunkt 10⁰⁰, Endstation der Straßenbahnlinie I.
Lintfort. V. 27. II., 10⁰⁰ vorm., „Hotel Schmitz".

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (AWF. Nr. 205): Kühlen und Schmieren bei der Metallbearbeitung. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin. 1 RM.

Buchhandlung der Tonindustrie: Bücherverzeichnis 1927.
Buchhandlung der Tonindustrie: Tonindustrie-Kalender 1927, Bd. I und II. Zusammen 3,50 RM.
Cassau, Dr. Jeanette: Die Arbeitergewerkschaften. Eine Einführung. H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt. Brosch. 5,70 RM, geb. 8 RM.
Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein E. V.: Jahrbuch der deutschen Braunkohlen-, Steinkohlen-, Kali- und Erzindustrie. 18. Jahrg. 1927. Verlag Wilh. Knapp, Halle a. S. Geb. 16 RM.
Fitze, W. H.: Telegraphie und Telephonie. Sammlung Wege zum Wissen. Verlag Ullstein, Berlin. Brosch. 0,85 RM., Halbleinen 1,35 RM.
Göpper, H., Dipl.-Ing.: Bau und Einrichtung elektr. Licht- und Kraftverteilungsanlagen. I. Die Leitungen und ihre Verlegung. 4 Briefe à 0,65 RM. Verlag Bonneß & Hachfeld, Potsdam.
Göpper, H., Dipl.-Ing.: Elektrische Leitungsberechnung. Brief I. 2 Briefe à 0,65 RM. Verlag Bonneß & Hachfeld, Potsdam.
Gorki, Maxim: Das Werk der Artamonows. Malik-Verlag A.-G. Berlin. Brosch. 2,50 RM., Leinen 5 RM.
Hilferding, Rud.: Die Gesellschaft. Nr. 2. Februar 1927. Verlag J. H. W. Dietz Nachfl., Berlin. 4,50 RM. pro Vierteljahr (3 Hefte).

unge, G.: Elementare Mathematik. II. Die Grundlehren der Mathematik in einfacher Darstellung. Sammlung Wege zum Wissen. Verlag Ullstein, Berlin. Brosch. 0,85 RM., Halbl. 1,35 RM.

Kugelberg, Aug.: Kleine Landhäuser und Hütten. Dritte, vollst. neubearbeitete Aufl. Verlag Boysen & Maasch, Hamburg. Kart. 4,80 RM.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Der praktische Maschinenzeichner. Von W. Apelu. A. Fröhlich. 2. Auflage. Verlag Julius Springer, Berlin. 1927. Preis 2,25 R.M.

Die kleine Schrift erscheint in nicht unwesentlicher Verbesserung in 2. Auflage. Die Veränderungen beziehen sich vorwiegend auf die Anpassung an die D.I.N., von denen übrigens einige Tafeln beigefügt sind. Die Vorzüge der Arbeit liegen in den zahlreichen brauchbaren Abbildungen, in der Gegenüberstellung von Falsch und Richtig, und in dem schlichten, auch für Berufsschüler leicht verständlichen Text. Die Arbeit ist daher für Schule und Praxis gleich gut verwendbar. Dipl.-Ing. Fr.

Taschenbuch für Brennstoffwirtschaft und Feuerungstechnik 1927. Für Bergleute, Feuerungstechniker, Konstrukteure und Brennstoffverbraucher. Von Hubert Hermanns. 2. Jahrgang. Verlag Wilhelm Knapp, Halle a. d. S. 1927. 287 Seiten, 136 Abbildungen, 39 Zahlentafeln. In Leinen gebunden mit Golddruck Preis 6,50 R.M.

Die Entwicklung der Wärmetechnik und Wärmewirtschaft in den letzten Jahren hat es mit sich gebracht, daß man bei allen wärmetechnischen und wärmewirtschaftlichen Maßnahmen jetzt von anderen Voraussetzungen ausgeht wie früher. Diesen geänderten Verhältnissen will das im 2. Jahrgang erscheinende Taschenbuch Rechnung tragen. Es bringt daher die sich aus wärmewirtschaftlichen Rücksichten ergebenden praktischen Zahlen und weist auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge bei der Errichtung und dem Betrieb von wärmewirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen hin.

Es enthält u. a. die Statistik der Brennstoffwirtschaft der Welt, Entstehung, Eigenschaften und Untersuchung der Brennstoffe, Kokerei und Leuchtgasfabrikation, Prüfung von Koks, Aufbereitung der Kohle, Verstaubung, Brikettierung, Schwelung der Brennstoffe, Behörden der Kohlenwirtschaft, Syndikate usw., Feuerungen, Dampfspeicherung, Hoch- und Höchstdruckdampf, Vergasung der Brennstoffe, Gasgeneratoren, wärmetechnisches Messen, Fragen der Abwärmeverwertung, Lagerung, Umschlag und Transport der Brennstoffe, Verfahren zur Untersuchung der Brennstoffe und Brennstoffaschen, feuerfeste Stoffe, Wärmeisolierung von Oefen und Feuerungen.

Dem im praktischen Betriebe stehenden Ingenieur soll das Werkchen ein Wegweiser bei der Auswahl der Brennstoffe und ihrer bestmöglichen Verwertung sein. Für die am technischen und wirtschaftlichen Schicksal des Betriebes Verantwortlichen stellt es daher ein wertvolles Hilfsmittel und für den Studierenden ein Nachschlagebuch dar, dessen Beschaffung nur empfohlen werden kann.

Taschenbuch für den gesamten Straßen- und Wegebau. 18. Jahrgang. 1927. Bearbeitet von Stud.-Rat Dipl.-Ing. Stueck. Herausgegeben von R. Bartel. Im Generalvertrieb des Stiftungsverlags Potsdam. Preis 3,50 R.M.

Auch dieser Jahrgang des Taschenbuches wurde unter der glücklichen Hand des Verfassers zu einem praktischen Nachschlagebuch für jeden Straßenbautechniker.

Unter Wegfassung aller bereits bekannten Straßenbefestigungsarten, widmet sich das Buch hauptsächlich den neuzeitlichen Befestigungsarten, wobei dem Bau der Beton- und Teerstraßen einige besondere Abschnitte gewidmet sind.

Nachdem kurz zusammengefaßt die neuzeitlichen Asphaltstraßen, das Emulsions- und Betonalverfahren beschrieben werden, sind die bis jetzt festgelegten Straßenbaunormen tabellarisch aufgeführt. Als Musterbeispiel ist ein vollständiges Angebotsheft mit Preisen für die Ausführung von bituminösen Straßendecken sowie die Berechnungsbeispiele aus dem praktischen Straßenunterbau jedem Fachmann von Nutzen.

Für die praktische Ausführung von Straßen und deren Vorarbeiten sind die wichtigsten Absteckungs- und Meßarbeiten, Abmessungen für die zu wählenden Querprofile, die Abmessungen, Geschwindigkeiten usw. von Lastkraftwagen und Schnellastwagen usw. willkommene Hilfsmittel.

Den Schluß des Taschenbuches bilden die fast bei jedem Straßenneubau erforderlichen Kurvenabsteckungstabellen.

Da das Taschenbuch aus der Praxis für die Praxis geschrieben ist, kann es jedem Straßentechniker und Straßenmeister warm empfohlen werden. Bhl.

Geschäftliches

Jeder muß sich heute über die vielfachen im täglichen Leben an ihn herantretenden Fragen schnell unterrichten können. Die bequemsten und billigsten Hilfsmittel dazu sind der „Kleine Brockhaus" und „Meyers geographischer Handatlas".

Wir machen unsere Leser auf die heutige Anzeige der bekannten **Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9,** aufmerksam, welche diese Werke gegen bequeme Monatszahlungen liefert.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 R.M. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21187 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

I. Kraft
für mein Baugeschäft, Baugewerksch. Abs. gel. Z. bevorzugt; schriftliche Bewerbungen, Gehaltsanspr.
Wilhelm Ruthmann
Maurer- u. Zimmermeister,
Berlin-Neukölln,
Jonasstr. 66.

Wir suchen zum sofortigen Antritt einen
Hochbautechniker
der schon durch eine mehrjährige praktische Tätigkeit Erfahrungen, wenn möglich, auch im Dienste bei Behörden, gesammelt hat. Nur schriftgewandte Bewerber und gute Darsteller kommen in engere Wahl. Die Besoldung geschieht nach der staatlichen Besoldungsordnung. Bewerbungen sind an uns zu richten.
Celle, den 11. Februar 927.
Der Magistrat.

Jüngerer Tiefbautechniker
mit Erfahrungen im Straßenbau und Kanalisation wird gesucht. Bewerbungen unter Angabe der Gehaltsansprüche (zahlenmäßige Angaben) sind an die Gemeindeverwaltung Ammendorf zu richten.
Ammendorf, den 15. Februar 1927.
Der Gemeindevorsteher.

Mitglieder, werbt für den Bund!

Architekt
zum baldigen Antritt für das Hochbauamt gesucht. Den Bewerbungen sind Lebenslauf, Zeugnisabschrift. und Handskizzen unter Angabe der frühesten Antrittsmöglichkeit beizufüg. Einstellung erfolgt auf Privat-Dienstvertrag, Besoldung nach Gruppe VIII des Tarifs für die Angestellten der Gemeinden und Kommunalverbände des Regierungsbezirks Liegnitz.
Liegnitz, den 5. Februar 1927.
Der Magistrat.

Betriebsingenieur
mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnissen zur Führung des technischen Büros **sucht**
Transportgeräte- und Fahrzeugfabrik.
Nur anerkannt tücht. Kräfte wollen sich mit Werdegang, Zeugnisabschrift., Gehaltsansprüchen wenden unter **B. N. T. 2469 an R. Merkel,** Berlin W35, Potsdamer Str. 111

Der Kleine Brockhaus
Handbuch des Wissens in einem Bande. Ueber 54 000 Stichwörter auf etwa 800 dreispaltigen Textseiten mit 6000 Abbildungen im Text und 87 einfarbigen und bunten Tafel- und Kartenseiten, sowie 36 Uebersichten und Zeittafeln. Bisher hat noch kaum je ein **Konversationslexikon in einem Bande** so vielseitiges Wissen geboten. Preis in Halbleinen gebunden 23 M., in Halbleder gebunden 30 M.

Meyers Geograph. Handatlas
Sechste, neubearbeitete Auflage. Mit 92 Haupt- und 110 Nebenkarten sowie alphabet. Namenverzeichnis in Ganzleinen gebunden 24 M. Der Atlas ist **vollständig neu bearbeitet.** 24 Blätter, welche die von den Friedensdiktaten betroffenen Staaten darstellen, sind vollständig **neu** gestochen. Das Ortsverzeichnis enthält 65 000 Nachweise.
Beide Werke gehören in jede Bibliothek.

Ich liefere jedes dieser beiden Werke **ohne** jeden Teilzahlungs-Zuschlag gegen Monatszahlungen von **nur 4 Mark.**
Zahlkarten kostenlos – Bestellschein nachstehend
Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68
Kochstraße 9. **Postscheckkonto 207 49**

Bestellschein: Ich bestelle bei der **Buchhandlung Karl Block Berlin SW 68, Kochstr. 9,** laut Anzeige in „Dtsch. Techn.-Ztg." **Der Kleine Brockhaus** in einem Band, in Halbleinen gebunden 23 M., in Halbleder gebunden 30 M. **Meyers Geograph. Handatlas,** 6. Auflage, in Ganzleinen gebunden 24 M. – gegen bar – gegen Monatszahlungen von **4** M. für jedes Werk. – Der ganze Betrag – die erste Rate – folgt gleichzeitig – ist nachzunehmen. – (Nichtgewünschtes gefl. streichen). – Erfüllungsort Berlin.

Ort u. Datum: .....

Name u. Stand: .....

Wir lief. zu Orig.-Verlegerbarpreisen
Bücher
aller Wissensgebiete und jeder Literatur gegen bequemste Monatszahlungen von Rm **3.-** an
Bei 6 Monatszahlg. wird kein Teilzahlungszuschl erhoben. Ferner lief. wir
Bücherschränke
auf Wunsch in jeder Farbe gebeizt in tadelloser Ausführung zu gleich günstigen Zahlungsbedingungen. Fordern Sie sofort kostenlos u. franko unseren diesjährigen illustrierten Katalog.
Buchhandlung Bial & Freund
Berlin S42, gegr. 1864
Postfach 180

Warum
ist die Preiskalkulation v. Arch. Jos. Frank, Regis i. Sa. **die Beste?**
Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also d. Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenformat mit Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- u. Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

Erstklassige Fahrräder
mit Garantie, Freilauf u. Bereifung in allen Preislagen von
M 39.50 an

Illustr. Katalog kostenlos

Aushändigung unserer Marken-Räder erfolgt bei nur
Anzahlung M 10.- Wochenrate M 2.50
AUTOFAHRAG G.M.B.H.
Berlin-SW
Alexandrinen-Strasse 26

Tuch
Versand a. Private u. en gros direkt ab Fabrikstadt f. Herren- und Damenbekleidung. Qualitäten per m 3—25 M. Wilhelm Schwetasch, Spremberg-L. 15. Muster franko geg. franko.

Land-Radio G. m. b. H.
Berlin N 39, Boyenstr. 42 (Fabrik)
Telephon: Norden 5679.
O 17, Am Schlesischen Bahnhof 2
Telephon: Königstadt 9702.
Für Radiotelle, Radiozubehör, Apparate, Lautsprecher etc. die billigste Bezugsquelle.
Bis 20 und 50% unter Ladenpreisen. ∴ Preisliste kostenfrei.

Elektr. Kronen
in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen
oben 3 Fl., 1. Schirm 2 Fl. mit 60 cm Seidenschirm
Mk. 39.-
Größtes Versandhaus
nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet
A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Ziehung 11. u. 12. März
Naturschutzpark-
Geld-Lotterie
4867 Gewinne = M.
Hauptgew. ev. **130000**
75000
50000
25000
Lose à **M. 3.—**
Porto u Liste 35 Pfg. extra geg. vorh. Kasse od. Nachn.
Emil Stiller, Nachfolger
Bankhaus,
Hamburg, Holzdamm 39

Garant. reiner
Bienen-Blüten-Honig
(Schleuder) Ia Qualität
10-Pfd.-Dose M. 10.— franko
5-Pfd.-Dose M. 5.50 „
Nachnahme 30 Pfg. mehr
Propagandapäckchen M. 1.70 franko b. Voreinsd.
Garantie: Zurücknahme.
Lehrer i. R. Fischer,
Oberneuland 156 b. Bremen

Zeugnisabschriften
1 Seite (=2—6 Zeugnisse) R.M. 0,04 inkl. Papier liefert
L. Bauer, Neuburg a. D. A. 99

Billige böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Feinster Bienen-Blüten-Schleuder-
Honig
garantiert rein, 10-Pfd.-Dose, hellgelb 10,50 M., hell 12,50 M. halbe 6,— u. 7,— M, franko. Nachn. 30 Pfg. mehr. Garant. Zurücknahme.
H. Schröder, Honighdlg., **Soltau 63** i. H. Gegr. 1887. Postscheck Hannover 3384.

Erstklassige
Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.
Dresdensia Kamera-Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

Anzugstoffe
Tuchvers. A. H. Streicher
Crimmitschau 106.
Muster frei gej. Rücksendg.

Rechenschieber und Reißzeuge billiger.
Verlangen Sie kostenlos unsere neuen Preislisten
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Friedrichs-Polytechnikum
Städt. Gewerbe-Hochschule Cöthen (Anhalt).
Studienabteilungen:
1. **Maschinenbau** und **Bauingenieurwesen**.
2. **Elektrotechnik** mit den Fachrichtungen: Allgemeine Elektrotechnik, Fernmeldetechnik.
3. **Technische Chemie** mit den Fachrichtungen: Allgemeine technische Chemie, Elektrochemie, Photochemie, Gastechnik, Zuckertechnik.
4. **Technologie** mit den Fachrichtungen: Hüttenwesen, Keramik, Zementtechnik, Glastechnik, Eisenemaillier-technik, Papiertechnik.
Vorlesungsverzeichnis kostenlos.

Der kleine Brockhaus
Alles Wissen in 1 Bande **M. 23.—.**
Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

HONIG
Garant. rein. Bienen-Blüten-Schleuder-Honig 10 Pfd.-Dose frank. Nachn. M. 11.—, halbe M. 6.50. Nichtgef. nehme zurück. **Frau Rektor Feindt & Söhne,** Großimkerei u. Honigversand, **Hemelingen 220.**

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an
Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A Berlin S. 42.

Die Erzgebirgische **Piano-Fabrik**
lief. ihre grundsol. m. gold. Medail. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert. Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Flügelton-Meister-Klaviere. Beamte erh. Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. direkt von der Fabrik
Herm. Graf, Augustusburg i. Erzgeb.
Pianos

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.
Pauschalversicherung
des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:
Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.
einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme
ohne jegliche Nebengebühren
Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.
Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.
Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

,05
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 8 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 25. FEBRUAR 1927

Das Zeugnis der Gegner

Von H. Gramm.

Der Wert eines Gegenstandes wird nicht nur beurteilt von seinem Besitzer, sondern noch viel mehr von dem, der ihn gerne besitzen möchte. Wenn dieser Neider daher über den Gegenstand ein anerkennendes Urteil abgibt, so ist der objektive Wert des Gegenstandes wahrscheinlich weit größer als bisher angenommen wurde. Man kann daher auch wohl den Wert von Berufsorganisationen am besten nach dem Zeugnis beurteilen, das ihnen von Unternehmerseite ausgestellt wird. Während es leider noch immer viele Arbeitnehmer gibt, die glauben, ohne eine Gewerkschaft auskommen zu können, vielleicht in der stillen Hoffnung, ihr Arbeitgeber möge sie für ihr Wohlverhalten entsprechend belohnen, erkennt das Unternehmertum die große Bedeutung gewerkschaftlicher Organisationen rückhaltlos an. Diese Anerkenntnis hat aber in der letzten Zeit einen besonders deutlichen Ausdruck in der Unternehmerpresse gefunden, die über den Kurs, den die sozialpolitische Gesetzgebung im letzten Jahre genommen hat, geradezu entsetzt ist.

Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" schimpft in allen Tonarten. Sie meint, daß „alle Kreise unseres Volkes von dem sozialen Bazillus" angesteckt seien und wettert gegen die Arbeitslosenfürsorge, gegen das Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte, insbesondere aber gegen das Arbeitsgerichtsgesetz. Vor allem ist die Unternehmerpresse darüber empört, daß die Gewerkschaften durch das Arbeitsgerichtsgesetz einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Rechtsprechung gewonnen haben und daß die Lieblinge des Unternehmertums, die Unorganisierten und Werksgemeinschaftler, durch dieses Gesetz gewissermaßen zwangsläufig auf die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hingewiesen werden. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" veröffentlicht in ihrer Nummer 51 vom 19. Dezember 1926 einen Aufsatz von Dr. v. Karger unter dem Titel „Eine Glanzleistung", worin das Arbeitsgerichtsgesetz einer Kritik vom Unternehmerstandpunkt aus unterzogen wird. Mit bitterem Schmerz stellt der Verfasser fest: „daß der Reichstag in den beiden wichtigsten Fragen des Gesetzes völlig versagt und sich unfähig gezeigt hat, über den Partei- und Gewerkschaftshorizont hinauszudenken". Natürlich, vom Standpunkte des Unternehmers aus, hat der Reichstag versagt. Bitter empfindet das Unternehmerorgan die Anerkennung der Gewerkschaften; sein Zorn entlädt sich in folgendem Erguß:

„Das Trostlose an der Entscheidung des Reichstages liegt aber auf einem ganz anderen Gebiet. Der Reichstag hat es durch seinen Beschluß Tausenden und aber Tausenden von Arbeitnehmern unmöglich gemacht, ihr Recht durchzufechten. Das Gesetz in der Form, wie es nunmehr verkündet wird, geht davon aus, daß jeder Arbeitnehmer einer Organisation angehört, und daß diese Organisation in der Lage ist, zu jedem beliebigen Arbeitsgericht im Deutschen Reich einen Vertreter zu entsenden."

Noch deutlicher drückt sich die „Deutsche Bergwerks-Zeitung", das Organ der Schwerindustrie, in ihrer Nummer 294 vom 16. Dezember 1926 aus. Sie schreibt:

„Hier tritt wieder dieselbe schlimme Erscheinung auf, an der wir im neuen Deutschland so oft kranken: man wird nur die Listen der sogenannten „anerkannten Gewerkschaften" zulassen und nur aus ihnen die Beisitzer entlehnen. Die weitaus größere Zahl der nicht oder anders organisierten Arbeiterschaft wird an der Besetzung der Beisitzerposten keinen Anteil haben. Dieses himmelschreiende Unrecht ist also auch hier erneut „stabilisiert", um mit einem zeitgemäßen Worte zu sprechen. Abändernde deutschnationale Anträge wurden abgelehnt, nachdem sie von sozialistischer Seite aus guten Gründen energisch bekämpft worden waren. Nun haben diese Herren also erreicht, was sie wollten. Ihre Organisation wird einen erheblichen Machtzuwachs erhalten. Es lebe das Arbeitsgerichtsgesetz!"

Man fühlt ordentlich die Wut des Artikelschreibers, wenn er feststellt:

„Jeder Kumpel, der zum Arbeitsgericht will, wird sich natürlich an die Organisation wenden, auch wenn er ihr nicht angehört. Dort wird ihm schon in eindringlicher Weise unter dem Druck der Verhältnisse entsprechend zugesetzt werden und er wird als Mitglied der betreffenden Organisation den Sitzungssaal betreten. Das ist der Effekt der Ausschaltung der Anwälte."

Der „Deutschen Bergwerks-Zeitung" tut es besonders weh, daß es den Vertretern der freien Gewerkschaften im Reichstage gelungen ist, die Laienbeisitzer bis in die höchste Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit hineinzubringen. Sie sagt:

„Bisher war man der Ansicht, daß in den höheren Instanzen, ausschließlich aber beim Reichsgericht, der höchsten Gerichtsbehörde, nur Rechtsfragen und solche Tatbestände zu beurteilen seien, die eine tiefe Kenntnis unseres Rechtslebens und vor allem eine lange ausgereifte Erfahrung in diesen Dingen nötig mache. Wer als Richter an das Reichsgericht berufen wurde, der galt in der Regel mit Recht unter seinen Kollegen als Kapazität und war es auch. Er hatte sich gewiß durch eine hervorragende Arbeit oder durch besonders tiefes Wissen ausgezeichnet. Künftig sollen gleichberechtigt mit solchen Leuten die Laienbeisitzer auf den Sesseln des höchsten deutschen Gerichtshofes Platz nehmen, die, vielfach durch keine Sachkenntnis getrübt, lediglich durch ihre Zugehörigkeit zu einer „anerkannten" Gewerkschaft dieser Ehre teilhaftig werden."

Schmerzerfüllt klagt der Verfasser des Aufsatzes der „Deutschen Bergwerks-Zeitung", daß man von dem Arbeitsgerichtsgesetz „schwerlich viel Gutes" erwarten könne.

Aus dem Inhalt:

Gramm, Das Zeugnis der Gegner
Krüger, Die Angestelltenversicherung (Fortsetz.)
Der Kampf um den Achtstundentag
Aus der Reichsknappschaft
Beilage: Gewerkschaft und Hausfrau

Aber er hat einen Trost, er hofft auf bessere Zeiten:

„Anderseits sind ja aber Gesetze nicht für die Ewigkeit gemacht und es darf nicht geduldet werden, daß sie sich „wie eine ewige Krankheit forterben", wenn sie wirklich innerlich morsch und faul sind. Die interessierten Stellen werden, so darf man ruhig hoffen, sich schon zur richtigen Zeit melden."

Darüber wird wohl kaum ein Zweifel in den Kreisen der Arbeitnehmer bestehen, daß das Unternehmertum mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen das neue Gesetz ankämpfen wird. Wir sind auch der Ansicht, daß Gesetze, die „morsch und faul" sind, geändert werden müssen und haben in dieser Beziehung mancherlei Wünsche, die allerdings von denen des Unternehmertums erheblich abweichen dürften. Es ist Pflicht der Arbeitnehmer, dafür zu sorgen, daß die soziale Gesetzgebung nicht ein Messer ohne Heft und Schneide, sondern eine Waffe wird, mit der sie zu kämpfen vermögen. Alle Angestellten und Arbeiter sollten deshalb durch Stärkung ihrer Gewerkschaften, durch Heranziehung auch des letzten unorganisierten Kollegen die Macht schaffen, die auch vom bestorganisierten Unternehmertum nicht überwunden werden kann. Das Unternehmertum sehnt sich zurück nach den Zeiten, da jeder Arbeitgeber der „Herr im Hause" war. Wenn es dem Unternehmertum gelingt, die Arbeitnehmer mehr noch, als es leider schon in letzter Zeit der Fall war, von ihren Gewerkschaften abzubringen, wenn es ihm gelingt, den Gedanken der Werksgemeinschaft in weitere Kreise der Arbeitnehmer hineinzutragen, wenn es ihm gelingt, die Arbeitnehmer an der Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu hindern, wenn es ihm vor allem gelingt, durch politische und nationalistische Verhetzung einen großen Teil der Arbeitnehmer in die Gefolgschaft der dem Unternehmertum nahestehenden politischen Parteien zu bringen, dann wird allerdings der Wunsch des Unternehmertums, die Arbeitnehmer zu willenlosen Lohnsklaven zu machen, erfüllt sein. Jeder Angestellte und Arbeiter sollte zur Stärkung seines gewerkschaftlichen Kampfwillens den folgenden Satz der „Deutschen Bergwerks-Zeitung", den sie in einem Aufsatz unter der Ueberschrift „Das Gewerkschaftsmonopol" in Nr. 298 vom 21. Dezember 1926 schreibt, täglich mehrere Male hersagen: „Der nicht den Gewerkschaften angeschlossene Arbeitnehmer hat also nur die Möglichkeit, sich von Personen vertreten zu lassen, die nicht sachkundig sind."

Hiermit bescheinigt die „Deutsche Bergwerks-Zeitung" ausdrücklich den Angestellten, daß sie vor dem Arbeitsgericht sachkundig nur durch Gewerkschaften vertreten werden können.

Mögen sich alle Kollegen, alle Arbeitnehmer dieses Zeugnis merken, das das Unternehmertum den Gewerkschaften ausstellt.

Die Angestelltenversicherung

(Fortsetzung.)

VI. Welche Leistungen werden gewährt? Es werden gewährt: Ruhegeld, Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten. Dazu kommen als Nebenleistungen Kinderzuschüsse, Heilverfahren, Beitragserstattungen beim Tode weiblicher Angestellter oder bei Eintritt in eine Schwesternschaft oder in eine religiöse Genossenschaft, sowie endlich beim Tode von Versicherten in der Uebergangszeit. Auf alle diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch mit Ausnahme beim Heilverfahren.

Die Leistungen müssen beantragt werden bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2. Es soll möglichst die Vermittlung des Ortsausschusses für Angestellte oder eines Vertrauensmannes in Anspruch genommen werden.

Die Leistungen setzt die Reichsversicherungsanstalt fest. Es wird dringend empfohlen, bei Anträgen auf Ruhegeld usw. vorher genau nachzuprüfen, ob die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten ist.

Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, welcher entweder dauernd berufsunfähig ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat oder während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.

Als berufsunfähig gilt derjenige, dessen Fähigkeit, die Arbeiten des bisher ausgeübten oder eines gleichwertigen Berufes auszuführen, um mehr als die Hälfte herabgesunken ist.

Jeder Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, erhält das Ruhegeld auch dann, wenn er noch voll berufsfähig ist und eine Tätigkeit ausübt.

Das Ruhegeld besteht:

a) aus einem Grundbetrage, der bei allen Gehaltsklassen gleich hoch ist und seit dem 1. Juli 1925 jährlich 480 RM. beträgt,

b) aus einem Steigerungsbetrage aus den für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. Juni 1925 gültig entrichteten Beiträgen zur Angestelltenversicherung von 10 vom Hundert und aus den für die Zeit ab 1. Juli 1925 an gültig entrichteten Beiträgen 15 vom Hundert als Jahreszuschlag,

c) aus einem weiteren jährlichen Steigerungsbetrag aus den für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 gültig entrichteten Beiträgen, und zwar

in Gehaltsklasse F (13,20 RM.) in Höhe von 1,— RM.
in Gehaltsklasse G (16,60 RM.) in Höhe von 2,— RM.
in Gehaltsklasse H (20,— RM.) in Höhe von 3,— RM.
in Gehaltsklasse I (26,60 RM.) in Höhe von 4,— RM.

Diese Steigerungssätze werden auch für volle Kriegsdienstmonate gewährt, die in einer der Klassen F bis I angerechnet sind oder im Leistungsfalle angerechnet werden können.

Bei Wanderversicherten, das sind solche, die Beiträge zur Invaliden- und zur Angestelltenversicherung entrichtet haben, kommt ferner ein jährlicher Steigerungsbetrag aus den für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 31. Juli 1925 gültig entrichteten Beiträgen in Höhe von 10 vom Hundert und vom 1. August 1925 an gültig entrichteten Beiträgen von 20 vom Hundert hinzu.

Endlich werden auch die zur Invalidenversicherung bis zum 30. September 1921 entrichteten Beiträge aufgewertet, und zwar für jeden ordnungsmäßig verwendeten Beitrag

in Lohnklasse 2 in Höhe von 0,02 RM.
in Lohnklasse 3 in Höhe von 0,04 RM.
in Lohnklasse 4 in Höhe von 0,07 RM.
in Lohnklasse 5 in Höhe von 0,10 RM.

als Jahreszuschlag. Folgendes Beispiel mag die Berechnung der Leistungen veranschaulichen:

Ein Angestellter hat vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 = 103 Monate, 30 Beiträge der Gehaltsklasse G, 3 Beiträge der Gehaltsklasse H, 43 der Klasse I, ferner vom 1. Januar 1924 bis 1. Juli 1925 = 18 Monate, 18 Beiträge der Klasse E zur Angestelltenversicherung, sowie vom 1. Januar 1891 bis 30. September 1921 = 1569 Wochen und vom 1. Januar 1924 bis 1. Juli 1925 = 78 Wochen Beiträge zur Invalidenversicherung der Lohnklasse 5 entrichtet. Sein Ruhegeld berechnet sich wie folgt:

a) Grundbetrag			480,— RM
b) Steigerungsbetrag der Angestelltenversicherung:			
30 × 2 RM. = 60,— RM.			
30 × 3 RM. = 90,— RM.			
43 × 4 RM. = 172,— RM.	322,— RM.		
18 × 12 RM. = 216,— RM.			
hiervon 15% =	32,40 RM.		354,40 RM
c) Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung:			
1569 × 0,10 RM. =	156,90 RM.		
78 × 0,01 RM. = 78,— RM.			
hiervon 20% =	15,60 RM.		172,50 RM
Jährliches Ruhegeld:			1006,90 RM
Hat der Angestellte z. B. 3 Kinder unter 15 bzw. 21 Jahren, so erhöht sich das Ruhegeld um jährlich			
3 × 90,— RM. =			270,— RM
		Summa:	1276,90 RM
d. i. monatlich 106,40 RM.			

Zu dem Ruhegeld kommt gegebenenfalls ein Zuschuß von 90 RM. jährlich für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Dieser Kinderzuschuß wird über das 15. Lebensjahr hinaus gewährt, solange der Versicherte das Kind überwiegend unterhält und es Schul- oder Berufsausbildung erhält, in diesem Falle bis zum 21. Lebensjahre oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Das Ruhegeld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhegeldempfänger stirbt.

Das Ruhegeld wird entzogen, wenn der Ruhegeldempfänger nicht mehr berufsunfähig ist.

VII. Hinterbliebenenrente: Die Witwenrente erhält die Witwe eines Versicherten auch dann, wenn sie berufsfähig ist. Das Witwengeld beträgt $^6/_{10}$ des Ruhegeldes ohne Kinderzuschuß, das der Versicherte zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hatte. Bei Zugrundelegung des vorerwähnten Beispiels würde also die jährliche Witwenrente 604,14 RM. betragen.

Verheiratet sich die Witwe wiederum, so kann auf ihren Antrag, der innerhalb eines Jahres nach der Wiederheirat zu stellen ist, der dreifache Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung gezahlt werden (§ 59 AVG.)

VIII. Waisenrente: Die Waisenrenten erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer weitergezahlt, nicht aber über das 21. Lebensjahr hinaus. Ist das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Rente gewährt, solange dieser Zustand dauert.

IX. Heilverfahren: Das Heilverfahren wird gewährt zwecks Abwendung drohender oder Beseitigung eintretender Berufsunfähigkeit. Das Heilverfahren ist auch auf die Kinder der Versicherten einschließlich der Waisenrentenempfänger ausgedehnt.

Voraussetzung für die Einleitung eines Heilverfahrens ist, daß innerhalb der letzten drei vom Antragsmonat zurückgerechneten Jahre wenigstens 12 Beiträge zur Angestelltenversicherung tatsächlich entrichtet sind, wobei frühere Beiträge zur Invalidenversicherung angerechnet werden können.

Halbversicherte, d. h. Versicherte, die auf Grund eines Vertrages mit einer Lebensversicherung von der eigenen Beitragsleistung entbunden sind, haben im Falle der Gewährung des Heilverfahrens die Hälfte der voraussichtlich entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für Zahnersatz ist von dem Versicherten, der einer Kranken- oder Ersatzkasse angehört, ausschließlich bei der Krankenkasse zu stellen. Diese sorgt für die Anfertigung des Zahnersatzes und Verrechnung zwischen ihr und der Reichsversicherungsanstalt, und zwar geschieht dies in der Weise, daß die Reichsversicherungsanstalt $^1/_3$, die Krankenkasse ebenfalls $^1/_3$ und das letzte Drittel der Versicherte zahlt. Ist eine Krankenkasse nicht beteiligt, so beträgt der Zuschuß der Reichsversicherungsanstalt die Hälfte.

Hat der Versicherte, dem das Heilverfahren gewährt ist, überwiegend für den Unterhalt anderer zu sorgen, so erhalten diese während des Heilverfahrens ein Hausgeld. Es beträgt mindestens $^3/_{90}$ des zuletzt entrichteten Monatsbeitrages. Das Hausgeld fällt weg, solange und soweit Gehalt oder Lohn auf Grund eines Rechtsanspruches gezahlt wird.

X. Beitragserstattungen: Heiratet eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ausscheiden geleisteten Beiträge zu. (§ 62 AVG.)

Für die bis zum 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge wird ein Pauschbetrag von 30 RM. gewährt.

Tritt der Versicherungsfall (Eintritt dauernder Berufsunfähigkeit usw.) innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem 1. Januar 1913 ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen nach dem Angestelltenversicherungsgesetz geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der Witwe oder den Kindern ein Anspruch auf $^4/_{10}$ der für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge zu. Für die vor dieser Zeit geleisteten Beiträge wird ein Pauschbetrag von 50 RM. gewährt.

Dieser Anspruch muß innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht werden.

Die nach dem 1. Oktober 1923 aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen und in ein Beamtenverhältnis übergetretenen Versicherten erhalten, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden, oder mit Hinterlassung einer Witwe oder Kindern unter 18 Jahren sterben, 80 Prozent der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge zurückgezahlt. Verzichtet der Beamte innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung seiner Anstellungsbehörde auf die Beitragsrückzahlung, so kann er, wie die vor dem 1. Oktober 1923 angestellten Beamten durch eine freiwillige Weiterversicherung sich und seinen Hinterbliebenen die Leistungen der Angestelltenversicherung sichern (§§ 19 und 20 AVG.).

Wir werden in den nächsten Nummern auf verschiedene Zweifelsfragen, die besonders wichtig sind und unsere Mitgliedschaft interessieren, ausführlicher zurückkommen. Im Rahmen dieser Abhandlung war ein tieferes Eingehen auf diese Frage leider nicht möglich.

G. Krüger.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Reichstag umfaßt insgesamt 493 Abgeordnete. Die neue Koalition der Deutschnationalen, des Zentrums, der Volkspartei und der Bayrischen Volkspartei verfügt insgesamt über 250 Stimmen. Mit Einschluß der Deutsch-Hannoveraner hat die Rechtsregierung eine unbedingte Mehrheit von sieben Stimmen.

Die Kurssteigerungen auf unseren Aktienmärkten haben sich nach den Darlegungen der Deutschen Bank auch im Februar fortgesetzt, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

	10. 12. 1926	10. 1. 1927	9. 2. 1927
	(4. 1. 1926 = 100)		
Durchschnittskurs aller Aktien	216,26	237,92	260,17
Bankaktien	186,27	210,60	231,69
Industrie- und Schiffahrtsaktien	225,23	246,80	269,75

Der Durchschnittskurs aller an der Berliner Börse gehandelten Aktien betrug Februar 1925 ungefähr 68 Prozent. Er ist Mitte Februar 1927 auf 180 Prozent gestiegen. Das bedeutet eine Verdreifachung des Wertes.

Die Lage in der Maschinenindustrie hat sich nach den Feststellungen des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten im Januar kaum verändert. Der Beschäftigungsgrad entspricht ungefähr dem Ende 1926. Mancherorts konnten die Belegschaften, wenn auch in sehr engen Grenzen, durch Neu- und Wiedereinstellung verstärkt werden. Im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigungszahl der Maschinenindustrie macht jedoch die Zunahme nur einen geringen Prozentsatz aus. Dagegen ist ein gewisser Rückgang der Kurzarbeit eingetreten. Betroffen sind aber immer noch von der Kurzarbeit ungefähr 15 Prozent der Gesamtarbeiterbelegschaft der Maschinenindustrie.

Im Werkzeugmaschinenbau haben Inlands- und auch Auslandsaufträge nachgelassen. Lebhafter war die Textilmaschinen- und Papiermaschinenindustrie beschäftigt, wo die wirtschaftstechnische Umstellung eine Erneuerung des Maschinenparks erforderlich macht. Kleine Besserungen weist auch der Transmissionsbau auf.

Der Verein weist auf die steigenden Gestehungskosten hin, die er auf Lohn- und Gehaltserhöhung, sowie auf die anziehenden Rohstoffpreise zurückführt. Von merklichen Lohnerhöhungen in der Maschinenindustrie kann jedoch kaum die Rede sein. Dagegen scheint es so, als ob man die Belebung um die Jahreswende in der Eisenindustrie stark überschätzt und mit Hilfe von Kartellmitteln Preise durchsetzt, die geeignet sind, die Belebung in der Maschinenindustrie gründlich zu drosseln.

Sozialpolitik

Die Erhebung der Reichsarbeitsverwaltung über die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben ist endlich veröffentlicht worden. Die Erhebung wurde von den örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten vorgenommen. Sie erstreckt sich nur auf einige Industrien und beschränkt sich innerhalb dieser Industrien auf größere typische Betriebe. Ausgewählt wurden solche Industriezweige, bei denen besonders ernste Beschwerden wegen übermäßig langer Arbeitszeit bekannt geworden waren, nämlich die Metall- und Maschinenindustrie, die Textilindustrie, die Leder- und Tabakindustrie. In diesen Industrien wurden von der Erhebung nur zwischen 17 und 33 Prozent der beschäftigten Arbeiter erfaßt.

Die Zahlen der durch die Erhebung erfaßten Betriebe und Arbeiter sowie die Zahlen der an der Ueberarbeit beteiligten Arbeiter geben folgendes Bild:

Im April 1926 erfaßt 743 686 Arbeiter; über 48 Stunden arbeiteten 213 045; im Juli lauten die entsprechenden Zahlen 721 413 und 260 082, im Oktober 745 621 und 354 996. Im Oktober waren 52,97 Prozent an der Ueberarbeit beteiligt. Die Verteilung der Betriebe und Arbeiter auf die verschiedene Dauer der Ueberarbeit ergibt sich aus folgender Aufstellung: Wochenarbeitszeit über 48 bis 50 Stunden: 172 Betriebe, 41 525 Arbeiter, im Verhältnis zur Gesamtarbeiterzahl 5,57 Prozent; über 50 bis 52 Stunden: 315 Betriebe, 97 751 Arbeiter, 13,11 Prozent; über 52 bis 54 Stunden: 679 Betriebe, 192 047 Arbeiter, 25,76 Prozent; über 54 bis 56 Stunden: 195 Betriebe, 52 350 Arbeiter, 7,02 Prozent; über 56 bis 58 Stunden: 40 Betriebe, 6212 Arbeiter, 0,83 Prozent; über 58 bis 60 Stunden: 29 Betriebe, 4268 Arbeiter, 0,57 Prozent; über 60 Stunden: 7 Betriebe, 843 Arbeiter, 0,11 Prozent.

Eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von mehr als 60 Stunden wäre also in dem erfaßten Komplex nur in wenigen Fällen festgestellt worden. Soweit es sich dabei um ungesetzliche Ueberarbeit handelt, sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten, wie betont wird, das Erforderliche veranlaßt haben. Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung des Umfangs der freiwilligen Ueberarbeit im Sinne des § 11, Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung gibt nach der Erhebung auch die Tatsache, daß von den Betrieben, in welchen im Oktober länger als 48 Stunden gearbeitet wurde, 1389 mit 386 219 Arbeitern die Ueberschreitung auf tarifvertragliche Vereinbarungen stützten und 20 Betrieben mit 2402 Arbeitern eine behördliche Genehmigung erteilt worden war, während für 28 Betriebe mit 6375 Arbeitern keines von beiden in Frage kam. Was von den „tarifvertraglichen Vereinbarungen" zu halten ist, ist der Arbeitnehmerschaft längst aus der Geschichte der Zwangsschiedssprüche zur Genüge bekannt. Der soeben erst für die Leipziger Metallarbeiter gefällte „Schiedsspruch" mit 53 Stunden spricht Bände.

Die Erhebung weist in vielen wichtigen Punkten bedauerliche Lücken auf. So ergibt sie in Fällen, in denen die Ueberarbeit tariflich zugelassen ist, nicht, wie weit sich die Ueberarbeit auf diese Möglichkeit oder auf Ausnahmemöglichkeiten der §§ 3 und 4 stützt oder „freiwillige" Ueberarbeit im Sinne des § 11, Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung vorliegt. Auch über die Frage, wie weit die Ueberarbeit die in § 9 der Arbeitszeitverordnung festgesetzten Grenzen überschritten hat, gibt die Erhebung kein vollständiges Bild. Was von der Reichsarbeitsverwaltung vorgelegt wurde, ist zunächst nur der Anfang für eine Arbeitszeiterhebung. Immerhin sieht man aus dem vorgelegten Material doch soviel, daß die Ueberschreitung des Achtstundentages vom April bis Oktober enorm zugenommen hat. So arbeiteten in der Metall- und Maschinenindustrie z. B. im April von 406 126 erfaßten Arbeitern 130 489 über 48 Stunden, im Oktober von 379 515 bereits 182 111. In der Textilindustrie arbeiteten im April über 48 Stunden von 287 204 erfaßten Arbeitern 79 397, im Oktober dagegen von 307 386 bereits 194 616.

Was in der Erhebung als Gründe für die Ueberarbeit angegeben wird, sind lediglich die Auffassungen der Arbeitgeber; sie bringen nichts Neues. Wir hören die bekannten Ausreden: stoßweise auftretender Bedarf, kurze Lieferfristen, Mangel an qualifizierten Facharbeitern usw. Schade, daß das Reichsarbeitsministerium nicht selbst auch etwas über die Konsequenzen gesagt hat, die aus dem Resultat der Erhebungen gezogen werden müssen. Im Grunde genommen werden lediglich die von dem Gewerbeaufsichtsbeamten ermittelten Feststellungen und Urteile der Arbeitgeber mitgeteilt.

Der Bundesausschuß des ADGB. nahm in seiner Sitzung am 16. Februar Stellung zum Arbeitsschutzgesetz, zur Lohnfrage und Mietserhöhung. Die dazu angenommenen Entschließungen lauten im Auszug wie folgt:

„Der Bundesausschuß des ADGB. stellt fest, daß der von der Regierung vorgelegte Entwurf zu einem Arbeitsschutzgesetz in keinem seiner Teile den berechtigten sozialpolitischen Forderungen der deutschen Arbeiter entspricht. Sein Hauptstück, die Arbeitszeitregelung, ist ein Hohn auf den Achtstundentag. Es werden unter Verschlechterung selbst der gegenwärtigen Regelung tägliche Arbeitszeiten bis zu zwölf und mehr Stunden legalisiert. Die Wochenarbeitszeit soll nach dem Gesetzentwurf eine Ausdehnung erfahren können, die die kühnsten Erwartungen der deutschen Unternehmer noch übertrifft. Die zugelassenen zahlreichen Abweichungen vom Achtstundentag müßten dazu führen, daß künftig keine Aufsichtsbehörde die Durchführung des Gesetzes überwachen könnte.

Der Bundesausschuß fordert von der Reichsregierung und dem Reichstag, daß das Arbeitsschutzgesetz die Arbeitszeit klar und eindeutig und für alle Arbeitnehmer auf höchstens 48 Stunden wöchentlich begrenzt. Etwaige Ueberarbeit darf unter strengster Beschränkung auf wirklich dringliche Fälle nur auf Grund von frei zwischen den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Unternehmer vereinbarten Bestimmungen und unter Zahlung eines besonderen Zuschlages von mindestens 25 Prozent zugelassen werden. Die Möglichkeit von Zwangstarifen mit längerer Arbeitszeit durch verbindlich erklärte Schiedssprüche ist gesetzlich auszuschalten.

Der Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes muß sich in vollem Umfange auch auf die Betriebe der Landwirtschaft, der Fischerei, des Bergbaues unter Tage, auf See-, Fluß- und Luftschiffahrt und Flößerei, auf Hauswirtschaft und auf das Pflegepersonal und hauswirtschaftliche Personal in Kranken- und Pflegeanstalten erstrecken. Besonderen Eigenarten dieser Gewerbe kann in dem Gesetz durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden."

Zur Frage der Löhne und Mieten wurde eine Entschließung angenommen, in der nochmals vor der geplanten Mietserhöhung um 20 Prozent gewarnt und für den Fall, daß die angekündigten Mietserhöhungen im Reichstag doch beschlossen werden, folgende Forderung aufgestellt wird:

„Die Rente der Hausbesitzer darf unter keinen Umständen erhöht werden. Alle eintretenden Mietserhöhungen müssen durch gleichzeitige Lohnerhöhungen ausgeglichen werden. Insbesondere sind in allen Lohnvereinbarungen bindende Klauseln vorzusehen, wonach alle im Laufe der Vertragsperiode eintretenden Mietserhöhungen automatisch durch Lohnerhöhungen ausgeglichen werden.

Darüber hinaus muß aber zur Beseitigung der allgemeinen Notlage der Arbeiterschaft, zur Hebung der Kaufkraft der breiten Massen und zur Ueberwindung der chronischen Arbeitslosigkeit mit größter Beschleunigung das Lohnniveau systematisch erheblich gehoben werden."

Von den amtlichen Schiedsorganen, die an der Lohnfestsetzung mitwirken, fordert der Bundesausschuß, daß sie in ihren Schiedssprüchen nicht etwa nur die Mietserhöhungen ausgleichen, sondern durch darüber hinausgehende Lohnerhöhungen den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat zum Gesetz über den endgültigen. Bekanntlich ist im November v. J. der Entwurf des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat samt dem dazugehörigen Entwurf des Ausführungsgesetzes dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung überwiesen worden, der mit dieser Aufgabe seinen Verfassungsausschuß beauftragt hat. Nach dem Ergebnis seiner nunmehr abgeschlossenen Beratungen hat der Verfassungsausschuß die Gesetzentwürfe im großen und ganzen gutgeheißen. Er hat im besonderen davon abgesehen, an der dem Reichswirtschaftsrat schon im Art. 165 der Reichsverfassung zugewiesenen und im Gesetzentwurf unverändert beibehaltenen Stellung als oberstes wirtschaftliches Gut-

achterorgan etwas zu ändern. Auch die Absicht der Gesetzentwürfe, den endgültigen Reichswirtschaftsrat wesentlich kleiner zu machen als den Vorläufigen, stieß im Verfassungsausschuß auf keinen grundsätzlichen Widerstand. Immerhin wird vom Verfassungsausschuß doch empfohlen, die Zahl der ständigen Mitglieder, die nach dem Regierungsentwurf nur 123 betragen sollte, auf 144 zu erhöhen, die sich gleichmäßig auf die drei Abteilungen verteilen sollen. Was die Abteilung II anlangt, so hat sich der Verfassungsausschuß damit einverstanden erklärt, daß die in ihr zusammengefaßten Vertreter der Arbeitnehmer gemeinsam von den Spitzenorganisationen der drei bekannten Gewerkschaftsrichtungen benannt werden. Die in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschriften über Mindestvertreterzahlen der Arbeiter und Angestellten der Land- und Forstwirtschaft wurden gestrichen und durch die Bestimmung ersetzt, daß sich unter den insgesamt 48 Arbeitnehmervertretern in angemessener Zahl befinden müssen Vertreter der Angestellten im allgemeinen, ferner unter den Vertretern der Arbeiter und Angestellten im besonderen Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten.

Bemerkenswert ist die Stellungnahme des Verfassungsausschusses zu der in der Regierungsvorlage vollkommen übergangenen Frage der weiteren Ausführung des Art. 165 der Reichsverfassung, namentlich in bezug auf die Umgestaltung der Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern und der Handwerks- und Gewerbekammern. Der Verfassungsausschuß hat zu dieser Frage folgende Entschließung angenommen:

„Unter Hinweis auf die Vorarbeiten seines Verfassungsausschusses ersucht der Reichswirtschaftsrat die Reichsregierung, alsbald die Frage zu prüfen, auf welchem Wege die Lücken, die zur Zeit noch in der Durchführung des Art. 165 der Reichsverfassung bestehen, geschlossen werden können. Insbesondere wird vorgeschlagen, soweit nicht innerhalb der vorhandenen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen das Zusammenwirken von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sichergestellt wird, neben und in Verbindung mit ihnen öffentlich-rechtliche Organe vorzusehen, in denen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter die gemeinsamen Fragen auf Grund gemeinsamer Beratung vom fachlich-regionalen Standpunkte behandeln.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat erwartet, daß entsprechende Gesetzentwürfe dem endgültigen Reichswirtschaftsrat unverzüglich vorgelegt werden."

Soweit sich das Ergebnis der Beratungen des Verfassungsausschusses zur Zeit übersehen läßt, vermag es die Arbeitnehmerschaft nicht zu befriedigen. Mag die Stellungnahme zur Frage der weiteren Ausführung des Art. 165 der Reichsverfassung noch angängig erscheinen, obwohl die angenommene Entschließung recht matt klingt, so muß doch die vom Verfassungsausschuß ausgesprochene Billigung der nach der Regierungsvorlage beabsichtigten Zusammensetzung der Abteilung III auf den entschiedensten Widerspruch der Arbeitnehmer stoßen. Gegen den einmütigen Widerspruch sämtlicher Arbeitnehmervertreter und unter Beiseiteschiebung ernster sachlicher Bedenken hat eine schwache Mehrheit des Verfassungsausschusses sich damit einverstanden erklärt, daß vier Vertreter der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften, ein Vertreter des Vereins deutscher Zeitungsverleger und ein vom Verband deutscher Handelskammern Uebersee benannter Vertreter des Auslandsdeutschtums, insgesamt also sechs ausgesprochene Unternehmervertreter, in der in sozialpolitischen Streitfragen angeblich neutralen Abteilung III bleiben sollen. Selbstverständlich kann sich die Arbeitnehmerschaft mit dieser Regelung nicht abfinden, sondern muß vom Reichstag verlangen, daß er dem Reichswirtschaftsrat eine Zusammensetzung gibt, die sie dagegen schützt, daß der Grundsatz der Parität von vornherein in so krasser Weise zu ihren Ungunsten durchbrochen wird.

Wo keine Betriebsvertretung

besteht, gibt es für die Angestellten

[redacted] *kein Einspruchsrecht*

gegen Kündigung und Entlassung.

Darum ist es Pflicht [redacted]

eines jeden Kollegen, sich im eigenen Interesse für die

Wahl einer Betriebsvertretung einzusetzen.

Wo Bundesmitglieder beschäftigt sind, dürfen sie auch nicht in der Betriebsvertretung fehlen.

Schul- und Bildungsfragen

Die Schweißtechnik möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen, ist die Aufgabe, die sich der Verband für autogene Metallbearbeitung in Hamburg gestellt hat. Nicht nur durch sein Verbandsorgan „Die Schmelzschweißung" soll in gemeinverständlicher Form über alle Errungenschaften und Fortschritte auf dem Gebiete der Schweißtechnik berichtet werden, sondern auch durch Abhaltung von Schweißkursen und Uebungen soll die unmittelbare Unterweisung in der Schweißtechnik erfolgen. Abendkurse von längerer Dauer finden in gewissen Abständen laufend in Aachen, Altona, Braunschweig, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Chemnitz, Darmstadt, Dessau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, Stettin, Stuttgart und Zwickau statt. Bei genügender Beteiligung können an jedem beliebigen Platze Deutschlands sechstägige Auswärtskurse abgehalten werden. Bei dem gegenwärtigen Mangel an fachkundig ausgebildeten Schweißingenieuren und -Meistern kann eine Teilnahme an den Kursen nur empfohlen werden. Bundesmitglieder erhalten einen wesentlichen Nachlaß auf die Teilnehmergebühr.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Der Kampf um den Achtstundentag

Mit dem Erlaß der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 begann erneut der Kampf um die Arbeitszeit. Zwar ist im § 1 dieser Verordnung der Achtstundentag „verankert", tatsächlich aber hat die ganze Verordnung keinen anderen Zweck gehabt, als mit Hilfe der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen den Achtstundentag zur Ausnahme zu machen. Die Verordnung entspricht der damals von den Unternehmern herausgegebenen heuchlerischen Parole „nur Arbeit kann uns retten". Die Arbeitnehmer Deutschlands, einschließlich der Angestellten und Beamten, leiden seit drei Jahren unter dieser Arbeitszeitverordnung bzw. dem vom Reichsarbeitsministerium vielleicht nicht beabsichtigt gewesenen Mißbrauch, den sowohl Arbeitgeber wie Schlichtungsausschüsse mit der Verordnung treiben. Auch die Gewerkschaftsrichtungen, die sich seinerzeit von der Mehrarbeitsparole der Unternehmer einfangen ließen, sind längst zu der Einsicht gekommen, daß die Unternehmer diese Parole nicht aufstellten um der deutschen Volkswirtschaft, sondern ihres Profits halber.

Der zur Zeit übliche neunstündige Arbeitstag in Verbindung mit darüber hinausgehenden Ueberstunden und der weitgehend durchgeführten Rationalisierung mußte, auch bei steigender Konjunktur, zur Vergrößerung des Heeres der Arbeitslosen führen. Wenn noch vor ein bis zwei Jahren die Behauptung der Unternehmer glaubhaft erschien, daß der Kapitalmangel Ausbau und Reorganisation der Betriebe unmöglich mache und es deshalb nicht angängig sei, in kürzerer Arbeitszeit mit einer größeren Anzahl von Arbeitern das Produktionsziel zu erreichen, so ist diese Ausrede heute für keinen Zeitungsleser mehr glaubhaft. Ein Blick in die Börsenberichte zeigt, daß in Deutschland zur Zeit Kapital in ausreichendem Maße vorhanden ist, das in der Produktion keine Anlage findet und deshalb der Börsenspekulation zufließt.

Trotzdem führen die Unternehmer ihren Kampf gegen den Achtstundentag unentwegt weiter. Sie behaupten, daß die lange Arbeitszeit rentabler sei, trotzdem praktisch und

wissenschaftlich längst festgestellt ist, daß diese Behauptung nicht zutrifft. Was wollen also die Unternehmer? Sie wollen das Zweimillionenheer der Arbeitslosen künstlich erhalten. Dieses Arbeitslosenheer ist für sie eine Versicherung auf niedrige Löhne. Die Versicherungsgebühr bezahlt die Allgemeinheit, d. h. in der Hauptsache die Arbeitnehmer, die noch in Arbeit stehen.

Daß früher oder später dieser kurzsichtige Egoismus der deutschen kapitalistischen Unternehmer zu einem allgemeinen Kampf führen mußte, war vorauszusehen. Die Gewerkschaften aller Richtungen boten der deutschen Regierung und dem Reichstag die Möglichkeit, dem Kampfe, der die deutsche Volkswirtschaft schwer erschüttern muß, auszuweichen, indem sie ein Notgesetz zur Wiedereinführung des Achtstundentages forderten. Die Reichsregierung und das Parlament haben unter dem Druck der Unternehmer diesen Weg bisher verschmäht. Die staatlichen Organe zeigen Neigung, sich im Kampfe um die Arbeitszeit und damit um Beseitigung oder Milderung der Arbeitslosigkeit restlos auf die Seite der Unternehmer zu stellen. Die Bewegung der Arbeiter im Braunkohlenbergbau und der Textilindustrie um Verkürzung der übermäßig langen Arbeitszeit wurde durch Zwangsschiedssprüche niedergeknüppelt.

Am Anfang dieses Monats traten die Leipziger Metallarbeiter in 23 Betrieben nach ergebnislosen Verhandlungen über die Neufestsetzung der Arbeitszeit in den Streik. Der Schlichtungsausschuß wand sich hin und her, fand aber nicht den Mut, den Streit wirklich zu schlichten. Er verwies auf den Weg der freien Verhandlungen, dessen Ergebnislosigkeit bereits erwiesen war. Einige Tage später drohte die Vereinigung sächsischer Metallindustrieller die Aussperrung sämtlicher Metallarbeiter in Sachsen an, trotzdem sie damit einen glatten Tarifbruch begehen. — Zunächst wurden in Leipzig 25 000 Metallarbeiter ausgesperrt, so daß am 10. Februar 31 000 Metallarbeiter neben den 9000 Stellenlosen auf der Straße standen.

Endlich am 12. Februar hat sich das Sächsische Arbeitsministerium des Streites angenommen. Es kam zur Fällung eines Schiedsspruches, der den Forderungen der Unternehmer fast restlos gerecht wurde. An fünf Tagen in der Woche soll die neunstündige Arbeitszeit ohne Anhörung des Betriebsrates durchgeführt werden dürfen. Dem Schiedsspruch ist nur insofern ein Schönheitspflästerchen aufgeklebt, als die neunte Stunde mit einem Zuschlag von 10 Prozent bezahlt werden soll. Da ein großer Teil der Metallarbeiter im Akkord arbeitet, ist diese Klausel praktisch so gut wie bedeutungslos. Die paar Mark, die dafür aufgewendet werden müßten, würden die Unternehmer zweifellos gerne bezahlen.

Mit erfreulicher Einmütigkeit haben die Metallarbeiter diesen sogenannten Schiedsspruch abgelehnt. Abweichend von der Entscheidung über ähnlich lautende Schiedssprüche in der Textilindustrie und dem Braunkohlenbergbau hat das Reichsarbeitsministerium in diesem Falle die Verbindlichkeitserklärung abgelehnt. Der Kampf wurde noch verschärft durch die am 19. Februar erfolgte Aussperrung der 150 000 Metallarbeiter der gesamten sächsischen Industrie. Am 21. Februar kam endlich im sächsischen Arbeitsministerium eine Vereinbarung zustande, die den grundsätzlichen Forderungen der Metallarbeiter Rechnung trägt. Die Vereinbarung besagt im wesentlichen:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden.

Im Benehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung kann die Arbeitszeit bis zu 51 Stunden verlängert werden.

Nach Vereinbarung mit der gesetzlichen Betriebsvertretung kann die wöchentliche Arbeitszeit über 51 Stunden hinaus verlängert werden.

Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit kommt nach der Vereinbarung nur in Frage, wenn kein Platz frei ist, um Neueinstellungen vorzunehmen und die unumgängliche Notwendigkeit zeitweiliger Mehrarbeit erwiesen ist.

Der Ueberstundenschinderei treten auch die vereinbarten Zuschläge zum Stundenlohn entgegen. Bei Verlängerung der Wochenarbeitszeit auf 51 Stunden ist für die drei Ueberstunden ein Zuschlag von je zehn Prozent zu zahlen. Darüber noch hinausgehende Ueberstunden sind mit 25 Prozent für die erste und 50 Prozent Zuschlag für jede weitere Ueberstunde zu bezahlen.

Worum ging es in diesem Kampf? Nicht darum, daß sich der einzelne Arbeiter in der Woche einige Stunden mehr Freizeit für seine Familie und zur Erfüllung seiner gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Pflichten schafft, sondern in erster Linie um die Einstellung eines Teils des Arbeitslosenheeres in den Produktionsprozeß und damit um eine Steigerung der Kaufkraft der großen Masse, die in neuer Zeit auch von den Kapitalisten nahestehenden Zeitungen und Zeitschriften als notwendig anerkannt worden ist.

In Sachsen haben die Metallarbeiter dank ihrer mustergültigen Solidarität einen Sieg errungen, es wäre aber verfrüht, daraus zu schließen, daß nunmehr in Deutschland der Achtstundentag gesichert sei. — Der Streik in Sachsen hat gezeigt, daß die Unternehmer vor den brutalsten Mitteln nicht zurückschrecken, wenn es sich darum handelt, gegen noch so gerechtfertigte Forderungen der Arbeitnehmer zu kämpfen. Wir tun gut, mit der Möglichkeit weiterer derartiger Kämpfe zu rechnen. Die Hauptlast dieser Kämpfe werden die organisierten Handarbeiter auf sich nehmen müssen, sie kämpfen aber nicht nur für sich selbst, der Erfolg überträgt sich automatisch auch auf die Angestellten und Beamten. Schon deshalb ist es Pflicht der Angestellten und auch der Beamten, soweit sie in Frage kommen, gegebenenfalls in unverbrüchlicher Solidarität zu den kämpfenden Arbeitern zu stehen und, falls der Ruf an sie ergehen sollte, auch materielle Opfer zu bringen. E. L.

Industrietarife

Die Preußag maßregelt. Anläßlich der Beitragsneufestsetzung in unserem Bunde wurde unserer Ortsverwaltung Gleiwitz bekannt, daß bei dem der Preußag (Preußische Bergbau- und Hütten-A.-G.) gehörigen Hüttenwerk Gleiwitz zwei Bundesmitglieder beschäftigt sind, die nur ein monatliches Gehalt von 100 RM. erhielten, trotzdem sie ein Anfangsgehalt von wenigstens 136,50 RM. nach dem bestehenden Tarifvertrag zu fordern hatten. Pflichtgemäß machte die Ortsverwaltung unserer Gauverwaltung davon Mitteilung, die sich ihrerseits mit der Leitung der Gleiwitzer Hütte in Verbindung setzte und forderte, daß den beiden Kollegen wenigstens vom nächsten Monat ab das Tarifgehalt gezahlt werde. Eine Antwort auf dieses Schreiben ging zunächst nicht ein, dagegen wurden die beiden Mitglieder zum 31. Dezember 1926 gekündigt. Ihr nächster Vorgesetzter empfahl ihnen, an das Werk ein Gesuch zu richten, sie nach dem 1. Januar weiter zu beschäftigen und gleichzeitig nach dem Tarifvertrag einzugruppieren. Der betreffende Bürovorsteher empfahl ihnen aber gleichzeitig, in diesem Gesuch an Eidesstatt zu erklären, daß sie sich über die untertarifliche Bezahlung bei ihrer Gewerkschaft nicht beschwert hätten.

Alle Bemühungen unserer Gaunebenstelle Gleiwitz, mit einem maßgebenden Herrn der Gleiwitzer Hütte über die Angelegenheit zu verhandeln, blieben erfolglos. Schließlich verschanzte sich irgendein Sekretär des Herrn Oberbergrat Weber hinter die Direktion der Preußag in Berlin, als ob diese darüber zu befinden hätte, ob die ihr angehörigen Werke Tarifgehälter bezahlen sollen oder nicht.

Durch mündliche Rücksprache mit der Direktion der Preußag wurde schließlich erreicht, daß der eine der beiden Gekündigten nicht entlassen, sondern vom 1. Januar ab zu tarifvertraglichen Bedingungen weiter beschäftigt wird, der andere aber ist der Gewerkschafts- und Tariffeindlichkeit der Gleiwitzer Hütte zum Opfer gefallen. Er wurde auf die Straße geworfen, weil er seiner Gewerkschaft zur Ermittlung des satzungsgemäßen Beitrages wahrheitsgemäße Angaben über sein Gehalt gemacht hatte.

Selbstverständlich bestreiten die Direktoren des Werkes, daß er deshalb gekündigt oder entlassen worden sei, sondern wie üblich, werfen sie dem betreffenden Angestellten, mit dessen Leistungen seine Vorgesetzten bisher sehr zufrieden waren, Knüppel nach, indem sie behaupten, seine fachlichen Leistungen ließen zu wünschen übrig. Daß die Werksleitung zu dieser Feststellung bei einem Detailkonstrukteur sechs Monate brauchte, ist bezeichnend genug. Mündlich und schriftlich gepflogene Verhandlungen mit der Direktion der Preußag, von der wir die Wiedereinstellung des Gemaßregelten verlangten, blieben erfolglos. Anscheinend hat die Berliner Direktion nicht den Willen oder nicht die Macht, ihren nachgeordneten Werksdirektoren die Beachtung der Reichsverfassung, die das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer schützt, beizubringen.

Baugewerbetarife

Viel Lärm um nichts. Beinahe eine ganze Spalte der Nr. 2 einer Verbandszeitschrift verbraucht der VDT., um unserem Gauleiter, dem Kollegen Kaufmann, eine versuchte Irreführung der Oeffentlichkeit nachzuweisen. Er behauptet, unsere Gauverwaltung Bayern hätte die „Unverfrorenheit" besessen, einen Bezirkstarifvertrag für die Bautechniker Bayerns der Reichsarbeitsverwaltung zur Allgemeinverbindlicherklärung vorzulegen, der überhaupt nicht existiert. Bei näherem Zusehen ergibt sich, daß in der der RAV. übermittelten Vertragsabschrift die Unterschrift des VDT. vergessen worden ist. Aus diesem Flüchtigkeitsfehler konstruiert der VDT. eine beabsichtigte Irreführung der Oeffentlichkeit und beweist damit, auf wie schwachen Füßen seine ganze Agitation gegen den Butab ruht, und gleichzeitig den katastrophalen Stoffmangel, der in der Redaktion seines Verbandsblättchens herrscht.

BERGBAU

Aus der Reichsknappschaft

Die Verabschiedung der Sondervorschriften der Bezirksknappschaften machte eine außerordentliche Tagung der Vorstandsorgane der Reichsknappschaft notwendig. Die Sitzung des Abteilungsvorstandes für Angestelltenangelegenheiten fand am 15. Februar in Berlin statt. Von folgenden Bezirksknappschaften lagen die Sondervorschriften mit dem Antrage auf Genehmigung vor: Aachen, Süddeutschland, Oberschlesien, Brandenburg, Siegerland, Niederrhein, Gießen, Halle, Halberstadt, Brühl, Hannover, Sachsen, Hessen-Thüringen, Niederschlesien.

Der Abteilungsvorstand hat die Sondervorschriften, soweit sie die besonderen Bestimmungen für Angestelltenangelegenheiten betreffen, eingehend geprüft. Nach Vornahme einer Reihe von Aenderungen wurden sämtliche vorliegenden Sondervorschriften in ihren Bestimmungen über Angestelltenangelegenheiten vom Abteilungsvorstand einstimmig genehmigt; die Arbeitgebervertreter lehnten lediglich die Bestimmung über die Zahlung eines Sterbegeldes beim Tode von Familienangehörigen in der Krankenkasse ab. Bei der Genehmigung der Bestimmungen über die Krankenversicherung der Angestellten wurde von der Erwägung ausgegangen, daß in den Hauptleistungen eine Uebereinstimmung zwischen allen Bezirksknappschaften herbeizuführen ist. Dieses Ziel ist durch die vorgenommenen Aenderungen erreicht worden.

Entgegen der gesetzlichen Vorschrift haben verschiedene Bezirksknappschaften für die nach § 116 der Satzung in der Krankenkasse versicherungspflichtigen Angestellten die Gewährung von Krankengeld in ihren Sondervorschriften vorgesehen. Diese Leistung mußte überall gestrichen werden. Andererseits zahlen in einer Reihe von Bergbaurevieren die Arbeitgeber im Krankheitsfalle das Gehalt nur für eine verhältnismäßig kurze Dauer. Die hierfür in Betracht kommenden Bezirksknappschaften haben in ihren Sondervorschriften für die nach § 116 der Satzung versicherungspflichtigen Angestellten die Zahlung eines Zuschusses zur Krankenpflege eingeführt. Um hierdurch keine zu starke Anspannung eintreten zu lassen, beschloß der Abteilungsvorstand, daß der Zuschuß zur Krankenpflege im Höchstfalle 3 RM. pro Kalendertag betragen darf. Für die Ehefrau und jedes Kind (§ 22 RKG.) kann ein Zuschlag in Höhe von zehn Prozent des Zuschusses gewährt werden; der Gesamtbetrag des Zuschusses darf 4,50 RM. pro Kalendertag nicht überschreiten.

Die Bestimmungen der Sondervorschriften über die Pensionsversicherung der Angestellten wurden auf eine einheitliche Linie gebracht. Diese straffe Vereinheitlichung ist notwendig, weil etwa 80 Prozent aller Lasten der Angestelltenpensionskasse gemeinsam von den Bezirksknappschaften aufzubringen sind. Es kann also nicht gestattet werden, daß eine Bezirksknappschaft in der Pensionskasse höhere Leistungen als die anderen Bezirksknappschaften gewährt.

An dieser Stelle wollen wir einschalten, daß in der auf die Sitzung des Abteilungsvorstandes folgenden Sitzung des gemeinsamen Vorstandes die Sondervorschriften der obengenannten Bezirksknappschaften, soweit sie die gemeinsamen Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte und die besonderen Bestimmungen für Arbeiterangelegenheiten betreffen, genehmigt worden sind. Die Genehmigung erfolgte ebenfalls einstimmig mit der Einschränkung, daß auch hier die Arbeitgebervertreter gegen die bei den Arbeitern in verschiedenen Bezirksknappschaften in der Arbeiterkrankenkasse vorgesehene Zahlung eines Sterbegeldes beim Tode von Familienangehörigen Einspruch erhoben. Die Genehmigung der Sondervorschriften erfolgt allgemein rückwirkend ab 1. Januar 1927.

Die Anerkennungsgebühren in der Angestelltenpensionskasse.

Der Abteilungsvorstand faßte hierzu folgenden Beschluß:

„Die Anerkennungsgebühr gemäß § 76 RKG. und § 114 der Satzung wird für die Angestelltenpensionskasse wie folgt festgesetzt:

Scheidet der Versicherte, ohne berufsunfähig zu sein, aus der Versicherung aus, und war er zuletzt in einer der Gehaltsklassen A bis C versichert, so beträgt die Anerkennungsgebühr 0,50 RM. pro Monat.

Für diejenigen, die zuletzt in Gehaltsklasse D versichert waren, 1 RM. pro Monat.

Für diejenigen, die zuletzt in Gehaltsklasse E versichert waren, 2,50 RM. pro Monat.

Für diejenigen, die zuletzt in Gehaltsklasse F versichert waren, 5 RM. pro Monat.

Beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung durch Ueberschreiten der für die Versicherungspflicht maßgebenden Verdienstgrenze beträgt die Anerkennungsgebühr pro Monat 12,50 RM.

Für die Angestellten, die nach ihrem Ausscheiden aus der Pensionsversicherung eine Beschäftigung ausüben, auf Grund derer sie der Invalidenversicherung angehören, oder für die Zeiten von Erwerbslosigkeit nach dem Ausscheiden aus der Pensionsversicherung beträgt die Anerkennungsgebühr allgemein 0,50 RM. pro Monat."

Durch die Zahlung der Anerkennungsgebühr werden nur die in der Knappschafts-Pensionsversicherung (Angestellten- und Arbeiterpensionskasse) erdienten Ansprüche erhalten.

Genehmigung der Satzung der Reichsknappschaft.

Der Reichsarbeitsminister hat nach langem Zögern die neue Satzung der Reichsknappschaft bestätigt. Die Bestätigung enthält einige Einschränkungen und Vorbehalte. Das entsprechende Schreiben des Reichsarbeitsministers lautet:

„Die am 23. November 1926 von den Hauptversammlungen beschlossene und am 5. Januar 1927 vorgelegte Satzung wird mit der Einschränkung bestätigt, daß

1. der § 115 der Satzung mit dem Inhalt des § 77 Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in Einklang gebracht wird und
2. der § 116 der Satzung eine Fassung erhält, aus der hervorgeht, daß der Krankenversicherung bei der Reichsknappschaft nicht auch solche Angestellten unterliegen, die Mitglieder einer zugelassenen Ersatzkasse sind oder sein wollen.

Sobald diese Einschränkungen durch entsprechende Beschlüsse der Hauptversammlung für Angestelltenangelegenheiten berücksichtigt sind, werde ich die Bestätigung (§ 12 RKG.) auf der neuen Satzungsurkunde vermerken. Gegen den einstweiligen Vollzug des übrigen Inhalts der Satzung besteht keine Erinnerung. Ich ersuche jedoch, von der Enthebungsbefugnis im § 61 Nr. 2 der Satzung keinen Gebrauch zu machen, bis über diese Befugnis die nächste zuständige Hauptversammlung neuen Beschluß gefaßt hat."

Aus dem Schreiben des Reichsarbeitsministers geht hervor, daß den §§ 115 und 116 der Satzung der Reichsknappschaft, die in den Besonderen Bestimmungen für Angestelltenangelegenheiten enthalten sind, die Genehmigung verweigert worden ist.

Der Abteilungsvorstand nahm hierzu Stellung und beschloß einstimmig die vom Reichsarbeitsminister verlangten Aenderungen der §§ 115 und 116 der Satzung. Diese Aenderungen werden der Mitte März stattfindenden außerordentlichen Angestellten-Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Nichtgenehmigung des § 116 der Satzung bzw. seine vom Abteilungsvorstand als Vorschlag für die Hauptversammlung beschlossene Neufassung zieht zwangsläufig eine Aenderung des § 2 der Gemeinsamen Sondervorschriften der Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft nach sich. Der hierzu von unseren Vertretern unterbreitete Vorschlag wurde einstimmig vom Abteilungsvorstand gutgeheißen. Auch hierüber liegt die Be-

schlußfassung bei der außerordentlichen Hauptversammlung.

Die Aenderungen des § 116 der Satzung und des § 2 der Gemeinsamen Sondervorschriften betreffen die Zugehörigkeit der Angestellten mit einem Einkommen zwischen 2700 und 6000 RM. zur Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft. Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, daß es den Angehörigen dieser Angestelltengruppe freigestellt ist, ob sie sich bei der Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft oder bei einer zugelassenen Ersatzkasse gegen Krankheit versichern wollen. Erfolgt die Versicherung bei der Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft, so trägt der Angestellte drei Fünftel und der Arbeitgeber zwei Fünftel des Krankenkassenbeitrages. Versichert sich dagegen der Angestellte in einer Ersatzkasse, so besteht kein Anspruch auf den Beitragsanteil des Arbeitgebers.

Die Gemeinsamen Sondervorschriften der Angestelltenkrankenkasse werden in der außerordentlichen Hauptversammlung eine weitere Aenderung erfahren, und zwar dahingehend, daß die für die Inanspruchnahme der Familienhilfe, Wochenhilfe und Familienwochenhilfe in dem RKG. und in der RVO. vorgesehenen Karenzzeiten durch eine entsprechende Mitgliedschaft in der Angestelltenpensionskasse als erfüllt angesehen werden. Dies gilt aber nur, wenn der Eintritt in die Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft bis zum 31. Dezember 1927 erfolgt.

Sitzung des gemeinsamen Vorstandes.

Ebenfalls am 15. Februar tagte der gemeinsame Vorstand der Reichsknappschaft. Wie bereits oben erwähnt, beschäftigte er sich in erster Linie mit der Genehmigung der Sondervorschriften. Eine Bezirksknappschaft hat den Antrag gestellt, als notleidender Verein im Sinne des § 128 Abs. 3 anerkannt zu werden. Zur Nachprüfung dieses Antrages und der etwa später eingehenden gleichen Anträge wurde ein Sonderausschuß gebildet, dem von Versichertenseite die Kollegen Peters, Viktor und Wegener angehören.

Bergbautarife

Harzer Metallerzbergbau. Der Schlichter fällte am 8. Februar einen Schiedsspruch, demzufolge ab 1. Februar dieses Jahres nachstehende Gehaltssätze zu zahlen sind:

Technische Angestellte.			
Gruppe I:	260 RM.	6,30 RM.	333 RM.
Gruppe II:	220 RM.	6,30 RM.	283 RM.
Gruppe III:	170 RM.	6,30 RM.	233 RM.
Gruppe IV:	135 RM.	4,70 RM.	182 RM.
Gruppe V:	120 RM.	4,20 RM.	162 RM.

Sozialzulagen, Untertagezulagen, Pauschalvergütungen für Sonn- und Feiertagsschichten und Wohnungsgeld erfuhren keine Veränderung.

Die Angestelltenorganisationen haben den Schiedsspruch angenommen.

Bergschulen

Bergschule Essen. Am 18. Dezember 1926 fand eine Sitzung des Schulvorstandes der Essener Bergschule statt. Der Niederschrift der Sitzung entnehmen wir folgendes:

„Der Schülerbestand wird sich am 1. Januar 1927 auf 136 belaufen. Für die entlassenen zwei Klassen mit insgesamt 92 Schülern sollen zwei neue Klassen mit insgesamt 50 Schülern eingerichtet werden. — Für die Bergschulanwärter wird nunmehr Bergvorschulbildung verlangt. Nach Ablauf eines Jahres findet neuerdings eine Zwischenprüfung statt mit Erteilung von Zeugnissen. Der Erfolg dieser Zwischenprüfung ist ein guter; sie macht den Schüler auf vorhandene Lücken aufmerksam, die aus gefüllt werden müssen. In der praktischen Ausbildung der Bergschüler findet ein häufiger Wechsel der Arbeite statt. Hierfür sorgt auf jeder Zeche ein Beamter, den die Fürsorge für die Bergschüler seitens der Bergschul besonders anvertraut ist. — Die Bergschule beabsichtigt gegebenenfalls die Schulzeit von zwei auf zweieinhalb Jahre zu verlängern, dafür aber in der Woche ein bis zwe Tage schulfrei zu lassen. Sie will dadurch den Schüler Gelegenheit geben, das in der Schule Vorgetragene besse zu verarbeiten. Es soll versucht werden, die Bergschul in Bochum zu veranlassen, sich diesem Schritt anzu schließen.

Berufsvertretungen

Eine „imposante" Bezirkskonferenz des Reichsverban des deutscher Bergbauangestellten. Das oberschlesisch Zentrumsorgan, die „Volksstimme", bringt in ihrer Num mer vom 17. Januar einen umfangreichen, zwei Spalten lan gen Artikel, der sich mit der Bezirkskonferenz des Reichs verbandes befaßt und folgendermaßen beginnt:

„Eine leider nicht gerade überwältigend große Anzah Mitglieder hatte gestern den Weg zur Bezirkskonferenz ge funden, die vormittags 10 Uhr im Glasnerschen Saal tagte.' Zu dieser Bezirkskonferenz war Herr Dr. Herwege aus Essen erschienen, der über aktuelle Fragen der Berg bauangestellten sprach. Außerdem nahm hieran noch de Reichsverbandsgeschäftsführer Glenz, Waldenburg, tei Die Bezirkskonferenz war von insgesamt etwa 25 Personen besucht. Zieht man hiervon die drei anwesenden Mitglie der anderer Gewerkschaftsrichtungen ab und weiter noch die Zahl der Referenten und Geschäftsführer, sowie de Vorsitzenden, die nicht dem Bergbau angehören, so ver bleibt ein Dutzend im Berufe stehende Konferenzteilneh mer, allerdings ‚keine überwiegend große Anzahl Mit glieder'.

Nicht einmal die „Attraktion Dr. Herwegen" hatte die nötige Zugkraft, um die wenigen oberschlesischen Mitglie der des Verbandes deutscher Techniker und des Werk meisterbundes der Konferenz zuzuführen. Bisher war j auch in Oberschlesien kein einziges Mitglied des Reichs verbandes bekannt, nun wird eine organisatorisch weni klare Verteilung der wenigen vorhandenen Mitglieder au drei Verbände vorgenommen, uns kann's recht sein.

Der oben erwähnte Zeitungsbericht läßt auch in teressante Rückschlüsse auf die Zusammensetzung de oberschlesischen Mitgliedschaft des Verbandes deutsche Techniker und des Werkmeisterbundes zu. In dem Ge schäftsbericht des Gaugeschäftsführers Klenke wird näm lich vorwiegend von der Arbeit für solche Arbeitnehmer gruppen gesprochen, deren Angestelltencigenschaft ange zweifelt wird, wie Fördermaschinisten, Verwieger und Mar kenkontrolleure. Es liegt uns fern, die z. T. gewiß be rechtigten Wünsche dieser Gruppen herabzusetzen, die Er fahrung in Oberschlesien hat jedoch gezeigt, daß de V. d. T. seine Mitglieder z. T. mit dem Versprechen ge winnt oder hält, sie in das Angestelltenverhältnis zu brin gen. Diese Versprechen hat der V. d. T. bekanntlich nich halten können, da er zu bedeutungslos und ohne den ge ringsten Einfluß in der oberschlesischen Montanindustri ist. Die „imposante" Kundgebung hat die „Stärke" de christlichen Angestelltenbewegung unter den oberschle sischen technischen Angestellten wieder einmal bewiesen Trotz jahrelangem heißem Bemühen sind die in Frage kommenden Verbände nicht mehr wie bedeutungslose Grüppchen, auch die Verschmelzung des Reichsverbandes mit dem Gesamtverband wird in Oberschlesien ihre Reihen nicht auffüllen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Berufsfragen der Behördentechniker

Schutz der älteren Angestellten im Bereich der preußischen Staatsverwaltung. Der Preußische Finanzminister hat zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsministerien unter Lo. 589 b I vom 8. Februar 1927 nachstehende Verfügung herausgegeben:

„Die besonderen Verhältnisse des Arbeitsmarktes nötigen in erhöhtem Maße dazu, auf die älteren Angestellten, insbesondere soweit sie Ernährer von Familien sind, weitgehende Rücksicht zu nehmen. Es wird daher allen Dienststellen zur besonderen Pflicht gemacht, von diesen vielfach unter schwerer wirtschaftlicher Bedrängnis leidenden Arbeitskräften das schwere Los der Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit abzuwenden und, wo sich Gelegenheit zur Beschäftigung bietet, bevorzugt auf solche älteren Angestellten zurückzugreifen.

Bewährte ältere Angestellte mit Familie sind in letzter Linie und erst dann zu entlassen, wenn sich ihre Ueberweisung an eine andere Dienststelle derselben Verwaltung nicht ermöglichen läßt.

Werden Ueberweisungen an eine Dienststelle eines anderen Wohnortes notwendig, so können Anträge auf etwaige Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe gemäß § 37 Abs. 2 PAT. dem Fachminister vorgelegt werden.

Wo sich Gelegenheit zur Beschäftigung neu einzustellender Angestellten bietet, sind Bewerbungen tüchtiger älterer Angestellten mit Familie vor anderen Gesuchen zu berücksichtigen.

Unberührt bleiben durch diese Anordnungen die Bestimmungen für Schwerbeschädigte und die „geschützten Angestellten", über den Stellenvorbehalt zugunsten von Versorgungsanwärtern und über die Wiederbeschäftigung von Wartegeldempfängern, sowie die mit den Angestelltenorganisationen getroffenen Vereinbarungen (§ 8 PAT.) über die Bevorzugung ehemaliger Angestellten bei der Staats- oder Reichsverwaltung.

Bei der nächsten Anforderung von Angestellten ist der zuständigen Arbeitsnachweisbehörde vorstehender Erlaß mitzuteilen.

An die nachgeordneten Behörden aller Zweige der Preuß. Staatsverw."

Kündigungsschutz für ältere Angestellte im Bereich der Deutschen Reichsbahngesellschaft. In Nr. 53 der ‚DTZ.' vom 31. Dezember v. J. hatten wir einen Erlaß des Reichsfinanzministers über den Kündigungsschutz und die Berücksichtigung der älteren Angestellten bei Besetzung freier Angestelltenstellen veröffentlicht. Inzwischen hat auch, wie wir an anderer Stelle der vorliegenden Nummer mitteilen, die Preußische Staatsregierung den gleichen Erlaß herausgegeben. Auch die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft hat unterm 12. Februar d. J. — 2. 509. 382 — Nachstehendes verfügt:

„An die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
(Gruppenverwaltung Bayern in München),
die Reichsbahndirektionen und
das Eisenbahn-Zentralamt in Berlin
— je besonders —

Betr.: Schutz der älteren Angestellten.

In Nr. 31 des Amtsblatts des Reichsfinanzministeriums vom 7. Dezember 1926 — S. 117 — hat der Herr Reichsminister der Finanzen für seinen Geschäftsbereich Anordnungen getroffen, die den Kündigungsschutz und Berücksichtigung älterer Angestellter bei Besetzung freier Angestelltenstellen betreffen. Wir ersuchen, diese Richtlinien im Bereich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ebenfalls zu beachten.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft,
Hauptverwaltung.
I. A. gez. Osthoff."

Einrichtung von Listenstellen zur Erleichterung der Wiederverwendung gekündigter oder entlassener langjähriger Angestellter. Im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung vom 16. d. M. wird unter Nr. 36 die nachstehende Verfügung bezüglich der Einrichtung von Listenstellen veröffentlicht:

„Nach § 8 RAT. sollen bei Einstellung von Angestellten ehemalige oder gekündigte bewährte Angestellte bei der Reichs- oder einer Staatsverwaltung bei gleicher Leistung vorzugsweise berücksichtigt werden. Darüber hinaus fordert der § 44 RAT. eine besondere Berücksichtigung von Angestellten, welche zehn Jahre ununterbrochen im Reichs- oder Staatsdienst beschäftigt sind. Durch meinen Erlaß vom 27. November 1925 (RFBl. S. 117 Nr. 187) habe ich ferner allen Dienststellen meines Amtsbereiches eine besondere Rücksichtnahme auf langbewährte ältere Angestellte, die für Familienangehörige zu sorgen haben, zur Pflicht gemacht, auch wenn die Voraussetzungen des § 44 RAT. nicht erfüllt sind.

Es hat sich gezeigt, daß es zur Durchführung des besonderen Schutzes der langjährigen und bewährten älteren Angestellten erforderlich ist, eine Einrichtung zu schaffen, die den Dienststellen, die neue Angestellte einstellen, einen Ueberblick gibt, wo langjährige und bewährte ältere Angestellte zur Kündigung oder Entlassung gekommen sind. Mit Rücksicht hierauf bestimme ich was folgt:

1. Die seit dem 31. Dezember 1925 entlassenen Angestellten sind, soweit sie die unter Ziff. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, auf Antrag nach dem Muster der Anlage in eine Dringlichkeits- oder eine Vordringlichkeitsliste für die Wiedereinstellung einzutragen. Die seit dem 31. Dezember 1926 entlassenen und die künftig ausscheidenden Angestellten werden unter den gleichen Voraussetzungen ohne Antrag eingetragen. Für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis VI und diejenigen der Vergütungsgruppen VII oder höher ist, wiederum getrennt nach technischen und anderen Angestellten, je eine Dringlichkeits- oder Vordringlichkeitsliste gesondert anzulegen.

2. In die Vordringlichkeitsliste sind aufzunehmen tarifliche und außertarifliche Angestellte, welche zehn Jahre ununterbrochen im Reichs- oder Staatsdienst beschäftigt sind.

3. In die Dringlichkeitsliste sind aufzunehmen tarifliche und außertarifliche Angestellte, die mehr als sechs Jahre in der Tätigkeit von Angestellten oder Beamten im Reichs- oder Staatsdienst beschäftigt waren und am Entlassungstage das 40. Lebensjahr vollendet haben; für Angestellte, die für mehr als drei Familienangehörige zu sorgen haben, genügt eine vierjährige Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst oder die Ueberschreitung des 40. Lebensjahres zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste.

4. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Angestellte, die aus einem in ihrer Person liegenden, von ihnen zu vertretenden Grunde ausscheiden, sind in die Listen nicht aufzunehmen.

5. Vordringlichkeits- und Dringlichkeitsliste sind erstmals sofort, künftig alsbald nach Ausspruch der Kündigung mit 30 Abdrucken dem Landesfinanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk die Dienststelle liegt. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn sich nahegelegene Landesfinanzämter zu einem Listenbezirk zusammenschließen. Ich ersuche jedoch, mir derartige Maßnahmen anzuzeigen. Ich ermächtige ferner die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter, die angegebene Stückzahl (30) der Abdrucke nach Bedarf zu erhöhen oder herabzusetzen.

Je ein Abdruck der Liste ist auch der zuständigen Arbeitsnachweisbehörde zuzustellen.

6. Die Landesfinanzämter versehen jede Liste mit einer Kontrollnummer, die auch auf die 30 Nebenabdrucke zu setzen ist, und stellen dem Bezirksbetriebsrat — das Landesfinanzamt Berlin auch dem Hauptbetriebsrat für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung — je einen Abdruck der Listen zu.

7. Vor jeder Neueinstellung von Angestellten haben alle Dienststellen meines Amtsbereiches von dem zuständigen Landesfinanzamt (gegebenenfalls auch von den nächstgelegenen Landesfinanzämtern) unter Bezeichnung der zur Besetzung kommenden Stellen die einschlägigen Vordringlichkeits- und Dringlichkeitslisten einzuholen.

8. Die Landesfinanzämter übersenden der anfragenden Dienststelle sämtliche Listen, in denen Angestellte enthalten sind, die für die zu besetzende Stelle in Frage kommen können; hierbei sind dem Bezirksbetriebsrat — in Berlin auch dem Hauptbetriebsrat — zwecks Mitprüfung der Vollständigkeit die Kontrollnummern der übersandten Listen mitzuteilen.

9. Bei der Auswahl der Angestellten sind geeignete Angestellte der Vordringlichkeitsliste vor denen der Dringlichkeitsliste, solche der Dringlichkeitsliste vor anderen Angestellten zu berücksichtigen. Zur Abwendung von Härten können die Landesfinanzämter und das Reichsfinanzministerium in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen zulassen.

Sollen Stellen, die im letzten halben Jahre mit Zeitangestellten besetzt waren, mit Angestellten auf unbestimmte Zeit besetzt werden, so sind die Zeitangestellten, welche im letzten halben Jahre auf diesen Stellen verwendet worden waren, in jedem Falle den in der Dringlichkeitsliste Eingetragenen gleichzustellen, sofern sie nicht in eine Vordringlichkeitsliste eingetragen sind.

10. Bei der Auswahl unter Angestellten derselben Dringlichkeitsgattung ist außer der Eignung auch die wirtschaftliche Lage entsprechend zu berücksichtigen.

11. Auch wenn die Einstellung nicht auf Grund der Listen erfolgt, sind die §§ 8 und 12 RAT. zu beachten.

12. Von jeder auf Grund der Listen vorgenommenen Einstellung ist die Listenstelle zwecks Streichung des wiedereingestellten Angestellten zu benachrichtigen; die Listenstelle benachrichtigt wieder den im Besitz der in Frage kommenden Liste befindlichen Bezirks-(Haupt)betriebsrat.

13. Ersuchen von Dienststellen anderer Ressorts oder der Staatsverwaltungen um Uebersendung der Listen ist Folge zu geben.

14. Entscheidungen über die Verstöße gegen die vorstehenden Richtlinien ergehen ausschließlich im Verwaltungswege.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit den einzustellenden Angestellten Umzugskosten und Trennungsentschädigungen bewilligt werden können, verweise ich auf §§ 36, 37 RAT. und meinen Erlaß vom 27. November 1926 — RFBl. S. 117, Nr. 187.

Berlin, den 6. Februar 1927

IB 680 Der Reichsminister der Finanzen.
i. V. Popitz."

Prüfung der Anträge auf Notstandsbeihilfen. Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 5. Februar 1927 (I B 1602) folgende Verfügung erlassen:

„Nach Ziffer 5 der Grundsätze für die Gewährung der Notstandsbeihilfen (RBB. 1925, S. 5 Nr. 1115) ist bei Prüfung der Anträge wohlwollend zu verfahren. Dies gilt insbesondere auch für die Prüfung der Frage, in welchem Umfange aus Billigkeitsgründen die Erträgnisse aus Sterbekassen usw. bei Bemessung der Notstandsbeihilfen unberücksichtigt bleiben dürfen (Ziff. 2 b der Bekanntmachung vom 23. November 1925 — I B 22 830 — RBB. 1925 S. 231). Da ein Todesfall in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beamten oder deren Hinterbliebenen regelmäßig tief einschneidende Wirkungen hervorruft, wird nachgegeben, daß die aus Anlaß des Todes von Beamten oder deren Angehörigen bezahlten Erträgnisse aus Sterbekassen, privaten Lebensversicherungen usw. bei Bemessung der Notstandsbeihilfen grundsätzlich dann unberücksichtigt bleiben dürfen, wenn es sich um Beträge bis zu 2000 RM. handelt. Bei Zahlung höherer Beträge kann in Sonderfällen von einer Berücksichtigung abgesehen werden, wenn besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen."

Goldgrundschuld [redacted] des Butab
Beachten Sie das heutige Inserat der JBS!

Betriebsräte bei den Behörden

Wahl des Hauptbetriebsrats beim Preuß. Finanzministerium und Ministerium des Innern. Der Hauptwahlvorstand im Preuß. Finanzministerium hat beschlossen und durch Wahlausschreiben bereits bekanntgegeben, daß die Hauptbetriebsratswahl für den Bereich des Preuß. Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern am 19. und 20. März stattfindet. Die Wahlvorschläge müssen bis zum 5. März beim Hauptwahlvorstand eingereicht sein. Die freien Angestellten- und Arbeitergewerkschaften werden, wie in den Vorjahren, für diese Wahl ebenfalls wieder eine gemeinsame Liste aufstellen. Der Bund wird die gleiche Anzahl von Vertretern auf diese Liste setzen wie im Vorjahre.

Wir bitten die Dienststellenverwaltungen und Bezirksfachgruppen Katasterwesen, uns sofort Vorschläge für die Kandidatur zu dieser Wahl zu übermitteln.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß gleichzeitig mit der Wahl zum Hauptbetriebsrat auch die Wahlen für die Bezirks- und die örtlichen Betriebsräte bei den Dienststellen der vorgenannten beiden Ministerien stattfinden.

Bei der diesjährigen Wahl darf es nicht, wie im Vorjahre, vorkommen, daß einzelne Katasterämter und Hochbauämter sich überhaupt nicht an der Wahl beteiligen. Es kann ferner nicht angehen, daß bei der Wahl der Bezirksbetriebsräte gemeinsame Listen aufgestellt werden zwischen Bundeskollegen und unorganisierten Beschäftigten der Staatsverwaltung.

Von den Bezirksfachgruppen und den Obleuten bei den einzelnen Dienststellen muß schon heute dafür Sorge getragen werden, daß alle Dienststellen, bei denen Techniker beschäftigt sind, sich an der Wahl beteiligen und vor allem sämtliche Stimmen bei den Wahlen für die Liste der freigewerkschaftlichen Angestellten- und Arbeitervertretungen abgegeben werden.

Neuwahl des Hauptbetriebsrates für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung. Am 28. und 29. März findet die Neuwahl des Hauptbetriebsrates statt. Am gleichen Termin hat die Wahl zu den örtlichen und bezirklichen Betriebsvertretungen zu erfolgen. Die örtlichen Wahlvorstände oder Wahlleiter sollen spätestens am 20. Februar gewählt oder bestellt sein und ihr Amt übernommen haben. Die Wahlausschreiben sollen spätestens am 21. Februar ausgehängt sein.

Für den Hauptbetriebsrat sind neun Mitglieder zu wählen, von denen sechs auf die Gruppe der Angestellten und drei auf die Arbeitergruppe entfallen. Die Wählerlisten sind spätestens am Freitag, den 25. Februar an einer jedem Wähler zugänglichen Stelle auszulegen. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum 28. Februar bei dem örtlichen Wahlleiter anzubringen. Die Stimmenabgabe zur Wahl des Hauptbetriebsrates über die zugelassenen Vorschlagslisten findet Montag, den 28. und Dienstag, den 29. März statt. Die hierfür erforderlichen grünen Stimmzettel werden dem Listeneinreicher auf Antrag vom Hauptwahlvorstand zugestellt.

Es ist notwendig, daß unsere Kollegen sich an den Vorarbeiten für die örtliche, bezirkliche und Hauptbetriebsratswahl mit aller Energie beteiligen. Gemeinsam mit den übrigen dem AfA-Bund angeschlossenen Organisationen ist die Aufstellung der Vorschlagslisten vorzunehmen. W dürfen als selbstverständlich voraussetzen, daß unsere Ko legen bis zum Wahltermin alles aufbieten, um der freig werkschaftlichen Liste den Erfolg zu sichern.

Behördentariffragen

Sitzung des Preußischen Angestellten-Tarifausschusse Die ursprünglich für den 12. Februar angesetzte Tari ausschußsitzung fand am Sonnabend, den 19. Februar, i Preußischen Finanzministerium unter Vorsitz des Mi sterialrats Sandrock statt. Von Regierungsseite war vertreten: Oberregierungsrat Klempin vom Ministerium d Innern, Regierungsrat Albrecht vom Landwirtschaftsmi sterium, Regierungsrat Büttner und Amtsrat Odzuk vo Finanzministerium.

Als erster Punkt der Tagesordnung kam die Anrec nung gleichartiger Tätigkeit durch das st tistische Landesamt zur Behandlung. Eine Einigung üb diese Angelegenheit wurde trotz mehrstündiger Verhan lung nicht erzielt. Die unmittelbar beteiligten Organis tionen und das Ministerium des Innern sollen versuche die Angelegenheit zwischen sich zu regeln. In einer da auf folgenden Sitzung des Tarifausschusses wird die Pre ßische Staatsregierung durch ihre Vertreter eine besonde Erklärung darüber abgeben, ob bei Einstellung von Ang stellten in den preußischen Staatsdienst eine Probedien zeit angängig ist.

Als nächster Punkt kam die Abänderung de Anstellungsvertrags - Musters (Pr. Bes. Nr. 53 vom 19. Juli 1924, Seite 27) zur Besprechung, w bei die Regierungsvertreter sich bereit erklärten, den let ten Satz des jetzigen Musters „ohne Rücksicht auf d Zugehörigkeit des vertragschließenden Arbeitnehmers einer der vertragschließenden Organisationen“ zu stre chen. Die Anrechnung der Kriegsdienstzeit bei Bemessu des Uebergangsgeldes konnte nicht erreicht werden. Na Abgabe einiger Erklärungen von der Regierungsseite ste ten die Organisationsvertreter die Angelegenheit vorläuf zurück.

Mit Schreiben vom 17. Februar teilt uns auch d Reichsfinanzminister mit, daß nach erneuter Prüfung hi sichtlich der Anrechnung der Kriegsdienstzeit als Reich dienst bei Bemessung des Uebergangsgeldes von der bi her geltenden Regelung nicht abgegangen werden kan

Infolge der vorgerückten Zeit war es nicht möglic weitere Punkte der umfangreichen Tagesordnung zu b handeln. Die Sitzung wurde auf Mittwoch, den 2. Mär vertagt. Ueber das Gesamtergebnis der Sitzung werd wir nach diesem Termin ausführlich berichten.

Innehaltung tarifvertraglicher Bestimmungen. D Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volk bildung hat unter dem 27. Januar 1927 folgenden Erla herausgegeben:

„Von mehreren Dienststellen sind in letzter Zeit die tariflich und arbeitsrechtlichen Bestimmungen für die in meiner Verwaltu beschäftigten Arbeitnehmer nicht immer ausreichend beachtet worde

In Tariffragen sind die mit den zuständigen Arbeitnehmerorga sationen abgeschlossenen Tarifverträge maßgebend. Die arbeit rechtlichen Fragen regeln sich nach den Bestimmungen des BR und des BGB.

Es empfiehlt sich, bevor auf dem Klage- oder Beschwerd wege die letzten gerichtlichen Instanzen angerufen werden, säm liche Einigungsmöglichkeiten mit den örtlichen Betriebsvertretu gen zu erschöpfen. Jedenfalls ist bei vorkommenden Streitigkeit das vorgeschriebene Verfahren unbedingt einzuhalten.“

An die nachgeordneten Dienststellen.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst bei Köpenick, Ulmenstraße 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlun
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Arnstadt. M. 3. III., 8⁰⁰, Schmidts Hotel, Bahnhofstr.
Bielefeld. M. 2. III., „Lindenhof“.
Eisenach. M. 2. III., 8⁰⁰, Hotel „Karthäuserhof“ am Karlsplatz.
Griesheim. M. 2. III., 5³⁰, Rest. „Bayrischer Hof“, Hauptstr. 7
Hagen/Westf. M. 2. III., 8⁰⁰, „Hansa-Rest.“, Böhmerstr. 11.
Halle. Monatshauptvers. 1. III., 8⁰⁰, Rest. „Schultheiß“, Mers burger Straße 10.
Hamborn II. M. 4. III., 8³⁰, Hotel „Marxloher Hof“.
Kiel. Lichtbildervortrag. 28. II., 8⁰⁰, Rest. „Prinzenhof“, Legie straße 40.
Kiel. M. 3. III., 8⁰⁰, Hotel „Stadt Magdeburg“, Bergstr. 18.
Lennep. Jahreshauptvers. 4. III., 8³⁰, Behle, Kölnerstr.

ntfort. V. 6. III., Hotel Schmitz, 10⁰⁰ vorm.
agdeburg. M. 1. III., 8⁰⁰, „Weißer Bär", Weinfaßstr.
eiderich. M. 3. III., Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
ühlhausen. M. 3. III., 8³⁰, „Postkeller".
ordhausen. M. 3. III., 8⁰⁰, Hotel „Koenigshof".
ürnberg. V. 1. III., 8⁰⁰, Rest. „Mohrenkopf", Tafelfeldstr. 7.
3. III., Baugewerbe, 8¹⁵, Rest. „Zur Baumwolle", Adlerstr. 18.
4. III., Erwerbslosenvers., 3³⁰, Kopernikusstr. 7.
otsdam-Nowawes. 4. III., „Fürst Bismarck".
einfelden. M. 1. III., 8⁰⁰, Café Danner.
oßwein-Döbeln. M. 2. III., 8⁰⁰, Hotel „Herkules", Roßwein.
egen. M. 1. III., bei Heiser, Bahnhofstr.
rier. M. 3. III., 8³⁰, Scheuer, Simeonstr. 41.
elzen. M. 6. III., 11⁰⁰, „Deutsches Haus".
einheim. M. 4. III., 8⁰⁰, Deils Weinstuben.
ella-Mehlis. M. 3. III., 8⁰⁰, „Ratskeller".

ndustriebeamten-Sparbank

Aenderung der Sparordnung.

I. Der Sparkontenzinssatz wird mit Wirkung ab 1. März 1927 n bisher 6% auf 5% herabgesetzt.

II. Der bisher für regelmäßige Sparkonten, gemäß 5 a der Spar-dnung gezahlte Zuschlag von 1% wird auf $^3/_4$% ermäßigt, so daß r regelmäßige Sparkonten ab 1. März 1927 $5^3/_4$% vergütet werden.

III. Der Zuschlag für gesperrte Konten bleibt mit 1% unver-ndert.

Industriebeamten-Sparbank,
e. G. m. b. H.
Der Vorstand.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" ersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und reis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in dem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter chriften erfolgt nicht.

eutscher Rechenschieber-Bund: Rechenschieber-Leitfaden für den Selbst- und Schulunterricht. Selbstverlag, Bremen.

ie Gemeinwirtschaft: Zeitschrift für den konstruktiven Sozialismus. Nr. 1, 1927. Verlag Hermsdorf in Thür. 2,40 RM. pro Vierteljahr.

leisner, Erich: Weltanschauung eines Technikers. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 8 RM.

lehse, H., Geh. Reg.-Rat: Reichsrecht. Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn, Berlin. Geh. 4 RM., Leinen 6,80 RM.

opper, Jos.: Gewerkschaftsatlas. Zusammenstellung der gewerkschaftlichen Spitzenverbände und Organisationen nach dem neuesten Stande. Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn. Berlin. 2,50 RM.

reuß, Kapitän: Die Laufbahnen in der Handelsmarine. 3. Aufl. Verlag Wilh. Köhler, Minden i. Westf. 2 RM.

eichsverband der deutschen Volkswirte: Volkswirtschaftliche Blätter Nr. 1, 26. Jahrgang. Januar 1927. Selbstverlag Wilmersdorf.

iethof, Osk., Ing.; Weinberger, Friedr., Ing.: Die Grundlagen der Berechnung von Ledertreibriemen. Verlag Paul Schulze, Leipzig. 3 RM.

pringer, Max: Mensch, Zeit, Uhr. Zur Geschichte der Zeitmessung. Sammlung Wege zum Wissen. Verlag Ullstein, Berlin. Brosch. 0,85 RM., Halbleln. 1,35 RM.

echnik für Alle. 17. Jahrgang, Heft 10 und 11, 1927 (Januar, Februar). Verlag Dieck & Co., Stuttgart. Vierteljährlich 3 Hefte und 1 Buchbeilage. 2,25 RM. mit geb. Buchbeil. 2,90 RM.

Thedinga, Dr. Eddo: Einsteins Wunderglaube. Verlag Otto Hillmann, Leipzig. 0,75 RM.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Protokoll über die Verhandlungen der ersten Konferenz der Straßenwärter am 20. und 21. November 1926 in Braunschweig. Selbstverlag, Berlin.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Maschinenbau. Von Otto Stolzenberg. Zweite erweiterte Auflage. In 2 Bänden gebunden 9 R.M. und 14 R.M. Verlag und Druck von B. G. Teubner, Leipzig, Berlin.

I. Band: Werkstoffe und ihre Bearbeitung auf warmem Wege.

Der Verfasser teilt den Inhalt des I. Bandes in 7 Abschnitte. Aus dem Inhalt sei besonders erwähnt: Abschnitt I. Rohstoffe. II. Das Eisen in den verschiedensten Arten, Aufbereitung und andere Vorbereitungsarbeiten, Hochofenprozeß, Darstellung der verschiedensten Eisensorten, Veredelungsverfahren, Formen und Gießen, Schmiedearbeiten usw. In Abschnitt III werden diverse Metalle eingehend besprochen. IV behandelt die Legierungen. V macht uns bekannt mit den in der Praxis Verwendung findenden Isolierstoffen. Der Abschnitt VI zeigt uns die Eigenschaften sowie Nutzanwendungen der Hilfsmittel im Maschinenbau. VII macht uns mit dem Wichtigsten aus der Materialprüfung bekannt.

Der I. Band enthält 212 Seiten Text mit 336 Zeichnungen und Abbildungen.

Der II. Band, wesentlich umfangreicher als der I. Band, behandelt das Arbeitsverfahren im Maschinenbau. In 13 Abschnitten sind die nachstehenden Vorgänge erklärt: I. Messen und Meßwerkzeuge. II. Anreißen. III. und IV. Biegen, Ziehen, Treiben und Drücken. V und VI behandeln in eingehender Weise die Spanbildung bis zum Feilen, Schaben und Nutenziehen. Abschnitte VII bis XI erklären uns die Dreharbeiten, Schleifen, Fräsen, Bohren, Hobeln und Stoßen. Abschnitt XII behandelt die Montage und die dabei vorkommmenden Arbeiten. Abschnitt XIII zeigt uns die Arbeiten zur Verschönerung und Erhaltung der Werkstücke und macht uns mit den chemischen Verfahren, wie Vernickeln, Verkupfern usw., bekannt. Der Text auf 328 Seiten ist noch durch 794 Zeichnungen und Abbildungen bestens unterstützt.

Die beiden Bände umfassen alles das, was ein in der Maschinentechnik Beschäftigter wissen muß. Die Beschaffung kann daher nur bestens empfohlen werden. F. S.

Die Luftvorwärmung im Dampfkesselbetrieb. Monographien zur Feuerungstechnik, Band 9. Von Dipl.-Ing. Wilhelm Gumz. Verlag Otto Spamer, Leipzig. 1927. Geheftet 10 R.M., gebunden 12 R.M.

Das 180 Seiten starke Buch dürfte den Kollegen, die sich mit dem Entwurf von Lufterhitzern zu beschäftigen haben, willkommen sein. Bei einer späteren Neubearbeitung wäre aber eine ausführlichere Behandlung der Heizflächenberechnung erwünscht. Dafür könnten die Abschnitte Brennstoffe und Verbrennung gekürzt werden. Die Verbrennungstemperatur ist in begrüßenswerter Ausführlichkeit gebracht, da die zulässige Vorwärmung der Verbrennungsluft durch diese begrenzt ist, wenn Schäden vermieden werden sollen. Der Einfluß der Verschmutzung auf die Heizflächenleistung bedarf noch einer besseren Würdigung. Es ist mit dem Verfasser zu wünschen, daß das Buch Anregung gibt zu weiteren Versuchen und zur Veröffentlichung möglichst vieler Versuchsergebnisse. Die Ausstattung des Buches durch den Verlag läßt nichts zu wünschen übrig. E., Zw

Politik.

Die vereinigten Staaten von Europa. Von Wladimir Woytinsky. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., G. m. b. H., Berlin. 186 Seiten, Kart. 4 R.M.

Woytinsky, der Verfasser der „Welt in Zahlen", geht in dem vorliegenden Werk mit dem Rüstzeug des Statistikers an das Problem der Krise Europas. In vier Teilen: „Die Entwicklung der Weltwirtschaft vor dem Kriege", „Die Sackgasse der Nachkriegszeit", „Auf der Suche nach einem Ausweg" und „Die vereinigten Staaten von Europa" entwickelt er, gestützt auf ein erstaunliches Tatsachenwissen und einen von allen nebelhaften Phrasen unbeirrten Blick in die Zusammenhänge und Probleme der Krise, seinen Grundgedanken, daß nur die Schaffung der „Vereinigten Staaten von Europa" einen wirklichen Ausweg aus der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Krise Europas eröffnet.

W. appelliert dabei nicht an Gefühl und Einsicht der herrschenden Klassen, er erkennt klar, daß nur die Tatkraft des arbeitenden Volkes Europas die Hemmnisse ganz zu überwinden vermag, die der Verwirklichung dieses Gedankens im Wege stehen. Freilich steht die große Masse der Arbeiter und Angestellten, auch soweit sie gewerkschaftlich organisiert ist, dieser Aufgabe noch ohne besondere Anteilnahme gegenüber. Um so größere Verbreitung verdient dieses Buch, das im wahrsten Sinne des Wortes eine Schicksalsfrage der europäischen Arbeitnehmerschaft zum Gegenstand hat und in meisterhafter Weise ihre Lösung zeigt. Pf.

„Die Gemeinwirtschaft", Zeitschrift für den konstruktiven Sozialismus, erscheint mit Beginn dieses Jahres in bedeutend verstärktem Umfange. Die Nr. 1 enthält folgende selbständige Arbeiten:

Die Konsumgenossenschaften als Kulturerscheinung — Gemeinwirtschaftliche Regelung des Betriebsstoffproblems in Deutschland — Die Ferngaspläne der rheinisch-westfälischen Kohlenindustriellen — Kooperation! — Das bäuerliche Genossenschaftswesen und der dänische Staat — Die Genossenschaftsbewegung der Welt in Ziffern — Die amerikanischen Arbeiterbanken.

Die Zeitschrift erscheint monatlich und ist zum Preise von 2,40 RM. für ein Vierteljahr zu beziehen durch jede Buchhandlung, Post, Briefträger und direkt den Verlag: Die Gemeinwirtschaft, Hermsdorf (Thür.).

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

J. Belle (40 58') Berlin
Frdr. Brockmeyer (80 812), Wattenscheid
Frdr. Bub (95 117), Würzburg
Karl Gartmann (132 021), Oberhausen
Bernh. Kaufhold (43 870), Breslau
Otto Kleinhempel (T 521), Leipzig
Joseph Knossalla (257 977), Cöthen
Frdr. Kockerbeck (112 134), Unna
H. Köppen (187 590), Berlin
Georg Krutzsch (T 10 071) Stockholm
Robert Künne (159 779), Hamburg
W. Lange (272 975), Hamburg
Theodor Meier (80 218), Horstermark
Friedr. Müller (186 766), Göttelborn
Helmut Mußgnug (264 283), Karlsruhe
Max Niemann (258 153), Leipzig
Rudolf Obst (246 456), Breslau
K. Olowson (198 105), Berlin
Gustav Rasch (96 248), Dresden
W. Reinhold (250 150), Berlin
Paul Renner (87 948), Dortmund
Paride Schwarz (177 416), Liegnitz
Max Stoehr (T 16 113), Elbing
Jul. Volkmann (T 86 680), Stettin

Ehre ihrem Andenken!

Feuerungstechniker

oder Ingenieur, erfahren in Kalkulation von Schornsteinbauten und Kessel-Einmauerungsarbeiten, insbesondere auch im Verkehr mit der Kundschaft, für Büro und Reise gesucht

H. Bäcker, feuerungstechn. Baugeschäft, Magdeburg, Ebendorfer Str. 23.

Für die Fabrikation von Zählwerken aller Art wird

Fachmann

(Techniker oder Ingenieur)

mit genauer Kenntnis des Artikels, der Branche und der Abnehmerkreise

gesucht.

Zuschriften mit Lebenslauf, Angabe der bisherigen Tätigkeit, Referenzen und Ansprüchen unter **F. T. 1276** an **Richard Merkel,** Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Rechenschieber und Reißzeuge billiger.

Verlangen Sie kostenlos unsere neuen Preislisten.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W57/4, Potsdamer Str. 75.

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Technikum Strelitz i/m

Lehrplan für Flugzeugingenieure und Ergänzungssemester für bisherige Maschinen- u. Eisenbauingenieure

---

Feinster Bienen-Blüten-Schleuder- **Honig**

garantiert rein, 10-Pfd.-Dose, hellgelb 10,50 M., hell 12,50 M. halbe 6,—u. 7,—M., franko. Nachn. 30 Pfg. mehr. Garant. Zurücknahme.

H. Schröder, Honighdlg., **Soltau 63** i. H. Gegr. 1887. Postscheck Hannover 3384.

Barth & Co., Weinbau-Weinhandel, Rüdesheim Rh
Sortimentangebot in **Qualitätsweinen:**

Kiste Nr. 1. 25 Fl. **Rhein- u. Moselweine** der Jahrgänge 1921—1925 . . . . . 46.— M.
Zahlbar in drei Monatsraten

Kiste Nr 2. 50 Fl. **Rhein- u. Moselweine** der Jahrgänge 1920—1925 . . . . . 81.50 M.
Zahlbar in vier gleichen Monatsraten

Kiste Nr. 3. 50 Fl. **Rhein- u. Moselweine** der Jahrgänge 1920—1925
Weinbrand u. Sekt . . . . . 108.10 M.
Zahlbar in fünf gleichen Monatsraten

Verl. Sie noch heute Spezialangebot in Sortimentkisten.
Bei Bezugnahme auf diese Zeitschrift 5% Rabatt.
Geeignete Herren als Vertreter gesucht.

Gesucht

wird der Katastertechniker

Paul Schüler,

geb. 29. 5. 01 in Zeitz, zuletzt in Dessau tätig gewesen. Zweckdienliche Angaben erbittet das **Jugendamt Forst** (Lausitz).

Wintervergnügen

der **O. V. Hamburg** am 5. März, abends 8 Uhr, in der **Stadthalle,** verbunden mit Tanz, Tombola u. künstlerischen Vorführungen. Um rege Beteiligung bittet

Der Festausschuß.

! Auch ohne Nachnahme zur Ansicht !

230 ausgewählte prakt. Burg- u. moderne künstlerische Villen; Land- u. Siedlungshäuser in reindeutschen Stilarten.
1926. Preis 16.— u. 20.— M. **portofrei!**

P. Silber, Dipl.-Arch., **Merano** (Ital.), via Andr. Hofer 35.

Garant. reinen **Bienen-Blüten-Honig**

(Schleuder) Ia Qualität
10-Pfd.-Dose M. 10.— franko
5-Pfd.-Dose M. 5.50 „
Nachn. 30 Pfg. mehr. Propagandapäckchen à 1½ Pfd. M. 1.70 franko b. Voreinsd.
Garantie: Zurücknahme.
Lehrer i. R. Fischer, Oberneuland 156 b. Bremen
Postscheckkonto: Hamburg 5625.

Erstklassige **Photoapparate**

bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.

Dresdensia Kamera-Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

Warum

ist die Preiskalkulation v. Arch. Jos. Frank, Regis i. Sa. **die Beste?**

Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also d. Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenformat mit Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- u. Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

Ziehung 11. u. 12. März
Naturschutzpark-
Geld-Lotterie
4867 Gewinne = M.

Hauptgew. ev.
130000
75000
50000
25000

Lose à M. 3.—
Porto u. Liste 35 Pfg. extra geg. vorh. Kasse od. Nachn.

Emil Stiller, Nachfolger Bankhaus,
Hamburg, Holzdamm 39

Schrift

Sehr schön und aparat, Auf Zeichnung, Schild, Plakat, Schreibt jeder wie im Schlaf Mit einem **DINOgraph.**
H. Kassebaum, Halle a. S. Blumenthalstr. 26.

HONIG

Garant. rein. Bienen-Blüten-Schleuder-Honig 10 Pfd.-Dose frank. Nachn. M. 11.—, halbe M. 6.50. Nichtgef. nehme zurück. **Frau Rektor Feindt & Söhne,** Großimkerei u. Honigversand, **Hemelingen 220.**

Ingenieur-Akademie Wismar

für Maschinenbau, Elektrotechnik, Tief- und Hochbau

Semesterbeginn: 1. April u. 1. Oktober

Aufnahmebedingung: Reife für Oberseku (für Maschinenbau und Elektrotechnik au dem ½ Jahr Praxis).

Sämtliche Couleur-Artik in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und frank

MÖBEL

kompl. Küchen, Schlaf-, Herren- und Speise-Zim Einzelmöbel, Polstersachen, direkt ab Fabrik, dad äußerst preiswert. Verlangen Sie sofort Katalog Prospekt gratis durch: **Heinrich Wöhler, Biem Nr. 7** bei Bad Salzuflen. **Vermittlungen allerort Damen u. Herren gegen gute Provision erwüns**

Neue Zinssätze.

Wir vergüten ab 1. März 1927:

6 % für gesperrte Konten
5¾ % f. regelmäßige Sparkonten
5 % für gewöhnliche Sparkonten

Für Beträge über RM 500,— mit besonders langer Kündigungsfrist höhere Sätze.

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.

Land-Radio G. m. b. H.

Berlin N 39, Boyenstr. 42 (Fabrik)
Telephon: Norden 5679.
O 17, Am Schlesischen Bahnhof 2
Telephon: Königstadt 9702.

Für Radioteile, Radiozubehör, Apparate, Lautsprecher etc. die billigste Bezugsquelle.
Bis 20 und 50% unter Ladenpreisen. ∴ Preisliste kostenfrei.

Erstklassige Fahrräder

mit Garantie, Freilauf u. Bereifung in allen Preislagen von

M 39.50 an

Illustr. Katalog kostenlos

Aushändigung unserer Marken-Räder erfolgt bei nur

Anzahlung M 10.— Wochenrate M 2.50

AUTOFAHRAG G.M.B.H.
Berlin-SW 226
Alexandrinen-Strasse 26

Goldgrundschuld des Butab.

Gemäß Bekanntmachung des „Butab" vom 20. November 1926 (s. „D. T. Z." Nr. 47/1926) ist die Goldgrundschuld am 1. März 1927 zur Rückzahlung bei uns fällig. Wir fordern die Inhaber von Anteilscheinen hierdurch auf, uns die Anteilscheine einzureichen, damit wir den Gegenwert erstatten können. Die Bezahlung der Goldgrundschuld kann entweder durch bare Auszahlung bei unserer Hauptkasse oder unseren Zweigstellen, durch Uebersendung per Postscheck, durch Ueberweisung auf vorhandene Sparkonten bei uns oder durch Einrichtung neuer Sparkonten erfolgen. Ohne Rückgabe der Anteilscheine kann zunächst keine Bezahlung erfolgen. Der Gegenwert bleibt in diesem Falle bis zur Durchführung des Verlustverfahrens gesperrt. Der „Butab" hat den Rückzahlungskurs für 1 Gramm Feingold über den Kurs der 5%igen Preußischen Bodencredit-Gold-Komm.-Obl. hinaus auf RM 2,66 festgesetzt, sodaß mit den vorgesehenen 20% Zinsen

für jedes Gramm Feingold RM 3,20

vergütet werden.

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

THE LIBRARY OF THE
AUG 5 1927
UNIVERSITY

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 9 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 4. MÄRZ 1927

Aus dem Inhalt: Pfirrmann, Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes (Forts.) — Butab-Konferenz der Seeschiffswerftangestellten. — Die Gehaltsbewegung im Ruhrbergbau. — Beilage: Recht und Rechtspraxis.

Der Kampf um den Achtstundentag

Der Vorstand des Bundes der technischen Angestellten und Beamten hat in seiner Sitzung am 27. Februar zu den von der Regierung veröffentlichten Gesetzentwürfen zur Arbeitszeitfrage in folgenden Entschließungen Stellung genommen:

Entschließung zum Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes.

Der von der Reichsregierung nunmehr vorgelegte Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes hat selbst die bescheidensten Erwartungen, daß die Regierung sich an die Erfüllung des Versprechens des Artikels 157 der Reichsverfassung machen werde, um der Arbeitskraft den dort zugesicherten besonderen Schutz des Reiches zu gewähren, enttäuscht. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten schließt sich in der Beurteilung dieses Entwurfs vollinhaltlich den anderen Gewerkschaften an. Der Entwurf läßt nicht nur jede Spur sozialpolitischen Weitblicks vermissen, er geht auch vollkommen an der technischen Entwicklung der letzten Zeit vorüber, die im Zeichen der Rationalisierung eine gesteigerte Intensivierung der körperlichen und geistigen Arbeit und damit eine unvergleichlich größere Ausnutzung der menschlichen Arbeits- und Nervenkraft mit sich gebracht hat.

Den technischen Angestellten und Beamten bringt aber der Entwurf über seine allgemeine Unzulänglichkeit hinaus noch eine besondere Schlechterstellung. Durch die Bestimmungen über den Begriff des Arbeitnehmers sollen, weit über die Grenze des § 12 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes hinaus, alle mit einer gewissen Verantwortung, Selbständigkeit oder in Vertrauensstellungen arbeitenden Angestellten von dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden, ebenso die Beamten, Beamtenanwärter und selbst die mit Beamtenfunktionen betrauten Angestellten. Die Arbeitszeitbestimmungen sollen unter anderem für den Bergbau unter Tage, für Angestellte mit wissenschaftlicher oder unterrichtender Tätigkeit, keine Geltung haben. In öffentlichen Betrieben und Verwaltungen, mit alleiniger Ausnahme der Gemeindebetriebe, sollen sowohl die Arbeitszeitbestimmungen wie die Bestimmungen über die Sonntagsruhe von den Dienstbehörden nach den für Beamte gültigen Dienstvorschriften auf die Arbeiter und Angestellten übertragen werden können.

Die Arbeitszeitbestimmungen bringen besonders für die Techniker die Gefahr einer besonderen Verlängerung ihrer Arbeitszeiten. Gibt schon § 10 des Entwurfs durch die Bestimmung über eine andere Verteilung der Arbeitszeit die Möglichkeit, für bis zu einem halben Jahr eine zehnstündige regelmäßige Arbeitszeit einzuführen und für den Rest des Jahres durch zwangstarifliche „Mehrarbeit" (§ 14) oder Arbeit in „außergewöhnlichen Fällen" (§ 15) die regelmäßige Arbeitszeit auf acht Stunden und darüber zu erstrecken, so bieten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 gerade für die im Betriebe tätigen Techniker die Möglichkeit einer besonderen Verlängerung ihrer Arbeitszeit über die allgemeine Arbeitszeit hinaus von täglich einer Stunde und mehr.

Bei Betrieben mit ununterbrochener Arbeit besteht nach dem Entwurf für die aufsichtsführenden Techniker die Möglichkeit einer regelmäßig 63stündigen Arbeitswoche. In Betrieben, auf die der Begriff der Arbeitsbereitschaft Anwendung findet, muß sogar mit der Gefahr einer 13stündigen Schichtdauer bei elfstündiger Arbeitszeit der technischen Angestellten gerechnet werden.

Auch die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bringen neben ihrer Durchlöcherung des Grundsatzes der Arbeitsruhe für technische Angestellte durch die Bestimmung des § 28 Abs. 2 Ziff. 4 die Möglichkeit der Einführung einer regelmäßigen Sonntagsarbeit. Dabei soll die den technischen Angestellten und Beamten zugemutete Ueberarbeit, entgegen dem klaren Wortlaut des Artikels 6 Abs. 2 des Washingtoner Uebereinkommens, nicht mit dem dort vorgesehenen Mindestzuschlag von 25 Prozent vergütet werden.

Die Bestimmungen des 6. Abschnittes über die Arbeitsaufsicht lassen jeden Ansatz zu einer Vereinheitlichung und Demokratisierung des Arbeitsaufsichtswesens vermissen. Sie bedeuten ein Akademikerprivileg für die Posten der leitenden Beamten, lassen das heutige Neben- und Durcheinander von Gewerbe-, Berufs- und Polizeiaufsicht bestehen und enthalten den Gewerkschaften die Mitwirkung und Mitbestimmung bei der Durchführung der Arbeitsaufsicht vor.

Der Bund der technischen Angestellten und Beamten warnt vor den Folgen einer derartigen Verkennung der sozialen und technischen Erfordernisse eines wirklichen Arbeitsschutzgesetzes. Er fordert in Uebereinstimmung mit den übrigen Gewerkschaften die schleunigste Schaffung eines Arbeitszeitnotgesetzes gemäß den von den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen gemachten Vorschlägen.

Von dem endgültigen Arbeitsschutzgesetz muß eine Regelung der Arbeitszeit verlangt werden, die den Achtstundentag und die 45-Stundenwoche als normale Arbeitszeit festhält, in Betrieben höchster Rationalisierung und besonderer Gefahren für Leben und Gesundheit eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit vorsieht, einen Betriebsschutz nach dem heutigen Stande der Technik vorschreibt, den wöchentlichen Ruhetag sichert, die technischen Angestellten und Beamten einbezieht und Ausnahmen über die

normale Arbeitszeit hinaus nur in Fällen dringender Notwendigkeit und auf Grund tarifvertraglicher — nicht zwangsverbindlicher — Regelung zuläßt.

Entschließung zum Arbeitszeitnotgesetz.

Der soeben von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung geht über die Forderungen der Gewerkschaften aller Richtungen in fast allen Teilen hinweg.

Weder die Forderung, den Begriff der „Arbeitsbereitschaft" nur auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarung zuzulassen (§ 2), noch die Streichung der Bestimmung über die vom Arbeitgeber einseitig festzusetzende „Mehrarbeit" (§ 3), noch die Zulassung von Ausnahmen für die in § 4 genannten Arbeiten ausschließlich durch Tarifvertrag, noch die Streichung der §§ 5 und 6 über die Ueberschreitung des Achtstundentages auf Grund tariflicher Vereinbarung oder behördlicher Anordnung ist zugestanden worden. Die vorgeschlagene Aenderung des § 6, wonach die Behörden bis drei Monate nach Ablauf eines Tarifvertrages nur die nach diesem zugestandenen Arbeitszeiten gestatten dürfen, kann nicht als irgendwie ausreichender Schutz angesehen werden, da die Arbeitgeber lediglich eine Frist abzuwarten brauchen, um dann von den Behörden eine ihnen genehme Arbeitszeit zu erlangen.

Der vorgeschlagene Absatz 4 des § 6 versagt den Angestellten und den Lehrlingen den Anspruch auf den dort vorgesehenen Lohnzuschlag und bemißt diesen nicht einmal auf den Mindestsatz, den das Washingtoner Uebereinkommen zwingend mit 25 Prozent vorschreibt. Auch beschränkt er die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlages auf die Fälle behördlicher Zulassung von Mehrarbeit.

Die Forderung der Gewerkschaften, die zehnstündige Höchstarbeit des § 9 auch auf die Fälle der „anderweitigen Verteilung" der Arbeit und der „Arbeitsbereitschaft" auszudehnen, wird in dem neuen Entwurf ausdrücklich abgelehnt und diese Ablehnung durch eine noch schärfere Fassung festgelegt.

Selbst die Schutzbestimmungen für die unter § 7 fallenden Arbeiten will der Entwurf aus § 9 streichen. Nur in dem einen Punkte der straffreien Annahme sogenannter „freiwilliger Mehrarbeit" (§ 11 Abs. 3) ist die Forderung der Gewerkschaften anerkannt worden. Dagegen ist das selbstverständliche Verlangen, die beim Inkrafttreten des Notgesetzes laufenden Bestimmungen von Tarifverträgen außer Kraft zu setzen, soweit sie eine nicht mehr zulässige Arbeitszeit zulassen, durch die vorgesehene Streichung des § 12 ebenfalls abgelehnt worden, desgleichen die geforderte Streichung des § 13, der die Uebertragung der für Beamte geltenden Dienstdauervorschriften auf die übrigen Arbeitnehmer in öffentlichen Diensten gestattet.

Sogar die auf die Reichsverfassung begründete Forderung nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen vor dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen soll unerfüllt bleiben. Desgleichen die Forderung auf Beseitigung der Ausnahmebestimmungen für das Verkehrsgewerbe nach Artikel 3 und der allgemeinen Ausnahmeermächtigung nach Artikel 7 der Demobilmachungsverordnung über die Arbeitszeit vom 23. November 1918.

Der Bund der technischen Angestellten und Beamten hält diesen Entwurf für völlig ungeeignet, die von den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen mit ihrer Forderung nach einer notgesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit angestrebte Entlastung des Arbeitsmarktes herbeizuführen. Er fordert deshalb den Reichstag auf, dem Gesetz eine Fassung zu geben, die den einmütigen Forderungen der gesamten gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft entspricht.

Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes

Von F. Pfirrmann.

(Fortsetzung.)

Washingtoner Uebereinkommen und Londoner Arbeitsministerkonferenz.

Die Arbeitszeit will der dritte Abschnitt des Entwurfs regeln. Er umfaßt in besonderen Unterabschnitten: Allgemeine Vorschriften über die Arbeitszeit, Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer, Nachtbackverbot und Durchführung der Vorschriften über die Arbeitszeit. Merkwürdigerweise sind die Sonntagsruh und der Ladenschluß in besondere Abschnitte verwiesen, obwohl die „Allgemeinen Vorschriften" die ununterbrochene Arbeit einschließlich der Sonntagsarbeit mit umfassen. Der Entwurf soll nach der Begründung eine Ratifizierung des Washingtoner Uebereinkommens betreffend Festsetzung der Arbeitszeit ermöglichen und darüber hinaus eine auf die Dauer berechnete Arbeitszeitregelung schaffen. Da das Washingtoner Uebereinkommen also die Mindestbestimmungen enthält, deren Grenzen vom Entwurf einzuhalten wären, muß man dessen Bestimmungen mit denen des Uebereinkommens vergleichen.

So verzwickt und unübersichtlich der Entwurf ist, so einfach ist das Washingtoner Uebereinkommen. Offenbar erschien es der in allen Ländern wiedererstarkten Bürokratie denn auch als zu einfach und man veranstaltete deshalb zwei Zusammenkünfte der Arbeitsminister der wichtigsten europäischen Industrieländer, von denen die zweite, in London, an der die Arbeitsminister von Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien teilnahmen, vom 15. bis 19. März 1926 tagte und sich eifrig bemühte, das Washingtoner Uebereinkommen auszudeuten, wobei man sich nicht scheute, dem klaren Wortlaut des Uebereinkommens zuwider, wesentliche Einschränkungen bezüglich des Wirkungsgrades seiner Bestimmungen zu machen.

Betrachten wir kurz das Washingtoner Uebereinkommen und seine Auslegung durch die Londoner Konferenz, um dann die Bestimmungen des Entwurfs damit zu vergleichen, wobei wir uns auf diejenigen Artikel beschränken, die für die Arbeitszeitregelung in Deutschland in Frage kommen. Das Washingtoner Uebereinkommen will nur die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben regeln. Der Begriff des gewerblichen Betriebs wird in Artikel 1 gegeben. Er umfaßt im weitesten Sinne die Gewinnung von Bodenschätzen, die Industrie, das Baugewerbe und das Verkehrsgewerbe mit Ausnahme der Wasserbeförderung. Bei allen erfaßten Betrieben sind auch die Nebenbetriebe einbezogen. Ausgenommen sind also in der Hauptsache: Agrarwirtschaft, Handel und Banken, Versicherungsgewerbe, freie Berufe und Verwaltungen. Ferner, nach Artikel 2, Betriebe, in denen ausschließlich Familienmitglieder beschäftigt sind.

Die Londoner Konferenz erläuterte den Artikel 1 dahin, daß Betriebe aller Größen außer den Familienbetrieben erfaßt, dagegen Post, Telegraphie und Telephonie ausgenommen seien. Schon dies ergibt sich keineswegs zwingend aus dem Washingtoner Uebereinkommen, das z. B. von der Beförderung von Personen und Gütern spricht, die zweifellos auch unter die Aufgaben der Post fallen. Auch kann man die Nachrichtenvermittlung sehr wohl als Vermittlung immaterieller Güter betrachten.

Die Arbeitszeit bestimmt das Washingtoner Uebereinkommen in Artikel 2 auf acht Stunden täglich und (nicht „oder") 48 Stunden wöchentlich. Ausgenommen von dieser Regelung sollen sein außer den Familienbetrieben Personen mit Aufsichts- oder Leitungsbefugnissen oder in Vertrauensstellungen. Ferner kann die Arbeitszeit innerhalb einer Woche um bis zu einer Stunde täglich verlängert werden, wenn sie nach Gesetz, Gewohnheit oder tariflicher Vereinbarung, wo keine Verbände bestehen, sonstigen Vereinbarungen zwischen Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter an anderen Tagen in der Woche weniger als acht Stunden beträgt. Auch diese Verlängerung ist nur durch Vereinbarung oder behördliche Verfügung zulässig. Schließlich ist bei Schichtarbeit eine Verlängerung über acht Stunden täglich und über 48 Stunden wöchentlich hinaus zulässig, wenn der Durchschnitt der Arbeitszeit in drei Wochen acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigt. Die Londoner Konferenz bemerkte hierzu nur, daß Pausen in die Arbeitszeit nicht eingerechnet werden dürften.

Der Artikel 3 gestattet eine Ueberschreitung der Arbeitszeit in Ausnahmefällen, so wenn ein unvorhergesehenes Ereignis eintritt oder droht, wenn dringliche Arbeiten an den Maschinen oder den Betriebseinrichtungen vorzunehmen sind oder wenn höhere Gewalt vorliegt „jedoch nur soweit es erforderlich ist, um eine ernstliche Störung des regelmäßigen Betriebes zu verhüten". Es handelt sich also ganz deutlich um außergewöhnliche, nicht

regelmäßig wiederkehrende Sonderfälle, zu denen auch dringende Reparaturen und ähnliches gehören.

Der Artikel 4 gestattet bei ununterbrochenen Arbeiten mit Schichtwechsel eine 56stündige Arbeitswoche, sieht aber vor, daß die Landesgesetzgebung Freizeit als Ersatz für den wöchentlichen Ruhetag gewährleistet und durch diese Bestimmungen nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 5 gestattet, daß die Arbeitszeit, falls die Bestimmungen des Artikels 2 ausnahmsweise nicht anwendbar sind, „aber nur in diesem Falle", durch tarifliche Vereinbarungen, denen die betreffende Regierung die Kraft von Verordnungen gibt, auf der Grundlage eines für einen längeren Zeitraum aufgestellten Arbeitsplanes geregelt werden kann. Auch hierbei darf der Durchschnitt von 48 Stunden wöchentlich nicht überstiegen werden. Es handelt sich hierbei ganz offenkundig nur um Arbeitsprozesse, die ihrer Natur nach eine über acht bzw. 48 Stunden hinaus sich erstreckende Tätigkeit erlangen, keineswegs aber um die sogenannten Saisongewerbe. Die Londoner Konferenz erklärte aber gleichwohl, daß Artikel 5 auf das ganze Baugewerbe angewandt werden könne!

Die merkwürdigsten Künste vollführte die Konferenz aber bezüglich des Artikels 6, der die Mehrarbeit behandelt. Er schreibt vor, daß für einzelne Gewerbe oder Berufe durch behördliche Verordnung:

a) dauernde Ausnahmen für Vorbereitungs- oder Ergänzungsarbeiten oder für Arbeitergruppen, deren Arbeit ihrem Wesen nach Unterbrechungen erfährt;

b) vorübergehende Ausnahmen bei außerordentlicher Häufung der Arbeit, zugelassen werden können.

Die Verordnung darf erst nach Anhörung der in Frage kommenden Verbände erlassen werden und muß für jeden einzelnen Fall die Höchstzahl der zulässigen Ueberstunden vorschreiben. Diese Ueberstunden müssen mindestens um 25 vom Hundert höher bezahlt werden. Die Londoner Konferenz erklärte hierzu, daß der Ausdruck „Arbeitsbereitschaft", den das Uebereinkommen übrigens gar nicht kennt, nicht zu weit ausgelegt werden dürfe. Er finde nur Anwendung auf Pförtner, Wächter, Feuerwehrleute und andere Arbeitnehmer, deren Arbeit nicht der eigentlichen Gütererzeugung diene und deren Beschäftigung ihrer Art nach lange Zeitabstände umfaßt, in denen weder wirkliche Arbeit noch angestrengte Aufmerksamkeit, sondern nur Anwesenheit an ihrem Platze zum Eingreifen im Bedarfsfalle verlangt wird. Davon spricht aber das Uebereinkommen gar nicht, sondern nur von Arbeiten, die ihrem Wesen nach Unterbrechungen erfahren und man hat denn auch geflissentlich hierfür immer wieder das Beispiel des Feuerwehrmannes und des Schranken- oder Schleusenwärters herangezogen, die in der Tat z. T. lang andauernde Unterbrechungen ihrer Arbeit kennen. Wir werden sehen, was die Reichsregierung aus dieser ohnehin kautschukartigen Auslegung der Londoner Konferenz zu machen verstanden hat.

Noch viel merkwürdiger aber war die Auslegung der Bestimmung über die Ueberstunden. Die Konferenz stellte zunächst fest, daß die Landesgesetzgebung für die Bestimmung der Höchstzahl der zu leistenden Ueberstunden zulässig sei. An sich eine Selbstverständlichkeit. Wir werden aber sehen, was sich hinter dieser scheinbar banalen Feststellung verbirgt. Sodann wird, entgegen dem ganz klaren Wortlaut des Artikels 6 behauptet, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Ueberstundenzuschlages sich nur auf die vorübergehenden Ausnahmen bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit beziehe (Art. 6a), nicht aber auf die dauernden Ausnahmen (6b). Endlich wurde noch festgestellt, daß der Mindestbetrag von 25 Prozent Lohnzuschlag zwingend vorgeschrieben sei.

Auf Wunsch des englischen Arbeitsministers wurde dann in das Londoner Abkommen noch eine Bestimmung über die Fünf-Tage-Woche oder die Elf-Tage-Doppelwoche mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich aufgenommen. Von ganz besonderer Bösartigkeit war dann eine Bestimmung über den wöchentlichen Ruhetag, die auch sehr harmlos klingt, aber die Aufgabe hatte, die grundsätzliche Bestimmung des Washingtoner Uebereinkommens über die 48-Stundenwoche geradezu ins Gegenteil zu verkehren. Es heißt dort nämlich, daß Arbeit über 48 Stunden wöchentlich hinaus, die an dem wöchentlichen Ruhetag notwendig ist, soweit sie nicht Schichtarbeit, Arbeit in unvorhergesehenen Fällen oder auf Grund einer tariflichen Sonderregelung gemäß Artikel 5 ist, entweder als Arbeitszeit nach den landesgesetzlichen Vorschriften über den wöchentlichen Ruhetag oder als Arbeitszeit gemäß Artikel 6 gelten solle. Das bedeutet aber, daß es der Landesgesetzgebung vorbehalten sein soll, Sonntagsarbeit über 48 Stunden hinaus und ohne Anrechnung auf die 48 Stundenwoche des Abkommens zuzulassen! Wir werden sehen, welchen Gebrauch der Entwurf von dieser Auslegung oder richtiger Umdeutung des Washingtoner Uebereinkommens macht.

Bezüglich der Eisenbahnen wurde in London festgestellt, daß sie unter das Abkommen fallen. Soweit bei ihnen nicht die tarifliche anderweitige Regelung der Arbeit gemäß Artikel 5 und die Ausnahmen für Vorbereitungs- und Ergänzungs- sowie Unterbrechungsarbeiten nach Artikel 6a notwendige Ueberstunden zulassen, sollen diese nach Artikel 6b, also als vorübergehende Ausnahmen bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit vorgesehen werden. Auch diese harmlos und selbstverständlich klingenden Feststellungen bedeuten praktisch die Möglichkeit, zu weiteren ungeheuerlichen Ausweitungen der Arbeitszeit zu kommen, von denen denn auch der neue Entwurf ausgiebig Gebrauch macht.

Schließlich wurde noch festgestellt, daß die Nachholung von Arbeitszeit, die infolge von Feiertagen ausgefallen ist, unter die Ueberstundenbestimmungen des Artikels 6 falle, wobei gütigst die Nachholung bei allgemeinen nationalen Feiertagen und gesetzlichem Urlaub ausgeschlossen wurde.

Artikel 7 verpflichtet jede Regierung, die das Abkommen ratifiziert hat, ein Verzeichnis über ununterbrochene Arbeiten, die unter Artikel 4 fallen, Vereinbarungen über eine anderweitige tarifliche Regelung der Arbeitszeit gemäß Artikel 5 und der Verordnungen über Ausnahmen gemäß Artikel 6 einzusenden.

Artikel 8 enthält Bestimmungen über Anschläge im Betrieb, in denen die Regelung der Arbeitszeit und die Pausen aufgezeichnet sind sowie über ein Verzeichnis der Ueberstunden.

Von den weiteren Bestimmungen des Washingtoner Abkommens ist hier von Bedeutung nur noch der viel umstrittene Artikel 14, wonach die Bestimmungen des Uebereinkommens in jedem Lande durch die Regierung im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landessicherheit gefährden, außer Kraft gesetzt werden können. Auch diese Bestimmung wurde in London außerordentlich weitherzig ausgelegt, indem man sie auch für den Fall einer Krise für anwendbar erklärte, „die die nationale Wirtschaft so stark trifft, daß die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind", dagegen soll eine Wirtschafts- oder Handelskrise, die nur einzelne Wirtschaftszweige betrifft, die Außerkraftsetzung des ratifizierten Abkommens nicht rechtfertigen.

(Fortsetzung folgt.)

Rundschau

Sozialpolitik

Der Entwurf eines Arbeitszeitnotgesetzes, der dem Reichsrat und dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zugegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

„Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird: Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1249) wird, vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung, wie folgt geändert:

1. Der Paragraph 6 erhält folgenden Absatz 3:

„War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Behörden nur Arbeitszeiten zulassen, die nach dem Tarifvertrag zulässig gewesen wären."

2. Der Paragraph 6 erhält folgenden Absatz 4:

„Wird die Mehrarbeit nach Absatz 1 aus allgemein wirtschaftlichen Gründen zugelassen, so hat die zulassende Behörde sie davon abhängig zu machen, daß den Arbeitern über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ein angemessener Zuschlag gezahlt wird. Als angemessen gilt mangels einer abweichenden Vereinbarung ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert. Kommt über die Berechnung des Zuschlags keine Einigung unter den Beteiligten zustande, so entscheidet darüber die zulassende Behörde endgültig. Die Vorschrift des Satz 1 gilt nicht für Lehrlinge."

3. Der bisherige Absatz 3 des § 6 wird Absatz 5.

4. Der Paragraph 9, Absatz 1, erhält folgenden Wortlaut:

„Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6, Absatz 1, bezeichneten Behörde zulässig."

5. Der Paragraph 11, Absatz 3, und der Paragraph 12 fallen weg."

* * *

Die Stellungnahme des Bundes zu diesem Gesetzentwurf ist aus der auf Seite 98 dieser Nummer veröffentlichten Entschließung des Bundesvorstandes zu ersehen.

Mietssteigerung zum 1. April und 1. Oktober. Nach amtlichen Mitteilungen hat das Reichskabinett einer Verordnung zugestimmt, wonach die gesetzliche Miete vom 1. April 1927 um zehn v. H. und vom 1. Oktober 1927 um weitere zehn v. H. erhöht wird.

Die angekündigte Erhöhung der Mieten kommt nicht unerwartet. Sie ist von der Regierung schon seit längerer Zeit angekündigt worden. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten und noch mehr die große Zahl der Erwerbslosen, die größtenteils schon seit langem ohne Arbeit und Verdienst sind, werden diese neue Erschwerung ihrer Lebenshaltung nur dann hinnehmen können, wenn ihnen in erhöhten Löhnen und Gehältern, sowie Unterstützungssätzen ein Ausgleich geboten wird. Diesen Ausgleich zu erkämpfen, darauf werden die Gewerkschaften ihre Kraft in der nächsten Zeit konzentrieren müssen.

Die neuen Arbeitslosenziffern. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge zeigt für die erste Februarhälfte einen weiteren Rückgang von rund 60 000 = 3,2%. Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger ist von 1 560 000 auf 1 509 000 zurückgegangen, die der weiblichen Hauptunterstützungsempfänger von 267 000 auf 252 000, die Gesamtzahl von 1 827 000 auf 1 761 000. Die Zahl der Zuschlagsempfänger hat sich von 2 090 000 auf 2 034 000 verringert. In der Zeit vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1927 ist die Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger um rund 79 000 zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der in der Krisenfürsorge Unterstützten von 138 000 am 15. Januar auf 192 000 am 15. Februar gestiegen. Der Gesamtzunahme in der Krisenfürsorge von rund 54 000 steht also ein Rückgang in der Erwerbslosenfürsorge von rund 79 000 gegenüber, so daß sich im Gesamtergebnis für die Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1927 eine Verminderung in der Zahl der Arbeitslosigkeit um rund 25 000 ergibt.

Zum erstenmal bringen also die amtlichen Arbeitslosenziffern eine genauere Gegenüberstellung der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger zu den Ziffern der Krisenfürsorge; sie geben damit ein vollständigeres Bild über den tatsächlichen Stand der Arbeitslosigkeit. Der Rückgang der Arbeitslosenziffer um rund 25 000 für den Zeitraum eines Monats ist in Anbetracht des verhältnismäßig milden Wetters nur gering. Ein Zeichen, daß in der Arbeitsbeschaffung trotz des fortgesetzten Drängens der Gewerkschaften noch immer kein flotteres Tempo eingesetzt hat.

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats Februar auf 145,4 gegen 144,6 im Vormonat. Sie hat sich sonach um 0,6 v. H. erhöht. Die Steigerung ist auf eine Erhöhung der Ernährungsausgaben zurückzuführen, die bei Fleisch und Fleischwaren sowie Eier sämtlich angezogen haben.

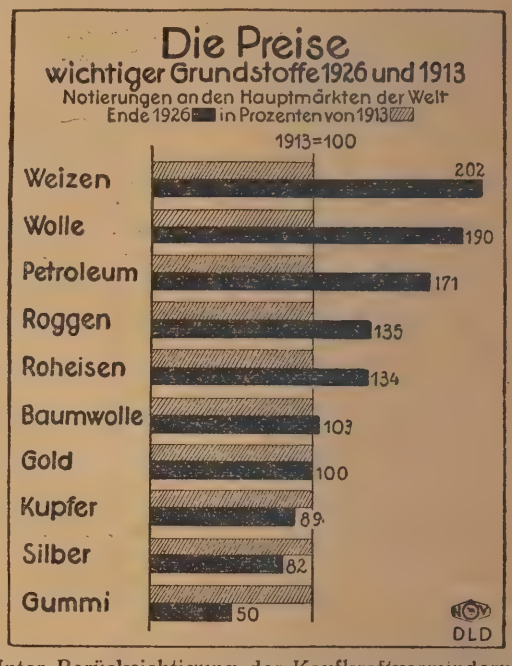

Unter Berücksichtigung der Kaufkraftverminderung des Geldes liegen die Weltmarktpreise heute im Durchschnitt unter den Vorkriegspreisen. Bereits 1925 war eine Senkung eingetreten, die sich besonders in der ersten Hälfte des Jahres 1926 in starkem Maße fortsetzte. Verhältnismäßig hoch wird immer noch der Weizen notiert, der 102 Prozent über dem Preis von 1913 steht.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Der preußische Handelsminister über die Gewerkschaften. Redende Staatsmänner sind in einem demokratischen Gemeinwesen nichts seltenes. Die Rede ist ein hervorragendes Handwerkszeug der politischen Demokratie. Denn eine Regierung, die von der Mehrheit des Volkes getragen ist, muß sich durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung eine gewisse Rücksicherung verschaffen. Im kaiserlichen Deutschland war für Minister und Staatsmänner Schweigen Gold und Reden Silber. Sie wurden ja auch nicht von den Abgesandten des Volkes bestimmt, sondern von dem jeweiligen Throninhaber auf ihren Posten gestellt. Allerdings sind auch schon früher Minister auf Tagungen von Unternehmervereinigungen anwesend gewesen. Man fühlte sich dort unter Gleichen. Aber daß jemand auf einer Versammlung der Unternehmer eine Lanze für die Gewerkschaften brach, das war früher ein Ding der Unmöglichkeit.

Daß es heute anders ist, wurde kürzlich von dem preußischen Handelsminister Dr. Schreiber auf der Tagung des Langnamenvereins (Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen) deutlich dargetan. Der Langnamenverein war früher die Domäne der Bueck, Beumer und Genossen. Es war das reaktionärste Gebilde, was man sich denken konnte. Auch heute noch ist dieser Verein eine reine Interessenvereinigung der schweren Industrie, die Tribüne der Reusch und Vögler. Und so mußte denn eine Rede, die die Kulturarbeit der Gewerkschaften treffend unterstrich, in diesem Gremium eigentümlich klingen und ein verschiedenes Echo finden.

Dr. Schreiber redete über das Thema „Politik und Wirtschaft." Er betonte die notwendige Stärkung des Innenmarktes. Die Gesundung der Wirtschaft könnte nicht allein von der Exportseite erreicht werden. Ein großzügiges Wohnungsbauprogramm sei in der Lage, die Arbeitslosigkeit wirksam zu verhindern. Zu dem Verhältnis des Unternehmertums zur Arbeiterschaft bemerkte Dr. Schreiber u. a.:

„Die Förderung des Gedankens der Werksgemeinschaften und die damit verbundene Ausschaltung der Gewerkschaften ist falsch. Wer die Gewerkschaften ausschalten will, vergißt die historisch gewordenen Tatsachen. Die Gewerkschaften haben sich ein großes Verdienst um die kulturelle und wirtschaftliche Weiterentwicklung der Massen erworben. Die Einstellung der Arbeiterschaft ist entscheidend bestimmt von der Entwicklung der politischen Verhältnisse. Die deutschen Arbeiter haben sich für die Rettung des Vaterlandes ebenso wie die andern Schichten des Volkes eingesetzt. Es bedeutet eine Beleidigung für die arbeitenden Massen, wenn man den nationalen Willen der Arbeiterschaft in Zweifel zieht. Man darf dem Arbeiter nicht die Hoffnung auf eine bessere Gestaltung seiner Lebensbedingungen nehmen. Die Bedeutung des Unternehmertums wird dadurch nicht geschmälert, daß sie sich in diesem Sinne umstellt. Es gilt, auch die Beziehungen der arbeitenden Menschen zueinander zu rationalisieren. Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Emanzipation der deutschen Arbeiterklasse ist abhängig von der geistigen Umstellung unseres Volkes. Dies gilt nicht nur für die arbeitenden Massen, sondern auch für das Unternehmertum. Hier gibt es noch unendlich viel zu tun. Wir müssen dahin kommen, daß der Mensch nicht mehr nach seiner staatsbürgerlichen Geltung unterschieden wird. Wir müssen auf eine Beseitigung der klassenmäßigen Schichtung hinarbeiten. Es sollte keine Klassenunterschiede mehr geben, sondern nur noch Stufen des gleichen bürgerlichen Standes. Der Mensch soll nicht nach seinen Ahnen, sondern nach seiner Tüchtigkeit eingeschätzt werden."

Daß solche Meinung nicht allen dort Anwesenden angenehm in die Ohren klang, kann man sich denken. Deshalb nahm auch gleich der Vorsitzende, Abraham Frowein, eine gewisse Abschwächung vor, indem er einiges richtigzustellen glaubte. Desto entschiedener war das Echo dieser Rede in den reinen Unternehmerblättern, voran die „Deutsche Bergwerks-Zeitung". Diese beeilten sich, die guten Eindrücke, die diese Rede hinterlassen hatte, möglichst gründlich zu verwischen. Dem Minister wurde vorgeworfen, er habe es versäumt, „den sozialdemokratischen Gewerkschaften ein ernsthaftes Wort der Kritik ins Stammbuch zu schreiben". Und warum? Angeblich weil die freien Gewerkschaften seit Jahr und Tag den „unentwegten Klassenkampf" predigten.

In einem Artikel „Unternehmer und Arbeiter", der der Rede des preußischen Handelsministers gewidmet wird, faucht das schwerindustrielle Blatt dann noch einmal los. Da kommen sogar Worte vor, wie die „Ausschaltung werksfremder Agitatoren", usw. Die „DBZ." verteidigt dann ihre Lieblingsidee der Werksgemeinschaften, die der Minister, wie jeder objektiv denkende Mensch, als eine Vertretung der Arbeiterschaft ablehnte.

Von den übrigen Organen, die sich gegenüber der Rede Dr. Schreibers ablehnend verhielten, sei nur noch eine Zeitung erwähnt: die „Industrie- und Handels-Zeitung". Wir greifen diese Zeitung heraus, weil ihre Hauptbesitzerin die deutsche Regierung ist. Wir lesen dort über Dr. Schreibers Rede in Nr. 31 u. a.:

„Ob tatsächlich eine staatsbürgerliche Betätigung und eine Stärkung der Gewerkschaften ein besseres Verhältnis zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft herbeiführen werden, erscheint uns immerhin fraglich. Es läßt sich hier die Frage aufwerfen, ob nicht die Propagierung des Gedankens der Werksgemeinschaft zur besseren Gestaltung dieses Verhältnisses wesentlich wirkungsvoller sein dürfte."

Im Endeffekt dasselbe, wie bei dem Essener Organ der Schwerindustrie, wenn auch weniger plump ausgedrückt. Die Reichsregierung lehnt scheinbar eine andere Arbeitervertretung als die der anerkannten Gewerkschaften ab, aber die ihr nahestehenden Zeitungen propagieren die Werksgemeinschaften. Festzustellen ist also, daß die „I. und H." zu den Förderern der Werksgemeinschaften und somit der gelben Bewegung gehört. Sie ist also trotz oder gerade wegen ihres Verhältnisses zur Reichsregierung als Feind einer unabhängigen Gewerkschaftsbewegung anzusprechen.

Wenn Staatsmänner über Dinge allgemeiner Natur reden, so gibt es gewiß auch dann Meinungsverschiedenheiten. Aber eine reinliche Scheidung der Geister erfolgt erst, wenn sie sich über Arbeitnehmerfragen auslassen. Das ist der Bergrücken, wo das Wasser entweder links oder rechts herunterlaufen muß. Und das ist gut so. Wer nicht mit den Gewerkschaften ist, ist gegen sie. Wir unterschreiben sicher nicht jedes Wort, das der preußische Handelsminister im Langnamenverein sprach. Dennoch erkennen wir die Offenheit an, mit der er sich in diesem erlauchten Kreise über die organisierte Arbeiterschaft auslies. Das Echo, das dieser Rede folgte, ließ wieder einmal die Scheidelinie klar hervortreten. Wären die freien Gewerkschaften an Mitgliederzahl doppelt so stark und würden die Hand- und Kopfarbeiter bei politischen Wahlen ihrer Klassenlage entsprechend wählen, dann würde es nur wenige Staatsmänner geben, die das Wirken der Gewerkschaftsbewegung nicht frei und offen anerkennen würden. Wahrscheinlich würde aber auch der Chorus geringer an Zahl sein, der solche Reden mit hämischen Gekläff begleitet.

Soziale Bewegung

Arbeiterkonferenz der Waggonindustrie. Wie wir vor einiger Zeit an dieser Stelle berichteten, haben sich 30 Waggonfabriken zu einer Lieferantenvereinigung gegenüber der Reichseisenbahn zusammengeschlossen, deren hauptsächlichste Aufgabe die Rationalisierung der deutschen Waggonindustrie ist. Nach den bisherigen Beobachtungen ist die Befürchtung gerechtfertigt, daß auch in dieser Industrie die „Rationalisierung" in erster Linie auf Kosten der Arbeitnehmer durchgeführt werden soll. Deshalb hatte der Deutsche Metallarbeiter-Verband als Hauptbeteiligter auf Arbeitnehmerseite zum 13. Februar nach Frankfurt a. M. eine Konferenz von Arbeitern aus der Waggonindustrie einberufen. Die Konferenz war von Abgeordneten der freigewerkschaftlich organisierten Metallarbeiter, Maler, Holzarbeiter und Sattler sowie von Vertretern der Verbandsvorstände der drei in Frage kommenden freien Angestelltenorganisationen beschickt. Als Material lag der Konferenz eine vom Deutschen Metallarbeiter-Verband durchgeführte Erhebung über die Verhältnisse in der deutschen Waggonindustrie zu Anfang des Jahres 1927 vor. Diese Erhebung gestattete u. a. auch recht interessante Einblicke in die Einkommensverhältnisse der beschäftigten Arbeiter. Es wurde festgestellt, daß der durchschnittliche Akkordverdienst eines Schlossers zwischen 65 und 116 Pfennigen schwankt. Zu einem Teil finden diese außerordentlich hohen Spannungen zwischen den von den verschiedenen Fabriken gezahlten Löhnen ihre Erklärung in der Tatsache, daß neben modern eingerichteten Fabriken noch Waggonbauanstalten betrieben werden, deren technische Einrichtung vollständig veraltet ist.

Insbesondere die Fabriken, deren Produktionsapparat unzulänglich ist, üben einen sehr starken Druck auf die Akkordsätze aus. Wie auf der Konferenz von verschiedener Seite mitgeteilt wurde, ist es keine Seltenheit, daß die Arbeiter bzw. der Betriebsrat mit der Drohung zur Herabsetzung von Akkordsätzen gewonnen werden, daß andernfalls der Betrieb geschlossen werden müßte, da in dieser oder jener Konkurrenzfirma der Akkordsatz wesentlich niedriger sei. Es hat sich auf der Konferenz herausgestellt, daß die Arbeiter mit niedrigem Akkordsatz vielfach ein höheres Einkommen haben als die anderen, weil die betreffenden Firmen über einen technisch besseren Produktionsapparat verfügen.

Unter diesen Verhältnissen lag natürlich der Gedanke nahe, die Arbeiter der Waggonfabriken aus den Tarifverträgen für die allgemeine Metallindustrie herauszulösen und für die gesamten deutschen Waggonbauanstalten, mindestens aber für die 30 Fabriken der „Vereinigung", einen Sondertarifvertrag abzuschließen, um die vom Standpunkte des Arbeiters aus ungerechtfertigte Differenzierung der Bezahlung auszumerzen. Einem solchen Plane stehen aber, wenigstens zunächst, unüberwindliche Hemmnisse gegenüber. Die Forderung eines Reichstarifvertrages für die Waggonindustrie wurde deshalb zurückgestellt.

Das Ergebnis der Konferenz wurde in einer Entschließung zusammengefaßt, die den Zusammenschluß der maßgebenden Betriebe billigt. Auch die Senkung der Produktionskosten wird als notwendig anerkannt. Der Versuch aber, die Produktion durch Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu verbilligen, soll mit allen gewerkschaftlichen Mitteln abgewehrt werden. — Die Betriebsräte werden verpflichtet, den Organisationsleitungen das für Verhandlungen notwendige Material zu beschaffen.

Unsere Mitglieder bitten wir, die Arbeiterräte der Waggonfabriken in der Förderung ihrer gewerkschaftlichen Arbeit nach Möglichkeit zu unterstützen.

Betriebsrätefragen

Was soll der Betriebsrat? Seit sieben Jahren besteht die Einrichtung der Betriebsräte. Abgesehen von den ersten Irrungen und Wirrungen (Verteilung von Speck,

Lebensmitteln usw.) haben sich unsere Kollegen in ihre Aufgaben eingearbeitet. Wir stehen aber immer noch am Anfang. Wenn auch mancher Betriebsrat selbst genau weiß, wozu er berufen ist, so muß doch festgestellt werden, daß große Teile der Arbeitnehmerschaft die Aufgaben der Betriebsräte immer noch von der falschen Seite betrachten.

Der Betriebsrat ist nicht nur dafür da, die Beschwerden eines jeden Mitgliedes der Belegschaft entgegenzunehmen und in einem für ihn günstigen Sinne zu lösen. Er hat andere, weitergehende Aufgaben. Vergessen wir nicht, daß der Betriebsrat in engster Verbindung mit den Gewerkschaften dahin streben soll, die Demokratisierung der Wirtschaft vorzubereiten. Wir streben doch alle dahin, die Wirtschaft zu durchdringen und die gesamte Produktion der Kontrolle der Hand- und Kopfarbeiter zu unterwerfen. Das können wir aber nur, wenn die Betriebsräte Zeit und Gelegenheit haben, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen.

Darum ergeht an alle freigewerkschaftlichen Mitglieder immer wieder der Ruf, nur die besten Kollegen in den Betriebsrat zu wählen. Und wenn sie gewählt sind, dann helft ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben! Bringt nur wirklich begründete Beschwerden vor! Arbeitet bewußt mit an den oben gezeichneten Zielen! Nur so werden wir alle miteinander unseren Aufgaben gerecht.

Aus der Genossenschaftsbewegung

Zinspolitik der IBS. Die Industriebeamten-Sparbank gab in der vorigen Nummer bekannt, daß sie mit Wirkung ab 1. März den Einlagezinsfuß um 1%, also von 6% auf 5% herabgesetzt hat. Sie trägt damit der in den letzten Monaten eingetretenen Verbilligung des Geldes Rechnung.

Wenn man berücksichtigt, daß regelmäßige Sparer das sind solche Sparer, die monatlich wenigstens 5 RM einzahlen und im allgemeinen eine vierteljährliche Kündigungsfrist einhalten, $5^3/_4$% Zinsen erhalten, so muß zugegeben werden, daß diese Sätze, im Vergleich zu den von den öffentlichen Sparkassen gebotenen und von privatkapitalistischen Banken gezahlten Zinssätzen, noch immer außerordentlich günstig sind. Daneben hat die Industriebeamten-Sparbank auch den Darlehnszinssatz nicht nur um 1%, sondern um $1^1/_2$% herabgesetzt, so daß damit die Zinsspanne, die ihr selbst zur Verfügung bleibt, geringer wird. Sie betreibt damit praktisch den auch von uns wieder verlangten Zinsabbau. Die Industriebeamten-Sparbank sollte diese Politik auf möglichste Geringhaltung der Zinsspanne fortsetzen. Das dürfte ihr mit weiter wachsendem Umfang ihres Geschäftes noch leichter fallen. Deshalb würden alle Kollegen gut tun, die Bankeinrichtung des Bundes in noch stärkerem Maße als bisher zu benutzen und für ihre weitere Ausbreitung Sorge zu tragen.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Butab-Konferenz der Seeschiffswerft-angestellten

Am 20. Februar fand in Hamburg eine Konferenz für die technischen Angestellten der Seeschiffswerften statt, die von allen Werftorten mit Ausnahme derjenigen von Ost- und Westpreußen beschickt war.

Unser Gauleiter, Kollege Sonnenschmidt, berichtete zunächst über die Tätigkeit der Reichsfachgruppe im letzten Jahre. Die Arbeit wurde gehemmt durch die trostlose wirtschaftliche Lage des gesamten Seeschiffsbaues, die bis in den Herbst des vorigen Jahres hinein andauerte. Zwar ist es mit Hilfe des RAM. möglich gewesen, wiederum einen Manteltarifvertrag abzuschließen, jedoch ist es nicht gelungen, die Einkommensverhältnisse tarifvertraglich zu regeln. Gegenüber dem Bestand der ersten Nachkriegsjahre haben alle Werften sehr viele Angestellte entlassen, zum Teil ist ihre Zahl auf ein Drittel gesunken. Die noch beschäftigten mußten sich erhebliche Gehaltsabzüge gefallen lassen. So wurden z. B. die Gehälter bei der Germania-Werft in Kiel für die kaufmännischen Angestellten um 25, für die Techniker um zehn Prozent herabgesetzt.

Seit dem Herbst vorigen Jahres ist eine Belebung im Seeschiffbau zu beobachten. Während im Juni 1926 nur etwa 6000 Brutto-Registertons Neubauten vergeben wurden, beträgt der Auftragseingang im Januar 175 000 Brgt. Der derzeitige Gesamtauftragsbestand wird mit über 400 000 Brgt. angegeben. Diese erfreuliche Belebung der Industrie beginnt sich in einer Entlastung des Arbeitsmarktes für die Spezialisten in unserem Berufe auszuwirken. Von einzelnen Werften wird berichtet, daß innerhalb kurzer Zeit 70 Techniker wieder eingestellt oder neu eingestellt worden sind, in Einzelfällen konnten bei Neueinstellungen auch schon wesentlich höhere Gehälter erzielt werden, als sie in den letzten Jahren üblich waren. Im allgemeinen aber sind die Gehälter der technischen Angestellten seit Ablauf des letzten Gehaltstarifes derart herabgesetzt worden, daß bei einzelnen Werften selbständige Konstrukteure, auch Diplomingenieure, 160 RM. Monatsgehalt bekommen. Von einer Kieler Werft wird berichtet, daß mit Ausnahme der leitenden Angestellten die Techniker ein Normalmonatsgehalt von 165 RM. erhalten, Neueinstellungen erfolgen gegen tägliche Kündigung und 7 RM. Tagegeld, trotzdem auch der Werftleitung bekannt sein muß, daß derartige Anstellungsverträge rechtsungültig sind.

Es wird von allen Werftorten einheitlich berichtet, daß die Angestellten einschließlich der Unorganisierten auch in den Betrieben, in denen die Angestellten seinerzeit geschlossen den Tarifvertrag ablehnten, zur Zeit der allgemeine Wunsch nach einem Tarifvertrag bestehe, da die Kollegen einsehen gelernt haben, daß nur mit Hilfe einer Kollektivvereinbarung die Verhältnisse erträglich gestaltet werden können.

Die Gauverwaltung Nordwestdeutschland wurde beauftragt, im Einvernehmen mit dem Reichsfachgruppenausschuß und möglichst gemeinsam mit den anderen an Reichstarifvertrage beteiligten Verbänden den bestehenden Reichstarifvertrag durch eine Gehaltstafel zu ergänzen, ohne die zur Zeit schwebenden Verhandlungen über Gehaltstarife in einzelnen Werftorten zunächst abzubrechen. Das taktische Vorgehen bei diesen Verhandlungen wurde eingehend besprochen und alle diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten beseitigt. Schließlich wurde ein neuer Fachgruppenausschuß gewählt.

Die Konferenz vermittelte den Teilnehmern einen guten Ueberblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere den Beschäftigungsgrad der deutschen Seeschiffswerften sowie die Arbeits- und Organisationsverhältnisse und war somit geeignet, sowohl die Weiterführung des Kampfes um den Tarifvertrag als auch die künftige Werbearbeit zu befruchten.

Industrietarife

Metallindustrie Aachen. Bereits im Mai vorigen Jahres hat der Arbeitgeberverband den Manteltarifvertrag gekündigt, in der Hauptsache um den Urlaub abzubauen. Die freien Verhandlungen zogen sich bis in das neue Jahr hinein. Schließlich mußte der Schlichtungsausschuß angerufen werden, der am 7. Februar einen Schiedsspruch fällte.

Bei dieser Gelegenheit ist es nicht nur möglich gewesen, die Verschlechterungsanträge der Unternehmer fast restlos abzuwehren, sondern noch einzelne Verbesserungen durchzusetzen. Grundsätzlich ist die 48-Stundenwoche festgesetzt, eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 51 Stunden ist nach Anhören der Angestelltenvertretung möglich. Weitere Mehrarbeit ist nur mit Zustimmung der Angestelltenvertretung zulässig. Von der 49.—51. Arbeitsstunde in der Woche muß für jede geleistete Stunde $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes, von der 52. bis 54. Stunde ein weiterer Zuschlag von 15 Prozent und bei noch längerer wöchentlicher Arbeitszeit von 25 Prozent gezahlt werden. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind mit 50 Prozent, an Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen mit 100 Prozent Zuschlag zu vergüten.

Bezüglich des Urlaubes, der zunächst strittig war, ist für die neueintretenden Angestellten insofern eine Verschlechterung gegenüber dem früheren Zustand eingetreten, als nicht mehr jeder Angestellte, der am 1. April im Dienste

er Firma stand, im laufenden Jahre einen Urlaubsanspruch eltend machen kann, sondern nur derjenige, der wegstens neun Monate ununterbrochen bei der Firma tätig ar. Dagegen war es möglich, die Dauer des Urlaubes um wei Tage zu verlängern.

Dresdener Metallindustrie. In freier Verhandlung zwichen den Angestelltenorganisationen und Arbeitgebern der resdener Metallindustrie wurde folgende Vereinbarung abeschlossen:

„1. Vom 1. Februar 1927 ab werden diejenigen Tarifgehälter ieder hergestellt, die bis zum 28. Februar 1926 in Geltung waren.

2. Für diejenigen Gruppen der Angestellten, die am 1. März 26 keine Gehaltskürzung erfahren haben, werden die Tarifgehälr vom 1. Februar 1927 ab um fünf Prozent, auf volle Mark ch oben abgerundet, erhöht.

3. Diese Vereinbarung kann mit einmonatiger Frist zum Motsende, jedoch frühestens zum 30. September 1927 gekündigt erden."

Die Gehälter der technischen Angestellten betragen emnach in der Gruppe I 84 bis 158 RM, Gruppe II 95 bis 58, Gruppe III 147 bis 210, Gruppe IV 200 bis 290, ruppe V 280 bis 370 und Gruppe VI 370 bis 420 RM.

Metallindustrie Krefeld. Nach einem am 18. Februar efällten Schiedsspruch sollen die Gehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten der Metallindustrie in Krefeld ab 15. März um sechs Prozent rhöht werden. Die neu festgesetzten Gehälter sollen ir beide Parteien bis 30. September 1927 bindend sein.

Berliner Metallindustrie. Der am 1. Februar gefällte chiedsspruch, betreffend die Gehälter der Angeellten in der Berliner Metallindustrie, über den wir in r. 6 der „DTZ." berichteten, wurde von den Angestelltenrganisationen trotz der entgegenstehenden Bedenken anenommen, vom Verband Berliner Metallindustrieller doch abgelehnt. Die von den Angestelltenorganisationen eantragte Verbindlicherklärung wurde vom chlichter für Groß-Berlin durch Entscheidung vom 25. Feruar ausgesprochen.

Industrie Stolberg-Eschweiler. Für Eschweiler bestand och ein Gehaltsabkommen vom März 1925, das von den ngestellten zum 31. Dezember 1926 gekündigt wurde. s wurde nicht nur eine Erhöhung der Gehälter gefordert, ndern auch eine neue Gruppierung, da nach dem alten arifvertrage das tarifliche Mindestgehalt vom 24. bis 0. Lebensjahre gleich blieb.

Als äußerstes Entgegenkommen boten die Arbeitgeber ine Gehaltserhöhung von sechs Prozent n; die neuen Gehälter sollten jedoch bis 30. September indend sein.

Unter diesen Verhältnissen mußten die Verhandlungen cheitern. Der angerufene Schlichtungsausschuß hat durch inen Schiedsspruch vom 7. Februar unseren Forderungen nsofern Rechnung getragen, als er noch eine Altersstufe für das 27. Lebensjahr der früheren Gehaltstaffelung einfügte. Die Gehälter betragen jetzt für Hilfskräfte nach dem vollendeten 17. Lebensjahre 45 RM., nach vollendetem 30. Lebensjahre 130, in Klasse 3 a 65 bis 195, Klasse 3 b 175 bis 250 und 3 c 300 RM. Die Gehaltserhöhungen betragen zwischen sechs und acht Prozent. Diese Gehaltstafel soll mindestens bis Ende April in Kraft bleiben. Die angegebenen Gehälter wurden im Schiedsspruch ausdrücklich als Mindestgehälter bezeichnet.

Baugewerbetarife

Groß-Berlin und Brandenburg. Unsere Gauverwaltung Brandenburg kündigte fristgerecht zum 28. Februar die bestehenden Gehaltsabkommen für die beiden vorgenannten Tarifbezirke und forderte eine 20prozentige Gehaltserhöhung, einmal um die zu erwartende Mietsteigerung abzugelten, zum anderen aber um die unter der Wirkung der vorjährigen schlechten Baukonjunktur vom Haupttarifamt festgesetzten, sehr niedrigen Mindestgehälter etwas zu verbessern.

Die freien Verhandlungen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfanden, scheiterten. Die Unternehmer forderten eine Vertagung der Verhandlung bis April mit der Begründung, daß die Mieterhöhung frühestens im April einsetze. Unser Verhandlungsausschuß machte demgegenüber geltend, daß die Gehaltserhöhung bereits für den Monat März festgesetzt werden müsse, da die Angestellten vom Märzgehalt die Aprilmiete bestreiten müssen.

Die Arbeitgeber der Provinz Brandenburg bzw. der Grenzmark stellten sogar eine Gegenforderung, indem sie den Ausgleichszuschlag für Schneidemühl abbauen wollten.

Die Gauverwaltung hat nun zunächst für das Tarifgebiet Groß-Berlin das Tarifamt angerufen.

Beachtenswert ist, daß der VDT. die Kündigung nicht ausgesprochen hatte, jedoch an den Verhandlungen teilnahm und sich nachträglich sowohl unserer Kündigung als auch den Gehaltsforderungen anschloß.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der VDT. sich allmählich als Kontrahent des Reichstarifvertrages und der Bezirkstarifverträge im Baugewerbe recht unglücklich vorkommt, und zwar mit Recht, da er in keinem Bezirk eine irgendwie beachtliche Zahl von Bautechnikern organisiert hat und sich infolgedessen darauf beschränken muß, mit mehr oder weniger Geschick die Maßnahmen unseres Bundes in dieser Angelegenheit nachzuahmen.

Mitteldeutschland (Hessen). Die Gehaltstafel des Bezirkstarifvertrages wurde zu Ende Februar gekündigt und als Mindestgehalt ab März gefordert: für Gruppe I 150 RM., Gruppe II 200 RM., Gruppe III 310 RM. und Gruppe IV 420 RM.

Verhandlungen haben bisher noch nicht stattgefunden.

BERGBAU

Die Gehaltsbewegung im Ruhrbergbau

Seit Dezember 1924 war ein Stillstand in der Gehaltsbewegung der technischen und kaufmännischen Angestellten im Ruhrbergbau eingetreten, obwohl der Lebenshaltungsindex seit dieser Zeit nicht unerheblich gestiegen ist. Wiederholte Versuche der Angestelltenverbände, eine Gehaltserhöhung zu erreichen, scheiterten an dem Widerstand des Zechenverbandes. Im November 1925, nach Abschluß einer erfolgreichen Lohnbewegung der Bergarbeiterverbände sahen sich die Angestelltenverbände nach erfolglosen Verhandlungen gezwungen, den Schlichter anzurufen. Sie erreichten einen Schiedsspruch, der lediglich die Gehaltstafel vom Dezember 1924 wieder in Kraft setzte. Im September 1926 erzielten die Bergarbeiterverbände durch Schiedsspruch eine Lohnerhöhung von vier Prozent. Die Angestelltenverbände kündigten bei dieser Gelegenheit ebenfalls die Gehaltstafeln zum 30. September. Im Oktober 1926 fanden Verhandlungen mit dem Zechenverband statt, und zwar verhandelte dieser zunächst mit den kaufmännischen Verbänden, wobei für die Monate Oktober, November und Dezember 1926 eine vierprozentige feste Leistungszulage freiwillig vereinbart wurde. Im Anschluß daran fanden die Verhandlungen mit den technischen Verbänden statt. Hier machte der Zechenverband das gleiche Angebot, das er mit den kaufmännischen Verbänden bereits vereinbart hatte. Es kam jedoch zu keiner Einigung, weil die technischen Verbände nicht eine Erhöhung der Leistungszulage, sondern eine Erhöhung der festen Gehaltssätze und außerdem einen höheren Prozentsatz verlangten, was der Zechenverband jedoch schroff ablehnte.

Ende März

Betriebsratswahlen

im Bergbau.

Kollegen, tut Eure Pflicht!

In den darauffolgenden Schlichtungsverhandlungen unter dem Vorsitz des stellvertretenden Schlichters, Dr. Joetten, konnte ebenfalls kein befriedigendes Ergebnis erzielt werden. Der Schlichter fühlte sich durch die freiwillige Vereinbarung, die zwischen Zechenverband und kaufmännischen Verbänden getroffen war, gebunden und fand sich nicht bereit, eine wesentlich anders geartete Regelung zu befürworten. Es wurde dann ebenfalls eine vierprozentige sogenannte „besondere Zulage" für die Monate Oktober, November und Dezember 1926 vereinbart.

Die in getrennten Verhandlungen der kaufmännischen und technischen Verbände vereinbarte vierprozentige Zulage lief also am 31. Dezember 1926 automatisch ab. Ab Januar 1927 bestanden somit wiederum nur die Gehaltssätze vom Dezember 1924. Mit Rücksicht darauf hatten die technischen und kaufmännischen Organisationen gemeinsam die Gehaltstafeln zum 31. Dezember 1926 gekündigt und den Zechenverband ausdrücklich ersucht, mit beiden Organisationsgruppen gemeinsam über eine Erhöhung der festen Gehaltssätze zu verhandeln. Die Verhandlungen fanden am 10. Januar statt. Die beiden Organisationsgruppen forderten gemeinschaftlich eine Erhöhung der festen Gehaltssätze um zehn Prozent. Der Zechenverband war jedoch keineswegs bereit, die Gehälter zu erhöhen, sondern ließ durchblicken, daß er schließlich geneigt wäre, die „Konjunkturzulage" wie er sie nannte — für wenige Monate weiter zu gewähren. Auf dieser Grundlage war eine Einigung ausgeschlossen, so daß die Verhandlungen scheiterten.

Am 24. Januar fanden unter dem Vorsitz des Schlichters, Dr. Joetten, Schlichtungsverhandlungen statt. Der Versuch des Schlichters, eine Einigung der Tarifparteien herbeizuführen, scheiterte am Widerstand des Zechenverbandes. In der sofort zusammengesetzten Schlichtungskammer wurden die Anträge sowohl der Angestelltenvertreter als auch der Arbeitgebervertreter abgelehnt. Zur Annahme gelangte der Vorschlag des Schlichters, der eine Erhöhung der festen Gehaltssätze um sechs Prozent vorsah. Die Angestelltenverbände nahmen diesen Schiedsspruch an, während der Zechenverband ihn ablehnte.

Die Angestelltenverbände beantragten nunmehr die Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs. Am 7. Februar dieses Jahres fanden unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrats Dr. Claasen Verhandlungen mit den Tarifparteien im Reichsarbeitsministerium in Berlin statt. Auch hier verhielten sich die Arbeitgebervertreter absolut ablehnend. Sie versuchten mit aller Entschiedenheit, der Tarifpolitik einen neuen Kurs zu geben, indem sie verlangten, daß die von ihnen angebotene vierprozentige „Konjunkturzulage" am 30. Juni automatisch ablaufen sollte. Am 1. Juli sollten die technischen und kaufmännischen Angestellten im Ruhrbergbau dann wieder die Gehaltssätze haben, die sie im Dezember 1924 hatten. Diese Tarifpolitik des Zechenverbandes lief also darauf hinaus, die Gehälter von Dezember 1924 trotz Steigerung der Lebenshaltungskosten und trotz günstiger Konjunktur im Bergbau zu verewigen.

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 7. Februar dem Antrage der Angestelltenverbände stattgegeben und den Schiedsspruch vom 24. Januar für verbindlich erklärt. Die festen Gehaltssätze der technischen und kaufmännischen Angestellten im Ruhrbergbau werden durchweg um sechs Prozent mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab erhöht. Unter Zugrundelegung dieser erhöhten Gehaltssätze sind die Leistungszulagen zu berechnen. — Die Unorganisierten werden wohl so anständig sein und die von den Angestelltengewerkschaften herausgeholte sechsprozentige Gehaltserhöhung ablehnen. Einen Rechtsanspruch haben sie auf die Gehaltserhöhung nicht. — Zu bemerken ist noch, daß in den Verhandlungen vom Zechenverband unzweideutig zugegeben wurde, daß der Wohnungsgeldzuschuß sich entsprechend den gesetzlichen Mietssteigerungen erhöhen soll.

Bergbautarife

Kündigung des Mehrarbeitsabkommens. Die Angestelltengewerkschaften haben das Mehrarbeitsabkommen für den Ruhrbergbau zum 30. April d. J. gekündigt.

Berufsvertretungen

Der billige Jakob ist wieder da! In der „Saarbrück Zeitung" vom 26. Februar gibt der Verband technisch Grubenbeamten an der Saar durch ein Inserat bekannt, da seine Ortsgruppe Saar die Geschäftsführung wieder aufg nommen habe. Man liest und staunt und könnte meine daß die Toten auferstanden sind. Sieben Jahre lang h man von dem Verband nichts gehört und nichts gesehe In den Zeiten schwerster materieller Not und starke Druckes durch die französische Grubenverwaltung hat sich um die Interessen der Saarbergbeamten nicht gekün mert. Jetzt ist er wieder da. Um seinem Wiederauftrete einen günstigen Resonanzboden zu verschaffen, betont in dem Inserat, daß er nur „geringe Beiträge" e hebe. Wie ein Krämer seine Ware, so preist er seine Ve bandstätigkeit an. Niedrige Beiträge sind das Lockmitte mit dem er die Bergbeamten wieder einfangen will. W überlassen es neidlos diesem Verband oder besser gesa Verein, den billigen Jakob zu spielen. Die Kollegen an d Saar werden darauf nicht hereinfallen, sie sind durch E fahrungen klug geworden und haben das beispiellose Ve sagen dieses Verbandes im Jahre 1920 nicht vergessen. D tatkräftige Eingreifen und die zähe Arbeit unseres Bund sowohl gegenüber der preußischen Regierung als auch g genüber der französischen Grubenverwaltung hat den Saa bergbeamten manchen Erfolg gebracht. Die Spekulatio des Verbandes der Saarbergbeamten auf die Vergeßlichke der Beamten wird fehlschlagen. Daran können auch sei geringen Beiträge nichts ändern.

Bergbauwirtschaftsfragen

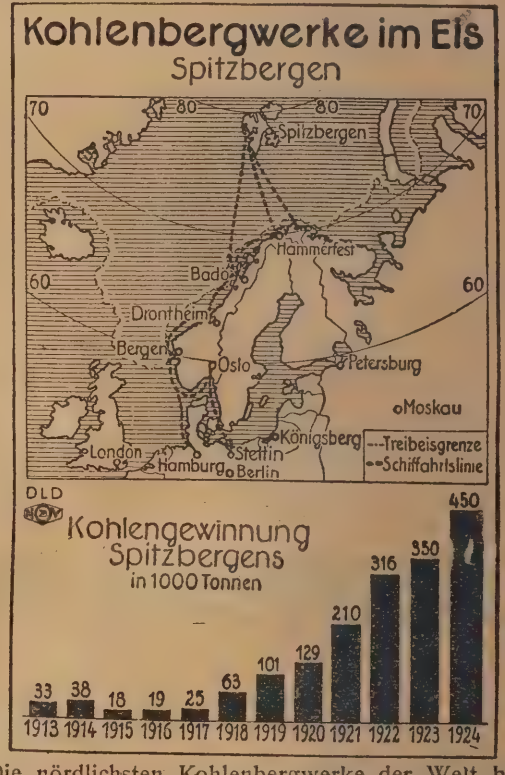

Die nördlichsten Kohlenbergwerke der Welt befinde sich auf der Inselgruppe Spitzbergen, die etwa eine Flächenumfang wie Bayern hat und von den Alliierten i Sommer 1925 Norwegen zugeteilt wurde. Zur Zeit sin dort fünf Gruben im Betrieb, in denen etwa 1500 Man darunter 200 Ruhrbergarbeiter, beschäftigt sind. Die do tige mittlere Jahrestemperatur schwankt zwischen + und — 40 Grad. Besonders schwierig gestaltet sich d Verladung, die nur in den kurzen vier Sommermonate möglich ist und auch dann noch vom Treibeis gefährde wird. Man rechnet damit, daß in zehn Jahren eine jäh liche Förderung von einer Million Tonnen erreicht werde kann.

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I.B.S. • Gemeinwirtschaftliche Kapitalsanlagen!

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Behördenangestelltenbewegung

Die Dienststellenverwaltung Wasserstraßen Magdeburg hielt am 29. Januar unter zahlreicher Beteiligung ihre ordentliche Mitgliederversammlung ab. Aus fast allen Dienststellen der Elbstrombauverwaltung waren zu dieser Tagung Vertreter erschienen. Der Bundesvorstand war durch den Koll. Kruse, Magdeburg, die Hauptverwaltung durch den Sachbearbeiter, Koll. Zmarlik, vertreten. Die Gauverwaltung Mitteldeutschland-Halle entsandte den Gauleiter, Koll. Blumenschein, die Gauverwaltung Hannover-Braunschweig Koll. Dettmann, Hannover. Daß das Verhältnis der Dienststellenverwaltung Wasserstraßen zur Ortsverwaltung Magdeburg ein sehr gutes ist, beweist auch die Teilnahme der OV. an dieser Tagung, die sich durch ihre Vorstandskollegen Weber, Trümper und Steiger vertreten ließ.

Nach einigen Begrüßungsansprachen erstattete der Obmann der Dienststellenverwaltung, Koll. Biewer, den Geschäftsbericht. Ausgehend von der letzten Mitgliederversammlung konnte der Referent feststellen, daß die Mitgliederbewegung im verflossenen Geschäftsjahr eine sehr erfreuliche Zunahme erfahren hat. Obgleich auch im vergangenen Jahre eine gewisse Fluktuation der Mitgliederbewegung zu verzeichnen war, konnte dennoch ein Zuwachs von 22 neuen Mitgliedern gebucht werden. Nicht nur in der Werbearbeit, sondern auch in der gewerkschaftlichen Tätigkeit hat die Dienststellenverwaltung im Interesse der Mitglieder fruchtbare Arbeit geleistet. Die Anträge der Dienststellenverwaltung sind den zuständigen Organen des Bundes zur weiteren Erledigung überwiesen worden. Für die Betriebsrätewahlen innerhalb der Elbstrombauverwaltung sind seitens der Dienststellenverwaltung gründliche Vorarbeiten geleistet worden. Die überwiegende Mehrheit der Angestellten hat sich für die freigewerkschaftliche Vorschlagsliste entschieden, so daß auch darin eine Anerkennung der gewerkschaftlichen Arbeit liegt. Mit Recht wies der Referent darauf hin, daß es aber nicht nur darauf ankäme, gelegentlich der Wahlen sein Votum für den freigewerkschaftlichen Gedanken abzugeben, sondern die Angestellten müßten in Konsequenz dieser Auffassung in der freigewerkschaftlichen Organisation ihre zuständige Gewerkschaft erkennen. Nur in ständiger Zusammenarbeit mit den freigewerkschaftlichen Organisationen können die Betriebsräte ihre schwierige Arbeit zugunsten der Bediensteten erfüllen. Mit einem Appell an diejenigen Kollegen, welche den Weg zur Organisation noch nicht gefunden haben, sich unserm Bund als der einzigen zielbewußten und starken Technikerorganisation anzuschließen, schloß der Referent seine mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen.

Der Kassenbericht ergab ein durchaus befriedigendes Ergebnis. Die gewerkschaftliche Reife der Mitgliedschaft dokumentiert sich schon dadurch, daß Schwierigkeiten in der Beitragseinziehung nicht vorliegen. Durchdrungen von dem Gefühl, daß der Berufsorganisation die zur Erfüllung der Berufsinteressen notwendigen Mittel restlos zugeführt werden müssen, sind auch die satzungsgemäßen Beiträge zur vollen Zufriedenheit abgeführt worden. Im Auftrage der Kassenprüfer, die die Kasse geprüft und in Ordnung gefunden haben, beantragt Koll. Studt, dem Kassierer Entlastung zu erteilen. Einstimmig wird diesem Antrag Rechnung getragen. Der Geschäftsbericht löste eine sehr eingehende Aussprache aus, die für die weitere Arbeit der Fachgruppe wichtige Anregungen gebracht hat. In der nunmehr stattgefundenen Wahl des Dienststellenverwaltungsausschusses sind die nachstehend aufgeführten Kollegen wieder- bzw. neugewählt worden:

Biewer, Dienststellenverwaltungs-Obmann
Zels, stellv. Obmann
Müller, erster Kassierer
Dieker, zweiter Kassierer
Petershagen, erster Schriftführer
Bormann, zweiter Schriftführer.

Als Kassenprüfer sind die Koll. Studt und Höfer wiedergewählt.

Hierauf referierte der Vertreter der Hauptverwaltung, Koll. Zmarzlik, über das Thema „Gegenwartsfragen der Wasserbaubediensteten". In sehr ausführlicher und instruktiver Weise schilderte der Referent die Arbeit unseres Bundes hinsichtlich der Hebung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der technischen Angestellten und Beamten.

(Fortsetzung des Berichts in der nächsten Nummer.)

Berufsfragen der Behördentechniker

Reichsvermögensverwaltung. In Durchführung eines Beschlusses unserer Reichsfachgruppe RVV. haben wir uns in einer Eingabe an sämtliche Reichsressorts zwecks Unterbringung der freiwerdenden technischen Kräfte gewandt. Das Reichsverkehrsministerium hat auf diese Eingabe, wie wir unseren Mitgliedern bereits mitteilten, die mit der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms betrauten Mittelbehörden aufgefordert, bei Neueinstellungen auf die freiwerdenden technischen Kräfte der RVV., soweit aus der eigenen Verwaltung geeignete Bewerber nicht nachweisbar sind, zurückzugreifen. Mit der Heeresbauverwaltung sind unsererseits gleichfalls diesbezügliche Verhandlungen eingeleitet. Der Reichsfinanzminister hat uns auf die obenerwähnte Eingabe die nachstehend auszugsweise wiedergegebene Antwort erteilt:

„. . . Der Herr Minister für die besetzten Gebiete hat sich in gleicher Angelegenheit bereits an mich gewandt.

Ich bedaure, feststellen zu müssen, daß auch in meiner Verwaltung demnächst eine Zahl technischer Angestellter entlassen werden muß, so daß die Aussichten für die im besetzten Gebiet freiwerdenden technischen Angestellten, bei den Baudienststellen meiner Verwaltung unterzukommen, nur gering sind.

Immerhin werde ich versuchen, an ihrer Unterbringung mitzuhelfen und habe deshalb die Herren Präsidenten der in der Nähe des besetzten Gebietes liegenden Landesfinanzämter ersucht, bei evtl. Neueinstellungen neben freiwerdenden Kräften der eigenen Verwaltung nach Möglichkeit auch solche aus dem besetzten Gebiet zu berücksichtigen. Auch meinem im Reichsfinanzblatt 1926 Nr. 187 bekanntgegebenen Erlaß vom 27. November 1926 über den Kündigungsschutz und die Berücksichtigung älterer Angestellter bei Besetzung freier Angestelltenstellen darf ich ebenfalls hinweisen."

An die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn und das Reichspostministerium sind gleichfalls diesbezügliche Anträge gestellt worden. Wir dürfen feststellen, daß das Reichspostministerium unseren Wünschen durchaus Rechnung getragen hat. Die Oberpostdirektionen sind vom Reichspostministerium entsprechend angewiesen worden.

Betriebsräte bei den Behörden

Neuwahl des Hauptbetriebsrates beim Preußischen Kultusministerium. Die Neuwahl der örtlichen Betriebsvertretungen und des Hauptbetriebsrates beim Kultusministerium findet am 24. und 25. März statt. Wie in den Vorjahren werden die freigewerkschaftlichen Angestellten- und Arbeiterorganisationen wiederum eine gemeinsame Liste aufstellen.

Allen im Bereiche des Kultusministeriums tätigen Kollegen wird es zur selbstverständlichen Pflicht gemacht, nicht nur ihre Stimme für die freigewerkschaftliche Liste abzugeben, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß die anders oder nicht organisierten Mitarbeiter bei den Dienststellen gleichfalls ihre Stimme der gemeinsamen Liste der Angestellten und Arbeiter geben.

Besoldungsfragen

Zur Besoldungs- und Arbeitszeitfrage. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes hat sich in seiner Sitzung vom 23. Februar sowohl mit der Besoldungs-, als auch mit der Arbeitszeitfrage beschäftigt. Zur Besoldungsfrage hat er den Beschluß gefaßt, erneut Schritte bei den maßgebenden Stellen zu einer Verbesserung der Beamtenbezüge zu unternehmen. Da es nach der Rede des Herrn Reichsfinanzministers noch völlig ungeklärt ist, wann die schon oft angekündigte Besoldungsreform durchgeführt wird und in Kraft tritt, hält es der Vorstand des ADB. in Uebereinstimmung mit den überall im Lande laut gewordenen Wünschen der Beamtenschaft für unbedingt notwendig, vom neuen Etats-

jahr, also vom 1. April, an eine Erleichterung der schweren wirtschaftlichen Lage, insbesondere der unteren und mittleren Gruppen, eintreten zu lassen.

Zur Arbeitszeitfrage erhebt der Bundesvorstand des ADB. erneut die Forderung nach Wiedereinführung der 48stündigen wöchentlichen Dienstzeit für die Reichs- und die Reichsbahnbeamten; er verlangt zu diesem Zwecke Aenderung der entsprechenden Verordnungen für die Reichsbeamten und der Dienstdauervorschriften für die Reichsbahnbeamten. Darüber hinaus verlangt der Bundesvorstand zur gesetzlichen Regelung der Dienstzeit, daß in Abänderung des Entwurfs eines Arbeitsschutzgesetzes die Beamten alle Kategorien den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes, da im übrigen noch wesentlicher Verbesserungen bedarf, unterstellt werden.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Ausschluß von Mitgliedern. Durch Beschluß des Bundesvorstandes wurden die Mitglieder Nr. 35 824, 91 749, 121 465, 241 658, 7 278, T 44 156, 211 558, T 90 547, 260 619, 273 266, 38 232, 23 831, 55 670, 188 280, sämtlich Ortsverwaltung Berlin, auf Grund des § 13 a der Satzung aus dem Bunde ausgeschlossen.

Verwarnung von Mitgliedern. Durch Beschluß des Bundesvorstandes wurde den Mitgliedern Nr. 240 710, 195 587, 20 039, T 39 772, 273 081, 19 424, 114 171, 122 394, 52 493, sämtlich Ortsverwaltung Berlin, auf Grund des § 13 a der Satzung eine Verwarnung erteilt.

Aus den Gauen

Nachruf.

Wieder hat der Tod einen unserer Besten hinweggerafft. Eines der ältesten Mitglieder der OV. München des Butab

Kollege Riesch T 36 524

ist wenige Tage vor seinem 70. Geburtstag plötzlich einem Herzschlag erlegen. Mit ihm scheidet ein Kollege aus unseren Reihen, dessen Name mit der bayrischen Technikerbewegung aufs engste verknüpft ist. Schon bei der Gründung des Münchener Technikervereins 1899 war er einer der rührigsten Kollegen, dann langjähriges Vorstandsmitglied (Kassierer) im bayrischen Technikerverband und später auch in der Landesverwaltung des Deutschen Technikerverbandes. Mit ihm ist ein Kollege dahingegangen, der in seltener Treue an seiner Gewerkschaft hing und den Jungen ein leuchtendes Beispiel von Pflichttreue und Berufseifer bot. Mit seinem Sohn, der wie der Vater ein eifriges Butabmitglied ist, stehen auch wir trauernd an seiner Bahre.

Wir werden unserem alten Riesch ein ehrendes Andenken bewahren.

Gauverwaltung Bayern. Ortsverwaltung München.

Industriebeamten-Sparbank

Gemäß § 20 unserer Satzung laden wir hierdurch ein zur 15. ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 29. März 1927, abends 7½ Uhr, im Industriebeamtenhaus, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Tagesordnung:

1. Konstituierung der Generalversammlung.
2. Geschäfts- und Jahresbericht für das Jahr 1926.
3. Genehmigung der Bilanz für den 31. Dezember 1926.
4. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
5. Festsetzung der Höchstbeträge für Anleihen und Kredite.
6. Anträge.
7. Wahlen für den Vorstand und Aufsichtsrat.
8. Verschiedenes.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Jedem erschienenen Genossen steht unabhängig von der Höhe der Geschäftsanteilzahlungen Stimmrecht zu. Inhaber mehrerer Anteile haben nur eine Stimme. Die Genossen haben sich durch den Genossenschaftsausweis zu legitimieren. Die Bilanz für 1926 liegt während der Kassenstunden zur Einsichtnahme vom 15. bis 29. März 1927 an unserer Kasse aus.

Berlin, den 28. Februar 1927.

Industriebeamten-Sparbank
e. G. m. b. H.
Der Aufsichtsrat.
gez. Kortenbach. gez. Mahlow.

Neue Zweigstelle der IBS. Mit dem 1. März 1927 ist ein Zweigstelle der Industriebeamten-Sparbank in Essen, Adolfstr. 1 in den Geschäftsräumen des Gaues Rheinland-Westfalen des Buta errichtet. Für diese Zweigstelle haben Zeichnungsvollmachten di Herren August Bauer, Albert Schramm und Fräulein Else Garus, m der Maßgabe, daß je zwei Personen gemeinsam zeichnen. Jed von ihnen kann auch zusammen mit einem Vorstandsmitglied di Zweigstelle verantwortlich vertreten. Die Zweigstelle führt da Postscheckkonto 25070 beim Postscheckamt Essen. Telephonnum mer Essen 40183.

Diejenigen Sparer im Gau Rheinland-Westfalen, die in Zu kunft ihr Konto in Essen geführt haben wollen, werden gebeten ihre Ueberweisung nach dort bei unserer Hauptkasse zu beau tragen.

Industriebeamten-Sparbank
e. G. m. b. H.
Der Vorstand
gez. Krug. gez. Schwedt.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlun
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Arnsberg. M. 7. III., 8⁰⁰, Bundeslokal „Zur Krim".
Bochum. V. 8. III., 8⁰⁰, Geschäftsstelle.
— F. 12. III., 5⁰⁰ nachm., „Märkischer Hof", Bahnhofstr. 41.
— M. 13. III., 10⁰⁰ vorm., „Märkischer Hof", Bahnhofstr. 41.
Brandenburg. M. 9. III., 8⁰⁰, „Eschers Gesellschaftshaus", St. A nenstraße.
Braunschweig. M. 10. III., 8⁰⁰, Rest. „Ulrici", Sack.
Danzig. M. 8. III., 8⁰⁰, Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
Eisenach. M. 2. III., 8⁰⁰, Hotel „Karthäuser Hof" am Karlsplat
Elberfeld-Barmen. M. 11. III., 8⁰⁰, Rest. Hatzig, Elberfeld, Ber burgstraße.
Fürstenwalde. M. 11. III., 8⁰⁰, „Reichshallen".
Nürnberg. M. 11. III., 8⁰⁰, Rest. „Mohrenkopf", Tafelfeldstr. Lichtbildervortrag.
Peine. M. 9. III., 8⁰⁰, Gasthaus „Union", Echternstraße.
Ratingen. M. 9. III., bei Hahlen.
Saarbrücken. M. 11. III., 8⁰⁰, Rest. „Knipperbräu", Bahnhofstr.
Sterkrade. M. 8. III., 7⁰⁰, „Rheinischer Hof", Marktstraße.
Stoppenberg. M. 13. III., 10³⁰ vorm., Lokal „Peters".
Werdau. M. 8. III., 8⁰⁰, im Ratskeller.
Wittenberg. M. 9. III., 8⁰⁰, Rest. „Zur goldenen Sonne".

Geschäftliches

Wir machen unsere Leser auf folgendes Inserat der Firm „Autofahrag" G. m. b. H., Berlin SW 68, Alexandrinenstraße 26 aufmerksam, die beim Verkauf der Fahrräder auf die allgemei wirtschaftliche Lage der Käufer besondere Rücksicht nimmt, de sie gibt lt. Inserat ihre erstklassigen Fahrräder bei nur 10 Anzahlung ab. Der Käufer braucht somit nur 10 M. aufz wenden, um in den Besitz eines Fahrrades zu gelangen. D wöchentlichen Teilzahlungen betragen nur 2,50 M. und ermö lichen dem Käufer, den Restbetrag ohne fühlbare Ausgabe für i abzutragen.

Ein Mensch von wundervoller Begabung und von dem Will eines Giganten ist Jack London. Von welcher Seite man ihn a packt, er ist immer von einer Urkraft beseelt, die ihresgleichen nic findet. Seine in Millionenauflagen verbreiteten Erzählungen u Romane liefert die bekannte Buchhandlung Karl Bloc in Berlin SW 68, Kochstr. 9, auf Wunsch gegen sehr b queme Monatszahlungen. Wir machen unsere Leser auf die heuti Anzeige in unserem Blatt aufmerksam.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 R.M. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fern spr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21187 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen

Für die Fabrikation von Zählwerken aller Art wird

Fachmann

(Techniker oder Ingenieur)

mit genauer Kenntnis des Artikels, der Branche und der Abnehmerkreise

gesucht.

Zuschriften mit Lebenslauf, Angabe der bisherigen Tätigkeit, Referenzen und Ansprüchen unter F. T. 1276 an Richard Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Tücht. Bautechniker

auf Privatdienstvertrag gesucht. Der Bewerber wird vor allem die Leitung einiger größerer Umbauten (z. B. ein Fabrikgebäude zu Wohnungen, Siedlungsbauten und dergl.) zu bearbeiten haben. Gesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind mit Angabe der Gehaltsforderung umgehend einzureichen.

Der Stadtrat.
— Personalamt. —
Crimmitschau.

Zeichner

für Grundstückspläne und lineare Zeichnungen dem Tiefbaugebiete zum 1. April 1927 für unser T bauamt gesucht. Einstellung erfolgt auf Privatdie vertrag. Besoldung nach Gruppe 5 des Angestellt tarifvertrages = Gruppe 5 der staatlichen Besoldun ordnung). Gesuche mit Lebenslauf, beglaubig Zeugnisabschriften, Zeichen- und Schriftproben so Lichtbild sind bis zum 20. März 19 7 einzureichen an

Magistrat Nordhausen.

Junger, praktisch veranlagter

Vorrichtungskonstrukteur

er in einem Vorrichtungsbüro gelernt hat, für sofort esucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen, Lichtbild u. Gehaltsansprüchen unt. T.Z. 35 an R. Merkel, Berlin W 35 Potsdamer Str. 111.

Sofort oder später

üchtiger Techniker

esucht, der mit Stadt- und Landkundschaft umzugehen eiß, auf Büro und Baustelle zuverlässig ist und ständig arbeiten kann. Offerten mit näheren Anaben und Gehaltsansprüchen unter **D. T. Z. 31** an ichard Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Wir suchen zum baldigen Antritt einen selbständigen, erfahrenen

Konstrukteur.

Ausführliche Bewerbungen mit lückenlosen Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche sind zu richten an

E. A. Naether, Aktiengesellschaft

Aelteste und größte Kinderwagen- und Holzwarenfabrik

Zeitz.

Vermessungs- od. Tiefbautechniker

um 1. April d. Js. **gesucht** für Vermessung von Vorlanden und Watten n d. schleswigschen Westküste. Besoldung nach Gruppe 6 des Pr. Angestelltentarifs. Gefl. ausführliche Bewerbungen erbeten bis zum 15. März d. Js.

Husum, 23. Febr. 1927.

Der Domänen-Rent- und Bauoberinspektor
Hinrichs.

1111

gar echte tadell. **Briefmarken** wob. **Samoa, Togo, Karolinen usw.**, mehrf. Katalogwert, zu Werbezweck. f. n. M 2,95 u. Porto p Nachn. Preisl. gratis. **Rud. Rohr, BerlinW16,** Krausenstr. 3

Perl-Tusche

Eindeutig ist das Wesen der Technik. So und nicht anders ihr Ausdruck. Geschnitten scharf, unverwüstlich, standhaft gegen Licht, Luft, Wasser und Begreifen müssen die Grundlagen ihrer Werke, die Zeichnungen, sein. Es geht um Bruchteile von Millimetern, um Eindeutigkeit auch unter den hinterlassenen Spuren arbeitbeschwerter Hände auf Bauplatz, in Werkstatt, bei der Montage und vor Ort. — Pelikan-Perltusche ist schwärzer als Kohle, sie hält dem Wasser stand und steht gestochen scharf als Strich und Fläche. Architekten, Ingenieure, Landmesser, Markscheider und Graphiker der ganzen Welt rühmen sie als unerreicht. Sollte sie nicht auch Ihrer Arbeit nützen?

GÜNTHER WAGNER HANNOVER UND WIEN

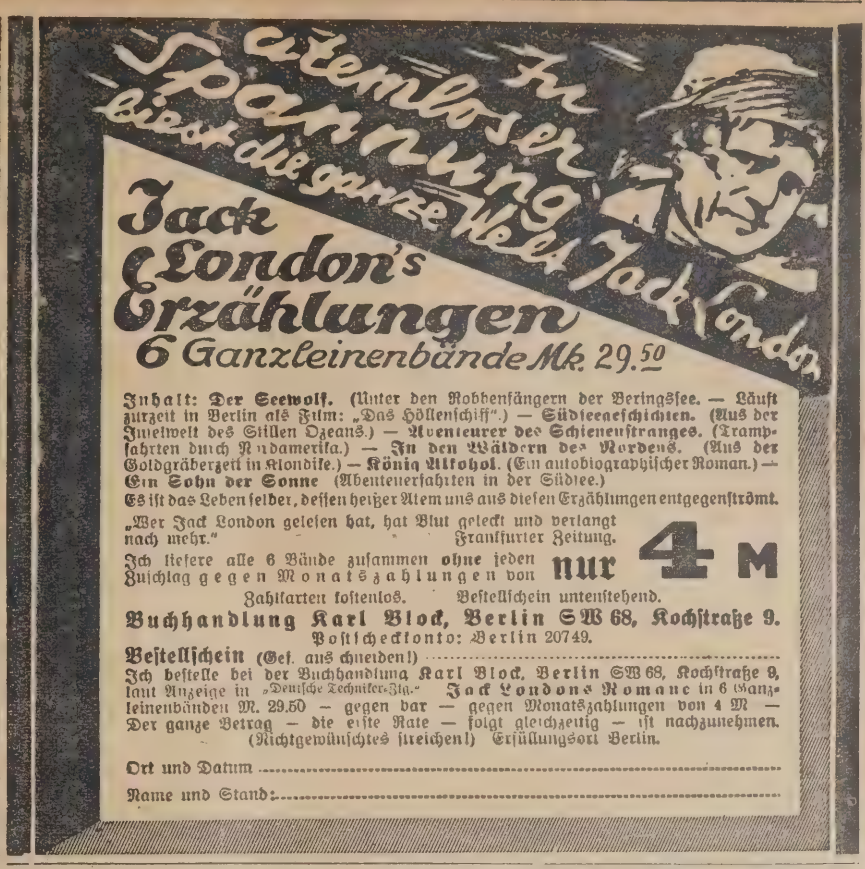

Jack London's Erzählungen

6 Ganzleinenbände Mk. 29.50

Inhalt: Der Seewolf. (Unter den Robbenfängern der Beringssee. — Läuft zurzeit in Berlin als Film: „Das Höllenschiff".) — **Südseegeschichten.** (Aus der Inselwelt des Stillen Ozeans.) — **Abenteurer des Schienenstranges.** (Trampfahrten durch Nordamerika.) — **In den Wäldern des Nordens.** (Aus der Goldgräberzeit in Klondike.) — **König Alkohol.** (Ein autobiographischer Roman.) — **Ein Sohn der Sonne** (Abenteuerfahrten in der Südsee.)

Es ist das Leben selber, dessen heißer Atem uns aus diesen Erzählungen entgegenströmt.

„Wer Jack London gelesen hat, hat Blut geleckt und verlangt nach mehr." Frankfurter Zeitung.

Ich liefere alle 6 Bände zusammen **ohne** jeden Zuschlag gegen Monatszahlungen von **nur 4 M**

Zahlkarten kostenlos. Bestellschein untenstehend.

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9.
Postscheckkonto: Berlin 20749.

Bestellschein (Gef. ausschneiden!)

Ich bestelle bei der Buchhandlung **Karl Block, Berlin** SW 68, Kochstraße 9, laut Anzeige in „Deutsche Techniker-Ztg." **Jack Londons Romane** in 6 Ganzleinenbänden M. 29.50 — gegen bar — gegen Monatszahlungen von 4 M — Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen.
(Nichtgewünschtes streichen!) Erfüllungsort Berlin.

Ort und Datum .....

Name und Stand: .....

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2 —.
Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Tuch

Versand a. Private u. en gros direkt ab Fabrikstadt f. Herren- und Damenbekleidung. Qualitäten per m 3—25 M. Wilhelm Schwetasch, Spremberg-L. 15. Muster franko geg. franko.

Danzig-Marken
aus erster Hand, alle Ausgaben, Sätze und Einzelmarken nach Spezialpreisliste 9/1927
100 verschied. Danzig M. 1.—
Michel-Katalog 1927 M. 5.—
gegen Vorauskasse od. Nachn. Porto extra.
Gust Freywald, Zoppot, Briefmarkenhandlung. Postsch. Stettin 15067.

Die Erzgebirgische Piano-Fabrik
lief. ihre grundsol. m. gold. Medail. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Flügelton-Meister-Klaviere. Beamte erh. Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. direkt von der Fabrik
Herm. Graf, Augustusburg i. Erzgeb.
Pianos

Feinster Bienen-Blüten-Schleuder-Honig
garantiert rein, 10-Pfd.-Dose, hellgelb 10,50 M., hell 12,50 M. halbe 6, — u. 7, — M, franko. Nachn. 30 Pfg. mehr. Garant. Zurücknahme.
H. Schröder, Honighdlg., **Soltau 63** i. H. Gegr. 1887. Postscheck Hannover 3384.

Auch ohne Nachnahme zur Ansicht
230 ausgewählte prakt. Burg- u. moderne künstlerische Villen; Land- u. Siedlungshäuser in reindeutschen Stilarten. 1926. Preis 16.— u. 20.— M. **portofrei!**
P. Silber, Dipl.-Arch., **Merano** (Ital.), via Andr. Hofer 35.

oben 3 Fl., i. Schirm 2 Fl. mit 50 cm Seidenschirm Mk. 33.-

Elektr. Kronen
in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen
Größtes Versandhaus
nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet
A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Erstklassige Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.
Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

Land-Radio G. m. b. H.
Berlin N 39, Boyenstr. 42 (Fabrik) Telephon: Norden 5679.
O 17, Am Schlesischen Bahnhof 2 Telephon: Königstadt 9702.
Für Radioteile, Radiozubehör, Apparate, Lautsprecher etc. die billigste Bezugsquelle.
Bis 20 und 50% unter Ladenpreisen. ∴ Preisliste kostenfrei.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme:
R. MERKEL,
Berlin W 35, Potsdamer Str. 111

5 Gesellschaftsreisen durch die Schweiz 1927
Nur für Butabmitglieder u. Angehörige, Zeit: 4.-16. Juli. Höchstteilnehmerzahl 50
Prospekt: in jeder Ortsverwaltung erhältlich. Schluss der Anmeldung: 4. April.

Der Frühjahrs-Katalog 20

wird auf Anforderung kostenlos versandt

Bekleidung
für Herren, Damen u. Kinder
Schuhe, Wäsche, Kleiderstoffe, Gardinen, Teppiche
Baumwollwaren u.s.w.
Alle bekannten
Markenartikel
zu
Originalpreisen

Alle verheirateten Techniker genießen
6 Monatsraten Ohne Anzahlung

N. GOTTSCHALK
KAUFHAUS FÜR BEAMTE
BERLIN SW 68 LINDENSTR. 106

In der
PRAXIS
verwende nur Preiskalkulation von Architekt
Jos. Frank
in Regis i. Sa.
Postsch. Leipzig 15755.
Taschenformat, Preis 2 RM., enthält. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- u. Dachdeckerarbeiten.
Wer probt, der lobt die übersichtl. genauen Angaben, meist nachkalkuliert.

Ingenieur-Akademie Wismar
für Maschinenbau, Elektrotechnik, Tief- und Hochbau
Semesterbeginn: 1. April u. 1. Oktober
Aufnahmebedingung: Reife für Obersekunda (für Maschinenbau und Elektrotechnik außerdem ½ Jahr Praxis).

Ziehung — 12. März.
Naturschutzpark-Geld-Lotterie
4867 Gewinne = M.
Hauptgew. ev.
130000
75000
50000
25000
Lose à M. 3.—
Porto u. Liste 35 Pfg. extra geg. vorh. Kasse od. Nachn.
Emil Stiller, Nachfolger Bankhaus,
Hamburg, Holzdamm 39

Erstklassige Fahrräder
mit Garantie, Freilauf u. Bereifung in allen Preislagen von
M 39.50 an

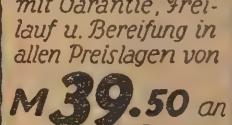

Illustr. Katalog kostenlos

Aushändigung unserer Marken-Räder erfolgt bei nur
Anzahlung M 10.-
Wochenrate M 2.50
AUTOFAHRAG G.M.B.H.
Berlin-SW 226
Alexandrinen-Strasse 26

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen Monatsraten,
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75

Billige böhm. Bettfedern!
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Hygienische Frauen-Artikel
Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt.
Frau Anthony, Altona a. Elbe.
Poststraße 32. I.

Kollegen
welche Neubauten von Schornsteinen u. Kesseleinmauerungen sowie Reparaturen aller Art nachweisen können, erhalten hohe Provisionen. Vertreter an all. Orten Deutschlands - größeren Orten - gesucht. Off. unter D.T.Z. 110 an Richard Merkel, Berlin W., Potsdamer Straße 111.

HONIG
Garant. rein. Bienen-Blüten-Schleuder-Honig 10 Pfd.-Dose frank. Nachn. M. 11.—, halbe M. 6.50. Nichtgef. nehme zurück. Frau Rektor Feindt & Söhne, Großimkerei u. Honigversand, Hemelingen 220.

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. 1.- an
Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A Berlin S. 42.

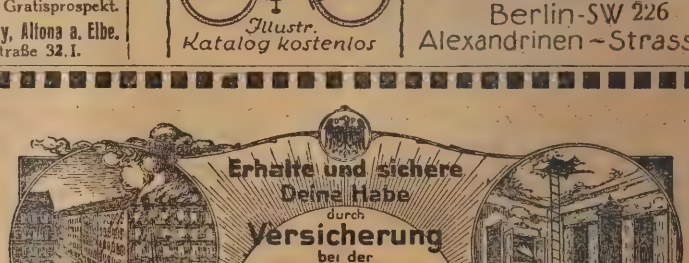

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.
Pauschalversicherung
des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:
Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.
einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme
ohne jegliche Nebengebühren
Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.
Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.
Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

UNIVERSITY OF ILLINOIS
THE LIBRARY OF THE
AUG 5 192

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 10 / 9. JAHRGANG — BUTAB — BERLIN, 11. MÄRZ 1927

Die unerwünschte Lohnbewegung

Von O. Schweitzer.

Seit dem Ausbruch der letzten Wirtschaftskrise im Herbst 1925 war der gewerkschaftliche Lohnkampf fast völlig zum Stillstand gekommen. Die von den Gewerkschaften geübte Zurückhaltung auf dem Gebiete der Lohnpolitik war ihnen nicht nur durch die Wirtschaftskrise selbst mit ihren steigenden Konkursziffern und ihrer von Monat zu Monat anwachsenden Arbeitslosigkeit aufgezwungen, sondern sie findet ihre Erklärung auch in der Tatsache, daß vom August 1925 bis zum März 1926 eine gewisse Senkung der Lebenshaltungskosten eingetreten ist. Unter diesen Umständen mußten und konnten sich die Gewerkschaften im wesentlichen darauf beschränken, die in nicht geringer Zahl unternommenen Versuche einzelner Arbeitgeber und verschiedener Arbeitgeberverbände, die Gehälter und Löhne abzubauen, abzuwehren. Dieser Abwehrkampf ist, soweit die Vorstöße der Arbeitgeber einen Abbau der tariflich vereinbarten Gehälter und Löhne zum Ziele hatten, im wesentlichen von Erfolg gewesen. Dagegen haben es die Gewerkschaften nicht verhindern können, daß die vor dem Ausbruch der Wirtschaftskrise festgesetzten Leistungszulagen zu den tariflichen Mindestgehältern weitgehend abgebaut wurden, ganz abgesehen davon, daß da und dort sich Arbeitnehmergruppen unter dem Druck der drohenden Arbeitslosigkeit auch zur Annahme einer untertariflichen Bezahlung bereit erklärten.

Dieses Bild des Stillstandes, das die gewerkschaftliche Lohnpolitik bot, hat sich seit einigen Monaten gründlich geändert. Sowohl die Gewerkschaften der Arbeiter als auch die der Angestellten haben etwa seit November v. J. in wachsender Zahl die bis dahin in Kraft befindlichen Lohn- und Gehaltstarife gekündigt und Forderungen nach Erhöhung der Löhne und Gehälter gestellt.

Die Gewerkschaften begründen ihre Forderungen vor allem mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß — nicht zuletzt dank der im Laufe des Jahres 1926 durchgeführten Rationalisierung der industriellen Produktion — eine wesentliche Steigerung der Produktivität der von der Arbeitnehmerschaft geleisteten Arbeit eingetreten ist, und daß sich im Zusammenhang damit auch die Wirtschaftslage erheblich gebessert hat. Andererseits verweisen sie darauf, daß die als segensreiche Folge der Rationalisierung vorausgesagte Preissenkung, die zur Steigerung des Absatzes und auf diese Weise mittelbar zur Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Produktionsprozeß führen sollte, nicht nur ausgeblieben ist, sondern daß sogar seit Anfang 1926 eine nicht unwesentliche Erhöhung der Lebenshaltungskosten eingetreten ist. Schließlich verweisen die Gewerkschaften zur Begründung ihrer Forderungen auf die schon seit einigen Monaten in Aussicht stehende Erhöhung der Wohnungsmieten am 1. April d. J., die nach dem inzwischen vom Reichskabinett angenommenen Verordnungsentwurf 10 vom Hundert der Friedensmiete betragen soll.

In einem Artikel „Betrachtungen zur Lohnbewegung" in Nr. 5 des „Arbeitgeber", der offiziellen Zeitschrift der „Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände", setzt sich nun Dr. Friedrich Lemmer mit diesen von den Gewerkschaften ins Feld geführten Gründen auseinander. Er wendet sich zunächst, anknüpfend an einen Artikel in der Monatsschrift der christlichen Gewerkschaften, mit großer Entschiedenheit gegen die Behauptung, daß die Preise der industriellen Fertigwaren im letzten Jahre nicht gesunken, sondern gestiegen seien und stellt unter Berufung auf die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Ziffern fest, daß diese Preise seit dem Monat September 1925 ständig gesunken seien. Die Tatsache, die ja schließlich auch er nicht bestreiten kann, daß trotzdem der Index der Lebenshaltungskosten vom März 1926 bis zum Februar 1927 von 138,3 auf 145,4, also um 5 vom Hundert gestiegen ist, erklärt er damit, daß die Lebenshaltungskosten der großen Masse der Arbeitnehmer viel weniger durch die Preise industrieller Fertigwaren als durch die Kosten der Ernährung, d. h. durch die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bedingt und daß im Gegensatz zu den Preisen der industriellen Fertigwaren diejenigen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Laufe des Jahres 1926 nicht gesunken, sondern erheblich gestiegen sind.

Dr. Lemmer untersucht in seinem Artikel weiter, wie sich die Bewegung der Löhne in den letzten Jahren gestaltet habe. Er kommt dabei einmal zu dem Ergebnis, daß die Lohnindexkurve des gelernten Arbeiters der Verbrauchsgüterindustrien, den er als Beispiel herausgreift, bereits um die Wende des Jahres 1924 auf 1925 die Kurve des Lebenshaltungsindex geschnitten habe und daß diese Arbeitergruppe selbst in dem höchsten Punkte der Lebenshaltungsindexkurve den Friedensreallohn überschritten habe. Weiter aber verweist Dr. Lemmer darauf, daß vom August 1925 an der Lebenshaltungsindex zunächst zurückgegangen sei, während die Löhne stabil blieben; er meint daher, es könne sich jetzt gar nicht darum handeln, einen

Aus dem Inhalt:

Schweitzer, Die unerwünschte Lohnbewegung
Pfirrmann, Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes (Fortsetzung)
Konferenz der Fachgr. Metallindustrie Rheinl.-Westfalen
Der Bergetat vor dem Hauptausschuß des Preuß. Landtags
Quensel, Die Ausbildung der techn. Gemeindebeamten
Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau

Ausgleich für eine Verteuerung der Lebenshaltungskosten zu schaffen. Denn der Preisstand sei nicht höher als im August 1925, und dem damaligen Preisstand, also auch dem heutigen, hätten sich die Löhne bereits Ende 1925 angepaßt.

Geradezu erheiternd wirkt der Einwand, den Dr. Lemmer dem Hinweis der Gewerkschaften auf die bevorstehende Erhöhung der Wohnungsmiete um 10 vom Hundert entgegenhält. Er rechnet aus, daß die Wohnungsmiete im Arbeitnehmerhaushalt zur Zeit nur etwa 15 vom Hundert der Gesamtausgaben ausmache, und daß deshalb eine Erhöhung der Wohnungsmiete um 10 vom Hundert kaum eine Verteuerung der Gesamtlebenshaltung um 2 vom Hundert bedeute. An sich verursache also die zehnprozentige Mietserhöhung „keine größere Indexschwankung, als sie im Laufe einiger Monate nicht auch durch andere natürliche Preisbewegungen eintreten könnte und wobei niemand daran denken würde, große Lohnforderungen daraus herzuleiten".

Die Summe seiner Gegengründe gegen die Beweisführung der Gewerkschaften faßt Dr. Lemmer in folgenden vier Thesen zusammen:

„1. Die von den Gewerkschaften gerne vertretene Behauptung, die Preise der Industriewaren seien nicht gesunken, ist irrig; tatsächlich hat eine Preissenkung industrieller Fertigwaren stattgefunden, so daß die Minderung der Produktionskosten bereits einen Ausdruck in den Preisen gefunden hat.
2. Der Lebenshaltungsindex als Ausdruck der Preisbewegung der notwendigen Artikel des täglichen Bedarfs der breiten Masse wird von der Preisbewegung industrieller Fertigwaren nur in geringem Maße beeinflußt, seine Bewegung wird vorzugsweise bestimmt von den Kosten der Nahrungsmittel, letztlich also von den Preisen der Agrarprodukte.
3. Die Löhne sind nicht nur der Bewegung des Lebenshaltungsindex nach oben gefolgt, sondern haben eine größere Steigerung zu verzeichnen, so daß für den größten Teil der deutschen Arbeiterschaft der Reallohn der Vorkriegszeit nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten ist.
4. Die durch die zehnprozentige Mietsteigerung entstehende „Verteuerung" bleibt innerhalb des Rahmens normaler Preisschwankungen, macht also einen besonderen Lohnausgleich nicht notwendig."

Er kommt zu dem Schluß, daß die von den Gewerkschaften angestrebte allgemeine Lohnerhöhung die Gefahr einer allgemeinen Preissteigerung oder zum mindesten die einer Hemmung der weiteren Abwärtsbewegung der Preise industrieller Waren in sich schließe, und daß weiter Lohnerhöhungen, die nicht abgewälzt werden können, für den Arbeitgeber einen Anreiz bilden, das Lohnkonto durch weitere „Rationalisierung", d. h. durch weiteren Abbau von Arbeitern und Angestellten, zu entlasten. Allgemeine Preissteigerung und Vergrößerung des Arbeitslosenheeres sind also die Gefahren, die Dr. Lemmer als schlimme Folgen der von den Gewerkschaften eingeleiteten Lohnbewegung an die Wand malt.

Die Einwände, die Dr. Lemmer gegen die Begründung der Gewerkschaften für die von ihnen geforderte Lohnerhöhung ins Feld führt, sind zwar nicht neu und nichts weniger als stichhaltig. Dennoch lohnt es sich, auf sie einzugehen; denn wir sind uns darüber klar, daß diese Einwände in den Tarifverhandlungen der nächsten Wochen und Monate immer wiederkehren werden.

Was zunächst die beiden ersten Thesen Dr. Lemmers anlangt, so wollen wir ihm gern bestätigen, daß in der Tat die Preise der industriellen Fertigwaren seit dem Ausbruch der Wirtschaftskrise zurückgegangen sind. Dabei können wir ununtersucht lassen, inwieweit der Rückgang der Erzeugerpreise auch in den Kleinhandelspreisen zum Ausdruck gekommen ist. Für die Arbeitnehmerschaft ist das Wesentliche, daß die Gesamtkosten der Lebenshaltung seit März 1926 erheblich gestiegen sind und daß infolgedessen ihr Reallohn, soweit es ihr nicht in den letzten Wochen gelungen ist, eine Gehalts- oder Lohnerhöhung zu erringen, gesunken ist. Die Feststellung, daß die Steigerung der Lebenshaltungskosten in erster Linie auf die Erhöhung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse zurückzuführen ist, ändert nichts daran, daß auch der in Industrie und Gewerbe beschäftigte Arbeitnehmer einen Ausgleich für die Verteuerung seiner Lebenshaltung durch eine entsprechende Erhöhung seines Arbeitsentgeltes fordern muß. Wenn aber etwa Dr. Lemmer mit seiner Feststellung, daß die Verteuerung der Lebenshaltung vor allem auf die Steigerung der Nahrungsmittelpreise zurückzuführen sei, zum Ausdruck bringen wollte, daß das industrielle Unternehmertum für die Verteuerung der Lebenshaltungskosten nicht verantwortlich sei und daß deshalb eigentlich von den industriellen Arbeitgebern auch keine Lohnerhöhung zum Ausgleich der verteuerten Lebenshaltungskosten gefordert werden dürfte, so ist darauf zu erwidern, daß die Steigerung der Nahrungsmittelpreise in den letzten Monaten eine unvermeidliche Folge der verfehlten Handels- und Wirtschaftspolitik ist, die bei uns in Deutschland seit Jahr und Tag getrieben wird und für die das industrielle Unternehmertum genau so die Verantwortung trägt, wie das landwirtschaftliche.

Wenn dann Dr. Lemmer gegen den Hinweis der Gewerkschaften auf die Verteuerung der Lebenshaltungskosten weiter einwendet, daß der Lebenshaltungsindex heute nicht höher sei als im August 1925 und daß sich damals bereits die Lohnhöhe diesem Lebenshaltungsindex angepaßt habe, so kann man diese Behauptung nur als eine Spekulation auf das kurze Gedächtnis der Zeitgenossen bezeichnen. Wir erinnern uns aber noch sehr genau an die im Zeichen der berühmten Preissenkungsaktion des Kabinetts Luther ergangenen Schiedssprüche, durch die fast allgemein eine Erhöhung der Gehälter und Löhne zum Ausgleich der als Folge der Zolltarifnovelle in den Sommermonaten des Jahres 1925 eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltung mit der Begründung abgelehnt wurde, daß der Erfolg der Preissenkungsaktion nicht durch eine allgemeine Lohnerhöhung gefährdet werden dürfe. Wörtlich führte der vom Reichsarbeitsminister bestellte Schlichter für den Tarifstreit im Bankgewerbe in der Begründung des von ihm am 27. August 1925 gefällten Schiedsspruches aus, „daß eine Teuerung zwar vorliege und daß es dem Gebote der Gerechtigkeit entsprechen würde, einen Ausgleich zu schaffen, daß aber im Hinblick auf die gegenwärtige Preissenkungsaktion der Regierung die weitere Preisentwicklung abzuwarten sei". Diese Begründung ist typisch für die Einstellung, von der sich damals die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse und die Schlichter bei der Schlichtung von Lohnstreitigkeiten leiten ließen und die dazu führte, daß eine Anpassung des Lohn- und Gehaltsniveaus an die erhöhten Lebenshaltungskosten fast allgemein verhindert wurde.

Die Entgegnung auf die Behauptung Dr. Lemmers, daß der Reallohn des gelernten Arbeiters bereits den der Vorkriegszeit überschritten habe, können wir getrost den Arbeitergewerkschaften überlassen. Bei den technischen Angestellten kann jedenfalls keine Rede davon sein, daß die Reallohnhöhe der Vorkriegszeit auch nur erreicht, geschweige denn überschritten sei.

Was soll man schließlich zu der Argumentation sagen, mit der Dr. Lemmer glaubt, den Anspruch der Arbeitnehmerschaft auf einen Ausgleich der bevorstehenden Mietserhöhung hinweg disputieren zu können? Man möchte ihm wünschen, daß er selbst einmal Gelegenheit bekäme, mit dem Einkommen eines unteren oder mittleren Industrieangestellten wirtschaften zu müssen. Vielleicht bekäme er dann Verständnis dafür, daß es von der Masse der Arbeitnehmerschaft geradezu als eine Verhöhnung empfunden werden muß, wenn man ihr vorrechnet, daß eine zehnprozentige Mietserhöhung keine größere Indexschwankung verursache, „als sie im Laufe einiger Monate nicht auch durch andere natürliche Preisbewegung eintreten könnte und wobei niemand daran denken würde, große Lohnforderungen daraus herzuleiten".

Das Bemerkenswerteste an den „Betrachtungen" Dr. Lemmers ist aber das, was sein Artikel nicht enthält, nämlich die Tatsache, daß er mit keinem Worte auf das wichtigste Argument eingeht, das die Gewerkschaften für die von ihnen geforderten Gehalts- und Lohnerhöhungen ins Feld führen. Dieses wichtigste und entscheidende Argument ist die Feststellung, daß durch die Rationalisierung die Produktivität der industriellen Arbeit wesentlich gesteigert worden ist und daß durch Gehalts- und Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzung auch die Arbeitnehmerschaft an den Früchten der Rationalisierung beteiligt werden müsse. Das einzige, was Dr. Lemmer auf die Behauptung der Gewerkschaften, daß durch Gehalts- und Lohnerhöhungen auch die Absatzmöglichkeiten für Industrieprodukte vergrößert würden und daß diese Steigerung des Absatzes auch günstig auf den Beschäftigungsgrad der Industrie zurückwirken werde, zu erwidern hat, ist die Bemerkung, die „Belebung des inneren Marktes" sei keineswegs ein so einfaches Problem, als daß es mit einer einfachen allgemeinen Lohnerhöhung gelöst werden könnte, vielmehr liege die Gefahr vor, daß eine

rartige allgemeine Lohnerhöhung in der Folgezeit die idustrielle Produktion nicht anreize, sondern hemmen erde.

Man sieht, die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberrbände, in derem Auftrag Dr. Lemmer ja wohl seine Betrachtungen" verfaßt hat, bewegt sich noch durchaus den alten Gleisen einer Lohnpolitik, die den engen Zummenhang zwischen Konsumkraft des inneren Marktes id den Produktionsmöglichkeiten der heimischen Idustrie geflissentlich übersieht, die das Heil der „Wirtchaft" nach wie vor darin erblickt, der Arbeitnehmerhaft möglichst niedrige Löhne und Gehälter zu zahlen id ihr möglichst lange Arbeitszeiten aufzuzwingen. Die ewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerschaft wird sich eshalb damit abfinden müssen, daß die volkswirtschaftlich otwendige Anpassung des Lohn- und Gehaltsniveaus an e steigende Produktivität der industriellen Arbeit in eutschland nur im Kampf gegen ein sozial rückständiges id wirtschaftlich kurzsichtiges Unternehmertum durchesetzt werden kann.

Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes

Von F. Pfirrmann.

(Fortsetzung.)

Allgemeines über die Arbeitszeit.

Was macht nun der Entwurf aus diesen Dingen auf rundlage des Washingtoner Abkommens und der Lononer Konferenz? Wir hatten schon Veranlassung, die inschränkung des Geltungsbereichs des Arbeitschutzgesetzes zu kritisieren. Die Bestimmung des dritten bschnitts des Arbeitsschutzgesetzes werden aber durch 16 des Entwurfs, und zwar durchaus im Widerspruch u dem Washingtoner Uebereinkommen, wesentlich weiter ingeschränkt. So gilt der dritte Abschnitt nicht für ie Beschäftigung von Arbeitnehmern im Bergbau unter Tage, für die die Regierung ein besonderes Bergareitsgesetz vorlegen will, wobei es ihr Geheimnis bleibt, arum sie zwar den Bergbau über Tage unter das Arbeitschutzgesetz, unter Tage aber unter ein anderes Gesetz ringen will, womit naturgemäß eine Zerreißung der echtsbestimmungen herbeigeführt werden würde. Die Areitszeitbestimmungen sollen ferner nicht gelten für Failienbetriebe, wobei aber in glattem Widerspruch u Artikel 2 des Washingtoner Uebereinkommens statt von amilienmitgliedern, von Mitgliedern des Familienhaushalts esprochen wird, so daß Betriebe mit bis zu drei fremen Arbeitskräften, die in den Haushalt des Betriebsunernehmers aufgenommen worden sind, als Familienbetriebe elten sollen, wobei nur Betriebe mit Motorenantrieb und olche der Kleider- und Wäschekonfektion wenigstens unr die Bestimmungen über den Schutz von Frauen und ugendlichen fallen sollen. Dann ist ausgenommen die Beschäftigung von Arbeitnehmern, deren Arbeit nicht in erster inie zum Zwecke des Erwerbs, sondern zur Heilung, esserung oder Erziehung erfolgt oder durch Beweggründe er Nächstenliebe oder der Religion bestimmt wird, womit an offenbar die umfangreichen und teilweise sehr geinnbringenden kirchlichen Betriebe meint. Dann soll ausenommen sein die Beschäftigung von Angestellten mit issenschaftlicher, künstlerischer, unterrichtender oder erieherischer Tätigkeit, Pflege- und Wirtschaftspersonal in rankenhäusern, Pflegeanstalten und Heimen, wahrscheinch weil man die Arbeit in Laboratorien und die Tätigkeit on Krankenschwestern und Wirtschaftsangestellten der rankenhäuser für besonders leicht und unterhaltsam hält.

Schließlich, und das ist besonders auch für die Techiker von Bedeutung, sollen die Bestimmungen des § 13 er Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, wonach öffentlichen Betrieben und Verwaltungen, it Ausnahme der Gemeindebetriebe, die für Bemte geltenden Dienstvorschriften über die Arbeitszeit uch auf die Arbeiter und Angestellten übertragen werden önnen, mit ausdrücklicher Erstreckung auf die Deutsche eichsbahn-Gesellschaft, bestehen bleiben.

Die einzige Milderung gegenüber dem heutigen Zutand ist die Zulassung entgegenstehender Vereinbarungen, obei sich die Verfasser des Entwurfs natürlich darüber lar waren, daß die Behörden Vereinbarungen, die ihnen icht passen, einfach nicht eingehen werden. Der Widerpruch zwischen der Herausnahme der Beamten us dem Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes, weil ngeblich das Beamtenverhältnis etwas grundsätzlich aneres sei, als das Dienstverhältnis der Arbeiter und Angestellten und der nachträglichen Erstreckung dieses „wesensverschiedenen" Verhältnisses auf Arbeiter und Angestellte, springt in die Augen. Freilich muß gesagt werden, daß die Beamtenschaft selbst zum großen Teil diese Mätzchen mitmacht. Während der Allgemeine Deutsche Beamtenbund die Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums im Rahmen einer umfassenden rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses fordert, steht die im Deutschen Beamtenbund zusammengefaßte Mehrheit der Beamten immer noch im Banne jener romantischen Auffassung, die das Beamtenverhältnis als einen mystischen Bund zwischen Staatshoheit und Gefolgsmann, also als eine Art Lehnsverhältnis auffaßt.

Im Rahmen dieses Geltungsbereichs hat man nun den höchst verzwickten und für den naiven Betrachter gar nicht übersehbaren Bau der Arbeitszeitregelung des Entwurfs aufgebaut. Zunächst wird auch hier wieder mit einem schönen Bekenntnis begonnen: § 9 „Die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen". Aber freilich bleibt es nicht bei diesem schönen Versprechen. Der Entwurf gliedert vielmehr die möglichen Abweichungen von diesem Grundsatze nach sechs großen Gesichtspunkten, nämlich nach denen einer anderen Verteilung der Arbeitszeit, ununterbrochener Arbeit, Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und außergewöhnlicher Fälle.

Andere Verteilung der Arbeitszeit.

Die „andere Verteilung der Arbeitszeit" (§ 10) „ohne Erhöhung ihres durchschnittlichen Maßes" umfaßt folgenden Blütenstrauß:

1. Innerhalb der gleichen Woche, Verlängerung für den Fall der Verkürzung an bestimmten Tagen. Zulässig ist eine Verlängerung um bis zu einer Stunde täglich, Grundlage muß sein: ein Tarif, eine Arbeitsordnung oder eine sonstige Betriebsvereinbarung; für Betriebe ohne Arbeitsordnung, also mit unter 20 Arbeitern, und ohne Betriebsvertretung auch ein Einzelvertrag. Die Bestimmung entspricht an sich Artikel 2 des Washingtoner Uebereinkommens. Dieser läßt aber eine abweichende Vereinbarung außerhalb des Tarifs nur in Ermangelung von tariffähigen Verbänden zu, während der Entwurf die Arbeitsordnung bzw. den Einzelvertrag „mangels einer tarifvertraglichen Regelung", also auch für den Fall der Weigerung der Organisationen, eine solche Verlängerung tarifvertraglich zuzulassen, eintreten läßt.

2. Wird nur regelmäßig fünf Tage die Woche oder elf Tage in zwei Wochen gearbeitet, so kann zwei Stunden täglich und zwölf Stunden wöchentlich mehr gearbeitet werden. Grundlage auch hier wie zu 1: Tarif, Arbeitsordnung, Betriebsvereinbarung, dagegen nicht Arbeitsvertrag.

Da das Washingtoner Uebereinkommen nur vom Ausgleich innerhalb einer Woche und einer Verlängerung von höchstens einer Stunde täglich spricht, hat sich die Londoner Konferenz damit geholfen, daß sie die für ganz andere Zwecke geschaffene Bestimmung des Art. 6 auch auf die Fünftage-Woche und Elftage-Doppelwoche für anwendbar erklärte. Um das Gesicht zu wahren, spricht denn auch der Entwurf davon, daß diese Arbeitszeitregelung in einem Betriebe oder in einer Betriebsabteilung aus „besonderen wirtschaftlichen Gründen notwendig" sein muß, um zulässig zu sein. Auch muß die Vereinbarung, soweit sie nicht in einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrage getroffen ist, der Landesbehörde bzw. dem Reichsarbeitsminister eingereicht werden, die sie auch außer Kraft setzen können.

Herr Kollege!

Sind in Ihrem Betriebe schon die Vorbereitungen für die

[redacted] *Wahl der Betriebsvertretung getroffen?*

Beachten Sie das beiliegende Flugblatt!

3. Bei Schichtarbeit kann innerhalb drei Wochen die Arbeitszeit anderweitig verteilt werden. Höchstmaß auch hier zwei Stunden täglicher, zwölf Stunden wöchentlicher Mehrarbeit, Grundlage: Tarif, Arbeitsordnung, Betriebsvereinbarung.

4. Im Durchschnitt von 90 Tagen kann für alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern die zulässige Arbeitszeit anders verteilt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder der Arbeit zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nötigt. Diese Bestimmungen sollen nach Ansicht der Regierung im Rahmen des Artikels 5 des Washingtoner Uebereinkommens bleiben, gehen aber weit darüber hinaus, denn Artikel 5 läßt nur tarifliche Vereinbarungen, denen von der Behörde Verordnungskraft gegeben wird, zu, während die genannten Ausnahmen nicht nur durch einen Tarif, sondern auch durch die Arbeitsordnung oder eine sonstige Betriebsvereinbarung zugelassen werden sollen und obendrein noch das Arbeitsaufsichtsamt eine Ueberschreitung zulassen können soll, „wenn sie aus betriebstechnischen Gründen dringend erforderlich ist". Wie bei Nr. 2 ist die Einreichung bei der zuständigen Behörde vorgeschrieben. Höchstmaß der Verlängerung ist auch hier zwei Stunden täglich, zwölf Stunden wöchentlich.

5. Auch der bereits erwähnte Arbeitsausfall an nichtgesetzlichen Feiertagen ist nicht vergessen worden. Hier darf der Ausfall sogar bereits zwei Wochen vor und auch zwei Wochen nach dem Festtag ausgeglichen werden. Hier zum erstenmal wird auch Ueberstundenbezahlung für die über 48 Stunden in der Woche hinausgehenden Zeiten vorgesehen. Auch hier ist die zulässige Höchstdauer der Ueberarbeit zwei Stunden täglich, zwölf Stunden wöchentlich. Grundlage: Tarif, Arbeitsordnung oder Betriebsvereinbarung, aber auch unter gleichen Bedingungen wie zu 1. der Einzelarbeitsvertrag.

6. Ebenso wie die genannten, sollen auch die folgenden Bestimmungen nach Ansicht der Londoner Konferenz noch im Rahmen des Washingtoner Abkommens bleiben. Es sollen nämlich bei Arbeitsausfall infolge unvorhergesehener Ereignisse in einem Betriebe oder in einer Betriebsabteilung ein ausgefallener Arbeitstag binnen einem Monat, sechs ausgefallene Arbeitstage binnen drei Monaten und mehr als eine Woche ausgefallener Arbeitszeit binnen sechs Monaten nachgeholt werden können. Die Begründung verweist hier auf Naturereignisse, wie Fabrikbrände, Ueberschwemmungen; höhere Gewalt, wie Verkehrssperren, aber auch Streiks und Aussperrungen, die schon heute häufig mit einer Vereinbarung über die Nachholung der ausgefallenen Arbeitszeit beendet würden. Wenn eine solche Bestimmung nur durch Tarifvertrag für zulässig erklärt würde, könnte man darüber reden, so aber soll sie nicht nur durch Tarifvertrag, sondern auch durch Arbeitsordnung oder Betriebsvereinbarung zugelassen werden; merkwürdiger Weise durch Arbeitsordnung allgemein, aber durch Betriebsvereinbarung nur, wenn sich die Ereignisse auf einzelne Betriebe beschränken. Warum hier ein Unterschied zwischen Arbeitsordnung und Betriebsvereinbarung gemacht wird, ist unerfindlich. Aber sogar durch Einzelvertrag soll, wie bei den Nummern 1 und 5, eine solche Nachholung vereinbart werden können. Beträgt der Ausfall mehr als eine Woche, so ist hier die Einreichung bei der zuständigen Behörde vorgeschrieben.

Die Krone des Ganzen bildet aber die Nummer 7. „Nötigt die Art eines Gewerbes in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit", so darf nämlich sogar innerhalb des ganzen Jahres unter Einhaltung des Durchschnitts von 48 Stunden wöchentlich eine andersartige Verteilung durch Verlängerung um bis zu zwei Stunden täglich und zwölf Stunden wöchentlich zugelassen werden. Nur für diese Bestimmungen ist tarifvertragliche Regelung zwingend vorgeschrieben (wobei man freilich den Zwangstarif nicht vergessen darf!). Ist der Tarif nicht allgemeinverbindlich, so ist auch er der zuständigen Behörde vorzulegen. Beim Zusammentreffen mehrerer von diesen sieben Ausnahmen soll die zulässige Höchstgrenze von zwei Stunden täglich und zwölf Stunden wöchentlich zwar ebenfalls gelten, doch soll das Arbeitsaufsichtsamt „aus besonderen Gründen" ihre Ueberschreitung zulassen dürfen.

Die Begründung hebt den Unterschied gegenüber dem § 1 der geltenden Verordnung über die Arbeitszeit hervor, weil dort für den Ausgleich für ausgefallene Arbeitsstunden innerhalb zweier Wochen überhaupt keine Höchstgrenze vorgesehen sei. Das ist zwar richtig, indessen wird die Betrachtung der weiteren Bestimmungen des Entwurfs zeigen, wie wenig Grund vorliegt, diesen Entwurf im Ganzen als eine Verbesserung gegenüber den heutigen, ohnehin unerträglich gewordenen Zuständen darzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Das deutsche Landstraßennetz, das durch besondere Schnellverkehrsstraßen (Autostraßen) erweitert werden soll, hat eine größere Dichte im Westen und Süden des Reiches als im Osten und Nordosten. Etwa drei Viertel der Gesamtlänge der vorhandenen Landstraßen sind Schotterstraßen. Unter den anderen Bauarten herrscht in den meisten Ländern und Gebieten das Großpflaster vor.

Konkurse und Geschäftsaufsichten im Februar. Nach Mitteilung des Statistischen Reichsamts wurden im Februar 1927 durch den „Reichsanzeiger" 473 neue Konkurse — ohne die wegen Massemangels abgelehnten Anträge auf Konkurseröffnung — und 132 angeordnete Geschäftsaufsichten bekanntgegeben. Die entsprechenden Zahlen für den Vormonat stellen sich auf 493 bzw. 93. — Die Zahl der Konkurse bleibt damit weit hinter dem vor dem Kriege gewohnten Maß zurück.

Der erste Abschluß des Stahltrusts. Die Vereinigten Stahlwerke A.-G., nach der Zahl der Beschäftigten das größte Privatunternehmen Deutschlands, hat den ersten Abschluß vorgelegt. Er umfaßt ein halbes Jahr und schließt auf beiden Seiten des Hauptbuches mit 1 852 671 425 Reichsmark als Gesamtsumme ab. Die Bergwerks- und Hüttenanlagen stehen mit 1 135 882 535 RM. zu Buch. Hier ist ein Zugang von rund 58 Mill. RM. zu verzeichnen, was auf die bekannten Erwerbungen zurückzuführen ist. Daß der Stahltrust nicht nur Produktionsunternehmen, sondern auch Holdinggesellschaft ist, geht aus dem Posten Wertpapiere und Beteiligungen hervor, der mit 199 804 460 RM. ausgewiesen wird und einen Zugang von rund 107 Mill. RM. zu verzeichnen hat. Warenbestände stehen mit 204 Mill. RM. zu Buch. Der Reingewinn des ersten Halbjahres betrug 26 457 355 RM. Die Dividende wurde auf drei v. H. bemessen. Für Abschreibungen wurden rund 26 Mill. RM. zurückgestellt, für Ofenerneuerungen usw. kamen 23,5 Mill. in die Reserve. Für Anleihehberechnung wurden 34,8 Mill. in Vorrat gestellt. Sicher ganz annehmbare Ueberschüsse während solcher kurzen Zeit,

mit ungeheuren Umstellungen verbunden war. Die Hochkonjunktur in der Schwerindustrie setzte erst nach dem Geschäftsschluß ein.

Sozialpolitik

Die Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes ist in der Sitzung des Vorstandes unseres Bundes am 27. Februar Gegenstand ausführlicher Erörterungen gewesen. Das Ergebnis der Beratungen wurde zusammengefaßt in folgender

Entschließung:

„Wenn auch durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 die Forderungen der Gewerkschaften nach einheitlichen und selbständigen Arbeitsbehörden, soweit die Arbeitsgerichtsbarkeit in Betracht kommt, nicht restlos erfüllt worden sind, so muß doch anerkannt werden, daß in der ersten Instanz beim Aufbau des neugeschaffenen Rechtszuges dem Sondergerichtsgedanken weitgehend Rechnung getragen ist. Durch die Abschaffung der Prozeßvertretung durch Rechtsanwälte in dieser Instanz, durch die im § 10 des Gesetzes den wirtschaftlichen Vereinigungen verliehene uneingeschränkte Parteifähigkeit, durch die in allen Instanzen gesicherte paritätische Laienbeteiligung bei der Spruchfällung ist den Gewerkschaften in beachtenswertem Ausmaß die Möglichkeit gegeben, die guten Ueberlieferungen der im allgemeinen bewährten Rechtsprechung der Kaufmanns- und Gewerbegerichte auch auf die neue Arbeitsgerichtsbarkeit übertragen zu helfen.

Die erste Gelegenheit zu positiver Mitwirkung der Gewerkschaften bietet sich bei der Errichtung der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte, einmal in bezug auf ihre Anzahl und örtliche Verteilung und zum anderen bei der Bestellung der Vorsitzenden und bei der Berufung der Beisitzer. In richtiger Erkenntnis der Bedeutung rechtzeitiger und zweckmäßiger Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes hat der ADA-Bund bereits Anweisungen an seine Landes- und Ortskartelle ergehen lassen, um zu bezirklich und zentral einheitlichen Vorschlägen an die seitens der Reichs- bzw. der Landesjustizverwaltungen mit der Durchführung beauftragten Behörden zu kommen.

Unter Bezugnahme auf die in dem Rundschreiben des AfA-Bundes vom 27. Januar 1927 für die einleitenden Arbeiten gegebenen Richtlinien fordert der Vorstand des Bundes der technischen Angestellten und Beamten die Gau- und Ortsverwaltungen des Bundes auf, sich an den Vorarbeiten für die Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes tatkräftig zu beteiligen, jedoch auch bei der Zusammenarbeit mit den übrigen AfA-Verbänden auf eine angemessene Berücksichtigung der technischen Berufsinteressen bedacht zu sein, und zwar sowohl in der Frage der Wahl des Gerichtssitzes und der Bildung von Fachkammern für technische Angestellte, wie in der Frage der Namhaftmachung von Vertretern der technischen Angestellten bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte."

Die Gewerkschaften zum Arbeitszeitnotgesetz. Die Vorstände des ADGB., des AfA-Bundes und des Gewerkschaftsringes haben zu dem Regierungsentwurf folgende Erklärung abgegeben:

„Der dem Reichstag vorgelegte Regierungsentwurf zur Abänderung der geltenden Arbeitszeitverordnung läßt die von den Gewerkschaften aller Richtungen erhobene Forderung nach Wiederherstellung des Achtstundentages völlig unberücksichtigt. Er ändert nichts an der unerträglichen Rechtslage, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit bis zu zehn Stunden und darüber hinaus ausgedehnt werden kann. Von ihm ist daher in keiner Weise der Erfolg zu erwarten, den die Gewerkschaften mit ihrer Forderung insbesondere erreichen wollten: die Verminderung des Arbeitslosenheeres. Der Regierungsentwurf bringt weder Arbeitenden noch Arbeitslosen nennenswerte Vorteile, er bringt sogar teilweise erhebliche Verschlechterungen.

Die Gewerkschaften erklären daher einmütig, daß diese von der Regierung geplante Arbeitszeitregelung nicht im mindesten den berechtigten Wünschen der Arbeiter und Angestellten entspricht und daß sie nichts von dem erfüllt, was alle Gewerkschaften einschließlich der christlichen gefordert haben. Sie geben ihrer Erwartung Ausdruck, daß die Fraktionen des Reichstages sich der Tatsache bewußt sein werden, daß hinter den Forderungen der Gewerkschaften auch heute noch der einmütige Wille der gesamten Arbeiter und Angestellten steht, wenn auch aus politischen Gründen der christliche Deutsche Gewerkschaftsbund glaubt, diese Erklärung nicht unterzeichnen zu können."

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Eine Unternehmerstimme für die Gewerkschaften. Gegen den törichten Versuch, mit Hilfe von Werksgemeinschaften den Gewerkschaften bei der Arbeiterschaft das Wasser abzugraben, wenden sich auch im Unternehmerlager immer mehr Stimmen. So erklärt auch der Vorsitzende des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands", Generaldirektor Dr. Pietrkowski, in einer längeren Darlegung über die Stellung der Arbeiterschaft im neuen Staat:

„Ich bekenne offen, daß nach meiner Ueberzeugung für die Schaffung des sozialen Friedens die Zerschlagung der heutigen Interessenvertretung der Arbeiter, nämlich der Gewerkschaften, keineswegs Voraussetzung ist. Im Gegenteil, wenn die Gewerkschaften nicht beständen, müßten sie mit Hilfe der Arbeitgeber geschaffen werden."

Bei den ewig Blinden im Unternehmertum wird natürlich auch diese Warnung nichts nützen. Aber man braucht das nicht allzu tragisch zu nehmen. Leute, die glauben, mit Hilfe von Werksgemeinschaften die Gewerkschaften aus den Angeln heben zu können, sind nur komische Figuren. Die soziale Entwicklung, von der sie keine Ahnung haben, wird über sie hinweggehen.

Schwarze Liste. Die Radiohändler erlassen in ihrem Verbandsblatt folgende Aufforderung:

„Unzuverlässige Arbeitskräfte. Bei der Geschäftsstelle wird ein Verzeichnis derjenigen Angestellten (einschließlich Monteure, Arbeiter, Lehrlinge usw.) geführt, die sich bei unseren Mitgliedern als unzuverlässig erwiesen haben. Wir bitten daher unsere Mitglieder, uns alles über unzuverlässige Arbeitskräfte vorhandene Material regelmäßig sofort zur Registrierung einzusenden, damit der Handel vor solchen Arbeitnehmern geschützt wird. Weiterhin bitten wir unsere Mitglieder, bei Neueinstellungen von Arbeitskräften bei uns Rückfrage zu halten, ob irgendwelches Material gegen die einzustellenden Personen bei der Verhandlungsgeschäftsstelle vorliegt. Bei reger Mitarbeit aller Beteiligten dürfte sich mit der Zeit sehr wertvolles Material ansammeln."

Wir können es jedem Unternehmer nachfühlen, wenn er bemüht ist, fachlich unzuverlässige oder im Handel gar unehrliche Arbeitnehmer seinem Betriebe fernzuhalten. Dagegen gibt es aber andere Mittel als die Führung zentraler, schwarzer Listen. Bei derartigen vertraulichen Mitteilungen an seinen Verband ist es möglich, daß der Arbeitgeber Vermutungen über Fehler, die der Arbeitnehmer sich zuschulden kommen ließ, als Tatsachen mitteilt, ohne daß der Angestellte sich dagegen wehren kann. Außerdem liegt die Gefahr vor, daß nicht nur fachlich unzuverlässige Arbeitnehmer auf die Liste kommen, sondern auch solche Kollegen, die einem Arbeitgeber unbequem geworden sind, weil sie z. B. in ihrer Eigenschaft als Betriebsräte oder sonstige Gewerkschaftsfunktionäre auf Durchführung von Tarifverträgen, Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit usw. drängten. Das Schlimmste bei derartigen Listen ist ihre Geheimhaltung. Der einmal in einer solchen Liste Verzeichnete kann von den Arbeitgebern seiner Branche zu Tode gehetzt werden, ohne zu wissen warum.

Der einzige Schutz gegen diese systematische Verfolgung einzelner Arbeitnehmer ist die Durchführung der alten Forderung der freien Gewerkschaften, die Führung schwarzer Listen unter Strafandrohung zu verbieten.

Soziale Bewegung

Die Angestelltengehälter in den Vereinigten Staaten. In dem Gliedstaat der Vereinigten Staaten Massachusetts hat das Arbeitsamt Anfang Mai 1926 eine Erhebung über die Angestelltengehälter durchgeführt, die sich auf 1075 Betriebe mit 22 472 Angestellten, darunter 36,5 Prozent männliche, 63,5 Prozent weibliche Angestellte, erstreckte. Die Ergebnisse der Gehaltsstatistik zeigen, daß die Angestelltengehälter sehr beträchtlich unter den Arbeiterlöhnen bleiben. Während der Durchschnittslohn der gelernten Arbeiter im Baugewerbe, Buchdruckerei, bei den Eisen- und Straßenbahnen 52,12 Dollar pro Woche ausmachte, gab es unter den männlichen Angestellten nur 18,3 Prozent, die wöchentlich 50 Dollar oder mehr verdienten, während 81,7 Prozent unter 50, 67,8 Prozent unter 40, 40,1 Prozent unter 30, 25,4 Prozent unter 25, 13,7 Prozent unter 20 und 6,4 Prozent unter 16 Dollar in der Woche blieben. Die Gehälter der weiblichen Angestellten waren noch erheblich niedriger. 98 Prozent der weiblichen Angestellten erhielten weniger als 40 Dollar, 89,2 Prozent weniger als 30, 70,4 Prozent weniger als 25, 38,4 Prozent weniger als 20, 13,7 Prozent weniger als 16 Dollar in der Woche.

Betriebsrätefragen

Für erhöhten Kündigungsschutz der Betriebsrätekandidaten, der ausscheidenden Betriebsratsmitglieder und des Wahlvorstandes. Bekanntlich weist das Betriebsrätegesetz verschiedene Mängel auf, um deren Beseitigung die freien Gewerkschaften seit langem bemüht sind. Verhandlungen

mit den übrigen Gewerkschaftsrichtungen haben jetzt zur Aufstellung gemeinsamer Forderungen geführt. Es handelt sich dabei zunächst um den besonderen Schutz der Betriebsrätekandidaten, der ausscheidenden Betriebsratsmitglieder und der Mitglieder des Wahlvorstandes. Die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat die Forderungen der Gewerkschaften aufgegriffen und dem Reichstag mit Unterstützung der demokratischen Fraktion am 25. Februar folgende Entschließung unterbreitet:

„Müller-Franken und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst eine Gesetzesvorlage einzubringen, nach der das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) wie folgt geändert wird:

§ 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Belegschaft in einer Belegschaftsversammlung einen aus drei Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Anschlag über die Einberufung dieser Belegschaftsversammlung an einer allgemein zugänglichen Stelle seines Betriebes zu dulden. Die Bekanntmachung der Belegschaftsversammlung außerhalb des Betriebes ist zulässig. Für die Teilnahme an der Belegschaftsversammlung gelten die Bestimmungen des § 45 entsprechend. Eine Belegschaftsversammlung ist ordnungsmäßig, wenn sie allgemein bekanntgemacht worden ist. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 95 erhält folgende neue Abschnitte:

Zur Kündigung des Dienstverhältnisses von Personen, die zum Wahlvorstand bestellt sind und denjenigen Personen, welche auf ordnungsmäßigen Vorschlagslisten bis zu der zulässigen Höchstzahl als Kandidaten für die Betriebsräteneuwahlen aufgestellt sind oder zu deren Versetzung in einen anderen Betrieb, bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung des Arbeitsgerichts, und zwar für die Dauer von 3 Monaten vom Beginn der ordnungsmäßigen Bestellung des Wahlvorstandes bzw. der ordnungsmäßigen Einreichung der Kandidatenvorschlagslisten ab gerechnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 96 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Das gleiche gilt für diejenigen Betriebsvertretungsmitglieder, die freiwillig oder durch Amtsenthebung oder durch Erlöschen des Betriebsratsamts wegen Ablauf der Wahldauer aus ihrem Amte ausscheiden, jedoch für die Dauer von 6 Monaten vom Tage des Verlustes der Betriebsratseigenschaft ab gerechnet.

§ 96 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Bei Entlassungen, die durch gänzliche und dauernde Stillegung des Betriebes erforderlich sind.

§ 96 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

Nicht als Grund zur fristlosen Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes gilt andauernde Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. § 97 gilt in solchen Fällen mit der Maßgabe, daß das Arbeitsgericht entscheidet, ob die weitere Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses aus betrieblichen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

Folgender Absatz 5 ist neu anzufügen:

Betriebsvertretungsmitglieder, deren Arbeitsverhältnis lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

Aus der Genossenschaftsbewegung

Bedeutende Erfolge der „Volksfürsorge"-Versicherung. Mit einem durchaus zufriedenstellenden Ergebnis schloß die „Volksfürsorge", gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft das Geschäftsjahr 1926 ab. Ueber eine Viertelmillion Anträge wurden während des Berichtsjahres dem Hauptbüro eingereicht. Das ist ein Resultat, das sich sehen lassen kann. Es wäre noch viel besser geworden, wenn Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit keine Grenzen gezogen hätten. Jetzt verfügt die „Volksfürsorge" — unter Berücksichtigung der Abgänge — über einen Bestand von mehr als 700 000 Versicherungen. Seit der Inflationszeit wurden etwa 1 900 000 R.M. an Versicherungssummen zur Auszahlung gebracht, davon allein im vorigen Jahre rund Dreiviertelmillion R.M. Bei einer solchen Entwicklung der „Volksfürsorge" wachsen natürlich auch ihre Prämieneinnahmen. Das wirkt sich darin aus, daß den wirtschaftlichen Unternehmungen der deutschen Arbeitnehmerschaft noch mehr als bisher Hypothekendarlehen gewährt werden können. Viele Millionen fanden für den angedeuteten Zweck schon Verwendung. Die Aufhebung der Wartezeit bei den infolge akuter Infektionskrankheiten, Entbindungen usw. eingetretenen Todesfällen sowie die Einführung der Gratis-Unfallversicherung hat sich als außerordentlich segensreich erwiesen und der „Volksfürsorge" viele neue Freunde zugeführt.

Wohnungs- und Siedlungswesen

„Wohnungswirtschaft", die Zeitschrift der freigewerkschaftlichen Wohnungsfürsorgegesellschaft, der Dewog (monatlich 2 Nummern 0,50 RM.), Heft 3/4 brachte eine gründliche Darstellung (mit Abbildungen) von einer genossenschaftlichen Fernheizungsanlage und zentraler Warmwasserversorgung. Heft 5 ist dem Kampfe gegen die Angriffe des privaten Spekulantentums gegen die gemeinnützige Wohnungsbautätigkeit gewidmet. Dazu stellen einige Bilder die Mietkaserne, nach der man heute wieder ruft, der „eleganten Wohnung" gegenüber. Die Hefte der Zeitschrift bringen jedesmal eine eindeutige Stellungnahme zu den wichtigsten Wohnungsfragen und müssen von jedem Kollegen, der sich für Wohnungsfragen interessiert, gelesen werden.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Konferenz der Fachgruppe Metallindustrie im Gau Rheinland-Westfalen

Am Sonntag, den 20. Februar 1927 fand in Essen eine Konferenz der Fachgruppe Metallindustrie im Gau Rheinland-Westfalen statt, die von fast allen größeren Ortsverwaltungen beschickt war, soweit sie unter den Tarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller fallen.

Kollege Schweitzer, der als Vertreter des Bundesvorstands an der Konferenz teilnahm, hielt einleitend einen Vortrag über die wirtschaftlichen Aussichten in der Metallindustrie. Er ging in seinem Vortrag von der Feststellung aus, daß die Wirtschaftskrise, die im Herbst 1925 über die gesamte deutsche Wirtschaft hereingebrochen ist, nicht wie die Krisen der Vorkriegszeit lediglich auf einen Konjunkturrückgang zurückzuführen ist, sondern in tiefgehenden Strukturwandlungen sowohl der innerdeutschen Wirtschaft als auch der Weltwirtschaft ihre Ursache hat. Zum Beweise dafür führte er den Teilnehmern der Konferenz in gedrängter Form die wichtigsten Krisenursachen weltwirtschaftlicher und binnenwirtschaftlicher Art vor Augen. Im besonderen wies er auf die Tatsache hin, daß auch in der Eisenindustrie sich das weltwirtschaftliche Schwergewicht in den zwölf Jahren seit dem Ausbruch des Krieges von Europa nach Nordamerika verschoben hat.

Sodann behandelte der Vortragende die Rationalisierungsmaßnahmen, die in der Schwereisenindustrie ergriffen worden sind, um die während des Krieges und in der Inflationszeit weit über die Friedenshöhe hinaus gesteigerte Produktionskapazität der Werke mit den verringerten Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt und auf dem inneren Markte in Uebereinstimmung zu bringen. Er stellte fest, daß zu diesem Zweck zunächst eine außerordentlich straffe Verbandsbildung durchgeführt worden sei, daß darüber hinaus aber ein beachtlicher Teil der deutschen Montanindustrie in trustartigen Gebilden, der Vereinigten Stahlwerke A.-G. und dem Oberschlesischen Montantrust, zusammengefaßt worden sei. Der Grundgedanke, der all diesen Zusammenschlüssen zugrunde lag, war der, die Eisen- und Stahlproduktion so weit zu drosseln, daß lohnende Preise gesichert seien. Bekanntlich wird das gleiche Ziel neuerdings auch auf dem Weltmarkte durch die am 1. Oktober 1926 ins Leben getretene Internationale Rohstahlgemeinschaft verfolgt. In der eisenverarbeitenden Industrie ist wegen ihrer außerordentlichen Mannigfaltigkeit und Zersplitterung der Umfang der Rationalisierung sehr schwer festzustellen. Zweifellos ist aber auch in ihr sowohl auf organisatorischem als auch auf technischem Gebiete rationalisiert worden.

Die Ergebnisse der Rationalisierung zeigen sich zunächst in einer erheblichen Steigerung der Produktivität der Schwerindustrie. Seit Mitte 1926 ist die Erzeugung an Roheisen- und Rohstahl im Monatsdurchschnitt höher als vor dem Kriege bei wesentlich verringerter Arbeiterzahl.

iese gesteigerte Produktivität der Industrie erklärt zu nem Teile auch die gewaltige Steigerung, die die Kurse er schwerindustriellen Aktien seit Anfang 1926 erfahren aben. In der eisenverarbeitenden Industrie ist die Lage nmer noch sehr verschieden. In einigen Branchen ist sie cht weniger günstig als in der Schwerindustrie. Das zei- en die vor kurzem veröffentlichten Abschlüsse der bei- en großen Elektrokonzerne, AEG. und SSW.

Als vollkommen unbefriedigend muß demgegenüber ach wie vor die Lage der in der Eisen- und Metallin- ustrie beschäftigten technischen Angestellten ezeichnet werden. Die Arbeitslosigkeit ist immer noch rschreckend groß und die Gehalts- und Arbeitsbedingun- en der in Arbeit Stehenden sind bis heute von der Besse- ng der Wirtschaftslage so gut wie vollständig unberührt eblieben. Die Besserung der wirtschaftlichen Lage machte ch bisher den in der Eisen- und Metallindustrie beschäf- gten Angestellten fast nur durch das Uebermaß von eberstunden bemerkbar, das von ihnen verlangt urde.

Diese unbefriedigende Lage der in der Eisen- und etallindustrie beschäftigten Angestellten wird sich zu ren Gunsten nur ändern, wenn sie die Energie aufbrin- en, sich selbst eine Verbesserung ihrer Gehälter und son- tigen Arbeitsbedingungen zu erkämpfen und damit auch ie wichtigste Voraussetzung für die Wiedereingliederung er arbeitslosen Kollegen in den Produktionsprozeß zu chaffen.

Im Anschluß an den Vortrag des Kollegen Schweitzer rstattete Kollege Felix einen Bericht über die zur Zeit n Gange befindlichen Vorverhandlungen wegen einer enderung des Manteltarifvertrages für die ngestellten der Nordwestlichen Gruppe.

An beide Vorträge schloß sich eine lebhafte und in- eressante Aussprache an, in der sowohl die wirtschaft- chen Aussichten der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie ls auch die Arbeitsverhältnisse der in ihr beschäftigten ngestellten eingehend erörtert wurden.

Sodann hielt Kollege Mittwich einen Vortrag über as Thema „Warum müssen wir Betriebsräte ählen?“ Er führte in seinem Vortrag den Konferenz- eilnehmern besonders die Aufgaben vor Augen, die den etriebs- und Angestelltenräten im Betriebsrätegesetz zu- ewiesen sind und zeigte an Hand von Beispielen, zu wel- hen verhängnisvollen Folgen es für die Angestelltenschaft ührt, wenn sie es unterläßt, von den ihr im Betriebsräte- esetz verliehenen Rechten Gebrauch zu machen. Auch an iesen Vortrag schloß sich eine lebhafte Aussprache an, n der die anwesenden Vertreter aus den verschiedenen Ortsverwaltungen ihre Erfahrungen auf dem Gebiete des etriebsrätewesens austauschten.

Ihren Abschluß fand die Konferenz mit der Neu- ahl des Bezirksausschusses der Fachgruppe Metallindustrie im Gau Rheinland-Westfalen.

Im ganzen zeigte der interessante und harmonische Verlauf der Konferenz den Nutzen solcher Zusammen- künfte der Funktionäre aus einem größeren Industrie- und Tarifgebiet. Die Konferenz brachte nicht nur den Nach- weis dafür, daß im Zusammenhang mit der Belebung der Konjunktur in der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahl- ndustrie auch bereits eine erfreuliche Belebung der Bundesbewegung eingetreten ist, sondern es darf von ihr auch erwartet werden, daß sie zu einer wei- eren Belebung der Bundesarbeit im Bezirk der Nordwest- ichen Gruppe führen wird.

Industrietarife

Tarifvertrag Arnsberg. Durch Schiedsspruch vom 21. Februar wurde der Manteltarifvertrag vom 20. Juli 1920 mit Wirkung vom 1. Februar 1927 mit einigen Aende- rungen wieder in Kraft gesetzt. Die Gehälter der Ange- stellten wurden um acht Prozent erhöht, wobei Pfennig- beträge auf volle Mark aufzurunden sind. Das unterste Ge- halt für kaufmännische und technische Angestellte vom 17. bis 19. Jahre beträgt nach dem Schiedsspruch in der Gruppe H 64 RM., das höchste Tarifgehalt der technischen Angestellten in der Gruppe D 353 RM.

Neuer Tarifvertrag in Ladenburg. Mit den fünf grö- ßeren Firmen Ladenburgs ist in freier Verhandlung ein Abkommen geschlossen worden, nach dem mit einigen Aenderungen des Mantels der Tarifvertrag für Mannheim Geltung haben soll. Für Ladenburg gilt nach diesem Abkommen vom 1. Januar ab die Gehaltstafel der Tarif- klasse II des Mannheimer Vertrages.

Märkischer Bezirk. Da der Märkische Arbeitgeber- verband Verhandlungen über die Neufestsetzung der Ge- hälter ablehnte, nahm sich der Schlichtungsausschuß Ha- gen des Streites an und fällte am 28. Februar 1927 fol- genden Schiedsspruch:

„Der Gehaltstarif der Angestellten des Märkischen Arbeitgeber- verbandes wird rückwirkend vom 1. Februar 1927 ab wieder in Kraft gesetzt. Die Gehaltssätze für den Februar bleiben gegen früher unverändert. Vom 1. März d. J. ab erhöhen sich die Ge- hälter durchgehend durch alle Gehalts- und Altersklassen gleich- mäßig um 9 Prozent. Pfennigbeträge werden auf volle Mark nach oben abgerundet. Die alten Bestimmungen über die Zuschläge für die technischen Angestellten und über den Abschlag für die weib- lichen Angestellten bleiben in Kraft.

Die Meistergehälter für den Februar bleiben ebenfalls gegen früher unverändert. Vom 1. März 1927 ab erhöhen sie sich durch- gehend um 9 Prozent. Lehrlinge erhalten vom 1. März 1927 ab im 1. Lehrjahre 13 RM., im 2. 23 RM. und im 3. 35 RM.

Vorstehende Regelung kann mit zweiwöchiger Frist erstmalig zum 31. Juli 1927 gekündigt werden.“

Demnach betragen die Gehälter für die technischen Angestellten nunmehr in der unteren Gruppe 66 bis 129 RM., in der normalen Gruppe 86 bis 193 RM., in der mittleren Gruppe 159 bis 253 RM., in der oberen Gruppe 229 bis 314 RM.

Baugewerbetarife

Kündigung von Bezirkstarifverträgen. Die Gehalts- tafeln der Bezirkstarifverträge für Freistaat Sachsen, Hannover-Braunschweig, Minden-Lippe und Freistaat Baden sind gekündigt worden, gleichfalls die Gehaltstafel des Architekturtarifes für Baden. Ueber die Verhandlungen bzw. deren Ergebnisse werden wir berichten.

Das Tarifamt für den Bezirk Groß-Berlin verhandelt am 10. März über die geforderte Gehaltserhöhung.

Vertragsgebiet Westdeutschland (Rheinland-Westfalen). In Verhandlungen mit den beteiligten Arbeitgeberverbän- den am 4. März in Essen wurde ein Abkommen ge- troffen, wonach die Stadt Münster i. Westf. mit Wir- kung vom 1. März 1927 aus Ortsklasse II in Ortsklasse I versetzt wird. Eine im Bezirkstarifvertrag zweifellos vor- handen gewesene besondere Härte ist damit ausgemerzt.

Fachfragen

Die preußische Regierung gegen den Baustoffwucher. Die preußische Regierung wendet sich in einer offiziellen Warnung gegen die spekulativen Preissteigerun- gen, die lediglich mit der Aussicht auf die stärkere Nach- frage durch vermehrten Wohnungsbau vorgenommen wer- den. Es wird betont, daß eine derartige Entwicklung der Gesamtwirtschaft und vor allem der Durchführung des be- absichtigten Bauprogramms sehr schaden kann.

BERGBAU

Der Bergetat vor dem Hauptausschuß des Preußischen Landtages

Die am 3. und 4. März im Hauptausschuß stattgefun- denen Beratungen über den Bergetat trugen eine ganz be- sondere Note. Die Rationalisierung hat sich nach mancher Richtung hin schädlich für Angestellte und Arbeiter aus- gewirkt. Hinzu kommt der leider sehr hohe Stand der Unfallziffer. An diesen tiefgreifenden Fragen kann bei der starken Stellung Preußens im Bergbau bei der Bera- tung des Bergetats nicht vorübergegangen werden. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß nicht weniger als 57 An- träge von den verschiedenen Parteien zum Etat gestellt worden waren.

Wir sind leider nicht in der Lage, auf alle Einzelheiten

der Beratungen und auf alle Anträge in unserem Bericht einzugehen, sondern müssen uns in der Hauptsache auf die Punkte, die die Angestellten angehen, beschränken. Wie üblich, hielt der Handelsminister Dr. Schreiber ein einleitendes Referat über die allgemeine Lage, wobei er insbesondere auf die starke Leistungssteigerung der Bergarbeiter hinwies. Sodann versuchte der Minister plausible Gründe für die Nichtdurchführung einer Reihe früherer Landtagsbeschlüsse anzugeben. Z. B. sei der bereits ausgearbeitet gewesene Gesetzentwurf über das Verbot der Gewährung von Revierprämien zurückgezogen worden, da beabsichtigt sei, daß diese Frage in dem vom Reiche zu schaffenden Bergarbeitsgesetz ihre Regelung finden solle. Weiterhin wäre das vom Landtag geforderte Verbot des Verfahrens von Ueber- und Nebenschichten auf dem Verordnungswege nicht möglich gewesen. Der Gesundheitsbeirat beim Oberbergamt Dortmund habe eine gesundheitsschädliche Auswirkung infolge des Verfahrens von Ueberschichten noch nicht feststellen können.

Oberberghauptmann Schanz äußerte sich zu dem seinerzeit gefaßten Landtagsbeschluß auf Beteiligung der Revier- und Abteilungssteiger bei der Festsetzung des Gedinges. Die Oberbergämter Dortmund und Breslau hätten sich in einer gutachtlichen Aeußerung gegen eine solche Beteiligung ausgesprochen. Dem Reviersteiger fehle die Uebersicht, wie sie die Fahrsteiger und Betriebsführer hätten. Auf Grund dieser gutachtlichen Aeußerungen habe das Ministerium davon Abstand genommen, Maßnahmen im Sinne des Landtagsbeschlusses zu ergreifen.

Wir müssen schon sagen, daß diese gutachtlichen Aeußerungen reichlich naiv und durch Sachkenntnis in keiner Weise getrübt sind. Der Revier- oder Abteilungssteiger, der die Flöz- und Arbeitsverhältnisse innerhalb seines Geschäftskreises auf das genaueste kennt, ist unseres Erachtens viel eher in der Lage, das Gedinge richtig zu bemessen, als jemand, der nur ab und zu das Revier befährt. Dies dürfte sogar dem Laien einleuchten, aber leider nicht den Oberbergräten.

Was die Ausführungen des Ministers über die Nichtdurchführung der Landtagsbeschlüsse anbelangt, so kann man nur sagen, daß die angeführten Gründe wenig stichhaltig sind. Anscheinend ist bisher der Wille, die Beschlüsse in die Praxis umzusetzen, überhaupt nicht vorhanden gewesen, denn sonst hätte man einen geeigneten Weg gefunden. Es ist sehr traurig und gereicht dem Minister nicht zur Ehre, daß er angesichts der hohen Unfallziffer im Bergbau das Revierprämienverbot noch nicht durchgeführt hat. Die in Aussicht stehende reichsgesetzliche Regelung wird durch ein sofortiges Vorgehen Preußens in dieser Frage in keiner Weise berührt. Oder hofft man vielleicht, mit Hilfe des kommenden Reichsbergarbeitsgesetzes um das Verbot der Revierprämien herumzukommen? Nur wenn dieser Gedanke mitspielt, ist der Standpunkt des Ministers zu verstehen.

Der Abgeordnete Otter trat dem Minister scharf entgegen; er erklärte, daß die Nichtausführung der vom Landtag gefaßten Beschlüsse einer Mißachtung des Parlaments gleichzustellen sei. Die Berufung auf das künftige Berbarbeitsgesetz sei weiter nichts als Verschleppung. Er und seine politischen Freunde müßten mit aller Entschiedenheit fordern, daß die vom Landtag angenommenen Anträge zur Ausführung gelangen. Wenn seine Partei diese Anträge bei den diesmaligen Etatberatungen erneut eingebracht habe, so nur deshalb, um dem Minister das Gewissen zu schärfen.

Wie immer bei den Beratungen des Bergetats, haben unsere Organisationsvertreter auch diesmal Gelegenheit genommen, die Interessen der Angestellten und Beamten des Bergbaus zur Geltung zu bringen. Deutlich geht dies aus den behandelten Anträgen hervor, von denen wir die wichtigsten nachstehend bringen. Von den Abgeordneten Fries (Siegen), Otter (Bochum), Jakobs, Thiele, Franz und Genossen (SPD.) sind u. a. folgende Anträge gestellt worden:

1. „Das Staatsministerium wird ersucht, in eine Prüfung dahingehend einzutreten, daß den für die Sicherheit und die Durchführung der bergpolizeilichen Vorschriften verantwortlichen Steigern in ihren Revieren allgemein das Recht gesichert wird, die Gedinge im Rahmen des geltenden Tarifvertrages abzuschließen."

2. „Das Staatsministerium wird ersucht, den gemäß Beschluß des Landtags vom 3. Juli 1925 ausgearbeiteten Gesetzentwurf über das Verbot der Zahlung von Revierprämien dem Landtag mit größter Beschleunigung vorzulegen."

Betriebsrätewahlen vom 29. bis 31. März

Kollegen, sichert Eure Rechte!

Wählt nur freigewerkschaftliche Listen!

3. „Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Reichsregierung einzuwirken, für die unter Tage beschäftigten Bergbauangestellten einen erhöhten Kündigungsschutz (Disziplinarverfahren) einzuführen, damit dieselben bei entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bergpolizeigesetzes und Verordnungen gegen das unfallerhöhende Antreibersystem der Unternehmer mehr geschützt werden."

4. „Das Staatsministerium wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß

1. dem Reichstag alsbald ein Reichsberggesetz vorgelegt wird;
2. in dem dem Reichsrat und Vorl. Reichswirtschaftsrat vorliegenden Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes alle Fragen des Bergarbeiterschutzes unter und über Tage einschließlich der Arbeitszeit zusammenfassend in einem besonderen Abschnitt geregelt werden. Sollte die Umarbeit des vorliegenden Entwurfs in diesem Sinne nicht mehr möglich sein, dann beschleunigt einen Entwurf eines Bergarbeitsgesetzes vorzulegen, der alle Fragen des Bergarbeiterschutzes einheitlich für alle im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer regelt;
3. in dem Bergarbeitsgesetz für unter Tage die siebenstündige und für über Tage die achtstündige Arbeitszeit gesetzlich festgelegt wird;
4. das Zahlen von Revierprämien an die Abteilungssteiger verboten wird."

5. „Das Staatsministerium wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß in den demnächst für den Bergbau Preußens neu zu erlassenden Bergpolizeiverordnungen für die Seilfahrt eine elektrische Blockierungsanlage für Fördermaschinen vorgeschrieben wird."

Diese Anträge sind sämtlich im Hauptausschuß angenommen worden.

Von seiten des Preußischen Finanzministeriums war beabsichtigt, den Bergrevierinspektoren (Einfahrer) die Aufwandsentschädigung für Grubenbefahrungen zu kürzen. In einer Eingabe an die Regierung haben wir schärfsten Einspruch dagegen erhoben. Es gelang uns, fast sämtliche politische Parteien für unseren Einspruch zu interessieren. Es wurde beschlossen, daß eine Kürzung der Dienstaufwandsentschädigung bei den Bergrevierinspektoren nicht erfolgen darf. Die im Etat hierfür vorgesehene Summe wurde von 82 000 auf 108 000 RM. erhöht und damit der alte Stand wiederhergestellt.

Hinsichtlich einer Besserung der Stellung der Bergrevierinspektoren war von den Abgeordneten Franz, Otter und Genossen folgender Antrag gestellt:

„Das Staatsministerium wird ersucht, eine Aenderung der Dienstanweisung für Revierinspektoren derart vorzunehmen, daß die Revierinspektoren in ihrem Tätigkeitsgebiet eine größere Selbständigkeit und Verantwortlichkeit erhalten."

Der Antrag wurde angenommen. Zur Frage der Grubenkontrolle wurde auf Antrag der Abgeordneten Fries, Otter und Genossen weiterhin beschlossen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, für das Jahr 1928 infolge der erheblichen Anzahl der stillgelegten Gruben in den Erzbergbaugebieten eine Neueinteilung der Bergreviere erfolgen zu lassen. Dabei ist die Größe der Reviere so zu bemessen, daß die Einstellung von Einfahrern und Grubenkontrolleuren gewährleistet ist."

Mit besonderem Nachdruck versuchten wir bei den Beratungen im Hauptausschuß in schwebenden Fragen der Saarbergbeamten eine den Erfordernissen Rechnung tragende Regelung zu erzielen. Es wurde gefordert, daß die auf Grund des Baden-Badener Abkommens den Beamten der Saarregierung gewährte Beihilfe auch an die Saarbergbeamten zu zahlen ist. Weiterhin wurde von den Abgeordneten Franz, Otter, Fries und Jakobs folgender Antrag gestellt:

„Das Staatsministerium wird ersucht, mit Rücksicht auf die im Saargebiet allgemein eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten den im Saargebiet wohnenden Wartestandsbeamten, Pensionären und Hinterbliebenen aus den Kreisen der preußischen Saarbergbeamten einen Sonderzuschlag, der sich nach dem Stande der Teuerung bemißt, ab 1. Januar 1927 zu zahlen."

In der Begründung war zum Ausdruck gebracht worden, daß in den an das Saargebiet angrenzenden Gebietsteilen von Trier, Pfalz u. a. m. bereits derartige Sonderzuschläge bis zu 15 Prozent gezahlt werden und es dringend notwendig sei, den Saargebietsbeamten den Sonderzuschlag ebenfalls zu bewilligen.

Ueber diesen Antrag entspann sich eine sehr lebhafte Debatte. Er wurde schließlich gegen die Stimmen der KPD.- und KPD.-Vertreter abgelehnt. Es ist bemerkenswert, daß sich gerade die Zentrumsvertreter gegen die Annahme aussprachen mit dem Hinweis, daß es nicht angängig sei, einseitig den Saarbergbeamten Zuwendungen zu machen.

Wir haben den Eindruck, daß die Zentrumsabgeordneten den Inhalt des Antrags nicht verstanden haben oder nicht verstehen wollten. Von einer einseitigen Zuwendung an die in dem Antrag genannten Personen kann überhaupt keine Rede sein. Der Antrag bezweckt lediglich die Herbeiführung eines Ausgleichs gegenüber den gegenwärtigen besonderen Teuerungsverhältnissen im Saargebiet.

Der Verband deutscher Techniker, der bekanntlich dem Zentrum sehr nahe steht, hat die Forderung auf Zahlung des Teuerungszuschlages im Saargebiet in allen Tonarten propagiert. Sein Einfluß auf seine parlamentarischen Freunde scheint aber gleich null zu sein. Oder hat er es gar nicht ernst mit der Forderung gemeint? Mit der Ablehnung im Hauptausschuß ist das letzte Wort über den Antrag noch nicht gesprochen, dazu ist uns die Angelegenheit zu wichtig. Die endgültige Entscheidung fällt im Plenum des Landtages.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Beratungen über den Bergetat im Hauptausschuß einen wenig glatten Verlauf genommen haben. Manche Parteien bringen auch heute noch recht geringes Verständnis für die Forderungen der Angestellten und Arbeiter auf. Hoffentlich zeigen die in einigen Wochen stattfindenden Plenumberatungen ein anderes Bild. Insbesondere erwarten wir, daß die Regierung ihre ablehnende Haltung zu verschiedenen Angestelltenforderungen aufgibt.

Bergbautarife

Harzer Metallerzbergbau. Bekanntlich wurde am 8. Februar für die Angestellten des Harzer Metallerzbergbaus ein Schiedsspruch gefällt, der von den Angestelltenorganisationen angenommen, von den Arbeitgebern jedoch abgelehnt wurde. Wir beantragten beim RAM. die Verbindlicherklärung. Am 4. März fanden dieserhalb Verhandlungen unter dem Vorsitz von Reg.-Rat Dr. Classen im RAM. statt, die zu einer Einigung der Tarifparteien führten. Die Gehälter wurden endgültig mit Wirkung ab 1. Februar 1927 wie folgt festgesetzt:

Gruppe	RM.	RM.	RM.
I:	270	6,30	333
II:	220	6,30	283
III:	168	6,30	231
IV:	135	4,70	182
V:	120	4,20	162

Die Gehaltstafel ist erstmalig zum 30. September d. J. kündbar.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Die Ausbildung der technischen Gemeindebeamten

Ueber die Gestaltung der Ausbildung und des Werdegangs der technischen Gemeindebeamten sind die Anschauungen innerhalb der Gemeindebeamtenschaft nicht unerteilt. Zwei Meinungen stehen sich gegenüber, die eine, die vom Butab vertreten wird, geht davon aus, daß bei den Anforderungen, die der vielgestaltige und schwierige technische Dienst in den Gemeindeverwaltungen an die technischen Beamten stellt, für sie das Hauptgewicht auf vollkommenste Berufsausbildung, fachliches Können und technische Erfahrungen gelegt werden, und daß die Ausbildung im Verwaltungsdienst so geregelt werden muß, daß die berufliche Entwicklung dadurch nicht beeinträchtigt wird (vgl. den Artikel des Kollegen Seidel „Laufbahn und Werdegang der technischen Gemeindebeamten" in Nr. 31 u. 32 der „DTZ." vom Jahre 1926). Im Gegensatz dazu wird von den Führern der Techniker im Komba die Anschauung vertreten, daß Laufbahn und Werdegang der technischen Gemeindebeamten durch Schaffung eines Supernumeriates und eines Diätariates denen der Verwaltungsbeamten angepaßt werden müßten, um eine bessere Ausbildung speziell im Verwaltungsdienst zu gewährleisten. Dabei soll von uns unerörtert bleiben, ob diese Anschauungen allein aus sachlichen Gründen vertreten werden und wie weit — was ja auch offen zugegeben wird — besoldungs- und organisationspolitische Gründe eine Rolle spielen. Nicht bestritten werden kann jedenfalls, daß in dem Moment, wo das Ziel der Schaffung sogenannter „regelrechter Laufbahnen" für die technischen Gemeindebeamten erreicht würde, der Technikerkörper bei den Gemeinden in zwei Kategorien zerfallen würde. Es würde nämlich die kleine Zahl derer, die nach Zurücklegung der Laufbahnen als Verwaltungstechniker Beamte geworden sind, der großen Zahl derer gegenüberstehen, die technisch tätig sind und deshalb aus der erfahrenen Technikerschaft in Industrie und Gewerbe entnommen werden. Von diesen letzteren kann man nicht mehr verlangen, daß sie sich der umständlichen Ausbildung im Verwaltungsdienst unterziehen, sie würden infolgedessen niemals Beamte werden.

Aber auch im Komba scheinen die Meinungen in dieser Frage auseinanderzugehen. So ist in Nr. 2 der „Rateb", der Zeitschrift der Reichsarbeitsgemeinschaft technischer Beamtenverbände, ein anscheinend von einem Gemeindebeamten herrührender Artikel veröffentlicht, der sich mit der Fortbildung der mittleren technischen Beamten in besonderen Ausbildungskursen befaßt. Der Schreiber des Artikels geht von ähnlichen Gedanken aus, wie sie in dem obenerwähnten Artikel des Koll. Seidel niedergelegt sind, indem er sagt:

„Der technische Beamte erhält seine grundlegende allgemeine Berufsausbildung außerhalb der Behörde oder des Betriebes gemeinsam und in gleicher Weise wie seine Berufsgenossen in der freien Wirtschaft. Er darf nun mit seinem Uebertritt in den öffentlichen Dienst nicht jede Fühlung mit der Außenwelt verlieren, sie nicht für überflüssig halten, denn gerade in den Behörden und öffentlichen Betrieben muß jeder Fortschritt der Technik, der draußen in den Bildungs- und Forschungsstätten oder in der freien Wirtschaft errungen wird, auf seine Anwendbarkeit für das allgemeine Wohl geprüft werden. Das erfordert aber, daß der beamtete Techniker, in welcher Stellung er sich auch befinden möge, dauernde und innige Fühlung mit den Vorgängen in der Technik außerhalb seines engeren Wirkungskreises behält und die Errungenschaft der Wissenschaft und Praxis auf sein Arbeitsgebiet zu übertragen versucht. Der technische Beamte darf sich in seiner Fortbildung deshalb nicht darauf beschränken, die für ihn erforderlichen und zweckmäßigen Verwaltungskenntnisse zu erwerben, sondern er muß in erster Linie darauf bedacht sein, seine Berufskenntnisse zu erweitern und mit den Fortschritten der Technik auf dem laufenden zu bleiben."

Bei ähnlichen Gedankengängen kommt der Artikelschreiber selbstverständlich auch zu ähnlichen Schlußfolgerungen wie Seidel. Ja, er geht noch weiter, indem er das, was von Seidel für die Gemeindebeamten gefordert wird, auch für Reichs- und Staatsbeamte fordert. So sagt er folgendes:

„Bei eingehender Prüfung dieser Verhältnisse muß demgegenüber aber festgestellt werden, daß dieser ungeregelten Ausbildung während des Dienstes noch mancherlei Mängel anhaften und bei mehreren Behörden aus leicht erkennbaren Gründen nicht mit der nötigen Sorgfalt betrieben wird. Ein fest umrissener Lehrplan und dessen zwangsläufige Durchführung dürfte auch für die technischen Beamten des Reiches und der Länder vorzuziehen sein."

Der Gedanke, die Ausbildung der Gemeindetechniker im Verwaltungsdienst durch Einrichtung besonderer Verwaltungskurse sicher zu stellen (im übrigen eine alte Forderung des Bundes), findet bei den Gemeinden mehr und mehr Anklang. Selbstverständlich darf die Einrichtung solcher Kurse nicht dahin führen, daß nun der Besuch von jedem Gemeindetechniker, auch wenn er die notwendige Erfahrung im Verwaltungsdienst nachgewiesen hat, gefordert wird, und daß ihm die Beamtenwerdung oder Beförderung durch Nichtbesuch erschwert wird. Es darf nicht vergessen werden, daß die Kurse in erster Linie den Zweck haben, eine schnellere regelmäßigere und umfassendere Ausbildung zu ermöglichen als bisher.

Dagegen stößt der Gedanke, regelrechte Laufbahnen für die Gemeindetechniker einzuführen, bei den Gemeinden selbst auf den größten Widerstand. Akut wurde die Frage kürzlich in Berlin, wo sie vom Komba besonders

betrieben wurde, so daß innerhalb des Magistrats eingehende Erwägungen darüber angestellt wurden, ob die Einführung eines Diätariats für die technischen Beamten zweckmäßig wäre. Bei den Beratungen haben aber sowohl die Leiter der großen zentralen technischen Verwaltungen als auch die technischen Dezernenten der 20 Bezirksämter sich mit einer Ausnahme gegen die Schaffung eines Diätariats ausgesprochen und damit der vom Butab vertretenen Auffassung zugestimmt. Der Gedanke, Technikerlaufbahnen in den Gemeinden zu schaffen, der ja sowieso nur in großen Städten durchführbar wäre, dürfte bei der überragenden Stellung Berlins damit wohl endgültig erledigt sein. Quensel.

Behördenangestelltenbewegung

Dienststellenverwaltung „Wasserstraßen" Magdeburg. Im Nachtrag zu dem Bericht in Nr. 9 der „DTZ." geben wir nachstehend die Ausführungen des Koll. Zmarzlik zu seinem Referat „Gegenwartsfragen der Wasserbaubediensteten" auszugsweise wieder:

„Die Schwierigkeiten, die sich unserem Bunde bei seiner Arbeit um die Hebung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der technischen Angestellten und Beamten entgegenstellen, sind nicht gering einzuschätzen. Gerade die Technik hat in der Verwaltung heute noch besonders hart zu kämpfen. Welche Stellung der Techniker im Verwaltungsapparat einnimmt, zeigen die bis in unsere Tage hineinreichenden Amtsbezeichnungen wie „Hilfstechniker", „technische Arbeitshilfen", „Hilfsarbeiter für Konstruktionsbüro", „technischer Hilfsbeamter" usw. So sieht man von oben bis unten die zu geringe Wertung des Technikers in der Verwaltung, und damit beginnt eigentlich der Kampf um seine Stellung und Besoldung. Bei der Schaffung der Besoldungsordnung im Jahre 1920 konnte man mit aller Deutlichkeit feststellen, welche Rolle die Verwaltungsbürokratie dem Behördentechniker zugedacht hatte. Schon damals war es unser Bund, der als einzige Organisation ein fest umrissenes Besoldungsprogramm vorlegte, das den berechtigten Wünschen in jeder Hinsicht gerecht wurde. Angesichts der unseligen Zersplitterung unter den technischen Beamten war es leider nicht möglich, unseren Vorstoß erfolgreich durchzuführen. Trotzdem haben wir in zäher Aufbauarbeit versucht, der Forderung auf Gleichberechtigung des Technikers in der Verwaltung Geltung zu verschaffen, wir haben den im Behördendienst stehenden Beamten und Angestellten ständig vor Augen geführt, daß nur eine straffe und zielbewußte einheitliche Organisation geeignet ist, ihre Wünsche auf Gleichberechtigung durchzusetzen. Die Fehler und Ungerechtigkeiten der alten Besoldungsordnung gilt es zu beheben. Gegenwärtig stehen wir vor einer Neuregelung der Besoldungsordnung. Welche Tendenzen der Reichsfinanzminister hinsichtlich der neuen Besoldungsordnung verfolgt, kann bereits aus der im Entwurf vorliegenden Reisekostenverordnung gefolgert werden. Auch hier zeigt sich eine Auseinanderreißung der einzelnen Besoldungsgruppen, die zweifellos nicht im Interesse der Beamtenschaft gelegen ist. Wir müssen also auf der Hut sein und das notwendige Rüstzeug schaffen, um allen diesen Machinationen, die letzten Endes auf eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes hinauslaufen, zu begegnen. Unter allen Umständen muß das die technischen Beamten insbesondere sehr hart treffende Unrecht in der Errechnung der Vordienstzeiten beseitigt werden. Das Disziplinargesetz, das Beamtenvertretungsgesetz und auch das Gesetz über die Indienstsetzung des Wartestandsbeamten zeigen einen ähnlichen Geist. Wie recht wir damals hatten, als wir uns gegen den schematischen Personalabbau wandten, geht heute mit aller Deutlichkeit hervor. Unsere damalige Forderung auf wirtschaftliche Gestaltung der öffentlichen Verwaltung ist unberücksichtigt geblieben. Die von der Regierung angekündigten Ersparnisse sind infolge der verfehlten Personalabbaupolitik nicht nur ausgeblieben, sondern es wurde eine Reservearmee von 70 000 Wartegeldempfängern geschaffen, die jährlich eine Summe von 150 Millionen RM. beansprucht.

Dem Drucke der wirtschaftlichen Berufsvertretungen folgend, hat die Reichsregierung das Arbeitsbeschaffungsprogramm zur Durchführung gebracht. Der Referent weist an einigen Beispielen nach, daß die Bürokratie es auch in diesem Falle meisterhaft verstanden hat, diese an sich gut gemeinte Absicht in das Gegenteil umzuwandeln. Insbesondere hat die Personalpolitik des RVM. in dieser Frage zu starken Beanstandungen Anlaß gegeben.

Dem Preußischen Landtag sind, nachdem es uns in der verflossenen Periode möglich war, die Umwandlung eines Teiles der Vermessungssekretärstellen in Vermessungsobersekretär- und Vermessungsinspektorstellen durchzusetzen, wiederum von uns Anträge auf Ueberführung von technischen Angestellten in das Beamtenverhältnis unterbreitet worden. Desgleichen haben wir beim Landtag die Vermehrung von Vermessungssekretär- und Obersekretärstellen beantragt.

Sehr ausführlich ging der Referent auf die Maßnahmen ein, die der Bund hinsichtlich der Errichtung einer Versorgungskasse als zusätzlicher Altersversorgung eingeleitet hat. Der Widerstand Preußens konnte beseitigt werden, so daß nunmehr damit gerechnet werden kann, daß auch die Angestellten der Reichswasserstraßen- und Wasserbauverwaltung ihre zusätzliche Altersversorgung, wie sie die Arbeiter der gleichen Verwaltung bereits besitzen, erhalten.

Die vom RVM. angestrebte Verreichlichung der Orts- und Mittelbehörden hat uns vor neue Aufgaben gestellt. Hier galt es, mit dem RVM. Vereinbarungen zu treffen, die eine Beinträchtigung der Interessen der Bediensteten von vornherein unmöglich machen. Unser Bund hat es sich angelegen sein lassen, diese beamtenrechtlich sehr schwierige Materie durch seinen Beamtenrechtssachverständigen, der auf diesem Spezialgebiet als Autorität gilt, in einem Gesetzentwurf festzulegen. Die vom RVM. gewählte Form der „Vereinbarungen mit den Ländern" ist von uns schon deshalb abgelehnt worden, weil dadurch eine rechtlich wirksame Bindung dem einzelnen Beamten gegenüber nicht eintritt. Wir haben ferner grundsätzlich gefordert, daß für die etwa neu zu schaffenden Beamtenstellen in erster Linie die in der Reichswasserstraßen- und Wasserbauverwaltung beschäftigten Angestellten zu berücksichtigen sind. Schließlich ist in diesem Gesetzentwurf eine Bestimmung aufgenommen, die den Länderbeamten das Rücktrittsrecht nach einer gewissen Uebergangszeit sichert. Für die Angestellten sind im gleichen Maße von uns ganz präzise und konkrete Vorschläge ausgearbeitet worden, die die Sicherung ihres Vertragsverhältnisses zur Folge haben.

In der laufenden Tarifarbeit haben wir sowohl in den Sitzungen des Tarifausschusses als auch des Nachprüfungsausschusses so manche beabsichtigte Verschlechterung abwehren können. Die Errichtung der Personalaustauschstelle sowie die Erweiterung ihrer Zuständigkeit auch auf Angestellte mit einer fünfjährigen ununterbrochenen Tätigkeit in der Wasserstraßen- oder Wasserbauverwaltung sowie auf Angestellte mit einer zehnjährigen auch mit Unterbrechung abgeleisteten Reichs- bzw. Staatsdienstzeit ist hauptsächlich unserer Tätigkeit zuzuschreiben.

Andere nicht minder wichtige Fragen, die das Interesse der Wasserbaubediensteten stark tangieren, wie z. B. Herabsetzung der Arbeitszeit, Bekämpfung des Ueberstundenunwesens usw., mußten gleichfalls behandelt werden. Wir sind auch stets dafür eingetreten, daß die Kündigung von Angestellten mit einer Dienstzeit von über zehn Jahren überhaupt nicht erfolgen soll, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, der nach den gesetzlichen Bestimmungen zur fristlosen Entlassung berechtigt. Wenn es uns noch nicht restlos gelungen ist, diese durchaus berechtigten Forderungen, wie Anrechnung der Kriegsdienstzeit, weitere Einschränkung der Kündigungsbestimmungen u. a. m., durchzusetzen, so darf andererseits nicht vergessen werden, daß es immerhin möglich war, die angesichts der großen Erwerbslosenarmee in der Behördenorganisation in gleichem Maße wie in der Privatindustrie sich bemerkbar machende Tendenz Verschlechterungen des Dienstvertrages vorzunehmen, erfolgreich abzuwehren. Hier zeigte sich wiederum, daß schon die Existenz einer zielbewußten und tatkräftigen Berufsorganisation die Gegenseite von der Durchführung so mancher beabsichtigten Verschlechterung abzuhalten vermag. Noch steht die Regelung der Besoldungsfrage und der zusätzlichen Altersversorgung offen. Wir werden unsere Vorbereitungen für die bevorstehenden Verhandlungen sowohl sachlich als auch organisatorisch zu treffen haben.

Die im Behördendienst stehenden technischen Beamten und Angestellten haben in unserem Bunde eine unvergleichliche Waffe, die, wenn sie scharf erhalten bleibt, jederzeit wirksam zur Verfechtung der Berufsinteressen eingesetzt werden kann. Wir haben auch bisher nur Schritt für Schritt die heutige Position erringen können. Sorgen wir dafür

3 die Reihen unseres Bundes gestärkt werden, und daß besondere die Jugend wieder die Hoffnung unseres Bundes wird, dann wird es uns mit vereinter Kraft möglich n, auch die letzten Hindernisse, die sich uns bei der Vrfechtung der Berufsinteressen entgegenstellen, aus dem ge zu räumen.

* * *

Nach diesen Ausführungen setzte eine lebhafte [redacted]ssion ein. Die gewerkschaftliche Arbeit unseres Bundes fand allseitige Anerkennung. Erst in sehr vorgerückter nde konnte der Leiter der Versammlung, Koll. Biewer agdeburg), mit einem begeisterten Appell an die Mitglie-, auch fernerhin mit der gleichen Entschlossenheit und tkraft an der Gestaltung der Berufsinteressen innerhalb seres Bundes sowie an der Ausbreitung der freigewerkaftlichen Idee mitzuwirken, die Versammlung schließen.

Die Magdeburger Tagung hat bewiesen, daß der eigewerkschaftliche Gedanke auf der gan-n Linie marschiert. Wenn die auf der Tagung m Ausdruck gebrachten Gedankengänge Allgemeingut r deutschen Techniker werden, so zweifeln wir nicht ran, daß sich der Techniker auch den ihm gebührenden nfluß wird sichern können.

triebsräte bei den Behörden

Hauptbetriebsratswahl beim Preußischen Finanzminirium und Ministerium des Innern. Am Sonnabend, den März, fand die Sitzung des Hauptwahlvorstans zum Zwecke der Prüfung der eingegangenen Wahlrschlagslisten statt.

Wie im Vorjahre sind außer der freigewerkschaftlichen ste 1 weitere vier Listen eingegangen. Zu diesen gehören ie Liste 2 mit dem Kennwort „Regierung Minden", die r Kandidaten, darunter sogar einen Katasterchniker, aufweist. Weiter eingegangen ist erstmalig ie Liste mit dem Kennwort „Kataster-, Kreis- und Forstgestellte", die sieben Kandidaten, darunter drei Kastertechniker, aufweist. Als Liste 4 präsentiert der utsche Gewerkschaftsbund seine Kandidaten, während r GDA. mit der Liste 5 in Erscheinung tritt.

Es bedarf eigentlich keiner besonderen Betonung, daß e Listen 2 und 3 bei der Wahl überhaupt nicht in Beicht kommen, da die beiden für die Liste zeichnenden rbände, und zwar ein „Verband der Kreiskassenbeamn" und der „Preußische Katasterobersekretär-Verband" sammen kaum halb so viel Angestellte zu Mitgliedern hlen als notwendig sind, um auch nur einen Sitz zu erngen. Zu der letzteren Liste sei noch bemerkt, daß e Zustimmungserklärungen der Katastertechniker merkrdigerweise nicht vorlagen. Wie wir von einem auf eser Liste notierten Kandidaten erfahren haben, ist ihm ie Zustimmungserklärung vom Obersekretärverband nicht rgelegt worden, der Kandidat denkt auch nicht daran, ne solche Zustimmungserklärung zu unterzeichnen. Die iden vorgenannten Verbände sind anscheinend nicht nmal genügend darüber informiert, bei welchen Dienstellen die Kandidaten zur Hauptbetriebsratswahl beschäft sein müssen, denn sonst hätte es nicht vorkommen rfen, daß ein vom Hauptwahlvorstand gestrichener Kandat aufgestellt wurde, der bei der staatlichen Forstsse beschäftigt ist. Wenn wir uns zu diesen beiden sten — auch die Liste 2 ist nichts als eine kleine Splitterliste — überhaupt äußern, so geschieht es lediglich wegen der Vollständigkeit des Berichtes. Die Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des GDA. werden auch bei dieser Wahl kaum in Erscheinung treten, da die Angestelltenschaft im Bereiche beider Ministerien eine Vertretung durch diese Angestelltenorganisationen im Hauptbetriebsrat zeitweise völlig abgelehnt hat oder aber ganze zwei Vertreter in den 11 Mitglieder zählenden Hauptbetriebsrat im letzten Jahre entsandte. Die technischen Angestellten, die durch Katastertechniker und einen Hochbautechniker auch auf diesen vier Splitterlisten präsentiert werden, haben so ungünstige Plätze auf den Listen erhalten, daß nicht ein einziger Techniker Aussicht hat, gewählt zu werden.

Anders ist es mit der Liste der freigewerkschaftlichen Angestellten und Arbeiter, auf der nicht weniger als vier Bundeskollegen an aussichtsreicher Stelle stehen.

Schon heute fordern wir die Kollegen auf, die nichtorganisierten und auch die etwa noch in andern Verbänden befindlichen Angestellten, besonders aber die technischen Angestellten, über den Unwert der Wahl anderer Listen aufzuklären und bei allen Dienststellen mit aller Energie dafür Sorge zu tragen, daß bei der kommenden Wahl die Stimmen restlos für die Liste 1 abgegeben werden.

Besoldungsfragen

Die Spitzenorganisationen der Beamten und Behördenangestellten beim Reichsfinanzminister. Am 3. März d. J. fand eine Besprechung von Vertretern der Beamten- und Behördenangestelltenorganisationen mit dem neuen Reichsfinanzminister Dr. Köhler statt. Ueber das Ergebnis dieser Besprechung wurde folgende amtliche Mitteilung herausgegeben:

„Der Reichsminister der Finanzen empfing heute die Vertreter der Beamten und Behördenangestellten, die ihm ihre Wünsche vortrugen. Der Minister nahm zu den einzelnen Fragen kurz Stellung, insbesondere erklärte er sich unter Hinweis auf seine Ausführungen im Reichstage bereit, die Vorarbeiten für eine Gesamtreform der Beamtenbesoldung sofort in Angriff zu nehmen, damit diese in Kraft gesetzt werden könnte, sobald es die Wirtschaftslage gestatte. Der Wohnungsgeldzuschuß wird mit Rücksicht auf die am 1. April d. J. bevorstehende Erhöhung der Miete entsprechend erhöht werden."

Der Reichsfinanzminister hat aufs neue bekräftigt, daß er die Besoldungsreform vornehmen wolle. Den Zeitpunkt für die Durchführung konnte er nicht angeben. Bestimmend dafür ist nach seiner Auffassung die Besserung der Wirtschaftslage. Trotzdem es also gegenwärtig noch gänzlich ungewiß ist, wann die Besoldungsreform zur Durchführung gelangt, lehnt der Minister andererseits eine Zwischenlösung, sei es in Form einer einmaligen oder einer laufenden Erhöhung der Bezüge, ab.

Die Entscheidung darüber, ob und was in der Besoldung nunmehr geschehen muß, liegt jetzt beim Reichstag. Der ADB. hat gemeinsam mit den Organisationen der am Reichstarifvertrag beteiligten Behördenangestellten — AfA-Bund, Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften, Gewerkschaftsbund der Angestellten —, dem Reichstage eine Eingabe unterbreitet, in der unter Anführung reichhaltigen statistischen Materials eine Erhöhung des Zuschlags zum Grundgehalt für die unteren und mittleren Gruppen mit dem Ziele einer Annäherung an die Vorkriegskaufkraft der Gehälter sowie eine Erhöhung des Wohnungsgeldes um 25 Prozent gefordert wird.

Aus dem Bunde

orstandsbekanntmachungen

Gau Westdeutschland. Der bisherige Leiter des Gaues Westutschland, Arthur Dainas, ist am 7. Januar wegen Unterschlagungen, die er in seiner Eigenschaft als Verwalter des Bundeshauses in Köln, Beethovenstraße 12, begangen hat, fristlos aus den ensten des Bundes entlassen worden. In seiner letzten Sitzung t der Bundesvorstand außerdem beschlossen, gegen Dainas Strafrag zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Vorstand des Gaues Westdeutschland vom 1. März d. J. ab Kollege Gröttrup mit der Leitung s Gaues Westdeutschland beauftragt worden.

Ausschluß von Mitgliedern. Durch Beschluß des Bundesvorndes wurde das Mitglied Nr. 29 912 der Ortsverwaltung Köln f Grund des § 13 b der Satzung aus dem Bunde ausgeschlossen.

Briefkasten

München, Hamburg, Stettin und andere. Die Behauptung des „Fridericus", der Bund spanne sich vor den Wagen des Amerikaners Ford und mache durch seine Lichtbildervorträge über „Ford und seine Werke" für die Erzeugnisse dieser Werke Reklame, ist offenbar auf falsche Information zurückzuführen. Wir haben dem „Fridericus" in einem sehr eingehenden Schreiben nähere Aufklärung gegeben und können jetzt aus seiner Nr. 9 mit Genugtuung feststellen, daß er seinen Lesern von unserer Berichtigung Kenntnis gegeben hat.

Versammlungskalender

Bochum. F. 12. III., 5[00], Hotel „Märkischer Hof", Bahnhofstr. 41.
— M. 20. III., 10[00] vorm., ebenda.
Hannover. M. 17. III., 8[00], „St. Hubertus", Aegidientorpl. 1.
Köln. M. 17. III., 8[00], „Altes Präsidium", Schildergasse 84.
Meiderich. V. 17. III., 8[00], Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Muskau. M. 13. III., 4[00], Bockkeller.
Nürnberg. Erwerbslosenvers. 18. III., 3[30], Kopernikusstr. 7—9.
Roßlau. M. 14. III., „Fürst Bismarck".

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 R.M. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35. Potsdamer Straße 111.

Fern-apr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21187 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertrags-Lieferant erster deutscher Beamten-Verbände

Berlin SW 68, Lindenstr. Nr. 106

Gegründet 1844

Der neue

Frühjahrs-Katalog

Nr. 20

ist erschienen.

Verlangen Sie sofortige kostenfreie Zusendung.

Herrliche Auswahl aller

Frühjahrs - Neuheiten

in

Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Kleider-, Seiden- und Herrenstoffen, Wäsche für Damen, Herren, sowie Hausgebrauch usw., Trikotagen, Strümpfen u. Handschuhen, Gardinen, Tisch- und Diwandecken, Teppichen, **Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder**, Bettfedern und fertigen Betten.

Neben obigen Artikeln zu rein netto

Original - Preisen

die bekannt besten Marken-Artikel

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resl**-Schirme, Handschuhe und Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter, sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und Matratzen.

Der Verkauf erfolgt an alle verheirateten Techniker mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort auszuhändigenden Waren die

erste Rate erst am 1. April 1927

geleistet zu werden braucht.

Technikum Strelitz i/m

Lehrplan für Flugzeugingenieure und Ergänzungssemester für bisherige Maschinen- u. Eisenbauingenieure

In der

PRAXIS

verwende nur Preiskalkulation von Architekt

Jos. Frank

in **Regis i. Sa.**

Postsch. Leipzig 15755. Taschenformat, Preis 2 RM., enthält. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- u. Dachdeckerarbeiten.

Wer probt, der lobt die übersichtl. genauen Angaben, meist nachbestellt.

2 Tiefbau-Techniker

mit abgeschlossener Baugewerksausbildung und praktischer Erfahrung im städtischen Straßenbau auf Privatdienst sofort, spätestens zum 1. April 1927 gesucht. Beschäftigung vorläufig aushilfsweise. Besoldung nach Gruppe VII entsprechend den reichsgesetzlichen Bestimmungen. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind an den unterzeichneten möglichst umgehend, spätestens bis zum 15. März 1927, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Krefeld, den 1. März 1927.

Der Oberbürgermeister.

Zuverlässiger, gewandter

Vermessungstechniker oder Zeichner

zum Kartieren und Ausarbeiten von Stadtplänen größern Maßstabes auf die Dauer eines Jahres gesucht. Bewerbungen unter Vorlage von Zeichen- u. Schriftproben, Zeugnissen und Angabe der Gehaltsforderungen bis zum 20. März 1927 an den

Oberbürgermeister

der Stadt Villingen (Baden).

Für die städtische Berufsschule möglichst zum 1. April d. J. gesucht:

a) als Leiter **Gewerbelehrer** mit Lehrbefähigung für Maschinenfach und Baugewerbe.

b) **Gewerbelehrerin** für die schmückenden Berufe.

Erwünscht ist Erfahrung in der Jugendpflege und Berufsberatung. Besoldung nach dem Pr. Gewerbe- und Handelslehrer - Diensteinkommensgesetz. Bewerbungen mit Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften umgehend erbeten.

Magistrat Stargard

i. Pommern.

MÖBEL

kompl. Küchen, Schlaf-, Herren- und Speise-Zimmer, Einzelmöbel, Polstersachen, direkt ab Fabrik, dadurch äußerst preiswert. Verlangen Sie sofort Katalog und Prospekt gratis durch: **Heinrich Wöhler, Biemsen Nr. 7** bei Bad Salzuflen. **Vermittlungen allerorts d. Damen u. Herren gegen gute Provision erwünscht.**

Der kleine Brockhaus

Alles Wissen in 1 Bande **M. 23.—.** Ratenzahlung.

H. Meusser, Buchh. **Berlin W 57/4**, Potsdamer Str. 75.

Erstklassige **Photoapparate** bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.

Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D.T.Z.

Spezialhaus für Photographie

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe**, Doppelsohle **18.50**, **Sportschuhe 23.50**, **D.-Lackschuhe 17.75**, zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co.**, **Nürnberg**, Rennweg Nr. 1.

---

billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,

Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

HONIG

Garant. rein. Bienen-Blüten-Schleuder-Honig 10 Pfd.-Dose frank. Nachn. M. 11.—, halbe M. 6.50. Nichtgef. nehme zurück. **Frau Rektor Feindt & Söhne**, Großimkerei u. Honigversand, **Hemelingen 220.**

Land-Radio G. m. b. H.

Berlin N 39, Boyenstr. 42 (Fabrik)

Telephon: Norden 5679.

O 17, Am Schlesischen Bahnhof 2

Telephon: Königstadt 9702.

Für Radiotelle, Radiozubehör, Apparate, Lautsprecher etc. die billigste Bezugsquelle.

Bis 20 und 50% unter Ladenpreisen. ∴ Preisliste kostenfrei.

Ziehung 8. u. 9. April.

Marienkirchen-Lotterie

18 128 Gewinne = M.

Hauptgew. **160000**

ev. 2. **60000**

40000

30000

Einzellos **M. 1.—**

Doppellos **M. 2.—**

Porto u. Liste **35 Pfg.** extra, vers. gegen bar oder Briefmarken, auch Nachn., von 3 Losen aufwärts.

Emil Stiller Nachfolger Bankhaus

Hamburg, Holzdamm 39

Ingenieur-Akademie Wismar

für Maschinenbau, Elektrotechnik, Tief- und Hochbau

Semesterbeginn: 1. April u. 1. Oktober

Aufnahmebedingung: Reife für Obersekunda (für Maschinenbau und Elektrotechnik außerdem ½ Jahr Praxis).

JK! Sämtliche Couleur - Artikel in bekannt bester Ausführung

Josef Kraus, Würzburg T.

Studenten-Utensilien-Fabrik.

Illustrierter Katalog gratis und franko.

"CASTELL"

DIE BESTEN BLEISTIFTE, FARBSTIFTE KOPIERSTIFTE ★ UND ★ TINTENSTIFTE ★ TRAGEN DIE GESETZLICH GESCHÜTZTE WELTMARKE:

A.W. FABER "CASTELL"

Gummiwaren Hygien.-kosmet. Artikel

Preisliste B. diskret kostenlos

F. Giesenberg, Hamburg 23, Schließfach 21

Noch nie so gute und doch billige Bücher

Bloem, Walter, Brüderlichkeit

Herzog, Rudolf, Graf von Gleichen

Külpe, Frances, Roter Tag

Pietsch, Otto, Das Gewissen der Welt

Stratz, Rud., Stark wie die Mark

Alle 5 Bände Ganzlein. geb. m. Goldprägung statt R.M **30.-** zahlbar in monatlichen Raten von R.M. **3.-** für **18.-** ab 1. März 1927.

Ein Besteller schreibt: Ausführung und Ausstattung sowohl als auch Zusammenstellung und Preislage dieser Romanserie haben meine Erwartungen günstig übertroffen. Mit herzl. Dank hochachtend E. R. i. K.

Gustav Weber & Co., Buchhandlg.

Berlin S 14, Alexandrinenstr. 73.

Postscheckkonto: Berlin 144942.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

THE LIBRARY OF THE
1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

rscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. - Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der chnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 11 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 18. MÄRZ 1927

Die Leistungen des Bundes im Jahre 1926

Die am Ende des Jahres 1925 einsetzende Wirtschaftsrise auf dem Arbeitsmarkt für technische Angestellte hat och das ganze Jahr 1926 hindurch angehalten. Wenn uch am Ende des vergangenen Jahres ein geringes Nachassen zu verzeichnen war, so kann die Krise aber heute och nicht als überwunden angesehen werden. Tausende on technischen Angestellten haben den Arbeitsmarkt im aufe des Jahres bevölkert.

Am 1. Januar 1926 waren in den wichtigsten öffentchen Arbeitsnachweisen 29 177 Techniker aller Art eintragen, am 31. Dezember 1926 35 496.

Entsprechend dieser großen allgemeinen Arbeitslosigeit mußten auch unsere Mitglieder die Unterstützungsinrichtungen des Bundes in ganz außergewöhnlichem Maße in Anspruch nehmen. Die für Stellenlosenunterstützung aufgewandte Summe war die größte, die seit der Gründung des Bundes innerhalb eines Jahres verausgabt vorden ist. Nur durch die Solidarität der in Arbeit stehenen Mitglieder war es möglich, den satzungsgemäßen Verflichtungen nachzukommen. Mit Genugtuung können wir eststellen, daß der alte Wahlspruch der Gewerkschaften „Einer für alle und alle für Einen" sich wiederum glänend bei unserer Mitgliedschaft bewährt hat. Der Bund war nicht nur in der Lage, die vom Bundesvorstand im April 1925 beschlossenen Unterstützungssätze aufrechtzuerhalten, sondern konnte noch darüber hinaus den langfristig ausgesteuerten stellenlosen Kollegen durch eine Extraunterstützung eine kleine Weihnachtsfreude bereiten.

Der Zweck der gewerkschaftlichen Unterstützung, den Mitgliedern in der Zeit der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung zu gewähren, mit der wenigstens die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse bestritten werden können, um dadurch zu verhüten, daß der Arbeitslose für jeden Preis dem Unternehmer seine Arbeitskraft anbietet und die wirtschaftliche Lage des Berufes noch mehr verschlechtert, konnte erreicht werden.

Die nachstehend wiedergegebenen Zahlen lassen erkennen, welche Summen der Bund im Jahre 1926 für Unterstützungszwecke aufgebracht hat.

An Stellenlosenunterstützung wurden in den einzelnen Monaten gezahlt:

Januar	46 524,15 RM.
Februar	57 948,80 „
März	67 624,20 „
April	63 942,41 „
Mai	66 949,15 „
Juni	63 286,65 „
Juli	58 827,— „
August	54 293,65 „
September	41 232,30 „
Oktober	36 198,40 „
November	31 085,45 „
Dezember	25 5 8 30 „
Insges.	613 430,46 RM.
hinzu kommen noch	7 528,30 Frs

Durchschnittlich wurden im Monat demnach ausgezahlt 51 244,20 RM.

Die unterstützten Mitglieder hatten insgesamt 501 783 Stellenlosentage und 423 579 Unterstützungstage.

Für ausgesteuerte Mitglieder wurden außerdem zu Weihnachten 20 726,50 RM. zur Auszahlung gebracht.

An Solidaritätsunterstützung wurden 5748 RM. gezahlt.

Wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit oder wegen ihres Eintretens für den Bund wurden im Jahre 1926 wieder 23 Mitglieder gemaßregelt. Diese Mitglieder erhielten an Gemaßregeltenunterstützung insgesamt 20 523,48 Reichsmark und 6238,80 Frs. für 2853 Unterstützungstage, mithin pro Unterstützungstag, ohne Berücksichtigung der Unterstützung in Franken, 7,20 RM.

Neben diesen rein gewerkschaftlichen Unterstützungen, die zusammen 660 428,48 RM. und 13 767,10 Frs. betrugen, wurde auch die Notfallunterstützung häufig in Anspruch genommen. Die teilweise sehr lange Stellenlosigkeit einzelner Mitglieder, die mit der Stellenlosenunterstützung ausgesteuert waren, zwang den Bund, durch Gewährung einer besonderen Unterstützung helfend beizuspringen. Leider konnten nicht alle Wünsche erfüllt werden. Wir konnten aber feststellen, daß vielfach unsere örtlichen Verwaltungsstellen durch besondere Sammlungen dazu beigetragen haben, die bitterste Not zu lindern.

Zur Auszahlung gelangten als nicht rückzahlbare Notfallunterstützung 10 587,70 RM. Daneben wurden 27 496,80 RM. und 330 Frs. als Darlehen gewährt.

An Hinterbliebene verstorbener Mitglieder wurden 44 072 RM. und 3833 Frs. Hinterbliebenenunterstützung gewährt. Im Durchschnitt wurden demnach den Hinterbliebenen 190 RM. bzw. 548 Frs. gezahlt.

Soweit es sich um geldliche Beträge für Unterstützungszwecke handelt, wurden danach im Jahre 1926 verausgabt

742 584,94 RM. und 17 930,10 Frs.

Auf den Kopf der Mitgliedschaft berechnet, ergibt sich, daß der Bund pro Mitglied 13,66 RM. der Beitragseinnahmen verausgabt hat. Eine Leistung, die, soweit wir bisher feststellen konnten, von keiner Angestelltenorganisation erreicht wurde. Ein Vergleich mit den Ausgaben im Jahre 1925 von rund 292 000 RM. ergibt im Jahre 1926 eine Mehrleistung von 453 560 RM.

Aus dem Inhalt:

Die Leistungen des Bundes 1926
Pfirrmann, Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes (Fortsetzung)
Auf Euch kommt es an!
Beilage: Bildung und Unterricht

Die Entwicklung im Stellennachweis des Bundes zeigen folgende Zahlen:

Aus dem Jahre 1925 wurden 2800 Bewerber übernommen. Neu eingetragen wurden im

ersten	Vierteljahr	2735	Bewerber,
zweiten	„	1882	„
dritten	„	1223	„
vierten	„	984	„
	Insgesamt	6824	Bewerber.

Mithin waren 9624 Bewerber vorhanden. Herausgegeben wurden für die stellenlosen Mitglieder 102 Vakanzenlisten. In jeder Liste waren demnach rund 90 Stellenangebote. Die dem Bunde direkt gemeldeten freien Stellen wurden fast restlos von Bundesmitgliedern besetzt. Am Ende des Jahres 1926 waren in der Hauptverwaltung noch 2630 Stellenlose eingetragen. Die Berliner Mitglieder sind mit wenigen Ausnahmen in den genannten Zahlen nicht einbegriffen, weil sie fast restlos durch den öffentlichen Arbeitsnachweis für technische Angestellte erfaßt und vermittelt werden.

Auch die Auskunftserteilung über Firmen usw. ist ein Gradmesser für die allgemeine Wirtschaftslage. In Zeiten guter Konjunktur steigen die Anfragen, während umgekehrt ein Fallen zu bemerken ist. Im ganzen wurden 2360 (im Jahre 1925: 3537) Auskünfte angefordert, von denen sich 1568 auf Firmen, 404 auf örtliche Verhältnisse und 338 auf Tarifangelegenheiten bezogen.

Eine andere Art von Schutzwehr gegen Verschlechterung der beruflichen Existenzbedingungen der Mitglieder stellt der Rechtsschutz des Bundes dar. Daß auch dieser im Jahre 1926 wieder mit gutem Erfolg gearbeitet hat, beweisen nachstehende Zahlen:

Aus dem Jahre 1925 wurden 618 Prozesse übernommen. Neu gewährt wurden 650 Rechtsschutzanträge, so daß im Jahre 1926 1265 (im Vorjahr 995) Streitsachen zu bearbeiten waren, von denen 642 erledigt wurden, so daß 626 in das laufende Jahr übernommen werden mußten.

Von den 642 erledigten Prozessen gingen 450 zugunsten der Mitglieder, 121 zu ungunsten aus und 71 wurden buchmäßig ausgetragen (unter Klageverzicht, Klagerücknahme usw.).

In den 450 gewonnenen Prozessen wurden erstritten 382 508,09 RM. an Gehältern, Provisionen usw., 29 Zeugnisse, 7 Freisprüche in Strafverfahren und 1 Beleidigungsrücknahme. Hinzu kommt noch der auf außergerichtlichem Wege erzielte Erfolg von 55 151,13 Reichsmark und 15 Zeugnissen, so daß in der Hauptverwaltung ein Erfolg von

437 659,22 RM., 44 Zeugnissen und 8 Strafrechtsverfahren

zu verzeichnen ist.

Außerdem konnten wir noch 6 Versicherungsstreitverfahren und 4 Krankenkassenstreitverfahren erfolgreich durchführen. 3 Kollegen verschafften wir die zwecks Bewerbung bei Behörden, Firmen überreichten Originalunterlagen wieder, was den Kollegen trotz eifrigster Bemühungen nicht gelungen war.

Von den Außengeschäftsstellen wurde über ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Rechtsschutzes für das Jahr 1926 ein Betrag von 117 300 RM. und 14 Zeugnissen gemeldet, mithin ist der Gesamterfolg, soweit er sich überhaupt durch Zahlen ausdrücken läßt, rund 554 959 RM.

Eine beträchtliche Steigerung der Inanspruchnahme des Rechtsrates gegenüber dem Jahr 1925 zeigen auch die Zahlen der erteilten Auskünfte (die Zahlen für 1925 sind in Klammern angefügt): Schriftliche 2642 (1813), mündliche 3948 (3204), in Patentangelegenheiten 267 (170).

Der Wert der Bundesleistungen für den einzelnen wie für die Gesamtheit der Mitglieder, ist in Vorstehendem wieder einmal erbracht. Die Lehren daraus für die Mitgliederwerbung zu ziehen, ist Aufgabe aller Bundesmitglieder.

R. M.

Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes

Von F. Pfirrmann.

(Fortsetzung.)

Ununterbrochene Arbeiten.

Der derzeitige Stand der Technik zwingt zweifellos in verschiedenen Produktionszweigen noch zur Durchführung ununterbrochener Arbeit. Freilich müßte ein Arbeitsschutzgesetz, das seinen Namen verdient, zum mindesten den Versuch machen, durch Nachprüfung, Gutachten, Kontrolle usw. das Anwendungsgebiet der ununterbrochenen Arbeit auf das Maß des wirklich Notwendigen zurückzudrängen. Wo aber ununterbrochene Arbeit unvermeidlich ist, müßte zum Ausgleich für die besonders schweren Schäden der Nachtarbeit und der nicht ganz vermeidbaren Doppelschichten eine besondere Verkürzung der Arbeitszeit und der Schichtdauer vorgesehen werden. In Industrien, in denen die technische Rationalisierung bereits ein besonders hohes Maß erreicht hat, müßte die Möglichkeit der Einführung der Sechsstundenschicht bei ununterbrochener Arbeit geprüft werden und das Arbeitsschutzgesetz Bestimmungen vorsehen, die ihre Einführung erzwingen, falls die Nachprüfung die Möglichkeit und Notwendigkeit ihrer Durchführung ergibt.

Wer freilich solche utopischen Hoffnungen bereits gegenüber diesem Gesetzentwurf gehegt hätte, würde durch die Bestimmungen des § 11 auf das stärkste enttäuscht werden. Er schreibt vielmehr lediglich vor, daß bei ununterbrochener Arbeit einschließlich Sonntagsarbeit eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 56 Stunden zulässig ist. Diese Arbeitszeit darf innerhalb dreier Wochen ungleichmäßig verteilt werden, wobei die Arbeits- und Schichtzeit bis zu 16 Stunden betragen darf. Die einzige Einschränkung liegt in der Vorschrift, daß die Verteilung für die ganze Schicht einheitlich geschehen muß. Doch ist die 56stündige Wochenarbeitszeit keineswegs etwa die Höchstarbeitszeit, vielmehr kann sie sowohl für „Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten", auf die wir sogleich zu sprechen kommen, wie für Fälle der „Arbeitsbereitschaft" und „in außergewöhnlichen Fällen" noch verlängert werden. Dies bedeutet (ohne Berücksichtigung der Doppelschichten) eine Verlängerung auf 63 Stunden für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, 84 Stunden in Fällen der Arbeitsbereitschaft und überhaupt unbegrenzt in den außergewöhnlichen Fällen des § 15, von denen wir sehen werden, daß sie gar nicht so außergewöhnlich sind. Bei Aushilfstätigkeit sollen die Bestimmungen über ununterbrochene Arbeiten keine Anwendung finden, auch soll der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des bereits erwähnten Reichsausschusses für Arbeitsschutz bestimmen, welche Arbeiten unter den Begriff ununterbrochene Arbeiten fallen. Für die Post soll dies im Einvernehmen mit dem Postminister, für die Bahnen des öffentlichen Verkehrs mit dem Reichsverkehrsminister geschehen. Von einer Freizeit als Ersatz für den wöchentlichen Ruhetag, deren Festsetzung Artikel 4 des Washingtoner Uebereinkommens der Landesgesetzgebung überläßt, ist natürlich keine Rede.

Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten.

Beschränkt sich die Verlängerung der Arbeitszeit bei ununterbrochener Arbeit naturgemäß noch auf einzelne Betriebe, so eröffnet der § 12 des Entwurfs, der von Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten spricht, ein geradezu unabsehbares Gebiet, innerhalb dessen die Arbeitszeit verlängert werden darf, wobei immer beachtet werden muß, daß diese Verlängerung zu der nach den sonstigen Bestimmungen zulässigen Arbeitszeit hinzutritt. Unter die Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten zählt der Entwurf nun die Bedienung der Kraft-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Aufzugsanlagen, die Arbeiten an Oefen und sonstigen Feuerstellen, die Pflege von Arbeitstieren, die Vorbereitung von Hilfsstoffen, die Instandsetzung von Hilfsgeräten und sonstigen Betriebseinrichtungen, die Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen, Maschinen, Oefen und anderen Betriebseinrichtungen, die Arbeiten von Vorarbeitern, Werkführern und sonstigen Aufsichtspersonen, das Zuendebedienen der Kundschaft, zugleich aber noch ganz allgemein Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anderer Art, deren Vornahme außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit der Reichsarbeitsminister durch Verordnung für zulässig erklärt. Gewiß ist bei all diesen Arbeiten die Klausel eingefügt, daß sie zur Vorbereitung, zur Vermeidung von Störungen oder Unterbrechungen, zum Abschluß oder zur Verteilung von Arbeiten notwendig sein müssen, aber wir möchten den Betrieb sehen, bei dem insbesondere die Tätigkeit der Betriebstechniker nicht unter diesen Gesichtspunkten verlängert werden kann.

Die Verlängerung der Arbeitszeit darf bei den Arbeiten zur Instandhaltung und denen der Aufsichtspersonen eine Stunde täglich, für das Zuendebedienen 20 Minuten, sonst zwei Stunden täglich betragen. Für die sonstigen Ausnahmen, die der Arbeitsminister zulassen darf, ist

ihm die Bestimmung der Höchstgrenze nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeitsschutz überlassen. Die Höchstgrenze der Verlängerung ist zwar mit zehn Stunden angegeben, doch kann auch diese für beschränkte Zeit und wenn eine Vertretung oder die Heranziehung betriebsfremder Arbeitskräfte nicht möglich oder zumutbar ist, stattfinden, doch gilt diese Höchstgrenzbestimmung beim Zusammentreffen mit ununterbrochener Arbeit nach § 11 nicht, sondern nur beim Zusammentreffen mit Ausnahmen auf Grund anderer Verteilung der Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft oder Mehrarbeit. Auch hier hebt die Begründung hervor, daß doch eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand vorgesehen sei, indem § 4 der Verordnung über die Arbeitszeit allgemein eine Verlängerung bis um zwei Stunden täglich zuläßt. Gewiß ist bezüglich der Reinigungs-, Instandhaltungs- und Aufsichtstätigkeit eine solche Verbesserung vorhanden, wobei freilich nicht vergessen werden darf, daß die Einschränkung des Geltungsbereichs gemäß § 2 des Entwurfs ohnehin eine ganze Anzahl gerade von technischen Angestellten überhaupt dem Wirkungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes entziehen will. Dafür hebt aber die Begründung selbst hervor, daß z. B. die Bestimmung über das Zuendebedienen sich keineswegs nur auf Ladengeschäfte bezieht, sondern ganz allgemein auf alle Betriebe, in denen ein Verkehr mit der Kundschaft stattfindet.

Obwohl nach Artikel 6 des Washingtoner Uebereinkommens alle Ausnahmen für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten erst nach Anhörung der beteiligten Verbände durch Verordnung zugelassen werden dürfen, wobei für jeden einzelnen Fall die Höchstzahl der zulässigen Ueberstunden vorgeschrieben sein muß und — trotz Londoner Konferenz — eine Bezahlung der Ueberstunden mit mindestens 25 Prozent Zuschlag stattzufinden hat, fehlt dem § 12 sowohl die Anhörung der Verbände wie die Bezahlung der Ueberstunden vollständig, denn die Anhörung des sogenannten Reichsausschusses für Arbeiterschutz kann natürlich die sachkundige Vertretung durch die zuständigen Organisationen nicht ersetzen.

Arbeitsbereitschaft.

Wohl das Tollste an Auslegung leistet sich der Entwurf aber in den Bestimmungen über die „Arbeitsbereitschaft" (§ 13). Arbeitsbereitschaft sieht der Entwurf vor bei Feuerwehrleuten, Heilgehilfen, Personal in Speise-, Wasch-, Bade- und Aufenthaltsräumen, Wächtern, Pförtnern, Ausläufern, Führern und Begleitern von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken, Wärtern an Maschinen und sonstigen technischen Anlagen, die nicht unmittelbar der Gütererzeugung dienen, mit Ausnahme der Heizer von Dampfkesseln. Als Merkmal für das Vorhandensein von Arbeitsbereitschaft gilt entweder, daß die genannten Personengruppen nur eine Hilfstätigkeit im Betriebe ausüben oder daß die Arbeit hauptsächlich in Beobachtung besteht und nicht eine dauernd angestrengte Aufmerksamkeit verlangt. Der Arbeitsminister soll auch noch sonstige Gruppen von Arbeitnehmern, deren Arbeit ihrem Wesen nach Unterbrechungen erfährt, mit einbeziehen können. Die Verlängerung der Arbeitszeit soll auf zehn Stunden täglich, 60 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden, wobei die Schichtdauer, also einschließlich der Ruhepausen, zwölf Stunden täglich betragen darf. Dabei soll durch Tarifvertrag auch noch festgesetzt werden können, daß Zeiten „geringfügiger Beobachtungspflichten" als Ruhepausen angerechnet werden! Ausgerechnet für die Führer und Begleiter von Kraftfahrzeugen, also diejenigen Personen, von deren angespannter Aufmerksamkeit die Verkehrssicherheit in starkem Maße abhängt, soll die Schichtzeit gar auf 16 Stunden ausgedehnt werden, so daß ihnen nur eine mindestens achtstündige ununterbrochene Ruhezeit gewährleistet werden muß. Die geradezu demagogische Begründung für eine derartige ganz ungeheuerliche Bestimmung brauchen wir nicht im einzelnen zu widerlegen. Selbstverständlich arbeitet sie mit ausgesuchten Ausnahmebeispielen, so dem Privatkraftwagenführer, der nur morgens und abends fährt, dem Schleusenwärter und ähnlichen ausgefallenen Tätigkeiten, um damit über die Tatsache hinwegzutäuschen, daß kein Begriff so dehnbar ist, wie der der Arbeitsbereitschaft und daß es nicht Sache des Arbeiters oder Angestellten ist, darüber zu bestimmen, wie die Arbeitskraft innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit anzuwenden ist. Im übrigen ist es geradezu naiv, anzunehmen, daß die Unternehmer nicht längst Methoden ausgearbeitet hätten, die unvermeidlichen Arbeitspausen an Zahl und Dauer einzuschränken und durch Ergänzungsarbeiten auszufüllen, oder will uns der Verfasser dieser Begründung, der offenbar an seinen Kraftwagen gedacht hat, erzählen, daß sein Chauffeur in der Zwischenzeit zwischen Hin- und Rückfahrt vom Arbeitsministerium spazierengehen oder schlafen kann!

Selbstverständlich soll auch für die Post und die Bahnen des öffentlichen Verkehrs die Anwendung des Begriffs der Arbeitsbereitschaft in ausgiebigem Maße erfolgen, indem der Reichsarbeitsminister zusammen mit dem Post- oder dem Verkehrsminister die erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung erläßt.

Man sollte meinen, daß eine weitere Verlängerung etwa durch ein Zusammentreffen der Bestimmungen über die Arbeitsbereitschaft mit Ausnahmen auf Grund anderer Paragraphen nicht mehr denkbar erschiene. Auch dies wäre aber irrig. Nur beim Zusammentreffen mit Ausnahmen auf Grund anderer Verteilung der Arbeitszeit (§ 10), ununterbrochener Arbeit (§ 11) oder Mehrarbeit (§ 14), nicht aber mit Vorbereitungs- oder Ergänzungsarbeiten § 12 und den außergewöhnlichen Fällen des § 15 ist eine Ueberschreitung der Höchstgrenze unzulässig. In den letztgenannten beiden Fällen besteht überhaupt keine Begrenzung, so daß eine 14stündige, beim Kraftwagenführer und -begleiter sogar 18stündige Höchstarbeitszeit herauskommt, wenn man von der Anwendung des § 15, der gar keine Grenze mehr kennt, absieht. Wahrlich! der Verfasser dieses Entwurfes darf zu den Unternehmern und Bürokraten sagen: „Ich habe schon so viel für Euch getan, daß mir zu tun fast nichts mehr übrig bleibt".

(Fortsetzung folgt.)

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Stillstand der Arbeitslosigkeit. In der zweiten Februarhälfte zeigt die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger einen weiteren Rückgang um rund 65 000 = 3,7 v. H. Die Zahl der Zuschlagsempfänger hat sich von 2 034 000 auf 1 983 000 verringert.

Die größere Wiederaufnahme der Außenarbeiten im Baugewerbe und in der Landwirtschaft scheint die Ursache für den Rückgang zu sein. Diese saisonmäßige Belebung ist nach Berichten von der Leipziger Messe und aus einer Reihe von Industriezweigen auch durch eine Besserung der Gesamtkonjunktur weiter verstärkt worden.

Auch auf dem Berliner Arbeitsmarkt ist die Zahl der Erwerbslosen in der vergangenen Woche zurückgegangen, und zwar um rund 8000 auf rund 266 100 Personen.

Der Arbeitsmarkt für technische Angestellte im Februar. Die Wirtschaftskrise drückt nach wie vor stark auf den Arbeitsmarkt. Es ist zwar eine leichte Entlastung Ende Februar eingetreten, doch wird dadurch an dem Gesamtbilde nichts geändert. Soweit Nachfrage für technische Arbeitskräfte besteht, bezieht sie sich überwiegend auf tüchtige erfahrene jüngere Spezialkräfte und Zeichner, während für ältere Angestellte nach wie vor nur geringe Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Trotz aller Hinweise wollen die Unternehmer immer noch nicht begreifen, daß ein erfahrener Techniker doch schon im reiferen Mannesalter stehen muß. Die Nachfrage im Baugewerbe war etwas lebhafter wie im Vormonat. Auch

Kollegen!
Nur freigewerkschaftlich organisierte
Betriebs- und Angestelltenräte
bieten sichere Gewähr für eine wahre Interessenvertretung der Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber.
Sagt es den Unorganisierten
und gewinnt sie für uns!

in der Elektroindustrie konnten Zeichner und Kalkulatoren untergebracht werden. Eine rege Nachfrage war auch nach Vermessungstechnikern und Katasterzeichnern vorhanden. Im allgemeinen bleibt aber der Zugang stärker wie der Abgang.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im Februar von insgesamt 388 Mitgliedern (im Januar 385, Dezember 289) angefordert. Neu eingetragen wurden in den Stellennachweis 328 Mitglieder (im Januar 342, Dezember 278). Von diesen waren bereits stellenlos 137 (Januar 186, Dezember 113) in gekündigter Stellung 140 (Januar 118, Dezember 140), 51 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 328 neu eingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	184	Baugewerbe	126
Bergbau	1	Chem. Industrie	9
Kunstgewerbe	1	Keramik	1
Textilindustrie	1	Sonstige	5

Am Schluß des Monats Februar waren 2600 Mitglieder im Stellennachweis der Hauptverwaltung eingetragen gegenüber 2650 Ende Januar. In der Zeit vom 6. Februar bis 5. März haben nach den uns zugegangenen Meldungen 223 Mitglieder (im Januar 199) wieder Stellung erhalten. Das Durchschnittsalter der in Stellung getretenen beträgt 31,5 Jahre wie im Vormonat. Bis 40 Jahre alt waren 82 Prozent, über 40 Jahre alt 18 Prozent.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder ist wieder zurückgegangen, und zwar von 567 Mitgliedern am 1. Februar auf 458 am 1. März. Der Rückgang ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß — abgesehen von den in Stellung getretenen Mitgliedern — 93 Mitglieder mit der Unterstützung ausgesteuert wurden.

In den wichtigsten öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Monat Januar 36 478 Techniker aller Art eingetragen, davon 335 weibliche (im Dezember 36 496). An offenen Stellen waren vorhanden: 1613 (im Dezember 1315). Besetzt wurden 1257 Stellen, davon 75 Aushilfen. Auf 100 offene Stellen kommen 2241 Arbeitsgesuche (Dezember 2750).

Von den 43 030 in Industrie, Baugewerbe und Bergbau tätigen Mitgliedern waren Ende Januar 5114 = 11,88% (Ende Dezember 12,36%), von den 3796 Behördenangestellten 141 = 3,71% (Ende Dezember 3,94%) stellenlos.

Die Besserungserscheinungen in der Maschinenindustrie setzten sich nach Mitteilungen des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten auch im Monat Februar trotz kleiner Hemmungen durch. Die Anfragertätigkeit war im Februar fast überall lebendig und ernsthaft, besonders durch die Inlandkundschaft, wo sich der seit langem aufgespeicherte Bedarf stark geltend macht. Die Besserung der Konjunktur wirkt sich auf den Beschäftigungsgrad allmählich stärker aus. Die Zahl der als schlecht beschäftigt bezeichneten Betriebe sank im Februar auf rund 40 Prozent der Gesamtzahl gegenüber 50 Prozent im Vormonat. Das Anwachsen der Belegschaft geht allerdings nur ganz allmählich vor sich, macht sich aber in großen Teilen der Maschinenindustrie bemerkbar.

Sinkende Reallöhne im Jahre 1926. Die vom Statistischen Reichsamt herausgegebene Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" bringt die Zusammenstellung der Tariflöhne für das Jahr 1926. Es geht daraus hervor, daß die tarifmäßigen Stundenlöhne für Gelernte im Verlauf des Jahres 1926 sich nur um 0,9 Prozent (gegen 18,8 Prozent im Vorjahr), für Ungelernte um 1,1 Prozent (gegen 18,5 Prozent im Vorjahr) erhöhten. In den Produktionsmittelindustrien sind die tarifmäßigen Stundenlöhne von Januar bis Dezember 1926 für Gelernte und Ungelernte gleichmäßig um je 0,9 Prozent gestiegen, in den Verbrauchsgüterindustrien dagegen im Laufe des ganzen Jahres nur um 0,1 Prozent für Gelernte, 0,6 Prozent für Ungelernte. D. h., die Löhne sind auf der ganzen Linie fast unverändert geblieben; die geringfügige Steigerung von weniger als ein Prozent kommt gar nicht in Betracht. Nach Feststellungen des Statistischen Reichsamts hat sich die Indexziffer der Lebenshaltungskosten von 139,8 Prozent im Januar 1926 auf 144,3 Prozent im Dezember, d. h. um 4,5 Prozent erhöht. So hat das Statistische Reichsamt die Angaben dafür geliefert, daß die Löhne in diesem Jahr in geringerem Maße gestiegen sind, als die Lebenshaltungskosten, mit anderen Worten: die Reallöhne sind im Jahre 1926 gesunken. Der Druck der arbeitslosen Massen, die infolge der Rationalisierung der Industrie freigesetzt wurden, hat eine wirksame Lohnsteigerung verhindert.

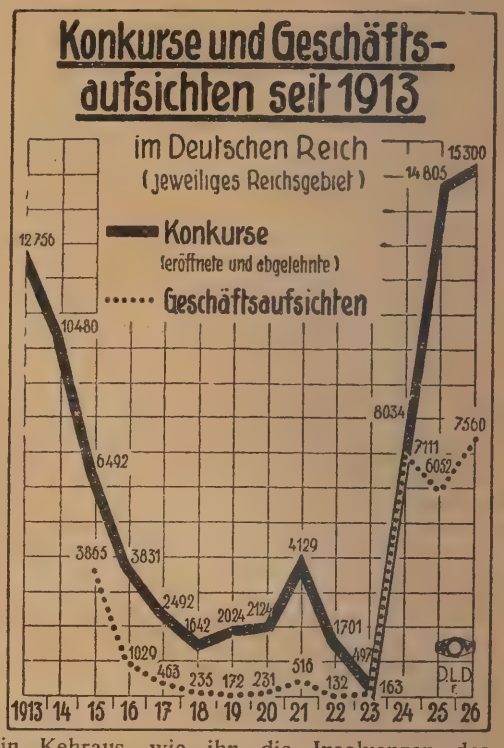

Ein Kehraus, wie ihn die Insolvenzen des letzten Jahres darstellten, ist bisher in der deutschen Wirtschaftsgeschichte noch nicht zu verzeichnen gewesen. Allerdings zog sich die eigentliche Krise nur noch in die ersten sechs Monate hinein, während das zweite Halbjahr schon im Zeichen der fortschreitenden Besserung unserer Wirtschaftsverhältnisse stand.

Sozialpolitik

Die Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrats (Arbeitsausschuß für das Arbeitsschutzgesetz) hat folgenden Einspruch gegen das Notgesetz der Regierung beschlossen:

„Die Abteilung II hat von dem Entwurf des Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung Kenntnis genommen. Sie erklärt, daß dieser Entwurf hinter den berechtigten Erwartungen der Arbeitnehmer weit zurückbleibt. Sie erhebt Einspruch, daß sie durch die verspätete Vorlegung verhindert wurde, die Auffassungen der Arbeitnehmer gegenüber dem Regierungsentwurf zur Geltung zu bringen."

Auch im Reichswirtschaftsrat stehen also die Arbeitnehmer in gemeinsamer Front gegen die Notgesetzpläne der Regierung.

Englische und deutsche Arbeitslosenversicherung. Während über den deutschen Entwurf einer Arbeitslosenversicherung gegenwärtig im Reichstag verhandelt wird und die Regierung die Absicht hat, die Gesetzesvorlage bis Ende April durchzupeitschen, erschien kürzlich in England der Bericht der Blanesburgh-Kommission über die Arbeitslosenversicherung, der von den Kommissionsmitgliedern einstimmig angenommen und demnächst als Regierungsentwurf dem Parlament unterbreitet werden soll. Ein Vergleich der beiden Entwürfe zeigt einen ganz gewaltigen Unterschied zugunsten der englischen Versicherung, sowohl was die Beiträge wie die Dauer der Unterstützung und die Leistungen anbelangt. Während nach dem deutschen Entwurf die Beiträge je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen werden sollen, trägt in England der Staat ein Drittel der gesamten Kosten der Versicherung. Nach dem deutschen Entwurf sollen die Ausgesteuerten, d. h. diejenigen, welche nach 26 wöchiger Unterstützung aus der Versicherung ausscheiden, von der Krisenfürsorge, deren Kosten zum überwiegenden Teil das Reich tragen soll, übernommen werden. Der englische Entwurf beschränkt dagegen die Dauer der Arbeitslosenunterstützung überhaupt nicht. Während der ganzen Dauer der Arbeitslosigkeit empfängt der Arbeitslose Unterstützung (und zwar ohne Prüfung der Be-

ürftigkeit, die im übrigen auch im deutschen Entwurf veggefallen ist). Er wird nur ausgesteuert, wenn er in en letzten zwei Jahren, die dem Empfang der Unterstützung vorangehen, weniger als dreißig Beiträge entrichtet hat. Bei einer häufigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit — was allerdings unsicher ist — dürfte die Zahl ler auf diese Weise Ausgesteuerten, die dann der lokalen Armenfürsorge übergeben werden müssen, nicht zu hoch ein. Ganz ungeheuer ist der Unterschied in der Höhe ler Unterstützungssätze. Nach dem englischen Entwurf wurde das System der einheitlichen Unterstützung für sämtliche Lohnempfänger beibehalten, während in Deutschland die Festsetzung nach Lohnklassen stattfinden soll. Die bisher bestehenden Unterstützungssätze werden zwar im englischen Entwurf für erwachsene Arbeiter ein wenig, für jugendliche Arbeiter zwischen 18 und 20 Jahren sehr wesentlich herabgesetzt, bleiben aber trotzdem noch unvergleichlich höher als im deutschen Entwurf. Ein englischer männlicher Arbeitsloser von über 21 Jahren soll künftighin wöchentlich 17 Mark, eine weibliche Arbeitslose 15 Mark erhalten. Nach dem deutschen Lohnklassensystem bewegen sich die Unterstützungssätze zwischen 5,40 und 14,70 Mark für die Woche, d. h. selbst in der höchsten Lohnklasse wesentlich niedriger als in England für die am schlechtesten bezahlten Arbeiter. Noch viel größer ist der Unterschied bei den verheirateten Arbeitern, wo der englische Entwurf, ohne die Höhe der Unterstützung zu begrenzen, die Zuschüsse für Angehörige über 14 Jahren sogar noch wesentlich, von bisher 5 Mark auf 7 Mark pro Woche, erhöhen will. Demgegenüber will der deutsche Entwurf für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen nur 5 Prozent des Einheitslohns, d. i. einen Zuschlag zwischen 60 Pf. und 2,10 Mark, bewilligen, und auch diese karge Unterstützung soll noch nach oben derart begrenzt werden, so daß die Arbeitslosenunterstützung einschließlich der Familienzuschläge 60—70 Prozent des für die verschiedenen Lohnklassen festgesetzten Einheitslohns nicht übersteigen darf, d. h. die Unterstützungen müssen, so groß auch immer die Familie des Arbeitslosen sein mag, wesentlich hinter dem gewöhnlichen Arbeitslohn eines tätigen Arbeiters zurückbleiben. Der englische Entwurf lehnt diesen Standpunkt ausdrücklich ab und will Unterstützungen gewähren, die größeren Familien auch die Möglichkeit eines Sparens aus den Unterstützungsgeldern bieten.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Gegen die Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen. Im vergangenen Jahr waren es die Unternehmer, die den sogenannten Zwangstarif, der durch Verbindlichkeitserklärungen des Schlichters bzw. des Reichsarbeitsministers hervorzugehen pflegt, sabotierten, indem sie dessen Zustandekommen mit allen möglichen Mitteln zu hintertreiben suchten. Indessen nimmt auch in der Reihe der Arbeitnehmer bzw. der Gewerkschaften die Unzufriedenheit mit der Zwangstarifierung einen immer größeren Umfang an. Die jüngsten Schiedssprüche, von denen einer die menschenunwürdige Arbeitszeitregelung im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau fast unverändert für verbindlich erklärte, ein anderer, den Lohnschiedsspruch für die Schuhindustrie erst dann für verbindlich erklärte, nachdem er wesentlich verschlechtert war, die Ereignisse, die sich in der sächsischen Textil- und Metallindustrie abspielten, lassen die Bedenken der Arbeitnehmer gegen diese Einrichtung energischer als bisher zu Worte kommen. In einer schwungvollen Arbeit von Johannes Kretzen „Die freien Gewerkschaften in der großen Krise" findet diese Unzufriedenheit mit der Verbindlichkeitserklärung scharfen Ausdruck. Was zu ihrer Rechtfertigung vorgebracht zu werden pflegt, daß sie eine relative Lohnstabilisierung trotz der Krise gewährleistet habe, mag zwar zutreffen, allerdings mit der Einschränkung, daß von den Schiedssprüchen nur die schlecht organisierten Berufe Vorteile hatten, geradezu eine Belohnung für die Organisationsunlust. Doch wurde der eigentliche Kampf zwischen Kapital und Arbeit heute vornehmlich an die Ebene der Arbeitszeitforderung verlegt, und dort haben die Gewerkschaften mit dem Schlichtungswesen keine Erfolge erzielen können. Deshalb sind die Vorteile des Zwangstarifes fragwürdig. Demgegenüber stehen große Nachteile: Die Haftpflicht der Gewerkschaften im Falle, daß Schiedssprüche von der Mitgliedschaft nicht befolgt werden (die Arbeitgebervereinigungen können sich dagegen von einer Haftpflicht in der Praxis leicht befreien), die Verringerung der Kampfmöglichkeiten auf ein Mindestmaß und damit die Ausschaltung der aktiven Mitwirkung der Gewerkschaftsmitglieder. Unter diesen Umständen fordert Kretzen den offenen und nachdrücklichen Kampf gegen die Verbindlichkeitserklärung.

Soziale Bewegung

Selbsthilfe deutscher Ingenieure e. V. nennt sich eine anscheinend aus dem V. d. I. hervorgegangene Neugründung, die am 10. März im Herrenhause in Berlin ihre erste öffentliche Kundgebung veranstaltete. Der Zweck des Vereins soll nach den Satzungen die kostenlose Arbeitsbeschaffung, die Errichtung paritätischer Betriebe als reiner Erwerbsorganisationen und die Vertretung der beruflichen und ethischen Interessen der Mitglieder nach außen hin, insbesondere bei den Parlamenten, sein. Die Veranstaltung enthüllte die völlig einseitigen mittelständlerischen Tendenzen des neuen Vereins, was nicht nur in den Ausführungen des Vorsitzenden Weyland, sondern vor allem auch in dem Referat des Reichstagsabgeordneten Prof. Dr. Bredt (Wirtschaftspartei) über „Der Mittelstandsgedanke und die Ingenieure und Geistesarbeiter", zum Ausdruck kam.

Angestellte Ingenieure haben in diesem Verein jedenfalls nichts zu suchen, sie haben durch ihre Gewerkschaft einen anderen Begriff von „Selbsthilfe" bekommen als dieser Verein, der sich die Grundlage zu seiner Existenz laut Mitteilung des Vorsitzenden erst durch Kredite der Deutschen Mittelstandspartei beschaffen und naturgemäß dadurch in Abhängigkeit von dieser Partei geraten mußte. Ein Hinweis auf parteipolitische Neutralität findet sich daher ehrlicherweise auch nicht in den Satzungen des Vereins.

Mit der Arbeitsvermittlung des Vereins, wenigstens soweit es Angestellte angeht, wird es im übrigen nicht viel werden, da das Landesarbeitsamt Berlin, wie wir hören, ihm auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes jede solche Tätigkeit verboten hat.

Betriebswissenschaft

Hat die Fließarbeit eine Verschlechterung der Qualität zur Folge? Sogar in Fachkreisen wird vielfach die Anschauung geäußert, daß die Fließarbeit keine Qualitätsarbeit hervorbringen könne, sondern im Gegenteil unter der Hast des Erzeugungsprozesses das Produkt leiden müsse. Aus diesem Grunde werde sich die Fließarbeit in Deutschland weniger durchsetzen. Auf diese Meinung kam der Generaldirektor der AEG., Dr. Deutsch, in der Generalversammlung dieser Gesellschaft vor kurzem zu sprechen. Nach einer Uebersicht über die Entwicklungsmöglichkeiten der Elektrowirtschaft sagte Dr. Deutsch:

„Durch den Einfluß konstruktiver Verbesserungen konnten, trotz der gestiegenen Löhne und Rohmaterialien, in vielen Fällen die Preise der Fabrikate auf der Höhe der Vorkriegszeit bzw. unter dieser gehalten werden. Aber auch in qualitativer Hinsicht bedeutet die Umstellung auf Fließarbeit durchweg eine Verbesserung der Qualität. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß die fließende Fertigung wesentlich höhere Anforderungen an die Genauigkeit der Einzelteile stellt, als dies bei einer Fabrikation der Fall ist, bei der die Arbeitsfolgen durch größere Pausen unterbrochen werden, die die Möglichkeiten zu nachträglichen Paßarbeiten geben."

Es ist mit Befriedigung zur Kenntnis zu nehmen, daß die Qualität der Erzeugnisse durch die Fließarbeit nicht vermindert, sondern erhöht wird. Daß aber die Preisgestaltung so weitgehend von der Umstellung beeinflußt werden könnte, daß die Höhe der Vorkriegszeit nicht über-, sondern sogar unterschritten wird, davon merkt man allerdings sehr wenig. Dies wird den Unternehmern von den Gewerkschaften zum Vorwurf gemacht. Sie haben noch nicht ernsthaft den Versuch unternommen, zu beweisen, daß die Gewerkschaften im Unrecht sind. Herr Dr. Deutsch sollte bei seinen Kollegen dahin wirken, daß sie ihr Augenmerk neben der Rücksicht auf die Qualität vor allem auf die Preise lenken. Denn eine Rationalisierung ohne Preisermäßigung ist Konsumentenmord.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Wohnungsbau in Berlin. Die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion in Berlin fordert die Durchführung nachstehender Grundsätze zunächst während der nächsten fünf Jahre:

„1. Bei den zuständigen Körperschaften des Reiches und des Preußischen Staates muß energisch darauf hingewiesen werden, daß

a) die Hauszinssteuer erhalten wird und für den Wohnungsbau Verwendung findet,
b) ein Teil derselben abgezweigt werden kann, um zur Verzinsung und Tilgung von den für den Wohnungsneubau aufzunehmenden Anleihen zu dienen.

2. Sofortige Aufnahme einer städtischen Anleihe von 150 Millionen RM. für den Wohnungsneubau, die aus den Mitteln der Hauszinssteuer zu verzinsen und zu tilgen ist und neben der entsprechend zu verkleinernden Hauszinssteuerhypothek und einer ersten Hypothek so zu verwenden ist, daß der errechnete Wohnungsbedarf in weitestgehendem Maße gedeckt werden kann.

3. Durchführung aller zur Bekämpfung der Steigerung von Boden- und Baustoffpreisen, bzw. zu deren Senkung zweckdienlichen Maßnahmen, u. a. durch weitgehende Selbstbeschaffung von seiten der in Betracht kommenden städtischen Dienststellen.

4. Bevorzugte Berücksichtigung der gemeinnützigen, dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip dienenden Bauorganisation bei der Durchführung der Wohnungsbauten.

5. Durchführung möglichst großer, für weitgehende Rationalisierung und günstige Bewirtschaftung sich eignenden Siedlungs- und Bauvorhaben.

6. Ausschließliche Errichtung von Kleinwohnungen mit einem Durchschnittsmaß von 65 bis 70 Quadratmeter Wohnfläche (zwei Zimmer, Kammer, Küche, Bad und Zubehör)."

In der Begründung dieser Forderung wird festgestellt, daß, wenn innerhalb der nächsten zehn Jahre die Wohnungsnot in Berlin beseitigt werden soll, jährlich mindestens 45 000 Wohnungen neu zu erbauen seien, während in den günstigsten Jahren seit Kriegsende kaum der vierte Teil dieses Solls erreicht wurde. Die Stadt Berlin befindet sich zwar in der glücklichen Lage, das größte Hauszinssteueraufkommen nachweisen zu können, sie muß aber riesige Beträge an den staatlichen Wohnungsfürsorge- und Ausgleichsfonds abführen, der zugunsten des Wohnungsbaues auf dem platten Lande bzw. in Kleinstädten verwandt wird. Diese Tatsache wird in Berlin als besondere Ungerechtigkeit deshalb empfunden, weil in der Nachkriegszeit kaum eine andere Gemeinde eine so starke Zuwanderung, insbesondere aus den abgetretenen, ehemals deutschen Gebieten zu verzeichnen hat. Diese Zuwanderung hat naturgemäß die Wohnungsnot in Berlin außerordentlich verschärft.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Schiedsspruch für die Siegerländer Gruben und Hütten. Nach ergebnislosen Vorverhandlungen fällte eine besonders gebildete Schlichterkammer unter Vorsitz des stellvertretenden Schlichters für den Bezirk Westfalen am 2. März folgenden Schiedsspruch:

„1. Mit Wirkung vom 1. März 1927 werden die tariflichen Gehaltssätze der Einkommensliste, gültig ab 1. Dezember 1925, um 8 v. H. erhöht.
2. Die sozialen Zulagen bleiben in alter Höhe bestehen.
3. Diese Regelung läuft unkündbar bis zum 31. Juli 1927 und kann von da ab mit einmonatiger Frist, jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
4. Die Erklärungsfrist läuft bis zum 10. März 1927."

Es ist damit eingetreten, was wir in Nummer 5 unserer Zeitung voraussagten, daß nämlich der Schiedsspruch vom 24. Januar, der sich mit der tatsächlichen Streitfrage gar nicht beschäftigte, sondern sich darauf beschränkte, den Parteien aufzugeben, sich in freier Verhandlung zu einigen ein Schlag ins Wasser war. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß der Schlichter aus diesen Erfahrungen den Schluß zieht, daß es zweckmäßiger sei, schon beim ersten Zusammentreten der Schlichterkammer eine sachliche Entscheidung zu treffen, weil schon die Anrufung des Schlichters durch die Gewerkschaften beweist, daß in freien Verhandlungen eine Schlichtung des Streites nicht möglich ist. Denn aus Uebermut oder Bequemlichkeit wird von uns kein Schlichtungsausschuß oder Schlichter angerufen.

Tarifvertrag Kottbus. Die Gehaltstafel war zu Ende Februar gekündigt und eine Gehaltserhöhung von 15 v. H. gefordert worden. Die freien Verhandlungen sind gescheitert. Die Arbeitgeber verschanzten sich hinter die angebliche Leistungsbezahlung, die in den Kottbuser Betrieben eingeführt sei, und lehnten jede Erhöhung der Tarifgehälter ab. Mit diesem Streit wird sich der Schlichtungsausschuß demnächst zu beschäftigen haben.

Gehaltsbewegung in der Pfalz und in Nordbaden. Der Generaltarif Mannheim wurde zum 31. März gekündigt. Als Forderung ist in Aussicht genommen eine Gehaltserhöhung, Verkürzung der Arbeitszeit, Beseitigung der Kurzarbeitsklausel und der tariflichen Schlichtungsstelle sowie eine anderweitige Urlaubsregelung.

Aehnliche Forderungen werden in bezug auf den Elektrotarif Baden/Pfalz geltend gemacht.

Für Kaiserslautern ist das Gehaltsabkommen gleichfalls zum 31. März gekündigt, ebenso das Gehaltsabkommen zum Tarifvertrag Neustadt/Speyer.

Für Frankenthal wurde das Gehaltsabkommen gekündigt. Es wird eine Aenderung des Gruppenaufbaues gefordert, außerdem eine Gehaltserhöhung, die hier um so dringender erscheint, als die Frankenthaler Gehälter hinter der Regelung der übrigen pfälzischen Industrietarifverträge zurückgeblieben sind. Die Arbeitgeber haben Verhandlungen abgelehnt, so daß hier weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Für Zweibrücken wurde zu Ende des Monats sowohl der Manteltarifvertrag als auch das Gehaltsabkommen gekündigt. Auch hier ist das Ziel der Verhandlungen, die Arbeits- und Gehaltsbedingungen der Industrieangestellten in Zweibrücken den Verhältnissen der übrigen Pfalz anzugleichen.

Für Kreuznach und Ludwigshafen sind die Gehaltsabkommen gekündigt worden. In diesen beiden Fällen handelt es sich darum, über eine Gehaltserhöhung zu verhandeln.

Elektrizitätsverband Büren-Brilon. Die letzte Gehaltsregelung mit diesem Verband erfolgte im August 1925. Trotzdem die Rentabilität der Werke zweifellos durchaus befriedigend ist, nahm die Leitung keine Veranlassung, die längst überholten Gehälter zu erhöhen. Der Angestelltenrat war deshalb gezwungen, die Gewerkschaften zur Hilfe zu rufen. Diese forderten für die einzelnen Angestellten zunächst Ausgleichszulagen von 5 bis 20 RM. und darüber hinaus eine allgemeine Gehaltszulage in Höhe von zehn vom Hundert.

Unmittelbare Verhandlungen waren erfolglos, deshalb mußte sich der Schlichtungsausschuß Arnsberg mit der Angelegenheit beschäftigen, der für die in Frage kommenden technischen Angestellten zunächst Ausgleichszulagen von 5 bis 10 RM. festsetzte und an die bisherigen Gehälter einschließlich dieser Zulagen eine allgemeine Gehaltserhöhung von acht vom Hundert ab 1. Februar für notwendig erkannte.

Der Elektrizitätsverband Büren-Brilon hat mit der beschriebenen Behandlung von Angestelltenfragen den Beweis erbracht, daß selbst in kleineren Betrieben die Angestellten ohne Hilfe der Gewerkschaften heutzutage nicht mehr zu ihren Rechten kommen können und daß selbst, nur vom materiellen Standpunkte aus gesehen, der Gewerkschaftsbeitrag keine Luxusausgabe ist, sondern eine Versicherungsprämie, die sich mit mehreren 100 Prozent verzinst.

Baugewerbetarife

Schiedsspruch Baugewerbe Berlin. Nachdem die freien Verhandlungen gescheitert waren, hat das Tarifamt für den Bezirk Groß-Berlin die Mindestgehaltssätze mit Wirkung ab 1. April 1927 wie folgt neu festgesetzt: Gruppe I: 130, Gruppe II: 190, Gruppe III: 270 und Gruppe IV: 355 RM. Das bedeutet gegenüber den bisherigen Gehältern eine Zulage von $7^1/_2$ bis $8^1/_2$ v. H. Das Abkommen ist jedoch bindend bis 31. März 1928. Mit dieser Gehaltserhöhung gilt also auch die im Oktober einsetzende zweite Mieterhöhung als abgegolten.

Unser Verhandlungsausschuß stand nach dem Verlauf der Verhandlung vor der Frage, einen Schiedsspruch, bindend bis Ende September mit einer Gehaltserhöhung von etwa fünf v. H. entgegenzunehmen, um dann im September gegen Ende der Bauperiode den Versuch zu machen, weitere fünf v. H. zu erhalten, oder mit einer sofort in Kraft tretenden Erhöhung von im Mittel etwa acht v. H. sich

f die Dauer eines vollen Jahres zu binden. Er hat sich r das Letztere entschlossen und damit für die Gesamtheit r Berliner Bautechniker aller Wahrscheinlichkeit nach das orteilhaftere erwählt, denn voraussichtlich würden im eptember die Bauunternehmer noch weniger Neigung ge-igt haben, eine irgendwie beachtliche Gehaltserhöhung bewilligen als jetzt.

Vertragsgebiet Westdeutschland (Rheinl.-Westf.). Die Gehaltssätze des Bezirkstarifvertrages wurden zu Ende März gekündigt. Auf die bisherigen Mindestgehälter von 120 RM. in Gruppe I, 175 RM. in Gruppe II, 250 RM. in Gruppe III und 330 RM. in Gruppe IV wurde eine Erhöhung von 15 v. H. gefordert. Verhandlungen haben bisher noch nicht stattgefunden.

BERGBAU

uf Euch kommt es an!

Die Neuwahl der Betriebsvertretungen im esamten deutschen Bergbau findet Ende des Monats statt. ehr denn je wird die Zusammensetzung der Betriebsräte on Bedeutung sein. Die Vorarbeiten sind erledigt. Die ahllisten sind aufgestellt. Nun kommt es auf Euch an, Ihr eine Betriebsvertretung erhaltet, die imstande ist, ure Rechte gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen. or allem kommt es aber darauf an, durch den Ausgang r Betriebsratswahlen zu zeigen, daß die Arbeitnehmer ewillt sind, ihre schwer erworbenen Rechte zu wahren nd weiterhin Einfluß auf die Gestaltung unserer wirthaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung zu nehmen. s muß sich jeder Angestellte darüber klar sein, daß die etriebsräte ohne die Unterstützung der Organisation nicht istande sein werden, ihre Aufgaben zu erfüllen. Nur da, o Gewerkschaften hinter den Betriebsräten stehen, wird ihnen möglich sein, Einfluß in den Betrieben zu gewinen. Darum ist es selbstverständlich, daß Betriebsräte nd Gewerkschaften zusammengehören. Der rkenntnis dieser Tatsache ist es zuzuschreiben, daß die nternehmer mit allen Mitteln versuchen, Arbeiter und ngestellte den Gewerkschaften zu entfremden. Das Dinta" und die gelben wirtschaftsfriedlichen Werksverne scheinen ihnen der Weg zur Erreichung ihres Zieles, r Ausschaltung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitneher in den Betrieben und der gesamten Wirtschaft zu sein. e suchen mit Hilfe von Werksvereinslisten Betriebsräte zu kommen, die sich lediglich nach ihren Wünschen richten, n so wieder die Arbeitsbedingungen nach ihrem Willen ktieren und allein den Herrn im Hause spielen zu können. s liegt im eigenen Interesse der Angestellten, den freigerkschaftlichen Listen zum Erfolg zu verhelfen, denn nur auf e Arbeit der freien Gewerkschaften ist die Schaffung des etriebsrätegesetzes zurückzuführen. Die Betriebsräte haeute schon das Recht der Mitbestimmung bei Betriebsreinbarungen, das Einspruchsrecht bei Kündigungen und, as für den Bergbau besonders wesentlich ist, das Mitwirungsrecht bei Bekämpfung der Gesundheits- und Unfallefahr. Nicht zu unterschätzen ist auch das Recht der Einchtnahme in die Bilanzen und der Entsendung von Beiebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

Weit mehr aber gilt es noch zu erringen. Die Beratung nd Verabschiedung einer großen Zahl sozialpolitischer Geetze steht bevor. So z. B. das Arbeitsnotgesetz, as uns den Achtstundentag bzw. die 45-Stundenwoche chern und für das Millionenheer der Erwerbslosen Areitsgelegenheit bringen soll. Auch die Beratung des für e Arbeitnehmer im Bergbau besonders wichtigen Bergrbeitsgesetzes steht bevor. Der Schutz von Leben nd Gesundheit der im Bergbau Beschäftigten wird in ohem Maße von der Ausgestaltung dieses Gesetzes abängen.

Die Erfüllung der Arbeitnehmerforderungen wird um leichter erreichbar sein, je früher die Angestellten erkenen, daß nur die freien Gewerkschaften ihre Interessen irklich wahrnehmen. Es ist deshalb Pflicht eines jeden ergbauangestellten, unter seinen Kollegen zu werben und e aufzuklären, so daß jeder nur der freigewerkchaftlichen, der AfA-Liste, seine Stimme ibt.

Bergbautarife

Arbeitszeitkonflikt im Ruhrbergbau. Der Abbruch der rbeitszeitverhandlungen im Ruhrbergbau infolge der Areitnehmerforderungen hat in der Bergarbeiterschaft böses lut gemacht. Wenn etwa die Hälfte der deutschen Areiter bereits acht Stunden pro Tag arbeitet und wenn man international acht Stunden als normale Arbeitszeit für Leistungen mittlerer Intensität ansieht — warum soll dann der Bergmann nicht eine wesentlich kürzere Arbeitszeit haben? Vergegenwärtigt man sich die wirtschaftliche Lage des Bergbaues und den Gesundheitszustand der Bergarbeiter, dann wird das Streben der Ruhrbergleute nach der Siebenstundenschicht nur allzu begreiflich.

Die wirtschaftliche Lage des Ruhrbergbaues hat im letzten Halbjahr 1926 eine wesentliche Besserung erfahren. Die riesigen Haldenbestände sind fast ganz verschwunden, ihr Rest ist abgerufen. Während die deutsche Steinkohlenausfuhr 1925: 13,645 Millionen Tonnen, die Koksausfuhr 3,775 Millionen Tonnen betrug, stieg 1926 die Steinkohlenausfuhr auf 29,244 Millionen Tonnen und die Koksausfuhr auf 7,380 Millionen Tonnen; während die Steinkohlenproduktion des Ruhrgebiets im Monatsdurchschnitt im Jahre 1913: 9,517 Millionen Tonnen betrug, stellte sie sich für 1926 im Durchschnitt des letzten Halbjahres 1926 auf 10,296 Millionen Tonnen. Pro Mann und Schicht der Belegschaft (d. i. der Gesamtbelegschaft ohne Kokereien, Nebenbetriebe und Brikettfabriken) betrug die Förderung im Ruhrgebiet 1913: 943 kg, 1926: 1114 und Dezember 1926: 1140 kg. Der Ruhrbergbau hat im letzten Halbjahr 1926 erhebliche Gewinne gemacht. Diese Gewinne bleiben eine Tatsache, auch wenn man berücksichtigt, daß manches Auslandsgeschäft zu niedrigerem als dem Tagespreis gemacht wurde. Die Aussichten für den Ruhrbergbau sind nach den Mitteilungen des Syndikats und der verschiedensten Gesellschaften auf längere Zeit hinaus gut.

Die Bewertung der Bergwerksaktien und Kuxe an der Börse sind für die Zukunftserwartungen bezeichnend. Die an der Berliner Börse gehandelten Bergwerksaktien wurden Anfang 1926 mit 2 Millionen bewertet, am 10. Januar 1927 mit 4,700 Millionen RM. Harpener Bergbau stand Anfang 1926 auf 114 Prozent, Anfang 1927 auf 196 Prozent, Deutsch-Luxemburg stieg im gleichen Zeitraum von 99 Prozent auf 182 Prozent. Es ist bezeichnend, daß der Ruhrkohlenbergbau sein Geschäftsgebahren wenig durchsichtig macht. Er gibt nicht einmal eine einwandfreie Produktionsstatistik, da die geförderte Kohle nicht gewogen wird. Warum unterrichtet man nicht die Oeffentlichkeit über die wirklichen Erlöse, über die Gewinne aus den Nebenprodukten?

Die Kehrseite dieser glänzenden Medaille ist der Raubbau, der mit der menschlichen Arbeitskraft getrieben wird. Im Oberbergamtsbezirk Dortmund gab es 1926 73644 Unfälle, auf 1000 Mann der Belegschaft 217. Im Durchschnitt erlitt also jeder fünfte Bergmann im vergangenen Jahre einen Unfall. Die Krankheitsziffern sind im Ruhrbergbau ebenfalls erheblich gestiegen. Im Jahre 1913 zählte man 268000 Krankheitsfälle, auf 1000 640, im Jahre 1926: 296683, auf 1000 791. Krankheitstage entfielen im Jahre 1913 auf ein Mitglied 13,9, auf einen Krankheitsfall 21,7, im Jahre 1926 auf ein Mitglied 29,8, auf einen Krankheitsfall 39,7.

Trostlose Zahlen! Sie sind die Erfolge der erhöhten Arbeitsintensität. Zehntausende von Arbeitsmaschinen üben ihre nervenzerrüttende Wirkung auf die Bergleute aus. Betriebstechnische Aenderungen, revierweise Ausfahrt usw. haben zur Folge gehabt, daß die reine Arbeitszeit unter Tage heute länger ist als vor dem Krieg bei $8^1/_2$stündiger Schichtzeit. Auf die Dauer ist die jetzige Arbeitszeit für die Bergleute unerträglich und sozialpolitisch unverantwortlich. Wer dem Ruhrgebiet die Ruhe erhalten will, der darf den Kontrast zwischen dem Glanz der Gewinne und dem Ernst der Krankheits- und Unfallziffern nicht leicht nehmen. — Wie bekannt, stehen auch die Angestelltenorganisationen im Ruhrbergbau in Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zwecks Neuregelung des Arbeitszeitabkommens.

Sächsischer Steinkohlenbergbau. Der am 23. Februar für die Angestellten im Sächsischen Steinkohlenbergbau gefällte Schiedsspruch, der eine Erhöhung der Gehälter gegenüber Oktober 1926 um 4,5 Prozent vorsieht, ist von beiden Parteien angenommen worden. Mit Wirkung ab 1. Februar 1927 ergeben sich folgende Gehaltssätze:

Gruppe	Anfangsgehalt RM.	Endgehalt RM.
A	380	456
B	266	342
C	190	266
D	162	219
E	120	177
F	106	143

Untertagezulage	monatlich	11,40 RM.
Hau-standsgeld	„	11,50 „
Kindergeld	„	9,40 „

Die Gehaltstafel ist erstmalig zum 31. Dezember d. J. kündbar.

Tarif Siegerländer Bergbau. Durch Schiedsspruch der Schlichterkammer am 2. März wurden die Tarifgehälter ab 1. März um acht v. H. erhöht. Näheres unter „Industrie und Baugewerbe".

Grubensicherheitswesen

Der Entwurf der Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt sieht bekanntlich auch die Aenderung der Signale vor. Während bis jetzt „1 Schlag = Auf — 2 Schläge = Halt — 3 Schläge = Hangen" bedeutet, soll für die Zukunft „Auf = 2 Schläge — Halt = 1 Schlag und Hangen = 3 Schläge" bedeuten. Da diese Frage gerade für den Oberbergamtsbezirk Dortmund eine wichtige Aenderung bedeutet, hatte das Pr. Grubensicherheitsamt die Vertreter der technischen Angestelltenverbände zu einer Besprechung dieser Frage zum Oberbergamt Dortmund eingeladen. Herr Ministerialrat Hatzfeld gab einen Ueberblick über die Gründe, die zur Signaländerung geführt hatten. Er betonte, daß eine ganze Anzahl von Unglücksfällen nachweislich mit dem Signal „1 = Auf" zusammenhingen und daß in den anderen preuß. Oberbergämtern diese Signaländerung ganz oder zum Teil seit längerer Zeit durchgeführt sei, und daß man damit die besten Erfahrungen gemacht habe. Gerade das Signal „1 = Halt" sei am Platze, um einen in Fahrt befindlichen Förderkorb zum schnellen Halten zu bringen; das bisherige Signal „Halt = 2 Schläge" könne auch beim Ueberhören des zweiten Schlages zu Verwechslungen führen. — Die Vertreter sämtlicher technischen Angestelltenverbände begrüßten die geplante Aenderung. Wenn auch nicht zu verkennen sei, daß eine solche Umstellung gewisse Schwierigkeiten in sich berge und daß im Anfang auch vielleicht Gefahren damit verbunden seien, so böten doch die Erfahrungen mit den neuen Signalen in den andern Oberbergämtern Anlaß genug, nun für Preußen allgemein diese neuen Signale vorzuschreiben.

In der Aussprache wurde darauf verwiesen, daß es vielleicht zweckmäßig sei, die Einführung der neuen Signale allgemein an einem Montagmorgen am Schichtanfang der Frühschicht vorzunehmen. Der vorhergehende Sonntag kann dann zur Vornahme gewisser Notwendigkeiten, wie Abnehmen der alten und Aufhängen der neuen Signaltafeln, benutzt werden. Des weiteren würde es sich empfehlen, an diesem Sonntage praktische Versuche mit den neuen Signalen in den Hauptschächten und für Seilfahrt genehmigten Blindschächten vorzunehmen. Bedauert wurde, daß die Blockierung für Fördermaschinen nach dem System der Zeche Rheinpreußen nicht im Entwurf zur Polizeiverordnung aufgenommen worden sei. Es handelt sich hier um eine seit 16 Jahren auf benannter Zeche eingebaute elektrische Blockierungsanlage, bei der die Fördermaschine vom Maschinisten nicht angefahren werden kann, wenn nicht alle Schachttore geschlossen sind. Unrichtige oder vom Hauptanschläger über Tage oder vom Fördermaschinisten falsch verstandene Signale können kein Unheil herbeiführen, da eben die Maschine nicht bedient werden kann, wenn am Anschlag oder Zwischenanschlag das Tor noch nicht geschlossen ist. Eine Reihe von Unglücksfällen beim Betreten des Förderkorbes würden auf diese Weise vermieden.

Herr Ministerialrat Hatzfeld wurde gebeten, alles zu versuchen, damit in die neue Bergpolizeiverordnung auch diese wichtige Maßnahme mit aufgenommen werde.

Vom Standpunkt der Arbeitnehmer sei es einfach nicht zu verstehen, wenn derartig erprobte Einrichtungen von der Behörde nicht bei einer neuen Bergpolizeiverordnung mit aufgenommen würden. Allein im Jahre 1926 seien noch durch verkehrt gegebene oder falsch verstandene Signale 16 Menschen im Bezirk des Oberbergamtes Dortmund zu Tode gekommen. Sie wurden beim Betreten des Förderkorbes vom aufgehenden Förderkorb erfaßt und zu Tode gequetscht. Si.

Die Unfälle im Ruhrbergbau. Soeben veröffentlicht das Oberbergamt in Dortmund die Unfallziffern in seinem Bezirk für das vierte Quartal 1926. Die Zusammenstellung — zugleich eine Todesurkunde für nicht weniger als 231 Bergarbeiter! — spricht Bände.

Im ersten Quartal 1926 betrug die Zahl der Gesamtunfälle im Ruhrbergbau 15 355, die der tödlichen Unfälle 178; im zweiten Quartal 15 112, die der tödlichen Unfälle 210; im dritten Quartal 21 789, die der tödlichen Unfälle 209 und im vierten Quartal 21 388, die der tödlichen Unfälle 238; insgesamt 73 644 Gesamtunfälle und 828 tödliche Unfälle.

Im Durchschnitt sind also im vierten Quartal 1926 im Oberbergamtsbezirk Dortmund täglich 285 Arbeiter verletzt und drei getötet worden. Das ist das Ergebnis der vielen Ueberschichten, der Antreiberei und des raffinierten Gedingesystems, wie es zur Zeit im Bergbau üblich ist. Dank dieser Antreiberei schreiten Tod und Verderben über die Grubenbezirke. Die Zechenverwaltungen setzen sich vielfach über die bergpolizeilichen Vorschriften hinweg. Für sie kommt in erster Linie die Kohlenförderung in Frage; was aus den Bergarbeitern wird, kümmert sie wenig. Die Arbeiter sind infolge des neuen Antreibesystems nicht in der Lage, den Gefahren ernsthaft zu begegnen. Die Jagd auf Kohle hat im Ruhrbergbau allmählich bedenkliche Formen angenommen. Durch die erlittenen Unfälle sind die Bergarbeiter gezwungen, krank zu feiern. Den Krankfeiernden wird gekündigt. Man schickt ihnen einfach, wie es vielfach vorkommt, ihre Papiere ins Haus, und damit sind sie entlassen. Zu gleicher Zeit bringen es die Zechengewaltigen und ihre Presse fertig, die Bergarbeiter als „Faulenzer" zu titulieren. Der Dank der Herren, für die die Arbeitnehmerschaft jeden Tag ihre Haut zu Markte tragen muß.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Berufsfragen der Behördentechniker

Der Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung. Bereits im letzten Rundschreiben wurde auf die Behandlung unserer Forderungen im Landtage verwiesen und mitgeteilt, welche Anträge zu Kap. 101 des Etats des Haushaltes der landwirtschaftlichen Verwaltung gestellt worden sind. Der Merseburger Verband tut das gleiche in seinem Mitteilungsblatt Nr. 2/1927 und bringt unter der Ueberschrift „Aus den Parlamenten" auch den von uns veranlaßten Antrag Nr. 113, in welchem unter Gruppe A, 6 bekanntlich nicht, wie es in dem vom Verband der Vermessungsobersekretäre usw. veranlaßten Antrag Nr. 111 der Fall ist, 131 sondern 291 Vermessungssekretäre aufgeführt sind. In der Wiedergabe des Antrages Nr. 113 bringt das Mitteilungsblatt hinter der Zahl 291 ein Sternchen und zu diesem eine Fußnote mit folgendem Wortlaut: „Hier ist seitens der Antragsteller ein Druckfehler unterlaufen, es muß heißen „131".

Es ist im Augenblick nicht zu erkennen, ob hieraus Naivität und völlige Verkennung der Sachlage spricht oder ob diese Fußnote verschleiern soll, daß es uns und den Antragstellern des Antrages Nr. 113 nicht nur auf die Schaffung der Spitzenstellung, sondern vor allem auf die Ueberführung der überalterten Kulturamtszeichner in Planstellen ankam. Nach den in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen könnte man das letztere annehmen. Was der Merse-

rger Verband gefordert hat, war in Anlehnung an unser orgehen nichts weiter als die Ueberführung eines Teiles r noch in Gruppe VI befindlichen oder für ihre Person ch Gruppe VII bezahlten Kollegen in Obersekretärstellen d die Durchführung der geltenden Schlüsselungsgrund-ze unter Eröffnung des Zugangs zur Gruppe IX. Kein ort aber ist von jener Seite gegenüber dem Parlament fallen, aus welchem hervorgeht, daß die Zulassung der ätare und Kulturamtszeichner zur planmäßigen Anstel-ıg, und zwar im Interesse der Verwaltung und des Perso-ls als wichtigste Forderung zu erheben ist.

Der Etat der Katasterverwaltung im Hauptausschuß. n 11. März begannen die Beratungen über den Haushalt s Finanzministeriums im Hauptausschuß des Landtages. ıs den vom Finanzminister hierzu gemachten Ausführun-n sei kurz mitgeteilt, daß auch nach seiner Auffassung ıe Vermehrung der Beamtenstellen in der tasterverwaltung erforderlich sei. Zu Kap. 58a sind, so-it die mittleren technischen Bürobeamten der Verwal-ng in Betracht kommen, mehrere Anträge, und zwar n allen Fraktionen des Hauses eingegangen. Der Haupt-sschußantrag Nr. 4 (Kasper, Stolt, Müller-Hessen) fordert ıe Vermehrung der Planstellen für Katasterobersekretäre ı 639 und für diese Beamtengruppe die gleichen Auf-ckungs- und Beförderungsmöglichkeiten, wie sie bereits r die Obersekretäre der andern preußischen Verwaltun-n bestehen. Die in unserer Eingabe unterbreiteten For-rungen wurden von den Abgeordneten Ebersbach, Müller önigsberg), Roth (Berlin) und von Ditfurth unter Be-tzung des von uns formulierten Wortlautes als Antrag . 20 eingebracht. Als Antrag Nr. 35 fordern die Abge-dneten Riedel (Charlottenburg) und Goll u. a.

für Gruppe A 9 113 Kataster-Oberinspektoren,
für Gruppe A 8 225 Kataster-Inspektoren,
für Gruppe A 7 337 Kataster-Obersekretäre.

Dieser Antrag bezweckt nichts anderes als eine Durch-hrung der Sechstelung unter Beibehaltung der Zahlen der r Zeit vorhandenen Obersekretär- und Inspektorenstellen d somit die Schaffung der Spitzenstellung in Gruppe A 9. n weiterer Antrag Nr. 48 der Abgeordneten Dr. Schmed-ıg, Lüdemann (Berlin) und Riedel (Charlottenburg) inscht die Vermehrung der Obersekretär- und der In-ektorenstellen um je 125, also eine Vermehrung um ins-samt 250 Stellen. Antrag Nr. 45, gestellt von den Abge-dneten Meyer (Herford), Dr. Rose und Dr. Wiemer sieht von ab, die Spitzenstellung zu fordern, bringt aber an-rerseits die Forderung auf erhebliche Vermehrung der ellen in den Gruppen A 6 bis A 8. Nach diesem Antrage ıd zu setzen:

Gruppe A 8 statt 270 Kataster-Inspektoren 345 Kataster-Inspektoren,
Gruppe A 7 statt 405 Kataster-Obersekretäre 555 Kataster-Obersekretäre,
Gruppe A 6 statt 639 Kataster-Sekretäre 964 Kataster-Sekretäre,

gesamt also eine Forderung auf Vermehrung um 0 Planstellen.

Außerdem liegen auch eine ganze Reihe von Haupt-sschußanträgen vor, die sich mit der Einreihung der Re-erungs- und Steuerräte, der Schaffung von Oberregie-ngs- und Steuerratsstellen und ferner mit der Einreihung r Katasterdirektoren und Regierungslandmesser beschäf-en. Wir sehen wegen Raummangels davon ab, die hier-vorliegenden Anträge zu veröffentlichen.

* * *

Die am 12. März stattgefundene Abstimmung ergab blehnung des Antrages Nr. 4 und Ueberweisung der an-ren vier Anträge an den Finanzunterausschuß des Haupt-sschusses. Ueber das weitere Schicksal der Anträge wer-n wir berichten.

Kündigung von Angestellten mit mehr als zehn Dienst-ıren. Der Preußische Finanzminister hat zugleich im ımen der Ministerpräsidenten und sämtlicher Staats-nisterien unterm 16. Februar d. J. (Lo. 1970 b) nach-ehende Verfügung getroffen:

„Bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes ist es für ere Angestellte, die aus dem Preuß. Staatsdienste entlassen wer-ı, ganz besonders schwierig, anderweit Beschäftigung zu finden. Es wird daher bestimmt, daß Angestellten der Preuß. Staats-waltung mit mehr als zehn Dienstjahren (§ 44 PAT.) nur mit stimmung der obersten Verwaltungsbehörde gekündigt werden darf, soweit es sich nicht um Entlassungen aus wichtigen, in der Person des Angestellten liegenden Gründen handelt. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Kündigungen der bezeichneten Angestellten gemäß § 53 PAT."

Die Urlaubsregelung für Reichsbeamte im Jahre 1927. Nach uns gewordener amtlicher Mitteilung des Reichsministeriums des Innern wird der Urlaub für das Jahr 1927 für Reichsbeamte ebenso wie in den Vorjahren gewährt. Die Regelung erfolgt nach den bekannten Richtlinien. Nach diesen ist der Erholungsurlaub wie folgt festzusetzen:

1. Für die planmäßigen Beamten der

Urlaubsklasse	Besoldungsgruppen	bei einem Lebensalter: bis zu 30 Jahren (1. Altersklasse)	von 30 bis 40 Jahren (2. Altersklasse)	über 40 Jahre (3. Alterskl.)
A	I — III	16	21	28
B	IV — VI	18	25	31
C	VII — IX	21	28	35
D	X — XII	25	31	37
E	XIII und darüber	29	37	42

Kalendertage.

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsklasse ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

Für die Einreihung in die Altersklassen ist das Lebensalter, das der Beamte im Laufe des Rechnungsjahres vollendet, maßgebend.

2. Die außerplanmäßigen Beamten, die das 30. Lebensjahr vollendet oder drei Diätarienjahre zurückgelegt haben, erhalten den vollen Erholungsurlaub der Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Ziffer 1 Absatz 3 findet gleichmäßige Anwendung. Die übrigen außerplanmäßigen Beamten erhalten Urlaub:

in Urlaubsklasse	im 1. Diätarienjahre	im 2. Diätarienjahre	im 3. Diätarienjahre
A (I—III)	11	13	14
B (IV—VI)	13	15	16
C (VII—IX)	16	18	19
D (X—XII)	20	22	23

Kalendertage.

3. Die Beamten im Vorbereitungsdienst erhalten:
im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes 3 Kalendertage,
im 2. Jahre des Vorbereitungsdienstes 10 Kalendertage,
im 3. Jahre des Vorbereitungsdienstes 12 Kalendertage
Erholungsurlaub.

4. Die Beamten, die den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 30. April nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von sieben Tagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so wird der Zusatzurlaub anteilmäßig verringert.

Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Angestellte. Der Preuß. Finanzminister gibt unter Lo. 782 b folgende Verfügung bekannt:

„Zwischen Reich und Preußen ist vereinbart worden, daß die Voraussetzung in Ziff. 3 des Rd.-Erl. vom 11. Dezember 1926 — Lo. 16934 (PrBesBl. S. 203) — auch dann als erfüllt gilt, wenn das dort geforderte, mindestens 90tägige Dienstverhältnis in der Zeit zwischen dem 1. April und 1. Dezember 1926 Beschäftigung im preuß. Staatsdienste oder im Reichsdienste umfaßt. Die Zahlung des ganzen Betrages erfolgt durch die Verwaltung, bei der der Angestellte zuerst im Dezember 1926 beschäftigt war."

Ein grundsätzlicher Erfolg wurde durch unsere dem preußischen Landtage unterbreitete Beschwerde wegen Nichtzulassung von Katastertechnikern zur Beamtenlaufbahn erzielt. Der Landtag hat nach dem uns zugegangenen amtlichen Bescheide ohne Erörterung dem nachstehend wiedergegebenen Antrage des Beamtenausschusses zugestimmt:

Ausschußantrag: Der Landtag wolle beschließen:

Die Eingabe II Nr. 3459 dem Staatsministerium zur Berücksichtigung (Auf-

nahme der Katastertechniker in die Anwärterliste für Katastersekretäre) zu überweisen.

Die zu unserer Beschwerde im Beamtenausschuß geführten sehr angeregten Verhandlungen nahm die Zeitschrift „Der Deutsche Beamtenbund" zum Anlaß längerer Ausführungen, ohne hierbei jedoch zu erwähnen, von welcher Seite der Anstoß in dieser Angelegenheit gegeben wurde. Warum?

Verwaltungsreform

Zur Reform der Preußischen Staatshochbauverwaltung. Die Abgeordneten Lüdemann (Berlin), Dr. Waentig und Hirsch haben zu den Beratungen über den Haushalt des Preußischen Finanzministeriums im Hauptausschuß des Landtages folgenden Antrag eingebracht, der auch angenommen wurde:

„Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage baldmöglichst eine ausführliche Denkschrift vorzulegen über die Neugestaltung der staatlichen Bauverwaltung, durch die bei der Verwendung der für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel eine erhöhte Wirtschaftlichkeit und bessere Erfüllung der kulturellen Aufgaben des Staates gesichert wird.

Dabei sind besonders folgende Punkte zu klären:

1. Schaffung einer einheitlichen Staatsbauverwaltung durch Zusammenfassung aller bautechnischen Aufgaben.
2. Erzielung einer einheitlichen staatlichen Bauwirtschaft durch Zusammenfassung aller Baufonds.
3. Dezentralisation der Bauverwaltung durch Schaffung provinzieller Baudirektionen.
4. Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses von qualifizierten Baubeamten durch verbesserte Gestaltung der Betätigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten.

Man darf auf die Denkschrift der Staatsregierung zur Frage der Neugestaltung der Bauverwaltung zum Zwecke einer erhöhten Wirtschaftlichkeit und der erwähnten besseren Erfüllung der kulturellen Aufgaben des Staates gespannt sein.

Behördentariffragen

Sitzung des Preußischen Angestelltentarifausschusses. In der Fortsetzung der Sitzung des Tarifausschusses vom 2. März 1927 wurden neben der Ueberzeitarbeit hauptsächlich Technikerfragen erörtert. Dem Ausschuß lag unser Antrag vor, die bisher noch nicht im PAT. Anl. I aufgeführten Theatermaler bei den Staatstheatern im Gruppenplan in den Vergütungsgruppen VI bis VIII aufzuführen. Trotz eingehender Besprechung konnte die Angelegenheit nicht zum Abschluß gebracht werden, weil eine Stellungnahme des Kultusministeriums noch nicht vorlag. Vom Vorsitzenden, Ministerialrat Sandrock, wurde erklärt, daß erst eine Aeußerung des Kultusministeriums und eventuell eine weitere Fühlungnahme zwischen den Ressorts erfolgen müsse. Besonders deshalb, weil die Frage einmal in eingehenden Beratungen grundsätzlich zu prüfen sei, ob die bei den Staatstheatern mit künstlerischen oder kunstgewerblichen Arbeiten beschäftigten Angestellten überhaupt dem PAT. unterstellt werden müßten.

Zum Punkte Ueberzeitarbeit schlug der Vorsitzende Vertagung vor bis zur Verabschiedung der Arbeitszeitverordnung, um bei einer generellen Regelung die Bestimmungen dieses Gesetzes mit zu verwerten, da es notwendig sei, sich den für die Privatwirtschaft getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen anzupassen.

Die Organisationsvertreter erklärten sich mit einer Hinausschiebung der Verhandlungen nicht einverstanden und unterbreiteten nach kurzer Sonderbesprechung den Regierungsvertretern folgende Forderungen:

„1. Ueberzeitarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden, sofern die Arbeit durch Einstellung weiterer Angestellter bewältigt werden kann.

2. Periodisch wiederkehrende oder vorauszusehende Mehrarbeit darf nicht unentgeltlich geleistet werden, da die im § 20 PAT. hierfür erforderlichen Voraussetzungen des „außerordentlichen und dringenden Bedürfnisses" nicht gegeben sind.

3. Die Feststellung, ob im Einzelfalle das aus § 20 herzuleitende „außerordentliche und dringende Bedürfnis" vorliegt und ob somit unentgeltliche Ueberzeitarbeit zu leisten ist, kann nur von den einzelnen Dienststellen im Einvernehmen mit der gesetzlichen Interessenvertretung erfolgen.

4. Kann die vorliegende Arbeit nicht von dem vorhandenen Personal in der 48stündigen Wochenarbeitszeit bewältigt werden und ist die Einstellung weiteren Personales aus Raummangel oder Mangel an freigestellten Arbeitskräften nicht möglich, so soll die Ueberzeitarbeit je Stunde mit $^1/_{180}$ des monatlichen Gesamtbezuges vergütet werden. Hinzu tritt ein Zuschlag von 25 Prozent von der 49. bis einschl. 52. Wochenarbeitsstunde, von 50 Prozent von der 53. bis einschl. 60. Wochenarbeitsstunde, von 100 Prozent bei Ueberzeitarbeit über 9 Uhr abends hinaus und an Sonn- und Feiertagen."

Es wurde von den Organisationsvertretern betont, daß diese Vorschläge noch nicht endgültig seien und sie sich vorbehalten müßten, nach der am 11. März stattfindenden Sitzung der Tariforganisationen noch schriftlich formulierte Forderungen zu erheben. Es wurde auch hinzugefügt, daß der Abschluß eines Abkommens über die Leistung und Bezahlung der Ueberzeitarbeit unerläßlich sei, um den jetzigen Zuständen in der Verwaltung ein Ende zu machen.

Die Ressortvertreter erklärten, zu den Fragen erst nochmals im Kreise der Ministerien Stellung nehmen zu müssen. Darauf wurde auch dieser Punkt zur nächsten in der zweiten Märzhälfte stattfindenden Sitzung vertagt.

Die Frage der Beschäftigung der Kulturbautechniker nach den tarifvertraglichen Bestimmungen nahm bei den Verhandlungen einen großen Zeitraum in Anspruch. Nach mündlicher Begründung unserer Forderung auf sofortige Unterstellung der Kulturbautechniker unter den PAT. betonte Regierungsrat Albrecht vom Landwirtschaftsministerium, daß der Forderung nicht entsprochen werden könne, und zwar einmal deshalb nicht, weil die Kulturbautechniker nach Ablegung der theoretischen Prüfung und vor Erlangung des Wiesenbaumeisterzeugnisses nur zur praktischen Uebung entlassene Schüler der Wiesenbauschule seien und deshalb gemäß § 3 Ziff. 1 PAT. nicht unter den Tarifvertrag fallen. Andererseits hätten die bestehenden Bestimmungen auf die Kulturbautechniker insofern erzieherisch gewirkt, als sie sich neuerdings viel zeitiger zur Ablegung der Wiesenbaumeisterprüfung bereit fänden als früher.

Vom Vorsitzenden wurde noch zum Ausdruck gebracht, daß man über eine Verkürzung der vier auf drei Jahre verhandeln könne. Die Angelegenheit konnte aber nicht zum Abschluß gebracht werden. Es soll nochmals versucht werden, sie zwischen den unmittelbar Beteiligten dem Bunde und dem Landwirtschaftsministerium, zu regeln. Im andern Falle wird die Sache die Schlichtungsinstanz zu beschäftigen müssen.

Die Einstufung der Kulturamtszeichner brachte Ausführungen des zuständigen Ressortvertreters, die zum Teil selbst bei den Regierungsvertretern nicht ungeteilte Zustimmung finden konnten.

Die Zulassung der Kulturamtszeichner zur Gruppe VI könne nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums deshalb nicht erfolgen, weil die vorhandenen gleichaltrigen Beamten erst in Gruppe VI oder höchstens VII seien. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß der PAT. auf einem Leistungsprinzip aufgebaut sei und ein Vergleich mit den Beamten im vorgetragenen Sinne nicht möglich sei und das Lebensalter nur bedingt in Frage komme. Die Frage der Zulassung zur Gruppe VIII sei aber eine grundsätzliche und müsse deshalb nochmals im Kreise der beteiligten Ressorts Fühlung genommen werden. In der nächsten Sitzung wird von seiten der Regierung eine erneute Erklärung zu unserem Antrage erfolgen.

Die Frage der Aufrückung der Angestellten infolge der Angleichungsmaßnahmen für die Beamten konnte infolge vorgerückter Zeit nicht mehr behandelt werden und wurde ebenso wie die Lehrlingsfrage zur nächsten Sitzung zurückgestellt, zu welcher die Regierungsvertreter auch zur Anstellung von Angestellten auf Probedienst ihre Erklärung abgeben wollen.

Geschäftliches

Von Bismarcks Entlassung bis Versailles, von der Höhe des durch Bismarck begründeten Vormachtsstellung des kaiserlichen Deutschland bis zu dem schweren Existenzkampf der deutschen Republik führt das kürzlich erschienene Werk „Weltgeschichte der neuesten Zeit 1890—1925". Herausgegeben von Prof. Dr. Paul Herre unter Mitarbeit zahlreicher führender Männer. — Politiker und Historiker, Männer der Praxis, welche in die Ereignisse der letzten 35 Jahre tiefen Einblick hatten und sie zum Teil wesentlich beeinflußt haben, schrieben dieses große Werk, welches die gewaltigen Ereignisse und Umwälzungen dieses Zeitraums, zum erstenmal dem Parteihader entrückt, auf Grund amtlichen Materials mit wissenschaftlicher Sorgfalt verarbeitet und in das Ganze der Menschheitsgeschichte einordnet. Die bekannte **Buchhandlung Karl Block Berlin SW 68, Kochstr. 9,** liefert dieses wichtigste Werk zum Verständnis der Gegenwart, wie aus der Anzeige in unserer heutigen Nummer ersichtlich, gegen sehr bequeme Monatszahlungen. Wir machen unsere Leser auf diese günstige Anschaffungsmöglichkeit aufmerksam.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 R.M. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fern spr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21187 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Sofort oder später jüngerer
Tiefbautechniker
ucht, welcher auf Büro und Baustelle zuverlässig
Gefällige Angebote mit näheren Angaben und
haltsansprüchen unter **A. K. L. 9138** an R. Merkel,
lin W 35, Potsdamer Straße 111.

für ein zu erweiterndes Baugeschäft in Schleswigstein wird für sof. od spät. ein tüchtiger, energischer
Bautechniker
urer, kath., gesucht, der sich evtl. auch praktisch
ätigen kann. Wenn Interesse vorhanden, spätere
bernahme des Geschäftes. Off rten mit Lebenslauf,
d und Zeugnissen unter **D. T. Z. 44** an Richard
rkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Jüngerer
Hochbautechniker
sofort gesucht. Bedingungen: Abgeschlossene
chschulbildung, künstlerische Befähigung, Erfahrung
Bauberatung und in der Bearbeitung von Beungsplänen. Einstellung erfolgt auf Privatdienstrag mit sechswöchentlicher Kündigung. Besoldung
h Gruppe VII bezw. VIII der R. B. O. Bewerbungen
Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Angabe des
trittstermins bis zum 19. März 1927 erbeten.
ochbauamt Rüstringen in Oldbg.

Kulturtechniker
firm in der Aufstellung von Dränageprojekten für sofort gesucht. Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche sowie kurzen Lebenslauf einsenden an
Wiesenbaumeister Wiese-Pillkallen.

Tuch
Versand a. Private u. en gros direkt ab Fabrikstadt f. Herren- und Damenbekleidung. Qualitäten per m 3—25 M. Wilhelm Schwetasch, Spremberg-L. 15. Muster franko geg. franko.

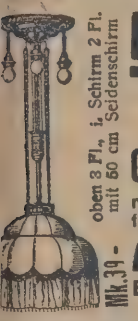

Elektr. Kronen
in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen
Größtes Versandhaus
nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet
A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Erstklassige
Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.
Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

Billige böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Ziehung 8. u. 9. April.
Marienkirchen-Lotterie
18 128 Gewinne = M.
Hauptgew. 2 ev. **160000** **60000** **40000** **30000**
Einzellos **M. 1.–**
Doppellos **M. 2.—**
Porto u. Liste **35 Pfg.** extra, vers. gegen bar oder Briefmarken, auch Nachn., von 3 Losen aufwärts.
Emil Stiller Nachfolger
Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

In der
PRAXIS
verwende nur Preiskalkulation von Architekt
Jos. Frank
in **Regis i. Sa.**
Postsch. Leipzig 15755. Taschenformat, Preis 2 RM., enthalt. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- u. Dachdeckerarbeiten.
Wer probt, der lobt die übersichtl. genauen Angaben, meist nachbestellt.

Schwächezustände beseitigt
EROTIKA ERO-SEXO
mit nachhaltigem Erfolg. Auf wissenschaftl. Basis aufgebaut, ist „Erotika"-Ero-Sexo das beste
Sexual-Nerven-Tonikum
f. Männer u. Frauen. Zahlreiche Anerkenn. Packung für Männer M. 3.50, f. Frauen M. 4.50 zu hab. in all. Apotheken. Hauptniederl.
Wittes Apotheke, Berlin W 57, Potsdamer Str. 84a. Prospekte u. Lit. grat. d. Dr. Herzfeld & Zeisse, Berlin N 24, Oranienburg. Str. 51 A

Mitglieder werbt für den Bund!

Weltgeschichte DER NEUESTEN ZEIT · 1890–1925

Herausgegeben von Prof. Dr. Paul Herre unter Mitarbeit zahlreicher führender Politiker und Historiker. — Die Entwicklung vom Ausgang der Bismarckschen Epoche bis zur katastrophalen Entladung der politischen Hochspannung im Weltkrieg und die Umwälzungen der Nachkriegszeit werden hier, zum ersten Male dem Parteihader entrückt, auf Grund amtlichen Materials mit wissenschaftlicher Sorgfalt verarbeitet. **Das wichtigste Werk zum Verständnis der Gegenwart.** Es umfaßt zwei starke Bände mit über 800 Seiten Text, etwa 700 Abbildungen, zahlreichen, zum großen Teil mehrfarbigen Tafeln, Karten, Tabellen usw. Das vollständige Werk kostet in Ganzleinen gebunden 50 Mark, in Halbleder gebunden 60 Mark und wird **ohne Preiserhöhung** gegen Monatszahlungen von nur **5 M** geliefert. — **Kein Kreditzuschlag.** — Bestellschein unten.

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9.
Postscheckkonto Berlin 20749 / Bankkonto: S. Bleichröder, Stadtkasse Berlin / Zahlkarten kostenlos.

Bestellschein (gef. ausschneiden!) Unterzeichneter bestellt hiermit bei der **Buchhandlung Karl Block Berlin SW 68, Kochstr. 9,** lt. Anz. in „Deutsche Techniker-Zeitung" **Weltgeschichte der neuesten Zeit.** Herausg. von Prof. Dr. Paul Herre u. a., 2 Bände in Ganzleinen 50 M., in Halbleder 60 M. — gegen Barzahlung — gegen Monatszahlungen von 5 M. — Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes streichen.) Erfüllungsort Berlin.

Ort u. Datum: ..... Name u. Stand: .....

Ich war kahl

Ich bin im Jahre 1852 geboren und habe jetzt, wie meine Photographie zeigt, einen üppigen Haarwuchs. Vor etwa dreißig Jahren stellten sich auf meiner Kopfhaut die ersten Schuppen ein, meine Haare fielen aus und nach kurzer Zeit mußte ich mich zu den Kahlköpfen zählen.

Nennen Sie es Eitelkeit, wenn Sie wollen, jedenfalls sagte es mir durchaus nicht zu, für immer kahl zu bleiben. Ueberdies glaubte ich, bedingt durch die Tatsache meines Daseins, ein Anrecht auf üppigen Wuchs meiner Kopfhaare zu haben.

Umschau nach einem Haarwuchsmittel

Ich brauche wohl kaum zu erwähnen, daß ich in der Hoffnung auf Erlangung neuer Haare die ganze Reihe von Haarwässern, Pomaden, Schampunen usw. versuchte, ohne daraus nur den geringsten Nutzen zu erzielen. Zu jener Zeit sah ich älter aus als jetzt. Als ich dann später Handelsmann im Indianerterritorium Nordamerikas wurde, nannten mich die Tscherokesen aus Scherz „den weißen Bruder ohne Skalp-Locke"

Amerikanische Indianer sind niemals kahl

Niemals habe ich einen kahlen Tscherokesen-Indianer gesehen. Sowohl Männer als auch Frauen geben sich leidenschaftlich dem Tabakrauchen hin, sie essen unregelmäßig, tragen durchweg straffe Bänder um ihre Köpfe und treiben sonst noch allerhand Dinge, die gewöhnlich als Ursachen von Kahlköpfigkeit bezeichnet werden. Aber sie alle besitzen wunderschönes Haar. Worin liegt nun eigentlich ihr Geheimnis?

Da ich nun einmal am Platze war — ich verbrachte die meiste Zeit in Talequah — und da ich mit ihnen auf sehr freundschaftlichem Fuße stand, so war es für mich nicht schwer, von den sonst wortkargen Tscherokesen Aufschluß zu erhalten. Ich erfuhr denn auch, wie die amerikanischen Indianer ihr langes üppiges Haar erlangen, und wie die Bildung von Schuppen und Kahlköpfigkeit bei ihnen gänzlich vermieden wird.

Mein Haar ist wieder gewachsen

Ich machte mir also dieses Geheimnis zunutze, und mein Haar begann zu wachsen. Es gab dabei weder Sorge noch Verdruß. Die neuen Haare sprossen aus meiner Kopfhaut wie frischer Graswuchs auf einem gut gepflegten Rasenplatz. Seitdem besitze ich immer einen Ueberfluß an Haaren.

Zahlreiche Freunde von mir in Philadelphia und andere fragten mich, wodurch ich ein solches Wunder erreicht habe, und ich gab ihnen das Indianer-Elixier. Bald kamen auch bei ihnen die Haare an kahlen Stellen wieder, die Schuppen verschwanden, wo sie sich früher gezeigt hatten und kamen nimmer zum Vorschein. Daß diese Leute höchst erstaunt und zugleich entzückt von den Erfolgen waren, bringt ihre Empfindungen nur gelinde zum Ausdruck.

Das neue Haar ist kräftig und seidenartig. Es hat einen schönen Glanz und verleiht ein gesundes und kraftvolles Aussehen.

Eine Probedose für Sie

Jeder Person, welche an mich eine Aufforderung gelangen läßt und 50 Pfg. in Briefmarken beifügt, übersende ich eine Probedose. Geben Sie bitte Ihre deutlich geschriebene Adresse an und vergessen Sie nicht zu erwähnen, ob für Herrn, Frau, Fräulein oder Kind verlangt wird. Ihren Brief wollen Sie genau adressieren an:

John Hart Brittain, G. m. b. H., Berlin W. 9
Kont. 321 Potsdamer Str. 13.

Bitte ausschneiden!

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertrags-Lieferant erster deutscher Beamten-Verbände

Berlin SW 68, Lindenstr. Nr. 106

Gegründet 1844

Der neue

Frühjahrs-Katalog

Nr. 20

ist erschienen.

Verlangen Sie sofortige kostenfreie Zusendung.

Herrliche Auswahl aller

Frühjahrs-Neuheiten

in

Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Kleider-, Seiden- und Herrenstoffen, Wäsche für Damen, Herren, sowie Hausgebrauch usw., Trikotagen, Strümpfen u. Handschuhen, Gardinen, Tisch- und Diwandecken, Teppichen, **Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder**, Bettfedern und fertigen Betten.

Neben obigen Artikeln zu rein netto

Original - Preisen

die bekannt besten Marken-Artikel

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, Handschuhe und Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter, sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und Matratzen.

Der Verkauf erfolgt an alle verheirateten Techniker mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort auszuhändigenden Waren die

erste Rate erst am 1. Mai 1927

geleistet zu werden braucht.

Wir geben

DARLEHN

an unsere Mitglieder mit einjähriger Laufzeit (evtl. länger) für wirtschaftliche Zwecke zu günstigen Bedingungen. Sicherstellung erforderlich. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintrittsgeld (RM 3,—) und einen Anteil RM 100,—. **Industriebeamten-Sparbank G. m. b. H.**, Berlin NW 40.

Konkurrenzlos billige Bücher:

Alexis, Die Hosen des Herrn von Bredow, **Anzengruber,** Sternsteinhof, **Brachvogel,** Friedemann Bach, **Francois,** Die letzte Reckenburgerin, **Hauff,** Lichtenstein, **Keller, Gottfr.,** Züricher Novellen, **Kleist,** Michael Kohlhaas u. a. Novellen, **Ludwig,** Heiterethei, **Meinhold,** Bernsteinhexe, **Storm,** Novellen (Schimmelreiter u. a.).

Sämtliche 10 Bände in **gutem** Leinenband, **auf holzfreiem** Papier, **ungekürzt,** mit einem biographisch. Nachwort RM. 13,—, Halbled. RM. 25,—. Sofort lieferbar ohne Zuschlag gegen Monatsraten von RM. 3,— für Leinen u. RM. 4,— für Halbleder.

GUSTAV WEBER & CO., Buchhandlung, Berlin S 14 n Alexandrinenstraße 73.

Bestellschein: Ich bestelle hiermit bei der Buchhandlung **Gustav Weber & Co., Berlin S 14,** Alexandrinenstr. 73, die in der „Deutschen Techniker-zeitung" angez. 10 Leinenbände — Halblederbände gegen Barzahlg. — gegen Monatsraten von RM. 3,— f. Leinen, RM. 4,— f. Halbleder. Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig auf Postscheckkonto Berlin 144 942 — ist nachzunehmen — folgt am 1. Mai 1927. Erf.-Ort Berlin.

Name: ..... Wohng.: .....

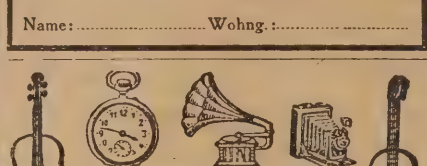

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.–** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A Berlin S. 42.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W57/4, Potsdamer Str. 75

Wenn Sie

ein Postversandgeschäft gründen wollen, dann verlangen Sie in Ihrem eigensten Interes e sofort kostenlos die int. Druckschrift „Wie ich im Postversandgeschäft Erfolg erzielte."
Hoffmeisters Propagandabüro Hamburg 30/K

Anzugstoffe

Tuchvers. A. H. Streicher
Crimmitschau 106.
Muster frei geg. Rücksendg.

Land-Radio
G. m. b. H.

Berlin N 39, Boyenstr. 42 (Fabrik)
Telephon: Norden 5679.
O 17, Am Schlesischen Bahnhof 2
Telephon: Königstadt 9702.

Für Radioteile, Radiozubehör, Apparate, Lautsprecher etc. die billigste Bezugsquelle.
Bis 20 und 50% unter Ladenpreisen. .·. Preisliste kostenfrei.

Ingenieur-Akademi Wismar

für Maschinenbau, Elektrotechnik, Tief- und Hochbau

Semesterbeginn: 1. April u. 1. Oktob

Aufnahmebedingung: Reife für Obersekun (für Maschinenbau und Elektrotechnik auß dem ½ Jahr Praxis).

Die Erzgebirgische **Piano-Fabrik**

lief. ihre grundsol. m. gold. Medail. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert. Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Flügelton-Meister-Klaviere. Technische Angestellte erhalten Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. dir. v. d Fabrik
Herm. Graf, Augustusburg i. Erzgeb.

Pianos

PHOT. APPARATE FERNGLÄSER

Bequemste Teilzahlungen, ohne jeden Preisaufschlag

Preislisten kostenfrei

G. RUDENBERG JUN. HANNOVE

Kaffee geröstet

Guatemala-Mischung	Mk. 3
Perl-Mocca, hochfein	Mk. 3
Guatemala Ia	Mk. 3
Costarica-Mischung	Mk. 3

in ¼, ½ und 1 Pfund-Pake
Ab 5 Pfund portofrei
Bei NichtgefallenZurücknah
Mitarbeiter gesucht
Bitte Hauptliste 3/27 forde

Wilh. H. Schroot,
Kaffee- u. Tee-Import, Hamburg 36, Jungfernstieg

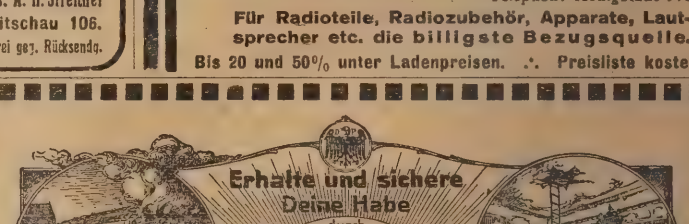

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.

einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme

ohne jegliche Nebengebühren

Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

THE LIBRARY OF THE
AUG 5

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 12 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 25. MÄRZ 1927

Anstellungsbedingungen einst und jetzt

Von N. Mittwich.

Wer als Gewerkschaftsfunktionär an unorganisierte Angestellte herantritt, um sie für die Organisation zu werben, hört nicht selten die Phrase, was haben denn die Gewerkschaften bis heute getan, und was haben sie erreicht? Zeigt zuerst einmal, daß die Gewerkschaften was für uns leisten, dann werde ich mich auch aufnehmen lassen. Diese Ausrede können die Unorganisierten nur benutzen, weil ihnen die entwürdigenden Anstellungsbedingungen, unter denen sie früher arbeiten mußten, aus dem Gedächtnis entschwunden sind oder weil sie sie, da erst nach dem Kriege in den Beruf eingetreten, nie am eigenen Leibe kennen zu lernen Gelegenheit hatten. Sie betrachten die Vorteile, die ihnen durch die Arbeit der Gewerkschaften zugefallen sind, als etwas selbstverständliches. Ja, man hört sogar manchmal die Behauptung, heute sei es noch schlimmer als in der Vorkriegszeit.

Es dürfte deshalb von Wert sein, einmal den Unorganisierten die Anstellungsbedingungen der Vorkriegszeit ins Gedächtnis zurückzurufen, um ihnen so zu beweisen, daß die Arbeit der Gewerkschaften auch ihnen ganz wesentliche Vorteile gebracht hat. Vor mir liegt ein Anstellungsschreiben einer Firma aus dem Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet aus dem Jahre 1910. Wegen Platzmangels kann ich das Anstellungsschreiben, das vier Druckseiten umfaßt, nur im Auszuge wiedergeben. Neben diesem Anstellungsschreiben besteht aber auch noch eine fünf Druckseiten umfassende Geschäftsordnung, die in 20 verschiedene Artikel unterteilt ist.

Das Anstellungsschreiben besagt unter anderem folgendes:

„Ihr Eintritt hat am 1. Oktober 1910 zu erfolgen. Ihr Gehalt beträgt monatlich 140 M.

Vor oder spätestens bei Ihrem Eintritt haben Sie sich von dem Kreisphysikus Ihres jetzigen Wohnsitzes oder einem meiner Hüttenärzte auf Ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und mir ein Attest über den Befund, wozu das beiliegende Formular zu benutzen ist, zu übergeben. Lautet das Attest dahin, daß Ihre Arbeitsfähigkeit beschränkt oder eine Beschränkung zu erwarten ist; daß Sie ein chronisches Leiden haben, welches früher oder später Ihre Arbeitsfähigkeit beschränken oder aufheben könnte; daß Ihr Gesundheitszustand nicht so ist, wie Sie ihn im Fragebogen angegeben haben, dann bin ich berechtigt, den etwa bereits abgeschlossenen Vertrag ohne weiteres aufzuheben, evtl. ein besonderes Abkommen mit Ihnen zu treffen.

Für den Fall Ihres Ausscheidens aus meinem Geschäfte verpflichten Sie sich,

1. über alle von Ihnen bei mir ausgeführten Arbeiten und Geschäfte auf mein Verlangen mir in jeder Beziehung erschöpfende Auskunft zu geben und zwar postwendend, nach bestem Wissen und Gewissen und ohne besondere Vergütung;

2. die gesamte, dann noch in Ihrem Besitz befindliche und irgendwie auf das Geschäft Bezug habende Korrespondenz, auch wenn sie unter privatem Namen geführt ist, an mich bzw. an meine Stellvertreter auszuhändigen.

Für den Fall, daß Sie gegen diese Bestimmungen verstoßen, haben Sie mir eine Vertragsstrafe von 2000 M. zu zahlen. (Bei einem Einkommen von 140 M. im Monat. Die Red.)

Mein Anspruch auf Erfüllung wird dadurch nicht berührt."

Die Geschäftsordnung besagt:

„5. Auf etwaige Anordnung ist der Angestellte verpflichtet, über seine Tagesleistung fortgesetzt ordnungsmäßig Tagebuch zu führen und sich durch Vorlegung desselben den Vorgesetzten gegenüber auf Verlangen jederzeit auszuweisen. In den Eintragungen ist genau zu vermerken, wieviel Arbeitszeit auf jedes einzelne Objekt verwendet wurde.

7. Als Feiertage gelten nur die Sonntage und die staatlich festgesetzten Feiertage, sie sind in der Regel dienstfrei, bei Bedürfnis oder auf meine Anordnung oder die meiner Prokura ist aber auch ausnahmsweise an diesen Tagen zu arbeiten.

9. Jeder Angestellte ist zu unbedingter Verschwiegenheit über alle Vorgänge im Geschäft verpflichtet; er hat jede dienstliche Angelegenheit, auch die Engagementsbedingungen, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten.

10. Alle Neuerungen und Erfindungen, welche meine Angestellten während der Dauer des Dienstverhältnisses machen, einerlei ob sie in den speziellen Berufskreis des Angestellten oder in die allgemein gewerbliche Sphäre meines Geschäftes fallen, gehen in mein alleiniges unbeschränktes Eigentums- und Verfügungsrecht über.

14. Urlaub ist stets schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Das Urlaubsgesuch muß in allen Fällen, wo nicht ausnahmsweise eine größere Dringlichkeit nachgewiesen wird, mindestens 5 Tage vorher eingereicht werden, und zwar durch den betreffenden Ressortchef. Ein nicht ordnungsmäßig bewilligter Urlaub gilt als abgelehnt. Während der ersten zwei Jahre des Engagements können Urlaubsgesuche nur in solchen Fällen berücksichtigt werden, in denen die unbedingte Notwendigkeit nachgewiesen wird.

Gesuche um Erholungsurlaub in Krankheitsfällen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einem Attest eines meiner Kassenärzte belegt sind. Das Attest ist mir durch den Kassenarzt zuzustellen. Die Kosten des Attestes sind von dem Angestellten zu tragen.

15. Verhinderung durch Krankheit oder Unwohlsein ist sofort am ersten Tage a) durch Attest eines meiner Kassenärzte, b) auf Verlangen durch Attest des Kreisphysikus bzw. des Stadtarztes nachzuweisen. Ich behalte mir das Recht vor, c) auch jederzeit selbst einen Arzt zur Untersuchung zu senden. Die Kosten zu a) trägt die Firma für den Fall, daß der Kranke in Dortmund wohnt, ebenso die zu c). Die Arztkosten zu b) fallen dem Angestellten zur Last. Hat der Angestellte seinen Aufenthalt außerhalb Dortmunds, so gehen sämtliche Attestkosten zu seinen Lasten. Die Entscheidung darüber, ob Attest oder Untersuchung nach b) oder c) beizubringen sind, bleibt mir allein vorbehalten. Ist die Krankheit die Folge einer früheren Beanlagung oder die Fortsetzung einer Krankheit, so steht mir das Recht zur sofortigen

Aus dem Inhalt:

Mittwich, Anstellungsbedingungen einst und jetzt
Pfirrmann, Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes (Fortsetzung)
Wichtige Beschlüsse der Reichsknappschaft
Beilage: Gewerkschaft und Hausfrau

Auflösung des Vertrages zu. Auch wenn ich von diesem Recht keinen Gebrauch mache, fällt meine Verpflichtung zur Gehaltszahlung während der Dauer der Dienstbehinderung fort.

16. Bei unentschuldigter oder grundloser Dienstversäumnis, worunter auch Urlaubsüberschreitungen oder Antritt nicht bewilligten Urlaubs zählen, unterwerfen Sie sich einer nach meinem Ermessen in Anrechnung zu bringenden Ordnungsstrafe von einem Zehntel des Monatsgehaltes für jeden Tag Versäumnis."

Es wird dann weiter noch gesagt, daß, falls Gehaltspfändungen vorkommen, der Angestellte fristlos entlassen werden kann. Zuwiderhandlungen gegen den Anstellungsvertrag und die Geschäftsordnung können ebenfalls mit fristloser Entlassung bestraft werden.

In dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsordnung ist von Rechten der Angestellten überhaupt nicht die Rede, denn was brauchte der Angestellte auch Rechte, es genügte ja, wenn er Pflichten hatte. Erfüllte er diese Pflichten nicht ordnungsmäßig, so hatte ja der Arbeitgeber das Recht, den Angestellten jederzeit fristlos zu entlassen. Dem Inhaber der Firma, welche die famosen Anstellungsbedingungen und die Geschäftsordnung herausgegeben hat, scheint die Gewerbeordnung ein Buch mit sieben Siegeln gewesen zu sein. Diese Anstellungsbedingungen mußten von den Angestellten durch Unterschrift anerkannt werden, andernfalls wurden sie nicht eingestellt. Anspruch auf Ferien hatte der Angestellte nicht, es war in das Belieben des Arbeitgebers gestellt, ob er dem Angestellten, nachdem er ein Bittgesuch eingereicht hatte, Urlaub geben wollte oder nicht. Der Artikel 14 ist geradezu bezeichnend für das Mißtrauen, das den Angestellten entgegengebracht wurde, das Attest durfte der Angestellte nicht der Firma einreichen, sondern der Kassenarzt mußte es der Firma übersenden.

Aber auch der Artikel 15 der Geschäftsordnung beweist, wie rechtlos der Angestellte vor dem Kriege war. Der Arbeitgeber hatte das Recht, ein Attest des Kreisphysikus zu verlangen, aber die Kosten hatte der Angestellte zu tragen. Das alles bei einem Gehalt von monatlich 140 M.

Betrachten wir uns jetzt einmal die Anstellungsbedingungen, wie sie in dem Tarifvertrag der Nordwest-Gruppe niedergelegt sind. Vorausgeschickt muß werden, daß kein Angestellter sich schlechtere Anstellungsbedingungen gefallen lassen muß, als in dem Tarifvertrag festgelegt sind, denn Tarifverträge sind gemäß der VO. vom 23. Dezember 1918 unabdingbar, es sei denn zugunsten der Angestellten. Trotzdem der Tarifvertrag für die Nordwestliche Gruppe nicht der beste ist, ziehe ich ihn zum Vergleich heran, da die Firma, welche die vorgenannten Anstellungsbedingungen herausgegeben hat, heute unter den Tarifvertrag der Nordwestlichen Gruppe fällt.

Der Tarifvertrag besagt:

9. „In jedem Dienstjahr hat jeder Lehrling und jeder Angestellte nach einer einjährigen Tätigkeit bei der Firma Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung seines Gehalts. Der Urlaub beträgt:

für Lehrlinge 6 Arbeitstage, für Angestellte bis zum vollendeten 21. Lebensjahre 6 Arbeitstage, für Angestellte über 21 Jahre bis zum vollendeten 25. Lebensjahre 9 Arbeitstage, für Angestellte nach vollendetem 25. Lebensjahre 12 Arbeitstage.

Hierzu erhalten Angestellte über 30 Jahre in der Gruppe II einen Zuschlag von 2 Arbeitstagen, in den Gruppen III und IV einen Zuschlag von 6 Arbeitstagen.

Wird dem Angestellten gekündigt, so hat er vor seiner endgültigen Entlassung Anspruch auf den ihm zustehenden Urlaub."

12. „In Krankheitsfällen sollen die technischen Angestellten nicht schlechter gestellt werden als die kaufmännischen Angestellten."

Diese beiden Absätze des Tarifvertrages beweisen schon, welche Rechte heute die Angestellten bezüglich des Urlaubes haben. Heute hat der Angestellte es nicht mehr notwendig, ein Bittgesuch einzureichen, um Urlaub zu erhalten, denn heute hat er lt. Tarifvertrag einen Rechtsanspruch auf Urlaub bis zu 18 Arbeitstagen, und zwar nach einjähriger Dienstzeit, wenn er 30 Jahre alt ist. Wo hätte früher ein Angestellter Urlaub erhalten, wenn ihm die Stellung gekündigt war, man hätte ihn ausgelacht, wenn er den Antrag gestellt hätte, ihm nach erfolgter Kündigung Urlaub zu gewähren. Heute muß der Arbeitgeber dem Angestellten auch in diesem Falle den Urlaub gewähren. Nach der oben angeführten Geschäftsordnung hat der Arbeitgeber in Krankheitsfällen kein Gehalt gezahlt, nach dem Tarifvertrag darf er heute den technischen Angestellten nicht schlechter stellen, als den kaufmännischen Angestellten, also muß er neben dem Krankengeld das volle Gehalt für 6 Wochen zahlen.

Das sind aber nur einzelne aus dem Tarifvertrag entnommene Beispiele. Neben dem Tarifvertrag haben ab die Gewerkschaften auch auf anderen Gebieten für die Angestellten gearbeitet und Erfolge erzielt. Ich verweise nur auf das Kündigungsschutzgesetz vo 9. Juli 1926, wonach den Angestellten jetzt Kündigungsfristen bis zu 6 Monaten zur Seite stehen, wohingegen d Angestellte mit einer kürzeren Kündigungsfrist kündige kann. Ferner auf das Betriebsrätegesetz. W hatte der Angestellte vor dem Kriege Schutz gege Kündigungen? Heute steht ihm durch das BR ein wesentlicher Schutz bei ungerechtfertigten Kündigungen zur Seite. Es ist den Angestellten hier ein Mitbestimmungsrecht übertragen worden, das bei richtiger Ausnutzung gute Früchte trägt. Ferner verweise ich auf di Erwerbslosenunterstützung. Wie war es v dem Kriege, wenn der Angestellte arbeitslos wurde? Dan konnte er sich an die Armenverwaltung wende wenn er nicht verhungern wollte. Für die paar Pfennig Armenunterstützung mußte er dann seine bürgerliche Rechte verkaufen. An politischen Wahlen durfte er nicht teilnehmen, da er ja Armenunterstützung erhalten hatte Heute hat der Angestellte Anspruch auf die Erwerbslosenunterstützung. Ich könnte noch weitere Schutzgesetze für die Arbeitnehmer aufzählen, die durch die Arbeder Gewerkschaften ins Leben gerufen wurden. Aber ich darf annehmen, daß die aufgezählten genügen, um jeden Angestellten zu beweisen, daß die Arbeit der Gewerkschaften von Erfolg für die Arbeitnehmer begleitet war.

Selbstverständlich hätte der Erfolg der Gewerkschafte größer sein können, aber daß dem nicht so ist, dara tragen ja die Angestellten, die den Weg zur Organisatio noch nicht gefunden haben, die größte Schuld, da durc ihr Fernbleiben die Schlagkraft der Gewerkschaften ge schwächt wurde und weiter gelähmt wird. Die in nächste Zeit bevorstehende Entscheidung über die Gestaltung wich tiger sozialpolitischer Gesetze, so u. a. des Arbeitsschutz und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erfordern be den Arbeitnehmern eine ebenso geschlossene Front, wi sie seit langem schon bei den Unternehmern vorhande ist. Den unorganisierten Technikern insbesondere mu bei jeder Gelegenheit von ihren Kollegen die Notwendigkeit vor Augen geführt werden, bei den bevorstehende Kämpfen um die Wiedergewinnung des Achtstundentage und gegen das Ueberstundenunwesen sich einzureihen i die Front ihrer im Bund der technischen Angestellte und Beamten organisierten Kollegen.

Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetze

Von F. Pfirrmann.

(Fortsetzung.)

Mehrarbeit.

Doch nein, denn jetzt kommt ja erst die Mehrarbeit nach § 14.

Zunächst ist eine Mehrarbeit von zwei Stunden täglich und zwölf Stunden wöchentlich bis zur Gesamtdaue von 60 Stunden jährlich zulässig. Dies entspricht dem § 3 der geltenden Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezembe 1923, nur daß dieser die Zulässigkeit der verlängerten Arbeitszeit an die vorherige Anhörung der Betriebsvertretung knüpft, und eine Verlängerung nur an 30 Tagen zuläßt.

Durch Tarifvertrag (also auch durch Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches!) darf diese Grenze von 60 Stunden nach dem Entwurf nur um 240 Stunden, also au 300 Stunden jährlich hinausgezogen werden, so daß also ein halbes Jahr hindurch täglich zehn Stunden gearbeitet werden kann. Weigern sich aber die Arbeitnehmer eine solche tarifvertragliche Bestimmung aufzunehmen, so kann sie gleichwohl „aus Gründen des Gemeinwohls" durch das Arbeitsaufsichtsamt zugelassen werden. Für größere Bezirke ist die höhere Landesbehörde bzw. das Reichsarbeitsministerium zuständig. Bei den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen bestimmt sogar die oberste Aufsichtsbehörde oder oberste Reichsbehörde (also vielfach der Arbeitgeber in eigener Sache!) über das zulässige Maß von Mehrarbeit.

Doch ist die oberste Grenze auch damit noch nicht gezogen, denn der Reichsarbeitsminister soll auf bestimmte Zeit für einzelne Gewerbezweige die Höchstgrenze noch über 300 Stunden jährlich hinaus ausdehnen können, er

darf sie auch einschränken, wenn besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit bestehen.

Beim Be- und Entladen von Schiffen und den damit zusammenhängenden Arbeiten in Seehäfen soll die Mehrarbeit sogar drei Stunden täglich und zwölf Stunden wöchentlich betragen dürfen, wobei der Reichsarbeitsminister die Höchstgrenze innerhalb des Jahres besonders festsetzen darf. Nur die Lade- und Verschiebearbeiten am Eisenbahnwagen, die heute unter den Arbeiten des § 4 der Arbeitszeitverordnung aufgeführt sind, hat der Entwurf hier fortgelassen.

Nur die Mehrarbeit nach diesem Paragraphen, wenn man von dem erwähnten Sonderfall der Nachholung der Festtagsarbeit (§ 10, Abs. 1, Ziffer 5) absieht, soll nun gemäß Artikel 6 des Washingtoner Abkommens mit einem Ueberstundenzuschlag entlohnt werden.

Das Washingtoner Abkommen gilt selbstverständlich nicht nur für Arbeiter, sondern auch für Angestellte. Es nimmt freilich diejenigen aus, die mit Aufsichts- oder Leitungsbefugnissen betraut sind oder eine Vertrauensstellung genießen. Diese an sich für deutsche Verhältnisse ohnehin ganz unmögliche Bestimmung erklärt sich aus den ganz anders gearteten arbeitsrechtlichen Verhältnissen in den angelsächsischen Ländern, die den Begriff des Angestellten im deutschen Sinne nur in wesentlich geringerem Umfange kennen. Wie der Entwurf aber dazu kommt, die Bezahlung von Mehrarbeit nur für Arbeiter vorzusehen und für Angestellte sowie für Lehrlinge überhaupt gänzlich auszulassen, bleibt das Geheimnis seines Urhebers, denn die Angabe in der Begründung, es mache Schwierigkeiten, die stundenweise Berechnung der Mehrbezahlung durchzuführen, kann man dem Reichsarbeitsministerium, das ja die Tarifverträge für Angestellte sammelt und infolgedessen weiß, daß die Bezahlung von Ueberstunden bei Angestellten genau so gut geregelt werden kann, wie bei Arbeitern, nicht wohl glauben. Ebenso merkwürdig ist die Bestimmung über die Höhe des Zuschlages. Das Washingtoner Uebereinkommen sagt unzweideutig, daß die Ueberstunden mindestens um 25 Prozent höher bezahlt werden müssen und selbst die Londoner Konferenz hat ausdrücklich festgestellt, daß der Mindestbetrag von 25 Prozent zwingend vorgeschrieben ist. Trotzdem bringt es der Entwurf fertig, lediglich von einem „angemessenen" Zuschlag zu reden und nur als angemessen „mangels einer abweichenden Vereinbarung" einen Zuschlag von 25 vom Hundert zu bezeichnen, es also der Stärke der beiden Vertragsgegner zu überlassen, wie hoch der Zuschlag im einzelnen Falle sein soll.

Außergewöhnliche Fälle.

Ist schon durch § 14 des Entwurfs sowohl § 3 der geltenden Verordnung über die Arbeitszeit sowie ein Teil des § 6 erhalten geblieben, von denen beiden die Gewerkschaften aller Richtungen die Streichung durch das Arbeitszeitnotgesetz verlangt haben, so ist auch der Rest des § 6 mit einer womöglich noch dehnbareren Fassung in Verbindung mit § 10 der geltenden Verordnung in den § 15, der von außergewöhnlichen Fällen spricht und überhaupt keine Begrenzung der Arbeitszeit mehr vorsieht, hineingearbeitet worden. Als solche unvorhergesehenen Fälle sollen gelten: unaufschiebbare Arbeiten an Maschinen, Oefen und anderen Betriebseinrichtungen, die sich während des regelmäßigen Ganges des Betriebes nicht ohne ernstliche Störung oder Unterbrechung ausführen lassen, Beendigung von Arbeiten, wenn deren Unterbrechung das Arbeitsergebnis gefährden oder einen unverhältnismäßig wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde und schließlich sonstige Notfälle oder außergewöhnliche Fälle, die nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen. Durch diese Fassung sind die Fälle eines wirklichen Notstandes, der eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit notwendig macht, verknüpft worden mit wirtschaftlich und technisch ganz anders gearteten Dingen, bei denen es ganz in die Hand des Unternehmers gelegt ist, wie er die Arbeit organisiert hat. Es steht zu befürchten, daß man jede Reparatur- oder Montagearbeit und die Arbeit in ganzen Gewerbezweigen, in denen leicht verderbliche Waren verarbeitet werden, unter die Bestimmungen des § 15 zu bringen versucht, insbesondere auch bei Arbeitshäufung, um auf diese Weise der Verpflichtung zur Bezahlung des Ueberstundenzuschlages zu entgehen, der auch bei derartigen Arbeiten nicht vorgeschrieben werden soll.

(Fortsetzung folgt.)

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

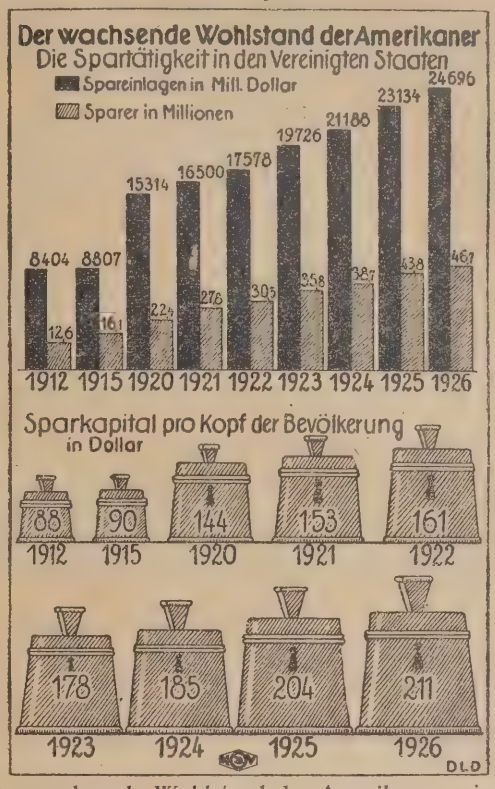

Der wachsende Wohlstand der Amerikaner spiegelt sich auch ganz besonders in der schnellen Zunahme der amerikanischen Spareinlagen wieder. Im letzten Jahre wurden nahezu 3 Millionen neue Sparkonten eröffnet, und die Gesamtzahl der Sparer erhöhte sich auf nahezu die Hälfte der gesamten Bevölkerung. Während auf den Kopf des Amerikaners ein Sparkapital von annähernd 900 RM. gerechnet werden kann, kommen auf den Kopf der Deutschen nur 48 RM. Spareinlagen.

Das schlechte Gestern — das glücklichere Morgen. In einer Periode scharfer wirtschaftlicher Depression und großer Arbeitslosigkeit ist die optimistische Grundstimmung eines Vortrages, den Professor Julius Hirsch kürzlich in Paris über den Wiederaufbau der deutschen Industrie hielt, sehr bemerkenswert. Nach dem schlechten Gestern erwartet Professor Hirsch ein glücklicheres Morgen. Wie aus diesem in der Zeitschrift „Le Monde Nouveau" abgedruckten Vortrag hervorgeht, stützen sich seine optimistischen Annahmen auf folgende Tatsachen:

1. Von 1928 an wird der deutsche Arbeitsmarkt vier Jahre lang infolge des Geburtenausfalls während des Krieges erheblich entlastet werden. 2. Der Ertrag des Bodens ist dank der verbesserten Produktionsmethoden größer als früher. Luft und Braunkohle haben in Form von Stickstoff zur Vergrößerung des Bodenertrages sehr erheblich beigetragen. 3. Die Kraftversorgung der Wirtschaft macht große Fortschritte. Die Wärmetechnik hat eine bessere Ausnützung der Kohle mit einer Ersparnis von mindestens 10 Prozent ermöglicht. Hinzu kommt die gesteigerte Bedeutung des Oels als Brennstoff und der Ausbau der Wasserkräfte. 4. Die Produktivität der menschlichen Arbeit ist seit dem Krieg sehr erheblich gestiegen, die Leistungsfähigkeit der Arbeiter pro Arbeitsstunde ist wesentlich höher als früher. Dies eröffnet die Möglichkeit der Arbeitszeitverkürzung.

Die Naturkräfte und der technische Fortschritt könnten — wie aus den von Professor Hirsch vorgetragenen vier Punkten hervorgeht — in der Tat eine bessere wirtschaftliche Zukunft ermöglichen. Eine andere Frage ist aber, ob die gegenwärtige Wirtschaftsverfassung mit ihrer Tendenz zum privatkapitalistischen Monopol die Entfaltung dieser an sich günstigen Bedingungen zulassen wird.

Sozialpolitik

Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge. In Nr. 2 der „DTZ." vom 14. Januar 1927 haben wir bereits ein Teilergebnis „Die Berufs- und Altersgliederung der unterstützten Erwerbslosen" nach der Erhebung der öffentlichen Arbeitsnachweise vom 2. Juli 1926 veröffentlicht. Im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 8 vom 10. März 1927 werden nunmehr weitere Teilergebnisse über „Die unterstützten Erwerbslosen nach der Dauer des Unterstützungsbezuges in den Berufsgruppen und Altersklassen" veröffentlicht.

Von den 1594300 Vollerwerbslosen bezogen am Stichtage, den 2. Juli 1926, 2,8 Prozent die Unterstützung bereits über 39 Wochen, 18,4 Prozent bis 39 Wochen, 31,6 Prozent bis 26 Wochen und 47,2 Prozent bis 13 Wochen. Ungefähr die gleichen Prozentzahlen wie bei den Gesamtunterstützten ergeben sich auch bei den männlichen Angestellten. Von den weiblichen Angestellten wurden dagegen bis zur Dauer von 13 Wochen rund 54 Prozent unterstützt. Bei den männlichen Arbeitern war die Unterstützungsdauer durchschnittlich 17 Wochen, bei den Arbeiterinnen 15 Wochen, bei den Angestellten für Männer 16 Wochen, für Frauen 15 Wochen. Danach stellt sich unter dem Gesichtspunkte der Wiederaufnahme im freien Arbeitsmarkt die Lage für die männlichen Arbeiter etwas ungünstiger als für Arbeiterinnen und für Angestellte. Es muß hierbei aber berücksichtigt werden, daß die Frage nach der Bedürftigkeit bei den Angestellten eine größere Rolle spielt als im allgemeinen bei den Arbeitern und daß die Angestellten mit über 225 RM. monatl. Einkommen erst ab 1. Januar 1926 in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen wurden.

Die Dauer des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung ergibt sich für 24391 technische Angestellte wie folgt: bis 13 Wochen 11392 = 46,7 v. H. der Gesamtzahl, über 13 bis 26 Wochen 8880 = 36,4 v. H., über 26 bis 39 Wochen 3534 = 14,5 v. H., über 39 bis 52 Wochen 585 = 2,4 v. H. Mittlere Dauer der Erwerbslosigkeit 17 Wochen.

Beim Vergleich mit anderen Angestelltengruppen ergibt sich die längste Durchschnittsdauer der Erwerbslosigkeit bei den technischen- und Büroangestellten. Die kaufmännischen Angestellten standen mit einer Durchschnittsdauer von 16 Wochen etwas günstiger.

Die Altersgliederung der vollerwerbslosen Angestellten ergibt folgendes Bild:

Von den 101420 männlichen Angestellten waren bis einschl. 20 Jahre alt 10634 = 10,5 Prozent mit einer durchschnittlichen Erwerbslosigkeit von 14 Wochen, 21 bis einschl. 50 Jahre 77916 = 76,8 Prozent mit durchschnittlich 16 Wochen Erwerbslosigkeit, über 50 bis 75 Jahre und darüber einschl. derjenigen ohne Altersangabe 12870 = 12,7 Prozent mit 18 Wochen durchschnittlicher Erwerbslosigkeit.

Bei den weiblichen Angestellten ergaben sich in derselben Altersklasse 20,7 Prozent mit 13 Wochen, 76,3 Prozent mit 15 Wochen und 3 Prozent mit 18 Wochen.

Es ergibt sich hieraus, daß die jüngeren Altersklassen in der Regel bald wieder Arbeit finden, die Erwerbslosenunterstützung also selten bis zur Höchstdauer ausnutzen. Mit zunehmendem Alter fällt es dagegen schwerer, eine neue Stellung zu erhalten.

Stellt man die Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge vom 2. Juli den Berichten der öffentlichen Arbeitsnachweise über die eingetragenen Bewerber vom Juli 1926 gegenüber, so ergibt sich folgendes:

Arbeitsgesuche von männlichen kaufmännischen Angestellten lagen 155487, von männlichen Büroangestellten 26066, von Technikern aller Art 40810 vor, insgesamt also von männlichen Angestellten 222363. Unterstützung erhielten aber nur 101420, also rund 45 Prozent. Von den männlichen technischen Angestellten waren 40810 in den Arbeitsnachweisen eingetragen, während 24391 = rund 59 Prozent Unterstützung bezogen. Man kann daraus schließen, daß bei einem erheblichen Teil der Angestellten bei Inanspruchnahme der Unterstützung der § 4 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge nicht erfüllt war, d. h. sie waren in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit weniger als drei Monate gegen Krankheit versichert und demzufolge nicht bezugsberechtigt. Ferner hatte sich die neue Bestimmung in der Erwerbslosenfürsorge, daß vom 1. Januar 1926 ab alle Angestellten soweit sie der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, unterstützungsberechtigt sind, bei der Erhebung noch nicht ausgewirkt.

Der Annahme der Reichsarbeitsverwaltung, daß im Zeitpunkte der Erhebung eine Höchstbezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung von 52 Wochen für die überwiegende Zahl der Berufe praktisch die Regel bildete, kann man deshalb — wenigstens soweit die Angestelltenberufe — und hier wieder der technische Beruf in Frage kommen, nicht ohne weiteres zustimmen. Jedenfalls hätte sich nach unserer Auffassung, namentlich für die langfristigen Erwerbslosen ein anderes Bild ergeben, wenn die Erhebung am 1. Januar 1927 stattgefunden hätte, da die statistischen Unterlagen für den finanziellen Aufbau der neuen reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung wertvoller gewesen wären.

R. M.

Nach langwierigen Verhandlungen hat der Verfassungsausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats am 11. Februar seine Vorschläge über die Gestaltung des endgültigen Reichswirtschaftsrats zum Abschluß gebracht. Danach bleibt der Reichswirtschaftsrat oberstes Gutachterorgan für die Reichsregierung und die gesetzgebenden Körperschaften, er selbst hat keine gesetzgeberischen Rechte. Die Zahl seiner Mitglieder soll 144 betragen.

Soziale Bewegung

Der Angestelltenabbau im Jahre 1926. Der Angestelltenabbau, der in den Jahren nach der Stabilisierung der Mark mit ungeheurer Wucht einsetzte, hat im Jahre 1926 nicht aufgehört. Einer Zusammenstellung des Instituts für Konjunkturforschung zufolge betrug die Zahl der arbeitsuchenden Angestellten Ende Januar 1926 195020, Ende Dezember 256153. Somit waren Ende des Jahres mehr als eine Viertelmillion Angestellte arbeitslos; 61000 mehr als am Jahresanfang. Bei den kaufmännischen Angestellten stieg die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Jahres von 139830 auf 189456, bei den Büroangestellten von 29181 auf 34128, bei den technischen Angestellten von 26002 auf 34569. Neben der fortschreitenden Rationalisierung in der Industrie und im Bankgewerbe, wodurch neue Zehntausende von Angestellten arbeitslos wurden, fällt die gewaltige Zunahme der Arbeitslosigkeit bei den kaufmännischen Angestellten auf. Auch hier wurden ohne Zweifel durch Rationalisierung Arbeitskräfte freigesetzt, doch dürfte auch die Wirkung der großen Arbeitslosigkeit in der Arbeiterschaft, die zu einer außerordentlichen Abnahme der Handelsumsätze des Klein-

andels in den Arbeitergegenden führte, mit ein Grund für ie Verschlechterung des Arbeitsmarktes für kaufmännische .ngestellte gewesen sein.

Betriebsrätefragen

Ein voller Erfolg des AfA-Bundes bei den Betriebsratswahlen in Zweibrücken. Die Wahlen zum Betriebs- nd Angestelltenrat bei der Dingler A.-G. brachten ir den AfA-Bund einen vollen Erfolg. Gewählt wurden ur im AfA-Bund organisierte Kollegen, darunter neun undesmitglieder.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Aus der Heimstättenbewegung. Schon früher nahmen ir mehrfach Gelegenheit, vor dem Beitritt zu Bau- und eimstättengesellschaften zu warnen, die zwar sehr viel ersprechen, deren Geschäftsgrundsätze aber wenig durchichtig sind. Insbesondere beschäftigten wir uns auch mit er „Deutschen Bau- und Siedlungsgemeinschaft" in Darmstadt. Unsere Kritik an diesem Unernehmen hat uns sogar Vorwürfe einzelner Bundesmitlieder eingetragen, die sich bis zur Drohung mit dem Austritt aus der Gewerkschaft steigerten. In ihrer Ausgabe om 12. März 1927 beschäftigt sich nun die „Mannheimer Volksstimme" ebenfalls mit dem Darmtädter Unternehmen durch folgende Notiz:

„Ueber unliebsame Vorkommnisse bei der Hauptleitung der Deutschen Bau- und Siedlungsgesellschaft gingen hier in den letzten Tagen die verschiedensten Gerüchte um, die geeignet sind, das Vertrauen der Mitglieder zu ihrem Hauptvorstand zu erschüttern. Aus Bekanntmachungen im Organ der Deutschen Bau- und Siedlungsgesellschaft ist nun zu entnehmen, daß die beiden Vorstandsmitglieder Heilmann und Dr. Klotz von dem Aufsichtsrat der Gesellschaft am 26. Februar d. J. ihrer Aemter plötzlich enthoben wurden, die Geschäftsräume geschlossen und das Personal fristlos entlassen wurde. Mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte sind die Aufsichtsratsmitglieder Knörzer und Kugel betraut worden. Der Aufsichtsrat gibt bekannt, daß alle durch die enthobenen Vorstandsmitglieder für die Genossenschaft getroffenen Maßnahmen und Tätigkeiten rechtsungültig sind, soweit solche nach dem 26. Februar, vormittags 11½ Uhr, erfolgt sind. Der Aufsichtsrat beruft zur Klärung der ganzen Sachlage auf Sonntag, den 3. April 1927, vormittags 9 Uhr, eine außerordentliche Generalversammlung in den städtischen „Saalbau" nach Darmstadt ein. Eine von den ihres Amtes entsetzten Vorstandsmitgliedern einberufene Generalversammlung soll am 20. März stattfinden. Der eigentliche Grund zu den vom Aufsichtsrat getroffenen Maßnahen ist aus den Bekanntmachungen nicht ersichtlich, man darf deshalb auf das Ergebnis der Generalversammlung gespannt sein."

Diese Veröffentlichung veranlaßt uns, erneut alle Angestellten dringend davor zu warnen, dieser oder ähnlichen Gesellschaften beizutreten. Wer ein Eigenheim zu erwerben beabsichtigt, bediene sich der von den Gewerkschaften gegründeten Einrichtungen, die zwar weniger versprechen und keine marktschreierische Reklame machen, dafür aber Häuser bauen.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Tarifvertrag Frankfurt a. Main. In freier Vereinbarung wurden die Tarifgehälter ab 1. März um durchschnittlich 3,5 v. H. erhöht. Die Tarifgehälter der Techniker betragen nunmehr in Gruppe I 155 bis 222 RM., Gruppe II 205 bis 315 RM., Gruppe III 292 bis 370 RM. und Gruppe IV 345 bis 455 RM. Daneben wird eine soziale Zulage in Höhe von 10 RM. monatlich gezahlt sowohl für die Ehefrau als auch für jedes unterhaltungsberechtigte Kind.

Durch diese Gehaltserhöhungen sollen die Mieterhöhungen, die am 1. April und 1. Oktober eintreten, bis zum Gesamtausmaße von 20 v. H. abgegolten sein. Die Gehaltstafel ist frühestens zum 31. März 1928 kündbar.

Dresdener Zentralheizungsindustrie. Nachdem freie Verhandlungen über eine Gehaltserhöhung ergebnislos waren, hat der von uns angerufene Schlichtungsausschuß am 8. März 1927 folgenden Schiedsspruch gefällt:

„Die bisherigen Gehaltssätze bleiben bis 31. März 1927 bestehen. Ab 1. April 1927 werden sie um fünf Prozent unter Aufrundung auf volle Mark nach oben erhöht. Dieses Abkommen kann mit monatlicher Kündigungsfrist frühestens zum 30. September 1927 aufgekündigt werden."

Demnach betragen die Gehälter für die technischen Angestellten ab 1. April 84 bis 441 RM.

Chemische Industrie Dresden. In freier Vereinbarung wurden die bisherigen Tarifgehälter mit Wirkung ab 1. März um fünf v. H. erhöht. Die Gehälter für technische Angestellte betragen nun, wenn man die Staffeln bis zum 20. Lebensjahre unberücksichtigt läßt, 111 bis 410 RM. Das Abkommen ist für beide Parteien bindend bis zum 30. September 1927.

Sächsische Elektrizitätswerke. Nach ergebnislosen freien Verhandlungen hat der Schlichtungsausschuß die bisherigen Gehaltssätze mit Wirkung vom 1. April 1927 um fünf v. H. erhöht. Die Tarifgehälter der technischen Angestellten betragen somit künftig 90 bis 426 RM.

Kurz und bündig glaubt der Arbeitgeberverband an der Nahe die Gehaltsforderung der Angestellten abfertigen zu können. Nach einer im Frühjahr 1925 festgesetzten Gehaltstafel beträgt das Gehalt eines technischen Angestellten der Gruppe I 70, im Höchstfalle 170 RM., Projektingenieure, Statiker, Montageinspektoren usw. haben Anspruch auf ein Gehalt von 130 RM., im Höchstfalle von 235 RM. Spezial- und Betriebsingenieure sollen mit 170 RM. bis 280 RM. Monatsgehalt abgefunden werden.

Als der Schlichtungsausschuß in Kreuznach diese Gehaltssätze festsetzte, nahm er zweifellos Rücksicht auf die Klagen der Unternehmer über die schlechte Konjunktur und hat Tarifgehälter festgesetzt, die er zweifellos selbst als Provisorium empfand. In den zwei Jahren, die seit dieser Gehaltsfestsetzung verflossen sind, sind die Lebenshaltungskosten, wie selbst die Indexberechnung des Reichsstatistischen Amtes nachweist, erheblich gestiegen, eine gesetzliche Mieterhöhung ist zum 1. April bereits festgelegt. Das Wichtigste aber ist, daß im Ernst von einer so großen Notlage der Industrie, die es ihr unmöglich machte, ihren Angestellten einigermaßen auskömmliche Gehälter zu zahlen, keine Rede mehr sein kann.

Diese Tatsachen haben die Angestelltengewerkschaften veranlaßt, Verhandlungen zu beantragen über eine Gehaltserhöhung von 15 bis 20 v. H. Die Forderung muß angesichts der oben wiedergegebenen Tarifgehälter als sehr bescheiden bezeichnet werden. Der Arbeitgeberverband brauchte zehn Tage Bedenkzeit, um das Verhandlungsangebot wie folgt zu beantworten:

„Das obige Schreiben war der Gegenstand eingehender Beratungen in dem zuständigen Organ unseres Verbandes, als deren Ergebnis wir feststellen mußten, daß wir nicht in der Lage sind, über diese Forderungen mit Ihnen zu verhandeln, da sie außerhalb jeder Diskussionsmöglichkeit stehen.

Wir bitten Sie, von dieser Mitteilung den übrigen Unterzeichnern des obigen Schreibens Kenntnis zu geben, da uns deren Anschriften nicht bekannt sind.

Hochachtungsvoll
Arbeitgeberverband an der Nahe E. V.
Der Syndikus
gez. Dr. Hallo."

Daß die Arbeitgeber im allgemeinen und diejenigen in der Pfalz und Rheinhessen im besonderen keine begeisterten Anhänger von Kollektivvereinbarungen sind, ist ja bekannt, daß aber ein Arbeitgeberverband einer Angestelltengewerkschaft hochachtungsvoll mitteilt, daß eine Bezahlung seiner Angestellten, die es ihnen ermöglicht, sich und ihre Familie notdürftig zu ernähren, außerhalb jeder Diskussionsmöglichkeit steht, verdient immerhin festgehalten zu werden.

Baugewerbetarife

Die abgeblitzten Bauunternehmer. Wir machten an dieser Stelle vor längerer Zeit davon Mitteilung, daß die Bauunternehmer beim Reichsarbeitsminister eine Aenderung des Kündigungsschutzgesetzes anregten, nach der die Bautechniker und Poliere den Schutz dieses Gesetzes künftig nicht mehr genießen würden. Auf Anregung der beteiligten Gewerkschaften hat der AfA-Bund an den Reichsarbeitsminister eine Gegeneingabe gerichtet, in der die Unhaltbarkeit der von den Bauunter-

nehmern für ihre Forderung gegebenen Begründung nachgewiesen war.

Auf diese Eingabe antwortete der Reichsarbeitsminister mit folgendem Schreiben:

„Der Reichsarbeitsminister Berlin NW 40, den 9. März 1927
III A. 1162/27 Scharnhorststr. 35

An den Allgemeinen freien Angestelltenbund,
Berlin NW 52.

Betr.: Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes im Baugewerbe.

Auf das Schreiben vom 5. Februar 1927 — Abt. IV.

Ich habe der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes mitgeteilt, daß eine Abänderung des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 zur Zeit nicht in Aussicht genommen ist.

Im Auftrage:
gez. Dr. Sitzler.

Die Organisationen der Bauunternehmer sind also mit ihrem Versuch, die Bautechniker unter ein Ausnahmerecht zu stellen, erheblich hereingefallen. Wir halten es für sehr wohl möglich, daß nunmehr einzelne Bauunternehmer den Versuch machen werden, das Gesetz in irgendeiner Weise zu umgehen. Wir haben um so mehr Veranlassung zu dieser Vermutung, als, wie wir seinerzeit mitgeteilt haben, ein Bezirksarbeitgeberverband des Baugewerbes seine Mitglieder aufforderte, ein wenn auch ungeeignetes Mittel zur Umgehung des Kündigungsschutzgesetzes in Anwendung zu bringen. Die Kollegen Bautechniker fordern wir deshalb auf, unter keinen Umständen auf den ihnen gesetzlich zustehenden Schutz zu verzichten, sich vor allen Dingen durch keine Vorstellungen ihrer Arbeitgeber zu irgendwelchen Unterschriften unter Verzichterklärungen usw. bereitzufinden, über derartige Versuche ihrer Arbeitgeber aber sofort an die zuständige Gauverwaltung oder die Hauptverwaltung unseres Bundes zu berichten.

Ost- und Westpreußen. Die Gehaltssätze des Bezirkstarifvertrages sind zum 31. März gekündigt. Gefordert wird Neufestsetzung der Gehälter, und zwar für die Gruppe I 150, Gruppe II 200, Gruppe III 300 und Gruppe IV 380 RM. Die bisher gültigen Mindestgehälter schwanken zwischen 105 und 300 RM.

Mecklenburg. Die Kündigung erfolgte zum 28. Februar. Gefordert wird eine Gehaltserhöhung von durchweg zehn v. H.

Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein. Die Gehaltssätze wurden zum 28. Februar gekündigt. Gefordert wurde eine Gehaltserhöhung um 20 v. H. In der mündlichen Verhandlung wurde diese Forderung mit den seit Festsetzung der letzten Gehaltstafel gestiegenen Lebenshaltungskosten, der bevorstehenden Mieterhöhung, insbesondere aber auch damit begründet, daß in Hamburg von jeher mit die höchsten Bauarbeiterlöhne gezahlt worden seien, und es demnach als ungerecht bezeichnet werden müsse, daß die Tarifgehälter der Bautechniker in Hamburg so außerordentlich niedrig festgesetzt werden. Es wurde auch auf die besonderen Schwierigkeiten hingewiesen, die der Bautechniker bei den dortigen schwierigen Bodenverhältnissen zu überwinden habe.

Die Unternehmer lehnten in der Verhandlung jede Diskussion über die gestellte Forderung ab, sie weigerten sich auch, irgendein Gegenangebot zu machen, so daß nichts anderes übrig blieb, als das Tarifamt anzurufen.

Es scheint beinahe, als ob die Bezirksverbände der Bauunternehmer grundsätzlich keinen Tarifvertrag und auch keine Gehaltstafel mehr in freier Vereinbarung abschließen wollen, denn auch im vorigen Jahre, als es sich darum handelte, auf Grund des neuen Reichstarifvertrages die Bezirkstarifverträge erstmalig abzuschließen, ist nur in einem Bezirk, und zwar Sieg-Lahn, der Bezirkstarifvertrag ohne Hilfe des Haupttarifamtes zustande gekommen, und dort anscheinend auch nur deswegen, weil in dem Bezirk nur ein Arbeitgeberverband seinen Sitz hat. Dafür aber haben die anderen Verbände, die formal den Vertrag mit unterschreiben müssen, es verstanden, die notwendigen Formalitäten soweit hinauszuzögern, daß der Bezirkstarifvertrag Sieg-Lahn der Reichsarbeitsverwaltung bis heute noch nicht zur Allgemeinverbindlicherklärung vorgelegt werden konnte. Ob die Unternehmer den tariflichen Schlichtungsinstanzen zur Festlegung von Kollektivvereinbarungen gegenüber ernsthaften freien Verhandlungen aus schwerverständlichen taktischen Gründen den Vorzug geben oder ob diese an sich wenig erfreuliche Erscheinung etwa auf Uneinigkeit unter den teils zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossenen Verbänden zurückzuführen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Fachfragen

Aus der Bauhüttenbewegung. Nach dem vorliegenden Geschäftsbericht der Produktiv-Baugesellschaft, soziale Baugesellschaft in Königsberg, hatte die Gesellschaft im Jahre 1926 einen Gesamtumsatz von rund 1 000 000 RM. Die Gesellschaft betreibt neben dem eigentlichen Baugeschäft eine Ofensetzerei und eine Abteilung für Installation, Be- und Entwässerung. Die letztere Abteilung ist im Laufe des letzten Geschäftsjahres zu einem eigenen Unternehmen, der Ostpreußischen Heiz- und Wasseranlagen G. m. b. H., ausgebaut worden.

Als hauptsächlichste Bauauftraggeber sind zu nennen die städtische Krankenanstalt, der Konsumverein, die von den freien Gewerkschaften gegründete Ostdeutsche Spar- und Bau-A.-G., die Reichsbahndirektion, Oberpostdirektion, ein preußisches Hochbauamt und der Magistrat Königsberg; außerdem wurden einige Aufträge für Private ausgeführt.

Neben dem Hauptgeschäft in Königsberg betreibt die Firma eine Filiale in Tilsit, die jedoch unter Auftragsmangel litt und mit einem Verlust abschloß. Trotzdem weist die Bilanz des Gesamtunternehmens bei einem Stammkapital von nur 10 000 RM. nach reichlichen Abschreibungen und Rücklagen einen Ueberschuß von rund 5 000 RM. aus. Für die gute Organisation des Unternehmens spricht auch die Tatsache, daß bei einer Lohnsumme von rund 450 000 RM. nur 37 000 RM. für Gehälter aufgewandt werden mußten, also knapp 8,5 Prozent der Lohnsumme.

BERGBAU

Wichtige Beschlüsse der Reichsknappschaft

Allmählich wird von den großen strittigen Fragen des neuen Reichsknappschaftsgesetzes eine nach der anderen zur Klärung gebracht. So erfolgte auch in der am 18. März stattgefundenen außerordentlichen Angestelltenhauptversammlung der Reichsknappschaft die Vollendung der Satzung und die endgültige Regelung der Angestelltenkrankenkasse. Der Reichsarbeitsminister hat bekanntlich die §§ 115 und 116 der im November 1926 beschlossenen Satzung der Reichsknappschaft nicht genehmigt. Hierzu nahm die außerordentliche Hauptversammlung am 18. März Stellung. Die vom Abteilungsvorstand vorgelegte neue Fassung der genannten Satzungsparagraphen wurde einstimmig angenommen, sie lautet:

§ 115.

„Für die Weiterversicherung in der Angestelltenpensionskasse gelten die Vorschriften des § 77 RKG."

§ 116.

„Die Versicherungspflicht erstreckt sich gemäß § 16 RKG. auf diejenigen versicherungspflichtigen Mitglieder der Angestelltenpensionskasse, deren Jahresarbeitsverdienst den nach § 165a RVO. festgesetzten Betrag übersteigt und die nicht einer Ersatzkasse (§§ 503 ff. RVO.) angehören. Gegenstand der Versicherung ist Krankenpflege, Krankenhauspflege, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe. Die Sondervorschriften (§ 118 dieser Satzung) bestimmen das Nähere."

Die Neufassung des § 116 der Satzung machte eine Aenderung der Gemeinsamen Sondervorschriften der Angestelltenkrankenkasse notwendig. Auch hierbei folgte die außerordentliche Hauptversammlung dem Vorschlage des Abteilungsvorstandes und beschloß wiederum einstimmig:

„Die Gemeinsamen Sondervorschriften für die Angestelltenkenkasse sind wie folgt zu ändern:

I.

„§ 2 erhält folgende Fassung:

Abs. 1. In der Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft den versichert:

a) die nach § 15 RKG. gesetzlich versicherungspflichtigen Angellten,

b) die nach § 116 der Satzung satzungsgemäß versicherungsichtigen Angestellten.

Abs. 2. Die versicherungspflichtigen Mitglieder der Angestellensionskasse der Reichsknappschaft, deren Jahresarbeitsverdienst nach § 165a RVO. festgesetzten Betrag übersteigt, müssen weder der Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft oder r Ersatzkasse (§§ 503 ff. RVO.) angehören. Erfolgt die Vererung bei der Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft, besteht Versicherungspflicht gemäß § 116 der Satzung der chsknappschaft; in diesem Falle trägt der Versicherte drei Fünf- und der Arbeitgeber zwei Fünftel des Beitrags zur Angestellrankenkasse der Reichsknappschaft. Erfolgt die Verherung bei einer Ersatzkasse, so besteht kein spruch auf den Beitragsanteil des Arbeitgers. Die Versicherung bei einer Ersatzkasse hat der Angestellte hzuweisen.

Abs. 3. Für Angestellte, die zur Zeit des Erlasses dieser Aendegen der Gemeinsamen Sondervorschriften bei einer anderen Kasse einer Ersatzkasse (§§ 503 ff. RVO.) für den Fall der Krankheit sichert sind, bestimmt der Abteilungsvorstand den Zeitpunkt der chführung der vorstehenden Bestimmungen.

In § 4 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

Abs. 2. Bei Neueintritt oder bei Uebertritt von einer anderen se oder einer Ersatzkasse (§§ 503 ff. RVO.) in die Angestelltenkenkasse der Reichsknappschaft gelten für die Inanspruchnahme Familienhilfe, Wochenhilfe und Familienwochenhilfe die im G. und der RVO. vorgesehenen Karenzzeiten durch eine entsprende Mitgliedschaft in der Angestelltenpensionskasse des Reichsppschaftsvereins bzw. der Reichsknappschaft als erfüllt, wenn Neueintritt oder Uebertritt bis zum 31. Dezember 1927 erfolgt.

II.

Die vorstehenden Aenderungen treten sofort in Kraft."

Ueber die Krankenversicherung der Bergbauangestell- mit einem Jahreseinkommen zwischen 2700 und 00 RM. dürfte nunmehr völlige Klarheit bestehen. Jeder ser Angestellten muß versichert sein, und zwar entweder der Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft er in einer zugelassenen Ersatzkasse. Der Arbeitgeber ß seinen Beitragsanteil (2/5) aber nur zahlen, wenn die rsicherung bei der Knappschaft erfolgt. **Bei Versicheng in einer Ersatzkasse hat der Angestellte den vollen itrag allein aufzubringen.** Hierbei ist noch zu beachten, ß der Beitrag zur Ersatzkasse höher, teilweise sogar bechtlich höher als der Gesamtbeitrag zur Angestelltenankenkasse der Reichsknappschaft ist.

Die Versicherung in einer Hilfs- oder Zuschußkasse w. an Stelle der knappschaftlichen Angestelltenkrankensse ist nicht zulässig. Zur Zeit gehören verschiene Bergbauangestellte solchen Kassen an. Der Abteigsvorstand hat bestimmt, daß für diese Angestellten die n der außerordentlichen Hauptversammlung erlassenen stimmungen (§ 116 der Satzung und § 2 der Gemeinnen Sondervorschriften) spätestens am 1. Januar 1928 rchgeführt werden. Diese Terminsetzung ist erfolgt, um betreffenden Angestellten nicht mit einer doppelten itragszahlung zu belasten.

Mit den Beschlüssen der außerordentlichen Hauptvernmlung ist nunmehr der Weg geebnet für eine ordnungsmäße Durchführung der Angestelltenkrankenkasse der ichsknappschaft. An den Bergbauangestellten liegt es zt, ihre Krankenkasse auf eine hohe Stufe der Leistungsigkeit zu bringen. Jeder sei eingedenk, daß die Inressen der Bergbauangestellten über den nderinteressen der Ersatzkassen stehen.

Abteilungsvorstand.

Der Abteilungsvorstand der Reichsknappschaft für Anstelltenangelegenheiten tagte am 17. März. Er genehgte die Sondervorschriften der Mansfelder appschaft und mehrere Aenderungen der Sondervorriften anderer Bezirksknappschaften. Damit ist die haffung der Sondervorschriften überall abgeschlossen; die zirksknappschaften haben jetzt die feste Grundlage für Durchführung der Versicherung. Mit größter Beschleugung muß nunmehr den Versicherten ein Auszug aus der tzung und den Sondervorschriften ausgehändigt werden, mit sie sich über ihre Rechte und Pflichten orientieren nnen.

Weiterhin beschäftigte sich der Abteilungsvorstand mit r Eingruppierung der Angestellten in die Gehaltsklassen der Pensionskasse gemäß den Bestimmungen des Abteilungsvorstandes zu den §§ 247 und 248 RKG. Die von den Bezirksknappschaften Halberstadt und Brandenburg vorgelegten Hauptberufseingruppierungen für den Monat Juli 1926 wurden unverändert genehmigt; desgleichen wurden die Eingruppierungen für Niederschlesien und Oberschlesien bis auf einige Angestelltenkategorien, über deren Einkommensverhältnisse keine völlige Klarheit besteht, genehmigt. Die Nachprüfung und Genehmigung der Eingruppierung in den übrigen Bezirksknappschaften soll in einer Sondersitzung des Satzungsausschusses Ende April erfolgen. Die Angelegenheit ist von größter Wichtigkeit, denn nach der Eingruppierung richtet sich, in welcher Gehaltsklasse der einzelne Angestellte seine bis zum 30. Juni 1926 in der Angestelltenpensionskasse zurückgelegten Beitragszeiten berechnet bekommt.

Einer sehr eingehenden Untersuchung und Erörterung wurde die Finanzlage der Angestelltenpensionskasse unterzogen. Bekanntlich sind nach dem RKG. etwa 80 v. H. der Pensionslasten von allen Bezirksknappschaften gemeinsam und etwa 20 v. H. als Sonderlast von jeder Bezirksknappschaft für sich aufzubringen; außerdem muß jede Bezirksknappschaft die aus der Gewährung des Altersruhegeldes entstehende Belastung selbst decken. Den Beitrag zur Gemeinlast setzt die Reichsknappschaft fest. Erstmalig wurde dieser Beitrag im Monat Juli 1926, d. h. kurz nach dem Inkrafttreten des neuen RKG. auf acht v. H. vom Endbetrag jeder Gehaltsklasse bemessen. Die Festsetzung wurde ausdrücklich als vorläufig bezeichnet, da die endgültige Belastung der Angestelltenpensionskasse erst nach Abschluß der Umrechnung der laufenden Pensionen mit einiger Sicherheit übersehen werden konnte. Die Entwicklung seit Juli 1926 bis heute hat ergeben, daß mit dem damals festgesetzten Beitrag die anfallenden Lasten nicht gedeckt werden können. Die Zahl der Leistungsempfänger ist beträchtlich gestiegen. Im Dezember 1926 waren vorhanden: 7752 Ruhegeldempfänger, 5785 Witwen, 4020 Waisen. Im selben Zeitpunkt betrug die Zahl der vollzahlenden Mitglieder in der Angestelltenpensionskasse 48 170. Der als Gemeinlast (80 v. H.) einschließlich einer Rücklage von 80 000 RM. und Verwaltungskosten in Höhe von 5000 RM. von der Gesamtausgabe aufzubringende Anteil beträgt etwa 2,2 Millionen RM. pro Monat. Diese Summe wird durch den gegenwärtigen Beitragseingang nicht gedeckt, und aus diesem Grunde beschloß der Abteilungsvorstand eine Heraufsetzung des Beitrags zur Gemeinlast um zwei v. H. mit Wirkung ab 1. März 1927.

Die Beitragserhöhung wirkt sich für die einzelnen Angestellten in den verschiedenen Gehaltsklassen pro Monat wie folgt aus: Gehaltsklasse A 0,60 RM., B 1,20 RM., C 2,40 RM., D 3,60 RM., E 4,80 RM., F 6 RM., G 7,50 RM., H 9 RM.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß die Versichertenvertreter im Abteilungsvorstand die Heraufsetzung des Beitrags nur schweren Herzens vorgenommen haben. Aber sie standen unter einem gewissen Zwang. Die Frage, die ihnen zur Entscheidung vorlag, lautete ganz einfach: Herabsetzung der Leistungen oder Erhöhung der Beiträge. Sie haben sich für das letztere entschieden aus der Erwägung heraus, daß es die oberste Pflicht der Knappschaft ist, für die berufsunfähigen Angestellten und für die Hinterbliebenen verstorbener Angestellten zu sorgen. Die Versichertenvertreter waren sich dabei bewußt, daß sie den aktiven Mitgliedern im gegenwärtigen Zeitpunkt schwerlich eine weitere Belastung zumuten können, aber sie haben es dennoch

Kollegen,

zeigt, daß Ihr ernstlich gewillt seid, Eure sozialen und wirtschaftlichen Rechte zu verteidigen und weiter auszubauen.

Jeder wähle

bei der bevorstehenden Betriebsratswahl

nur die freigewerkschaftliche Liste!

getan, und zwar in der Ueberzeugung, daß die Kollegen eher eine in bestimmten Grenzen bleibende Beitragserhöhung auf sich nehmen als in eine Herabsetzung der Leistungen einwilligen würden.

Das starke Anwachsen der Zahl der Pensionsbezieher ist in erster Linie eine Folge der Kriegs- und Inflationszeit, die eine starke Schwächung des Gesundheitszustandes der Bergbauangestellten hervorgerufen hat. Hinzu kommt der umfangreiche Abbau von Angestellten durch die Rationalisierung oder aus sonstigen Gründen, wodurch eine große Anzahl von Personen der Knappschaft als Ruhegeldempfänger zur Last gefallen sind. Die meisten dieser Angestellten hätten, trotzdem sie berufsunfähig waren, sicherlich noch jahrelang ihren Dienst fortgesetzt, aber rücksichtslos wurde ihnen die Existenzgrundlage entzogen, und es blieb ihnen nichts anderes übrig, als von dem ihnen zustehenden Recht auf Pensionierung Gebrauch zu machen. Dies sind die objektiven Ursachen für die derzeitige starke Belastung der Angestelltenpensionskasse. Die Knappschaft kann hierfür nicht verantwortlich gemacht werden, und es wäre nur recht und billig, wenn das Reich für die entstandene Mehrbelastung einspränge. Die Forderung ist um so berechtigter, als die Knappschaft auch für Angehörige der früheren Knappschaftsvereine in den abgetretenen Gebieten nicht unerhebliche Leistungen aufbringen muß.

Um falschen Gerüchten von vornherein entgegenzutreten, sei noch einmal betont, daß die Kosten aus der Gewährung des Altersruhegeldes nicht durch die Gemeinlast, auf die sich die Beitragserhöhung bezieht, sondern in voller Höhe von den Bezirksknappschaften gesondert zu decken sind. Die Bezirksknappschaften erheben hierfür von den Angestellten, die wesentlich bergmännische Arbeit verrichten, einen besonderen Zuschlag zum Beitrag.

Die Zahl der Altersruhegeldempfänger betrug im Dezember 1926 im gesamten Gebiet der Reichsknappschaft 1320 gegenüber 7752 Ruhegeldempfänger oder ungefähr 16 v. H.; in der Arbeiterpensionskasse macht dagegen die Zahl der Alterspensionäre 28 v. H. von den Invalidenpensionären aus. Verschiedentlich wird angenommen, daß die Verwaltungskosten einen wesentlichen Teil der Beitragseinnahmen auffressen. Dies ist nicht der Fall. Von der Gemeinlast betragen die Verwaltungskosten etwa 0,02 v. H., also einen verschwindend kleinen Teil.

Der Beitragserhöhung stimmten im Abteilungsvorstand sämtliche Arbeitgebervertreter und die Versichertenvertreter bis auf einen zu. Herr Vocke vom Gedag nahm eine recht merkwürdige Haltung ein. Im Satzungsausschuß, der die Finanzlage der Angestelltenpensionskasse unter Vorlage eines umfangreichen Materials sehr eingehend vorberiet, stimmte Herr Vocke der Beitragserhöhung zu. In der eine Viertelstunde später stattfindenden Sitzung des Abteilungsvorstandes, in der nichts Neues vorgetragen wurde, enthielt sich Herr Vocke der Stimme. Ganz abgesehen davon, daß damit Herr Vocke der Knappschaft die notwendigen Mittel für die Zahlung der Pensionen an die Invaliden, Witwen und Waisen verweigert hat, ist seine Haltung als recht wenig konsequent zu bezeichnen. Vielleicht fehlt ihm aber der Mut zur Verantwortung in schwerwiegenden Fragen. O. P.

Bergbautarife

Schiedsspruch im Ruhrbergbau. Am 18. März wurde in Bochum nach viertägigen Verhandlungen ein Schiedsspruch in dem Tarifkonflikt im Ruhrbergbau gefällt. Die Anträge der Gewerkschaften hinsichtlich der Arbeitszeit, die bei den Verhandlungen die Hauptrolle spielten, wurden, soweit die Arbeitszeit unter Tage in Frage kommt, abgelehnt. Trotz umfangreichen, stichhaltigen Materials, das von den Gewerkschaftsvertretern beigebracht wurde, und aus dem hervorgeht, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ruhrbergbaus eine Verkürzung der Arbeitszeit sehr wohl zulassen, lehnten die Unternehmer jede Verkürzung rundweg ab. Der Schlichter und der Sachverständige des Oberbergamts schlossen sich in der Hauptsache dem Argument der Unternehmer an.

Der Schiedsspruch sieht für die Uebertagearbeiter in nicht durchgehenden Betrieben eine Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden und der Schichtzeit von 12 auf 10 Stunden vor. Für die Arbeiter in den durchgehenden Betrieben, soweit für diese die zehnstündige Arbeitszeit noch besteht, wird für die zehnte Stunde ein Zuschlag von 25 Prozent gewährt. Die Arbeiter mit „übergiegender Arbeitsbereitschaft" erhalten für die zehnte Stunde einen Zuschlag von nur zehn Prozent. Der Mindestlohn der Gedingearbeit wird um fünf Prozent erhöht. Für die jugendlichen Arbeiter von 15 bis 16 Jahren ist ein Urlaub von drei Tagen jährlich vorgesehen. Im übrigen ist der Tarifvertrag und das Mehrarbeitsabkommen, abgesehen von sonstigen Abänderungen, unverändert geblieben. Der Manteltarif soll unkündbar laufen bis zum 1. Januar 1929 und kann mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden. Die Erklärungsfrist lief bis zum 21. März abends 6 Uhr.

Die Bergarbeiterorganisationen haben am 20. März zu dem Schiedsspruch Stellung genommen und die Ablehnung beschlossen. Auch der Zechenverband lehnt den Schiedsspruch ab, jedoch ist dies nur als ein taktisches Manöver anzusehen. Zur Zeit finden Nachverhandlungen im RAM. statt.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Beamtenbewegung

Versammlung der Fachgruppe Lehr- und Forschungsinstitute. Sämtliche in Betracht kommenden Anstalten waren in der Versammlung am 9. März im Bundeshause in Berlin vertreten.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung „Besoldungsfragen und Arbeitszeit" referierte Koll. Hofmann ausführlich über die Forderungen der Beamtenschaft und über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen des ADB. Nach Beantwortung einiger, in der Diskussion aufgeworfener Fragen durch den Referenten wurde Koll. Schlegel (PTR.) als Delegierter zur Generalversammlung der O.-V. Berlin gewählt. Für den Vorstand der O.-V. Berlin wurde Koll. Senger vom MPA. in Vorschlag gebracht. Als Vertreter der Fachgruppe im Arbeitsausschuß der Hauptfachgruppe Behörden und öffentliche Betriebe wurden die Koll. Senger und Springer gewählt.

Berufsfragen der Behördentechniker

Ueberstundenarbeit und kurze Lieferfristen. Rd.-Erl. d. M. d. I. vom 9. Februar 1927. — Ic 2113. Im Anschluß an den Rd.-Erl. vom 7. Dezember 1926 — Ic 1785 (M.-Bl. i. V. S. 1075) wird nachstehend ein weiteres Rundschreiben des Reichsarbeitsministers an die Sozialministerien der Länder vom 7. Januar 1927 — IV 14 583/26 — über Vergebung öffentlicher Arbeiten und Aufträge (Vermeidung von Ueberstundenarbeit und kurzer Lieferfristen) zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt:

„Aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen wird darüber Klage geführt, daß öffentliche Beschaffungsstellen bei der Vergebung von Aufträgen vielfach zu kurze Lieferfristen stellen und bei Ausschreibungen die Angebote mit der kürzesten Lieferfrist bevorzugen. Firmen, die wegen Kapitalknappheit nicht in der Lage sind, ausreichende Lagervorräte zu halten, sehen sich dadurch zu Ueberstundenarbeit gezwungen, wenn sie die Aufträge erhalten und pünktlich ausführen wollen. Der Grund für die Verkürzung der Lieferfrist soll in manchen Fällen darin liegen, daß die Bestellungsverhandlungen sich zu lange hinzieffen oder nicht übertragbare Mittel des zu Ende gehenden Haushaltsjahres noch vor dem Beginn des nächsten Jahres verausgabt werden sollen, damit nicht neue Bewilligungen notwendig werden.

Ich möchte nicht verfehlen, im Anschluß an mein Rundschreiben vom 9. November 1926 — III B 7153/26 IV 13605/26[1]), in welchem ich darum gebeten habe, die Ueberstundenarbeit nach Möglichkeit einzudämmen, Ihre Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse hinzulenken. Ich darf Sie ergebenst bitten, bei den staatlichen und sonstigen öffentlichen Beschaffungsstellen Ihres Landes darauf hinzuwirken, daß sie — ohne den Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Verteilung der Arbeiten und Aufträge auf das Haushaltsjahr außer acht zu lassen — bei ihren Bestellungen die Lieferfristen so bemessen, daß die Aufträge auch von weniger kapitalkräftigen Unternehmern ohne Ueberstundenarbeit pünktlich ausgeführt werden können. Vor allem wird meiner Auffassung nach darauf geachtet werden müssen, daß die öffentlichen Aufträge, soweit sie aus Haushaltsmitteln finanziert werden, die nicht übertragbar sind, nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres vergeben werden; gerade

es würde sehr leicht dazu führen, daß die Aufträge durch Ueberinden erledigt werden. Ich habe die Herren Reichsminister geten, dafür Sorge zu tragen, daß auch die Beschaffungsstellen des eichs und der Reichsbahngesellschaft in entsprechender Weise rgehen."

Eine bedenkliche Maßnahme des Reichsverkehrsminiriums in der Abgebauten-Fürsorge. Nach dem Erlaß es Reichsverkehrsministers vom 30. April 1924 — W. II. III. 1561 — waren Privatunternehmer bei Uebernahme on Staatsaufträgen verpflichtet, bei zur Durchführung eser Aufträge notwendigen Einstellungen vorzugsweise e in der Reichs- und Staatsverwaltung abgebauten Benten und Angestellten zu berücksichtigen. Dieser Erlaß t vom Reichsverkehrsminister durch Verfügung vom 3. Januar 1927 — W. II. I. III. P. 5. 5432/26 — betr. Aufheung des Erlasses vom 30. April 1924, aufgehoben orden. In diesem neuen Erlaß heißt es:

„Bei der allgemeinen Arbeitsnot und dem dauernd ungünstigen beitsmarkt für Arbeitneher erscheint es nicht mehr gerechtfert, bei Vergebung von Staatsaufträgen an Privatunternehmer auf ese einen Zwang zur vorzugsweisen Einstellung der in der Reichsd Staatsverwaltung abgebauten Beamten und Angestellten ausüben. Ich setze deshalb meinen Erlaß vom 30. April 1924, nach m bei Vergebung von Aufträgen im Bereiche der Reichswasserraßenverwaltung an Unternehmer diesen zugleich die Verpflichng aufzuerlegen war, bei Bedarf an neuen Arbeitskräften für die uausführung in erster Linie ehemalige Beamte und Angestellte s Reichs oder der Länder einzustellen, hiermit außer Kraft. An n Vorschriften über die vorzugsweise Heranziehung von abgeuten Beamten usw. für den Reichs- oder Staatsdienst bei unttelbarem Bedarf der Behörden ändert sich nichts."

Gewiß ist es nicht nur verständlich, sondern auch berüßenswert, wenn die maßgebenden Stellen die im Beördendienst sich bietenden Arbeitsgelegenheiten, insbesonere bei den öffentlichen Notstandsarbeiten, allgemein ir die Unterbringung des Heeres der Stellenlosen auserten wollen. Wir fürchten aber, daß die Auswirkung es Erlasses, der den Unternehmern gestattet, nach eigem Ermessen Einstellungen vorzunehmen, dahin gehen ird, daß weder den im Behördendienst noch den in den rivatunternehmungen abgebauten Angestellten geholfen ird.

Einmalige Unterstützungen für Angestellte und Arbeir der Reichsmarine. Im Marineverordnungsblatt vom 5. Februar 1927 veröffentlicht die Marineleitung mit . B. II. 762. vom 28. Januar 1927 die neuen „Grundätze für die Gewährung von einmaligen Unerstützungen (Lohnbeihilfen) an Angestellte nd Arbeiter der Reichsmarine". Danach könen Angestellte und Arbeiter der Reichsmarine bei einer nverschuldeten außerordentlichen Notlage einmalige Unrstützungen nach Maßgabe dieser Grundsätze aus den urch den Haushalt als Lohnbeihilfen bewilligten Geldittеln erhalten. Im Bereiche der Marinestation der Nordee ist der Oberwerftdirektor, im Bereiche der Marineation der Ostsee der Arsenalkommandant ermächtigt, nmalige Unterstützungen bis zu 100 RM. für ein und dielbe Person im Laufe eines Rechnungsjahres selbständig u bewilligen. Anträge auf Bewilligung höherer Unterützungen können von diesen Stellen in besonders schwen Fällen der Marineleitung zur Entscheidung vorgegt werden. Anträge auf Gewährung einer einmaligen nterstützung sind von den Angestellten und Arbeitern der durch deren Angehörige mündlich oder schriftlich bei er Behörde oder Dienststelle anzubringen.

Betriebsräte bei den Behörden

Ergebnisse der Haupt- und Bezirksbetriebsrätewahlen Preußen. Am 19. und 20. März fand neben der Wahl er örtlichen Betriebsräte und des Hauptbetriebsrates auch ie Wahl der Bezirksbetriebsräte bei den Preuischen Regierungen statt.

Aus der Stimmenabgabe für die Hauptbetriebsratswahl egen bis zum Redaktionsschluß nur Teilergebnisse vor, us denen allerdings schon entnommen werden kann, daß uch bei den Behördenangestellten der freigewerkschaftche Gedanke von Jahr zu Jahr immer mehr Fuß faßt. s wurden an Stimmen abgegeben:

	Liste I (Freie Gew.)	II (Reg. Minden)	III (D. Gew. Bd.)	IV (G. D. A.)
au- u. Fin.-Dir. Berlin	129 (105)	—	9 (1)	1 (—)
atasterämter Berlin	178 (151)	—	8 (2)	7 (2)

Die eingeklammerten Zahlen sind die vorjährigen Ergebnisse.

Bei der Wahl zum Bezirksbetriebsrat beim Oberpräsidium ist das Ergebnis mit geringen Abweichungen das gleiche. Auch die bisherigen Meldungen aus dem Lande bringen ähnliche Zahlenverhältnisse.

Die Vertrauensleute und Obleute der Bezirksfachgruppen am Sitze der Bezirksregierungen werden im übrigen aufgefordert, das Wahlergebnis, sofern es nicht bereits geschehen sein sollte, und zwar unter Angabe der Namen der Gewählten und deren Organisationszugehörigkeit der Hauptverwaltung des Bundes umgehend einzusenden.

Beamtenrecht

Wohlerworbenes Recht der preußischen Wartegeldempfänger. Auf Grund des preußischen Gesetzes vom 26. Februar 1919 sind die Rechte der preußischen Wartestandsbeamten geregelt worden. Nach Abs. 2 des § 1 steht den unmittelbaren Staatsbeamten, deren Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörden aufhört, und die deshalb in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, während eines Zeitraumes von fünf Jahren Anspruch auf Wartegeld in Höhe des vollen Betrages ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens zu. Dieser Abs. 2 ist durch das Gesetz vom 12. Juli 1923 (Art. 2) fortgefallen, so daß die Berechnung des Wartegeldes anderweitig zu erfolgen hat, nämlich einen prozentualen Bruchteil des pensionsfähigen Diensteinkommens darstellt. Es fragt sich nun, ob die neue Berechnungsart bei den Beamten Anwendung zu finden hat, die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 26. Februar 1919 noch im Dienst waren, die aber nach Erlaß des Gesetzes vom 12. Juli 1923 in den einstweiligen Wartestand versetzt worden sind.

Zur Klärung dieser strittigen Frage hat das Urteil des Landgerichts Dortmund vom 15. November 1926 (III. 6. O. 453/26) einen erheblichen Beitrag geleistet, nachdem das Reichsgericht bereits den Standpunkt eingenommen hatte, daß diejenigen Beamten, die „vor" dem Erlaß des Gesetzes vom 12. Juli 1923 in den dauernden Wartestand getreten, also pensioniert worden sind, ihre wohlerworbenen Rechte behalten. Das LG. führt u. a. aus, daß die Auslegung des Gesetzes vom 26. Februar 1919 nach den Grundsätzen des allgemeinen Deutschen Beamtenrechts zu erfolgen habe. Hiernach habe jeder deutsche Staatsbeamte aus seinem Beamtenverhältnis einen klagbaren Rechtsanspruch gegen den Staat auf lebenslänglichen Unterhalt in Form von Gehalt und Ruhegehalt, wie auch auf Wartegeld, wenn dies gesetzlich vorgesehen sei. Diese Rechte würden schon mit der Anstellung des Beamten in einer planmäßigen Stelle erworben, sie entsprängen dem Beamtenverhältnis und erschienen nach gewissen Zeitabschnitten entweder in der Form des Gehaltes oder des Ruhegehaltes oder des Wartegeldes. Auf den Erwerb des Rechtes habe es keinen Einfluß, wenn dieser Gehaltsanspruch in den obigen Gestalten vom Staate zu zahlen sei. Wenn ein Beamter zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 26. Februar 1919 im Dienst gewesen sei, so könne die Streichung des Abs. 2 des § 1 durch das Gesetz vom 12. Juli 1923 keine Rechtswirkung ausüben, es könnten somit also auch die Rechte dieses Beamten nicht beeinträchtigt werden. Der Beamte habe eben durch das erste Gesetz bereits ein Recht auf die in diesem aufgeführten Bezüge erworben. Denn nach Artikel 129 der Reichsverfassung Abs. 1 seien die wohlerworbenen Rechte unverletzlich und nach Absatz 2 dieses Artikels könne eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Diese Voraussetzungen könnten aber nur den zur Zeit der Anstellung des Beamten geltenden Gesetzen entnommen werden. Der Staat wurde daher verurteilt, dem Kläger fünf Jahre lang das volle Diensteinkommen als Wartegeld zu zahlen. Aßmann.

Pensionsrecht der vom Reiche übernommenen ehemaligen Ländereisenbahnbeamten. Zu dieser Frage erläßt die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn nachstehende Verfügung:

52. 501. 4. Berlin, den 14. Januar 1927.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 20. Juli 1923 — E. II. 62 Nr. 3807/23 — sollte die durch diesen Erlaß getroffene Regelung der pensionsrechtlichen Verhältnisse der Beamten der vom Reich übernommenen Verwaltungen der Länder nur so

lange gelten, als das Besoldungssperrgesetz in Kraft war. Nachdem dieses Gesetz mit dem 31. März 1926 außer Kraft getreten ist, ist, wie wir nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bestimmen, künftig nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Angehörigen der ehemaligen Ländereisenbahnen, die am 1. April 1920 in den Reichsdienst übernommen worden sind und als Reichsbeamte ausscheiden, sowie die Hinterbliebenen dieser Personen haben, nachdem die ihnen durch § 32 des Staatsvertrages eingeräumte Vergünstigung infolge der durch die Inflation bewirkten völligen Entwertung der am 31. März 1920 geltenden Besoldungssätze bedeutungslos geworden ist, Anspruch auf Versorgung lediglich nach den für die Reichsbeamten und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften.

2. Waren die vorbezeichneten Angehörigen der ehemaligen Ländereisenbahnen vor ihrer Uebernahme in den Reichsdienst bereits Beamte oder befanden sie sich, obwohl sie noch nicht Beamte waren, in einer Verwendung, die nach dem am 31. März 1920 geltenden Landesrecht bei Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zu berücksichtigen war, so sollen sie, wenn es für sie günstiger ist, nach Landesrecht versorgt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Eine Verquickung von Reichs- und Landesrecht im Einzelfall ist ausgeschlossen.

Für die Berechnung der Versorgung nach Landesrecht gilt folgendes:

a) Als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen ist dasjenige der Besoldungsgruppe und -stufe zugrunde zu legen, in der sich der Betreffende im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Reichsdienst befunden hätte, wenn er bis dahin im Landesdienst verblieben wäre. Der Betrag des nach Reichsrecht (Ziffer 1) maßgebenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens darf hierbei nicht überschritten werden.

b) Hinsichtlich der Pensionsskala und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit (die bis zum Ausscheiden aus dem Reichsdienst rechnet), sind die am 31. März 1920 geltenden Bestimmungen des Landesrechts maßgebend. Zu diesen Bestimmungen rechnet auch ein von dem Lande später erlassenes, dem Reichgeetz vom 4. Juli 1921 entsprechendes Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit. Im übrigen sind nach dem 31. Dezember 1919 eingetretene Aend rungen des Landesrechts nur insoweit zu berücksichtigen, a sie eine für den Betreffenden ungünstigere Regelung darstelle Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Ruhensvorschrifte

c) Die neben den Versorgungsgebührnissen zu gewährenden soz len Zulagen richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht Grenzen des jeweiligen Reichsrechts.

3. Die Versorgung der Hinterbliebenen richtet sich stets na Reichsrecht mit der Maßgabe, daß, wenn dem Verstorbene Ruhegehalt nach Ziffer 2 zu gewähren war, dieses Ruhegeha auch der Berechnung des Witwengeldes zugrunde zu legen ist.

4. Nachzahlungen oder sonstige Ausgleiche vor dem 1. Ap 1926 sind nicht vorzunehmen.

5. Die gleiche Regelung gilt auch für Reichsbahnbe amte. gez. Osthoff.

Behördentariffragen

Aenderung des Musters der mit den Preußischen Staat angestellten abzuschließenden Verträge. Der Preußisch Finanzminister hat zugleich im Namen des Ministerpräs denten und aller Staatsminister den nachstehend wiede gegebenen Runderlaß vom 14. März 1927 (Lo. 3100 b) i Preußischen Besoldungsblatt Nr. 10 vom 16. März 192 öffentlicht:

„In dem letzten Absatze des in Ziff. 7 der Ausführungsanwe sung zum Preuß. Angestelltentarifvertrage v. 30. Juni 1924 gegeben Vertragsmusters (S. 27 der Sondernummer der Nr. 53 des Pr. Bes Bl. v. 1924) werden die Worte „ohne Rücksicht auf die Zugehöri keit des vertragschließenden Arbeitnehmers zu einer der vertra schließenden Organisationen" gestrichen. Die nachgeordneten B hörden werden ersucht, hierauf bei etwaigem Abschluß von Ve trägen mit Angestellten zu achten."

Auch die Betriebsvertretungen müssen bei Neueinste lungen ihr Augenmerk darauf richten, daß dieser Satz b neuabzuschließenden Anstellungsverträgen fortgelasse wird.

Aus dem Bunde

Gesellschaftsreisen für Bufab-Mitglieder

In Nr. 3 und 6 der „DTZ." teilten wir bereits die geplanten Reisen mit, die in der Zeit von Montag, den 4. Juli bis Sonnabend, den 16. Juli für unsere Mitglieder und deren Angehörige veranstaltet werden. Die Reisen beginnen und enden in Nürnberg. In Zürich erfolgt die Aufteilung in fünf Gruppen mit je 30 bis 50 Personen. Es besteht die Möglichkeit sich erst in Lindau der Reise anzuschließen oder diese dort zu beenden. Folgende Reisen sind in Aussicht genommen:

Route Nr. 1: Nürnberg, Lindau, Bodensee, Zürich, Gotthardgebiet, Oberitalienische Seen (Locarno), Zürich, Bodensee, Lindau, Nürnberg. Kosten 220 RM.

Route Nr. 2: Nürnberg, Lindau, Bodensee, Zürich, Vierwaldstätter See, Berner Oberland, Genfer See (Genf), Zürich, Bodensee, Lindau, Nürnberg. Kosten 220 RM.

Route Nr. 3: Nürnberg, Lindau, Bodensee, Zürich, Gotthardgebiet, Zermatt, Berner Oberland, Züricher See, Bodensee, Lindau, Nürnberg. Kosten 210 RM.

Route Nr. 4: Nürnberg, Lindau, Bodensee, Zürich, Walensee, Chur, St. Moritz, Comersee, Davos, Ragaz, Bregenz, Lindau, Nürnberg. Kosten 210 RM.

Route Nr. 5: Nürnberg, Lindau, Bodensee, Zürich, Vierwaldstätter See, Jungfraugebiet, Berner Oberland, Zürich, Bodensee, Lindau, Nürnberg. Kosten 200 RM.

In Nürnberg findet am Abend vor der Abreise am Sonntag, den 3. Juli, ein großer Lichtbildervortrag statt. Im Laufe des Tages ist Gelegenheit geboten, die Sehenswürdigkeiten dieser viel besuchten Stadt unter der Führung von Nürnberger Kollegen zu besichtigen.

Das Reiseprogramm mit Bedingungen, Anmeldeschein, Reisekosten und genauer Angabe der Routen ist in jeder Ortsverwaltung kostenlos erhältlich. Gegen Einsendung von Briefmarken im Betrage von 10 Reichspfennig kann dasselbe auch von der Leitung der Gesellschaftsreisen, Herrn Paul Zech, Nürnberg, Katzwanger Straße 216, bezogen werden. Anmeldeschluß und erste Rate: Montag, den 2. Mai. Zweite Rate: Dienstag, den 2. Juni.

Aus den Gauen

8. ordentlicher Gautag des Gaues Westdeutschland.

Gemäß § 40 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit unsern 8. ordentlichen Gautag auf Sonntag, den 1. Mai 1927, vormittags 9½ Uhr nach Aachen, Restaurant „Zur Wartburg", ein.

Vorläufige Tagesordnung.

1. Konstituierung des Gautages.
   a) Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung,
   b) Wahl der Mandatsprüfungskommission.
2. Vortrag über ein sozialpolitisches Thema. Koll. Schweitze Berlin.
3. Geschäftsberichte:
   a) der Gauleitung, Koll. Gröttrup, Köln;
   b) des Gauvorstandes, Koll. Bolten, Köln;
   c) der Kassenrevisoren, Koll. Maxeiner, Köln.
4. Aussprache über die Geschäftsberichte und Verschiedenes.
5. Anträge.
6. Wahlen:
   a) des Gauvorstandes nebst Ersatzmännern (§ 40 der Satzung
   b) Bestätigung des Gauleiters (§ 40 der Satzung).

Anträge zum Gautag sind spätestens bis zum 15. April b der Gauverwaltung einzureichen.

Letzter Termin für die Uebermittlung der Wahlergebnisse dur Uebersendung der Wahlniederschriften: 23. April.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gauverwaltung Westdeutschland.
Der Gauvorstand.
Bolten. Gröttrup.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlun
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Görlitz. V. 27. III., 10⁰⁰ vorm., „Volkshaus".
Lintfort. M. 3. IV., 16⁰⁰ vorm., Hotel Schmitz.
Potsdam-Nowawes. M. 1. IV., „Fürst Bismarck"
Weinheim. M. 1. IV., 8⁰⁰, Dells Weinstuben.

Bücherschau

Schnitte und Stanzen, Lehr- und Nachschlagebuch für Studiu und Praxis. Von Ernst Göhre. I. Bd.: Schnitte. 183 Abb. u 2 Tafeln. Leipzig, Otto Spamer. 1927. Geh. 13,50 R.M., ge 16 R.M.

Der Schnittbauer braucht Praxis über Praxis, und ein gute Fachmann kann gerade im Schnittbau nur durch erfolgreiche „Knobeln" wachsen: Dabei werden seine Anfangserfahrungen manchen kostspieligen Fehlschlägen bestehen, die er durch Studiu eines guten Lehrbuches vermeiden könnte. Das vorliegende Buc über Schnitte gibt die Grundlagen des Schnittbaues, indem es vo allen Arten das Typische heraushebt und außerdem eine reiche Aus wahl geschnittener Teile mit Anweisung ihrer Verarbeitung gib

Das geschickte Herausstellen der Haupteigenschaften der ver schiedenen Schnittarten und ihre Einordnung in eine Systemreih zeigt auch dem Fernstehenden sowie dem Konstrukteur, der m Blechteilen zu tun hat, die Möglichkeiten der Schnitte und eine klaren Aufbau des Systems. Es würde entschieden rationeller kon

uiert, wenn ein Buch wie dieses im Konstruktionsbüro greifbar
ire. Es ist ein Lehrbuch, das den Studierenden sicherlich als
chschlagewerk in die Praxis begleiten wird. H. F. S.

Werbetechnik der Massenbewegungen. Von Sartorius. In-
striebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40. Preis gebunden
0 RM., in Leinen 3 RM.

Die Werbetechnik des Handels und der Industrie hat längst ihre
eratur. Die Werbung im Dienste sozialer, kultureller, sportlicher
d gemeinwirtschaftlicher Bestrebungen entbehrte bisher jeder Zu-
mmenfassung der gemachten Erfahrungen, jeder Anleitung für
n Begeisterten aber nicht Routinierten. Hier spricht ein Fach-
nn aus dem Schatz der Erfahrungen eines Menschenalters, Er-
rungen sowohl auf dem Gebiete der Reklametechnik als dem der
anzipationsbewegung der Massen. In dem Kapitel über die
uckverfahren ist dem Verfasser gelungen, auf zehn Seiten eine
rstellung sämtlicher Druckverfahren zu geben, die genügt, um
n Laien soweit zu orientieren, daß er die Vorschläge des Fach-
annes verstehen kann, wenn er einen Druckauftrag erteilt. Der
st ist trotz straffster Konzentration übersichtlich geordnet, die
ispiele gut gewählt und durch eine Fülle von Abbildungen be-
t, das Ganze flott geschrieben und noch bei der trockensten
aterie interessant.

Das Buch füllt tatsächlich eine Lücke und sollte von jedem
kauft werden, der sich für die Probleme interessiert, die unsere
it bewegen.

„Blätter für Alle" sind das Mitgliederblatt der Universum-
cherei für Alle, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 19, einer neugegrün-
deten Buchgemeinschaft, die als ersten Mitgliederband 1927 Maxim Gorki „Das Werk der Artamonows" herausbrachte. Probeheft und Prospekt werden kostenlos von der Geschäftsstelle übersandt.

Geschäftliches

Ludwig Wolff zählt zu den gelesensten Schriftstellern der Gegenwart. Die Figuren seiner Romane sind Menschen voll tiefster Menschlichkeit, voll von Leidenschaften und Fehlern, voll Schuld und voll Sühneverlangen. Ludwig Wolffs Romane sind Spannungsromane in der besten Möglichkeit des Wortes. Sie unterhalten und bewegen, sie reizen die Phantasie und beschäftigen nachhaltig die Gedanken. Die bekannte **Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9,** liefert Ludwig Wolffs Romane, wie aus der Anzeige in unserer heutigen Nummer ersichtlich, gegen sehr bequeme Monatszahlungen. Wir machen unsere Leser auf diese günstige Anschaffungsmöglichkeit ausdrücklich aufmerksam.

Der **Preußische Beamtenverein zu Hannover** empfiehlt in der Beilage zu dieser Nummer den Abschluß von Lebensversicherungen zu besonders günstigen Bedingungen. Der Verein bietet Versicherungen zu niedrigsten Prämiensätzen in Verbindung mit einem Dividendensystem, welches schon vom ersten Jahre an eine sehr ansehnliche Dividendenausschüttung gewährleistet. Hierdurch wird erreicht, daß der Versicherungsschutz von Anfang an auf das in der Lebensversicherung überhaupt erreichbare Mindestmaß verbilligt wird.

Gesucht für mehrere Jahre

2 Techniker (Wasserbau)

Vergütung nach Gr. VII.
hriftliche Bewerbung. Vorstellung vorerst zwecklos.
Wasserstraßenamt Cuxhaven,
Bahnhofstraße 6—8, II.

Hochbautechniker

für Büro und Baustelle sofort gesucht.
runo Scholz, Maurer- und Zimmermeister,
Baugeschäft, **Allenstein,** Ostpr.

Jüngerer erfahrener

Hochbautechniker

tter Zeichner, firm in Eisenbeton, sowie län-
rer Praxis, für sofort gesucht. Angebote
t Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und
Gehaltsansprüchen an
Baugeschäft Pluschke & Barzantny
Rosenberg Oberschl.

echnikum
trelitz i/m
plan für Flugzeugingenieure und
nzungssemester für bisherige
chnen- u. Eisenbauingenieure

In der
PRAXIS
verwende nur Preiskalkulation von Architekt
Jos. Frank
in **Regis i. Sa.**
Postsch. Leipzig 15755.
Taschenformat, Preis 2 RM., enthalt. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- u. Dachdeckerarbeiten.
Wer probt, der lobt die übersichtl. genauen Angaben, meist nachbestellt.

SOENNECKEN
Schrift-u. Zahlen-
Schablonen
MRVSüdpd
Jeder Buchstabe
in einem Ausschnitt
schreibbar. Für die Groß- u. Kleinbuchstaben der
Normenschrift
nur eine Schablone
Überall erhältlich
Man verlange Prospekt
F. SOENNECKEN · BONN · BERLIN · LEIPZIG

JK!
Sämtliche Couleur - Artikel
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg T.
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

„Wissen und Fortschritt"
Populäre Monatsschrift für Technik und Wissenschaft.

Unter dem Titel „Wissen und Fortschritt" erscheint am 25. März das erste Heft einer populären Monatsschrift, für die sich **jeder strebende Techniker** interessieren muß, da Artikel von den prominentesten Vertretern der Technik, Wissenschaft und Publizistik, illustriert mit fast 300 der neuesten Bilder, den Inhalt der ersten Veröffentlichung darstellen. Auf gutem, holzfreiem Papier gedruckt, mit farbigem Umschlag versehen, ist es **zum Preise von M. 1.—** überall zu haben, wo nicht, vom Verlag direkt.

Die monatliche Veröffentlichung, deren hohes Niveau und äußerste Lebendigkeit für ihren Charakter bestimmend sind, erscheint im Verlag:

Industriebericht G.m.b.H.
BERLIN SW 48
Wilhelmstr. 130/132.

Ihr Kampf mit dem -

Material, mit dem harten Holz und der ewig abbrechenden Bleistift-Spitze hört endlich auf, wenn Ihr nächster Blei-, Kopier-, Tinten- und Farbstift ein *Schwan*-Stift ist!

Sie fühlen sich direkt erleichtert, wenn Sie diese Verheißung lesen, nicht wahr? — Aber die Schwan-Bleistift-Fabrik verspricht nicht nur, sondern sie erfüllt auch!

Hier der Beweis:

Schwan-Stifte haben ein nach dem Sonderverfahren der Schwan-Bleistift Fabrik behandeltes, gut *schneidbares* Holz und einen elastischen, aber *festen* Kern. Darum spitzen sie sich leicht, *halten lange* und gleiten über das Papier wie der Schlittschuhläufer über die blinkende Eisfläche.

Probieren Sie's. Aber verlangen Sie ausdrücklich einen *Schwan*-Stift und achten Sie darauf: Jeder Schwan-Stift trägt als Wahrzeichen für *höchste* Güte in *jeder* Preislage das Bild des *Schwanes*.

Hier einige Spezialitäten:

„Schwan Nr. 270", der gute Schulzeichenstift in 5 Härten **Ladenpreis 15 Pfg.**

„Aldebaran 9000", der hervorragend gute Zeichenstift für Ingenieure und Künstler in 16 Härtegraden **Ladenpreis 45 Pfg.**

„Schwan-Gold" STABILO, der *Dünnkern*-Farbstift, der *nie* bricht, für technische und künstlerische Arbeiten, — dessen Abstriche mit reinem Wasser zu prächtig leuchtender Aquarellwirkung vermalbar sind, einzeln und in Etuis zu 6, 12, 15, 18, in Kürze sogar *24 lichtechten* Farben erhältlich. **Ladenpreis 50 Pfg.**

„Schreibe mit Schwan", den sparsamsten Stiften der Welt!

Schwächezustände beseitigt
EROTIKA
ERO-SEXO
mit nachhaltigem Erfolg. Auf wissenschaftl. Basis aufgebaut, ist „Erotika"-Ero-Sexo das beste
Sexual-Nerven-Tonikum
f. Männer u. Frauen. Zahlreiche Anerkenn. Packung für Männer M. 3.50, f. Frauen M. 4.50 zu hab. in all. Apotheken. Hauptniederl. **Wittes Apotheke, Berlin W 57,** Potsdamer Str. 84a. Prospekte u. Lit. grat. d. **Dr. Herzfeld & Zeisse, BerlinN24,** Oranienburg. Str. 51A

NEBENVERDIENST!
Bekannte Zigarren- u. Tabakfabrik gibt festangestellten Beamten
Kommissionsware
bei monatlicher Abrechnung. Gefl. Zuschriften unter **DT. 170** an R. Merkel, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 111.

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertrags-Lieferant erster deutscher Beamten-Verbände

Berlin SW 68, Lindenstr. Nr. 106

Gegründet 1844

Der neue

Frühjahrs-Katalog

Nr. 20

ist erschienen.

Verlangen Sie sofortige kostenfreie Zusendung.

Herrliche Auswahl aller

Frühjahrs-Neuheiten

in

Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Kleider-, Seiden- und Herrenstoffen, Wäsche für Damen, Herren, sowie Hausgebrauch usw., Trikotagen, Strümpfen u. Handschuhen, Gardinen, Tisch- und Diwandecken, Teppichen, **Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder,** Bettfedern und fertigen Betten.

Neben obigen Artikeln zu rein netto

Original - Preisen

die bekannt besten Marken-Artikel

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, Handschuhe und Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter, sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und Matratzen.

Der Verkauf erfolgt an alle verheirateten Techniker mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort auszuhändigenden Waren die

erste Rate erst am 1. Mai 1927

geleistet zu werden braucht.

LUDWIG WOLFF

GESAMMELTE WERKE

Die Spieler. (Roman aus Berliner Spielklubs und Rennbahnen.) — **Die Kwannon von Otadera.** (Roman der indischen Mystik.) — **Der Sohn des Hannibal.** (Roman eines Rennpferdes und des modernen Sportlebens.) — **Die Prinzessin Suwarin.** (Abenteuerliche Geschichte einer russischen Emigrantin.) — **Dr. Bessels Verwandlung.** (Roman eines Menschen im Kampf um sein Leben.) — **Garragan.** (Ein außerordentliches Schicksal mit dem glitzernden Hintergrunde von Berlin, Paris, New-York.) — Zusammen in drei vornehm gebundenen Leinenbänden von über 1400 Seiten, Preis 20 M. Ludwig Wolffs Romane sind außergewöhnlich interessant, packend und lebenswahr — bis zur letzten Seite von höchstem Spannungsreiz — ein fesselndes Bild der letzten Jahrzehnte in ihren gewaltigen Erschütterungen und Wandlungen

Ich liefere alle 3 Bände sofort vollständig **ohne Preiserhöhung** und **ohne Kreditzuschlag** gegen Monatszahlungen von nur **3 M**

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9

Zahlkarten kostenlos / Postscheckkonto 20149 / Bestellschein nachstehend

Bestellschein. Unterzeichneter bestellt hiermit bei der **Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9,** laut Anzeige in „Deutsch. Techn.-Ztg." **Ludwig Wolff Gesammelte Werke.** 3 Bände in Leinen gebunden 20 M — gegen Barzahlung — gegen Monatszahlungen von je 3 M — Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes gefl. streichen.) Erfüllungsort Berlin.

Ort und Datum: ..... Name u. Stand: .....

Ziehung 8. u. 9. April.

Marienkirchen-Lotterie

18128 Gewinne = M.

Hauptgew. 2 ev. 160000 60000 40000 30000

Einzellos **M. 1.–**

Doppellos **M. 2.—**

Porto u. Liste **35 Pfg.** extra, vers. gegen bar oder Briefmarken, auch Nachn., von 3 Losen aufwärts.

Emil Stiller Nachfolger Bankhaus

Hamburg, Holzdamm 39

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**

H. Meusser,

Buchhandlung,

Berlin W 57/4

Potsdamer Str. 75

Garantie-Fahrräder

von M. 39,50 bis M. 130,—

M. 10,— M. 2,50

Anzahlung unserer Markenräder. Wochenrate

Autofahrag G. m. b. H., Berlin SW 63

Alexandrinenstr. 226. Katalog gratis und franko

Fahrräder Fahrradreif. Zubehör

Sprechmaschinen, Uhren, Musikinstrumente aller Art, kauf. Sie zu billigst. Preisen b. „Hannibal"-Gesellschaft. Katalog Halle a. S. 221 gratis. **Teilzahlung erlaubt.**

Kaffee geröstet

Guatemala-Mischung . Mk. 3.1
Perl-Mocca, hochfein . Mk. 3,3
Guatemala Ia . . . . . Mk. 3,4
Costarica-Mischung . . Mk. 3,5
in 1/4, 1/2 und 1 Pfund-Paketen
Ab 5 Pfund portofrei
Bei Nichtgefallen Zurücknahme
Mitarbeiter gesucht
Bitte Hauptliste 3/27 fordern

Wilh. H. Schroot,

Kaffee- u. Tee-Import, Hamburg 36, Jungfernstieg 3

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,

Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

„Alpenlob" der feinste Käse.

Vollfetten Romadur in Stanniol, ca 9 Pfd.	9.60
20 % Romadur in Stanniol, ca. 9 Pfd.	7.70
Vollfetten Camembert (6/6), Karton z. 12 Schtl.	14.50
Emmentaler o. Rinde (6/6), Karton z. 18 Schtl.	17.00
Kolli sortiert (Käse, Butter)	13.20
Vollfetten Emmentaler per Pfund	1.45
Ia Molkereibutter per 9 Pfund	17.60

Alles in 9 Pfund Postkolli unter Nachnahme frei Haus

Franz Lehmann, Kempten i. Allg.

4.– Reichsmark

beträgt der

Verpflegungssatz

einschließlich Miete und Heizung (dazu 5% für Bedienung) für die Besucher unseres

Erholungsheims in Sondershausen

in Thüringen.

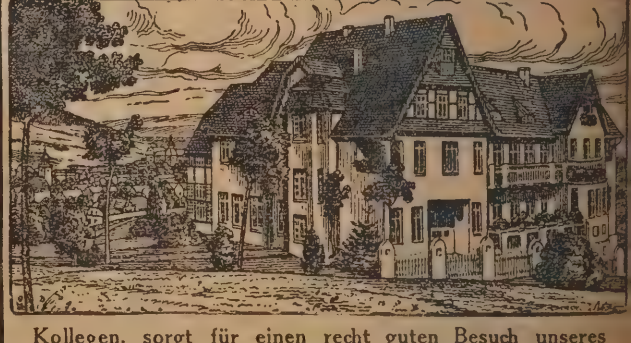

Kollegen, sorgt für einen recht guten Besuch unseres Heimes in den Monaten **April** und **Mai,** damit wir diesen Verpflegungssatz im ganzen Jahre durchhalten können. Bis Ende April wird Kurtaxe **nicht** erhoben.

Anmeldungen

an die Verwaltung des Erholungsheims, Berlin, Werftstr. 7.

Hygienische Frauen-Artikel

Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt.

Frau Anthony, Altona a. Elbe.

Poststraße 32, I.

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe.** Doppelsohle 18.50, **Sportschuhe** 23.50, **D.-Lackschuhe** 17.75, zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Erstklassige **Photoapparate** bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.

Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.

Spezialhaus für Photographie

Mitglieder, werbt für den Bund!

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

THE LIBRARY OF THE
AUG 5 1927
UNIVERSITY OF ILL

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

...scheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der ...chnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

BUTAB

...NUMMER 13 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 1. APRIL 1927

Das Arbeitszeitnotgesetz

Von Fritz Pfirrmann.

Der „Besitzbürgerblock", wie der frühere Reichs...anzler Dr. Wirth die derzeitige Regierungskoalition ge...annt hat, vereinigt in sich die Bestrebungen zur kultu...llen, sozial- und wirtschaftspolitischen Reaktion. Daß ...ese Bestrebungen sich zu gemeinsamer Arbeit zusammen...efunden haben, bedeutet noch nicht, daß sie nicht auch ...hebliche Gegensätze in sich bergen, die sich aus der ...irtschaftlichen, sozialen und religiösen Zusammensetzung ...er Parteien erklären. Insbesondere muß die Zen...rumspartei Rücksicht auf ihre große Wählerschaft ...s dem Kreise der Arbeiter, Angestellten und Beamten ...ehmen, so daß die Sozialpolitik der Rechtskoalition regel...äßig von einem Kuhhandel hinter den Kulissen begleitet ...t, wobei freilich, angesichts des Uebergewichts der Un...rnehmerinteressenvertretung, die eingehandelten Zuge...ändnisse nur dazu dienen können, den Kern der Sache ...t verschleiern. Allerdings kann dies nur gelingen, soweit ...id solange parteipolitische Gesichtspunkte bei den ...hristlichen Gewerkschaften über die Lebens...teressen der Arbeitnehmerschaft gestellt werden, vor ...len Dingen also, solange sich die in diesen Verbänden ...rganisierten die Preisgabe ihrer wichtigsten Forderungen ...efallen lassen.

Man muß sich nur der Tatsache erinnern, daß die ...hristlichen Gewerkschaften in Gemeinschaft mit den Freien ...id den Hirsch-Dunckerschen noch im Oktober des vergan...enen Jahres gesetzlichen Zwang zur Durch...führung des Achtstundentages und deshalb ...die sofortige Abänderung der Arbeitszeitbestimmungen ...uf dem Wege eines Notgesetzes zur Wiedererhaltung des ...chtstundentages" verlangt haben. Weiterhin ist der Ent...urf eines Arbeitszeitnotgesetzes, den wir in der „DTZ." ...r. 53, 1926, wiedergegeben haben, unter Zurückstellung ...er weitergehenden Wünsche der Freien Gewerkschaften, ...benfalls gemeinsam von den drei gewerkschaftlichen ...ichtungen aufgestellt worden. Erst als die sozialdemo...ratische Partei diesen Entwurf als Initiativantrag im ...eichstag aufnahm, ließen die Christlichen Gewerkschaften ...ie Maske fallen. Ihr Minister, Dr. Brauns, rückte mit ...achdruck von dem „von einer Partei" eingebrachten ...ntwurf ab.

Der dann veröffentlichte Regierungsentwurf machte ...le Stadien des politischen Ballspiels mit verteilten Rollen ...urch. Die hierbei befolgte Taktik ist äußerst durchsich...g: Man legt einen Entwurf vor. An diesem wird heftige ...ritik geübt — wobei es aber die Christlichen Gewerkschaf...en bezeichnender Weise ablehnten, sich dem Protest der ...nderen Gewerkschaften gegen diese Mißachtung der ge...einsam aufgestellten Forderungen anzuschließen —, in ...iesem Scheingefecht aber die Aufmerksamkeit von der ...auptsache immer mehr abgelenkt. In Nebenpunkten läßt ...an sich dann scheinbare Zugeständnisse abringen und ...m Schluß wird das Ergebnis als ein Meisterwerk real...olitischer Kunst des Möglichen präsentiert. Man hat es ...ch dabei nicht leicht werden lassen. Sind doch allein ...ehr als zwölf Kabinettsitzungen um die Formulierung dieses kurzen Gesetzes bemüht gewesen. Das Ergebnis ist freilich auch danach. Es stellt nicht nur eine Verände...rung des ursprünglichen Entwurfs durch kleine Zuge...ständnisse an die gewerkschaftlichen Forderungen, son...dern zugleich auch eine noch viel stärkere zugunsten der Unternehmerwünsche dar. Trotzdem bringt es „Der Deutsche", die Tageszeitung der Christlichen Gewerk...schaften, die noch vor wenigen Tagen den bevorstehenden Entwurf als eine „Mißgeburt" bezeichnete, fertig, den Entwurf als einen Erfolg zu bezeichnen, über den man sich die Freude nicht „durch hohle, parteipolitische Phra...sen" trüben lassen dürfe!

Prüfen wir also diesen Entwurf, frei von solchen Phrasen, einfach durch einen Vergleich mit dem, was auch den Christlichen Gewerkschaften als Mindesterfordernis für ein Notgesetz erschienen ist. Angesichts der hemmungs...losen Hetze, mit der sie jetzt nach dem Grundsatze „Haltet den Dieb" gegen die „Demagogie der freien Gewerk...schaften" vom Leder ziehen, muß mit großer Deutlichkeit auf die unvermeidliche Alternative hingewiesen werden: entweder hielten die Christlichen Gewerkschaften das Notge...setz in der Form des von ihnen mit ausgearbeiteten Entwurfs für durchführbar und wirtschaftlich tragbar, dann hatten sie die Pflicht, an diesen Forderungen, die, vom Standpunkte der Arbeitnehmer gesehen, außerordentlich bescheiden sind, festzuhalten, oder sie waren von vornherein nicht dieser Meinung, dann fällt der Vorwurf der Demagogie verdop...pelt auf sie zurück.

Was enthält nun der neue Entwurf, und, vor allen Dingen, was enthält er nicht? Nicht verändert sollen werden: § 2, der dem Tarifvertrag und an dessen Stelle dem Arbeitsminister die Möglichkeit gibt, für Gewerbe...zweige oder Gruppen von Arbeitnehmern für die Fälle der Arbeitsbereitschaft eine verlängerte Arbeits...zeit einzuführen. Der Gewerkschaftsentwurf hatte die Aus...dehnung auf ganze Gewerbezweige und die Ermächtigung des Reichsarbeitsministers zu einer solchen Arbeitszeit...verlängerung gestrichen. Bestehen bleiben soll auch § 3, der dem Arbeitgeber an 30 Tagen die Ansetzung

Aus dem Inhalt:

Pfirrmann, Das Arbeitszeitnotgesetz
Tagung der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
Separatistische Bestrebungen bei den Beamten und Angestellten des Saargebiets
Deutscher Beamtenbund und Deutscher Gewerkschaftsbund
Die Neureglung des Wohnungsgeldzuschusses

von bis zu 2 Stunden Mehrarbeit überläßt. Ebenso soll es dem Unternehmer überlassen bleiben, für sogenannte Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten Ueberarbeit gemäß § 4 anzusetzen, während die Gewerkschaften eine solche Regelung dem Tarifvertrag und im Streitfalle dem Schlichtungsausschuß übertragen wissen wollten.

Auch der § 5, nach dem die tarifliche — also auch die zwangsverbindliche — Arbeitszeit an die Stelle der gesetzlichen tritt und der der Landesbehörde die Festsetzung der Arbeitszeit beim Versagen von Schiedsstellen überträgt und die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 neben Tarifverträgen bestehen läßt, soll unverändert bleiben. Ebenso der § 6, der mangels tariflicher Regelung dem Aufsichtsbeamten bzw. der Landesbehörde und dem Reichsarbeitsminister die Bestimmung der Arbeitszeit aus „betriebstechnischen" oder „allgemein wirtschaftlichen" Gründen überläßt. Die Gewerkschaften hatten die Streichung beider Paragraphen verlangt. Jetzt soll § 6 lediglich einen neuen Absatz 3 erhalten: „War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt, und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Behörden (Gewerbeaufsichts- und Bergaufsichtsbeamte) nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrag zulässig gewesen wären." Hierin liegt eine kleine Verbesserung gegenüber dem ersten Regierungsentwurf, der den Behörden keine andere, also auch keine kürzere Arbeitszeit zuzulassen vorschrieb. Daß aber auch die neue Fassung der Bestimmung keinen nennenswerten Schutz gegenüber einem übermächtigen Unternehmertum darstellt, liegt ja auf der Hand. Auch darf nicht übersehen werden, daß auf dem Umwege über einen zwangsverbindlichen Schiedsspruch auch vor Ablauf der drei Monate doch eine verlängerte Arbeitszeit eingeführt werden kann.

Ganz verwickelt sind die Bestimmungen des neu vorgesehenen § 6a, der von der Bezahlung der Mehrarbeit spricht. Wird Mehrarbeit auf Grund der §§ 3 (30 mal 2 Stunden), 5 und 6 (tarifvertragliche oder behördliche Mehrarbeit), 9 (dringende Gründe des Gemeinwohls) und 10 Abs. 2 (besondere Fälle) geleistet, so soll die Mehrarbeit durch eine „angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus" entlohnt werden. Gegenüber dem ersten Entwurf ist der Personenkreis auf alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge ausgedehnt worden, so daß also nunmehr auch die Angestellten den Ueberstundenzuschlag erhalten sollen. Dafür wird aber wiederum der Anspruch auf Ueberstundenbezahlung ausgeschlossen, wenn die Mehrarbeit nach den §§ 2 (Arbeitsbereitschaft), 4 (Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten) oder 10 Abs. 1 (Arbeiten in Notfällen, infolge von Naturereignissen und sonstigen unvermeidlichen Störungen) zulässig war. Es wird also mit der einen Hand gegeben, mit der anderen wieder genommen. Die kautschukartige Fassung der Bestimmungen über die Höhe des Zuschlages ist geblieben: „Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 v. H. Im Streitfall entscheidet bindend der Schlichter."

Bekanntlich hat die Vorschrift des Ueberstundenzuschlags ihren Ursprung im Washingtoner Uebereinkommen, dessen Artikel 6 aber im Gegensatz zu dieser dehnbaren Fassung einen Mindestzuschlag von 25 vom Hundert vorsieht. Aber selbst in denjenigen Fällen, in denen nach den sonstigen Bestimmungen eine Ueberstundenbezahlung eintreten müßte, soll der Reichsarbeitsminister das Recht haben, die Ueberstundenbezahlung auszuschließen, wenn für die Mehrarbeit in gewissen Zeiten des Jahres eine Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten zum Ausgleich eintritt. Man will also in den sogenannten Saisongewerben den Arbeitnehmer doppelt bestrafen, indem er in der geschäftsstillen Zeit kurzarbeiten, dafür bei gutem Geschäftsgang ohne einen Anspruch auf Ueberstundenbezahlung überarbeiten soll. Eine solche Bestimmung fehlte in dem ersten Regierungsentwurf. Sie bedeutet ein wesentliches Zugeständnis an die Unternehmerforderungen. Im übrigen soll die Bestimmung über die Bezahlung von Mehrarbeit erst nach Ablauf geltender Tarifverträge, mindestens vom 1. Juli 1927 an, in Kraft treten.

Die von den Gewerkschaften geforderte Verbesserung der Bestimmungen des § 7, dahingehend, daß für die besonders gefährdeten Berufe keine Ueberschreitung des Achtstundentages zulässig sein soll, ist ebenfalls nicht berücksichtigt worden. Im Gegenteil ist durch die Fassung des § 9 eine ganz bösartige Verschlechterung der geltenden Bestimmungen beabsichtigt, die sogar über die an sich schon sehr bedenkliche Fassung des ersten Entwurfs hinausgeht.

Nach § 9 der geltenden Verordnung darf die Arbeitszeit „auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen 10 Stunden täglich nicht überschreiten". „Eine Ueberschreitung dieser Grenze ist im Falle des § 7 überhaupt nicht und sonst nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls zulässig." Daraus macht der Entwurf eine Beschränkung der zehnstündigen Höchstarbeitszeit auf die Fälle der §§ 3 bis 7, so daß also sowohl bei Arbeitsbereitschaft nach § 2, wie bei vorübergehenden Arbeiten nach § 10 (dessen neue Fassung, wie sogleich darzulegen sein wird, eine wesentliche Erweiterung bringen soll) überhaupt keine Arbeitszeitbegrenzung mehr bestehen soll. Dabei ist zu beachten, daß diese neue Fassung nach der amtlichen Erläuterung: „auch für die dem § 7 unterstellten, besonders geschützten Arbeitergruppen die starre Höchstgrenze zu beseitigen beabsichtigt", so daß also auch für diese unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit tätigen Arbeiter die Ueberschreitung der Zehnstundengrenze ermöglicht werden soll. Fürwahr, eine beachtliche Leistung!

Hatte der erste Entwurf die Ueberschreitung des Zehnstundentages noch allgemein an die befristete Genehmigung der Behörde gemäß § 6 Abs. 1 geknüpft, so soll diese nach der jetzigen Fassung nicht erforderlich sein, „wenn es sich um Vorbereitungs- oder Ergänzungsarbeiten handelt, bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Was als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer". Man beachte: es handelt sich hierbei nicht um die Ueberschreitung des Achtstundentages, sondern des Zehnstundentages und dies in einer Form, die ganz unvermeidlich der Willkür Tor und Tür öffnet! Denn, was der Reichsarbeitsminister unter Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten versteht, hat er im § 12 des Arbeitsschutzgesetzes, den wir in Nr. 11, 1927 der „DTZ." behandelt haben, deutlich genug ausgesprochen. Es ist gerade für die technischen Betriebsangestellten von besonderer Wichtigkeit, daß hierdurch ihre Arbeitszeit fast unbegrenzt über 10 Stunden hinaus ausgedehnt werden soll.

Schließlich soll, wie gesagt, auch der § 10 eine wesentliche Ausweitung gegenüber der geltenden Fassung erhalten. Während diese lediglich davon spricht, daß die Beschränkungen nach der Verordnung keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten finden sollen, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen, heißt es jetzt, daß die Beschränkung keine Anwendung auf Arbeiten (man beachte das Verschwinden des Wörtchens „vorübergehend") in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen finden soll, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.

Ganz neu ist der anscheinend auf besonderes Betreiben des Handwerks eingefügte Absatz 2: „Das Gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können." Es bedarf gewiß keiner näheren Darlegung, um zu zeigen, welche Möglichkeiten sich aus diesem § 10 Abs. 2 ergeben, wobei immer beachtet werden muß, daß es sich um eine Verlängerung der Arbeitszeit über die zehnstündige Grenze des § 9 mit ihren Durchbrechungen hinaus handelt. Das einzige Zugeständnis, das unverändert aus dem ersten Entwurf übernommen worden ist, bildet die Streichung des § 11 Abs. 3 über die straflose Annahme freiwilliger Mehrarbeit und des § 12, der ja inzwischen seine praktische Bedeutung verloren hat.

Sind es also „vom Parteibedürfnis diktierte Phrasen" oder nicht vielmehr rein sachliche Erwägungen, die uns zu dem Schlusse führen, daß dieser Entwurf auch die bescheidensten Erwartungen der Arbeitnehmerschaft geradezu verhöhnt und sogar in einer Reihe von Bestimmungen eine beträchtliche Verschlechterung des geltenden Rechtes

ringt? Wie die Entscheidung des Reichstags fallen wird, eht dahin. Bei seinen bekannten Mehrheitsverhältnissen t wenig Hoffnung, daß es gelingen wird, aus diesem Kom-romißprodukt noch etwas Brauchbares zu machen. Wenn eilich dessen Urheber des Glaubens sind, daß der Kampf n die Arbeitszeit damit einstweilen abgeblasen werden önnte, so geben sie sich einer argen Täuschung hin. Die freulicherweise wiedererstarkende Gewerkschaftsbewe-ung wird den Beweis erbringen, daß Kampfesgeist und ampfeswillen unter den deutschen Arbeitern und Ange-ellten nicht erstorben sind, sondern daß diese erneut be-it stehen, sich eine menschenwürdige Arbeitszeit zu er-ämpfen, den Arbeitslosen Raum in den Betrieben zu haffen und dem übermütigen Unternehmertum, seinen ostgängern und Soldschreibern zu zeigen, daß allen Widerständen und Betölpelungsversuchen zum Trotz die eie Gewerkschaftsbewegung auch auf dem Gebiete der rbeitszeit zum Siege schreiten wird.

Tagung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Am 11. März d. J. trat in Berlin im Plenarsaal des eichswirtschaftsrates die Deutsche Gesellschaft zur Be-ämpfung der Arbeitslosigkeit zu einer Tagung zusammen. ur Behandlung stand die Frage der Ursachen der gegen-ärtigen Arbeitslosenkrise in Deutschland und der wirt-haftspolitischen Zusammenhänge. Die Tagesordnung sah erichte über Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsmarkt, en Stand der Beschäftigung und die Lage der Landwirt-haft, des Kohlenbergbaues, der Eisen- und Maschinen-dustrie, der Textilindustrie, des Baugewerbes und des andels vor.

Zu dem ersten Thema sprach der Direktor im Sta-stischen Reichsamt, Dr. Platzer. Er führte u. a. aus: ährend die Gesamtbevölkerung Deutschlands seit 1914 f dem Reichsgebiet nur um zwei Millionen zugenommen t, ist im gleichen Zeitraum die erwerbstätige Bevölke-ng von 15 bis 65 Jahren von 37,5 auf 42,5 Millionen, also n 5 Millionen, gestiegen. Dabei ist ein fortschreitender roletarisierungsprozeß zu beobachten. Bis zum Jahre 30 wird noch eine weitere Million Erwerbsfähiger die rmee der Arbeitnehmer vergrößern, auch ist mit noch eiterem Eindringen der Frau in das Erwerbsleben zu chnen. Die Auswirkung des Geburtenausfalls während es Krieges wird zwar von 1930 ab mildernd, aber keines-egs völlig ausgleichend auf den Arbeitsmarkt einwirken. ie Bekämpfung der Arbeitslosigkeit darf daher nicht in er Hoffnung auf die Wirkungen des Geburtenausfalls nausgeschoben werden. Es müssen vielmehr Mittel und ege gesucht und gefunden werden, um auch der ver-rößerten Zahl der erwerbsfähigen Bevölkerung Arbeit nd Beschäftigung zu geben.

Etwas eigenartig und deshalb von lebhaftem Wider-ruch begleitet waren die Ausführungen des Direktors der öheren Landwirtschaftlichen Lehranstalt in Landsberg/W., r. Ries. Die Landwirtschaft sei nicht in der Lage, in ab-hbarer Zeit mehr deutsche Landarbeiter einzustellen, da e Wohnräume für sich und ihre Familie beanspruchten, e gegenwärtig aufzubauen der Landwirtschaft nicht zuge-utet werden könne. Bei den ausländischen Arbeitern hin-egen sei es möglich, zehn Personen in Räumen unter-ubringen, die ein deutscher Landarbeiter allein bean-ruche.

Interessant an dem Vortrage des dann folgenden Red-ers, des Stellv. Geschäftsführers des Reichskohlenrates, ssessor a. D. Lüttig, war das Eingeständnis, daß eine eringe Verkürzung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau Be-häftigung für die letzten Arbeitslosen bedeuten würde. r versuchte dann aber, diese Forderung auf Verkürzung er Arbeitszeit mit anderen Gründen abzulehnen, vor allem it dem Hinweis auf die bei kürzerer Arbeitszeit gesteiger-n Produktionskosten, die eine Reihe von Zechen zur Still-gung zwingen würden. Seine eigene Darstellung über en durchaus günstigen Stand sowohl des Steinkohlen- als uch des Braunkohlenbergbaues widerlegte diese Behaup-ng.

Der Vortrag über die Eisen- und Maschinenindustrie el bedauerlicherweise aus. Es wäre interessant gewesen, on dem Vertreter dieser Industriegruppe einiges über die irtschaftspolitik der Schwerindustrie zu hören.

Für die Textilindustrie sprach der Redakteur der „Tex-lzeitung", Dr. O. Friedländer. Bemerkenswert war, aß er als einzigen Weg zur weiteren Gesundung der Tex-tilindustrie und zu gesteigerter Beschäftigung der Textil-arbeiter und -arbeiterinnen die Erhöhung der Kaufkraft der Massen sieht. Er trat damit für die Forderung der Gewerkschaften auf höhere Löhne und Gehälter ein.

Ziemlich bedeutungslos waren die Ausführungen des Redakteurs der „Bauwelt", F. Paulsen, ganz davon abgesehen, daß dieser Herr sich einige Bemerkungen leistete, die wenig im Zusammenhang mit dem Thema standen, wie etwa: „Die deutsche Arbeiterschaft hätte im neuen Deutschland den Sparsinn verloren; anstatt sich Eigenheime zu schaffen, gäben die Arbeiter und Angestellten ihr Geld für Radio und Alkohol aus." Der Vortragende bewies damit nur die Verständnislosigkeit, mit der er der Welt der Arbeiter und Angestellten gegenübersteht.

Den Schluß der Vortragsreihe bildete ein Referat des Staatssekretärs z. D. Professor Dr. Hirsch, Berlin, der über die Arbeitslosigkeit im Handel sprach. Der Redner führte interessante Zahlen über die Erwerbslosigkeit der kaufmännischen Angestellten an und unterstrich die Bedeutung des Inlandsmarktes. Zwischen den Arbeitswilligen auf der einen und dem jetzt wieder in ausreichendem Maße zur Verfügung stehenden Kapital auf der anderen Seite klaffe ein Abgrund, der bisher nicht überbrückt werden konnte. Die Verbindung der beiden Größen im Dienste der Volksgesamtheit sei die Problemstellung. Gerade bei den Vertretern des Kapitals sei hier Erziehungsarbeit notwendig. Es sei wirtschaftspolitische Notwendigkeit, die vorhandenen Gelder dem Produktionsprozeß zur Verfügung zu stellen, anstatt sie in Börsengeschäften aller Art anzulegen.

Diese Schlußbetrachtung des Staatssekretärs Prof. Dr. Hirsch umschrieb das gesamte auf der Tagesordnung stehende Problem. In der Diskussion, die leider durch die Feststellung des Vorsitzenden sehr eingeschränkt wurde, daß heute ausschließlich über die Ursachen der Krise und nicht über Mittel und Wege zu ihrer Beseitigung diskutiert werden solle, kamen einige Vertreter der Kommunen und der Arbeitnehmer zu Wort. Von letzteren wurden zur Steuerung der Erwerbslosennot eine Verkürzung der Arbeitszeit und höhere Löhne und Gehälter verlangt, — Forderungen, die auch im Interesse der Volksgesamtheit liegen.

Es wäre wünschenswert, daß die Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dieser ersten Tagung bald eine zweite folgen ließe, in der über die Mittel und Wege zur Besserung der Zustände gesprochen werden kann.

Bernhard Göring.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Das Preisgebäude steht vor einer schweren Erschütterung. Das gegenwärtige Preisgebäude scheint vor schweren Erschütterungen zu stehen. Die meisten Preise zeigen steigende Tendenz. Am nachhaltigsten scheint aber die in Aussicht stehende Preisbewegung der Schwerindustrie zu wirken. Diese Industrie kündigt für Eisen- und Stahlprodukte eine Preiserhöhung an. Ueber das Ausmaß verlautet noch nichts. Die Schwerindustrie befindet sich in einer außerordentlich günstigen Konjunktur. Die in Aussicht stehende Belebung der Bauindustrie, die Geschäftsbelebung der Maschinenindustrie, sowie die allgemeinen günstigen Zeichen der Wirtschaft haben eine ziem-

Stellenlose! Stellenbewerber!
Vorsitzende! Kassierer!
Wenn Sie sich vor Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Bundeseinrichtungen schützen wollen, dann
lesen Sie aufmerksam
und beachten Sie genau
die Vorstandsbekanntmachung
am Schlusse des redaktionellen Teiles dieser Nummer!

lich starke Nachfrage nach Eisenerzeugnissen gebracht. Die Geschäftsbelebung auf allen Gebieten wird nun von der in starken Monopolen zusammengeschlossenen Hüttenindustrie benutzt, um eine Erhöhung der Preise durchzusetzen. Auf der letzten Tagung des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller kündigte der Geschäftsführer, Dr. Reichert, eine Erhöhung der Preise an. Man muß sich vorstellen, was dies bedeutet. Die Grundstoffe der Wirtschaft: Eisen, Kohle, Lebensmittel sind tonangebend für den ganzen Preisaufbau. Kommt eine Erhöhung der Eisenpreise, so setzt sich diese, verstärkt durch immer neue Aufschläge, bis in die letzten Produkte fort. Das Resultat wird schließlich sein, daß die Preisgestaltung in allen Teilen wesentlich nach oben verändert ist. Hierbei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Rationalisierung nirgends so durchgreifende Erfolge zu verzeichnen hatte, als bei der eisenschaffenden Industrie. Die Roheisenerzeugung der Vereinigten Stahlwerke z. B. ist in dem sechs Monate umfassenden Geschäftsjahr vom 1. April bis 30. September 1926 um 48 Prozent, die Rohstahlerzeugung um 51 Prozent und die Kohlenförderung um 30 Prozent gestiegen bei einer Vermehrung der Arbeiterzahl von nur neun Prozent. Wie hier bei dem größten Werk, so wird es in der gesamten Schwerindustrie gegangen sein. Man hätte angesichts dieser Tatsachen erwartet, daß eine Preisermäßigung diesen glänzenden Resultaten der Umstellung gefolgt wäre. Statt dessen soll das Gegenteil eintreten.

Dieser Anschlag der Schwerindustrie muß mit aller Entschiedenheit abgewehrt werden. Eine Rationalisierung ohne Preisermäßigung ist Konsumentenmord. Soll also die Möglichkeit einer alle Zweige umfassenden Wirtschaftsbelebung nicht von vornherein zerschlagen werden, dann muß das Verlangen der Monopolisten nach Preiserhöhung eine entschiedene Ablehnung finden. Wir sind gespannt, wie die Regierung sich hier verhalten wird. Der Reichswirtschaftsminister Curtius ist ein Freund der Kartelle. Er wird von sich aus nicht gegen die stärkste Kartellgruppe ins Feld ziehen. Warten wir also ab, was hier geschieht und helfen wir uns inzwischen selbst durch die Stärkung der Organisation!

Von Anfang 1924 bis Anfang 1925 zeigte sich eine ununterbrochene Steigerung der Steuereinnahmen nach der Inflationszeit. Von da an folgte, durch Steuermilderungen und die im Herbst 1925 einsetzende Wirtschaftskrise verursacht, ein Steuerrückgang, der erst in den beiden letzten Vierteljahren des Kalenderjahres 1926 mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, aber auch der Neuveranlagung der Einkommensteuer durch eine Erhöhung der Steuereinnahmen abgelöst wurde. Der Anteil der Steuern vom Einkommen an dem Ertrag sämtlicher Steuern schwankte von 1924 bis 1926 zwischen 34,1 Prozent und 40,2 Prozent. Größer waren die Schwankungen bei den anderen beiden Steuerarten. Der Anteil der Besitz- und Verkehrssteuern sank (durch den Abbau der Umsatzsteuer) von 50,6 Prozent im ersten Vierteljahr 1924 auf 28,4 Prozent im letzten Vierteljahr 1926, dagegen erhöhten sich die Zölle und Verbrauchssteuern von 12,3 Prozent auf 34,6 Prozent.

Der deutsche Außenhandel zeigte im Februar im reinen Warenverkehr einen Einfuhrüberschuß von 339 Millionen RM. gegen 295 Millionen im Januar. Die Ausfuhr ist ebenso wie im Vormonat weiter zurückgegangen.

Die Tätigkeit des Kartellgerichts. Im Anschluß an die im November 1923 ergangene Verordnung über Kartelle und ähnliche Organisationen wurde auch ein Kartellgericht gebildet. In einer jetzt dem Reichstag unterbreiteten Denkschrift wird über die bisherige Tätigkeit des Kartellgerichts Bericht erstattet. Vom November 1923 bis zum 1. Januar 1927 waren insgesamt 1771 Kartellsachen anhängig. Daran waren insgesamt 399 Verbände beteiligt. 663 Fälle fanden außergerichtlich ihre Erledigung; 44 kündigende Firmen haben sich vor dem Kartellgericht verständigt. In 200 Fällen hat das Kartellgericht entschieden. Ueber Kündigungen der Kartellverträge entschied das Gericht in 148 Fällen, wobei 61 Kündigungen für zulässig, 87 für unzulässig erklärt wurden. Der Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts beweist zur Genüge, daß ein solches Gericht notwendig ist. Die Kartelle nehmen im deutschen Wirtschaftsleben eine so große Stellung ein, daß ein Organ vorhanden sein muß, mit Hilfe dessen der hemmungslosen Kartellwirtschaft Zügel angelegt werden können. Das Kartellgericht hat in der Zeit seines Bestehens sehr milde Urteile abgegeben. Die Kartelle können sich also über das Vorgehen dieses Gerichts wenig beklagen. Aber einer Aufhebung desselben, wie sie teilweise von den betroffenen Verbänden verlangt wird, ist auf das Entschiedenste zu widersprechen.

Sozialpolitik

Aufwertung der Betriebspensionskassen. Die freien Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten haben dem Reichstag und der Reichsregierung eine umfangreiche Denkschrift über die „Neuregelung der Rechtsansprüche an Betriebspensionskassen" übergeben. Die Denkschrift des ADGB. und des AfA-Bundes berührt den wundesten Punkt der ganzen Aufwertungsgesetzgebung. Sie kommt gerade zur rechten Zeit, um bei den jetzt stattfindenden Verhandlungen über Aufwertungsfragen im Reichstag berücksichtigt zu werden.

Die nachstehend wiedergegebenen Forderungen der Gewerkschaften entsprechen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, die Aufwertung von Ansprüchen an Betriebspensionskassen nicht an die Höchstgrenze von 25 Prozent zu binden. Dieser Wille des Gesetzgebers ist durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 8. Juli 1926 abgebogen worden. Diese Durchführungsverordnung hat eine solche Erklärung für den Begriff der Betriebspensionskasse „erfunden", daß in der Praxis, wie sich jetzt gezeigt hat, vielleicht 30 Kassen in ganz Deutschland darunter fallen! Dagegen bleiben alle die Betriebspensionskassen, die in Form sogenannter kleiner Versicherungsvereine errichtet worden sind, von der Sonderregelung ausgenommen. Dabei handelt es sich um nicht weniger als 239 Kassen mit mehr als 42 000 Pensionären! Deren Ansprüche richten sich nun, entgegengesetzt der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, nach den allgemeinen Grundsätzen für die Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Das bedeutet praktisch, daß die Leistungen dieser Pensionäre, die Jahrzehnte dazu beigetragen haben, die Rentabilität der Unternehmen zu heben, weil die Gelder im Betrieb arbeiteten, vielleicht zu 15 Prozent oder noch weniger aufgewertet werden, wobei sie sich fast immer auch noch die Anrechnung der Leistungen der Reichsversicherung gefallen lassen müssen.

Die Durchführungsverordnung, die von den freien Gewerkschaften von Anfang an bekämpft worden ist, geht an der besonderen Eigenart der Betriebspensionskassen vorbei und trägt der sozialen Not der Betriebspensionäre nicht Rechnung.

Die besondere Eigenart der Betriebspensionskassen besteht in ihrer engen Verknüpfung mit dem Arbeitsvertrag und dem Vermögen des Unter-

hmens. In fast allen Fällen war der Arbeitnehmer ge-ungen, mit Dienstantritt der Betriebspensionskasse beizu-ten. Die Leistungen der Unternehmer für die Kassen llen einen vorenthaltenen Teil des Einkommens des Ar-itnehmers dar. Andererseits hat das Vermögen der Betriebs-nsionskassen auch dort, wo es formal getrennt vom Be-ebsvermögen verwaltet wurde, zur Vergrößerung der rmögensanlagen des Unternehmens und der Erhöhung ner Kreditwürdigkeit gedient. Eine besondere Schädi-ng haben die Angestellten durch die Verkoppelung der triebspensionskassen mit den reichsgesetzlichen Versiche-ngseinrichtungen erfahren. Weil sie Mitglied der Be-ebspensionskassen werden mußten, haben sie um Be-iung von der eigenen Beitragsleistung zur Angestellten-rsicherung nachkommen müssen. Sie wurden so zu Halb-rsicherten und erhalten demzufolge auch heute eine ge-gere Unterstützung aus der Angestelltenversicherung.

In der Inflationszeit haben die meisten Kassen ihre istungen einfach eingestellt, und auch heute noch ruhen fast der Hälfte aller als kleine Versicherungsvereine auf-zogenen Kassen die Leistungen. Fünfzig Kassen sind erhaupt aufgelöst. Nur 88 kleine Versicherungsvereine, heute 16 600 Pensionäre unterstützen, sind auf neue ährung umgestellt. Aber was will das heißen? Die istungen dieser Kassen sind durchweg völlig ungenügend. Pensionäre sind auf das besondere Wohlwollen ihrer beitgeber angewiesen. Dabei soll nicht verkannt werden, ß in einzelnen Fällen die Unternehmer freiwillig die istungen aufgewertet haben.

Die meisten Pensionäre aber fallen der öffentlichen ohlfahrtspflege anheim. Auf die freiwilligen Leistungen Unternehmen haben die Pensionäre keinen Rechtsan-uch, und die Fürsorge der Kommunen kann die Last der triebspensionäre nicht ertragen. Ein typischer Fall in ser Beziehung ist die Lage der Kruppschen Pensions-sse, die 11 200 Pensionäre zu versorgen hat. Die Firma von sich aus die Ansprüche bisher bis zu 17 Prozent gewertet, will aber jetzt die Leistungen einstellen, wenn vom Staat nicht besondere Mittel dafür gewährt wer-n. Eine solche Hilfe im Einzelfall würde aber durchaus gerecht sein.

Es kommt alles darauf an, den Pensionären und An-rtern wenigstens über die schwerste Not hinwegzuhelfen. zu ist vor allem schnelle Hilfe notwendig. Dort, wo das rmögen der Betriebspensionskassen den Zwecken des ternehmens gedient hat, muß das Unternehmen für seine nsionäre eintreten. Dort, wo das Vermögen der Kassen öffentlichen Anleihen angelegt worden ist, hat der Staat Rahmen des Anleiheablösungsgesetzes Hilfe zu bringen.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich die

Forderungen der freien Gewerkschaften

Vermeidung von Härten bei der Durchführung von An-üchen an Betriebspensionskassen:

1. Betriebspensionskassen sind für den Bereich des ternehmens geschaffene Einrichtungen — ohne Rück-ht auf ihre juristische Form —, die auf Grund einer gemeinen Regelung (Geschäftsplan) dem Zwecke der ers-, Invaliditäts-, Hinterbliebenenfürsorge oder einer nlichen Fürsorge für seine Arbeitnehmer dienen.

2. Die Aufwertung des Vermögens richtet sich nach der lage des Vermögens.

3. Soweit das Vermögen — oder Teile desselben — n Zwecke des Unternehmens selbst dienstbar gemacht rden ist, hat die Betriebspensionskasse dem Unternehmen genüber Anspruch bis zur vollen Aufwertung. Dabei ist die Höhe der Aufwertung neben der Vergrößerung der rmögensanlagen des Unternehmens auch seine jetzige ntabilität maßgebend. Ueber die Höhe der Aufwertung scheidet die Aufwertungsstelle gemäß der DV. vom August 1926.

4. Soweit das Vermögen — oder Teile desselben — öffentlichen Anleihen angelegt war, deren Aufwertung näß dem Anleiheablösungsgesetz erfolgt, haben die Be-ebspensionskassen das Recht auf Barabfindung gemäß 42 Abs. 2 ff. des Anleiheablösungsgesetzes.

5. Soweit das Vermögen — oder Teile desselben — Hypotheken angelegt wurde, die dem Ausbau von erkswohnungen oder dem Bau von Wohnungen durch n Unternehmen geförderte Genossenschaften zugute nen, hat volle Aufwertung der Hypotheken stattzufin-, ohne daß eine Belastung der Mieter erfolgt.

6. Das gemäß Ziffer 2 bis 5 aufgewertete Vermögen nt zur Aufwertung der satzungsmäßigen Ansprüche, lche Diejenigen an die Betriebspensionskasse zu stellen haben, die bei Einstellung der Leistungen bereits pensio-niert waren oder die Anwartschaft besaßen. Diejenigen, welche zu diesem Zeitpunkt die Anwartschaft nicht be-saßen, haben lediglich Anspruch auf Rückzahlung ihrer selbst gemachten Einlagen in Höhe des Satzes, nach dem auch das Vermögen der Kasse aufgewertet worden ist. Die Durchführung der Anträge bezüglich Aufwertung von Ansprüchen an Betriebspensionskassen bei den Aufwertungs-stellen im Sinne der DV. hat bevorzugt zu erfolgen und ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

7. Ein Anspruch auf Auszahlung der aufgewerteten Ansprüche besteht ab 1. Januar 1927. Bis zur Feststellung des aufgewerteten Vermögens der Betriebspensionskasse hat die Betriebspensionskasse Vorschüsse auf ihre Leistun-gen in Höhe von mindestens 50% der Leistungen auf Grund der letzten Vorkriegssatzungen in den Fällen und dem Ausmaß der Ziffern 3 und 5, und in Höhe von 15% der Leistungen auf Grund der letzten Vorkriegssatzungen in den Fällen der Ziffer 4 zu gewähren. Eine Anrechnung der Leistungen auf Grund des Angestelltenversicherungs-gesetzes darf dabei nicht stattfinden.

8. Zur sofortigen Herbeiführung der Leistungen der Betriebspensionskasse gemäß Ziffer 7 hat das Reich den Betriebspensionskassen Darlehen zu gewähren. Die Verwal-tung dieser Darlehen untersteht der Aufsicht des Reichs-arbeitsministeriums im Benehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Darlehen des Reichs gelten nur für die Abgeltung der Ansprüche solcher Versicherten, die ihre Anwartschaft be-reits bei Aussetzung der Leistungen der Betriebspensions-kasse erfüllt hatten.

9. Die Ansprüche der bei den Betriebspensionskassen Versicherten bleiben auch im Falle einer Rechtsnachfolge durch den Rechtsnachfolger und den Rechtsvorgänger in vollem Umfange aufrechterhalten.

Die Höhe der Soziallasten in verschiedenen Ländern. Die deutschen Unternehmer werden nicht müde zu behaup-ten, daß Deutschland die höchsten sozialen Lasten zu tra-gen habe und die deutsche Konkurrenzfähigkeit deshalb auf dem Weltmarkt sinken müsse. Eine derartig mit so-zialen Abgaben vorbelastete Wirtschaft könne unmöglich erfolgreich im internationalen Konkurrenzkampf sein. Es ist nun interessant, welche Feststellungen ein englisches Wirtschaftskomitee über die Höhe der Soziallasten in ver-schiedenen Ländern getroffen hat. Diese ergeben nach einer Meldung des „B. T." folgendes Bild:

An sozialen Lasten (einschließlich Armensteuern, In-validen- und Krankenversicherung, sowie Arbeitslosenfür-sorge) wurden pro Kopf der Bevölkerung ausgegeben, in England 3,18/6 Pfund, in Deutschland 1,17/6 Pfund, in Frankreich 0,12 Pfund, in Belgien 0,5/6 und in Italien 0,3/6 Pfund Sterling. Nach dieser Statistik be-tragen die Soziallasten in Deutschland noch nicht einmal die Hälfte derjenigen, welche in England für ähnliche Zwecke aufgebracht werden. Die Ziffern der übrigen an-geführten Länder stehen allerdings weit hinter den deut-schen zurück. Die immer wiederkehrende Behauptung, daß Deutschland bezüglich der sozialen Lasten an der Spitze stehe, trifft jedenfalls nicht zu.

Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge. Der Reichs-arbeitsminister hatte die Geltungsdauer der auf 39 Wochen verlängerten Unterstützungshöchstdauer in der Erwerbs-losenfürsorge bis zum 31. März 1927 verlängert. Durch ein neues Schreiben an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge — IV 2910/27 — ist die Geltungs-dauer dieses Rundschreibens bis zum 30. April 1927 ver-längert worden. In dem neuen Rundschreiben wird aber der Vorbehalt gemacht, einzelne Berufe oder Bezirke von

Das Inhalts-Verzeichnis

Jahrgang 1926 der „Deutschen Techniker-Zeitung" erscheint in den nächsten Tagen.

Es wird jedem Bezieher der „D.T.-Z." auf Wunsch unentgeltlich geliefert.

Bestellungen (auch Sammelbestellungen der Orts- und Betriebsverwaltungen) erbeten an den

Industriebeamten-Verlag, Berlin NW40, Werftstr. 7.

der Verlängerung der Bezugsdauer auszunehmen, sobald sich eine wesentliche Besserung der Arbeitslosigkeit in diesen an Hand von Zahlenunterlagen übersehen läßt. Dieser Optimismus erscheint uns weder in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet, noch sozialpolitisch in seinen Wirkungen berechtigt. Was nützt es dem lange Erwerbslosen, wenn ihm vorgerechnet wird, daß in seinem Beruf oder Bezirk eine geringere Arbeitslosigkeit herrscht als anderswo!

Krisenfürsorge für Erwerbslose. Durch Verordnung vom 24. März 1927 (RGBl. I. S. 81) ist die Geltungsdauer des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. November 1926 bis zum 30. Juni 1927 verlängert worden. Die Reichsregierung hat dabei aber das Recht behalten, einzelne Berufe oder Bezirke von der Krisenfürsorge auszunehmen oder die Krisenfürsorge auf einzelne Bezirke oder Berufe zu beschränken und die Fürsorge zeitlich zu begrenzen.

Reichsausgleich in der Erwerbslosenfürsorge. Die Bestimmungen über die Schaffung eines Reichsausgleichs in der Erwerbslosenfürsorge auf Grund der Sechsten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. Januar 1926 hatten nach Artikel 12 Abs. 4 dieser Ausführungsverordnung nur Geltung bis zum 31. März 1927. Durch eine Verordnung zur Aenderung der Sechsten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 24. März 1927 (RGBl. I. S. 81) ist jetzt die Geltungsdauer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung verlängert worden.

Kurzarbeiterfürsorge. Durch eine Anordnung über weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge vom 24. März 1927 (RGBl. I. S. 81) ist die Geltungsdauer der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 in der Fassung vom 1. Juli 1926 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung verlängert worden.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Das Monopol der Gewerkschaften. In den Blättern der Unternehmer wird seit Wochen und Monaten wieder einmal zum Sturm geblasen auf die bevorzugte Stellung der Gewerkschaften im heutigen Staat. Nimmt ein Minister Fühlung mit den „anerkannten" Gewerkschaften, sollen sie die Vorschlagslisten für soziale Wahlen aufstellen, oder soll den Verbänden der Arbeitnehmer sonst irgendein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, — immer wieder weist diese Art Zeitungen darauf hin, daß die Gewerkschaften kaum noch ein Drittel der deutschen Arbeiterschaft organisiert haben und infolgedessen kein Recht auf eine solche bevorzugte Behandlung hätten.

Wir möchten an dieser Stelle einmal an die Unternehmer die Frage richten, ob sie bereit sind, bei ihren eigenen Angelegenheiten dieselben Maßstäbe anzuwenden? Wie sieht es heute z. B. in den Handelskammern aus? Kenner der Verhältnisse wissen ganz genau, daß es in Unternehmerkreisen auch verschiedene Strömungen und Richtungen gibt. Es gibt auch Tausende von Firmen und Arbeitgebern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und demzufolge auch keine Vertretung in den Handelskammern haben. Die Einrichtungen der Unternehmer sind vielfach Zwangsorganisationen. Die Unternehmer müßten dann doch eigentlich nach den Grundsätzen, die sie auf die Arbeiter und Angestellten angewendet wissen wollen, den nichteingetragenen Firmen gleichfalls eine Vertretung sichern. Wer selbst im Glashause sitzt, der soll nicht mit Steinen werfen.

Gewerkschaftshetze in Bankberichten. Die Großbanken unterbreiten gegenwärtig der Oeffentlichkeit ihre Bilanzen für das verflossene Geschäftsjahr. Aus diesen geht hervor, daß sie im Jahre 1926 glänzend verdient haben. Ein so vorzügliches Gewinnjahr hatten die Banken noch nie zu verzeichnen. Wenn das schon der Fall ist, dann sollte man erwarten, daß in den offiziellen Geschäftsberichten eine objektive Beurteilung der Wirtschaftslage stattfindet, daß man ferner auch der großen Volksmasse ihren Anteil am Reichtum der Nation gönnt. Um so erstaunter ist man, wenn man in dem Geschäftsbericht der Dresdner Bank folgendes liest:

„Hemmend auf den Willen zur Arbeit wird auch eine schematische Regelung der Arbeitszeit durch rücksichtslose Erzwingung des Achtstundenarbeitstages einwirken. . . . Wir können die Befürchtung nicht unterdrücken, daß die kurze Zeit des Aufschwungs seit der Mitte des Jahres 1926, die noch keine allgemeine und durchgreifende Besserung brachte, nicht nur durch eine übereilte sozialpolitische Gesetzgebung, sondern auch durch übermäßige Lohnforderungen, die sich überall andeuten, ein jähes Ende finden kann. Die bereits vorhandenen Lasten der Unternehmen sind so groß, daß die Möglichkeiten, Lohnforderungen nachzukommen, viel beschränkter sind als in einer von Reparationsleistungen freien Wirtschaft."

Dies schreibt ein Institut, das 10 Prozent Dividende zu verteilen in der Lage war, seine Reserve um 5,4 Mill. RM erhöhen konnte, und dessen Aufsichtsrat eine Tantieme von 432 973 RM. erhielt. Man sollte angesichts dieser Tatsache eine solche Scharfmacherei und ein derartig antisoziales Verhalten nicht für möglich halten. Doch das Wundern muß man sich in dieser Welt der Profitwirtschaft abgewöhnen.

Arbeitsleistungen und Löhne beim Stahltrust. Der große Stahltrust hat in seinem ersten Geschäftsbericht auch Angaben über die erzielte Produktion und die Arbeitslöhne gemacht. Die Förderleistung in den Bergwerken konnte im Zeitraum eines halben Jahres um rund 31, die Roheisenerzeugung um 48 und die Rohstahlerzeugung um 51 v. H. gesteigert werden. Die Gesamtbelegschaft erfuhr nur eine Erhöhung um neun v. H. Ein solches Produktionsergebnis dürfte einzig dastehen. Es zeigt, daß die Rationalisierung mit aller Kraft durchgeführt wurde und zu vorzüglichen Resultaten führte. Die Löhne sollen sich durchschnittlich um 30 v. H. erhöht haben. Da die Tariflöhne aber erst im letzten Monat des Geschäftsjahres eine geringe Erhöhung um vier v. H. erreichten, so kann diese Einkommensteigerung nur auf der Leistung von Ueberstunden oder Erhöhung des Akkordlohnes beruhen. Von dem Bericht des Stahltrusts ist die Wiedergabe des Erzeugungsergebnisses zweifellos der interessanteste Teil. Er zeigt, welche Vorteile konzentrierte Großunternehmungen zu erzielen in der Lage sind. Die Arbeiter und Angestellten nehmen an diesem Vorteil nur ganz geringfügig teil.

Auch der Anteil der Arbeitnehmer an dem Erfolg der Rationalisierung könnte größer sein, wenn Arbeiter und Angestellte sich restlos zu ebenso zielbewußten Vereinigungen zusammenfinden würden wie die Mitglieder des Stahltrusts. Statt dessen überläßt es ein großer Teil, insbesondere der Angestellten, ihren organisierten Kollegen, um einen angemessenen Anteil am Produktionsertrag zu kämpfen, andere lassen sich um scheinbarer Vorteile willen von den Leuten, die ihnen einen angemessenen Lohn vorenthalten, in gelben Werkvereinen sogar zur Bekämpfung ihrer tatsächlichen Interessenvertreter mißbrauchen. Aber selbst unter denen, welche die Notwendigkeit des Zusammenschlusses an sich erkannt haben, gibt es eine große Masse, die sich zu der sentimentalen Konstruktion einer Interessengemeinschaft zwischen Kapital und Arbeit bekennen und damit sich selbst die Vertretung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen erschwert. — Die einzige Interessenvertretung der Arbeitnehmer, die in ihrer Erkenntnis und in ihren Forderungen ebenso klar ist wie die Vereinigungen der kapitalistischen Unternehmer, ist die freie Gewerkschaft. Wer den Arbeitnehmern einen gerechten Anteil am Produktionsertrag sichern will, werbe und arbeite für die freien Gewerkschaften.

Angestelltenbewegung

Wie der G. d. A. wirbt. Der G. d. A. scheint die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß der von ihm vertretene Harmoniestandpunkt zwischen Kapitalisten und hungernden Angestellten nicht die notwendige Werbekraft hat. Man kann ihm natürlich nicht zumuten, daß er daraus den Schluß zieht, den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit als natürlich und unüberbrückbar anzuerkennen, denn damit würde er sich ja selbst die Existenzberechtigung absprechen.

Geworben aber muß natürlicherweise werden und wenn die gewerkschaftlichen Grundsätze, die man aufgestellt hat, sich dazu als ungeeignet erweisen, müssen andere Werbemittel konstruiert werden.

Wir haben uns an dieser Stelle schon früher mit der utopischen Altersunterstützungseinrichtung des G. d. A. beschäftigt, mit der er, darauf spekulierend, daß ein erheblicher Teil der Angestellten im Rechnen die Note mangelhaft verdient, wirbt. Seit einiger Zeit hat er sich noch ein anderes Werbemittel zurecht gelegt. Er verspricht seinen Mitgliedern Wohnungen, die er selbst erbaut. Tatsächlich hat er derartige Bauvorhaben schon durchgeführt oder in

ngriff genommen. An sich ist natürlich die Errichtung on Wohnungen zur Bekämpfung der Wohnungsnot und es bei Aufhebung der Zwangswirtschaft zu befürchtenden Mietwuchers durchaus verdienstlich, unrationell aber ist es, en Wohnungsbau für die Arbeitnehmer zu zersplittern. e mehr das Bauen für den Bedarf der großen Masse onzentriert wird, um so vorteilhafter kann gebaut werden.

Darum handelt es sich für den G. d. A. aber anscheiend nicht, sondern es handelt sich darum, Werbemittel usfindig zu machen, wobei es auf einen Bluff mehr der weniger anscheinend nicht ankommt. In Frankurt am Main z. B. wurden die G. d. A.-Leute mit der Behauptung, daß dort für sie 800 Wohnungen errichtet verden sollen, beglückt. Die Leute denken natürlich, und las wird die Absicht der Werber sein, daß diese 800 Wohnungen möglichst noch in diesem Jahre zur Verfügung tehen.

Wir sind den Dingen nachgegangen und haben festgetellt, daß der G. d. A. in der Umgegend von Frankfurt a. Main tatsächlich eine Ackerfläche erstanden hat, auf der möglicherweise 800 Wohnungen Platz hätten. Es ist auch möglich, daß dort später einmal Wohnungen erstehen. Vorläufig kommt das allerdings nicht in Frage, denn das betreffende Gelände ist nicht baureif, es ist weder an die Kanalisation angeschlossen, noch sind auch nur die zur Bebauung notwendigen Straßen geplant.

An sich hat der G. d. A. die Geschichte gar nicht ungeschickt aufgezogen, denn wenn er darüber zur Rede gestellt wird, kann er behaupten, daß die Stadt Schuld daran sei, weil sie die Straßenkanalisation usw. nicht vorgerichtet habe.

Unseres Erachtens beweisen alle diese Werbetricks, die der G. d. A. in neuerer Zeit anwendet, daß er sich in der Haut der Gewerkschaft durchaus nicht wohl fühlt und es deshalb vorzieht, sich Aufgaben zuzuwenden, die mit Gewerkschaftsarbeit wenig oder gar nichts zu tun haben.

Betriebsrätefragen

Der erste Kursus des AfA-Bundes für Betriebsräte im Aufsichtsrat. Neben der allgemeinen Fortbildung der Arbeitnehmerschaft in gewerkschaftlichen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Fragen haben die freien Gewerkschaften es sich besonders angelegen sein lassen, den Betriebsräten das Wissen zu vermitteln, das es ihnen ermöglicht, die ihnen im Betriebsrätegesetz gestellten Aufgaben gewissenhaft und im Interesse der Arbeitnehmerschaft zu erfüllen. Besondere Aufmerksamkeit widmete der AfA-Bund in der letzten Zeit den Betriebsräten, die in die Aufsichtsräte ihrer Firmen entsandt wurden. In der Zeit vom 5. bis 19. Februar d. J. veranstaltete er für diese Kollegen einen Kursus in Bad Finkenmühle. Die Vorbereitungen waren schon längere Zeit vorher getroffen, und zwar erhielt jeder Betriebsrat im Aufsichtsrat einen umfangreichen Fragebogen, der nach einer Beantwortung erkennen ließ, welche Fragen der Kursus selbst zu behandeln hatte. Der aufgestellte Lehrplan gliederte sich danach in drei Teile: Arbeitsrecht, Privatwirtschaft, Wirtschaftspolitik.

Die arbeitsrechtlichen Uebungen wurden durch zwei Vorträge von Professor Dr. Kaskel eingeleitet, die arbeits- und handelsrechtlichen Fragen behandelte Ministerialrat Dr. Flatow, der bekannte Verfasser des Kommentars zum Betriebsrätegesetz. Die privatwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft über „Geschäftsführung und Bilanzen der Aktiengesellschaften" lag in den Händen von Fritz Naphtali, dem bekannten früheren Handelsredakteur der „Frankfurter Zeitung", jetzigem Mitglied der Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik. Prof. Dr. Hirsch behandelte die „Grundlagen der Kalkulation", außerdem die „Absatzorganisation" und das „Kartellproblem". Direktor Bern Meyer von der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten gab einen Ueberblick über die „Aufgaben der Banken in der heutigen Wirtschaft". Die Fragen der „Zoll- und Steuerpolitik" wurden von Dr. Paul Hertz und Dr. Alexander Rüstow ausgiebig behandelt. Dr. Suhr, der Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung des AfA-Bundes, gab ein umfassendes Bild von den „Struktur- und Konjunkturveränderungen in der Weltwirtschaft", Dr. Croner ein solches über „England und seine Krisis".

Die Leitung des Kursus lag in den Händen von Dr. Suhr. Der Kursus selbst war so aufgebaut, daß nach den einleitenden Vorträgen das Gehörte in Arbeitsgemeinschaften im Wechselspiel von Frage und Antwort eine weitere Vertiefung erfuhr. An dem Kursus nahmen 28 Kollegen teil, darunter fünf Mitglieder unseres Bundes. Vertreten waren folgende Industrien und Gewerbe: Metallindustrie, chemische Industrie, Bergbau, Baugewerbe, Banken, Versicherungen und Handel.

Es hat sich gezeigt, daß ein solcher Kursus notwendig war und daß der behandelte Stoff das traf, was die Betriebsräte im Aufsichtsrat besonders angeht. Das Gebotene versetzt sie einmal in die Lage, selbständig die vielen täglich in ihrer Praxis entstehenden Fragen zu behandeln und sich ein Urteil zu bilden, zum anderen ist eine Grundlage zur weiteren Fortbildung gegeben worden. Dazu kommt, daß die wirtschaftspolitische Abteilung des AfA-Bundes es sich zur Aufgabe gemacht hat, ständig mit den Betriebsräten im Aufsichtsrat in Fühlung zu bleiben. Es ist somit für die Betriebsräte im Aufsichtsrat die Möglichkeit gegeben, über besondere Fragen sachkundigen Rat einzuholen.

Betriebswissenschaft

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, das mit Staatsmitteln die Normungs- und Rationalisierungsbestrebungen in der deutschen Wirtschaft systematisch fördern soll, hielt vor kurzem im Langenbeck-Virchow-Haus in Berlin seine Jahrestagung ab. Für den Umfang der vom Kuratorium geleisteten Arbeit zeugt neben der interessanten Ausstellung von Rationalisierungsarbeiten der Jahresbericht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung bearbeitete vor allen Dingen die Probleme und die Praxis der Fließarbeit, der Arbeitsvorbereitung, der Energieleitung und des Verpackungs- und Förderwesens. Der Ausschuß für Lieferbedingungen hat, gemeinsam mit dem Deutschen Normenausschuß und dem Deutschen Verband für Materialprüfungen, einheitliche Lieferbedingungen, Prüfverfahren, Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften für Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren einschließlich Nahrungs- und Genußmittel bearbeitet. Besondere Erwähnung verdienen die technisch-wissenschaftliche Lehrmittelzentrale und der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen, von denen der Ausschuß für technisches Schulwesen mit der Systematisierung der Ausbildung für Facharbeiter begonnen hat. Ihr soll die Herausgabe des Buches „Einführung in die Din-Normen" für technische Schulen und Betriebe dienen.

Im Fachausschuß für Rechnungswesen trat der Widerstand des Unternehmertums besonders stark hervor. Hier setzt die Normalisierung teilweise die Lüftung des Geschäftsgeheimnisses bei den einzelnen Betrieben und Unternehmern voraus, und es scheint so, als ob der deutsche Unternehmer um des zweifelhaften Geschäftsgeheimnisses willen auf die augenfälligen Vorteile der Vereinheitlichung verzichten will.

Aus der Vortragsreihe der Tagung (Rationalisierung in der Motorenindustrie, Rationalisierung im Einzelhandel, Rationalisierung im Bauwesen) ragten die von Stadtrat E. May, Frankfurt, über das Bauwesen und die von Direktor Schultz, Deutzer Motorenfabrik, und K. Oesterreicher, Nähmaschinenfabrik Karlsruhe, über Betriebsrationalisierung und Fließarbeit besonders hervor. Als Voraussetzung für die Rationalisierung des Bauwesens bezeichnete May eine gesicherte Finanzierung, den Serienbau und eine vernünftige Boden- und Aufschließungspolitik. An Hand eines Films demonstrierte er die Erfolge, die die Stadt Frankfurt in zwei Fabriken mit dem industrialisierten Häuserbau gemacht hat, d. h. mit dem Bau mit großformigen Platten. Das Baugewerbe muß, um Leerläufe auszuschalten, aus einem Saisongewerbe in ein Dauergewerbe umgewandelt werden. Die Erzeugung der Bauteile in der Fabrik muß den eigentlichen Bauvorgang auf eine kurze Montagezeit beschränken.

Auf die Umstellung im eigentlichen Betrieb, auf die Fließarbeit selbst, gingen dann Schultz und Oesterreicher näher ein. Ihre Darlegungen bestätigten die Auffassung, daß die Erfolge der sogenannten Fließarbeit bei uns in Deutschland durchaus bis jetzt auf der Ausschaltung von Verlustquellen vor und nach der Fertigung, auf einer schematischen Mechanisierung größten Stils und auf einem fast überspannten mechanischen Druck auf die Fertigungszeiten beruhen. Dafür einige Zahlen über die Ersparnisse bei der Umstellung auf

Fließarbeit, die Schultz aus der Motorenfabrik Deutz mitteilte:

Vor der Umstellung lieferten 650 Mann Belegschaft bei einem Motorgewicht von 45 Kilogramm 900 Tonnen. Nach der Umstellung lieferten 343 Mann Belegschaft bei 24,5 Kilogramm Gewicht 950 Tonnen. Für die Herstellung eines bestimmten Motors waren 1914 sieben Arbeiter notwendig, 1924 bei weiterer Ausgestaltung des Arbeitsstückes 7,5 Arbeiter, 1926 aber nur drei Arbeiter. Die Steigerung der Produktivität ist ganz erheblich. Ein Arbeiter erzeugt heute 62 Prozent mehr an PS. als 1924. Die Kostenersparnis bei einem Kleinmotor belief sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren auf 40 Proz., obwohl eine Erhöhung des Nominallohnes um 28 Prozent in Kraft trat; die Ersparnis an Unkosten betrug 42 Prozent. Dem stand allerdings eine Steigerung an Materialkosten um 10 Prozent gegenüber. Eine große Gefahr für die Fließarbeit liege im Absatzmangel. So müßten z. B. in der Kölner Motorenfabrik die Montagebänder die Hälfte der Zeit stilliegen, weil keine Arbeit vorhanden sei.

Direktor Oesterreicher demonstrierte an den Umstellungserfolgen in der Nähmaschinenfabrik Karlsruhe sehr wirkungsvoll das ungeheure Ausmaß, in dem die Ausschaltung der menschlichen Arbeitskraft durch die Mechanik erfolgt.

In der Lackiererei fielen infolge der Mechanisierung 70 Proz. der Arbeiter aus, in der Montage 65 Proz., in der Kontrolle 60 Proz. und in der Packerei ebenfalls 60 Proz. Insgesamt ist eine Leistungssteigerung von 60 bis 70 Proz. eingetreten. Oesterreicher steht auf dem Standpunkt, daß der Arbeiter an der gesteigerten Produktivität teilnehmen muß. Volkswirtschaftlich begründet er diese leider in unserem Unternehmertum seltene Auffassung mit dem Hinweis, daß man Nähmaschinen nur verkaufen könne, wenn der Arbeiter entsprechend verdient. In Karlsruhe sind nach Oesterreichers Darlegungen infolge der Umstellung im Durchschnitt Lohnsteigerungen von 40 bis 50 Proz. eingetreten. In welchem Verhältnis hier die gesteigerte Produktivität zu der Lohnleistung steht, mag aus folgendem Beispiel hervorgehen: Der Arbeiter leistet heute in dem Karlsruher Betrieb 350 bis 400 Formkästen, anstatt 100 Kästen vor der Umstellung. Die Löhne seien von 7,50 M. pro Tag auf 12 M., vielfach auch auf 13 M. und 14 M. gestiegen.

Alle Darlegungen der Tagung waren letztlich von zwei Problemen erfüllt. Erstens von dem Verhältnis der menschlichen zur mechanischen Kraft, der Stellung des Arbeiters in der taktmäßigen Arbeit, kurz gesagt, dem menschlich-psychologischen Problem, das durch die neuen Arbeitsmethoden der Massenerzeugung und der Reihenarbeit aufgeworfen wird. Zweitens der Schaffung eines Absatzmarktes, der auch nur annähernd im Verhältnis zu den ausgelösten produktiven Kräften steht. Soweit das erste Problem in Frage kommt, ist die durch die Stellung der deutschen Unternehmer zu der Frage der Arbeitszeit und der Lohnerhöhung geschaffene Konfliktsatmosphäre absolut nicht geeignet, das Problem der Lösung entgegenzuführen. Hier hilft nur eine wirkliche Erhöhung des Reallohnes und eine wirkliche Demokratisierung der Wirtschaft. Die systematische Kaufkraftstärkung auf Grund einer Reallohnerhöhung dürfte dann auch das zweite Problem einer Lösung näherbringen, indem so ein erweiterter Warenabsatz, vor allem im Inlande, geschaffen wird. F. O.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Tarifvertrag mit dem Märkischen Arbeitgeberverband (Hagen/Westf.). Der in Nr. 10 der „DTZ." abgedruckte Schiedsspruch, der eine Gehaltserhöhung um neun Prozent vorsah, wurde von den Arbeitgebern abgelehnt. Die Gewerkschaften beantragten Verbindlicherklärung.

Ueber diesen Antrag wurde am 17. März 1927 beim Schlichter in Dortmund verhandelt, mit dem Ergebnis, daß schließlich eine Einigung zustande kam, nach der eine Gehaltserhöhung in Höhe von rund acht Prozent ab 1. März 1927, erstmalig kündbar zum 30. November 1927 vereinbart wurde. Die Gehälter der technischen Angestellten betragen danach in der unteren Gruppe nach vollendetem 17. Lebensjahre 66, steigend bis 129 RM., in der normalen Gruppe 85 bis 190 RM., in der mittleren Gruppe nach vollendetem 21. Lebensjahre 157 bis 250 RM. und in der oberen Gruppe nach vollendetem 23. Lebensjahre 227 bis 309 RM.

Beachtlich ist an diesem Tarifvertrag, daß die Gehälter der technischen Angestellten in allen Gruppen um zehn Prozent höher sind als diejenigen für die kaufmännischen Angestellten. In dieser Höherbezahlung der technischen Angestellten soll auch eine Entschädigung für die kostspieligere Ausbildung der Techniker enthalten sein.

Metallindustrie Leipzig. Nach zweitägigen Verhandlungen wurde am 19. März 1927 eine Vereinbarung getroffen, nach der die bisherigen Tarifmindestgehälter mit Wirkung ab 1. April 1927 um sieben Prozent erhöht werden. Das Gehaltsabkommen ist mit einmonatiger Frist frühestens zum 31. Dezember 1927 kündbar. Die Gehälter für die technischen Angestellten betragen jetzt: Gruppe I 91 bis 150, Gruppe II 107 bis 214, Gruppe III a 139 bis 246, Gruppe III b 187 bis 332, Gruppe IV 230 bis 434 RM.

Von unserer Seite war eine Gehaltserhöhung um 12½ Prozent gefordert. Die Unternehmer erkannten von Anfang an die Berechtigung unserer Forderung an, erklärten aber, daß eine derartige Gehaltserhöhung die Tragfähigkeit der Betriebe übersteige. Sie boten eine Gehaltserhöhung von drei Prozent an, steigerten später auf fünf Prozent, zuletzt waren sie bereit, ihren Auftraggebern eine Gehaltserhöhung um sechs Prozent zu empfehlen, und zwar unter der Bedingung, daß die Gehaltstafel bis Ende Dezember gelte.

In den Verhandlungen spielte neben den sattsam bekannten Klagen über den schlechten Geschäftsgang usw. bei den Unternehmern in der Verteidigung ihrer Position der sogenannte Verarmungsfaktor Deutschlands eine große Rolle. Die Angestellten sollten nach Meinung der Leipziger Industriellen diesem Verarmungsfaktor bei ihren Forderungen mehr Rechnung tragen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Gesamtheit des deutschen Volkes ärmer ist als vor dem Kriege, aber doch nur deswegen, weil ganz allgemein die Löhne und Gehälter gegenüber der Vorkriegszeit an Kaufkraft verloren haben. Will man dieser Erscheinung einer allgemeinen Verarmung auf den Leib rücken, so muß man die Kaufkraft der Lohn- und Gehaltsempfänger steigern und, da, wie die Versuche gezeigt haben, eine Preissenkung nicht durchzuführen ist, die Löhne erhöhen. Auf der Seite der Unternehmer ist dieser berühmte Verarmungsfaktor jedenfalls nicht zu entdecken, das beweist schon der Aktienkurs, der im Jahre 1913 durchschnittlich 167,4 betrug, 1925 69,7, Ende Dezember 1926 auf 168,6 und im Januar 1927 sogar auf 183,2 gestiegen ist. Die Anlagewerte der Kapitalisten haben demnach eine nicht unerhebliche Wertsteigerung erfahren im Gegensatz zu der Wertverminderung der Löhne und Gehälter.

Tarifvertrag für die Metallindustrie im Bezirk Remscheid. Am 15. März 1927 wurden mit Wirkung ab 1. März 1927 für den Bereich des Arbeitgeberverbandes der Eisen- und Metallindustrie von Remscheid und Umgegend folgende neue Gehaltssätze für die technischen Angestellten vereinbart: Gruppe I bis zum vollendeten 17. Lebensjahre 90, steigend bis 28. Lebensjahre 225, Gruppe II 113 bis 330, Gruppe III 140 bis 415 RM. Die vereinbarte Gehaltserhöhung beträgt etwa acht Prozent.

Tarifvertrag für die Industrie im Reg.-Bez. Arnsberg. Der in Nr. 10 der „DTZ." in seinem Hauptinhalt wiedergegebene Schiedsspruch wurde von den Arbeitgebern abgelehnt. In der Verhandlung über die beantragte Verbindlicherklärung wurde nach Vornahme einiger Aenderungen des Manteltarifvertrages eine Einigung erzielt. Die im Schiedsspruch vorgesehene Gehaltserhöhung von acht Prozent wird durchgeführt. Die Gehälter der Techniker betragen demnach in Gruppe I 85 bis 144, Gruppe II 133 bis 198, Gruppe III 224 bis 283 und Gruppe IV mindestens 353 RM.

Baugewerbetarife

Verbindlichkeitserklärung des bayr. Bezirkstarifvertrages für das Baugewerbe. Mit Wirkung vom 1. Januar 1927 wurde der zwischen dem Bayr. Baugewerbeverband e. V.

d unserer Gauverwaltung Bayern am 1. Juli 1926 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt.

Der berufliche und räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit umfaßt alle technischen Angestellten im rechtsrheinischen Bayern, soweit sie unter den Reichstarifvertrag fallen, der bekanntlich auch für verbindlich erklärt ist. Ausgeschlossen sind von der Verbindlichkeit die technischen Angestellten bei staatlichen und städtischen Behörden, für die zum Teil eine andere tarifliche Regelung gilt.

Diese Verbindlichkeitserklärung hat insofern eine interessante Vorgeschichte, als der VDT., der in ganz Bayern wohl kaum mehr als drei Dutzend unter den Tarifvertrag fallende Bautechniker als Mitglieder nachweisen kann, gegen unseren Antrag auf Verbindlichkeitserklärung Widerspruch erhoben hat mit der merkwürdigen Begründung, daß unsere Gauverwaltung der Reichsarbeitsverwaltung einen anderen als den tatsächlich abgeschlossenen Bezirkstarifvertrag eingereicht habe.

Mit der dem kleinen Gernegroß eigenen Frechheit bezichtigt uns der VDT. damit einer bewußten Fälschung, die darin bestehen soll, daß bei dem von uns vorgelegten Bezirkstarifvertrag, der die Unterschriften des verantwortlichen Geschäftsführers des Bayr. Baugewerbeverbandes und unseres Gauleiters Kaufmann trägt, die Unterschrift des VDT. fehlt. Von uns ist allerdings überhaupt nicht worden, den VDT. aufzufordern, sich auch unserem Antrag auf Verbindlichkeitserklärung anzuschließen. Wir sind aber auch nicht dazu da, Unterlassungen des gewissen Butabbekämpfers immer wieder gutzumachen.

Wir haben bis heute noch keinen Bezirkstarifvertrag gesehen, unter dem eine Unterschrift des bayr. Vertreters dieses Verbändchens steht.

Der VDT. hat bei der Schaffung des Bezirkstarifvertrages weder Forderungen eingereicht, noch sich an den Verhandlungen aktiv beteiligt. Sein Vertreter ist, nachdem der Bezirkstarifvertrag mit dem Butab bereits vereinbart war, dem Bezirkstarifvertrag beigetreten, wie der Arbeitgeberverband auf Ersuchen ausdrücklich bestätigt hat. Dadurch hat der VDT. erreicht, daß er bei den Druckexemplaren, die der Arbeitgeberverband für seine Mitglieder herausgab, mit als Vertragskontrahent genannt wurde. Das Original des Bezirkstarifvertrages kennt nur den Bayr. Baugewerbeverband und den Butab als Vertragsparteien, die diesen Vertrag ordnungsgemäß handschriftlich unterfertigt haben.

Gegenüber dem vom VDT. erhobenen geradezu lächerlichen Vorwurf, daß wir der Reichsarbeitsverwaltung einen nicht bestehenden Bezirkstarifvertrag" vorgelegt hätten, hat unser Gauleiter in persönlicher Verhandlung mit den maßgebenden Beamten der Reichsarbeitsverwaltung den Nachweis erbracht, daß der vom VDT. in so erheblicher Weise vertretene Standpunkt durchaus falsch ist. — Nur dem Umstand, daß der VDT. Mitvertragskontrahent des Reichstarifvertrages ist — er kam bekanntlich auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitgeber, die schon wußten warum, seinerzeit mit hinein —, hat es dieses Verbändchen zu danken, daß es auch im bayr. Bezirkstarifvertrag bei der Verbindlichkeitserklärung mit als Vertragspartei erwähnt wird.

Die bayr. Bautechniker werden sich durch diese Tatsache nicht irre machen lassen, sie wissen, daß der VDT. nur im Schatten des DHV. leben kann und praktisch für die Interessenvertretung der technischen Angestellten in Bayern nichts bedeutet.

Kaufmann.

Bezirk Brandenburg. Das Tarifamt tagte am 18. März unter dem Vorsitz des Herrn Gewerberats Becker, um die Bautechnikergehälter in der Provinz Brandenburg neu zu regeln. Da eine freie Vereinbarung nicht zustande kam, wurde folgender Schiedsspruch gefällt:

„Das Tarifgehalt beträgt ab 1. April in der Gruppe I 110, Gruppe II 160, Gruppe III 230 und Gruppe IV 315 RM.

Die Ortsklassenabschläge mit vier und sieben Prozent bleiben bestehen.

Der Uebergangszuschlag für Schneidemühl wird von fünf auf drei Prozent ermäßigt.

Die Gehaltssätze gelten bis 31. März 1928."

Durch diesen Schiedsspruch werden die bisherigen Gehälter um 4,6 bis 7 v. H. erhöht.

Niederschlesien. Für dieses Gebiet wurden bisher Verhandlungen über den Abschluß eines Bezirkstarifvertrages auf Grund des Reichstarifvertrages vom 15. Februar 1926 nicht geführt, in der Hauptsache weil die organisatorischen Verhältnisse im Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in Schlesien ungeklärt waren und der alte Bezirkstarifvertrag im großen und ganzen noch eingehalten wurde. Nachdem der Reichstarifvertrag von keiner Seite gekündigt worden ist und infolgedessen mindestens bis Ende Februar 1928 in Kraft bleibt, auf der anderen Seite der obengenannte Arbeitgeberverband seine Bezirksorganisationen auch in Schlesien bereinigt hat, hat unsere Gauverwaltung Schlesien nunmehr die Arbeitgeber zu Verhandlungen zwecks Abschluß eines neuen Bezirkstarifvertrages aufgefordert.

Fachfragen

Steigerung der Baustoffpreise. Das Baugewerbe tritt wahrscheinlich ein außerordentlich günstiges Baujahr an. Doch hier stellen sich sofort Hemmungen in Gestalt übersteigerter Baustoffpreise in den Weg. Seit dreiviertel Jahren ist hier ein ununterbrochenes Steigen zu beobachten. Der Baustoffindex, der um die Mitte des Jahres 1926 156,8 betrug, ist Mitte März auf 168,1 gestiegen. Die Großhandelspreise für Baustoffe allein erfuhren in jener Zeit eine Steigerung von 148 auf 155. Im Einzelnen war die Preisentwicklung für einzelne Baustoffe im Großhandel folgende:

	Anfang Okt. 1926	Anfang Jan. 1927	Anfang März 1927
1000 Mauersteine frei Berlin	41,— RM.	42,— RM.	44,— RM.
Hydraulischer Kalk, 50 kg ohne Sack, frei Waggon . .	1,37 „	1,30 „	1,48 „
Zement, 100 kg ohne Verpackg.	4,73 „	4,73 „	4,73 „
Dachpappe Nr. 100, 1 qm . .	0,57 „	0,57 „	0,57 „
Baugips, 1 Sack 50 kg . . .	1,32 „	1,27 „	1,27 „
Glas, rh. III 4/4b, 1 qm . .	2,45 „	2,45 „	2,45 „
Ziegel, Schles Biberschwänze, 100 Stück	73,— „	73,— „	73,— „
Kantholz, pro qm frei Waggon	45,— „	45,— „	50,— „

Gleichgeblieben sind sich mithin die Preise für Zement, Dachpappe, Isolierpappe, Baugips, Glas, Biberschwänze und Schalbretter. Gestiegen sind dagegen Mauersteine, Kantholz und Kalk. Die letzten drei Gegenstände spielen bekanntlich im Wohnungsbau eine nicht unwesentliche Rolle. Im Hintergrunde lauert ferner eine Erhöhung der Eisenpreise. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, scheint die gute Baukonjunktur dieses Jahres bezüglich der Entwicklung der Baustoffpreise unter einem ungünstigen Stern zu stehen. Wenn nachher die Bauten teuer werden, dann wird der ahnungslose Philister auf die angeblich zu kurze Arbeitszeit und auf die hohen Löhne der Bauarbeiter schimpfen.

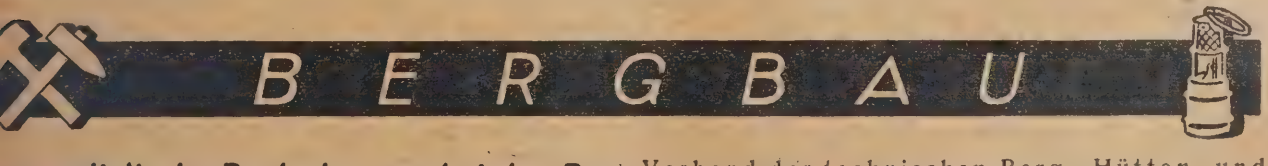

Separatistische Bestrebungen bei den Beamten und Angestellten des Saargebiets

Aus Mitgliederkreisen wird uns geschrieben: Existenzberechtigung hat nur das, was sich zweckmäßig den jeweiligen Verhältnissen anzupassen vermag. Manche Einrichtung, die vor dem Kriege noch zweckmäßig erschien, kann heute keinen Anspruch mehr darauf erheben. Dazu gehört der im Jahre 1920 unbemerkt zusammengebrochene „Verband der technischen Berg-, Hütten- und Salinenbeamten", den wieder ins Leben zurückzurufen von Personen versucht wird, an denen die Entwicklung des letzten Jahrzehnts anscheinend spurlos vorübergegangen ist. In vollständiger Verkennung der Erfordernisse für unseren heutigen Existenzkampf als Arbeitnehmer wollen sie die gerade im Saargebiet so notwendige Einheitsfront freventlich zerstören. In Anbetracht der Tatsache, daß die Bergbeamten schon seinerzeit die Notwendigkeit zielbewußter gewerkschaftlicher Arbeit einsahen und sich fast restlos

dem Butab anschlossen, wird der Gedanke, den früheren Bergbeamtenverband wieder aufzuziehen, kaum viel Anhänger finden. Betrachten wir einmal rückblickend die Gründe des Zusammenbruches des damaligen Verbandes.

Es genügt hierfür, auf die Zeit der Uebernahme der Saargruben durch die Franzosen zurückzugreifen. Dieser Wechsel im Arbeitgeber hat eine vollständig neue Konstellation geschaffen, die eine ganz andere Einstellung des Verbandes und seiner Führer verlangte. In dem damaligen geschäftsführenden Vorstand war jedoch die Tradition längst vergangener Zeiten fest verankert. Die Unfähigkeit, sich der veränderten Sachlage anzupassen, drückte allen seinen Handlungen den Stempel auf. Es würde zu weit führen, in alle Einzelheiten eindringen zu wollen. Der Streik 1920 lieferte den Beweis für die vollständige Verkennung der Bedeutung einer Arbeitnehmerorganisation als Machtfaktor im Wirtschaftskampf. Zwei Tage genügten, um die ohne genügende Fühlungnahme mit anderen Richtungen eingeleitete Aktion schachmatt zu setzen. So kurz dieser Kampf auch war, so war es dem Franzosen doch gelungen, seinem Gegner sämtliche Waffen aus der Hand zu schlagen. Denn als kurze Zeit darauf zum Generalmarsch geblasen werden sollte, waren die Gemüter derart ängstlich geworden, daß der größte Teil der Verbandsmitglieder auf die Teilnahme verzichtete. Das Vertrauen der Mitglieder zu den Führern war inzwischen vollständig verloren gegangen.

Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß immer mehr Stimmen nach einer zeitgemäßen, aktiven Kampforganisation laut wurden. Nach eingehender Fühlungnahme einigte man sich denn auch auf einen geschlossenen Beitritt zum Butab, derjenigen Organisation, die den reinen Zweck verfolgt, ihren Mitgliedern ein menschenwürdiges Dasein gestalten zu helfen. Daß sie dazu in der Lage ist, dafür garantiert ihre zweckmäßige Einstellung als Berufsorganisation, ihre im Laufe der Jahre erworbene Erfahrung in der sachlichen Anwendung der gewerkschaftlichen Kampfmittel, sowie ihre hohe Mitgliederzahl.

Nun war der Butab im Saargebiet, und es fiel ihm die schwere Aufgabe zu, den vorhandenen gordischen Knoten zu lösen. In unermüdlicher Tätigkeit verstand er es, sich eine achtunggebietende Position in verblüffend kurzer Zeit zu schaffen. Die Gesamtzahl seiner Mitglieder im Saargebiet beziffert sich heute auf etwa 1800, wovon etwa die Hälfte dem Bergbau angehört. Es ist eine Tatsache, daß durch die Vereinigung des maßgebenden Teiles der Beamten und Angestellten im Butab die große Gefahr, die dem Saargebiet durch die westliche Propaganda drohte, abgewendet wurde. Wir wollen hier nicht untersuchen, was hätte eintreffen können, wenn dies dem Bund nicht gelungen wäre, sondern wollen der Wahrheit die Ehre geben, indem wir sagen: Der Butab hat mit den größten Anteil am Rettungswerk für das Saargebiet. Neuerdings ist er es wieder gewesen, der den erst kürzlich ins Leben gerufenen, von der Unterstützung des Arbeitgebers getragenen gelben „Bedsab", zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt hat.

In finanzieller und sozialer Hinsicht sind für die Beamten und Angestellten des Saargebiets, seit der Butab Verhandlungskontrahent ist, sichtbare Besserstellungen erfolgt. Auch die Beziehungen zur Heimatbehörde haben sich seitdem erfreulich gebessert. Denken wir nur an die Regelung der so wichtigen Pensionärfrage, die ein ausschließliches Verdienst unserer Organisation ist. Auf ihre ständigen Anregungen läßt es sich zurückführen, daß die Aufrückungen und Beförderungen der älteren Kollegen, sowie die Beförderungen, die unter normalen Umständen erfolgt wären, einer restlosen Klärung zugeführt wurden. Auch dem Nachwuchs werden in absehbarer Zeit die ihm zustehenden Rechte gewährt werden. In der Frage der Wiedergewährung des Saarzuschlages, sowie in der Ausarbeitung zweckdienlicher Anträge zur Besoldungsreform hat der „Butab" vor allen Organisationen die Initiative ergriffen. Es harren noch eine ganze Menge anderer wichtiger Probleme der Erledigung, denen unsere Organisation ihre ganze Kraft widmen wird.

Diese in kurzen Strichen skizzierte Darstellung der Errungenschaften einer arbeitsfreudigen Organisation dürften genügen, jeden Kollegen abzuhalten von einem Beginnen, das schon im voraus zu einem Scheindasein verurteilt sein wird. Es ist ein großes Unglück, daß sich die Ideologie verschiedener Kreise der Beamtenschaft in separatistischem Sinne auswirkt. Sie übersehen dabei ganz, daß sie ein schon fast fertiggestelltes Gebäude in ihrem krassen Egoismus wieder abzureißen beginnen. Die Entrüstung über dies Beginnen ist im Saargebiet in allen beteiligten Kreisen groß, allenthalben werden Entschließungen gefaßt, die dieses Gebaren scharf verurteilen, da die durch den Butab ausgeübte Interessenvertretung den Anforderungen aller Mitglieder völlig genügt. Es ist daher zu hoffen, daß sich die große Mehrheit der Bergbauangestellten diesen Zersplitterungsbestrebungen gegenüber ablehnend verhalten und dadurch die irregeleiteten Kollegen zur Umkehr veranlassen wird.

Bergbauwirtschaftsfragen

Kaliindustrie und Arbeitnehmer. Der Kaliabsatz im Monat März entwickelt sich äußerst günstig und wird auf Grund der bisherigen Abrufungen auf wenigstens 1,4 Millionen dz K_2O geschätzt. Bei Erreichung dieser Ziffer wird sich ein Gesamtabsatz von 11 360 589 dz K_2O für die ersten elf Monate des laufenden Düngejahres ergeben. Der Mehrabsatz beträgt mithin 707 420 dz gegenüber dem Düngejahr 1925/26, 594 359 dz gegenüber 1924/25 und 2 814 812 dz gegenüber 1923/24. Trotz dieser günstigen Resultaten bei erheblich verminderter Belegschaft und außerordentlich ermäßigten Selbstkosten klagen die Arbeitgeber weiter und lehnen jedes Entgegenkommen den Arbeitnehmern gegenüber ab. Sie versuchen darüber hinaus jede für die Arbeiter oder Angestellten günstige gesetzliche Bestimmung zu umgehen. Augenfällig ist dies vor allem beim Kaliwirtschaftsgesetz und seiner Durchführungsverordnung. Ein eklatantes Beispiel hierfür bieten die Vorkommnisse auf dem Kaliwerk Ronnenberg I. Von Wintershall-Konzern und von ihm jetzt angehörigen, zum Teil stillgelegten Werken gingen Beteiligungsziffern auf Ronnenberg über, sind aber später auf den Wintershall-Konzern zurückgegangen. Durch diese Maßnahme wurden etwa 40 Angestellte und das Mehrfache an Arbeitern beschäftigungslos. Das Kalischiedsgericht erkannte mit Stimmenmehrheit (3 : 2) — wir nehmen an, gegen die Stimmen der Angestelltenbeisitzer — bis auf zwei Fälle keine Entschädigungspflicht der Werke an. Wenn das Kaliwerk Ronnenberg seinen ihm zustehenden Quotenanteil auch weiterhin erfüllt hat, so liegt doch gewiß eine Verringerung der Arbeitsmöglichkeit infolge Abgabe der übernommenen Beteiligungsziffern vor. Der Wille des Gesetzgebers ging zweifellos darauf hinaus, auch für derartige Fälle eine Entschädigungspflicht anzuerkennen. Wenn der Wortlaut des Kaliwirtschaftsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen dies nicht deutlich erkennen lassen, so ist eine baldige Neuformulierung notwendig.

Hierzu wurden in den letzten Tagen auch schon Schritte unternommen. Die SPD. brachte anläßlich der Beratungen des Reichshaushaltsplanes eine Entschließung ein, die eine Aenderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 derart vorsieht, daß „bei Uebertragung, Rückgabe, Rücknahme oder Austausch von Beteiligungsziffern das Kaliwerk, das Entlassungen von Arbeitern oder Angestellten vornimmt, oder diese mit der Arbeit aussetzen läßt", eine Entschädigung zu gewähren hat, und zwar nicht wie bisher nur für 26, sondern für 52 Wochen. Weiterhin wurde beantragt: „Für die Zeit einer über sechs Wochen hinausgehenden Stillegung eines Kaliwerkes ruht die Beteiligungsziffer. Das gilt auch dann, wenn trotz der Stillegung aus Vorräten geliefert wird".

Die Entschließung wurde dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß überwiesen und kommt dort demnächst nochmals zur Besprechung. Wir hoffen, daß die vorliegenden Anträge zur Annahme gelangen, angesichts der Tatsache, daß die Bestimmungen der Verordnungen zur Durchführung des Kaliwirtschaftsgesetzes den berechtigten Ansprüchen der Arbeitnehmer nicht mehr genügen.

Bergbautarife

Arbeitszeitschiedsspruch Ruhrbergbau. Der unter dem Vorsitz des stellvertretenden Schlichters für den Bezirk Westfalen am 18. März gefällte Schiedsspruch über die Arbeitszeitregelung im Ruhrbergbau (siehe „DTZ." Nr. 12) ist durch den Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt worden. Hierdurch ist die im Schiedsspruch festgelegte Arbeitszeit rechtsgültig. Die Organisationen werden aber in ihren Bemühungen um eine Herabsetzung der Arbeitszeit fortfahren und nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Schiedsspruches den Kampf wieder aufnehmen. Um diesen erfolgreich durchführen zu können, ist es notwendig, daß nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Angestellten sich restlos der Organisation anschließen.

Berggewerbegerichte

Fachkammern der Arbeitsgerichte. Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes am 1. Juli 1927 wird die Tätigkeit der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ihren Abschluß finden. Damit werden auch die Berggewerbegerichte endlich abgeschafft. Seit Jahren schon forderten die freien Gewerkschaften die Beseitigung dieser Sondergerichte, da ihre Spruchpraxis sehr viel zu wünschen übrig ließ. Dies ergab sich einerseits daraus, daß Bergrevierbeamte den Vorsitz in diesen Gerichten führten, also Aufsichts- (Polizei-) behörde des Bergbaus und Richter in einer Person waren. Andererseits war das Abhängigkeitsverhältnis der Beisitzer außerordentlich nachteilig für eine einwandfreie Rechtsprechung. Ergab es sich doch oft, daß als Arbeitgeberbeisitzer ein Betriebsführer usw. und als Arbeitnehmerbeisitzer ein Angestellter oder Arbeiter des gleichen Werkes fungierte. Den Arbeitgebern liegt aber sehr viel an dem Bestehen derartiger Sondergerichte. Auf Grund des § 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes, der bei beistehendem Bedürfnis die Bildung besonderer Fachkammern für verschiedene Gewerbearten vorsieht, fordern sie die Bildung von Fachkammern für den Bergbau. Dies Bestreben kam deutlich zum Ausdruck anläßlich einer Besprechung der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen im Beisein von Vertretern der Bergbehörde im Preußischen Handelsministerium am 25. März. Die Arbeitgeber gaben an, die Bildung von Bergbaufachkammern für unbedingt notwendig zu halten, ohne daß sie in der Lage gewesen wären, auch nur einen stichhaltigen Grund für ihre Forderung anzugeben. Die Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen lehnten im Interesse einer objektiven Rechtsprechung die Bildung von Bergbaufachkammern ab, da genaue Kenntnisse der Eigenarten des Bergbaus nicht notwendig sind, um in rein rechtlichen, sich aus Tarifverträgen, Arbeitsordnung, Betriebsrätegesetz und dem ordentlichen Recht ergebenden Fragen zu entscheiden. Die Entstehung des Arbeitsgerichtsgesetzes ist auf das Bestreben, eine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung des Arbeitslebens zu schaffen, zurückzuführen und sollte ohne zwingenden Grund auch nicht durchbrochen werden.

Die Entscheidung über die Bildung von Fachkammern für den Bergbau liegt bei den zuständigen Ministern. Wir nehmen an, daß von ihnen die eindeutige Stellungnahme der Arbeitnehmerorganisationen beachtet wird.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Beamtenbewegung

Deutscher Beamtenbund und Deutscher Gewerkschaftsbund. Mit einer gewaltigen Reklame fand im Herbst vergangenen Jahres die angeblich restlose Verschmelzung des Deutschen Beamtenbundes mit dem Gesamtverband Deutscher Beamtengewerkschaften, der dritten Säule des Deutschen Gewerkschaftsbundes, statt. In dem inzwischen verflossenen halben Jahre sind verschiedene Schleier, welche die Drahtzieher jener „Verschmelzung" über ihr Tun zu breiten verstanden hatten, gelüftet worden. Heute weiß man, daß von einer restlosen Verschmelzung der Beamtengruppen des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit dem DBB. keine Rede sein kann. In einer Vorstandssitzung der Deutschen Wasserstraßen-Gewerkschaft, die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist, fielen seitens des Vorsitzenden sehr interessante Aeußerungen über die Verschmelzung. Wir entnehmen dem Bericht im Organ der Wasserstraßen-Gewerkschaft „Strom und Schleuse" Nr. 6 vom 19. März 1927 dazu folgendes:

„Inwieweit der neue Deutsche Beamtenbund die von seinen Führern erhofften Erfolge bringen wird, dürfte der Zukunft zu überlassen sein. Namhafte Führer der Deutschen Gewerkschaftsbewegung stehen der weiteren Entwicklung einseitig aufgezogener Beamtengewerkschaften ziemlich skeptisch gegenüber, insbesondere dann, wenn es sich um sogenannte „neutrale" Bewegungen handelt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund gelangte daher auch zu dem Entschluß, für die dem ehemaligen Gesamtverband Deutscher Beamtengewerkschaften angehörenden gemischten Organisationen, die Beamte, Angestellte und Arbeiter in sich vereinigen, und die Aufteilung nach dem Grundsatz, „Beamte zum Beamten", nicht mitgemacht haben, den Gesamtverband Deutscher Verkehrs- und Staatsbediensteter zu gründen. Unter diesem Namen vereinigen sich die deutschen, auf christlich-nationalem Boden stehenden Gewerkschaften, deren Mitglieder dem Verkehrsgewerbe, den staatlichen, kommunalen und privaten Eisenbahnen, der Post, der Wasserstraßen, der Schiffahrt, dem Kraftverkehr, dem Luftverkehr, den Staatsbetrieben und ähnlichen Gewerbezweigen angehören, zu einem Gesamtverband, der seinen Sitz in Berlin hat und dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehört.

Der Gesamtverband deutscher Verkehrs- und Staatsbediensteter steht im Gegensatz zu den ausgesprochenen Beamtenverbänden auf dem Boden der Berufssolidarität und erblickt in der Abstoßung der Arbeiter und Handwerker ein Aufgeben gewisser gewerkschaftlicher Grundprinzipien. Unser Gesamtverband sucht seine Aufgabe auf dem Boden des Berufsbeamtentums zu lösen und ist der Meinung, daß Gewerkschaftsbegriffe und Arbeitnehmerschaft einerseits und Berufsbeamtentum andererseits nicht Gegensätze sind, die sich unbedingt ausschließen. . . .

Auch die derzeitige Aufmachung des Deutschen Beamtenbundes, der neben seiner „Neutralität" Beamte als ausgesprochene Arbeitgeber in sich vereinigt, gibt zu denken Anlaß, und dürfte gegen die gewerkschaftlichen Grundsätze verstoßen. Eine Gewerkschaft kann nun einmal nicht nur Vertreter der Lohn- und Gehaltsfragen sein. Das Ziel grundsätzlich eingestellter Gewerkschaften muß sein, ausschlaggebende Bedeutung im Wirtschaftsleben zu bekommen. Sobald aber eine ausgesprochene neutrale Gewerkschaftsbewegung konkret zu einer Wirtschaftsfrage Stellung nehmen müßte, ist doch die Gefahr im Anzuge, von den Mitgliedern einer bestimmten Partei nicht verstanden zu werden. . . .

Ich habe daher die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß die Beamtenschaft zur weiteren Erkenntnis kommen wird, daß der Kampf um das Berufsbeamtentum von den Beamtengewerkschaften nicht allein erfolgreich geführt werden kann."

Hiernach ist also festzustellen, daß nach wie vor im Deutschen Gewerkschaftsbund eine Beamtenorganisation vorhanden ist, zusammengefaßt in dem neuen Gesamtverband deutscher Verkehrs- und Staatsbediensteter. Das in vorstehenden Ausführungen im übrigen zum Ausdruck kommende Mißtrauen des Deutschen Gewerkschaftsbundes gegen die „sogenannte neutrale Bewegung" des DBB. wird nur solange anhalten, als es den Führern des zum DBB. übergetretenen Gesamtverbands Deutscher Beamtengewerkschaften nicht gelungen ist, dem DBB. völlig in das grundsätzliche Fahrwasser der christlichen Gewerkschaftsbewegung abzudrängen. Was bisher zur Erreichung dieses Zieles im DBB. seitens der Führer des ehemaligen Gesamtverbandes geschehen konnte, ist geschehen.

Eine Gaukonferenz der Bezirksfachgruppe „Katasterwesen" fand am 13. März auf Veranlassung der Gauverwaltung Nordost in Gumbinnen statt. Der Delegierte des Bezirkes zum Landesfachgruppentag in Sondershausen, Kollege Szalinski, Tilsit, erstattete Bericht. In ausführlicher Weise legte er die Berufspolitik des Bundes für den katastertechnischen Berufsstand dar, die insbesondere darin gipfelt, die Stellung der Katastertechniker und -Beamten im Tarifvertrag und in der Besoldungsordnung zu festigen und auszubauen. Die Entwicklung bestätige die Berufspolitik des Bundes. Die Organisationsverhältnisse berechtigen zu der Hoffnung, daß sich die Gesamtheit der Techniker und Beamten in ihrer Einstellung immer mehr dem Bunde nähert.

Die Darlegungen fanden von allen Beteiligten die vollste Zustimmung. Um die Bestrebungen des Bundes wirksam zu unterstützen, soll die Fachgruppe organisatorisch weiter ausgebaut werden. Die Geschäfte der Bezirksfachgruppe führt der Kollege Katastertechniker Diedrigkeit, Gumbinnen (Regierung). Zum Schluß wurde die Kollegenschaft noch aufgefordert, an der „Vermessungstechnischen Rundschau" mitzuarbeiten und durch sofortige Meldung aller Personalveränderungen an die Redaktion vielfach laut gewordene Wünsche zu erfüllen.

Sodann wurde noch ein Vortrag des Gauleiters, Kollegen Queißer über „Arbeitsgerichtsbarkeit und Arbeitsschutzgesetz" entgegengenommen.

Auch eine Interessenvertretung für technische Beamte. Wiederholt haben wir uns in der letzten Zeit mit der Art der Interessenvertretung beschäftigen müssen, wie sie von den zahlreichen Sonderverbänden der technischen Beamten geübt wird. Was auf diesem Gebiet von diesen Verbänden alles geleistet wird, enthüllt eine Veröffentlichung des Organs des Einheitsverbandes der Eisenbahner Deutschlands in Nr. 6 des laufenden Jahrgangs, wo das nach-

stehende Schreiben eines der „Geteb" angehörigen Verbandes zum Abdruck gelangt. Das Schreiben lautet:

Verband der technischen Sekretäre und Ingenieure
der Reichsbahn E.V., Berlin W 57, Großgörschenstraße 8 I links. Berlin, Datum.

Herrn N.N.

Betrifft: Beitragszahlung.

Unser Bezirksverein Mainz teilt uns mit, daß Sie auf seine Aufforderung, den Verpflichtungen unserer Satzungen (§ 5) nachzukommen, keinerlei Antwort gegeben haben. Wir weisen auf das Schreiben des Bezirksvereins Mainz hin, durch das Ihnen bereits mitgeteilt wurde, daß wir uns mit Ihrer vorgesetzten Behörde in Verbindung setzen müssen, wenn Sie die Satzungen unbeachtet lassen. Daß wir berechtigt sind, die Beiträge einzuklagen, ist durch Reichsgerichtsurteil, das wir vor einiger Zeit in unserer Fachzeitung veröffentlicht haben, entschieden worden. Bevor wir jedoch den letzten Schritt in dieser Angelegenheit tun, wollen wir Ihnen hiermit nochmals als Kollege den Rat geben, es nicht auf die Spitze zu treiben. Denn wenn man in der heutigen Zeit in einer solchen Angelegenheit an die Behörde herantreten muß, so wirft das zweifellos auf die Beteiligten im dortigen Bezirksverein kein gutes Licht. Andererseits müssen wir Ihnen aber erklären, daß dies unser letztes Wort ist und wir — falls Sie bis zum 30. d. M. Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind — uns mit der Reichsbahndirektion Mainz in Verbindung setzen werden. Die Zeit, in der jeder machen konnte, was er wollte, ist vorbei. Wir sind auf Grund der zu Anfang des Jahres feststehenden Mitgliederzahl für den Verband Verpflichtungen eingegangen und haben nicht Lust, bei all unserer Arbeit, die für uns mit Rücksicht auf die Kollegen schon schwierig genug ist, auch noch in finanzieller Hinsicht Opfer zu bringen.

Mit kollegialen Grüßen

gez. Liebow. gez. Busch. gez. Weidemann.

Es ist ein starkes Stück, was dieser Reichsbahn-Beamtenverband, der durch die Geteb dem DBB. angeschlossen ist, seinen Mitgliedern zu bieten wagt. Der Geist dieses Schreibens zeigt, daß man bei diesem Verband wieder glücklich bei jenen Auffassungen angelangt ist, die vor 40 Jahren das Verhältnis derartiger Verbände zur Verwaltung bestimmten, nämlich der absoluten Verwaltungsabhängigkeit und Verwaltungsfreundlichkeit.

Besoldungsfragen

Die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses. Durch eine „vorläufige Mitteilung über die Gewährung eines Zuschlages zum Wohnungsgeldzuschuß vom 1. April 1927 ab" hat der Reichsfinanzminister in Nr. 6 des Reichsbesoldungsblattes vom 22. März 1927 folgende Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses ab 1. April 1927 angekündigt:

„In § 12 des dem Reichstag im Entwurf vorliegenden Haushaltsgesetzes für 1927 ist eine Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen vorgesehen, den Hundertsatz des auszuzahlenden Wohnungsgeldzuschusses zu erhöhen.

Sobald das Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1927 verkündet ist, wird auf Grund der genannten Ermächtigung angeordnet werden, daß der Wohnungsgeldzuschuß mit Wirkung vom 1. April 1927 ab um 10 v. H. erhöht wird, und daß diese erhöhten Sätze auch der Berechnung der vom 1. April 1927 ab zu gewährenden Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legen sind.

Dabei wird ferner angeordnet werden, daß die für den Monat April nachzuzahlenden Beträge mit den für den Monat Mai zustehenden Bezügen auszuzahlen sind."

Die abgerundeten Monatssätze des Wohnungsgeldzuschusses werden folgende Beträge ergeben:

In Ortsklasse	bei einem Grundgehalt (ohne Zuschlag) von monatlich (in Reichsmark)						
	bis 79	über 79 bis 115	über 115 bis 198	über 198 bis 345	über 345 bis 600	über 600 bis 1000	über 1000
	Tarifklasse						
	VII	VI	V	IV	III	II	I
Sonderklasse	31,0	48,5	66,0	88,0	121,0	154,0	192,5
A	26,5	40,5	56,0	77,0	104,5	132,0	165,0
B	22,0	34,0	46,0	60,5	82,5	110,0	137,5
C	16,5	26,5	36,5	49,5	66,0	82,5	104,5
D	12,0	20,0	26,5	36,5	49,5	60,5	77,0

Anmerkung: Die Beamten der Gruppe V Stufe 1 und 2 erhalten den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse V.

Die in den Tarifklassen aufgeführten Grundgehaltssätze enthalten nicht die seinerzeitigen Sonderzulagen, die bei den Gruppen I bis VI $12^1/_2$ Prozent, bei den Gruppen VII und darüber 10 Prozent betragen.

Der Preußische Finanzminister hat im Preuß. Besoldungsblatt Nr. 11 vom 18. März 1927 folgende Verfügungen erlassen:

„Verordnung über eine anderweite Festsetzung des Hundersatzes des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses).

Auf Grund der mir durch Art. IV des Gesetzes über Aenderungen des Beamtendiensteinkommensgesetzes usw. vom 6. Juni 19 (GS. S. 61) erteilten Ermächtigung wird folgendes verordnet:

Vom 1. April 1927 ab wird der Hundertsatz des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) — § 4 und Anl. 2 des Beamtendiens einkommensgesetzes" in der Fassung des eingangs bezeichnete Gesetzes — bis auf weiteres auf 110 v. H. festgesetzt."

In Verbindung damit ist weiter folgender Runderlaß des Preuß. Finanzministers ergangen:

„Rd.-Erl. d. FM. zugl. i. N. d. Mpräs. u. sämtl. StM. v. 16. März 1927 betr. Erhöhung des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) Bes. 3201 b I D 1. 3201 b.

1. Gemäß vorstehender Verordnung und auf Grund des § 1 de Gesetzes vom 7. März 1908 (GS. S. 35) in der Fassung des Art. § 1 Abschn. VII des Gesetzes vom 3. Januar 1924 (GS. S. 9 werden die vom 1. April 1927 ab auszuzahlenden Beträge de Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) wie folgt festgesetzt:

(Folgen die gleichen, oben bereits veröffentlichten Ortszuschlagstabellen.)

2. Die Tarifklassen richten sich nach wie vor nach den reine Grundgehaltssätzen (ohne Zuschlag) — zu vgl. Abschn. A Abs. II des Rd.-Erl. v. 27. November 1924, Bes. 2241/I D 1. 3954 (Pr. Bes.-Bl. S. 359. Die in den Abs. III und IV des Rd.-Erl. vom 15. April 1925 Bes. 655/I D 1. 1096 (Pr. Bes.-Bl. S. 94) getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

3. Tafeln über die Jahresbeträge der Ruhegehälter und Witwengelder werden demnächst den in Frage kommenden Dienststellen der Staatsverwaltung übersandt werden."

Die Uebertragung der Regelung des Ortszuschlages für die Beamten auf die Bezüge der Angestellten ist durch nachstehenden Runderlaß vom 16. März 1927 (Lo. 3358 b) erfolgt:

„Auf Grund des § 27 Abs. 3 und 4 PAT. ist die für die Beamten durch Rd.-Erl. vom 16. März 1927 — Bes. 3201 b/I. D 1 3201 b — hinsichtlich der Erhöhung des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) getroffene Regelung auf die im preuß. Staatsdienste stehenden Angestellten sinngemäß anzuwenden.

In den im Dienstgebrauch befindlichen Abdrucken des PAT. ist ein Hinweis auf diese Verfügung einzutragen.

An die nachgeordn. Behörden aller Zweige der Preuß. Staatsverwaltung."

Nach der oben angekündigten Verfügung des Reichsfinanzministers würden die Reichsbeamten und Reichsangestellten den Ausgleich für die am 1. April in Kraft tretenden gesteigerten Wohnungsmieten erst mit ihren Maibezügen erhalten. Die Mieten sind aber im voraus zahlbar. Warum nun wieder die Angestellten und Beamten einen Monat lang auf den Ausgleich für die Mehrbelastung warten lassen?

Berufsfragen der Behördentechniker

Wann kommt die Arbeitszeitregelung im Reich? Seit über Jahresfrist bemühen sich die Organisationen der Beamten und Behördenangestellten um Wiedereinführung der früheren 48stündigen Wochenarbeitszeit. Noch vor kurzem hat der Allgemeine Deutsche Beamtenbund beim Reichsinnenministerium wiederum entsprechende Vorstellungen erhoben. Im Reichstag ist zum Haushalt des Reichspostministeriums ein Antrag Müller-Franken und Gen. eingelaufen folgenden Inhalts:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, für die Beamten, Arbeiter und Angestellten des Reiches den Achtstundentag grundsätzlich wieder einzuführen."

Nach dem RAT. steht die Regelung der Arbeitszeit für die Beamten in enger Verbindung mit der Regelung der Arbeitszeit für die Reichsangestellten.

Behördentariffragen

Das Ergebnis der Haupt- und Bezirksbetriebsratswahlen in Preußen liegt noch immer nicht vollständig vor. Die Auszählung der für die Wahl des Hauptbetriebsrates beim Finanzministerium und Ministerium des Innern abgegebenen Stimmen ist noch nicht beendet. Das endgültige Ergebnis dürfte erst in den ersten Tagen des April feststehen.

Aus den Teilergebnissen läßt sich entnehmen, daß die Wahlbeteiligung nicht stärker ist als im Vorjahre und daß ferner die Liste II (Regierung Minden) kein Mandat erhält. Um so bedauerlicher ist es, wenn immer wieder solche Splitterlisten aufgestellt werden. Gedag und G. d. A. erhalten voraussichtlich wie im Vorjahre wieder je einen

itz, während auf die Liste I (Freigewerkschaftliche Angestellten- und Arbeiterliste) wieder neun Mandate entfallen erden. Der Bund ist hieran mit drei Sitzen beteiligt.

Aus einer ganzen Reihe von Regierungsbezirken wird ns mitgeteilt, daß überhaupt nur eine freigewerkschaftche Liste für den Bezirksbetriebsrat eingereicht und somit ugleich gewählt ist. Ein gutes Wahlergebnis liegt für en Regierungsbezirk Breslau vor, wo von 744 Wahlberechtigten 674 für die Liste der freien Gewerkschaften stimmten 63 Stimmen auf die Liste des Reichsverbandes der Büroangestellten entfielen und der Rest ungültig war.

Für den Hauptbetriebsrat beim Preußischen Kultusministerium ist überhaupt nur eine giltige Liste, die der freigewerkschaftlichen Angestellten und Arbeiterverbände, eingereicht worden, so daß eine Wahl nicht stattfinden brauchte.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

In allen Schreiben an die Hauptverwaltung ist neben der genauen Adresse auch die Mitgliedsnummer anzugeben. Andernfalls erzögert sich die Antwort durch Rückfragen.

Bei Anfragen, die mehrere Abteilungen betreffen, empfiehlt es ich, um eine Verzögerung in der Beantwortung zu vermeiden, jede nfrage auf einen gesonderten Briefbogen zu schreiben.

Was muß jedes Mitglied unbedingt beachten, um den Anpruch auf Unterstützung nicht zu verlieren?

1. Voraussetzung für den Bezug jeder Unterstützung ist, daß as Mitglied entsprechend seinem Einkommen Beiträge entrichtet at und am Tage der Kündigung oder der Antragtellung nicht länger als zwei Monate im Rückstande st, ohne Stundung beantragt und erhalten zu haben. Rückwirende Stundung der Beiträge ist unzulässig.

Die Mitglieder müssen darauf achten, daß die Beitragsmarken vom Vertrauensmann oder vom Kassierer der Ortsverwaltung mit dem Verkaufsdatum entwertet werden.

2. Der monatliche Beitrag beträgt ab 1. November 1926:

bei einem monatlichen Einkommen	bis 100 RM.	= 2 RM.,
bei einem monatlichen Einkommen von	101 bis 150 RM.	= 3 RM.,
bei einem monatlichen Einkommen von	151 bis 225 RM.	= 4 RM.,
bei einem monatlichen Einkommen	über 225 RM.	= 5 RM.,

Als beitragspflichtiges Einkommen gilt das monatliche Bruttoarbeitseinkommen einschließlich aller Zulagen (Frauen-, Kinder-, Leistungszulagen usw.) und des Gegenwertes etwaiger Naturalleistungen, wie freie Wohnung, Licht usw. Als Arbeitseinkommen gilt auch Wartegeld. Vom Bruttoarbeitseinkommen können für jedes versorgungsberechtigte Kind 10 RM. abgezogen werden.

Für die ordnungsgemäße Entrichtung seines Beitrages ist das Mitglied selbst verantwortlich.

3. Nach erfolgter Kündigung — bei fristloser Entlassung sofort — muß sich das Mitglied innerhalb von sieben Tagen zur Stellenvermittlung der Hauptverwaltung anmelden.

4. Die Meldung zur Stellenvermittlung der Hauptverwaltung muß auch dann erfolgen, wenn Verhandlungen über Zurücknahme der Kündigung schweben, unverbindliche Zusagen vom Arbeitgeber über Weiterbeschäftigung gemacht werden oder die Aussicht besteht, eine andere Stellung in der Zeit zwischen Kündigung bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses zu erhalten.

5. Bei einer späteren Meldung wird die Bezugsdauer der Unterstützung um die Anzahl der versäumten Tage gekürzt.

6. Wer die Stellenvermittlung nicht in Anspruch nehmen kann oder will, muß dazu vorher die Genehmigung des Bundesvorstandes einholen.

7. Erfolgt die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen gemäß, so muß sofort Einspruch erhoben und der Rechtsschutz des Bundes in Anspruch genommen werden.

8. Jeder Stellenlose ist verpflichtet, sich einer vom Bundesvorstand angeordneten Meldung oder Kontrolle zu unterziehen. Die Meldung muß von der Meldestelle bescheinigt werden. Entzieht sich der Stellenlose der vorgeschriebenen Kontrolle, so erlischt der Anspruch auf Unterstützung.

9. Bei Eintritt der Stellenlosigkeit muß das Mitglied innerhalb von sieben Tagen den Antrag auf Unterstützung bei der Hauptverwaltung in Berlin stellen. Die öffentliche Erwerbslosenunterstützung muß sofort beantragt werden, wenn das Mitglied zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört. (Zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört, wer in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Stellenlosigkeit drei Monate kranken- bzw. angestelltenversicherungspflichtig war.)

10. Das Antragsformular muß nach Ausfüllung neben dem Stempel der Ortsverwaltung die Unterschrift des Vorsitzenden der Ortsverwaltung oder seines Stellvertreters enthalten.

11. Mitglieder, die satzungswidrig einen geringeren als den ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag entrichten, haben keinen Anspruch auf die Rechte der ordentlichen Mitglieder. (Also nicht auf die Stellenlosen-, Gemaßregelten-, Solidaritäts-, Hinterbliebenen- und Notfallunterstützung, auf Rechtsrat und Rechtsschutz.)

12. Zahlt ein Mitglied, ohne Stundung beantragt und erhalten zu haben, für mehr als zwei Monate seine Beiträge nach, so ist für die Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen und des Rechtsschutzes eine neue Wartezeit von einem Monat für jeden nachbezahlten Beitrag vom Tage der letzten Nachzahlung zurückzulegen. Die Wartezeit ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.

13. Fällt der Beginn der Stellenlosigkeit in eine Wartezeit, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn nicht zunächst wieder eine Beschäftigung gegen Entgelt vorausgegangen ist.

14. Anträgen auf Unterstützung ist stets das Mitgliedsbuch beizufügen.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Arnsberg. M. 4. IV., 8⁰⁰, Bundeslokal „Zur Krim".
Arnstadt. M. 7. IV., 8⁰⁰, Schmidts Hotel, Bahnhofstr.
Bochum. F. 9. IV., 5⁰⁰ nachm., Hotel „Märkischer Hof", Bahnhofstr. 41.
Danzig. M. 5. IV., 8⁰⁰, Rest. „Hohenzollern", Langenmark.
Eisenach. M. 5. IV., 8⁰⁰, Hotel „Karthäuserhof", am Karlsplatz.
Elberfeld-Barmen. F. 8. IV., Rest. E. Hatzig, Bernburgstr.
Fürstenwalde. M. 8. IV., in den Reichshallen.
Griesheim. M. 6. IV., 5³⁰, Rest. „Bayrischer Hof", Hauptstr. 75.
Halle. Hauptvers. 5. IV., 8⁰⁰, Rest. „Schultheiß".
Luckenwalde. M. 5. IV., 8⁰⁰, Hotel „Zur Eisenbahn", Bahnhofstr.
Magdeburg. M. 5. IV., 8⁰⁰, Hotel „Weißer Bär", Weinfaßstr. Sozialpolitische Gegenwartsfragen. Ref. Schweitzer, Berlin.
Meiderich. M. 7. IV., 8⁰⁰, Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Muskau. M. 3. IV., 4⁰⁰, „Bockkeller".
Nordhausen a. H. M. 7. IV., 8⁰⁰, Hotel „Königshof".
Rheinfelden. M. 5. IV., 8⁰⁰, Café Danner.
Roßwein-Döbeln. M. 6. IV., 8⁰⁰, Hotel „Deutscher Herold", Döbeln.
Saarbrücken. M. 8. IV., 8⁰⁰, Rest. „Knipperbräu", Bahnhofstr.
Siegen. M. 5. IV., bei Heiser, Bahnhofstr.
Stoppenberg. M. 10. IV., 10³⁰, Lokal Peters.
Trier. M. 7. IV., 8³⁰, bei Scheuer, Simeonstr. 41.
Waldheim. M. 7. IV., Café Naumann, Hertha.
Zella-Mehlis. M. 7. IV., 8⁰⁰, Vereinslokal „Ratskeller".

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Arbeit, Die, herausgegeben von Th. Leipart, 2. und 3. Heft, Februar und März 1927. Verlagsgesellschaft des ADGB. 1 RM., Organisationspreis 0,80 RM.

Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (AWF.): Der Spritzguß und seine Anwendung. Beuth-Verlag, Berlin. 1,50 RM.

Bahder, Egon von: Herden, Hirten und Herren. Safari-Verlag, G. m. b. H., Berlin. 6,50 RM.

Biama, Dr.-Ing. A. von: Die Organisationen des Fernmeldewesens der Deutschen Reichsbahn. Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn, Berlin. 5 RM.

Bischoff, Dr. J.: Technische Chemie für Jedermann. Verlag A. Ziemsen, Wittenberg, Bez. Halle. Leinen 12 RM.

Bryan, George, S., übersetzt von **Otten, Karl:** Edison. Der Mann und sein Werk. Paul List Verlag, Leipzig.

Callen, Alfred, C., Smith, C. M.: The Mesurement ob Air Quantities and Energy Losses in Mine Entries. University Illinois. Bulletin No. 6.

Cornelissen, Christian, übersetzt und eingeleitet von **Salomon, G.:** Der Lohn. H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt. 2,75 RM.

Dersch-Volkmar: Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar. J. Bensheimer, Mannheim. 12 RM.

Deutscher Wirtschaftsbund für das Baugewerbe, E. V.: Zur Wohnungsfrage. Vorschläge zur Beseitigung der Wohnungsnot. Selbstverlag, Berlin.

Drucker, Dr. S.: Der Sinn der sozialistischen Abstinenzbewegung. Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund, Berlin. 0,25 RM.

Claus, W.: Ueber das Schmelzen der wichtigsten technischen Nichteisen-Metalle und Nichteisenmetall-Legierungen in den Metallgießereien. Wilh. Knapp, Halle a. S. Brosch. 5,40 RM., geb. 6,80 RM.

Elias, Dr.: Das Arbeitsgerichtsgesetz. Gerisch & Co., Dortmund.

Flatow, Dr. Georg: Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920. 12. verbesserte Auflage. Julius Springer, Berlin. 18 RM.

Geschäftsbericht der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. über das 35. Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1925 bis 30. September 1926.

Gesellschaft, Die, herausgegeben von Dr. Rud. Hilferding, Heft 3, März 1927. J. H. W. Dietz Nachfl., Berlin. 4,50 RM. vierteljährlich (3 Hefte).

Hansson, Sigfrid: Die Gewerkschaftsbewegung in Schweden. Internationale Gewerkschaftsbibliothek. Heft 6. Internationaler Gewerkschaftsbund, Amsterdam. Auslieferung für Deutschland Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin. 0,75 RM.

Heinig, Kurt: Wirtschafts-Informationsdienst, Januar und Februar 1927. Karl Zwing, Jena. 2 RM. pro Vierteljahr (3 Hefte).

Hermann, Karl: Die Wohnungsfrage und die Bedeutung der sozialen Baubetriebe. Herausgegeben vom Verband sozialer Baubetriebe. Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin. 0,50 RM.

Horn, Hans, A.: Die Eisenblech-Schmelzschweißung. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg. 3 RM.

Horn, Hans, A.: Die Gußeisen-Schmelzschweißung. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg. 3,50 RM.

Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister: Merkblatt für alle, die bauen wollen. Geschäftsamt des Verbandes, Berlin.

Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister: Mitgliederverzeichnis für das Geschäftsjahr 1926/1927. Geschäftsamt des Verbandes.

Jüptner, Hans von: Allgemeine Energiewirtschaft. Otto Spamer, Leipzig. Geh. 10 RM., geb. 12,50 RM.

Korkisch, Dr. Hubert: Die Arztfrage in der Sozialversicherung der einzelnen Staaten. Hubert Korkisch, Prag. 7 RM. einschl. Versandkosten.

Kretzen, Johannes: Die freien Gewerkschaften in der großen Krise. Bürgerblock und Gewerkschaften. Leipziger Buchdruckerei A.-G., Leipzig.

Motorenfabrik Deutz, A.-G.: Sonderdrucke aus Veröffentlichungen und Denkschrift über die Geschichte der Gasmotorenfabrik Deutz. VDI.-Verlag, Berlin.

Neubert, Otto: Der Filmlichtdruck. Rud. Becker, Leipzig. 1,50 RM.

Ostwald, Dr. Wilh.: Einführung in die Chemie. Dieck & Co., Stuttgart. 6 RM.

Pfeiffer, Eduard: Probleme der Großstadttechnik. Buchbeilage zur Zeitschrift „Technik für Alle". Dieck & Co., Stuttgart. 2,25 pro Vierteljahr (3 Hefte und Buchbeil.), mit geb. Buchbeilage 2,90 RM.

Pohl, Wilh., Ing.: Maschinenzeichnen, Brief 1. Bonneß & Hachfeld, Potsdam. 5 Briefe je 0,90 RM.

Posener, Dr. Paul: Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch die neueste Reichsgesetzgebung. Fichtner & Co., Berlin. 1 RM.

Probst, Emil: Aufgaben und Ziele der Technischen Hochschulen. Wissen und Wirken. Pädagogische Sonderhefte, Band 7. G. Braun, Karlsruhe. 1,20 RM.

Reichsarbeitsgemeinschaft der Aufwertungs-, Geschädigten- und Mieterorganisationen: Wiederherstellung des Volksvermögens. Denkschrift der Reichsarbeitsgemeinschaft, Berlin. 1 RM.

Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit: 1. Jahrbuch der Bücherwarte. Erster Band. Redaktion der Bücherwarte, Berlin. 1 RM.

Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit: Die Bücherwarte, Heft 2. 2. Jahrgang. Redaktion der Bücherwarte. Einzelnummer 0,75 RM., Vierteljahr (3 Hefte) 1,50 RM.

Reichsverband der Deutschen Volkswirte: Volkswirtschaftliche Blätter Nr. 2. Geschäftsstelle des Reichsverbandes, Wilmersdorf.

Renner, Dr. Karl: Der geistige Arbeiter in der gegenwärtigen Gesellschaft. J. H. W. Dietz Nachfl., Berlin. 0,50 RM.

Schewior, G.: Handbuch der Straßen- und Wegeführung auf dem Lande. Verlag Paul Parey, Berlin. 19 RM.

Sudau, A.: Deutsches Beamten-Taschenbuch 1927. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, G. m. b. H., Berlin. 3,50 RM.

Verein deutscher Eisengießereien: Refa-Mappe für Gießereiwesen. Richtlinien für Stückzeitberechnung. Beuth-Verlag, G. m. b. H. 3,50 RM.

Wagner, Dipl.-Ing., Branddirektor: Feuerschutz und Feuerversicherung. Verband deutscher Berufsfeuerwehrmänner.

Wechmann, Wilh.: Der elektrische Strom im Leiter. Der Eisenbahn-Elektrotechniker, Heft 1. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn. Kart. 4 RM.

Weise, Dr.-Ing.: Einführung in die Projektionslehre. Vereinigte Stralsunder Spielkarten-Fabriken, A.-G., Altenburg in Thür.

Woytinski, W.: Die Welt in Zahlen. Fünftes Buch. Handel und Verkehr. Rud. Mosse Buchverlag, Berlin. Kart. 22 RM., Ganzl. 25 RM.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Geschäftliches

Eine außerordentlich interessante Veröffentlichung, für die sich jeder technisch Interessierte, besonders aber auch der Berufstechniker interessieren muß, ist die neue Monatsschrift **„Wissen und Fortschritt (Verlag Industrieberichte G. m. b. H., Berlin SW 48.** Einzelpreis 1 RM.), die sich durch Vielgestaltigkeit und leichte Faßlichkeit auszeichnet. Eine ganze Reihe von Artikeln prominenter Persönlichkeiten sind in dem ersten Heft enthalten, von denen wir nur Graf Arco, Geheimrat Heindl, Professor Gerngroß, Marcuse, zu erwähnen brauchen, um die Höhe des Niveaus zu charakterisieren. Ueberaus interessante und lebendige Bilder in reichster Auswahl illustrieren auf das Beste die Texte, so daß insgesamt eine über-

aus lebendige [illegible]chung zustande gekommen ist. Da e[s] der Natur der Sache liegt, daß die heutigen Techniker immer [m]ehr oder weniger Bearbeiter eines Spezialgebietes sind, werden so[lche] Veröffentlichungen sicherlich begrüßt werden, da sie die M[ög]lichkeit geben, auf unterhaltsame Weise sich über die verschiedens[ten] Gebiete der Technik und Wissenschaft zu orientieren, zumal [in] volkstümlicher Weise die Mehrzahl der Artikel von praktischen [Ge]sichtspunkten ausgeht und so als überaus lebendige Berichterstattung wirkt. Auch für das breite Publikum wird diese Art der Veröffentlichung ohne Frage von großem Interesse sein, da sie einen [Ein]griff zu geben vermögen von der Berufsarbeit der Techniker [und] Ingenieure, so daß man der Monatsschrift „Wissen und Fortschritt" einen vollen Erfolg beim Fach- wie beim Laienpublikum wünschen darf.

Das **Kaufhaus für Beamte N. Gottschalk, Berlin SW Lindenstraße 105/106,** dem größten Teil unserer Leser wohlbekannt, hat neuerdings einen räumlichen Erweiterungsumbau erfahren, der die gediegenen Traditionen dieses vorbildlichen Kaufhauses am best[en] bestätigt. Durch Hinzunahme des ganzen ersten Stockes des Hau[ses] Lindenstraße 105, durch Verlegung der ebenfalls vergrößerten Wäschefabrik nach dem Hause Keibelstraße 11 und zweckmäßige Raumgestaltung sämtlicher Abteilungen des sechsstöckigen Stammhauses Lindenstraße 106, hat das Haus N. Gottschalk ganz wesentlich an Ausdehnung und Komfort gewonnen. Diese Erweiterung kommt vor allen Dingen der großen Frühjahrsausstellung, die Besuch wir unseren Lesern gern empfehlen möchten, zustatten. Wer in diesen Vorostertagen im Hause N. Gottschalk seine Einkäufe besorgt, wird überrascht sein ob der gesamten Neuordnung, die der Bauleiter, Herr Architekt Karl Schmidt, trefflich zu lösen wußte.

Der Eingang, der sich nach wie vor im Hause Lindenstr. befindet, das stilvolle Vestibül im ersten Stock, ganz in Marmor ausgekleidet, der einladende Erfrischungsraum, mit poliertem Palisanderholz versehen und durch eine vom Kunstmaler Adolf Profé Steglitz, entworfene dekorative Fensterwand geschmückt, die räumlich stark erweiterten Läger der Damenkonfektion, der Herrenkleidung, der Schuhwarenabteilung, des Wäscheverkaufs, der Tapich- und Gardinenabteilung gewähren in ihrer gesamten Ausdehnung und Anlage das geschlossene Bild eines modernen, großzügigen Kaufhauses. Die Doppel-Fahrstuhlanlage ermöglicht jedem Kunden, bequem und schnell zu den einzelnen Abteilungen zu gelangen.

Die ganze mit dem Umbau eng verknüpfte Organisation des Hauses N. Gottschalk entspricht dem fortschrittlichen Geist seiner Inhaber, die es von jeher verstanden haben, mit der Zeit vorwärts zu gehen und ihr im Jahre 1844 gegründetes Unternehmen auch schließlich in den Dienst der Beamtenschaft aller Kategorien zu stellen.

Auswärtigen Herrschaften wird der neuerschienene Frühjahrskatalog mit mehr denn 1000 Abbildungen kostenfrei zugestellt.

Das einzige zur Zeit vollständig vorliegende mehrbändige Konversationslexikon neuesten Datums ist der Neue Brockhaus unter dem Titel „Handbuch des Wissens" in vier Bänden. Er bietet unterstützt von vielen Bildern und Karten, eine solche Fülle von Wissen in allgemein verständlicher Form, daß jeder unbedingt den größten Gewinn daraus ziehen muß. Zuverlässigkeit, Gründlichkeit und gediegene Ausstattung zeichnen dieses Lexikon aus.

Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß die bekannte Buchhandlung **Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9,** die Anschaffung dieses wichtigen Werkes durch Lieferung gegen bequeme Monatszahlungen sehr erleichtert. Näheres im Anzeigenteil unserer heutigen Nummer.

Pelikan-Beschwerer Nr. 262. Pläne und Zeichnungen, welche ausgebreitet, krümmen und rollen sich und wollen beschwert sein. Die Firma **Günther Wagner, Hannover und Wien,** stellt den Vielbrauchern der Pelikan-Tuschen dafür auf Anforderung Beschwerer zur Verfügung, die sehr praktisch und handlich sind. Sie können unter der Bezeichnung „Pelikan-Beschwerer Nr. 262" von der Firma angefordert werden.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Joh. Arnold (127 651), Mannheim
Fritz Bär (187 204), Neunkirchen, Saar
Wilh. Conrad (130 352), Neustadt, Hdt.
Peter Denisz (83 281), Leipzig
Anton Denner (33 214), Köln
Eduard Gehrke (56 370), Königsberg
Karl von Glan (103 644), Hannover
F. Hasenzahl (61 712), Berlin
Kurt Heitmann (Ho. 169 911), Hamburg
Willy Hirsch (265 512), Schwarzenbach/S.
Martin Hopfe (T 27 760), Nst. Chemnitz
Carl Hufschmidt (123 783), Krefeld
Georg Lange (104 167), Oranienburg
E. Medenwald (206 340), Berlin
Heinrich Neuser (258 201), Gelsenkirchen
Rudolf Reinhard (200 927), D.V. Schleswig
Karl Riesch (T. 36 524 . München
Franz Schindler (142 480), Leipzig
Hermann Schneider (116 583), Demitz-Thumitz
Wilh. Schott (T 15 377), Wernigerode
Wilh. Steffen (259 580), Kiel
Franz Thiel (T 22 806), Landau
Eugen Tobien (191 542), Wilhelmshaven
Wilh. Vieberg (117 329), G. V. Brandenburg
Adolf Wittenhaus (T 49 122), Lautawerk

Ehre ihrem Andenken!

Hochbautechniker

mit hinreichend praktischer Erfahrung für Projektierung größerer Hochbauten, sowie für Projektierung und Bauleitung von Siedlungsbauten zur vorübergehenden Einstellung **sofort gesucht.**

Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angabe von Vorbildung, Referenzen und Gehaltsansprüchen, sowie Angabe des frühesten Dienstantritts sind bis 5. April ds. Js. einzureichen.

Fulda, den 19. März 1927.

Stadtbauamt Fulda.

Tiefbautechniker

für die Ausführung größerer **Straßenneubauten** zur vorübergehenden Einstellung **sofort** gesucht. Es kommen nur Bewerber in Frage, die über ausreichende praktische Erfahrung im Straßen- und Tiefbau verfügen und nachweisbar schon größere Bauten selbständig geleitet haben. Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angabe von Vorbildung, Referenzen und Gehaltsansprüchen, sowie Angabe des frühesten Dienstantrittes sind bis zum 5. April d. Js einzureichen.

Fulda, den 19. März 1927.

Stadtbauamt Fulda.

Pelikan

Perl-Tusche

Eindeutig ist das Wesen der Technik. So und nicht anders ihr Ausdruck. Geschnitten scharf, unverwüstlich, standhaft gegen Licht, Luft, Wasser und Begreifen müssen die Grundlagen ihrer Werke, die Zeichnungen, sein. Es geht um Bruchteile von Millimetern, um Eindeutigkeit auch unter den hinterlassenen Spuren arbeitbeschwerter Hände auf Bauplatz, in Werkstatt, bei der Montage und vor Ort. — Pelikan-Perltusche ist schwärzer als Kohle, sie hält dem Wasser stand und steht gestochen scharf als Strich und Fläche. Architekten, Ingenieure, Landmesser, Markscheider und Graphiker der ganzen Welt rühmen sie als unerreicht. Sollte sie nicht auch Ihrer Arbeit nützen?

GÜNTHER WAGNER
HANNOVER UND WIEN

Billige Bettfedern!
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20×1.—, 30×1.50, 50×2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor
M. Gey, Dresden 6/3
Königsbrücker Str. 64.

Rheinwein

per Liter 1,30 Mk., per Flasche 1,20 Mk. und höher. — Preisliste zu Diensten.
Jos. Diesler,
Weinbau u. Weinversand
Kestert am Rhein.

Erstklassige
Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.
Dresdensia
Kamera-Vertrieb
Dresden-A.24 D.T.Z.
Spezialhaus für Photographie

„Alpenlob" der feinste Käse.

Vollfetten Romadur	9.60
in Stanniol, ca. 9 Pfd.	
20 % Romadur	7.70
in Stanniol, ca. 9 Pfd.	
Vollfetten Camembert	14.50
(60%), Karton z. 12 Schtl.	
Emmentaler o. Rinde	17.00
(60%), Karton z. 18 Schtl.	
Kolli sortiert	13.20
(Käse, Butter)	
Vollfetten Emmentaler	1.45
per Pfund	
Ia Molkereibutter	17.60
per 9 Pfund	

Alles in 9 Pfund Postkolli unter Nachnahme frei Haus
Franz Lehmann, Kempten i. Allg.

Unabweisbar

ist die Pflicht zur Sicherstellung des Alters und der Familie durch den Abschluß einer Lebens- oder Aussteuer-Versicherung bei der altbewährte, gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein a. G.,

am vorteilhaftesten bietet.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet und keine Provisionen zahlt.

Somit niedrigste Prämien!

Der Baraufwand des Versicherten wird durch eine natürliche und gerechte Ueberschußverteilung vom **ersten** Versicherungsjahre an auf das überhaupt erreichbare Mindestmaß verbilligt.

Drucksachen kostenlos durch die Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Tüchtige

Baufachleute

arbeiten mit den nachstehend aufgeführten Handbüchern:

	R.M.
Bauordnung für die Stadt Berlin vom 3. 11. 1925. Mit Bauklassentabelle, Uebersichtsplänen sowie ausführlichem Sachregister, kartoniert	3,60
Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe mit Erlaß vom 24. 12. 1919	1,50
Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton, September 1925	1,80
Einfluß der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925 auf Entwurf und Berechnung von H. Padler	1,80
Verdingungsordnung für Bauleistungen	
a) Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen u.	
b) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen	1,—
c) Technische Vorschriften für Bauleistungen	2,—
Teil a, b und c in einem Band	2,50
Abendroth, Deutsche Siedlungs- und Bebauungspläne	12,—
Bazali, Preisermittlung und Veranschlagen von Hoch-, Tief- und Eisenbetonbauten	12,—
Bazali, Zahlenbeispiele zur statischen Berechnung von Eisenbetonkonstruktionen geb.	9,—
— Berechnung der durchlaufenden Balken. Teil I: Bestimmungen auf rechnerischem Wege. Teil II: Bestimmungen auf graphischem Wege	7,—
Boerner, Statische Tabellen, Belastungsangaben und Formeln zur Aufstellung von Berechnungen für Baukonstruktionen	6,60
Dieck, Handbuch für Mörtel und Beton	9,—
Eidmann, Taschenbuch für Tiefbautechniker geb.	6,—
— Entwürfe, Berechnungen und statische Untersuchungen von Tiefbauten	3,—
Eisen im Hochbau. Taschenbuch mit Zeichnungen, Zusammenstellungen, technischen Vorschriften und Angaben über die Verwendung von Eisen im Hochbau	9,—
Evers, Moderne Wohnhäuser. 30 Tafeln mit Erläuterungen	3,—
Frick, Handbuch der Steinkonstruktionen einschl. des Beton- und Grundbaues Ganzleinen geb.	21,—
Friedrich, Formeln und Tabellenbuch für Bau- und Holzgewerbe	1,40
Gesteschi, Hölzerne Dachkonstruktionen, ihre Ausbildung und Berechnung geb.	12,—
Hoffmann, Ratgeber für Bauführer und Poliere im Eisenbetonbau	2,40
Graf, Technische Berechnungen für die Praxis des Maschinen- und Bautechnikers	7,—
Keller, Bautechnisches Taschenbuch	6,—
Loots, Fabrikbauten	4,25
Lübbert, Rationeller Wohnungsbau geb.	6,50
Mathesius, Eigenhäuser, Heimstätten, kleine Wohnhäuser. 90 bürgerliche Hausbeispiele mit 300 Abbildungen	10,—
Padler, Grundlagen für den praktischen Eisenbetonbau unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925, mit 54 Tafeln und 57 Beispielen Ganzleinen geb.	9,—
Roß, Leitfaden für die Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden	2,25
Rühle, Wohnlauben und Kleingarten-Wohnhäuser	1,80
Schallenberger-Kraffert, Berliner Wohnungsbauten aus öffentlichen Mitteln. Die Verwendung der Hauszinssteuer-Hypotheken geb.	6,50
Schrader, Praktische Preisermittlung sämtlicher Hochbauarbeiten (Ausgabe 1925) Ganzleinen geb.	15,—
Simm, Die Buchführung des Baufachmannes	6,—
Schwatlo, Kostenberechnungen für Hochbauten	30,—
Wolf, Praktische Baupflege in der Kleinstadt und auf dem Lande, geb.	5,40

Teilzahlung gestattet.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Ziehung 9. April.
Marienkirchen-Lotterie
18 128 Gewinne = M.
Hauptgew. 2 ev. 160000 60000 40000 30000
Einzellos **M. 1.—**
Doppellos **M. 2.—**
Porto u. Liste **35 Pfg.** extra, vers. gegen bar oder Briefmarken, auch Nachn., von 3 Losen aufwärts.
Emil Stiller Nachfolger
Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39

Erstklassige Fahrräder

von M 39.50 an
Aushändigung unserer besten Tourenräder bei:
10.-M. Anzahlung
Wochenrate 2.50 M
AUTOFAHRAD GMBH
Berlin SW 68, Alexandrinenstr
Illustr. Katalog kostenlos

Guter Verdienst!

bietet sich durch den Verkauf v. beruflich wichtigen Büchern in Kollegenkreisen. Hohe, sofort zahlbare Provision, leichte Zahlungsweise. Angebote unter **D. T. Z. 57** an Richard Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

In der
PRAXIS
verwende nur Preiskalkulation von Architekt
Jos. Frank
in **Regis i. Sa.**
Postsch. Leipzig 15755. Taschenformat, Preis 2 RM., enthält. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- u. Dachdeckerarbeiten.
Wer probt, der lobt die übersichtl. genauen Angaben, meist nachbestellt.

Stoffe

liefert direkt an Private ab Fabrikort für Herren- und Damenbekleidung
Wilhelm Schwetasch
Spremberg-L. 15.
Qualitäten p. Mtr. 3—25 M. Muster franko geg. franko.

1111

gar echte tadell. **Briefmarken** wob. **Samoa, Togo, Karolinen usw.**, mehrf. Katalogwert, zu Werbezweck, f. n. M 2,95 u. Porto p. Nachn. Preisl. gratis. **Rud. Rohr, Berlin W 16,** Krausenstr. 3

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Berlin SW 68, Lindenstr. Nr. 106

Gegründet 1844

Für das Osterfest

Riesenauswahl aller

Frühjahrs-Neuheiten

in

Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Kleider-, Seiden- und Herrenstoffen, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Diwandecken, Teppichen, **Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder,** Bettfedern und fertigen Betten.

Neben obigen Artikeln zu rein netto

Original - Preisen

die bekannt besten Marken-Artikel

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, Handschuhe und Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter, sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort auszuhändigenden Waren die

erste Rate erst am 1. Juni 1927

geleistet zu werden braucht.

Eilen Sie des steigenden Andranges halber mit der Auftragserteilung.

Die **großen neuen Verkaufs-Lokalitäten** sowie der **Erfrischungsraum** sind eröffnet.

Fahrräder Fahrradteile Zubehör

Sprechmaschinen, Uhren, Musikinstrumente aller Art, kauf. Sie zu billigst. Preisen b. „Hannibal"-Gesellschaft, Katalog Halle a. S. 221 gratis. Teilzahlung erlaubt.

Hygienische Frauen-Artikel

Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt.

Frau Anthony, Altona a. Elbe.

Poststraße 32, I.

Beamte

die durch Kommissionsware guten Nebenverdienst erzielen wollen, werden um Ang. ihr. Adresse gebeten. Kein Pfennig Kapital erforderlich. Es handelt sich um g änz. Verbrauchsartikel, der b. 1071 Behörden schon eingeführt ist. Näheres durch **D. P. 16** R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111. Behörde und Dienstgrad angeben.

Ich weiß Alles!

Denn ich besitze den

Neuen Brockhaus

Handbuch des Wissens in 4 Bänden

Bestellen Sie sich auch den Neuen Brockhaus, das erste und einzige vollständige, mehrbändige Konversationslexikon

gegen bequeme Monatszahlungen

Der Neue Brockhaus gibt mit Wort, Bild und Landkarte auf jede Frage klare, bündige Antwort. Über 3000 Seiten Text, über 10000 Abbildungen, viele farbige u. schwarze Tafeln, Karten und Übersichten. Band I bis 4 eleg. in Halbleinen gebunden je **21 M.**, in gediegenen Halbpergamentbänden je **27 M.** Ich liefere jeden Band einzeln gegen bequeme Monatszahlungen von nur **3 M.** für die Halbleinenausgabe, bzw. 4 M. für die Halbpergamentausgabe, alle 4 Bände auf einmal gegen monatlich 12 M. bzw. 16 M. **ohne** jeden Zuschlag. Zahlkarten kostenlos

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, Postscheck: Berlin 20749

Bestellschein: Ich bestelle bei der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, laut Anzeige in der „Deutsch. Techniker-Ztg." den **Neuen Brockhaus** Band I, II, III, IV; in Halbleinen gebunden je **21 M.**, in Halbpergament geb. je **27 M.** — gegen bar — gegen Monatszahlungen von 3 M. pro Band für die Halbleinenausgabe, resp. 4 M. für die Halbpergamentausgabe — Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes streichen!). Erfüllungsort Berlin.

Ort u. Datum: Name u. Stand:

Kaffee geröstet

Guatemala-Mischung	Mk. 3,15
Perl-Mocca, hochfein	Mk. 3,35
Guatemala Ia	Mk. 3,40
Costarica-Mischung	Mk. 3,50

in 1/4, 1/2 und 1 Pfund-Paketen Ab 5 Pfund portofrei

Bei Nichtgefallen Zurücknahm.

Mitarbeiter gesucht

Bitte Hauptliste 3/27 fordern

Wilh. H. Schroot,

Kaffee- u. Tee-Import, Hamburg 36, Jungfernstieg 30

oben 3 Fl., i. Schirm 2 Fl. mit 60 cm Seidenschirm Mk. 39.-

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25

Hauptstraße 2

Schwächezustände beseitigt

EROTIKA ERO-SEXO

mit nachhaltigem Erfolg. Au[illegible] wissenschaftl. Basis aufgebaut ist „Erotika"-Ero-Sexo das best[illegible]

Sexual-Nerven-Tonikum

f. Männer u. Frauen. Zahlreiche Anerkenn. Packung für Männer M. 3.50, f. Frauen M. 4.50 zu hab[illegible] in all. Apotheken. Hauptniederl. **Wittes Apotheke, Berlin W 57** Potsdamer Str. 84a. Prospekte u. Lit. grat. d. **Dr. Herzfeld & Zeisse** BerlinN24, Oranienburg. Str. 51A

Die Erzgebirgische **Piano-Fabrik**

lief. ihre grundsol. m. gold. Medail. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert. Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Flügelton-Meister-Klaviere. Technische Angestellte erhalten Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. dir. v. d Fabrik **Herm. Graf, Augustusburg i. Erzgeb.**

Pianos

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.

einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme

ohne jegliche Nebengebühren

Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse **Berlin NW 21, Bundesratufer 13.**

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW6

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 14 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 8. APRIL 1927

THE LIBRARY OF THE
AUG 5
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Mitstreiter oder Konkurrent?

Von Dr. Klaus Zweiling.

Es gibt kaum eine Gattung von Menschen, der gegenüber unsere gefühlsmäßige Einstellung so unsicher ist wie die, zu der wir selbst gehören.

Unendlich viel zieht uns zu unserem Kollegen hin, verbindet uns mit ihm, läßt ihn uns — von allen persönlichen Eigenschaften abgesehen — zunächst vertrauenswürdig, sympathisch erscheinen. Das gleiche oder doch ähnliche Tätigkeitsgebiet lenkt die Interessen in weitem Maße in die gleiche Richtung, läßt die gleichen Dinge bedeutungsvoll, die gleichen nebensächlich erscheinen. Eine gleiche oder ähnlich geartete Tätigkeit bedingt aber auch eine weitgehend gleichartige Vorbildung. Begleitet und getragen wird diese Gleichartigkeit der geistigen Welten durch die Uebereinstimmung der sozialen Stellung. Die Stellung innerhalb des Betriebes, dem Chef, der Direktion gegenüber, das Maß der Verantwortlichkeit und der Bezahlung stimmen in hohem Grade überein.

So wirken viele Momente dahin, uns den Kollegen von vornherein nahe zu bringen. Eines aber wirkt dem entgegen — eines nur, aber doch noch immer stark genug, um viele, allzuviele Kollegen außerhalb der gewerkschaftlichen Organisationen zu halten. Dieses eine Moment ist die Konkurrenz. In jedem Kollegen sehen wir nicht nur den Menschen mit gleichen Interessen, gleichen Freuden, gleichen Leiden, sondern auch den Bewerber um die gleiche Stellung, den Konkurrenten.

In den Zeiten flotten Arbeitsganges, wenn die Fabriken voll arbeiten, wenn jeder eine Stellung hat, ist die Wirksamkeit der Konkurrenz auf das geringste Maß beschränkt. Wenn aber die Arbeitslosigkeit in greifbare Nähe rückt oder gar wenn sie da ist, Monat für Monat anhält und sich verschärft, dann treibt der Ungeist der Konkurrenz in der Kollegenschaft seine üppigsten Blüten, dann versucht jeder dem Chef besser zu gefallen als der andere, nur damit den anderen die am nächsten Ersten erwartete Kündigung treffe.

Die Logik, daß der einzelne Kollege bei solchem Verhalten stets am besten fahre, ist so verbreitet, auf den ersten, oberflächlichen Blick so einleuchtend, daß die Mehrzahl der Kollegen sich bis heute nicht zur Organisierung hat entschließen können, und daß auch manche der organisierten Kollegen sich ihr in schlechten Zeiten immer wieder — wenn auch vielleicht innerlich widerstrebend — beugen. So scheint es uns an der Zeit, darauf hinzuweisen, daß heute mehr als je die feste Organisierung der Angestellten für jeden unter ihnen eine Lebensnotwendigkeit ist.

* * *

Es ist eine nunmehr bald zum Allgemeingut wirtschaftspolitischen Wissens gewordene Tatsache, daß wir nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa eine seit Kriegsende anhaltende Dauerkrise haben. Inflationserscheinungen, die die Möglichkeit eines Verkaufs zu Schleuderpreisen auf dem Auslandsmarkt schufen, haben in einzelnen Ländern zeitweilig über die Tatsache der europäischen Dauerkrise hinwegtäuschen können. Um so grausamer aber wurde sie solchen Ländern nach der Stabilisierung ins Bewußtsein gerufen.

Ein guter Gradmesser für die Krise ist die Zahl der arbeitslosen Arbeiter in den einzelnen Ländern. In Deutschland z. B. betrug die Zahl der Arbeitslosen bei den in den Gewerkschaften Organisierten vor dem Kriege (Durchschnitt 1913) 2,9%. Die Inflation drückte diese Zahl vorübergehend auf 1,4%. Nach der Stabilisierung stieg die Zahl auf 14,7%. Im Durchschnitt des Jahres 1925 betrug sie 7,1%. Belgien hatte vor dem Kriege 2,0% Arbeitslose unter den gegen Arbeitslosigkeit Versicherten. 1921 betrug ihre Zahl 21,6%, ging durch Inflationserscheinungen zeitweilig bis unter 3% zurück, betrug 1925 im Durchschnitt 5,6%. Großbritannien hatte vor dem Kriege 2,1% Arbeitslose (Gew.-Mitgl.), 1921 und 1922 über 15%, 1925 10,5%. Durch die Bergarbeiteraussperrung stieg die Zahl der Arbeitslosen zeitweilig auf 13,6%. Noch heute liegt sie über 13%. Die Zahl der Arbeitslosen betrug in Dänemark vor dem Kriege 7,3%, 1925 14,7% (Gew.-Mitgl.), in Norwegen 2,0% und 13,2% (Gew.-Mitgl.), in Schweden 4,4% und 11,1% (Gew.-Mitgl.) und in den Niederlanden 5,2% und 9,5% (Vers.). Auch aus Frankreich treffen jetzt, wo dem unablässigen Sinken des Frank Einhalt geboten ist, die erschütterndsten Meldungen über ein unaufhaltsames Wachsen der Arbeitslosenziffern ein.

Die Tatsache dieser gegenüber der Vorkriegszeit um das drei- bis vierfache vermehrten Zahl von Arbeitslosen zeigt aufs Deutlichste, daß auf die Dauer der Krise auch ein etwa gleich großer Prozentsatz der Angestellten zur Arbeitslosigkeit verurteilt sein wird, sofern ihnen nicht die Umstellung auf andere Gebiete gelingt. Aber auch diese Umstellung wird durch die allgemeine Krise in den meisten Fällen zur Erfolglosigkeit verurteilt.

Die vor jeder Tür drohende Not versuchen die Unternehmer natürlich auszunutzen, um die noch beschäftigten Angestellten zu Zugeständnissen in der Gehalts- und Arbeitszeitfrage geneigt zu machen. Sie versuchen damit, die Krise nicht nur restlos auf die Arbeitnehmerschichten ab-

Aus dem Inhalt:

Dr. Zweiling, Mitstreiter oder Konkurrent?
Die Befreiung v. d. eigenen Beitragsleistung i. d. Angestellten-Versicherung auf Grund eines Lebensversicherungs-Vertrages
Neue Tarifgehälter
Otter, Raubbau an Menschenkraft im Bergbau
Assmann, Die Bedeutung des Art. 76 der Reichsverfassung für das Beamtenrecht
Beilage: Recht und Rechtspraxis

zuwälzen, sondern sie geradezu zur Erhöhung der Profite auszunutzen.

Nur durch Organisation können die Angestellten diesen Bestrebungen mit dem nötigen Nachdruck entgegentreten. Der einzelne Angestellte ist ihnen wehrlos ausgeliefert, da ja ein Dutzend Arbeitsloser dauernd auf das Freiwerden seiner Stelle wartet, und sie selbst unter ungünstigen Umständen dem Fortdauern der Arbeitslosigkeit vorziehen würde. Diese Grundlagen für die Organisation sind ja allgemein bekannt und oft genug in der Presse besprochen worden. Die obengenannten Ziffern aber zeigen mit aller Eindringlichkeit, welchen Umfang die Arbeitskrise angenommen hat, und wie stark die Notwendigkeit zur Organisation geworden ist.

* * *

Jene Ziffern zeigen aber noch mehr. Sie zeigen uns, daß die Arbeitskrise nicht auf ein einzelnes Land beschränkt ist, sondern ganz Europa ergriffen hat.

Dadurch ist die Hoffnung auf eine Anstellung im Ausland, die früher gerade dem strebsamen und besonders begabten Angestellten gute Aussichten bot, so stark beschränkt, daß sie praktisch überhaupt nicht mehr in Frage kommt, außer bei erheblicher Unterbietung der in dem betreffenden Lande gezahlten Gehälter.

Diese Gefahr, durch die unter gleicher Not leidenden Kollegen des Auslandes in seiner Stellung bedroht zu werden, kommt zwar in der Praxis nicht für alle Angestelltenschichten in Betracht, aber gerade für die bisher am schwersten zu organisierenden Schichten der in gehobenen Stellungen befindlichen Industrieangestelltenschaft.

Eine andere internationale Gefahr aber besteht für alle Schichten gleichmäßig. Die Gefahr nämlich, daß eine Senkung in der Lebenshaltung der Industrieangestellten des einen Landes den Unternehmern des anderen Landes zum Vorwand dient, die öffentliche Meinung ihres Landes ebenfalls für eine Senkung der Angestelltengehälter zu gewinnen. Ganz besonders deutlich zeigte sich diese internationale Verbundenheit in der jüngsten Vergangenheit in der Arbeitszeitfrage. Die meisten Regierungen verweigerten oder verschoben die Ratifizierung des Washingtoner Achtstundenabkommens mit dem Hinweis auf diejenigen Regierungen, die auch noch nicht ratifiziert hatten; hatte aber einmal eine Regierung das Abkommen ratifiziert, so umging deren Industrie die Bestimmungen nach wie vor — unter Hinweis auf die anderen Länder, die ihrerseits sich nicht an die Bestimmungen hielten.

Alles dieses zeigt, daß eine Beschränkung der gewerkschaftlichen Arbeit auf den Umfang eines nationalen Staates heute nicht mehr ausreicht. Es besteht im Interesse der Lebensbedingungen aller Angestellten in Europa die Notwendigkeit zu einer europäischen Zusammenarbeit der Angestelltengewerkschaften, mindestens in der Gehalts- und Arbeitszeitfrage.

* * *

Neben diesen Tagesfragen der Gewerkschaftspolitik bereiten sich aber weitere Aufgaben von größter Tragweite vor, die auch unmittelbar mit der allgemeinen europäischen Krise in Verbindung stehen.

Diese Krise wurzelt in der weltwirtschaftlichen Entthronung Europas. Europa schenkte der Welt die kapitalistische Gesellschaft, deren Wirtschaftsnotwendigkeiten die Kaufleute, Unternehmer und Ingenieure mit all ihrem Gefolge über die ganze Erde hin jagten. Sie begründeten damit die wirtschaftspolitische Weltherrschaft Europas, streuten aber gleichzeitig auch den Samen aus, dessen Früchte diese Weltherrschaft Europas vergiften sollten.

Ueberall schufen sie neue Zentren der kapitalistischen Wirtschaft, weckten die eingeborene Bevölkerung, die auf niederen Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung beharrte, zu neuer wirtschaftlicher Aktivität, zu neuen Lebensansprüchen. Das wollten sie ja gerade, um dadurch Absatzmärkte für die Produkte der kapitalistischen Wirtschaft Europas zu schaffen. Indem aber so die Völker zu neuen Lebensansprüchen erweckt wurden, wurden sie auch zu neuem gesellschaftlichen Gestaltungswillen geweckt, der als Grundlage zu allem Weiteren wirtschaftspolitische Freiheit sich zu schaffen suchte, der damit den Ansturm gegen die europäische Vorherrschaft auslöste.

Schon vor dem Kriege hatte dieser Prozeß vor allem in Asien begonnen. Durch die europäische Selbstzerfleischung im Kriege erhielt er einen Antrieb zu unwiderstehlicher Entfaltung. China steht heute an der Schwelle einer kapitalistisch-nationaler Entfaltung, ebenso die Türkei und Aegypten. Indien drängt in gleicher Richtung, ja, sogar die Eingeborenen des niederländisch-indischen Inselkranzes (Java, Sumatra) beschreiten denselben Weg, den die alten britischen Kolonien Kanada, Australien, Südafrika schon bis zum erfolgreichen Ende gegangen sind.

Diese wirtschaftspolitische Entthronung Europas, der Verlust nicht nur der überseeischen Industrien, sondern außerdem der überseeischen Absatzmärkte für die europäischen Industrien, spiegelt sich in allen wichtigen Produktions- und Handelsziffern. Die Rohstahl- und Roheisenerzeugung der Welt z. B. steigerte sich von 1913 bis 1925 um 6,5%. Europas Roheisen- und -stahlerzeugung dagegen ging um 6,7% zurück, bei Einbeziehung Rußlands sogar um 13,1%, während Asien, Amerika und Australien ihre Erzeugung um 31,5% vermehrten. Aehnliches sehen wir bei der Baumwolle. Von ihr wurde im Wirtschaftsjahr 1924/1925 fast genau die gleiche Menge verarbeitet wie im Jahr 1912/1913. In Europa dagegen ging die verarbeitete Menge Baumwolle um 16,0% zurück, einschließlich Rußlands sogar um 21,7%, während sie in Asien um 64,4% gesteigert wurde und in Amerika um nicht ganz 10%. Ebenso ging Europas Anteil am gesamten Welthandel von 62,3% im Jahre 1913 auf 53,7% im Jahre 1924 zurück, während Asiens Anteil von 10,6% auf 14,1% gesteigert wurde, Amerikas von 21,2% auf 26,0%.

Die Verschiebung innerhalb der Weltwirtschaft, die sich in diesen Zahlen ausdrückt, drückt sich andererseits in der Dauerkrise Europas aus. Und wir erkennen auf dieser Basis, daß diese Krise keine vorübergehende ist.

Wir erkennen aber weiter, daß uns plötzlich auch die fernen asiatischen Staaten unmittelbar nahe gerückt sind — mehr noch als durch das Flugzeug dadurch, daß plötzlich auch die Chinesen und Inder zu unseren Konkurrenten geworden sind. Vor dem Kriege hatten wir stillschweigend, ohne uns dessen so recht bewußt zu sein, Anteil an ihrer kolonisatorischen Ausbeutung. Das ist jetzt vorbei. Die arbeitslosen Angestellten und Arbeiter in Europa zeigen uns das.

Eine Möglichkeit zur Wiederherstellung des Vorkriegszustandes ist nicht gegeben. Ein Versuch dazu würde einen furchtbaren Massenkrieg notwendig machen, den wir ablehnen müssen — nicht nur weil unser menschliches Gewissen sich dagegen empört, sondern auch weil der Erfolg nur ein vorübergehender sein könnte und —, abgesehen von dem Massensterben, mit dem die Arbeitnehmer das ganze Unternehmen bezahlen müßten — im besten Falle die Krise Europas zu einer Krise der Welt machen würde —, wenn nicht von vornherein der Versuch im Blut der Arbeitnehmer erstickt würde.

Müssen wir uns also mit dieser Verschiebung der Wirtschaft abfinden, so verlangt andererseits das Lebensinteresse der europäischen Angestellten und Arbeiter, daß unter diesen Umständen auch eine gewerkschaftliche Verständigung mit Asien angestrebt wird; sonst besteht die Gefahr, daß die Anspruchslosigkeit der Asiaten die industriellen Produktionskosten Asiens so niedrig halten würde, daß Europas Industrie in nicht allzuferner Zeit auch außerhalb Asiens von der asiatischen Industrie verdrängt würde.

Auch wir haben den asiatischen Arbeitnehmern etwas zu bieten: Einmal unsern Kampf gegen die Versuche des europäischen Kapitalismus, Asien weiter auszubeuten, dann aber unsere teilweise Jahrhunderte alten gewerkschaftlichen Erfahrungen, die den asiatischen Arbeitnehmern im Kampfe gegen ihren neu werdenden Kapitalismus dienen können. Wir dürfen nicht zögern — im eigenen Interesse wie im Interesse des Kampfes gegen die kapitalistische Ausbeutung —, die Verständigung mit den asiatischen Arbeitnehmern anzubahnen, so gut wie mit den europäischen Kollegen und denen innerhalb der deutschen Republik, um überall aus unsern Konkurrenten unsere Mitstreiter zu machen, im Kampf um eine Welt der Gerechtigkeit des Friedens und des Wohlstandes aller.

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I.B.S. • Gemeinwirtschaftliche Kapitalanlagen!

Die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung in der Angestelltenversicherung auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages

Bevor durch das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 eine reichsgesetzliche Fürsorge für die Angestellten und ihre Familienangehörigen geschaffen wurde, hatten die Angestellten in zahlreichen Fällen ihre und ihrer Angehörigen Zukunft durch Abschluß von Lebensversicherungen sicherzustellen gesucht. Um zu verhindern, daß die Belastung des Einzelnen durch Prämienzahlung für die Lebensversicherung einerseits und Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur Angestelltenversicherung andererseits eine zu starke oder gar unerträgliche wurde, traf das Gesetz insofern im § 390 V. G. f. A. dahingehend Vorsorge, als es den Angestellten, für die Lebensversicherungsverträge abgeschlossen waren, unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit gab, sich für ihren Teil von der Beitragszahlung befreien zu lassen. Auch auf Grund der Gesetze vom 31. Mai 1920 und 13. Dezember 1921 konnten sowohl Neu- als auch Wiederversicherte von der eigenen Beitragsleistung befreit werden. Das Gesetz vom 13. Dezember 1921 sah noch eine Nachprüfung aller früher ausgesprochenen Befreiungen daraufhin vor, ob die Jahresprämie zur Lebensversicherung mindestens dem damaligen halben Angestelltenversicherungsbeitrag entsprach. War das nicht der Fall und eine entsprechend hohe Nachversicherung nicht rechtzeitig abgeschlossen, so fiel die Befreiung mit Wirkung vom 1. August 1921 fort. Seitdem haben die Befreiungen auch dann ihre Gültigkeit behalten, wenn die Lebensversicherungsprämie dem halben Angestelltenversicherungsbeitrag nicht mehr entsprach. Nachversicherungen waren nicht mehr erforderlich. Angestellte, die also nach den früheren Bestimmungen von der eigenen Beitragsleistung befreit waren, sind es heute noch geblieben. Die Befreiung bleibt solange bestehen, wie der der Befreiung zugrunde liegende Lebensversicherungsvertrag nicht durch Ablauf, Verfall oder aus anderen Gründen aufgehoben ist, auch wenn die Prämien bis zur Auszahlung der Versicherungssumme gestundet werden.

Lebensversicherungsverträge sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Versicherungssumme und auf die Tatsache, daß infolge der Entwertung keine Beiträge mehr bezahlt werden können, solange in Kraft, als sie nicht durch eine besondere Willenserklärung eines der beiden Vertragsgegner aufgelöst worden sind.

Die Befreiung bleibt aber auch dann bestehen, wenn entweder:

1. die alte Papiermarkversicherung unter Uebernahme der Prämienreserve oder zu besonderen Vorzugstarifen in eine neue Markversicherung umgewandelt wird, oder
2. anstatt und unter Aufhebung der alten Papiermarkversicherung bei dem gleichen Versicherungsunternehmen eine neue Festmarkversicherung abgeschlossen wird.

Eine zeitliche Verlängerung der Befreiung tritt aber dadurch nicht ein, d. h. die Befreiung fällt spätestens mit dem Zeitpunkte weg, zu dem die die Befreiung begründende Versicherung vertragsmäßig abgelaufen wäre.

Nach § 375 AVG. sind neue Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Der Angestellte muß beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das dreißigste Lebensjahr überschritten haben.

2. Der Lebensversicherungsvertrag muß für den Angestellten bei seinem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung seit mindestens drei Jahren bei einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung abgeschlossen sein.

3. Der Jahresbetrag der Beiträge für die Lebensversicherung muß beim Eintritt des Angestellten in die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den seinen Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleichkommen, die er nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zu tragen hatte. Bezieht z. B. ein Angestellter beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung ein Monatsgehalt von 150 RM., so würde sein Anteil an den Beiträgen zur Angestelltenversicherung jährlich 48 RM. (= 12 mal die Hälfte des Beitrages der Gehaltsklasse C) betragen. In diesem Falle würde eine Lebensversicherung mit einer Jahresprämie von mindestens 48 RM. die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung herbeiführen können. Ist eine vor mehr als drei Jahren vor Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung abgeschlossene Papiermarkversicherung beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung auf wertbeständige Grundlage umgewandelt, so dient sie bei genügender Höhe als Grundlage für die Befreiung von der eigenen Betragsleistung, nicht aber dann, wenn die Umwandlung in eine wertbeständige Versicherung erst nach dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung erfolgt ist.

In Betracht kommen nur Lebensversicherungsverträge — als gleichwertig sind auch Pensionsversicherungen anzusehen. Auch zugelassene Ersatzkassen können unter gewissen Voraussetzungen Versicherungsunternehmungen im Sinne des § 375 a. a. O. sein; dagegen reicht nicht aus der Abschluß eines Unfallversicherungsvertrages, einer Sparversicherung, einer Krankenversicherung oder die freiwillige Fortsetzung der Invalidenversicherung. Der Versicherungsvertrag muß vorbehaltlos für den Angestellten geschlossen sein. Eine Verpfändung der Polize steht einer Befreiung nicht entgegen. Der Befreiungsantrag ist bei Ausstellung der ersten Versicherungskarte bei der Ausgabestelle zu stellen. Mit dem Antrag ist der Versicherungsschein und die letzte Prämienquittung vorzulegen. Ueber den Antrag entscheidet die Reichsversicherungsanstalt. Die Befreiung beseitigt nicht die Versicherungspflicht als solche, sie hebt lediglich die Beitragspflicht des Angestellten auf. Der Arbeitgeber bleibt nach wie vor beitragspflichtig. Er hat den Beitrag in der dem halben Jahresarbeitsverdienst entsprechenden Gehaltsklasse zu entrichten.

Auf die Befreiung kann der Versicherte jederzeit verzichten, jedoch ist dieser Verzicht unwiderruflich. Er wird zweckmäßig bei der Reichsversicherungsanstalt direkt unter Beifügung der Versicherungskarte schriftlich erklärt; auch die Ausgabestelle nimmt Verzichterklärungen entgegen, leitet sie an die Reichsversicherungsanstalt weiter und berichtigt die Versicherungskarte.

Halbversicherte haben bei einem Heilverfahren etwa die Hälfte der Kosten dieses Verfahrens selbst zu tragen, ferner erhalten sie im Rentenfall die den geringeren Beiträgen entsprechend verminderten Leistungen. De.

◆ Rundschau ◆

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Preissteigerung auf dem Lebensmittelmarkt. Auf dem Lebensmittelmarkt macht sich in letzter Zeit eine Preissteigerung bemerkbar, die mit einem leichten Achselzucken nicht mehr abgetan werden kann. Seit Oktober 1926 befinden sich die Preise für die wichtigsten Ernährungsstoffe in einer unaufhaltsamen Aufwärtsentwicklung, die in den letzten Wochen geradezu Sprünge gemacht hat. Dies trifft namentlich zu auf alle Nahrungsmittel, die für die Volksernährung in erster Linie in Frage kommen, nämlich Roggen, Kartoffeln und Hülsenfrüchte. In der Reichsindexziffer kommt denn diese Steigerung auch zum Ausdruck, der Index für Ernährung ist von 145,4 im Oktober 1926 auf 152,3 im Februar 1927 gestiegen.

Es ist auffallend, daß von dieseer Preisbewegung in erster Linie die landwirtschaftlichen Produkte betroffen sind, und daß der Roggen, das wichtigste Brotgetreide, dabei im Vordergrund steht. Nach den Notierungen an der Berliner Börse betrug der Roggenpreis im Januar 1926 150 RM. pro Tonne, im Februar 1927 aber 260 RM., so daß er also um rund 75 Prozent gestiegen ist; dies macht sich in der anhaltenden Preissteigerung für Roggenmehl bemerkbar. Es ist zu bemerken, daß anscheinend die Höchstgrenze noch nicht erreicht ist, alle Zeichen deuten auf eine noch weitere Steigerung hin. Die Roggenernte ist in diesem Jahre nicht ungünstig ausgefallen, wenn trotzdem auf dem inländischen Markte sich eine Verknappung erkennbar macht, so ist dies die Folge des Bestehens der Zölle. Das „Berliner Tageblatt" hat den Vorschlag gemacht, im Auslande große Mengen Getreide aufzukaufen

und diese auf den deutschen Markt zu werfen, das würde preisdrückend wirken, der Roggenpreis müßte dann fallen. Das ist nur ein halber Vorschlag, soll etwas geschehen, dann müssen die Zölle fallen. Von Halbheiten haben wir genug.

Eine ähnliche Preissteigerung ist auch bei Kartoffeln zu verzeichnen. Sie stiegen im Kleinhandel von 6 RM. pro Doppelzentner im September 1926 auf 13 RM. pro Doppelzentner im März 1927. Die Steigerung beträgt über 100 Prozent. Einen Umstand können die Landwirte für sich ins Feld führen, der für die Preiserhöhung und zu ihren Gunsten spricht, nämlich den schlechten Ernteausfall. Es wurden im Jahre 1926 nach den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts rund 307 Millionen Doppelzentner geerntet gegen 417 Millionen im Jahre 1925. Der Ausfall beträgt 110 Millionen Doppelzentner, ein für die Ernährung nicht unbedeutender Verlust. Die Anbaufläche war um rund 51 000 Hektar geringer als 1925, irgendein Gebietsverlust ist nicht eingetreten, so daß also die Landwirte weit weniger Fläche angepflanzt haben. Mußte dadurch schon eine Verringerung der Ernte erfolgen, so hat andererseits aber auch die ungünstige Witterung im Sommer das Wachstum der Kartoffel nicht begünstigt. Dies geht aus den Hektarerträgnissen hervor, die ja bekanntlich der beste Gradmesser für den Ausfall einer Ernte sind. Es wurden 1926 rund 114 Doppelzentner pro Hektar geerntet gegen 148 Doppelzentner im Jahre 1925; im Jahre 1921 betrug der Hektarertrag 98 Doppelzentner. Es kann also gar nicht in Zweifel gestellt werden, daß der Ernteausfall ungünstig war und daß dadurch eine Verknappung auf dem Kartoffelmarkt eingetreten ist, die zur Preissteigerung trieb. Trotzdem ist der jetzige Preis so ungewöhnlich hoch, daß man ruhig von einer Ueberspannung sprechen kann. Man weiß, daß zum Frühjahr die Kartoffel immer etwas teuerer wird, um wieviel wird sie noch steigen, wenn schon jetzt diese ganz unglaubliche Verteuerung vorhanden ist?

Zu alledem kommt die Verteuerung der Hülsenfrüchte, besonders der Erbsen, Bohnen und Linsen. Es kann keine Rede davon sein, daß auch in diesen Erzeugnissen eine ungünstige Ernte gewesen sei, ebensowenig wie behauptet werden kann, daß die Steigerung des Zuckerpreises mit dem Ernteausfall zusammenhängt. Beim Zucker liegen die Dinge so, daß im Jahre 1926 aus der geernteten Rübenmenge ein erheblich höherer Zuckerwert gewonnen wurde als 1925. Vom 1. September 1926 bis Ende Dezember 1926, der Hauptbetriebszeit der Zuckerfabriken, wurden rund 106 Millionen Doppelzentner Rüben verarbeitet, gegen 102 Millionen Doppelzentner im Vorjahre; der Zuckergewinn daraus betrug 1926 rund 16 Millionen Doppelzentner gegen 15 Millionen im Jahre 1925. Es liegt also eine Steigerung des Gewinnes vor, trotzdem ist der Preis von Oktober 1926 bis März 1927 um 20 Prozent gestiegen. Wo sind die Schuldigen zu suchen? Man will doch nicht etwa behaupten, daß die Verbraucher die Preistreiber sind! Allem Anschein nach ist den Großagrariern seit Einleitung der verhängnisvollen Rechtspolitik, die wir in der Reichsregierung haben, so der Kamm geschwollen, daß sie auf die Volksernährung überhaupt keine Rücksicht mehr nehmen.

Die verantwortlichen und zuständigen Stellen werden jetzt nicht mehr umhin können, die Erhöhung der Löhne und Gehälter vorzunehmen. Angesichts einer solchen Steigerung bei den wichtigsten Nahrungsmitteln muß schleunigst die Aufbesserung der Bezüge erfolgen. Man komme nicht mit dem Einwand, daß es sich hier um eine vorübergehende Preiswelle handele, danach sieht diese Preisbewegung nicht aus. Vielmehr vollzieht sich die Preissteigerung in ständiger, fast nicht unterbrochener Aufwärtsentwicklung.

Damit die zuständigen Stellen handeln, bald und schnell zur Tat schreiten, ist der Druck von unten nötig. Damit dieser Erfolg hat, dazu ist die Stärkung der Organisation notwendig. Geschlossen erreichen wir viel, gespalten gar nichts.

Ernst Wilh. Neumann.

Der Märzindex für die Lebenshaltungskosten. Der Reichsindex für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats März mit 144,9 gegenüber dem Vormonat (145,4) um 0,3 Proz. zurückgegangen. Dieser Rückgang ist im wesentlichen auf eine Senkung der Ernährungsausgaben zurückzuführen. Hier haben bei steigenden Gemüse- und Kartoffelpreisen die Preise für Fleisch und vor allem in erheblichem Ausmaß die Preise für Eier nachgegeben. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/1914 gleich 100) für Ernährung 151,2, für Wohnung 104,9, für Heizung und Beleuchtung 144,6, für Bekleidung 156,4, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 182,2.

Die Arbeitslosigkeit in Berlin ging in der letzten Woche um rund 8300 Personen zurück. Die zahlenmäßige Entlastung des Berliner Arbeitsmarktes seit Januar beträgt rund 41 800.

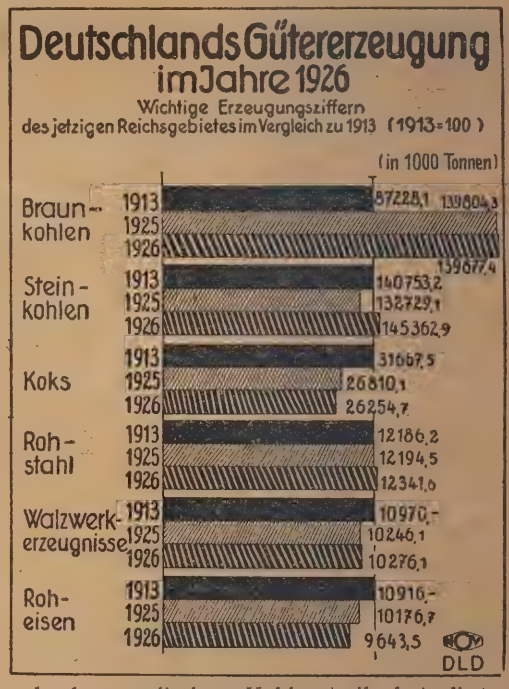

Durch den englischen Kohlenstreik hat die gesamte deutsche Gütererzeugung einen kräftigen Anstoß erhalten. Die Steinkohlenförderung übertraf das Jahr 1925 um nahe zu 10 Prozent und stand auch beträchtlich über der Förderung des Jahres 1913 im heutigen Reichsgebiet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch die Haldenbestände zum großen Teil abgefahren worden sind. Die Braunkohlenförderung übertraf dagegen das Vorjahr nur verhältnismäßig gering. Die Rohstahlgewinnung war um 1,2 Proz. höher als im Vorjahr und auch höher als im letzten Friedensjahr. Die Roheisengewinnung blieb dagegen hinter dem Vorjahre um 5,2 Prozent zurück. Die Walzwerkserzeugung übertraf das Vorjahr nur um 0,3 Proz. und lag noch 6 Prozent unter der Vorkriegserzeugung des jetzigen Reichsgebietes.

Sozialpolitik

Die Gewerkschaften zum Arbeitszeit-Notgesetz. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, mit Ausnahme der christlichen, die sich leider aus politischen Gründen dem Vorgehen der Gewerkschaften der anderen Richtungen neuerdings fernhalten, haben am 31. März zu dem Arbeitszeit-Notgesetzentwurf der Reichsregierung Stellung genommen. Sie kamen dabei zu einer entschiedenen Ablehnung des Entwurfs.

Die Erklärung der Gewerkschaften lautet:

„Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Gewerkschaftsringes deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes erklären nach Prüfung des zwischen den Regierungsparteien vereinbarten Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung, daß der neue Entwurf von den Gewerkschaften ebenso entschieden abgelehnt werden muß wie der am 26. Februar veröffentlichte Vorentwurf.

— Während die Gewerkschaften die Wiederherstellung des Achtstundentages fordern, begnügt sich der Regierungsentwurf damit, die Ueberschreitung des Zehnstundentages einzuschränken.

An den für die regelmäßige Ueberschreitung des Achtstundentages entscheidenden Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung will der Entwurf nichts ändern.

Aber selbst die Ueberschreitung des Zehnstundentages soll auch künftig in weitgehendem Maße zulässig sein und in sehr vielen Fällen ohne vorhergegangene behördliche Genehmigung einzig von der Entscheidung des Unternehmers abhängen.

Gegenüber diesen Absichten erklären die unterzeichneten Vorstände erneut, daß es das Lebensinteresse der Arbeitnehmer und die wachsende Not der Millionen Arbeitsloser erfordern, der Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden täglich mit allen Kräften entgegenzutreten.

Sie fordern deshalb die deutsche Arbeitnehmerschaft auf, der Parole ihrer Verbände zu folgen und die Leistung von Ueberzeitarbeit fortab aus eigenem Entschluß abzulehnen."

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Kündigung des Berliner Metalltarifes. Die am Tarifvertrag für die Angestellten in der Berliner Metallindustrie beteiligten AfA-Organisationen, Z. d. A., DWV. und Butab haben den Manteltarif am 31. März zum 30. Juni d. J. gekündigt. Die übrigen am Tarifvertrag beteiligten Angestelltenverbände, G. d. A. und Gedag, haben sich diesem Vorgehen angeschlossen. Die Kündigung erfolgte wegen der außerordentlich ungünstigen Regelung der Arbeitszeit, die nach den gemachten Erfahrungen dem Ueberstundenunwesen Tor und Tür geöffnet hat, und wegen des vielumstrittenen „Leistungsprinzips", das bei der Regelung der Gehälter und Urlaubsbestimmungen die Grundlage bildet. Außerdem bedarf eine Reihe von Gruppierungsbestimmungen, insbesondere aber auch der Paragraph, der die Anrechnung der Tariferhöhungen auf etwa gezahlte Leistungszulagen möglich macht, dringend einer Revision. Der Verlauf der Bewegung wird deshalb von allgemeinem Interesse sein, weil im Brennpunkt der Auseinandersetzungen die gerade jetzt vielumstrittene Arbeitszeitfrage steht.

Neue Gehälter in der Metallindustrie des Westerzgebirges (Aue). Das Gehaltsabkommen für die Angestellten in der Metallindustrie des Westerzgebirges war von den Angestelltenorganisationen zum 28. Februar gekündigt worden. Da die Arbeitgeber jegliche Erhöhung und Verhandlungen überhaupt ablehnten, wurde der Schlichtungsaus-

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Die Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.
Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen, müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehälter der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen RM.	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz.
N	Berlin (Brauereien)	ab 1. Okt. 26	Verhandl	—	187—232	232—319	274—363	292—428	—	—	3,75—8,75
V	Berlin (Hochbahn)	Okt. 26 — März 27	„	—	195-281[1])	242-351[1])	307-447[1])	382 - 522[1])	—	Kind 15	2
M	Rheinland-Westfalen	ab 1. Dez. 26	„	65—136	91—182	182—240	233 - 298	—	—	Hausstandsgeld 7,50 Kind 10	6
G	Altona (Gas- und Wasserwerke)	ab 1. Dez. 26	„	—	180—245	220—305	265 - 385	330—435	—	Frau 15; Kind 20	2—4,5
M	Westoberschlesien	Jan. — Juni 27	„	117—163	165 - 244	244 - 318	276—382	—	—	Hausstandsgeld 8 Kind 9	6
T	Mittel- u. Westsachsen (Gemischtwebereien)	Jan. — Sept. 27	„	90—152	112—183	154—250	178—337	—	—	—	6
T	Vogtland (Axminster Teppichfabriken)	Jan. — Sept. 27	„	87—141	126—250	126—337	—	—	—	—	6
M	Dresden	Febr. — Sept. 27	„	84—158	95—168	147—210	200—290	280—370	370—420	—	5
Gem.	Bergischer Bezirk (Elberfeld)	Febr. — Sept. 27	„	100—200	205—250	300	350	—	—	Frau 7; Kind 7 Unterstützungsber. 7	5 - 7
G	Hamburg (Elt-Werke)	Febr. — Dez. 27	„	—	240 - 315	315—385	335—405	440	—	Kind 10	5
Gem.	Arnsberger Bezirk	Febr. — Mai 27	Schiedsspr.	61—114	71—142	133—198	224—283	353	—	—	8
M	Breslau	Febr. — Sept. 27	„	95—171	159—237	261—338	388	—	—	5—11 je nach Gruppenzugehörigkeit	5
M	Berlin	März — Sept. 27	„	87—152	119—195	255	318	Gruppenführer 7,5 - 12,5% mehr	Abt.-Leiter 12,5 - 20 % mehr	Frau 10; Kind 10	6—8
M	Cassel	ab 1. März 27	„	63—158	79—210	189—273	236—305	dto. 5-10% mehr	dto. 10-15% „	Frau 3; Kind 3	5
Gem.	Frankfurt a. Main	März 27 — März 28	Verhandl.	155—222	205—315	292—370	345 - 455	—	—	Frau 10; Kind 10	8
C	Dresden	März — Sept. 27	„	95—174	111—210	221—310	336—378	410	—	Verheirat. 10% mehr	5
M	Crefeld	16. März — Sept. 27	Schiedsspr.	61—158	89—183	183—233	233—290	319	362	Verh. 7,50; Kind 10	6
Gem.	Märkischer Bezirk (Hagen)	März — Nov. 27	„	66—129	85—190	157—250	227—309	—	—	—	8
M	Remscheid	ab 1. März 27	Verhandl.	77—192	90—225	305	385	—	—	—	8
M	Siegerländer Gruben und Hütten	März 27 — Jan. 28	Schiedsspr.	83—130	98—157	133—206	207—270	—	—	Frau 3; Kind 4	9—11
T	Reichenbach	März 27 — März 28	Verhandl.	—	184—207	220—254	267—311	338—395	—	Frau 10—35, Kind 6—24	9
M	Neiße	März — Sept. 27	Schiedsspr. Verhandl.	90—150	130—210	210—263	315	—	—		5—12,5
C	Leipzig	April 27 — Febr. 28	Verhandl.	41— 84	109—171	151—242	225—306	268—391	—	—	7
M	Westerzgebirge (Aue)	April 27 — Jan. 28	Schiedsspr.	90—153	97—198	153—279	202—328	268—384	—	—	5
Gem. u. B.	Neustadt a. Hardt und Speyer a. Rh.	ab 1. April 27	Verhandl.	75—145	95—194	173—284	237—341	—	—	—	7,5—12
C	Schlesien	April 27 — März 28	„	106—171	148—217	188—264	247—353	285—390	—	Verh. ohne Kd. 10% „ m. 1-2 Kd. 15% „ m. mehr als 2 Kd. 20 %	8,5
B	Berlin	April 27 — März 28	Schiedsspr.	130	190	270	355	—	—	—	ca. 8
M	Leipzig	April — Dez. 27	Verhandl.	91—150	107—214	140—247	188—332	231—434	—	—	7

[1]) Diese Gehälter gelten für Verheiratete; Ledige erhalten 10 % weniger.

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, C = Chemische Industrie, E = Elektroindustrie, G = Gas-, Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe, K = Keramische Industrie, M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textilindustrie, V = Verkehrsbetriebe.

schuß angerufen. Dieser fällte am 19. März einen Schiedsspruch, nach dem für die Zeit vom 1. April d. J. bis 31. Januar 1928 eine Erhöhung der Gehaltssätze um fünf v. H. eintreten sollte. Trotz der langen Bindung hat sich die Mehrheit der Angestellten für die Annahme des Schiedsspruches ausgesprochen. Auch die Arbeitgeber haben denselben angenommen. Die Gehaltssätze der technischen Angestellten betragen danach in Klasse I 90 bis 153 RM., Klasse II 97 bis 198 RM., Klasse III 153 bis 279 RM., Klasse IV 202 bis 328 RM. und Klasse V 268 bis 384 RM.

Chemische Industrie Leipzig. Am 29. März fanden mit dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion Va, Verhandlungen über eine Neuregelung der Gehälter statt. Die Verhandlungen gestalteten sich dadurch schwierig, daß die Arbeiter Bindungen bis Ende April 1928 eingegangen waren. Schließlich konnte ein Abschluß getätigt werden, der mit Wirkung vom 1. April 1927 eine Erhöhung der Gehälter um sieben Prozent vorsieht. Auf Grund der Vereinbarung ergeben sich folgende Tarifmindestgehälter: Gruppe I Jugendliche im 15. bis 19. Lebensjahre 41 bis 84 RM., Gruppe II 109 bis 171 RM., Gruppe III 151 bis 242 RM., Gruppe IV 225 bis 306 RM., Gruppe V 268 bis 391 RM. Das Gehaltsabkommen ist erstmalig kündbar Ende Januar zu Ende Februar 1928.

Tarifvertrag Siegerländer Gruben und Hütten. In Nr. 11 der „DTZ." berichteten wir über den am 2. März gefällten Schiedsspruch, nach dem die Gehälter durchweg um acht Prozent erhöht werden sollten. Dieser Schiedsspruch wurde von den Angestellten angenommen, vom Arbeitgeberverband jedoch abgelehnt. Die Gewerkschaften beantragten beim Reichsarbeitsministerium die Verbindlicherklärung. Ueber diesen Antrag sollte am 22. März im RAM. eine Verhandlung stattfinden, die jedoch auf Betreiben des Arbeitgeberverbandes vertagt wurde. Auf dessen Einladung fand am 22. März nochmals eine freie Verhandlung statt, in der weniger über die durch den Schiedsspruch vorgeschlagene Gehaltserhöhung als über die von den Gewerkschaften ausgesprochene Kündigung der §§ 6 und 7 des Manteltarifvertrages (Arbeitszeit und Urlaub) gesprochen wurde. Die Arbeitgeber waren bereit, die durch Schiedsspruch festgesetzte Gehaltserhöhung zu zahlen, wenn die Angestellten die Kündigung des Manteltarifs zurücknehmen und die Laufzeit der neuen Gehaltstafel freiwillig verlängern. Unter diesen Bedingungen erklärten sich die Arbeitgeber unter Umständen sogar bereit, für die jüngeren Angestellten in der Gehaltsbemessung über den Schiedsspruch hinauszugehen.

Trotzdem die beiden Parteien sich in dieser Verhandlung sichtlich nähergekommen waren, war eine Einigung nicht möglich und es fand deshalb am 25. März unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrat Dr. Claßen im RAM. die übliche Verhandlung wegen der beantragten Verbindlicherklärung des Schiedsspruches statt. Es wurde eine Einigung unter den Parteien erzielt, die folgendes festlegt:

„1. Der Manteltarifvertrag ist erstmalig zum 31. Januar 1928 kündbar.

2. Der § 6 des Manteltarifvertrages (Arbeitszeit) kann jedoch schon zum 30. September 1927 gekündigt werden.

3. Für die Lehrlinge, Jugendlichen und Gehilfen sowie für die kaufmännischen und technischen Angestellten bis einschließlich zum vollendeten 23. Lebensjahre tritt mit Wirkung ab 1. März eine Gehaltserhöhung von elf Prozent gegenüber der Gehaltsliste vom Dezember 1925 in Kraft. Für die übrigen, durch den Tarifvertrag erfaßten Angestellten tritt eine Gehaltserhöhung von neun Prozent zu demselben Zeitpunkte in Kraft.

4. Die Gehaltstafel ist erstmalig kündbar zum 31. Januar 1928."

Ueber diese allgemeine Gehaltszulage hinaus soll für die untersten Gruppen der Meister und Grubenbeamten eine Gehaltsverbesserung eintreten.

Die sich aus den verschiedenen prozentualen Zuschlägen etwa ergebenden Härten in der Gehaltstafel sollen in freier Verhandlung, die am 28. März 1927 in Siegen stattfindet, ausgeglichen werden.

Nach dieser Vereinbarung betragen die Gehälter der technischen Angestellten in der Gruppe I 83 bis 130, in der Gruppe II 98 bis 157, in der Gruppe III 133 bis 206 und in der Gruppe IV 207 bis 270 RM. Daneben wird eine soziale Zulage von 3 RM. für die Frau und 4 RM. für jedes Kind bezahlt.

Verglichen selbst mit den ungünstigsten Tarifverträgen Rheinland-Westfalens kann diese Regelung, trotzdem sie über die Sätze des Schiedsspruches hinausgeht, nicht als befriedigend bezeichnet werden, beträgt doch danach das Gehalt eines Detailkonstrukteurs in gehobener Stellung im Alter von 26 Jahren nach Gruppe III nur 160 RM., wenn er verheiratet ist und ein Kind hat 167 RM. Das Mindestgehalt eines selbständigen Konstrukteurs beträgt nur 207 Reichsmark. Diese bedauerliche Tatsache ist aber nicht etwa darauf zurückzuführen, daß wie die Arbeitgebervertreter immer wieder behaupten, die Siegerländer Industrie notleidend sei, sondern weil die Siegerländer Angestelltenschaft noch eine viel zu große Minderheit Unorganisierter aufweist und selbst ein Teil der Organisierten bisher nicht erkennen ließ, daß sie bereit wären, für eine angemessene Entlohnung einen ernsthaften Kampf durchzuführen.

Den Siegerländer Angestellten ist durch diese Vereinbarung ein Zeitraum von zehn Monaten gegeben, während welchem sie ihre Organisation so festigen müssen, daß zu Beginn des nächsten Jahres, wenn notwendig unter Anwendung des letzten gewerkschaftlichen Kampfmittels, auch im Siegerland Arbeitsbedingungen durchgesetzt werden können, die den Angestellten einen angemessenen Anteil an ihrem Arbeitsertrag sicherstellen.

Industriegehälter in Kassel. Für die Metallindustrie in Kassel bestand ein Tarifvertrag, aber keine verbindliche Gehaltstafel. Zwar wurde im Mai 1925 ein Schiedsspruch gefällt, der gegenüber der früheren Gehaltstafel eine geringe Verbesserung bedeutet. Dieser Schiedsspruch wurde aber weder von dem Arbeitgeberverband anerkannt, noch vom Schlichter für allgemein verbindlich erklärt. Im November v. J. beantragten die Angestelltenorganisationen deshalb beim Arbeitgeberverband Verhandlungen über eine Erhöhung der Gehälter gegenüber dem früheren Tarifgehalt. Da die Arbeitgeber jede Gehaltserhöhung ablehnten, wurde der Schlichtungsausschuß angerufen, der zunächst am 11. Januar tagte. Gefordert wurde grundsätzlich die Vereinbarung einer Gehaltstafel, daneben eine Erhöhung der Gehälter um 20 Prozent. Die Unternehmervertreter erklärten sich zwar bereit, eine Gehaltstafel zu vereinbaren, es dürfe aber eine Erhöhung der Gehälter dadurch nicht eintreten. Sie behaupteten, daß die sämtlichen in Ausführung begriffenen Aufträge den Werken keinen Gewinn abwerfen. Der Schlichtungsausschußvorsitzende seinerseits erklärte, daß er ohne Gutachten über die Wirtschaftlichkeit der in Frage kommenden Unternehmungen nicht in der Lage sei, einer Gehaltserhöhung zuzustimmen. Es wurde deshalb den Parteien aufgegeben, erneut in Gehaltsverhandlungen einzutreten. Schließlich kam es wieder zu Schlichtungsverhandlungen, die einen Schiedsspruch zeitigten, der später für verbindlich erklärt wurde. Nach diesem Schiedsspruch betragen die Gehälter der technischen Angestellten ohne Berücksichtigung der Vorstufen in Gruppe T I 95 bis 158 RM., Gruppe T II 137 bis 210 RM., Gruppe T III 189 bis 273 RM., Gruppe T IV 226 bis 305 RM., im Betriebe T II Bt. 142 bis 216 RM., T III Bt. 195 bis 279 RM., Gruppe T IIIa Bt. 200 bis 284 RM., Gruppe T IV Bt. 237 bis 315 RM. Gruppenführer erhalten 5 bis 10, Abteilungsleiter 10 bis 15 Prozent mehr. Für Frau und Kinder wird außerdem eine soziale Zulage von je 3 RM. pro Monat bezahlt. Die Erhöhung der Gehälter schwankt zwischen 5 und 9 Prozent.

Baugewerbetarife

Ost- und Westpreußen. Am 22. März haben mit den Arbeitgeberverbänden Verhandlungen stattgefunden, die ergebnislos verlaufen sind. Weitere Schritte sind eingeleitet.

Groß-Berlin. Der in Nr. 11 der „DTZ." für den Bezirk Groß-Berlin mitgeteilte Schiedsspruch hat inzwischen dadurch Rechtskraft erhalten, daß sämtliche Vertragsparteien die Annahme erklärten.

Rheinland. Der § 2 — Gehaltsregelung — des Bezirkstarifvertrages ist am 28. März von uns gekündigt und eine Erhöhung der bisherigen Gehälter um 15 v. H. ab 1. April gefordert worden.

Bayern. Auch hier sind die Gehaltssätze am 28. März zu Ende April gekündigt. Gefordert wurden für die Ortsklasse I: Gruppe I 145 RM., Gruppe II 220 RM., Gruppe III 285 RM. und Gruppe IV 415 RM. Die Erhöhung soll im gleichen prozentualen Verhältnis auch für die übertarifliche Bezahlung oder besonders vereinbarten Leistungszulagen gelten.

BERGBAU

Raubbau an Menschenkraft im Bergbau

11 Millionen Ueberschichten in Preußen.

Die „Rationalisierung" im Bergbau hat auf Gesundheit und Leben der Bergleute verheerend gewirkt. Wohl in keinem Berufszweig hat Unternehmerwillkür in so erschreckendem Maße mit der Gesundheit und der Menschenkraft seiner Arbeitnehmer Schindluder getrieben wie im Bergbau. Die Bergwerksunternehmer haben eine große Zahl von Angestellten und Bergarbeitern abgebaut und auf die Straße geworfen, dafür die in den Betrieben noch Verbliebenen um so ärger zur Ueberarbeit, zum Verfahren von Ueber- und Nebenschichten angetrieben. Die Mittel, mit denen die Unternehmer die Bergleute zum Verfahren der Ueberschichten zwangen, sind hinreichend bekannt: Lohn- und Gehaltskürzung, Kündigung, Gedingekürzung, Bestrafung, Verlegung in schlechtere Arbeiten usw. Die Zahl der verfahrenen Ueberschichten im gesamten Bergbau Preußens ist sehr hoch. Wurden im III. Quartal 1926 etwa 3 Millionen Ueberschichten verfahren, so stieg ihre Zahl im IV. Quartal 1926 auf 3 647 982.

Ueber- und Nebenschichten im gesamten Bergbau Preußens im 4. Quartal 1926.

	Von der unterirdischen Belegschaft	Von der Belegschaft in den Nebenbetrieben
Steinkohlenbergbau		
Oberschlesien	362 225	9 742
Niederschlesien	127 351	17 263
O.B.A. Dortmund	2 168 818	225 079
linker Niederrhein	51 739	9 631
Aachen	139 136	15 466
Salzbergbau		
O.B.A. Halle	13 533	130
O.B.A. Clausthal	18 641	98
Erzbergbau		
Mansfeld (Kupferschiefer)	35 523	—
Oberharz	5 679	—
Siegen	12 925	—
Nassau und Wetzlar	5 127	—
Braunkohlenbergbau		
O.B.A. Halle		
rechtselbisch	90 912	43 127
linkselbisch	123 510	42 125
linksrheinisch	79 225	50 977
	3 234 344	413 638

Es hätten somit 48 639 Bergarbeiter mehr beschäftigt werden können, wenn keine Ueberschichten verfahren worden wären.

Verfahrene Ueberschichten im Bergbau Preußens im Jahre 1926.

1926	Von der unterirdischen Belegschaft	Von der Belegschaft in den Nebenbetrieben
I. Quartal	1 708 686	354 140
II. Quartal	1 758 119	356 862
III. Quartal	2 651 210	321 970
IV. Quartal	3 234 344	413 638
	9 352 359	1 446 610

Im Jahre 1926 sind somit im gesamten Bergbau Preußens 10 798 969 Ueberschichten je acht Stunden und länger verfahren worden. Setzen wir 300 Arbeitstage für den einzelnen Bergarbeiter im Jahre an, so hätten im Jahresdurchschnitt nicht weniger als 35 996 Bergarbeiter allein im Bergbau Preußens mehr beschäftigt werden können.

Die meisten Ueber- und Nebenschichten sind im Ruhrbergbau verfahren worden. Dort arbeitet das Unternehmertum gegen die Angestellten und Arbeiter mit den brutalsten Mitteln. Wehe dem Angestellten und Arbeiter, der wagen würde, gegen den Stachel zu löcken!

Verfahrene Ueber- und Nebenschichten im Oberbergamtsbezirk Dortmund 1926.

I. Quartal 1926	1 109 669
II. Quartal 1926	1 362 981
III. Quartal 1926	1 848 598
IV. Quartal 1926	2 393 897
	6 715 145

Hier zeigt es sich, daß die Zahl der verfahrenen Ueberschichten von Quartal zu Quartal steigt, während Millionen Arbeitslose nach Arbeit schreien. Nichts charakterisiert besser die Unternehmerrücksichtslosigkeit als der Antrieb der Arbeiter zur Ueberarbeit, während auf der anderen Seite Arbeiter ohne Beschäftigung und Arbeit umherirren und Reich, Staat und Gemeinden belasten.

Der Unternehmerdruck auf die Arbeiter, Ueberschichten zu verfahren, hat die Unfallgefahr im Bergbau gewaltig gesteigert. So wie die Zahl der Ueberschichten stieg, stiegen auch die Unfälle. Das ist kein Zufall, sondern eine logische Schlußfolgerung der durch die Antreiberei und die Ueberarbeit verursachten Ermüdung der Körper- und Geisteskräfte.

Unfälle im Bergbau Preußens 1926.

	Insgesamt	tödlich
I. Quartal 1926	26 688	285
II. Quartal 1926	25 070	322
III. Quartal 1926	34 611	322
IV. Quartal 1926	34 151	335
	120 520	1264

Nach Oberbergamtsbezirken 1926.

	Insgesamt	tödlich
Breslau	28 876	214
Halle	9 928	90
Clausthal	2 329	28
Dortmund	73 661	828
Bonn	10 726	104
	120 520	1264

Herr Ministerialrat Hatzfeld, Leiter des Grubensicherheitsamtes in Preußen, teilte in Nr. 3 der Zeitschrift „Grubensicherheit" die Dauer der Krankfeierzeit der Unfallverletzten im Oberbergamtsbezirk Dortmund mit:

	I. Vierteljahr	II.	III.
Die Zahl der Unfälle bis zu vier Wochen Krankfeierzeit	9701	9764	14 426
Die Zahl der Unfälle über vier Wochen Krankfeierzeit	5476	5138	7 154

Diese Mitteilung ist eine glänzende Widerlegung der Argumente, die die Bergwerksunternehmer gegen die krankfeiernden Bergarbeiter dauernd ins Feld führen. Hier sind leider nur die Unfälle angeführt, die eine längere Krankfeierzeit zur Folge hatten, während die Unfälle, die eine Krankfeierzeit bis zu drei Tagen zur Folge hatten, unberücksichtigt geblieben sind. Die Ueberschichten im Bergbau haben aber nicht nur die Unfälle vermehrt, sondern auch gesundheitlich die Bergleute empfindlich getroffen. Mit der Vermehrung der Ueberschichten stieg auch die Zahl der Krankfeiernden im Ruhrbergbau.

Belegschaft und Zahl der krankfeiernden Bergarbeiter im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

1926	Zahl der angelegten Arbeiter	Zahl der krankfeiernden Arbeiter	in % der angelegten Arbeiter
Mai	364 847	21 516	5,90
Juni	366 708	21 379	5,83
Juli	371 010	24 276	6,54
August	381 836	29 779	7,80
September	389 973	34 918	8,95
Oktober	397 719	32 855	8,26
November	405 815	28 136	6,93
Dezember	409 271	30 221	7,38

Das sind die Folgen der Ueberschichten, der Antreiberei und der Unfälle, die von Kennern des jetzigen Zustandes im Ruhrbergbau vorausgesagt worden sind. Dieser Zustand ist so ungeheuerlich, daß man annehmen müßte, die Reichs- und die Staatsregierung würden den Bergwerksunternehmern Einhalt gebieten und die Ueberschichten untersagen. Nichts geschieht jedoch, um die Bergarbeiter vor Tod und Verderben zu schützen.

Dieser Zustand belastet aber auch die Versicherungskassen der Bergarbeiter. Wie weit die Ueberarbeit im Ruhrbergbau auf die Ruhrknappschaft sich bereits ausgewirkt hat, darüber gibt ein Bericht der Ruhrknappschaft Auskunft. Danach stieg die Ausgabe für Krankengeld allein im zweiten Halbjahr 1926

fast um das Doppelte der Ausgabe für das ganze Jahr 1913. Die Gesamtausgabe an Krankengeld für 1926 ist fast $3^1/_2$ mal so hoch als 1913. Auch die Ausgaben für die Krankenhausbehandlung der Mitglieder sind von 4 Millionen Reichsmark im Jahre 1913 auf $10^1/_2$ Millionen Reichsmark im Jahre 1926 gestiegen. Die gesamten Versicherungsleistungen der Krankenkasse sind 1926 gegenüber 1913 um das Dreifache gestiegen.

Wie lange wollen die Reichsregierung und die Preußische Staatsregierung mit dem Verbot der Ueber- und Nebenschichten im Bergbau noch warten? Wird der Raubbau an der Gesundheit der Arbeitnehmer im Bergbau noch weiter so anhalten, dann werden die Folgen katastrophal sein. Hier muß sofort eingegriffen werden. Abg. Otter, Bochum.

Grubensicherheitswesen

Arbeitskammer Ruhrbergbau.

1. Wetterkontrolle im Bergbau.

Das Preußische Oberbergamt in Dortmund hat der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets mit Schreiben vom 9. März 1927, betreffend die Bestellung von Aufsichtspersonen zu Wettermännern, folgendes mitgeteilt:

„Nach § 149 der Bergpolizeiverordnung vom 1. Januar 1911 sind die Grubenbaue vor Anfahrt der Belegschaft auf das Vorhandensein schädlicher Gase „durch besonders hierzu angestellte Wettermänner“ zu untersuchen.

Es muß davon ausgegangen werden, daß die Wetterkontrolle gemäß § 149 durch Personen erfolgen soll, die besonders damit beauftragt sind. Andere Aufgaben dürfen ihnen daher für die Zeit des Wetterdienstes nicht obliegen. Diese Forderung schließt nicht aus, daß für diesen Zweck Aufsichtspersonen bestellt werden. Ein derartiges Verfahren kann sogar auf schlagwettergefährlichen Gruben erwünscht und geboten sein. Diese Aufsichtspersonen müssen dann allerdings, um der Forderung der Bestellung besonderer Wettermänner gemäß § 149 a. a. O. zu genügen, für die fragliche Zeit von jedem Aufsichtsdienst befreit sein. Es finden weiter für sie selbstverständlich auch die übrigen Bestimmungen des § 149 Anwendung. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß für den Fall einer unerwarteten Behinderung, die z. B. durch Eintritt eines Unfalles in ihrem Aufsichtsbezirk, einer Betriebsstörung oder dergleichen veranlaßt werden kann, Ersatzwettermänner vorhanden sind. Diese müssen, um sofort einspringen zu können, in der Grube anwesend und leicht erreichbar sein.

Der § 149 bezweckt die Sicherstellung einer zuverlässigen Wetterkontrolle. Es würde diesem Zwecke widersprechen, wenn man es erschweren wollte, hierfür Aufsichtspersonen heranzuziehen. Wir verweisen in diesem Zusammmenhange erneut auf die Tatsache, daß wir in Einzelfällen aus sicherheitlichen Gründen die Ausübung der Wetterkontrolle durch Aufsichtsbeamte durch bergpolizeiliche Anordnung vorgeschrieben haben.“

2. Entwurf einer Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt.

Die Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) hat dem Preußischen Oberbergamt in Dortmund zu dem Entwurf zu einer neuen Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt Abänderungsvorschläge unterbreitet, deren wichtigste wir nachstehend anführen:

Zu § 5 wird für den 3. Absatz folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Schachtsumpf ist so weit von Wasser freizuhalten, bei einem zu Tiefgehen des Förderkorbes infolge Uebertreibens Gefahr des Ertrinkens für die Fahrenden unter allen Uständen ausgeschlossen ist.“

Bei dieser Aenderung ist man von der Erwägung ausgegangen, daß selbst für auf dem Boden des Förderkorb liegende Personen die Gefahr des Ertrinkens ausgeschloss sein muß.

Im Abschnitt III (Fördermaschine) wird die Vorschrift zur Einführung einer elektrischen Blockierung anlage für Fördermaschinen vermißt.

Zu § 15 wird für Korbförderung in nassen Schächt empfohlen, vorzuschreiben, verzinkte Seile einzuführen.

Zu § 42 wird für die Ziffer 6 folgende Fassu vorgeschlagen:

„Hängebank und Fördermaschinenraum sind durch wenigst zwei voneinander unabhängige verschiedenartige Signalvorricht gen zu verbinden. Außerdem muß ein Fernsprech und ein Sprachrohr vorhanden sein. Fernsprec und Sprachrohr sind im Maschinenraum so anzubringen, daß Fördermaschinist sie benutzen kann, ohne seinen Standort zu lassen.

An Maschinen, mit denen das Treiben na mehreren Sohlen stattfindet, müssen an Hängebank und Fördermaschine neben den so vorgeschriebenen Signalvorrichtungen auch o tische Lichtsignale vorhanden sein, die die Soh von der das Signal gegeben ist, anzeigt.“

Zu § 43 wird vorgeschlagen, dem ersten Absatz h genden neuen Satz anzuhängen:

„Darüber hinaus muß die Entfernung zwischen den Spurlatt in gewissen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, mit eine selbstregistrierenden Entfernungsmesser nachgeprüft werden.“

Zu § 64 Abs. 1 wird für den letzten Satz folgend Fassung vorgeschlagen:

„Wenn bei der Güterförderung Personen ausfahren, ist vor B steigung des Korbes das Signal „Halt“ zu geben und vom A schläger über Tage zu erwidern. Das Meldesignal (Ankündigung signal) darf nicht eher gegeben werden, als bis die Fahrenden d Korb bestiegen haben.“

§ 72. Für Absatz 1 wird folgende Fassung vo geschlagen:

„Als Fördermaschinisten dürfen nur Personen beschäftigt w den, deren Befähigung hierzu auf Grund einer Prüfun durch einen vom Oberbergamt zu bestellende Maschineningenieur nachgewiesen ist und vo Bergrevierbeamten für die Bedienung der betreffend Fördermaschinen bei der Seilfahrt verantwortlich verpflichtet sind

§ 73. Zu Absatz 1 wird vorgeschlagen, die Stu denzahl 9 in 8 zu ändern. Die Ausübung der Seilfah muß in der Regel zu Beginn der täglichen Dienstzeit vo Fördermaschinisten vorgenommen werden.

Bei dieser Aenderung ist man von der Erwägung au gegangen, daß der Fördermaschinist, der noch nach ne Stunden Dienst abhält, zu sehr abgespannt ist.

Im Absatz 2 wird für den ersten Satz folgend Fassung vorgeschlagen:

„Während der regelmäßigen Seilfahrt muß in dem Maschine raum, außer dem die Fördermaschine bedienen den Fördermaschinisten, ein zweiter verantwor licher Fördermaschinist anwesend sein.“

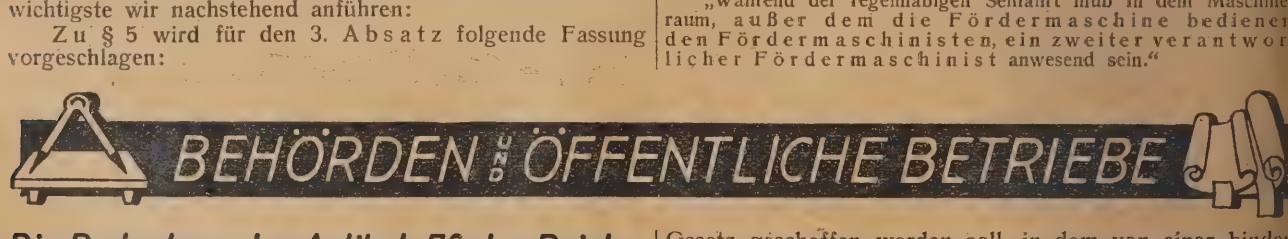

Die Bedeutung des Artikels 76 der Reichsverfassung für das Beamtenrecht

Der Artikel 76 der Reichsverfassung bestimmt, daß die Verfassung im Wege der Gesetzgebung geändert werden kann, in welchem Falle aber eine Zweidrittelstimmenmehrheit dem betreffenden Beschluß des Reichstags zugrunde liegen muß. Es besteht hier also im Gegensatz zu Artikel 32, der für einen Beschluß des Reichstags nur eine einfache Stimmenmehrheit, d. h. die Mehrheit der Abstimmenden, vorschreibt, eine erschwerende Beschlußfassung. Diese fordert nämlich zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstags. Die Aenderung der Reichsverfassung hat nur eine Bedeutung, nämlich daß die Verfassungsurkunde abgeändert werden kann. Das kann nun darin bestehen, daß entweder der Wortlaut der Verfassungsurkunde als Gesetz abgeändert, oder daß ein neues Gesetz geschaffen werden soll, in dem von einer binden den Richtlinie (Grundrecht) abgewichen wird.

Die Aenderung der Verfassungsurkund ist Hauptzweck des Artikels 76 R.-Verf. Dieses ergibt sic nicht nur zweifelsfrei aus dem klaren Wortlaute dies Artikels, sondern auch aus seiner Entstehungsgeschicht Es hätte eigentlich dieser Artikel an den Schluß des G setzes gehört, wie es z. B. bei dem Artikel 78 der Reich verfassung von 1871 und bei dem Artikel 107 der Preuß schen Verfassung von 1851 der Fall ist. Dieses war auc die Absicht des 8. Ausschusses der Nationalversammlun bei der Beratung des Verfassungsentwurfes. Nur au Zweckmäßigkeitsgründen hat man diese Bestimmung a Artikel 76 bei der Materie „Reichsgesetzgebung“ unte gebracht. (Vgl. „Bericht und Protokolle des 8. Ausschuss über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs Aktenstück Nr. 391. In der Ausgabe von Heymann S. 5 Abg. von Delbrück, Min. Dr. Preuß; S. 156 Abg. Koc

in. Dr. Preuß. Ferner Stenogr. Ber. 1346 Abg. Koch als erichterstatter; Arnds R.-Verf. bei Art. 76; Waldstein 256.) Eine Abänderung der Reichsverfassung käme insesondere hinsichtlich der Gesetzgebung bei der Frage der Zuständigkeit des Reiches und der Länder" in Betracht.

Die Abweichung von den Grundrechten einem eine zuständige Materie behandelnden Gesetzntwurf würde an sich keine Aenderung, sondern nur eine bweichung von der Reichsverfassung bedeuten. Für diese äre in sinngemäßer Anwendung des Artikels 76 R.-Verf. ne Zweidrittelstimmenmehrheit notwendig.

Es entsteht nun die Frage: Inwieweit ist überhaupt ne Abweichung oder eine Abänderung von Grundrechten er Reichsverfassung möglich? Bei der Beantwortung eser Frage kommen nachstehende Grundsätze Betracht:

a) Die Grundrechte, wie sie in der Reichsverfassung erankert sind, haben eine ganz verschiedene Tragweite; können daher aus der einen keine Schlüsse für die ndere gezogen werden. Einzelne Grundrechte enthalten diglich ein Programm für die Zukunft (Richtlinien), ndere dagegen gegenwärtiges positives Recht. Soweit sie s Richtlinien in Frage kommen, sind sie nur für den esetzgeber selbst bindend, und zwar entweder für die egelung der Materie durch Reichsgesetz (z. B. Art. 119, 20) oder für den Inhalt (z. B. Art. 109, 110, 113, 116, 19, 120, 125).

b) Bindende Richtlinien gestatten unbedingt eine Abweichung.

c) Positives gegenwärtiges Recht ist nur dann abnderbar, wenn eine Einschränkung in dem betreffenden rtikel der Reichsverfassung ausdrücklich vorgesehen ist. ies ist der Fall bei Art. 111 (Einschränkungen bedürfen ines Reichsgesetzes), Art. 112 (Die Auswanderung kann ur durch Reichsgesetz beschränkt werden), Art. 114 (Eine eeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit urch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Geetzen zulässig), Art. 115 (Ausnahmen sind nur auf Grund on Gesetzen zulässig) und Art. 117 (Ausnahmen können urch Reichsgesetz zugelassen werden).

d) Positives gegenwärtiges Recht ohne Einschränkungsklausel kann dann zeitweise außer Kraft gesetzt werden, enn solches ein Artikel der Reichsverfassung vorsieht. ies ist der Fall im Art. 48, welcher dem Reichspräsidenen das Recht gibt, zur Wiederherstellung der öffentlichen icherheit und Ordnung die in den Artikeln 114 (Freiheit er Person), Artikel 115 (Wohnung), Artikel 117 (Briefeheimnis), Artikel 118 (Meinungsäußerung), Artikel 123 Versammlungsrecht), Artikel 124 (Vereinsrecht) und Arkel 153 (Eigentumsrecht) festgesetzten Grundrechte ganz der zum Teil außer Kraft zu setzen. Diese Maßnahmen müssen aber auf Verlangen des Reichstags aufgehoben werden.

Der Artikel 129 der Reichsverfassung enthält aber hinsichtlich der Unverletzbarkeit der wohlerworbenen Rechte weder eine Einschränkungs- noch eine Außerkraftsetzungsbestimmung. Er ist mithin gegenwärtiges positives und zwar zwingendes Recht; denn es heißt klar hier:

„Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich."

Wenn nun in anderen Artikeln auch eine Gewährleistung der Unverletzbarkeit von Grundrechten enthalten ist, so befinden sich in diesen Artikeln aber auch Bestimmungen, kraft deren diese Unverletzbarkeit eingeschränkt oder zeitweise aufgehoben werden kann. Dies ist z. B. der Fall in den Artikeln 114 (Unverletzbarkeit der Person), Art. 115 (Unverletzbarkeit der Wohnung) und Art. 117 (Unverletzbarkeit des Briefgeheimnisses). Der Artikel 129 Abs. 1 Satz 2 enthält keine solche Einschränkung, und es wäre geradezu als absurd zu bezeichnen, wollte man sagen, es ist zwar die Unverletzbarkeit der wohlerworbenen Rechte zwingend vorgeschrieben, von der Reichsregierung feierlichst gelobt worden, man kann diese Unverletzbarkeit aber durch Gesetz abbröckeln oder gar ganz beseitigen.

Auf die Wirkungen des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I, S. 943) soll noch eingegangen werden, weil auf Grund dessen gerade Maßnahmen getroffen worden sind, welche tief in die wohlerworbenen Rechte der Beamten einschneiden. Nach § 1 dieses Gesetzes wird nämlich die Reichsregierung ermächtigt, „die Maßnahmen zu treffen, welche sie auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete für dringend erforderlich erachtet. Dabei könne von den Grundrechten der Reichsverfassung abgewichen werden". Diese Ermächtigung besagt doch aber nichts weiter, als daß die Reichsregierung das tun darf, wozu der Reichstag an sich zuständig wäre. Es müssen also auch die Maßnahmen der Reichsregierung innerhalb der Zuständigkeit und Gesetzmäßigkeit liegen, d. h. verfassungsmäßig sein. „Von den Grundrechten abweichen" hat doch zur Voraussetzung, daß solches nur insoweit ausgeführt werden darf, als die Verfassung dies überhaupt zuläßt. Eine solche Ermächtigung an die Reichsregierung kann aber niemals wohlerworbene Rechte beseitigen oder einschränken.

Zu den Eingriffen in die wohlerworbenen Rechte der Beamten gehört insbesondere die „Kürzung der Versorgungsgebührnisse", wie sie die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes in Verbindung mit der Personalabbauverordnung vorsieht. Es bedarf keines weiteren Eingehens auf diese Frage; es soll nur wiedergegeben werden, was der Reichsrat bei der Beratung des Entw. der 2. Abänderung der PAV. (Drucks. Nr. 592, III. Wahlperiode 1924/1925) ausführte. Er sagte, daß die vorgeschlagene Regelung der Pensionskürzung nach wie vor einen Eingriff in die durch Art. 129 R.-Verf. geschützten wohlerworbenen Rechte darstelle, die achten zu wollen die Reichsregierung feierlichst erklärt habe. Der Beamte habe sein Amt übernommen mit der gesetzlich ihm verbrieften Aussicht auf ein nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ihm zu gewährendes Ruhegehalt; eine Aussicht, die in vielen Fällen ihn zur Uebernahme des Amtes mit bestimmt habe. Er wisse und nehme es in den Kauf, daß seine Bezüge um deswillen niedriger bemessen seien, weil er durch die gesetzliche Regelung der Notwendigkeit überhoben sei, aus ihnen für seine Altersversorgung selbst Rücklagen machen zu müssen. Die Anwartschaft auf Ruhegehalt bilde somit einen Teil seines Entgeltes für die Tätigkeit des Beamten; das Ruhegehalt sei, wie die Reichsregierung selbst früher ausgeführt habe, „begrifflich nur ein zeitlich hinausgeschobener Teil des aktiven Gehalts". Es ginge nicht an und verstoße gegen Treu und Glauben, wenn dem Beamten dieser Gehaltsteil, nachdem er ihn verdient habe, geschmälert oder gar unter Umständen völlig vorenthalten werden solle. Mit der Anstellung habe der Beamte ein bedingtes Recht auf das Ruhegehalt erworben, wie es nach dem im Augenblick der Anstellung geltenden Pensionsgesetze festzustellen sei. Es bedeute einen schweren Eingriff in sein wohlerworbenes Recht, wenn dem Beamten diese Anwartschaft hinterher beschnitten werden solle; den schwersten, wenn ihm das Ruhegehalt, das ihm nach Erfüllung der Bedingungen für seinen Erwerb zugesprochen worden sei, hinterher aus Gründen, die außerhalb des Beamtenverhältnisses und somit seiner Rechtsbeziehungen zum Staate lägen, verkürzt oder gar vorenthalten werden solle. Ein solcher Eingriff in wohlerworbene Rechte sei nach Auffassung des Reichsrats nicht zu verantworten.

Dieselbe Ansicht ist auch in den betreffenden Beschlüssen des Bundestages des Butab 1927 zum Ausdruck gebracht worden.

Es soll noch darauf hingewiesen werden, daß ein Land oder eine Gemeinde sich nicht darauf berufen kann, daß das Reich eine solche Kürzung vorgeschrieben habe; denn dem Reiche auf dem Wege der Verletzung des Artikels 129 der Reichsverfassung zu folgen, ist keine Pflicht der öffentlichen Körperschaften!

Aßmann.

Berufsfragen der Behördentechniker

Die Beschäftigungsverhältnisse bei der Preußischen Staatshochbauverwaltung. In der letzten Zeit mußten wir uns wiederholt mit den Anstellungs-, Entlohnungs- und Kündigungsverhältnissen der Techniker bei der Preußischen Hochbauverwaltung beschäftigen.

Langwierige Erörterungen im Hauptbetriebsrat über das gleiche Thema und mehrfache mündliche Verhandlungen mit der Hochbauverwaltung im Finanzministerium, besonders über die Lage der älteren Hochbautechniker, haben dazu geführt, daß vorerst einmal die nachgeordneten Dienststellen aufgefordert werden, freiwerdende Stellen im Ministerium zu melden. Von hier aus wird die Veröffentlichung der vakanten Stellen künftig, und zwar ebenso wie für die Katasterverwaltung, in dem von der Reichsarbeitsverwaltung herausgegebenen Arbeitsmarktanzeiger erfolgen.

In den vorstehend erwähnten Verhandlungen wurde u. a. auch die Entlassung und evtl. Ueberweisung der älteren Techniker an andere Dienststellen erörtert. Neuerdings sind wir auf Grund einer vorher stattgefundenen Besprechung schriftlich an die Hochbauverwaltung herangetreten mit dem Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß bei etwa notwendig werdenden Entlassungen oder Ueberweisungen die älteren und verheirateten technischen Angestellten in etwas stärkerem Ausmaße als bisher bei den jeweiligen Dienststellen verbleiben und nicht, wie es bisher in zahlreichen Fällen geschehen ist, entlassen oder neuerdings gemäß Runderlaß vom 8. Februar 1927 anderen Dienststellen überwiesen werden.

Ein Kapitel für sich ist das System der Technikermonate. Bei keiner preußischen Verwaltung ist es üblich, bei Aufstellung des Haushaltsentwurfes die voraussichtlichen Ausgaben für technische Angestellte nach einer erforderlich erscheinenden Anzahl von Technikermonaten zu bemessen. Es gibt keinen stichhaltigen Grund dafür, bei der jetzt üblichen Methode zu verbleiben, wenngleich zugegeben werden muß, daß die Aufgaben und Arbeitsverhältnisse bei der Staatshochbauverwaltung in ihrer Art sich nicht unwesentlich von denen anderer Verwaltungen unterscheiden. Trotzdem aber kann bei Aufstellung des Etats der entsprechende Titelansatz nach der Anzahl der voraussichtlich im neuen Rechnungsjahr zu beschäftigenden technischen Hilfskräfte eingestellt werden.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb bei der Neueinstellung von Technikern zur Erledigung eines Bauabschnittes oder zur Durchführung eines bestimmten Projektes die Anstellungsverträge nicht einfach nach dem in der Ausführungsanweisung zum Preußischen Angestelltentarifvertrag gegebenen Muster, welches eine Einstellung auf unbestimmte Zeit vorsieht, abgeschlossen werden.

Die Methode der Technikermonate, die schon im Etatsansatz verankert ist, führt ferner dazu, daß die einzelnen Hochbau- oder Neubauämter mit den Angestellten in sehr vielen Fällen befristete Verträge gemäß § 42 d des preußischen Angestelltentarifvertrages abschließen und diese Befristung sehr oft auf den Schluß des jeweiligen Rechnungsjahres festsetzen. So ist auch mit Ablauf des Rechnungsjahres 1926 vielfach die Kündigung von Angestellten erfolgt, deren Weiterbeschäftigung unerläßlich ist, wenn nicht bei der jeweiligen Dienststelle die übelsten Verhältnisse eintreten sollen. Erfolgt bei Abschluß des Anstellungsvertrages eine Befristung nicht, so kündigen trotzdem viele Leiter von Bauämtern ihrem Angestelltenpersonal zum Schluß des Rechnungsjahres. Es ist sogar schon so weit gekommen, daß einzelne Bauämter dem gesamten vielköpfigen Personal eine vorsorgliche Kollektivkündigung zum Schluß des Etatjahres zustellen.

Da niemals mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß der preußische Haushalt und damit die angeforderten Technikermonate noch vor dem 1. April verabschiedet werden, werden die Angestellten der Verwaltung in einen unerträglichen Schwebezustand gebracht, indem nach dem 1. April nur von Fall zu Fall durch die jeweiligen Regierungspräsidenten einige Technikermonate den Hochbauämtern besonders zugebilligt werden.

Noch eigenartiger ist die Sachlage dadurch, daß erst einige Monate, nachdem alljährlich der Etat aufgestellt wird, die Anforderungen der Außendienststellen beim Finanzminister hinsichtlich der bei ihnen notwendig erscheinenden Technikermonate eingehen. Aus den bekannten Sparsamkeitsrücksichten heraus wird wohl selten eine Verwaltung die Mittel im Etat aufgeführt und im Landtage bewilligt erhalten, die ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendig erscheinen. Es darf aber nicht so weit kommen, daß im Haushaltsentwurf 2700 Technikermonate eingesetzt sind und einige Monate später aus dem Bereich der gesamten Hochbauverwaltung 4200 Technikermonate angefordert werden. Man kann nicht annehmen, daß die einzelnen Hochbauämter lediglich aus dem Wunsche heraus ein möglichst umfangreiches Personal zu beschäftigen diese Mehrforderungen gestellt haben. Man darf vielmehr der Meinung sein, daß die einzelnen Stellen der preußischen Staatsverwaltung schon von sich aus nur die unbedingt notwendigen Beträge bzw. Monate anfordern. Wenn 1500 Technikermonate von den Dienststellen mehr angefordert werden, als der Etat vorsieht, so bedeutet das, daß rund 125 Techniker mehr im neuen Rechnungsjahr Beschäftigung finden können, als im Haushaltsentwurf vorgesehen sind, oder umgekehrt, daß, falls der Etatansatz vom Landtage angenommen wird, bei den Hochbauämtern eine Verknappung der Mittel und damit des Personals für die Bewältigung der vorliegenden Bauaufgaben eintritt. Das bedeutet weiter, daß die Unsicherheit der Beschäftigungsverhältnisse und der Existenz der Techniker in der Hochbauverwaltung auch für das neue Baujahr und das neue Rechnungsjahr genau wie vorher weiterbestehen soll. Da diese Zustände dringend einer Abhilfe bedürfen, wird auch von der Hochbauverwaltung im Finanzministerium allmählich eingesehen werden.

Die im Verlaufe der Rechnungsjahre gemachten Erfahrungen über die Zahl der dauernd in der Hochbauverwaltung benötigten Techniker müßten es ohne Schwierigkeiten ermöglichen lassen, bei den künftigen Haushaltsentwürfen nicht mehr Technikermonate, sondern die Zahlen der voraussichtlich benötigten technischen Angestellten einzusetzen.

◆ Aus dem Bunde ◆

Gesellschaftsreisen für Butab-Mitglieder

Gesellschaftsreisen, besonders nach dem Auslande, erfreuen sich großer Beliebtheit und die Beteiligung an solchen Reisen nimmt ständig zu. Alle mit der Reise verbundenen Unannehmlichkeiten werden von der Reiseleitung geregelt, so daß die Teilnehmer sich ganz dem Genuß der Naturschönheiten und der Erholung widmen können. Das idealste Land für derartige Reisen ist unstreitig die Schweiz. Dieses kleine, im Herzen Europas gelegene Land vereinigt innerhalb seiner Grenzen alle charakteristischen Eigenschaften des Nordens und des Südens. Himmelanstrebende Berge, mit dem Mantel des ewigen Eises bedeckt, ragen empor, herrliche Seen in prachtvoller Gebirgsumrahmmnug erschaut das Auge, tosende Wasserfälle stürzen von schwindelnden Höhen, liebliche Täler werden von silberschimmernden Flüssen durchströmt, an deren Ufern alte historische Kulturstätten den Reisenden fesseln, an der Grenze gegen Italien liegen die berühmten Seen mit der märchenhaften subtropischen Flora. Dazu sind die Verkehrsmöglichkeiten die allergünstigsten. Ein dichtes Netz von Eisenbahnen umspannt das Land, die meisten Strecken sind elektrifiziert, so daß der Reisende unbelästigt von Rauch und Qualm die wechselnden Bilder erschaut, über die hohen Alpenpässe führen bequeme Kraftwagenverbindungen, auf den Seen kreuzen komfortabel eingerichtete Dampfer, und viele aussichtsreiche Bergesgipfel erreicht man mühelos mit der Bergbahn. Um den Bundesmitgliedern mit ihren Angehörigen mit geringem Kostenaufwand Gelegenheit zu geben, dieses herrliche Land kennen zu lernen, sind in der Zeit vom 4. bis 16. Juli 1927 fünf Gesellschaftsreisen nach den verschiedensten Richtungen der Schweiz geplant. Wegen der Reiserouten verweisen wir auf Nr. 12 der „DTZ."

Beginn und Ende der Gesellschaftsreisen in Nürnberg (Lindau). Reisekosten: Route 1 u. 2 220 RM., Route 3 u. 4 210 RM., Route 5 200 RM., Inbegriffen sind: Eisenbahnfahrten mit Schnellzug 3. Klasse, Schiffahrten (2. Klasse), Berg- und Autofahrten, Grenzschein für italienisches Gebiet, Nachtquartier, Frühstück und Abendessen (ohne Getränke) in guten Hotels, Trinkgelder für Bedienung, Eintrittsgelder und Führung sowie Versicherung gegen Unfall (1000 RM.). Das Reiseprogramm mit Bedingungen, Spezialkarte, mit genauer Angabe der Routen, Reisekosten und Anmeldeschein ist kostenlos in jeder Ortsverwaltung erhältlich. Gegen Einsendung von Briefmarken im Betrage von 10 Pf. kann es auch von der Leitung der Gesellschaftsreisen, Herrn Paul Zech, Nürnberg, Katzwangerstr. 216, bezogen werden. Erste Rate und Anmeldeschluß: Montag, den 2. Mai. Zweite Rate: Dienstag, den 2. Juni.

Industriebeamten-Sparbank

Generalversammlung unserer Genossenschaftsbank.

Ihrer 15. ordentlichen Generalversammlung, die am 29. März im Bundeshause abgehalten wurde, legte die Industriebeamten-Sparbank den Geschäftsbericht für das Jahr 1926 vor.

Die der IBS. zugeflossenen Spareinlagen sind im letzten Jahre von 383 541 RM. auf 785 045 RM. angewachsen. Es sind also über 400 000 RM. neu hereingebracht worden. Die Verbesserung und weitere Ausdehnung des Sammelapparates hat wesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen. Weitere Zweigstellen der IBS. wurden in den Gauverwaltungen des Butab in Frankfurt a. M., Hannover, Leipzig, Hamburg, Dresden und Essen errichtet, so daß die IBS. jetzt über insgesamt 12 Zweigstellen verfügt. Auch nimmt die Zahl der Vertrauensmänner und deren Wirksamkeit ständig zu.

Die IBS. begann das Jahr 1926 mit 906 Sparkonten; neu eingerichtet wurden 982 Konten, aufgelöst wurden 84 Konten, so daß

einen Bestand von 1804 Konten in das neue Jahr übernahm. ter Außerachtlassung der Aufwertungsbeträge ist der Durchschnittsbestand eines Kontos von 321 RM. auf 390 RM. gewachsen.

Die neuen Mittel und die weitere Verbilligung des Geldes im sammenhang mit der guten Zahlungsbereitschaft setzten die IBS. tand, die Aufwertungsbestimmungen für die alten rkonten noch günstiger zu gestalten. Ursprünglich war vorgeen, daß sie bis Ende 1928 gesperrt blieben. Sie hat nunmehr Sperre bereits für Ende 1927 aufgehoben mit der Maßgabe, ß bereits in diesem Jahre die Rückzahlungsfristen der Sparordng gelten.

Ein erfreuliches Bild bietet die Mitgliederbewegung d die Aufsammlung des eigenen Kapitals. Bei einem Zugang n 199 Mitgliedern und 322 neugezeichneten Anteilen zu je RM. wurden 42 434,33 RM. eingezahlt. Durch Tod verlor IBS. 2 Genossen mit 6 Anteilen, während 21 Genossen mit Anteilen aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen waren, ihre tgliedschaft aufzugeben. 33 Genossen mit 34 Anteilen wurden geschlossen. Die Säuberung des Mitgliederbestandes hat dazu führt, daß das Verhältnis des eingezahlten zum gezeichneten Geäftskapital von 72 Prozent auf 88 Prozent gestiegen ist. Da für len gezeichneten Geschäftsanteil eine Haftung von 100 RM steht, war am Jahresende neben den offenen und stillen Reserven e Garantiesumme von 258 600 RM. vorhanden.

Die ständig anziehenden Kurse des letzten Jahres haben eine oße Steigerung des Umsatzes an Wertpapieren gebracht, bei hat sich die IBS. selbst von Spekulationen ferngehalten. Leglich soweit es für die Aufrechterhaltung der Liquidität und die dage vorübergehend zur Verfügung stehender Kapitalien notwen war, hat sie Wertpapiere für eigene Rechnung angeschafft ter Bevorzugung mündelsicherer Werte. In die Bilanz sind die ertpapiere zu einem Preis, der unter den Anschaffungskosten liegt, gesetzt. Eine Erweiterung der Hypothekenanlagen nnte die IBS. nur in geringem Umfange vornehmen. Um so irker konnte sie die Ausgabe von Darlehen an ihre eigenen tglieder betreiben. Es wurden insgesamt 210 in monatlichen ten rückzahlbare Darlehen verausgabt, und zwar 78 zur Behe ng einer dringenden Notlage, 64 für Anschaffungszwecke, 40 r Beschaffung von Wohnungen und Eigenheimen, 28 für sonstige ecke. Für Anschaffungszwecke war einjährige Laufzeit Regel, die Beschaffung von Wohnungen ging die IBS. im allgemeinen ht über drei Jahre Laufzeit hinaus. Es wäre leicht gewesen, se Anlagen wesentlich zu erweitern, wenn die IBS. weniger scharf f die Beschaffung geeigneter Sicherheiten gedrängt hätte. Verite aus der Hergabe von Krediten hat sie nicht gehabt. Größere edite konnten den befreundeten Verbänden und Vereinen gegeben rden. Auch hat die IBS. Geschäftsbeziehungen mit einer Reihe n Firmen, die dem Verband sozialer Baubetriebe angeschlossen d, angeknüpft. An der Hawag (Heiz- und Wasseranlagen- m. b. H.) Berlin, hat sie sich mit 5000 RM. beteiligt. Mit der ank der Arbeiter, Angestellten und Beamten nd die IBS. im verflossenen Jahre im lebhaften Verkehr, so daß sie die Inanspruchnahme anderer Banken einschränken konnte. Neue Beziehungen wurden zur Preußischen Zentralgenossenschaftskasse angeknüpft.

Der Aufsichtsrat berichtete über die vorgenommenen Revisionen und schlug vor, von dem Reingewinn von 16 007,30 RM. 1600,73 RM. dem Reservefonds zu überweisen und den Mitgliedern auf das satzungsgemäß dividendenberechtigte Kapital eine Dividende von 8½ Prozent zu zahlen. Der Rest des Reingewinnes soll dem außerordentlichen Reservefonds zugeführt werden.

Die Entwicklung der Sparbank hat auch im Jahre 1927 weitere Fortschritte gemacht. Seit Beginn des Jahres wurden weitere 300 neue Sparkonten eingerichtet, 50 neue Mitglieder mit 100 Anteilen aufgenommen und ein weiterer Kapitalzuwachs von 175 000 RM. erzielt. Die Bilanz und die Gewinnverteilung wurden von der Generalversammlung einstimmig genehmigt. Vorstand und Aufsichtsrat wurde Entlastung erteilt. Aus dem Vorstand schied turnusmäßig der Genosse Schwedt aus, der wiedergewählt wurde. Aus dem Aufsichtsrat schieden aus die Genossen Braun und Meyer, die wiedergewählt wurden. Für den ausscheidenden Genossen Reichelt wurde der Genosse Cosmus gewählt.

Der Jahresabschluß wie auch der Verlauf der Generalversammlung haben erneut den Nachweis erbracht, daß die Arbeitnehmer auch in der Geldwirtschaft durch genossenschaftliche Arbeit Erfolge erzielen können. Diese werden um so größer sein, je mehr die Arbeitnehmer den Wert des Zusammenschlusses auf allen Gebieten erkennen und diese Erkenntnis auch in die Tat umsetzen. Wir rufen deshalb unsere Mitglieder erneut auf, sich an der Industriebeamten-Sparbank, sei es als Sparer, sei es als Genosse, zu beteiligen.

Versammlungskalender

Bochum. V. 12. IV., 8⁰⁰, Geschäftsstelle.
Brandenburg. M. 13. IV., 8⁰⁰, Eschers Gesellschaftshaus, St. Annenstraße.
Braunschweig. M. 14. IV., 8⁰⁰, Rest. Ulrici, Sackgasse.
Görlitz. M. 13. IV., 8⁰⁰, Volkshaus-Rest., Mittelstr.
Peine. M. 13. IV., 8⁰⁰, Gasthaus „Union", Echternstr.
Ratingen. Lichtbildervortrag, 13. IV., 8⁰⁰, „Rheinischer Hof".
Sterkrade. M. 12. IV., 6⁴⁵, „Rheinischer Hof", Marktstr.
Werdau. M. 12. IV., 8⁰⁰, im „Ratskeller".
Wittenberg. M. 13. IV., 8⁰⁰, Rest. „Zur goldenen Sonne".
Zwickau. M. 14. IV., 8⁰⁰, „Zentralhalle", Hauptmarkt.

Geschäftliches

150 Fachleute arbeiten unentwegt an dem neuen großen Konversationslexikon, an **Meyers Lexikon in 12 Bänden.** Es ist von A bis Z völlig umgearbeitet und berufen, Hunderttausenden die wertvollsten Dienste im Beruf, beim Studium, überhaupt als wirklich vollkommenes Nachschlagewerk zu leisten. Meyers Lexikon ist ganz auf der Höhe der Zeit, gemeinverständlich und sachlich, ein unentbehrlicher, nie versagender Ratgeber. Wir verweisen unsere Leser auf die Anzeige in der heutigen Nummer.

Anzeigen

0,30 Rm. für die 6 gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. **Stellenangebote u. Stellengesuche** die Millimeterzeile nur 0,15 Rm. Alleinige Anzeigen-Annahme:

ndustriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Bekanntmachung.

Bei dem Tiefbauamt I der Stadt Düsseldorf (Straßen- und Wasserbau) sind zu vorübergehender Beschäftigung sofort **3 jüngere Tiefbautechniker** erforderlich. Die Bewerber müssen volle staatliche Baugewerkschulbildung besitzen und im Straßen- und Wasserbau erfahren sein. Besoldung nach Gruppe VI oder VII der staatlichen Besoldungsordnung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Angabe der bisherigen Tätigkeit sind sofort, spätestens bis zum 25. April 1927, dem Unterzeichneten einzureichen. Persönliche Vorstellung nur auf besondere Aufforderung.

Düsseldorf, den 30. März 1927.

Der Oberbürgermeister.

Architekturbüro

in Lübeck sucht für baldigst ein **erste Kraft.** Künstlerische und organisatorische Fähigkeiten Bedingung. Angeb. m. Lebenslauf und Angaben der bisherigen Tätigkeit sowie Gehaltsansprüchen mit Aufschrift „**Bewerbung**" sind zu richten an den 1. Vorsitzenden d. O.V. Lübeck, Kollegen **C. Spenke, Lübeck,** Töpferweg 73.

Meyers Lexikon

das meistumfassende

In 12 Bänden 7., völlig neu bearbeitete Auflage, 150 Mitarbeiter von Ruf. **Das unentbehrliche, nie versagende Nachschlagewerk für jedermann.**

Über 160 000 Stichwörter, 5000 Abbildungen, Karten und Pläne im Text, 610 Bildertafeln (96 farbig), 140 Kartenbeilagen, 40 Stadtpläne, 200 Text- und statistische Übersichten, künstlerische Halbledereinbände. Die bisher erschienenen Bände I, II, IV, V (je 30 M.) und III (33 M.) sind einzeln und nach und nach lieferbar geg. Monatszahlg. von **nur** pro Band, die weiteren Bände ebenso nach Erscheinen in Abständen von 5 bis 6 Monaten zum Tagespreis (voraussichtlich nicht über 30 M.). Auf Wunsch liefere ich **alle bisher erschienenen 5 Bände zusammen gegen Monatszahlungen von nur 15 Mark.**

5 M.

Kein Teilzahlungs- oder Kreditzuschlag.

Bestellen Sie jetzt: denn das bandweise Erscheinen erleichtert wesentlich die Anschaffung!

Buchhandlung KARL BLOCK, Berlin SW 68
Kochstraße 9. **Postscheckkonto 207 49.**

Bestellschein. Ich bestelle bei der Buchhandlung **Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9,** lt. Anz. in Deutsche Techn. Ztg. **MEYERS LEXIKON** in 12 Bänden. Band I, II, IV, V (je 30 M.) und III (33 M.) sind einzeln nach und nach — sofort zusammen — zu liefern, die weiteren Bände in derselben Weise nach Erscheinen zum Tagespreis — gegen bar — gegen Monatszahlungen von **5** M. pro Band — für Band I bis V zusammen bei sofortiger Lieferung aller 5 Bände Monatszahlungen von **15** M. Kein Teilzahlungs- oder Kreditzuschlag! Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt anbei — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes gefl. streichen!) Erfüllungsort Berlin.

Ort und Datum: ..... Name u. Stand: .....

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Berlin SW 68, Lindenstr. Nr. 106

Gegründet 1844

Für das Osterfest

Riesenauswahl aller

Frühjahrs-Neuheiten

in

Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Kleider-, Seiden- und Herrenstoffen, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Diwandecken, Teppichen, **Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder,** Bettfedern und fertigen Betten.

Neben obigen Artikeln zu rein netto

Original - Preisen

die bekannt besten Marken-Artikel

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, Handschuhe und Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter, sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort auszuhändigenden Waren die

erste Rate erst am 1. Juni 1927

geleistet zu werden braucht.

Eilen Sie des steigenden Andranges halber mit der Auftragserteilung.

Die **großen neuen Verkaufs-Lokalitäten** sowie der **Erfrischungsraum** sind eröffnet.

oben 3 Fl., i. Schirm 2 Fl. mit 60 cm Seidenschirm

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

Mk. 39.-

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25

Hauptstraße 2

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**

Band I **M. 26,—**

Band II **M. 20,—**

Ratenzahlg. durch

H. Meuser,

Buchhandlung

Berlin W57/4, Potsdamer Str. 75

Erstklassige **Photoapparate** bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.

Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.

Spezialhaus für Photographie

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,

Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Feinster Bienen-Blüten-Schleuder- **Honig** garant. rein, 10-Pfd.-Dose gold 9.50, hellgelb 10.50, hell 12,50 Mk. halbe 5.50, 6.— u. 7.— Mk. **Scheibenh.** 8 Pfd. netto, hell 17.50, dunkel 13.60 Mk., halbe 9.50 u. 7.40 Mk. franko. Nachn. 30 Pfg. mehr. Garan iert Zurückn. **H Schröder, Imkerei, Soltau i/H. 63.**

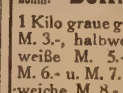

Fahrräder Fahrradreif. Zubehör

Sprechmaschinen, Uhren, Musikinstrumente aller Art, kauf. Sie zu billigst. Preisen b. „Hannibal"-Gesellschaft, Katalog Halle a. S. 221 gratis. **Teilzahlung erlaubt**

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe** Doppelsohle **18.50, Sportschuhe 23.50, D.-Lackschuhe 17.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

„Alpenlob" der feinste Käse.

Vollfetten Romadur in Stanniol, ca 9 Pfd.	**9.60**
20 % Romadur in Stanniol, ca. 9 Pfd.	**7.70**
Vollfetten Camembert (6/6), Karton z. 12 Schtl.	**14.50**
Emmentaler o. Rinde (6/6), Karton z. 18 Schtl.	**17.00**
Kolli sortiert (Käse, Butter)	**13.20**
Vollfetten Emmentaler per Pfund	**1.45**
Ia Molkereibutter per 9 Pfund	**18.50**

Alles in 9 Pfund Postkolli unter Nachnahme frei Haus

Franz Lehmann, Kempten i. A. 11

In der **PRAXIS** verwende nur Preiskalkulation von Architekt **Jos. Frank** in **Regis i. Sa.**

Postsch. Leipzig 15755. Taschenformat, Preis 2 RM., enthalt. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- u. Dachdeckerarbeiten.

Wer probt, der lobt die übersichtl. genauen Angaben, meist nachbestellt.

A.W. FABER

ZEICHENGERÄTE

und

PRÄZISIONS-RECHENSTÄBE

Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte

Schwächezustände beseitigt

EROTIKA

ERO-SEXO

mit nachhaltigem Erfolg. Auf wissenschaftl. Basis aufgebaut ist „Erotika"-Ero-Sexo das beste **Sexual-Nerven-Tonikum** f. Männer u. Frauen. Zahlreiche Anerkenn. Packung für Männer M. 3.50, f. Frauen M. 4.50 zu hab. in all. Apotheken. Hauptniederl. **Wittes Apotheke, Berlin W 57,** Potsdamer Str. 84a. Prospekte u. Lit. grat. d. **Dr. Herzfeld & Zeisse, Berlin N 24,** Oranienburg. Str. 51 A

Sämtliche Couleur - Artike in bekannt bester Ausführung

Josef Kraus, Würzburg T

Studenten-Utensilien-Fabrik.

Illustrierter Katalog gratis und franko.

Technikum Mittweida

Höhere technische Lehranstalt zur Ausbildung von Elektro- und Maschineningenieuren. Programm vom Sekretariat des Technikums Mittweida i. Sa.

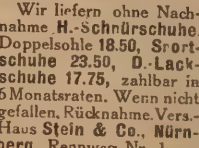

Technikum Strelitz i/m

Lehrplan für Flugzeugingenieure und Ergänzungssemester für bisherige Maschinen- u. Eisenbauingenieure

An Sie denken wir

an Ihre Wünsche, an Ihre Bedürfnisse, wenn wir unsere Blei-, Kopier-, Tinten- und Farbstifte herstellen! Wir haben Interesse daran, Sie zufrieden zu stellen. Wir wollen Sie mit unserer Ware zu unserem begeisterten Anhänger machen!

Meinen Sie nicht auch, daß wir bei solchen Vorsätzen einwandfreie Ware liefern müssen?

Sie können uns *vertrauen:* Unsere Stifte sind gut, denn sie haben ein nach dem Sonderverfahren der Schwan-Bleistift-Fabrik behandeltes, *gut schneidbares* Holz und einen elastischen, aber *festen* Kern. Darum spitzen sie sich leicht, *halten lange* und gleiten über das Papier wie ein Schlittschuhläufer über die blinkende Eisfläche.

Probieren Sie's. Aber verlangen Sie ausdrücklich einen *Schwan*-Stift und achten Sie darauf: Jeder Schwan-Stift trägt als Wahrzeich-n für *höchste* Güte in *jeder* Preislage das Bild des *Schwanes.*

Hier einige Spezialitäten:

„Schwan Nr. 270", der gute Schulzeichenstift in 5 Härten **Ladenpreis 15 Pfg.**

„Aldebaran 9000", der hervorragend gute Zeichenstift für Ingenieure und Künstler in 16 Härtegraden **Ladenpreis 45 Pfg.**

„Schwan-Gold" STABILO, der *Dünnkern*-Farbstift, der *nie* bricht, für technische und künstlerische Arbeiten, — dessen Abstriche mit reinem Wasser zu prächtig leuchtender **Aquarell**-Wirkung vermalbar sind, einzeln und in Etuis, in 6, 12, 15, 18, in Kürze sog. *24 lichtechten* Farben erhältlich. **Ladenpreis 50 Pfg.**

„Schreibe mit Schwan", den sparsamsten Stiften der Welt!

Vermessungstechniker! ◆ Laboratoriumstechniker!

Lest Eure Fachzeitschriften:

Die Vermessungstechnische Rundschau. | **Die Laboratoriumspraxis.**

Bezugspreis vierteljährlich je RM. 1,50. Probenummern versendet kostenlos der

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

THE LIBRARY OF THE
AUG 5 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

BUTAB

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 15 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 15. APRIL 1927

Weekend

Von H. Gramm.

In England ist es schon seit einigen Jahrzehnten üblich, die Woche bereits am Sonnabendmittag zu beschließen. Alle öffentlichen und privaten Büros, Geschäfte und Läden — mit nur ganz wenigen, durch die Natur ihrer Waren bedingten Ausnahmen — sind von Sonnabendmittag bis Montag früh geschlossen. Diese Zeit benutzt die Bevölkerung zu Ausflügen und zu längerem Aufenthalt in der weiteren Umgebung der Großstädte, zu sportlicher Betätigung oder zu Arbeiten in einem kleinen Gärtchen oder auf andere durch die Natur bedingte Weise, um körperlich und geistig völlig auszuspannen und frische Kräfte für die kommende Arbeitswoche zu sammeln.

Das „weekend" ist für den Engländer eine solche Selbstverständlichkeit, daß heute wohl niemand mehr den Versuch machen dürfte, diese traditionelle Einrichtung wieder abzuschaffen.

Seit einigen Jahren machen sich auch bei uns Bestrebungen nach einer längeren allgemeinen Arbeitsruhe am Wochenende bemerkbar. Die Forderung einer längeren Wochenendpause ist wohl zuerst von den Angestellten erhoben worden, die vor allem die völlige Sonntagsruhe für die in Handel und Industrie tätigen Angestellten verlangten. Diese Forderung ist zwar schon vor dem Kriege in gewissem Umfange erfüllt worden, doch ist auch heute noch eine ganze Reihe von Ausnahmen zugelassen, so daß man von einer eindeutigen gesetzlichen Festlegung auch nur der Sonntagsruhe immer noch nicht sprechen kann.

Vor dem Kriege war mancher Techniker gezwungen, des Sonntags zu arbeiten, und auch heute gibt es noch technische Angestellte, namentlich Betriebsangestellte, die häufig zu Sonntagsarbeiten herangezogen werden. Eine unerläßliche Voraussetzung für die geforderte längere Wochenendpause ist die frühzeitige Beendigung der Arbeit am Sonnabend. Leider ist aber der Sonnabend-Frühschluß auch heute noch nicht allgemein eingeführt.

Den ständigen Bemühungen, vor allem unseres Bundes, ist es erfreulicherweise gelungen, den Sonnabend-Frühschluß in einer ganzen Anzahl von Tarifverträgen für die technischen Angestellten festzulegen. Im Jahre 1926 war in 164 von 260 Tarifverträgen, von denen etwa 85 Prozent der gesamten angestellten Techniker erfaßt wurden, der Sonnabend-Frühschluß vereinbart.

In manchen Betrieben, in denen zwar der Tarif keine Bindung für den früheren Arbeitsschluß am Sonnabend enthält, sind Vereinbarungen darüber mit dem Angestelltenrat getroffen, so daß heute schon die meisten technischen Angestellten und Beamten das Wochenende in einer den englischen Verhältnissen entsprechenden Weise verleben können. Es wird Aufgabe der Gewerkschaften sein, für die restlose, evtl. gesetzliche, Festlegung des Arbeitsschlusses am Sonnabendmittag einzutreten.

Vielfach fehlt es aber leider noch für die Ausnützung des Wochenendes an der erforderlichen Unterstützung durch Staat und Gemeinden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollten den Bau von Wochenendhäusern durch billige Hergabe von Grundstücken in der Nähe von Wäldern, Seen und Flußläufen, durch Bereitstellung von Baumaterialien und Geldmitteln fördern.

Für Schüler und Schülerinnen wären besondere Wochenendheime zu schaffen, in denen die Kinder unter Aufsicht von Lehrern und Lehrerinnen sich ungezwungen tummeln, Sport betreiben oder sich sonstwie betätigen könnten.

Vor allem sollten aber Staat und Gemeinden durch Schaffung von Verkehrsmöglichkeiten und durch Verbilligung der Verkehrsmittel es auch den gering entlohnten Volkskreisen ermöglichen, am Wochenende dem Steinhaufen der Großstadt zu entfliehen, um draußen den Zusammenhang mit der Natur wiederzufinden.

Die durch zwangläufige Arbeitsmethoden immer mehr zunehmende Entgeistigung der Arbeit macht eine Verkürzung der Arbeitszeit und die Einführung längerer Arbeitspausen zur unabweisbaren Pflicht. Die Wochenendruhe ist durch das rasende, nervenzerreibende Tempo unserer heutigen Arbeitsweise bedingt.

Im Sommer des vorigen Jahres wandte sich der Berliner Bürgermeister Scholz mit der Aufforderung an die Oeffentlichkeit, weiteren Volkskreisen durch allgemeine Einführung des Sonnabend-Frühschlusses die Ausnützung der Wochenendpausen außerhalb der Großstadt zu ermöglichen. Diese Aufforderung scheiterte im vergangenen Jahre noch an dem Widerstande eines rückschrittlichen Unternehmertums, das behauptete, die allgemeine Einführung der Wochenendruhe sei undurchführbar. Trotzdem hat aber der Gedanke im Laufe der Zeit immer mehr Anhänger gefunden, und es gibt heute schon, namentlich in Berlin, viele Familien, die das Wochenende, teilweise in ganz primitiven, selbst erbauten Unterkünften, außerhalb der Großstadt verleben. Die eifrige, oft mühevolle Herstellung solcher einfachen Unterkünfte für die Familie beweist jedenfalls am besten, daß in dem Großstädter die Sehnsucht nach der Natur vorhanden ist, und daß auch bei uns ein dringendes Bedürfnis besteht für eine längere Arbeitsruhe am Wochenende.

Zur Förderung der Wochenendbestrebungen veranstaltet das Berliner Messeamt in den Ausstellungshallen am

Aus dem Inhalt:

Gramm, Weekend
Pfirrmann, Das Arbeitszeitnotgesetz angenommen!
Neue Tarifgehälter
Die Lage der Arbeitnehmer im Bergbau
Das Berufsbeamtentum in den Gemeinden
Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau

Kaiserdamm eine sogenannte „Wochenend-Ausstellung“, die Ostern eröffnet und voraussichtlich mehrere Monate gezeigt werden wird.

Unser Bund beteiligt sich an dieser Ausstellung gemeinschaftlich mit anderen Verbänden des AfA-Bundes. Diese gewerkschaftliche Ausstellung soll vor allem zeigen, wie es hinsichtlich des Wochenendes der Angestellten früher war, was durch die Tätigkeit der Gewerkschaften inzwischen erreicht wurde, und wie es in Zukunft sein müßte. Trotz des gewiß beachtlichen Fortschrittes, den wir auf dem Gebiete der Wochenendruhe nach dem Kriege zu verzeichnen haben, und der nicht zuletzt auf unsere gewerkschaftliche Arbeit zurückzuführen ist, gibt es doch noch Zehntausende von technischen Angestellten, die auf eine längere wöchentliche Arbeitsruhe verzichten müssen.

Gerade in den die Gesundheit am meisten schädigenden Hüttenwerken, Kokereien und ähnlichen Betrieben der Schwerindustrie arbeiten heute noch viele Chemiker, Ingenieure, Techniker und Meister regelmäßig am Sonntag. Es wird behauptet, diese Sonntagsarbeit sei nicht zu vermeiden, da der Betrieb ständig im Gange erhalten werden müsse. Zugegeben, daß zur Aufrechterhaltung dieser Art von Betrieben auch des Sonntags eine Aufsicht erforderlich ist, daß also neben Arbeitern auch Angestellte des Sonntags tätig sein müssen, so steht doch dem nichts entgegen, daß diese Angestellten als Ersatz für den verlorenen Sonntag eine mindestens 42 Stunden währende Pause in der Woche erhalten, in der sie Sonntagsdienst leisten müssen.

Unsere Forderung muß sein: Jeder Angestellte hat einmal in der Woche Anspruch auf eine mindestens 42stündige Ruhepause. Die Erfüllung dieser Forderung liegt nicht nur im Interesse der Angestellten selbst, sondern des ganzen Volkes.

Auf der Ausstellung zeigen wir, daß auch in den Reihen der technischen Angestellten das Verständnis für die Wochenendbestrebungen und die Freude an sportlicher und sonstiger Betätigung im Freien vorhanden ist. Zwar sind bei uns zunächst nur noch spärliche Ansätze für die Bildung von Sportabteilungen innerhalb des Bundes vorhanden, doch ist der Anfang gemacht, und es ist zu hoffen, daß das Vorgehen namentlich unserer Berliner und Stettiner Kollegen auch in anderen Ortsverwaltungen unseres Bundes Nachahmung finden wird. Für den Gewerkschafter ist selbstverständlich der Sport nicht Selbstzweck, ihm soll es nicht darauf ankommen, möglichst hohe Rekordleistungen zu erzielen, er soll vielmehr Sport treiben in der vernünftigen Erkenntnis, daß das Turnen, Schwimmen, Rudern usw. ein Mittel für den Angestellten sein soll, Körper und Geist gesund zu erhalten.

Die Frage der zweckmäßigen und billigen Bauweise für Wochenendhäuser wird unsere Kollegen aus dem Baufach besonders interessieren, während sich die im Verkehrswesen und in den Gemeinden tätigen Kollegen die Lösung der Frage nach günstigeren Verkehrsmöglichkeiten angelegen sein lassen werden.

So sind unsere Berufsgenossen an der Wochenendfrage also in zweifacher Hinsicht interessiert: als Angestellte, die selbst der Wochenendruhe bedürfen, und als schaffende Techniker, die dazu beitragen wollen, allen Volkskreisen die Ausnützung der Wochenendruhe ermöglichen zu helfen.

Der Besuch der Ausstellung ist daher allen Kollegen, besonders denen aus Berlin und Umgebung, warm zu empfehlen. Einen Bericht über das auf der Ausstellung Gezeigte werden wir nach der Eröffnung bringen.

Das Arbeitszeitnotgesetz angenommen!

Von F. Pfirrmann.

Unsere pessimistische Erwartung, daß wenig Hoffnung bestände, aus dem Kompromißprodukt der Regierungsparteien noch etwas Brauchbares zu machen, hat sich nur zu sehr bewahrheitet. Am 8. April hat der Reichstag in dritter Lesung mit 195 gegen 184 Stimmen das Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung in der Ausschußfassung angenommen und dabei nur noch eine kleine Verbesserung wieder gestrichen, die auf Grund eines sozialdemokratischen Antrags im Ausschuß angenommen war, wonach beim Vorhandensein von Arbeitsbereitschaft nur durch Tarifvertrag eine andere Regelung der Arbeitszeit zulässig sein sollte.

Wir haben den Entwurf in Nr. 13 der „DTZ.“ eingehend dargestellt und können uns deshalb eine Wiederholung des dort Gesagten ersparen. Indessen sind eine Reihe von Aenderungen gegenüber der geltenden Arbeitszeitverordnung nunmehr Gesetz geworden, die ohne Zweifel bei der künftigen Tarifvertragsarbeit von Bedeutung sein werden und deshalb genau beachtet werden müssen.

Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 ist in den §§ 1 bis 5, 6 Abs. 1 und 2, 7, 8 und 9 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 2, 14 und 16 unverändert geblieben. Geändert ist einmal der § 6, dessen Abs. 3 nunmehr lautet:

„War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt, und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrage zulässig gewesen wären.“

Diese Bestimmung soll einen Schutz gegenüber solchen Unternehmern bieten, die durch Kündigung oder Nichterneuerung des Tarifvertrages freie Hand in bezug auf die Arbeitszeitfestsetzung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten usw. erhalten wollen. Dieser Schutz ist aber freilich höchst fragwürdig. Seine zeitliche Beschränkung ist viel zu knapp. Außerdem versagt er natürlich da, wo die Gewerkschaft den Tarifvertrag gekündigt hat, um ihrerseits von dessen Arbeitszeitbestimmungen loszukommen, und endlich ist ja der § 5 unverändert bestehen geblieben, so daß jederzeit auf dem Wege des Zwangstarifes doch wieder eine verlängerte Arbeitszeit eingeführt werden kann.

Ein neueingefügter § 6a hat folgenden Wortlaut:

„Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, und zwar auch dann, wenn in diesen Fällen gemäß § 9 länger als zehn Stunden gearbeitet wird. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2 oder 4 zulässig wäre oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist.

Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 v. H.

Entsteht zwischen gesamtvertragsfähigen Parteien Streit über die Form, die Höhe oder die Art der Berechnung der Vergütung und kommt in freien Verhandlungen oder im Schlichtungsverfahren keine Gesamtvereinbarung zustande, so trifft der Schlichter auf Antrag eine bindende Regelung. Unter den gleichen Voraussetzungen entscheidet er auch bindend darüber, inwieweit die Mehrarbeit wegen Arbeitsbereitschaft nach § 2 oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 keinen Anspruch auf Vergütung begründet. Zuständig ist der ständige Schlichter oder, wenn die Streitigkeit seinen Bezirk wesentlich überschreitet, ein vom Reichsarbeitsminister für den Einzelfall bestellter Schlichter.

War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrags oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Abs. 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.“

Diese Bestimmungen sind nicht nur sozial äußerst unbefriedigend, sondern sie bergen in sich auch, wie man mit Bestimmtheit voraussehen kann, eine kaum übersehbare Fülle von Rechtsstreitigkeiten. Sozial ungünstig ist es, daß nur für Ueberarbeit nach § 3 (bis zu 30×2 Stunden), § 5 (tarifvertragliche Mehrarbeit), § 6 (Mehrarbeit auf Grund behördlicher Zulassung) und § 10 (Mehrarbeit in außergewöhnlichen Fällen und an einzelnen Tagen) eine Ueberstundenbezahlung vorgesehen ist, während für Lehrlinge und ferner für die Fälle der sogenannten Arbeitsbereitschaft sowie für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten nach § 4 überhaupt keine Ueberstundenentschädigung vorgesehen ist.

Der zweite Absatz des § 6a unterläßt nicht nur die Festsetzung eines Mindestzuschlagssatzes, wie ihn Artikel 6 des Washingtoner Abkommens, und zwar auch für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten und für Arbeiten, die ihrer Natur nach Unterbrechungen erfahren, zwingend vorschreibt, sondern ist gleichzeitig auch im höchsten Maße unklar. Er sagt nicht, wer „Beteiligte“ im Sinne des Gesetzes sein sollen und wer, falls Beteiligte auch einzelne Arbeitnehmer sind, nun eigentlich die Entscheidung über die angemessene Vergütung zu fällen hat. Da die Form der Vergütung nicht vorgeschrieben

ist, besteht die Gefahr, daß man sogenannte Pauschvergütungen festsetzen wird, die mit winzigen Beträgen den Anspruch abgelten sollen.

Die Fassung des dritten Absatzes ist gewählt worden, weil man auch die Betriebsvereinbarung als Grundlage für die Bemessung der angemessenen Vergütung für Mehrarbeit einführen wollte. Dabei ist aber übersehen worden, daß die Betriebsvereinbarung nicht unabdingbar ist und nicht automatisch in die einzelnen Arbeitsverträge übergeht. Nun kann der Schlichter zwar bindend für die Parteien des Gesamtvertrages, nicht aber für den Einzelvertrag entscheiden, so daß es höchst unklar bleibt, wie denn nun eigentlich die endgültige Entscheidung für den Einzelvertrag erfolgen soll, wo kein Tarifvertrag, sondern nur eine Betriebsvereinbarung besteht.

Absatz 4 enthält zwar auch Schwierigkeiten, indem der Begriff der tarifvertraglichen Vereinbarung für den Stichtag keineswegs einwandfrei klarliegt. Jedoch handelt es sich hier wenigstens nur um eine Uebergangszeit, innerhalb deren man sich wird behelfen können.

Dagegen ist Absatz 5 in seiner Verwaschenheit äußerst bedenklich. Alle sogenannten Saisongewerbe, voran das Baugewerbe, werden versuchen, auf Grund dieser Bestimmung von der Ueberstundenbezahlung loszukommen, und es ist bezeichnend, daß bereits Anträge, z. B. der Kürschner(!), vorliegen, die unter Hinweis auf den Saisoncharakter ihres Gewerbes die Anwendung des § 6a Abs. 5 verlangen.

§ 9 Abs. 1 hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Behörden oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, die nicht unter § 7 fallen und bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebs nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind."

Durch diese Fassung ist die von den Unternehmern gewünschte Verschlechterung des geltenden Rechtes eingeführt worden und dazu noch in einer Form, die im höchsten Maße unklar und unbestimmt ist. Zur Zeit darf die Arbeitszeit auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Die Ueberschreitung ist im Falle des § 7 überhaupt nicht und sonst nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls zulässig. Von nun an ist sowohl in den Fällen des § 1 (Ausgleich innerhalb einer oder zweier Wochen), wie des § 2 (Arbeitsbereitschaft), insbesondere aber auch des § 10, der eine neue, ganz besonders bösartige Fassung bekommen hat, jede Höchstgrenze gefallen, und im übrigen der Zehnstundentag als Normalarbeitstag festgelegt. Die Beschränkung der Zulässigkeit der Ueberschreitung der Zehnstundengrenze auf Grund der §§ 3 bis 7 auf Ausnahmefälle und die Bindung an die befristete Genehmigung ist fürwahr kein genügender Ausgleich, wird doch für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, die nicht unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit stehen, von dieser Bindung wieder Abstand genommen. Gewiß soll der Arbeitsminister erst diese Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten umschreiben, aber leider wissen wir schon, was er sich darunter vorstellt. Ist doch der § 12 (Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten) aus dem Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes bereits derart kautschukartig gefaßt, daß er insbesondere für die Tätigkeit der technischen Betriebsangestellten jede den Unternehmern nur erwünschte Anwendung des Begriffs „Vorbereitungs- oder Ergänzungsarbeiten" gestatten würde.

Geradezu weltfremd muten die Einschränkungen an, wonach bei solchen Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten eine Vertretung des Arbeitnehmers und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer nicht möglich oder zumutbar sein soll, denn für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten ist ja die behördliche Genehmigung nicht vorgeschrieben. Eine Beanstandung wäre also höchstens durch den Strafrichter nach Jahr und Tag möglich. Wem wollen die Christlichen Gewerkschaften erzählen, daß eine solche Bestimmung praktische Bedeutung habe?

Im dritten Absatz des § 9 ist das Wort „tunlichst" gestrichen. Weibliche Arbeitnehmer sind also auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und Stillzeit in Zukunft stets von einer die Grenze des Achtstundentages überschreitenden Arbeit zu befreien.

Zweifellos die schlimmsten Bestimmungen in dem Gesetz enthält der § 10:

„Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders, wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.

Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern über 16 Jahren an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können."

Man kann auf den Scharfsinn der Juristen gespannt sein, die uns den Unterschied der beiden Absätze dieses Paragraphen und die Grenze seiner Anwendungsmöglichkeit darlegen werden. Es steht zu befürchten, daß für alle Klein- und Mittelbetriebe, aber auch in vielen Großbetrieben mit Hilfe dieses neuen § 10 eine grenzenlose Willkür in der Festsetzung der Arbeitszeit einreißen wird, zumal es sich ja gerade um solche Betriebe handeln dürfte, in denen häufig der Einfluß der Organisationen besonders schwach ist, die also gerade eines besonderen Schutzes durch die ergänzende soziale Gesetzgebung bedürfen. Wahrlich, die Streichung des § 11 Abs. 3 über die Straffreiheit bei Duldung oder Uebernahme freiwilliger Mehrarbeit ist durch diesen § 10 mehr als ausgeglichen worden.

§ 12, der heute gegenstandslos ist, soll ebenfalls gestrichen werden.

Nach § 13 können in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen mit Ausnahme der Gemeindebetriebe die für Beamten gültigen Dienstvorschriften auf die übrigen Arbeitnehmer übertragen werden: „auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen". Dieser letzte Halbsatz ist gestrichen worden, so daß wenigstens die Autonomie des Tarifvertrages für die Behördenangestellten und -arbeiter in diesem Punkte wieder hergestellt worden ist.

Eine kleine Veränderung hat § 15 erfahren, indem der Reichsarbeitsminister in Zukunft Ausführungsbestimmungen nur nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erlassen soll.

Schließlich sind auch in den noch bestehen gebliebenen Teilen der Demobilmachungsverordnungen über die Arbeitszeit, nämlich in Ziffer VII der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. 23. Nov. 1918/17. Dez. 1918 und im § 10 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919, die beide von den Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen sprechen, die Worte „abgesehen von Arbeitszeitverlängerungen" eingefügt worden. Die Gewerkschaften hatten in ihrem Entwurf eines Arbeitszeitnotgesetzes die Streichung der ganzen

Herr Kollege!

Bevor Sie über den Ort Ihres diesjährigen

Sommeraufenthaltes

eine Entscheidung treffen, fordern Sie

den neuen Prospekt unseres Erholungsheimes in Sondershausen in Thüringen

an. Das Heim gewährt reichliche und gute Verpflegung und Wohnung für einen

Tagessatz von 4,00 RM.

Kinder von 5–12 Jahren die Hälfte; dazu 5% für Bedienung

ZUSCHRIFTEN an die Heimverwaltung in Berlin NW 40, Werftstr. 7, erbeten.

Absätze verlangt, da diese nicht nur für die Verlängerung der Arbeitszeit, sondern auch für die Zulassung von Sonntagsarbeit, insbesondere im Handelsgewerbe, Anwendung gefunden hatten.

Das neue Gesetz tritt bereits am 1. Mai 1927 in Kraft. So schlecht es ist, so müssen wir es doch zunächst als eine Tatsache hinnehmen und das bestmögliche aus ihm herauszuholen versuchen. Insbesondere ist hierbei zu beachten, daß zur möglichst zweckmäßigen Anwendung der Bestimmungen des § 6a eine entsprechende Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarungen über die Mehrarbeit gehört. Es muß also in Anpassung an den Wortlaut des § 6a tarifvertraglich in Zukunft unterschieden werden, welche Arten von Mehrarbeit in den Vereinbarungen gemeint sind. Abzulehnen ist eine pauschale Festsetzung der Vergütung von Mehrarbeit, wie überhaupt jede Sonderberechnungsart, abweichend von der sonstigen Gehaltsberechnung. Als Zahlungstermin empfiehlt sich der gleiche wie für das Gehalt.

Besondere Beachtung ist dem § 6a Abs. 5 zu schenken. Das Reichsarbeitsministerium will von dieser Bestimmung nur auf Antrag Gebrauch machen, wenn tarifvertraglich eine kürzere Arbeitszeit als Ausgleich für Mehrarbeit in den übrigen Zeiten des Jahres festgesetzt ist. Bezüglich der Bestimmungen über Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten wird es Aufgabe der Gewerkschaften sein, dahin zu wirken, daß der Begriff so eng wie möglich gestaltet wird.

Das Beste an diesem Notgesetz ist noch, daß es keinen Arbeitszwang enthält, wie er von Unternehmerseite auch bereits verlangt worden ist. Die Belegschaft, die sich weigert, eine an sich nach diesem Gesetz zulässige Arbeitszeit einzuhalten, macht sich damit also keiner unerlaubten Handlung mit Schadensersatzpflicht oder den arbeitsrechtlichen Wirkungen der Verweigerung der Arbeitspflicht schuldig. Es bleibt vielmehr dabei, daß der Kampf um die Arbeitszeit nunmehr in erster Linie in den Betrieben auszufechten ist.

Wenn dieses Gesetz den Vielen, die immer noch in Illusionen befangen ihre Hoffnung auf den Gesetzgeber gestellt hatten, den Star gestochen hat, so wäre dieses wenigstens eine erfreuliche Wirkung. Noch wertvoller freilich ist die Aufklärung, die dieses Gesetz über das Wesen der Christlichen Gewerkschaften gegeben hat. Denn man beachte: die geringe Mehrheit, die dieses Gesetz gefunden hat, ist nur mit Hilfe der christlichen Arbeiter- und Angestelltenvertreter zustande gekommen. Sie haben ihren eigenen Entwurf, den sie seinerzeit gemeinsam mit den Freien und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften aufgestellt haben, als gehorsame Mitglieder ihrer Parteien preisgegeben. Um der Ziele der beiden größten Koalitionsparteien auf zoll- und kulturpolitischem Gebiete willen, haben die sich christlich nennenden Arbeiter- und Angestelltenvertreter die Aufrechterhaltung, ja Verschlechterung der heutigen unmenschlichen Arbeitszeitverhältnisse mit ihren Folgen für den Arbeitsmarkt, die Gesundheit und seelische Verfassung von Millionen von Arbeitern und Angestellten gutgeheißen. Die anmaßende Rede des Herrn Stegerwald ist nur die Stimme des schlechten Gewissens und der Versuch, durch Drohungen auf anderen politischen Gebieten die freie Gewerkschaftsbewegung einzuschüchtern. Dieser Versuch ist aber von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen. Nicht zerrieben zwischen Christen und Kommunisten, sondern immer zielklarer und entschlossener in der Durchsetzung ihrer Ziele ohne parteipolitische und religiöse Bindungen, in denen die christliche Gewerkschaftsbewegung verstrickt liegt, wird die freie Gewerkschaftsbewegung auch den Kampf um die Verbesserung der Arbeitszeit zu führen und zu gewinnen wissen.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Zunahme der Konkurse. Im Monat März haben die Konkursziffern eine Steigerung erfahren. Ohne die wegen Massemangels abgelehnten Anträge ergaben sich 557 neue Konkurse und 132 Geschäftsaufsichten. Die entsprechenden Zahlen für den Vormonat stellten sich auf 473 bzw. 132. Während also die Zahl der Geschäftsaufsichten gleich blieb, ergab sich für die Konkurse eine Erhöhung. Man muß sich hüten, diese Erhöhung als Merkmal einer verschlechterten Wirtschaftslage anzusehen. Die Konkurszahl der Vorkriegszeit (rund 900) wurde seit langem unterschritten.

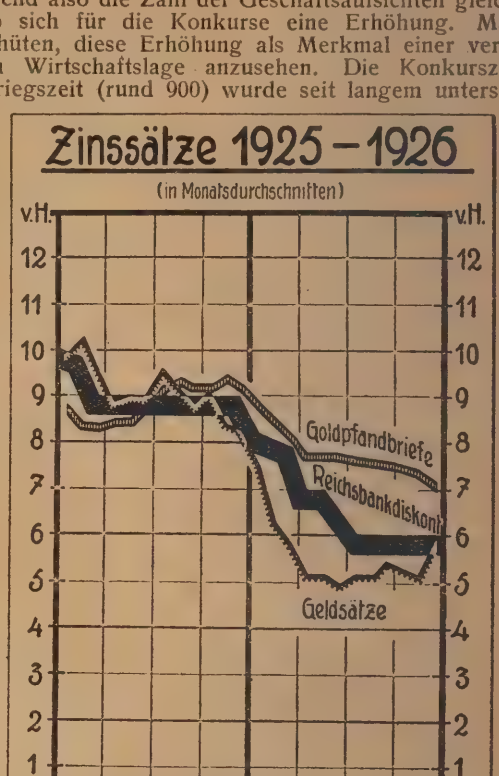

Nach der Markstabilisierung lagen die Zinssätze auf anormaler Höhe. Mit der allmählichen Klärung der Wirtschaftsverhältnisse nach der überstandenen Inflation erfolgte auch eine Senkung des Zinsniveaus. Das Jahr 1925 hatte noch eine starke Anspannung des deutschen Geldmarktes gebracht. Mit dem Jahre 1926, das zum größten Teil im Zeichen der Wirtschaftskrise und der sich daran anschließenden Depression stand, senkten sich die Zinssätze erheblich. Der Reichsbankdiskont wurde im Januar 1927 weiter auf 5 Proz. ermäßigt.

Die Zahl der Erwerbslosen in Berlin ging in der vergangenen Woche um rund 12 000 auf rund 230 000 Personen zurück. Nachdem die letzten vier Wochen ziemlich gleichmäßig erhebliche Rückgänge gebracht hatten, hat die Woche zum 9. April den bisher stärksten Rückgang zu verzeichnen.

So erfreulich diese Entwicklung scheint, so bleibt noch ein sehr weiter Weg bis zur Ueberwindung der Arbeitslosigkeit in Berlin. Vom Höchststand der Arbeitslosigkeit ist noch nicht ein Fünftel aufgeholt.

Der Verein der Deutschen Maschinenbauanstalten meldet für den Monat März eine weitere Besserung der Geschäftslage. Der Beschäftigungsgrad wurde nur noch von etwa 35 Prozent der Betriebe als schlecht bezeichnet gegenüber 40 Prozent im Februar. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit konnte, wenn auch geringfügig, erhöht werden. Verbesserungen weist infolge der Leipziger Messe besonders die Werkzeugmaschinenindustrie auf, dann aber auch die Textilmaschinenindustrie. Bei der Landmaschinenindustrie ist der Auftragseingang befriedigend. Im Aufbereitungsmaschinenbau kamen im Monat März bemerkenswerte Auslandsabschlüsse zustande. Die Belebung des Baumarktes führte zu einer Besserung in der Baumaschinenindustrie und zu befriedigendem Auftragseingang im In- und Auslande.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Der Unfug der Werkstarifverträge. Die Rechtspraxis erkennt die Zulässigkeit von Werkstarifverträgen an, die zwischen dem Unternehmer und der Vereinigung von Arbeitnehmern aus der Belegschaft geschlossen werden. Sofern noch kein allgemeiner Tarifvertrag für die betreffende Industrie besteht, werden solche Werkstarife anerkannt.

Wie Professor Erdel in der „Kölner Sozialpolitischen Vierteljahresschrift" ausführt, können die Werkstarifverträge als Abwehrschild gegenüber der Anrufung des Schlichtungsausschusses für den Abschluß eines Tarifvertrages dienen; der Unternehmer kann sich in solchen Fällen darauf berufen, daß ein Werkstarifvertrag bereits bestehe. Der Werkstarifvertrag kann aber auch eine andere Aufgabe erfüllen: Häufig werden bei der Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen Ausnahmen gemacht für solche Betriebe, für die besondere Tarifverträge in Geltung sind. Auch hier kann der Unternehmer den Werkstarifvertrag als Abwehrschild benützen. Bei der Vereinigung von Arbeitnehmern aus der Belegschaft muß es sich, wenn sie für den Abschluß eines Werkstarifvertrages zuständig sein soll, nach der Rechtslage um eine ernstliche Vereinigung handeln, die vom Unternehmer unabhängig ist, und die nach Maßgabe ihrer Organisation und ihrer Mittel in der Lage ist, gegebenenfalls einen Arbeitskampf durchzuführen. Indessen ist es nicht möglich, eine solche Unabhängigkeit der Werksvereinigung vom Betriebsinhaber anzunehmen. Schon aus der Rolle, die der Betriebsinhaber oder seine Organe bei der Schaffung der Werksvereinigung gespielt haben, zeigt sich das Fehlen ihrer Unabhängigkeit. Denn daß die Werksvereinigung sich aus der Mitte der Belegschaft ganz aus eigenem Antrieb und ohne Zutun von seiten des Arbeitgebers gebildet hätte, kommt tatsächlich wohl kaum vor. Im Zweifelsfall muß man davon ausgehen, daß die Voraussetzungen des Werkstarifvertrages nicht gegeben sind. Es wäre daher, schreibt Professor Erdel, viel richtiger gewesen, wenn das Schrifttum und die Praxis die Tariffähigkeit der Werksvereinigungen grundsätzlich abgelehnt hätten.

Sozialpolitik

Die Berufsgliederung der Hauptunterstützungsempfänger der Erwerbslosenfürsorge. Seit Beginn des Jahres 1927 wird in der Arbeitsnachweisstatistik die berufliche Gliederung der in der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge hauptunterstützten Erwerbslosen durchgeführt. Die Ergebnisse der neuen Berufsgliederung der Hauptunterstützten liegen für Ende Januar und Ende Februar 1927 nunmehr vor und sind in Nr. 10 des Reichsarbeitsblattes vom 1. April 1927 veröffentlicht. Die Ergebnisse bringen eine Reihe beachtenswerter Ziffern. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger der Erwerbslosenstatistik am 1. 3. 1927 und der Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge am 15. Febr. 1927 betrug insgesamt 1887654, davon weibliche 271568.

Ende Januar 1927 waren in den öffentlichen Arbeitsnachweisen 31344 Techniker aller Art eingetragen. Ende Februar 1927 waren es 30301, mithin ein Rückgang der Gesuche von 1043 = 3,3 v. H. Unterstützt wurden Ende Januar 15007, Ende Februar 14663, also weniger 344 = 2,3 v. H. Von den 30301 verfügbaren arbeitsuchenden technischen Angestellten erhielten Ende Februar nur 14663 = 48,39 v. H. die öffentliche Unterstützung. Die technischen Angestellten stehen als Unterstützungsempfänger von sämtlichen 28 Berufsgruppen an drittletzter Stelle. Der Durchschnitt der Unterstützungsempfänger der 28 Berufsgruppen beträgt 75,34 v. H. Man kann wohl daraus schließen, daß der sog. Bedürftigkeitsnachweis in der Erwerbslosenfürsorge bei den technischen Angestellten sehr stark in den einzelnen Arbeitsnachweisen zur Anwendung kommt, da nicht anzunehmen ist, daß die 52 Prozent der von der Unterstützung Ausgeschlossenen alle ein Einkommen von über 500 RM. hatten.

Interessant ist ein Vergleich mit der Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge vom 2. Juli 1926, über die wir in Nrn. 2 und 12 der „DTZ." berichteten. Am 2. Juli 1926 lagen in den öffentlichen Arbeitsnachweisen 40810 Arbeitsgesuche von technischen Angestellten vor, Ende Februar 1927 30301, ein Rückgang demnach von 10509 = 25,7 v. H. Unterstützt wurden am 2. Juli 1926 24391, Ende Februar 14663, Rückgang 9728 = 39,8 v. H.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Landestarifvertrag Württemberg. Sowohl der Vereinigung Württembergischer Arbeitgeberverbände als auch dem Arbeitgeberverband der Schwarzwälder Uhrenindustrie ist von den an den Tarifverträgen beteiligten Organisationen die Forderung einer fünfzehnprozentigen Erhöhung der Tarifgehälter unterbreitet worden. Verhandlungen stehen bevor.

Industrietarif Königsberg. Zwischen dem Ostpreußischen Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe und unserem Bunde wurde mit Wirkung ab 1. April eine neue Gehaltsvereinbarung getroffen, nach der die Gehälter für die Gruppe I 90 bis 160 RM., Gruppe II 132 bis 210 RM., Gruppe III 170 bis 245 RM. und Gruppe IV mindestens 280 RM. betragen. — Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten zu diesen Gehältern einen Zuschlag von 20 v. H., Verheiratete außerdem für jedes eheliche Kind bis zum 16. Lebensjahre eine Beihilfe von 12 RM. Die neue Gehaltsfestsetzung bedeutet gegenüber der bisher gültig gewesenen vom November 1925 eine Erhöhung von 9 bis 12½ v. H.

Industrietarif Osnabrück. Tarifverhandlungen, die am 30. März stattfanden, zeitigten als Ergebnis eine Erhöhung der bisherigen Gehaltssätze um 8 v. H. für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1927. Die Gehälter der technischen Angestellten stellen sich danach wie folgt: Gruppe T I 86 bis 225 RM., Gruppe T II 118 bis 262 RM., Gruppe T III 243 bis 291 RM. und Gruppe T IV Anfangsgehalt 268 RM., Verheiratetenzulage 12 RM., Kinderzulage 12 RM.

Bemerkenswert ist aus den Verhandlungen, daß die Arbeitgeber es zwar ablehnten, eine Klausel in die Vereinbarung aufzunehmen, nach der die neuen Gehaltssätze außer Kraft treten, wenn eine Steigerung der Lebenshaltungskosten nach dem 31. März um mehr als 2½ v. H. zu verzeichnen ist, aber versicherten, sofern ein solcher Zustand eintreten sollte, über eine Erhöhung der Gehälter schon vor dem 31. Dezember d. J. zu verhandeln.

Ludwigshafen. Bei den am 23. März mit dem Arbeitgeberkartell Ludwigshafen (Rhein) geführten Verhandlungen über eine Neuregelung der Gehälter kam als Ergebnis eine Erhöhung um 7 bis 8 v. H. zustande. Es gelang ferner, die Abschläge für die Firmenklassen 2 und 3 zu reduzieren, und zwar von 1¾ auf 1¼ v. H. für die Klasse 2 und 2½ auf 2 v. H. für die Klasse 3. Die Familienzulagen betragen wie bisher 10 v. H. für die Ehefrau und 5 v. H. für jedes Kind.

NFAK.-Konferenz. Am 27. März fand in Augsburg eine Konferenz von Butabmitgliedern aus NFAK.-Betrieben statt, die aus München, Nürnberg, Augsburg, Erlangen und Pfaffenhofen beschickt war. Gegenstand der Verhandlung war in erster Linie eine etwaige Kündigung des NFAK.-Manteltarifvertrages. Der Tarifvertrag ist während der Krisenjahre immer mehr verschlechtert worden. Eine Revision in bezug auf Arbeitszeit, die früher tarifvertraglich festgesetzte Jahreszuwendung, Urlaubsdauer für die jüngeren Angestellten und anderes mehr wurde von der Konferenz als dringend notwendig bezeichnet. Es wurde deshalb beschlossen, die Kündigung zum 30. Juni auszusprechen unter der Voraussetzung, daß auch die anderen am Tarifvertrag beteiligten Verbände gleichfalls zu diesem Termin kündigen. — Nach der Konferenz ergab sich aber, daß die übrigen Angestelltenverbände, wenigstens zur Zeit, sich zu einer Kündigung des NFAK.-Manteltarifvertrages nicht entschließen können. Die demnächst stattfindenden Verhandlungen werden sich also auf die Neufestsetzung der Gehaltstafel beschränken.

Unter Punkt 2 der Tagesordnung beschäftigte sich die Konferenz mit Werbeangelegenheiten. Es wurde u. a. die Notwendigkeit hervorgehoben, auch den Frauen unserer Mitglieder einen Einblick in die Arbeit des Bundes zu vermitteln, da sie an den Erfolgen der Gewerkschaftsarbeit ebenso interessiert sind wie die Gewerkschaftsmitglieder selbst.

Unter Punkt 3 wurden die von den Gewerkschaften gegründeten oder ihnen nahestehenden gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen behandelt und besonders über Leistungen der von unserem Bunde gegründeten Industriebeamten-Sparbank berichtet.

Ein Teilnehmer des vom AfA-Bund veranstalteten Kursus für Betriebsräte im Aufsichtsrat berichtete über diesen Kursus. Schließlich wurde die Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes in Bayern eingehend besprochen.

Wenn auch die Durchführung des Beschlusses der Konferenz, den Manteltarifvertrag zu kündigen, wegen des Widerstandes der anderen Verbände scheiterte, so ist die Zusammenkunft doch nicht ergebnislos geblieben; sie vermittelte allen Teilnehmern wertvolle Anregungen, die sie in der täglichen Gewerkschaftsarbeit verwenden können.

Vadel Sachsen. Nach längeren Verhandlungen ist zwischen den Angestelltenorganisationen und dem Verband der Arbeitgeber der Elektrotechnik in Sachsen eine Vereinbarung zustande gekommen, nach der die Gehälter ab 1. April 1927 um 7 v. H. erhöht werden. Das Abkommen ist mit monatlicher Frist frühestens zum 31. Dezember 1927 kündbar. Nach diesem Abkommen betragen die Gehälter der technischen Angestellten in der Ortsklasse I in Gruppe I 93 bis 156 RM., Gruppe II 133 bis 251 RM., Gruppe III 190 bis 333 RM. und Gruppe IV 248 bis 407 RM.

Baugewerbetarife

Mitteldeutschland (Hessen). Die Gehaltssätze des für diesen Bezirk geltenden Bezirkstarifvertrages wurden, wie wir bereits in Nummer 9 der „DTZ." berichteten, zum 28. Februar ordnungsgemäß gekündigt. Da die Arbeitgeber freie Verhandlungen glatt ablehnten, wurde das zuständige Tarifamt angerufen, das am 22. März tagte und durch Schiedsspruch folgende Mindestgehaltssätze festsetzte: Gruppe I 130 RM., Gruppe II 190 RM., Gruppe III 275 RM. und Gruppe IV 390 RM. Die Gehälter sollen Geltung haben für die Zeit vom 1. März 1927 bis zum 31. März 1928. Die Erklärungsfrist der Parteien für die Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches läuft bis zum 2. April, mittags 12 Uhr.

Der Schiedsspruch ist von uns angenommen, von den Arbeitgebern aber abgelehnt worden. Das Haupttarifamt wird in seiner Sitzung am 25. April über die von uns beantragte Verbindlicherklärung des vorgenannten Schiedsspruches entscheiden.

Bemerkenswert ist noch, daß zwischen den Tarifparteien anläßlich der Verhandlungen vor dem Tarifamt in bezug auf die eintretende Gehaltserhöhung vereinbart wurde, daß beide Parteien sich darüber einig sind, daß eine Verminderung der derzeitigen Leistungszulagen durch die jetzt vorgenommene Gehaltserhöhung nicht eintreten darf.

Der Verband Deutscher Techniker, der auf dem Papier immer behauptet, die Interessen der technischen Angestellten bestens zu wahren, und besonders die Bautechniker mit allerlei Versprechungen für sich zu gewinnen sucht, hat die Gehaltsbewegung scheinbar verschlafen. Uns ist nicht bekannt, daß der VDT. den Bezirkstarifvertrag gekündigt hat. Ebenso hat er sich weder an den Vorverhandlungen noch an den Sitzungen des Tarifamtes beteiligt. Die Bedeutung dieses Verbändchens wird durch ein solches Verhalten am besten bewiesen.

Neue Gehälter in der schlesischen Steinindustrie. Am 23. März wurde zwischen dem Schlesischen Steinindustrie-Verband E. V., Breslau, unserem Bunde und dem Deutschen Werkmeister-Verband eine Vereinbarung getroffen, nach der die Tarifgehälter für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1927 wie folgt geregelt sind: Gruppe I 201 bis 240 RM., Gruppe II 175 bis 214 RM., Gruppe III 162 bis 188 RM. und Gruppe IV 169 bis 260 RM. Die Gehälter gelten für eine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche. Bei Erhöhung der Arbeitszeit auf 54 Stunden tritt eine Erhöhung um $12^1/_2$ v. H. ein.

Brandenburg. Der in Nr. 13 der „DTZ." mitgeteilte Schiedsspruch, der eine Gehaltserhöhung von 4,6 bis 7 v. H. vorsah, hat inzwischen Rechtskraft erhalten, da sämtliche Vertragsparteien die Annahme des Schiedsspruches erklärt haben.

Norden (Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein). Da eine Vereinbarung über die Neufestsetzung der Gehälter nicht möglich war, tagte am 7. April das Tarifamt. Die Arbeitgeber boten eine Erhöhung der tariflichen Mindestsätze um höchstens 5,5 v. H. an, blieben also weit hinter den Forderungen der Techniker zurück, die nicht nur eine Abgeltung der vom Reichsstatistischen Amt ermittelten Steigerung der Lebenshaltungskosten und der am 1. April und 1. Oktober eintretenden Mietsteigerung, sondern auch einen Ausgleich für die im Hinblick auf die damalige schlechte Baukonjunktur sehr niedrig festgesetzten Gehälter forderten.

Ohne Fällung eines Schiedsspruches gelang es dem unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamtes, folgende Vereinbarung zwischen den Parteien herbeizuführen:

„1. Die tariflichen Mindestsätze werden um 7 v. H. aufgerundet auf volle 5 M. nach oben erhöht. Dies gilt für die Ortsklasse 1 und 3. Für die übrigen Ortsklassen kommen dieselben prozentualen Abschläge in Betracht wie bisher.

2. Die neuen Gehaltssätze gelten vom 1. März 1927 bis 28. Februar 1928."

Vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Ortsfachgruppen gilt demnach im Vertragsgebiet ab 1. März folgende Mindestgehaltstafel:

Ortsklasse	1	2	3	4	5
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
Gruppe I	130	120	110	102	97
Gruppe II	190	175	165	157	145
Gruppe III	270	250	240	225	212
Gruppe IV	355	330	310	293	280

Die Fachgruppe Baugewerbe der Ortsverwaltung Hamburg hat dem Vorschlage bereits zugestimmt.

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Die Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.

Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen, müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM.	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen RM.	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz.
M	Chemnitz	April — Dez. 27	Verhandl.	88—179	159—239	238—335	328—447	—	—	—	ca. 7
Gem.	Döbeln	April 27 — Jan. 28	„	86—151	118—188	188—242	280—335	—	—	Verheiratet 5%	7—8
Gem.	Grünberg	April 27—März 28	„	102—172	140—248	226—328	281—401	—	—	Frau 15; Kind 5	7
Gem.	Königsberg	ab 1. April 27	„	90—160	—	132—210	170—245	280	—	Verheir. 20%; Kind 12	9,5—12,5
Gem.	Liegnitz	ab 1. März 27	„	102—134	129—182	150—209	182—225	225	—	Verheiratete 15%	7
Gem.	Ludwigshafen	ab 1. April	„	118—204	175—261	256—318	389	—	—	Fam.-Zulage 7—21	7—8
Gem.	Osnabrück	März—Dez. 27	„	81—167	118—262	243—291	268	—	—	Frau 12; Kind 12	ca. 8
Gem.	Oberer Kreis Solingen	April — Okt. 27	„	103—231	103—231	183—260	255	—	—	—	ca. 7,5
E	Sachsen	April — Dez. 27	„	83—156	133—251	190—333	248—407	—	—	—	7
St.	Schlesien	März — Dez. 27	„	—	162—188	175—214	201—240	169—260	—	—	8
Gem.	Stolberg-Eschweiler	ab 1. Jan. 27	Schiedsspr.	65—195	65—195	175—250	300	—	—	—	6—8,5

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, C = Chemische Industrie, E = Elektroindustrie, G = Gas-, Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe, K = Keramische Industrie, M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textilindustrie, V = Verkehrsbetriebe.

BERGBAU

ie Lage der Arbeitnehmer im Bergbau

Die zur Berliner Märztagung des Internationalen Bergarbeiter-Komitees erstatteten Berichte über die wirtschaftliche und soziale age in den bergbautreibenden Ländern ßen mit großer Eindringlichkeit die mannigfachen Rückirkungen des englischen Arbeitskampfes erkennen. Wie erschieden stark die damit verbundene Konjunkturerschiebung sich auch in den einzelnen Ländern emerkbar machte, so kommen doch nirgends die rbeitnehmer des Bergbaues als Gewinner daraus in Betracht.

Von dem Marktausfall der englischen Kohle wurden in ster Linie die übrigen Kohlengroßmächte, Deutschland, merika und Polen, am unmittelbarsten betroffen. Die age der deutschen Bergarbeiter ist in der jüngsten Zeit Zusammenhang mit den Arbeitszeitverhandlungen wieerholt eingehend beleuchtet worden. Die Vereinigten Staaten konnten ihre Monatsförderung von 44,2 illionen Tonnen (1925) auf 50,2 im Jahre 1926 und gen Ende 1926 sogar auf 60 Millionen Tonnen steigern. er Beschäftigungsgrad war infolgedessen günstiger als in üheren Jahren, ohne jedoch allen Bergarbeitern volle hresbeschäftigung zu geben. Lohnänderungen sind ledigch in den unorganisierten Gebieten eingetreten, doch hat er Amerikanische Bergarbeiterverband auch in diesen ebieten die Lage der Arbeiter inzwischen um einiges erbessert. Durch Vermittlung der amerikanischen Regieng ist es gelungen, die Beibehaltung der Lohn- und Arbeitszeitregelung des Jacksonville-Abkommens durchzuitzen, so daß die bisherigen Löhne auch ferner hin in Kraft bleiben.

In Polen erreichten die Bergarbeiter eine Lohnhöhung im Jahre 1926 von insgesamt 48 Prozent bei leichzeitigem Anziehen der Lebenshaltungskosten um Prozent. Während ein Hauer gegenwärtig 9,20 Zloty Zloty zur Zeit etwa 47 Pf.) pro Schicht verdient, beägt der Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft nur 10 Zloty pro Schicht bei einem durchschnittlichen Schichtistungseffekt im Februar 1927 von 1197 kg. Diese Löhne nd Anfang März von den Unternehmern mit dem Ziel ner Herabsetzung gekündigt worden, ebenso die Detatkohlen-, Urlaubs- und Arbeitszeitregelung. Die Arbeitszeit soll von 46 Wochenstunden auf 48 Wochenstunden höht werden und der Urlaub eine Verminderung erihren. Dem letzteren Verlangen der Arbeitgeber steht jedoch das geltende Urlaubsgesetz, das den Bergarbeitern ach einjähriger Beschäftigung acht Tage und nach zweihriger Beschäftigung 15 Tage Urlaub zuspricht, entegen. Der Bergarbeiterverband ist entschlossen, im Falle es Beharrens der Unternehmer bei ihren Forderungen in en Kampf zu treten. Der Konjunkturaufschwung Polens t ziemlich schnell abgeklungen. Man zählt dort schon ieder über 50000 arbeitslose Bergarbeiter; m 15. März ist weiteren 9000 Arbeitern gekündigt worden. Beschäftigt sind im ganzen etwa 124000 Arbeiter egen 107000 vor dem englischen Streik.

Auch in Belgien und Frankreich hat im Jahre 926 eine industrielle Belebung stattgefunden; sie ist aber en Bergbauarbeitern nur in ganz geringem Grade zugute ekommen. Der Lohn der belgischen Bergarbeiter wurde n Mai bis Juli siebenmal um je 5 Prozent erhöht, wobei doch die Erhöhung der Lebenshaltungskosten im gleichen eitraum um rund 40 Prozent zu berücksichtigen ist. Imerhin hat damit der Hauerschichtlohn, in Goldfranken usgedrückt, den Stand von 1913 leicht überschritten; er etrug 1926: 6,6 Franken gegen 5,4 Franken 1914. Beschäftigt sind in Belgien 165567 Bergleute, das sind rund 0000 mehr als vor dem Kriege. Der Schichtleistungsffekt beträgt 531 kg gegenüber 525 kg im Jahre 1913.

Für die tschechoslowakischen Bergarbeiter, von denen rund 37000 in der Braunkohle beschäftigt nd, brachte das Jahr 1926 eine weitere Belegschaftsverminderung trotz gewaltiger Förderungssteigerung. ie Gesamtförderung 1926 betrug in Steinkohle 14,5 Milonen Tonnen und in der Braunkohle 18,8 Millionen onnen. Die Löhne stehen als Reallöhne noch unter dem Vorkriegsstand, im ganzen um etwa 14 bis 15 Prozent, während der Leistungseffekt pro Mann und Schicht von 815 kg Steinkohle (1913) auf 967 kg (1926) stieg. Die zum Ausgleich der Preiserhöhung eingeleitete Lohnerhöhung blieb ergebnislos. Der Konflikt kam nicht zum Ausbruch, weil die Bergarbeiter sich kampfbereit halten wollten, um die von der tschechischen Regierung beabsichtigte Verschlechterung der Invaliden- und Altersversicherung abwehren zu können.

In Deutschösterreich, das zur Zeit noch 23444 Bergleute beschäftigt, brachten die Lohnbewegungen nur geringe Aufbesserungen. Die Löhne bewegen sich im Durchschnitt zwischen 5 bis 7 Schilling pro Schicht (1 Schilling etwa 59 Pf.). Holland erreichte 1926 eine Rekordförderung von fast 9 Millionen Tonnen, d. i. 1¾ Millionen Tonnen mehr als im Vorjahr. Die Belegschaftszahl stieg auf 33047 Arbeiter, davon 24179 unter Tage beschäftigt. Holland ist durch die Förderungssteigerung jetzt im Notfall imstande, seinen Kohlenbedarf, den es 1913 noch nicht ganz zu einem Fünftel deckte, selbst zu befriedigen.

Die obenangeführten Darlegungen lassen beachtenswerte Schlüsse auf die soziale Lage der technischen Angestellten in den einzelnen Ländern zu.

Bergbautarife

Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses im Ruhrbergbau. Am 4. April haben wir mit dem Zechenverband im Hinblick auf die eintretende Mietssteigerung folgende ab 1. April geltende Sätze für den Wohnungsgeldzuschuß vereinbart:

Ortsteuerungsklasse:	Für Steiger u. gleichstehende Angestellte:	Für die übrigen Angestellten:
A	48 RM.	44 RM.
B	44 RM.	40 RM.
C	40 RM.	36 RM.

Verhandlungen über ein neues Mehrarbeitsabkommen im Ruhrbergbau. Von unserer Seite ist bekanntlich das Mehrarbeitsabkommen für die technischen Angestellten im Ruhrbergbau zum 30. April gekündigt worden. Am 4. April fanden die ersten Verhandlungen mit dem Zechenverband über diese Frage statt. Unsere Vertreter beantragten, die Verhandlungen mit Rücksicht auf die im Reichstage schwebenden Beratungen über das Arbeitszeitnotgesetz zu vertagen. Diesem Antrage wurde zugestimmt mit der Festlegung, daß die Verhandlungen am 25. April wieder aufgenommen werden. In Anbetracht der vom nächsten Verhandlungstage bis zum Ablauf der Kündigung verbleibenden kurzen Frist erfolgte eine Verständigung dahin, daß die alte Arbeitszeitregelung auf Grund des gekündigten Mehrarbeitsabkommens bis einschließlich 7. Mai Geltung haben soll. Die zu treffende Neuregelung soll aber in materieller Beziehung rückwirkend ab 1. Mai Geltung erhalten.

Der Reichstag hat mittlerweile das Arbeitszeitnotgesetz verabschiedet. Durch die wenig arbeitnehmerfreundliche Haltung der christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften hat es die Rechtskoalition im Reichstage trotz schärfster Opposition der freien Gewerkschaften wagen können, dem Arbeitszeitnotgesetz einen Inhalt zu geben, der die Erwartungen und Hoffnungen der Angestellten und Arbeiter auf eine vernünftige Arbeitszeitregelung in jeder Beziehung zerstört hat.

Die Vorgänge im Reichstage werden auf die Verhandlungen am 25. April einen stark hemmenden Einfluß ausüben. Angesichts des dort beschlossenen miserablen Arbeitszeitnotgesetzes wird es nicht leicht sein, ein für die technischen Angestellten im Ruhrbergbau tragbares Mehrarbeitsabkommen zustande zu bringen.

Berufsvertretungen

Betriebsratswahlergebnisse. Einen erfreulichen Erfolg haben wir bei der Wahl des Hauptbetriebsrates der Staatszechen Recklinghausen zu verzeichnen. Auf die AfA-Liste entfielen 90 Stimmen, während die VkG.- und DHV.-Liste insgesamt 15 Stimmen erhielt.

Da die Arbeiter, die zur Hauptverwaltung gehören, einen Betriebsratssitz erhalten, so sind sämtliche fünf anderen Betriebsratssitze unserer Liste, der restliche Angestelltenratssitz durch Los der vereinigten Gegenliste zugefallen. Damit ist unsere Führung und Position im Staatsbergbau Recklinghausen erneut gesichert und gefestigt. Die eifrigen Bemühungen unserer Gegner waren mithin erfolglos.

Auch das Wahlergebnis der Heinitzgrube in Oberschlesien zeigt ein günstiges Bild. In den Betriebsrat gelangten zwei Mitglieder des Butab, dem auch die restlichen vier Angestelltenratsmitglieder angehören.

Auf der Roddergrube (Kölnisches Braunkohlenrevier) wurden in den Angestelltenrat lediglich AfA-Vertreter gewählt; vom Butab die Kollegen Rosenbaum, Demski und Lemper, vom DWV. die Kollegen Gratz und Pregler. Kollege Rosenbaum ist Vorsitzender des Angestelltenrates und Mitglied des Gesamtbetriebsrates sowie des Betriebsausschusses.

Weitere Resultate stehen zur Zeit noch aus.

Aus den Fachgruppen

Unsere Bewegung im Saargebiet. Der 2. und 3. April sind vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus gesehen als Tage von größter Bedeutung für die Bewegung der Beamten und Angestellten im Saarbergbau zu betrachten. Am 2. April tagte eine große Bergbau-Vertrauensmännerkonferenz unseres Bundes in Saarbrücken, und am 3. April fanden Versammlungen in Völklingen und Bildstock statt. Kollege Peters referierte in diesen Veranstaltungen über allgemeine gewerkschaftliche Bergbaufragen unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Lage der Beamten und Angestellten im Saarbergbau.

Der Besuch war überall sehr gut und die bemerkenswert rege Diskussion äußerst sachlich und fruchtbar. Größte Anerkennung wurde der Arbeit unsers Bundes gezollt. Nicht allein die zahlreichen Erfolge, die unser Bund durch seine zähe Arbeit sowohl gegenüber der französischen Grubenverwaltung, als auch gegenüber der Heimatbehörde erzielt hat, haben die Kollegen zu treuen Anhängern unserer Bewegung werden lassen, sondern vor allen Dingen das sichere Gefühl und die Gewißheit, daß der Bund in jeder Situation die Rechte der Beamten und Angestellten energisch wahrnimmt. Aeußerlich kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß der Bund die weitaus stärkste Organisation im Saarbergbau ist.

Vieles ist, wenn auch teilweise erst nach jahrelanger unermüdlicher Arbeit, erreicht worden, insbesondere hinsichtlich der Beamtenrechte gegenüber der preußischen und bayerischen Regierung. In der letzten Zeit sind verschiedene Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gelöst worden, z. B. in der Aufrückung und Beförderung der Beamten unter Einbeziehung der Diätare und der Bergschüler des Jahrganges 1920/1921, soweit der Etat es irgend ermöglicht. U. E. kann die Bergschülerfrage mit der Uebernahme des Jahrganges 1920/1921 nicht erledigt sein, sondern nach den gleichen Gesichtspunkten muß die Einbeziehung der späteren Jahrgänge erfolgen.

Gemäß des Abkommens von Baden-Baden ist allen Beamten der Saar-Regierungskommission eine außerordentliche Beihilfe gewährt worden. Den in die Dienste der französischen Grubenverwaltung beurlaubten preußischen Bergbeamten ist bis heute diese Beihilfe vorenthalten worden. Dieses Verhalten der preußischen Regierung hat unter den Bergbeamten eine begreifliche Empörung hervorgerufen. Die Erregung ist um berechtigter, wenn man berücksichtigt, daß gerade Bergbeamten unter einem schweren wirtschaftlichen u politischen Druck stehen.

Sowohl in der Vertrauensmännerkonferenz als auch den Versammlungen wurden einstimmig Entschließungen angenommen, in denen mit größter Entschiedenheit gegen die Zurücksetzung der Saarbergbeamten gegenüber den übrigen Beamten Einspruch erhoben und Auszahlung der Beihilfe gefordert wird.

Noch mehr zu verurteilen ist das Verhalten der preußischen Regierung gegenüber der Forderung unseres Bundes auf Einführung eines Saar-Teuerungszuschlages für die Wartestandsbeamten, Pensionäre und Hinterbliebenen. Die Forderung beruht auf der Besoldungsordnung und ein solcher Zuschlag wird bereits an den Grenzen des Saarreviers, z. B. in Trier und in der Pfalz, gewährt. Die ablehnende Haltung der preußischen Regierung wäre verständlich, wenn die Lebensverhältnisse im Saargebiet keinen entsprechenden Stand aufweisen würden, aber das Gegenteil ist der Fall, wie die Teuerungsstatistiken aufweisen. Auch hierzu wurde eine Resolution angenommen mit der bestimmten Erwartung, daß die preußische Regierung ihren bisherigen Standpunkt ändert.

Geradezu trostlos ist die Lage der Wartegeldempfänger unter den Saarbergbeamten. In wirtschaftlicher Hinsicht sind ihre Verhältnisse alles andere als rosig. Aber ganz besonders schlimm ist es um die seelische Verfassung dieser Personen bestellt. Vielfach befinden sie sich im besten Mannesalter. Die französische Grubenverwaltung hat ihnen die Fortsetzung des Dienstes unmöglich gemacht. Teilweise sind sie seit drei bis vier Jahren ohne Beschäftigung. Dies ist ein Zustand, der allmählich auch den widerstandsfähigsten Menschen zermürbt. Das Wartegeld schützt wohl vor wirtschaftlichem Elend, aber es sichert nicht das seelische Gleichgewicht. Die Kollegen verlangen nach Arbeit; sie fordern, in preußische Dienste übernommen zu werden, und sind bereit, auch eine andere als ihrer engeren Berufsausbildung entsprechende Beschäftigung auszuüben.

In einer in der Versammlung in Bildstock von Wartegeldempfängern eingebrachten Entschließung, die einstimmig angenommen wurde, ist auf die Mißstände hingewiesen und von der Regierung nachdrücklichst gefordert worden, daß sie für eine alsbaldige Uebernahme Sorge tragen möge. Wir können uns dieser Forderung nur anschließen, zumal ihre Erfüllung nicht nur den Wartegeldempfängern hilft, sondern zugleich die Staatsfinanzen entlastet.

In den Versammlungen sind noch weitere Fragen behandelt worden, aber es würde zu weit führen, an dieser Stelle darauf einzugehen. Kurz hingewiesen sei nur noch auf den wieder auferstandenen Verband der technischen Berg-, Hütten- und Salinenbeamten. Allseitig wurde die Auffassung vertreten, daß dieser Verband nach seinem kläglichen Zusammenbruch im Jahre 1920 wenig Aussicht auf Erfolg haben würde. Abgesehen von einigen Nörglern, die überall zu finden wären, würde es niemand einfallen, dieser Organisation, die eindeutig bewiesen habe, daß sie nichts leisten könne, beizutreten. Der Bund habe sich in schwerster Zeit für die Interessen der Beamten und Angestellten des Saarbergbaues mit allergrößtem Erfolge eingesetzt, was man ihm nie vergessen werde.

Mögen die gut verlaufenen Versammlungen allen Kollegen ein neuer Ansporn sein, sich recht aktiv im Bund zu betätigen und an seiner Ausbreitung mitzuwirken. Dann werden weitere Erfolge nicht ausbleiben.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Das Berufsbeamtentum in den Gemeinden

Die Abneigung der Gemeindeverwaltungen gegen die Anstellung von Beamten schien nach dem Kriege eine Zeitlang wenigstens etwas überwunden zu sein. Jedenfalls konnte festgestellt werden, daß in zahlreichen kommunalen Verwaltungen Angestellte, vornehmlich Dauerangestellte, gegen deren Anstellung als Beamte sich die Verwaltung vorher dauernd gesträubt hatte, zu Beamten ernannt wurden. Es blieb aber trotzdem immer noch eine große Anzahl Angestellten übrig, die nicht Beamte wurden, obwohl keine Zweifel darüber obwalten konnten, daß sie ihrer Tätigkeit und ihren Obliegenheiten nach Beamte sein müßten. Die Gründe für diese ablehnende Haltung waren verschiedener Art. Unstreitig bestand gerade in den Stadtparlamenten eine gewisse grundsätzliche Feindschaft gegen das Berufsbeamtentum. Weiter aber war das Angestelltenelement insofern bequemer, als es leichter abgestoßen werden konnte und der Stadtsäckel nicht so durch die Pensionszahlungen belastet wurde, als wenn Beamte angestellt gewesen wären. Ein ganz wesentliches Moment bei dieser Haltung der Gemeinden rührte aber, wie mehr oder wen

er offen zugegeben wurde, daher, daß das Wehrachtversorgungsgesetz die kommunalen Verltungen zwang, Beamtenstellen in bestimmtem Umfange it Beamten zu besetzen. Aus Abneigung gegen die Anellung von Militäranwärtern unterblieb die Schaffung n Beamtenstellen, es wurde vorgezogen, das notwendige ersonal auf Privatdienstvertrag einzustellen.

Einer der Gründe für diese Haltung der Gemeinden llte dadurch in Wegfall gekommen oder in seiner Wirng abgeschwächt sein, daß der Zwang zur Einstellung n Militäranwärtern auch auf die Angestelltenstellen ausdehnt ist. Auch die Verschärfung der Situation, die ch aus der pflichtgemäßen Uebernahme von verdrängten eamten aus den Grenzgebieten ergab, ist gemildert, seitm die Dauerangestellten als den verdrängten Beamten leichwertig angesehen werden. Trotzdem ist die gegen s Berufsbeamtentum gerichtete Strömung in der letzten eit wieder außerordentlich stark geworden. Bei der ädtevereinigung des rheinisch-westfälischen Industriebietes ist von führenden Persönlichkeiten sogar offen sgesprochen worden, daß sie die Anstellung von Beamn in Zukunft auf das geringste Maß einschränken wollen. as Streben der Verwaltungen geht klar darauf hin, in ukunft nur dort Beamtenstellen zu schaffen, wo die nstellung von Beamten nicht zu vermeiden ist, da es sich n die Erfüllung von Hoheitsfunktionen handelt. Wie eit bei dieser Einstellung die von den Arbeitgebern und ren Organisationen betriebene Hetze gegen das Berufseamtentum eine Rolle spielt, soll nicht noch einmal ertert werden, weil ja schon oft genug darauf hingewiesen t. Für uns ist es klar, daß von dieser Zurückdrängung s Beamtentums in stärkstem Maße wieder die praktihen Berufe, besonders die Techniker, betroffen werden, nn gerade gegen die Anstellung von Technikern als eamte hat von jeher stärkster Widerstand bestanden.

Diese ganzen Vorgänge bedürfen aufmerksamster Bchtung und schärfster Gegenwehr. Es ist auch bereits elungen, die Parlamente einzelner Staaten auf die Enticklung aufmerksam zu machen. Dem Preußischen Landge ist ein Antrag zugegangen, der von allen Parteien it Ausnahme der Völkischen und Kommunisten unterichnet worden ist, durch den das Staatsministerium erucht werden soll:

„1. Mit möglichster Beschleunigung eine Novelle zum Kommunalbeamtengesetz vorzulegen, wodurch

a) eine Sicherung und Stärkung des Berufsbeamtentums erreicht wird,

b) die Gemeinden angehalten werden, grundsätzlich alle dafür geeigneten Stellen in Beamtenstellen umzuwandeln, insonderheit die Dauerangestellten in das Beamtenverhältnis zu überführen.

2. Hinsichtlich der Dauerangestellten das Entsprechende auf rund des bestehenden Kommunalbeamtenrechts soweit möglich alsld zu veranlassen."

Der Antrag ist nicht neu. Er ist nur die Aufnahme nes bei der Beratung der Städteordnung im zuständigen usschuß gestellten und angenommenen Antrages. Er irkte damals insofern etwas eigentümlich, als zu gleicher eit die Forderung, die vom ADB. zur Städteordnung gellt war, daß nämlich alle der Befriedigung eines dauern-en Bedürfnisses dienenden Stellen in Beamtenstellen umewandelt werden sollen, abgelehnt wurde. Der damals ngenommene Antrag hat auch bisher keinerlei Auswirungen gehabt. Es ist zu hoffen, daß der jetzt eingegane-ene Antrag die Zustimmung des Plenums findet, und daß as preußische Innenministerium aus der Annahme des Anages die entsprechenden Konsequenzen zieht und Maßgeln trifft, die die Aufrechterhaltung des Berufsbeamtenms bei den Gemeinden bezwecken. Das geltende Recht ürfte kaum eine gerade sehr geeignete Handhabe, besonrs bezüglich der Ueberführung der Dauerangestellten das Beamtenverhältnis, bieten. Wenn die kommende tädteordnung keine Bestimmungen enthält, die das Beufsbeamtentum in anderer Weise sichern als bisher — nd bei der Einstellung, die die Parteien bei der Beratung er betreffenden Paragraphen der Städteordnung eingeommen haben, ist kaum damit zu rechnen —, dürfte der ntrag eine rein platonische Liebeserklärung bedeuten. er Komba hat zwar bereits den Versuch gemacht, einen esetzentwurf auszuarbeiten, der die Ueberführung der auerangestellten in das Beamtenverhältnis sichern soll. nhaltlich besagt der Entwurf aber genau dasselbe, was er obenerwähnte Antrag zur Städteordnung bereits forerte, daß nämlich alle der Befriedigung eines dauernden edürfnisses dienenden Stellen Beamtenstellen sein sollen. s war von vornherein anzunehmen, daß die Parteien bei ihrer alten Haltung beharren würden. Bezeichnenderweise hat auch keine Partei den vom Komba ausgearbeiteten Gesetzentwurf aufgenommen. Für das Schicksal des jetzt vorliegenden Antrages ist das ein böses Omen. Es wird schärfster Aufmerksamkeit bedürfen, wenn er praktische Auswirkungen haben soll.

Berufsfragen der Behördentechniker

Zur Versorgungskasse der Staatsangestellten. Nach dem uns vorliegenden Protokoll über die 204. Sitzung des Hauptausschusses des Preußischen Landtages wurden bei Behandlung des Haushalts des Finanzministeriums von dem Abgeordneten Dr. Rose folgende Ausführungen gemacht:

„Die Versorgungsansprüche der Staatsangestellten dürften nicht länger außer acht gelassen werden. Preußen dürfe nicht länger zögern, in ähnlicher Weise, wie die Preußische Staatseisenbahnverwaltung schon vor Jahrzehnten, für seine Angestellten eine Ruhegehaltsklasse zu schaffen und die Angestellten bei dieser gewissermaßen ergänzend zu versichern. Wenn der Staat auf diesem Gebiete den Kommunalverbänden den Vorrang lasse, so werde er sich vor vollendete Tatsachen gestellt sehen, die für ihn sehr kostspielig werden könnten. Hier habe der Staat die Führung zu übernehmen und Einrichtungen zu treffen, an die sich die Gemeinden anzuschließen hätten.

Gehaltsüberzahlungen bei den Preußischen Staatsverwaltungen. In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, wo entweder infolge irriger Festsetzung des Grundvergütungssatzes oder wegen anderweitiger falscher Berechnungsarten Angestellten höhere Vergütungssätze gezahlt wurden, als ihnen nach dem PAT. zustehen. So sollen bei der Katasterverwaltung zur Zeit in nicht weniger als einigen zwanzig Fällen Rückzahlungen überzahlter Gehaltsbeträge im Laufen sein. Wir brauchen nicht darauf hinzuweisen, mit welchen Schwierigkeiten die Rückzahlung überzahlter Vergütungssätze für die Angestellten verbunden ist. Wir wollen aber nicht verfehlen, darauf aufmerksam zu machen, daß unter Umständen auch die Verwaltung bzw. der sachbearbeitende Beamte insofern in eine mißliche Lage geraten kann, als im Falle der Weigerung eines Angestellten, die Rückzahlungen zu leisten, gerichtliche Streitigkeiten entstehen können, deren Verlauf nicht unbedingt zuungunsten des Angestellten ausschlagen muß. Selbst die Bestimmung im § 50 PAT. Ziffer 2, nach welcher einem Angestellten ein ihm überzahlter Betrag gegen fällige Forderungen aus dem Angestelltenverhältnis aufgerechnet werden kann, schützt die Verwaltung bzw. den jeweiligen Bearbeiter der Personalsachen nicht unbedingt vor erheblichen Mißhelligkeiten. In mehreren Fällen ist es gelungen, einen Teil der überzahlten Beträge in Form von Unterstützungen an die betreffenden Angestellten in Ausgabe zu belassen.

Da bei der Festsetzung der Grundvergütung bzw. des Vergütungsdienstalters auch die Interessenvertretung des Angestellten mitzuwirken hat, erscheint es notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Betriebsvertretungen künftig schärfer als bisher die von der Verwaltung gemachten Berechnungen der Vergütung überprüfen, um Streitfälle möglichst vermeiden zu helfen.

Betriebsräte bei den Behörden

Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl beim Preußischen Finanzministerium und Ministerium des Innern. Die beendete Auszählung der eingegangenen Einzelwahlergebnisse bei den Dienststellen hat folgendes Resultat ergeben:

Liste	I	II	III	IV
	(freigew.)	(Reg. Minden)	(Gedag)	(G. d. A.)
	9140 St.	196 St.	1280 St.	1464 St.
	(8581)	(—)	(956)	(1129)

Die in Klammern wiedergegebenen Zahlen sind das Abstimmungsergebnis von 1926.

Der Vergleich zeigt, daß die Wahlbeteiligung stärker war als im Vorjahre und daß nicht nur die freigewerkschaftliche Angestellten- und Arbeiterliste einen erheblichen Stimmenzuwachs zu verzeichnen hat, sondern auch die des Gedag und G. d. A. Dieser Zuwachs reicht jedoch bei weitem nicht aus, um eine Veränderung in der Zusammensetzung des Hauptbetriebsrates herbeizuführen. Es bleibt auch wie im Vorjahre bei folgender Sitzverteilung: Liste I 9 Sitze und Liste III und IV je 1 Sitz.

Der Hauptbetriebsrat beim Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hielt am 7. und 8. April seine erste Vollsitzung im neuen Wahljahr ab und beschäftigte sich in der überaus reichhaltigen Tages-

ordnung u. a. auch mit der Frage der Unterstellung der Theatermaler bei den Staatstheatern unter den PAT. und die Einreihung dieser Angestellten in die Vergütungsgruppen. Von der Regierung wurde mitgeteilt, daß gegen eine Unterstellung unter den PAT. keine grundsätzlichen Bedenken beständen, daß aber eine Einreihung höchstens in die Vergütungsgruppen 6 und 7 möglich wäre. Es wurde ferner auch die Leistung und Bezahlung der Ueberstunden bei den Staatstheatern behandelt und vom Bundesvertreter darauf hingewiesen, daß sich die Angestellten keinesfalls mit der systematischen Verschlechterung der Bezahlungsbedingungen einverstanden erklären könnten. Die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung des Angestelltentarifausschusses weiter behandelt, und zwar diesmal in Gegenwart eines Vertreters des Kultusministeriums.

Zur Sprache kam ferner die ablehnende Haltung des Kultusministeriums gegenüber der Unterstellung der Hilfslaboranten in den Laboratorien der Charité unter den PAT., wobei von seiten der Organisationen darauf hingewiesen wurde, daß, wenn die Regierung eine örtliche Inaugenscheinnahme der Arbeiten dieser staatlichen Hilfskräfte weiter ablehne, nichts weiter übrig bleibe, als die Schlichtungsinstanzen und den Nachprüfungsausschuß in Anspruch zu nehmen, um eine Aenderung der Zustände herbeizuführen. Von Vertretern des Ministeriums wurde zugesagt, daß nochmals in eine Prüfung der Sachlage eingetreten und gegebenenfalls der Anregung des Bundes auf örtliche Inaugenscheinnahme der Arbeiten und daran anschließende Verhandlungen stattgegeben werden soll.

Die Wahl des Zentralbetriebsrates beim Reichspostministerium findet am 14., 15. und 16. Mai statt. An den gleichen Tagen werden die bezirklichen und örtlichen Betriebsvertretungen gewählt. Die Wahlausschreiben für die Betriebsratswahlen sind den Oberpostdirektionen zur Veröffentlichung zu übergeben. Das Wahlausschreiben des Zentralwahlvorstandes wird durch das Amtsblatt bekanntgegeben. Die darin enthaltenen Termine sind bindend für alle Betriebsvertretungswahlen. Die Wahlvorstände im Bereich des Reichspostministeriums und des Telegraphentechnischen Reichsamts haben für die Wahlen zum Zentralbetriebsrat die Bestimmungen für die Bezirkswahlvorstände zu beachten und leiten ihre Ergebnisse direkt an den Zentralwahlvorstand in Berlin.

Ebenso verfahren die Wahlvorstände für die Abteilung VI des Reichspostministeriums in München, für das Verkehrsamt bei der Abt. VI und für das Telegraphen-Konstruktionsamt der Abt. VI mit der Ausnahme, daß sie das Wahlergebnis an den Bezirkswahlvorstand bei der Oberpostdirektion in München leiten, der das gesamte Ergebnis aus Bayern dem Zentralwahlvorstand übermittelt.

Die Anschrift des Zentralwahlvorstandes lautet:

Zentralwahlvorstand beim Reichspostministerium, Berlin W 66, Leipziger Straße 15, Zimmer 141.

Für die Wahlvorbereitungen sind nachstehende Termine zu beachten:

Der Wahlaushang erfolgt am 25. April. Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 26. bis 28. April auszulegen. Der Einspruch gegen die Wählerlisten kann spätestens a 28. April erfolgen. Die Wahlvorschlagsliste müssen bis spätestens 2. Mai eingereich werden. Das örtliche Wahlergebnis ist spätestens a 20. Mai an den Bezirkswahlvorstand zur Absendung bringen, während das Bezirkswahlergebnis am 27. M an den Zentralwahlvorstand zu übermitteln ist.

Wir werden auch in diesem Jahre mit den übrigen b teiligten freigewerkschaftlichen Organisationen für den Ze tralbetriebsrat eine gemeinsame Vorschlagsliste einreiche Es ist unerläßlich, daß unsere im Reichspostdienst als Ve tragsangestellte beschäftigten Kollegen sich an den Vo arbeiten für die örtlichen und bezirklichen Betriebsvertr tungen beteiligen und mit den übrigen freigewerkschaf lichen Organisationen, soweit sie im Reichspostdienst ve treten sind, zwecks Aufstellung der Vorschlagsliste Fü lung nehmen. In diesem Zusammenhang weisen wir da auf hin, daß dort, wo verabsäumt wird, örtliche Betrieb vertretungen zu errichten, die Kollegen damit auf wichti Kündigungsschutzbestimmungen freiwillig Verzicht leist (s. § 84 ff. BRG.). Wir dürfen als selbstverständlich vo aussetzen, daß die Kollegen unserer Fachgruppe „Reich post- und Telegraphenverwaltung" alles aufbieten werde um die Errichtung der örtlichen Betriebsvertretungen siche zustellen und der freigewerkschaftlichen Vorschlagsli am Wahltage zum Siege zu verhelfen.

Behördentariffragen

Uebergangsgeld für Reichsangestellte. In Nr. 7 d Reichsbesoldungsblattes vom 5. April veröffentlicht d Reichsfinanzminister unter Nr. 1467 einen Erlaß, die Za lung von Uebergangsgeld für Angestellte betreffend. wird in diesem Erlaß unter Bezugnahme auf die B stimmung im § 5 Satz 3 und 4 der Bekanntmachung i Reichsbesoldungsblatt 1926 Nr. 1362 hinsichtlich der A rechnung von Uebergangsgeld nach § 50 Absatz 4 RA und der Berechnung des Uebergangsgeldes bei erneute Ausscheiden an Hand von Beispielen versucht, aufgetrete Zweifelsfragen zu beheben. In vier Beispielen sind die der Praxis möglichen Fälle der Zahlung von Uebergang geld dargelegt. Mit der Berechnungsart werden wir u noch beschäftigen.

Reichsdienst im Sinne des RAT. Der Reichsfinan minister hat unter Nr. 1469 im Reichsbesoldungsblatt Nr. vom 5. April 1927 folgenden Erlaß herausgegeben:

„Es ist bei mir angefragt worden, ob auch die Beschäftigung zeit bei einer Reichsorganisation, die als kaufmännische Geschäft abteilung einer Reichsstelle oder in Form einer Gesellschaft (G. b. H., A.-G.) bestanden hat, als Reichsdienstzeit im Sinne des RA anzusehen sei. Diese Frage ist zu bejahen, da nach § 56 RA die Beschäftigung bei einer Reichsorganisation ohne jede Ei schränkung als Reichsdienst im Sinne des RAT. anzusehen ist.

Unberührt von Vorstehendem bleibt die Auslegung des Begri „Reichsdienstzeit für die Berechnung von Abfindungssummen (v z. B. § 1 Art 15 PAT.). Hierbei kann als Reichsdienst nur die B schäftigungszeit eines Angestellten bei einer Reichsorganisati mit behördlicher Eigenschaft, z. B. bei einem Reich kommissariat oder einer Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) an kannt werden, dagegen nicht die Beschäftigungszeit bei solch Reichsorganisationen, die in Form einer Gesellschaft oder als kau männische Geschäftsabteilung einer Reichsstelle bestanden haben

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst bei Köpenick, Ulmenstraße 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Aus den Gauen

Neue Fernsprechnummer. Die Gaunebenstelle Chemnitz ist jetzt fernmündlich unter der Nr. 45 873 zu erreichen.

Konferenz der sächsischen Kunstgewerbezeichner.

Am Sonntag, den 27. März, hat in Zwickau eine Konferenz der im Freistaat Sachsen beschäftigten Kunstgewerbezeichner stattgefunden, die von Kollegen aus Chemnitz, Aue, Oelsnitz (Vogtl.) und Wurzen besucht war. Als Vertreter des Bundesvorstand nahm der Kollege Müller, Zwickau, an der Sitzung teil.

Kollege Schmidt, Chemnitz, erstattete ein Referat üb „Die Arbeit des Bundes für die Kunstgewerbezeichner". Er wi auf die Erfolge hin, die für die Kunstgewerbezeichner im Bun durch die letzten Jahre erkämpft worden sind. Es ist gelungen, d wirtschaftliche Lage der Kollegen zu verbessern. Nicht nur ei nominelle Aufbesserung der Gehälter ist erreicht worden, sonde ein Vergleich der Durchschnittsgehälter von 1912, 1924, 1927 zeig daß auch eine nennenswerte Besserung des Realeinkommens fes zustellen ist. Auf sozialpolitischem Gebiete sind die von de früheren Verband der Kunstgewerbezeichner vor dem Krieg eing leiteten Maßnahmen mit Erfolg zu Ende geführt. Wesentliche Vo besserungen sind insbesondere nach der Stabilisierung der Ma durch unermüdliches Arbeiten des Butab bzw. des AfA-Bund erreicht worden. Zu bedauern ist die Zersplitterung, die durch d wirtschaftliche Lage nach dem Kriege eingetreten ist. Obwohl e großer Teil der Kunstgewerbezeichner heute wieder beim Bund is sind doch noch eine Reihe der Kollegen unserer Organisation zuz führen. Nach beendeter Aussprache konnte der Vorsitzende fes stellen, daß die Kollegen mit der Arbeit des Bundes einversta den sind.

Im Anschluß hieran wurde die Bildung einer Gaufach gruppe der Kunstgewerbezeichner beschlossen. D

...legge Proß, Chemnitz, wurde zum Obmann gewählt. Dem ...ngruppenvorstand gehören noch an die Kollegen Ebert, Oelsnitz ...gtl.) und Laube, Wurzen. Mit der Aufforderung, alles zu tun, ... die außenstehenden Kollegen dem Bund zuzuführen, schloß der ...rsitzende, Kollege Schneider, Aue (Erzgeb.), die Konferenz.

...ersammlungskalender

...annover. M. 21. IV., 8⁰⁰, „St. Hubertus", Aegidientorplatz 1.
...ln. M. 21. IV., 8⁰⁰, „Altes Präsidium", Schildergasse 84.
...iderich. V. 21. IV., 8⁰⁰, Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.

...ücherschau

Technik.

Wie fertigt man technische Zeichnungen? Von Zur Megede-...eßlau. Verlag Julius Springer, Berlin. 110 Seiten mit fünf Ab...ildungen im Text und vier lithographischen Tafeln. Preis gebun...n 4,80 RM.

Ein Leitfaden zur Herstellung technischer Zeichnungen mit Be...cksichtigung des Bau-, Maschinen- und topographischen Zeichnens, ...achter Auflage, neu bearbeitet und gegen die früheren Auflagen ...weitert vom Regierungsbaumeister M. Weßlau, von dem bereits ... vorhergegangene Auflage bearbeitet wurde. Die Herstellung ...chnischer Zeichnungen, auch Zeichengeräte und Zeichenhilfsmittel ...d in dem Leitfaden beschrieben, der zum Selbstunterricht aber ...nz besonders den Studierenden an den Technischen Hochschulen ...n wertvoller Berater sein kann. Im Unterricht der Berufs-, Gewerbe- ...d Fachschulen erhalten die Schüler in methodisch geordneten ...ichenlehrgängen die entsprechenden Unterweisungen. ...nt.

Erdstatische Berechnungen mit Reibung und Kohäsion (Adhäsion) ...d unter Annahme kreiszylindrischer Gleitflächen. Von W. Fel...nius, Professor an der Königl. Techn. Hochschule zu Stock...lm. Mit 27 Textabbildungen, geheftet 4,20 RM. Verlag Wilhelm ...nst & Sohn, Berlin W 66, Wilhelmstr. 90.

Der Inhalt des Heftes stellt einen Vorstoß auf dem Wege zur ...ärung des außerordentlich zähen Problems der Erforschung des ...rddruckes dar. Durch Einführung kreiszylindrischer Gleitflächen ...i gleichzeitiger Berücksichtigung der Kohäsion der Erdmassen, ...cht der Verfasser zu einem den tatsächlichen statischen Verhält...ssen, wie sich diese durch Beobachtungen und Versuche ergeben ...ben, nahekommenden Ergebnis zu gelangen. Die Abhandlung zer...llt in zwei Hauptabschnitte. Während im ersten Abschnitt nur ...r Einfluß der Kohäsion, und zwar einmal bei ebener Gleitfläche, ...n andermal bei kreiszylindrischer Gleitfläche untersucht ist, bringt ...r zweite Abschnitt Untersuchungen über die Größe des Erd...uckes bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Kohäsion und Rei...ung. Zahlreiche Figuren und Diagramme erleichtern es dem ...ser, den Gedankengängen des Verfassers zu folgen und die Ent...icklungen für praktische Bedürfnisse umzuwerten. Interessant ist ...e im dritten Abschnitt gebrachte Nachprüfung der entwickelten ...ethoden auf Grund einer stattgefundenen größeren Erdrutschung. ...as Ergebnis zeigt eine sehr gute Uebereinstimmung der Unter...uchung mit den Beobachtungsdaten. Mit Erörterungen hinsicht...ch des bei erdstatischen Untersuchungen zu fordernden Sicherheits...rades beschließt ein vierter Abschnitt die lehrreichen Ausführungen, ...e dem in der Praxis stehenden Techniker sehr wertvolle Auf...hlüsse bringen und eine sehr zu schätzende Bereicherung der ...nschlägigen Literatur darstellen. Grieß.

Kühlen und Schmieren bei der Metallbearbeitung. Herausge...eben vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung. Beuth-Verlag ...m. b. H., Berlin SW 19. Preis 1 RM.

Diese Druckschrift entstand aus dem Bestreben, die Betriebs...chleute anzuregen, ein größeres Augenmerk auf ein wirtschaftliches ...chmieren und Kühlen bei der Bearbeitung der Metalle zu legen. ...usgehend von einer Schilderung der Vorteile, ja, der Notwendigkeit ...ner gewissenhaften Schmierung bei der Bearbeitung erläutert die ...roschüre die Arten der Kühl- und Schmiermittel und ihre Anwen...ung. Die Kapitel über die Wiedergewinnung der Kühlflüssigkeit ...us den Spänen und die Reinigung der Werkstücke vom anhaften...en Kühl- und Schmiermittel bilden eine wertvolle Ergänzung. ...iese erste Auflage soll zunächst einmal die Betriebsleiter anregen ...um Sammeln von Material, so daß allmählich für jedes Metall und ...ür jeden Arbeitsgang nur das beste Mittel angegeben werden kann. ...ie anhängende Tafel über Kühlung und Schmierung der Metalle bei ...en verschiedenen Arbeitsgängen ist jetzt schon für den Betriebs...eamten und den Mann an der Werkzeugmaschine unentbehrlich.

Telegrafie und Telefonie. Von Walther H. Fitze. Sammlung ...Wege zum Wissen", Verlag Ullstein, Berlin. Brosch. 0,85 RM., in ...albleinen 1,35 RM.

Liest man ein Buch wie dies — dann schlägt einem das Ge...rissen. Mit welcher Gleichgültigkeit und Selbstverständlichkeit neh...en die meisten Menschen in der Regel die komplizierten techni...chen Einrichtungen hin, die in unserm täglichen Leben eine so ...roße Rolle spielen! Hier ist einem nun endlich einmal Gelegenheit ...eboten, kurz und knapp die Erklärungen für einige dieser Alltags...under zu finden. Fitze, ein Praktiker auf dem Gebiete der Nach...ichtentechnik, schildert in anschaulicher, leicht verständlicher Weise ...ie Entwicklung der Telegrafie und Telefonie von ihren ersten pri...itiven Anfängen bis zu ihrer heutigen Vollendung. Hier kann man ...rfahren, wie sich z. B. eine telefonische Verbindung abspielt, wie ...ompliziert dieses scheinbar so einfache Verfahren im Grunde ist, ...nd wie wenig berechtigt es eigentlich ist, wenn man bei jeder ...törung gleich in Wut gerät.

Praktische Statik. Einführung in die Standberechnung der Tragwerke mit besonderer Rücksicht auf den Hoch- und Eisenbeton-bau. Von Prof. Dr.-Ing. Rudolf Saliger. Zweite, teilweise um-gearbeitete und erweiterte Auflage. Verlag Franz Deuticke. Preis geb. 33 RM.

Der Verfasser hat in der zweiten Auflage dieses Werkes die-selbe bewährte Stoffeinteilung wie in der ersten Auflage beibe-halten. Wenngleich die „Praktische Statik" in erster Linie für den Studierenden bestimmt ist, so hat es der Verfasser verstanden, durch geschickte Stoffeinteilung sein Buch auch zu einem wertvollen Nachschlagewerk für den Praktiker zu machen. Gute Beispiele aus der Praxis unterstützen in anschaulicher Weise die theoretischen Entwickelungen und machen das Buch zum Selbststudium besonders geeignet. Der überaus reiche Inhalt erstreckt sich auf das ganze weite Gebiet der Statik unter besonderer Berücksichtigung des Hoch- und Eisenbetonbaues. Da auch die Ausstattung gut ist und klare Abbildungen den Vortrag überzeugend unterstützen, kann die Anschaffung des Buches bestens empfohlen werden.
Dipl.-Ing. Padler.

Eisenbeton-Zahlentafeln zur Bemessung von beliebig gelagerten Eisenbetonplatten und -Balken mit Berücksichtigung des Eigenge-wichtes von Ramisch-Göldel. Vollständig neu bearbeitet gemäß den Bestimmungen vom September 1925 und wesentlich erweitert von Baurat Paul Göldel. 1926. 107 Seiten. Preis geb. 7 RM. Verlag der Tonindustrie-Zeitung, G. m. b. H., Berlin.

In diesem Werk sind Zahlentafeln angegeben, welche die un-mittelbare Bestimmung der Stärke und der Bewehrung rechteckiger Eisenbetonquerschnitte ohne vorherige Bestimmung des Momentes gestatten. Diese Tafeln mögen für den weniger geübten Rechner eine gewisse Zeitersparnis und Erleichterung bedeuten. Weitaus den größten Teil des Buches nehmen allerdings nicht die Zahlen-tafeln, sondern die Einleitung und die „Bestimmungen" vom Sep-tember 1925 ein. Da wohl jeder Eisenbetoningenieur die letzteren in besonderer Ausgabe besitzen wird, so wäre es bei einer späteren Ausgabe sehr erwünscht, wenn der Anhang fortgelassen würde, wodurch der Umfang des Buches auf die Hälfte verringert werden könnte.
Dipl.-Ing. Padler.

Einführung in die Projektionslehre. Von Dr.-Ing. Weise. Ver-lag Stralsunder Spielkartenfabriken, Altenburg.

26 Tafeln in bunten Farben ausgeführt, nur mit ganz wenigen begleitenden Worten versehen, sollen dem Lehrer dazu behilflich sein, den Schüler in möglichst kurzer Zeit in die Geheimnisse der Projektionslehre einzuführen. Erst wenn der Lehrer die nötigen Erklärungen an der Tafel gegeben hat, wird die entsprechende Tafel dem Schüler zur Ausführung von Ergänzungszeichnungen freigegeben, ohne daß er gezwungen wäre, sich starr an das ge-gebene Beispiel zu halten. Die Tafel soll Vorbild und Anregung sein. Es ist nicht zu leugnen, daß eine solche Methode die Klassenarbeit wesentlich erleichtern muß. Dabei wird gleichzeitig die Selbsttätigkeit des Schülers in weitem Maße gefördert. Da die Tafeln an Deutlichkeit und an Schönheit nichts zu wünschen übriglassen, da sie sich nicht mit der Lösung abstrakter Aufgaben begnügen, vielmehr gerade die Durchführung praktischer Aufgaben zeigen, ist das Werk nicht nur den Schülern der Bauschulen, son-dern auch den Praktikern wärmstens zu empfehlen. Dipl.-Ing. Fr.

Mensch, Zeit und Uhr. Zur Geschichte der Zeitmessung. Von Max Springer. Sammlung „Wege zum Wissen", Verlag Ullstein, Berlin. Brosch. 0,85 RM., Halbleinen 1,35 RM.

Zeit ist Geld, jede Minute ist kostbar. Geht unsere Uhr nur um wenige Minuten falsch, so kommen wir in die größte Verlegen-heit. Das war nicht immer so. Das hübsche Buch von Max Springer zeigt, wie lange man recht zufrieden damit war, wenn man nur die großen Zeiteinheiten ungefähr feststellen konnte. Vom Zeitstab, der in der Bibel erwähnt wird, bis zu den neuesten elek-trischen Normaluhren schildert Springer all die Hilfsmittel, die der Mensch erfand, um die Zeit immer genauer zu messen. Diese ganze Entwicklung ist kurz und klar mit allen technischen Erläuterungen dargestellt.

Anzeigen: 30 Pfg. für die 6 gesp. Millimeterzeile oder deren Raum. Stellen-angeb. u. -gesuche die Millimeterzeile 15 Pfg. Anzeigen-Annahme Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Bautechniker
für Hoch- und Tiefbau auf etwa 6 Monate z. sofortigen Antritt gesucht. Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnis-abschriften und Gehaltsan-sprüche an **Kreisbauamt Oels** (Schlesien).

Junger, strebsamer
Hochbautechniker
mit besserer Allgemein-bildung, redegewandt im Umgang mit Behörden und Kundschaft, mit angenehmen Umgangsformen, sofort für leichte angenehme Stel-lung gesucht. Lebenslauf m. Beschäftigungsnachweis u. Gehaltsansprüchen bitte zu senden an **Baugeschäft u. Dampfsägewerk Ed. Grosjean Nachf., Gumbinnen.**

Die Stellenbewerbung des Technikers.
Ein Ratgeber für Stellung-suchende von **Joh. Gröttrup** 48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0,80 zuzüglich Porto. **Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40,** Werftstraße 7.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Erstklassige Fahrräder
von M. 39.50 an

Aushändigung unserer besten Tourenräder bei
10.-M Anzahlung
Wochenrate 2.50 M
AUTOFAHRAD GMBH
Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 22 b
Illustr. Katalog kostenlos

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Berlin SW 68, Lindenstr. Nr 106

Gegründet 1844

Für das Osterfest

Riesenauswahl alle

Frühjahrs-Neuheiten

in

Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Kleider-, Seiden- und Herrenstoffen, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Diwandecken, Teppichen, **Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder,** Bettfedern und fertigen Betten.

Neben obigen Artikeln zu rein netto

Original - Preisen

die bekannt besten Marken-Artikel

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, Handschuhe und Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter, sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort auszuhändigenden Waren die

erste Rate erst am 1. Juni 1927

geleistet zu werden braucht.

Eilen Sie des steigenden Andranges halber mit der Auftragserteilung.

Die **großen neuen Verkaufs-Lokalitäten** sowie der **Erfrischungsraum** sind eröffnet.

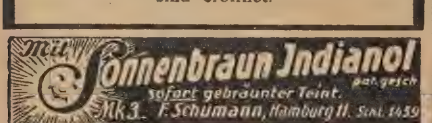

Schwächezustände beseitigt

EROTIKA

ERO-SEXO

mit nachhaltigem Erfolg. Auf wissenschaftl. Basis aufgebaut, ist „Erotika"-Ero-Sexo das beste

Sexual-Nerven-Tonikum

f. Männer u. Frauen. Zahlreiche Anerkenn. Packung für Männer M. 3.50, f. Frauen M. 4.50 zu hab. in all. Apotheken. Hauptniederl. **Wittes Apotheke, Berlin W 57,** Potsdamer Str. 84a. Prospekte u. Lit. grat. d. **Dr. Herzfeld & Zeisse, Berlin N 24,** Oranienburg. Str. 51 A

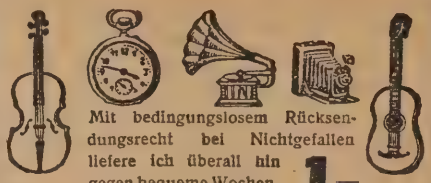

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei. **Walter H. Gartz, Postfach 1b0 A. Berlin S. 42.**

BAD HERSFELD

Bezirk Kassel

— Lullusbrunnen —

heilt wie Karlsbad

Magen-, Darm-, Leber-, Gallen- und Stoffwechselkrankheiten.

Wasserversand durch d. **Lullusbrunnengesellschaft m. b. H.**

Kurzeit Mai—September.

In der

PRAXIS

verwende nur Preiskalkulation von Architekt

Jos. Frank

in **Regis i. Sa.**

Postsch. Leipzig 15755. Taschenformat, Preis 2 RM., enthalt. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- u. Dachdeckerarbeiten.

Wer probt, der lobt die übersichtl. genauen Angaben, meist nachbestellt.

Anzugstoffe

Tuchvers. A. H. Streicher

Crimmitschau 106.

Muster frei geg. Rücksndg.

Fahrrauer Fahrradreif. Zubehör

Sprechmaschinen, Uhren, Musikinstrumente aller Art, kauf. Sie zu billigst. Preisen b. „Hannibal"-Gesellschaft, Katalog Halle a. S. 221 gratis. **Teilzahlung erlaubt**

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,

Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Hygienische Frauen-Artikel

Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt.

Frau Anthony, Altona a. Elbe.

Poststraße 32, I.

SOENNECKEN

Schrift- u. Zahlen-Schablonen

MRVSüdpo

Jeder Buchstabe in einem Ausschnitt

schreibbar. Für die Groß- u. Kleinbuchstaben der **Normenschrift nur eine Schablone**

Überall erhältlich

Man verlange Prospekt

F. SOENNECKEN · BONN · BERLIN · LEIPZIG

Die Erzgebirgische Piano-Fabrik

lief. ihre grundsol. m. gold. Medail. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert. Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Flügelton-Meister-Klaviere. Technische Angestellte erhalten Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. dir. v. d Fabrik **Herm. Graf, Augustusburg** i. Erzgeb.

Pianos

Aus der Praxis, für die Praxis!

30 Blätter mit 35 prakt., nicht ausgeführten Bauentwürfen für Wohnhäuser. Preis 10, Rm. Zu beziehen durch Architekt **Schneider Frankenstein** (Schles en).

Zeugnisabschriften

1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—. Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Erstklassige **Photoapparate** bequemste Zahlweis (1/10 Anzahlung, Res 9 Monatsr.), Preisl. fre

Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z

Spezialhaus für Photographie

Gar. reinen **Bienen-Blüten-Honig** (Schleuder) Ia Qualität 10-Pfd.-Dose M. 10.— franko 5-Pfd.-Dose M. 6.— „ Nachnahme 30 Pfg. mehr. Probepäckchen à 1½ Pfd. M. 1.80 franko, b. Voreinsd. Gar. Zurücknahme. **Obstpl. u. Honigvers. „Werder"**, Inh. Frau Lehrer a. D. C. Fischer **Werder a. d. Havel 156.**

Tuch

Versand a. Private u. en g direkt ab Fabrikstadt f. H ren- und Damenbekleidu Qualitäten per m 3—25 Wilhelm Schwelasch, Spremberg-L Muster franko geg. fran

Bad Grund im Oberharz

Gebirgs-Luftkurort, Tannen- u. Buchenwald, Fichtennadel- und andere Bäder, Luft- u. Sonnenbad, Tennisplätze. Preisw. Hotels und Privatwohnungen. Führer usw. durch die städt. Kurverwaltung.

Einzige Tropfsteinhöhle des Oberharz.

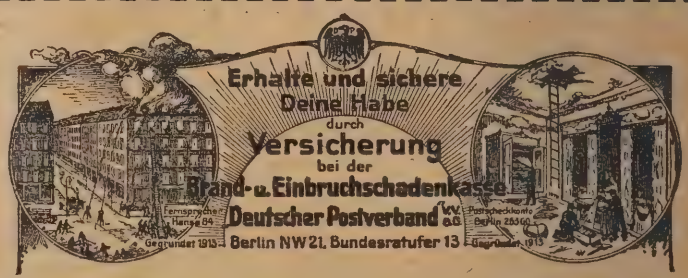

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.

einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme

ohne jegliche Nebengebühren

Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 16 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 22. APRIL 1927

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS AUG 3 1927

Das Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und nach dem Angestelltenversicherungsgesetz

Von Bernhard Göring.

Die AfA-Verbände bemühten sich seit Jahren, eine Vereinheitlichung in der gesamten Sozialversicherung durchzusetzen. Dabei handelt es sich nicht, wie so oft von seiten der gegnerischen Angestelltenverbände demagogisch behauptet wird, darum, die Rechte der in der Angestelltenversicherung Versicherten zu kürzen, sondern vielmehr um eine Angleichung der in den einzelnen Versicherungen sehr verschiedenen Verwaltungsmaßnahmen. Im Jahre 1922 wurde auf unser Drängen die Vereinheitlichung der Spruchbehörden in der Invaliden- und Angestelltenversicherung durchgeführt. Sie hat sich außerordentlich gut bewährt.

Bei der Beratung über den Ausbau der Angestelltenversicherung, die im Frühjahr 1925 stattfand, ist der AfA-Bund neben den Forderungen, alle Angestellten bis zu 9000 RM. Einkommen der Angestelltenversicherung zu unterstellen, die Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten zu verkürzen, eine Verdoppelung des Ruhegeldes und eine Ausgestaltung des Heilverfahrens vorzunehmen, auch für die direkte Wahl des Verwaltungsrates durch die Versicherten nach dem Verhältniswahlsystem eingetreten.

Nach dem damals und zur Zeit noch geltenden Wahlsystem werden die ehrenamtlichen Mitglieder des Direktoriums durch den Verwaltungsrat gewählt. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat werden von den Versichertenvertretern unter den Vertrauensmännern und die der Arbeitgeber von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern gewählt. Die Zahl der zu wählenden Vertrauensmänner beträgt nach Abs. 2 des § 120 für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde sechs. Wohnen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde mehr als zehntausend Versicherte, so kann die oberste Verwaltungsbehörde für je angefangene weitere zehntausend die Zahl der Vertrauensmänner um zwei erhöhen. Der obersten Verwaltungsbehörde bleibt vorbehalten, für kleinere Bezirke die Zahl der Vertrauensmänner bis auf zwei herabzusetzen oder die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden zu einem Bezirke zusammenzufassen.

Dieses völlig unzulängliche Wahlsystem ergab bisher, daß die größeren Städte und Industriezentren eine verhältnismäßig geringe Zahl von Vertrauensleuten zu wählen hatten, während ländliche Verwaltungsgebiete mit oft nur wenigen Angestellten über ausreichende Vertretung verfügten. Ein Beispiel hierfür: Bei 1000 Versicherten sind sechs Vertrauensleute zu wählen, 100 000 Versicherte wählen nur 24 Vertrauensleute. Dieser Zustand ist auf die Dauer unerträglich. Er verhindert tatsächlich ein klares Bild des Willens der Mehrheit der Versicherten. Nur auf Grund dieses Wahlsystems war es dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband und dem G. d. A. möglich, bei den Vertrauensmännerwahlen des Jahres 1922 Erfolge zu erzielen.

Nachdem es den Bemühungen des AfA-Bundes gelungen ist, durch Erweiterung des Berufskataloges zum § 1 des AVG. der Angestelltenversicherung Gruppen von Angestellten, die ihr bisher nicht unterstanden, zuzuführen, hat sich der Versichertenkörper weiter wesentlich geändert. Es besteht kein Zweifel, daß der gegenwärtige Vertrauensmännerapparat und der von diesem gewählte Verwaltungsrat keinesfalls der Auffassung der Versicherten entspricht.

Dieser Tatsache konnte sich der Reichstag nicht verschließen und hat deshalb bereits am 16. Juli 1925 die folgende Entschließung angenommen:

> Der Reichstag hat beschlossen, die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag bald den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das für die Ehrenämter der in der Verwaltung und Rechtsprechung der Reichsversicherung womöglich den Beginn auf den 1. Januar 1927 und die Dauer einheitlich festsetzt.
>
> Die Reichsregierung wolle auch prüfen, für welche Aemter Urwahlen oder mittelbare Wahlen zweckmäßig sind. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Vorlage des Gesetzentwurfes für das soziale Wahljahr dem Reichstag vorzulegen. Daraus sich ergebende Aenderungen der Versicherungsgesetze sind dem Reichstag so rechtzeitig zuzuleiten, daß sie bei den nächsten Wahlen in der Sozialversicherung bereits in Kraft gesetzt werden können.

Auf Grund dieser Entschließung hat nunmehr Ende 1926 das Reichsarbeitsministerium im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz nicht nur den Wünschen der weiteren Vereinheitlichung dadurch Rechnung getragen, daß ein allgemeines soziales Wahljahr vorgesehen wird, sondern gleichzeitig auch eine Aenderung des Wahlverfahrens in der Angestelltenversicherung in Aussicht gestellt. Der Entwurf der Regierung sieht für die Wahl des Verwaltungsrates Urwahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlsystems vor, entspricht in diesem Punkt also den Wünschen unserer AfA-Organisationen. Die Vertrauensmänner läßt der Entwurf selbst als Verwaltungsorgane bestehen.

Bei den Beratungen im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages versuchten unsere Freunde, den vorliegenden Entwurf der Regierung soweit zu verbessern, daß er unseren Forderungen nahe kam. Alle diese Bemühungen stießen jedoch auf den Widerstand der Ver-

Aus dem Inhalt:

Göring, Das Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angest.-Vers.-Gesetz
Die Anwartschaft in der Angest.-Versicherung
Neue Tarifgehälter
Beilage: Bildung und Unterricht

treter des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes. So forderten wir an Stelle der im Entwurf vorgesehenen fünfjährigen die vierjährige Amtsdauer der Direktoriumsmitglieder. Die Mehrheit des Sozialpolitischen Ausschusses unter Führung der Herren Thiel und Lambach vom DHV. trat für den Wortlaut des Regierungsentwurfes ein.

Die größte Ueberraschung mußten wir jedoch erleben, als die Regierungsparteien, an ihrer Spitze die schon genannten Herren vom DHV., die im Entwurf vorgesehenen Urwahlen zum Verwaltungsrat ablehnten. Hier zeigte sich das wahre Gesicht der gegnerischen Verbände. Sie wissen nur zu genau, daß die Einführung der Urwahlen eine Niederlage bei den nächsten Wahlen für sie bedeuten würde. Die Regierungsparteien brachten deshalb einen völlig unzulänglichen Vorschlag zur Aenderung des § 105 ein. Dieser Vorschlag sieht vor, daß bei der Wahl der Versichertenvertreter zum Verwaltungsrat das Stimmrecht der Versichertenvertreter unter den Vertrauensmännern sich nach der Wahl der im Wahlbezirk vorhandenen Versicherten bemißt. Die untere Verwaltungsbehörde stellt diese Zahl nach Schätzung fest. Bei einer Versichertenzahl bis zu tausend entfallen auf den Wahlbezirk drei Stimmen, für je weitere volle tausend erhöht sich die Zahl der Stimmen um drei. Die sich so ergebende Stimmenzahl teilen sich die Versichertenvertreter des Wahlbezirkes zu gleichen Teilen. Dieser Aenderung wurde vom Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages mit Mehrheit zugestimmt. Die Feststellung des Stimmrechts der Vertrauensleute wird, darüber besteht kein Zweifel, praktisch aber auf große Schwierigkeiten stoßen. Die Regierungsparteien glaubten, durch diesen Antrag den Forderungen des AfA-Bundes und seiner Vertreter entgegenzukommen. Wir halten diese Lösung jedoch nach wie vor für völlig unzulänglich.

Im weiteren Verlauf der Debatte wurde dann von dem Koll. Aufhäuser das Vorschlagsrecht der wirtschaftlichen Vereinigungen gefordert. Der Antrag 892, Aufhäuser, Hoch und Giebel, verlangt zum § 105, Abs. 2, die folgende Anfügung:

„Die Wahlen erfolgen auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen."

Auch hiergegen wandten sich zunächst die Herren Thiel und Lambach. Erst als der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, Ministerialrat Grieser, erklärte, daß die Erfahrungen in der Reichsknappschaft sich durchaus bewährt haben, waren die Vertreter der bürgerlichen Verbände bereit, dieser Forderung zuzustimmen.

Zur zweiten Lesung des Entwurfes im Plenum des Reichstages brachte Koll. Aufhäuser schließlich noch einen weiteren Verbesserungsantrag zum § 127 AVG. ein. Nach diesem Antrage berufen die unteren Verwaltungsbehörden die Vertrauensmänner aus der Zahl der Wählbaren, soweit die Wahl der Vertrauensmänner selbst nicht zustande kommt. Eingereichte Vorschlagslisten sind dabei zugrunde zu legen. Die Annahme dieses Antrages durch das Plenum des Reichstages hat bei den kommenden Wahlen eine nicht unbeachtliche Bedeutung.

Trotz der im Vorstehenden genannten einzelnen Verbesserungen des Wahlverfahrens in der Angestelltenversicherung blieb der Entwurf nach dem Ergebnis der Ausschußberatungen für die uns nahestehenden Parlamentarier unannehmbar. Die Abgeordneten Aufhäuser, Hoch und Giebel verlangten deshalb im Plenum des Reichstages die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, d. h. die Wahl der Versichertenvertreter zum Verwaltungsrat durch Urwahlen. Wie nicht anders zu erwarten, wurde dieser Antrag, trotzdem er die eigentliche Regierungsvorlage wieder herstellen wollte, von den Regierungsparteien unter Führung der Herren Lambach und Thiel niedergestimmt. Die Bürgerblockparteien haben damit den Angestellten wieder einmal ihre reaktionäre Einstellung bewiesen. Das Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung und nach dem Angestelltenversicherungsgesetz ist in dieser unzulänglichen Form verabschiedet worden. Die versicherten Angestellten haben bei den kommenden Wahlen das Wort. Sie werden dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband und dem G. d. A. beweisen, daß trotz aller Wahlschwierigkeiten die Mehrheit der Angestellten den AfA-Listen ihre Stimme gibt. Die Verabschiedung des Wahlgesetzes war der Anfang des in den nächsten Monaten einsetzenden Kampfes um eine weitere Ausgestaltung der Angestelltenversicherung. Der AfA-Bund wird seine schon wiederholt genannten Forderungen rechtzeitig zur Diskussion stellen.

Die Anwartschaft in der Angestelltenversicherung

Unter Anwartschaft versteht man die Aussicht auf Erwerbung des Anspruchs auf Versicherungsleistungen. Um die Anwartschaft aufrechtzuerhalten, muß die Zahlung von Beiträgen in einem bestimmten Umfange und mit einer gewissen Regelmäßigkeit fortgesetzt werden. Die Anwartschaft beginnt mit Zahlung des ersten Beitrages.

Alle in der Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften gelten bis 31. Dezember 1923 als aufrechterhalten. Die Anwartschaft aus den in den Jahren 1913 bis 1923 geleisteten Beiträgen ist also bis 1924 auch dann gewahrt und ein Verlust der Ansprüche aus diesen Beiträgen verhindert, wenn die Zeit seit dem Eintritt in die Versicherung nicht mit der an sich erforderlichen Anzahl von Beiträgen oder Ersatzzeiten (z. B. Krankheit, Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt) belegt ist.

Vom 1. Januar 1924 ab ist die Anwartschaft aufrechterhalten, wenn der Versicherte im zweiten bis elften Kalenderjahr seiner Versicherung mindestens je acht und vom zwölften Kalenderjahr an mindestens je vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres nachweist. (Für Erwerbslose hat die Gemeinde aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge zu entrichten.) Als Beitragsmonate in diesem Sinne gelten außer den Monaten, für die Beiträge entrichtet sind, auch die Monate, während deren gewisse Ersatzzeiten bestanden haben (s. oben) sowie die Beitragszeiten bei der Invalidenversicherung, sofern sie nicht mit den in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragsmonaten voll zusammenfallen. Hierbei werden je vier Beitragswochen der Invalidenversicherung als ein Beitragsmonat der Angestelltenversicherung gerechnet.

Vom Jahre 1924 an sind zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich:

Bei erstmaligem Eintritt in die Angestelltenversicherung im Jahre	Jährlich mindestens: 8 Beiträge oder Ersatzzeiten für die Jahre	4 Beiträge oder Ersatzzeiten vom Jahre
1913	—	1924 an
1914	1924	1925 „
1915	1924 und 1925	1926 „
1916	1924 bis 1926	1927 „
1917	1924 „ 1927	1928 „
1918	1924 „ 1928	1929 „
1919	1924 „ 1929	1930 „
1920	1924 „ 1930	1931 „
1921	1924 „ 1931	1932 „
1922	1924 „ 1932	1933 „
1923	1924 „ 1933	1934 „
1924	1925 „ 1934	1935 „
1925	1926 „ 1935	1936 „
1926	1927 „ 1936	1937 „
1927	1928 „ 1937	1938 „

Die Anwartschaft gilt auch als aufrechterhalten, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle (z. B. Berufsunfähigkeit, Tod) liegt, mindestens zu dreiviertel mit Beiträgen, mit anrechnungsfähigen Kriegsdienstmonaten oder mit Beiträgen zur Invalidenversicherung, die hier auch mit den Beitragsmonaten der Angestelltenversicherung zusammenfallen können, belegt ist.

Beispiel:

Ist ein Angestellter erstmalig am 1. Oktober 1915 in die Versicherung eingetreten, und tritt der Versicherungsfall am 31. Mai 1936 ein, so ist die Anwartschaft aufrechterhalten, wenn von der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Mai 1936 (248 Monate) mindestens dreiviertel, also mindestens 186 Monate, mit Beiträgen usw. belegt sind, also auch dann, wenn z. B. 1925 und 1926 überhaupt keine Beiträge entrichtet sind.

Freiwillige Beiträge können auf ein Jahr zurück entrichtet werden; soweit sie aber zur Aufrechterhaltung einer bedrohten Anwartschaft erforderlich sind, können sie noch innerhalb der zwei Kalenderjahre, die dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge folgen, nachentrichtet werden.

Für 1924 konnten daher die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft etwa noch er-

orderlichen freiwilligen Beiträge nur bis um 31. Dezember 1926 nachentrichtet werden. Ist dies nicht geschehen, so hat ein noch berufsfähiger Versicherter, der früher mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht oder gleichgestellte Ersatzzeiten zurückgelegt hat, jetzt nach Ablauf des Jahres 1926 lediglich noch die Möglichkeit, Beiträge, und zwar jeweils längstens ein Jahr, zurück zum Zwecke der Erreichung der Dreiviertel-Deckung zu entrichten. Er tut dies jedoch auf eigene Gefahr, denn diese Beiträge werden erst wirksam, wenn im Leistungsfalle die Dreiviertel-Deckung erreicht ist. Ist sie dann nicht erreicht, so bleiben die Beiträge unwirksam, werden aber nicht erstattet.

Beispiel:

Bis zum 31. Dezember 1923 sind die erforderlichen Vormonate nachgewiesen. Für 1924 ist kein Beitrag entrichtet. Nachentrichtung ist für ein Jahr zurück jederzeit zulässig, also z. B. im März 1927 von März 1926 an.

Wurden für einen Versicherten nach dem Jahre 1923 in einem Kalenderjahr anstatt der zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforlichen acht Beitragsmonate weniger als acht, mindestens aber vier Beitragsmonate nachgewiesen, und befinden sich darunter mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht, so können diese als Beginn einer neuen Anwartschaftskette angesehen werden. In diesem Falle können freiwillige Beiträge für das nächste Kalenderjahr in den beiden diesem Kalenderjahr folgenden Kalenderjahren nachentrichtet werden (§ 55 Abs. 1 des AVG.). Sind dagegen weniger als vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so können diese nicht als Beginn einer neuen Anwartschaftskette angesehen werden und daher freiwillige Beiträge höchstens auf ein Jahr zurück, nicht aber gemäß § 55 Abs. 1 AVG. noch in den beiden, dem Fälligkeitsjahre folgenden Kalenderjahren nachentrichtet werden.

Beispiel:

Waren z. B. für einen seit 1916 Versicherten im Jahre 1925 statt der zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen acht Beitragsmonate nur sechs Beiträge entrichtet und befinden sich unter diesen mindestens vier Pflichtbeiträge, so kann der betreffende Versicherte für 1926 noch bis Ende des Jahres 1928 acht Beiträge nachentrichten. Das Jahr 1926 gilt dann als zweites Versicherungsjahr.

Die vor Beginn der neuen Anwartschaftskette entrichteten Beiträge bis einschließlich 1924 zählen nur dann mit, wenn im Leistungsfalle die Dreiviertel-Deckung erreicht ist.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß eine vorläufig erloschene Anwartschaft wieder aufleben kann, wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses (§ 22 AVG.), nicht auch der freiwilligen Weiterversicherung, Beiträge entrichtet hat, und zwar:

1. Falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit bereits erfüllt war, für mindestens 24 Beitragsmonate;
2. falls die Wartezeit nicht erfüllt war, für mindestens 48 Beitragsmonate.

H. D.

◆ Rundschau ◆

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt für technische Angestellte muß auch im März als ungünstig bezeichnet werden. Wenn auch in einzelnen Berufsgruppen — Hochbau, Tiefbau, Gas, Wasser — sich eine Besserung bemerkbar macht, so muß doch festgestellt werden, daß dadurch die allgemeine Lage noch nicht günstiger geworden ist. Die Neumeldungen zum Stellennachweis der Hauptverwaltung sind zwar im März gegenüber Februar und Januar etwas zurückgegangen; dafür haben aber die Eintragungen zugenommen, was wesentlich darauf zurückzuführen ist, daß die in den Vormonaten zunächst vorsorglich ausgesprochenen Kündigungen nunmehr endgültige wurden. Immerhin ist aber im ersten Vierteljahr 1927 gegenüber dem letzten von 1926 ein Stillstand eingetreten. Nach Beobachtungen der Fachzeitschriften kann auch gesagt werden, daß die metallverarbeitende Industrie wieder Konstrukteure und Kalkulatoren — wenn auch anonym — sucht.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im März von insgesamt 368 Mitgliedern (im Februar 388, im Januar 385) angefordert. Neu eingetragen wurden in den Stellennachweis 367 Mitglieder (im Februar 328, im Januar 342). Von diesen waren bereits stellenlos 148 (im Februar 137, im Januar 186), in gekündigter Stellung 163 (im Februar 140, im Januar 118), 56 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 367 neu eingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	191	Baugewerbe	156
Bergbau	7	Chem. Industrie	7
Kunstgewerbe	2	Keramik	—
Textilindustrie	—	Sonstige	4

Am Schluß des Monats März waren rund 2500 Mitglieder im Stellennachweis der Hauptverwaltung eingetragen gegenüber 2600 Ende Februar. In der Zeit vom 6. März bis 4. April haben nach den uns zugegangenen Meldungen 174 Mitglieder (im Februar 223) wieder Stellung erhalten. Das Durchschnittsalter der in Stellung Getretenen beträgt 30,7 Jahre (im Februar 31,5 Jahre). Bis 40 Jahre alt waren 87 Proz., über 40 Jahre 13 Proz.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder ist von 458 am 1. März auf 366 am 1. April zurückgegangen. 76 Mitglieder wurden ausgesteuert.

Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge zeigt auch in der zweiten Märzhälfte einen starken weiteren Rückgang, und zwar um 305 000 gleich 21,2 Prozent. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist in der Zeit vom 15. März bis 1. April 1927 von 1 436 000 auf 1 131 000 zurückgegangen. Die Zahl der Zuschlagsempfänger hat sich von 1 664 000 auf 1 297 000 verringert. Der Gesamtrückgang in der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger im Monat März beträgt 535 000 (1 696 000 Hauptunterstützungsempfänger am 1. März 1927 gegenüber 1 131 000 am 1. April 1927). Die Erhebungen des ADGB. zeigen für März ebenfalls einen beträchtlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit in den Verbänden, nämlich von 15,9 v. H. im Februar auf 11,8 v. H. im März.

Gaukonferenz für die Elektrizitätswirtschaft in Rheinland-Westfalen. Am Sonntag, den 10. April, fand in Düsseldorf eine von etwa 40 Funktionären besuchte Fachgruppenkonferenz für die Elektrizitätswirtschaft im Gau Rheinland-Westfalen statt, an der als Vertreter des Bundesvorstandes die Kollegen Schweisfurth und Schweitzer teilnahmen. Die zur Fachgruppe Elektrizitätswirtschaft gehörenden Teilnehmer sind teils in privaten, teils in kommunalen, teils in gemischtwirtschaftlichen Elektrizitätswerken beschäftigt.

Den ersten Vortrag über „Die Elektrizitätswirtschaft Großdeutschlands“ erstattete Kollege Dohle, Essen, der als Mitglied des Betriebsrats des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes auch dem Aufsichtsrat dieses Unternehmens angehört. An Hand zahlreicher Lichtbilder und gestützt auf ein außerordentlich umfangreiches Zahlenmaterial zeigte er in seinem Vortrage die Entwicklung von der kleinen Blockzentrale bis zu dem ganze Provinzen und Länder versorgenden Großkraftwerk. Er schilderte die technische und wirtschaftliche Ueberlegenheit der Großkraftwerke über die kleinen privaten und kommunalen Werke und zog daraus den Schluß, daß nur durch eine systematische Stillegung kleiner Werke und

Das Inhalts-Verzeichnis

Jahrgang 1926 der „Deutschen Techniker-Zeitung“ ist erschienen.

Es wird jedem Bezieher der „D.T.-Z.“ auf Wunsch unentgeltlich geliefert.

Bestellungen (auch Sammelbestellungen der Orts- und Betriebsverwaltungen) erbeten an den

Industriebeamten-Verlag, Berlin NW40, Werftstr. 7.

den zielbewußten Ausbau der Großkraftwerke eine rationelle und billige Versorgung Großdeutschlands mit elektrischer Kraft zu ermöglichen sei. Erleichtert wird diese Entwicklung durch den technischen Fortschritt, der es heute bereits möglich macht, die Wasserkraft oder die Kohle am Orte ihres natürlichen Vorkommens in elektrische Energie umzusetzen und diese unter Anwendung höchster Spannungen auch auf sehr weite Entfernungen zu übertragen, ohne daß die Wirtschaftlichkeit leidet. Deutschland kann auf Grund der vorhandenen Krafterzeugungs- und Uebertragungsanlagen heute in folgende zwölf Elektrizitätswirtschaftsgebiete eingeteilt werden: Westdeutschland, Wesergebiet, Provinz Sachsen, Brandenburg, Pommern, Ostpreußen, Schlesien, Freistaat Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden und Pfalz. Diese Gebiete verfügen heute schon über ausgedehnte Verteilungsanlagen von höchster Spannung, die den größten Teil Deutschlands beherrschen und teilweise schon mit den Erzeugungsstätten der Schweiz zum Stromaustausch Verbindung haben.

Den zweiten Vortrag über „Die Entwicklungstendenzen in der Elektrizitätswirtschaft" erstattete Kollege Eser, Essen, der dem Reichsbeirat für die Elektrizitätswirtschaft als Mitglied angehört. Seine Ausführungen gaben ein Bild von den wirtschaftlichen Grundlagen der Elektrizitätserzeugung und dem Anteil der verschiedenen Wirtschaftsgebiete an der Energieversorgung. Er erörterte auch eingehend die gegenwärtigen Besitzverhältnisse und Unternehmungsformen in der Elektrizitätswirtschaft sowie die bisherige Gesetzgebung auf diesem Gebiete. Schließlich behandelte er ausführlich die Frage, welche Ziele die Elektrizitätswirtschaft im Interesse der gesamten Volkswirtschaft verfolgen müsse und inwieweit die Interessen der Allgemeinheit durch die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft berührt werden.

Als letzter Referent sprach Kollege Felix, Essen, über „Die wirtschaftliche und soziale Stellung des Technikers in der Elektrizitätswirtschaft". Er behandelte vor allem die sich aus den verschiedenartigen Unternehmungsformen und Besitzverhältnissen in diesem Industriezweig ergebenden Anstellungsverhältnisse der in der Elektrizitätswirtschaft des Gaues Rheinland-Westfalen beschäftigten technischen Angestellten. Im Zusammenhang damit wurden in dem Vortrag auch die Organisationsverhältnisse bei den Elektrizitätswerken zur Sprache gebracht.

An die Vorträge schloß sich eine lebhafte Aussprache an, in der im besonderen die Entwicklungstendenzen in der Elektrizitätswirtschaft und die von den freien Gewerkschaften gegenüber dieser Entwicklung einzunehmende Haltung erörtert wurden.

Die Referate und die Aussprache fanden ihren Niederschlag in der Annahme folgender Richtlinien, die dem Bundesvorstand als Material für seine Stellungnahme zu den Fragen der Elektrizitätswirtschaft überwiesen wurden:

1. Die deutsche Elektrizitätswirtschaft muß sich gründen auf die natürlichen Energiequellen. Sie sollte die unversiegbaren Wasserkräfte soweit als möglich bevorzugen und mit den vergänglichen Kohlenvorräten haushalten.

2. Sie muß aufgebaut sein auf den gegebenen Wirtschaftsgebieten und darf deshalb keine Behinderung durch politische Landesgrenzen erfahren.

3. Sie muß sich alle Errungenschaften der modernen Technik zunutze machen und eine gesunde Konzentration zulassen.

4. Sie muß alle Landesteile erschließen und die elektrische Energie allen Volksgenossen zugänglich machen. Sie muß dabei eine Preispolitik verfolgen, die im Interesse der Volkswirtschaft eine Steigerung des Stromkonsums ermöglicht.

5. Die Zusammenschlußbewegung muß durch gesetzliche Maßnahmen gefördert werden. Die Unternehmungen in den einzelnen Wirtschaftsgebieten müssen zu öffentlich-rechtlichen Verbänden zusammengefaßt und diesen die Enteignungs- und Wegerechte übertragen, sowie alle Erleichterungen gegeben werden, die der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft förderlich sind. Darüber hinaus sind die Bezirksverbände in einem Reichsverband zusammenzufassen, der die Durchführung eines aufzustellenden Generalplanes überwacht. In den öffentlich-rechtlichen Verbänden müssen neben den Erzeugern sowohl die Konsumenten als auch die Arbeitnehmer gleichberechtigt vertreten sein.

6. Die Elektrizitätswirtschaft muß nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden, mit dem Ziel ihrer Ueberleitung in den Besitz des Volkes. Sie muß unter das Kontrollrecht der Oeffentlichkeit gestellt werden und von der Mitwirkung der Arbeitnehmer weitestgehenden Gebrauch machen.

7. Eine der Voraussetzungen für die Durchführung dieser Richtlinien ist die Stärkung des Bundes durch die technischen Angestellten und Beamten aus der Elektrizitätswirtschaft. Die Konferenz fordert deshalb zu einer intensiven Werbearbeit unter diesen Kollegen auf.

Der anregende Verlauf der Konferenz und die Beachtung, die sie in der Oeffentlichkeit gefunden hat, lassen die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß sie nicht ohne Einfluß auf die Stellung unseres Bundes in der Elektrizitätswirtschaft des Westens bleiben wird. Darüber hinaus hat sie mit den von ihr aufgestellten Richtlinien auch beachtliche Vorarbeit für eine Stellungnahme des Gesamtbundes zu den Fragen der künftigen Gestaltung der deutschen Elektrizitätswirtschaft geleistet.

Während die Gesamtbevölkerung des Reiches in seinen jetzigen Grenzen von 1907 bis 1925 sich um 13,5 Prozent und der im erwerbsfähigen Alter stehende Bevölkerungsteil sich um 26,4 Prozent (der männliche um 22,1 Prozent, der weibliche um 30,5 Prozent) erhöht hat, nahm die Zahl der gewerblich tätigen Personen im gleichen Zeitraum um 28,5 Prozent (Männer um 25 Prozent, Frauen um 39,1 Prozent!), also rascher als die Gesamtbevölkerung, zu.

Die Bank der freien Arbeitnehmer. Schon der Bund der technisch-industriellen Beamten hat den Gedanken der Organisierung des gesamten Arbeitnehmerkapitals in besonderen Banken der Arbeitnehmer propagiert. Er hat diesen Gedanken nicht nur für die eigenen Mitglieder durch Gründung der Industriebeamten-Sparbank (1912) praktisch verwirklicht, sondern auch die Gründung der Kapitalverwertungs-GmbH. (1923) und der daraus entstandenen Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten (1924) nach besten Kräften unterstützt. Mit um so größerer Genugtuung erfüllt es uns, darüber berichten zu können, daß diese neue Organisation sich schnell weiter ausbreitet und ständig neue Anhänger unter den Arbeitnehmern und ihren Körperschaften findet. Diesen Nachweis liefert uns der Geschäftsbericht der Arbeiterbank über das Jahr 1926, der ihrer Generalversammlung in diesen Tagen vorgelegt wurde.

Die Bank erhält die von ihr verwalteten und verwerteten Gelder zunächst von den Gewerkschaften selbst, von verschiedenen Unternehmungen der organisierten Arbeiterschaft und aus Sparmitteln von Arbeitern, Angestellten und Beamten. Diese Einlagen haben sich im Jahre 1926 von 21,22 Millionen auf 36,14 Millionen erhöht. Davon sind in laufender Rechnung (nur Depositen) 15,41 Millionen, auf längere Fristen 20,73 Millionen gegeben. — Zu wünschen ist u. E., daß künftig bei den befristeten Gläubigern die Spareinlagen der einzelnen Arbeitnehmer besonders ausgewiesen werden. — Die Gelder wurden in der Hauptsache für Kredite an Konsumgenossenschaften, soziale Bau- und Siedlungsgesellschaften, soziale Versicherungsanstalten und andere wirtschaftliche Unternehmungen der Arbeiterschaft verwendet. Die gewährten Kredite sind von 12,6 Millionen auf 16,11 Millionen gestiegen. Der Wechselbestand ist gegenüber dem Vorjahr infolge des Eintritts größerer Fälligkeiten kurz vor Jahresschluß von 1,61 Millionen auf 0,99 Millionen zurückgegangen. Nur ein sehr kleiner Teil der laufenden und Wechselkredite wurde an private Unternehmungen gegeben. Im übrigen ist der größere Teil der Gelder zur Hochhaltung der Liquidität sofort greifbar angelegt. Die Kasse ist von 164 000 auf 233 000 gestiegen, die Guthaben bei Banken von 9,01 Millionen auf 17,27 Millionen, die eigenen Wertpapiere, darunter rund 80 Proz. festverzinslich leicht verkäuflich, sind von 2,13 Millionen

uf 3,63 Millionen erhöht. Neu erscheint der Posten festerzinsliche Schatzanweisungen mit 2,99 Millionen Reichsark. Daß die Arbeiterbank, wie es ihre Pflicht ist, auf ie größte Flüssigkeit des Hauptteils der ihr anvertrauten elder bedacht war, zeigt die Tatsache, daß 59,44 Proz. er fremden Mittel absolut greifbar gehalten wurden, und enn man 80 Proz. der festverzinslichen eigenen Wertapiere hinzurechnet, sogar 69,48 Proz.

Die Arbeiterbank ist mit Recht darauf bedacht, möglichst hohe Zinsen zu gewähren und möglichst wenig Zinsen u verlangen. Sie zahlt mehr als die Privatbanken und erebt im Gegensatz zu diesen auch keine Bereitstellungsnd Umsatzprovision, so daß die Zinsspanne bei der Areiterbank geringer ist. Nichtsdestoweniger vermochte sie ren Rohertrag (nach Bildung nicht unerheblicher Reseren) von 505 360 RM. auf 1 468 974 RM. zu steigern. Demegenüber sind die Handlungsunkosten, obwohl der Aufau des Filial- und Zahlstellennetzes und der Ausbau der entrale viel Geld kosten, von 306 400 RM. auf nur 16 900 RM. gestiegen. Die Zahl der Angestellten hat sich on 41 auf 53 erweitert. Von vornherein wurde der Geamtbetrieb auf Maschinenarbeit und auf größte Rationaliät gestellt. Trotz der für die Bankkundschaft günstigen inspolitik konnte der Reingewinn von 200 900 RM. uf 878 026 RM. gesteigert werden. Dieser Reingewinn ird zur größeren Hälfte, und zwar mit 450 000 RM. zur tärkung der Reserven, also zur Erweiterung der Aktionskraft der Bank, verwandt. Die Reserven erhöhen sich danit auf 650 000 RM. Aus dem Rest wird dann den Inhaern der Aktien, also zur Kassenstärkung der beteiligten Verbände und Organisationen, eine Dividende von 10 Proz. erteilt. Der erzielte Reingewinn wird also, ebenso wie die Gelder der Arbeiterschaft entstammen und für die Arbeiterschaft verwendet wurden, auch dem Interesse der Arbeiterschaft wieder dienstbar gemacht.

Die gute Entwicklung der Bank hat auch im Jahre 1927 angehalten. Leider läßt der Bericht nichts darüber verlauten, ob inzwischen eine engere Zusammenarbeit mit der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine angebahnt wurde. Bekanntlich verfügen die Konsumvereine trotz Inflation schon wieder über mehr als 100 Millionen Spareinlagen. Es kann u. E. den Interessen der Arbeitnehmerschaft nur dienlich sein, wenn diese beiden großen wirtschaftlichen Kraftzentren sich über eine gemeinsam zu verfolgende Finanz- und Wirtschaftspolitik verständigen. Vereinigt könnten sie nicht nur für die richtige Verwendung der Arbeitnehmergelder Sorge tragen und große drängende Aufgaben in Angriff nehmen, sondern auch der kommenden neuen Gemeinwirtschaft die Wege ebnen.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Ein anerkennendes Urteil über die Gewerkschaften aus Unternehmermund. Im Gegensatz zu verschiedenen kurzsichtigen und engherzigen Ansichten über die Gewerkschaften, wie sie wiederholt von Wirtschaftsführern, in jüngster Zeit erst wieder von Generaldirektor Goldschmidt in der Generalversammlung der Darmstädter und Nationalbank geäußert wurden, steht eine vernünftige Aeußerung des Geheimrats Bücher. Auf der Mitgliederversammlung des Verbandes mitteldeutscher Industrieller in Frankfurt a. M. nahm, wie die „Frankfurter Zeitung“ berichtet, der bekannte Industrielle Geheimrat Dr. Bücher das Wort zu „Betrachtungen über die neuen industriellen Organisationen der Wirtschaft“, wobei er zunächst auf die Entwicklung des Kollektivgedankens in der Arbeitnehmerschaft als eine Folge der modernen Industriegestaltung hinwies.

Der so entstandene Kollektivgedanke habe sich durchgesetzt in der Form der Gewerkschaften, die eine notwendige Erscheinung der modernen Wirtschaft darstellten. Wenn die Gewerkschaften nicht bestünden, hätte man sie schaffen müssen. Ihnen sei es mit zu verdanken, daß die Löhne erhöht, damit die Konsumkraft der Massen gestärkt und so schließlich die Produktion und der Wohlstand der an ihr Beteiligten erhöht worden sei. Leider sei diese segensreiche Auswirkung der Gewerkschaftsinstitution nahezu ein Jahrhundert lang verkannt und bekämpft worden, statt daß man sie in den Dienst der Wirtschaft eingespannt hätte.

Wie diese „Einspannung“ der Gewerkschaften gedacht ist, sei dahingestellt — Dr. Bücher wandte sich gegen die Politisierung der Gewerkschaften —, jedenfalls könnten gewisse Kreise wenigstens geistig etwas profitieren, wenn sie bei Bücher eine Lektion über Wirtschaftsdemokratie nehmen würden. Denn es ist nicht nur vom ästhetischen Gesichtspunkte aus furchtbar peinlich, wenn der eine oder andere erfolgreiche Wirtschaftsführer sich in sozialen Anschauungen ganz zurückgeblieben und verknöchert zeigt, es erschwert auch ganz allgemein die zeitweilig notwendigen Verhandlungen mit den Gewerkschaftsvertretern, Verhandlungen, die sich nun einmal nicht mehr durch eine einfache Diktatur ersetzen lassen, wie es manchen Wirtschaftsführern am liebsten wäre. Allerdings gehört der oben zitierte Geheimrat Bücher der verarbeitenden Industrie an; es wäre wünschenswert, daß auch in den Kreisen der Schwerindustrie, wo bisher besonders scharfmacherische Tendenzen herrschten, sich eine andere weitsichtigere Anschauung durchsetzt.

Interessant war auch, was Geheimrat Bücher im weiteren Verlauf seiner Ausführungen über die Unternehmerorganisationen sagte, wobei er die Kartelle und Syndikate als reine Defensivorganisationen gegenüber ungesunder Schleuderkonkurrenz bezeichnete, da die Wirtschaft im Interesse der Allgemeinheit für einen angemessenen Unternehmergewinn sorgen müsse, weil zur Schaffung besserer rationeller Wirtschaftsorganisation Kapital nötig sei —, eine Ansicht, die vom privatkapitalistischen Standpunkt durchaus verständlich ist, aber den wirtschaftspolitischen Grundsätzen der Gewerkschaften natürlich nicht entspricht. Trotzdem ließ Bücher den Gedanken nach Preisherabsetzung nicht außer acht, indem er betonte, daß für alle Massenartikel nicht Kartelle, sondern Konzerne mit ihrem aktiven Einfluß auf die Preisbildung die beste Organisationsform seien. Sie könnten durch rationale Durchbildung ihres Wirtschaftsapparates außerordentliche Ersparnisse und damit Preisermäßigungen erzielen.

Wenn heute in der Oeffentlichkeit Besorgnisse gegenüber der Machtansammlung in den großen Wirtschaftsgebilden laut würden, so könne dem jeder gut geleitete Konzern, der höchste Qualität zu denkbar billigen Preisen liefere, ruhig entgegensehen. Dies freilich, vor allem das unermüdliche Bestreben, die Preise zu senken, müsse von jedem Konzern verlangt werden.

Hoffentlich findet dieser Appell ein lebhaftes Echo — auch durch die Tat!

Die Unersättlichkeit des Kapitals. Der den alten Gewerkschaftlern noch gut bekannte Herr Bueck, Geschäftsführer des Zentralverbandes der deutschen Industriellen, äußerte sich um 1900:

„Es ist dem Arbeiter deutlich zu machen, daß er, als Knecht geboren, auch als solcher sein Leben zu verbringen habe. Das, was er sich einbildet, als seinen rechtmäßigen Arbeitsverdienst zu betrachten, ist eben nur eine ihm in Gnaden gewährte Zuwendung, für die er sich dankbar zu erweisen hat.“

Wenn viele unserer Kollegen glauben, daß seit jener Zeit die Auffassung der Arbeitgeber doch eine andere geworden sei, so befinden sie sich in einem großen Irrtum. Die „Deutsche Bergwerkszeitung“, das Organ der Schwerindustrie in Rheinland-Westfalen schrieb kürzlich: „Die Arbeiter hätten erst dann ein Anrecht auf Berücksichtigung, wenn die privilegierten Forderungen der Aktionäre befriedigt wären.“ Die Worte sind etwas höflicher, etwas diplomatischer, der Sinn ist derselbe. Denn wann sind die privilegierten Forderungen der Aktionäre befriedigt?

In den Spinnereien von Dundee in Indien betrug in den letzten zehn Jahren der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters $12^1/_2$ Pfund = 250 RM. jährlich. Der Gewinn pro Arbeiter betrug 100 Pfund = 2000 RM. jährlich. Von der Standard Oil Company haben einzelne Gesellschaften bis zu 1100 Prozent ihres Aktienkapitals im Jahr als Dividende zur Verteilung gebracht.

Der größte Kunstseidenkonzern der Welt, der englische Courtaulds-Konzern, mit dem auch die Ver. Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, liiert sind, hatte 1917 ein Aktienkapital von 2 Millionen Pfund. Durch wiederholte Ausgabe von Freiaktien ist das Kapital bis zum Jahre 1926 auf 20 Millionen Pfund erhöht bzw. verwässert worden. Auf dieses erhöhte Kapital wurden im Jahr 1926 $22^1/_2$% Dividende zur Verteilung gebracht. Das sind auf das eingelegte Kapital 225%.

Eine Grenze für die Befriedigung des Kapitals gibt es nicht. Immer wieder wird man darauf hinweisen, daß die Neuerwerber der Aktien nur eine Dividende von 3, 4 und 5% vom Börsenkurs der Aktien haben.

Auch in Deutschland haben wir in letzter Zeit erheb-

liche Erhöhungen der Dividende zu verzeichnen gehabt und damit Kurssteigerungen der Aktien, die vielfach mehrere 100% betrugen; und hält die derzeitige Belebung der Wirtschaft das Jahr über an, so wird das Kapital weiter Riesengewinne einheimsen. Aber alle Lohn- und Gehaltsforderungen werden mit den hinlänglich bekannten Gründen abgewiesen. Dennoch fordert Herr Ernst v. Borsig in einem Aufsatz „Was wir Unternehmer vom Arbeiter fordern" in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 4. März 1927: „Daß die Arbeiter Vertrauen zum Unternehmer haben und anerkennen sollen, daß sich dieser in allen seinen Entschlüssen und Maßnahmen in erster Linie von seinem Verantwortungsgefühl gegenüber der Allgemeinheit leiten läßt." Von anderer Seite wird gefordert, „daß die Arbeiterschaft mit der Wirtschaft offen an einem Strang zieht". Der Arbeiter soll also hübsch stille halten, wenn „zur Befriedigung der privilegierten Forderungen des Kapitals" die „ihm in Gnaden gewährte Zuwendung seines Arbeitsverdienstes" ihm einen immer kärglicheren Anteil am Ertrage seiner Arbeit zukommen läßt. Die unersättliche Profitgier des Kapitals ist das unabänderliche Naturgesetz des Kapitalismus. Der Aktionär verlangt steigende Dividende und steigende Kurse. Der Generaldirektor, der dieser privilegierten Forderung sich entgegen stemmen würde, würde hinweggefegt und durch einen anderen, willfähigeren Knecht des Kapitals ersetzt. Einen steigenden Anteil an dem durch die Rationalisierung steigenden Ertrage der Wirtschaft kann die Arbeitnehmerschaft nur im Kampf durch lückenlose gewerkschaftliche und genossenschaftliche Organisation erringen.

Angestelltenbewegung

Ein neuer Technikerverband? In der „Königsberger Allgemeinen Zeitung" vom 29. März wird in einer Notiz unter „Geschäftliche Nachrichten" das Technikum Hainichen in Sachsen genannt. Am Schlusse dieser geschäftlichen Notiz heißt es: „Im Zusammenhang mit ehemaligen Studierenden des Technikums wird zur Zeit an Technikum ein Verband organisiert. Anmeldungen zu diesem Verband sind an die Direktion des Technikums zu richten. Was bezweckt dieser Verband? Etwa eine Hebung des Besuches des Technikums Hainichen? Dann ist es eine rein geschäftliche Organisation. Oder handelt es sich um die Gründung eines neuen Verbändchens zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen angestellter und beamteter Techniker? Dann ist das Unternehmen noch überflüssiger, denn ein Verband, der lediglich von Angehörigen einer Lehranstalt gegründet wird, ist niemals in der Lage, auch nur den geringsten Einfluß auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Techniker auszuüben. Wir warnen daher alle Kollegen dringend vor dem Eintritt in eine derartige Organisation; die dafür aufgewendeten Beiträge sind fortgeworfenes Geld.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Tarifvertrag Grünberg. Mit Wirkung vom 1. April wurde in freier Verhandlung eine Gehaltserhöhung von 7 v. H. auf die Gehaltstabelle vom 16. Februar 1926 vereinbart, wobei ausdrücklich betont wurde, daß bisherige Leistungszulagen auf die Gehaltserhöhung nicht angerechnet werden dürfen. Andererseits allerdings besteht ein Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der Leistungszulage nicht. Es betragen demnach die Tarifgehälter der technischen Angestellten in Gruppe I 102 bis 172 RM., Gruppe II 140 bis 248 RM., Gruppe III 226 bis 328 RM. und Gruppe IV 281 bis 401 RM. Daneben wird eine Familienzulage bezahlt, die für die Ehefrau 15 RM. und für jedes unterhaltungsberechtigte Kind 5 RM. beträgt.

Tarifvertrag Liegnitz. Zwischen den vereinigten Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenorganisationen wurde mit Wirkung ab 1. März 1927 eine Gehaltserhöhung um 7 v. H. vereinbart, die frühestens zum 31. März 1928 mit monatlicher Frist gekündigt werden kann. Nach dieser Vereinbarung betragen die Gehälter der technischen Angestellten für Zeichner oder Zeichnerinnen von 102 bis 134 RM., für Hilfskonstrukteure und Betriebstechniker 120 bis 182 RM., für Betriebsassistenten 150 bis 209 RM., für selbständige Konstrukteure 182 bis 225 RM., für Büro- und Gruppenchefs 225 RM. Die Gehälter nach dem fünften Berufsjahre bzw. für Büro- und Gruppenchefs sowie Betriebs- und Oberingenieure sind frei zu vereinbaren. Verheiratete erhalten einen Zuschlag von 15 v. H. auf die genannten Gehälter.

Tarifvertrag oberer Kreis Solingen. In freier Vereinbarung ist folgendes Abkommen abgeschlossen worden:

„1. Die derzeitigen Tarifgehälter werden mit Wirkung ab 1. April 1927 für sämtliche Gruppen und Altersklassen um 7,5 v. H. erhöht.

2. Dieselbe Erhöhung erfahren die im Gehaltsabkommen vom 26. Mai 1926 festgesetzten Lehrlingsvergütungen.

3. Die so errechneten Sätze werden auf volle Mark aufgerundet.

4. Vorwiegend im Betrieb beschäftigte Angestellte der Gruppen a bis c erhalten zu den Tarifgehältern 10 bis 15 v. H. Zuschlag.

5. Die Mietpreiserhöhungen am 1. April und 1. Oktober 1927 sind durch diese Erhöhung abgegolten.

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Die Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.

Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen, müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM.	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen RM.	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz.
B	Berlin	April 27—März 28	Schiedsspr.	130	190	270	355	—	—	—	8
B	Brandenburg	„ „	„	110	160	230	315	—	—	—	4,6—7
Gem.	Cottbus	ab 1. März 27	„	84—154	191	234	287	—	—	—	6
Gem.	Freiburg	April 27—März 28	Verhandl.	76—188	76—214	220—265	280—322	455	—	Frau 4%; Kind 4%	5—7
Gem.	Kreuznach	„ „	Schiedsspr.	75—185	130—237	140—268	185—320	—	—	—	8
M	Remscheid*)	ab 1. März 27	Verhandl.	77—192	90—225	330	415	—	—	—	8
M	Seekreis (Kr. Konstanz) [Metallindustrie] u. Firmen Maggi & Schießer	April 27—März 28	„	156—211	211—268	273—341	273—341	355	fr. Vereinbarg.	Verh. 12; Kind 7	7
Gem.	Schopfheim	„ „	„	92—167	214—267	231—320	400—420 Großbetriebe: 435—457	—	—	Verh. 10; Kind 5 (bis zur Höchstgrenze v. 5 Kd.)	6
Gem.	Wittgenstein	ab 1. März 27	Schiedsspr.	94—170	—	127—230	191—270	—	—	Ernährerzulage 7	8

*) Berichtigung der in Nr. 14 der „D. T. Z." veröffentlichten Gehälter.

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, C = Chemische Industrie, E = Elektroindustrie, G = Gas-, Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe, K = Keramische Industrie, M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textilindustrie, V = Verkehrsbetriebe.

6. Vorstehendes Abkommen kann mit monatiger Frist jeweils m Monatsende, frühestens jedoch zum 31. Oktober 1927, gekündigt rden."

Demnach betragen die Tarifgehälter der technischen ngestellten und Meister zwischen 103 und 291 RM., obei Tarifgehälter der oberen Gruppen ausdrücklich als indestgehälter bezeichnet sind.

Industrie Kottbus. Durch Schiedsspruch des öffentchen Schlichtungsausschusses sind die Gehälter in Kottbus m 6 v. H. erhöht worden. Die neue Gehaltstafel gilt om 1. März bis wenigstens 31. Dezember 1927.

Es ist in Kottbus insofern eine eigenartige Situation ntstanden, als der GdA. und der Gedag den Schiedsspruch bgelehnt haben, nachdem sie schon bei den Verhandlunen vor dem Schlichtungsausschuß die AfA-Verbände beußt ausgeschaltet hatten. Der DHV. in Kottbus war von en übrigen Organisationen beauftragt, auch in ihrem Namen den Schlichtungsausschuß anzurufen; er hat es jedoch unterlassen, von der Ansetzung eines Termines den AfA-Verbänden Mitteilung zu machen. Trotzdem haben diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse n Kottbus den Schiedsspruch zur Vermeidung eines tarifosen Zustandes angenommen. Der DHV. hat es vorgezogen, eine sogenannte Angestelltenkundgebung zu veranstalten, wiederum ohne die AfA-Verbände zu benachrichtigen. Die Situation ist also zur Zeit so, daß für den ZdA. und Butab ein Tarifvertrag nach dem Schiedsspruch besteht, während der GdA. und Gedag tariflos sind. Davon, daß GdA. und Gedag aus der Ablehnung des Schiedsspruches irgendwelche Konsequenzen zu ziehen beabsichtigen, verlautet bisher nichts.

Industrie Döbeln-Roßwein. Die Verbände der kaufmännischen Angestellten haben mit dem Arbeitgeberverband eine neue Gehaltstafel vereinbart, nach der die Gehälter zwischen 86 und 335 RM. betragen, so daß gegenüber dem bisherigen Zustande eine Gehaltserhöhung von etwa 7,5 v. H. erwirkt wurde. Nach einem besonderen Zusatzabkommen sind diese Gehälter auch für die technischen Angestellten maßgebend.

Baugewerbetarife

Vertragsgebiet Sieg/Lahn. Die Gehaltssätze des Bezirkstarifvertrages wurden zu Ende April gekündigt. Auf die bisherigen Mindestgehälter von 95 RM. in Gruppe I, 150 RM. in Gruppe II, 220 RM. in Gruppe III und 315 RM. in Gruppe IV wurde eine Erhöhung von 15 Prozent gefordert. Verhandlungen haben bisher noch nicht stattgefunden.

BERGBAU

Bergbautarife

Wohnungsgeldzuschußsätze in Mitteldeutschland. Infolge Erhöhung der Mieten ab 1. April 1927 auf 110 Proz. der Friedensmiete lauten die Wohnungsgeldzuschußsätze ab 1. April 1927 für die Reviere Borna und Meusel-Witz-Rositz wie folgt:

Tarifgruppe	a) für ländliche Gemeinden	b) f. d. Orte Regis, Frohburg, Großdeuben, Probstdeuben, Zwenkau	c) für die Orte Altenburg, Zeitz, Borna, Markranstädt	d) für die Orte Leipzig, Dresden, Berlin
1	32,10 RM.	38 50 RM.	44,90 RM.	64,20 RM.
2	27,50 „	33,00 „	38,50 „	55,00 „
3	22,90 „	27,50 „	32,10 „	45,80 „
4 und 5	18,30 „	22,00 „	25,70 „	36,60 „

Revier Bitterfeld

in den	für Bitterfeld	Halle	Leipzig-Dresden-Berlin
Gruppen 1	44,00 RM.	57,00 RM.	66,00 RM.
„ 2	38,50 „	50,00 „	57,50 „
„ 3	33,00 „	43,00 „	49,50 „
„ 4 u. 5	27,50 „	35,50 „	41,00 „

Revier Halle

A. Ländliche Bezirke

Gruppe 1	verheiratet 32,05 RM.	unverheiratet 21,40 RM.
„ 2	„ 27 50 „	„ 18,30 „
„ 3	„ 23,80 „	„ 15,90 „
„ 4 u. 5	„ 20,20 „	„ 13,50 „

B. Für die Städte Eisleben, Gera, Greiz, Merseburg, Naumburg, Weißenfels, Zeitz

Gruppe 1	verheiratet 44,95 RM.	unverheitatet 30,00 RM.
„ 2	„ 38,50 „	„ 25,70 „
„ 3	„ 33,40 „	„ 22,30 „
„ 4 u. 5	„ 28,20 „	„ 18,80 „

C. Für Halle

Gruppe 1	verheiratet 56,10 RM.	unverheiratet 37,40 RM.
„ 2	„ 48,15 „	„ 32,05 „
„ 3	„ 41,70 „	„ 27,85 „
„ 4 u. 5	„ 35,30 „	„ 23,55 „

Die Arbeitszeitverhältnisse im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Die bei der letzten Arbeitszeitregelung für den Braunkohlenbergbau in Mitteldeutschland eingesetzte Kommission zur Prüfung der Arbeitszeitverhältnisse hat jetzt ihr Gutachten herausgegeben, aus dem wir die Entscheidung nachstehend veröffentlichen:

Entscheidung.

In der Erwägung, daß eine Verringerung der Selbstkosten wenigstens in den Tagebauwerken durch Rationalisierung und eine Erhöhung der Erlöse dem mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in gewissem Umfange möglich sein wird, ist die Kommission der Ansicht, daß eine mäßige Schichtverkürzung in den Tagebauwerken eintreten kann. Sie schlägt deshalb vor:

In allen Betrieben, in denen bisher die zwölfstündige Anwesenheitsschicht herrschte, die elfstündige einzuführen, worin mindestens 1½ Stunden Pause eingeschlossen sein müssen. Für die Tiefbaue, in denen bisher die acht- bzw. achteinhalbstündige Arbeitszeit gilt, kann die Kommission leider zur Zeit eine Schichtverkürzung nicht als wirtschaftlich tragbar bezeichnen.

Um die stetige Entwicklung zu sichern und die Gefahr von Rückschlägen möglichst zu beseitigen, und um einerseits der Arbeiterschaft eine gesunde Basis für die weitere Kürzung der Arbeitszeit zu schaffen, andererseits den Werken die Umstellung zum Ausgleich der Belastung durch Betriebsverbesserungen zu ermöglichen, äußert die Kommission zu den Einzelheiten folgende Ansicht:

1. Da die Untersuchungen der Kommission auf den zur Zeit wirklich gezahlten Löhnen aufbauen, sind die Schlußfolgerungen nur berechtigt, wenn diese nicht geändert werden, und zwar weder zugunsten des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers. Es wären danach nicht nur die alten Schichtlöhne, sondern auch alle Zulagen in alter Höhe weiter zu zahlen, z. B. die sogen. Bereitschaftszulage, welche die Arbeiter dafür erhalten, daß sie in der Pause an ihrer Arbeitsstätte bleiben, um im Falle von Unfällen und Störungen eingreifen zu können; die Prämien wären der Zeitverkürzung entsprechend neu festzusetzen, so daß die Arbeiterschaft die Prämien in alter Höhe verdienen kann.

2. Zur Umstellung der Betriebe auf die verkürzte Schichtzeit, sowie zum Anlernen von Ersatzleuten für die 24stündig durchlaufenden Betriebe (Brikettfabriken usw.) wäre den Werken eine Frist zu geben derart, daß die Neuregelung erst am 1. Juli 1927 in Kraft tritt. Auf solchen Werken, wo am 1. Juli 1927 noch Bauten und Neueinrichtungen im Gange sind, die zur Anpassung der Produktion an die verkürzte Schichtzeit erforderlich sind, müßte die Belegschaft in dem durch diesen Umbau gebotenen Maße durch Beibehaltung der alten Schichtzeit vorübergehend Ueberarbeit leisten, sofern diese entsprechend bezahlt wird. Das gleiche gilt für Maschinenführer und ähnliche Arbeiterkategorien, wenn das Anlernen von Ersatzleuten, die als Springer eintreten können, bis 1. Juli d. J. nicht gelingt.

Darüber hinaus müßte in Einzelfällen die örtliche Vereinbarung einer längeren Schichtdauer, namentlich bei kleinen Werken, zur Vermeidung besonders unrationeller Betriebsführung gestattet sein, sofern die Ueberarbeit entsprechend bezahlt wird.

3. Um einerseits vor neuen Verhandlungen die Wirkung dieser Schichtverkürzung erkennen zu können und um andererseits den Werken genügend Zeit für Fortentwicklung der Rationalisierung zu geben, die auch künftig als Voraussetzung für weitere Schichtverkürzungen erscheint, müßte das neue Arbeitszeitabkommen frühestens zum 31. Dezember 1928 kündbar sein. Es erscheint empfehlenswert, nach dem 30. Juni 1928 durch eine neutrale Stelle (z. B. Reichswirtschaftsministerium) eine umfangreiche Prüfung über die wirtschaftliche Wirkung der Schichtverkürzung vorzunehmen, als Grundlage für die weiteren Verhandlungen.

4. Der örtlichen Vereinbarung müßte die Anordnung der Schichtzeiten vorbehalten bleiben, wobei das Ziel wäre, Springerschichten nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Belegschaften müßten gehalten sein, verschobene Schichten (z. B. Wechsel von zehn- bis zwölfstündiger Schicht) zu verfahren.

Berlin, den 25. März 1927.

gez. Susat, gez. Brauer, gez. Spackeler.

Dieses Gutachten zeugt davon, daß die Gutachter kein Verständnis für die Bedürfnisse der Arbeitnehmerschaft im Braunkohlenbergbau haben. Im übrigen werden wir auf das Gutachten in einer der nächsten Nummern unserer Zeitung zurückkommen.

Bergbauwirtschaftsfragen

Kohlenproduktion des Deutschen Reiches.

	Deutschland ohne Saargebiet	Deutschland (jetziger Umfang ohne Saargebiet)		Deutschland (alter Umfang)
	Febr. 1927	1926	1913	1913
	t	t	t	t
Steinkohlen				
Februar . . .	12 742 699	10 611 224	11 346 170	15 608 956
Januar-Februar .	26 098 825	21 801 228	23 512 856	32 145 071
Koks				
Februar . . .	2 529 570	1 984 765	2 309 464	2 522 639
Januar-Februar .	5 204 621	4 091 115	4 813 968	5 247 510
Steinkohlenbriketts				
Februar . . .	467 217	465 885	442 749	475 923
Januar-Februar .	946 824	954 474	911 004	974 211
Braunkohlen				
Februar . . .	12 035 754	11 076 931	6 836 190	6 836 190
Januar-Februar .	24 500 517	23 298 969	14 211 756	14 211 756
Braunkohlenbriketts				
Februar . . .	2 947 519	2 734 773	1 649 769	1 649 769
Januar-Februar .	5 992 426	5 654 414	3 420 956	3 420 956

Bergschulen

Bergschule Bochum. Am 26. März fand eine Sitzung des Schulvorstandes der Bergschule in Bochum statt. Aus dem Sitzungsbericht über den Stand der Bergschule und der Bergvorschulen entnehmen wir folgendes:

Zur Zeit laufen in Bochum 2 Grubenbetriebsführerklassen mit insgesamt 75 Schülern, 12 Grubensteigerklassen mit insgesamt 304 Schülern, 1 Maschinensteigerklasse mit 29, eine Elektrosteigerklasse mit 19 und eine Vermessungssteigerklasse mit 22 Schülern, insgesamt 449 Schülern. Hinzu kommen noch 3 Grubensteigerklassen in Hamborn mit insgesamt 71 Schülern. Entlassen sind in Bochum 4 Grubensteigerklassen mit insgesamt 97, eine Maschinensteigerklasse mit 29 Schülern, in Hamborn eine Grubensteigerklasse mit 20 Schülern. Von den in Bochum abgehenden Grubensteigern haben 55 Prozent eine Stellung bekommen oder befinden sich in aussichtsreicher Verhandlung um eine solche. Von den abgehenden 29 Maschinensteigern haben bisher nur 3 Stellung gefunden.

Die Bergvorschulen in Aplerbeck, Linden und Sprockhövel ruhen vorläufig ganz. Außerdem ruhen für ein halbes Jahr die Klassen, die einen Lehrgang abgeschlossen haben. Es besteht die Absicht, daß das regelmäßige Ruhen nach Abschluß des Lehrganges vom Herbst dieses Jahres an aufhören soll.

Der Bergschulvorstand hat beschlossen, daß der Lehrgang statt wie bisher vier Halbjahre für die neuen Grubensteigerklassen vom Herbst dieses Jahres ab fünf Halbjahre dauern soll. Bisher haben die Schüler im ersten Schuljahr einen schulfreien Tag in der Woche gehabt. Im zweiten Schuljahr mußten sie die Schule an allen sechs Wochentagen besuchen. Nebenher mußten sie noch ihre vollen Schichten verfahren. In Zukunft soll in den letzten drei Halbjahren ein weiterer schulfreier Tag eingelegt werden. Die Zahl der Unterrichtsstunden wird hierdurch nicht geändert. Zweck dieser Aenderung ist, den Schülern mehr Zeit zu geben, das in der Schule Vorgetragene in sich aufzunehmen. Wenn der Versuch an der Bochumer Bergschule von Erfolg ist, soll dieselbe Einrichtung auch in Dortmund und Recklinghausen in Kraft treten.

Berufsvertretungen

Bemerkenswerte Rechtsschutzerfolge des Butab. Die jährlichen Unfallziffern zeigen immer wieder, daß die Zahl der tödlich verlaufenden Unfälle ganz bedenklich groß ist. Es ist den interessierten Kreisen hinreichend bekannt, daß die Zechenverwaltungen die Arbeitskraft ihrer Beamten und Arbeiter häufig selbst unter Außerachtlassung der zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit notwendigen Vorkehrungsmaßnahmen aufs äußerste ausnutzen, andererseits aber bei Eintritt eines Unglücksfalles stets bestrebt sind, die Verantwortung von sich abzuwälzen.

Im nachfolgenden sollen zwei im Rechtsschutz des Bundes durchgeführte, besonders kraß gelagerte Fälle behandelt werden, die überzeugend dartun, daß gegenüber einem auf möglichst hohe Gewinnerzielung gerichteten Willen die Menschenleben nichts bedeuten.

In dem einen Falle hatte sich auf einer im rheinisch-westfälischen Industriegebiet belegenen Zeche eine Schlagwetterexplosion ereignet, bei der neun Arbeiter schwer verletzt worden sind. Bei einer folgenden Revision der Bergrevierbeamten wurde festgestellt, daß einige Sicherheitslampen nicht in Ordnung waren, worauf gegen den Lampenmeister (Bundeskollege) ein Strafbefehl erlassen wurde. Der betreffende Kollege hatte schon längere Zeit dagegen vergeblich protestiert, daß auf Anweisung der Lampenfirma, die die Unterhaltung der Lampen auf der betr. Zeche übernommen hatte, systematisch die älteren erfahrenen Arbeiter entlassen und durch 14- bis 15jährige jugendliche Arbeiter ersetzt wurden. Weil die Zeche eine Erhöhung der Lampenschichtpreise abgelehnt hatte, wurde sogar verfügt, daß die jugendlichen Arbeiter bei Vollendung des 15. Lebensjahres zu entlassen und durch 14jährige Arbeiter zu ersetzen seien, weil für diese der Schichtlohn natürlich geringer ist. Als die wiederholte Anforderung des Kollegen auf Einstellung älterer erfahrener Arbeiter unbeachtet blieb, lehnte er die Verantwortung ab. Da dies blieb es bei den unhaltbaren Zuständen, so daß eine Katastrophe nicht ausbleiben konnte. Durch die schonungslose Geißelung eines derartigen Systems konnte es aber erreicht werden, daß der Kollege von der ihm drohenden harten Strafe bewahrt blieb. Er wurde unter Auferlegung der Kosten auf die Staatskasse freigesprochen.

Im anderen Falle verunglückte Anfang Februar 1926 im Saargebiet ein Arbeiter durch einen seillos gewordenen den Bremsberg heruntersausenden Wagen tödlich. Der Wagen hatte den in gebückter Stellung vor einem anderen abzuschlagenden Wagen stehenden Arbeiter schwer am Kopf getroffen, so daß er starb, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. In der Bergpolizeiverordnung ist nun eindeutig vorgeschrieben, daß in Bremsbergen mit Seil ohne Ende das Abziehen und Aufstoßen auf der Anschlagbühne nur unter dem Schutze von solchen Sicherheitseinrichtungen gegen ablaufende Wagen erfolgen darf, daß sie dem Anprall von seillos gewordenen Wagen auch widerstehen und ein etwaiges Abstürzen auf die Bühne verhindern können. Diese für die Sicherheit der Arbeiter zu treffende Einrichtung hat an der Unfallstelle aber gefehlt. Für das Fehlen dieser Sicherheitsvorrichtung macht die Staatsanwaltschaft zwei Bergbaukollegen verantwortlich. Bei der Untersuchung durch den Bergpolizeibeamten ergab sich, daß das Unglück hätte verhütet werden können, wenn die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen beobachtet worden wären. Die Kollegen konnten aber nachweisen, daß die Barriere trotz mehrfacher Reklamation angeblich wegen Materialmangel nicht geliefert worden ist. Durch Zufall sei in den Unglückstagen an anderer Stelle eine Barriere freigeworden, so daß die Anbringung an der gefährlichen Stelle in der Nacht zum 4. Februar 1926 versucht werden sollte. Wenige Stunden vorher ereignete sich aber das Unglück. Aus der umfangreichen Beweisaufnahme ergab sich, daß die Verwaltung der betr. Zeche trotz Kenntnis der seit über einem Jahre bestehenden Neufassung der Verordnung, nicht das geringste für die Sicherung der Arbeiter gegen die erhöhte Gefahr unternahm. Es mußte unter allen Umständen über den gefährlichen Bremsberg gefördert werden. Nach dem Gutachten von zwei Sachverständigen lag ein grober Verstoß gegen das Bergpolizeigesetz vor, für den aber die beiden Beamten nicht verantwortlich gemacht werden konnten.

Bezeichnenderweise hatte die Verwaltung die noch in allen Revieren fehlenden Barrieren nach dem Unfall schleunigst anfertigen lassen. Die beiden Kollegen sind unter schärfster Mißbilligung des Verhaltens der Zechenverwaltung ebenfalls kostenlos freigesprochen worden.

Die beiden Prozesse beweisen schlagend, daß die berggesetzlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Aufsichtspersonen dringend einer Aenderung bedürfen. Es ist einfach unhaltbar, daß eine Aufsichtsperson für einen Unglücksfall gerichtlich zur Verantwortung gezogen wird, trotzdem sie vorher ihre vorgesetzte Stelle auf die vorhandenen Mißstände aufmerksam gemacht und Abhilfe verlangt hatte. Die wahren Schuldigen in solchen Fällen sind diejenigen übergeordneten Personen, die aus Fahrlässigkeit oder bewußt die ihnen gemeldeten Mißstände nicht beseitigen. Durch ihr Tun machen sie sich einer schweren Verletzung der bergpolizeilichen Vorschriften schuldig. Für alle daraus entstehenden Konsequenzen tragen sie allein die Verantwortung. An diese Personen

h sich die Aufsichtsbehörde bei der Verfolgung von Un-
cksfällen, die aus solchen Vorgängen entstehen, zu
ten. Der Freispruch mußte in den beiden angeführten
ozessen erfolgen, eine Verurteilung hätte man einfach
nicht verstanden. Aber besteht jetzt nicht für die Staatsanwaltschaft die Verpflichtung, die eigentlich Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen?
K. J.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

erufsfragen der Behördentechniker

Freie Technikerstellen im Bereiche der Preußischen taatshochbauverwaltung. Der Preußische Finanzminister ersendet uns mit Schreiben vom 6. April d. J. den nachhend wiedergegebenen Erlaß:

chbauabt. III. 7. Nr. 1 / Nb. 2a.

Unbeschadet der Bestimmungen im § 12 PAT. und in § 197 der nstanweisung für die Ortsbaubeamten werden bis auf weiteres eie Technikerstellen im Bereich der Hochbauverwaltung auch in dem von der Reichsarbeitsverwaltung eichsamt für Arbeitsvermittlung) zu Berlin herausgegebenen „Artsmarkt-Anzeiger" veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung d von hier aus veranlaßt.

Zu diesem Zweck sind die Stellenausschreibungen von der jeils zuständigen Dienststelle auf Postkarte unmittelbar dem ro III 7 des Preußischen Finanzministeriums in Berlin C 2, nter dem Gießhause, Nr. 2, baldmöglichst mitzuteilen.

Ist eine veröffentlichte Stelle erledigt, so ist dies von der enststelle gleichfalls sofort mittelst Postkarte und unmittelbar n genannten Büro III 7 zu melden. Dabei sind kurz die Personalien des Angestellten und seine vorhergehende Dienststellung angeben.

Der am Dienstag einer jeden Woche erscheinende „Arbeitsmarktzeiger" kann bei den örtlichen Arbeitsnachweisbehörden eingesehen werden.

Abdrucke für die Hochbauämter liegen bei.

Im Auftrage: Eggelt.

Schutz der älteren Techniker bei der Preußischen aatshochbauverwaltung. Der Preußische Finanzminister Hochbauabt.) hat am 6. April 1927 unter III. 7. Nr. 5 b. 2a folgenden Erlaß herausgegeben:

„In Ergänzung des Runderlasses vom 8. Februar 1927 — . 589 b. 1 — (Bes.-Bl. S. 20) wird für den Bereich der Hochbauverwaltung hiermit folgendes bestimmt:

Es kommt nicht selten vor, daß bei einer nachgeordneten enststelle ältere Angestellte in Stellungen von verhältnismäßig rzer Dauer (z. B. bei einem bestimmten Neubau) beschäftigt d, während sich jüngere Angestellte in Stellen von weniger engegrenzter Dauer bei den laufenden Dienstgeschäften befinden. In lchen Fällen ist entsprechend dem zweiten Absatz des genannten rlasses zu prüfen, ob nicht dem älteren Techniker bei Beendigung iner Beschäftigung die Stelle des jüngeren einzuräumen und tzterer zu entlassen oder, falls es sich ermöglichen läßt, an eine ndere Dienststelle zu überweisen ist. Dieser Austausch hat stets erfolgen, wenn der jüngere Techniker noch ledig, der ältere Techker aber verheiratet, bereits längere Zeit im Dienst der Hochauverwaltung tätig ist und sich für die andere Stellung eignet. nd beide Angestellte verheiratet, so sind für die Beibehaltung, eben der im Dienst der Hochbauverwaltung zugebrachten Dienstit, der Familienstand und die wirtschaftliche Lage ausschlagebend. Der vorletzte Absatz des genannten Erlasses bleibt hierurch unberührt. In Zweifelsfällen ist mir zu berichten."

Die Preußische Katasterverwaltung im Hauptausschuß les Preußischen Landtages. Außer den an anderer Stelle viedergegebenen Ausführungen über die Preußische Kasterverwaltung wurden sowohl vom Finanzminister als uch von einzelnen Vertretern der Fraktionen bemerkenswerte Darlegungen über Entwicklung, Aufgabengebiet und Personalverhältnisse der Katasterverwaltung gemacht.

Der Finanzminister wies in seinen einleitenden Ausführungen zum Haushalt des Finanzministeriums u. a. darauf hin, daß die Katasterverwaltung eine der edeutsamsten Verwaltungen des Preußischen Staates sei, da sie die beiden größten preußischen Steuern zu verwalten habe, nämlich die Grundvermögenssteuer, welche 220 Millionen und die Hauszinssteuer, welche 860 Millionen jährlich einbringen. Die Veranlagung dieser hohen Steuererträge werde mit einem verhältnismäßig geringen Kostenaufwand durchgeführt. Die Verwaltungskosten betragen bei der Katasterverwaltung nur ,2 Proz. der Summe der Steuererträge. (Dieser erfreuliche, sehr geringe Satz ist leider auch auf Kosten des Personals erzielt worden, denen bis heute noch die gerechte Bewertung ihrer Arbeit für den Staatshaushalt vorenthalten worden ist. Die Red.) Der Minister betonte, daß der Katasterverwaltung in den letzten Jahren sehr große Aufgaben zugewachsen seien und dieser Zuwachs an Arbeit sehr hohe Anforderungen an die Katasterverwaltung gestellt habe. Er glaube der Zustimmung des Ausschusses gewiß zu sein, wenn er einmal mit allem Nachdruck darauf hinweise, daß die Katasterverwaltung dafür, daß sie diese umfangreiche Arbeit mit größtem Fleiß, größter Pünktlichkeit und bestem Erfolge durchgeführt habe, in hohem Maße Lob und Anerkennung verdiene.

Die Absicht der Finanzverwaltung, auch in den Haushalt für 1927 wieder etwa 250 oder vielleicht noch mehr neue Planstellen einzusetzen, habe sich als undurchführbar erwiesen, da bei den Vorberatungen des Haushalts fast alle Verwaltungen betont hätten, daß, wenn das Finanzministerium bei einer seiner eigenen Verwaltungen neue Stellen bewilligen würde, dann auch alle anderen Ressorts entsprechende Forderungen stellen müßten. Der Minister gab ferner einen Ueberblick über den Personalbestand der Verwaltung und kam dabei auch auf die im Angestelltenverhältnis tätigen Kräfte der Verwaltung zu sprechen. Er bemerkte, daß die Katastertechniker nach den Vergütungsgruppen VI bis VIII des PAT. besoldet würden, vergaß hierbei allerdings zu erwähnen, daß sich in der Gruppe VIII wohl kaum mehr als 10 Angestellte in ganz Preußen befinden. In der Diskussion bemerkte Abgeordneter Grebe, daß das Mißverhältnis zwischen Hilfskräften und Beamten in der Katasterverwaltung unverhältnismäßig groß sei. Abgeordneter Roth stimmte der von dem Finanzminister ausgesprochenen warmen Anerkennung der Leistungen der Katasterverwaltung zu und gab ebenfalls der Ansicht Ausdruck, daß das bestehende Mißverhältnis nicht länger aufrechterhalten werden könne. Abgeordneter Riedel schloß sich diesen Ausführungen für seine Fraktion an, betonte aber, daß er für eine Vereinfachung der gesamten Verwaltung im Sinne einer Ersparnis sei. Von Abgeordneten Kasper wurde ausgeführt, daß mit schönen Worten der Anerkennung, die man für die Beamten der Katasterverwaltung gehabt habe, diese sehr wenig anfangen könnten. Man solle durch die Tat beweisen, daß man gewillt wäre, die seit Jahren unhaltbaren Zustände in der Verwaltung zu beseitigen. Auch der Abgeordnete Müller, Königsberg, setzte sich für eine Vermehrung der Beamtenstellen bei der Katasterverwaltung ein und verwies darauf, daß die Notwendigkeit dieser Vermehrung vom Minister selbst ausgezeichnet begründet worden sei. Die Abgeordneten Müller, Hannover, und Meyer, Herford, stimmten den Ausführungen ihrer Vorredner zu und erklärten ebenfalls, daß das bestehende Mißverhältnis beseitigt werden müsse und von einer Vermehrung der Beamtenstellen nicht länger abgesehen werden könne.

Nach dieser vom Hauptausschuß des Landtages eingenommenen Haltung ist anzunehmen, daß auch der Köpfungsausschuß sich einer Stellenvermehrung bei der Katasterverwaltung nicht widersetzen wird.

Die Verreichlichung der Katasterverwaltung spielte bei den Beratungen des Hauptausschusses des Preußischen Landtages über den Haushalt des Finanzministeriums eine wesentliche Rolle. Der Berichterstatter, Abgeordneter Riehl, führte u. a. aus, daß die Katasterverwaltung ein Schmerzenskind der Finanzverwaltung zu werden scheine. Er wies darauf hin, daß im Vorjahre wiederum 924 nichtbeamtete Kräfte neu eingestellt worden seien, so daß nach dem Haushaltsplan die Kosten für die gesamten nichtbeamteten Kräfte sich auf nahezu 14 Millionen RM. belaufen, während für Gehälter usw. für die Beamten noch nicht $11\frac{1}{2}$ Millionen in Ansatz gebracht seien. Wenn die Aufgaben, so führte der Berichterstatter weiter aus, der Katasterämter in demselben Umfange wie bisher weiter wachsen, so würde wahrscheinlich die Einstellung weiterer Hilfskräfte nicht zu umgehen sein. Man müsse daher überlegen, wie die Verhältnisse bei der Verwaltung geändert

werden könnten. Die Beamten würden immer mehr ihrem eigentlichen Berufe und ihren eigentlichen Aufgaben entzogen und seien im größeren Umfange mit übertragenen Geschäften befaßt als mit den Aufgaben, die den Katasterämtern eigentlich zukämen. Wie er gehört habe, bestehe nun die Absicht, die gesamte Katasterverwaltung auf das Reich zu übernehmen, um die Verwaltung und Veranlagung der Reichssteuern zweckmäßiger gestalten zu können. Es solle sogar bereits ein Referentenentwurf im Reichsfinanzministerium vorliegen. Er bitte den Finanzminister um Auskunft, wie weit dieses Gerücht auf Wahrheit beruhe.

Diesen Hinweis des Berichterstatters, wie den Gedanken, die Katasterverwaltung auf das Reich zu übernehmen, nahm der Finanzminister in seinen Ausführungen zum Anlaß, die grundsätzliche Aufteilung der Steuerverwaltung zwischen Reich und Ländern eingehend zu erörtern. Aus den sehr ausführlichen Darlegungen seien nur die die Verreichlichung der Katasterverwaltung betreffenden Stellen wiedergegeben.

Wenn neben der Einheitsbewertung auch die Verwaltung der Grundvermögenssteuer auf das Reich übertragen werden solle, so sei das nur auf dem Wege möglich, daß die Preußische Katasterverwaltung auf das Reich übernommen würde. Er verrate wohl kein Geheimnis, wenn er sage, daß der Wunsch des Reiches und besonders des Reichsfinanzministeriums dahin gehe, die ganze Katasterverwaltung an sich zu ziehen.

Der Minister gab sodann einen Ueberblick über die Entwicklung der Katasterverwaltung, den wir an anderer Stelle ebenfalls wiedergeben.

Im Verlaufe der weiteren Debatte äußerte sich der Minister nochmals wie folgt:

Was die Katasterverwaltung betreffe, so habe er auf die Pläne hingewiesen, die unzweifelhaft beim Reichsfinanzministerium vorhanden seien. Allerdings sei ihm von einem Entwurf über eine Uebertragung der Preußischen Katasterverwaltung auf das Reich nichts bekannt geworden und er nehme auch nicht an, daß ein solcher Entwurf im Reiche bereits ausgearbeitet sei. Die Frage scheine auch ihm zur Erörterung noch nicht spruchreif zu sein. Es könne daher weder das Ob, noch das Wann, noch die Frage des Wie heute entschieden werden. Man sollte abwarten, welche Pläne auf dem Gebiete des materiellen Steuerrechts, insbesondere auf dem Gebiete der rea Steuern vom Reich verfolgt würden.

Beamtenrecht

Wartegeldempfängerrecht nach dem Gesetz v 26. Februar 1919. Die auf Grund des § 1 der preußisch Verordnung vom 26. Februar 1919 (GS. 1919 S. 33) in d einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten haben A spruch auf den vollen Betrag des jeweiligen ruhegehal fähigen Diensteinkommens einer ihrem früheren Amte e sprechenden Dienststelle als wohlerworbenes Recht Sinne des Art. 129 RVerf. während der ersten fünf Jah Dem Erwerb eines solchen Rechtes durch einen „nac Erlaß des Reichssperrgesetzes in den einstweiligen Ru stand versetzten Beamten steht auch das zuvor erlasse Gesetz vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2117) nicht e gegen. Seine Bestimmungen richten sich, wie sich aus § ergibt, nur gegen solche Bestimmungen der Länder, G meinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften, nach dem 31. März 1920 erlassen oder in Kraft getret sind. Es sollen zwar bei Kollisionsfällen im Sinne d Abs. 1 die Vorschriften des Sperrgesetzes im ganzen A wendung finden, wohlerworbene Rechte der Beamten al im in den Einzelvorschriften der §§ 3, 13 des Besoldung sperrgesetzes zum Ausdruck gekommenen Sinne dies Gesetzes entsprechend unberührt bleiben. Wäre etw anderes beabsichtigt gewesen, so würde ein Verstoß geg Art. 129 RVerf. in Frage kommen, der den Gesetzen ins weit ihre Wirksamkeit nehmen würde und zu einer Schm lerung eines von einem Beamten bereits „vor" Erlassu des fraglichen Gesetzes erworbenen Rechtes nicht führ könnte. Es muß deshalb in gleicher Weise bei späteren Ve schriften des Reichs- und Landesrechts, die sich mit der Hö und Bemessung von Wartegeldern im allgemeinen befasse so auch bei der Reichspersonalabbauverordnung v. 27. O tober 1923 (RGBl. I, S. 999) angenommen werden, daß s besondere Fälle der vorliegenden Art nicht treffen sollte Aufgehoben wurde Abs. 2 des § 1 der Verordnung vo 26. Februar 1919 aber erst durch das Gesetz vom 12. J 1923 (GS. 1923 S. 305 Art. II). Rechte, die bereits „vo dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben waren, kon ten naturgemäß dadurch nicht geschmälert werden. (U RG. vom 28. Oktober 1926, III 936/23, Bd. 109, S. 12

-a.-

◆ Aus dem Bunde ◆

Vorstandsbekanntmachungen

Auskunftserteilung. Wir haben in letzter Zeit vielfach feststellen müssen, daß Mitglieder Auskünfte über Firmen oder örtliche Verhältnisse direkt bei Orts- bzw. Gaugeschäftsstellen anfordern. Dieser Weg liegt nicht im Interesse der Anfragenden, weil in den meisten Fällen die Anfragen an die Hauptverwaltung in Berlin weitergeleitet werden und dadurch eine Verzögerung in der Auskunftserteilung eintritt. Auskunftsmaterial, soweit es überhaupt beschafft werden kann, wird nur durch die Hauptverwaltung, Abteilung Auskunftei, zusammengestellt und bearbeitet, diese ist deshalb am ehesten in der Lage, die Auskunft zu erteilen.

Ausschluß von Mitgliedern. Durch Beschluß des Bundesvorstandes wurde das Mitglied Nr. 262 952 der Ortsverwaltung Zella-Mehlis auf Grund des § 13b der Satzung aus dem Bunde ausgeschlossen.

Industriebeamten-Sparbank

Gemäß §§ 33 und 139 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, geben wir hierdurch unsere Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1926 bekannt, wie sie von unserer 15. ordentlichen Generalversammlung genehmigt wurden.

Bilanz für den 31. Dezember 1926.

Vermögen:

Kassenbestände einschl. Bank- und Postscheckguthaben		24 335,23
Wechsel		65 969,17
Wertpapiere		202 033,10
Schuldner in laufender Rechnung		194 159,57
Darlehen		318 887,98
Hypotheken		177 869,—
Inventar		1,—
Beteiligungen		9 250,—
Bürgschaftsforderungen	4 581,80	
		992 505,45

Schulden:

Geschäftsguthaben		113 732
Ordentliche Rücklage		8 179
Außerordentliche Rücklage		15 707
Steuerrücklage		1 449
Gläubiger in laufender Rechnung		52 384
Spareinlagen		785 045
Bürgschaftsverpflichtungen	4 581,80	
Gewinn		16 007
		992 505

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahmen:

Kapitalerträge und Verwaltungskosten	42 148
	42 148

Ausgaben:

Verwaltungskosten	17 793
Abschreibungen für 1926	8 347
Reingewinn	16 007
	42 148

Berlin, den 10. März 1927.

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.

Der Vorstand:
gez. Krug. gez. Schwedt.

Geprüft und richtig befunden

Berlin, den 16. März 1927.

G. Krahmann,
Gerichtl. Bücherrevisor.

Die vorstehende Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung haben wir geprüft, mit den ordnungsgemäß geführten Geschäftsbüchern übereinstimmend und für richtig befunden.

Berlin, den 22. März 1927.

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.

Der Aufsichtsrat:
gez. Mahlow, gez. Kochmann, gez. Meye

Die Generalversammlung hat ferner beschlossen, von dem erzielten Geschäftsgewinn eine **Dividende von 8½ Prozent** auf das nach § 8 unserer Satzung dividendenberechtigte Kapital zu verteilen.

Ende 1925 hatten wir 819 Genossen mit 1037 Geschäftsan-
n. Während des Jahres 1926 traten 199 Genossen neu bei.
Anteile wurden neu übernommen. Es schieden aus durch Tod
enossen mit 6 Anteilen und durch Kündigung 21 Genossen mit
Anteilen. 33 Genossen mit 34 Anteilen wurden ausgeschlossen.
hatten somit Ende 1926 962 Genossen mit 1293 Anteilen.
Geschäftsguthaben haben sich im Jahre 1926 um 39 432,97 RM.
113 732,75 RM. vermehrt, während die Haftsumme, für welche
Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen hatten, um
00 RM. auf 129 300 RM. angewachsen ist.

Aus dem Vorstand schied satzungsgemäß aus der Genosse
hwedt. Er wurde wiedergewählt. Aus dem Aufsichtsrat
eden satzungsgemäß aus die Genossen Braun, Meyer und
ichelt, letzterer wegen Fortzugs aus Berlin. Die Genossen
aun und Meyer wurden wiedergewählt. Neugewählt wurde
Genosse Cosmus.

Berlin, den 1. April 1927.

Industriebeamten-Sparbank
e. G. m. b. H.

Der Vorstand:
gez. Krug. gez. Schwedt.

ersammlungskalender

rnberg. 27. IV. 8⁰⁰ Luitpoldhaus. Arbeitsgemeinschaft.
zen. M. 1. V., 11⁰⁰ vorm., Vereinslokal „Deutsches Haus".

ücherschau

Technik.

Der Spritzguß und seine Anwendung, herausgegeben vom Aus-
uß für wirtschaftliche Fertigung (AWF) beim Reichskuratorium
Wirtschaftlichkeit. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19,
uthstraße 8. Preis 1,50 RM.

Der Spritzguß ist der Allgemeinheit noch recht wenig bekannt,
d auch in der Literatur findet man sehr wenig über dieses Ar-
tsverfahren. Die verschiedenen Unternehmungen, die Spritzguß
rschiedentlich wird auch die Bezeichnung Druck- oder Preßguß
gewandt) herstellen, haben selbstverständlich kein Interesse daran,
e Erfahrungen preiszugeben. Trotzdem werden vor allen Dingen
Industrien, die niedrig schmelzende Legierungen verarbeiten, aus
finden der Wirtschaftlichkeit zum Spritzguß übergehen müssen,
nn sie konkurrenzfähig bleiben wollen.

Die 40 Seiten starke Druckschrift des AWF. will nun möglichst wei-
n Kreisen Einblick in das Wesen und die Herstellungsweisen des Spritz-
sses geben. In gedrängter Kürze werden einige Herstellungsver-
hren, die Spritzgußlegierungen, Richtlinien für die Konstruktion
ter Angabe von falschen und richtigen Ausführungen, sowie
nige Beispiele für die Wirtschaftlichkeit des Spritzgusses behan-
lt. Namentlich der letzte Abschnitt dürfte zeigen, welche wirt-
haftlichen Vorteile der Spritzguß bietet, wenn er sachgemäß ange-
andt wird.

Die Herausgabe des Heftchens in der jetzigen Zeit, da alles
ch Rationalisierung strebt, ist nur zu begrüßen und dürfte in
anche Kreise Aufklärung bringen, sowie dem Konstrukteur ein
ter Ratgeber sein. Atn.

Wörterbuch der modernen Maschinenwerkstatt, Werkzeug-
aschinen, -geräte, Arbeitsverfahren. II. Teil: Deutsch-Englisch.
on Ing. H. O. Herzog. 360 S., 221 Abb., 18 Tafeln. Verlag
uido Hackebeil A.-G., Berlin S 14, 1926.

Als willkommene Ergänzung zu dem bekannten Schlomann-
hen Wörterbuch ist das Herzogsche Buch speziell für die Fach-
usdrücke der Werkstattmaschinen, Arbeitsmaschinen und -Verfah-
n erschienen. Es ist als Nachschlagewerk für Techniker und Ge-
häftsleute zur Wahl der richtigen Fachausdrücke in der englischen
prache sehr geeignet, besonders unter Berücksichtigung der ameri-
anischen Ausdrucksweise. Fr. H.

Die Grundlagen der Berechnung von Ledertreibriemen. Von
skar Riethof. Verlag Paul Schulze, Leipzig. 3 RM.

Die Broschüre enthält außer einer kurzen Abhandlung aller
ir den Riementrieb in Betracht kommenden Einflüsse auf 17 Ta-
ellen die Uebertragungsfähigkeit einfacher und doppelter Riemen
on 4 bis 16 mm Dicke, beim Laufe auf verschieden großen
cheiben. Sehr nützlich sind die gegebenen Abminderungskoeffi-
ienten für anormale Triebe. Ueberhaupt sind die Tabellen gerade
as, was z. B. der Offerteningenieur stündlich braucht. Für spätere
uflagen würde vielleicht noch Zufügung einer Spalte der KW.
ngaben statt PS und einer Spalte der auftretenden Lagerbelastun-
en der Praxis willkommen sein. H. F. S.

Die Getriebekinematik als Rüstzeug der Getriebedynamik. Von
Dr.-Ing. Fr. Proeger. Heft 285 der Forschungsarbeiten auf
em Gebiete des Ingenieurwesens. 74 Seiten mit 114 Abbildun-
en. Preis brosch. 6,70 RM. (VDI-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 7).

In der Praxis fanden erst in den letzten Jahren die Lehren der
Kinematik eine gewisse Bedeutung, da sie wertvolle Dienste bei
er Lösung mancher dynamischen Aufgaben leisteten. Gewisse
graphische Verfahren haben sich hierbei herausgebildet, die aber
ur für die entsprechende Aufgabe zugeschnitten waren. Wie die
orliegende Arbeit jedoch zeigt, können sämtliche dynamischen
Aufgaben einer Lösung zugeführt werden.

Der Verfasser hat zunächst in einem ersten Teil in grund-
egender Weise die Getriebekinematik behandelt. Eine systema-
ische Einteilung der Getriebe läßt eine weitere schematische Be-
handlung der Geschwindigkeiten und Beschleunigungen der ein-
zelnen Getriebepunkte zu. Die hierbei notwendigen graphischen Verfahren sind eingehend auseinandergesetzt.

Im zweiten Teil fanden dann die Kenntnisse der Getriebekinematik in der Getriebedynamik Anwendung.

Das vorliegende Buch ist berufen, eine bisher fühlbare Lücke auf dynamischem Gebiete auszufüllen, es wird jedem Praktiker und Wissenschaftler, der sich mit dynamischen Problemen zu beschäftigen hat, wertvolle Hilfe leisten.

Die Windkraft in Theorie und Praxis. Gemeinverständliche Aerodynamik. Von K. Bilau. Mit 98 Textabbildungen. Verlag von Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 10. In Ganzleinen gebunden, 8,50 RM.

Welche Kräfte kann man in wirtschaftlicher Weise aus dem Winde entnehmen und welchen Wert haben die neueren Erfindungen auf diesem Gebiete? So fragen Landwirte und Studenten, so fragen Segler und Müller. Welche Eigenschaften haben Rotore, warum haben Delphine, das Zeppelinschiff und moderne Autos eine sogenannte Tropfenform? Wie hat die Wissenschaft die Fluggeheimnisse der Möwe erlauscht, wie kam der Fortschritt von Lilienthal bis zu Junkers zustande? Das sind Fragen, die jeden, der mit offenen Augen in die heutige Zeit der Technik schaut, immer wieder bewegen. Aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen gibt der Verfasser hier Antwort in einer weitblickend zusammenfassenden Form. Allgemein fesselnd schildert er den Energiehaushalt der Erde, die nicht unerschöpflichen Kohlen- und Oelvorräte und die ewigen Naturkräfte in ihren Eigenheiten, die ihn schließlich dazu brachten, seine Lebensarbeit den Luftkräften zu widmen. Einige Formeln geben dem Techniker Anregung und Ziel für Weiterarbeit.

Wirtschaftsfragen.

Das Jahrbuch der deutschen Braunkohlen-, Steinkohlen-, Kali- und Erzindustrie. Herausgegeben vom Verlag Wilhelm Knapp in Halle/Saale unter Mitwirkung des Deutschen Braunkohlen-Industrievereins e. V. Halle für das Jahr 1927. Preis 16 RM.

In altbewährter Art bietet das Jahrbuch auf 456 Seiten die umfassendste Uebersicht über alle in Deutschland zur Zeit bestehenden Mineralgewinnungsanlagen und Nebenbetriebe, soweit Braunkohlen, Steinkohlen, Kali, Erz, Salinen, Erdöl und Asphalt in Frage kommen. Die mustergültige Anordnung ermöglicht schnellste Information über die einzelnen Werke, wobei aus den Angaben alles Wissenswerte, wie Eigentümer, Werksleitung und Umfang, Betriebsart, Förder- und Belegschaftsziffer, Anlagekapital und letzte Dividende usw. zu ersehen ist. Außerdem enthält das Jahrbuch eingehende Angaben über alle mit dem Bergbau zusammenhängenden Reichs- und Landesbehörden, Syndikate und Verkaufsvereinigungen, Bergbauvereine und Arbeitgeberverbände. Das Jahrbuch ist allen sich mit dem Bergbau beschäftigenden Personen und Körperschaften als Informationsquelle bestens zu empfehlen.

Verschiedenes.

Besoldungstabellen für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte. Neue Auflage, gültig ab 1. April 1927. Verlag R. Scheurmann, Ohligs (Rhld.), Walderstr. 37. Postscheckkonto Köln 24372. Preis 80 Pf.

Die neuesten Bestimmungen sind berücksichtigt. Die handlichen und übersichtlichen Tabellen, aus denen sich die Jahres- und Monatsgehälter für sämtliche Ortsklassen ohne weiteres ersehen lassen, erfreuen sich ständig zunehmender Beliebtheit. Der Verlag gibt die Tabellen seit mehreren Jahren heraus.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Bernh. Ackermann (T 79716), Görlitz
Otto Bartel (T 96037), Bielefeld
Hans Brehm (T 95266), G. V. Hessen
E. Bulk (57241), Berlin
Rich. Burkart (185350), Dortmund
Alex Fercke (121513), Hannover
JustusFischer (T99111), München
Carl Fritz (T 47425), Rendsburg
Ad. Grüninger (T 77100), Pforzheim
Wilh. Hungerland (18775), Osnabrück
Otto Kaiser (33801), Hamburg
AntonKaukal (149608), Augsburg
Adolf Koppusch (98192), Zschipkau
Fritz Krüger (120486), Berlin
Robert Marx (22986), Münster i. W.
E. Rahne (64630), Berlin
Jos. Renner (T 63607), Remscheid
G. Ringelmann (246846), Nürnberg
Franz Ruda (192218), Hindenburg O. S.
Wilh. Snethlage (T 12181), Kraatz b. Gransee
Louis Wesseling (T 1370), Wetzlar
O. Zierenberg (212090), Berlin

Ehre ihrem Andenken!

Geschäftliches

Kein Nahrungsmittel, das uns die Natur bietet, ist für den Aufbau des Körpers, vor allem unserer Kinder, so wertvoll wie der Honig. Von allen Seiten werden uns von der Wissenschaft Stärkungs- und Kräftigungs-, Verdauungs- und Heilmittel angeboten, so daß wir fast vergessen haben, welch köstliches Universal-Nährmittel wir im Honig besitzen. Garantiert reinen Bienen-Blüten-Schleuderhonig liefert gut und preiswert (siehe Anzeige in dieser Zeitung) **Obstplantage und Honigversand „Werder" (Inh. Frau Lehrer a. D. C. Fischer), Werder a. d. Havel 156.**

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Berlin SW 68, Lindenstr. Nr. 106

Gegründet 1844

Herrliche Auswahl

aller

Frühjahrs-Neuheiten

in

Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Kleider-, Seiden- und Herrenstoffen, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Diwandecken, Teppichen, **Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder**, Bettfedern und fertigen Betten.

Neben obigen Artikeln zu rein netto

Original - Preisen

die bekannt besten Marken-Artikel

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, Handschuhe und Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Herren und Damen, **Hautana**-Büstenhalter, sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort auszuhändigenden Waren die

erste Rate erst am 1. Juni 1927

geleistet zu werden braucht.

Eilen Sie des steigenden Andranges halber mit der Auftragserteilung.

Die **großen neuen Verkaufs-Lokalitäten** sowie der **Erfrischungsraum** sind eröffnet.

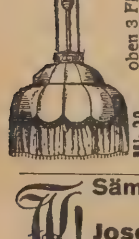

oben 3 Fl., i. Schirm 2 Fl. mit 60 cm Seidenschirm

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

Mk. 39.-

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25

Hauptstraße 2

Sämtliche Couleur - Artikel

in bekannt bester Ausführung

Josef Kraus, Würzburg T.

Studenten-Utensilien-Fabrik.

Illustrierter Katalog gratis und franko.

Bei der Stadtverwaltung Bottrop ist die Stelle eines

Vermessungs-Technikers

zu besetzen. Dieser muß in allen örtlichen Aufnahmen und Büroarbeiten, wie sie auf einem Stadtvermessungsamt vorkommen, durchaus erfahren sein. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Besoldung nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung, Ortsklasse A.

Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Handskizzen in Briefform und Lichtbild sind an den Unterzeichneten bis spätestens 1. Mai 1927 einzureichen.

Bottrop, den 11. April 1927.

Der Oberbürgermeister.

Zum sofortigen Antritt wird ein junger

Techniker

gelernter Zimmerer, für Platz und Büroarbeiten gesucht. Derselbe muß außer den Büroarbeiten sich auf der Zulage praktisch betätigen. Freie Wohnung mit voller Verpflegung wird gegeben. Angebote mit Gehaltsansprüchen sind umgehend zu richten an

Karl Niewerth,

Zimmerei u. Treppenbau, Thale a. Harz.

Bei der Stadtverwaltung Bottrop i. W. (80000 Einwohner) ist die Stelle eines

Regierungsbaumeisters oder Diplom-Ingenieurs

für Tiefbau und Verkehrswesen zu besetzen. Bewerber müssen gute Kenntnisse in Statik und Brückenbau, im Straßenbau und auf dem Gebiete des großstädt. Verkehrswesens nachweisen. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Besoldung nach Gruppe 10, Ortskl. A. Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind einzureichen bis zum 1. Mai 1927.

Bottrop, den 13. April 1927.

Der Oberbürgermeister.

Die Stellenbewerbung des Technikers

Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Johann Gröttrup.** 48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0,80 zuzügl. Porto.

Industriebeamten - Verlag G. m. b. H.,

Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Prakt. Eisenbau

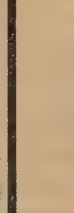

von **A. Gregor.**

Band I **M. 26,—**

Band II **M. 20,—**

Ratenzahlg. durch

H. Meuser,

Buchhandlung

Berlin W57/4, Potsdamer Str. 75

Erstklassige **Photoapparate** bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.

Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A.24D.T.Z.

Spezialhaus für Photographie

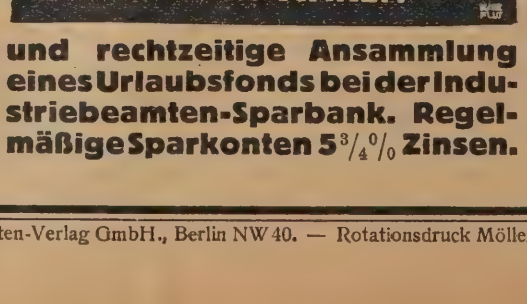

und rechtzeitige Ansammlung eines Urlaubsfonds bei der Industriebeamten-Sparbank. Regelmäßige Sparkonten 5 3/4 % Zinsen.

Schwächezustände beseitigt

EROTIKA ERO-SEXO

mit nachhaltigem Erfolg. Au wissenschaftl. Basis aufgebaut ist „Erotika"-Ero-Sexo das best.

Sexual-Nerven-Tonikum

f. Männer u. Frauen. Zahlreiche Anerkenn. Packung für Männer M. 3.50, f. Frauen M. 4.50 zu hab in all. Apotheken. Hauptniederl. **Wittes Apotheke, Berlin W 57,** Potsdamer Str. 84a. Prospekte u. Lit. grat. d. **Dr. Herzfeld & Zeisse, BerlinN24,** Oranienburg. Str. 51A

Anzüge

Herren - Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, **Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel** lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg **2.—** an. geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei.

Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 B

Land-Radio-Preise.

Kupferlitze, 100 m 1,95, 2,40 Bronzelitze 100 m 3,2
Gummiaderlitze, 1 m 0,06. Wachsdraht, 100 m 1,0
Bananenstecker, 3 Stück 0,10. Buchsen, 3 u. 4 m
4 Stück 0,10. Drehkondensatoren, 500 cm 1,40, 1,8

Akkumulatoren:

Leistung	2 Volt	m. Kast.	4 Volt	m. Ka
10 Amp. Std	4,15	—	8,15	9,65
16 Amp. Std.	5,40	6,50	9,85	11,45

Anoden 60 Volt 3,30, 90 Volt 5,25, 6,50 100 Volt 5,7
6,50. Hartgummiplatten, qcm. 4/10 u. 5/10 Pf. Kopfhör
mod.., leichte Ausführung. Sano 3,90 statt 7,50. Bir
feld 4,25, 6 50 statt 9 50 u. 12.50. Lampensockel 0.2
0 35, 0 50, 0,65. Einbaukästen, amerik. Form, Gr. 20
20×25 4,35, 20×20×60 9,50. 2-Röhren-Sek. 32,-
Sparröhren, bekannte Marken, 3,50, 3,65, 3,85, 6,—, 7,-
Preisliste kostenlos.

Land-Radio G. m. b. H., N 3

Boyenstraße 42 (Fabrik) an der Chausseestra

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,

Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

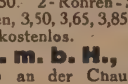

Fahrräde Fahrradre Zubehör

Sprechmaschinen, Uhre Musikinstrumente aller A kauf. Sie zu **billigst. Preis** b. „Hannibal"-Gesellscha Katalog Halle a. S. 22 gratis. **Teilzahlung erlau**

Gar. reinen **Bienen-Blüten-Honig** (Schleuder) Ia Qualitä 10-Pfd.-Dose M. 10.— frank 5-Pfd.-Dose M. 6.— „ Nachnahme 30 Pfg. me Probepäckchen à 1 1/2 Pf M. 1.80 franko, b. Voreins Gar. Zurücknahme. **Obst u. Honigvers. „Werder** Inh. Frau Lehrer a. D. C Fis **Werder a. d. Havel** 15

KREDIT.

Wir liefern ohne Nac nahme **H.-Schnürschuh** Doppelsohle **18.50, Spor schuhe 23.50, D.-Lac schuhe 17.75,** zahlbar 6 Monatsraten. Wenn nic gefallen, Rücknahme. Ver Haus **Stein & Co., Nür berg,** Rennweg Nr. 1.

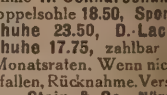

Technikun Strelitz i/M

Lehrplan für Flugzeugingenieure Ergänzungssemester für bisher Maschinen- u. Eisenbauingeni

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

...scheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M.
Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der ...chnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

BUTAB

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 17 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 29. APRIL 1927

THE LIBRARY OF THE AUG 5 1927 UNIVERSITY OF ILLINOIS

Weltfeiertag!

Von H. Gramm.

Die Erkenntnis, daß das „Friede auf Erden!" der ...ristlichen Lehre aus einer bloßen Verheißung zu einem ...irklichen Grundsatz des Zusammenlebens der Menschen ...erden kann, wenn alle Menschen den guten Willen haben, ...iedlich miteinander zu leben, war die unmittelbare Veran...ssung für die Einsetzung eines Weltfeiertages der Arbeit, ...ie Ende der achtziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts ...uf einer internationalen Konferenz von Arbeitervertretern ...rfolgte.

Alle kriegerischen Auseinandersetzungen beruhen auf ...em Machtstreben und der Sucht nach Gewinn. Das ...goistische Motiv des Kapitalismus muß ersetzt werden ...urch die gemeinsame Arbeit aller für alle. Der Wille ...um Kampf um eine neue Wirtschaftsform, zum Kampf ...m die Anerkennung des Grundsatzes, daß der Mensch be...orrechtigt ist vor allen irdischen Gütern, soll durch die ...eier des 1. Mai als eines internationalen Feiertages seinen ...tärksten Ausdruck erhalten.

An der Spitze der Forderungen, die die arbeitenden ...lassen aller Länder stellen, steht die nach Beseitigung ...es imperialistisch-kapitalistischen Wirtschaftssystems.

Krieg dem Kriege!

Schluß mit jeglicher Unterdrückung schwacher Völker, ...inschränkung der Rüstungen in allen Ländern und restlose ...nerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker!

Die Gewerkschaften können und dürfen heute nicht ...ehr an diesen elementaren Fragen der Politik vorüber...ehen, denn die Beseitigung der Ursachen der Kriege ist ...ie Voraussetzung für alle Sozialpolitik. Eine neue, eine ...essere Wirtschaft, in der nicht mehr das private Profit...nteresse, sondern die Befriedigung des dem Kulturzustande ...nd dem Stande der Technik angepaßten und demzufolge ...ür die breiten Massen des Volkes erhöhten und verfeiner...en Bedarfs die treibende Kraft ist, kann nur nach Ueber...windung des die heutige Wirtschaft beherrschenden im...erialistisch-kapitalistischen Geistes entstehen.

Der Internationale Gewerkschaftsbund hat mit der An...erkennung des Weltfeiertages als einer gewerkschaftlichen Demonstration der Arbeitnehmer aller Länder die inter...nationale Solidarität aller um Lohn oder Gehalt Arbeiten...den zum Ausdruck gebracht.

Diese Solidarität ist heute um so notwendiger, als schon wieder an einzelnen Stellen Europas in bedenklicher Weise die Kriegsfanfare geblasen wird. Kaum ist der Weltkrieg beendet, da beginnen die urteilslosen Kriegs...schwärmer und die berufsmäßigen Kriegshetzer schon wie...der ihr verderbliches Spiel. Die Spannung zwischen Italien und Jugoslawien kann sich ebenso leicht zu einem Welt...kriege auswachsen, wie die Mordtat von Serajewo im Juni 1914.

Solange die Menschheit den Krieg vorbereitet, solange sich die einzelnen Völker, offen oder geheim, bis an die Zähne gewappnet gegenüberstehen, solange besteht die Gefahr, daß eines Tages ein neuer Krieg ausbricht.

Die Leidtragenden in jedem Kriege sind aber die Arbeiter und Angestellten, die unteren und mittleren Beamten. Sie leiden unter den Folgen des Krieges in allen Ländern, gleichgültig, ob sie Angehörige der sogenannten Siegerländer oder der besiegten Staaten sind. Deshalb war es ein begrüßenswerter Entschluß der freien Gewerkschaften, sich mit ihrer ganzen Kraft entschlossen gegen den imperialistisch-kapitalistischen Unge...ist und für die internationale Solidarität der Arbeitnehmer einzusetzen.

Es war in den neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts, als ich zum ersten Male Gelegenheit hatte, einer solchen Demonstration beizuwohnen. Das großartige Schauspiel, der Gleichtakt der marschierenden, von einem einheitlichen Geist beseelten Arbeitermassen packte mich so, daß ich mich begeistert dem Zuge anschloß. Gewiß, mir war damals nicht bewußt, daß ich für eine große, ja, für die größte und schönste Idee, für die der Völkerversöhnung, mit demonstrierte und die wenigsten Demonstranten mochten sich der Größe des Gedankens der internationalen Arbeitnehmersolidarität bewußt geworden sein. Damals kannte man noch nicht die Schrecken eines Weltkrieges.

Inzwischen sind Jahrzehnte dahingerauscht und es hat sich gezeigt, daß die Kraft des internationalen Zusammenhalts der Arbeitnehmer noch nicht groß genug war, um einen Krieg zu verhindern. Jetzt aber kennen wir die Schrecken des Krieges. Der Krieg und die durch ihn hervorgerufenen Wirtschaftsnöte haben uns gezeigt, daß Lohnarbeiter und Gehaltsempfänger aller Länder alle Veranlassung haben, zusammenzustehen im Kampfe gegen das kapitalistische Wirtschaftssystem, für eine Wirtschaft, in der für den Imperialismus kein Raum ist, weil die Möglichkeit privater Gewinnerzielung fehlt.

Der Weltfeiertag der Arbeit soll nicht die Zahl der Feiertage vermehren, an denen wir uns vergnügen, oder allenfalls ausruhen von der täglichen Arbeit, nein, die Maifeier soll die stärkste Demonstration sein für den Weltfrieden und für Völkerverständigung.

Weltfriede und Völkerverständigung sind die Voraussetzungen für eine Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer. Mit Recht beginnt der Mai-Aufruf des Internationalen Gewerkschaftsbundes mit folgenden Sätzen:

Aus dem Inhalt:

Gramm, Weltfeiertag
Wolf, Gewerkschaften und Politik
Angestelltenpensionskasse und Angestelltenversicherung
„Baurat" als Amtsbezeichnung für technische Gemeindebeamte
Beilage: Gewerkschaft und Hausfrau

„Unsicherheit, wirtschaftliche Zerrüttung und zahlreiche Friedensbedrohungen bringen dem internationalen Proletariat am Vorabend des Maitages 1927 seine Pflicht in Erinnerung, mit seiner ganzen Energie seine Wachsamkeit und Tatkraft kundzutun. Denn der Arbeiterklasse kommt es zu, die Gefahren zu beseitigen, die die Menschheit bedrohen und den Leiden entgegenzuwirken, die auf den Werktätigen lasten. Ihre Untätigkeit und ihr Stillschweigen würde als Schwäche, als eine Anerkennung des Uebergewichtes der die Arbeiterschaft bekämpfenden feindlichen Mächte gedeutet werden."

Die Vertreter des internationalen Kapitalismus sind in allen Ländern bemüht, die nationalen Leidenschaften der Masse aufzupeitschen. Die Verteidigung der sogenannten „nationalen Belange" soll allen anderen Fragen, vor allem den wirtschaftlichen und sozialen der Arbeitnehmer, vorangestellt werden. Mit den Worten „völkisch", „vaterländisch", „national" sucht man die Arbeitnehmer einzufangen, um Kampftruppen für die Stärkung der Macht des internationalen Kapitalismus zu gewinnen. Es ist kein Zufall, daß die von den Unternehmern gegründeten und aufgepäppelten wirtschaftsfriedlichen Arbeiter- und Angestelltenverbände in erster Linie das Wort „national" im Munde führen. Diese Verbände kämpfen bewußt gegen Sozialpolitik, gegen die Anerkennung des Menschen im Arbeiter.

Das Unternehmertum versucht es natürlich, die Dinge so hinzustellen, als ob die deutschen Arbeitnehmer in erster Linie an der Seite der deutschen Unternehmer stehen müßten. Während das Unternehmertum sich kapitalistisch immer mehr international verbrüdert, so daß man heute mit gutem Grunde von einer kapitalistischen Internationale sprechen kann, versucht man, die Arbeitnehmer ihren Klassengenossen in den anderen Ländern zu entfremden.

Von Zeit zu Zeit plaudern auch einmal Unternehmervertreter ihre wirklichen Absichten aus. Wie ein Wetterleuchten der Reaktion, das vorübergehend die Situation erhellt, wirken die nachstehenden Ausführungen, die der sozialpolitische Redakteur der „Kölnischen Zeitung", Herr Dr. Winschuh, in einem Schreiben an die „Soziale Praxis" gemacht hat:

„Mir schwebt die Notwendigkeit einer deutschen Flügelgewerkschaft vor, die etwa nach den Grundsätzen der von Samuel Gompers früher geleiteten amerikanischen Gewerkschaften arbeitet, also eine sowohl sozialistischen als auch allzu theoretisch solidarischen Ideologien fernstehende Gewerkschaft, die das kapitalistische Wirtschaftsprinzip, auch die Unternehmerinitiative als einen sozialen Hochwert offen anerkennt, keine ehrgeizigen und unfruchtbaren Absichten auf Wirtschaftsführung und Wirtschaftskontrolle hat und in der Hauptsache wirtschaftsfriedlich, werkspolitisch und binnenmarktmäßig eingestellt ist, das letztere in dem Sinne, daß keine internationalen Beziehungen bestehen und in allen Fragen der Außenwirtschaftspolitik nach Möglichkeit mit der Wirtschaft offen an einem Strang gezogen wird."

Das Streben unserer sogenannten Wirtschaftsführer zielt über die wirtschaftliche nach der politischen Herrschaft. Die Generaldirektoren der großen Industrietrusts und Banken erstreben eine Diktatur des Geldsacks und wollen die Arbeitnehmer zu Helfern für die Erlangung ihrer Diktaturpläne machen, denn sie wissen ganz genau, daß die Arbeitnehmer alle diese Pläne zuschanden machen könnten, wenn sie einig wären.

„Mann der Arbeit, aufgewacht
Und erkenne deine Macht,
Alle Räder stehen still,
Wenn dein starker Arm es will",

heißt es in dem bekannten Arbeiterliede von Georg Herwegh. Nun, am 1. Mai können die Arbeitnehmer zeigen, daß sie eine Macht sind, mit der zu rechnen ist, und daß sie nicht geneigt sind, sich zu Steigbügelhaltern der Kapitalsgewaltigen herabwürdigen zu lassen.

Gewerkschaften und Politik

Ein Gegenstand lebhaftester öffentlicher Erörterung ist von jeher die Frage der Stellung der Gewerkschaften zu den politischen Parteien gewesen. Wenn schon bedeutende Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen den Einfluß bestimmter politischer Parteien zugeben oder ihre absolute Unabhängigkeit von politischen Parteien verteidigt haben, so wird man aber in der Geschichte der Arbeiterbewegung finden, daß es keine Gewerkschaftsrichtung gegeben hat, die nicht von einer politischen Partei beeinflußt war. Hieraus kann jedoch nicht der Schluß auf unmittelbare Verbindung zwischen Partei und Gewerkschaft gezogen werden.

Besonders in der Nachkriegszeit ist das Wort von der „parteipolitischen Neutralität" oft mißbraucht worden. Für die freien Gewerkschaften ist es ein Wort der Stärk und bedeutet die Unabhängigkeit unserer Organisation gegenüber allen politischen Parteien. Dagegen ist es f andere ein Mittel zur Verbergung ihrer Schwäche. D Wort im Sinne der Neutralität ganz allgemein auslegend, klar mern sich diese mit steter Wirrheit und Aengstlichkeit diesen Grundsatz, klaren Entschlüssen ausweichend. D diesen Richtungen innewohnende Gedankengang, alle Fr gen, in denen die Ansichten der Mitglieder geteilt sc könnten, aus der gemeinsamen Arbeit auszuschalten, i eben irrig. Die immer wieder auftauchenden Fragen d allgemeinen Politik, bei denen das einheitliche Interess aller Mitglieder, trotz des abweichenden Standpunkt verschiedener politischen Parteien, stark in den Vorde grund tritt, bedingen, daß diese Verbände aus der Neutral tät herauszutreten gezwungen sind. Auf das heillos Durcheinander, das bei Gelegenheit des Kapp-Putsch innerhalb der Gewerkschaftsbünde der Angestellte herrschte, auf das Versagen des Deutschen Beamtenbun des, sei an dieser Stelle beweisführend hingewiesen.

Gewerkschaftsarbeit und Politik lasse sich eben nicht voneinander trennen. Wen auch Lohn- und Gehaltsbewegungen ganz unabhängig vo politischen Gesichtspunkten geführt werden, so führt z. B die Gehaltsbewegung der Beamten, da die gesetzgebend Körperschaft in Bewegung gesetzt werden muß, ins po litische Gebiet hinein. Noch deutlicher treten diese Er scheinungen zutage, wenn man an die übrigen Fragen de Arbeitsverhältnisses — soziale Versicherung, Arbeitszei usw. — denkt. Alle diese für jeden Arbeitnehmer wichti gen Fragen führen uns zu einem Teilgebiet der allgemei nen Politik, der Sozialpolitik, und bringen uns i Berührung mit allen politischen Parteien, die wiederum sämtlich zu diesen sozialpolitischen Angelegenheiten i ihren Programmen sowie in ihrer Presse Stellung nehmen und sie in den Parlamenten gesetzgeberisch gestalten.

Wenn wir nun wieder zur Aufgabe, die leider vielfach als der einzige Zweck der Gewerkschaften angesehen wird — ihren Mitgliedern möglichst hohe Entlohnung zu sichern — zurückkehren, so werden wir feststellen können, daß nicht der Nominallohn ausschlaggebend ist, sondern der Reallohn, d. h., was man sich für den jeweilig empfangenen Lohn kaufen kann. Beim Sinken der Kaufkraft des Geldes oder Steigerung der Preise usw. werden Lohnerhöhungen nötig werden. Die Unternehmer wälzen diese neuen Lasten durch Erhöhung der Produktionspreise — die freie Wirtschaft gibt ihnen dazu die Macht — auf die Konsumenten ab, was wiederum eine Erhöhung der Löhne zur Folge haben muß. Diese „Schraube ohne Ende" hat also zum nicht geringen Teil ihre Ursache in der wirtschaftspolitischen Neutralität der Gewerkschaften.

Wenn eine Gewerkschaft nicht dem Siechtum verfallen will, muß sie hinein in die Wirtschaftspolitik. Sie muß danach streben, mehr und intensiver als bisher in die Wirtschaftsprobleme hineinzusteigen. Sie muß vor allen Dingen regen Anteil an der allgemeinen Ernährungspolitik nehmen. Die Forderungen auf billige Kleidung, billige und der Gesundheit des Volkes dienende Wohnungen, billigen Wirtschaftsbedarf muß sie nachdrücklichst und erfolgreich zu vertreten suchen; darum unterstützen wir die Genossenschaftsbewegung.

Haben wir nicht alle das Bestreben, an die Stelle der auf die Gewinnsucht der Kapitalisten aufgebauten sogenannten „freien Wirtschaft" eine auf das Gemeinwohl des Volkes aufbauende Wirtschaftsordnung zu setzen, um dem durch Lohn- und Preiserhöhungen bedingten steten Kreislauf der Schraube ein wirkliches Ende zu bereiten?

Bildet nicht die Sozialisierungsfrage den Mittelpunkt gewerkschaftlichen Interesses? Spielen nicht die Handelspolitik und ganz besonders die Steuerpolitik in das gewerkschaftliche Arbeitsgebiet hinein? Sollen wir uns etwa von der Steuerpolitik fernhalten, wenn sie unsere Arbeit wieder zunichte macht?

Wir sehen also überall den engen Zusammenhang zwischen Gewerkschaftsarbeit und Politik. Ein großer Teil der Fragen, die ein Aufgabengebiet der politischen Parteien sind, gehört auch in den Bereich der Gewerkschaften. Es ist deshalb unsere Pflicht, in diese Politik gestaltend einzugreifen. Ein jeder soll in der Partei politisch für unsere gewerkschaftlichen Forderungen wirken, die er für die richtige hält. Dadurch, daß keinem Mitgliede hinsichtlich der parteipolitischen Betätigung Bedingungen gestellt werden, wird unsere „parteipolitische" Neutralität" dokumentiert.

Daneben bekennen sich auch die Gewerkschaften selbst als Organisationen zum Grundsatz der parteipolitischen Neutralität, da sie ohne Rücksichten auf irgendwelche Parteiinteressen ihren Einfluß auf die Politik geltend machen können. Die Beeinflussung der gewerkschaftlichen Entschlüsse durch parteipolitische Erwägungen würde der Stärke und der Kampfkraft der Gewerkschaften gewaltigen Abbruch tun. Die innere Kraft unserer freigewerkschaftlichen Bewegung liegt daher in dem Bekenntnis zur parteipolitischen Neutralität.

Die parteipolitische Neutralität fußt nicht auf Enthaltsamkeit hinsichtlich der Politik, nicht darauf, die Berührung mit den politischen Parteien zu verhindern. Im Gegenteil! Nicht nur die Mitglieder, sondern auch die Organisationen müssen mit politischen Parteien in engster Fühlung bleiben. Nur durch die Fühlungnahme mit denjenigen politischen Parteien, die unsere sozialpolitischen und wirtschaftlichen Forderungen billigen und innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften vertreten, können wir unseren Einfluß auf die Gesetzgebung geltend machen.

Wilh. Wolf, Köln.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

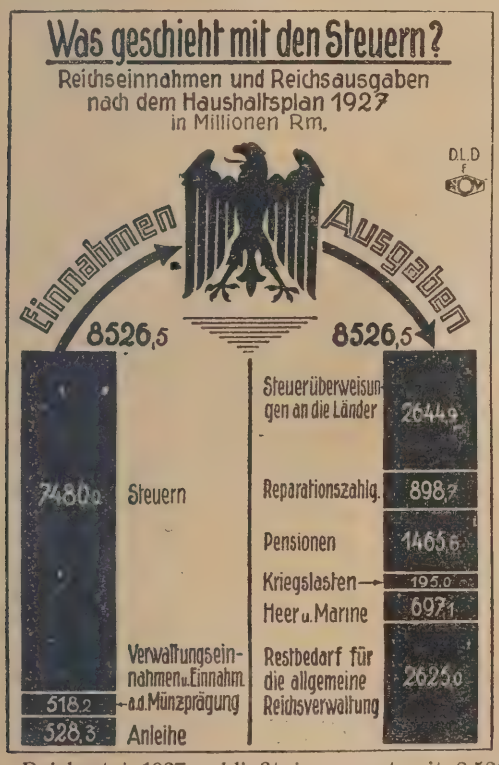

Der Reichsetat 1927 schließt insgesamt mit 8,526 Milliarden in Einnahmen und Ausgaben ab. Von den Einnahmen werden 7,5 Milliarden durch Steuern aufgebracht. Setzt man die Steuerüberweisungen an die Länder und die Reparationszahlungen von den Bruttoausgaben ab, so ergibt sich, daß die Ausgaben für 1927 618,8 Millionen weniger ausmachen als im Rechnungsjahr 1926.

Die Rentabilität der Industrie hebt sich. Der allgemeinen verbesserten Wirtschaftslage entspricht auch die immer mehr in Erscheinung tretende bessere Rentabilität der Unternehmungen. Der günstige Stand der Börse ist hieraus zu erklären. Auch in Industrie- und Bankkreisen hofft man, daß diese günstigen Merkmale noch weiter zu verzeichnen sind. Bezeichnend in dieser Beziehung ist eine Auslassung, die wir im Wirtschaftsbericht der Commerz- und Privatbank für April finden:

„Die Börse wurde durch eine große Reihe guter Jahresabschlüsse angeregt. Es wirkt sich nunmehr das aus, worauf bereits in den früheren Monaten hingewiesen wurde, nämlich die Tatsache, daß die Abschlüsse des Jahres 1926 durchschnittlich ein weit besseres Bild als im Vorjahre ergeben. Viele Unternehmungen haben die Dividendenzahlung neu aufgenommen, und eine stattliche Anzahl vermochte die Dividenden zu erhöhen. Demgegenüber fallen diejenigen Unternehmungen, die schlechter als im Vorjahre abgeschnitten haben, weniger ins Gewicht. Die Hoffnung auf eine weitere günstigere Gestaltung angesichts der nunmehr erfreulich fortschreitenden Konjunkturbesserung dürfte der Börse mehrfach neue Impulse gegeben haben."

Man hofft also, in Zukunft die Aktionäre zufriedenstellen zu können. Wie steht es hingegen mit den Arbeitern, Angestellten und Beamten? Da schweigt leider des Sängers Höflichkeit.

Die notleidenden Unternehmer. Gegenüber dem heuchlerischen Gerede der Unternehmervertreter über die wirtschaftliche Untragbarkeit einer Verkürzung der Arbeitszeit und einer Erhöhung der Gehälter dürften die folgenden Angaben über Geschäftsabschlüsse in Bergbau und Industrie sowie über die Kurssteigerungen in der Schwerindustrie ein gutes Anschauungsmaterial bieten:

Die Braunkohlen- und Brikettwerke Roddergrube A.-G. in Brühl, Bezirk Köln, wartet wieder wie im Vorjahre mit einer Rekorddividende von 24% auf.

Die Bergwerksgesellschaft Dahlbusch bei Gelsenkirchen-Rotthausen verteilt für das letzte Geschäftsjahr 7 bzw. 9% Dividende. Im Vorjahr blieb Dahlbusch, das reine Kohlenzeche ist, dividendenlos.

Ludwig Loewe & Co., Berlin, wird wie im Vorjahr eine Dividende von 10% ausschütten.

Die Telephon- und Telegraphenwerke Mix & Genest, Berlin, die im vorletzten Geschäftsjahr 8% verteilten, erhöhen die Dividende auf 9%.

Die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen kündet die Ausschüttung von 10% an (im Vorjahr ebenfalls 10%).

An der Berliner Börse herrscht seit kurzem Hausse in schweren Papieren. Zur Illustration der gegenwärtigen Lage geben wir folgende Zusammenstellung über die Bewegung der wichtigsten Montanpapiere wieder:

	Ende 1926	Ende März 1927 (Kurs in %)	Mitte April 1927
Essener Steinkohle	197,75	212	240
Gelsenkirchen	183,5	193	205
Harpen	197,75	241,5	265,5
Hoesch	184	209,5	228,37
Klöckner	161	183,5	194,75
Köln-Neuessen	189,25	218,87	239,75
Mannesmann	204	213	227,5
Phönix	140	141	144,87
Rheinische Braunkohle	257	308	335,5
Rheinstahl	207	228,5	246,25

Die Bewegung der Kurse beweist etwas ganz anderes als einen Notstand der schweren Industrie. Denn diejenigen Leute, die an der Börse kaufen, wissen, wofür sie ihr Geld hergeben, und wissen auch wohl am besten, wie gut die Schwerindustrie auch jetzt noch verdient.

Eine beträchtliche Verlangsamung des Rückgangs der Arbeitslosigkeit in Berlin war in den beiden letzten Wochen zu verzeichnen. In der vorletzten Woche betrug die Abnahme noch 2500, in der vergangenen Woche nur noch 800 Personen, gegen durchschnittlich 8- bis 11 000 Personen in den fünf Wochen vorher. Die derzeitige Zahl der Arbeitslosen beläuft sich auf 226 516 Personen.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Wofür immer Geld vorhanden ist! Der Zechenverband des Ruhrbergbaues rüstet sich für die Auseinandersetzungen mit der Arbeitnehmerschaft über die Fragen der Arbeitszeit und der Lohnerhöhungen. Die „Notlage" der Unternehmer wird der Oeffentlichkeit bereits demonstriert durch Entlassungen von Grubenarbeitern, wobei die Einschüchterung der Arbeitnehmerschaft sicherlich nicht nur Nebenzweck ist. Aber man munkelt im Ruhrgebiet auch noch von anderen Maßnahmen. Die „Technische Nothilfe" wird schon jetzt probemobil gemacht, um erforderlichenfalls ihre im Reichstag stark bezweifelte Daseinsberechtigung erneut nachzuweisen. Das „Dinta" soll Kurse zur Aufklärung der Arbeiter und Angestellten über die schlechte Wirtschaftslage im Bergbau für obere Angestellte veranstalten, damit diese in den Belegschaftsversammlungen ihre neugewonnene Weisheit an den Mann bringen können. Und auch für die Aufklärung durch die Presse soll gesorgt werden. Dafür stehen trotz allen Geschreis über die Notlage der Schwerindustrie noch immer reiche Mittel zur Verfügung.

In den Steigerstuben der Zechen der Vereinigten Stahlwerke ist folgender Anschlag erfolgt:

„Deutsche Allgemeine Zeitung" Berlin.

Den Beziehern der „Deutschen Allgemeinen Zeitung", Berlin, können wir auf Grund besonderer Vereinbarungen zum Abonnementspreis von 4,50 RM. einen Zuschuß von 2 RM. monatlich gewähren.

Wer dieses Angebot in Anspruch nehmen will, kann den Betrag von 2 RM. gegen Vorlage der Postquittung am Schlusse jeden Monats an der Zechenkasse in Empfang nehmen.

Gelsenkirchen, den 28. März 1927.

Vereinigte Stahlwerke A.-G., Abt. Bergbau Gruppe Gelsenkirchen.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung" wurde bekanntlich 1920 von Stinnes erworben. Nach dem Zusammenbruch des Konzerns ging sie auf die deutsche Regierung über. Vor einigen Monaten wurde dieses Blatt wiederum von einer Gruppe Industrieller erworben, an deren Spitze Vögler und Otto Wolff standen. Nun versuchen die Stahltrustleute den in ihrem Auftrage fabrizierten Gehirnschmalz an den Mann zu bringen. Als Opfer hierfür sind die Angestellten des Werkes ausersehen. Dieser Versuch der Gehirnverkleisterung mit Hilfe eines von der Schwerindustrie beherrschten Blattes wird von den Steigern als solcher hoffentlich richtig erkannt und gewürdigt werden.

Soziale Bewegung

Zum 1. Mai erlassen der ADGB. und der AfA-Bund folgenden gemeinsamen Aufruf:

Arbeiter! Angestellte!

In diesem Jahre fällt der erste Mai in eine Zeit, in der es notwendiger ist als je, für die Forderungen einzutreten, für die die Arbeiter aller Länder seit Jahrzehnten an diesem Tage demonstrieren.

Weltenfriede und Völkerverständigung, Ausbau des Arbeiterschutzes, insbesondere die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages, das sind die Punkte, für die wir am 1. Mai stets unsere Stimme erhoben haben.

Es hat zeitweilig geschienen, als sei es nicht mehr so notwendig wie vordem, für diese Forderungen einzutreten. Das waren die ersten Jahre nach dem Weltkrieg, wo dessen blutige Lehren noch nachwirkten. Diese sind heute in weiten Kreisen wieder vergessen worden. Reaktion und Faschismus erheben ihr Haupt, und wenn die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und die Arbeiterbewegung nicht stärker wären, würde das nationalistische Landsknechtstum überall triumphieren. Das hieße, die Fackel des Weltkriegs erneut zwischen die Völker schleudern. Und überall, wo die Reaktion herrscht, bedeutet sie Unterdrückung der Massen und Ausbeutung der Arbeiterschaft.

Bei uns in Deutschland ist die Arbeiterbewegung zu stark, und damit sind die Hemmnisse zu groß, als daß die Reaktion es wagen könnte, sich ausleben zu wollen. Aber auch bei uns heißt es auf dem Posten sein. Der vom Reichspräsidenten gewollte Besitzbürgerblock regiert. Und wenn er auch notgedrungen auf dem Gebiete der auswärtigen Politik Verständigungspolitik treibt, so versucht er doch zugleich auf dem Gebiete der Innenpolitik das Rad rückwärts zu drehen. Das zeigen mit aller Deutlichkeit die Verhandlungen des Reichstags in den Wochen, als es galt, durch das Arbeitszeitnotgesetz den Achtstundentag zu sichern und die Versprechungen der Regierungserklärung über den Ausbau der Sozialpolitik wahr zu machen. Der Achtstundentag ist nicht gesichert worden, und von allen Posten des Etats waren es nur die sozialpolitischen, die Abstriche erfahren mußten. So tritt an die Stelle des Arbeiterschutzes der Schutz der Unternehmer.

So sehen die Zeichen der Zeit aus. Das muß alle Arbeitenden mahnen, fest zusammenzustehen zur Wahrung ihrer Interessen.

Und das muß am 1. Mai zum Ausdruck kommen in der Beteiligung an dem Aufmarsch der Arbeiterschaft.

Arbeiter, Angestellte! Demonstriert am 1. Mai! Es handelt sich um die Vertretung hoher Ideale und praktischer Ziele.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.
Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Genügen 120 Prozent Friedensmiete? Die Erhöhung der Miete wird von der Regierung und den Befürwortern der freien Wirtschaft damit begründet, daß es notwendig sei, die Miete allmählich so hoch zu steigern, daß Neubauten rentabel seien. Bisher wurde von den sogenannten Sachverständigen behauptet, daß eine Miete von 150 v. H. der Friedensmiete das Mindeste sei, was gefordert werden müsse, um auch zuschußfreie Neubauwohnungen rentabel zu machen.

Diese These wird erschüttert durch das Angebot eines amerikanischen Konsortiums unter Führung der Firma Chapmann & Co., New York, das der Stadt Berlin ein Angebot machte, 14 000 Wohnungen ohne Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken und sonstigen öffentlichen Zuschüssen zu errichten. Nach seiner Kalkulation sollte eine Wohnung von drei Zimmern und Zubehör nicht mehr wie 13 500 RM. kosten. Die Miete sollte nicht mehr wie 120 Prozent der Friedensmiete für eine gleichartige Altwohnung betragen und die Stadt Berlin hätte lediglich die pünktliche Mietzinszahlung für die Dauer von 28 Jahren zu verbürgen. Nach dieser Zeit würden ohne besondere Entschädigung die 14 000 Wohnungen in den Besitz der Stadt übergehen.

Selbstverständlich prüft die Stadt Berlin dieses Angebot. Typisch jedenfalls ist, daß, nachdem die Amerikaner selbst einmal die Behauptung aufgestellt haben, daß eine Friedensmiete von 120 Prozent genüge und den Beweis dafür antreten wollen, nunmehr auch deutsche Firmen ähnliche Angebote herausbringen, also ihre These von der Notwendigkeit einer Mieterhöhung bis wenigstens 150 Prozent der Friedensmiete unter dem Druck der amerikanischen Konkurrenz fallen lassen.

Daß erst die Amerikaner die deutschen Automobilfabrikanten gezwungen haben, preiswerte Fahrzeuge auf den Markt zu bringen, ist uns geläufig. Daß die Leute von jenseits des großen Teiches dieselbe Erziehungsarbeit auch an den deutschen Bauunternehmern leisten, überrascht einigermaßen, zumal fertige Steinhäuser nicht aus Amerika eingeführt werden können, sondern in Deutschland mit deutschem Material durch deutsche Arbeiter errichtet werden müssen. Damit dürfte die Unrichtigkeit der Behauptung der deutschen Unternehmer, daß die Ueberteuerung der Neubauten auf die Minderleistungen der deutschen Bauarbeiter zurückzuführen sei, endgültig widerlegt sein.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Die bayerischen Scharfmacher. Die seit der, meist ziemlich weit zurückliegenden, Festsetzung der Tarifgehälter eingetretene allgemeine Teuerung in Gemeinschaft mit der am 1. April und 1. Oktober d. J. einsetzenden Erhöhung der Mieten hat die Angestelltenorganisationen veranlaßt, auch in Bayern die Gehaltstarife zu kündigen und Verhandlungen über Gehaltserhöhungen zu beantragen. Während in anderen Freistaaten meistenteils eine freie Vereinbarung, die wenigstens eine bescheidene Gehaltserhöhung brachte, zustande kam, scheint in Bayern unter den maßgebenden Arbeitgeberverbänden der Industrie eine Vereinbarung zu bestehen, derartige Verhandlungen abzulehnen. Ob die geradezu herausfordernde Art der Ablehnung ebenfalls vereinbart ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Einige Stilblüten aus diesen Arbeitgeberschreiben sind aber wert, weiteren Kreisen bekannt zu werden.

Der Verband der Provinzmetallindustrie glaubt feststellen zu müssen, daß die wirtschaftliche Lage der Betriebe die Uebernahme weiterer Belastungen nicht zuläßt und folglich den Forderungen der Gewerkschaften nicht nähergetreten werden könne.

Die Zentralheizungsindustrie meint, die wirtschaftliche Notlage der Industrie hätte diese berechtigt, Gehaltsabbauforderungen zu stellen. Bei

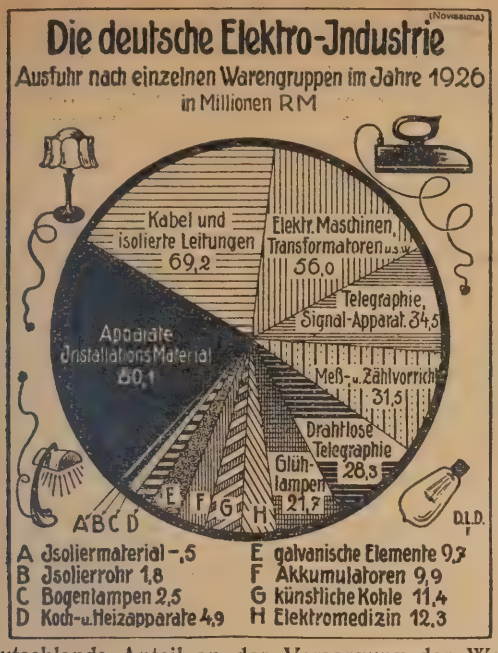

Deutschlands Anteil an der Versorgung der Welt mit Elektrowaren machte 1925 nur noch 27% aus gegen 48% in der Vorkriegszeit. Der deutsche Anteil an der gesamten Weltproduktion ist im gleichen Zeitraum von 31,6% auf 23,3% gesunken. Gestiegen ist namentlich die Ausfuhr der zur Telegraphie und Telephonie gehörigen Apparate und ganz besonders der Geräte zur drahtlosen Telegraphie und Telephonie.

---

der Gelegenheit erklärt sie sich bereit, in Verhandlungen darüber einzutreten, wie einer mehr individuellen Entlohnung Raum gegeben werden könnte. Sie steuert auf den Leistungstarif los und schlägt eine Gehaltstabelle vor, die zwar noch nicht das reine Leistungsprinzip darstellt, sondern nur eine Zusammendrängung der Staffeln. Die Höchstgehälter aber gehen über die bisher geltenden nicht hinaus.

Die Arbeitgeber der Elektrotechnik in Südbayern geben der Meinung Ausdruck, daß, wenn wir trotz der angeblich schlechten Lage der Industrie auf Verhandlungen beständen, nur über eine Gehaltsminderung verhandelt werden könnte.

Selbst die Münchener Brauereien, die vor kurzem eine erhebliche Preisheraufsetzung ihrer Produkte durchgesetzt haben, versuchen wenigstens die Verhandlungen zu verschleppen.

Was von der Versicherung der Notlage der Industrien zu halten ist, können unsere Leser aus der Handelsbeilage jeder Tageszeitung ersehen, die dauernd über Steigerung der Aktienkurse zu berichten wissen. Die tatsächliche Ursache dieser Antworten, die an Verhöhnung der Angestelltenschaft grenzen, besteht zweifellos in der Vermutung der bayerischen Unternehmer, daß hinter den Forderungen der Gewerkschaften nicht die Masse der Angestellten stehe. Die Antworten, die die bayerischen Unternehmerverbände auf die durchaus gerechtfertigten Forderungen der Angestelltenorganisationen gegeben haben, müssen auch den letzten noch nicht freigewerkschaftlich organisierten Angestellten veranlassen, der für ihn zuständigen Organisation beizutreten. Das ist die einzige Antwort, die auch den Industriegewaltigen Bayerns imponieren und ihnen einen anderen Verkehrston den Angestellten gegenüber abnötigen wird.

Neustadt/Haardt. In freier Vereinbarung wurde mit Wirkung ab 1. April eine neue Gehaltstafel festgesetzt, die mit monatlicher Frist erstmalig zum 31. März 1928 gekündigt werden kann. Danach beträgt das Tarifgehalt der technischen Angestellten in Gruppe A 90 bis 190 RM., Gruppe A I 95 bis 200 RM., Gruppe B 174 bis 284 RM., Gruppe C 237 bis 343 RM. Diese Neufestsetzung entspricht einer Erhöhung um $7^1/_2$ bis 12 v. H.

Frankenthal. Die freien Verhandlungen sind gescheitert. Die Arbeitgeber machten ein Angebot, nach dem ein Detailkonstrukteur im Alter von 30 Jahren auf ein Tarifgehalt von 210 RM. Anspruch haben sollte, währenddem selbst in Kaiserslautern ein Kollege dieser Gruppe laut Tarif 318 RM. zu beanspruchen hat. Der Sprecher der Arbeitgeber erklärte eingangs, ehe er Zahlen genannt hatte, das Angebot für so günstig, daß er sich auf keinen Kuhhandel einlassen könne.

Gegenüber dem bisherigen Zustande bedeutet das Angebot der Unternehmer selbst in der obersten Gruppe nur eine Gehaltserhöhung von 13 RM. oder noch nicht einmal 4 v. H. Unser Verhandlungsausschuß hat den Unternehmern zunächst einmal Zeit gegeben, ihr Angebot einer Nachprüfung zu unterziehen.

Kreuznach. Durch Schiedsspruch wurde eine Gehaltserhöhung um acht bis zwölf v. H. festgesetzt, so daß die Tarifgehälter für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. März 1928 nunmehr betragen: Klasse I 75 bis 187 RM., Klasse II 130 bis 225 RM., Klasse III 140 bis 255 RM., Klasse IV 185 bis 305 RM. Techniker nach dem vollendeten 30. Lebensjahre erhalten in den Klassen II bis IV einen Zuschlag von mindestens 5 v. H. auf die Tarifgehälter.

Mannheim. Die freien Verhandlungen über die Neufestsetzung der Gehaltstafel blieben ergebnislos, weil die Unternehmer die Festsetzung neuer Gehälter davon abhängig machten, daß die Angestellten ihre Anträge auf Aenderung des Manteltarifvertrages zurückziehen. Es wurde vereinbart, die gesamten Streitpunkte einem freiwilligen Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Herrn Professors Erdel zu unterbreiten.

Handelskammerbezirk Freiburg/Baden. Vor dem Schlichtungsausschuß wurde eine freie Vereinbarung getroffen, nach der ab 1. April, gültig bis 31. März 1928, die Tarifgehälter um 7 v. H. erhöht werden. Die Gehälter der technischen Angestellten betragen nunmehr in Gruppe T I 76 bis 188 RM., T II 102 bis 214 RM., Gruppe T III 220 bis 265 RM., Gruppe T IV 280 bis 322 RM., Gruppe T V 455 RM. Verheiratete Angestellte erhalten für die Frau und jedes Kind bis zum 15. Lebensjahre je 4 v. H. des Tarifgehaltes als soziale Zulage.

Handelskammerbezirk Schopfheim/Baden. In freier Vereinbarung wurde eine Gehaltserhöhung um 6 v. H. festgesetzt, gültig ab 1. April 1927 bis 31. März 1928. Das Gehalt der technischen Angestellten beträgt nunmehr in Gruppe I 92 bis 167 RM., Gruppe II 214 bis 254 RM., Gruppe III 241 bis 304 RM., Gruppe IV 400 bzw. 435 RM. Das Gehalt der Angestellten in den Gruppen T 2 bis T 4 nach dem vollendeten 28. Jahre ist frei zu vereinbaren, muß aber mindestens 5 v. H. höher als der höchste Satz der entsprechenden Gruppe sein. Soziale Zulage für die Frau 10 RM., für jedes Kind 5 RM. monatlich.

Bezirk Seekreis/Baden. In freier Vereinbarung wurde, nachdem die Arbeitgeber unserer Forderung einer Gehaltserhöhung von $12^1/_2$ v. H. ein Angebot entgegengesetzt hatten, nach dem das Gehalt um 4 v. H. erhöht werden sollte, eine Gehaltserhöhung von 7 v. H. vereinbart. Die errechneten Tarifgehälter sind auf volle Mark aufzurunden. Das Abkommen gilt ab 1. April 1927 und kann jeweils bis zum 10. zum Ende desselben Monats gekündigt werden, erstmalig zum 31. März 1928. Die Technikergehälter betragen nunmehr: Gruppe T I 156 bis 211 RM.,

Herr Kollege!

Bevor Sie über den Ort Ihres diesjährigen

Sommeraufenthaltes

eine Entscheidung treffen, fordern Sie

den neuen Prospekt unseres Erholungsheimes in Sondershausen in Thüringen

an. Das Heim gewährt reichliche und gute Verpflegung und Wohnung für einen

Tagessatz von 4,00 RM.

Kinder von 5—12 Jahren die Hälfte; dazu 5% für Bedienung

ZUSCHRIFTEN an die Heimverwaltung in Berlin NW40, Werftstr. 7, erbeten.

Gruppe T II 211 bis 268 RM., Gruppe T III u. IV 273 bis 341 RM., Gruppe T V 355 RM., Gruppe T VI freie Vereinbarung. Soziale Zulage für die Frau 12 RM., für jedes Kind 7 RM.

Ortstarif Ruhla. In freier Vereinbarung wurde, gültig ab 1. Mai, erstmalig kündbar zum 28. Februar 1928, eine zehnprozentige Erhöhung der Tarifgehälter festgesetzt, die danach für die Gruppe A 76 bis 156 RM., Gruppe B 105 bis 185 RM., Gruppe C 116 bis 215 RM. und Gruppe D 156 bis 243 RM. betragen.

Chemnitzer Metallindustrie. Nach verhältnismäßig kurzer, freier Verhandlung wurde eine Erhöhung der bisherigen Tarifgehälter um 7 v. H. vereinbart. Die neue Gehaltstabelle ist gültig ab 1. April und kann erstmalig zum 31. Dezember 1927 gekündigt werden. Die Gehälter der Techniker betragen nunmehr in Gruppe I a 88 bis 159 RM., Gruppe I b 101 bis 179 RM., Gruppe II 159 bis 239 RM., Gruppe III 238 bis 335 RM., Gruppe IV 328 bis 447 RM.

Baugewerbetarife

Oberschlesien. Die Gehaltstafel ist zum 31. März 1927 gekündigt. Gefordert wurden für Gruppe I 115, Gruppe II 172,50 Gruppe III 235 und Gruppe IV 335 RM.

BERGBAU

Angestelltenpensionskasse und Angestelltenversicherung

Die knappschaftliche Pensionskasse hat sich von jeher gegenüber den anderen Versicherungsträgern dadurch ausgezeichnet, daß sie höhere Leistungen gewährt. In Verbindung mit der im Monat März in der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft erfolgten Beitragserhöhung ist bei verschiedenen Angestellten der Gedanke aufgetaucht, daß die Angestelltenpensionskasse, gemessen an der Beitragsleistung, ungünstiger sei als die Angestelltenversicherung. Dies trifft nicht zu. Zunächst ist grundsätzlich zu sagen, daß ein Vergleich zwischen den beiden Versicherungen nur sehr bedingt möglich ist, weil die Angestelltenpensionskasse Leistungen gewährt, die die Angestelltenversicherung nicht kennt. Hinzu kommt, daß von den vergleichbaren Leistungen die der Angestelltenpensionskasse hochwertiger sind und außerdem unter günstigeren Voraussetzungen gewährt werden. Nachstehend eine knappe Gegenüberstellung, die in dieser Beziehung wertvollen Aufschluß gibt:

Angestellten-Pensionskasse	Angestellten-Versicherung
1. Wartezeit 36 Monate.	1. Wartezeit 120 Monate.
2. Sämtliche Beitragszeiten vor 1924 werden angerechnet.	2. Es werden nur Zeiten ab 1. 1. 1913 gerechnet.
3. Für alle Beitragsmonate Steigerungsbeträge in voller Höhe.	3 Für die Zeit vom 1. 1. 1913 bis 31. 7. 1921 Zusatzsteigerungen in mäßiger Höhe. Wer damals weniger als 2000 RM im Jahr verdient hat, erhält keine Zusatzsteigerungen. Für die Beitragszeiten vom 1. 8 1921 bis 31 12. 1923 bekommt kein Angestellter Steigerungsbeträge.
4. Die Beitragszeiten bis 1. 7. 1926 werden in der Hauptberufs-Gehaltsklasse berechnet. Dies ist in der Regel die höchste Klasse, in welcher der Versicherte gezahlt hat.	4. Zusatzsteigerungen und Steigerungsbeträge gemäß Ziff. 3 aus den Gehaltsklassen, in denen Beiträge entrichtet worden sind.
5. Bestattungsbeihilfe in Höhe des dreifachen Betrages des monatlichen Ruhegeldes, mindestens aber 300 RM.	5. Wird nicht gewährt.
6. Freie Kur und Arznei für Ruhegeldempfänger.	6. Wird nicht gewährt.

Die Hochwertigkeit der Angestelltenpensionskasse ist aus dieser Gegenüberstellung ohne weiteres ersichtlich. Die Wartezeit beträgt nur drei Jahre gegenüber zehn Jahre in der Angestelltenversicherung. Dies ist von eminenter Wichtigkeit für die Frühinvaliden. Der Hauptvorteil der Angestelltenpensionskasse gegenüber der Angestelltenversicherung liegt darin, daß sie sämtliche vor 1924 zurückgelegten Beitragszeiten, auch wenn sie bis vor 1900 zurückreichen, ohne Einschränkung in der Bewertung anrechnet. Dieser Vorteil wirkt sich in gleicher Weise für technische und kaufmännische Angestellte aus. Die Angestelltenversicherung dagegen rechnet — dies liegt in ihrer Entstehung begründet — nur Zeiten von 1913 ab an. Die angerechneten Beitragsmonate werden aber nicht voll gewertet. Für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 gibt es nur die sogenannten Zusatzsteigerungen, die sehr niedrig gehalten sind und außerdem für Angestellte, die in diesem Zeitraum unter 2000 M. verdient haben, überhaupt nicht in Betracht kommen. Für die eigentliche Inflationszeit vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1923 gewährt die Angestelltenversicherung überhaupt keine Steigerungsbeträge; sie rechnet diese Beitragsmonate nur zur Erfüllung der Wartezeit an. Der große Unterschied in der Anrechnung früherer Zeiten und in der Bewertung dieser Zeiten tritt in der Praxis sehr deutlich in Erscheinung. In Tausenden von Fällen zahlt die Angestelltenpensionskasse heute Ruhegelder in Höhe von 200 RM. pro Monat und darüber. Wenn sich dagegen heute ein Versicherter in der Angestelltenversicherung invalidisieren läßt, so erhält er im besten Falle, d. h. wenn er von 1913 ab in der höchsten Gehaltsklasse Beiträge entrichtet hat, eine Rente von 80 RM. pro Monat.

Eine Betrachtung der zukünftigen Entwicklung ergibt ein ähnliches Bild. Wir wollen davon absehen, ein theoretisches Beispiel zu konstruieren, sondern Fälle herausgreifen, wie sie nächstens in der Praxis häufig auftauchen werden. Wir wollen dabei auch nicht in die vor dem Jahre 1913 liegende Zeit zurückgreifen, sondern unterstellen, daß verschiedene Angestellte ab 1. Januar 1913 getrennt bei der Angestelltenpensionskasse und bei der Angestelltenversicherung versichert gewesen sind, und zwar in den Gehaltsklassen C (100—200 M.), D (200—300 M.) E (300—400 M.) und F (400—500 M.). Weiterhin wird angenommen, daß bei allen Angestellten der Pensionsfall am 31. Dezember 1920 eintritt. Wie stellen sich dann die Leistungen beider Versicherungen?

Angestellten-Pensionskasse

Gehalts-Klasse	Beitragsmonate	Ruhegeld: Grundbetrag	Ruhegeld: Steigergs.-beträge	Ruhegeld: Summa	Witwenpension	Waisengeld
C 100 - 200	216	40,—	44,60 2,50 *)	**87,10**	52,30	43,55
D 200—300	216	40,—	66,90 3,75 *)	**110,65**	66,40	55,35
E 300—400	216	40,—	89,20 5,— *)	**134,20**	80,55	67,10
F 400—500	216	40,—	111,50 5,50 *)	**157,—**	94,20	78,50

Angestellten-Versicherung

Gehalts-Klasse	Beitragsmonate	Ruhegeld: Grundbetrag	Ruhegeld: Steigergs.-beträge	Ruhegeld: Summa	Witwenpension	Waisengeld
C a/100—166	216	40,—	7,90	**47,90**	28,75	23,95
b/166—200	216	40,—	16,50	**56,50**	33,90	28,25
D 200—300	216	40,—	29,—	**69,—**	41,40	34,50
E 300—400	216	40,—	41,55	**81,55**	48,95	40,80
F 400—500	216	40,—	53,35	**93,35**	56,—	46,70

*) Steigerungsbetrag aus der Angestellten-Versicherung für die Zeit der Doppelversicherung ab 1. Januar 1924 bis 30. Juni 1926

Diese Gegenüberstellung praktischer Beispiele ergibt hne weiteres, daß die Angestelltenpensionskasse auch in er Zukunft wesentliche Vorteile gegenüber der Ange-elltenversicherung bietet. Das Bild verschiebt sich dar-ber hinaus stark zugunsten der Knappschaft, wenn noch — ie dies bei den meisten Bergbauangestellten der Fall ist - Beitragsmonate aus der Zeit vor dem 1. Januar 1913 in etracht kommen und wenn außerdem die Zusatzsteige-ngen aus der Angestelltenversicherung vom 1. Januar 913 bis 31. Juli 1921 zu dem knappschaftlichen Ruhegeld inzugerechnet werden, wie es heute überall in der Knapp-chaft gehandhabt wird.

Die Beispiele lassen erkennen, daß sich ein Ver-icherter der Angestelltenversicherung in den nächsten ünf bis zehn Jahren nur schwerlich invalidisieren lassen ann, denn die Renten sind dort so gering, daß er auf ein nerträglich niedriges Lebensniveau herabsinken würde. Dies ist bedeutsam für sämtliche Bergbauangestellte, ohne ücksicht darauf, daß für die einzelnen Gruppen eine unter-chiedliche Altersgrenze in der Angestelltenpensionskasse esteht. Die Rationalisierung hat auch im Bergbau eine rhöhte Intensität der Arbeit im Betriebe und im Büro be-virkt. Die Abnutzung der Arbeitskraft der technischen nd kaufmännischen Angestellten wird viel schneller vor ich gehen, als das vordem der Fall gewesen ist. Der Charakter der Angestelltenpensionskasse als Altersversiche-ung tritt damit immer mehr in den Hintergrund, während ire Bedeutung als Versicherung gegen Berufsunfähigkeit i immer stärkerem Maße wächst. Die hochwertigen Lei-tungen der Angestelltenpensionskasse bieten dann die Möglichkeit, daß sich ein Angestellter im Bergbau auch i mittleren Jahren pensionieren lassen kann, ohne be-ürchten zu müssen, aus seiner sozialen und gesellschaft-chen Stellung ganz und gar hinausgeworfen zu werden.

Ein einfaches Rechenexempel ergibt, daß angesichts er weitaus besseren Leistungen der Pensionskasse die Beiträge höher als in der Angestelltenversicherung sein üssen. Aber die Dinge liegen so, daß die größere Bei-ragssumme, die ein Bergbauangestellter während seiner ktiven Zeit in die Knappschaft zahlt, sich in ein gewal-iges Plus gegenüber der Angestelltenversicherung ver-vandelt, sobald der Pensionsfall eintritt und die durch-chnittliche Rentenbezugsdauer zugrunde gelegt wird. elbstverständlich dürfen die Beiträge eine bestimmte irenze nicht überschreiten, d. h. die Beiträge dürfen nicht o hoch sein, daß das Einkommen der Versicherten in inem nicht zu verantwortenden und unerträglichen Maße eschmälert wird. Es wäre ein verkehrtes Exempel, den Versicherten mit dem höchsten Beitrag zu belasten unter em Hinweis, daß er später dafür eine hohe Pension be-iehen kann. Hier muß die richtige Grenze gefunden erden. Dies wird möglich sein, sobald sich die Finanz-ge der Angestelltenpensionskasse klar übersehen läßt. eute ist noch nicht überall die Umrechnung der alten Pensionen abgeschlossen, und die laufende Zukunftslast läßt sich zur Zeit noch nicht genau feststellen. Spätestens in einigen Monaten wird das der Fall sein.

Die Angestellten sollten sich hüten, die Geschäfte der Unternehmer zu besorgen, denn sie schädigen sich damit selbst, während die Unternehmer sich riesig freuen, daß der Knappschaft, in der jetzt die Versicherten die Mehrheit haben, Schwierigkeiten gemacht werden.

Bergbautarife

Arbeitszeitschiedsspruch für den mitteldeutschen Bergbau. In den Schlichtungsverhandlungen zur Regelung der Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau hat am Freitag die Schlichtungskammer in Berlin den Parteien folgende Regelung der Mehrarbeit vorgeschlagen:

„Das ab 30. April 1927 ablaufende Mehrarbeitsabkommen wird mit Wirkung vom 1. Mai 1927 ab mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß die über acht Stunden hinaus tatsächlich geleistete Arbeit mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau mit einem Lohnzuschlag von 15 Prozent zu vergüten ist. Bei der Mehrarbeit tritt folgende Verkürzung ein: a) vom 1. Juli 1927 ab beträgt in den Tagesbetrieben, mit Ausnahme der unter b aufgeführten, die reine Arbeitszeit $9^1/_2$ Stunden, die Schichtzeit $10^1/_2$ Stunden; b) vom 1. Oktober 1927 ab beträgt in Fabriken, Kesselhäusern, Schwelereien, chemischen Nebenbetrieben, Maschinenhäusern und ähnlichen durchlaufenden Betrieben, in denen bisher die zwölfstündige Schicht üblich war, die reine Arbeitszeit $9^1/_2$ Stunden, die Schichtzeit 11 Stunden.

Hinsichtlich der Arbeitszeit an Sonnabenden verbleibt es bei der im Schiedsspruch vom 23. Dezember 1926 vorgesehenen Regelung (das bedeutet also $8^1/_2$ Stunden). Die Schichtzeit, wie sie unter vorstehend b geregelt ist, gilt auch für den Sonnabend. Die Mehrarbeit ist mit einem Lohnzuschlag von 15 Prozent zu vergüten.

Soweit sich durch die Verkürzung der Arbeitszeit auf einzelnen Werken, insbesondere in den Randrevieren Schwierigkeiten ergeben, sind diese durch Vereinbarung zwischen Werksleitung und Betriebsvertretung zu beheben. Die Verkürzung der Mehrarbeit ist spätestens bis 1. April 1928 durchzuführen. Etwa auf einzelnen Werken bestehende Regelungen der Arbeitszeit, die für die Belegschaft günstiger sind, als vorstehend vorgeschlagene, bleiben aufrechterhalten. Diese Regelung der Mehrarbeit läuft unkündbar bis 30. Juni 1928 und kann von da ab mit sechswöchiger Frist zum Vierteljahresschluß gekündigt werden. Erklärungsfrist bis zum 25. April 1927."

Die Entscheidung der Parteien steht zur Zeit der Drucklegung dieser Zeilen noch aus. Der Schiedsspruch ist unseres Erachtens unannehmbar. Abgesehen davon, daß er nur eine unzureichende Verkürzung der Arbeitszeit vorsieht, stellt er es in das Belieben der Unternehmer, noch ein Jahr lang — bis 1. April 1928 — in der bisherigen Weise durch den Raubbau an der Arbeitskraft und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten zu profitieren. Die Forderungen der Arbeitnehmer im Braunkohlenbergbau blieben vollkommen unberücksichtigt.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

„Baurat" als Amtsbezeichnung für techische Gemeindebeamte

Der von den höheren Baubeamten mit akademischer Vorbildung gegen die Gleichstellung der Mittelschultechniker geführte Kampf ist, soweit es sich um die Beilegung der gleichen Amtsbezeichnungen handelt, erfolglos geblieben. Das Vorgehen der Baubeamten mit akademischer Vorbildung gegen die Verleihung der Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat" an Berliner Gemeindebeamten der oberen Gruppen, die aus den Mittelschultechnikern hervorgegangen waren, hatte zur Folge gehabt, daß der Oberpräsident im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerium des Innern die entsprechenden Magistratsverfügungen beanstandet hatte. Der Berliner Magistrat hatte den Beanstandungsverfügungen nicht Folge geleistet, und so kam es zum Verwaltungsstreitverfahren, in dem das Preußische Oberverwaltungsgericht zugunsten des Berliner Magistrats entschieden und die Beanstandung für unzulässig erklärt hat. Der grundsätzlichen Bedeutung wegen, die die Frage besitzt, lassen wir die Begründung des Urteils im Wortlaut folgen:

„In der Besoldungsordnung für die Beamten und Festangestellten der Stadt Berlin vom 20. Januar/16., 18. März 1922 haben in der Eingangsgruppe X die höheren Baubeamten die Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat" und — durch besondere Gemeindebeschlüsse — die Leiter der Bezirksvermessungsämter die Amtsbezeichnung „Stadtvermessungsrat" erhalten. In mehreren Erlassen hatte der Oberpräsident darauf hingewiesen, daß die höheren Baubeamten der Stadt Berlin durch die Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat" bessergestellt würden als die Staatsbaubeamten; die Regierungsbaumeister kämen meistens erst nach einer fünf- bis sechsjährigen Beschäftigungszeit seit Ablegung der Staatsprüfung als Regierungs- und Bauräte zur Anstellung. Auf die Gegenvorstellung des Magistrats ersuchte der Oberpräsident folgenden Beschluß des Staatsministeriums vom 4. Oktober 1924 durchzuführen:

„Es wird hierdurch genehmigt, daß den nachstehend genannten Magistratsbeamten der Stadt Berlin die folgenden Amtsbezeichnungen beigelegt werden:

2. Höhere Baubeamte:

Die Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat" für die Stadt- und Regierungsbaumeister in den Gruppen X und XI; die Amtsbezeichnung „Magistratsoberbaurat" für die besonderen Stellen in den Gruppen XII und XIII.

Die Beilegung der Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat" wird jedoch an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Die Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat" darf an Regierungsbaumeister erst frühestens nach Ablauf von sechs Jahren seit Ablegung der Staatsprüfung verliehen werden.
b) Soweit es sich um Baubeamte handelt, die nur eine abgeschlossene Hochschulbildung aufzuweisen haben, ist eine neunjährige Wartezeit seit Ablegung der Diplomhauptprüfung notwendig, da diese Beamten die dreijährige Ausbildung als Regierungsbauführer nicht abgeleistet haben.

4. Die Amtsbezeichnung „Stadtvermessungsrat" für die Oberlandmesser und Vermessungsinspektoren in Gruppe XI."

Der Magistrat hielt demgegenüber in Beschlüssen vom 25. Februar, 13. Mai, 5. August und 4. November 1925 an den von der Gemeinde beschlossenen Bestimmungen über die Amtsbezeichnung der Magistratsbauräte und Stadtvermessungsräte fest.

Auf Anweisung der Aufsichtsbehörde beanstandete darauf der Oberbürgermeister diese Beschlüsse des Magistrats insoweit, als die Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz „Rat" über die durch den Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1924 genehmigten Amtsbezeichnungen hinausgehen oder Beamten beigelegt werden sollen, ohne daß vorher eine Genehmigung des Staatsministeriums eingeholt oder erteilt worden ist. In der Begründung wird ausgeführt, daß es den städtischen Körperschaften an sich freistehe, zu beschließen, welche Amtsbezeichnungen sie den städtischen Beamten beilegen wollten; sie seien in dieser Beziehung nur daran gebunden, keine Amtsbezeichnungen zu wählen, welche mit denjenigen der Staatsbeamten übereinstimmten oder sich doch nur wenig unterschieden; die Amtsbezeichnungen müßten auch den den betreffenden Beamten übertragenen Amtsfunktionen entsprechen und dürften nur Amtsbezeichnungen im engeren Sinne sein, dürften also nicht außer der Kenntlichmachung des Geschäftskreises die Andeutung einer gewissen Würde des Amtes und seines Inhabers enthalten (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 6 S. 59, Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang 17, S. 224, Preußisches Ministerialblatt 1863, S. 51 und 1879 S. 2, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 63, S. 3, Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang 17, S. 214, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 78, S. 44). Insoweit nach den Beschlüssen der städtischen Körperschaften städtischen Beamten Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz „Rat" beigelegt werden sollen, seien nur zwei Rechtsfolgerungen möglich. Entweder die in Frage stehenden Bezeichnungen seien Amtsbezeichnungen, die eine besondere Würde des Amtes andeuteten; dann bedürften sie der Genehmigung des Staatsministeriums, oder sie seien keine Amtsbezeichnungen, sondern Titel, dann seien sie nach Artikel 109 der Reichsverfassung unzulässig. Im ersteren Falle würde daher ein diese Bezeichnungen ohne Genehmigung des Staatsministeriums einführender Beschluß des Magistrats, im zweiten Falle ein derartiger Beschluß überhaupt wegen der Gesetzwidrigkeit zu beanstanden sein. Das Staatsministerium habe gemäß der ersten Möglichkeit den Beschluß vom 4. Oktober 1924 gefaßt. Diejenigen Beschlüsse des Magistrats, durch welche städtischen Beamten, über diesen Erlaß hinausgehend, neue Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz „Rat" beigelegt werden sollen, überschritten daher mangels einer Genehmigung des Staatsministeriums die Befugnis des Magistrats und seien gesetzwidrig.

Gegen diese Beanstandungsverfügung hat der Magistrat Klage erhoben, welcher der Erfolg nicht versagt werden konnte.

Die hier streitigen Amtsbezeichnungen beruhen auf übereinstimmenden Beschlüssen der Gemeindekörperschaften; sie sollen nach den angefochtenen Beschlüssen des Magistrats weitergeführt werden. Der Streit der Parteien betrifft hiernach die Frage, ob diese Gemeindebeschlüsse dadurch die Befugnisse der Gemeinden überschreiten oder die Gesetze verletzten, daß sie den für diese Benennungen neuerdings ergangenen besonderen Anforderungen der Zentralinstanz entgegenstehen.

Der Kläger hat diese Frage um deswillen verneint, weil den Gemeinden allein das Recht zustehe, ihren Beamten Amtsbezeichnungen beizulegen; zur weiteren Begründung der Klage hat er Bezug genommen auf Gutachten der Professoren Minister Preuß, Bühler, Anschütz, Fleischmann, Bornhak, des Regierungsassessors Peters und des Bürgermeisters Aßmann. Diese Gutachten kommen übereinstimmend zu dem Schlusse, daß die Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat" in der Gesetzgebung und Rechtsprechung durchaus ihre Grundlage finde; gemäß Artikel 109 der Reichsverfassung sei es unzulässig, Benennungen zu verleihen, welche außer der Kenntlichmachung des Amtes eine den Inhaber des Amtes besonders auszeichnende Würde andeuteten, dies könne also auch nicht mit staatlicher Genehmigung geschehen; eine mit dem Worte „Rat" verbundene Amtsbezeichnung könne aber auch als eine solche Benennung nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht gelten; wenn das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Februar 1913 (Entscheidungen Band 63, S. 1) in einer mit dem Worte „Rat" zusammengesetzten Amtsbezeichnung die eine gewisse Würde in sich schließende Auszeichnung erblickt und ihre Verleihung daher gemäß der Verordnung vom 27. Oktober 1810 dem Staatsoberhaupte vorbehalten habe, so sei diese Entscheidung durch die Rechtsentwicklung, die nach der Staatsumwälzung eingetreten sei, jedenfalls überholt. —

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, an der auch für den vorliegenden Fall festzuhalten ist, können Selbstverwaltungskörper den von ihnen anzustellenden Beamten, auch wenn diese durch die Anstellung mittelbare Staatsbeamte werden, eine Benennung beilegen, welche die Geschäfte und seine amtliche Stellung äußerlich erkennbar macht, vorausgesetzt, daß sich diese Benennung von staatlichen Benennungen genügend unterscheidet und der Wirklichkeit entspricht. (Urteil vom 5. April 1880 und vom 5. Dezember 1922, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Band 6, S. 52, Band 78, S. 44.)

Daß die hier hauptsächlich im Streite begriffene Bezeichnung „Magistratsbaurat" diese Voraussetzungen erfüllt und die Stellung der höheren Baubeamten der Stadt Berlin in der Eingangsgruppe X an sich zutreffend bezeichnet, ist von keiner Seite, auch nicht von der Aufsichtsbehörde, in Abrede gestellt. Die Bezeichnung läßt in der Tat in genügender Weise erkennen, daß sie nur städtische Aemter meint; ebensowenig wären schon deswegen, weil es sich hier um Stellen des höheren Baudienstes handelt, Bedenken gegen die Anwendung einer Ratsamtsbezeichnung geltend zu machen gewesen; es muß anerkannt werden, daß die Benennung der Wirklichkeit gemäß gewählt ist und als reine Amtsbezeichnung im Sinne der dargelegten Rechtsprechung gelten kann.

Amt und Amtsbenennung sind notwendig miteinander verbunden, das eine ist ohne das andere nicht denkbar. Dem Inhaber eines Amtes wird daher, sobald er mit dieser Stelle durch die Gemeinde rechtmäßig beliehen wird, auch die seine Stellung äußerlich erkennbar machende Bezeichnung durch eine Anordnung der Aufsichtsbehörde jedenfalls dann nicht vorenthalten werden können, wenn diese Bezeichnung durchaus dem geltenden Rechte entspricht. Damit entfällt aber auch die Möglichkeit, eine rechtlich einwandfreie Amtsbezeichnung erst nach einiger Zeit zulassen zu wollen. Schon aus diesem Grunde kann es nicht gerechtfertigt sein, wenn die Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat", wie dies der Beschluß des Staatsministeriums zu 2a und b fordert, erst nach Ablauf von sechs oder neun Jahren an städtische höhere Baubeamte „verliehen" werden soll. Sollte aber der Beschluß dahin zu verstehen sein, daß Regierungsbaumeister usw. erst nach Ablauf der Wartezeit als Magistratsbauräte angestellt werden dürfen, so wäre damit eine Abänderung der Besoldungsvorschrift selbst verlangt; eine solche Anordnung wäre aber im Wege der Beanstandung nicht durchzusetzen.

Im übrigen hat das Oberverwaltungsgericht bereits in den Urteilen vom 30. Oktober 1895 und vom 11. Februar 1913 (Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang 17, S. 224 und Entscheidungen, Band 63, S. 1) die Auffassung vertreten, daß den Städten durch besondere Gesetzesbestimmungen ein Recht darauf zustehe, bautechnischen Beamten die Bezeichnung „Baurat" beizulegen. Die Entscheidung vom 30. Oktober 1895 erging zwar für das Gebiet des rheinischen Rechtes, sie hat aber ebenso Bedeutung für den Bereich der Oestlichen Städteordnung, da der § 29 dieser Städteordnung die gleichen Bestimmungen wie der § 68 der Rheinischen Städteordnung — für Städte mit Magistratsverfassung — über die Zusammensetzung des Magistrats trifft und hierbei als städtische Aemter den Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat usw. aufführt. In der Entscheidung vom 30. Oktober 1895 ist dargelegt, daß die „in der Städteordnung vorgenommene Beziehung dieser Titel auf die Aemter der Magistratsmitglieder nicht ihre Anwendung für Beamte in Städten ohne Magistratsverfassung hindere." Die Entscheidung vom 11. Februar 1913 drückt dies dahin aus, daß „die Wahl des Titels ‚Stadtbaurat' durch § 68 a. a. O. freigegeben und nicht etwa auf die bautechnischen Mitglieder des Magistrats beschränkt sei." Die Entscheidung fährt dann fort: „Wo durch derartige Gesetzesvorschriften der Ratstitel als Amtsbezeichnung oder als auszeichnender Titel zugelassen ist, bedarf es nicht der Zustimmung des Königs im Einzelfalle, ebensowenig da, wo der König auf sonstige Weise die Ermächtigung zur Beilegung oder Führung der Titel erteilt hat, wie z. B. zur Führung des Titels Landesrat im Erlasse vom 20. Januar 1877." Die §§ 68 der Rheinischen Städteordnung und 29 der Oestlichen Städteordnung gehen zurück auf den § 144 der Städteordnung vom 19. November 1808, in welcher als städtisches Amt bereits der Stadtrat für das Baufach bezeichnet wird.

Hiernach muß davon ausgegangen werden, daß schon auf Grund der bestehenden Gemeindeverfassungsgesetze die Städte in der Wahl von Amtsbezeichnungen für ihre Beamten nur insoweit beschränkt waren, als sich diese Beschränkung (vgl. die angeführten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts) aus Wesen und Art der Amtsbezeichnungen ergibt, und daß die Verwendung der Verbindung von Bezeichnungen mit dem Worte „Rat" sogar ausdrücklich zugelassen war; und zwar muß dies insbesondere von der Bezeichnung „Baurat" gelten. Wenn also die Gemeindekörperschaften den Beamten des höheren Baudienstes die Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat" beigelegt haben, so haben die städtischen Beschlüsse unmittelbar ihre Grundlage in dem noch geltenden Rechte, wobei es belanglos ist, wenn diese Dienststellen nach den besonderen Verhältnissen der Stadt Berlin „Magistratsbauräte" genannt worden sind.

Eine besondere Genehmigung dieser gesetzlichen zulässigen Amtsbezeichnung kann daher nicht in Frage kommen und somit auch nicht die Aufstellung von Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung zu erteilen wäre. Für die hier in Rede stehende Amtsbezeichnung bedurfte es infolgedessen auch keiner allgemeinen Erörterung, ob und inwieweit nach der gegenwärtigen Rechtslage die Möglichkeit einer Genehmigungspflicht für Ratsamtsbezeichnungen überhaupt noch bestehen könnte.

Da der § 29 a. a. O. die städtischen Aemter nicht erschöpfend aufzählt, können unbedenklich die gleichen Grundsätze auf die Amtsbezeichnung „Stadtvermessungsrat" angewendet werden, zumal bei diesen Benennungen für die wenigen Leiter von Vermessungsämtern den bereits gekennzeichneten Erfordernissen für städtische

mtsbezeichnungen Rechnung getragen, die Amtsbenennung selbst uch hier von keiner Seite beanstandet worden ist.

Da hiernach diesen Amtsbezeichnungen die durch Gesetz und echtsprechung festgesetzten Grundsätze nicht entgegenstehen, so erletzten auch die Gemeindebeschlüsse, welche diese Amtsbezeich-ungen ohne besondere Einschränkung für die in Frage kommenden ellen festsetzten, nicht das Gesetz oder überschritten die Befug-isse der Gemeindebehörden. Die hiergegen gerichtete Beanstan-ungsverfügung war daher gemäß dem Klageantrag und wegen er Kosten nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes zu be-nden."

Besoldungsfragen

Besoldungserhöhung — Besoldungsreform. Die erwei-erte Vorstandssitzung des ADB. hat zur Besoldungsfrage olgende Entschließung gefaßt:

„Der Erweiterte Vorstand des ADB. hat sich mit der durch blehnung aller Besoldungsanträge im Reichstag geschaffenen Lage efaßt. Er stellt fest, daß die Beamtenschaft kein Verständnis mehr afür hat, daß Regierung und Reichstagsmehrheit sie ständig nter Anerkennung ihrer Notlage mit dem Hinweis auf eine kom-ende Besoldungsreform vertrösten, jeden Vorschlag zu einer auch ur bescheidenen Erhöhung ihrer Bezüge aber stets ablehnen.

Die vom Reichsfinanzministerium bekanntgegebenen Steuerein-änge des abgelaufenen Etatsjahres mit einem Mehrertrag von ner halben Milliarde Mark gegenüber dem Voranschlag erweisen neut, daß Möglichkeiten zu Hilfsmaßnahmen sehr wohl vorhan-en sind.

Der Bundesvorstand erwartet daher, daß sich der Reichstag ach seinem Wiederzusammentritt im Mai neuerdings mit der Besol-ungsfrage befaßt; er fordert, unbeschadet der für das Ende des ahres in Aussicht genommenen Reform des Besoldungswesens, die sbaldige Erhöhung der Gehälter für die Beamten in den unteren nd mittleren Gruppen mit Wirkung vom 1. April ab. Die seit ngem anhaltende Preissteigerung gerade der Massenbedarfsartikel at die Not und die Verschuldung der genannten Beamtengruppen s zu einem Grade erhöht, der es unmöglich macht, jede Gehalts-ufbesserung bis zum Jahresende zu verweigern."

In der Tagung des Reichstags vor der Osterpause aren bekanntlich alle von den linksstehenden Parteien estellten Anträge für eine Besoldungsaufbesserung der eamten zum 1. April von den Parteien der Regierungs-oalition abgelehnt worden. Für die Regierungsparteien atte sich der deutschnationale Abgeordnete Quaatz egen eine Besoldungszwischenregelung ausgesprochen. iegen die Anträge auf eine sofortige Aufbesserung der ezüge hatten auch mehrere dem DBB. angehörige Abge-rdnete gestimmt. Wir erinnern dabei daran, daß schon inmal, und zwar im Frühjahr 1925, ebenfalls dem Deut-chen Beamtenbund angehörende Reichstagsmitglieder ge-en die damals auch vom DBB. erhobenen Forderungen estimmt hatten. In jenen Tagen hatte der DBB. noch ersucht, gegen die Fronde dieser seiner Abgeordneten-itglieder Stellung zu nehmen. Er hatte damals dagegen rotestiert, daß diese Abgeordneten ihn „als quantité négli-eable beiseite schieben und so handeln, als wäre er über-aupt nicht da oder als brauche man auf ihn nicht weit-ehend Rücksicht zu nehmen." Heute haben wir denselben ustand vor uns, aber längst verweht sind die hoch-önenden Worte, die bei der vor dreiviertel Jahr erfolgten erschmelzung des DBB. mit dem christlichen Gesamt-erband erklungen sind, daß „allein das Bestehen des großen Machtfaktors des DBB. imstande ist, einen starken Druck auf alle Entschlüsse der Regierung und des Parla-ments auszuüben." Da auch heute noch nicht abzusehen ist, wann eine grundsätzliche Besoldungsneuregelung kommt, ist es verständlich, wenn verschiedene Beamten-gruppen des DBB. sich nicht mit der Vertröstung auf diese wiederholt abgegebene und ebenso wiederholt nicht ein-gehaltene Versprechung der Regierungsinstanzen abfinden wollen. In einigen Gruppen des DBB. wird bereits in Kundgebungen die Auffassung vertreten, daß die Notwen-digkeit für eine grundsätzliche Reform der Besoldung überhaupt nicht vorliege, sondern daß es vielmehr auf eine beschleunigte allgemeine Aufbesserung der Bezüge an-komme.

Zur Frage der Besoldungsreform liegen die Dinge so, daß über die Absichten des Reichsfinanzministeriums bisher keinerlei bestimmte Verlautbarung vorliegt. Dagegen ist bekannt geworden, daß die preußische Regierung bzw. das preußische Finanzministerium mit allem Nachdruck die Vorarbeiten zu einer grundsätzlichen Reform der preußischen Beamtenbesoldung betreibt. Es sind auch schon verschiedene Mitteilungen über die Wege bekannt geworden, die das preußische Finanzministerium bei dieser Reform zu beschreiten gedenkt. Man wird darauf zurück-kommen, sobald die Schleier, die bisher noch mehr oder weniger durchsichtig darüber gebreitet sind, für die Oeffentlichkeit völlig gefallen sind.

Auszahlung des neuen Wohnungsgeldzuschusses an die Reichsbeamten. Im Reichsbesoldungsblatt Nr. 9 v. 21. April 1927 verfügt der Reichsminister der Finanzen mit I B 5798 vom 16. April 1927 die Auszahlung der ab 1. April 1927 geltenden neuen Wohnungsgeldzuschüsse. Die für den Monat April nachzuzahlenden Beträge sind mit den für den Monat Mai zustehenden Bezügen auszuzahlen.

Auszahlung des Zuschlags zum Wohnungsgeldzuschuß für Angestellte. Im Reichsbesoldungsblatt Nr. 8 v. 9. April 1927 hat der Reichsminister der Finanzen mit I B 5299 vom 7. April 1927 folgende Verfügung bekanntgegeben:

„Ich erkläre mich damit einverstanden, daß der Mehrbetrag an Wohnungsgeldzuschuß für den Monat April 1927 an Angestellte zusammen mit den Bezügen für die zweite Aprilhälfte gezahlt wird."

Ursprünglich war beabsichtigt, den Mehrbetrag an Wohnungsgeldzuschuß den Angestellten erst mit der Zahlung der Bezüge für die erste Maihälfte mit zur Auszahlung zu bringen. Auf unsere Anregung haben die am Tarifvertrag beteiligten Organisationen dieserhalb Vorstellungen beim Reichsfinanzminister erhoben, worauf die oben angezeigte Verfügung erging.

Antrag auf Anrechnung der Wartestandszeit. Im Unterausschuß des Hauptausschusses des Preußischen Landtags wurde folgender Antrag angenommen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, unbeschadet einer etwaigen reichsgesetzlichen Regelung dem Landtage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die volle Anrechnung der im einstweiligen Ruhestand zurückgelegten Dienstzeit der Staatsbeamten und Lehrer auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit erfolgt."

Dieser Antrag entspricht einer wiederholt von uns vertretenen Forderung.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Uebergangsbestimmungen für die Berechnung von Unterstützungsanträgen. Die vom Bundesvorstand beschlossenen und veröffentlichten Uebergangsbestimmungen für die Berechnung der Unterstützungssätze („DTZ." Nr. 44 vom 29. Oktober 1926) treten am 30. April 1927 außer Kraft. Ab 1. Mai 1927 gelten für die Stellenlosen- und Hinterbliebenenunterstützung die vom fünften ordentlichen Bundestag beschlossenen Unterstützungssätze (veröffentlicht „DTZ." Nr. 41 vom 8. Oktober 1926), deren einschlägige Bestimmungen wie folgt lauten:

§ 23. 1. Die Stellenlosenunterstützung wird in der höchsten Beitragsstufe gewährt, in der das Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor der Kündigung sechs oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat. Bei einer Mitgliedschaft unter einem Jahr vor der Kündigung gelten ebenfalls die sechs höchsten entrichteten Monatsbeiträge zur Errechnung des Unterstützungssatzes. Mitglieder, die die Stellenlosenunterstützung nicht bis zur Höchstdauer bezogen haben, erhalten bei einer innerhalb der nächsten drei Monate eintretenden Stellenlosigkeit Unterstützung zu dem alten Satz.

Der tägliche Unterstützungssatz beträgt:

Nach einer Mitgliedschaft von Jahren	Bei einem Beitrage von 2 u. 3 RM.	4 RM.	5 RM.	Auf die Dauer von Monaten
1	0,70	0,90	1,20	3
2	0,75	0,95	1,30	3
3	0,80	1,—	1,40	3
4	0,85	1,10	1,50	3 1/2
5	0,90	1,20	1,60	3 1/2
6	1,—	1,30	1,70	4
7	1,10	1,40	1,80	4
8	1,10	1,40	1,80	4 1/2
9	1,10	1,40	1,80	5
10	1,10	1,40	1,80	5 1/2
11	1,10	1,40	1,80	6
12	1,10	1,40	1,80	6 1/2
13 bis 14	1,10	1,40	1,80	7
15 „ 20	1,30	1,60	2,—	7
über 20	1,50	1,80	2,20	7

2. Mitgliedern, denen nach § 18 die Beiträge gestundet oder erlassen worden sind, wird die Stellenlosenunterstützung in der höchsten Beitragsstufe gewährt, in der das Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor der Stundung oder Beitragsbefreiung sechs oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat.

§ 27. 1. Hinterbliebenenunterstützung wird jenen Hinterbliebenen eines Bundesmitgliedes einmalig gezahlt, denen es Unterhalt gewährte, oder von denen es Unterhalt bezog. Die Unterstützung wird in der höchsten Beitragsstufe gewährt, in der das Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor dem Todestage sechs oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat. Durch die Anerkennungsgebühr (§ 16 Ziffer 5) wird die Hinterbliebenenunterstützung nicht mehr gesteigert.

2. In den Fällen des § 16 Ziffer 5 und Ziffer 10 Absatz 1 und 3 sowie des § 18 wird die Hinterbliebenenunterstützung in der höchsten Beitragsstufe berechnet, in der das Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor der Beitragsbefreiung sechs oder mehr Beiträge entrichtet hat.

3. Der Anspruch auf Unterstützung muß innerhalb sechs Monaten nach dem Tode des Mitgliedes von den Berechtigten unter Beifügung einer amtlichen Sterbeurkunde und des Mitgliedsbuches beim Bundesvorstand geltend gemacht werden.

Eine Uebertragung der Unterstützung als Schuldforderung auf dritte Personen ist unzulässig.

4. Die Hinterbliebenenunterstützung beträgt:

	Bei einem Beitrage von		
	2 u. 3 RM.	4 RM.	5 RM.
Nach einjähriger — bei Eintritt nach dem 60. Lebensjahre nach dreijähriger — Mitgliedschaft . . . . . RM.	50.—	75.—	100.—
Für jedes weitere vollendete Mitgliedsjahr steigt die Unterstützung in derselben Beitragsstufe um . . . . . RM.	10.—	15.—	20.—
bis zum Höchstbetrage nach Vollendung des 17. Mitgliedsjahres von . . . . . RM.	210.—	315.—	420.—

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Arnsberg. M. 2. V., 8⁰⁰, Bundeslokal „Zur Krim".
Arnstadt. M. 5. V., 8⁰⁰, Schmidts Hotel, Bahnhofstr.
Bielefeld. M. 4. V., 8⁰⁰, „Lindenhof".
Bochum. M. 3. V., 8⁰⁰, Hotel „Märkischer Hof", Bahnhofstr.
Bochum. F. 7. V., 5⁰⁰, Hotel „Märkischer Hof", Bahnhofstr.
Bonn a. Rh. M. 7. V., 8¹⁵, Rest. Jakobs, Friedrichstr.
Danzig. M. 3. V., 8⁰⁰, Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
Dortmund. M. 11. V., 8⁰⁰, „Reinoldushof", Hansaplatz. Lichtbildervortrag.
Eisenach. M. 3. V., 8⁰⁰, Hotel „Karthäuserhof" am Karlsplatz.
Elberfeld-Barmen. F. 6. V., Rest. Hatzig, Bembergstr.
Gelsenkirchen. M. 8. V., 10⁰⁰ vorm., Vereinshaus Rötter.
Griesheim. M. 4. V., 5³⁰, Rest. „Bayerischer Hof", Hauptstr.
Hagen i. Westf. M. 4. V., 8⁰⁰, „Hansa-Restaurant", Böhmerstr. 11.
Halle. Monatshauptvers. 3. V., 8⁰⁰, Rest. Bauer, Rathausstr.
Hamborn II. M. 6. V., 8³⁰, Hotel „Marxloher Hof".
Hildesheim. M. 5. V., 8⁰⁰, „Theatergarten", Teichstr.
Kiel. M. 5. V., 8⁰⁰, Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstr.
Köln a. Rh. M. 9. V., 8⁰⁰, „Altes Präsidium", Schildergasse.
Luckenwalde. M. 3. V., 8⁰⁰, Hotel „Zur Eisenbahn", Bahnhofstr.
Magdeburg. M. 3. V., 8⁰⁰, Hotel „Weißer Bär", Weinfaßstr.
Meiderich. M. 5. V., 8⁰⁰, Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Muskau. M. 8. V., 4⁰⁰, „Bockkeller".
Mühlhausen. M. 5. V., 8³⁰, „Postkeller".
Nordhausen a. H. M. 5. V., 8⁰⁰, Hotel „Königshof".
Potsdam-Nowawes. M. 6. V., „Fürst Bismarck".
Rheinfelden. M. 3. V., 8⁰⁰, Café Danner.
Roßwein-Döbeln. Wandervers. 4. V., 8³⁰, „Schweizerhaus", Niederstring.
Siegen. M. 3. V., bei Heiser, Bahnhofstr.
Stoppenberg. M. 8. V., 10³⁰, Lokal Peters.
Trier. M. 5. V., 8³⁰, Rest. Scheuer, Simeonstr.
Waldheim. M. 4. V., 8⁰⁰, Vereinshaus „Waldheim".
Wetzlar. M. 5. V., Hotel Hufnagel.
Weinheim. M. 6. V., 8⁰⁰, Dells Weinstuben.
Wittenberg. M. 11. V., 8⁰⁰, Rest. „Zur gold. Sonne".
Zella-Mehlis. M. 6. V., 8⁰⁰, „Ratskeller".

Bücherschau

The Measurement of air quantities and energy losses in mine entries (Die Messung von Luftmengen und die Energieverluste in den Grubenbauen) heißt eine Schrift, die von dem Untersuchungsamt der Universität Illinois in den Vereinigten Staaten von Nordamerika herausgebracht worden ist. Sie umfaßt 77 Seiten und kostet 45 Cents = 1,90 RM.

Der Inhalt des Buches ist das Ergebnis einer Untersuchung, die ermitteln sollte, ob es möglich sei, an jeder beliebigen Stelle der Grubenbaue ohne besondere Wettermeßstation die durchfliegenden Luftmengen mit genügender Sicherheit durch Messung zu ermitteln. Außerdem wollte man die Größe der Widerstände ermitteln, die auf die verschiedensten Faktoren des Gesamtwiderstandes entfallen. Am Schlusse des Büchleins sind die Ergebnisse in Richtlinien zusammengefaßt, die zeigen, daß bei Beachtung dieser Anweisungen ziemlich zutreffende Messungen möglich sind. In der Schilderung der Untersuchungseinzelheiten finden sich auch für den Fachmann interessante Angaben.

Geschäftliches

Das **Bankhaus Emil Stiller, Hamburg,** veröffentlicht eine Anzeige betr. Mainzer Geld-Lotterie, bei welcher jeder durch Kauf eines Loses von 3 RM. (Porto und Liste 35 Pf.) die Chance auf einen Höchstgewinn von 60 000 RM. oder 50 000 RM., 10 000 RM. usw., hat.

Anzeigen: 30 Pfg. für die 6 gesp. Millimeterzeile oder deren Raum. Stellenangeb. u. -gesuche die Millimeterzeile 15 Pfg. Anzeigen-Annahme Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Mitglieder, werbt für den Bund.

Tiefbautechniker
vertraut mit Aufstellung von Entwürfen für Eisenbauwerke, gesucht. Eintritt sofort. Beschäftigungsdauer 1—2 Jahre. Vergütung nach Gruppe VI des Reichsangestelltentarifs. Bewerbungen mit Zeugnissen, möglichst Lichtbild und selbstgeschriebenem Lebenslauf an
Hafenbauamt Pillau.

Flotter Zeichner
der nach Anleitung tiefbautechnische Reinpläne anfertigt, für sofort gesucht.
Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Schrift- und Zeichenproben werden unter Angabe der Gehaltsansprüche erbeten an
die Linksniederrheinische Entwässerungs-Gesellschaft in Moers—Niederrhein.

Welcher Herr aus dem
Dampfkesselbau
(evtl. Lokomobilbau oder verwandte Branchen) kann einem leistungsfähigen alten Fachgeschäft für Dampfkesseleinmauerungen und Schornsteinbau laufend gegen angemessene Vergütung geeignete Bedarfsfälle (Neueinrichtung oder Erweiterung von Dampfkesselanlagen, Ueberhitzer, Economisern usw.) aus **Sachsen, Thüringen, Mitteldeutschland** und der **Lausitz** namhaft machen. Angebote erbeten unter **C. Z. H. 1174** an Ala Haasenstein & Vogler A.-G. Leipzig.

Techniker
gelernter Zimmerer oder Maurer, mit nachweisbar langjähriger Erfahrung im Eisenbetonbau, unbedingt firm in Statik, zum möglichst baldigen Antritt gesucht.
Hermann Schmidt, Stettin,
Freiburgerstraße 6—8.

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor
M. Goy, Dresden 6/3
Königsbrücker Str. 64.

Zur Wochenend-Ausstellung
Funkhalle
Stand 143.
KOFFER 30. MARK MUSIK APPARATE

STÄNDIG GROSSE AUSWAHL IN TISCHAPPARATEN u. SCHRÄNKEN
VERLANGEN SIE KATALOG!
AUF WUNSCH TEILZAHLUNG!
RICH. STECKEL
BERLIN SO 16
MICHAELKIRCHSTR 30

Ihr Kampf mit dem -
Material, mit dem harten Holz und der ewig abbrechenden Bleistift-Spitze hört endlich auf, wenn Ihr nächster Blei-, Kopier-, Tinten- und Farbstift ein *Schwan*-Stift ist!
Sie fühlen sich direkt erleichtert, wenn Sie diese Verheißung lesen, nicht wahr? — Aber die Schwan-Bleistift-Fabrik verspricht nicht nur, sondern sie erfüllt auch!
Hier der Beweis:
Schwan-Stifte haben ein nach dem Sonderverfahren der Schwan-Bleistift Fabrik behandeltes, gut *schneidbares* Holz und einen elastischen, aber *festen* Kern. Darum spitzen sie sich leicht, *halten lange* und gleiten über das Papier wie der Schlittschuhläufer über die blinkende Eisfläche.
Probieren Sie's. Aber verlangen Sie ausdrücklich einen *Schwan*-Stift und achten Sie darauf: Jeder Schwan-Stift trägt als Wahrzeichen für *höchste* Güte in *jeder* Preislage das Bild des *Schwanes*.
Hier einige Spezialitäten:
„Schwan Nr. 270", der gute Schulzeichenstift in 5 Härten **Ladenpreis 15 Pfg.**
„Aldebaran 9000", der hervorragend gute Zeichenstift für Ingenieure und Künstler in 16 Härtegraden **Ladenpreis 45 Pfg.**
„Schwan-Gold" STABILO, der *Dünnkern*-Farbstift, der *nie* bricht, für technische und künstlerische Arbeiten, — dessen Abstriche mit reinem Wasser zu prächtig leuchtender Aquarellwirkung vermalbar sind, einzeln und in Etuis zu 6, 12, 15, 18, in Kürze sogar *24 lichtechten* Farben erhältlich. **Ladenpreis 50 Pfg.** 11 cm Stift: 25 Pfg.
„Schreibe mit Schwan", den sparsamsten Stiften der Welt!

Junger, befähigter

Bautechniker

lichst Hoch- und Tiefbauer und guter Statiker größerer Bauhütte Ostpreußens für aussichtsreiche erstellung

gesucht.

wird Wert auf Persönlichkeit und hervorragende gnisse gelegt. Lichtbild erwünscht. Bewerbungen **Verband Sozialer Baubetriebe, Bez. tpreußen—Königsberg i. Pr.,** Löbnichtsche ggasse 19 II

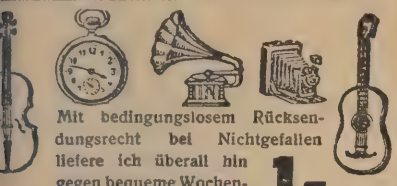

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

ndolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photoaphische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei. falter H. Gartz, Postfach 1:0A. Berlin S. 42.

Vermessungstechniker

lesen ihre Fachzeitschrift „Die Vermessungstechnische Rundschau". Probenummern kostenlos durch I. B. V., G. m. b. H., Berlin NW 40.

Die Präzisions-Zeichenmaschine

„Mikron"

D. R. P. Ausl. Patente ang.

mit mathem. **Gewichts-Ausgleich** ohne Spiralfeder ermöglicht eine zeichnerische **Mehrleistung** bis zu **100%**

Generalvertrieb:
A. KLEIN Berlin W. 50, Regensburgerstr. 31
Fernspr.: Lützow 9983

PHOT. APPARATE FERNGLÄSER

Bequemste Teilzahlungen ohne jeden Preisaufschlag
Preislisten kostenfrei

G. RÜDENBERG JUN. HANNOVER

Die Erzgebirgische **Piano-Fabrik**

lief. ihre grundsol. m. gold. Medail. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert. Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Edelton-Meister-Klaviere. Technische Angestellte erhalten Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. dir. v. d Fabrik **Herm. Graf, Augustusburg** i. Erzgeb.

Pianos

akt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch

H. Meuser,
Buchhandlung
rlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

reinen enen- ten- **Honig**
chleuder) Ia Qualität
Pfd.-Dose M. 10.— franko
Pfd.-Dose M. 6.— „
chnahme 30 Pfg. mehr.
bepäckchen à 1½ Pfd.
1.80 franko, b. Voreinsd.
r. Zurücknahme. Obstpl.
Honigvers. „Werder",
Frau Lehrer a. D. C. Fischer
rder a. d. Havel 156.

Herabgesetzte Preise

für

Rechenschieber
und
Reißzeuge.

Verlangen Sie kostenos unsere Preislisten.

dustriebeamten-Verlag
rlin NW 40, Werftstr. 7.

llige hm. **Bettfedern!**

Kilo graue geschlissene 3.-, halbweiße M. 4.-, eiße M. 5.-, bessere 6.- u. M. 7.-, daunenreiche M. 8.- u. M. 10.-, este Sorte M. 12.- und 14.-. Versand franko, llfrei, geg. Nachnahme. luster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,
bes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Erstklassige
Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.

Dresdensia
Kamera - Vertrieb
Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

Die Mode

für Frühjahr und Sommer 1927

finden Sie in unseren Mustervorlagen prächtig illustriert. Die Durchsicht dieser reizenden Neuheiten wird für jeden Liebhaber schöner Stoffe einen hohen Genuß bedeuten. In überwältigender Vielseitigkeit gehen neuzeitliche Gewebebilder in allen nur denkbaren Ausführungen, in allen neuen Farben und in allen erfüllbaren Preisabstufungen an Ihnen vorüber. Ziehen Sie bei Ihrer Anschaffung diese Muster zu Rate. Was Sie

in neuen Herren- und Damenstoffen

suchen, finden Sie bei uns. Schreiben Sie uns Ihre Anschrift damit wir Ihnen unsere Angebote kostenlos und ohne irgend einen Kaufzwang zur Ansicht unterbreiten können. Sie werden sich sicher freuen, so vorteilhaft gute und schöne Stoffe kaufen zu können. Die übersichtliche Zusammenstellung der Muster erleichtert Ihnen die Wahl und die einzigartige Vielseitigkeit derselben macht Ihnen den Einkauf zu einer angenehmen, behaglichen Tätigkeit. Über 40000 Kunden zählen zu unseren ständigen Abnehmern. Lassen Sie noch heute unser Angebot J. 50 kommen. Es wird von größtem Nutzen für Sie sein. Lieferung erfolgt an Jedermann.

TUCHFABRIK CHRISTOFSTAL
G. M. B. H.
IN CHRISTOFSTAL WÜRTT.

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertrags-Lieferant erster deutscher Beamten-Verbände

Berlin SW 68, Lindenstr. Nr. 106

Gegründet 1844

Der neue Frühjahrs-Katalog Nr. 20

ist erschienen.

Verlangen Sie sofortige kostenfreie Zusendung.

Herrliche Auswahl

aller

Frühjahrs-Neuheiten

in

Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Kleider-, Seiden- und Herrenstoffen, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Diwandecken, Teppichen, **Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder,** Bettfedern und fertigen Betten.

Neben obigen Artikeln zu rein netto

Original - Preisen

die bekannt besten Marken-Artikel

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, Handschuhe und Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter, sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort zum Versand gelangende Waren die

erste Rate erst am 1. Juni 1927

geleistet zu werden braucht.

Zigarren-Vertrieb

Herren, die in größeren Betrieben und Beamtenkreisen gut eingeführt sind, erhalten Zigarren in Kommission bei monatlicher Abrechnung. Zuschriften unter **F. 62** a. d. Geschäftsst. der D. T. Z., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

BAD HERSFELD

Bezirk Kassel

— Lullusbrunnen —

heilt wie Karlsbad

Magen-, Darm-, Leber-, Gallen- und Stoffwechselkrankheiten.

Wasserversand durch d. Lullusbrunnen-gesellschaft m. b. H.

Kurzeit Mai—September.

Ziehung 5. u. 6. Mai.

Mainzer Dombau

Geld-Lotterie

9083 Gewinne = M.

Hauptgew. ev.

125000

60000

50000

10000

Lose à M. 3.—

Porto u. Liste 35 Pfg. extra geg. vorh. Kasse od. Nachn.

Emil Stiller

Bankhaus,

Hamburg, Holzdamm 39

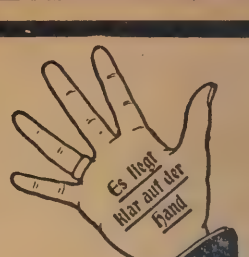

dass man **direkt aus der Fabrik**

Herren- und Damen-Stoffe

am besten und billigsten kauft.

Tausende Belobigungsschreiben aus allen Teilen Deutschlands. Verlangen Sie sofort Muster franko gegen franko.

Lehmann & Assmy, Spremberg L 325

Aelteste Tuchfabrik Deutschlands welche ihre Fabrikate an jeden Privatmann versendet.

Für abgebaute Beamte!

Erste Hamburger Kaffee-Import-Rösterei bietet strebsamen Beamten durch Verkauf von Kaffee an Private laufend

einen sehr guten Verdienst.

Risiko und Verlust ausgeschlossen. Herren und Damen mit großem Bekanntenkreis bevorzugt. Angebote mit näheren Angaben der bisherigen Tätigkeit unter **D. T. Z. 61** an Richard Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Land-Radio-Preise.

Kupferlitze, 100 m 1,95, 2,40 Bronzelitze 100 m 3,25. Gummiaderlitze, 1 m 0,06. Wachsdraht, 100 m 1,60. Bananenstecker, 3 Stück 0,10. Buchsen, 3 u. 4 mm, 4 Stück 0,10. Drehkondensatoren, 500 cm 1,40, 1,85.

Akkumulatoren:

Leistung	2 Volt	m. Kast.	4 Volt	m. Kast.
10 Amp. Std	4,15	—	8,15	9,65
16 Amp. Std.	5,40	6,50	9,85	11,45

Anoden 60 Volt 3,30, 90 Volt 5,25, 6,50 100 Volt 5,75, 6,50. Hartgummiplatten, qcm. 4/10 u. 5/10 Pf. Kopfhörer mod., leichte Ausführung Sano 3,90 statt 7,50 Birgfeld 4,25, 6,50 statt 9,50 u. 12,50 Lampensockel 0,25, 0,35, 0,50, 0,65. Einbaukästen amerik. Form. Gr. 20×20×25 4,35, 20×20×60 9,50 2-Röhren-Sek. 32,— Spulröhren, bekannte Marken, 3,50, 3,65, 3,85, 6,—, 7,— Preisliste kostenlos.

Land-Radio G. m. b. H., N 39

Foyenstraße 42 (Fabrik) an der Chausseestraße

Vertreter gesucht, für Agenten u. Angestellte guter Nebenverdienst.

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.

einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme

ohne jegliche Nebengebühren

Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse **Berlin NW 21, Bundesratufer 13.**

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

...scheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der ...chnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 18 / 9. JAHRGANG — *BERLIN, 6. MAI 1927*

THE LIBRARY OF THE ... 1927 UNIVERSITY OF ILLINOIS

Rücklagen: 533 Millionen Reichsmark!

Zum Geschäftsabschluß der Angestelltenversicherung für 1926.

Von Dr. Fritz Croner.

I.

Noch liegt der offizielle Jahresbericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für 1926 nicht vor, aber ...e Zusammenstellung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse, die die R. f. A. in Heft 2 der Amtl. Nachrichten des ...eichsversicherungsamtes vom 15. Februar 1927 auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums veröffentlicht hat, ...bt uns alle wichtigen Auskünfte über die finanzielle Gestaltung des Trägers der Angestelltenversicherung im vergangenen Jahr. Unsere Erwartung, daß Ende 1926 ein Vermögensbestand von fast einer halben Milliarde vorhanden ...ein werde, ist nicht nur erfüllt, sondern noch weit übertroffen worden: die Bilanz des vorigen Jahres weist an Rücklagen mehr als 533 Millionen Reichsmark aus. Immer ungehemmter, durch keinerlei Kritik von außen beeinflußbar, entfaltet sich die Thesaurierungspolitik der heutigen Leiter der R. f. A. Die erste halbe Milliarde Vermögen ist überschritten — nun vorwärts zur vollen Milliarde! Nichts gilt als die zum Selbstzweck geordnete kapitalkräftige Versicherungsanstalt!

Betrachten wir die Zahlen der Jahresabrechnung und der Bilanz etwas eingehender. Wir stellen dabei die ...iffern für 1925 und 1926 zum Vergleich einander gegenüber.

In Millionen Reichsmark	1925 Einnahmen	1925 Ausgaben	1926 Einnahmen	1926 Ausgaben	Zunahme in %
...eiträge	186		246		32 %
...nsen	24		37		54 %
...nstige Einnahmen	1		4		300 %
Gesamteinnahmen:	211		287		36 %
...enten		44		53	20 %
...nmalige Leistungen		1		2	100 %
...eilverfahren		12		16	33⅓ %
...erwaltung u sonstige Unkosten		8		8,5	6 %
...nstige Ausgaben		2		—	—
Gesamtausgabe:		67		80	20 %
...eserve		144		207	43 %

Kann man die kritische Sprache dieser Zahlen mit ...Worten überhaupt noch verschärfen? Genügt es nicht, zu ...issen, daß von 1925 auf 1926 die Einnahmen der R. f. A. ...on 211 auf 287 Millionen, also um 36 Prozent, steigen, ...während sich die Ausgaben nur von 67 Millionen auf 80 ...Millionen, also um 20 Prozent erhöhten, so daß die ungeheure Rücklage des Jahres 1925 von 144 Millionen ...Reichsmark im abgelaufenen Jahr um nicht weniger als 3 Prozent übertrumpft wurde, daß 207 Millionen Reichsmark bei einem Beitragsaufkommen von 246 Millionen ...Reichsmark der Reserve überwiesen wurden. Man kann ...ie Finanzpolitik dieses Direktoriums und dieses Verwaltungsrats nicht gründlicher verurteilen als diese Zahlen es tun.

Im einzelnen: die Beitragseinnahmen sind um 32 Prozent, also rund um ein Drittel, gestiegen, von 186 auf 246 Millionen. Eine Reihe von Ursachen wirken offensichtlich an dieser Erhöhung mit. Die am 1. September 1925 in Kraft getretene Beitragserhöhung um ein Drittel läßt die Monate Januar bis August 1925 von vornherein um ein Drittel hinter dem entsprechenden monatlichen Beitragsaufkommen für 1926 zurückbleiben. Die Differenz bezieht sich aber nur auf diese ersten acht Monate des Jahres; sie erklärt also nicht allein die Einnahmesteigerung. Zudem zeigt sich, daß auch die monatliche Durchschnittseinnahme vom September bis Dezember 1925 (etwa 18 Millionen) auf das Jahr umgerechnet (216 Millionen) erheblich hinter dem tatsächlichen Beitragsaufkommen für 1926 zurückbleibt. Hier müssen also noch andere Gründe einnahmesteigernd gewirkt haben; in erster Linie nennen wir den teilweisen Rückgang der Arbeitslosigkeit und den Zugang neuer Versicherter in die Angestelltenversicherung. Insgesamt beträgt heute die Versichertenzahl etwa 2,8 Millionen, am 1. Januar 1926 wurden bei einer Stichprobe 2475554 Versicherte gezählt. Die Differenz erklärt sich zum Teil daraus, daß nicht jeder Versicherte jeden Monat einen Beitrag zahlt.

Die Zinseinnahmen haben eine gewaltige Steigerung erfahren: von 24 Millionen auf 37 Millionen, gleich 54 Prozent. Auch im Verhältnis zur Beitragseinnahme sind die Zinsen gestiegen. 1925 machten sie 13 Prozent des Beitragsaufkommens aus, 1926 bereits 15 Prozent. Vor allem aber verschiebt sich das Verhältnis von Zinseinnahmen zu Rentenleistungen immer mehr zuungunsten der letzteren. Von den Zinseinnahmen des Jahres 1925 konnten rund 50 Prozent der Rentenleistungen beglichen werden, in 1926 aber bereits 70 Prozent! Ob die Kapitalanhäufung und die damit verbundene Zinseinnahmesteigerung mit dem Ansteigen der Rentenlast in den nächsten Jahren wohl weiter so Schritt halten wird? Vorläufig scheint die R. f. A. jedenfalls ihren Ehrgeiz darein zu setzen, einen erheblichen Teil der Renten aus — dem Zinsgewinn zu bestreiten.

Aus dem Inhalt:

Dr. Croner, Rücklagen: 533 Millionen RM.
Hirsch, Techniker als Verkäufer
Neue Tarifgehälter
Quensel, Wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden
Beilage: Recht und Rechtspraxis

Die Renten selbst — Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten — sind von 44 auf 53 Millionen Reichsmark, also um 20 Prozent, gestiegen. Das durchschnittliche Ruhegeld beträgt Ultimo 1926 650 Reichsmark, die durchschnittliche Hinterbliebenenrente 353 Reichsmark jährlich. Weniger als 55 Reichsmark monatliches Durchschnittsruhegeld, weniger als 30 Reichsmark Hinterbliebenenrente, aber 533 Millionen Reichsmark Reserven — den Reim darauf mögen sich die deutschen Angestellten selbst machen!

Erstaunlich ist, daß die Rentenlast langsamer gestiegen sein soll als die Zahl der Rentenbezieher. Das gilt sowohl für das Ruhegeld wie für die Hinterbliebenenrente. Es sind gestiegen:

	die Ruhegeldbezieher	die Ausgaben für Ruhegeld	die Bezieher v. Hinterbl.-Renten, Witwen- und Waisenrenten	die Ausgaben für Hinterbl.-Renten
1924	24 600		40 400	
1925	36 700	26,25 Mill.	47 400	17,45 Mill.
1926	50 400	32,9 „	57 500	20,32 „
1925 zu 1926	plus 37 %	plus 25 %	plus 21 %	plus 16 %.

D. h. also, daß Ruhegeld und Hinterbliebenenrente, auf den einzelnen Bezieher berechnet, gegenüber 1925 kleiner geworden sind, obwohl man eigentlich nach der Art der Rentenberechnung (15 prozentiger Steigerungssatz!) das Gegenteil erwarten müßte und die R. f. A. auch stets das Gegenteil behauptet hat. Hier klafft also innerhalb der Statistiken der R. f. A. ein nicht verständlicher Widerspruch, um dessen Erklärung gebeten werden muß.

Bei den einmaligen Leistungen, die von 1 auf 2 Millionen gestiegen sind, verdient hervorgehoben zu werden, wie stark sich die Abfindungen an wiederheiratende Witwen und die Beitragserstattungen an nach Zurücklegung der Wartezeit heiratende weibliche Versicherte gehoben haben, die ersteren von 203 000 auf 391 000 Reichsmark, die letzteren von 767 000 auf 1,6 Millionen Reichsmark. Die Heiraten weiblicher Versicherter haben also recht erheblich zugenommen.

Die Ausgabesteigerung beim Heilverfahren ist im wesentlichen zurückzuführen auf eine absolute Zunahme der bewilligten Heilverfahrensanträge. 1926 wurde 32 679 Anträgen auf ständige Heilverfahren stattgegeben, 1925 nur 28 963. Daneben dürfte die Beteiligung der Angestelltenversicherung an den Maßnahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge an der Mehrausgabe mitgewirkt haben. Unsere Kritik an der Heilverfahrenspraktik der R. f. A. wird aber durch den neuen Geschäftsbericht in keiner Weise entkräftet. Der absoluten Zunahme bewilligter Heilverfahrensanträge steht die Tatsache gegenüber, daß nach wie vor rund 40 Prozent der eingehenden Anträge abgelehnt werden. Und was bedeuten die 16 Millionen Reichsmark Ausgaben für Heilverfahren neben der gewaltigen Steigerung aller Einnahmen der R. f. A.? Dringlicher denn je ist die Gewährung des Rechtsanspruchs auf Heilverfahren.

Die Verwaltungskosten sind relativ stabil geblieben, im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen sogar nicht unwesentlich gesunken. Sie betrugen in Prozent des Beitragsaufkommens:

1924 : 4,9 Proz. — 1925 : 4,4 Proz. — 1926 : 3,4 Proz.

Der Apparat der R. f. A. ist also nicht mehr zu teuer.

II.

Wir erinnern daran, daß der Vertreter der R. f. A. auf dem Verbandstag des Deutschen Werkmeisterverbandes im Jahre 1926 gesagt hat:

„Was die vielgeschmähte sogenannte Thesaurierungspolitik der R. f. A. anbelangt, so besteht eine solche m. E. überhaupt nicht."

Die nachstehende Uebersicht verrät, was die R. f. A. unter „keiner" Thesaurierungspolitik versteht (in Millionen Reichsmark):

	1924	1925	1926
Beitragsaufkommen	126	186	246
Jahresüberschuß	113	144	207
in % der Beiträge	90 %	77 %	84 %

Das Ganze nennt sich: „Veredeltes Umlageverfahren"!

Angesichts eines Vermögens von mehr als einer halben Milliarde Reichsmark muß jetzt aber abseits von aller Ironie die Frage gestellt werden, wie lange diese Finanzpolitik der R. f. A. noch weitergehen soll. Glaubt man im Ernst, daß die Versicherten sich das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben noch lange geduldig mitansehen werden, nur weil es „ihre" Versicherung ist, die da bei Hungerrenten Millionen über Millionen anhäuft?

Wohin steuert die R. f. A.? Es gibt ja den immer wiederkehrenden Einwand gegen jede Kritik an der finanziellen Gebarung der Angestelltenversicherung: die Rentenlast würde in den nächsten Jahren so stark sein, daß heute gar nicht genug der Reserve für diese kritische Zeit übrig wiesen werden könne. Die heutigen Beiträge seien so berechnet, daß sie allenfalls den Bedarf bis zum Jahre 19 sicherstellten. Die R. f. A. thesauriere nicht, sondern lege gewissermaßen nur Notgroschen bzw. Notmillionen für die kommende außerordentliche Belastung zurück.

Es ist höchste Zeit, diese Behauptungen einmal auf ihre Stichhaltigkeit hin zu untersuchen.

Der Regierungsvertreter hat anläßlich der Beratungen über die Novelle vom Juli 1925 den Bedarf für die Jahre 1925 bis 1931 einschließlich folgendermaßen geschätzt:

Rentenaufwand	600 Mill. RM
Dazu 30 % f. sonstige Leistungen, Heilverfahren, Verwaltung	180 „ „
	780 Mill. RM

Runden wir nach oben ab, so erhalten wir als Ausgabeschätzung für die sieben Jahre 1925 bis 1931 den Betrag von 800 Millionen Reichsmark. Davon wären nun eigentlich, um einen Vergleich unter Einbeziehung des Vermögensbestandes Ultimo 1926 zu ermöglichen, die Ausgaben für 1925 und 1926 abzusetzen (rund 150 Millionen Reichsmark). Schlagen wir aber auch noch diese 20 Prozent der geschätzten Gesamtausgaben ganz großzügig zu dem Bedarf als Sicherheitsfaktor zu und betrachten wir diese 800 Millionen als Ausgabeetat nur für die Jahre 19 bis 1931. Rechnen wir demgegenüber damit, daß sich die Einnahmen der Versicherung gegen 1926 nicht erhöhen werden — was selbst bei gleichbleibenden Beitragsaufkommen zu ungünstig gerechnet ist, da die Zinseinnahmen aus dem ständig anwachsenden Vermögen weiter steigen werden — nehmen wir also 285 Millionen Reichsmark als Durchschnittseinnahme bis 1932 an, so erhalten wir (in Millionen Reichsmark):

	Einnahmen	Ausgaben
1. Jan. 1927 bis 31. Dez. 1931	1425	800

oder im ungünstigsten Falle bis Ultimo 19 einen Vermögensbestand von 530 plus 625 Millionen gleich 1,15 Milliarden Reichsmark. So sieht das „Umlageverfahren" der Angestelltenversicherung in Wirklichkeit aus.

Gehen wir einen Schritt weiter: der Regierungsvertreter schätzt die Zahl der in 1932 laufenden Ruhegelder auf etwa 100 000, den Gesamtbedarf dafür auf 80 Millionen Reichsmark. Rechnen wir dazu — entsprechend dem Verhältnis in 1926 — 55 Millionen Reichsmark Hinterbliebenenrente, ferner ganz großzügig eine Verdoppelung der Ausgaben für Heilverfahren auf 30 Millionen und eine Erhöhung der sonstigen Ausgaben von 10 auf 15 Millionen, so ergibt sich als Bedarf für 1932:

Ruhegelder	80 Millionen RM.
Hinterbliebenenrenten	55 „ „
Heilverfahren	30 „ „
Sonstige Leistungen	15 „ „
Zusammen:	180 Millionen RM.

Also bei einer Verdoppelung der Zahl der laufenden Ruhegelder und eine Verdreifachung der Hinterbliebenenrenten reichen die Einnahmen des Jahres 1926 (nicht etwa des Jahres 1932!) aus, um im Jahre 1932 noch mehr als 100 Millionen Reichsmark zurückzulegen!

Ja, wir können noch einen Schritt weitergehen. So grotesk es klingt: die heutigen Einnahmen reichen zumindest annähernd aus, um die Angestelltenversicherung im Zustand des Gleichgewichts zu finanzieren, also dann, wenn jeweils soviel Rentenempfänger ausscheiden, wie neue hinzukommen. Wir rechnen dabei mit einem Invaliditätsfaktor von 10, was sicher nicht zu günstig kalkuliert ist, also einem Bestand von Ruhegeldsempfängern von etwa 240 000, nicht ganz das Fünffache des heutigen Standes. Verfünffachen wir daher mechanisch — was bei so überschlägiger Kalkulation erlaubt sein muß — die Ausgaben für Renten in 1926, so erhalten wir als Rentenlast für den Gleichgewichtszustand annähernd 250 Millionen, also nicht mehr, als in vergangenen Jahr an Beiträgen aufgekommen ist. An den Einnahmen des Jahres 1926 verblieben dann zur Bedeckung aller übrigen Ausgaben noch 41 Millionen; diese Ausgaben beliefen sich 1926 auf nur 21 Millionen Reichsmark.

Weiter wollen wir dieses Exempel, das in eigentlichem Sinne des Wortes nur als Beispiel gemeint ist, nicht

iren. Wir meinen, daß die Haltlosigkeit der Finanzierung serer Versicherung mit dem bisher Gesagten zur Evi- iz erwiesen ist. Wenn die heutigen Einnahmen nnähernd zur Bedeckung der Ausgaben des Gleichgeichtszustandes ausreichten, wie hoch mag dann zur Erreichung dieses Zustandes das Vermögen der f. A. angeschwollen sein?

Praktisch wichtig ist für uns: die Behauptung n der Kalkulation der Beiträge auf Grund des Bedarfs 1932 ist falsch. (Schluß folgt.)

echniker als Verkäufer

Die nachstehenden Ausführungen scheinen uns Beachtung zu verdienen, wenngleich sie in dieser Allgemeinheit zu einseitig sind. Ob gerade die Eigenschaften, die den tüchtigen Techniker auszeichnen, ihn zum guten Verkäufer geeignet machen, erscheint zweifelhaft. Dazu kommt, daß der Verfasser uns die Bedeutung der kaufmännischen Vorkenntnisse zu unterschätzen scheint, die man sich auch nicht so nebenbei erwerben kann. Der Gedanke einer innigen Zusammenarbeit von Techniker und Kaufmann auch im Verkauf ist aber sicher sehr wertvoll. Die Red.

Wenn in Einzelhandelskreisen das Problem der manInden Sachkunde des Verkaufspersonals erörtert wird, geschieht es stets unter dem Gesichtspunkte, daß ein genügend geschulter Verkäufer ein Hemmnis für Umtz- und Verdienstmöglichkeiten ist. Auch die Erörterung r Vorschläge für die Beseitigung dieser Mängel hat diglich das Ziel, ein Personal heranzubilden, das geeignet , Umsatz und damit Verdienst für den Unternehmer zu eigern. Daß eine verkehrte Lohn- und Arbeitszeitpolitik für verantwortlich zu machen sind, daß der Arbeitnehmer ch oft nicht die nötigen Kenntnisse zu verschaffen vermag, das haben die Arbeitgeber wohl begriffen. Zu einer enderung, die auch in ihrem Interesse liegen würde, vermögen sie sich deswegen nicht zu entschließen, weil dadurch ja ihre Portemonnaieinteressen, wenn auch nur vorübergehend, gefährdet würden. Wäre es ihnen wirklich rum zu tun, Personal zu erhalten, das die Vorkenntnisse r sachgemäßen Bedienung des Publikums in gewissen aren besitzt, so brauchten sie nicht lange zu suchen. n derartiger Verkäufer existiert: es ist der Techniker. Der Techniker, der nicht reiner Konstruktionschniker ist, ist ja auch heute schon gezwungen, den Verauf technischer Waren vorzubereiten, zu leiten und zuande zu bringen. Wieviele Techniker haben nicht bloß s Verlegenheit, sondern bewußt Vertreterstellungen für nommierte und weniger renommierte Firmen angenomen. Das Verkaufstalent spielt bei ihnen eine mindestens enso wichtige Rolle wie die technischen Kenntnisse. ur wenn beide vorhanden sind und in geeigneter Weise gewandt werden, ist der Erfolg sicher. Auch im Einzelndelsgeschäft hat der Techniker als Verkäufer eine sehr eitgehende Betätigungsmöglichkeit. Wenn wir hier nur wägen, welchen Umfang die Verwertung der Technik Privathaushalt angenommen hat, wie sie das Leben in amilie und Gesellschaft revolutioniert hat, werden wir die erwendung des Technikers als Verkäufer im Einzelndelsgeschäft geradezu als Notwendigkeit empfinden. Er t hier eine Aufgabe im Interesse der Volksgesamtheit. enken wir doch nur daran, daß die proletarische Hausau durch die wirtschaftliche Not gezwungen ist, Berufsd Haushaltungspflichten nebeneinander zu erfüllen. Wer ittels der technischen Möglichkeiten hier Hilfe zu bringen rmag, dadurch, daß er der Hausfrau die Erfüllung der ausfrauenpflichten erleichtert und verkürzt, leistet wirkhen Dienst am Volke. Das können die Ingenieure als erkäufer in den Einzelhandelsgeschäften. Sie sind in r Lage, Vor- und Nachteile, Verwendungsmöglichkeiten chnischer Hilfsmittel, ihre praktische Anwendung sachndig demonstrativ darzulegen, praktische Ratschläge zu teilen. Wie viele Anschaffungen sind nicht unterblieben, eil der Verkäufer nicht in der Lage war, einen Apparat erklären und in seiner Tätigkeit vorzuführen und das einer Zeit, in der die Elektrizität, die Maschine, zumal e elektrisch betriebene Maschine, immer mehr Eingang den Haushaltungen findet. Das Wort „Radio“ genügt, n auf ein Gebiet hinzuweisen, auf dem für den Ingenieur s Verkäufer ähnliche Aufgaben vorhanden sind.

So naheliegende Gedankengänge, und doch werden sie cht durchgeführt. Warum? Sträubt sich der Angestellte? eistet der Techniker Widerstand, weil der Verkäuferberuf mer noch — aber doch nur bei geistig Armen — als Beruf zweiter Klasse gilt? Nichts von alledem. Der Verkäufer hat ein Interesse daran, besser bezahlte Kräfte in sein Arbeitsbereich hineinzubekommen. Bei ihm steigt damit die Möglichkeit, auch in seiner Bezahlung eine höhere Stufe zu erreichen als bisher. Er bekommt in dem Ingenieur als Verkäufer, der ja stets sein Klassengenosse war, jetzt auch sein Berufsgenosse wird, einen Mitkämpfer, Mitstreiter für seine Lohn- und Arbeitsbedingungen. Er ist ihm willkommen, er verstärkt seine Macht. Diese Gefahr erkennen die Arbeitgeber, und daher die geringe Neigung, dem Techniker eine Betätigungsmöglichkeit als Verkäufer einzuräumen. Sie erkennen schon, daß mit dem Techniker ein Element des Fortschritts in die Verkaufsorganisation hineinkäme, das geeignet wäre, das Geschäft zu heben und zu beleben. So gern sie wohl die Vorteile mitnehmen würden, sie verzichten darauf, weil ja damit auch der Angestelltenschaft die Hoffnung auf Besserung ihrer Lage winkt. Das aber wollen sie vermeiden. Deswegen lassen sie in ihrer Kurzsichtigkeit Nutzen fahren, der ihnen und der gesamten Wirtschaft zugute kommen würde. Aber stärker als ihr Wille und ihre Macht sind die wirtschaftlichen Notwendigkeiten. Sie stehen auf seiten der Arbeitnehmer, und daher werden auch in dieser Frage, die ja nur einen kleinen, aber charakteristischen Ausschnitt des Klassenkampfes darstellt, die Arbeitnehmer früher oder später — das hängt von der Macht ihrer Organisationen ab — den Sieg erringen. Hirsch.

Der schönste Besitz des Butab ist sein

ERHOLUNGSHEIM IN SONDERSHAUSEN

in Thüringen

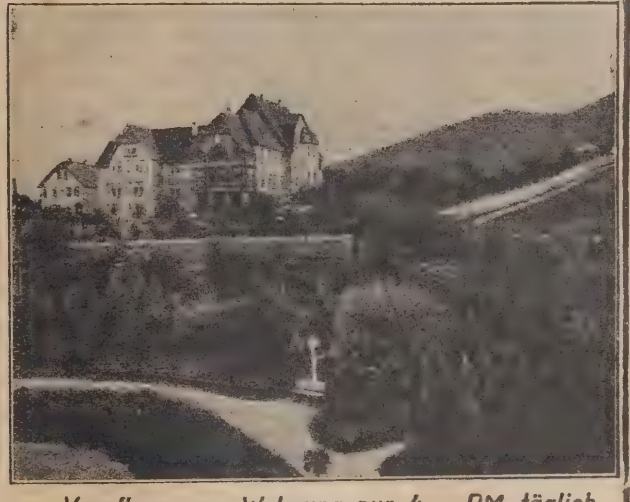

Verpflegung u. Wohnung nur 4,— RM. täglich und 5 % Bedienungsgeld.

- *Kollegen, säumt nicht zu lange mit der Zimmerbestellung für die Monate JULI und AUGUST. Wer seinen Urlaub in diesen Monaten zu nehmen gezwungen ist, sichere sich durch rechtzeitige Anmeldung einen Platz im Heim. Größere Aussicht auf Erlangung von Zimmern bietet immer die Wahl der Monate Mai und Juni als Urlaubsmonate, in denen auch Familienangehörige von Mitgliedern ohne Begleitung der letzteren Aufnahme finden.*
- *Gerade der Monat MAI, der schönste des ganzen Jahres, ist besonders für Wanderungen und Ausflüge in den ausgedehnten, herrlichen in der Nähe des Heims gelegenen Buchenwaldungen zu empfehlen.*
- *ANMELDUNGEN an die Verwaltung des Erholungsheims in Berlin NW 40, Werftstraße 7.*

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Lebenshaltungsindex im April. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats April auf 146,4 gegen 144,9 im Vormonat. Sie ist sonach um 1,5 v. H. gestiegen. Die Ausgaben für die Ernährung haben sich infolge des besonders in der ersten Monatshälfte erfolgten Rückganges der Preise für Fleisch und Fleischwaren, für Milch- und Milcherzeugnisse sowie für Eier etwas vermindert. Die Kosten für Heizstoffe sind durch den teilweisen Uebergang zu den Sommerpreisen für Hausbrandkohle zurückgegangen, auch die Bekleidungsausgaben haben leicht nachgegeben. Der Gesamtindex wurde jedoch durch die infolge der Heraufsetzung der gesetzlichen Miete erfolgte Erhöhung der Wohnungsausgaben ausschlaggebend beeinflußt.

Einen wesentlichen Rückgang der Erwerbslosigkeit zeigen die reichsamtlichen Erhebungen auch für die Zeit vom 1. bis 15. April. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist in dieser Zeit um 134 000 = 12 v. H. zurückgegangen und beträgt jetzt rund 987 000 Personen. Die Besserung am Arbeitsmarkt hat sich, wie wir bereits an Hand der Zahlen des Berliner Arbeitsmarktes in Nr. 17 der „DTZ." bemerkten, inzwischen verlangsamt. Der Grund ist in dem Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeiten in den Außenberufen, veranlaßt durch die nasse Witterung und das Hochwasser in manchen Gegenden des Reiches, zu suchen.

Stillstand auf dem Berliner Arbeitsmarkt. Die Verlangsamung des Rückganges der Arbeitslosigkeit, die wir in der vorigen Nummer feststellten, hat jetzt zu einem fast völligen Stillstand geführt. Die Abnahme der Erwerbslosen beträgt nämlich in der Woche zum 30. April nur noch 486 Personen. Es bleibt Ende April bei einer Erwerbslosigkeit in Berlin von fast einer Viertelmillion (genau 226 032 Personen). Die Besserung des Arbeitsmarktes geht kaum über das hinaus, was der vorige Herbst und Winter an Verschlechterung gebracht haben.

Die Banken beurteilen die Wirtschaftslage zuversichtlich. Gleichzeitig mit den knospenden Erscheinungen des Frühlings geht auch durch die deutsche Wirtschaft ein erfreulicher Aufschwung. Deshalb sind auch die mannigfachen Berichte über die Wirtschaftslage meistens auf einen sehr zuversichtlichen Ton gestimmt. Die Disconto-Gesellschaft beurteilt in ihrem neuesten Bericht die kommende Wirtschaftslage u. a. folgendermaßen:

„Die Besserung des Arbeitsmarktes hat der wirtschaftlichen Gesamtlage in den letzten Wochen eine fühlbare Erleichterung gebracht. Nachdem die Erwerbslosenziffer im Januar ihren Höhepunkt erreicht hatte, konnten schon bis Mitte März 170 000 Erwerbslose wieder in den Produktionsprozeß eingereiht werden. Das bedeutet nicht nur eine entsprechende Steigerung der Erzeugung, sondern, was ebenso wichtig ist, einen Zuwachs von Kaufkraft am inneren Markt. Die gleiche Wirkung hat der erhebliche Rückgang der Kurzarbeit, der bereits in den Monaten Januar und Februar rund 20 Prozent gegenüber dem Stande Ende 1926 betrug und inzwischen ebenfalls weitere Fortschritte gemacht hat. Es handelt sich bei dieser Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht nur um die üblichen Saisonwirkungen, die von der Landwirtschaft und vom Baugewerbe ausgehen, sondern auch um die Ausstrahlungen der im ganzen sich weiter günstig gestaltenden Beschäftigungslage der Fertigindustrien. Die Textilindustrie meldet aus ihren meisten Zweigen, besonders der Baumwolle-, Seiden- und Kunstseidenverarbeitung, einen lebhaften Geschäftsgang, die Metallindustrie ist gut, in einigen Zweigen sogar recht gut beschäftigt. Bei der Maschinenindustrie hat sich im März der Auftragseingang im Inlands- und Auslandsgeschäft weiter verstärkt, und die Zahl der schlecht beschäftigten Betriebe ist von 40 auf 35 Prozent gesunken. Die elektrotechnische Industrie rechnet für die kommenden Monate mit vermehrter Beschäftigung. Uebereinstimmend mit den Verarbeitungsindustrien haben sich Produktion und Absatz in der Eisen- und Stahlindustrie weiter günstig entwickelt."

Demnach scheint es fast, als ob die deutsche Wirtschaft einer Zeit der Hochkonjunktur entgegengehe. Sache der Arbeitnehmerschaft ist es, dafür zu sorgen, daß die mit jeder Hochkonjunktur verbundene Gewinnsteigerung nicht den Unternehmern im vollen Umfange zufließt, sonder auch sie einen ansehnlichen Nutzen davon hat. Mehr als sonst gilt hier das Sprichwort: Nutze die Zeit!

Sozialpolitik

Die Beiträge in der Invalidenversicherung erhöht. Der Reichstag hat noch kurz vor den Osterferien Aenderungen in der Invalidenversicherung beschlossen. Es besteht jetzt folgende Regelung der Lohnklassen und Beiträge:

Lohnklasse I	(bis wöchentlich	6 R.M.)	0,30 R.M.
„ II	(„ „	12 „)	0,60 „
„ III	(„ „	18 „)	0,90 „
„ IV	(„ „	24 „)	1,20 „
„ V	(„ „	30 „)	1,50 „
„ VI	(„ „	36 „)	1,80 „
„ VII	(über	36 „)	2,00 „

Die Gegenleistung für diese Beitragserhöhung besteht in der Verdoppelung der Steigerungssätze für ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken bis zum 30. September 1921. Bisher gab es für Beitragsmarken in der Lohnklasse I nichts, in der Lohnklasse II 2 Pf., in der Lohnklasse III 4 Pf., in der Lohnklasse IV 7 Pf. und in der Lohnklasse V 10 Pf. Jetzt wird auch für die Beiträge der Lohnklasse I ein Steigerungssatz von 2 Pf. gezahlt; die übrigen Steigerungssätze betragen 4, 8, 14 und 20 Pf. Für die jetzt laufenden Renten wird die Summe des Steigerungssatzes verdoppelt. Das bedeutet im Durchschnitt eine Rentenerhöhung von etwa 5 RM. monatlich; im günstigsten Falle kann eine Rentensteigerung von 12 bis 13 RM herauskommen.

Während die neuen Rentenberechnungen mit dem 1. April in Kraft traten, tritt für diejenigen, die schon jetzt Rente beziehen, die Rentenerhöhung erst am 1. Juli ein. Die neue höchste Lohnklasse VII tritt erst am 1. Januar 1928 in Kraft.

Die durch diese Neuregelung entstehenden Unkosten betragen 200 Millionen RM., wovon durch das Reich 125 Millionen und durch die Beitragserhöhung 75 Millionen jährlich aufgebracht werden.

Abbau der Krisenfürsorge. Das Reichsarbeitsministerium hat eine Vorlage fertiggestellt, die die lebhafte Empörung der gesamten Arbeitnehmerschaft hervorrufen muß.

Für das Spinnstoffgewerbe, das Vervielfältigungsgewerbe und die Gärtnerei ist die Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge vom Reichsarbeitsminister bereits auf 26 Wochen festgesetzt worden. Wohl werden, wie wir hören, dadurch die Arbeitslosen der betreffenden Gewerbe die bereits in der Krisenfürsorge sind, nicht ohne weiteres daraus entfernt, aber allen anderen Arbeitslosen der genannten Gewerbe ist damit der Zutritt zur Krisenfürsorge verriegelt. Dieser erste Schritt zum Abbau der Krisenfürsorge genügt dem Reichsarbeitsministerium noch nicht. Es hat deshalb eine Vorlage ausgearbeitet, durch die der Abbau der Krisenfürsorge fast auf der ganzen Linie in Angriff genommen werden soll. Aus der Krisenfürsorge soll neben den Arbeitslosen obiger Gewerbe herausgenommen werden: Landarbeiter, Forstarbeiter, die Arbeiter des Baugewerbes und seiner Hilfsindustrien, die Arbeiterschaft der Baustoffindustrie und die Hausgehilfen. Der Reichsarbeitsminister schreckt also nicht davor zurück, auch die Bauarbeiter der Krisenfürsorge zu berauben, obwohl die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe noch immer verhältnismäßig hoch ist. Erst in der letzten Berichtswoche mußte zum Beispiel für Berlin festgestellt werden, daß von einer wirklichen Besserung auf dem Arbeitsmarkt des Baugewerbes keine Rede sein kann.

Zu der Herausnahme bestimmter Berufe aus der Krisenfürsorge gesellt sich eine solche bestimmter Bezirke. In allen Bezirken der öffentlichen Arbeitsnachweise, wo die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger der Erwerbslosenfürsorge und der Krisenfürsorge zusammen seit mindestens zwei Wochen 1,5 Prozent der Einwohnerschaft nicht erreicht, soll die Krisenfürsorge ebenfalls abgebaut werden. Selbst das genügt der Reichsregierung nicht. Um das Maß unerträglicher Zumutungen voll zu machen, verlangt die Vorlage, daß überall dort, wo die Krisenfürsorge einmal abgebaut ist, später aber die Zahl von 1,5 Prozent wieder erreicht wird, der Abbau trotzdem bestehen bleiben soll. Wir haben es also mit einem definitiven Abbau zu tun.

Das Vorgehen der Reichsregierung ist von nicht zu erbietender Brutalität. Eine Besserung des Arbeitsmarkts ist gewiß nicht zu leugnen. Aber die ersten Ansätze r Besserung rechtfertigen doch wahrhaftig noch lange cht ein derartig brüskes und überstürztes Vorgehen im bau der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge. Ein paar hwalben machen doch noch keinen Sommer. Die Arbeitsmarktlage der einzelnen Bezirke und berufe ist zu verschieden, und man kann dabei möglich durch einen Federstrich in der Arbeitslosenterstützung gleich tabula rasa machen. Was soll die stimmung, daß alle Bezirke der öffentlichen Arbeitschweise, wo die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger 1,5 Prozent der Einwohnerschaft nicht mehr heranicht, aus der Krisenfürsorge herausgenommen werden? kann solche Bezirke geben, die Arbeitslosigkeit in verhiedenen Berufen dieser Bezirke aber kann trotzdem noch mer sehr hoch sein. Schließlich mutet der überstürzte bbau der Krisenfürsorge um so eigenartiger an, als doch inerzeit bei der Schaffung der Krisenfürsorge ausdrückch erklärt wurde, daß diese Fürsorge nicht etwas Vorergehendes, sondern etwas Dauerndes darstellen ll. Deshalb sieht sie ja auch der neue Arbeitslosenverherungsentwurf vor.

Schon Mitte Mai soll die Abbauvorlage in Kraft eten. Der Reichstag muß gegenüber diesem Abbauwahnn seine Stimme erheben, wenn er sich nicht eines Verechens an den Arbeitslosen schuldig machen will. Das orgehen der Reichsregierung — trotz aller Warungen der Gewerkschaften, auch der hristlichen Gewerkschaften, die durch den euen sozialreaktionären Kurs immer stärker kompromittiert werden — kommt einer glatten Verhöhnung der rbeiterschaft gleich.

oziale Bewegung

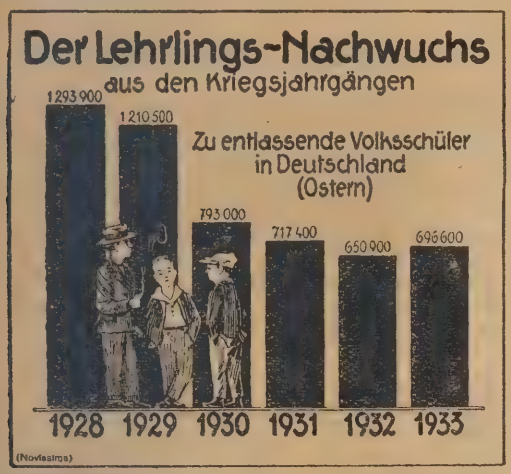

Ostern 1928 kommt an den Volksschulen zum ersten lale einer der Kriegsjahrgänge zur Entlassung, nämlich ie im Jahre 1914 geborenen Schüler. In den folgenden ahren wird der Ausfall von Jahr zu Jahr größer, bis der 918 geborene Jahrgang nur noch etwa die Hälfte des tzten Vorkriegsjahres ausmacht. Durch den Geburtenusfall während des Krieges, der nun in Erscheinung tritt, ird also in den nächsten Jahren ein Mangel an Nachuchs der Facharbeiter sich bemerkbar machen.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Reichskonferenz der Dewog-Gesellschaften und Verandstag der Baugenossenschaften. Am 12. März fand in Berlin im Bundeshaus des ADGB. eine Reichskonferenz er Dewog-Organisationen statt. Die Konferenz war von und 35 Vertretern aus allen Bezirken beschickt. Der eiter der Dewog, Architekt Linneke, gab zunächst inen Bericht über den Stand der Bewegung, obei er auch dem bisherigen Leiter der Dewog, Dr.-Ing. Martin Wagner, den Dank für die geleistete Arbeit ausprach, und erläuterte dann die weiteren Pläne der Dewogrbeit. Dieser Bericht zeigte, daß die neue, auf die freien ewerkschaften gestützte Wohnungsfürsorgeorganisation ereits gute Erfolge erzielt hat. Mehr als 3100 Wohungen sind bisher fertiggestellt worden bzw. gehen ihrer ollendung entgegen. Oertliche bzw. bezirkliche Gesellschaften, die jeweils von den Baugenossenschaften, Gewerkschaften, Mieterorganisationen, Kommunen und der Dewog gegründet worden sind, bestehen in Berlin, eine für Berlin und eine für die Provinz Brandenburg, in Königsberg, in Frankfurt a. M., München, Augsburg, Rostock, in Leipzig und für Mecklenburg, mit dem Sitz in Schwerin. Ferner sind angeschlossen: Dessau, Stettin. Weitere Gesellschaften ähnlicher Art bestehen in: Hamburg, Essen und Magdeburg. In Gründung sind: Breslau, Dresden, Bremen, Oldenburg, Flensburg. Die Folgezeit soll insbesondere dem organisatorischen Ausbau und der Stärkung der Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlichen Gesellschaften und der Dewog als Zentrale gewidmet sein. Ein intensiver Erfahrungsaustausch soll den einzelnen örtlichen und bezirklichen Gesellschaften ermöglichen, ihre Arbeit immer fruchtbarer zu gestalten.

Die dem Berichte der Zentrale folgenden Berichte über die Arbeit der einzelnen örtlichen Gesellschaften, die von den örtlichen Vertretern sehr ausführlich gegeben werden, ergaben ein anschauliches Bild von dem erfolgreichen Wirken der Organisation, die sich innerhalb des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues bereits eine achtunggebietende Stellung erobert hat.

Im weiteren Teil der Konferenz wurden Organisationsfragen beraten, und es wurde ferner das Verhältnis zur Baugenossenschaftsbewegung besprochen. Schließlich wurde das Problem der Spartätigkeit für den Kleinwohnungsbau diskutiert.

Am Nachmittag fand eine Rundfahrt über die Großsiedlungen Britz und Zehlendorf, die von der Berliner Tochtergesellschaft der Dewog, der Gehag, Gemeinnützigen Heimstätten Spar- und Bau A.-G., erbaut werden, statt. Die eine umfaßt mehr als 1000, die andere 500 Wohnungen an einem Bauplatz.

Am 13. März eröffnete Herr Syndikus Astor, als einer der bisherigen Vorsitzenden, den Verbandstag des Revisionsverbandes für Baugenossenschaften.

Nach der Berichterstattung über die bisherige Arbeit wurde ein neuer Vorstand gewählt, und es wurden die Satzungen des Verbandes umgestellt. Zum Vorsitzenden wurde Architekt Linneke gewählt und zu seinen Stellvertretern Geschäftsführer Fromm, Berlin, und Architekt Klement, Hamburg. Aus den Satzungsänderungen ist wichtig, daß der Name des Revisionsverbandes künftig lautet: Revisionsverband der gemeinnützigen Baugenossenschaften.

In der Debatte kam eindeutig zum Ausdruck, daß jeder daran mithelfen müsse, daß die Gewerkschaften sich noch viel stärker wie bisher der Wohnungsfrage annehmen und daß alle auf unserem Boden stehenden Baugenossenschaften in ein Verhältnis zur Dewog-Organisation gebracht werden. Insbesondere müßten alle Gewerkschafter, soweit sie im Wohnungswesen tätig sind, oder auf dem Gebiete etwas unternehmen wollen, stets mit der Dewog in Fühlung stehen, damit überall im Sinne der Gesamtbewegung gearbeitet werden kann.

Ein Referat des Architekten Groß über „Hausbewirtschaftung", dem eine fruchtbare Diskussion folgte und in der festgelegt wurde, daß die Zeitschrift der Dewog, die „Wohnungswirtschaft", die praktischen Fragen der Haus- und Wohnungswirtschaft demnächst näher behandeln soll, beschloß die Tagung. Als Tagungsort für den nächsten Verbandstag wurde Hamburg festgesetzt.

Mitglieder in gekündigter Stellung!

Wahrt Eure vollen Ansprüche auf Stellenlosen-Unterstützung!

Erfüllt folgende Satzungsbestimmungen:

- In jedem Falle innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Kündigung zum Stellennachweis der Hauptverwaltung melden.
- Unterstützung innerhalb sieben Tagen nach Beginn der Stellenlosigkeit bei der Hauptverwaltung beantragen (§ 22, Abs. 4 u. 5)
- Beachtet bei der Beitragszahlung die §§ 16 u. 21, Abs. 2.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Was sind Leistungszulagen? Aus der Erhebung über das Einkommen von 20 technischen Angestellten einer Berliner Industriefirma ergibt sich, daß die 20 von der Erhebung erfaßten technischen Angestellten ohne Berücksichtigung der Leistungszulagen insgesamt ein Gehalt von 5154 RM. erhalten, also im Mittel 257,70 RM. Nach dem geltenden Tarifvertrage müßten diese Kollegen insgesamt 5415 RM. oder im Mittel 270,75 RM. erhalten.

Nun zahlt die Firma aber auch Leistungszulagen, und zwar an sieben Kollegen insgesamt 321 RM. monatlich. Es kommen im einzelnen Beträge zwischen 10 und 108 RM. in Frage. Ihr Gesamtaufwand an Gehalt für technische Angestellte ohne soziale Lasten beträgt 5475 RM. oder 60 RM. mehr als das nackte Tarifgehalt. Da sie aber unter der Bezeichnung „Leistungszulage" monatlich 321 RM. ausgibt, von denen, wie gesagt, nur 60 RM. aus der Geschäftskasse fließen, nimmt sie 261 RM. in Form untertariflicher Bezahlung den anderen Angestellten weg.

Von dieser Besteuerung, die man auch als Enteignung durch die Firma bezeichnen könnte, werden neun Kollegen betroffen, und zwar mit Summen zwischen 10 und 54 RM.

Interessant ist, daß die Firma sich bei dem größten Teil der Kollegen die Mühe einer Eingruppierung gespart hat. Sie gibt ihnen einfach irgendein Gehalt, das nach uns unbekannten Grundsätzen, vielleicht rein willkürlich festgesetzt wird, jedenfalls aber in zahlreichen Fällen unter dem tariflichen Mindestgehalt liegt. Bedauerlicher als der Tarifbruch der Firma ist die Tatsache, daß die technischen Angestellten sich diese Mißachtung des Tarifes gefallen ließen, bis die Gewerkschaft von sich aus in eine Untersuchung über die Durchführung der Tarife eingetreten ist. Zum Teil erklärt sich das allerdings daraus, daß in der fraglichen Firma ein erheblicher Teil der technischen Angestellten nicht im Butab organisiert ist.

Das Verfahren der fraglichen Firma ist ein schlagender Beweis für die Notwendigkeit der Organisation und erweist erneut rechnerisch die Haltlosigkeit der Behauptung, daß man den Bundesbeitrag nicht aufbringen könnte. Wahrscheinlich werden gerade die Unorganisierten unter den neun Kollegen, die Opfer der Enteignungsmanie der Firma sind, Werbeversuche mit der Behauptung beantworten, daß sie kein Geld für den Beitrag hätten. Am wahrscheinlichsten ist das bei demjenigen, der sich bisher von der Firma monatlich 54 RM. seines Tarifgehalts abziehen läßt, also mehr als das Zehnfache dessen, was er höchstens an Beiträgen bezahlen müßte. Indem diese Kollegen den Beitrag für die Gewerkschaft sparen, treiben sie eine unverantwortliche Verschwendung im Profitinteresse der Firma. Die „Leistungszulagen", die diese Firma bezahlt, bestehen zu mehr als 80 Prozent aus Mitteln, die den übrigen Kollegen widerrechtlich vorenthalten worden sind.

Kreis Wittgenstein. Durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Siegen wurden ab März 1927 folgende Gehälter festgesetzt: Gruppe A 94 bis 170 RM., Gruppe B 1 bis 230 RM., Gruppe C 191 bis 270 RM. Diese Festsetzung bedeutet für die Gruppen A und B eine Erhöhung um für die Gruppe C um 10 v. H. des bisherigen Gehalte Für Verheiratete wird eine soziale Zulage von 7 RM. b zahlt. Das Abkommen ist erstmalig zum 31. Dezemb 1927 kündbar.

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. D Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.

Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wolle müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM.	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen RM.	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz
T	Aachen	Febr. 27 — Jan. 28	Schiedsspr.	70—200	170—285	fr. Vereinbarung mindest. 20 % mehr als Gr. II	—	—	—	—	10
B	Baden	April 27—März 28	Verhandl.	130	185	260	360	—	—	—	9—18
A	Berlin	April — Sept. 27	„	117—247	171—213	231—312	340—395	—	—	—	4
		ab 1. Oktober	„	119—252	174—217	236—318	346—402	—	—	—	6
H	Berlin	April—Sept. 27	„	177—241	246—299	312—349	—	—	—	—	7
N	Berlin (Brauereien)	März—Sept. 27	„	—	187—232	232—351	274—400	296—471	—	—	3—10
St	Berlin	April 27—März 28	Schiedsspr.	150—185	230	310	410	—	—	—	5—9
Gs	Chemnitz	April—Dez. 27	Verhandl.	88—179	159—239	238—335	328—447	—	—	—	7
Gem.	Gießen	April 27—März 28	„	119—184	146—238	206—292	335	357	—	Verh., Ernährer u. Alleinst. 10	8
Gem.	Glatz	„ „	„	93—167	137—197	269	331	—	—	Frau 6; Kind 10, bis zu 3 Kind.	8—9
Gem.	Hanau	„ „	„	136—190	216—255	312—331	374—400	—	—	Frau 6; Kind 6 bis zu 18 RM.	8—10
Gem.	Hersfeld	„ „	„	118—183	158—242	222—333	320—365	—	—	Frau 5; Kind 5, bis zu 3 Kind.	8—18
M	Kaiserslautern	ab 1. April 27	„	70—160	94—226	247—315	294—375	—	—	—	5,5—1
B	Mecklenburg	April 27—Febr. 28	„	115	184	242	305	—	—	—	5
Gem.	Nürnberg	„ „	Schiedsspr.	107,50 b. 163,50	129 bis 209,50	199 bis 264,50	288—342	344—409,50	fr. Vereinbarung	Frau 7; Kind 7	7,5
B	Oberschlesien	April 27—März 28	Verhandl.	110	165	225	320	—	—	—	8—10
Gs	Oberschlesien	ab 1. Januar 27	„	82—152	128—233	233—315	280—396	—	—	Frau 6; Kind 8	6
B	Pommern	ab 1. Mai 27	„	120	185	250	320	—	—	—	8
G	Sachsen (Eltwerke)	April—Dez 27	Schiedsspr.	90—168	142—205	200—294	300—373	336—436	—	Gr. I u. II Frau 10, 1. Kind 10, jed. weit. Kind 5, Gr. III — V 15, 15, 10	5
							Grupp.-Führer				
Gem.	Stettin	ab 1. April 27	Verhandl.	85—165	125—225	200—300	215—323	—	—	Frau 5; Kind 10, im Höchstfall 25	etwa 6—10
Gem.	Worms	April 27—März 28	„	125—190	135—245	145—300	260—365	—	—	Verh. 12; Kind 12	7,5—10,
Gem.	Zwickau	April 27 — Dez. 27	„	82—189	135—241	194—311	217—344	278—463	—	—	6

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, C = Chemische Industrie, E = Elektroindustrie, G = Ga Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe, K = Keramische Indust M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textilindustrie, V = Verkehrsbetrieb

Baugewerbetarife

Die neunte Sitzung des Haupttarifamtes hatte sich zu beschäftigen mit dem Antrage unserer Gauverwaltung Hessen, dem später auch der VDT. (Geschäftsstelle Hannover) beigetreten war. — Nach ergebnislosen freien Verhandlungen schlug das Bezirkstarifamt in Frankfurt a.M. vor, die Gehälter wie folgt zu erhöhen: Gruppe I von 115 auf 130 RM., Gruppe II von 175 auf 190 RM., Gruppe III von 250 auf 275 RM. und Gruppe IV von 360 auf 390 RM. Dieser Schiedsspruch wurde von den Unternehmern abgelehnt.

Der Parteivertreter der Unternehmer bezeichnete diesen Schiedsspruch als untragbar, hielt vor dem Haupttarifamt ein sehr eingehendes Referat über die Bedeutung des Wortes „Leistungstarif", aus dem ungefähr zu entnehmen war, daß seiner Ansicht nach der Leistungstarif überhaupt nur den Zweck habe, im Tarifvertrag sehr niedrige Gehälter festzusetzen, und beantragte, das Haupttarifamt solle einen Vorschlag machen, nach dem das Gehalt der Gruppe II in dem fraglichen Bezirk 260 RM. und in der Gruppe IV 360 RM. betragen sollte.

Trotzdem dem Haupttarifamt bekannt war, daß der Schiedsspruch von den Unternehmern in Frankfurt a. M. nur abgelehnt wurde, weil ihrer Ansicht nach das Mindestgehalt der Gruppe IV um 5, schreibe fünf Reichsmark, zu hoch war, kam in Ermangelung der im Tarifvertrag vorgesehenen qualifizierten Mehrheit die Verbindlicherklärung nicht zustande. Der Vorsitzende schloß daraus, daß dem Haupttarifamt der Schiedsspruch als untragbar erscheine. Es wurde deshalb ein neuer Vorschlag gemacht, die Gehälter der Gruppen III und IV auf 270 bzw. 380 RM. festzusetzen. Die Parteien sollen sich bis zum 15. Mai 1927 über Annahme oder Ablehnung dieses Vorschlages äußern.

Bei diesem Vorschlag hat offenkundig das Bestreben der Unternehmerverbände, die Gehälter im ganzen Reiche mindestens in den oberen zwei Gruppen nach und nach möglichst gleichartig zu gestalten, auf das Haupttarifamt eingewirkt. Es scheint, daß die Gehaltstarife für Berlin und Hamburg, die auch in einer Reihe von anderen Bezirken einfach übernommen wurden, nach Meinung der Unternehmer eine Art Normaltarif werden sollen. Bisher hat sich dieses Angleichungsbestreben allerdings ausschließlich geltend gemacht für diejenigen Bezirke, die über den Berliner Sätzen liegen.

Pommern. In freier Vereinbarung wurden mit Wirkung ab 1. Mai die Tarifgehälter um 8 v.H. erhöht, so daß diese jetzt in Groß-Stettin betragen: Gruppe I 120 RM., Gruppe II 185 RM., Gruppe III 250 RM. und Gruppe IV 320 RM.

Mecklenburg. In freier Verhandlung, die am 22. April in Rostock stattfand, wurde eine Gehaltserhöhung von 5 v.H. vereinbart. Die Gehälter betragen nunmehr in Ortsklasse I: Gruppe I 115 RM., Gruppe II 184 RM., Gruppe III 242 RM. und Gruppe IV 305 RM. Sie treten in Wirkung ab 1. April und können frühestens zum 28. Februar 1928 gekündigt werden.

An dieser Verhandlung hat sich der VDT., trotzdem er theoretisch Vertragsteilhaber ist, weder durch Kündigung des alten Gehaltabkommens noch durch Stellung von Forderungen oder Vertretung in der Verhandlung beteiligt. Er wird wahrscheinlich seiner Entrüstung im VDT-Verbandsblättchen darüber wieder Ausdruck geben, daß wir es wagten, ohne ihn zu fragen, den Bautechnikern Mecklenburgs eine Gehaltserhöhung zu erwirken.

Oberschlesien. Es gelang in freien Verhandlungen, die Gehälter um 8 bis 10 v.H. zu erhöhen, und zwar für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. März 1928. Die Gehälter in Ortsklasse I betragen nunmehr: Gruppe I 110 RM., Gruppe II 165 RM., Gruppe III 225 RM. und Gruppe IV 320 RM.

Baden. Am 21. April wurde in Karlsruhe über die Erhöhung der Tarifmindestgehälter für die Bautechniker verhandelt mit dem Ergebnis, daß neue Gehälter festgesetzt wurden, die zwischen 9 und 18 v.H. höher sind als die bisher geltenden. Die Gehaltssätze betragen jetzt in Ortsklasse I: Gruppe I 130 RM., Gruppe II 185 RM., Gruppe III 260 RM. und Gruppe IV 360 RM. Die Gehälter gelten ab 1. April und sind erstmalig zum 31. März 1928 kündbar.

Auch an dieser Gehaltsverhandlung hat der VDT. nicht teilgenommen, und zwar weil sie ihn nichts angeht, denn der badische Bezirkstarifvertrag ist nur zwischen vier Arbeitgeberverbänden und unserer Gaunebenstelle Karlsruhe abgeschlossen. Dadurch, daß der Verband Deutscher Techniker, trotzdem seine Existenz in diesem Bezirkstarifvertrage mit keinem Buchstaben angedeutet ist, ihn unterschriftlich genehmigte, hat er aktenkundig gemacht, daß badische Bautechniker sich in seinen Verein nicht verirrt haben.

Bayern. Nachdem am 20. April freie Verhandlungen nicht zu einer Einigung führten, tagte am 26. April das Bezirkstarifamt, das sich vergeblich bemühte, eine Verständigung unter den Parteien herbeizuführen. Es fällte demzufolge einen einstimmigen Schiedsspruch, nach dem die Mindestgehälter für die Ortsklasse I betragen: Gruppe I 130 RM., Gruppe II 200 RM., Gruppe III 270 RM. und Gruppe IV 385 RM. Diese Gehaltstafel gilt ab 1. April 1927 und ist erstmalig zum 31. März 1928 kündbar. Da die Parteien von vornherein vereinbart hatten, einen einstimmig gefällten Schiedsspruch anzunehmen, ist dieser Schiedsspruch bindend.

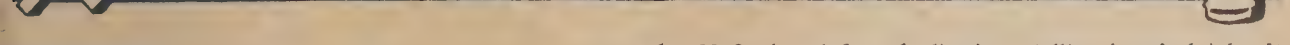

Bergbautarife

Rahmentarif Ruhrbergbau. Der Zechenverband hat mit Schreiben vom 28. April den zur Zeit gültigen Tarifvertrag für die technischen Bergbauangestellten vom 24. Januar 1921, berichtigt am 18. Juli 1924, zum 31. Juli 1927 gekündigt.

Die Verhandlungen über das Mehrarbeitsabkommen der Angestellten im Ruhrbergbau. Nachdem das Arbeitszeitnotgesetz vom Reichstag beschlossen worden ist, nahmen die Tarifparteien am 25. April die Verhandlungen über die Arbeitszeit der technischen Angestellten im Ruhrbergbau wieder auf. Der Zechenverband gab gleich zu Beginn der Verhandlungen bekannt, daß er die Angestelltenrahmentarife vorsorglich kündigen werde, um einige auf Grund des neuen Reichsknappschaftsgesetzes entstandenen tariflichen Schwierigkeiten zu beheben. In den eigentlichen Verhandlungen über die Arbeitszeit gingen die Auffassungen der Tarifparteien über das Arbeitszeitnotgesetz ganz erheblich auseinander. Der Zechenverband erklärte, daß durch das Arbeitszeitnotgesetz an der bisherigen Arbeitszeit überhaupt nichts geändert werde. Er verlangte dann auch, daß das bisherige Mehrarbeitsabkommen in der bisherigen Form bestehen bleiben sollte mit der Maßgabe, daß auch die Angestellten in nicht durchgehenden Betrieben normalerweise eine 10stündige Arbeitszeit bzw. 12stündige Schichtzeit haben sollen. Der Schiedsspruch über die Arbeitszeit der Bergarbeiter sieht für die Arbeiter in nichtdurchgehenden Betrieben eine 9stündige Arbeitszeit vor. Bisher galt für die Angestellten über Tage durchweg immer der Grundsatz: Die Arbeitszeit der Angestellten entspricht der Arbeitszeit der unterstellten Arbeiter. Der Zechenverband will nunmehr diesen Grundsatz durchbrechen und die Betriebsangestellten zwei Stunden länger täglich im Betriebe beschäftigen. Auch in der Frage der Bezahlung der Ueberarbeit über die tarifliche 8stündige Arbeitszeit hinaus gingen die Auffassungen der Tarifparteien völlig auseinander. Die Verhandlungen mußten ergebnislos abgebrochen werden, und die Tarifparteien haben den zuständigen Schlichter angerufen. Die Schlichtungsverhandlungen sollen am 3. Mai stattfinden. — Die Vertreter aller Angestelltenverbände hätten es gerne gesehen, wenn Herr Abgeordneter Stegerwald, der das Arbeitszeitnotgesetz im Reichstag so krampfhaft verteidigte, Gelegenheit gehabt hätte, an den Verhandlungen teilzunehmen, um sich davon zu überzeugen, daß das Arbeitszeitnotgesetz die Arbeitnehmer in der Arbeitszeitfrage nicht nur keinen Schritt vorwärts bringt, sondern die bisherigen miserablen Mißstände verewigt.

Tarifvertrag Niederschlesien. Bekanntlich war es — trotz aller Bemühungen der Gewerkschaften — seit Jahren nicht möglich, für die Angestellten des niederschlesischen Steinkohlenbergbaus, abgesehen von den Fördermaschinisten und Aufsehern, einen Tarifvertrag zu schaffen. Es gelang den Arbeitgebern bisher immer, einen solchen Vertrag mit der Behauptung abzuwehren, daß die Angestellten selbst gar keinen Tarif wollten. Zum Beweis legten sie dementsprechende Reverse vor. Inwieweit diese als freiwillige Meinungsäußerung der Angestellten zu werten waren, zeigte die im Januar d. J. auf Veranlassung des Schlichters und mit Zustimmung der Arbeitgeber vorgenommene geheime Abstimmung unter den Bergbauangestellten. Die überwiegende Mehrheit der Angestellten stimmte für den Abschluß eines Tarifvertrages. Demzufolge fanden Anfang April Beratungen der Schlichterkammer statt, die zu einem vorläufigen Einigungsvorschlag zum Gehaltsabkommen führten. Die vorgesehenen Gehaltssätze sind jedoch für die Techniker unannehmbar. Das trifft für die Sätze der technischen Betriebsangestellten und insbesondere für die der technischen Verwaltungsangestellten zu. Für die Gruppe B IV (selbständige Techniker) ist z. B. ein Gehalt von 210 bis 280 RM. vorgesehen. Diese Sätze können keinesfalls einen Vergleich mit denen anderer Bergbaureviere und Industrien für die gleiche Berufsgruppe aushalten.

Wir hoffen, daß es unseren Bemühungen bei den endgültigen Verhandlungen gelingen wird, noch einige Verbesserungen zu erreichen. Dabei muß natürlich vorausgesetzt werden, daß die Bergbauangestellten ihre bisherige Passivität aufgeben und den notwendigen Anschluß an die Organisation vornehmen.

Knappschaftliches

Eine falsche Rechnung. Gegenwärtig werden die seltsamsten Vergleiche und Berechnungen über den Wert der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft angestellt. Manche Leute behaupten sogar, daß die knappschaftliche Versicherung eine Schädigung der Angestellten bedeute. Zu einem solchen Schluß kann natürlich nur der oberflächliche Beobachter kommen. Aber so fadenscheinig diese Berechnungen sind, so werden sie doch immer wieder den Angestellten vorgesetzt. Zum Beispiel ging in den letzten Wochen durch die gesamte Tagespresse eine Notiz, die eine ganz groteske Rechnung enthält. Der Notizschreiber geht davon aus, daß ein Angestellter — bei frühem Lebensalter beginnend — 30 bis 40 Jahre lang allmonatlich den Pensionskassenbeitrag (Angestellten- und Arbeitgeberanteil zusammengefaßt) zu der Gehaltsklasse E (300—400 RM. Monatseinkommen) oder F (400—500 RM. Monatseinkommen) zur Sparkasse trägt. Unter Berücksichtigung von Zins und Zinseszins wird dann eine verblüffend hohe Summe errechnet, die beweisen soll, daß der Angestellte niemals das aus der Knappschaft herausbekommt, was er hineinzahlt. Diese Rechnung hat verschiedene Löcher. Der Rechenkünstler übersieht vor allen Dingen folgendes:

1. Ohne Zwangsversicherung würde der Arbeitgeber nicht im entferntesten daran denken, seinen Beitragsanteil zu entrichten.

2. Am Beginn seiner Laufbahn ist der Angestellte nicht mit einem Einkommen von 300 bis 400 RM. oder gar 400 bis 500 RM. gesegnet. Der Beitrag der Klasse E oder F kann also in die Rechnung nicht von Anfang an, sondern erst ziemlich spät eingesetzt werden. Unberücksichtigt bleibt hierbei, daß viele Angestellte die genannten Einkommenssätze überhaupt nie erreichen.

3. Die Pensionskasse ist nicht nur eine Altersversicherung, sondern vor allen Dingen eine Versicherung gegen Berufsunfähigkeit. Die Erfahrung lehrt, daß Berufsunfähigkeit oftmals frühzeitig und in mittleren Jahren eintritt. Wovon lebt dann der betreffende Angestellte und im Todesfalle die Hinterbliebenen? Nach kürzester Frist müßte er die Armenfürsorge in Anspruch nehmen.

4. Von wem bekommt der Angestellte Leistungen für Dienstzeiten vor dem 1. Januar 1924? Die Inflation hat bekanntlich alle Vermögen vernichtet. Preisfrage!

Es ließen sich noch mehr Gegengründe anführen, aber die wenigen Punkte dürften genügen, solche Rechenkunststücke ad absurdum zu führen. Ernsthafte Menschen fallen nicht darauf herein. Als Schulaufgabe mögen sich diese Rechenexempel gut eignen, aber in der Sozialversicherung, wo man es mit realen Tatsachen zu tun hat, haben sie keinen Platz. Außerdem verkennt der Notizschreiber bzw. Rechenkünstler den Charakter der Sozialversicherung ganz und gar; er übersieht, daß die Sozialversicherung auf der Solidarität aller Versicherten beruht und nach dem Grundsatz verfährt: „Einer für alle und alle für einen." Es gibt heute wohl keinen Sozialpolitiker in Deutschland mehr, der die Sozialversicherung abgelöst wissen möchte durch die Einzelversicherung, d. h., daß man dem einzelnen überläßt, für die Zeit der Berufsunfähigkeit und seine Hinterbliebenen zu sorgen. Man hüte sich, den Grundsatz zu propagieren: „Los von der Sozialversicherung", denn das würde einen Rückfall in die unglückseligen Zeiten des Frühkapitalismus bedeuten.

Wir sind an sich überzeugt, daß 99 Prozent der Bergbauangestellten an ihrer Sozialversicherung festhalten, und daß Rechnungen von der Art der oben gekennzeichneten nur in Verbindung mit der letzthin vorgenommenen Beitragserhöhung Verbreitung und teilweise Anklang finden können. Es ist sehr interessant, sich in diesem Zusammenhang einmal die Beiträge der Arbeiter in der Knappschaft etwas genauer anzusehen. Wir stellen gegenüber einen Arbeiter und Angestellten mit je 200 Reichsmark Monatseinkommen. Bei dem Arbeiter sind die Beiträge zur Pensions- und Krankenkasse sowie zur Invalidenversicherung und bei dem Angestellten die Beiträge zur Pensions- und Krankenkasse enthalten. Die Pensions- und Invalidenversicherung der Arbeiter ist gleichzusetzen der Pensionsversicherung der Angestellten. Die Beiträge sind gegenwärtig in den einzelnen Bezirksknappschaften wie folgt:

Bezirksknappschaft	Beitrag eines **Arbeiters** mit 200,— RM. Monatseinkommen		Beitrag eines **Angestellten** mit 200,— RM. Monatseinkommen	
	Insgesamt	Anteil des Arbeiters	Insgesamt	Anteil des Angestellt.
Aachen	43,60	26,16	39,—	23,40
Niederrhein	36,66	21,99	34,—	20,40
Brühl	37,68	22,59	29,60	17,76
Meinertzhagen Kr.-K.	37,68	22,59	33,20	19,92
Ruhr	41,—	24,60	34,50	20,70
Siegerland	42,24	25,35	43,75	26,25
Gießen	44,66	26,79	42,01	25,20
Hannover	45,—	27,—	37,25	22,35
Halberstadt	44,79	26,87	33,—	19,80
Mansfeld	46,34	27,78	37,50	22,50
Hessen-Thüringen	40,12	24,06	37,60	22,56
Halle	41,60	24.96	33,—	19,80
Brandenburg	43,—	25,80	34,50	20,70
Niederschlesien	41,75	25,05	41,—	24,60
Oberschlesien	39,92	23,95	36,—	21,60
Sachsen	46,36	27,81	36,—	21,60
Süddeutschland	45,07	27,03	38,31	22,98

Bis auf die kleine Siegerländer Knappschaft hat also der Arbeiter bei gleichem Einkommen einen höheren Beitrag als der Angestellte zu entrichten.

In Prozentsätzen erreichen die Beiträge in sämtlichen Bezirksknappschaften folgende Höhe:

Der Arbeiter zahlt:

Beitrag zur Gemeinlast . . . . . 8,5 % vom Endsatz der Lohnkl.
„ „ Sonderlast im Reichsdurchschnitt ca. 2 % „ „ „ „
„ „ Invalidenversicherung ca. 4 % „ „ „ „
Insgesamt also 14,5 %.

Der Angestellte, dessen Pensionskasse die Angestelltenversicherung miterfaßt, zahlt:

Beitrag zur Gemeinlast . . . . 10 % vom Endsatz der Gehaltskl.
„ „ Sonderlast im Reichsdurchschnitt ca. 2,5 % „ „ „ „
insgesamt also nur 12,5 %.

Trotzdem der Angestellte einen niedrigeren Beitrag entrichtet, erwirbt er sich relativ und absolut höhere Leistungen als der Arbeiter. Diese Tatsache sollte den Angestellten zu denken geben und sie veranlassen, die Knappschaftsfragen etwas ruhiger und nüchterner zu behandeln. Den Arbeitern wird es nie einfallen, einen Kampf gegen die Knappschaft zu entfesseln, wie es heute leider verschiedene Angestellte tun. Die Arbeiter wissen nämlich zu genau, daß die Knappschaft der alleinige Stützpunkt gegen die Unbilden des Berufs und im Alter ist.

Berufsvertretungen

Arbeitskammerneuwahlen für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets. Der durch Verfügung des Preuß. Oberbergamts in Dortmund vom 7. März ernannte Wahlkommissar hat unterm 19. April für die Neuwahlen Wahlausschreiben

rlassen, die am 3. Mai d. J. auf den einzelnen Schachtnlagen zum Aushang gebracht werden. Hiernach findet lie Neuwahl auf den einzelnen Schachtanlagen im Bezirk les Oberbergamts Dortmund und des Bergreviers Crelld am Donnerstag, den 23. Juni, statt. Die Vorschlagslisten sind vom 3. bis einschließlich 16. Mai lem Wahlkommissar einzureichen. Vom 10. Mai bis um 16. Mai liegen die Wählerlisten auf den einzelnen Schachtanlagen zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am 16. Mai bei dem zuständigen Wahlvorstand anzubringen. Wahlberechtigte, die in Gemeinden wohnen, in welchen keine örtliche Wahlstelle eingerichtet ist, können ihre Stimmzettel brieflich dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ihres Stimmbezirks in der Zeit vom 21. Juni bis 23. Juni in verschlossenen Umschlägen unter Beifügung eines ihre Person kennzeichnenden Anschreibens übersenden.

Für die Wahl der Arbeiter sind 243 und für die Wahl der Angestellten 246 Stimmbezirke gebildet. Wahlberechtigte Arbeiter sind zur Zeit 373 890 und wahlberechtigte Angestellte 22 899 vorhanden.

Wir erwarten, daß sich die Kollegen restlos an der Vorbereitung der Wahl beteiligen und bei Nicht- oder Falschorganisierten eifrigst für die AfA-Vorschlagsliste werben.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden

Dem Preußischen Landtag liegt folgender Antrag der Deutschnationalen Volkspartei vor:

„Der Landtag wolle beschließen, den nachstehenden Gesetzentwurf anzunehmen:

Berlin, den 19. März 1927.

Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der privatwirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die privatwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes. Den Gemeinden stehen Gemeindeverbände, insbesondere Kreise, Provinzen und kommunale Zweckverbände, gleich.

(2) Werbende Betriebe, die unmittelbar die Bevölkerung mit lebenswichtigen Bedürfnissen — Wasser, Elektrizität, Gas — versorgen, unterliegen, soweit sie lediglich diese Versorgung vornehmen, den Beschränkungen dieses Gesetzes nicht.

§ 2.

Die privatwirtschaftliche Betätigung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen ist.

§ 3.

(1) Die privatwirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde darf die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen. Sie muß auf die berechtigten Belange der anderen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen.

(2) Die gemeindlichen Betriebe müssen das öffentliche Bedürfnis befriedigen, wenn der Wettbewerb gleichartiger privater Betriebe tatsächlich ausgeschlossen ist.

§ 4.

(1) Die werbende Betätigung soll nach fachwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Alljährlich sollen Veröffentlichungen über sie erfolgen, aus denen die wirtschaftliche Lage der Betriebe hervorgeht.

(2) Die werbende Betätigung soll grundsätzlich Ueberschüsse zur teilweisen Deckung der Haushaltsbedürfnisse der Gemeinde (Gemeindeverband) erzielen. Sie muß mindestens die Kosten für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals sowie ausreichende Rückstellungen für Erneuerung der Einrichtung erbringen. Die anteilmäßigen Kosten für die Hilfs- oder Mitarbeit solcher kommunalen Beamten und Angestellten, deren Besoldung aus anderen Titeln des Kommunalhaushalts bestritten wird, sind den Selbstkosten hinzuzurechnen.

(3) Bei werbenden Betrieben, die unmittelbar die Bevölkerung mit lebenswichtigen Bedürfnissen versorgen (Versorgungsbetriebe), soll auf die Wohlfahrt der Bevölkerung Rücksicht genommen werden.

§ 5.

Privatwirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (Gemeindeverbände) unterliegen derselben Besteuerung wie die gleichartigen privaten Unternehmungen.

§ 6.

(1) Die Beteiligung der Gemeinden (Gemeindeverbände) an privatwirtschaftlichen Unternehmungen bedarf, soweit es sich nicht um Versicherungsbetriebe handelt, in jedem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

(2) Eine Beteiligung von Gemeinden (Gemeindeverbände) an Genossenschaften und Erwerbung von genossenschaftlichen Geschäftsanteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen dürfen durch die Aufsichtsbehörden zugelassen werden, wenn es sich um Unternehmungen handelt, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 7.

(1) Gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde, durch welche die Einstellung eines privatwirtschaftlichen Betriebes einer Gemeinde (Gemeindeverbände) verfügt wird, ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Klage zulässig, über welche die Verwaltungsgerichte entscheiden, und zwar bei Landgemeinden und Städten bis zu 10 000 Einwohnern in erster Instanz der Kreisausschuß, bei Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und bei Gemeindeverbänden der Bezirksausschuß.

(2) Gegen den Beschluß der Aufsichtsbehörden, durch die nach diesem Gesetz die erforderliche Genehmigung erteilt wird (§ 2), oder durch welche die Anweisung zur Einstellung eines Betriebes abgelehnt wird, steht den öffentlich-rechtlichen Vertretungen des beteiligten Gewerbes (Handels- bzw. Handwerkskammern) der Einspruch und im Falle der Ablehnung binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister für Handel und Gewerbe und des Innern beauftragt. Es ist bis zum 1. Oktober 1927 in Kraft zu setzen.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden ist dem Unternehmertum von jeher ein Dorn im Auge gewesen, und der Kampf um diese Betätigung hat bereits bei den Beratungen über die neue Preußische Städteordnung eine große Rolle gespielt. Ein der Wirtschaftlichen Vereinigung angehörender Abgeordneter bezeichnete den § 75 des Gesetzentwurfes, der folgenden Wortlaut hat:

„Die privatwirtschaftliche Betätigung einer Stadt soll nach Art und Umfang nach einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Größe und Leistungsfähigkeit stehen und die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen."

als den Angelpunkt des ganzen Gesetzes. Von den Parteien, die in erster Linie die Interessen der Wirtschaftskreise vertreten, ist denn auch eine ganze Reihe Abänderungsanträge gestellt, die die Absicht verfolgten, den Gemeinden die Möglichkeit wirtschaftlicher Betätigung zu unterbinden. Die Dn. Vp. nimmt diese Pläne, denen in den Ausschußberatungen des Landtages nur ein Teilerfolg beschieden war, wieder auf. Sie geht also denselben Weg, den z. B. der Komba mit seinem Gesetzentwurf zur Sicherung der Rechte der Dauerangestellten beschritten hat, sie nimmt nämlich eine Einzelmaterie, für die sie sich besonders interessiert, aus dem Rahmen des Gesetzentwurfes heraus und versucht ihn durch ein Sondergesetz vorweg zu regeln in der Hoffnung, daß auf diese Weise eine schnellere und für sie günstigere Regelung des Einzelpunktes möglich ist.

Die Absicht der Wirtschaftskreise, alle irgendwie gewinnbringenden Unternehmungen der öffentlichen Hand zu entziehen und sie der Privatwirtschaft vorzubehalten, tritt im Gesetzentwurf mit krasser Deutlichkeit hervor, selbst dort, wo versucht ist, diesen eigennützigen Charakter durch Bestimmungen zu verschleiern, die das öffentliche Interesse betonen. Wenn die lebenswichtigen Betriebe (die Verkehrsbetriebe sind nicht unter den lebenswichtigen Betrieben erwähnt, scheinen also auch nicht als solche angesehen zu werden) von den Beschränkungen des Gesetzes ausgenommen werden sollen, so ist das weiter nichts als eine Anerkennung des Umstandes, daß die Entwickelung, die die Führung lebenswichtiger Betriebe durch öffentliche Körperschaften genommen hat, sich nicht mehr zurückschrauben läßt. Es wird aber wenigstens versucht, die Ausnutzung lebenswichtiger Unternehmungen einzuschränken. Sehr häufig sind mit ihnen Nebenunternehmungen verbunden, z. B. Installationsbetriebe, die eingerichtet wurden, um durch Verbilligung der Anlagekosten neue

Absatzmöglichkeiten zu schaffen u. a. m. Die Aufrechterhaltung solcher Nebenbetriebe würde in Zukunft davon abhängig werden, daß der Aufsichtsbehörde gegenüber der Nachweis erbracht wird, daß ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Ein solcher Nachweis dürfte ebenso wie bei der Einrichtung und Unterhaltung eines sonstigen Wirtschaftsbetriebes schwer zu erbringen sein. Möglicherweise würde es dort anerkannt werden, wo es sich um die Verarbeitung von Abfallprodukten handelt, für die sonst eine Verwendungsmöglichkeit nicht besteht, oder wenn die Gründung von Privatunternehmungen, die diese Produkte verarbeiten könnten, nicht zu erwarten ist. (Schluß folgt.)

Berufsfragen der Behördentechniker

Rentenzuschußkasse für die Arbeitnehmer des Reiches und der Länder. In der „DTZ." Nr. 46/1926 haben wir berichtet, welche Schwierigkeiten der Errichtung einer Rentenzuschußkasse für die Angestellten und Arbeiter des Reiches und der Länder entgegenstehen. Wir konnten schon damals mitteilen, daß es den vereinten Bemühungen der freigewerkschaftlichen Organisationen gelungen ist, den Hauptwiderstand aus dem Wege zu räumen, so daß unsere am 21. Oktober v. J. mit dem Vertreter des Reichsfinanzministeriums stattgehabte Verhandlung die Errichtung der Versorgungskasse als gesichert erscheinen ließ. In positiver Form ist uns wiederholt zugesichert worden, daß der Satzungsentwurf uns zur Stellungnahme alsbald zugehen wird.

Wider Erwarten hat sich die Angelegenheit immer und immer wieder verzögert, so daß wir zu wiederholten Malen vorstellig werden mußten, um die aufgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Nachdem wir nunmehr seit Januar d. J. auf den seinerzeit bereits von Regierungsseite angekündigten Satzungsentwurf warten, und in der Zwischenzeit auf unsere Vorstellungen hin immer wieder vertröstet wurden, haben wir uns jetzt erneut veranlaßt gesehen, gemeinsam mit den übrigen Organisationen dem Reichsfinanzministerium die Forderung zu unterbreiten, uns bis spätestens 15. Mai den Satzungsentwurf zuzuleiten, zum mindesten uns aber mitzuteilen, welche Schwierigkeiten der Ansetzung eines Verhandlungstermins entgegenstehen. Sollte bis zum 15. Mai der gewünschte Entwurf nicht zugestellt werden, so werden wir uns weitere Schritte vorbehalten müssen.

Die Art, wie die Errichtung der Versorgungsanstalt von den Reichs- und Länderbehörden bisher betrieben wurde, ist kennzeichnend für ihre Einstellung den Arbeitern und Angestellten gegenüber. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß es eines weiteren Anstoßes der Gewerkschaften nicht mehr bedarf, um die Vertreter der Verwaltung endlich an den Verhandlungstisch zu bringen.

Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. Der Aufsichtsrat der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost hielt Ende März in Dresden eine Sitzung ab. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wurde ohne Debatte angenommen. Behandelt wurde ferner der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 1927. Hierzu lag folgender Antrag des Zentralbetriebsrates vor:

„Die Kosten für die Organe der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost sind gemäß § 54 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost in einem Nachtrag zum Voranschlag 1926 sicherzustellen und künftig bereits im Voranschlag aufzunehmen."

Der Antrag fand gegen die Stimmen der vom Reichspostminister abgeordneten Mitglieder des Aufsichtsrates Annahme. Der Präsident der Versorgungsanstalt gab die Erklärung, daß er wegen der Gültigkeit dieses Beschlusses den Reichspostminister um Entscheidung anrufen werde.

Aus dem Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrates geht hervor, daß die Finanzlage der Versorgungsanstalt es noch nicht zuläßt, daß in diesem Geschäftsjahr Mittel für die Kosten des Heilverfahrens bereitgestellt werden. Anträge, die in dieser Hinsicht an die Versorgungsanstalt gestellt werden, müssen daher abschlägig beschieden werden. Die Nachversicherung ist restlos noch nicht durchgeführt. Die hierfür in Frage kommenden Mitglieder werden von ihrem Beschäftigungsamt verständigt werden. Mitglieder, die Anspruch auf die Nachversicherung erheben, haben sich somit an ihre Dienststelle zu wenden. Aus dem Bericht des Anstaltsvorsitzenden ging ferner hervor, daß die übergroße Mehrzahl der aus dem Postdienst Ausscheidenden von der Möglichkeit, sich ihre Beiträge zurückzahlen zu lassen, Gebrauch machen. Ausdrücklich sei hierzu bemerkt, daß diejenigen Versicherten, die mit der Wiedereinstellung bei der Deutschen Reichspost zu rechnen haben (Urlaubsvertreter usw.), sich dadurch selbst schädigen, da sie in den Genuß der Anwartschaft auf die Leistungen der Versorgungsanstalt niemals gelangen werden.

Die von den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates eingebrachten Satzungsanträge wurden mit dem Hinweis angenommen, daß es dem Vorstand überlassen bleiben soll, diese Anträge zu gegebener Zeit dem Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost zu unterbreiten. Nach § 55 der Satzung steht dem Verwaltungsrat die letzte Entscheidung bei Satzungsänderungen zu.

Der Aufsichtsrat nahm Kenntnis davon, daß der Reichspostminister Ministerialrat Lucke zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates an Stelle des infolge Ernennung zum Ministerialdirektor ausscheidenden Präsidenten Hotz berufen habe. Das Ausscheiden des Ministerialdirektors Hotz aus dem Aufsichtsrat der Versorgungsanstalt bedeutet einen Verlust, da Herr Hotz als Schöpfer der Versorgungsanstalt anzusprechen ist und die Verhandlungen mit den Organisationen über die Satzung maßgeblich im Namen des Ministers geführt hat. Die Versorgungsanstalt erhält naturgemäß erst dann ihre volle soziale Bedeutung, wenn den Satzungsbestimmungen in der Praxis auch der notwendige soziale Inhalt gegeben wird. Mit der Person des bisherigen Vorsitzenden war die Gewähr dafür gegeben, daß der soziale Charakter der Anstalt gewahrt bleibt. Wir wollen hoffen, daß wir nach dieser Richtung hin auch seinem Nachfolger dasselbe Vertrauen entgegenbringen können.

Amtsärztliches Zeugnis bei Notstandsbeihilfen für Heilkuren. In einer neuerlichen Verfügung des Preußischen Kultusministers wird darauf aufmerksam gemacht, daß Notstandsbeihilfen zu Heilstätten- und sonstigen Kuren grundsätzlich nur bewilligt werden können, wenn neben den sonst erforderlichen Voraussetzungen ein amtsärztliches Zeugnis nach dem vorgeschriebenen Muster vor Antritt der Kur beigebracht wird. Nachträglich kann das Zeugnis ausnahmsweise nur dann anerkannt werden, wenn aus besonderen, in dem Krankheitsfalle liegenden Gründen die vorherige Beibringung unmöglich war. Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, müssen ohne weiteres abgewiesen werden. Im übrigen wird auf den Runderlaß vom 30. September 1925 — I C 2. 4996 Preuß. Bes.-Bl. 1925 S. 205 — verwiesen.

Betriebsräte bei den Behörden

Sitzung des Hauptbetriebsrates beim Preußischen Finanzministerium und Ministerium des Innern. Der neugewählte Hauptbetriebsrat hielt seine erste Vollsitzung in der Zeit vom 26. bis 28. April im Finanzministerium ab. Nach Berichterstattung des Hauptwahlvorstandes wurde Kollege Hilke (Butab) zum Vorsitzenden, Kollege Beich zum stellvertretenden Vorsitzenden und Kollege Zechel zum Schriftführer gewählt. Die bestehende Geschäftsordnung wurde beibehalten.

Aus der Tagesordnung der Plenarsitzung seien folgende Punkte erwähnt: 1. Mitwirkung der Betriebsvertretungen und des Hauptbetriebsrates bei Maßnahmen, deren Auswirkung die Entlassung von Angestellten und Arbeitern herbeiführt, 2. Mitwirkung der Betriebsvertretungen und des Hauptbetriebsrates bei Entlassungen von Arbeitnehmern mit mehr als zehn Dienstjahren, 3. Mitwirkung der Betriebsvertretungen bei Unterstützungsanträgen von Arbeitnehmern, 4. Versorgungsanstalt, 5. Regelung des Abzugs überzahlter Gehaltsbeträge, 6. Beschäftigung Verwandter im gleichen Dienstbereich. Seitens der Regierungsvertreter wurde bei den Beratungen erklärt, daß auf Ersuchen mit dem Hauptbetriebsrat bei Entlassungen von Arbeitnehmern mit mehr als zehn Dienstjahren verhandelt werden könne, und daß, falls eine Dienststelle die Zustimmung des Ministeriums zur Entlassung eines Arbeitnehmers nachsucht, gleichzeitig die Aeußerung der örtlichen Betriebsvertretung dem Antrage beigefügt werden muß. Nach längerer Aussprache wurde regierungsseitig erklärt, daß bezüglich der Mitwirkung der Betriebsvertretungen bei Unterstützungsanträgen ein nochmaliges schriftliches Herantreten des Hauptbetriebsrates an die Verwaltung erforderlich erscheint. Zur Errichtung der Versorgungsanstalt wurde mitgeteilt, daß Preußen Bedenken gegen die Schaffung dieser Einrichtung nicht habe und die Verhandlungen mit den Gewerkschaften bevorständen. Zur Regelung des Abzuges überzahlter Gehaltsbeträge wurde die Herausgabe eines Erlasses von der Regierung mit dem Hinweise abgelehnt, daß

auf Grund der gemachten Erfahrungen ein besonderer Hinweis in Form eines Erlasses nicht erforderlich sei. In längerer Aussprache wurde die Frage der Beschäftigung von Verwandten von Staatsbeamten im gleichen Dienstbereich behandelt. Eine abschließende Stellungnahme des Ministeriums konnte noch nicht erzielt werden.

Am ersten Tage der Plenarsitzung fand eine Besprechung mit dem Preußischen Finanzminister statt, bei welcher Kollege Dölling Gelegenheit nahm, auf die überaus ungünstige Einstufung und Bezahlung der katastertechnischen Angestellten hinzuweisen und den Minister darauf aufmerksam zu machen, daß das System der Technikermonate in der Staatshochbauverwaltung mit dem Beginn des nächsten Rechnungsjahres beseitigt werden müsse. Der Minister sagte eine Prüfung der angeschnittenen Fragen zu.

Aus dem Bunde

Industriebeamten-Sparbank

Neue Bausparbedingungen. Die Erfahrungen, die die Industriebeamten-Sparbank bisher mit der Einrichtung ihrer Bauspar-Abteilung gemacht hat, ermöglichen ihr, die bisher gültigen Bestimmungen wesentlich günstiger zu gestalten. Bekanntlich beruht die Baukreditbeschaffung der IBS. darauf, daß denjenigen Genossen und Sparern, die eine Zeitlang regelmäßig gespart haben, für Wohnungsbeschaffungszwecke besonders billige Eigenheimdarlehen gegeben werden. Es beträgt nunmehr die monatliche Mindestrate für Bausparkonten statt 50 RM. nur 30 RM., die auf Vereinbarung nach Entrichtung von 24 Raten sogar auf 15 RM. herabgesetzt werden kann. Für die Auflösung eines Bausparkontos ist die bisher jährliche Kündigungsfrist in eine halbjährliche verwandelt. Der Anspruch auf Gewährung eines Eigenheimdarlehns besteht bereits nach 12 Monaten regelmäßiger Spartätigkeit (bisher 18), während die Höhe des zu gewährenden Eigenheimdarlehns die doppelte Summe des aufgesparten Kapitals erreichen darf. Auch die Bedingungen für die Tilgung der Eigenheimdarlehen sind insofern gemildert, als die Tilgungsdauer bis auf fünf Jahre ausgedehnt wird.

Eine weitere Verbilligung der Eigenheimdarlehen tritt dadurch ein, daß sie ein Jahr nach Erhalt mit nur 1 Proz. und im zweiten Jahre mit nur 1½ Proz. über dem jeweiligen Sparkontenzinssatz für gewöhnliche Sparkonten zu verzinsen sind, während erst vom dritten Jahre ab der jeweils gültige Darlehnszinssatz in Kraft tritt.

Diese Möglichkeit, sich durch eigene Sparkraft billigen Kredit zu beschaffen, ist so günstig, daß jeder Kollege, der ein Eigenheim erstrebt, davon Gebrauch machen sollte. Der Wortlaut der neuen Bestimmungen wird allen Interessenten auf Wunsch kostenlos zugestellt.

Versammlungskalender

Bochum. V. 10. V., 8⁰⁰, Geschäftsstelle.
Brandenburg. M. 11. V., 8⁰⁰, Eschers Gesellschaftshaus, St. Annenstraße.
Braunschweig. M. 12. V., 8⁰⁰, Rest. Ulrici, Sackgasse.
Fürstenwalde. M. 13. V., in den „Reichshallen".
Görlitz. M. 11. V., 8⁰⁰, Volkshausrestaurant.
Linden. M. 8. V., 10⁰⁰ vorm., Lokal Siewering, Baakermuldestr.
Peine. M. 11. V., 8⁰⁰, Gasthaus „Union", Echternstr.
Saarbrücken. M. 13. V., 8⁰⁰, Rest. „Knipperbräu", Bahnhofstr.
Stoppenberg. (Berichtigung.) M. 8. V., 6⁰⁰, Lokal Peters.
Werdau. M. 10. V., 8⁰⁰, „Ratskeller".

Anzeigen: 30 Pfg. für die 6 gesp. Millimeterzeile oder deren Raum. Stellenangeb. u. -gesuche die Millimeterzeile 15 Pfg. Anzeigen-Annahme Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7

Kultur- oder Tiefbau-Techniker

für Schleusen- und Brückenbauten (Hilfeleistung bei der Entwurfsbearbeitung u. Bauaufsicht), mit Erfahrung im Eisenbetonbau, guter Zeichner, **sofort gesucht.** Vergütung je nach Erfahrung nach Gruppe VI oder VII des preußischen Angestellten-Tarifs. Bewerbungen mit Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften sind zu richten an das

Preuß. Kultur- und Wasserbauamt
in **Neuruppin.**

Tiefbautechniker

vertraut mit Aufstellung von Entwürfen für Eisenbauwerke, gesucht. Eintritt sofort. Beschäftigungsdauer 1—2 Jahre. Vergütung nach Gruppe VI des Reichsangestelltentarifs. Bewerbungen mit Zeugnissen, möglichst Lichtbild und selbstgeschriebenem Lebenslauf an

Hafenbauamt Pillau.

Jüngerer Hochbau-Techniker

künstlerisch befähigt, geschickter Zeichner, für den Erweiterungsbau des Standortlazarettes Kolberg zum möglichst

sofortigen Eintritt gesucht.

Besoldung nach Gruppe VI des R. A. T. Bewerber, welche auch Erfahrung in der Ausführung von Sammelheizungen haben, wollen kurzen Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Handskizzen umgehend an die unterzeichnete Dienststelle einreichen.

Kolberg, den 30. April 1927.

Heeresbauverwaltungsamt.

Tiefbautechniker

für die Ausführung größerer **Straßenneubauten** zu vorübergehender Einstellung **sofort** gesucht. Es kommen nur Bewerber in Frage, die über ausreichende praktische Erfahrung im Straßen- und Kanalbau verfügen und nachweisbar schon größere Bauten selbständig geleitet haben.

Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angabe von Vorbildung, Referenzen und Gehaltsansprüche sowie Angabe des frühesten Dienstantritts sind bis zum 15. Mai ds. Js. einzureichen.

Fulda, den 28. April 1927.

Stadtbauamt Fulda.

Zigarren-Vertrieb

Herren, die in größeren Betrieben und Beamtenkreisen gut eingeführt sind, erhalten Zigarren in Kommission bei monatlicher Abrechnung. Zuschriften unter **F. 62** a. d. Geschäftsst. der D. T. Z., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Der blaue Anzug

ist modern. Wir senden den fertigen Anzug ohne Verbindlichkeit zu **78 M., 88 M. u. 100 M.** mit best. Zutaten, zahlbar in **8** Monatsraten Verlangen Sie Muster **Nr. 309** nebst Maßanleit. **Ad. Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Die Stellenbewerbung des Technikers.

Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Joh. Gröttrup** 48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0,80 zuzüglich Porto. **Industriebeamten-Verlag** G. m. b. H., **Berlin NW 40,** Postscheckkto. 15550 Berlin.

Erstklassige Photoapparate

bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.

Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.

Spezialhaus für Photographie

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch

H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Pelikan SPECIAL
RADIERT BLEI ALLER HÄRTEGRADE
GÜNTHER WAGNER · HANNOVER U. WIEN

Anzüge

Herren - Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, **Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel** lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M **2.— an.** Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei. **Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 B**

Selbständiger, durchaus zuverlässiger

Bauführer,

der über längere Praxis als Bauleiter verfügt und möglichst Motorrad fährt, für Bauleitung von Villenneubauten gesucht. Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Lichtbild, das zurückgesandt wird, sowie Gehaltsansprüche erbet. unt. **D. 69** an die Geschäftsstelle der „D. T. Z.", Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Mein Hauptschlager in dieser Größe kostet 10 Pfg.

Nur 4 Sorten in Sumatra und 1 in Brasil à 10 Pfg.

Verlangen Sie Original-Preisliste!

Rein Uebersee!

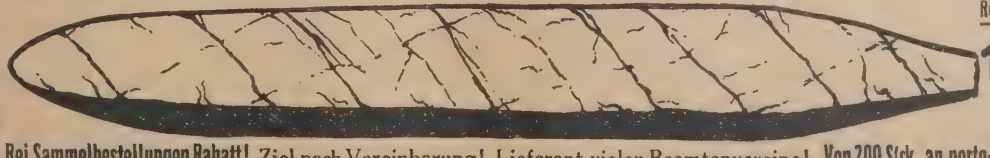

10 Pfg.

In Kisten à 50 Stück

Bei Sammelbestellungen Rabatt! Ziel nach Vereinbarung! Lieferant vieler Beamtenvereine! **Von 200 Stck. an porto- u. spesenfr.**

Bremer Zigarrenfabrik Wilh. Frösch, Bremen 4, Neustadtswall 57.

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertrags-Lieferant erster deutscher Beamten-Verbände

Berlin SW 68, Lindenstr. Nr. 106

Gegründet 1844

Der neue Frühjahrs-Katalog Nr. 20

ist erschienen.

Verlangen Sie sofortige kostenfreie Zusendung.

Herrliche Auswahl

aller

Frühjahrs-Neuheiten

in

Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Kleider-, Seiden- und Herrenstoffen, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Diwandecken, Teppichen, **Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder**, Bettfedern und fertigen Betten.

Neben obigen Artikeln zu rein netto

Original - Preisen

die bekannt besten Marken-Artikel

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, Handschuhe und Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter, sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort zum Versand gelangende Waren die

erste Rate erst am 1. Juni 1927

geleistet zu werden braucht.

PHOT. APPARATE FERNGLÄSER

+

Bequemste Teilzahlungen ohne jeden Preisaufschlag

Preislisten kostenfrei

G. RÜDENBERG JUN. HANNOVER

SOENNECKEN

Schrift- u. Zahlen-Schablonen

MRVSäpq

Jeder Buchstabe in einem Ausschnitt schreibbar. Für die Groß- u. Kleinbuchstaben der Normenschrift nur eine Schablone

Überall erhältlich

Man verlange Prospekt

F. SOENNECKEN · BONN · BERLIN · LEIPZIG

A.W. FABER

ZEICHENGERÄTE

und

PRÄZISIONS-RECHENSTÄBE

Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte.

Technikum Strelitz i/m

Lehrplan für Flugzeugingenieure und Ergänzungssemester für bisherige Maschinen- u. Eisenbauingenieure

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,

Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

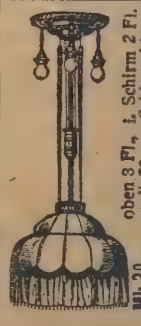

Elektr. Kronen

oben 3 Fl., t. Schirm 2 Fl. mit 60 cm Seidenschirm Mk. 39.-

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25

Hauptstraße 2

Land-Radio-Preise.

Kupferlitze, 100 m 1,95, 2,40 Bronzelitze 100 m 3,25. Gummiaderlitze, 1 m 0,06. Wachsdraht, 100 m 1,60. Bananenstecker, 3 Stück 0,10. Buchsen, 3 u. 4 mm, Stück 0,10. Drehkondensatoren, 500 cm 1,40, 1,85.

Akkumulatoren:

Leistung	2 Volt	m. Kast.	4 Volt	m. Kast.
10 Amp. Std	4,15	—	8,15	9,65
16 Amp. Std.	5,40	6,50	9,85	11,45

Anoden 60 Volt 3,30, 90 Volt 5,25, 6,50 100 Volt 5,75, 6,50. Hartgummiplatten, qcm. 4/10 u. 5/10 Pf. Kopfhörer, mod., leichte Ausführung. Sano 3,90 statt 7,50. Birgfeld 4,25, 6,50 statt 9,50 u. 12,50. Lampensockel 0,25. 0 35, 0,50, 0,65. Einbaukästen, amerik Form, Gr. 20×20×25 4,35, 20×20×60 9,50 2-Röhren-Sek. 32,—. Sparröhren, bekannte Marken, 3,50, 3,65, 3,85, 6,—, 7,—. Preisliste kostenlos.

Land-Radio G. m. b. H., N 39,

Boyenstraße 42 (Fabrik), an der Chausseestraße.

Sämtliche Couleur - Artike

in bekannt bester Ausführung

Josef Kraus, Würzburg T

Studenten-Utensilien-Fabrik.

Illustrierter Katalog gratis und franko.

Harmoniums

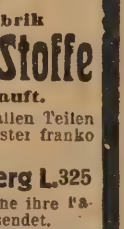

erstklassig, prämiiert mit der Go denen Medaille, in allen Prei lagen, 2 Spiele, 8 Register, **bes sere Ausführg.**, nur Mk. 250.— Mk. 50.— Anzahlung und mona lich Mk. 15.— Abzahlung. Kat log umsonst.

Auf Wunsch Probe-Lieferung

Max Horn, Zwickau/Sa

Harmonium-Fabrik

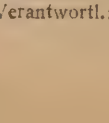

1111

gar. echte tadell. **Briefmarken**, wob. **Samoa, Togo, Karolinen usw.**, mehrf. Katalogwert, zu Werbezweck. f. n. M 2,95 u. Porto p Nachn. Preisl. gratis. **Rud. Rohr, Berlin W 16**, Krausenstr. 3

Gar. reinen **Bienen-Blüten-Honig**

(Schleuder) Ia Qualität 10-Pfd.-Dose M. 10.— franko 5-Pfd.-Dose M. 6.— „ Nachnahme 30 Pfg. mehr. Probepäckchen à 1½ Pfd. M. 1.80 franko, b. Voreinsd. Gar. Zurücknahme. **Obstpl. u. Honigvers. „Werder"**, Inh. Frau Lehrer a. D. C. Fischer **Werder a. d. Havel 156.**

Die vollkommene Ehe

Eine Studie über ihre Physiologie und Technik von Dr. Th. van de Velde. 340 Seiten, Ganzleinen geb. RM. **12.50.** Teilzahlung gestattet. **J. B. V., Berlin NW 40, Werftstr. 7.**

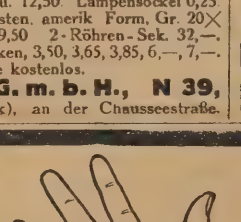

dass man **direkt aus der Fabrik**

Herren- und Damen-Stoffe

am besten und billigsten kauft.

Tausende Belobigungsschreiben aus allen Teilen Deutschlands. Verlangen Sie sofort Muster franko gegen franko.

Lehmann & Assmy, Spremberg L 325

Aelteste Tuchfabrik Deutschlands, welche ihre Fabrikate an jeden Privatmann versendet.

Mitglieder, werbt für den Bund!

Hygienische Frauen-Artikel

Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt

Frau Anthony, Altona a. Elb

Poststraße 32, I.

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme H.-Schnürschuhe Doppelsohle 19.—, Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75, zahlbar 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers. Haus **Stein & Co., Nürnberg**, Regnweg Nr. 1.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

THE LIBRARY OF THE
UG 5 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

cheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der nischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 19 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 13. MAI 1927

25 Pfg. Stundenlohn

Auch eine Auslegung des Arbeitszeitnotgesetzes

Von E. Lustig.

Durch das sog. Arbeitszeitnotgesetz vom 16. April 27 ist die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 einzelnen Punkten abgeändert worden mit dem Ziele, on vor Verabschiedung des endgültigen Arbeitsschutzsetzes dem Ueberstundenunfug und damit der Arbeitsigkeit zu steuern. Das soll insbesondere geschehen rch den § 6a, der bestimmt, daß mit Ausnahme von zelnen, im Gesetz besonders gekennzeichneten Fällen e über die 48-Stunden-Woche hinausgehende Mehrbeit mit einem höheren Lohn abgegolten rden muß. Im zweiten Absatz dieses Paragraphen wird Ueberstundenzuschlag zum normalen Zeitlohn mit Prozent als angemessen bezeichnet, anderweitige freie reinbarung aber den Beteiligten anheimgegeben. Im tten Absatz wird bestimmt, daß, wenn zwischen tarifigen Parteien Streit über die Form, Höhe und Art der rgütung für die geforderte Mehrarbeit entsteht, der lichter eine bindende Entscheidung fällen kann.

Nach dem vierten Absatz des § 6a kann Mehrarbeit, nn diese schon vor dem 1. April 1927 tarifvertraglich reinbart oder behördlich zugelassen war, zuschlagsfrei eistet werden bis zum Ablauf des Tarifvertrages oder behördlichen Genehmigung, spätestens jedoch bis zum Juni 1927. Vom 1. Juli ab ist, auch wenn der Tariftrag anders bestimmt, für Mehrarbeit, d. h. also für alle beit von der 49. Wochenstunde ab, Ueberstundenlohn ch Abs. 1 und 2 des § 6a zu bezahlen.

Dieses Gesetz gilt auch für die Angestellten, d. h., bei dem Neuabschluß von Tarifvergen dürfen nicht mehr, wie das nach der Arbeitszeitverdnung vom 21. Dezember 1923 vielfach geschehen ist, die Angestellten Arbeitszeiten von 51, 54 oder 60 Stun in der Woche festgesetzt werden. Es ist auch nicht hr zulässig, daß Tarifverträge bestimmen: „Die regelßige Arbeitszeit beträgt 48 Stunden; es kann aber (mit er ohne Zustimmung des Angestelltenrates) der Arbeitber die Arbeitszeit bis zu einer bestimmten Wochenndenzahl verlängern, ohne daß die Angestellten einen spruch auf Vergütung für diese Mehrarbeit haben." lche Mehrarbeit muß künftig bezahlt werden, und ar muß diese Vergütung, an Arbeitsstunden gemessen, ch dem Gesetz größer sein als die auf Stunden berechte Vergütung für die regelmäßige, d. h. sich innerhalb r 48-Stunden-Woche bewegende Arbeitszeit.

Insbesondere, wenn man die Entstehungsgeschichte des beitszeitnotgesetzes berücksichtigt, müssen die Bestimngen des § 6a der neuen Verordnung über die Arbeitst durchaus eindeutig erscheinen, und es überrascht deslb einigermaßen, daß in der Praxis, kaum daß das setz in Kraft getreten ist, dasselbe zuungunsten r Angestellten eine Auslegung findet, die als Verwaltigung am Sinne des Gesetzes bezeichnet werden ß. Wir wollen an dem Beispiel der Verhandlungen er den Neuabschluß des Tarifvertrages für kaufmännische und technische Angestellte im Stadtbezirk Mannheim zeigen, wie das Gesetz nicht ausgelegt werden darf.

Nach den bisher gültigen Arbeitszeitbestimmungen des Tarifvertrages betrug die reine regelmäßige Arbeitszeit im Büro, Lager usw. 48 Stunden in der Woche. Der Arbeitgeber war aber, wenn die Betriebsverhältnisse es erforderten, berechtigt, die Arbeitszeit auf 54 Wochenstunden zu verlängern, ohne daß die Angestellten dafür eine besondere Vergütung bekommen hätten. Das bedeutet, daß zwar das Monatsgehalt bestimmt war für eine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche oder rund 200 Stunden im Monat, daß aber auf Grund der tariflichen Bestimmungen der Arbeitgeber die Angestellten zwingen konnte, sechs Stunden in der Woche oder 26 Stunden im Monat umsonst zu arbeiten.

Diesen Tarifvertrag haben die Angestellten gekündigt und bei den Verhandlungen über einen neuen Vertrag gefordert, daß als Arbeitszeit künftig die 48-Stunden-Woche gilt. Dabei waren die Angestellten durchaus bereit, wenn eine Notwendigkeit dafür tatsächlich vorlag, Ueberstunden zu leisten, jedoch nicht mehr unentgeltlich, die Ueberstunden sollten vielmehr nach den gesetzlichen Bestimmungen vergütet werden.

Da eine freie Vereinbarung über den Vertragsinhalt nicht zustande kam, einigten sich die Parteien, den genannten Streit einschließlich des Antrages der Angestellten, die Tarifgehälter allgemein zu erhöhen, einem freien Schiedsgericht zu unterbreiten, und beriefen als unparteiischen Vorsitzenden in dieses Schiedsgericht den als Arbeitsrechtler bekannten Professor Dr. Erdel.

Bedauerlicherweise ist es den Arbeitgebern gelungen, auch in diesem Schlichtungsverfahren die Frage der tariflich festzusetzenden Arbeitszeit mit der Gehaltsfrage im allgemeinen und mit der Bezahlung der Ueberstunden im besonderen zu verquicken, und es wurde von den Arbeit-

Aus dem Inhalt:

Lustig, 25 Pfg. Stundenlohn
Dr. Croner, Rücklagen: 533 Millionen RM.!
Neue Tarifgehälter
Arbeitszeitgutachten für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau
Quensel, Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden (Schluß)
Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau

gebern ganz zu Unrecht folgende Frage in den Vordergrund gestellt:

„Wie errechnet sich der im § 6a Absatz 2 der neuen Arbeitszeitverordnung erwähnte Zuschlag von 25 Prozent bei einem Mannheimer Angestellten mit 200 RM. Monatsgehalt und 54 stündiger Wochenarbeitszeit angesichts der §§ 3 und 4 des Generaltarifvertrages?"

Diese Fragestellung ist von den Unternehmervertretern zweifellos gewählt worden, um die Aufmerksamkeit von den Hauptfragen, nämlich der Neuformulierung der Arbeitszeitbestimmungen im Tarifvertrag und der Neufestsetzung der Gehaltstafel, abzulenken. Sie ist außerdem in ihrem Aufbau falsch.

Zunächst wird der Versuch gemacht, die Bestimmungen des gekündigten Tarifvertrages zum Maßstab für die Beurteilung der Verhältnisse nach Ablauf des Vertrages zu machen. Darüber hinaus wird durch die wiedergegebene Fragestellung dem Wortlaut des alten Tarifvertrages selbst Gewalt angetan. Es gab auch unter dem alten Vertrage keinen Mannheimer Angestellten, dessen Monatsgehalt auf Grund einer 54stündigen Wochenarbeitszeit vereinbart war. Wohl aber gab es Angestellte, die für ein Monatsgehalt, das für 48stündige Wochenarbeitszeit galt, kürzere oder längere Zeit 54 Stunden in der Woche arbeiten mußten. Es ist ganz offenkundig der Zweck der veränderten Arbeitszeitverordnung, diesen Zwang zur unentgeltlichen Arbeit zu beseitigen. Durch die Fragestellung versuchten nun die Arbeitgeber, den Tatbestand so darzustellen, als ob für das vereinbarte Monatsgehalt im Gegensatz zum Wortlaut des Tarifvertrages die Angestellten eigentlich zu einer regelmäßigen Arbeitszeit von 54 Stunden in der Woche verpflichtet gewesen seien und sie ihnen somit ein Neuntel ihres Gehalts geschenkt hätten.

Da im Schiedsgericht eine Einigung über die Beantwortung dieser Frage nicht möglich war, wurde der unparteiische Vorsitzende gebeten, einen diesbezüglichen Teilschiedsspruch zu fällen. Diese Entscheidung nebst Begründung drucken wir ihrer grundsätzlichen Bedeutung halber hier ab:

Entscheidung:

Der in § 6a Absatz 2 der neuen Arbeitszeitverordnung erwähnte Zuschlag von 25 Prozent errechnet sich bei einem Mannheimer Angestellten mit 200 RM. Monatsgehalt und 54 stündiger Wochenarbeitszeit auf 26 mal 25 Pf. = 6,50 Reichsmark im Monat.

Gründe:

Der klare Sinn der Absätze 1 und 2 des § 6a ist: Die Vergütung für die 26-Stunden-Arbeitszeit außerhalb der 48-Stunden-Woche muß um 25 Prozent höher sein, als die Vergütung für 26 Stunden Arbeitszeit innerhalb der 48-Stunden-Woche. Für 26 Stunden innerhalb der 48-Stunden-Woche beträgt bei 200 RM. Monatsgehalt das Vergütungsbetreffnis für eine Stunde 1 RM.: also für 26 Stunden 26 RM. Das gilt auch bei dem Angestellten, der 54 Stunden in der Woche arbeitet, so daß die Auffassung des Arbeitgeberkartells, es sei hier der Divisor 226 anzuwenden, unrichtig ist; denn nach dem Tarifvertrag wird durch das Monatsgehalt eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 bis 54 Stunden unterschiedlos abgegolten, so daß der Errechnung des Stundenbetreffnisses durchweg nur der Divisor 200 zugrunde gelegt werden darf. Demnach muß die Vergütung für die 26 Stunden außerhalb der 48-Stunden-Woche betragen: 26 RM. plus 25 Prozent gleich 32,50 RM. Davon erhält der Angestellte 26 RM. durch sein Monatsgehalt, das, wie schon hervorgehoben, unterschiedlos die Arbeitszeit von 48 bis 54 Stunden in der Woche abgilt. Der Zuschlag, den das Monatsgehalt auf Grund der neuen Arbeitszeitverordnung (§ 6a Abs. 1 und 2) erhalten muß, ist somit der Betrag von 6,50 RM. Die Arbeitszeitverordnung enthält keine Bestimmung, aus der entnommen werden könnte, daß die einheitliche Abgeltung einer durch Tarifvertrag über die 48-Stunden-Woche hinaus verlängerten Arbeitszeit durch die Bemessung des Monatsgehalts überhaupt (grundsätzlich) unstatthaft sei; enthält vielmehr die Bestimmung, daß der auf die verlängerte Arbeitszeit entfallende Teil des Monatsgehalts gegenüber dem gleichen Teil des Monatsgehalts für die „regelmäßige" (d. h. innerhalb der 48 Stunden liegende) Arbeitszeit um 25 Prozent höher sein muß, also der Monatsgehalt einen dementsprechenden Zuschlag erhalten muß. Auch aus den Gesetzmaterialien läßt sich nichts für die gegenteilige Auffassung entnehmen. Die Bemerkung des Abg. Aufhäuser (SPD.) in der Reichstagssitzung vom 7. April 1927, „der Absatz 2 des § 6 enthalte ein Ausnahmegesetz gegen die Angestellten", wäre ja auch unverständlich, wenn nach der Errechnung der Angestelltenverbände der 25prozentige Zuschlag den Monatsbetrag von 32,50 RM. bei 200 RM. Monatsgehalt zu ergeben hätte; denn eine so hohe Auswirkung des neuen Gesetzes ist ja bei den Arbeitern ganz undenkbar.

Mannheim, den 2. Mai 1927 gez. Erdel.

Diese Begründung des Schiedsrichters ist zweifellos richtig, soweit sie sich mit der Ermittlung des Stundenlohnes und des Ueberstundenzuschlages beschäftigt, d Schlichter unterlag aber einem elementaren Irrtum, als aus seinen ersten Ermittlungen die praktische Auswirkun ziehen sollte.

Seine Argumentation ist zunächst anfechtbar, weil Tarifbestimmungen zugrunde legte, die als solche zur Ze des Schiedsspruches gar nicht mehr bestanden. Aber selb wenn der alte Tarifvertrag noch in Kraft gewesen wä und es sich darum gehandelt hätte, festzustellen, welch Ueberstundenvergütung auf Grund der neuen Verordnun über die Arbeitszeit künftig bezahlt werden müsse, wä der Schiedsspruch zur Not nur dann verständlich gewese wenn vielleicht 90 Prozent der Mannheimer Angestellte bisher regelmäßig 54 Stunden wöchentlich für ihr Tari gehalt hätten arbeiten müssen. In diesem Falle hätte ein allgemein verständliche Begründung für eine solche En scheidung etwa lauten können: „Die Angestellten mußte bisher sechs Stunden in der Woche umsonst arbeiten, genügt demzufolge, wenn sie künftig für diese Arbeit ein Anerkennungsgebühr erhalten."

Die tatsächliche Wirkung des Schiedsspruch für die Mehrheit der Mannheimer Angestellten, die bish 48 Stunden in der Woche arbeiteten, ist die, daß sie b künftiger Mehrarbeit für die Ueberstunde ein Viertel desse als Entschädigung bekommen, was ihnen für die Stun innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit von 48 Woche stunden zusteht.

Es ist unbestritten, daß mit dem neuen Gesetz d Anreiz für die Unternehmer, Mehrarbeit über den Ach stundentag hinaus zu fordern, dadurch beseitigt od wenigstens gemildert werden sollte, daß die Mehrarbe teuerer ist als die regelmäßige Arbeitszeit. Durc seinen Schiedsspruch hat Herr Prof. Dr. Erdel diese Zweck des Gesetzes für die überwiegende Mehrheit d Mannheimer Angestellten in sein Gegenteil ver kehrt. Auf Grund dieses Teilschiedsspruches kam da das Schiedsgericht zu folgendem einstimmigen Schieds spruch zur Regelung des Gesamtstreites:

I. Der Generaltarifvertrag wird mit Wirkung ab 1. April 19 bis zum 31. März 1928 in der Fassung, die am 31. März 19 in Geltung gewesen ist, wieder in Kraft gesetzt, mit fo genden Aenderungen:
   1. In § 3 Absatz 2 werden die Worte „ohne daß hierfür ei besondere Vergütung neben dem Monatsgehalt in Betrac kommt", ersetzt durch die Worte: „Die hierfür gemäß § der neuen Arbeitszeitverordnung zu gewährende besonde Vergütung beträgt 1,25 ‰ des Monatsgehalts für d Stunde."
   2. Die Monatsgehälter der Gehaltstabelle erhalten folgen prozentualen Zuschläge:
      a) 6 Prozent ab 1. April 1927,
      b) weitere 3 Prozent (also 9 Prozent) ab 1. Januar 1928.

   Auf dieser Grundlage ist gemäß der bisherigen Uebung d Gehaltstabelle neu aufzustellen.

II. Obige Neuregelung gilt als jeweils um ein Vierteljahr st schweigend verlängert, wenn sie nicht rechtzeitig gekündi wird; als rechtzeitige Kündigung auf 1. April 1928 gilt d spätestens am 15. Januar erfolgte Kündigung. Als rechtzeiti Kündigung auf die späteren Quartalstermine gilt jeweils d 6 Wochen vorher erfolgte Kündigung.

Im Zusammenhang mit obigem Schiedsspruch faßt d Schlichtungsstelle folgenden einstimmigen Beschlu

„Die Tarifschiedsstelle wird beauftragt, die vorlieger den Anträge der Arbeitnehmerverbände zur Abänderun des Rahmentarifes und Gehaltstarifes sowie die noch z formulierenden Anträge des Arbeitgeberkartells hierzu de art in Behandlung zu nehmen, daß bis längstens 31. D zember 1927 formulierte Gutachten der Tarifschiedsstell hierzu vorliegen."

Die Tatsache, daß dieser Schiedsspruch, den man i bezug auf die Auslegung des § 6a der neuen Arbeitszei verordnung unter allen Umständen als Fehlspruc bezeichnen muß, einstimmig, also mit den Stimme der Arbeitnehmerbeisitzer, gefällt wurde, kann nur erklär werden dadurch, daß die Arbeitnehmerbeisitzer der Frag der möglichst frühzeitigen Regelung der beantragten Ge haltserhöhung eine größere Bedeutung beimaßen als de grundsätzlichen Entscheidung über die Auslegung de § 6a der AZV. Möglich ist aber auch, daß die Arbeit nehmerbeisitzer sich der Gesetzesauslegung ihres Vo sitzenden, trotzdem sie in dieser eine kaum tragbar Härte sahen, beugten, eben weil dieser Vorsitzende, Her Prof. Dr. Erdel, einer der angesehensten Arbeitsrechtle ist und sie ihm einen Rechtsirrtum nicht zutrauten.

Jedenfalls haben die Unterhändler des Mannheime Arbeitgeberkartells durch diesen Schiedsspruch einen Sie

ungen, den sie ihrer Geschicklichkeit, Dinge miteinler zu verquicken, die nicht zusammengehören, verken, zum anderen aber der Tatsache, daß das in Frage ende Gesetz zwar für die Angestellten ebenfalls gilt, och auf die besonderen Verhältnisse der Angestellten ne Rücksicht nimmt. Es geht vielmehr lediglich von n Arbeits- und Entlohnungsverhältnis des Handarbeiters, sen Arbeitslohn sich nach Stunden bemißt, aus.

Schon nach der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezem- 1923, die praktisch ihren Zweck, den Achtstundentag beseitigen, erfüllte, wäre es keinem Arbeitgeber, noch weniger einem Schlichter, eingefallen, von einem losser oder Bauarbeiter zu fordern, daß er nunmehr Stunden arbeite, aber nur acht Stunden täglich bezahlt komme. Jene Verordnung berechtigte auch ihrem Sinne h die Arbeitgeber nicht, von den Angestellten etwas artiges zu verlangen; sie haben diese Forderung nicht Grund der Arbeitszeitverordnung, sondern auf Grund r Machtstellung, die zum erheblichen Teile eine Folge Wirtschaftskrise war, durchgesetzt.

Dem Versuch, das unter der Herrschaft der Wirtaftsdepression den Angestellten angetane Unrecht zu ewigen und gar, wie es in Mannheim geschehen ist, er irrtümlicher Auslegung von Gesetzesbestimmungen Recht umzumünzen, muß von den Angestellten ohne cksicht auf die einzelnen Gewerkschaftsrichtungen mit r Schärfe entgegengetreten werden.

Nach der jetzt geltenden Verordnung über die Arbeits- beträgt die regelmäßige Arbeitszeit in der Woche Stunden. Für diese regelmäßige Arbeitszeit ist im Tariftrag eine Regelentlohnung, also für Angestellte ein natsgehalt, zu vereinbaren. Jede Arbeit außerhalb der elmäßigen Arbeitszeit muß besonders entlohnt werden, zwar mit Ausnahme der in den §§ 3, 5, 6 und 10 ses Gesetzes vorgesehenen Fälle mit einem Zeitlohn, über dem Satz für die regelmäßige Arbeitszeit liegt. de andere Auslegung des Gesetzes ist ne bewußte oder unbewußte Vergewalgung am Willen des Gesetzgebers und ß mit allen Mitteln bekämpft werden.

icklagen: 533 Millionen Reichsmark!

Zum Geschäftsabschluß der Angestelltenversicherung für 1926.

(Schluß.)

Selbst bei Ansteigen der Zahl der Rentenempfänger auf Doppelte gestattet die jetzige Finanzpolitik der Antelltenversicherung eine ungehemmte Vergrößerung des rmögens, das in wenigen Jahren die erste volle Milliarde eicht haben wird. Da ja die für die Finanzierung der rsicherung Verantwortlichen auch rechnen können, folgt uns daraus, daß hier bewußt vom Umlageverfahren ewichen ist, und daß man im Begriffe ist, entgegen dem llen des Gesetzgebers die Grundlagen für ein neues wartschaftsdeckungsverfahren zu schaffen. Unsere Einndungen gegen eine Abkehr vom Umlageverfahren sind oft ausgesprochen worden, daß wir sie heute nicht noch mal zu wiederholen brauchen. Das Riesenvermögen der f. A., aufgebracht und angesammelt unter ausdrücklicher ügung der christlichen Angestelltenvertreter, wird uns ranlassung geben, vom Reichstag eine gründliche Revin der heutigen Leistungen der Versicherung zu fordern. s ist einmal im Interesse der Versicherten dringendst orderlich, dann aber auch, um dem ursprünglichen llen des Gesetzgebers wieder Geltung zu verschaffen.

Versuchen wir an dieser Stelle ganz kurz zu berechn, was die Durchführung der AfA-Forderungen anläßlich letzten Novellierung des Versicherungsgesetzes gestet hätte.

1. Erhöhung des Grundbetrages auf 60 Reichsmark. In 26 wurden bei einem Grundbetrag von 40 Reichsmark für monatlich rund 1,96 Millionen ausgegeben. Der undbetrag von 60 Reichsmark hätte also eine Ausgabe n 2,94 Millionen monatlich verursacht.

2. Erhöhung des Steigerungssatzes auf 20 Prozent. Der igerungssatz von 15 Prozent kostete in 1926 beim Ruhegeld monatlich 666 000 Reichsmark. Eine Bewilligung der AfA-Forderung hätte diesen Betrag auf 888 000 Reichsmark im Höchstfalle erhöht.

3. Erhöhung des Kinderzuschusses auf 12 Reichsmark monatlich. Das Kindergeld von 7,50 Reichsmark kostete in 1926 monatlich 42 900 Reichsmark. Bei 12 Reichsmark wäre die monatliche Ausgabe auf 68 600 Reichsmark gestiegen.

Bei einem Grundbetrag von 60 Reichsmark, einem Steigerungssatz von 20 Prozent und einem Kinderzuschuß von 12 Reichsmark wären demnach die monatlichen Ausgaben für die 50 382 laufenden Ruhegelder mit Einschluß aller sonst noch dazu gehörenden Ausgaben im Höchstfalle auf $4^1/_4$ Millionen Reichsmark in 1926 gestiegen, während tatsächlich 3 Millionen Reichsmark ausgegeben wurden.

4. Mit der Erhöhung des Grundbetrages um 50 Prozent erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten in gleichem Umfange. Die monatlichen Ausgaben dafür beliefen sich in 1926 auf 1,7 Millionen Reichsmark. Nach der Erhöhung hätten 2,5 Millionen Reichsmark dafür ausgegeben werden müssen. Die Differenz ist rund $^3/_4$ Millionen Reichsmark.

Insgesamt betrugen die monatlichen Ausgaben für Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten 1926 $4^3/_4$ Millionen Reichsmark. Eine Festsetzung der Leistungen auf Grund der AfA-Forderungen hätte eine monatliche Ausgabe von $6^3/_4$ Millionen Reichsmark verursacht. Die Angestelltenversicherung hat durch Ablehnung unserer Forderungen also $2 \times 12 =$ ganze 24 Millionen Reichsmark gespart. Sie hätte ja sonst auch nur 183 Millionen anstatt 207 Millionen Reichsmark der Reserve überweisen können!

5. Nicht anders steht es um die „unerträgliche Belastung“ durch einen Rechtsanspruch auf das Heilverfahren. Die dafür zur Verfügung stehenden Berechnungsgrundlagen sind allerdings nicht vollständig, trotzdem läßt sich eine Kalkulation durchführen, die Anspruch auf annähernde Richtigkeit machen kann. Wir stützen uns dabei auf das Prozentverhältnis der bewilligten Anträge auf ständige Heilverfahren zu den eingegangenen Anträgen. Bei 61,8% Bewilligung von Anträgen auf ständige Heilverfahren wurden insgesamt, d. h. für ständige wie für nichtständige Heilverfahren 16 Millionen Reichsmark ausgegeben. Nimmt man den Umfang des obligatorischen Heilverfahrens gleich 100 Prozent Bewilligung der eingehenden Anträge an, was natürlich praktisch viel zu hoch gegriffen ist, so ergibt sich für 1926 bei 16 Millionen Reichsmark gleich 61,8 Prozent eine Gesamtausgabe von 26 Millionen gleich 100 Prozent. Der Rechtsanspruch auf das Heilverfahren hätte demnach 10 Million Reichsmark mehr gekostet, als der heutige Zustand. Mit Einschluß dieser Forderung hätten also „nur“ 173 Millionen Reichsmark zurückgelegt werden können!

6. Erheblich höher, wenn auch bei der finanziellen Lage der R. f. A. in keiner Weise unerschwinglich, sind die Ausgaben, die für Heruntersetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre erforderlich wären. Sie sind vom Reichsarbeitsministerium in einer dem Reichstag vorliegenden Denkschrift auf 26 Millionen Reichsmark jährlich berechnet worden.

Alle diese Kalkulationen machen keinen Anspruch auf mathematische Genauigkeit. Sie ergeben sich aber zwingend in überschlägiger Berechnung aus den Unterlagen, die bisher der Oeffentlichkeit von der R. f. A. zur Verfügung gestellt wurden. Wir haben daher keine Veranlassung, an der Richtigkeit dieser Berechnungen zu zweifeln, solange uns nicht von der R. f. A. das Gegenteil bewiesen wird. Einem solchen Versuch der Reichsversicherungsanstalt sehen wir mit Interesse entgegen.

III.

Zum Schluß noch eine kurze Uebersicht über die Anlage des Riesenvermögens, das genau mit 533 073 663,13 Reichsmark in der Bilanz erscheint, diesmal übrigens in einem Posten „Rücklagen“ zusammengefaßt, während die vorjährige Bilanz fünf verschiedene Arten von Rücklagen auswies. Es muß dringend darum ersucht werden, solche

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der V·B·S • Gemeinwirtschaftliche Kapitalanlagen

detaillierten Angaben nicht wieder aus der Bilanz verschwinden zu lassen.

Die Seite der Mittel in der Bilanz gliedert sich, soweit die eigentliche Vermögenslage in Frage kommt, in zwei Gruppen: die „wertbeständige" und die „aufgewertete" Vermögensanlage. Wir betrachten hier lediglich die wertbeständige Vermögensanlage mit einem Gesamtwert von 458 Millionen Reichsmark. Dabei haben wir zur besseren Uebersicht einige Posten der Bilanz zusammengezogen und die entsprechende Zahl für 1925 gegenübergestellt:

Anlage in	In Millionen RM.		In % d. Vermögensanlage	
	1925	1926	1925	1926
Wertpapiere:				
1. Anleihen von Reich, Ländern, Gemeinden u. öfftl.-rechtlichen Anstalten . .	17	77	7%	17%
2. Industrie - Obligationen und Pfandbriefe. . . .	12	43	5%	9%
Zusammen:	29	120	12%	26%
Darlehen:				
1. Länder.	8	28	3%	6%
2. Gemeinden	56	91	23%	20%
3. Gemischtwirtschaftl. Unternehmungen	4	10	2%	2%
4 Kurzfristige Darlehen Baugenossenschaft . . .	12	0.3	5%	—
Zusammen:	80	129	33%	28%
Hypotheken:				
1. Städtische Grundstücke .	34	68	14%	15%
2. Landwirtschftl. „	47	76	18%	17%
3. Industrielle Anlagen . .	56	65	23%	14%
Zusammen.	137	209	55%	46%

Die Bilanz zeigt eine deutliche Bewegung der Anlage von den Hypotheken zu den Anleihen. Die Hypotheken nehmen in der Gesamtanlage um 9 Prozent ab, die Wertpapiere um 14 Prozent zu. Auch die Darlehen verlieren an Gewicht zugunsten der Wertpapiere. Unter den Hypotheken gehen prozentual am stärksten die Hypotheken auf industrielle Anlagen zurück, von 23 auf 14 Prozent bei einer absoluten Zunahme von 56 auf 65 Millionen, während die Hypotheken auf städtische Grundstücke sich absolut verdoppeln und innerhalb der Gesamtanlage von 14 auf 15 Prozent steigen. Das ist für die Versicherten nicht unwichtig, da sich in dieser Position in der Hauptsache die Hypotheken für Einzelsiedler befinden müssen. Welcher Betrag den Versicherten auf diesem Wege zugeflossen ist, ist aus der Bilanz bedauerlicherweise wieder nicht ersichtlich. Daß die Position der kurzfristigen Darlehen an Baugenossenschaften so gut wie ganz verschwunden ist, dürfte kaum als ein gutes Zeichen für eine großzügige Siedlungspolitik der R. f. A. gewertet werden. Der Rückgang der Hypotheken auf industrielle und landwirtschaftliche Grundstücke von 41 auf 31 Prozent der Gesamtanlage ist begrüßenswert, aber noch längst nicht ausreichend, besonders da ja mindestens noch die stark angewachsene Position der Industrieobligationen und Pfandbriefe mit 9 Prozent oder 43 Millionen Reichsmark zu den Geldern zuzurechnen ist, die den Unternehmern zugeflossen sind. Solange sich die Angestelltenversicherung nicht bereitfindet, Gelder an Industrie und Landwirtschaft nur mit strikter Bindung an sozialpolitische Bedingungen zu geben, haben die Versicherten weder Interesse noch Veranlassung, mindestens 184 Millionen Reichsmark den Unternehmern zur Verfügung zu stellen, die damit womöglich sogenannte Rationalisierungsmaßnahmen zur Vergrößerung der Arbeitslosigkeit der Versicherten vornehmen.

Immer noch stellt die Angestelltenversicherung rund 50 Prozent ihres gewaltigen Vermögens den kapitalistischen Kreisen Deutschlands zur Verfügung. Wieviel aber haben die Versicherten erhalten?

Die Tendenz der Vermögensanlage unterscheidet sich in keiner Weise von der sonstigen Finanzpolitik der Angestelltenversicherung. Die Versicherten aber werden bald Gelegenheit haben, bei den Wahlen zu den Organen der Angestelltenversicherung diejenigen als ihre Vertreter zu bestimmen, von denen sie eine wirksamere und verständnisvollere Durchsetzung ihrer Interessen erwarten dürfen, als es bisher der Fall war.

Dr. Fritz Croner.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

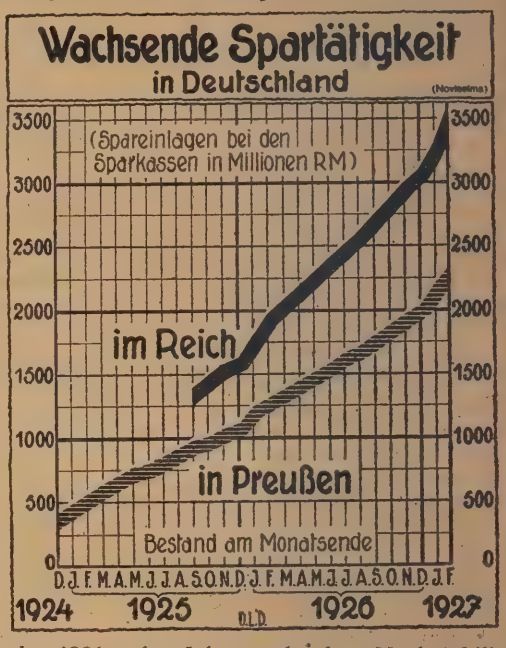

Ende 1924, ein Jahr nach der Markstabilisierun waren in Preußen bereits rund 400 Millionen an Spa geldern wieder eingezahlt. Seitdem haben die Sparei lagen von Monat zu Monat in ziemlich gleichbleibend Beständigkeit zugenommen. In den ersten Monaten dies Jahres ist ein besonders starker Zugang zu verzeichne der zum Teil wohl auf Zinsgutschriften zurückzuführ ist, aber auch wahrscheinlich wie gewöhnlich zu Anfa jeden Jahres aus Rücklagen für die Frühjahrs- u Sommermonate besteht. Die Ziffern für das gesam Reichsgebiet sind rund um die Hälfte höher als die f Preußen allein genommen.

Der Arbeitsmarkt für technische Angestellte hat i Monat April eine geringe Besserung erfahren. Die Nac fragen kamen vorwiegend aus der Metallindustrie u dem Baugewerbe und bezogen sich in der Hauptsac auf tüchtige Fachkräfte. Die Metallindustrie hatte Bed an tüchtigen jüngeren Ingenieuren, Technikern und Zeic nern. Auch im Baufach wurden vorwiegend jüngere Kräf mit abgeschlossener Baugewerksschulbildung sowie Arc tekturzeichner und Vermessungstechniker verlangt. B vielen staatlichen Hochbauämtern bestand Nachfrage na Bauführern und Bautechnikern für aushilfsweise Besch tigung. Ob der Bedarf gedeckt wird, erscheint uns ab zweifelhaft, da in den meisten Fällen die Annahme dies Stellungen mit Zureisekosten verbunden ist, die von d Bewerbern getragen werden müssen. Die Hochbauämt sollten diese Kosten in ihren Etat mit einsetzen, wenn s brauchbare Kräfte für Aushilfsstellungen haben wolle Trotz der etwas größeren Nachfrage muß aber im allg meinen die Arbeitsmarktlage für technische Angestell immer noch als sehr ungünstig bezeichnet werde

Formulare zum Stellennachweis d Hauptverwaltung wurden im April von insgesa 340 Mitgliedern (im März 368, im Februar 388) angeforde Neu eingetragen wurden in den Stellennachweis 288 M glieder (im März 367, im Februar 328). Von diesen war bereits stellenlos 152 (im März 148, im Februar 137), gekündigter Stellung 89 (im März 163, im Februar 14 47 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 2 neu eingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die I dustriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	162	Baugewerbe	99
Bergbau	5	Chem. Industrie	10
Kunstgewerbe	6	Keramik	2
Textilindustrie	—	Sonstige	4

Am Schluß des Monats April waren rund 2400 M glieder im Stellennachweis der Hauptverwaltung eingetr gen, gegenüber 2500 Ende März. In der Zeit vom 5. Ap

3. Mai haben nach den uns zugegangenen Meldungen Mitglieder (im März 174) wieder Stellung erlten. Das Durchschnittsalter der in Stellung Getreen beträgt 33,8 Jahre (im März 30,7 Jahre). Bis 40 Jahre waren 78 Prozent, über 40 Jahre 22 Prozent.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten itglieder, die bisher ständig zurückgegangen war, sich im Laufe des Aprils etwas erhöht, und zwar g sie von 366 am 1. April auf 379 am 1. Mai. 66 Mitder wurden ausgesteuert.

In den wichtigsten öffentlichen Arbeitschweisen waren im Monat März 32 620 Techniker er Art eingetragen (im Februar 35 078). An offenen llen waren vorhanden 2201 (im Februar 1730). Besetzt rden 1481 Stellen, davon 109 Aushilfen. Auf 100 offene llen kamen 1478 Arbeitsgesuche (im Februar 2028).

Von den 43 061 in Industrie, Baugewerbe und Bergbau igen Mitgliedern waren Ende März 4350 = 10,10 Proz. nde Februar 11,03 Proz.), von den 3799 Behördenangellten 160 = 4,21 Proz. (Ende Februar 3,94 Proz.) ellenlos.

Die Arbeitslosigkeit in Berlin nimmt wieder stärker ab. genüber der Vorwoche, die nur eine Abnahme von rund 0 Personen zu verzeichnen hatte, ist in der letzten oche ein Abgang von 3949 Personen festzustellen. Letzter and: 222 083 Arbeitslose.

Neue Aufwärtsbewegung der Aktienkurse. Wie die ommerz- und Privat-Bank feststellt, haben die an der rliner Börse notierten Aktien im Monat April wieder ie Erhöhung des allgemeinen Kursniveaus erfahren. ährend Ende März nur 68,3 Prozent der in Berlin notier Aktien mit 100 und mehr Prozent des Nominals wertet wurden, waren es Ende April 72,6 Prozent. Dagen hat sich die Zahl der Aktiengesellschaften, deren wertung unter dem nominellen Aktienkapital lag, von de März bis Ende April von 31,7 auf 27,4 Prozent rringert.

Die Konkursziffern haben sich im Monat April eder wesentlich gesenkt. Sie erreichten den tiefsten and seit Menschengedenken. (Vorkriegszeit rchschnittlich rund 900 im Monat.) Im verflossenen onat wurde in 423 Fällen der Konkurs verhängt gegen 8 im März, 473 im Februar und 498 im Januar dieses hres. Der Rückgang betrug mithin gegenüber März cht weniger als 25 v. H. Geschäftsaufsichten wurden 123 angeordnet, in den Vormonaten hingegen: März 128, Februar 127 und Januar 92.

Sozialpolitik

Verletzung der Arbeitszeitvorschriften hat Strafen zur Folge. Der preußische Justizminister hat eine Verfügung herausgegeben, die den Organen der Justiz die strafrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung des gesetzlichen Arbeitsschutzes, insbesondere den Vorschriften des § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 und 14. April 1927 ins Gedächtnis ruft. Die Ungunst des Arbeitsmarktes erfordert es, daß gegen Arbeitgeber, die schuldhaft eine Ueberschreitung der zulässigen Arbeitszeit durch ihre Arbeitnehmer veranlassen oder dulden, nachdrücklich vorgegangen wird. Der Minister ersucht die Strafverfolgungsbehörden, diesem Gesichtspunkt bei der Stellung ihrer Anträge weitgehend Rechnung zu tragen.

Dieser Erlaß des preußischen Justizministers ist erfreulich. Die Ueberstundenseuche ist nach wie vor stark verbreitet. Wenn die Strafbestimmungen nicht auf dem Papier stehenbleiben sollen, muß dafür Sorge getragen werden, daß sie bei Uebertretungen zur Anwendung gelangen. Die Kollegen in den Betrieben und Büros sollten ihrerseits ebenfalls dazu beitragen, daß die Arbeitszeitbestimmungen, so mager sie an sich auch sind, nicht übergangen werden.

Anrechnung von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung. Den Bemühungen des AfA-Bundes ist es gelungen, durch Anregung des Reichsarbeitsministeriums einen Beschluß des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, veröffentlicht in Nr. 4 der Mitteilungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte herbeizuführen, wonach in Fällen unbilliger Härte die Versicherungsabteilung der Reichsversicherungsanstalt diejenigen Kalendermonate einem Versicherten als Beitragsmonate anrechnen kann, für die dem Versicherten sein Beitragsanteil vom Arbeitgeber vom Gehalt abgezogen, aber ohne Verschulden des Versicherten nicht für die Versicherung verwandt wurde. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn die R. f. A. innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit Kenntnis vom Rückstand erhalten hat, eine Beitreibung aber ergebnislos geblieben ist.

Wenn diese Regelung auch noch unvollkommen ist, so stellt sie doch die Abstellung eines besonders großen Mißstandes dar und kann insofern als eine Verbesserung angesehen werden.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

dustrietarife

Industrie Glatz (Schlesien). Für die Zeit vom 1. April 27 bis 31. März 1928 sind für den Bereich des Tarifverges folgende Gehälter neu festgesetzt worden: Gruppe I ,5 bis 167 RM., Gruppe II 147,5 bis 197 RM., Gruppe III ndestens 275 RM. und Gruppe IV mindestens 317 RM. ufmännische Angestellte derselben Gruppen erhalten v. H. weniger. Die technischen Angestellten der Grupn III und IV erhalten nach fünf Berufsjahren mindestens v. H. Zuschlag.

Landestarif Württemberg. Mit der Vereinigung Württ. beitgeberverbände wurde unter Mitwirkung des Vorzenden des Schlichtungsausschusses eine Vereinbarung troffen, wonach die Tarifgehälter ab 1. April um 6 v. H. d ab 1. Oktober um 8 v. H. erhöht werden. Eine recht genartige Rolle spielten bei den letzten beiden Verhandgen der DHV. und seine beiden Flaschenkinder, der erband deutscher Techniker und der Werkmeisterbund. urch ihre eigene Ungeschicklichkeit haben sich diese erbände aus der Beteiligung an dem letzten Gehaltsabommen herausmanövriert. Sie glaubten, sich auch jetzt eder eine Extratour leisten zu können, indem sie, abseits n den übrigen Verbänden, besondere Anträge einreichten d für sich besondere Verhandlungen forderten. Ihr rgehen endigte mit einer vollkommenen Niederge. Der Schlichtungsausschuß fällte einen Schiedsruch, wonach die getroffenen Vereinbarungen auch für e Mitglieder der obigen Verbände gelten. Erklärungsfrist bis zum 5. Mai. Da die Verbände bisher der getroffenen Vereinbarung nicht zugestimmt haben, hat der Arbeitgeberverband durch Rundschreiben die Erhöhung der Gehälter für die Mitglieder des Gedag gesperrt. Die Herrschaften befinden sich jetzt in einer sehr üblen Lage. Die Mitglieder laufen Sturm wegen der sie schädigenden falschen Tarifpolitik ihrer Verbände. Ein plumper Schwindel soll nun retten. Man behauptet, daß das Gehaltsabkommen vom 27. Februar nicht angenommen sei wegen der damit verbundenen Bestimmung über die Einführung von Kurzarbeit. Das Kurzarbeitsabkommen ist aber tatsächlich bereits enthalten in dem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vom 28. Januar 1927, der von allen Verbänden, auch vom Gedag, angenommen wurde. Es ist eine üble Irreführung der Mitglieder, wenn jetzt das Kurzarbeitsabkommen hervorgeholt wird, um damit die eigene Unfähigkeit zu verschleiern.

Tarif Neuwied. Am 13. April 1927 wurde in freier Vereinbarung eine Neufestsetzung der bisher gültigen Gehälter vorgenommen, die eine Erhöhung um rund 7 v. H. brachten. Die neue Gehaltstabelle ist gültig vom 1. Mai 1927 bis 28. Februar 1928, falls in der Zwischenzeit eine wesentliche Teuerung nicht eintritt. Die Gehälter betragen demnach jetzt in Klasse I 65 bis 185 RM., Klasse II 125 bis 225 RM., Klasse III 155 bis 265 RM., Klasse IV 200 bis 295 RM., Klasse V 250 bis 360 RM. und Klasse VI 345 bis 410 RM.

Gleichzeitig wurde der Manteltarif in bezug auf Arbeitszeit insofern geändert, als nunmehr die Regelung, wie

sie das Arbeitszeitnotgesetz gebracht hat, auch auf die Ueberstundenbezahlung Anwendung findet.

Ferner wurde der Urlaub, der bisher eine bis zwei Wochen betrug, weiter gestaffelt und in Arbeitstagen festgelegt. Er beträgt jetzt 6 bis 15 Arbeitstage, bringt demnach für die Angestellten unter 30 Jahren bei dreijähriger Tätigkeit in einer Firma eine Verbesserung um drei Arbeitstage, für die Kollegen nach Vollendung des 30. Lebensjahres eine Verbesserung um einen Arbeitstag.

Provinz-Metallindustrie Bayern. Bereits in Nummer 17 der „DTZ." hatten wir mitgeteilt, daß der Arbeitgeberverband Verhandlungen über eine Gehaltserhöhung im Hinblick auf die bekannte „wirtschaftliche Lage der Betriebe" abgelehnt hat.

Am 21. April fand in Nürnberg unter dem Vorsitz des Landesschlichters eine neue Verhandlung statt, in der die Unternehmer, die eine stattliche Vertretung von 20 Mann entsandt hatten, zunächst 4 Prozent, schließlich nach sehr langwieriger Verhandlung eine Gehaltszulage von 7 Prozent ab 1. April bis Ende März 1928 anboten. Unter allen Umständen aber wollten sie die Ziffer 2 des Schiedsspruchs vom August 1925 beibehalten, die die einzelnen Arbeitgeber berechtigt, mit den Angestellten des Betriebes selbst eine untertarifliche Bezahlung zu vereinbaren. Ihre ursprüngliche Forderung, die Gehaltsstaffelung dem Prinzip des Leistungstarifes anzunähern, haben sie selbst fallen lassen.

Da die Angestelltenvertreter dieses letzte Angebot der Unternehmer ablehnten, wurde das Schiedsgericht konstituiert, das nach längerer Beratung einen Schiedsspruch fällte, nach dem für die Zeit vom 1. April 1927 bis 29. Februar 1928 die Gehälter sich um 7,5 Prozent erhöhen. Die vorerwähnte Ziffer 2 des Schiedsspruches vom August 1925 wird derart umgeändert, daß untertarifliche Bezahlung nicht mehr zwischen der Werksleitung und den Angestellten, sondern nur noch zwischen den Tarifparteien zu vereinbaren ist. Der Schiedsspruch bedeutet demnach gegenüber dem bisherigen Zustande eine wesentliche Verbesserung.

Baugewerbetarife

Steinmetztechniker Berlin. Im vorigen Jahre hat au Anrufen des Arbeitgeberverbandes der Schlichtungsaus schuß für Groß-Berlin mit Wirkung vom 1. Juni ab ein Ermäßigung der bis dahin geltenden Gehaltsätze un 5 v. H. festgesetzt, so daß das Gehalt der Gruppe I 140 RM., Gruppe Ib 170 RM., Gruppe II 215 RM., Grupp III 295 RM. und Gruppe IV 390 RM. betrug. Diese Gehalts tafel wurde von unserer Seite zum 31. März 1927 gekündig und eine zehnprozentige Erhöhung der Gehälter verlang Der Verband Deutscher Werksteinbetriebe lehnte Ver handlungen ab. Es wurde nun wiederum, und zwar dies mal von unserer Seite, der Schlichtungsausschuß ange rufen, der in seiner Sitzung am 20. April die Gehälte wie folgt neu festsetzte: Gruppe Ia 150 RM., Gruppe I 185 RM., Gruppe II 230 RM., Gruppe III 310 RM. un Gruppe IV 410 RM. Die Neufestsetzung bedeutet eine Ge haltserhöhung von etwa 7 v. H. für die Gruppen Ia un II, für die Gruppe Ib 9 v. H., während für die obere Gruppen das Gehalt vom Frühjahr 1926 wiederhergestel wurde.

Gehaltsregelung Architektur Berlin. Wir forderten vo BDA., Bezirk Berlin, Erhöhung der Gehaltssätze um 1 v. H. Nach erfolgloser Verhandlung trat am 20. April 192 das tarifliche Schiedsgericht zusammen und erhöhte di Gehälter durch Schiedsspruch wie folgt: Für die Zeit vo 1. April bis 30. September 1927 um 4 v. H., ab 1. Oktobe 1927 tritt eine weitere Gehaltserhöhung um 2 v. H., jedes mal aufgerundet auf volle Mark, in Kraft. Die tariflic vorgesehene Jahreszulage für Gruppe A beträgt vo 1. April bis einschließlich 30. September 1927 6,80 RM vom 1. Oktober 1927 ab 7 RM. Es betragen demnach di Gehälter der technischen Angestellten in Gruppe A II bis 213 RM., weiter steigend um die obenerwähnte Alters zulage, Gruppe B I 171 bis 213 RM., Gruppe B II 231 bi 312 RM., Gruppe B III 340 bis 395 RM., Gruppe C IV frei Vereinbarung, jedoch mindestens 12 Prozent mehr al das höchste Tarifgehalt der Gruppe B III.

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Di Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.

Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wolle müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM.	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen RM.	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz.
Gem.	Freistaat Anhalt . .	Mai—Sept. 27	Verhandl.	74—136	103—171	171—231	210—286	286—327	—	Verh. 7, Kind 7	7
		Okt. 27—Febr. 28	„	80—139	105—174	174—235	214—292	292—333	—	Verh. 7, Kind 7	9
B	Bayern	April 27—März 28	Schiedsspr.	130	200	270	385	—	—	—	4—8
C	Bayern	„ „	Verhandl.	110—190	135—225	210—290	365—400	—	—	Verh. 10, Kind 6	6,6—10
K	Bayern	„ „	„	93—153	130—193	143—252	172—298	—	—	im Höchstf. f 3 Kd. Verh. 10 %	8
V	Berlin (Transradio) .	ab 1. April 27	Schiedsspr.	—	159,99 b. 344,58	184,60 b. 387,66	307,67 b. 479,96	—	—	für jede unterhaltsberechtigte Pers. 12	6
B	Burg	„ „	Verhandl.	72—177	105 bis 213,50	140 bis 252.50	202—325	275—372	—	—	10
Gs	Dresden	April—Sept. 27	Schiedsspr.	84—147	108—181	142—216	221—295	294—368	368—442	—	5
H	Geringswalde (Stuhlfabrikation) . . .	ab 1. Mai 27	Verhandl.	127	170	207	244	350	—	—	6
Gem.	Halle	ab 1. April 27	„	89—145	123 bis 209,50	137—275	224,50 b. 325, 0	289—370	—	Hausstandsgeld 12	7,5
								—	—	Kind 6	
V	Hamburg (Hochbahn)	„ „	„	156—258	225—298	266—347	314 398	—	—	Kind 4,50	5.5
Gem.	Hannover.	April 27—März 28	„	110—160	200	320	420	—	—	—	5—11
Gem.	Karlsruhe.	April — Sept. 27	Schiedsspr.	95—191	117—212	180—265	286—360	477	—	—	6
		ab 1. Oktober 27	„	97—194	118—215	183—269	290—366	484	—	—	7,5
N	München (Brauereien)	„ „	„	100—210	125—260	145—310	250—425	—	—	—	3—8,5
Gem.	Offenbach	April 27—März 28	Verhandl.	87—157	113—195	181—325	306—440	—	—	Verh. 20	8.5—9
M	Pforzheim.	„ „	„	79—203	163—278	350	450	fr. Vereinbarung	—	—	7
Bi	Pforzheim.	„ „	„	193	235	289	fr. Vereinbarg.	—	—	—	7
Gem.	Wetzlar	ab 1. Mai 27	„	119—216	135—238	178—286	232—32?	Betr. Ass. u. 1. Konstr. 10 % Zuschl.	—	—	8
Gem.	Wittenberg	April 27—März 28	„	88—160	115—213	148—272	263—337	—	—	Verh. 12	7,5
Gem.	Württemberg . . .	April—Sept. 27	„	101—191	191—234	281	356	fr. Vereinbarung	—	Verh. 10	6
		ab 1. Oktober 27	„	103—195	195—239	287	364	fr. Vereinbarung	—	Verh. 10	8

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, Bi = Bijouterie, C = Chemische Industrie, E = Elektroindustrie, G = Gas- Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe K = Keramische Industrie, M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textilindustrie, V = Verkehrsbetriebe.

Fachfragen

Aus der Bauhüttenbewegung. In den letzten Wochen hat ein Teil der sozialen Bauhütten den Jahresabschluß für das Jahr 1926 bekanntgegeben. Wir lassen Auszüge daraus hier folgen:

Bauhütte Rastenburg. Der Bauhütte ist es in den letzten beiden Geschäftsjahren gelungen, den Verlust, den sie früher bei Tiefbauten erlitten hatte, wieder zu erarbeiten. Sie hat im Jahre 1926 24 Wohnungen und ein kleines Geschäftshaus gebaut, daneben als Notstandsarbeiten durchgeführte Erdarbeiten sowie Reparaturen ausgeführt. Der Gesamtumsatz betrug 145000 RM., darunter befinden sich nur 10000 RM. für Arbeiten im Auftrage Privater. In das Geschäftsjahr 1927 trat die Bauhütte mit einem Auftragsbestande im Werte von 100000 RM. ein. Das Unternehmen konnte im verflossenen Jahre seinen Besitzstand an Rüstzeug und Maschinen ergänzen, ordnungsgemäße Abschreibungen vornehmen und eine Dividende von 5 v. H. auf das Stammkapital ausschütten. Das Stammkapital wurde durch Generalversammlungsbeschluß von 13000 auf 18000 RM. erhöht.

Bauhütte Lyck. Auch diese Bauhütte verzinst für das Jahr 1926 das Stammkapital mit 5 v. H. Der Umsatz beträgt hier rund 182000 RM., an dem Privataufträge mit rund 80000 RM. beteiligt sind. Der Betrieb beschäftigte im Mittel 51 Arbeiter und ist damit das bestbeschäftigte Baugeschäft am Orte. Der Umsatz im neuen Geschäftsjahre wird voraussichtlich den des Vorjahres übertreffen. Die Bauhütte wird die größere Aufgabe um so eher bewältigen können, als sie im verflossenen Jahre ihren Maschinen- und Gerätepark verstärkt hat.

BERGBAU

Arbeitszeitgutachten für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau

In Nummer 16 der „DTZ." vom 22. April veröffentlichten wir das Ergebnis der angestellten Untersuchungen der Arbeitszeitfrage im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau durch den vor etwa einem Vierteljahr eingesetzten Ausschuß. Insgesamt etwa 80 Schreibmaschinenseiten umfaßt die Begründung dieses für „unparteiische" Gutachter eigenartigen Ergebnisses. Von Beachtung sozialer Gesichtspunkte und den Bedürfnissen der Arbeitnehmer ist nichts zu merken, um so mehr aber von dem Bestreben, die Gewinne der Werke selbst auf Kosten der im mitteldeutschen Bergbau Beschäftigten zu sichern.

Ausgangspunkt ist für die Kommission die wirtschaftliche Lage der Werke, wie sie gefolgert wird aus den natürlichen Bedingungen des mitteldeutschen Bergbaues, den Bilanzaufstellungen und der zu Beginn des Jahres 1926 vom Reichswirtschaftsministerium vorgenommenen Selbstkostenprüfung. Zunächst wird, die natürlichen Bedingungen betreffend, festgestellt, daß die unterschiedliche Lagerung der mitteldeutschen Braunkohlenflöze, die auch durch noch so gut entwickelte Technik nicht ausgeglichen werden könne, das Gewinnergebnis ungünstig beeinflusse. Es wird dabei völlig übersehen, daß die Technik heute schon gestattet, Lager, die früher nur durch Tiefbau gewonnen werden konnten, im bedeutend geringere Selbstkosten verursachenden Tagebaubetrieb zu gewinnen.

Zur Untersuchung der Bilanzen für das Geschäftsjahr 1925/26 der Aktiengesellschaften im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau — die nebenbei gesagt von den Gutachtern als reines Evangelium aufgenommen zu sein scheinen — stellte Professor Spackeler eine Berechnung über die Anlagekosten und Abschreibungen bei Neuanlage eines Braunkohlenwerkes auf. Die Gegenüberstellung dieser Berechnung und der Bilanzen zeigt folgende Tabelle:

	Bilanzausweise		je To. Brikettprd.
	Millionen RM.	je Tonne Brikettprd. RM.	nach Spackeler RM.
Aktienkapital	301,65	17,87	38,—
Ausgeschüttete Dividende	21,639	1,28	—
in Prozent des Aktienkapitals	7,17 %	—	—
Abschreibungen	23,777	1,41	2,60

Die Kommission folgert hieraus, indem sie ohne jede Begründung voraussetzt, daß der Wert der bestehenden Anlagen dem errechneten Neuanlagewert fast gleichkomme, daß das Aktienkapital keineswegs als verwässert angesehen werden kann. Die Erhöhung des Aktienkapitals vieler Werke ist aber in so starkem Maße vorgenommen worden, daß wir diese Behauptung mehr als anzweifeln müssen. Die von Spackeler als notwendig erachtete Abschreibung von 2,60 RM. je To. Brikettproduktion wird einer außergewöhnlichen Steigerung der stillen Reserven gleichkommen, denn bekanntlich werden Neuanschaffungen umfangreicher maschineller Anlagen mehr oder weniger über Betriebskosten verbucht, d. h., die dafür erforderlichen Mittel werden den laufenden Einnahmen entnommen. Die Höhe der Durchschnittsdividende mit 7,17 %, die als eine „höchstens angemessene Verzinsung des Kapitals" angesehen wird, sowie die übrigen Betrachtungen über die Rentabilität der Braunkohlenwerke führt die Kommission zu dem Schluß, daß der mitteldeutsche Braunkohlenbergbau im Jahre 1925 eine Rentabilität aufweist, die auf die Dauer nicht gedrückt werden darf, wenn man auf seine Erhaltung Wert legt. Die „Unparteilichkeit" oder die Beurteilungsfähigkeit der Ausschußmitglieder erscheint bei einem Vergleich der Bilanzen von 1913 mit den im letzten Jahre gezahlten Dividenden in etwas eigentümlichem Licht. Es verteilten an Dividende:

Braunkohlenwerke	1913	1924	1925	1926
Ilse Bergbau A.-G.	25%	8%	8%	8%
Braunkohlen- u Brikett-Ind. A.-G. .	10%	10%	10%	
Werschen-Weißenf. Braunk. A.-G. . .	11%	8%	8%	
Anhal ische Kohlenwerke A.-G . .	8%	—	5%	—
Braunkohlenwerke Leonhard A.-G. .	9%	8%	6%	
Niederlausitzer Kohlenwe ke A.-G. .	10%	10%	10%	
Grube Leonhard A.-G. Cö hen, Anh.	8%	8%	6%	
Phönix A.-G. f. Braunkohlenverw. .	6%	5%	6%	
Prehlitzer Braunk. A.-G. Meuselwitz .	15%	8%	15%	15%*
Ein racht Braunkohlenwerke . . .	12%	10%	8%	10%
Greppiner Werke	—	—	10%	10%
Louisengrube A.-G. Bitterfeld . . .	—	—	6%	10%
für Stamm aktien				

Wie wenig brauchbar als Beweismittel die herangezogene Selbstkostenberechnung des Reichswirtschaftsministeriums ist, zeigt sich schon an der Gegenüberstellung der Bilanzergebnisse und der Prüfung des Reichswirtschaftsministeriums, da der ausgeschüttete Gewinn um etwa 25 v. H. höher ist als der sich aus den Selbstkosten ergebende.

Als abwegig bei Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe wird die starke Erhöhung der Börsenkurse vieler Aktiengesellschaften des Bezirks angesehen. Dieses Ansteigen wird nach dem Gutachten durch die Interessenkämpfe der Handelskonzerne verursacht. Wir sind aber der Ansicht, daß das außerordentlich starke Anziehen der Kurse vor allem auf das steigende Vertrauen der interessierten Kreise in die Rentabilität des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaus zurückzuführen ist. Dies beweist insbesondere die stetige von Monat zu Monat und von Jahr zu Jahr erfolgte Aufwärtsbewegung der Kurse.

Zur Frage der Möglichkeit der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage erörtert die Kommission zunächst die Selbstkosten und führt dazu aus:

„Die Generalunkosten dürften, besonders wenn ein harter wirtschaftlicher Druck einsetzt, gesenkt werden können. Abgesehen von gewissen Einschränkungen in den Aufwendungen, lassen sich hier bei manchen größeren Werken durch organisatorische Aenderungen, insbesondere durch Abbau einer bürokratischen Ueberorganisation, Ersparnisse erzielen."

Es wird aber gleichzeitig der Meinung Ausdruck gegeben, daß die hierdurch wie auch die durch weitere Rationalisierungsmaßnahmen gemachten Ersparnisse durch

das immer ungünstiger werdende Verhältnis des Deckgebirges zur Kohle zum größten Teil ausgeglichen werde. Auch verneint die Kommission die Vermehrung der Stundenleistung, durch Verkürzung der Arbeitszeit für die Mehrzahl der Arbeiter, da durch die Benutzung technischer Hilfsmittel das Arbeitstempo bedingt sei. Das Abwegige dieser Begründung wird jeder mit dem Bergbau einigermaßen Vertraute bestätigen. Bejaht wird die Möglichkeit der Senkung der durchschnittlichen Selbstkosten durch Stillegung von voraussichtlich dauernd unrentablen Betrieben mit hohen Selbstkosten und vor allen Dingen solchen Gruben mit hohen Selbstkosten, die erst im Aufschluß begriffen sind.

Für eine Erhöhung der Erlöse machen die Gutachter verschiedene Vorschläge, erstens durch eine in gewissem Umfange noch mögliche Preiserhöhung. Es wird dazu ausgeführt:

„Wenn eine Preiserhöhung wirtschaftlich möglich ist, d. h. wenn die mitteldeutsche Braunkohle ihre Standortsvorteile preislich noch nicht voll ausgenutzt hat, so würden — da die Herabsetzung der Schichtzeit von der wirtschaftlichen Lage der Werke abhängig gemacht wird — die Braunkohlenbergarbeiter zugunsten von Verbrauchern und Industrien mit kürzerer Arbeitszeit eine lange Schichtzeit verfahren müssen. Daß darin eine soziale Ungerechtigkeit liegt, ist nicht zu bezweifeln."

Diese Feststellung scheinen die Gutachter bei Abfassung ihres Arbeitszeitvorschlages aber schon wieder vergessen zu haben.

Eine zweite Möglichkeit zur Erhöhung des Erlöses wird in einer Einschränkung „des Absatzes zu stark geminderten Preisen", wie es in den bestrittenen Gebieten üblich ist, gesehen. Diese Absatzeinschränkung, die bei der Durchführung der Stillegung unrentabler Betriebe für die weiterbestehenden Werke unfühlbar durchzuführen ist, würde schon zu einer nicht unerheblichen Steigerung des durchschnittlichen Erlöses führen.

Weiter wird die Möglichkeit eines höheren Erlöses in einer Minderung der Handelsrabatte gesehen. Dazu wird ausgeführt:

„Wenn die Werke mit dem zu großen Bruttonutzen des Handels, der unrationelle Handelsstufen ermöglicht und zu große Händlergewinne läßt, einverstanden sind, so ist das ihre Angelegenheit. Eine volkswirtschaftliche Betrachtung der gesamten Lage des Braunkohlenbergbaus kann aber auf diese zum großen Teil durch den Einfluß der beherrschenden Konzerne herbeigeführte volkswirtschaftlich falsche Teilung des Gewinnes zwischen Produktion und Handel keine Rücksicht nehmen, sondern muß so handeln, als ob ein Mißverhältnis in der Teilung nicht vorläge.

Diese Stellungnahme der Gutachter ist recht eigenartig. Als „Unparteiische" halten sie es für untunlich, sich mit den Geschäftspraktiken der Unternehmer zu beschäftigen, während sie an anderer Stelle Vorschläge dazu machen, wie aus den Arbeitnehmern auch noch das Letzte herausgeholt werden kann. — Bei der außerordentlich engen Verquickung der Braunkohlenwerke und der Handelsunternehmen, wie sie ja anläßlich der vor einigen Wochen geführten Kämpfe zwischen Bubiag und Petschek zum Ausdruck kam, dürften bei einer Forderung auf Minderung der Handelsrabatte größte Widerstände der Bergbauunternehmer zu erwarten sein. Bei Betrachtung der Aktienkurse weist das Gutachten schon darauf hin, daß die Händler ein besonderes Interesse an dem Mitbestimmungsrecht über die Braunkohlenwerke haben. Es ist nicht zu verkennen, daß der Handel einen großen Teil des Gewinnes einsteckt. Da sich in Mitteldeutschland aber Werke und Handel fast stets in einer Hand befinden, gehen nur die Arbeitnehmer leer aus. Für diese halten die Gutachter, trotz der unzureichenden Entlohnung, eine Arbeitszeit von 11 Stunden für angemessen, ganz abgesehen vom Tiefbau, mit dem sich die Sachverständigen überhaupt nicht befaßt haben, weshalb sie eine Verkürzung der Arbeitszeit im Untertagebergbau für undurchführbar halten. Den unparteiischen Ausschußmitgliedern genügte es anscheinend, die Ansicht der Arbeitgeber zu der ihrigen zu machen, wie sie sich ja überhaupt — und mit Erfolg — bemühten, ein Gutachten zustande zu bringen, das alles andere als eine Lösung der ihnen übertragenen Aufgabe darstellt.

Durch den jüngst von den Arbeiterorganisationen abgelehnten, inzwischen aber verbindlich erklärten Schiedsspruch, ist die Arbeitszeit für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau zwar vorläufig geregelt, jedoch werden die Organisationen nicht nachgeben, bis die Forderungen der Arbeitnehmer erfüllt sind. E. Wt.

Bergbautarife

Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau. Der Zechen-Verband Essen, und die Verbände der technischen Angestellten vereinbarten am 3. Mai vor dem Schlichter folgendes

Mehrarbeitsabkommen:

1. Die im § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages festgesetzte gesamte Arbeitszeit für die unter Tage beschäftigten Angestellten soll bis zum Ablauf dieser Abmachung im Monatsdurchschnitt arbeitstäglich 9 Stunden nicht überschreiten.

2. Für die in den nicht durchgehenden Tagesbetrieben beschäftigten Angestellten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit grundsätzlich 9 Stunden bei 10stündiger Schichtzeit. Sie errechnet sich im einzelnen, z. B. auch hinsichtlich der Regelung für den Sonnabend, nach dem Mehrarbeitsabkommen für die Arbeiter vom 18. März 1927. Bei besonderen Erfordernissen des einzelnen Betriebes können bis zu 10 Stunden Arbeitszeit bei 11 Stunden Schichtzeit in Anspruch genommen werden.

3. In den durchgehenden Tagesbetrieben verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Ausgenommen bleiben, wie bisher, die einzelnen Kokereibetriebe, in denen mit Wirkung vom 1. März 1925 ab für bestimmte Arbeitergruppen Schichtzeitverkürzungen eingeführt sind. In diesen Betrieben sind die aufsichtführenden Angestellten in die Arbeitszeitverkürzung einzubeziehen, insoweit sie während des überwiegenden Teiles ihrer Arbeitszeit gezwungen sind, ihre Tätigkeit unter den Voraussetzungen des § 7 der Arbeitszeitverordnung auszuüben.

4. Angestellte in durchgehenden Betrieben sind innerhalb ihres Tätigkeitskreises auch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ohne besondere Bezahlung zur Arbeit verpflichtet, wenn der Betrieb es unbedingt erfordert. Das Höchstmaß der für die Arbeiter geltenden Wochenschichtzeit darf dabei keinesfalls überschritten werden. Die hiernach zur Arbeit verpflichteten Angestellten haben im Monat zwei Pflichtsonntage ohne besondere Bezahlung zu leisten. Für eine etwa an einem der freien Sonntage oder am ersten Weihnachtsfeiertage verfahrene Schicht muß entweder Bezahlung nach § 6 des Tarifvertrages erfolgen oder ein freier Wochentag gewährt werden.

5. Die Angestellten der nicht durchgehenden Betriebe über Tage sind innerhalb ihres Tätigkeitskreises gleichfalls ohne besondere Bezahlung zur Sonntagsarbeit unter Gewährung von mindestens zwei freien Sonntagen im Monat verpflichtet, wenn es für die Fortführung des Betriebes unbedingt notwendig ist; eine regelmäßige Sonntagsarbeit soll damit nicht festgelegt sein.

6. Für die Fördermaschinisten gilt grundsätzlich die 9 stündige Arbeitszeit mit einem Zuschlag von 15 Prozent für die neunte Stunde. Dort, wo es die Betriebserfordernisse zulassen, soll diese Arbeitszeit und der für die neunte Stunde gewährte Zuschlag entsprechend verkürzt werden.

Wo überwiegende Arbeitsbereitschaft des Fördermaschinisten vorliegt, darf die 12stündige Schichtzeit bei 10stündiger Arbeitszeit aufrechterhalten werden, wobei für die 9. wie für die 10. Stunde der Zuschlag 10 Prozent beträgt.

7. Die nach dem Arbeitszeitnotgesetz vorgesehenen Zuschläge werden wie folgt vereinbart: Sie betragen, unbeschadet der Sonderregelung zu Ziffer 6 für die 9. Stunde 15 Prozent, für die 10. Stunde 25 Prozent. — Bei den Angestellten unter Tage errechnet sich der Zuschlag auf $^1/_{200}$ des Monatsgehalts, bei den Angestellten über Tage auf $^1/_{250}$ des Monatsgehalts.

8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben, entscheidet der im § 18 des Tarifvertrages vorgesehene Schiedsausschuß.

9. Die Bezahlung der zu Ziffer 6 und 7 vereinbarten Ueberstundenzuschläge erfolgt einheitlich vom 1. Mai 1927 ab, die Durchführung der Arbeitszeitveränderung muß spätestens am 16. Mai 1927 im einzelnen Betriebe durchgeführt sein.

10. Dieses Mehrarbeitsabkommen gilt ab 1. Mai 1927 unkündbar bis zum 31. Dezember 1927 und ist von da ab erstmalig mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende kündbar.

Protokollarische Erklärung zu Ziffer 2 des Mehrarbeitsabkommens vom 3. Mai 1927.

Unter „besonderen Erfordernissen des einzelnen Betriebes" sind nur ausnahmsweise und vorübergehend auftretende, nicht etwa gleichmäßig fortdauernde Betriebsnotwendigkeiten zu verstehen. Z. B. soll hieraus nicht gefolgert werden, daß der in der Haupttagesschicht tätige Meister regelmäßig auch über die 9. Stunde hinaus zur Ueberwachung der nach Schluß dieser Schicht noch beschäftigten Werkstattarbeiter zurückbehalten werden darf, um in der Ueberwachung der sich überschneidenden Arbeiterschichten keinen Wechsel der überwachenden Persönlichkeit eintreten zu lassen.

Wir kommen in der nächsten Nummer auf das Mehrarbeitsabkommen zurück.

Arbeitszeit in der Kaliindustrie. In der Manteltarif- und Arbeitszeitstreitigkeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen in der Kaliindustrie wurde nach zweitägigen Verhandlungen vom Reichsarbeitsministerium am 26. April ein Schiedsspruch gefällt, der den Manteltarif mit einigen Abänderungen wieder in Kraft setzt. In der Arbeitszeitfrage ist eine Regelung getroffen, die die Schichtzeit in einschichtigen Betrieben vom 1. August ab auf $10^1/_2$ Stunden, in Fabriken, Kessel- und Ma

schinenhäusern und sonstigen durchgehenden Betrieben vom 1. November ab auf 11 Stunden herabsetzt. Für die über acht Stunden hinaus tatsächlich geleistete Arbeitszeit ist vom 1. Mai ab ein Lohnzuschlag von 15 v. H. festgesetzt worden. Der Manteltarifvertrag läuft unkündbar bis zum 31. Dezember 1928, die Arbeitszeitregelung bis zum 31. Juli 1928. Der Schiedsspruch wurde von den Gewerkschaften abgelehnt, vom Reichsarbeitsministerium jedoch für verbindlich erklärt. Wegen der engen Verknüpfung der Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter in der Kaliindustrie macht der Schiedsspruch eine Neuregelung des Mehrarbeitsabkommens der Angestellten notwendig. Baldige Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband sind deshalb vorgesehen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden

(Schluß).

Unklar und daher in der Auswirkung noch nicht zu übersehen ist der Abs. 2 zum § 1. Wie würde es sein, wenn eine Gemeinde aus ihren Versorgungsbetrieben die Versorgung eines Gebietes übernimmt, das außerhalb ihrer Grenzen liegt? Berlin z. B. versorgt bereits erhebliche Teile der angrenzenden Kreise mit Gas. Man kann sicher nicht behaupten, daß diese Ausdehnung der Gasversorgung auf angrenzende Kreise für die Berliner Bevölkerung lebenswichtig wäre. Die Stadt und ihre Bevölkerung haben ein Interesse an dieser Ausdehnung eigentlich nur deshalb, weil dadurch eine rationellere Ausnutzung der Betriebe und eine Senkung der Preise erzielt werden kann. Dagegen hat die Bevölkerung der von dieser Fernversorgung erfaßten Gebiete starkes Interesse an der Frage, da für sie die Versorgung mit Gas dadurch erst ermöglicht wird. Für sie ließe sich also ein öffentliches Interesse nicht bestreiten. Ob sich eine solche Ausdehnung der Versorgung mit dem Wortlaut des Paragraphen vereinbaren läßt, ist zum mindesten zweifelhaft.

Die privatwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden wird durch den § 2 von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht. Das Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses wird unbedingte Voraussetzung dieser Genehmigung. Sicher ist das die bedenklichste Bestimmung des ganzen Gesetzentwurfes. Viele Unternehmungen sind seinerzeit von den Gemeinden in das Leben gerufen worden, weil sie sich von der wucherischen Preisgestaltung privater Unternehmer schützen oder die Möglichkeit haben wollten, regulierend auf die Preisbildung einzuwirken und so die Bevölkerung, vor allem die minderbemittelte, vor Ausbeutung zu schützen. Besonders im letzteren Falle ist für uns klar, daß ein öffentliches Interesse die Errichtung der Betriebe veranlaßt hat. Ob aber ein solches öffentliches Interesse anerkannt wird, ist außerordentlich fraglich. Gerade gegen solche Unternehmungen hat ja auch das Unternehmertum von jeher am meisten Sturm gelaufen — ebenso wie gegen die von gemeinnützigen Gesellschaften ins Leben gerufenen Betriebe —, nicht nur, weil ihnen dadurch eine Gewinnmöglichkeit genommen wurde, sondern hauptsächlich deshalb, weil die durch Vergleichsmöglichkeit gegebene Preiskontrolle die rücksichtslose Ausnutzung der Abnehmer verhinderte.

Wann liegt überhaupt ein dringendes Bedürfnis vor? Hätte der hier von der Dn. Vp. aufgestellte Grundsatz von jeher Geltung gehabt, würde wahrscheinlich heutzutage noch nicht ein einziges Unternehmen, auch die sogenannten lebenswichtigen nicht, sich im Besitze einer Gemeinde befinden. Ein Rückblick auf die Entwickelung lehrt, daß die Einrichtung von Betrieben, die heutzutage als lebenswichtig angesehen werden, häufig erheblichen Widerstand gefunden hat, und daß ihr Vorhandensein von vielen weder für notwendig noch überhaupt für wünschenswert angesehen wurde. Man denke z. B. an den Widerstand, den die Einrichtung der Gasbeleuchtung und der Bau von Eisenbahnen gefunden hat. Es läßt sich auch nicht bestreiten, daß mit der Gründung solcher Betriebe vielfach den zeitlichen Notwendigkeiten vorgegriffen ist, und daß die Lebenswichtigkeit sich erst im Laufe der Zeit ergab, oder erst entstand. Und solche Entwickelungen sind auch für die Zukunft durchaus möglich. Nehme man z. B. das Problem der Fernheizung. Eine unbedingte Notwendigkeit, Fernheizwerke einzurichten, liegt sicherlich nicht vor, und im großen ganzen werden sie auch vorläufig nur da angelegt, wo anderwärts erzeugte Wärmemengen nicht voll ausgenützt werden können. Aber in dem Augenblick, wo etwa in ganzen Stadtteilen oder Städten Fernheizung angelegt würde, würde sie dort ein lebenswichtiger Betrieb sein, würde sich aber nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes nicht auf der Grundlage eines gemeindlichen Unternehmens entwickeln können.

Von einschneidender Bedeutung ist weiter der § 6, der den Gemeinden die Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmungen verbietet, es sei denn, daß ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Was den Nachweis des dringenden Bedürfnisses anbelangt, so liegt es genau wie oben geschildert. Die Fälle, in denen sich Gemeinden an Privatunternehmungen beteiligt haben, nur um Gewinn zu erzielen, sind außerordentlich selten. Meist handelt es sich eben um Betriebe, bei denen ein öffentliches Interesse in Frage kommt, so daß Gemeinden sich beteiligen einmal, um die Errichtung eines solchen Unternehmens zu ermöglichen oder aber um eine Kontrolle über die Bewirtschaftung und Führung des Unternehmens ausüben zu können. Häufig z. B. wird die Aufbringung des notwendigen Kapitals erst durch die Beteiligung der Gemeinde ermöglicht. Wie oft schaffen ferner Gemeinden gemeinsam Einrichtungen (z. B. Kleinbahnen), denen gar keine andere Form als die eines privaten Unternehmens gegeben werden kann, Einrichtungen, die in vielen Fällen vielleicht nicht als lebenswichtig gelten können, die aber doch volkswirtschaftlich als wünschenswert angesehen werden müssen. Auf Grund des Gesetzes dürfte in solchen Fällen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung auf keinen Fall erteilen. Den Gemeinden, die ein Interesse am Zustandekommen des Unternehmens haben, würde dann nichts weiter übrigbleiben, als den früher üblichen Weg zu beschreiten und einer privaten Gesellschaft gegenüber die Garantie für angemessene Verzinsung des Kapitals übernehmen. Sie würden also das ganze Risiko zu tragen haben, ohne am Gewinn beteiligt zu sein, ja, ohne evtl. überhaupt eine Kontrolle über die Betriebsführung ausüben zu können.

Nicht unbedenklich ist auch der zweite Absatz des § 4, der allerdings in seinem ersten Teil bereits durch die Ausschußbeschlüsse in der Städteordnung verankert ist. Er entscheidet eine Frage, über die die Meinungen noch recht geteilt sind. Es gibt genug namhafte Kommunal- und Wirtschaftspolitiker, die die volkswirtschaftliche und öffentliche Bedeutung der kommunalen Betriebe — speziell der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe — für so groß halten, daß sie es grundsätzlich ablehnen, wenn die Gemeinden aus der Führung dieser Betriebe Ueberschüsse erzielen wollen. Aber auch diejenigen, die anderer Meinung sind, werden anerkennen müssen, daß häufig genug so gewichtige volkswirtschaftliche Gründe für Errichtung eines Unternehmens (z. B. eines Verkehrsunternehmens) sprechen, daß es ins Leben gerufen werden muß, auch wenn ein Gewinn nicht zu erwarten ist und vielleicht sogar Zuschüsse geleistet werden müssen. Oder soll in all solchen Fällen auch wieder so verfahren werden, daß die Gemeinde einer privaten Unternehmung gegenüber die Zinsgarantie übernimmt?

Wie sehr der Entwurf auf die Wahrnehmung der Interessen des Unternehmertums abgestellt ist, kommt selbst dort zum Ausdruck, wo durch scheinbar soziale Bestimmungen dieser eigennützige Charakter verdeckt werden soll. Wenn im zweiten Absatz des § 3 gesagt ist, daß die gemeindlichen Betriebe das öffentliche Bedürfnis befriedigen müssen, wenn der Wettbewerb gleichartiger privater Betriebe ausgeschlossen ist, so klingt das wie Hohn. Gemeindliche Betriebe sind, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte, unmöglich, wenn gleichartige private Betriebe bestehen, weil das Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses bestritten werden kann. Außerdem würden sie auch durch die Bestimmungen des ersten Absatzes desselben Paragraphen zwecklos werden. Denn wenn sie auf die Interessen der Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen sollen, kann das nur heißen, daß sie sich in der Preisbildung der der Gewerbetreibenden anpassen evtl.

auch jeden Wettbewerb unterlassen sollen. Handelt es sich aber um Betriebe, denen keine Konkurrenzbetriebe gegenüberstehen (das sind ja doch hauptsächlich die lebenswichtigen Versorgungs- und die Verkehrsbetriebe, die im § 4 Abs. 3 besonders erwähnt sind), so sind solche Bestimmungen unnötig, weil der Zweck dieser Betriebe eben die Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses ist und die Berücksichtigung der Wohlfahrt der Bevölkerung überhaupt der Grund für die Uebernahme oder Errichtung durch die Gemeinden war. Die beste Gewähr für gemeinnützige Bewirtschaftung ist die Selbstverwaltung der Gemeinde und das daraus sich ergebende Kontroll- und Bestimmungsrecht der Bevölkerung. Keine gesetzliche Bestimmung kann eine gleichartige Sicherung schaffen, vor allem dann nicht, wenn, wie es der Gesetzentwurf der Dn. Vp. tut, das Selbstverwaltungsrecht eingeschränkt wird.

Quensel.

Beamtenbewegung

Zum Kampf der Saarbeamten gegen den geplanten Gehaltsabbau. Die Beamtenverbände des Saargebietes haben zu der Absicht der Regierungskommission des Saargebietes, die Beamtengehälter ab 1. Mai 1927 abzubauen, erneut Stellung genommen und der Regierungskommission eine Erklärung zur Kenntnis gebracht, in der es u. a. heißt:

„1. Der von der Regierungskommission des Saargebietes beabsichtigte Gehaltsabbau widerspricht deutschem Beamtenrecht und der im deutschen Reichsgebiet allgemein anerkannten Auffassung vom Wesen des deutschen Berufsbeamtentums. Nach unserer Auffassung werden durch ihn die der deutschen Beamtenschaft des Saargebietes im Friedensvertrag von Versailles, im Beamtenstatut und in der Abrede von Baden-Baden garantierten Grundrechte angetastet und verletzt. Die Beamtenvertretung erhebt hiergegen einmütig schärfsten Protest. Sie behält sich alle weiteren Schritte vor und lehnt jede Verantwortung für aus der Durchführung des Abbaues etwa sich ergebende Folgen ab.

2. Die Nichtgewährung der deutschen Weihnachtsnotmaßnahme ist nach unserer Auffassung ein Bruch der Baden-Badener Abrede. Wir behalten uns auch hierzu alle weiteren Schritte vor.

3. Auf eine Aussprache über die Errechnungsmethode legen wir keinen Wert mehr. Die Methode selbst lehnen wir nach wie vor ab, weil sie den Abmachungen von Baden-Baden zuwiderläuft. Sie ist zudem auf falschen Voraussetzungen aufgebaut, und kann deshalb von uns als richtiger Wertmesser für die saarländischen Teuerungsverhältnisse nicht anerkannt werden. Wir überlassen es nunmehr der Regierungskommission, ob sie in Zukunft mit der Beamtenschaft über die Festsetzung ihrer Gehälter verhandeln, oder ob sie ihre Besoldungspolitik auf dem Wege des Diktates durchführen will.

4. Unsere alte Forderung auf völlige ideelle und materielle Gleichstellung mit unseren Kollegen im Reich und Ersetzung aller uns bisher entstandenen Verluste bleibt bestehen."

Diese Erklärung ist auch der deutschen Reichsregierung und dem Völkerbundsrat in Genf übermittelt worden. Trotz dieses Einspruchs hat die Saarregierung den Gehaltsabbau am 1. Mai in Kraft treten lassen.

Betriebsräte bei den Behörden

Der Hauptbetriebsrat der Preußischen Wasserbauverwaltung hält am 18. und 19. Mai seine dritte Vollsitzung ab. Die Tagesordnung umfaßt den Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Ausschusses, Wahl des Hauptwahlvorstandes für die Betriebsratswahlen innerhalb der Preußischen Wasserbauverwaltung für das Jahr 1927/28, Mitwirkung der Betriebsvertretungen bei Vergebung von Arbeiten an Privatunternehmer, Stellungnahme zu den Eingaben an die Ministerien und zu den eingegangenen Anträgen.

Zu der Frage der Mitwirkung der Betriebsvertretungen bei Vergebung von Arbeiten an Privatunternehmer hat der Geschäftsführende Ausschuß des Hauptbetriebsrates an die Betriebsräte der einzelnen Dienststellen einen Fragebogen versandt. Es ist erforderlich, daß die örtlichen Betriebsvertretungen dem Hauptbetriebsrat das erforderliche Material zustellen, damit diese an sich sehr bedeutende Frage erschöpfend erledigt werden kann. Zu der Sitzung des Hauptbetriebsrates wird unser Bund einen Vertreter der Hauptverwaltung entsenden.

Die Neuwahl der Betriebsvertretungen im Bereich der Reichswasserstraßen- und preußischen Wasserbauverwaltung findet am 21. Juni statt. Wir haben unsere Funktionäre durch ein besonderes Rundschreiben auf die Bedeutung der Wahl hingewiesen. Die bis zum Wahltage zur Verfügung stehende Zeit muß restlos für die Werbung ausgewertet werden. Nur so wird es möglich sein, eine stärkere Wahlbeteiligung als im Vorjahre zu erreichen. Die Arbeitnehmer der Verwaltung haben alle Veranlassung, von den ihnen zustehenden Rechten aus dem BRG. Gebrauch zu machen. Je stärker die Wahlbeteiligung ist, um so eindringlicher dokumentiert die Belegschaft ihr Interesse an der Erhaltung der Rechte aus dem BRG. Durch die Inanspruchnahme des Stimmrechts hat es jedes Belegschaftsmitglied in der Hand, seinen Willen hinsichtlich der Tendenz der künftig in der Verwaltung zu treibenden Personalpolitik zum Ausdruck zu bringen. Die Entscheidung dürfte für die Angestellten nicht schwer fallen, zumal die Vertreter einer entschiedenen und zielklaren Gewerkschaftspolitik nur auf der Vorschlagsliste 2 — das ist die Liste der freigewerkschaftlichen Angestellten — präsentiert werden. Daß die technischen Angestellten der Wasserstraßenverwaltung dieser Vorschlagsliste ihre Stimme geben, dürfte mit Rücksicht auf die dominierende Stellung unseres Bundes selbstverständlich sein. Es kommt aber darauf an, auch die anderen Bediensteten der Wasserstraßenverwaltung von der Notwendigkeit einer einheitlichen Stimmenabgabe zu überzeugen. Wenn die verfügbare Zeit bis zum 21. Juni restlos ausgenutzt wird, zweifeln wir nicht daran, daß die Vorschlagsliste 2 auch in diesem Jahre den Sieg davontragen wird.

Aus dem Bunde

Gesellschaftsreisen für Butab-Mitglieder

An unserer nach der Schweiz am Sonntag, den 3. Juli 1927, beginnenden 13tägigen Gesellschaftsreise, die bestimmt stattfindet, können noch einige Kollegen mit ihren Angehörigen und Bekannten teilnehmen. Diese Reise berührt den schönsten Teil der zentralen Schweiz (Luzern, Vierwaldstätter See, Altdorf usw.), vor allem aber das herrliche Gebiet der Südschweizer Seen.

1. Tag: Abfahrt in Nürnberg, am Sonntag, den 3. Juli, früh 4.40 Uhr, über Augsburg nach Lindau, Dampferfahrt über den Bodensee nach Romanshorn, Fahrt über Winterthur nach Zürich.

2. Tag: Fahrt von Zürich nach Luzern, Besichtigung der Stadt, Dampferfahrt über den Vierwaldstätter See nach Flüelen, nach kurzem Aufenthalt Fahrt mit der Straßenbahn nach dem Städtchen Altdorf.

3. Tag: Fahrt mit der elektrifizierten Gotthardbahn über Amsteg, Wassen nach Göschenen, von hier Fußwanderung durch die Schöllenenschlucht nach dem Kurort Andermatt und dem Hospental.

4. Tag: Autofahrt von Hospental zum Furkapaß (2436 m) und Rhonegletscher, hier Aufenthalt und zurück nach Hospental.

5. Tag: Fußwanderung zum Gotthardpaß und Abstieg durch das Val Tremolo nach Airolo.

6. Tag: Besichtigung des Kraftwerks in Ambi-Piotta und Fahrt mit der Drahtseilbahn zum Ritomsee.

7. Tag: Fahrt mit der Gotthardbahn nach Bellinzona und Locarno am Lago Maggiore.

8. Tag: Ausflüge in die Umgebung von Locarno.

9. Tag: Dampferrundfahrt auf dem Lago Maggiore, Besichtigung der Isola Bella, insbesondere des Schlosses mit Park, Rückfahrt mit dem Dampfer nach Locarno.

10. Tag: Fahrt von Locarno über Giubasca nach Lugano am Luganosee, Fahrt mit der Drahtseilbahn auf den Monte San Salvatore.

11. Tag: Ausflüge in die Umgebung von Lugano und Nachtfahrt auf dem Luganer See.

12. Tag: Besichtigung der Sehenswürdigkeiten und Rückfahrt nach Zürich.

13. Tag: Fahrt von Zürich nach Romanshorn, Dampferfahrt über den Bodensee nach Lindau, Fahrt nach Nürnberg. Ankunft am Donnerstag, den 14. Juli, nachts gegen 11 Uhr.

Kosten: 220 RM. Anmeldungen werden noch angenommen, und zwar nur bei der Leitung der Gesellschaftsreisen, Herrn Paul Zech, Nürnberg, Katzwanger-Straße 216.

Aus den Gauen

Katastertechnikerkonferenz.

Am 10. April fand in Hildesheim eine Gaukonferenz der Katastertechniker statt, die in den Regierungsbezirken Hildesheim, Hannover, Minden und Osnabrück, den Freistaaten Braunschweig, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe beschäftigt sind. Auf der Tagesordnung standen als Hauptpunkte: Bericht über den Landesfachgruppentag, Anträge, Neuwahl des Fachgruppenvorstandes und Wahlmodus der Delegierten für den nächsten Landesfachgruppentag.

Die Leitung der Konferenz lag in Händen des Gauvorstandsmitgliedes Katastertechniker Kremp, Hildesheim. Den Bericht über den Landesfachgruppentag erstattete Kollege Dännemark, Peine. An der Aussprache beteiligten sich fast alle Anwesenden. Auf Fragen grundsätzlicher Art in tarifpolitischer und arbeitsgerichtlicher

Hinsicht ging der Gauleiter, Kollege Seitz, ein. Als Niederschlag des Berichtes und der Aussprache sind nachstehende Entschließungen zu betrachten:

1. Die Gaufachgruppenkonferenz ist nach dem Berichte seines Delegierten vom Landesfachgruppentag und nach den Ausführungen in der „DTZ." davon überzeugt, daß der Landesfachgruppenausschuß die Interessen des katastertechnischen Berufsstandes mit Nachdruck und Eifer vertritt.

Die Arbeiten des Landesfachgruppenausschusses für einen sozialen Tarifvertrag, für eine gerechte Personalpolitik und für eine gesicherte Angestelltenvertretung werden von der Gaufachgruppenkonferenz nach Kräften unterstützt. Die Gaufachgruppenkonferenz fordert den Landesfachgruppenausschuß auf, im Sinne der bisher geleisteten Arbeit und im Sinne der auf dem letzten Landesfachgruppentag gefaßten Entschließungen und Anträge mit aller Energie weiterzuarbeiten.

2. Die zur Gaufachgruppenkonferenz versammelten Kollegen bekennen sich mit voller Ueberzeugung zu der Entschließung Nr. VI des Landesfachgruppentages vom 6. Februar 1927.

Die Kollegen sind sich der Bedeutung ihrer freigewerkschaftlichen Kampfkraft und ihrer schlagkräftigen Organisation bewußt und erklären erneut, daß der Butab die Interessenvertretung für alle katastertechnischen Beamten und Angestellten ist. Nur der freigewerkschaftliche Zusammenschluß aller Techniker sichert auch der Fachgruppe „Kataster" für ihre Berufsbestrebungen den Erfolg.

Die Neuwahl des Fachgruppenvorstandes für den Bezirk Hildesheim, der zugleich den Gaufachgruppenvorstand darstellt, hatte folgendes Ergebnis: Koll. Rhode, Hildesheim, 1. Vorsitzender, Koll. Klug, Peine, 2. Vorsitzender, Koll. Wilke, Hildesheim, Schriftführer. Dem durch seine bevorstehende Versetzung ausscheidenden bisherigen 1. Vorsitzenden, Koll. Dännemark, wurde der Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen.

Industriebeamten-Sparbank

Neue Zweigstelle. In der Geschäftsstelle des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, Gau Sachsen, Nebenstelle Chemnitz, Dresdner Straße 38, haben wir eine neue Zweigstelle eröffnet.

Für diese Zweigstelle sind Herr Werner Naumann, Herr Paul Schmidt und Fräulein Elsa Görbing zu je zwei gemeinsam berechtigt, die Zweigstelle zu vertreten. Die Vorgenannten können auch jeder allein mit einem unserer Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnen.

Wir bitten unsere Sparer und Genossen, die im Bereiche der Geschäftsstelle Chemnitz wohnen, und die sich der neuen Zweigstelle anschließen wollen, ihre Ueberweisung nach dort bei der Hauptkasse oder der neuen Zweigstelle zu beantragen.

Bekanntmachungen des Erholungsheims

Das Erholungsheim des Bundes in Sondershausen i. Th. ist durch die inzwischen erfolgten Anmeldungen für den Monat Juli fast voll besetzt. Nur einige kleine Zimmer sind noch zu verschiedenen Zeiten frei. In diesen können einzelne Kollegen noch unterkommen, wenn uns bei der Festsetzung des Termins freie Hand gelassen wird. Dagegen sind die Monate Mai, Juni, August und September noch verhältnismäßig schwach besetzt. Wir bitten alle Kollegen, die über ihren Urlaub nach Wahl verfügen können und Erholung in unserem Heim suchen, die Vor- oder Nachsaison dazu zu benutzen. Wir sind dann eher in der Lage, besonderen Wünschen bei der Unterbringung Rechnung zu tragen. Anmeldungen an die Verwaltung des Erholungsheimes in Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Versammlungskalender

Duisburg. F. (Baugewerbe) 23. V., 7⁰⁰, „Prinz-Regent", Universitäts-Straße.
Duisburg. F. (Behörden) 23. V., 8⁰⁰, „Prinz-Regent".
Essen. F. (Behörden) 21. V., 8⁰⁰, „Alt-Essen", Kettwiger Straße.
Hannover. M. 19. V., 8⁰⁰, „St. Hubertus", Aegidientorplatz.
Meiderich. V. 19. V., 8⁰⁰, „Stadtgarten", Kirchstraße.

Geschäftliches

Wir machen auf die Anzeige des bekannten Bankhauses Emil Stiller Nf., Hamburg, betr. Kölner Dombau-Geldlotterie aufmerksam. Für 3 RM. (Porto und Liste 35 Pf.) erwirbt jeder Besteller die Chance auf einen Höchstgewinn von 100000 RM. oder Hauptgewinn von 75000, 25000 RM. usw.

ANZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum.
Anzeigen-Annahme:
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 :: Werftstraße 7.

Ein größeres
Baugeschäft
mit Dampfsägewerk und Kistenfabrik
sucht für sofort oder später einen gewandten
jungen Techniker
mit kaufmännischen und Holz-Fachkenntnissen. Maschinenschreiber und Techniker, die in ähnlichen Betrieben bereits tätig waren, bevorzugt.
Gesuche mit Zeugnissen unter **R. 77** an Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40.

Zeugnisabschriften 1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—. Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Der blaue Anzug
ist modern. Wir senden den fertigen Anzug ohne Verbindlichkeit zu **78 M., 88 M. u. 100 M.** mit best. Zutaten, zahlbar in 8 Monatsraten. Verlangen Sie Muster **Nr. 309** nebst Maßanleit. **Ad. Stein & Co.,** Nürnberg, Rennweg Nr. 1.

Erstklassige Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.
Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

dass man **direkt aus der Fabrik**
Herren- und Damen-Stoffe
am besten und billigsten kauft.
Tausende Belobigungsschreiben aus allen Teilen Deutschlands. Verlangen Sie sofort Muster franko gegen franko.
Lehmann & Assmy, Spremberg L. 325
Aelteste Tuchfabrik Deutschlands, welche ihre Fabrikate an jeden Privatmann versendet.

Farbigexaktzeichnen

können Sie nur mit den neuen *Dünnkern*-Farbstiften „Schwan Gold" Stabilo!

Die Stabilo-Stifte geben vom ersten Anspitzen bis zum letzten Rest haarfein bleibende, *dünne* Linien in der im technischen Zeichnen *notwendigen Genauigkeit.*

Bei Ihren Entwürfen können Sie nunmehr die erforderlichen, verschiedenartigen Schraffierungen genau so gut farbig herstellen wie bisher schwarz, wenn Sie mit Stabilo zeichnen!

Mit Stabilo gezeichnete Originale ergeben gute Blaupausen auch von den hellfarbigen Linien. So sparen Sie das zeitraubende Arbeiten mit Tusche.

Fordern Sie bei Ihrem Zeichenwarenhändler oder von uns die Aufklärung über

„Schwan Gold" STABILO,
dem Farbstift, der nie bricht!

Die Stabilo-Stifte sind überall einzeln und in Etuis zu 6, 12, 15, 18, in Kürze auch in 24 *lichtechten* Farben zu haben und halten *10 × so lange* als alle bisherigen Farbstifte. Sie tragen als Wahrzeichen für *höchste* Güte das Bild des *Schwanes.* Achten Sie, bitte, darauf!

Ladenpreis 50 Pfg., 11cm-Stift 25 Pfg.

Die Eignung der Stabilo-Stifte zum *technischen* Zeichnen und die Bruchsicherheit begutachteten

Materialprüfungsamt an der Technischen Hochschule, Stuttgart,
Hochbauamt der Stadt München,
Eidgenössisches Materialprüfungsamt an der E. T. V. H. Zürich

und viele andere.

Alleinige Herstellerin:
Schwan-Bleistift-Fabrik Nürnberg—Berlin und Schwanhäusser Wien.

Gar. reinen **Bienen-Blüten-Honig** (Schleuder) Ia Qualität
10-Pfd.-Dose M. 10.— franko
5-Pfd.-Dose M. 6.— „
Nachnahme 30 Pfg. mehr.
Probepäckchen à 1 ½ Pfd. M. 1.80 franko, b. Voreinsd. Gar. Zurücknahme. **Obstpl. u. Honigvers. „Werder",** Inh. Frau Lehrer a. D. C. Fischer **Werder a. d. Havel 156.**

Prakt. Eisenbau
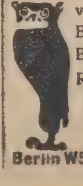
von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch
H. Meuser, Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertrags-Lieferant erster deutscher Beamten-Verbände

Berlin SW 68, Lindenstr. Nr. 106

Gegründet 1844

Pfingsten in Sicht!

Das heißt höchste Bereitschaft in allen Anschaffungen zur Reisezeit und zu den großen Ferien. Darum verlangen Sie sofort kostenlose Zustellung meines **großen, reichillustrierten**

Katalogs der Sommersaison

Nr. 20

Sie finden in diesem umfassenden Modealbum

die größte Auswahl aller Sommerneuheiten

in

Damen-, Herren- sowie Kinderbekleidung, Kleider-, Seiden- und Herrenstoffen, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Diwandecken, Teppichen, **Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder**, Bettfedern und fertigen Betten.

Neben obigen Artikeln zu rein netto

Original - Preisen

die bekannt besten Marken-Artikel **Bleyles** Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, Handschuhe und Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter, sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort zum Versand gelangende Waren die

erste Rate erst am 1. Juli 1927

geleistet zu werden braucht.

Eilen Sie des steigenden Andrangs halber mit der Auftrags Erteilung.

Um jeden annehmbaren Preis zu verkaufen: „Otto Lueger, Lexikon der gesamten Technik", 7 Bände, wie neu, „ETZ", Jahrg. 1920, Heft 27–52, Jahrg. 21, 22, 23 u. 1924, komplett **Martini, Wittenberg**, Bez Halle, Collegienstraße 53a.

Bequemste Teilzahlungen ohne jeden Preisaufschlag

Preislisten kostenfrei

G. RUDENBERG JUN. HANNOVER

Zeichen Maschine „Mikron"

Die Präzisions-Zeichen Maschine „Mikron" D.R.P. ist die einzigste Zeichenmaschine mit mathematisch genau wirkendem Gewichtsausgleich ohne Spiralfeder

Außerordentlich schnelle Handhabung des Zeichenkopfes ohne Daumenhebel und Feststellknebel

Spielend leichter Gang durch Kugellager

Stabile Bauart und doch die preiswerteste Zeichenmaschine

Generalvertrieb: **A. KLEIN**

Fernsprecher: Lützow 9983

BERLIN W. 50 Regensburgerstr. 31

Noch einige Vertreter für In- und Ausland gesucht

Ziehung 2. bis 4. Juni

Kölner Dombau

Geld-Lotterie

9694 Gewinne = M.

Hauptgew. ev. **200000**

100000

75000

25000

Lose à M. 3.—

Porto u. Liste 35 Pfg. extra geg. vorh. Kasse od. Nachn.

Emil Stiller Nf.

Bankhaus

Hamburg, Holzdamm 39

Direkt an Private!

Teppiche 6%

Decken

Gardinen

6% Stores

Möbelstoffe

Nur gute Qualitäten!

Friedrich Menzel & Co.

Berlin S 42

Alexandrinenstr. 35

Werktags von 8—5 Uhr

Bei vorheriger Vereinbarung Zahlungserleichterung

Die rationellste Kleidung für Büro, Straße und Reise

bayrische

LODEN

in modernen Farb., 30% unt. Ladenpreis. Anzüge nach eig. Maß, aus Wolls., Roßh., Leinen Ia. Schneiderarb., kost. 50—53 M., rein woll. Qual. 62—69 M. unt. Gar. des gut. Sitzes, spez. auch Bauchgrößen. Lodenmäntel v. 17—44. Verl. Sie Katal. u. Maßanl. Lief. v. Beamt.-Verein. 700 Beamte in 10 Mon. bedient **Lodenhaus W. Mirow, Bielefeld 8.**

Der blaue Anzug, Ia. schwerer — 500 gr. — Kammgarn, in feinster Schneiderarb. n. eig. Maßen **95.—**.

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.—** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei. **Walter H. Gartz, Postfach 180 A. Berlin S. 42.**

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.

einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme

ohne jegliche Nebengebühren

Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: Alfr. Flügge, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

THE LIBRARY OF THE
AUG 5 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 20 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 20. MAI 1927

Hemmungen

Von A. Flügger.

Die Wellenbewegung der wirtschaftlichen Entwicklung der Nachkriegsjahre hat eine gleichartige Erscheinung auch in der Gewerkschaftsbewegung mit sich gebracht. Dem gewaltigen Andrang zu den Gewerkschaften nach der Staatsumwälzung im Jahre 1918, bei den Angestelltengewerkschaften hervorgerufen nicht zum wenigsten auch durch die Anerkennung der Tariffähigkeit der Angestellten, ist in der Inflations- und Deflationsperiode ein starker Rückgang gefolgt. In den freien Arbeitergewerkschaften stieg die Zahl der Mitglieder von 2½ Millionen im Jahre 1913 auf 5½ Millionen im Jahre 1919 und fast 7,9 Millionen im Jahre 1922. Sie sank dann in den nächsten Jahren auf 4,15 Millionen im Jahre 1925. Eine Stabilisierung der Mitgliederbewegung ist dann erst wieder im Jahre 1926 eingetreten, und jetzt befinden wir uns anscheinend wieder auf der ansteigenden Welle. Bei den Angestelltengewerkschaften ist die gleiche Erscheinung zu beobachten, wenngleich sie bei einigen christlichen Angestelltenverbänden wegen ihrer Konzessionen an die nationalistische Bewegung nicht so scharf in die Erscheinung trat.

Man hat sich daran gewöhnt, diese Parallelitätserscheinungen als etwas Selbstverständliches zu betrachten, denn auch in der Vorkriegszeit führten Wirtschaftskrisen immer zu Rückschlägen in der Arbeiterbewegung. Der Einwand, daß in Zeiten des Kampfes und der Not die Gewerkschaft den natürlichen Stützpunkt der Arbeitnehmer bildet, und daß daher in solchen Zeiten ein erhöhter Zusammenschluß eintreten müsse, trifft leider nicht zu, denn die Schwächung der Wirtschaftslage der Arbeiter und Angestellten durch längere Arbeitslosigkeit und Lohnsenkung, das gesunkene Vertrauen in die Macht des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, verstärkt die Neigung in der Masse, den Gewerkschaftsbeitrag zu „sparen", zumal wenn dieser durch die Einwirkung der Krise auf die Gewerkschaftskassen höher geschraubt werden muß.

Die Folgen solcher Krisen lassen sich nur allmählich und langsam wieder beheben. Erfolgreiche Lohnbewegungen sind es zumeist, die den gesunkenen Mut wieder beleben und der gesamten Gewerkschaftsbewegung einen frischen Auftrieb geben. Für die technischen Angestellten waren es die Kämpfe in der Gesundheitsindustrie in Berlin und in der verarbeitenden Industrie in Saarbrücken Ende vorigen Jahres, die die ersten Vorboten frisch gewonnenen Mutes in der Angestelltenschaft zeigten. Und auch die zahlreichen, in unseren Tabellen der neuen Tarifgehälter vorgezeigten Erfolge der Tarifbewegung trugen dazu bei, das Interesse der Angestellten für die Gewerkschaftstätigkeit neu zu beleben. Nicht wenig ist das auch durch das Zustandekommen des Kündigungsschutzgesetzes für ältere Angestellte und das Arbeitsgerichtsgesetz geschehen, da beide Ereignisse den Angestellten den steigenden Einfluß der Gewerkschaften auf die Staatsmaschinerie deutlich vor Augen führten. Und die Abnahme der Arbeitslosigkeit im technischen Beruf stellt auch die äußeren Bedingungen zur Stärkung der Gewerkschaften wieder her. Die Auswirkung auf die Werbekraft unseres Bundes ist denn auch nicht ausgeblieben. Die Neuanmeldungen zur Mitgliedschaft zeigen seit sieben Monaten eine stark aufsteigende Kurve. Während sie im Oktober 1926 nur 431 betrugen, stiegen sie zunächst langsam auf 539 im Februar 1927 und dann schneller weiter auf 630 im März und 705 im April 1927. Ebenso zeigt die Jugend- und Hospitantenbewegung einen erfreulichen Aufschwung.

Diese Vorwärtsbewegung könnte noch stärker sein, wenn sich nicht hemmende Einflüsse geltend machten, die teils auf Arbeitgebermaßnahmen, teils aber auch auf eine ablehnende Haltung in den eigenen Reihen der Angestellten zurückzuführen sind. Auf die ersteren, die sich in der Hauptsache in dem Druck der Arbeitgeberkreise zum Beitritt in gelbe Werkvereine und in den Stahlhelm, in der Maßregelung von Betriebsräten und Funktionären zwecks Einschüchterung der hinter ihnen stehenden freien Gewerkschaftsbewegung äußern, will ich hier nicht näher eingehen, weil darüber schon oft in den Spalten unserer Zeitung berichtet wurde. Notwendiger erscheint es, einmal die Ideologie solcher Kollegen zu erforschen, die ohne solchen Druck der Arbeitgeber der Organisation fernbleiben.

Da sind zunächst die Kollegen, denen es — zu gut geht, die es kraft ihrer Beziehungen zu ihren Direktoren, z. B. durch das gemeinsame Korpsband, vielleicht aber auch aus einem besonders stark entwickelten Selbstbewußtsein, nicht nötig zu haben glauben, einen Rückhalt an einer Organisation zu nehmen. Sie müssen oft erst durch bittere Erfahrungen in ihrer Berufspraxis dem Gedanken des Zusammenschlusses zugänglich gemacht werden. Viele von diesen Kollegen haben erst in der Zeit des Personalabbaues die Notwendigkeit der Organisation kennenlernen müssen. Eine besondere Spielart dieser Kategorie von Kollegen, allerdings ein Einzelfall, sind die technischen Angestellten eines norddeutschen gemeinwirtschaftlichen Betriebes, die es nicht für nötig halten, sich zu organisieren, weil ihr Direktor — Bundesmitglied ist und in dieser Eigenschaft für eine anständige Besoldung der Kollegen sorgt!

Aus dem Inhalt:

Flügger, Hemmungen
Das Heilverfahren der Angestellten-Versicherung
Tarifschuster
Neue Tarifgehälter
Zur Neuwahl der Arbeitskammer des Ruhrgebiets
Abänderung des Unfallfürsorgesetzes für die Reichsbeamten
Beilage: Bildung und Unterricht

Es folgen dann die Gleichgültigen und Neutralen, die Drohnen der Gewerkschaftsbewegung, die nur Interesse für ihren Sportverein*), für Schach und Skat oder Briefmarkensammeln haben und im übrigen mehr oder weniger bewußt den egoistischen Standpunkt einnehmen, daß für die Erhöhung der Tarifgehälter ja die Gewerkschaften da sind und sie die Erhöhung ebenfalls erhalten, auch wenn sie nicht organisiert sind. Die da ernten wollen, wo andere gesät haben, und die es womöglich noch fertig bekommen, auf die Gewerkschaften zu schimpfen, daß sie angeblich nichts tun für die Aufbesserung der Gehälter.

Dieser besonders verächtlichen Sorte von Angestellten kann allerdings nach dem 1. Juli ihre Organisationsdrückebergerei recht unangenehm aufstoßen, wenn sie sich nämlich bei Streitigkeiten aus ihrem Berufsverhältnis vor den Arbeitsgerichten selbst vertreten müssen und nicht die sachverständige Vertretung durch einen Gewerkschaftsbeamten zur Unterstützung ihrer Forderungen in Anspruch nehmen können.

Besonderer Erwähnung scheinen mir jene Kollegen zu bedürfen, die ursprünglich, von der Notwendigkeit der Organisation voll überzeugt, Mitglieder geworden sind, später aus einer gewissen Gewerkschaftsmüdigkeit heraus dem Bunde wieder den Rücken kehrten. Dabei sehe ich ab von denen, die aus Gründen der Weltanschauung, vielleicht auch unter einem gewissen konfessionellen Druck, ihm nicht länger angehören zu können glaubten, aber in vielen Fällen wenigstens nicht unorganisiert blieben.

Ein anderer Teil kehrte sich ab von der Organisation, weil er mit irgendwelchen Maßnahmen der Bundesleitung, mit dem Vorgehen des Bundes in irgendeiner Tariffrage, mit der Beitragserhöhung, nicht einverstanden war. Diese Kollegen durch zähe Werbearbeit dem Bunde wiederzugewinnen, muß die Aufgabe aller Kollegen sein, denn sie sind vielfach nur aus einer vorübergehenden Verärgerung dem Bunde verlorengegangen und können, da sie die Notwendigkeit der Organisation schon einmal eingesehen haben, wenn sie nicht besondere Starrköpfe sind, durch unermüdliche Aufklärungsarbeit wiedergewonnen werden. Gerade sie werden es als frühere Mitglieder am bittersten empfinden, wenn sie einmal in die Lage kommen, das Arbeitsgericht anzurufen, ohne dabei durch ihre alte Organisation vertreten zu werden.

Hemmend wirkt auf die Aufwärtsbewegung der Gewerkschaften auch vielfach eine gewisse Gleichgültigkeit der eigenen Mitglieder in der Verfolgung ihrer gewerkschaftlichen Ziele ein, hervorgerufen durch die Meinung, daß angeblich ja doch alles von der Gewerkschaftsleitung gemacht werde und einzelnen eine Einwirkung darauf nicht möglich sei. Eine solche Meinung, die natürlich auch auf die Werbearbeit des einzelnen und seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Ehrenämtern hemmend wirken muß, kann nur entstanden sein aus der Unkenntnis der eigenen Mitgliederrechte. Gerade in unserem Bund sollte die Ansicht nicht aufkommen, als ob die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ihren vollen Einfluß auf die Leitung unseres Bundes auszuüben geeignet wäre. Schon ein flüchtiges Studium der Verfassungsbestimmungen unserer Satzungen sollte jeden überzeugen, daß, wie kaum bei einer anderen Gewerkschaft, der ehrenamtliche Einfluß das Entstehen einer Gewerkschaftsbürokratie verhindern muß.

Mit diesen Zeilen soll kein erschöpfendes Bild von den vielfachen Hemmungen gegeben werden, die unseren Funktionären bei ihrer Werbe- und Wiedergewinnungsarbeit entgegentreten. Gerade unsere Funktionäre werden dieses Bild noch bedeutend aus ihrer Werbepraxis erweitern können. Es galt nur, die Zusammenhänge anzudeuten, die zwischen der Wellenbewegung der Wirtschaft und der Gewerkschaftsbewegung bestehen

*) Daß man ein guter Sportsmann sein und doch seinen Verpflichtungen gegenüber seiner Gewerkschaft voll und ganz nachkommen kann, zeigt das Beispiel unseres Butab-Ruderklubs.

Das Heilverfahren der Angestelltenversicherung

A. Allgemeines.

Die in Frage kommende Bestimmung des Angestelltenversicherungsgesetzes lautet:

„Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht bereits durch einen Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft usw.) ein Heilverfahren eingeleitet ist. Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegeldes berufsfähig macht."

Das Heilverfahren kann also gewährt werden entweder als vorbeugende Maßnahme, um zu verhindern, daß die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten eintritt, oder zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit eines Versicherten, der infolge von Berufsunfähigkeit bereits Ruhegeld bezieht. Aus dieser Sachlage ergibt sich zunächst, daß die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (R. f. A.) nicht verpflichtet ist, jedem Antrag auf Durchführung eines Heilverfahrens zu entsprechen, und daß dem Antragsteller gegen die Ablehnung eines Heilverfahrens ein Rechtsmittel (Berufung) nicht zusteht.

Nach den Verwaltungsgrundsätzen des Direktoriums der R. f. A. können nur solche Anträge berücksichtigt werden, bei denen binnen der letzten drei vom Antragsmonat zurückgerechneten Jahre wenigstens für zwölf Monate Beiträge entrichtet sind. Dabei werden Angestellten, die bei Stellung des Antrages in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind, vorher aber bei der Invalidenversicherung pflichtversichert waren, die vorher zur Invalidenversicherung geleisteten Pflichtbeiträge angerechnet, wenn die Anwartschaft aus ihnen nicht erloschen ist. Je vier Beitragswochen der Invalidenversicherung gelten als ein Beitragsmonat der Angestelltenversicherung. Bei Wanderversicherten (das sind Versicherte, die von der Invalidenversicherung zur Angestelltenversicherung wandern und umgekehrt) ist für die Uebernahme eines Heilverfahrens derjenige Versicherungsträger zuständig, bei dem der Versicherte zur Zeit der Antragsstellung, d. h. im Antragsmonat oder den vorhergehenden drei Monaten pflichtversichert war. Das Heilverfahren kann auch freiwillig Versicherten gewährt werden.

Für Heilverfahren, die ohne Mitwirkung der R. f. A. begonnen oder durchgeführt sind oder in einer anderen als der bewilligten Form durchgeführt werden, wird Kostenerstattung grundsätzlich abgelehnt.

Akute Erkrankungen (Blinddarm-, Brustfell-, Lungenentzündungen, eingeklemmte Leistenbrüche, Gallensteinkoliken, Schlaganfälle, akute Augen- und Ohrenerkrankungen, ferner Infektionskrankheiten wie Typhus, Diphtherie, Scharlach u. a.) können nicht Gegenstand eines Heilverfahrens sein.

Ferner sind von der Uebernahme eines Heilverfahrens ausgeschlossen: Alle Erkrankungen, bei denen die Wiederherstellung der Berufsfähigkeit überhaupt oder in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. Ausgeschlossen sind auch Geisteskrankheiten, Epilepsie und schwere Hysterie.

Ebensowenig fallen Verletzungen und Unfallerkrankungen in das Heilverfahrensgebiet der R. f. A. Für die Behandlung von Unfallfolgen tritt die R. f. A. nur dann ein, wenn es sich um eine verzögerte Wiederherstellung der Berufsfähigkeit handelt und nur, wenn von anderer Seite eine Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht besteht.

Es ist auch nicht Aufgabe der R. f. A., für die den Krankenkassen obliegenden Pflichten einzutreten oder im Falle von Krankheiten der erwähnten Art bei solchen Versicherten, die keiner Krankenkasse angehören, die mangelnde materielle Vorsorge für den etwaigen Eintritt einer Krankheit zu ersetzen.

Heilverfahren in Orten außerhalb des deutschen Reichsgebietes werden nicht gewährt, auch nicht in Form eines Zuschusses.

Sogenannter Erholungsurlaub im Rahmen des gewöhnlichen Sommerurlaubs entspricht nicht den Voraussetzungen für die Gewährung eines Heilverfahrens, ebensowenig eine Kur, zu deren Durchführung eine zu kurze Zeit zur Verfügung steht. Auch ein einfacher Erholungsaufenthalt, Aufenthalt auf dem Lande, an der See oder im Gebirge, kann als Heilverfahren nicht in Betracht kommen.

Die R. f. A. behält sich die Entscheidung vor, wo, wann, wie lange und wie das Heilverfahren durchgeführt werden soll; sie trägt die gesamten Kosten der Verpflegung, ärztlichen Behandlung und der Kurmittel und ersetzt für die Reise nach und von der Heilanstalt den vollen Fahrpreis mit Schnellzugszuschlag (höchstens für die 3. Wagenklasse).

Wiederholungskuren auf Kosten der R. f. A. sind binnen Jahresfrist nach Ablauf eines gewährten Heilverfahrens überhaupt nicht, später nur in besonderen Fällen statthaft. Das Direktorium geht hierbei von dem Grundsatze aus, daß in erster Linie solche Versicherten Berücksichtigung finden sollen, die überhaupt noch kein Heilverfahren erhalten haben.

Die Erfahrung zeigt, daß die größte Zahl der Anträge in die Sommermonate fällt, um in dieser Jahreszeit in den Genuß des Heilverfahrens zu gelangen. Weil jedoch ärztlicherseits feststeht, daß bei einer Reihe von Erkrankungen die Winterkuren den Sommerkuren, namentlich bei Lungenleiden, im Erfolge gleich stehen, so muß sich die Reichsversicherungsanstalt das Recht vorbehalten, nicht dringliche Heilverfahren, insbesondere Wiederholungskuren, auf den Winter zu verlegen.

Zur Durchführung der Kuren stehen der R. f. A. im ganzen Reichsgebiet über 100 Sanatorien, Heilstätten und Badeorte zur Verfügung.

B. Antragsstellung.

Anträge auf Heilverfahren werden zweckmäßig unmittelbar bei der R. f. A. in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2, am Fehrbelliner Platz, gestellt; sie können aber auch bei einem der Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung, die in allen Teilen des Reiches vorhanden sind, gestellt werden.

Dem Antrage ist die letzte Versicherungskarte und Aufrechnungsbescheinigung der Angestelltenversicherung, weiter — wenn sich der Antragsteller in ärztlicher Behandlung befindet — eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über Art der Krankheit, Dauer der bisherigen Behandlung, die Notwendigkeit und die Aussichten des Heilverfahrens beizufügen. Bei Lungentuberkulose oder Verdacht auf solche soll die ärztliche Bescheinigung noch enthalten: Ergebnis der Auswurfuntersuchung und Röntgenuntersuchung, Verhalten der Körperwärme und Körpergewicht. Zu den Kosten der Arztbescheinigung leistet die R. f. A. einen Zuschuß von zur Zeit 2,50 RM. Ein Vordruck für die privatärztliche Bescheinigung ist nicht vorgesehen. Die Erledigung des Antrages wird, soweit es sich um einen Antragsteller außerhalb Groß-Berlins handelt, beschleunigt, wenn gleichzeitig ein Zeugnis von einem Vertrauensarzt der R. f. A. auf vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt wird. Namen und Anschriften der Vertrauensärzte teilen die R. f. A. und die Vertrauensmänner auf Anfrage mit. Zu den Kosten dieser vertrauensärztlichen Untersuchung hat der Antragsteller ein Drittel (2,50 RM.) beizutragen und an den Arzt selbst zu entrichten. Krankenkassenmitglieder haben außerdem eine Bescheinigung ihrer Krankenkasse darüber beizubringen, daß die Kasse von der Einreichung des Heilverfahrens Kenntnis genommen hat. Diese Bescheinigung wird zweckmäßig möglichst bereits auf dem Antragsvordruck vorgenommen.

Im Falle der Ablehnung des Antrags werden Gründe nicht mitgeteilt, weil diese meist auf ärztlichem Gebiete liegen und ihre Bekanntgabe mitunter, z. B. in aussichtslosen Fällen, auf den Gesundheitszustand des Antragstellers nachteilig wirken könnte. (Schluß folgt.)

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Ein weiterer erheblicher Rückgang der Arbeitslosigkeit ist in der zweiten April-Hälfte zu verzeichnen. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ging um rund 113 000, das sind 11,4 Prozent auf rund 871 000, zurück.

Der Gesamtrückgang im Monat April beträgt rund 250 000, das sind 22 Prozent.

Der Berliner Arbeitsmarkt weiter gebessert. Die Zahl der Arbeitsuchenden hat sich in der zweiten Maiwoche um 4945 Personen verringert, so daß der Stand der Arbeitslosigkeit zur Zeit 217 138 beträgt.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Theodor Leipart 60 Jahre alt. Am 17. Mai feierte der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kollege Leipart, unter allgemeiner Anteilnahme der freigewerkschaftlichen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenbewegung seinen 60. Geburtstag. Gleich seinem Vorgänger Legien ist er aus dem Drechslerhandwerk hervorgegangen, seine erste gewerkschaftliche Betätigung fand er schon im Alter von 20 Jahren im Vorstand des Drechsler-Verbandes und schon ein Jahr später wurde er auch hauptamtlich in diesem Verbande tätig. Aus seinem an Erfolgen reichen Leben seien nur seine Verdienste um die Erreichung des Achtstundentages und die Schaffung einer Verfassung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hervorgehoben. Nach dem Tode Legiens 1921 zum Vorsitzenden des ADGB. gewählt, hat er das Schiff des Bundes sicher durch alle Klippen der Inflations- und Deflationszeit hindurchgesteuert und mit zäher Willenskraft die hervorragende Stellung der freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung der Regierung und der Oeffentlichkeit gegenüber zu wahren gewußt. Seine Tätigkeit als Vorsitzender des vorläufigen Reichswirtschaftsrates und im Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes darf hierbei nicht unerwähnt bleiben. Aus den letzten Jahren sind seine Verdienste um das Zustandekommen des Kartellvertrages zwischen ADGB. und AfA-Bund, um die Errichtung des neuen Bundeshauses des ADGB., um die Gründung der Arbeiterbank und der Dewog rühmend hervorzuheben. Der freien Angestelltenbewegung hat Leipart immer ein lebhaftes Interesse entgegengebracht, was durch seine Teilnahme am ersten AfA-Kongreß auch äußerlich zum Ausdruck kam.

Der AfA-Bund hat dem Jubilar an seinem Ehrentage im Namen der freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände eine künstlerisch ausgestattete Adresse überreicht. Möge die eiserne Arbeitskraft dieses Mannes der Gewerkschaftsbewegung noch lange erhalten bleiben!

Sozialpolitik

Die deutsche Invalidenversicherung verfügte noch im Jahre 1913 über ein Vermögen von rund 2,1 Milliarden Mark; in den Inflationsjahren ist diese Riesensumme dahingeschmolzen. In diesem Jahre konnte die Invalidenversicherung ihren Etat noch balancieren, aber im nächsten Jahre wäre schon ein Fehlbetrag von 26 Millionen RM. zu erwarten, der in den folgenden Jahren weiter steigen würde so daß für 1931 mit einem Defizit von 438 Millionen RM. gerechnet werden müßte, wenn nicht eine Erhöhung der Beitragseinnahmen durchgeführt würde. Allein in den beiden letzten Jahren sind die Rentenansprüche um das Doppelte gestiegen, die Beitragseinnahmen aber nur um ein Drittel.

Die Ausführungsbestimmungen zum Arbeitszeitnotgesetz (zu § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 29. April 1927 *), veröffentlicht im „Deutschen Reichsanzeiger“ und „Preuß. Staatsanzeiger“, lauten wie folgt:

*) S. „DTZ.“ Nr. 15, S. 175.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 110) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1.

Als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten im Sinne des § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit sind anzusehen:

1. Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Aufzugsanlagen, Oefen und ähnlichen Betriebseinrichtungen sowie Pflege von Arbeitstieren, soweit die Arbeit außerhalb der in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung allgemein bestehenden Arbeitszeit erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten.

2. Vorbereitung von Hilfsstoffen und Instandsetzung von Hilfsgeräten und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebs nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt und soweit sie erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten.

3. Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen, Maschinen, Oefen und anderen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebs nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten.

4. Arbeiten von Vorarbeitern, Werkführern und sonst bei Beaufsichtigung der Arbeitnehmer oder des Arbeitsvorganges Beteiligten, soweit ihre Tätigkeit unerläßlich ist, um die Arbeiten vorzubereiten oder abzuschließen oder die Arbeit zweier unmittelbar aufeinanderfolgenden Schichten zu verbinden.

Die unter Nr. 1 bis 4 angeführten Arbeiten sind nur insoweit als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen, als sie insgesamt die Dauer von einer Stunde täglich oder, sofern es sich um Arbeiten auf Grund der Nummern 1 und 2 allein oder im Zusammentreffen mit Ausnahmen auf Grund einer der übrigen Nummern handelt, die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 2.

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1927 in Kraft.

Das Arbeitszeitnotgesetz mildert die Strafen für Ueberstunden. Bekanntlich wurde bei Schaffung des Arbeitszeitnotgesetzes durch die derzeitige Regierungsmehrheit auch der Gesichtspunkt betont, daß die Ueberschreitung der gesetzlich festgesetzten Arbeitszeit härter bestraft werden müsse. Es müsse der nicht unbedingt notwendigen Ueberstundenleistung ein Riegel vorgeschoben werden. Der preußische Justizminister hat daraufhin eine Verfügung herausgehen lassen, die den Organen der Justiz die strafrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung des gesetzlichen Arbeitsschutzes im Notgesetz vom 14. April 1927 ins Gedächtnis ruft (s. auch „DTZ." Nr. 19). Interessant ist nun ein Fall, der in Form eines Offenen Briefes an den Reichsarbeitsminister durch den Deutschen Verkehrsbund Bezirk Berlin, zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gebracht wird.

Eine Anzahl Berliner Konfektionsfirmen kannten in der Anordnung von Ueberstunden fast keine Grenzen, worauf sie am 13. Oktober 1926 von der Organisation der Gewerbeaufsicht zur Kontrolle gemeldet wurden. Ein Unternehmer stand am 6. Mai wegen Ueberschreitung der Ueberstunden vor der Strafkammer des Amtsgerichts Alt-Moabit. Da der Vorfall lange vor dem Inkrafttreten des Arbeitszeitnotgesetzes lag, hätte eigentlich die alte Verordnung vom 21. Dezember 1923 zur Aburteilung herangezogen werden müssen. Der Verteidiger der Firma, Rechtsanwalt Dr. Oppenheimer (Syndikus der Metallindustriellen), setzte sich vor Gericht aber energisch dafür ein, daß das neue Arbeitszeitnotgesetz als Unterlage herangezogen werden müsse. Demgemäß hat auch das Gericht entschieden und die Firma zu 50 RM. Geldstrafe verurteilt. In der Urteilsbegründung ist aber folgender Satz von Interesse:

„Der Fall kann nicht nach der alten Verordnung vom 21. Dezember 1923 beurteilt werden, sondern nach der Notverordnung vom 14. April 1927, welche als das mildere Strafgesetz anzusehen und daher in Anwendung zu bringen ist."

Das Arbeitszeitnotgesetz ist also ein Notgesetz für die Unternehmer. Die wenigen Wochen nach seinem Inkrafttreten zeigen dies bereits zur Genüge. Und eine Berliner Strafkammer hat, wie obiger Fall zeigt, dies in einer Urteilsbegründung bestätigt.

Das Kündigungsschutzgesetz im Urteil des Württ. Gewerbeaufsichtsamtes. Im Jahresbericht des Württ. Gewerbe- und Handelsaufsichtsamtes für 1926 wird über die Auswirkung des Kündigungsschutzgesetzes berichtet:

„Für die älteren Angestellten bedeutet das am 9. Juli 1926 in Kraft getretene Kündigungsschutzgesetz eine starke Sicherung gegen die Gefahr unvermutet schneller Arbeitslosigkeit. Obgleich sich die Wirkung dieses Gesetzes noch nicht übersehen läßt, kann doch schon so viel gesagt werden, daß es für die betr. ligten Angestellten eine gewisse Beruhigung gebrac hat, zumal neben den verlängerten Kündigungsfristen als weiter Kündigungsschutz die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes u geschmälert fortbestehen. Die da und dort laut gewordene Befürc tung, das Gesetz könne sich dadurch zuungunsten der Angestellt auswirken, daß seitens der Arbeitgeber jeweils vor Eintritt d Voraussetzungen für die verlängerten Kündigungsfristen durch En lassung der älteren Angestellten eine systematische Verjüngung d Angestelltenkörpers vorgenommen werde, hat sich bisher als un begründet erwiesen. Auch für die Befürchtung, in gewerb lichen Betrieben werde der Aufstieg gewerblicher Arbeiter z technischen Angestellten nunmehr aus Gründen der verlängerten Kü digungsfristen hintangehalten werden, haben sich noch keinerl Anhaltspunkte ergeben. Bei Einführung von Kurzarbeit liegt d Außerachtlassung der verlängerten Kündigungsfristen im Bereic des möglichen. Der Versuch, die Angestellten zur Uebernahm gleichlanger Kündigungsfristen gegenüber dem Arbeitgeber zu vera lassen, ist u. a. bei den Verhandlungen zur Neuregelung des In dustrietarifes gemacht worden, er ist jedoch an dem Widerspruch der Angestelltenverbände gescheitert."

Kurz nach Inkrafttreten des Kündigungsschutzgesetzes dessen segensreiche Wirkung hier ausdrücklich bestätig wird, nahmen manche Firmen einen Anlauf, um den An gestellten die Freude an diesen mühsam erkämpften Schutz bestimmungen zu vergällen. Auch in der Arbeitgeberpress wurde hierzu scharf gemacht. Der oben wiedergegeben Bericht bestätigt unsere eigenen Beobachtungen, daß di Arbeitgeber mit diesen Bemühungen keinen Erfolg erziel haben. Den Angestellten aber kann nicht oft genug in Gedächtnis zurückgerufen werden, daß zur Sicherung un Fortführung der sozialen Errungenschaften eine viel weiter gehende Geschlossenheit und Aktivität notwendig ist.

Soziale Bewegung

Im Zeichen der Rationalisierung — 1926 doppelt so viel leitende Angestellte wie 1913. Die wirtschaftspolitische Abteilung des AfA-Bundes hat sich der sehr verdienstvollen Aufgabe unterzogen, eine eigene Belegschaftsstatistik für alle durch die Mitglieder der AfA erreichbaren Betriebe aufzumachen. Der Erhebung lagen die Fragen zugrunde: Wie hat sich in der Zeit von 1914 bis 1926 das Verhältnis von Angestellten zu Arbeitern innerhalb einer Belegschaft zahlenmäßig verschoben? Welche zahlenmäßigen Veränderungen weist das Verhältnis von Direktion zu Belegschaft in diesen Jahren auf? Aus den Berichten von etwa 600 Betrieben kamen folgende Antworten:

Nur in der Elektroindustrie, die heute noch ebenso wie vor dem Kriege die meisten Angestellten (1926: 32,1 Prozent der Belegschaft, 1913: 31,13 Prozent) und in der Schuhindustrie, die nach wie vor die wenigsten Angestellten beschäftigt (1926: 9,9 Prozent, 1913: 7,8 Prozent), sind die Verhältnisse ziemlich stabil geblieben. In allen anderen Wirtschaftszweigen dagegen sind beträchtliche Veränderungen eingetreten, und zwar fast durchgängig zugunsten der Angestellten. Der relativ höchste Stand wurde 1925 erreicht, aber auch nach dem großen Abbau gab es immer noch mehr Angestellte im Verhältnis zur Arbeiterzahl als 1913.

Es wird also durch diese Erhebung im einzelnen bestätigt, was die amtliche Berufsstatistik für 1925 ganz allgemein festgestellt hat: die Nachkriegswirtschaft Deutschlands hat für Angestellte im Verhältnis zu den Arbeitern mehr Verwendung als die Friedenswirtschaft. Am stärksten äußert sich die zahlenmäßige Verschiebung zwischen Angestellten und Arbeitern im Eisenhoch- und Brückenbau (auf 100 Arbeitnehmer kamen 1913 13,3, 1926 aber 20,5 Angestellte), im Schiffbau (7,5 bzw. 16,9), im Waggonbau (7,7 bzw. 12,9), in der Maschinenindustrie (13,5 bzw. 20,1) und in der Autoindustrie (9,9 bzw. 18,2). Eine Erklärung findet diese für die soziale Entwicklung Deutschlands bedeutsame Tatsache nicht nur darin, daß der Abbau der Angestellten im Jahre 1926 noch nicht so voll wirksam werden konnte, wie bei den Arbeitern (Kündigungsschutzbestimmungen), sondern vor allem in dem für den Hochkapitalismus im allgemeinen und die Rationalisierungsperiode im besonderen charakteristischen Umstand, daß bei der zunehmenden Durcharbeitung des Arbeitsprozesses, bei der Normalisierung der Arbeitsgeräte usw. und bei der wachsenden Bedeutung der Vertriebsorganisation, der Reklame und Propaganda, relativ mehr Angestellte gebraucht werden als früher. — Welche Erklärung aber soll dafür zu finden sein, daß in den Jahren der rigorosesten Massenentlassungen, der Stillegungen und Betriebskonzentrationen, die stets mit der Notwendigkeit der Verminderung der Produktionskosten be-

gründet wurden, die Zahl der leitenden Angestellten, der Direktoren, Prokuristen, Aufsichtsbeamten und Syndici ständig im Wachsen begriffen ist? In den einzelnen Industriezweigen kamen 1913 auf je 100 Arbeiter und Angestellte 0,8 bis 9,2 leitende Angestellte, 1925 bereits 1,1 bis 10,9; 1926 aber sogar 1,5 bis 19, d. h. im Verhältnis zur Belegschaft gab es 1926 doppelt soviel leitende Angestellte als 1913!

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Tarifschuster

In Nr. 19 der „DTZ." berichteten wir unter dem Titel „25 Pfennig Stundenlohn" über den Kampf, der in Mannheim um die Bezahlung der Ueberstunden bzw. um die Dauer der Arbeitszeit geführt und mit einem von uns als Fehlspruch bezeichneten Schiedsspruch zunächst abgeschlossen wurde. Wir gaben unserer Meinung Ausdruck, daß gegen die in dem Schiedsspruch niedergelegte falsche Auslegung der Verordnung über die Arbeitszeit von allen Angestellten ohne Rücksicht auf die Gewerkschaftsrichtung mit aller Schärfe vorgegangen werden müsse.

Trotzdem die Angestellten, insbesondere vom Gedag, in bezug auf zielklare Vertretung von Arbeitnehmerinteressen durchaus nicht verwöhnt worden sind, hofften wir, daß auch dem DHV. und seiner Gefolgschaft dieser Tobak zu stark sei. Wir haben uns leider geirrt. Kaum daß die Tinte, mit der dieser Schiedsspruch unterschrieben worden ist, trocken war, lag unserer Geschäftsstelle in Ludwigshafen bereits eine Abschrift eines Schriftsatzes des DHV. vor, womit dieser namens des Gedag die Annahme des Schiedsspruches erklärt hat.

Der erste Eindruck einer derartigen Mitteilung muß natürlich der sein, daß es sich bei dem DHV. lediglich darum handelt, seinen Namen auf irgendein Blatt Papier zu setzen, das die Ueberschrift „Tarifvertrag" trägt. Was darin steht, ist gleichgültig. Es wird auf diese Art der Tarifvertrag, dessen Zweck es ist, den davon erfaßten Arbeitnehmern Rechte zu sichern, die möglichst über die dürftigen Bestimmungen der geltenden Gesetze hinausgehen, unter Umständen, wie das Mannheimer Beispiel zeigt, in sein Gegenteil verkehrt, indem eindeutige gesetzliche Bestimmungen so umgedeutet werden, daß die Angestellten einen materiellen Schaden davon haben. Das alles nur, um in der Agitation behaupten zu können: „Wir haben einen Tarifvertrag abgeschlossen."

Als vor reichlich drei Jahren in Mannheim der Kampf um die Arbeitszeit tobte, als die Arbeitgeber die Verlängerung der Arbeitszeit von 45 auf 54 Stunden in der Woche forderten und die Verhandlungen scheiterten, war es auch der DHV., der hinter dem Rücken der anderen Angestelltenverbände mit dem Arbeitgeberkartell verhandelte und nicht nur die 45-Stunden-Woche, sondern auch den Achtstundentag gegen Judassilberlinge verschacherte. Er hat es damals fertiggebracht, daß die Arbeitgeber unter Androhung der Entlassung von allen Angestellten verlangten, das mit Hilfe des DHV. zustande gekommene Machwerk als für sich rechtsverbindlich anzuerkennen. Wir glauben nicht, daß er den erwarteten Lohn in Form von Beitrittserklärungen von der Mannheimer Angestelltenschaft einheimsen konnte, nahmen vielmehr an, daß er durch die Erfahrungen, die er in Mannheim und an anderen Stellen zu sammeln Gelegenheit hatte, etwas gelernt hätte und von seinem Feldgeschrei: „Nur Mehrarbeit kann uns retten" abgekommen wäre.

Er hat nichts zugelernt, oder aber die erste Vermutung trifft zu: Die DHV.-Leute sind tatsächlich nur Tarifschuster, die unter allen Umständen ihren Stempel unter irgendein „Tarifvertrag" benamstes Schriftstück setzen müssen. Anderseits könnte es uns auch nicht mehr überraschen, wenn der DHV. nächstens eine neue Parole herausbringen würde: „Nur 25 Pfennig Stundenlohn können uns retten." Deutschnationaler Dialektik trauen wir zu, auch für eine derartige Parole die nötige „Begründung" zu finden.

Als vor drei Jahren der DHV. in Mannheim seinen Sondertanz aufführte, wurde er in einer Riesenversammlung, an der auch die Mitglieder des GdA. fast restlos teilnahmen, als gemeiner Verräter an den Angestelltenineressen bezeichnet. Die GdA.-Leute in Mannheim scheinen das inzwischen vergessen zu haben, denn auch sie beeilten sich, den Schiedsspruch, der die Tendenz hat, die 54stündige Arbeitswoche zu verewigen und dadurch, daß die Ueberstunden nur den vierten Teil der normalen Arbeitsstunde kosten, geradezu einen Anreiz zur Anordnung von Ueberstunden bieten, anzunehmen.

Diese Haltung der G. d. A.-Vertreter in Mannheim ist um so weniger verständlich, als der G. d. A. in seiner Zeitschrift Nr. 10 vom 16. Mai in einem Artikel „So war das Arbeitszeitnotgesetz nicht gemeint!" in der Beurteilung des Mannheimer Schiedsspruches zu demselben Ergebnis kommt wie wir. Demnach scheint es mit der Disziplin im G. d. A. zu hapern.

Da es sich um einen Ortstarif handelt und infolgedessen die vom Tarifvertrag erfaßten Angestellten in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht in der Industrie, sondern im Handelsgewerbe beschäftigt sind, wäre für die freigewerkschaftlich organisierten kaufmännischen Angestellten ein gewerkschaftlicher Kampf gegen diesen Schiedsspruch aussichtslos gewesen, da Gedag und GdA. auf Grund des von ihnen anerkannten Schiedsspruches sogar verpflichtet gewesen wären, ihre Mitglieder zum Streikbruch zu veranlassen. — Ein Kampf der technischen Angestellten allein, der nicht nur gegen die Arbeitgeber, sondern mittelbar auch gegen die Gesamtheit der kaufmännischen Angestellten hätte geführt werden müssen, wäre außerordentlich schwierig gewesen. Es hat deshalb die Mitgliederversammlung der Ortsverwaltung Mannheim entgegen dem Votum des Vorstandes der Ortsverwaltung aus rein taktischen Gründen mit ganz knapper Mehrheit ihren Tarifausschuß beauftragt, den Schiedsspruch gleichfalls anzunehmen.

So ist in Mannheim unter dem Druck des Gedag und GdA. ein Schiedsspruch rechtsverbindlich geworden, der den Mannheimer Angestellten die an und für sich außerordentlich bescheidenen Vorteile des Arbeitszeitnotgesetzes vorenthält. Dieser Tarifvertrag gilt aber nicht für die Ewigkeit, sondern zunächst nur bis zum 31. März nächsten Jahres. Die Mannheimer Techniker haben also ziemlich zehn Monate Zeit, ihre Kollegen darüber aufzuklären, was die sogenannten Gewerkschaften Gedag und GdA. an Grundsatzlosigkeit im Interesse der Unternehmer unter der Parole Wirtschaftsfrieden alles fertigbringen, und dafür zu sorgen, daß die Mehrheitsverhältnisse, wenn über den Abschluß eines neuen Manteltarifvertrages verhandelt wird, solche sind, daß es den Vertretern dieser Organisationen selbst beim besten Willen nicht mehr gelingt, den Arbeitgebern bei der Ausbeutung der Angestellten wirksame Hilfe zu leisten.

E. L.

Industrietarife

Hannover. In dreitägigen Verhandlungen, die Ende April stattfanden, wurde zunächst erreicht, daß die für das Jahr 1926 getroffene Urlaubsregelung, die eine Verminderung des Urlaubs bis um drei Arbeitstage brachte, wieder aufgehoben wurde. Der Urlaub für die Hannoverschen Angestellten beträgt also von diesem Jahre ab wieder 6 bis 18 Arbeitstage pro Jahr.

Besonders schwierig waren die Verhandlungen über die Arbeitszeit bzw. die Berücksichtigung des Arbeitszeitnotgesetzes. Nach dem alten Manteltarifvertrag waren die Arbeitgeber ohne weiteres berechtigt, im Benehmen mit dem Angestelltenrat die wöchentliche Arbeitszeit bis auf 54 Stunden auszudehnen.

Nach dem neuen Abkommen sind die ersten 60 über die 48stündige Arbeitszeit hinausgehenden Stunden in einem Jahr mit $^1/_{200}$ pro Stunde, die nächsten 240 Stunden Mehrarbeit mit $^1/_{200}$ + 12,5 v. H. und darüber hinausgehende Ueberstunden mit $^1/_{200}$ des Monatsgehalts + 25 v. H. Zuschlag zu bezahlen. Diese Regelung bringt wenigstens die grundsätzliche Anerkennung der 48stündigen Arbeitswoche, indem jede Mehrleistung bezahlt werden muß.

Die Anfangsgehälter der technischen Angestellten werden mit Wirkung vom 1. April wie folgt neu festgesetzt:

Gruppe T I 110 RM., nach 8 Jahren 160 RM.
„ T II 200 „
„ T III 320 „
„ T IV 420 „

Das bedeutet gegenüber der früheren Regelung 5 bis 18 v. H. Erhöhung. Für diejenigen technischen Angestellten, die bereits Leistungs- oder andere Zulagen erhalten haben, erhöht sich ihr bisheriges Gehalt in T I um 10 RM., T II und III um 15, T IV um 20 RM.

Interessant war, daß in den Verhandlungen der Vertreter der Arbeitgeber eine Statistik vorlegte, nach der etwa 42 v. H. aller technischen Angestellten Leistungszulagen erhalten, und zwar ist der Prozentsatz am größten in der Gruppe T II.

Auf die Vorhaltung der Angestelltenvertreter, daß mit Einführung des sogenannten Leistungstarifes bei einzelnen Angestellten eine Verkürzung ihrer früheren Einkommen vorgenommen wurde, erklärte der Arbeitgebervertreter, daß seine Tarifkommission den Abbau von Einkommen von Angestellten, deren Leistungen nicht zurückgegangen seien, auf das schärfste verurteile.

Um endlich die Streitigkeiten über die Umgruppierung einwandfrei zu klären, wurde zwischen den Vertragsparteien vereinbart, daß jedem unter den Tarifvertrag fallenden Angestellten durch seine Firma bis spätestens 31. Mai schriftlich mitgeteilt werden soll, in welche Tarifgruppe er eingereiht ist, wie hoch demnach sein Grundgehalt und seine Leistungszulage von der Firma festgesetzt wurde.

Kollegen, die sich falsch eingruppiert glauben, kann um so mehr empfohlen werden, durch ihre Gewerkschaft die Schlichtungskammer anzurufen, als der Tarifausschuß der Unternehmer versicherte, daß der Arbeitgeberverband gegen Firmen, die in irgendeiner Weise den Tarifvertrag zu umgehen versuchen, rücksichtslos vorgehen werde.

Fachfragen

Aus der Bauhüttenbewegung. In folgendem setzen wir die Auszüge aus den Jahresabschlüssen für 1926 fort:

Bauhütte Breslau. Aus dem Geschäftsbericht ist ersichtlich, daß eine große Zahl insbesondere kleinerer Baugeschäfte mit allen Mitteln um ihre Existenz kämpft und daß Arbeiten zu Preisen angeboten werden, daß die betreffenden Arbeiten entweder nur mit Verlust für den Unternehmer oder aber so ausgeführt werden können, daß der Auftraggeber den Schaden davon hat. Trotz schärfster Kalkulation, die sich auf eine gute Betriebsorganisation stützt, war die Bauhütte bei 85 öffentlich und engeren Ausschreibungen, an denen sie sich beteili hat, nur in 30 Fällen die Mindestfordernde. — Daß d Abgabe des niedrigsten Angebotes nicht immer zu eine Auftrage führt, mußte die Bauhütte bei einer Bewerbu um die Ausführung umfangreicher Maurerarbeiten zu Neubau des Polizeipräsidiums erfahren. Die Bauhüt schließt aus der Antwort der Regierung auf ihre die bezügliche Beschwerde, daß die Vergebung der Arbeit nicht ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten e folgt sei.

Immerhin hat die Bauhütte einen Jahresumsatz v über 1 000 000 RM. erreicht. Sie konnte ihre Anfang d Jahres 80 Mann betragende Belegschaft bis zum Novemb auf 300 Mann steigern und beschäftigte noch im Dezem ber 225 Personen, darunter 5 Techniker und 6 ande Angestellte. Die Auftraggeber waren: Post, Reichsbah Reichsbauamt, städtische Behörden, Gemeinden in der Um gebung Breslaus, Siedlungsgenossenschaften, Konsum- un Sportvereine der Arbeitnehmer sowie auch Private.

Die Bilanz per 31. Dezember 1926 weist nach ang messenen Abschreibungen einen Reingewinn von run 19 000 RM. bei einem Stammkapital von 70 000 RM. au Aus dem Reingewinn wird eine Dividende von 6 Proze auf das eingezahlte Stammkapital ausgeschüttet, der Re verschiedenen Fonds, u. a. einem Ferienfonds, gutg schrieben.

BBV. Deutschland-Ost. Durch die Reorgan sation im Verband sozialer Baubetriebe ist die Aufgab der Betreuung der ostpreußischen Bauhütten vo Bauhütten-Betriebsverband auf den Bezirksleiter des V.s.B übergegangen. Der BBV. beschränkt sich nunmehr au den Betrieb seiner mechanischen Tischlerei, der in de Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1926 Aufträge i Werte von 180 723 RM. erledigte. Er beschäftigte i Mittel 36 Personen. Die höchste Beschäftigungszahl be lief sich auf 43, und es war ihm im Gegensatz zu andere Königsberger Tischlereibetrieben möglich, auch in de Wintermonaten einen Arbeiterstamm produktiv zu be schäftigen. Die Bilanz weist bedauerlicherweise eine Verlust von 3800 RM. aus, der aber nicht in dem Be triebe, sondern bei der Abgabe der Beteiligungen an Bau hütten an den V. s. B. mit einem Verlust von 9000 RM entstanden ist. Die Differenz zwischen diesem Verlus und dem bilanzmäßig ausgewiesenen ist also erarbeitete Gewinn. Trotz des in der Bilanz ausgewiesenen Verluste wird man nach dem Vorhergesagten eine auch geschäft lich günstige Entwicklung dieses Betriebes erwarten dürfen

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Di Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.
Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM.	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen RM.	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz.
M	Aachen	April 27—März 28	Verhandl.	65—195	65—195	175—250	300	—	—	—	ca. 5—10
G	Bayern (Elektriz.-W.)	Apr. 27 — Febr. 28	„	91—158	107,50 bis 185	129—242	199—310	288—392,50	344—473	Frau 7; Kind 7 bis zu 4 Kindern	7,5
M	Bayern	Apr. 27 — Febr 28	Schiedsspr.	63—135	86—183	121—242	204—297	247—425	10% mehr als Gr. V	Verh. 12	7,5
T	Berlin	April 27—März 28	Verhandl.	88—154	220	237—280	358	—	—	—	6—10
Gem.	Breslau	Febr. — Sept. 27	Schiedsspr.	—	95—171	159—236	260—337	389 Mindest	—	5, 6, 7 u. 10	5
Gem.	Bunzlau	April 27—März 28	Verhandl.	85—164	95—200	118—265	221—319	fr. Vereinbarung	—	—	8
Gem.	Coblenz	April — Sept. 27	Schiedsspr.	99—198	114—255	entspr. höh. als Gr. II	freie Vereinbarung	—	—	Verh. 15;	4
		ab 1. Oktober 27	„	102—203	117—263			—	—	Kind je 5	7
H	Dresden	April—Sept. 27	Verhandl.	150	215—243	231—266	243—277	—	—	—	5
K	Kahla	April 27—März 28	„	79—146	110—202	129—237	157—289	—	—	Verh. 10%	7,5—8
Gem.	Magdeburg	ab 1. April 27	„	80—165	115—185	150—230	225—300	300—355	—	—	8,5
Gem.	Meißen	April — Dez. 27	„	81—173	115—219	185—316	333—390	—	—	Verh. Gr. I-III 10%, Gr. IV 5%	7—8
Gem.	Ruhla	Mai 27 — Febr. 28	„	76—156	105—185	116—215	156—243	—	—	—	10
Gem.	Südlausitz	April — Dez. 27	„	83—149	97—163	150—209	236—321	402—477	—	Familienzulage 10%, 2,5% f. d. 2. u. jedes weitere Kind; zusamm. höchst. 15%.	7
Gem.	Swinemünde	ab 1. Mai 27	„	110—140	135—185	175—240	255—330	—	—	—	ca. 6—9
Gem.	Zeulenroda	April — Dez. 27	„	105—190	137—266	193—349	250—414	—	—	—	5—9

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, Bi = Bijouterie, C = Chemische Industrie, E = Elektroindustrie, G = Gas- Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe, K = Keramische Industrie, M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textilindustrie, V = Verkehrsbetriebe.

BERGBAU

ur Neuwahl der Arbeitskammer für den ohlenbergbau des Ruhrgebiets

Durch die Verordnung vom 8. Februar 1919 wurde die rrichtung je einer Arbeitskammer für den Steinkohlenergbau des Ruhrgebiets und Oberschlesiens festgelegt; ir andere Gebiete und Zweige des Bergbaus ließ die erordnung die Errichtung von Arbeitskammern zu. Weier war jeder Arbeitskammer eine Abteilung für ngestellte anzugliedern. Die auf Grund dieser Verdnung erlassenen Ausführungsbestimmungen Preußens om 18. März 1919 (Handelsministerialblatt 111) und der leichgerichtete Erlaß vom 10. Mai 1919 (Handelsministeialblatt 177) sahen die Errichtung von Arbeitskammern vor:

1. für den Steinkohlenbergbau im Regierungsbezirk Oppeln unter dem Namen „Arbeitskammer für den Kohlenbergbau Oberschlesiens",
2. für den Steinkohlenbergbau im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund und des Bergreviers Krefeld (Oberbergamtsbezirk Bonn), ausschließlich des Steinkohlenbergwerks Ibbenbühren und des Steinkohlenbergwerks Preußisch-Klus bei Minden, unter dem Namen „Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets",
3. für den niederschlesischen Steinkohlenbergbau mit dem Sitz in Waldenburg.

Hauptaufgabe der Arbeitskammern ist, sich an en Vorarbeiten für eine umfassende Beinflussung des ergbaus durch das Reich und eine Beteiligung der Volksesamtheit an seinen Erträgen, durch Auskünfte, Gutchten und Anträge zu beteiligen. Sie sind insbesondere erufen:

in Wahrnehmung der gemeinsamen, wirtschaftlichen, chlichen und sozialen Interessen ihres Gewerbes die eichs-, Staats- und Gemeindebehörden zu beraten und zu nterstützen durch Mitteilungen und Erstattung von Gutchten;

zur Mitwirkung bei der Durchführung der zum Schutze on Leben und Gesundheit der Arbeiter erlassenen Vorchriften, indem sie Gutachten über den Erlaß von Vorchriften auf Grund der Gewerbeordnung, der Berggesetze nd Polizeiverordnung sowie sonstige Gesetze und Verdnungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der rbeiter in den Betrieben erstatten;

die Behörden auf Mißstände aufmerksam zu machen nd ihnen Maßnahmen zur Abhilfe vorzuschlagen;

Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung er wirtschaftlichen Lage und der Allgemeinwohlfahrt er Arbeiter, insbesondere aber auch die Pflege des gendlichen Nachwuchses zum Zwecke haben, anzuregen nd daran mitzuwirken;

die behördlichen Arbeitsnachweise zu fördern und bei rbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und Unfallvertzte mitzuwirken.

Die Arbeitskammern haben weiter die Aufgabe, von ch aus Wünsche und Anträge (im Rahmen ihres Wirungskreises) an die Behörden, an Vertretungen von Komunalverbänden und gesetzgebenden Körperschaften des eiches und der Länder zu richten.

Die Arbeitskammern werden zu gleichen Teilen aus ertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber zusammenesetzt. Die Mitglieder werden gewählt auf Grund des lgemeinen gleichen und geheimen Wahlrechts nach den rundsätzen der Verhältniswahl. Sie sollen aus mindestens) Mitgliedern bestehen, für jedes Mitglied ist ein Stellveeter mitzuwählen.

Wahlberechtigt sind Männer und Frauen nach ollendung des 20. Lebensjahres, die im Bezirk der Areitskammer tätig demjenigen Zweige des Bergbaus angeören, für den die Arbeitskammer errichtet ist, und die ürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche seit mindestens einem ahre als Arbeitgeber oder Arbeiter in dem Zweige des ergbaus tätig sind, für welche die Arbeitskammer errichtet t, sowie außerdem:

1. solche Personen, die wenigstens drei Jahre hindurch als Arbeitgeber oder Arbeiter in dem Zweige des Bergbaus tätig gewesen sind, für den die Arbeitskammer errichtet ist und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der Arbeitskammer wohnen;
2. solche Personen, die mindestens seit einem Jahre als Vorstandsmitglieder oder Angestellte beruflicher Vereine der Arbeitgeber oder der Arbeiter des Bergbaus tätig sind und im Bezirk der Kammern wohnen.

Die Abteilung für Angestellte hat eine Mindestzahl von 12 Mitgliedern. Im übrigen gelten für sie die gleichen Bestimmungen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die jetzt zu Ende gehende Arbeitskammerperiode für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets hat in den zurückgelegten zwei Jahren reichlich Gelegenheit gehabt, sich zu den wichtigen Tagesfragen sowie einer Reihe von Gesetzentwürfen und Bergpolizeiverordnungen zu äußern. In der Berichtszeit haben stattgefunden: 3 Plenarsitzungen der Arbeitskammer, 18 gemeinschaftliche Sitzungen der Arbeiter- und Angestelltengruppe, 5 Gruppensitzungen der Arbeiter, 3 Gruppensitzungen der Angestellten, 3 Sitzungen des vorbereitenden Ausschusses, 2 Sitzungen des Rechnungsausschusses, 1 Sitzung des Personalausschusses, 2 Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission.

Beraten wurde über folgende Gegenstände: Einschränkung des Bergschulbetriebes, Einrichtung von Weiterbildungskursen an den Bergschulen für Grubenbeamte und Vorträge über das Grubensicherheitswesen, Einführung von Grubenkontrolleuren, Wetterkontrolleuren im Bergbau, Gesundheitsgefahren beim Abteufen von Schächten, Betriebsstillegungen und Arbeitszeitfrage, Arbeitszeit in Grubenbetrieben an heißen Betriebspunkten, die Unfallgefahr im Bergbau bei Belegung von Arbeitspunkten mit nur einem Mann, Regierungsentwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung, Referentenentwurf eines Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat, Stillegung der Zeche Hermann I/II in Bork, Kränzchenladen, Fahren in blinden Schächten, Vorschläge zur Behebung der Gesundheitsgefahren durch Steinstaub, Entwurf einer Bergpolizeiverordnung betr. Aenderung und Ergänzung bergpolizeilicher Vorschriften über Berieselung, Sprengstoff -und Schießarbeit, Entwurf einer Bergpolizeiverordnung über Ausbildung der Hauer, Entwurf einer Bergpolizeiverordnung über die Seilfahrtordnung.

Wenn auch bei diesen Entwürfen und Gutachten keine einheitliche Stellungnahme der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe erzielt werden konnte, im Gegenteil fast immer gesonderte Gutachten abgegeben wurden, so hat dennoch die Arbeitskammer eine fruchtbringende Tätigkeit hinter sich. Insbesondere haben in der Arbeitskammer die Arbeitnehmer Gelegenheit, im Interesse für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter mitzuarbeiten. Die gesetzgebenden Körperschaften und die Behörden erhalten hier aus erster Hand Wünsche und Vorschläge aus den Kreisen der bergbaulichen Arbeitnehmer. Bei der Verabschiedung verschiedener Gesetzentwürfe und neuer Bergpolizeiverordnungen kann man den Einfluß der Gutachten und Anträge der Arbeitskammer deutlich wahrnehmen.

Soll die neue Arbeitskammer auch weiterhin fruchtbringende Tätigkeit leisten, so ist es notwendig, daß bei der Neuwahl am 23. Juni die richtigen Vertreter hineingewählt werden. In der Abteilung für Angestellte kann es sich hierbei nur um die Liste der freien Angestelltengewerkschaften (AfA-Bund) handeln. Die AfA-Liste bringt auch für diese Neuwahl wieder ihre altbewährten Kandidaten in Vorschlag. Als Spitzenkandidat fungiert der Kollege Bauer vom AfA-Bund, ihm folgt der Kollege Rudolph vom Deutschen Werkmeister-Verband, weiter der Kollege Schuster vom Deutschen Fördermaschinisten-Verband.

Bergbautarife

Bergbau Oberschlesien. Die letzte Gehaltserhöhung für die Angestellten des oberschlesischen Bergbaues erfolgte im Januar 1925. Im Dezember 1925 wurde eine neue Gehaltsforderung durch die Schlichterkammer abgewiesen. Die nunmehr abgeschlossene Gehaltsbewegung wurde bereits im November 1926 durch Förderung einer zehnprozentigen Erhöhung der Gehälter eingeleitet. Außerdem wurden gleichzeitig für einzelne Angestelltenkategorien, wie Ma-

schinenaufseher, Chemotechniker und Markscheidereiangestellte, besondere Zulagen verlangt, zum Ausgleich der offensichtlichen Ungerechtigkeiten in der Bewertung dieser Gruppen.

Wie bisher immer, waren auch diesmal die direkten Verhandlungen mit den Arbeitgebern erfolglos, so daß der Reichsarbeitsminister angerufen werden mußte. Ein Sonderschlichter fällte einen Schiedsspruch, der eine Gehaltserhöhung von sechs Prozent ab 1. Dezember 1926 vorsah. Während die Angestelltengewerkschaften den Schiedsspruch annahmen, lehnte der Arbeitgeberverband ihn ab, so daß beim Reichsarbeitsminister die Verbindlichkeit beantragt werden mußte. Diese erfolgte Anfang Januar, jedoch blieben die Einzelstreitfragen noch unerledigt. Die Schlichterkammer mußte sich also zum zweitenmal mit den Gehaltsstreitigkeiten befassen und lehnte die Anträge der Gewerkschaften durchweg ab.

Für die Entscheidung eines Spezialfalles war die tarifmäßige Schlichtungsstelle zuständig. Es handelte sich hierbei um die Anrechnung von Jahressteigerungssätzen, die im vergangenen Jahr von einzelnen großen Verbandswerken nicht gezahlt wurden. Die Tarifschlichtungsstelle kam zu keinem Spruch, weil sich der Vertreter des AfA-Bundes vor der Abstimmung entfernte. Anlaß hierzu gab die Stellungnahme des Vorsitzenden, der erklärte, daß es Aufgabe der Tarifschlichtungsstelle sei, den Wortlaut der Vertragsparagraphen rein juristisch auszulegen. Die Arbeitnehmervertreter sind dagegen der Ansicht, daß die Tarifschlichtungsstelle den von den Vertragsparteien beabsichtigten Sinn zu erforschen und in dieser Richtung die Streitigkeiten zu schlichten habe. Um gegen die engherzige Auffassung des Vorsitzenden der Tarifschlichtungsstelle zu protestieren, verhinderte der Vertreter das AfA-Bundes das Zustandekommen eines Schiedsspruches, was den Arbeitgeberverband sehr kränkte, denn bereits am nächsten Tage gingen große Rundschreiben an die Verbandswerke, in denen angezweifelt wird, daß die technischen Angestellten die Handlungsweise ihres Vertreters billigen. Der Arbeitgeberverband kann beruhigt sein, nicht nur die technischen Angestellten, sondern auch die übrigen Mitglieder des AfA-Bundes, sowie die gewerkschaftlich organisierten Angestellten überhaupt werden leicht feststellen können, welche Vertragspartei die tarifvertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.

Die oberschlesischen Angestellten im Bergbau und der Schwerindustrie können aus der nun beendeten Tarifbewegung wieder einmal sehen, daß ihre Arbeitgeber freiwillig niemals eine Gehaltszulage bewilligen. Schon seit Einführung der Goldmarkgehälter mußten stets alle Schlichtungsinstanzen und der Reichsarbeitsminister in Anspruch genommen werden, wenn eine der Verteuerung der Lebenshaltung nur einigermaßen gerecht werdende Gehaltszulage erreicht werden sollte. Es zeigt sich aber auch wieder, daß die Arbeitgeber mit allen juristischen Kniffen versuchen, den bestehenden Vertrag zuungunsten der Angestelltenschaft auszulegen.

Knappschaftliches

Schriftverkehr der Versicherten mit der Ruhrknappschaft. Der Bezirksabteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten der Ruhrknappschaft macht auf die Bestimmung des § 75 Ziffer 5 der Satzung der Reichsknappschaft, wonach die Versicherten verpflichtet sind, sich in allen Versicherungsangelegenheiten an den zuständigen Aeltesten zu wenden, aufmerksam. Es wurde beschlossen, in Zukunft Anträge, die entgegen dieser Satzungsvorschrift unter Umgehung des zuständigen Angestelltenältesten unmittelbar bei der Ruhrknappschaft eingereicht werden, unerledigt zurückzugeben. Für die Entgegennahme von Anträgen auf Versicherungsleistungen jeglicher Art ist unter allen Umständen der Aelteste zuständig. Ihm obliegt überhaupt die Beratung der Versicherten in allen das Versicherungsverhältnis betreffenden Fragen. Der unmittelbare Verkehr mit der Ruhrknappschaft wird nur dann nicht beanstandet, wenn die Verwaltung der Ruhrknappschaft bereits zu einem Antrage des Versicherten Stellung genommen hat und seine Eingabe sich gegen diese Entscheidung richtet.

Die obenangeführte Vorschrift hat für sämtliche Bezirksknappschaften Geltung. Ihre Beachtung liegt deshalb im eigenen Interesse aller Kollegen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Abänderung des Unfallfürsorgegesetzes für die Reichsbeamten

Seit Jahren haben wir wiederholt eine Abänderung des Unfallfürsorgegesetzes für die Reichsbeamten verlangt. Das zur Zeit in Geltung befindliche Gesetz stammt aus dem Jahre 1901. Dasselbe enthält aber auch noch manche Grundzüge des früheren Gesetzes vom Jahre 1886. Die von uns bzw. vom ADB. vor Jahren verlangten Verbesserungen des geltenden Gesetzes wurden mit der Begründung abgelehnt, daß es nicht angängig sei, eine Teilfrage des Beamtenrechts für sich einer Reform zu unterziehen. Die Reform des Unfallfürsorgegesetzes müsse im Rahmen der Reform des Beamtenrechts überhaupt erfolgen. Jetzt ist festzustellen, daß im Reichsfinanzministerium eine Abänderung des Unfallfürsorgegesetzes für die Reichsbeamten endlich in Arbeit ist. Man darf annehmen, daß die beabsichtigten Verbesserungen sich, nach einem Bericht in der „ADBZ.", auf folgende Punkte erstrecken werden:

„Während bisher Unfallfürsorge überhaupt nur Beamten gewährt wurde, die in einem Betrieb, der der Unfallversicherung unterliegt, beschäftigt waren und dort einen Betriebsunfall erlitten, sollen in Zukunft alle Beamten, die einen Dienstunfall erleiden, die Unfallfürsorge nach den Vorschriften des Gesetzes genießen. Was als Dienstunfall anzusehen ist, ist freilich immer noch strittig. Daß man in das Gesetz selbst eine Definition aufnimmt oder auch nur bestimmt, daß Dienstkrankheiten ebenfalls der Unfallfürsorge unterliegen, ist leider nicht zu erwarten. Man scheut sich offenbar, der späteren Auslegung der Gerichte vorzugreifen und unterläßt es lieber, den Beamten, die durch ständige dienstliche Inanspruchnahme allmählich leidend werden, überhaupt zu helfen. Daß Unfälle auf dem Wege von und zu der Stelle der Amtsverrichtung unter das Gesetz fallen sollen, darf man allerdings wohl annehmen. Dafür spricht schon die Tatsache, daß dieser Dienstweg auch in der Unfallversicherung berücksichtigt wird.

Eine wesentliche Erhöhung des Unfallruhegehaltes scheint man nicht zu beabsichtigen. Wenn man aber bedenkt, daß ein Beamter, der durch Unfall dienstunfähig wird und deshalb pensioniert werden muß, alle späteren Steigerungen, die er als aktiver Beamter durch höheres Dienstalter oder gar durch höhere Eingruppierung erfahren hätte, und mit denen er rechnen konnte, nun nicht bekommt, so wird man unbedingt fordern müssen, daß das Unfallruhegehalt 100 Prozent des aktiven Diensteinkommens zur Zeit der Pensionierung beträgt. Bedarf denn wirklich der pensionierte Beamte, der dienstunfähig und also in der Regel überhaupt erwerbsunfähig ist, zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt geringerer Einkünfte als der aktive? Bei der großen Masse der Beamten steckt jedenfalls eine besondere Dienstaufwandsentschädigung nicht in dem Gehalt und die Gehälter sind wirklich nicht so hoch, daß man ohne weiteres einen erheblichen Teil davon abziehen könnte. Wir müssen daher gerade jetzt unsere Forderung, das Dienstunfallruhegehalt auf volle 100 Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen, wieder anmelden. Ja, wir werden noch weiter gehen müssen und in allen Fällen, in denen der Unfall durch ein Verschulden von Staatsorganen selbst entstanden war, vollen Schadenersatz verlangen, der nicht nur das gesamte Diensteinkommen zur Zeit der Pensionierung, sondern auch alle späteren Steigerungen, die sich aus dem höheren Dienstalter ergeben, berücksichtigt. Wie berechtigt diese Forderung ist, zeigt am deutlichsten das Urteil des Kammergerichts, das wir in Nr. 54 der „ADBZ." veröffentlicht haben.

Kosten für fremde Hilfe, Wartung und Pflege trägt das Reich nach geltendem Recht nur, wenn der Beamte völlig dienst- oder erwerbsunfähig geworden ist und ohne fremde Hilfe nicht bestehen kann. Dabei dürfen aber Unfallruhegehalt und Pflegekosten zusammen 100 Prozent des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens nicht überschreiten. Im günstigsten Fall werden dem pensionierten Beamten also 33⅓ Prozent seines Diensteinkommens für Pflegekosten ersetzt. Diese Beträge sind für die Beamten der unteren Besoldungsgruppen insbesondere viel zu gering, um die Kosten zu decken, die für fremde Hilfe und Pflege in schweren Fällen notwendig werden können. Das Ministerium beabsichtigt zwar, die Höchstgrenze etwas heraufzusetzen, zu fordern ist aber, zumal mit Rücksicht auf die Beamten der unteren und mittleren Besoldungsgruppen, daß die Kostenerstattung überhaupt nicht auf bestimmte Prozentsätze des früheren Diensteinkommens beschränkt wird, weil die Ausgaben für besondere Hilfe und Pflege sich für den Beamten mit geringerem Einkommen nicht billiger stellen als für den mit hohem Einkommen. Vielmehr müssen diese Pflegekosten vom Reich in voller Höhe übernommen werden. Pflegekosten sollen aber nicht

ir den Beamten ersetzt werden, die pensioniert sind, sondern auch
en aktiven Beamten. Es ist doch sehr gut denkbar, daß der Be-
nte ständig besondere Hilfe braucht, ohne doch ganz dienst-
fähig zu werden. Wir fordern daher, daß auch dem aktiven Be-
nten solche Auslagen ersetzt werden und daß man ihm auch die
esonderen Aufwendungen erstattet, die er infolge des Unfalles
wa an Fahrtkosten, Kleiderverschleiß u. a. m. machen muß.

Das Unfallwitwengeld beträgt bisher 20 Prozent des aktiven
ienstein kommens des Verstorbenen. Das Ministerium will diesen
tz auf 40 Prozent erhöhen, wenn die Witwe mindestens 50 Pro-
nt erwerbsunfähig ist. So sehr wir diese Absicht begrüßen, weil
e wenigstens die schwierigsten Verhältnisse mildert, fordern wir,
ß das Unfallwitwengeld ganz allgemein mindestens 60 Prozent
s Betrages ausmacht, den der Verstorbene selbst auf Grund des
nfallfürsorgegesetzes erhalten hätte. Wo sich auf Grund des
ienstalters eine höhere Witwenpension ergibt, muß diese gewährt
erden, ebenso wie zufolge der Klausel im Gesetz dem Unfallpen-
onär selbst etwaige höhere Bezüge nach dem Beamtengesetz zu-
ehen. Heiratet die Witwe wieder, so muß man ihr die Wahl
ssen zwischen einer Abfindungssumme, deren Höhe noch zu er-
ägen wäre, und der Möglichkeit, daß die Pension im Falle
äterer Lösung der zweiten Ehe wieder auflebt. Schließlich muß
ch die Witwe Witwenunfallgeld bekommen, die sich erst nach
m Unfall selbst mit dem Beamten verheiratet hat.

Die Kosten einer Heilbehandlung muß nach dem bisher gelten-
n Recht der Beamte, der weiter im Dienst bleibt, allein tragen.
as Ministerium will nun vorschlagen, daß die Kosten einer Heil-
ehandlung, zu denen es auch besondere Hilfsmittel, wie Brillen
id Prothesen und besondere Behandlungen z. B. in Kranken-
äusern rechnet, nicht nur für die infolge des Unfalles pensionier-
n Beamten, sondern auch für diejenigen getragen werden, die
eiter im Dienst bleiben.

So sehr wir diese Absichten des Ministeriums begrüßen, weil
e in keinem Punkte die bisherige Regelung verschlechtern und
enigstens gewisse Verbesserungen bringen, so sehr müssen wir
ch unsere weitergehenden Forderungen betonen. Schwerwiegende
achteile des geltenden Gesetzes will das Ministerium aber über-
aupt unverändert lassen. So sollen die Ansprüche den Beamten
w. seinen Hinterbliebenen auch in Zukunft von der Verwaltung
rsagt werden können, wenn der Beamte den Unfall durch sein
erschulden herbeigeführt hat und deswegen auf Dienstentlassung
der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist,
der wenn das dahin zielende Verfahren nicht stattfinden kann,
eil der Beamte gestorben oder abwesend ist, oder ein anderer
seiner Person liegender Grund es verhindert. Zumindest die
tzteren Einschränkungen müssen beseitigt werden, und das ordent-
he Gericht muß nachprüfen können, ob ein Urteil auf Dienst-
tlassung oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter
zunehmen wäre.

Schließlich muß das Verfahren bei der Feststellung des Dienst-
nfalles und der Anerkennung als solchen so geregelt werden, daß
e notwendige Rechtssicherheit für den Beamten nicht nur durch
erwaltungsübung, sondern durch Rechtsanspruch gesichert ist."

Beamtenbewegung

Kongreß der Beamteninternationale in Nürnberg. Die
eamteninternationale (IAL.) veranstaltet in der Zeit vom
7. bis einschließlich 30. September 1927 in Nürnberg
re Tagung. Im Mittelpunkt der Erörterungen wird die
ternationale Wirtschaftslage der Beamten stehen. Der
DB., der der Internationale angeschlossen ist, hat einen
ntrag eingebracht, der die Veranstaltung einer Umfrage
ber die Wirtschaftslage der Beamten usw. aller der IAL.
ngeschlossenen Länder fordert.

Ebenfalls im September findet in San Antonio der
roße amerikanische Beamtenkongreß statt, der sich
it dem Anschluß an die Beamteninternationale beschäf-
gen wird.

Unter den Vorgängen in der internationalen Beamten-
ewegung aus der letzten Zeit ist von größter Bedeutung,
aß die französische Beamtenorganisation sich jetzt wieder
er französischen Gewerkschaftszentrale angeschlossen hat.

Berufsfragen der Behördentechniker

Verwaltungsakademie Dresden. Auch in diesem Jahre
eranstaltet die Verwaltungsakademie Dresden einen Ferien-
ursus in der Zeit vom 3. bis 8. Oktober. Es werden
olgende Vorlesungen veranstaltet:

„1. Von Herrn Geh. Rat Dr. Brandenburg, o. Professor
d. Universität Leipzig: „Die Entwicklung des Parlamentarismus in
ngland und den europäischen Festlandstaaten, insbes. Deutsch-
nd." 10 Stunden. 2. Von Herrn Dr. Holldack, o. Professor
d. Technischen Hochschule Dresden: „B.G.B., Familienrecht."
) Stunden. 3. Von Herrn Dr. Schultz, Privatdozent a. d. Tech-
ischen Hochschule Dresden: „Die Lehre von der Gütererzeugung."
) Stunden. 4. Von Herrn Dr. Trefftz, o. Professor a. d. Tech-
ischen Hochschule Dresden: „Probleme der Luftschiffahrt." (Ge-
aues Thema wird noch bekanntgegeben.) 2 Stunden.

Die Hörgebühren betragen für die Vollhörerkarte 15 RM., für
eilhörerkarten für 1. und 2. je 5 RM., für 3. 4 RM. und für 4.
RM.

Anmeldungen können schon jetzt erfolgen. Anschrift: Ver-
altungsakademie Dresden-A., Uhlandstr. 18 II."

Uebertragungen von Urlaub auf das nächste Urlaubsjahr. In dem Erlaß Nr. 1058/4. 27. V. 1 II gibt das Reichswehrministerium — Heer — zu der obigen Frage die nachstehende Bestimmung bekannt:

„Der Schlußsatz des Erlasses vom 7. April 1926 Nr. 110/4. 26. V. 1. — HVBl. 26, Nr. 120, S. 44 — wird dahin abgeändert, daß Uebertragungen nicht ausgenutzten Urlaubes auf das nächste Urlaubsjahr in Grenzen bis zu zwei Wochen von den Dienstvorgesetzten genehmigt werden können, sofern die Ausnutzung des Urlaubes dem Urlaubsberechtigten aus zwingenden dienstlichen Gründen im Urlaubsjahr nicht möglich gewesen ist."

Beamtenrecht

Die Anschuldigungsschrift im Preußischen Disziplinarrecht. Im Disziplinarverfahren begrenzt nicht der Einleitungsbeschluß den Umfang des Verfahrens für die Hauptverhandlung, sondern die Anschuldigungsschrift. Neue, in der „Voruntersuchung" hervortretende Verfehlungen können mit abgeurteilt werden, wenn die Voruntersuchung auf sie ausgedehnt, sie in dieser mit dem Angeschuldigten erörtert und dann in die Anschuldigungsschrift aufgenommen worden sind. Erst nach Schluß der Voruntersuchung hervortretende neue Tatsachen dürfen jedenfalls in Sachen, die keine Dauerdelikte betreffen, ohne Einleitung einer neuen — solange noch nicht die Anschuldigungsschrift eingereicht ist —, ohne Wiedereröffnung der alten Voruntersuchung nicht in die Anschuldigungsschrift aufgenommen werden. Das Disziplinargesetz ist an erster Stelle zum Schutze der Beamten gegen willkürliche Amtsentziehung bestimmt. Bei der Beweisaufnahme sind deshalb in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen auch alle zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln. Im Disziplinarverfahren sind die Zeugen eidlich zu vernehmen, soweit dies nicht durch die Bestimmungen der allgemeinen Prozeßgesetze verboten ist, und zwar nur durch den Untersuchungskommissar, das erkennende Gericht oder dessen Kommissar, oder auf Ersuchen dieser Stellen. Im Widerspruch hiermit erfolgte uneidliche oder selbst eidliche Vernehmungen dürfen zuungunsten des Angeschuldigten nicht verwertet werden, selbst wenn sie von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft veranlaßt worden sein sollten.

Im Disziplinarverfahren ist das erkennende Gericht erst mit der Einreichung der Anschuldigungsschrift mit der Sache überhaupt befaßt. Treten deshalb in einer Sache, in der schon eine „Anschuldigungsschrift" eingereicht ist, neue Verfehlungen des Angeschuldigten hervor, die noch nicht mit ihm in der Voruntersuchung erörtert sind, so genügt zu deren Einbeziehung in das Verfahren nicht die Einreichung einer neuen Anschuldigungsschrift. Es bleibt vielmehr nur übrig, wegen der neuen Verfehlungen eine neue Voruntersuchung einzuleiten, nach deren Abschluß eine neue, zweite Anschuldigungsschrift einzureichen, die Verhandlung und Entscheidung über sie mit der auf die erste Anschuldigungsschrift zu verbinden und dieserhelb das erste Verfahren solange auszusetzen. Eine Beweisaufnahme durch das erkennende Gericht hat auch dann, wenn sie einem Kommissar übertragen wird, in den für das Hauptverfahren gültigen Formen zu erfolgen, also unter Ladung und gegebenenfalls in Gegenwart des Angeschuldigten, seines Verteidigers und des Stellvertreters der Staatsanwaltschaft (Urt. OVG. vom 4. Dezember 1925; DU. 92/24, Bd. 80, S. 429).

Das Disziplinarverfahren hat nicht die einzelnen dem Angeschuldigten im Einleitungsbeschluß zum Vorwurf gemachten dienstlichen Verfehlungen, sondern die ihm zur Last gelegte schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht zum Gegenstande. Vor Einreichung der „Anschuldigungsschrift" ist daher eine Entscheidung der erkennenden Disziplinarbehörde darüber unzulässig, welche der im Einleitungsbeschluß erwähnten Anschuldigungen zur Hauptverhandlung zu bringen sind (Urt. OVG. vom 5. März 1926; DU. 18/25, Bd. 80, S. 435).

Auch im Disziplinarverfahren bleibt das Gericht erster Instanz nach Erlaß seines Urteils, wenn Berufung eingelegt wird, noch insoweit mit der Sache befaßt, als es die Einhaltung der Berufungsfrist zu prüfen und die Berufung, falls diese verspätet ist, durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen hat. Zu einer Entscheidung dahin,

gehend, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt sei, ist es dagegen nicht befugt. Eine solche Entscheidung bindet auch nicht das Berufungsgericht, dem, wenn ein auf Verwerfung der Berufung wegen Fristversäumnis lautender Beschluß des Gerichts erster Instanz nicht ergangen ist, die Akten vorzulegen sind, und das selbständig zu prüfen hat, ob die Berufung formgerecht eingelegt ist. Im Disziplinarverfahren ist eine Belehrung über die zustehenden Rechtsmittel nicht vorgeschrieben. Ein Irrtum über die zulässigen Rechtsmittel würde einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu rechtfertigen vermögen (Urt. OVG. vom 14. Mai 1926; DU. 82/24, Bd. 80, S. 436). -a-

Preußisches Disziplinarrecht. Für Handlungen eines Beamten während seiner früheren Amtstätigkeit in einem außerpreußischen Staate besteht keine Disziplinarstrafgewalt des preußischen Staates (Entscheidung OVG. vom 2. Oktober 1925, DU. 22/25, Bd. 80 S. 425). Dagegen ist eine Disziplinarbehörde, der ein Beamter vermöge seiner gegenwärtigen Amtsstellung in Preußen unterstellt ist, befugt, über seine in früheren Amtsstellungen in Preußen begangenen Dienstvergehen zu urteilen, und zwar selbst dann, wenn nicht nur ein Wechsel des Amtes, sondern auch ein solcher des unmittelbaren Dienstherrn vorliegt, z. B. wenn ein unmittelbarer Staatsbeamter in den mittelbaren Staatsdienst übergeht (Urt. OVG. vom 9. März 1906, Bd. 49 S. 415). Dieser letztere Standpunkt des Oberverwaltungsgerichts wird dagegen nicht vom Reichsdisziplinarhof vertreten; denn nach dessen Rechtsauffassung kann nur das Verhalten des Reichsbeamten während seiner Beschäftigung im Reichsdienst Gegenstand des im § 84 ff. des Reichsbeamtengesetzes g ordneten Disziplinarverfahrens sein. Es besteht allerdin das Bestreben, in dem „Entwurf des Reichsdienststra gesetzes" dem preußischen Standpunkte Geltung zu ve schaffen, wogegen der ADB. bereits Stellung genomm hat (vgl. S. 43 ff. in Aßmann: „Die Dienstvergehen d deutschen Beamten).

Behördentariffragen

Vorhaltung von Zeichengerät. In der Nr. 50 d „DTZ.", 1926, haben wir eine Verfügung der Marin leitung bezüglich der Vorhaltung von Zeichengerät dur technische Bedienstete bekanntgegeben und hieran d Feststellung getroffen, daß diese Verfügung den Bestim mungen des § 35 RAT. nicht gerecht wird. In dem nac stehenden Erlaß der Marineleitung vom 20. April 19 — Ce. 4142 — wird unter Aufhebung der bisherigen B stimmungen hinsichtlich des Vorhaltens von Zeichenger folgendes angeordnet:

„Unter Aufhebung der Bekanntgabe im MVBl. 1926, S. 2 Nr. 253, wird hiermit angeordnet, daß in Zukunft den technisch Beamten und Angestellten die Zeichengeräte, wie z. B. Reißzeug Handzirkel, Reißfedern usw., auf Kosten der Verwaltung geliefe werden. Es wird hierbei als selbstverständlich angenommen, da die Lieferung dieser Zeichengeräte nur in dem für den dienstlich Gebrauch unbedingt erforderlichen Umfange geschieht, und da Maßnahmen getroffen werden, die gegebenenfalls eine gemei schaftliche Benutzung durch mehrere Beamte sowie eine sorgfäl Behandlung und die Zurückhaltung der Geräte bei einem Aussche den der Beamten oder Angestellten sicherstellen.

Eine Ueberschreitung der für diese Zwecke im Haushalt vo gesehenen Mittel darf hierdurch unter keinen Umständen eintreten.

Aus dem Bunde

Aus den Gauen

Gaukonferenz Rheinland-Westfalen.

Die Kollegen bei den Verwaltungen der Wasserstraßen, der Reichspost und der Reichsbahn werden hiermit nochmals zur Gaukonferenz auf Sonntag, den 22. Mai, vormittags 10 Uhr, nach dem „Volkshaus" in Recklinghausen, Herner Str. 39, eingeladen. Referent Kollege Zmarzlik, Berlin.

Gautag Westdeutschland.

Der 8. ordentliche Gautag des Gaues Westdeutschland wurde durch eine vom AfA-Ortskartell Aachen veranstaltete gewerkschaftliche Feier im Burtscheider Kurhaus am Sonnabend, den 30. April, begrüßt. Die Feier war von etwa 700 Teilnehmern besucht und nahm einen ebenso würdigen wie fröhlichen Verlauf.

Der Gautag wurde am Sonntag, den 1. Mai, 9¾ Uhr, in der „Wartburg" zu Aachen von dem Vorsitzenden des Gauvorstandes, Kollegen Bolten, eröffnet, vom Bundesvorsitzenden, Kollegen Waschow, im Namen des Bundesvorstandes und vom Vorsitzenden der Ortsverwaltung Aachen, Kollegen Mertens, begrüßt. In achtstündiger, ernster Verhandlung wurde die Tagesordnung erledigt. Sämtliche Teilnehmer des Gautages waren von dem Willen beseelt, trotz sachlicher Meinungsverschiedenheiten in dieser und jener Frage, den Einheitsgeist der organisierten westdeutschen technischen Angestellten und Beamten zum Ausdruck zu bringen.

Im Anschluß an die Geschäftsberichte wurde nachstehende Entschließung angenommen:

Entschließung:

„Der Gautag des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, Westdeutschland, stellt fest, daß die Rationalisierung der wirtschaftlichen Betriebe nach den von den Unternehmern selbst gegebenen Zahlen infolge der Verbesserung der technischen Einrichtungen, die Leistung des einzelnen arbeitenden Menschen bedeutend erhöht hat, daß aber diese Leistungssteigerung bisher nur einseitig den Unternehmern und den Kreditgebern der Wirtschaft Gewinne, und zwar sehr hohe und ungerechtfertigte Gewinne gebracht hat. Weder die gehoffte Besserung der wirtschaftlichen Lage der Angestellten und Arbeiter, noch die in Aussicht gestellte Preissenkung ist trotz aller Rationalisierung eingetreten. Die Zahl der Arbeitslosen beträgt noch immer über eine Million. Mit einer allgemeinen Wiedereinstellung der arbeitslosen Kräfte in der Wirtschaft ist nach wie vor nicht zu rechnen. Die für die wirtschaftlichen Unternehmungen selbst zweifellos festzustellende Besserung ihrer Lage hat auch keine wesentliche Entlastung des technischen Arbeitsmarktes gebracht. Noch immer sind rund 30000 technisch ausgebildete Arbeitskräfte ohne Existenz. Der Gautag erhebt seine warnende Stimme vor der Ergreifung des technischen Berufes. Andererseits fordert er weitestgehende Erfüllung der von den Gewerkschaften aufgestellten wirtschaftlichen und sozialen Forderungen zugunsten der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Nur durch Steigerung der Lebenshaltung der breiten Schichte des arbeitenden Volkes kann der für eine gesunde Entwicklun der deutschen Wirtschaft erforderliche innere Markt geschaffe werden. Die besten technischen Einrichtungen der deutschen Wir schaft nutzen nichts, wenn sie nicht durch Massenkonsum un Massenproduktion voll ausgewertet werden. Deshalb erwartet de Gautag von der breiten Oeffentlichkeit die Unterstützung der Ge werkschaften in ihrem Kampf um höheren Reallohn kürzere Arbeitszeit und um besseren sozialen Schutz des arbeitenden Menschen durch die Gesetzgebung.

Insbesondere weist der Gautag darauf hin, daß die wirtschaf liche Lage der technischen Angestellten, die die Schöpfer der tech nischen Hilfsmittel für die Rationalisierung sind, nach wie vo trostlos ist. Entsprechend der großen Stellenlosigkeit im techn schen Beruf und dem damit verknüpften Massenangebot an techn schen Arbeitskräften ist die Bewertung der technischen Arbeit s gering, daß sie weder einen Ersatz für die kostspielige technisch Ausbildung, noch einen auskömmlichen Lebensunterhalt bietet. Di technischen Angestellten, die Hauptträger der Wirtschaft sind können einen gerechten Anteil am Produktionsertrage durch an gemessene Entlohnung und hinreichende Sicherung für den Lebens abend und für den Fall der Invalidität beanspruchen. Daneben verlangen die technischen Angestellten Arbeitsbedingungen, di ihrer Stellung würdig sind, unter anderm auch genügend Freizeit durch Einhaltung des gesetzlichen Achtstunden tages und durch hinreichend langen Urlaub.

Die vom Butab erstrebte Verbesserung der Entlohnung und de Dienstverhältnisse wird aber nur dann erfüllt werden können wenn alle Berufsangehörige sich entschließen, durch ihre Mit gliedschaft den vom Butab im Interesse des gesamten Be rufsstandes geführten Kampf zu unterstützen. Es ist die Sach aller technischen Angestellten und Beamten, die Einheitsorgani sation der deutschen Techniker zu fördern, den Butab als Macht mittel des technisch-schöpferisch und produktiv tätigen Menschen im Kampf gegen wirtschaftlich-egoistische Ausbeutung durch un produktive Nutznießer der wirtschaftlichen Arbeit zu stärken.

In den Gauvorstand wurden folgende Kollegen gewählt Bolten, Köln-Nippes, Waterloostr. 10 (Vorsitzender), Olbrück Troisdorf (Stellv. Vorsitzender), Bökenheide, Krefeld-Lin Ehlers, Brühl, Mertens, Aachen.

Versammlungskalender

Bochum. V. 24. V., Geschäftsstelle, Kaiser-Wilhelm-Straße.
Essen. F. (Baugewerbe), 29. V., 11⁰⁰ vorm., „Börsenkeller", an Hauptbahnhof (Eingang Bachstr.).
Lennep. Oe. 31. V., 8⁰⁰, Rest. „Hackländer", Kölnerstr. (Lichtb.-Vortr.
Zwickau. F. (Baugewerbe), 24. V., 8⁰⁰, Rest. „Roland" Bismarckstr
Zwickau. F. (Metall), 27. V., 8⁰⁰, Rest. „Roland", Bismarckstr.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag un Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt i jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandte Schriften erfolgt nicht.

Arbeiterrat Groß-Hamburg: Bericht über das Jahr 1926. Selbstverlag, Hamburg.

...sschuß für wirtschaftliche Fertigung (AWF): Getriebeblätter 600, 601 B und 601 T. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin. Je ein Blatt Bilder und ein Blatt Text, zusammen 1,20 RM.

...sstellung für chemisches Apparatewesen: Achema-Jahrbuch, Jahrgang 1926/1927. Selbstverlag, Seelze bei Hannover. Durch den Buchhandel 10 RM.

...rbusse, Henri: Die Henker. Verlag „Oeffentliches Leben", Stuttgart. 2,80 RM.

...rufs-Arbeit und -Wissen in Gewerbe und Handel. 3. Jahrgang, 1927, Heft 5 u. 6. Herausgegeben vom Württ. Landesgewerbeamt und Ministerialabt. für die Fachschulen. Verlag Dieck & Co., Stuttgart. 2 RM. pro Vierteljahr (6 Hefte).

...eutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband: Rechenschaftsbericht 1926. Selbstverlag, Hamburg.

...in-Normblatt-Verzeichnis: Stand der Normung Frühjahr 1927. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin. 2 RM.

...eimstättenamt der deutschen Beamtenschaft: Zeugnisse der Beamten, die eine Heimstätte erhalten haben auf Grund der Beamtensiedlungsverordnung. Selbstverlag, Berlin-Grunewald. 0,50 RM.

...enning, H. R.: Der Holzmodellbau. Heft 5 von „Die Betriebspraxis der Eisen-, Stahl- und Metallgießerei". Verlag Wilh. Knapp, Halle a. S. Brosch. 3,20 RM., geb. 4,30 RM.

...euß, A.: Zahlenanhang zum Rechtstaschenbuch für Gläubiger. Ausgabe vom 1. März 1927. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart. 0,95 RM. Rechtstaschenbuch einschl. Zahlenanh. 6,80 RM.

Humboldt, Alexander von: In Südamerika. F. A. Brockhaus, Leipzig Halbl. 2,80 RM., Ganzl. 3,50 RM.

Martens, Dr. Hans A.: Industrielle Unfallverhütung auf der Grundlage der wissenschaftlichen Betriebsführung. Reimar Hobbing, Berlin. 2,50 RM.

Martow, J.: Geschichte der russischen Sozialdemokratie. J. H. W. Dietz Nachfl., Berlin. 8,50 RM.

Schlatterer, Dr. A.: Jahrbuch der angewandten Naturwissenschaften. 33. Jahrgang. Verlag Herder & Co., Freiburg i. Br. 12 RM.

Schmidt, E. W., Vermessungsrat: Wie lese ich Karten? Einführung in das Verständnis und den Gebrauch topogr. Karten für Wanderungen. Verlag Wilh. Stollfuß, Bonn a. Rh. 1 RM. und „Siebengebirgskarte" 0,40 RM.

Schmidt, Dr. A.: Die Industriekonjunktur — ein Rechenfehler. 2. Sonderheft der Zeitschrift für Betriebswissenschaft. Industrieverlag Späth & Linde, Berlin. 3 RM.

Wagner, Ernst: Die reichsgesetzliche Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Selbstverlag, St. Goarshausen. 0,95 RM.

Wissen und Fortschritt, April 1927. Populäre Monatsschrift für Technik und Wissenschaft. Verlag Industriebericht, G. m. b. H., Berlin. 1 RM.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 RM. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Ziehung 2. bis 4. Juni
Kölner Dombau
Geld-Lotterie
9694 Gewinne = M.
Hauptgew. ev. **200000**
100000
75000
25000
Lose à M. 3.—
Porto u. Liste 35 Pfg. extra
geg. vorh. Kasse od. Nachn.
Emil Stiller Nf.
Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39

Technikum Strelitz i/m
Lehrplan für Flugzeugingenieure und Ergänzungssemester für bisherige Maschinen- u. Eisenbauingenieure

Billige böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Erstklassige
Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.
Dresdensia
Kamera - Vertrieb
Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertrags-Lieferant erster deutscher Beamten-Verbände

Berlin SW 68, Lindenstr. Nr. 106

Gegründet 1844

Pfingsten in Sicht!

Das heißt höchste Bereitschaft in allen Anschaffungen zur Reisezeit und zu den großen Ferien. Darum verlangen Sie sofort kostenlose Zustellung meines großen, reichillustrierten

Katalogs der Sommersaison

Nr. 20

Sie finden in diesem umfassenden Modealbum

die größte Auswahl aller Sommerneuheiten

in

Damen-, Herren- sowie Kinderbekleidung, Kleider-, Seiden- und Herrenstoffen, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Diwandecken, Teppichen, **Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder**, Bettfedern und fertigen Betten.

Neben obigen Artikeln zu rein netto

Original - Preisen

die bekannt besten Marken-Artikel **Bleyles** Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, Handschuhe und Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter, sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort zum Versand gelangende Waren die

erste Rate erst am 1. Juli 1927

geleistet zu werden braucht.

Eilen Sie des steigenden Andrangs halber mit der Auftrags Erteilung.

Gesucht:

1. Tiefbautechniker

mit Erfahrungen in Kanal- und Straßenbauten; Fertigkeit im Photographieren erwünscht.

2. Vermessungstechniker

für die Bearbeitung der Fluchtlinienpläne für die Verbandsstraßen und Grünflächen. Einstellung auf Privatdienstvertrag.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen pp. bis zum 1. Juni 1927 erbeten.

Amtsbauamt Datteln i. W.

Elektrotechniker,

Erfahrungen in Fernmeldetechnik und bei Starkstrommaschinenanlagen, **gesucht.**

Eintritt sofort. Beschäftigungsdauer: 1 Jahr. Vergütung: Gruppe VI. Bewerbungsgesuche, Zeugnisabschriften und selbstgeschriebenen Lebenslauf mit Lichtbild an

Hafenbauamt Pillau.

Erfahrener

Hochbautechniker

zur Hilfeleistung bei den laufenden Dienstgeschäften **baldigst gesucht.** Zeichnerische Befähigung Bedingung. Beschäftigungszeit 3 Monate. Bezahlung nach Gruppe VI Pr. A. T. Bewerbung. m. Lebenslauf, Zeugnisabschrift. u. Skizzen in Briefform an das Preuß. **Hochbauamt Salzwedel.**

Kataster-(hilfs)techniker

für sofort oder später gesucht (Ortsgruppe B). **Katasteramt Neustettin,** Ostpommern.

Junger

Bautechniker

mit einfachen Bauzeichnungen vertraut, gewissenhafter Arbeiter mit guter Handschrift, zur Anfertigung von Taxen **sofort gesucht.** Offert. m. Lebenslauf u. Gehaltsanspruch unt. **B. 82** an d. Industriebeamten-Verl., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Jung. Mann m. Realschulbild. (6 Kl.) mehrjähr. Praxis in all. Arb. d. Maschinenbaues., vertraut m. Ausführ v. Fernleit., Ortsnetz., Instal. u. Büroarb., 2 Semest. höh. techn. Staats-Lehranstalt, sucht Stell. als **Techniker, Monteur** od. dgl., ev. auch im Ausland. Ang. unt. B. 84 an den Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40.

Welcher Kollege würde so liebenswürdig sein und mir eine Beschreibung seiner Erfahrungen in **Sprengungen unter Wasser** zu geben? Zuschrift. erb. u. **C 83** an den Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe**, Doppelsohle 19.—, **Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75**, zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg**, Rennweg Nr. 1.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**

Band I **M. 26,—**

Band II **M. 20,—**

Ratenzahlg. durch

H. Meuser,

Buchhandlung

Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

SOENNECKEN

Schrift- u. Zahlen-Schablonen

MRVSüdpd

Jeder Buchstabe in einem Ausschnitt schreibbar. Für die Groß- u. Kleinbuchstaben der **Normenschrift nur eine Schablone**

Überall erhältlich

Man verlange Prospekt

F. SOENNECKEN · BONN · BERLIN · LEIPZIG

Einfluß der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925 auf Entwurf und Berechnung

von Dipl.-Ing. **Georg Padler.**

Kartoniert, 64 Seiten mit 17 Tafeln und 12 Beispielen. Preis **RM. 1,80**

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.

Berlin NW 40, Werftstr. 7.

ABENDROTH

Deutsche Siedlungs- und Bebauungs-Pläne

Praktisches Handbuch

zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- und Bebauungsplanentwürfen auf geschichtlicher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer, künstlerischer und technischer Grundlage für Siedlungstechniker und -Beamte aller Art

320 Seiten mit 64 Zeichnungen und Tafeln. Halbleinen geb., Preis R.M. 12.—

Teilzahlungen gestattet!

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Sämtliche Couleur - Artikel

in bekannt bester Ausführung

Josef Kraus, Würzburg T.

Studenten-Utensilien-Fabrik.

Illustrierter Katalog gratis und franko.

oben 3 Fl., i. Schirm 2 Fl. mit 60 cm Seidenschirm

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

Mk. 39.-

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25

Hauptstraße 2

Anzugstoffe

Tuchvers. A. H. Streicher

Crimmitschau 106.

Muster frei geg. Rücksendg.

Anzüge

Herren-, Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, **Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel** lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg. **2.—** geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M. **2.—** an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei.

Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 B

Wie komme ich zu einem Eigenheim?

Durch die neuen günstigen Bausparbedingungen der Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H., Berlin NW 40. — Verlangen Sie kostenlos Prospekte.

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

THE LIBRARY OF THE
AUG 5 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 21 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 27. MAI 1927

Zur Auslegung des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung

Von Prof. Dr. Erdel, Mannheim.

In Nummer 19 (vom 13. Mai 1927) der „Deutschen Techniker-Zeitung" nimmt unter der Ueberschrift „25 Pf. Stundenlohn! Auch eine Auslegung des Arbeitszeitnotgesetzes" Herr E. Lustig Stellung zu dem „Schiedsspruch" vom 2. Mai 1927, den ich im Auftrag der mit der Erneuerung des Mannheimer Tarifvertrages für die Angestellten der Industrie und des Großhandels (sog. Generaltarifvertrages) betrauten vereinbarten Schlichtungsstelle als deren Vorsitzender zur Frage der Errechnung des 25prozentigen Zuschlags im Sinne des § 6a Abs. 1 und 2 der neuen Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 gefällt habe.*) Die Ausführungen des Herrn Lustig lassen große Enttäuschung, wenn nicht Erbitterung über den Schiedsspruch erkennen. Ich möchte darlegen, daß dazu kein Grund vorliegt.

Die Sachlage, mit der die vereinbarte Schlichtungsstelle sich zu befassen hatte, war nicht einfach und für die Angestelltenschaft nicht vorteilhaft. Denn mit der Rechtsfrage der Auswirkung des § 6a Abs. 1 und 2 der neuen Arbeitszeitverordnung auf Angestelltentarifverträge mit 48- bis 54stündiger Arbeitszeit (bei einheitlichen Monatsgehältern für diese Arbeitszeit) traf die Schlichtungsfrage der Erneuerung des auf 1. April 1927 gekündigten Tarifvertrages (Manteltarifs und Gehaltstarifs) zusammen. Ob dieses Zusammentreffen von den Angestelltenverbänden nicht besser vermieden worden wäre, ist eine Frage, die mich nichts angeht; immerhin stelle ich fest, daß Herr Lustig sie unzweideutig verneint. Zum Manteltarif lagen zahlreiche Abänderungsvorschläge der Angestelltenverbände vor, teils gemeinsame, teils besondere des Butab und des Deutschen Werkmeister-Verbandes. Es zeigte sich in den Beratungen der Schlichtungsstelle bald, daß es unmöglich sei, diese Abänderungsanträge zu erledigen, wenn man mit der Erneuerung des Tarifvertrages schnell fertig werden wollte; die Zeit drängte aber, da der Tarifvertrag, wie erwähnt, mit dem 31. März 1927 abgelaufen war und die Schlichtungsstelle erst nach Ostern zusammengetreten war. Außerdem war von Arbeitgeberseite erklärt, daß jede finanzielle Mehrbelastung, die aus Aenderungen des Manteltarifs sich für die Betriebe ergeben würde, beim Ausmaß der Monatsgehälter-Erhöhung, die grundsätzlich nicht streitig war, in die Wagschale fallen müsse. Unter diesen Umständen verständigte man sich in der Schlichtungsstelle auf zunächst unveränderte Verlängerung des Manteltarifs, um Zeit für die Behandlung der Abänderungsanträge durch die Tarifschiedsstelle zu gewinnen; ich selbst hatte die Verlängerung nur bis 1. Oktober 1927 vorgeschlagen; daß daraus die Verlängerung bis 31. März 1928 wurde, hängt mit dem Kompromiß in der Neuregelung der Monatsgehälter zusammen. Zu dieser Neuregelung der Gehälter hatten die Angestelltenverbände eine 15prozentige Erhöhung der Sätze des am 31. März 1927 abgelaufenen Gehaltstarifes gefordert; zugebilligt wurde durch den Schiedsspruch eine 6prozentige Erhöhung ab 1. April 1927 und eine weitere 3prozentige Erhöhung ab 1. Januar 1928, also im Endergebnis eine 9prozentige Erhöhung. Nehmen wir der Einfachheit halber als Beispiel ein (altes) Tarifgehalt von 200 RM. für den Monat. Daraus werden durch den Schiedsspruch der Schlichtungsstelle 218 RM. (212 ab 1. April 1927, 218 ab 1. Januar 1928). Die Entlohnung der Mehrarbeit für die 49. bis 54. Wochenstunde, wie Herr Lustig sie als selbstverständlichen Sinn des § 6a Abs. 1 und 2 der neuen Arbeitszeitverordnung verlangt (und wie auch die Mannheimer Angestelltenverbände in der Schlichtungsstelle sie verlangt hatten), wäre demnach wie folgt zu errechnen: $^{218}/_{200}$ RM. plus 25 Prozent für jede Stunde gleich rund 1,35 RM. die Stunde oder (bei 54stündiger Wochenarbeitszeit, also 26 Stunden monatlicher Mehrarbeit) rund 35 RM. im Monat. Wäre der Schiedsspruch der Schlichtungsstelle zur Erneuerung des Manteltarifs und des Gehaltstarifs auf dieser Grundlage aufgebaut worden, so hätte also das Monatsgehalt von 200 RM. des Angestellten eines 54-Stunden-Betriebes durch den Schiedsspruch eine Gesamterhöhung von 200 RM. (rund) 255 RM. erfahren. Ich stelle die einfache Frage: Hätte ein solcher Schiedsspruch irgendwelche Aussicht auf Verwirklichung, sei es durch beiderseitige Annahme oder durch Verbindlichkeitserklärung des Schlichters, gehabt? Die Arbeitgeberseite hatte rundheraus erklärt, daß von einer Erhöhung der Monatsgehälter selbst keine Rede sein könne, wenn die Schlichtungsstelle in der Errechnung des 25prozentigen Zuschlags des § 6a Abs. 1 und 2 sich der Auffassung der Angestelltenverbände anschließe. Wäre aber die Erhöhung der Monatsgehälter selbst geringer ausgefallen oder ganz unterblieben, so wäre der Schiedsspruch

*) Der Schiedsspruch wird, und zwar einschließlich des „Tatbestandes", den Herr Lustig nicht mitgeteilt hat, demnächst in der Zeitschrift „Schlichtungswesen" und in der Kartenauskunftei des Arbeitsrechts abgedruckt werden.

Aus dem Inhalt:

Prof. Dr. Erdel—Lustig, Zur Auslegung des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung
Danziger Sozialpolitik
Neue Tarifgehälter
Otter, Ein Notschrei der Zechenbesitzer
Mehrarbeitsabkommen der technischen Angestellten im Ruhrbergbau
Besoldungserhöhung — Personalabbau
Aßmann, Wohlerworbene Rechte der Wartegeldempfänger
Beilage: Gewerkschaft und Hausfrau

nach bündiger Erklärung der Angestelltenverbände für diese unannehmbar geworden; außerdem hätten in diesem Falle die Angestellten der 48-Stunden-Betriebe, den Schaden zu tragen gehabt. Und umgekehrt: Würden die Angestellten der 48-Stunden-Betriebe nicht recht unangenehm überrascht gewesen sein, wenn durch den neuen Schiedsspruch der Angestellten im 54-Stunden-Betrieb sein Monatsgehalt von 200 RM. auf 255 RM., dagegen der Angestellte im 48-Stunden-Betrieb nur von 200 RM. auf 218 RM. verbessert hätte? Nun läßt sich ja rein theoretisch dazu folgendes sagen (und die Angestelltenverbände haben es in der Schlichtungsstelle auch getan): Das einfachste Mittel wäre doch die Abschaffung der 54-Stunden-Woche gewesen, so daß die Zeit von der 49. bis 54. Wochenstunde nicht mehr als bloße Mehrarbeit im Sinne des § 6a Abs. 1 und 2, sondern als reguläre Ueberarbeit mit selbstverständlicher Sonderbezahlung jeder einzelnen Stunde einschließlich Ueberstundenzuschlags zu behandeln gewesen wäre. Aber (abgesehen von der oben dargelegten Notwendigkeit, den Manteltarif zunächst unverändert zu verlängern) wäre ein solcher Schiedsspruch der Schlichtungsstelle praktisch möglich gewesen? Zunächst hätte er sich in der finanziellen Auswirkung für die Arbeitgeberseite von dem oben als praktisch unmöglich bezeichneten Ergebnis einer Steigerung des 200-RM.-Monatsgehaltes auf 255 RM. tatsächlich nicht unterschieden. Außerdem kann man in einem Tarif, der alle Angestellten umfaßt („Generaltarif"), auch die Betriebsangestellten und insbesondere die Werkmeister, die Arbeitszeit nicht regeln ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit der Arbeiterschaft; diese aber beträgt für die meisten Mannheimer Industriebetriebe tarifvertraglich mehr als 48 Stunden (51, 54 und darüber hinaus) in der Woche, ohne daß zur Zeit des von der Schlichtungsstelle zu fällenden Schiedsspruches über die Erneuerung des Mannheimer Generaltarifvertrages irgendetwas von Abänderungsverhandlungen oder Abänderungsanträgen der Gewerkschaften bekannt war. Auch heute ist mir von solchen Bestrebungen der Arbeitergewerkschaften noch nichts bekannt. Die Beseitigung der tarifvertraglichen Mehrarbeit würde eben die Arbeiterschaft um mehr als den Gewinn der letzten Lohnerhöhung bringen.

Nun zurück zur Rechtsfrage der Auswirkung des § 6a Abs. 1 und 2 der neuen Arbeitszeitverordnung auf Angestelltentarifverträge mit Zulässigkeit verlängerter Arbeitszeit bei gleichbleibendem Monatsgehalt. Ich betrachte jetzt diese Rechtsfrage ganz isoliert, also ohne Rücksicht auf das oben geschilderte schlichtungstaktische Beiwerk. Zunächst muß ich der Behauptung des Herrn Lustig entgegentreten (Abs. 3, erster Satz, seiner Ausführungen), daß die neue Arbeitszeitverordnung den neu abzuschließenden Tarifverträgen überhaupt nicht mehr gestatte, Arbeitszeiten von 51, 54 oder 60 Wochenstunden festzusetzen. Woraus soll das folgen? Der § 5 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, wo den Tarifverträgen gestattet worden ist, die Arbeitszeit über die 48-Stunden-Woche hinaus auszudehnen, ist doch durch die neue Arbeitszeitverordnung unbeeinflußt geblieben. Vielleicht hat Herr Lustig nur sagen wollen, daß der Zusatz zur tarifvertraglichen Arbeitszeitverlängerung, wonach die mit festen Bezügen (Wochenlohn oder Monatsgehalt) besoldeten Arbeitnehmer die Mehrarbeit ohne besondere Vergütung zu leisten haben, künftig nicht mehr angängig ist; darüber ist natürlich, angesichts der neuen Bestimmungen des § 6a Abs. 1 und 2 der neuen Verordnung vom 14. April 1927, keinerlei Streit möglich. Aber läßt sich aus der neuen Arbeitszeitverordnung entnehmen, daß die hiernach obligatorische Sonderentlohnung der tarifvertraglichen Mehrarbeit bei Arbeitnehmern mit Wochenlohn oder Monatsgehalt unbedingt in der Weise geschehen muß, daß der Wochenlohn oder das Monatsgehalt schon vornweg nicht mehr auf die Gesamtarbeitszeit der Woche, wie der Tarifvertrag sie zuläßt, eingestellt sein darf, daß also jede Stunde der Mehrarbeit über die 48 Stunden hinaus von Grund aus extra, d. h. überhaupt außerhalb des Wochenlohns oder Monatsgehalts, bezahlt werden muß? In dem Wortlaut der neuen Verordnung findet diese Auffassung keine Stütze. Geht man aber auf die Gesetzesmaterialien zurück, so findet man in der Begründung der Regierungsvorlage die ausdrückliche Betonung der Möglichkeit, bei Arbeitnehmern mit festen Bezügen die neue Mehrarbeitsentlohnung durch eine Pauschalsumme abzugelten. Im übrigen lassen die Gesetzesmaterialien erkennen, daß man im ganzen Verlauf der Gesetzesschaffung an die besondere Frage der Auswirkung des § 6a auf Angestelltentarifverträge mit verlängerter Arbeitszeit nicht gedacht hat. Das Reichsarbeitsministerium hat mir das ausdrücklich bestätigt, ohne jedoch seinerseits Stellung zu nehmen. Es ist also unzweifelhaft zulässig, daß bei dem Neuabschluß eines Tarifvertrages (Manteltarif und Gehaltstarif) gesagt wird, die eintretende Erhöhung der Monatsgehälter diene der Abgeltung des Zuschlags für die Mehrarbeit, den der § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung vorschreibt; nur das wird man unbedingt fordern dürfen und müssen, daß die diesem Zweck dienende Erhöhung der Monatsgehälter immer klipp und klar herausgehoben wird, also nicht mit einer aus allgemeinen Gründen (Teuerung usw.) erfolgenden Steigerung der Monatsgehälter ununterscheidbar vermengt werden darf. Läßt nun aber die neue Arbeitszeitverordnung die Abgeltung des durch ihren § 6a eingeführten Mehrarbeitszuschlags bei Arbeitnehmern mit festen Bezügen durch einen Pauschalzuschlag grundsätzlich zu, so kann folgerichtig nichts im Wege stehen, daß auch künftig bei tarifvertraglicher Ueberschreitung der 48-Stunden-Woche die feste Entlohnung des Arbeitnehmers (Wochenlohn oder Monatsgehalt) zunächst auf die Gesamtarbeitszeit abgestellt und die Mehrarbeit von der 49. Stunde ab nur durch einen besonderen Zuschlag herausgehoben wird. Ist das richtig, so ist auch der Anspruch meines zu § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung für die Zwecke der mit der Erneuerung des Mannheimer Generaltarifvertrages betrauten vereinbarten Schlichtungsstelle gefällten Schiedsspruches richtig, daß es im Sinne der neuen Arbeitszeitverordnung genüge, wenn der auf die 26 Monatsstunden der Mehrarbeit entfallende Teil des Monatsgehalts gegenüber dem auf 26 Stunden innerhalb der 48-Stunden-Woche entfallenden Teil des Monatsgehalts einen 25prozentigen Zuschlag erhalte (also bei 200 RM. Monatsgehalt einen Zuschlag von $^1/_{200}$ mal $^1/_4$ gleich 6,50 RM. im Monat), weil der Grundbetrag für die 26 Stunden Mehrarbeit (mit 26 RM.) ebenso im Monatsgehalt enthalten sei, wie für 26 Stunden innerhalb der 48-Stunden-Woche.

Es wird sich zeigen, ob meine Rechtsauffassung in der Praxis der Rechtsprechung oder Schlichtung zu § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung (vergl. den Absatz 3 des § 6a, sowie die Ausführungsbestimmungen dazu RGBl. Seite 114 r.) und in der Praxis der neuen Tarifvertragsabschlüsse (freien Abschlüsse oder Zwangsabschlüsse im Schlichtungsverfahren) Zustimmung oder Ablehnung finden wird. Die Kritik des Herrn Lustig ist mir durchaus nicht unwillkommen; denn sie wird dazu beitragen, daß die Klärung schneller erfolgt. Der Wunsch, Zeit für diese Klärung zu gewinnen, war mit einer der Gründe, weshalb die vereinbarte Schlichtungsstelle den Mannheimer Generaltarifvertrag zunächst unverändert verlängert hat. Eines aber muß ich noch bemerken: Hätte die Schlichtungsstelle in der Errechnung des 25prozentigen Zuschlags des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung sich der Auffassung der Angestelltenverbände angeschlossen, so hätte sie sich nicht der Arbeit entziehen können, festzustellen, wie die Monatsgehälter des am 31. März 1927 abgelaufenen Gehaltstarifs ausgesehen hätten, wenn man seinerzeit (im Februar 1924) dem Arbeitgeberkartell das Zugeständnis der Mehrarbeit bis zu 54 Wochenstunden zu den einheitlichen (damals neugeregelten) Monatsgehältern nicht gemacht hätte; diese Arbeit der Schlichtungsstelle wäre aber eine fast unmögliche geworden, da seit Februar 1924 viele weitere Gehaltsneuregelungen, bei denen die Frage der Arbeitszeit keine Rolle mehr spielte, stattgefunden haben, und ferner auch deshalb, weil die Gehaltssteigerungen bis Februar 1924 mit einer Umformung des Gehaltsschemas (Abänderung der Lebensaltersstufen) verbunden gewesen waren. Und noch eines: Herr Lustig schreibt (und hat dies in der Ueberschrift seiner Ausführungen an die Spitze gestellt), daß mein Schiedsspruch den Angestellten der Betriebe mit 48stündiger Wochenarbeitszeit zumute, die 49. Stunde und die folgenden Stunden bis zur 54. für 25 Pf. pro Stunde zu arbeiten. Das ist nicht richtig; denn mein Schiedsspruch hebt ausdrücklich hervor, daß bei Ueberschreitung der 48-Stunden-Woche bis zu 54 Stunden einschließlich die Grundvergütung der Mehrarbeit mit 1 RM. pro Stunde in dem Monatsgehalt mitabgegolten ist; es handelt sich also nur um die schon erörterte Prinzipienfrage der künftigen Zulässigkeit dieser Mitabgeltung. Nach der Auffassung des Herrn Lustig freilich haben die Angestellten bisher diese Mehrarbeit „umsonst". (unentgeltlich) geleistet, weil das Gehalt sich nur auf 48 Stunden beziehe; aber juristisch ist dieses Argument nicht ernst zu nehmen.

Im vorletzten Absatz des vorstehenden Artikels kritisiert Herr Prof. Dr. Erdel die von mir in Nr. 19 der „DTZ." aufgestellte Behauptung, daß nach der neuen Arbeitszeitverordnung Tarifverträge, die den Angestellten Wochenarbeitszeiten von 51, 54 oder 60 Stunden aufbürden, nicht mehr abgeschlossen werden „dürfen". Nach dem nackten Wortlaut des § 5 Abs. 1 erscheint die Kritik berechtigt. — Die Beurteilung, ob meine Behauptung dem Sinne des Gesetzes entspricht, kann aber nicht von dem Wortlaut eines einzelnen Paragraphen, sondern nur von dem gesamten Gesetzesinhalt aus erfolgen.

§ 1 bestimmt: „Insbesondere darf . . . die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten . . ." In den §§ 2 bis 4 wird bestimmt, daß in besonderen Fällen die im § 1 festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit bis zu bestimmtem Höchstmaß überschritten werden darf. Es handelt sich in diesen Fällen um Ausnahmen, die entweder begründet werden mit besonderen Betriebsvorfällen oder der Eigenart einer bestimmten Arbeit (Arbeitsbereitschaft). Auch der § 5 will nur begründete Ausnahmen treffen, wie aus der amtlichen Begründung hervorgeht. Es heißt dort:

„Der § 5 weist für sonstige, in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung nicht behandelte Fälle die Einführung einer längeren Arbeitszeit . . . den Tarifverträgen, also der Selbstverwaltung der Beteiligten, zu."

Dieser Begründung des § 5 kann nur entnommen werden, daß durch diesen Paragraphen die Möglichkeit geschaffen werden sollte, durch Tarifvertrag besonderen Bedürfnissen des sehr vielgestaltigen Wirtschaftslebens gerecht zu werden, die durch die §§ 2 bis 4 nicht berücksichtigt wurde.

Das Zustandekommen einer Tarifvereinbarung nach § 5 setzt also voraus, daß sehr triftige, von den beteiligten Arbeitnehmern anerkannte Gründe die Notwendigkeit von Mehrarbeit erweisen. Infolgedessen „darf" ein Beauftragter von Arbeitnehmern ohne überzeugenden Nachweis der Notwendigkeit einen Tarifvertrag, der eine regelmäßige Arbeitszeit von mehr als 48 Wochenstunden, außer der im Gesetz umschriebenen Ausnahmefälle, nicht abschließen. Meines Erachtens „darf" das auch der Vorsitzende eines Schlichtungsausschusses oder ein Schlichter nicht, ohne gegen den Sinn der AZV. zu verstoßen.

Nun zu dem umstrittenen Schiedsspruch. Es sei zugegeben, daß nicht nur für die Parteien, sondern auch für den unparteiischen Vorsitzenden die Situation dadurch erschwert war, daß gleichzeitig über die Aenderung des Manteltarifvertrages und über die Gehaltserhöhung verhandelt wurde. Es blieb aber immer noch die Möglichkeit offen, diese beiden Fragen, in der Verhandlung selbst, zu trennen.

Wäre von den Angestellten der Manteltarifvertrag nicht gekündigt gewesen, so würden die Arbeitgeber wahrscheinlich auf Grund des § 6a Abs. 4 versucht haben, gleichzeitig eine Vereinbarung über die Vergütung der Mehrarbeit nach dem 1. Juli mit der Frage der Gehaltsneufestsetzung zu verbinden. — In einem solchen Fall entschied der Schlichtungsausschuß in Halberstadt:

„Der Antrag der Arbeitgeber, die Regelung der Arbeitszeitfrage mit der Gehaltsregelung zu verbinden, wird abgelehnt."

Die Schlichtungsstelle in Mannheim hat es im Gegensatz zum Schlichtungsausschuß in Halberstadt für richtig befunden, die Arbeitszeitfrage mit zu regeln, und zwar derart, daß für die Dauer eines ganzen Jahres entgegen dem klaren Wortlaut des § 1 der AZV., und ohne daß die betriebstechnische Notwendigkeit erwiesen oder auch nur behauptet wäre, die 54-Stunden-Woche ohne weiteres beibehalten bzw. neu eingeführt werden kann. Der Schiedsspruch wäre zur Not verständlich, wenn die Mannheimer Angestellten bis zum 31. März ausnahmslos 54 Stunden in der Woche hätten arbeiten müssen. Aber auch dann würde eine solche Regelung dem Willen des Gesetzgebers, der auf eine Verkürzung der über 48 Wochenstunden betragenden Arbeitszeit gerichtet war, nicht entsprochen haben.

Die Dinge liegen aber in Mannheim ganz anders. Es ist unbestritten, daß die überwiegende Mehrheit der Angestellten bisher 48 Stunden in der Woche arbeitete, also die „regelmäßige" Arbeitszeit nach § 1 hatte. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache halte ich den Schiedsspruch nach wie vor für einen Fehlspruch. In der Begründung seiner Entscheidung vom 2. Mai errechnet Herr Prof. Dr. Erdel den Ueberstundenzuschlag von der Basis der 48-Stunden-Woche aus; er erkennt damit an, daß das bisherige Monatsgehalt die Vergütung für eine Arbeitszeit von 200 Stunden darstellt; nachher aber stellt er fest, daß 26 weitere Stunden mit eben diesem Monatsgehalt gleichfalls abgegolten und zufolge des § 6a dazu nur noch 25 Pf. hinzuzuzahlen seien. Dadurch kann erreicht werden, daß Angestellte, die bisher für 200 RM. Monatsgehalt 200 Stunden arbeiten mußten, künftig für 200 + 6 % + 6,50 (Zuschlag für Mehrarbeit), im ganzen also 218,50 RM., 226 Stunden arbeiten müssen, also für die Arbeitsstunde 0,96 RM. erhalten oder trotz 6 % allgemeiner Gehaltserhöhung 4 Pf. weniger als vorher.

Nun sagt Herr Prof. Dr. Erdel, ein nach meiner Formel aufgebauter Schiedsspruch hätte in bezug auf diejenigen Angestellten, die bisher 54 Stunden in der Woche arbeiten mußten, keine Aussicht gehabt, Rechtskraft zu erlangen, weil ihr Gehalt dadurch von 200 auf 255 RM. erhöht worden wäre. — Das ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der Verhandlungstaktik. — Meines Erachtens ist es gerade dem Schlichter oder dem Vorsitzenden einer Schiedsstelle möglich, zuerst den Regelfall zu klären und nachher die Bestimmungen für die Ausnahmen festzusetzen. Der Regelfall aber war bisher die 48-Stunden-Woche. Aufgabe des Schlichters aber ist es m. E., die Ausnahmefälle, soweit sie überhaupt ausgemerzt werden können, zu beseitigen. Wenn das zu Härten führt, so können Uebergangsbestimmungen geschaffen werden. § 6a Ziff. 4 sieht eine Uebergangszeit von drei Monaten vor. War die Schiedsstelle in Mannheim der Ueberzeugung, daß den betreffenden Betrieben innerhalb dieser Zeit die Umstellung auf die 48-Stunden-Woche nicht zugemutet werden dürfe, so konnte ihnen evtl. eine längere Frist gewährt werden.

Praktisch könnte das erreicht werden, wenn Ziff. 1 des Schiedsspruches in seinem zweiten Teil etwa folgende Fassung hätte: –

„Die hierfür gemäß § 6a der neuen AZV. zu gewährende Vergütung beträgt 6,25% des Monatsgehaltes für die Stunde.

In denjenigen Betrieben, in denen die Arbeitszeit der Angestellten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1927 regelmäßig 54 Stunden pro Woche betrug, kann diese Vergütung herabgesetzt werden. Sie muß jedoch wenigstens betragen:

in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1927 1,25‰,
in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2,50‰,
in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 4,50‰,

nach dem 1. Januar 1928 6,25‰ des Monatsgehaltes.

Angestellte, deren Arbeitszeit sich schon bisher nach der Arbeitszeit der Arbeiter richtete, haben auf eine Vergütung außerhalb ihres regelmäßigen Monatsgehalts nur Anspruch.

a) für nach dem 1. April 1927 eingeführte Verlängerung der Arbeitszeit 6,25% des Monatsgehalts für die Stunde;
b) wenn den Arbeitern bisher zuschlagsfreie Stunden mit Zuschlag vergütet werden, für jede dadurch als Mehrarbeit anerkannte Arbeitsstunde 1,25‰ des Monatsgehalts."

Eine solche Regelung würde allmählich die Wirkung haben, die nach der amtlichen Begründung zum § 6a bezweckt wird. „Die aus solchen Zuschlägen sich ergebende finanzielle Belastung wirkt zweifellos im Sinne einer Einschränkung entbehrlicher Ueberarbeit." Daß aber die von einer Minderheit in Mannheim geleistete Mehrarbeit entbehrlich ist oder wenigstens durch zweckmäßige Reorganisation der betreffenden Betriebe oder Neueinstellungen entbehrlich gemacht werden könnte, ist unbestritten. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung wird der Mannheimer Schiedsspruch nicht haben, dagegen birgt er die Gefahr in sich, daß die bisherigen 48-Stunden-Betriebe zur 54-Stunden-Woche übergehen. — Es handelt sich für die Angestellten nicht darum, daß die Ueberstunden (Mehrarbeit) möglichst hoch bezahlt, sondern möglichst selten verlangt und geleistet werden.

Bei einer solchen Regelung erübrigte sich auch eine Untersuchung der Begleitumstände, unter denen die Gehaltsneufestsetzung vom Februar 1924 zustande kam. Diejenigen Betriebe, die in regelmäßiger Arbeitszeit mit 48 Wochenstunden arbeiten, haben an einer solchen Untersuchung kein berechtigtes Interesse, und die anderen mußten sich damit abfinden, daß die AZV. vom 21. Dezember 1923 mit ihrer Begünstigung der Arbeitszeitverlängerung ihnen seinerzeit sehr billige Mehrarbeit bescherte, die sie infolge der gegenteiligen Tendenz der neuen Verordnung wieder verlieren.

Zum Schluß behauptet Herr Prof. Dr. Erdel, daß mein Argument, die Angestellten hätten bisher die über die

„regelmäßige“ Arbeitszeit hinausgehenden Stunden umsonst gearbeitet, juristisch nicht ernst zu nehmen sei. Zugegeben, der juristische Wert dieses Argumentes sei strittig, aber rechnerisch stimmt es! Auch Herr Prof. Dr. Erdel wird die Richtigkeit seiner Behauptung, daß bei Mehrarbeit bis zu 54 Stunden die Grundvergütung der Mehrarbeit mit 1 RM. pro Stunde (bei 200 RM. Monatsgehalt) in dem Monatsgehalt mit abgegolten sei, mathematisch nicht beweisen können. 226 Stunden × 1 RM. = 226 RM. Grundvergütung! Diese Lösung der gestellten Rechenaufgabe wird auch juristisch nicht zu erschüttern sein. Da aber nach dem Schiedsspruch die letzten 26 RM. der Grundvergütung nicht zu zahlen sind, bleibt eben nur der Zuschlag; es ergibt sich also für die Mehrarbeit ein Stundenlohn von 25 Pf.

Herr Präsident Dr. Syrup sagt im Vorwort zu seiner Ausgabe des Arbeitszeitnotgesetzes:

„Das verabschiedete Gesetz bringt sozialpolitische Verbesserungen gegenüber der Verordnung vom 21. Dezember 1923; in seiner Fassung befriedigt es jedoch wenig. Es trägt deutlich den Stempel des Kompromisses. Die sinn- und sachgemäße Durchführung des Gesetzes ist in starkem Maße auf die sozialpolitische Einsicht der Behörden abgestellt, die zu seiner Durchführung berufen sind.“

Weil dem so ist, hat der Mannheimer Schiedsspruch in den Kreisen der Angestellten Enttäuschung, sogar Erbitterung hervorgerufen, nicht nur unter den zunächst Beteiligten in Mannheim, sondern ganz allgemein, denn die Befürchtung liegt nahe, daß die in Mannheim gefundene Gesetzesauslegung um so eher Schule macht, als der betreffende Schiedsspruch nicht die Unterschrift des Assessors X, sondern diejenige des Herrn Prof. Dr. Erdel trägt.

E. Lustig.

Danziger Sozialpolitik

Ebenso wie in Deutschland, stehen auch in Danzig die Fragen der Sozialpolitik im Vordergrund des Interesses. Lange Arbeitszeit, Ueberstundenunwesen, Arbeitslosigkeit und Lohndruck kennzeichnen die Lage der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Alle Lasten wälzt die Regierung, in der die politischen Sachwalter des Kapitals dominieren, auf die Schultern der arbeitenden und besitzlosen Bevölkerungsschichten.

Eine der schlimmsten Erscheinungen auch in Danzig ist das Ueberstundenunwesen. Ganz besonders zeichnen sich hierin die Werften, Danziger und Schichau-Werft und Klawitter, infolge der zahlreichen Aufträge aus. Ebenso verhält es sich in Klein- und Mittelbetrieben. In Ausnützung der Notlage der Arbeiter und Angestellten fällt es dem Unternehmertum leicht, die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit zu sabotieren. Das staatliche Aufsichtsorgan, das Gewerbeaufsichtsamt, versagt vollständig.

In einem Parlamentsbericht wird treffend darauf hingewiesen, daß das Gewerbeaufsichtsamt die Kontrolle der Betriebe nicht im notwendigen Umfange vornehme, anscheinend weil es zu schwach besetzt ist. Die angestellte Gewerbepflegerin hat monatelang keinen einzigen Betrieb besichtigt, sondern nur Büroarbeit verrichtet. Trotz der großen vorhandenen Arbeitslosigkeit wird heute in den Betrieben mit unendlichen Ueberstunden und auch Sonntags gearbeitet. Eine Stichprobe, die von den Gewerkschaften gemacht worden ist, hat ergeben, daß in den Danziger gewerblichen und industriellen Betrieben in einer Woche nicht weniger als 80000 Ueberstunden geleistet wurden. Würde der Achtstundentag in Danzig eingehalten, dann könnten mehr als 2000 Arbeiter noch beschäftigt und damit die Erwerbslosenfürsorge erheblich zugunsten der Finanzen des Staates und der Kommunen entlastet werden. Damit würde auch die Möglichkeit der Einführung der Erwerbslosenversicherung geschaffen werden können.

Muß jetzt auf Grund einer Anzeige eine Kontrolle stattfinden, dann werden hierzu vom Gewerbeaufsichtsamt Schutzpolizeibeamten angefordert, die infolge Unkenntnis der Lage und gesetzlichen Bestimmungen ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. Zeitweise sind sechs Schutzpolizisten für diesen Zweck tätig. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist natürlich sehr mager.

Die Technikerschaft Danzigs erhebt deshalb die Forderung, daß das Gewerbeaufsichtsamt ausgebaut wird und daß die Leitung und Erfüllung der Aufgaben in Hände befähigter und technisch vorgebildeter Personen liegt. Ferner wird eine bessere Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften gefordert, so daß eine wirklich einwandfreie und wirksame Arbeitsaufsicht gesichert ist.

Eine weitere Forderung besteht in dem Ausbau der sogenannten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Das deutsche Betriebsrätegesetz gilt für den Freistaat Danzig nicht, weil es erst nach der Abtrennung Danzigs von Deutschland Gesetzeskraft erlangt hat. Für Danzig gilt noch immer die Verordnung des Volksbeauftragten vom November 1918 über die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen. Ein großer Mangel dieser Verordnung ist der, daß ihr die Bestimmungen fehlen, die die Angestelltenvertreter gegenüber dem Arbeitgeber schützen. Die rücksichtslose Entlassung zielbewußter und aufrechter Angestelltenvertreter z. B. bei der Danziger Werft zeigen, wie die Arbeitgeber die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen illusorisch machen.

Es muß deshalb eine der wichtigsten Forderungen der Gegenwart sein, die Vertretung und Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Betrieben auf gesetzlicher Grundlage in einer Weise zu regeln und auszubauen, die der Willkür der Arbeitgeber eine starke Schranke setzt.

Außerdem heißt es in der Danziger Verfassung, daß für Angestellte und Arbeiter zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen und zwecks Förderung der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte eine Kammer der Arbeit gebildet werden soll, der Gesetzesvorlagen wirtschafts- und sozialpolitischer Art zur Begutachtung vorzulegen sind. Endlich liegt ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf dem Volkstag vor. Ueber die Zusammensetzung der Kammer, die Rechtsfähigkeit haben soll, bestimmt der Entwurf, daß sie aus 40 Mitgliedern bestehen soll, von denen 10 Angestellte sein müssen. Die Mitglieder werden von allen mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten in allgemeiner, gleicher unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind die mindestens 25 Jahre alten Wahlberechtigten, die nicht mehr in der Berufsausbildung sind. Wählbar sind auch die Vertreter der Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften. Für die wichtigsten Berufsgruppen werden Fachausschüsse eingesetzt, darunter solche für Metallgewerbe und Metallindustrie, Holz-, Bau-, Verkehrsgewerbe und technische Angestellte. Die Kosten der Kammer der Arbeit einschließlich der Wahlkosten werden durch die Arbeiter und Angestellten aufgebracht. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Landesversicherungsanstalt. Das Gesetz, das leider noch verschiedene Mängel aufweist, wird in Kürze in Kraft treten.

Zum Schluß muß noch auf die notwendige Reform der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hingewiesen werden. Die Gerichte sind stark überlastet. Es werden wöchentlich vier Sitzungen abgehalten, in denen 20 und mehr Streitsachen zur Verhandlung stehen. Durch diese Fülle der Arbeit ist eine ordnungsgemäße und glückliche Erledigung der Klagen nicht mehr möglich. Den Nachteil haben in den meisten Fällen die Angestellten und Arbeiter. Eine Vereinheitlichung der Arbeitsrechtsprechung unter stärkerer Mitwirkung der wirtschaftlichen Interessenvertretungen in Anlehnung an das Deutsche Arbeitsgerichtsgesetz ist dringend nötig.

Es liegen somit für Danzig eine Reihe wichtiger Aufgaben zur Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage und Stellung der Arbeiter und Angestellten vor, die aber nur dann erfolgreich gelöst werden können, wenn sich die Arbeitnehmerschaft und insbesondere auch die Technikerschaft in starken gewerkschaftlichen Organisationen zusammenschließt. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten bemüht sich, die besonderen Interessen der Danziger Technikerschaft zu wahren und zu fördern. Je stärker und geschlossener die Einheitsfront aller Danziger technischen Angestellten und Beamten im Bunde ist, desto größer ist die Gewähr für Anerkennung und Aufstieg der Technik.

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I·B·S • Gemeinwirtschaftliche Kapitalsanlagen

Rundschau

Sozialpolitik

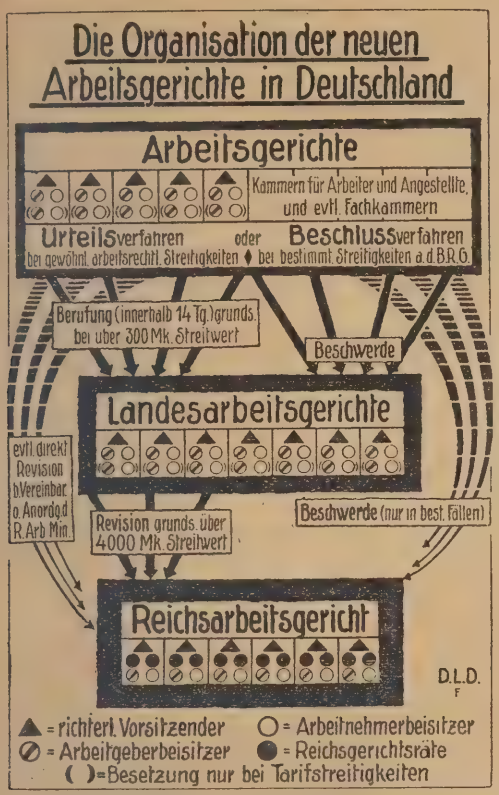

Die Versicherungspflicht der Laboratoriumstechniker. Vor dem Kriege galten die technischen Laboratoriumsangestellten meist als untergeordnete Hilfsarbeiter des akademisch gebildeten Chemikers und wurden zur Arbeiterschaft gerechnet.

Erst den eifrigen Bemühungen unseres Bundes gelang es, der Tätigkeit der Laboratoriumstechniker die verdiente Anerkennung zu verschaffen. In den für die Angestellten abgeschlossenen Tarifverträgen wurden sie in die verschiedensten Tätigkeitsgruppen eingereiht. Dadurch ergab sich die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung von selbst.

Die nach der Inflation einsetzende Arbeitskrise, die zu starken Einschränkungen in den Versuchsabteilungen der großindustriellen Werke und damit zur Entlassung von Laboratoriumstechnikern führte, wirkte sich insofern besonders ungünstig für die Laboratoriumstechniker aus, als man ihnen jetzt vielfach ihre Angestellteneigenschaft nahm und sie als Arbeiter beschäftigte. Viele Laboratoriumstechniker haben sich, der Not gehorchend, dem Diktat ihres Arbeitgebers gefügt und auf die Anerkennung ihrer Arbeit als einer angestelltenversicherungspflichtigen verzichtet. Infolgedessen werden sie in manchen Firmen auch nicht mehr nach dem Angestelltentarif, sondern nach dem Arbeitertarif entlohnt. Diesen sozialen Niedergang haben sich die Laboratoriumsangestellten größtenteils selbst zuzuschreiben, denn die Organisationsmüdigkeit ist gerade in den Reihen dieser Kollegen außerordentlich groß gewesen. Trotzdem hat unser Bund alles daran gesetzt, die materielle und soziale Lage der technischen Laboratoriumsangestellten zu bessern.

Es ist in der Mehrzahl der für die Industriezweige, in denen Laboratoriumstechniker vorhanden sind, geltenden Tarife gelungen, die Laboratoriumstechniker zu berücksichtigen. Wir haben aber auch an verschiedenen Stellen mit größter Entschiedenheit den Kampf um die Anerkennung der Tätigkeit der Laboratoriumstechniker als einer angestelltenversicherungspflichtigen geführt. Ganz besonders hartnäckig verhielt sich die Phönix A.-G. in Hörde diesen berechtigten Forderungen der Kollegen aus den Laboratorien gegenüber. Es war dieser Firma gelungen, beim Versicherungsamt in Münster eine Entscheidung zu erhalten, wodurch einer Anzahl von Laboratoriumstechnikern die Angestellteneigenschaft im Sinne der Angestelltenversicherung abgesprochen wurde. Gegen diese Entscheidung haben wir beim Oberversicherungsamt in Dortmund unter Beibringung umfangreichen Materials Einspruch erhoben. Das Oberversicherungsamt hat auf Grund unserer Darlegungen in einem Termin am 28. April d. J. im Gegensatz zum Versicherungsamt Münster die Versicherungspflicht der in Frage kommenden technischen Laboratoriumsangestellten bejaht, aber gleichzeitig beschlossen, die Frage ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen an das Reichsversicherungsamt weiterzugeben.

Der Kampf geht also weiter, und die Kollegen Laboratoriumstechniker — auch die, für die die Angestelltenversicherungspflicht von ihrem Arbeitgeber bereits anerkannt ist — haben das allergrößte Interesse daran, daß es uns gelingt, vom Reichsversicherungsamt eine endgültige Entscheidung über die Versicherungspflicht der Laboratoriumstechniker in der Angestelltenversicherungspflicht zu erhalten.

Es ist daher Pflicht der Laboratoriumsangestellten, unseren Bund in seinem Kampfe durch die Erwerbung der Mitgliedschaft und durch eifrige Mitarbeit zu unterstützen.

Arbeitgeber und Arbeitszeitgesetz. Mit welchen Mitteln man auf Arbeitgeberseite versucht, das Arbeitszeitgesetz und insbesondere den § 6a zu sabotieren, zeigt nachstehendes Schreiben der Direktion der Zeche de Wendel an ihre technischen Angestellten:

„An die technischen Angestellten der Zeche de Wendel.

Wie Sie wohl durch die Presse erfahren haben, haben die Angestelltenverbände zum 1. Mai d. J. das bis dahin gültige Mehrarbeitsabkommen gekündigt. Die Angestelltenverbände verlangen Verkürzung der Arbeits- und Schichtzeiten sowohl in den durchgehenden Betrieben wie in den nicht durchgehenden Betrieben. Die Verhandlungen auf Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit sind gescheitert, so daß wohl der Schlichter angerufen wird.

Angesichts der Tatsache, daß ich von vielen Angestellten angegangen werde, sie außerhalb der tariflichen Bestimmungen zu behandeln, halte ich zu meiner persönlichen Information die Beantwortung der folgenden Fragen für erforderlich:

1. Sind Sie für die Beibehaltung der bisherigen Arbeits- und Schichtzeit?
2. Wenn nicht, aus welchem Grunde nicht?
3. Sind Sie von Ihrer Gewerkschaft gefragt worden, ob Sie für oder gegen die Beibehaltung der bisherigen Schichtzeit sind?
4. Haben Sie Ihre Gewerkschaft dazu ermächtigt, das Arbeitsabkommen zu kündigen?

Ich ersuche um Beantwortung der Fragen bis zum 1. Mai und lege für die Rückantwort einen Umschlag bei.

Glückauf! gez. Unterschrift."

Hier wird nach berühmtem Muster wieder einmal versucht, von den Angestellten Erklärungen zu erhalten, die man glaubt mit Erfolg gegen die Gewerkschaften verwerten zu können. Wir werden dieser Politik zu begegnen wissen und bitten unsere Kollegen, wenn ihnen derartige Fragebogen von ihrem Arbeitgeber zugehen, sie uns unverzüglich zu übersenden.

Angestelltenbewegung

Dritter Verbandstag des Zentralverbandes der Angestellten. Vom 15. bis 17. Mai fand in den Festsälen des Zoologischen Gartens der Stadt Köln der dritte ordentliche Verbandstag des Zentralverbandes der Angestellten statt. Die Tagung wurde von dem Vorsitzenden des Zentralverbandes, dem Kollegen Urban, mit einer Ansprache eröffnet, in der er die zahlreich erschienenen Gäste, darunter Kollegen Schweitzer als Vertreter unseres Bundes, begrüßte. Er verwies auf die schweren Zeiten, die die Organisation seit ihrem letzten Verbandstag im Jahre 1924 in Kassel durchgemacht habe, und stellte mit Stolz fest, daß der Verband trotz der schweren Opfer, die die Inflationszeit und die Rationalisierung ihm auferlegt haben, unerschüttert dastehe. Als wichtigste Aufgabe des Verbandstages bezeichnete er den inneren Ausbau der Organisation.

Am Nachmittag des ersten Verhandlungstages fand im großen Festsaal des Zoologischen Gartens eine große öffentliche Angestelltenkundgebung „für Sozialpolitik, für Gewerkschaft und für die Republik" statt. Als erster Redner sprach an Stelle des verhinderten Direktors des Internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas, der als Sektionschef im Internationalen Arbeitsamt tätige Dr. Berger über „Internationale Sozialpolitik". Er zeichnete in großen Linien den internationalen Charakter der

sozialen Probleme und der Sozialpolitik überhaupt und versicherte den zu Tausenden erschienenen Angestellten, daß das Internationale Arbeitsamt mit Freuden bereit sei, das Seinige zur Verwirklichung des auf der Tagung der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt in Montreux im Herbst des vergangenen Jahres aufgestellten Angestelltenschutzprogramms beizutragen.

Nach Dr. Berger sprach der Vorsitzende des Zentralverbandes, Kollege Urban, über die Geschichte und die Aufgaben des Zentralverbandes der Angestellten. Die Reichstagsabgeordnete Bohm-Schuch wandte sich mit einer von tiefer innerer Wärme erfüllten Ansprache besonders an die weiblichen Angestellten, die sie auf ihre Pflicht hinwies, gemeinsam mit ihren männlichen Kollegen den Kampf um die Befreiung der Arbeit vom Joche des Kapitals zu führen. Nach ihr hielt der Reichstagsabgeordnete Sollmann eine kurze, von kräftigem Schwung getragene Ansprache an die Jugend, und zum Schluß sprach der Reichstagsabgeordnete Scheidemann, der besonders auf den engen Zusammenhang zwischen dem gewerkschaftlichen Kampf um die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der arbeitenden Bevölkerung und der Abwehr der monarchistischen Bestrebungen auf Unterhöhlung der deutschen Republik einging.

Die glänzend verlaufene Kundgebung war im ganzen ein wuchtiger Auftakt zu den an den beiden folgenden Tagen durchgeführten Beratungen des Verbandstages.

Die eigentliche Arbeitstagung begann am 16. Mai mit dem durch den Verbandsvorsitzenden, Kollegen Urban, erstatteten Bericht des Hauptvorstandes. Aus dem Bericht ist zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl des Verbandes zur Zeit rund 150 000 beträgt, wobei die erwerbslosen Mitglieder nicht mitgezählt sind. In längeren Ausführungen verbreitete sich Kollege Urban über die Tarifpolitik des Zentralverbandes. Er konnte mitteilen, daß die Zahl der Tarifverträge von 869 im Jahre 1925 auf 926 im Jahre 1926 gestiegen sei. Leider sei es jedoch noch nicht gelungen, die realen Einkommen der Angestellten auf die Höhe der Vorkriegszeit zu bringen. Zum Schluß teilte Kollege Urban in seinem Berichte mit, daß der bisherige zweite Vorsitzende des Verbandes, Kollege Giebel, wegen seines ungünstigen Gesundheitszustandes um seine Pensionierung nachgesucht habe, und daß der Verbandsvorstand sich wohl oder übel habe entschließen müssen, diesem Verlangen stattzugeben. Unter lebhaftem Beifall des Verbandstages sprach Urban dem Kollegen Giebel den Dank des Verbandes für seine Verdienste um die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung aus, ein Dank, dem sich sicherlich die nicht zum Zentralverband gehörenden freigewerkschaftlich organisierten Angestellten von Herzen anschließen.

An den Bericht des Verbandsvorstandes schlossen sich Berichte des Verbandskassierers, des Beirates, der Revisionskommission, ein Bericht über die Jugendarbeit des Verbandes, Bericht über die Verbandspresse und über die Pensionskasse des Verbandes an.

Am letzten Verhandlungstage trat der Verbandstag auf Grund eines Berichtes der eingesetzten Statutenberatungskommission in die Beratung der Anträge ein, die die innere Organisation des Verbandes betrafen. Der Streit ging dabei vor allem um die vom Verbandsvorstand und Beirat angestrebte Zentralisation der Organisation, die unter anderem dadurch erreicht werden soll, daß künftig die Anstellung von Ortsbeamten durch den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit der Ortsgruppenleitung und die Besoldung durch den Verbandsvorstand erfolgen soll. Gegen diesen Antrag wurde von einigen Rednern eingewandt, daß die Erweiterung der Machtbefugnisse des Verbandsvorstandes geeignet sei, die Rechte der Mitglieder zu beschneiden. Von anderer Seite wurde jedoch diesem Bedenken entgegengehalten, daß die neue Zeit auch in der Gewerkschaftsbewegung neue Mittel verlange. In der Abstimmung wurden schließlich gegen wenige Stimmen die Vorschläge der Satzungskommission, die sich inhaltlich mit dem Antrage des Verbandsvorstandes decken, angenommen.

Die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes wurden nach mehreren Richtungen hin ausgebaut. Einmal wurde beschlossen, jedem 65 jährigen ordentlichen Mitglied ohne Rücksicht auf die Beitragsklasse bei 25 jähriger Mitgliedschaft eine Altersunterstützung von 50 RM. monatlich bis zum Höchstbetrage von 80 RM. nach 45 jähriger Mitgliedschaft zu zahlen. Ferner wurde ein Ausbau der Erwerbslosenunterstützung, die Einführung eines Sterbegeldes bis zur Höhe von 350 RM. und einer Aussteuerbeihilfe für weibliche Mitglieder in Höhe von 5 bis 100 RM. beschlossen.

Wichtig ist auch ein Beschluß des Verbandstages, wonach künftig Verbandsbeamte nicht mehr zu Verbandstagen, zum Beirat und zu den Vorständen delegiert werden können.

Die Wahl zum Verbandsvorstand ergab die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Kollegen Giebel, dessen Stelle als zweiter Vorsitzender nicht wieder besetzt wurde.

Lobende Erwähnung verdient noch die im Zusammenhang mit dem Verbandstag von der Jugendabteilung des Zentralverbandes der Angestellten im Zoologischen Garten veranstaltete Ausstellung „Der werdende Kaufmann", in der verschiedene Jugendgruppen des ZdA. recht beachtliche Leistungen sowohl auf dem Gebiete des beruflichen Fortbildungswesens, als auch auf dem der sportlichen und kunstgewerblichen Betätigung vorweisen konnten.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Aus der Heimstättenbewegung. Unter Bezugnahme auf eine in Nr. 12 der „DTZ." unter der gleichen Spitzmarke erschienene Notiz erhalten wir von der Ortsgruppe Dudweiler der „Deutschen Bau- und Siedlungsgemeinschaft Darmstadt" folgende Zuschrift:

„In der Deutschen Bau- und Siedelungsgemeinschaft waren Ende Februar d. J. innere Kämpfe zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ausgebrochen. Auf Grund der ihm durch das Genossenschaftsgesetz verliehenen Machtstellung (§ 40 DGG.) setzte der Aufsichtsrat den Vorstand kurzerhand ab und ernannte Stellvertreter, die bis zur außerordentlichen Generalversammlung die Geschäfte wahrnehmen sollten.

Nunmehr hat am 3. April d. J. durch das oberste Organ der Deutschen Bau- und Siedelungsgemeinschaft, durch die Generalversammlung, die endgültige Klärung stattgefunden. In dieser Generalversammlung waren über 28 000 Genossen vertreten.

Die Generalversammlung stellte sich mit überwältigender Mehrheit auf die Seite des alten Vorstandes Heilmann-Klotz, nachdem die Anklagen des Aufsichtsrates gegen den alten Vorstand in sich zusammengebrochen waren. Unter dem Druck dieser Entscheidung hat der alte Aufsichtsrat sein Amt niedergelegt; in gleicher Weise demissionierte der zwischenzeitliche Vorstand, zumal gegen zwei dieser Herren (Kugel und Knörzer) die schwersten Beschuldigungen nicht nur erhoben, sondern auch nachgewiesen wurden.

Das Ergebnis war also für die DBSG. die Wiedereinsetzung des alten Vorstandes Heilmann-Klotz.

Bei den anschließenden Aufsichtsratswahlen wurde eine Reihe bekannter Persönlichkeiten bestellt. Diese Männer geben die Gewähr dafür, daß in engstem Zusammenarbeiten mit dem Vorstand Heilmann-Klotz die Entwicklung der Genossenschaft in einem solchen Sinne gefördert werden wird, wie es ihren eigentlichen Zielen entspricht.

Fester denn je stehen die Mitglieder hinter ihrem alten Vorstand; das beweist schon der weitere Zuwachs an Mitgliedern. War die Stärke der Genossenschaft bis März 28 000 Mitglieder, so hat sich diese Mitgliederzahl bis heute auf über 34 000 erhöht. Bis heute wurden rund 500 zinslose Baudarlehen verausgabt, und stehen für die nächste Ausgabe für über 200 neue Baudarlehen zur Verfügung. Die bisher verabfolgten zinslosen Baudarlehen verteilen sich auf die Mitglieder wie folgt:

226 Baudarlehen an Arbeiter,
197 Baudarlehen an Beamte und Angestellte,
78 Baudarlehen an freie Berufe.

Das sind Beweise genossenschaftlicher Erfolge, wie sie keine andere Genossenschaft der ganzen Welt erbringen kann. Auch keine Macht der Welt wird heute mehr imstande sein, unser Bollwerk zu zertrümmern."

Wir haben der vorstehenden Auslassung Raum gegeben, weil der Vorsitzende dieser Ortsgruppe Bundesmitglied ist. Unabsichtlich werden in dieser Entgegnung unsere mehrfach ausgesprochenen Warnungen gegen Beitritt zu dieser Genossenschaft schlagend begründet. Von 28 000 Mitgliedern, die bis zum März dieses Jahres vorhanden waren, haben bisher 501 Mitglieder ein Darlehen bekommen, d. h. also jedes 56. Mitglied. Nun wird behauptet, daß demnächst weitere 200 Baudarlehen ausgegeben werden, daß aber inzwischen die Mitgliederzahl 34 000 erreicht habe. Demnach wird, wenn diese Baudarlehen ausgegeben sind, jedes 49. Mitglied ein Darlehn erhalten haben. 33 300 Mitglieder müssen weiter warten. Das Verhältnis der Darlehnsempfänger zu den Beitragszahlern ist also ungünstiger als das Verhältnis der Gewinnlose zur Zahl der Nieten bei einer Lotterie.

Das allein ist es, was uns an der Sache interessiert. Im übrigen befinden wir uns mit unserer Kritik, wie hier schon mehrfach dargelegt worden ist, in großer Gesellschaft. Die „Blätter für Genossenschafts-

esen", deren Leiter gewiß von diesen Dingen auch was verstehen, haben im September vorigen Jahres der DSG. einen großen Artikel gewidmet, in dem sie sogar dem Schluß kommen, daß die Satzung des Unternehmens so große Mängel aufweise, daß juristisch die Genossenschaft als gar nicht vorhanden bezeichnet werden müsse. Im „Hessischen Volksfreund" Nummer 89 von diesem Jahre ist ein Artikel des Bürgermeisters Ritzel aus Michelstadt i. O. abgedruckt, in dem der Ueberzeugung Ausdruck gegeben wird, daß jeder, der dieser Genossenschaft beitritt, seiner Familie gegenüber nicht verantwortlich handelt, da sie ihm wohl Verpflichtungen bringt, die in Aussicht gestellten Rechte aber in der Luft hängen; „die letzten Mitglieder beißen die Hunde".

Professor Ernst Günther in Gießen kommt nach einer rechnerischen Untersuchung der Grundlage dieser Genossenschaft zu dem Ergebnis, daß die genossenschaftliche Gleichheit nicht sehr groß sei.

Aus einer anderen süddeutschen Zeitung wurde uns eine Notiz eingesandt, die zweifellos von Freunden der wiedereingesetzten Geschäftsführung der Genossenschaft erfaßt ist. Auch darin wird zugegeben, daß mit den Genossenschaftsgeldern nicht immer nach den Grundsätzen eines reellen Kaufmanns verfahren wurde, daß unentschuldbare Eigenmächtigkeiten vorgekommen und gegen den „zinslosen Geist" der Genossenschaft gesündigt wurde. Es wird sogar in diesem Verteidigungsartikel angedeutet, daß bestimmte Personen versucht haben, die Genossenschaft zu parteipolitischen Bestrebungen zu mißbrauchen.

Aus anderen Berichten von Tageszeitungen ist zu ersehen, daß in der außerordentlichen Generalversammlung, in der die Herren Heilmann und Dr. Klotz wieder mit der Geschäftsführung betraut wurden, eigenartige Zustände herrschten. So sind z. B. Presseberichterstatter kurzerhand abgewiesen worden. Direktor Berg vom Revisionsverband sah sich veranlaßt, im Verlaufe einer scheinbar recht temperamentvollen Aussprache zu bemerken: „Ich erkläre Ihnen, Herr Dr. Klotz, hiermit vor versammelter Mannschaft, daß ich Ihnen kein Wort mehr glaube!" Als eben dieser Herr Dr. Klotz zusammen mit Herrn Architekt Heilmann von der Generalversammlung wieder in den Vorstand gewählt waren, stellten sie die Anfrage, ob diese Wiederwahl gleichzeitig als Vertrauensvotum gelten könne. Diese Frage wurde jedoch einstimmig verneint, also muß auch in persönlicher Beziehung irgendetwas nicht stimmen, oder die Generalversammlung wußte selbst nicht, was sie wollte.

Jedenfalls können wir trotz der Fürsprache einzelner unserer Mitglieder nur unsere mehrfach ausgesprochene Warnung vor derartigen Unternehmungen wiederholen. Wer seine mühsam ersparten Groschen nicht dem Zufall eines Lotteriespieles opfern will, lasse seine Finger von der Deutschen Bau- und Siedlungsgesellschaft und ähnlichen Unternehmungen.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Baugewerbetarife

Der Kampf um das Gehalt der Bautechniker in Rheinland-Westfalen. Die Gehaltssätze im Tarifvertragsgebiet Westdeutschland, das u. a. das rheinisch-westfälische Industriegebiet einschl. der Regierungsbezirke Münster und Arnsberg umfaßt, wurden von uns ordnungsgemäß zum 31. März d. J. gekündigt. Auf die seit mehr als zwei Jahre unverändert gebliebenen tariflichen Mindestgehaltssätze wurde eine Zulage von 15 Prozent mit Wirkung ab 1. April d. J. gefordert. Die Arbeitgeberverbände des Baugewerbes lehnten in freien Verhandlungen nicht nur jede Erhöhung ab, sie forderten sogar eine Gehaltsherabsetzung. Das Bezirkstarifamt fällte am 4. Mai einen Schiedsspruch, wonach die Mindestgehälter ab 1. April um 3 Prozent und ab 1. September um weitere 3 Prozent erhöht werden sollten. Dieser Schiedsspruch wurde von beiden Parteien abgelehnt. Insbesondere konnte unser Bund den Schiedsspruch nicht annehmen, da die Gehälter für Bautechniker fast im ganzen übrigen Reichsgebiet in Anbetracht der bestehenden Teuerungsverhältnisse im Frühjahr dieses Jahres bis zu 18 Prozent erhöht wurden. Die Arbeitgeber haben sich zu neuen Verhandlungen mit den Angestelltenvertretern nicht bereit erklärt, so daß im Augenblick eine recht gespannte Situation zwischen den Arbeitgebern des Baugewerbes und ihren Technikern besteht. Wir sind gewillt, den uns von den baugewerblichen Arbeitgebern hingeworfenen Fehdehandschuh aufzunehmen und den Kampf um eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage zu führen. Die Vertrauensleute im Tarifvertragsgebiet haben von unserer Gauverwaltung Rheinland-Westfalen bereits entsprechende Weisungen erhalten. Bis zum Abschluß des gegenwärtigen Kampfes warnen wir die Kollegen im Reiche dringend vor Zuzug in das rheinisch-westfälische Industriegebiet und in die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster. Den im Tarifvertragsgebiet ansässigen Kollegen dagegen, insbesondere den ledigen und solchen verheirateten, die keine eigene Wohnung haben, kann nur empfohlen werden, sich um Stellungen nach anderen Gebieten zu bewerben, in denen man bereits durch entsprechende Erhöhung der tariflichen Mindestgehälter den bestehenden Teuerungsverhältnissen wenigstens einigermaßen Rechnung getragen hat. Welche Formen der uns aufgezwungene Kampf in nächster Zeit noch annimmt, läßt sich im Augenblick nicht voraussehen. Die Lage im Tarifvertragsgebiet kann nach übereinstimmenden Berichten der Landesarbeitsämter und nach den Mitteilungen in der Tages- und Fachpresse als außerordentlich gut bezeichnet werden.

Viel Lärm um nichts! Der Verband deutscher Techniker versucht, sein Verbandsblättchen Nummer 4 vom April durch anderthalb Spalten „Gewerkschaftsbewegung" interessant zu machen. Unter „Gewerkschaftsbewegung" weiß er nichts anderes zu berichten, als unsere rein sachlichen Mitteilungen über die Gehaltsbewegung der Bautechniker zu zerpflücken, weil wir wahrheitsgemäß feststellten, daß der VDT. sich darauf beschränkte, in der Verhandlung selbst unserer Kündigung nachträglich beizutreten und sich unseren Gehaltsforderungen anzuschlie-

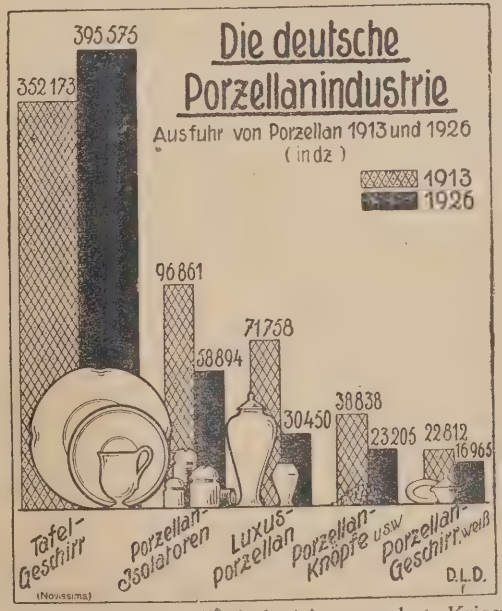

Die deutsche Porzellanindustrie, vor dem Kriege einer der wichtigsten Ausfuhrzweige Deutschlands, hat unter den Folgen des Krieges eine nicht unwesentliche Einbuße erlitten. Sowohl der heimische Markt, der für die deutsche Porzellanindustrie von ausschlaggebender Bedeutung ist und etwa 65 Prozent der Produktion aufnimmt, als auch der Auslandsabsatz hatten gegenüber 1913 eine Verminderung zu verzeichnen, der für die Exportziffern des Luxusporzellans 56 Prozent erreichte und bei den anderen Porzellanwaren 30 bis 40 Prozent; nur Tafelgeschirr wurde in einer um 12 Prozent höheren Menge abgesetzt. Die wichtigsten Konkurrenten Deutschlands für die Porzellanausfuhr sind Japan und die Tschechoslowakei.

ßen. Er versucht einer staunenden Mitwelt klar zu machen, daß seine Haltung auf höherer Einsicht beruhe. Er hielt den Zeitpunkt, zu dem die Mieten durch den Gesetzgeber allgemein erhöht wurden, für nicht geeignet, er wollte anscheinend warten mit seinen Gehaltsforderungen, bis ein etwaiges späteres Parlament die Mietpreise herabsetzt und eine allgemeine Preisermäßigung auf dem Lebensmittelmarkte erzwingt. Da ihm anscheinend trotz aller Anstrengung noch einige 20 Zeilen Text fehlten, hat er dann noch Berliner Erinnerungen aus dem Vorjahre ausgekramt.

Am meisten aber tut es ihm anscheinend unsere Notiz in der „DTZ." vom 25. Februar 1927 unter der auch heute gewählten Ueberschrift an. Er formuliert sogar zur Ausnutzung der Zeit des Schreibers und des Raumes seiner Zeitung fünf Fragen, die im großen und ganzen Kollege Kaufmann in unserer Zeitung, Nummer 13, mit aller Deutlichkeit voraus beantwortet hat. Es geht daraus hervor, daß tatsächlich der Originalbezirkstarifvertrag für das Baugewerbe im Freistaat Bayern nur zwischen dem Arbeitgeberverband und unserem Bunde abgeschlossen wurde. Das Original befindet sich in den Akten unserer Gauverwaltung Bayern. Einen Vertrag mit der Originalunterschrift eines VDT.-Vertreters für Bayern hat bisher noch kein Butabfunktionär gesehen.

Schließlich stellt der Fragenkonstrukteur an uns die dummdreiste Frage, warum wir die Allgemeinverbindlicherklärung nicht gemeinsam mit ihm gemacht hätten, erhebt also den Anspruch, daß wir ausgerechnet dem VDT. nachlaufen sollen. Wenn ihm an dieser Erklärung etwas lag, war es an dem VDT.-Vertreter Bayerns, nachdem er seine Unterschrift auf irgendeine Vertragsabschrift beim Arbeitgeberverband hatte setzen dürfen, bei unserer Gauverwaltung Bayern die Stellung eines gemeinsamen Antrags anzuregen. Selbst diese Rolle wäre für den VDT., der sich doch nur auf den Krücken der Unternehmer in den Reichstarifvertrag hineingeschlichen hat, noch reichlich ehrenvoll gewesen.

Wenn der Verfasser im übrigen glaubt, uns mit seinem Geschreibsel irgendwie unbequem zu werden, so überschätzt er sich, da wir wissen, daß sein Blättchen außer vom Setzer und vom Korrektor der Druckerei nur von sehr wenigen Menschen gelesen wird.

Fachfragen

Aus der Bauhüttenbewegung. In folgendem setzen wi die Auszüge aus den Jahresabschlüssen für 1926 fort:

Gemeinnützige Baugesellschaft Chem nitz-Gablenz. Der vorliegende fünfte Geschäftsb richt weist einen Umsatz von annähernd 3 000 000 RM aus. Der Betrieb ging mit einem Auftragsbestand von übe 400 000 RM. in das neue Geschäftsjahr. Die Bilanz weis einen Reingewinn von 97 300 RM. aus. Von dem Gewin wird auf das Stammkapital eine Dividende von 5 Prozen ausgeschüttet.

Für die Gemeinnützigkeit des Unternehmens kann di Tatsache als Beweis angeführt werden, daß einer Ge meinnützigen Baugenossenschaft aus dem Reingewinn ein Rückvergütung in Höhe von 1 Prozent des Umsatzes ge währt wird, 10 000 RM. wurden einem sozialen Fonds 5000 RM. einem Ausbildungsfonds überwiesen, so da weit mehr als ein Drittel des ganzen Reingewinnes fü gemeinnützige Zwecke Verwendung findet. Der Grund stücks- und Erneuerungsfonds ist mit 55 000 RM. dotiert Die Verwaltungskosten betragen nur rund 84 000 RM also 3,5 Prozent des Umsatzes.

Das Unternehmen betreibt neben dem reinen Bau geschäft eine Zimmerei, Tischlerei, Malerei, Schlosserei werkstatt, Klempnerei, einen Zementwarenbetrieb und ei Architekturbüro. Die maschinellen Einrichtungen all diese Betriebe wurden während des Geschäftsjahres verbesser und dafür die Summe von annähernd 170 000 RM. ver ausgabt. Der Betrieb beschäftigte durchschnittlich 44 Personen. Der Höchststand wurde erreicht mit 547 Be schäftigten im Juni, der niedrigste Stand mit 291 im Fe bruar; im Dezember waren noch 420 Personen beschäftigt Angenehm fällt auf, daß die Belegschaftsstärke sich i keinem Monat sprunghaft verändert hat, was nur darau zurückgeführt werden kann, daß für die Entlassung vo Arbeitern nicht nur geschäftliche, sondern auch soziale Erwägungen maßgebend waren.

Bauhütte „Teutoburg" in Bielefeld. Di Bauhütte betreibt neben dem Maurereibetrieb, Zimmerei betrieb sowie Zementwaren- und Kunststeinfabrikation Der Gesamtumsatz der Bauhütte betrug im Jahre 192 711 600 RM. Die Bilanz weist einen Reinertrag von 10 00

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Die Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.

Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen, müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM.	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen RM.	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz.
Gem.	Aschersleben	April 27—März 28	Schiedsspr.	85—180	109—215	176—292	220—350	—	—	Verh. 10 %	7—10
P	Bayern	„ „	„	—	—	155—280	310—380	—	—	Verh. 15, pro Kind bis zur Höchstzahl von 3, 10	6,5—10
M	Bayern (Spiel- u. Metallwarenfabrikanten	15. April 27 bis Febr. 28	Verhandl.	107,50 b. 163,50	129 b. 209,50	199 b. 264,50	288—342	344—409,50	—	Je 7	7,5
Gs	Bayern	Mai 27 — März 28	Schiedsspr.	145—215	190—281	221—368	490	—	—	Verh. 6 %	6,5—7
Gem.	Bitterfeld	Mai — Sept. 27	Verhandl.	85—170	115—230	225—280	235—315	—	—	—	8
		Okt. 27 — März 28	„	90—170	120—235	230—290	240—320	—	—	—	10
Gem.	Darmstadt	April 27—März 28	„	83,16 bis 189	167,40 b. 248,40	286,20 bis 378	421,20	—	—	Verh. u. Einzelernährer 10, Kd. u. alleinsteh. Ledige 8	8
Gem.	Frankenthal	„ „	Schiedsspr.	80—160	110—190	140—235	225—305	315—370	450	Hausstand 15, Kind 7, höchst. 35	7,5—26
Gem.	Lübeck	April — Dez. 27	Verhandl.	118—144	154—176	185—212	222—261	—	—	Verh. 6, f. jed. Kind 3, Höchstsatz 18	5,5—7
Gem.	Mainz	April 27—März 28	Schiedsspr.	75—145	92—180	195—280	320—385	—	—	—	3—15
Gem.	Merseburg	„ „	„	89—145	123 b. 209,50	137—275	224,50 b. 325,50	289—370	—	Hausstandsgeld 12, Kind 6	7,5
C	Mitteldeutschland	Mai 27 — Apr. 28	Verhandl.	130—190	145—220	205—270	245—320	265—345	—	—	8
B	Nordwestdeutschland	April 27—März 28	„	125	190	260	350	—	—	—	6—10,5
E	Nürnberg-Fürth	Mai 27 — Febr. 28	„	122—175	149—207	197—233	226—309	387—425	—	soziale Zulage 7	5
M	Provinz Brandenburg	April — Dez. 27	Schiedsspr.	95—150	125—202	190 Mindest	225 Mindest	—	—	Verh. 10	8—15
B	Sachsen	ab 1. April 27	Verhandl.	140	190	260	350	—	—	—	3,5—11
Gem.	Weißenfels	April—Sept. 27	„	90—180	160—247	229—314	280—331	—	—	—	7
		Okt. 27 — März 28	„	92—183	162—252	233—319	286—337	—	—	—	9
Gem.	Zeitz	April — Sept. 27	„	96—192	118—236	137—274	155—311	170—341	184—368	—	7
		ab Oktober		98—196	121—241	140—280	158—317	173—347	188—376	—	9

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, Bi = Bijouterie, C = Chemische Industrie, E = Elektroindustrie, G = Gas- Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe, K = Keramische Industrie, M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textilindustrie, V = Verkehrsbetriebe.

? aus, aus dem auf das Stammkapital nur eine Divi-le von 6 Prozent ausgeworfen wird. Der Rest wird Stärkung der Betriebsmittel und für soziale und ge-nützige Zwecke verwandt. Der Eigenschaft des Be-es als Treuhänder der Auftraggeber entspricht es durchaus, daß der Reingewinn nicht ganz 1,5 Prozent des Umsatzes beträgt und dabei ununterbrochen und mit Erfolg bemüht ist, die Baukosten durch Verbesserung ihrer Betriebseinrichtung und Verwendung der modernsten Maschinen weiter zu senken.

BERGBAU

i Notschrei der Zechenbesitzer

Am 3. und 4. Mai beschäftigte sich das Plenum des ußischen Landtags mit dem Bergetat. Unter den vom ptausschuß angenommenen Anträgen befand sich eine ahl, die sich vorwiegend mit Arbeitnehmerfragen be-iftigte. Diese Tatsache machte die Unternehmer mobil veranlaßte den Bergbaulichen Verein Essen, vertraulich an die ihm nahestehenden Abgeordneten mit m „Notschrei“ zu wenden. Der bekannte günstige d wehte auch uns ein solches Schriftstück auf den laktionstisch.

Der Bergbauliche Verein fordert in diesem Schreiben im Solde des Zechenkapitals stehenden Abgeordneten bei den Plenarberatungen mit allen Mitteln auf eine ehnung der vorerwähnten Anträge hinzuwirken. Um einzelnen Abgeordneten diese Arbeit etwas zu er-htern, gibt er zu allen Anträgen, die nach seiner Auf-ung abgelehnt werden müssen, gleich die nötige Be-ndung an Hand. Daß der Bergbauliche Verein in Essen ksfeindliche Tendenzen verfolgt, ist seit seinem Bestehen reichend bekannt, daß er aber eine von so niedriger und ktionärer Gesinnung zeugende Begründung für die Ab-nung der Anträge verschickt, charakterisiert ihn aufs neue. lassen zum besseren Verständnis nachstehend die ein-nen Anträge nebst der vom Bergbaulichen Verein gebenen Begründung für ihre Ablehnung auszugsweise gen:

Antrag Nr. 5719 fordert eine größere Selbständigkeit der grevierinspektoren in ihrem Tätigkeitsgebiet.

Der Bergbauliche Verein (BV.): Es liegt nerlei Grund vor, den Revierinspektoren größere Selbdigkeit zu geben. Das heutige System geht dahin, daß n die bisher verantwortlichen Revierbeamten in ihrer bständigkeit beschneidet und dafür unteren Organen ßere Selbständigkeit geben will, das muß unbedingt elehnt werden.

Antrag Nr. 5720 verlangt Gedingefestsetzung durch die iersteiger.

Der BV. verlangt Ablehnung mit folgender Begrün-ng: Der Antrag ist schon oft gestellt worden. Er muß edingt abgelehnt werden, da die Reviersteiger keinen artigen Ueberblick und keine so große Erfahrung be-en, um die Gedinge festsetzen zu können. Eine Rege-g der Gedinge durch die Steiger würde zu vielen Unge-htigkeiten und großen Unterschieden in den Löhnen ren.

Antrag Nr. 5729 ersucht das Staatsministerium, für das 1928 infolge der erheblichen Anzahl der stillgelegten Gruben den Erzbergbaugebieten eine Neueinteilung der Bergreviere er-en zu lassen. Dabei ist die Größe der Reviere so zu bemessen, die Einstellung von Einfahrern und Grubenkontrolleuren ge-rleistet ist.

Hierzu bemerkt der BV.: Der Antrag zielt augenschein-dahin ab, die Anzahl der Bergreviere zu verringern, aber dafür größer zu gestalten, so daß die Zahl der eren Bergbeamten verringert, dafür aber die der unteren mten (Einfahrer und Grubenkontrolleure), die vielfach Organisationen abhängig sind, erhöht wird. Der An-g muß daher abgelehnt werden.

Antrag Nr. 5700 ersucht das Staatsministerium, bei der chsregierung darauf hinzuwirken, daß

baldigst auf Grund des § 547 der Reichsversicherungsordnung das Augenzittern als gewerbliche Berufskrankheit der Bergarbeiter der Unfallversicherung unterstellt wird;

die baldige Verabschiedung eines besonderen Bergarbeiterschutz- sowie des Arbeitszeitgesetzes erfolgt.

Antrag Nr. 5706 ersucht das Staatsministerium, bei der chsregierung darauf hinzuwirken, das baldigst auf Grund des 547 der Reichsversicherungsordnung die Erkrankungen, welche lge des Einatmens der schädlichen Schwefelgase bei der Tätig-an den Eisensteinrostöfen verursacht werden, als gewerbliche ufskrankheiten der Bergarbeiter der Unfallversicherung unter-t werden.

Der BV. bemerkt hierzu folgendes: Wir halten es nicht für empfehlenswert, die hier genannten Krankheiten als gewerbliche Berufskrankheiten der Reichsversicherungsordnung zu unterstellen, da erfahrungsgemäß durch ein derartiges Vorgehen nur eine Rentenhysterie geschaffen wird, die weit mehr Unheil anstiftet, als durch die Unterstellung der Krankheit unter die Reichsversicherungsordnung Nutzen geschaffen werden kann, um so mehr, da die Rentenbeträge der Knappschaftsvereine in Krankheitsfällen recht hoch sind.

Antrag Nr. 5709 fordert Verbot des „Kränzeladens“ und in Verbindung damit Bestrafung der Bergarbeiter wegen ungenügend beladener Wagen.

Der BV. fordert Ablehnung mit folgender Begründung: Gegen das Kränzeladen sind wirklich triftige Einwendungen gar nicht zu erheben. Bei richtiger Ausführung ist es durchaus zweckmäßig und sogar dadurch vorteilhaft, daß es das Abwehen von Kohlenstaub und Abfallen von Kohlenklein von den Förderwagen verhindert. Die unter 2 gestellte Forderung, daß die Entscheidung, ob ein Förderwagen genügend beladen worden ist, nur vor Ort getroffen werden darf, ist ganz unmöglich. Wenn die hier gestellte Forderung wirklich eingeführt würde, dann wäre es in Zukunft unmöglich, Arbeiter zu bestrafen, weil sie die Förderwagen nicht hinreichend beladen.

Antrag Nr. 5713 fordert 1. Reichsberggesetz, 2. Arbeitsschutzgesetz, 3. siebenstündige Arbeitszeit unter Tage und achtstündige Arbeitszeit über Tage, 4. Verbot der Revierprämien an Abteilungssteiger.

Der BV. fordert Ablehnung mit folgender Begründung: Diese Forderungen sind abzulehnen; insbesondere ist ein Reichsberggesetz (Ziff. 1) absolut unnötig. Die Einführung einer siebenstündigen Schicht unter Tage (Ziff. 3) würde den Bergbau sofort unrentabel machen. Das Verbot der Zahlung von Revierprämien an die Abteilungssteiger (Ziff. 4) wurde oft verlangt; es handelt sich um eine rein gewerkschaftliche Forderung, sie ist für den Bergbau unannehmbar.

Antrag Nr. 5715 ersucht das Staatsministerium, Maßnahmen zu treffen, daß die früher bestehenden Rechte der Arbeiter und Angestellten bei den jetzt den Bergwerks-Aktiengesellschaften übereigneten staatlichen Bergwerken unter keinen Umständen geschmälert werden. Insbesondere müssen

1. die Rechte der Betriebsräte in vollem Umfange aufrechterhalten und noch erweitert werden,
2. die früheren Rechte auf Anspruch von Deputatkohle der Invaliden, Witwen und Angestellten wiederhergestellt werden.

Hierzu bemerkt der BV.: Eine Erweiterung der Rechte der Betriebsräte muß unbedingt abgelehnt werden. Auch sonst geht dieser Antrag zu weit und will den Betriebsräten, den Invaliden und Witwen Rechte sicherstellen, die sonst nicht üblich sind.

Antrag Nr. 5716 verlangt das neuzeitliche Arbeitsrecht an allen bergmännischen Berufsschulen als ordentliches Lehrfach sowie Einrichtung von Lehrwerkstätten auf staatlicher oder kommunaler Grundlage.

Der BV. fordert Ablehnung mit folgender Begründung: Ein Bedürfnis, über das Arbeitsrecht in den bergmännischen Fortbildungsschulen zu unterrichten, liegt nicht vor. Weiterhin will dieser Antrag die von den Werken freiwillig eingerichteten Lehrwerkstätten und Schulen unterbinden und sie durch amtliche Werkstätten und Schulen ersetzen, auf die die Organisationen Einfluß haben. Diese ebenfalls nur gewerkschaftliche Forderung muß abgelehnt werden.

Antrag Nr. 5717 ersucht das Staatsministerium, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß für die unter Tage beschäftigten Bergbauangestellten ein erhöhter Kündigungsschutz (Disziplinarverfahren) eingeführt wird, damit dieselben bei entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bergpolizeigesetzes und Verordnungen gegen das unfallerhöhende Antreibersystem der Unternehmer mehr geschützt werden.

Dazu der BV.: Die Forderung eines erhöhten Kündigungsschutzes für die Bergbauangestellten ist durch nichts begründet. Es muß entschieden abgelehnt werden, daß auf den Gruben ein unfallerhöhendes Antreibersystem herrsche.

Die Bemühungen der Bergbaulichen Vereins-Söldlinge waren umsonst; der Preußische Landtag hat sämtliche vorgenannten Anträge angenommen. Aus dem Vorgehen der Unternehmer sollten die Arbeitnehmer, insbesondere des Ruhrbergbaus, die nötigen Schlüsse ziehen. Diese Stellungnahme des Bergbaulichen Vereins, jener brutalen Unternehmergruppe an der Ruhr, die vor keinem Mittel zurückschreckt, liefert uns abermals den Beweis, daß die Arbeitnehmerschaft nur in einer starken, freigewerkschaftlichen Organisation den Angriffen der Zechengewaltigen wirksam begegnen kann. Gleichzeitig zeigt sich aber auch die Notwendigkeit, daß Angestellte und Arbeiter bei Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften sich die ihnen vom Zechenkapital präsentierten Kandidaten sehr, sehr genau ansehen müssen.

Abgeordn. Otter, Bochum.

Mehrarbeitsabkommen der technischen Angestellten im Ruhrbergbau

Das bisherige Mehrarbeitsabkommen war mit Wirkung vom 1. Februar 1925 ab durch Schiedsspruch vom 9. März 1925 festgelegt worden. Im Laufe der Zeit glaubten verschiedene Zechenverwaltungen, sich der Durchführung des Mehrarbeitsabkommens entziehen zu können, so daß die Angestelltenverbände genötigt waren, im Herbst vorigen Jahres das Abkommen zu kündigen. In den Verhandlungen am 4. Oktober 1926 vor dem Schlichter Dr. Joetten wurde durch Schiedsspruch das bisherige Mehrarbeitsabkommen wieder in Kraft gesetzt und gleichzeitig eine Kommission eingesetzt, die die Arbeitszeitverhältnisse im einzelnen prüfen und die Mängel abstellen sollte. Diese Kommission hat dann auf Grund des ihr zugegangenen Beschwerdematerials Richtlinien zur Auslegung des Mehrarbeitsabkommen vom 9. März 1925 festgelegt. Durch die Richtlinien wurde bezweckt, eine klare Unterscheidung zwischen der Arbeitszeit, die in den Rahmen des Mehrarbeitsabkommens fällt, und der darüber hinausgehenden besonders zu bezahlenden Arbeitszeit herbeizuführen.

Im Februar dieses Jahres kündigten die Bergarbeiterverbände ihr Mehrarbeitsabkommen zum 1. April d. J. Es wurde durch Schiedsspruch vom 18. März 1927 ein neues Arbeitszeitabkommen für die Bergarbeiter eingeführt. Da die Arbeitszeit der Betriebsangestellten mit der der unterstellten Arbeiter eng verknüpft ist, und außerdem im Reichstag ein Arbeitszeitnotgesetz in Vorbereitung war, kündigten auch die Angestelltenverbände das Mehrarbeitsabkommen zum 30. April d. J. Angesichts der Verquickung der Arbeitszeit der Arbeiter und der Betriebsangestellten im Ruhrbergbau war eine Anlehnung an das Mehrarbeitsabkommen der Bergarbeiter auch jetzt nicht praktisch zu umgehen.

Nachdem die freien Verhandlungen der Tarifparteien im April ergebnislos verliefen, wurden die Verhandlungen vor dem Schlichter Dr. Joetten am 3. Mai erneut aufgenommen. Der Zechenverband, der bisher den Grundsatz anerkannt hatte, daß die Arbeitszeit der Angestellten im Betriebe die gleiche sein soll wie die der im Betriebe beschäftigten und den Angestellten unterstellten Arbeiter, verlangte dieses Mal für die Angestellten eine längere Arbeitszeit. Im übrigen wehrte er sich gegen jede Verbesserung zugunsten der Angestellten und klammerte sich an die Fassung des bisherigen Mehrarbeitsabkommens. Der Schlichter ließ die Angestelltenvertreter nicht im unklaren darüber, daß er im Falle eines notwendig werdenden Schiedsspruchs an der bisherigen Fassung des Mehrarbeitsabkommens nichts ändern würde. Da war für die Angestelltenvertreter die Sachlage klar: entweder sie versuchten, in freier Vereinbarung günstigere Arbeitszeitbestimmungen herauszuholen oder sie überließen dem Schlichter die Entscheidung über die weitere Festlegung der bisherigen Fassung des Mehrarbeitsabkommens. Die Angestelltenvertreter wählten den ersten Weg, obwohl sie dabei die ganze Wucht der Verantwortung auf sich selbst luden. Bei der grundsätzlichen Einstellung des Schlichters mußte versucht werden, für die Tagesangestellten alles Erdenkliche zu tun, um gegenüber der bisherigen Regelung der Mehrarbeit einen Schritt vorwärtszukommen.

Im Rahmentarif ist die 8stündige tägliche Arbeits festgelegt. Das Mehrarbeitsabkommen läuft nebenher regelt die Arbeitszeit unter Zugrundelegung des Arbe zeitnotgesetzes. Die über den Rahmen des Mehrarbe abkommens hinausgehende Arbeitszeit ist nach den stimmungen des Tarifvertrages mit $^1/_{25}$ des Monatsgeh zuzüglich 25 Prozent Zuschlag zu bezahlen.

Ueber den Zuschlag nach § 6a des Arbeitszeitnot setzes entspann sich vor dem Schlichter eine längere A einandersetzung. Wir forderten für jede Stunde Ueb arbeit im Rahmen des Mehrarbeitsabkommens $^1/_{200}$. Monatsgehalts zuzüglich 25 Prozent Zuschlag. Der Zech verband erklärte dem Schlichter gegenüber, daß diese F derung der Angestelltenvertreter für die Angestellten 9stündiger Arbeitszeit etwa 20 Prozent und für die gestellten mit 10stündiger Arbeitszeit etwa 30 Proz Gehaltserhöhung bedeute. Da der Schlichter nach d Arbeitszeitnotgesetz die Befugnis hat, über Art und H des Zuschlages bindend zu entscheiden, forderten wir eindeutigen Stellungnahme auf. Der Schlichter erklä daß nach seiner juristischen Auslegung der Gehaltsan pro Stunde nicht in Betracht komme, sondern lediglich Zuschlag. Diese Auslegung stimme überein mit Auffassung des Reichsarbeitsministeriums und der P lamentarier der verschiedensten Parteien.

Diese bindende Erklärung des Schlichters war glei bedeutend mit einer bindenden Entscheidung. Der Schli ter fügte noch hinzu, daß hinsichtlich der Bezahlung sof eine Revision des Mehrarbeitsabkommens von ihm vor nommen würde, falls die Spruchbehörde zu einer ande Auslegung kommen sollte.

Durch das Mehrarbeitsabkommen ist eine Aenderu der Arbeitszeit der Angestellten in nicht durchg henden Betrieben herbeigeführt. Die Arbeitszeit die Angestellten beträgt 9 Stunden. Für die 9. Stunde w ein Zuschlag von 15 Prozent (analog der Regelung für Bergarbeiter) gewährt. Auch der Samstagfrühschluß für diese Angestellten in der gleichen Weise wie für unterstellten Arbeiter.

In den durchgehenden Betrieben ist nach d Schiedsspruch der Bergarbeiter das Zweischichtensyst bestehen geblieben. Es war daher nicht möglich, für Angestellten in durchgehenden Betrieben eine verkür Arbeitszeit durchzusetzen. Eine Aenderung ist erzielt h sichtlich der Sonntagsarbeit. In dem bisherigen A kommen war für diese Angestellten die Sonntagsarbeit der Weise festgelegt, daß zwei freie Sonntage gewä werden mußten, während nach der neuen Regelung zw Pflichtsonntage (natürlich mit normaler Arbeitszeit) v gesehen sind und für die übrigen Sonntage im Falle ei dienstlichen Beanspruchung tarifliche Bezahlung oder freier Wochentag zu gewähren ist. Nun bemühen sich Zechen, den Kreis der Angestellten in durchgehenden B trieben zu erweitern, indem sie nichtdurchgehende Betrie (wie Lampenstuben, Schlossereien, Schmiedewerkstätt usw.) als durchgehende Betriebe kennzeichnen. Das natürlich unzulässig. Durch das neue Mehrarbeitsabko men soll der bisherige Begriff „durchgehender Betrie geändert werden.

Die Angestelltenräte haben die Aufgabe, da über zu wachen, daß das Mehrarbeitsabkommen ordnung gemäß durchgeführt wird. Wenn die Zechenverwaltung das Abkommen falsch auslegen, dann muß die Betrieb vertretung dem entgegenwirken. Kann eine Verständigu zwischen Angestelltenrat und Zechenverwaltung über d Durchführung der einzelnen Bestimmungen des Meh arbeitsabkommens nicht erzielt werden, so ist der Tari schiedsausschuß für technische Angestellte, Esse Friedrichstraße 2, anzurufen und die Gauverwaltung v der Anrufung durch abschriftliche Uebersendung des B schwerdematerials in Kenntnis zu setzen. Insbesondere m auch die Arbeitszeit der Angestellten in den Kokereie einer objektiven Prüfung unterzogen werden, ob dies Angestellten die verkürzte Arbeitszeit im Sinne des § der Arbeitszeitnotverordnung zu Unrecht vorenthalten wir Auf einer Anzahl Kokereien haben die Koksmeister ei 8stündige Arbeitszeit. Verschiedene Zechenverwaltung sträuben sich jedoch mit aller Gewalt dagegen, ihren Kok meistern genau so die 8stündige Arbeitszeit zuzugestehe wie sie den Kokereiarbeitern auf Grund der Arbeitsze notverordnung zugestanden werden mußte. Auch hier i im Streitfalle der Tarifschiedsausschuß für technische A gestellte in Anspruch zu nehmen und die Gauverwaltu zu informieren.

Berufsvertretungen

Das Ergebnis der diesjährigen Betriebsrätewählen im Bergbau. Der Zechen-Verband hat das Ergebnis der diesjährigen Betriebsrätewahl zusammengestellt. Eine genaue Nachprüfung dieses Ergebnisses auf Grund unserer eigenen Feststellungen ist uns im Augenblick noch nicht möglich, weil uns noch die Angaben von einer Reihe Schachtanlagen fehlen. Aus der Zusammenstellung des Zechen-Verbandes entnehmen wir:

Wahlberechtigt waren 21 106 Angestellte. Bei 13 804 Angestellten oder 69,67 Prozent Wahlberechtigten war infolge Aufstellung gemeinsamer Listen ein Wahlgang nicht erforderlich. Die Angestellten von sechs Schachtanlagen bzw. Hauptverwaltungen haben überhaupt keine Liste aufgestellt, so daß eine Vertretung dort nicht vorhanden ist. Die Gesamtbeteiligung bei den Angestellten mit Abschluß der Betriebe, in denen gemeinsame Listen aufgestellt wurden, beträgt 96,81 Prozent gegenüber 90,49 Prozent im Vorjahre.

Bei den Arbeitern waren 390 226 Wahlberechtigte. Von 8243 Wählern war ein Wahlgang infolge gemeinsamer Listen nicht erforderlich. Die Wahlbeteiligung bei den Bergarbeitern betrug 76,59 Prozent (im Vorjahre 76,77 Prozent).

Das Ergebnis bei den Angestellten ist folgendes:

Verbände	Betriebsrat		Angestelltenrat		Betriebsausschuß	
	Mitgl.-Zahl	v. d. Sa. %	Mitgl.-Zahl	v. d. Sa. %	Mitgl.-Zahl	v. d. Sa. %
AfA-Bund	134	28,82	368	33,48	95	46,47
davon Butab	99	21,29	217	19,75	82	40,20
Dtsch. Werkmstr.-Verband	22	4,73	64	5,82	11	5,39
Dtsch. Förd.-Masch.-Verband	7	1,52	78	7,10	2	0,98
Zentr.-Verb. d. Ang.	6	1,29	9	0,82	—	—
G.d.A.	54	11,61	137	12.47	20	9,80
Gedag (christl.)	82	17,63	182	16,56	29	14,22
davon Dtsch. Werkmstr.-Bund	5	1,08	18	1,64	2	0,98
Verb. Dtsch. Techn.	20	4,30	44	4,00	9	4,41
D.H.V.	21	4,52	31	2,82	—	—
Reichsvb. d. Bergb.	36	7,74	89	8,10	18	8,82
Verband kaufm. Grubenbeamten	82	17,63	169	15,38	16	7,84
Dtsch. Ang.-Berufsverband (gelb)	2	0,43	5	0,45	—	—
Verb. oberer Bergbeamten	22	4,73	43	3,91	7	3,43
Deutscher Beamten-Bund (Staatsb.)	2	0,43	3	0,27	—	—
Verein techn. Grub.-Beamten (gelb)	5	1.08	16	1,46	2	0,98
Unorganisierte	82	17,63	176	16,01	35	17.16
insges.	465	100,00	1099	100,00	204	100,00

Die Unorganisierten haben gegenüber dem Vorjahre den besten Fortschritt gemacht, der prozentuale Anteil der unorganisierten Betriebsräte ist von 13,21 auf 17,63 Prozent gestiegen. Der Anteil der technischen Verbände der christlichen Richtung einschließlich R. d. B. ist gegenüber dem Vorjahre nicht unerheblich zurückgegangen. Ein kleiner Rückgang ist auch bei den AfA-Verbänden zu verzeichnen. Der G. d. A. hat seinen Bestand gehalten. Der Verlust des V. k. G. ist dem DHV. zugute gekommen. Interessant ist, daß der prozentuale Anteil der oberen Bergbeamten gegenüber dem Vorjahre sich erhöht hat, woraus ersichtlich ist, daß trotz der Rationalisierung die Zahl der oberen Bergbeamten ständig wächst. Die weitaus stärkste Vertretung im Betriebsausschuß stellt unser Bund, und zwar 40,2 Prozent. Der AfA-Bund ist mit insgesamt 46,57 Prozent im Betriebsausschuß vertreten. Die nächststärkste Gruppe im Betriebsausschuß sind die Unorganisierten mit 17,16 Prozent. Diesen folgt dann der Gedag (einschließlich R. d. B.) mit 14,22 Prozent und der G. d. A. mit 9,8 Prozent.

Zum Ergebnis der Betriebsrätewahl der Bergarbeiter ist zu bemerken, daß der Verband der Bergarbeiter Deutschlands mit 68,25 Prozent, der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter mit 25,76 Prozent, der Hirsch-Dunckersche Verband mit 0,76 Prozent und die syndikalistisch-kommunistischen Verbände mit 2,01 Prozent im Betriebsrat vertreten sind.

Der Zechen-Verband führt über die Betriebsrätewahl seit dem ersten Wahljahre, 1920, eine fortlaufende Statistik und stellt in besonderen Schaubildern die Entwicklung der Betriebsrätewahlen dar. Auf dem Schaubild über die Betriebsrätewahlen der Angestellten befinden sich drei Kurven, die Kurve des AfA-Bundes, die des Verbandes kaufmännischer Grubenbeamten und die Kurve der Unorganisierten. Die Kurve der Unorganisierten bewegt sich seit 1921 ständig aufwärts. Das sollte allen Bergbauangestellten zu ernsthaftem Nachdenken Veranlassung geben. Denn eine derartige Entwicklung wirkt sich auf die Dauer natürlich auf das gesamte Dienstverhältnis der Angestellten entsprechend nachteilig aus. Ein Vergleich der sozialen Verhältnisse der Bergbauangestellten der Gegenwart mit denen zur Zeit der ersten Betriebsrätewahl im Jahre 1920 dürfte den Bergbauangestellten die Gewißheit geben, daß unsere Behauptung absolut richtig ist.

Auf dem Schaubild über die Betriebsrätewahl der Arbeiter befinden sich ebenfalls drei Kurven, und zwar die Kurve der freien Gewerkschaften, die der christlichen Gewerkschaften und die Kurve der Syndikalisten bzw. Kommunisten. Dieses Schaubild zeigt, daß die Kurve der Syndikalisten bzw. Kommunisten (einschl. Unorganisierte) ganz stark abfällt, während die Kurve der freien Gewerkschaften sich ziemlich steil aufwärts bewegt.

Bergbauwirtschaftsfragen

Keine Erhöhung der Kohlenpreise. Eine Mitgliederversammlung des Ruhrkohlensyndikats am 11. Mai faßte den überraschenden Beschluß, die Kohlenpreise um $7\frac{1}{2}$% zu erhöhen. Die Notwendigkeit der geforderten Preiserhöhung wurde begründet mit der Mehrbelastung durch die letzte Lohnerhöhung und die neue Arbeitszeitregelung. Allerdings handelte es sich dabei nur um eine Erhöhung der Inlandpreise, für die Lieferungen nach dem Ausland wollte man sich aus Konkurrenzgründen nach wie vor freie Hand lassen. Man kann also hinter diesem Beschluß mit Recht die Absicht einer weiteren Senkung der Auslandspreise auf Kosten des inländischen Verbrauchs vermuten.

Der Reichskohlenrat, der nach den Bestimmungen der Kohlenwirtschaftsgesetzgebung zu diesem Antrag Stellung zu nehmen hat, lehnte die vom Ruhrkohlensyndikat geforderte Preiserhöhung ab. Ein ähnlicher Antrag auf Erhöhung der Braunkohlenpreise wurde vertagt und eine Kommission eingesetzt, welche die Unterlagen der Unternehmer nachprüfen soll.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Besoldungserhöhung — Personalabbau

Die am 30. April 1927 in der Sitzung des Hauptausschusses des Preußischen Landtages vom Finanzminister gemachten Ausführungen eröffneten für das Rechnungsjahr 1928 und für die kommende Preußische Besoldungsreform recht eigenartige Perspektiven. In dieser Sitzung erklärte der Finanzminister, „daß man bei der Bewilligung neuer Stellen in den kommenden Jahren sehr hart sein müsse; denn wenn die Mittel für die Besoldungsreform aufgebracht werden sollten, sei es unmöglich, neue Stellen zu schaffen. Im Gegenteil müsse mit aller Härte darauf gedrängt werden, daß die Hilfsarbeiterfonds bei den einzelnen Ministerien in den nächsten Jahren eine Verminderung erfahren." Schon aus diesen Ausführungen war zu entnehmen, daß die in Aussicht genommene Erhöhung der Bezüge der Beamten und Angestellten eigenartige Folgen nach sich zu ziehen droht, wenn das Staatsministerium und der Landtag den Gedankengängen des Finanzministers Folge leistet.

Jetzt erhalten wir die Bestätigung der in der Hauptausschußrede zum Ausdruck gebrachten Tendenzen in Form eines an die preußischen Ressorts gerichteten Schreibens des Finanzmini-

sters, in welchem zum Ausdruck gebracht wird, daß die Vorarbeiten für eine Aenderung der Besoldungsordnung ergeben haben, daß mit einer wirksamen Aufbesserung der Gehaltsbezüge nur gerechnet werden kann, wenn künftig nicht nur von jeder Vermehrung der Kopfzahl der Beamten abgesehen, sondern darüber hinaus eine durchgreifende Verminderung der Zahl der planmäßigen Beamten wie auch der Hilfsbeamten tatsächlich durchgeführt wird. Es wird vom Finanzminister darauf hingewiesen, daß die auf dem Gebiete der Personalverminderung bisher geführten Verhandlungen — nach Beendigung der sogenannten Personalabbauaktion — bisher nur geringfügige Ergebnisse hatten. Der Finanzminister richtet an die Mitglieder der Staatsregierung die Aufforderung, persönlich darauf hinzuwirken, daß den Bestrebungen auf Personalverminderung nunmehr mit besonderer Beschleunigung Fortgang gegeben wird, und gibt ferner der Ansicht Ausdruck, daß es im allereigensten Interesse der Beamtenschaft liegt, „weniger aber besser bezahlte Beamte“ zu beschäftigen.

Das uns bekannt gewordene Schreiben des Ministers zielt ferner darauf ab, freiwerdende Beamtenstellen einzuziehen, Arbeitsgebiete und Behördenstellen zusammenzulegen und minderwichtige Geschäfte auf nachgeordnete Stellen zu übertragen.

Sehr kritisch erscheint die Situation nach den allmählich immer stärker in Erscheinung tretenden Tendenzen für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Staatsbediensteten zu werden. Während der Minister im Hauptausschuß lediglich allgemein auf eine notwendig werdende Verminderung der Hilfsarbeiterfonds hinwies, bringt er in dem vorerwähnten Schreiben an die Mitglieder des Staatskabinetts eine recht klar umrissene Forderung zum Ausdruck, indem er darauf hinweist, daß die Hilfsarbeiterfonds im künftigen Haushalt durchschnittlich um 10 Prozent herabzusetzen sein werden, soweit nicht, wie z. B. bei der Justizverwaltung infolge Beendigung der Aufwertungsgeschäfte eine noch weitergehende Herabsetzung möglich ist. Zu diesen vom Preußischen Finanzminister herausgegebenen Leitsätzen werden wir gemeinsam mit dem ADB. und dem AfA-Bund noch eingehend Stellung nehmen. Jedenfalls scheint der Preußische Finanzminister mit aller Energie den Versuch machen zu wollen, einen Teil der für die Neuregelung der Besoldung erforderlichen Mehrausgaben auf Kosten des in den Staatsverwaltungen beschäftigten Personals herauszuholen. Inwieweit seinen Gedankengängen von den anderen Ressorts gefolgt werden wird, steht noch dahin. Es läßt sich jedoch vermuten, daß von den einzelnen Ressorts mit Rücksicht auf die tatsächlich vorliegenden Arbeitsgebiete und den in den einzelnen Verwaltungen vorhandenen Arbeitsumfang den Ansichten des Finanzministers nicht unerheblicher Widerspruch entgegengesetzt wird. Ein Beweis dafür, mit welcher Beschleunigung der Finanzminister die Angelegenheit behandelt, ist die Tatsache, daß bereits am 31. Mai im Finanzministerium in eine kommissarische Erörterung der Sachlage eingetreten wird.

Wohlerworbene Rechte der Wartegeldempfänger

Die Frage: „Erlangt der Beamte mit seiner Anstellung ein wohlerworbenes Recht auf Wartegeld in der Höhe, die nach den zur Zeit der Anstellung geltenden Gesetzen begründet ist?“ ist in Rechtsprechung, in Literatur und Rechtslehre eine strittige.

So hat u. a. der Reichsrat den Standpunkt eingenommen, daß der Beamte mit der Anstellung ein bedingtes Recht erworben hat, wie es nach dem im Augenblick der Anstellung geltenden Pensionsgesetze festzustellen sei. (Drucks. Reichstag Nr. 592 III. Wahlp. 24/25.)

Diesen Standpunkt hat auch das ordentliche Gericht vielfach eingenommen, so u. a. das LG. Dortmund bei der Frage, ob ein „nach“ der Abänderung des § 1 der Verordnung vom 28. Februar 1919, betr. die einstweilige Versetzung in den Ruhestand, in den Wartestand versetzter Beamter noch fünf Jahre lang das volle Diensteinkommen als Wartegeld zu beziehen habe, oder das gekürzte. (Urteil LG. Dortmund vom 15. November 1926, III. 6. 0. 453/26.) Das OLG. Hamm hat dagegen diese Frage verneint. (Urteil OLG. Hamm vom 30. März 1927, i. U. 355/26.) Wenn nämlich, so führt das Urteil aus, der in den Wartestand versetzte Beamte durch die Verordnung vom 26. Februar 1919 ein wohlerworbenes Recht auf fünfjährigen B zug seines ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens als Wart geld nach seiner etwa künftigen einstweiligen Versetzu in den Ruhestand erlangt habe, so habe das Gesetz vo 12. Juli 1923, das die Verordnung vom 12. Februar 1919 a ändert, ein solches Recht des Beamten nicht beeinträc tigen können, da gemäß Art. 129, Abs. 1, Satz 3 d Reichsverfassung dieses Recht unverletzbar sei. Es lä aber kein wohlerworbenes Recht, sondern nur eine Anwa schaft vor. Diese Auffassung wird nun wie folgt b gründet:

Weder der Begriff des wohlerworbene Rechts noch einzelne unter diesen Begriff fallende Rech der Beamten seien gesetzlich festgelegt. Es müsse desha aus der Natur des Beamtendienstverhältnisses sowie a dem zum Ausdruck gekommenen oder aus den Umstänc zu ermittelnden Zweck der Verfassungsbestimmung d Entscheidung genommen werden, ob im Einzelfall ein wohlerworbenes Recht des Beamten vo liege. Der Art. 129, Abs. 1, Satz 3 RV. wollte die B amten gegen Beeinträchtigungen ihrer Anstellung, ihr Rechte aus dem Beamtenverhältnis schützen, die staa lichen Hoheitsrechte gegenüber ihren aus der Beamte eigenschaft entspringenden Rechte zurückstellen. In ve mögensrechtlicher Hinsicht sollten die Beamten eine ve fassungsmäßige Sicherung ihrer Rechte erhalten. Die Sich rung sollte naturgemäß nicht weitergehen, als ein ane kennenswertes Schutzbedürfnis der Beamten vorlag. D vorhandene Schutzbedürfnis würde aber befriedigt, wen dem Beamten allgemein das Recht auf lebenslängliche standesgemäßen Unterhalt und außerdem das Recht a Weiterzahlung des einmal ziffernmäßig bestimmten un bezogenen Gehalts, Ruhegehalts oder Wartegeldes, ve fassungsmäßig gewährleistet wurde, und zwar letzteres b zu dem Zeitpunkte, in dem die gesetzlich festgelegten Vo aussetzungen für den Uebergang von einer zur andere Unterhaltsform eintraten. Es sollten die tatsächlic erworbenen Rechte der Beamten den Ver fassungsschutz genießen. Den Gegensatz daz bilde die bloße Anwartschaft, bei der noch nicht sämtlich Erfordernisse für ein subjektives Recht gegeben seie Die bloße Anwartschaft des Beamten genieß keinen Verfassungsschutz. Es sollte durch A tikel 129 RV. nicht die gesamte Rechtsstellung jedes Be amten in unbeschränktem Sinne vor Beeinträchtigung be wahrt werden. Nur die Beziehungen in dieser allgemeine Rechtsstellung, die sich bereits zu subjektiven Rechten ve dichtet hätten, könnten diesen Vorzug genießen.

Als ein subjektives Recht im Sinne des A tikels 129 RV. könne das „Recht“ des noch nicht in de einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten auf Wartegel nicht angesehen werden. Es fehle die grundlegende Vo aussetzung für die Gewährung von Wartegeld; Die einst weilige Versetzung in den Ruhestand. Der Beamte könn solange diese Voraussetzung nicht erfüllt sei, nur ein be dingtes Recht auf Wartegeld haben, ebenso wie er nu ein bedingtes Recht auf Ruhegehalt haben könne, solang er noch nicht in den Ruhestand versetzt worden sei. Ei in seiner zukünftigen Entstehung ungc wisses Recht sei kein wohlerworbenes Rech im Sinne des Artikels 129 RV. Es sei der blo ßen Anwartschaft gleichzuachten. Gege diese Erwägung spreche nicht die Tatsache, daß das al gemeine Recht des Beamten auf lebenslänglichen standes gemäßen Unterhalt als wohlerworbenes Recht anzusehe sei, obwohl auch dieses Recht nicht schon für alle Zeite beziffert werden könne. Es sei trotzdem ein subjektive Recht. Ein begrifflicher Widerspruch sei nicht vorhande Für das subjektive Recht sei die feststehende Bezifferun nicht begriffswesentlich. Auch das Recht auf Unterha nach dem BGB. sei seiner Höhe nach nicht für die ge samte Zukunft ziffermäßig bestimmbar.

Mit seiner Anstellung erlange der Be amte ein Recht auf lebenslänglichen stan desgemäßen Unterhalt; ein für alle Zeiten be ziffertes Recht stehe ihm jedoch nicht zu. Allerding könne ihm sein Gehalt, solange er im Amte sei, nicht ge schmälert werden. Mit seiner Anstellung erlange er als außer dem allgemeinen Recht auf lebenslänglichen standes gemäßen Unterhalt ein Recht auf Gewährung de ziffermäßig bestimmten Gehaltes. Ebens erlange er mit seiner Pensionierung ein Recht au Gewährung des ziffermäßig bestimmte Ruhegehalts, mit seiner einstweiligen Versetzung i den Ruhestand ein Recht auf das ziffermäßi

estimmte Wartegeld. Habe ein Beamter e bezifferten Rechte einmal erworben, o könnten sie ihm nicht entzogen werden rt. RG. vom 11. Dezember 1925). Solange er sie cht erworben habe, im Sinne von subjek- ven Rechten, ständen sie unter dem Schutz r RV. nur insofern, als das allgemeine echt auf standesgemäßen Unterhalt nicht einträchtigt werden dürfe.

Das OLG. sieht nun von diesem Gesichtspunkte aus ine Verletzung eines wohlerworbenen Rechts als vor- gend an, da im strittigen Falle das geringere Wartegeld ch dem abgeänderten § 1 der V. vom 26. Februar 1919 cht aus dem Rahmen des standesgemäßen Unterhalts rausfalle; denn der Begriff „standesgemäßer Unterhalt" sse naturgemäß Schwankungen zu. Es läge auch dann ine Verletzung des Rechts auf standesgemäßen Unter- ßt vor, wenn der Beamte bei Vorliegen der gesetzlich stimmten Voraussetzungen auf Ruhegehalt oder Warte- ld gesetzt werde. Die von diesem Zeitpunkte an ge- hlten geringeren Bezüge stellten ebenso den standes- mäßen Unterhalt dar, wie das vorher gezahlte Gehalt. as Gericht vertrete daher die Auffassung, aß der Beamte ein wohlerworbenes Recht uf Wartegeld in bestimmter Höhe solange icht habe, als er nicht in den Wartestand ersetzt sei, wenn das RG. dies auch nicht seinem Urteil vom 11. Dezember 1925 II 6/25) ausspreche und ein Teil von Schrift- tellern anderer Ansicht als das Gericht ei. Einer als möglich angenommenen Herabsetzung des Wartegeldes auf 60,50 usw. oder 1 v. H. und damit einer tsächlichen Beseitigung des Wartegeldes stände der all- emeine Anspruch des Beamten gegen den Staat auf Un- rhalt entgegen.

Hierzu wird bemerkt, daß die letztere Auf- ssung des OLG. Hamm, wie es selbst zugibt, mit der uffassung Dritter im direkten Widerspruch steht. Es äre deshalb zu wünschen, daß das RG. zu dieser wich- gen Frage endgültig Stellung nimmt. Aßmann.

erufsfragen der Behördentechniker

Stellenvermehrung bei der preußischen Katasterver- altung. Der im Landtag zur Nachprüfung der vom Haupt- sschuß angenommenen, mit einer Veränderung der Etat- sätze verbundenen Anträge eingesetzte Unterausschuß t nahezu sämtliche Anträge auf Vermehrung oder Um- andlung von Beamtenstellen abgelehnt. Eine der wenigen usnahmen ist der Hauptausschußantrag Nr. 48, der in der chstehend wiedergegebenen Fassung auch von dem so- enannten Köpfungsausschuß zur Annahme empfohlen urde:

Dr. Schmedding, Lüdemann (Berlin) und Riedel (Charlottenburg). Kap. 58a der dauernden Ausgaben, Tit. 1 (Besoldungen) ist

a) unter Gruppe A 8 statt 270 Katasterinspektoren, zu setzen 395 Katasterinspektoren,

b) unter Gruppe A 7 statt 405 Katasterobersekretäre, zu setzen 539 Katasterobersekretäre.

Auch im Plenum wurde diesem Antrage in zweiter und ritter Lesung zugestimmt, so daß für den Bereich der reußischen Katasterverwaltung eine Vermehrung um 250 eamtenstellen erzielt wurde. Erfreulich ist hierbei, daß ie 250 Stellen zu gleichen Teilen auf die Gruppen A 8 nd A 7 entfallen und damit von dem bisher bei diesen eiden Gruppen zueinander bestehenden ungünstigen Ver- ältnis wenigstens in etwas abgewichen ist.

Mit dieser Stellenvermehrung ist der tatsächliche Be- arf an technischem Bürobeamtenpersonal bei weitem nicht edeckt. Noch immer stehen rund 1500 Beamte 5000 tech- ischen und Verwaltungsangestellten gegenüber. Soweit die echnischen Angestellten in Betracht kommen, ist it Sicherheit anzunehmen, daß sie von der Verwaltung auernd benötigt werden. Die weitere Ueberführung des echnischen Angestelltenpersonals in planmäßige Beamten- tellen erscheint daher unerläßlich. Wir hoffen, daß bei eratung des Haushalts 1928 die Staatsregierung schon on sich aus eine weitere Vermehrung in Vorschlag bringt.

eamtenrecht

Wirkung der Genehmigung des Haushaltsplans auf as Besoldungsrecht. Nach der Besoldungsordnung einer tadtgemeinde war die Stelle des Stadtbaumeisters in Gruppe IX mit der Maßgabe eingereiht, daß der Stellen- inhaber nach Ablauf von zehn Dienstjahren in die Gruppe X aufrücken solle, falls dies die städtischen Körperschaften beschlössen. Die Besoldung des Stelleninhabers wurde nun nach Gruppe X festgesetzt und in den Haushaltsplan eingesetzt. Diesem lag ein Nachweis über die Beamten und deren Besoldung bei. Die städtischen Körperschaften genehmigten den Haushaltsplan, und es wurde das Dienst- einkommen aus Gruppe X gezahlt. Auch erhielt der Stelleninhaber eine Mitteilung des Rechnungsamts über die Berechnung der Besoldung nach dieser Gruppe. Nach- dem dem Beamten drei Jahre lang diese Bezüge gezahlt worden waren, kürzte der Magistrat diese, indem er dem Stelleninhaber wiederum die Bezüge aus Gruppe IX an- weisen ließ. Er erklärte, der Haushaltsplan sei nur eine interne Angelegenheit der Gemeinde, das Rechnungsamt habe zur Mitteilung keine Genehmigung des Magistrats gehabt, und die städtischen Körperschaften hätten die Aufrückung des Stadtbaumeisters nach Gruppe X nicht ausdrücklich beschlossen. Es fehlten somit die Voraus- setzungen der Besoldungsordnung. Dem Stadtbaumeister wurde als Mitglied unseres Bundes Rechtsschutz gewährt. Die von dem Beamtenrechtsvertreter des Bundes, Bürgermstr. Aßmann, eingelegte Beschwerde beim Be- zirksausschuß Allenstein hatte Erfolg insofern, als die Stadt verurteilt wurde, dem Stadtbaumeister die Bezüge aus Gruppe X vom 1. April 1926 ab weiterzuzahlen.

Der Bezirksausschuß begründet dieses in seinem Be- schlusse vom 5. Mai 1926 (C. 107 26 C.) wie folgt:

„In den Beschlüssen der städtischen Körperschaften betr. Ge- nehmigung des Haushaltsplanes für 1923, 1924 und 1925 in Ver- bindung mit der für 1924 geschehenen Benachrichtigung und der Auszahlung für die beiden anderen Jahre sei bedenkenfrei eine dem Stadtbaumeister gegenüber verbindliche Erklärung der Stadt zu finden, daß ihm nunmehr die Bezüge der Gruppe X gewährt werden sollten, daß er also in Gruppe X aufgerückt sei. Wenn der Haushaltsplan in erster Linie auch die Bedeutung habe, die Einnahmen und Ausgaben der Stadt festzustellen und ins Gleich- gewicht zu bringen, so könne sich die Stadt doch nicht der Folge- rung entziehen, daß die Genehmigung des Planes im vorliegenden Falle eine Rechtswirkung konstitutiver Art gegenüber Dritten, dem Stadtbaumeister, äußere. Denn dieser wäre als städtischer Beamter sicherlich in der Lage, den Haushaltsplan bezüglich der Besoldung einzusehen. Genehmigten ihn die städtischen Kör- perschaften, und erhielte der Stadtbaumeister die Mitteilung, daß er Gehalt nach Gruppe X beziehe, bzw. erhielt er das dieser Gruppe entsprechende Gehalt gezahlt, so könne und müsse er daraus ent- nehmen, daß die städtischen Körperschaften in die Aufrückung gewilligt hätten, wobei es gleichgültig sei, ob bei der Genehmigung des Planes der Wille, die Aufrückung vorzunehmen, besonderen Ausdruck gefunden habe oder nicht, ja sogar auch weiter, ob bei der Genehmigung seines Gehalts etwa die irrige Auffassung be- standen habe, daß der Stadtbaumeister einen Rechtsanspruch auf Aufrückung nach Erreichung der zehn Dienstjahre ipso iure besäße. Alle diese Umstände seien interne Angelegenheiten der Beratung der städtischen Körperschaften und entzögen sich der Kenntnis des Beamten. Für ihn sei lediglich wesentlich, daß der genehmigte Haushaltsplan seine Besoldung nach Gruppe X ent- hielte, und daß er das Gehalt gezahlt und auch von dieser Besol- dung besondere Mitteilung erhalten habe. In welcher Form sich die Beschlußfassung vollzogen habe, entweder in der Form eines besonderen Beschlusses oder gelegentlich der Genehmigung des Haushaltsplanes, sei ebenso unwesentlich, wie es sei, daß die Mit- teilung von der Gehaltsberechnung nur von dem Rechnungsamt er- folgt sei. Die Verpflichtung sei nicht erst durch die Mitteilung geschaffen worden, sondern sie habe in ihrer rechtlichen Grund- lage bereits auf Grund des Anstellungsvertrages und der Besol- dungsordnung der Stadt bestanden. Bezüglich der Mitteilung von der Beschlußfassung habe es keiner besonderen verpflichten- den Erklärung des Magistrats, sondern nur einer nachrichtlichen Mitteilung bedurft, die sowohl in dem Schreiben des Rechnungs- amtes als auch in der tatsächlichen Gehaltszahlung zu finden sei.

Besoldungsfragen

Der Bundesvorstand zur Beamtenbesoldungsfrage. In seiner Sitzung vom 22. Mai d. J. hat der Bundesvorstand zur Frage der Besoldung der Beamten und Behördenange- stellten folgende Entschließung angenommen:

„Im Kampf gegen den sozialen Aufstieg der Arbeit- nehmer hat das Unternehmertum in den letzten Jahren mit dauerndem Erfolg seinen politischen Einfluß auch zur Niederhaltung der Gehälter und Löhne der im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter be- nutzt. In der Regierungsdenkschrift über die Besoldungs- frage vom Frühjahr 1925 heißt es, daß es „nicht zu ver- antworten wäre, wenn man durch eine Erhöhung der Be- amtengehälter eine Lohnbewegung vorausnehmen und ver- stärken und damit den Anstoß zu einer noch allgemeineren Lohnbewegung geben wollte". Die „Wirtschaft" forderte

niedrige Beamtengehälter, um niedrige Löhne zahlen zu können. Trotz der wiederholten Versprechungen und Verheißungen der verantwortlichen Stellen der Reichsregierung, wobei die Aufbesserung der Besoldung der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes als Staatsnotwendigkeit bezeichnet wurde, warten die Beamten und Angestellten seit länger denn zwei Jahren auf diese Erhöhung ihrer Bezüge. Der Bundesvorstand fordert daher die beschleunigte Einlösung des von der Reichsregierung wiederholt gegebenen Versprechens für eine ausreichende Erhöhung der Gehälter. Gleichzeitig verlangt der Bundesvorstand, daß bei einer grundlegenden Neuregelung der Besoldung den Technikern innerhalb der Besoldungsneuordnung eine Stellung eingeräumt wird, die der Bedeutung der Leistungen der öffentlichen technischen Betriebe und Verwaltungen für die Volksgesamtheit entspricht."

Ueber den augenblicklichen Stand der Besoldungsfrage wird im übrigen in der Tagespresse die Meldung verbreitet, daß im Reichsfinanzministerium ein Entwurf über die Erhöhung der Gehälter der Reichsbeamten als unverbindlicher Referentenentwurf ausgearbeitet worden ist. Der Entwurf unterliegt noch der Entscheidung des Ministers. Selbstverständlich muß auch mit den Ländern und Kommunen Fühlung genommen werden, da sich die Neuregelung des Reiches auch in den Ländern und Gemeinden auswirken wird. Wenn also jetzt festzustellen ist, daß man im Reichsfinanzministerium nun endlich auf dem Stadium der Erwägungen herausgekommen ist und die Lösung des Besoldungsproblems praktisch in Angriff genommen hat, so hüllt man sich dort bezüglich des genauen Termins nach wie vor in Schweigen.

◆ Aus dem Bunde ◆

Der Bundesvorstand hielt am 22. Mai im Bundeshause in Berlin eine Sitzung ab, die sich vorwiegend mit inneren Bundesangelegenheiten beschäftigte. Die Rechenschaftsberichte und Bilanzen des Bundes und des IBV. für das Jahr 1926 wurden genehmigt. Sie ergeben, daß sich das Bundesvermögen im Jahre 1926 trotz der außerordentlich starken Inanspruchnahme des Bundes durch die große Arbeitslosigkeit nur um rund 54 000 RM. verringert hat. Eingehend beschäftigte sich der Bundesvorstand auch mit der Frage eines Ausbaues der Unterstützungseinrichtungen des Bundes durch Schaffung einer Alters- und Invalidenunterstützung. Die Geschäftsführung wurde beauftragt, die zur Beurteilung einer solchen Einrichtung erforderlichen Unterlagen sämtlichen Ortsverwaltungen zuzuleiten, damit in den Mitgliederversammlungen und auf den im Herbst d. J. stattfindenden Gautagen das Für und Wider ausführlich besprochen werden kann. Wiederholten zu verschiedenen Bundestagen gestellten Anträgen entsprechend, stellte der Bundesvorstand ferner „Richtlinien über Aufgaben und Befugnisse der Gauvorstände" in unserem Bunde auf, durch die sowohl die verfassungsrechtliche Stellung der Gauvorstände im Gesamtbunde, als auch ihre Befugnisse gegenüber den Gauleitern geklärt werden sollen. Der nächste Bundestag soll nach dem Beschluß des Bundesvorstandes entweder in der zweiten Hälfte des Monats Mai oder in der ersten Hälfte des Monats Juni 1928, und zwar wie es vom letzten Bundestag beschlossen ist, in München abgehalten werden. Dementsprechend sollen die nächsten Gautage, auf denen die Abgeordneten zum Bundestag gewählt werden, im Spätherbst d. J. stattfinden. Eine eingehende Aussprache fand auf Grund eines ausführlichen Referates über den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes statt. Der vorliegende Entwurf wurde als brauchbare Grundlage anerkannt, doch bestand Uebereinstimmung darüber, daß er noch in einer Reihe von Punkten außerordentlich verbesserungsbedürftig ist. Zur Frage der Besoldung der im öffentlichen Dienst stehenden Beamten nahm der Bundesvorstand mit der an anderer Stelle abgedruckten Entschließung Stellung.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst bei Köpenick, Ulmenstraße 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Aus den Gauen

Behördentechnikerkonferenz des Bezirks Rheinpfalz-Nahetal.

Am 3. April fand in Neustadt a. H. die diesjährige Behördentechnikerkonferenz des Bundes der technischen Angestellten und Beamten für den Bezirk Rheinpfalz-Nahetal statt. Die Tagung war aus allen Teilen und von allen Aemtern des Bezirks sehr gut besucht. Nach dem Geschäftsbericht der bezirklichen Fachgruppenleitung, aus dem hervorging, daß die Fachgruppe im verflossenen Jahre ersprießliche Arbeit für die Behördentechniker geleistet hat, und wobei insbesondere die technikerfeindliche Einstellung einiger Behörden gestreift wurde, kamen in einer sehr lebhaften Aussprache die verschiedensten Mißstände innerhalb der einzelnen Aemter und Dienststellen zur Behandlung.

Nach Erledigung der Aussprache zum Geschäftsbericht hielt der Geschäftsführer der Behördenabteilung des Bundes, Kollege Hofmann, Berlin, einen beifällig aufgenommenen Vortrag über „Die Lage der technischen Beamten und Angestellten in Reich, Ländern und Gemeinden und die Forderungen des Bundes zu deren Verbesserung."

In einer einstimmig angenommenen Entschließung protestierte die Konferenz gegen die Beanstandung der Wahl eines Technikers zum Gewerbelehrer durch die pfälzische Kreisregierung. Eine weitere Entschließung wendet sich mit Entschiedenheit gegen die immer wieder festzustellende ungerechtfertigte Zurücksetzung der angestellten und beamteten Techniker bei einzelnen Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltungen.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Arnstadt. M. 2. VI., 8^{00}, Schmidts Hotel, Bahnhofstr.
Danzig. M. 31. V., 8^{00}, Rest. „Hohenzollern", Langenmarkt.
Elberfeld-Barmen. F. 3. VI., Rest. Hatzig, E., Bembergstr.
Görlitz. V. 29. V., 10^{00}, Volkshaus-Restaurant, Mittelstr.
Griesheim. M. 1. VI., 5^{30}, Rest. „Bayrischer Hof", Hauptstr.
Hagen (Westf.). M. 1. VI., 8^{00}, „Hansa-Restaurant", Böhmerst
Kiel. M. 2. VI., 8^{00}, Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstr.
Lennep. M. 3. VI., Hotel Behle, Kölnerstr.
Meiderich. Lichtb.-V. 2. VI., 7^{30}, Hotel „Kaiserhof", Bahnhofst
Mühlhausen. M. 2. VI., 8^{30}, „Postkeller".
Nordhausen (Harz). M. 2. VI., 8^{00}, Hotel „Koenigshof".
Nürnberg. F. (Baugew.) 2. VI., 8^{15}, Rest. „Zur Baumwolle" Adlerstr.
Nürnberg. (Erwerbsl.-Vers.) 3. VI., 3^{30}, Geschäftsstelle.
Potsdam-Nowawes. M. 3. VI., „Fürst Bismarck".
Trier. M. 2. VI., 8^{30}, Scheuer, Simeonstr. 41.
Waldheim. M. 1. VI., 8^{00}, Waldschlößchen „Aschersheim".
Weinheim. M. 3. VI., 8^{00}, Dells Weinstuben.
Zella-Mehlis. M. 2. VI., 8^{00}, Vereinslokal „Ratskeller".

Bücherschau

Technik.

Der Katechismus für die Ankerwickelei. Von Raskop. 3. Auflage. Verlag von Hermann Meußer, Berlin. 235 Seiten. Preis geb. 6,80 RM.

Das Buch soll der Beratung der im praktischen Berufe stehenden Ankerwickler bzw. Elektromaschinenbauer dienen, besonders solcher, die in Reparaturwerkstätten tätig sind. Neben einer Schilderung der praktischen Arbeitsvorgänge und der für die Ankerwickelei verwendeten Werkzeuge werden diejenigen theoretischen Einzelheiten gegeben, welche der Ankerwickler für die fachgemäße Herstellung der Wicklungen kennen muß. Hierbei ist jede mathematische Behandlung vermieden, so daß auch ein Praktiker sich leicht die grundlegenden Kenntnisse auf dem Gebiet der Ankerwicklungen aneignen kann. Im ersten Teil wird die Ausnutzung des Wickelraums bei Gleich- und Drehstrommaschinen unter Beschreibung der verschiedenen Wicklungsarten dargestellt. Der zweite Teil enthält eine Beschreibung der Hilfswerkzeuge und ihrer Anwendung in der Ankerwickelei. Besonders eingehend wird das Bandagieren der Wicklungen behandelt. Im dritten Teil werden die Arbeitsvorgänge beim Bau elektrischer Maschinen, von Stanzen der Ankerbleche bis zur Prüfung der betriebsfertigen Maschine dargestellt. Daran schließt sich der theoretische Teil, der die Konstruktionsbedingungen für Gleich- und Drehstrommaschinen bringt. Bei den Gleichstrommaschinen wird die für die Reparatur einer Ankerwicklung sehr wichtige Frage des Wickel- und Kollektorschritts besonders eingehend behandelt. Die verschiedenen Wicklungsarten und die sich für sie ergebenden Querschnittsverhältnisse der Drähte werden beschrieben. In ähnlicher Weise wird auf die Ständer- und Läuferwicklungen der Drehstrommotoren eingegangen. Für den Anlauf von Kurzschlußankermotoren werden Richtlinien für die Wahl der Nutenzahl gegeben. Als Anhang werden die wichtigsten Paragraphen aus den Regeln für die Bewertung und Prüfung von elektrischen Maschinen abgedruckt. Leider richtet sich der Verfasser selbst nicht danach, z. B. bei den Erwärmungsvorschriften und bei den Isolationsprüfungen. Bei einer Neuauflage müßte dieser Fehler beseitigt werden.

Die theoretischen Erörterungen werden durch zahlreiche, der Praxis entnommene Beispiele erläutert. Die Abbildungen sind zum größten Teil sehr gut und klar und erleichtern das Verständnis des Textes. Das Buch kann allen mit der Ankerwickelei beschäftigten Technikern, die keine Spezialausbildung als Elektroingenieure erhalten haben, wärmstens empfohlen werden.

Ernst Franck.

Der Holzmodellbau. Bearbeitet von Oberingenieur H. R. Heng, Kiel-Gaarden, 1927. Verlag von Wilh. Knapp, Halle a. S. Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Preis brosch. 3,20 RM., 4,80 RM.

Ein kleines, allgemein gehaltenes Büchlein aus der Praxis es Fachmannes. Die Zusammenstellung der wichtigsten Modellzer, die kurz und allgemein verständliche Aufzeichnung über den von Holzmodellen, die Verwendungsmöglichkeit der verschieen Werkzeuge, übersichtlich bildlich in dem Buche dargestellt, Fragen der Kernbenutzung im Modellbau und vieles mehr, sen dieses Buch als ein empfehlenswertes Hilfsbuch erscheinen. kurz und sachlich angeführten Holzbearbeitungsmaschinen einer dernen Modelltischlerei vervollständigen das Buch.

Verschiedenes.

Edison, der Mann und sein Werk. Von George S. Bryan, utsch von Karl Otten. Verlag Paul List, Leipzig. Preis broiert 6 RM., in Ganzleinen 9 RM.

Genies sind selten, aber sie sind auch meistens einseitig. s trifft für Thomas A. Edison bestimmt zu. Er ist ein technisches änomen; seine Lebensgeschichte wird den angehenden wie den ren Techniker interessieren.

Der Verfasser des vorliegenden Buches schildert den Einfluß Edison auf die Entwicklung der Telegraphie, des Telephons, onographen, der elektrischen Beleuchtung, Kraftübertragung usw. geübt hat. Mehr als tausend Erfindungen aus der Elektrotechund den damit verwandten technischen Gebieten verdankt die nschheit Edison. In der New Yorker Times ist einmal ausgehnet worden, wie hoch die Erfindungen Edisons zu bewerten d. Dabei kommt der Verfasser auf eine Gesamtsumme von etwa 5 Milliarden Dollar.

Wer etwa glaubt, daß Edison gewissermaßen spielend seine findungen gemacht hat, wird aus dem Buche Bryans eines anderen elirt. Der Erfinder hat oft an einem einzigen Problem Tage, chen und Monate gearbeitet, bis es ihm gelungen ist, die gellte Aufgabe zu lösen. Das Buch bringt so viel Material über Menschen und Erfinder Edison, daß es von jedem Techniker esen werden sollte. H. Gr.

Herden, Hirten und Herren. Durch Steppen und Städte in rkestan. Von Egon von Bahder. Safari-Verlag G. m. b. H., rlin. Preis 6,50 RM.

Nicht als Mitglied einer von der Sowjetregierung zugelassenen beiterdelegation, sondern als Gutsverwalter und freier Reisender südrussischen Steppengebiet hat der Verfasser das Land Turstan und seine Völker studiert. Seine lebendigen Schilderungen n Sitten und Gebräuchen klingen aus in der Erkenntnis, daß die der Sowjetregierung vorgenommenen grundlegenden innerlitischen Aenderungen ohne den geringsten Einfluß auf die rt herrschenden uralten, festeingewurzelten und mit der Religion verwachsenen Landessitten und Volksbräuchen geblieben sind. eder der Zarismus konnte Kirgisen, Sarten, Uzbeken oder Turkmenen von ihren urzeitlichen Gebräuchen abwenden, noch wird es dem Sowjetismus gelingen, den Morgenländer in ein abendländisch Gewand zu hüllen."

Das mit zahlreichen Originalaufnahmen und einer Kartenskizze des Reiseweges des Verfassers versehene Buch liefert einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis von Land und Leuten Südrußlands. A. F.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Robert Arnold (146932), Ludwigshafen
Karl Bohnenkamp (144508), Hamm
B. C. Forkel (T. 28644), Plauen
Heinrich Freytag (58383), Friedrichsort
Adolf Froese (T. 87265), Greifenhagen
Paul Gaitzsch (T. 43977), Döbeln
F. Harms (173284), Hamburg
H. Hellmig (85748), Berlin
Friedr. Hinderer (29050), Leipzig
P. Hübner (T. 51313), Berlin
Bruno Kleinfeldt (58304), Königsberg
Vinc. Knidischek (T. 35397), Lübeck
Karl Kolle (T. 24634), Göttingen
Hermann Kreß (263570), Mannheim
C. Leinung (2092), Berlin
Ernst Rudolf Liebich (262116), Coblenz
Wilhelm Linnhoff (65326), Hamm
Friedrich Minkley (198071), G. V. Brandenburg
Mich. Patz (150891), Barop
Friedrich Raßbach (113378), Schmalkalden
Bruno Rose (52158), Niedersedlitz
Ernst Rücker (205733), Chemnitz
Emil Saborowski (72351), Stoppenberg
August Sandau (86221), Hannover
Hans Seibert (116807), Berlin
Fritz Tschumi (T. 83643), München
Georg Weber (T. 105), Halle
Hermann Welz (82120), Siptenfelde (Ostharz)
Richard Wilker (T. 408), Osnabrück
Georg Zirkel (240222), Hannover

Ehre ihrem Andenken!

Geschäftliches

Ein literarisches Ereignis! — H. G. Scheffauer und Thomas Mann haben sich an die Spitze eines neuen, einzig in der Welt dastehenden Unternehmens gestellt, welches unter dem Titel „Romane der Welt" seinen Subskribenten allwöchentlich einen modernen Roman eines bekannten neueren Weltautors in großem Umfange und mustergültiger Ausstattung zu überraschend billigem Preise bringt. Die bekannte **Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68, Kochstr. 9,** bietet außerdem noch die Vergünstigung äußerst bequemer Monätszahlungen, welche die Erwerbung dieser herrlichen Romanbibliothek jedermann ermöglicht. Näheres im Anzeigenteil unserer heutigen Nummer.

NZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum.
Anzeigen-Annahme:
dustriebeamten-Verlag G. m. b. H.
erlin NW 40 :: **Werftstraße 7.**

Tüchtiger, gut durchgebildeter
Hochbautechniker
sicher und energisch im Auftreten auf der Baustelle, per 1. od. 15. Juni nach Stadt in Prov. Sachsen gesucht. Bei guter Leistung Dauerstellung. Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnisabschriften und Gehaltsangabe unter **T. E. 89** an den Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40.

Elektrotechniker,
Erfahrungen in Fernmeldetechnik und bei Starkstrommaschinenanlagen, **gesucht.**
Eintritt sofort. Beschäftigungsdauer: 1 Jahr. Vergütung: Gruppe VI. Bewerbungsgesuche, Zeugnisabschriften und selbstgeschriebenen Lebenslauf mit Lichtbild an
Hafenbauamt Pillau.

Kataster-Hilfstechniker
ht zum 1. August Dauerllung. Angebote unter 38 an den Industriebeam-Verlag, Berlin NW. 40.

Junger Bautechniker
einfachen Bauzeichngen vertraut, gewissenter Arbeiter mit guter ndschrift, zur Anfertig von Taxen
ofort gesucht.
fert. m. Lebenslauf u. Gehaltsansprüch. unt **B. 82** an Industriebeamten-Verl., lin NW 40, Werftstr. 7.

Erstklassige Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.
Dresdensia Kamera-Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

Romane der Welt
HERAUSGEBER: THOMAS MANN u. H. G. SCHEFFAUER

Kein Kreditzuschlag! Bestellschein nachstehend.

Jede Woche ein neuer Roman eines bekannten Weltautors von etwa 330 Seiten hochinteressanten Inhalts. Auf feinstem, blütenweißem Papier.
Jeder Roman in Ganzleinen gebunden mit vierfarbigem Umschlag nur M. 2.85
Die ersten 10 Bände enthalten:
Band 1: Hugh Walpole, Bildnis eines Rothaarigen. Mit einem Geleitwort für die Serie von Thomas Mann. Das Werk vereinigt unerhörte Spannung mit zauberhafter Anmut.
Band 2: Maurice Leblanc, Die Dame mit den grünen Augen. Ein Abenteurer-Roman.
Band 3: Hermann Melville, Taipi. Ein Südsee-Idyll.
Band 4: Jane Grey, Die Grenzlegion. Ein Wildwest-Roman.
Band 5: George Challis, Ein Teufelskerl. Ein Piraten-Roman aus dem 17. Jahrhundert.
Band 6: Pio Baroja, Jahrmarkt der Gescheiten. Ein moderner Roman aus Spanien.
Band 7: Bernard Shaw, Chaibel Byrons Beruf. Ein Boxerroman.
Band 8: Maurice Leblanc, Insel der 30 Särge. Held des Romans Arsene Lupin.
Band 9: Hilaire Belloc, Millionär wider Willen. Eine spannende und seltsame Geschichte unfreiwilligen Reichtums.
Band 10: Viktor M. Llona, Whisky-Piraten. Hinter den Kulissen des Alkoholverbots.
Für den literarischen Wert der neuen Romanreihe bürgen die Namen der beiden Herausgeber Thomas Mann und H. G. Scheffauer.

5 M

Vergünstigung: Abonnement auf 26 Bände gegen Monatszahlungen von ..... nur
Jede Woche wird ein Band geliefert. Keine Vorauszahlung! Die Monatsraten beginnen erst nach Empfang der ersten 4 Bände.

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9
Spezialvertrieb der „Romane der Welt"
Postscheckkonto: Berlin 20749.

Bestellschein: Unterzeichneter bestellt hiermit bei der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9 laut Anzeige in der „Deutschen Techniker-Zeitung" **Romane der Welt,** herausgegeben von Thomas Mann und H. G. Scheffauer — zunächst Band 1–26 in Ganzleinen gebunden je M. 2,85. — Die ersten 4 Bände sind sofort zu liefern, die weiteren in wöchentlichen Zwischenräumen. Die Begleichung erfolgt — durch Barzahlung — durch Monatszahlungen von 5 M. — Der jeweilige Rechnungsbetrag — die erste Monatsrate — ist nachzunehmen — folgt gleichzeitig. (Nichtgewünschtes gef. streichen.) Erfüllungsort Berlin.

Ort u. Datum: ..... Name u. Stand: .....

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertrags-Lieferant erster deutscher Beamten-Verbände

Berlin SW 68, Lindenstr. Nr. 106

Gegründet 1844

Pfingsten in Sicht!

Das heißt höchste Bereitschaft in allen Anschaffungen zur Reisezeit und zu den großen Ferien. Darum verlangen Sie sofort kostenlose Zustellung meines **großen, reichillustrierten**

Katalogs der Sommersaison

Nr. 20

Sie finden in diesem umfassenden Modealbum

die größte Auswahl aller Sommerneuheiten

in

Damen-, Herren- sowie Kinderbekleidung, Kleider-, Seiden- und Herrenstoffen, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Diwandecken, Teppichen, **Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder,** Bettfedern und fertigen Betten.

Neben obigen Artikeln zu rein netto

Original - Preisen

die bekannt besten Marken-Artikel **Bleyles** Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, Handschuhe und Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter, sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort zum Versand gelangende Waren die

erste Rate erst am 1. Juli 1927

geleistet zu werden braucht.

Eilen Sie des steigenden Andrangs halber mit der Auftrags Erteilung.

Wie komme ich zu einem Eigenheim?

Durch die neuen günstigen Bausparbedingungen der Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H., Berlin NW 40. — Verlangen Sie kostenlos Prospekte.

Zur Wochenend-Ausstellung **Funkhalle Stand 143.**

KOFFER 30.MARK MUSIK APPARATE

STÄNDIG GROSSE AUSWAHL IN TISCHAPPARATEN u. SCHRÄNKEN VERLANGEN SIE KATALOG!

AUF WUNSCH TEILZAHLUNG!

RICH. STECKEL BERLIN SO 16 MICHAELKIRCHSTR 30

Die Präzisions-Zeichenmaschine

„Mikron"

D. R. P. Ausl. Patente ang.

mit mathem. **Gewichts-Ausgleich** ohne Spiralfeder ermöglicht eine zeichnerische **Mehrleistung** bis zu **100%**

Generalvertrieb:

A. KLEIN Berlin W. 50, Regensburgerstr. 31 Fernspr.: Lützow 9983

Hygienische Frauen-Artikel

Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt.

Frau Anthony, Altona a. Elbe. Poststraße 32, I.

Mitglieder, werbt für den Bund!

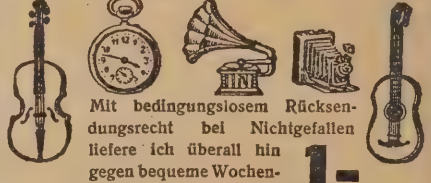

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei. **Walter H. Gartz, Postfach 180 A. Berlin S. 42.**

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.** Band I **M. 26,—** Band II **M. 20,—** Ratenzahlg. durch

H. Meuser, Buchhandlung

Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Zeugnisabschriften 1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—. Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Ziehung 2. bis 4. J.

Kölner Dombau

Geld-Lotter

9694 Gewinne =

Hauptgew. ev. **200000 100000 75000 25000**

Lose à M. 3.-

Porto u. Liste 35 Pfg. ex. geg. vorh. Kasse od. Nac.

Emil Stiller Bankhaus

Hamburg, Holzdamm

Der blaue Anzu

ist modern. Wir send. den fertigen Anzug ob. Verbindlichkeit zu **78 M. 88 M. u. 100 M.** best. Zutaten, zahlbar **8** Monatsraten Verlang. Sie Muster **Nr. 309** ne. Maßanleit. **Ad. Stein & C. Nürnberg,** Rennweg Nr.

Wir lief. zu Orig.-Verlegerbarpreisen

Bücher

aller Wissensgebiete und jeder Literatur gegen bequemste Monatszahlungen von . . . . . Rm. **3.-** an

Bei 6 Monatszahlg. wird kein Teilzahlungszuschl. erhoben. Ferner lief. wir

Bücherschränke

auf Wunsch in jeder Farbe gebeizt in tadelloser Ausführung zu gleich günstigen Zahlungsbedingungen. Fordern Sie sofort kostenlos u. franko unseren diesjährigen illustrierten Katalog.

Buchhandlung Bial & Freund

Berlin S 42, gegr. 1864 Postfach 180

Erhalte und sichere Deine Habe durch Versicherung bei der Brand- u. Einbruchschadenkasse Deutscher Postverband a. G.

Berlin NW 21, Bundesratufer 13

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.

einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme

ohne jegliche Nebengebühren

Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse **Berlin NW 21, Bundesratufer 13.**

Verantwortl.: Alfr. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

THE LIBRARY OF THE
AUG 3
UNIVERSITY OF

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

...cheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der ...hnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 22 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 3. JUNI 1927

Der Preiskampf im Kohlenbergbau

Von Steiger Halbfell.

Aus der Tagespresse sind die Kämpfe, die sich in den ...zten Wochen um die Kohlenpreise in der Oeffentlichkeit ...d im Reichskohlenrat abgespielt haben, bekannt gewor...en. Es gibt wenige Güter, um deren Preise fortlaufend ...o scharf gekämpft wird und bei denen Preisveränderungen ...i der Oeffentlichkeit so großes Interesse finden wie bei ...er Kohle. Man kann von der Kohle sagen, daß sie ihre ...reise nicht übersteigert hat. Halten sich doch die Kohlen...reise im allgemeinen unter dem Durchschnitt der all...emeinen Verteuerung gegenüber der Vorkriegszeit. Im ...etzten Jahr hat die Lage auf dem europäischen Kohlen...arkt durch den englischen Streik eine grundlegende Aen...erung erfahren, denn abgesehen von den Mengen, die ...ngland jetzt wieder mehr als erforderlich zur Verfügung ...tellen kann, hat sich bei den Preisen an englischer Kohle ...ieles geändert. Vor Ausbruch des englischen Streiks war ...ast ein Jahr lang die englische Kohle subventioniert ...orden, d. h. auf den Märkten des englischen Auslandes ...onnten die Engländer die Kohle um die Beträge der ...ubvention billiger verkaufen. Da die Subvention etwa ... RM. je Tonne der gesamten englischen verkäuflichen ...örderung betrug, so waren die Subventionen für die ...usgeführten Mengen, die 20 bis 25 Prozent der Gesamt...enge betrugen, so enorm, daß der Bergbau in den an...eren europäischen Ländern stark bedroht wurde. Die ...ubventionen fielen fort, der Streik begann. Die engli...chen Bergwerke sind infolge des Streiks stark verschuldet ...nd haben deshalb erhebliche Zinslasten zu tragen. Die ...ei Abschluß des Streiks von den Unternehmern gehegten ...offnungen auf Verringerung der Lohnkosten infolge der ...erlängerung der Arbeitszeit sind nicht in Erfüllung ge...angen. Die Folge dieser Umstände ist, daß die englische ...ohle heute auf dem Weltmarkt die Preise der übrigen ...uropäischen Kohlenerzeuger nicht mehr stark bedrängen ...ann. Im deutschen Kohlenbergbau ist in der Nachkriegs...eit, besonders aber nach der Inflation, eine starke Tech...isierung der Betriebe erfolgt. Zahlreiche schlechte Gru...en, minderwertige Grubenabteilungen und Flöze wurden ...ingestellt. Die Verwaltungskosten wurden durch Abbau ...er aufgeblähten Verwaltungsapparate, Zusammenschlüsse, ...echnisierung des Verwaltungsapparates usw. beachtlich ...erringert, Steuern wurden abgebaut und die Preise einiger ...eachtlicher Materialien sind gefallen. Infolge Mechani...ierung und anderer Organisation der Betriebe, besserer ...rnährung und Ausbildung der Bergarbeiter und infolge ...es starken Drucks, der auf die Belegschaften in den ...etzten Jahren ausgeübt wurde, haben sich die Arbeits...osten so stark vermindert, daß z. B. der Zechenverband ...es Ruhrgebietes in seinem Jahresbericht für das Jahr ...926, dessen erstes Vierteljahr eines der schlechtesten des ...etzten Jahrzehntes war, sagen konnte, daß die Erhöhung ...er Förderanteile die durch Lohnerhöhungen eingetretenen ...elastungen der Werke mehr als ausgeglichen habe. Viel ...chärfer als im Steinkohlenbergbau hat im Braunkohlen...agebau die Mechanisierung umwälzend mitgewirkt. An die ...telle des Menschen ist der eiserne Bergmann getreten und ein moderner Braunkohlentagebau sieht aus wie ein wüstes Tal, an dessen Rändern eiserne Wurmungeheuer fortlaufend nagen. Menschen gibt es hier kaum noch.

Desto mehr mußte es Verwunderung erregen, daß der Steinkohlenbergbau wegen der Lohnerhöhungen und Arbeitszeitveränderungen und der Braunkohlenbergbau als Folge von Arbeitszeitveränderungen enorme Preiserhöhungen beantragten. An der Ruhr betragen die Lohnerhöhungen 4 Prozent für die Uebertagearbeiter und 6 Prozent für die Untertagearbeiter, wobei gesagt werden muß, daß die Lohnerhöhungen für die Gedingearbeiter sich erst allmählich auswirken. In der Braunkohle beträgt die Verkürzung der Arbeitszeit eine halbe Stunde, die Verkürzung der Schichtzeit eine weitere halbe Stunde. Wenn es nun wahr sein soll, daß diese Lohnerhöhung an der Ruhr eine Erhöhung der Kohlenpreise um 7,5 Prozent erforderlich machte, wobei allerdings darauf hingewiesen werden muß, daß die Kohlenpreiserhöhung sich nicht im bestrittenen Gebiet und im Zechenselbstverbrauch, also bei etwa 25 Prozent der Förderung auswirken kann, so muß man die Frage aufwerfen: Was hat die Rationalisierung mit allen ihren für den Bergbau unangenehmen Folgen (Arbeiterabbau, Kapitalinvestierungen usw.) für einen Zweck, wenn weder die Preise heruntergehen noch die Erlöse der Werke steigen, und darüber hinaus die Arbeiterschaft keinen Vorteil aus der Rationalisierung haben soll? Wenn die Dinge so wären, wie die Zechenherren sie darstellen, dann wäre es an der Zeit, in den Ruf: „Tod den Maschinen!“ einzustimmen. Aber die Behauptungen der Unternehmer sind bisher nicht erwiesen. Das Reichswirtschaftsministerium nimmt bekanntlich den Preiswünschen gegenüber eine ablehnende Haltung ein. Der Reichskohlenrat hat die Preiserhöhung abgelehnt. Die Braunkohlenpreiserhöhungen werden nur mit Theorien begründet, bei denen man erst abwarten sollte, ob sie praktisch zur Wirklichkeit werden. Der Kohlenbergbau, besonders der Braunkohlenbergbau, kann es ertragen, daß er einige Monate den Versuch macht, festzustellen, ob die Arbeitszeitveränderungen wirk-

Aus dem Inhalt:

Halbfell, Der Preiskampf im Kohlenbergbau
Das Heilverfahren der Angestellten-Versicherung (Schluß)
Neue Tarifgehälter
Aus der Reichsknappschaft
Dölling, Die Arbeitsverhältnisse der preußischen Staatsangestellten
Rechenschaftsbericht des Bundes für 1926
Beilage: Recht und Rechtspraxis.

lich eine solche Belastung ergeben, wie die Unternehmer es behaupten. Das von unserer Seite in der Oeffentlichkeit scharf kritisierte Gutachten der Kommission zur Untersuchung der Arbeitszeit im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau ging ja bei seinen Schlußfolgerungen davon aus, daß die Verkürzung der Arbeitszeit möglich wäre, ohne daß Preiserhöhungen notwendig wären. Es wirkt fast kurios, daß eine Preiserhöhung gefordert wird, nachdem der Vorschlag dieser Kommission, die den Unternehmern sicherlich näher stand als uns, von der Reichsregierung in die Tat umgesetzt wurde. Was die Kommission, die jetzt vom Reichskohlenrat eingesetzt wurde, um die Theorien der Braunkohlenunternehmer zu untersuchen, für die Kohlenpreisfragen an einwandfreien Beweisen erbringen soll, ist nicht ersichtlich.

Noch eine Frage hat in der Oeffentlichkeit eine Rolle gespielt, und zwar ist es die des Kohlenhandels. Der Reichskohlenrat hat zur Untersuchung dieser Frage für den Bericht des Mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues eine Kommission eingesetzt, die hoffentlich zur Klärung der Frage beiträgt.

Bedauerlich ist, daß die Preiserhöhungsanträge der Braunkohle in nächster Zeit wieder auf die Tagesordnung kommen und damit eine neue Beunruhigung des Kohlenmarktes eintritt. Die Oeffentlichkeit wird wieder aufs schärfste in Mitleidenschaft gezogen, denn die Gefahr einer vermehrten Teuerung ist bei solch enormen Erhöhungen des wertvollsten Grundstoffes der deutschen Wirtschaft sehr leicht möglich.

Das Heilverfahren der Angestelltenversicherung

(Schluß.)

C. Hausgeld.

Angehörige des Erkrankten — nicht der Erkrankte selbst —, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens ein Hausgeld, solange und soweit nicht Gehalt oder Lohn gezahlt wird. Das Hausgeld richtet sich nach der Höhe des letzten Monatsbeitrages, beträgt aber täglich mindestens 1 RM.

D. Besondere Bestimmungen für Halbversicherte.

Angestellte, die auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages von der eigenen Beitragsleistung befreit sind, sogenannte Halbversicherte, haben einen Kostenbeitrag von etwa der Hälfte der voraussichtlichen Heilverfahrenskosten selbst zu leisten. Dieser Betrag ist für eine Kur von vier Wochen bemessen und vor Antritt der Kur an die Heilanstalt oder Badeverwaltung zu entrichten. Eine Verlängerung der Kur hat entsprechende weitere Vorauszahlungen zur Folge. Die Kosten der Hinreise hat der Halbversicherte selbst zu bezahlen, die Kosten der Rückreise trägt die R. f. A. in der gleichen Höhe wie bei den Vollversicherten. Im übrigen gelten die für die Vollversicherten aufgestellten allgemeinen Verwaltungssätze auch für die Halbversicherten. Irgendwelche Sonderrechte hinsichtlich Unterbringung und Verpflegung stehen ihnen nicht zu.

E. Gewährung sogenannter größerer Heilmittel.

Zu den sogenannten größeren Heilmitteln (z. B. künstliche Gliedmaßen, orthopädische Stützapparate usw.), die die Berufsfähigkeit erhalten oder wieder herstellen, kann die R. f. A. einen angemessenen Zuschuß gewähren. Kosten für kleinere Heilmittel, wie Bruchbänder, Brillen, Gummistrümpfe, Plattfußeinlagen usw., ferner auch Kosten für laufende Instandsetzungen an größeren Heilmitteln, werden nicht übernommen. Außer den erforderlichen Unterlagen (Antragsvordruck, Bescheinigung des behandelnden Arztes, letzte Versicherungskarte und Aufrechnungsbescheinigungen, Bescheide anderer Versicherungsträger) ist dem Antrag ein Kostenvoranschlag beizufügen. Dieser muß die genaue Bezeichnung des im einzelnen verwendeten Materials nebst den dafür angesetzten Preisen enthalten. Ein vertrauensärztliches Zeugnis ist zu dem Antrage nicht erforderlich, falls es nicht ausdrücklich gefordert wird.

F. Zahnheilverfahren.

In Fällen, in denen ein umfangreicherer Ersatz von Zähnen zur Abwehr drohender Berufsunfähigkeit notwendig ist, gewährt die R. f. A. nach ihrem Ermessen auf Antrag einen Zuschuß. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß für Zahnbehandlung (Zahnziehen, Füllungen usw.) Zuschüsse nicht bewilligt werden. Einem Antrag sin neben der letzten Versicherungskarte und Aufrechnung bescheinigung der Voranschlag eines Zahnarztes oder Zah technikers auf vorgeschriebenem Vordruck über Art un Ausdehnung des erforderlichen Zahnersatzes, sowi über die Kosten beizufügen. Versicherte, die zugleich eine Krankenkasse angehören, haben ihre Zahnersatzanträg lediglich bei ihrer Krankenkasse einzureichen, weil de Krankenkassen nach einem zwischen der R. f. A. und de Hauptverbänden deutscher Kranken- und Ersatzkassen ge troffenen Abkommen die Bearbeitung dieser Anträge ob liegt. Die Verwendung teuren Materials (Goldkronen Brücken, Stiftzähne usw.) wird nur zugebilligt, wenn de Versicherte aus beruflichen Gründen das teure Ersatz material benötigt, so z. B., wenn es sich um die Berufe de Sänger, Schauspieler, Berufsredner, Bläser usw. handelt oder wenn die Notwendigkeit der Verwendung teuren Er satzes wegen besonderer Beschaffenheit des Kiefers ode der Mundhöhle unter eingehender Begründung durch einen Zahnarzt — nicht den behandelnden — festgestellt wird Zuschüsse zu notwendigen Umarbeitungen bereits vorhan denen Zahnersatzes werden nach denselben Grundsätzen gewährt, die für die Gewährung der Zuschüsse zum Zahn ersatz selbst maßgebend sind. Die Notwendigkeit der Um arbeitung ist bei Krankenkassenmitgliedern von der Kran kenkasse zu prüfen.

G. Heilverfahren für Kinder der Versicherten.

Die R. f. A. beteiligt sich auch an der Heilfürsorge für Kinder ihrer Versicherten, einschließlich der Waisenrentenempfänger und der Kinder von Ruhegeldempfängern im Alter von 6 bis 16 Jahren; sie führt die Heilfürsorge nicht selbst durch. Die Beteiligung an der Fürsorge erfolgt vielmehr dergestalt, daß die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen den bestehenden Organisationen, die sich mit der Entsendung von Kindern befassen, verbleibt, wogegen die R. f. A. einen Zuschuß bis zur Hälfte der entstehenden Kurkosten einschließlich Reisekosten gewährt, sofern die Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen für die Zuschußgewährung erfüllt sind.

Bedingung für die Gewährung eines Zuschusses ist:

1. daß es sich um behandlungsbedürftige tuberkulose, tuberkulosegefährdete oder rachitische Kinder handelt, und daß Aussicht auf Wiederherstellung der Gesundheit besteht, was durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist;
2. daß das Heilverfahren in einer ärztlich geleiteten, mit Einrichtungen zu zweckentsprechender ärztlicher Behandlung ausgestatteten, Heilanstalt innerhalb des deutschen Reichsgebiets durchgeführt wird.

Für Kinder unter 6 und über 16 Jahren wird ein Zuschuß nur ausnahmsweise gewährt, bei nicht mehr Schulpflichtigen ist der Beruf anzugeben.

Der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses ist von der Bezirksfürsorgestelle (Gesundheitsamt, Jugendamt, Wohlfahrtsamt und dergleichen) vor Antritt des Heilverfahrens an den „Landaufenthalt für Stadtkinder e. V.", Reichszentrale in Berlin W 9, Eichhornstr. 8, zu leiten, die ihn an die R. f. A. nach Vorprüfung weitergibt. Vor Zuleitung des Antrages an die Reichszentrale muß die Hälfte der Kosten des Heilverfahrens sichergestellt sein. Auch die Krankenkassen reichen die von ihnen vorbereiteten Anträge der zuständigen Bezirksfürsorgestelle zur Weiterleitung an die Reichszentrale ein.

H. D.

Berichtigung. In dem Artikel „Zur Auslegung des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung" in Nr. 21 der DTZ. sind auf Seite 247, zweite Spalte, zwei sinnstörende Druckfehler stehen geblieben. In dem ersten Absatz des kleingedruckten Vorschlages zum Schiedsspruch steht „zu gewährende Vergütung beträgt 6,25% des Monatsgehalts für die Stunde", heißen soll es „6,25 ‰". Derselbe Fehler wiederholt sich im vorletzten Absatz a.

Rundschau

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Die wahre Ursache der Massenarbeitslosigkeit. Seit Jahr und Tag streiten sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern kluge Leute über die Ursachen der auf allen europäischen Industriestaaten lastenden Massenarbeitslosigkeit. Bei uns in Deutschland ist

gar durch Gesetz ein besonderer „Ausschuß zur Unterchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutchen Wirtschaft", der sogenannte Enqueteausschuß erufen worden, der sich nun schon seit einem Jahre bemüht, Klarheit über die tiefgreifenden Veränderungen zu ewinnen, die in der Weltwirtschaft, der Volkswirtschaft nd den einzelnen Gewerbezweigen seit dem Ausbruch es Krieges vor sich gegangen sind, und damit auch den rsachen der Massenarbeitslosigkeit auf den Grund zu ommen. Einer gewissen Sorte von Unternehmern in eutschland müssen solche wissenschaftlichen Untersuchunen höchst überflüssig erscheinen; denn sie wissen, wo die uelle alles Uebels sitzt. So z. B. das Eisenwerk chirndorf, das einem Abnehmer, der sich gegen ie von der Firma vorgenommene Gußpreiserhöhung andte, folgendes schrieb:

„Obwohl wir ihren Gründen für die Ablehnung der Gußpreisrhöhung beipflichten müssen, bedauern wir, doch von derselben icht absehen zu können, weil dieselbe durch die Steigerung der iestehungskosten, welche durch die eingetretenen Erhöhungen der öhne und Rohstoffe verursacht wurden, bedingt wird.

Nicht den Gießereien ist ein Vorwurf daraus zu machen, wenn er Beschäftigungsgrad zurückgeht, sondern den Gewerkschaften, enen es viel mehr darauf ankommt, ihre Macht zu zeigen, wie der rbeiterschaft Beschäftigung zu sichern. Die 60 000 (!) Gewerkchaftssekretäre, die sich von Arbeitergroschen mästen (!), wären a auch vollkommen überflüssig und würden ihre Stellung verlieren, enn sie die Arbeiterschaft nicht dauernd verhetzten, denn zuriedene Arbeiter wären ihr Untergang.

Aus vorstehenden Gründen müssen wir die Schuld an der Preisrhöhung ablehnen mit der gleichzeitigen Bitte, dieselbe nunmehr nzuerkennen und zwar umso mehr, als Sie die einzige Firma sind, ie uns den bescheidenen Aufschlag von 4% bisher nicht bewilligt at.

Stets gern zu Ihren werten Diensten empfehlen wir uns Ihnen.

Eisenwerk Tschirndorf Gebr. Gloeckner."

Wir wissen nicht, ob sich der Empfänger dieses Briefes durch diese „durchschlagenden" Gründe hat von der Notwendigkeit der Gußpreiserhöhung überzeugen lassen. Auf alle Fälle ist dieser Brief ein bemerkenswertes Zeugnis für die Geistesverfassung gewisser deutscher Unternehmerkreise. Nach Ansicht dieser Kreise braucht man die Notwendigkeit einer Preiserhöhung nicht zahlenmäßig zu begründen, sondern es genügt vollkommen, auf die Gewerkschaften und besonders auf die Gewerkschaftssekretäre zu schimpfen, die ja doch an allen Uebeln dieser Welt schuld sind.

Soziale Bewegung

Was will der Arbeiterradioklub? Kollegen! Haben Sie schon einmal ein Rundfunksendeprogramm kritisch zu beurteilen versucht? Wissen Sie, daß 90 Prozent aller Rundfunkhörer Angestellte, Arbeiter und Beamte aller Berufe sind? Wissen Sie aber auch, daß das Rundfunkprogramm die besonderen Interessen der Arbeitnehmer nur in ganz kleinem Umfange berücksichtigt? Das ist gefährlich, zumal die Sendeprogramme vielfach den gewerkschaftlichen, politischen, aber auch den kulturellen Interessen der Arbeitnehmer entgegengerichtet sind. Mehr und mehr macht sich auch in den künstlerischen Darbietungen der Sender der Kitsch breit. In starkem Umfange wird der Rundfunk in den Dienst antigewerkschaftlicher und antirepublikanischer Bestrebungen gestellt. Das kann nur verhütet werden, wenn die Arbeitnehmer sich einen größeren Einfluß auf die Sendeprogramme sichern.

Das will der Arbeiterradioklub Deutschlands e. V. Der ARK. wendet sich durch uns an die Techniker mit der Bitte, die Arbeiter in die Geheimnisse der Radiotechnik einzuweihen und mit ihnen gemeinsam den Kampf um die Programmgestaltung zu führen. Wir unterstützen diesen Wunsch und empfehlen allen Radiofreunden unter unseren Kollegen den Beitritt zum ARK.

Auskunft erteilt die Reichsgeschäftsstelle, Berlin SO 36, Oranienstraße 182.

Angestelltenbewegung

Was soll das? In der „DTZ." Nr. 16, Seite 190, teilten wir unter der Ueberschrift „Ein neuer Technikerverband?" mit, daß die Absicht bestehe, die ehemaligen Studierenden des Technikums Hainichen i. Sa. zu einem besonderen Verband zusammenzufassen. Diese Notiz veranlaßte eine Anzahl Bundesmitglieder, uns ein Rundschreiben zu übersenden, das sie als ehemalige Studierende des Technikums Hainichen erhalten haben. Wir veröffentlichen nachstehend einen Auszug daraus:

„Das Erreichen gemeinsamer Ziele ist gerade in den heutigen wirtschaftlich sehr schwer bedrückenden Zeitverhältnissen nur durch Zusammenschluß aller daran Interessierten möglich. Aus dieser Erkenntnis heraus ist daher unter der Studentenschaft am Technikum Hainichen der Wunsch laut geworden, alle ehemaligen Besucher des Technikums zu Hainichen in einen

„Verband ehemaliger Studierender des Technikums zu Hainichen i. Sa."

zusammenzuschließen. . . .

Was soll nun Zweck und Ziel dieses Verbandes sein?

Durch geschlossenes Auftreten der ehemaligen Studentenschaft könnten berechtigte Forderungen zweifellos mit größerer Durchschlagskraft zur Erfüllung gebracht werden, als dieses bis heute bewerkstelligt werden könnte. Allein nicht nur nach außen hin würde dieser Zusammenschluß sich aktiv auswirken können, sondern jedem einzelnen könnte durch die gemeinsame Hilfe oftmals wirksam beigesprungen werden. Hier sei hingewiesen auf die Schaffung eines Stellennachweises mit Stellenvermittlung.

Durch eine gemeinsame Beschaffungsstelle könnten den Studierenden viele Vorteile während ihres Studiums geboten werden.

Das Ziel des Verbandes soll dann ferner sein, die Direktion und Dozentenschaft in der Erreichung des angestrebten Ausbaues des Technikums und der Erwirkung der Gleichberechtigung mit staatlichen Instituten tatkräftig zu unterstützen."

Der Inhalt des Rundschreibens ist reichlich unklar. Es soll der Eindruck erweckt werden, als ob eine Vereinigung von ehemaligen Besuchern einer Lehranstalt in der Lage wäre, die Interessen der aus dieser Lehranstalt hervorgegangenen technischen Angestellten und Beamten wahrzunehmen. Das ist ein großer Irrtum, denn eine solche Vereinigung wird niemals eine Macht werden können, da sie auf einen viel zu engen Kreis von Berufsangehörigen beschränkt ist. Sie wird aber auch die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kollegen nicht wahrzunehmen vermögen, weil in ihr begreiflicherweise neben Angestellten und Beamten auch Unternehmer die Mitgliedschaft erwerben können.

Was will also die Vereinigung? In dem Rundschreiben ist eine klare Antwort auf diese Frage nur in dem letzten Absatz gegeben, der vermuten läßt, daß der Verband in erster Linie auf Veranlassung der Direktion des Technikums ins Leben gerufen werden soll, um für diese Lehranstalt die Gleichberechtigung mit staatlichen Instituten zu erreichen. Man

kann es der Direktion einer technischen Lehranstalt nicht verübeln, wenn sie ihre Schule ausbauen und ihr eine staatliche Anerkennung erringen will. Etwas anderes ist es aber, wenn sie den Versuch macht, durch Gründung eines Vereins die gewerkschaftliche Bewegung der technischen Angestellten zu zersplittern; dann müssen wir ihr ganz energisch auf die Finger klopfen. Wir warnen daher nochmals dringend davor, in Vereinigungen dieser Art eine Interessenvertretung zu sehen. Vereinigungen ehemaliger Besucher bestimmter Lehranstalten sollten sich lediglich mit der Pflege der Geselligkeit unter den früheren Studienfreunden befassen. Sie müssen aber von allen angestellten und beamteten Technikern aufs schärfste bekämpft werden, wenn sie auch nur den Anschein zu erwecken suchen, als ob sie Berufsvereine wären.

Wirtschafts- und Finanzpolitik

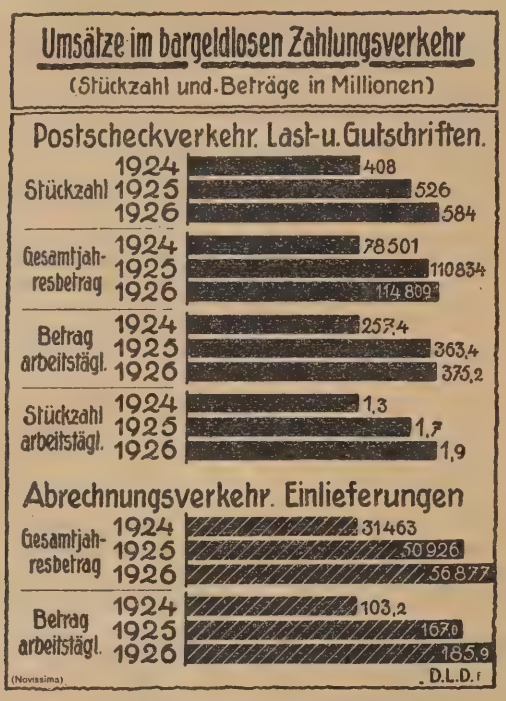

Nach dem Kriege haben sich die Zahlungssitten nicht wieder in genau derselben Weise zurückgebildet, wie sie bei Kriegsausbruch bestanden. Im allgemeinen haben sich die bargeldlosen Zahlungsmethoden, wie die Ziffern des Abrechnungsverkehrs der Reichsbank und des Postscheckverkehrs zeigen, erheblich ausgedehnt und auch noch in den letzten Jahren immer mehr an Beliebtheit gewonnen.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten ist für den Durchschnitt des Monats Mai mit 146,5 gegen 146,4 im April um ein Geringes gestiegen.

Die Gesamtzahl der Arbeitslosen (Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge und der Krisenfürsorge) zeigt einen weiteren erfreulichen Rückgang. Sie ist in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai 1927 von 1217000 auf 972000 zurückgegangen. Der Rückgang beträgt also im letzten Monat rund 245000, gleich 20,1 v. H.

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit in Berlin hält weiter an. Gegenüber der Vorwoche ist eine weitere Abnahme um 5200 Personen zu verzeichnen, so daß die Zahl der Arbeitsuchenden jetzt 207470 beträgt.

Früchte der Rationalisierung. Angesichts der erfreulichen Verringerung der Arbeitslosigkeit, die seit Beginn der wärmeren Jahreszeit eingesetzt hat, fehlt es nicht an Stimmen, die dies als einen endlich eingetretenen Erfolg der Rationalisierung bezeichnen. Solcher Optimismus erscheint zum mindesten verfrüht, wenn man entscheidende Vorgänge betrachtet, die zweifellos Folgen der Rationalisierung sind und als solche von allen Beteiligten auch von den Unternehmern, anerkannt werden.

Zum Beispiel: an Roheisen wurden in Deutschland produziert:

1913 monatl.	910000 t	in 204	Hochöfen, p. Ofen	4460 t
1924 monatl.	650000 t	in 138	Hochöfen, p. Ofen	4710 t
1925 monatl.	841000 t	in 96	Hochöfen, p. Ofen	8760 t
1926 monatl.	802000 t	in 91	Hochöfen, p. Ofen	8812 t

Die gewaltige Steigerung der Produktion beginnt mit dem Jahre 1925, gleichzeitig mit der gewaltigen Steigerung der Arbeitslosigkeit. In der Tat wurden in den Hochofenwerken 1925 rund 21000 Mann beschäftigt, 1926 rund 17000 Mann. Die durchschnittliche Tagesleistung eines Arbeiters stieg mithin innerhalb eines einzigen Jahres von 1,17 auf 1,67 t oder um 43 Prozent. 4000 Mann wurden brotlos.

In der Produktion von Rohstahl fiel in demselben Jahr (1925/1926) die Zahl der Arbeiter von 28000 auf 25000; die Produktion stieg von 1016000 auf 1200000 t monatlich. Die Tagesleistung des Arbeiters erhöhte sich von 1,2 auf 1,6 t oder um 33 Prozent. Brotlos wurden 3000 Mann.

Die „Kölnische Volkszeitung", ein Zentrumsblatt, dem man sicherlich keine Feindschaft gegen das Unternehmertum nachsagen kann, hat kürzlich eine Zusammenstellung veröffentlicht, wonach in der Zeit von 1913 bis 1926 bei den folgenden Firmen:

	die Belegschaft vermindert	die Produktion vermehrt ist
Gutehoffnungshütte	um 8%	um 71,6%
Vulkanwerke Duisburg	um 19,2%	um 60,3%
Thyssenhütte Hamborn	um 16,3%	um 62%
Krupp Rheinhausen	um 11,9%	um 7,8%
Hoesch Dortmund	um 14,5%	um 31,2%
Union Dortmund	um 9,6%	um 22,9%

In dem neuesten Jahresbericht des VDMA. (Verein Deutscher Maschinenbauanstalten) steht S. 21 zu lesen: „Die Fließarbeit ist in etwa 20 Maschinenfabriken, die dem VDMA. bekanntgeworden sind, mit Erfolg durchgeführt worden (d. h. während der beiden Jahre 1925/26). Tatsächlich haben zweifellos mehr als 20 Fabriken diesen Weg beschritten." Als einer der Erfolge wird angeführt, daß in der Gasmotorenfabrik Deutz vor der Umstellung 650 Mann bei einem Motorgewicht von 45 kg 900 t lieferten, nach der Umstellung bei 24,5 kg Motorgewicht lieferten 343 Mann 950 t. Infolgedessen konnte die Fabrik den Stundenlohn um 28 Prozent erhöhen und dennoch an Löhnen 40 Prozent und an Unkosten 42 Prozent sparen.

Des weiteren erzählt der Bericht, daß der Versand von Maschinen pro Kopf der beschäftigten Arbeiter in der Zeit von Anfang 1925 bis Ende 1926 um 38 Prozent zugenommen hat, und er bezeichnet dies ausdrücklich als „zweifelloses Rationalisierungsergebnis".

Absolut — also nicht im Verhältnis zur Arbeiterzahl — verminderte sich der Versand um 14,5 Prozent, die Zahl der beschäftigten Arbeiter um 30,2 Prozent. Und dann heißt es wörtlich:

„Die Arbeiterzahl ging also im Verhältnis zum Versand um 52% stärker zurück. Nach dieser Rechnung ergibt sich, daß von der Arbeitslosigkeit, die im Jahre 1926 gegenüber 1925 eintrat, 52% der Rationalisierung zuzuschreiben sind."

Angesichts so vieler feststehender Tatsachen werden wir leider bis auf weiteres annehmen müssen, daß die Ursache der gegenwärtigen Abnahme der Arbeitslosigkeit vorübergehender Natur ist.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Der Gedag als Vertreter von Angestelltenin teressen und Freund der Unternehmer. Die Gehaltssätze der technischen Angestellten der Industrie in Frankfurt/O. wurden letztmalig mit Wirkung vom 1. Januar d. J. durch einen verbindlich erklärten Schiedsspruch geregelt. Die dadurch eingetretene Erhöhung betrug 5 Prozent gegenüber dem vorherigen Zustand. Während die AfA-Organisationen und der G. d. A. zunächst das Ergebnis der im März und April noch ausstehenden Gehaltsverhandlung im Frankfurter Einzelhandel abwarten wollten, kündigte der Gedag das Gehaltsabkommen Großhandel und Industrie bereits erneut zu Ende März d. J., also zum nächst-

ulässigen Termin, nachdem die Verbindlichkeitserklärung rst einige Tage vorher, nämlich am 25. Februar, erfolgt ar. Der Arbeitgeberverband lehnte jede Verhandlung mit em Gedag ab, worauf dieser den zuständigen Schlichungsausschuß in Frankfurt/O. anrief, der mit den timmen der Arbeitnehmerbeisitzer, die eide vom Gedag gestellt waren, einen einstimmigen Spruch fällte, wonach das bestehende ehaltsabkommen bis auf weiteres in Kraft bleiben sollte.

Naturgemäß war dem Arbeitgeberverband das Vorehen des Gedag durchaus unverständlich, wir aber hatten in derartiges Ergebnis vorausgesehen und aus diesem runde jede Beteiligung an dieser vom Gedag eingeleiteten Maßnahme abgelehnt. Nachdem die Verhandlungen über len Frankfurter Einzelhandel abgeschlossen und außerdem rhöhungen von 7—8 Prozent für die technischen Angetellten in Landsberg mit dem dortigen Arbeitgeberverband vereinbart waren, unternahmen wir neuerdings emeinsam mit dem G. d. A. den Versuch, eine weitere Erhöhung der Gehaltssätze in Frankfurt/O. durchzuführen nter Ausschaltung des Gedag. Auf unseren Antrag, der hne Einhaltung der monatlichen Kündigungsfrist gestellt urde, erklärte sich der Arbeitgeberverband zu Verhandungen bereit. Diese fanden denn auch am 23. Mai statt nd endeten mit einer Vereinbarung, die in den Anfangsgehältern sämtlicher Gruppen eine Erhöhung von 5—6 Prozent und in den Endgehältern (nach dem 5. Gruppenjahr) eine solche von 4—5,5 Prozent bringt, so daß ab 1. Januar d. J. insgesamt eine Erhöhung von 10—11 Prozent eingetreten ist. Die Gehaltssätze betragen demnach:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
im 1. Gruppenjahr	85,—	125,—	155,—	215,—
nach dem 1. „ „	98,—	139,—	171,—	234,—
„ „ 2. „ „	111,—	153,—	187,—	253,—
„ „ 3. „ „	124,—	167,—	203,—	272,—
„ „ 4. „ „	137,—	181,—	219,—	291,—
„ „ 5. „ „	150,—	195,—	235,—	310,—

Besonders interessant ist, daß der den Vorsitz führende Direktor Straub vom Frankfurter Elektrizitätswerk sich bei der Eröffnung der Sitzung zu der Bemerkung veranlaßt fühlte, daß der Arbeitgeberverband die Ausschaltung des Gedag außerordentlich lebhaft bedaure, da besonders der DHV. doch eine Organisation wäre, die den Arbeitgebern politisch außerordentlich nahestände, und deren Mitglieder sich aus rein „bürgerlich" eingestellten Angestellten zusammensetze.

Uns scheint, Herr Direktor Straub beurteilt den DHV. richtiger als seine eigenen Mitglieder, die in ihm naiver Weise noch eine Vertretung ihrer Interessen vermuten.

Baugewerbetarife

Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt. Die alten Gehaltssätze sind zum 31. Mai gekündigt, eine Gehaltserhöhung von 15 Prozent wurde beantragt.

Pfalz und Nahegebiet. Die Gehaltstafel ist gekündigt und eine Erhöhung der Tarifgehälter um 12 v. H. gefordert. Verhandlungen haben noch nicht stattgefunden.

Westfalen-Ost und Minden-Lippe. Die an dem Bezirkstarifvertrag beteiligten Arbeitgeberverbände haben sich der Vereinbarung für Hannover-Braunschweig angeschlossen, so daß die obengenannten Gehälter auch für Westfalen-Ost und Minden-Lippe gelten.

Provinz Hannover, Freistaat Braunschweig und Kassel. Am 9. Mai wurden in freier Verhandlung folgende Tarifmindestgehälter vereinbart: 125, 190, 260, 350 RM. Die Erhöhung beträgt gegenüber der letzten Gehaltstafel sechs bis acht v. H.

Freistaat Sachsen. Am 10. Mai kam für das Vertragsgebiet in freier Verhandlung eine neue Gehaltstafel zustande, nach der die Gehälter ab 1. April 140, 190, 260 und 350 RM. betragen. Es bedeutet das gegenüber der früheren Gehaltstafel für die Gruppe I eine Erhöhung um 3 v. H., für die Gruppe II um 8,5 v. H. und für die beiden obersten Gruppen rund 11 v. H.

Die Arbeitgeber erklärten sich am Schlusse der Verhandlung bereit, ihren Mitgliedsfirmen zu empfehlen, auch denjenigen Angestellten, die jetzt schon ein höheres Gehalt beziehen, also Leistungszulagen erhalten, die tarifliche Gehaltserhöhung auszuzahlen. Sie waren auch bereit, mit solchen Mitgliedern, die dies aus freien Stücken nicht tun, darüber zu verhandeln. Dieser, an sich als Zeichen des Verständigungswillens zu begrüßenden, Erklärung der Unternehmer liegt eine irrtümliche Auslegung des Reichstarifvertrages zugrunde, die uns mitveranlaßt hat, die an anderer Stelle erwähnte grundsätzliche Entscheidung des Haupttarifamtes zu beantragen.

Auf die tariflich vereinbarte Gehaltserhöhung hat jeder unter den Tarif fallende Techniker einen Rechtsanspruch, ganz gleich, ob er Leistungszulage erhält oder nicht. Die Leistungszulage ist von der Höhe des Tarifgehalts unabhängig und darf nur gekürzt werden, wenn die Leistung des Angestellten zurückgeht. Auch dann aber kann sie nicht ohne weiteres entzogen, sondern muß mit den ordnungsgemäßen Kündigungsfristen gekündigt werden. Nach der Begründung der Unternehmer haben sie den Leistungstarifvertrag gefordert, um in der Gehaltszahlung eine gerechte Differenzierung nach Leistungen durchzuführen. Es wäre demnach viel richtiger, die Leistungszulage nicht nach Mark zu bemessen, sondern nach Prozenten des Tarifgehaltes oder aber im Reichstarifvertrag selbst zu bestimmen, daß etwaige Erhöhungen oder Verminderungen des Tarifgehaltes in demselben Prozentsatz auf die frei vereinbarte Leistungszulage wirken. Bleibt die absolute Höhe der Leistungszulage gleich, so tritt mit jeder Erhöhung des Tarifgehaltes eine Gehaltsnivellierung ein. Wenn z. B. das Tarifgehalt für die Gruppe IV 400 RM. beträgt und ein Kollege bezieht 500 RM. Gehalt, also 100 RM. Leistungszulage, so beträgt seine Leistungszulage 25 v. H. Wird nun das Tarifgehalt auf 450 RM. erhöht, so daß er demzufolge künftig 550 RM. Gesamtgehalt bezieht, so beträgt seine Leistungszulage nur noch 22 v. H. des Tarifgehaltes. Die Relation hat sich für diesen Empfänger von Leistungszulage also um 3 v. H. verschlechtert. Wollte man aber gar in diesem Falle die Leistungszulage auf die Erhöhung des Tarifgehaltes anrechnen, so daß das Gesamteinkommen mit 500 RM. bestehen bleibt, so würde der betreffende Kollege nur noch eine Leistungszulage von 50 RM. oder rund 11 v. H. erhalten. Eine derartige Auslegung des als Leistungstarif aufgebauten Reichstarifvertrages wäre sinnwidrig.

Die 10. Sitzung des Haupttarifamtes hatte sich zunächst mit einem Antrag unserer Gauverwaltung Hessen zu beschäftigen, die beantragte, auf Grund des § 12 Ziffer 10 des Reichstarifvertrages einen für beide Parteien

Die im Jahre 1925 zum erstenmal wieder aufgenommenen Produktionserhebungen zeigen den interessanten Aufstieg der deutschen Kraftfahrzeugindustrie, der um so bedeutsamer ist, als er sich allen wirtschaftlichen Hemmungen der Nachkriegszeit zum Trotz durchgesetzt hat. Zwar bleibt die deutsche Kraftfahrzeugindustrie im Tempo und Ausmaß der Entwicklung noch wesentlich hinter einem Teil der ausländischen Konkurrenz, besonders der amerikanischen, zurück, im ganzen aber ist ein bedeutender Fortschritt, namentlich in der Produktion, zu erkennen,

verbindlichen Schiedsspruch in ihrem Gehaltsstreit zu fällen. Die Bezirksparteien konnten sich in freier Verhandlung über die beantragte Gehaltserhöhung nicht einigen. Das bezirkliche Tarifamt fällte daraufhin einen Schiedsspruch, nach dem die Gehälter auf 130, 190, 275 und 390 RM. festgesetzt wurden. Diesen Schiedsspruch lehnten die Arbeitgeber ab. In der neunten Sitzung des Haupttarifamts vom 25. April d. J. war für die Verbindlicherklärung dieses Schiedsspruches die im Tarifvertrag vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit nicht zu erreichen, es wurde deshalb ein Einigungsvorschlag gemacht, nach dem die Gehälter 130, 190, 270 und 380 RM. betragen sollten. Dieser Vorschlag wurde von beiden Parteien abgelehnt. Unsere Gauverwaltung stellte deshalb den eingangs erwähnten Antrag und beantragte weiterhin, in bezug auf die Gehaltshöhe den Schiedsspruch des Tarifamts zugrunde zu legen.

Nach sehr eingehender Beratung des Haupttarifamts verkündete der unparteiische Vorsitzende folgendes Ergebnis der Verhandlungen: Für einen bindenden Schiedsspruch, der ein Endgehalt von 390 RM. vorsah, ergaben sich bei der Abstimmung drei Stimmen, für einen Schiedsspruch, der in der Gruppe III 270, in der Gruppe IV 385 RM. vorsah, ergaben sich vier Stimmen und für einen Schiedsspruch nach dem Einigungsvorschlag wiederum nur drei Stimmen. Es ist also für keinen dieser drei Vorschläge die für einen bindenden Schiedsspruch notwendige qualifizierte Mehrheit zu erzielen gewesen.

Damit war beiden Parteien volle Handlungsfreiheit gegeben, da ein tarifloser Zustand eingetreten und gleichzeitig das Schlichtungsverfahren erschöpft war. In der Hauptsache drehte sich der Streit darum, ob das Gehalt der Gruppe IV 380 oder 390 RM. betragen sollte. In Anbetracht dieser ganz unerheblichen Differenz einigten sich die Vertreter der Bezirksparteien dahin, den Einigungsvorschlag des Haupttarifamtes vom 25. April als für sich bindend anzuerkennen mit der Maßgabe, daß das Mindestgehalt für die Gruppe IV ab 1. Juli d. J. nicht 380, sondern 385 RM. betrage.

Seit der April-Verhandlung des Haupttarifamtes sind einige neue Vergleichswerte entstanden, die bei Beurteilung des Streitfalles nicht unberücksichtigt bleiben konnten. In Bayern ist inzwischen eine freie Vereinbarung zustande gekommen, nach der das Mindestgehalt der Gruppe IV 385 RM. beträgt. Außerdem hat in der Zwischenzeit ein Tarifamt in Frankfurt a. M. für die kaufmännischen Angestellten einen Schiedsspruch gefällt, über dessen Annahme oder Ablehnung durch die Parteien dem Haupttarifamt keine einwandfreien Mitteilungen gemacht waren. Nach diesem Schiedsspruch für die kaufmännischen Angestellten würde das tarifliche Höchstgehalt höher gewesen sein als das Gehalt eines Technikers der Gruppe IV einschließlich einer Leistungszulage von 60 RM. Durch die Einigung der Parteien ist es erreicht, daß für das Vertragsgebiet Mitteldeutschland vom 1. Juli ab dieselben Mindestgehälter in Kraft treten wie für Bayern.

Der zweite Tagesordnungspunkt betraf den Gehaltsstreit im Vertragsgebiet 1, Ostpreußen. Die Tarifgehälter betrugen dort bis zum 31. März d. J. 105, 170, 220 und 300 RM. Eine freie Vereinbarung war nicht zu erreichen. Das Tarifamt in Königsberg erhöhte die Gehaltssätze durch Schiedsspruch auf 112, 180, 233 und 318 RM. Dieser Schiedsspruch wurde von beiden Parteien abgelehnt. Unsere Gauverwaltung Nordost rief deshalb zur Vermittlung das Haupttarifamt an.

Als Begründung für die Ablehnung des Schiedsspruches machte der Unternehmervertreter insbesondere geltend, daß durch die Abtrennung Ostpreußens vom übrigen Reich das Baugewerbe seines Bezirks besonders notleidend geworden sei und eine Gehaltserhöhung in dem Ausmaße des Schiedsspruches kaum tragen könne. Schließlich wurde auch behauptet, daß die Lebensverhältnisse in Ostpreußen für die Angestellten wesentlich günstiger seien als etwa in Pommern oder Mecklenburg und daß zum Vergleich höchstens Oberschlesien herangezogen werden könnte. Anscheinend, um dem Vorwurf zu begegnen, daß die Bauunternehmer Ostpreußens überhaupt keine positiven Vorschläge machen wollten, beantragte er schließlich, den von seinem Unternehmerverband abgelehnten Schiedsspruch für bindend zu erklären.

Nach etwa einstündiger Beratung des Haupttarifamts ergab die Abstimmung über den Antrag der Arbeitgeber, daß die nötige qualifizierte Mehrheit für die Bindenderklärung des Tarifamtsschiedsspruches nicht zu erreichen war. Es wurde deshalb gegen eine Stimme ein Einigungsvorschlag gemacht, nach dem die Gehälter ab 1. Mai betragen sollen 112, 180, 238 und 320 RM.

Als dritter Punkt der Tagesordnung war die Behandlung eines Antrages unserer Hauptverwaltung vorgesehen, nach dem das Haupttarifamt grundsätzlich entscheiden soll, daß Leistungszulagen auf Erhöhungen der Tarifgehälter nicht angerechnet werden dürfen. Gegen die Behandlung dieses Antrages erhob ein Unternehmerverband Einspruch, weil der Antrag im Hinblick auf den Termin der gegenwärtigen Sitzung nicht fristgerecht eingereicht war. Die Behandlung dieses Punktes wurde daher auf eine neue Sitzung, die am 8. Juni stattfinden soll, vertagt.

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Die Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.

Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen, müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM.	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen RM.	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz.
A	Baden	April 27—März 28	Verhandl.	84—170	134—156	194—256	278—346	—	—	—	8
E	Bayern	April—Sept. 27	Schiedsspr.	79,50 b. 153,70	95 40 b. 185,50	116,60 b. 254,40	185,50 b. 333,90	275,60 — 424	—		6
		Okt. 27 — März 28	„	81 bis 156,60	97,20 bis 189	118,80 b. 259,20	189 b. 340,20	280,80 — 432	—	Verh. 10, Kind bis zu 4 Kindern je 10	8
Gem.	Frankfurt/O.	Juni 27—März 28	Verhandl.	85—150	125—195	155—235	215—310	—	—	Verh. 10 %	10—11 gegen Jan. 26
Gem.	Hamburg	April — Dez. 27	Schiedsspr.	166	225	320	—	—	—	—	7
Gem.	Lahr	Mai 27 — März 28	Verhandl.	113—188	125—210	163—251	227—304	291—357	—	Verh. 10, Kind 5, b. z. Höchstgrenze v. 25	6
Gem.	Landsberg	April 27—März 28	„	—	115—205	135—240	190—300	fr. Vereinbar.	—	Verh. 10, Kind 5	7—8
E	Baden, Rheinpfalz, Rheinhessen usw.	April — Dez. 27	Schiedsspr.	111—166	139—190	162—231	257—319	393	485	Frau 12, Kind 10, b. z. Höchstbetrag v. 50	6
		ab 1. Januar 28	„	114—171	143—195	167—238	264—328	404	499	Alleinstehende 10	9
Gem.	Mannheim	April—Dez. 27	„	111—166	139—190	162—231	257—319	393	485	Frau 12, Kind 10, b. z. Höchstbetrag v. 50	6
		ab 1. Januar 28	„	114—171	143—195	167—238	264—328	404	499	Alleinstehende 10	9
B	Minden-Lippe	April 27—März 28	Verhandl.	125	190	260	350	—	—	—	6—10,5
B	Norden	März 27—Febr. 28	„	130	190	270	355	—	—	—	7,5—8,5
B	Rheinland	Mai 27 — März 28	„	130	186	265	350	—	—	—	6—8

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, Bi = Bijouterie, C = Chemische Industrie, E = Elektroindustrie, G = Gas- Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe, K = Keramische Industrie, M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textil-Industrie, V = Verkehrsbetriebe.

BERGBAU

lus der Reichsknappschaft

Sitzung des Abteilungsvorstandes für Angestelltenangelegenheiten.

Am 17. Mai tagte in Heilbronn der Angestelltenbteilungsvorstand und nahm u. a. zu folgenden Fragen tellung:

1. Zunächst genehmigte er folgenden Beschluß des atzungsausschusses:

„In Erweiterung des Teiles I der Bestimmungen der Reichsappschaft vom 20. Januar 1927 zu den §§ 247 und 248 des RKG. ird bestimmt, daß Angestellte, deren versicherungspflichtiges inkommen (§ 2 AVG.) jedoch ausschließlich der Sozialzuschläge i Monat Juli 1926 nicht mehr als 200 RM. betrug, für den Monat li 1926 entsprechend ihrem versicherungspflichtigen Einkommen dividuell in die Gehaltsklassen A—C einzustufen sind."

„In Ergänzung der Bestimmungen der Reichsknappschaft vom . Dezember 1926 zu § 54 Abs. 2 RKG. wird ferner bestimmt, aß die Beitragszahlung der von der Bestimmung in vorstehendem bsatz erfaßten Angestellten ab 1. Januar 1927 sich ebenfalls ach dem individuellen versicherungspflichtigen Einkommen (§ 2 VG. einschließlich Sozialzuschläge) richtet."

Nach diesem Beschluß sind also Angestellte, deren inkommen im Monat Juli 1926 200 RM. nicht überstieg, on der gruppenweisen Einreihung freigelassen.

2. Von den Beschlüssen der Sitzung des Satzungsausschusses am 26. April ist noch folgendes bekanntzugeben: ur Orientierung der einzelnen Angestellten und zur Feststellung der dauernden Belastung der Angestelltenpensionsasse sollen die anzurechnenden Beitragsmonate durch achstehenden Beschluß ermittelt werden:

„Den Mitgliedern der Angestellten-Pensionskasse ist von den erwaltungen der Bezirksknappschaften eine Bescheinigung über ie in der Angestellten-Pensionskasse bis zum 30. Juni 1926 nzurechnenden Beitragsmonate unter Bekanntgabe der gemäß den estimmungen der Reichsknappschaft vom 20. Januar 1927 zu den § 247 und 248 RKG. ermittelten Hauptberufsgehaltsklassen ausstellen.

Gegen diese Bescheinigung steht den Mitgliedern innerhalb ier Wochen nach der Zustellung eine Beschwerde beim Bezirksbteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten frei."

Die jedem einzelnen Angestellten auf Grund vorstehenden Beschlusses auszustellende Bescheinigung ist kein echtsfähiger Bescheid, d. h.: es können dagegen die getzlichen Spruchinstanzen nicht angerufen werden, aber s steht dem Angestellten der Beschwerdeweg bei dem Bezirksabteilungsvorstand offen.

3. Es waren Zweifel darüber entstanden, ob Angetellte, die nach § 116 der Satzung in der Angestelltenrankenkasse versicherungspflichtig sind, aber heute einer Ersatzkasse angehören, zur Angestelltenkrankenkasse er Knappschaft übertreten können. Es wurde festgestellt, aß dies möglich sei und umgekehrt das gleiche gilt.

4. Das Aufwandsgeld bei Heilverfahren ür die in § 136 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Mitglieder urde auf 50 Prozent des Hausgeldes, das einem Mitgliede it einem anspruchsberechtigten Angehörigen gewährt ird, festgesetzt.

5. Beiträge und Leistungen. Im Auftrage es Gedag (RDB.) sind von dem Mitglied des Angestelltenbteilungsvorstandes, Herrn Vocke, folgende Anräge gestellt worden:

1. Im § 247 Abs. 1 RKG. kommt die Bestimmung in Wegfall: „Dabei ist die Gehaltsklasse maßgebend, in welcher das Mitglied ach seinem Hauptberufe am 1. Juli 1926 beitragspflichtig geesen wäre."

2. In § 247 Abs. 2 kommt die Bestimmung in Wegfall: „Oder eine Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Berieben nachweisen kann."

3. § 248 kommt in Wegfall.

4. Bei der Rentenzumessung nach § 247 Abs. 2 RKG. kommen ünftig die neben den Steigerungs-Beträgen aus der Knappschafts-Pensionskasse gewährten Steigerungs-Beträge aus der Angestelltenersicherung in Wegfall, wenn keine besonderen Steigerungsbeträge ür die Angestelltenversicherung neben Beträgen für die knappchaftliche Pensionskasse geleistet worden sind."

Die Erledigung der Anträge des Herrn Vocke wurde zurückgestellt. Die Verwaltung äußerte hierbei noch ihre Bedenken gegen eine Aenderung der Struktur des Getzes wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit nd sonstigen Schwierigkeiten.

Wir werden zu den genannten Anträgen noch ausführlich Stellung nehmen. Heute möchten wir nur bemerken, daß diese Anträge für die Einstellung des Gedag bzw. RDB. zur knappschaftlichen Versicherung ganz besonders typisch sind. Wenn es nach dem Gedag ginge, so müßten wir jetzt Hals über Kopf einen Abbau der Leistungen der Pensionskasse vornehmen. Die Durchführung der gestellten Anträge würde eine Unmenge von Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung der vor dem 1. Juli 1926 zurückgelegten Beitragszeiten heraufbeschwören. Diese hat weder der Antragsteller, noch die hinter ihm stehende Organisation berücksichtigt. Sie stellen einfach den Antrag auf eine grundlegende Aenderung des geltenden Versicherungssystems, ohne im einzelnen zu sagen, was dann geschehen soll. Der Antragsteller betrachtet die Dinge ganz einseitig. Zum Beispiel würde die Durchführung des Antrags Nr. 4 zur Folge haben, daß in den Bezirksknappschaften, die früher Ersatzkasse waren (z. B. Hannover, Ruhr, Niederschlesien usw.), die Zusatzsteigerungen aus der Angestelltenversicherung für die Zeit von 1913—1921 in Fortfall kommen, oder diese Zusatzsteigerungen in den Bezirksknappschaften, die früher Doppelversicherungen, oder nur eine Versicherung in der AV. (z. B. Brandenburg, Halberstadt, Halle, Oberschlesien, Brühl usw.) hatten, neben dem knappschaftlichen Ruhegeld in der Zukunft weitergezahlt werden. Diese Regelung würde Platz greifen, obgleich in den Bezirksknappschaften, wo Ersatzkassenversicherung bestand, in der Regel früher höhere Beiträge bezahlt worden sind als in den Bezirksknappschaften, wo Doppelversicherung oder Versicherung in der AV. vorhanden war.

Sitzung des gemeinsamen Vorstandes der Reichsknappschaft.

Der gemeinsame Vorstand tagte am 18. und 19. Mai. Aus der Fülle der behandelten Punkte bringen wir nachstehend die wichtigsten. Der Vorstand beschloß:

1. Die Umrechnung der Pensionen nach den §§ 243 und 247 RKG. bedeutet, daß alle Pensionen so neu zu berechnen sind, als ob die Bestimmungen des neuen Reichsknappschaftsgesetzes am Tage der Pensionierung in Kraft gewesen wären. Für das Kindergeld bedeutet das, daß Kindergeld zu gewähren ist, wenn am Tage der Pensionierung Kinder vorhanden waren, die nach dem neuen Reichsknappschaftsgesetz zum Bezuge von Kindergeld berechtigt waren.

2. Die Gewährung von Krankenhilfe an Mitglieder und Pensionäre, die in einer anderen Bezirksknappschaft als der, wo sie Beiträge zahlen oder pensioniert worden sind, sich aufhalten, stößt auf einige technische Schwierigkeiten. Der Vorstand beschloß deshalb folgende Regelung: Erkranken Personen, die Anspruch auf Krankenhilfe haben, innerhalb einer anderen Bezirksknappschaft, so hat diese Bezirksknappschaft die Krankenhilfe zu gewähren. Ueber die Frage des finanziellen Ausgleichs wird noch näheres bestimmt.

3. Gegen die Stimmen der Arbeitgebervertreter wurden die vorgelegten Pläne zur Verlegung des Sitzes der Hannoverschen Knappschaft von Clausthal nach Hannover und zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes in Hannover genehmigt. Hierbei ist bemerkenswert, daß die Arbeitgebervertreter im Januar der Verlegung zugestimmt haben. Heute sind sie merkwürdigerweise dagegen.

Arbeitskammerwahl für den Ruhrbergbau am 23. Juni

Kollegen! Sorgt dafür, daß jeder Bergbauangestellte für die **AfA-Liste** *stimmt!*

4. Wahl der Angestelltenvertrauensmänner. Der Reichsarbeitsminister hat entschieden, daß die Wahl der Vertrauensmänner der Angestellten in der Reichsknappschaft und in den Bezirksknappschaften durch den Abteilungsvorstand bzw. die Bezirksabteilungsvorstände für Angestelltenangelegenheiten auf Grund einer gemeinsamen Vorschlagsliste der beteiligten Angestelltenorganisationen zu erfolgen hat. Die bereits auf einer anderen Grundlage vorgenommenen Wahlen sind für ungültig erklärt worden.

Reichsarbeitsministerium und Angestelltenpensionskasse.

Nachdem die mit Wirkung vom 1. März 1927 ab beschlossene Beitragserhöhung eine ganze Reihe von Beschwerden und Protesten größtenteils auf Betreiben der Arbeitgeber auslöste, sah sich das Reichsarbeitsministerium veranlaßt, die Vertreter der Reichsknappschaft und der in Frage kommenden Angestelltenverbände für den 11. Mai dieses Jahres zu einer Besprechung einzuladen.

Generaldirektor Dr. Heimann und auch Kollege Peters wiesen einleitend darauf hin, daß durch das neue Gesetz ganz bestimmte und feste Leistungen festgelegt seien, die automatisch auch die Höhe der Beiträge beeinflussen. In den letzten AfA-Bergbau-Mitteilungen Nr. 4 ist schon zur Beitragsfrage Stellung genommen und besonders darauf verwiesen worden, daß das starke Anwachsen der Leistungsbezieher die Hauptursache für die Beitragserhöhung sei. Auch sind ferner in Vergleich gesetzt worden die Beiträge und Leistungen der Angestelltenpensionskasse mit der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung. Die Vertreter des G. d. A. und Gedag waren sich einig in der Forderung nach einem Abbau der Leistungen.

Die von Herrn Vocke im Auftrage des Gedag gestellten Anträge (siehe vorstehend) zeigen, nach welcher Richtung hin der Abbau der Leistungen gefordert wurde.

Demgegenüber wies Kollege Peters darauf hin, daß die Beschlüsse in der Angestelltenabteilung so gefaßt seien, daß sie dem Gesetz entsprächen und auch durch die Spruchinstanzen nicht anders entschieden werden könnten.

Herr Fromholz vom G. d. A. vertrat die Auffassung, daß das Gesetz wieder geändert werden müsse, während Dr. Herwegen vom Gedag glaubte, auf Grund der Selbstverwaltung den Abbau der Leistungen und damit eine Ermäßigung der Beiträge herbeiführen zu können.

Ministerialdirektor Grieser stellte am Schluß der Besprechung die Stellungnahme des Reichsarbeitsministeriums wie folgt heraus:

Den gemachten Vorschlägen, von der Reichsregierung Zuschüsse für die Knappschaft zu verlangen, stehe das Reichsarbeitsministerium sehr skeptisch gegenüber und außerdem sei dieser Weg für eine Versicherung gefährlich. Auch das Reichsarbeitsministerium sehe als Hauptursache für die Beitragssteigerung das Ansteigen der Leistungsbezieher an. Im übrigen seien die Beiträge gar nicht so hoch und gingen nicht über die Erwartungen hinaus, die man bei Aenderung des Gesetzes daran geknüpft habe. Wenn jetzt von einigen Seiten erneut verlangt würde, das Gesetz wiederum zu ändern, so stehe er nicht an zu erkläre daß keine Aussicht weder bei der Reichsregierung no beim Reichstage dafür bestünde. Der Auffassung der Ve treter der Reichsknappschaft müsse sich das Reichsarbeit ministerium anschließen, daß zunächst die Auswirkung d Beitragserhöhung abgewartet werden müsse und daß d Wünsche der Beteiligten, besonders auf der Angestellte seite, sich noch nicht so konsolidiert hätten, daß besonde Maßnahmen notwendig seien. Die Form der Beschwerde die zum großen Teil vorgedruckt und im selbe Wortlaut vorlägen, sei geeignet, den üblen Eindruck z erwecken, daß sie gemacht seien. Der zum Te künstlich geschaffenen Erregung müsse in den Reviere entgegengetreten und durch Aufklärung entgegengewirk werden.

Kollegen! Die künstlich entfachten Entrüstungen we fen ein grelles Schlaglicht auf die Absichten der Unte nehmer. Mit Hilfe ihrer Söldlinge sollte der Kampf a der ganzen Linie aufgenommen werden zur Aenderung d Knappschaftsgesetzes mit dem letzten Ziel seiner vol ständigen Beseitigung. Wir werden allen diesen Versuche mit größtem Nachdruck entgegentreten und uns bei un seren Entscheidungen lediglich von der Wahrung der In teressen der Bergbauangestellten leiten lassen.

Bergbautarife

Tarifvertrag Rheinische Braunkohle. Am 13. Mai fan den vor der Schlichterkammer Köln Verhandlungen übe Gehalts- und Urlaubsforderungen sowie Arbeitszeit der An gestellten des rheinischen Braunkohlenreviers statt. Di Urlaubsfrage wurde in freier Vereinbarung wie folg erledigt:

In Abänderung des § 4 Ziffer 2 und 3 beträgt di Höchstdauer nunmehr 18 anstatt 15 Arbeitstage und fü Lehrlinge 12 Arbeitstage.

Bezüglich der Tarifgehälter und Arbeitszei mußte der Schlichter angerufen werden, der folgende Spruch fällte:

1. Der Hundertsatz des z. Zt. an den einzelnen Angestellte gezahlten Wohnungsgeldzuschusses erhöht sich vom 1. April 1927 a um 2 des Hundertsatzes und vom 1. Oktober 1927 ab nochma um 2 des Hundertsatzes.

2. Die im Arbeitszeitnotgesetz vorgeschlagenen Zuschläg betragen vom 1. Mai 1927 ab für die neunte Stunde 15% und fü die Zeit darüber hinaus 25%.

Bei den Angestellten im Sinne des § 3 Ziffer 1 des Rahmentarifes (Betriebsangestellte) errechnet sich der Zuschlag auf $^1/_{22}$ des tariflichen Monatsgehaltes, bei den übrigen Angestellten auf $^1/_{200}$.

In § 3 Abs. 3 werden im ersten Satz die Worte „ohne besonderes Entgelt" und im zweiten Satz die Worte „oder besondere geldliche Entschädigung" gestrichen.

3. Mit Wirkung vom 1. April 1927 erhöhen sich die derzeitigen Tarifgehälter um 5%.

Demnach betragen die Gehälter ab 1. April 1927

Hauptgruppe A:
(Technische Angestellte.)

Gruppe I	205 RM.	Gruppe II	230 RM.
Gruppe III	285 RM.	Gruppe IV	365 RM.

Die sozialen Zulagen bleiben unverändert.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Die Arbeitsverhältnisse der preußischen Staatsangestellten

Angestelltenabbau oder Gehaltskürzung?

Neben rund 140 000 Beamten, 16 000 Hilfsbeamten und 15 000 Arbeitern sind etwa 26 000 Angestellte in den Verwaltungen und Betrieben des preußischen Staates beschäftigt. Die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen dieser Angestellten regeln sich mit Ausnahme von etwa 3500 Arbeitnehmern nach dem Preußischen Angestelltentarifvertrage (PAT.).

Bei mehr als 20 000 im Angestelltenverhältnis tätigen Staatsbediensteten, die sich auf Tausende von Dienststellen verteilen, lassen sich Streitigkeiten aus dem Tarifvertrag oder Beschäftigungsverhältnis nicht gut vermeiden. Auffallen mußte jedoch schon immer, wenigstens soweit die technischen Angestellten in Betracht kommen, die unverhältnismäßig hohe Anzahl von Streitfällen, bei denen es sich um Differenzen bei der Bewertung und Bezahlung der Technikerarbeit handelte. Diese Tatsache, die sicher auch andere Angestelltenkategorien bei sich feststellen mußten, erfährt eine relativ einfache Aufklärung, wenn man darauf hinweist, daß der Preußische Finanzminister bei allen Haushaltsberatungen mit den anderen preußischen Ressorts immer wieder auf eine Verminderung der in den Haushaltsentwürfen vorgesehenen Titelansätze für „Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte" drängte und die Ressorts mit den knappen Mitteln, die sich teilweise von Jahr zu Jahr, ohne daß eine Personalverminderung vorgenommen werden konnte, verringerten, auskommen mußten.

Die sich hieraus ergebenden Verhältnisse waren schon bisher unerträglich. Einzelne Verwaltungen gingen, zum Teil allerdings durch besondere Zwangslage getrieben, dazu über, nach Vergütungsgruppen festbewertete Stellen zu schaffen, ohne Rücksicht darauf, ob die sich aus dem Rahmen der Gesamtmittel ergebenden Festsetzungen sich

Betriebsrätewahlen im Bereich der

Wasserstraßenverwaltungen

Die technischen Angestellten wählen am **21. Juni** für den Hauptbetriebsrat der

Reichswasserstraßenverwaltung die Liste 2: **Pandow–Martins–Haack**

Preußisch. Wasserbauverwaltung die Liste 1: **Fiedler—Veltjes**

Bundeskollegen! Sorgt für Aufklärung!

ist den Forderungen des Tarifvertrages in Einklang brin-
en ließen. Aber fast alle preußischen Verwaltungen sind
folge der eigenartigen Sparmaßnahmen des Finanzmini-
ers gehalten, den berechtigten Ansprüchen der Ange-
ellten scharfen Widerstand entgegenzusetzen, wenn anders
e nicht zu Ueberschreitungen der Etatsansätze kommen
ollen.

Die Folge hiervon ist die Vermehrung von Streitver-
ahren sowohl bei Einzelfällen vor den Nachprüfungsaus-
chüssen, als auch allgemeiner Art vor dem Tarifausschuß
nd den Arbeits- und ordentlichen Gerichten.

Es trat die Mittelverknappung und damit der Gegen-
atz zwischen den Angestellten und ihren Verbänden einer-
eits und der Staatsverwaltung andererseits immer mehr
n Erscheinung und nicht zum mindesten deshalb, weil die
inzelnen Verwaltungen mit Rücksicht auf die ihnen in
erstärktem Umfange überwiesenen Aufgaben — sogar
euen Arbeitsgebieten — nicht daran denken konnten,
leichzeitig mit der Mittelverkürzung eine Personalein-
chränkung vorzunehmen.

So ist die Sachlage heute; so war sie, als der Preuß.
inanzminister am 30. April 1927 im Hauptausschuß des
andtages plötzlich in sonderbar anmutendem Zusammen-
ange erklärte, daß „wenn die Mittel für die
esoldungsreform aufgebracht werden sollen, mit aller Härte auf eine Verminderung
er Hilfsarbeiterfonds bei den einzelnen
essorts gedrängt werden müsse". Am 11. Mai
chtete der Finanzminister an die anderen preußischen
essorts ein Schreiben, in welchem er wörtlich folgendes
agte:

„Hinsichtlich der Hilfskräfte wird zum
mindesten in Aussicht zu nehmen sein,
im künftigen Haushalt die Mittel um rund
10 Prozent herabzusetzen."

Unumstritten ist, daß die bisher zur Verfügung stehen-
en Haushaltsansätze nicht ausreichten zu der im Tarif-
ertrag vorgesehenen Bezahlung der Angestellten. Ebenso
enig wird umstritten, daß mit einer Besoldungsaufbesse-
ung für die Staatsbeamten auch eine gleichmäßige Er-
öhung der Angestelltengehälter Hand in Hand gehen muß.
us dieser Erhöhung der Angestelltenbezüge ergibt sich
iederum, daß die Etatstitel gegenüber den jetzigen An-
ätzen eine entsprechende Erhöhung erfahren müssen.

Der Preuß. Finanzminister aber glaubt, ungeachtet der
chon heute bedenklichen Zustände in der Bezahlung der
taatsangestellten einer weiteren Herabsetzung der Fonds
ür die Angestelltenentlohnung das Wort reden zu müssen.
ollten die anderen Mitglieder des Staatsministeriums den
edankengängen des Finanzministers folgen und auch der
andtag den geäußerten Grundsätzen zustimmen, so
roht etwa 2000 bis 3000 Staatsangestell-
en der Abbau, oder aber allen Angestell-
en infolge weiterer Kürzung der Ausga-
enansätze eine Bezahlung, die sich mit
en wahrlich nicht zu hohen Ansätzen des
arifvertrages noch weniger in Uebereinstimmung bringen läßt als die heute geltende.

Werden heute schon mindestens nach Gruppe VIII zu bezahlende Techniker nach den Gruppen VII oder gar VI entlohnt, so sind die aus den Absichten des Finanzministers sich ergebenden Bezahlungen alles andere, nur keine Gehälter, die gegenüber dem jetzigen Zustand eine dringend erforderliche Aufbesserung erfahren haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Tendenzen, die schon immer darauf abzielten, den Kreis der vom PAT. erfaßten Angestellten noch weiter einzuschränken, bei einer zu erwartenden Revision des Tarifvertrages von der Staatsregierung noch stärker zum Ausdruck gebracht werden. Schon heute ist die merkwürdige Tatsache zu verzeichnen, daß allein im Bereiche des Landwirtschaftsministeriums nahezu 1200 Angestellte tätig sind, für die der PAT. keine Geltung hat.

Am Schlusse des Jahres 1926 und auch Anfang 1927 sind im Reich wie in Preußen verschiedene Erlasse herausgekommen, die bis zu einem gewissen Grade die älteren Angestellten der Verwaltungen vor Entlassung schützen sollen. Die weitere Einschränkung der Mittel führt nicht nur zu den wiedergegebenen Bedenken bezüglich der Unterbewertung und des Abbaues, sondern auch dazu, daß die Dienststellen ganz im Gegensatz zu den in den vorerwähnten Erlassen zum Ausdruck gebrachten Gedankengängen bei Neueinstellungen sehr leicht geneigt sind, auf jüngere Kräfte zurückzugreifen, und zwar deshalb, weil die tariflichen Gehaltssätze für diese Angestellten wesentlich niedriger sind als für ältere. Die Grundvergütung erreicht bei den jüngeren Kräften bei weitem nicht die Höhe wie bei den älteren Angestellten, ganz abgesehen davon, daß man glaubt, einem jüngeren Techniker sehr viel leichter zumuten zu können, sich mit der Bezahlung nach einer niedrigeren Vergütungsgruppe abzufinden. Aber auch die Zahl der Kinder und damit die Höhe der sozialen Zuschläge ist im Durchschnitt geringer bei jüngeren Staatsbediensteten, so daß auch hier wiederum eine Ersparnis von Ausgaben aus dem Hilfsarbeiterfonds erfolgen kann.

Es ist sehr anzuzweifeln, ob die weitere Verkürzung der Mittel für die Bezahlung der Staatsangestellten für die Balancierung des Staatshaushaltes unbedingt erforderlich ist. Man könnte der Auffassung sein, daß den Einsparungsbestrebungen auf der einen Seite Erwägungen des Staatsministeriums folgen müßten, die auf eine Steigerung der Einnahmen abzielen. Daß die Einnahmen allein schon aus der Hauptsteuerquelle des Preußischen Staates, der Hauszinssteuer, sich wesentlich erhöhen lassen, brachten die Katasterdirektoren in einer dem Landtag unterbreiteten Denkschrift zum Ausdruck. In dieser Eingabe wurde nachgewiesen, daß lediglich wegen des Personalmangels in der Katasterverwaltung ein Ausfall an Hauszinssteueraufkommen von jährlich 100 bis 150 Millionen RM. zu verzeichnen ist, ein Betrag, der sehr gut mit dazu dienen könnte, die Mehraufwendungen zu decken, die sich durch in Aussicht gestellte Besoldungserhöhungen ergeben.

Die aufgezeigten Gefahren werden sich in ihrem ganzen Umfange auch für die Staatstechniker auswirken,

wenn die technischen Angestellten der preußischen Staatsverwaltung nicht rechtzeitig die notwendigen Konsequenzen ziehen.

Es ist, soweit die Techniker in Frage kommen, möglich, nicht nur den größten Teil der zu erwartenden Schwierigkeiten abzuwenden, sondern darüber hinaus die angestrebte Verbesserung ihrer Lage zu erzielen. Voraussetzung hierfür ist allerdings restloser Zusammenschluß im Bunde und ebenso restlose Ausnutzung der tarifvertraglichen Bestimmungen unter Inanspruchnahme und Mitwirkung der Organisation. Wilhelm Dölling.

Berufsfragen der Behördentechniker

Einberufungen und Prüfungen in der Katasterverwaltung. Die in der vorigen Nummer mitgeteilte Vermehrung der mittleren Bürobeamtenstellen bei der Katasterverwaltung bringt eine umfangreiche Ernennung von neuen Beamten und eine sehr erhebliche Verschiebung zwischen den einzelnen Gruppen mit sich. Da ein Teil der Anwärter auf Planstellen oder planmäßige Stellen der höheren Gruppe zur Ablegung der erforderlichen Prüfungen bisher noch nicht zugelassen wurde, müssen die Obersekretärprüfung und die Ergänzungsprüfung in den nächsten Wochen stattfinden.

Wie wir erfahren, steht die Herausgabe diesbezüglicher Ministerialerlasse unmittelbar bevor. Nach diesen sollen die Obersekretärprüfungen in den ersten Tagen des Monats August stattfinden, während die Ergänzungsprüfungen bis spätestens 20. Juli erfolgt sein müssen.

Um Zulassung zur Obersekretärprüfung (Fachprüfung 1. Kl.) können sich Beamte bewerben, die bis spätestens 1. Oktober 1924 planmäßig angestellt waren. Aus der Zahl der sich meldenden Bewerber — es wird mit etwa 110 Meldungen zu rechnen sein — beabsichtigt der Finanzminister etwa 70 Beamte zur Prüfung zuzulassen.

Zur Teilnahme an den Ergänzungsprüfungen können sich die Techniker melden, deren wirklicher oder verbesserter Prüfungstermin spätestens auf II/1924 entfällt.

Während diejenigen zu überführenden Beamten, welche die Fachprüfung 1. Kl. bereits abgelegt haben, voraussichtlich ab 1. April d. J. die Bezüge der nächst höheren Gruppe erhalten, steht es noch dahin, von welchem Termin ab die noch zu prüfenden Beamten in den Genuß der höheren Bezüge gelangen. Man scheint für diese frühestens den 1. August 1927 in Aussicht nehmen zu wollen.

Die Ueberführung der Diätare, Anwärter und Techniker in Sekretärstellen soll gemeinsam ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, d. h. nachdem die noch zu prüfenden Kollegen die Ergänzungsprüfung abgelegt haben. Auch hier dürfte mit dem 1. August zu rechnen sein.

Die Versorgungskasse für die Angestellten des Reichs und der Länder auf dem Marsch. Der Reichsfinanzminister hat den am Reichsangestelltentarifvertrag und am Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen beteiligten Organisationen unter dem 30. Mai den Entwurf einer Satzung „Zusatzversorgungskasse des Reichs und der Länder" übermittelt und gleichzeitig zu einer am 14. Juni stattfindenden Besprechung eingeladen. Wir kommen auf den Entwurf noch näher zurück.

Behördentariffragen

Ueberstundenbezahlung für die Reichsangestellten. Die am Reichsangestelltentarifvertrag beteiligten Verbände überreichten im Verlaufe des Vormonats dem Reichsfinanzminister ähnliche Forderungen bezüglich Bezahlung der Ueberzeitarbeit wie sie dem Preuß. Finanzminister unterbreitet worden sind. Am 31. Mai fand im Reichsfinanzministerium die erste Verhandlung über die Bezahlung der Ueberstunden statt. An dieser Sitzung nahmen auch Vertreter von Bayern, Sachsen, Hamburg, der Reichsbahngesellschaft und der kommunalen Arbeitgeberverbände teil. Ueber den Verlauf der Beratungen haben wir die Vertrauensleute bereits durch Rundschreiben informiert, doch kommen wir auf die Angelegenheit auch an dieser Stelle noch zurück.

◆ Aus dem Bunde ◆

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Bochum. F. 11. VI., 5[00], Hotel „Märkischer Hof", Bahnhofstr. 41.
Brandenburg. M. 8. VI., 8[00], „Eschers Gesellschaftsh.", St. Annenstr.
Braunschweig. M. 9. VI., 8[00], Rest. „Ulrici", Sackgasse.
Düsseldorf. M. 8. VI., 8[00], „Bürgerhaus", Hüttenstr. 24.
Fürstenwalde. M. 10. VI., 8[00], „Reichshallen".
Linden. M. 12. VI., 10[00], Lokal „Siewering", Baakermuldestraße.
Ludwigshafen. M. 8. VI., 8[00], „Bürgerbräu", Ludwigstraße.
Meiderich. Ausflug. 12. VI., 8[56] ab Duisburg.
Muskau. M. 12. VI., 4[00], „Bockkeller".
Nürnberg. Disk.-Abend. 8. VI., 8[00], Naturhist. Ges., Luitpoldhaus.
Peine. M. 8. VI., 8[00], Gasthaus „Union", Echternstraße.
Roßwein-Döbeln. M. 8. VI., 8[00], Hotel „Herkules" in R.
Saarbrücken. M. 10. VI., 8[00], Rest. „Knipperbräu", Bahnhofstr.
Stoppenberg. M. 12. VI., 10[30] vorm., Lokal „Peters".
Wittenberg. M. 8. VI., 8[00], Rest. „Zur goldenen Sonne".

Rechenschaftsbericht des Bundes der technischen Angestellten und Beamten für das Jahr 1926

Der Rechenschaftsbericht zeigt, daß die ungeheure Arbeitslosigkeit im verflossenen Jahre ganz besonders hohe Anforderungen nicht nur an unseren Bund, sondern auch an die in Stellung befindlichen Kollegen stellte. An ordentlichen Beiträgen wurden 1926 1 991 885,53 RM. gegenüber 2 014 314 RM. im Jahre 1925 vereinnahmt. Außerdem flossen der Bundeskasse im Jahre 1926 430 603,68 RM. an außerordentlichen Beiträgen zu.

An Unterstützungen und Rechtsschutzkosten zahlte der Bund im Jahre 1926 969 970 RM., d. s. 37,8% der gesamten Einnahmen, davon allein an Stellenlosenunterstützung und Weihnachtsspenden 635 197,75 RM. Mit diesen Leistungen ist nicht nur viel persönliche Not gelindert, sondern vor allem auch den in Stellung befindlichen Kollegen dadurch gedient worden, daß viele Kollegen, durch die vom Bund erhaltene Unterstützung in Verbindung mit der öffentlichen Erwerbslosenunterstützung vor der schlimmsten Not geschützt, davon abgehalten worden sind, die Gehälter der in Stellung befindlichen Kollegen zu unterbieten.

Zu der Bilanz ist zu bemerken, daß das Vermögen des Bundes, das sich am 31. Dezember 1925 auf 798 590,93 RM. bezifferte, am 31. Dezember 1926 nur noch 744 759,36 RM. betrug. Das Vermögen des Bundes ist somit im Jahre 1926 um 53 831,57 RM. zurückgegangen, was auf die bereits erwähnte starke Inanspruchnahme seiner Unterstützungseinrichtungen zurückzuführen ist. Die Grundstücke in Berlin, Niederschönhausen, Eichkamp, Essen, Halle/S., Hannover, Köln und Sondershausen I und II repräsentieren einen Gegenwartswert von 940 000 RM., wovon die Häuser in Berlin und Köln mit 338 569,88 RM. hypothekarisch belastet sind.

An neuen Beteiligungen zahlte der Bund im Jahre 1926 an verschiedene Bauhütten, den Verband sozialer Baubetriebe, die Gagfah und die Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte insgesamt 106 480,20 RM. Das Konto Wertpapiere und Beteiligungen ist von 98 117,50 RM. auf 214 505,95 RM. gestiegen.

Rechnungsabschluß des Bundes für das Jahr 1926.

	Einnahmen RM.	Pf.	Ausgaben RM.	Pf.
Kassenbestände am 1. Januar 1926	40 116	09	—	—
Beiträge: 1. ordentliche	1 991 885	53	—	—
2. außerordentliche	430 603	68	—	—
Sozial- und Wirtschaftspolitik	—	—	11 531	03
Gewerkschaftspolitik	—	—	114 759	52
Kartellbeiträge	—	—	30 233	30
Schriftwesen und DTZ.	18 081	79	133 180	41
Werbetätigkeit	—	—	62 990	38
Mitgliederverwaltuug	—	—	140 145	04
Kassen- und Betriebsverwaltung	—	—	100 803	67
General-Unkosten	13 161	61	87 782	46
Bundesvorstand	—	—	45 905	28
Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen	—	—	10 322	28
Bundestag	—	—	35 615	40
Unterstützungs- und Versicherungswesen				
Stellenlosen-Unterstützung	3 691	75	635 197	75
Gemaßr.- u. Solidar.-Unterstützung	1 943	—	27 133	99
Notfall-Unterstützung	28 478	80	38 130	12
Hinterbliebenen-Unterstützung	—	—	44 601	91
Verwaltung	—	—	34 658	76
Stellennachweis	—	—	40 039	28
Auskunftei	—	—	6 732	77
Rechtssachen	13 296	76	97 866	80
Bildungswesen	—	—	14 511	73
Gaue	—	—	456 092	60
Oertliche Verwaltungskosten	—	—	317 695	33
Neuanschaffungen	—	—	9 373	01
IBV. für Beteiligungen	49 500	—	—	—
Beteiligungen	—	—	106 480	20
Unvorhergesehenes und Verschiedenes	37 456	77	52 015	94
Debt.-Bestand am 31. Dezember 1926	25 583	18	—	—
Sa.	2 653 798	96	2 653 798	96

Bilanz des Bundes der technischen Angestellten und Beamten am 31. Dezember 1926

Aktiva	RM.	Pf.	Passiva	RM.	Pf.
assenbestände der Hauptverwaltung	19 038	02	Bankschulden	44 621	20
„ „ Gauverwaltungen	2 907	64	Lieferantenschulden	32 884	30
„ „ Ortsverwaltungen	17 917	86	Steuern, Versicherungs- und Versorgungsbeiträge	4 700	16
ertpapiere und Beteiligungen	214 505	95	Hinterlegungskonto	438	70
arlehns- und Rückzahlerkonto	44 003	—	Goldgrundschuld	24 422	48
onstige Außenstände	14 273	15	Verschiedenes	8 577	89
ventar	1	—	Vermögen am 31. Dezember 1926	744 759	36
ücherei	1	—			
om IBV. verwaltetes Vermögen	547 756	47			
Sa.	860 404	09	Sa.	860 404	09

Berlin, den 6. Mai 1927.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Der Vorstand:

gez. H. Waschow. gez. G. Gaedke.

Die vorstehende Bilanz sowie den Rechenschaftsbericht haben wir nach Prüfung mit den uns vorgelegten Büchern und Aufstellungen in Uebereinstimmung gefunden.

Die Hauptkassenprüfer:

gez. H. Laschinsky	K. Eichelbaum	R. Hinze	Otto Lehmann
47331	52012	55087	261618

Der gerichtliche Bücherrevisor:

tempel. gez. G. Krahmann.

Bilanz des Industriebeamten-Verlages G. m. b. H. am 31. Dezember 1926

Aktiva	RM.	Pf.	Passiva	RM.	Pf.
Kassenbestände	1 658	27	Geschäftskapital	25 000	—
Warenbestände	37 500	—	Schulden	27 528	20
Außenstände	37 800	—	Zeitungs-Bezugsgelder aus 1926	5 084	35
Beteiligung	500	—	Hypotheken	338 569	88
Inventar	1	—	Darlehen	96 159	14
Grundstücke	940 000	—	Verschiedenes	214	30
Hypotheken	18 500	—	Vermögen des Butab, das vom IBV. verwaltet wird	547 756	47
Wirtschaftskasse und Warenbestände Erh.-Heim	3 531	25			
Verschiedenes	821	82			
Sa.	1 040 312	34	Sa.	1 040 312	34

Berlin, den 6. Mai 1927.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

Der Aufsichtsrat:

gez. H. Waschow. J. Reichel.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

gez. F. Schwedt. G. Gaedke.

Die vorstehende Bilanz sowie den Rechenschaftsbericht haben wir nach Prüfung mit den uns vorgelegten Büchern und Aufstellungen in Uebereinstimmung gefunden.

Die Hauptkassenprüfer:

gez. R. Hinze	Otto Lehmann	K. Eichelbaum	H. Laschinsky
55087	261618	52012	47331

Der gerichtliche Bücherrevisor:

Stempel. gez. G. Krahmann.

Bücherschau

Technik.

Technische Chemie für jedermann von Dr. J. Bischoff. In leichtverständlicher Darstellung. 412 Seiten. 206 Abbildungen. In Leinen gebunden 12 RM. Wittenberg (Bez. Halle). 1927. A. Ziemsen Verlag.

Obwohl die deutsche chemische Industrie diejenige aller anderen Länder überflügelt hat, fehlte bisher doch immer noch ein Werk, das auch dem Nichtchemiker in kurzgefaßter und leichtverständlicher Form einen Ueberblick über dieses so überaus wichtige und interessante Gebiet unserer Industriewirtschaft gibt. Diese Lücke füllt das vorliegende reich illustrierte Buch des bekannten Berliner Chemikers und Fachschriftstellers Dr. J. Bischoff aus. Es behandelt auf 412 Seiten die Hauptgebiete der organisch- und der anorganisch-chemischen Industrie sowie der Metallurgie, im einzelnen die Gärungsindustrien (Wein, Bier, Spiritus, Essig), Stärke, Dextrin, Stärkezucker, Stärkesirup, Zucker, Fette und Oele, Fettsäuren, Seifen, Holzverkohlung, Leuchtgas, Steinkohlenteer und Teerfarben, Erdöl und Erdölprodukte, Kautschuk, Zellstoff, Kunstseide, Leder, Leim und Gelatine, Stickstoffverbindungen, Metallverbindungen, Schwefelsäure, Glas, Keramik, Mörtel, Kunstdünger und die Erzeugung von Aluminium, Blei, Eisen, Gold, Kupfer, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Silber, Zink, Zinn und Wismut, also der handelswichtigeren Metalle.

Das Buch wird sich sicherlich viele Freunde erwerben und das in weitesten Bevölkerungsschichten leider immer noch fehlende Verständnis für die Errungenschaften der Chemie fördern.

Refa-Mappe für Gießereiwesen. Herausgegeben vom Reichsausschuß für Arbeitszeitermittlung. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19. Vollständiger Satz mit Mappe 3,50 RM.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Normung und Arbeitszeitermittlung, sowie Vorbereitung und Vorkalkulation in den Gießereibetrieben, unter besonderer Berücksichtigung der mir persönlich bekannten Gießereiverhältnisse im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, noch sehr im argen liegen. In Erkenntnis dieser Sachlage hat der Verein Deutscher Eisengießereien (Gießereiverband), einen Ausschuß für Arbeitszeitermittlung gebildet, dem mehrere größere Gießereibetriebe, wie Eisenwerk Wülfel, Krupp-Grusonwerk usw., angehören. Dieser Ausschuß hat die vom Refa geschaffenen Unterlagen für „Spanabhebende Formung" sinngemäß für den Gießereibetrieb bearbeitet und in vorliegendem Mappenwerk zur Ausgabe gebracht. Die Blätter zergliedern sich in Grundbegriffe, Zeitaufnahmen als Grundlagen der Vorkalkulation und Zuschläge. Man muß sagen, daß alles bis ins kleinste erfaßt und zergliedert ist, sogar dem im Laufe des Tages eintretenden Leistungsabfall ist Rechnung getragen.

Dieses Mappenwerk, das fortlaufend ergänzt werden soll, ist nur zu empfehlen, und dürfte jedem Gießereifachmann ein guter Ratgeber auf dem Wege der Rationalisierung sein. Atn.

Handbuch der Straßen- und Wegeführungen auf dem Lande. Von Prof. G. Schevior, Münster i. W. Verlag Paul Paray, Berlin. Preis gebunden 19 RM.

Der Verfasser hat in diesem Buche eine Fülle von Richtlinien und Hilfswerte für die Anlegung von Landstraßen, Feld- und Waldwegen zusammengestellt, die jedem Fachmann willkommen sein werden. Der Text ist gut verständlich gemacht durch Einfügung von 245 Abbildungen, 5 Tafeln und 34 Tabellen.

Dem Siedlungstechniker wird durch die angeführten Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Umlegungen und Siedelungen wertvolle Hilfsarbeit geleistet.

Für den Praktiker wichtig ist der Abschnitt N, in welchem die Art der Ausführung und Verdingung der Straßen- und Wegebauarbeiten behandelt werden. Der Verfasser hätte unter Weglassung der alten Bedingungen von 1900 und 1906 hier die neuen Reichsbedingungen und sonstige für den Straßenbau festgelegten Normen einfügen können. Auch im Straßen- und Wegebau müssen nach und nach die Arbeiten durch Einführung der genormten Materialien vereinfacht werden.

Das Buch kann jedem Straßen- und Siedlungsfachmann und vor allem den Studierenden des Tiefbaufaches warm empfohlen werden. Obering. Bohländer.

Dünnflüssigkeit und Deckkraft

diese Eigenschaften besitzt die

Pelikan TUSCHE

Sie ist tiefschwarz, radier- und wasserfest. — Achten Sie beim Einkauf auf den Namen Pelikan und die Firma

GÜNTHER WAGNER HANNOVER UND WIEN

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.** Band I **M. 26,—** Band II **M. 20,—** Ratenzahlg. durch

H. Meuser, Buchhandlung

Berlin W57/4, Potsdamer Str. 75

A.W. FABER

ZEICHENGERÄTE und PRÄZISIONS-RECHENSTÄBE

Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte.

Erstklassige **Photoapparate** bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.

Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z. Spezialhaus für Photographie

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle **19.—, Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Technikum Mittweida

Höhere technische Lehranstalt zur Ausbildung von Elektro- und Maschineningenieuren. Programm vom Sekretariat des Technikums Mittweida i. Sa.

Konstrukteur

für Industrie-Spezialwaagen mit mehrjähriger Praxis im allgemeinen und automatischen

Waagenbau

zum baldigen Eintritt gesucht.

Ausführl. Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf und Gehaltsansprüchen sind an

Carl Schenck,

Eisengießerei u. Maschinenfabrik Darmstadt, G. m. b. H., zu richten.

Suche tüchtigen

Bautechniker

ledig, guter Zeichner, Entwürfe vorzügl. in ländlichen Bauten, bis 1. Juni oder kurz darauf. Gelegenheit geboten zur vollständigen Ausbildung in der Bauführung. Zeugn. mit Gehaltsanspr. bei freier Station erbeten. **Karl Vogel,** Baumeister, Sägewerk, **Blankenberg/Saale.**

Die Stellenbewerbung des Technikers.

Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Joh. Gröttrup** 48 Seiten kartoniert. Preis RM 0,80 zuzüglich Porto. **I. B. V., Berlin NW 40,** Werftstraße 7.

Sommerfrische Uttrichshausen in der Rhön,

hochgelegen, waldreiche Gegend. Bad Brückenau, Wasserkuppe, Damersfeld, Kreuzberg in Tagesausflügen erreichbar. Gute Verpflegung, gute Zimmer. Tagespension M. 4.—. **Gasthof Konrad Müller, Uttrichshausen** Kreis Schlüchtern.

oben 3 Fl., i. Schirm 2 Fl. mit 60 cm Seidenschirm Mk. 39.-

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25 Hauptstraße 2

Für Büro und Baustelle wird ein älterer, erfahrener

Tiefbau-Techniker

zum baldigen Eintritt gesucht.

Bevorzugt werden Bewerber, die im Reichs- bzw. Staatsbaubetriebe bei umfangreichen Kanalbauten tätig waren und auch in Entwurfsarbeiten, Statik, Abrechnungen usw. gute Leistung nachweisen können. Besoldung erfolgt nach Gr. VII R. A. T. Gesuche mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften usw. sind einzusenden

Kanalbauamt Magdeburg.

M. ttellandkanal.

Aufklärung

über Ihre Rechte u. Pflichten in der Sozialversicherung verschafft Ihnen die Broschüre: **Die reichsgesetzliche Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen - Versicherung** nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung, von Geschäftsführer **Ernst Wagner, St. Goarshausen,** Allg. Ortskrankenkasse. Eine volkstümliche Darstellung der öffentlichen Versicherungseinrichtungen. Zu beziehen vom Herausgeber zum Preise von 95 Pf.

Schönheit ist Macht! Macht ist Reichtum!

Die lästigen **Sommersprossen, Pickel, Mitesser** und roten Stellen entstellen Sie. **Schönheitshersteller Pohl** wirkt über Nacht wie ein Zaubermittel. Garantie: Sie erhalten in wenigen Tagen einen blendendweißen, fleckenlosen und klaren Teint. Sonst Geld zurück. Hilft dort, wo noch nichts geholfen. Topf 2.—, extra stark 3,—, dreif. stark für ganz alte Fälle 4,50 RM. Erfinder **Gg. Pohl, Berlin S 59/35,** Gräfestr. 69/70.

Sämtliche Couleur - Artikel

in bekannt bester Ausführung

Josef Kraus, Würzburg T.

Studenten-Utensilien-Fabrik. Illustrierter Katalog gratis und franko.

Direkt an Private!

Teppiche 6%
Decken
Gardinen
6% Stores
6% Möbelstoffe

Nur gute Qualitäten!

Friedrich Menzel & Co.

Berlin S 42 Alexandrinenstr. 35

Werktags von 8—5 Uhr

Bei vorheriger Vereinbarung Zahlungserleichterung

1111

gar. echte tadell. **Briefmarken,** wob. **Samoa, Togo, Karolinen** usw., mehrf. Katalogwert, zu Werbezweck. f. n. **M 2,95** u. Porto p. Nachn. Preisl. gratis. **Rud. Rohr, Berlin W 16,** Krausenstr. 3

Billige böhm. Bettfedern!

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.- weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,

Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Technikum Strelitz i/m

Lehrplan für Flugzeugingenieure und Ergänzungssemester für bisherige Maschinen- u. Eisenbauingenieure

Harmoniums

erstklassig, prämiiert mit der Goldenen Medaille, in allen Preislagen. 2 Spiele, 8 Register RM. 250.—, 3 Spiele, 11 Register mit Aeolsharfe RM. 325.—. Anzahlung RM. 50.—, Abzahlung monatlich RM. 15.— bis 20.—. Mit 5 Oktaven Mehrpreis RM. 50.—. Verkauf direkt an Private. Katalog gratis. Auf Wunsch Probelieferung.

Max Horn, Zwickau/Sa. Harmonium-Fabrik.

Der blaue Anzug

ist modern. Wir senden den fertigen Anzug ohne Verbindlichkeit zu **78 M., 88 M. u. 100 M.** mit best. Zutaten, zahlbar in 8 Monatsraten Verlangen Sie Muster **Nr. 309** nebst Maßanleit. **Ad. Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Wie komme ich zu einem Eigenheim?

Durch die neuen günstigen Bausparbedingungen der Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H., Berlin NW 40.

Verlangen Sie kostenlos Prospekte.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rot.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

THE LIBRARY OF THE
AUG 5

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 23 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 10. JUNI 1927

Arbeitsausschuß reichsdeutscher und österreichischer freigewerkschaftlicher Angestelltenverbände

Von Bernhard Göring

Seit Jahren wird sowohl in Deutschland als auch in Oesterreich für den Anschluß plädiert. Beide Länder sind nicht nur stammverwandt, sondern auch die wirtschaftliche Struktur beider Länder läßt den Anschluß Oesterreichs an Deutschland wünschenswert erscheinen. Die Lage der Arbeitnehmer ist gleich schwierig. Hüben wie drüben große Arbeitslosigkeit. In beiden Ländern der Wille der Unternehmer, jede wirtschaftliche Schwierigkeit auf den Rücken der Werktätigen zu überwälzen. So ist nur zu verständlich, daß diese versuchen, dem gemeinsamen Gegner geschlossen gegenüberzutreten. Einen besonderen Anlaß zu gemeinsamer Verständigung der deutschen und österreichischen Angestellten bot die im September vergangenen Jahres stattgefundene Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt in Montreux. Die Vertreter des deutschen AfA-Bundes kämpften dort Seite an Seite mit den österreichischen Kollegen für die Anerkennung internationaler Grundsätze zum Schutze der Angestellten, wie Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Ladenschluß und Erfinderschutz. Die Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt beschloß unter dem starken Eindrucke der Darlegungen der freigewerkschaftlichen Angestelltenvertreter hierzu die folgenden Leitsätze:

„Die nationale Gesetzgebung hat bei der Durchführung der Uebereinkommen und Vorschläge der internationalen Arbeitskonferenzen auch die gesamte Angestelltenschaft in den Bereich ihrer Schutzbestimmungen einzubeziehen, insofern diese nicht ausdrücklich und nach ihrer Zweckbestimmung nur bestimmte Erwerbszweige, in denen keine Angestellten beschäftigt werden, erfassen sollen. Die bereits angenommenen internationalen Uebereinkünfte und Vorschläge und ebenso die neu zu schaffenden sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Angestelltenverhältnisses auf alle Angestellten in privaten und öffentlich-rechtlichen Diensten auszudehnen. Es ist die Aufgabe des Internationalen Arbeitsamtes, dafür zu sorgen, daß die Uebereinkommen und Vorschläge nach dieser Richtung ergänzt werden."

Hierzu wurden dann Einzelforderungen zur Sicherung des Achtstundentages, des Samstagfrühschlusses, des wöchentlichen Ruhetages, des Frauenschutzes, auf Aufhebung der Konkurrenzklausel, zur Neuregelung des Erfinderrechts, zum Urlaub und zur Kündigung aufgestellt.

Die Tagung in Montreux bewies deutlich, daß ein Austausch der Meinungen und eine Angleichung der sozialen Gesetze für die deutschen und österreichischen Angestellten erforderlich ist. Es wurde eine Zusammenkunft von Vertretern beider Länder angeregt. Dieser Anregung wurde durch die am 30. und 31. Mai im Industriebeamtenhaus zu Berlin zusammengetretene Konferenz Rechnung getragen. Die Sektion der freigewerkschaftlichen Angestelltenorganisationen in der Gewerkschaftskommission Oesterreichs war durch 9 ihrer prominentesten Führer, darunter die Mitglieder des österreichischen Nationalrats Pick und Seidel, vertreten. Von deutscher Seite wohnten die Vorstandsmitglieder des AfA-Bundes und die Mitglieder seines Sozial- und Wirtschaftspolitischen Ausschusses der Konferenz bei. Für den Internationalen Bund der Privatangestellten nahm der Koll. Smit, Amsterdam, an der Tagung teil. In seiner Begrüßungsansprache betonte der Vorsitzende des AfA-Bundes, Koll. Aufhäuser, die Notwendigkeit der engeren Zusammenarbeit und gab der Hoffnung Ausdruck, daß diese erste Tagung bereits für die Angestellten beider Länder positive Ergebnisse zeitigen möge. Wie notwendig die engere Zusammenarbeit ist, ging aus der Mitteilung der österreichischen Kollegen hervor, daß die deutschen und österreichischen Unternehmer schon vor Wochen gemeinsame Tagungen in Berlin und Wien abgehalten haben, um ein gemeinsames Vorgehen auf sozialpolitischem, wirtschaftspolitischem und arbeitsrechtlichem Gebiete zu vereinbaren. Die Angleichung und Anpassung, die von Unternehmerseite vorbereitet wird, soll sicher nicht den Zweck haben, die für die Arbeitnehmer günstigen gesetzlichen Bestimmungen anzugleichen, sondern vielmehr dazu dienen, die ungünstigsten Bedingungen in beiden Ländern zu übernehmen.

Die gemeinsame Arbeit der Angestellten beider Länder muß dem Zwecke dienen, diese Versuche der Unternehmer durch gemeinsame Abwehr im Keim zu ersticken. Die Tagung sollte daher die Grundlage für die ständige Zusammenarbeit schaffen und für die laufende gegenseitige Information Sorge tragen. Vorweg darf gesagt werden: Dieser Zweck ist voll erreicht. Die Konferenz beschloß die Gründung des Arbeitsausschusses reichsdeutscher und österreichischer freigewerkschaftlicher Angestelltenverbände, gekürzt Ardöfa. Damit wurde dem gemeinsamen Willen der deutschen und österreichischen freigewerkschaftlichen Angestellten Ausdruck verliehen, für die Zukunft praktische Arbeit zur Beseitigung des Elends der Angestellten, zur Besserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage zu leisten.

Bei der Aufstellung des Arbeitsplanes wurde von beiden Seiten übereinstimmend betont, daß der Anschluß Oesterreichs an Deutschland ein Ziel und einen politischen

Aus dem Inhalt:

Göring, Arbeitsausschuß reichsdeutscher und österr. freigewerkschaftl. Angestellt. Verbände
Okraß, Die Krankenversicherung der Erwerbslosen
Lustig, § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung
Bergbauangestellte an der Ruhr und am Niederrhein!
Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

Rahmen darstellt. Für die Verwirklichung aber ist die beste Gewähr gegeben, wenn die einzelnen Bevölkerungs- und Berufsschichten mit der praktischen Gemeinschaftsarbeit beginnen und den einheitlichen sozialen Inhalt für ein künftiges geeintes Deutschland jetzt schon schaffen. Der neugegründete Arbeitsausschuß hat die Aufgabe, die Angleichung des gesetzlichen Angestelltenschutzes in den beiden Ländern sowohl auf dem Gebiet des Angestelltenrechtes, als auch auf dem der Sozialversicherung systematisch vorzubereiten. Es ist in Aussicht genommen, neben Zusammenkünften eine regelmäßige gegenseitige Berichterstattung, eine besondere Verbindung der beiderseitigen Sachreferenten und gegenseitige Delegationen zu den sozialpolitischen Arbeitssitzungen zu organisieren. Von deutscher Seite wurden als die zur Zeit wichtigsten Beratungsstoffe die Stellungnahme zum Arbeitsschutzgesetz, zum Tarifvertragsrecht einschließlich des Schlichtungswesens, zur Arbeitslosenversicherung, zum Ausbau der Angestelltenversicherung und zum Berufsausbildungsgesetz bezeichnet. Die österreichischen Angestellten werden vordringlich zur Novellierung des Angestelltenversicherungsgesetzes, zur Unterstützung der älteren Angestellten durch die Angestelltenversicherung und zu den notwendigen Maßnahmen zur Linderung der Wirkungen der in Oesterreich noch besonders stark anhaltenden Wirtschaftskrise Stellung nehmen.

Die Arbeitskonferenz wandte sich alsdann auch sofort der Erörterung einiger Tagesfragen zu. Von der österreichischen Delegation wurde der Entwurf eines Mindestlohngesetzes vorgelegt, der innerhalb des AfA-Bundes noch zum Gegenstand eingehender Beratung gemacht werden wird. Im Zusammenhang damit wurde von deutscher Seite der Vorschlag gemacht, zu dem Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches gemeinsame Vorschläge auszuarbeiten. Es konnte bereits festgestellt werden, daß z. B. der Abschnitt über Wucherbestimmungen den Geld- und den Sachwucher behandelt, ohne daß mit einem Wort der Arbeitswucher erwähnt wird. Für die Beratungen des künftigen Strafgesetzbuches ist bereits unter den Juristen der beiden Länder eine enge Fühlungnahme erfolgt, sodaß ein ähnliches Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Angestelltenverbände sicher eine gute Ergänzung bringen dürfte. — Ein weiterer Beratungspunkt betraf die Frage der Belastung des Angestelltenarbeitsmarktes durch die Pensionäre und Rentenempfänger (Beamte, Wartegeldempfänger, Offiziere usw.). Auch hier konnte nach eingehender Beratung die Grundlage für die noch aufzustellenden Richtlinien zu einer gesetzlichen Regelung gefunden werden.

Mit aller Schärfe wandte sich die Arbeitskonferenz gegen die in der letzten Verwaltungsratssitzung des Internationalen Arbeitsamts in Genf vorgesehene Zusammensetzung bei der Gründung eines Ausschusses der geistigen Arbeiter beim IAA. Die Angestelltengewerkschaften Oesterreichs und Deutschlands verlangen entschieden, daß auch beim Arbeitsamt, soweit es sich um die Interessen der im Dienstvertrag stehenden geistigen Arbeiter handelt, die Angestelltengewerkschaften zur Geltung kommen müssen. Der geplante Ausschuß soll sich entweder einer Erörterung der sozialen Fragen enthalten, oder aber in seiner Zusammensetzung den organisierten Angestellten Einfluß sichern. Es wird unbedingt abgelehnt, die Confédération internationale des travailleurs intellectuels, Sitz Paris, als zur Wahrnehmung der Angestelltenin teressen berufen anzuerkennen. Die erforderlichen Schritte sind bereits gemeinsam eingeleitet, um dieser Forderung der freigewerkschaftlichen Angestellten Nachdruck zu verleihen. Die Leitung des Internationalen Privatangestelltenbundes wird ihrerseits alles tun, um einen Erfolg zu sichern.

Ein anderer wichtiger Punkt der Beratung war die Stellungnahme zur Verfassung und zum Organisationsaufbau des IGB. Auf dem Pariser Kongreß im Juli d. J. wird das Angestelltenproblem besonders behandelt werden. Das einleitende Referat wird vom Sekretär des Internationalen Privatangestelltenbundes, dem Koll. Smit, Amsterdam, gehalten werden. Die Angestelltenverbände Deutschlands und Oesterreichs erstreben eine Vertretung der Angestellten in allen Körperschaften des IGB., insbesondere auch in seiner Exekutive. Sie befinden sich damit auch in voller Uebereinstimmung mit dem Internationalen Privatangestelltenbund, d. h. dem Berufssekretariat für Angestellte im IGB.

Schließlich nahm die Konferenz einen Bericht über die Tagung der Deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Hessen-Nassau zur Kenntnis. Die Entscheidung über eine Beteiligung an dem sozialen Reichsausschuß der Arbeitsgemeinschaft wurde zurückgestellt. Es kam aber bereits zum Ausdruck, daß derartige Vereinigungen, die Interessentenverbände der verschiedensten Art umfassen, kaum zur Klärung beitragen. Die Angleichung der Gesetzgebung in beiden Ländern, die mit als eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Anschlußbestrebungen angesehen werden muß, dürfte ihre beste und schnellste Erledigung finden, wenn die Angestelltengewerkschaften beider Länder und ebenso auch die übrigen Berufsverbände unmittelbar zusammenarbeiten.

Am Dienstag, den 31. Mai, nachmittags, konnte die erste Tagung des Arbeitsausschusses von dem Vorsitzenden des Bundes der Industrieangestellten Oesterreichs, dem Kollegen Seidel, geschlossen werden. Sie hat nicht nur dem Gedankenaustausch gedient, sondern sie hat auch den Grundstein zur weiteren praktischen gemeinsamen Arbeit gelegt. Der Abschiedsgruß der österreichischen Kollegen „Freundschaft“ war mehr wie nur eine Höflichkeitsformel. „Freundschaft“, Kameradschaft, gegenseitige Hilfe ist das Band, das nunmehr fest die österreichischen und deutschen freigewerkschaftlichen Angestellten verbindet, den Gegnern zum Trutz, den Angestellten zu Nutz.

Die Krankenversicherung der Erwerbslosen

In den materiellen Nöten, die eine Erwerbslosigkeit für den Betroffenen mit sich bringt, tritt die Sorge um die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung meist zurück. Es ist deshalb notwendig, dieser Frage einmal die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Nach § 214 der Reichsversicherungsordnung behält der Erwerbslose den Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkasse, wenn der Versicherungsfall (d. h. die Krankheit) binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Voraussetzung ist allerdings, daß er entweder unmittelbar vor dem Ausscheiden sechs Wochen oder in den vorangegangenen zwölf Monaten 26 Wochen versichert war. Will sich der Erwerbslose seinen Anspruch an die Krankenkasse dauernd bewahren, so muß er sich weiterversichern. Er muß dabei dieselben Mitgliedzeiten wie oben nachweisen und der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden Mitteilung machen. Dabei kann er in seiner Lohnstufe bleiben, doch kann er auf Antrag auch in eine niedrige Stufe kommen.

Diese ziemlich einfachen Vorschriften kommen in Betracht, wenn der Erwerbslose keine Erwerbslosenunterstützung erhält. Etwas schwieriger liegt der Fall, wenn er dagegen von der Erwerbslosenfürsorge unterstützt wird.

Zunächst soll die Gemeinde alle Erwerbslosen, die sie zu unterstützen hat, gegen Krankheit versichern. Tut sie es nicht, was bei kleineren Gemeinden gelegentlich noch vorkommt, oder vergißt sie die Beitragszahlung oder die erforderlichen Meldungen, und erhält der Erwerbslose infolgedessen keine oder zu geringe Leistungen von der Krankenkasse, so muß die Gemeinde für den Schaden aufkommen. Sie muß dem Erwerbslosen die Unterstützung zahlen, außerdem ihm aber dieselbe Krankenpflege, Wochenhilfe (ohne Wochengeld) und Familienhilfe gewähren wie die Krankenkasse. Leider kann aber diese Hilfe nicht als Versicherungszeit in der Krankenversicherung angerechnet werden. Das kann dann für den Erwerbslosen sehr unangenehm werden, wenn er später wieder in eine Krankenkasse eintritt, die ihre Mehrleistungen von bestimmten Versicherungszeiten (z. B. in der Familienhilfe) abhängig macht. Bedauerlicherweise ist die Gemeinde nicht verpflichtet, auch in solchen Fällen den Schaden zu tragen.

In der Regel werden ja nun die Gemeinden die Versicherung vornehmen. Dafür kommen die Allgemeinen Ortskrankenkassen des betr. Bezirks in Betracht, doch kann die Versicherung auch bei einer anderen Kasse des Bezirks (z. B. einer städtischen Betriebskrankenkasse) erfolgen. Es ist aber vorgeschrieben, daß in letzterem Falle die Leistungen der betr. Kasse denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse gleichwertig sein müssen. Sind sie das nicht, und versichert die Gemeinde den Erwerbslosen trotzdem bei einer solchen Kasse, dann könnte er m. E. die Gemeinde dafür haftbar machen.

Manche Erwerbslose werden nun Wert darauf legen, nicht bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Bezirks, sondern bei ihrer früheren Kasse versichert zu werden. Auch dieser Fall ist im Gesetz vorgesehen. Erwerbslose,

lie davon Gebrauch machen wollen, müssen die Versicherung bei ihrer früheren Kasse durch die Gemeinde gleichzeitig beantragen, wenn sie den Antrag auf Erwerbslosenunterstützung stellen. Der Antrag kann aber noch binnen einer Woche nachgeholt werden, wenn er nicht sofort gestellt ist. Nur darf in diesem Falle der Erwerbslose von der Allgemeinen Ortskrankenkasse noch keine Leistungen beansprucht haben.

Die Leistungen und Beiträge der Krankenkasse werden nach einem sogen. „Grundlohn" berechnet. Als Grundlohn für die Erwerbslosen gilt das doppelte der Hauptunterstützung. Dadurch wird erreicht, daß die Erwerbslosen im Krankheitsfall ein Krankengeld erhalten, das ebenso hoch ist wie die Erwerbslosenunterstützung. Den Beitrag für den Erwerbslosen zahlt jedoch die Gemeinde, und zwar allein. Nur wenn der Erwerbslose die Versicherung in seiner früheren Kasse, und zwar in seiner alten Lohnstufe verlangt, muß er die eventuellen Mehrkosten selbst tragen. Natürlich bekommt er dann aber auch das entsprechende höhere Krankengeld.

Wird ein Erwerbsloser bei der Krankenkasse versichert, so wird er dadurch vollberechtigtes Mitglied der Kasse. Er kann sich also z. B. auch an den Krankenkassenwahlen beteiligen oder selbst in den Vorstand und Ausschuß der Kasse gewählt werden. Die Versicherungszeiten werden vollgültig angerechnet. Der Erwerbslose ist auch berechtigt, sich in der Kasse weiterzuversichern, wenn er z. B. wegen Beendigung der Unterstützung ausscheiden müßte.

Möglich wäre es nun, daß ein Erwerbsloser gegen eine frühere Kasse noch Anspruch auf Krankengeld hätte, weil er innerhalb von drei Wochen nach dem Ausscheiden erkrankt ist (siehe oben), daß er inzwischen aber von der Gemeinde auch schon bei einer anderen Kasse versichert ist. In diesem Falle wird ihm von der neuen Kasse die Unterstützung gezahlt und von der früheren Kasse der Unterschiedsbetrag, den er bei ihr mehr erhalten hätte.

Erhält ein Erwerbsloser von der Krankenkasse Krankengeld oder Wochengeld, so fällt dafür die Hauptunterstützung für ihn weg. Die Familienzuschläge werden jedoch weitergezahlt. Wenn Wochengeld gezahlt wird, läuft jedoch die Hauptunterstützung weiter.

Entsteht zwischen der Krankenkasse und dem Erwerbslosen Streit, so wird im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden. Der Erwerbslose müßte sich in diesem Falle an das Versicherungsamt wenden. Das Verfahren ist bekanntlich kostenlos.

F. Okraß.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Eine Denkschrift des Völkerbundes zur Weltwirtschaftskonferenz, die 56 Rohstoffe umfaßt und sich auf Material aus fast allen Ländern der Erde stützen kann, gibt ein anschauliches Bild von den Veränderungen in der Welterzeugung während des letzten Jahrzehntes. Auch was die Erzeugung der wichtigsten, insbesondere industriellen, Rohstoffe anlangt, wurde Europa von Nordamerika überflügelt. In verringertem Maße ist auch der Anteil Asiens angewachsen: Europa ist der einzige Kontinent, der heute weniger produziert als vor dem Kriege. Die Güterproduktion Europas ist im Gegensatz zu den anderen Kontinenten hinter seiner Bevölkerungsvermehrung zurückgeblieben.

Angestelltenbewegung

Eine Vorstandssitzung des Internationalen Bundes der Privatangestellten fand am 2. und 3. Juni in Berlin statt. Ihr ging am 1. Juni eine Sitzung des Vorstandes der Sektion Techniker und Werkmeister im Internationalen Bund der Privatangestellten voraus, die sich nach Entgegennahme eines Berichtes des Generalsekretärs u. a. mit der Frage der Einberufung der schon seit längerer Zeit geplanten Internationalen Konferenz der Bergbauangestellten beschäftigte. Der Sitzung lag ein von unserem Kollegen Peters ausgearbeitetes Referat über „Die Lage der Bergbauangestellten in den verschiedenen Ländern" vor, in dem die Angaben verwertet worden sind, die von angeschlossenen und nicht angeschlossenen Verbänden an Hand des ihnen seinerzeit übermittelten Fragebogens gemacht wurden. Im Hinblick darauf, daß Aussicht besteht, daß zwei Verbände von englischen Bergbauangestellten sich dem Internationalen Bund der Privatangestellten anschließen, beschloß der Sektionsvorstand, dem Vorstand des Internationalen Bundes die Einberufung der Internationalen Konferenz der Bergbauangestellten zum Herbst d. J. nach Düsseldorf zu empfehlen.

Weiter beschäftigte sich die Sitzung des Sektionsvorstandes mit der Berücksichtigung der Techniker und Werkmeister in der Sozialversicherung und mit der Frage der Werbung für den Beitritt weiterer Organisationen von Technikern und Werkmeistern zum Internationalen Bund der Privatangestellten. Erfreulicherweise war der Generalsekretär des Internationalen Bundes, Kollege Smit, in der Lage, mitzuteilen, daß in Holland eine neue freigewerkschaftliche Organisation von Technikern und Werkmeistern entstanden ist und sich dem Internationalen Bund angeschlossen hat.

In der Vorstandssitzung des Internationalen Bundes am 2. Juni erstattete zunächst der Generalsekretär, Kollege Smit, Bericht über die Angestelltenbewegung in den verschiedenen Ländern und über die bisherigen Erfolge des Internationalen Bundes auf dem Gebiete des internationalen Zusammenschlusses. Aus dem von ihm vorgelegten schriftlichen Bericht ist zu entnehmen, daß dem Internationalen Bund am 1. Januar d. J. insgesamt 43 Angestelltenverbände aus 19 verschiedenen Ländern angeschlossen waren. Die Gesamtmitgliederzahl der angeschlossenen Verbände belief sich am 31. Dezember 1926 auf 696370, darunter 142406 Frauen. Der Internationale Bund der Privatangestellten umfaßt neben den Handels- und Bureauangestellten auch die Bankangestellten sowie die technischen Angestellten und Werkmeister. Die Sektion der Techniker und Werkmeister zählte am 31. Dezember 1926 234389 Mitglieder, die der Bankangestellten 38366 Mitglieder.

Im Anschluß an den Geschäftsbericht nahm die Vorstandssitzung einen Bericht über das unter lebhafter Mitwirkung des Internationalen Bundes der Privatangestellten und des deutschen AfA-Bundes zustande gekommene Angestelltenschutzprogramm der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt auf ihrer vorjährigen Tagung in Montreux entgegen. Es wurde ein Beschluß gefaßt, der die angeschlossenen Verbände verpflichtet, in den verschiedenen Ländern für die praktische Verwirklichung des Programms einzutreten.

Mit der Vertretung des Internationalen Bundes der Privatangestellten auf der Konferenz der Internationalen Berufssekretariate in Paris am 30. Juli d. J. wurden der Präsident des Internationalen Bundes, Koll. Urban, der Vizepräsident, Koll. Buisson, Paris, und der Generalsekretär, Kollege Smit, Amsterdam, beauftragt. Im Zusammenhang damit beschäftigte sich die Vorstandssitzung auch mit den an den bevorstehenden Internationalen Gewerkschaftskongreß zu Paris zu stellenden Forderungen zwecks stärkerer Berücksichtigung der Angestellten in den verschiedenen Körperschaften des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Ueber das Thema „Angestellte, Beamte und freie Berufe in der Gewerkschaftsbewegung" wird auf dem Internationalen Gewerkschaftskongreß neben dem Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Kollegen Oudegeest, auch Kollege Smit referrieren.

Die Vorstandssitzung beschäftigte sich weiter mit dem Beschluß des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes, einen Sonderausschuß für geistige Arbeiter einzusetzen. Sie kam dabei zu dem Ergebnis, daß man an sich mit der Einsetzung eines solchen Sonderausschusses wohl einverstanden sein könne, daß aber der entschiedenste Widerspruch dagegen erhoben werden müßte, daß etwa als Vertreter der geistigen Arbeiter in diesen Sonderausschuß Vertreter der sogenannten Intellektuellen-Internationale zugelassen werden. Wenn sich der Sonderausschuß, wie es geplant zu sein scheint, mit dem Schutz des angestellten Urhebers und Erfinders beschäftigen soll, kann nur die Hinzuziehung von Vertretern der beteiligten Angestelltenverbände in Frage kommen. Der Generalsekretär wurde beauftragt, in diesem Sinne beim Internationalen Arbeitsamt und beim Internationalen Gewerkschaftsbund vorstellig zu werden und über das Ergebnis der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

Aus den weiteren Beratungen ist noch hervorzuheben ein Appell an die angeschlossenen Verbände, den Jugendlichen in jeder Beziehung, sowohl organisatorisch als erzieherisch die größtmögliche Aufmerksamkeit zu widmen, fernerhin eine Aufforderung an die angeschlossenen Verbände, sich auch weiterhin für die Beseitigung der Schranken einzusetzen, die der Freizügigkeit der Angestellten heute in Form von Einwanderungsverboten usw. entgegenstehen.

Der Antrag des Vorstandes der Sektion Techniker und Werkmeister, die geplante Internationale Konferenz der Bergbauangestellten zum Herbst d. J. nach Düsseldorf einzuberufen, fand die Zustimmung des Vorstandes. Es ist beabsichtigt, auf der Konferenz außer dem Referat über die Lage der Bergbauangestellten in den verschiedenen Ländern auch einen instruktiven Vortrag über Fragen der Bergbauwirtschaft halten zu lassen.

Der nächste Kongreß des Internationalen Bundes der Privatangestellten findet voraussichtlich im Herbst 1928 in Deutschland statt. Im Zusammenhang mit diesem Kongreß soll auch wieder eine Internationale Konferenz der Sektion Techniker und Werkmeister stattfinden, die sich in erster Linie mit dem Problem des Erfinderschutzes beschäftigen soll.

Soziale Bewegung

Die Ausstellung „Das Wochenende" in Berlin. Die am 16. April eröffnete Ausstellung erfreut sich nicht nur regen Besuches, sondern auch allgemeinen Interesses. Noch niemals ist in der Presse die Frage des Wochenendes so lebhaft erörtert worden, wie in Berlin seit Eröffnung der Wochenend-Ausstellung. Das Wochenendproblem wird nach allen Richtungen untersucht. Neben begeisterter Zustimmung zu der Idee, die der Ausstellung zugrunde liegt,

Afa-Pavillon.

werden aber auch Stimmen laut, die scharfe Kritik an der teilweise reichlich geschäftsmäßigen Aufmachung der Ausstellung üben. Es fehlt aber auch nicht an Hinweisen darauf, daß die Absicht der Veranstalter der Ausstellung, für die naturgemäße Ausnützung der Wochenendruhe Propaganda zu machen, heute noch eine für Arbeitnehmer vielfach unübersteigliche Grenze in den damit verbundenen Unkosten findet. Immerhin ist es zu begrüßen, daß die von uns schon seit Jahren erhobene Forderung einer längeren Arbeitspause am Wochenende durch die Ausstellung auch in weitere Kreise getragen wird.

Mit Recht bringen die an der Ausstellung beteiligten Gewerkschaften des AfA-Bundes durch ihre Darstellungen vor allem die Forderung nach restloser Einführung des Sonnabendfrühschlusses für alle Angestellten zum Ausdruck. Diese Forderung kennzeichnet besonders eine Bildserie mit der Ueberschrift „Freies Wochenende schützt die Angestellten vor diesen Schäden!"

Daneben zeigen wir an Bildern und graphischen Darstellungen, wie das Wochenende früher war und wie es bis heute schon durch unsere gewerkschaftliche Arbeit geworden ist. Ferner veranschaulichen wir die von unseren Verbänden getroffenen Maßnahmen zur zweckmäßigen Ausnützung des Wochenendes sowie die von uns geschaffenen Selbsthilfeeinrichtungen und Erholungsheime.

Besonderes Interesse erweckt auch die Ausstellung des Arbeiter-Kulturkartells, in der an Hand von Bildern gezeigt wird, wie das Wochenende nicht sein soll und wie es im Gegensatz dazu sein sollte.

Einen breiten Raum nimmt begreiflicherweise der Sport in der Ausstellung ein, der in allen seinen Sparten vertreten ist.

I.B.S., Erholungsheim und Ruderverein Butab.

Sehr anschaulich wirken auch die in großer Anzahl ausgestellten Wochenendhäuser. Leider wird es aber den meisten Angestellten dabei ergehen wie dem Bauernknecht, der das Gericht „Rindfleisch un Plummen" sehr schön findet, aber zu seinem Leidwesen erklären muß: „Doch, mine Herrn, ick krig't man nicht." Es wird nur wenige Angestellte geben, die je in den glücklichen Besitz eines bescheidenen Wochenendhauses gelangen werden. Die Wochenendbestrebungen finden hier vorwiegend für den begüterten Teil der Bevölkerung ihren Ausdruck.

Von der primitivsten Laube, die nichts weiteres aufweist als eine kümmerliche Schlafstätte und dennoch ohne Nebeneinrichtungen etwa 800 RM. kostet, bis zum komfortablen Landhaus für 8- bis 10 000 RM., ohne Einrichtung, ist alles zu haben. Ob es aber richtig ist, die Bebauung der schönsten Plätze in der Umgegend der Groß-

adt mit Wochenendhäusern aller Art dem begüterten eil der Bevölkerung zu überlassen, erscheint fraglich. Es ürfte vielmehr Aufgabe der Gemeinden sein, für billige nterkünfte zu sorgen, deren Anordnung dem Naturreund nicht die Freude an der Natur dadurch nimmt, daß m die schönsten Stellen verschlossen werden.

Neben der durch die Ausstellung verwirklichten Abcht, für die Ausnützung des Wochenendes außerhalb des eims zu werben, müssen die Arbeitnehmer ihre Anrengungen auf Erlangung höherer Löhne und Gehälter erstärken, damit auch sie das „Wochenende" ausnützen önnen.

Die Ausstellung sollte für alle unorganisierten Angetellten ein Ansporn sein, sich an die Seite ihrer Berufsenossen zu stellen, die bereits in der Gewerkschaft den Kampf um den kulturellen Aufstieg der Arbeitnehmer aufenommen haben.

Sozialpolitik

Die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 28. und 29. Juni in Hamburg wird von einer großen Reihe sozialpolitischer Praktiker und sozialwissenschaftlicher Gelehrter besucht sein. Die großen Organisationen der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter, die fast ausnahmslos Mitglieder der Gesellschaft sind, entsenden gleichfalls viele Vertreter zu der Tagung. Verhandlungsgegenstände sind: Die Wirkung von Lohnerhöhungen auf die Kaufkraft und den inneren Markt (Referenten: Professor Lederer, Heidelberg, und Professor Brauer, Karlsruhe) und die Selbstverwaltung in der Sozialpolitik (Referenten: Reichstagsabgeordneter Erkelenz und Regierungspräsident z. D., Präsidialgeschäftsführer der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Brauweiler). Der AfA-Bund und der Butab werden auf dieser Tagung ebenfalls vertreten sein.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit. Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel 1

Zu § 6a. In dem Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Vergütung nach Abs. 3 sind die Beteiligten stets zu hören. In geeigneten Fällen kann die Anhörung auch durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, den Gewerbeaufsichtsbeamten oder andere behördliche Stellen erfolgen. Bei der Anhörung ist zu versuchen, eine Vereinbarung unter den Parteien herbeizuführen.

Die Regelung durch den Schlichter schließt eine spätere abweichende Vereinbarung der am Streite beteiligt gewesenen Parteien nicht aus. Auch der Schlichter selbst kann auf Antrag seine Entscheidung über die Vergütung ändern, wenn eine wesentliche Veränderung der maßgebenden Verhältnisse dies notwendig macht.

Die Entscheidung des Schlichters nach Abs. 3 ist in einem Rechtsstreit der Beteiligten über die Vergütung auch für das Gericht (gegebenenfalls das Gewerbe- oder das Kaufmannsgericht, vom 1. Juli ab das Arbeitsgericht) bindend. Liegt eine Gesamtvereinbarung oder eine bindende Regelung durch den Schlichter nicht vor und kommt eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zustande, so hat das Gericht in einem derartigen Rechtsstreit auch über die Form, die Höhe und die Art der Berechnung der Vergütung selbständig zu entscheiden.

Die Anordnung des Reichsarbeitsministers nach Abs. 5 setzt voraus, daß der Ausgleich der Arbeitszeit durch bindende Vereinbarung für die Dauer der Anordnung rechtlich gesichert ist. Tarifvereinbarungen oder sonstige Unterlagen, die dies dartun, und Nachweise über die Zahl der Beschäftigten in den verschiedenen Zeiten des Jahres sind dem Antrag beizufügen.

Zu § 9. Der § 9 gibt keine selbständige Ausnahmemöglichkeit, sondern regelt lediglich für die auf den sonstigen Bestimmungen beruhenden Ausnahmefälle das Ausmaß der Arbeitszeitverlängerung. Sobald die Arbeit über zehn Stunden ausgedehnt werden soll, erfordert die Verlängerung, abgesehen von den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, eine besondere Genehmigung. Dabei hat die für die Genehmigung zuständige Behörde zu prüfen, ob die Mehrarbeit nach den §§ 3 bis 7 zulässig ist. Beruht die Mehrarbeit auf § 6, so kann die Genehmigung zur Ueberschreitung der Zehnstundengrenze nach § 9 mit der Genehmigung zur Mehrarbeit nach § 6 verbunden werden.

Auch wenn die Mehrheit tarifvertraglich vereinbart ist, so ist eine Genehmigung zur Ueberschreitung der Zehnstundengrenze nur möglich, wenn die Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 feststeht. Der Tarifvertrag muß also die Fälle, in denen die Zehnstundengrenze überschritten werden kann, so umschreiben, daß ihre Ausnahmeeigenschaft und ihre Notwendigkeit aus dringenden Gründen des Gemeinwohls klar ersichtlich sind. In allen anderen Fällen kann die Ueberschreitung stets nur für bestimmte einzelne Arbeiten zugelassen werden, oder die Genehmigung muß die erforderlichen Einschränkungen ihrerseits festsetzen.

Das Gesetz schreibt die befristete Genehmigung vor. Die Frist ist nicht länger zu bemessen, als nach sicherer Voraussicht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Mehrarbeit gegeben sein werden.

Die Ausführungsbestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind, sind besonders ergangen. Auch bei Arbeiten, die unter diese Bestimmungen fallen, ist eine Ueberschreitung der zehnstündigen täglichen Arbeitszeit nur zulässig, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind. Es darf sich also nicht um Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern handeln, für die die Beschränkungen des § 7 Platz greifen, und die Verhältnisse müssen so liegen, daß weder die Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebs möglich ist, noch dem Arbeitgeber die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer zugemutet werden kann.

Zu § 10. In den Fällen des § 10 entfallen lediglich die Beschränkungen nach der Arbeitszeitverordnung; dagegen bleiben die Schutzvorschriften sonstiger Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gewerbeordnung und des Kinderschutzgesetzes über die Beschäftigung der Frauen, der Jugendlichen und der Kinder unberührt.

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der gemäß § 10 über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigten Arbeitnehmer, unter besonderer Angabe der Zahl der weiblichen und der jugendlichen, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 13. Auf Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände ist § 13 nicht anwendbar. Im übrigen bezieht sich der Satz 1 nur auf die Befugnisse der §§ 2, 6 und 9 Abs. 1 Satz 1, während die Befugnisse des § 5, des § 6a Abs. 3 und 5, des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 nach Art und Zweck für eine Uebertragung nicht in Betracht kommen.

Der für alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes geltende § 14 der Verordnung vom 18. März 1919, der die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften für die gemeinsam mit den Beamten beschäftigten Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen ohne weiteres maßgebend macht, ist neben der Kannvorschrift des § 13 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit bestehen geblieben; die Voraussetzung der gemeinsamen Beschäftigung mit Beamten ist in der letzteren Bestimmung nicht mehr vorgeschrieben. Die Dienstvorschriften über die Arbeitszeit können unter Umständen die Vorschriften über die Entlohnung mit umfassen.

Zu § 14. Die Bestimmungen der Ziffer VII der Anordnung vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 und des § 10 der Verordnung vom 18. März 1919 sind gemäß Artikel II des Gesetzes vom 14. April 1927 nicht mehr auf Arbeitszeitverlängerungen anwendbar. Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung verlieren daher auch die auf Grund jener Bestimmungen bereits erteilten Genehmigungen zu Arbeitszeitverlängerungen ihre Gültigkeit. Die genannten Bestimmungen können künftig nur noch für sonstige Beschäftigungsbeschränkungen in Betracht kommen. Insbesondere werden sie für die Abkürzung der in der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter bei mehr als achtstündiger Beschäftigung vorgeschriebenen Pausen in Betracht kommen. In solchen Fällen soll für die zur Genehmigung zuständigen Stellen Richtlinie sein, daß den Anträgen auf Pausenverkürzung im allgemeinen nur stattzugeben ist, wenn

1. die Belange der Gesamtarbeiterschaft (große Entfernung der Wohnungen von der Arbeitsstelle, günstige Zugverbindungen, unvermeidliches Zusammenarbeiten der verschiedenen Arbeitergruppen, Heimgartenarbeiten u. dgl.) es als besonders wünschenswert erscheinen lassen,
2. die Art der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter eine verhältnismäßig leichte und nicht gesundheitsgefährdende ist,
3. hygienisch einwandfreie Arbeitsräume sowie für die Mittagspause ein genügender, im Winter erwärmter Aufenthaltsraum vorhanden sind,
4. bei der Verkürzung der Mittagspause auf eine halbe Stunde unter gleichzeitigem teilweisen oder auch völligen Wegfall der Vor- und Nachmittagspausen für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, deren Gesamtarbeitszeit ohne Einrechnung der Pausen täglich nicht über achteinhalb Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen ohne jede Pause nicht über fünfeinhalb Stunden beträgt.

Artikel 2

In den Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit (Reichsgesetzbl. I S. 416) fallen die Bestimmungen zu den §§ 10, 12, 13 und 14 weg. Im übrigen bleiben die bisherigen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Artikel 3

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1927 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister.
In Vertretung: Dr. Geib.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

§ 6a der neuen Arbeitszeitverordnung

In den Nummern 19 und 21 der „DTZ." wurden die Bestimmungen des Arbeitszeitnotgesetzes über die Bezahlung der sogenannten Mehrarbeit grundsätzlich behandelt. Daß wir mit unserer dort vertretenen Auffassung nicht allein stehen, beweist eine unter Mitwirkung des Schlichtungsausschusses in Wittenberg zustande gekommene Vereinbarung.

Zwischen dem Industrieverband und den Angestelltenorganisationen besteht ein am 15. Februar 1924 abgeschlossener Tarifvertrag, der in bezug auf die Arbeitszeit ähnliche Bestimmungen enthält wie der Generaltarif in Mannheim. Auch nach dem Wittenberger Tarif kann je nach den wirtschaftlichen oder betriebstechnischen Notwendigkeiten die 48stündige Wochenarbeitszeit bis zu sechs Stunden verlängert werden. Auch nach diesem Tarifvertrage waren Ueberstunden erst zu bezahlen von der 55. Wochenstunde an.

Der Arbeitgeberverband stellte sich in den Verhandlungen auf den Standpunkt, daß für die 49. bis 51. Stunde eine Vergütung überhaupt nicht in Frage kommen könne und für die nächsten drei Stunden nur ein prozentualer Zuschlag, wie Herr Professor Dr. Erdel in Mannheim als Schiedsrichter entschieden hat. Womit die These, daß die ersten drei Stunden überhaupt ohne Vergütung bleiben sollen, begründet wurde, ist uns nicht bekannt.

Die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß entwickelten sich zu einer ausgiebigen Aussprache über die in der „DTZ." veröffentlichte Polemik Professor Dr. Erdel/Lustig. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses, Herr Gewerberat Dr. Schelhorn, anerkannte schließlich, daß der Wille des Gesetzgebers auf möglichste Einhaltung der 48-Stundenwoche gerichtet war und daß dieser Zweck des Gesetzes nur erreicht werden kann, wenn die Mehrarbeit teurer, nicht aber billiger als die regelmäßige Arbeitszeit ist. Das Ergebnis der Verhandlung ist der hier abgedruckte Nachtrag zum Tarifvertrag für die allgemeine Industrie in Wittenberg vom 15. Februar 1924:

„Zwischen dem Industrieverband für Stadt- und Landkreis Wittenberg E. V. und den am Angestelltentarif vom 15. Febr. 1924 beteiligten Organisationen wird hinsichtlich der Bezahlung von Ueberstunden folgende Vereinbarung getroffen, die als Nachtrag zu § 4 des Manteltarifes vom 15. Febr. 1924 anzusehen ist:

Für die 49. bis 51. Stunde wird $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich 10 Proz., für die 52. bis 54. Stunde $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich 15 Proz. gezahlt.

Ueberstunden über die 54. Stunde sowie Sonntags- und Feiertagsarbeit wird nach den bisherigen Tarifbestimmungen bezahlt.

Ziffer 5 des § 4 des Manteltarifvertrages wird sinngemäß geändert.

Das Abkommen läuft vom 1. Juli 1927."

Der Zuschlag für die Mehrarbeit, der hier vereinbart ist, bleibt erheblich hinter dem zurück, was im Gesetz als angemessen bezeichnet ist (25 Prozent), es ist aber anzuerkennen, daß diese Vereinbarung wenigstens grundsätzlich unserer Auslegung der neuen Arbeitszeitverordnung entspricht. Auch die Steigerung des Zuschlages mit wachsender Dauer der Mehrarbeit läßt sich mit dem Zweck des Arbeitszeitnotgesetzes begründen, wenn man anerkennt, daß dieses nicht den Zweck hat, den Arbeitnehmern einen höheren Lohn zu sichern, sondern die übermäßig lange Arbeitszeit zu verkürzen. E. Lustig.

Industrietarife

Tarif Frankenthal. Zuletzt in Nummer 17 der „DTZ." berichteten wir über die Tarifverhandlungen in Frankenthal, die erfolglos blieben, weil die Unternehmer kein irgendwie diskutables Angebot zu machen bereit waren. Es mußte deshalb der Schlichtungsausschuß in Ludwigshafen angerufen werden, der schließlich einen Schiedsspruch fällte, nach dem die Gehälter 7 Prozent mehr betragen sollen als nach dem letzten Angebot der Arbeitgebervertreter.

In der Begründung zu diesem Schiedsspruch wird u. a. ausgeführt, daß der Schlichtungsausschuß der Ansicht war, daß das letzte Angebot der Unternehmer insofern unzulänglich sei, als die Gehaltssätze noch unter denen von Ludwigshafen und Neustadt lagen. Ueber das Maß eines allgemeinen weiteren Zuschlages zum letzten Angebot der Arbeitgeber gingen jedoch die Meinungen auseinander. Die Arbeitgeberbeisitzer wollten höchstens 3 Prozent mehr bewilligen, während die Arbeitnehmerbeisitzer mindestens einen 10prozentigen Zuschlag forderten. Der Vorsitzende hat den vorerwähnten Prozentsatz festgesetzt, von der Erwägung ausgehend, daß die sozialpolitische Notwendigkeit einer derartigen Erhöhung dargetan und auch die wirtschaftliche Möglichkeit gegeben sei.

Die Angestelltengewerkschaften haben den Schiedsspruch angenommen, die Arbeitgeber ihn abgelehnt. Es fand dann beim stellvertretenden Schlichter eine Verhandlung über die Allgemeinverbindlicherklärung statt. Anläßlich dieser Verhandlung kam es zu einer Einigung, die etwas hinter dem Schiedsspruch zurückbleibt. Die so vereinbarten Tarifgehälter, die vom 1. April 1927 bis 31. März 1928 bindend sind, betragen für die technischen Angestellten in der Gruppe I 80 bis 160 RM., Gruppe II 110 bis 190 RM., Gruppe III 140 bis 235 RM., Gruppe IV 235 bis 305 RM., Gruppe V 315 bis 370 RM. und Gruppe VI 450 RM. Dazu wird eine Hausstandszulage von 15 RM. und eine Kinderzulage von 7 RM. für jedes Kind bezahlt. Die neuen Gehälter sind 7,5 bis 26 Prozent höher als die früheren.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses verhältnismäßig gute Verhandlungsergebnis nur darauf zurückzuführen ist, daß die Angestellten in Frankenthal unzweideutig zu erkennen gegeben haben, daß ihre Geduld erschöpft ist und sie nicht weiter gewillt sind, sich mit einer Bezahlung zufrieden zu geben, die weit unter dem Durchschnitt vergleichbarer Tarife liegt.

Eine eigenartige Rolle spielte auch bei dieser Verhandlung der Gedag. In einer Besprechung der Angestelltenvertreter gab er eine zehn „Punkte" umfassende Erklärung ab, nach der er bis zur Erreichung der Ludwigshafener Sätze mit allen Konsequenzen kämpfen wolle. Er stellte u. a. Urabstimmung unter seinen Mitgliedern über das Verhandlungsergebnis in Aussicht, er forderte eine prozentuale Erhöhung der sozialen Zulagen und Rückwirkung ab 1. Februar. Trotzdem der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses keine der Gedagforderungen erfüllte, beeilte er sich, als Erster den Spruch anzunehmen. Ob die Gedagvertreter der Pfalz danach noch beanspruchen, von den Angestellten ernst genommen zu werden, ist uns nicht bekannt.

In Zweibrücken wieder ein Tarifvertrag. Am 18. Mai 1927 fanden vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses Verhandlungen statt, deren Ergebnis die Erklärung der Arbeitgeber Zweibrückens ist, daß sie künftig nicht mehr als Einzelfirmen, sondern wieder als Ortsgruppe des Metallindustriellenverbandes einen Tarifvertrag mit den Angestellten abzuschließen bereit seien. Es wurde außerdem vereinbart, daß etwaige Gehaltserhöhungen rückwirkende Kraft ab 1. April 1927 erhalten sollen. Der Beginn der Parteiverhandlungen wurde auf den 1. Juni 1927 festgesetzt.

Gescheiterte Verhandlungen in der Nordwestlichen Gruppe. Zwischen den Angestelltengewerkschaften und der Nordwestlichen Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie fanden am 11. und 19. Mai Verhandlungen über die Forderung der Angestellten auf Erhöhung der Tarifgehälter statt, die scheiterten, weil die Arbeitgeber jede generelle Erhöhung der Gehaltstabelle rundweg ablehnten. Dagegen hatten sie ihrerseits eine Reihe von Wünschen.

In erster Linie gilt ihr Streben der Unschädlichmachung des Arbeitszeitnotgesetzes. Sie möchten ein Mehr- oder Ueberarbeitszeitabkommen mit den Angestellten treffen, nach dem nach wie vor die 54-Stunden-Woche von ihnen verlangt werden kann. Für diese Mehrarbeit wollen sie nur 1,5 Prozent des Tarifgehaltes, also so gut wie nichts vergüten. Ueber 54 Stunden hinaus wollen sie nach Belieben ebenfalls arbeiten lassen, ohne eine Bindung in bezug auf die Höhe der Vergütung solcher Ueberstunden einzugehen, bei den Betriebsangestellten aber sollen erst die Stunden von der 57., 59. oder 61. Wochenstunde ab als Ueberstunden gelten.

nneben haben sie noch einige weitere Verschlechterun-
n des Manteltarifvertrages als wünschenswert in An-
gung gebracht. Als Gegenleistung waren sie bereit,
ren Mitgliedsfirmen zu empfehlen, 10 Prozent der von
n Firmen aufgewandten Tarifgehälter als Leistungszu-
ge auszuwerfen. Ueber die Verteilung dieser Leistungs-
lage sollen die einzelnen Firmen selbst entscheiden mit
r Einschränkung, daß aus dieser 10prozentigen Lei-
ungszulage Angestellten mit einem Jahreseinkommen von
ehr als 5000 RM. keine Zahlungen geleistet werden sollen.
doch sollen Firmen mit weniger als 20 Angestellten von
eser Leistungszulagepflicht nicht berührt werden.

Dieses Versprechen der Arbeitgebervertreter, das nicht
nmal auf einer Vereinbarung von Organisation zu Orga-
sation beruht, also auch keinen Rechtsanspruch begründen
ll, steht in auffallendem Widerspruch zu der immer
ieder aufgestellten Behauptung, daß die Firmen große
mmen für Leistungszulagen ausgeben und die Forderung
r Gewerkschaften auf Erhöhung der Tarifgehälter des-
lb eigentlich gegenstandslos sei. Das Versprechen, die
itgliedsfirmen zu veranlassen, 10 Prozent der Tarifge-
lter als Leistungszulage regelmäßig aufzuwenden, schließt
s Geständnis in sich, daß bisher weniger als 10 Prozent
fgewandt wurden. Nimmt man aber an, daß auch nur
e Hälfte der Angestellten Leistungszulage erhalten, so
ürde die Leistungszulage im Mittel 20 Prozent des Tarif-
haltes betragen, also das Mindeste dessen, was an all-
emeiner Aufbesserung der Tarifgehälter notwendig wäre,
m den Technikern der mittleren Gruppen ein Gehalt zu
chern, daß es ihnen ermöglicht, mit ihrer Familie das
ackte Leben zu fristen.

augewerbetarife

Bautechniker im Stundenlohn. Trotz allgemeinverbind-
ch erklärten Reichs- und Bezirkstarifvertrages gibt es
och Bautechniker, die aus Gleichgültigkeit der Organi-
tion fernstehen und infolgedessen über die ihnen zu-
ehenden Rechte nicht unterrichtet sind. Auf der anderen
eite gibt es Firmen, die aus der Unkenntnis solcher Tech-
iker Profit schlagen.

Im Hannöverschen beschäftigte eine Weltfirma jahre-
ng einen Bautechniker gegen Stundenlohn von zuletzt
3 Pfennigen. Sie zog auch die Konsequenzen aus diesem
nderbaren Arbeitsverhältnis, indem sie dem betreffenden
ollegen während seiner Krankheit keinen Lohn zahlte.
chließlich hat der Bautechniker doch den Weg zu unserem
unde gefunden, hat sich wohl an Hand der „Deutschen
echniker-Zeitung" über die Rechte, die er zu bean-
ruchen hat, unterrichtet und den Rat der zuständigen
auverwaltung Hannover-Braunschweig eingeholt.

Es ist, ohne den Rechtsweg zu beschreiten, durch Verhandlung zwischen unserer Gauverwaltung und dem Bezirksarbeitgeberverband ein Vergleich abgeschlossen worden, wonach dem Kollegen für die tarifwidrige Bezahlung der zurückliegenden Zeit eine Abfindungssumme von 600 RM. in bar ausgezahlt worden ist. Damit ist für den Kollegen ohne Berücksichtigung etwaiger Zinsen eine Summe gerettet, mit der er auf die Dauer von zehn Jahren seinen Bundesbeitrag bezahlen kann. Auch ein Beitrag zu der Frage, wie rentiert sich mein Beitrag?

Fachfragen

Der Kampf gegen den Baustoffwucher. Erfreulicherweise wendet sich auch die breitere Oeffentlichkeit nunmehr gegen die Gefahren, die der Bauwirtschaft vom Baustoffmarkt drohen. Auch die behördlichen Stellen des Reiches und der Länder scheinen sich jetzt zu rühren, der Teuerung der Baustoffe entgegenzutreten. Ueber die Entwicklung der Baustoffe gibt nachstehende Aufstellung Auskunft. Es kosteten:

	Juli 1914	3. Jan. 1927	2. Mai 1927
1000 Mauersteine frei Kahn (Waggon) Berlin	18,50 M.	42,— RM.	48,35 RM.
Hydraulischer Kalk, 50 kg ohne Sack frei Waggon	1,— „	1,30 „	1,30 „
Zement, 100 kg ohne Verpackung frei Waggon	3,11 „	4,73 „	4,73 „
Dachpappe Nr 100, 1 qm ab Fabrik	0,24 „	0,57 „	0,57 „
Isolierpappe Nr. 80, 1 qm	0,60 „	1,50 „	1,50 „
Glas, rh. III 4/4 b 60 cm, 1 qm frei Waggon Berlin	1,80 „	2,45 „	2,45 „
Ziegel, schlesische Biberschwänze, 1000 Stück ab Werk	42-45 „	73,— „	73,— „
Kantholz pro cbm frei Waggon Berlin	38,— „	47,— „	60,— „
Schalbretter, 18 mm, pro qm frei Waggon Berlin	0,60 „	0,90 „	1,— „

In der Preissteigerung zeichnen sich besonders aus: Mauersteine und Kantholz. An den oben mitgeteilten Friedenspreisen ist zu ersehen, welche kolossalen Steigerungen bei den Ziegelsteinen zu verzeichnen waren. Sie haben sich gegenüber der Vorkriegszeit mehr als verdoppelt. Der Baustoffindex steht gegenwärtig auf 174; gegenüber dem Januar 1927 erfolgte eine Steigerung um 9 Punkte. Es wäre zu wünschen, daß die behördlichen Stellen sich nicht mit lendenlahmen Erklärungen zufrieden geben, sondern energisch zupacken. Unsere Hoffnungen sind hier allerdings nicht sehr groß. Aber die arbeitende Bevölkerung muß in einem energischen Protest einig sein, wenn es gilt, sich gegen einen solchen Wucher zu wehren.

BERGBAU

ergbauangestellte an der Ruhr nd am Niederrhein!

Am 23. Juni ist Wahltag. An diesem Tage werden ie Vertreter zur Arbeitskammer für den ohlenbergbau des Ruhrgebiets gewählt. Die zweijährige ahlperiode der bisherigen Vertreter ist abgelaufen. Sämtche über 20 Jahre alten Angestellten und Arbeiter aus llen Zechenbetrieben, -Büros und -Hauptverwaltungen aben am 23. Juni zu entscheiden, welche Vertreter in er neuen Wahlperiode ihre Interessen in der Arbeitsammer wahrnehmen sollen.

Ueber Aufbau, Sinn, Tätigkeit und Bedeutung der Arbeitskammer haben wir, außer en laufenden Veröffentlichungen, in Nr. 20 der „DTZ." usammenfassend berichtet. In stiller, zäher, rastloser Arbeit haben die Vertreter der AfA-Verbände in der Arbeitsammer für die technischen und kaufmännischen Bergbauangestellten, ja, für die gesamte Arbeitnehmerschaft im Bergbau Pionierarbeit für die gesetzgebenden Körperschaften geleistet. Wir verweisen nur auf die kürzlich in Nr. 21 der „DTZ." in dem Artikel „Ein Notschrei der Zechenbesitzer" veröffentlichten Anträge, die vom Preußischen Landtag bei der diesjährigen Beratung des Bergetats angenommen worden sind. Für alle diese Anträge hat die Arbeitskammer die Vorarbeiten geleistet. Besonders hervorzuheben ist auch die vorbereitende Arbeit der Angestelltenabteilung der Arbeitskammer für die Bearbeitung der Knappschaftsnovelle im Reichstage im vorigen Jahre. Hier gelang es uns, fast sämtliche Angestelltenrichtungen in der Arbeitskammer auf eine einheitliche Linie zu bringen. Allerdings glaubte der Vertreter des G. d. A. bezüglich der Inanspruchnahme der Alterspension für wesentlich bergmännisch Tätige gegen das 50. Lebensjahr stimmen zu müssen und dafür das 55. Lebensjahr fordern zu sollen. Für alle anderen Angestelltengruppen wurde einheitlich das 60. Lebensjahr für Inanspruchnahme des Ruhegeldes ohne ärztliches Gutachten gefordert.

Der Reichstag trug hier nur einem Teil der Anträge der Arbeitskammer Rechnung. Nur der Kollege Aufhäuser und seine politischen Freunde traten für restlose Erfüllung der Anträge der Angestelltenabteilung der Arbeitskammer ein, während die Mehrheit der Reichstagsabgeordneten sich entschloß, entgegengesetzte Beschlüsse zu fassen.

Obwohl die Arbeitgeber in der Arbeitskammer sich resigniert verhalten — sie haben ja ihre Handelskammern, wo sie ihre Vorarbeiten für die gesetzgebenden Körperschaften erledigen —, wird die Arbeitskammer für die Arbeitnehmer im Bergbau eine immer größere Bedeutung

gewinnen. Beispielsweise wird durch das Gesetz über Berufsausbildung der Arbeitskammer die Ueberwachung der Berufsausbildung in der gleichen Weise zugewiesen werden, wie bisher den Handwerks- und Handelskammern. In den Prüfungsausschüssen für Zechenhandwerkslehrlinge sind schon jetzt von der Arbeitskammer benannte Handwerksmeister tätig. Insbesondere werden die vorbereitenden Arbeiten für die Parlamente im Reich, Staat und Kommunen zukünftig immer noch umfangreicher und intensiver werden, je mehr die Arbeitnehmer durch Machtentfaltung in die Lage versetzt werden, auf die Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Nation einzuwirken.

Es kommt daher sehr darauf an, wer in die Arbeitskammer gewählt wird. Die Angestelltenabteilung der Arbeitskammer setzt sich zusammen aus 12 Vertretern der Arbeitgeber und 12 Angestelltenvertretern. Die letzteren verteilen sich auf die einzelnen Angestelltenverbände wie folgt: AfA-Bund 5 Vertreter, G.d.A. 1, Gedag (früher RDB.) 1, Verband kaufmännischer Grubenbeamten (V.k.G.) 3, Verband oberer Bergbeamten 2 Vertreter. Vorsitzender der Angestelltenabteilung der Arbeitskammer ist zur Zeit Kollege Bauer vom Butab.

Für die Neuwahl sind von den Angestelltenverbänden insgesamt vier Vorschlagslisten eingereicht. Der AfA-Bund hat Liste 1, V.k.G. und G.d.A. zusammen Liste 2, Gedag Liste 3, Verband oberer Bergbeamten Liste 4.

Die AfA-Verbände haben eine gemeinsame Liste eingereicht mit den Vertretern an der Spitze, die sich durch ihre Tätigkeit seit Bestehen der Arbeitskammer bewährt haben.

Kollegen! Die Kräfte gruppieren sich! Am 23. Juni handelt es sich um eine bedeutungsvolle Entscheidung. Von dieser Entscheidung hängt nicht zuletzt auch die Weiterentwicklung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Bergbauangestellten ab. Es gilt, dem Zechenverband zu zeigen, daß die Bergbauangestellten die Wahrnehmung ihrer Interessen Männern anvertrauen, die frei, unabhängig und verantwortungsbewußt für sie wirken. Genau wie bei politischen Wahlen, so steht auch der Wähler bei der Wahl zur Arbeitskammer vor zwei Wegen. Der eine Weg führt vorwärts zur Freiheit, der andere führt zur Unterdrückung und Rechtlosigkeit. Wer den ersteren Weg gehen will, der

wählt am 23. Juni

Liste 1.

Diese Liste lautet wie folgt:

1.	August Bauer,	Steiger,	Essen, Adolfstr. 12
2.	Cornelius Rudolph,	Steiger,	Essen, Kortumstr. 46
3	Karl Schuster	Gewksch.-Sekr.,	Essen, Lüneburger Str. 6
4.	Heinrich Sichtermann,	Oberbergamts-Beirat,	Dortmund, Damaschkestr. 20
5.	Wilhelm Todenhöfer,	Bauführer,	Gladbeck, Potsdamer Str. 16
6.	Artur Anders,	Verbands-Geschäftsführer,	Essen, Bismarckstr. 4
7.	Johann Geißelbrecht,	Gewksch.-Sekr.,	Dortmund, Moltkestr. 11
8.	Heinrich Nostitz,	Steiger,	Lintfort (Kr. Mörs), Bertastraße 147b
9.	Friedrich Eberhard,	Betr.-Assistent,	Oberhausen, Hindenburgplatz 2
10.	Wilhelm Vorhoff,	Steiger,	Bochum 4, v. d. Reckestr. 110
11.	Ewald Dimmerling,	Förder-Masch.	Bochum-Hordel, Bertastr. 44
12.	Heinrich Schneider,	kaufm. Angest.,	Gladbeck, Fusstr. 18
13.	Hermann Zöllig,	Kesselschlossermeister,	Buer-Scholven, Nienkampstraße 54
14.	Georg Wehmeyer,	Steiger,	Ahlen i. W, Umweg 11
15.	Johann Vollmer,	Steiger,	Gladbeck, Bogenstr. 39
16.	Franz Weidenhöfer,	Förder-Masch.,	Hamborn, Gehrstr. 38
17.	Albert Funke,	kaufm. Angest.,	Recklinghausen, Westerholterweg 87
18.	Heinrich Röder,	Steiger,	Hamborn, Annastr. 8
19.	Heinrich Mertens,	Steiger,	Recklinghausen VI, Ehlingstraße 2
20.	Johann Breuer,	Förder-Masch.	Essen, Birkenstr. 50
21.	Fritz Zingerling,	Markenmeister,	Dortmund, Tremoniastr. 24
22.	Fritz Dahlhoff,	Steiger,	Bottrop, Fortsetzungsstr. 9
23.	Reinhold Wenzel,	Schreinermstr.,	Essen, Schwanenbuschstraße 140
24.	Wilhelm Gößling,	Steiger,	Karnap, Bottroper Weg 17

* * *

Berichtigung. In dem Artikel „Mehrarbeitsabkommen der technischen Angestellten im Ruhrbergbau" in Nr. 21 S. 254 hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen: Es muß dort im vorletzten Absatz, letzter Satz natürlich heißen:

„Durch das neue Mehrarbeitsabkommen soll der bisherige Begriff „Durchgehender Betrieb" nicht geändert werden."

Berufsvertretungen

Gedag und Unternehmer Arm in Arm. Es wär schön gewesen, wenn es den Mitgliedern des Reichsv bandes der Bergbauangestellten (Gedag) im trauten E vernehmen mit der Verwaltung der Zeche Dahlbusc Rotthausen, gelungen wäre, die Wahl zum Ang stelltenrat auf der Zeche Dahlbusch für ungültig erkl zu erhalten.

Auf der Zeche Dahlbusch führt die Verwaltung sch seit langem einen hartnäckigen Kampf gegen die freig werkschaftlichen Angestelltenräte, ohne diese jedoch a rotten zu können. Im Jahre 1926 entließ man sämtlic Angestellte, die als Kandidaten auf der Liste der frei Gewerkschaften gestanden hatten und nicht gewählt ware

Damit wollte man sich in diesem Jahre anscheine nicht begnügen. In diesem Jahre wollte man auch d Wähler der freigewerkschaftlichen Liste maßregeln. waren diesmal zwei Listen aufgestellt, eine vom AfA-Bu und eine vom Reichsverband der Bergbauangestellten, al Gedag. Aber, o Schreck, trotz des Kampfes im vorig Jahr, erhielt auch in diesem Jahr die freigewerk schaftliche Liste die meisten Stimmen, d Liste des Gedag verlor gegenüber dem Vorjahr sog noch einige Stimmen.

Man glaubte nun ein probates Mittel gefunden haben, um feststellen zu können, wer die AfA-Liste g wählt habe. Man verfiel auf den Gedanken, die Ang stellten eine eidesstattliche Erklärung abgeb zu lassen, welche Liste sie gewählt hatten. Selbstve ständlich konnte das die Zechenverwaltung nicht selb machen, denn daraus hätte eine strafbare Handlung ko struiert werden können. Deshalb mußte man einen Mittel mann suchen. Man fand diesen „Helden" auch in d Person des Steigers Bockermann, Mitglied des Reich verbandes der Bergbauangestellten. Herr Bockermann leg nämlich den Angestellten eine Liste vor, nach seinen eig nen Angaben auf Befehl von oben, die folgenden Wortla hatte:

„Erkläre hiermit an Eidesstatt, daß ich am 29. März 1927 b der Betriebsratswahl auf der Zeche Dahlbusch, Schacht I/III/IV/V die Liste 2, Münnich usw., gewählt habe."

Auf Grund der Vorkommnisse im vergangenen Jahr (Entlassungen der Kandidaten) und zur Wahrung d Wahlgeheimnisses haben wir die Angestellten, auf An frage, angewiesen, sämtlich die eidesstattliche Erklärun zu unterschreiben. In ganz kurzer Zeit hatten dann auc mehr Angestellte unterschrieben, als die Liste Münnic Stimmen erhalten hatte.

Nun schwoll der Zeche und auch Herrn Bockerman der Kamm, denn nun glaubten sie das Mittel in der Han zu haben, um die Angestelltenratswahl für ungültig e klären zu lassen und so den verhaßten freien Angestellte gewerkschaften eins auszuwischen. Denn was bei der AEG. i Berlin im Jahre 1926 nicht gelungen ist, dachte man mit Hilf des Berggewerbegerichts bestimmt zu erreichen. Am 7. Apr reichte Herr Bockermann (Gedag) einen Antrag nicht etw an das Berggewerbegericht als Arbeitsgericht, sonder an den Bergrevierbeamten ein. Der Bergrevierbeamt betrachtete sich nun wahrscheinlich als Vertreter des An tragstellers, denn er muß den Antrag an das Berggewerbe gericht weitergeleitet haben. Das Berggewerbegericht nahm den Antrag auf, trotzdem das Rubrum falsch war. Nac § 253 ZPO. muß das Rubrum klar erkennen lassen, a wen der Antrag gerichtet ist. Das Berggewerbegericht hie das aber nicht für erforderlich, sonst hätte der Antra zurückgewiesen werden müssen.

In zwei Terminen befaßte sich das Berggewerbegerich mit dem Antrag. Dabei kam das Zusammenarbeiten d Zechenverwaltung und des Herrn Bockermann so richti zum Vorschein. Im Termin am 10. Mai stand zuerst ein Klage eines Arbeiters gegen die Zeche Dahlbusch an, di Firma wurde dabei durch einen Bevollmächtigten ver treten. Die nächste Sache war der Antrag Bockermann Nun trat zum Erstaunen aller Anwesenden derselbe Bevoll mächtigte als Mundanwalt für Herrn Bockermann au Trotzdem der Vertreter des Wahlvorstandes dagegen Ein spruch erhob, erklärte der Vorsitzende des Berggewerbe gerichts, daß der Mundanwalt zugelassen sei. Am Berg gewerbegericht kann also ein und dieselbe Person einma als Bevollmächtigter des Arbeitgebers und dann als Mund anwalt des Arbeitnehmers auftreten.

Irgendwelche Verstöße konnte der Antragsteller den Wahlvorstand nicht nachweisen; lediglich der Umstand, da die Stimmen nicht sofort nach der Wahl, sondern erst an

ächsten Tage ausgezählt wurden, sollte in Verbindung mit en eidesstattlichen Erklärungen die Grundlage bilden, ie Angestelltenratswahlen für ungültig zu erklären. Den .eußerungen des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts ußte man die Ansicht entnehmen, daß allein schon die idesstattlichen Erklärungen genügen müßten, um die Wahl ir ungültig zu erklären. Erst nach längerer Verhandlung ollte Beweis darüber erhoben werden, ob Verstöße gegen ie Wahlordnung vorgekommen seien.

Der Vertreter des Herrn Bockermann (gleichzeitig auch er Vertreter der Zeche) nahm noch vor der Beweisaufahme den Antrag zurück. Damit gab er selbst zu, daß r nicht die geringsten Beweise über Verstöße gegen die Vahlordnung in Händen hatte.

Die Zechenverwaltung und auch der Vertreter des Gedag dürften durch diesen Prozeß um eine Erfahrung reicher geworden sein, denn durch ein derartiges Komödienspiel dürfen sich die Angestellten das Wahlgeheimnis nicht entreißen lassen. Aber es wäre die Frage aufzuwerfen, ob hier nicht der Staatsanwalt einmal nach dem Rechten sehen müßte, denn die Wahl zum Betriebsrat stellt eine Wahl zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft dar.

Aber auch der Gedag dürfte hoffentlich nach seinen Erfahrungen bei der AEG. in Berlin und der vorstehenden Gerichtsverhandlung zu der Ueberzeugung kommen, daß durch Mätzchen, wie eidesstattliche Erklärungen usw., eine Betriebsratswahl nicht anzufechten ist. Mittwich.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Berufsfragen der Behördentechniker

Krankenfürsorge für Beamte. Der 14. Ausschuß des eichstages hatte am 10. Januar eine Entschließung angeommen, durch welche die Reichsregierung ersucht wird, ie Arbeiten zur Schaffung einer einheitlichen esetzlichen Krankenfürsorge für Reichseamte mit aller Beschleunigung zum Abschluß zu ringen.

Wenn damit der Reichstag die Sicherung einer ausreichenden Krankenfürsorge für die Beamten erstrebt, ist as durchaus begrüßenswert. Denn es kann nicht bestritten werden, daß die Mehrzahl der Beamten durch gendwelche Reserven für den Fall der Not oder für rankheiten nicht gesichert ist. Das bisherige System er Notstandsbeihilfen ist zweifellos unzulänglich. Ganz abgesehen von dem damit verbundenen peinlichen Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder, werden durch die Notstandsbeihilfen im allgemeinen nur 60 Prozent der esamten entstandenen Kosten gewährt. Dabei wird noch in Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten von len Auslagen abgezogen. Der Zustand des ergebenen Bittstellers, wie er sich aus diesem System der Notstandsbeihilfen ergibt, muß nach unserer Auffassung durch eine würdige sozialrechtliche Regelung überwunden werden.

Die Landwirtschaftliche Verwaltung im Preußischen Landtage. Wie bereits durch Fachgruppenrundschreiben bekanntgegeben, hat der Landtag anläßlich seiner Haushaltsberatungen auch den Antrag 113, in welchem eine Vermehrung der planmäßigen Beamtenstellen um 160 gefordert wurde, abgelehnt. Wie uns von der Fraktion der Deutschen Volkspartei mitgeteilt wird, hat diese den seinerzeit von uns veranlaßten Hauptausschußantrag mit folgendem Wortlaut erneut als Urantrag Nr. 6627 eingebracht:

„D.Dr. von Campe, Held, Stendel, Dr. Schiftan und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei.

Der Landtag wolle beschließen: Das Staatsministerium wird ersucht,

a) den mittleren vermessungstechnischen Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung die gleichen Aufrückungs- und Beförderungsverhältnisse zu gewähren wie den Obersekretären der andern preußischen Verwaltungen;

b) die aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangenen Angehörigen des vermessungstechnischen Berufsstandes der landwirtschaftlichen Verwaltung grundsätzlich als bevorrechtigte Anwärter für die Zulassung zur Obersekretärlaufbahn anzuerkennen;

c) in den nächstjährigen Haushalt einzustellen:

1. in Gruppe A. 9 68 Vermessungsoberinspektoren,
2. in Gruppe A. 8 137 Vermessungsinspektoren,
3. in Gruppe A. 7 204 Vermessungsobersekretäre,
4. in Gruppe A. 6 291 Vermessungssekretäre (17 Gruppe A. 7).“

Mit Rücksicht auf die bereits in den letzten Nummern unserer Zeitung wiedergegebene Haltung des Preußischen Finanzministers, wonach nicht nur von einer Vermehrung der Planstellen abzusehen ist, sondern darüber hinaus noch eine Verminderung der Kopfzahl der Beamten in den nächsten Haushalten anzustreben ist, wird es nunmehr erneut intensiver Arbeit bedürfen, das Parlament von der Notwendigkeit der Annahme des vorstehend wiedergegebenen Antrages zu überzeugen und darüber hinaus vor allem dem Preußischen Finanzminister klarzumachen, daß die untragbaren Verhältnisse in der Landeskulturverwaltung unmöglich weiterbestehen können.

Sitzung des Landesfachgruppenausschusses der Landeskulturverwaltung (Vermessungswesen). Der von Frankfurt a. O. nach Berlin verlegte Landesfachgruppenausschuß für die preußische Landeskulturverwaltung (Vermessungswesen), dem nunmehr bis zur Neuwahl durch den Landesfachgruppentag die Kollegen Hopp, Köhler und Krause angehören, wählte in seiner Sitzung am 2. Juni den Kollegen Vermessungsobersekretär Hopp zum Obmann. Aus der Tagesordnung dieser Sitzung seien folgende Punkte wiedergegeben:

Etats- und Berufsfragen, Organisationsangelegenheiten, Neuregelung der Laufbahn und Verschiedenes. Der Landesfachgruppenausschuß erklärte sich mit den nach Beendigung der Etatsberatungen getroffenen Maßnahmen, die zur Einbringung des an anderer Stelle erwähnten Antrages führten, einverstanden. Weitere Schritte in Anwendung der entsprechenden Vermerke zum Haushalt sollen, um wenigstens einem Teile der Kollegen zu helfen, unternommen werden.

Der Auffassung des Landwirtschaftsministeriums, wonach eine Wiederbesetzung der durch die Stellenvermehrung freigewordenen 40 Klammerstellen in Gruppe A 6 infolge Fehlens der notwendigen Voraussetzungen nicht möglich ist, mußte sich der Ausschuß nach Prüfung der Sachlage anschließen, da Beamte, die den Voraussetzungen der Haushaltsvermerke vom Haushalt 1926 entsprechen, nicht mehr vorhanden sind. Eine längere Erörterung wurde über die Einreihung der Kulturamtszeichner in die Gruppe 8 gepflogen. Der Landesfachgruppenausschuß stimmte dem unterbreiteten Vorschlage hinsichtlich des Stattfindens von Bezirksversammlungen und des in Aussicht zu nehmenden Landesfachgruppentages zu.

Unter Verschiedenes wurde u. a. noch darauf hingewiesen, daß die Besetzung der freien Diätarstellen und Planstellen umgehend erfolgen müsse. Auf das Landwirtschaftsministerium soll entsprechend eingewirkt werden.

Betriebsräte bei den Behörden

Wahl der Betriebsräte bei der Reichswasserstraßen- und preußischen Wasserbauverwaltung. Am 21. Juni finden die Wahlen der örtlichen, Bezirks- und Hauptbetriebsräte im Bereiche der Reichs- und preußischen Wasserbauverwaltung statt. Wahlberechtigt sind alle am Wahltage mindestens 18 Jahre alten männlichen Angestellten und Arbeiter, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl mindestens 6 Monate bei der Reichswasserstraßen- oder preußischen Wasserbauverwaltung tätig sind.

Die Stimmzettel für die Hauptbetriebsräte sind für das Reich und Preußen rot.

Die Stimmzettel für die Wahl der Bezirksbetriebsräte sind für das Reich grün; für Preußen findet keine Bezirksbetriebsratswahl statt.

Die Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Betriebsräte und Obleute sind weiß.

Jeder Wähler darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler hat seinen Stimmzettel für die Wahl zum örtlichen, Bezirks- und Hauptbetriebsrat in einem Wahlumschlag abzugeben.

Ist ein Wähler aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen verhindert, am Wahltag seine Stimme abzugeben, so kann er den Wahlumschlag mit den Stimmzetteln in einem zweiten verschlossenen und mit seinem Namen versehenen Umschlag einem Mitglied des Wahlvorstandes schon frühestens am sechsten Tage vor der Wahl persönlich übergeben.

Wenn am Ort nur eine oder überhaupt keine Vorschlagsliste zur Wahl des örtlichen Betriebsrates eingereicht ist, muß trotzdem eine Beteiligung an der Wahl der Bezirks- und Hauptbetriebsräte durch die Kollegen stattfinden.

Bei der Bedeutung der Wahl gerade für die Techniker in der Wasserstraßenverwaltung hoffen wir, daß unsere Kollegen alles daransetzen werden, um der freigewerkschaftlichen Liste zu einem unbestrittenen Erfolge zu verhelfen. An der Spitze unserer Listen stehen wieder bewährte Vorkämpfer aus der Bewegung unserer Berufsgenossen in der Wasserstraßenverwaltung. Von unseren Bundeskollegen wird es abhängen, ob es gelingt, die Säumigen und Unentschlossenen am Wahltage zur Wahlurne zu bringen, wobei für die Wahl selbst die Parole nur sein kann: „Wählt die freigewerkschaftliche Liste“:

Pandow — Martins — Haack

für den Hauptbetriebsrat Reichswasserstraßenverwaltung und

Fiedler — Veltjes

für den Hauptbetriebsrat der preußischen Wasserbauverwaltung.

Beamtenrecht

Versetzung in ein anderes Amt. Die Aenderung der Organisation der Verwaltungen infolge des Personalabbaues oder aus sonstigen Gründen der Ersparnis oder Notwendigkeit hat es auch mit sich gebracht, daß Beamte in andere Aemter versetzt und ihnen ganz andere Tätigkeitszweige übertragen worden sind. Es müssen dabei selbstredend die Voraussetzungen beobachtet werden, die zu einer Versetzung in ein anderes Amt berechtigen. Während der Zeit des Abbaues konnte auch unter Wahrung des Rechtes auf Amtsbezeichnung und Einkommen der Beamte in ein Amt von geringerem Range versetzt werden. Diese Bestimmung ist aufgehoben. Es gilt nach geltendem Rechte der Grundsatz, daß nur ein Amt von gleichem Range und Diensteinkommen in Frage kommen kann. Bei der Eigenart mancher Besoldungsordnung ist es öfters nicht so einfach, diese wesentlichen Voraussetzungen festzustellen, und es hat öfters Streit darüber bestanden, ob der versetzte Beamte ein ihm neu übertragenes Amt anzutreten verpflichtet ist. Wenn nämlich ein Amt nicht den wesentlichen Voraussetzungen entspricht, so kann der Beamte sich weigern, das Amt zu übernehmen. In einem solchen Falle wird dann die Streitfrage im Wege des Disziplinarrechts entschieden, wobei allerdings der Beamte Gefahr läuft, daß die wegen Dienstverweigerung festgesetzte Strafe vom OVG. bestätigt wird, weil dieses die Voraussetzung für die Versetzung als vorliegend feststellt.

Zu beachten ist, daß das Diensteinkommen nicht gemindert wird. Es muß also die neue Stelle in derselben Besoldungsgruppe enthalten sein. Es muß ferner die Tätigkeit des neuen Amtes der Vorbildung des Beamten entsprechen und darf in sozialer Beziehung nicht unter dasjenige heruntergehen, was der Beamte nach den Bedingungen seiner Anstellung und nach dem von ihm bisher bekleideten Amte zu beanspruchen berechtigt ist (Entsch. OVG. Bd. 51, S. 413; Bd. 61, S. 437). Es darf der Beamte in seiner neuen Stelle nicht einem ihm völlig gleichstehenden mittleren Beamten unterstellt werden, wenn er vordem leitende Arbeiten verrichtet hat, also z. B. die Tätigkeit eines Bürovorstehers verrichtete, ohne daß er zum Bürovorsteher ernannt worden war. Im besonderen steht dem Beamten nach einer erfolgten Aenderung der Organisation der städtischen Verwaltung nicht das Recht zu, nur unmittelbar unter dem Bürgermeister oder dessen Vertreter tätig zu sein und diesem die von ihm gefertigten Arbeiten unmittelbar vorzulegen (Entsch. OVG. vom 20. Oktober 1921, I. A. 6/20, Bd. 77, S. 523). Diese gesetzlichen Voraussetzungen müssen auch dann vorliegen und sind von dem Disziplinarrichter nachzuprüfen, wenn eine Versetzung im Interesse des Dienstes erfolgt ist, wobei die Untersuchung sich noch darauf zu erstrecken hat, ob die Versetzung sich, rein äußerlich betrachtet, als im Interesse des Dienstes erfolgt darstellt. Hierbei könne allerdings Verfehlungen des Beamten in Betracht gezogen werden, die allgemein bekannt geworden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie disziplinarisch geahndet worden sind oder nicht. Wenn auch der Gemeindebeamte nur in ein anderes Amt innerhalb seiner Anstellungsgemeinde versetzt werden kann, so liegt der Fall anders, wenn es sich um einen Zweckverband handelt. Hier ist der Beamte vom Zweckverband als solchem angestellt, er kann also einer Versetzung innerhalb des Zweckverbandsgebietes nicht mit der Begründung widersprechen, daß er als Beamter einer bestimmten einzelnen Gemeinde des Zweckverbandes angestellt sei (Urt. OVG. vom 21. Nov. 1924, D. U. 84/24).

Besoldungsfragen

Zum Stand der Besoldungsfrage. Wir halten es nach wie vor ausgeschlossen, daß die Besoldungsreform noch vor den Sommerfreien des Reichstages durchgeführt wird. Soweit wir unterrichtet sind, wird zwar in den Finanzministerien eifrig an der Aufstellung der Grundlagen für die Besoldungsreform gearbeitet, jedoch haben die maßgebenden Regierungsstellen noch nicht abschließend dazu Stellung genommen. Es ist weiter zu bedenken, daß nach der vorläufigen Stellungnahme der Regierung erst die Verhandlungen mit den Organisationen einsetzen müssen und dann die Beratungen im Reichstag folgen, die doch auch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen dürften. Danach erscheint es uns unmöglich, daß diese Arbeit noch vor dem Eintritt des Reichstages in die Sommerferien erledigt werden kann.

Der ADB. hat deshalb seine schon im Frühjahr erhobene Forderung auf sofortige Erhöhung der Bezüge, unbeschadet der späteren Durchführung der Reform, jetzt dem Reichstag erneut unterbreitet. In der Eingabe wird gesagt, daß der Stand der Reform der Beamtenbesoldung und die dazu von Regierungsstellen in letzter Zeit abgegebenen Erklärungen eine baldige Verabschiedung des Reformwerkes als sehr unwahrscheinlich erscheinen lasse. Die amtlichen Stellen hüllen sich noch immer in vollkommenes Stillschweigen über die Art der von ihnen beabsichtigten Reformmaßnahmen, und sie haben auch mit den Beamtenorganisationen dieserhalb noch keine Fühlung genommen. Auf der anderen Seite aber verlange die wirtschaftliche Lage der Beamtenschaft dringend, daß mit größter Beschleunigung eine Besoldungsaufbesserung eintritt. Es wird dann weiter noch darauf hingewiesen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse, die der ADB. gemeinsam mit den Organisationen der Behördenangestellten in der Eingabe vom 3. März d. J. dargelegt hatte, sich in der Zwischenzeit noch weiter zu ungunsten der Beamten und Angestellten verschärft haben.

Die Beamtenschaft muß nunmehr erwarten, daß bei den kurz bevorstehenden Sommertagungen des Reichstages und des Preußischen Landtages endlich bindende Erklärungen abgegeben werden, was man nun eigentlich zu tun gedenkt. Insbesondere erwarten wir, daß auch im Preußischen Landtag durch die Parteien vom Preußischen Finanzminister eine Erklärung gefordert wird, wie er sich nun angesichts der unhaltbar gewordenen Situation einzustellen gedenkt.

Am Tage des Zusammentritts des Reichstages, am 14. Juni, wird der Ortsausschuß des ADB. Groß-Berlin eine große öffentliche Kundgebung unter freiem Himmel veranstalten. Die Kundgebung findet abends 8 Uhr auf dem Gendarmenmarkt statt.

Im übrigen sind auch in anderen Ländern Besoldungsbewegungen der Beamten festzustellen. Die österreichischen Post- und Telegraphenbeamten haben Forderungen eingereicht, deren Erfüllung sie mit allen Mitteln durchsetzen wollen. Ebenso haben die französischen Eisenbahner eine Reihe von Forderungen für ihre materielle Besserstellung aufgestellt und dem zuständigen Ministerium überreicht.

Behördentariffragen

Der Angestelltentarifvertrag für die Reichs- und die Preußische Staatsverwaltung. Die Sachbearbeiter für Angestelltentariffragen im Reichs- und im Preußischen Finanzministerium, Ministerialamtmann Kschischo und Amtsrat Odzuk haben unter dem obigen Titel im Verlage

n Georg Bath, Berlin, eine sehr übersichtlich gehaltene sammenstellung der für die Angestellten geltenden tarifhen und sonstigen Bestimmungen herausgegeben.

In diesem Werk ist eine gute Trennung des Reichsifes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmunn usw. vom preußischen Tarif mit seinen Ausführungsstimmungen, Erlassen usw., vorgenommen. Die übertliche Anordnung des alphabetischen Sachregisters rfte es allen beteiligten Stellen leicht machen, die erderlichen Reichs- oder preußischen Bestimmungen, die größerer Anzahl unmittelbar hinter dem jeweiligen Tarifragraphen rangieren, aufzufinden. Aufgeführt sind außer n Anlagen 1) für die Hoheitsverwaltungen des Reichs d die Preußische Staatsverwaltung auch die Sonderlagen für das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn", die Reichspost" und die „Reichsdruckerei". Im Vorwort wird rauf hingewiesen, daß in Abweichung von der Verfentlichungsform der Tarifverträge in dem Reichs- bzw. reußischen Besoldungsblatt von 1924, das Buch die Ausführungsbestimmungen, protokollarischen Erklärungen usw. mittelbar hinter den einschlägigen Paragraphen bringt. gleicher Weise sind die bisher mit den Organisationen troffenen zusätzlichen Vereinbarungen, ferner die durch esetz und Verordnung bedingten Veränderungen und Erinzungen, und zwar nicht nur, soweit sie in den Besoldungsblättern veröffentlicht sind, sondern auch bisher nicht veröffentlichte Entscheidungen in Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung, eingefügt. Für den Bereich der Preußischen Kataster- und Kreiskassenverwaltung sind grundlegende Erlasse zusammenhängend im Anhang zum PAT. abgedruckt.

Im Anhang erscheinen auch die Zusatzabkommen betreffend Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, Uebergangsgeld usw.

Das Werk wird wesentlich dazu beitragen, die bei den Dienststellen und oft auch bei den Betriebsvertretungen bestehenden Unklarheiten über die Auslegung der tariflichen Bestimmungen zu beheben. Es kann deshalb allen Betriebsvertretungen und Vertrauensleuten bei den Reichs- und bei den preußischen Staatsdienststellen aufs wärmste zur Anschaffung empfohlen werden. Die eingangs genannten Bearbeiter haben von einer eigenen Kommentierung der einzelnen Bestimmungen der Verträge abgesehen und sich lediglich auf die Wiedergabe aller einschlägigen Erlasse usw. beschränkt, was in Anbetracht der behandelten Materie kein Manko für das Buch bedeutet. Der Preis beträgt 5,80 RM.

Bundesmitglieder können das Werk zu vorteilhaften Bedingungen durch den Industriebeamten-Verlag beziehen.

Aus dem Bunde

ndustriebeamten-Sparbank

Eine Million Spareinlagen! Die Entwicklung der Sparbank hat it Beginn des Jahres weiter erhebliche Fortschritte gemacht. In n ersten 4 Monaten des Jahres standen Einzahlungen von 0621,15 RM. Abhebungen in Höhe von 179 064,79 RM. gegenüber, daß sich die Gesamteinlagensumme Ende April auf 996 601,55 RM. lief. Im Laufe des Monats Mai ist die erste Million überhritten. Zu diesem Ergebnis hat auch der erweiterte Kreis der weigstellen wesentlich beigetragen. Es waren 5025 Einzahlungen 67 Auszahlungen insgesamt zu verzeichnen.

Seit Beginn des Jahres wurden 400 neue Sparkonten öffnet, so daß sich der Bestand pro Konto von 390 RM. auf 0 RM. pro Konto gehoben hat.

Auch die Mitgliederbewegung weist Fortschritte auf. s traten 95 Genossen neu der Sparbank bei, während 166 Anteile eu übernommen wurden, so daß Ende April 1057 Genossen mit 459 Geschäftsanteilen vorhanden waren. Damit ist die gesamte arantiesumme auf über 300 000 RM. angewachsen, zu denen noch e offenen und stillen Reserven hinzutreten.

Ein Teil der neuen Gelder wurde zwecks Stärkung der Liquität zum Ankauf von festverzinslichen Wertpapieren verwandt. Die nlage in Wechseln ging zurück.

An Mitglieder wurden in den ersten 4 Monaten insgesamt 1 Darlehen verausgabt, von denen 18 zur Behebung einer orübergehenden Notlage, 22 für Anschaffungszwecke, 21 für Bauund Wohnungszwecke und 10 für sonstige Zwecke verwandt wurden. ie Sparbank war in der Lage, allen satzungsgemäßen Kreditanorüchen ihrer Mitglieder Rechnung zu tragen. Sie konnte darüber inaus dem Butab auf seinen Grundbesitz in Sondershausen eine rste Hypothek von 80 000 RM. zur Verfügung stellen, die teilweise ir Ablösung der Goldgrundschuld des Butab aus dem Jahre 1923 erwandt wurde.

Die Bausparbedingungen wurden bedeutend günliger gestaltet, um denjenigen Kollegen, die die Absicht haben, sich in eigenes Heim zu erstellen, den dafür erforderlich billigen Kredit zu sichern.

Versammlungskalender

rnsberg. M. 13. VI., 8⁰⁰, Bundeslokal „Zur Krim".
ochum. M. 14. VI., 8⁰⁰, Lichtb.-Vortr., „Märkischer Hof", Bahnhofstr.
alle. M. 14. VI., 8⁰⁰, Rest. Bauer, Rathausstr. 3.
annover. M. 16. VI., 8⁰⁰, „St. Hubertus", Aegidientorplatz.
öln a. Rh. M. 13. VI., 8⁰⁰, „Altes Präsidium", Schildergasse.
uckenwalde. M. 14. VI., 8⁰⁰, „Zur Eisenbahn", Bahnhofstr.
eiderich. V. 16. VI., 8⁰⁰, „Stadtgarten", Kirchstr.
ürnberg. V. 14. VI. 8⁰⁰, Rest. „Mohrenkopf", Tafelfeldstr.
erdau. M. 14. VI., 8⁰⁰, „Ratskeller".

Bücherschau

Technik.

Die Gußeisen-Schmelzschweißung. Von Obering. Hans A. Horn. 4 Seiten mit 60 Abbildungen. Kart. 3,50 RM. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Die Schweißung des Gußeisens ist wohl eine der schwierigsten Arten der Schmelzschweißverfahren, und wird der Erfolg der Anwendung stets eine reiche Erfahrung bedingen. Besonders dürfte es das Auftreten der Spannungen sein, die sich bei dem Gußeisen infolge der Erwärmung einstellen. Da die Schweißung vorwiegend wohl nur bei Reparaturen in Frage kommt und selten Fälle, die vollkommen gleich geartet sind, hintereinander vorkommen werden, wird man stets auf die Geschicklichkeit des Schweißers angewiesen sein. In dem vorliegenden Heftchen werden die Eigenschaften des Gußeisens, die verschiedenen Schweißverfahren, die Vorbereitung der Schweißstücke, sowie die Vorgänge beim Schweißen mit Ausführungsbeispielen eingehend erläutert, und so dem Schweißer die verschiedenen Hilfsmittel und Wege angegeben, die zu einem erfolgreichen Ergebnis zu führen vermögen. Dem Schweißer dürfte diese Schrift als guter Leitfaden dienen, und ihm mit manchem Fingerzeig zur Erzielung guter Arbeit unentbehrlich werden. Atn.

Die Eisenblech-Schmelzschweißung. Von Obering. Hans A. Horn. 88 Seiten mit 74 Abbildungen. Kart. 3 RM. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Unter den Anwendungsgebieten der Schmelzschweißung dürfte die Verarbeitung des Eisenblechs ohne Zweifel an erster Stelle stehen. Die älteren Verbindungsarten des Nietens und Lötens sind zum größten Teil wirtschaftlich überholt durch die Gas- und Elektroschmelz- (Lichtbogen-) Schweißverfahren. In vorliegendem Büchlein wird, von praktischen Gesichtspunkten aus, ein Ueberblick über die Anwendungs- und Grenzgebiete der verschiedenen Schweißverfahren gegeben. An Hand von mehreren Beispielen findet die Frage, ob Löten, Nieten oder Schweißen, ausreichende Beantwortung. Ein besonderer Vorteil liegt darin, daß das Heftchen frei von wissenschaftlichen Betrachtungen ist, mit denen der in der Praxis stehende Schweißer doch nicht viel anzufangen weiß, und für den in erster Linie dieses Buch gedacht ist. Hinweise auf diese oder jene gebietsverwandte Veröffentlichung sind an passenden Stellen im Text eingeflochten. Immerhin dürfte das lehrreiche Büchlein mit seinen zahlreichen Bildern für alle Schweißer ein guter Ratgeber sein. Atn.

Die Gußröhrenherstellung in der festen Form und Schleuderform. Von H. Weber und H. Hermanns. Verlag Wilhelm Knapp, Halle (Saale). 68 Seiten mit 85 Abbildungen und 11 Zahlentafeln. Preis brosch. 4,50 RM., geb. 5,90 RM.

Das vorliegende Heft, das als Nr. 3 der Folge „Die Betriebspraxis der Eisen-, Stahl- und Metallgießerei" erschienen ist, behandelt im 1. Teil die Gußröhrenherstellung in der festen Form, und zwar wird das Arbeitsverfahren nach der von Ardelt geschaffenen Einrichtung eingehend erläutert.

Der 2. Teil behandelt den Schleuder- oder Zentrifugalguß für Röhren, wie er in neuerer Zeit vorwiegend im Ausland angewandt wird. Bezeichnend ist, daß der derzeitige Stand der Schleuderrohrverfahren nur nach den Erfahrungen und Mitteilungen des Auslandes aufgezeichnet ist, da die deutsche Industrie in ihrer bekannten Geheimniskrämerei sich nicht zu einer Veröffentlichung ihrer Erfahrungen entschließen konnte.

Immerhin bringt gerade der 2. Teil viel Neues, das vorliegende Werk dürfte daher jedem Gießereifachmann bestens zu empfehlen sein. Atn.

Geschäftliches

Einen Höchstgewinn von 100 000 RM. kann man erzielen durch Teilnahme an der Roten Kreuz-Lotterie, deren Ziehung vom 7.—9. Juli d. J. stattfindet. Abgesehen vom guten Zweck, ist das Risiko gering, da die Lose nur 3,30 RM. (Porto und Liste 40 Pf. extra) kosten. Das **Bankhaus Emil Stiller, Hamburg,** garantiert für prompte und gewissenhafte Ausführung sämtlicher Bestellungen.

ANZEIGEN

0,30 RM für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum.
Anzeigen-Annahme:
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 :: Werftstraße 7.

Deutsche Niederlassung im Ausland sucht tropendienstfähigen, unverh., soliden

Bautechniker

(gel. Zimmerer), welcher einfache Häuser, Brücken, Brunnen bauen kann und etwas von Feldbahnbau u. Nivellieren versteht. Angeb. an
M. Paul, Bremen, Tiefer 33/34.

Ventilatoren-Fachmann,

junger, für das Verkaufsbüro (Offert- und Auftragswesen) mit Kenntnissen im Heizungs-, Lüftungs- und Trocknungsfach zum sofortigen Eintritt gesucht. Offerten mit Lebenslauf, Bildungsgang, Gehaltsansprüchen, Lichtbild erbeten unter Stichwort **„Ventilatorenfachmann"** an d. **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW. 40, Werftstr. 7.**

Tüchtiger

Tiefbautechniker

mit mehrjähriger Baustellen- und Büropraxis für unser technisches Büro zum sofortigen Eintritt gesucht. Flottes Zeichnen, Erfahrung in Aufstellung von Massenberechnungen, Projektieren und Nachkalkulation Bedingung. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an
Julius Berger Tiefbau-A.-G.,
Berlin W. 35, Potsdamer Str. 121 b.

Konstrukteur

für Industrie-Spezialwaagen mit mehrjähriger Praxis im allgemeinen und automatischen

Waagenbau

zum baldigen Eintritt gesucht.
Ausführl. Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf und Gehaltsansprüchen sind an
Carl Schenck,
Eisengießerei u. Maschinenfabrik Darmstadt, G. m. b. H., zu richten.

Die Stellenbewerbung des Technikers

Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Johann Gröltrup.** 48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0.80 zuzügl. Porto.
I. B. V., Berlin NW. 40, Werftstraße 7.
Postscheckkonto 15551 Berlin.

NEUE ERFINDUNG für Selbst-Rasierer.

Ohne Schleifen, ohne Abziehen bleiben die Klingen **monatelang scharf wie neue.**

Der Bama-Apparat

D.R.G.M (erprobt und gelobt) Pat. angem. besorgt alles selbsttätig vermöge seiner magnetischen Kraft. **Erfolg verblüffend.**
Preis RM. 5.—. Bei Nachn. **RM. 0.50** mehr.
Garantie: Wer unzufrieden, erhält Geld zurück.
Prospekt Nr. 23 mit Anerkennungen kostenlos.
ERNST OHFF, Hamburg 23, Eilbeckerweg 108.

Ziehung 7. bis 9. Juli
Rote Geld + Lotterie
9714 Gewinne bar = M.
Hauptgew. ev. **225000 100000 75000 25000**
Original-Lose à **M. 3.30**
Porto u. Liste 40 Pfg. extra empf. u. vers. auch u. Nachn.
Emil Stiller Nf.
Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39
Bestellg. baldigst erb.

1 Dtzd. Ia. Rasierklingen 1,— M. frko.
1 hübsch. Taschenmesser (Neuheit D. R. P.) 1,20 M. frko.
Nichtgef.: Geld zurück
Wilhelm Prinz, Hemer i/W., Messerfabrikation

Erstklassige Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.
Dresdensia Kamera-Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1,—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Mitglieder, werbt für den Bund!

Zeichen Maschine „Mikron"

Die Präzisions-Zeichen-Maschine „Mikron" D.R.P. ist die einzigste Zeichenmaschine mit mathematisch genau wirkendem Gewichtsausgleich ohne Spiralfeder

Außerordentlich schnelle Handhabung des Zeichenkopfes ohne Daumenhebel und Feststellknebel

Spielend leichter Gang durch Kugellager

Stabile Bauart und doch die preiswerteste Zeichenmaschine

Generalvertrieb: A. KLEIN
Fernsprecher: Lützow 9983
BERLIN W. 50 Regensburgerstr. 31
Noch einige Vertreter für In- und Ausland gesucht

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch
H. Meuser, Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

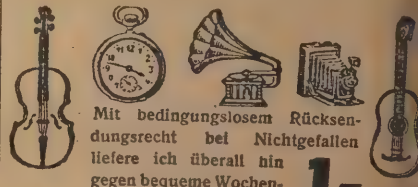

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an
Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei
Walter H. Gartz, Postfach (CUA.) **Berlin S. 42**

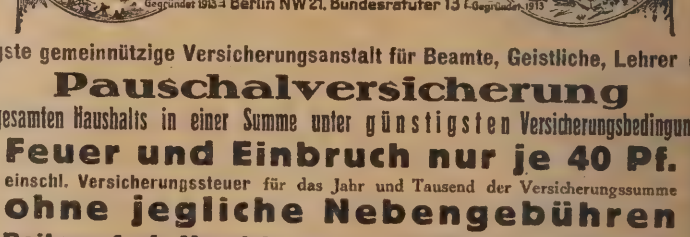

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.
einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme
ohne jegliche Nebengebühren
Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rot.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

E LIBRARY OF THE
AUG 5 1927

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

rscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. - Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der echnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 24 / 9. JAHRGANG — BUTAB — *BERLIN, 17. JUNI 1927*

Deutsche Arbeitsnachweistagung in Dresden

Am 2. Juni traten in Dresden die Vertreter der deutschen Landesarbeitsämter zur Allgemeinen Deutschen Arbeitsnachweistagung, der zweiten nach dem Kriege, zusammen. Während sich die erste Tagung im Jahre 1925 in Düsseldorf vorzugsweise mit den Fragen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung und der Arbeitsmarktpolitik beschäftigte, lautete diesmal das Hauptthema der Tagung „Arbeitsnachweis und Wirtschaft". An Vorträgen zu diesem Thema waren vorgesehen: 1. „Die Berufsberatung", 2. „Die Arbeitsvermittlung" und 3. „Die Arbeitslosenhilfe" im Dienste der Wirtschaft. Zum ersten Thema sprach Prof. Dr. Fischer (München). In großen Zügen behandelte er die gegenwärtige Wirtschaftslage in Europa, die sich nach dem Kriege in dem Machtverlust des Europäertums und in der Verarmung und Arbeitslosigkeit Europas dokumentiere. Die Arbeitslosigkeit sei seit 1918 eine Dauererscheinung, mit der noch mindestens auf dreißig Jahre gerechnet werden müsse. Europa habe sich nach dem Kriege von außereuropäischen Wirtschaften verdrängen lassen. Das bedeute, daß gegenwärtig etwa 20 Millionen Europäer zuviel leben. Die Frage sei nun, ob es gelingen werde, diese 20 Millionen wieder in den Produktionsprozeß einzureihen oder ob sie zum langsamen Absterben verurteilt seien. Das Entscheidende sei heute nicht Arbeitsvermittlung, sondern Arbeitsvermehrung, und nicht Berufsberatung, sondern Berufsschöpfung.

Ein großer Irrtum sei es, zu glauben, daß es möglich wäre, auf deutschem Boden die Arbeitsmöglichkeiten so zu steigern, daß innerhalb unserer Grenzen sämtliche Volksgenossen Beschäftigung finden könnten. Deshalb sollte die planmäßige Berufsberatung nicht bloß auf den deutschen Arbeitsmarkt Bedacht nehmen, sondern auch den Weltmarkt berücksichtigen. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitslosenunterstützung und produktive Erwerbslosenfürsorge sei auf die Dauer nicht haltbar, denn es könne dem Arbeitenden nicht zugemutet werden, von seinen Mitteln dauernd einen Teil abzugeben, damit der zwangsweise Feiernde leben könne. Aus dieser Erkenntnis zog der Redner die Schlußfolgerung, daß, wenn wir nicht mehr genug deutsche Waren exportieren können, wir deutsche Arbeiter exportieren müssen.

Zum Schluß stellte der Redner fest, daß, wenn auch in der schweren Wirtschaftskrise mit Berufsberatungen wenig zu erreichen sei, sie doch dazu beizutragen vermöchten, daß in den nächsten Generationen der Mensch seine Arbeit wieder unter der Idee des Berufs und nicht unter der Idee des Erwerbs zu werten bereit ist. Das würde auch zur Befriedigung der Menschen wesentlich mehr beitragen als höhere Löhne. (Herr Professor Fischer steht also mit seinen äußerst anfechtbaren Ausführungen unseren Wirtschaftsführern, wie Borsig, Duisberg usw., nicht allzu fern. Anm. d. Redaktion.)

Der zweite Referent zu diesem Thema, Direktor Dr. van der Wyenbergh, Köln, legte seinen Ausführungen bestimmte Leitsätze zugrunde. Eine planvolle Berufszuführung im Sinne weitschauender Berufspolitik, die als Berufsberatung und Berufsvermittlung auf der Grundlage individueller Begutachtung den persönlichen Qualitäten der sozial- und wirtschaftlichen Lage des einzelnen sowie den Bedürfnissen der verschiedenen Wirtschaftszweige und Berufe Rechnung trägt, ist notwendige Voraussetzung einer zielbewußten Arbeitsmarktpolitik. Die Frage des Facharbeiternachwuchses (Quantität und Qualität) ist eines der ernstesten Probleme deutscher Produktionspolitik. Die planmäßige Vorbereitung Jugendlicher in berufskundlicher und berufsethischer Hinsicht und die Aufklärung der Oeffentlichkeit über Berufsfragen ist bedeutsamer Dienst an der Wirtschaft. Ein Ueberblick über die unbeeinflußten Berufswünsche der Jugend, insbesondere die Bevorzugung gewisser Modeberufe und die Ablehnung minderbeliebter Berufe, zeigt die Notwendigkeit planmäßiger Einwirkung durch Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Wirtschaft. Nur durch frühzeitige planmäßige Vorbereitung kann eine der volkswirtschaftlichen Lage entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte erstrebt werden. Eine weitere Förderung der öffentlichen Berufsberatung im Rahmen des öffentlichen Arbeitsnachweises ist also dringend erforderlich und entspricht berechtigten Forderungen der deutschen Wirtschaft.

Der Vertreter der freien Gewerkschaften trat den Ausführungen des ersten Redners entgegen. Die Lage sei nicht so verzweifelt, wie der erste Redner ausführte. Es seien Gegenkräfte am Werke, die die düsteren Wolken zerstreuen. Die großen Schwierigkeiten, die überwunden werden müssen, seien allerdings nicht zu verkennen. Ohne eine Konsum- und Deckungsumstellung werde es allerdings nicht gehen. Auch eine Agrarumstellung sei notwendig, ebenso eine viel weitergehende Berufsberatung

Aus dem Inhalt:

Deutsche Arbeitsnachweistagung in Dresden
Leistungszulagen an Bautechniker dürfen auf Tariferhöhungen nicht angerechnet werden
Neue Tarifgehälter
Halbfell, der deutsche Bergbau unter dem Dawesplan
Lüdemann, Techniker in der preuß. Staatsverwaltung
Beilage: Bildung und Unterricht

der Frauen. Der Abtrennung der Berufsberatung vom Arbeitsnachweis müsse mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Soweit die Erhaltung eines Teiles des Volkes durch den anderen in Frage komme, zeige die Geschichte, daß solche Erscheinungen überwunden werden.

Am zweiten Verhandlungstage hielt Universitätsprofessor Kettler, Leipzig, einen Vortrag über „Die Arbeitsvermittlung im Dienst der Wirtschaft". Den öffentlichen Arbeitsnachweisen werde vorgeworfen, sie hätten den wirtschaftlichen Anforderungen gegenüber versagt. In der Tat besetzten sie mit fünf bis sechs Millionen Vermittlungen im Jahre höchstens die Hälfte aller offenen Stellen. Fehler der Organisation, mangelhafter Einzeldienst und Mängel der Arbeitsmarktpolitik erklärten dies. Der Arbeitsnachweis sei keine „Behörde", sondern eine Markteinrichtung, deren Benutzung jedermann eine Selbstverständlichkeit sein müsse. Der Arbeitsmarkt sei kein Warenmarkt. Arbeit sei untrennbar an den lebenden Menschen gebunden, sie sei nicht Sache. Waren dürfe man auch vernichten, Menschenvernichtung sei ein Verbrechen. Aus dieser Eigenart des Arbeitsmarktes folge, daß er besser organisiert sein müsse als jeder andere Markt. Die richtige Organisierung des Arbeitsmarktes müsse darum erzwungen werden gegen allen Egoismus versorgungsbedürftiger Einzelpersonen und postenhungriger Gruppen. Die Wirtschaftlichkeit allein müsse in allem entscheiden. Wenige gute Arbeitsnachweise seien wirtschaftlicher als viele schlechte. Die Konzentration der Arbeitsnachweisstellen erscheine heute unvermeidlich. Die Höhe der Vermittlungszahl beweise nichts für die Güte der Vermittlungsleistung, niedrige Erwerbslosenziffern, nicht hohe Vermittlungszahlen müßten das Ziel sein. Wir brauchen große Arbeitsnachweise und in ihnen sorgsame Arbeitsteilung. Alle organisierte Arbeitsvermittlung sei Kampf gegen wirtschaftliche Verschwendung. Oft entstehe überflüssige Erwerbslosigkeit mit überflüssigen Fürsorgekosten, wenn ungeeignete Kräfte auf ungeeignete Plätze kommen. Der Redner ist trotz dieser Erkenntnis nicht dafür, daß der Benutzungszwang für die öffentlichen Arbeitsnachweise eingeführt wird. (Wir können hier dem Redner nicht folgen. Es gibt Berufsgruppen, und hierzu gehören in erster Linie die technischen Angestellten, für die der Benutzungs- und Meldezwang gerade im Interesse der Wirtschaft gefordert werden muß. Anm. der Redaktion.) Unentbehrlich sei die Mitarbeit der Verwaltungsausschüsse, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überwiegen müssen. Arbeitsmarktpolitik sei Sache der Landes- und Reichsstellen. Zur Arbeitsmarktpolitik über das ganze Reichsgebiet gehöre allerdings auch eine gute Organisation des zwischenörtlichen Ausgleichs, der Abbau unqualifizierter ausländischer Arbeiter, Schulung und Mehrung der deutschen Qualitätsarbeit sowie Schaffung eines weit in die Zukunft reichenden Reichsprogramms öffentlicher Arbeitsaufgaben für Depressionszeiten, schließlich Mitarbeit an der Konjunkturforschung und an der Konjunkturpolitik, planmäßiger Kampf gegen die Geißel der Konjunkturwellen, die die kapitalistische Wirtschaftsordnung mit Recht so angreifbar und verhaßt machen. Erst nach Ueberwindung des Konjunkturfiebers und der Konjunkturarbeitslosigkeit werde der Mensch wirklich über der Wirtschaft stehen. Auch für die Dienste des Arbeitsnachweises und die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik müsse Ziel sein, eine Gesellschaft zu schaffen, in der auch der schlichteste Arbeiter nicht nur Kostenelement und Objekt wirtschaftlicher Berechnungen, sondern ein vollberechtigtes und sinngebendes Subjekt im Leben der Gesamtheit ist.

Diesem Vortrage folgten Ausführungen von Direktor Dr. Nerschmann vom öffentlichen Arbeitsnachweis Dresden über das Thema: „Aus der täglichen Praxis des Arbeitsnachweises im Dienste der Wirtschaft".

In seiner Organisation sei der moderne Arbeitsnachweis ein Spiegelbild aller Erscheinungen, die unserem heutigen Wirtschaftsleben seinen besonderen Charakter geben. Beträchtliche Summen würden der Wirtschaft erspart, wenn der Arbeitsnachweis das gesamte Angebot an Arbeitskräften erfaßte. Den Arbeitsnachweis leite bei der Auswahl der Arbeitskräfte in erster Linie die Eignung des Bewerbers für die zu besetzende Stelle. Die Organisation des Arbeitsnachweises müsse deshalb eine kaufmännisch geleiteten Betriebe gleichen, der jeden Auftrag sofort nach Eingang schnell und exakt erledigt kann, so daß der Anruf beim Arbeitsnachweis als die einfachste und sicherste Art jeder Personalbeschaffung sich durchsetze. Von grundsätzlicher Bedeutung für die innere Organisation jedes Arbeitsnachweises sei das Verhältnis zur Erwerbslosenfürsorge. Dieses könne und dürfe stets nur das einer strikten Unterordnung der Erwerbslosenfürsorge unter die Bedürfnisse der Arbeitsvermittlung sein.

In der Diskussion wurde von den Vertretern der freien Gewerkschaften darauf hingewiesen, daß sich ein erheblicher Teil des Unternehmertums noch immer nicht dazu verstanden habe, auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung systematisch mitzuwirken. Die größten Schwierigkeiten entständen in der Vermittlung durch den unlogischen und gänzlich unkontrollierbaren Zuzug nach der Großstadt der hauptsächlich aus der Landwirtschaft komme, und zwar in einem Augenblick, in dem mit großem Aufwande versucht werde, Jugendliche in größerer Zahl auf das Land hinauszuleiten. Wenn die Dinge in einigen Teilen des Reiches so wie bisher weiterlaufen, und wenn weiter mit der ablehnenden Haltung zahlreicher Unternehmerkreise (Schwerindustrie usw.) gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen gerechnet werden müsse, dann würden die Gewerkschaften im Interesse unserer Volkswirtschaft gezwungen sein, darauf zu dringen, daß ein gesetzliche Melde- und Benutzungszwang eingeführt werde. Deshalb richte man an die Wirtschaftsführer die ernste Mahnung, endlich dazu überzugehen und zu lernen, auch auf dem Gebiete der Verwaltung des Arbeitsmarktes systematisch mitzuarbeiten.

Am letzten Verhandlungstage sprach Dr. Weigert Ministerialdirigent im Reichsarbeitsministerium, über „Das Problem der Arbeitslosenhilfe". Die eigentliche Aufgabe der Arbeitslosenhilfe sei die Bekämpfung und Beseitigung sozialer Notstände, die sich aus der Arbeitslosigkeit ergeben. Berufsberatung und Arbeitsvermittlung gehörten in den Kreis dieser Arbeitslosenhilfe, wenn sie auch gleichzeitig wirtschaftlichen Zwecken dienen. Bei der Arbeitslosenunterstützung trete der soziale Zweck der Arbeitslosenhilfe am stärksten hervor. Selbstverständlich übe aber auch die Arbeitslosenunterstützung ihre Wirkungen auf die Wirtschaft aus. Der Vortragende beschäftigte sich dann im einzelnen mit diesen Wirkungen und setzte sich dabei mit den Angriffen Professor Gustav Cassels gegen die staatliche Arbeitslosenpolitik und -fürsorge auseinander. Der Redner bemerkte weiter, daß die Arbeitslosenunterstützung zweifellos neben wichtigen sozialen und wirtschaftlichen Vorteilen auch ernste Gefahren für die Wirtschaft mit sich bringe. Die Vorteile könnten am besten entwickelt, die Gefahren am wirksamsten vermieden werden, wenn die führenden Kräfte der Wirtschaft, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, selbst die Verantwortung für die Arbeitslosenunterstützung unter Aufsicht des Staates trügen, das sei das Ziel, das mit dem neuen Entwurf der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung angestrebt werde.

Der Vizepräsident des Städtetages Dr. Elsaß gab in der Diskussion dem Bedauern darüber Ausdruck, daß nach dem Entwurf über die Arbeitslosenversicherung die Gemeinden nicht mehr Träger der Arbeitslosenversicherung sein sollen. Was der Entwurf bringe, sei nicht Selbstverwaltung, sondern eine bürokratische Organisation, bei der man die Selbstverwaltung als Feigenblatt benutze. Auch Rechtsrat Schmidt, München, wandte sich dagegen, daß die Arbeitslosenhilfe nur eine Angelegenheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein soll. Dr. Bröker vom ADGB. brachte zum Ausdruck, daß die Gewerkschaften den Umbau der Arbeitsvermittlung von der gemeindlichen Verwaltung in eine Zentralverwaltung begrüßen und den vorliegenden Entwurf, der allerdings noch in verschiedenen Punkten eine Verbesserung erfahren müsse, als geeignete Grundlage für die Beratungen im Reichstage ansähen. Dieselbe Auffassung wurde auch von Arbeitgeberseite vertreten.

Die Tagung hat den Beweis erbracht, daß der weitere Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung eine dringende Notwendigkeit ist, und daß die Arbeitsvermittlung den Anforderungen der Wirtschaft nur gerecht werden kann, wenn, wie in dem Märzentwurf vorgeschlagen, die Reichs-

stalt Träger der Organisation wird. Für die zentrale rmittlung der technischen Angestellten hat unser Bund reits Ende 1923 der Reichsarbeitsverwaltung einen Vor- lag unterbreitet, der leider seinerzeit wegen finanzieller hwierigkeiten abgelehnt wurde. Wenn auch der neue twurf unseren Wünschen nicht ganz Rechnung trägt, id wir doch bereit, auch weiterhin mitzuarbeiten, um ch für unsere Berufskollegen eine Arbeitsvermittlung schaffen, die für beide Teile, Arbeitgeber und Arbeit- hmer, das bestmögliche leistet. Um dieses Ziel zu er- ichen, ist es aber auch unbedingt notwendig, daß die beitgeber bei Bedarf von Arbeitskräften sich des Ar- itsnachweises bedienen und nicht, wie bisher, durch In- rate oder Chiffreanzeigen ihren Bedarf decken. Mit hönen Worten anläßlich von Tagungen kommen wir inen Schritt weiter, Taten sind notwendig, um s Ziel zu erreichen, das Professor Kettler in seinem ortrag den Teilnehmern der Tagung vor Augen geführt t.

R. M.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

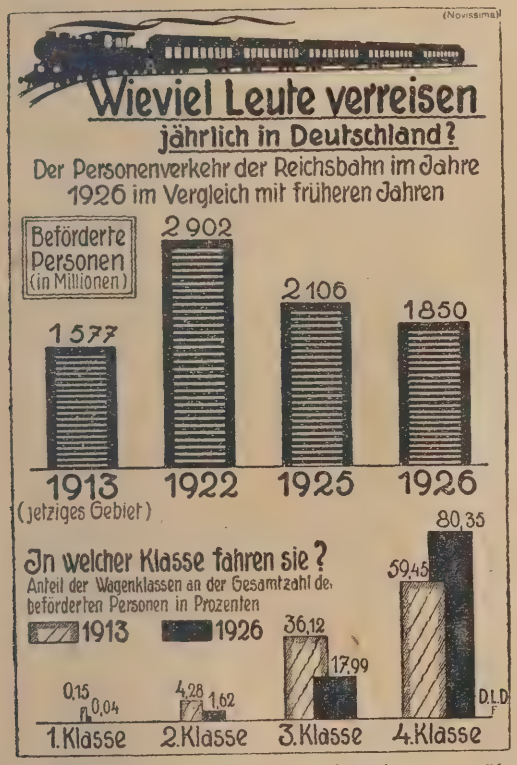

Nach dem Kriege war die Reiselust in ungewöhnlicher Weise gestiegen. Die Zahl der im Jahre 1922 in Deutschland beförderten Personen erreichte nahezu das Doppelte der Vorkriegsjahre. Der Rückschlag zu normaleren Ziffern konnte nicht ausbleiben. Bemerkenswert ist die Abwanderung der Passagiere in die 4. Klasse. Die einst am meisten bevorzugte 3. Klasse steht heute weit hinter der 4. Klasse, die von über 80 Prozent der beförderten Personen benutzt wird. Der Durchschnitt des von den Reisenden auf den deutschen Eisenbahnen zurückgelegten Weges ist mit rund 23 Kilometern noch ungefähr der gleiche wie vor dem Krieg geblieben.

Der Arbeitsmarkt für technische Angestellte hat im Monat Mai gegenüber dem Vormonat keine Besserung aufzuweisen. Soweit Arbeitskräfte verlangt wurden, bezog sich die Nachfrage in erster Linie auf junge Zeichner und Techniker für Hoch-, Tiefbau und Eisenbeton. Einen gesteigerten Bedarf an Bautechnikern verzeichneten besonders die Kommunen. Werkzeugmaschinenbau und Eisenkonstruktion haben etwas angezogen, dagegen war die Nachfrage im Maschinenbau und Elektrotechnik sehr schwach, soweit Stellungen in Frage kamen, handelte es sich um Spezialisten. Betriebstechniker wurden nicht verlangt. Vermessungstechniker wurden nach wie vor gesucht.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im Mai von insgesamt 315 Mitgliedern (im April 340, im März 368) angefordert. Neu eingetragen wurden in den Stellennachweis 253 Mitglieder (im April 288, im März 367). Von diesen waren bereits stellenlos 100 (im April 152, im März 148), in gekündigter Stellung 91 (im April 89, im März 163), 62 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 253 neu eingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	162	Baugewerbe	74
Bergbau	2	Chem. Industrie	9
Kunstgewerbe	1	Keramik	—
Textilindustrie	1	Sonstige	4

Am Schluß des Monats Mai waren rund 2250 Mitglieder im Stellennachweis der Hauptverwaltung eingetragen gegenüber 2400 Ende April. In der Zeit vom 4. Mai bis 3. Juni haben nach den uns zugegangenen Meldungen 185 Mitglieder (im April 198) wieder Stellung erhalten. Das Durchschnittsalter der in Stellung Getretenen beträgt 32,8 Jahre (im April 33,8 Jahre). Bis 40 Jahre alt waren 78 Prozent, über 40 Jahre 22 Prozent.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder hat sich im Berichtsmonat vermindert, und zwar wurden am 1. Juni 314 unterstützungsberechtigte Mitglieder gegenüber 379 am 1. Mai gezählt. 60 Mitglieder wurden mit Stellenlosenunterstützung ausgesteuert.

In den wichtigsten öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Monat April 31596 Techniker aller Art eingetragen (im März 32620). An offenen Stellungen waren vorhanden 2027 (im März 2201). Besetzt wurden 1298 Stellen, davon 109 Aushilfen. Auf 100 offene Stellen kamen 1562 Arbeitsgesuche (im März 1478).

Von den 42930 in Industrie, Baugewerbe und Bergbau tätigen Mitgliedern waren Ende April 3955 = 9,21 Prozent (Ende März 10,10 Prozent), von den 3887 Behördenangestellten 143 = 3,77 Prozent (Ende März 4,21 Prozent) stellenlos.

Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge zeigt in der zweiten Maihälfte einen weiteren Rückgang, und zwar um rund 94000 = 12,6 Prozent. Die Hauptunterstützungsempfänger haben sich von 743000 auf 649000 vermindert. Die Zahl der Zuschlagsempfänger ist im gleichen Zeitraum von 835000 auf 727000 gesunken.

Der Gesamtrückgang in der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger im Monat Mai beträgt rund 221000 = 25,4 Prozent (870000 am 1. Mai, 649000 am 1. Juni 1927). Ueber die Krisenfürsorge liegt eine neue Zahl nicht vor.

Die Arbeitslosigkeit in Berlin ist in der vergangenen Woche wieder erheblich, nämlich um 7000 Personen, zurückgegangen und damit unter 200000 gesunken.

Sozialpolitik

Sozialpolitische Folgen der Rationalisierung. Im Zusammenhang mit seiner Belegschaftsstatistik, über deren Ergebnisse wir in Nr. 20 berichteten, hat der AfA-Bund im vergangenen Jahr noch eine besondere Erhebung über die sozialpolitischen Wirkungen der Rationalisierungsmaßnahmen veranstaltet, deren Resultate im Juniheft der „AfA-Bundeszeitung“ veröffentlicht werden. Zwar erstreckt sich die Erhebung auf nur 166 Unternehmungen; trotzdem haben die Ergebnisse symptomatischen Wert.

Bei den Untersuchungen wurde der Begriff der Rationalisierung absichtlich weit gefaßt. Die verschiedenen Fragen bezogen sich jedoch auf einzelne konkrete Vorgänge: den Zusammenschluß von Unternehmungen, die technischen und organisatorischen Veränderungen in den Bureaus und die Umstellung des Produktionsprozesses. Ziel der Untersuchung war dabei festzustellen: Wieviel Angestellte sind durch die Rationalisierungsmaßnahmen zur Entlassung gekommen?

Die Statistik erstreckt sich auf Betriebe des Großhandels, der chemischen Industrie, des Versicherungsgewerbes und des Bankgewerbes. Besonders umfangreich ist das Material aus der Metallindustrie, hier wurden 93 Betriebe untersucht. Faßt man das Ergebnis der gesamten Untersuchung zusammen, so zeigt sich folgendes:

1. Weniger als die Hälfte der Betriebe ist überhaupt rationalisiert worden;

2. unter den Rationalisierungsmaßnahmen steht die Einführung von Bureaumaschinen an erster Stelle, wobei in der Hälfte der Fälle Angestellte entlassen wurden;

3. fast ebenso häufig ist der Zusammenschluß von Unternehmen, der dagegen fast immer zum Abbau von Angestellten geführt hat;

4. die Einführung von Bureaumaschinen ist vielfach mit der organisatorischen Umstellung der Bureaus verbunden, die nahezu immer Angestellte brotlos gemacht hat;

5. verhältnismäßig sehr selten wurde die Herstellung von Waren normalisiert bzw. typisiert, dabei kam es fast immer zum Abbau von technischen Angestellten;

6. ebenso selten war die Einführung von Fließarbeit, die dagegen kaum zu einer Verminderung der Angestelltenzahl geführt hat;

7. selten ist eine Rationalisierungsmaßnahme in einem Betriebe allein durchgeführt worden; meist erzwang der Zusammenschluß von Unternehmern gleichzeitig auch die innerorganisatorische Umstellung der Betriebe.

Als Einzelbeispiel seien die Ergebnisse in den 93 Metallbetrieben mitgeteilt. Von den 93 untersuchten Unternehmungen haben 47 nicht rationalisiert. Von dem Rest erfolgte bei 28 Einführung kaufmännischer Maschinen, wobei 17 mal Angestellte entlassen wurden. Bei weiteren 17 Fällen organisatorischer Umstellungen erfolgten Entlassungen in allen 17 Fällen. Bei 23 festgestellten Zusammenschlüssen wurden wieder 17 mal Angestellte entlassen; ebenso in allen 6 Fällen der Typisierung und Normung der Produktion. In den 10 Fällen eingeführter Fließarbeit wurden 6 mal und endlich bei den 12 Fällen von Einführung neuer Artikel 7 mal Angestelltenentlassungen durchgeführt.

Wie man sieht, ist der Erkenntniswert der Untersuchungen des AfA-Bundes für die sozialpolitischen Folgen der Rationalisierung beachtlich. Ein weiterer Ausbau dieser Statistik wäre aber im Interesse der Erkenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge dringend erforderlich. Hier findet sich vor allem auch ein Aufgabenfeld für das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, das nicht nur untersuchen sollte, wie durch Rationalisierungsmaßnahmen den Unternehmern gedient werden kann, sondern vor allem sein Augenmerk auch auf die sozialpolitischen Folgen der Rationalisierung richten sollte. Das Kuratorium darf dabei der nachdrücklichsten Unterstützung der Gewerkschaften gewiß sein.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

An die Kollegen in gehobener Stellung appelliert ein Brief, den ein altes Bundesmitglied als Dankschreiben für erfolgreiche Durchführung eines Rechtsstreites durch unseren Rechtsschutz an den Bundesvorstand gerichtet hat. Wir lassen den Brief im Wortlaut zur Beachtung für alle in leitender Stellung tätigen Kollegen folgen, nachdem wir zuvor eine Schilderung der Rechtslage gegeben haben.

Der betreffende Kollege war stellvertretendes Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft und zugleich Leiter einer ihrer Zweigniederlassungen.

In dem Anstellungsvertrage mußte der Kollege die Verpflichtung eingehen, für keine andere Firma gleiche wie die in dem Betrieb vorkommenden Spezialarbeiten auszuführen, das betreffende Verfahren geheimzuhalten und die erworbenen Kenntnisse weder anderweitig zu verwerten, noch den Versuch einer Verwertung zu machen, noch sich in irgendeiner Weise direkt oder indirekt an einem derartigen Unternehmen zu beteiligen. Diese Beschränkung war auf die Dauer von 6 Jahren festgesetzt, außerdem aber auch eine Vertragsstrafe von 50000 Reichsmark für den Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen neben sonstigen Schadenersatzansprüchen der Aktiengesellschaft.

Es waren nun bezüglich der Verrechnung und Auszahlung der vertraglichen Vergütung (Provision) Differenzen entstanden, die den Kollegen veranlaßten, das Anstellungsverhältnis außervertragsmäßig zu lösen. Auf Grund seiner Spezialisierung in dem betreffenden Fabrikationsgebiet konnte der Kollege nur in einem Konkurrenzunternehmen eine neue Existenz finden. Als die frühere Firma dies erfahren hatte, klagte sie auf Einhaltung der Konkurrenzklausel, d. h. auf Zahlung der Vertragsstrafe und auf Schadenersatz. Außerdem beantragte sie eine einstweilige Verfügung, die den sofortigen Austritt des Kollegen aus dem Dienste der Konkurrenzfirma erzwingen sollte.

Im Rechtsschutz unseres Bundes ist dieser Streitfall in zwei Instanzen mit dem Erfolg durchgeführt worden, daß die Klage und der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung abgewiesen worden sind. Damit war der Kollege in die Lage versetzt, sich unbeschränkt auf dem strittigen Spezialgebiet zu betätigen, ohne noch befürchten zu müssen, daß seine frühere Firma ihn daran hindern und irgendwelche Ansprüche aus dem Konkurrenzvertrag geltend machen könnte.

*

An den

Vorstand des Bundes der techn. Angestellten und Beamten,

Berlin.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Nachdem nunmehr die beiden beim Landgericht bezw. Oberlandesgericht anhängig gemachten Prozesse durch Ihre ideelle und materielle Unterstützung zu meinen Gunsten entschieden sind, drängt es mich, noch einmal ganz besonders herzlich für die mir bei der Durchführung dieses Prozesses Ihrerseits zuteil gewordene Hilfe zu danken.

Frühzeitig, man kann sagen, wie selten ein Kollege, kam ich in gehobene Stellung, in der mir die Arbeit der Organisation nur wenig nützen konnte. Ich erkannte aber, daß auch die in besten Stellungen sich befindlichen Kollegen in ihrem Berufsleben einmal in Situationen kommen können, aus denen ihnen nur die solidarische Hilfe der Berufsorganisation helfen kann, weil sie selbst weder finanziell noch ideell dazu in der Lage wären. So kam es denn, daß ich im 25. Jahre meiner Bundesmitgliedschaft zum erstenmal den Butab zur Durchführung zweier Klagen mit Objekten von 10000 RM. und 30000 RM. in Anspruch nehmen mußte. Weder in finanzieller noch in juristischer Hinsicht hätte ich ohne Ihre solidarische Hilfe, diese Klagen durchführen können, da es wohl kaum in Deutschland einen Anwalt gibt, der die Ihnen in so reichem Maße zur Verfügung stehenden Erfahrungen auf diesen Spezialgebieten besitzt. Es nützt also einem Kollegen, der nicht Mitglied ist, auch der materielle Besitz nichts, wenn ihm die juristische Hilfe fehlt, welche ihm nur der Butab geben kann. Ich hätte es mir nie träumen lassen, daß ich einmal in die Lage kommen könnte, und wäre einem traurigen Lebensabend entgegengegangen, wenn Sie mir nicht geholfen hätten.

So mancher Kollege, der sich in gehobener Stellung befindet, denkt, wozu zahle ich denn meinen Beitrag? Laß doch die, die unmittelbaren Nutzen von der Arbeit der Berufsorganisation haben, ihn bezahlen.

Wenn daher wieder einmal so oder ähnlich einer an Sie schreibt, dann können Sie diesem Kollegen ruhig Abschrift dieses Briefes geben, um ihn vor einer Unklugheit zu bewahren, die er eines Tages bereuen würde. Aber auch auf Zögernde, die sich noch nicht entschließen können, unserer Organisation beizutreten, weil sie glauben, es nicht nötig zu haben, werden hier und da diese Zeilen gute Wirkungen ausüben.

Indem ich der deutschen Technikerschaft von Herzen wünsche, daß sich zu ihrem Wohle unsere Berufsorganisation, der Butab, weiter erfolgreich betätigen möge, verbleibe ich

mit Bundesgruß

T. 26407

Soziale Bewegung

Eine Wahlschlappe. Am 28. Mai waren die Gehilfenausschüsse zur Industrie- und Handelskammer für den Bezirk Mittelfranken in Nürnberg zu wählen. In diesen Gehilfenausschüssen sind für die Handlungsgehilfen 10 Sitze und für die technischen Angestellten 6 Sitze vorgesehen.

Um eine Wahl zu vermeiden, fanden zwischen den Organisationen aller Richtungen Verhandlungen statt. Hierbei verlangten ursprünglich der GdA. und der Gedag 11 Sitze für sich, während man dem AfA-Bund großmütig die 5 Sitze, die er bisher bereits innegehabt hatte, wieder zubilligen wollte.

Auf dieser Basis konnte eine Verständigung nicht erzielt werden. Später waren der GdA. und der Gedag allerdings bereit, sich mit je 5 Sitzen zu begnügen und dem AfA-Bund 6 Sitze zuzubilligen. Da bei der auf diesem Vorschlag aufgestellten Liste ein Vertreter des Verbandes Deutscher Techniker und außerdem ein beim GdA. organisierter Werkmeister aufgestellt waren, erklärten Butab und Deutscher Werkmeister-Verband, daß sie diese Liste nicht unterstützen würden, und stellten eine eigene Liste auf. Daraufhin kam es zu Wahlen, zu der vier kaufmännische Listen und drei technische aufgestellt waren, und zwar: Butab und DWV. eine gemeinsame Liste, Verband Deutscher Techniker und Deutscher Werkmeister-Bund desgleichen und GdA. eine Liste für sich. Die drei letztgenannten Organisationen verbanden ihre Listen, ein Beweis für die Geistesgemeinschaft dieser Richtungen, die sich sonst bis aufs Messer bekämpfen. Der Verband Deutscher Techniker und der Werkmeister-Bund scheuten sich aus begreiflichen Gründen, unter ihrem wahren Namen an die Oeffentlichkeit zu treten, und reichten ihre Liste deshalb unter dem Schlagwort „Nationale Ingenieure, Techniker und Werkmeister“ ein. Sie hofften wohl damit die

hänger der völkischen und national-sozialistischen Bewegung für sich zu gewinnen.

Trotz einer außerordentlich kostspieligen Agitation mit Plakaten und Zetteln und mit Autos betriebenen Wahlschleppereien war das Ergebnis der Wahlen eine katastrophale Niederlage für diese „nationalen" Ingenieure, Techniker und Werkmeister. Während die Liste Butab und DWV. 1318 Stimmen und 5 Sitze erhielt, brachten es VDT. und Werkmeister-Bund nur auf 201 Stimmen und einen Sitz und der GdA. auf ganze 78 Stimmen und überhaupt keinen Sitz. Hätte der GdA. nicht seine Liste mit den christlichen Gewerkschaften verbunden, dann hätte der Butab und DWV. 6 Sitze bekommen und die übrigen wären vollständig ausgefallen. Der GdA. hat also auf diese Weise den christlichen Verbänden zu einem Sitz verholfen.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse auch bei den Kaufmännischen Angestellten. Hier mußte sich der DHV., dessen Aufschneiderei im umgekehrten Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und gewerkschaftlichen Tätigkeit steht, mit 3 Sitzen begnügen, während der ZdA. 2 Sitze erhielt und der GdA. 4 Sitze. Auch hier haben GdA. und DHV. eine Einbuße erlitten.

Im ganzen genommen zeigt das Ergebnis, daß man sich bei solchen Wahlen auf keinerlei Kompromisse einlassen soll, weil von den hohen Mitgliederzahlen, die von den Anhängern der anderen Organisationen genannt werden, mindestens 50 Prozent nicht vorhanden sind. Der Anhang dieser „Gewerkschaften" ist noch geringer, als wir ihn bisher eingeschätzt haben.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Der Fehlbedarf an Wohnungen: 1700000! Die Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts stellt auf Grund sorgfältiger Schätzungen unter Hinzuziehung der Statistik der Städtebewohnungszählungen von 1925, wie der Bevölkerungs- und der Baustatistik fest, daß, wenn man der Bevölkerung gleichwertige Wohnverhältnisse wie vor dem Krieg schaffen will, 1700000 Wohnungen gebaut werden müßten. Diese Ziffer stellt den objektiven Wohnungsbedarf dar, während der subjektive Wohnungsbedarf von dem Wunsch der einzelnen Personen nach einer selbständigen Wohnung abhängt. Infolge von Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung hat sich die Lage ergeben, daß die Kopfstärke der Haushaltungen von 4,53 pro Familie auf 4,07 gesunken ist. Dafür hat sich die Zahl der Haushaltungen sehr erheblich gesteigert. Die Zahl der Familien ist dabei um 3 Prozent höher als die der Haushaltungen. 1. Wenn man einer jeden Haushaltung eine eigene Wohnung zuteilen will, so müßte man im Deutschen Reich 1200000 neue Wohnungen (davon 800000 in Preußen) bauen. Die Veröffentlichung des Preußischen Landesamtes, das seine Schätzungen auf zwei verschiedenen Wegen, die zu übereinstimmenden Ergebnissen führten, gewonnen hat, kommt eigentlich zu noch höheren Ziffern, die sie aber mit Rücksicht auf Fehlermöglichkeiten absichtlich herabsetzt. 2. Der jährliche Neubedarf an Wohnungen für die Unterbringung der neugegründeten Haushaltungen beträgt 160000 im Reich, 100000 in Preußen. 3. Des weiteren beträgt die Zahl der minderwertigen Wohnungen, die durch neue ersetzt werden sollten, im Reich 178000, in Preußen 95000. 4. Endlich müßte, um den Wohnungswechsel zu erleichtern, auch ein Vorrat von leeren Wohnungen in einem bestimmten Prozentsatz der gesamten Wohnungen, wie dies vor dem Kriege der Fall war, vorhanden sein. Für diesen Zweck wäre der Bau von 330000 Wohnungen im Reich (204000 in Preußen) nötig. So entsteht in diesen vier Gruppen von Wohnungen ein Fehlbedarf von 1700000 Wohnungen im Reich und 1100000 in Preußen. Soviel Wohnungen müßten gebaut werden, um die Wohnungsverhältnisse der Vorkriegszeit wiederherzustellen. Im vergangenen Jahr wurden zum erstenmal soviel Wohnungen gebaut, wie dem jährlichen Neubedarf ungefähr entspricht, die Verminderung des Fehlbedarfs aus den übrigen drei Gruppen wurde aber bisher noch nicht in die Wege geleitet.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Leistungszulagen der Bautechniker dürfen auf Tariferhöhungen nicht angerechnet werden

In den letzten Monaten sind in fast allen Bezirken, teils durch freie Verhandlungen, teils durch Schiedssprüche, die Tarifgehälter der Bautechniker erhöht worden. Ein Teil der Kollegen ist jedoch noch nicht in den Genuß der Tariferhöhungen gekommen, weil in einigen Bezirken die einzelnen Bauunternehmer oder gar die Bezirksarbeitgeberverbände den Standpunkt vertraten, daß Leistungszulagen, die vor der Tariferhöhung festgesetzt waren, auf die Erhöhung des Tarifgehalts angerechnet werden können.

Betrug also beispielsweise das Tarifmindestgehalt der Gruppe IV im März 330 RM. und hatte ein Kollege daneben eine Leistungszulage von 20 RM., so erhielt er auch im Monat April insgesamt nur 350 RM. Gehalt, trotzdem das Tarifmindestgehalt inzwischen um 20 RM. erhöht wurde. Nach diesem Beispiel hätte also der betreffende Kollege von der inzwischen vereinbarten Tariferhöhung, die durch die allgemeinen Teuerungsverhältnisse notwendig geworden war, keinen Nutzen, es wäre vielmehr seine Leistungszulage in der allgemeinen Tariferhöhung verschwinden.

Ein solches Verfahren widerspricht in erster Linie dem von den Unternehmervertretern bei allen Verhandlungen betonten Prinzip des Leistungstarifvertrages, nach dem das Gehalt nicht tarifmäßig starr nach Lebensalter und anderen Merkmalen festgesetzt werden dürfe, sondern möglichst individuell nach den Leistungen des einzelnen zwischen Unternehmer und Techniker vereinbart werden soll. Wenn nun der Unternehmer, der zwei Kollegen nach Gruppe IV beschäftigt, dem einen dieser beiden, weil er zugestandenermaßen mehr leistet, eine Leistungszulage gewährt hat, die er dem anderen, weil er mit dessen Leistungen weniger zufrieden ist, verweigert, und er läßt bei einer Tariferhöhung die bisherige Leistungszulage des anerkannt Tüchtigeren ganz oder teilweise in dieser allgemeinen Tariferhöhung verschwinden, so hat der betreffende Unternehmer selbst gegen das von seinen Verbänden propagierte Leistungsprinzip verstoßen.

Nach unseren Feststellungen hat nur ein einziger Bezirksarbeitgeberverband seine Mitglieder eindeutig aufgefordert, die vereinbarte Gehaltserhöhung allen unter den Tarif fallenden Technikern auszuzahlen, in allen übrigen Bezirken war die Frage strittig.

Diese Rechtsunsicherheit veranlaßte uns, die Streitfrage ihrer grundsätzlichen Bedeutung halber vor das Haupttarifamt zu bringen. Wir beantragten festzustellen:

„Wenn während der Gültigkeitsdauer des Reichstarifvertrages der § 2 eines Bezirkstarifvertrages (Gehaltsregelung) abgeändert wird, die Tarifgehälter also erhöht oder erniedrigt werden, so erhöhen oder erniedrigen sich mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Tarifgehaltssätze die Gesamtgehälter aller unter den Bezirkstarifvertrag fallenden technischen Angestellten um den gleichen Betrag, um den das Tarifgehalt einer Gehaltsgruppe erhöht oder erniedrigt worden ist."

Interessant sind die Gründe der Arbeitgebervertreter, die vor dem Haupttarifamt gegen unseren Antrag vorgebracht wurden. Zunächst wurde ohne weiteres zugegeben, daß Leistungszulagen auf Tariferhöhungen nicht angerechnet werden dürfen. Auf der anderen Seite aber soll das Haupttarifamt nach Meinung der Unternehmerverbände eine derartige Entscheidung nicht fällen, da die Leistungszulage eine Angelegenheit sei, die mit dem Tarifvertrag und dem Haupttarifamt in keiner Verbindung stehe. Die Leistungszulage sei eine zwischen dem Unternehmer und dem einzelnen Techniker persönlich zu vereinbarende Angelegenheit, und es sei protokollarisch festgestellt, daß über die Gewährung von Leistungszulagen tarifvertragliche Schlichtungsstellen nicht zu befinden haben. Aus diesem Grunde, meinte ein Vertreter der Arbeitgeberverbände, sei das Haupttarifamt nicht befugt, im Sinne unseres Antrages eine Entscheidung zu fällen. Der betreffende Redner verwechselte mit oder ohne Absicht zwei ganz verschiedene Dinge, nämlich die Vereinbarung einer Leistungszulage mit dem Streit über die Auszahlung einer längst rechtsgültig vereinbarten Leistungszulage.

Von Unternehmerseite wurden noch andere Einwendungen gemacht. So wandte ein Unternehmervertreter ein, es würden zum Teil auch übertarifliche Gehälter gezahlt, ohne daß es sich um Leistungszulagen handle, so z. B. an Angestellte, die eine sehr zahlreiche Familie zu ernähren hätten oder aus anderen sozialen Gründen. Schließlich versuchte der Parteivertreter der Unternehmer, das Haupttarifamt zu veranlassen, festzustellen, daß nur solche Leistungszulagen auf Tariferhöhungen nicht angerechnet werden dürfen, die ausdrücklich, möglichst in schriftlicher Vertragsform, als Leistungszulagen vereinbart wurden. Gegen eine derartige Auslegung haben wir natürlich energisch Einspruch erhoben, weil wohl solche formgerechten Verträge über Leistungszulagen sehr selten abgeschlossen werden. Nach stundenlangen Verhandlungen kam folgende grundsätzliche Entscheidung des Haupttarifamtes zustande:

1. Zulagen, die als Leistungszulagen vereinbart sind (einschließlich der nach § 2 Ziffer 2 des Musters für Bezirkstarifverträge) dürfen auf Tariferhöhungen nicht angerechnet werden.
2. Die Frage, ob eine Zulage als Leistungszulage zu gelten hat, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Ein Vergleich dieses Verhandlungsergebnisses mit unserem oben wiedergegebenen Antrag zeigt, daß die verschiedenen Einwände der Unternehmervertreter auf das Haupttarifamt nicht ohne Eindruck geblieben sind, daß das Haupttarifamt vielmehr eine an sich sehr einfache Angelegenheit durch diesen Spruch kompliziert hat. Erreicht ist aber, daß in Ziffer 1 der Haupttarifamtsentscheidung festgelegt ist, daß Leistungszulagen auf Tariferhöhungen nicht angerechnet werden können. Die Ziffer 2 trägt dem Einwand der Unternehmer Rechnung, daß auch übertarifliche Gehälter gezahlt werden, ohne daß es sich um eine Leistungszulage handle. Wenn also zwischen einem Unternehmer und seinem Techniker, der vor der Tariferhöhung ein übertarifliches Gehalt bezog, ein Streit darüber entsteht, ob zufolge der Tariferhöhung sein Gehalt erhöht werden soll oder nicht, hat der Unternehmer zu beweisen, daß die übertarifliche Bezahlung, die dem betreffenden Angestellten gewährt wurde, keine Leistungszulage war. Der Reichstarifvertrag kennt nichts anderes als Tarifmindestgehalt und Leistungszulagen. Es muß also im Zweifelsfall der Unternehmer eine glaubhafte Begründung haben für die übertarifliche Bezahlung, die keine Leistungszulage sein soll. Vor dem Richter dürfte ihm das schwer fallen, denn es ist nicht anzunehmen, d irgendein Richter etwa der Behauptung eines Unternehm Glauben schenken würde, daß er einem Techniker übertarifliches Gehalt als Prämie für seine Faulheit od Unfähigkeit gezahlt habe.

Wir fordern hiermit alle Bautechnike die vor der Tariferhöhung ein übertarifliches Gehalt b zogen, auf, von ihrem Arbeitgeber die tari liche Gehaltserhöhung neben ihrem bisherig Gesamtgehalt unbedingt zu fordern, und zw rückwirkend von dem Tage des Inkrafttretens der neu Gehaltssätze. Weigert sich der Arbeitgeber, dieser Za lungsverpflichtung nachzukommen, so ist sofort die z ständige Gauverwaltung unseres Bundes zu benachrichtige Unsere Gauverwaltungen werden sich mit den Bezirk arbeitgeberverbänden dieserhalb in Verbindung setzen, u sollte auch dieser Schritt erfolglos bleiben, mit Zustim mung der betreffenden Kollegen die Forderung vor de zuständigen Gericht geltend machen. Eine etwaige Kü digung der Leistungszulage ist nur gültig, wenn sie m denselben Fristen ausgesprochen wird, die für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses vorgeschrieben sind.

Es wird kaum ein Kollege zu befürchten haben, da er, weil er die ihm unzweifelhaft zustehenden Rech geltend macht, benachteiligt wird. Gerade diejenigen Ko legen, die Leistungszulagen erhalten, sind jetzt bei a steigender Baukonjunktur am allerwenigsten entbehrlic Ein Techniker, dessen Arbeitgeber sich zunächst weiger ihm das vorgeschriebene Gehalt zu bezahlen, und ih nachher, weil er auf seinem Recht bestand, etwa entlasse wollte, würde unter dem besonderen Schutz seiner G werkschaft stehen. Und selbst die Bezirksvorstände de Arbeitgeber, die ihrerseits verpflichtet sind, sich für d Durchführung des bestehenden Tarifvertrages einzusetzen könnten nicht umhin, auf unseren Antrag hin solche Bau unternehmer zur Ordnung zu rufen.

Es handelt sich für den einzelnen nicht nur darum seine Gehaltserhöhung zu bekommen, sondern in erste Linie die sinngemäße Durchführung der Tarifverträge jedem Einzelfall zu erzwingen. E. L.

Baugewerbetarife

Architektur Sachsen. Der zuständige Bezirksverban des Bundes Deutscher Architekten hat seinen Mitglieder empfohlen, die für das Baugewerbe vereinbarten Mindest gehaltssätze auch auf seine technischen Angestellten anzu

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Die Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.
Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM.	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen RM.	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz.
As	Berlin	April—Sept. 27 Okt. 27 — März 28	Verhandl.	117—191 119—195	191—308 195—314	234—393 238—400	— —	—	—	—	6 8
B	Mitteldeutschland	ab 1. März 27 ab 1. Juli 27	Schiedsspr.	130 —	190 —	270 —	380 385	—	—	—	5,5—13 ca. 6,5
B	Pfalz und Nahegebiet	Juli 27 — März 28	„	115	175	240	340	—	—	—	6—10
B	Sachsen (Freistaat)	ab 1. April 27	„	140	190	260	350	—	—	—	3,5—11
B	Thüringen u. Osterland	Juni — Sept. 27 ab Okt. 27	„	129 133	177 182	225 232	337 350	—	—	—	7 10
B	Unterweser — Ems	ab 1. Mai 27	„	125	190	260	350	—	—	—	6—10,5
Gem.	Unterer Kreis Solingen	April 27— Febr. 28	„	64,50-135	86—172	151—205	178—296	—	—	—	7,5
H	Nürnberg	Mai 27 — März 28	„	130—193	194—238	242—296	307—363	—	—	Verh. 7	7,5—8
M	Neiße	März — Sept. 27	„	90—150	130—210	210-262,50	315	—	—	—	5
M	Niederschlesien (Eisengießerei)	April 27—März 28	„	88	104—141	130—218	175—244	—	—	Verh. 30	6,5
M	Schwarzwald (Uhrenindustrie u. verw. Ind.)	April — Sept. 27	Schiedsspr.	120—200	120—200	210—290	320—350	—	—	Verh. 10; Kind 5	ca 6,5
M	Suhl	Mai 27 — März 28	Verhandl.	77—170	110—220	143—253	181—264	225—277	—	—	10
M	Waldenburg	April 27—März 28	„	86—162	103—210	172—258	275—323	355	—	—	7,5
St	Bayern (Granitwerke)	Mai — Sept. 27 ab 1. Okt. 27	Schiedsspr.	93,60 b. 147,90 95,80 b. 146,20	153,90 b. 212,70 156,90 b. 217,50	170,30 b. 229.70 174,20 b. 234,80	187,30 b. 246,70 191,60 b. 252,20	freie Vereinb. mindest. 15% mehr als Gr. IV.	—	—	7,5 10

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, Bi = Bijouterie, C = Chemische Industrie, E = Elektro-Industrie, G = Gas- Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe, K = Keramische Industrie, M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textilindustrie, V = Verkehrsbetriebe.

enden. Die Gehälter im sächsischen Baugewerbe in Ortsasse I betragen: in Gruppe I 140 RM., Gruppe II 0 RM., Gruppe III 260 RM., Gruppe IV 350 RM. echnische Angestellte von BDA.-Architekten, denen von rem Arbeitgeber etwa ein niedrigeres Gehalt angeboten erden sollte, müssen ihren Chef auf die diesbezügliche mpfehlung des BDA. aufmerksam machen, und wenn dies ne Erfolg bleiben sollte, dies der Gauverwaltung in resden oder der zuständigen Gaunebenstelle mitteilen.

Thüringen und Osterland. Nach langen Verhandlungen kam eine freie Vereinbarung zustande, nach der die Gehaltssätze ab 1. Juni um sieben, am 1. Oktober um weitere drei v. H. erhöht werden. Das Mindestgehalt der Bautechniker beträgt demnach ab 1. Juni in Ortsklasse I: Gruppe I 129 RM., Gruppe II 177 RM., Gruppe III 225 RM., Gruppe IV 337 RM. — Ab 1. Oktober wird das Mindestgehalt betragen: Gruppe I 133 RM., Gruppe II 182 RM., Gruppe III 232 RM., Gruppe IV 350 RM.

BERGBAU

Der deutsche Bergbau unter dem Dawes-Plan

Der Reparationsagent hat seinen Bericht über die eparationsleistungen im zweiten Teil des Planjahres, as vom 1. September 1925 bis zum 31. August 1926 lief, orgelegt und ihm die Sonderberichte der Kommissare nd Treuhänder beigefügt. Die Einnahmen und Zahngen bilanzierten mit 1,277 Milliarden RM. In den Ausaben nehmen die Sachlieferungen den breitesten Raum in und unter diesen wieder die Lieferungen des Bergaues. Die Ausgaben für diese Lieferungen betrugen:

	Lieferungen von Steinkohle, Koks und Braunkohle RM.	Beförderung von Steinkohle, Koks und Braunkohle RM.	Lieferung von Nebenprodukten aus Kohle RM.
rankreich .	182 148 096	58 682 689	3 023 915
alien . .	45 687 614	13 939 672	—
elgien . .	45 589 343	11 583 836	2 534 203
Summe	273 425 053	84 206 197	5 558 118

Insgesamt 363 189 368 RM. oder 28 Prozent der gesamten Reparationslieferungen des Jahres 1925/26. Zu iesen Summen kommen noch nicht abgerechnete Liefeungen, die in der Bilanz mit rund 27 Millionen erscheinen. Von diesen sind noch rund für 17 Millionen RM. zu Lasten Frankreichs, 1 zu Lasten Italiens und 5 zu Lasten Belgiens zu buchen. Die Menge der gelieferten Kohlen, Koks und Braunkohle geht aus folgender Tabelle hervor den Berichten des Reichskohlenkommissars entnommen):

	Frankreich			Italien		Belgien		
	Steinkohle	Koks	Braunkohle [1])	Steinkohle	Koks	Steinkohle	Koks	Braunkohle
1925 [2])								
eptember.	538242	296588	31991	199699	—	243179	16735	6005
Oktober . .	528048	286207	33313	200113	1021	236250	17605	6000
Jovember .	505715	287048	32649	204898	—	178480	15683	6000
Dezember .	459015	331056	32462	215901	1003	258105	11122	6000
anuar 1926	546519	330681	38445	224150	—	291746	12475	6000
ebruar . .	334207	352595	42507	250135	—	244787	14916	6000
März	469314	391998	29732	256899	—	279630	18817	6015
April	446287	397351	29207	292294	1041	254587	8197	6000
Mai	461764	393281	29782	283258	—	253705	11743	5995
Juni	349982	335327	30093	275541	—	259068	7793	—
Juli	325721	352937	48652	245658	—	287809	3978	—
August . . .	313671	345510	68590	272436	—	208066	6625	—
Summe	5468586	4100690	447423	2920982	3065	2995412	140089	54010

Frankreich erhielt aber insgesamt etwas über 10 Millionen Tonnen Brennstoffe, für welche ohne Transportkosten 182 Millionen RM. angerechnet wurden, so daß für den Steinkohlenbergbau in Anbetracht der Braunkohlenlieferungen ein Erlös von durchschnittlich 18,50 RM. erzielt sein dürfte. Italien erhielt insgesamt 2,9 Millionen Tonnen Brennstoffe, in denen der Koks keine Rolle spielt, so daß wir es hier mit einem Erlös für reine Kohlenlieferungen zu tun haben. Es ergibt sich ein Erlös von 15,75 RM. je Tonne. Belgien erhielt insgesamt rund 3,2 Millionen Tonnen Brennstoffe, in denen ebenfalls die Kohlenlieferungen den Löwenanteil ausmachen. Bei Anrechnung von 45,5 Millionen RM. ergibt das einen Erlös von 14,22 RM. Bei Beachtung der in den meisten Monaten, welche der Bericht umfaßt, darniederliegenden Preis- und Absatzlage dürften die Erlöse recht beachtlich sein, da nach diesen Ergebnissen der Durchschnitt aller Sorten ohne Nebenprodukte bei 17 RM. gelegen hat.

[1]) Braunkohlenbriketts. [2]) In einigen Monaten vorläufige Zahlen.

Der Generalagent kommt in seinem Bericht zu äußerst günstigen Feststellungen bezüglich Deutschlands Wirtschaftslage. Er spricht das trotz aller Vorbehalte aus und unterstreicht diese Feststellung durch Angaben aus den wichtigsten Industrien.

Neben einer Fördertabelle von Steinkohle und Braunkohle für die Jahre 1913, 1925 und 1926, aus der ersichtlich ist, daß schon 1925 in Deutschland die Kohlenförderung größer war als im gleichen Gebiet 1913 (nach Umrechnung der Braunkohle in Steinkohle) und daß sie 1926 die Förderung dieser Jahre weit überragt, veröffentlicht er folgende Ausfuhrtabelle:

1926	Nettoausfuhr von Steinkohle, Koks und Braunkohle (in Steink., umgerechn.) in 1000 t	Lieferungen auf Reparationskonto von Steinkohle, Koks und Braunkohle (in Steinkohle umgerechn.) in 1000 t	Insgesamt 1000 t
Januar . . .	1237	1427,2	2661,2
Februar . .	1586	1402,0	2988,0
März	1291	1400,7	2691,7
April	1197	1387,3	2584,3
Mai	2071	1335,5	3406,5
Juni	2929	1115,1	4044,1
Juli	4275	1114,8	5389,8
August . .	4661	1055,0	5716,0
September.	4968	561,3	5529,3
Oktober . .	4942	544,7	5486,7

Neben diesen Tabellen betont der Generalagent noch die Erfolge der verbesserten Produktionsmethoden und die enormen Förderleistungen der Bergarbeiter, indem er z. B. folgendes ausführt:

"Große Fortschritte wurden während der letzten zwei Jahre in der Einführung verbesserter Produktionsmethoden in den Ruhrbergwerken erzielt. Die Zahl der in den Kohlenbergwerken beschäftigten Arbeiter aller Klassen ist beträchtlich geringer als zu Anfang 1925 und bleibt etwas hinter der Vorkriegszahl zurück, obgleich die Produktion jetzt etwas größer ist. Anfang 1925 war die Förderleistung eines Arbeiters nur 80 v. H. gegenüber 1913, während sie jetzt (im Sommer 1926. D. V.) 110 v. H. ist."

Auch aus dem Bericht des Eisenbahnkommissars springt die glänzende Entwicklung des deutschen Kohlenbergbaues im Jahre 1926 in die Augen. Die Zahl der arbeitstäglich im Ruhrgebiet beladenen Wagen (in Einheiten zu 10 Tonnen) betrug im Jahre 1925 durchschnittlich

Donnerstag, den 23. Juni

Arbeitskammerwahl für den Ruhrbergbau!

Kollegen! Nur die Kandidaten der Liste 1 bürgen für die Wahrung der Interessen aller Bergbauangestellten. Deshalb werbt für die

AfA-Liste

Wahlrecht ist Wahlpflicht!

etwa 24 000 Wagen. Anfang 1926 sank diese Ziffer von 25 029 im Januar auf 21 470 im März, um von da ab in rascher Folge, mit einer geringfügigen Unterbrechung, auf 33 789 Wagen im Oktober zu steigen. In Oberschlesien wurde in allen 10 Monaten des Jahres 1926, über die in diesem Punkt berichtet wird, die Wagengestellung in den gleichen Monaten des Jahres 1925 erheblich überschritten. In Niederschlesien, das noch Anfang 1926 stark darniederlag, begann der Aufschwung im Juni, und die Wagengestellung blieb dann erheblich über der des Jahres 1925. Nur die mitteldeutsche Braunkohle schneidet bis zum Oktober 1926 etwas ungünstiger ab als 1925.

So stehen wir nach Feststellung des Reparationsagenten einer guten Entwicklung der Gesamtwirtschaft und des Bergbaues gegenüber, die erheblich belastet werden durch die große Arbeitslosigkeit. Nach seiner Meinung ist das letztere viel mehr die Folge der radikalen Umstellung von Industrie und Handel als die Folge der verflossenen Krise, die nach seiner Meinung bedingt war aus den falschen Praktiken der Kriegs- und Inflationszeit.

Der Generalagent betont besonders noch die restlose und loyale Durchführung des Dawes-Abkommen durch Deutschland.

Eine Wendung nimmt die Frage der Reparationslieferungen durch die Verträge, welche die Lieferungen auf Reparationskonto im freien Verkehr regeln. Von den 2559 Verträgen über Werte von 262 Millionen RM., die in der Zeit vom 1. September 1925 bis zum 31. August 1926 vom Transfer-Komitee für Frankreich genehmigt wurden, bezogen sich 98 im Werte 43 248 Millionen RM. auf Kohle (Steinkohle, Koks und Braunkohle), so daß bei einer Menge von 1,937 Millionen Tonnen je Tonne durchschnittlich 22,32 RM. erzielt werden. Für Lieferung von Nebenprodukten der Kohle sind 25 Verträge über einen Wert von 4,251 Millionen RM. abgeschlossen, für welche insgesamt 45 685 Tonnen Nebenprodukte geliefert werden. Die Zahl der für Belgien vom Transfer-Komitee genehmigten Verträge beträgt 1091 im Werte von über 50 Millionen RM. 31 Verträge betreffen 203 750 Tonnen Kohlen (Steinkohle, Koks und Braunkohle) im Werte von 3,543 Millionen RM. oder je Tonne durchschnittlich 17,40 RM. 43 Verträge betrafen Nebenprodukte der Kohle in einer Menge von 38 230 Tonnen im Werte von 2,313 Millionen RM.

Neben diesen beiden Ländern hat auch Italien beachtenswerte Verträge über Kohlenlieferungen genehmigt erhalten, über die aber näheres nicht angegeben ist.

So ermöglicht der Bericht des Generalagenten einen kleinen Einblick auch in die deutsche Kohlenwirtschaft, und er ist deshalb für diese Zwecke eine beträchtliche Ergänzung. Daß daneben manche schiefe Darstellungen über wirtschaftliche Vorgänge zurechtgerückt werden, ist begrüßenswert.

Steiger Halbfell.

Berufsvertretungen

Aus der Tätigkeit der Betriebsräte. Der Gesamtbetriebsrat der staatlichen Zechen Recklinghausen beschäftigte sich in einer seiner letzten Sitzungen mit der Arbeitszeitfrage, Rationalisierung, Mietpreisbildung und Unfallbekämpfung. Hinsichtlich der Arbeitszeitfrage begrüßt der Gesamtbetriebsrat die entschiedenen Bemühungen der Gewerkschaften zur Abschaffung der Ueberschichten und Wiederherstellung der Siebenstundenschicht unter Tage und Achtstundenschicht über Tage. Diese Arbeitszeiten erscheinen als Höchstmaß körperlicher und geistiger Anstrengung gerade noch tragbar, während darüber hinausgehende dauernde Mehrarbeit den Gesundheitszustand der Arbeitnehmer des Bergbaues in erheblichem Umfange ungünstig beeinflußt und vorzeitig vernichtet. Die fortgeschrittene Mechanisierung und wissenschaftliche Beeinflussung der Betriebe haben im Bergb zu Leistungssteigerungen geführt, die jede Notwendigk einer verlängerten Arbeitszeit aus Gründen der Betrieb rentabilität ausschließen. Eine einseitige Bereicherung d Werke auf Kosten einer verlängerten Arbeitszeit wi entschieden abgelehnt und der Gesamtbetriebsausschuß b auftragt, im engsten Einvernehmen mit den Gewer schaften auf Abschaffung der Ueber- und Nebenschicht mit allem Nachdruck hinzuarbeiten.

Zur Frage der Rationalisierung des Kohle bergbaues wurde festgestellt, daß der eigentliche Zwe der Rationalisierungsmaßnahmen — Senkung des Pre niveaus und Erweiterung des Konsums — nicht erreic wurde, daß hingegen aber der Arbeitnehmerschaft d Bergbaues durch die Einführung dieser Maßnahmen d schwersten Opfer durch Beschränkung der Arbeitsmöglic keit, Senkung des Verdienstanteiles an der Produktion u stärkere körperliche und geistige Beanspruchung auferleg wurden. Für die Unternehmer wirkte sich die Rationa sierung dagegen positiv in einer Erhöhung des Profit aus. Der Gesamtbetriebsausschuß wurde beauftragt, dies Frage weiter eingehende besondere Beobachtung zu wi men und mit den Gewerkschaften gemeinsame geeigne Schritte zu unternehmen, damit für den Bereich der Staat zechen eine einseitige ungünstige Auswirkung der Rati nalisierung vermieden wird und sämtliche Belegschaft mitglieder Nutzen aus dieser Wirtschaftsentwicklung ziehe können.

Im Hinblick auf die regierungsseitig geplanten Ma nahmen einer weiteren Mietpreiserhöhung wurd gefordert, gleichzeitig durch gesetzliche Anordnungen di Arbeitgeber zu veranlassen, entsprechende Einkommens verbesserungen für die Arbeitnehmer vorzunehmen.

Ueber die Maßnahmen der Unfallbekämpfun im Bergbau erstattete Kollege Sichtermann ein in struktives Referat. Er zeigte zunächst die seitens de Bergbehörde getroffenen Neuregelungen, wie Einführun elektrischer Grubenlampen, Einschränkung der Schießar beit, Ausdehnung des Gesteinstaubverfahrens, systemati sche Hauerausbildung, belehrende Filmvorträge und Un fallbekämpfung durch Wort und Bild. Daß trotz diese Maßnahmen die Unfallziffern erschreckend weiter gestieger sind, führt der Referent zum Teil auf die Einführun rationeller Abbaumaßnahmen zurück, die mit ihren viel fachen Geräuschen zu einer Vermehrung der Gefahren quellen geführt haben. Kollege Sichtermann verbreitet sich dann ausführlich über die von der Bergbehörde vor gesehenen Maßnahmen zu einer intensiven Bekämpfung zunächst der durch Stein- und Kohlenfall hervorgerufene Unfälle. Die dahinzielenden Absichten sehen einschnei dende Aenderungen vor sowohl hinsichtlich der Stärk des Ausbaues als auch in der Art seines Einbringens Neben diesen Aenderungen sollen der Abbau und de Bergeversatz betriebsplanmäßig festgelegt werden. De Bergrevierbeamten sind zu diesem Zweck bestimmte Richt linien an Hand gegeben worden, nach denen systematisch verfahren werden soll. Weiter sollen alle Unfälle durch Stein- und Kohlenfall viel schärfer als bisher untersucht werden. Gerade für die Betriebsräte bietet sich hier ein dankbares Betätigungsfeld, wesentlich mit dazu beizutragen, den hohen Stand der Unfallziffern herabzudrücken.

In eingehender Debatte nahmen die Gesamtbetriebsratsmitglieder zu dem instruktiven Vortrag Stellung und brachten gegenseitig ihre praktischen Erfahrungen und Beobachtungen zur Kenntnis.

*

Vorstehende Ausführungen bringen wir den Kollegen zur Kenntnis mit der Bitte, sich dafür einzusetzen, daß sich alle Betriebsräte im gleichen Ausmaße mit allen den Bergbau berührenden Fragen beschäftigen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Techniker in der preußischen Staatsverwaltung

Werden bei einer Behörde mehr Angestellte als Beamte beschäftigt, so kann man hundert gegen eins wetten, daß es sich um eine technische Behörde handelt. Und wenn von einer Verwaltung gesprochen wird, bei der die Zahl der Angestellten mehr als doppelt so hoch ist, als die der Beamten, so ist es immer die preußische Katasterverwaltung. Gleichwohl würden natürlich die für solche Angelegenheiten zuständigen Referenten im preußischen Finanzministerium es als einen höchst ungerechten Vorwurf bezeichnen, wenn jemand sich die Bemerkung erlaubte, daß in der staatlichen Verwaltung die Techniker grundsätzlich schlechter behandelt werden als die Juristen,

nd sie würden mit tiefgründigen Darlegungen nachzuweisen versuchen, daß es sich keinesfalls um beabsichtigte Zurücksetzungen handelt, sondern daß aus allen möglichen Gründen diese abweichenden Verhältnisse zwangläufig entstehen mußten. Aber alle noch so schönen Erklärungen schaffen leider die Tatsache nicht aus der Welt, daß die seit Jahren vorhandene Erkenntnis von der Unhaltbarkeit der Zustände in der Katasterverwaltung bisher niemals einen ernsten Willen zur Aenderung dieser Zustände ausgelöst hat.

Einmal ist allerdings, nachdem durch die Einführung stabiler Währung und durch die allgemeine Festigung der neuen Staatsordnung übersehbare Verhältnisse geschaffen waren, ein kleiner Anlauf genommen worden. Im Jahre 1925 sind etwa 250 neue Beamtenstellen geschaffen worden. Aber dann war auch wieder Schluß. Weder der Haushaltsplan für 1926, noch der dem Landtag vorgelegte Entwurf für 1927 sahen eine Vermehrung der Planstellen der Katasterverwaltung vor, obwohl inzwischen die Zahl der Angestellten um über 1000 vermehrt worden ist und der Finanzminister im Hauptausschuß selbst zugeben mußte, daß in der Katasterverwaltung „ein großes Mißverhältnis zwischen der Zahl der Beamten und Angestellten" besteht. (Dieses Mißverhältnis sieht zahlenmäßig so aus, daß neben 2174 Beamten und 293 Hilfsbeamten 5668 Angestellte beschäftigt werden!) Interessant ist die weitere Bemerkung des Ministers, daß seine Absicht, in den Haushaltsplan für 1927 nur weitere 250 neue Planstellen einzusetzen, sich als undurchführbar (!) erwiesen habe, „weil bei den Vorberatungen des Haushaltes fast alle Verwaltungen betont hätten, daß, wenn das Finanzministerium bei einer seiner eigenen Verwaltungen neue Stellen bewilligen würde, dann alle anderen Ressorts entsprechende Forderungen stellen müßten". Leider waren dem Landtag durch einen grundsätzlichen Beschluß, in diesem Jahre überhaupt keinerlei neue Beamtenstellen zu schaffen, ebenfalls die Hände gebunden, und es muß unter diesen Umständen schon als ein ansehnlicher Erfolg bezeichnet werden, daß es dennoch gelungen ist, wenigstens 250 neue Stellen in den Gruppen VII und VIII zu schaffen.

Dem Finanzminister ist aber gelegentlich der dritten Lesung des Etats gesagt worden, daß dies nur eine kleine Abschlagszahlung sei, und daß im nächstjährigen Haushaltsplan unbedingt weitere Beamtenstellen für die Katasterverwaltung vorgesehen werden müßten. Aus einem besonderen Grunde ist anzunehmen, daß diese Aufforderung diesmal nicht ohne Wirkung bleiben wird. Die Reichsregierung trägt sich bekanntlich mit sehr weitgehenden Plänen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Steuerverwaltung. Ihre Verwirklichung bedingt, daß verschiedene Landessteuern künftig von Reichsbehörden verwaltet werden, und kann möglicherweise dazu führen, daß auch die preußische Katasterverwaltung, die ja in großem Umfange Organ zur Veranlagung der Grundsteuer und Hauszinssteuer ist, eines Tages vom Reich übernommen wird. Möglich, daß bis dahin noch eine lange Zeit vergeht. Es dürfte aber kaum im Interesse des Landes Preußen liegen, daß nachher von der Reichsregierung Reformen durchgeführt werden, die Preußen versäumt hat, und deren Durchführung dann bei den betroffenen Technikern den Eindruck verstärken müßte, daß sie von der preußischen Regierung sehr stiefmütterlich behandelt worden sind.

Genau umgekehrt liegen anscheinend in dieser Hinsicht die Verhältnisse bezüglich der preußischen Hochbauverwaltung. Nach einer Mitteilung, die der preußische Finanzminister bei derselben Gelegenheit gemacht hat, besteht nämlich Anlaß zu der Annahme, daß das Reich die bauliche Betreuung der reichseigenen Gebäude der Reichsfinanzverwaltung den preußischen Baubehörden übertragen wird. Sollte sich diese Annahme bewahrheiten, so würde also der seltene Fall eintreten, daß das Reich, anstatt sich neue eigene Behörden aufzuziehen, für die Erfüllung einer offensichtlichen Reichsaufgabe eine Länderverwaltung in Anspruch nimmt. Dies ist bemerkenswert; wird doch hier, allerdings umgekehrt wie bei der angestrebten Steuervereinfachung, versucht, planloses Nebeneinanderbestehen gleicher Reichs- und Landesbehörden zu beseitigen.

Jede Erweiterung des Arbeitsgebietes, die durch Zusammenlegung gleichartiger Aufgaben erzielt wird, erhöht die Möglichkeiten zu wirtschaftlicher Betriebsführung. Vielleicht trägt die hier bezeichnete Aussicht auf Uebertragung bestimmter Reichsbauaufgaben dazu bei, daß die Organisation der Landesbauverwaltung einmal einer gründlichen Nachprüfung unterzogen wird. Denn wenn auch der Aufbau einer Behörde anderen Gesetzen unterliegt als die Organisation wirtschaftlicher Unternehmungen, so ist doch zu verlangen, daß zur Erzielung höchster Leistungsfähigkeit auch in der öffentlichen Verwaltung diejenigen Gesichtspunkte zur Geltung kommen, die heute für verwandte Großbetriebe der freien Wirtschaft maßgebend sind, und die das Ziel verfolgen, durch ein elastisches System der Arbeitsvereinigung und der Arbeitsteilung verbesserte Arbeitserfolge zu ermöglichen und den Arbeitskräften erweiterte Anwendungsmöglichkeiten für besondere Eignungen zu eröffnen. In dieser Beziehung ist offenbar bei der preußischen Hochbauverwaltung bisher keinerlei Reformversuch unternommen worden. In weiten Kreisen wird vermutet, daß hierin die Quelle für verschiedene Fehlleistungen der staatlichen Bautätigkeit zu suchen ist, und der Landtag hat deshalb mit ungewöhnlicher Einmütigkeit kürzlich einem sozialdemokratischen Antrag zugestimmt, der folgenden Wortlaut hat:

„Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag baldmöglichst eine ausführliche Denkschrift vorzulegen über die Neugestaltung der staatlichen Bauverwaltung, durch die bei der Verwendung der für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel eine erhöhte Wirtschaftlichkeit und bessere Erfüllung der kulturellen Aufgaben des Staates gesichert wird.

Dabei sind besonders folgende Punkte zu klären:

1. Schaffung einer einheitlichen Staatsbauverwaltung durch Zusammenfassung aller bautechnischen Aufgaben.
2. Erzielung einer einheitlichen staatlichen Bauwirtschaft durch Zusammenfassung aller Baufonds.
3. Dezentralisation der Bauverwaltung durch Schaffung provinzieller Baudirektionen.
4. Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses von qualifizierten Baubeamten durch verbesserte Gestaltung der Betätigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten."

Die Bedeutung dieses Antrages für die technischen Staatsbediensteten liegt auf der Hand. Bisher fehlt es in der Hochbauverwaltung an jeder planmäßigen Zusammenfassung der Arbeiten in der Hand leistungsfähiger Bezirksbehörden, wie solche in anderen Verwaltungen, beispielsweise in der Wasserbauverwaltung, seit Jahr und Tag in Form der provinziellen Wasserbaudirektionen bestehen. Eine Ueberzahl von Bauämtern, die mit hartnäckiger Nichtbeachtung der total veränderten Verkehrsmöglichkeiten nach alter Weise überall errichtet werden, wo gerade etwas zu bauen ist, steht ohne inneren Zusammenhang nebeneinander, so daß sich für die Techniker nur geringe Aufstiegsmöglichkeiten und wenig Gelegenheiten zur Entwicklung individueller Fähigkeiten ergeben. Die Folge ist, daß heute vielfach in Technikerkreisen eine ausgesprochene Abneigung gegen den Eintritt in den Staatsdienst besteht, daß infolgedessen das Angebot wirklich tüchtiger Kräfte sehr gering ist und der Nachwuchs mehr und mehr an Qualität verlieren muß, eine Erscheinung, die den Leistungen und dem Ansehen der preußischen Hochbauverwaltung gleichermaßen abträglich ist. Lüdemann, M. d. L.

Betriebsräte bei den Behörden

Das Ergebnis der Wahl zum Zentralbetriebsrat der Reichspost ist nach den Mitteilungen des Zentralwahlvorstandes folgendes:

Im Reichspostgebiet (mit Ausnahme von Bayern und Württemberg) sind von 49047 gültigen Stimmen auf die Liste 1 des Verkehrsbundes, des ZdA. und des Butab 35733 Stimmen und damit acht Mitglieder, und auf die Liste 2 der Deutschen Postgewerkschaft 13294 Stimmen und zwei Mitglieder entfallen.

Welche Vorschlagsliste wählen wir am 21. Juni?

Bei der Reichswasserstraßenverwaltung die Liste 2: Pandow-Martins-Haack.

Bei der preußischen Wasserbauverwaltung die Liste 1: Fiedler-Veltjes.

Bundeskollegen! Werbt für Eure Listen!

In Bayern erhält jede der beiden Listen einen Sitz, in Württemberg nur Liste 1 einen Sitz. Das Verhältnis beider Listen im Zentralbetriebsrat ist daher 10:3.

Beamtenrecht

Die Sicherung des Berufsbeamtentums in den Gemeinden. Bereits in Nr. 15 der „DTZ." vom Jahre 1927 haben wir eine dem Preußischen Landtage vorliegende Entschließung behandelt, die die Sicherung des Berufsbeamtentums und der Rechte der Dauerangestellten bei den Gemeinden bezweckte. Bereits damals haben wir uns über die praktische Auswirkung der Entschließung, falls sie zur Annahme kommen sollte, sehr skeptisch ausgesprochen. Inzwischen ist sie vom Plenum angenommen worden, und es stellt sich nun in der Praxis heraus, daß durch die Einbringung und Annahme der Entschließung für den beabsichtigten Zweck tatsächlich nichts erreicht ist. Nach Erkundigungen, die wir eingezogen haben, steht auch das Preußische Ministerium des Innern, in dessen Hand die praktische Durchführung der Entschließung liegen würde, auf dem Standpunkt, daß das bestehende Recht keine Handhabe bietet, auf die Gemeinden im Sinne der Entschließung einzuwirken. Die Schaffung von Beamtenstellen und die Ernennung von Beamten ist nun einmal ein Hoheitsrecht der Gemeinden, und keine Aufsichtsbehörde ist in der Lage, eine Gemeinde zu zwingen, Beamtenstellen zu schaffen oder bestimmte Personen zu Beamten zu ernennen.

Für die Dauerangestellten hat sich eine gewisse Verschiebung zugunsten der Beamtenwerdung ergeben, die aber nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Annahme der Entschließung steht, sondern die Folge des langen Kampfes um die Benachteiligung von Dauerangestellten bei der Besetzung von Beamtenstellen ist, eine Benachteiligung, die sich daraus ergab, daß die für die Beamtenwerdung der Dauerangestellten in Frage kommenden Beamtenstellen der Besetzung durch Fürsorge- und Versorgungsberechtigte vorbehalten sind. Das Innenministerium hatte bereits vor Annahme der Entschließung die zuständigen Behörden angewiesen, für den Fall, daß Dauerangestellte vorhanden wären, die für die Besetzung von Beamtenstellen in Frage kämen, die Stellen für die Besetzung durch diese freizugeben, falls die Angestellten mindestens 30 Jahre alt und mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Dienste der Anstellungsgemeinde stünden. Der Begriff „Dauerangestellter", der gesetzlich erstmalig im Preußischen Gesetz vom 8. Juli 1920 auftritt, bedurfte dabei selbstverständlich einer Klarstellung, da das erwähnte Gesetz zwar bestimmt, daß Dauerangestellte nach den Bestimmungen der BO. behandelt werden könnten, aber im übrigen den Begriff selbst nicht näher erläutert, so daß es also nur vom Willen der Anstellungsbehörde abhängig war, was sie unter „Dauerangestelltenverhältnis" verstehen wollte. Das einzige Kennzeichen des Dauerangestellten war die Entlohnung nach der BO., doch war die Unterstellung unter die BO. kein einwandfreies Kennzeichen für das Bestehen eines Dauerangestelltenverhältnisses, da auch viele Angestellte nach der BO. entlohnt wurden. Die Preußische Personalabbauverordnung erwähnt im § 51 ebenfalls den Dauerangestellten, ohne näher zu erläutern, was darunter zu verstehen ist. Sie sah aber als bevorrechtigt zu behandelnde Dauerangestellte nur solche an, bei denen die Entlassung nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen konnte, und denen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet war. Die PAV. umgrenzt also den Begriff „Dauerangestellter" im Grunde genommen sehr eng. Das Innenministerium faßt aber jetzt den Begriff etwas weiter, indem es als Dauerangestellte, die bei der Besetzung von Beamtenstellen vor dem Fürsorge- und Versorgungsberechtigten vorzuziehen sind, solche ansieht, bei denen die Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen kann. Abgesehe wird also von der in der PAV. festgelegten Bedingung daß auch Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge gewähr leistet sein müssen.

Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach Reichsrecht. Die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit erfolgt vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung zum Reichsdienst — nicht de Verpflichtung durch Handschlag — an; es sei denn, da die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den Reichsdiens stattgefunden hat (Urt. RG. vom 21. Januar 1927 III 175/26). Es kommt damit zum Ausdruck, daß nur die Beamtendienstzeit in Frage kommen soll, insofern nicht noch andere Dienstzeiten in Anrechnung gebracht werden müssen, die im Gesetz ausdrücklich aufgeführt sind (vergl §§ 46, 47, 49, 50, 51 RBG.). Es können aber auch andere Zeiten angerechnet werden, sofern im Gesetz solche aufgeführt sind (§ 52 RBG.). Eine Entscheidung darüber ob solche Zeiten zur Anrechnung gebracht werden sollen ist erst bei der Verfügung der Inruhestandsversetzung auszusprechen. Die Beamtendienstzeit rechnet aber erst von Beginn des 18. Lebensjahres ab; es wird nur im Kriegsfalle die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges bzw vom Tage des Eintritts in den Militärdienst während des Krieges ab gerechnet. Als Kriegsdienstzeit gilt die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung (948). Unberücksichtigt bleibt nach § 45 Abs. 3 RBG. aber diejenige Zeit, in welcher der Beamte ohne bleibende Verleihung einer etatsmäßigen Stelle nur in der im § 38 angegebenen Weise beschäftigt wird (Geschäfte, die die Zeit und Kräfte nur nebenbei in Anspruch nehmen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder als der Natur nach vorübergehend gelten sollen). Hierzu rechnet aber die Zeit der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Beamten durch einen Nichtbeamten (Urt. RG. vom 30. März 1926, III 216/25, Bd. 113, S. 219).

Die Zeit unentgeltlicher Beschäftigung wird nur insoweit berücksichtigt, als die Beschäftigung zur Erreichung eines mit einem Diensteinkommen aus der Reichskasse verbundenen Amtes bestimmt war (§ 48 Abs. 3 RBG.). Der Gesetzgeber will sonach eine Tätigkeit, die nicht zu einem Ruhegehaltsanspruch führt, unberücksichtigt lassen, weil diese Tätigkeit nicht zur Erhöhung des Ruhegehaltes geeignet ist (Entsch. RG. Zivils. Bd. 84, S. 56). Diesem Grundgedanken gemäß ist anzunehmen, daß die Anrechnungsfähigkeit einer „unentgeltlichen Beschäftigung" im § 45 Abs. 3 RBG., abgesehen von der dort näher bezeichneten Voraussetzung, auch von der Vorbedingung abhängig gemacht werden sollte, daß die unentgeltliche Tätigkeit auf einem öffentlich-rechtlichen und nicht lediglich auf einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beruht, welch letzteres nicht zu einem Ruhegehaltsanspruch und deshalb nach dem Standpunkte des Gesetzgebers auch nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehalts führen kann.

Die Beamteneigenschaft im Sinne der Ruhegehaltsvorschriften des RBG. wird nun nicht nur durch die Kundgebung des Anstellungswillens der Dienstbehörde (§ 4 Aushändigung der Anstellungsurkunde als nicht das Beamtendienstverhältnis begründender Akt), sondern auch durch die Uebertragung einer Tätigkeit begründet, wie sie in der Regel nur von Beamten verrichtet zu werden pflegt (JW. 1916, S. 1020, Nr. 8 und 1920, Nr. 556, Nr. 9; Urt. RG. vom 20. Nov. 1924, III, 580/24). Ist mit der Ausbildung eine Tätigkeit verbunden, die in den Bereich der Zuständigkeit von Beamten fällt und nicht Gegenstand eines privatrechtlichen Dienstvertrages bilden kann, so liegt Beamtendienstzeit vor (Entsch. RG. Zivils., Bd. 46, S. 286; Bd. 113, S. 219).

Aus dem Bunde

Aus den Gauen

Die Provinzialfachgruppe „Katasterwesen" Schlesien veranstaltete am 8. Mai in Breslau eine außerordentlich gut beschickte Tagung für die schlesischen Regierungsbezirke. Vom Bundesvorstand war Koll. Schwerin-Breslau, vom Gauvorstand Koll. Stümpel-Breslau erschienen. Vor Eintritt in die Verhandlungen brachten die Vertreter des Bundesvorstandes, Gauvorstandes und der Gauverwaltung zum Ausdruck, daß sie der berufspolitischen Arbeit der Fachgruppe und ihrer Entwicklung lebhaftes Interesse entgegenbringen.

Der Gauleiter Koll. Engelmann referierte über die neue Arbeitsgerichtsbarkeit. Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Die Delegierten beschlossen unter Punkt 2 der Tagesordnung die Zusammenfassung der bisherigen schlesischen Dienststellenverwaltungen zu einer Dienststellenverwaltung für die gesamte Provinz. In der Aussprache konnte darauf hingewiesen werden, daß in vielen Ortsverwaltungen die Mitglieder der Fachgruppe führend tätig sind. Zum Vorsitzenden der Dienststellenverwaltung wurde Koll. Konkolewski-Breslau gewählt. Die weitere Tagung stand im Zeichen der Erörterung der Berufsbestrebungen. In längeren Aus-

hrungen legte Koll. Lemnitz-Potsdam die Bestrebungen des ndes für den Berufsstand dar. Die anschließende eingehende sprache ergab völlige Uebereinstimmung aller Teilnehmer mit n berufspolitischen Zielen des Bundes. Die sehr gut verlaufene agung kann unzweifelhaft als ein Erfolg für den Bund bezeichnet erden. Vier als Gäste anwesende Kollegen erklärten ihren Bei- tt zum Bund.

ersammlungskalender

ürnberg. 22. VI., 8⁰⁰, Lichtb.-Vortr. „Austauschbau als Grundlage rationeller Fertigung", Naturhist. Gesellsch., Luitpoldhaus.

ücherschau

Jahrbuch der angewandten Naturwissenschaften. 33. Jahrgang. nter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben von Dr. August Schlatterer. Mit 213 Abbildungen. Verlag Herder & Co., Freiburg im Breisgau. Gebunden in Leinwand 12 RM.

Bewährte Fachmänner berichten streng wissenschaftlich, aber doch fesselnd und allgemeinverständlich über die praktischen Ergebnisse der Naturwissenschaften und der Technik. Die Ausstattung ist gegenüber den früheren Jahrgängen wesentlich verbessert, der Aus- und Aufbau grundsätzlich geändert worden. Infolge der stürmischen Entwicklung der Naturwissenschaften war von vornherein eine engere Auswahl des Stoffes geboten. Es wurde deshalb nur das aufgenommen, was allgemeinere Bedeutung hat. Die Zweige unserer Wissensgebiete, die in den letzten Jahren am kräftigsten wuchsen, sind dabei naturgemäß besonders eingehend behandelt. Alle Themen sind von Fachleuten in Einzelaufsätzen bearbeitet, wodurch man neben anderen Vorteilen jeweils eine abgerundete Darstellung erreicht, die auch die Entwicklung berücksichtigt und so leicht in den Zusammenhang der Dinge einführt. Dadurch behält das Buch seinen Wert auch über das Erscheinungsjahr hinaus.

NZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum.
Anzeigen-Annahme:
ndustriebeamten-Verlag G. m. b. H.
erlin NW 40 :: Werftstraße 7.

Wir **suchen** zum 1. Juli 1927 für unser Stadtuamt einen
Hochbau-Techniker
rchitekten) mit mehrjährigen Erfahrungen im Projektieren, Veranschlagen und Bauausführung. Nur hriftgewandte Bewerber und gute Darsteller kommen engere Wahl. Bewerbungen sind unter Mitteilung r Gehaltsansprüche an uns zu richten.
Celle, den 1. Juni 1927.
Der Magistrat. I. V.: Schädlich.

par- und Bauverein e. G. m. b. H. Solingen
Für unsere technische Abteilung, die nach Vollndung des neuen Verwaltungshauses des Vereins, außer erwaltung des bestehenden Hausbesitzes (ca. 2000 Wohnungen), auch Planung und Bauleitung der Neuauten ausführen soll, wird geeignete, zuverlässige ersönlichkeit als
technischer Leiter
esucht. Gründliche Erfahrung im Wohnungsbau, sonders in Ueberwachung der Bauleitung Bedingung. ei Bewährung Dauerstellung.
Ausführliche Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen s zum 15. Juli 1927 erbeten
Der Vorstand.
Meyer. Schmidhäußler.

Jüngerer
Tiefbau-Techniker
er besondere Erfahrungen im Bau und in der Unterltung von Bremsbergen und elektrisch befahrenen eldbahnen besitzt, Feldvermessungsarbeiten sicher rledigen und Zeichnungen hierüber anfertigen kann,
per 1. Juli 1927 gesucht.
ngebote erbeten unter **S. 111** an den Industrieeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Hochbau-Techniker
otter Zeichner, guter Statiker, durchaus zuverlässig n Büro und auf der Baustelle, mit mehrjähriger Praxis, um sofortigen Antritt **gesucht.** Nur bewährte Kräfte wollen sich unter Einsendung von Lebenslauf, eugnisabschriften, Lichtbild, Handskizzen, Angabe on Referenzen und Gehaltsansprüchen melden.
Architekt B. D. A.
Werner Retzlaff, Döbeln
Rathenaustraße 25.

1 Diplomingenieur oder Regierungsbaumeister a. D.
egen Vergütung nach dem Preußischen Angestelltenarif, Gruppe X,
1 Tiefbau-Techniker
egen Vergütung nach dem Preußischen Angestelltenarif, Gruppe VI, auf etwa 6 Monate für Entwurfsrbeit (Eisenbeton) und Hilfe bei laufenden Geschäften **esucht.** Dienstantritt möglichst sofort. Meldungen it Lebenslauf und Zeugnissen an das
Staatliche Wasserbauamt, Halle (Saale).

Sämtliche Couleur - Artikel
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg T.
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

Plötzlich und unerwartet hat der Tod eine neue Lücke in unsere Reihen gerissen. Heute früh 4 Uhr verschied unser Zweigstellenleiter, Herr
Bauingenieur Emanuel Mosler
an den Folgen eines gestern erlittenen schweren Unglücksfalles.
Herr Mosler war ein rühriger Mitarbeiter. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.
Altenburg, den 4. Juni 1927.
Aufsichtsrat, Betriebsvorstand und Geschäftsleitung der Bauhütte Ostthüringen G. m. b. H., Altenburg.

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75

Sof. lieferbar, weil doppelt vorhanden:
Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1880–1926, davon in Leder gebund. 1884—1912,
Stahl und Eisen 1906 bis 1926, davon in Leder gebund 1906—1916.
Angebote an **O. Gräbner, Brackwede** (Westfalen).

Der Gefangene von Potsdam
Ein neues Buch von Heinrich Wandt, dem Verfasser von **„Etappe Gent"**
206 Seiten, kartonniert, RM. 3,—
Zu beziehen durch:
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Die Vermessungstechnische Rundschau
Fachtechnische Zeitschrift für das gesamte behördliche und private Vermessungswesen
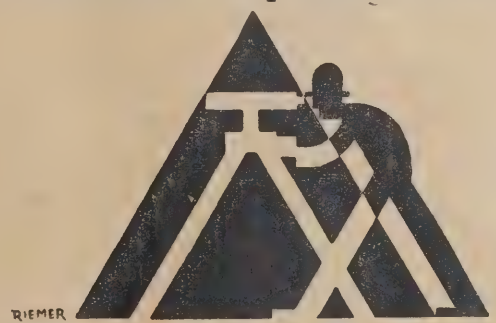

trägt in klarer und verständlicher Weise den Bedürfnissen aller im Vermessungswesen tätigen Angestellten und Beamten nach Erweiterung ihres Fachwissens und Fortbildung im Berufe Rechnung. Sie beeinflußt Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne des modernen Vermessungswesens. Sie ist vollständig unabhängig und behandelt alle vermessungstechnischen Zeit- und Tagesfragen frei von geschäftlichen Rücksichten und politischen Einflüssen.
Die Vermessungstechnische Rundschau
tritt ein für berufliche Ertüchtigung und Ausbildung des vermessungstechnischen Nachwuchses, sowie für eine gerechte Wertung der vermessungstechnischen Leistungen und Anerkennung der Bedeutung des vermessungstechnischen Berufes in Staat und Wirtschaft.
Sie berichtet ständig über die neuesten für das Vermessungswesen wichtigen Ergebnisse der mathematischen, geologischen und geodätischen Forschungen sowie über Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Entscheidungen. Sie führt einen ausgedehnten **Stellenmarkt** und bringt die Personalveränderungen bei den Behörden.
Die Vermessungstechnische Rundschau
erscheint im Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, und ist durch die Post zum Preise von RM. 1,50 pro Vierteljahr zu beziehen.

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

Mk. 39.-

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25

Hauptstraße 2

Schönheit ist Macht! Macht ist Reichtum!

Die lästigen **Sommersprossen, Pickel, Mitesser** und roten Stellen entstellen Sie. **Schönheitshersteller Pohl** wirkt über Nacht wie ein Zaubermittel. Garantie: Sie erhalten in wenigen Tagen einen blendendweißen, fleckenlosen und klaren Teint. Sonst Geld zurück. Hilft dort, wo noch nichts geholfen. Topf 2.—, extra stark 3,—, dreif. stark für ganz alte Fälle 4,50 RM. Erfinder **Gg. Pohl, Berlin S 59/35,** Gräfestr. 69/70.

Wo wird ein Saal gebaut?

Für Nachweis zahle ich Provision.

Hans Luthardt

Bühnenbauanstalt Coburg.

Hygienische Frauen-Artikel

Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt.

Frau Anthony, Altona a. Elbe.

Poststraße 32, I.

Neue Erfindung für Selbst-Rasierer.

Ohne Schleifen, ohne Abziehen bleiben die Klingen **monatelang scharf wie neue.**

Der Bama-Apparat

D.R.G.M. (erprobt und gelobt) Pat. angem. besorgt alles selbsttätig vermöge seiner magnetischen Kraft. **Erfolg verblüffend.**

Preis RM. 5.—. Bei Nachn. **RM. 0.50** mehr.

Garantie: Wer unzufrieden, erhält Geld zurück.

Prospekt Nr. 23 mit Anerkennungen kostenlos.

ERNST OHFF, Hamburg 23, Eilbeckerweg 108.

SOENNECKEN

Schrift- u. Zahlen-Schablonen

MRVSäpd

Jeder Buchstabe in einem Ausschnitt schreibbar. Für die Groß- u. Kleinbuchstaben der Normenschrift nur eine Schablone

Überall erhältlich

Man verlange Prospekt

F. SOENNECKEN · BONN · BERLIN · LEIPZIG

Garantie-Fahrräder

mit Freilauf und mit Bereifung in allen Preislagen von

M 39.50 an

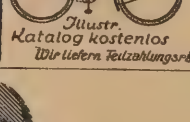

Illustr. Katalog kostenlos

Die Aushändigung unserer besten Tourenräder erfolgt bei nur

Anzahlung M 10.- Wochenrate M 2.50

AUTOFAHRAG G.M.B.H.

Berlin-SW 68, 226 Alexandrinen-Strasse 26

Wir liefern Teilzahlungsräder überallhin fracht- u. verpackungsfrei.

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,

Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Ziehung 7. bis 9. Juli

Geld + Rote Lotterie

9714 Gewinne bar = M.

Hauptgew. ev.

225000

100000

75000

25000

Original-Lose à **M. 3.30**

Porto u. Liste **40** Pfg. extra empf. u. vers. auch u. Nachn.

Emil Stiller Nf.

Bankhaus

Hamburg, Holzdamm 39

Bestellg. baldigst erb.

Technikum Strelitz i/m

Lehrplan für Flugzeugingenieure und Ergänzungssemester für bisherige Maschinen- u. Eisenbauingenieure

---

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle **19.—, Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Erstklassige **Photoapparate** bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.

Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D.T.Z.

Spezialhaus für Photographie

Gut und vornehm gekleidet zu sein

gehört nun einmal zu den Notwendigkeiten des Lebens. Glück, Erfolg und Fortkommen werden Sie nur finden, wenn Sie Ihren Persönlichkeitswert durch gute Kleidung zum Ausdruck bringen. Lassen Sie uns bei Anschaffung Ihrer Kleidung kostenlose Vorschläge unterbreiten. An Hand von über 600 neuen Mustern

in Herren- und Damenstoffen

bieten wir Ihnen in übersichtlicher Weise eine sehr schöne Auswahl von Neuheiten für Frühjahr und Sommer. Die Vorteile, die Ihnen im Geschäftsverkehr mit uns erwachsen, sind so bedeutend, daß Sie sich zu Ihrem Vorteile davon überzeugen sollten. Sie werden Ihrer Verwunderung Ausdruck geben, wie unendlich viel wir bieten und wie preiswert wir Sie bedienen können. Verlangen Sie noch heute unser Angebot J. 50

TUCHFABRIK CHRISTOFSTAL G. M. B. H.

IN CHRISTOFSTAL WÜRTT.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rot.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

THE LIBRARY OF THE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 25 / 9. JAHRGANG — BUTAB — BERLIN, 24. JUNI 1927

Die Berufszählung von 1925

Von Julian Borchardt

I.

Die Betriebs- und Berufszählung vom 16. Juni 1925 hat zu einem in gewissem Sinne ungünstigen Zeitpunkt stattgefunden, was man freilich vorher, als man das Datum auswählte und die Vorbereitungen traf, nicht wissen konnte. Nach der Zählung nämlich sind so durchgreifende Wandlungen in der deutschen Volkswirtschaft eingetreten, daß ein Vergleich zwischen damals und heute — nach zwei kurzen Jahren — nur noch mit großer Vorsicht möglich ist. Bald nach der Zählung setzte jene Krise ein, die die Zahl der Unternehmungen durch Konkurse stark verringerte, die die Arbeitslosigkeit in die Millionen vermehrte und den Anlaß gab zu jener riesenhaften Zunahme der Vertrustung, wie sie in den Milliardenzusammenschlüssen des Farbentrusts und der Vereinigten Stahlwerke bisher ihren höchsten Ausdruck gefunden hat. Von all dem existierte am 16. Juni 1925 noch nichts, und folglich kann das Bild der Wirtschaft von damals auf heute nicht mehr passen, und wir müssen uns hüten, vorschnelle Schlüsse zu ziehen.

Leider ist aber auch die Vergleichbarkeit mit der Vergangenheit, mit der letzten voraufgegangenen Berufszählung vom Jahre 1907 nur gering. Nicht nur weil dazwischen 18 Jahre liegen, sondern weil diese 18 Jahre in eine ganze Reihe verschiedenartiger Perioden zerfallen: Vorkriegsperiode, Krieg, Revolution, Nachkriegszeit, die ebenfalls das Bild der deutschen Wirtschaft total gewandelt haben, so daß die Zählung vielfach zu anderen Mitteln, zu einer ganz anderen Einteilung greifen mußte. Um nur ein Beispiel zu erwähnen: „Der organisatorische Aufbau der Großbetriebe," so heißt es in dem die amtlichen Tabellen begleitenden Text*), „hat vielfach zu einer Zusammenfassung der verschiedenartigsten Berufstätigkeiten an einer Produktionsstätte geführt. Eine Waggonfabrik beschäftigt z. B. Schmiede, Schlosser, Dreher, Tischler, Stellmacher, Maler, Lackierer usw. . . . Die früher übliche Erfassung aller Tischler, aller Schlosser usw. in einer Summe ohne Gliederung nach der Betriebszugehörigkeit ist deshalb heute nicht mehr ausreichend." Dazu kommen die Wirkungen der zunehmenden Mechanisierung des Arbeitsprozesses. „Die alten gelernten Berufe haben sich häufig in viele Einzelverrichtungen aufgelöst, die Grenzen zwischen gelernten, angelernten und sogenannten ungelernten Arbeitern sind in Fluß und machen neuen Gruppierungen Platz." Es hat infolgedessen die statistische Aufnahme vielfach in ganz anderer Weise, nach ganz anderen Gesichtspunkten stattfinden müssen. Zieht man endlich die Gebietsverkleinerung in Betracht, die z. B. den Aufbau der westfälischen Kohlen- und Eisenindustrie radikal umgewälzt hat, sowie die Tatsache, daß 1907 wichtige Teile der Wirtschaft, wie Post und Eisenbahn, nicht mit erfaßt wurden, so glaube ich, daß man am besten tut, auf einen Vergleich zwischen den Ergebnissen von 1907 und 1925 in den meisten Fällen ganz zu verzichten. An den Ziffern, die ich, dem allgemeinen Brauch folgend, weiterhin zitieren muß, wird man sehen, wie leicht man durch einen solchen Vergleich in falsche Gedankengänge geraten kann.

*) Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik", Jahrg. 1927, Nr. 10, S. 446.

II.

Da es in einer kurzen Uebersicht natürlich unmöglich ist, das gesamte umfangreiche Material, das die Zählung zutage gefördert hat, hier durchzusprechen, werden wir uns auf einige, speziell den Sozialpolitiker interessierende Hauptfragen beschränken.

Daß in dem heutigen Gebiet der Deutschen Republik (ohne das Saargebiet, das aus bekannten Gründen nicht mitgezählt werden konnte) insgesamt rund 62,4 Millionen Menschen wohnen, gegenüber rund 55 Millionen im Jahre 1907, ist bekannt. Was zunächst deren wirtschaftliche Einteilung anbetrifft, so waren unter ihnen rund 32 Millionen Erwerbstätige; das sind 51,3%, mehr als die Hälfte, während 1907 nur knapp 46% der Bevölkerung erwerbstätig waren. So sehr man nun aber geneigt sein möchte, diese starke Zunahme der Erwerbstätigkeit auf die oft erörterten Wirkungen von Krieg und Inflation zurückzuführen, so steht dem doch die Tatsache entgegen, daß auch früher schon die Erwerbstätigkeit schnell gewachsen ist. Von der Gesamtbevölkerung Deutschlands waren erwerbstätig:

1882	1895	1907	1925
41%	42,7%	45,7%	51,3%

Wenn in zwölf Friedensjahren die Zahl der Erwerbstätigen um 7% gewachsen ist, so darf man ruhig annehmen, daß sie in weiteren 18 Jahren auch ohne Krieg und Inflation weitergewachsen wäre; vielleicht nicht um 12%, aber jedenfalls dürfen wir nur einen Teil ihrer Zunahme dem Krieg und der Inflation zuschreiben, einen viel geringeren Teil, als man in der Regel glaubt.

Von den Erwerbstätigen waren $20^1/_2$ Millionen Männer*) und $11^1/_2$ Millionen Frauen. Das sind bei den

*) Sämtliche Zahlen sind abgerundet.

Aus dem Inhalt:

Borchardt, Die Berufszählung von 1925
Die Arzneiversorgung der Krankenkassenmitglieder
Ein Tarifmonopol des G.d.A. und seine Folgen
Peters, Preiserhöhung im voraus
Assmann, Die Enthebung eines Gemeindebeamten vom Amte
Beilage: Gewerkschaft und Hausfrau

Männern 68% und bei den Frauen 35½% der Gesamtbevölkerung. 1907 waren es 61½% der Männer und 30½% der Frauen. Die Zunahme ist bei den Frauen (+ 35%) weit größer als bei den Männern (wo sie nur + 23% beträgt), und hierin wird man eine Wirkung des Krieges und seiner Folgen erblicken dürfen.

Auf die wichtigsten Wirtschaftsgruppen verteilten sich die Erwerbstätigen wie folgt:

Land- und Forstwirtschaft	9 800 000 = 30,5%	aller Erwerbstätigen
Industrie und Handwerk	13 300 000 = 41,4%	„ „
Handel und Verkehr	5 300 000 = 16,5%	„ „
Verwaltung u. freie Berufe	1 500 000 = 4,7%	„ „
Häusl. Dienste u. Lohnarb. wechselnder Art	1 600 000 = 5,1%	„ „

Hier verbietet sich aus den obengenannten Gründen der Vergleich mit 1907. Insbesondere ist es meines Erachtens fruchtlos, aus einem solchen Vergleich irgend etwas über den Rückgang der Landwirtschaft und den Fortschritt der Industrialisierung, wie auch über die sogenannte „Uebersetzung" des Handels herauslesen zu wollen. Die Tatsachen an sich mögen richtig sein. Aber mit Ziffern, die auf ganz verschiedene Art gewonnen sind, kann man sie nicht beweisen.

Nimmt man sämtliche Berufszugehörige (Erwerbstätige und Angehörige), so verteilten sie sich auf die drei wichtigsten Wirtschaftsgruppen seit 1882 wie folgt:

	Land- und Forstwirtsch.	Industrie u. Handw.	Handel u. Verkehr	
1882	40%	35%	10%	der Bevölkerung
1895	33,5%	39%	11%	„ „
1907	27%	42%	13,5%	„ „
1925	23%	41,5%	17%	„ „

1925 lebten insgesamt von

Land- und Forstwirtschaft	14,4	Millionen Personen
Industrie und Handwerk	25,8	„ „
Handel und Verkehr	10,6	„ „

Auch über die Frage des Groß- und Kleinbetriebes in der Landwirtschaft, die eine sehr große Bedeutung hat, läßt sich durch Vergleich der jetzigen mit den bei den früheren Zählungen ermittelten Ziffern kaum neue Erkenntnis schöpfen; wohl dagegen durch eine eingehende Untersuchung der Ziffern von 1925 für sich allein. Doch würde das eine eigene Arbeit erfordern.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang noch die Wichtigkeit der verschiedenen Gewerbezweige für die Beschäftigung und damit für die Ernährung der Volksmassen. Da weisen sie folgende Reihenfolge auf. Es wurden beschäftigt in:

Handel	3 120 000	Personen
Baugewerbe	1 470 000	„
Verkehr	1 450 000	„
Bekleidungsgewerbe	1 440 000	„
Nahrungs- u. Genußmittelgew.	1 350 000	„
Maschinenbau usw.	1 220 000	„
Textilindustrie	1 200 000	„

Das sind die 7 Gewerbe mit mehr als 1 Million Beschäftigten. Dann folgen:

Holzindustrie	950 000	beschäftigte Personen
Eisen- u. Metallverarb.	850 000	„ „
Gastwirtschaft	720 000	„ „
Steine und Erden	650 000	„ „
Bergbau, Salinen, Torf	630 000	„ „
Elektr. u. Optische Industrie	590 000	„ „
Papierfabrikation	570 000	„ „

In der Beschäftigung weiblicher Personen standen obenan:

Handel	mit 1 140 000	weibl.	Beschäftigten
Bekleidungsgewerbe	„ 750 000	„	„
Textilindustrie	„ 680 000	„	„
Nahrungsmittelgewerbe	„ 480 000	„	„
Gastwirtschaft	„ 430 000	„	„
Papierfabrikation	„ 190 000	„	„
Elektr. u. Optische Ind.	„ 150 000	„	„
Eisen- u. Metallind.	„ 140 000	„	„

Von der Gesamtzahl der Beschäftigten war weiblich:

Handel	rund	37%
Bekleidungsgewerbe	„	52%
Textilindustrie	„	57%
Nahrungsmittelgewerbe	„	36%
Gastwirtschaft	„	60%
Papierfabrikation	„	33%
Elektr. u. Optische Ind.	„	25%
Eisen- u. Metallind.	„	17%

III.

Zum Schluß noch ein paar Worte über die soziale Einteilung des deutschen Volkes. Als die Reichsregierung im Jahre 1924 ihren Bericht an das Dawes-Komitee erstattete, gab sie darin die Gesamtzahl der deutschen Proletarier auf 16 Millionen an. Die Zählung von 1925 beweist, daß dies bei weitem nicht zutrifft. Unter den 32 Millionen Erwerbstätigen bezifferten sich die

Angestellten und Beamten	auf 5 275 000	Personen
Arbeiter	„ 14 425 000	„
Hausangestellten	„ 1 325 000	„
Das sind bereits	21 025 000	Personen,

die von Gehalt oder Lohn leben, also Proletarier sind. (Die 250 000 Direktoren und leitenden Beamten sind dabei nicht mitgezählt, sondern unter den „Selbständigen" aufgeführt.) Dazu kommen noch 275 000 Hausgewerbetreibende und 5 425 000 mithelfende Familienangehörige, so daß wir schon hier auf 27 Millionen Proletarier kommen. Außerdem gab es noch 3 850 000 Personen, die ihren Beruf nicht angegeben haben (und deshalb bei den 32 Millionen Erwerbstätigen nicht mitgezählt sind). Auch von ihnen sind sicherlich die meisten Proletarier. Aber wenn wir sie auch wegen der Ungewißheit weglassen, und nur zu den eben genannten 27 Millionen deren Angehörige hinzurechnen, so ergibt sich eine proletarische Gesamtbevölkerung von fast 44 Millionen. Die Berufslosen machten mit ihren Angehörigen 5 700 000 aus. Rechnen wir davon mäßig nur drei Millionen zum Proletariat, so beträgt dies **47 Millionen = 75% der Gesamtbevölkerung der Deutschen Republik.** Statt der 16 Millionen müssen wir also ungefähr 22 Millionen erwerbstätige Proletarier rechnen, 70% aller Erwerbstätigen.

Was nun innerhalb des deutschen Proletariats speziell die Angestellten und Beamten anbetrifft (die mit ihren Angehörigen 10 200 000 ausmachten, d. h. 16½% der Bevölkerung, fast 22% des Proletariats), so waren von ihnen:

männlich	3 840 000 = 73%
weiblich	1 440 000 = 27%

Nach der Art ihrer Beschäftigung teilten sie sich folgendermaßen:

Technische Beamte:	männlich	1 237 000 =	78%
	weiblich	351 400 =	22%
	insgesamt	1 588 400 =	100%
Werkmeister und Aufsichtsbeamte:	männlich	377 300 =	98%
	weiblich	7 900 =	2%
	insgesamt	385 200 =	100%
Kaufmänn. und Verwaltungsbeamte:	männlich	2 222 100 =	67%
	weiblich	1 078 000 =	33%
	insgesamt	3 300 100 =	100%

Das Aufsichtspersonal war demnach fast durchgehend männlich, unter den technischen Beamten war annähernd ein Viertel, unter den kaufmännischen ein Drittel weiblich. Von der Gesamtzahl (5 275 000) der Angestellten gehörten 30% zum technischen, 7% zum Aufsichts- und 63% zum kaufmännischen Personal. Erwähnenswert ist noch, daß von den weiblichen Angestellten 75% in den Büros tätig sind.

Selbständig sind von den Erwerbstätigen nur 5 540 000 oder 17½%. Dabei sind, wie gesagt, die Hausgewerbetreibenden und die leitenden Beamten als Selbständige mitgezählt. Doch sind das nur 275 000 bzw. 250 000, was an dem Gesamtverhältnis nicht viel ändert. Von den Selbständigen waren

männl.	4 450 000 = 80%
weibl.	1 090 000 = 20%

Auf die wichtigsten Wirtschaftsgruppen verteilten sie sich wie folgt:

Land- u. Forstwirtschaft	2 200 000 = 40%	aller	Selbständigen
Industrie und Handwerk	1 800 000 = 32,5%	„	„
Handel und Verkehr	1 200 000 = 21%	„	„

Berechnet man den Anteil der Selbständigen an den gesamten Erwerbstätigen der betreffenden Gruppe, so ergibt sich:

	Erwerbstätige	Davon Selbständige	
Land- und Forstwirtschaft	9 800 000	2 200 000	= 22,4%
Industrie und Handwerk	13 300 000	1 800 000	= 13,5%
Handel und Verkehr	5 300 000	1 200 000	= 22,6%

Soweit man nach diesem Verhältnis auf die Durchschnittsgröße der einzelnen Unternehmungen und damit auf den Entwicklungsstand der Wirtschaftsgruppe schließen kann, war die Landwirtschaft allerdings sehr rückständig gegenüber der Industrie, stand aber mit Handel und Verkehr durchaus auf gleicher Stufe. Doch dürfte die große

ahl der Selbständigen im Handel wohl auf die Vorgänge während der Inflation zurückzuführen, also nur als vorübergehend zu betrachten sein.

Noch viel interessantes und wichtiges Material enthalten die Ergebnisse der Zählung, wovon namentlich die Anwendung motorischer Kraft erwähnt sei. Doch müssen wir uns mit Rücksicht auf den Raum auf die vorstehenden Darlegungen beschränken.

Die Arzneiversorgung der Krankenkassenmitglieder

Die reichsgesetzlichen Krankenkassen haben ihren Mitgliedern als Pflichtleistung neben freier ärztlicher Behandlung, Krankengeld, Sterbegeld, evtl. Krankenhausaufnahme usw., auch Arznei und Heilmittel zu gewähren. Diese Arzneigewährung wird von den Mitgliedern meist unterschätzt und als eine Selbstverständlichkeit hingenommen. Die Kasse wird aber gerade durch diese Leistung finanziell ziemlich stark belastet. Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes gaben die Krankenkassen im Jahre 1925 nicht weniger als 133 804 000 RM. für diese Leistungen aus. Auf ein Mitglied kommt dabei im Jahresdurchschnitt der Betrag von 7,33 RM. Die Krankenkassen haben natürlich in ihrem eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, daß ihren Mitgliedern nur wirklich gute und auch erprobte Arzneimittel verordnet werden. Die Höhe des Preises spielt dabei gar keine Rolle. Das Arzneimittel kann noch so teuer sein, die Kasse gewährt es, wenn seine Wirksamkeit nachgewiesen ist und es nicht durch ein billigeres Mittel ersetzt werden kann. Hier nun liegt der Hase im Pfeffer. Immer wieder hört man von Kassenmitgliedern die Redensart, daß die Kassen die Gewährung guter aber teurer Arzneien ablehnen und dafür billigere und dadurch schlechtere genehmigen. Diese Redensarten zeugen von einer großen Unkenntnis der Dinge. Wer den Arzneimarkt einigermaßen kennt, wird wissen, daß gerade auf dem Gebiete des Arznei- und Spezialitätenhandels täglich nicht einzelne, sondern 10 bis 20 neue Mittel auf den Markt gebracht werden. Diese Mittel zeichnen sich mit wenigen Ausnahmen vor den bisherigen alten und erprobten Arzneien nur dadurch aus, daß sie anders und vielleicht besser verpackt sind, einen neuen Namen tragen und was die Hauptsache ist, viel teurer sind. Sie haben dabei aber keine andere Wirkung als die alten Mittel, die in jeder Apotheke seit Jahrhunderten hergestellt werden. Die Arzneimittelherstellung ist von der seither üblichen handwerksmäßigen Herstellung in den Apotheken ebenfalls zur kapitalistischen Wirtschaftsweise übergegangen. Die Mehrzahl der Mittel wird in großen chemischen Fabriken unter wortgeschützten Namen als sogen. „Spezialitäten" hergestellt und an die Apotheken fix und fertig verpackt geliefert. Der Apotheker sinkt also immer mehr und mehr von einem Selbsterzeuger zu einem bloßen Verkäufer der Fabrikwaren. Diese „Spezialitäten" stehen naturgemäß in einem hohen Preis, der oft in gar keinem Verhältnis zu den Herstellungskosten steht. So schreibt ein in öffentlichen Aemtern sitzender Apotheker, daß ihm folgende Kalkulation einer dieser Arzneimittelfabriken zugeflogen sei: Herstellungskosten 300 000 RM., Propaganda 1 500 000 RM., Reingewinn 200 000 RM. Zu dieser Kalkulation braucht man wohl nichts hinzuzufügen. Wenn man für den Umsatz von Ware im Werte von 300 000 RM. nicht mehr als $1^1/_2$ Millionen Reklamekosten braucht, kann man sich vorstellen, was die Ware dann im Kleinverkauf kostet. Dies ist nur ein einziges Beispiel von sehr vielen. Ein anderes Präparat kostet bei der Herstellung in der Apotheke 20 Pf. Eine chemische Fabrik stellt es neuerdings fabrikmäßig unter neuem Namen her und verlangt dafür nicht weniger als 2 RM. Nun wird jedermann fragen, ja, warum werden dann diese teuren Mittel verordnet, wenn sie bei ihren hohen Preisen nicht wirksamer sind, wie die bisherigen Mittel?

Die Frage ist ganz einfach zu beantworten. Diese Fabriken überschwemmen die Aerzte mit Prospekten und auch mit Proben ihrer neuen Mittel mit der Bitte um Verordnung derselben. Leicht lassen sich dann die Aerzte überreden, diese auch zu verschreiben. Die Mitglieder, welche meist annehmen, daß sich die Wirksamkeit einer Arznei nach ihrem Preise richtet, verlangen auch oft vom Arzt die Verordnung eines neuen Mittels, welches sie durch Zeitungsinserat usw. kennengelernt haben. Es herrschen also ganz ungesunde Verhältnisse in der deutschen Arzneiversorgung und Herstellung. Naturgemäß gibt es unter den neuen Spezialitäten auch Arzneien, die wirklich gut und empfehlenswert sind. Dies kann aber nur der Fachmann, sei er Mediziner oder Apotheker, feststellen. Die Kassen haben selbstverständlich die Pflicht, die Gewährung derartiger teurer und oft auch noch zweifelhafter Spezialitäten abzulehnen, wenn die gleiche Wirksamkeit durch billigere und erprobte Mittel erreicht werden kann. Die Kassenverwaltungen müssen ihre Mittel sparsam verwenden. Die von den Arbeitnehmern oft genug aufgebrachten Beiträge dürfen unter keinen Umständen dazu verwendet werden, die Taschen irgendwelcher Eigentümer oder Unternehmer von chemischen Fabriken zu füllen. Die Fachpresse der Sozialversicherung hat sich in den letzten Jahren ausführlich mit diesen Fragen befaßt und die neue Wendung ebenfalls verurteilt. Diejenigen Kassenmitglieder, denen die Kasse die Genehmigung eines derartigen teuren Mittels versagt hat, sollten also nicht schimpfen, sondern sich darüber freuen, daß die Kassenverwaltung die Mittel so sparsam wie möglich verwaltet. Sie tut dies nicht in ihrem eigenen Interesse, sondern nur im Interesse der Mitglieder. Denn die Mitglieder bilden die Kasse, während die Angestellten nur die beauftragten Durchführenden sind. In sehr vielen Fällen kann eine Krankheit durch alte erprobte Mittel (Tees, usw.) schneller und gründlicher geheilt werden, als durch Verwendung einer teueren Spezialität. Die Kranken sollten daher ihre Aerzte nicht mit Wünschen nach irgendwelchen neuen Mitteln bestürmen, die von „Tanten oder sonstigen Anverwandten" empfohlen worden sind. Es ist unbedingt nötig, daß in dieser Beziehung die Aerzte, Mitglieder und auch die Kassenverwaltungen zusammenarbeiten, dann wird nicht nur die meist grundlose Unzufriedenheit vieler Mitglieder aufhören, sondern die Kassen könnten auch mehr Geld für andere Zwecke erübrigen.

kl-s.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

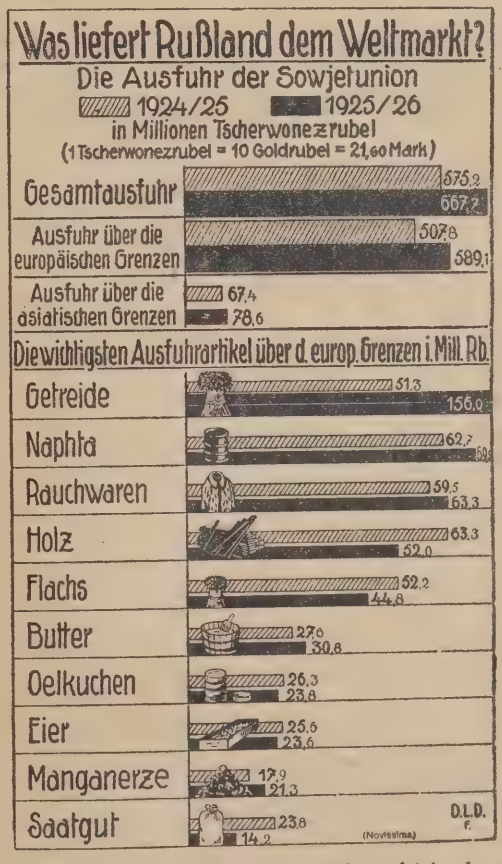

Die Sowjetunion versorgt den Weltmarkt in der Hauptsache mit Lebensmitteln und Rohstoffen. 1913 betrug der Anteil der Lebensmittel am Gesamtexport (über die europäischen Grenzen) 56,8 Prozent, im Wirtschaftsjahr

1925/26 dagegen nur 42,7 Prozent, während bei Rohstoffen und Halbfabrikaten der prozentuale Anteil von 38,7 im Jahre 1913 auf 55,9 im Jahre 1925/26 gestiegen ist.

Der Enquete-Ausschuß (Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft) ist ungefähr ein Jahr in Tätigkeit. Abschließende Arbeiten konnten bisher nicht vorgelegt werden. Der Ausschuß hat aber seit seiner ersten Sitzung am 7. Juni 1926 ohne Unterbrechung gearbeitet. Bekanntlich wird die Hauptarbeit in den Unterausschüssen geleistet. Die fünf Unterausschüsse (Allgemeine Wirtschaftsstruktur, Landwirtschaft, Gewerbe, Arbeitsleistung, Geld, Kredit und Finanzwesen) haben bis zum 1. Juni d. J. in 120 Sitzungen ihre Aufgabengebiete behandelt. Vollsitzungen des Ausschusses fanden bisher fünf statt. Die Unterausschüsse sind wieder in Arbeitsgruppen gegliedert. Es bestehen zur Zeit 26 solche Arbeitsgruppen. Diese hielten bisher im ganzen 262 Sitzungen ab. Insgesamt hat sich die Tätigkeit des Enquete-Ausschusses innerhalb des ersten Jahres seines Bestehens neben anderen in 380 Sitzungen vollzogen. Dem Enquete-Ausschuß steht ein Büro zur Seite, das aus einem Generalsekretär, je sechs wissenschaftlichen Sekretären und Hilfsarbeitern, einem Bürovorsteher und 28 weiblichen Hilfskräften besteht. Aus der Tatsache, daß bisher über eine abschließende Arbeit nicht berichtet werden kann, dürfte hervorgehen, welch ungeheures Aufgabengebiet dem Enquete-Ausschuß zugewiesen wurde.

Angestelltenbewegung

Eine merkwürdige Organisation. In ihrem Bericht über den letzten Bundestag unseres Bundes hob die „Soziale Praxis“ „drei Momente organisatorischer Art“ anerkennend hervor: „die Beschränkung der Verhandlungen auf wenige besonders drängende sozialpolitische Fragen, die Behandlung sämtlicher geschäftlichen Angelegenheiten — einschließlich der Vorstandswahl und der 252 Geschäftsanträge — in voller Oeffentlichkeit und die eingehende Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben, die sämtlichen Teilnehmern, auch den Ehrengästen, vorgelegt wurden“. Dem 3. Verbandstag des „Verbandes Deutscher Techniker“, der am 21. und 22. v. M. in Saarbrücken stattfand, wird die „Soziale Praxis“ eine gleiche Anerkennung nicht aussprechen können; denn auch diesmal hat die Leitung des VDT. es vorgezogen, den eigentlichen Verbandstag hinter verschlossenen Türen stattfinden zu lassen und der Oeffentlichkeit nur das Schauspiel eines sogenannten Deutschen Technikertages zu bieten, einer öffentlichen Kundgebung, die in der Hauptsache durch ein Referat des aus der christlichen Gewerkschaftsbewegung hervorgegangenen Karlsruher Professors Dr. Brauer über die Stellung des Technikers in der Volkswirtschaft ausgefüllt wurde. Die Verbandsleitung hat sich auch gehütet, über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes Rechnung zu legen und etwa diesen Rechenschaftsbericht gar noch der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. In dem Bericht über den Verbandstag, den „Der Deutsche Techniker“ in seiner Nr. 6 bringt, wird zwar gesagt, daß die Berichte der Hauptverwaltung dem Verbandstag schriftlich vorgelegen hätten; offenbar hat aber im VDT. die contribuens plebs, d. h. die Masse der einfachen beitragzahlenden Mitglieder, kein Recht, auch etwas Näheres über die Verbandsarbeit und besonders über die Finanzgebarung des Verbandes zu erfahren. Wir haben zwar die ganzen in diesem Jahre bisher erschienenen Nummern der Verbandszeitschrift durchgeblättert, haben aber eine Abrechnung des Verbandes über das Jahr 1926 vergeblich gesucht. So sind wir denn, ebenso wie die Verbandsmitglieder, zur Beurteilung dieser das Licht der Oeffentlichkeit so wenig schätzenden Organisation auf das angewiesen, was man in dem Bericht über den Verbandstag aus den mündlichen Geschäftsberichten der Herren Breddemann und Brodesser mitzuteilen für gut befunden hat. Das ist zwar herzlich wenig und genügt keineswegs, um sich ein einigermaßen zutreffendes Bild von der Mitgliederzahl und der Finanzwirtschaft des Verbandes zu machen; aber es ist bezeichnend für die Fertigkeit, die die Verbandsleitung im Jonglieren mit Zahlen erreicht hat.

Da sind zunächst die sehr unbestimmten und dennoch recht widerspruchsvollen Angaben über Mitgliederzahl und Mitgliederbewegung. Herr Breddemann behauptete, daß es dem VDT. gelungen sei, „fast 10 000 christlich-nationale Techniker“ um seine Fahne zu scharen; dagegen gab Herr Brodesser wesentlich bescheidener an, daß die Mitgliederzahl am Ende des Monat März rund 9000 betragen habe. Wir sind ohne weitere überzeugt, daß er auch auf diese Zahl nur durch eine starke Abrundung nach oben gekommen ist. Vom 1. Januar 1926 bis einschließlich März 1927 sollen dem Verband rund 4000 Mitglieder neu beigetreten sein. Dem stehe ein Verlust von rund 2000 Mitgliedern gegenüber. Danach hätte der VDT. Ende 1926 rund 7000 Mitglieder besessen, während bekanntlich „Der Deutsche Techniker“ schon in seiner Dezembernummer im Jahre 1924 behauptet hatte, daß die Mitgliederzahl 10 000 betrage. Wir wissen nicht, ob den Mitgliedern des VDT. die „runden“ Ziffern, die ihnen im Verbandstagsbericht vorgesetzt werden, genügen. Wir für unsern Teil können dazu nur erklären, daß eine solche Berichterstattung den Stempel der Unglaubwürdigkeit an der Stirn trägt, und daß wir deshalb weder Herrn Breddemann die rund 10 000, noch Herrn Brodesser die rund 9000 Mitglieder glauben, solange sie nicht den Nachweis für die Richtigkeit, wenigstens einer dieser beiden Angaben durch die Veröffentlichung einer ordnungsgemäßen Abrechnung im Verbandsorgan erbringen.

Die Unsolidität der Mitgliederverwaltung und Finanzgebarung im VDT. ergibt sich auch aus den anderen Ziffern, die von Herrn Brodesser in seinem Geschäftsbericht genannt worden sind. Danach soll der Durchschnittsbeitrag im Jahre 1926 1,88 RM., der Durchschnittsbeitrag im ersten Vierteljahr 1927 2,67 RM., der Durchschnittsbeitragseingang im Jahre 1926 76,4%, im ersten Vierteljahr 1927 83% betragen haben. Wir bemerken dazu, daß der VDT. seit dem 1. Juni 1926 einen Einheitsbeitrag von 4 RM. erhebt und daß nur Mitglieder mit einem Einkommen von weniger als 150 RM. einen Beitrag von 2,50 RM. zahlen dürfen. Die von Herrn Brodesser angegebenen Durchschnittsbeiträge sind mit dieser satzungsgemäßen Beitragshöhe in keiner Weise in Einklang zu bringen. Betrug doch der Durchschnittsbeitrag bei unserem Bunde vor der vom letzten Bundestag beschlossenen Beitragserhöhung 3,50 RM., obwohl die Gehaltsgrenze für die Zahlung des 4-RM.-Beitrages erheblich höher, nämlich bei 225 RM. Monatseinkommen lag. Offenbar sind die geradezu lächerlich niedrigen Durchschnittsbeiträge des VDT. darauf zurückzuführen, daß die Verbandsleitung aus Angst, auch noch die wenigen wirklich vorhandenen Verbandsmitglieder zu verlieren, es nicht wagt, sie zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages anzuhalten. Ebenso tief wie die Zahlenangaben des Herrn Brodesser über den Durchschnittsbeitrag lassen auch die über den Beitragseingang blicken. Abgesehen davon, daß es schon die Lachmuskeln reizt, wenn Herr Brodesser von dem Durchschnittsbeitragseingang spricht, der im Jahre 1926 durchschnittlich 76,4% betrug, besagt doch sogar diese durchschnittliche Angabe, daß 1926 nur rund drei Viertel der angeblich vorhandenen Mitglieder wirklich Beiträge gezahlt haben.

Nur der Vollständigkeit halber sei zum Schluß noch erwähnt, daß auch über die Unterstützungsleistungen des Verbandes nur in „runden“ Prozentziffern berichtet wurde. Herr Brodesser gab nämlich an, daß allein an Stellenlosenunterstützung im vorigen Jahre rund 40% der Einnahmen ausgeworfen werden mußten. Wieviel der Verband aber an Unterstützungen in Mark und Pfennig wirklich gezahlt hat, das anzugeben hat sich Herr Brodesser wohlweislich gehütet.

Wer wundert sich angesichts dieser Art von Berichterstattung noch darüber, daß der VDT. keinen Rechenschaftsbericht veröffentlicht?

Sozialpolitik

Beseitigung eines Uebels in der Erwerbslosenfürsorge. Es dürfte wohl allgemein bekannt sein, daß jeder Empfänger von Erwerbslosenunterstützung nach einer gewissen Zeit veranlaßt werden kann, bei sogen. „Notstandsarbeiten“ sich zu betätigen. Die gesetzlichen Bestimmungen darüber lauten so, daß jeder Erwerbslose seiner „körperlichen Beschaffenheit“ entsprechend bei Notstandsarbeiten Verwendung finden kann. Weigert sich der Unterstützte, die Arbeit auszuführen, so wird ihm in den allermeisten Fällen die Erwerbslosenunterstützung entzogen. In der Praxis liegen die Dinge nun meist so, daß die Arbeitsnachweise vielfach auch solche Arbeitslose zu Notstandsarbeiten „abkommandieren“, die den meist schweren

rbeiten (Straßenbauten, Kanalbauten usw.) nicht gewachsen sind. In diesen Fällen haben eben die Arbeitsmter die Bestimmung, daß die Notstandsarbeit im Einlang zu der Körperkonstitution des Unterstützten stehen uß, nicht beachtet. Dies ist wohl meist versehentlich gechehen. Es mögen sich aber auch Fälle ereignet haben, n denen die Amtsstellen auf diese Weise unliebsame Arbeitslose los sein wollten. Besonders trifft ein derartiges Vorgehen die sogenannten Kopfarbeiter (Kaufleute, Musiker, Techniker usw.). Diese sind meist infolge ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage, schwere körperliche Arbeiten auszuführen. Derartige Geschäftsgebaren haben naturgemäß nicht nur bei den beteiligten Arbeitnehmern, sondern auch bei vielen Arbeitgebern lebhaften und auch ganz berechtigten Unwillen ausgelöst. Diesem Mißstand soll jetzt durch ein Rundschreiben des Reichsarbeitsministers an die Regierungen der einzelnen Länder abgeholfen werden. Es heißt in diesem Rundschreiben:

„Es wird darüber geklagt, daß zu Notstandsarbeiten häufig Erwerbslose zugeteilt würden, die den körperlichen Anstrengungen der Arbeit nicht gewachsen seien. Dies habe für den Arbeiter gesundheitliche Schädigungen und für den betr. Unternehmer unwirtschaftliche Verteuerungen der Arbeit zur Folge. Es ist daher angeregt worden, Erwerbslose vor ihrer Zuweisung zu Notstandsarbeiten einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen." Usw.

Das Rundschreiben enthält dann noch weitere Einzelheiten über diese Frage, deren Anführung hier zu weit gehen würde. Die Dinge liegen also so, daß in Zukunft jeder Erwerbslose, der nicht ohne weiteres für eine Notstandsarbeit geeignet erscheint, durch einen Arzt auf seine Verwendbarkeit untersucht werden muß. Dies können selbstverständlich die Arbeitslosen selbst verlangen, wenn es nicht schon von ganz allein durch den Arbeitsnachweis geschieht. Hält der Arzt den Untersuchten nicht für geeignet, die zugewiesene Arbeit auszuführen, so muß er eben andere Arbeit nachgewiesen bekommen oder die Unterstützung weiter erhalten. Mit dieser Regelung ist endlich ein lange zugefügtes Unrecht gutgemacht. Es liegt nun an den in Frage kommenden Arbeitslosen selbst, dafür zu sorgen, daß diese Neuerung auch wirklich durchgeführt wird. Sollte dies nicht geschehen, so muß eben in jedem einzelnen Falle, evtl. mit Hilfe der Berufsorganisation, der Beschwerdeweg beschritten werden. kl-s.

Schul- und Bildungsfragen

Wieder einen Schritt vorwärts in der Fachschulfrage der Laboratoriumstechniker. Nach längeren Bemühungen ist es unserer Berufsgruppe Laboratoriumstechniker in Hamborn gelungen, daß der dortigen Städtischen Berufsschule ein sich über vier Semester erstreckender Abendfachkursus für Laboratoriumstechniker angeschlossen wird. Als Lehrer für diesen Unterricht wurde Herr Dr. Saß gewonnen.

Durch diesen Unterricht wird bezweckt, den Teilnehmern eine vollständige theoretische und praktische Ausbildung in der gesamten anorganischen und organischen Chemie und in der qualitativen und quantitativen Analyse zu vermitteln, worauf sie ihre Arbeiten in Hütten, Zechen und sonstigen Betrieben erfolgreich aufbauen können. Nach Beendigung des Kurses soll eine Abschlußprüfung, die durch den Dozenten vor einer amtlichen Prüfungskommission stattfindet, abgelegt werden. Es ist weiter die Einrichtung von Sonderkursen für Metallographie, Mineralogie, Kohlen-, Teer-, Eisen-, Farben- usw. Chemie beabsichtigt. Dem chemischen Unterricht soll sich dann ein solcher anschließen, der einen Ueberblick über alle Zweige der Physik (Mechanik, Wärme, Magnetismus, Optik, Elektrizität und Akustik) mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der modernen Industriebetriebe und Laboratorien bietet.

An dem ersten Kursus beteiligen sich bereits 32 Schüler, so daß angenommen werden kann, daß nach Schluß desselben der Andrang zur Schule ein noch größerer sein wird.

Es ist zu wünschen, daß auch an anderen Orten bald derartig wichtige Schulen eingerichtet werden, damit die Laboratoriumstechniker in der Lage sind, den immer mehr gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden.

Es kann weiter mitgeteilt werden, daß die bereits seit längerer Zeit bei der Chemotechnikerfachschule in Berlin eingerichteten Prüfungen nunmehr dadurch staatlich anerkannt werden sollen, daß auf Antrag des Magistrats Berlin ein staatlicher Prüfungskommissar bestellt wird. Es besteht auch Aussicht, daß unserem Antrag entsprochen wird, die bisher stattgefundenen Prüfungen rückwirkend den künftigen Prüfungen gleichzustellen.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Ein Tarifmonopol des GdA. und seine Folgen

Durch allerhand Manöver, die ihm zweifellos als sehr geschickt vorkamen, ist es im Jahre 1925 dem GdA. gelungen, auf Angestelltenseite einziger Vertragsteilhaber des Tarifvertrages für die Angestellten der chemischen Industrie Groß-Berlins zu werden. Diese Tatsache allein verrät jedem Kundigen, daß der Inhalt dieses Tarifvertrages für die Angestellten nicht günstig sein kann, denn nicht der schönen Augen des Herrn Krempel vom GdA. wegen hat der Arbeitgeberverband seine Bestrebung, alleiniger Tarifkontrahent zu werden, unterstützt, sondern weil er wußte, daß, wenn die anderen Angestelltenorganisationen mit am Verhandlungstisch sitzen, die Arbeitgeber ein weniger gutes Geschäft machen würden.

Wir wollen auf den übrigen Teil des Vertrages und auf die der Geschichte angehörige Entwicklung hier nicht näher eingehen, sondern nur die augenblicklich besonders interessierende Frage der Arbeitszeit kurz streifen. Der § 3 dieses GdA.-Tarifvertrages beginnt mit der üblichen Feststellung, daß die „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit" 48 Stunden betrage. In den folgenden Bestimmungen dieses Paragraphen wird, wie das zu jener Zeit auch in vielen anderen Verträgen nicht zu vermeiden war, diese grundsätzliche Bestimmung aufgehoben zunächst für die Betriebsangestellten, dann aber auch für die im Büro oder Laboratorium tätigen.

Der Unternehmer kann je nach den bekannten „wirtschaftlichen Bedürfnissen" die Arbeitszeit bis zu 54 Stunden in der Woche ausdehnen. Dafür erhalten die Angestellten nur eine Entschädigung, wenn die regelmäßige Arbeitszeit kürzer war, wenn es sich also um Ausnahmen handelte. Solche Ausnahmen zu umgehen, ist für den Betriebsleiter sehr leicht, er braucht nur an Stelle der 48-Stundenwoche für die gesamte Belegschaft die 54-Stundenwoche als regelmäßige Arbeitszeit zu proklamieren, um von der Notwendigkeit irgendeiner Bezahlung für die Mehrarbeit entbunden zu sein.

Dieser Tarifvertrag war zu jedem Monatsletzten mit zweimonatiger Frist kündbar. Die Angestellten, insbesondere die GdA.-Mitglieder, durften mit Recht erwarten, daß spätestens mit dem Inkrafttreten des Arbeitszeitnotgesetzes dieser Vertrag vom GdA. gekündigt werde und daß in den Verhandlungen über einen neu abzuschließenden Manteltarifvertrag Arbeitszeitbestimmungen vereinbart werden, die dem neuen Gesetz, an dessen Zustandekommen auch Herr Schneider vom GdA. in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter mitbeteiligt war, Rechnung tragen.

Die GdA.-Mitglieder haben das Verantwortungsgefühl ihrer Verbandsleitung überschätzt und sein Agitationsbedürfnis nicht in Rechnung gestellt. Der GdA. dachte nicht daran, den Angestellten in der Berliner chemischen Industrie die außerordentlich bescheidenen Verbesserungen, die das Arbeitszeitnotgesetz enthält, zukommen zu lassen. Der GdA. hätte sich damit der Gefahr ausgesetzt, daß auch die anderen Organisationen, die in der chemischen Industrie Berlins mindestens ebensoviel Mitglieder haben wie der GdA., wiederum Vertragsteilhaber geworden wären. Das aber galt es nach der Meinung der schlauen Leute vom GdA. unter allen Umständen zu vermeiden. Sie verhandelten am 14. Mai 1927, also nach Inkrafttreten des Arbeitszeitnotgesetzes, mit dem Arbeitgeberverband und verschacherten bei dieser Gelegenheit den Achtstundentag und den nunmehr gesetzlichen Anspruch der Angestellten auf Bezahlung der Mehrarbeit für den Agitationstrick, alleiniger Vertragskontrahent zu bleiben.

Formal rechtlich ist das zulässig, denn der § 5 der neuen Arbeitszeitverordnung läßt durch Tarifvertrag eine Beseitigung bzw. Verlängerung des Achtstundentages zu. Nach der amtlichen Begründung soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die in den §§ 2 und 4 der Arbeitszeitverordnung nicht berücksichtigt sind, Rechnung zu tragen.

Wie der GdA. seinen Mitgliedern und der breiten Oeffentlichkeit gegenüber das Vorhandensein einer wirtschaftlichen oder betrieblichen Notwendigkeit für eine regelmäßige Arbeitszeit bis zu 54 Stunden nachweisen will, ist vorläufig noch sein Geheimnis. Unseres Erachtens hätte bei der Verhandlung über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages schon mit Rücksicht auf die sattsam bekannten Berliner Verkehrs- und Wohnverhältnisse der ernsthafte Versuch gemacht werden müssen, die regelmäßige Wochenarbeitszeit auf höchstens 45 Stunden festzusetzen. Richtig ist allerdings, daß der GdA., wenn er eine derartige Forderung gestellt und ernsthaft vertreten hätte, sich der Gefahr aussetzte, das Wohlwollen des Arbeitgeberverbandes und damit das ihm von diesem zugestandene Vertragsmonopol zu gefährden. Dieses Wohlwollen aber kann er in der Berliner chemischen Industrie anscheinend absolut nicht entbehren, jedenfalls tut er das Unglaublichste, um sich die Arbeitgeber zu Dank zu verpflichten. Wir haben nicht erwartet, daß Herr Krempel als Verhandlungsführer des GdA. es fertig brächte, den fraglichen Tarifvertrag so umzukrempeln, daß er die berechtigten Ansprüche der Angestellten befriedigen würde. Hätte er deshalb gar nichts getan, wir hätten es ihm nicht übel genommen. Nach dem 1. Juli 1927 hätte jeder Angestellte Anspruch auf Bezahlung verlangter und geleisteter Mehrarbeit nach § 6a eventuell gerichtlich geltendmachen können. Herr Krempel aber braucht die Sympathie des Arbeitgeberverbandes und schließt mit ihm namens des GdA. einen Tarifvertrag ab, damit den unter den Vertrag fallenden Angestellten ein gesetzliches Recht entrissen wird.

Jetzt haben die Angestellten selbst das Wort. In einer Berliner Firma hat bereits eine sehr gut besuchte Angestelltenversammlung stattgefunden, in der die Belegschaft den Verrat des GdA.-Vertreters eindeutig charakterisierte und AfA- und Gedag-Verbände beauftragte, einen anderen Tarifvertrag für die Angestellten der chemischen Industrie abzuschließen, der den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Für den 7. Juli ist von den AfA- und Gedag-Organisationen eine öffentliche Versammlung der Berliner Chemieangestellten vorgesehen, in der dem GdA. Gelegenheit geboten wird, seinen unverantwortlichen Agitationstrick zu vertreten. Auch die GdA.-Mitglieder müssen darüber entscheiden, ob sie länger ihre ureigensten Interessen der Eitelkeit eines sogenannten Führers und den öden Agitationsbedürfnissen ihrer Verbandsleitung zum Opfer bringen wollen. Wenigstens ein Teil von ihnen wird erkennen, daß der GdA. sich wenigstens in diesem Falle nicht als Gewerkschaft, nicht als Interessenvertretung von Angestellten erwiesen hat, sondern als Geschäftemacher übelster Art, der sich an das von ihm ergatterte Monopol anklammert und es in der rücksichtslosesten Weise ausnutzt, auch wenn seinen Mitgliedern dadurch der schwerste Schaden zugefügt wird.

E. L.

Industrietarife

Verlogene Berichterstattung ist scheinbar das letzte Mittel für den Verband deutscher Techniker, um seine wenigen Mitglieder noch zusammenzuhalten. Für den Landestarif der Industrieangestellten in Württemberg und Hohenzollern wurde am 18. Januar vom Schlichtungsausschuß Stuttgart ein Schiedsspruch gefällt, der neben einem neuen Gehaltstarif nach einer tariflosen Zeit auch Bestimmungen über die Einführung von Kurzarbeit enthielt. Die Arbeitgeber lehnten diesen Schiedsspruch ab, sämtliche am Tarifvertrag beteiligten Angestelltenverbände, auch der VDT., nahmen den Schiedsspruch an und betrieben nachher die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches beim Landesschlichter. Am 25. Februar kam dann unter Mitwirkung des Schlichtungsausschußvorsitzenden mit den Arbeitgebern ein Vergleich zustande, der für die Gehaltsgruppen mit 335 RM. Gehalt noch einen kleinen Zusatz brachte. Da der DHV. für diesen Zusatz eine Kompensation bei einer anderen Gruppe der kaufmännischen Angestellten gefordert hatte, die von den Arbeitgebern nicht zugestanden wurde, lehnte der DHV. das Abkommen ab, und ihm folgten dann seine getreuen Trabanten, VDT. und DWB. Der ebenfalls zu Gedag gehörige Verband der weiblichen Handels- u Büroangestellten machte das bedenkliche Spiel seiner Bu desgenossen nicht mit, sondern nahm das Abkommen a Damit hatten sich DHV., VDT. und DWB. außerhalb d Tarifes gestellt und waren an dem nächsten Abkomm vom 23. April, das den Kollegen eine Gehaltserhöhun von 6 v. H. brachte, nicht beteiligt, ja, die Arbeitgeb sperrten sogar durch Rundschreiben für diese Verbänd die Gehaltserhöhung. Darob natürlich große Entrüstun bei den Mitgliedern, die auch in zahlreichen Fällen ih Verbandszugehörigkeit verleugneten oder im Gegensa zu ihrer Verbandsleitung die getroffene Vereinbarung a erkannten, um in den Besitz der Gehaltserhöhung z kommen.

Die verantwortlichen Führer suchten nun nach eine Rechtfertigung für ihre Haltung. Der Zusatz zu de oberen Gehaltsgruppen, der die wahre Ursache für di Ablehnung gewesen war, war für die den Mitgliedern zu gefügte Schädigung nicht ausreichend, und so mußte di Wahrheit umgebogen werden und das Abkommen über di Kurzarbeitszeit, das man mit dem Schiedsspruch vo 18. Januar selbst, und zwar in einer noch ungünstigere Fassung angenommen hatte, als Grund für die Ablehnun dienen. Die Schuld an dem Abkommen über die Kurzarbei wird selbstverständlich den AfA-Verbänden zugeschoben verschwiegen wird aber geflissentlich, daß der Verban der weiblichen Angestellten es auch abgelehnt hat, mi seinen Koalitionsgenossen diese Extratour zu tanzen. A Verdrehungen und Entstellungen ist in den letzten Woche von den abseits stehenden Verbänden Unglaubliches ge leistet worden. Den Gipfel der Verlogenheit erreicht abe der Verband deutscher Techniker in Nr. 6 seiner Zeitschrift

Er wirft uns hier Handlangerarbeit im Dienste des Unternehmertums vor. Herr Höchersteiger, Ulm, de für diese Schmähungen verantwortlich ist, hat aber selbst nicht nur das Kurzarbeitszeitabkommen mit dem Schiedsspruch vom 18. Januar für die Württembergische Landesindustrie angenommen, sondern auch für die Uhrenindustrie ein gleiches Abkommen in freier Vereinbarung abgeschlossen und dessen Allgemeinverbindlichkeitserklärung bei der Reichsarbeitsverwaltung mit beantragt. Er spottet seiner selbst und weiß nicht wie.

Berliner Hoch- und Untergrundbahn. Es wurde eine Erhöhung der Gehälter der technischen Angestellten um 6 v. H. für die Zeit vom 1. April bis 30. September und um weitere 3 v. H. vom 1. Oktober bis 31. März 1928 vereinbart. Die Gehälter betragen nunmehr in Gruppe I 207 bis 298 (213 bis 306) RM., in Gruppe II 257 bis 375 (264 bis 386) RM., in Gruppe III 325 bis 474 (335 bis 487) RM. und in Gruppe IV 405 bis 554 (416 bis 569) RM. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Gehalt nach dem 1. Oktober 1927. Unverheiratete männliche Angestellte erhalten 10 v. H. weniger. Die Kinderzulage beträgt 15 RM. monatlich. Die Gehälter sind gestaffelt nach Dienstjahren bei der Untergrundbahn, und zwar wachsend von zwei zu zwei Jahren bis zu 20 Dienstjahren. Die Gruppe I umfaßt Zeichner und Bauaufseher, die Gruppe II Ingenieure in Anfangsstellungen, Techniker, Bauaufseher und Kartographen, die Gruppe III Bauführer, Ingenieure, Konstrukteure, Hilfsbauführer, erste Techniker usw., die Gruppe IV Ingenieure in gehobener Stellung, Statiker, Materialprüfer und Betriebsingenieure.

Tarifvertrag Zweibrücken. Wir haben vor einiger Zeit berichtet, daß der Arbeitgeberverband in Zweibrücken anläßlich einer Verhandlung vor dem Schlichter in Kaiserslautern nach jahrelanger Weigerung sich endlich bereiterklärt hatte, wieder über den Abschluß eines Tarifvertrages für die Angestellten mit deren Gewerkschaften zu verhandeln. Diese Verhandlungen haben inzwischen stattgefunden, und zwar mit dem Ergebnis, daß rückwirkend vom 1. April 1927 der durch rechtsverbindlichen Schiedsspruch im Jahre 1925 zustandegekommene Tarifvertrag durch freie Vereinbarung bis Ende März nächsten Jahres verlängert wird.

Gleichzeitig wurde die Gehaltstafel neu festgesetzt. Die Gehälter der technischen Angestellten betragen demnach in der Gruppe Ba 79 bis 200 RM., Bb 180 bis 286 RM., in der Gruppe Bc 247 bis 346 RM. Die Gehälter sind nach Tätigkeitsmerkmalen und Lebensalter gestaffelt. Die Gehaltserhöhung, die bei dieser Verhandlung festgesetzt wurde, beträgt für die unterste Gruppe der technischen Angestellten 5, für die beiden anderen Gruppen je 10 v. H.

...augewerbetarife

Asphaltindustrie Berlin. In Verhandlungen, die im ...rigen Monat stattfanden, kam eine Vereinbarung zu...nde, nach der die Gehälter ab 1. April um sechs, ab ... Oktober um acht vom Hundert erhöht werden. Für die ...hnischen Angestellten betragen die Gehälter nunmehr: ... Gruppe I 117—191 RM., Gruppe II 191—308 RM., ...uppe III 234—393 RM.; ab 1. Oktober werden sie be...gen: in Gruppe I 119—195 RM., Gruppe II 195—314 RM., ...uppe III 238—400 RM.

Pfalz und Nahegebiet. Am 31. Mai fanden Verhandlungen zur Revision der Gehaltstafel, die im vorigen Jahr abgeschlossen wurde, statt. Das Ergebnis der Verhandlungen ist eine am 1. Juli in Kraft tretende Gehaltserhöhung von rund 4,8 v. H., die erstmalig zum 31. März 1928 gekündigt werden kann. Die Gehaltssätze betragen nun für Ortsklasse I: in Gruppe I 115 RM., Gruppe II 175 RM., Gruppe III 240 RM., Gruppe IV 340 RM.

Der Arbeitgeberverband erklärte sich bereit, seine Mitgliedsfirmen besonders darauf hinzuweisen, daß die vereinbarten Sätze Mindestsätze seien und daß es sich deshalb empfehle, darüber hinaus Leistungszulagen zu zahlen.

BERGBAU

...reiserhöhung im voraus

Reichskohlenrat und Reichskohlenverband haben sich ... 15. Juni erneut mit den Anträgen der beiden mittel...utschen Braunkohlensyndikate auf Erhöhung der Preise ...r Briketts beschäftigt. Gefordert wurden mit gewissen ...weichungen 1 RM. Erhöhung pro Tonne Briketts ab ... Juli und 2 RM. ab 1. September bis einschl. März ...28. Die Arbeitnehmervertreter beantragten Vertagung ...r Entscheidung, bis die von den Unternehmern ange...bene Steigerung der Belegschaftsziffer eingetreten sei. ...er Antrag wurde abgelehnt. Angenommen wurde ein ...rschlag der Verbrauchervertreter, wonach die Preiser...hung für die Monate Juli bis einschließlich Oktober so...ie für März 1 RM. und für November bis einschließlich ...bruar 2 RM. beträgt. Nach dem Antrag soll im Okto...er eine Nachprüfung erfolgen, ob die 2-RM.-Erhöhung ab ...ovember notwendig ist.

Der in der Sitzung anwesende Vertreter des Reichswirtschaftsministers beanstandete den Beschluß. Aeußerst bemerkenswert ist die kurze mündliche Begründung, die zu dem Veto des Reichswirtschaftsministers gegeben wurde. Es wird erklärt, daß das Reichswirtschaftsministerium nicht die Ueberzeugung habe gewinnen können, daß die Spanne zwischen Erlös und Selbstkosten über das Maß dessen hinaus verkürzt werde, das notwendig sei, um den Braunkohlenbergbau lebensfähig zu erhalten. Lediglich die Befürchtung, daß die Kosten sich in Zukunft unter Umständen ungünstiger gestalten, könnte den Anspruch auf Preiserhöhung nach Lage der Sache nicht stützen. Die Vorwegnahme künftiger und nach Art und Ausmaß völlig ungewisser Kostenerhöhungen in der Preisstellung sei ein volkswirtschaftlich bedenkliches Vorgehen, das in der übrigen Wirtschaft Nachahmung finden und damit das öffentliche Wohl gefährden könnte.

Es handelt sich um einen grundsätzlichen Fall. Nicht nur deshalb, weil die Kohle die Grundlage unserer Wirtschaft bildet und eine Preiserhöhung auf diesem Gebiete, die sich allgemein anbahnende Konjunkturbesserung gefährden kann, sondern auch aus Erwägungen, die speziell aus dem Braunkohlenantrag resultieren. Die Unternehmer begründen ihre Forderung mit einer Vermehrung der Belegschaft, die nach ihrer Auffassung in einem Umfange von 5700 Mann infolge der einhalbstündigen Arbeitszeit- und einstündigen Schichtverkürzung in den nächsten Monaten eintreten werde. Die dadurch einsetzende Steigerung der Selbstkosten wird von den Unternehmern auf 9% beziffert.

Eine ganze Reihe, nach unserer Auffassung sehr gewichtiger Einwände sind gegen den Preiserhöhungsantrag geltendgemacht worden. Zunächst besteht Streit über die Höhe der jetzigen Selbstkosten. Die Unternehmer behaupten, daß zur Zeit die Selbstkosten nahe an die Erlösgrenze heranreichen; die Gewinnquote sei viel zu gering. Das Reichswirtschaftsministerium hält den von den Unternehmern angegebenen Satz für zu hoch. Es verweist auf die im Laufe des letzten Jahres erzielte Leistungssteigerung pro Mann und Schicht, wodurch eine Senkung der Selbstkosten eingetreten bzw. ein Ausgleich gegenüber der Lohnerhöhung im November 1926 gegeben sei. Die heutige Spanne zwischen Erlös und Selbstkosten rechtfertige keineswegs eine Preiserhöhung. Die Vorwegnahme einer mutmaßlichen Selbstkostensteigerung in der Zukunft infolge der Durchführung der Arbeitsveränderung lehnt das Reichswirtschaftsministerium ab.

Dem letztgenannten Einwand können wir uns nur anschließen. Wo soll es hinführen, wenn in der Wirtschaft allgemein so verfahren würde, wie die Braunkohlenunternehmer es fordern! Dies würde ein Rückfall in die schädlichen Kalkulationsmethoden der Inflationszeit bedeuten, wo man bekanntlich alle möglichen Sicherheitsfaktoren bei der Preisstellung einrechnete. Damals galt nicht der tatsächliche Preis, sondern ein willkürlich festgesetzter. Eine Uebertragung des Vorgehens der Braunkohlenunternehmer auf die übrige Industrie — schlechte Beispiele in solchen Dingen reizen erfahrungsgemäß zur Nachahmung — würde zumindest den vorhandenen schwachen Keim der Wirtschaftsbesserung ertöten.

Die Arbeitszeitverkürzung um eine halbe Stunde tritt in den Tagebau- und Abraumbetrieben am 1. Juli und in den übrigen Betrieben (Brikettfabriken, Kesselhäuser, Nebenbetriebe usw.) sogar erst ab 1. Oktober ein. Wir betrachten die Behauptung der Unternehmer, daß eine Belegschaftsvermehrung von 5700 Mann notwendig sei, eben zunächst nur als eine unbewiesene Behauptung. Insbesondere nach den Erklärungen der Unternehmer, daß sie natürlich keine Verpflichtung für die Richtigkeit ihrer Behauptung übernehmen könnten. Aber selbst wenn die Annahme richtig ist und eintritt, was behauptet wird, so wäre es doch falsch, die kommende Selbstkostensteigerung im voraus in den Preisen abzugelten, und zwar aus grundsätzlichen Erwägungen und zum anderen, weil das Ausmaß der künftigen Selbstkostenerhöhung heute in keiner Weise mit Sicherheit zu ermitteln ist.

Aus diesen Gedankengängen heraus hat schließlich auch unser Kollege Halbfell in den Beratungen im Reichskohlenrat vorgeschlagen, die Entscheidung zu vertagen. Auf theoretischen Berechnungen fußend, so erklärte er, könne man nicht eine so volkswirtschaftlich wichtige Frage erledigen. Der Braunkohlenbergbau sei finanziell so gestellt, daß er die Entwicklung ohne Besorgnisse einige Monate abwarten könne. Wir möchten dem noch hinzufügen, daß die Braunkohlenunternehmer nicht unerhebliche Mittel für die Förderung der gelben Werkvereinsbewegung aufwenden; die Beschickung des Stahlhelmtages haben sie sich ebenfalls etwas kosten lassen. Solange sie für solche Sachen Geld übrig haben, kann es ihnen u. E. nicht schlecht gehen. Die Lohn- und Gehaltsfrage muß natürlich herhalten. Ohne Preiserhöhung könnten die Löhne und Gehälter nicht heraufgesetzt werden. Wir kennen diese Melodie, erinnern uns aber, daß die Braunkohlenarbeitgeber auch dann zu Zugeständnissen in der Lohnfrage nicht bereit waren, als es ihnen sehr, sehr gut ging. Sie haben ihre reaktionäre Haltung bis heute noch nicht geändert. Am gleichen Tage, als im Reichskohlenrat ihr Preiserhöhungsantrag behandelt wurde, lehnten sie in Halle jede Aufbesserung der Löhne ab.

Der Reichswirtschaftsminister hat den angenommenen Antrag der Verbrauchergruppe beanstandet. Es bleibt abzuwarten, ob er der Beanstandung die nach dem Kohlenwirtschaftsgesetz erforderliche schriftliche Begründung folgen läßt. Geschieht dies nicht innerhalb vierzehn Tagen, so tritt die beschlossene Preiserhöhung in Kraft.

In der gleichen Sitzung des Reichskohlenrats standen die Preiserhöhungsanträge des Rheinisch-Westfälischen und des Aachener Kohlensyndikats zur Behandlung. Es wurde ein Sonderausschuß zur Nachprüfung der Selbstkosten des Ruhrbergbaus eingesetzt. Die Entscheidung über die Anträge soll in einer weiteren Sitzung am 27. Juni erfolgen.

O. Peters.

Bergbautarife

Neuregelung der Arbeitszeit der Kaliangestellten. In Verfolg des Arbeitszeitnotgesetzes macht sich auch eine Aenderung der für die Kaliangestellten geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit notwendig. Die Grundlage hierfür bildet in erster Linie das Notgesetz selbst und im gewissen Sinne ist die für die Kaliarbeiter durch Schiedsspruch vom 28. April d. J. vorgenommene Aenderung der Arbeitszeit zu berücksichtigen. Von vornherein muß zum Ausdruck gebracht werden, daß das Notgesetz als eine recht ungeeignete Basis für die Neuregelung der Arbeitszeit der Angestellten erscheint. Die Fassung, die das Gesetz im Reichstage erhalten hat, entspricht in keiner Weise unseren Forderungen. Bei Einreichung des Gesetzentwurfes waren sich sämtliche Gewerkschaften einig. Leider wurde die Einheitsfront von den christlich-nationalen Organisationen durchbrochen, deren Vertreter im Reichstage das Gesetz mit der Deutschnationalen und Deutschen Volkspartei beschlossen. Trotz dieser schlechten Voraussetzungen betrachten wir es als unsere erste Aufgabe, gerade in der Arbeitszeitfrage für die Kaliangestellten möglichst günstige Verhältnisse zu schaffen. Wir haben gemeinsam mit den übrigen Angestelltenorganisationen dem Kaliarbeitgeberverband folgende Forderung unterbreitet:

„Im Anschluß an die für die Arbeiter in der Kaliindustrie am 28. April d. J. getroffene Regelung der Mehrarbeit schließen die am Tarifvertrag für die Kaliangestellten vom 5. August 1920 (Fassung laut Schiedsspruch vom 13. Oktober 1925) beteiligten Organisationen mit Wirkung ab 1. Mai 1927 folgende Vereinbarung zu § 8 des Angestelltentarifvertrages: Es leisten

a) die technischen Angestellten über und unter Tage Mehrarbeit in dem Ausmaße, daß die Arbeitszeit der Arbeiter in den einzelnen Betriebszweigen erreicht und die geltende Schichtzeit der Arbeiter nicht überschritten wird. Dies gilt auch hinsichtlich der Arbeits- und Schichtzeit der Arbeiter an Sonnabenden.

b) Für die technischen Büroangestellten gilt die gleiche Arbeitszeit wie für die kaufmännischen Angestellten.

c) Die Mehrarbeit für die technischen Angestellten, die über die im § 8 des Tarifvertrages festgelegte regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht, ist in der Weise abzugelten, daß pro Stunde $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes plus 25 Proz. Zuschlag gezahlt werden."

Aus der Forderung ist ersichtlich, daß für die kaufmännischen Angestellten jegliche Mehrarbeit abgelehnt wird. Naturgemäß kommt für diese Kollegen damit auch kein Zuschlag für Mehrarbeit in Betracht. Es wäre uns lieber, wenn wir auch für die technischen Angestellten auf den Zuschlag verzichten und jegliche Mehrarbeit ablehnen könnten; denn die Bezahlung von Mehrarbeit, insbesondere nach den niedrigen Sätzen des Arbeitszeitnotgesetzes, macht die Mehrarbeit nicht schmackhafter.

Am 23. Juni finden mit dem Kaliarbeitgeberverband Verhandlungen über unsere Forderung statt. Es erscheint uns angebracht, auch die Frage einer allgemeinen Erhöhung der Gehälter ohne Verzögerung in Erwägung zu ziehen. Die eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten, insbesondere in den Mieten, verlangt dringend eine Aufbesserung der Gehälter, die unseres Erachtens von der Kaliindustrie ohne weiteres getragen werden kann.

Knappschaftliches

An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Die beispl lose Hetze, die in den letzten Monaten von den versch densten Seiten gegen die Angestelltenpensionskasse die Wege geleitet worden ist, hat bei den vernünftig d kenden Angestellten große Empörung hervorgerufen. Kollege, der 40 Jahre dem Bergbau redlich gedient u jederzeit treu und brav seine Beiträge gezahlt hat, schre uns:

„Der Himmel behüte uns Altpensionäre vor unseren Freund Herrn Vocke vom Gedag, Herrn Fromholz vom GdA. und He Dr. Herwegen vom Gedag, welcher auf Grund der Selbstverw tung den Abbau der Leistungen herbeiführen will. Auch hier k man sagen: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Ministeri direktor Grieser trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er die Sö linge in ihre Schranken verweist. Schlecht, sogar sehr schle würde es um das Reichsknappschaftsgesetz aussehen, wenn Reichsarbeitsminister ihren Forderungen nachgeben würde, de unter den Arbeitgebern befindet sich eine größere Anzahl solch die unbarmherzig genug sind."

Die Worte sind etwas deutlich und das Urteil hä aber nicht falsch.

Gedag (RdB.) und Arbeitgeber im Abbau der Leistung einig. Solange der Reichsverband deutscher Bergbauang stellter (RdB.) eine selbständige Organisation war, kon ten ihm die Leistungen der Angestelltenpensionskas nicht hoch genug festgesetzt werden, er überschlug si förmlich in seinen Forderungen. Seitdem er dem Ged einverleibt ist, vertritt er die gegenteilige Auffassun Sein Vertreter im Abteilungsvorstand der Reichsknap schaft und der Verband selbst haben jetzt Anträge gestel die auf eine Herabsetzung der Pensionsleistungen abziele

1. Nichtgewährung der Zusatzsteigerungen aus der AV
2. Beseitigung der Berechnung des knappschaftliche Ruhegeldes nach dem Hauptberuf.

Ueber die schädliche Auswirkung dieser Anträge kan sich der Gedag (RdB.) nicht im unklaren sein, denn d Geschäftsführer des RdB., Dr. Herwegen, führte kür lich in einer Versammlung in Waldenburg folgendes au

„Man müßte sich aber darüber klar sein, daß eine Ermäßigur der Beitragshöhe, die sich in einer Herabsetzung de Leistungen auswirke, eine Schmälerung des Gesamteinkon mens bedeute. Daß dem so ist, beweise schon allein die Tatsach daß wir in diesen Bestrebungen die Arbeitgeber ge schlossen auf unserer Seite haben."

Die Arbeitgeber haben den ihnen von Dr. Herwege zugeworfenen Ball sofort aufgefangen und mit ihrer off ziellen Zustimmung nicht lange auf sich warten lasse Die Anträge des Gedag (RdB.) auf Herabsetzung de Leistungen wurden in der Sitzung des Abteilungsvorstande der Reichsknappschaft am 17. Mai beraten. Der Arbeit gebervertreter erklärte, daß die Arbeitgeber sic mit den Anträgen befreunden und ihrer Ten denz zustimmen könnten.

Vielleicht merken jetzt die Bergbauangestellten, welch Ziele die Agitation des RdB. gegen die Angestelltenpen sionskasse verfolgt.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Die Enthebung eines Gemeindebeamten vom Amte

Die Enthebung vom Amte kann auf Grund einer diesbezüglichen Anordnung oder auf Grund des Disziplinargesetzes von selbst eintreten.

I.

Kraft Gesetzes, nämlich des § 48 des preuß. Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, dem alle Gemeindebeamten Preußens unterliegen, tritt die Enthebung vom Amte ein infolge strafgerichtlicher Entscheidung, wenn entweder auf „Verlust" des Amtes ausdrücklich erkannt oder ein Urteil ergangen ist, das den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht, oder in einem strafgerichtlichen Verfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen worden ist.

Kraft Gesetzes tritt der Verlust des Amtes ein in den Fällen der §§ 31, 33, 35, Abs. 2 des Strafgesetzbuches und, wenn der Beamte verurteilt ist zu einer Zuchthaus- oder zu einer sonstigen Gefängnisstrafe oder Festungshaf von längerer als einjähriger Dauer gemäß § 7 des Dis ziplinargesetzes. Der Verlust des Amtes ist in diesen Fällen endgültig und kann durch eine Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren nicht wieder aufleben. Es bedarf in einem solchen Falle einer erneuten Anstellungshandlung (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 42, S. 284; vgl. auch Aßmann: „Disziplinarrecht", von Dultzig: „Disziplinargesetze", von Rheinbaben: „Preuß. Disziplinargesetze", II). Unter gerichtliches Strafverfahren im Sinne des § 48 Disziplinargesetzes gilt nur die gerichtliche Voruntersuchung oder das Hauptverfahren. Auch kommt nur die beschlossene Verhaftung als Untersuchungshaft in Betracht, nicht etwa die vorläufige Festnahme durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter; denn diese ergehen nur im Vorverfahren. Die amtsrichterlichen Haftbefehle werden nur dann zu einem Haftbefehl im „gerichtlichen" Verfahren, wenn in diesem die Fortdauer der Haft angeordnet wird. Weiter kommen die Haftbefehle nicht in Frage, die zum Zwecke der Straf-

llstreckung auf Grund der Strafprozeßordnung erlassen erden, und die Haftbefehle, die im Zeugnisverfahren und Zivilprozeß erlassen werden. Die Enthebung vom Amte tt ein mit dem Beschluß des Haftbefehles, nicht erst mit r Vollstreckung desselben.

Kraft Gesetzes tritt die Enthebung vom Amte ferner ch § 48 Disziplinargesetz ein, wenn in einem Disziplirverfahren erster Instanz auf Dienstentlassung erkannt rd, sofern diese Entscheidung noch nicht rechtskräftig worden ist. Als erste Instanz kommt für die ländlichen emeindebeamten der Bezirksausschuß in Betracht, gegen ren Entscheidungen die Klage beim Oberverwaltungsricht (Disziplinarsenat) als Rechtsmittel gegeben ist. Der ntritt dieser Enthebung vom Amte setzt aber voraus, ß vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens noch keine mtsenthebung gemäß § 50 Disziplinargesetz angeordnet ar.

Die Dauer der kraft Gesetzes eingetrenen Amtsenthebung läuft nach § 49 Disziplinarsetz, wenn sie aus strafrechtlichen Gründen eingetreten bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufbung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener echtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch wel es der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als r bezeichneten verurteilt worden ist. Lautet das rechtsräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Amtsthebung bis zur Vollstreckung des Urteils. Wird die ollstreckung ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten der unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes der der Unterbrechung eine Gehaltskürzung nicht ein. as gleiche gilt für die obenerwähnte Zeit von zehn agen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Enthebung m Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen ird.

Die infolge einer nicht rechtskräftigen Entscheidung r ersten Disziplinarinstanz eingetretene Amtsenthebung auert bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ehenden Entscheidung.

II.

Die Anordnung der vorläufigen Enthebung om Amte kann erfolgen nach § 54 Disziplinargesetz, enn Gefahr im Verzuge ist, in welchem Falle sie von dem mit Disziplinarstrafgewalt ausgerüsteten Dienstvorsetzten verfügt werden kann. Dieses ist bei Gemeindeeamten der Gemeindevorsteher (Bürgermeister). Dieser t verpflichtet, darüber sofort an die höhere Behörde zu erichten, da er zu einer Amtsenthebung an sich nicht erächtigt ist.

Die Anordnung der Enthebung vom Amte ann bei Gemeindebeamten nur derjenige Dienstvorgesetzte erfügen, der nach § 22 Disziplinargesetz das Recht zur inleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens hat. Es ommt also in dieser Hinsicht für die städtischen Beamten ach § 20 Zuständigkeitsgesetzes der Regierungspräsident nd für die ländlichen Gemeindebeamten nach § 36 Zuändigkeitsgesetzes der Landrat in Frage. Die Einleitung es Disziplinarverfahrens im Laufe einer gerichtlichen Unersuchung ist untersagt nach § 4 Disziplinargesetz, wenn der ämliche Tatbestand Gegenstand des Disziplinarverfahrens ein soll. Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen er nämlichen Tatsache eine gerichtliche Untersuchung egen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das isziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des erichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Es ergibt sich ieraus, daß also auch die Enthebung vom Amte in iesem Falle nicht angeordnet werden kann. Es kommt ls gerichtliche Untersuchung nur die gerichtliche Vorntersuchung oder das Hauptverfahren in Betracht, nicht as Ermittelungsverfahren des Staatsanwaltes oder der erichtlichen Polizei als Vorverfahren vor der öffentlichen lage.

Als Rechtsmittel gegen die verfügte Anordnung er Amtsenthebung ist nur die Beschwerde im Aufsichtsege gegeben.

Die Dauer der verfügten Enthebung vom mte im Disziplinarverfahren endigt in allen Fällen mit er Rechtskraft des Disziplinarurteils (vgl. auch § 127 eichsbeamtengesetzes). Die Enthebung vom Amte im trafverfahren dauert an sich weiter, bis sie wieder durch erfügung aufgehoben wird. Erfolgt im Anschluß an die echtskräftige Erledigung des Strafverfahrens die Einleitung ines förmlichen Disziplinarverfahrens, so gilt die im gechtlichen Verfahren „verfügte" Enthebung vom Amte uch für das spätere Disziplinarverfahren, als ob sie in ihm verfügt worden wäre. Sie dauert also bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils.

Die Zurücknahme der Anordnung auf Amtsenthebung ist jederzeit zulässig, namentlcih dann gegeben, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Sie muß aufgehoben werden, wenn das gerichtliche Strafverfahren durch Einstellung oder rechtskräftiges Urteil seine Erledigung gefunden hat und ein förmliches Disziplinarverfahren nicht eingeleitet worden ist.

(Schluß folgt.)

Berufsfragen der Behördentechniker

Der Preußische Staatshaushalt für 1927 und die Staatstechniker. In der Preußischen Gesetzsammlung verkündet das Preußische Staatsministerium unter dem 1. Juni 1927 das Gesetz über die Festsetzung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1927. Der dem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan balanciert in Einnahme und Ausgabe mit 3 645 030 959 RM. Aus dem Wortlaut des Gesetzes interessiert zunächst § 4 mit der Bestimmung, daß jede zweite freie oder freiwerdende Stelle der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 mit geeigneten Wartestandsbeamten zu besetzen sind. In der Anlage zum Haushaltsgesetz befinden sich 11 Vermerke, die mehr oder minder große Auswirkung auf die Eingruppierung der Beamtenschaft haben werden. Minder große Auswirkung hat sicher der Vermerk 10 mit folgendem Wortlaut:

„Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem 11. Ausschuß die Maßnahmen auf Grund des Vermerkes 5 zum Haushaltsplan für 1926 im Rechnungsjahr 1927 fortzusetzen und dabei diesmal alle Besoldungsgruppen angemessen zu berücksichtigen."

Es läßt sich mit Sicherheit vermuten, daß, wenn unter Hinweis auf diesen Vermerk von einzelnen Beamtengruppen eine Umwandlung oder Aufstufung gefordert wird, diese vom Parlament oder dem 11. Ausschuß im Einvernehmen mit dem Finanzminister abgelehnt wird mit dem Hinweis auf die auch für Preußen in Aussicht genommene Besoldungsreform.

Auch die Hoffnung, daß dem nachstehend wiedergegebenen Vermerk 11:

„Zwecks Herstellung eines normalen Verhältnisses zwischen der Zahl der planmäßigen und der nichtplanmäßigen Beamten in den staatlichen Verwaltungen sind spätestens bis zum 1. April 1928 so viel Planstellen einzurichten, daß das Verhältnis der planmäßigen zu den außerplanmäßigen Beamten 4:1 beträgt."

in vollem Umfange stattgegeben wird, wird nicht allzu hochgeschraubt werden dürfen.

Beachtenswerter erscheint jedoch die Zusammenstellung der Beschlüsse des Landtages, sofern sie eine Aenderung der personellen Haushaltssätze mit sich bringen. Die gesamte Zusammenstellung (Landtagsdrucksache Nr. 6625) besteht, soweit Veränderungen der Stellenzahl aufgeführt werden, in allen Einzelhaushalten fast nur aus der Wiedergabe der Veränderungen in der Einstufung der Beamten auf Grund des Vermerks 5 zum Haushaltsplan 1926.

Wenn der Landtag im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister in bezug auf Stellenvermehrung eine Ausnahme bei der Katasterverwaltung machte, so lediglich deshalb, weil die Verhältnisse in dieser Verwaltung allmählich zu einem ausgesprochenen Skandal zu werden drohten. Trotzdem konnte sich der Landtag und auch der Finanzminister nicht zu den durchgreifenden Maßnahmen aufschwingen, die bei der Katasterverwaltung allseitig als dringend erforderlich anerkannt wurden.

Zum Etat der Hochbauverwaltung sind Aenderungen hinsichtlich der Einstufung der Beamten oder der Vermehrung der Planstellen nicht beschlossen worden. Lediglich die bereits bekannte Tatsache, daß von 85 Regierungsbausekretären 42 die Bezüge der Gruppe A 7 erhalten, wird unter IV dieses Abschnittes wiedergegeben.

Auch im Haushalt des Kultusministeriums erscheint hinsichtlich der Personalveränderungen neben einigen unwesentlichen Beschlüssen für Verwaltungsbeamte nur die Zusammenstellung der Angleichungsergebnisse des Vorjahres. Darunter ist bei Kap. 111a (Materialprüfungsamt) wiedergegeben, daß von den Beamten der Gruppe A 10 zwei für ihre Person die Bezüge der Gruppe A 11 erhalten, und daß eine Laborantenstelle der Gruppe A 4 in eine Laboratoriumswerkmeisterstelle umgewandelt ist. Hierbei erscheint es erforderlich, darauf hinzuweisen, daß den Wünschen der stark überalterten und sich z. T. noch immer in Gruppe VI befindenden Anwärter auf technische Obersekretärstellen beim Materialprüfungsamt nicht Rechnung getragen wurde. Diese Beamtenanwärter wurden übergangen anläßlich der Angleichungsmaßnahmen und

fanden auch keine Berücksichtigung trotz positiver vorheriger Zusage verantwortlicher Stellen bei den Etatsberatungen für 1927.

Auch bei der landwirtschaftlichen Verwaltung sind außer den bereits im Haushaltsentwurf vorgesehenen Stellenvermehrungen bei Kap. 101 für technische Beamte Verbesserungen nicht vorgenommen worden. Es wurde weder dem Antrage des Bundes auf Schaffung der Spitzenstellung in Gruppe A 9 Rechnung getragen, noch erfolgte die sowohl in dienstlicher als auch in personeller Hinsicht dringend erforderliche und vom Bunde beantragte weitere Vermehrung der Planstellen in den Gruppen 7, 8 und 9. Der sogenannte Köpfungsausschuß hat auch in seiner Tätigkeit vor den Technikern dieser Verwaltung nicht Halt gemacht. Der vom Landtag abgelehnte Hauptausschußantrag 113 ist, wie bereits in der „DTZ." mitgeteilt wurde, neuerdings wiederum von der Deutschen Volkspartei als Urantrag eingebracht worden. Bei der bevorstehenden Besoldungsregelung ist jedoch auch hier leider damit zu rechnen, daß der Beamtenausschuß und auch die anderen in Frage kommenden Stellen des Landtages diesen Urantrag zurückstellen bis zur Beratung des neuen Besoldungsgesetzes. Genau wie in der landwirtschaftlichen Verwaltung wurden die für die Kulturbauverwaltung (Kap. 106) vorliegenden und vom Hauptausschuß angenommenen Anträge abgelehnt, so daß auch die in dieser Verwaltung überalterten Kulturbauwarte wiederum keine Aussicht haben, in absehbarer Zeit in planmäßige Stellen einzurücken. Auch bei Kap. 108 — Restverwaltung der Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten — ist in der Anlage zum Haushaltsgesetz nichts aufgeführt, was eine Verbesserung für die Beamten- und Angestelltenschaft bedeuten könnte. Lediglich Angleichungsergebnisse des Vorjahres erscheinen auch hier wieder.

Im Gegensatz zu der Haltung, die das Parlament bei den Etatsberatungen für 1927 gegenüber den Anträgen für die mittleren technischen Beamten einnahm, steht die Tatsache, daß bei den einzelnen Ressorts doch noch eine nicht unerhebliche Zahl von höheren Beamtenstellen umgewandelt wurde. So erhielt die Preußische Staatsbank (Seehandlung) statt fünf Direktoren — sechs Direktorenstellen. Bei dem Haushalt des Finanzministeriums erfolgte insofern eine Aenderung, als unter Gruppe B III statt vier Ministerialdirektoren fünf aufgeführt sind. Es wurde hier ferner eine Ministerialdirigentenstelle in eine solche der Gruppe B III umgewandelt. Im Haushalt der Handels- und Gewerbeverwaltung erscheinen in Gruppe A 13 statt 25 neuerdings 27 Ministerialräte, während im Haushalt des Ministeriums des Innern die Ministerialdirektorenstellen von drei auf vier, die Dirigentenstellen von eins auf drei und die Stellen für Ministerialräte von 16 auf 17 vermehrt sind.

Es muß Befremden erregen, wenn zu einer Zeit, da für die mittlere Beamtenschaft, insbesondere für die technischen Beamten der Staatsverwaltung, keine Mittel zur Erfüllung der seit Jahren erhobenen berechtigten Forderungen zur Verfügung stehen, die ohnehin schon nicht zu niedrige Zahl der höheren Staatsbeamten weiterhin erhöht wird.

Die Bedeutung der technischen Arbeit für die Staatsverwaltung findet bei dieser und beim Preußischen Parlament nicht eher Verständnis, bis die Beamtenschaft und die technischen Angestellten im Staatsdienst von ihren kleinen Berufsverbänden endlich abkommen und erkennen, daß die Tätigkeit dieser Verbände für die Techniker nicht nur nicht fördernd, sondern infolge allzu engherziger Vertretung eigenster Berufsinteressen oft direkt schädigend ist. Schon in den Ausführungen in Nr. 50 der „DTZ." v 1926 über die Techniker im Staatshaushalt wurde Musterbeispiel für die Tätigkeit dieser Verbände gegeb Es kann ohne schwerste Schädigung der Interessen technischen Beamtenschaft nicht mehr angehen, daß neb den weitgehenden berechtigten Forderungen des Bun für die einzelnen Berufsgruppen die kleinen Berufsverei ebenfalls Wünsche dem Landtage unterbreiten, die den grundsätzlichen, durch den Bund gestellten For rungen nicht in Einklang zu bringen sind. Ebensowe darf der Zustand noch länger bestehen, daß die „Führe dieser Vereine gegenüber den in Beamtenfragen maßgeb den Parlamentariern die durch die technische Großorga sation gestellten Forderungen abzubiegen versuchen.

Wenn die einzelnen Berufsgruppen sich einmal restl darüber klar werden, daß die Vertretung ihrer Interess durch die kleinen Beamtenverbändchen mit 300 bis 4 Mitgliedern keineswegs gewährleistet werden kann, u daß nur machtvolle Geschlossenheit Erfolge verbürg dann erst scheint eine größere Gewähr dafür gegeben sein, die Forderungen aller technischen Berufsgruppen Staatsdienst gegenüber den Widerständen der mehrfa gekennzeichneten Stellen durchzusetzen. Dö-.

Beamtenrecht

Niederlegung des Amtes. Dem Dienststrafrecht unte liegt nur ein „Beamter". Es ist deshalb nachzuprüfen, das Dienstverhältnis eines auf Lebenszeit angestellten B amten auf Grund einer Amtsniederlegungserklärung seite des Beamten beendet worden ist. Wenn nämlich ein a Lebenszeit angestellter Beamter eine Erklärung dahin a gibt, daß er unter Verzichtleistung auf alle Ansprüc aus dem Amte — mit Vorbehalt oder unbedingt — dies niederlegt, so bedarf es nach §§ 94, 69, Titl. 10, T. II, ALR zur Rechtswirksamkeit dieser Erklärung der Entlassungsve fügung durch die Anstellungsbehörde auf Grund des Z stimmungsantrages des Beamten. Der Beschluß der A stellungsbehörde muß aber dem Beamten gegenüber kun gegeben werden; solange dies nicht geschehen ist, blei der Beschluß eine interne Angelegenheit der Gemeind Vor dieser Kundgebung kann der Beamte aber sein En lassungsgesuch zurückziehen und entzieht damit dem nic kundgegebenen Magistratsbeschluß die Grundlage (U OVG. vom 19. Dezember 1924 D. U. 32/34, Bd. 79, S. 434

Behördentariffragen

Altersgrenze für Angestellte. Der Reichsminister d Finanzen veröffentlicht unter dem 15. Juni 1927 im Reich besoldungsblatt Nr. 13 unter Nr. 1485 folgenden Erlaß

„Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob Angestellte weg Ueberschreitung des 65. Lebensjahres zu entlassen sind.

Hierzu bemerke ich, daß mit Rücksicht auf die derzeitig schwierige Unterbringungsmöglichkeit der älteren Angestellten u zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage bis auf weiteres, s lange eine zusätzliche Altersversorgung nicht unterstützend ei greift, von der Entlassung auch über 65 Jahre alter Angestellt dann Abstand genommen werden kann, wenn sie den dienstliche Anforderungen, die billigerweise an sie gestellt werden müsse vollauf genügen, und wenn im Falle ihrer Entlassung ihre Stel durch einen anderen Angestellten wiederbesetzt werden müßte.

Berlin, den 8. Juni 1927.

Der Reichsminister der Finanzen,
gez. i. V. Popitz."

Aus dem Bunde

Industriebeamten-Sparbank

Für die Zweigstelle München der IBS. ist Herr Jakob Michler gemeinsam mit Herrn Kaufmann oder Fräulein Fischer berechtigt, die Zweigstelle zu vertreten. Herr Michler kann auch in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied für die Zweigstelle zeichnen.

Industriebeamten-Sparbank
Der Vorstand
Krug Schwedt

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Bonn a. Rh. M. 2. VII., 20^{15}, Rest. „Jakobs", Friedrichstr. 2.
Potsdam-Nowawes. M. 1. VII., 20^{00}, „Fürst Bismarck".
Uelzen. M. 3. VII., 11^{00}, Vereinslokal „Deutsches Haus".
Weinheim. M. 1. VII., 20^{00}, „Dell's Weinstuben".
Wetzlar. M. 1. VII., 20^{30}, Schleusenstr. 12.

Bücherschau

Technik.

Der Eisenbahn-Elektrotechniker. Gemeinverständliche Lehrheft für Eisenbahner. Herausgegeben von Ministerialrat a. D. Wilhelm Wechmann, Reichsbahndirektor und Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn. Berlin 1927. I. Teil: Grundlagen der praktischen Elektrotechnik. Heft 1: Der elektrische Strom im Leiter. Preis 4 RM.

Die Sammlung will der fortschreitenden Elektrifizierung der Bahnanlagen Rechnung tragen. Physikalische Theorien über das Wesen des elektrischen Stromes sollen in dieser Sammlung ausgeschaltet sein, auch wird nur das genormte Material der elektrotechnischen Industrie berücksichtigt. Das vorliegende erste Heft ist als Einführung in die Sammlung allgemein gehalten und den elektrischen Leitern gewidmet. Dem praktischen Betrieb entnommene Rechenaufgaben, dem die vollständig durchgeführten Lösungen bei

Rechnungsabschluß

des Krankenversicherungs-Vereins a. G. für technische Angestellte und Beamte, vormals Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 58, gegründet vom Deutschen Techniker-Verband 1884.

Einnahmen 1926	RM.	Pf.
Rücklage am Schlusse des Vorjahres	27 251	33
Eintrittsgelder	166	25
Beiträge	68 685	59
Vermögenserträge	454	50
Aufwertungsbetrag aus Vermögensanlagen	5 499	94
Sonstige Einnahmen	332	41
Sa RM	102 390	02

	Ausgaben 1926	RM.	Pf.
1.	a) Krankengeld fällt aus		
	b) Krankenpflege	53 992	76
	c) Sterbegeld	3 210	—
2.	Verwaltungskosten	14 700	89
3.	Abschreibungen	21	05
4.	Rücklage	30 465	32
	Sa. RM	102 390	02

	Guthaben.	RM.	Pf.
1.	Kassakonto am 31. Dezember 1926	105	02
2.	Postscheckkonto dgl.	2 611	—
3	Bankguthaben dgl.	9 491	30
4.	Wertpapiere dgl.	5 644	50
5	Bestand der Ortsverwaltungen dgl.	12 424	01
6.	Inventarbesitz nach Abschreibung	189	49
	Sa. RM.	30 465	32

Berlin, den 30. April 1927.

Der Hauptvorstand.
Hermann Knütter.

geben sind, ermöglichen eine gründliche Bearbeitung des Inhaltes. n wird den weiteren Heften Aufmerksamkeit schenken müssen, on mit Rücksicht auf die Person des Herausgebers, der auf dem biete der Elektrifizierung der Eisenbahn als maßgeblich gilt. nn die Sammlung „Der Eisenbahn-Elektrotechniker" in der glei- n Art und Weise fortgesetzt wird, wie das erste Heft, so steht erwarten, daß der Herausgeber sein Ziel erreichen wird, nämlich ch das Studium der Hefte allen Eisenbahnbeamten und An- rtern die Möglichkeit zu geben, sich allmählich auf die allgemeine ktrifizierung der deutschen Eisenbahn umzustellen, so daß auch ch vollzogener Elektrifizierung mit der reibungslosen Abwicklung Verkehrs und damit mit größter Betriebssicherheit gerechnet rden kann. Westphal.

Der Eisenbetonbau. Von C. Kersten. Ein Leitfaden für hule und Praxis. Teil III: Rechnungsbeispiele aus dem Hoch- ugebiet mit Anhang: Berechnung des Durchlaufbalkens. Vierte ugearbeitete und erweiterte Auflage. 1927. 217 Seiten. Preis h. 4,50 RM., geb. 5 RM. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn.

Das vorliegende Buch bildet eine notwendige Ergänzung der den vorhergehenden Bände I u. II, und ist sowohl für den terricht an Lehranstalten als auch zum Selbststudium und vor em zum Gebrauch in der Praxis sehr geeignet.

Im ersten Teil dieses Werkes sind in anschaulicher Weise so mlich alle im Hochbau vorkommenden Eisenbetonkonstruktionen rechnet.

Im zweiten Teil ist der durchlaufende Balken rechnerisch und chnerisch an einer Reihe von Beispielen erläutert. Am Schluß d außerdem Tabellen zur schnellen Berechnung des Durchlauf- lkens beigefügt. Die Ausstattung des in Taschenformat heraus- gebenen Buches ist gut. Die Rechnungsbeispiele sind an Hand rer und sauberer Zeichnungen in übersichtlicher Weise nach n neuen Eisenbetonvorschriften vom Jahre 1925 durchgeführt. Für den Studierenden und für den Praktiker bietet dieses Buch wertvolles Nachschlagewerk, es kann daher zur Anschaffung r bestens empfohlen werden. H.

Sozialpolitik.

Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar. Eingehend erläutert von H. Dersch und Dr. E. Volkmar. 2. Auflage, Verlag Bensheimer, Mannheim. 12 RM.

Der als Kommentator bestens bekannte Senatspräsident Dr. ersch hat sich mit dem als Vertreter des Justizministeriums der Ausarbeitung und dem Zustandekommen des Gesetzes rend beteiligten Ministerialrat Dr. Volkmar zur Abfassung es umfangreichen Kommentars zum Arbeitsgerichtsgesetz zu- mmengetan. Die Kommentierung des Arbeitsgerichtsgesetzes ist des- lb besonders schwierig, weil das Arbeitsgerichtsgesetz ohne Kennt- der selbst sehr der Kommentierung bedürftigen Bestimmungen r Zivilprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Ge- htskostengesetzes usw. nicht verständlich ist. Es besteht also die hwierigkeit, mit den Erläuterungen zum Arbeitsgerichtsgesetz ch die anderen im Texte angezogenen Bestimmungen einzu- ziehen. Die Verfasser haben sich in dieser Beziehung im wesent- hen auf das richtige Maß beschränkt, so daß der Arbeitsrichter hl in fast allen für ihn praktisch werdenden Fällen aus dem mmentar die gewünschte Auskunft erhält.

Außer dem eigentlichen Kommentar erhält die Ausgabe einen r begrüßenswerten Anhang, der den Lauf des neuen Kündi- ngs-Einspruchsverfahrens ausführlich darstellt. Dieser Anhang rd sicherlich allen Gewerkschaftern, die sich mit Kündigungs- eitigkeiten befassen müssen, sehr erwünscht sein.

Ein sehr umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert die Benutzung s bereits in zweiter Auflage vorliegenden Kommentars.

— nn.

Verschiedenes.

In Südamerika. Von Alexander von Humboldt. Verlag: F. A. Brockhaus, Leipzig. Preis Halbl. 2,80 RM., Ganzl. 3,50 RM.

Der Verlag Brockhaus hat sich ein Verdienst erworben, als er als 37. Band seiner Sammlung „Reisen und Abenteuer" zum 68. Todestage des berühmten Forschers eine Bearbeitung seines Werkes „Reise in die Aequinoktialgegenden des Neuen Kontinents" herausgab.

Die vorzüglich illustrierte wohlfeile Ausgabe zeigt uns Humboldt mit seinem Freunde Aimé Bonpland auf den Wogen des Atlantischen Ozeans, in Guayra und Caracas und auf der beschwerlichen Fahrt auf dem damals fast sagenhaften Orinoco. Das Buch ist reich an allem, was die Einbildungskraft fesseln und ergötzen kann, an vortrefflichen Schilderungen tropischer Landschaften wie einzelner Gewächse dieser wundervollen Länder und an den belebtesten Abenteuern und Auftritten aus dem Tierleben.

Reichs-Bäder-Adreßbuch, 3. Ausgabe. Verlag: Reichs-Bäder-Adreßbuch nach amtlichen Quellen bearbeitet G.m.b.H., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76. Ein Handbuch der deutschen Heilbäder, Seebäder, Luftkurorte, Sommer- und Winterfrischen. Etwa 1000 Seiten Groß-Quart-Format, Halbleinen geb. 15 RM.

Pünktlich zu Beginn der Reisezeit und der Badesaison ist die 3. Ausgabe des Reichs-Bäder-Adreßbuches, eine Sonderausgabe in Kupfertiefdruck, erschienen. Das Reichs-Bäder-Adreßbuch ist ein Propagandamittel ersten Ranges für Deutschlands Bäder und Kurorte, denn nur reichsdeutsche Orte finden in dem Werke Aufnahme. Die vorliegende Ausgabe ist in besonderem Maße geeignet, den propagandistischen Zweck zu erfüllen, da sie in wesentlich vergrößertem Format mit etwa 700 Kupfertiefdruckbildern jedem Leser einen umfassenden Eindruck von den Naturschönheiten unserer deutschen Heimat vermittelt.

Bei der Vielseitigkeit seines Inhalts ist das Werk ein nie versagender Berater für jeden Erholungs- und Vergnügungsreisenden. Durch das reiche Text- und Bildmaterial wirbt das Reichs-Bäder-Adreßbuch für die besonderen Vorzüge der deutschen Bade- und Kurorte. Das Werk verdient daher weitestgehende Verbreitung und Unterstützung.

Ein Mangel, der aber anscheinend unüberwindlich ist, liegt darin, daß in dem Adreßbuch keinerlei Angaben über Pensions- und Zimmerpreise, sowie Kurtaxen zu finden sind.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Max Anker (223512), Leipzig
Franz Baum (174093), Greifenberg
C. Beck (T. 40000), Berlin
Theodor Dreyer (183585), Hamburg
Valentin Fey (T. 82831), G. V. Rheinl.-Westfalen
Karl Fischer (90760), Chemnitz
Max Göbel (114135), Weißenfels
Osw. Grosse (9373), Leipzig
Walter Helbig (161030), Leipzig
Alfred Jakob (273360), Saarbrücken
Hermann Klose (T. 90561), Magdeburg
Wilhelm Kotaing (170340), Gleiwitz
Alfred Kunath (57283), Pirna
Emanuel Mosler (261548), Neuselwitz
Emil Nagel (T. 74934) Bunzlau
Jos. Paffenholz (211502), Bonn
Wilhelm Peters (T. 90060), Leopoldshall
Karl Reinhardt (267076), Breslau III
J. Reinfeld (249511), Berlin
Friedrich Richard (97393), Ludwigshafen
C. Schmidt (T. 47271), Berlin
August Thiemann (85451), Aschersleben
Alf. Wenzlaff (257920), Berlin

Ehre ihrem Andenken!

Tüchtiger Kalkulator

mit guten Fachkenntnissen und mehrjähriger Praxis aus der Telefon-, Zähler- oder Schwachstrombranche zum möglichst **sofortigen Eintritt gesucht.** Es können nur Bewerber berücksichtigt werden, die das Gebiet der Vor- und Nachkalkulation und der Zeitkontrolle nach modernsten Grundsätzen völlig beherrschen und erfolgreiche diesbezügliche Tätigkeit nachweisen können.

Ausführl. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Bild, Gehaltsansprüchen u. Angabe des Eintritts umgehend erbeten an

Schwarzwälder Apparate-Bau-Anstalt
August Schwer Söhne
Villingen i. Baden.

Ziehung 7. bis 9. Juli

Rote Geld-Lotterie

9714 Gewinne bar = M.

Hauptgew. ev.
225000
100000
75000
25000

Original-Lose à **M. 3.30**
Porto u Liste **40** Pfg. extra empf. u. vers auch u. Nachn.

Emil Stiller Nf.
Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39
Bestellg. baldigst erb.

Die Laboratoriums-Praxis

Fachzeitschrift für das gesamte Gebiet der angewandten Chemie

enthält:

1. Wissenschaftliche und belehrende Fachartikel aus allen Gebieten der angewandten Chemie.
2. Laufende Berichterstattung über Methoden und Fortschritte der gesamten Laboratoriumstechnik.
3. Oeffentliche Beantwortung allgemein interessierender Fragen aus der Praxis des Laboratoriumstechnikers (Fragekasten).
4. Nachrichten aus der Fachschulbewegung, Unterstützung im Selbststudium.
5. Stellenmarkt.
6. Bücherschau — Ausführliche Zeitschriftenschau — Verschiedenes.

„Die Laboratoriumspraxis" erscheint am 5. und 20. eines jeden Monats. Sie wird durch die Post bezogen und kostet pro Vierteljahr RM. 1.50. Anzeigen kosten die einmal gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum RM. 0.10. Bei Wiederholungen Rabatt. Stellenangebote und Stellengesuche kosten die einmal gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum RM. 0.05. Probenummern versendet kostenlos der **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40,** Werftstr. 7.

Jüngerer Techniker

guter Zeichner, mit Statik und dem Abrechnungswesen vertraut, für Bauhüttenbetrieb möglichst **bald gesucht,** evtl. zum 1. Juli. Bewerbungen unter **G. 116** an den Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Musikinstrumente
aller Art liefert preiswert **Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 27.** Verlangen Sie Katalog gratis.

---

1 Dtzd. Ia. Rasierklingen 1,— M. frko.
1 hübsch. Taschenmesser (Neuheit D. R. P.) 1,20 M. frko.
Nichtgef.: Geld zurück
Wilhelm Prinz, Hemer i/W., Messerfabrikation

Neu! Hütte

25. vollk. neubearb. Aufl. (Jubiläumsausg.). **Bd. II: Maschinenbau.** Lein. gb. 14.70 RM., Bd. I Lein. gb. 13.20 RM.
Auch gegen Raten zu beziehen durch
H. Meusser, Buchhdlg.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Erstklassige Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei
Dresdensia
Kamera - Vertrieb
Dresden-A. 24 D. T. 2
Spezialhaus für Photographie

Zu kaufen gesucht

gebrauchte, moderne

Dampfmaschine

in gutem Zustande, die bei günstigem Füllungsgrad minimum 800—900 HP leistet. Dazu entsprechende **Röhrenkessel,** womöglich **Treppenrostfeuerung.** Preis und detaillierte Angaben erbeten unter **„Sägewerk Nr. 12 000"** an **Haasenstein & Vogler A. G., Wien I.,** Schulerstraße 11.

Unser blauer Einheits-Anzug
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten.
Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

Welcher Kollege
würde so liebenswürdig sein und mir eine **Berechnung** des Kraftbedarfes einer **Vakuum-Luftpumpe** aufstellen, wenn ein bestimmtes Vakuum und damit die stündlich abzusaugende Luftmenge verlangt wird. Gefl. Zuschrift erb. an **Wendt, Berlin,** Prenzlauer Allee 188.

---

2 rote Kugelkäse
fett und pikant, 10-Pfundpaket vers. für RM. **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapseit, Hamburg 15,** Nagelsweg 87.

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Wo wird ein Saal gebaut?
Für Nachweis zahle ich Provision.
Hans Luthardt
Bühnenbauanstalt **Coburg.**

Garantie-Fahrräder
mit Freilauf und mit Bereifung in allen Preislagen von
M 39.50 an

Illustr. Katalog kostenlos

Die Aushändigung unserer besten Tourenräder erfolgt bei nur
Anzahlung M 10.-
Wochenrate M 2.50

AUTOFAHRAG G.M.B.H.
Berlin-SW 68, 226
Alexandrinen-Strasse 26
Wir liefern Teilzahlungsräder überallhin frecht- u. verpackungsfrei

---

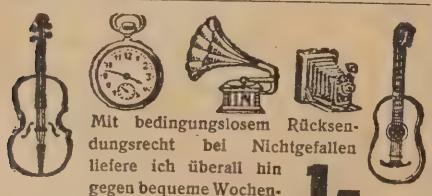

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei. **Walter H. Gartz, Postfach 180 A. Berlin S. 42.**

NEUE ERFINDUNG
für Selbst-Rasierer.

Ohne Schleifen, ohne Abziehen bleiben die Klingen **monatelang scharf wie neue.**

Der Bama-Apparat

D.R.G.M. (erprobt und gelobt) Pat. angem. besorgt alles selbsttätig vermöge seiner magnetischen Kraft. **Erfolg verblüffend.**

Preis RM. 5.—. Bei Nachn. **RM. 0.50** mehr
Garantie: Wer unzufrieden, erhält Geld zurück.
Prospekt Nr. 23 mit Anerkennungen kostenlos.
ERNST OHFF, Hamburg 23, Eilbeckerweg 108.

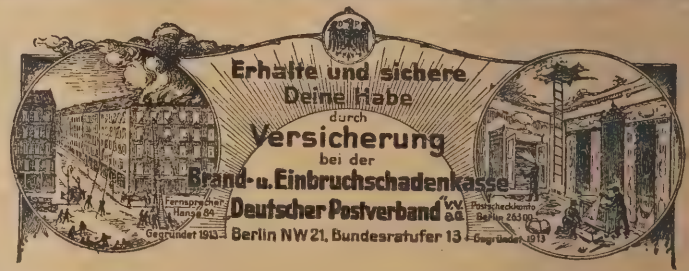

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.
einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme
ohne jegliche Nebengebühren
Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rot.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin

THE LIBRARY OF THE
UNIVERSITY

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 26 / 9. JAHRGANG — BUTAB — BERLIN, 1. JULI 1927

Tendenziöser Wirtschaftspessimismus

Von Otto Schweitzer.

Seit einigen Monaten vergeht kaum eine Woche, in der nicht irgendeine prominente Persönlichkeit aus dem Unternehmerlager oder irgendein Unternehmerverband sich bemüßigt fühlt, vor einer zu optimistischen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands zu warnen. Aus der Fülle solcher Kundgebungen seien hier nur einige in der Oeffentlichkeit am meisten beachtete erwähnt.

Ende April tagte in Berlin der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten, dessen Direktor Lange in seinem Referat über die „Bilanz und Kritik der deutschen Wirtschaftskrise" lebhaft Klage darüber führte, daß man auf dem Gebiet der Lohnpolitik keine Rücksicht auf die schwierige Lage der Industrie nehme. Der jetzige Zeitpunkt sei noch viel zu früh, um die Arbeitnehmer durch Lohnerhöhungen an den Früchten der Rationalisierung teilnehmen zu lassen. Ein großer Teil der im Zuge der Rationalisierung notwendigen umfangreichen Investitionen müsse erst noch durchgeführt werden. Er fürchte, daß man bei einer Fortsetzung der Belastung der Wirtschaft auf Grund des Arbeitszeitnotgesetzes usw. bald von einer Braunsschen Krise sprechen werde.

Wenige Wochen nach dieser Kundgebung, nämlich am 20. Mai d. J., richtete der Reichsverband der Deutschen Industrie an den Reichswirtschaftsminister ein Schreiben, in dem er zwar anerkannte, daß „nahezu auf allen Gebieten der deutschen Wirtschaft eine Besserung eingesetzt hat", aber gleichzeitig doch seiner lebhaften Besorgnis darüber Ausdruck verlieh, daß die „wirtschaftliche Lage Deutschlands in der öffentlichen Meinung und leider auch bei amtlichen Stellen stark überschätzt werde". Die öffentlichen Ausgaben jeder Art seien weiter gestiegen, obwohl von fast allen verantwortlichen Stellen seit Jahren anerkannt sei, daß die deutsche Wirtschaft mit Steuern und sozialen Aufwendungen weit überbürdet wäre. Es sei auch noch nichts geschehen, um die seit vielen Monaten von seiten der „Wirtschaft" geforderte Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft in die Wege zu leiten. In den letzten Monaten seien nahezu in allen Wirtschaftszweigen mit Hilfe des Schlichtungsverfahrens Lohnerhöhungen durchgesetzt worden, die weit über die Verteuerung durch die Mietserhöhung hinausgingen. In diesem Zusammenhang wird den Arbeitnehmern in dem Schreiben der Vorwurf gemacht, daß sie sich durch die angestrebten Lohnerhöhungen ihren „Anteil an der Rationalisierung" verschaffen wollten, „anstatt die finanzielle Konsolidierung der Betriebe und die Verbilligung der Produktion abzuwarten". Schließlich wird von dem am 1. Mai in Kraft getretenen Arbeitszeitnotgesetz behauptet, daß es die Leistung von Ueberarbeit über acht Stunden hinaus erschwere, wenn nicht überhaupt verbiete und daß mit dem in dem Gesetz vorgeschriebenen Lohnzuschlag für Ueberarbeit ein erster Anfang gemacht sei, die Lohnhöhe überhaupt gesetzlich zu binden. Alles in allem kommt der Reichsverband der Deutschen Industrie in seinem Schreiben zu dem Ergebnis, daß es notwendig sei, die in weiten Kreisen eingerissene, nach seiner Ansicht bedrohliche Sorglosigkeit zu bekämpfen.

In der jüngsten Zeit, nämlich am 15. Juni, gesellte sich zu den beiden vorerwähnten Kundgebungen eine weitere des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, dessen Geschäftsführer, der deutschnationale Reichstagsabgeordnete Dr. Reichert, die Mitgliederversammlung des Vereins benutzte, um ebenfalls vor einer zu optimistischen Einschätzung der Wirtschaftslage zu warnen. Er konnte zwar nicht bestreiten, daß im letzten Jahre eine wesentliche Steigerung des Absatzes von Eisen und Stahl eingetreten ist, behauptete aber, daß diese Konjunktur mehr durch geborgte Mittel hervorgerufen, als aus eigener deutscher Wirtschaftskraft geboren sei. Die Selbstkosten der deutschen Schwerindustrie seien nach wie vor außerordentlich hoch. Infolgedessen seien Gewinnmöglichkeiten erst im Laufe des Jahres 1926 in geringem Maße in die Erscheinung getreten. Wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen von Gewerkschaftsseite der Uebergang von der Zehnstundenarbeit zur Achtstundenschicht gefordert werde, so würden die erzielten und noch erreichbaren Rationalisierungsersparnisse bei weitem überschätzt. Zwar sei die Kopfleistung der Hochofenarbeiter seit dem ersten Vierteljahr 1925 um 19 Prozent und die der an den Stahlöfen beschäftigten Arbeiter um 34 Prozent gestiegen, zur selben Zeit seien aber Lohnerhöhungen eingetreten, die das Durchschnittseinkommen der gesamten Ruhrbelegschaft von 140 auf 160 Prozent der Vorkriegslöhne hätten steigen lassen. Die Früchte der Rationalisierung würden also größtenteils von den Arbeitnehmern genossen, weder die Aktionäre, noch die Eisenverbraucher, noch die gesamte Wirtschaft erhielten einen entsprechenden Anteil. Deshalb dürfe die schwer errun-

Aus dem Inhalt:

Schweitzer, Tendenziöser Wirtschaftspessimismus

Dr. Croner, Privatversicherung oder Sozialversicherung

Neue Tarifgehälter

Reichskonferenz der Hüttenarbeiter

Halbfell, Unfälle in den einzelnen Arbeitsstunden auf einer Zeche des Ruhrgebiets

Daniels, Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau

Assmann, Die Enthebung eines Gemeindebeamten vom Amte (Schluß)

gene Rentabilität nicht durch neue Lohnerhöhungen oder Arbeitszeitverkürzung in Frage gestellt werden; denn wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Eisenindustrie nicht verbessert, wenn die Rente nicht erhöht oder die Eisenpreise ermäßigt werden, dann habe eigentlich die Modernisierung der Anlagen keinen wirtschaftlichen Sinn mehr.

Der gemeinsame Zweck aller dieser Kundgebungen ist deutlich erkennbar: der öffentlichen Meinung und vor allem den amtlichen Stellen soll suggeriert werden, daß die Wirtschaftslage keineswegs so günstig sei, wie man in weiten Kreisen annimmt. Es soll weiter die Vorstellung hervorgerufen werden, als ob die Arbeitnehmerschaft durch die von ihr in den letzten Monaten errungenen Lohnerhöhungen entweder die Früchte der Rationalisierung schon vorweggenommen oder sie zum mindesten einseitig für sich in Anspruch genommen habe. Auf Grund dieser Darstellung sollen schließlich alle Bevölkerungskreise, soweit sie nicht zu den Arbeitnehmern gehören, veranlaßt werden die „arme" Industrie in ihrem verzweifelten Abwehrkampf gegen weitere untragbare Lohnerhöhungen und Steigerung der sozialen Lasten zu unterstützen.

Allem Anschein nach schätzen die Unternehmerverbände die Intelligenz und wirtschaftliche Urteilsfähigkeit der Kreise, an die sie sich mit ihren Kundgebungen wenden, nicht sonderlich hoch ein. Denn daß ihre Lamentationen auf Leute, die die wirtschaftlichen Tatsachen kennen, keinen Eindruck zu machen vermögen, darüber dürften sich die Herren vom Reichsverband der Deutschen Industrie und vom Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller selbst vollkommen klar sein.

Die „Gewerkschafts-Zeitung", das Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes, hat in ihren Nummern 24 und 25 vom 11. und 18. Juni d. J. wirtschaftsstatistische Ziffern veröffentlicht, die deutlich erkennen lassen, wie wenig der zweckbewußte Wirtschaftspessimismus der Unternehmer berechtigt ist. Wie sie angibt, betrug in den letzten Vierteljahren der jeweilige Monatsdurchschnitt der

Vierteljahr bezw. Monat	Zahl der Konkurse	Zahl der Geschäftsaufsichten	Steinkohlenförd. Mill. t	Braunkohlenförder. Mill. t	Roheisengewinnung Mill. t	Rohstahlherstell. Mill. t
1926 I	1987	1536	11,1	11,7	0,68	0,85
II	1087	697	10,9	10,4	0,71	0,91
III	554	247	13,0	11,5	0,83	1,10
IV	464	132	13,6	13,1	0,99	1,25
1927 I	508	119	13,4	12,5	1,04	1,32
April	421	123	11,8	11,4	1,05	1,23

Dabei ist zu beachten, daß die Produktionsziffern im April 1927 vor allem wegen der geringeren Zahl von Arbeitstagen hinter denen der Vormonate zurückgeblieben sind.

Mit Recht verweist die „Gewerkschafts-Zeitung" auch auf den starken Rückgang der Arbeitslosenziffer in den letzten Monaten als ein Zeichen guter Konjunktur. Bekanntlich ist die Gesamtzahl der in der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge Unterstützten von 1 978 000 am 15. Januar d. J. auf 598 000 am 15. Juni zurückgegangen. Auch wenn man in Rechnung stellt, daß zu diesen 598 000 noch etwa 208 000 Arbeitslose kommen, die aus der Krisenfürsorge unterstützt werden, ergibt sich doch für diese fünf Monate eine Verringerung der Arbeitslosigkeit, die nicht lediglich mit Saisoneinflüssen zu erklären ist.

Auch die in den letzten Monaten veröffentlichten günstigen Geschäftsabschlüsse zahlreicher Unternehmungen der Schwerindustrie, der chemischen Industrie, der Textilindustrie und anderer Industrien lassen erkennen, daß die Wirtschaftslage sich erheblich gebessert hat.

Dabei wird die Besserung der Wirtschaftslage nicht allein und nicht einmal in erster Linie durch das Sinken der Konkursziffern, das Steigen der absoluten Produktionsmengen und den Rückgang der Arbeitslosigkeit gekennzeichnet, sondern vor allem durch die im Laufe der letzten eineinhalb Jahre eingetretene starke Erhöhung der Produktivität der industriellen Arbeit. Es darf nachgerade als allgemein bekannt angesehen werden, daß der Schichtförderanteil im Ruhrkohlenbergbau von 943 kg im Jahre 1913 auf 1147 kg im Februar 1927, also um 17,8 Prozent gestiegen ist. Aus der Schwerindustrie wurde bereits in Nr. 22 der „Deutschen Techniker-Zeitung" mitgeteilt, daß an den deutschen Hochöfen im Jahre 1925 rund 21 000 Mann beschäftigt waren, 1926 nur rund 17 000, daß also die durchschnittliche Tagesleistung eines Arbeiters innerhalb eines einzigen Jahres von 1,17 auf 1,67 Tonnen oder um 43 Prozent gestiegen sei. der Produktion von Rohstahl fiel in demselben Zeitrau die Zahl der Arbeiter von 28 000 auf 25 000, die Produ tion stieg von 1 050 000 auf 1 200 000 Tonnen monatlic die durchschnittliche Tagesleistung pro Arbeiter erhöh sich also von 1,2 auf 1,6 Tonnen oder um 33⅓ Prozen

Ebenfalls aus der Schwerindustrie stammt fo gende Tabelle, die der „Deutsche Metallarbeiter-Verband in einer von ihm herausgegebenen Broschüre „Der Hütte mann und der Achtstundentag" veröffentlicht:

Name des Werkes	Arbeiterzahl Juli 1925	Dezember 1926	Abnahme (−) bezw. Zunahme (+) in v.H.	Art der Produktion *)	Produktion in Tonn Juli 1925	Dezember 1926	Steigerung
Bochumer Verein	8 658	9 256	+ 6.9	R-E	31 588	52 497	66.
				R—St	34 949	65 085	86.
				W—F	20 273	35 643	75.
Vulkan, Duisburg	634	510	— 19.0	R—E	6 353	10 185	60.
Aug. Thyssen-Hütte, Hamborn	11 648	10 047	— 13.8	R—St	101 386	151 077	49.
				W—F	95 888	137 871	43.
Dortmunder Union	8 675	7 277	— 16.1	R—E	48 760	56 936	16.
				R—St	58 159	71 542	23.
				W—F	50 575	56 172	11.
Gute Hoffnungshütte	8 340	7 685	— 7.8	R—E	71 747	92 007	28.
				R—St	78 479	100 817	28.
				W—F	56 997	73 375	26.

Aber nicht nur im Bergbau und in der Schwerindustri sind solche Rationalisierungserfolge zu verzeichnen, son dern ähnliche Angaben liegen auch aus der weiterverarbei tenden Industrie vor. Auf der schon erwähnten Tagung des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten berichtete Direktor Lange, daß der Versand von Maschinen pro Kop der beschäftigten Arbeiter in der Zeit von Anfang 1925 bi Ende 1926 um 38 Prozent zugenommen habe und bezeich nete diese Steigerung ausdrücklich als ein „zweifelloses Rationalisierungsergebnis".

Demgegenüber steht fest, daß die im Laufe der letzte Monate teils durch freie Vereinbarung, teils durch Schieds sprüche amtlicher Schlichtungsstellen zustande gekommene Gehalts- und Lohnerhöhungen im Durchschnitt kaum meh als sieben Prozent betragen. Wenn man berücksichtigt daß vom April 1926 bis zum April 1927 der Lebenshaltungs index von 139,6 auf 146,4 gestiegen ist, so muß bezweifelt werden, daß mit diesen Gehalts- und Lohnerhöhungen mehr als die Wiederherstellung der Realeinkommen vom Anfang des vergangenen Jahres erreicht worden ist.

Angesichts dieser Tatsachen erscheint es geradezu als eine Verhöhnung der Arbeitnehmerschaft, wenn von Unternehmerseite behauptet wird, die Angestellten und Arbeiter hätten mit den in den letzten Monaten zustande gekommenen Gehalts- und Lohnerhöhungen bereits ihren Anteil an den Früchten der Rationalisierung geerntet, oder wenn man es gar wie der deutschnationale Reichstagsabgeordnete Dr. Reichert auf der Tagung des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller so darstellt, als seien die Arbeitnehmer die einzigen Nutznießer der Rationalisierung. Tatsächlich hat das Unternehmertum weit über das Maß hinaus, das die in den letzten Monaten veröffentlichten Geschäftsabschlüsse erkennen lassen, aus der Rationalisierung Nutzen gezogen; denn es ist gar nicht zu bezweifeln, daß in den letzten eineinhalb Jahren eine starke innere Kräftigung der Betriebe durch umfangreiche Bildung stiller Reserven vor sich gegangen ist.

Wirkliche Ursache zur Besorgnis haben heute nicht die Unternehmer, sondern die Arbeitnehmer, denen von den mit wachsender Stärke auftretenden Bestrebungen nach Zollerhöhungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und nach Preiserhöhungen für die Grundstoffe der industriellen Produktion eine neue Schmälerung ihrer Realeinkommen droht. Bekanntlich sind ja die in den letzten Monaten abgeschlossenen oder durch Schiedssprüche zustande gekommenen Gehalts- und Lohntarife frühestens zum Ende d. J., zum überwiegenden Teil jedoch erst zum 31. März 1928 kündbar, so daß die Gewerkschaften keine Möglichkeit hätten, etwaige neue Preissteigerungen noch im Laufe d. J. mit neuen Forderungen nach Gehalts- und Lohnerhöhungen zu beantworten. Unter diesen Umständen

*) R—E = Roheisen, R—St = Rohstahl, W—F = Walzwerkfabrikate.

t die Arbeitnehmerschaft alle Veranlassung, den zum il ja mit den Gehalts- und Lohnerhöhungen der letzten onate begründeten Bestrebungen des großagrarischen und werindustriellen Unternehmertums, Zollerhöhungen für rtoffeln und Fleisch und Preiserhöhungen für Kohle und sen durchzusetzen, den schärfsten Widerstand zu leisten. neben wird aber auch schärfer als bisher darauf geachtet werden müssen, daß bei den in Gang befindlichen rhandlungen über eine Erhöhung der Tarifgehälter nicht, e es in der jüngsten Zeit an einigen Stellen schon geehen ist, Bindungen eingegangen werden, die es den gestellten bis Mitte nächsten Jahres unmöglich machen, er etwaigen weiteren Verteuerung der Lebenshaltungssten durch die rechtzeitige Forderung nach Gehaltserhöhung zu begegnen.

Privatversicherung oder Sozialversicherung?

Von Dr. Fritz Croner.

I.

Wir haben kürzlich an dieser Stelle den Jahresbericht r RfA. für 1926 einer eingehenden Kritik unterzogen. ir haben dabei an die RfA. eine Reihe von Fragen gellt, von denen wir heute nur die beiden wichtigsten ederholen wollen:

1. Trifft es zu, daß Ultimo 1931, nach Ablauf der sogenannten Umlageperiode der Angestelltenversicherung, das Vermögen der RfA. mindestens 1,15 Milliarden Reichsmark betragen wird?
2. Ist es — auch nur annähernd — richtig, daß die Bewilligung der AfA-Forderungen von 1925, nämlich Erhöhung des Grundbetrages auf 720 RM., des Steigerungssatzes auf 20 Prozent, des Kinderzuschusses auf 144 RM. eine Mehrbelastung (einschließlich der Mehrausgaben für Hinterbliebenenrenten) von ganzen 24 Millionen Reichsmark im Jahre 1926 verursacht hätte?

Auf unsere Ausführungen haben wir jetzt eine Antort erhalten, zwar nicht von der RfA. selbst, aber von errn Diller, Mitglied des Direktoriums der RfA. und orstandsmitglied beim DHV. Seine Entgegnung trägt e furchterregende Ueberschrift: „Rentensicherung oder nkerottwirtschaft?“*), nämlich Rentensicherung gleich HV., Bankerottwirtschaft gleich AfA-Bund; sie beantortet von den oben zitierten beiden wichtigsten Fragen keine. Aber auch damit sind wir zufrieden; keine ntwort ist auch eine Antwort: wir registrieren, daß Herr iller und mit ihm offenbar auch die RfA. die Richtigkeit nserer Feststellungen zugeben.

Von unserem ganzen „sehr langen Aufsatz“ hält Herr iller einen einzigen Absatz einer direkten Antwort für ert, und zwar ausgerechnet jene Stelle, in der wir, deutch erkennbar als Exkurs von der eigentlichen Beweisührung — „nur als Beispiel“, schrieben wir dort — die nanzielle Lage der Angestelltenversicherung im Zustande es Gleichgewichts zu errechnen versuchten. Wir haben diesem Absatz, der auf Herrn Diller so tiefen Einruck gemacht hat, selber so viel Vorbehalte gegen die ersicherungsmathematische Genauigkeit der dort angeellten Berechnung gemacht, daß schon eine eigenartige esetechnik dazu gehört, um in ihm den Extrakt unserer arlegungen zu erblicken. Für unsere Beweisführung von er Unhaltbarkeit der Finanzpolitik, die Herr Diller miterantwortet, ist dieser inkriminierte Absatz überflüssig; er t, wenn man will, der Punkt auf dem „i“. Daß die uns uteil gewordene Antwort, so oberlehrerhaft sie sich aufpielt, nicht einmal diesen „Punkt“ unserer Beweisührung ausradieren konnte, wird sofort klar werden. An ie entscheidenden Abschnitte unserer Beweisführung gegen ie sinnlose Thesaurierungspolitik der Angestelltenvercherung hat Herr Diller wohlweislich nicht gerührt; er eschäftigt sich lieber mit dem Teil unseres Aufsatzes, er um das Jahr 1990 spielt, als mit den doch ein wenig äher liegenden Jahren 1928/1932, über die wir einiges Beerkenswertes gesagt zu haben glauben.

Aber er weiß warum, und er sagt es auch, warum. nd um dieses offenen Eingeständnisses willen scheint ns die Antwort unseres Kritikers wesentlich zu sein. Sie at Auffassung und Absicht des Deutschnationalen Handngsgehilfenverbandes in der Angestelltenversicherung so ückhaltlos enthüllt, wie wir es nie zu hoffen gewagt aben. Sie hat uns aber auch eine solche katastrophale nkenntnis der elementarsten Grundlagen der Sozialvercherung verraten, wie wir sie selbst beim DHV. nicht ür möglich gehalten haben.

*) Deutsche Handelswacht, Nr. 10, vom 25. Mai 1927, S. 220.

Folgendermaßen argumentiert der Herr, der den DHV. im Direktorium der RfA. maßgeblich vertritt:

Croner behauptet, daß diese Rücklage, die er als „Riesenvermögen“ bezeichnet, völlig unnötig wäre und lieber in Form von Rentenerhöhungen sofort verausgabt werden sollte. Das entspricht den Wünschen des AfA-Bundes, die Sozialrentenversicherung nicht durch Reserveansammlung zu einer wirklichen Versicherung werden zu lassen, sondern aus der Hand in den Mund zu leben, die Beiträge der Berufstätigen zu verausgaben und offiziell darauf zu vertrauen, daß in späteren Jahrzehnten die dann vorhandenen Berufstätigen ebenso gern mindestens doppelt und dreifach höhere Beiträge aufbringen werden, um die bis dahin gestiegene Zahl der Rentenempfänger zu versorgen. . . . Tatsächlich wird das „Riesenvermögen“ der Angestelltenversicherung bereits zum allergrößten Teil für die Deckung der laufenden Versicherungsleistungen benötigt. . . . Dazu kommen die Anwartschaften der gegenwärtigen Ruhegeldempfänger auf die voraussichtlichen späteren Rentenbezüge ihrer Hinterbliebenen. Die Sicherstellung dieser bereits laufenden Ruhegelder und Hinterbliebenenrenten erfordert — unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden Zinserträge — insgesamt fast 472,7 Millionen Reichsmark. Für die Sicherung der künftig entstehenden Ruhegelder und Hinterbliebenenrenten der rund 2½ Millionen Beitragszahler bleibt also von den 533 Millionen Reichsmark „Riesenvermögen“ verflucht wenig übrig. Wer eine Lebensversicherung abschließt, kann mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß die Versicherungsgesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllen wird. Die Lebensversicherungsgesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, eine Prämienreserve zu bilden. . . . Wenn der AfA-Bund eine solche Reservebildung bei der Sozialversicherung nicht für notwendig hält, dann verzichtet er auf die Sicherung der künftigen Rentenansprüche aller beitragszahlenden Versicherten.“

Wir sind demnach in der eigenartigen Lage, dem DHV. den Unterschied zwischen Privatversicherung und Sozialversicherung klarmachen zu müssen. Das steht zwar nicht in dem ausgezeichneten Versicherungslexikon von Manes, das uns Herr Diller so angelegentlich empfiehlt; dafür aber ist es seit sehr langer Zeit geistiges Eigentum der freien Gewerkschaftsbewegung, und es steht zu hoffen, daß es auch der DHV. eines Tages kapieren wird.

II.

Die private Lebensversicherung stellt sich für den Versicherten im wesentlichen als eine besondere Form der Sparkasse dar: er bekommt im Durchschnitt — nur wenig nach dem Eintrittsalter differenziert — im Erlebensfall, also bei nicht vorzeitigem Todesfall, das wieder heraus, was er im Verlauf seiner Versicherungszugehörigkeit eingezahlt hat, natürlich nach

entsprechendem Abzug für Verwaltung, Risiko und Profit. Es bleibt also jedem Versicherten überlassen, zu bestimmen, welche Versicherungsleistung er im Versicherungsfall erhalten will.

Ganz anders stellt sich für den Versicherten die Sozialversicherung dar. Die Verschiedenheit folgt zwingend aus der gesellschaftlichen Funktion, die die Sozialversicherung in der kapitalistischen Wirtschaft zu erfüllen hat: Schutz und Versorgung des arbeitsunfähig gewordenen Arbeitnehmers, der nicht mehr in der Lage ist, seine Existenzmittel durch Verwertung seiner Arbeitskraft zu erwerben. Ihre Finanzierung erfolgt in Form einer Besteuerung des aktiven Arbeitnehmers nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit, mit andern Worten: durch Beiträge, gestaffelt nach dem Arbeitsverdienst. Ihren Umfang sowie die Höhe der Beitragsleistung bestimmt der Staat mittels gesetzlichen Zwanges. Auf diese Weise sorgt jeweils die aktive, in Arbeit stehende Generation von Arbeitnehmern für die arbeitsunfähig gewordenen Ueberlebenden der vorangegangenen Arbeitsgeneration.

Schon daraus folgt die Unsinnigkeit einer Berechnung, die so tut, als erwerbe sich der Versicherte durch seine eigene Beitragsleistung die ihm später zufallende Leistung aus der Sozialversicherung. Sie übersieht geflissentlich die entscheidende Tatsache der klassen- (bzw. berufs-) solidarischen Haftung, durch die allein die Leistungsfähigkeit jeder Sozialversicherung gewährleistet ist. Vollends unhaltbar aber wird diese Einstellung, wenn man betrachtet, wie denn die Leistungsfestsetzung in der Sozialversicherung vor sich geht. Die Sozialversicherung muß, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen will, ihre Leistung grundsätzlich auf einem sozialen Existenzminimum aufbauen. Sie abstrahiert also grundsätzlich von der vorangegangenen Beitragszahlung des Leistungsempfängers; sie soll ihn ja schützen, und zwar nicht „entsprechend seiner Beitragsleistung", sondern — vor dem Verhungern! In der Angestelltenversicherung hat es ja lange genug gedauert — nicht zuletzt dank der verbohrten DHV.-Ideologie —, ehe das Prinzip der Sozialversicherung in der Rentenbemessung zum Ausdruck gelangte. Immerhin haben wir es seit 1924 auch in unserer Versicherung so weit gebracht: grundsätzlich baut sich seit der Stabilisierung die Rente aus der Angestelltenversicherung auf dem Grundsatz des sozialen Existenzminimums auf. Denn nichts anderes ist der Grundbetrag, neben dem praktisch der andere Rentenbestandteil, der Steigerungsbetrag, verschwindet.

Tatsächlich ist heute schon der Grundbetrag — trotz seiner ungenügenden absoluten Höhe — der völlig ausschlaggebende Bestandteil der Rentenleistung. Zum Beweis braucht man sich nur folgende, dem letzten Jahresbericht der RfA. entnommene Statistik zu vergegenwärtigen:

Es befanden sich:

in der Beitragsklasse	A (2.—)	rund 17% der Versicherten
„ „ „	B (4.—)	„ 17% „ „
„ „ „	C (8.—)	„ 35% „ „
„ „ „	D (12.—)	„ 19% „ „
„ „ „	E (16.—)	„ 8% „ „
„ „ „	F—H (20.— bis 30.—)	„ 4% „ „

Die weitaus überwiegende Masse der Versicherten, nämlich 88 Prozent, befand sich also in den Klassen A—D. Nehmen wir für diese Klassen einen durchschnittlichen Jahresbeitrag von 80 RM. an, so ergibt sich bei einem Steigerungssatz von 15 Prozent ein jährlicher Rentenzuschlag von 12 RM. Das bedeutet, daß im Durchschnitt der Versicherte 40 Beitragsjahre benötigt, um sich aus eigener Beitragszahlung mittels des Steigerungssatzes auch nur den Grundbetrag von 480 RM. zu erdienen, während dieser Grundbetrag bekanntlich sofort nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, also schon nach 10 Jahren, gezahlt werden kann. Oder vielleicht noch schlagender: die Summe solcher 40jährigen durchschnittlichen Beitragsleistung beträgt 3200 RM. oder nicht einmal so viel, wie in 7 Jahren Rentenleistung an den Versicherten nur in Gestalt des Grundbetrages wieder ausgezahlt wird.

Wir fassen zusammen: die Leistung der Angestelltenversicherung als eines Zweiges der Sozialversicherung ist in keiner Weise auf der eigenen Beitragsleistung des Versicherten aufgebaut. Sie ist vielmehr ausschließlich das Ergebnis beruflicher Solidarhaftung und setzt damit zugleich voraus den Verzicht des Besserverdienenden zugunsten der Masse der Niedrigentlohnt In ihr stehen die Rentenempfänger der früheren Arbe generation jeweils auf den Schultern der folgenden, tiven, noch arbeitsfähigen Generation.

Die Leistung der Lebensversicherung als ei Zweiges der Privatversicherung ist dagegen ganz und auf der eigenen Beitragsleistung aufgeba Die Leistungsempfänger stehen hier jeweils nur auf d Fundament, das sie sich selbst geschaffen haben.

Jetzt können wir zu unserem gelehrten Kritiker zurü kehren und beurteilen, was von einem Praktiker Sozialversicherung zu halten ist, der uns vorwirft, hätten den 15prozentigen Steigerungssatz übersehen u so getan, als ob „die gegenwärtige, aus de verhältnismäßig kurzen Bestehen der Ve sicherung selbstverständlich (!) besche dene Höhe des einzelnen Ruhegeldes unverändert bl ben würde." Wo sind wir? Mitten in der Vorstellun welt der Privatversicherung: kurze Beitragszeit, a niedrige Leistung! Nach dieser „Theorie" sollen die V sicherten wohl 40 Jahre warten und zahlen, bis sie — de Steigerungssatz sei Dank! — die Rente endlich auf e menschenwürdiges Niveau erhöht haben? Wir woll Herrn Diller die Versicherung geben, daß die „leichtgläub bigen Leser" unserer Artikel — so beliebt er die Mitglied der freien Angestelltengewerkschaften zu titulieren — nic im Traum daran denken: sie werden sich auch geg Herrn Diller das soziale Existenzminimum aus der Sozia versicherung erkämpfen. Praktisch bedeutet das: Herau setzung des Grundbetrages, denn dieser und nicht d „verhältnismäßig kurze Bestehen der Versicherung" schuld an der „selbstverständlich bescheidenen Höhe d Ruhegeldes"!

Und noch viel weniger denken wir daran, die „Sozia versicherung" zu einer „wirklichen Versicherung" werde zu lassen. Denn wenn das überhaupt etwas heißt, s wird hier von uns gefordert, auf die Sozialversicherung d von Grund auf anderen, ja entgegengesetzten Methode der Privatversicherung zu übertragen. „Wirkliche" Sozia versicherung: jawohl — „wirkliche" Privatversicherung niemals! Und darum werden wir auch in Zukunft m allen Kräften die heutige Finanzpolitik der RfA. bekämp fen, die jetzt von Diller in Anlehnung an den Jahresberich für 1926 offen und ungeschminkt als Kapitaldeckungsver fahren dargestellt wird, und als deren weiteres Ziel er da Anwartschaftsdeckungsverfahren hinstellt!

III.

Bei der Beurteilung der Finanzierungssystem der Sozialversicherung zeigen sich die praktischen Kon sequenzen der Unklarheiten über das Wesen der So zialversicherung. Herr Diller hat Pech gehabt; sein Un verständnis wäre weniger kraß in Erscheinung getreten wenn er in dem ausgezeichneten Versicherungslexikon von Professor Manes das richtige Stichwort aufgeschlagen hätte. Dort kann er nämlich im Kapitel „Deckungsmittel", Sp. 424, lesen:

„Nicht möglich ist es der privaten Versicherung ohne Gefährdung ihrer Betriebssicherheit, eine gegenwärtige Generation auf Kosten einer künftigen weitgehend zu entlasten, also Lasten zeitlich zu verschieben; denn die Versicherungsleitung weiß nicht, ob die gegenwärtigen Versicherten immer Nachfolger finden werden. In der privaten Versicherung müssen die Anspruchsrechte der Versicherten erfüllt werden können, unabhängig davon, wie sich der Zugang Versicherungslustiger nach Abschluß des betreffenden Vertrages gestaltet.

Bei dem Zwangscharakter der sozialen Versicherung kann der Gesetzgeber andere Grundsätze aufstellen, z. B. die Höhe der Leistungen und Gegenleistungen auch mit Rücksicht auf die in der Zukunft stattfindenden Neubeitritte, die notwendig erfolgen müssen, bestimmen."

Anders ausgedrückt: die private Versicherung, z. B. eine Lebensversicherung, braucht die Prämienreserve als Deckungskapital; ihre Ansammlung stellt für das Privatunternehmen tatsächlich eine Verpflichtung dar. Eine andere Art der Sicherstellung des Anspruchs kennt die Privatversicherung nicht, denn sie hat stets mit einer großen Unbekannten, dem Umfange ihres Versichertenbestandes, zu rechnen. Ihre Finanzpolitik muß geleitet sein von dem Grundsatz: individuelle Leistung, gesichert durch aus individuellen Beiträgen aufgespeicherte Deckung.

Die Sozialversicherung dagegen findet ihre „Deckung" in dem durch Gesetz gewährleisteten ständigen Neuzugang von Versicherten, der eine Garantie gegen einen plötzlichen Einnahmerückgang bietet. Gesetzlich ge-

ierter Versichertenbestand und damit Solidarhaftung aktiven Berufstätigen für die Arbeitsunfähigen — das das sichere „Deckungskapital" der Angestelltenverierung. Das gilt heute so gut wie in 60 bis 70 Jahren h Erreichung des „sogenannten Gleichgewichtszustan", und es ist nur ein Beweis für die nicht zu übertende Unklarheit des DHV., wenn Diller behauptet, daß Riesenvermögen von 600 Millionen Reichsmark „zur ckung der laufenden Versicherungsleistungen benötigt" d, und daß, wer auf solche sinnlose Reservebildung zichtet, „auf die Sicherung der künftigen Rentenanüche aller (!) beitragszahlenden Versicherten" verhtet.

Die Sozialversicherung kann, ihrem Wesen und ihrer fgabe entsprechend, nur ein Finanzierungssystem nnen: das Umlageverfahren. Der Uebergang der gestelltenversicherung zum Umlageverfahren war daher ht etwa nur eine Verlegenheitslösung, sondern ein tscheidender Schritt vorwärts auf dem Wege zu einer hten Sozialversicherung, und wir denken nicht daran, sen Schritt um des Unverständnisses des DHV. willen gunsten eines Systems der Privatversicherung wieder ckgängig machen zu lassen. Dabei leiten uns nicht nur se grundsätzlichen, sondern auch sehr schwerwiegende aktische Erwägungen. Es ist unverantwortlich, der utigen, durch Krieg, Inflation und Rationalisierung auspowerten Angestelltengeneration zuzumuten, zugunsten ier sicher bessergestellten kommenden Generation die sammlung eines Milliardenkapitals vorzunehmen. Es ß auch einmal ausgesprochen werden, daß es vom andpunkt der Versicherten nichts Reaktionäreres gibt als sogenannten „Deckungsverfahren" in der Sozialherung. Sie existieren ja überhaupt nur noch aus histochen Gründen, denn die Sozialversicherung entstand s der Privatversicherung und schleppt heute noch einige nderliche Eierschalen aus jenen Jugendtagen mit sich rum. Sie ist seit jener Zeit aber auch belastet mit achverständigen", die, in privatversicherungsrechtlicher eologie groß geworden, der von Grund auf anderen nktion der Sozialversicherung verständnislos gegenüberehen. Versicherung gleich Versicherung anders können sie nicht denken; und damit imponieren é nicht nur den kleinen Geistern auf Arbeitnehmerseite, e bilden auch, was viel gefährlicher ist, einen Wall der engstlichkeit gegen jede Leistungserhöhung s der Sozialversicherung. Wie verträgt sich denn der anze schöne „Grundsatz" der mathematischen Anspruchscherung mit unserer Forderung nach dem sozialen Exienzminimum aus der Sozialversicherung? Gar nicht — der nur so, daß jeder Schritt auf dem Wege zu diesem xistenzminimum, also jede Erhöhung der Leistungen, ön diesen Fanatikern der Privatversicherung mit einer Beagserhöhung beantwortet oder — mit der Drohung einer eitragserhöhung vereitelt wird. Gegen diese Tendenzen, ie heute noch mit Unterstützung des DHV. in der Angestelltenversicherung vorherrschen, werden wir mit allem achdruck ankämpfen, und im kommenden Wahlampf um die Angestelltenversicherung ollen die deutschen Angestellten entcheiden, ob sie ihre Versicherung nach en Grundsätzen des Privatkapitals oder er Sozialpolitik ausbauen wollen! —

Herr Diller meint an einer Stelle seiner Entgegnung: Herr Croner hat sich offenbar noch zu wenig mit vericherungstechnischen Fragen beschäftigt." Uns will scheen, daß sich Herr Diller noch zu wenig mit sozialolitischen Fragen beschäftigt hat. Wir sind gern beeit, ihm auch ferner bei der Einführung in dies sehr interssante Gebiet behilflich zu sein.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Eine neue Besserung auf dem Berliner Arbeitsmarkt st in der vergangenen Woche durch Abnahme der Arbeitsuchenden um 3463 Personen eingetreten, so daß ihre Zahl etzt noch 194 844 beträgt.

Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge des Reiches ist in der Zeit vom .—15. Juni um rund 50 000 Personen, d. i. 7,7 v. H. auf 598 000 zurückgegangen. Die Gesamtzahl der unterstützten Arbeitslosen zeigt in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni einen Rückgang von 969 000 auf 806 000, also um rund 16,8 v. H.

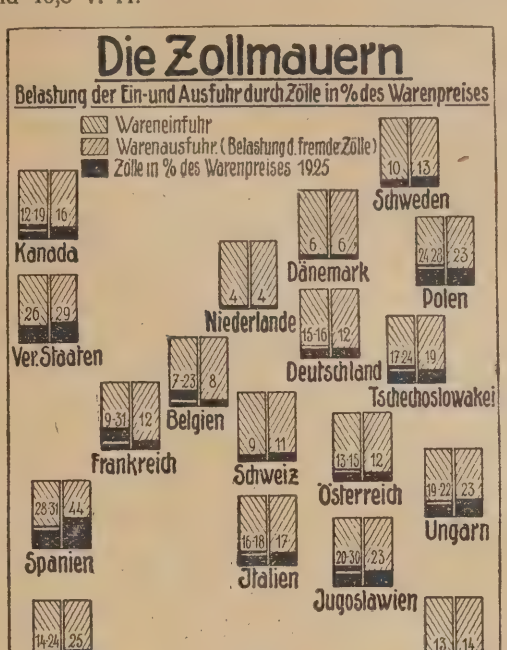

Um annähernd genaue Vergleichszahlen für die Zollhöhen in den einzelnen Ländern zu erhalten, hat man u. a. den Weg gewählt, Einzelwaren, für die sich die Zollsätze in allen Ländern feststellen lassen, herauszugreifen und sie zu vergleichen mit dem Wert der betreffenden Waren. Es zeigt sich dann, daß die Belastung, die die ausgeführten Waren eines Landes durch die Einfuhrzölle der anderen Länder erhalten, höher ist als der Schutz, den die eigene Wirtschaft durch die Erhebung von Zöllen auf die eingeführten Waren genießt. Berücksichtigt man die für die Industrieländer besonders wichtigen Zölle auf Fertigwaren allein, so ergeben sich Belastungen bis zu 40 Prozent der Wareneinfuhr.

Die Steigerung der Steuerlasten. Das Statistische Reichsamt veröffentlicht jetzt die Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik für 1913 und 1925. Daraus ergibt sich, daß die Steuerlast in Deutschland ganz wesentlich gestiegen ist. Die gesamten Einnahmen aus Steuern, Zöllen und Abgaben betrugen 1913 4058 Millionen, im Jahre 1925 hingegen 10 560 Millionen RM. Die Einnahmen sind demnach um 6,5 Milliarden oder um 160 Prozent gestiegen. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, entfallen durchschnittlich auf einen Einwohner im Jahre 1913 70,21 M., im Jahre 1925 hingegen 169,20 RM. Die Steigerung betrug also rund 141 Prozent, wobei die gesunkene Kaufkraft außer Betracht bleibt. Diese Steuermehrleistung ist hauptsächlich auf die Massensteuern zurückzuführen. Zu nennen sind hauptsächlich die Hauszinssteuer und die Umsatzsteuer, die beide zusammen 1925 2671 Mill. RM. oder rund 27 Prozent der gesamten Einnahmen ausmachten. Diese beiden Steuerarten werden von der breiten Masse in der Hauptsache getragen. Die Tabaksteuer erfuhr in dem genannten Zeitraum eine Verzehnfachung. Hinter der durchschnittlichen Steigerung bleiben die Einkommenssteuer, die Grunderwerbssteuer, die Getränkesteuer und die Zuckersteuer zurück. Die Massensteuern bilden 1925 weit mehr den Grundstock der Steuern als 1913. Wenn die Mehrbelastung des deutschen Volkes an Steuern und öffentlichen Abgaben festgestellt ist, dann darf man nicht außer acht lassen, daß diese in der Hauptsache von den Lohn- und Gehaltsempfängern getragen wird.

Sträflicher Monopolismus. Kartelle und Syndikate haben das Bestreben, unter keinen Umständen Außenseiter aufkommen zu lassen. Deshalb richtet sich die organisierte Kartellmacht in erster Linie auf diesen Punkt. Je weniger Außenseiter vorhanden sind, desto stärker ist die Macht des betreffenden Kartells. In welcher Weise man hierbei vor-

geht, zeigt folgender Fall: Das Norddeutsche Zementsyndikat, das in letzter Zeit einige Außenseiter entstehen sah, hat eine „Neugründungs-Verhinderungsstelle“ in Braunschweig eingerichtet. Diese Verhinderungsstelle wurde mit erheblichen Geldmitteln ausgerüstet, damit sie in der Lage ist, Kalkfelder usw. aufzukaufen, um die Errichtung neuer Zementwerke zu verhindern. Solchem Monopolismus gilt es mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Sozialpolitik

„Die Erwerbslosenfürsorge lähmt den Arbeitswillen“. Diese Entdeckung hat der Vorsitzende der „Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände“, Herr Geheimrat Dr. Ernst von Borsig, in der „Gesellschaft der Berliner Freunde der Deutschen Akademie“ am 30. Mai d. J. geoffenbart. Das natürlichste wäre, daß jeder sich Rücklagen für Alter und Krankheit mache. Nur wo sie nicht ausreichen, müsse die Armenfürsorge eintreten. Je höher die Leistungen der Krankenversicherung seien, desto größer die Anzahl der Krankheitsfälle. Ohne die Fürsorge gingen vielleicht 50 000 Menschen zugrunde, aber 4000 bis 5000 andere könnten dann Werte erzeugen.

Und da behaupten noch immer gewisse Leute, es gäbe keinen Klassenkampf, der sei böswillige Erfindung der freien Gewerkschaften. Wir glauben nicht, daß von irgend jemand schon einmal schärfer zum Klassenhaß aufgereizt worden ist, als von diesem Manne.

Gewährung von Zusatzrenten beim Zusammentreffen von Renten aus der Angestellten- und Invalidenversicherung. Das Zusammentreffen von mehreren Renten aus einer Versicherung oder aus verschiedenen Versicherungen (Angestellten- und Invalidenversicherung) ist im § 78 des Angestelltenversicherungsgesetzes und im § 1318 der Reichsversicherungsordnung geregelt.

Treffen (außer den Fällen der Wanderversicherung und Waisenrenten) nach den genannten Bestimmungen die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der gleichen Versicherung zusammen, oder tritt neben den Anspruch auf eine Rente aus der Angestelltenversicherung der Anspruch auf eine Rente aus der Invalidenversicherung, so erhält der Berechtigte die höchste Rente ganz und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte als Zusatzrente.

Durch diese Vorschriften werden also nur solche Fälle erfaßt, in denen die Ansprüche ein und derselben Person auf den Versicherungen verschiedener Personen beruhen. Von diesen Fällen sind die nachstehend angeführten als die wichtigsten anzusehen:

a) Hat eine Witwe aus der Angestelltenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes einen Anspruch auf Witwenrente und aus eigener Versicherung einen Anspruch auf Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung, so erhält sie das Ruhegeld als höchste Rente ganz und von der Witwenrente die Hälfte als Zusatzrente.

b) Sind beide Eheleute bei der Invalidenversicherung versichert, so erhält die Ehefrau auf Grund ihrer eigenen Versicherung die höhere Invalidenrente ganz und beim Tode des Ehemannes die Hälfte der Witwenrente als Zusatzrente.

c) Ist der Ehemann in der Angestelltenversicherung und die Ehefrau dagegen in der Invalidenversicherung, so hat die Witwe beim Tode des Ehemannes Anspruch auf Witwen- und Invalidenrente. Von diesen beiden Renten wird wiederum die höchste ganz und die andere zur Hälfte als Zusatzrente gezahlt.

d) Wenn der Ehemann der Invalidenversicherung und die Ehefrau hingegen der Angestelltenversicherung angehört, so erhält die Ehefrau das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung als höhere Rente ganz und beim Tode des Ehemannes die Hälfte der Witwenrente aus der Invalidenversicherung als Zusatzrente.

Für die Fälle des Zusammentreffens mehrerer Waisenrenten aus der gleichen Versicherung sind die erwähnten Bestimmungen nicht anwendbar. Treffen daher mehrere Waisenrenten aus der Angestelltenversicherung zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage. Dasselbe gilt auch beim Zusammentreffen von mehreren Waisenrenten aus der Invalidenversicherung. War aber der eine Elternteil bei der Angestelltenversicherung und der andere bei der Invalidenversicherung versichert, so erhalten die Waisen nach dem Tode bei Elternteile die höhere Waisenrente aus der Angestellt versicherung ganz und von der Waisenrente aus der validenversicherung die Hälfte als Zusatzrente.

Für die Fälle der Wanderversicherung gel die genannten Vorschriften nicht. Als Wanderversicher gilt derjenige Versicherte, der Beiträge zur Angestellt und Invalidenversicherung entrichtet hat. Wenn daher Wanderversicherte die Wartezeit für das Ruhegeld Angestelltenversicherung erfüllt und die Anwartschaft a rechterhalten hat, so werden ihm nur die höher Leistungen der Angestelltenversicheru zuzüglich des Steigerungsbetrages der Invalidenversich rung gewährt, wenn er auch die Voraussetzungen für Gewährung der Invalidenrente erfüllt hat. Den Hinte bliebenen der Wanderversicherten werden nur d höheren Leistungen der Angestelltenve sicherung zuzüglich des Steigerungsbetrages der validenversicherung gewährt, auch wenn die Voraussetzu gen für die Gewährung der Hinterbliebenenrenten aus Angestellten- und Invalidenversicherung erfüllt sind. Bl

Soziale Bewegung

Der Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung 1925 wird im „Reichsarbeitsblatt“ 1927, Nr. 1, veröffe licht. Danach umfaßten die Spitzenverbände insgesa 6 075 101 Mitglieder. Von diesen waren 4 922 401 Arbe ter, deren Verbände demnach gegenüber dem Stande v 1920 einen Verlust von 47,4 v. H. erlitten haben. Die A gestellten verbände weisen dagegen bei 1 152 700 M gliedern nur einen Verlust von 23,7 v. H. auf.

Bei den drei Arbeiterspitzenverbänden sind die pr zentualen Verluste annähernd gleich. Der ADGB. zähl rund 4,2 Mill. (gegen 8 Mill. im Jahre 1920), die Chris lichen Gewerkschaften rund 580 000 (gegen 1,1 Mill.), d Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine rund 157 000 (geg 226 000).

Von den Angestelltenverbänden ist der AfA-Bu von 690 000 im Jahre 1920 auf 428 000 Mitglieder, d Gedag von 463 000 auf 411 000 und der GdA. von 300 0 im Jahre 1921 auf 273 000 zurückgegangen.

Der Prozeß der Proletarisierung in den Großstädte Die Ergebnisse der Berufszählung von 1925 zeugen fü den Fortschritt der Proletarisierung in den deutschen Gro städten, sofern man die aus Lohn, Gehalt oder Sozialren lebenden Schichten als proletarisch bezeichnet. Die Za der Arbeiterbevölkerung beträgt in den meisten Gro städten 40—50 Prozent der Einwohnerschaft, in einige Städten freilich erheblich mehr. Die zweitgrößte Be völkerungsschicht ist die der Angestellten und Be amten, die mit ihren nichterwerbstätigen Angehörige in den Städten etwa 24—31 Prozent der Bevölkerun ausmachen, wobei die Statistik die leitenden Angestellte und höheren Beamten getrennt behandelt und in die Ziffe der übrigen Angestellten und Beamten nicht einbezieht Beide Bevölkerungsgruppen haben sich seit 1907 (di letzte Berufszählung) sehr erheblich, zwischen 18—56 Pro zent, vermehrt. Die Angestelltenschaft ist er heblich schneller gewachsen als die Ar beiterschaft. Für diese Entwicklung ist in erste Linie die Zunahme der weiblichen Arbeiter und An gestellten verantwortlich. Eine dritte proletarisch Gruppe, die eine sehr große Steigerung aufweist, wir unter der Bezeichnung „berufslose Selbständige“, die 13,7 Prozent der von der Statistik erfaßten Stadtbevölkerung ausmachen, aufgeführt. Die überwiegende Mehrzahl de in diese Gruppen gehörenden Personen sind Invaliden rentner, deren Zunahme laut Erklärung des Statisti schen Reichsamts eine Auswirkung der allgemeinen Verar mung und der Kriegsfolgen ist, durch die viele Menschen der Fürsorge anheimgefallen sind. Eine vierte proleta rische Gruppe, die Hausangestelltenschaft, hat einen Rück gang gegenüber 1907 aufzuweisen, was damit zusammen hängt, daß die Zahl der Selbständigen seit 1907 nicht er heblich zugenommen, ja, in manchen Städten abgenommen hat. Hängt doch die Zahl der Hausangestellten von der der Selbständigen ab, und daher ist z. B. in München, wo die Zahl der Selbständigen am höchsten ist, auch die der Hausangestellten am größten (4,5 Prozent der Stadtbevölkerung). Aus der Gruppe der Selbständigen sind noch Abstriche für proletarische Bevölkerung zu machen, da sie unter anderen auch die Heimarbeiter einschließt. Die Zahl der Heimarbeiter ist in einigen Städten, wie in Berlin (Bekleidungsgewerbe, 1,8 Prozent), Plauen (Textil-

ustrie, 4,4 Prozent) und Chemnitz (Textilindustrie, 1,6 zent) recht hoch. Die proletarischen Klas- n mit ihren Familienangehörigen machen in 16 Groß- lten, die durch die Statistik gesondert behandelt wur- , 90,3 Prozent gegenüber 82,7 Prozent im Jahre 1907

auschtes und Erlesenes

Dichterphantasie und rauhe Wirklichkeit. Im Maiheft Monatsschrift der Vereinigte Stahlwerke A.-G. „Das rk" befindet sich ein Leitartikel von Ernst Zahn, itelt „Arbeit". Darin erzählt der Dichter, daß er einsam einem Berge lebe und sich trotz aller Abgeschiedenheit s bewahrt habe: die Freude an der Arbeit. Nachdem ein Loblied auf die Arbeit gesungen, fährt er fort:

„In der Zeitung lese ich, daß Streit ist unter den Menschen die Dauer der Arbeit, Streit, wieviel Stunden am Tage die eit währen soll. Wie merkwürdig mich das anmutet! Die Men- en sind uneinig, wie lange ihr Glück dauern soll? Mein Vater l meine Mutter, das ist mir gerade jetzt deutlich wie nie, standen Joch dieser Arbeit den langen Tag und oft tief in die Nacht ein, sie kannten nicht Arbeitsstunden und Feierstunden, denn ihr rk war schwer, und da niemand es für sie tat, mußten sie es er tun. Aber sie klagten nie. Sie waren freundliche, zufriedene te, und als sie alt wurden und ruhen mußten, sprachen sie: e schön war doch das damals, als der Tag keinen Abend hatte! Und die Menschen streiten, wie lange ihr Tagwerk währen soll!"

Wenn der Schriftsteller Zahn von seinem einsamen Berge heruntersteigen und diese Einsamkeit einmal mit dem lärmenden Betriebe eines Werkes des Stahlvereins vertauschen wollte, würde er es vielleicht verstehen, warum sich die Leute um die Länge der Arbeit streiten. Es ist nämlich ein Unterschied, Verehrtester, beim Zwitschern der Vögel und inmitten der freien segenspendenden Natur sorgenlos auf einem Berge zu sitzen, als in einem Walde von Schornsteinen zu leben oder 1000 Meter unter der Erde sein bitteres Brot zu verdienen oder in der sengenden Gluthitze der Hüttenfeuer bei kärglichen Verdiensten zu schuften. Die Menschen sollen mit dem Lose der Eltern des Herrn Zahn zufrieden sein? Wären das alle Menschen gewesen, dann lebten wir heute noch in der Sklaverei. Die Unzufriedenheit hat sich als der größte Hebel der Kultur erwiesen. Und sie wird solange als solcher wirken, solange die Arbeit nicht als Freude, sondern als Fluch von zahlreichen Menschen empfunden wird. „Die Arbeit ist das Glück!" Warum predigt man dies eigentlich immer nur den Arbeitern und Angestellten, die ein anderes „Glück" in der Regel nie kennen lernten. Wie wäre es, wenn man diejenigen mit dieser Heilsbotschaft beglücken würde, die diesem „Glück" ständig im größten Bogen aus dem Wege gehen? Die rauhe Wirklichkeit sieht doch anders aus als die Phantasie, wie sie in Dichterköpfen auf einsamen Berge entsteht.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

eichskonferenz der Hüttenarbeiter

Am 29. Mai fand in Dortmund eine vom Deutschen etallarbeiter-Verband einberufene Konferenz der Hütten- beiter statt, zu der neben anderen interessierten AfA- rbänden auch unser Butab Vertreter entsandt hatte. Der rbandsvorstand des DMV. hatte Gelegenheit, einen Ver- ter des Regierungspräsidenten von Düsseldorf zu be- üßen, bedauerte aber, daß der Reichsarbeitsminister, ob- ohl er eingeladen war, keinen Vertreter entsandt hatte.

Die drei Referate beschäftigten sich mit der Geschichte s Hüttenarbeiterschutzes, der Rationalisierung in der chwerindustrie und der Arbeitszeitfrage. Wir entnehmen esen Referaten, daß noch am Ende des vorigen Jahr- underts von einem Schutz der Hütten- und Walzwerks- beiter kaum gesprochen werden konnte. In der Haupt- che muß wohl diese Tatsache darauf zurückgeführt wer- n, daß diese Arbeiter damals nur in sehr geringer Zahl rganisiert waren. Die Arbeitszeit war außerordentlich ng, insbesondere beim Schichtwechsel kamen, wie der eferent vortrug, 24-, 36-, sogar 48stündige Schichten vor. ach der damals bestehenden Arbeitsordnung mußten die rbeiter vielfach sechs Wochen arbeiten, ehe sie nur wuß- n, was sie pro Schicht verdienen. Um die Jahrhundert- ende begannen die Gewerkschaften und ihnen nahe- ehende Parteien, ernsthafte Forderungen nach Schutz der lüttenarbeiter im Reichstage zu vertreten. 1908 kam end- ch eine Bundesratsverordnung heraus, die jedoch längst icht die dringendsten Forderungen befriedigte. Auf die ngenügenden Schutzbestimmungen führt der Referent die atsache zurück, daß in den letzten 25 Jahren in acht Me- allberufsgenossenschaften sich insgesamt rund 1¾ Mil- onen Unfälle ereigneten, davon rund 200000 schwere und ödliche. Von etwa 200000 Unfällen einer Berufsgenossen- chaft entfielen rund 160000 auf Hüttenarbeiter. Welchen Einfluß die Arbeitszeit auf die Unfallziffer hat, ergibt sich us folgendem: 1910 kamen auf 1000 Hüttenleute 187,8 Un- älle, 1921, unter der Wirkung des Achtstundentages, sank ie Ziffer auf 85,6, um nach der Wiedereinführung der Zwölfstundenschicht im Jahre 1926 wiederum auf 172 zu teigen.

Belgien hat das Washingtoner Abkommen ratifiziert, ie Arbeitszeit der Hochöfenarbeiter beträgt dort 55 Stun- en pro Woche, die Stahlarbeiter haben die 48-Stunden- oche. In Frankreich arbeiten alle Stahl- und Walz- erke acht Stunden am Tage. Auch England hat den chtstundentag und dämpft Sonntags seine Hochöfen zu- eist ab. Auch Polnisch-Oberschlesien, die Tschechoslo- akei und Schweden haben Drei-Schichtenbetriebe einge- ührt. Es haben somit die deutschen Hütten- rbeiter von allen ihren Berufskollegen der ivilisierten Welt die längste Arbeitszeit.

In einer Untersuchung, ob diese lange Arbeitszeit wirtschaftlich notwendig sei, kam der Referent, der die „Rationalisierung in der Schwereisenindustrie" behandelte, zu einer glatten Verneinung der Frage. Er führte aus, daß vor einem Vierteljahrhundert ein Hüttenarbeiter in zwölfstündiger Arbeitszeit im Durchschnitt zwei Zentner Eisen erzeugte. Zufolge der Verbesserung des Produktionsprozesses beträgt die Eisenerzeugung heute pro Hüttenarbeiter das 16fache, d. h. 1,6 Tonnen oder 32 Zentner. Trotz aller Rationalisierung halten die deutschen Unternehmer eigensinnig an der langen Arbeitszeit fest. Die Produktion pro Mann und Stunde haben sie vervielfacht, die Arbeitszeit soll aber dieselbe bleiben und die Lebenshaltung der Hüttenarbeiter ist nicht besser wie vor hundert Jahren. Der Referent zitierte nach der „Frankfurter Zeitung" die Erklärung eines Betriebsdirektors, daß die Rationalisierung seines Betriebes eine Steigerung der Produktion um 200 v. H. brachte, bei einer gleichzeitigen Verkürzung der Arbeitszeit von 50 auf 42 Stunden und einer Lohnerhöhung.

In der Aussprache wurden aus allen Teilen des Reiches sehr interessante Einzelheiten vorgetragen. Die Aussprache erhärtete die in den Referaten vorgetragenen Tatsachen. Daneben wurde die Abwesenheit eines Vertreters des Reichsarbeitsministers als eine Mißachtung der Hüttenarbeiterschaft bezeichnet.

Schließlich wurde gegen fünf Stimmen eine Entschließung angenommen, die eingangs feststellt, daß das Arbeitszeitnotgesetz, das der Einschränkung der Ueberstunden und der Bekämpfung langer Arbeitszeiten dienen soll, wenigstens in bezug auf die Hüttenarbeiter seinen Zweck nicht erfülle. Die Entschließung stellt weiter fest, daß in gleichem, wenn nicht in noch höherem Grade wie die Hochöfenarbeiter die Stahl- und Walzwerksarbeiter der Wohltat des sanitären Achtstundentages bedürfen, der auch aus Gründen der einheitlichen Betriebsführung notwendig ist, daß jede Rationalisierung ohne sozial-günstige und konsumsteigernde Wirkung für die Arbeiter eine Halbheit ist, die in absehbarer Zeit zur erneuten und verschärften Wirtschaftskrise führen muß. Vom Reichsarbeitsminister erwartet die Konferenz um so mehr den Erlaß einer den Forderungen der Arbeiter entsprechenden Verordnung, als die von den Arbeitern geforderte Regelung in England bereits vorhanden ist und eine solche Regelung auch für Frankreich bevorsteht.

Die Verhandlungen zeigten, daß die Hüttenarbeiter durchaus erkannt haben, daß sie sich weder auf das Wohlwollen der Schwerindustriellen noch der Regierung bzw. des Reichsarbeitsministers verlassen dürfen, sondern sich bewußt sind, daß die Durchführung ihrer Forderung in erster Linie von ihrer Kampfkraft abhängig ist.

Wir hoffen mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband,

daß diese Konferenz dazu beiträgt, den letzten noch fernstehenden Hüttenarbeiter der Kampfgemeinschaft der Gewerkschaft zuzuführen. E. L.

Industrietarife

Gescheiterte Tarif-Verhandlungen in Köln. In den beiden letzten Wochen fanden mit dem Arbeitgeberverband der Kölner Metallindustrie Tarifverhandlungen über einen neuen Mantel- und Gehaltstarif statt. Das Ergebnis ist beispiellos. Es sollten selbständige Konstrukteure ein Tarifgehalt von 240 RM. bekommen, d. h. genau soviel wie Hilfsmeister. Für die Gruppe 4 ist überhaupt kein Gehalt eingesetzt worden, dasselbe sollte das Gehalt der Gruppe 3 „angemessen" übersteigen.

Das tollste Stück ist die Auswertung des § 6a der Arbeitszeitverordnung. Darüber kam eine Einigung im Verhandlungsausschuß nicht zustande, ein hinzugezogener Unparteiischer brachte es fertig, aus dem Arbeitszeitnotgesetz herauszulesen, daß für Ueberstunden bis zur 56. Wochenstunde 15 bis 50% eines normalen Stundenlohnes und erst von der 57. Wochenstunde ab 1/200 des Monatsgehaltes, d. h. also der nackte Stundenlohn ohne Zuschlag zu bezahlen sei.

Wie die übrigen Angestelltenorganisationen mit diesem Verhandlungsergebnis fertig werden, müssen wir abwarten. Als am Montag vormittag in der Hauptverwaltung des Bundes die Einzelheiten dieses Ergebnisses, über dessen Annahme oder Ablehnung eine Fachgruppenversammlung am Abend desselben Tages entscheiden sollte, bekannt wurden, wurde sofort zur Information des Bundesvorstandes und zur Unterstützung des Gauleiters als Beauftragter des Bundesvorstandes der Gauleiter von Brandenburg, Kollege Günther, mit Flugzeug nach Köln entsandt.

Eben, vor Schluß des Blattes, ist dieser zurückgekehrt und berichtet, daß die sehr gut besuchte Versammlung das sogenannte Verhandlungsergebnis mit Entrüstung einstimmig abgelehnt hat. Ein eingehender Bericht folgt in der nächsten Nummer.

Neue Arbeitszeitbestimmungen im Tarifvertrag Bautzen. Für das Gebiet dieses Tarifvertrages galt bisher eine Arbeitszeitvereinbarung vom 28. April 1924, nach der die Geschäftsleitungen berechtigt waren, nach Anhören der gesetzlichen Angestelltenvertretung die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 53 Stunden auszudehnen, ohne daß dafür eine besondere Bezahlung erfolgte.

Auf Grund des neuen Arbeitszeitnotgesetzes wurde nunmehr von der Schlichtungskammer in Bautzen unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Opitz folgendes vereinbart:

„Die wöchentliche Arbeitszeit darf bis zu fünf Stunden verlängert werden, jedoch insgesamt höchstens um 85 Stunden im Jahre. Eine weitere Verlängerung der Arbeitszeit bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Angestelltenvertretung oder, wo eine solche nicht möglich ist, der Zustimmung der Mehrheit der Angestellten.

Die Mehrarbeit bis zu 53 Stunden in der Woche, höchstens aber 85 Stunden im Jahre, wird mit 1/200 des tariflichen Monatsgehaltes und einem Zuschlag von 15 Prozent vergütet, darüber hinausgehende Ueberstunden, das sind also diejenigen, zu deren Anordnung die gesetzliche Angestelltenvertretung ihre Zustimmung gegeben hat, mit 1/200 und 25 Prozent Zuschlag.

Nachtstunden und Sonntagsarbeit sind mit 1/200 und 50 Proz. Zuschlag zu vergüten.

Bei rechtmäßig eingeführter Kurzarbeit wird der Berechnung für die Gehaltskürzung die 48-Stunden-Woche zugrunde gelegt.

Die Anwendung des § 3 der Arbeitszeitverordnung, nach der der Arbeitgeber an 30 Tagen eines Jahres bis zu zwei Stunden Mehrarbeit verlangen kann, ist ausgeschlossen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit über 48 Stunden ausgedehnt ist.

Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 1927 in Kraft."

Tarifvertrag Brieg. Nach Anrufung der Schlichtungsinstanz kam eine freie Vereinbarung zustande, nach der die bisherigen Gehälter mit Wirkung vom 1. April um 7 1/2 v. H. erhöht werden. Danach betragen die Gehälter der technischen Angestellten, die in vier Gruppen nach Lebensalter und sozialen Merkmalen gestaffelt sind, zwischen 80 und 316 RM.

Gleichzeitig kam eine Vereinbarung über die Anwendung des Arbeitszeitnotgesetzes zustande, die folgenden Wortlaut hat:

„Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden. Für diese Arbeitszeit gelten die jeweiligen Sätze der Gehaltstabelle.

Die Angestellten verpflichten sich, im Einvernehmen mit der Angestelltenvertretung bis zu 54 Stunden wöchentlich zu arbeiten, wobei die 49. und 50. Stunde mit einem Zuschlag von 20 Proz. vom tariflichen Stundengehalt (1/200 des Monatsgehaltes), die 51. bis 54. Stunde mit 1/200 des tariflichen Monatsgehalts plus 20% zu bezahlen sind."

Diese Vereinbarung ist ein Zwischending zwischen der Auslegung, die wir dem § 6a geben, und derjenigen des Herrn Professor Dr. Erdel. In Brieg müssen nun die Angestellten, falls die Firmen dies fordern, zwei Stunden in der Woche für ein Fünftel des normalen Stundenlohnes arbeiten, für etwaige weitere drei Stunden erhalten sie zum normalen Stundenlohn einen Zuschlag, der nicht ganz so hoch ist, wie der Gesetzgeber ihn für angemessen hält.

Baugewerbetarife

Rheinland-Westfalen (Industriegebiet usw.). Da eine freie Vereinbarung nicht möglich war und ein Spruch des Bezirkstarifamtes von beiden Parteien abgelehnt wurde, machte das Haupttarifamt in seiner Sitzung am 9. Juni einstimmig folgenden Einigungsvorschlag. Die Gehälter betragen ab 1. Mai in Gruppe I 130 RM, Gruppe II 185 RM., Gruppe III 270 RM, Gruppe IV 350 RM. Diese Gehaltssätze sollen frühestens zum 31. März 1928 kündbar sein. Dieser Einigungsvorschlag wurde von uns angenommen, von den Unternehmerverbänden jedoch abgelehnt.

In der Haupttarifamtssitzung vom 27. Juni beantragten wir einen bindenden Schiedsspruch in Höhe des Einigungsvorschlages. Die Unternehmer begründeten ihre Ablehnung in der Hauptsache damit, daß durch den vor

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Die Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.
Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen, müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM.	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen RM.	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz.
Gem.	Brieg	Mai — Juni 27	Schiedsspr.	80—153	125—203	181—238	316	—	—	8—45 RM.	7,5
„	Frankfurt a. O.	Juni 27 — März 28	Verhandl.	85—150	125—195	155—235	215—310	—	—	Verh. 10%	4—6
„	Gotha	ab 1. Mai 27	„	76—159	91—202	162—269	189—296	205—332	—	Verh. 5%	8
„	Hameln	Mai 27 — März 28	„	105—180	185—260	—	300—325	—	—	—	5—11
„	Hirschberg	ab 1. April 27	„	84—130	110—213	167—272	253—350	—	—	Verh. 7,5%	7,5
„	Saalfeld	April 27—März 28	„	83—188	110—216	158-262,50	—	—	—	—	7
Gs	Rheinland - Westfalen	ab 1. Juni 27	„	90—164	123—212	190—272	250—336	—	—	Verh. 7,50, Kind 10	4—10
M	Görlitz	April 27—März 28	„	63—83	98—190	141—239	212—332	freie Vereinb.	—	—	8,5
N	Thüringen (Zuckerfabriken)	Mai 27 — April 28	„	135	170	207	235	280	—	—	7—9
V	Berlin (Hochbahn)	April—Sept. 27	„	—	186—268	231—338	293—427	365—499	—	Verh. 11%	6
		Okt. 27 — März 28	„		192—275	238—347	302—438	374—512	—	Kind 15 RM.	9

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, Bi = Bijouterie, C = Chemische Industrie, E = Elektro-Industrie, G = Gas- Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe, K = Keramische Industrie, M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textilindustrie, V = Verkehrsbetriebe.

len abgelehnten Vorschlag des Haupttarifamtes die Ge-ter im Industriegebiet höher würden als im Rheinland, machten außerdem geltend, daß bei einer derartigen Ge-tsfestsetzung die Spannung zwischen Technikergehältern d Bauarbeiterlöhnen zu groß würde. Das Haupttarifamt lte schließlich einen Schiedsspruch, nach dem die hälter für die Zeit vom 1. Mai 1927 bis 31. März 1928 tragen: in Gruppe I 130 RM., Gruppe II 185 RM., Grup-III 265 RM., Gruppe IV 350 RM.

chfragen

Vorsicht bei Röchling-Buderus, Wetzlar! Mehrere An-stellte sind durch diese Firma in eine außerordentlich angenehme Lage gebracht worden. Die Firma pflegt mlich, insbesondere zur Einrichtung von Neuanlagen w., von außerhalb Techniker und Werkmeister, meist rch anonyme Inserate zu suchen, ladet sie zu persön-hen Vorstellungen und verspricht ihnen, wenn dem be-ffenden Beauftragten das zweckmäßig erscheint, Dauer-ellungen. Es ist der Firma um so leichter möglich, aus-ärtige Angestellte nach Wetzlar zu locken, als sie in r Lage ist, Werkswohnungen anzubieten.

Hat der betreffende Kollege die Spezialaufgabe, für die e Firma Röchling-Buderus ihn brauchte, gelöst, so wird unter irgendeinem nichtigen Vorwand (z. B. schlechte nanzlage) kurzerhand entlassen. Sobald der Betreffende tlassen ist, strengt sie gegen ihn als Vermieter der Werkswohnung die Räumungsklage an, so daß die be-offenen Kollegen nun nicht nur stellenlos, sondern auch dachlos sind. Die Kollegen haben natürlich im Hinblick f ihre Dauerstellung und die Werkswohnung in Wetzlar re Mietwohnung im früheren Wohnort vorbehaltlos auf-gegeben. Sie sind also, selbst wenn sie sofort wieder Stellung finden, genötigt, ihren Haushalt aufzulösen, es sei denn, daß sie über die nötigen Mittel zum Erwerb eines Eigenheimes verfügen. — Selbst bei verhältnismäßig gutem Gehalt müssen sie jahrelang sparen, um den erlittenen Schaden wieder auszugleichen.

Wer sich also in ungekündigter Stellung befindet und von dem Stahlwerk Röchling-Buderus Stellung und Dienst-wohnung angeboten bekommt, tut gut, auf den Abschluß eines langfristigen Dienstvertrages und eines von diesem unabhängigem Mietvertrages für die Werkswohnung zu bestehen oder auf die angebotene Stellung zu verzichten.

Geht die Baukonjunktur bereits jetzt zurück? Die Baukonjunktur hatte sich in diesem Jahre gut angelassen. In letzter Zeit haben sich aber nicht unwesentliche Hemmnisse in den Weg gestellt. Diese kommen vor allem vom Baustoffmarkt und von der Geldbeschaffung. Die Baustoff-preise sind beträchtlich gestiegen und am Kapitalmarkt sieht es für Baugelder zur Zeit nicht rosig aus. Ueber die Entwicklung der Bauvorhaben ist folgende Statistik der „Bauwelt" von Interesse. An Bauvorhaben wurden in diesem Jahre festgesetellt:

	Wohnbauten	Sonstige Bauten
Januar 1927	5264	766
Februar „	6151	1317
März „	7644	1442
April „	5471	1045

Im April ist sowohl bei den Wohnbauten als auch bei den Industriebauten ein nicht unwesentlicher Rückschlag eingetreten. Es wäre ein gewaltiger Schlag für die im Anzuge befindliche Konjunktur, wenn diese Entwicklung sich fortsetzen würde.

B E R G B A U

ie Unfälle in den einzelnen Arbeits-tunden auf einer Zeche des Ruhrgebiets

Dem 4. Unterausschuß des Enquete-Ausschusses, der ie Aufgabe hat, den Einfluß der Arbeitszeit und des rbeitslohnes auf die Arbeitsleistung zu untersuchen, fiel ei seinen Untersuchungen im Ruhrbergbau auf mehreren iruben der Umstand auf, daß die Unfallziffern in der litte der Schicht am höchsten waren. Dieser Umstand rar um so auffallender, als in die in Frage kommenden tunden in der Regel auch die Butterpause fällt, in welcher er Bergmann im allgemeinen weniger gefährdet ist; denn enn auch der Bergmann beim Verzehren seines Butter-rotes im Betriebe bleibt, wie das heute fast allgemein blich ist, so setzt er sich selbstverständlich an einen latz, auf dem er nicht gefährdet ist. Der genannte auf-allende Umstand war mehrfach Gegenstand einer Aus-prache mit Werksleitungen und Betriebsräten, ohne daß n Einzelfall eine Klärung möglich gewesen wäre. Die rklärungen, die man dem Ausschuß gab, waren verschie-ener Art. Die eine Meinung lautete dahin, daß vor der Butterpause oft Sprengschüsse abgegeben würden, sodaß einmal in diese Zeit vermehrt Schießunfälle fielen, die dann noch vermehrt würden, durch die Unfälle, die bei dem gefährlichen Abtreiben der Schüsse nach dem Buttern entständen. Dieser Auffassung stand entgegen, daß auch auf einer Grube, bei der fast gar kein Sprengstoff verbraucht wurde, die meisten Unfälle in der Schichtmitte liegen, und daß am Ende bezw. Anfang der Schicht, wo bekannt-lich viel gesprengt bezw. abgetrieben wird, ebenfalls wenig oder gar keine Unfälle passierten. Ein Gewerbearzt ver-trat die Meinung, daß der Mensch nach der Frühstücks-pause zunächst geistig entspannt sei, und daß es dem Bergmann — wie jedem anderen Menschen — bei Wieder-aufnahme der Arbeit zunächst an der nötigen Aufmerk-samkeit fehle; er müsse sich zunächst erst wieder in seine Arbeit hineindenken. Ich bin auch dieser Meinung nach-gegangen, indem ich im Monat Januar auf der weiter unten zu besprechenden Grube feststellen ließ, wieviel Unfälle im unmittelbaren Anschluß oder kurz nach der Butterpause sich ereigneten. Die geringe Zahl der dabei ermittelten Unfälle läßt auch diesen Grund für die ver-mehrte Unfallhäufigkeit in der Schichtmitte nicht aufkom-men. Eine dritte Meinung, und diese war die am häufig-sten vertretene, lautete dahin, daß in der Schichtmitte die Arbeitsintensität der Bergarbeiter am größten sei, eine Behauptung, die man sehr schwer beweisen kann.

Um einen Versuch der Klärung zu machen, habe ich nun nach den Unfallanzeigen einer Grube des Ruhrberg-baues mit einer Tagesförderung von etwa 2200 t und einer Belegschaftsziffer von 2250 Mann (ohne Kokerei), die in flacher und steiler Lagerung der Fett- und Gaskohle arbeitet, die Unfälle stundenweise zusammengestellt und am Schluß in vier Gruppen zusammengefaßt, und zwar in Unfälle durch Stein- und Kohlenfall, in der Förderung, sonstige Unfälle und Unfälle über Tage. Die Unfälle der Nachtschicht habe ich nicht einbezogen, weil sie das Bild eher verschleiern als klären. Es ereigneten sich in den betrachteten acht Monaten in der Nachtschicht 15 Un-fälle. Betrachtet ist die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. De-zember 1926, weil in dieser Zeit keine Feierschichten, die das Bild vielleicht beeinträchtigt hätten, eingelegt wurden. Ganze Nebenschichten dürften in Bezug auf die stundenweise Zuordnung das Bild nicht trüben. Außer-gewöhnliche Unfälle, die das Bild trüben könnten, ereig-neten sich nicht. Ich lasse nun die Unfälle in den einzel-nen Monaten, nach Stunden geordnet, folgen:

Monat	6-7	-8	-9	-10	-11	-12	-1	-2	-3	-4	-5	-6	-7	-8	-9	-10	Sa:
Mai	—	—	3	4	2	—	4	1	—	1	—	1	2	1	1	—	20
Juni	—	—	2	3	—	3	1	—	2	1	—	2	1	3	3	—	21
Juli	—	1	1	7	3	5	3	—	—	1	2	1	3	1	—	1	29
August	—	1	2	6	7	4	—	—	1	2	1	1	2	3	—	—	30
September	4	1	5	6	4	3	—	—	2	1	1	3	2	2	1	1	36
Oktober	1	2	5	4	5	2	1	—	—	1	6	2	1	2	1	—	33
November	—	—	3	8	2	1	2	2	1	1	—	2	—	2	1	—	25
Dezember	—	4	1	2	4	3	2	—	—	—	1	1	1	3	2	—	24
Summe	5	9	22	40	27	21	13	3	6	8	11	13	12	17	9	2	218
Davon Stein- u. Kohlenfall	2	2	9	22	20	11	6	—	—	3	5	7	8	9	5	—	109
In der Förderung	1	2	8	9	1	6	3	—	2	1	4	1	2	2	3	2	47
Sonst Unfälle	1	4	1	5	3	3	4	1	—	3	2	5	2	6	1	—	41
Über Tage	1	1	4	4	3	1	—	2	4	1	—	—	—	—	—	—	21

Betrachtet man diese Tabellen, so sieht man, daß die meisten Unfälle sich in der Zeit von 9—10 Uhr vorm. ereigneten, und zwar sowohl die meisten Unfälle über-haupt, wie auch die meisten Unfälle durch Stein- und Kohlenfall und auch in der Förderung. Ich glaube jedoch, und meine Nachforschungen, die ich im Betriebe anstellte,

haben mich in dieser Annahme bestärkt, daß man für die Unfälle in der Förderung eine Erklärung in der stundenweisen Zuordnung nicht finden wird. Sie können auch in anderen Stunden zahlreicher sein. In der Nachmittagschicht waren ja auch die Unfälle in der Förderung ziemlich gleichmäßig auf alle Stunden verteilt. Für die sonstigen Unfälle läßt sich ebenfalls eine Begründung dafür, daß sie sich in gewissen Stunden häufen, nicht geben, da diese Häufung auch unregelmäßig ist. Anders jedoch bei den Unfällen durch Stein- und Kohlenfall. Wir sehen in der Morgen- und Mittagsschicht ein Anschwellen der Ziffer in den ersten Stunden und eine Abnahme in den letzten Stunden der Schicht, wobei die Zahlen in der Schichtmitte am höchsten sind. Bei meinen Beobachtungen, die ich nach Feststellung dieses Umstandes nun vornahm, habe ich festgestellt, daß die Häufung der Unfälle durch Stein- und Kohlenfall in diesen Stunden eine notwendige Folge der Eigenart des Bergbaubetriebes ist. Die Arbeit geht im allgemeinen im Abbau so vor sich, daß der Hauer zuerst einen größeren Raum auskohlt, bezw. frei macht, ehe er den Ausbau einbringen kann. Zu Beginn der Schicht ist der Betriebspunkt ausgebaut. Stein- und Kohlenfallgefahr sind also wenig oder gar nicht vorhanden. Die Gefahr vergrößert sich nun nach Aufnahme der Arbeit bis zum Beginn des Ausbaus. Vom Schlagen des ersten Hilfsstempels an geht die Gefahr zurück, um mit Beendigung der Ausbauarbeit bei Schichtschluß beseitigt zu sein. Daß in der letzten Stunde der Morgen- und auch der Mittagsschicht kein Unfall durch Stein- oder Kohlenfall passierte, spricht ebenfalls für meine Feststellung.

Ich habe nun, um den evtl. Wirkungen des Alkohols auf die Unfallhäufigkeit nachzugehen, von denen ja gelegentlich auch ernstlich die Rede ist (siehe „Morbidität und Mortalität der Ruhrbergleute" von Heymann und Freudenberg), die Unfälle für die untersuchte Zeit nach Wochentagen zusammengestellt. Dabei kam ich zu folgenden Zahlen: Es passierten Unfälle: am Montag 44, Dienstag 35, Mittwoch 44, Donnerstag 28, Freitag 36, Samstag 29 und Sonntag 2. Sollte die hohe Unfallziffer am Montag, die mit der am Mittwoch gleichsteht, mehr oder weniger auf Wirkungen des Alkohols zurückzuführen sein? Um auch diese Frage zu klären, habe ich noch festgestellt, wieviel Unfälle an den Tagen nach Lohnzahlungen sich ereigneten und kam dabei zu folgenden Zahlen:

Lohnzahlung	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez
1.	1	—	—	2	1	1	1	1
2.	—	—	2	—	3	2	2	—
3.	—	1	1	1	2	1	1	—
Summe	1	1	3	3	6	4	4	1

Es entfielen durchschnittlich auf einen Arbeitstag im Mai 0,83 im Juni 0,84, im Juli 1,11, im August 1,15, im September 1,38 im Oktober 1,32, im November 1,33 und im Dezember 1,0 Unfälle. Auf die Tage nach den Löhnungsterminen entfielen durchschnittlich im Mai 0,33, im Juni 0,33, im Juli 1,0, im August 1,0, im September 2,0, im Oktober 1,33, im November 1,33 und im Dezember 0,33 Unfälle. Es entfielen also in 5 Monaten an Tagen nach Löhnungstagen weniger, in einem Monat gleichviel und in zwei Monaten mehr Unfälle als im Durchschnitt des ganzen Monats. Ich kann also aus diesen Zahlen Einfluß von Alkohol auf die Unfallhäufigkeit nicht feststellen und komme auch bei der hohen Unfallziffer an Montagen zu der Auffassung, daß auch hier die Gefährlichkeit des Betriebes das ausschlaggebende Moment bildet. Die Zahl der Unfälle durch Stein- und Kohlenfall an Montagen betrug 22, also genau die Hälfte der Gesamtunfälle an Montagen, wie ja auch bei den insgesamt in den acht Monaten auf dieser Anlage vorgekommenen Unfällen die durch Stein- und Kohlenfall mit 109 genau die Hälfte ausmachen.

Steiger Halbfell.

Bergbautarife

Der neue Rahmentarif für den Ruhrbergbau. Der Zechenverband hatte zum 30. Juni den Rahmentarif für die technischen Angestellten gekündigt. Er verlangte eine Reihe wichtiger Aenderungen zuungunsten der Angestellten: 1. Fortzahlung des Gehalts im Krankheitsfalle auf die Dauer von nur sechs Wochen anstatt der heutigen Frist von sechs Monaten; 2. Fortfall der Zahlung des Arbeitgeberanteils bei freiwilliger Weiterversicherung in der knappschaftlichen Pensionskasse; 3. genaue Festlegung, wer Angestellter im Sinne des Tarifvertrages ist, ohne Rücksicht darauf, ob Angestelltenversicherungspflicht vorliegt. Außerdem hatte der Zechenverband noch weitere Abänderungen verlangt.

Es haben mehrere Verhandlungen stattgefunden, die schließlich am 17. Juni zum Abschluß eines neuen Rahmentarifes führten. Das Ergebnis ist folgendes:

§ 1 hat eine Ergänzung erfahren, und zwar ist vorgesehen, daß zu den Angestellten im Sinne des Tarifvertrages die Angehörigen aller derjenigen Gruppen zählen, welche im § 16 des Vertrages aufgeführt sind. Alle Angestellten, die vor dem 1. Januar 1927 als solche anerkannt sind, werden auch weiterhin als solche betrachtet. Im Streitfalle darüber, ob die Angestellteneigenschaft im Sinne des Tarifvertrages vorliegt, hat der Schiedsausschuß, jedoch unter Vorsitz des Vorsitzenden des Knappschaftsoberversicherungsamtes in Dortmund unter sinngemäßer Anwendung des § 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes zu entscheiden. (Hierunberührt bleibt die Befugnis des Angestellten-Geschäftsausschusses bei der Knappschaft.)

§ 8 erhält den Zusatz: Das Urlaubsjahr läuft von April bis April, der Urlaub soll, nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse möglichst in den Monaten April bis Oktober erteilt werden.

§ 9 ist in seinem Hauptinhalt bestehengeblieben, also das volle Einkommen wird im Krankheitsfalle drei Monate weitergezahlt und bei längerer Krankheit bis zum Ablauf der weiteren drei Monate der entsprechende Satz des Krankengeldes. Eine Aenderung ist dahingehend festgelegt, daß, falls die Krankfeierzeit mit einer Invalidisierung endet, bei Alterspensionären der Anspruch auf Fortzahlung der tariflichen Bezüge mit dem Ablauf von 26 Wochen aufhört. Bezüge, die über diese Zeit hinaus gewährt werden, gelten als Darlehen bzw. Rentenvorschuß.

§ 10. Nach dem kaufmännischen Tarif sind seit längerer Zeit die knappschaftlichen Beiträge nur nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen. Wir haben eine Protokollnotiz vereinbart, wonach bei Ueberschreiten der Versicherungspflichtgrenze (also über 500 RM.) der Arbeitgeberanteil für die im § 77 RKG. vorgesehene freiwillige Weiterversicherung weitergezahlt wird.

§ 13. Die Rentenanrechnung ist in dem Sinne geregelt, wie sie durch das Abkommen im Juni 1926 vereinbart worden war d. h. wer infolge Unfall, Krankheit oder Alter eine Rente bezieht und im Betriebe weiterbeschäftigt wird, hat Anspruch auf die tariflichen Bezüge derjenigen Gruppe, der er als Invalide angehört unter Anrechnung der vorher erworbenen Dienstjahre. Die Rente verbleibt ihm insoweit, als das vor der Invalidisierung bezogene Einkommen um 30 RM. je Monat nicht überschritten wird.

Hinter Markscheidergehilfen wird in Klammern das Wort „Vermessungssteiger" gesetzt. Im übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen des Tarifvertrages bestehen.

Der neue Rahmentarif läuft unkündbar vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli n. J.

Aus dem vorstehenden ist ersichtlich, daß es uns gelungen ist, die weitgehenden Forderungen des Zechenverbandes fast gänzlich abzuwehren. Die Aktion des Zechenverbandes wäre vollständig im Sande verlaufen, wenn die technischen Angestellten des Ruhrbergbaus einheitlich im Butab organisiert wären und eine stärkere gewerkschaftliche Aktivität entwickeln würden.

Bemerkenswert ist, daß der Gedag (RdB.) als seinen Verhandlungsführer einen kaufmännischen Angestellten entsandt hatte. Ob und inwieweit ein kaufmännischer Angestellter die Interessen der Techniker überhaupt vertreten kann, das zu beurteilen, überlassen wir den im Gedag (RdB.) organisierten technischen Bergbauangestellten. Es wirkt sich bereits praktisch aus, was wir schon immer behauptet haben, nämlich daß der DHV. die Gewerkschaftspolitik innerhalb des Gedag bestimmt und somit auch bei Tarifverhandlungen über die Interessen der im Gedag (RdB.) organisierten technischen Bergbauangestellten befindet.

Arbeitszeit- und Gehaltsbewegung der Kaliangestellten. Am 23. und 24. Juni fanden mit dem Kaliarbeitgeberverband Verhandlungen über die Neuregelung der Arbeitszeitverhältnisse entsprechend dem Arbeitszeitnotgesetz statt. Die Verhandlungen sind gescheitert. Das Angebot des Arbeitgeberverbandes zur Bezahlung der über die Bestimmungen des Rahmentarifvertrages hinausgehenden Arbeitszeit war für uns unannehmbar. Wir haben daraufhin sofort das Mehrarbeitsabkommen zum 30. September und die Gehaltstafel zum 31. Juli gekündigt. Es sind somit zwei wichtige Tarifaktionen für die Kaliangestellten im Gange. Ob und inwieweit diese Aktionen mit Erfolg durchgeführt werden, hängt von der gewerkschaftlichen Aktivität ab, welche die Kaliangestellten aufbringen.

Lohnschiedsspruch in der Kaliindustrie. In der Lohnstreitsache der Arbeiter in der Kaliindustrie wurde am 21. Juni durch eine vom Reichsarbeitsministerium gebildete Schlichterkammer ein Schiedsspruch gefällt, wonach mit Wirkung vom 15. Juni ab der Schichtlohn der Hauer von 5,60 auf 5,95 RM. und die Schichtlöhne der übrigen unter Tage beschäftigten Arbeiter in dem gleichen prozentualen

usmaß erhöht werden. Der Schichtlohn der gelernten landwerker über 21 Jahre ist von 5,60 auf 5,90 RM. und e Schichtlöhne der übrigen über Tage beschäftigten Arbiter in dem gleichen prozentualen Ausmaß zu erhöhen. iese Lohnregelung kann erstmalig zum 31. Mai 1928 mit er tariflichen Frist gekündigt werden.

Die Lohnerhöhung beträgt ungefähr fünf bis sechs rozent. Es bleibt abzuwarten, ob die Parteien den chiedsspruch annehmen. Soweit wir unterrichtet sind, ist er Spruch nur mit der Stimme des unparteiischen Vorsitzenden gefällt worden.

Mehrarbeitsabkommen Niederlausitzer Braunkohle. Die n Niederlausitzer Braunkohlenrevier zu leistenden Mehrrbeit regelte sich bis zum 31. Dezember 1926 durch ein it dem Arbeitgeberverband des Niederlausitzer Bergbauereins getroffenes Abkommen, das sich auf den für den itteldeutschen Braunkohlenbergbau am 22. Dezember 1923 efällten Schiedsspruch stützte. Dieser wurde durch einen chiedsspruch vom 22. April 1927 ersetzt, aus dem sich ne Neuregelung der Arbeitszeit für die Angestellten im iederlausitzer Braunkohlenrevier ab 1. Mai d. J. ergab. ie am 24. Mai geführten Verhandlungen verliefen ergebislos. Wir sahen uns deshalb genötigt, das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung anzurufen. Die von diesem ingesetzte Schlichtungskammer fällte am 22. Juni folgenen Schiedsspruch:

„1. Die technischen Betriebsangestellten und die ihnen zugeteilen Schreibhilfskräfte leisten Mehrarbeit in dem Ausmaß, daß die rbeitszeit der Arbeiter nach dem Schiedsspruch vom 22. April 1927 den einzelnen Betriebszweigen erreicht wird.

2. Die in den Büros beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten leisten, soweit es wirtschaftlich erforderlich ist, ber 48 Wochen-Stunden hinaus Mehrarbeit bis zu 3 Stunden öchentlich.

Für die in den Büros beschäftigten technischen und kaufmänischen Angestellten bleibt der Nachmittag an Sonnabenden und n Tagen vor reichsgesetzlichen Feiertagen grundsätzlich von Uhr ab frei. Die Arbeitszeit beträgt an diesen Tagen nicht ehr als 6 Stunden (vergleiche Tarifvertrag § 3, letzter Absatz).

3. a) Die Ueberstundenpauschale gemäß § 3 Abs. 4 des Tarifertrages bleibt unverändert bestehen;

b) Das gleiche gilt für alle außergewöhnlichen Ueberstunden emäß § 3 Abs. 5 des Tarifvertrages;

c) Mit Rücksicht auf die am 1. Mai 1927 in Kraft getretene rbeitszeitverordnung wird für die im Rahmen dieses Mehrarbeitsabkommens über 48 Stunden hinaus geleistete Mehrarbeit für jede Mehrarbeitsstunde ein Zuschlag von 15 v. H. des durch 200 geteilten tariflichen Grundgehaltes (vergleiche Ausführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 5 des Tarifvertrages) gezahlt.

Die tariflich geregelte Bezahlung von Sonntagsarbeit und Ueberstunden (§ 3 Abs. 4 und 5 des Tarifvertrages) wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

d) Die Abgeltung der Mehrarbeit an Sonnabenden bei unverkürzter Schicht erfolgt in der Weise, daß eine besondere monatliche Abfindung in Höhe von $^3/_{150}$ des tariflichen Grundgehaltes gezahlt wird.

4. Vorstehendes Abkommen gilt mit Wirkung ab 1. Mai 1927 bis zum 30. Juni 1928. Von diesem Zeitpunkt ab kann es mit dreimonatlicher Frist zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

Erklärungsfrist bis zum 30. Juni 1927, mittags 12 Uhr."

Da dieser Schiedsspruch besonders in der Frage der Bezahlung der über 48 Stunden pro Woche hinaus zu leistenden Mehrarbeit unsere Forderungen vollkommen unberücksichtigt gelassen hat, haben wir die Ablehnung beschlossen. Der Reichsarbeitsminister wird nunmehr endgültig zu entscheiden haben. Ueber die weitere Entwicklung der Angelegenheit werden wir in der nächsten Nummer berichten und die im Niederlausitzer Braunkohlenrevier bestehenden Zustände einer durchaus notwendigen Kritik unterziehen.

Berufsvertretungen

Vorläufiges Ergebnis der Arbeitskammerwahlen. Am 23. Juni fanden die Wahlen zur Arbeitskammer für den Ruhrbergbau statt. Das Wahlergebnis liegt bis auf drei Zechen vor. Es erhielten auf Angestelltenseite an Stimmen:

Liste 1	AfA-Bund	6877
Liste 2	GDA. und VKG.	5657
Liste 3	Gedag und RDB.	2685
Liste 4	VoB.	3446

Die vorletzten Arbeitskammerwahlen fanden am 12. Juni 1925 statt. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, hat von den Angestelltenspitzenorganisationen lediglich der AfA-Bund gegenüber 1925 einen prozentualen Gewinn zu verzeichnen. Eine kritische Würdigung des Wahlergebnisses werden wir nach Eingang des endgültigen Ergebnisses in der nächsten Nummer vornehmen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau

Von Ministerialdirigent Daniels, Berlin.

Der Reichstag hat in seiner Vollsitzung vom 18. Juni 1927 den von der Reichsregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau in der Fassung des 14. (Beamten-) Ausschusses in 2. und 3. Lesung angenommen. Der Entwurf wird demnächst im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und damit Reichsgesetz werden. Die gesamte Presse, besonders die Beamtenfachpresse hat sich außerordentlich stark mit dem Entwurf beschäftigt, der Beamtenausschuß des Reichstags hat ihn mit größter Sorgfalt geprüft, der Ausschuß war zwar mit dem Zweck, den der Entwurf verfolgt, durchaus einverstanden, stieß aber auf eine Reihe von Bedenken darüber, ob nicht bei der praktischen Durchführung des Gesetzes sich für die Beamten, die von der gewährten Freiheit Gebrauch machen, mancherlei unvorhergesehene Nebenwirkungen zeigen würden. Hieraus erklärt es sich, daß sowohl die Presse als der Beamtenausschuß sich in ihrer Kritik weniger mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs befaßt haben, die das geltende Recht ändern und deshalb seinen wesentlichen Inhalt bilden, sondern hauptsächlich mit den vielseitigen Möglichkeiten, die sich bei der Ausführung des Gesetzes ergeben und sich zur Zeit noch nicht vollständig übersehen lassen. Der Anlaß, der Grundgedanke und das Ziel des Gesetzentwurfs ist infolgedessen bei den Erörterungen stark in den Hintergrund getreten. Es wird von allgemeinem Interesse sein, diese noch einmal kurz zusammengefaßt in Erinnerung zu bringen.

Den Anlaß zum Gesetzentwurf gab die große Wohnungsnot der Beamten. Anfang 1926 waren über zehn Prozent der Beamten in Not- und Behelfswohnungen untergebracht. Zwar haben das Reich, die Länder und Gemeinden ihre Pflicht zur Abhilfe des Notstandes nicht verkannt und öffentliche Mittel hierzu bereitgestellt; das konnte jedoch mit Rücksicht auf die gebotene Sparsamkeit nur unter dem Gesichtspunkte des Erfordernisses der Verwaltungen geschehen; wo nicht aus rein dienstlichen Gründen eine unbedingte Notwendigkeit zur Bereitstellung von Beamtenwohnungen vorlag, konnte nicht geholfen werden. Und doch war der Drang nach Verbesserung der Behelfswohnungen und nach bescheidenen Eigenheimen ungeheuer groß.

Aus der Beamtenschaft heraus wurde nun der Vorschlag gemacht, den wohnungsuchenden Beamten dadurch behilflich zu sein, daß man ihnen ermöglichte, ihre Ansprüche auf die künftig fälligen Dienstbezüge, die doch schon heute einen Vermögenswert darstellten, wirtschaftlich auszunutzen, und zwar dadurch, daß diese Ansprüche die Eigenschaft von Sicherheiten für Baudarlehen erhielten. Der Vorschlag fand fast in der gesamten Beamtenschaft einmütige Zustimmung; alle Spitzenorganisationen ohne Unterschied ihrer beamtenpolitischen und gewerkschaftlichen Einstellung setzten sich für ihn ein und forderten von den gesetzgebenden Körperschaften seine gesetzliche Verwirklichung; der Reichstag und der preußische Landtag stellten sich in Entschließungen auf denselben Boden. Die Reichsregierung kam nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, daß der Vorschlag wohl durchführbar sei und daß auf dem vorgeschlagenen Wege den Beamten der Erwerb von Eigenheimen wesentlich erleichtert werde. Es bedurfte dazu einer Aenderung der zur Zeit geltenden Gesetze über die Zulässigkeit der Abtretung von künftig fällig werdenden Dienstbezügen. Nach § 400 BGB. kann eine

Forderung nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist; nach § 850, Abs. 1, Nr. 7 bis 9 ZPO. ist ein gewisser Betrag des Diensteinkommens und Ruhegehalts der Beamten der Pfändung entzogen und damit auch der Abtretbarkeit. Die Abtretbarkeit ist außerdem noch durch den § 81 des Einführungsgesetzes zum BGB. eingeschränkt, der landesrechtliche Vorschriften über weitere Einschränkungen der Abtretungsbefugnis, als § 400 BGB. vorsieht, in Geltung läßt. Solche Vorschriften bestehen z. B. in Preußen; die preußischen Beamten können noch heute keinen Pfennig ihrer künftig fällig werdenden Dienstbezüge rechtsgültig abtreten. Es galt also, diese Schranken für den Zweck des Erwerbs von Eigenheimen zu erniedrigen. Das ist geschehen durch den § 1 des neuen Gesetzes; § 1 versetzt den Beamten in die Lage, nach freier Wahl einen nach oben begrenzten, im übrigen aber von ihm selbst zu bestimmenden Teil seiner künftig fällig werdenden Dienstbezüge auf eine von ihm zu bestimmende Zeit abzutreten und damit ein Sicherheitsobjekt für ein von ihm begehrtes Baudarlehn in der Hand zu haben. Um Schädigungen der Beamten durch unvorsichtigen Gebrauch der gewährten Freiheit nach Möglichkeit vorzubeugen, hat das Gesetz in den §§ 2 und 3 einige Schutzbestimmungen vorgesehen. Zunächst ist die Abtretung nur zum Erwerb von Eigenheimen zulässig; für Abtretungen zu anderen Zwecken verbleibt es beim geltenden Recht. Sodann kann nicht an jede beliebige Person abgetreten werden, sondern nur an öffentlich-rechtliche Kreditinstitute oder gemeinnützige Unternehmungen, die von der Reichs- oder den Landesregierungen zur Entgegennahme der Abtretungen ermächtigt sind; die Ermächtigung wird natürlich nur gegeben werden, wenn die Bonität nach menschlichem Ermessen als gegeben angesehen werden kann. Ferner sollen die eingegangenen Abtretungssummen nicht etwa von dem Kreditinstitut bis zum Ablauf der Abtretungszeit für seine Zwecke ausgenutzt werden, sondern sie müssen alsbald in Form von Baudarlehen an die abtretenden Beamten ausgegeben werden. Bei der Verwendung der eingegangenen Abtretungsbeträge zu Baudarlehen wirkt eine vom Reichsarbeitsminister zu bestimmende Stelle mit, die das Vertrauen der Beamtenschaft genießt. Endlich ist zum Schutze der Beamten vorgesehen, daß die Abtretung von dem Beamten kurzfristig gekündigt werden kann mit der Wirkung, daß der Beamte von der weiteren Zahlung der abgetretenen Teile seines Diensteinkommens befreit ist.

Trotz dieser Schutzbestimmungen muß jeder Beamte, der von der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen will, sorgsam prüfen, ob er die Belastung, die er für längere Zeit auf sich nimmt, auch bis zum Ablauf dieser Zeit tragen kann. Eine Bereitstellung öffentlicher Mittel sieht das Gesetz nicht vor.

Das Gesetz ist von weittragender Bedeutung nicht nur für die Beamtenschaft, sondern auch für alle Bevölkerungskreise, deren Erwerbstätigkeit auf dem Baumarkt liegt; es will zur Lösung des Wohnungsproblems beitragen.

* * *

Nachstehend lassen wir den Wortlaut des „Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau“ nach den Beschlüssen der dritten Lesung des Reichstages folgen:

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrates hiermit verkündet wird.

§ 1.

Beamte, Geistliche und Berufssoldaten, und zwar alle auch nach Versetzung in den Ruhestand sowie ihre Hinterbliebenen, können bis zu zwei Drittel des Betrages um den ihr Diensteinkommen, Ruhegehalt und ihre sonstigen laufenden Bezüge mit Ausnahme etwaiger Dienstaufwandsentschädigungen die Summe von insgesamt 1560 RM. für das Jahr übersteigen, zu einem der im § 2 genannten Zwecke abtreten. Hat der Empfänger der genannten Bezüge kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren, so ist bei Unterhaltspflicht gegenüber einer Person nur die Hälfte, bei Unterhaltspflicht gegenüber mehreren Personen nur ein Drittel des Mehrbetrages abtretbar.

Ist dem Abtretenden ein Darlehn gewährt worden (§ 2), so wird die Wirksamkeit der Abtretung durch eine Verringerung der Bezüge oder eine Aenderung in der Zahl der Unterhaltsberechtigten nicht berührt.

§ 2.

Die Abtretung gemäß § 1 darf nur an ein von der Reichs- oder Landesregierung bestimmtes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder gemeinnütziges Unternehmen erfolgen. Zuständig für die Bestimmungen ist, soweit Beamte der Länder und der der Aufsicht der Länder unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Frage kommen, die Landesregierung, im übrigen die Reichsregierung.

Die Abtretung bedarf des Einverständnisses einer vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats bestimmten Stelle. Sie ist nur zulässig zur Beschaffung, Verzinsung oder Tilgung von Darlehen, die durch Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden auf Wohnheimstätten im Sinne des Reichsheimstättengesetzes, vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962) oder anderweitig gegen spekulative Verwertung geschützten Wohnheimstätten gesichert sind oder gesichert werden sollen.

Einer Wohnheimstätte steht ein zu ihrer Errichtung bestimmtes Grundstück gleich, sowie ein Erbbaurecht, das für mindestens 50 Jahre eingeräumt ist.

§ 3.

Dem Abtretenden muß das Recht vorbehalten werden, den Vertrag bis zur Gewährung des Darlehns zum Ablauf eines Kalendervierteljahrs zu kündigen. Die Kündigungsfrist darf höchstens ein halbes Jahr betragen. Durch die Kündigung erhält der Beamte nicht das Recht, das bereits eingezahlte Kapital vor dem Ende der Sparperiode zurückzuverlangen.

§ 4.

Landesgesetzliche Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie einer Abtretung nach Maßgabe dieses Gesetzes entgegenstehen.

§ 5.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen.

* * *

Bemerkung der Schriftleitung: Ueber Einzelheiten des Sparverfahrens auf Grund des Gesetzes gibt Aufschluß die vom Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft E. V., Berlin Eichkamp, herausgegebene Broschüre „Wegweiser zur Beamten-Heimstätte“, die gegen Einsendung von 30 Pf. von dort zu beziehen ist.

Die Enthebung eines Gemeindebeamten vom Amte

(Schluß.)

III.

Die Wirkungen der Enthebung vom Amte sind zweierlei:

a) die Ausschließung des Beamten von der Ausübung des Amtes, d. h. der Beamte wird unter Beibehaltung seiner Beamteneigenschaft von der Dienstleistungspflicht entbunden.

b) die Einziehung eines Teiles des Diensteinkommens während der Dauer der Amtsenthebung.

Gerade mit Rücksicht auf die vermögensrechtlichen Wirkungen, unter welchen in erster Linie die Familie des Beamten zu leiden hat, ja das gesamte Familienleben zerstört, der Beamte direkt der Schuldenwirtschaft zugeführt wird, sollte man nur in den Fällen von der Amtsenthebung Gebrauch machen, in denen es sich um ein Verbrechen handelt, das unbedingt zur Dienstentlassung führen „muß“. Das Ansehen eines Beamten, der vielleicht auf Grund einer gehässigen Denunziation einer Handlung verdächtigt wird, die noch gar nicht erwiesen ist, aber unmittelbar die Amtsenthebung auslöst, die wiederum nach einer langen Amtsenthebungszeit aufgehoben werden muß, wird immer geschädigt. Im Kreise der Gesellschaft wird bekannt, daß der Beamte von seinem Amte enthoben ist. Es spricht sich herum, und erschüttert das Vertrauen gründlich. Wenn nun nach langer Zeit die Amtsenthebung aufgehoben wird, weil der Beamte z. B. gänzlich unschuldig ist, die Verdächtigungen als unwahr erwiesen sind, so nimmt hiervon die Oeffentlichkeit kaum Kenntnis; es wird die Gesellschaft das verlorene Vertrauen einem solchen Beamten kaum wieder zuwenden und darunter leidet auch die Verwaltung einer Gemeinde, deren Vorstand selbst die Amtsenthebung bei der höheren Behörde beantragt hat!

Die vermögensrechtlichen Wirkungen bestehen nach § 51 und § 52 Disziplinargesetz darin, daß der von dem Amte enthobene Beamte während der Dauer seiner Enthebung nur den Anspruch auf die Hälfte seines Diensteinkommens hat. Zum Diensteinkommen gehört nicht die Dienstaufwandsentschädigung, weil diese mit dem Amte im ursächlichen Zusammenhange steht und ganz fortfällt zugunsten desjenigen, der diese Amtstätigkeit ausübt. Diese Gehaltseinbehaltung ist als vorläufiger Verwaltungsakt nur ein Sicherungsmittel des Staates für die durch die angeordnete Amtsenthebung entstandenen Unkosten des förmlichen Disziplinarverfahrens. Nur dann, wenn diese Kosten weniger sind als der einbehaltene Teil, wird der Ueberschuß dem verurteilten Beamten nachgezahlt. Ein Recht der Erinnerung über die Verwendung des Einkommens steht ihm nicht zu, er kann nur eine Nachweisung über die Verwendung selbst verlangen. Ein Rechtsmittel wäre

ur dann gegeben, wenn ihm mehr als die Hälfte des Diensteinkommens einbehalten wäre, und diesen Mehrbetrag kann er als Gehaltsforderung von der Gemeinde im Rechtswege verlangen (§ 7 Kommunalbeamtengesetz).

Die Verwendung der einbehaltenen Gehaltsteile richtet sich nach dem Ausgang des Verfahrens. Im Falle einer auf Grund des § 48 Disziplinargesetzes kraft Gesetzes eingetretenen Amtsenthebung ist bei Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder bei Verurteilung zu einer Strafe, die nicht den Amtsverlust zur Folge hat, das einbehaltene Gehalt nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens" dem Beamten voll nachzuzahlen, sofern nicht innerhalb der Frist des § 49 Disziplinargesetz von zehn Tagen ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, oder nach § 50 bereits die Amtsenthebung angeordnet war. Ist dies der Fall, so entscheidet der Ausgang dieses „Disziplinarverfahrens" Wird auf Entfernung aus dem Amte (Dienstentlassung, Strafversetzung, Versetzung in den Wartestand gemäß § 46 Disziplinargesetz) erkannt, so hat der Verurteilte keinen Anspruch auf Nachzahlung. Wird er mit einer Ordnungsstrafe im Sinne des § 15 Disziplinargesetz belegt, so wird ihm der ganze einbehaltene Gehaltsteil unter Abzug der Ordnungsstrafe (Geldbuße) und der Kosten des förmlichen Disziplinarverfahrens nachgezahlt. Wird er freigesprochen, so ist alles nachzuzahlen.

Aßmann.

Berufsfragen der Behördentechniker

Bestimmungen über die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern. Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt hat am 20. Dezember 1926 einen Runderlaß betr. staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern herausgegeben und damit einen Schritt getan, der wahrscheinlich auch in anderen Ländern Nachfolge finden und hinwirken wird auf die Erreichung reichsgesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Ausbildungswesens in der Wohlfahrtspflege. Wir geben die Verfügung nachstehend bekannt:

Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt betr. staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten). Vom 4. April 1927.

I. Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte), die auf dem Gebiete A. der Jugendwohlfahrtspflege oder B. der Wirtschafts- und Berufsfürsorger oder C. der allgemeinen Wohlfahrtspflege tätig sind, können die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) für das betreffende Hauptfach (A bis C) erhalten, falls sie den Lehrgang einer von mir zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) versuchsweise zugelassenen Anstalt besucht und nach bestandener Prüfung sich mindestens ein Jahr in praktischer sozialer Arbeit, die auf einem Gebiete des für die Prüfung gewählten Hauptfaches liegen muß, bewährt haben.

II. Welche Anstalten von mir im Sinne des Absatzes I zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) versuchsweise zugelassen sind, werde ich in einem besonderen Erlaß bekanntgeben.

III. Ob und unter welchen Voraussetzungen Bewerber auf Grund einer anderen, als gleichwertig anzusehenden theoretischen und praktischen Ausbildung ausnahmsweise zur Prüfung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) zugelassen werden können, wird von mir im Einzelfalle entschieden werden.

IV. Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte), die mindestens drei Jahre auf dem Gebiet A. der Jugendwohlfahrtspflege oder B. der Wirtschafts- und Berufsfürsorger oder C. der allgemeinen Wohlfahrtspflege hauptberuflich tätig sind, können die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) für das betreffende Hauptfach (A—C) durch Teilnahme an einem von mir zur Vorbereitung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) auf die staatliche Prüfung zugelassenen Nachschulungslehrgang und Bestehen der Abschlußprüfung erwerben.

V. Bezüglich der Einrichtung von Nachschulungslehrgängen für Wohlfahrtspflege (Fürsorger, Sozialbeamte) ergeht besonderer Erlaß.

VI. Ob und unter welchen Voraussetzungen in ganz besonders gelagerten Einzelfällen bei Nachweis von in mehr als fünfjähriger Tätigkeit erworbenen Erfahrungen, hinreichenden theoretischen Kenntnissen und hervorragender Eignung ausnahmsweise die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) ohne Ablegung der Prüfung erteilt werden kann, wird von mir entschieden werden.

VII. a) Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) sind durch Vermittlung der Dienststelle, bei der der Antragsteller tätig ist (bei Behörden also auf dem Dienstwege), dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin-Schöneberg, Gothaerstr. 19) zuzuleiten.

b) Mit dem Antrag sind beizubringen: 1. eine Geburtsurkunde, 2. eine von dem Bewerber handschriftlich zu fertigende ausführliche Darstellung seines Lebenslaufes, 3. behördliche Leumundszeugnisse für die Zeit nach dem Verlassen der Schule, 4. die zum Nachweis der erlangten schulwissenschaftlichen Vorbildung erforderlichen Zeugnisse (jedoch nur von Teilnehmern an Vollkursen im Falle des Absatzes I), 5. der Nachweis einer ausreichenden fachlichen Berufsschulung, 6. der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an dem Lehrgang einer von mir zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) versuchsweise zugelassenen Anstalt oder an einem zur Vorbereitung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) auf die staatliche Prüfung zugelassenen Nachschulungslehrgang oder die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes VI erforderlichen Zeugnisse, 7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die Eignung für den Beruf als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte), 8. die zum Nachweis des in Absatz I vorgeschriebenen Probejahres erforderlichen Bescheinigungen.

c) Es empfiehlt sich, alle Zeugnisse in beglaubigter Abschrift (nicht im Original) einzureichen. Zu dem Gesuch, zu der Darstellung des Lebenslaufes und zu den Zeugnisabschriften ist das bei den deutschen Reichs- und Staatsbehörden gebräuchliche einheitliche Papierformat zu verwenden.

VIII. Sonderabdrucke dieses Erlasses sind in Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44, käuflich zu erhalten.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin-Schöneberg."

Bezirksversammlung der Fachgruppe „Preuß. Landeskulturverwaltung". Am 19. Juni fand in Frankfurt a.O. eine sehr gut besuchte Tagung der Fachgruppe „Preuß. Landeskulturverwaltung" statt. Außer den zahlreich erschienenen Bundesmitgliedern nahmen auch sieben Kollegen des Merseburger Verbandes teil. Zum ersten Punkt der Tagesordnung sprach Koll. Dölling von der Hauptverwaltung über die Arbeit des Bundes für die mittleren vermessungstechnischen Bürobeamten der landwirtschaftlichen Verwaltung und die seitens des Bundes beabsichtigten weiteren Maßnahmen. Im Anschluß an den Vortrag fand eine längere und lebhafte Aussprache statt. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung nahm Kollege Hopp, Berlin, Stellung zu den bevorstehenden neuen Bestimmungen über die Annahme und Ausbildung von Anwärtern für die Obersekretärlaufbahn und trug die Forderungen des Landesfachgruppenausschusses vor. Nach längerer Debatte wurde den Vorschlägen des Landesfachgruppenausschusses einmütig zugestimmt. Zum dritten Punkt erfolgte noch ein kurzer Bericht über die zur Zeit bekannten Absichten der preußischen Regierung über die kommende Besoldungsreform und die Revision des Tarifvertrages.

Zum Schluß der Tagung dankte der Bezirksobmann der Frankfurter Gruppe des Merseburger Verbandes für die Einladung und erklärte, daß er wie auch die anderen anwesenden Kollegen der Auffassung seien, daß die beste Vertretung der Berufsinteressen nur durch den Bund erfolgen könne. Die Tagung war ein voller Erfolg für die Arbeit des Bundes.

Beamtenrecht

Das Anstellungsrecht der preußischen Städte. Nach § 8 Abs. 1 KBG. vom 30. Juli 1899 erfolgt die Anstellung der städtischen Beamten grundsätzlich auf Lebenszeit. Es wird somit ein auf Probe angestellter Beamter nach Ablauf der Probezeit, falls nicht gekündigt wird, auf Lebenszeit angestellt (JW. 1916, S. 1280, Nr. 14); es sei denn, daß eine der Ausnahmen des § 9 KBG. gegeben ist.

Der Abs. 1 des § 9 gestattet für städtische Beamten Abweichungen von der lebenslänglichen Anstellung nur, wenn sie im Ortsstatut oder im Einzelfall mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind. Die zweite Alternative ermöglicht also die zeitlich begrenzte Anstellung eines bestimmten Beamten. Im Gegensatz dazu muß das Ortsstatut als objektive Rechtsnorm allgemeine Grundsätze über die Art und Weise enthalten, in der für bestimmte Beamtengruppen oder bestimmte Beamtenstellen von der lebenslänglichen Dauer der Anstellung abgewichen werden soll. Unzulässig dagegen ist es, der Stadt die selbständige Anordnung darüber zu übertragen, ob und wie bei der Anstellung einer bestimmten „Einzelpersönlichkeit" als Beamten das Dienstverhältnis zeitlich beschränkt werden soll. Eine solche Regelung für den Einzelfall erfordert nach dem Gesetz die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welches Erfordernis durch Ortsstatut nicht beseitigt werden kann. Dieses kann an die Stelle der gesetzlichen Lebenslänglichkeit der Amtsdauer städtischer Beamten eine andere Regelung setzen; dem von der Aufsichtsbehörde nicht kontrollierten Ermessen der Stadt darf es die Festsetzung der Amtsdauer nicht überlassen.

Eine Anstellung eines Einzelbeamten für eine bestimmte Zeit ohne obrigkeitliche Genehmigung ist demnach ungültig, nach dem Ab-

lauf des Probejahres kann die Unkündbarkeit des Beamten in keinerlei Weise rückgängig gemacht werden, selbst dadurch nicht, daß der Regierungspräsident z. B. auf eine Beschwerde des „gekündigten" Beamten entscheidet, es liege ein wichtiger Grund zur Kündigung vor, und sei diese deshalb gerechtfertigt. Die Kündigung auszusprechen war die Stadt überhaupt nicht berechtigt, und es wird durch diese Kündigung das Beamtendienstverhältnis nicht beendet. Es steht bei Vorlage eines wichtigen Grundes daher der Stadt nur das Recht zu, die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zu beantragen oder von dem Rechte der Verhängung einer Ordnungsstrafe Gebrauch zu machen.

Im übrigen kann die Beendigung eines Beamtenverhältnisses durch eine Erklärung des Beamten nur dann zur Grundlage einer behördlichen Entschließung werden, wenn die Erklärung des Beamten bestimmt und klar ist. Das Einverständnis des Beamten zu einer Erklärung der Behörde, das lebenslängliche Dienstverhältnis in ein solches auf Privatdienstvertrag umzuwandeln, muß in zweifelsfreier Weise und Form eingeholt werden. Das liegt aber nicht vor, wenn ein auf Lebenszeit angestellter Beamter rechtswidrig gekündigt worden ist, und er den Antrag stellt oder sich damit einverstanden erklärt, daß er vorübergehend noch auf Privatdienstvertrag weiterbeschäftigt wird. Durch eine solche Erklärung oder Einverständnis wird auf das Recht auf lebenslängliche Anstellung nicht verzichtet; denn diese Erklärung setzte voraus, daß die Kündigung überhaupt möglich war, nicht aber von dem Beamten nur bei Abgabe seiner Erklärung als gegeben angenommen worden ist. Darin wird auch nichts geändert, wenn der gekündigte Beamte sich um eine andere Stellung im Privatdienst bewirbt und solche annimmt; denn der im § 615 BGB. für das bürgerliche Dienstverhältnis ausgesprochene Rechtsgedanke findet auf das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis keine Anwendung. (Entsch. RG. Zivils. Bd. 96, S. 302; Urt. RG. vom 22. Juni 1926, Bd. 114, S. 122.)

Der Anspruch auf Fortzahlung des Diensteinkommens muß in dem im § 7 des KBG. niedergelegten Wege erfolgen. Es muß also dem ordentlichen Rechtswege die Beschwerde beim Bezirksausschuß und in weiterer Instanz beim Provinzialrat vorausgehen. Wenn die erforderliche Klage statt bei dem Landgericht als allein zuständig (Urt. RG. vom 22. Dezember 1925, III. 16/25), bei dem zuständigen Amtsgericht anhängig gemacht wird, so ist das unerheblich; das Amtsgericht hat dann die Klage an das zuständige Landgericht zu verweisen (Urt. RG. vom 22. Juni 1926, III. 379/25). — a —

Widerruf der Beurlaubung ohne Gehalt. Die Beurlaubung ohne Gehalt ist ein vorübergehender Zustand, der von der Anstellungsbehörde jederzeit durch die Ausübung ihres Widerrufsrechts beendet werden kann. Erhält der so beurlaubte Beamte den Widerruf, wird er also aufgefordert, seinen Dienst wieder anzutreten, so ist er verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Die Erklärung der Dienstbereitschaft muß ausdrücklich oder stillschweigend an die zuständige Behörde gerichtet sein unter Umständen wird auch die Erklärung einem die Dienststrafuntersuchung führenden Beamten gegenüber dazu ausreichen können, falls der Beamte den Widerruf seiner Behörde nicht erhalten hat und gegen ihn dieserhalb das Disziplinarverfahren wegen unerlaubter Entfernung vom Amte eingeleitet worden ist, er also jetzt erst von dem Widerruf erfährt.

Der von dem Dienste enthobene Beamte bleibt Beamter und hat daher auch die Residenzpflicht. Verletzt er diese wegen Nichterfüllung des Widerrufes des Urlaubs, so hält er sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub vom Amte fern und geht während dieser Zeit seines gesamten Diensteinkommens verlustig. Die unerlaubte Entfernung des Beamten verwandelt sich durch die Enthebung vom Amte niemals in eine erlaubte, von der dienstberechtigten Behörde gebotene. Der vom Amte enthobene Beamte verliert also auch dann den Anspruch auf die Hälfte seines Diensteinkommens, denn der Einkommensverlust bei der unerlaubten Entfernung vom Amte hat keinen strafrechtlichen Charakter, sondern ist eine vermögensrechtliche Folge der Nichterfüllung der Amtspflicht und des dadurch der Anstellungsbehörde zugefügten Schadens (Urt. RG. vom 16. Dezember 1926, III. 174/25, Bd. 113, S. 143; vgl. ferner Bd. 52, S. 22).

Die gleichen Grundsätze haben auch in Analogie auf den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten Anwendung zu finden, wenn diese auch keines Urlaubes zum Entfernen vom Dienstorte bedarf. Er hat aber der Aufforderung seiner Anstellungsbehörde zu folgen, wenn diese seine Dienste im Rahmen des Gesetzes wieder in Anspruch nimmt. — a —

Aus dem Bunde

Personalien. Der Reichsarbeitsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz den Kollegen Dr. Pfirrmann zum Reichsarbeitsrichter aus dem Kreise der Arbeitnehmer mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ernannt.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst bei Köpenick, Ulmenstraße 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Aus den Gauen

Tagung der Dienststellenverwaltung „Katasterwesen". Am 19. Juni fand in Magdeburg eine Fachgruppen-Tagung „Katasterwesen" statt, die recht gut besucht war. Der erste Teil der Tagung wurde ausgefüllt mit organisatorischen Fragen. U. a. wurde die Neuwahl des Fachgruppenausschusses vorgenommen. Als Obmann wurde Koll. Gartelmann, Magdeburg, gewählt. Die Kassierergeschäfte führt Koll. Fritsche, Beetzendorf.

Der zweite Punkt der Tagung war der Erörterung der berufspolitischen Angelegenheiten gewidmet. Ein Referat des Koll. Lemnitz, Potsdam, über die Lage des Berufsstandes fand in eingehender Aussprache volle Zustimmung. Von den erschienenen Gästen traten drei dem Bunde bei.

Industriebeamten-Sparbank

Das Geld wird teurer. Die in den letzten Jahren ständig sinkende Zinskurve hat erstmalig ihre Richtung geändert. Der Reichsbankdiskont, der bis vor kurzem 5% betrug, ist auf 6% erhöht worden. Auch die sonst auf dem Geldmarkt gezahlten Zinsen wiesen in den letzten Monaten steigende Tendenz auf. Diese Verhältnisse haben auch die Industriebeamten-Sparbank veranlaßt, ihre derzeitigen Zinssätze einer Nachprüfung zu unterziehen.

Es werden vom 1. Juli 1927 ab vergütet: auf gewöhnliche Sparkonten 5½%, auf regelmäßige Sparkonten 6%, auf gesperrte Sparkonten 6¼%.

Für tägliches Geld, über das durch Scheck verfügt wird, werden 4½% gutgebracht. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Kreditzinsen sind auch die Debetzinsen allgemein um ½% ab 1. Juli 1927 heraufgesetzt worden.

Mit den jetzt gegebenen Zinssätzen ist die Sparbank immer noch günstiger als die öffentlichen Sparkassen und die privatkapitalistischen Banken. Drum sollte jeder Kollege, der bislang noch kein Sparkonto bei der Industriebeamten-Sparbank führt, sich nunmehr bei ihr als Sparer oder als Mitglied betätigen. Diese Beteiligung liegt auch materiell, wie die oben angeführten Zinssätze ausweisen, im Interesse der Kollegen.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Arnstadt. M. 7. VII., 20⁰⁰, „Schmidts Hotel", Bahnhofstr.
Bochum. M. 5. VII., 20⁰⁰, „Märkischer Hof", Bahnhofstr. 41.
Bochum. F. (Bergbau), 9. VII., 17⁰⁰, „Märkischer Hof".
Danzig. M. 5. VII., 20⁰⁰, Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
Eisenach. M. 5. VII., 20⁰⁰, Hotel „Karthäuserhof", Karlsplatz.
Fürstenwalde. M. 8. VII., „Reichshallen".
Griesheim. M. 6. VII., 17³⁰, „Bayrischer Hof", Hauptstr.
Hagen. M. 6. VII., 20⁰⁰, „Hansa-Restaurant", Böhmerstr. 11.
Halle. M. 5. VII., 20⁰⁰, „Bauers Ausschank", Rathaus 3.
Kiel. M. 7. VII., 20⁰⁰, Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstr.
Langendreer. M. 10. VII., 10⁰⁰, Hotel „Mies", Bahnhof.
Linden-R. M. 10. VII., 10⁰⁰, Lokal „Siewering", Baakernmuldestr.
Meiderich. M. 7. VII., 20⁰⁰, „Stadtgarten", Kirchstr.
Muskau. M. 3. VII., 16⁰⁰, „Bockkeller".
Mühlhausen. 3. VII., Ausflug Friedrichroda, Abf. 5⁰¹.
Mühlhausen. M. 7. VII., 20³⁰, „Postkeller".
Nordhausen. M. 7. VII., 20⁰⁰, Hotel „Koenigshof".
Rheinfelden. M. 5. VII., 20⁰⁰, Café „Danner".
Saarbrücken. M. 8. VII., 20⁰⁰, „Knipperbräu", Bahnhofstr.
Siegen. M. 5. VII., bei Heiser, Bahnhofstr.
Stoppenberg. M. 10. VII., 10³⁰, Lokal „Peters".
Trier. M. 7. VII., 20³⁰, Scheuer, Simeonstr. 41.
Waldheim. M. 6. VII., 20⁰⁰, Gasthaus „Taube", Diedenhain.
Zella-Mehlis. M. 7. VII., 20⁰⁰, Vereinslokal „Ratskeller".

ücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" ersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und reis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter chriften erfolgt nicht.

ccumulatoren-Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Hagen: Bericht über das Geschäftsjahr 1926. Selbstverlag.

lgemeiner Industrieangestellten-Verband, Reichenberg: Tätigkeitsbericht für die Jahre 1924/26. Selbstverlag.

rbeit, Die. Herausgegeben von Th. Leipart, Heft 4 und 5 1927. Verlagsanstalt des ADGB. 1 RM. pro Heft.

usschuß für wirtschaftliche Fertigung: Planung und Betrieb von Preßluftanlagen. AWF-Schrift Nr. 208 1,50 RM. und AWF-Betriebsblätter Nr. 41 und 42: Wartung und Betrieb von Preßlufthämmern, je Blatt 0,25 RM. Beuth-Verlag GmbH., Berlin.

allod, Karl: Der Zukunftsstaat. E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin. Gebunden 6 RM.

orgius, Dr. W.: Der Paneuropa-Wahn. Verlag Neue Gesellschaft, Berlin. 1,20 RM.

lätter für Alle, Monatsschrift der Universumbücherei, April und Mai 1927. Selbstverlag, Berlin. 0,30 RM.

ücherwarte, Die, Heft 4 und 5 1927. Herausgegeben vom Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Selbstverlag Berlin. Einzelheft 0,75, Vierteljahr. (3 Hefte) 1,50 RM.

oudenhove-Kalergi, R. N.: Paneuropa, Volksausgabe. Paneuropa-Verlag, Wien. 1,90 RM.

amaschke, Ad.: Deutsche Bodenreform, Arbeit und Aufgaben. Soziale Zeitfragen, Heft 84. Verlag Gebr. Mann, Berlin. Bund Deutscher Bodenreformer, Berlin, Lessingstr. 11. 0,50 RM.

as neue Rußland, Doppelheft 3/4, Mai 1927. Zeitschrift für Kultur, Wirtschaft und Literatur. Herausgegeben von der Gesellschaft der Freunde des Neuen Rußland. Selbstverlag, Berlin. Doppelheft 1 RM.

escovich, Emo: Unsere Technik und Amerika. Verlag Dieck & Co., Stuttgart. Geb. 2,50 RM.

eutsche Liga für Menschenrechte, E. V.: Acht Jahre politische Justiz. Verlag Hensel & Co., Berlin.

eutscher Ausschuß für Eisenbeton: Vorläufige Richtlinien für die Ausführung von Bauwerken aus Beton in Moor, in Moorwässern und ähnlich zusammengesetzten Wässern. Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. 0,30 RM.

eutscher Werkmeister-Verband: Handbuch für die Vereinsvorstände und Mitglieder des Deutschen Werkmeister-Verbandes für das Geschäftsjahr 1927. 36. Jahrgang. Selbstverlag, Düsseldorf.

rdel, Prof. Dr.: Die Rechtstellung der Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe. Polier-, Werk- und Schachtmeisterbund für das Baugewerbe Deutschlands, Braunschweig.

eig, Sitzler: Arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen des Reichs. Zweite Auflage. Verlag Franz Vahlen, Berlin. 9 RM.

eldhaus, F. M.: Die Kinderschuhe der neuen Verkehrsmittel. Verlag Der Eiserne Hammer, Karl Robert Langenwiesche, Eisenstein (Taunus). 0,90 RM.

emeinwirtschaft, Die. Herausgegeben von Bruno Zschätzsch. Selbstverlag, Hermsdorf (Thür.). 2,40 pro Qartal (3 Hefte).

Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. Geschäftsbericht 1926, 33. Jahresbericht. Selbstverlag, Hamburg.

Gödel, Paul, Baurat: Bemessungstafeln für Eisenbetonkonstruktionen. Verlag Julius Springer, Berlin.

Gruber, A., Dipl.-Ing.: Technisches Zeichnen. Verlag Otto Maier, Ravensburg. 3 RM.

Halbfell, A.: Staatszerstörung durch Inflation. Meyersche Hofbuchhandlung, Detmold.

Illustrierte Geschichte der Russischen Revolution. Neuer Deutscher Verlag, Berlin. Heft 1, 2 und 3.

Kschischo, W.: Angestellten-Tarifvertrag für die Reichs- und für die Preußische Staatsverwaltung. Verlag Georg Bath, Berlin. 5,80 RM.

Kurpium, Rob.: Lehr- und Uebungsbuch für bergmännisches Rechnen. Heinrich Handels Verlag, Breslau. Band I 2,40, Band II 1,80 RM.

Lehmann, Dr. jur. H.: Tarifvertrag und Nachwirkung. Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig, Heft 13. Verlag Reimar Hobbing, Berlin. 3 RM.

List-Gesellschaft, Friedrich: Dem Reichsverband der Deutschen Volkswirte zur Feier seines 25jährigen Bestehens zu Berlin im Februar 1927. Reichsverband der Deutschen Volkswirte, Berlin.

Löse, B.: Bemessungsverfahren. Zahlentafeln und Zahlenbeispiele zu den Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. Geh. 6 RM., geb. 6,90 RM.

Märkischer Wochenend- und Ferien-Führer. Verband Märkischer Kur- und Erholungsorte, Berlin W 9. 0,40 RM.

Moisescu, M.: Psychotechnik des Zeitnehmens in der Werkstatt. Vergleich verschiedener Zeitmessungsinstrumente und Zeitmessungsverfahren. Sonderdruck aus „Industrielle Psychotechnik", 4. Jahrg., Heft 4. Verlag Julius Springer, Berlin.

Poeschel, Johannes: Ins Reich der Lüfte. R. Voigtländers Verlag, Leipzig. 3 RM.

Reichsverband der Deutschen Volkswirte: Volkswirtschaftliche Blätter 4 und 5, 26. Jahrgang. Selbstverlag, Berlin.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Ins Reich der Lüfte. Zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage der „Einführung in die Luftfahrt". Im Auftrage des Deutschen Luftfahrtverbandes herausgegeben von J. Poeschel. 244 S. mit 86 Abb. und drei Karten. R. Voigtländers Verlag, Leipzig. In Halbleinen 3 RM.

Von den besten Kennern der Luftfahrt bearbeitet, bietet das Buch auf engstem Raum eine vollständige Uebersicht über alles, was man von der Luftfahrt wissen muß. Zuerst befaßt es sich mit der Lufthülle der Erde, den fördernden und hemmenden Luftkräften, dem Wetter, das es zu meistern gilt. Dann berichtet es über die Entwicklung der einzelnen Luftfahrzeuge, von den ersten bescheidenen Anfängen bis zum Riesenluftschiff und dem Großflugzeug. Besondere Beachtung wird dem Segelflug geschenkt und durch den Abschnitt „Modellbau und Modellflug" auch zur Mitarbeit an der Entwicklung des Flugwesens angeregt. Wichtig sind ferner die Betrachtungen über Luftpolitik, über erdkundliche Forschung aus der Luft und über die Zukunft der Luftfahrt, den Luftverkehr. Ein besonders für die Jugend bestimmter Schlußabschnitt zeigt, welche Anforderungen an einen Flieger gestellt werden.

Das alles ist auf streng wissenschaftlicher Grundlage und doch leicht faßlich, ebenso belehrend wie unterhaltend geschildert. Viele Abbildungen erleichtern das Verständnis. Die Ausstattung ist vornehm, der Preis gering.

Jeder behördliche und private

vereidete Landmesser
Vermessungstechniker
Geometer und Feldmesser
Katasterobersekretär
Katastersekretär
Katastertechniker
Markscheider
Flurbereinigungsbeamte und -Angestellte
Vermessungsobersekretär
Vermessungssekretär
Kulturamtszeichner

kurz, jeder im Vermessungswesen tätige Angestellte und Beamte liest ausschließlich sein **maßgebendes Fachorgan**

Die Vermessungstechnische Rundschau

Sie erscheint zweimal monatlich, wird durch die Post bezogen und kostet vierteljährlich RM. 1,50. — Probenummern versendet kostenlos der

Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40.

Neue Zinssätze ab 1. Juli

Wir vergüten auf:

Gewöhnliche Sparkonten . .	5½ %
Regelmäßige Sparkonten	**6 %**
Gesperrte Sparkonten . . .	6¼ %
Girokonten	4½ %

Bei Beträgen über 500 RM. mit längerer Kündigungsfrist Zinssätze nach Vereinbarung.

Industriebeamten-Sparbank
e. G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7

ANZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum.
Anzeigen-Annahme:
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 :: Werftstraße 7.

Zum sofortigen Antritt sucht Baugeschäft der **Schornstein- u. Feuerungsbranche** in **Hannover** gewandten

Techniker oder Ingenieur.

Erwünscht sind Vorkenntnisse in diesem Fach und im Eisenbetonbau. Bewerbungen mit Lebenslauf, Ausbildung und Zeugnissen unter Angabe der Gehaltsansprüche an

Sulze & Schröder
Schornstein- u. Feuerungsbau, Hannover.

Bautechniker

mit praktischer und theoretischer Effahrung in Eisenbeton, Kalkulation, Abrechnung, Aufstellen von Kostenanschlägen für Büro und Baustelle sofort gesucht. Gehalt 300 RM.

Bauhütte Mainz G. m. b. H.
Mainz, Mainstr. 36.

Die **Bauhütte** G. m. b H., **Frankfurt a. O.,** sucht zum möglichst sofortigen Antritt jüngeren, tüchtigen

TECHNIKER

welcher flotter **Zeichner,** und **Rechner** sein muß. Ausführliche Angebote sind an die Adresse: **Bauhütte** G m. b H, **Frankfurt a. O., Gelbe Presse 23,** zu richten.

Bautechniker

(gelernter Zimmermann) zum bald. Antritt gesucht. Baugeschäft
Mauersberger & Zettel.
Aue (Erzgeb.)
Mehnertstr. 14.

Technikum Strelitz i/m

Lehrplan für Flugzeugingenieure und Ergänzungssemester für bisherige Maschinen- u. Eisenbaumgenieure

---

Wo wird ein Saal gebaut?

Für Nachweis zahle ich Provision.
Hans Luthardt
Bühnenbauanstalt **Coburg.**

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle 19.—, **Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Erstklassige
Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.
Dresdensia
Kamera - Vertrieb
Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

---

1 Dtzd. Ia. Rasierklingen
1,— M. frko.
1 hübsch. Taschenmesser
(Neuheit D. R. P.)
1,20 M. frko.
Nichtgef.: Geld zurück
Wilhelm Prinz,
Hemer i/W.,
Messerfabrikation

Schönheit ist Macht! Macht ist Reichtum!

Die lästigen **Sommersprossen, Pickel, Mitesser** und roten Stellen entstellen Sie. **Schönheitshersteller Pohll** wirk über Nacht wie ein Zaubermittel. Garantie: Sie erhalten in wenigen Tagen einen blendendweißen, fleckenlosen und klaren Teint. Sonst Geld zurück. Hilft dort, wo noch nichts geholfen. Topf 2.—, extra stark 3,—, dreif. stark für ganz alte Fälle 4,50 RM. Erfinder **Gg. Pohl, Berlin S 59/35,** Gräfestr. 69/70

PHOT. APPARATE — FERNGLÄSER

Bequemste Teilzahlungen ohne jeden Preisaufschlag
Preislisten kostenfrei
G. RÜDENBERG JUN. HANNOVER

Echt Messing. oben 3 Fl., i. Schirm 2 Fl. mit 60 cm Seidenschirm Mk. 39.-

Elektr. Kronen

In den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen
Größtes Versandhaus
nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet
A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Sämtliche Couleur - Artikel
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg T.
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

Billige Hauswäsche! **Ueber Bord** kommen ca. 22000 neue weiße **Mehlsäcke** für Stück **76 Pfennig,** weil ungebleicht, anstatt gebleicht, geliefert. Die Säcke sind fehlerfrei, ungenäht, unzerschnitten, ohne Schrift- u. Farbaufdruck u. eignen sich vorzügl. f. Leib-, Bett- u. Haushaltswäsche, Bettlaken, Zuggardinen usw. Versand bis 1 8. 27 direkt an Private (nicht unter 1—2 Dutzend) unter Nachn., Verpack. frei. 30 Stück ½ Porto-Vergütung, 60—120 in einem fortlaut. Stück post-, bahnfrei. Ia Qualität, Rücknahme.
Norddeutsches Exporthaus (Inhab. Wilhelm Harries) **Bremen B 63,** Ostertorsteinweg 54.

Stumpfe Rasierklingen

schleift garant. **Neu! Stück 6 Pfennig.** Zuschick als Brief gut verpackt an Schlacher Osnabrück 3, Hacklander-Straße 28

Unser blauer Einheits-Anzug

bricht sich Bahn. Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten. Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co.,
Nürnberg, Rennweg 1.

Ziehung bis 9. Juli

Rote Geld + Lotterie

9714 Gewinne bar = M.
Hauptgew. ev. **225000 100000 75000 25000**
Original-Lose à **M. 3.30**
Porto u. Liste **40** Pfg. extra empf. u. vers. auch u. Nachn.
Emil Stiller Nf.
Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39
Bestellg. baldigst erb.

A. W. FABER

ZEICHENGERÄTE
und
PRÄZISIONS-RECHENSTÄBE

Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte.

Harmoniums

erstklassig, prämiiert mit der Goldenen Medaille, in allen Preislagen. 2 Spiele, 8 Register RM. 250.—, 3 Spiele, 11 Register mit Aeolsharfe RM. 325.— Anzahlung RM. 50.—, Abzahlung monatlich RM. 15.— bis 20.—. Mit 5 Oktaven Mehrpreis RM. 50.—. Verkauf direkt an Private. Katalog gratis. Auf Wunsch Probelieferung.

Max Horn, Zwickau/Sa.
Harmonium-Fabrik.

Garantie-Fahrräder

mit Freilauf und mit Bereifung in allen Preislagen von
M 39.50 an

Illustr. Katalog kostenlos

Die Aushändigung unserer besten Tourenräder erfolgt bei nur
Anzahlung M 10.- Wochenrate M 2.50

AUTOFAHRAG G.M.B.H.
Berlin-SW 68, 226
Alexandrinen-Strasse 26

Wir liefern Teilzahlungsräder überallhin fracht- u. verpackungsfrei

---

Unabweisbar

Ist die Pflicht zur Sicherstellung des Alters und der Familie durch den Abschluß einer Lebens- oder Aussteuer-Versicherung, die der altbewährte, gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein a. G.,

am vorteilhaftesten bietet.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet und keine Provisionen zahlt.

Somit niedrigste Prämien!

Der Baraufwand des Versicherten wird durch eine natürliche und gerechte Ueberschußverteilung vom **ersten** Versicherungsjahre an auf das überhaupt erreichbare Mindestmaß verbilligt.

Drucksachen kostenlos durch die **Direktion** in Hannover, Raschplatz 13.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rot.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

05
E

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 27 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 8. JULI 1927

UNIVERSITY OF

X. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform

Die diesjährige Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform wies einen überaus zahlreichen Besuch durch Vertreter aller in der Sozialpolitik tätigen Behörden, Einrichtungen und Vereinigungen auf. Zum erstenmal war außer den einzelnen AfA-Verbänden, die schon bisher Mitglied der Gesellschaft für Soziale Reform waren, auch der AfA-Bund als solcher, durch Kollegen Schweitzer, vertreten. Ebenso nahm zum erstenmal die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände an der Tagung teil. Unser Bundesvorstand hatte Kollegen Dr. Pfirrmann entsandt.

Die Tagung gab ein getreuliches Spiegelbild der großen sozial- und wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen, die durch die jüngste Entwicklung der Wirtschaft und der sozialpolitischen Gesetzgebung entstanden sind. In der Wirtschaft wie in der Sozialpolitik tritt immer deutlicher an die Stelle des einzelnen die Organisation, d. h. in der kapitalistischen Wirtschaft, daß sich Unternehmer und Arbeiter auf allen Gebieten immer ausgesprochener nicht mehr als einzelne gegenüberstehen, sondern in festgefügten machtvollen Vereinigungen. Immer deutlicher wird dadurch, daß der seit dem Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsweise entbrannte Kampf um den Arbeitsertrag und um die Menschenbewirtschaftung sich zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung über Wesen und Sinn der Wirtschaft ausweitet und vertieft.

Im Zeichen dieser Auseinandersetzung standen denn auch die beiden Verhandlungsgegenstände: „Die Wirkung von Lohnerhöhungen auf die Kaufkraft und den inneren Markt“ und die „Selbstverwaltung in der Sozialpolitik“. Es ist im Rahmen eines kurzen Aufsatzes natürlich nicht möglich, den Inhalt der gebotenen Vorträge und der Aussprache in genügender Breite wiederzugeben. Notwendig erscheint dagegen eine Aufzählung der wichtigsten Ergebnisse der Auseinandersetzung, die dadurch eine besondere Gestalt erhielt, daß zum ersten Male die Vertreter der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sich an der Aussprache beteiligten.

Bereits die Eröffnungsrede des Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, Oberverwaltungsgerichtspräsident von Nostitz, ging in dankenswerter Weise auf die wichtigsten sozial- und wirtschaftspolitischen Probleme unserer Zeit ein. So setzte er sich mit erfreulicher Deutlichkeit in einem Rückblick auf die sozialpolitische Gesetzgebung der letzten Zeit mit den maßlosen Angriffen auf die Arbeitsgerichte auseinander, die nur aus einer grundsätzlichen Mißachtung des Volksrichtertums durch die zünftigen Juristen zu erklären sei. Ferner rügte er den schleppenden Gang der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens. Ebenso wies er auf die fortschreitende Zusammenballung der wirtschaftlichen Macht durch die nationalen und internationalen Kartelle hin und auf die noch durchaus nicht genügend erforschten Wirkungen der Rationalisierung, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeitslosigkeit, die sich immer deutlicher als eine Schicksalsfrage der europäischen Industrievölker herausstellt und somit alle Grundfragen der Bevölkerungs-, Wohnungs-, Siedlungs- und Handelspolitik berührt. Auch an die Wissenschaft, die berufen sein sollte, in den sozialpolitischen Auseinandersetzungen tatkräftig mitzuwirken, sich aber in den letzten Jahren sehr stark zurückhaltend oder gar ablehnend verhalten hat, richtete er einen eindringlichen Appell. Er warf die Frage auf, ob es nicht besser sei, die Schulpflicht zu verlängern und hierzu Erziehungsbeihilfen zu zahlen als erhöhte Summen für Erwerbslosenunterstützung auszugeben.

Ueber den ersten Verhandlungsgegenstand: „Die Wirkung von Lohnerhöhungen auf die Kaufkraft und den inneren Markt“ sprachen Prof. Lederer, Heidelberg, und Prof. Dr. Th. Brauer, Karlsruhe.

Professor Lederer behandelte den theoretischen Teil des Problems in außerordentlich tiefgründiger Weise, indem er zunächst eine Darstellung der Grundgedanken der freien Marktwirtschaft darbot. Bereits seit Monaten hat ja in der „Sozialen Praxis“ eine Erörterung über den Einfluß der großen monopolistischen Organisationen auf die Gestaltung des Marktes stattgefunden. Während der Sprecher der einen Auffassung, Professor Cassel, die Theorie aufgestellt hatte, daß die Gewerkschaften und der Staat durch ihr Hochhalten der Löhne selbst an der dauernden Arbeitslosigkeit Schuld seien, da, wie jede Ware, so auch die Arbeitskraft stets absetzbar sei, wenn sie nur genügend billig angeboten werde, wies die Gegenseite, also in erster Linie die Gewerkschaften, darauf hin, daß einmal diese These übersehe, daß ja durch Lohndruck Kaufkraftverminderung und damit erneute Absatzstockung einträte, und daß zum Zweiten diese Auffassung von einer abstrakten Wirtschaft gleichsam als einer Art Selbstzweck ausgehe und die Frage völlig außer acht lasse, welchen Sinn die Wirtschaft überhaupt habe, wenn sie nicht mehr dem Ziel einer möglichst hohen Güterversorgung der Volksgesamtheit diene.

Professor Dr. Lederer führte im wesentlichen folgendes aus:

Die kapitalistische Wirtschaft stellt ein System gegenseitiger Abhängigkeit dar. Sie ist zwar keine Planwirtschaft, aber auch nicht anarchisch. Es lassen sich Wirtschaftsgesetzmäßigkeiten feststellen, deren Element der Umstand ist, daß jeder Wirtschaftende in genau gleichem Ausmaße Verkäufer und Käufer ist. Er vermag nur soviel zu kaufen, als er zu verkaufen vermag, da er mit

Aus dem Inhalt:

X. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.
Tarifstreit in Köln.
Snell, Ostelbische Zustände.
Das Spiel um die Besoldungsordnung.
Beilage: Recht und Rechtspraxis.

dem Erlös kauft. Umgekehrt stellt jeder Verkauf ja einen Kauf dar, dessen Kaufkraft wiederum einen Verkauf zur Bedingung hat. In diesem Sinn ist Kaufkraft in der Tat nur ein Scheinproblem, wenn man die theoretische Voraussetzung machen darf, daß die Produktion jederzeit dem Absatz zu folgen vermag, so daß auf jede Aenderung der Bedarfsrichtung eine solche der Produktionsrichtung, und zwar auf Grund der Preisschwankungen, folgt. Aber diese abstrakten Bedingungen finden sich in der wirklichen Wirtschaft nicht. In dieser besteht weder die vollkommen freie Konkurrenz, noch die Möglichkeit einer unverzüglichen Aenderung der Produktionsrichtung. Außerdem sind in ihr dauernd Reserven, das heißt brachliegende Arbeitskräfte und Produktionsmittel, vorhanden. Wie wirkt nun eine Steigerung der Kaufkraft? Da Kaufkraft nur die andere Seite der Produktivkraft ist, ist ihre Steigerung gleichbedeutend einer Vermehrung der Gütermengen, die mit den vorhandenen Arbeitskräften erzeugt werden können, wenn man von einer Steigerung durch Vermehrung der Geldzeichen oder der Bevölkerung absieht. Der technische Fortschritt, der ja eine solche Steigerung der Produktivkraft ist, bringt also an sich keine Arbeitslosigkeit hervor, denn entweder bringt er sinkende Preise und damit erhöhten Absatz oder steigende Löhne und damit wiederum erhöhte Kaufkraft. In beiden Fällen außerdem gesteigerte Kaufkraft des Unternehmers, der somit in größerem Umfange akkumulierend, das heißt als Käufer auf dem Markte der Produktionsmittel, aufzutreten vermag. Aber freilich steht der Durchsetzung dieser Wirkung eine Reihe von Schwierigkeiten entgegen. Einmal besteht auf einer bestimmten technischen Höhe auch ein bestimmtes Zahlenverhältnis zwischen Arbeiter und Produktionsmittel, sodann aber hat die ganze Entwicklung der Kartellpolitik zum Ziele, die Wirkungen der Rationalisierung auf Preise und Löhne zum großen Teile auszuschalten, indem man die Intensivierung der Produktion ohne Preissenkung und ohne Lohnerhöhung betreibt, was nur durch das Mittel einer Drosselung der Produktion möglich ist. Dieser Drosselung wirkt nur gerade eine Lohnerhöhung entgegen, denn sie erhöht ja den Absatz und damit den Beschäftigungsgrad, gleichzeitig erzwingt sie weiteren technischen Fortschritt. Gewiß ist theoretisch auch durch eine übergroße Lohnerhöhung eine Drosselung der Produktion möglich, wenn nämlich der Profit so eingeschränkt würde, daß keine Akkumulation, also keine Vermehrung und Verbesserung des technischen Apparates möglich wäre. Freilich könnte diese Wirkung nur eintreten, wenn die Unternehmer weder die Preise noch die Zölle erhöhen könnten.

Die realen Auswirkungen im gegenwärtigen Zeitpunkt sind freilich schwer oder gar nicht feststellbar, da uns der genügende Einblick in die Wirtschaft mangels einer brauchbaren Produktionsstatistik fehlt. Wir sehen nebeneinander Kapitalmangel und ungenutzte Produktionsmittel, also einen offenbaren Widerspruch. Infolgedessen werden nebeneinander beide Behauptungen vorgebracht, daß nämlich erst weitere Kapitalbildung erforderlich sei, um die technisch vollkommenen Produktionsmittel zu schaffen und umgekehrt, daß nur durch die Erhöhung der Löhne die Beschäftigung der brachliegenden Produktionsmittel möglich werde. Beide Behauptungen können nicht zugleich richtig sein. Wenn die Unternehmer sowohl bei der Unterproduktion in den ersten Jahren nach dem Kriege wie bei der gegenwärtigen Ueberproduktion nach niedrigeren Löhnen verlangen, haben sie ebenso unrecht, wie wenn die Gewerkschaften sowohl bei Unter- wie bei Ueberproduktion höhere Löhne fordern. Für die Praxis braucht man Faustregeln: Bei Kapitalmangel sind die Löhne zu hoch, bei Ueberproduktion zu niedrig. Aber freilich ist Kapitalmangel ein sehr relativer Begriff, da die Nachfrage nach Kapital umgekehrt mit dem Zinsfuß steigt und fällt. Hinzu kommt ein Kapitalmangel durch technischen Fortschritt. Dieser kann auch zu rasch gehen, wenn er einen übergroßen Teil des vorhandenen Apparates zum alten Eisen wirft und damit die Notwendigkeit in sich schließt, den größten Teil der produktiven Kräfte statt auf die Erzeugung von Verbrauchsgütern auf die von Produktivgütern zu verwenden.

Grundlegend wichtig ist, daß die moderne Volkswirtschaft nicht statisch und starr, sondern dynamisch und gestaltbar ist und durch die großen Wirtschaftsorganisationen, die Kartelle und Gewerkschaften gestaltet wird. Auch ist sie elastisch und voller Reserven. Das Problem, vor dem wir heute stehen, ist nicht das der Einengung des Lebensspielraumes, sondern der Bändigung der Produktionskräfte. Sie werden entwickelt nicht nur durch die Initiative des Unternehmers, sondern gerade auch durch den Druck der Lohnerhöhung. Jede Lohnpolitik ist zugleich Konjunkturpolitik. Wenn eine vernünftige Geld- und Währungswirtschaft getrieben wird, die inflatorische Wirkungen ausschließt, dann kann heute gesagt werden, daß Lohnpolitik zugleich die beste Produktivitätspolitik ist.

Der aus der christlichen Gewerkschaftsbewegung hervorgegangene zweite Referent, Prof. Dr. Brauer, ging auf die praktischen Fragen der Gegenwart ein.

Er wies einleitend darauf hin, daß heute die öffentliche Meinung dahin gehe, daß nur noch durch Lohnerhöhung eine Kaufkraftsteigerung und damit eine Marktbelebung möglich sei, weil der Glaube an die bei der Einleitung der Rationalisierung gegebene Zusage der Preissenkung verschwunden ist. Er belegte dies auch an der Entwicklung der Industriepreise, die nach anfänglichem Sinken wieder gestiegen sind, und wandte sich gegen den Mahnruf des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

Was heißt nun Lohnerhöhung in dem Sinne, in dem von ihr eine Kaufkraftsteigerung erwartet wird? Sie soll zugleich eine Steigerung des Lohnpreises, also des Nominallohnes und des Lohneinkommens, also des Reallohnes bedeuten. Brauer unterscheidet regulative und spekulative Lohnerhöhung und versteht unter der ersteren eine Anpassung der Löhne an die gestiegene Produktivität, unter der letzteren eine Vorwegnahme der voraussichtlichen Steigerung der Ergiebigkeit der Arbeit. In diesem Sinne unterscheidet er auch materiale und formale, also im wesentlichen durch das Mittel des Kredites und der Geldzeichen hervorgerufene Kaufkraft. Daß die regulative Lohnerhöhung, also die Zuführung eines entsprechenden Anteils an der gestiegenen Ergiebigkeit der Arbeit, berechtigt ist, werde heute schon von keiner Seite mehr ernsthaft bestritten, aber auch die spekulative Lohnerhöhung sei berechtigt, soweit sie schöpferisch, also im Sinne einer Anregung der Produktion wirkt. Wenn man vom schöpferischen Kredit spreche, der ja auch nichts anderes darstellt, als eine Spekulation auf künftige Kaufkraft, könne man ebenso berechtigt von einer schöpferischen Lohnerhöhung sprechen.

Brauer glaubt eine Aenderung in der Taktik der Gewerkschaften feststellen zu können, die früher nur das Mittel der Zurückhaltung der Arbeitskraft kannten, während sie heute gerade umgekehrt die Einsetzung der Arbeitskräfte zur Erhöhung der Ergiebigkeit der Arbeit in dem gedachten Sinne schöpferischen Wagens verlangten. Könne man nun behaupten, daß die Rationalisierung etwa bereits ihre Ausnutzung durch Lohnerhöhung erfahren habe? Offenbar nicht. Professor Sombart hatte schon für die Zeit bis zum Kriege den Nachweis erbracht, daß die Kapitalistenklasse die Profite stets stärker gesteigert hat, als die Produktionskräfte sich entwickelt haben. Seit dem Kriege aber habe erst die Rationalisierung im großen Stile eingesetzt, ihre Opfer habe die Arbeiterschaft getragen, aber ihre Früchte habe man abgefangen, ehe sie sich im Lohn auswirken konnten. Gerade heute wäre eine Lohnerhöhung geeignet, den toten Punkt zu überwinden. Es sei ein recht geringer Trost, daß auf die Dauer Steigerung der Produktivität und Lohnerhöhungen sich entsprechen müßten, denn durch die Kartellierung seien die Wirkungen der Lohnerhöhung vielfach abgebogen worden. Anstatt einer wirklichen Ausmerzung rückständiger Betriebe sehen wir den Quotenaufkauf und damit eine ungeheure Belastung mit Entschädigungen für derart stillgelegte Betriebe. Demgegenüber könnte durch Lohnerhöhungen die gestiegene Produktivität abgefangen werden. Prof. Brauer entwickelt die These, daß die Gewerkschaften die Differentialgewinne innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige zu erfassen versuchen müßten und meint, daß eine falsche Solidaritätsauffassung dem entgegenstehe. Möglich sei es, da ja Tarifsätze nur Mindestsätze sind, also eine Erhöhung in gewinnreicheren Betrieben erfahren könnten. Weiter weist er darauf hin, daß die stärkere Rationalisierung durch die Erhöhung der Abnutzung der Arbeitskräfte auch eine höhere Abschreibung bedinge, die ebenfalls nur durch Lohnerhöhung möglich sei.

Beziehe sich dieses alles auf die regulative, also gewissermaßen nachträgliche Lohnerhöhung, so sei umstrittener die Frage der spekulativen Lohnerhöhung, also der Vorwegnahme künftiger Möglichkeiten. Wenn der Reichsverband der Deutschen Industrie verlange, daß man abwarten solle, bis die Rationalisierung ihre Wirkungen gezeigt habe, so verkenne er, daß die Rationalisierung vielfach nur mit dem Mittel der Verringerung der Verwaltungs- und Lohnkosten, also mit gar keiner Entwicklung der Produktivkräfte, durchgeführt werde. Hier sei also eine Lohnerhöhung schon gar nicht mehr spekulativ im üblichen Sinne, sondern nichts weiter als eine Notwendigkeit, durch das Drängen der Arbeiterschaft den technischen Fortschritt zu erzwingen. Aber auch die echte spekulative Lohnerhöhung sei durchaus nicht so abzutun, wie dies meistens geschieht, denn einmal kommen 83 Prozent der deutschen Erzeugung auf den Binnenmarkt, so daß also die Lohnerhöhung zum übergroßen Teile marktbelebend wirken müßte, sodann aber seien die meistens entgegengehaltenen Hinweise auf den geschwächten Lohnfonds, die Verringerung der Kapitalbildung und die übergroße Erzeugung von Konsumgütern durch Lohnerhöhungen nicht stichhaltig. Daß die Arbeiterklasse kapitalbildend wirken könne, beweise die Entwicklung der Konsumvereine, der Produktivbetriebe (Bauhütten), der Arbeiterbanken, der Versicherungskassen usw. Aber auch der reine Konsum der Arbeiterklasse bestehe doch nicht vorwiegend im Verzehr von Einfuhrgütern, und überstarke Akkumulation könne, wie Prof. Lederer gezeigt habe, geradezu produktionshemmend wirken. Brauer vergleicht sehr treffend die Auffassung der Unternehmer mit dem Keynesschen Kuchen, der immer größer werden müsse und von dem bei Leibe keiner essen dürfe. Demgegenüber könne die spekulative Lohnerhöhung durchaus im Sinne eines dynamischen Kredites, wie es Sombart genannt habe, wirken. Wenn man der Börse etwa 2 Milliarden Spekulationskredite eingeräumt habe, könne man unmöglich eine spekulative Erhöhung der Löhne zur Ankurbelung der Produktion für verderblich halten. Selbstverständlich gebe es Grenzen für eine solche spekulative Lohnerhöhung, aber es seien dieselben wie für jede gesunde Kreditgewährung, nämlich Aussicht auf Verwirklichung der durch sie erhofften Möglichkeiten und Verminderung von Hemmungen und Reibungen. Rationalisierung müsse also wahrscheinlich sein. Dies sei um so mehr der Fall, je mehr Aussicht auf Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch Maschinen bestehe. Außerdem müsse eine abgestufte Lohnpolitik im Sinne einer steigenden Anpassung an die wirtschaftlichen Verschiedenheiten betrieben werden.

Professor Brauer schlug am Schluß seiner Ausführungen die Einsetzung einer Kommission aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Wissenschaftlern vor, die die Möglichkeiten einer spekulativen Lohnerhöhung untersuchen solle. (Schluß folgt.)

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Juni beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts auf 147,7 gegen 146,5 im Vormonat. Die Steigerung um 0,8 v. H. ist im wesentlichen auf eine Erhöhung der Ernährungsausgaben zurückzuführen.

Die Reichsindexziffer hat seit Anfang Januar folgende Entwicklung genommen:

	Jan. 1927	März 1927	Mai 1927	Juni 1927
Gesamtlebenshaltung	144,6	144,9	146,5	147,7
Ernährung	150,7	151,2	150,8	152,8
Wohnung	104,9	104,9	115,1	115,1
Heizung und Beleuchtung	144,7	144,6	140,6	140,4
Bekleidung	156,7	156,4	155,7	156,4
Sonstiger Bedarf einschl. Verkehr	182,4	182,2	183,2	183,3

Trotzdem für den Posten „Heizung und Beleuchtung" (Sommermonate) eine starke Ermäßigung zu verzeichnen war, ist die Teuerungszahl entsprechend der sich ausbreitenden Teuerungswelle sprunghaft in die Höhe gegangen. Die Ursachen sind in den steigenden Kosten für die Ernährung und für die Bekleidung zu suchen. In den steigenden Ernährungskosten wirkt sich die zunehmende Getreidenot und die Agrarzollpolitik der Regierung aus, in den steigenden Textilpreisen der seit Monaten wieder anziehende Baumwollpreis.

Weshalb die Rationalisierung? Der Generaldirektor der Harpener Bergbau A.-G., Deutschlands repräsentativster Steinkohlenunternehmer, gibt uns eine bündige Antwort auf diese Frage. Wie aus dem Jahresabschluß der Harpener Bergbau A.-G. hervorgeht, hat diese Gesellschaft ein glänzendes Geschäftsjahr hinter sich. Die zur Verteilung gelangende Dividende von 8 Prozent gibt über die wirklichen Gewinne keinen Aufschluß. Die Gewinne aus Kohle, Koks und Nebenprodukten wurden mit 31,8 Millionen gegenüber 13,8 Millionen im Vorjahr weit mehr als verdoppelt. Die Selbstkosten pro Tonne Kohle sanken von 15 RM. auf 13,38 RM. Der Anteil der Löhne und Gehälter senkte sich von 8,91 auf 7,95 RM. Der durchschnittliche Schichtförderanteil stieg von 1007 Tonnen im Jahre 1925 auf 1197 im vergangenen Jahr. Die Gesellschaft hat Guthaben bei den Banken und beim Kohlensyndikat von 25 Millionen Reichsmark, woraus sie ihre sämtlichen Gläubiger ohne weiteres bezahlen könnte. Sie verwendete 11,6 Millionen für Abschreibungen gegen 6,7 für das Jahr 1925, für Neuanlagen wurde eine Rücklage von 6 Millionen neugebildet, für Werkschäden 3 Millionen zurückgelegt. Auch das laufende Geschäftsjahr bis April ist sehr günstig. Die Belebung des Inlandsabsatzes ermöglicht trotz Beendigung des englischen Streiks eine gute Beschäftigung. Soweit hören wir von der Lage der großen Bergbauunternehmung nur günstiges, die Gesellschaft scheint im Gelde zu schwimmen und die besten Aussichten für die zukünftige Beschäftigung zu haben. Wie steht es aber mit der Belegschaft? Die Beschäftigung der Bergleute hängt, so führte Generaldirektor Fickler aus, zum größten Teil von der Arbeiterschaft selbst ab, „da diese durch das Bestreben, die Selbstkosten niedrig zu halten, die Wettbewerbsfähigkeit unterstütze, während Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne die durch Zusammenlegung und Mechanisierung erzielten Resultate in der Selbstkostenfrage nicht in Erscheinung treten lassen. Es sei ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, durch Verbot der Ueberarbeit und Verkürzung der Arbeitszeit Einstellungsmöglichkeiten für Arbeitslose zu schaffen." Jetzt wissen wir es! Die Mechanisierung der Produktion, die im vergangenen Jahr so weitgehend zur Steigerung der Ergiebigkeit der Produktion und zur Senkung der Selbstkosten führte, sollte, so meinten wir, auch den Arbeitern zugute kommen. Jetzt erfahren wir von dem Herrn Generaldirektor, daß das Gegenteil der Fall ist: Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung würden die Ausnutzung der neuen Maschinen nachteilig beeinflussen. Die neuen Maschinen können freilich besser ausgenützt werden, wenn sie von derselben Schicht länger bedient werden. So werden die Unternehmer aus einem Mittel zur Entlastung der menschlichen Arbeit ein Mittel zu deren Versklavung machen, — solange die Empörung der Arbeitnehmer dieser grenzenlosen Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft nicht Schranken setzt.

Sozialpolitik

Gewerkschaftsstatistik über die Arbeitszeit in der deutschen Industrie. In Nr. 23 der „Gewerkschafts-Zeitung" vom 4. Juni wird das Ergebnis einer Statistik über die Arbeitszeit in den wichtigsten Industrien Deutschlands veröffentlicht. Die Erhebung wurde in der Woche vom 25. bis 30. April 1927 vorgenommen und soll im Herbst dieses Jahres wiederholt werden, um die Wirkung der Arbeitszeitverordnung festzustellen. Die Untersuchung bezog sich — ebenso wie die beiden früheren vom Jahre 1924 — auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden pro Woche (also inkl. Ueberstunden) in folgenden Industriezweigen: Baugewerbe, Buchdruckgewerbe, Holzgewerbe, Chemische Industrie, Metall-, Schuh- und Textilindustrie. Erfaßt wurden diesmal 57 895 Betriebe mit 2 533 147 Arbeitern gegen 51 166 Betriebe und 2 362 820 Arbeiter im November 1924. Der Umfang ist also beträchtlich größer als der der letzten Statistik des Reichsarbeitsministeriums (etwa 750 000); allerdings konnten auch hier wichtige Wirtschaftszweige mit besonders langer Arbeitszeit, wie z. B. Kohlen-, Erz- und Kalibergbau, nicht berücksichtigt werden. Trotzdem ist diese Arbeit außerordentlich wertvoll und gibt die besten Aufschlüsse über die Beschäftigungszeit der ganzen deutschen Arbeiterschaft, die wir überhaupt haben. Dieses Urteil wird noch mehr zutreffen, wenn die Untersuchungen im Herbst, wie geplant, wiederholt werden; eine weitere Fortsetzung in halbjährlichen Abständen wäre sehr wünschenswert. Das Hauptergebnis der diesjährigen Statistik ist folgendes: Von allen Erfaßten waren noch 4,6 Proz. Kurzarbeiter, 6,3 Proz. arbeiteten unter 48 Stunden, 41,1 Proz. 48 Stunden, 10,5 Proz. 48—51 Stunden, 25,2 Proz. 51—54 Stunden und 12,3 Proz. über 54 Stunden. Vergleicht man die letzte Erhebung mit derjenigen vom November 1924, so ergeben sich verschiedene wichtige Verschiebungen. Vor allem ist die Prozentzahl der Kurzarbeiter gesunken, nämlich von 9,3 Prozent auf 4,6 Prozent. Diese Besserung des Beschäftigungsgrades hat aber keineswegs auch eine entsprechende Besserung in den Arbeitszeitverhältnissen der Vollarbeiter mit sich ge-

bracht. Der größere Teil ist der Gruppe der über 48 Stunden Beschäftigten zugeflossen (deren Prozentzahl stieg von 45,4 auf 48,0 Prozent), der kleinere der bis zu 48 Stunden Beschäftigten. Eine bedeutende Verschlechterung trat insofern ein, als die Zahl der über 54 Stunden Arbeitenden sogar von 10,7 Prozent im November 1924 auf 12,3 Prozent im April 1927 gestiegen ist. Betrachtet man die verschiedenen Industriezweige gesondert, so ergibt sich, daß die Textil- und die Metallarbeiter die schlechtesten Arbeitszeitverhältnisse aufweisen. Ueber drei Viertel aller Textilarbeiter arbeiteten in der Berichtszeit über 48 Stunden, von den Metallarbeitern 57,2 Prozent. Von diesen letzteren arbeiteten sogar 21,3 Prozent über 54 Stunden, eine Prozentzahl, die von keinem anderen Beruf auch nur annähernd erreicht wird. Dieses traurige Resultat wurde durch die besonders schlimmen Ausbeutungsverhältnisse in der westdeutschen Schwerindustrie bewirkt, wo die Großindustrie vorherrscht. So arbeiteten in Rheinland-Westfalen allein 79,2 Prozent aller Arbeiter über 48 Stunden, davon 37,4 Prozent über 54 Stunden! Am besten wird der Achtstundentag innegehalten bei den Buchdruckern, Bauarbeitern und Holzarbeitern; dort arbeiteten 89,0 Prozent, bzw. 87,2 Prozent, bzw. 82,6 Prozent bis zu 48 Stunden in der Woche. Die Chemische Industrie steht ungefähr in der Mitte: hier waren 51,5 Prozent bis zu 48 Stunden beschäftigt, dagegen 45,5 Prozent über 48 Stunden, davon 6,8 Prozent über 54 Stunden. (Das ist die zweithöchste Ziffer nach der Metallindustrie.)

Verlängerung der Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes. Durch Gesetz vom 30. Juni 1927 ist die Geltungsdauer des Gesetzes über Mieterschutz und Mietseinigungsämter und des Reichsmietengesetzes bis zum 31. Dezember 1927 verlängert worden. Die Reichsregierung will in der Zwischenzeit Gelegenheit zu einer Lockerung der Schutzbestimmungen, insbesondere zu einer erleichterten Kündigung durch den Hausbesitzer, finden.

Verlängerung des Krisenfürsorgegesetzes. Das Gesetz über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. November 1926 ist durch Verordnung vom 23. Juni d. J. bis zum 30. September 1927 verlängert worden. Voraussichtlich tritt am 1. Oktober 1927 das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das ebenfalls Krisenfürsorgebestimmungen enthält, in Kraft.

Angestelltenbewegung

Der Verband weiblicher Angestellten als Vertreter der christlichen Techniker und Werkmeister. Ein ergötzliches Bild von der Uneinigkeit in den Gedag-Verbänden zeigten die Verhandlungen bei den Regierungspräsidenten von Rheinland-Westfalen über die Zuteilung der Beisitzer zu den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten. Da sich VwA., VdT. und DWB. mit dem DHV. über die vom Gedag einzureichende Vorschlagsliste nicht einigen konnten, haben sie zwei getrennte Listen eingereicht, und zwar eine vom DHV. allein und eine zweite von den übrigen drei Verbänden gemeinsam. Bei den Verhandlungen über die Besetzung der einzelnen Arbeitsgerichte, bei denen Frl. Thiele vom VwA. den VdT. und DWB. mitvertrat, konnten sich die „Gleichgesinnten" im Gedag ebenfalls nicht einigen, so daß sie sogar den Regierungsvertreter — allerdings erfolglos — zur Hilfeleistung heranzogen.

Daß zwischen VwA. und DHV. gerade kein liebliches Verhältnis besteht, war uns schon lange bekannt. Sollte der Anlaß zu der neuen Uneinigkeit vielleicht darin zu suchen sein, daß der Verband weiblicher Angestellten ein — horribile dictu — jüdisches Mitglied auf seine Vorschlagsliste gesetzt hat? Wenn aber auch die beiden Flaschenkinder des DHV. gegen den Stachel zu löcken gewagt haben, dann kann man daraus schließen, daß der DHV. bei den Verhandlungen über die Zahl und Reihenfolge der gemeinsamen Kandidaten seine Ellenbogen mit einer selbst für diesen Verband ungewöhnlichen Rücksichtslosigkeit zu gebrauchen versucht hat.

Betriebsrätefragen

Im Trüben fischen ist von jeher eine Eigenart des GdA. gewesen. Am ausgeprägtesten treibt diesen Sport seine Fachgruppe Chemie.

Die Neuwahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat der I. G. Farbenindustrie A. G. steht unmittelbar bevor. Im vorigen Jahr wurde Herr Büttner vom GdA. gewählt. Der GdA. fürchtet diesmal eine Wahlniederlage seines Kandidaten. — Er wird wissen warum! — Jede der drei Gewerkschaftsrichtungen der Angestellten geht bei der diesjährigen Wahl selbständig vor. Klare Verhältnisse scheinen dem GdA. für seine Zwecke gefährlich, und er bemüht sich deshalb, sie zu verdunkeln.

Uns liegt ein Rundschreiben an die Angestelltenräte der I. G. vor, das von dem „Angestelltenrat des Werkes Berlin-Treptow" unterzeichnet ist. In diesem Rundschreiben wird empfohlen, Herrn Büttner wiederum zu wählen, als Ersatzkandidaten Herrn Richter, Wolfen (Butab), und Herrn Schmidtberg, Leverkusen (DHV.). Diese beiden vom Angestelltenrat des Werkes Treptow vorgeschlagenen Ersatzkandidaten haben ihre Zustimmung zu einem derartigen Rundschreiben niemandem gegeben. Beide haben vielmehr die Erklärung abgegeben, daß sie nicht daran denken, entgegen den Beschlüssen der Betriebsratsmitglieder ihrer Gewerkschaftsrichtungen sich vor den Karren des Herrn Büttner spannen zu lassen.

Nur sehr naive Leute werden glauben, daß dieser Wahlvorschlag eine Erfindung des Angestelltenrates des Treptower Werkes ist. Der GdA. hat für sein Taschenspielerkunststück sich einfach der Unterschrift dieses Angestelltenrates, der aus sieben GdA.- und zwei ZdA.-Mitgliedern besteht, bedient. Der schlüssigste Beweis dafür ist, daß die beiden Betriebsratsmitglieder, die im ZdA. organisiert sind, von diesem Rundschreiben, für das sie als Angestelltenratsmitglieder formell die Verantwortung mittragen, nichts wissen. Da das Rundschreiben zweifellos auf die Empfänger den Eindruck machen soll, daß sein Inhalt einem Beschluß des Angestelltenrates entspreche, bedeutet das Rundschreiben auch eine Fälschung, denn ein Beschluß kann nur zustande kommen, wenn alle Angestelltenratsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung eingeladen sind.

Gewerkschaft und Sport

Bootshauseinweihung. Am Sonntag, den 19. Juni, hat der Ruderverein Butab unter zahlreicher Beteiligung seiner Freunde und Gönner in Tiefwerder bei Berlin-Spandau sein eigenes Heim eingeweiht. Das an den Ufern der Unterhavel erstandene Bootshaus ist ein in das dortige Landschaftsbild vorzüglich hineinpassender Backsteinbau und besteht aus einem Erdgeschoß mit Bootsraum und Reparaturwerkstatt und einem Obergeschoß mit Küche, Umkleideräumen, Wasch- und Baderaum und Sitzungszimmer. Eine glasverdeckte Veranda gestattet einen schönen Ueberblick auf den Vorplatz, die Steganlage und die Havel.

Der im Mai 1925 gegründete und der Arbeiter-Sportbewegung angeschlossene Ruderverein, dem satzungsgemäß nur Mitglieder des Butab angehören dürfen, kann stolz sein auf sein zum größten Teil von den Mitgliedern selbst in ihrer freien Zeit erbautes schmuckes Haus.

Unser Bild zeigt die Einweihungsfeier in dem Augenblick, wo Kollege Günther als Festredner das „Freiheil" auf den Ruderverein ausbringt.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Tarifstreit in Köln

Der Arbeitgeberverband der Metallindustrie in Köln und Umgegend gehört zu der kleinen Zahl von Arbeitgeberverbänden, denen die politische Reaktion derart zu Kopf gestiegen ist, daß sie zu den gewagtesten Mitteln greifen, um die Angestellten in die Hörigkeit des berühmten patriarchalischen Vorkriegsverhältnisses zurückzuführen. Vor Jahr und Tag änderte dieser Arbeitgeberverband seine Satzung, so daß er nicht mehr berechtigt war, Gehaltstarife mit Angestelltenorganisationen abzuschließen.

Den Handarbeitern gegenüber hat er ein derartiges Spiel allerdings nicht gewagt, er sieht sich dort zwei starken Gruppen, nämlich den freigewerkschaftlich und den christlich Organisierten, gegenüber, die, wie er aus Erfahrung weiß, trotz grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten, sich im Bedarfsfalle Schulter an Schulter dem Arbeitgeber gegenüberstellen, wenn es sich darum handelt, um ihre Existenz zu kämpfen.

Bei den Angestellten ist das bedauerlicherweise anders, denn da gibt es eine viel größere Zersplitterung. Außerdem zeigt ein Teil der sogenannten christlich organisierten Angestelltenschaft unter Führung des DHV. starke Neigung, parteipolitische und wirtschaftliche Fragen miteinander zu vermengen. Daß das zum Teil darauf zurückzuführen sei, daß die prominentesten hauptamtlichen Funktionäre dieser christlichen Angestelltenorganisationen Fraktionsgenossen der rückständigsten kapitalistischen Unternehmer sind, wird zwar bestritten, trotzdem liegt der Verdacht nahe genug.

Dieser Streit unter den verschiedenen Richtungen der Organisierten Angestellten, der durchaus nicht immer streng sachlich geführt wird, hatte zur Folge, daß weniger kampffreudige und überzeugungsfeste Angestellte aus ihren bisherigen Verbänden austraten, andere überhaupt den Anschluß an eine Gewerkschaft nicht fanden. Es gibt also in der Kölner Metallindustrie neben den in den drei verschiedenen Richtungen Organisierten eine sehr große Zahl unorganisierter Angestellten. Diese Zersplitterung erst konnte den Arbeitgeberverband zu seiner Attacke auf das Tarifrecht ermuntern.

Auf das Drängen der Angestelltenorganisationen aller Richtungen erklärte sich der Arbeitgeberverband neuerdings bereit, in unverbindliche Verhandlungen einzutreten, deren Ergebnis er dann seiner Generalversammlung vorlegen wolle und, falls die Generalversammlung einem Verhandlungsergebnis, das die Angestelltenorganisationen vorher als für sich bindend anerkannt haben, einstimmig gutheißen sollte, würde man dann in Köln wieder zu einem Kollektivvertrag kommen.

Die Verhandlungen nahmen vier Tage in Anspruch. Die infolge der Satzungsänderungen notwendige Einstimmigkeit der Annahme durch sämtliche Kölner Arbeitgeber wurde während der Verhandlung dauernd als Druckmittel benutzt. Als Maßstab für die neue Gehaltstafel diente den Unternehmern das letzte Gehaltsabkommen vom November 1924. Was letzten Endes als Verhandlungsergebnis herausgegeben wurde, verdient diese Bezeichnung nicht, ist vielmehr ein Diktat der Arbeitgeber.

Die normale wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden kann nach Anhören der Angestelltenvertretung auf 51 und mit deren Einverständnis auf 54 Stunden verlängert werden. Ueber die Bezahlung der Ueberstunden war eine Einigung nicht möglich. Die Arbeitgeber wollten sechs Ueberstunden in der Woche, also 26 Stunden im Monat, mit zwei bis zweieinhalb Prozent des Monatsgehaltes, je nachdem nur einzelne Angestellte oder Abteilungen oder der ganze Betrieb die Ueberstunden leisten müssen, bezahlen, d. h. sie boten dem Angestellten mit 200 RM. Monatsgehalt für 26 Stunden Arbeit 4 bis 5 RM., also 17 bis 19,2 Pfennige pro Stunde an. Selbst die Arbeitszeit über die 54 Wochenstunden hinaus sollte nur mit diesen lächerlich niedrigen Sätzen entlohnt werden.

Die Arbeitgeber beauftragten nun einen Unparteiischen, über diesen Punkt einen Schiedsspruch zu fällen, der Bestandteil der „Verhandlungsergebnisses“ werden sollte. Dieser Schlichter hielt folgende Regelung für angemessen:

„Die Zuschläge betragen:

Für die 49. bis 51. Stunde 15% aus 1/200 des Tarifgehalts
„ „ 52. „ 54. „ 25% „ 1/200 „ „
„ „ 55. und 56. „ 50% „ 1/200 „ „

über die 56. Stunde hinaus 1/200 des Tarifgehaltes.

Diese Entscheidung gilt nur als Teil des von den Parteien noch abzuschließenden Manteltarifvertrages.“

Für die ersten drei Stunden erhielt nach diesem Spruch der Angestellte bei 200 RM. Monatsgehalt für die Stunde 15 Pfennige, für die zweiten drei Stunden in der Woche 25 Pfennige, für die 55. und 56. Arbeitsstunde 50 Pfennige und erst von der 57. Stunde an einen vollen Stundenlohn ohne Zuschlag, also 1 RM.

Der ganze Spruch dieses Schlichters steht im krassen Widerspruch auch zu den denkbar ungünstigsten Auslegungen des Arbeitszeitnotgesetzes, denn man kann, wenn die Arbeitszeit regelmäßig, wie im § 3 des Vertragsentwurfes steht, 48 Stunden betragen soll und nur im Einverständnis mit der Betriebsvertretung auf höchstens 54 Stunden verlängert werden kann, auch nicht argumentieren, wie es seinerzeit Herr Professor Dr. Erdel irrtümlich getan hat, daß mit dem Monatsgehalt die Mehrarbeit abgegolten ist, denn unmöglich kann mit dem Tarifgehalt eine längere Arbeitszeit abgegolten sein, als derselbe Tarifvertrag sie im äußersten Falle zuläßt.

Für die Techniker ebenso unannehmbar ist die Gehaltstafel. Die Gehälter der kaufmännischen und technischen Angestellten in den einzelnen Gruppen sollen gleich sein. Sie betragen in der Gruppe I vom 18. bis zum 25. Lebensjahre 90 bis 160 RM., in der Gruppe II für dieselben Lebensjahre 110 bis 185 RM., in der Gruppe III ist ohne Rücksicht auf das Lebensalter ein Mindestgehalt von 240 RM. festgesetzt. Von einem technischen Angestellten der Gruppe III wird verlangt, daß er nach vollendeter Berufsausbildung und weiteren drei Jahren technischer Tätigkeit seine Arbeit selbständig und verantwortlich ausführe oder die Tätigkeit von Angestellten der Gruppe II überwache. Es handelt sich hier also um selbständige Konstrukteure.

Wenn der Kölner Arbeitgeberverband den Mut aufgebracht hat, diesen 240 RM. Monatsgehalt anzubieten, so beweist er damit, daß er vielleicht nicht ihre fachliche Leistung, wohl aber ihr Selbstvertrauen und ihre gewerkschaftliche Kampfeskraft außerordentlich niedrig einschätzt. Vergleicht man mit diesem Gehalt die anderen Gehaltssätze dieses sogenannten Verhandlungsergebnisses, so wird das den technischen Angestellten gemachte Angebot geradezu zu einer offenen Verhöhnung.

In der Gruppe II der Werkmeister ist dasselbe Gehalt eingesetzt für Fachmeister mit geringerem Wirkungskreis, für Meister, die aus den angelernten Arbeitern hervorgegangen sind, ferner für Zweitmeister, Untermeister und Hilfsmeister. Wir treten gewiß den Kollegen Meistern nicht zu nahe, wenn wir aussprechen, daß die Arbeit eines selbständigen Konstrukteurs erheblich wertvoller ist, als die Arbeit dieser nachgeordneten Meister.

Die Gruppe II der technischen Angestellten, die selbständig einfachere Arbeiten verrichten, also Detailkonstrukteure, sollen im 25. Lebensjahre 185 RM. bekommen oder 25 RM. weniger als ein Platz- oder Rangiermeister.

Dieser Tarifvertrag soll nach Meinung des Arbeitgeberverbandes bis zum 31. Dezember 1928, also eineinhalb Jahre, in Gültigkeit bleiben. Eineinhalb Jahre lang sollen die Kölner Industriellen berechtigt sein, von ihren Angestellten für Bruchteile des normalen Stundeneinkommens Ueberstunden zu verlangen. Die Gehaltssätze, die vorstehend beleuchtet wurden, sollen bis 31. März 1928 in Kraft bleiben. Bis dahin sollen die selbständigen Konstrukteure der Kölner Metallindustrie nur Rechtsanspruch auf ein Gehalt haben, das niedriger ist als das Gehalt der Zeichner und Bauaufseher bei der Berliner Hoch- und Untergrundbahn. Wir haben bereits in der letzten Nummer kurz mitgeteilt, daß die Bundesmitglieder dieses Machwerk mit Entrüstung abgelehnt haben.

Bedauerlicherweise ist die Haltung der übrigen Verbände nicht so eindeutig. Diese erheben anscheinend gegen die Gehaltstafel überhaupt keinen Einspruch, wollen

nur über eine anderweitige Regelung der Mehrarbeitsbezahlung weiter verhandeln und bieten den Arbeitgebern die ersten drei Stunden Mehrarbeit für ein Viertel des normalen Stundensatzes, die zweiten drei Stunden für den normalen Stundensatz zu arbeiten und erst von der 55. Wochenstunde ab fordern sie einen Zuschlag zum normalen Stundensatz, der nach dem Willen des Gesetzgebers bereits für die 49. Stunde bezahlt werden muß.

Unser Bund sieht sich außerstande, auf der von den anderen Angestelltenorganisationen angebotenen Basis weiter zu verhandeln, und muß daher eigene Wege gehen. Das Ergebnis der Kölner Verhandlungen wird letzten Endes von der Solidarität der Kölner Techniker abhängen.

E. L.

Baugewerbetarife

Bezahlung der Mehrarbeit im Baugewerbe. Auf unseren Antrag fand am 30. Juni unter den Parteien des Reichstarifvertrages für die technischen Angestellten im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe eine Verhandlung über die Bezahlung der im Reichstarifvertrag vorgesehenen Mehrarbeit statt, die folgendes Ergebnis zeitigte:

„Vereinbarung".

I. Der § 2 (Arbeitszeit) des Reichstarifvertrages für die technischen Angestellten im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe vom 15. Februar 1926 wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Arbeitszeit.

„1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 48 Stunden, bei durchgehender Arbeitszeit 45 Stunden. Bei vorliegendem wirtschaftlichen Bedürfnis ist auf Anordnung des Geschäftsleiters oder seiner Stellvertreter Mehrarbeit über die 48-Stunden-Woche hinaus bis zu 35 Stunden innerhalb drei Monaten zu leisten. Diese Mehrarbeit ist, soweit sie über die 48. Wochenstunde hinausgeht, für jede Stunde mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes und $12^1/_2$ v. H. Zuschlag zu vergüten.

2. An Sonnabenden und am Tage vor Weihnachten und Neujahr soll ein früherer Schluß der Arbeitszeit stattfinden. Die durch den früheren Schluß der Arbeitszeit an Sonnabenden ausfallenden Stunden sind auf die übrigen Wochentage zu verteilen.

3. Auf dem Bau fällt die Arbeitszeit der Angestellten, deren Tätigkeit unmittelbar mit derjenigen der Arbeiter in Verbindung steht, mit der Arbeitszeit der Poliere und Schachtmeister zusammen.

Die üblichen Arbeiten des Bau- und Büropersonals vor und nach der Arbeitszeit, soweit sie zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes notwendig sind, gehören zur regelmäßigen Arbeitszeit; sie sollen täglich eine halbe Stunde nicht überschreiten. Im übrigen ist die Mehrarbeit bzw. Ueberarbeit, die sich aus dieser Ziffer ergibt, nach den Bestimmungen des § 2, Ziffer 1, bzw. des § 3 zu vergüten."

II. Diese Abänderung gilt ab 1. Juli 1927. Die Vertragsparteien werden gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung dieser Bestimmung beantragen.

Berlin, den 30. Juni 1927.

Arbeitsgemeinschaft
des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes.
Deutscher Arbeitgeberbund für das
Baugewerbe E. V.
gez. Dr. Grundmann.
Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V.
gez. Dr. Schütz.
Beton- und Tiefbau-Arbeitgeber-Verband für Deutschland E. V.
gez. König.
Bund der technischen Angestellten und Beamten
gez. E. Lustig.
Verband Deutscher Techniker
gez. Zuther.

Die Allgemeinverbindlicherklärung dieser Vereinbarung wurde am gleichen Tage bei der Reichsarbeitsverwaltung beantragt. Durch diese Vereinbarung ist dem Sinne des neuen Gesetzes insofern genügt, als nunmehr für die Kollegen im Büro jede Mehrarbeit über 48 Stunden in der Woche hinaus mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes und einem Zuschlag von $12^1/_2$% vergütet werden muß. Der Zuschlag beträgt zwar nur die Hälfte dessen, was der Gesetzgeber als angemessen bezeichnet hat; bei der von den Schlichtern bisher beobachteten Praxis lohnte es sich aber nicht, den Streit um die Höhe des Zuschlages beim Schlichter anhängig zu machen.

Ursprünglich forderten wir für die in dem zweiten Absatz der Ziffer 3 des § 2 vergesehene laufende Mehrarbeit des Bau- und Baubüropersonals, die eine halbe Stunde nicht überschreiten soll, einen besonderen Zuschlag. Diese Forderung war nicht durchzusetzen. Die Arbeitgebervertreter machten geltend, daß die von uns vorgeschlagenen verschiedenen Berechnungsarten zu unübersichtlich seien. Nach Vertragsbestimmung sind die auf solchen Baustellen tätigen Kollegen, wo die Bauarbeiter länger als 48 Stunden in der Woche arbeiten, verpflichtet, gleichfalls die Arbeitszeit der Bauarbeiter einzuhalten. Durch die Zusatzvereinbarung ist aber jetzt eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß kein Bauführer oder sonst auf dem Bau tätiger Techniker diese Arbeit umsonst zu leisten hat.

Beispiel:

Die Arbeitszeit der Bauarbeiter beträgt auf einer Baustelle 54 Stunden in der Woche. Der Bauführer, der dort tätig ist, erhält ein Monatsgehalt von 400 RM., d. h. 2 RM. für die Stunde. Mit diesem Gehalt ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden und die auf dem Bau notwendige Mehrarbeit von höchstens einer halben Stunde pro Tag abgegolten. Wegen der längeren Arbeitszeit der Arbeiter leistet jedoch der Bauführer in drei Monaten 13 mal 6 gleich 78 Stunden Mehrarbeit. Nach Ziffer 1 des § 2 des Reichstarifvertrages wird der Unternehmer 35 Stunden von dieser Mehrarbeit mit einem wirtschaftlichen Bedürfnis begründen. Es bleiben aber außerdem noch 43 Arbeitsstunden übrig, die nach § 3 bezahlt werden müssen. Der Kollege hat also für diese drei Monate Mehrarbeit zu fordern:

78 Stunden	à 2 RM.		=	156,— RM.
35 „	à $12^1/_2$%	von 2 RM. = 25 Pfg.	=	8,75 „
43 „	à 20%	„ 2 „ = 40 „	=	17,20 „
			im ganzen also	181,95 RM.

Diese Berechnung greift jedoch nur dann Platz, wenn der Arbeitgeber die 35 Stunden Mehrarbeit ausdrücklich unter Hinweis auf die diesbezügliche Vertragsbestimmung gefordert hat. Tut er das nicht, so sind die gesamten 78 Stunden Mehrarbeit nach § 3, d. h. mit 20% Zuschlag zu bezahlen.

Trotzdem das Arbeitszeitnotgesetz nur einen Anhaltspunkt bietet, um die Bezahlung von Mehrarbeit zu fordern und gegebenenfalls zu erzwingen, nicht aber um sonstige Veränderungen ungekündigter Tarifverträge durchzusetzen, haben wir versucht, eine Unklarheit im § 2 des RTV. bei dieser Gelegenheit zu beseitigen. Das ist uns nicht gelungen, die Arbeitgebervertreter lehnten jede Aenderung des Vertrages, die nicht durch die AZV. begründet ist, ab. Es bleibt also die Frage strittig, was in jenen Fällen Mehrarbeit ist, wo die regelmäßige Arbeitszeit 45 Stunden pro Woche beträgt.

Die Arbeitgeber-Verbände vertreten den Standpunkt, daß bei wirtschaftlichem Bedürfnis die 45-Stunden-Woche zunächst auf 48 Stunden verlängert werden dürfe und darüber hinaus noch 35 Stunden Mehrarbeit in 3 Monaten geleistet werden müsse, und zwar die 46. bis 48. Wochenstunde ohne Bezahlung.

Nach unserer Auffassung beginnt die Mehrarbeit bei durchgehender Arbeitszeit mit der 46. Wochenstunde. Die betreffenden Kollegen haben für die 46. bis 48. Stunde $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes für jede Stunde zu fordern, von der 49. ab $^1/_{200}$ und $12^1/_2$%.

Derartige Streitfälle müssen, wenn eine Einigung nicht möglich ist, vor dem Arbeitsgericht ausgetragen werden.

Industrietarife

Hameln. Mit Wirkung vom 1. Mai d. J. wurden neue Gehaltssätze vereinbart. Das Gehalt für die technischen Angestellten beträgt in Gruppe I 105 bis 180 RM., Gruppe II 185 bis 260 RM. und in Gruppe III 300 bis 325 RM.

Gleichzeitig wurde eine Vereinbarung über die Auswirkung des § 6a der neuen AZV. (Mehrarbeit) getroffen. Danach sind die Angestellten verpflichtet, über die 48stündige Wochenarbeitszeit hinaus innerhalb eines Jahres insgesamt 60 Stunden Mehrarbeit ohne besondere Vergütung zu leisten, wenn diese Mehrarbeit so verteilt wird, daß in keiner Woche mehr als 54 Arbeitsstunden zu leisten sind. Von der 61. bis 300. Stunde innerhalb eines Jahres ist jede Stunde mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich $12^1/_2$ vom Hundert zu vergüten. Sollten innerhalb eines Jahres mehr als 300 Stunden Mehrarbeit gefordert werden, so ist diese von der 301. Stunde an mit $^1/_{200}$ des Monatsgehalts plus 25 v. H. Zuschlag zu bezahlen. Wo bisher schon Mehrarbeit durch Jahres- oder Abschlußvergütung abgegolten wurde, bleibt es bei dem bisherigen Zustand.

Arbeitszeitverhandlungen chemische Industrie Dresden. In den Verhandlungen über die Anwendung des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung vertraten die Arbeitgebervertreter den Standpunkt, daß, da bisher tarifvertraglich die

öglichkeit bestanden habe, bis 54 Stunden arbeiten zu ssen, für die Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 54 Stunen überhaupt keine Vergütung zu zahlen sei und nach 1. Stunde nicht wie nach dem jetzigen Tarifvertrage 1/200 plus Zuschlag, sondern nur ein Zuschlag von etwa zehn Prozent des normalen Stundenlohnes gezahlt werden brauche.

Die Verhandlungen sind gescheitert.

BERGBAU

Ostelbische Zustände

Von jeher war die soziale und wirtschaftliche Lage der uf dem Lande lebenden Arbeitnehmer außerordentlich chlecht. Dies trifft vor allem auf das Gebiet östlich der lbe zu, wo unter der Herrschaft der Junker der Weizen er Unterdrückung und Ausbeutung neben allen anderen andwirtschaftlichen Erzeugnissen blühte. Es nimmt daher icht Wunder, daß sich der Volksmund dieser Dinge benächtigte und dafür die Redewendung „ostelbische Zustände" prägte. Seitdem ist es Brauch geworden, hnlich gelagerte Verhältnisse in anderen Wirtschaftszweien mit dem gleichen Kennwort zu belegen. Wer nun ielleicht der Meinung ist, daß es heute außerordentlich chwierig sei, derartigen Lohn- und Arbeitsbedingungen u begegnen, täuscht sich sehr. Schon der in dem Kennvort enthaltene geographische Hinweis erleichtert es, auf in wichtiges Wirtschaftsgebiet aufmerksam zu werden, n dem geradezu unmenschliche Arbeitsverhältnisse bestehen, nämlich der ostelbische und mitteldeutsche Braunkohlenbergbau. Hier haben es die Unternehmer verstanden, ihren Machtwillen und den Herrn-im-Hause-Standpunkt rücksichtslos durchzusetzen.

Die soziale und wirtschaftliche Lage der Angestellten und Arbeiter läßt gerade in diesem Wirtschaftszweig außerordentlich zu wünschen übrig. Jede fortschrittliche Geistesregung wird brutal unterdrückt, ein Kriecher- und Helotentum wird systematisch herangezüchtet. Nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Betriebes wird das Tun und Handeln der Angestellten kontrolliert; was Wunder, daß die freigewerkschaftlich Gesinnten sich des besonderen „Wohlwollens" der Werksleitungen erfreuen. Kurzum: wirtschaftliche und geistige Unfreiheit in höchster Potenz.

Neben all den anderen dunklen Punkten ist es vor allen Dingen die übermäßig lange Arbeitszeit, die unter Berücksichtigung der An- und Abmarschzeiten das Leben nur noch in Arbeit und Schlaf unterteilt. Durchblättert man den Tarifvertrag, so macht man zunächst die Feststellung, daß die tägliche reine Arbeitszeit für alle Angestellten acht Stunden beträgt. Soweit scheint alles in Ordnung. Betrachtet man jedoch das seit dem 1. Januar 1924 bestehende Mehrarbeitsabkommen, aufgebaut auf dem für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau am 22. Dezember 1923 gefällten Schiedsspruch, wird man eines besseren belehrt. Der Schiedsspruch bestimmte für durchgehende Betriebe das Zwei-Schichtensystem mit zehnstündiger Arbeits- und zwölfstündiger Schichtzeit. Hinzu kommt bei den technischen Angestellten die Zeit, die erforderlich ist, um Eintragungen in die Schichtenbücher usw. vorzunehmen, mit mindestens einer halben Stunde pro Tag. Nach Lage der Dinge muß man bis auf wenige Ausnahmen getrost Schichtzeit gleich Arbeitszeit setzen, so daß die in diesen Betrieben beschäftigten Angestellten täglich 13 bis 14 Stunden dem Braunkohlenkapital opfern. Hierunter fallen nicht nur die Brikettfabriken, Schwelereien, Kesselhäuser usw., sondern auch die Tagebau- und Abraumbetriebe. Der unterirdische Bergbau, wo die Arbeitszeit etwas kürzer ist, spielt in der Braunkohle keine Rolle.

Drei volle Jahre mußten ins Land gehen, ehe nach langen Kämpfen eine winzige Verbesserung durch einen am 23. Dezember 1926 gefällten und vom Reichsarbeitsministerium verbindlich erklärten Schiedsspruch erzielt werden konnte. Dieser Schiedsspruch ließ zwar über Tage die zehnstündige Arbeitszeit ausschließlich Pausen und das Zwei-Schichtensystem für durchlaufende Betriebe bestehen, bestimmte aber, daß innerhalb einer zwölfstündigen Schicht zwei Stunden Pause zu gewähren sind. Außerdem wurden die Sonnabendschichten besonders geregelt. Soweit es sich jedoch um zweischichtige Tagebau- und Abraumbetriebe handelt, konnte die unverkürzte Schicht auch an den Sonnabenden beibehalten werden, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich sei. In den sonstigen durchlaufenden Betrieben trat aber selbst an den Sonnabenden keine Schichtverkürzung ein. Daß die Belegschaften diesen Schiedsspruch einmütig ablehnten, dürfte ebensowenig überraschen wie die Tatsache, daß sich das RAM. bemüßigt fühlte, den Bergbauunternehmern entgegenzukommen und die Verbindlichkeit auszusprechen.

Dieser Mehrarbeitsschiedsspruch lief am 30. April 1927 ab. Bis zu diesem Termin sollte eine sogenannte unparteiische Untersuchungskommission feststellen, in welchem Umfang eine Verkürzung der Arbeitszeit möglich sei. Diese Kommission hatte ihre Arbeiten Anfang April beendet und ein Gutachten erstattet, zu dem eine 80seitige Begründung gegeben wurde. In erneut aufgenommenen Verhandlungen, die vor einer Schlichtungskammer endeten, wurde das zwar sehr umfangreiche, aber trotzdem für die Arbeitnehmer recht inhaltlose Gutachten entsprechend gewürdigt. Ein am 22. April 1927 gefällter Schiedsspruch brachte gegenüber dem bisher bestehenden Zustand eine Verkürzung der Arbeitszeit von einer halben Stunde täglich, in den Tagesbetrieben ab 1. Juli 1927 und für die durchlaufenden Betriebe, wie Brikettfabriken usw., eine solche von einer Stunde, jedoch erst ab 1. Oktober d. J. Damit aber durchaus kein Zweifel über die in dieser Regelung vollkommen berücksichtigten Unternehmerwünsche besteht, wurde außerdem festgelegt, daß diese „wesentlichen Verbesserungen" erst spätestens bis zum 1. April 1928 durchzuführen sind. Es erübrigt sich festzustellen, daß dieses Mehrarbeitsabkommen, das bis zum 30. Juni 1928 läuft, bei den Belegschaften helle Empörung auslöste und einstimmige Ablehnung erfuhr. Aber auch diesmal kam das RAM. den Unternehmern zu Hilfe und erklärte den Spruch für verbindlich.

Die technischen Betriebsangestellten sind damit erneut der keine Grenzen kennenden Profitgier des Braunkohlenkapitals ausgeliefert und verpflichtet, mehr als die Hälfte ihres Lebens im Joch der Arbeit zu verbringen. Hinzu kommt, daß die Werksleitungen gar nicht daran denken, die wirklich so außerordentilch geringfügigen „Verbesserungen" durchzuführen. Die nach dem Wortlaut des Mehrarbeitsabkommens bei mehr als zehnstündiger Schicht zu gewährenden Pausen bestehen nur auf dem Papier und dienen höchstens als Reklame für besonderes soziales Verständnis an den schwarzen Brettern der einzelnen Gruben.

Daß neben dieser einzig dastehenden Arbeitszeit natürlich auch die Gehaltsbezüge außerordentlich zu wünschen übrig lassen, soll nur nebenbei erwähnt werden. Trotzdem wären wir nicht überrascht, wenn eine unparteiische Gutachterkommission, ähnlich wie in der Frage der Arbeitszeit, auch hier zu der Schlußfolgerung kommen würde, daß eine Herabsetzung im Interesse der „notleidenden" Braunkohle zu empfehlen sei. Hat es doch den Anschein, als wenn das RAM. und die ihm unterstehenden Schlichter tatsächlich immer noch glauben, daß im ostelbischen Braunkohlenbergbau und besonders in dem Niederlausitzer Kernrevier nur ohne jeden Gewinn arbeitende Betriebe vorhanden seien.

Erst kürzlich hatten wir Gelegenheit, in dieser unserer Auffassung bestärkt zu werden, als es sich um die Festsetzung der Bezahlung für jede über 48 Stunden pro Woche hinaus zu leistende Mehrarbeitsstunde handelte. Die von uns angebahnte Verhandlung scheiterte, da es die Unternehmer ablehnten, für jede Mehrarbeitsstunde einen Grundbetrag plus dem gesetzlich vorgesehenen Zuschlag von 25 Prozent anzuerkennen; sie boten eine Stundenbezahlung von 15 Prozent Zuschlag ohne Grundbetrag an.

Für die an Sonnabenden bei unverkürzter Schicht von den Angestellten zu leistende Mehrarbeit verlangten wir Bezahlung nach den tariflichen Ueberstundensätzen; die Unternehmer erklärten aber, daß diese Arbeit bereits durch die im Tarifvertrag vorgesehene Ueberstundenpauschale abgegolten sei.

Wir sahen uns genötigt, den Leidensweg der Schlichtungsinstanzen zu beschreiten, um leider am 22. Juni d. J. einen Schiedsspruch zu erhalten, der sich mit dem Arbeitgebervorschlag vollinhaltlich deckt und nur eine unwesent-

liche Verbesserung in der Bezahlung der unverkürzten Sonnabendschichten bringt. Wir haben diesen Schiedsspruch abgelehnt, so daß nunmehr das RAM. endgültig zu entscheiden hat. Wir können nicht glauben, daß auch das RAM. bei einem beispielsweise 200 RM. betragenden Monatsgehalt den Betrag von 15 Pfennig pro Stunde als ausreichende Bezahlung für die über die achtstündige Arbeitszeit hinaus zu leistenden Stunden ansieht, und daß ferner die an den Sonnabenden bei unverkürzter Schicht zu leistende Mehrarbeit nur mit $^3/_{150}$ pro Monat abzugelten ist. Hier bietet sich u. E. für das RAM. Gelegenheit, seine soziale Einstellung durch die Tat zu beweisen und zu einer wirklichen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Angestellten und zur Beseitigung der kulturwidrigen Zustände im Braunkohlenbergbau beizutragen.

Den Angestellten selbst aber sei gesagt, daß es höchste Zeit ist, den Braunkohlenunternehmern eine geschlossene Front gegenüberzustellen, um den sich überschlagenden Machtdünkel dieser Herrenkaste zu brechen. Dieses Ziel ist durchaus erreichbar. Vorher jedoch muß der in einigen Köpfen festsitzende und von den Unternehmern finanzierte Werksgemeinschaftsgedanke restlos beseitigt und alle technischen Angestellten müssen der einzigen, ihre Interessen wahrnehmenden freigewerkschaftlichen Organisation zugeführt werden. Niemals mit den Unternehmern, sondern nur gegen sie wird es uns gelingen, die „ostelbischen" Zustände zu beseitigen. Snell.

Bergbautarife

Ein tragbarer Vergleich. Nach § 85 des Kaliwirtschaftsgesetzes ist Arbeitnehmern in der Kaliindustrie, die infolge Quotenübertragung entlassen und beschäftigungslos werden, das Einkommen auf die Dauer von 26 Wochen weiterzuzahlen. Die Schachtanlage „Marie" in Beendorf vom Burbach-Konzern ist infolge Quotenübertragung stillgelegt worden. Am 8. Juni fanden zwischen der Werksverwaltung und den Angestelltenorganisationen Verhandlungen über die Entschädigung nach § 85 KWG. statt, die mit folgender Vereinbarung endeten:

„1. Die Kündigung der Angestellten erfolgt gemäß der im Tarifvertrage bzw. dem Kündigungsschutzgesetz festgesetzten Kündigungsfristen am 18. Juni 1927.

2. Während der Kündigungsfrist erhält jeder Angestellte den Urlaub, den er sich nach dem Tarifvertrage bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erdient hat.

3. Nach Ablauf der Kündigungsfrist zahlt das Werk jedem gekündigten Angestellten für die Dauer von sechs Monaten das tarifliche Gehalt an den gesetzlichen Zahlungsterminen. Die übrigen Ansprüche aus § 85 KWG. bleiben in Kraft.

4. Auf Antrag jedes Angestellten erklärt sich die Werksverwaltung bereit, ihm zur Abgeltung seiner sämtlichen Ansprüche aus § 85 KWG. den fünffachen Betrag des bei Ablauf der Kündigungsfrist maßgebenden tariflichen Monatseinkommens in einer Pauschalsumme zu zahlen.

Ein solcher Antrag auf Auszahlung der Pauschalsumme muß bei Ablauf der Kündigungsfrist bei der Werksverwaltung gestellt sein; die Auszahlung der Pauschalsumme findet am Tage des Ablaufes der Kündigungsfrist statt.

5. Obwohl eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, erklärt sich die Werksverwaltung, zur Vermeidung von Härten, bereit, die Angestellten der Glaubersalzfabrik genau so zu behandeln, wie die Angestellten der Kalibetriebe."

Wir erkennen rückhaltlos an, daß die Vereinbarung dem Inhalt des § 85 KWG. entspricht und teilweise sogar darüber hinausgeht. Zum erstenmal haben wir erlebt, daß von Seiten des Arbeitgebers keine Winkelzüge gemacht und Vorwände gesucht wurden, um den § 85 KWG. zu umgehen.

Bergbauwirtschaftsfragen

Kohlenpreiserhöhungen und kein Ende. Die letzten Verhandlungen des Reichskohlenrates über die Kohlenpreisfragen haben bekanntlich zu dem Ergebnis geführt, daß der große Ausschuß die Anträge des Ruhrkohlensyndikats teilweise annahm. Es wurde eine siebenprozentige Erhöhung der Mager-, Gas- und Gasflammkohlen beschlossen. Das bedeutet in der Praxis, daß der Antrag fast vollständig angenommen wurde. Die ablehnende Stellungnahme der bergbaulichen Arbeiter und Angestellten beruht auf drei Gründen, und zwar darauf, daß nicht bekannt ist, wie erstens die Handelsgewinne, zweitens der Werkselbstverbrauch und drittens die Ueberschüsse aus der Nebenproduktengewinnung auf den Erlös einwirken. Zwar sind die Selbstkosten der Werke so genau bekannt, daß mit erheblichen Differenzen in der Auffassung über ihre Höhe zwischen uns und den Unternehmern nicht zu rechnen war, während der Erlös um die obengenannten Punkte strittig ist. Die Unternehmer behaupten, daß der Einfluß der Handelsgewinne und des Werkselbstverbrauchs gering sei und daß die Erlöse aus den Nebenprodukten in die Erlösrechnung nicht einbezogen werden könnten, da das Kohlenwirtschaftsgesetz die Nebenprodukte ausdrücklich ausnehme. Das Reichswirtschaftsministerium vertritt im Grunde eine ähnliche Auffassung wie wir und hat deshalb den Beschluß, Kohlenpreiserhöhungen an der Ruhr vorzunehmen, beanstandet.

Die Preiserhöhungsanträge des Aachener Bergbaus, der angeblich mit sehr erheblichen Zubußen arbeitet, sind abgelehnt worden, da über die Richtigkeit der Angaben des Aachener Syndikats Näheres nicht bekannt war. Es ist damit zu rechnen, daß diese Anträge erneuert werden.

Die Anträge auf Preiserhöhungen für den sächsischen Steinkohlenbergbau, für Nieder- und Oberschlesien wurden einer Prüfungskommission überwiesen, die diese Anträge bis zum 13. Juli, an welchem Tage erneute Verhandlungen im Reichskohlenrat stattfinden, zu prüfen hat. Aus der Begründung dieser Anträge fällt im Antrag des Oberschlesischen Syndikats besonders auf, daß das Syndikat Preiserhöhungen verlangt für den Fall, daß ein schwebender Schiedsspruch für verbindlich erklärt wird. Dieses Verfahren, das zum erstenmal in der Geschichte des Reichskohlenrats angewandt wurde, und das sofort Schule gemacht hat, muß als ein durchaus unzulässiges Druckmittel bezeichnet werden.

Die größte Verwunderung muß es hervorrufen, daß das Mitteldeutsche und das Ostelbische Braunkohlensyndikat erklären ließen, daß sie für die nächste Sitzung Kohlenpreiserhöhungen beantragen, wenn die Lohnverhandlungen zu Lohnerhöhungen führen sollten, und daß sie schon im voraus für diese Zwecke einen Prüfungsausschuß beantragten, der ihnen auch genehmigt wurde. Das alles, trotzdem in derselben Sitzung der Reichswirtschaftsminister den Preiserhöhungsbeschluß für Braunkohlenbriketts der beiden Syndikate schriftlich beanstandet hat, so daß die Aufhebung dieses Beschlusses rechtskräftig geworden ist.

Schon an der endlosen Reihe der Kohlenpreiserhöhungsanträge sieht man, daß das Vorgehen des Ruhrkohlen-, des Mitteldeutschen und Ostelbischen Braunkohlensyndikats Preiserhöhungsanträge bei allen anderen Syndikaten zur Folge hatte. Alle diese Anträge wären praktisch bedeutungslos, wenn die erstgenannten Syndikate ihre Preise nicht erhöhen würden. Nach wie vor besteht die große Befürchtung, daß die Kohlenpreiserhöhungen eine endlose Reihe von weiteren Preiserhöhungen nach sich ziehen. Die Reichseisenbahn droht schon mit Tariferhöhungen für den Fall, daß die Kohlenpreise beachtlich erhöht werden. Es ist kaum anzunehmen, daß die Erhöhung des wichtigsten Grundstoffes der deutschen Wirtschaft ohne Einfluß auf die allgemeine Preislage bleiben würde, eine allgemeine Preissteigerung wäre die wahrscheinliche Folge solcher Maßnahmen. Es erscheint daher recht fraglich, ob das Reichswirtschaftsministerium dem Drängen der Unternehmer, seinen Einspruch fallenzulassen, nachgeben wird. Hbfl.

Knappschaftliches

Nachruf. Am 16. Juni 1927 starb im Alter von 71 Jahren der Wirkliche Geheime Oberbergrat Professor Dr. Max Reuß. Der Verstorbene hat sich um den Ausbau des Knappschaftswesens sehr verdient gemacht. Er war einer der besten Kenner des Knappschaftsrechts, und als Präsident des Knappschaftssenats bewahrte er strengste Objektivität. An der Schaffung des Reichsknappschaftsgesetzes hat er intensiv mitgearbeitet. Darüber hinaus war er ein anerkannter Bergrechtler und hat sich als Lehrer auf diesem Gebiete große Sympathien erworben. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Berufsvertretungen

Fritz Husemann 25 Jahre im Dienste des Bergarbeiterverbandes. Am 1. Juli waren es 25 Jahre, daß Kollege Fritz Husemann beim Bergarbeiterverband angestellt wurde. In dem Vierteljahrhundert hat sich Kollege Husemann als weitblickender und erfolgreicher Gewerkschaftsführer erwiesen. Bereits im Jahre 1911 wurde er zum zweiten Vorsitzenden und im Jahre 1919 zum ersten Vorsitzenden des Bergarbeiterverbandes gewählt. Wir wünschen ihm, daß er noch viele Jahre die Geschicke des Bergarbeiterverbandes leiten möge.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Das Spiel um die Besoldungsordnung

Der Reichstag hat unter Ablehnung aller Abänderungsanträge der Linksparteien folgendem Antrage des Haushaltsausschusses zugestimmt:

„Der Reichstag wolle beschließen:

1. die von der Reichsregierung beabsichtigte Vorlage über die Neuregelung der Beamtenbesoldung gilt, sobald sie dem Reichstag zugeht, als dem V. Ausschuß zusammen mit den übrigen zur Neuregelung der Beamtenbezüge gestellten Anträgen und Entschließungen überwiesen;

2. Sollte die Vorlage vor dem 1. Oktober 1927 von dem Reichstag nicht mehr verabschiedet werden können, so wird der unter 1. genannte Ausschuß vor dem 1. Oktober 1927 über eine Ermächtigung an die Reichsregierung Beschluß fassen, in welcher Höhe Abschlagszahlungen auf die künftige Besoldungserhöhung vom 1. Oktober 1927 ausgezahlt werden können."

Ein äußerst kümmerliches Ergebnis der ganzen Besoldungsaktion im Reichstag, nachdem sowohl die Reichsregierung als auch sämtliche Parteien anerkannt haben, daß die Not in der Beamtenschaft soweit gestiegen sei, daß so schnell wie möglich Abhilfe geschaffen werden müsse. Der wesentlichste Punkt bei den vorliegenden Anträgen war aber gerade die vorschußweise Zahlung. Und gerade hierin hat die Reichsregierung erreicht, was sie erreichen wollte. Sie wollte sich eben nicht durch Vorauszahlung in irgendeiner Weise in Bezug auf die kommende Besoldungserhöhung festlegen, hat sie doch mit der Erhöhung der Gehälter und der Schnelligkeit der Auszahlung ein gutes Druckmittel in der Hand, um die Beamtenschaft zu schwerwiegenden prinzipiellen Zugeständnissen zu zwingen.

Aber konnte die Beamtenschaft ein anderes Ergebnis erwarten, wenn in ihren eigenen Reihen die Leute sitzen, die der Reichsregierung bei ihrer ablehnenden Haltung sekundiert haben. Der Deutsche Beamtenbund trägt nicht zum geringsten Schuld daran, daß das Ergebnis des Kampfes, der allerdings besonders von der unteren Beamtenschaft geführt wurde, so kläglich geblieben ist. Nicht nur, daß er, wie ihm seine eigenen Mitglieder vorwerfen (was auch bereits zu schweren Auseinandersetzungen geführt hat), jede Aktivität vermissen ließ, er hat sogar versucht, die vom Allgemeinen Deutschen Beamtenbund geführte Protestbewegung der Beamten zu sabotieren. Als der ADB. die Beamtenschaft zu einer öffentlichen Kundgebung in Berlin aufrief, hat der DBB. durch Warnungen und Flugblätter versucht, seine Mitglieder von der Beteiligung an einer öffentlichen Demonstration abzuhalten. Als trotz alledem etwa 30 000 Beamte dem Aufruf des ADB. folgten, hat er weiter versucht, den Eindruck, den dieses gewaltige Aufgebot machte, dadurch abzuschwächen, daß er falsche Nachrichten über die Zahl der an der Kundgebung Beteiligten in die Welt setzte. Erst als die ablehnende Erklärung der Regierung vorlag und es zu spät war, in der Haltung der Regierung eine Aenderung herbeizuführen, hat er sich, gedrängt von dem Unwillen der eigenen Mitgliedschaft, entschlossen, ebenfalls zu einer Demonstration aufzurufen, die zwar, da auch der ADB. seine Mitglieder aufforderte, im Interesse der Sache durch geschlossene Teilnahme das Vorgehen des DBB. zu unterstützen, der Zahl der Teilnehmer nach noch größer war als die vom ADB. veranstaltete Kundgebung, die aber trotzdem zu spät kam, und auf die Reichsregierung und die Regierungsparteien keinen Eindruck machen konnte, da ihnen das frivole Spiel, das im DBB. mit den Interessen der Beamtenschaft getrieben wurde, ganz genau bekannt war. Denn nur so ist es zu erklären, daß der Reichsfinanzminister von „hysterischen Kundgebungen der Beamtenschaft" reden konnte und damit zur Not noch den Spott fügte.

Ueber den Inhalt der kommenden Besoldungsvorlagen sowohl im Reich als auch in den Ländern ist offiziell immer noch nichts verlautbart, doch ist der Schleier an einzelnen Stellen bereits soweit gelüftet, daß man den Charakter des Kommenden erkennen kann; was zu erkennen ist, verrät genug, um zu verstehen, daß die Reichsregierung ein solches Druckmittel, wie es die Auszahlung von Zulagen ist, nicht aus der Hand geben will.

Die Absichten der preußischen Regierung scheinen, was die Gestaltung der BO. anbelangt, ungefähr mit denen der Reichsregierung übereinzustimmen, aber die Durchführung dieser Absichten wird im Preußischen Landtage anscheinend doch noch auf größere Schwierigkeiten stoßen wie im Reichstage. Die stärkste der preußischen Regierungsparteien, die SPD., hat nämlich bereits in einem dem Landtage vorgelegten Urantrag zu der Neuregelung der Besoldungsordnung programmatisch Stellung genommen. Der Antrag hat folgenden Inhalt:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, bei den Vorarbeiten für die Neugestaltung des Beamtendiensteinkommensgesetzes folgende Grundsätze zu beachten und bei den Verhandlungen mit der Reichsregierung dahin zu wirken, daß auch bei der Reform der Reichsbesoldungsordnung diese Gesichtspunkte beachtet werden:

1. Die Einstufung der Beamten in die einzelnen Besoldungsgruppen hat nach der Leistung, der Verantwortlichkeit, Abnutzung der Kräfte und der mit dem Dienst verbundenen persönlichen Gefahren zu erfolgen.

2. Der Aufstieg in höhere Aemter (Beförderung) muß allen Beamten bei Bewährung im Dienst gewährleistet sein. Soweit hierfür ein Nachweis bestimmter Kenntnisse notwendig ist, ist es bedeutungslos, wo dieselben erworben sind und aus welcher Laufbahn der Beamte hervorgegangen ist.

3. Die Einführung der Stellenzulage hat zu unterbleiben.

4. Der Einbau der Sozialzulagen in die Grundgehälter ist anzustreben. Als Eingangsgehalt der neuen niedrigsten Gehaltsgruppe ist das Anfangsgehalt der jetzigen Besoldungsgruppe A 3 unter Aufwertung auf die vergleichbaren Friedensgehälter an Hand des Lebenshaltungsindex festzusetzen. Soweit ein Einbau von Sozialzulagen nicht durchgeführt wird, ist der Kinderzuschlag beizubehalten.

5. Die außerplanmäßigen Beamten sind hinsichtlich der Besoldung den planmäßigen Beamten gleichzustellen. Die Diätarzeit ist zu verkürzen. Die Bestimmungen über die Anwärterdienstzeit (§ 14, Abs. 2, Satz 1) sind im Sinne dieser Aenderungen über die Diätarzeit neu zu gestalten.

6. Die Besoldungsvorschriften sind zu vereinfachen. Hierbei ist u. a. die Anrechnung von Vordienstzeit auf das Anwärter- und Besoldungsdienstalter bei Einstellung und die Berechnung des Besoldungsdienstalters beim Aufstieg günstiger zu gestalten. Außerdem ist die Erreichung des Höchstgehaltes in einjährigen Stufen und in einer kürzeren Zeitspanne anzustreben.

7. Die weiblichen Beamten sind bei gleicher Leistung den männlichen Beamten gleichzustellen.

8. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses muß der Ortszuschlag treten. Die Abgrenzung dieses Ortszuschlages muß nach Gehaltsgrenzen erfolgen. Hierbei ist die Zahl der Ortsklassen und Tarifklassen zu vermindern.

9. Alle Pensionäre sind so zu behandeln, als ob sie am Tage des Inkrafttretens der Besoldungsordnung pensioniert werden."

Das Vorgehen der SPD. ist um so mehr zu begrüßen, als sie in ihren grundsätzlichen Forderungen im weiten Maße mit den programmatischen Forderungen des ADB. übereinstimmt. Von welchen Parteien der Hauptwiderstand gegen eine diesen Grundsätzen entsprechende Neuregelung ausgehen wird, wird die Entwicklung lehren.

Beamtenbewegung

Zweiter Bundeskongreß des ADB. Auf Beschluß der zuständigen Bundeskörperschaften findet der zweite Bundeskongreß des ADB. vom 12. bis einschließlich 14. September 1927 in Berlin im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrates statt. Für den Kongreß ist folgende vorläufige Tagesordnung festgestellt worden:

1. Eröffnung des Kongresses.
2. Wahl der Bundesleitung.
3. Wahl der Kommissionen.
4. Geschäftsbericht. Berichterstatter: Bundesvorsitzender Falkenberg.
5. Beamtenbesoldung. Berichterstatter: Dr. Völter.
6. Verwaltungsreform. Referent: Bezirksbürgermeister Dr. Hertz, Berlin.
7. Neuregelung des Beamtenrechts. Berichterstatter: Dr. Völter.
8. Beratung der unerledigten Anträge.
9. Wahl des Bundesvorstandes.
10. Festsetzung des Ortes für den Bundeskongreß.

Anträge an den Kongreß können von den dem ADB. angeschlossenen Verbänden sowie von den Landes-, Provinz- und Bezirksausschüssen gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens zwei Monate vor Beginn des Kongresses in den Händen des Bundesvorstandes sein.

Betriebsräte bei den Behörden

Voller Erfolg der freigewerkschaftlichen Liste bei der Hauptbetriebsratswahl in der preußischen Wasserbauverwaltung. Bei der am 21. Juni stattgefundenen Wahl des Hauptbetriebsrates für die preußische Wasserbauverwaltung haben die freigewerkschaftlichen Arbeitervertreter von 2689 gültigen Stimmen 2328 auf sich vereinigen können. Die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörende Deutsche Wasserstraßen-Gewerkschaft hat trotz umfangreicher Agitation und trotz Inanspruchnahme des ihr organisatorisch nahestehenden Teiles der Beamtenschaft für die Wahlvorbereitung im ganzen nur 361 Arbeiterstimmen erhalten.

Da auch die Angestelltenliste des AfA-Bundes einen vollen Sieg davontrug und die beiden der Minoritätsgruppe zustehenden Sitze auf sich vereinigte, ist es möglich gewesen, den gesamten Hauptbetriebsrat mit Mitgliedern der freien Gewerkschaften zu besetzen. Die Deutsche Wasserstraßen-Gewerkschaft hat ihren einzigen Arbeitersitz eingebüßt. Unser Kollege Fiedler, Breslau, der bisher den 2. Sitz im Geschäftsführenden Ausschuß inne hatte, ist wieder gewählt worden. Die Wahl hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß der freigewerkschaftliche Gedanke ständig an Boden gewinnt.

Beamtenrecht

Gesetzentwurf über Wartestandszeit und Wartegeld im Reichstag. Der Haushaltsausschuß des Reichstags sollte sich in seiner Sitzung vom 1. Juli mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung der Wartestandszeit und die Verwendung von Wartegeldempfängern beschäftigen. Die Beratung des Entwurfs ist zweimal vertagt worden und der Termin für die endgültige Erledigung war bis spätestens 31. Juli d. J. hinausgeschoben worden. Auch diesmal kam es zu keiner Verabschiedung des Gesetzes im Haushaltsausschuß, da auf Antrag der Regierungsparteien mit Mehrheit eine erneute Vertagung beschlossen wurde. Es wird nunmehr eine weitere Verlängerung der Frist über den 31. Juli hinaus durch Reichtagsbeschluß erforderlich sein. Mit dieser andauernden Verschleppung der für die Wartegeldempfänger so wichtigen Frage ist diesen nicht gedient.

Unfallfürsorge der Beamten. Das Reichsunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 (§ 1) bezieht sich nur auf Reichsbeamte, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind. Die §§ 10 bis 12 nehmen den Reichsbeamten, denen die Fürsorge des Reiches zukommt, gewisse Schadensersatzansprüche, die sie sonst aus einem Unfall zu erheben berechtigt wären. Diese Vorschriften erstreckt § 14 hinsichtlich reichsgesetzlicher Schadensersatzansprüche auf Staats- und Kommunalbeamte, sofern für sie durch Landesgesetzgebung oder statutarische Festsetzung eine der reichsgesetzlichen mindestens gleichkommende Unfallfürsorge getroffen ist. Dieser § 14 beschränkt sich seinem Wortlaut nach nicht auf die Staats- und Kommunalbeamten, die in reichsgesetzlich der Unfallfürsorge unterliegenden Betrieben beschäftigt sind. Die Geltendmachung reichsgesetzlicher Schadensersatzansprüche ist nur „den in Betrieben der bezeichneten Art beschäftigten" Landes- und Kommunalbeamten untersagt. Eine etwa darüber hinausgehende Vorschrift des Landesrechts entbehrt der Gültigkeit allerdings nur, soweit sie sich auf reichsgesetzliche Schadensersatzansprüche bezieht.

Anders steht es mit Schadensersatzansprüchen, mit denen sich der § 14 nicht befaßt. Soweit das Gebiet der Landesgesetzgebung überhaupt reicht, kann sie auch die Schadensersatzansprüche regeln. Es steht nichts im Wege, daß sie im Landesrecht begründete Schadensersatzansprüche allen eine Unfallfürsorge genießenden Beamten entzieht, auch dann, wenn sie nicht in einem Betriebe beschäftigt sind, der reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegt.

Wenn eine Krankheit dadurch entsteht, daß die Gemeinde nicht die Vorkehrungen getroffen hat, die zum Schutze ihrer Beamten vor Ansteckung, z. B. im Verkehr mit Kriegerfürsorgeberechtigten, getroffen werden mußten, so handelt es sich um Rechtsverletzungen, die lediglich in dem zwischen dem Beamten und seiner Anstellungsbehörde bestehenden „Beamtenverhältnis" ihre Wurzeln haben, und die deshalb nach dem einschlägigen öffentlichen Landesrecht zu beurteilen sind. Nach ihm bemißt sich, ob und inwieweit eine Gemeinde ihre Beamten vor Gefahren zu schützen hat, die sie bei der Ausübung ihres Dienstes treffen können, und welche Folgen sich an die Nichterfüllung einer solchen Verpflichtung knüpfen. Der § 618 BGB. findet auf das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis keine, auch keine entsprechende Anwendung. Nur der darin enthaltene Rechtsgedanke kann als allgemein gültig zur Ausfüllung einer Lücke des positiven öffentlichen Rechts verwandt werden (Entsch. RG. Zivils. Bd. 97 S. 44, Bd. 111 S. 22). Er gilt dann aber lediglich als öffentlich-rechtliche Regel, als Teil des für das Beamtendienstverhältnis maßgebenden Landrechts (Entsch. RG. Zivils. Bd. 95 S. 146).

Wird dagegen ein Vorwurf nicht nur gegen die Gemeinde, sondern auch gegen ihre mit der Fürsorge für den städtischen Beamtenkörper betrauten Beamten als Verletzung ihrer Amtspflicht erhoben, so kann hieraus ein Schadensersatzanspruch für den Beamten hergeleitet werden (RG. Zivils. Bd. 100 S. 189, Bd. 105 S. 197). Denn die angeblich fehlerhafte Amtsübung steht hier nicht mit der Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen der Gemeinde im Zusammenhang, sondern bezieht sich auf die ihr ihren Beamten gegenüber obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten, stellt sich als Ausübung öffentlicher Gewalt dar (RG. Zivils. Bd. 84 S. 28), die sich nicht bloß im Zwange, sondern auch in der Fürsorge betätigt (RG. Zivils. Bd. 102 S. 32). So aufgefaßt, stützt sich der Anspruch auf Schadensersatz auf eine reichsrechtliche Grundlage, den Art. 131 RVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. (Urt. RG. vom 16. Juni 1925, III. 391, Bd. 111 S. 178).

Für den Anspruch auf Schadensersatz ist als Rechtsmittel das gegeben, welches sach- und verfahrungsrechtlich über das Ruhegehalt Anwendung findet, also — abgesehen von dem Verwaltungsvorbescheid — die ordentliche Klage beim zuständigen Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert (Urt. RG. vom 6. Oktober 1925, III. 504/24, Bd. 111 S. 341; § 9 RB. Unfallfürs.-Ges.). -a-

◆ Aus dem Bunde ◆

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Arnsberg. M. 11. VII., 20⁰⁰, Bundeslokal „Zur Krim".
Brandenburg. M. 13. VII., 20⁰⁰, Eschers Ges.-H., St.-Annen-Str.
Braunschweig. M. 14. VII., 20⁰⁰, Restaurant „Ulrici", Sackgasse.
Görlitz. M. 13. VII., 20⁰⁰, „Volkshaus"-Restaurant.
Gummersbach. M. 13. VII., 20⁰⁰, „Deutsches Haus".
Köln. M. 11. VII., 20⁰⁰, Altes Präsidium, Schildergasse.
Peine. M. 13. VII., 20⁰⁰, Gasthaus „Union", Echternstraße.
Werdau. M. 12. VII., 20⁰⁰, Ratskeller.
Wittenberg. M. 13. VII., 20⁰⁰, Restaurant „Zur goldenen Sonne".

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Sächsische Webstuhlfabrik A.G. Sechsundfünfzigster Jahresbericht 1926/1927. Selbstverlag, Chemnitz.

Schaeffer, C., Scheerbarth, Dr. W.: Arbeitsgerichtsgesetz, Kündigungsrecht und Kündigungsschutz im Arbeitsrecht, Arbeitszeitverordnung und Arbeitszeitnotgesetz. C. L. Hirschfeld, Leipzig. 1,50 RM.

Schaubeck-Normal-Album, Nachtrag Nr. 43. Verlag C. F. Lücke, Leipzig.

Scheurmann, Dr.: Die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Buchhandlung Scheurmann, Ohligs. 3,60 RM.

Schlesinger, Dr. M. L.: Land und Leute in Sowjetrußland. Langenscheidts Handbücher für Auslandskunde. Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung, Berlin. 5 RM.

Syrup, Dr. Fr.: Regelung der Arbeitszeit nach dem Gesetz vom 14. April 1927 (Arbeitszeitnotgesetz) nebst Ausführungsbestimmungen. Verlag Reimar Hobbing, Berlin. 4,50 RM.

Taut, Bruno: Ein Wohnhaus. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart. 6,50 RM.

Thompson, S. P.: Höhere Mathematik — und doch verständlich. Zweite Auflage. Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig.

olkmitt, G.: Bauaufsicht und Bauführung. Dritter Band: Besprechung und Ausführung von Ingenieurbauten. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. Geh. 7,80, geb. 8,70 RM.

erband der Deutschen Buchdrucker: Jahresbericht 1926. Selbstverlag.

erband der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Tariflöhne der Beschäftigten im Organisationsbereich des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Stand am 1. Januar 1927. Selbstverlag.

erband der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Die Regiebetriebe der Gemeinden im Urteil führender Kommunalpolitiker und leitender Fachmänner. Selbstverlag, Berlin.

erband der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Geschäftsbericht 1926.

erband der Vereine Creditreform E. V.: Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1926/1927. Selbstverlag Leipzig.

oß, Oberregierungsrat, Beerhold, Oberinspektor: Anlagesammlung zu den Technischen Vorschriften für Bauleitungen. V. O. B. Normen — Vorschriften — Erlasse. Bauwelt-Verlag, Berlin. 8 RM.

Vallichs, Prof. A.: Die Fließarbeit und ihre Nutzbarmachung für die deutsche Wirtschaft. Walter Hädecke Verlag, Stuttgart. 1,50 RM.

Virtschafts-Informations-Dienst, April 1927. Herausgegeben von Karl Zwing, Jena. 1 RM. pro Monat, 2 RM. pro Viertelj. (3 Hefte).

entralverband der Angestellten: Geschäftsbericht für 1926. Selbstverlag.

entralverband der Angestellten in Industrie, Handel und Verkehr: Bericht der Zentralleitung zum Verbandstag in Tetschen am 21. und 22. Mai 1927. Selbstverlag, Teplitz-Schönau.

entralverband der Angestellten in Industrie, Handel und Verkehr: Der Kampf um die Angestelltenversicherung. (Pensions- und Krankenversicherung.) Selbstverlag, Teplitz-Schönau.

entralverband deutscher Konsumvereine: Jahresbericht für 1926. Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, Hamburg.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu eziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., erlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne erechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

AWF-Getriebeblätter. Beuth-Verlag, Berlin SW 19. Als durchaus zutreffende und ausreichende Begründung der Herausgabe dieser Blätter kann die Einleitung des Erläuterungsblattes gelten: Die Getriebe - Literatur ist im allgemeinen so theoretisch gehalten, daß gründliche mathematische Kenntnisse zum Verständnis nötig sind — maßgebende wissenschaftliche Werke sind vergriffen — usw. Die Blätter bringen die Getriebe so klar, daß jeder Techniker danach konstruieren kann. Je ein T- und ein B-Blatt, Text und Bild, gehören zusammen, können aber auch einzeln für je 60 Pf. bezogen werden. Es ist dringend zu wünschen, daß diese praktischen Blätter in recht viele Hände kommen, und daß recht viele Anregungen aus der Praxis für den schnellen Ausbau dieser Sammlung sorgen. H. F. S.

Unsere Technik und Amerika. Von E. Descovich. Verlag: Dieck & Co., Stuttgart. Preis geheftet 1,80 RM., gebunden 2,50 RM.

Der alte nationalökonomische Grundsatz, die größt- und bestmögliche Arbeitsleistung mit möglichst geringem Arbeitsaufwand zu erzielen, ist heute mehr denn je von überragender Bedeutung. Gerade die europäische Wirtschaft hat es nötig, ihre Betriebe zu rationalisieren, um im Konkurrenzkampf greifbarere Erfolge zu erzwingen. Das Vorbild für diese Art „Betriebswirtschaft" ist das Land eines Taylor, der den Grundpfeiler für die heutige Betriebswissenschaft lieferte, eines Ford, der dessen Untersuchungen und Grundideen übernahm und zum ersten Male in größtem Maßstabe praktisch verwertete, ist das Land der unbegrenzten Möglichkeiten: Amerika. Das mit 22 Abbildungen versehene Werk schildert die Entwicklung dieser Arbeitsmethoden und lehrt uns, „den europäischen Schuh nicht etwa über den amerikanischen Leisten zu schlagen, sondern ihn so herzustellen, daß Europa in ihm ausdauernd und ohne Beschwerden mitmarschieren kann". Jeder, der mit der heutigen Zeit Schritt halten will, muß dieses Buch lesen.

Lehr- und Uebungsbuch für bergmännisches Rechnen. Von Robert Kurpium, Lehrer an der Oberschlesischen Bergschule. Heinrich, Handels-Verlag, Breslau. Preis für Teil I 2,40 RM., Teil II 1,80 RM.

Die Bücher dürften sicher zu den besten Lehrbüchern dieser Art gehören. Während Teil I, ausgehend von den vier Grundrechnungsarten, das Rechnen mit gemeinen Brüchen, Dezimalbrüchen, Regeldetri und Prozentbestimmung (Zinsrechnung) in anschaulicher und leichtverständlicher Weise behandelt, bringt der Teil II außer den, dem Betriebe entlehnten Kostenberechnungen und dem Arbeiterlöhnungswesen, die Sozialversicherung im Bergbau (Knappschaft). In weiteren Kapiteln wird das Geldwesen, die Handelsgesellschaften (in ihren verschiedenen Formen), das Bank- und Börsenwesen recht wirkungsvoll veranschaulicht. Die leichtverständliche Darstellung ist insbesondere der große Vorzug dieser Lehrbücher. Dabei hat es Kurpium verstanden, durch die Art der Zusammenstellung des Lehrstoffes, auf den Geist anregend und fesselnd zu wirken. Das Lehrbuch dürfte den Schülern der Bergvorschulen und bergmännischen Berufsschulen sicher ein guter Berater sein. Aber auch jungen Bergleuten, die sich weiterbilden wollen, ist es nur zu empfehlen. Geradezu wie geschaffen denke ich es mir für die Betriebsräte. Diesen Personen könnte es sowohl zur Bildung ihres Wissens, als auch bei Erfüllung ihrer tagtäglichen Aufgaben eine nie versagende Fundgrube bieten.

Sichtermann.

Bauaufsicht und Bauführung. Handbuch für den praktischen Baudienst, III. Band. Von Tolkmitt. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn. Berlin 1927. 5. Auflage. Preis geh. 7,80 RM., geb. 8,70 RM.

Der III. Band behandelt die Berechnung und Ausführung von Ingenieurbauten, insbesondere Wasserbau, Straßen- und Wegebau, Be- und Entwässerung der Städte, Eisenbetonbau und Brückenbau. Sämtliche einzelnen Abschnitte sind vollständig neu bearbeitet. Insbesondere ist sehr viel Wert auf den Straßen- und Wegebau gelegt, und hierbei sind auch die Vor- und Nachteile der einzelnen Bauarten behandelt. Interessant sind die Artikel über die Verwendung der bitumösen Stoffe beim Kalt- und Heißeinbau. Steinschlagasphalt, Teersteinschlag, Asphaltbeton, Teerbeton und Sandasphalt sowie auch die reinen Betonstraßen sind im besonderen Abschnitt gut beschrieben. Auch die in Frage kommenden Maschinen sind mit aufgeführt. Alles in allem muß gesagt werden, daß dieser Band eine sehr wichtige Ergänzung der bisher erschienenen Werke ist; sein Studium kann den in Frage kommenden Stellen nur dringend ans Herz gelegt werden. Döberitz.

Bemessungstafeln für Eisenbetonkonstruktion. Herausgegeben von Baurat Paul Göldel, Beratender Bauingenieur, Leipzig. Verlag Julius Springer, Berlin. Preis 22 RM.

Der als Fachmann auf dem Gebiete des Eisenbetonbaues weit über die Grenzen von Leipzig hinaus sehr bekannte Baurat Paul Göldel hat in dankenswerter Weise ein Werk „Bemessungstafeln für Eisenbetonkonstruktion" herausgegeben, das von allen auf diesem Gebiete tätigen Konstrukteuren sehr begrüßt wird. In übersichtlicher Weise sind die verschiedensten Berechnungsarten in Tabellenform verarbeitet und so leicht greifbar und arbeitersparend für den Tisch des Konstrukteurs geeignet gemacht. Dem Bestreben, den Konstrukteur immer mehr von der anstrengenden Rechenarbeit zu befreien, damit er sich vollkommen der geistigen Arbeit, d. h. dem eigentlichen Konstruieren widmen kann, ist damit ein guter Dienst erwiesen. Es kann wohl ohne Ueberhebung gesagt werden, daß diese Tafel in bezug auf die Vielseitigkeit einzig in der Literatur dasteht. Was bisher vorhanden war, stellte an und für sich nur einen Behelf dar, der sogar zum Teil überholt ist. Das Werk zerfällt in drei Teile: 1. Bemessung von Platten und Balken, 2. Bemessung von Plattenbalken und 3. Bemessung von Säulen. Jeder dieser Teile umfaßt sämtliche Möglichkeiten sowohl in bezug auf die Baustoffe (hochwertigen Zement) als auch auf die in der Praxis vorkommenden Abmessungen von Balkenplatten bis herab zur dünnsten Platte. Die Beschaffung des Werkes kann nicht dringend genug empfohlen werden. Döberitz.

Berichtigung. In der Besprechung des Buches von Kersten, „Der Eisenbetonbau", Teil III in Nr. 25 der „DTZ.", ist als Preis des Buches 5 RM. angegeben. Auf Wunsch des Verlages teilen wir mit, daß der Preis 5,40 RM. beträgt.

Geschäftliches

Der Preußische Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein a. G., Versicherungsanstalt für deutsche Beamte, hielt am 11. Juni seine 50. ordentliche Generalversammlung ab. Diese genehmigte den Jahresabschluß für das Jahr 1926 und trat den Vorschlägen vom Verwaltungsrat und Vorstand über die Gewinnverteilung bei.

Das Berichtsjahr brachte eine erfreuliche weitere Aufwärtsentwicklung des Versicherungsbestandes und der Vermögenslage des Vereins.

Zu bearbeiten waren 10 277 Anträge über 73 247 675 RM. Versicherungssumme, das ist das Doppelte des erfolgreichsten Vorkriegsjahres. Der Versicherungsbestand stellte sich Ende 1926 auf 41 861 Versicherungen über 240 455 567 RM., der Reinzuwachs auf 7433 Versicherungen über 51 599 626 RM. Versicherungssumme. Es ist bemerkenswert, daß ein Reinzuwachs von mehr als 50 Millionen RM. im Jahre 1926 nur von sehr wenig anderen Lebensversicherungsgesellschaften erreicht werden konnte, ein Beweis für den einzigartigen Erfolg, mit welchem der Preußische Beamten-Verein das System der agentenlosen Werbung verwirklicht hat.

Die Prämieneinnahme betrug 11 834 197,38 RM. Sie ist gegenüber dem Vorjahre um etwa 2,5 Millionen RM. gestiegen. An Zinsen und Mieten wurden 1 570 093,89 RM. vereinnahmt.

Die gesamten Verwaltungskosten einschl. der Steuern beliefen sich auf 6,39 Prozent der Einnahmen an Prämien und Kapitalerträgnissen oder 3,57 pro Mille des versicherten Kapitals.

Nach Erhöhung der Prämienreserve von 10 624 795,17 RM. auf 19 255 159,74 RM. und Schaffung aller satzungsmäßigen Rücklagen ergibt sich ein verfügbarer Jahresgewinn von 2 018 009,30 RM.

Dieser in Ansehung der reichlichen Reservestellung sehr bedeutende Betrag kommt voll, also zu 100 Prozent den Mitgliedern zugute. Es fließen 80 Prozent mit 1 614 407,44 RM. in den Dividendenfonds I und 20 Prozent mit 403 601,86 RM. in den Dividendenfonds II (Schlußdividendenfonds). Letzterer erreicht damit die Höhe von 945 199,76 RM.

Der Geschäftsgang im Jahre 1927 ist bislang überaus befriedigend; gegenüber 1926 ist eine weitere Steigerung im Neuzugang zu verzeichnen.

Die Werbekraft des ohne Agenten arbeitenden Vereins ist durch Beseitigung der früheren Nachschußpflicht der Mitglieder und durch sein vorteilhaftes Dividendensystem erheblich gestärkt worden.

ANZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum.
Anzeigen-Annahme:
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 :: Werftstraße 7.

Eisenhoch- und Brückenbau.

Tüchtige Konstrukteure

zum sofortigen Eintritt gesucht.

Trägerlager-Gemeinschaft G. m. b. H.
Berlin-Tempelhof, Industriestr. 32/34.

Zur Aufstellung von Plänen und Kostenanschlägen für die Regelung mehrerer Bachläufe und der hierzu nötigen Vermessungsarbeiten in der Natur (Nähe Chemnitz) wird erfahrener, junger

Tiefbautechniker

gesucht. Arbeitsbeginn 1. Sept. 1927. Gesuche mit Zeugnissen bis 20. Juli 1927 an **Staatl. Straßen- und Wasserbauamt Chemnitz,** Falkeplatz 2.

Jüng. Hochbautechniker

flotter Zeichner, sicherer Statiker, zum sofortigen Antritt gesucht. Angebote m. Zeugnisabschr. und Gehaltsanspr. erbeten unter **A. 130** an den Industrie-Beamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

BEKANNTMACHUNG.

Beim Stadtbauamt Zweibrücken ist die
Stelle eines Hochbautechnikers
sofort neu zu besetzen. Bewerber müssen eine staatl. Baugewerkschule absolviert und die Qualifikation für den mittleren, technischen Staatsdienst besitzen. Alter nicht unter 30 Jahren. Praxis auf Baustelle und Büro, sowie längere Tätigkeit bei Verwaltungsbehörden sind nachzuweisen. Dem Betreffenden sollen die baupolizeiliche Prüfung der Baupläne, die Baukontrolle, die Bauunterhaltung der städt. Gebäude etc. und die technischen Arbeiten für das Wohnungs- und Mieteinigungsamt übertragen werden. Gehalt nach Gruppe VIII mit Vorrückung nach Gruppe IX nach 10 Dienstjahren bei der Stadt Zweibrücken. Anstellung als Beamter nach einjähriger Probedienstzeit. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Ausbildungsnachweisen und amtsärztl. Attest sind bis 25. Juli 1927 beim Bürgermeisteramt Zweibrücken einzureichen. Vorstellung nur auf Wunsch.

Zweibrücken, den 29. Juni 1927.
Das Bürgermeisteramt.
Konitzer.

Selbständiger
Bautechniker
erfahren im Büro und auf der Baustelle, von einem Hoch- und Tiefbaugeschäft im Saargebiet **sofort** gesucht. Off. mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten an Herrn **Ruprecht Neu, Homburg** (Saar), Kaiser-Friedrich-Straße 6.

Erstklassige Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.
Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

Schreibmaschinenarbeiten
aller Art sowie Zeugnisabschriften werden bei billigster Preisberechnung sauber und schnellstens ausgeführt. Gefällige Angebote entgegennehmend **Fr. Joh. Würschmidt, Gollnow** (Pom.).

Die Stellenbewerbung des Technikers.
Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Joh. Gröttrup**
48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0,80 zuzüglich Porto.
I. B. V., Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—,
Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Kredit

können wir Ihnen nur geben, wenn Sie bereits Mitglied bei uns sind. Werden Sie deshalb sofort Mitglied (RM. 3,— Eintritt und RM. 100,— Anteil in Raten). Nur dann können Sie später auf Bewilligung von Kredit rechnen.
Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H. Berlin NW 40.

Musikinstrumente
aller Art liefert preiswert **Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 27.**
Verlangen Sie Katalog gratis.

Unser blauer Einheits-Anzug
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten.
Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

Der kleine Brockhaus
Alles Wissen in 1 Bande **M. 23.—.**
Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Alle in den Laboratorien

der Chemischen Industrie, Hüttenwerke, Gasanstalten, Zechen, Fabriken für Metallerzeugung und -Verarbeitung, Fabriken für Nahrungs- u. Genussmittel, Untersuchungschemiker usw.,

tätigen technischen Angestellten und Beamten, ob weiblich oder männlich, lesen ihr neues Fachorgan

Die

Laboratoriums-Praxis

„Die Laboratoriumspraxis" erscheint am 5. und 20. eines jeden Monats. Sie wird durch die Post bezogen und kostet pro Vierteljahr RM. 1.50. Anzeigen kosten die einmal gespaltene Millimeterzeile oder der gleiche Raum RM. 0.10. Bei Wiederholungen Rabatt. Stellenangebote und Stellengesuche kosten die einmal gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum RM. 0.05. Probenummern versendet kostenlos der **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40,** Werftstr. 7.

Die Präzisions-Zeichenmaschine
„Mikron"
D. R. P. Ausl. Patente ang.

mit mathem. **Gewichts-Ausgleich** ohne Spiralfeder
ermöglicht eine zeichnerische
Mehrleistung
bis zu **100 %**
Generalvertrieb:
A. KLEIN Berlin W. 50, Regensburgerstr. 31
Fernspr.: Lützow 9983

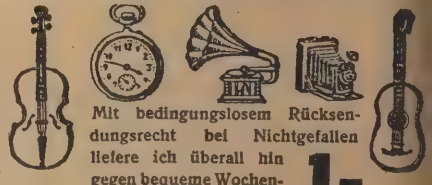

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an
Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A. Berlin S. 42.

Hygienische Frauen-Artikel
Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt.
Frau Anthony, Altona a. Elbe, Poststraße 32, I.

2 rote Kugelkäse
fett und pikant, 10-Pfundpaket vers. für RM **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapseit, Hamburg 15,** Nagelsweg 87.

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.
einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme
ohne jegliche Nebengebühren
Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rot.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:

Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

scheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 R.M. Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der chnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

NUMMER 28 / 9. JAHRGANG

BUTAB

BERLIN, 15. JULI 1927

THE LIBRARY OF THE AUG 11 1927 UNIVERSITY OF ILLINOIS

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz

Von S. Aufhäuser.

Die Volksbeauftragten hatten unmittelbar nach Beginn er sozialen Umwälzung schon am 13. November 1918 urch Verordnung die staatliche Erwerbslosenfürsorge in Deutschland eingeführt, während bis dahin ohne die Selbstilfeeinrichtungen der Gewerkschaften den Arbeitslosen fast eglicher Schutz gefehlt hatte. In der Folgezeit verfiel nter der politischen und der mit ihr eng verbundenen ozialen Reaktion eine soziale Errungenschaft nach der nderen dem Abbau, wenn nicht der Beseitigung. Die Ernächtigungsgesetze brachten dann auch den Einbruch in lie Erwerbslosenfürsorge. Es entstand ein Gemisch von Fürsorge und Versicherung. Soweit es sich um die Lastenaufbringung handelte, wurde die obligatorische Beitragsleistung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingeführt; soweit es sich um die Unterstützungsleistungen handelte, blieb die Fürsorge mit der ihr eigenen Bedürftigkeitsprüfung erhalten. Mit dieser unhaltbaren Regelung, die dem Angestellten die Beitragslast einer Versicherung auferlegte, ohne ihm den mit einer Versicherung verbundenen Rechtsanspruch auf Unterstützung zu gewährleisten, mußte aufgeräumt werden. Die Gewerkschaften entschieden sich für die beschleunigte Einführung einer allgemeinen staatlichen Arbeitslosenversicherung. Es war etwa der vierte Entwurf, der schließlich im Juli vom Reichstag verabschiedet werden konnte.

Die neue Arbeitslosenversicherung ist ein Sozialversicherungsgesetz, das Arbeiter und Angestellte gleichmäßig umschließt und damit den Grundsätzen der AfA-Verbände entspricht, obwohl der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband nebst Gefolgschaft, wie der GdA., alle Kraft eingesetzt hatten, die Angestellten in irgendeiner Weise gesondert zu behandeln. Die entsprechenden Anträge wollten Sondereinrichtungen innerhalb der Reichsarbeitslosenversicherung oder Ersatzkassen für die Angestellten. Die Mehrheit des Reichstags hat unter harten Kämpfen beides abgelehnt. Es soll nicht bestritten werden, daß, vom verbandsegoistischen Standpunkt aus gesehen, Ersatzkassen ein gutes Werbe- und Bindemittel darstellen. Würden wir unsere AfA-Verbände als Selbstzweck ansehen, so müßten auch wir für solche Ersatzkassen eintreten. Der höhere Gesichtspunkt, der allein entscheidend sein durfte, war: wie kann für die Gesamtheit der Angestellten und Arbeiter eine tragfähige und leistungsfähige Versicherung geschaffen werden? Würde man den Angestelltenverbänden Ersatzkassen zubilligen, so könnten sie den Arbeitergewerkschaften nicht versagt werden, und es käme so, daß alle nennenswerten Verbände der Arbeitnehmer ihre eigenen Arbeitslosenersatzkassen schaffen würden. Die staatliche Versicherung würde vollkommen ausgehöhlt, behielte vielleicht noch einige besonders ungünstige Risiken und wäre damit überhaupt unmöglich. Wollte man die Arbeitslosenunterstützung in die Gewerkschaften legen und den staatlichen Versicherungsgedanken nur noch bedingt anerkennen, dann hätte der Reichstag das Genter System einführen müssen. Die Erfahrungen, die im Auslande damit gemacht worden waren, konnten aber nicht ermutigen, und tatsächlich ist in den letzten Jahren in Deutschland keine einzige Organisation dafür eingetreten. Die Bejahung der staatlichen Versicherung mußte deshalb zur Ablehnung der Ersatzkassen führen. Gegenüber irreführenden Darstellungen muß indes ausdrücklich betont werden, daß selbstverständlich jede leistungsfähige Gewerkschaft nach wie vor berechtigt ist, ihren Mitgliedern Zuschläge zur staatlichen Unterstützung zu geben.

Die Einbeziehung der Angestellten in die Arbeitslosenversicherung mußte zur Voraussetzung haben, daß ihnen in den Selbstverwaltungskörperschaften ein ausreichender Einfluß gesichert wurde und in den Leistungen den Bedürfnissen der Angestellten Rechnung getragen wurde. Neben den im Gesetz selbst getroffenen Bestimmungen ist dieser Einfluß auch noch dadurch gesichert, daß die Bestellung von Angestelltenbeisitzern auf Grund von Vorschlagslisten der Angestelltengewerkschaften erfolgt.

Um die Unterstützungsleistungen den Bedürfnissen der Angestellten anzupassen, hat sich die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion gemäß den Vorschlägen des AfA-Bundes dafür entschieden, an die Stelle der bisher gleichen Unterstützungssätze für alle Arbeitslosen Lohnklassen einzuführen. Es ist bezeichnend, daß unsere Anträge eine Gliederung wollten, die etwa der heutigen Angestelltenversicherung entsprochen hätte, also auch die gehobenen Angestellten berücksichtigte, während die Vertreter des besonderen „Standesbewußtseins“ einen geradezu unwürdigen Vorschlag gemacht hatten. Wir stellen umstehend die entsprechenden Ausschußanträge Thiel, Lambach, Gerig und Gen., Nr. 1008, dem Antrag Aufhäuser, Hoch und Gen., Nr. 939, gegenüber.

Die Hauptunterstützung für den Stellenlosen (die Familienzuschläge sind besonders geregelt) bemißt sich in den umstehend angegebenen Hundertsätzen vom Einheitslohn der Klasse. Bei den einzelnen Lohnklassen ist das wöchentliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Aus dem Inhalt:

Aufhäuser: Das Arbeitslosenversicherungsgesetz.

X. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Schluß).

Neuzeitliche Erledigungen von Stellenbewerbungen.

Die Angestellten im Ruhrbergbau haben entschieden.

Neue Laufbahn der Beamten des gehobenen mittleren technischen Eisenbahndienstes.

Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

Antrag Thiel und Gen. Nr. 1008			Lohnklasse	Antrag Aufhäuser und Gen. Nr. 939		
Wöchentl. Arbeitsentgelt RM.	Einheitslohn RM.	Unterstützungssatz %		Wöchentl. Arbeitsentgelt RM.	Einheitslohn RM.	Unterstützungssatz %
bis 12	12	50	I	bis 12	12	70
12—18	15	50	II	12—18	15	70
18—24	21	45	III	18—24	21	60
24—30	27	40	IV	24—30	27	60
30—36	33	40	V	30—40	35	55
36—42	39	37,5	VI	40—50	45	55
42—48	45	35	VII	50—60	55	50
48—54	51	35	VIII	60—70	65	50
über 54	54	35	IX	70—80	75	50
—	—	—	X	80—90	85	45
—	—	—	XI	90—100	95	45
—	—	—	XII	über 100	105	45

Die Gegenüberstellung zeigt, daß Antrag 939 wesentlich sozialer gehalten war, indem den unteren Klassen ein höherer Prozentsatz vom Einheitslohn ausgezahlt werden sollte. In diesem Antrag werden auch die Lohnklassen bis zur heutigen Grenze der Angestelltenversicherung durchgeführt, während die „Angestelltenvertreter" der Gegenseite bei etwa 240 RM. Monatsgehalt haltmachen, also die von den Arbeitern abweichenden Gehaltsverhältnisse der Angestellten in keiner Weise berücksichtigen. Herr Schneider vom GdA. hat auch diesmal die „goldene Mitte" eingehalten. Auch in seinem Antrag (Nr. 932) blieben die qualifizierten Angestellten unberücksichtigt.

Es ist weiter kennzeichnend, daß die Mehrheit des Reichstags im Verlaufe der Beratungen über diese Anträge der Thiel und Gen. hinausgehen mußte, so daß jetzt Klasse X ein wöchentliches Arbeitsentgelt von mehr als 60 RM. erfaßt.

Für die Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörperschaften wäre der von uns geforderte maßgebliche Einfluß der Arbeitnehmer erreichbar gewesen, wenn die Angestellten- und Arbeitervertreter der bürgerlichen Parteien den sozialdemokratischen Anträgen zugestimmt hätten, wonach Arbeitgeber und öffentliche Körperschaften je ein Sechstel, die Versicherten aber vier Sechstel der Sitze bekommen sollten. Sie stimmten aber mit den Unternehmern gegen uns.

Die Verlängerung der Anwartschaftszeit von 13 auf 26 Wochen, die Verkürzung der Unterstützungsdauer von 52 Wochen auf 26 Wochen hätten ebenfalls verhindert werden können, wenn die Arbeiterparteien des Reichstags bei den Abgeordneten der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung nicht auf Widerstand gestoßen wären. Immerhin gelang es den Freunden der freien Gewerkschaften, wenigstens den derzeitigen Arbeitslosen für eine Uebergangszeit von sechs Monaten die bisherigen Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge hinsichtlich Höhe, Anwartschaft und Dauer ohne Verschlechterung zu erhalten.

Die freiwillige Weiterversicherung der Angestellten ist nach hartem Ringen auf unseren Antrag hin beschlossen worden. Ebenso konnte die Bedürftigkeitsprüfung beseitigt und der Rechtsanspruch gesichert werden. Dagegen scheiterten die sozialdemokratischen Anträge auf Beseitigung der Pflichtarbeit an der geschlossenen Mehrheit der heutigen Bürgerblockregierung.

Für den Bezug der Unterstützung konnte eine Reihe wesentlicher Verbesserungen durchgesetzt werden. So ist es wichtig, daß den Angestellten etwaige Entschädigungen aus ungerechtfertigter Entlassung auf Grund des § 86 des Betriebsrätegesetzes oder Karenzentschädigungen aus Konkurrenzklauseln nicht auf die Unterstützung angerechnet werden dürfen. Die Anwartschaften in der Angestelltenversicherung bleiben ohne besondere Beitragsleistung erhalten.

Der AfA-Bund hatte weiter den Vorschlag unterbreitet, einen einheitlichen Reichsbeitrag einzuführen, während die Mehrheit des Parlaments in Reichs- und Landesbeitrag unterteilte, so daß besonders ungünstige Gebiete höhere Beiträge werden leisten müssen, als solche, die eine bessere wirtschaftliche Lage verzeichnen können. Damit ist leider der Gedanke einer wirklichen Gefahrengemeinschaft durchbrochen worden.

Als wesentlicher Fortschritt und eine Erfüllung der freigewerkschaftlichen Forderung ist festzustellen, daß trotz des Einspruchs der bayrischen Regierung eine einheitliche zentrale Reichsorganisation eingeführt wird. Während der Regierungsentwurf die sogen. Landesarbeitslosenkasse d. h. die Länder, zum Träger der Versicherung mache wollte, ist nunmehr die Reichsanstalt alleiniger Träger. Di Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter sind lediglic Organe der Reichsanstalt. Damit ist unser Verlangen nac einheitlichen Arbeitsbehörden im Rahmen einer Reichs organisation berücksichtigt und der Zersplitterung der So zialversicherung nach politischen Verwaltungsgrenzen Ein halt geboten.

Wir verkennen die noch vorhandenen Mängel de neuen Arbeitslosenversicherung keineswegs und sehen i dem Gesetz nur einen Anfang, um mit aller Entschiedenhei für den weiteren sozialen Ausbau zu kämpfen. Der vo uns vertretene Gedanke, daß der durch die heutige Wirt schaftsordnung unverschuldet in Arbeitslosigkeit, in No und Elend geratene Angestellte einer staatlichen Arbeits losenhilfe bedarf und ein Recht auf Unterhalt haben muß hat nach jahrzehntelangem Kampfe nunmehr seinen Nieder schlag im neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz gefunden Der Arbeitslose hört auf, Almosenempfänger zu sein. Di Verwaltung seiner staatlichen Versicherung steht unte dem entscheidenden Einfluß seiner gewerkschaftliche Organisation.

Unsere Kollegen in der neuen Selbstverwaltung wer den auch hier dafür zu sorgen wissen, daß ein noch man gelhaftes Gesetz durch die soziale Praxis bis zur Vollkom menheit sozial ausgestaltet werden wird.

S. Aufhäuser.

X. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Schluß.)

An der Aussprache beteiligten sich naturgemäß i starkem Maße Arbeitgebervertreter. Sie wiesen vor allen auf das Risiko jeder Spekulation, die Erhöhung der Sozial beiträge, die doch auch eine Lohnerhöhung sei, die Be deutung des Außenmarktes, die Erhöhung der Kosten de Verwaltungs- und Verteilungsapparates, die Reparations lasten und den Kapitalmangel hin. Vor allem aber darauf daß ohne genügenden Profitanreiz sich kein Kapital zu Verfügung stelle und sich auch ohne einen Anteil an de Früchten der Rationalisierung nicht an dieser beteiligen werde. Auch wurde behauptet, daß eine Monopolpreisbil dung auf die Dauer nicht über das Durchschnittsniveau hinaus möglich sei, da sie ja zu Uebergewinnen führe, die zu einer vermehrten Kapitalbildung und damit zu einer Er höhung der Produktivität mit folgender Preissenkung führen. Auch könne eine Umsatzsteigerung nur insowei wirken, als die Lohnerhöhung sie nicht übersteige. Die Vorausberechnung für eine spekulative Lohnerhöhung se nicht möglich. Amerika, das immer wieder als das Land der hohen Löhne bezeichnet werde, sei ein Hochschutz zolland ohne großen Import.

Als Sprecher der Arbeitnehmer legte Kollege Tarnow vom ADGB. die Auffassung der Gewerkschaften dar.

Er unterschied ökonomische und soziale Kaufkraft, also die jenige, die sich aus den vorhandenen Produktivkräften als mög lich erweist, von derjenigen, die wirklich zur Entfaltung kommt Die immer wiederholte Behauptung, daß Deutschland ein arme Volk sei, gehe von der Ansicht aus, daß der Besitz die Lebens haltung bestimme, während sie in Wirklichkeit durch die Pro duktivkräfte bestimmt werde. Diese aber haben in ungeheurem Maße zugenommen. Während sich seit 1907 die Arbeitskräfte um 3 Millionen vermehrten, sind die angewandten Pferdekräfte um 10 Millionen gestiegen. Man muß endlich erkennen, daß man nicht mehr produzieren kann, als konsumiert werden kann und daß die Ursache der Krise in drei hauptsächlichen Fehlleitungen der Produktion zu suchen sei: indem zuviel akkumuliert, zuviel fixes Kapital geschaffen und zuviel auf die Luxusproduktion verwandt wurde. Die Rationalisierung, die gleichbedeutend mit einer Multi plizierung von Quantität und Qualität der Produktion sei, erzwinge geradezu eine Steigerung der Kaufkraft der Löhne. Die „ver dammte Bedürfnislosigkeit", von der Lassalle sprach, sei heute geradezu ein Fluch für die Absatz- und damit die Produktions steigerung. Gegenüber dem Vorwurf von Prof. Brauer wies er darauf hin, daß die Gewerkschaften durchaus Leistungslöhne pro pagieren, während die Unternehmer die Löhne auf das Tarif minimum drücken. Tarnow sprach schließlich die Hoffnung aus, daß die Unternehmer allmählich durch den Zwang der wirt schaftlichen Tatsachen dahin gebracht würden, zu erkennen, daß die Lohnerhöhung einfach unumgänglich sei, da die Löhne das wichtigste Kaufkraftelement überhaupt darstellen.

Die sonstige Diskussion, so interessante Einzelheiten sie noch bot, muß hier leider übergangen werden.

Professor Brauer wandte sich in seinem Schlußwort gegen Mißverständnisse in seinen Ausführungen, insbesondere dagegen, daß er etwa den Burgfrieden bis zur Ein-

ührung der Möglichkeit spekulativer Lohnforderungen geredigt habe.

Professor Lederer wies in seinem Schlußwort eine nzahl der Behauptungen der Unternehmervertreter zurück, insbesondere die, daß die Verteilung im Innern auf das nternationale Preisniveau Rücksicht nehmen müsse und aß die Reparationsschuld, die ja bisher im wesentlichen urch Anleihen abgedeckt worden sei, jetzt schon auf die ohnhöhe einwirken könne. Insbesondere stellte er nochmals den inneren Widerspruch der Kartellpolitik: gedrosselte roduktion bei gesteigerter Produktivität, stark heraus.

Der zweite Tag war der Untersuchung der Probleme der Selbstverwaltung in der Sozialpolitik gewidmet. Dieses Mal waren als Redner je ein Vertreter er Arbeiter und der Unternehmer vorgesehen, nämlich ler Hirsch-Dunckersche Arbeitersekretär Erkelenz und as Präsidialmitglied der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Regierungspräsident z. D. Brauweiler. Leider standen die Vorträge des zweiten Tages nicht auf der Höhe, in der am ersten Tage von beiden Seiten um die grundlegenden Probleme gerungen wurde, insbesondere enttäuschte das Referat des Herrn Erkelenz, ler sich viel zu sehr in der Kritik an der heutigen Sozialpolitik erging, als daß er positive Vorschläge zu einer Ausgestaltung gemacht hätte. Erkelenz ist eben, wie seine ganze Gewerkschaftsrichtung, im Grunde ein Anachronismus.

Er ging aus von dem heutigen geringen Interesse für sozialpolitische Fragen, das durch das an sportlichen Leistungen ersetzt worden sei, während früher leidenschaftliche und jahrelange Kämpfe um die Gestaltung der Sozialpolitik aufwühlend auf die breiten Massen gewirkt hätten. Die Schuld für diesen Rückgang des Interesses liege nach seiner Ansicht auch bei den Sozialpolitikern.

Ausgehend von der Bismarckschen Sozialpolitik stellte Erkelenz als die beiden Gegensätze sozialpolitischer Auffassung Selbsthilfe und Staatshilfe einander gegenüber. Der Staat der 70 er Jahre habe in der Selbsthilfe die von ihm aufs äußerste gescheute Demokratie gesehen, der gegenüber Bismarck es unternommen habe, durch die Schaffung des „Fürsorgestaates" ein Gegenbollwerk aufzuwerfen. Zunächst habe man noch Zugeständnisse an die Selbsthilfe gemacht, und es lasse sich, ausgehend von der Krankenversicherung bis zur Unfallversicherung, eine zunehmende Zurückdrängung der Selbstverwaltung der Versicherten feststellen. Freilich sei die Politik des „wohlwollenden Fürsorgestaates", wie ihn Ad. Wagner gegenüber Brentano und anderen vertreten habe, bald auf wachsenden Widerstand wegen der Kosten und Konsequenzen gestoßen. Das dem alten Staatssystem eigene Mißtrauen gegen das Volk könne aber nun der heutige Staat, der in allen Teilen Bürger zum Träger der Demokratie gemacht habe, nicht aufrechterhalten. Statt dessen treibe er aber eine widerspruchsvolle Politik. Die liberale Idee der gewerkschaftlichen Selbsthilfe stehe neben der Gängelei von oben und der Reglementierung. Die Zwangsversicherung müsse wenigstens den Versicherten zur Selbstverwaltung erziehen. Die übergroße Ausgestaltung der Zwangsversicherung habe auch ihre außerordentlichen Schattenseiten. Sie bringe eine zu starke Belastung des Arbeitnehmers. Länder mit gering entwickelter Zwangsversicherung seien stets die mit höheren Löhnen und damit einem besseren Gesundheitszustand. Die Arbeiter und Angestellten seien stark genug, sich selbst zu helfen. Amerika habe allein bei einem Jahresumsatz von 25 Milliarden in der Lebensversicherung das Mehrfache von Deutschland mit einem Gesamtumsatz in der Sozialversicherung von 4 Milliarden. Auch das staatliche Zwangsschlichtungswesen stelle ein solches Beispiel der bürokratischen Bevormundung dar. Gefordert werden müsse uneingeschränkte Selbstverwaltung der Beteiligten für die gesamte Sozialversicherung, wobei Erkelenz freilich offen ließ, was er unter „Beteiligten" verstanden wissen wollte.

Ferner übte er Kritik an der geplanten Organisation der Arbeitslosenversicherung. Bei den Krankenkassen empfahl er, diese nicht übergroß werden zu lassen, für die Invalidenversicherung forderte er volle Selbstverwaltung der Beteiligten und schließlich die Zulassung von Ersatzkassen.

Der zweite Referent, Regierungspräsident z. D. Brauweiler, ging zunächst von einer Untersuchung des Begriffs der „Selbstverwaltung" aus, die er im Gegensatz zur Staatsverwaltung als die Uebernahme öffentlich-rechtlicher Aufgaben durch private Körperschaften unter Aufsicht des Staates bezeichnete. Er sprach sich zwar für den Vorrang des Staatsgedankens, aber auch für eine starke Selbstverwaltung aus, die sich freilich ihrer Grenze bewußt sein müsse. Die Mitarbeit der Staatsbürger sei hierbei unentbehrlich, ihre segensreichen Wirkungen seien: Erfahrung, Schulung und Verantwortung. Da, wo schnelle, wechselnde Entschlüsse zu fassen seien, sei die reine Staatsverwaltung am zweckmäßigsten. Als Beteiligte an der Sozialversicherung seien unbedingt auch die Arbeitgeber anzuerkennen, denn für sie sei die Sozialversicherung eine ihnen am Herzen liegende Angelegenheit der Fürsorge. Für die Unfallversicherung wollte er die Beteiligung der Versicherten an der Selbstverwaltung freilich nicht gelten lassen, da sie ja eine Haftpflichtgesellschaft der Unternehmer darstelle und von Eingriffen in die Betriebssphäre begleitet sei, auch hätten die Versicherten ja schon heute genügend Möglichkeiten zur Mitwirkung. Bezüglich der Schlichtung wandte er sich gegen den Eingriff in Privatverträge und das freie Spiel der Kräfte. Die Schlichtung sei heute politischen Strömungen unterworfen.

Aus der Aussprache seien nur erwähnt der Hinweis von Professor Tönnies aus Kiel, der darauf aufmerksam machte, daß auch Amerika, das keine Demokratie, sondern eine Plutokratie ist, durch die neueste Entwicklung auf dem Gebiete der Regelung der Getreidepreise das Prinzip des freien Spiels der Kräfte im wachsenden Maße aufgebe. Ferner die Ausführungen des Vertreters des Deutschen Städtetages, Dr. Elsaß, der mit Nachdruck die Unentbehrlichkeit der Zwangsversicherung darlegte und die Notwendigkeit einer Vereinigung von Zwangsversicherung und Staatsverwaltung, insbesondere auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge, darlegte. Endlich die ausgezeichneten Darlegungen des Ministerialdirektors Grieser vom RAM., der in glänzender Weise die Geistreicheleien des Herrn Erkelenz zurückwies und demgegenüber die großen Grundgedanken der Zwangsversicherung hervorhob, nämlich die Einbehaltung eines Lohnanteiles zur Bekämpfung und Vorsorge bei sozialen Schäden, sodann die Sorge für die Hygiene bei Krankheit, Unfall und Geburten, die geistig-sittliche Bedeutung der Erziehung zur Selbstverantwortung, der Erhaltung der Menschenwürde und der Persönlichkeit des Arbeiters. Zugleich konnte er schlagend der Behauptung von Erkelenz entgegentreten, daß die Sozialversicherung den Sparsinn ertöte. Sei doch gerade Deutschland das Land der größten Sparkassenentwicklung.

Schließlich wies er auf das neue Wahlgesetz zur Sozialversicherung hin, das den wirtschaftlichen Verbänden das Vorschlagsrecht für alle Körperschaften der Sozialversicherung gegeben und damit der Entwicklung der Selbstverwaltung in großem Umfange gedient habe.

Als Vertreter der freien Gewerkschaften sprach Spliedt vom ADGB. In der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen erblicken die freien Gewerkschaften ein Uebel, das aber zur Zeit noch notwendig ist. Von Selbstverwaltung könne eigentlich nur in der Krankenversicherung gesprochen werden; nicht in der Invalidenversicherung, die in starkem Maße bürokratisch aufgezogen sei, und schon gar nicht in der Unfallversicherung, obwohl dort die Mitarbeit der Arbeiter am notwendigsten wäre. Gegenüber der Kritik an der Zwangsversicherung wies Spliedt aufs nachdrücklichste auf die gar nicht übersehbaren Folgen hin, die ihr Nichtvorhandensein in der Zeit der Inflation hätte haben müssen.

Bemerkenswert waren auch die Ausführungen des Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, der sich aufs nachdrücklichste für die bewährte Mitarbeit der Laien in der Sozialversicherung aussprach und insbesondere die Angriffe auf die Krankenkassen zurückwies.

Mit besonderer Schärfe tat dies auch noch Helmut Lehmann vom Hauptverband der Krankenkassen, der Herrn Erkelenz mit überlegener Ironie abtat.

Immerhin trug so auch der zweite Tag in begrüßenswerter Weise zur Ausgestaltung und Klärung der Probleme der Selbstverwaltung bei und bot erwünschte Gelegenheit, die grundsätzlichen Forderungen, die an die Entfaltung der Selbstverwaltung zu stellen sind, darzutun.

Daß die Gesellschaft für Soziale Reform durch die Organisation dieser Tagung ein breites Forum zu einer solchen Aussprache geboten hat, muß ihr von allen gedankt werden, die sich der Bedeutung der öffentlichen Meinung für die Geschicke der Sozialpolitik bewußt sind. Da die Gewerkschaften gewiß nicht in der Illusion befangen sind, daß sie durch die Tätigkeit in der Gesellschaft für Soziale Reform der Pflicht zur Weiterführung ihres Kampfes aus

eigener Kraft enthoben würden, können sie durch ihre Mitarbeit dazu beitragen, der Verbreitung der Erkenntnis von der Notwendigkeit sozialpolitischer Arbeit auch außerhalb der Reihen der unmittelbar Beteiligten zu dienen.

„Neuzeitliche" Erledigungen von Stellenbewerbungen

Ein Kollege berichtet uns in der folgenden launigen Schilderung über seine Erlebnisse bei einer Stellenbewerbung. Unsere Mitglieder kennen die bitteren Dinge, über die der Kollege humoristisch schreibt, selbst aus eigener, oft schmerzlicher Erfahrung.

Die Schriftltg.

Eine größere westfälische Eisenbauanstalt suchte zu baldigem Diensteintritt — zu ihrem Lobe sei es gesagt — in nicht chiffrierter Annonce einen Brückenbaustatiker mit mehrjähriger Erfahrung. Unser Mitglied, Dipl.-Ing. X., erhielt hierauf zunächst den üblichen Fragebogen, der an Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Drei Seiten Großformat waren mit engen Kolonnen und Spalten übersät, und es mochten etwa 40 Punkte sein, die zu beantworten waren und in denen außer Personaldaten des Bewerbers (Name, Geburtsort und -zeit, Religion, Eltern usw.) noch folgende Angaben zu machen waren: Ob unterstützungsbedürftige Angehörige vorhanden, ob Bewerber verschuldet, Gesundheitsverhältnisse und Kriegsbeschädigung und wieviel vom Hundert, spezielle Arbeitsgebiete, besondere Fertigkeit (Maschinenschrift, Stenographie, welches System und wieviel Silben), Vorbildung (Schulen aller Art), Prüfungen, Lehrpraxis, frühere Firmen, Gründe für die Aufgabe der früheren Stellung und für die Bewerbung bei der Fragestellerin, desgleichen dasselbe bei der vorletzten Stellung, Gehaltsansprüche früher und künftig usw. Manche wichtige Fragen erschienen fast mit gleichem Wortlaut nochmals an anderer Stelle. Kurz und gut: eine befriedigende Erledigung des Fragebogens erforderte ein gutes Maß Zeit und war ein Kapitel für sich. Doch damit nicht genug. Man fordert Sie auf, sich vorzustellen. Sie machen sich auf den Weg, die dicke Aktenmappe vollgepfropft mit Zeugnissen aller Art: Reifeprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomhauptprüfung, Berufstätigkeitszeugnis, Referenzen usw.; dazu ein netter Stoß von Arbeitsproben: Statische Berechnungen, Zeichnungen, Entwurfsskizzen, Perspektiven, Arbeitstagebücher, Reiseberichte usw. Doch es geht weiter! Der Herr Chef „möchte Sie gerne noch etwas näher kennenlernen", erkundigt sich am Ende gar schüchtern, ob es denn Ihre Zeit erlaube. Der geneigte Leser merkt vielleicht schon etwas und wird es mir nicht verübeln, wenn ich „ja" sage — mit verbissenen Zähnen — denn man ist ja noch viel zu wenig „schwergeprüft" im Ernst des Daseins. Wenn Sie auch für die vorgelegten, recht annehmbaren Zeugnisse und Arbeitsproben keine Zigarre angeboten bekommen, dürfen Sie doch dem Gestrengen gegenüber ruhig Platz und den weißen Bogen samt Bleistift höchstergeben zur Hand nehmen. Sie brauchen auch gar nicht als Spezialist für bewegliche Brücken engagiert werden zu wollen, aber Sie sollen doch mit ein paar dürren Worten sagen können, ob eine Drehbrücke als Trogbrücke in ausgeschwenktem Zustande steif ist. Nun ja, Sie wußten noch nicht, mit welchem Thema Sie sich dereinst den Doktor-Ingenieur verdienen könnten, aber der Herr Bürochef will Ihnen wohlmeinend darauf helfen. Er preßt Sie aus wie eine Zitrone, um möglichst viel über die Torsion der Drehbrücken genannter Art zu erfahren. Sie sollen ihm Abhilfemittel nennen und zerbrechen sich verzweifelt den Kopf. Nun, man wird Sie eines Besseren belehren, wenngleich auch die rätselhaften „Torsionskästen" des Herrn Chefs nach seiner eigenen Angabe auch nur höchst mangelhaft hier abhelfen können.

Und auf einem Bein geht man nicht, so sagen Sie dann wenigstens, „durch welches Mittel ein Träger auf drei Stützen, der über der Mittelstütze zu schwach sein soll, sich statisch verstärken läßt". Nun, das ist schon eine „Gnadenfrage", aber hüten Sie sich, daß Sie nicht in der Aufregung des Kandidatenfiebers die Stützensenkung mit der Stützenhebung und Innen- und Außenstütze miteinander verwechseln!

Nun sind aber aller guter Dinge drei! Wozu hat auch ein Bürochef in seinem Glaskasten ein so komfortables Stehbrett mit aufgespanntem Bogen? Denken Sie vielleicht, ein Brückenbauer hätte es nicht nötig, unter Klausur, seinem künftigen Chef was zu „malen"? Sie sind natürlich für die nächsten Minuten ein routinierter Architekt, d man „Ihre künstlerische Veranlagung etwas näher kennen lernen muß". Auf dem Zeichenbrett ist in Kohlenstriche eine Wehranlage mit Pfeilern „hingeworfen", und an Ende anschließend ist ein großes liegendes Rechteck an gedeutet. Nach teilnahmsvollen Fragen, was denn da Bild vorstellen solle, haben Sie also glücklich erfahren daß es eine Wehranlage sein soll und nicht die Maximal momentenfläche eines kontinuierlichen Rahmenträgers, wi Sie als eingebildeter „mehrjähriger" Brückenbaustatike vielleicht in simpler Weise gedacht haben. Man hilft ja gerne etwas drauf und sagt Ihnen schließlich, daß da Rechteck am Ende den Umriß eines Krafthauses andeuten solle. Ihre Aufgabe ist es nun, nachdem Sie sich willig den Kohlestift in die Hand haben drücken lassen, „dieses Krafthaus so künstlerisch zu gestalten, daß es mit de „angedeuteten" Wehranlage ein organisches Ganzes in ästhetisch wohlbefriedigender Weise bilden möge". Also Sie malen mit fabelhafter Technik in 0,03 so ein Krafthaus hin, Sie als Brückenbauer. Der Herr Chef ist auch sichtlich gerührt über diesen „kernigen Schwung", und Sie fühlen sich im Sattel und geben einen gutgewählten Erläuterungsbericht über Stilreinheit und Gliederung Flächenwirkung und ruhige Linie. Der Herr Chef kann aber auch zeichnen und künstlerisch denken: nun malt er Ihnen seine Idee. Sein Leitmotiv ist: „Alles Glas!" Es war ja, Herr Kandidat, von Ihnen ein Nonsens, zu den Massivpfeilern der Wehranlage ein steinernes Krafthaus zu projektieren, es sollte doch ein „organisches Ganzes" sein. Und dann besitzen Sie noch die Kühnheit, zu erklären, daß ein solches „Gewächshaus" nach Ihrer Auffassung gerade nicht die günstigste Lösung sein dürfte. Nun, Sie bekommen Ihre Quittung dafür: „Unsere künstlerischen Ansichten dürften wohl manchmal etwas aneinander geraten". Nun wissen Sie es! Anderseits aber erklärt der Herr Chef Ihnen, daß er mit seiner eigenen Lösung auch nicht ganz einverstanden sei. Es sollte ja nur ein Versuch sein! Also!

Dieses Examen auf Herz und Nieren bildete im Zusammenhang mit dem reichhaltigen Fragebogen, dem sonstigen Gepräge der Vorstellung usw. auch „ein organisches Ganzes". Es dauerte gut $1^1/_2$ Stunden!

Ich hatte noch Glück, daß ich, endlich zum Bahnhof gerannt, noch die letzte rechtschaffene Verbindung für die Rückreise bekommen konnte. Im Zuge habe ich mir meine „Bewerbungsabenteuer" noch tüchtig notiert, frisch aus dem Gedächtnis, um ja nichts zu vergessen.

Einen Tag später kam Drahtnachricht: „Anstelle Sie als Statiker ab 1. 10. usw. usw."

Ich habe aber auch gewußt, was ich zu tun habe!

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Geringfügiger Rückgang der Arbeitslosigkeit bei den Angestellten. Während sich die Beschäftigungslage der Arbeiter, wie aus der Statistik der Fachverbände hervorgeht, sehr erheblich gebessert hat, ist die Arbeitslosigkeit unter den Angestellten nur in verhältnismäßig geringem Umfang zurückgegangen. Von Dezember 1926 bis Ende April 127 sank die Arbeitslosigkeit der Arbeiter auf die Hälfte, wenn man den Rückgang der Kurzarbeit berücksichtigt, noch erheblich mehr. Noch größer ist der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum April des vergangenen Jahres. Nach der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" sank die Gesamtzahl der Vollarbeitslosen — also Arbeitern und Angestellten — (einschließlich der Kurzarbeiter, aber ausschließlich der Notstandsarbeiter) von 2 859 000 am 1. Juni 1926 auf 1 149 000, also auf rund 1,15 Millionen am 1. Juni 1927. Dieser Schätzung sind die Zahlen der Unterstützungsempfänger, die Gewerkschaftsstatistik und die Statistik der Arbeitsnachweise zugrunde gelegt.

Die Arbeitslosigkeit der Angestellten, für sich betrachtet, ist viel hartnäckiger. Ende April des laufenden Jahres gab es nach einer jüngst veröffentlichten Tabelle des Instituts für Konjunkturforschung noch 225 355 arbeitslose Angestellte. Der Rückgang gegenüber Dezember 1926, wo deren Zahl 257 500 betrug, bzw. gegenüber April 1926 mit 254 827 arbeitslosen Angestellten, macht nur etwa zwölf Prozent aus. Allein in der Gruppe der

Techniker, wo Ende April die Zahl der Arbeitslosen von 32 569 im Dezember bzw. 34 102 im April 1926 auf 9364 zurückging, ist ein bedeutender Rückgang — etwa 8 Prozent — zu verzeichnen. Dagegen wurde die große Masse der arbeitslosen kaufmännischen und Büroangestellten nur in geringem Maße entlastet: Ende April gab es noch 169 605 arbeitslose kaufmännische und 30 386 Büroangestellte, gegenüber 189 456 bzw. 34 128 im Dezember, 181 540 bzw. 34 185 im April 1926 — ein Rückgang von etwa elf Prozent! Man muß wohl annehmen, daß sich unter den langfristig beschäftigungslosen Angestellten eine große Anzahl Abgebaute befinden, die ihren Weg in eine entsprechend entlohnte Beschäftigung nur sehr schwer zurückfinden können.

Die erwähnte Zeitschrift gibt folgende Uebersicht über die Entwicklung des Arbeitsmarktes der Angestellten in diesem Jahre, wobei sie sich auf die Statistik der Arbeitsnachweise stützt. Von den dort Gemeldeten bringt sie 10 v. H. für Arbeitsuchende in gekündigter oder ungekündigter Stellung dabei in Abzug, was uns allerdings etwas zu hoch gegriffen erscheint.

Arbeitslosigkeit der Angestellten:

Monat	Techniker aller Art	Arbeitslose Angestellte insgesamt
1. Januar 1927	29 312	230 537
1. Februar „	28 210	231 750
1. März „	27 271	224 059
1. April „	24 313	213 981
1. Mai „	23 218	203 248
1. Juni „	20 455	189 145

*

Im Stellennachweis des Bundes verstärkte sich im Monat Juni die Nachfrage nach jüngeren Kräften für Büroarbeiten weiter, während ältere Angestellte nach wie vor sehr selten unterzubringen waren. Im Baugewerbe war die Frage nach zeichnerisch gewandten Darstellern in mittleren Altersklassen besonders rege und überhaupt sogar zum Teil das Angebot. Auch im Eisenbetonbau waren die Aussichten für Zeichner und Statiker günstig. Das Ueberangebot an Bauleitern, Bauführern bestand dagegen fort. Das Gas-, Wasseranlagen- und Heizungsfach hatte ziemlich großen Bedarf an Spezialkräften; in den anderen Industriezweigen waren hauptsächlich erfahrene Eisenkonstrukteure, desgl. Konstrukteure für Werkzeugmaschinen, Hebezeuge gesucht. Für Betriebstechniker, mit Ausnahme von ehrenen Zeitstudienbeamten, sind die Aussichten nach wie vor sehr ungünstig. In der Elektroindustrie ist das Ueberangebot an Arbeitssuchenden zur Zeit noch immer am stärksten.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im Juni von insgesamt 202 Mitgliedern (im Mai 315, im April 340) angefordert. Neu eingetragen wurden in den Stellennachweis 218 Mitglieder (im Mai 253, im April 288). Von diesen waren bereits stellenlos 68 (im Mai 100, im April 152), in gekündigter Stellung 95 (im Mai 91, im April 89), 55 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 218 neu eingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	130	Baugewerbe	73
Bergbau	1	Chem. Industrie	5
Kunstgewerbe	2	Keramik	—
Textilindustrie	2	Sonstige	5

Am Schluß des Monats Juni waren rund 2150 Mitglieder im Stellennachweis der Hauptverwaltung eingetragen, gegenüber 2250 Ende Mai. In der Zeit vom 4. Juni bis 3. Juli haben nach den uns zugegangenen Meldungen 170 Mitglieder (im Mai 185) wieder Stellung erhalten. Das Durchschnittsalter der in Stellung Getretenen betrug 34,2 Jahre (im Mai 32,8 Jahre). Bis 40 Jahre alt waren 73 Prozent, über 40 Jahre 27 Prozent.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder ist zurückgegangen von 314 am 1. Juni auf 259 Mitglieder am 1. Juli. 39 Mitglieder wurden mit der Stellenlosenunterstützung ausgesteuert.

Von den 42 941 in Industrie, Baugewerbe und Bergbau tätigen Mitgliedern waren Ende Mai 3545 = 8,26 Prozent (Ende April 9,21 Prozent), von den 3789 Behördenangestellten 134 = 3,54 Prozent (Ende April 3,77 Prozent) stellenlos.

Sozialpolitik

Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden. Auf Grund einer Verordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz vom 24. Juni 1927 — Reichsgesetzblatt I Seite 129 — erhalten die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden für den aus der Wahrnehmung des Beisitzeramtes erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung, die im Einzelfalle unter Berücksichtigung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes festgesetzt wird. Sie beträgt wenigstens 20 Rpfg., höchstens 1,50 RM. und wird insgesamt für höchstens 10 Stunden für den Tag gewährt.

Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die für die Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte bei einer Sitzungsdauer bis zu vier Stunden 1,50 RM., bei längerer Sitzungsdauer 3 RM. beträgt. Beisitzer, die außerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, erhalten außerdem für jeden Sitzungs- und Reisetag 3 RM. Entschädigung. Beisitzer des Reichsarbeitsgerichtes, die innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, erhalten 6 RM., auswärtige für jeden Sitzungs- und Reisetag 12 RM.

Wird auswärtige Uebernachtung nötig, so wird ferner ein Uebernachtungsgeld gezahlt, das für Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte in besonders teuren Orten 7 RM., in anderen Orten 5 RM., für die Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts 9 RM. beträgt. Als besonders teure Orte gelten die in den Vorschriften über Dienstreisen der Reichsbeamten aufgeführten.

Fahrkosten werden nur für die Fahrten zu und von der politischen Gemeinde des Sitzungsortes, nicht aber innerhalb des Wohnortes und des Sitzungsortes gewährt. Sie betragen auf Strecken, die auf regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich Gepäckkosten, jedoch höchstens den Fahrpreis für die 3. Wagen- und die 2. Schiffsklasse. Bei Beisitzern des Reichsarbeitsgerichts die 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse. Bei sonstigen Wegstrecken 10 Rpfg. für jeden Kilometer. — Es ist eigenartig, wie niedrig Zeitverlust und Unkosten dieser neuen Laienrichter eingeschätzt werden. Im Vergleich zu den juristisch ausgebildeten Richtern, die bestimmt ihre Unkosten und Zeitverlust höher bewerten würden, bedeuten diese niedrigen Sätze eine gewisse Nichtachtung des Laienelements, denn es ist nicht einzusehen, warum die Laienrichter mit niedrigeren Sätzen bei Entgeltung ihrer Unkosten auskommen sollen als die juristisch ausgebildeten.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Teile und herrsche ist die Parole der Waggonfabrik Wismar. Sie hat es bisher durchgesetzt, die im Werktarif festgesetzten Mindestgehälter recht niedrig zu halten. Sie gab auf diese nach freiem Ermessen Leistungszulagen, wahrscheinlich nicht nur, um Leistungen anzuerkennen, sondern, wenn irgend möglich, den Neid der mit keiner Zulage Bedachten zu wecken und damit die Solidarität der Angestellten ihres Werkes nach Möglichkeit zu untergraben. Im Mai forderten die Angestellten Erhöhung der Tarifgehälter. Eine Verständigung mit der Werksleitung war jedoch nicht möglich, insbesondere deshalb, weil die Direktion sich auf den Standpunkt stellte, daß mit einer Gehaltserhöhung gleichzeitig auch die Rechte aus dem Arbeitszeitnotgesetz abgegolten seien. Der Schlichtungsausschuß, der dann angerufen wurde, setzte eine Erhöhung der Gehälter um sieben Prozent fest, außerdem eine nach Stunden zu errechnende Bezahlung für verlangte und geleistete Ueberstunden.

Daraufhin kündigte die Werksleitung den Tarifvertrag zum 30. Juni. Ein Neuabschluß kam nicht zustande. Die Waggonfabrik erklärte vielmehr, daß sie mit den kaufmännischen Angestellten überhaupt keinen Haustarif

mehr abschließe, diese vielmehr unter den Landestarif fallen sollen. Der wiederum angerufene Schlichtungsausschuß in Schwerin fällte folgenden

Schiedsspruch

a) für die kaufmännischen Angestellten: Ein Anspruch auf Abschluß eines Sondertarifvertrages für die kaufmännischen Angestellten der Waggonfabrik besteht nicht, da ein neuer Tarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten aller Betriebe des Landes erst kürzlich vereinbart worden ist.

Beschluß

b) für die technischen Angestellten und Werkmeister: 1. Da die technischen Angestellten und Werkmeister ebenfalls den Antrag auf Abschluß eines Tarifvertrages gestellt haben, gibt der Schlichtungsausschuß ihnen anheim, mit dem Arbeitgeber entsprechende Verhandlungen einzuleiten. Der Arbeitgeber hat bisher Verhandlungen nicht abgelehnt.

2. Sollte bis zum 30. Juni eine Einigung nicht zustande kommen, wird neue Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß auf den 4. Juli 1924, 10 Uhr vormittags, in Schwerin angesetzt.

Empfehlung

c) für alle Angestellten: Sollte von beiden Parteien anerkannt werden, daß der gemeinsame Abschluß eines Sondertarifvertrages für die kaufmännischen, technischen Angestellten und Werkmeister zweckmäßig ist, wird empfohlen, bei diesen Verhandlungen den Abschluß eines gemeinsamen Tarifvertrages zu tätigen.

Während der Arbeitgeberverband diesen Schiedsspruch annahm, haben ihn die Angestellten abgelehnt und folgende Entschließung gefaßt:

„Die Waggonfabrik Wismar ist eine produktionstechnische und wirtschaftliche Einheit. Nach Umfang und Struktur fällt sie aus dem Rahmen der übrigen Gruppen der freien Erwerbswirtschaft in Mecklenburg vollkommen heraus. Entsprechend dieser Sonderstellung der Waggonfabrik innerhalb der mecklenburgischen Wirtschaft ist auch die Stellung der Angestelltenschaft. Sie fühlt sich auch als eine Einheit und wird alle Versuche, sie durch Unterstellung unter verschiedene Tarifverträge auseinanderzubringen, mit Entschlossenheit bekämpfen. Die versammelten Angestellten der Waggonfabrik erwarten, daß auch die Werksleitung der Auffassung der Angestellten über das gegenseitige Verhältnis und die Notwendigkeit der Wahrung eines guten Gemeinschaftsgeistes unter den Angestellten Rechnung trägt."

Bei anderen Gelegenheiten verlangen die Arbeitgebervertreter, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen Tarifverträge mit möglichst wenig Gehaltsgruppen und für sogenannte Mehrarbeit nur Pauschalbeträge vereinbart werden, weil die Rechte oder Ansprüche des einzelnen nach angeblich komplizierten Gehaltstabellen und Berechnungsmethoden eine untragbare Belastung für die einzelnen Werke bedeuten. Die Waggonfabrik Wismar will sogar zwei verschiedene Angestelltentarife einführen, von denen der eine auf ganz andere Arbeitsverhältnisse zugeschnitten ist. Die Argumentation der Arbeitgeber richtet sich, wie es hier wieder deutlich in Erscheinung tritt, nach dem jeweils erstrebten Ziel. Hier, wo es sich darum handelt, die vorhandene Solidarität der Angestellten zu zerschlagen, können die Rechtsverhältnisse der Angestellten im Betriebe nicht verschieden genug sein; denn man weiß, daß die Werksleitung auf Kosten der Angestellten Profit macht, wenn es gelingt, die Organisationen zu lockern oder deren sachliche Zusammenarbeit unmöglich zu machen.

Bezirk Hessen-Nassau. Nach ergebnislosen Verhandlungen über die Anwendung des § 6a der abgeänderten AZV. hat der Schlichter für den Bezirk Hessen-Nassau für den Bereich des zwischen den Angestelltenorganisationen und dem Arbeitgeberkartell in Frankfurt a. Main geltenden Tarifvertrages folgenden Spruch gefällt:

1. „§ 4, Ziffer 3 des Tarifvertrages für kaufmännische und techtechnische Angestellte des Stadtgebietes Frankfurt a. M. vom 12. Februar 1926 erhält folgenden Zusatz:

Hierzu tritt, soweit im Gesetz zur Abänderung der A beitszeitverordnung vom 14. April 1927 nicht Ausnahmen b sonders festgelegt sind, für die ersten vier Stunden, also d 49. bis 52. wöchentliche Arbeitsstunde, ein Zuschlag v 15. v. H. und für die 5. und 6. Stunde, also die 53. und 5 wöchentliche Arbeitsstunde, ein Zuschlag von 25 v. H. d tariflichen Stundeneinkommens ausschließlich der sozialen Z lagen.

2. Diese Regelung gilt ab 1. Juli 1927 und kann mit monatliche Frist erstmals zum 30. Juni 1928 gekündigt werden."

Mit Feuerwehr und Bajonetten gegen Gehaltserhöhung. Dieses neue Verfahren ist auf den Deutschen Werke in Kiel, ehemals Kaiserliche Werft, erstmalig angewand worden, ob deutsches Reichspatent auf diese Erfindun schon angemeldet ist, wissen wir nicht. Die Sache tru sich so zu:

Die Angestellten der Seeschiffswerften, die seit Jah und Tag ohne Lohntarif sind, ließen sich, solange es de Werftindustrie schlecht ging, immer wieder vertrösten. Se vorigem Herbst hat die Werftindustrie einen noch nie da gewesenen Aufschwung genommen. Die Weigerung, an ständige Gehaltstarifverträge abzuschließen, kann als nur noch auf den Eigensinn oder den Machtkitzel de Arbeitgeberverbandes und der einzelnen Werften zurück geführt werden.

Anläßlich einer Aufsichtsratssitzung der Deutsche Werke beauftragten die Angestellten den Vorsitzenden de Angestelltenrates, mit dem Aufsichtsrat über eine Beilegun des Streites zu verhandeln. Um diesem Verhandlungsver such Nachdruck zu verleihen und die von den Werks leitungen immer wieder aufgestellte Behauptung zu wider legen, daß die Forderung nach einem geregelten Arbeits verhältnis nicht dem Willen der Belegschaft, sondern nu organisationsegoistischen Wünschen der Gewerkschafte entspreche, verließen die Angestellten um 3 Uhr ihr Arbeitsräume und demonstrierten vor dem Hauptgebäude in dem der Aufsichtsrat tagte.

Zuvor hatte die Betriebsleitung den Angestelltenra beauftragt, die Demonstration zu verhindern, was natür lich bei der erklärlichen Erregung, in der sich die Beleg schaft seit langem befindet, nicht gelang. Als die Demon stranten anrückten, fanden sie das Hauptgebäude vo einer Postenlinie umgeben, zusammengesetzt au sämtlichen Werksfeuerwehrleuten und den Wächter des Werkes unter dem Oberbefehl des Leiter des Sicherheitsdienstes. Die Wächter hatten ihr Seiten gewehr, die Feuerwehrleute das Beil umgeschnallt. O die Verwaltung Angst vor den demonstrierenden Angestell ten hatte oder Feuerwehr und Bajonette aufgeboten wur den, um die Angestellten zu provozieren, damit ein Vor wand zum Einsatz von Maschinengewehren geschaffe würde, wissen wir nicht. Jedenfalls ist die Absicht eine Provokation, wenn sie vorgelegen hat, an der Disziplin der demonstrierenden Angestellten gescheitert.

Baugewerbetarife

Kollektivregelung der Arbeitsbedingungen bei der Privatarchitekten in Bayern. Der Landesbezirk Bayern des B.D.A., mit dem unsere zuständige Gauverwaltung wegen Abschluß eines Landestarifvertrages für die technischen Angestellten verhandelt hat, erklärte, aus formellen Gründen einen derartigen Tarifvertrag nicht abschließen zu können. Er hat sich jedoch bereit erklärt, die jeweils mit dem Arbeitgeberbund für das bayerische Baugewerbe vereinbarten Gehaltssätze auch für die Architekturbüros seiner Mitglieder zu übernehmen.

Damit besteht im Freistaat Bayern wenigstens in bezug auf die Mindestgehaltssätze der technischen Angestellten bei Privatarchitekten eine Kollektivregelung.

BERGBAU

Die Angestellten im Ruhrbergbau haben entschieden

Mit großer Spannung wurde der Ausgang des Wahlkampfes der diesjährigen Arbeitskammerwahl im Ruhrbergbau erwartet; denn innerhalb der letzten Wahlperiode vom 12. Juni 1925 bis zum 23. Juni 1927 hat sich im Ruhrbergbau doch mancherlei geändert. Annähernd 4000 Angestellte sind inzwischen aus den Reihen der Wähler ausgeschieden. Das sind 14 Prozent der Gesamtzahl der Wähler vom Jahre 1925. So hat die Rationalisierung im Ruhrbergbau sich in der kurzen Zeitspanne ausgewirkt. Aber auch in der Kräftegruppierung haben sich seit 1925 wesentliche Veränderungen vollzogen. Die Fachverbände, die damals mit eigenen Vor-

lagslisten vorgingen, haben sich inzwischen bestimmten Sitzenorganisationen angeschlossen. Der frühere „Reichsverband deutscher Bergbauangestellter“ (R. d. B.) ist im Gedag aufgegangen. Der „Verband kaufmännischer Grubenbeamten“ (VkG.) ist durch einen Arbeitsgemeinschaftsvertrag mit dem GdA. so eng verkoppelt, daß beide Verbände bei Wahlen als ein einheitliches Gebilde in Erscheinung treten.

Während also bei der Arbeitskammerwahl im Jahre 1925 noch 6 Vorschlagslisten vorlagen — bei den vorigen Wahlen sogar 7 bis 8 — gab es bei der diesjährigen Wahl nur 4 Vorschlagslisten. Der Wahlkampf war gerade darum für die gesamte Angestelltenschaft im Ruhrbergbau viel übersichtlicher und klarer. Der Wähler, der sich einigermaßen um seine sozialen Verhältnisse kümmerte, mußte genau wissen, was jede Vorschlagsliste bedeutete. Wenn diese Erkenntnis bei einer beträchtlichen Anzahl von Angestellten dennoch fehlte, wie es z. B. die Stimmenzahl der Zechenliste (Liste 4 „Verband leitender Bergbeamter“ und Unorganisierte) beweist — so ist das darauf zurückzuführen, daß es auch unter den Bergbauangestellten noch solche Menschen gibt, „die bekanntlich nicht alle werden“.

So wenig auch die Arbeitskammer des Ruhrbergbaues infolge ihrer hauptsächlich vorbereitenden Arbeit in bergfachlichen Fragen nach außen hin in Erscheinung treten mag, so bedeutsam ist aber ihre Wahl für den Ruhrbergbau. Denn an dieser Wahl ist die Gesamtheit der im Ruhrbergbau und am Niederrhein beschäftigten Angestellten beteiligt, und das Abstimmungsergebnis spiegelt deutlich das augenblickliche Kräfteverhältnis zwischen den einzelnen Gewerkschaftsrichtungen wider. Diese Tatsache vor allem verleiht dem Wahlkampfe die innere Lebendigkeit und Schwungkraft.

Im Hinblick auf die erwähnten organisatorischen und zahlenmäßigen Veränderungen konzentrierten sich die anderen beiden Spitzenorganisationen der Angestellten (Gedag und GdA.) und selbstverständlich auch die Vertreter der Zechenliste gegen den AfA-Bund, um ihm einige Sitze abzuringen. Sie rechneten damit, daß ihnen die Besitzbürgerblock-Stimmung im Reiche einen günstigen Resonanzboden für ihre Bestrebungen biete. Dabei vergaßen die beiden Spitzenverbände ganz das Heer jener Angestellten, die in ihrem Gefühl vollständiger geistiger Abhängigkeit von ihren Vorgesetzten selbst bei geheimer Stimmabgabe eine eigene Meinung nicht zum Ausdruck zu bringen vermögen. Besonders die oberen Zechenbeamten sind es, die auf die Urteilslosigkeit der Unorganisierten spekulieren. Wir sind es nachgerade schon gewöhnt, daß diese oberen Zechenbeamten immer dort zu finden sind, wo es gilt, den Gewerkschaften Steine in den Weg zu rollen; ob aus eigener Initiative oder auf höhere Anordnung, bleibe dahingestellt. Jedenfalls ist aber die Frage berechtigt: Was für ein Interesse haben die oberen Zechenbeamten daran, immer die unorganisierten Tarifangestellten für sich einzuspannen und gegen die Gewerkschaften zu hetzen? Es wäre für die oberen Zechenbeamten zweifellos viel ehrenvoller, aus eigener Kraft mit den Wählern aus ihrem eigenen Berufsstande ihre Vertreter durchzubringen, als auf Schleichwegen. Dann würde ihnen jeder anständige Charakter die gebührende Achtung entgegenbringen. Eines mögen sich die Herren merken: Auch im Bergbau wird man Qualitätsleistungen auf die Dauer nicht mit Duckmäusern hervorbringen, sondern nur mit selbstbewußten Menschen, die sich in ihrer geistigen Freiheit nicht beengt fühlen. Wirkliches Pflichtbewußtsein und geistige Freiheit sind zwei untrennbare Begriffe. Wer dauernd unter geistigem oder wirtschaftlichem Druck steht, wird die ihm innewohnenden Kräfte und Fähigkeiten niemals entfalten, sondern in seinem ständigen Abhängigkeitsgefühl stets ein Stümper bleiben.

Darum ist das Ergebnis der diesjährigen Arbeitskammerwahl der Angestellten im Ruhrbergbau immerhin ein erfreuliches Zeichen auch für die Bergbauwirtschaft. Trotz der konzentrierten Gruppenbewegung des Gedag und GdA. gemeinsam mit den Vertretern der Zechenliste gegen die freiheitliche Entwicklung der Angestelltenschaft hat der AfA-Bund, gemessen an dem Rückgang der Zahl der Wahlberechtigten und Wähler und unter Berücksichtigung der sonstigen ungünstigen Umstände, einen erfreulichen Fortschritt zu verzeichnen.

Die nachstehende Tabelle bringt eine Gegenüberstellung der Ergebnisse der Arbeitskammerwahl von 1925 und 1927. Die getrennten Wahlergebnisse der einzelnen Vorschlagslisten aus der Wahl vom Jahre 1925 sind in dieser Aufstellung zusammengefaßt. Damals hatten GdA. und VkG. getrennte Listen, und zwar erhielt die Liste GdA. 1903 Stimmen, und die des VkG. 5576 Stimmen. Der RdB., der damals ebenfalls mit einer eigenen Liste vorging, bekam 1609 Stimmen. Auf die gemeinsame Liste des Verbandes deutscher Techniker und des Deutschen Werkmeisterbundes entfielen im Jahre 1925 1456 Stimmen. Der DHV. wählte 1925 noch mit dem VkG. zusammen. Seine Stimmenzahl ist, weil er niemals mit einer eigenen Liste vorgegangen ist, nicht feststellbar.

Die Ergebnisse der Arbeitskammerwahlen von 1925 und 1927 sind folgende:

	Wahlberechtigte	Gültige Stimmen	Wahlbeteiligung
1925	26 813	21 184	79%
1927	22 007	18 713	82%

Verteilung der Stimmen auf die Vorschlagslisten.

Vorschlagslisten	1925 Es entfielen Stimmen	1925 Von der Gesamtsumme %	1927 Es entfielen Stimmen	1927 Von der Gesamtsumme %	Gewinn oder Verlust 1927 gegen 1925 %	Zahl der Vertreter 1925	Zahl der Vertreter 1927
Liste 1 Afa-Bund) . .	7325	**34,58**	6868	**36,72**	**+ 2,14**	5	5
Liste 2 ((GdA. u. Verb. kaufm. Grubenb)	7479	35,31	5697	30,44	— 4,87	4	4
Liste 3 (Gedag.: DHV., VdT., DWB., RdB.)	3065	14,47	2692	14,38	— 0,09	1	1
Liste 4 (Zechenliste.: V. ob. Bergb. Unorg.) . . .	3315	15,64	3454	18,46	+ 2,82	2	2
	21184	100	18713	100	—,—	12	12

Es haben also sowohl der GdA. als auch der Gedag gegenüber der Wahl im Jahre 1925 verloren. Der Verlust des Gedag ist in Wirklichkeit größer, als in vorstehender Tabelle zum Ausdruck kommt; denn in der für seine Liste diesmal abgegebenen Stimmenzahl sind die Stimmen des DHV. mitenthalten, die 1925 auf die Liste des VkG. entfallen waren.

Von der Vorschlagsliste des AfA-Bundes sind gewählt die Kollegen:

August Bauer, Steiger, Essen, Adolfstr. 12 (Butab),
Cornelius Rudolph, Steiger, Essen, Kortumstr. 46 (DWV.),
Karl Schuster, Geschäftsführer, Essen, Lüneburger Str. 6 (DFV.),
Heinrich Sichtermann, Oberbergamtsbeirat, Dortmund, Damaschkestr. 20 (Butab),
Wilh. Todenhöfer, Bauführer, Gladbeck, Potsdamer Str. 16 (Butab).

Der GdA., der nach den diesjährigen Betriebsrätewahlen mit großem Tamtam einen Fortschritt (1%) für sich hinausposaunte, hat sich selbst etwas vorgemacht. Er muß sich korrigieren. Betriebsrätewahlen sind ein unsicherer Maßstab, weil auf vielen Zechen wegen Einheitslisten überhaupt nicht gewählt wird. Auch der Gedag, der dem AfA-Bund im Wahlkampf eine Niederlage prophezeite, wird sich auf seine bescheidenere Rolle besinnen müssen. Die Wahrheit über das organisatorische Stärkeverhältnis offenbart die Arbeitskammerwahl, an der sich die gesamte Angestelltenschaft durch eine allgemeine Stimmenabgabe beteiligt.

Die Entscheidung ist gefallen. Nun weiter vorwärts, für Freiheit und Recht!

A. Bauer.

*

Auch bei der Gruppe der Arbeiter entfiel die überwiegende Mehrzahl der Stimmen auf die freigewerkschaftliche Liste.

Von den 237 625 gültigen Stimmen entfielen auf:

Vorschlagsliste	Stimmen	Zahl der Vertreter
Liste 1:		
Verband der Bergarbeiter Deutschlands . .	163745	15
Liste 2:		
Gewerkverein christlicher Bergarbeiter . . .	62762	5
Liste 3:		
Poln. Berufsvereinigung, Abt. Bergarbeiter	4166	—
Liste 4:		
Hirsch-Duncker, Abt. Bergarbeiter	6952	—

Die Angestellten müssen alles daransetzen, daß der AfA-Bund bei der nächsten Arbeitskammerwahl in der gleichen Stärke wie der alte Bergarbeiterverband vertreten ist. Dann ist die freigewerkschaftliche Front der Angestellten und Arbeiter unüberwindlich.

Bergbauwirtschaftsfragen

Aufsichtsratswahl bei der Bergwerksgesellschaft Hibernia. Die am 28. Juni erfolgte Wahl des Aufsichtsrats der Hibernia A.-G. wurde zu einem Erfolg für den AfA-Bund. Kollege Heinrich Schöttker, Gelsenkirchen, Haldenstraße 43, wurde als Angestelltenvertreter in den Aufsichtsrat gewählt. Da auch der Bergarbeiterverband seinen Sitz im Aufsichtsrat wieder behauptete, gehören jetzt beide Vertreter der freigewerkschaftlichen Richtung an.

Bergbautarife

Wohnungsgeldzuschüsse. Infolge Erhöhung der Mieten sind die Wohnungsgeldzuschüsse ab 1. April 1927 für das Revier Magdeburg wie folgt festgesetzt worden:

	Verheiratete und Ledige mit eigenem Hausstand	Ledige ohne eigenen Hausstand
Gruppe 1	32,10 M.	21,40 M.
„ 2	27,50 „	18,30 „
„ 3	23,80 „	15,90 „
„ 4 u. 5	20,20 „	13,40 „

Für die in den Orten Helmstedt, Schöningen und Aschersleben wohnenden Angestellten erhöhen sich die Sätze auf:

Gruppe 1	44,90 M.	29,90 M.
„ 2	38,50 „	25,70 „
„ 3	33,40 „	22,20 „
„ 4 u. 5	28,20 „	18,80 „

Arbeitszeitbewegung im Siegerländer Erzbergbau. Am 24. Juni fanden mit dem Arbeitgeberverband Verhandlungen über die Neuregelung der Arbeitszeit bzw. Abgeltung der Mehrarbeit auf Grund des Arbeitszeitnotgesetzes statt. Die Verhandlungen sind gescheitert. Der Arbeitgeberverband stellte sich auf den Standpunkt, daß laut Tarifvertrag eine 54stündige Wochenarbeitszeit möglich sei und die Gehälter schon dementsprechend aufgebaut seien. Er war höchstens zur Zahlung eines Zuschlages für etwa über 48 Wochenstunden hinaus geleistete Arbeit bereit.

Die Streitfrage wurde dem Schlichtungsausschuß übergeben. Ueber das Ergebnis werden wir berichten.

Knappschaftliches

Eine falsche Mitteilung. Der Verband kaufmännischer Grubenbeamten (VkG.) schreibt in seiner Zeitung „Die Kohlenwacht", Nr. 11 vom 15. Juni, es sei ihm bekannt geworden, „daß der Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten Maßnahmen ergriffen hat, die damit rechnen lassen, daß die Leistungen der Angestelltenpensionskasse sich erheblich vermindern. . . ." Uns ist von solchen Maßnahmen nichts bekannt, trotzdem wir über die Knappschaftsangelegenheiten im allgemeinen gut orientiert sind. Anscheinend ist der VkG. einer falschen Mitteilung zum Opfer gefallen.

Unerwünschte Aufklärung. Am 11. Mai hat auf Veranlassung des Bezirksvorsitzenden der Angestelltenabteilung eine Konferenz der Angestelltenältesten der Ruhrknappschaft stattgefunden. Zweck dieser Konferenz war, Aufklärung über die schwebenden Knappschaftsfragen und insbesondere über die Finanzlage und Beitragshöhe der Angestelltenpensionskasse zu schaffen. Den sinnlosen Gerüchten über die Leistungsunfähigkeit der Angestelltenpensionskasse wurde nachdrücklichst entgegengetreten. Den Aeltesten war Gelegenheit geboten, sich einmal eingehend über die knappschaftliche Versicherung auszusprechen, wovon sie auch reichlich Gebrauch gemacht haben. Wohl die meisten Teilnehmer werden den Eindruck gewonnen haben, daß es in der Knappschaft doch wesentlich anders aussieht, als von böswilliger Seite immer behauptet wird. Die Konferenz ist gut verlaufen und ihre Abhaltung wurde auf das wärmste begrüßt.

Der Gedag (RdB.) ist natürlich anderer Auffassung. In seiner Zeitung „Der Bergbauangestellte", Nr. 12 von Mitte Juni bringt er zum Ausdruck, daß die Tagung völlig nutzlos und überflüssig gewesen sei. Es sei nicht notwendig, durch die Angestelltenältesten über die Knappschaftsverhältnisse unter den Versicherten Aufklärung schaffen zu lassen. Dies sei Sache der Gewerkschaften.

Wir bestreiten nicht, daß die Organisationen ein gewichtiges Wort in der Regelung der Knappschaftsfragen mitzureden haben, aber damit eine solche Konferenz abtun, ist mehr als abwegig. Solange die Gewerkschaften die Knappschaftsangelegenheiten mit dem notwendigen Maß von Verantwortungsbewußtsein behandeln, wird man Zusammenkünfte von Angestelltenältesten auf das notwendigste Maß beschränken können. Aber wir können verstehen, daß dem Gedag (RdB.) diese Konferenz recht unbequem und die dort gegebene Aufklärung recht unerwünscht ist, denn sie paßt nicht in die von ihm in der letzten Zeit gegen die Knappschaft getriebene Agitation. Dem Gedag ist es unerwünscht, daß die versicherten Angestellten die Wahrheit erfahren, weil ihm dadurch der Boden für sein maßloses Vorgehen entzogen wird und die Angestellten erkennen, wer den Leistungsabbau betreibt.

Im übrigen möchten wir darauf verweisen, daß nach § 165 RKG. die Angestelltenältesten berufen sind, an der Verwaltung der Bezirksknappschaften mitzuwirken. Wir vom AfA-Bund legen Wert auf eine genaue und umfassende Durchführung dieser Vorschrift, weil wir das Selbstverwaltungsrecht der Versicherten nicht beschneiden wollen. Für eine Mitwirkung der Aeltesten an der Verwaltung ist aber Voraussetzung, daß sie über alle Vorgänge in der Knappschaft orientiert werden. Anscheinend hält dies der Gedag (RdB.), soweit Aelteste seiner Richtung in Betracht kommen, für überflüssig.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Neue Laufbahn der Beamten des gehobenen mittleren technischen Eisenbahndienstes

Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn hat nach Verhandlungen mit dem Hauptbeamtenrat unter 54. 505. 92. vom 22. Juni 1927 die nachstehenden Laufbahnbestimmungen herausgegeben.

Die Laufbahn umfaßt den gesamten gehobenen mittleren Dienst, also die Verwendung sowohl auf den technischen Außendienststellen als auch im technischen Verwaltungsdienst (Bürodienst). Die Eingangsstelle der Laufbahn liegt in der Besoldungsgruppe VII, die Beförderungsstellen befinden sich in den Besoldungsgruppen VIII, IX und X.

Für die Ausführung von zeichnerischen und einfachen technischen Arbeiten sind die technischen Reichsbahnassistenten und Sekretäre (Vermessungsassistenten und Sekretäre) bestimmt, für die eine besondere Laufbahn in den Besoldungsgruppen V und VI eingerichtet wird.

Die nachstehenden Laufbahnvorschriften treten sofort in Kraft, gelten aber nur für die neu zu der Laufbahn zugelassenen Dienstanfänger. **Die Sperre der Einberufung von Dienstanfängern besteht weiter.**

Die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neuen Verhältnisse wird durch Uebergangsbestimmungen geregelt.

Die Laufbahn gliedert sich in zwei Fachrichtungen: die bautechnische und maschinentechnische. Zu der bautechnischen Fachrichtung ge-

rt noch das Sicherungs- und Fernmeldewesen, während zu der maschinentechnischen Fachrichtung das Gebiet der Starkstromtechnik und Wärmewirtschaft hinzukommt. Im Bereich der Gruppenverwaltung Bayern und Karlsruhe bleibt die bisherige Sonderfachrichtung für das Sicherungs- und Fernmeldewesen, und im Bereich der Reichsbahndirektion Dresden die bisherige Sonderfachrichtung für den elektrotechnischen Dienst neben den vorgenannten beiden Hauptfachrichtungen vorläufig noch bestehen.

Die bisherige Ordnung der Personalverhältnisse der Landmesser bleibt einstweilen unberührt, und im gehobenen technischen Vermessungsdienst die besondere vermessungstechnische Fachrichtung da beibehalten, wo sie bislang bestand.

Als unmittelbare Dienstanfänger (Zivilanwärter) werden Inhaber des Reifezeugnisses einer von der Deutschen Reichsbahngesellschaft anerkannten, mindestens fünfsemestrigen technischen Fachschule angenommen, die im Handwerk oder im Vermessungsfach zwei Jahre praktisch beschäftigt gewesen sind und das Zeugnis der Ersetzung nach Obersekunda besitzen.

Auf Antrag werden weiter technische Beamte der niederen Besoldungsgruppen (Aufstiegsbeamte) zu der Laufbahn zugelassen. Die Aufstiegsbeamten sind bei Anerkennung der allgemeinen und technischen Vorbildung (bestehende Vorprüfung) in die Bewerberlisten aufzunehmen.

Von der Gesamtzahl der Dienstanfänger sollen tunlichst in jeder Fachrichtung drei Viertel auf die unmittelbar in die Laufbahn anzunehmenden Fachschüler einschl. der fachschulmäßig vorgebildeten Versorgungsanwärter, und ein Viertel auf die Aufstiegsbeamten entfallen.

Es sind vier Bewerberlisten zu führen, nämlich je eine für die als unmittelbare Dienstanfänger anzunehmenden Zivilanwärter und Versorgungsanwärter, sowie eine für nichtversorgungsberechtigte und versorgungsberechtigte Aufstiegsbeamte. Jede der vier Bewerberlisten ist wieder nach Fachrichtungen zu trennen. Die Bewerberliste ist für die Regelung der Einberufung, bei Aufstiegsbeamten für die Regelung des Beginns ihres Vorbereitungsdienstes maßgebend.

Die Bewerberlisten für die Zivilanwärter und Versorgungsanwärter führen das Reichsbahn-Zentralamt für die Reichsbahndirektionen in Preußen und Hessen, das Zentralpersonalamt in München für den Bereich der Gruppenverwaltung Bayern, die Reichsbahndirektion Dresden, Karlsruhe, Oldenburg, Schwerin und Stuttgart je für ihren Bezirk. Unter Umgehung der genannten Stellen dürfen Bewerber ohne Genehmigung der Hauptverwaltung von den Reichsbahndirektionen nicht eingestellt werden. Bewerber, die der Einberufung nicht Folge leisten, werden gestrichen.

Die Bewerberliste für die Aufstiegsbeamten führt grundsätzlich jede Reichsbahndirektion selbst. Die Zahl der jährlich in die Laufbahn aufzunehmenden Dienstanfänger wird durch den Generaldirektor festgesetzt.

Bei Antritt des Vorbereitungsdienstes erhalten die unmittelbar für die Besoldungsgruppe VII angenommenen Zivilanwärter und Versorgungsanwärter die Dienstbezeichnung „technischer Reichsbahnpraktikant". Während des Vorbereitungsdienstes können die technischen Praktikanten Bezüge nach den darüber bestehenden Bestimmungen erhalten. Der Vorbereitungsdienst dauert in allen Fachrichtungen drei Jahre. Eine frühere Beschäftigung mit gleichartigen Dienstverrichtungen im Reichsbahndienst ist mit der Wirkung anzurechnen, daß der Vorbereitungsdienst entsprechend früher beendet wird.

Für Aufstiegsbeamte ist die Länge und Art des Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung der bisherigen Verwendung und etwaiger Wünsche des Beamten im Einzelfall nach Ermessen der Reichsbahndirektion mit der Maßgabe festzusetzen, daß der Vorbereitungsdienst bei ihnen tunlichst nicht drei Jahre beanspruchen soll.

Nach Beendigung der Ausbildung ist die Prüfung zum technischen Reichsbahnobersekretär abzulegen; falls die Prüfung mit Erfolg abgelegt wird, erfolgt die Anstellung als außerplanmäßiger technischer Reichsbahnsekretär (Vermessungsobersekretär). Mit diesem Tage beginnt der Bezug der Diäten nach Maßgabe der Besoldungsvorschriften und der Diätenordnung.

Technische Praktikanten, welche die technische Obersekretärprüfung endgültig nicht bestanden haben, sind als außerplanmäßige technische Reichsbahnassistenten oder Vermessungsassistenten (Besoldungsgruppe V) anzustellen und als Anwärter zum technischen Assistenten zu führen, sofern ihnen der Prüfungsausschuß die Befähigung für den technischen Assistentendienst zuerkannt hat. Für einen späteren Aufstieg in den späteren Obersekretärdienst kommen diese Beamten grundsätzlich nicht in Betracht.

Aufstiegsbeamte, welche die Prüfung zum technischen Obersekretär bestanden haben, behalten ihre bisherige planmäßige Beamtenstelle und nehmen bis zum Einrücken in die Stelle eines technischen Obersekretärs auch an Beförderungen in ihrer alten Laufbahn teil. Sie rücken unmittelbar in die Planstelle der Gruppe VII auf, wenn sie nach ihrem Platz in der Anwärterliste zum technischen Obersekretär dazu an der Reihe sind.

Von der Gesamtzahl der Planstellen der technischen Obersekretäre entfällt ein Zehntel auf die versorgungsberechtigten Anwärter (außerplanmäßige technische Obersekretäre und versorgungsberechtigte Aufstiegsbeamte). Die übrigen Planstellen fallen den Zivilanwärtern zu.

Es werden zwei Anwärterlisten zum technischen Obersekretär geführt, die eine für Zivil- und die andere für Versorgungsanwärter. Eine Trennung nach Fachrichtungen findet hierbei nicht statt. Alle Anwärter sind nach dem Anwärterdienstalter, und wenn dieses gleich ist, nach dem Prüfungsergebnis, bei gleichwertigem Prüfungszeugnis nach dem Lebensalter zu ordnen. Die zu besetzende Planstelle fällt dem jeweils ältesten Anwärter zu, auch wenn dieser einer anderen Fachrichtung angehört als die freigewordene Planstelle.

Die planmäßige Anstellung soll nur zulässig sein, wenn der Anwärter für den Dienst eines technischen Obersekretärs unzweifelhaft befähigt und praktisch geeignet ist. Sind außerplanmäßige Beamte zur Anstellung herangerückt, und kann ihnen alsdann die volle Eignung nicht zuerkannt werden, so sind sie von der planmäßigen Anstellung zunächst auf ein Jahr zurückzustellen. Bei Ablauf dieser Bewährungsfrist können sie als technischer Reichsbahnassistent oder Vermessungsassistent planmäßig angestellt werden, sofern ihnen die Befähigung für diesen Dienst zuerkannt wird, im anderen Falle sind nach dieser Bestimmung die Beamten im Kündigungswege zu entlassen.

Die Stellen für technische Inspektoren (Gruppe VIII) sind Beförderungsstellen, in die technische Obersekretäre ohne weitere Prüfung aufrücken, wenn sie sich in ihrer bisherigen Tätigkeit voll bewährt und für die Wahrnehmung schwieriger Arbeitsraten erster Klasse als geeignet erwiesen haben. Die Reihenfolge der Beförderung richtet sich ohne Unterscheidung nach Fachrichtungen und nach Anwärtergruppen (Versorgungs- und Zivilanwärter), lediglich nach dem Tage der Anstellung in der Besoldungsgruppe VII bei gleichem Anstellungstage nach dem Prüfungszeugnis bzw. nach dem Lebensalter. Es ist demgemäß nur eine Anwärterliste zu führen.

Technische Obersekretäre, die sich in schwierigen Arbeitsraten erster Klasse bewährt und als hervorragend befähigt gezeigt haben, können außer der Reihe zum technischen Reichsbahninspektor befördert werden, wenn sie die Planstelle der Besoldungsgruppe VII mindestens zwei Jahre bekleidet haben.

Die Stellen der technischen Oberinspektoren sind Beförderungsstellen für technische Inspektoren (Besoldungsgruppe IX). Für die Beförderung ist lediglich der Grad der Tüchtigkeit entscheidend. Für die Besetzung mit technischen Oberinspektoren sind **grundsätzlich bestimmte Dienstposten** festzulegen. Falls Zeugnisse über einen längeren erfolgreichen Besuch von Verwaltungsakademie, Akademiekursen oder Beamtenhochschulkursen sowie von technischen Hochschulen zu den Personalakten eingereicht werden, sind diese Zeugnisse bei der Beurteilung der Persönlichkeit mit zu berücksichtigen. Die Stellen der technischen Reichsbahnoberinspektoren werden innerhalb eines jeden Inspektionsbezirks besetzt.

Für hervorragend befähigte technische Oberinspektoren sind Beförderungsstellen (Besoldungsgruppe X) als Reichsbahnamtmann vorgesehen, in die

sie ohne weitere Prüfung aufrücken. Die Besetzung der Stellen regelt die Hauptverwaltung, der die Anträge unter Beachtung der Verfügung vom 12. Januar 1927 — 50. 503. 248. — vorzulegen sind. Die vorzuschlagenden Beamten sollen mindestens die drei letzten Jahre auf dem Arbeitsgebiet, zu dem die zu besetzende Amtmannsstelle gehört, mit gutem Erfolg beschäftigt gewesen sein.

Der Bedarf an besonders bewanderten Spezialisten für gewisse Arbeitsgebiete, z. B. für das Oberbaukonstruktionswesen, den Brückenbau, das Sicherungs- und Fernmeldewesen, die Elektrotechnik, Wärmewirtschaft u. dgl., ist in erster Linie aus den laufbahnmäßig herangebildeten Beamten zu entwickeln. Verwaltungsseitig können nach Bedürfnis besondere Unterrichts- und Fortbildungskurse eingerichtet werden. Ferner wird empfohlen, geeignete Beamte zu größeren Privatfirmen abzuordnen. Bei den Spezialisten für Brückenbau ist die Befähigung zur selbständigen technischen Nachprüfung statischer Berechnungen in formloser Weise festzustellen.

Neben den laufbahnmäßig herangebildeten Spezialisten können vereinzelt Persönlichkeiten mit ganz besonderer Erfahrung und Begabung für bestimmte Aufgaben, z. B. Hochbauer mit hervorragender künstlerischer Befähigung oder besonders erfahrene Spezialisten auf dem Gebiete des Brückenbaues, des Oberbaues, der Elektrotechnik oder der Wärmewirtschaft u. dgl., im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Bei Bewährung können diese technischen Angestellten ohne besondere Ausbildung in einer ihrer Befähigung und ihren Leistungen entsprechenden Besoldungsgruppe mit Genehmigung der Hauptverwaltung als Beamte angestellt werden. Ungerechtfertigte Ueberholungen der Beamten der regelmäßigen Laufbahn sind dabei zu vermeiden. Vor der Anstellung haben diese Spezialisten den Nachweis der vollen Befähigung für den Rechnungsdienst nach Vorschrift zu erbringen.

Der Abschnitt II der Laufbahnbestimmungen behandelt die Verwendung der Beamten, während der Abschnitt III die Prüfungsordnung, und zwar im Teil A „Vorbildung, Bewerbung und Einberufung", im Teil B „Ausbildung und Prüfung zum technischen Obersekretär" behandelt. Im Abschnitt IV der Schlußbestimmungen wird die Sonderlaufbahn für die gehobenen technischen Beamten beim elektrischen Zugbetrieb durch die vorstehende Neuregelung der Gesamtlaufbahn als gegenstandslos erklärt und aufgehoben. Bewerbungen für die Sonderlaufbahn des elektrischen Zugbetriebs sind nicht mehr anzunehmen.

Wir haben die vorstehenden Laufbahnbestimmungen kritiklos wiedergegeben, obgleich zu wesentlichen Bestimmungen vom Standpunkt unseres Bundes außerordentlich viel zu sagen wäre. Solange die bedauerliche Zerrissenheit der technischen Reichsbahnbeamten in organisatorischer Hinsicht festzustellen ist, hat die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn leichtes Spiel, da sie mit einem entschiedenen Widerstand der beteiligten Beamtenschaft nicht zu rechnen braucht. Erst der Zusammenschluß der technischen Reichsbahnbediensteten in einer straffen Einheitsorganisation der technischen Beamten und Angestellten kann hier Wandel schaffen.

Betriebsräte bei den Behörden

Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl in der Reichswasserstraßenverwaltung. Aus den 15 Bezirken liegt nunmehr das endgültige Wahlergebnis vor. Von 24026 (23481) Wahlberechtigten haben 19920 (17611) von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Die eingeklammerten Zahlen sind die Ergebnisse des Vorjahres. Die Wahlbeteiligung ist demnach von 81% im Vorjahre auf 83% in diesem Jahre gestiegen. Für die Arbeiterlisten sind 17927 (16092) und für die Angestelltenlisten 1514 (1216) gültige Stimmen abgegeben. Ungültig sind 479 (303) Stimmen.

Von den 17927 gültigen Arbeiterstimmen entfallen auf die

Vorschlagsliste 1 (freigewerksch. Arbeiter) 12707 Stimmen,
Vorschlagsliste 3 (Deutsche Wasserstraßen-Gewerkschaft (DWG.) 5220 Stimmen.

Die 1514 gültigen Angestelltenstimmen verteilen sich wie fogt:

Liste 2 (freigewerksch. Angestellte) 975 Stimmen,
Liste 4 (DWG.) 475 Stimmen,
Liste 5 (Gewerkschaftsbund der Angestellten) 64 Stimmen.

Auch in diesem Jahre ist es, wie das Ergebnis zeigt, möglich gewesen, die freigewerkschaftliche Stimmenzahl wesentlich zu erhöhen. So hat die freigewerkschaftliche Arbeiterliste ihre Stimmenzahl gegenüber dem Vorjahre um 12% erhöht, während die DWG. trotz Inanspruchnahme des reaktionär eingestellten Teiles der Wasserbaubeamten für die Wahlvorbereitung ihre Stimmenzahl nur um 9% steigern konnte. Da indes die Zahl der insgesamt gültig abgegebenen Stimmen gegen das Vorjahr um 11% gestiegen ist, so hat die DWG., relativ betrachtet, einen Verlust zu buchen.

Noch günstiger als für die freigewerkschaftlichen Arbeiter ist das Ergebnis für die freigewerkschaftliche Angestelltenliste. Während die Liste des AfA-Bundes ihre Stimmenzahl gegenüber dem Vorjahre um 27% erhöhen konnte, hat die DWG. ihren vorjährigen Besitzstand knapp halten können, obgleich die Wahlbeteiligung der Angestellten gegenüber dem Vorjahre gestiegen ist und auch die Zahl der Beschäftigten eine nicht unwesentliche Zunahme erfahren hat.

Geradezu niederschmetternd ist jedoch das Wahlergebnis für den GdA. Seine völlige Bedeutungslosigkeit in der Reichswasserstraßenverwaltung geht aus der über alles Erwarten niedrigen Stimmenzahl mit aller Deutlichkeit hervor. Von den 2043 beschäftigten Angestellten haben nur 64 den GdA. als den Sachwalter ihrer Interessen angesehen. Wir können uns mit der Feststellung begnügen, daß die GdA.-Stimmen in einem gesunden Verhältnis zu seiner gewerkschaftlichen Bedeutung stehen. Auch der GdA. wird wohl oder übel einsehen müssen, daß die Wasserstraßenverwaltung kein geeignetes Objekt für seine Extratouren ist. Im Hinblick auf das Urteilsvermögen der Wasserbaubediensteten empfehlen wir dem GdA., wenn er wieder einmal auf den Gimpelfang ausgeht, sich ressortmäßig etwas anders zu orientieren.

Wir können mit Befriedigung feststellen, daß unsere Bezirksfachgruppen bei der diesjährigen Hauptbetriebsratswahl gute Arbeit geleistet haben. Insbesondere gilt dies für den Bezirk Magdeburg, wo unsere Vorschlagsliste einen Stimmenzuwachs von nicht weniger als 136 Prozent zu verzeichnen hat. Aber auch die Bezirke Hannover, Potsdam, Breslau weisen eine Stimmenvermehrung auf, die zwischen 30—38 Prozent in jeder Gruppe liegt. Die Wahlbeteiligung im Bezirk Hamburg ist weit unter dem Reichsdurchschnitt geblieben. Hierauf ist wohl auch der Stimmenverlust der freigewerkschaftlichen Liste von etwa 30 Prozent gegenüber dem Vorjahre zurückzuführen.

Alles in allem hat das Wahlergebnis vom Jahre 1927 wiederum den Nachweis geliefert, daß die Wasserstraßenangestellten ihre Interessenvertretung einzig und allein in den dem AfA-Bunde angeschlossenen freigewerkschaftlichen Angestelltenorganisationen sehen. Dieses unserer bisherigen Tätigkeit gezollte Vertrauen werden wir durch unsere gewerkschaftliche Arbeit zu rechtfertigen wissen. Der Erfolg unserer Arbeit wird allerdings stark davon abhängen, inwieweit sich das durch die Abstimmung sichtbar gewordene Vertrauensverhältnis in einer aktiven Mitarbeit der Wasserbaubediensteten auswirkt. Jeder einzelne Wasserbauangestellte gehört auch organisatorisch in die Kampffront der freigewerkschaftlichen Bewegung. Auch nach dieser Richtung hin heißt es nunmehr Aufklärungsarbeit zu leisten und die Wasserbaubediensteten von der Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Einheit zu überzeugen. Wir zweifeln nicht daran, daß zum mindesten bei den technischen Angestellten und Beamten der Wasserstraßenverwaltung sich diese Erkenntnis durchsetzen wird, sind doch ihre Berufsinteressen von den verantwortlichen Instanzen bisher allzu stiefmütterlich behandelt worden. In erhöhtem Maße besteht darum für sie die Notwendigkeit des Eintritts in eine starke Berufsorganisation, in den Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Besoldungsfragen

Notmaßnahmen für Angestellte. Im Reichsbesoldungsblatt Nr. 14 vom 29. Juni wird unter Nr. 1491 I B 8981 vom Reichsfinanzminister verfügt, daß die zwischen Reich und Preußen getroffene Regelung sinngemäße Anwendung auch auf die im bayrischen Landesdienst verbrachte Dienstzeit der Angestellten findet. Nach dieser Vereinbarung gilt die Voraussetzung für die Notzuwendung auch dann als erfüllt, wenn das geforderte mindestens 90tägige

Dienstverhältnis in der Zeit zwischen dem 1. April und 1. Dezember 1926 Beschäftigung im Reichsdienst oder im preußischen Landesdienst umfaßt. Die Zahlung des ganzen Betrages erfolgt durch die Verwaltung, bei der der Angestellte zuerst im Dezember 1926 beschäftigt war.

In Sachsen den Beamten und Behördenangestellten eine einmalige Beihilfe bewilligt! Der Sächsische Landtag nahm in seiner Sitzung vom 5. Juli folgenden Antrag an:

I. die Regierung zu ersuchen,

1. den Beamten und Behördenangestellten alsbald eine einmalige Unterstützung zu gewähren, und zwar

in Besoldungsgruppe I—IV in Höhe von 40 Prozent,
in Besoldungsgruppe V—VI in Höhe von 30 Prozent,
in Besoldungsgruppe VII—IX in Höhe von 25 Prozent,
in Besoldungsgruppe X und höher in Höhe von 20 Prozent.

des auf den Monat Juli zahlbaren Grundgehalts zuzüglich Ehefrauen- und Kinderbeihilfen, höchstens jedoch 200 RM., und unter Abzug von 25 RM. für ledige Beamte usw.;

2. entsprechend auch den Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern sowie den Beamtenhinterbliebenen eine einmalige Unterstützung zu gewähren;

II. die Regierung zu ermächtigen, zu diesem Zwecke die im Staatshaushaltsplan für 1927 eingestellten Mittel für Unterstützungen an Beamte usw. bis zu 3 500 000 RM. zu überschreiten.

Die sozialdemokratischen und kommunistischen Anträge, die eine weitergehende Regelung vorsahen, wurden abgelehnt.

Vor Beginn der Beratung hatte der Sächsische Finanzminister folgende Erklärung abgegeben:

„Nachdem das Reich in Anerkenntnis der Notlage der Beamten und Angestellten den Unterstützungsbeitrag um weitere drei Millionen erhöht hat, ist auch die sächsische Regierung bereit, einen Betrag in ungefähr gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen. Bei der von allen Parteien anerkannten Notlage der Beamten und Ruhestandler trägt sie auch kein Bedenken, daß die Unterstützungen generell nach dem Vorschlage der Regierungsparteien gewährt werden. Es ist weiter für die sächsische Regierung auch eine Selbstverständlichkeit, daß sie sich bei der Neuregelung der Besoldungsverhältnisse dem Vorgehen des Reiches in vollem Umfange anschließen wird."

Wie in der nachstehend wiedergegebenen Entschließung des erweiterten Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes mit Recht gesagt wird, beweist das Vorgehen in Sachsen, daß sehr wohl die Möglichkeit zu einer sofortigen Hilfe besteht, und daß daher nach wie vor gefordert werden muß, daß auch allen übrigen Beamten eine solche gewährt wird.

Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund zur Besoldungsfrage. Am Mittwoch, dem 6. Juli, befaßte sich der Erweiterte Vorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes mit der durch Ablehnung einer Besoldungserhöhung geschaffenen Lage. Uebereinstimmend mit den zahlreichen Zuschriften und Kundgebungen aus dem Lande wurde von allen Verbandsvertretern der starken Mißstimmung der Beamtenschaft Ausdruck gegeben. Besondere Empörung herrscht in der Beamtenschaft darüber, daß zur selben Zeit, wo ihr jede Aufbesserung verweigert wird, aufs neue die Zölle für Kartoffeln und Schweine, zwei der wichtigsten Volksnahrungsmittel, erhöht werden sollen.

Der Erweiterte Bundesvorstand faßte folgende Entschließung:

„Der Erweiterte Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes hat mit Entrüstung davon Kenntnis genommen, daß die Regierungsmehrheit der Reichstagsparteien in Uebereinstimmung mit der Haltung der Regierung eine sofortige Besoldungsaufbesserung für die Beamten, selbst in der bescheidensten Form, abgelehnt hat. Er weiß sich mit den Mitgliedern des ADB. einig in der Erklärung, daß die Frage einer vor dem 1. Oktober in Kraft tretenden Erhöhung hiermit nicht abgeschlossen sein kann. Bei der für den Herbst in Aussicht gestellten Besoldungsreform muß vielmehr die Rückwirkung der Erhöhung gemäß den Anträgen des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes unbedingt gefordert werden, weil ohne eine solche die Beamtenschaft der gering besoldeten Gruppen nicht aus ihrer Not befreit werden kann.

Ferner muß jetzt schon zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Erhöhung von nur „wenig über 10 Prozent", wie sie der Reichsfinanzminister angekündigt hat, keinesfalls als ausreichend für die Beamten in den unteren und mittleren Gruppen angesehen werden kann. Mit Trinkgeldern und Weihnachtsgeschenken in Höhe von ein paar Mark kann sich die Beamtenschaft nicht wieder abspeisen lassen.

Im übrigen beweist das Vorgehen in Sachsen, daß sehr wohl die Möglichkeit zu einer sofortigen Hilfe besteht; der ADB. ist nach wie vor der Auffassung, daß die notwendigen Mittel hierfür verfügbar sind. Der Erweiterte Bundesvorstand verlangt daher, daß, unbeschadet der endgültigen Besoldungsreform, nach dem Beispiel in Sachsen auch allen übrigen Beamten eine sofortige Hilfe gewährt wird.

Für die Erregung in der Beamtenschaft und für die Folgen, die aus einer Nichtberücksichtigung ihrer Forderung erwachsen, fällt die Verantwortung einzig und allein auf die maßgebenden Instanzen und die sie stützenden Parteien."

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Warnung vor einem Schwindler. Unter Bezugnahme auf seine Mitgliedschaft im Bund hat ein gewisser Erich Damm bei der O.-V. Hermsdorf Geld zu erschwindeln versucht. Wir führen ein Mitglied dieses Namens nicht und bitten deshalb die Ortverwaltungen, bei etwaigem Wiederauftauchen dieses Herrn seine Festnahme zu veranlassen.

Unterstützungssuchende sind im übrigen stets an die Hauptverwaltung zu verweisen.

Versammlungskalender

Hannover M., 21. VII., 20⁰⁰, „St. Hubertus", Aegidientorplatz.
Meiderich V., 21. VII., 20⁰⁰, Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.

Bücherschau

Die deutsche Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung). Von Dr. Hermann Schulz, Geh. Regierungsrat, Direktor des Hauptversorgungsamts Breslau. Zweite umgearbeitete Auflage. Berlin 1926. Verlag von Franz Vahlen. Kart. 7,50 R.M.

Im Gegensatze zu den vielen Textausgaben und Kommentaren der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes fehlte es an einer gemeinverständlichen, aber doch unbedingt zuverlässigen, gedrängten, aber doch eingehenden Darstellung der gesamten deutschen Sozialversicherung. Geh.-Rat Dr. Schulz, bekannt als Herausgeber der R.V.O. und des Angest.-Vers.-Ges., hat es in dem vorliegenden Werke in ausgezeichneter Weise vermocht, diese so verschiedenartigen Forderungen zu erfüllen. Gestützt auf eine souveräne Beherrschung des riesigen Stoffes, hat er es verstanden, eine Darstellung des Werdeganges, Wesens und Aufbaues der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung und ihres Zusammenhanges zu geben, die nicht nur zur Einführung des Anfängers, sondern auch als Nachschlagewerk für den Praktiker ausgezeichnete Dienste leistet.

Nach einem allgemeinen Teil, der die den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung gemeinsamen Dinge behandelt, werden Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung im einzelnen dargestellt, sodann das Zusammentreffen von Leistungen und das Verfahren. Ein Anhang gibt einen kurzen Ueberblick über die knappschaftliche Versicherung, die Fürsorge für die Sozialrentner und die Erwerbslosen und ein knappes statistisches Gesamtbild der Sozialversicherung. Ein Nachtrag berücksichtigt die bis Ende Dezember 1926 eingetretenen Aenderungen in der Gesetzgebung.

Ein Sachregister erleichtert die Benutzung des Buches, das jedem, der sich über den Aufbau, die Einrichtungen und Leistungen unserer Sozialversicherung unterrichten will, bestens empfohlen werden kann. pf.

Nachruf!

Der Tod hat wieder einen unserer Besten von uns genommen. Der frühere Vorsitzende unserer Ortsverwaltung **Landshut i. Bayern,** Kollege

Ob.-Ing. Hans Fichtel

Mi. Nr. 67909, ist plötzlich im besten Mannesalter an den Folgen eines Betriebsunfalles verschieden.

Kollege Fichtel war ein eifriger Förderer unserer Sache. Das Emporblühen der Ortsverwaltung Landshut nach dem Kriege ist in erster Linie seiner rührigen Tätigkeit und dem Ansehen, das er in den Kollegenkreisen besaß, zu danken.

Wenn der Verstorbene, durch seine berufliche Tätigkeit verhindert, in letzter Zeit der Ortsverwaltung auch nicht mehr als Vorsitzender dienen konnte, so war er den jungen Kollegen doch stets ein leuchtendes Beispiel von Berufstreue und Pflichteifer.

Mit den Hinterbliebenen stehen auch wir trauernd an der Bahre dieses allseits hochgeachteten Kollegen und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Bundesvorstand.
Gauverwaltung Bayern. Ortsverwaltung Landshut.

Anzeigen: 30 Pfg. für die 6-gespalt. Millimeterzeile. Anzeig.-Annahme Industriebeamten-Verlag G.m.b.H. Berlin NW 40.

Gesucht für sofort ein erfahrener

Hochbautechniker

mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung, guter, flotter Darsteller mit künstlerischer Befähigung für größere öffentliche Neubauprojekte.

Derselbe muß auch im Aufstellen von Kostenanschlägen und statischer sowie Eisenbetonberechnungen Kenntnisse besitzen.

Einstellung auf Privatdienstvertrag.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sind umgehend erbeten. **Amtsbauamt Datteln i. W.**

Hochbautechniker

m. einig. kaufmännischen Kenntnissen, als Leiter unserer Zweigstelle in Tilsit z. sofortigen Eintritt **gesucht.** Schriftl. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sind zu senden an

Produktiv-Baugesellschaft m. b. H. Königsberg Pr. Löben. Langg. 19, II

Besonders befähigter Planzeichner

wird zu baldigem Eintritt für Ausfertigung von Plänen des Tiefbau- und Vermessungsfaches gesucht.

Verlangt wird ein erfahrener, sauberer Zeichner, der mit sicherem Einfühlungsvermögen ihm vorgelegte technische Pläne selbständig zeichnet und beschriftet, rege Umsicht und rasche Auffassungsfähigkeit besitzt und an gewissenhaftes Arbeiten gewöhnt ist. Spätere Uebertragung der gesamten Plankammerverwaltung ist, mit Rücksicht auf das voraussichtliche Ausscheiden der jetzigen Kraft, bei besonderer Eignung des Bewerbers hierfür nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen, selbstgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigt. Zeugnisabschriften und weiter mit selbstgefertigten Zeichen- und Schriftproben, sind unter Angabe des möglichen Antrittstermin bis zum 1. August 1927 einzureichen.

Rüstringen, den 7. Juli 1927.

Stadtmagistrat. Tiefbauamt.

Tüchtiger, jüngerer

Bautechniker

sofort gesucht. Offerten mit Lebenslauf, Zeugnisabschr. u. Gehaltsanspruch. erbeten

K. & W. Peter, Baugeschäft mit Dampfsägewerk u. Schreinerei **Haindorf** b. Schmalkalden.

BEKANNTMACHUNG.

Beim Stadtbauamt Zweibrücken ist die

Stelle eines Hochbautechnikers

sofort neu zu besetzen. Bewerber müssen eine staatl. Baugewerkschule absolviert und die Qualifikation für den mittleren, technischen Staatsdienst besitzen. Alter nicht unter 30 Jahren. Praxis auf Baustelle und Büro, sowie längere Tätigkeit bei Verwaltungsbehörden sind nachzuweisen. Dem Betreffenden sollen die baupolizeiliche Prüfung der Baupläne, die Baukontrolle, die Bauunterhaltung der städt. Gebäude etc. und die technischen Arbeiten für das Wohnungs- und Mieteinigungsamt übertragen werden. Gehalt nach Gruppe VIII mit Vorrückung nach Gruppe IX nach 10 Dienstjahren bei der Stadt Zweibrücken. Anstellung als Beamter nach einjähriger Probedienstzeit. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Ausbildungsnachweisen und amtsärztl. Attest sind bis 25. Juli 1927 beim Bürgermeisteramt Zweibrücken einzureichen. Vorstellung nur auf Wunsch.

Zweibrücken, den 29. Juni 1927.

Das Bürgermeisteramt.
Konitzer.

Für mittleres Baugeschäft (Kleinstadt, Provinz Sachsen) wird erfahrener, unverheirateter

Bautechniker sofort gesucht.

Herren, die imstande sind, das Geschäft vollkommen selbständig zu führen, mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut sind und ähnliche Posten bereits bekleidet haben, wollen schriftl. Offerte mit Gehaltsansprüchen und Referenzen einreichen an

Fa. W. Meinecke, Baugeschäft, Nebra a. U.
Inh. Klara Meinecke.

Wir stellen ein:
1 gründlichen Praktiker für Schrauben-Automaten; ferner
1 Werkzeugmacher für Abt. Hilfsmaschinen; Erfahrungen im Vorrichtungsbau, zum Fräsen, Bohren, Schlitzen und Gewindeschneiden von Drehteilen unerläßlich. Schriftliche Bewerbungen mit Zeugnissen u. Bild an **Fabrik für Präzisions-Schrauben u. Façonteile G. m. b. H. Saarbrücken 3,** Fichtestraße 42-46.

Jüngerer Hochbautechniker,

Absolv. einer staatlichen Baugewerksschule, flotter Zeichner, sicherer Statiker, zum baldigen Antritt gesucht. Gesuche mit Gehaltsansprüchen sind sofort einzureichen.

Stadtrat Borna (Bezirk Leipzig), 4. Juli 1927.

Erstklassige Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.
Dresdensia Kamera - Vertrieb Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

Unser blauer Einheits-Anzug
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten.
Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

Betriebsberatung

erwünscht von einem Bundeskollegen für Erzeugung von **Bleiweiß** und **Minium** aus Erzen geg. Vergütung. Eiloff. erb. unt. **J. 138** an d. Industriebeamten - Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Pianos, Harmoniums
(Teilzahlung gestattet)
empf. **Conrad Eschenbach, Markneukirchen A. 3.**

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle 19.—, **Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Billige böhm. Bettfedern!

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Stumpfe Rasierklingen
schleift garant. **Neu! Stück 6 Pfennig.**
Zuschick. als Brief gut verpackt an Schlacher Osnabrück 3, Hackländer-Straße 28

Sämtliche Couleur - Artikel
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg T.
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

Schönheit ist Macht! Macht ist Reichtum!

Die lästigen **Sommersprossen, Pickel, Mitesser** und roten Stellen entstellen Sie. **Schönheitshersteller Pohli** wirkt über Nacht wie ein Zaubermittel. Garantie: Sie erhalten in wenigen Tagen einen blendendweißen, fleckenlosen und klaren Teint. Sonst Geld zurück. Hilft dort, wo noch nichts geholfen. Topf 2.—, extra stark 3,—, dreif. stark für ganz alte Fälle 4,50 RM. Erfinder **Gg. Pohl, Berlin S 59/35,** Gräfestr. 69/70.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch
H. Meuser, Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Technikum Strelitz i/m
Lehrplan für Flugzeugingenieure und Ergänzungssemester für bisherige Maschinen- u. Eisenbauingenieure

Unerwartet entriß durch einen schweren Eisenbahnunglücksfall der Tod unser hochgeschätztes Bundesmitglied

Herrn Berginspektor

Johannes Waniek

(Mi. Nr. 88306)

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten!
Ein letztes „Glück auf!"

Bund der technischen Angestellten und Beamten, Ortsgruppe Mikultschütz O/S.

SOENNECKEN
Schrift- u. Zahlen-Schablonen

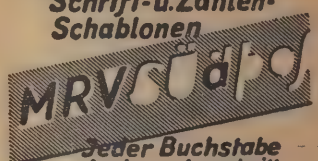

Jeder Buchstabe in einem Ausschnitt
schreibbar. Für die Groß- u. Kleinbuchstaben der **Normenschrift nur eine Schablone**
Überall erhältlich
Man verlange Prospekt

F. SOENNECKEN · BONN · BERLIN · LEIPZIG

PHOT. APPARATE

FERNGLÄSER

+
Bequemste Teilzahlungen ohne jeden Preisaufschlag
Preislisten kostenfrei

G. RUDENBERG JUN. HANNOVER

Echt Messing.
oben 3 Fl., 1 Schirm 2 Fl. mit 50 cm Seidenschirm
Mk. 39.-

Elektr. Kronen
in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen
Größtes Versandhaus
nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet
A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Unabweisbar

Ist die Pflicht zur Sicherstellung des Alters und der Familie durch den Abschluß einer Lebens- oder Aussteuer-Versicherung, die der altbewährte, gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein a. G.,

am vorteilhaftesten bietet.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet und keine Provisionen zahlt.

Somit niedrigste Prämien!

Der Baraufwand des Versicherten wird durch eine natürliche und gerechte Ueberschußverteilung vom ersten Versicherungsjahre an auf das überhaupt erreichbare Mindestmaß verbilligt.

Drucksachen kostenlos durch die Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rot.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin

605
DF

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

BUTAB

NUMMER 29 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 22. JULI 1927

Die sittlichen Triebkräfte der Gewerkschaftsbewegung

Von F. Behschnitt.

Die Gewerkschaftsbewegung ist als Ausfluß des Materialismus verschrien. Folgt man den Gedankengängen ihrer Gegner, dann hat sie die Befriedigung der unersättlichen Ansprüche ihrer Mitglieder auf materielle Güter eventuell durch Beherrschung der gesamten Wirtschaft zum Ziel und verfolgt nebenbei den Zweck, den Führern der Bewegung ein möglichst angenehmes, sorgenfreies Dasein zu sichern. Die Begleiterscheinungen der Bewegung sind nach Ansicht ihrer Gegner destruktiver Natur, soweit die Volkswirtschaft als Ganzes in Frage kommt. Geflissentlich wird dabei die private Profitwirtschaft der Volkswirtschaft gleichgesetzt.

Es hieße den Kopf in den Sand stecken, wenn man verkennen wollte, daß derartige in Wort und Schrift, in Tageszeitungen, in Zeitschriften, in sogenannten wissenschaftlichen Abhandlungen und in allen möglichen Formen immer wiederholten Behauptungen nicht ohne Einfluß auf die Oeffentlichkeit geblieben, ja, daß ihr sogar die direkt beteiligten Arbeitnehmer vielfach zum Opfer gefallen sind. Die Einwände, die von Unorganisierten erhoben werden, weisen deutlich auf diese Quelle hin. Man nimmt die sogenannten materialistischen Tendenzen immer wieder zum Vorwand, um sich der Organisation fernzuhalten und beruft sich vielfach noch auf den höheren sittlichen Wert dieser Untätigkeit. Freilich, die materiellen Erfolge der Gewerkschaftsarbeit werden auch von diesen Kollegen gern in Anspruch genommen, ohne daß sie der von ihnen eingenommene sittliche Standpunkt daran hindert. Die ersten Erfordernisse jeder ethischen Erkenntnis, Wahrheit und Konsequenz der Handlungen, ohne Rücksicht auf materielle Folgen, werden beiseite geschoben. Dieselben Kollegen erheben immer wieder den Vorwurf, daß die Gewerkschaftsbewegung, beileibe aber nicht sie selbst, jeder sittlichen Kraft entbehre. Es soll in folgendem einmal der Versuch unternommen werden, festzustellen, inwieweit sittliche Triebkräfte in der Gewerkschaft, insbesondere in der Gewerkschaft der Techniker, wirksam sind.

Der Bund der technischen Angestellten und Beamten versucht alle mit technischer Arbeit Beschäftigten auf der Grundlage des Berufes zusammenzufassen. Der Beruf ist also der Nährboden, dem der Gedanke des wirtschaftlichen Zusammenschlusses entsproß. Inwieweit erfüllt nun gerade der technische Beruf sittliche Bedingungen?

Technik ist Sachlichkeit, ist Wahrheit und Klarheit. Von der Verkleidung technischer Sachlichkeit mit allerlei Zieraten, die etwas Verlogenes an sich hatten, ist man abgekommen. Die Form technischer Bauwerke läßt ihren Zweck und die darin wirksamen Kräfte erkennen. Jedes Abweichen von den naturgesetzlichen Erkenntnissen rächt sich nirgends so stark und unerbittlich, wie bei den Schöpfungen der Technik. Deshalb ist die Einheit von Material, Form und Zweck unbedingtes Erfordernis. Sachlichkeit, Wahrheit und Klarheit aber sind unerläßliche Bestandteile jedes sittlichen Ideals.

Abgesehen von diesen, dem Wesen der Technik eigenen, sittlichen Eigenschaften, sind auch ihre Ziele durchaus ethischer Natur, denn diese Ziele sind: Befreiung des Menschen von schwerer körperlicher Arbeit und Schaffung der zivilisatorischen Voraussetzung des Kulturlebens; ohne eine hochentwickelte Technik ist die heutige Kultur überhaupt nicht denkbar. Sie überbrückt Zeit und Raum, bringt die Menschen einander näher und zwingt sie zur Gemeinschaftsarbeit. Sie vermittelt die Kenntnis der Kulturen aller Völker und gewährt Einblick in deren geistige Bestrebungen. Ohne die Entwicklung der Buchdruckerkunst, ohne die von der Technik geschaffenen Verkehrs- und Verständigungsmittel wäre das mittelalterliche Dunkel mystischer Vorstellungen heute noch über die Erde gebreitet und gegenseitige Verständigung in Verbindung mit den Bestrebungen zur gemeinsamen Höherentwicklung ausgeschlossen.

Die Technik aber ist nicht Endzweck, sie ist nur Mittel zum Zweck. Wenn also die uns vorschwebenden sittlichen Ideale bis heute nicht erreicht wurden, so liegt das wahrlich nicht an dem Mittel, sondern an Widerständen, die sich den Wirkungen der Technik entgegenstemmen und diese oftmals in ihr Gegenteil verkehren. Die Ursachen hierfür liegen in der heutigen Wirtschaftsform.

Die Wirtschaft, in der sich die technischen Fortschritte auswirken, ist kein luftleerer Raum, in welchem jeder Fortschritt seinem Werte für die Allgemeinheit entsprechend gewertet wird; sie ist vielmehr voll von Interessenten, von denen jeder den größtmöglichen Teil des Ertrages für sich beansprucht. Verteilungsschlüssel ist das Stärkeverhältnis, nicht der Zahl, sondern der wirtschaftlichen Macht entsprechend. Die Arbeitsteilung, die Einführung der Maschinen und die fortschreitende Mechanisierung hat eine wesentliche Verschiebung der Machtverhältnisse hervorgerufen. Sie enteignete dem Einzelnen seine Produktionsmittel, machte ihn zum Spezialisten und zwang ihn, seine Arbeitskraft einem Unternehmer zu verkaufen.

Aus dem Inhalt:

Behschnitt: Die sittlichen Triebkräfte der Gewerkschaftsbewegung

Dr. Croner: Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung nach der gesetzlichen Neuregelung

Mitten im Kampf um die Durchführung des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung

Aus dem Saarbergbau

Grundsätze für die Anrechnung der Vordienstzeiten

Beilage: Bildung und Unterricht

Wer die notwendigen materiellen Güter zum Erwerb von Maschinen und sonstigen Produktionsmitteln nicht aufbrachte, mußte, wenn er leben wollte, seine Arbeitskraft unter allen Umständen an den Besitzer der Produktionsmittel verkaufen, der darüber nach Belieben verfügte. Arbeitskraft und technischer Fortschritt wurden in den Dienst des Kapitals gestellt und wurden nicht für die allgemeine Deckung des Bedarfs und für den menschlichen Fortschritt, sondern in erster Linie zur Erzeugung von Gewinnen für den Eigentümer des Kapitals verwendet, denn in der kapitalistischen Wirtschaft bestimmt nicht die allgemeine Wohlfahrt, sondern der Profit die Produktion. Wichtige, ja, selbst blutnotwendige technische Fortschritte, die eine Hebung des Niveaus der ganzen Menschheit bedeuten würden, müssen unterbleiben, weil es dem Kapitalisten beliebt, sein Geld in einem anderen Unternehmen, das ihm zur Zeit einen größeren Gewinn abwirft, anzulegen. Hier liegt die Quelle, aus der sich die meisten Widerstände gegen die menschheitsfördernden Fortschritte der Technik ergeben.

Selbstverständlich werden bei dieser Zielsetzung die Arbeitsmethoden und die Arbeitsverträge der in der Produktion Tätigen nach den gleichen Grundsätzen bestimmt. Also Wertung der menschlichen Arbeitskraft nicht nach dem inneren Werte, d. h. nach dem Werte, den die Arbeit für die Erzeugung des Produktes hat, sondern nach ihrem Marktwerte. Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis der Ware Arbeitskraft. Je mehr Angebote vorliegen, je größer also die Anzahl der zeitweilig ausgeschalteten Arbeitskräfte (Arbeitslosen) ist, um so geringer wird die Arbeitskraft bezahlt. Der einzelne ist bei diesen Verhältnissen infolge seiner wirtschaftlichen Schwäche und der Notwendigkeit, seine Arbeitskraft verkaufen zu müssen, nicht in der Lage, so lange zu warten, bis er eine geeignete, entsprechend bezahlte Arbeitsstelle findet. Die Uebermacht der auf der anderen Seite stehenden Kräfte zwingt ihn, seine Arbeitskraft um jeden Preis loszuschlagen. Daher kommt es, daß die Bezahlung bei technischen Angestellten vielfach in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Ausbildungskosten und zum wahren Wert der Arbeitsleistung steht.

Die Verhältnisse werden für den einzelnen um so ungünstiger, je mehr sich die Betriebe zu großen machtvollen Gebilden zusammenschließen. Ob diese Zusammenballung in Form einer Verschmelzung der einzelnen, gleiche Erzeugnisse herstellenden Fabriken, in Kartellierung, Syndizierung, oder durch Zusammenschluß der Arbeitgeber in großen Arbeitgeberverbänden geschieht, die Wirkung auf die Bewertung des Menschen im Produktionsprozeß ist die gleiche, sie entspricht keinesfalls der sittlichen Idee, denn diese verlangt ja gerade, daß der Mensch als Ganzes genommen, seinem Werte entsprechend gewürdigt werde. Sowohl seine seelischen und geistigen, als auch seine körperlichen Fähigkeiten sollen zum Nutzen der Gesamtheit verwendet werden, ohne daß das Individuum, das diese Kräfte spendet, darunter leidet. In der kapitalistischen Wirtschaft gelingt es dem Einzelwesen nicht, der sittlichen Idee zum Siege zu verhelfen. Um eine den sittlichen Anschauungen entsprechende Wertung des Menschen durchzuführen, ist ein Zusammenschluß unbedingt notwendig. Es ist falsch, zu glauben, daß durch die organisatorische Zusammenfassung der Gesamtheit der technischen Angestellten die individuelle Freiheit des Einzelnen beschränkt werde. Gerade aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß nur die Arbeit einer zusammengeschlossenen Berufsschicht die Vorbedingungen für die individuelle Entwicklung des Einzelnen schaffen kann. Daraus folgt weiter, daß es geradezu eine sittliche Pflicht für den einzelnen ist, sich in diese Organisation einzugliedern, wenn er überhaupt Anspruch darauf erheben will, als sittliche Persönlichkeit gewertet zu werden.

Gemeinschaftsgeist ist eine der ersten Triebkräfte gewerkschaftlicher Organisation. Getreu dem Grundsatze „Einer für alle und alle für einen" sind die Einrichtungen der Gewerkschaft auf gegenseitige Hilfeleistung und Stützung des Schwachen abgestellt. Stellenlosenunterstützung, Rechtsschutz, Hinterbliebenenunterstützung dienen diesem Zweck, Solidaritäts- und Gemaßregeltenunterstützung verkörpern den Gemeinschaftsgeist. Ueber das Arbeitsverhältnis hinaus sichert die Gewerkschaft dem Arbeitnehmer durch ihre sozialpolitische Tätigkeit die materielle Existenz in allen Wechselfällen des Lebens. Die Schaffung sittlicher Rechtsbeziehungen und die Hebung des allgemeinen Kulturniveaus sind staatspolitische Aufgaben vornehmster Art, die von ihr gepflegt werden.

Die heute geltenden Grundsätze bürgerlichen Rech gehen auf das alte römische Recht zurück. Das römisches Recht war zwar ein ausgezeichnetes Sachenre das die Besitzverhältnisse selbst am allerkleinsten Geg stand einwandfrei regelte, das Arbeitsvertragsverhältnis gegen ist in diesem Recht mit keinem Worte erwäh weil Arbeitnehmer in unserem Sinne im alten Rom ni vorhanden waren. Der Römer kannte außer Selbständig nur Sklaven, die ihm die Arbeit verrichteten, und Sklave war im römischen Rechte dem Haustier glei gestellt. Es ist klar, daß unter solchen Verhältnissen Rechtsbeziehungen des arbeitenden Menschen vollstän neu aus der wirtschaftlichen Umgebung entwickelt werd mußten. Dabei kann der Einzelne naturgemäß gar kein Einfluß ausüben, nur die Gesamtorganisation der Arbe nehmer hat die Möglichkeit, ihre Wünsche und Forderungen für die Regelung der Rechtsbeziehungen den g setzgebenden Körperschaften vorzulegen und mit dem e sprechenden Nachdruck zu vertreten. Da aber die Scha fung gesunder Rechtsbeziehungen zweifellos eine der wic tigsten sittlichen Forderungen eines Volkes ist, so fol daraus, daß es unsittlich wäre, sich diesem Bestreben e gegenzustemmen, oder, entgegen der besseren Einsicht, dem Kampf um die Schaffung eines den Verhältniss Rechnung tragenden Arbeitsrechtes tatenlos beiseite stehen. Geordnete Rechtsverhältnisse sowie technisch und volkswirtschaftlicher Fortschritt sind wesentliche B standteile jeder Kultur. Solange sie auf eine bestimm Schicht beschränkt sind und die Mehrheit eines Volkes au schließen, wirken sie kulturwidrig, denn Kultur bedeut nicht bestmöglichen Lebensgenuß einer dünnen Oberschich sondern menschenwürdige, idealen Bestrebungen raum lassende Verhältnisse der Gesamtheit der Mensche Jede Kultur, die nicht zugleich Gemeinschaftskultur ist, i nur eine vorübergehende Erscheinung.

Betrachtet man also im Zusammenhang die Arbeit d Gewerkschaften innerhalb des heutigen Staatswesens, dan sieht man, daß ihre Arbeit in erster Linie Kulturarbe ist. Ihr Ziel ist die Schaffung einer gesunden Volkswirtschaft, in der nicht der Profit, sondern der Bedarf a erster Stelle steht. Der Arbeitsertrag darf nicht einzelne durch Herkunft oder Beziehungen bevorzugten Kreise zugute kommen, er muß allen in der Produktion tätige Kräften dem Werte der geleisteten Arbeit entsprechend z teil werden. Gesunde, dem sittlichen Empfinden gerech werdende Rechtsbeziehungen und Vermittlung aller Kulturgüter an die Gesamtheit gehören zu ihren Zielen. Wi man ihrer Arbeit gerecht werden, dann muß zugegebe werden, daß materielle Bestrebungen in den Gewerkschaf ten nur insoweit Raum haben, als sie den sittlichen un kulturellen Zielen dienlich sind. Nicht auf die Gewerkschaften. sondern auf die Außenseiter fällt der Vorwur materialistischen, eigennützigen Denkens und Handelns.

Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung nach der gesetzlichen Neuregelung

Von Dr. Fritz Croner.

Das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Damit ist es dem politischen und sozialen Kampf in keiner Weise entzogen; im Gegenteil, die breiten Massen der Versicherten werden sich erst dann mit vollem Interesse den einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzes zuwenden, wenn sie selbst in der täglichen Praxis davon betroffen werden. Für uns steht heute schon das eine fest: daß es zu den wichtigsten Aufgaben der deutschen Gewerkschaften gehören wird, um die Verbesserung der heute noch unbefriedigenden Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung in den nächsten Jahren mit demselben Nachdruck zu kämpfen, wie sie es auf allen Gebieten der deutschen Sozialversicherung und der allgemeinen Sozialpolitik tun.

Die entscheidende Leistung des 9. Reichstagsausschusses liegt darin, daß er sich nicht gescheut hat, gleichzeitig mit der Arbeitslosenversicherung auch eine durchgreifende Umbildung der deutschen Arbeitsnachweisorganisation in Angriff zu nehmen. Er hat es verstanden, dem Schlagwort, daß Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung zusammengehören, wirkliches Leben zu verleihen, er hat durch Schaffung einer zentralen Reichsorganisation auf dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens der Arbeitslosenversicherung einen unschätzbar großen Dienst erwiesen.

Die Bestimmungen über die Arbeitsnachweis-rganisation sind in das Gesetz über Arbeitslosen-rsicherung hineingearbeitet worden. Die Zusammenge-örigkeit von Vermittlung und Versicherung erscheint be-its im Titel des Gesetzes. Das überaus mangelhafte rbeitsnachweisgesetz von 1922 ist mit dem Inkrafttreten es Arbeitslosenversicherungsgesetzes aufgehoben. Der räger der Arbeitslosenversicherung ist in seinen Grund-gen so ausgestattet worden, wie wir es hier in völliger ebereinstimmung mit dem ADGB. gefordert haben, es ird eine einheitliche Reichsorganisation, die Reichsanstalt r Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit em Sitz in Berlin gebildet. Die bestehenden Arbeits-achweisämter werden der Reichsanstalt eingegliedert, die entrale in Berlin wird die Hauptstelle, die Landesämter erden die Landesstellen, die heutigen öffentlichen Ar-eitsnachweise, in Zukunft die Arbeitsämter, werden die rtsstellen der Reichsanstalt. Die Reichsanstalt ist nicht ur Träger der Arbeitslosenversicherung, ihr liegt auch ie öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ob.

Die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern estehenden Selbstverwaltungsorgane, die Verwaltungsaus-chüsse, werden umgebildet. Nachdem diese beiden Stellen, ie bisher nur Zweigstellen der kommunalen und Länder-erwaltung gewesen sind, aus dieser politischen Verwal-ung herausgenommen und zu Zweigstellen einer ein-eitlichen Reichsverwaltung gemacht worden sind, wird len Ländern und Gemeinden, die ja am Schicksal der Ar-eitslosen besonders interessiert sind, ein gleiches Mitbe-timmungsrecht in den Verwaltungsausschüssen gegeben vie den Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Ausschüsse erden sich also in Zukunft zu je einem Drittel aus Ver-retern der Versicherten, ihrer Arbeitgeber und der öffent-ichen Körperschaften zusammensetzen. Das gleiche gilt ür das oberste Selbstverwaltungsorgan, den Verwaltungs-at der Reichsanstalt. Unter allen Vertretern der Versicherten müssen sich nach den Bestimmungen des Gesetzes Angestellte befinden. Der Vorstand der Reichsanstalt besteht aus dem vom Reichspräsidenten ernannten Präsidenten und je fünf Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften als Beisitzer. Also auch im Vorstand ist das Prinzip der Beteiligung der wirtschaftlichen Organisationen durchgeführt.

Nach Bedarf sind bei den einzelnen Stellen der Gesamtorganisation Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte zu bilden, die einen eigenen Fachausschuß erhalten und von den für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen mit Beisitzern beschickt werden.

Als Spruchbehörden sind vorgesehen: Bei jedem Arbeitsamt ein Spruchausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes, der vom Vorstand der Reichsanstalt ernannt wird, und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Verwaltungsausschusses; bei jedem Landesarbeitsamt eine Spruchkammer, bestehend aus dem Vorsitzenden des zuständigen Oberversicherungsamtes und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des OVA.; beim Reichsversicherungsamt ein oder mehrere Spruchsenate für die Arbeitslosenversicherung, bestehend aus dem Präsidenten oder einem Direktor oder einem Senatspräsidenten des RVA. als Vorsitzendem, ferner einem ständigen Mitglied des RVA. oder einem Mitglied der Hauptstelle der Reichsanstalt, einem richterlichen Beamten aus der Arbeitsgerichtsbarkeit und je einem Vertreter der Versicherten und ihrer Arbeitgeber. Bei Entscheidungen über Anträge von Angestellten hat stets ein Angestellter als Arbeitnehmerbeisitzer mitzuwirken.

Die Aufsicht über die Reichsanstalt führt der Reichsarbeitsminister; die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung untersteht der Aufsicht der Reichsanstalt. Diese kann nichtgewerbsmäßige Einrichtungen auf Antrag übernehmen und unter bestimmten Umständen auch schließen. Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen für Arbeitsvermittlung, deren Träger eine politische Partei oder parteipolitische Organisation ist, sind verboten. Das richtet sich gegen den Arbeitsnachweis der Deutschnationalen Volkspartei in Berlin, der durch seine parteipolitische Auswahl der Arbeitskräfte viel Unheil angerichtet hat. Gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist durch das Gesetz endgültig ab 1. Januar 1931 verboten.

Der Umfang der Versicherung ist gegenüber dem Regierungsentwurf grundsätzlich nicht verändert worden. Er bestimmt sich nach dem Umfang der Krankenversicherung und der Angestelltenversicherung, wobei die Schiffsbesatzung der deutschen Seefahrtzeuge mit einbezogen wird. In diesem Zusammenhang sei gleich erwähnt, daß zusammen mit der Verabschiedung der Arbeitslosenversicherung die Grenze in der Krankenversichrung auf 3600 RM. heraufgesetzt worden ist. Eine wichtige Verbesserung erblicken wir in der jetzt zulässigen freiwilligen Weiterversicherung, die besonders für diejenigen Angestellten in Frage kommen wird, die die Angestelltenversicherungsgrenze überschreiten. Auch die Bestimmungen über die Befreiung von der Versicherung sind gegenüber dem Regierungsentwurf eingeschränkt, also verbessert worden.

Wenn wir zu Beginn davon sprachen, daß das Gesetz mit seinem Inkrafttreten dem politischen und sozialen Kampf in keiner Weise entzogen ist, so dachten wir dabei neben dem Ausbau der Selbstverwaltung, d. h. der Verstärkung des Einflusses der Versicherten, in erster Linie an den Abschnitt „Versicherungsleistungen“ des Gesetzes. Hier bleibt in der Tat für die nächste Zeit noch ein gutes Stück zu tun übrig, um Leistungen durchzusetzen, die den Ansprüchen der Gewerkschaften und der Arbeitslosen genügen können.

Bei den Voraussetzungen für den Bezug der Unterstützung sind einige nicht unbedeutende Verbesserungen erkämpft worden. Grundsätzlich bleibt die Voraussetzung für den Bezug der Unterstützung die Arbeitsfähigkeit, die Arbeitswilligkeit und die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitswilligkeit wird in erster Linie durch den Nachweis von Arbeit geprüft. Wer eine nachgewiesene Arbeit ohne berechtigten Grund ablehnt, verliert den Anspruch auf Unterstützung auf die Dauer von vier Wochen. Bereits hier sind in der Definition des „berechtigten Grundes“ wichtige Verbesserungen erzielt worden, die gerade für die Angestellten von großer Bedeutung sein werden. So kann jetzt eine nachgewiesene Arbeit auch mit Rücksicht auf das spätere Fortkommen des Arbeitslosen abgelehnt werden, oder dann, wenn die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Die Zeit, während der ein Arbeitsloser eine Arbeit mit Rücksicht auf seine Vorbildung oder seine frühere Tätigkeit zurückweisen kann, ist von 6 auf 9 Wochen erhöht worden, mit der weiteren Verbesserung, daß der Verwaltungsrat der Reichsanstalt berechtigt ist, für einzelne Berufe oder Berufsgruppen die Frist zu verlängern.

Dagegen hat es die heutige Reichsregierung und mit ihr die Mehrheit des gegenwärtigen Reichstages nicht über das Herz gebracht, den „Grundsatz“ der Pflichtarbeit aus dem Gesetz zu entfernen. Daß es der Regierung nur um den Grundsatz zu tun ist und nicht um die praktische Auswirkung, ergibt sich aus der Fassung, die der betreffende Paragraph jetzt erfahren hat. Die Pflichtarbeit soll nur gelten für Arbeitslose unter 24 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder -Fortbildung nicht gegeben sind, sowie für Krisenunterstützte, also für langfristig Arbeitslose. Regelmäßige Arbeiten, die die Arbeitstätigkeit fortlaufend beanspruchen, dürfen überhaupt nicht als Pflichtarbeit ausgeführt werden. Die Auswahl der Arbeiten trifft der Verwaltungsausschuß; er darf dabei nur solche Arbeiten zuweisen, die sonst nicht ausgeführt werden würden, die gemeinnützig sind, die dem Arbeitslosen nach seinem Lebensalter, nach seinem Gesundheitszustand und seinen häuslichen Verhältnissen zugemutet werden können, seine Vermittlung in Arbeit nicht verzögern und ihm keine Nachteile für das spätere Fortkommen bringen. Bei der Beschlußfassung ist der Verwaltungsausschuß überdies an die Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder gebunden. Also die größten Pflichtarbeitsfanatiker werden mit diesem Paragraphen praktisch nicht mehr viel anfangen

Neue Fernsprechnummern des Bundes

Bitte zu beachten und sofort zu notieren!

Hansa 7620–7626

(vergleiche Notiz unter „Aus dem Bunde“)

können. Er ist, wie gesagt, im Gesetz geblieben, um den „Grundsatz" zu retten, eine rein politische Maßnahme.

Das gleiche gilt vom sogenannten Streikparagraphen. Er hat während der ganzen Beratung im Zentrum der Diskussion gestanden. Seine Fassung ist auch nach den mehrfachen Verbesserungen, die er unter dem Druck der Vertreter der freien Gewerkschaften in den letzten Lesungen erfahren hat, noch durchaus unbefriedigend und gefährlich. Er stellt als Grundsatz an die Spitze, daß durch Streik oder Aussperrung verursachte Arbeitslosigkeit während der Dauer des Arbeitskampfes keinen Anspruch auf Unterstützung gibt. Von diesem Grundsatz, der also die „mittelbaren" Streikfolgen mit einbezieht, werden dann eine Reihe von Ausnahmen und Einschränkungen festgelegt. Zuerst eben für die Arbeitslosigkeit, die durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar verursacht ist: in diesen Fällen sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Unterstützung eine unbillige Härte wäre, wobei der Verwaltungsrat der Reichsanstalt Richtlinien darüber erläßt, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist. Die Entscheidung im Einzelfalle, ob solche unbillige Härte vorliegt, trifft der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, bei Kämpfen über den Bezirk des Landesarbeitsamtes hinaus der Vorstand der Reichsanstalt. Bei diesen Entscheidungen wird der Verwaltungsausschuß bzw. der Vorstand durch zwei unparteiische Mitglieder verstärkt, von denen das eine durch die Arbeitgeberbeisitzer, das andere durch die Arbeitnehmerbeisitzer jeweils für ein Jahr gewählt wird. Die Unparteiischen dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein.

Die Anwartschaftszeit ist gegenüber der heute geltenden Regelung verschlechtert worden. Sie wird in Zukunft 26 Wochen vor der Arbeitsloswerdung betragen. Das gleiche gilt für die Dauer der Unterstützung, die auf 26 Wochen mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf 39 Wochen verkürzt worden ist. Diese beiden Bestimmungen enthüllen wohl am deutlichsten die politische und soziale Einstellung der Regierung, die für dieses Gesetz verantwortlich zeichnet, und der Reichstagsmehrheit, die alle Verbesserungsanträge unserer Vertreter bis in die letzte Lesung hinein abgelehnt hat. Unser Urteil über die Verkürzung der Unterstützungsdauer kann auch nicht geändert werden durch die Verbesserungen, die die Krisenfürsorge erfahren hat. Nach dem Gesetz hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrates Krisenunterstützung zuzulassen, aber nur „in Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage". Mit dieser ausdeutbaren Formulierung kann natürlich jeder Arbeitsminister das anfangen, was ihm beliebt; alle unsere Versuche, an Stelle dieser Kautschukbestimmung wenigstens eine genauere, zahlenmäßig festgelegte Formulierung in das Gesetz zu bringen, sind am Widerstand der Reichstagsmehrheit gescheitert (wobei wir nicht vergessen wollen, wenigstens einmal darauf hinzuweisen, daß „Reichstagsmehrheit" immer bedeutet: mit Einschluß der bürgerlichen Angestelltenführer!).

Am klarsten hat sich, wie bereits in Nummer 28 der „DTZ." ausgeführt wurde, die gewissenlose Politik des DHV. und GdA. während der Beratungen der Arbeitslosenversicherung bei den Beschlüssen über die Höhe der Unterstützung gezeigt. Das Gesetz sieht elf Lohnklassen vor, beginnend mit der Klasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis zu 10 RM., dem ein Einheitslohn von 8 RM. entspricht, von welchem als Unterstützung 75 Prozent, also 6 RM., gewährt werden. Die Unterstützung staffelt sich dann folgendermaßen weiter:

	Arb.-Entgelt bis	Einheitslohn	davon
Klasse II	14 RM.	12 RM.	65 %
Klasse III	18 RM.	16 RM.	55 %
Klasse IV	24 RM.	21 RM.	47 %
Klasse V	30 RM.	27 RM.	40 %
Klasse VI	36 RM.	33 RM.	40 %
Klasse VII	42 RM.	39 RM.	37,5 %
Klasse VIII	48 RM.	45 RM.	35 %
Klasse IX	54 RM.	51 RM.	35 %
Klasse X	60 RM.	57 RM.	35 %
Klasse XI	mehr als 60 RM.	63 RM.	35 %

Die Höchstunterstützung für den ledigen Arbeitslosen beträgt danach in der obersten Lohnklasse etwas über 22 RM. wöchentlich. Wir haben sowohl gegen die Begrenzung nach oben, wie auch gegen die Niedrighaltung der Unterstützung durch Einführung der Klasse I, die erst im letzten Moment zugesetzt wurde, sehr schwere Bedenken und sehen auch hierin eines der wichtigsten Kampfobjekte für die nächste Zeit.

Die Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung erfolgt auch in Zukunft aus den Mitteln der Reichsanstalt, wobei jetzt auch in Fällen besonderer Härte, z. B., wenn zur Erfüllung der Wartezeit nur noch eine geringe Zahl von Beiträgen erforderlich ist, das Arbeitsamt auf Antrag auch noch diese Beiträge zu leisten hat. Neu in das Gesetz hineingekommen ist erfreulicherweise die Kurzarbeiterunterstützung, über die der Verwaltungsrat im einzelnen zu verfügen hat.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt je zur Hälfte durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Einziehung geschieht durch die Krankenkassen. Die von uns stets geforderte Erhebung nur eines einheitlichen Beitrags im ganzen Reiche konnte gegen den Widerstand der Linken der nicht durchgesetzt werden. Der Beitrag teilt sich jetzt grundsätzlich in einen Landesteil, der vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts festgesetzt wird und einen Reichsanteil. Beide Teile werden aber einheitlich erhoben. Sie dürfen zusammen den Reichshöchstsatz von 3 Prozent des Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Als Reserve der Versicherung wird ein Notstock angelegt, der ausreichen soll, um 600 000 Arbeitslose für drei Monate zu unterstützen. Solange diese Höhe nicht erreicht ist, muß im ganzen Reich der Einheitssatz von 3 Prozent erhoben werden. Damit dürfte also der Einheitssatz in der Praxis für lange Zeit gesichert sein. Reichen die aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer fließenden Mittel nicht aus, so gewährt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Finanzministers Darlehen an die Versicherung. Zur Gewährung von Zuschüssen hat man sich wider bessere Einsicht nicht entschließen können; nach einigen Jahren werden wir daher dasselbe tun, was jetzt der englische Finanzminister in der englischen Arbeitslosenversicherung macht, nämlich: die Streichung der bisher aufgelaufenen Schulden.

Als Uebergangsbestimmung ist noch erwähnenswert, daß Arbeitslosen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Unterstützung bereits beziehen, die Unterstützung fortgewährt wird, wobei der Arbeitsnachweis unverzüglich nachprüft, ob die Unterstützung auch nach dem neuen Gesetz fortgewährt werden kann. Die verschlechterten Bestimmungen über die Anwartschaft dürfen jedoch keinen Grund bilden, um den bisher Bezugsberechtigten die Unterstützung zu entziehen. Wird die Unterstützung fortgewährt, so erhalten sie die betreffenden Arbeitslosen in derselben Höhe und Dauer wie nach den Vorschriften der Erwerbslosenfürsorge bis zum 31. März 1928. Erst am 1. April n. J. dürfte also für die heute Unterstützten eine etwaige Verschlechterung auf Grund des neuen Gesetzes stattfinden.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Rückständige Betriebsführung, aber nicht Arbeitszeitverkürzung bringt Verluste. Es ist nichts Neues, daß in den Auslassungen der Industrieverwaltungen eine überaus

aktionäre sozialpolitische Auffassung zu Worte kommt. ine besondere Leistung auf diesem Gebiet vollbringt die nteressengemeinschaft der Maschinenbau- und Motorenfabriken Humboldt & Deutz. Diese stellt n einem Bericht fest, daß das am 30. Juni abgelaufene Geschäftsjahr einen Verlust gebracht hat. Wer at nun schuld daran? Natürlich „die Verkürzung er Arbeitszeit und die Ansprüche der Arbeitnehmer!"

Dabei muß die Verwaltung selbst erklären, daß lediglich in der Maschinenbauanstalt Humboldt die Verluste ntstanden sind. Bei der Motorenfabrik Deutz haben erkwürdigerweise die kürzere Arbeitszeit und die Ansprüche der Arbeitnehmer nichts geschadet. Warum? Die Verwaltung sagt auch das. Die Motorenfabrik Deutz hat früher mit der Rationalisierung begonnen, st also bereits auf moderne Produktion eingerichtet. Humboldt arbeitet noch so rückständig, daß dieses Werk elbst bei dem günstigen Auftragseingang und bei einer Leistung von 80 bis 90 Prozent der Produktionsfähigkeit noch ein Defizit hat. Daran sollen die Arbeiter schuld sein, die man erst kürzlich ausgesperrt hat und denen man die ozialen Ansprüche nicht erfüllen will, weil nach dem igenen Eingeständnis die Betriebsleitung versagt at! Ein wenig mehr Objektivität sollte man doch von len verantwortlichen Leitern so großer Unternehmungen rwarten!

Weitere Entlastung des Arbeitsmarktes. Das glückliche Zusammenwirken des Saisonbedarfs und der Konjunkturbelebung führte um die Jahresmitte, wie die folgende Uebersicht verdeutlicht, zur Eingliederung von Arbeitslosen in len Produktionsprozeß, in einem Umfang, der das Höchstmaß von Anfang Februar auf weit über die Hälfte der Erwerbslosen verringerte. Um einen richtigen Ueberblick über diese erfreuliche Entwicklung zu gewinnen, genügt nicht die Betrachtung der Hauptunterstützungsempfänger, man muß vielmehr die Krisenunterstützten und die Notstandsarbeiter dazunehmen, die ja nicht auf normalem Wege, d. h. nicht durch Anforderung der Wirtschaft, zu vollentlohnter Arbeit gelangten. Die Krisenunterstützten haben aber neuerdings ebenso wie die Notstandsarbeiter gleichfalls abgenommen. Für Anfang Juli kommt man dann zu einer Zahl von etwa 900 000, während Anfang Februar etwa 2,1 Millionen Erwerbslose gezählt wurden. Aehnlich ist die Bewegung der „verfügbaren Arbeitsuchenden". Die Entwicklung dieses Jahres zeigt folgende Tabelle:

Statistik des Arbeitsmarktes.

Monatsanfang	Dez. 1926	Jan 1927	Febr. 1927	März 1927	April 1927	Mai 1927	Juni 1927	Juli 1927
	in Tausend							
Hauptunterstütz.-Empf.	1370	1748	1827	1695	1121	870	648	541
Krisenunterstützte . . .	—	—	138	193	223	234	226	209*)
Notstandsarbeiter . . .	130	124	104	126	176	176	167	147*)
Verfügb. Arbeitsuchende	2007	2390	2536	2435	1919	1643	1362	1179*)
Andrang auf 100 off. St.	568	707	648	584	422	394	328	—

*) am 15. 6.

Berufsfragen

Sind Laboratoriumstechniker Angestellte? Ueber diese Frage sollte eigentlich jetzt, nachdem die neue Fassung des Versicherungsgesetzes für Angestellte schon seit einigen Jahren in Geltung ist und die versicherungspflichtigen Angestellten in einem vom Reichsarbeitsministerium aufgestellten besonderen Berufsverzeichnis näher angegeben sind, kein Streit mehr bestehen. Das Fehlen einheitlicher Ausbildungsvorschriften für Chemo- und Laboratoriumstechniker, die verschiedenen Berufsbezeichnungen für ein und dieselbe Tätigkeit, und auch die leider so oft festgestellte Absicht der Arbeitgeber, eine möglichst niedrige Bezahlung ihrer Laboratoriumsangestellten durch die Herabdrückung in das Arbeiterverhältnis zu erreichen, lassen immer von neuem Streitfälle auftreten. Ueber einen solchen Streitfall, mit dem sich in erster Instanz das Versicherungsamt Münster und in zweiter Instanz das Oberversicherungsamt Dortmund kürzlich zu beschäftigen hatten, berichtet eingehend die „Laboratoriumspraxis". Die entgegengesetzten Entscheidungen des Versicherungsamtes und des Oberversicherungsamtes sowie die Gutachten der hinzugezogenen Sachverständigen sind für jeden Laboratoriumstechniker von besonderem Interesse. Die „Laboratoriumspraxis", eine Fachzeitschrift für das gesamte Gebiet der angewandten Chemie, erscheint im Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstraße 7, und kann durch Postabonnement bezogen werden. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1,50 RM., Preis des Einzelheftes 0,30 RM. Das Abonnement dieser Zeitschrift kann jedem Laboratoriumstechniker bestens empfohlen werden.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Mitten im Kampf um die Durchführung des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung (AZV)

Wie fast nach jedem Gesetz, das die Arbeitnehmerschaft angeht, und das Zeichen von Kompromissen und mehr oder weniger von gewisser Seite gewollte Unklarheiten in sich birgt, ist auch bei der Durchführung der neuen Arbeitszeitverordnung der Kampf um die Auslegung entbrannt. Es muß doch recht schwer sein, Gesetze zu schaffen, die allgemeinverständlich sind, also auch den letzten Deutschen erkennen lassen, was der Gesetzgeber will. Wenn nun schon, wie es sich gezeigt hat, die berufenen und gelehrten Gesetzesleser bei der neuen Arbeitszeitverordnung verschiedene Auslegungen finden — wohlgemerkt, Auslegungen, die in keinem Falle zugunsten der Arbeitnehmerschaft ausfallen —, was wird dann erst jener kleine Arbeitsrechtler — Schlichtungsausschußvorsitzender in X — aus solchen Gesetzen machen! Der Kampf der Organisationen muß auch hier wie so oft geführt werden, um der Arbeitnehmerschaft zu ihrem Recht zu verhelfen.

Heiß umstritten ist bekanntlich bei der neuen Regelung der Mehrarbeitsbestimmungen in den Tarifverträgen für die Angestellten der § 6a der neuen AZV., der die Vergütung für die Mehrarbeit über die 48. Wochenstunde hinaus regeln soll.

Der in dieser Zeitschrift ausgiebig behandelte Schiedsspruch für die Mannheimer Angestellten zeigt zur Genüge, was auf dem Gebiete der Gesetzesauslegung „geleistet" wird. Es soll nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, diesen Fall weiter zu verfolgen, sondern es soll gezeigt werden, wie in einer ganzen Reihe anderer Verhandlungen die neue Verordnung ihre Auslegung gefunden und sich materiell ausgewirkt hat.

Erfreulich ist die Tatsache, daß es unseren Unterhändlern gelang, die vom Bunde vertretene Auslegung der Bestimmungen der AZV. in fast allen seit Mitte April getroffenen Abkommen zu verankern. Wenn es auch nicht in allen Fällen möglich war, für jede Mehrarbeitsstunde eine Grundvergütung und dazu einen Zuschlag von 25 Prozent zu vereinbaren, so zeigte sich aber doch klar, daß unsere Auffassung, daß jede Stunde Mehrarbeit über 48 Stunden mit einer Grundvergütung und einem Zuschlag zu bezahlen ist, in fast allen Verhandlungen Anerkennung fand.

Der vereinbarte Zuschlag zur Grundvergütung, die in den meisten Fällen $^1/_{209}$ des Monatsgehalts beträgt, schwankt zwischen 10 und 25 v. H. Er ist auch mehrfach verschieden für die 49. bis 51. bzw. 52. bis 54. Wochenarbeitsstunde. In bisher nur wenigen Fällen wird die 1. bis 3. Mehrarbeitsstunde nur mit dem normalen Stundensatz des Monatsgehaltes, also nur einer Grundvergütung ohne Zuschlag, bezahlt. Die Verschiedenartigkeit in den Abkommen ist ebenfalls eine Folge der unklaren Fassung der gesetzlichen Bestimmungen. Dazu kommt, daß einige Schlichtungsausschüsse und auch Schlichter bei ihren Schiedssprüchen und Entscheidungen, die dem Willen des Gesetzgebers vollkommen zuwiderlaufen, zum Teil Fassungen wählten, die wieder einer Kommentierung bedurften, um überhaupt verstanden zu werden. Ein Beispiel dafür:

Der Schlichtungsausschuß Freiburg i. Br. verkündete am 27. Juni d. J. folgenden Schiedsspruch:

„Die Arbeitszeit per Woche beträgt grundsätzlich 48 Stunden, doch kann sie nach den Bedürfnissen des Betriebes vom Arbeitgeber bis auf 54 Stunden erhöht werden. Die Zeit von der 49. bis einschließlich 52. Stunde wird mit einem Stundenzuschlag von 25% auf das tarifmäßige Monatsgehalt dividiert durch 217, berechnet . . ."

Dieser Schiedsspruch verkörpert in verklausulierter Form die im Mannheimer Schiedsspruch enthaltene Erdelsche Theorie, d. h., jede Mehrarbeitsstunde bis zu 52 Stunden wird mit nur einem Viertel des normalen Stundengeldsatzes bezahlt. Wir stellen die Frage: Wer würde diese Auslegung des Schiedsspruches ohne die gegebene Kommentierung gefunden haben?

Derartigen Schiedssprüchen gegenüber zeigen die frei vereinbarten Mehrarbeitsabkommen eine Fassung, die jeden Zweifel über den Willen der Vertragsparteien ausschließt. Auch dafür einige Beispiele:

Für die Werksteinbetriebe Groß-Berlin wurde folgendes vereinbart:

„Bei vorliegendem wirtschaftlichen Bedürfnis" usw. „ist Mehrarbeit über die 48-Stundenwoche hinaus im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu leisten, für welche pro Stunde $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes mit 25% Zuschlag, für Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50% Zuschlag bezahlt wird . . ."

In der Chemischen Industrie Leipzig gilt folgendes Abkommen:

„Zur Abgeltung der nach § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit zuschlagspflichtigen Arbeit werden vom 1. Juli 1927 ab die Stunden von 49—53 mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich 15% und alle weiteren Arbeitsstunden mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich 25% bezahlt."

Die bisherigen Abschlüsse zeigen, daß überall da, wo die Angestellten der Regelung der Mehrarbeit das entsprechende Interesse entgegenbringen, klare Abkommen mit materiell gutem Inhalt getroffen werden. Anders ist es jedoch da, wo Führer ohne Truppen kämpfen. Noch sind nicht alle Arbeitszeitregelungen abgeschlossen. Mit Nachdruck muß verlangt werden, daß entsprechend der Auffassung unseres Bundes jede Stunde Mehrarbeit über 48 Stunden hinaus mindestens mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes (Grundvergütung) zuzüglich 25 Prozent (Zuschlag) bezahlt wird, wie auch der Gesetzgeber es will.

Ta.

Industrietarife

Die technischen Angestellten der Kölner Metallindustrie versammelten sich am Montag, dem 11. Juli, „Gürzenich", um zu dem Ergebnis der seit Monaten geführten freien Verhandlungen zwischen den Vertretern Arbeitgeberverbandes der Kölner Metallindustrie und Vertretern der Angestelltenverbände Stellung zu nehm Der Besuch der Versammlung war sehr gut. Der S war vollbesetzt. Die technischen Angestellten bekunde so ihr großes Interesse für die tarifliche Regelung ih Gehaltsbezüge und ihrer sonstigen Dienstverhältnisse. D einleitenden Vortrag hielt unser dortiger Gauleiter, Kolle Gröttrup.

Er knüpfte an die bekannte Aeußerung des Berli Großindustriellen von Borsig in der „Deutschen Ges schaft" an, der sich gegen die soziale Versicherung der Behauptung wandte, daß ohne die Fürsorge vielleic 50 000 Menschen zugrunde gingen, aber dann 4000—5(andere wenigstens produktive Werte schaffen könnten. I Auffassung Borsigs decke sich mit der Anschauung vie Industriellen, die nicht einsehen wollten, daß nicht p duziert werden dürfe nur der Produktion wegen, nur materiellen Wirtschaft wegen, sondern daß die Produkti den Zweck habe, der Menschheit und vor allen Ding der breiten Masse die lebensnotwendigen Güter schaffen. Die Kölner Metallindustriellen haben es s dem 5. Januar 1925 abgelehnt, mit den Angestelltenv bänden eine tarifliche Gehaltsregelung durchzuführe Während im ganzen Deutschen Reiche bis heute zwisch Arbeitgebern und Angestelltenverbänden Gehaltstarife a geschlossen worden sind, entzog sich dieser Verpflichtu der Kölner Metallarbeitgeberverband dadurch, daß er si durch Aenderung seiner Satzung das Recht absprac „rechtsverbindliche Tarifverträge über Gehälter und so stige Bezüge abzuschließen". Die Arbeitgeber fand hierbei die Unterstützung der Schlichtungsbehörden, trot dem in der gesamten Arbeitsrechtsgesetzgebung nach de Kriege deutlich der Wille des Gesetzgebers zum Ausdru kommt, daß „die Arbeiter und Angestellten gleichberec tigt an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingunge sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung mi wirken" sollen.

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. D Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.
Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wolle müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM.	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen RM.	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz.
Gem.	Arnstadt	Mai — August 27	Verhandl.	100—195	140—220	175—260	240—275	—	—	Verh. 5—9%	—
„	„	Sept. 27—März 28	„	105—195	145—220	180—265	245—280	—	—	„ „	—
„	Bremen (Büro)	Juni 27 — März 28	„	92—173	119—208	181—249	237—293	—	—	Frau 3, Kind 3	8
„	„ (Betrieb)	„ „	„	—	125—220	204—279	248—303	—	—	„ „	8
„	Düren	Juli 27 — Juni 28	„	70—175	110—220	—	260	312	—	Kinder 10—30	6—16
„	Erfurt	April — Sept. 27	Schiedsspr.	95—188	143—233	—	190—297	—	—	Verh. 10%	8
„	„	Sept. 27—März 28	„	97—191	145—242	—	194-302,50	—	—	„	2
„	Hildesheim	Juni 27 — März 28	Verhandl.	107—226	—	189—278	278—305	368—420	—	Frau 10, Kind 5	5
„	Landau	ab 1. Juli 27	„	75—150	95—230	160—280	—	—	—	—	5,5—7
„	Mühlhausen (Thür.)	Mai 27 — April 28	„	81—195	92—212	128—236	164—270	—	—	Verh. 10%	9
„	Neuß	ab 1. April 27	„	65—135	90—180	180—230	230—295	—	—	Hausstandsgeld 7,50 Kindergeld 7,50	— —
M	Waggonfabr. Wismar	ab 1. Mai 27	„	90—190	99—209	99—209	228	256,50	276	Frau 8, Kind 4	6—9
„	M.-Gladbach	Juni—Dez. 27	Schiedsspr.	64—191	106—229	202—297	281—361	—	—	—	6
B	Ostpreußen	Mai 27 — Febr. 28	„	112	180	238	320	—	—	—	6—8
„	Sieg-Lahngebiet	Mai—Sept. 27	Verhandl.	98	155	226	325	—	—	—	—
„	„ „	ab 1. Okt. 27	„	100	160	235	330	—	—	—	—
„	Westdeutschland	Mai 27 — März 28	Schiedsspr.	130	185	265	350	—	—	—	—
St	Muschelkalk, Unterfranken und Baden	Mai — Sept. 27	„	124—221	151—275	—	264—350	350—447	—	Verh. 15	—
„	Muschelkalk, Unterfranken und Baden	ab 1. Okt. 27	„	125—223	152—277	—	266—353	353—451	—	Verh. 15	—
H	Möbelindust. München	April 27—März 28	Verhandl.	—	121—153	—	195—284	—	—	—	—
„	Berlin	April — Sept. 27	„	—	177—241	246—299	312—349	—	—	—	10
G	Oberbayrische Elektrizitätswerke	April 27—Febr. 28	„	107,50-185	129—242	199—310	288-392,50	344—473	—	Frau 7, Kind 7	7,5
Wa	Berlin	Mai — Sept. 27	„	168	210—294	210—294	294—357	—	—	—	5
„	„	Okt. — Dez. 27	„	173	216—302	216—302	302—367	—	—	—	3

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, Bi = Bijouterie, C = Chemische Industrie, E = Elektro-Industrie, G = Gas- Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe, K = Keramische Industrie, M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textilindustrie, V = Verkehrsbetriebe, Wa = Wagen- und Karosseriefabriken.

Auf Anregung des Reichsarbeitsministers und unter Mitwirkung des Schlichters für Rheinland kam es nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten zu langwierigen Verhandlungen, deren Ergebnis so kläglich ausgefallen ist, daß die technischen Angestellten in großer Einmütigkeit es ablehnen, dem in dieser Verhandlung zustande gekommenen Tarifvertragsentwurf ihre Zustimmung zu geben. Insbesondere wurde, wie aus nachstehender Entschließung deutlich wird, die mangelhafte Bewertung der technischen Leistung bei der Bemessung der Gehälter und der Ueberstundenbezahlung beanstandet. Die technischen Angestellten können nicht verstehen, daß man ihnen den gerechten Anteil am Produktionsertrage vorenthalten will, trotzdem alle Anzeichen auf große Gewinne in der Wirtschaft hindeuten. Die Banken und Börsen berichteten, daß das Jahr 1926 für sie ein Jahr „des unermeßlichen und nicht erwarteten Segens" gewesen ist. Die Zahl der Konkurse ist halb so groß wie in normalen Vorkriegszeiten. Die Arbeitsleistung des Arbeiters hat sich nach amtlichen Feststellungen und Aeußerungen maßgebender Wirtschaftsführer infolge der Rationalisierungsmaßnahmen und Einführung besserer Maschinen gewaltig vermehrt, teilweise bis zur Verdoppelung. Auch Kölner Industrielle haben der Oeffentlichkeit bekanntgegeben, daß trotz erhöhter Steuern und Soziallasten eine Unkostenersparnis bis zu 40 Prozent möglich gewesen ist. So haben die technischen Angestellten allen Grund, auch ihrerseits einen gerechten Anteil am Produktionsertrage zu verlangen, insbesondere deshalb, weil letzten Endes sie es doch sind, denen aller technische Fortschritt zu danken ist.

Die Aeußerungen des Redners fanden ungeteilten Beifall in der Versammlung. Nachstehende Entschließung wurde bei einer Stimmenenthaltung von der Versammlung einstimmig angenommen:

„Die am 11. Juli d. J. im „Gürzenich" versammelten technischen Angestellten der Metallindustrie stellen mit Entrüstung fest, daß der vorliegende Tarifentwurf eine weitere Verschlechterung des bisher gültigen Vertrages bedeuten würde. Jener Vertrag wurde unter dem Eindruck der schweren Krise des Jahres 1925 gegen den Willen der Kölner Butabmitglieder abgeschlossen. Der Wert des Vertragsentwurfes ist durch Nennung des vorgesehenen tariflich gesicherten Höchstgehaltes von 240 RM. für den „verantwortlich und selbständig tätigen technischen Angestellten" genügend gekennzeichnet. Insbesondere bedeutet die vorgeschlagene Regelung der Ueberstundenbezahlung einen ungeheuren Rückschritt und einen starken Anreiz für die Arbeitgeber, die Leistung von solchen praktisch so gut wie unbezahlten Ueberstunden bis zum Höchstmaß zu erzwingen. Die Versammelten betrachten die angebotene Bezahlung mit 15 und mehr Pfennigen je Stunde als eine Herausforderung und Verhöhnung der Angestellten. Die technischen Angestellten lehnen es ab, ihre Zustimmung zu einem solchen Tarifmachwerk zu geben.

Die Versammlung kann es nicht unterlassen, den staatlichen Schlichtungsinstanzen den Vorwurf zu machen, daß ihre zurzeit angewandte Spruchpraxis den Machtdünkel der Unternehmer stärken und das Vertrauen der Arbeitnehmer in die unparteiische Einstellung der Schlichter stark erschüttern muß. Die versammelten Techniker sehen mit Mißtrauen, wie das „Gesetz gegen die Ueberstundenwirtschaft" mit Hilfe der staatlichen Schlichtungsbehörden in ein „Gesetz zur unbegrenzten Leistung von Ueberstunden" umgebogen werden soll. Sie fordern den Herrn Reichsarbeitsminister, sowie die gewerkschaftlichen Spitzenverbände auf, ihren ganzen Einfluß aufzubieten, daß diesem Skandal der Sabotage der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen ein schnelles Ende bereitet wird."

BERGBAU

Aus dem Saarbergbau

Nachdem die seit Jahren mit der Preußischen Regierung geführten Verhandlungen über die Regelung der Saarbergbeamtenfragen nunmehr zu einem gewissen Abschluß gekommen sind, erscheint es angebracht, die Entwicklung der Verhältnisse bis zum heutigen Tage einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Bei der in Verbindung mit der Uebergabe der Saargruben an den französischen Staat erfolgten Beurlaubung des Beamtenpersonals wurden durch die damaligen Fachverbände, in denen die Beamten organisiert waren, sehr grobe Unterlassungssünden begangen. Es soll hier nicht weiter untersucht werden, inwieweit verabsäumt wurde, für das gesamte deutsche Angestelltenpersonal günstigere Uebertrittsbedingungen herauszuholen. Die Möglichkeit dazu war jedenfalls in weitestem Maße vorhanden, sie wurde jedoch von der damaligen Führung des Beamtenbundes nur sehr mangelhaft ausgenutzt.

Aber nicht allein gegenüber dem neuen Arbeitgeber, der französischen Bergwerksdirektion, sondern auch gegenüber den alten Arbeitgebern, der Preußischen und Bayerischen Regierung, wurden die Interessen der beurlaubten Beamten nicht genügend wahrgenommen.

So lagen die Verhältnisse für alle Beamten- und Angestelltengruppen völlig ungeklärt, als nach der Auflösung des Beamtenbundes und des damit verbundenen Zusammenbruches des früheren Saar-Steigerverbandes als Endeffekt eines ziel- und planlos geführten Streikes sich im Jahre 1920 die übergroße Mehrheit des technischen Personals entschloß, dem Bund der technischen Angestellten und Beamten beizutreten.

Nachdem sich die organisatorischen Verhältnisse, dank der Tätigkeit eines guten Funktionärkörpers, ziemlich schnell konsolidiert hatten, wurden durch unseren Bund mit allem Nachdruck die Bemühungen zur Besserung der materiellen und rechtlichen Lage der Saarkollegen aufgenommen. Zunächst galt es durchzusetzen, daß der beamtete Vertreter unseres Bundes zu den Verhandlungen mit der französischen Bergwerksdirektion zugelassen wurde. Nach jahrelangem Kampf gelang dies über die Regierung in Paris, und es darf wohl behauptet werden, daß seit dieser Zeit eine wesentliche Besserung in dem Verhältnis der Angestellten zu der Bergwerksdirektion eingetreten ist. Das hatte wiederum zur Folge, das allmählich manche Aenderung der früheren Bestimmungen zugunsten der Angestellten herbeigeführt werden konnte.

Auch in der Wahrnehmung der Interessen der beurlaubten Beamten und des Nachwuchses bei den Heimatregierungen war der Bund unablässig bemüht. Es sei hierbei in erster Linie an die Behebung der Notlage der berufsunfähigen Kollegen, der Pensionäre, erinnert, wozu der Butab die Initiative ergriff. Wenn heute die pensionierten Saarbergbeamten mit ihren Kollegen im Reiche gleichgestellt sind, so ist dies als ein voller Erfolg unserer Organisation zu buchen.

Ein weiterer unverkennbarer Fortschritt ist die ebenfalls bereits praktisch in Erscheinung getretene Regelung der Diätarfrage. Es darf mit Fug und Recht behauptet werden, daß diese Kategorie von dem früheren Saar-Steigerverband bei den Verhandlungen über den Uebertritt des deutschen Personals in die Dienste der französischen Bergverwaltung einfach ihrem Schicksal überlassen wurde. Damals hatte ein großer Teil dieser Kollegen schon ein Anwärterdienstalter von fünf und sechs Jahren und nach den bis dahin geltenden Gepflogenheiten Anspruch auf Verleihung einer planmäßigen Stelle. Wenn es uns erst im Laufe der letzten Monate gelungen ist, diesen Kollegen zu den Rechten zu verhelfen, die ihnen beim Verbleiben im aktiven preußischen Dienst schon längst automatisch zugeflossen wären, so zeigt diese Tatsache deutlich den Umfang der Vernachlässigung, den diese Frage durch den früheren Fachverband erfahren hat.

Noch viel verworrener als bei den Diätaren lagen die Verhältnisse bei den durch den Kriegsdienst in ihrer Ausbildung gehemmten Bergschülern. Trotzdem hinsichtlich Aufnahme in die Anwärterliste bei Uebergabe der Saargruben befriedigende Zusagen seitens der Preußischen Regierung vorlagen, bedurfte es der größten Anstrengungen, die Angelegenheit in einer Weise zu regeln, die den Wünschen der Kollegen in vollem Umfange Rechnung trägt. Die Vorbereitungen im Sinne der Anträge des Bundes sind im Gange, und es kann mit einiger Bestimmtheit erwartet werden, daß auch diese Frage in den nächsten Wochen ihre endgültige Erledigung finden wird.

Ebenso ist über die Besetzung der den Saarbergbeamten bis jetzt vorenthaltenen Aufrückstellen abschließend verhandelt worden. Auch die Regelung dieser vielumstrittenen Frage kommt den Forderungen der Kollegen sehr weit entgegen. Mit der endgültigen Durchführung ist in absehbarer Zeit zu rechnen. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben die Erledigung der Beförderungen. Sie erfolgt in einer Weise, die unter den gegebenen Umständen als tragbar bezeichnet werden kann.

Wenn man so die Tätigkeit des Bundes in der Wahrnehmung der Interessen der Bergbauangestellten an der Saar abwägt, wird man bei objektiver Betrachtung zu der Ueberzeugung kommen, daß er es an der notwendigen Aktivität zu keiner Zeit hat fehlen lassen. Daß das Tempo, in dem diese Erfolge erzielt wurden, nicht immer befriedigte, ist durchaus zu verstehen. Es ist aber dabei stets zu berücksichtigen, daß es vor allen Dingen galt, alte Fehler gutzumachen. Und das ist bekanntlich schwieriger als neu aufbauen. Wenn es trotzdem gelungen ist, die gesteckten Ziele zu einem erheblichen Teil zu erreichen, so ist das nicht zuletzt der äußerst tatkräftigen Unterstützung und selbstlosen Mitarbeit aller Kollegen unserer Fachgruppe Bergbau zu danken. Wenn die Fachgruppe weiterhin ihre ehrenamtliche Mitarbeit in dem Maße wie bisher zur Verfügung stellt, so werden weitere Erfolge nicht ausbleiben. P. Knaul.

Bergbautarife

Tarifvertrag der Kaliangestellten. Unzureichende Angebote der Kaliarbeitgeber brachten die auf Grund des § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes geführten Verhandlungen über die Bezahlung der von den Angestellten im Kalibergbau zu leistenden Mehrarbeit zum Scheitern (s. „DTZ." Nr. 26). Nach Anruf des RAM. fanden vor dem Schlichter erneut Verhandlungen statt, die schließlich zu einer Vereinbarung führten, die außer einer Regelung der Bezahlung der Mehrarbeit eine Neufassung des Mehrarbeitsabkommens und eine Erhöhung der Gehälter umfaßt.

I. Das Mehrarbeitsabkommen lautet:

Ueber die im § 8 des Manteltarifvertrages vom 5. August 1920 in der Fassung vom 13. Oktober 1925 festgelegte regelmäßige Arbeitszeit hinaus wird Mehrarbeit geleistet, daß

a) bei den technischen Angestellten über Tage die Arbeitszeit der Arbeiter in den einzelnen Betriebszweigen erreicht und die Schichtzeit der Arbeiter nicht überschritten wird,

b) die Angestellten unter Tage Mehrarbeit von in der Regel ½ Stunde täglich leisten,

c) die kaufmännischen Angestellten, soweit es wirtschaftlich notwendig ist, Mehrarbeit bis zu sechs Stunden wöchentlich leisten.

Die für kaufmännische Angestellte gültige Arbeitszeit gilt auch für diejenigen technischen Büros, die von dem Betriebe vollständig getrennt sind.

Soweit technische Büroangestellte in Betriebsbüros ausschließlich mit der Anfertigung von Zeichnungen beschäftigt sind, gilt auch für sie die Mehrarbeit der kaufmännischen Angestellten.

Dieses Abkommen gilt unkündbar bis zum 31. August 1928 und kann von da ab mit dreimonatiger Frist, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.

II. Die Bezahlung der Mehrarbeit wurde wie folgt geregelt:

Zur Abgeltung der nach § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes zuschlagspflichtigen Mehrarbeit werden die prozentualen Zuschläge in folgende Monatspauschsätze zusammengefaßt:

A — technische Angestellte

Gruppe	im Anfangs-Gehalt RM.	im End-Gehalt RM.
Ia	8,—	13,—
Ib	7,—	11,—
Ic	6,—	9,—
IIa	8,—	13,—
IIb	7,—	11,—
IIIa	7,—	11,—
IIIb	6,—	9,—
IIIc	6,—	9,—
IIId	5,—	8,—

C — kaufmännische Angestellte

I	6,—	9,—
II (männl.)	5,—	8,—
III („)	4,—	6,—

Die Büroangestellten erhalten den Pauschsatz nur dann, wenn sie Mehrarbeit leisten.

Diese Regelung zur Abgeltung der Mehrarbeit gilt für die Dauer des Mehrarbeitsabkommens.

Unbeschadet der vorstehenden Vereinbarung hält jede Vertragspartei an der von ihr vorgetragenen Rechtsauffassung über die Abgeltung der Mehrarbeit nach § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes fest.

Soweit Ueberarbeit über den Rahmen des Mehrarbeitsabkommens hinaus geleistet wird, erfolgt die Bezahlung nach § 8 Ziffer 3 des Manteltarifvertrages.

III. Durch die neue Gehaltsregelung sind sämtliche Gehaltssätze ab 1. Juli 1927 um durchschnittlich 6 Prozent erhöht worden. Die Anfangs- und Endgehälter gestalten sich demgemäß wie folgt:

bei den technischen Angestellten:

Gruppe	Anfangs-Gehalt RM.	End-Gehalt RM.
Ia	244,—	387,—
Ib	207,—	319,—
Ic	191,—	287,—
IIa	244,—	387,—
IIb	207,—	324,—
IIIa	191,—	319,—
IIIb	181,—	287,—
IIIc	173,—	278,—
IIId	157,—	242,—

bei den Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung:

im 1.	Berufsjahr	monatl.	245 RM.
„ 2.	„	„	285 „
„ 3.	„	„	310 „
„ 4.	„	„	355 „
„ 5.	„	„	410 „

Das Kindergeld und die Verheiratungszulage sind von je 9,— RM. auf je 10,— RM. erhöht worden.

Nach Abwägung aller Vorteile und Nachteile haben wir der vorstehenden Vereinbarung zugestimmt, trotzdem sie nicht in allen Teilen befriedigt. Besonders trifft dies zu für die Bezahlung der Mehrarbeit und die Geltungsdauer der Gehaltstafel. Der weiteren Verkürzung der Arbeitszeit und der gänzlichen Beseitigung der Mehrarbeit werden wir künftig unsere besondere Aufmerksamkeit widmen. Voraussetzung für einen Erfolg ist aber die Stärkung des Bundes durch Werbung neuer Mitglieder. Darum auf an die Werbearbeit unter den Technikern der Kaliindustrie!

Knappschaftliches

Ein Vorstoß der Deutschnationalen gegen das Reichsknappschaftsgesetz. Am 5. Juli spielte sich im Reichstag ein Vorgang ab, der die größte Beachtung sämtlicher Bergbauangestellten verdient. Die Deutschnationale Volkspartei hatte folgenden Antrag eingebracht:

„Lambach, Leopold und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen:

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Im Reichsknappschaftsgesetz vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. 45 vom 13. Juli 1926 S. 369) erhält

1. § 49 einen zweiten Satz folgenden Wortlauts: Die mit kaufmännischen und Verwaltungsarbeiten beschäftigten Angestellten haben das Recht, zwischen der Mitgliedschaft bei der Angestelltenpensionskasse und der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung zu wählen. Die einmal getroffene Wahl ist für den Angestellten während seiner ununterbrochenen Beschäftigung auf knappschaftspflichtigen Betrieben bindend.

2. § 50 Absatz 2 fällt fort und wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Pensionsversicherung der gemäß § 49 bei der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft versicherten Angestellten tritt an die Stelle der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung.

Berlin, den 30. Juni 1927."

Die näheren Umstände lassen erkennen, daß es sich um ein Ueberrumpelungsmanöver handelt. Unter Ausnutzung der Ferienstimmung im Reichstage glaubten die Deutschnationalen, der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft einen schweren Schlag versetzen zu können. Die Kalkulation war aber falsch. Die zum Reichsknappschaftsgesetz stehenden Parteien erkannten die Absicht der Deutschnationalen, und mit 155 gegen 86 Stimmen wurde beschlossen, den Antrag von der Tagesordnung abzusetzen. Damit ist die Behandlung der Angelegenheit bis nach den Sommerferien des Reichstages verschoben.

Um was handelt es sich? Der Antrag will die Herausnahme der kaufmännischen Bergbauangestellten aus der Angestelltenpensionskasse und ihre Ueberführung in die Angestelltenversicherung. Die Folgen der etwaigen Annahme des Antrages wären höchstwahrscheinlich der Verlust der von den kaufmännischen Angestellten in der Reichsknappschaft erworbenen hohen Pensionsansprüche und darüber hinaus eine schwere Gefährdung der Existenz der Angestelltenpensionskasse. Man kann nicht annehmen, daß sich die Antragsteller über die Tragweite ihres Antrages im Unklaren waren, aber anscheinend haben sie aus egoistischen Motiven gehandelt, ohne danach zu fragen,

ob sie damit die kaufmännischen Bergbauangestellten schädigen oder nicht. Diese Einstellung ist erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß sich unter den Antragstellern der als sozialreaktionär bekannte Reichstagsabgeordnete Leopold, Direktor der Riebeckschen Montanwerke, befindet. Das Ziel dieses Herrn kann nur sein, die Bergwerksunternehmer von der Zahlung der Beiträge zur Knappschaft zu entlasten. Das Schicksal der Angestellten ist ihm natürlich gleichgültig.

Wir werden uns mit der Angelegenheit noch näher beschäftigen. Heute nur eine Frage: Der Antrag ist u. a. auch von dem Deutschnationalen Abgeordneten Lambach, Vorstandsmitglied des DHV., unterzeichnet. Was sagen Gedag und RdB. dazu? Sind sie mit der von Lambach beantragten Verschlechterung des Reichsknappschaftsgesetzes einverstanden?

Berufsvertretungen

Ein „vertrauenswürdiger" Beisitzer. Ein Musterbeispiel dafür, wie ein Angestelltenvertreter nicht sein soll, ist der Vertreter des VdT., Herr Schillik. Dieser Herr fungierte als Beisitzer in der Schiedsstelle für Tarifstreitigkeiten der Kaliangestellten, Bezirk Hannover. Nach der zwischen den Tarifparteien vereinbarten Geschäftsordnung sind die Kammerberatungen der Schiedsstelle, die im Anschluß an die Parteiverhandlungen stattfinden, vertraulich. Im Interesse der Sicherung einer objektiven Rechtssprechung ist es für jeden ernst denkenden Beisitzer eine Selbstverständlichkeit, sich an die genannte Bestimmung der Geschäftsordnung zu halten. Nur Herr Schillik denkt anders darüber. Er hielt es für angebracht, über eine im Februar d. J. stattgefundene Sitzung bzw. Kammerberatung der Schiedsstelle, in der unser Kollege Seitz den Vorsitz führte, durch Rundschreiben und Brief weiteren Kreisen Kenntnis zu geben. Er durchbrach damit nicht nur das ihm auferlegte Schweigegebot, sondern obendrein verleumdete er unseren Kollegen Seitz, indem er ihn der Schädigung der Interessen der Angestellten bezichtigte. Das Bezeichnendste an dem Vorgehen des Herrn Sch. ist, daß er das Schweigegebot zu dem niedrigen Zwecke des Mitgliederfanges unter den Butabkollegen verletzte. Wir waren von Herrn Sch. an unfairer Kampfesweise allerhand gewöhnt, aber wir ließen diesen Mann gewähren, da er uns zu unbedeutend war. Jedoch alles hat seine Grenzen. Wir wandten uns an die Hauptschiedsstelle für den Kalitarif und verlangten ein entschiedenes Eingreifen gegenüber dem Vertrauensbruch des Herrn Sch. Kürzlich stand in der Sache Termin an. Kein Mensch setzte sich für Herrn Sch. ein, nicht einmal seine eigenen Verbandskollegen. Eine Entscheidung brauchte nicht gefällt zu werden, da es Herr Sch. in weiser Voraussicht des Kommenden vorgezogen hatte, am Tage der Sitzung der Hauptschiedsstelle sein Beisitzeramt niederzulegen!

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Grundsätze für die Anrechnung der Vordienstzeiten

I.

Das Reichsbeamtengesetz enthält im § 52 Ziff. 4 eine Bestimmung, wonach mit Genehmigung des Bundesrats als ruhegehaltsfähige Dienstzeit die Zeit angerechnet werden kann, in welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Reiche oder einem Lande gegen unmittelbare Bezahlung aus der Reichs- oder einer Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat. Der § 52 enthielt im übrigen in seiner ursprünglichen Fassung vom 31. März 1873 diese Ziffer 4 noch nicht; dieselbe ist hinzugefügt worden auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907.

Besondere Bedeutung hatte diese Bestimmung für die technischen Eisenbahnbeamten. Die Ziffer 4 stellte keine befriedigende Lösung für die in der Praxis tatsächlich auftauchenden Fragen dar, sondern sie führte im Gegenteil zu außerordentlichen Härten und Ungerechtigkeiten, die sich insbesondere beim Personalabbau der Reichsbahn gerade gegenüber den mittleren technischen Beamten auswirkten. In jahrelangen Bemühungen haben wir sowohl auf dem Verhandlungswege mit den verantwortlichen Stellen der Deutschen Reichsbahnverwaltung und später der Deutschen Reichsbahngesellschaft und mit dem Reichsfinanzministerium, als auch auf dem ordentlichen Rechtswege unter Aufwand ganz erheblicher Mittel die gerade für die Eisenbahntechniker unerträglichen Verhältnisse zu ändern versucht.

Nach jahrelangen Auseinandersetzungen in den beteiligten Ressorts hat dann die Reichsregierung dem Reichsrat, der an die Stelle des früheren Bundesrats getreten ist, einen Entwurf vorgelegt, der neue Grundsätze für die Anrechnung der Vordienstzeiten der Reichsbeamten aufstellt. Der Reichsrat hat sich inzwischen mit dieser Vorlage befaßt und am 30. Juni die neuen Grundsätze in folgender Fassung verabschiedet:

Grundsätze für die Anrechnung der Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit (§ 52, 4 RBG.).

1. Der Beamte muß vor seiner Anstellung in einem Dienstvertragsverhältnisse zum Reiche oder zu den Ländern gegen unmittelbare Bezahlung aus der Reichs- oder Staatskasse gestanden haben und voll beschäftigt gewesen sein. Dieses Dienstverhältnis muß bis zu seiner Uebernahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen fortgedauert haben.

2. Innerhalb der Dauer des der Uebernahme in das Beamtenverhältnis voraufgegangenen Dienstverhältnisses kommen nur solche Zeiten in Betracht, während deren der Bedienstete als ständige Hilfskraft tätig gewesen ist. Eine nur aushilfsweise und vorübergehend oder nebenbei erfolgte Beschäftigung genügt nicht. Der Bedienstete muß vielmehr zur Befriedigung eines voraussichtlich dauernden Bedürfnisses ausschließlich oder überwiegend mit denselben Dienstvorrichtungen wie Beamte betraut gewesen sein.

3. Wird diese Tätigkeit unterbrochen, so wird die vor der Unterbrechung liegende Dienstzeit nicht angerechnet. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig, wenn die Unterbrechung der Tätigkeit nachweislich ohne Willen und ohne Verschulden des Bediensteten eingetreten ist.

Im Falle einer Unterbrechung der Tätigkeit bleibt die Zwischenzeit, während welcher der Hilfsbedienstete nicht als solcher beschäftigt gewesen ist, außer Anrechnung, es sei denn, daß es sich nur um eine kurze Unterbrechung der Tätigkeit handelt und die Veränderung der Beschäftigung nicht über die bei planmäßigen Beamten üblichen Grenzen hinausgeht. In der Regel soll eine mehr als dreimonatige Zwischenzeit nicht angerechnet werden.

4. Bei den Beamten der mittleren und höheren Laufbahn wird die nach diesen Grundsätzen anzurechnende Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) in der Regel nur insoweit berücksichtigt, als sie den Zeitraum von drei Jahren überschreitet. Das Nähere regelt der Ressortminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

5. Die nach den vorstehenden Grundsätzen in Betracht kommende Tätigkeit ist ferner zu kürzen, wenn der Beamte neben dem ihm unter Mitberücksichtigung dieser Dienstzeit zustehenden Ruhegehalt Anspruch auf eine Pension oder Zusatzrente aus einer Verwaltungseinrichtung haben würde, die über die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungen für Arbeiter und Angestellte hinausgeht. Die näheren Bestimmungen über die Art und Ausführung dieser Kürzung erläßt der zuständige Ressortminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

6. Die Feststellung einer besonderen Würdigkeit und Bedürftigkeit des Beamten ist für die Anrechnung der Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) im einzelnen Falle nicht erforderlich; doch soll bei größeren Verfehlungen, die das Vorliegen einer Unwürdigkeit offenbar ergeben, von der Anrechnung abgesehen werden.

Als die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem bisherigen Zustände im Bereich der Reichsbahn möchten wir folgende hervorheben:

1. Die Anrechnung beschränkte sich bisher auf die Beamten des unteren Dienstes, Ausnahmen waren nur bei den Gehilfen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Reichseisenbahnverwaltung zugelassen. Nunmehr soll, entsprechend dem Wortlaut des § 52 Ziff. 4 des RBG., die Anrechnung für sämtliche Beamte zulässig sein. Die Einschränkung, daß bei den Beamten der mittleren und höheren Laufbahn die Vordienstzeit in der Regel nur insoweit zu berücksichtigen ist, als sie den Zeitraum von

drei Jahren überschreitet, ist deshalb aufgenommen worden, weil zahlreiche Beamte während ihrer im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse zugebrachten Zeit höher besoldet wurden als ihre Kollegen mit regelmäßiger Laufbahn, und auch häufig aus diesem Anlaß die sofortige Anstellung ausgeschlagen haben. Da die Verhältnisse bei den einzelnen Verwaltungen aber völlig verschieden liegen, ist es zweckmäßig, die Kürzung in Grenzen von drei Jahren den Ressortministern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu überlassen.

2. Die Bestimmung, daß der Bedienstete in ständiger Einrichtung (d. h. in planmäßigem Wechsel mit den gleichartigen Beamten) ausschließlich oder überwiegend mit denselben Dienstverrichtungen wie die etatmäßigen Beamten des betreffenden Dienstzweiges betraut gewesen sein und daß die anzurechnende Tätigkeit mit der späteren Anstellung als Beamter in innerem Zusammenhange stehen muß, ist fallengelassen worden, weil gerade diese Bestimmung die Anrechnung in den Fällen unmöglich machte, in denen der Bedienstete in eine später geschaffene planmäßige Beamtenstelle einrückte oder als Diätar zu einer anderen Verwaltung versetzt wurde, bei der die Vertragsdienstzeit nicht die regelmäßige Durchgangsstufe für die Ernennung zum planmäßigen Beamten bildete.

3. Die Forderung der Ablegung der formlosen oder förmlichen Prüfung führt bei den Bediensteten der Verwaltungen, die eine derartige Prüfung nicht kennen, zu einer ungleichmäßigen Behandlung in der Anrechnungsfrage gegenüber den Bediensteten derjenigen Verwaltungen, bei denen eine Prüfung verlangt wird. Diese Forderung ist daher fortgefallen.

4. Die bisher nur für die Reichseisenbahnverwaltung vorgesehene Kürzung der anzurechnenden Dienstzeit in den Fällen, in denen der Beamte Anspruch auf eine Zusatzrente aus einer Arbeiterpensionskasse haben würde, ist allgemein gehalten, um so die Möglichkeit zu einer Kürzung auch bei anderen Verwaltungen zu haben, bei denen gleiche Einrichtungen getroffen werden.

Von diesen Neuerungen sollen erfaßt werden diejenigen Beamten, die

1. auf Grund des § 24 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind oder noch versetzt werden,

2. zu oder nach dem 1. Dezember 1923 auf Grund der Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind,

3. zu oder nach dem 1. Dezember 1923 auf Grund des Reichsbeamtengesetzes vom 1. März 1873 in den dauernden Ruhestand versetzt worden sind oder noch versetzt werden.

Diesen Beamtengruppen soll also die im privatrechtlichen Vertragsverhältnis verbrachte Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach den aufgeführten Grundsätzen angerechnet werden.

Wir verkennen nicht die Fortschritte, die endlich nach jahrelangen Kämpfen diese neuen Grundsätze für die technischen Beamten in bezug auf die Anrechnung der Vordienstzeit bringen. Wir möchten aber jetzt schon darauf hinweisen, daß ganz wesentliche Forderungen unseres Bundes immer noch unberücksichtigt geblieben sind. Wir werden uns noch eingehend mit dem Erreichten sowohl als auch den unerfüllt gebliebenen Forderungen befassen.

Hn.

Beamtenbewegung

Rheinische Katastertechnikertagung. Die Bezirksfachgruppen Katasterwesen der westlichen Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln, Koblenz, Trier und Wiesbaden veranstalten am Sonntag, dem 31. Juli 1927, vormittags 10½ Uhr, in Koblenz, Vereinssaal des Restaurants Union, Löhrstr. 77, eine öffentliche Fachgruppentagung, zu der alle katastertechnischen Beamten und Angestellten eingeladen sind. Die Tagung wird sich mit den aktuellen, alle Katasterbeamten und -angestellten aufs lebhafteste beschäftigenden Berufsfragen eingehend befassen. Den Beratungen wird ein Referat des Vorsitzenden der Landesfachgruppe, Kollegen Lemnitz, Berlin, über die Stellung unseres Bundes zu diesen Fragen zugrunde liegen.

Behördenangestelltenbewegung

Behördentechnikerversammlungen im rheinisch-westfälischen Gebiet. Am Sonntag, dem 22. Mai d. J., fand in Recklinghausen eine Bezirkskonferenz der Fachgruppe Wasserbau statt. Vertreten waren mit wenigen Ausnahmen alle Dienststellen des Wasserstraßendirektionsbezirks Münster. Die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörende Deutsche Wasserstraßen-Gewerkschaft hatte an dieser Tagung gleichfalls Interesse bekundet und Vertreter entsandt.

Am darauffolgenden Tage fand eine Behördentechnikerversammlung in Duisburg statt. Zu dieser Versammlung war auf besondere Einladung auch der Angestelltenrat der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG., vertreten durch drei DWG.-Mitglieder, erschienen.

Kollege Zmarzlik von der Hauptverwaltung Berlin hielt in beiden Versammlungen das einleitende Referat.

Die Ausführungen des Referenten behandelten sowohl die Arbeiten des Bundes für die Behördentechniker im allgemeinen als auch für die Wasserbaubediensteten im besonderen.

In Duisburg fand besonderes Interesse der Hinweis des Referenten, daß durch die Arbeit unseres Bundes wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Tarifzustande erwirkt werden konnten, so zum Beispiel die Anrechnung der Kriegsdienstzeit, obligatorische Zahlung der Uebergangsgelder usw. Die anwesenden Vertreter der DWG. mußten erklären, daß sie von diesen Tarifverbesserungen keinerlei Kenntnis von ihrer Gewerkschaft erhielten, was um so bedauerlicher ist, als die Betreffenden als Mitglieder des Angestelltenrates die Durchführung des Tarifvertrages bestimmungsgemäß zu überwachen haben. Hierin liegt zweifellos eine das Mitgliederinteresse schädigende Unterlassungssünde vor. Allerdings hat sich diese „Gewerkschaft" auch nur damit begnügt, an der Unterzeichnung des Tarifvertrages teilzunehmen, während sie die Verhandlungen über den Tarifvertrag im wesentlichen den freigewerkschaftlichen Angestelltenorganisationen überließ. Der Referent war in der Lage, die in Frage kommenden Bestimmungen dem anwesenden Vertreter der DWG. im vollen Wortlaut vorzulegen, so daß die aufgetretenen Zweifel behoben werden konnten.

Dieser Vorfall veranlaßt uns aber, die in Frage kommenden Bestimmungen auch an dieser Stelle wiederzugeben, damit auch die der DWG. angehörigen Kollegen hiervon entsprechende Notiz nehmen können und eine Schädigung der Angestellten der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG. dadurch verhindert wird.

Aus der Niederschrift über die am 31. Mai und 1. Juni 1926 im Ministerium für Handel und Gewerbe stattgehabte Sitzung geben wir deshalb folgenden Auszug wieder:

Die bei der Einzelberatung der Paragraphen beschlossenen Aenderungen wurden im Musterstatut sogleich festgelegt. Zu bemerken fand sich im besonderen folgendes:

Zu § 30 Punkt 2 (Urlaubsregelung) beantragten die Gewerkschaften die Garantierung von Urlaub auch für die etwa vor dem 30. Juni eines Jahres ausscheidenden Angestellten. Von Verwaltungsseite wurde zwar die Garantierung durch Ergänzung des Vertragsentwurfes abgelehnt, aber zugesagt, in der Praxis weitgehendstes Entgegenkommen zeigen zu wollen.

Zu § 37 (2). Die Gewerkschaften beantragten die Anrechnung auch der Pflichtdienstzeit beim Heer, der Marine und der Schutztruppe. Sie verwiesen auf die durch die Nichtanrechnung bedingte ungerechtfertigte Schlechterstellung der Kriegsteilnehmer gegenüber den während des Krieges in der Heimat verbliebenen Arbeitskollegen. Gerade diese Bestimmung des Tarifvertrages würde als ein Unrecht aufgefaßt und draußen von niemandem verstanden. Von Verwaltungsseite wurden diese Ausführungen anerkannt, und da aus grundsätzlichen Erwägungen eine Aenderung des Entwurfes nicht zugestanden werden konnte, die großzügigste Auslegung, die möglichst bis zur vollen Anrechnung der Kriegsdienstzeit gehen solle, zugesagt.

gez. Darge.
(Vertreter des Handelsministers.)"

Ferner ist zwischen den Tarifparteien eine Vereinbarung getroffen, aus der wir die wichtigsten Bestimmungen herausgreifen:

Zu § 2 Abs. b: Die Herausnahme der Angestellten aus dem Vertrage soll keine soziale und rechtliche Schlechterstellung bedingen.

Zu § 21 Abs. 1: Eine Aenderung in den Bezügen der preußischen Staatsangestellten soll ohne weiteres auf die Angestellten der A.G. mit gleicher zeitlicher Wirkung Anwendung finden.

Zu § 41: Denjenigen Angestellten, die Ausscheiden aus dem Dienste der A.G. nicht durch eigenes Verschulden oder aus eigener Entschließung veranlaßt haben, wird eine Abgangsentschädigung bis zu der in § 87 BRG. vorausgesehenen Höhe gewährt, wenn auf das Verfahren gemäß §§ 84—86 BRG. schriftlich verzichten.

Zu § 45: Eine Kündigung zum Zwecke der Veränderung der Vergütungsgruppe soll zu einer Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht führen.

Im übrigen fand die Tätigkeit unseres Bundes für die Behördentechniker in beiden Versammlungen volle Zustimmung und Anerkennung.

Besoldungsfragen

Aufhebung des bayrischen Landessperrgesetzes. Während der auf der gesamten Gemeindebeamtenschaft lagernde durch das Reichssperrgesetz hervorgerufene Druck durch das Außerkrafttreten des Gesetzes aufgehoben ist, ist für die bayrische Gemeindebeamtenschaft eine Aenderung nicht eingetreten, da das bayrische Gesetz zur einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Landessperrgesetz) vom 24. Dezember 1923, das inhaltlich nur ein Abklatsch des Reichssperrgesetzes ist, bestehen blieb. Nach Außerkrafttreten des Reichssperrgesetzes wurde zwar von den Gemeindebeamten in Bayern der Kampf gegen das Weiterbestehen des Landessperrgesetzes sofort aufgenommen. Erfolg war ihrem Vorgehen aber nicht beschieden, da die bayrische Staatsregierung den Standpunkt einnahm, daß die Frage der Aufhebung des Landessperrgesetzes wegen der sich ergebenden Rückwirkungen und aus gesetzestechnischen Gründen erst im Zusammenhang mit der umfassenden Neuregelung des Rechts der Gemeinde-, Bezirks- und Kreisbeamten in den Gemeindegesetzentwürfen entschieden werden solle. Der Besoldungsausschuß des bayrischen Landtages hat sich in einer Sitzung am 2. Juni 1926 dieser Stellungnahme angeschlossen. Unter Ablehnung des Antrages des Besoldungsausschusses hat jedoch die Vollversammlung des Landtages am 7. Juni 1926 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Landessperrgesetz vom 24. Dezember 1923 (GVBl. S. 409) mit Ausnahme des Art. 7 und — soweit nicht sperrgesetzliche Maßnahmen enthalten sind — Art. 9 bis 12 aufgehoben wird."

Im Verfolg dieses Beschlusses hat das bayrische Staatsministerium des Innern dem bayrischen Landtag folgenden Gesetzentwurf vorgelegt:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Landessperrgesetzes.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1.

1. Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Landessperrgesetz) vom 24. Dezember 1923 (G. V. Bl. S. 409) wird mit Ausnahme der Art. 7, 10 und 16 aufgehoben.

2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die in Geltung bleibenden Bestimmungen in neuer Artikelfolge als Gesetz über das Landesschiedsgericht für Beamtenbesoldung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Art. 2.

Art. 77a Abs. IV der rechts-rheinischen Gemeinde-Ordnung und Art. 64a Abs. IV der Pfälzischen Gemeindeordnung erhalten folgende Fassung: IV. Gegen die Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte ist binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde zum Landesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde steht den beteiligten Gemeindebeamten und ihren Hinterbliebenen sowie den Gemeinden zu. Im übrigen sind für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Gemeindebeamten und ihrer Hinterbliebenen die Art. 176 und 178 des Staatsbeamtengesetzes (in der Fassung des Art. 48 des Beamtenbesoldungsgesetzes neuer Fassung) anzuwenden. Die Ansprüche können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Beteiligte bei der Gemeinde Abhilfe verlangt und entweder eine ablehnende oder innerhalb sechs Wochen keine Erklärung erhalten hat. Für die Behandlung des Abhilfegesuches und für die Klage gelten Art. 177 Abs. 2 und 3 des Staatsbeamtengesetzes.

Art. 3.

Das Gesetz ist dringend; es tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

Das kommende Gesetz ergänzt also nur die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze hinsichtlich der Entscheidung über die Besoldungsansprüche der Gemeindebeamten. Es wird voraussichtlich folgenden Wortlaut haben:

Gesetz über das Landesschiedsgericht für Beamtenbesoldungen.

Art. 1.

Für Bayern wird ein Landesschiedsgericht für Beamtenbesoldung mit dem Sitze in München gebildet.

Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

Vorsitzender ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes oder ein von ihm bestelltes Mitglied dieses Gerichtshofes.

Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofes ernannt. Von den übrigen Beisitzern wird je einer von dem beteiligten Ministerium und dem Ministerium der Finanzen ernannt. Je ein weiterer Beisitzer wird den Vertretern der Gemeinden, Bezirke und öffentlichen Körperschaften einerseits und den Beamten der Gemeinden, Bezirke und öffentlichen Körperschaften andererseits entnommen.

Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht erläßt der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes.

Art. 2.

Die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes sind für die ordentlichen Gerichte und die Kreisschiedsgerichte bindend.

Art. 3.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit den beteiligten Ministerien die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze zu erlassen.

Zur Besoldungsaktion. Wie wir hören, haben den linksstehenden Parteien angehörige Abgeordnete des Preußischen Landtages sich an den Preußischen Finanzminister mit dem Ersuchen gewandt, nach Mittel und Wegen zu suchen, um auch den preußischen Beamten durch eine ähnliche Zwischenregelung zu helfen, wie es der sächsische Staat getan hat.

Aus dem Bunde

Neue Fernsprechnummern.

Bitte sofort zu beachten und zu notieren!

Um eine Erleichterung im fernmündlichen Verkehr mit unserer Hauptverwaltung, der Gauverwaltung Brandenburg und der Ortsverwaltung Berlin herbeizuführen, sind die bisherigen Fernsprech-Anschlußnummern durch neue in laufender Folge ersetzt worden. Diese lauten:

Hauptverwaltung des Bundes der technischen Angestellten und Beamten,
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Industriebeamten-Sparbank G. m. b. H.,
Gauverwaltung Brandenburg,
Ortsverwaltung Berlin und
„Deutsche Techniker-Zeitung"

Hansa 7620—7626.

Wer kann die jetzige Adresse des früheren Bundeskollegen Alfred Carl, Mitgl. Nr. 256 490, in Bremen, Breslau und zuletzt Stuttgart, Kolbstr. 4 b, wohnhaft gewesen, angeben? Für freundliche Angabe wären wir sehr dankbar. Butab-Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Versammlungskalender

Köln. 31. VII., 10^{30}, Oeffentliche Fachgruppentagung der rhein. Bezirksfachgruppen „Katasterwesen" in Koblenz, Restaurant „Union", Löhrstr. 77.

Bücherschau

Arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen des Reichs nach dem Stande vom 1. April 1927. Zusammengestellt von Dr. J. Feig und Dr. F. Sitzler. 2. Auflage. Verlag von Franz Vahlen, Berlin. 9 RM.

Die zweite Auflage dieses weitverbreiteten Textbuches des Arbeitsrechts ist auf den Stand vom 1. April 1927 ergänzt, enthält also bereits die neue Verordnung über die Arbeitszeit, das Arbeitsgerichtsgesetz und die entsprechenden Aenderungen des Betriebsrätegesetzes, der Schlichtungsverordnung usw. Für die Zwecke der Praxis des Gewerkschafters kann diese Ausgabe empfohlen werden, zumal ihre Benutzung durch ein sorgfältig ausgearbeitetes Sachverzeichnis sehr erleichtert ist.

Das Werk der Artamonows. Roman von Maxim Gorki. Berlin. Malik-Verlag. 420 Seiten. Geb. 5 RM., geh. 2,50 RM.

Ein Zeitroman von der Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland bis zur Revolution, der sich auf drei Generationen erstreckt. Der freigelassene Bauer entwickelt sich als Gründer einer Leinenweberei in einer kleinen Stadt zum Kapitalisten. In liebevoller Kleinmalerei ist die langsame Entwicklung Rußlands von einem Agrarstaat zum Industriestaat geschildert. Aber die Hauptfiguren interessieren merkwürdig wenig, mit Ausnahme des alten Artamonow, der wenigstens eine Kraftnatur ist. Aber bei dessen Sohn Pjotr ist Gorki doch allzusehr einem gerade bei seinen größeren Werken eigentümlichen Bedürfnis nach breitester Milieuschilderung gefolgt, und das ist diese Figur sicher nicht wert. Wer nun hofft, in dem vierhundert Seiten langen Roman schließlich etwas Näheres über die Revolution, die Umwandlung in den Sowjetstaat und die Eingliederung der Romanfiguren in diese Zeit zu erfahren und dabei vielleicht auch etwas von der Einstellung Gorkis zu dem neuen Staat kennenzulernen, der kommt nicht auf seine Rechnung, denn das Werk endet unmittelbar mit dem Beginn der Revolution. A. F.

ANZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum.
Anzeigen-Annahme:
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 :: Werftstraße 7.

Tüchtiger
Hochbautechniker
mit mehrjähriger Praxis für Büro und Baustelle per sofort auf längere Zeit nach Kleinstadt des oberen Vogtlandes gesucht. Off. m. Zeugnisabschrift. u. Skizzen in Briefform u. **J. 145** a. d. Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr 7.

Jüngerer
Hochbautechniker
guter Zeichner, mit Statik sowie dem Abrechnungs- und Buchhaltungswesen vertraut, zum sofortigen Antritt gesucht. Bewerbungen mit Angabe der Gehaltsansprüche an die **Bauhütte Göttingen,** Baugesellschaft m. b. H., erbeten.

Tüchtiger
Bauführer
mit guten Kenntnissen des Eisenbetonbaues zum möglichst baldigen Eintritt gesucht. Schriftl. Bewerb. mit kurzem Lebensl. und Beifügung von Zeugnisabschr. sowie Angabe des früh. Eintrittstermins erbeten an
Ernst Sandvoss A.-G.
Düsseldorf, Grabenstr. 19/25

Wir stellen ein:
1 gründlichen Praktiker für Schrauben-Automaten; ferner
1 Werkzeugmacher
für Abt. Hilfsmaschinen; Erfahrungen im Vorrichtungsbau, zum Fräsen, Bohren, Schlitzen und Gewindeschneiden von Drehteilen unerläßlich.
Schriftliche Bewerbungen mit Zeugnissen u. Bild an
Fabrik für Präzisions-Schrauben u. Façonteile G. m. b. H.
Saarbrücken 3,
Fichtestraße 42-46.

Tiefbau-techniker
möglichst mit Erfahrung im Eisenbau gesucht. Eintritt sofort. Beschäftigungsdauer 10 Monate. Vergütungsgruppe VII des Reichs-Angestellten-Tarifs. Ortsklasse B. Bewerbungsgesuche mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild an
Hafenbauamt Pillau.

Selbständig arbeitender
II. Hochbau-techniker
(Maurer), Radfahrer, für Büro und Bauleitung zum sofortigen Antritt gesucht. Angebote mit Gehaltsansprüchen unter Beifügung von Zeugnisabschriften und Lebenslauf erbeten.
E. Dümler
Maurer u. Zimmermeister
Garnsee (Westpr.)

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen
Monatsraten,
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75

Unser blauer Einheits-Anzug
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten.
Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co.,
Nürnberg, Rennweg 1.

Mitglieder,
werbt für den Bund!

Musikinstrumente
aller Art liefert preiswert
Clemens Neuber,
Klingenthal i. Sa. 27.
Verlangen Sie Katalog gratis.

Generalvertrieb:
A. KLEIN Berlin W 50, Regensburgerstr. 31 Fernspr: Lützow 9983

Die Erzgebirgische Piano-Fabrik
lief. ihre bekannt sol. m. gold. Medail. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert. Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Edelton-Meister-Klaviere. Technische Angestellte erhalten Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. dir. v. d. Fabrik
Herm. Graf, Augustusburg i. Erzgeb.
Pianos

2 Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor
M. Gey, Dresden 6/3
Königsbrücker Str. 64.

Erstklassige Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anzahlung, Rest 9 Monatsr.), Preisl. frei.
Dresdensia Kamera-Vertrieb
Dresden-A. 24 D. T. Z.
Spezialhaus für Photographie

2 rote Kugelkäse
fett und pikant, 10-Pfundpaket vers. für RM. **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapseit,**
Hamburg 15, Nagelsweg 87

+ Hygienische +
Frauen-Artikel
Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt.
Frau Anthony, Altona a. Elbe.
Poststraße 32, I.

Aldebaran
Erstklassiger Zeichenstift, 16 Härten
45 Pfg.

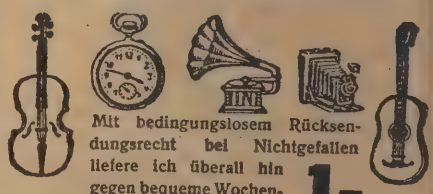
Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.—** an
Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A. Berlin S. 42.

Die Vermessungstechnische Rundschau
Fachtechnische Zeitschrift für das gesamte behördliche und private Vermessungswesen

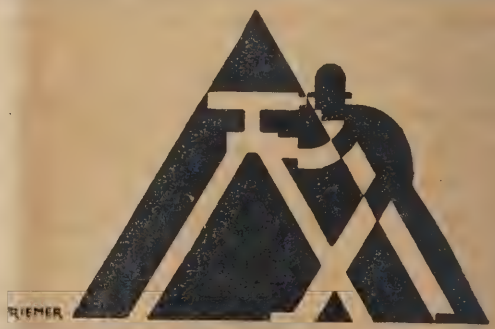

trägt in klarer und verständlicher Weise den Bedürfnissen aller im Vermessungswesen tätigen Angestellten und Beamten nach Erweiterung ihres Fachwissens und Fortbildung im Berufe Rechnung. Sie beeinflußt Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne des modernen Vermessungswesens. Sie ist vollständig unabhängig und behandelt alle vermessungstechnischen Zeit- und Tagesfragen frei von geschäftlichen Rücksichten und politischen Einflüssen.

Die Vermessungstechnische Rundschau
tritt ein für berufliche Ertüchtigung und Ausbildung des vermessungstechnischen Nachwuchses, sowie für eine gerechte Wertung der vermessungstechnischen Leistungen und Anerkennung der Bedeutung des vermessungstechnischen Berufes in Staat und Wirtschaft.
Sie berichtet ständig über die neuesten für das Vermessungswesen wichtigen Ergebnisse der mathematischen, geologischen und geodätischen Forschungen sowie über Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Entscheidungen. Sie führt einen ausgedehnten **Stellenmarkt** und bringt die Personalveränderungen bei den Behörden.

Die Vermessungstechnische Rundschau
erscheint am 1. und 16. eines jeden Monats und ist durch die Post zum Preise von RM. 1,50 pro Vierteljahr zu beziehen. Probenummern versendet kostenlos der Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rot.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

605
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 30 / 9. JAHRGANG

BERLIN, 29. JULI 1927

THE LIBRARY OF THE
AUG 1 0 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Gewerkschaftsbewegung und Kapital

Von Alexander Baciu.

Man kann wohl sagen, daß sich das Leben der Arbeitnehmer unter dem kapitalistischen System gegen früher gebessert hat; aber daraus kann man nicht den Schluß ziehen, daß sich das kapitalistische System, was den Menschen betrifft, im Prinzip vervollkommnet hätte. Die Besserung der Lebenslage der Arbeitnehmerschaft ist eine Folge der von den Gewerkschaften geführten Kämpfe. Das kapitalistische System hat noch keine Grundsätze zur Geltung gebracht, die zur Vervollkommnung und Harmonie der Gesellschaft im allgemeinen führen könnten. Durch eigene Kraft hat die arbeitende Klasse sich zu einem besseren Dasein durchgerungen. Einer der größten Mängel des kapitalistischen Wirtschaftssystems ist die industrielle Reservearmee als Folge der von Zeit zu Zeit eintretenden Krisen, zu deren Beseitigung der Kapitalismus noch nichts tat. Selbst heute, wo der Kapitalismus durch Syndikats- und Kartellpolitik versucht, in Angebot und Nachfrage ein Gleichgewicht herzustellen, bleibt als Nachteil des kapitalistischen Systems die industrielle Reservearmee. Dadurch wird der Mensch und seine Arbeitskraft zur Ware herabgedrückt. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß eine Wirtschaftspolitik, die nicht den Menschen im allgemeinen zugute kommt, und dazu beiträgt, daß eine Höherentwicklung erfolgt, schon den Keim zur Auflösung in sich trägt. Man darf dabei aber nicht vergessen, daß die arbeitende Klasse von heute einen Teil der kapitalistischen Wirtschaft darstellt. Infolgedessen muß sie alles daransetzen, schon innerhalb dieses Systems das Leben der Gesamtheit, und damit auch ihr eigenes, mit aller Kraft zu heben, denn die katastrophale Auflösung des kapitalistischen Systems würde auch ihren Untergang bedeuten.

Aus allem Gesagten geht hervor, daß die Erneuerung des gesamten Wirtschaftssystems als ein Problem allgemeinen Menschentums zu bewerten ist. Darf deshalb der gewerkschaftlich-wirtschaftliche Kampf um Verbesserung des Lebensstandards innerhalb der kapitalistischen Welt vernachlässigt werden? Nichts wäre gefährlicher als das. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte lehrt uns, daß die kulturell und wirtschaftlich hochstehenden Teile der Geistes- und Handarbeiterschaft stets die erfolgreichsten Kämpfer gewesen sind. Soll das Ziel sein, die jetzige kapitalistische Ordnung mit ihren schlimmen Begleiterscheinungen zu überwinden, dann muß die ganze arbeitende Klasse eine Höherentwicklung erfahren.

Zahlreiche Forderungen, die noch vor einigen Jahrzehnten als Utopien verschrieen wurden, haben ganz oder teilweise ihre Erfüllung gefunden. Im allgemeinen können wir sagen, daß wir es doch ein wenig weiter gebracht haben, wenn wir die heutigen Zustände, so mangelhaft sie auch noch sind, mit der Zeit vergleichen, als das Kapitalistentum nach Herrenart schalten und walten konnte, ohne von gewerkschaftlichen oder staatlichen Kräften in seiner Willkür beeinflußt zu werden.

Aber die Hauptsache in der sozialen Entwicklung selbst bleibt doch immer der Mensch an sich, wie er sich wandelt bzw. seine Seele. Der Arbeitsmensch von heute weiß, wie unentbehrlich er für die Allgemeinheit in Gesellschaft und Wirtschaft ist, und erkennt sein Recht, seine Ansprüche zu stellen. Das Arbeitsverhältnis bedeutet nicht mehr wie früher beim Handwerk nur eine Stufe zum Höherkommen, sondern umfaßt das ganze Leben. Der Arbeiter von heute folgert daraus, daß nur eine Umgestaltung der Lebensordnung ihn höher kommen läßt und ihm in der Gesellschaft die Möglichkeit zum kulturellen Aufstieg verschafft. Das jetzige wirtschaftliche System tut das seinige, daß die Masse der Kämpfenden an Kraft und Umfang dauernd zunimmt. Die Zeit, als durch das kapitalistische System ein Mittelstand an Geistesarbeitern in der Industrie, in kaufmännischen Kreisen, Technikern, Chemikern, Ingenieuren großgezogen wurde, ist durch die Trust- und Konzernperiode, die als neueste kapitalistische Periode anzusehen ist, beendet. Durch diese Periode ist eine erneute Mechanisierung und Proletarisierung der Geistesarbeiter eingetreten, die dadurch zur „Masse" gehören.

Die Gewerkschaftbewegung muß nun eine ernste Aufgabe darin sehen, alle diese zur „Masse" umgestalteten Kräfte, die für den Kampf um bessere wirtschaftliche und gesellschaftliche Lebensgestaltung frei werden, zusammenzuschließen und zu schulen. Denn nur durch ein Gleichgewicht der Klassenkräfte auch in geistiger Beziehung ist es möglich, eine vollständige Gleichwertigkeit aller für die Gesamtwirtschaft benötigten Kräfte, und somit auch eine Umgestaltung in der Lebensordnung für sämtliche in der Wirtschaft geleistete Arbeit zu erzielen.

In der Gewerkschaftsbewegung hatte man schon um die Jahrhundertwende den von Bebel im Jahre 1891 auf dem sozialdemokratischen Parteitag verkündeten Prophezeiungen, „daß wenige im Saale seien, die die Erreichung der sozialistischen Ziele nicht miterleben würden", nicht mehr vertraut. Die Gewerkschaftsbewegung hielt daran nicht mehr fest, weil sie zu dem Teil der sozialistischen Bewegung gehörte, der eben am meisten darauf bedacht war, eine wirtschaftliche Veränderung des herrschenden Gesellschaftszustandes herbeizuführen. Denn die nackten Tat-

Aus dem Inhalt:

Baciu: Gewerkschaftsbewegung und Kapital
Göring: Zum Kongreß des Internat. Gewerkschaftsbundes
Im Kampf um die tarifl. Regelung der Gehälter bei den Seeschiffswerften
Aus der Reichsknappschaft
Die Wartegeldempfänger aufs neue vertröstet
Beilage: Gewerkschaft und Hausfrau

sachen drängten diesen Teil der Arbeiterbewegung auf den Boden der wirklichen, nüchternen Gegenwart, wie sie eben war.

Trotz aller gewonnenen Erfahrungen vor dem Kriege kehrte ein Teil der Arbeiterbewegung in der Nachkriegszeit wieder zu der schon überwundenen Katastrophen- und Gewaltpolitik zurück. Wenn sich auch der größte Teil der alten freien Gewerkschaftsbewegung selbst in schwierigsten Zeiten nicht von dem von ihr als richtig erkannten Wege hat abbringen lassen, so muß trotzdem noch vielfach innerhalb der sozialistischen Gedankenwelt eine früher in diesem Umfange unbekannte Verwirrung über den Weg zum Ziele festgestellt werden. Die alten, erfahrenen und sozialistisch geschulten Gewerkschafter und die Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale halten zwar an der schrittweisen sozialen Entwicklung mit ihren Zwischen- bzw. Uebergangsstationen fest. Im Gegensatz hierzu gehen die syndikalistischen Organisationen und die bolschewistischen Gewerkschafter ihren eigenen Weg, sehr zum Schaden der Gesamtbewegung. Das kapitalistische System hat schon vielfache Aenderungen erfahren und kann nicht als der Weisheit letzter Schluß gewertet werden. Aber auch die Arbeiterklasse hat bewiesen, daß sie im Wirtschaftsleben als ein Machtfaktor, der nicht übersehen werden darf, bewertet werden muß. Dieses klar herausgearbeitet zu haben, ist das unbestrittene Verdienst der freien Gewerkschaftsbewegung, die damit zu einem Kulturfaktor ersten Ranges geworden ist.

Fast scheint es, als ob der Kapitalismus, und besonders in seiner radikalsten Form, als Konzentrations- und Trustkapitalismus, durch sein rücksichtsloses Vorgehen den Gang der kommenden Entwicklung zu beherrschen vermöchte. Dem ist aber nicht so. Wenn man die Wirtschaftsgeschichte studiert, stellt sich heraus, daß die Arbeiterklasse jetzt bessere Aussichten für ihre Entwicklung hat als zu jener Zeit, als es noch Aufgabe des Kapitalismus war, das vorhandene individuelle Privateigentum zu einem kapitalistisch-kollektiven Eigentum umzuwandeln. Es ist leichter, verhältnismäßig wenige Herrscher des Hochkapitalismus mit ihrer bevorzugten Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft durch die Masse der sich ebenbürtig fühlenden Arbeiterklasse von ihrem Thron zu stürzen, als wenn die Arbeiterklasse, wie es früher war, es mit einer sehr viel größeren Zahl von Einzelunternehmern zu tun hat.

Der große Widerspruch, der darin liegt, daß im kapitalistischen System diejenigen, die das Rad der Produktion erst drehen, von der Mitbestimmung in der Wirtschaft ausgeschlossen sein sollen, kann von niemand übersehen werden, und darum kann das heutige kapitalistische System nicht von Dauer sein. Der Mensch ist das Maß aller Dinge, und jedes Wirtschaftssystem, das den Menschen vernachlässigt, kann nur als Uebergangssystem angesehen werden. Weil aber das kapitalistische System den Arbeiter nur als ein Werkzeug ansieht und seine Arbeitskraft, geistige wie Handarbeit, zur Ware degradiert, muß dieses System einer anderen Ordnung der Dinge Platz machen. Das Menschenproblem ist demnach die Kernfrage der weiteren Entwicklung des Wirtschaftssystems geworden, und darum ist es Pflicht der Gewerkschaften, dafür zu kämpfen, daß sich der Arbeitsmensch vom Objekt der Wirtschaft zum Subjekt wandelt, denn durch Herbeiführung der Gleichwertigkeit zwischen Arbeit und Kapital wird schon verhütet, daß die Arbeitskraft des Menschen als bloße Ware bewertet wird.

Durch Gewalt kann dies natürlich nicht erreicht werden, sondern dieser Prozeß der Entwicklung muß sich allmählich vollziehen, auch wird der Erfolg davon abhängen, wie weit die Arbeiterschaft gesellschaftlich dazu reif ist. Nur eine allmähliche Entwicklung kann zur Realisierung aller Pläne, die für die Gemeinwirtschaft geschmiedet wurden, führen, und bisher fehlte es an der richtigen Erziehung der Menschen hierfür. Das kapitalistische Zeitalter hat es mit sich gebracht, daß noch große Teile der Arbeiterschaft mehr mit Erwerbssinn als mit sozialer Gesinnung ausgestattet sind. Hier fehlt heute noch die richtige Disziplin, und den für die Gemeinwirtshcaft reifen Menschen soll erst die Entwicklung hervorbringen. Bis man hierzu gelangt, sind voraussichtlich noch viele Zwischenstufen zu durchlaufen, bis jahrhundetelange Gewohnheiten in der Denkweise des einzelnen überwunden sind und alle zu planmäßigem Denken geführt wurden. Nachdem die politischen Schlagworte nicht mehr so offene Ohren finden, dürfte für die Gewerkschaften die Zeit gekommen sein, die Arbeitnehmerschaft zur Erfüllung ihrer wahren Aufgaben für die Zukunft heranzubilden.

Zum Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes

Der 4. ordentliche internationale Gewerkschaftskongreß findet vom 1. bis 6. August d. J. in Paris statt. Die freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände Deutschlands sind durch den AfA-Bund dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossen. Sie entsenden demzufolge zum Pariser Kongreß ihre Vertreter. Vom AfA-Vorstand nehmen die Kollegen Aufhäuser, Stähr und Urban, vom Butabvorstand der Kollege Schweitzer, vom Deutschen Werkmeister-Verband der Kollege Buschmann und vom Allgemeinen Verband der Bankangestellten der Kollege Marx teil. Die diesmalige Tagung des IGB. erfordert eine besonders aktive Mitarbeit der Angestelltenvertreter aller Länder; muß doch der Kongreß nicht nur zum internationalen Kampf um den Achtstundentag (Referent Theodor Leipart), zur Weltwirtschaftslage (Referent C. Mertens), zur Abrüstungsfrage (Referent L. Jouhaux), zur internationalen Hilfe bei Lohnkämpfen (Referent Sassenbach), sondern auch zum Angestelltenproblem Stellung nehmen. Zu dem Thema „Angestellte, Beamte und freie Berufe in der Gewerkschaftsbewegung“ sind als Berichterstatter J. Oudegeest und der Generalsekretär des Internationalen Bundes der Privatangestellten, Kollege Smit, Amsterdam, bestellt. Die zu diesem Tagesordnungspunkte vorliegenden Anträge weisen in aller Deutlichkeit die Problemstellung auf. Sie haben den folgenden Wortlaut:

1. Die freigewerkschaftliche Bewegung aller Länder soll sich bestreben, die Organisationen von Angestellten und Beamten zum Anschluß zu veranlassen bzw. die Errichtung von Organisationen zu fördern. Organisationen von Angehörigen der freien Berufe gehören jedoch nicht in die Arbeiterbewegung.
2. Bei der Organisierung von Angestellten und Beamten muß ihrer eigenartigen Position, ihren Arbeitsbedingungen, ihrer sozialen Stellung sowie ihrer Mentalität Rechnung getragen werden.
3. Für die Angestellten- und Beamtenorganisationen gelten eigene Forderungen und Bedürfnisse, und es ist daher unmöglich, sämtlichen Gewerkschaften für ihr Handeln dieselbe Schablone vorzuschreiben.
4. Die Angestellten und Beamten dürfen nicht gegen ihren Willen in Handarbeiterorganisationen aufgenommen werden.
5. Die Landeszentralen sollen den Angestellten- und Beamtenorganisationen Entgegenkommen bezeugen, z. B. durch Errichtung von Sektionen, Schaffung von speziellen Sekretariaten für diese Gruppen, Aufnahme ihrer Funktionäre in die leitenden Instanzen, Berücksichtigung dieser Gruppen in den diversen Publikationen usw., damit die betreffenden Landeszentralen auch nach außen hin den Charakter von Zentralen für Hand- und Kopfarbeiter erhalten.
6. Auch die internationale Gewerkschaftsbewegung soll sich auf diesen Standpunkt stellen und in alle ihre leitenden Instanzen Vertreter der Angestellten und Beamten wählen, so daß auch der Internationale Gewerkschaftsbund nach außen hin den Charakter einer Organisation von Hand- und Kopfarbeitern erhält.
7. Den Angestellten und Beamten ist die Möglichkeit zu bieten, ihre Interessen im Internationalen Arbeitsamt in Genf zu vertreten, indem ihnen in den Delegationen eine Vertretung eingeräumt wird.

Der Kongreß erkennt mit der Behandlung des Gesamtfragenkomplexes nicht nur von vornherein die Bedeutung der Angestelltenschicht für den internationalen Kampf der Arbeitnehmer an, sondern er ist sich auch der dringenden Notwendigkeit bewußt, in noch stärkerem Maße als bisher diese Arbeitnehmergruppe im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zur Auswirkung kommen zu lassen.

Die internationale Tagung in Montreux, die im Sommer des vergangenen Jahres stattfand und jene wichtigen Beschlüsse zur internationalen Sozialpolitik der Angestellten faßte (siehe „AfA-Bundeszeitung“ 1926, Nr. 10, und „DTZ.“ 1926, Nr. 41), die Weiterverfolgung der in Montreux eingeleiteten Schritte bis zur Behandlung der Entschließungen auf der Tagung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf im Mai d. J., und nicht zuletzt auch die Deutsch-Oesterreichische Zusammenkunft (siehe „DTZ.“ Nr. 23) sind ein Beweis dafür, daß die Angestellten notwendigerweise auf die internationale Zusammenarbeit angewiesen sind und deshalb auch ihre vollwertige Vertretung im Rahmen der internationalen Körperschaften verlangen müssen.

Erst kürzlich ist bei der Konstituierung des Ausschusses für geistige Zusammenarbeit beim Internationalen Arbeitsamt in Genf der Versuch unternommen worden, die gewerkschaftlich organisierten Angestellten auszuschalten. Der Confédération internationale des travailleurs intellectuels, Sitz Paris, sollte der stärkste Einfluß eingeräumt werden, obgleich sie sich hauptsächlich aus Mitgliedern der freien Berufe, d. h. Schriftstellern, Künstlern, Aerzten usw., zusammensetzt.

Der AfA-Bund und der Internationale Bund der Privatangestellten haben mit Erfolg dagegen protestiert. Dieser Versuch beleuchtet jedoch blitzartig die Methoden, die angewandt werden, um die gewerkschaftlichen Angestelltenverbände auszuschalten. Gerade aus diesen Gründen ist es Aufgabe des IGB., auszusprechen, daß künftig bei allen internationalen Abmachungen, die die Arbeitnehmerschaft angehen, daß in den Körperschaften, die sich mit dem speziellen Angestelltenrecht auf internationaler Basis befassen, auch eine maßgebende Mitwirkung der freigewerkschaftlichen Angestelltenorganisationen gesichert wird.

Es wird notwendig sein, den Begriff „Angestellter" fester und präziser als bisher zu bestimmen. Der AfA-Bund hat dem IGB. schon vor mehr als Jahresfrist ein entsprechendes Exposé zur Verfügung gestellt. Es muß vor allem vermieden werden, die Angestelltenschicht nach dem Bildungsgang zu trennen. Der Butab hat vor Jahren in Beantwortung der Enquete für die in der Industrie beschäftigten Ingenieure und Techniker, die vom IAA. veranlaßt war, abgelehnt, zwischen akademisch ausgebildeten und anders ausgebildeten Technikern zu unterscheiden. Entscheidend ist die Beschäftigungsart der Angestellten. Der Arzt mit selbständiger Praxis kann nicht als Angestellter gelten, der auf Privatdienstvertrag in einem Krankenhaus, Sanatorium oder Ambulatorium angestellte Assistenzarzt ist Angestellter.

Den Punkten 2 und 3 der vorliegenden Anträge ist nichts hinzuzufügen. Zu unterstreichen ist aber von unserer Seite besonders der Antrag 4, der den Gedanken der Industrieorganisation unter Einschluß der Angestellten ablehnt. Gerade die deutschen Erfahrungen liefern den Beweis, daß an eine Einbeziehung der Angestellten in die Handarbeiterorganisationen bei der Mentalität der Angestellten nicht gedacht werden kann.

Wenn schließlich im Antrag 6 gefordert wird, daß in den leitenden Instanzen des IGB. die Angestellten mitzuwirken haben, um auch nach außen erkennen zu lassen, daß der IGB. die Internationale der Hand- und Kopfarbeiter ist, so glauben wir mit Bestimmtheit, daß es nur noch dieses Antrages bedurfte, um die schon längst erkannte Notwendigkeit zu verwirklichen.

Neben den Angestelltenfragen muß der Kongreß ja auch zu den wichtigen Organisationsfragen Stellung nehmen. Sie stehen in Zusammenhang mit den in diesem Aufsatz besprochenen.

Der Internationale Kongreß der Millionen Hand- und Kopfarbeiter wird, so hoffen wir, die freigewerkschaftlichen Angestellten nicht enttäuschen. Er wird seine Verfassung den Bedürfnissen und Erfordernissen der Gegenwart anpassen und wird gerade dadurch auch den wichtigen Beschlüssen zur Sozial- und Wirtschaftspolitik, zur internationalen Solidarität besonderen Aus- und Nachdruck verleihen.

Bernhard Göring.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Verkürzte Arbeitszeit — erhöhte Arbeitsintensität. Der Holzarbeiterverband veranstaltete im Jahre 1926 eine Untersuchung über die Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Arbeitsintensität, deren Ergebnisse jetzt veröffentlicht werden. Der Verband war bestrebt, den Anteil an der Steigerung der Produktivität, der allein auf die Erhöhung der Arbeitsintensität zurückzuführen ist, möglichst klar herauszuarbeiten. Zu diesem Zweck scheidet er alle die Fälle aus, in denen die Leistungssteigerung vor allem auf Verbesserungen des sachlichen Produktionsapparates, der Maschinen usw. beruht, er berücksichtigt nur

1. Arbeitsvorgänge, die noch in der gleichen Weise ausgeführt werden wie 1914,
2. Arbeitsvorgänge, die durch Verbesserungen im Betrieb oder durch Aenderungen des Musters weniger Arbeitszeit erfordern als 1914, wo aber die Veränderungen unwesentlich sind und an der Steigerung der Arbeitsintensität nur einen bescheidenen Anteil haben.

In allen berücksichtigten Fällen ist die Wochenarbeitszeit 1926 kürzer als 1914, mindestens um 7,7 Prozent, höchstens um 20 Prozent. Trotz dieser zum Teil beträchtlichen Verkürzungen ist die Stückleistung eines Arbeiters in der Woche nirgends zurückgegangen, sie ist sogar in den meisten Fabriken gestiegen, in manchen bis zu 80 Prozent. Die Leistungssteigerung pro Stunde ist natürlich durchwegs höher, sie erreichte in einigen Fällen fast 100 Prozent. Damit bestätigt die Praxis die theoretische Behauptung der Marxschen Gewerkschaftslehre, daß die Verkürzung des Arbeitstages die Arbeitsintensität steigert.

Gemeinschaftsarbeit in der Textilindustrie zum Hochhalten der Preise. Die Vertreter von 85 Verbänden der Textil- und Bekleidungsindustrie sowie des Textilgroßhandels traten im Juli zu einer Beratung zusammen und beschlossen, zur Abwehr der gegen ihre Kartellpraxis gerichteten Angriffe einen Sonderausschuß einzusetzen, der die Kritik an den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Verbände zurückweisen soll. Die einstimmig gefaßte Entschließung lautet:

„Die in der Sitzung vom 14. Juli 1927 in Berlin versammelten Vertreter von 85 Verbänden der Textilindustrie, Bekleidungsindustrie und des Textilgroßhandels sehen sich vor die Aufgabe gestellt, zur Abwehr der Angriffe auf die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Verbände, insbesondere gegen die Ansprüche einzelner Abnehmer oder Konzerne auf Sondervergünstigungen, die über die Verbandsbedingungen hinausgehen, besondere Maßnahmen zu ergreifen und zu diesem Zweck eine Gemeinschaftsarbeit aufzunehmen, durch die die im Laufe der letzten Jahrzehnte ausgebaute Ordnung gewährleistet werden soll, die als eine wesentliche Voraussetzung für den Bestand der Textilwirtschaft bezeichnet werden muß. Zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit wird ein besonderer Arbeitsausschuß gebildet, in welchen die Fachgruppe Textilindustrie sechs, die Fachgruppe Bekleidungsindustrie und der Textilgroßhandel je drei Vertreter entsenden."

Der lebhafte Streit, der zwischen den Lieferanten und den Abnehmergruppen in der Textilindustrie schon seit Jahren schwebt und immer wieder aufflackert, hat sich damit aufs neue zugespitzt. Die Massen der Konsumenten werden voraussichtlich an dieser Art „Gemeinschaftsarbeit" keine Freude erleben.

In den Jahren von 1917 bis 1924 strömte ein ungeheurer Goldstrom nach den Vereinigten Staaten, so daß sie heute über die Hälfte des gesamten Weltvorrates an Gold, der mit rund 36 Milliarden RM. errechnet wird, im Besitz haben. Nachdem die europäischen Mächte den Goldstandard ihrer Währung wieder herzustellen bestrebt sind, hat das Gold wieder die alte Machtstellung in Europa erlangt, und die Länder sind bestrebt, ihre Goldreserven zu vergrößern. Ganz besonders haben auch Indien und die übrigen asiatischen Gebiete seit dem Kriege sehr große Mengen Gold aufgesogen.

Der Bierverbrauch in Deutschland. Nach einer Veröffentlichung der „Tageszeitung für Brauerei" hat der Bierverbrauch in der Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1927 48 026 000 Hektoliter betragen, gegen das Jahr vorher etwa 800 000 Hektoliter mehr. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, stieg der Bierverbrauch

von 75,4 auf 76,2 Liter. Der Reparationsagent gibt in seinem Bericht den Bierverbrauch 1926/1927 etwas abweichend von dieser Zahl mit 48 230 000 Hektoliter an. Wenn demnach der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung nur wenig gestiegen ist, so muß man doch berücksichtigen, daß in das Berichtsjahr die Zeit außerordentlich großer Arbeitslosigkeit gefallen ist. Daraus müßte man den Schluß ziehen, daß der konsumfähige Teil der Bevölkerung Deutschlands seinen Bierverbrauch wesentlich mehr gesteigert hat, als es in der auf den Kopf berechneten Zahl zum Ausdruck kommt.

Die Bremer Angestelltenkammer im Jahre 1926. Die Angestelltenkammer in Bremen, bekanntlich die einzige reichsdeutsche, versendet zum vierten Male ihren Jahresbericht, der, von den Bremer Verhältnissen ausgehend, recht interessante Betrachtungen über die allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische Lage enthält und zugleich ein Bild einer vielseitigen Tätigkeit der Kammer gibt.

Der Bericht stellt zwar eine allgemeine Besserung der Wirtschaftslage im Laufe des Jahres 1926 fest, warnt aber vor übermäßigem Optimismus und hebt hervor, daß „die deutsche Arbeitnehmerschaft von der beginnenden Besserung überhaupt noch wenig zu spüren bekommen habe". Die Rationalisierung sei häufig im Einzelbetriebe stecken geblieben, anstatt sich auf den ganzen Gewerbezweig zu erstrecken, und es sei immer noch eine weit über das tatsächliche Bedürfnis hinausgehende Zahl von Betrieben vorhanden. Ueber die Zusammenschlußbewegung heißt es:

„Die meisten Zusammenschlüsse verfolgen aber die Tendenz, eine natürliche Wettbewerbsentwicklung auszuschalten, um den Markt zu beherrschen, und außerdem, wie aus der Praxis zahlreicher Kartelle hervorgeht, die Absicht, die Preise auf der Grundlage des leistungsschwächsten Betriebes festzusetzen. Bei solcher Taktik kommt eine Betriebskostenersparnis nicht der Allgemeinheit zugute, sondern erhöht nur den Unternehmergewinn." (Die Sperrungen sind von uns. Die Red.)

Scharf kritisiert wird die zum Zwecke der Rationalisierung durchgeführte Art des Personalabbaues, der sich vor allem für die Angestellten besonders unerfreulich ausgewirkt habe, weil er

„von einem großen Teil der Unternehmer in mechanischer, völlig unsozialer Weise zwecks Erzielung eines Augenblicksgewinnes durchgeführt wurde. So sind ältere, berufserfahrene Angestellte mit größerer Familie vielfach rücksichtslos vor jüngeren Kräften abgebaut und die letzteren auch bei Neueinstellungen durchweg bevorzugt worden."

Im Gegensatz hierzu stand die Vermehrung der leitenden Persönlichkeiten, die der Bericht als „Direktoreninflation" bezeichnet.

„Solchen unsozialen Abbaumaßnahmen stand aber die vielgenannte und von der Oeffentlichkeit mit Recht stark kritisierte Direktoreninflation gegenüber, d. h. die Beschäftigung einer unverhältnismäßig großen Zahl von Direktoren, die sich in einer bedeutenden finanziellen Belastung der betreffenden Unternehmungen auswirkte. Das Gleiche traf auch für zahlreiche Aufsichtsräte zu."

Mit treffenden Worten wird ferner die ungesunde Wirtschaftspolitik der hohen Preise und niedrigen Löhne gekennzeichnet:

Die anhaltende Höhe der Preise für die notwendigsten Lebensbedürfnisse hatte zusammen mit der künstlichen Niederhaltung der Einkommensverhältnisse der deutschen Arbeitnehmer zu einem unerträglichen Zustande geführt, der ständig wachsend die Kaufunfähigkeit des größten Teiles der Bevölkerung auf ein Maß zurückdrückte, welches auch die physische und psychische Kraft der Arbeitnehmer aufs stärkste gefährdete."

Die Konsumfinanzierung als Mittel zur Hebung der Kaufkraft wird als trügerisch abgelehnt und als „die beste Konsumfinanzierung und damit die beste Hilfe zur Hebung des deutschen Marktes die Erhöhung des Einkommensniveaus der deutschen Arbeitnehmer" gefordert.

Wie notwendig diese Erhöhung des Einkommens gerade der Angestelltenschicht ist, beweist das Ergebnis einer Erhebung, die die Angestelltenkammer über die Lage der bremischen Angestellten angestellt hat. Sie kommt zu dem erschreckenden Ergebnis, daß

„von den erfaßten 64 Prozent der bremischen Angestellten fast 60 Prozent nur ein Einkommen bis zu 135 RM. monatlich hatten, und weitere 15 Prozent nur ein solches von 135 bis 165 RM."

Wenn es sich auch nur um einen Ausschnitt handelt, so beweist doch schon dieser die Notwendigkeit der Besserung der Lage der Angestellten. Ausführlich wird auch die Arbeitsmarktlage der Angestellten im verflossenen Jahr behandelt.

Für den Techniker ist noch von besonderem Interesse, daß die Angestelltenkammer die Bestrebungen des Bundes, den Andrang zu den technischen Berufen zu beschränken, nachdrücklich unterstützt und dazu noch einige Ergänzungsvorschläge ausgearbeitet und den maßgebenden Stellen unterbreitet hat. Sie hat sich gleichfalls intensiv mit der Frage des technischen Mittel- und Hochschulwesens beschäftigt und an den Bremer Senat die Forderung gerichtet, daß in der Behörde für die Technischen Staatslehranstalten „auch Vertreter der Arbeitnehmer innerhalb der Behörde an der Verwaltung und Unterrichtsgestaltung für die Technischen Staatslehranstalten gleichberechtigt teilnehmen können."

Alles in allem gibt der Bericht, der kostenlos von Interessenten von der Angestelltenkammer Bremen bezogen werden kann, ein wertvolles Bild tüchtiger, im Interesse der Angestelltenschaft geleisteter Arbeit.

Soziale Bewegung

In Deutschland besonders hoher Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung. Die Ergebnisse der Betriebs- und Gewerbezählung in Deutschland vom Juni 1925 haben erkennen lassen, daß die letzten Jahrzehnte in Deutschland eine hohe Zunahme der prozentualen Zahl der Erwerbstätigen brachten. Interessant ist nun ein Vergleich der Erwerbstätigenzahl in Deutschland mit den Zahlen anderer Länder, die allerdings sämtlich über fünf Jahre zurückliegen, da man bei derartigen Erhebungen aber stets mit größeren Zeiträumen rechnet, wohl zum Vergleich herangezogen werden können. Da ergibt sich folgendes Bild.

	Zählungsjahr	Erwerbstätige in Mill.	in v. H. der Bevölkerung männl.	weibl.	Gesamtzahl
Deutschland	1925	32,009	68,0	35,6	51,3
Dänemark	1921	1,331	59,1	22,3	40,7
Frankreich	1911	20,931	68,7	38,7	53,4
Großbritannien	1921	19,357	66,9	25,5	45,3
Niederlande	1920	2,722	61,3	18,3	39,7
Norwegen	1920	1,070	59,8	21,9	40,4
Schweiz	1920	1,860	65,7	31,4	47,9
Tschechoslowakei	1921	6,011	65,1	24,7	44,2
Vereinigte Staaten von Amerika	1920	41,614	61,3	16,5	39,4

Nach vorstehender Zusammenstellung wird der Hundertsatz der Erwerbstätigen von der Gesamtbevölkerung nur von Frankreich übertroffen. Hierbei ist aber zu beachten, daß die französische Zählung vor dem Kriege erfolgte, und daß in Frankreich die Zahl der weiblichen Erwerbstätigen ganz außergewöhnlich hoch ist. Danach hat nach Frankreich Deutschland die höchste Zahl der Erwerbstätigen aufzuweisen.

Nach der Verteilung der Erwerbstätigen in den einzelnen Wirtschaftszweigen ergeben sich ebenfalls sehr wichtige Anhaltspunkte, wie die nachstehende Tabelle beweist:

	Von 100 Erwerbstätigen gehören zu				
	Land- u. Forstwirtsch.	Industrie und Bergbau	Handel und Verkehr	Verwalt., Heer, fr. Beruf.	häuslichen Diensten
Deutschland	34 0	41,4	16,5	4,7	5,1
Dänemark	35,6	28,1	17,0	6,1	12,0
Frankreich	40,7	35,8	9,8	9,3	4,4
Großbritannien	7,8	51,5	22,2	7,2	7,5
Niederlande	23,6	38,0	21,3	8,1	8,1
Norwegen	36,8	29,4	19,7	5,0	7,4
Schweiz	26,0	44,7	16,6	6,4	5,0
Tschechoslowakei	40,3	36,8	10,1	7,0	4,1
Ver. Staaten v. Amerika	26,3	34,4	26,6	7,0	3,0

An dieser Zusammenstellung ist die Industrialisierung der einzelnen Länder zu erkennen. Nimmt man die in der Industrie und im Bergbau Beschäftigten an, so wird Deutschland hier nur von der Schweiz und Großbritannien übertroffen. Bezüglich der im Handel und Verkehr Erwerbstätigen steht Deutschland an sechster Stelle. Es ist also ein Land, wo die Erwerbstätigkeit als Grundlage der Existenz betrachtet werden muß. In einem Lande, wo die Arbeit zum herrschenden Prinzip geworden ist, muß diese auch im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben den Ausschlag geben. Inwieweit wir noch von diesem Zustande entfernt sind, vermag der Leser selbst zu entscheiden.

Unvergleichlich höhere Verluste durch Arbeitslosigkeit als durch Arbeitskämpfe. Mit dem Argument, das noch bei jedem Arbeitskampf ins Treffen geführt wird, daß dadurch

der Volkswirtschaft ungeheure Werte verloren gingen, räumt im „Vorwärts“ vom 17. Juli Kurt Heinig auf, indem er den Verlusten, die durch Arbeitskämpfe in den letzten Jahren eintraten, die durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufenen gegenüberstellt. Er berechnet an Hand der Zusammenstellungen des Instituts für Konjunkturforschung, was in Deutschland seit 1925 durch Arbeitskämpfe, und was durch Arbeitslosigkeit an Arbeitsstunden verloren gegangen ist. Es heißt dort: Schon die ersten Zahlen unserer Untersuchung zeigen, daß die Arbeitslosigkeit, die nicht zuletzt durch falsche Wirtschaftsführung — Rationalisierung ohne Kaufkraftvermehrung — erzeugt wird, der Volkswirtschaft ganz andere Kräfte entzieht als die Arbeitskämpfe. An Arbeitsstunden gingen verloren:

	durch Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit	durch Arbeitskämpfe
	in Millionen Arbeitsstunden	
1925	1 633	136
1926	5 778	10
1927 (1. Vierteljahr) .	1 297	2

Rechnen wir nun die verlorenen Arbeitsstunden in Tage und in verlorenes Arbeitseinkommen um. (Der Tag ist zu acht Stunden, der Tagelohn mit 5,50 RM. berechnet.) Es gingen verloren:

	1925	1926	1927 (1. Quart.)
	Millionen Arbeitstage		
durch Arbeitslosigkeit	204	721	162
„ Arbeitskämpfe	17	1,26	0,25
	Millionen Mark Arbeitseinkommen		
durch Arbeitslosigkeit	1122	3965	891
„ Arbeitskämpfe	93,5	6,91	1,37

Die vorstehenden Zahlen sind völlig eindeutig. Sie zeigen, daß der entscheidende Schaden, der unserer Wirtschaft zugefügt wird, durch die Arbeitslosigkeit erzeugt wird.

Unsere Unternehmer vergrößern ständig den Produktionsapparat, wollen aber denen, die ihre Waren kaufen sollen, möglichst wenig Lohn und Gehalt geben; damit schaffen sie immer wieder Arbeitslose!

Ausreichende, kaufkräftige Löhne sind die Voraussetzung zur Vermeidung der riesigen volkswirtschaftlichen Verluste, die daraus entstehen, daß die Arbeitslosen kein Arbeitseinkommen haben. Werden solche Verluste durch die Einsicht der Unternehmer vermieden, dann bleibt der Wirtschaft auch jener kleine Verlust erspart, der aus Arbeitskämpfen entsteht. Aber wer will heute auf die gemeinwirtschaftliche Einsicht der Unternehmer bauen?

Sozialpolitik

Einigung zwischen Deutschland und Polen über Erwerbslosenfürsorge. Zwischen der deutschen und der polnischen Regierung ist ein Abkommen getroffen worden, wonach jede Regierung den Angehörigen des anderen Staates die Leistungen der Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Krisenfürsorge und der staatlichen Notstandshilfe unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie den eigenen Staatsangehörigen zusichert. Das bisher vor der gemischten Kommission für Oberschlesien schwebende Verfahren über das polnische Arbeitslosenversicherungsgesetz wurde für erledigt erklärt.

Das deutsch-polnische Arbeitslosenversicherungsabkommen ist zu begrüßen. Hoffentlich bringt es auch für ganz Oberschlesien eine ruhigere Atmosphäre und zugleich die Einstellung der ewigen Schikanen gegenüber den deutschen Arbeitnehmern in Ostoberschlesien. Bekanntlich mußte vor kurzem eine Beschwerde der Gewerkschaften über den polnischen Terror auf dem Arbeitsmarkt an das Internationale Arbeitsamt in Genf gerichtet werden. Die Beschwerde ist, wie wir hören, von dem Direktor des Arbeitsamtes an die zuständige Kommission weitergeleitet worden.

Aus der Genossenschaftsbewegung

Die Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft, Hamburg, hat der Oeffentlichkeit ihren Rechenschaftsbericht über das Geschäftsjahr 1926 unterbreitet. Es gingen im Jahre 1926 insgesamt 251 371 Versicherungsanträge ein. Ende 1926 hatte die Volksfürsorge einen Versicherungsbestand von 733 738 Versicherungen mit 246 713,017 RM. Versicherungssumme. Die Prämieneinnahme betrug 11 455 277,11 RM., die Einnahme aus Zinsen und Mieten 1 246 837,76 RM. Für Regulierungsfälle sind 757 725,41 RM. ausgezahlt worden. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt einen Ueberschuß von 2 529 785,65 RM. Dem Vorschlage von Vorstand und Aufsichtsrat folgend, beschloß die Generalversammlung, nach Zuweisungen an die notwendigen Reserven auf die für die Gewinnverteilung in Betracht kommende Jahresprämie 25 vom Hundert in der Volks- und Lebensversicherung zu verteilen. Das bedeutet eine ganz beträchtliche Erhöhung der tarifmäßigen Versicherungssumme. 25 000 RM dienen der Verzinsung des von den Gewerkschaften und Genossenschaften aufgebrachten Aktienkapitals, das 500 000 Reichsmark beträgt und nur mit höchstens fünf Prozent verzinst werden darf. Die Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1926 schließt in Aktiva und Passiva mit 22 583 264,80 RM. ab.

Kann die Volksfürsorge mit ihrer Entwicklung im Jahre 1926 durchaus zufrieden sein, so besteht heute schon die Aussicht, daß die Ergebnisse des laufenden Jahres noch besser werden, sind doch in der ersten Hälfte dieses Jahres bereits wieder 180 661 Versicherungsanträge mit 348 666 RM. Monatsprämie und 83 450 669 RM. Versicherungssumme bei der Zentrale in Hamburg eingereicht. An die Hinterbliebenen von verstorbenen Versicherten sind im verflossenen Halbjahr 492 632,50 RM. an Versicherungssummen zur Auszahlung gebracht, insgesamt seit November 1923 (Beendigung der Inflation) rund 2,5 Millionen RM.

So steht die Volksfürsorge als ein in allen Teilen gekräftigtes und gesichertes Unternehmen da und ist trotz aller Anfeindungen und Bekämpfungen eine große und leistungsfähige Versicherungsgesellschaft geworden.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Bayerische Vereinbarungen über die Vergütung der Mehrarbeit. Zwischen dem Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartell und den Angestelltenorganisationen wurde am 1. Juli mit Wirkung vom gleichen Tage folgende Vereinbarung über die Vergütung der Mehrarbeit über 48 Wochenstunden hinaus getroffen:

„Der § 3 Absatz 4 des Tarifvertrages vom 18. Juni 1926 (Angestelltentarif) erhält folgende Fassung:

Für jede Arbeitsstunde, welche nach Vorstehendem über die Zahl von 48 Wochenstunden hinausgeht, wird der Monatsgehalt um $^1/_{174}$ erhöht.“

Für die Bayerische Porzellanindustrie gilt ebenfalls ab 1. Juli das nachstehend wiedergegebene Abkommen:

„Für Mehrarbeit im Rahmen der Ziffer II § 2 des Tarifvertrages wird ein Zuschlag von 15% bezw. $^1/_{174}$ des Monatsgehaltes pro Stunde bezahlt.“

Mit der Vereinigung bayerischer Spiel- und Metallwarenfabrikanten e. V. Nürnberg wurde folgendes vereinbart:

„Für jede Arbeitsstunde, welche über die Zahl von 48 Wochenstunden hinausgeht, wird das Monatsgehalt um $^1/_{174}$ erhöht.“

Beachtenswert ist, daß, trotzdem Mannheim und Freiburg nicht allzu weit von der bayerischen Grenze liegen, die bayerischen Industriellen sich der Erdelschen Theorie nicht angeschlossen haben.

Im Kampf um die tarifliche Regelung der Gehälter bei den Seeschiffswerften — ein Teilerfolg. Die letzte Reichsfachgruppenkonferenz der Seeschiffswerftangestellten hatte, wie wir in Nr. 9 der „DTZ.“ berichteten, beschlossen, den geltenden Reichstarifvertrag wieder durch Abschluß eines Gehaltstarifvertrages zu vervollständigen. Einer zentralen Regelung standen nach wie vor infolge der bekannten unveränderten Einstellung der Norddeutschen

Gruppe des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, Abteilung Seeschiffswerften, erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Es wurden deshalb zunächst Verfahren gegen einzelne Werften, und zwar folgende eingeleitet: Deschimag in Bremen, Hamburg und Wesermünde; Flensburger Schiffsbau-Gesellschaft; Neptunwerft in Rostock; Deutsche Werke in Kiel sowie Vulkan- und Oderwerke, Stettin.

Die Bewegung bei der Neptunwerft in Rostock hat zu einem vollen Erfolg geführt. Es gelang nicht, mit der Werftleitung zu einem Abschluß zu kommen, der Schlichtungsausschuß mußte vielmehr angerufen werden. Nach dreimaligem Verhandeln am 29. Juni 1927 wurde ein Schiedsspruch gefällt, der einen vollständigen Gehaltstarifvertrag vorsieht. Die Gruppeneinteilung ist die gleiche wie im alten Reichstarifvertrag, der noch den Gehaltstarif mit einschloß. Die Gehaltssätze für technische Angestellte sind im Schiedsspruch wie folgt festgesetzt:

	T I	T II	T III	T IV
Anfangsgehalt	95	108	150	200
nach 3 Jahren	125	140	185	240
„ 6 „	155	180	220	280
„ 9 „	—	225	265	320

Bisherige höhere Gehälter dürfen nach dem Schiedsspruch nicht gekürzt werden.

Wenn auch die Höhe der in dem Schiedsspruch vorgesehenen Gehaltssätze nicht befriedigen konnte, so haben die Angestellten der Neptunwerft dennoch den Schiedsspruch wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung angenommen. Auch die Werftleitung hat die Annahme erklärt, so daß damit zwischen den beiden Parteien eine tarifvertragliche Regelung der Gehälter zustande gekommen ist.

Es ist uns berichtet worden, daß inzwischen auch die Eingruppierung der Angestellten auf der Grundlage des Schiedsspruchs erfolgt ist, und daß sich bei der Neptunwerft ein verhältnismäßig befriedigender Zustand entwickelt hat. Mit dieser erfolgreich abgeschlossenen Bewegung ist die erste Bresche geschlagen. Wir hoffen, daß die zweite bald folgen wird.

Bei den übrigen Werften sind die Bewegungen noch nicht zum Abschluß gekommen. Der Schlichtungsausschuß Kiel hat sich infolge verschiedener Hemmungen trotz Vorliegen des Rostocker Schiedsspruches nicht entschließen können, gleichfalls einen Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Werke festzusetzen. Er hält nach seinem Beschluß Verhandlungen mit einzelnen Werften für unzweckmäßig, und zwar weil erstens ein zentrales Abkommen durch den Schiedsspruch des Reichsarbeitsministers vom 17. Februar 1926 und dessen Verbindlicherklärung vom 10. März 1926 getätigt, zweitens die Fällung eines Schiedsspruches für einzelne Werften wirtschaftlich unzweckmäßig sei und auch tarifpolitisch in einem Gegensatz zu dem zentralen Abkommen stehe. Alle Bemühungen, den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses davon zu überzeugen, daß der durch diesen Beschluß skizzierte Gedankengang schon deshalb abwegig sei, weil auf der Arbeitgeberseite jeder Vertragswille fehle und die Tätigung eines kollektiven Gehaltsabkommens auf zentraler Grundlage den Vertragswillen des Gegners geradezu zur Voraussetzung mache, blieben ohne Erfolg. Der Schlichtungsausschuß erklärte sich allerdings dann noch bereit, falls die Bemühungen zum Abschluß eines zentralen Abkommens erfolglos sein sollten, auf der Grundlage der Forderung der Angestelltenorganisationen einen Schiedsspruch zu fällen. Damit ist zunächst die Aktion in Kiel beendet. Es muß versucht werden, auf anderem Wege der Angestelltenschaft zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Das Verfahren gegen die Flensburger Schiffsbau-Gesellschaft ist soweit gediehen, daß der Schlichtungsausschuß den Rostocker Schiedsspruch und den Beschluß des Kieler Schlichtungsausschusses angefordert hat. Wie die Entscheidung ausfallen wird, läßt sich im voraus nicht sagen. Dennoch wird seitens unserer Unterhändler alles aufgeboten werden, um die Entscheidung im Sinne des Rostocker Schiedsspruches zu beeinflussen.

Die Bewegung bei der Deschimag hat dazu geführt, daß die Werkmeister infolge der unnachgiebigen Haltung der Arbeitgeber bei der Schiffswerft Tecklenborg in Wesermünde in den Streik getreten sind. Es kann erwartet werden, daß auch diese Bewegung erfolgreich endet und somit die zweite Bresche bei den Schiffswerften geschlagen ist.

Baugewerbetarife

Auf dem Wege zu einem Tarifvertrag für Vermessungstechniker im Freistaat Sachsen. Unsere Gauverwaltung in Sachsen hat seit langer Zeit versucht, mit dem Verband der selbständigen beeideten Landmesser e. V. in Sachsen, Sitz Freital, wiederum zu einem Tarifvertrag zu kommen. Die freien Verhandlungen scheiterten.

Am 15. Juli verhandelte auf unseren Antrag der Schlichtungsausschuß in Dresden über die Angelegenheit und fällte einen Schiedsspruch, in dem zunächst der Verband der selbständigen beeideten Landmesser e. V. gegen seinen Protest für tariffähig erklärt wurde. Die wichtigsten Punkte des Schiedsspruches sind folgende:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden.

Für Ueberstunden werden $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes plus 25% bezahlt. An Sonn- und Feiertagen und nachts beträgt der Zuschlag 50%. Wartezeiten bei Feldarbeiten werden mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes bezahlt.

Der Grundurlaub beträgt sechs Tage, nach dem 29. Lebensjahre erfolgt ein Zuschlag von drei, nach dem 35. Lebensjahre von sechs Arbeitstagen, außerdem für jedes zweite volle Dienstjahr in der Firma ein Tag bis zur Höchstgrenze von sechs Tagen, so daß die Höchsturlaubsdauer 18 Arbeitstage beträgt.

Die Gruppierung der Angestellten umfaßt drei Gruppen, I. nach vollendeter Lehrzeit in Anfangsstellung, II. nach mindestens vier Berufsjahren nach der Lehrzeit, und Gruppe III Bürovorsteher, Filialleiter usw.

Die Lehrlingsausbildung soll vier Jahre betragen.

Nebenarbeit gegen Entlohnung ist verboten.

Die Gehälter sollen betragen in Gruppe I je nach Berufsalter 100 bis 145 RM., in Gruppe II 165 bis 260 RM., in Gruppe III freie Vereinbarung, nach dem 30. Lebensjahre jedoch mindestens 300 RM. Die Entschädigung der Lehrlinge ist auf 20 bis 60 RM. festgesetzt.

Die Landmesser haben erklärt, diesen Schiedsspruch ablehnen zu müssen, es wird deshalb voraussichtlich beim Schlichter die Verbindlicherklärung beantragt werden müssen.

Fachfragen

„Osba" (Ostdeutsche Spar- und Bau Akt.-Ges.). Die „Osba", die eine Tochtergesellschaft der „Dewog" ist, hat, wie ihr Jahresbericht für 1926 erweist, auch im letzten Jahre wieder mit Erfolg gearbeitet. Während in den Jahren 1924 und 1925 von der „Osba" 125 Wohnungen errichtet wurden, wurden im Berichtsjahre 128 Wohnungen fertiggestellt bzw. begonnen. Die Bauvorhaben betrafen vorwiegend kleine und kleinste Wohnungen. Es wurden im ganzen nur zehn Dreizimmerwohnungen und vier Vierzimmerwohnungen errichtet, während die anderen von der „Osba" erbauten Wohnungen kleinere und größere Zweizimmerwohnungen sind.

Die „Osba" hat sich auch nach Kräften bemüht, einen Ausgleich in der Beschäftigung des Baugewerbes herbeizuführen, indem sie, als im Spätherbst die Arbeitslosigkeit wieder stark einsetzte, noch mit dem Bau von 24 Wohnungen begonnen hat. Es ist ihr gelungen, auch diese Gebäude noch vor dem Einsetzen starken Frostes unter Dach zu bringen. Für das Jahr 1927 liegen wiederum ausreichend Projekte vor. Im April 1927 war mit dem Bau von 55 Wohnungen bereits begonnen.

Das bilanzmäßig ausgewiesene Geschäftsergebnis ist durchaus befriedigend. Es ist bei einem Stammkapital von 50 000 RM. ein Gewinn von 5 313 RM. erzielt worden. Der Gemeinnützigkeit des Unternehmens entsprechend wird das Stammkapital nur mit 5 Prozent verzinst. Der größte Teil des Gewinns wird für Rückstellungen verwandt, der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Die „Osba" besaß am Ende des Jahres 1926 Bauten im Gesamtwert von 2,3 Millionen RM.

Eine „Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen". Nach einer Meldung der „Industrie- und Handels-Zeitung" ist die bereits vor längerer Zeit angekündigte Gründung einer besonderen Forschungsgesellschaft für die Verbilligung und Verbesserung des Wohnungsbaues nunmehr unter dem oben genannten Namen erfolgt. Als Mittel stehen der Gesellschaft zunächst 10 Millionen Reichsmark zur Verfügung, die aus dem Reichskredit von 200 Millionen Reichsmark, der für Forschungen auf den genannten Gebieten eröffnet wurde, abgezweigt worden sind.

Steigende Bautätigkeit und sinkende Baumaterialpreise. Es ist schon des öfteren an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, wie die steigenden Preise für Baumaterialien auf die Baukonjunktur in Deutschland wirken. Trotz aller Erörterungen und Ermahnungen ist ein Stillstand der Bau-

toffpreise hierzulande bisher nicht zu verzeichnen. Dagegen liefert Amerika den Beweis, daß trotz steigender Bautätigkeit die Baustoffpreise sinken können. In den Vereinigten Staaten ist in den letzten Jahren außerordentlich viel gebaut worden. Trotzdem ist die Meßziffer für Baustoffe von rund 178 im Anfang vorigen Jahres auf 167 im März d. J. zurückgegangen. So senken sich die Preise trotz einer gewaltigen Steigerung der Bautätigkeit — in Amerika, was hauptsächlich auf die Rationalisierungsbestrebungen trotz steigender Löhne zurückzuführen ist. Wir sind begierig, wann einmal für Deutschland eine ähnlich günstige Mitteilung gemacht werden kann.

BERGBAU

Knappschaftliches

Aus der Reichsknappschaft.

Sitzung des Abteilungsvorstandes für Angestelltenangelegenheiten am 21. Juli 1927. Der Vorstand der Angestelltenabteilung der Reichsknappschaft tagte am 21. Juli 1927. Wie üblich, war die Tagesordnung sehr reichhaltig. Aus der Fülle der behandelten Angelegenheiten berichten wir nachstehend folgendes:

I. Nach § 129 RKG. haben Versicherte, deren Beschäftigung den Anspruch auf Altersruhegeld begründet, einen Zusatzbeitrag zu entrichten. Zum größten Teil werden in den einzelnen Bezirksknappschaften diese Versicherten bereits seit dem 1. Juli 1926 zur Zahlung des Zusatzbeitrages herangezogen. Es ist aber notwendig, den hierfür in Frage kommenden Personenkreis genau zu bestimmen. Zu diesem Zwecke sollen die Bezirksknappschaften einen Katalog, getrennt nach Bergbauzweigen, aufstellen, der die von dem Zusatzbeitrag zu erfassenden Personen bzw. Versichertengruppen enthält. Die Kataloge bedürfen der Genehmigung des Abteilungsvorstandes. Für die Durchführung dieser Fragen beschloß der Abteilungsvorstand folgende Richtlinien:

1. Maßgebend für die Auslegung des Begriffs „wesentlich bergmännische Arbeiten" sind die Grundsätze der Entscheidung des Knappschaftssenats vom 20. November 1924.
2. Bei Angestellten ist Altersruhegeld nach § 58 RKG. grundsätzlich erst nach Wegfall des Gehaltes zu gewähren, das auf Grund des bestehenden Dienstverhältnisses in Krankheitsfällen gezahlt wird.

Auf eine beschleunigte Erledigung bzw. schnellste Aufstellung der Kataloge wird hingearbeitet, damit endlich die Angestellten, deren Tätigkeit keinen Anspruch auf Altersruhegeld begründet, völlig darüber beruhigt werden, daß sie keine Beiträge zur Deckung der Altersruhegeldlast zahlen.

II. Auslegung des Begriffs „Berufsunfähigkeit bei den technischen Angestellten" (§ 57 Absatz 3 RKG.).

Bekanntlich besteht in der Praxis Unklarheit über die Auslegung des Begriffs „knappschaftliche Berufsunfähigkeit". Es herrscht ewiger Streit darüber, auf welche anderen im Bergbau vorkommenden Arbeiten ein technischer Angestellter verwiesen werden kann, wenn er zur Verrichtung seiner engeren Berufstätigkeit nicht mehr fähig ist. Die bisher von den Spruchinstanzen ergangenen Entscheidungen gehen immer vom Einzelfall aus und werden den Verhältnissen nicht gerecht. Zum Teil liegt dies unseres Erachtens daran, daß die Spruchinstanzen selbst keine Richtlinien für ihre Entscheidungen in diesem Punkte haben. Der Abteilungsvorstand beschloß deshalb als Handhabe für die Bezirksknappschaften folgende Richtlinien:

1. Die Pensionsversicherung der Angestellten ist eine auf die im Bergbau vorkommenden Arbeiten abgestellte Berufsversicherung, wobei der Begriff „Beruf" im Sinne von Berufsgruppen zu verstehen ist.
2. Ist ein Angestellter zur Ausübung seiner Berufs- oder bisherigen Tätigkeit nicht mehr fähig, so kann er auf eine andere Tätigkeit dann verwiesen werden, wenn
   a) er zur Verrichtung der anderen Tätigkeit fähig ist,
   b) ihm diese andere Tätigkeit unter Berücksichtigung seiner sozialen und wirtschaftlichen Stellung billigerweise zugemutet werden kann,
   c) für ihn die greifbare Möglichkeit zur Erlangung der anderen Tätigkeit besteht.

Mit den vorstehenden Richtlinien ist das Problem noch nicht völlig gelöst, aber zweifellos geben sie bei vernünftiger Anwendung eine gute Handhabe für die gerechte Beurteilung der Pensionierungsanträge der technischen Angestellten ab.

III. Mehrere kleine Aenderungen der Sondervorschriften der Hessisch-Thüringischen und der Süddeutschen Knappschaft wurden genehmigt.

IV. Versicherungspflicht der Markenkontrolleure, Verwieger und Förderaufseher.

Die hierzu gestellte Anfrage beantwortete der Abteilungsvorstand dahingehend, daß bei den genannten Arbeitnehmergruppen von Fall zu Fall zu prüfen sei, ob die Versicherung in der Arbeiter- oder Angestelltenpensionskasse zu erfolgen habe.

Bezüglich der Markenkontrolleure wurde außerdem beschlossen, die Bezirksknappschaften anzuweisen, daß sie bei den Markenkontrolleuren, die heute noch nicht der Angestelltenpensionskasse angehören, genau prüfen, ob das heutige Versicherungsverhältnis das richtige ist.

Hinsichtlich der Versicherungspflicht der Fördermaschinisten hatte bekanntlich der Abteilungsvorstand in seiner Sitzung am 17. Mai einen Beschluß gefaßt, wonach Fördermaschinisten, die an zu Tage gehenden Schichten tätig sind, mit Ausnahme im Braunkohlenbergbau, der Versicherungspflicht in der Angestelltenpensionskasse unterliegen. Der Arbeiter-Abteilungsvorstand hatte diesen Beschluß angefochten mit der Begründung, daß es sich um eine gemeinsame Angelegenheit handele. Der Angestellten-Abteilungsvorstand erhob hiergegen Einspruch, und es beschäftigte sich nunmehr der gemeinsame Vorstand mit dieser Frage. Die Angestelltenvertreter stellten folgenden Antrag:

„Gemäß § 152 RKG. wird beschlossen, daß für die Entscheidung über die Frage, ob die Fördermaschinisten angestelltenversicherungspflichtig sind, der Angestelltenabteilungsvorstand zuständig ist."

Dieser Antrag wurde gegen die Stimmen der Angestelltenvertreter abgelehnt. Sodann beschloß der gemeinsame Vorstand, daß für die Entscheidung über die Frage der Fördermaschinisten die im Berufskatalog des Reichsarbeitsministers enthaltenen Bestimmungen zugrunde zu legen sind. Diesem Beschluß stimmten sämtliche Arbeiter- und Arbeitgebervertreter zu. Die Angestelltenvertreter erklärten vor der Beschlußfassung, daß sie sich aus grundsätzlichen Erwägungen an der Abstimmung nicht beteiligen könnten.

Unseres Erachtens ist es höchst bedauerlich, daß die Frage in der vorgenannten Weise von dem gemeinsamen Vorstand entschieden worden ist. Dadurch ist der Zustand der Rechtsunsicherheit in der Frage der Versicherungspflicht der Fördermaschinisten leider bestehen geblieben.

V. Der Abteilungsvorstand beschloß, daß mit Wirkung ab 1. August vorläufig keine Beihilfe zu Zahnersatz aus Mitteln der Angestelltenpensionskasse gewährt werden darf.

Soweit die Mitglieder der Angestelltenpensionskasse der knappschaftlichen Angestelltenkrankenkasse angehören, ist dieser Beschluß nur von ganz geringer Bedeutung. Für diese Kollegen ist in der Angestelltenkrankenkasse gesorgt, deren Leistungen hinsichtlich des Zahnersatzes über die der Ersatzkassen hinausgehen.

VI. Einstufung der Angestellten für Monat Juli 1926. Gemäß den Bestimmungen des Angestellten-Abteilungsvorstandes zu den §§ 247, 248 und 254 Absatz 2 RKG. genehmigte der Abteilungsvorstand die noch schwebenden Einstufungen der Angestellten für die Bezirksknappschaften Aachen, Halberstadt, Halle, Sachsen, Hessen-Thüringen, Brühl, Hannover. Bis auf einige kleine

Angestelltengruppen in der Niederschlesischen Knappschaft ist nunmehr die Aufstellung der Einstufungslisten erledigt.

Wir verweisen bei dieser Gelegenheit noch einmal auf den Beschluß des Abteilungsvorstandes vom 17. Mai, wonach sämtlichen aktiven Angestellten eine Bescheinigung auszustellen ist, aus der hervorgeht, wieviel Beitragsjahre vor dem 1. Juli 1926 angerechnet sind, mit gleichzeitiger Bekanntgabe der für den Einzelnen in Betracht kommenden Hauptberufsgehaltsklasse. Gegen diese Bescheinigung kann Beschwerde beim Bezirks-Abteilungsvorstand erhoben werden.

VII. Erhebung eines Zusatzbeitrages gemäß § 129 RKG. In einer Bezirksknappschaft wird ein solcher Zusatzbeitrag nicht erhoben, weil keine Altersruhegeldempfänger vorhanden sind. Hiergegen ist von Angestellten, die keine wesentlich bergmännischen Arbeiten verrichten, Beschwerde eingelegt worden. Der Abteilungsvorstand gab der Beschwerde statt und beschloß, daß ein Zusatzbeitrag von denjenigen Angestellten, die wesentlich bergmännische Arbeiten verrichten, auch dann zu erheben ist, wenn noch keine Altersruhegeldlast vorhanden ist. Bei dieser Entscheidung legte der Abteilungsvorstand die Vorschrift des § 132 Absatz 1 RKG. zugrunde.

VIII. Sind Mankogelder beitragspflichtiges Einkommen? Der Abteilungsvorstand entschied, daß Mankogelder, welche Angestellte für Auszahlungen erhalten, nicht als beitragspflichtiges Einkommen anzusehen sind.

IX. Zahlung von Anerkennungsgebühren. Mit dem 1. Juli 1926, dem Inkrafttreten des neuen RKG., sind in der Pensionsversicherung weitgehende Aenderungen eingetreten. Nach dem neuen Gesetz wird die Anwartschaft aus der Pensionsversicherung durch Beitragszahlung in der Angestelltenversicherung ohne weiteres aufrechterhalten, umgekehrt gilt das gleiche. Früher bestand diese Vorschrift nicht. Es ist nun die Frage entstanden, ob Personen, die vor dem 1. Juli 1926 aus der Angestelltenpensionskasse ausgeschieden sind und zur Zahlung von Anerkennungsgebühren übergingen, nunmehr aber in der Angestelltenversicherung versichert sind, jetzt noch die Anerkennungsgebühren zu zahlen haben. Der Abteilungsvorstand beschloß, daß das neue Gesetz keine rückwirkende Kraft habe, und aus diesem Grunde die Anerkennungsgebühren in dem Falle weiter zu entrichten seien.

X. Welche Leistungen sind für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. Juni 1926 zu gewähren? Der Abteilungsvorstand faßte folgenden wichtigen Beschluß:

„Falls in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. Juni 1926 bei Beschäftigung in knappschaftlichen Betrieben nur Beiträge zur Angestelltenversicherung gezahlt worden sind, so werden für die entsprechenden Beitragsmonate nur Steigerungsbeträge aus der Angestelltenpensionskasse gezahlt, wobei der § 66 RKG. zu beachten ist."

Nach § 247 RKG. müssen die Beitragszeiten der Angestelltenversicherung während der Beschäftigung in knappschaftlichen Betrieben als Beitragsmonate der Angestelltenpensionskasse angerechnet werden. Diese Vorschrift ist bindend. Aber nach dem obigen Beschluß werden für diese Beitragszeiten keine Steigerungsbeträge aus der Angestelltenversicherung gezahlt. Unseres Erachtens entspricht dieser Beschluß der Billigkeit, denn die in Frage kommenden Angestellten sind in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. Juni 1926 von der Beitragszahlung des Reichsknappschaftsvereins entbunden gewesen. (Fortsetzung folgt.)

Der entrüstete Verband oberer Bergbeamter. Der neunte Verbandstag dieses Verbandes hat eine Protestentschließung gegen die Knappschaft angenommen. Er erhebt entschiedenen Einspruch gegen den § 184 RKG., wonach lediglich die Spitzenverbände vorschlagsberechtigt bei der Wahl der Knappschaftsorgane sind. Er möchte mit seinem Verbändchen auch beteiligt sein. Für eine solche Forderung haben wir durchaus kein Verständnis und mit uns sicherlich auch 99 Prozent aller übrigen Angestelltenorganisationen. Denn selbst wenn der § 184 RKG. in seiner heutigen Fassung nicht bestände und schließlich alle Angestelltenorganisationen vorschlagsberechtigt wären, würde der Verband oberer Bergbeamter immer noch nicht mit bei der Partie sein, weil er keine reine Arbeitnehmerorganisation ist. Im Preußischen Grubensicherheitsamt ist z. B. der Vertreter dieses Verbandes offiziell als Arbeitgebervertreter bezeichnet worden. Es würde also wirklich zu weit gehen, wenn man diesen Verba als eine Vertretung der Bergbauangestellten ansähe u ihn als vorschlagsberechtigt bei der Wahl der Knappschaf organe mitwirken lassen würde. Dies müßte eigentli der Verband selbst einsehen.

Weiter wendet sich die Protestentschließung geg die Festsetzung der Anerkennungsgebühr in d Angestelltenpensionskasse, insbesondere gegen die Bestir mung, daß diejenigen Versicherten, welche die Pflich grenze überschreiten, 12,50 RM. pro Monat Anerkennung gebühren weiterzahlen müssen, wenn sie sich nicht fr willig weiterversichern. Die Entschließung verlangt ein gleich hohe Anerkennungsgebühr für alle ausscheidende Versicherten. Wenn man dies liest, fragt man sich unwil kürlich, ob man es noch mit vernünftigen Menschen z tun hat. Der Angestelltenabteilungsvorstand der Reich knappschaft sah sich veranlaßt, die 12,50 RM. Anerkennung gebühr festzusetzen, weil ausgerechnet hochbezahlte Ang stellte sich durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr vo 50 Pfennigen eine monatliche Pension von 250 RM. un darüber erwerben wollten. Wir wissen, daß darunter i erster Linie Mitglieder des Verbandes oberer Bergbeamte fallen, aber wir hielten es bisher nicht für möglich, da der Verband selbst etwas derartiges deckt und die Mat nahmen der Reichsknappschaft verurteilt. Der Verban übersieht vollständig, daß die knappschaftliche Versiche rung wie auch die übrigen öffentlichen Pensionsversiche rungen auf dem Umlageverfahren beruhen. Ein Anerkennung seiner Forderung würde also bedeuten, da die schlechtbezahlten Angestellten die hohen Pensione für seine Mitglieder aufbringen müßten, ein Verfahren das in jeder Beziehung unmoralisch wäre. Es ist nich mehr als recht und billig, daß die oberen Bergbeamten die früher in der Regel keine höheren Beiträge als di übrigen Angestellten gezahlt haben, heute aber die höch sten Ruhegelder beziehen, zur Deckung der Lasten der An gestelltenpensionskasse mit beitragen. Außerdem bedeute die Regelung der Reichsknappschaft durchaus keine Härt für die oberen Angestellten, denn sie können sich an Stell der Zahlung von Anerkennungsgebühren freiwillig weiter versichern, womit sie sich weitere Ansprüche erwerben Aber wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß ei Teil dieser Herren sich von der Knappschaft sehr gern hohe Bezüge geben läßt, im übrigen aber bei jeder Ge legenheit die Knappschaft und ihre Maßnahmen herunter reißt. Von der Gesellschaft solcher Leute sollten sich die gerecht und vernünftig denkenden oberen Bergbauangestell ten loslösen.

Bergschulen

Bergschule in Essen. Am 25. Juni d. J. fand eine Sitzung des Vorstandes der Bergschule Essen statt. Aus dem Vorstandsbericht entnehmen wir u. a. folgendes: Bestand der Schüler Ende 1926 vor der Entlassung 132, entlassen zwei Klassen (25+21) = 46, aufgenommen zwei Klassen (25+25) = 50, Bestand Anfang 1927 136, entlassen am 25. Juni 1927 26, neu aufgenommen 47, Bestand am 25. Juni 1927 157.

Die Prüfungs- und Uebungseinrichtungen sind weiter ausgebaut. Von den neuerdings entlassenen 26 Schülern haben 14 eine Anstellung gefunden, zwei weitere stehen in aussichtsvoller Verhandlung.

Die Bergschule in Essen will die Lehrgänge verlängern mit gleichzeitiger Vermehrung der schulfreien Tage. Es ist beabsichtigt, den Schülern im ersten Jahre zwei freie Tage und im zweiten Jahre einen solchen Tag in der Woche zu gewähren. (In der Bochumer Bergschule im ersten Jahre ein Tag, im zweiten Jahre zwei Tage.) Bisher war nur im ersten Jahre ein schulfreier Tag in der Woche vorhanden. Dafür soll der ganze Lehrgang um $^1/_2$ Jahr auf $2^1/_2$ Jahre verlängert werden. Die Gesamtstundenzahl bleibt bei dieser Regelung dieselbe. Zweck dieser Aenderung ist, den Schülern mehr Zeit zu geben, das in der Schule Vorgetragene in sich aufzunehmen. Die Regelung soll versuchsweise erfolgen, und zwar von jetzt ab nur für die neu aufzunehmenden Klassen.

Aus der Verlängerung des Lehrganges von zwei auf $2^1/_2$ Jahre ergibt sich, daß die Zahl der neuaufgenommenen 47 Schüler mit 0,8 zu multiplizieren ist, sodaß die tatsächliche Neuaufnahme auf zwei Jahre umgerechnet sich danach auf 38 Schüler beläuft.

In der Vorstandssitzung wurde bekanntgegeben, daß auf Grund eines Ministerialerlasses vom 18. Mai 1927

IV 3698/I 3530 — den Bergschülern, die erfolgreich die Bergschule besucht haben, das Zeugnis der mittleren Reife auszustellen ist. Die am 25. Juni entlassenen Schüler haben bereits einen entsprechenden Vermerk auf ihrem Zeugnis erhalten.

Der Bergschulvorstand hat noch beschlossen, daß die Bergschulanwärter, das heißt, die jungen Leute mit dem früheren Einjährigenzeugnis, ein Jahr auf der Bergvorschule unterrichtet werden sollen. Sie sollen daher in Zukunft das letzte Jahr des Bergvorschullehrganges absolvieren. — Bisher brauchten die Bergschulanwärter die Bergvorschule überhaupt nicht besuchen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Berufsfragen der Behördentechniker

Anerkennung von Zeugnissen der Versorgungsanwärter als Ersatz der Vorprüfung. Das Preußische Ministerium des Innern hat unter IV a I 297 vom 29. Juni 1927 (Min.-Bl. f. d. Preuß. i. Verw. Nr. 27) folgenden Runderlaß herausgegeben:

„Durch den Rd.Erl. d. FM. v. 22. Februar 1927 — FM. P. 232 (Pr. Bes. Bl. S. 30 und 44) sind die Prüfungen und Zeugnisse festgestellt worden, die seitens des Landes Preußen als Ersatz der Vorprüfung (§ 27 Abs. 2 AG. 1) anerkannt werden.

I. Soweit es sich bei den in dem Rd.Erl. aufgeführten Prüfungen um Abschlußprüfungen der amtlichen Unterrichtskurse handelt, ist mit dem Reichswehrminister eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die Prüfungen als Ersatz der Vorprüfungen für den Gemeindedienst insoweit anzuerkennen sind, a's den Prüfungen ein Vertreter der preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände beigewohnt hat und die Zeugnisse von diesen Vertretern mit vollzogen sind.

II. 1. Der Vertreter der gemeindlichen Anstellungsbehörden bei den Abschlußprüfungen ist aus den von den provinziellen Organisationen der kommunalen Spitzenverbände einzureichenden Vorschlägen von dem Reg.-Präs. für die in seinem Bezirk vorhandenen Prüfungskommissionen der Heeres- und Marinefachschulen zu ernennen.

2. Die durch die Teilnahme der Vertreter der gemeindlichen Anstellungsbehörden an den Abschlußprüfungen entstehenden Reisekosten fallen der Heeresverwaltung zur Last.

III. Die von Angehörigen der Reichswehr und Marine bei den Heeres- und Marinefachschulen für Verwaltung und Wirtschaft bestandene Abschlußprüfung I gilt als Ersatz der Vorprüfung für die Laufbahnen des Kanzleidienstes und des einfachen Büro-, Registratur- und Kassendienstes (Bes.-Gr. 4—6).

Die bestandene Abschlußprüfung II gilt als Ersatz der Vorprüfung für die Laufbahnen des gehobenen mittleren Dienstes (Bes.-Gr. 7).

IV. Der Rd.-Erl. v. 29. April 1925 — IV. a I 224 II (M. Bl. i V. S. 498) wird aufgehoben.

V. Nach Ziff. 2 des eingangs erwähnten Rd.-Erl. d. FM. v. 22. Februar 1927 werden die von Versorgungsanwärtern bei den Verwaltungen der preuß. Provinzen (Bezirksverbände), Stadtkreise (kreisfreien Städte) und Landkreise für die Bes.-Gr. 4—6 oder 7 erfolgreich abgelegten Vorprüfungen als ausreichend zur Vormerkung für Stellen der betr. Bes.-Gr. bei den preuß. Staatsbehörden unter der Bedingung anerkannt, daß

1. den Vorprüfungen die Bestimmungen der für die preuß. Staatsbehörden gültigen Vorprüfungsordnungen zugrunde gelegt sind und

2. Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Daß diese beiden Bedingungen erfüllt sind, muß aus dem Prüfungszeugnis zu ersehen sein.

Die genannten Vorprüfungsbestimmungen sind durch den Rd.-Erl. d. FM. v. 28. Juni 1923 (FMBl. S. 407), Ziffer 8 des Rd.-Erl. d. FM. v. 21. Februar 1925 (Pr. Bes. Bl. S. 89) und III des Rd.-Erl. d. FM. v. 22. Februar 1927 (Pr. Bes. Bl. S. 30 und 44) veröffentlicht worden."

Reichsministerium für Technik. Im Reichstag ist bekanntlich wiederholt von der Regierung die Vorlage einer Denkschrift über das Für und Wider und die Möglichkeiten betreffs einer Zusammenfassung der technischen Verwaltungszweige des Reichs unter einem Ministerium gefordert worden. Neuerdings hat nun das Reichsverkehrsministerium dem Reichskabinett eine Denkschrift vorgelegt, die sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt, ob es empfehlenswert ist, die Reichsbauverwaltung zum Reichsverkehrsministerium zu überführen. Die Denkschrift beschäftigt sich ferner mit dem Problem, durch eine weitere Umgestaltung des Reichsverkehrsministeriums möglichst viele gegenwärtig noch anderen Ministerien angegliederte technische Verwaltungen im Reichsverkehrsministerium einzuordnen.

Wohnungsfürsorge für Reichsbeamte und -bedienstete und Angehörige der Wehrmacht. Der Reichsarbeitsminister hat unter V. B. 3. 3333/27 vom 21. Juni 1927 einen Runderlaß herausgegeben, der weitere, ab 1. April 1927 geltende Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen bei Finanzierung von Wohnbauten für Reichsbeamte und -bedienstete enthält, die eine weitere Erleichterung in der Gewährung solcher Zuschüsse bezwecken.

Feier des Verfassungstages am 11. August. Das Preußische Staatsministerium hat mit der Verfügung STM I 8915 vom 8. Juli 1927, veröffentlicht im Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung Nr. 28 vom 13. Juli 1927, neue Anordnungen über die diesjährige Verfassungsfeier getroffen. Danach sind sämtliche staatlichen Dienstgebäude sowie die Gebäude der Selbstverwaltungskörper in den Reichs- und Landesfarben zu flaggen. An den Orten mit Sitz eines Oberpräsidenten, eines Regierungspräsidenten, eines staatlichen Polizeiverwalters oder eines Landrats haben die Behördenleiter sich mit den dort vertretenen anderen Landes- und Reichsbehörden sowie mit den Spitzen der Kommunalbehörden zwecks Herbeiführung gemeinsamer Feiern in Verbindung zu setzen. Zu den Feiern sollen Vertreter aller Kreise der Bevölkerung hinzugezogen werden. Zur Teilnahme sind außer den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden die Religionsgesellschaften, die Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, Innungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie die Beamten- und Angestelltenorganisationen besonders einzuladen. Sämtliche Staatsbeamte sowie die Vertretungen der Selbstverwaltungskörper sind durch die Vorstände der Behörden zu den Festakten einzuladen. Von den Beamten wird erwartet, daß sie sich an den Festakten beteiligen. Für den Dienst am Verfassungstage gelten die Vorschriften über den Sonntagsdienst.

Der technische Assistentendienst bei der Reichsbahn-Gesellschaft. Wie wir bereits berichteten, sind die neuen Laufbahnbestimmungen für die Beamten des gehobenen mittleren technischen Dienstes bereits herausgegeben worden. Es handelt sich jetzt noch um die Regelung der Laufbahn für die Beamten der einfacheren technischen Dienstverrichtungen, des sog. technischen Assistentendienstes.

Nach einem Entwurf zur Regelung dieser Laufbahn soll die Eingangsstelle derselben in der Besoldungsgruppe V liegen. Die Planstelle eines technischen Reichsbahnsekretärs in Besoldungsgruppe VI soll nur im Wege der Beförderung erreichbar sein. Als unmittelbare Dienstanfänger kommen Zivil- und Versorgungsanwärter in Frage. Technische Beamte der Besoldungsgruppen III und IV können auf Antrag zugelassen werden, aber erst nach der planmäßigen Anstellung in der niederen Besoldungsgruppe.

Es ist in Aussicht genommen, ein besonderes Zahlenverhältnis zwischen den Beamten des gehobenen mittleren technischen Dienstes und des Assistentendienstes festzusetzen.

Bei Antritt des Vorbereitungsdienstes erhalten die Anwärter die Dienstbezeichnung „Technischer Reichsbahnaspirant". Die in die Laufbahn aufrückenden Aufstiegbeamten behalten ihre bisherige Bezeichnung bis zum Aufrücken in die Planstelle eines technischen Assistenten.

Für den Vorbereitungsdienst der technischen Aspiranten sind drei Jahre vorgesehen. Nach bestandener Prüfung kann eine planmäßige Anstellung nur erfolgen, wenn der Anwärter für den Dienst eines technischen Assistenten unzweifelhaft befähigt und praktisch geeignet erscheint. Wenn ihm eine solche Eignung nicht zuerkannt werden kann, wird er von der planmäßigen Anstellung auf ein Jahr zurückgestellt. Erfüllt er nach dieser

Bewährungsfrist die Eignungsanforderungen nicht, so ist er im Kündigungswege zu entlassen.

Von den Bewerbern soll abgeschlossene Volksschulbildung gefordert werden; außerdem sollen sie in einer Vorprüfung die erforderliche allgemeine Bildung nachweisen. Weiter sollen handwerksmäßige Vorbildung und eine wenigstens zweijährige Beschäftigung als Zeichner auf einem technischen Büro verlangt werden. Von den Bewerbern für den vermessungstechnischen Aspirantendienst wird eine Beschäftigung von vier Jahren als vermessungstechnische Hilfskraft vorausgesetzt, während von Laboranten, Photographen usw. neben der berufsüblichen Vorbildung noch eine zweijährige praktische Tätigkeit in ihrem Berufe vorausgesetzt wird.

Beamtenrecht

Aufhebung des Bayerischen Landessperrgesetzes. Die Vollversammlung des Bayerischen Landtages am 7. Juli hat einstimmig der Aufhebung des Landessperrgesetzes zugestimmt (vgl. Nr. 29 der „DTZ."). Bestehen bleiben nur die Bestimmungen, die das Landesschiedsgericht als Beschwerdeinstanz über die Kreisschiedsgerichte einsetzen. Inzwischen ist auch die Gemeindeordnung mit Dreiviertelmajorität verabschiedet worden, so daß die in dieser enthaltenen Bestimmungen über die Kreisschiedsgerichte durch Errichtung des Landesschiedsgerichtes als höchster Instanz ergänzt werden.

Auf die Gemeindeordnung selbst werden wir demnächst eingehen.

Die Wartegeldempfänger aufs neue vertröstet. Wir hatten bereits in Nr. 27 der „DTZ." mitgeteilt, daß die Frage der Wiederherstellung des im Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 enthaltenen und durch die Personalabbauverordnung beseitigten Rechts der Wartestandsbeamten auf Anrechnung der Wartestandszeit auf das Pensionsdienstalter auch in der gegenwärtigen Tagungsperiode des Reichstags nicht mehr zur Erledigung gekommen ist. Die Regierungsparteien haben verhindert, daß endlich für die Wartestandsbeamten der alte Rechtszustand wieder hergestellt werden konnte. Es wird jetzt so häufig der Beamtenpolitik des ADB. und der ihm angeschlossenen Verbände vorgeworfen, daß sie das Berufsbeamtentum gefährde. Die Behandlung der Wartegeldempfänger durch die Parteien der Rechten im Reichstage zeigt aber deutlich, wo dem Berufsbeamtentum die größten Gefahren drohen.

Durch die Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 wurde bestimmt, daß die Wartestandszeit, die bisher den Reichsbeamten bei Berechnung der Pension voll angerechnet wurde, nur noch für den Fall der Verwendung im Staats- oder Landesdienst zukünftig anzurechnen sei. Die Abänderung der Personalabbauverordnung nach dem Gesetz vom 4. August 1925 über die Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Personalabbauverordnung ließ gerade diese Bestimmung der Personalabbauverordnung unverändert, allerdings mit der Maßgabe, daß sie noch befristet, und zwar bis zum 31. März 1926, gelten sollte. Eine endgültige Lösung trat aber bis zu dieser Frist nicht ein, sondern es wurde am 27. März 1926 ein neues Gesetz erlassen, welches die Frist bis zum 31. Juli 1926 verlängerte. Ein weiteres Gesetz vom 15. Juni 1926 brachte wiederum eine erneute Verlängerung der Frist, und zwar bis zum 31. Dezember 1926. Am 28. Dezember 1926 wurde nochmals eine vierte Verlängerung der Frist bis zum 31. Juli 1927 angenommen. Jetzt hat der Reichstag nun in der Sitzung vom 7. Juli eine fünfte Verlängerung bis zum 31. Juli 1928 beschlossen.

Zwar hatte die Regierung am 27. Oktober 1926 eine Vorlage zur endgültigen Regelung der Anrechnung der Wartestandsbeamtenzeit eingebracht, die aber vom Haushaltsausschuß des Reichstages keine Erledigung fand. Die Vorlage der Regierung sieht, wie wir seinerzeit auch schon berichteten, vor, daß die Wartestandszeit vom 1. April 1926 an zur Hälfte auf das Pensionsdienstalter angerechnet werden soll.

Mit Recht führte der Abg. Steinkopf (SPD.) aus, daß der Reichstag alle Ursache hätte, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen, nachdem man den Wartestandsbeamten versprochen habe, ihre Wartestandszeit auf das Pensionsdienstalter anzurechnen, dieses Versprechen abe einmal, noch einmal, dann wieder ein drittes Mal vertag habe und nun zum vierten Male vertagen wolle. Di Regelung biete gar keine großen Schwierigkeiten. Der Ge setzentwurf, den seinerzeit Reichsfinanzminister Dr. Rei hold vorgelegt habe, sehe einmal eine Anrechnung de Wartestandszeit zur Hälfte vor, und zweitens die Frag der Unterbringung der Wartestandsbeamten. Die Warte standsbeamten werden durch das dauernde Hinauszöger der Regelung unzweifelhaft geschädigt. Zum Teil sterbe sie darüber hinweg, zum Teil werden sie von einer geringeren Wartegeld aus pensioniert. Auch die Hinter bliebenen usw. werden damit geschädigt. Wenn man wirk lich darauf bedacht sein wolle, die wohlerworbenen Recht der Beamten wieder herzustellen, dann sei hier die best Gelegenheit gegeben.

Der Abg. Brodauf (DD.) trat noch der Auffassung des Abgeordneten Schmidt (Stettin) (DNV.) entgegen, de die Haltung der Regierungsparteien zu verteidigen sucht mit der Motivierung, daß durch die Nichtverlängerung der Vorschrift der Personalabbauverordnung ein Vakuum entstehe. Nach seiner Ueberzeugung würde, wenn die beantragte Verlängerung des Gesetzes nicht beschlossen werde, ohne weiteres der ursprüngliche § 46 Ziff. 1 des Reichsbeamtengesetzes mit der vollen Anrechnung der Wartezeit wieder in Kraft treten. Die gleiche Auffassung wurde vom Abg. Torgler (KPD.) vertreten.

Trotz dieser Darlegungen wurde ein Antrag Frick (NS.) der den alten Rechtszustand wieder herstellen wollte, von den Mehrheitsparteien abgelehnt und die Verlängerung der Frist für das Bestehen des gegenwärtigen Zustandes bis zum 31. Juli 1928 beschlossen.

Besoldungsfragen

Vorarbeiten zur Besoldungserhöhung. Gegenwärtig werden bei den beteiligten Behörden eingehende Berechnungen über die finanzielle Auswirkung der angekündigten Besoldungserhöhung durchgeführt. Es wird zunächst die Auswirkung einer Besoldungserhöhung nach dem Vorschlag geprüft, die Gehälter der unteren Beamten um 15%, die der mittleren um $12^1/_2$% und die der oberen um 10% zu erhöhen. Es sollen aber auch Bedenken gegen eine solche Erhöhung der Gehälter und Pensionen der oberen Beamtenschichten vorgebracht worden sein. Im Augenblick kann natürlich noch nicht übersehen werden, wie die Entscheidung schließlich fallen wird. Auch die Vorarbeiten für die Revision der Ortsklasseneinteilung sollen sich im vollen Gange befinden.

Zur Neuordnung der Tagegelder und Reisekosten im Reiche. Seitens des Reichsfinanzministeriums war ein Referentenentwurf für eine Neuordnung der Tagegelder und Reisekosten aufgestellt worden. Vom ADB. mußte an diesem Entwurf erhebliche Kritik geübt werden. Die Weiterberatung des Entwurfs ist jetzt bis nach Verabschiedung der angekündigten Besoldungsreform zurückgestellt worden. Der Entwurf ließ bereits die Tendenzen erkennen, die der kommenden Besoldungsreform zugrunde liegen sollen; er zeigte deutlich die Rückkehr zu dem früheren Klassensystem in der Besoldungsordnung.

Behördentariffragen

Der preußische Amtsschimmel kann sich, und zwar nicht nur soweit die nachgeordneten Dienststellen in Betracht kommen, leider immer noch nicht endgültig zu anderer Gangart aufraffen. Nach kleinem Ruck folgt wieder Rückfall in alten Trott.

An Hand zahlreicher Einzelfälle müssen wir neuerdings wieder feststellen, daß Aufrückungsanträge nicht nur wochen-, sondern monatelang unbearbeitet bei den Dienststellen und Bezirksregierungen liegenbleiben. Der Rd.-Erl. des Fin.-Min. vom 26. Februar 1927 (Lo. 918 b), der auf unsere Veranlassung zustande kam, und den wir in Nr. 7 der „DTZ.", allerdings unter dem irrigen Titel „Ein Erlaß des Kultusministers", wiedergaben, scheint den preußischen Verwaltungsstellen schon aus der Erinnerung geschwunden zu sein.

Wir werden bemüht bleiben, darauf hinzuwirken, daß den säumigen Dienststellen durch den Finanzminister die Beachtung des erwähnten Runderlasses in gebührende Erinnerung gebracht wird.

Wirtschaft und Verwaltung

Hinter den Kulissen der Verwaltungsräte der Reichsbahngesellschaft und Reichspost. Daß Herr von Siemens, der Chef des bekannten Elektrokonzerns, die „Gesamtwirtschaft" im Verwaltungsrat der Reichsbahn vertritt, ist in der Oeffentlichkeit bereits häufig genug gerügt worden. Je wichtiger die Umstellung gewisser Teile des deutschen Eisenbahnnetzes auf elektrische Energie werden wird, um so anormaler wird die Zusammensetzung der Reichsbahnverwaltung erscheinen müssen. Die neuerdings gemeldeten großen Anschaffungen der Reichsbahn (Triebwagen) lenken die Aufmerksamkeit erneut auf diese Frage. Aber auch an dem Verwaltungsrat der Reichspost wird die Oeffentlichkeit einiges auszusetzen haben. Namentlich seit der letzten öffentlichen Debatte über die Portoerhöhungen. Diese Portoerhöhungen werden bekanntlich mit dem Hinweis auf die notwendige Erweiterung und Mechanisierung der Anlagen begründet. Die Bedeutung dieser Bauarbeiten für die Arbeitsbeschaffung darf jetzt, nach der Besserung des Arbeitsmarktes, nicht mehr überschätzt werden. Ob sie sonst vom Stande der Wirtschaftlichkeit dringend notwendig sind, mag der verantwortliche Postverwaltungsrat entscheiden. Was aber nicht angeht, ist, daß über die Notwendigkeit dieser Bauten (zu denen im wesentlichen Erweiterungen des Telephonnetzes und Modernisierung der Rohrpost gehören dürften), ein Interessent der elektrotechnischen Industrie mitentscheidet. Wer ist aber der Vertreter der „Wirtschaft", der sich entgegen allen Kundgebungen der zuständigen Wirtschaftsverbände für die Portoerhöhung aussprach? Herr Professor E. Salomon, Frankfurt, von dem elektrotechnischen Lahmeyer-Konzern!

Aus dem Bunde

Versammlungskalender

Arnsberg. M., 1. VIII., Bundeslokal „Zur Krim".
Arnstadt. M., 4. VIII., 20⁰⁰, Schmidts Hotel, Bahnhofstr.
Bonn a. Rh. M., 6. VIII., 20¹⁵, Rest. „Jakobs", Friedrichstr. 23.
Danzig. M., 2. VIII., 20⁰⁰, Rest. „Hohenzollern", Langenmarkt.
Eisenach. M., 2. VIII., 20⁰⁰, Hotel „Karthäuserhof", Karlsplatz.
Gera. M., 3. VIII., 20⁰⁰, „Wintergarten".
Griesheim. M., 3. VIII., 17³⁰, Rest. „Bayrischer Hof", Hauptstr. 75.
Gummersbach. Familienausflug, 31. VII., Abfahrt 9⁴³ (bis Wiehl).
Hagen (Westf.). M., 3. VIII., 20⁰⁰, „Hansa-Rest.", Böhmerstr. 11.
Halle a. S. M., 2. VIII., 20⁰⁰, „Bauers Rest.", Rathausstr. 3.
Kiel. M., 4. VIII., 20⁰⁰, Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstr. 18/20.
Meiderich. Ausflug, 31. VII. ab Schnabenhuck 9⁰⁰.
M., 4. VIII., 20⁰⁰, Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Nordhausen a. H. M., 4. VIII., 20⁰⁰, Hotel „Königshof".
Potsdam-Nowawes. M., 5. VIII., „Fürst Bismarck".
Rheinfelden. M., 2. VIII., 20⁰⁰, Café Danner.
Roßwein-Döbeln. M., 3. VIII., 20⁰⁰, Hotel „Deutsches Haus", Döbeln.
Siegen. M., 2. VIII., Heiser, Bahnhofstr.
Trier. M., 4. VIII., 20³⁰, Scheuer, Simeonstr. 41.
Uelzen. M., 7. VIII., 11⁰⁰, Vereinslokal „Deutsches Haus".
Weinheim. M., 5. VIII., 20⁰⁰, Dells Weinstuben.
Zella-Mehlis. M., 4. VIII., 20⁰⁰, Vereinslokal „Ratskeller".

Bücherschau

A.W.F.-Schrift 208: Preßluftanlagen, Planung und Betrieb. Herausgegeben vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (A.W.F.). Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin S 14. 1927. 38 Seiten DIN-Format A 5, mit 7 Zahlentafeln und 2 graphischen Berechnungstafeln. Preis broschiert 1,50 RM.

A.W.F.-Betriebsblätter 41 und 42: Wartung und Betrieb von Preßlufthämmern. Je 3 Seiten. Preis je Blatt 0,25 RM.

Die unter Mitarbeitung des Kompressoren-Inlandverbandes, Berlin, des Preßluftwerkzeugverbandes, Berlin, des Reichskohlenrates, Berlin, und des Vereins für die bergbaulichen Interessen, Essen a. d. Ruhr, in der A.W.F.-Schrift 208 zusammengestellten Vorschriften für die Planung und den Betrieb von Preßluftanlagen stellen in knapper Form Ratschläge dar, die die wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen der letzten Zeit zusammenfassen. Die über die Planung und den Betrieb von Kompressoren, Preßluftleitungen und Preßluftmaschinen und Werkzeuge gegebenen Berechnungs- und Betriebsanweisungen werden der Beachtung bei Beschaffung von Neuanlagen und bei der Verbesserung vorhandener Anlagen empfohlen.

Von den beiden Betriebsblättern ist das eine „Abbau- und Bohrhämmer" dem Betrieb unter Tage gewidmet und für Steiger und Hauer bestimmt, während das andere ganz allgemein für alle übrigen Preßlufthämmer und für Arbeiter und Betriebsbeamte in Frage kommt.

Wer sich für zweckmäßige Anlage, Betrieb und Wartung der Preßluftanlagen interessiert oder dafür verantwortlich ist, dürfte das Erscheinen des kleinen Werkes sehr begrüßen. Rl.

Das Eignungsprinzip. Von Dr. W. Hische. Richtlinien psychologisch-menschenwirtschaftlicher Berufsberatung. Verlag: Carl Marhold, Halle a. S. 44 S. Preis geh. 1,50 RM.

Die Schrift erscheint in der von Dr. Fritz Giese, Privatdozent an der T. H. Stuttgart, herausgegebenen Arbeitenreihe: „Deutsche Psychologie" und stellt einen außerordentlich interessanten Beitrag zur Frage der Berufsberatung und Prüfung der Berufseignung dar.

Nach einer Einleitung über die menschenwirtschaftliche Aufgabe des Berufsberaters behandelt der Verfasser die alten Auslesemaßstäbe „Persönlicher Eindruck" und „Schulzeugnis" und kommt zu dem Ergebnis, daß die Entwicklung der modernen Wirtschaft unbedingt neue Methoden zur Feststellung der Berufseignung und zur Erfassung der individuellen Arbeitsenergie erfordert. Diese neuen Auslesemittel „Psychotechnische und psychologische Eignungsprüfung" werden dann in den letzten Teilen des Buches in bezug auf ihre wissenschaftlichen Voraussetzungen und Anwendungsarten untersucht.

Der Verfasser als Direktor des städtischen psychologischen Instituts und Leiter des städtischen Berufsamts Hannover spricht hier zweifellos als Berufener und gestützt auf reiche Erfahrungen, die ihm die praktischen Grenzen des Wertes auch der von ihm propagierten Methoden klar werden lassen dürften. Es ist im Rahmen einer Buchbesprechung nicht möglich, darzulegen, in welchen Punkten und warum wir zur Zeit auch diesen Methoden als objektiven und einwandfreien Auslesemaßstäben noch sehr skeptisch gegenüberstehen.

Der Forderung nach Einrichtung von zentralen kommunalen Instituten, die von übergeordneten Gesichtspunkten in Zusammenarbeit mit Berufsberatungsstellen und Arbeitsämtern die Eignungsprüfungen vorzunehmen hätten, vermögen wir uns unter bestimmten Voraussetzungen durchaus anzuschließen. Waschow.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Albert Bredow (62778), Berlin
Bernhard Dederding (T. 67051), Dortmund
Max Ebers (33015), Annaberg
H. Fiebig (244909), Berlin
Richard Fleischhauer (T. 1251), Halle S
Georg Foerster (95001), Nürnberg
S. Fülsack (181563), Berlin
Ludwig Gmeiner (T. 48745), Amberg
Paul Gräfe (T. 78403), Kassel
Josef Härle (T. 50382) Altenessen
Max Haubold (176773), Offenbach/M.
H. Klössing, (127260), Berlin
Walter Lindner (81183), Chemnitz
Hugo Rabstein (259991), Beuthen
D. Renken (98760), Wilhelmshaven
Heinr. Rüttgers (T. 60367), Rüstringen
Martin Scholz (T. 43392), Berlin
Schenk (204652), Berlin
Wilhelm Schütt (99693), Frankfurt/Main
Jos. Utz (204003), Ellwangen
Hans Waniek (88306), Mikultschütz
Karl Wolter (6139), G.V Hann.-Braunschw.

Ehre ihrem Andenken!

Einladung zur Generalversammlung.

Krankenversicherungsverein a. G. für technische Angestellte und Beamte, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom Deutschen Techniker-Verband 1884. Berufskrankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. 20 örtliche Verwaltungsstellen.

Am 25. September 1927, vormittags 10 Uhr, findet im Hause des Bundes der technischen Angestellten und Beamten zu Berlin NW 40, Werftstraße 7, die diesmalige

ordentliche Generalversammlung

statt, deren Einberufung hiermit laut § 32 der Satzung ordnungsmäßig vollzogen wird.

Tagesordnung:

1. Verwaltungsbericht sowie Entlastung des Hauptvorstandes und des Aufsichtsrates.
2. Genehmigung der durch den Aufsichtsrat und den Hauptvorstand beschlossenen Satzungsänderungen.
3. Bestätigung der durch Zuwahl vom Butab vorgeschlagenen Aufsichtsrats- und Hauptvorstandmitglieder.
4. Die Umwandlung unseres Krankenversicherungs-Vereins in eine Berufskrankenkasse gemäß § 503 Abs. 3 der Reichs-Versicherungsordnung.
5. Beratung der Satzung der Berufskrankenkasse.
6. Wahl des Hauptvorstandes.
7. Wahl des Aufsichtsrates.
8. Verschiedenes.

Für die Abgeordnetenwahlen und Stellung etwaiger Anträge sind die §§ 31 und 32 der Satzung zu beachten.

Berlin, den 29. Juli 1927.

Der Hauptvorstand.
Hermann Knütter.

ANZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. Stellenangebote und Stellengesuche Millimeterzeile 0,20 RM.

Anzeigen-Annahme:

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 Werftstraße 7.

Suche per sofort bei freier Station

jüngeren

Techniker.

Derselbe muß firm sein im. Veranschl., Abrechnen und Statik, sowie Kenntnisse i. der Buchführung besitzen, gewandt im Verkehr mit Kundschaft, sicher in Korrespondenz und erfahren im ländlichen Bauwesen.

Angebote m. Zeugnisabschr., Lebenslauf u. Gehaltsanspr. erbittet

Reinh. Balzer, Baugeschäft u. Dampfsägewerk **Briesen (Mark).**

Tüchtiger Bauführer

mit guten Kenntnissen des Eisenbetonbaues zum möglichst baldigen Eintritt gesucht. Schriftl. Bewerb. mit kurzem Lebensl. und Beifügung von Zeugnisabschr. sowie Angabe des früh. Eintrittstermins erbeten an

Ernst Sandvoss A.-G.
Düsseldorf, Grabenstr. 19/25

Betriebsberatung

erwünscht von einem Bundeskollegen für Erzeugung von **Bleiweiß** und **Minium** aus Weißblei geg. Vergütg. Eiloff. erb. unt. **J. 138** an d. Industriebeamten - Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-, Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Die Stellenbewerbung des Technikers.

Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Joh. Gröttrup** 48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0,80 zuzüglich Porto.

I. B. V., Berlin NW 40, Werftstraße 7.

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle **19.—, Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755

die Beste?

!! 1000 fach bewährt !!

Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

Unser blauer Einheits-Anzug

bricht sich Bahn.

Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten. Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.

A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

HÜTTE

25. vollk. neubearb. Aufl. (Jubiläumsausg.). Bish. ersch. Bd. I Lein. geb. 13.20, Bd. I Lein. geb. 14.70, Bd. IV Lein. gb. 15,—RM. Auch gegen bequem. Monatsraten

H. Meusser, Buchhdlg.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Alle

in den Laboratorien

der
Chemischen Industrie
Hüttenwerke
Gasanstalten
Zechen
Fabriken
für Metallerzeugung und -Verarbeitung
Fabriken für Nahrungs- und Genußmittel
Untersuchungschemiker
usw.

tätigen technischen Angestellten und Beamten, ob weiblich oder männlich, lesen ihr **neues Fachorgan**

Die

Laboratoriums-Praxis

„Die Laboratoriumspraxis" erscheint am 5. und 20. eines jeden Monats. Sie wird durch die Post bezogen und kostet pro Vierteljahr RM. 1.50. Anzeigen kosten die einmal gespaltene Millimeterzeile oder der gleiche Raum RM. 0.10. Bei Wiederholungen Rabatt. Stellenangebote und Stellengesuche kosten die einmal gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum RM. 0.05. Probenummern versendet kostenlos der **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40,** Werftstr. 7.

Die mit Spannung erwartete Fortsetzung der „Etappe Gent"

„Der Gefangene von Potsdam"

von HEINRICH WANDT
kart. 3.—M., in Leinen 4.— M.

ist soeben erschienen!

Hunderttausende kennen und besitzen die „Etappe Gent" von H. Wandt / Preis 2.50 M.

Hunderttausende müssen auch das Buch „Der Gefangene von Potsdam" vom gleichen Verfasser kennen lernen. Beide Bücher sind zu beziehen

Industriebeamten-Verlag
Berlin NW. 40, Werftstr. 7
Postscheckkont. 15550 Berlin

Schönheit ist Macht! Macht ist Reichtum!

Die lästigen **Sommersprossen, Pickel, Mitesser** und roten Stellen entstellen Sie. **Schönheitshersteller Pohli** wirkt über Nacht wie ein Zaubermittel. Garantie: Sie erhalten in wenigen Tagen einen blendendweißen, fleckenlosen und klaren Teint. Sonst Geld zurück. Hilft dort, wo noch nichts geholfen. Topf 2.—, extra stark 3,—, dreif. stark für ganz alte Fälle 4,50 RM. Erfinder **Gg. Pohl, Berlin S 59. 35,** Gräfestr. 69.70.

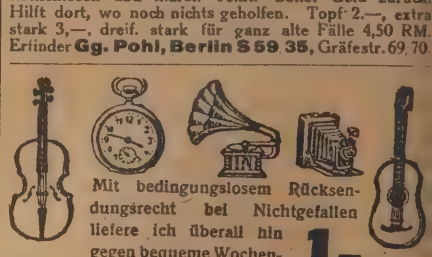

Mit bedingungslosem Rückgabe- und Umtauschrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A. Berlin S. 42.

Sämtliche Couleur - Artikel
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg T.
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

Mitglieder! Werbt für den Bund!

Hochbau, Tiefbau, Betonbau, Eisenbau, Flugzeugbau, Maschinenbau, Autob., Heizung, Elektrotechnik. Progr. frei.

TECHNIKUM STRELITZ-MECKL.

Unabweisbar

ist die Pflicht zur Sicherstellung des Alters und der Familie durch den Abschluß einer Lebens- oder Aussteuer-Versicherung, die der altbewährte, gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein a. G.,

am vorteilhaftesten bietet.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet und keine Provisionen zahlt.

Somit niedrigste Prämien!

Der Baraufwand des Versicherten wird durch eine natürliche und gerechte Ueberschußverteilung vom ersten Versicherungsjahre an auf das überhaupt erreichbare Mindestmaß verbilligt.

Drucksachen kostenlos durch die Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

,05
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 31 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 5. AUGUST 1927

THE LIBRARY OF
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Zollwirtschaft oder Wirtschaftspolitik?

Von Kurt Heinig, M. d. R.

Der Weltkrieg endete mit einer Niederlage der Mittelmächte und im besonderen ihres Führerstaates, Deutschland. Das Diktat von Versailles versuchte diesen Zustand zu stabilisieren. Die Artikel 264 bis 270 bestimmten, daß Deutschland jedem alliierten und assoziierten Staat ohne jede Gegenleistung für 36 Monate im Außenhandel volle Meistbegünstigung zuzubilligen habe.

„Deutschland darf gegen die Einfuhr von Waren . . . der Gebiete irgendeines der alliierten oder assoziierten Staates bei der Einfuhr in deutsches Gebiet . . . keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr der gleichen Waren . . . irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes erstrecken" (Artikel 264, zweiter Absatz).

„Was die Ausfuhr anbetrifft, so verpflichtet sich Deutschland, die Waren . . . . bei der Ausfuhr aus dem deutschen Gebiet nach den Gebieten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten keinen anderen oder höheren Gebühren oder Abgaben . . . zu unterwerfen, als denen, die für die gleichen Waren bei der Ausfuhr nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem fremden Lande entrichtet werden" (Artikel 266, erster Absatz).

Drei Jahre später wurde Deutschland im allgemeinen für Handelsverträge frei. Es begann zugleich die große Inflation. Aber schon vorher hatte die militärische Knüppelweisheit ihren Schiffbruch erlebt. So gut wie alle Staaten der Welt hatten den Schützengrabenkrieg hinter rasch errichteten und ständig erhöhten Zollmauern wirtschaftlich weitergeführt. Die Mahnungen und Notschreie der Angestellten und Arbeiter aller Länder wurden von den Berufspolitikern des alten Regimes und den sogenannten Fachleuten mißachtet. Es gab nur ein seligmachendes Evangelium, dasjenige, das predigte, den „Wirtschaftsfeind" überall dort zu schädigen, wo es nur möglich sei. So schufen sich die Länder gegeneinander tote Zonen, handelswirtschaftliches „Niemandsland", über das — sie selbst auch nicht mehr hinwegkamen. . . . .

Langsam dämmerte die Erkenntnis. Das Dawesgutachten war die erste entscheidende Dokumentation der Notwendigkeit weltwirtschaftlicher Befriedung und Geschäftssicherung.

Seither dämmerte es. Die internationalen Aufrufe zum Wirtschaftsfrieden erschienen. Zum großen Erstaunen der Angestellten und Arbeiter fanden sich unter diesen „Protestresolutionen" auch die Namen derjenigen, die wenige Jahre vorher noch jeden Haßaufruf unterschrieben hatten und allen wirtschaftlichen Wahnsinn, von der Ablehnung der Verständigung mit Frankreich bis zur Anbetung Stinnes', mitgemacht hatten.

Was war vor sich gegangen?

Die zertrümmerte europäische Wirtschaft erholte sich langsam und begann sich wieder zu regen, sie stolperte aber bei jedem Schritt über ihre eigenen Zoll-Drahtverhaue. Sie kam nicht weiter. Internationale Verständigungen über das Geschäft waren nicht möglich, die Handelsverträge, also ihre technische Voraussetzung, fehlten.

So kam die Umkehr!

Die dümmsten Nationalisten möchten auch heute noch am liebsten mit der linken Hand dem „Erbfeind" möglichst viel Ware recht teuer verkaufen und mit der rechten ihn niederboxen. Die klügeren Großwirtschaftler suchen die internationale Marktaufteilung, sie verlangen von ihren politischen Hausknechten und von den Regierungen, daß sie ihnen dazu die Wege säubern.

So kam man langsam wieder zu internationalen Handelsvereinbarungen. Es wurde dabei nicht großzügig und nach einem einheitlichen Plane, sondern kurzsichtig, kleinlich und hinterlistig „verhandelt". Man drohte mit hohen Zöllen oder beschloß sie sogar, angeblich, um nicht ungerüstet zu sein und um sich „abhandeln" zu lassen. Das Gegeneinander der großen Wirtschaftskräfte wurde zeitweise zu einem wilden Durcheinander, zu einem handelspolitischen Franktireurkrieg; man brannte sich gegenseitig immer wieder einmal ein „Orchies" nieder, als „Vergeltung"!

Man mag über die Bedeutung der Weltwirtschaftskonferenz in Genf von 1927 denken, wie man will, eines bleibt unstrittig: Hier wurde zum erstenmal offiziell von verantwortlichen Führern aller beteiligten Staaten offen ausgesprochen, daß es so nicht weitergehen könne, daß ein Zukunftsziel der Verständigung, der wirtschaftlichen Befriedung, im besonderen Europas, aufgestellt werden müsse.

Die Bedeutung — und die Gefahr! — aller solchen Manifestationen besteht darin, daß sich jeder Beteiligte darunter letzten Endes das vorstellen kann, was ihm richtig erscheint. In Genf wurde aber über diese übliche Art des Resolutions-Regenschirmes — unter dem jedermann Platz findet — hinausgegangen. Dafür bürgten nicht zuletzt auch die Angestellten- und Arbeitervertreter der industrialisierten Länder, dafür sorgte die Fülle von herbeigetragenem wissenschaftlichen Argumentationsstoff.

Unter dem Eindruck dieser Vorgänge erklärte der Reichswirtschaftsminister Curtius auf der

Aus dem Inhalt:

Heinig: Zollwirtschaft oder Wirtschaftspolitik?
Mang: Rationalisierung der deutschen Sozialversicherung
Gewerkschaftliche Verhandlungskunst des D. H. V.
Aus der Reichsknappschaft (Schluß)
Beilage: Recht und Rechtspraxis

Hamburger Tagung des deutschen Industrie- und Handelstages am 22. Juni 1927, daß die nüchterne Betrachtung unserer realen Interessen den Abbau des industriewirtschaftlichen Zollniveaus verlange. Er formulierte das wie folgt:

„Nun waren starke Bestrebungen im Gang, die zur Zeit bestehende Disparität zwischen dem industriellen und dem landwirtschaftlichen Zollschutz durch eine Erhöhung des landwirtschaftlichen Zollschutzes auszugleichen. Die Reichsregierung ist jedoch entschlossen, diesen Weg nicht zu beschreiten."

„Die gegenwärtige Disparität zwischen dem landwirtschaftlichen und dem industriellen Zollschutz möglichst bald zu beseitigen, ist jedoch auch der feste Wille der Reichsregierung. Sie will dieses Ziel aber nicht auf dem Wege der Erhöhung des landwirtschaftlichen Zollniveaus, sondern durch einen entsprechenden Abbau des industrie-wirtschaftlichen Zollniveaus erreichen."

Was nach dieser Rede im Deutschen Reichstag Anfang Juli vor sich ging, daß die Erhöhung des landwirtschaftlichen Zollniveaus mit etwa Zweidrittelmehrheit angenommen wurde, ist nur innerpolitisch zu begreifen.

Der großagrarische Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Schiele, erklärte in seiner Begründungsrede zur Vorlage: „Das unentbehrliche volkswirtschaftliche Mittel, welches wir zur Sanierung unserer Zahlungsbilanz und zur physischen Sicherung der Volksernährung nötig haben, sind Zölle auf die entbehrliche Nahrungsmitteleinfuhr."

Der Gegensatz des „Ernährungs"ministers zum Reichswirtschaftsminister ist nicht nur eine Angelegenheit des unterschiedlichen Horizontes, es ist eine Differenz des politischen Willens. Am besten verständigt darüber der Leitartikel der „Deutschen Tageszeitung", des führenden großagrarischen Blattes, vom 10. Juli, nach der Annahme des „Gesetzes über Zolländerungen". Sie schrieb:

„Auch das jetzt vorliegende Ergebnis wäre schwerlich für die Landwirtschaft erreicht worden, wenn nicht die deutschnationale Volkspartei und insbesondere noch der Reichsernährungsminister Schiele mit einer Klarheit und Festigkeit die Lebensinteressen der Landwirtschaft vertreten hätten, die Anerkennung und Dank verdienen. . . . wir müssen als Tatsache feststellen, daß durch den Regierungseintritt der Deutschnationalen für die parlamentarische Stellung der Landwirtschaft eine günstigere Lage geschaffen worden ist, als sie aus sehr naheliegenden Gründen ohne diese politische Wendung vorhanden wäre."

Mit dieser Erläuterung des „Gesetzes über Zolländerungen" ist eindeutig gesagt, daß es sich um ein innerpolitisches Geschäft der Deutschnationalen und im besonderen ihres großagrarischen Flügels handelt. Die Regierungskoalition hatte einen „Erfolg". Womit wieder einmal bewiesen ist, daß die Zollwirtschaft aus innerdeutschen Parteigründen erst dann durch wirkliche Wirtschaftspolitik, durch europäische Wirtschaftsverständigung, abgelöst sein wird, wenn wir in unserem eigenen Lande ausreichend stark sind. Wer die Vertreter der Großagrarier wählt, braucht sich nicht zu wundern, wenn er Zölle auf Kartoffeln und Zucker erntet!

Die Rationalisierung der deutschen Sozialversicherung

Kollege Mang schneidet in diesem Artikel die Frage einer grundlegenden Reform der gesamten deutschen Sozialversicherung an. Wir bringen seine Ausführungen als Anregung für die weitere Aussprache, ohne uns selbst damit in allen Teilen einverstanden zu erklären. D. Red.

Analog der Zeitentwicklung im allgemeinen und der Entwicklung Deutschlands vom Agrarstaat zum modernen Industriestaat im besonderen, entstanden die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung. Heute scheint der soziale Versicherungsaufbau zu einem gewissen Abschluß gekommen zu sein, und das Gebiet der sozialen Gesetzgebung mit den vielen Erläuterungen und Kommentaren ist ein so umfangreiches geworden, daß die klare Uebersicht vielfach verloren geht. Die große Masse der Arbeitnehmer kann die Materie nicht mehr beherrschen, und deshalb fehlt ihr auch oft das Verständnis für die Arbeit, die von den Gewerkschaften auf sozialpolitischem Gebiete geleistet wurde.

Die Hauptgebiete der deutschen Sozialversicherung sind: Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten-, Hinterbliebenen-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung. Obwohl alle Zweige der Sozialversicherung den Grundzug gemeinsam haben, die Arbeitnehmer bzw. ihre Angehörigen in gewissen Fällen vor Not zu schützen, ihnen also bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Erwerbslosigkeit eine Hilfe zu gewähren, tritt doch bei ihnen eine mehr oder weniger große Verschiedenheit bezüglich Leistung und Aufbau auf. Die Leistungen der Krankenkasse und zum Teil auch die der Arbeitslosenversicherung sind nur auf kurze Zeit berechnet, während die Leistungen der Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Hinterbliebenenversicherung längere Zeit, unter Umständen bis zum Lebensende gewährt werden. Die Unfallversicherung entspringt der gesetzlichen Haftpflicht der Unternehmer, ihre Verwaltung wird in Form des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Unternehmer in den einzelnen Sektionen der Berufsgenossenschaften durchgeführt. Demgemäß müssen auch die Beiträge zur Unfallversicherung von den Unternehmern allein aufgebracht werden, im Gegensatz zu allen anderen Versicherungsarten, in denen die pekuniäre Sicherstellung der Leistungen durch gemeinsame Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt.

Mit dem Aufblühen der Industrie um die Jahrhundertwende machten sich besonders große Mängel in der praktischen Auswirkung der Sozialgesetzgebung bemerkbar. So bestanden nach einer vom Statistischen Amt bearbeiteten Statistik im Jahre 1909 außer den Knappschaftskassen 23 279 Krankenkassen verschiedenster Art, so Gemeinde-, Orts-, Land-, Betriebs-, Fabrik-, Bau-, Innungs-, Ersatz- und Hilfskassen. Einige hatten eine große Mitgliederzahl, die in die Zehntausende ging, andere hatten noch keine 100 Mitglieder.

Schon damals trug man sich an maßgebenden Stellen mit der Absicht, die Sozialversicherung zu vereinheitlichen und zusammenzufassen, kurz, zu rationalisieren. Der erste Versuch oder der Vorläufer hierzu ist zweifelsohne die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. Obwohl sie an sich ein gutes Stück versicherungstechnischer Arbeit darstellt, hat sie doch bei weitem nicht den Erwartungen entsprochen. Erschwerend fällt allerdings ins Gewicht, daß die durch die Reichsversicherungsordnung angekündigte Entwicklung durch den Weltkrieg unterbrochen und abgelenkt wurde.

Während des Krieges waren versicherungstechnische Probleme zu lösen, die infolge der Sondersituation auftauchten, und die Allgemeinentwicklung der Sozialpolitik wurde von den herrschenden Tagesfragen immer mehr in den Hintergrund geschoben. Sofort bei Beginn des Krieges, am 4. August, wurde durch drei neue Gesetze die durch den Krieg geschaffene Lage auf versicherungstechnischem Gebiete geklärt und die Rechte der Versicherten sichergestellt. Wochenhilfe und Wochenfürsorge wurden vorläufig durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Dezember 1914 eingeführt, und ihre gesetzliche Regelung durch Gesetz vom 20. September 1919 und durch das Abänderungsgesetz vom 22. Mai 1920 nachgeholt.

Durch die deutsche Inflation mit ihren Auswirkungen ging auch der praktische Wert der sozialen Versicherung teilweise verloren. Deshalb mußten nach der Stabilisierung der deutschen Währung sämtliche deutsche Sozialversicherungszweige neu bearbeitet und den Verhältnissen angepaßt werden. Die Gewerkschaften, und ganz besonders die freien Gewerkschaften, können es sich mit Stolz als Verdienst anrechnen, daß es dank ihren heißen Kämpfen und ihren oft schier übermenschlichen Anstrengungen gelungen ist, in sämtlichen neuen Gesetzen und Gesetzesnovellen zur Sozialversicherung ganz namhafte Reformen und Verbesserungen durchzudrücken.

Trotzdem kann das ganze Gebäude der Sozialversicherung bei weitem nicht befriedigen. Schon seit Jahren weisen die Gewerkschaften darauf hin, daß nur eine gründliche und wohldurchdachte, auf einer soliden Grundlage aufgebaute, einheitliche und von keiner parlamentarischen Kompromißwirtschaft verzerrte Sozialversicherung, welche alle Zweige der Sozialversicherung umfaßt, auf die Dauer befriedigen könne. Die freien Gewerkschaften betonen es immer wieder, daß das Flickwerk der Gegenwart, wie man anders ja die heutige Form der Sozialversicherung schlecht bezeichnen kann, einer rationellen Zusammenfassung der Gesamtmaterie weichen müsse.

Der Zeitpunkt, sich ganz intensiv mit diesen Gedanken zu befassen, scheint jetzt in der Tat gekommen zu sein. Die Zeiten der Wirren im Innern und Aeußern liegen hinter uns, es ist ruhiger geworden. Wir alle wissen es, daß ein solches Werk nicht in einigen Wochen oder Monaten zu schaffen ist, sondern allein die Vorarbeiten erfordern eine längere Zeit. Doch scheint es, wie gesagt, notwendig, daß

die Gewerkschaften die Frage zur öffentlichen Diskussion stellen.

Prüfen wir kurz das Für und Wider. Auch Leute, die nicht auf dem Standpunkt stehen, daß die in den letzten Jahren verfolgte Sozialpolitik unsere deutsche Wirtschaft ruiniere, sind der Ansicht, daß eine Rationalisierung, eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung der deutschen Sozialversicherung praktisch nicht möglich sei, oder aber, daß, unbeschadet der Möglichkeit an sich, infolge der Verarmung Deutschlands und der chronischen Wirtschaftskrise, eine solche Reform auf Jahrzehnte hinaus nicht durchzuführen wäre.

Die angebliche Unmöglichkeit der praktischen Durchführung einer solchen Reform hält einer ernsthaften Untersuchung in der Jetztzeit, dem Zeitalter der Konzerne und Trusts, im Zeitalter der Rationalisierung und Konzentration auf allen Gebieten der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens, überhaupt nicht stand, und es brauchen hierüber nicht viel Worte verloren zu werden.

Wenn aber auf wirtschaftlichem Gebiet die Wirtschaftskrise, die Verarmung Deutschlands angeblich nur durch Konzentration und Rationalisierung behoben werden kann, so liegt doch auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung die Schlußfolgerung nahe, daß nur durch die Rationalisierung der Sozialversicherung ein bestmögliches Verhältnis zwischen Pflichten und Leistung geschaffen werden kann.

Denkt man daran, daß einerseits Reichsinvalidenversicherung und Angestelltenversicherung und neuerdings bekanntlich Angestelltenversicherung und Pensionsversicherung der Bergbauangestellten andererseits die einzigen Versicherungszweige sind, die den Personenkreis nicht gemeinsam haben, denkt man ferner an die noch bestehende Doppelversicherung der Bergarbeiter nach der Reichsinvalidenversicherung und dem Reichsknappschaftsgesetz, denkt man weiter an die vielen Berührungspunkte, an das Ineinandergreifen der einzelnen Versicherungszweige und an die sich daraus ergebenden Konflikte und Grenzstreitigkeiten, so kann man leicht die ungeheuren Vorteile ermessen, die bei einem einheitlichen Rahmengesetz für die gesamte Sozialversicherung und bei der Schaffung eines einheitlichen Versicherungsträgers herausspringen.

Im folgenden sollen nun einzelne Gedankengänge lose und skizzenhaft entwickelt werden, wobei ausdrücklich betont wird, daß diese Ausführungen nur in den beteiligten Kreisen Interesse wecken und zum Nachdenken anregen sollen.

Die gesetzliche Neubearbeitung der einzelnen Sozialversicherungszweige in den letzten Jahren und vor allem das Reichsknappschaftsgesetz geben zweifelsohne wertvolle Fingerzeige für eine großzügige Reform der Sozialversicherung. Behalten wir das System der Knappschaftsversicherung nach dem neuen Gesetz im Auge, so müßte analog ein Reichssozialversicherungsgesetz die nötigen Unterlagen schaffen. Der Träger der Versicherung wäre ein Reichssozialverein mit der Unterteilung in Bezirkssozialvereine. Diese wären wieder zu organisieren in die Kreis- und Gemeindeämter. In großen Zügen entspräche der Aufbau dem der Reichsknappschaft. Also Reichssozialverein mit Vorstand und Hauptversammlung unter Zusammensetzung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, dann Bezirkssozialvereine mit gleicher Organisation, ferner endlich die örtlichen Verwaltungsämter, die an Stelle der Ortskrankenkassen, Knappschaftszahlbüros usw. treten würden.

Es wären zwei Abteilungen zu bilden, für Arbeiter und Angestellte. In beiden Abteilungen hätte je eine Krankenkasse, Pensions-, Unfall- und Erwerbslosenkasse zu sein.

Die einheitliche Organisation einer solchen Krankenkasse ist leicht. In beiden Abteilungen Lohn- bzw. Gehaltsklassen, wobei auch in der Angestelltenklasse die Begrenzung des Einkommens fortfällt. Die Leistungen wären ähnlich wie bei den Knappschaftskrankenkassen zu fixieren, also käme auch hier ein Krankengeld von 50 Prozent des Lohnes nebst den üblichen Zuschlägen in Betracht.

Die Pensionskasse, der heutigen Reichsinvalidenversicherung entsprechend, müßte ebenfalls Lohn- bzw. Gehaltsklassen vorsehen. Daneben aber auch Berufsklassen, für die Beitragszuschläge zu zahlen wären. In den Pensionsbestimmungen der Berufsklassen würde die Schwere und Eigenart der einzelnen Berufe in Erscheinung treten. Beispielsweise ist die Unterscheidung in Schwerst-, Schwer- und Leichtberufe durchaus gangbar, und es würde dann in den einzelnen Berufsklassen die Altersgrenze auf 50, 55 und 60 Jahre festgesetzt, d. h. ein Schwerstarbeiter könnte mit 50, ein Schwerarbeiter mit 55 und ein Leichtarbeiter mit 60 Jahren in den Genuß der erdienten Rente kommen.

Die Pensionen, ebenso die Hinterbliebenenbezüge würden zweckmäßigerweise aus Grundbetrag und Steigerungssätzen bestehen bleiben, doch so gestaffelt, daß bei Erreichung der Altersgrenze etwa 60 Prozent der betreffenden Lohn- oder Gehaltsstufe erdient sind.

Im Interesse einer einheitlichen Versicherungsreform würde es m. E. notwendig sein, die Unternehmer von der Haftpflicht, wie sie in der Unfallversicherung in Erscheinung tritt, zu entbinden. Ich zweifle nicht daran, daß die Arbeitnehmer bei entsprechendem Entgegenkommen bei der Gesamtregelung sich damit abfinden würden. Demgemäß wäre die Unfallversicherung in der Hauptsache als Zusatzversicherung zu werten, etwa dergestalt, daß sie die Pensionen aus der Pensionskasse bis zu 80 Prozent des Einkommens ergänzt, ebenso aber auch bei Krankfeiern infolge Unfalls das Krankengeld bis zu 80 Prozent des Einkommens auffüllt. Die Teilrente der noch teilweise Erwerbsfähigen müßte sich wie bisher in Hundertteilen vom Einkommen ausdrücken.

Da eine allgemeine Sozialversicherung alle Arbeitnehmer in ganz Deutschland gleichmäßig umfaßt, könnte von einer längeren Wartezeit abgesehen werden, unter Umständen würde man mit einem Jahre auskommen.

Die größte Schwierigkeit bietet zweifelsohne die Unterbringung der Arbeitslosenversicherung im Rahmen einer Sozialversicherungsrationalisierung, da dann der Arbeitsnachweis damit verknüpft werden müßte. Also die einzelnen Sozialämter müßten auch gleichzeitig Arbeitsnachweise sein.

Auch hier könnte ein Grundbetrag von etwa 50 Prozent der betreffenden Lohnklasse mit jährlichen Steigerungssätzen von etwa 1 Prozent bis zum Höchstbetrage von 80 Prozent des Einkommens als Norm dienen. Ein Arbeiter, der 20 Jahre gearbeitet hat und dann erwerbslos wird, bekäme dann 70 Prozent seines Lohnes als Erwerbslosenunterstützung. Eine zeitliche Begrenzung der Leistung der Erwerbslosenversicherung muß natürlich fortfallen, und die Leistung kann nur durch Arbeit oder Pensionierung abgelöst werden.

Eine derartig gut durchdachte und straff durchgeführte Sozialversicherung würde mit einem Schlage das gesamte Leben, Wirtschaft und Kultur auf eine höhere Basis stellen und würde auch in technischer Beziehung, was Verwaltung und Vereinheitlichung sowie die Ausmerzung jeglicher Grenzstreitigkeiten und Kompetenzschwierigkeiten anbetrifft, das Ideal einer rationellen Sozialversicherung sein.

Doch mit vorstehendem Gedankengange ist die Entwicklung der Sozialpolitik noch nicht erschöpft. Die Sozialösung des Beamtenrechtes zeigt andere Wege, sie ist auch einer Sozialentwicklung im obigen Sinne noch ein gutes Stück voraus. Wollte man bei der Sozialversicherung den staatlichen Aufbau in Betracht ziehen, so ergäbe sich Reichssozialamt oder Sozialministerium, Landessozialämter, Provinzialsozialämter und Sozialämter. Wer denkt da nicht an die Organisation der deutschen Finanzwirtschaft? Die Lasten müßten in diesem Falle, ebenso wie die Pensionen und Wartegelder der Beamten, in den Etat eingestellt werden und auf dem Wege der allgemeinen Finanzpolitik, in Gestalt von Steuern und Abgaben aufgebracht werden. Auf allen Gebieten der Sozialversicherung müßten Erfahrungszahlen festgestellt werden, auf Grund deren man die jährlichen Lasten ermitteln kann.

Das Wort von den „erworbenen Rechten" der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten hat sich Bahn gebrochen und drückt sich praktisch unter anderem auch in einer Pensionsberechtigung, die bis zu 80 Prozent des Gehaltes steigt, ebenso in einer Stellenlosenversorgung, die ebenfalls bis zu 80 Prozent des Gehaltes betragen kann, aus. Keineswegs dürfen diese Rechte der Beamten abgebaut oder geschmälert werden, aber auf der anderen Seite hat schließlich jeder Arbeitnehmer, der treu und brav seine Pflicht getan, der den Posten ausgefüllt, an den das Schicksal ihn gestellt hat, Rechte erworben, Rechte, die er von der Allgemeinheit einfordern kann, auch er kann mit gutem Gewissen von wohlerworbenen Rechten sprechen.

Die Deckungsgelder für die Lasten der Sozialversicherung sind stets dieselben, ob sie nun direkt durch Beiträge erhoben werden, oder ihre Sicherstellung indirekt durch etatsmäßige Erhebung von Steuern und Abgaben erfolgt, nur fließen die Gelder durch andere Kanäle.

Steiger Joh. Mang.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Seit etwa Jahresfrist ist ein Aufstieg der Konjunktur in Deutschland zu verzeichnen. Auch die Passivität der Handelsbilanz ist, wie Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius kürzlich ausdrücklich betonte, nicht ohne weiteres bedenklich. Im reinen Warenhandel war in den ersten fünf Monaten 1927 die Ausfuhr, nach Reichsmark gerechnet, etwa ebenso groß wie im gleichen Zeitraum des vorigen Jahres.

Reichsindexziffer im Juli 150! Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Juli auf 150,0 gegen 147,7 im Vormonat. Sie ist sonach um 1,6 v. H. gestiegen.

Die Steigerung ist im wesentlichen auf eine Erhöhung der Ausgaben für Kartoffeln zurückzuführen. Die Anfang Juli besonders gestiegenen Preise für Kartoffeln, unter denen auch solche neuer Ernte berücksichtigt wurden, sind in der zweiten Monatshälfte ebenso wie die Gemüsepreise wieder zurückgegangen. Gleichzeitig haben die Ausgaben für Heizstoffe infolge teilweisen Fortfalls der Sommerpreise für Kohle leicht angezogen.

Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 = 100): für Ernährung 156,8, für Wohnung 115,1, für Heizung und Beleuchtung 141,6, für Bekleidung 156,4, für den „Sonstigen Bedarf" einschließlich Verkehr 183,5. —

Diesen offiziellen Mitteilungen über den Reichsindex ist hinzuzufügen, daß hiernach selbst die Reichsindexziffer, die aus schon oft von uns erklärten Gründen die Teuerung nicht restlos widerspiegelt, eine Verteuerung der gesamten Lebenshaltung um glatt die Hälfte nachweist, die Gehälter also zum mindesten um 50 Prozent höher sein müßten als vor dem Kriege. Beachtenswert ist ferner, daß mit 150 die Indexziffer den höchsten Stand nach der Inflationszeit erreicht hat, — und das zu einem Zeitpunkt, wo infolge der Zollpolitik eine weitere Steigerung der Lebenshaltungskosten erst noch bevorsteht!

Weiterer Rückgang der Erwerbslosigkeit. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge betrug am 15. Juli 192 493 000 (männlich 389 000, weiblich 104 000) gegenüber rund 541 000 (männlich 430 000, weiblich 111 000) am 1. Juli 1927 und 598 000 (männlich 480 000, weiblich 118 000) am 15. Juni 1927. Der Rückgang in der Zeit vom 1. bis zum 15. Juli 1927 beträgt rund 48 000 gleich 8,8 Prozent. Die Zahl der Zuschlagsempfänger (unterstützungsberechtigten Familienangehörigen) ist im gleichen Zeitraum von 596 000 auf 545 000 gesunken. Auch die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge ist in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. Juli 1927 weiter zurückgegangen, und zwar um rund 27 000. Ihre Gesamtzahl betrug am 15. Juli 1927 rund 181 000 (männlich 144 000, weiblich 37 000) gegenüber 208 000 (männlich 167 000, weiblich 41 000) am 15. Juni 1927. Die Gesamtzahl der unterstützten Arbeitslosen zeigt demnach wieder einen erfreulichen Rückgang. Sie hat sich in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. Juli 1927 von 806 000 auf 674 000, also um rund 132 000 gleich 16,4 Prozent verringert.

Die Zollpolitik weder logisch noch populär. Der Führer der christlichen Gewerkschaften, Ministerpräsident a. D., Dr. h. c. Adam Stegerwald, unterzieht sich im „Deutschen", dem Organ der christlichen Gewerkschaften, der Aufgabe, die Zustimmung des Zentrums zu den Schiele-Zöllen vor den Arbeitnehmern des Zentrums zu verteidigen. Mit folgenden Sätzen:

„Im übrigen muß die Politik während des Tagungsabschnittes eines Parlaments im ganzen gesehen werden. Im letzten Jahre ist das große Arbeitsgerichtsgesetz, das gewaltige Werk der Arbeitslosenversicherung, das Arbeitszeitnotgesetz geschaffen, die Invalidenversicherung und das Knappschaftsgesetz weitgehend verbessert worden. Allen diesen Gesetzen haben fast alle Landwirte in allen Parteien des Reichstages zugestimmt. Auch auf dem Lande herrscht sowohl beim Klein- als auch beim Mittel- und teilweise selbst beim Großbesitz (bei letzterem nicht selten wegen Kreditschwierigkeiten) vielfach bittere Not. Bis Deutschlands Gesamtvolkswirtschaft wieder in ein normales Geleise gebracht ist, wird noch manchmal zu Mitteln gegriffen werden müssen, die weder logisch noch populär und trotzdem im ganzen richtig sind."

Weil die Großgrundbesitzer bittere Not leiden, müssen die Arbeitnehmer sich einschränken. Weil die Agrarier gegen den Achtstundentag gestimmt haben, muß man ihnen Zollerhöhungen geben. Weil die Sozialpolitik keinen entscheidenden Rückschlag erlitten hat, muß man die Lage der Arbeitnehmer durch Zollerhöhungen verschlechtern. Damit sie doch erfahren, was der Bürgerblock bedeutet!

Die Stegerwaldsche Argumentation ist in der Tat weder logisch noch populär. Und richtig? Ja, wenn richtig das ist, was unlogisch ist!? Hexeneinmaleins des Bürgerblocks!

Sozialpolitik

Eine Erhebung über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse. Im Reichsgesetzblatt wurde kürzlich eine Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Lohnstatistik veröffentlicht. Nach dieser Verordnung sollen in diesem Jahre Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten in ausgewählten Gewerben, Orten, Betrieben, Arbeiter- und Angestelltengruppen veranstaltet werden. Man scheint in diesen Erhebungen die genauen Verdienste statistisch erfassen zu wollen. Die Ausführung der Statistik ist dem Statistischen Reichsamt übertragen. Zur Ausfüllung und fristgemäßen Zurücksendung der Erhebungspapiere ist der Betriebsleiter oder der für ihn bestellte Vertreter verpflichtet. Bei Listenerhebungen hat der Betriebsrat (Betriebsobmann), bei Erhebungen durch Einzelkarten der einzelne Arbeitnehmer durch Unterschrift zu bestätigen, daß er gegen die Eintragungen keine Einwendungen zu erheben hat. Das letztere ist natürlich sehr wichtig, und die Arbeiter und Angestellten sollten darauf sehen, daß diese Bestimmung beachtet wird.

Kleine Reformen in der Kriegsopferversorgung. Im Hinblick auf die Notlage der Kriegsopfer hat der Reichsarbeitsminister zwei Erlasse veröffentlicht, von denen der erste eine Besserung in der Versorgung der Kriegs-

eltern, der zweite die Kriegsbeschädigten betrifft. Bei Gesuchen um Gewährung von Elternrente soll der Sohn auch dann als Ernährer seiner Eltern angesehen werden, wenn er durch einen erheblichen Unterhaltsbeitrag, den er gewährte oder gewähren würde, die Eltern vor Not schützen würde. Die Bestimmung des § 45 RVG. soll also wohlwollender als bisher ausgelegt werden.

Der zweite Erlaß gibt den Versorgungsbehörden Anweisung, erwerbsunfähigen Kriegsteilnehmern, die in zeitlichem Zusammenhang mit dem Kriegsdienst einer unheilbaren Geisteskrankheit oder einer sonstigen schweren Erkrankung, die Erwerbsunfähigkeit bedingt, verfallen sind, im Wege des Härteausgleichs zu helfen, auch dann, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Leiden und dem Militärdienst nicht ausreichend erwiesen ist. Es kommen wohl hauptsächlich Infektions- und Blutkrankheiten sowie Fälle von Erblindung, Unfälle u. ä. in Betracht. Die Beihilfen dürfen frühestens für die Zeit vom 1. April 1927 an gezahlt werden.

Die kurze Arbeitszeit in England. Nach einer Veröffentlichung in amtlichen Organen des englischen Arbeitsministeriums betrug die Arbeitszeit in 10 verschiedenen Industrien im Durchschnitt 46,3 Stunden pro Woche. 14,2 Prozent der Arbeiter arbeiteten 44 Stunden und weniger, 8 Prozent 44 1/2 bis 46 3/4 Stunden, 19,5 Prozent 47 Stunden, 1,9 Prozent 47 1/4 bis 47 3/4 Stunden und 41,1 Prozent 48 Stunden. Im ganzen arbeiteten also 84,7 Prozent, der von der Untersuchung betroffenen Arbeiter in England 48 Stunden und weniger. Nur 15,3 Prozent der englischen Arbeiter in den angezogenen Industrien hatten eine Arbeitszeit, die mehr als 48 Stunden beträgt. Die Arbeitszeit in England ist also verhältnismäßig gut geregelt. Wenn man Deutschland dem gegenüberstellt, so ist eine nicht unerhebliche Schlechterstellung festzustellen.

Tarifvertrag und Unorganisierte. Am 1. Juli ist das Arbeitsgerichtsgesetz in Kraft getreten. Eine vornehme Aufgabe der Gewerkschaften wird es sein, die Beisitzer von Arbeitnehmerseite über das Gesetz zu unterrichten und sie zu schulen, damit an den Arbeitsgerichten einheitliche Gesichtspunkte obwalten. Eine sehr wichtige Frage ist dabei u. E. die Frage der Unorganisierten. Viele Tarifverträge haben eine Bestimmung, wonach nur die Mitglieder der Vertragsparteien Anspruch auf die Bedingungen des Tarifvertrages haben. Ueberhaupt dürfte in den meisten Fällen (mit Ausnahme von „allgemeinverbindlich" erklärten Tarifen usw.) nach dem geltenden Recht der Unorganisierte von den Vorteilen des Tarifes ausgeschlossen sein. Hier muß es unbedingt Aufgabe der Arbeitnehmerbeisitzer sein, in jedem zweifelhaften Falle eine Feststellung zu beantragen, ob der Kläger Anspruch auf seine Forderung hat. Keiner sollte sich scheuen, für eine Ablehnung der Klage einzutreten, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein Unorganisierter vor Gericht sein „angebliches" Recht sucht, denn der Unorganisierte hat kein Recht und keinen Anspruch auf den Vertrag der organisierten Arbeitnehmer!

Wie lange sucht man eine Stellung? Verschieden lange, je nach der Sonderkonjunktur in dem betreffenden Gewerbezweige, je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen eines jeden. Und doch läßt sich auch eine Durchschnittsdauer der Arbeitssuche berechnen und dabei zeigen, wie sie sich mit der Gesamtkonjunktur ändert. Die deutschen Arbeitsnachweise veröffentlichen jeden Monat zwei Zahlen: 1. die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden am Monatsschluß und 2. die Zahl aller im Monat in den Listen geführten Arbeitsuchenden (also auch solcher, die eingetragen sind und bald eine Stelle gefunden haben). Nimmt man das Mittel zwischen zwei Monatsschlußzahlen für die durchschnittliche Zahl der Arbeitsuchenden und errechnet man andererseits den monatlichen Abgang von Arbeitsuchenden als die Differenz zwischen der Gesamtzahl der in den Listen geführten und dem Monatsschlußbestand, so läßt sich die gesuchte Durchschnittsdauer leicht ermitteln. Das Institut für Konjunkturforschung hat errechnet, daß die Zeitdauer zwischen Eintragung und Löschung in den Listen der Arbeitsnachweise betrug:

im März	1926	87 Tage
„ Juni	1926	88 „
„ September	1926	68 „
„ Dezember	1926	98 „
„ März	1927	54 „

Die hohe Dezemberzahl dürfte sich zum Teil durch den saisonmäßigen Andrang erklären. Für April 1927 läßt sich bereits eine Wartedauer von nur 34 Tagen berechnen.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Gewerkschaftliche Verhandlungskunst des DHV.

In der DTZ. Nr. 21 vom 27. Mai berichteten wir über den Abschluß der Tarifverhandlungen in Frankenthal (Pfalz) und erwähnten kurz, daß der DHV. auch bei dieser Bewegung, wie fast überall, eine eigenartige Rolle gespielt hat, wofür wir auch den Beweis erbrachten.

Sachliche Kritik kann nun der der DHV. weder vertragen, noch selbst üben. In der Juli-Nummer des Mannheimer Gaublättchens antwortete der vorderpfälzische Gaubeamte des DHV. auf unsere Notiz in einer Weise, die wohl das Dümmste und Perfideste darstellt, was sich der DHV. in der letzten Zeit geleistet hat. Ganz abgesehen davon, daß die Angaben über den Verlauf der Tarifverhandlungen infolge völliger Unkenntnis der Zusammenhänge grundfalsch sind, geht der Skribent zu persönlichen Angriffen über, die selbst von DHV.-Mitgliedern als unfair bezeichnet werden. Nun, über Geschmack läßt sich nicht streiten; außerdem muß man dem Verfasser aus gewissen Gründen mildernde Umstände zubilligen. Wir sehen deshalb auch davon ab, über die Rolle des DHV.-Vertreters zu sprechen, zudem er bei den Frankenthaler Verhandlungen nur als Assistent seines Gauvorstehers auftrat.

Wenn, wie der DHV. angiebt, die Frankenthaler Arbeitgeber dem Butab-Vertreter als Verhandlungsführer erklärten, daß sie seine Hinweise auf eine eventuelle Aktivität der Angestellten nicht ernst nähmen, so doch nur deshalb, weil die Arbeitgeber den DHV. zu gut kennen, und weil ein DHV.-Vertreter auch vorher, hinter dem Rücken der übrigen Verbände, mit den Arbeitgebern eine Besprechung hatte. Worüber, ist noch heute Geheimnis. Bei sämtlichen Beteiligten steht jedenfalls fest, daß der DHV. bei den Frankenthaler Verhandlungen — und nicht nur bei den letzten — geradezu ein Schulbeispiel für gewerkschaftliche Unfähigkeit und Unzuverlässigkeit geliefert hat.

Nachdem der Schlichtungsausschuß am 21. März den Arbeitgebern aufgegeben hatte, erst einmal über die Angestelltenforderungen innerhalb 14 Tagen mit den Verbänden zu verhandeln, diese Verhandlungen aber an dem mangelnden Entgegenkommen der Arbeitgeber scheiterten, machte der Gauvorsteher des DHV. folgenden Vermittlungsvorschlag:

„Die Verhandlungen werden bis zur Entscheidung der Mannheimer Tarifstreitigkeit ausgesetzt; alsdann mögen sich die Arbeitgeber bereit erklären, in eine Revision ihres letzten Angebotes einzutreten."

Es wird bemerkt, daß dieses am 7. April geschah, daß die Mannheimer Verhandlungen jedoch erst am 10. Mai also über vier Wochen später, ihren Abschluß fanden, und zwar durch einen Gehaltsschiedsspruch von 6 %, während in Frankenthal, auch vom DHV., 15—40% gefordert worden waren. Diese Forderungen waren berechtigt, da die Frankenthaler Gehälter viel zu wünschen übrig ließen und auch jetzt noch lassen.

Es war nun erheiternd, wie die Arbeitgeber auf diesen Verschleppungs-Vorschlag reagierten, indem sie erklärten:

„Wenn die Angestelltenverbände mit den Mannheimer Arbeitgebern fertig sind, dann können wir Ihnen auf diesen Vermittlungsvorschlag antworten."

Die DHV.-Vertreter empfanden gar nicht das Blamable dieser Abfuhr; ja, sie rühmten sich sogar noch dieser geschickten Taktik. Dadurch, daß sich der DHV. während der Verhandlung sehr stark auf den Mannheimer Tarif

als Vergleichsbasis festgelegt hatte, trotzdem die Frankenthaler Angestellten, einschließlich der DHV.-Mitglieder, seit Jahren eine Angleichung an den Ludwigshafener Tarif wünschen, und ferner der DHV. durch den erwähnten Vermittlungsvorschlag zu erkennen gab, daß es ihm mit der Herbeiführung einer Entscheidung in Frankenthal gar nicht eilte, belastete er die bis zu diesem Zeitpunkt von den übrigen Verhandlungsteilnehmern aus ganz einfachen Gründen forsch betriebenen Verhandlungen aufs schwerste. Der DHV. begriff leider gar nicht, um was es sich handelte und verstieß absichtlich gegen den klaren Willen seiner Mitglieder, deren Beauftragter und langjähriger Verhandlungsführer des DHV., zusammen mit den ehrenamtlichen Tarifkommissions-Mitgliedern der übrigen Verbände an den Butab-Vertreter ein Schreiben richtete, in welchem es u. a. heißt:

„Die Frankenthaler Angestelltenschaft legt ganz entschieden Verwahrung gegen die bekannte Verschleppungstaktik ein. (Gemeint sind hier die Arbeitgeber.) Wir erwarten daher von Ihnen, werter Kollege, daß Sie mit der Ihnen eigenen Energie unseren Standpunkt vertreten und ihn zur Kenntnis des hiesigen Arbeitgeberkartells bringen werden."

Scheinbar bekam der DHV. von diesem Schreiben Kenntnis, denn unmittelbar darauf sprach ein DHV.-Vertreter bei dem Frankenthaler Arbeitgeber-Syndikus in tariflichen Angelegenheiten vor, ohne von den übrigen Verbänden beauftragt zu sein und ohne daß er diesen davon Kenntnis gab. Genützt hat ihm allerdings diese Vorsprache nichts. Es ist daher mehr als Demagogie, wenn jetzt der DHV. behauptet, daß die Gedag-Vertreter die verfahrene Situation in Frankenthal gerettet hätten. Es wäre an und für sich sehr belustigend, zu schildern, auf welche Weise das vom DHV. zusammengetragene Tarifmaterial von den übrigen Verbandsvertretern abgelehnt wurde, weil er sich dabei „um eine Oktave vergriffen" hatte.

Es lohnt jedoch nicht, sich weiter mit den Aufschneidereien des DHV. in seinem Gaublättchen zu beschäftigen, da man solche Kost gewöhnt ist.

Unserer Kollegenschaft darf aber nicht vorenthalten werden, mit welcher Taktik und Intelligenz die DHV.-Vertreter arbeiten. Folgende Programmpunkte, die von einer fünfgliedrigen DHV.-Kommission entworfen und von dem Gaubeamten des DHV. als Forderungen des Gedag verlesen wurden, und wonach sich die übrigen Verbände richten sollten, legen ein klassisches Zeugnis für unsere Behauptungen ab:

1. Der Gedag spricht dem Werkmeisterverband wegen seines Schreibens an das Arbeitgeberkartell seine Mißbilligung aus, da Gelegenheit gewesen wäre, auch die Gedag-Vertreter, die in jeder Hinsicht bevollmächtigt sind, zur Unterschrift heranzuziehen. (Also nur, weil der Gedag nicht unterschreiben durfte, mißbilligte er den Brief.)
2. Das Ziel der jetzigen Verhandlungen muß der Ludwigshafener Tarif sein. (Siehe Vermittlungsvorschlag des DHV.-Gauvorstehers.)
3. Als Grundlage (?) hierfür wird das letzte Arbeitgeberangebot plus Ergebnis der Mannheimer Tarifverhandlungen angesehen; jedoch nur als letzte Verhandlungsbasis. (Das ist schon mehr eine schiefe Ebene!)
4. Der Gedag erklärt, daß er bis zur Erreichung der Ludwigshafener Sätze (!!) mit allen Konsequenzen kämpfen will.
5. Eine längere tarifliche Bindung wird unter allen Umständen abgelehnt. (Der Abschluß erfolgte später bis zum 31. März 1928.)
6. Der Gedag behält sich eine Urabstimmung über das Verhandlungsergebnis unter seinen Mitgliedern vor.
7. Eine Kürzung der sozialen Zulagen wird abgelehnt, dagegen eine prozentuale Erhöhung gefordert. (Die letztere Forderung wurde vom DHV. erst in dieser Sitzung erhoben, nachdem schon wochenlang mit den Arbeitgebern verhandelt worden war und keine Möglichkeit mehr bestand, diese Forderung geltend zu machen.)
8. Der Gedag fordert die Rückwirkung ab 1. März 1927. (Das war die alte Forderung; abgeschlossen wurde jedoch ab 1. April.)
9. Dem Gedag ist der Zeitpunkt der nächsten Verhandlung an und für sich gleichgültig. (!!)
10. Im übrigen erklärt der Gedag, daß er an den eingereichten Forderungen festhält. (15—40 Proz. Gehaltserhöhung; Wegfall der sozialen Zulage; Aenderung der Gruppierungsbestimmungen u. a.)

Zehn Punkte, das reinste Hexen-Einmaleins, widersinnig, zusammenhanglos und dazu angetan, die Interessen der Angestelltenschaft zu schädigen! Zur allgemeinen Beruhigung kann jedoch gesagt werden, daß die AfA-Verbände und der GdA. über diese zehn Punkte zur Tagesordnung übergegangen sind, und zum Schluß mit den Stimmen der Gedag-Vertreter ein Antrag des Butab-Vertreters angenommen wurde, dessen Durchführung die Verhandlungen zum guten Abschluß führte. Wenn aber der DHV. trotz alledem den Ehrgeiz hat, die sogenannte Kuhhändlerrolle seines Vertreters bei den Schlichtungsverhandlungen als besondere Leistung zu buchen, so wird ihm dies niemand mißgönnen. Die Frankenthaler Angestellten werden aber künftighin beim Erscheinen der Gedag-Vertreter sagen: „Periculum in mora!" Hauser.

Industrietarife

Ein beachtenswerter Schiedsspruch zur Frage der Vergütung der Mehrarbeit. Zwischen den Angestelltenorganisationen und dem Anhaltischen Arbeitgeberverband in Dessau haben am 1. Juli d. J. Verhandlungen über die Arbeitszeitregelung auf Grund des § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes stattgefunden. In Anbetracht dessen, daß vor kurzem ein neues Gehaltsabkommen, das eine Gehaltserhöhung von 7 bis 9 Prozent der bisherigen Sätze brachte, abgeschlossen worden war, forderten die Unternehmer, daß die Angestelltenorganisationen sich damit einverstanden erklären, daß mit dieser Erhöhung auch die Mehrarbeit über 48 bis 54 Stunden abgegolten sei. Dies wurde abgelehnt und gefordert, daß überall die 48stündige Wochenarbeitszeit wieder eingeführt wird und da, wo über 48 Stunden gearbeitet werden muß, jede Stunde Mehrarbeit mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes plus 25 vom Hundert bezahlt wird. Eine Einigung war nicht möglich. Der Arbeitgeberverband rief deshalb den Schlichtungsausschuß für den Freistaat Anhalt an, der am 13. Juli folgenden beachtenswerten Schiedsspruch fällte:

„Die Vergütung für die 49—51. Wochenstunde wird auf $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich eines Aufschlags von 15 Prozent, die für die 52.—54. Wochenstunde auf $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich eines Aufschlags von 25 Prozent festgesetzt.

Begründung:

Beide Parteien fordern eine Regelung der Ueberstundenbezahlung gemäß § 6a der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927. Der Arbeitgeberverband ist der Ansicht, daß die den Angestellten auf Grund des Tarifvertrages vom 8. September 1925 gezahlten Gehälter als Bezahlung der bis zu 54 Stunden in der Woche geleisteten Arbeit anzusehen sind. Die Arbeitnehmer dagegen weisen darauf hin, daß im Tarifvertrag nur die 48stündige Arbeitszeit als Regel vorgesehen sei, und daß die einzelnen Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen nach den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Betriebe Ueberstunden fordern könnten. Sie behaupten, daß die vereinbarten Gehälter nur eine Bezahlung der bis zur 48. Stunde in der Woche geleisteten Arbeit darstellen. Sie seien nur mit Rücksicht darauf, daß die anhaltische Industrie sich im Jahre 1925 in einer Notlage befunden habe, darauf eingegangen, daß die 49. bis 54. Wochenstunde unbezahlt sei. Nach Ansicht des Schlichtungsausschusses ist der Tarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten in Industrie und Verkehr für den Freistaat Anhalt vom 8. September 1925 auf eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden abgestellt, und nur in Ausnahmefällen können die einzelnen Arbeitgeber, soweit es die wirtschaftlichen oder Betriebsverhältnisse erfordern, Ueberstunden verlangen. Dies ergibt sich daraus, daß in den zahlreichen Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß in Dessau und vor dem Schlichter in Magdeburg im Jahre 1925 stets seitens des Arbeitgeberverbandes erklärt worden ist, es sei nicht beabsichtigt, eine regelmäßige Arbeitszeit von 54 Stunden in der Woche einzuführen. Die Mehrarbeit solle auf die tatsächlichen Bedarfsfälle beschränkt werden (so übereinstimmend in der Begründung zu den Entscheidungen des Schlichters vom 27. April 1925 und 6. August 1925 — S 319/25 und S 574/ und 605/25 betont).

Daß diese Absicht durchgeführt ist, hat der Vertreter des Arbeitgeberverbandes in der heutigen Verhandlung bestätigt, indem er erklärte, daß die Arbeitszeit der Angestellten in den einzelnen Betrieben des Verbandes verschieden sei.

Aus der Vorgeschichte des Tarifvertrages vom 8. September 1925 ist ferner folgendes hervorzuheben: Nachdem der Tarifvertrag vom 7. Mai 1920, der eine wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden und mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 bereits die Bezahlung der ersten beiden Ueberstunden über die tarifmäßige Arbeitszeit mit einem Zuschlag von $^3/_4$ Prozent des Monatsgehaltes vorsah, zum 31. März 1924 gekündigt war, haben sich die Verhandlungen zwischen den Tarifparteien monatelang hingezogen, bis durch den für verbindlich erklärten Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Dessau vom 23. März 1925 ab 1. April 1925 ein neuer Tarifvertrag festgesetzt wurde, der eine Ueberstundenbezahlung in Höhe von $^1/_4$ Proz. des Monatsgehaltes für die 49. bis 54. Wochenstunde und von $^3/_4$ Prozent des Monatsgehaltes von der 55. Wochenstunde an enthielt. Der Hauptsatz bei all diesen Verhandlungen, die im Jahre 1925 vor den Schlichtungsbehörden stattgefunden haben, lag in der Bezahlung der 49. bis 54. Wochenstunde. Während die Arbeitgeber einen besonderen Zuschlag für diese Ueberstunden ablehnten, haben die Arbeitnehmer stets diese Forderung vertreten. Sie haben erst auf diese Forderung verzichtet, nachdem der Tarifvertrag zum 30. Juni 1925 wiederum gekündigt war, und seitens des Schlichters ein erneuter Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses in Dessau vom 9. Juli 1925, der wiederum dieselbe Ueberstundenbezahlung vorsah, nicht für verbindlich erklärt war. Erst

nachdem kam es zum Abschluß des Tarifvertrages vom 8. September 1925, der noch in der jetzigen Form Geltung hat. Auch die damals vereinbarten Gehälter haben bis zum Frühjahr dieses Jahres Geltung gehabt. Bei den Vereinbarungen über die Erhöhung der Gehälter um 7 bzw. 9 Prozent haben die Angestelltenorganisationen ausdrücklich betont, daß sie mit dieser Erhöhung die Ueberstundenzuschläge, gemäß der damals noch nicht verabschiedeten Arbeitszeitverordnung, noch nicht als abgegolten betrachten könnten.

Auf Grund dieser geschichtlichen Entwicklung ist der Schlichtungsausschuß zu der Ueberzeugung gekommen, daß nach dem bestehenden Tarifvertrage die Angestellten nur für die 48stündige Arbeitszeit ihr Gehalt bezogen, und etwa vom Arbeitgeber geforderte Ueberstunden, soweit die 49. bis 54. Wochenstunde in Frage kommt, ohne Bezahlung geleistet haben. Infolgedessen bestand bei dem Schlichtungsausschuß die Möglichkeit und infolge Anrufs des Arbeitgeberverbandes die Notwendigkeit, bei der beantragten Regelung gemäß § 6a der Arbeitszeitverordnung nicht nur den Zuschlag, sondern die gesamte Vergütung für die 49. bis 54. Wochenstunde festzusetzen. Nach Ansicht des Schlichtungsausschusses ist bei einer Zugrundelegung einer 48 stündigen Arbeitszeit pro Woche die Vergütung von $^1/_{300}$ des Monatsgehaltes für jede Ueberstunde mit einem Zuschlage von 15 Prozent für die 49. bis 51. Wochenstunde und von 25 Prozent für die 52. bis 54. Wochenstunde angemessen."

Gehaltsschiedsspruch gegen die tariffeindlichen Hamburger Eisenindustriellen. Am 27. August 1925 war unter dem Druck der seinerzeit schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen dem „Verband der Eisenindustrie Hamburg" und dem „Arbeitgeberverband der Zentralheizungsindustrie Hamburg-Altona e. V." einerseits und den Angestelltenorganisationen andererseits ein Tarifvertrag zustande gekommen, der die Regelung der Gehälter offen ließ. Der bekannte Syndikus Dr. Nitzsche, der die genannten Arbeitgeberverbände in den Verhandlungen vertrat, erklärte damals plötzlich, daß infolge einer Satzungsänderung die Arbeitgeberverbände nicht mehr berechtigt seien, Gehaltsabkommen mit den Angestelltenverbänden zu treffen. Der Manteltarifvertrag wurde, um einen vollkommen tariflosen Zustand zu vermeiden, von den Gewerkschaftsvertretern dann unter Vorbehalt unterzeichnet und folgende protokollarische Erklärung gegeben:

„Durch den Abschluß des Rahmenvertrages erkennen wir die Rechtswirksamkeit der Satzungsänderung des Arbeitgeberverbandes nicht an und behalten uns vor, auch während der Dauer des Rahmenvertrages den Abschluß eines Gehaltsabkommens zu fordern."

Inzwischen haben sich auch in der Hamburger Eisen- und Zentralheizungsindustrie die Verhältnisse gebessert, und die Angestelltenorganisationen sind Ende April übereingekommen, bei den Arbeitgebern den Antrag auf Abschluß eines Gehaltsabkommens zu stellen. Der Arbeitgeberverband lehnte unter Hinweis auf seine Satzungsänderung wiederum ab. Daraufhin wurde der Schlichtungsausschuß Hamburg angerufen, der zunächst die Vertreter der Parteien zu einer Besprechung eingeladen hatte. Herr Dr. Nitzsche betonte wieder, daß die Arbeitgeberverbände infolge ihrer Satzungsänderung Gehaltsabkommen nicht abschließen können. Trotzdem wurde Termin für eine Schlichtungsverhandlung angesetzt. Am 22. Juni fanden diese Verhandlungen statt. Wie im Streit mit den Seeschiffswerften machte auch hier Herr Dr. Nitzsche seine bekannten Ausführungen und verließ, nachdem der Schlichtungsausschuß beschlossen hatte, zur Sache auch dann zu verhandeln, wenn die Vertreter der Arbeitgeberverbände sich an den Verhandlungen nicht beteiligen würden, den Verhandlungsraum und mit ihm die sonst noch anwesenden Arbeitgeber. Nachdem die Vertreter der Angestelltenorganisationen ihre Ausführungen gemacht hatten, zog sich der Schlichtungsausschuß zur Beratung zurück und verkündete danach einen Schiedsspruch, der einen vollständigen Gehaltstarifvertrag enthält, somit also den Forderungen der Angestelltenverbände grundsätzlich Rechnung trägt.

Für die technischen Angestellten sieht der Schiedsspruch folgende Gehaltssätze vor:

Gehaltsklasse	Mindesteinkommen	nach 3jähriger Berufstätigkeit	nach 6jähriger Berufstätigkeit	nach 9jähriger Berufstätigkeit
Kl. I				
Techn. Hilfskräfte	60	80	110	140
Kl. II				
Techn. Hilfskr. und Zeichner	100	130	150	170
Kl. III				
Techn. Angest. m. Fachbildg.	170	210	240	—
Kl. IV				
Techn. Angest. mit verantwortlicher Selbständigkeit . .	240	270	320	—

Technische Angestellte der Klasse III erhalten in den ersten sechs Monaten ihrer beruflichen Tätigkeit das Mindestgehalt der Klasse III abzügl. 10%.

Weibliche technische Hilfskräfte erhalten in den Klassen I und II 5% weniger.

Verheiratete erhalten in allen Klassen eine monatl. Zulage von 6 RM., für jedes Kind ebenfalls 6 RM.

Die Arbeitgeber haben, wie kaum anders zu erwarten war, den Schiedsspruch abgelehnt. Die Angestelltenorganisationen nahmen denselben an, trotzdem er in seiner materiellen Auswirkung nicht ganz den gestellten Forderungen entspricht, und beantragten die Verbindlicherklärung beim Schlichter. Auf das Ergebnis der Verhandlung beim Schlichter kann man gespannt sein. Das Recht liegt bei den Angestellten, die Macht zur Zeit noch bei den Unternehmern. Aufgabe der Angestellten ist es, den Ausgleich zu schaffen dadurch, daß sie auch den letzten außenstehenden Kollegen für die Organisation gewinnen.

Der Schlichtungsausschuß Magdeburg zur Frage der Vergütung der Mehrarbeit nach § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung. Auf Anruf der Vereinigung Magdeburger Arbeitgeberverbände beschäftigte sich der Schlichtungsausschuß Magdeburg am 7. Juli mit der Regelung der Ueberstundenbezahlung für die Angestellten und verkündete folgenden Schiedsspruch, der in bezug auf seine klare Fassung und seine materielle Auswirkung ganz besondere Beachtung verdient:

„Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1927 wird folgende Regelung getroffen:

Entsprechend den Bedürfnissen des Betriebes kann vorübergehend eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 53 Stunden angeordnet werden. Dabei wird die von der Geschäftsleitung angeordnete Ueberstunde von der 49. bis 51. Stunde mit einem $^1/_{180}$ des Monatsgehaltes zuzüglich eines Aufschlages von 15 Prozent vergütet. Darüber hinausgehende, von der Geschäftsleitung angeordnete Ueberstunden sind mit $^1/_{180}$ des Monatsgehaltes zuzüglich eines Aufschlages von 25 Prozent zu vergüten."

BERGBAU

Bergbauwirtschaftsfragen

Die Weltkohlenförderung im Jahre 1926 beträgt nach den Feststellungen des Reichskohlenrats 1184,1 Millionen Tonnen Steinkohle. Gegenüber 1925 ergibt sich eine Abnahme von 3,7 Millionen Tonnen, gegenüber 1913 eine Abnahme von 32,7 Millionen Tonnen.

Die Kohlenförderung verteilt sich auf die einzelnen Erdteile folgendermaßen:

	in Millionen Tonnen: 1926	1925	1913
Europa	459,0	538,7	606,8
Amerika	615,0	541,6	532,1
Asien	75,7	71,7	54,7
Afrika	13,4	17,1	8,7
Ozeanien	21,0	18,7	14,5
Zusammen	1184,1	1187,8	1216,8

Die durchschnittliche Monatsproduktion Deutschlands für diese drei Jahre beträgt: 1913: 11,73 Millionen Tonnen, 1925: 11,06 Millionen Tonnen und 1926: 12,11 Millionen Tonnen. Deutschland hat also die Vorkriegsproduktion überschritten.

Bergbautarife

Keine Lohnerhöhung für die Braunkohlenarbeiter. Der Reichsarbeitsminister hat die von Arbeitnehmerseite geforderte Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches zur Neuregelung der Löhne im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau „aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen" abgelehnt. Dieser Schiedsspruch sah eine Erhöhung der Löhne um 3 Prozent, also etwa 20 Pf. pro Schicht, ab 4. Juli vor. Diese merkwürdige Handlungsweise des Reichsarbeitsministers zeigt, daß die Arbeitnehmer ihre Lebens-

lage nur verbessern können, wenn sie eine Macht darstellen, wenn sie also restlos den Gewerkschaften angeschlossen sind.

Arbeitszeitverhandlungen im sächsischen Steinkohlenbergbau. Wiederholt fanden in den letzten Wochen Verhandlungen mit dem Bergbaulichen Verein Zwickau über die Durchführung des § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes statt. Das unannehmbare Angebot der Arbeitgeber und das Fehlen jeglichen Entgegenkommens brachten die Verhandlungen zum Scheitern. Daraufhin kündigten die Angestelltenorganisationen das Mehrarbeitsabkommen zum 31. Juli d. J. In der inzwischen vor dem Schlichter stattgefundenen Verhandlung machten die Arbeitgeber den Vorschlag, die Mehrarbeit durch eine Erhöhung der Betriebszulage für die neunte reine Arbeitsstunde von 3 auf 5 Prozent und für die zehnte reine Arbeitsstunde von 8 auf 10 Prozent abzugelten. Die Organisationen werden hierzu noch Stellung nehmen. Wir hoffen, das endgültige Ergebnis günstiger gestalten zu können. Eine größere gewerkschaftliche Aktivität der Angestellten ist jedoch Voraussetzung.

Mehrarbeitsabkommen Niederlausitzer und Ostdeutsche Braunkohle. Wieder einmal hat das RAM. den Unternehmern Handlangerdienste geleistet, indem es den in Nr. 26 veröffentlichten und in Nr. 27 der „DTZ." kritisch betrachteten Schiedsspruch über die Bezahlung der Mehrarbeitszeit gemäß § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes auf Antrag der Arbeitgeber für verbindlich erklärte. Dies wirkte sich natürlich auch auf unsere Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband des Ostdeutschen Braunkohlenbergbaues aus. Trotz unseres Widerstrebens sahen wir ein, daß auch hier ein anderes Resultat nicht zu erzielen war. Das Mehrarbeitszeitabkommen der Niederlausitz erhält auf Grund der Vereinbarung auch für den Ostdeutschen Braunkohlenbergbau ab 1. Mai 1927 Geltung. Für das Forster Revier hat der Schiedsspruch für die frühere Niederlausitz auf Grund der Vereinbarungen ebenfalls Gültigkeit.

Knappschaftliches

Aus der Reichsknappschaft.

Sitzung des Abteilungsvorstandes für Angestelltenangelegenheiten am 21. Juli 1927. (Schluß.)

XI. Zuschuß zur Krankenpflege. Der Abteilungsvorstand hatte in seiner Sitzung am 15. Februar d. J. beschlossen, daß der Zuschuß zur Krankenpflege in der Angestelltenkrankenkasse für die nach § 116 der Satzung versicherungspflichtigen Angestellten pro Kalendertag 3 RM., steigend mit Sozialzuschlägen bis 4,50 RM., nicht überschreiten darf.

Die Bezirksabteilungsvorstände der Halberstädter, Halleschen und Mansfelder Knappschaft haben in der nachfolgenden Zeit den Zuschuß auf 4 RM., steigend bis 6 RM., festgesetzt. Der Abteilungsvorstand beschloß einstimmig, daß die Beschlüsse der genannten drei Bezirksvorstände ungültig seien, da sie den Beschlüssen vom 15. Februar nicht entsprechen.

XII. Ueberwiegender Unterhalt bei Kinderzuschüssen. In Anlehnung an die Neuregelung dieser Frage in der Angestelltenversicherung setzte der Abteilungsvorstand den Grenzbetrag von 25 auf 35 RM. herauf. Der Kinderzuschuß ist also zu gewähren, wenn das Einkommen des Kindes 35 RM. pro Monat nicht übersteigt.

XIII. Beanstandung eines Beschlusses eines Geschäftsausschusses. Der Angestelltengeschäftsausschuß der Sächsischen Knappschaft hat gegenüber den Bestimmungen des Abteilungsvorstandes zu den §§ 247 und 248 „Beschäftigungszeiten", während deren keine Versicherung vorgelegen hat, als Beitragsmonate in der Pensionskasse angerechnet.

Der Vorsitzende der Angestelltenabteilung der Reichsknappschaft, Peters, hat diesen Beschluß gemäß § 159 RKG. durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde beanstandet.

Der Abteilungsvorstand beschloß, die Sächsische Knappschaft anzuweisen, den Beschluß des Geschäftsausschusses vorläufig nicht durchzuführen.

XIV. Kontrolle des Versicherungsverhältnisses der Angestellten. Der Abteilungsvorstand beschloß, daß, ebenso wie in der Angestelltenversicherung, die Bezirksknappschaften auf den Werken von Zeit zu Zeit nachzuprüfen haben, ob sämtliche Arbeitnehmer, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, in der Angestelltenpensionskasse versichert und ob die einzelnen Angestellten in die richtige Gehaltsklasse eingestuft sind.

XV. Zur Wahl des Angestellten-Vertrauensmannes bei der Reichsknappschaft. Der GdA.-Vertreter Linscheidt hatte den Antrag eingebracht, die Wahl zu tätigen. Der GdA. hatte hierzu eine Vorschlagsliste eingereicht. Dieses Vorgehen mutet etwas merkwürdig an. Der GdA. hat vor einigen Monaten gegen eine auf Veranlassung des AfA-Bundes getätigte Vertrauensmannswahl in Brandenburg Beschwerde beim Reichsarbeitsminister eingelegt, worauf entschieden wurde, daß die Wahlen der Angestelltenvertrauensmänner vom Abteilungsvorstand auf Grund einer gemeinsamen Vorschlagsliste der wirtschaftlichen Vereinigungen vorzunehmen sind. Entgegen der von ihm erwirkten Entscheidung hat nunmehr der GdA. bei der Reichsknappschaft versucht, ohne Verständigung der anderen Organisationen eine Vorschlagsliste einzuschmuggeln. Da die vom Reichsarbeitsminister für die Wahl gestellten Bedingungen nicht erfüllt waren, stellte der Abteilungsvorstand die Erledigung des Antrages zurück.

XVI. Genehmigung von Beiträgen.

Aachener Knappschaft:

Krankenversicherung: Ab 1. Januar 1927 7% vom Grundlohn über 225 RM. = 6% von 225 RM. = 13,50 RM.

Hannoversche Knappschaft:

Ab 1. April 1927:
Familienversicherung für Ruhegeldempfänger 1,75 RM. erstmalig.

Hessisch-Thüringische Knappschaft:

Ab 1. März 1927 Krankenversicherung:
Bis 225 RM. 6% vom Grundlohn,
über 225 RM. 3,733% von 225 RM. = 8,40 RM.

Niederschlesische Knappschaft:

Ab 1. Februar 1927 Krankenversicherung:
Beiträge bisher über 225 RM. 6,5% vom Grundlohn = 14,63 RM
1. Februar 1927 Beiträge bisher über 225 RM. 4,444% von 225 RM. = 10 RM.

Sächsische Knappschaft:

Ab 1. Juni 1927 Pensionskasse:
Sonderlast bisheriger Beitrag 3% vom Endgehalt jeder Klasse
Sonderlast neuer Beitrag 2,9% vom Endgehalt jeder Klasse.
Zuschlag für wesentlich bergmännische Arbeiten erstmalig 6,2%
Familienversicherung für Ruhegeldempfänger ab 1. April 1927 2 RM.
Familienversicherung für Witwen 1 RM.
Familienversicherung für Waisen 0,50 RM.

XVII. Zur Frage der Pflichtgrenze in der Pensionskasse. Nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften sind die Angestellten bis zu 6000 RM. Jahreseinkommen in der Pensionskasse versicherungspflichtig. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, daß in kurzer Zeit eine nicht unerhebliche Anzahl von Bergbauangestellten diese Grenze überschreiten wird. Die betreffenden Kollegen erleiden dadurch selbst großen Schaden, weil ihnen der Beitragsanteil des Arbeitgebers verlorengeht, und zum anderen ist es für die Pensionskasse von eminenter Bedeutung, die heutige Zahl der Pflichtmitglieder zu erhalten. Das Ausscheiden einer erheblichen Zahl von Pflichtmitgliedern kann für die Existenz der Pensionskasse direkte Gefahren nach sich ziehen.

Der Abteilungsvorstand beschäftigte sich mit dieser Frage und beschloß, den Reichsarbeitsminister auf die Folgen aufmerksam zu machen, die sich aus der gegenwärtigen Sachlage für die Existenz der Pensionskasse ergeben können. Unseres Erachtens erheischt die Situation eine schleunige Erhöhung der Pflichtgrenze. Wir hoffen, daß sich der Reichsarbeitsminister der Wichtigkeit der Frage nicht verschließt und so schnell wie möglich die Pflichtgrenze heraufsetzt. Die neue Grenze muß nach unserer Meinung bei mindestens 9000 bis 10000 RM. Jahreseinkommen liegen.

Betr. Witwenpension. Die oft gestellte Frage, ob eine Witwe, die einen Knappschaftsinvaliden geheiratet hatte, Anspruch auf Witwenpension hat, findet in der nachstehenden Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. April 1927 ihre eindeutige Antwort:

Der Witwe, die einen Knappschaftsinvaliden geheiratet hatte, steht nur dann der Anspruch auf Witwenpension

zu, wenn der Verstorbene Mitglied des Reichsknappschaftsvereins, also nach dem 31. Dezember 1923 Pensionskassenmitglied war, oder wenn die früher in Geltung gewesene Satzung des Knappschaftsvereins, dem er vor seiner Pensionierung angehört hatte, Witwenpension auch solchen Witwen gewährte, die einen Knappschaftsinvaliden geheiratet hatten. § 24 Abs. 1 Nr. 2 RKG. (a. F.), jetzt § 34 Abs. 1 Nr. 2 RKG. (n. F.) hat keine rückwirkende Kraft, gilt also nur für Witwen von Mitgliedern des Reichsknappschaftsvereins (der Reichsknappschaft). Mitglied der Reichsknappschaft ist der Ehemann der Klägerin infolge seiner schon 1902 erfolgten Invalidisierung nicht geworden. Nach Art. 8 EG. z. RKG. hätte die Reichsknappschaft der Klägerin die Witwenpension nur dann zu gewähren, wenn der Klägerin ein Anspruch darauf bereits vor dem 1. Januar 1924 gegenüber dem Knappschaftsverein, dem ihr Ehemann seinerzeit angehört hatte, zugestanden haben würde. Dies war nicht der Fall. Die hier in Betracht kommende Satzungsbestimmung schließt den Anspruch der Witwe aus, wenn die Ehe erst während der Invalidität des Mannes eingegangen war.

Grubensicherheitswesen

Die Ruhr-Arbeitskammer zum Arbeitsschutzgesetz und zum Gesundheitszeugnis der Bergleute. Am 26. Juli 1927 tagte die Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets. Auf der Tagesordnung standen:

1. Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes.
2. Entwurf einer Bergpolizeiverordnung betr. ärztliche Untersuchung der Arbeitnehmer vor Aufnahme der Bergarbeit.

Zu Punkt I war der Plenarkammer von der Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) eine Entschließung zur Beschlußfassung unterbreitet worden. Die Arbeitgebergruppe erklärte sich gegen diese Entschließung. Sie lehnte es auch ab, sich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gutachtlich zu äußern, weil die Arbeitskammer von keiner Behörde hierzu offiziell aufgefordert worden sei. Die Arbeitnehmergruppe erklärte sich jedoch für die Beibehaltung ihrer vorgeschlagenen Entschließung und beschloß einstimmig, dieselbe nunmehr den gesetzgebenden Körperschaften zu übermitteln.

In der Entschließung stellt die Arbeitnehmergruppe mit Bedauern fest, daß der vorliegende Entwurf der Regierung den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer auf sozialpolitischem Gebiet in keiner Weise Rechnung trägt. Sie bedauert ferner, daß die Belange der unterirdisch beschäftigten Bergarbeiter in diesem Entwurf keine Berücksichtigung gefunden haben. Unter anderem wird dann zum Schluß der Entschließung noch gefordert, daß für den Bergbau sowohl die Arbeitszeit über wie unter Tage, sowie der sonstige Arbeitsschutz in einem besonderen Abschnitt des Gesetzes einheitlich geregelt wird. Für die unter Tage beschäftigten Arbeitnehmer muß die Arbeitszeit entsprechend kürzer sein, weil diese Tätigkeit besonders gesundheitsschädlich ist. Zwischen der Beendigung der Schicht und der Wiederaufnahme der Arbeit muß eine Ruhepause von mindestens 16 bzw. 17 Stunden liegen. Ausnahmen sind nur in Notfällen und auch nur dann zulässig, wenn andere Arbeitnehmer nicht verfügbar sind.

In Betrieben unter Tage, in denen eine Temperatur von 28 Grad C und mehr vorhanden ist, sowie in nassen Betrieben, ist die Arbeitszeit kürzer zu bemessen. Bei nassen Arbeiten über und unter Tage ist ferner Schutzkleidung vorzuschreiben. Diese Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber unentgeltlich den betreffenden Arbeitern zu liefern.

Für Personen, die in Betriebspunkten mit starker Staubbildung, insbesondere Gesteinstaubbildung, und die mit Gesteinstaubstreuen beschäftigt sind, müssen besondere Schutzbestimmungen erlassen werden.

Zu Punkt II der Tagesordnung hatte die Arbeitnehmerseite der Plenarkammer eine gutachtliche Aeußerung zu dem Bergpolizeiverordnungsentwurf zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Der Entwurf lautet wie folgt:

§ 1.

Der Bergwerksbesitzer darf unter und über Tage nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die nach ärztlichem Zeugnis zu dieser Beschäftigung tauglich und nicht mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, durch die sie sich oder andere gefährden können.

Beschränkt das ärztliche Zeugnis die Tauglichkeit auf bestimmte Arbeiten, so dürfen die Arbeitnehmer nur mit diesen Arbeiten beschäftigt werden.

§ 2.

Eines neuen Zeugnisses bedarf es nicht, wenn seit dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus der letzten Beschäftigung in einem der bergpolizeilichen Aufsicht unterliegenden Betriebe weniger als drei Monate vergangen sind.

§ 3.

Das Zeugnis ist von einem von dem Oberbergamt hierzu ermächtigten Arzte und nach einem vom Oberbergamt genehmigten Muster auszustellen. Es ist als Anlage der Belegschaftsliste auf der Zeche aufzubewahren.

§ 4.

Das Oberbergamt kann für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern Befreiung von der Vorschrift des § 1 gewähren. Derartige Befreiungen sind im Amtsblatt der Regierung bekanntzumachen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden gemäß § 208 ABG. bestraft.

§ 6.

Die vorstehende Verordnung findet auf diejenigen Arbeitnehmer keine Anwendung, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits in einem der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Betriebe beschäftigt sind, es sei denn, daß bisher ausschließlich über Tage beschäftigte Arbeitnehmer unter Tage beschäftigt werden sollen.

Die Aussprache zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zeigte als Ergebnis, daß eine übereinstimmende Auffassung nicht zu erzielen war. Die Arbeitgeberseite erklärte sich grundsätzlich für den Entwurf einer Bergpolizeiverordnung betr. ärztliche Untersuchung der Arbeitnehmer vor Aufnahme der Bergarbeit. Sie stand jedoch, entgegen der Arbeitnehmerseite, auf dem Standpunkt, daß der Entwurf in der Fassung, wie er vom Oberbergamt vorgelegt worden sei, beibehalten bleiben müsse. Die Arbeitnehmerseite dagegen erklärte sich einstimmig für die Beibehaltung ihrer vorgeschlagenen gutachtlichen Aeußerung. Dieselbe lautet wie folgt:

„Die Arbeitnehmergruppe der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets stimmt der Einführung eines Gesundheitszeugnisses für die Anlegung der Arbeitnehmer im Bergbau grundsätzlich zu unter der Bedingung, daß die Arbeitnehmer die hierdurch entstehenden Kosten nicht zu tragen brauchen.

Zu dem vorliegenden Entwurf selbst macht die Arbeitnehmergruppe folgende Abänderungsvorschläge:

Die im § 2 vorgesehene Frist von 3 Monaten soll auf 6 Monate verlängert werden.

Der § 3 soll folgende Fassung erhalten:

„Das Zeugnis ist von einem vom Oberbergamt ermächtigten Arzte und nach einem vom Oberbergamt genehmigten Muster auszustellen; die Wahl des Arztes steht dem Arbeitnehmer frei. Das Zeugnis ist als Anlage der Belegschaftsliste auf der Zeche aufzubewahren."

Der erste Satz des § 4 soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Das Oberbergamt kann für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern über Tage Befreiung von der Vorschrift des § 1 gewähren."

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Berufsfragen der Behördentechniker

Freie Bahn dem Tüchtigen! Das Reichsverkehrsministerium hat jetzt neun Ministerialratsstellen besetzt, wobei kein einziger ehemaliger mittlerer Beamter berücksichtigt worden ist. Die bei der Errichtung des Reichsverkehrsministeriums aus dem preußischen Dienst übernommenen, fachlich vorgebildeten Beamten sind durch dienstjüngere Akademiker aus fremden Ministerien ersetzt worden. Noch kein einziger mittlerer Beamter ist in diesem Ministerium Ministerialrat geworden. An der Spitze des Reichsverkehrsministeriums steht bekanntlich gegenwärtig Herr Dr. Koch. Es ist eigenartig, daß gerade unter ihm dem Aufstieg der unteren und mittleren Beamtenschaft so große Schwierigkeiten bereitet werden, stammt doch der gegenwärtige Reichsverkehrsminister aus dem Arbeiterstand. Er ist christlicher Gewerkschaftler und wurde an die Spitze des Reichsverkehrsministeriums gestellt. Merkwürdig, daß gerade unter Leitung des Herrn Dr. Koch jetzt im Verkehrsministerium der alte Bildungs-

hochmut erneut auflebt, der keinen hochkommen läßt, der nicht als Jurist oder als Akademiker abgestempelt ist.

Ein seltsamer Fall. Der Katasterdirektor des Katasteramtes Breslau I hat unter dem 2. April d. J. einen Ukas herausgegeben, den wir weiteren Kreisen zur Kenntnis zu bringen nicht unterlassen können. Unter Ziffer 2 dieser Anordnung wird folgendes gesagt:

„Aus wiederholt gegebener Veranlassung und erfolgter Beschwerde ordne ich an, daß im Dienst sämtliche Katasterbeamte mit ihrem Diensttitel und nicht mit ihrem Namen anzureden sind.
Gez. Unterschrift."

Das nächste Dekret lautet wahrscheinlich: Bei Gesprächen im Dienst ist Haltung einzunehmen.

Wir werden uns mit dieser Angelegenheit noch an anderer Stelle beschäftigen.

Betriebsräte bei den Behörden

Die Vollsitzung des Hauptbetriebsrates der Reichswasserstraßenverwaltung fand am 28. und 29. Juli im Reichsverkehrsministerium statt. In den Betriebsausschuß und in den Geschäftsführenden Ausschuß wurde das Bundesmitglied Koll. Pandow, Hannover, gewählt. Zum Schreiben des Reichsverkehrsministers vom 16. Juli, in welchem eine künftige völlige Dienstbefreiung des 2. Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses für die neue Wahlperiode abgelehnt wird, forderte der Hauptbetriebsrat einmütig die erneute völlige Freistellung des 2. Mitgliedes, in diesem Falle des Koll. Pandow. In der Diskussion über diese Frage traten sämtliche anwesenden Organisationsvertreter ebenfalls für die Freistellung ein. Der Vertreter des Reichsverkehrsministers, Ministerialrat Leube, erklärte, daß nach Ansicht des Ministeriums der Arbeitsumfang des Hauptbetriebsrates sich im Verlaufe der letzten Zeit wesentlich verringert habe, daß insbesondere hinsichtlich der Angestelltenfragen eine Entlastung des Hauptbetriebsrates insofern eingetreten sei, als durch die neuen Richtlinien zum RAT. zahlreiche Aufgaben den Mittelbehörden übertragen sind. Nach Rückkehr des Reichsverkehrsministers soll über diese Angelegenheit eine mündliche Aussprache stattfinden.

Außer einer Reihe von eingegangenen Anträgen stand noch die bevorstehende Reorganisation der Krankenkasse und die Arbeiter- und Angestellten-Pensionskassen-Angelegenheit auf der Tagesordnung. Die Stellungnahme des Hauptbetriebsrates zur Krankenkassenfrage wird endgültig erst nach Vorlage eines Satzungsentwurfes erfolgen können. Zur Zusatzaltersversicherung der Angestellten der Reichswasserstraßenverwaltung konnten weder der Hauptbetriebsrat noch die in Betracht kommenden Organisationen eine endgültige Erklärung abgeben, da die Frage zur Zeit noch völlig ungeklärt ist.

Nach einer in der Hauptbetriebsratssitzung gegebenen Mitteilung soll der Vorstand der Eisenbahner-Pensionskasse erklärt haben, daß einer Aufnahme der Angestellten im Bereiche der Reichsbahnverwaltung sowie der Reichswasserstraßenverwaltung in die Pensionskasse nichts entgegenstehe. Es sei beabsichtigt, für die Angestellten eine neue Abteilung C in der Kasse zu bilden. Seitens des Vertreters des Reichsverkehrsministeriums wurde dazu noch weiter erklärt, daß wohl kaum daran zu denken sei, daß die Eisenbahner-Pensionskasse bei der Uebernahme der Angestellten in ihren Leistungen für die Angestellten über das hinausgehen werde, was die geplante Reichsversorgungskasse biete.

Vollsitzung des Hauptbetriebsrats der Preußischen Wasserbauverwaltung. Der neugewählte Hauptbetriebsrat trat am 26. und 27. Juli zu seiner ersten Sitzung zusammen. In den Betriebsausschuß wurde das Bundesmitglied, Koll. Fiedler gewählt, der zugleich auch in den Geschäftsführenden Ausschuß delegiert wurde. Die Vertreter des Landwirtschaftsministeriums waren am Erscheinen verhindert, so daß eine ganze Reihe von Punkten bzw. Eingaben nicht zur Erörterung gelangen konnte. Als Vertreter des Handelsministeriums nahmen Geheimrat Gohlke und Regierungsbaumeister Hahn an der Sitzung teil. Die Regierungsvertreter äußerten sich zu den ihr Ressort betreffenden Anträgen insofern, als sie erklärten, daß auch das Handelsministerium die Notwendigkeit der vom Hauptbetriebsrat beantragten Arbeiten am Ems-Jade-Kanal usw. anerkenne, daß die Durchführung dieser für die Hebung der Wirtschaftlichkeit erforderlichen Arbeiten jedoch davon abhänge, ob es gelingt, die entsprechenden Posten im Haushaltsplan für 1928 genehmigt zu bekommen. Zu der an anderer Stelle wiedergegebenen „Versehen" erklärte Herr Geheimrat Gohlke als Vertreter des Handelsministeriums, daß das Zustandekommen des Schreibens an den Oberpräsidenten in Hannover überprüft werden solle.

Verwaltungsreform

Das Unterelbegesetz. Im Preußischen Gesetzblatt Nr. 2 ist das „Gesetz über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im preußischen Unterelbegebiet" veröffentlicht, das vom Preußischen Landtag in seiner Sitzung vom 8. Juli verabschiedet worden ist. Zweck des Gesetzes ist die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden im Hafengebiet der Unterelbe, die, nachdem eine Lösung der Groß-Hamburg-Frage im Einvernehmen zwischen Preußen und Hamburg nicht möglich war, in die Lage sind, selbständig die kommunalen Aufgaben zu lösen, die sich aus der wirtschaftlichen und kommerziellen Bedeutung des Gebietes um Hamburg ergeben.

Durch das Gesetz werden vier Stadtgemeinden und eine Landgemeinde geschaffen.

Mit der Stadtgemeinde Altona werden die Landgemeinden Stellingen-Langenfelde, Eidelstädt, Lurup, Osdorf, Groß Flottbek, Klein-Flottbek, Nienstedten, Blankenese, Rissen und Sülldorf vereinigt.

Die Landgemeinden Blockstedt, Niendorf und Schnellsen werden zu einer Landgemeinde Blockstedt vereinigt.

Mit der Stadtgemeinde Wandsbek werden die Landgemeinden Jenfeld und Tonndorf-Lohe vereinigt, mit Ausnahme von einigen Teilen, die der Landgemeinde Rahlstedt zugelegt werden.

Die Landgemeinden Alt-Rahlstedt, Neu-Rahlstedt, Oldenfelde und Meiendorf sowie die eben erwähnten Teile der Landgemeinde Jenfeld und Tonndorf-Lohe, werden zu einer Landgemeinde mit dem Namen Rahlstedt vereinigt.

Die Stadtgemeinden Harburg und Wilhelmsburg sowie der Gutsbezirk Kattwyk-Hoheschaar werden zu einer Stadtgemeinde mit dem Namen Harburg-Wilhelmsburg vereinigt.

Die Rechtsansprüche der Beamten und Angestellten der verschiedenen Einzelgemeinden regeln sich an und für sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei dem Umfang der Eingemeindungen hat man es aber doch für nötig gehalten, besondere Vorschriften für die Behandlung der Beamten und Angestellten zu geben. Die betreffenden Paragraphen haben folgenden Wortlaut:

§ 16: Die Amtszeit der Ehrenbeamten der Gemeinden, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde oder mit anderen Gemeinden zusammen zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden, endigt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 17: Die Rechtsverhältnisse der besoldeten Beamten und Angestellten der beteiligten Gemeinden werden durch dieses Gesetz nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berührt.

§ 18: Die im § 17 bezeichneten Beamten und Angestellten der Gemeinden, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde oder mit anderen Gemeinden zusammen zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden, treten in den Dienst des Rechtsnachfolgers über.

§ 19: Eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Amtes in Dienste des Rechtsnachfolgers besteht nur, falls die Aufgaben, das Diensteinkommen und die Versorgung denen des bisherigen Amtes gleichwertig sind.

§ 20: Falls der Uebertritt einen Wechsel des Wohnsitzes bedingt, ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu leisten.

Zugleich mit dem Unterelbegesetz ist das „Gesetz über einen Sonderfinanzausgleich zugunsten preußischer Randgemeinden (-Kreise) in der Nachbarschaft von Stadtstaaten" verabschiedet und veröffentlicht worden, durch das den eben genannten Randgemeinden und -Kreisen zur Lösung der durch die Umgemeindung entstehenden Aufgaben für das Rechnungsjahr 1927/28 ein Beitrag von je 10 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt wird.

Ebenso sind durch Landtagsbeschluß besondere Geldmittel zum Ausbau des preußischen Hafengebietes an der Unterelbe bereitgestellt worden.

Behördentariffragen

Bezahlung von Ueberzeitarbeit. Bereits im März bzw. im Mai d. J. unterbreiteten wir dem Preußischen und auch dem Reichsfinanzministerium gemeinsam mit den anderen am RAT. und PAT. beteiligten Organisationen unsere Forderungen für die Herbeiführung eines Ueberzeitarbeitsabkommens. Soweit das Reich in Frage kommt, fand eine Besprechung im Reichsfinanzministerium statt, über die auch seinerzeit berichtet wurde. In einer am 26. Juli d. J. stattgefundenen Sitzung der Tarifkontrahenten des RAT. wurde auf unsere Anfrage erwidert

daß das Reichskabinett sich mit der Angelegenheit beschäftigt habe, aber ein Bescheid über die Stellungnahme des Kabinetts im Reichsfinanzministerium noch nicht eingegangen sei.

Inzwischen ist uns folgendes Schreiben zugegangen:

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 28. Juli 1927.
IB 11464

Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 31. Mai 1927 im Reichsfinanzinisterium kündige ich hiermit im Auftrage der Reichsregierung und zugleich für das Reichsbankdirektorium und den Generaldirektor der Deutschen Reichsbahngesellschaft lt. besonderer Ermächtigung das zu § 18 des RAT. geschlossene Zusatzabkommen in der erweiterten Fassung nach dem Abkommen vom 24. März 1925 (vgl. RBB. 1925 S. 91 Nr. 1148).

Zu Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Abkommens bechre ich mich, auf Montag, den 8. August, 11,15 Uhr, in das Reichsfinanzministerium (Sitzungssaal), Kaiserhofstr. 3, einzuladen.

Nach der in der Besprechung vom 31. Mai getroffenen Vereinbarung sind die am Tarifvertrage beteiligten Organisationen berechtigt, das vorerwähnte Zusatzabkommen noch innerhalb einer Frist von 2 Tagen nach Empfang dieses Schreibens mit Wirkung vom 1. Juli 1927 ab ihrerseits zu kündigen ...

i. A.: gez. Sbrzesny.

Die in Frage kommenden Verbände sind daraufhin zu einer Besprechung zusammengetreten und haben zu der Sachlage Stellung genommen.

In Preußen hat bisher noch keine Verhandlung über den Abschluß eines Ueberzeitarbeitsabkommens stattgefunden. Es hat fast den Anschein, als ob die zuständigen preußischen Stellen neuerdings ihre Haltung in solchen Fragen in einem Umfange von der Stellung des Reiches abhängig machen, wie er bisher noch nicht zu verzeichnen war. Wir haben uns wegen Ansetzung von Verhandlungen mit dem Preußischen Finanzministerium erneut in Verbindung gesetzt.

Beschäftigung von Familienangehörigen. Der Preußische Finanzminister hat, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister, nachstehenden Runderlaß vom 8. Juni 1927 (Lo. 5979 b) herausgegeben:

„Soweit die Beschäftigung von Familienangehörigen der Beamten an der gleichen Dienststelle im Angestelltenverhältnis nicht ausdrücklich untersagt ist, darf deren Einstellung nur durch Vermittelung der zuständigen Arbeitsnachweisbehörde erfolgen. Es wird ersucht, dies für die Folge genau zu beachten."

Mit diesem Erlaß ist unserem in der letzten Hauptbetriebsratssitzung beim Preußischen Finanzministerium zum Ausdruck gebrachten Wunsche zur Abstellung der Protektionswirtschaft nur zum Teil und in einer Weise Rechnung getragen, die recht sonderbare Auslegungen zuläßt. Ein Vertreter des Preußischen Handelsministeriums legt diesen Erlaß z. B. dahin aus, daß die Einstellung von Familienangehörigen der Beamten nur dann durch Vermittlung der zuständigen Arbeitsnachweisbehörde zu erfolgen hat, wenn es sich um die Beschäftigung bei der gleichen Dienststelle handelt, daß aber für den Fall der Einstellung von Familienangehörigen bei einer anderen Dienststelle des gleichen Verwaltungszweiges dieser Erlaß nicht zur Anwendung kommt.

Tarifverhandlungen im Reichsfinanzministerium. Am 26. Juli fanden im Reichsfinanzministerium Verhandlungen über die Auswirkung der für die Beamten getroffenen Angleichungsmaßnahmen auf die Angestellten statt. Neben fast sämtlichen Reichsressorts nahmen auch je ein Vertreter von Preußen und Hamburg an dieser Sitzung teil. Nach längerer Aussprache und im Anschluß an eine darauf stattfindende Sonderbesprechung der Ressortvertreter wurde bekanntgegeben, daß die protokollarische Erklärung zu § 23 Abs. 2 des RAT. seitens der Reichsressorts dahin ausgelegt werde, daß in eine Untersuchung, ob Angestellte besser zu gruppieren wären, nur dann eingetreten werden könne, wenn ganze Beamtengruppen gehoben worden seien. Da dies bei den Angleichungen nicht der Fall sei, müßten die Anträge der Verbände abgelehnt werden. Seitens der Organisationen wurde daraufhin beantragt, die Angelegenheit im Reichstarifausschuß zu behandeln.

Zum Stand der Verhandlungen über die Versorgungskasse wurde von Ministerialrat Dr. Schilling mitgeteilt, daß demnächst Einladung zu einer neuen gemeinsamen Sitzung ergehen würde. Es könne gesagt werden, daß bei den wesentlichsten Bestimmungen des Satzungsentwurfes Aenderungen nicht eingetreten seien.

Anrechnung des außertariflichen Dienstverhältnisses. RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 12. Juli 1927, betr. die Beendigung des Angestelltenverhältnisses — § 47 Abs. 3 des Preußischen Angestelltentarifvertrages vom 30. Juni 1924 — (Lo. 8554 b).

„Bei Angestellten, deren außertarifliches Dienstverhältnis nach Ablauf einer viermonatigen Beschäftigungszeit gemäß § 47 Abs. 3 PAT. in ein tarifliches umgewandelt wird, ist der Zeitpunkt für das Aufrücken in die nächsthöhere Stufe so festzusetzen, als ob bereits vom Diensteintritt ab der PAT. Anwendung gefunden hätte."

Irrtümliche Auslegung des § 2 des Kündigungsschutzgesetzes durch den Preußischen Handelsminister. Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat am 28. Mai d. J. unter JNr. V. 6672 folgendes Schreiben an den Oberpräsidenten — Wasserstraßen-Direktion — Hannover gerichtet:

„Betr.: Kündigungsfristen für Angestellte. Berichte v. 8. April 1927 und 18. Mai 1927 Nr. W. H. 40 und 47. XI. Geh.

Als Arbeitgeber im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1926, betr. Fristen für die Kündigung von Angestellten, ist die einzelne Dienststelle anzusehen, bei der die Angestellten beschäftigt sind.

Diese Auslegung befindet sich im Einklang mit dem Beschlusse des Reichstarifausschusses vom 19. August 1926.

I. A. gez. Gohlke."

Dieses Schreiben, das sehr leicht für die Angestelltenschaft des in Frage kommenden Bezirks unangenehme Auswirkungen haben kann, ist, gelinde gesagt, von irrigen Voraussetzungen ausgegangen.

In einer am 26. Juli im Reichsfinanzministerium stattgefundenen Sitzung der Tarifkontrahenten wurde uns auf unsere Anfrage, wo denn der vorstehende Beschluß des Reichstarifausschusses gefaßt worden sei, mitgeteilt, daß in dem Schreiben des Preußischen Ministers allem Anscheine nach ein Versehen unterlaufen sei, denn es habe zu dem angegebenen Zeitpunkt lediglich eine Besprechung des sogen. Reichsressort-Tarifausschusses stattgefunden, und in dieser sei eine Stellungnahme in dem im Schreiben wiedergegebenen Sinne erfolgt. Man habe absichtlich davon abgesehen, für die Verwaltungen Richtlinien hinsichtlich der Auslegung des Kündigungsschutzgesetzes herauszugeben, und lediglich mündlich die vorerwähnte Einstellung zum Ausdruck gebracht.

Dem Preußischen Minister für Handel und Gewerbe haben wir Entsprechendes mitgeteilt.

Bekanntmachung. Bundesmitglieder, die sich um eine Stellung im Thüringischen Staatsdienst bewerben wollen, werden gebeten, sich vorher mit unserer Geschäftsstelle Erfurt, Augustinerstraße 26, in Verbindung zu setzen.

Aus dem Bunde

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Altenessen. M., 14. VIII., 10^{00}, Rest. „Böhmer", Altenessener Str. 399. $^3/_4$ Stunde vorher Vorstandssitzung.
Brandenburg. M., 10. VIII., 20^{00}, „Eschers Gesellschaftshaus", St. Annenstraße.
Braunschweig. M., 11. VIII., 20^{00}, Rest. „Ulrici", Sackg.
Dresden. 14. VIII. 13^{30} Heideausflug: Klotzsche, Hofewiese, Langebrück. Treffpunkt: Bahnhof Klotzsche 13^{30}. Badezeug.
Fürstenwalde. M., 12. VIII., in den „Reichshallen".
Görlitz. M. 10. VIII. 20^{00}, „Volkshaus-Restaurant", Mittelstr.
Köln (Rh.). Mitgliederversammlung fällt im August aus.
Linden. M., 14. VIII., 10^{00}, Lokal „Siewering", Baakermuldestraße.
Muskau. M. 7. VIII. 16^{00}, „Bockkeller".
Peine. M., 10. VIII., 20^{00}, Gasthaus „Union", Echternstraße.
Saarbrücken. M., 12. VIII., 20^{00}, Rest. „Knipperbräu", Bahnhofstraße
Sterkrade. M., 9. VIII., 18^{15}, „Rheinischer Hof", Markstraße.
Stoppenberg. M., 14. VIII., 10^{30}, Lokal „Peters".
Werdau. M., 9. VIII., 20^{00}, im „Ratskeller".
Wittenberg. M., 10. VIII., 20^{00}, Rest. „Zur goldenen Sonne".

Geschäftliches

Wartburg-Geld-Lotterie. Das Bankhaus Emil Stiller in Hamburg veröffentlicht in unserer heutigen Nummer eine Anzeige, obige Lotterie betreffend, laut welcher jeder Käufer bei einem Lospreis von 3 RM. (Porto und Liste 35 Pf.) die Chance auf einen eventuellen Hauptgewinn von 100 000 RM. erhält.

2 jüngere

Hochbautechniker

für größere Bauaufgaben auf sofort gesucht.

Bedingungen: Abgeschlossene Fachschulbildung, gute zeichnerische Befähigung, Erfahrung in Aufstellung von Massenberechnungen, Ausschreibungsunterlagen, Abrechnungen sowie örtliche Bauleitung

Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag mit monatlicher Kündigung. Besoldung zunächst Gruppe VII der Reichsbesoldungsordnung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Angabe des Eintrittstermins bis zum 10. August d. J. erbeten.

Hochbauamt Rüstringen i. Old.

Suche für mein bautechnisches Büro für dauernde Beschäftigung zum baldmöglichen Eintritt einen erfahrenen älteren und einen jüngeren

Bautechniker.

Bewerber müssen schnell und sicher im Entwurf, Detail, Bauleitung und in der Abrechnung sein und auch Erfahrung im Verkehr mit den Bauherren besitzen. Herren, die diesen Ansprüchen genügen, wollen Bewerbungsschreiben mit Lichtbild, Zeugnisabschriften, selbstgefertigte neuere Handskizzen, unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche, an den Unterzeichneten einreichen.

Bernhard Mönnigmann, Architekt u. Stadtbaumeister
Oelde i. W

Tüchtiger Bauführer

mit guten Kenntnissen des Eisenbetonbaues zum möglichst baldigen Eintritt gesucht. Schriftl. Bewerb. mit kurzem Lebensl. und Beifügung von Zeugnisabschr. sowie Angabe des früh. Eintrittstermins erbeten an

Ernst Sandvoss A.-G.
Düsseldorf, Grabenstr. 19/25

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—,
30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor
M. Gey, Dresden 6/3
Königsbrücker Str. 64.

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755

die Beste?

Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

1000fach bewährt!!

Ziehung 25.—27. Aug.

Große Wartburg Geld-Lotterie

9694 Gewinne bar = M.

Hauptgew. ev. **200000** **100000** **75000** **25000**

Original-Lose à **M. 3.—**
Porto u Liste **35** Pfg. extra empf. u. vers. auch u. Nachn.

Emil Stiller
Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39
Bestellg. baldigst erb.

Unser blauer Einheits-Anzug
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten.
Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

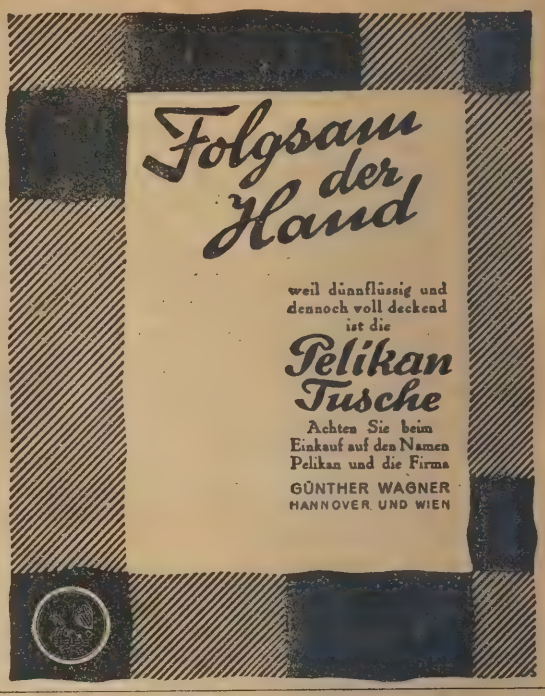

Bequemste Teilzahlungen ohne jeden Preisaufschlag
Preislisten kostenfrei

G. RÜDENBERG JUN. HANNOVER

Harmoniums

erstklassig, prämiiert mit der Goldenen Medaille, in allen Preislagen. 2 Spiele, 8 Register RM. 250.—, 3 Spiele, 11 Register mit Aeolsharfe RM. 325.—. Anzahlung RM. 50.—, Abzahlung monatlich RM. 15.— bis 20.—. Mit 5 Oktaven Mehrpreis RM. 50.—. Verkauf direkt an Private. Katalog gratis. Auf Wunsch Probelieferung.

Max Horn, Zwickau/Sa.
Harmonium-Fabrik.

Die Präzisions-

Zeichenmaschine
„Mikron"
D. R. P. Ausl. Patente ang.

mit mathem. **Gewichts-Ausgleich** ohne Spiralfeder
ermöglicht eine zeichnerische
Mehrleistung
bis zu **100%**

Generalvertrieb:
A. KLEIN Berlin W. 50, Regensburgerstr. 31
Fernspr.: Lützow 9983

Musikinstrumente
aller Art liefert preiswert
Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 27.
Verlangen Sie Katalog gratis.

Der kleine Brockhaus

Alles Wissen in 1 Bande
M. 23.—.
Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

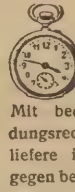
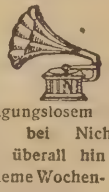

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.—** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A. Berlin S. 42.

---

2 rote Kugelkäse

fett und pikant. 10-Pfundpaket vers. für RM **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapselt,** Hamburg 15, Nagelsweg 87

Technikum Mittweida

Höheres technisches Institut zur Ausbildung für Elektro- und Maschineningenieure. Programm vom Sekretariat des Technikums Mittweida i. Sa.

Von Ende August ab

werden in unserem

Erholungsheim in Sondershausen

wieder einige Zimmer frei.

Die gute Aufnahme und Verpflegung im Heim hat viele Besucher veranlaßt, Dank- und Anerkennungsschreiben an die Hauptverwaltung in Berlin zu richten.

Wer unseren schönen Besitz im Thüringer Walde noch nicht besucht und seinen Urlaub noch vor sich hat, der säume nicht, sich rechtzeitig einen Platz für den Monat September zu sichern.

Verpflegung einschließlich Wohnung RM. 4,— pro Tag und Person, dazu 5% für Bedienung.

Anmeldungen an die

Verwaltung des Erholungsheimes in BERLIN NW 40, Werftstr. 7.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin

205
E

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 32 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 12. AUGUST 1927

THE LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Das Antigewerkschaftsgesetz in der englischen Politik

Von Dr. Croner

Der politische Kampf der englischen Kapitalisten ist auf der ganzen Linie ein Verteidigungskampf. Das bedeutet nicht, daß sie dabei nicht auch sehr energisch anzugreifen verständen; daß der Angriff die beste Verteidigung ist, weiß diese weltbeherrschende Gruppe der internationalen Bourgeoisie aus einer Jahrhunderte alten Praxis nur zu gut. Aber, im großen gesehen, sind die Herren der britischen Finanz und der britischen Kohle die Angegriffenen. Noch vor zehn Jahren wäre ein solcher Gedanke für sie undenkbar gewesen: sie waren die Herren, sie regierten das riesige Weltreich mit Peitsche und Zuckerbrot, sie „akklimatisierten" im Innern die jung aufstrebende Arbeiterbewegung ihren eigenen Herrschaftsbedürfnissen in solchem Maße, daß von einer Bedrohung ihrer Befehlsgewalt keine Rede sein konnte.

Diese Unantastbarkeit ihrer Herrschaft ist verschwunden; die Lage ist von Grund auf verändert. In unglaublich kurzer Zeit hat die britische Arbeiterklasse das tradeunionistische Kleid der Vorkriegszeit abgestreift. Die Revolutionierung der ökonomischen Fundamente des britischen Weltreichs hat auch den Geist der Gewerkschaftsbewegung Großbritanniens revolutioniert. Im Generalstreik vom Mai 1926 stößt sie, unklar noch und ohne bewußtes Ziel, aber mit stürmischem Elan, gegen die Grundlagen der bürgerlichen Herrschaft in England vor.

Wird so die britische Arbeiterbewegung zu einem bedrohlichen Faktor für die Herrschaft des Bürgertums im Innern, so entsteht gleichzeitig ein gefährlicher Gegenspieler für die britische Weltpolitik in der sich behauptenden Regierung der Sowjet-Union, deren bloße Existenz als erste antikapitalistische Regierung und damit prädestinierter Feind Londons eine starke Anziehungskraft auf alle aus dem Weltreich hinausstrebenden Kräfte ausübt und so zum entscheidenden außenpolitischen Gegner des britischen Bürgertums wird. Die älteste Kapitalistenklasse der Welt hat die Führung in der Verteidigung des kapitalistischen Herrschaftsprinzips übernommen; an zwei Fronten, im Innern und nach außen, wehrt sie sich gegen den Ansturm der arbeitenden Massen.

Man kann nicht behaupten, daß sie den Kampf mit übergroßem Geschick führt. Die traditionelle diplomatische Kunst der englischen Staatsmänner hat so lange glänzen können, als sie sich sozusagen im eigenen Milieu bewegen konnte. Im Ringen mit den bürgerlichen Klassen anderer Nationen war sie an Geschmeidigkeit und Gewandtheit bei weitem die überlegene. Jetzt aber kämpft sie mit einem Gegner, der mit den bewährten alten Mitteln nicht zu schlagen ist, der selbst über Waffen verfügt, deren Anwendung bisher noch keinem anderen Gegner Englands möglich war: das bringt in die britische Politik gegen die Sowjet-Union jenen charakteristischen Zug der Unstetigkeit und Uebereiltheit, der sonst nicht zu der Wesensart der Londoner Staatsmänner gehört, und in die Innenpolitik gegen die britische Arbeiterklasse die täppische, Angst verratende Brutalität. Bis zu welchem Grade diese Angstkomplexe gehen, das haben ja die Ereignisse seit dem Mai 1926 deutlich genug gezeigt. England, das klassische Land der parlamentarischen Demokratie, hat in den Tagen des Generalstreiks „zur Rettung der Demokratie" die Demokratie durch den Belagerungszustand ersetzt, England, das klassische Land der freien Gewerkschaftsbewegung, hat vor kurzem als erstes Land nach dem faschistischen Italien die Gewerkschaftsbewegung unter Ausnahmegesetz gestellt.

Dieses Gewerkschaftsgesetz von 1927 enthüllt den wahren Charakter der britischen Politik der Gegenwart: es ist der politische und soziale Abwehrkampf gegen die aufsteigende Arbeiterklasse, der sich als rücksichtslosester Klassenkampf jedes Mittels bedient, das die Beherrschung der Regierungsmaschine zu liefern imstande ist. Die tiefgehenden Differenzen, die sich auch in der englischen Arbeiterbewegung zeigten, sind vor diesem Gesetz mit einem Schlage verschwunden. Es hat das Wunder vollbracht, Cook, den Sekretär der Bergarbeiter, mit Thomas, dem Sekretär der Eisenbahner, zu gemeinsamem politischen Vorgehen zu veranlassen. Es hat über alle Meinungsverschiedenheiten persönlicher und politischer Natur hinweg die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung Englands zu einem eisernen Block zusammengeschweißt. Die nicht aussichtslosen Bemühungen der britischen Bourgeoisie, den rechten und linken Flügel der Arbeiterbewegung des Landes auseinanderzutreiben, sind durch dieses Gesetz mit einem Schlage vernichtet worden. Solange das Antigewerkschaftsgesetz von 1927 in Kraft ist, gibt es nur mehr — bei aller Verschiedenheit der Einstellung und des Temperaments — eine einzige englische Arbeiterpolitik, die Politik der Selbstverteidigung und der Verteidigung der hundert Jahre alten gewerkschaftlichen Organisationen. Diese Politik der Notwehr der aufstrebenden Arbeiterschaft kann aber nur Erfolg haben, wenn es gelingt, die politische Macht für die Arbeiterklasse und ihre Partei zu erobern, denn anders kann das Gewerkschaftsgesetz niemals aus der Welt geschafft werden. So hat die Abwehrpolitik des britischen Bürgertums gegen die politischen Ansprüche der britischen Ar-

Aus dem Inhalt:

Dr. Croner: Das Antigewerkschaftsgesetz in der englischen Politik

Der Kampf der Bauunternehmer gegen die Arbeitszeitverordnung

Neue Tarifgehälter

Pöthig: Die Anstellungsgrundsätze der Stadt Berlin für die Gartenbeamten.

Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

beiter und der Versuch, die proletarische Bewegung auf das wirtschaftliche Gebiet zwangsweise zu beschränken, gerade dazu geführt, der Arbeiterschaft den untrennbaren Zusammenhang von politischer und gewerkschaftlicher Bewegung mit unentrinnbarer Deutlichkeit klarzumachen. Der Kampf gegen das Antigewerkschaftsgesetz von 1927 hat den Entscheidungskampf um die politische Macht in England endgültig auf die Tagesordnung gesetzt.

*

Zum Verständnis des Gesetzes von 1927 ist es erforderlich, sich die besondere rechtliche Lage der englischen Gewerkschaften zu vergegenwärtigen. Seit dem Gewerkschaftsgesetz von 1871, das die ersten fünfzig Jahre gerichtlicher Schikanierung der Arbeiterorganisationen zum Abschluß brachte, ist den Gerichten die Annahme von Klagen gegen Gewerkschaften (und Unternehmervereinigungen) verboten, wenn es sich dabei um Schadenersatzansprüche aus Arbeitskämpfen, um Ansprüche auf Mitgliederbeiträge oder Leistungen der Verbände an die Mitglieder oder schließlich um Ansprüche aus Verträgen zwischen mehreren Organisationen handelt. Damit war vor allem die zivilrechtliche Haftung der Gewerkschaften aus Arbeitskämpfen ausdrücklich ausgeschlossen; dieser Schutz wurde durch das Verschwörungsgesetz von 1875 strafrechtlich dahin ergänzt, daß Vorbereitung oder Förderung eines Arbeitskampfes nicht mehr als „Verschwörung" strafbar sein sollte. Danach aber beginnt die zweite Serie des Kampfes der Klassenjustiz gegen die Arbeiterorganisationen, der zu Beginn des Jahrhunderts seinen Höhepunkt im Taff-Vale-Urteil erreicht, in dem trotz des Gewerkschaftsgesetzes von 1871 der Eisenbahnerverband zu einer Geldstrafe von 800 000 Mark verurteilt und damit an den Rand des Ruins getrieben wird. Die politischen Ergebnisse dieses Klassenurteils sind: die Bildung der selbständigen Labour-Party, der große Erfolg der jungen Partei bei den Wahlen von 1905 und das Gewerkschaftsgesetz von 1906, dessen einzige Aufgabe und einziger Zweck die Wiederherstellung des Rechtszustandes war, wie er durch das Gewerkschaftsgesetz von 1871 geschaffen und durch das Taff-Vale-Urteil umgestoßen worden war. Nachdem sich die Anstrengungen der Justiz, trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen die Gewerkschaften für Streikschäden haften zu lassen, als vergeblich erwiesen hatten, versuchte man die Lahmlegung der Kraft der Arbeiterschaft durch einen Vorstoß gegen die finanzielle Grundlage der jungen Labour-Party: das House of Lords verbot als oberstes Gericht im Osborne-Urteil die Ausgaben der Gewerkschaften für politische Zwecke, d. h. die Beiträge der Organisationen zur Labour-Party. Und abermals wurde ein offensichtliches Tendenzurteil durch eine politische Wahl revidiert: die dem Osborne-Urteil folgende Unterhauswahl ergab eine Verdopplung der Labour-Sitze und die Novelle von 1913 zum Gewerkschaftsgesetz, die das Osborne-Urteil im wesentlichen wieder aufhob und den Gewerkschaften ausdrücklich das Recht zugestand, nach erfolgter Abstimmung unter den Mitgliedern Gelder zu politischen Zwecken zu verwenden.

*

Diese in den Jahren 1871, 1906 und 1913 erkämpften Rechte sollen nun durch das Gewerkschaftsgesetz von 1927 mit einem Schlage vernichtet werden.

Dabei geht man nicht so ungeschickt vor, daß man zum Beispiel in dem wichtigsten Punkte jeden Streik für ungesetzlich und damit schadensersatzpflichtig macht; man stellt „nur" diejenigen Arbeitskämpfe, die in immer steigendem Maße eine entscheidende Bedeutung für die Arbeiterschaft jedes Landes und Englands im besonderen bekommen, außerhalb des Schutzes des Gesetzes. Jeder Streik, der ein anderes Ziel hat als „die Förderung eines Arbeitskampfes in dem Gewerbe oder der Industrie, in der die Streikenden beschäftigt sind, und der dazu bestimmt oder darauf berechnet ist, der Regierung entweder direkt oder dadurch, daß er der Allgemeinheit Leid zufügt (!), Zwang anzutun", ist von nun an „ungesetzlich", d. h. jede Organisation, die solchen Kampf führt oder weiterführt, ist in vollem Umfange für den daraus entstehenden „Schaden" haftbar; außerdem steht auf die „Erklärung, Anstiftung, Aufreizung oder anderweitige Förderung" eines solchen Kampfes im günstigsten Fall Geldstrafe bis zu 200 Mark, im ungünstigsten Fall Gefängnis bis zu zwei Jahren!

Mit anderen Worten: ungesetzlich ist jeder Sympathiestreik, jeder Streik um den Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung, was beispielsweise bei der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit unter Tage von größter praktischer Bedeutung ist, und jeder Arbeitskampf aus politischen Motiven, z. B. zur Verhinderung von Truppentransporten oder Munitionslieferungen, jede Arbeitsniederlegung im Kriegsfall usw. Das ist der Angelpunkt des ganzen Gesetzes: daher auch die brutale Gewalttätigkeit, mit der die konservative Regierung das Gesetz vom Unterhaus durchpeitschen ließ; man will die Arbeiterschaft als politischen Machtfaktor, mit dem man bei etwaigen kriegerischen Abenteuern rechnen muß, ausschalten, indem man ihre Organisationen bedroht. Dieses Ziel war den Tories so viel wert, daß sie dafür alle innerpolitischen Konsequenzen des Knebelungsgesetzes in Kauf nahmen.

Neben dieser Zentralbestimmung des Gesetzes verschwinden fast die anderen Vorschriften, so einschneidend und heimtückisch sie auch sein mögen. So wird durch das Gesetz weiter ein absoluter Schutz der Streikbrecher geschaffen, die sich weigern, an den „ungesetzlichen Arbeitskämpfen" teilzunehmen. Sie dürfen aus ihrer Organisation nicht ausgeschlossen und auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden. Daß diese Bestimmung über die Streikbrecher bis zum 1. Mai 1926 zurückdatiert worden ist, zeigt die historische Entstehungsursache des Gesetzes auf: am 1. Mai 1926 begann der große Bergarbeiterstreik, zwei Tage später der Generalstreik. Weiter wird jedes wirksame Streikpostenstehen unmöglich gemacht durch die Vorschrift, daß die Streikposten sich nicht in solcher Zahl oder in solcher Art und Weise ansammeln dürfen, daß dadurch irgend jemand „eingeschüchtert" oder am Aufsuchen seines Arbeits- oder Wohn- oder sonstigen Aufenthaltsortes gehindert wird, oder daß das Streikpostenstehen zu einem „Friedensbruch" führt. Um auch jede Möglichkeit, durch die Maschen dieser Bestimmung zu schlüpfen, auszuschließen, wird der Tatbestand der „Einschüchterung" dahin definiert, daß es genügen soll, „in der Vorstellung irgendeiner Person eine verständliche Annahme eines Unrechtes hervorzurufen, das ihr oder einem Mitglied ihrer Familie droht, oder einer Gewalttat oder eines Schadens, die irgendeiner Person oder Sache drohen könnten": wenn der Streikbrecher also Angst hat vor Streikposten, dann ist bereits das Streikpostenstehen ungesetzlich! Um die politische Vertretung der Arbeiterklasse zu zerstören, bestimmt das Gesetz, daß in Zukunft nur noch dasjenige Gewerkschaftsmitglied den politischen Beitrag für die Arbeiterpartei abzuliefern braucht, das sich dazu ausdrücklich bereit erklärt hat, während das Gewerkschaftsgesetz von 1913 vorschrieb, daß derjenige zur Ablieferung des politischen Beitrages verpflichtet ist, der sich nicht ausdrücklich davon ausschließt. Es ist natürlich eine lächerliche Vorstellung der konservativen Regierung, daß sie mit solchen Mittelchen der Finanzkraft der Labour-Party irgendwie beikommen könnte. Sicherlich wird durch den aufwühlenden Agitationsfeldzug während der Beratungen des Gewerkschaftsgesetzes und durch die jetzt einsetzende Aufklärungskampagne die Arbeiterpartei nur noch gestärkt werden. Schließlich wird den Behördenangestellten und Beamten verboten, Mitglied bei einer freien Gewerkschaft zu bleiben, die in irgendwelchen Beziehungen zu einer politischen Organisation steht, d. h. der Spitzenorganisation der englischen Gewerkschaften, dem Trades Unions Congress, angeschlossen ist.

Dieses Antigewerkschaftsgesetz ist der Kulminationspunkt der gegen die Arbeiterklasse gerichteten Politik der heutigen Regierung Großbritanniens. Durch keine andere Maßnahme konnten sich die Konservativen so vor der Masse der britischen Wähler enthüllen, wie durch dieses Gesetz. Hinter der Konservativen Partei haben noch bei den letzten Wahlen Hunderttausende von Arbeiterstimmen gestanden. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß sie sie nach diesem Gesetz verloren hat. Dazu ist die Bindung des englischen Arbeiters an seine alte, gewerkschaftliche Organisation viel zu stark und die Ueberzeugung von seinem Recht auf unbehinderte gewerkschaftliche Betätigung viel zu eingewurzelt, als daß er irgendeiner politischen Partei einen Eingriff in die Bewegungsfreiheit der Organisationen und in sein eigenes Recht gestatten würde. Dazu liegt auch der politische Charakter des Gesetzes viel zu sehr auf der Hand, ist der Versuch, die Arbeiterklasse als Machtfaktor aus der Weltpolitik Großbritanniens auszuschalten, viel zu offensichtlich, als daß man der Arbeiterschaft einreden könnte, man wolle sie gegen die „bolschewistischen" Elemente in ihrer Führung schützen. Man prophezeit daher wohl nicht zu viel, wenn man die Erwartung ausspricht, daß das Gewerkschaftsgesetz von 1927 politisch den Schlußpunkt in der Entwick-

ngslinie darstellen wird, die vom Taff-Vale-Urteil über as Osborne-Urteil zu dieser letzten Unterdrückungsmaßahme gegen die Gewerkschaften führt: die Arbeiterpartei ntstand als Parlamentspartei nach dem Taff-Vale-Urteil, ie wurde zur parlamentarischen Großmacht nach dem)sborne-Urteil, sie hat nach dem Gewerkschaftsgesetz von 927 alle Chancen für sich, bei der nächsten Wahl die olitische Macht im Staate zu erobern.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Vorkriegsproduktion überholt. In dem auch diesnal wieder sehr inhaltreichen und wohldurchdachten Halbahrsbericht der Reichskreditgesellschaft werlen, wie wir dem „Montag Morgen" entnehmen, eine Reihe ron Anzeichen dafür aufgeführt, daß der Produktionsmfang in der ersten Hälfte des Jahres 1927 größer ei als jemals seit der Stabilisierung der Währung. Aus lem Bericht ergibt sich aber auch, daß Deutschland jetzt ein Produktionsniveau erreicht hat, hinter dem das der Vorkriegszeit zurückbleibt. Die durchschnittliche arbeitsägliche Kohlenförderung des Ruhrgebiets z. B. betrug im Jahre 1913 rund 370 000 Tonnen, im Januar 1927 dagegen 422 000 Tonnen, aber auch im Mai 1927 noch 378 000 Tonnen. Die Eisenerzeugung schwankte n den ersten fünf Monaten des Jahres 1927 um 120 Proz. des Durchschnitts von 1913 herum. Die Produktionsentwicklung für wichtige industrielle Rohstoffe wird vom Statistischen Reichsamt in den ersten Monaten des laufenden Jahres auf 113 Prozent der Vorkriegsproduktion, im April immer noch auf 111,7 Prozent beziffert. Im Gegensatz zu der Rohstofferzeugung hat freilich z. B. in der Maschinenindustrie der Produktionsumfang den der Vorkriegszeit noch nicht erreicht. Aber die arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn belief sich z. B. im Durchschnitt des Jahres 1913 im heutigen Reichsgebiet auf 133,500, im Monat Juni 1927 dagegen auf 151 900 Wagen. Man wird also auf Grund dieser Zahlenvergleiche kaum mehr daran zweifeln können, daß die heutige Produktion die im Jahre 1913 auf dem heutigen Reichsgebiet festzustellende bereits überholt hat.

Geringe Erfolge der Gewinnbeteiligung in England. Daß die Gewinnbeteiligung nicht, wie die Arbeitgeber und auch bestimmte Kreise der Arbeitnehmer glauben machen wollen, ein Mittel zur Lösung der sozialen Frage ist, beweisen die geringen Erfolge in England. Die ausführlichen Darstellungen in der Zeitschrift des englischen Arbeitsministeriums, „Labour Gazette", zeigen die völlige Bedeutungslosigkeit dieser Methode in der englischen Industrie. Von 554 Betrieben, welche die Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten einführten, wurde sie nur in 280 erhalten, in den anderen ist die Gewinnbeteiligung verschwunden.

Die auf Grund der verschiedenen Systeme der Gewinnbeteiligung verteilten Sondereinkünfte der Arbeitnehmer betrugen vor dem Krieg etwa 6 Prozent der im Laufe des Jahres von ihnen empfangenen Lohn- und Gehaltssumme, im Jahre 1926 durchschnittlich nur noch 4,4 Prozent. In der Industrie selbst ist dieser Anteil noch erheblich geringer, weil die in der Statistik mit angeführte Gewinnbeteiligung von Handelsangestellten, Bank- und Versicherungsangestellten erheblich höher ist. Für die Handelsangestellten bedeutete die Gewinnbeteiligung einen Zuschlag von 11 Prozent zu ihrem Gehalt, bei den Bank- und Versicherungsangestellten noch erheblich mehr. Dagegen erhielten die Arbeiter in der Glas- und chemischen, Seifen- und Oelindustrie eine Zulage von 3,8 Prozent zu ihrem Verdienst, in der Metall-, Maschinen- und Schiffbauindustrie 2,6 Prozent, in der Textilindustrie 2,2 Prozent, in der Gas- und Elektrizitätsindustrie 4,1 Prozent. Die in der Lebensmittel- und graphischen Industrie verteilten Zuwendungen auf Grund des Gewinnbeteiligungssystems waren höher und betrugen bei den ersteren 5,6, bei den letzteren 7,1 Prozent.

Die verhältnismäßig geringe Bedeutung der Gewinnbeteiligung geht aus der niedrigen Ziffer der von den verschiedenen Gewinnbeteiligungssystemen erfaßten Arbeitnehmer hervor. Im Jahre 1926 arbeiteten insgesamt 193 000 Arbeitnehmer in Betrieben mit Gewinnbeteiligung. Da die Zahl der unter das Arbeitsversicherungsgesetz gehörenden Arbeitnehmer in Industrie und Handel 12 Millionen beträgt, erstreckt sich das System auf nur ein Sechzigstel der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Eine seltsame Rechnung. Im Mai dieses Jahres hat der Reichsverband der deutschen Industrie eine Eingabe an den Wirtschaftsminister gerichtet, die von Arbeiterfreundlichkeit nur so trieft. Daß die Arbeiterschaft an vermehrter Produktion ihren Anteil haben müsse, wird darin als selbstverständlich erklärt. Also dann nur los mit beträchtlichen Lohnerhöhungen? — Ach nein, so ist es nicht gemeint. Die Eingabe fährt nämlich, dem Sinne nach, fort: der richtige Weg zu diesem erhabenen Ziel seien niedrige Löhne, damit die Betriebe sich erst mal „finanziell konsolidieren" können. Solche logischen Bocksprünge zu verteidigen, ist natürlich schwer, und die „Arbeitgeber-Zeitung", der diese saure Aufgabe zugefallen ist, sucht deshalb die Aufmerksamkeit abzulenken durch die dreiste Behauptung: die Arbeiter hätten schon ihren Anteil an den Früchten der Rationalisierung bekommen, denn vom Herbst 1926 bis zum Frühjahr 1927 seien die deutschen Löhne um 10 Prozent gestiegen.

Die Kühnheit einer solchen Behauptung ist beinahe bewundernswert. Wenn wir die Ziffern der amtlichen Statistik zugrunde legen, die bekanntlich nur die Tariflöhne enthält, obwohl die wirklich gezahlten Löhne oft tiefer stehen, so erhielten die deutschen Arbeiter durchschnittlich:

	Gelernte	Ungelernte	
im Oktober 1926	46,31	34,38	RM. pro Woche
im April 1927	47,97	36,01	RM. pro Woche

Das macht nach Adam Riese für die Gelernten nur 3,6 Prozent, für die Ungelernten 4,7 Prozent Steigerung aus, noch nicht einmal die Hälfte dessen, was die „Arbeitgeber-Zeitung" behauptet! Aber selbst das ist ja nur der Geldlohn. Inzwischen ist doch auch die Lebenshaltung teurer geworden. Der amtliche Index stieg in derselben Zeit um 3 Prozent. Mithin ist für die gelernten Arbeiter die Wirkung der Lohnsteigerung völlig, für die ungelernten zu zwei Dritteln aufgehoben. Von den 10 Prozent, die die „Arbeitgeber-Zeitung" keck und kühn behauptet, bleibt wenn man die reale Kaufkraft des Lohnes in Betracht zieht, übrig, daß die Gelernten gar keine Steigerung, die Ungelernten etwa 1,7 Prozent erhalten haben.

Nun beruft sich die „Arbeitgeber-Zeitung" darauf, daß seit 1924 und mehr noch seit 1913 der Reallohn gestiegen sei. Das erstere ist richtig. Geht man von Juli 1924 bis Juni 1927, so sind die Geldlöhne um etwa 37 Prozent gestiegen, die Lebenshaltungskosten um 17 Prozent. Indessen, abgesehen davon, daß wir zur amtlichen Berechnung der Lebenshaltungskosten das größte Mißtrauen hegen — die Gründe sind oft dargelegt worden —, liegt die Zunahme des Reallohns, soweit sie tatsächlich eingetreten ist, vornehmlich daran, daß der Lohn während der Inflation und bald nachher außerordentlich tief gestanden hat. Letzten Endes kommt es ja auch nicht auf die relative Steigerung an, sondern nur darauf, wieviel der Arbeiter für seinen Lohn jeweils kaufen kann. Und darüber gibt ein Vergleich mit den Vorkriegsziffern genügend Auskunft.

Nach Calwers Berechnungen — es sind so ziemlich die einzigen, die für die damalige Zeit existieren — kostete die bloße Ernährung einer kleinen Arbeiterfamilie vor dem Kriege rund 25 M. die Woche. Laut Angabe des Statistischen Reichsamts (gelegentlich der neuen Indexberechnung 1925) machen die Ausgaben für Ernährung rund 55 Prozent der gesamten Lebenshaltungskosten aus. Diese kamen also damals auf etwa 45 M. zu stehen. Bis Juni 1927 sollen sie — wiederum laut amtlicher Statistik — um 48 Prozent teurer geworden sein. Demnach betragen sie jetzt ungefähr 66 RM. pro Woche. Nun wird die „Arbeitgeber-Zeitung" diese Rechnung gewiß übertrieben schelten, obwohl sie nur auf den anerkannten Zahlen der Statistik beruht, und obwohl die Verteuerung gegenüber 1913 sicherlich größer ist als 48 Prozent. Aber wir wollen uns gar nicht streiten. Man streiche von den 66 RM. ab, so viel man will, sagen wir ein volles Drittel. Dann bleiben immer noch 44 RM. übrig. Das sind dann, wohlverstanden, die Kosten des notwendigen Unterhalts einer kleinen Familie (Mann, Frau und zwei Kinder). Selbst die gelernten Arbeiter bekommen jetzt aber nur ungefähr 49 RM. Lohn im Durchschnitt, die ungelernten gar nur 37 RM. Ueberdies besagt das Wort „Durchschnitt", daß sehr viele weniger als das kriegen.

Keine Rede also, daß sie imstande wären, den notwendigen Lebensunterhalt zu kaufen!

Die vorstehenden Berechnungen beziehen sich nur auf die Arbeiter. Wenngleich feste statistische Unterlagen über die Gehaltsverhältnisse der Angestellten fehlen, so ist bei ihnen zweifellos die Entwicklung in gleicher Richtung gegangen. Auch sie haben bisher als einzige Frucht der Rationalisierung nur die Erwerbslosigkeit zu spüren bekommen, die auch auf die noch in Stellung befindlichen Angestellten insofern wirkte, als sie gleichfalls vielfach aus Angst vor Entlassung sich mit untertariflicher Bezahlung zufrieden gaben.

Sozialpolitik

Der deutsche Krankenkassentag in Königsberg. Am 24. Juli und die folgenden Tage fand in Königsberg der diesjährige deutsche Krankenkassentag statt. Wie man es bei den Tagungen des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen gewohnt ist, versammelte sich auch diesmal eine imposante Zahl von Praktikern und Kassenangestellten, Vertretern der Arbeitgeber, der Versicherten und der Behörden, um zu den brennenden Problemen der Krankenversicherung Stellung zu nehmen. Umfaßt doch der Hauptverband deutscher Krankenkassen $10^1/_2$ Millionen Versicherte und damit mehr als die Hälfte der Krankenversicherten im Reiche. Damit ist ohne weiteres die Bedeutung einer solchen Spitzenorganisation gegeben. Anwesend waren in Königsberg 669 Versicherte, 275 Vertreter der Arbeitgeber, 460 Angestellte, 36 Vertreter von Behörden und zahlreiche Ehrengäste. Alle Behörden, die nur irgendwie mit der Krankenversicherung zu tun haben, hatten Vertreter entsandt. Das Internationale Arbeitsamt war durch den ausgezeichneten Kenner der internationalen Sozialversicherung, Herrn Dr. Stein, vertreten. Der Vorsitzende des Hauptverbandes, Stadtrat Ahrens, Berlin, eröffnete und leitete die Versammlung.

Das Hauptreferat hatte der geschäftsführende Vorsitzende Hellmuth Lehmann, der den Geschäftsbericht gab. Er stützte sich auf das vom Hauptverband herausgegebene Jahrbuch der Krankenversicherung 1926, das reichstes Material enthält und für jeden, der sich mit diesem Problem beschäftigen muß, geradezu unentbehrlich ist. Mehr als die Hälfte aller Versicherten des Deutschen Reiches und mit den Angehörigen ein sehr großer Teil des deutschen Volkes sind in den Ortskrankenkassen vertreten. Nicht nur die Krankenkassenversicherung, sondern auch die Genesendenfürsorge, sowie die Kinder- und Bäderfürsorge sind durch die Arbeit des Verbandes ungemein gefördert worden. Leider wird in der Oeffentlichkeit eine unerhörte Hetze gegen die Krankenkassen getrieben. Gewisse Kreise scheuen sich nicht, der Presse offenbare Unwahrheiten zu übermitteln, die von der Presse in gutem Glauben weitergegeben werden. Er bat die Tagespresse, das ihr übermittelte Material immer eingehend zu prüfen, ehe es veröffentlicht wird.

Lehmann rügte auch in seinem Geschäftsbericht die in letzter Zeit erfolgte Neugründung von zahlreichen Innungskrankenkassen. Er wandte sich besonders gegen den Preußischen Wohlfahrtsminister, der sich nicht im geringsten um die Entschließung des Reichstages kümmere, die eine scharfe Nachprüfung der Berechtigung der Innungskrankenkassen verlangt.

In der Aussprache konnten selbst die Arbeitgebervertreter nicht umhin, den Leistungen des Hauptverbandes und der ihm unterstehenden Kassen volle Anerkennung zu zollen, und sie sprachen sich sehr energisch gegen die Hetze aus, die gegen die Krankenkassen getrieben wird. Sie bekundeten den festen Willen, wie bisher einmütig mit den Versicherten auf dem Gebiete der Krankenversicherung zusammenzustehen. Ministerialdirektor Grieser vom Reichsarbeitsministerium tat desgleichen. In der Entschließung zu dem Referat Lehmann, die einstimmige Annahme fand, heißt es u. a.:

„Die Gesetzgebung muß alles tun, um die Krankenversicherung, statt sie durch immer weitere Zersplitterung zu schwächen, durch Zusammenfassung aller Kräfte ihrem höchsten Wirkungsgrade entgegenzuführen. Diesem Ziele dient die Bildung von bezirklichen Pflichtkassenverbänden, denen sämtliche Kassenarten einschließlich der Ersatzkassen anzugehören haben."

Ueber die übrigen Referate und Erörterungen des Krankenkassentages berichten zu wollen, würde zu weit führen. Dr. Stein vom Internationalen Arbeitsamt sprach über „Die internationale Arbeitskonferenz zur Krankenversicherung"; Prof. Dr. Adam über „Sozialhygienische Volksbelehrung"; Dr. med. Schwéers über „Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsfürsorge"; Generalsekretär Dr. Roesch mann über „Mitwirkung der Krankenkassen bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten"; Prof. Dr. Lang stein über „Säuglingsfürsorge und Krankenkassen"; Prof Dr. Chajes über „Die Bekämpfung der Berufskrankheiten"; Geschäftsführer Bohlmann über „Die Neuwahlen bei den Krankenkassen". Zum Schluß sprach Geschäftsführer Okraß, der Schriftleiter des Hauptverbandes, über das wichtige Thema „Die Arztfrage in der Krankenversicherung". Alle Redner legten Leitsätze und Entschließungen vor, die von der Versammlung fast immer einstimmig angenommen wurden. Den Abdruck müssen wir uns versagen. Einige Sätze aus der Rede des Dr. Stein vom Internationalen Arbeitsamt möchten wir unseren Lesern nicht vorenthalten:

„Wir wünschen und wollen die Weltgeltung der Krankenversicherung. Wir wünschen sie, weil sie den einzelnen innerlich frei macht. Wir wünschen sie zu unserem wirtschaftlichen Schutz, aber wir empfehlen sie den anderen Völkern nicht aus Eigennutz. Das Jahrhundert der Weltwirtschaft bedarf einer internationalen Ordnung der sozialen Rechte. Das Jahrhundert der Rationalisierung wäre sinnlos, wäre es nur auf gesteigerte Gütererzeugung, nicht aber auf pflegliche Behandlung der arbeitenden Menschen bedacht. Die Weltgeltung der Krankenversicherung wird kommen. Sie bildet Deutschlands Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Nach diesem Beitrag wollen wir beurteilt werden: als ein großes, weil seiner sozialen Verantwortung sich und der Mitwelt bewußtes Volk. Die Weltgeltung der Krankenkassen wird kommen. Und Millionen und Millionen arbeitender Menschen im fernen Ausland werden ihre Befreiung von wirtschaftlichem und hygienischem Notstand verdanken dem Vater der internationalen Krankenversicherung, Ihnen, den deutschen Versicherungsvertretern, die jahraus, jahrein opferfreudig der sozialen Gemeinschaft dienen."

Warum sind Betriebskrankenkassen abzulehnen? Im Herbst 1927 soll in den gesetzgebenden Körperschaften über eine Reform der Krankenversicherung verhandelt werden. Es ist dringend notwendig, daß die Arbeitnehmerschaft an diesen Verhandlungen tätigen Anteil nimmt. Einen nicht unwichtigen Punkt hierbei bildet die Frage der Betriebskrankenkassen. Bei den Unternehmern größerer Betriebe wächst im allgemeinen der Wunsch, eigene Betriebskrankenkassen zu schaffen oder bestehende unter allen Umständen zu erhalten.

In Nr. 14 der „Betriebsräte-Zeitschrift für die Funktionäre der Metallindustrie" befindet sich ein Artikel von Helmut Lehmann, Leiter des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, der uns beachtlich erscheint. Lehmann geht auf die Gründe ein, die den Unternehmer veranlassen, auf die Errichtung von Betriebskrankenkassen bedacht zu sein. Vor allen Dingen erinnert er an die Vorschrift, daß eine Betriebskrankenkasse nach § 245 der Reichsversicherungsordnung nur mit Zustimmung des Betriebsrates errichtet werden kann. Versagt der Betriebsrat die Zustimmung, so darf die Kasse vom Oberversicherungsamt nicht genehmigt werden. Erfolgte die Genehmigung trotzdem irrtümlicherweise, so ist nach § 273 der Reichsversicherungsordnung die Kasse sofort wieder zu schließen. Das außergewöhnliche Uebergewicht, welches der Unternehmer auf die Betriebskrankenkasse ausübt, geht schon daraus hervor, daß er den Vorsitz im Ausschuß und im Vorstand innehat. Ferner bestellt er die Angestellten der Kasse. Die versicherten Vertreter haben mithin wenig Einfluß auf Anstellung und Tätigkeit der Angestellten. Wenn auf die weiterausgebaute Familienhilfe der Betriebskrankenkasse hingewiesen wird, so ist daran zu erinnern, daß z. B. die Ortskrankenkassen im Jahre 1925 für ihre 11,6 Millionen Versicherten nur 0,7 Mill. RM. an Zusatzbeiträgen erhoben haben, während die Betriebskrankenkassen 2,6 Mill. RM. dafür erhoben, obwohl sie nur 3,3 Millionen Versicherte haben. Lehmann faßt seine Ansicht folgendermaßen zusammen: „Zweifellos am schwersten wiegt der Nachteil, daß die Betriebskrankenkassen wie jede Sonderkasse den Gemeinschaftsgedanken der Krankenversicherung untergraben. Man stelle sich einmal vor, daß alle Betriebe, die dazu in der Lage wären, Betriebskassen gründen würden. Dann blieben für die allgemeinen Kassen nur die gesundheitlich anfälligen, miserabel entlohnten Versicherten übrig, auf die eine gute Krankenversicherung nicht aufgebaut werden könnte. Diese Tatsache allein muß die organisierte Arbeiterschaft abhalten, für die Gründung von Betriebskassen einzutreten.

Personal-, aber nicht Lohnabbau. Das amerikanische Arbeitsamt veröffentlicht eine Statistik, die die Zusammenhänge zwischen Rationalisierung, Arbeitsintensität und Arbeitslohn in anschaulicher Weise beleuchtet. In 54 Gewerbezweigen berichteten 10 537 Unternehmungen über die Veränderung ihrer Arbeiterzahl und der ausbezahlten Lohnsummen. Von April 1925 bis April 1926 ist die Zahl der Beschäftigten um etwas mehr als 2 Prozent gesunken. Gegen den April 1923 beträgt der Rückgang sogar 11 Prozent. Nicht so stark jedoch ist die ausgezahlte Lohnsumme zurückgegangen. Sie nahm um nur $4^5/_8$ Prozent gegen den April 1923 ab. Als Grund der Entlassung von Arbeitern wurde die größere Produktion der Belegschaften angegeben. Die Beschäftigten erhalten mehr Lohn als früher, da ja die Lohnsumme nicht im gleichen Verhältnis wie die Arbeiterzahl gesunken ist. So sind trotz der allgemeinen günstigen Wirtschaftslage tausende von Arbeitern, besonders im mittleren Westen, auf die Straße gesetzt worden, hauptsächlich infolge der Mechanisierung und Rationalisierung. Ein Ausgleich ist auf die Dauer nur auf dem Wege über die Verkürzung der Arbeitszeit denkbar.

Für alte Angestellte ist keine Zeit. Bei der Verabschiedung des Kündigungsschutzgesetzes für Angestellte Anfang Juli vorigen Jahres hat der Reichstag eine Entschließung angenommen, in der die Reichsregierung zur Vorlage einer Denkschrift über die Lage der älteren Angestellten aufgefordert wurde. Der soziale Ausschuß des Reichstages hatte bekanntlich einen besonderen Unterausschuß eingesetzt, der sich ausschließlich mit der Not der Angestellten beschäftigte. Dieser Unterausschuß tagte damals unter dem Vorsitz des sozialdemokratischen Abgeordneten Kollegen Aufhäuser; das Ergebnis dieser Beratungen waren einstimmig angenommene Vorschläge. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion griff diese Vorschläge auf, sie wurden jedoch von den bürgerlichen Parteien im sozialen Ausschuß und im Plenum des Reichstages abgelehnt. Inzwischen waren nämlich die Unternehmer bei den bürgerlichen Parteien mit Erfolg vorstellig geworden, wie deren Verhalten deutlich zeigte. Den bürgerlichen Parteien wurde, wie die Zeitung des Deutschen Industrieschutz-Verbandes ausplauderte, gesagt, „daß bei solcher Zurücksetzung der Arbeitgeberinteressen die nichtsozialistischen Parteien schwere Einbußen in Arbeitgeberkreisen erleiden müssen, die Ausdruck finden werden in immer mehr um sich greifendem Desinteressement für die Parteien in Arbeitgeberkreisen, im Rückgang der für die Parteien abgegebenen Wählerstimmen, möglicherweise auch in neuen Parteigründungen — sicherlich Wirkungen, die höchst unerwünscht erscheinen".

Das war eine ziemlich deutliche Drohung mit der Entziehung von Wahlgeldern. Sie blieb nicht fruchtlos. Die bürgerlichen Parteien lehnten die Durchführung der einstimmigen Beschlüsse des Unterausschusses ab und begnügten sich mit der Annahme einer Entschließung. Unter Verwertung der Leitsätze des Unterausschusses sollte die Reichsregierung bis zum Herbst vergangenen Jahres eine Denkschrift vorlegen. Inzwischen setzten die Unternehmer die Bildung des Bürgerblocks durch, und nun ... kann man wohl gefahrlos den kommenden Dingen entgegensehen. Denn also läßt sich das Reichsarbeitsministerium jetzt vernehmen:

„Die Vorlage der Denkschrift über die Lage der älteren Angestellten hat sich aber leider verzögert, weil das notwendige statistische Material, insbesondere aus der Berufs- und Betriebszählung, erst kürzlich — und auch jetzt nur teilweise — beschafft werden konnte. Ich beabsichtige, die Denkschrift so fertigzustellen, daß sie der Reichstag bei seinem Wiederzusammentritt im November d. J. vorfindet."

Man kann auf das notwendige statistische Material einigermaßen gespannt sein. Ein Glück, daß eine Berufs- und Betriebszählung überhaupt stattgefunden hat, sonst wäre es mit der ganzen Denkschrift Essig geworden.

Soziale Bewegung

Das junge Deutschland — eine Ausstellung der deutschen Jugend. Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände, die Spitzenorganisationen der großen Verbände der Jugendbewegung und Jugendpflege aller Richtungen — dem augenblicklich 90 Reichsjugendorganisationen mit mehr als $3^1/_2$ Millionen Mitgliedern angehören — veranstaltet in der Zeit vom 12. August bis 25. September dieses Jahres im Schloß Bellevue in Berlin unter dem Namen „Das junge Deutschland — Ausstellung der deutschen Jugend" eine Ausstellung über die gegenwärtige bevölkerungspolitische, soziale, gesundheitliche und kulturelle Lage der deutschen Jugend.

Der Plan einer solchen Gesamtdarstellung der Lage der „normalen" Jugend ist etwas Neues und Einzigartiges und findet bisher in der ganzen Welt kein Vorbild. Während bereits vielfach Untersuchungen über die Lage der verwahrlosten und gefährdeten Jugend bestehen, haben solche über das Dasein der gesellschaftlich gesunden Jugend bisher völlig gefehlt. Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände hat daher umfangreiche statistische Erhebungen in ganz Deutschland veranstaltet, deren Ergebnis für die kommende Ausstellung verwertet werden soll. Die Ausstellung verspricht daher wertvollste Aufschlüsse jugendkundlicher Art.

Gewissermaßen als Kernstück der Ausstellung wird gezeigt werden, was die deutschen Jugendverbände und die freien und öffentlichen Jugendpflegeorganisationen und -behörden an Einrichtungen für eine gute Verwendung der Freizeit der erwerbstätigen Jugend geschaffen haben. Die Leistungen an allgemeiner und beruflicher Bildung, die Bedeutung des Wanderns, der Wert der Jugendheime und Jugendherbergen wie der Ferienheime, ebenso die Wichtigkeit der Leibesübungen werden hier in besonderem Maße berücksichtigt und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen auf diesem Gebiete nachgewiesen werden.

Ferner werden auf der Ausstellung die Jugendverbände aller Richtungen zum erstenmal gemeinsam in einer umfassenden Darstellung ihres Willens und ihrer Arbeit vor die Oeffentlichkeit treten.

Unser Bund ist gemeinschaftlich mit dem ADGB. und dem ZdA. auf der Ausstellung vertreten.

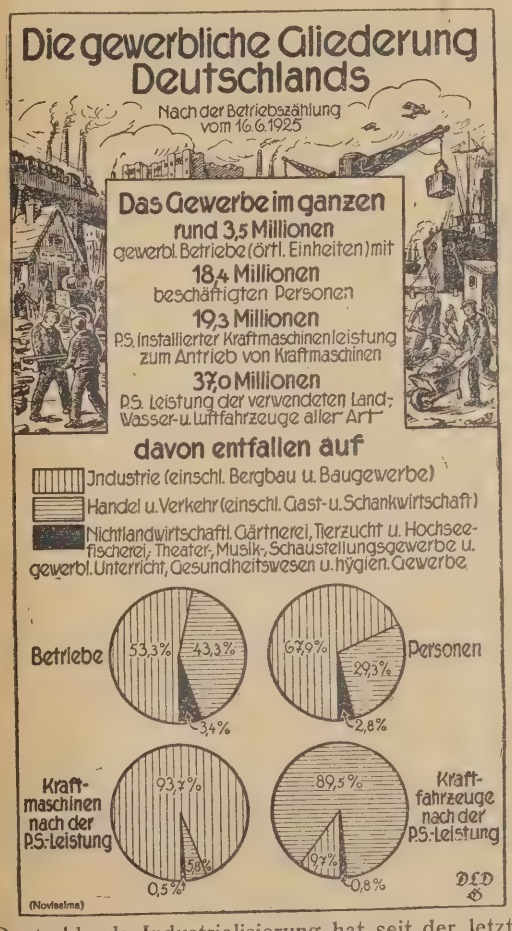

Deutschlands Industrialisierung hat seit der letzten gewerblichen Betriebszählung von 1907 erhebliche Fortschritte gemacht. Die Zahl der gewerblich tätigen Personen in Industrie, Handel und Verkehr ist seit 1907 um 28,5 Prozent gestiegen, und zwar bei Männern um 25 Prozent, bei Frauen sogar um 39,1 Prozent. Noch weit stärker als die Verwendung menschlicher Arbeitskraft hat die Benutzung motorischer Arbeitskraft im deutschen Gewerbe zugenommen. Von den 3,5 Millonen Gewerbebetrieben verwandten 1925 548 000 oder 15,9 Prozent Kraftmaschinen (einschl. Kraftfahrzeuge). Langsamer gewachsen ist dagegen die

Zahl der Betriebe selbst (um 11,4 Prozent gegenüber 1907), weil die Ausdehnung des Gewerbes weniger in Form von Neuerrichtungen von Betrieben als durch Vergrößerungen, z. T. auch durch Zusammenlegung bestehender Betriebe, stattgefunden hat.

Aus der Genossenschaftsbewegung

Starke Zunahme der Umsätze in den Konsumvereinen. Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. berichtet über die Umsätze im ersten Halbjahr 1927: Der Gesamtumsatz betrug im ersten Halbjahr 1927: 160 456 604 RM. gegen 123 255 234 RM. im ersten Halbjahr 1926. Die Steigerung beträgt also 37 201 269 RM. = 30,18 Prozent. An Erzeugnissen aus d eigenen Produktionsbetrieben wurden umgesetzt ersten Halbjahr 1927: 25 506 857 RM. gegen 20 265 772 R im ersten Halbjahr 1926, mithin 5 241 084 RM. 25,86 Prozent mehr.

Bemerkenswert ist das ständige Ansteigen des Ur satzes der Konsumvereine in den letzten Jahren trotz d Wirtschaftskrise. Während der Gesamtumsatz im Jah 1925 rund 228 Mill. betrug, waren es 1926 bereits ru 294 Mill., und im laufenden Jahre werden es, nach de Abschluß des ersten Halbjahres zu schließen, noch höhe Summen sein, die im konsumgenossenschaftlichen Ware verkehr umgesetzt werden. Es ist dies ein Zeichen dafü daß der genossenschaftliche Gedanke in den Arbeitnehme kreisen sich allmählich immer weiter durchsetzt.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Der Kampf der Bauunternehmer gegen die Arbeitszeitverordnung

Auf seiner ordentlichen Generalversammlung, die am 23. Juni d. J. in Köln stattfand, beschäftigte sich der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes e. V. natürlich auch mit der durch Gesetz vom 14. April abgeänderten Verordnung über die Arbeitszeit und hat das Ergebnis seiner Beratung in folgender Resolution niedergelegt:

„Resolution betreffend Arbeitszeit.

Die am 23. Juni 1927 in Köln tagende 27. ordentliche Generalversammlung des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes hat in der Frage der Arbeitszeit folgende Entschließung gefaßt:

Die am 14. April 1927 veröffentlichte Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit (das sogenannte Arbeitszeitnotgesetz) nimmt auf die Bedürfnisse des Baugewerbes, insonderheit des Tiefbaugewerbes, überhaupt keine Rücksicht.

Während die unter gleichen Verhältnissen arbeitende Landwirtschaft eine Sonderstellung einnimmt, damit den Witterungsverhältnissen und den klimatischen Einflüssen der schlechten Jahreszeit Rechnung getragen werden kann, verweigert das Reichsarbeitsministerium dem Baugewerbe beharrlich die Gleichstellung mit der allgemeinen Industrie.

Das Tiefbaugewerbe verlangt jetzt endlich und unverzüglich die Anerkennung einer Regelung der Arbeitszeit mit staatlicher Genehmigung, damit auch dieser Berufszweig im Jahresdurchschnitt 2400 statt unter 2000 Arbeitsstunden arbeiten kann.

Die fortschreitende Rationalisierung des Baugewerbes verlangt gebieterisch die restlose Ausnützung der Maschinen und Geräte. Dies kann aber nur geschehen, wenn zumindest die gleichen Arbeitsmöglichkeiten, wie in anderen Berufskreisen, geschaffen werden.

Die Oeffentlichkeit hat größtes Interesse daran, zu wissen und zu erfahren, welche unangenehme Verzögerung und Verteuerung der öffentlichen Bauten dadurch eintritt, daß infolge der mangelnden Arbeitsmöglichkeit während der günstigen Jahreszeit die Baufristen ständig verlängert werden müssen.

Soll die Wirtschaftlichkeit des Bauens nicht ernstlich gefährdet werden, muß dem Saisoncharakter des Baugewerbes Rechnung getragen werden, und die heute in Köln tagende Generalversammlung des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes erhebt daher einmütig die Forderung nach Anerkennung des Saisoncharakters des Baugewerbes und erwartet, daß dies durch zweckdienliche Sonderregelung der Arbeitszeit zum Ausdruck kommt."

Die in vorstehender Resolution enthaltenen Forderungen, dem Baugewerbe die Möglichkeit zu geben, in möglichst kurzer Zeit 2400 Arbeitsstunden von dem einzelnen Arbeiter leisten zu lassen, sind nicht neu, ebensowenig die Behauptung, daß das Baugewerbe ein Saisongewerbe sei, trotzdem gerade die Tiefbauunternehmer nicht leugnen können, daß der Saisoncharakter des Gewerbes immer mehr verwischt wird.

Als ganz unzulässig muß es bezeichnet werden, wenn die Tiefbauunternehmer sich auf die Arbeitszeitverhältnisse in der Landwirtschaft berufen. Richtig ist lediglich, daß das Tiefbaugewerbe ebenfalls von den Witterungsverhältnissen abhängig ist, wenn auch bei weitem nicht in dem Maße wie die Landwirtschaft, unbestreitbar aber ist es, daß die Verhältnisse des Arbeiters in der Landwirtschaft wesentlich anders liegen, als im Baugewerbe. Wenn der Bauarbeiter auf einer Baustelle Arbeit findet, weiß er niemals, wann er wieder arbeitslos wird. Ohne daß der Grund in seiner Person läge, kann er wegen Fertigstellung der Arbeiten oder weil aus irgendeinem Grunde die Dispositionen geändert werden müssen, sofort wieder entlassen werden, während der Landarbeiter entwed für das ganze Jahr oder wenigstens für einen vorh ziemlich genau bestimmten Zeitabschnitt eingestellt wi und damit rechnen kann, während dieser Zeit Arbeit ur Verdienst zu haben. Der Vergleich des Bauarbeiters m dem Landarbeiter ist aber auch deshalb falsch, weil d Landarbeiter in der Regel auch während der Regentag an denen er nichts oder wenig arbeiten kann, einen Te seines Einkommens in Gestalt von Verpflegung ur Unterkunft von seinem Arbeitgeber erhält, während d Bauarbeiter nach Stunden bezahlt wird und zusehen mu wie er während der Zeit der Arbeitsbehinderung durc Witterungseinflüsse sich und seine Familie durchbring

In der Entschließung wird weiter behauptet, daß d Reichsarbeitsministerium dem Baugewerbe die Gleichste lung mit der allgemeinen Industrie verweigere. Wom diese Behauptung begründet werden soll, ist uns unb kannt. Die Arbeitszeitverordnung macht zwischen Baug werbe und allgemeiner Industrie keinen Unterschied, ist auch im Baugewerbe gestattet, den Mehrschichtei betrieb einzuführen. Auch im Baugewerbe ist eine Verlä gerung der Arbeitszeit nach den §§ 3, 5, 6 und 10 de AZV. ohne weiteres zulässig. Wenn infolge von No fällen, Naturereignissen oder Unglücksfällen Mehrarbe erforderlich ist, bleibt sie also wie in der Industrie zu schlagsfrei. Schließlich verschweigt die Resolution di Tatsache, daß durch Witterungsverhältnisse verlorene A beitszeit zuschlagsfrei nachgeholt werden kann. Der dritt Satz des § 1 der Arbeitszeitverordnung lautet:

„Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb ode eine Betriebsabteilung eingetretene Ausfall von Arbeitsstunden nac Anhören der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit a den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woch ausgeglichen werden."

Nach § 6a dieser Verordnung ist eine angemessen Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitsze hinaus zu bezahlen, wenn die Arbeitszeit die Grenze de § 1 Satz 2 und 3 überschreitet. Daraus ergibt sich, da die Mehrarbeit zum Zwecke der Nachholung an Werk tagen ausgefallener Arbeitsstunden zuschlagsfrei bleibt In der Praxis bedeutet das, daß, wenn beispielsweise a einem Mittwoch Regen einsetzt, der bis Donnerstag mitta anhält, neun Wochentage zur Verfügung stehen, an dene je zwei Stunden zuschlagsfrei Mehrarbeit zur Aufholun ausgefallener Arbeitsstunden zur Verfügung stehen. E wird also in der Regel möglich sein, durch Witterungs einflüsse verlorene Arbeitsstunden restlos aufzuholen.

Schon heute ist es möglich, die Maschinen rationel auszunutzen, indem auf Großbaustellen wenigstens wäh rend des Hochsommers zur vollen Ausnutzung des Tages lichtes in zwei Schichten gearbeitet wird. Teilweise wir von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht.

Das ist es aber anscheinend nicht, was die Unternehme wollen. Sie wollen in einer möglichst langen Schich arbeiten. Sie hoffen, dadurch den Stundenlohn drücken und ihren Gewinn entsprechend steigern zu können. Das würde ihnen wahrscheinlich bei einer Verlängerung de Arbeitszeit auf 12 oder 14 Stunden auch gelingen, denn wenn 30 Prozent der jetzt beschäftigten Bauarbeiter infolge der Verlängerung der Arbeitszeit arbeitslos sind, so drückt die Masse dieser Arbeitsuchenden erfahrungsgemäß auf den Lohn.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß Bauunternehmer, wenn sie auf einer Großbaustelle des Tiefbaues von

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Die Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.

Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen, müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM.	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz.
Gem.	Apolda	April — Sept. 27	Verhandl.	96—131	102—149	108—197	197—262	—	—	Verh. 10% mehr	—
„	„	Okt. 27—März 28	„	98—134	104—152	110—201	201—267	—	—	„ „ „	—
„	Dillenburg	Mai 27 — April 28	Schiedsspr.	77—129	98—162	117—195	140—275	184—307	—	Verh. 6 Rm., Kind 6 Rm.	5
„	Eisenach	Juli 27 — April 28	Verhandl.	90—190	101—218	131—244	177—270	223—290	—	Verh. 12,50 Rm.	—
„	Halberstadt	Mai 27 — März 28	Schiedsspr.	98—179	125—200	162—281	281—308	—	—	—	8
„	Hirschberg	ab April 27	Verhandl.	84—130	110—213	167—272	253—350	—	—	Verh. 7½% mehr	7,5—8
„	Rudolstadt	Mai—Sept. 27	„	103—161	127—192	154—233	192—280	—	—	Verh. 10% mehr	7
„	„	Okt. 27 — März 28	„	105—164	129—196	156—237	196—285	—	—	„ „ „	2
M	Greiz	April — Dez. 27	„	93—232	139—290	167—307	214—348	—	—	—	8
„	Neptun-Werft Rostock	ab Juni 27	Schiedsspr.	95—155	108—225	150—265	200—320	—	—	—	—
Ba	Berlin	Mai — Sept. 28	„	—	156—249	156—249	266—312	378—409	—	—	5
„	„	Okt. 27 — März 28	„	—	161—256	161—256	273—321	389—421	—	—	3
Gs	Berlin	Juli — Sept. 27	Verhandl.	140—172	172—242	237—361	301—457	—	—	—	7,5
„	„	Okt. — Dez. 27	„	143—176	176—248	242—369	308—468	—	—	—	2,5
St	Oberlausitz	April — Sept. 27	„	69—184	90—195	168—252	237—336	—	—	—	5
O	Berlin Büro	ab Juli 27	„	119—152	162—215	255—275	318—338	—	—	Verh. 20 Rm. mehr	—
„	„ Betrieb	„	„	—	179—226	[illegible]1	308—349	—	—	„ „ „	—
„	Rathenow	Juni 27 — März 28	„	93—124	129—186	188—241	230—307	—	—	—	5

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, Bi = Bijouterie, C = Chemische Industrie, E = Elektro-Industrie, G = Gas- Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe, K = Keramische Industrie, M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, O = Feinmechanik und Optik, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textilindustrie, V = Verkehrsbetriebe, Wa = Wagen- und Karosseriefabriken.

Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ihre Maschinen ohne Pause arbeiten lassen könnten, das Bauwerk billiger herstellen bzw. mit mehr Gewinn arbeiten würden, als bei achtstündiger Arbeitszeit. Es kann auch nicht bestritten werden, daß die Generalunkosten fallen, wenn anstatt in zwei oder drei Schichten in einer einzigen Schicht von gleicher Dauer gearbeitet wird, zumal die Maschine das Arbeitstempo angibt. Wenn der einzelne Arbeiter nach acht oder vierzehn Tagen sechzehnstündiger täglicher Arbeitszeit zusammenbricht, so geschieht das nicht zum Schaden des Unternehmers, sondern des betreffenden Arbeiters und allenfalls der Krankenkasse oder Unfallversicherung. Ersatz für den verbrauchten Arbeiter zu finden, ist nicht schwer.

Ein solches System ist anscheinend das, was der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes unter rationeller Wirtschaft versteht, er beweist aber damit, daß er immer noch nicht anerkennt, daß auch die Arbeiter und Angestellten ein Teil der Wirtschaft sind, und zwar nicht der unwesentlichste.

Der Generalversammlung dieses Verbandes kommt es aber nicht darauf an, die alle Volksgenossen umfassende Wirtschaft zu fördern, sondern, wenn sie Wirtschaft sagen, so meinen sie den Profit, den sie selbst haben möchten, und dem Arbeitnehmer, der ihnen dazu verhelfen soll, weisen sie die Rolle der Erfrischung spendenden Zitrone zu, die man achtlos beiseite wirft, wenn sie ausgepreßt ist.

E. L.

Industrietarife

Einen üblen Zurückzieher machte die Angestelltentarifstelle des Industrietarifes Hannover. Wir haben in der „DTZ." seinerzeit über das Abkommen vom 28. April 1927 berichtet. Nach diesem Abkommen steht einwandfrei fest, daß die Tarifgehälter nur die Abgeltung für die 48 Stundenwoche darstellen, daß 60 Stunden im Jahre zuschlagsfrei zu leisten und für die nächsten 240 Stunden im Jahre $12^1/_2$ Prozent Zuschlag zu zahlen sind.

Dieses Abkommen ist ganz unabhängig voneinander durch beide Parteien in ihren Rundschreiben im gleichen, allein möglichen Sinne ausgelegt worden. Als nun einzelne Mitglieder des Arbeitgeberverbandes aus dem Abkommen herauslesen wollten, daß für die Mehrarbeit nur der Zuschlag, nicht aber auch der Grundlohn, d. h. $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes für jede Stunde, gezahlt zu werden brauche, verleugnete die Angestelltentarifstelle ihren eigenen Kommentar und versuchte, über das soeben getroffene Abkommen erneut mit uns zu verhandeln, um es in sein Gegenteil zu verkehren. Von unserer Gauverwaltung wurde ein derartiges Ansinnen selbstverständlich abgelehnt. Auch die Drohung des Arbeitgeberverbandes, daß er den ganzen Tarifvertrag zum nächstzulässigen Termin kündigen, die Gehaltssätze abbauen, den Urlaub nicht mehr tariflich festlegen werde usw., imponierte uns nicht.

Wir hoffen, daß auch die anderen an dem Tarifvertrag beteiligten Angestelltenorganisationen sich durch derartige Drohungen nicht einschüchtern lassen, es vielmehr dem Arbeitgeberverband überlassen, den Tarifvertrag zu kündigen, und, falls er in neuen Verhandlungen den Versuch macht, seine Drohungen zu verwirklichen, den dann unvermeidlichen Kampf nicht scheuen.

Die Vorkommnisse in Hannover zeigen erneut, daß nur restlose Organisation die Angestellten davor bewahrt, von den Unternehmern in ihrer Jagd nach dem Profit selbst vertraglicher Rechte beraubt zu werden.

Bergbauwirtschaftsfragen

Der Kalitrust kommt. Ende Juli trat der Aufsichtsrat des deutschen Kalisyndikats zusammen, um den Nachfolger des verstorbenen Vorsitzenden Geh. Justizrats Dr. Kempner zu bestimmen. Dr. Korte, Leiter des Burbach-Konzerns, für dessen Wahl sich der Aufsichtsrat einstimmig und ohne Debatte entschied, lehnte die Uebernahme des Vorsitzendenpostens ab. Seinem Vorschlage folgend, beschloß der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung eine Satzungsänderung derart vorzuschlagen, daß an Stelle eines Vorsitzenden ein aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden gebildetes Präsidium tritt. Hiergegen stimmten lediglich die Vertreter der Preußag, nachdem ihre auch im Interesse der Oeffentlichkeit liegende Forderung, ein vierköpfiges Präsidium einzusetzen, abgelehnt worden war. Die Gesellschafterversammlung stimmte der Satzungsänderung zu und wählte die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Herren Dr. Korte zum ersten, Generaldirektor Rosterg zum zweiten und Bergrat Dr. Zirkler zum dritten Vorsitzenden.

Die gesamte deutsche Kaliindustrie wird also in Zukunft von diesen drei Männern allein beherrscht werden. Der Anfang zum Kalitrust ist damit praktisch gemacht. Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, daß die Ab-

lehnung Kortes, den Vorsitz allein zu übernehmen, und die Schaffung des Triumvirats einem schon länger gefaßten Beschluß der führenden Kaliindustriellen entspricht. Wurden doch von ihnen schon im Herbst vorigen Jahres, nach dem Scheitern der Majorisierungsabsichten Rostergs (Wintershall) durch Uebergang der von Rechberg vertretenen Wintershall-Minorität an dem Burbach-Konzern, die Voraussetzungen für eine Vertrustung als gegeben angesehen. Die Zusammenfassung der Kaliwerke, d. h. das Aufgeben der Konkurrenzkämpfe unter den einzelnen Konzernen ist für die Kaliindustrie eine dringende Notwendigkeit und auch volkswirtschaftlich zu begrüßen. Denn wenn auch die Beseitigung der deutschen Monopolstellung — infolge der Vereinbarung mit den französischen Kaliwerken — nicht besonders ins Gewicht fällt, so fordert doch die immer stärker werdende Konkurrenz auf dem Düngemittelmarkt durch die chemische Industrie einen engen Zusammenschluß der Kaliwerke Auch die Bestrebungen des Auslandes, die, wenn auch geringeren Kalivorkommen wirtschaftlich auszunutzen — erinnert sei nur an die in den letzten Monaten geführten Verhandlungen zwischen amerikanischen Geldgebern und der russischen Regierung über den Abbau der Lager Solikamsk — bedingen eine Festigung der deutschen Kaliwirtschaft, selbst wenn die ausländischen Bestrebungen erst nach Jahren Erfolge zeitigen werden.

Die Einsetzung dieses Triumvirats ist aber auch für die öffentliche deutsche Kaliwirtschaft von größter Bedeutung. Tritt doch an Stelle eines Vorsitzenden, der gewissermaßen unparteiisch war — Dr. Kempner zählte nicht zu den Kaliindustriellen —, ein Triumvirat, das aus den Generaldirektoren der drei großen Konzerne, Burbach-Krügershall, Wintershall und Salzdetfurth-Westegeln-Aschersleben besteht und etwa 80 Prozent der Syndikatsquoten kontrolliert. Da das Kalisyndikat eine gesetzliche und öffentliche Einrichtung ist, haben wir die Tatsache zu verzeichnen, daß eine öffentliche Funktion von Personen wahrgenommen wird, die lediglich im privatkapitalistischen Sinne tätig sein werden. In weit größerem Maße wird dies für den Reichskalirat zutreffen, wenn dem Vorschlag entsprechend, Bergrat Dr. Zirkler, der dritte Vorsitzende des Kalisyndikats, den Vorsitz übernimmt. Die Oeffentlichkeit wird sich demnächst eingehend mit der Kaliwirtschaft beschäftigen müssen, um zu verhindern, daß das Kaliwirtschaftsgesetz seine praktische Bedeutung für die öffentliche Kalibewirtschaftung verliert.

Bergbautarife

Tarif Niedersächsische Steinkohle. Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband für den niedersächsischen Steinkohlenbergbau über die Regelung der Bezahlung der Mehrarbeit haben zu folgendem Abkommen geführt:

Der Manteltarif vom 18. Mai 1926 wird mit nachstehender Abänderung des § 6 des Manteltarifvertrages bis 31. März 1928 verlängert. Er kann zu diesem Zeitpunkt und von da ab mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende gekündigt werden.

Der § 6 des Manteltarifvertrages vom 18. Mai 1926 erhält mit Rücksicht auf das Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1927 folgende Fassung:

§ 6, Absatz 1 wie bisher.

§ 6, Absatz 2:

a) Büroangestellte: Ist Mehrarbeit erforderlich, so ist sie ohne besondere Vergütung im Rahmen einer 54stündigen Wochenarbeitszeit bis zu 60 Stunden im Jahre zu leisten, jedoch darf diese Mehrarbeit im Monatsdurchschnitt zehn Stunden nicht überschreiten. Mehrarbeit, die über diesen Durchschnitt hinausgeht, muß pro Stunde mit einem Zweihundertstel des Monatsgehaltes plus 15 Prozent für die neunte Stunde und 25 Prozent für die zehnte Stunde bezahlt werden.

b) Betriebsangestellte über Tage: Für die Betriebsangestellten über Tage ist die Mehrarbeit im Rahmen einer 54stündigen Wochenarbeitszeit ohne Bezahlung zu leisten, jedoch ist die neunte Stunde mit 15 Prozent und die zehnte Stunde mit 25 Prozent von einem Zweihundertstel des Monatsgehaltes zu vergüten.

c) Angestellte unter Tage: Für die Angestellten unter Tage ist Mehrarbeit im Rahmen einer 51stündigen Wochenarbeitszeit ohne Bezahlung zu leisten, jedoch ist die über 48 Stunden hinausgehende Wochenarbeitszeit mit 15 Prozent von einem Zweihundertstel des Monatsgehaltes pro Stunde zu vergüten.

§ 6, Absatz 3: Mehrarbeit, die über die 54stündige Wochenarbeitszeit für die Angestellten unter Absatz 2a und 2b und über 51 Stunden für die Angestellten unter 2c hinausgeht, ist mit einem Zweihundertstel des Monatsgehaltes plus 25 Prozent zu vergüten.

§ 6, Absatz 4: Sonntagsarbeit ist in jedem Falle mit einem Zweihundertstel des Monatsgehaltes plus 25 Prozent zu vergüten.

Die seit dem 1. November 1926 geltenden Gehaltssätze werden mit Wirkung ab 1. Juli 1927 um 5 Prozent erhöht.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. März 1928. Sie kann zu diesem Termin und von da ab mit Monatsfrist gekündigt werden.“

Die **Gehaltssätze** betragen demnach ab 1. Juli 1927 für die technischen Angestellten:

	Anfangsgehalt RM	Steigerungssätze RM	Endgehalt RM
Gruppe I			
Klasse a	268.65	13.4 (5%)	429 45
Klasse b	225.95	8.5 (3.75%)	327.95
Klasse c	201.45	5.0 (2.5%)	261.45
Klasse d	146.55	2.9 (2%)	181.35
Gruppe II			
Klasse a	268 65	13,4 (5%)	429,45
Klasse b	225.95	8 5 (3.75%)	327.95
Klasse c	201.45	5.0 (2.5%)	261.45
Klasse d	146.55	2.9 (2%)	181.35
Klasse e	140.45	2.8 (2%)	174.05

Hausstandsgeld 10.00 RM.
Kindergeld 10.00 RM.

Knappschaftliches

Die Frage des Heilverfahrens in der Knappschaft. Aus dem Geschäftsbericht der Reichsknappschaft für das Jahr 1925 entnehmen wir über die Durchführung von Heilverfahren folgende Angaben:

Auf dem Gebiete des Heilverfahrens wurden im Jahre 1925

in der	beantragt	bewilligt	durchgeführt
1. Angestelltenpensionskasse	932	932	932
2. Angestelltenversicherung	2639	1851	1778
3. Arbeiterpensionskasse	557	531	529
4. Invalidenversicherung	12532	9426	9304
Insgesamt:	16660	12740	12543

Die Zahl der durchgeführten Heilverfahren stieg gegenüber dem Vorjahr um 5310 oder 73,4 v. H.

Es ist außerordentlich erfreulich, daß sämtlichen in der Angestelltenpensionskasse im Jahre 1925 gestellten Anträgen auf Durchführung eines Heilverfahrens stattgegeben worden ist.

Vergleicht man damit den Bericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über die Gewährung von Heilverfahren im Jahre 1926, so zeigt sich, daß die Angestelltenpensionskasse in der Frage des Heilverfahrens viel entgegenkommender arbeitet als die Reichsversicherungsanstalt. Von der Reichsversicherungsanstalt sind im Jahre 1926 nicht weniger als 38,2 Prozent der Anträge auf ständige Heilverfahren abgelehnt worden. In der Handhabung der Heilverfahrensbestimmung macht sich der Einfluß der Versicherten auf die Selbstverwaltung in der Knappschaft sehr günstig bemerkbar.

Zu dem Antrag Lambach-Leopold und den übrigen Genossen der Deutschnationalen Volkspartei, der Anfang Juli im Reichstage zur Aenderung der §§ 49 und 50 RKG. eingebracht wurde und die Herausnahme der kaufmännischen Angestellten aus der Angestelltenpensionskasse bezweckt, schreibt die von den Regierungsvertretern Grieser, Aurin und Eckert herausgegebene Zeitschrift „Die Reichsversicherung“ in Heft 7 vom Juli 1927 folgendes:

„Der Antrag Lambach-Leopold geht anscheinend auf die Verstimmung von Gruppen der kaufmännischen Bergbauangestellten über die hohen Beiträge zur Angestelltenpensionskasse zurück. Die Angestelltenpensionskasse zählt heute rund 48 000 Beitragszahlende; diese haben eine unverhältnismäßig hohe Rentenlast aufzubringen, und zwar im Umlageverfahren. Schätzungsweise sind von den 48 000 Angestellten rund 18 000 kaufmännische und Verwaltungsangestellten. Mit dem Ausscheiden der kaufmännischen Angestellten aus der Angestelltenpensionskasse würde eine erhebliche Minderung des Kreises der Beitragszahler eintreten und die hohe Entschädigungslast auf eine geringere Zahl von Angestellten abgewälzt werden. Praktisch würde damit die Leistungsfähigkeit der Angestelltenpensionskasse endgültig erledigt sein. Die Schicksalsgemeinschaft der beiden Gruppen von Angestellten im Bergbau wird wohl zusammen einen anderen Weg suchen müssen. Sollte hier nicht die verantwortliche Selbstverwaltung zunächst die Entscheidung treffen müssen?“

Wir können uns dieser Auffassung nur anschließen.

Bergrevierinspektoren und Knappschaft. Den aus Privatdienst in den Staatsdienst eingestellten Bergrevierinspektoren sind auf Grund ihrer früheren Steigerzeit gemäß Ziffer 25 PBV. = x Jahre, im Höchstfall 7 Jahre, auf ihr Besoldungsdienstalter angerechnet worden. Diese Anrechnung von Dienstjahren bezieht sich nur auf die Einstufung in eine Besoldungsgruppe, sie hat mit ihrer

späteren Anrechnung der Pensionsdienstjahre nichts zu tun. Die Pensionsdienstjahre rechnen nur vom Tage der Bestellung, allerdings mit der Maßgabe, daß die vorher zurückgelegte Steigertätigkeit, sofern für diese Zeit Beiträge zur Angestellten-Pensionskasse der Knappschaft oder der Angestelltenversicherung gezahlt worden sind, mit angerechnet wird. Die Pensionsberechtigung erlangt der Beamte erst nach einem zurückgelegten Beamtendienst von 5 Jahren. Wird er vorher aus irgendeinem Grunde entlassen, so hat er keinen Anspruch auf Pension. Dies ist sehr wichtig für die aus dem Privatdienst übernommenen Bergrevierinspektoren. Sie müssen unbedingt bis zum Ablauf der 5 Jahre Staatsbeamtendienst, ihre erworbenen Rechte bei der Knappschaft bzw. bei der Angestelltenversicherung durch Zahlung von Anerkennungsgebühren während dieser Zeit aufrechterhalten, sonst laufen sie evtl. Gefahr, eines Tages ohne jede Versorgungsberechtigung für ihr Alter oder den Fall der Invalidität zu sein. Si.

Pensionspreise der Knappschafts-Kurhäuser. Gemäß Beschluß des Bezirksabteilungsvorstandes für Angestelltenangelegenheiten der Ruhrknappschaft sind die Pensionspreise im Kurhause zu Winterberg und Rothenfelde wie folgt geändert worden:

Vom 1. August 1927 ab beträgt der Tagespreis für Wohnung und Beköstigung:

1. in dem Kurhause Winterberg:
   a) für versicherte Zechen und Knappschaftsbeamte bei mehr als 7 tägigem Aufenthalt
      im Sommer . . . . . 3,75 RM.
      im Winter, und zwar vom 1. 10. bis 31. 3. 4,25 „
      bei kürzerem Aufenthalt
      im Sommer . . . . . 4,50 „
      im Winter, und zwar vom 1. 10. bis 31. 3. 5,— „
   b) für Frauen der versicherten Angestellten
      im Sommer . . . . . 4,— „
      im Winter, und zwar vom 1. 10. bis 31. 3. 4,50 „
   c) für nicht versicherte, der Ruhrknappschaft nahestehende Personen, z. B. Knappschaftsärzte, Beamte der Berufsgenossenschaft, der Zechen und des Kohlensyndikats,
      im Sommer . . . . . 4,50 „
      im Winter, und zwar vom 1. 10. bis 31. 3. 5,— „
      ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes.
      Für Zimmer der I. Etage erhöhen sich die unter a bis c genannten Pensionspreise um täglich 0,50 „
2. Für das Kurhaus Weidtmannshof in Rothenfelde gelten die für das Kurhaus Winterberg genannten Sommerpreise mit dem Unterschiede, daß für Zimmer der I. Etage keine Erhöhung eintritt.

Aus den Fachgruppen

Die Reichskonferenz der Fachgruppe Bergbau wird am 28. August in Berlin stattfinden. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Geschäftsbericht der Abteilung Bergbau,
2. Schwebende Fragen der Kohlenwirtschaft,
3. Der gegenwärtige Stand der Knappschaft,
4. Verschiedenes.

Am Vorabend findet eine Sitzung zur Beratung der verschiedenen Knappschaftsfragen statt.

Versammlungsberichte. Am 2. August fand in Waldenburg eine vom AfA-Bund einberufene öffentliche Versammlung der Bergbauangestellten statt. Kollege Peters referierte über das Thema „Der gegenwärtige Stand der Knappschaft". Er ging kurz auf die Entwicklung des Reichsknappschaftsgesetzes ein und beschäftigte sich dann eingehend mit den gegenwärtigen Fragen der Angestelltenpensionskasse. Er wies darauf hin, daß kein Anlaß bestände, um die Zukunft der Angestelltenpensionskasse besorgt zu sein. Auch beabsichtige der Abteilungsvorstand der Reichsknappschaft nicht, die Beiträge zur Gemeinlast zu erhöhen. Den versicherten Angestellten könne eine weitere Belastung in der Beitragshöhe nicht zugemutet werden.

Welches großes Interesse die Angestellten dem Thema entgegenbrachten, ergibt sich am besten daraus, daß die Versammlung von etwa 400 Bergbauangestellten besucht war. Die Diskussion war sehr rege und wurde sachlich geführt. Bis auf einige Nörgler, die nie zufriedenzustellen sein werden, stimmten die Diskussionsredner den Ausführungen des Kollegen Peters zu und erklärten sich mit der Haltung des AfA-Bundes einverstanden.

Bemerkenswert ist, daß ein Vertreter des Gedag (RdB.) im Gegensatz zu seiner Verbandsleitung vor übereilten Schritten in der Frage der Regelung der Finanzlage der Angestelltenpensionskasse warnte. Er meint, daß man erst eine klare Uebersicht haben müsse, ehe Maßnahmen ergriffen werden können. Er stellte sich damit vollständig auf den Boden der Auffassung des AfA-Bundes.

Weitere Knappschaftsversammlungen fanden am 24. und 25. Juli im linksrheinischen Braunkohlenrevier statt. Auch hier kam die Uebereinstimmung der übergroßen Mehrheit der Angestellten mit der Stellungnahme des AfA-Bundes zum Ausdruck. Es wurde allseitig anerkannt, daß der AfA-Bund zielbewußt darauf hinarbeitet, die Knappschaft zum Nutzen der Versicherten auszubauen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Die Anstellungsgrundsätze der Stadt Berlin für die Gartenbeamten

Im Zusammenhange mit den Anstellungsgrundsätzen für die technischen Beamten der Stadt Berlin überhaupt wurden in den letzten Wochen auch die Anstellungsgrundsätze für die Gartenbeamten zwischen Magistrat und Gewerkschaften beraten. Daß sich die Verhandlungen nicht ganz glatt abrollen würden, war schließlich nicht überraschend, weil die Ausbildungswege und Arbeitsgebiete in den anderen technischen Berufen kaum so verschieden geartet sind, wie gerade bei den Gartentechnikern. Dort bestehen in den staatlichen Bauschulen, Maschinenbauschulen usw. allseitig anerkannte Lehranstalten, und es gibt dort keinen Streit um die Frage: „Was ist eine niedere, mittlere oder höhere Lehranstalt?" Ebenso haben sich im Laufe der Zeit in den übrigen technischen Berufszweigen der Vorbildung entsprechende, festumrissene Arbeitsgebiete mit charakteristischen Dienstbezeichnungen herausgebildet, während von den Gartentechnikern trotz gleicher Dienstbezeichnungen oft die verschiedenartigsten Arbeitspensen erledigt werden. Die Besoldungsordnung der Stadt Berlin von 1920 hat in dieser Beziehung zwar eine gewisse Klärung der Begriffe und Vereinheitlichung der Dienstobliegenheiten und der damit zusammenhängenden Dienstbezeichnungen gebracht. Trotzdem bestehen aber immer noch ganz erhebliche Unterschiede in der Bewertung der einzelnen Stellen, so daß man wohl noch geraume Zeit mit einer individuellen Einzelregelung bei der Eingruppierung wird rechnen müssen.

Das gilt besonders für die Friedhofsgartenbeamten, die trotz besten Willens und redlichen Bemühens in den Anstellungsgrundsätzen kaum zu verankern waren. Der Versuch, diese Stellen nach allgemeinen Merkmalen des Dienstumfanges, wie die jährliche Bestattungszahl oder die Flächengröße der Friedhöfe, einzureihen, scheiterten, weil nicht abgestritten werden kann, daß die Verhältnisse bei den einzelnen Stellen innerhalb dieser Merkmale noch recht verschiedenartig sind. Für die Friedhofsbeamten sollen daher erst einmal dieselben Anstellungsgrundsätze angewendet werden, wie für die übrigen gartentechnischen Beamten. Der einzelnen Stellung ihrem wahren Werte nach gerecht zu werden, muß aber dann leider immer wieder der Regelung im Einzelfalle vorbehalten werden. Wir haben nach Ablehnung unserer Vorschläge in den Verhandlungen gegenüber dem Magistrat auf diese Zwangslage ausdrücklich hingewiesen.

Aus den gleichen Gründen ist es auch nicht gelungen, die besonderen Anstellungsgrundsätze für die Gartenbeamten in Wegfall zu bringen und sie in diejenigen der übrigen technischen Beamten hineinzuarbeiten. Wir haben versucht in den Anstellungsgrundsätzen ein einheitliches Gebilde für alle technischen Beamten zu schaffen, aber der Magistrat glaubt gerade umgekehrt an einer Trennung der verschiedenen technischen Berufe festhalten zu müssen. Wir bedauern diese Einstellung lebhaft, denn wenn auch zur Zeit die fachschulmäßige Ausbildung der

verschiedenen technischen Berufszweige noch nicht völlig einheitlich gestaltet ist, so lassen sich doch bei einigermaßen gutem Willen Vergleiche bezüglich der Vorbildung sicherlich ziehen. Ohne weiteres aber können hinsichtlich der Tätigkeit in der Beamtenstellung gut übereinstimmende Merkmale gefunden werden, wie wir es auch in unserem, dem Magistrat rechtzeitig (Sommer 1926) eingereichten Entwurf der gesamten Anstellungsgrundsätze für die technischen Beamten getan haben.

Der Bund hatte für die Anstellungsgrundsätze der Gartenbeamten — soweit sie von denen des Magistrats abwichen und die ja nunmehr auf das, was bei den allgemeinen Anstellungs-Grundsätzen bereits behandelt worden war, Rücksicht nehmen mußten — bei den Verhandlungen folgende Vorschläge gemacht:

Gruppe 6. Gartentechniker.
Eingangsgruppe.
Vorbildung: Abschlußprüfung einer mittleren Gartenbauschule und praktische Erfahrungen. Regelmäßiger Besuch des Verwaltungslehrganges für technische Beamte. Ausnahmsweise Nachweis einer fünfjährigen Tätigkeit als Gärtner oder Obergärtner.
Tätigkeit: Leitung eines Betriebszweiges (Park-, Garten- oder Friedhofsrevier). Vermessungen von geringerer Bedeutung. Erledigung einfacherer technischer oder Verwaltungstätigkeit im Büro eines Gartenamtes.

Gruppe 7. Gartenmeister.
Aufrückegruppe für Gartentechniker der Gruppe 6 nach achtjähriger Tätigkeit in dieser Gruppe.
Eingangsgruppe für Gartenmeister.
Vorbildung: Abschlußprüfung einer höheren Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau in den Abteilungen für Gartenkunst, Pflanzenbau oder Obst- und Weinbau. (Staatlich geprüfter Gartenbautechniker.) Regelmäßiger Besuch des Verwaltungslehrganges für technische Beamte.
Tätigkeit für Gartenmeister: Leitung kleinerer Neuanlagen und Unterhaltung von Grün- und Friedhofsanlagen. Leitung der Anzuchtstätten eines größeren Reviers, eines kleineren Büros im Gartenamt, oder eines Friedhofes mit mittlerer Bestattungszahl (500—1000 im Jahre). Anfertigung von Entwürfen nebst Berechnungen, Kostenanschlägen. Vermessungen.

Gruppe 8. Obergartenmeister.
Aufrückegruppe für Gartenmeister der Gruppe 7 nach sechs Berufsjahren.
Eingangsgruppe für Obergartenmeister.
Vorbildung wie die Gartenmeister; außerdem Prüfung als „staatlich diplomierter Gartenbauinspektor" an einer höheren Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau.
Tätigkeit für Obergartenmeister: Bearbeitung von Entwürfen nebst Berechnungen und Kostenanschlägen für Neuanlagen. Ausgestaltung bestehender Grünflächen, Abrechnungen, Kontrollen. Bauleitung größerer Neuanlagen und Unterhaltung größerer Grünflächen oder Friedhöfe. Leitung eines Friedhofes mit großer Bestattungszahl (über 1000 im Jahre).

Gruppe 9. Garteninspektor.
Beförderungsgruppe für Gartenmeister.
Aufrückegruppe für Obergartenmeister.
Eingangsgruppe für Garteninspektoren als Leiter eines Bezirksgartenamtes von geringerer Bedeutung.*)
Vorbildung wie in den Gruppen 7 und 8.
Tätigkeit: Oertliche Bauleitung; Bearbeitung schwierigerer Entwürfe einschl. der Berechnungen und des Schriftverkehrs. Leitung einer Dienststellenabteilung. Tätigkeit eines Friedhofsinspektors.

Gruppe 10. Bezirksgartendirektor.
Aufrückegruppe für Garteninspektoren.
Vorbildung wie für die Garteninspektoren.
Tätigkeit: Oberleitung eines Bezirksgartenamtes von größerer Bedeutung. Leitung eines Zentralfriedhofes und von Friedhöfen mit Krematorien.

Gruppe 11. Bezirksgartendirektor.
Vorbildung wie in Gruppe 10.
Tätigkeit: Oberleitung eines großen Bezirksgartenamtes.

Aus den Verhandlungen über diese Vorschläge ist folgendes hervorzuheben. Zunächst war die Frage strittig, ob die Absolventen solcher Lehranstalten, wie Oranienburg und Köstritz, als Eingangsgruppe 6 oder 7 erhalten sollten. Der Magistrat will nur die Gruppe 6 anerkennen. Hierzu ist zu sagen, daß den Beamten, die aus den genannten Lehranstalten hervorgegangen sind, die Gruppe 7 u. E. zugebilligt werden muß, weil sie nach einer dreijährigen Lehrzeit eine viersemestrige, theoretische Ausbildung genossen haben. Hat dann der Absolvent dieser beiden Lehranstalten nach weiteren vier praktischen Gehilfenjahren noch eine zweite Prüfung abgelegt, dürfte ihm die Gruppe 7 auf keinen Fall vorenthalten werden. Immer wieder müssen wir die Frage aufwerfen, wann eigentlich die Behörden dem Techniker, der für seine Ausbildung so viel Zeit, Arbeit und Kosten aufwenden muß, Gerechtigkeit in der Entlohnung angedeihen lassen wollen. Wir hoffen deshalb bestimmt, daß unser Antrag sich durchsetzen wird, zumal wir feststellen konnten, daß an oberster Stelle im Gartenwesen in dieser Frage keine Meinungsverschiedenheit mit uns besteht.

Ferner war die Abschlußprüfung der höheren Lehr- und Forschungsanstalten für Gartenbau in der Abteilung für Obst- und Weinbau in den Anstellungsgrundsätzen nicht mit aufgenommen. Unser dahinzielender Ergänzungsantrag wurde mit der Begründung abgelehnt, daß für solche Kräfte kein Arbeitsgebiet vorhanden wäre. Auch mit dem Hinweis auf die städtischen Rieselfeldbetriebe, bei denen u. E. sicherlich derartige Spezialkräfte gebraucht werden könnten, drangen wir nicht durch, weil diese Betriebe heute nicht mehr der Kämmerei unterstehen. Wenn also dieser Ausbildungszweig jetzt auch nicht in den Anstellungsgrundsätzen verankert werden wird, so sehen wir in Fällen, in denen solche Kräfte doch einmal gebraucht werden sollten, bezüglich der Eingruppierung keine Schwierigkeiten. Handelt es sich doch hier nur darum, daß die Grundsätze nicht unnötig belastet werden, solange noch keine Notwendigkeit dafür vorliegt.

(Schluß folgt.)

*) Für diese Beamten sind die Ausführungen am Schlusse des Artikels zu beachten!

Berufsfragen der Behördentechniker

Anwärterdienstalter für Landmesser bei den preußischen Landeskulturbehörden. Zur Regelung der Festsetzung des Anwärterdienstalters der Landmesser bei den Landeskulturbehörden ist folgender RdErl. d. MfLDuF. v. 21. Juni 1927 — VI 1988 — betr. Anwärterdienstalter für die nach den Vorschriften vom 23. Februar 1920 ausgebildeten nicht planmäßigen Vermessungsbeamten bei den Landeskulturbehörden ergangen:

Bei Festsetzung des Anwärter-Dienstalters für die nach den Vorschriften über die Prüfung und Ausbildung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 23. Februar 1920 (LwMBl. S. 143) ausgebildeten nichtplanmäßigen Vermessungsbeamten bei den Landeskulturbehörden ist die Ziffer 159 der Besoldungsvorschriften zu beachten.

Es sind zu berücksichtigen:

a) die einjährige praktische Beschäftigung vor dem Hochschulstudium, soweit sie nicht in das anschließende Studienjahr hinübergreift,
b) das dreijährige Hochschulstudium,
c) die weitere zweijährige praktische Beschäftigung nach Bestehen der Landmesserprüfung,
d) die notwendige Prüfungszeit.

Als solche ist, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister hierdurch bestimme, der auf das dreijährige Hochschulstudium folgende Monat April oder Oktober anzurechnen. In den Fällen jedoch, in denen ein Beamter im Hinblick auf den früheren Abschluß der Landmesserprüfung die nach § 25 und § 26 der genannten Vorschriften erforderliche weitere zweijährige praktische Beschäftigung schon vor dem 1. Mai oder 1. November aufgenommen hat, darf ihm als Prüfungszeit nur der vor dem Beginn dieser Beschäftigung liegende Teil des Monats April oder Oktober angerechnet werden.

Ich ersuche ergebenst, hiernach die Anwärter-Dienstalter der in Frage kommenden nichtplanmäßigen Vermessungsbeamten nachprüfen und mir das Ergebnis durch die nächste Personalveränderungsnachweisung mitteilen zu lassen.

Besoldungsfragen

Bezüge der Regierungsbauführer während der Ausbildung. RdErl. d. Pr. FinM. u. d. MfLDuF. vom 20. Juli 1927 — II. 6. Pf./17 FinMin., Abw. P. 2 1151/VI. 21 601 MfL. — betr. die Bezüge der Regierungsbauführer des Hochbaufachs und des Wasser- und Straßenbaufachs während ihrer Ausbildung gemäß §§ 13 und 14 der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vom 13. November 1912 (MinBl. der Pr. Verw. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Nr. 31).

„Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vom 13. November 1912 und die Anweisungen für die Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbaufachs und des Wasser- und Straßenbaufachs vom 1. April 1913 enthalten keine Bestimmung darüber, daß die Behörden des Reiches und der Länder (§ 13 der Vorschriften vom 13. November 1912) sowie die Selbstverwaltungsbehörden und die Privatarchitekten und Privatingenieure (§ 14 der Vorschriften vom 13. November 1912), bei denen die Regierungsbauführer einen Teil ihrer Ausbildung erhalten können, den Regierungsbauführern während der Ausbildung bei ihnen keine höheren Bezüge gewähren dürfen, als während der Ausbildung bei preußischen Staatsbaubehörden im Unterabschnitte „Beschäftigung bei einer örtlichen Bauleitung" gewährt werden, nämlich 85 v. H. der Anfangsdienstbezüge eines planmäßigen Beamten der BesGr. A 7. Um zu verhüten, daß die Regierungsbauführer die Ausbildung außerhalb des preußischen Staatsdienstes wegen ihrer etwaigen höheren

Bezahlung dort der Ausbildung bei den Staatsbaubehörden vorziehen, ersuchen wir, künftig die Genehmigung zur Ausbildung bei den in §§ 13 und 14 der Vorschriften vom 13. November 1912 genannten Stellen auch davon abhängig zu machen, daß diese Stellen sich verpflichten, den Regierungsbauführern während ihrer Ausbildung keine höheren Bezüge zu gewähren, als seitens der Staatsbaubehörden im Unterabschnitte „Beschäftigung bei einer örtlichen Bauleitung" gezahlt werden; die bereits erteilten Genehmigungen sind unter der Bedingung aufrechtzuerhalten, daß künftig nur Bezüge in der von den Staatsbehörden geleisteten Höhe gewährt werden."

Zur Besoldungsreform. Bisher hat die Reichsregierung noch nichts über die Grundzüge der in Aussicht gestellten Besoldungsreform verlautbaren lassen. Diese Geheimniskrämerei muß das äußerste Mißtrauen der Beamtenschaft erwecken. Nach einer Auslassung des dem Reichsfinanzminister wohl nahestehenden „Badischen Beobachters" soll der Entwurf für die neue Besoldungsordnung, an deren Gestaltung sich natürlich auch die Reichspost- und Reichsbahn-Verwaltung beteiligen, bis Mitte August bereits soweit gediehen sein, daß die Besprechungen mit den Vertretern der Länder sowie den Vertrauensleuten der Spitzenorganisationen aufgenommen werden können. Diese sollen bis Ende August (!) bereits durchgeführt sein, denn zum 1. September will der Minister die ganze Vorlage schon dem Reichsrat zuleiten, der dann in den folgenden Wochen ihre Verabschiedung vornehmen muß. Am 25. September will der Hauptausschuß des Reichstages bereits zu ihr Stellung nehmen und die Höhe der auf 1. Oktober zu leistenden Abschlagszahlungen festsetzen. In einer Notiz vom 30. Juli behauptet das „Berliner Tageblatt", daß man sich über das System für die Neuregelung der Beamtenbesoldung einig geworden sei. Man könne den Entwurf für den Neuausbau wohl als in den Grundzügen fertiggestellt bezeichnen. Es folgen dann in dieser Notiz einige Andeutungen, wie das neue System aussehen werde. Allgemein wird gesagt, daß es in weitestem Maße den Erfahrungen Rechnung trage, die mit der Besoldungsneuregelung 1920 gemacht worden seien. Es erfolge sowohl eine Zusammenlegung als auch eine Auseinanderziehung von Besoldungsgruppen. Das Gruppensystem, für das sich die Mehrheit der Beamten einsetze und die sogenannte Verzahlung sollten beibehalten werden. Die Grundgehälter sollen entsprechend den früheren Andeutungen des Ministers um die hierbei genannten Sätze, d. h. 10—12½ Prozent erhöht werden.

Diesen Auslassungen gegenüber sei auf den Artikel des Organs des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, der „ADBZ." Nr. 87 vom 30. Juli, hingewiesen. Mit Recht wird hier die Frage gestellt, warum man mit den Organisationen nicht verhandele, solange sich die Regierungsstellen noch nicht endgültig festgelegt hätten? Zweifellos muß bei dem jetzt beliebten Verfahren des Reichsfinanzministeriums der Eindruck entstehen, daß man die Mitwirkung der Beamtenorganisationen gar nicht will. Man gelangt um so mehr zu dieser Auffassung, wenn ein der „ADBZ." bekannt gewordener Besoldungsplan tatsächlich die amtliche Grundlage für die Neuregelung der Besoldung bilden sollte. Dieser Plan sieht 20 Gruppen mit aufsteigenden Gehältern und 7 Einzelgruppen vor. Die Verwirklichung dieses Planes würde die Auseinanderziehung, die Aufteilung und Zersplitterung der Beamtenschaft und damit die Zerstörung des Zusammengehörigkeitsgefühls zur Folge haben. Der Grundgedanke des geplanten Aufbaues ist die Trennung nach Laufbahnen, und innerhalb dieser Laufbahnen wird dann mit Zulagen gearbeitet. Dann braucht sich die Beamtenschaft nicht mehr den Kopf zu zerbrechen, ob Schlüsselungssystem oder automatische Aufrückung. Es gibt gar keine Aufrückung mehr, sondern nur noch gehobene Stellen mit Zulagen. Diese werden dann nach der Qualifikation besetzt. Was das in der Auslegung und Anwendung durch die höhere Bürokratie bedeutet, weiß jeder Beamte. Die große Masse der Laufbahn-Angehörigen bleibt sitzen bis ans Ende ihrer Laufbahn, da wo sie von Anfang an war. Der Ortszuschlag soll nicht mehr nach Gehaltsgrenzen, sondern nach Besoldungsgruppen erfolgen. Es kann nicht wundernehmen, wenn sich ob aller dieser Vorgänge der Beamtenschaft eine außerordentliche Erregung bemächtigt. Es ist an der Zeit, daß die verantwortlichen Stellen nun endlich ihre Karten für die Besoldungsreform aufdecken, damit die Beamtenschaft dazu Stellung nehmen kann. Ein besonderes Interesse haben auch die Behördenangestellten an diesen Vorgängen. Nach dem Reichstarifvertrag ist ihre Besoldung aufs engste mit dem Beamtenbesoldungssystem verknüpft. Sie fordern daher, rechtzeitig unterrichtet zu werden, welche Veränderungen im Aufbau der Beamtenbesoldung vor sich gehen, um die Auswirkungen auf den Tarifvertrag prüfen zu können.

Behördentariffragen

Aufrückungsanträge in der Katasterverwaltung. Aus Anlaß eines Einzelfalles traten wir an den Finanzminister heran mit dem Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, die noch immer zu verzeichnende Hinauszögerung bei der Behandlung von Angestelltengesuchen zu unterbinden. Die lässige Bearbeitung von Aufrückungsanträgen führt unter Umständen zu einer erheblichen Schädigung der Angestellten, besonders insofern, als bei einer monatelangen Verschleppung der vom Angestellten in Aussicht genommene Termin für die Kündigung nach § 53 verstreicht, und der Angestellte somit erst ein Vierteljahr später die Möglichkeit hat, auf dem Wege über die §§ 53, 24 in den Genuß der Bezüge der höheren Gruppe zu gelangen. Besonders die preußische Katasterverwaltung gibt wiederholt Anlaß zur Beschwerde über die Säumigkeit der Dienststellen. In zahlreichen Fällen konnte allein im Verlaufe der letzten Wochen eine Verzögerung beobachtet werden, die selbst mit einer starken Arbeitsüberlastung der Verwaltung nicht mehr begründet werden kann. Der Finanzminister sandte uns auf eine Einzelbeschwerde folgende Antwort:

Der Preuß. Finanzminister. Berlin, den 31. Juli 1927.
K. V. 1. 1410 II.

Die beschleunigte Behandlung von Anträgen der Angestellten auf Aufrückung in eine höhere Vergütungsgruppe ist den nachgeordneten Behörden aller Zweige der preußischen Staatsverwaltung durch den Runderlaß vom 26. Januar 1927 — Lo. 918 b — (Pr. Bes.-Bl. S. 16) zur Pflicht gemacht worden. Eine Notwendigkeit, für den Bereich der Katasterverwaltung besondere Maßnahmen zu treffen, vermag ich aus der dortigen Eingabe nicht herzuleiten.

Im Falle des Katastertechnikers . . . ist das Erforderliche veranlaßt worden. I. A.: gez. Schultz.

Da der Erlaß vom 26. Januar d. J. besonders bei den Dienststellen der Katasterverwaltung zu wenig Beachtung findet, werden wir weitere uns notwendig erscheinende Schritte einleiten.

Aus dem Bunde

Versammlungskalender

Hannover. M. 18. VIII. 20⁰⁰ St. Hubertus, Aegidienplatz 1.
Meiderich. V. 18. VIII. 20⁰⁰ Rest. Stadtgarten, Kirchstr.

Bücherschau

Wiederherstellung des Volksvermögens. Denkschrift der Reichsarbeitsgemeinschaft der Aufwertungs-, Geschädigten- und Mieter-Organisationen. Selbstverlag Berlin W 8. Preis 1 RM. zuzügl. 20 Pf. Porto.

Die vorgenannte Schrift enthält einen von den Aufwertungsorganisationen ausgearbeiteten Gesetzentwurf zur „Wiederherstellung des Volksvermögens", der von Oberlandesgerichtsrat a. D. Friedrich Metzges, Köln, juristisch erläutert und dessen Ursachen und Auswirkungen von Fr. Höhne, Berlin, analysiert werden.

Die Denkschrift soll den dem Herrn Reichsminister des Innern überreichten Antrag auf Zulassung dieses Gesetzentwurfes zum Volksbegehren im einzelnen begründen. Der Schrift ist ein sehr reichhaltiges Material beigegeben, sodaß sie den Aufwertungs-Interessenten empfohlen werden kann. Eine eingehende Würdigung der Arbeit erübrigt sich mit Rücksicht darauf, daß die Aufwertungsfrage von den weitesten Kreisen als erledigt betrachtet wird.

— Se —

Geschäftliches

Büchermarkt. Preiskalkulation. Von Architekt Jos. Frank, Regis (Sachsen). Postscheck Leipzig 15755.

Das kleine handliche Taschenformat ist der ständige Begleiter zur Baustelle und zum Bauherrn, es läßt sich bequem neben dem Notizbuch unterbringen und enthält trotzdem übersichtlich: Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten, Waggonlademengen, Lohn- und Holzrechner.

Die einzelnen Leistungen für eine Bauart sind kurz und deutlich beschrieben, wie das Buch sagt: Aus der Praxis für die Praxis!

Das Material ist genau detailliert, auch die benötigten Stundenzahlen ersichtlich, so daß nur die Multiplikation mit den Tagespreisen notwendig ist. Das Büchlein ist ein immerwährender Ratgeber und ersetzt ein großes Nachschlagewerk, da es bestimmte und sichere Auskunft gibt. Preis nur 2 RM.

Hochbautechniker

mit mehrjähriger Praxis, auf Baustelle und im Büro durchaus selbständige Kraft, auf sofort gesucht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsanspruch und Angabe des Dienstantritts sind bis zum 20. August d. J. zu richten an die

Reichsbauamtszweigstelle Helgoland.

Techniker

mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung oder

Zeichner

mit tiefbautechnischer Vorbildung wird für das Wasserbaulaboratorium der technischen Hochschule zum baldigen Eintritt gesucht. Beschäftigung erfolgt auf Privatdienstvertrag, Bezahlung nach Gruppe VI des Angestelltentarifs. Verlangt wird sehr gute Fähigkeit im Zeichnen und Beschriften. Bewerbungen mit Zeugnissen und selbstgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an **Professor Dr.-Ing. Thürnau, Techn. Hochschule Darmstadt,** Wasserbaulaboratorium.

Tiefbautechniker

mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung und möglichst langjährigen Erfahrungen im Straßenbau und in der Verwaltung zur vorübergehenden Beschäftigung auf Privatdienstvertrag gesucht. Bezahlung erfolgt nach den Sätzen der Gruppe 7 des Vergütungstarifs zum Teiltarif für die Angestellten bei der Reichsverwaltung.

Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 15. Aug. 1927 an das **Tiefbauamt der Stadt Oberhausen** zu richten.

Oberhausen, den 2. August 1927.

Der Oberbürgermeister.

Ventilatoren-Fachmann

junger, für das Verkaufsbüro (Offerten- und Auftragswesen) mit Kenntnissen im Heizungs-, Lüftungs- und Trocknungsfach.

Jung. Kaufmann aus der Ventilatorenbranche

Beide zum sofortigen Eintritt gesucht. Offerten mit Lebenslauf, Bildungsgang, Gehaltsansprüchen, Lichtbild erbeten unter Stichwort „Offertbüro" an den **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstrasse 7.**

Existenz

bieten wir Maurer-, Zimmermeister oder Bautechniker durch Uebernahme unseres Baugeschäfts-Grundstücks nahe Berlin. Wir beteiligen uns durch Finanzierung, wenn Bewerber Nachweis über mindestens 5000 RM. Barkapital bringen. Näheres durch

Glade & Co., Hamburg, Bergstrasse 14.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W57/4, Potsdamer Str. 75.

Zeugnisabschriften!

in saub. Maschinenschrift. 10 St. 1 Mk., 20 St. 1,25 Mk., 30 St. 1,50 Mk., 50 St. 2 Mk.
D. Liebermann, Göttingen 5 Postfach 172

JK!

Sämtliche Couleur-Artikel
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg T.
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

Hochbau, Tiefbau, Betonbau, Eisenbau, Flugzeugbau, Maschinenbau, Autob., Heizung, Elektrotechnik. Progr. frei. **TECHNIKUM STRELITZ-MECKL.**

6 Prozent Zinsen

auf regelmäßige Sparkonten,
5½ Prozent auf gewöhnliche Sparkonten

Für Beträge über RM. 500,— mit längerer Kündigungsfrist höhere Zinssätze

Industriebeamten-Sparbank e.G.m.b.H., Berlin NW 40
Postscheckkonto 13580 Berlin

PHOT. APPARATE

FERNGLÄSER

Bequemste Teilzahlungen ohne jeden Preisaufschlag
Preislisten kostenfrei
G. RÜDENBERG JUN. HANNOVER

Unser blauer **Einheits-Anzug**
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten.
Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755

die Beste?

!! Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

Direkt an Private!

Teppiche 6%
Decken
Gardinen
6% Stores
Möbelstoffe

Nur gute Qualitäten!
Friedrich Menzel & Co.
Berlin S 42
Alexandrinenstr. 35
Werktags von 8—5 Uhr
Bei vorheriger Vereinbarung Zahlungserleichterung

Ziehung 25.—27. Aug.
Große Wartburg Geld-Lotterie
9694 Gewinne bar = M.
200000
Hauptgew. ev. **100000**
75000
25000
Original-Lose à **M. 3.—**
Porto u. Liste **35** Pfg. extra empf. u. vers. auch u. Nachn.
Emil Stiller
Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39
Bestellg. baldigst erb.

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle 19.—, **Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

"CASTELL"

DIE BESTEN
BLEISTIFTE, FARBSTIFTE
KOPIERSTIFTE ★ UND
★ TINTENSTIFTE ★
TRAGEN DIE GESETZLICH GESCHÜTZTE WELTMARKE:
A.W. FABER
"CASTELL"

Die Erzgebirgische Piano-Fabrik
lief. ihre grundsol. m. gold. Medail. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert. Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Edelton-Meister-Klaviere. Technische Angestellte erhalten Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. dir. v. d Fabrik
Herm. Graf, Augustusburg i. Erzgeb.
Pianos

Schönheit ist Macht! Macht ist Reichtum!

Die lästigen **Sommersprossen, Pickel, Mitesser** und roten Stellen entstellen Sie. **Schönheitshersteller Pohl** wirkt über Nacht wie ein Zaubermittel. Garantie: Sie erhalten in wenigen Tagen einen blendendweißen, fleckenlosen und klaren Teint. Sonst Geld zurück. Hilft dort, wo noch nichts geholfen. Topf 2.—, extra stark 3,—, dreif. stark für ganz alte Fälle 4,50 RM. Erfinder **Gg. Pohl, Berlin S 59/35,** Gräfestr. 69/70.

Warum viel bezahlen?
Sprechmaschinen in allen Preislagen
Lieferung überallhin nach geringer Anzahlung. Den Rest bezahlen Sie in bequemen
WOCHEN-RATEN v. 1 MK. an

AUTOFAHRAG GMBH. Alexandrinenstr. 26 Berlin SW 68/G. 226
Illustr. Katalog kostenlos

Unabweisbar

Ist die Pflicht zur Sicherstellung des Alters und der Familie durch den Abschluß einer Lebens- oder Aussteuer-Versicherung, die der altbewährte, gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein a. G.,

am vorteilhaftesten bietet.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet und keine Provisionen zahlt.

Somit niedrigste Prämien!

Der Baraufwand des Versicherten wird durch eine natürliche und gerechte Ueberschußverteilung vom ersten Versicherungsjahre an auf das überhaupt erreichbare Mindestmaß verbilligt.

Drucksachen kostenlos durch die Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 33 / 9. JAHRGANG

BUTAB

BERLIN, 19. AUGUST 1927

Am 14. August ist in Hannover unser Kollege

Georg Voshage

Prokurist der Firma Adriani, im Alter von 43 Jahren infolge eines Herzleidens verstorben.

Kollege Voshage ist dem Bund der technisch-industriellen Beamten am 8. Juni 1907 als Mitglied beigetreten und hat sowohl im alten, wie im neuen Bunde wichtige Ehrenämter bekleidet. Länger als 15 Jahre stand er als Vorsitzender an der Spitze der Ortsverwaltung Hannover, und ungefähr ebensolange war er Vorsitzender des Gauvorstandes des Gaues Mitteldeutschland im Bund der technisch-industriellen Beamten und des Gaues Hannover-Braunschweig im Bund der technischen Angestellten und Beamten. Solange der Bundesausschuß bestand, gehörte er dieser Körperschaft als Mitglied an; seit der Schaffung des Reichsbundesvorstandes im Herbst 1924 war er Vorstandsmitglied. Solange er noch nicht dem Bundesausschuß und später dem Bundesvorstand als Mitglied angehörte, nahm er, getragen von dem Vertrauen seiner Kollegen, regelmäßig an den Bundestagen als Abgeordneter teil.

Wir verlieren in dem Verstorbenen einen lieben Kollegen, den wir wegen seiner unerschütterlichen Bundestreue und wegen seines aufrichtigen und geraden Charakters allezeit hochgeschätzt haben und dem unser Bund wegen der Verdienste, die er sich in vieljähriger ehrenamtlicher Mitarbeit um unsere Sache erworben hat, ein treues und dankbares Andenken bewahren wird.

Bund der technischen Angestellten und Beamten
Der Vorstand.

Der vierte Internationale Gewerkschaftskongreß

Von Otto Schweitzer

Es war eine schwüle Atmosphäre, in der sich in der ersten Augustwoche im Grand Palais in Paris die Verhandlungen des vierten Internationalen Gewerkschaftskongresses abspielten: schwül nicht nur in dem Sinne, daß über der französischen Hauptstadt eine hochsommerliche Hitze brütete, sondern vor allem auch in dem Sinne, daß die Atmosphäre des Kongresses selbst von vornherein und bis zum Ende der Tagung mit starken Spannungen geladen war, die auch wiederholt zum Ausbruch kamen. Es ist keineswegs zu viel gesagt, wenn man feststellt, daß der Kongreß seine besondere Note durch die vielfach dramatisch zugespitzten Auseinandersetzungen über die Politik und Taktik der bisherigen Leitung des Internationalen Gewerkschaftsbundes und deren künftige Zusammensetzung erhielt.

An dem Kongreß nahmen insgesamt 200 Abgeordnete teil. Davon waren 159 von den angeschlossenen 23 Landeszentralen entsandt, während 41 die 27 internationalen Berufssekretariate vertraten. Neben den europäischen waren auch drei außereuropäische Landeszentralen vertreten: die von Argentinien, Palästina und Südafrika. Aus Indien und Mexiko waren Vertreter der dortigen Gewerkschaftszentralen als Gäste erschienen.

Aus dem gedruckten Geschäftsbericht, den der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes dem Kongreß vorlegte, ist zu entnehmen, daß sämtliche im IGB. zusammengeschlossenen Gewerkschaften am 1. Januar 1926 13½ Millionen Mitglieder zählten gegenüber 16½ Millionen, die für den 1. Januar 1924 in dem Bericht genannt wurden, der dem Internationalen Gewerkschaftskongreß in Wien vorlag. Dieser Rückgang der Gesamtmitgliederzahl der im IGB. zusammengeschlossenen Gewerkschaften ist in erster Linie auf die seit der Währungsstabilisierung in Deutschland eingetretene Verringerung der Mitgliederzahl der deutschen Gewerkschaften zurückzuführen. Erfreulicherweise ist die rückläufige Bewegung, die sich keines-

Aus dem Inhalt:

Schweitzer: Der vierte internat. Gewerkschaftskongreß.
Eine bedeutsame Entscheidung f. d. Angestellten der chem. Industrie Berlin.
Die ewigen Gegner des Reichsknappschaftsgesetzes.
Pöthig: Die Anstellungsgrundsätze der Stadt Berlin für die Gartenbeamten. (Schluß).
Beilage: Bildung und Unterricht.

wegs auf Deutschland beschränkt hat, inzwischen fast in allen Ländern zum Stillstand gekommen und teilweise sogar durch eine Periode neuen kräftigen Wiederaufschwungs abgelöst worden. Mit Recht wird außerdem in dem Geschäftsbericht festgestellt, daß der Rückgang der Mitgliederzahl nicht ohne weiteres mit einer entsprechenden Schwächung der Gewerkschaftsbewegung gleichzusetzen sei. Der zahlenmäßige Rückgang werde vielmehr wettgemacht durch eine innere Stärkung und Festigung der Gewerkschaften. Als Fortschritt in der Entwicklung des IGB. vermag der Bericht zu verzeichnen, daß dank der tatkräftigen Vermittlung des IGB. in der Tschechoslowakei die Einigung zwischen den deutschen und tschechischen Gewerkschaften erreicht worden ist, und daß der Wiederanschluß der norwegischen Gewerkschaften an den IGB. angebahnt sei. Allerdings stößt der Gedanke des Anschlusses an den IGB. bei den Gewerkschaften außerhalb Europas bisher noch auf starke Widerstände; doch sind auch hier erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen.

Die starken Meinungsgegensätze, die im Vorstand des IGB. zwischen dem englischen Präsidenten Purcell und dem englischen Sekretär Brown einerseits und den übrigen Vorstandsmitgliedern andererseits bestanden, und die die Aktionsfähigkeit des IGB. in den letzten Jahren stark beeinträchtigten, traten auf dem Pariser Kongreß bereits bei der Eröffnungsrede des Präsidenten in die Erscheinung. Purcell, der sich durch seine Sympathie für die russischen Gewerkschaften im Laufe der letzten Jahre schon wiederholt hatte dazu verleiten lassen, die Stellung des IGB. in der Russenfrage in einer mit seinem Amt als Präsident des IGB. nicht zu vereinbarenden Weise zu untergraben, konnte es sich nicht versagen, auch in seiner Eröffnungsrede bei der Behandlung der Frage der Herstellung der gewerkschaftlichen Einheit in durchaus einseitiger Weise für die russischen Gewerkschaften Partei zu ergreifen. Das gab den übrigen Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme des Sekretärs Brown Veranlassung zu einer durch den Mund des Vizepräsidenten Jouhaux abgegebenen Erklärung, in der sie feststellten, daß sie sich die Gedankengänge, die Purcell entwickelt habe, nicht zu eigen machen könnten.

Ein weiterer Vorgang, der den bisherigen Mangel an Einheitlichkeit in der Leitung des IGB. beleuchtet, gab in der Aussprache zum Geschäftsbericht gleich dem ersten Diskussionsredner Veranlassung zu scharfer Kritik. Es handelt sich dabei um die im Frühjahr 1926 von dem Sekretär Brown ohne Wissen und über den Kopf des Vorstandes des Internationalen Gewerkschaftsbundes hinweg arrangierte Reise europäischer Gewerkschaftsführer nach Mexiko.

Mit besonderer Schärfe aber offenbarten sich die Gegensätze, die innerhalb des Vorstandes und der hauptberuflichen Leitung des IGB. bestanden, als am zweiten Kongreßtage der Sekretär Brown einen Brief verlas, den der Sekretär Oudegeest vor zweieinhalb Jahren an das Vorstandsmitglied Jouhaux gerichtet hat, und den Brown als Beweis dafür ins Feld führte, daß Oudegeest nicht nur bewußt eine damals mögliche Einigung mit den russischen Gewerkschaften hintertrieben habe, sondern daß seine Politik auch darauf abgezielt habe, den Einfluß der englischen Gewerkschaften auszuschalten. Der unmittelbare Eindruck dieses Briefes auf die Abgeordneten war ein derartiger, daß Oudegeest sich veranlaßt sah, am vorletzten Tage des Kongresses eine Erklärung abzugeben, durch die er sein Amt als Sekretär des IGB. niederlegte und sich weigerte, eine Wiederwahl anzunehmen. Erst durch den Bericht der neben ihren sonstigen Aufgaben auch mit der Untersuchung dieser Briefangelegenheit beauftragten Kommission für Finanz- und Personalfragen wurde klargestellt, daß Oudegeest wegen der Abfassung dieses Briefes, von dem noch nicht einmal festgestellt werden konnte, ob er überhaupt in die Hände von Jouhaux gelangt ist, gar nicht die schweren Vorwürfe zu machen sind, die ihm anscheinend unter dem ersten Eindruck der Verlesung des Briefes durch Brown von vielen Abgeordneten — wenigstens im stillen — gemacht wurden. Die Kommission kam nach eingehender Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, daß es sich bei der Stelle, an der Oudegeest in dem Brief angeblich einen ernsthaften Annäherungsversuch der Roten Gewerkschaftsinternationale an den IGB. mit einem Angriff beantworten wollte, um einen willkürlichen Uebersetzungsfehler handeln müsse, und daß auch die in dem Brief an den IGB. gegebene Anregung, der offiziellen Vorstandssitzung eine Vorbesprechung ohne das englische Vorstandsmitglied vorangehen zu lassen, aus der damaligen Situation erklärlich sei. Dagegen verurteilte die Kommission sehr scharf das Verhalten des Sekretärs Brown, der zweieinhalb Jahre hatte vergehen lassen, ohne die Briefangelegenheit in einer Sitzung des Vorstandes oder Ausschusses zur Sprache zu bringen.

Bei ihren sachlichen Beratungen über die Neuregelung der Finanz- und Personalfragen kam die vorerwähnte Kommission zu außerordentlich wichtigen, die Zukunft des IGB. in stärkstem Maße beeinflussenden Ergebnissen. Nach ihren Vorschlägen, die die einmütige Zustimmung des Kongresses fanden, wurde grundsätzlich beschlossen, den Sitz des IGB. nach einem anderen Lande zu verlegen. Die Entscheidung darüber, wo sich der neue Sitz des Bundes befinden soll, wurde dem Ausschuß übertragen, der zu diesem Zweck möglichst bald zusammentreten soll. Weiter wurde auf Vorschlag der Kommission beschlossen, in Zukunft nur noch einen Generalsekretär zu bestellen, dessen Wahl mit Rücksicht auf die augenblickliche Lage jedoch nicht sofort vorgenommen, sondern ebenfalls dem Ausschuß übertragen wurde. Die dem Generalsekretär zu seiner Unterstützung beizugebenden Sekretäre sollen ebenfalls vom Ausschuß angestellt werden. Bis zur Entscheidung des Ausschusses über den künftigen Sitz des IGB. und die Wahl des Vorsitzenden wurde die Führung der Geschäfte interimistisch dem von den deutschen Gewerkschaften in den IGB. entsandten Sekretär Sassenbach übertragen. Damit war ebenso wie Oudegeest, der aus freien Stücken sein Amt als Sekretär des IGB. niedergelegt und auf eine Wiederwahl verzichtet hatte, auch der bisherige Sekretär Brown seines Amtes enthoben.

Als wichtig sei schließlich noch hervorgehoben, daß auf Vorschlag der Kommission auch beschlossen wurde, die bisherigen Beiträge auch für die Zukunft beizubehalten.

Noch einmal trat auf dem Kongreß eine scharfe Spannung zwischen der englischen Delegation und den übrigen Abgeordneten zutage, als es sich im Anschluß an den Bericht der Statutenberatungskommission darum handelte, den neuen Vorstand zu wählen. Auf Antrag dieser Kommission wurde beschlossen, die Zahl der Vorstandsmitglieder von vier auf sechs zu erhöhen. Als es sich nun aber darum handelte, die Wahl selbst durchzuführen, schlug die englische Delegation im Auftrage des Generalrats der englischen Gewerkschaften als deren Vertreter im Vorstand des IGB. wieder Purcell vor, während Leipart, der Vorsitzende des ADGB. erklärte, daß die übrigen Delegationen nicht in der Lage seien, für Purcell zu stimmen und deshalb als Vertreter der englischen Gewerkschaften im IGB. Hicks vorschlagen. Außerdem regte Leipart an, auf dem Kongreß nur sechs Vorstandsmitglieder zu wählen und die Wahl des Präsidenten aus der Mitte der sechs Vorstandsmitglieder dem Vorstand selbst zu überlassen. Während dieser Anregung allseitig zugestimmt wurde, setzte die englische Delegation der Wahl von Hicks an Stelle Purcells zunächst entschiedenen Widerstand entgegen, und einer ihrer Wortführer drohte sogar damit, daß sie den Kongreß verlassen würde. Schließlich fand sie sich aber doch damit ab, daß Hicks gewählt wurde und erklärte sich bereit, die endgültige Entscheidung über die Annahme der Wahl durch Hicks dem Generalrat der britischen Gewerkschaften zu überlassen. Außer Hicks wurden in den Vorstand gewählt Jouhaux (Frankreich), Leipart (Deutschland), Madsen (Dänemark), Mertens (Belgien) und Tayerle (Tschechoslowakei).

So sehr die Auseinandersetzungen wegen der bisherigen Politik und Taktik der Leitung des IGB. und die Kämpfe um deren künftige Zusammensetzung im Vordergrund des Interesses standen, so wenig erschöpfte sich doch in ihnen die Arbeit des Kongresses. Neben den beiden vorerwähnten Kommissionen, die über Finanz- und Personalfragen und über Satzungsänderungen berieten, beschäftigte sich eine dritte mit dem organisatorischen Aufbau des IGB., eine vierte mit der Frage der Eingliederung der Angestellten, Beamten und freien Berufe in die Gewerkschaftsbewegung, eine fünfte mit der internationalen Hilfe bei Lohnkämpfen, eine sechste mit dem internationalen Kampf für den Achtstundentag, eine siebente mit der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter und eine achte mit der Abrüstungsfrage und dem Kampf gegen Krieg und Militarismus. Es ist im Rahmen dieses Berichtes nicht

möglich, die Berichte dieser sämtlichen Kommissionen auch nur auszugsweise wiederzugeben oder auch nur die von ihnen vorgeschlagenen und vom Kongreß angenommenen Entschließungen abzudrucken. Wir beschränken uns deshalb darauf, hier nur noch über das Ergebnis der Beratungen jener Kommission zu berichten, die sich mit der Frage der Eingliederung der Angestellten, Beamten und freien Berufe in die Gewerkschaftsbewegung zu beschäftigen hatte.

Dieser Kommission, als deren Berichterstatter der Kollege Aufhäuser fungierte, lagen je ein gedrucktes Referat des Sekretärs der Angestellten-Internationale, des Kollegen G. J. A. Smit, und des Sekretärs des IGB., Oudegeest, vor. Als Ergebnis ihrer Beratungen unterbreitete die Kommission dem Kongreß die nachstehend wiedergegebenen, von der Kommission einstimmig angenommenen Leitsätze. Diese Leitsätze wurden vom Kongreß angenommen bis auf den Leitsatz 6, der dem Ausschuß zur weiteren Beratung überwiesen wurde, und zwar fanden die Leitsätze 1—3 einstimmige Annahme, während die folgenden Leitsätze gegen die Stimmen der belgischen Delegation zum Beschluß erhoben wurden.

Die große Bedeutung der Aufstellung dieser Leitsätze durch den Internationalen Gewerkschaftskongreß ist nicht zu verkennen. Gewiß läßt sich einwenden, daß der Leitsatz 6, in dem verlangt wird, daß auch in die leitenden Körperschaften des IGB. Vertreter der Angestellten und Beamten gewählt werden, nicht angenommen, sondern dem Ausschuß zur weiteren Beratung überwiesen worden sei, und daß deshalb im Augenblick nicht zu übersehen sei, ob es wirklich dahin kommen wird, daß der IGB. schon nach der Zusammensetzung seiner leitenden Organe als die gewerkschaftliche Internationale der Arbeiter, Angestellten und Beamten in die Erscheinung treten wird. Die Bedeutung der Leitsätze beruht jedoch nicht nur und nicht einmal in erster Linie auf dem Leitsatz 6. Wichtiger ist, daß in der Gestalt dieser Leitsätze ein internationaler Gewerkschaftskongreß zum erstenmal die Wichtigkeit der Angestellten- und Beamtenfrage für die Gewerkschaftsbewegung hervorgehoben und den Landeszentralen ans Herz gelegt hat, sich auch für die gewerkschaftliche Organisierung dieser Berufsgruppen zu interessieren. Es ist zu hoffen, daß dieser Mahnruf des Internationalen Gewerkschaftskongresses auch in den Ländern gehört werden wird, in denen die Angestellten- und Beamtenbewegung bisher noch in den Kinderschuhen steckt. Selbstverständlich hoffen und erwarten wir darüber hinaus, daß die Beratungen des Ausschusses zu dem Entschluß führen werden, auch den vom Kongreß zurückgestellten Leitsatz 6 durchzuführen.

* * *

1. Angesichts der Verschärfung der Klassengegensätze und angesichts der wachsenden Bedeutung der Angestellten und Beamten in Wirtschaft und Staat gilt es, diese Schichten des arbeitenden Volkes für die internationale Gewerkschaftsbewegung zu gewinnen und zur innigen Zusammenarbeit mit den Handarbeitern zu befähigen. Deshalb muß sich die freigewerkschaftliche Bewegung aller Länder bemühen, die Organisationen der Angestellten und Beamten zum Anschluß zu veranlassen und die Errichtung solcher Organisationen zu fördern.

2. Bei der Organisierung der Angestellten und Beamten muß auf ihre berufliche Eigenart, ihre Arbeitsbedingungen, ihre soziale Stellung und ihre Mentalität Rücksicht genommen werden.

3. Die Angestellten- und Beamtenorganisationen haben eigene Bedürfnisse und Forderungen, und es ist daher unmöglich, auf die Wirksamkeit der Gewerkschaften aller Berufe die gleiche Schablone anwenden zu wollen.

4. Die Angestellten und Beamten sollen nicht gegen ihren Willen in Handarbeiterorganisationen aufgenommen werden. Dort, wo sich eine gemeinsame Organisation von Hand- und Kopfarbeitern bereits entwickelt und bewährt hat, ist diese Zusammenarbeit zu fördern.

5. Die Landeszentralen mögen den Angestellten- und Beamtenorganisationen Entgegenkommen bezeugen, z. B. durch Errichtung von Sektionen, Schaffung von speziellen Sekretariaten, Aufnahme ihrer Funktionäre in die leitenden Instanzen, Berücksichtigung dieser Gruppen in den Publikationen usw., damit die Landeszentralen auch nach außen hin den Charakter einer Gemeinschaft von Arbeitern, Angestellten und Beamten erhalten.

6. Auch die internationale Gewerkschaftsbewegung soll sich auf diesen Standpunkt stellen und in alle ihre leitenden Instanzen Vertreter der Angestellten und Beamten wählen, so daß auch der internationale Gewerkschaftsbund nach außen den Charakter einer Organisation von Arbeitern, Angestellten und Beamten erhält.

7. Die Regierungen und die Landeszentralen der Gewerkschaften sind aufzufordern, bei Ernennung von Delegationen für internationale Kongresse und Konferenzen sowie für ähnliche Veranstaltungen im Lande selbst, auch die Organisationen der Angestellten und Beamten zu berücksichtigen.

8. Der Kongreß empfiehlt den Landeszentralen, bei der Wahl von zwei Vertretern in den IGB.-Ausschuß nach Möglichkeit einen Vertreter der Angestellten oder Beamten zu berücksichtigen.

9. Organisationen von Angehörigen der freien Berufe ist auf Wunsch Unterstützung zu gewähren, wofern dadurch der Klassencharakter unserer Bewegung und die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten nicht beeinträchtigt werden. Wenn die Umstände es erfordern, können diese Organisationen um Hilfe oder Mitwirkung ersucht werden. Angehörige der freien Berufe, soweit sie in einem festen Dienstverhältnis stehen, sind innerhalb der Angestelltengewerkschaften zu organisieren.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

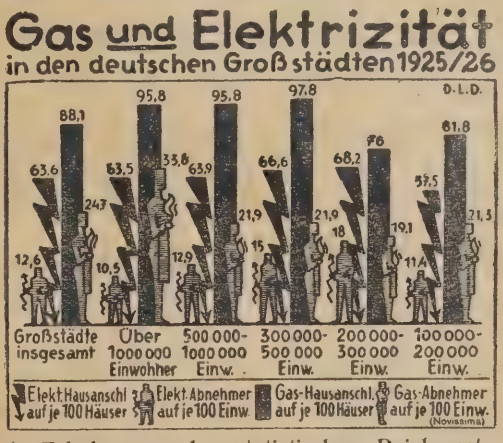

Nach Erhebungen des statistischen Reichsamtes sind heute von hundert Wohnhäusern 88 mit Gas und nur 64 mit Elektrizität versorgt, von hundert Einwohnern sind 25 Gasabnehmer und nur 13 Strombezieher. Die Stromerzeugung der einzelnen Elektrizitätswerke hat von 1924 auf 1925 um 25% zugenommen. Auf einen Abnehmer entfallen im Durchschnitt 1197 kWh, davon ist etwa ein Viertel bis ein Drittel Lichtstrom, der Rest Kraftstrom. Der Gasverbrauch beträgt im Durchschnitt 493,6 cbm auf einen Abnehmer.

Rund um die Konjunktur. Man untersucht zur Zeit stark die Frage, ob der wirtschaftliche Hochschwung in Deutschland seinen Höhepunkt bereits überschritten hat. Diese Frage ist auch für die Gewerkschaften von außerordentlicher Wichtigkeit. Deshalb gilt es, gegen geflissentliche Flaumacherei Front zu machen. Nach wie vor verfügt Deutschland über einen guten Beschäftigungsgrad. Hierüber kann auch die vorhandene Zahl der Erwerbslosen nicht hinwegtäuschen. Ueber die derzeitige Lage der deutschen Industrie berichtet die Dresdner Bank in ihrem Monatsbericht vom August. Demnach sind die Verhältnisse bezüglich der Produktion und des Beschäftigungsgrades gegenwärtig folgende:

Kohlenbergbau: rückgängig; Eisen- und Stahlindustrie: gut; Maschinenindustrie: langsam steigend; Lokomotiv- und Waggonindustrie: nicht durchweg zufriedenstellend; Werkzeugmaschinenindustrie: befriedigend; Automobilindustrie: voll beschäftigt; Fahrrad- und Motorradindustrie: ausreichend; Elektrotechnik: gut; Baugewerbe: weiter lebhaft; Zementindustrie: günstig; Glasindustrie, Fensterglashütten: gut; Textilindustrie: auf längere Zeit voll beschäftigt; Leinenindustrie: auf Monate voll beschäftigt; Seidenindustrie: neuerdings leicht nachlassend; Kunstseide- und Juteindustrie: gut; Herren- und Damenkonfektion: lebhaft, neuerdings leicht nachlassend; Lederfabriken: gut; Schuhfabriken: gut; Gummiindustrie: befriedigend; Papier- und chemische Industrie: günstig; Konserven- und Wurstwarenindustrie: zufriedenstellend; Tabakindustrie: zum Teil gut beschäftigt; Brauereien: günstig.

Interessant sind die Feststellungen über den Absatz im In- und Ausland. Soweit das Inland in Frage kommt, sind die Verhältnisse im allgemeinen gut. Im allgemeinen ergibt sich folgendes: Kohlenbergbau: nachlassend; Eisen- und Stahlindustrie: gut; Maschinenindustrie: steigend; Lokomotiv- und Waggonindustrie: ungenügend; Automobilbau: gut; Fahrräder: lebhaft; Elektrotechnik: steigend; Zement: gut; Textil: zum Teil stürmisch; Flachs

und Leinen: gut; Seide, Kunstseide, Jute, Leder, Schuhe und Gummiindustrie: gut; Papierindustrie: befriedigend; Chemische Industrie: steigend; Konserven und Wurstwaren: befriedigend; Brauereien: gut. Ueber den Absatz nach dem Ausland lauten die Berichte im allgemeinen ungünstig. Dies beweist, daß wir es im allgemeinen mit einer Inlandskonjunktur zu tun haben. Dieser Hochschwung, gespeist aus der inländischen Kaufkraft, kam zuerst überraschend. Eine gewisse Stabilisierung trat ein, als es den Gewerkschaften gelang, durch Erhöhung der Löhne und Gehälter die Inlandskonjunktur mit besserer Kaufkraft zu untermauern. Bei der anders gearteten Gestaltung der deutschen Industrie in der Nachkriegszeit wäre die günstige Beschäftigung vielleicht seit langem nicht mehr so lebhaft, wenn nicht die Kaufkraft der breitesten Bevölkerungsschichten durch die eigene Kraft eine Stärkung erfahren hätte. So erweisen sich die Gewerkschaften als stärkste Wirtschaftsfaktoren. Sie haben geholfen, den zerrissenen Kreislauf — der ungedeckte Bedarf, die Beschäftigung suchenden Arbeitshände und das Kapital — wieder zu verbinden. Das ist ihr Verdienst und soll bei einer Betrachtung über die Konjunkturentwicklung nicht vergessen werden.

Einen weiteren starken Rückgang der Arbeitslosigkeit zeigt die Statistik über die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger im Juli. Der Gesamtrückgang beträgt rund 88 000 gleich 16,2 v. H., die Zahl der Unterstützten Ende Juli 453 000.

Die Besserung auf dem Berliner Arbeitsmarkt hat in der letzten Woche zu einer weiteren Entlastung von Arbeitsuchenden um rund 4000 Personen geführt, so daß die Arbeitslosigkeit zur Zeit einen Stand von rund 164 000 aufweist. In erster Linie sind an der Entlastung die Metallindustrie und das Bekleidungsgewerbe beteiligt.

Hohe Gewinne der Textilindustrie im Krisenjahr, trotzdem steigende Preise. Die starke Krise auf dem Arbeitsmarkt der Textilarbeiter wurde erst im laufenden Jahr behoben. Im Mai 1926 waren noch 19,9 Proz. der Mitglieder des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes vollarbeitslos, 50,9 Proz. Kurzarbeiter, im September 14,4 Proz. bzw. 28 Proz., im Dezember 10 bzw. 12,5 Proz. Das im Frühjahr abgeschlossene Geschäftsjahr der Textilindustrie brachte aber, wie die Bilanzen und die Dividenden bezeugen, den Unternehmern keine Verluste, im Gegenteil hohe, gegenüber dem Vorjahr sogar wesentlich erhöhte Gewinne. Der in der „Deutschen Bergwerkszeitung" veröffentlichten Zusammenstellung zufolge verteilten 21 führende Textilunternehmungen im Jahre 1926/1927 eine Dividende von durchschnittlich 9,4 Proz., während die vorletzte Durchschnittsdividende nur 8,7 Proz. betrug. Von den 21 Großunternehmungen schüttete die Berlin-Gubener Hut 16 Proz. aus, zwei Unternehmungen verteilten 15 Proz., zwei 12 Proz., fünf 10 Proz., eine 9 Proz., vier 8 Proz., zwei 7 Proz., drei 6 Proz. und eine 4 Proz.

Demnach war nicht allein die Durchschnittsdividende, sondern waren auch die Dividenden der einzelnen Unternehmungen trotz Wirtschaftskrise während eines großen Teiles des Wirtschaftsjahres außerordentlich hoch. Da der Verkauf nach dem Ausland in der Regel zu Schleuderpreisen erfolgte, haben die inländischen Verbraucher bei stark eingeschränktem Inlandsabsatz für die hohen Gewinne aufkommen müssen.

Ueber die gegenwärtige Lage der Konfektionsindustrie berichtet die „Industrie- und Handels-Zeitung", „daß wir heute bereits von einer greifbaren Ueberwindung der allgemeinen Wirtschaftskrise sprechen können. Noch weiterhin erkennbar ist diese Ueberwindung der Krisis an der Tatsache, daß der Umsatz im ersten Halbjahr 1927 den Umsatz des ersten Halbjahrs 1926 um 13 Proz. überholt und den Umsatz des ersten Halbjahres 1925 erreicht hat".

Die gute Konjunktur in der Textilindustrie steigt aber den Unternehmern und ihren Kartellverbänden bereits in den Kopf. Die Tuchfabrikantenverbände von München-Gladbach und Forst (Lausitz) sowie der Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe in Berlin haben unter Hinweis auf die erhöhten Rohstoffpreise, auf erhöhte soziale Lasten sowie auf die Aenderung ihrer Verkaufsbedingungen die Preise ihrer Fabrikate um 10 bis 15 Proz. erhöht, nachdem bereits vor zwei Monaten eine Preissteigerung um 5 bis 8 Proz. erfolgt ist. Das wirkt sich natürlich sofort in der Konfektion aus, über deren Preisgestaltung wir gleichfalls wiederum der obengenannten Zeitung entnehmen: „Bei Beginn der diesjährigen Reisetätigkeit waren die Preise im allgemeinen die gleichen wie vor Jahresfrist, zum Teil sogar etwas geringer, haben aber von Woche zu Woche angezogen. Die Steigerung beträgt bei Berufskleidung bis zu 15 Proz., bei Hosen und Stoffen bis zu 10 Proz., bei Großkonfektion bis zu 5 Proz. und mehr."

Der besseren Beschäftigung des Textilgewerbes folgt also wieder die Preiserhöhung auf dem Fuße, die auf die Dauer zu einem Rückgange des Absatzes führen muß.

Sozialpolitik

Ein gewerkschaftlicher Kommentar zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung. Bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin S 14 wird Anfang September dieses Jahres ein Kommentar erscheinen, der von Franz Spliedt und Dr. Bruno Broecker bearbeitet ist. Diese beiden Sekretäre der Sozialpolitischen Abteilung des ADGB. haben im Auftrage des ADGB. an den Beratungen über den Gesetzentwurf, besonders im Vorl. Reichswirtschaftsrat, mitgewirkt. Sie können also zu den besten Kennern dieser Materie gerechnet werden und sind deshalb auch wie kaum andere Gewerkschafter in der Lage, den Gesetzestext den Arbeitnehmern, nicht zuletzt auch den Beisitzern in den Verwaltungsausschüssen der in dem Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungskörperschaften, leichtfaßlich zu erläutern und ihnen mit brauchbaren Hinweisen an die Hand zu gehen.

Reichsanstalt für Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung. Im Hinblick auf die Angliederung des Reichsamts für Arbeitsvermittelung an die neue Reichsanstalt für Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung sind die bisher von der Reichsverwaltung bearbeiteten Angelegenheiten der Tarifstatistik einschließlich der Führung des Tarifarchivs, der Statistik der Streiks und Aussperrungen, der Statistik der Verbände von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beamten, der Arbeitsgemeinschaften sowie die Führung des Verbandsarchivs mit dem 15. August d. J. auf das Statistische Reichsamt übergegangen. In diesem Amt wird eine besondere Abteilung für Sozialstatistik eingerichtet werden.

Soziale Bewegung

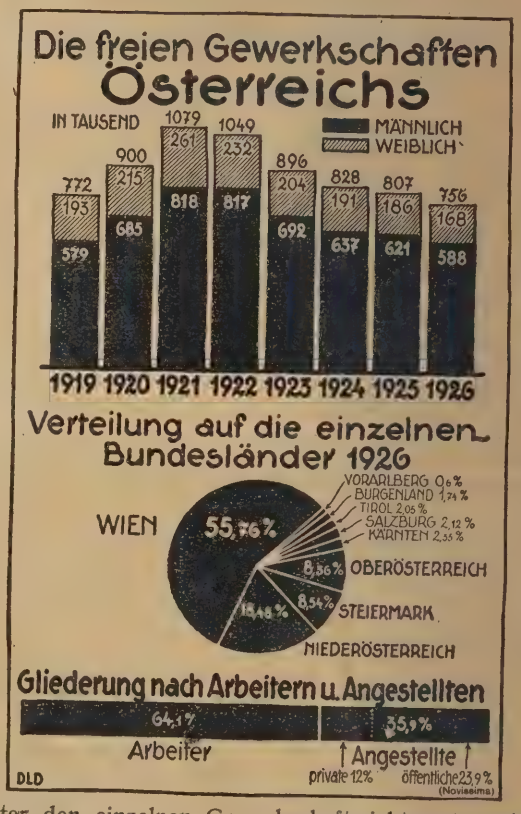

Unter den einzelnen Gewerkschaftsrichtungen nehmen die freien Gewerkschaften bei weitem die erste Stelle

ein. Etwa 80% aller gewerkschaftlich Organisierten sind in ihnen vereinigt. Die größten Organisationen sind die Metallarbeitergewerkschaften (114 000 Mitglieder), die der Eisenbahnen (88 000), der Bauarbeiter (56 000), der öffentlichen Angestellten (50 000), der Lebensmittelarbeiter (41 000), der Landarbeiter (34 000), der chemischen Industrie (33 000), der Textilarbeiter (31 800), der Industrieangestellten (31 600), der kaufmännischen Angestellten (27 800) und der Hotelangestellten (23 000).

Betriebsrätefragen

Betriebsräte und Gewerbeaufsicht. Das Betriebsrätewesen hat sich erst nach geraumer Zeit im Wirtschaftsleben richtig eingespielt. Nicht nur die Arbeiter, auch verständige Unternehmer möchten die Betriebsvertretung heute nicht mehr missen. Der Wert der Betriebsvertretungen wird treffend in dem Bericht über die Tätigkeit des Hamburger Gewerbeaufsichtsamts hervorgehoben. „Die freie Gewerkschaft", das Organ des Hamburger Ortsausschusses, zitiert ausführlich diesen Bericht. Folgende Stellen halten wir für besonders wertvoll:

„In den Betrieben, in denen die gesetzliche Betriebsvertretung eingeführt oder erhalten geblieben ist, hat sie ihre Aufgabe in anerkennenswerter Weise erfüllt. Das Fehlen derselben stellt sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer besonders bei Verhandlungen über den Erlaß von Arbeitsordnungen, bei der Regelung von Arbeitszeitfragen sowie bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen als Nachteil heraus, weil es ein befriedigendes Uebereinkommen erschwert . . . Der Verkehr der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Betriebsvertretungen hat sich reibungslos vollzogen und keine Schwierigkeiten verursacht. Letztere haben die Beamten des Gewerbeaufsichtsamts in sachlicher und verständiger Weise unterstützt. Hierbei zeigt sich, daß die Durchführung der Vorschriften, Forderungen und Untersuchungen durch die Mitwirkung der Betriebsvertretungen wesentlich erleichtert wurde. Auch wurde der Eindruck gewonnen, daß die Mitglieder der Betriebsvertretungen sich in erhöhtem Maße mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut gemacht hatten und daß sie bestrebt waren, den Aufbau des Betriebes zu erfassen und bei der Förderung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens mitzuwirken. Nicht selten trug verständige Einwirkung der Betriebsvertretungen dazu bei, daß unter Vermeidung von Ueberarbeit Erwerbslose eingestellt werden konnten . . . Auf Veranlassung der Betriebsvertretung wurde von einem großen Kaufhause mit etwa 1000 ständig beschäftigten Angestellten ein Ferienheim erworben und von einem Betrieb des Bankgewerbes ein größerer Speisesaal nebst eigener Betriebsküche eingerichtet . . ."

Das Gewerbeaufsichtsamt in Hamburg ist, wie aus diesen wenigen Sätzen hervorgeht, des Lobes voll über die Wirksamkeit der Betriebsräte. Es wäre zu wünschen, daß die Arbeiter und Angestellten das schwierige und undankbare Amt eines Betriebsrates in gleicher Weise zu schätzen wüßten. Mancher Streit würde vermieden, und manches würde gebessert werden können. Denken wir aber immer daran, daß letzten Endes die Gewerkschaften es waren, die diese Einrichtung geschaffen und bis zur jetzigen Höhe entwickelt haben.

Erlauschtes und Erlesenes

50 Jahre Fernsprecher in Deutschland. Zur gleichen Zeit, in der ein drahtloses Telephongespräch von Deutschland nach Südamerika gelangte, konnte das Fernsprechwesen in Deutschland das 50 jährige Jubiläum feiern. Wer heute einen Telephonhörer in die Hand nimmt und in kurzer Zeit den gewünschten Anschluß erhält, ist leicht geneigt, den Fernsprecher als etwas Selbstverständliches zu betrachten. Nur wenige können sich eine Vorstellung machen, welche Schwierigkeiten bis zu diesem Ergebnis überwunden werden mußten. Ein deutscher Lehrer mit Namen Philipp Reis hat bereits im Jahre 1860 den Versuch gemacht, die menschliche Sprache mit Hilfe elektrischer Ströme in die Ferne zu senden. Wie viele Erfinder, konnte auch er keinen Lohn für seine Erfindung ernten. Im Jahre 1877 — also vor 50 Jahren — kam unter dem Generalpostmeister Stephan das Fernsprechwesen in Deutschland zur Einführung. Es hat in Deutschland eine weite Verbreitung gefunden. Dennoch sind uns andere Länder in der Verbreitung des Fernsprechers voraus. So kommen z. B. auf 100 Einwohner in San Franzisko 30, in Chicago 20, in Kopenhagen 17, in Hamburg 11, in Frankfurt a. M. 11, in Berlin 10, in Budapest 5 und in Moskau 1 Fernsprecher. Die moderne Volkswirtschaft wäre ohne dieses Verkehrsmittel kaum denkbar.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Eine bedeutsame Entscheidung für die Angestellten der chemischen Industrie Berlin

In der „Deutschen Techniker-Zeitung" haben wir über die eigenartige Tarifsituation in der chemischen Industrie, Sektion Ia, in Berlin wiederholt berichtet. Eigenartig ist die Situation deshalb, weil bereits seit dem Jahre 1924 zwischen den AfA-Verbänden und dem Gedag einerseits und dem Arbeitgeberverband andererseits ein Tarifvertrag nicht besteht. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse wurden von diesem Zeitpunkt ab durch einen Tarifvertrag geregelt, der nur zwischen dem GdA. und dem Arbeitgeberverband abgeschlossen war. Die Nichtbeteiligung der AfA-Verbände ist darauf zurückzuführen, daß seinerzeit Tarifbestimmungen seitens der Arbeitnehmer anerkannt werden sollten, die die AfA-Organisationen ebenso wie der Gedag für untragbar hielten, während sich der GdA. zu den weitestgehenden Verschlechterungen bereitfand. Der GdA. hat seine so gewonnene Monopolstellung seit dem Jahre 1924 dazu benutzt, als gefügiges Werkzeug des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie alle Verschlechterungsvorschläge zu schlucken, auch dann, wenn sie offensichtlich mit den Interessen der Angestellten nicht vereinbar waren. Diesem Vertragswerk des GdA. wurde die Krone aufgesetzt durch eine Arbeitszeitvereinbarung, die am 17. Mai 1927 zustande kam, und die trotz des inzwischen in Kraft getretenen Arbeitszeitnotgesetzes eine Bezahlung der Ueberstunden in keiner Weise vorsah. Der Wortlaut des in Frage kommenden § 3 des GdA.-Tarifes über die Arbeitszeit sagt folgendes:

„1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 48 Stunden. Für Angestellte, die im Betriebe dauernd unmittelbar oder mittelbar mit der Arbeiterschaft zu verkehren haben, gilt, soweit es erforderlich ist, die gleiche Arbeitszeit wie für die Arbeiter.

2. An gewöhnlichen Sonnabenden findet der Arbeitsschluß um 2 Uhr, an den Tagen vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Neujahr bereits um 1 Uhr statt. Wenn es die betrieblichen Verhältnisse erfordern, kann die Geschäftsleitung im Benehmen mit der Angestelltenvertretung hiervon abweichen.

3. Für die nicht unter Ziffer 1 Abs. 2 fallenden Angestellten kann die Geschäftsleitung, wenn es die besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse des Unternehmens erfordern, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Benehmen mit der Angestelltenvertretung allgemein bis auf 54 Stunden wöchentlich ausdehnen. In Unternehmungen mit einer regelmäßigen Arbeitszeit unter 54 Stunden in der Woche kann die Geschäftsleitung im Einzelfall Mehrarbeit bis zu 54 Stunden in der Woche anordnen. Darüber hinaus kann sie für einzelne Angestellte und im Benehmen mit der Angestelltenvertretung für ganze Abteilungen Mehrarbeit innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§§ 3 und 4, jedoch unbeschadet § 10 der Arbeitszeitverordnung) anordnen.

4. Dauernde Mehrarbeit über die betriebliche, normale Arbeitszeit hinaus ist entsprechend der Tätigkeit bei Bemessung der Bezüge zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Zweischichtenbetriebes ist betriebsweise zu regeln."

Die Zusatzvereinbarung vom 17. Mai 1927 hat folgenden Wortlaut:

„Der § 3 betreffend Arbeitszeit bleibt in der bisherigen Fassung bestehen. Dauernde Mehrarbeit im Sinne der Ziffer 4 dieses Paragraphen ist solche Mehrarbeit, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt oder in bestimmten Zeitabständen regelmäßig wiederkehrt.

Die Abgeltung dieser dauernden Mehrarbeit bei Bemessung der Bezüge hat so zu erfolgen, daß die über die normale betriebliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeit mit einem Aufschlag bewertet werden muß, der in einer pauschalen Abgeltung enthalten sein kann."

Mit Recht hat der Arbeitgeberverband in seinem Rundschreiben an seine Mitgliedsfirmen bemerkt, daß durch die vorstehend wiedergegebene Regelung an dem bisherigen Zustand nichts geändert wurde. Die ursprüngliche Fassung der Arbeitszeitbestimmung sowie die zitierte Zusatzvereinbarung lassen ja wohl mit aller Deutlichkeit erkennen, daß der GdA. dem Arbeitgeber das Recht eingeräumt hat, eine generelle Arbeitszeit bis zu 54 Stunden

anzuordnen, und daß andererseits sogar für Ueberstunden über dies an sich nicht gesetzliche Maß hinaus ein eindeutiger Rechtsanspruch auf eine bestimmte Bezahlung nicht gewährleistet war. Nach dem Abschluß der neuen GdA.-Vereinbarung versuchten die Mitgliedsfirmen des Arbeitgeberverbandes diese Arbeitszeitregelung auch auf die den AfA-Verbänden angeschlossenen Angestellten anzuwenden, was naturgemäß den Widerspruch der beteiligten Angestellten und der AfA-Organisationen auslöste. Nach einem gescheiterten Versuch, mit dem Arbeitgeberverband für unsere Mitglieder eine tragbare Regelung der Arbeitszeitbestimmung herbeizuführen, wurde von den AfA-Verbänden zusammen mit dem Gedag der Schlichter für den Bezirk Groß-Berlin angerufen, um eine endgültige Entscheidung über diese Streitfrage zu fällen. Obwohl also ein Tarifvertrag zwischen diesen Angestelltenorganisationen und dem Arbeitgeberverband nicht besteht und andererseits die Arbeitgeber bei den Verhandlungen vor dem Schlichter den Einwand geltend machten, daß alle Angestellten den GdA.-Tarif als Grundlage für ihre Einzelverträge anerkannt hätten, hat der Schlichter am 10. August nachstehende Entscheidung getroffen:

„In dem Streit zwischen
1. dem Bund der technischen Angestellten und Beamten,
2. dem Deutschen Werkmeisterverband,
3. dem Zentralverband der Angestellten,
4. dem Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband,
5. dem Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten

und

dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion Ia, E. V.

über die Höhe der für Mehrarbeit festzusetzenden Vergütung setze ich auf Grund des § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 folgendes bindend fest:

„Für Mehrarbeit, die über die im § 1 Satz 2 und 3a a. O. bezeichneten Grenzen hinausgeht, wird in den im § 6a, 1. Abs. Satz 1 genannten Fällen eine Vergütung gezahlt. Diese beträgt für jede Stunde Mehrarbeit der vorbezeichneten Art $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes und 25 Prozent dieses Betrages als Zuschlag. Diese Regelung gilt ab 1. August 1927; sie ist mit einmonatiger Frist, erstmalig zum 31. März 1928 kündbar und verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn sie nicht fristgemäß durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird."

Damit wäre also der Beweis erbracht, daß der GdA. sich keineswegs in einer Zwangslage befand, als er diese unglaubliche Arbeitszeitvereinbarung abgeschlossen hat, sondern daß es nur der Inanspruchnahme der gesetzlichen Schlichtungsinstanzen bedurfte, um für die dem GdA. angeschlossenen Angestellten eine Entscheidung herbeizuführen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit im Einklang steht. Für die dem GdA. nicht angeschlossenen Angestellten besteht also jetzt ein eindeutiger Rechtsanspruch auf Bezahlung jeder Ueberstunde über 48 Stunden. Dem GdA. ist aber mit dieser Entscheidung des Schlichters eindeutig bestätigt worden, daß er aus rein verbandsegoistischen Erwägungen mit einer geradezu unglaublichen Verantwortungslosigkeit selbst gesetzlich gesicherte Rechte der Angestellten, auch seiner eigenen Mitglieder, preisgibt, nur um sich das Wohlwollen der Arbeitgeber der chemischen Industrie zu erhalten und einer Erörterung der Tariffrage auf breiterer Basis, nämlich unter Hinzuziehung der bis dahin ausgeschalteten Organisationen, aus dem Wege zu gehen. Es darf angenommen werden, daß aus dieser Feststellung nicht nur die dem GdA. fernstehenden, sondern auch dem GdA. zur Zeit angeschlossenen Angestellten die entsprechende Schlußfolgerung ziehen werden.

Fachfragen

Umfang der künstlichen Benzinherstellung. Bekanntlich werden seit Jahren Versuche unternommen, auf chemischem Wege aus den Produkten der Stein- oder Braunkohle Benzin herzustellen. Die IG. Farbenindustrie AG. macht auf dem Leunawerk den Versuch, die Benzinherstellung im großen Maßstabe zu betreiben. In der Versuchsanlage auf diesem Werk sind gegenwärtig 1500 Mann beschäftigt. Nach der endgültigen Fertigstellung der Anlagen sollen in der Benzinfabrik 8000 Arbeiter beschäftigt werden. Die Versuche, den zunehmenden Bedarf an Brennstoffen für die Explosivmotoren im Lande selbst zu decken, machen also gute Fortschritte.

IG. Farben und Standard Oil. Zwischen der IG. Farbenindustrie und der Standard Oil, New Jersey, wurden des längeren Verhandlungen geführt, die jetzt zu einem Abkommen über die Verwertung beiderseitiger Patente auf dem Rohölgebiet und bei der Herstellung von synthetischem Benzin geführt haben. Zwischen diesen beiden Unternehmungen, die zu den größten der Erde gehören, bestanden bereits bisher schon nähere Berührungspunkte. Jetzt kommt noch ein engeres Verhältnis zustande. Es ist interessant, daß dies gerade in dem Augenblick geschieht, wo die Standard Oil mit ihrem Partner der Gruppe Koninklijke-Shell wegen der bekannten Konzession mit den Russen in Meinungsverschiedenheiten geraten ist. Aber die IG. Farben unterhält ja auch mit der englisch-holländischen Gruppe gute Freundschaft und ist mit ihr mannigfach verbunden. Die Internationale des Kapitals marschiert auf allen Gebieten.

BERGBAU

Die ewigen Gegner des Reichsknappschaftsgesetzes

Der Antrag der Abgeordneten Leopold/Lambach der Deutschnationalen Volkspartei auf Aenderung der §§ 49 und 50 des Reichsknappschaftsgesetzes wurde bekanntlich in der Reichstagssitzung am 5. Juli d. J. auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion von der Tagesordnung abgesetzt. Verschiedene Vorgänge, die sich zur Zeit in Mitteldeutschland abspielen, lassen darauf schließen, daß der Vorstoß gegen die Angestelltenpensionskasse nach Wiederzusammentritt des Reichstages im Herbst anscheinend wiederholt werden soll. Vor einigen Tagen wurde auf den Braunkohlengruben ein Flugblatt mit der Ueberschrift „Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes" verbreitet. In erster Linie wendet sich das Flugblatt an die kaufmännischen Bergbauangestellten, denen der Antrag Leopold/Lambach schmackhaft gemacht werden soll, wobei aber wohlweislich verschwiegen wird, welcher ungeheure Schaden den kaufmännischen Angestellten bei Annahme dieses Antrages entstehen würde. Darüber hinaus wird versucht, die Arbeitnehmer in der Braunkohle gegen ihre Kameraden im Steinkohlenbergbau aufzuwiegeln. Da es an sachlichen Argumenten hierfür fehlt, greift man zu Unrichtigkeiten und Verdrehungen des Tatbestandes.

Auf das Geschreibsel im einzelnen einzugehen, hieße ihm zuviel Ehre antun. Bezeichnend ist, daß auf dem Flugblatt die Unterschrift des Herausgebers fehlt. Aus dem Hinterhalt wird die Knappschaft und insbesondere die Angestelltenpensionskasse auf das schwerste angegriffen und verleumdet. Diese Kampfesmethode wird im gewöhnlichen Leben nur von den übelsten Subjekten angewandt. Wenn, wie das Flugblatt behauptet, der Antrag Leopold den Interessen der kaufmännischen Bergbauangestellten dient, weshalb verschweigt dann der Verfasser seinen Namen? Hierfür gibt es nur die eine Erklärung, daß dieser würdige Zeitgenosse genau weiß, wie unwahr seine Behauptungen sind und wie unsauber das von ihm betriebene Gewerbe ist.

Aber die Anonymität nützt nichts. Uns ist genau bekannt, wer hinter dem Flugblatt steht. Der bekannte günstige Wind hat uns aus Mitteldeutschland folgendes Rundschreiben auf den Tisch geweht:

„Arbeitgeber-Verband Bornaer Braunkohlenwerke E. V.
Rundschr. Nr. 27 Borna, den 29. Juli 1927
An die Verbandswerke!
Betr.: Reichsknappschaftsgesetz.
Tgb.-Nr. 151./Vertlgsschl. H./

Anliegend übermitteln wir Ihnen eine Anzahl Flugblätter betr. einen vom Reichstagsabgeordneten Leopold eingereichten Antrag wegen Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes.

Wir bitten Sie, diese Flugblätter an Ihre Angestellten zu verteilen.

Mit Glückauf
Die Geschäftsführung.
gez. Ehrhardt.

Der Haß der Braunkohlenunternehmer gegen das Reichsknappschaftsgesetz muß doch recht groß sein, daß sie schon zu dem Mittel der Verbreitung eines anonymen Flugblattes greifen. Aber es geht diesen Herren nicht nur um die Angestelltenpensionskasse. Ihr Ziel ist viel weiter gesteckt, denn es heißt in dem Flugblatt, daß bei der Behandlung der Angestelltenfragen im Reichstage auch die Knappschaftsfragen der Arbeiter angeschnitten und deren Interessen wahrgenommen werden würden. Also Vorstoß gegen das Reichsknappschaftsgesetz auf der ganzen Linie.

Aber sind es denn wirklich die Interessen der Arbeitnehmer, um die die Grubenbesitzer in der Braunkohle so besorgt sind? Nein — bestimmt nicht! Diese Leute wollen lediglich von der ihnen unangenehmen Beitragslast zur Knappschaft befreit werden. Das ganze Reichsknappschaftsgesetz, das den Versicherten die Mehrarbeit in der Verwaltung einräumt, paßt nicht in den Rahmen der von den Braunkohlenunternehmern betriebenen Arbeitnehmerpolitik. Ausgerechnet diese Herren, in deren Betrieben kulturwidrige Arbeitsverhältnisse herrschen, denen keine Kosten zu hoch sind, um die gelben Werksgemeinschaften zu züchten und die Gewerkschaften zu bekämpfen, spielen sich als die Vertreter der sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten auf. Das ist die Politik des Wolfes im Schafspelz, auf die einsichtige Arbeitnehmer aber glücklicherweise nicht hereinfallen. An der gewerkschaftlichen Geschlossenheit der Angestellten und Arbeiter werden und müssen alle Bemühungen der Gegenseite, das Reichsknappschaftsgesetz zu verschlechtern oder zu beseitigen, abprallen.

Knappschaftliches

Die Erhöhung der Pflichtgrenze in der Pensionsversicherung notwendig. Der Angestelltenabteilungsvorstand der Reichsknappschaft hat an den Reichsarbeitsminister zur Frage der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze bei den Angestellten am 29. Juli d. J. folgendes Schreiben gerichtet:

Nach § 49 des RKG. sind in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigte Angestellte, die der Versicherungspflicht nach dem AVG. unterliegen, in der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft zu versichern.

Die nach § 3 des AVG. festgesetzte Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 des AVG. beträgt zur Zeit 6000 RM. Von den bei der Reichsknappschaft versicherten Angestellten gehören der Gehaltsklasse F 12 537 Versicherte von insgesamt 18 290 Versicherten an. Eine mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Erhöhung der Einkommen der Angestellten hat zur Folge, daß der größte Teil der bisher in Gehaltsklasse F versicherten Angestellten die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet und aus der Pflichtversicherung ausscheidet.

Wenn die Pflichtgrenze nicht erhöht wird, sind die Angestellten auf Grund des § 77 RKG. berechtigt, nur Beiträge zur Gehaltsklasse D zu zahlen, und zwar in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zwölf Beiträge.

Der Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Frage beschäftigt und beschlossen, den Herrn Reichsarbeitsminister auf die Folgen hinzuweisen, die mit Rücksicht auf die ohnehin schwierige geldliche Lage der Angestelltenpensionskasse aus der geschilderten Situation entstehen."

Der Herr Reichsarbeitsminister hat nunmehr das Wort. Die Angelegenheit ist von größter Wichtigkeit. Dies wird am besten dadurch gekennzeichnet, daß der Beschluß des Abteilungsvorstandes, den Herrn Reichsarbeitsminister auf die Folgen aufmerksam zu machen, die sich aus der Beibehaltung der geltenden Pflichtgrenze ergeben, mit Zustimmung der Arbeitgebervertreter gefaßt worden ist. Von sich aus kann der Abteilungsvorstand den heutigen Zustand nicht ändern, weil die Heraufsetzung der Pflichtgrenze nur durch einen gesetzgeberischen Akt möglich ist. Die Initiative hierzu liegt beim Reichsarbeitsministerium in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde und als der für die Versicherung politisch verantwortlichen Stelle.

Wie bereits schon einmal an dieser Stelle ausgeführt, ist die Forderung auf Erhöhung der Pflichtgrenze durchaus gerechtfertigt. In der Vorkriegszeit lag sie bei 5000 M. Jahreseinkommen, 1925 wurde sie auf 6000 RM. erhöht, und dabei ist es bis heute geblieben. Den mittlerweile infolge der geringeren Kaufkraft des Geldes eingetretenen Veränderungen in der Gehaltshöhe wird die jetzige Grenze in keiner Weise mehr gerecht. In der Krankenversicherung hat man aus den herrschenden Verhältnissen die entsprechenden Konsequenzen gezogen. Die Versicherungspflichtgrenze betrug dort in der Vorkriegszeit 2500 M. Anfang Juli dieses Jahres hat der Reichstag bei der Aenderung der Reichsversicherungsordnung diese Grenze auf 3600 Reichsmark heraufgesetzt. Demzufolge hoffen wir, daß der Reichsarbeitsminister der eindringlichen Vorstellung des Selbstverwaltungsorgans der Reichsknappschaft baldigst in der Weise nachkommt, daß er dahin wirkt, daß die Pflichtgrenze für die Angestelltenversicherung auf mindestens 9000 bis 10 000 RM. Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

Eine Entscheidung des Reichsarbeitsministers zur Weiterversicherung in der Knappschaft. Zwischen der Reichsknappschaft und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte war über die Frage der Weiterversicherung der Bergbauangestellten Streit entstanden. Die Reichsversicherungsanstalt vertrat hinsichtlich der Auslegung des § 77 des Reichsknappschaftsgesetzes die Auffassung, daß Bergbauangestellte, die nach dem 1. Juli 1926 aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, sich entweder in der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft oder bei der Reichsversicherungsanstalt weiterversichern könnten. Demgegenüber nahm die Reichsknappschaft den Standpunkt ein, daß die Weiterversicherung dieser Angestellten nur bei der Angestelltenpensionskasse erfolgen dürfe, wobei es gleichgültig sei, ob das Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung durch Aufgabe der knappschaftlichen Tätigkeit oder durch Ueberschreiten der Pflichtgrenze erfolgt.

Um Klarheit zu schaffen, rief die Reichsknappschaft die Entscheidung der Aufsichtsbehörde an. Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 4. August d. J. zu der Frage folgenden Erlaß herausgebracht:

„Das Gesetz über Aenderungen des Reichsknappschaftsgesetzes vom 25. Juni 1926 hat die Doppelversicherung der Angestellten beseitigt; knappschaftliche Angestellte sind nur mehr pensionsversichert. Nach § 50 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz tritt die Pensionsversicherung. Für die Uebergangszeit schreibt § 241 Reichsknappschaftsgesetz ausdrücklich vor, daß die bis zum 1. Juli 1926 auf Grund der Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes bei der Reichsknappschaft freiwillig Weiterversicherten oder Selbstversicherten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte überwiesen werden und diese Versicherten die Versicherung nach den Vorschriften der Angestelltenversicherung nur bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte fortsetzen können. Die Versicherung in der knappschaftlichen Pensionskasse erhält im übrigen erworbene Rechte bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aufrecht; vergl. §§ 67 bis 70 Reichsknappschaftsgesetz.

Aus dem jetzigen Aufbau der knappschaftlichen Pensionsversicherung folgt: Angestellte, die nach dem 1. Juli 1926 zuletzt bei der Reichsknappschaft pensionsversichert waren, können ihre Rechte aus der Pensionsversicherung und der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung nur dadurch erhalten, daß sie sich bei der Reichsknappschaft weiterversichern oder an die Reichsknappschaft Anerkennungsgebühren zahlen. Für Angestellte, die vor dem 1. Juli 1926 aus der angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind, bewendet es bei der im § 241 Reichsknappschaftsgesetz getroffenen Regelung.

Die Auffassung der Reichsversicherungsanstalt, daß der Angestellte das Recht habe, die geringeren Rechte aus der Angestelltenversicherung durch Weiterversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt zu steigern, widerspricht dem jetzigen Aufbau der knappschaftlichen Versicherung.

Das Reichsversicherungsamt vertritt in einem Bescheid vom 20. Juni 1927 — II 1355 und 809 — vorbehaltlich der Entscheidung im Rechtszuge, die gleiche Auffassung."

Mit dem Erlaß hat sich der Reichsarbeitsminister auf den Standpunkt der Reichsknappschaft gestellt. In der Praxis ist nun wie folgt zu verfahren: Angestellte, die nach dem 1. Juli 1926 zuletzt bei der Reichsknappschaft versichert waren, können ihre Rechte aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung nur dadurch aufrechterhalten, daß sie in der Angestelltenpensionskasse entweder sich weiterversichern oder Anerkennungsgebühren zahlen. Durch die Weiterversicherung oder Zahlung von Anerkennungsgebühren werden etwaige in der Angestelltenversicherung erworbene Ansprüche miterhalten. Die Weiterversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt ist unzulässig.

Der Unterschied zwischen der Weiterversicherung und der Zahlung von Anerkennungsgebühren besteht darin, daß durch die Weiterversicherung die bei der Knappschaft erworbenen Ruhegeldansprüche weiter gesteigert werden, während durch die Entrichtung der Anerkennungsgebühren die Ruhegeldansprüche nur auf dem durch die Pflichtversicherung erdienten Stande aufrechterhalten werden. Bei auftauchenden Fällen empfiehlt es sich also, die Weiterversicherung durchzuführen.

Berufsvertretungen

Der wahrheitliebende VDT. Der Verband Deutscher Techniker berichtet in seiner Zeitung „Der Deutsche Techniker" vom 1. August 1927 über den Ausgang der Ar-

beitskammerwahlen für den Ruhrbergbau am 23. Juni dieses Jahres. Dabei schreibt er u. a.:

„Wie bei diesem Ergebnis die Zeitschrift des Butab von einem „prozentualen Gewinn" des AfA-Bundes reden kann, bleibt sicher ihr Geheimnis."

Nun, lieber VDT.: Nicht nur wir haben einen prozentualen Gewinn des AfA-Bundes errechnet, sondern auch der zum Gedag gehörende Reichsverband deutscher Bergbauangestellter. Dieser Verband schreibt in Nr. 14 seiner Zeitung „Der Bergbauangestellte", daß der Gewinn des AfA-Bundes 2,5 Prozent betrage. Wir hatten in unserer Bescheidenheit nur 2,14 Prozent Gewinn errechnet. Unsere Rechnung ist also vom Gedag nicht nur bestätigt, sondern sogar zu unseren Gunsten korrigiert worden. Aber wir haben Verständnis für die Schreibweise des VDT., denn seine Mitglieder dürfen die Wahrheit nicht erfahren.

Wer bestimmt die Knappschaftspolitik im Gedag? Der bekannte Führer im DHV. bzw. Gedag, Herr Abgeordneter Lambach, hat den Antrag auf Aenderung der §§ 49 und 50 des Reichsknappschaftsgesetzes gemeinsam mit dem Bergwerksdirektor Herrn Abgeordneten Leopold eingebracht. Dem Kenner der Verhältnisse ist klar, daß die Annahme des Antrages die Sprengung der Angestelltenpensionskasse zur Folge haben würde. Unsägliches Elend würde damit für die Altpensionäre, Witwen und Waisen heraufbeschworen. Die erdienten Ansprüche der Versicherten würden vernichtet. Die Renten würden jämmerlich niedrig werden. Kein Kollege könnte noch wagen, sich pensionieren zu lassen.

Trotzdem seit der Einreichung des Antrages bereits über sechs Wochen vergangen sind, hat der DHV. bzw. Gedag noch nicht erklärt, daß er den Antrag ablehnt. Es muß also angenommen werden, daß er mit dem Vorgehen seines Führers Lambach einverstanden ist. Anders der Reichsverband deutscher Bergbauangestellter, Fachgruppe Bergbau im Gedag. In seiner Zeitung Nr. 15 von Anfang August 1927 „Der Bergbauangestellte" erklärt er, daß er dem Antrage ablehnend gegenüberstehe. Er bezeichnet den Antrag als undurchführbar und als außerordentlich oberflächlich bearbeitet. Er ist mit uns der Meinung, daß der Antrag das gesamte Gefüge der Reichsknappschaft ins Wanken bringt.

Die Meinungen im Gedag stehen sich also diametral gegenüber. Der DHV. ist für Lambach und der RdB gegen Lambach. Bei der Verschmelzung des RdB. mit dem Gedag im Herbst v. J. wurde betont, daß der RdB. über die Stellungnahme des Gedag in Knappschaftsfragen bestimmen Aber was erleben wir jetzt? Der DHV., die maßgebende Organisation im Gedag, bestimmt, welche Knappschaftspolitik im Reichstage vom Gedag zu treiben ist. Der DHV., eine reine Organisation der Kaufleute, greift damit wie der Antrag Lambach/Leopold beweist und wie auch der RdB. zugeben muß, zugleich schädigend in die Interessen der technischen Bergbauangestellten ein. Arme RdB.! Arme kaufmännische und technische Bergbauangestellte des früheren RdB., ihr waret vorigen Herbst schlecht beraten. Die Verschmelzung mit dem Gedag zeitigt ein recht klägliches Ergebnis.

Die konstituierende Sitzung der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets fand am 9. August statt. Von der Arbeitgebergruppe wurden 12 Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter in die der Arbeitskammer angegliederte Abteilung für Angestellte entsandt. Zu Vorsitzenden wurden einstimmig gewählt: für die Angestelltenabteilung Kollege Sichtermann, Beirat beim Oberbergamt Dortmund, für die Arbeitskammer Kollege Troll vom Bergarbeiterverband, Herr Generaldirektor Wiskott vom Zechenverband für beide Abteilungen.

Der geschäftsführende Vorsitz innerhalb der Arbeitskammer und der Abteilung für Angestellte wechselt halbjährlich zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Für das erste Halbjahr ist der geschäftsführende Vorsitz innerhalb der Arbeitskammer und auch in der Angestelltenabteilung der Arbeitgeberseite übertragen worden.

Wir wünschen der neuen Arbeitskammer ein gedeihliches Arbeiten im Interesse aller Arbeitnehmer des Ruhrbergbaus.

Grubensicherheitswesen

Vertretung in der Grubensicherheitskommission. An Stelle des ausgeschiedenen Vertreters in der preußischen Grubensicherheitshauptkommission, des Kollegen Dücker ist der Kollege Sichtermann (Butab), Beirat beim Oberbergamt Dortmund, als Vertreter und Kollege Rudolph (DWV.) als Stellvertreter benannt worden.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Die Anstellungsgrundsätze der Stadt Berlin für die Gartenbeamten (Schluß.)

Eine Frage besonderer Bedeutung bei den Verhandlungen war endlich die Eingruppierung der Bezirksgartenamtsleiter. Nach dem Magistratsentwurfe soll sie, je nachdem es sich um ein Bezirksgartenamt „niederer, mittlerer oder größerer Bedeutung" handelt, in den Gruppen 8, 9 oder 10 erfolgen. Diese Eingruppierung erscheint jedem, der einigermaßen Sachkenner ist, ungerecht; sie ist auch allseitiger Ablehnung verfallen. Legen wir uns erst einmal die Frage vor: „Was ist ein Bezirksgartenamt niederer, mittlerer oder größerer Bedeutung?" Nach welchen Gesichtspunkten soll man unterscheiden? Bei näherem Eingehen auf diese Fragen wird man bald zu der Erkenntnis gelangen, daß es sehr schwer ist, nach dieser Bestimmung zu einer klaren Aufteilung der Bezirksgartenämter ihrem Werte nach zu kommen. Die Verhältnisse liegen hier nicht viel anders als bei den Friedhofsbeamten, bei denen uns eine Aufteilung nach etwaigen äußeren Merkmalen abgelehnt wurde.

Nimmt man z. B. die Flächengröße der Grünanlagen und die Zahl der Straßenbäume als Maßstab, so steht dem die Lage derselben zum großstädtischen Verkehr entgegen. Ein Gartenamt mit verhältnismäßig kleinen Grünflächen, die aber inmitten des lebhaftesten Großstadtverkehrs liegen, wird an den Leiter ebensogroße Anforderungen stellen, wie das Gartenamt eines Außenbezirkes mit großer Grünfläche. Die Anlagen in den dichtbevölkerten Stadtteilen sind der Zerstörung durch das Publikum und durch den Verkehr in besonderem Maße ausgesetzt. Die Verkehrsinstitute, wie Straßenbahn, Hoch- und Untergrundbahn und Omnibusgesellschaft, überhäufen hier das Gartenamt mit Anträgen auf Umänderung bzw. Neuanlage von Grünflächen, Hochschneiden von Straßenbäumen usw. Allein schon die Rasenstreifen in den Straßenbahnkörpern sind für den Gartenamtsleiter dauernd eines der undankbarsten Sorgenkinder. Hinzu kommen dann noch die fortwährenden Straßenaufbrüche der städtischen Werke, des Telegraphenbauamtes, der Kanalisation bei Rohr- und Kabelverlegungen, des Tiefbauamtes bei Straßenbauarbeiten usw., die alle die Interessen des Gartenamtes mehr oder weniger berühren und in allen Fällen dauernde Beobachtung und Schutzmaßnahmen durch den Gartenbeamten erfordern. Ganz besonderes Augenmerk muß in den verkehrsreichen Stadtteilen auch auf die Instandhaltung der Baumscheiben, Baumschutzgitter, des Bohlenbelages der Sitzbänke u. a. Einrichtungen gelenkt werden, denn hier sind Beschädigungen und Unfälle viel leichter möglich, als in dünn bevölkerten oder verkehrsarmen Bezirken. Die Gartenbeamten können ein Lied davon singen, wie scharf die Oeffentlichkeit eine makellose Instandhaltung all dieser Einrichtungen überwacht, und wie schnell die Stadtgemeinde für irgendwelche Schäden haftbar gemacht werden soll. Diese Schadenersatzansprüche können für den Beamten sehr unangenehm werden, wenn er nicht nachweisen kann, daß er zur Verhütung solcher Ansprüche alles beachtet und getan hat.

Solche dichtbevölkerte, verkehrsreiche Stadtteile sind zwar für die Innenbezirke besonders charakteristisch, sie finden sich aber auch in den meisten Außenbezirken in größerem oder kleinerem Umfange. Nicht zu vergessen sind dabei auch die verkehrsreichen Ausfallstraßen und die an denselben liegenden Grünanlagen. Für die Außenbezirke fällt weiterhin ins Gewicht die große Entfernung der Parkanlagen voneinander, sowie der ständig fortschreitende Ausbau und die Erweiterung der Grünanlagen. Hier

t auch meist noch das Kleingartenwesen ein besonders iches Arbeitsfeld neben den in die städtische Verwaltung bernommenen Dauerwaldgebieten.

Das sind alles Momente, die in jedem Gartenamt an ie organisatorischen Fähigkeiten, die Umsicht und die .rbeitskraft des Leiters große Anforderungen stellen. Wir mpfinden es als ungerecht, diese Stelle niedriger zu be- erten, wenn sie etwa zu gartenkünstlerischer Betätigung eine besonderen Möglichkeiten bieten. Die auf anderen iebieten liegende, umfangreiche technische und Verwal- ngsarbeit, die u. E. nicht geringere, höchstens anders- rtige Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, als die Arbeit i einem künstlerischen Entwurfsbüro, muß durch ent- prechende Eingruppierung anerkannt werden.

Nimmt man zur weiteren Untersuchung der oben- estellten Fragen die Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte ls Maßstab für ein Gartenamt von „niederer, mittlerer und rößerer Bedeutung", so kommt man zu denselben nega- ven Ergebnissen. Die Arbeiterzahl steht in keinem festen 'erhältnis zur Größe der Grünflächen, sondern hier kommt s darauf an, ob viele kleine getrennt liegende, oder rößere zusammenhängende Flächen zu bearbeiten sind. 'erner spielt auch die Ausstattung der Grünflächen mit lumenschmuck, das Vorhandensein botanischer Schulgär- en usw. eine bedeutende Rolle für die Stärke der Arbeiter- elegschaft. Sollte der im Entwurf vorliegende „Zonen- lan" eingeführt werden, so ergibt sich, daß ein Garten- mt der Zone I die gleiche Arbeiterzahl beschäftigen kann, ie ein Gartenamt mit beinahe zweieinhalbmal so großer rünfläche der Zone III.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß es irklich schwerfallen wird, große Unterschiede unter den ezirksgartenämtern in dem vom Magistrat vorgesehenen inne zu finden. Bei den Bau- und Vermessungsämtern erden solche Unterschiede auch nicht gemacht. Wenn da- ier augenblicklich, d. h. bis zur grundsätzlichen Durch- ildung der Bezirksgartenämter, dort, wo die Verhältnisse achgewiesenermaßen einfach liegen, die Gruppe 9 als ingangsgruppe für den Bezirksgartenamtsleiter gefordert ird, so ist dies das allermindeste, was für eine Abgeltung ler Tätigkeit dieser Beamten in Betracht kommen kann. nd es kann dies, wie immer wieder erwähnt werden muß, ur ganz vereinzelt und nur noch auf ganz kurze Zeit in rage kommen, um die augenblickliche Lage nicht zu er- chweren, und die künftige Neuorganisation reibungsloser durchzuführen. Grundsatz muß im übrigen bleiben, daß der Bezirksgartenamtsleiter in die Gruppen 10 und 11 ehört. Wir ziehen Vergleiche nicht gern, aber es sei ein- al kurz darauf hingewiesen, daß bei den in der reinen Verwaltung tätigen Kräften die Leitung eines Büros mit einem bedeutend geringeren Stab an Arbeitskräften für die Gruppe 10 maßgebend ist. Und wer möchte behaupten, daß für den Leiter eines Bezirksgartenamtes weniger Vor- bildung, weniger sachliche Eignung und Bewährung, sowie etwa geringere Arbeitslast und Verantwortung in Frage käme?

Aber nicht nur in sachlicher, sondern auch in persön- licher Beziehung, ist eine so niedrige Eingruppierung, wie die geplante nicht gerechtfertigt; sie muß sich im Gegen- teil unheilvoll auswirken. Für das Bezirksamt ist der Gar- tenamtsleiter der Gartenfachmann, der in allen garten- technischen Fragen sowohl dem Bezirksamt, als auch dem Publikum gegenüber zunächst Rede und Antwort stehen soll. Die zentrale Parkverwaltung trifft in der Hauptsache doch nur die generellen Anordnungen, der weit- aus überwiegende Teil der Arbeiten ist von den Bezirks- gartenamtsleitern unter eigener Verantwortung zu erledigen. Daß der Gartendirektor der Stadt Berlin den Willen hat, den Gartenanlagen Groß-Berlins den Stempel seiner Per- sönlichkeit aufzudrücken, ist nur zu begrüßen. Bürger- schaft und Magistrat haben sich bei der erst kürzlich er- folgten Wahl des Gartendirektors ganz gewiß von der gleichen Anschauung und Erwartung leiten lassen. Die zentrale Parkverwaltung wird daher an einer guten Ar- beitsmöglichkeit und an der Tüchtigkeit der Bezirksgarten- amtsleiter dasselbe Interesse haben, wie die Bezirke selbst, denn es ist der Zentrale unmöglich, alles zu sehen und auf alles aufzupassen, was sich innerhalb Groß-Berlins auf dem Gebiete des Gartenwesens ereignet. Treten hier Män- gel und Fehler zutage, so fällt der Vorwurf zu guter Letzt doch auf die zentrale Parkverwaltung zurück. Bei einer niedrigen Eingruppierung wird es aber auf die Dauer nicht gelingen, hochwertige Kräfte als Bezirksgartenamtsleiter zu gewinnen; ganz abgesehen davon, daß ein Gartenamts- leiter als Beamter der Gruppen 8 und selbst 9 nur selten etwas erreichen und durchsetzen wird, wenn er auch noch so tüchtig ist.

Und auch in der Dienststelle unmittelbar ist eine nied- rige Eingruppierung eine Unmöglichkeit, denn es wird in den meisten Fällen so sein, daß der technische Leiter in den Gruppen 8 oder 9 dem Leiter der Verwal- tungsstelle als Stadtamtmann in der Gruppe 10 gegen- übersteht. Das ist aber ein unerträgliches Verhältnis, unter dem die Belange des Gartenwesens unbedingt leiden müssen. Daraus ergeben sich persönliche Schwierigkeiten, die lähmend auf die Arbeitskraft, das Dienstinteresse und Verantwortungsgefühl des Beamten wirken, und das liegt wiederum weder im Interesse des Magistrats noch des Berufes.

Kurt Pöthig.

Besoldungsfragen

Zahlung von Unterstützungen an preußische Beamte und Angestellte. Der preußische Finanzminister hat am 27. Juli 1927 unter Ia II 9470a nachstehenden Erlaß herausgegeben:

„Die gegenwärtig schwierige wirtschaftliche Lage der Beamten läßt es gerechtfertigt erscheinen, die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen in der nächsten Zeit mit besonderem Wohlwollen zu behandeln. Insbesondere werden Gesuche der verheirateten Be- amten der unteren Gruppen zu berücksichtigen sein. Angesichts der großen Notlage wird es aber auch Aufgabe der Vorgesetzten sein, ihrerseits die wirtschaftliche Lage ihrer Beamten von Amts wegen zu prüfen und gegebenenfalls von sich aus das Weitere zu veranlassen, und zwar auch in solchen Fällen, wo nach Kenntnis des Vorgesetzten in einer Notlage befindliche Beamte aus irgend- welchen Gründen es unterlassen, einen Antrag auf Gewährung einer Unterstützung zu stellen. Einem Vorgehen des Reiches ent- sprechend, erkläre ich mich daher auf Grund des Art. 67 Abs. 2 der Verfassung ergebenst damit einverstanden, daß die im Haus- haltsplan für das Rechnungsjahr 1927 bei den einzelnen Verwal- tungen vorgesehenen Mittel für Unterstützungen an Beamte für das Rechnungsjahr 1927 im Bedarfsfalle bis zu 50 v. H. ihres Be- trages außerplanmäßig verstärkt werden.

Der Erlaß ist sinngemäß auch auf die unter dem PAT. stehen- den Angestellten anzuwenden. Die im Haushaltsplan für das Rech- nungsjahr 1927 für die Unterstützung an Angestellte in Frage kommenden Fonds können im Bedarfsfalle eine außerplanmäßige Verstärkung bis zu 25 v. H. erfahren." . . . .

Daß die Zahlung von Unterstützungen auch auf die Angestellten ausgedehnt wurde, ist erfreulich. Aber unver- ständlich ist es, daß die hierfür in Betracht kommenden Fonds nur bis zu 25 v. H. erhöht werden. Nach Ansicht des Finanzministers befinden sich die Staatsangestell- ten anscheinend in weniger schwieriger Lage als die Beamtenschaft.

Behördentariffragen

Reichsverkehrsminister und RAT. Im Reichsverkehrs- blatt Nr. 22 vom 19. Juli 1927 veröffentlicht der Reichs- verkehrsminister Richtlinien für die Anwendung des RAT. in der Reichswasserstraßenverwaltung. Es muß zugegeben werden, daß der wesentliche Inhalt dieser Richtlinien mit den Bestimmungen des RAT. und auch mit den protokolla- rischen Erklärungen, Ausführungsbestimmungen und bis- herigen Ausführungsanweisungen in Einklang steht. Aber es sind in den Richtlinien auch Gedankengänge zum Aus- druck gebracht, die eine weitere Erörterung, so u. a. auch im Reichsangestelltentarifausschuß, angezeigt erscheinen lassen. Vom Reichsfinanzminister diktiert erscheint die Bestimmung, wonach der Bedarf an neu oder als Ersatz von ausgeschiedenen Bediensteten einzustellenden Hilfs- kräften für die Reichswasserstraßenverwaltung in erster Reihe durch geeignete Wartegeldempfänger, in zweiter Linie durch Heranziehung geeigneter anderweit entbehr- licher aktiver Beamten und erst zuletzt durch Neuein- stellung von Angestellten zu decken ist. Bemerkenswert ist die Bestimmung zu § 3 Ziff. 4, in welcher bekanntge- geben wird, daß für den Abschluß eines Haustarifes „vorläufig" nur der Betrieb der staatlichen Schlepp- ämter Duisburg-Ruhrort und Hannover in Betracht kommt.

In den bisher vertretenen Anschauungen bewegen sich auch die Richtlinien, soweit § 53 und im Zusammenhang hiermit § 24 RAT. in Betracht kommen. Zu § 53 vertritt der Reichsverkehrsminister, wiederum im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister, den Standpunkt, daß nach einer von seiten eines Angestellten erfolgten Kündigung auf Grund des § 53 RAT. für die Verwaltung nicht die Verpflichtung besteht, den Dienstvertrag mit dem Ange- stellten unter allen Umständen fortzusetzen. Es ist be- kannt, daß wir gemeinsam mit allen am RAT. beteiligten

Verbänden im Gegensatz hierzu der Auffassung sind, daß eine nach § 53 vorgenommene Kündigung unter keinen Umständen zur Lösung des Dienstverhältnisses führen kann. Dennoch verweisen die Richtlinien entgegen der Rechtslage erneut auf diese einseitige Auslegung des Tarifvertrages. Das Reichsverkehrsministerium glaubt, ein Uebriges tun zu müssen, indem angeordnet wird, daß von der seitens der Verwaltung für sich in Anspruch genommenen Befugnis der endgültigen Entlassung nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen ist. Aus Ziffer 14 der Richtlinien spricht deutlich die Tendenz, das Dienstverhältnis möglichst nur auf begrenzte Zeit abzuschließen. Sehr bedenklich ist die Bemerkung in Ziff. 21 Abs. c, nach welcher die Weiterbewilligung einer Beihilfe für doppelte Haushaltsführung dann zu versagen ist, wenn der früheren Dienststelle des Angestellten infolge seines früheren persönlichen Verhaltens nicht „zugemutet werden kann, ihn wieder zurückzunehmen." Nicht ersichtlich ist, warum der Reichsverkehrsminister in Ziff. 25 seiner Richtlinien anordnet, daß einem entbehrlich werdenden Angestellten, dem Umzugskosten und Trennungsentschädigungen nicht gewährt werden können, auch dann tarifmäßig zu kündigen ist, wenn feststeht, daß er im unmittelbaren Anschluß an seine bisherige Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle der Verwaltung wieder Verwendung finden kann.

Begrüßenswert ist die übrigens nicht zum erstenmal erscheinende Bestimmung, wonach Wünsche von Angestellten auf Entlassung vor Ablauf der Kündigungsfrist zum Zwecke des Uebertritts in ein anderes Beschäftigungsverhältnis möglichst zu berücksichtigen sind. Warum der Verkehrsminister aber auch in diesem Absatz der Ziff. 25 seiner Richtlinien ein besonderes Entgegenkommen bei im Angestelltenverhältnis beschäftigten Versorgungsanwärtern anordnet, ist nicht recht verständlich.

Besonders beachtlich ist Ziff. 27, II der Richtlinien, die voraussichtlich noch eine weitere Erörterung an anderer Stelle notwendig machen wird. Diese Anweisung zu § 48 RAT. hat in ihrem zweiten Satz folgende Fassung:

„Bei der Ausstellung von Zeugnissen auf Grund des § 48 RAT. ist zu berücksichtigen, daß aus einer ungerechtfertigten Hervorhebung der Leistungen und der Tätigkeit des Angestellten, mag sie auch aus wohlmeinendster Gesinnung hervorgegangen sein, in der Regel nur Unzuträglichkeiten erwachsen; Streitigkeiten über die weitere Entlohnung, Verbitterung des Angestellten und Arbeitsunlust, falls ihm der ihm vermeintlich zukommende Aufstieg bei objektiver Prüfung doch versagt werden muß, und dergl. mehr."

In der bereits erwähnten Ziff. 30 (zu § 53 RAT.) wird überflüssigerweise noch besonders darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen im § 53 auch auf solche Angestellte anzuwenden sind, die erst nach Inkrafttreten des RAT eingestellt wurden. Eine weitere Behandlung wird noch die Ziff. 31, II, erfahren müssen, wenigstens soweit folgende Wortlaut in Frage kommt:

„Die Uebergehung der Mittelbehörde als Beschwerdeinstanz durch den Beschwerdeführer, d. h. die Einlegung einer Beschwerde gegen eine Verfügung oder Entscheidung der unteren Behörde unmittelbar bei dem Reichsverkehrsminister ist unzulässig."

Teil III der Richtlinien beschäftigt sich mit den Anlagen zum RAT. und versucht, unter Ziff. 1 Anleitungen hinsichtlich der Einreihung in die Vergütungsgruppen zu geben, die einen groben Verstoß gegen den Tarifvertrag darstellen. Von den die nichttechnischen Angestellten betreffenden Bestimmungen soll an dieser Stelle abgesehen werden. Schärfsten Widerspruch erheben wir aber gegen die Bestimmungen in den Absätzen d und e, die folgende Fassung haben:

„d) Die auf den Bauämtern im laufenden technischen Bürodienst vorkommenden Geschäfte, die eine abgeschlossene technische Mittelschulbildung voraussetzen und besondere Leistungen erfordern, sind grundsätzlich den technischen Obersekretären vorbehalten. Bei den verbleibenden, geringer zu bewertenden technischen Bürogeschäften sollen bestimmungsgemäß neben technischen Bürobeamten der Assistenten- und Sekretärklassen in der Regel nur Angestellte der Gruppen V und VI tätig sein. Solche geringer zu bewertende Arbeitsraten können fast überall als vorhanden bzw. einrichtbar angenommen werden, weil die regelmäßig zur Verfügung stehenden Vorgänge, Muster und dgl. auch die Bearbeitung technischer Aufgaben bei den Bauämtern wesentlich erleichtern und vereinfachen.

e) Im mittleren bautechnischen Außendienst sind Angestellte der Vergütungsgruppe VII und höher nur da zu verwenden, wo die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte den Besitz der Fachschulreife und Bewährung in mehrjähriger Praxis verlangt. Für einfachere Dienstposten genügen technische Angestellte der Vergütungsgruppen bis VI."

Es erübrigt sich, diese beiden Absätze hier noch besonders zu kommentieren. Sie sind reif für die Behandlung im Reichstarifausschuß.

◆ Aus dem Bunde ◆

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst bei Köpenick, Ulmenstraße 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Aus den Gauen

Die Bezirksfachgruppe „Katasterwesen" Frankfurt a. d. O. veranstaltete am 7. August eine Fachgruppenkonferenz in Frankfurt a. d. O., an der etwa 30 Kollegen von fast sämtlichen Dienststellen des Bezirkes teilnahmen. Der Obmann, Koll. Pajonk, erstattete den Geschäftsbericht über das vergangene Jahr. Zur Erörterung standen sodann die Zusatzversorgungskasse des Reiches und der Länder und die Alterspensionskasse des Bundes. Zum nächsten Punkt referierte Koll. Dölling von der Hauptverwaltung über die berufspolitische Lage und den Stand der Vorarbeiten für die Besoldungsreform. Die grundsätzlichen Darlegungen des Redners fanden vollste Zustimmung der Anwesenden. Die Neuwahl des Fachgruppenausschusses hatte folgendes Ergebnis: Vorsitzender Koll. Pajonk, Kassierer Koll. Wilhelm, Schriftführer Koll. Feuerstak, Frankfurt a. d. O.

Die äußerst anregend verlaufene Versammlung schloß der Vorsitzende mit dem Wunsche, daß es gelingen möge, die dem Bund noch fernstehenden Kollegen des Bezirkes für die Organisation zu gewinnen.

Briefkasten

E. H. in Dortmund. Ihre Vermutung ist richtig. Der DHV. hat mit seiner Aufstellung der Ergebnisse der Betriebsratswahlen wieder einmal mächtig ge — flunkert. Das beweist besonders das Ergebnis der Wahlen in ihrem Bezirk Niederrhein-Westfalen, wo der DHV. dem AfA-Bund im ganzen nur 197 Sitze zubilligt, während nach der Aufstellung des Zechenverbandes allein im Ruhrbergbau auf den AfA-Bund 368 Angestelltenratsmitglieder entfallen sind. Der Wert der DHV.-Statistik ist damit auch für die anderen Bezirke hinreichend gekennzeichnet.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Dresden. 28. VIII., Besichtigung des Drema-Werkes, Dresden Würzburger Str. Teilnehmerausweis nötig. 20 Pf. i. d. Geschäftsstelle. Treffpunkt 3/4 10 Uhr am Eingang.
Niederfinow. Oe. 20. VIII., 20^{00}, Rest. „Deutsches Haus", Liepe
Zwickau. Oe. 26. VIII., 8^{00}, Lichtb.-Vortr., Rest. Patrizier, Reichenbacher Str. 9.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Advokatenkniffe. Von einem Staatsbeamten. Max Hesses Verlag Berlin. 5 RM.
Apt, Prof. Dr. M.: Zur Reform der Ankeiheablösung. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 2 RM.
Arbeiterkammer Bremen. Bericht über das Jahr 1926. Selbstverlag
Arbeiter-Samariter-Bund: Protokoll des 8. Bundestages und Geschäftsbericht 1925/1926. Selbstverlag Chemnitz.
Auerswald, Otto: Moderne Zeitkalkulation. Verlag Julius Springer Berlin. Brosch. 6 RM., geb. 7,50 RM.
Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung: Hydraulische Anlagen Planung und Betrieb. AWF.-Schrift Nr. 210. Beuth-Verlag GmbH., Berlin. 0,75 RM.
Beckel, Dr. Alex: Statik und Dynamik in der Betriebswirtschaftslehre. Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin. 3,50 RM.
Deckert, A., Rother, E.: Mathematische Hilfsmittel für Techniker 1. Analytische Geometrie. Halbl. 3,25, Ganzl. 4,50 RM. 2. Differential- und Integralrechnung. Halbl. 6,—, Ganzl. 7,50 RM A. Ziemsen, Verlag, Wittenberg, Bez. Halle.
Dettmar, Dr.-Ing.: Wegweiser für die vorschriftsmäßige Ausführung von Starkstromanlagen. Verlag Julius Springer, Berlin. Geh. 7,50, geb. 8,75 RM.
Deutsche Großgasversorgung, Denkschrift der Aktiengesellschaft für Kohleverwertung, Essen. Juni 1927.

eutscher Wirtschaftsbund für das Baugewerbe E.V.: Geschäftsbericht über die Jahre 1926/1927. Selbstverlag, Berlin.

ieckmann, E.: Kurventabellen. Neues Taschenbuch zum Abstecken von Kreisbögen mit und ohne Uebergangsbögen. G. D. Baedecker, Verlag, Essen. 2,70 RM.

omela, Harry: Der falsche Prinz. Malik-Verlag, Berlin. 4,40 RM.

achblatt der Maler, Heft 7. Juli 1927, 3. Jahrgang. Selbstverlag, Hamburg. 5 RM. pro Vierteljahr (3 Hefte).

enzl, Franz: Die Schule des Erfinders. Erfindertechnik. Verlag Carl Marhold, Halle a. S. 3 RM.

ischer, Dr., L.: Die Abgabe für die Benutzung eines Patentes. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 2 RM.

agfah: Bericht über das Geschäftsjahr 1926. Selbstverlag.

eldmacher, Prof. Dr. E.: Betriebswirtschaftslehre. B. G. Teubner, Leipzig. 2 RM.

ellus, Dr. F.: Ueber die psychotechnische Eignungsprüfung und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin. 2,50 RM.

erbis, Dr. Herm.: Organisation des Rettungswesens in Fabriken und Betrieben. Arbeit und Gesundheit. Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt, Heft 6. Verlag des Reichsarbeitsblatts (Reimar Hobbing), Berlin. 3,20 RM.

lauenschild, Hans, GmbH.: Die Abdichtung gegen Grundwasser und Nässe. Selbstverlag, Hamburg, Jarrestr. 26. Für Fachleute kostenfrei.

lauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt: Geschäftsbericht 1926. Selbstverlag.

lensel, Dr. W.: Begrenzung des Rechts an technischen Schöpfungen. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 3 RM.

loffmann, R.: Ratgeber für Bauführer und Poliere im Eisenbetonbau. Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. 3,40 RM.

lolzbearbeitungsmaschine, Die, Zeitschrift für die gesamte Holzbearbeitung. Heft 14. Selbstverlag, Leipzig 3.

lyemborg, Hans Heinz: Psychologie der Bewerbung. Verlag H. Menzlow, Darmstadt. 1 RM.

llustrierte Geschichte der russischen Revolution. Heft 4 und 5. Neuer Deutscher Verlag, Berlin. 0,40 RM. pro Heft.

nnung: Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin: Jahrbuch 1927/1928. Selbstverlag.

enssen, Otto: Mehr Geist — weniger Spiritus. Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund, Berlin. 5 Rpfg.

Kerpely, Dr.-Ing., K.: Siliziumstahl als Baustahl und Stahlformguß. Verlag Wilh. Knapp, Halle a. S.

Kisch, Egon Erwin: Wagnisse in aller Welt. Universum-Bücherei für Alle, Berlin. Zweiter Band der Jahresreihe 1927.

Koch, A.: Als Arbeiter-Delegierter in Rußland. II. Arbeiter-Delegation, Sommer 1926. Auerdruck, Hamburg. 0,30 RM.

Mark, Die deutsche, von 1914 bis 1924. Von 1 RM. bis 100 Billionen. Verlag E. Schuster, Nürnberg. 1 RM.

Martens, Friedr. Franz: Physikalisch-technische Elektrizitätslehre. Verlag Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig. Geh. 42,—, geb. 46 RM.

Mayer, Max: Nomographie des Bauingenieurs. Sammlung Göschen 959. Walter de Gruyter & Co., Berlin. 1,50 RM.

Mehrmann, Dr. Karl: Locarno - Thoiry - Genf — in Wirklichkeit. Eine Bilanz der Rheinlandräumung. Verlag Reimar Hobbing, Berlin. Brosch. 5,—, Leinen 6,40 RM.

Meyers Lexikon in 12 Bänden, 7. Auflage, Band VI. Bibliographisches Institut, Leipzig. 30 RM.

Nebe, Herm.: Die Wartburg. Historischer Verlag Baumgärtel, Berlin. 1 RM.

Rauecker, Dr. W.: Die Revision der industriellen Tochtergesellschaften im Dienste der Mutterunternehmungen. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin. 5 RM.

Reichsarbeitsverwaltung: Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am 1. Januar 1926. Nebst einem Anhange: Die Reichstarifverträge am 1. Januar 1927. Verlag des Reichsarbeitsblattes (Reimar Hobbing), Berlin. 4,60 RM.

Reichsbund deutscher Technik: Absatzstockung und Arbeitslosigkeit und ihre Beseitigung. Selbstverlag, Berlin. 1 RM.

Reichsbund der Kriegsbeschädigten: Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926. Nur durch den Reichsbund, Berlin, An der Stralauer Brücke 6. 0,30 RM.

Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit: Jahresbericht 1926 und Satzung. Selbstverlag.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktienges.: Straßenbau mit Spramex und Mexphalt. Selbstverlag, Düsseldorf.

Schlosser, Hermann: Die Hauszinssteuer und Grundvermögenssteuer. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin. 3,50 RM.

Schneider, G.: Das Gemeindebeamtenrecht in Thüringen. Verlag Joh. Keipert, Weimar.

Schütze, Dr. H.: Die Handhabung des Rechenschiebers. Verlag Dieck & Co., Stuttgart. 1,20 RM.

Slatin Pascha: Feuer und Schwert im Sudan. Verlag Fr. Brockhaus, Leipzig. Halbl. 2,80, Ganzl. 3,50 RM.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände E.V.: Geschäftsbericht 1925/1926. Selbstverlag.

Vereinigung Staatlicher Maschinenbauschulen, Würzburg: Jahresbericht für das Studienjahr 1925/1926. Selbstverlag.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Anlagensammlung zu den Technischen Vorschriften für Bauleistungen VOB. Normen, Vorschriften, Erlasse. Bearbeitet von Ober-Regierungsbaurat Voß und techn. Regierungs-Oberinspektor Beerhold. DIN-Format A 5 (148/210). 485 Seiten. Mit 145 Abbildungen, zahlreichen Zahlentafeln und einem Stichwortverzeichnis. Bauwelt-Verlag, Berlin SW 68. Preis kart. 8 RM.

In der „Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB., Teil C „Technische Vorschriften für Bauleistungen", sind zahlreiche Hinweise auf bestehende Normen, anerkannte Vorschriften und Leitsätze der zuständigen Verbände sowie vorhandene behördliche Erlasse enthalten, die betreffenden Bestimmungen selbst fehlen jedoch.

Da es für die einzelnen vergebenden Stellen schwierig und auch vielfach sehr kostspielig ist, sich alle diese einzelnen Bestimmungen, von denen manche seit Jahren vergriffen oder nur noch in wenigen Stücken vorhanden sind, zu beschaffen, sind in der Anlagensammlung für eine große Zahl der für das Bauwesen in Betracht kommenden Facharbeiten die einschlägigen Bestimmungen zusammengetragen. So sind in der Sammlung die Vorschriften nachstehender Bauarbeiten enthalten: Maurerarbeiten, Putz- und Stückarbeiten, Asphalt-, Dichtungs- (Isolierungs-) arbeiten, Beton- und Eisenbetonarbeiten, Eisenbauwerke, Schmiede- und Kunstschmiedearbeiten, Dachdeckerarbeiten, Klempnerarbeiten, Maler- und Anstreicherarbeiten, Ofen- und Herdarbeiten, Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungs-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Be- und Entwässerungsanlagen und Gasleitungen (innerhalb der Grundstücke), elektrische Anlagen, Blitzschutzanlagen, Brunnenarbeiten und Steinsetzer- (Pflasterer-) arbeiten.

Mit Rücksicht darauf, daß die hier zusammengestellten Vorschriften, wie aus den Technischen Vorschriften für Bauleistungen hervorgeht, Vertragsbestandteile werden, sobald die Technischen Vorschriften selbst den Bauverträgen oder Baustofflieferungen zugrunde gelegt sind, liegt es im Interesse aller am Bauwesen Interessierten, sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen.

Architekten, Heizungsingenieuren, Bautechnikern und allen im Hochbau tätigen, beamteten Kollegen bei Reich, Ländern und Stadtverwaltungen kann das Werk nur bestens empfohlen werden. Rl.

Sozialpolitik.

Betriebsrätegesetz. Erläutert von Dr. Georg Flatow. 12. verbesserte Auflage. Verlag Julius Springer, Berlin. 18 RM.

Ministerialrat Dr. Flatow hat sich entschlossen, seinen seit Jahren vergriffenen Kommentar zum Betriebsrätegesetz in wesentlich erweiterter Form unter Berücksichtigung der gesamten Arbeitsrechtsprechung und Literatur der Zwischenzeit neu herauszugeben. Der jetzt vorliegende stattliche Band von 545 Seiten wird zweifellos erneut den Anspruch, der Kommentar des Betriebsrätegesetzes zu sein, erfolgreich aufrechterhalten.

Außer dem Betriebsrätegesetz sind auch alle Nebengesetze, insbesondere die Wahlordnung, das Gesetz über die Betriebsbilanz, das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, die Ausführungsverordnungen sowie die Länderverordnungen zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vollständig wiedergegeben oder quellenmäßig nachgewiesen. Viele Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Betriebsrätegesetzes stellen eigene in sich abgeschlossene Aufsätze über die schwierigen und umstrittenen Fragen des Betriebsräterechtes dar, wobei der Verfasser aber jedesmal in glücklicher Weise der Versuchung einer rein juristischen Tüftelei entgangen ist, indem er sich immer bewußt bleibt, daß es sich um soziales Recht handelt, bei dem der Geist des neuen kollektiven Arbeitsrechts oft im Kampfe mit dem formalistischen Buchstabenrecht steht.

Die Kommentierung des Betriebsrätegesetzes ist vielfach deshalb schwierig, weil das Betriebsrätegesetz in bewegter Zeit in Eile zustande gebracht worden ist und deshalb Widersprüche und Unklarheiten enthält. Hier ist es Aufgabe des Kommentators, über die bloßen Erläuterungen hinaus, die Mängel des Wortlauts durch ein Zurückgehen auf ursprünglichen Sinn und Bedeutung des Gesetzes zu mildern. Auch dies hat der Verfasser in umfangreichem Maße getan.

Die inzwischen durch die Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes eingetretenen Veränderungen, insbesondere der §§ 86 ff. sind bereits berücksichtigt. Der Kommentar kann als ein unentbehrliches Handbuch für jeden in der Betriebsrätepraxis Stehenden nur aufs beste empfohlen werden. pf.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Johann Branath (121297), Karlsruhe
Adolf Dyrlich (71717), Hindenburg O/S.
Hermann Flörke (213635), Lauenburg/Elbe
Jakob Graf (210802), Kaiserslautern
Richard Grundmann (115736), Großröhrsdorf
Paul Haertel (258270), Nürnberg
A. Holzgruber (245253), Berlin
August Klinger (254104), Berlin
Fritz Koch (85452), Aschersleben
Chr. Langensteiner (58301), Göppingen
Hans Lobeck (157111), Cuxhaven
Hans May (T. 93268), Berlin
Fr. Monning (T. 62608), Duisburg
Robert Müller (102806), Chemnitz
Rud. Sonnenschmidt (168130), Leipzig
C. Streit (210936), Berlin
E. Wedekind (193557), Berlin

Ehre Ihrem Andenken!

Gesucht

1. **ein erfahrener Tiefbautechniker,** der in der Klärtechnik und in der Bearbeitung von schwierigen Bebauungsplänen bewandert ist;
2. **ein Hoch- oder Tiefbautechniker** für die allgemeine Bauverwaltung einschl. Baupolizei, mit Kenntnissen in Statik und Eisenbetonbau.

Anstellung auf Privatdienstvertrag und Besoldung nach Gruppe VII des Angestellten-Tarifs. Bewerber müssen zeichnerisch gewandt sein und mindestens abgeschlossene Baugewerkschulbildung besitzen Bewerb. m. Lebenslauf, begl. Zeugnisabschrift., einig. Zeichnungsskizzen in Briefform, Angabe des Antrittstermins sind bis **1. Sept. d. Js.** an das städt. Personalamt einzureichen.

Altenburg (Thür.), den 8 August 1927.

Der Stadtvorstand (Personalamt.)

Zur Beaufsichtigung der Arbeiten zur Herstellung einer Entwässerungsanlage für die hiesige Stadt suchen wir zum 1. bezw. 15. September einen geeigneten

Tiefbautechniker

Derselbe muß mit den Arbeiten völlig vertraut sein und seine Befähigung durch Zeugnisse nachweisen. Die Dauer der Tätigkeit wird etwa 6 Monate betragen. Bewerber wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sofort einreichen.

Rat der Stadt Stadtoldendorf i. Braunschweig.

Hochbautechniker

mit mehrjähriger Praxis, auf Baustelle und im Büro durchaus selbständige Kraft, auf sofort gesucht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsanspruch und Angabe des Dienstantritts sind bis zum 20. August d. J. zu richten an die

Reichsbauamtszweigstelle Helgoland.

Jüngerer

Hochbautechniker

umsichtig und energisch auf der Baustelle, flotter Zeichner, sicher im Veranschlagen und Abrechnung, zum sofortigen Eintritt gesucht. Gefl. Anerbieten mit genauen Angaben und Gehaltsanspruch an

Gbr. Wodke, Baugeschäft, Rathenow.

Erfahrener

Hochbautechniker

(Architekt), mit den Bestimmungen der Staatsbauverwaltung durchaus vertraut, zur Aufstellung eines ausführlichen Entwurfs nebst Kostenanschlages für den Um- und Erweiterungsbau eines Gymnasiums für einige Monate **sofort gesucht.** Lebenslauf, Zeugnisabschriften, zeichnerische Unterlagen, Besoldungsanspruch auf Grund des Tarifs an

Preuß. Hochbauamt Osnabrück,
Schloßhauptgebäude.

Tiefbautechniker
für Entwurfsbearbeitung, mit mehrjähriger Praxis nach Abschluß der Baugewerkschule, gesucht. Eintritt sofort Beschäftigungsdauer: 10 Monate. Vergütungsgruppe VII des R. A. T., Ortsklasse B. Bewerbungsgesuche m. selbstgeschriebenem Lebenslauf, mit Angaben über bisherige Tätigkeit, Zeugnisabschrift. und Lichtbild an Hafenbauamt Pillau.

Pillau, den 6. 8. 1927.

Hafenbauamt.

Junger
Hochbautechniker
zum sofortigen Antritt gesucht. **W. Krüger,** Maurermstr., Wittenberge (Bz. Potsd.), Moltkestr. 22.

Zeugnisabschriften!
in saub. Maschinenschrift. 10 St 1 Mk., 20 St. 1,25 Mk., 30 St. 1,50 Mk., 50 St. 2 Mk.
D. Liebermann, Göttingen 5 Postfach 172

Warum
ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755
die Beste?
Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.
11 000fach bewährt!

Ziehung 25.—27. Aug.
Große Wartburg Geld-Lotterie
9694 Gewinne bar = M.
Hauptgew. ev. **200000 100000 75000 25000**
Original-Lose à **M. 3.—**
Porto u Liste **35** Pfg. extra empf. u vers. auch u. Nachn.
Emil Stiller
Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39
Bestellg. baldigst erb.

Hygienische Frauen-Artikel
Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt.
Frau Anthony, Altona a. Elbe.
Poststraße 32, I.

Musikinstrumente
aller Art liefert preiswert **Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 27.** Verlangen Sie Katalog gratis.

Unser blauer Einheits-Anzug
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten.
Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

Billige böhm. **Bettfedern!**
Nur reine, gutfüllende Sorten
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75.

---

2 rote Kugelkäse
fett und pikant. 10-Pfundpaket vers. für RM. **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapseit,** Hamburg 15, Nagelsweg 87.

Pianos, Harmoniums
(Teilzahlung gestattet)
empf. **Conrad Eschenbach, Markneukirchen A. 3.**

SOENNECKEN
Schrift- u. Zahlen-Schablonen
MRVSäpd
Jeder Buchstabe in einem Ausschnitt
schreibbar. Für die Groß- u. Kleinbuchstaben der **Normenschrift nur eine Schablone**
Überall erhältlich
Man verlange Prospekt T 48/2
F. SOENNECKEN · BONN · BERLIN · LEIPZIG

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an
Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei
Walter H. Gartz, Postfach 180 A. Berlin S. 42.

STOFFE
lief. direkt an Private ab Fabrikort für Herren- u. Damenbekleidung **Wilhelm Schwetasch, Spremberg-L. 15,** Qual. per Mtr. 3—25 M.
Verlangen Sie Muster franko gegen franko

Eisenkonstrukteure!

Eisen im Hochbau. Ein Taschenbuch m. Zeichng., Zusammenstell. techn. Vorschriften. Herausgegeb. vom Stahlwerkverband. Gbd. 9.— Mk
Taschenbuch für Bauingenieure. Ein Lehr- u. Unterrichtsbuch für d. Studierenden der techn. Hochschul. als auch ein Nachschlage- u. Ergänzungswerk f. d. Prax. Herausgeb. v. Förster. Gbd. 16.— Mk
„Eisenhütte". Taschenbuch für Eisenhüttenleute. In Leinen gbd. 15.— Mk
Der praktische Eisenhochbau. Von Alfred Gregor. Bd. I: Mathematik, Bauvorschriften usw., mit über 1100 Originalabzeichng., 133 Tafeln und 70 prakt. Beispielen In Leinen gbd 26.— Mk
Bd. II: Kranlaufbahnen mit über 200 Originalabzeichnung., 50 Tafeln und 40 praktischen Beispielen in Leinen gbd. 20.— Mk
Statik und Festigkeitslehre. Von Max Fischer. Bd. I: gbd. 18.— Mk. Bd. II: gbd. 18.— Mk. Bd. III: gbd. 26.— Mk.

Teilzahlungen gestattet!

Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Gratis

Gottfried Kellers Werke

24 Bände, ca. 4300 Seiten

Keller ist in seiner Art als Roman-Dichter unübertroffen. Wer seine Werke zur Hand nimmt, legt sie nicht wieder bei Seite. Zur Reklame und Propaganda erhält jeder Einsender des anhängenden Kupons, welcher innerhalb 10 Tagen einzusenden ist, **gratis alle 24 Bände.** Nur Verpackung, Inserate erfordern einen Unkostenzuschuß von 20 Pfg. pro Band. Wollen Sie daher allerfeinste Gratis-Lektüre, dann füllen Sie sofort — heute noch — den Gratis-Kupon deutlich aus.

Kein Geld einsenden!

Hanseaten-Verlag, Hamburg 13, Hallerstr. 70.
Walter Zutavern

Name: .....

Wohnort .....

Straße: .....

Kupon Nr. 708

Warum teuer bezahlen?
Sprechmaschinen in allen Preislagen
Lieferung überallhin nach geringer Anzahlung. Den Rest bezahlen Sie in bequemen

WOCHEN-RATEN v. **1** MK. an
Illustr. Katalog kostenlos
AUTOFAHRAG GMBH. Alexandrinenstr. 26 Berlin SW 68/G. 226

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

05
DE

THE LIBRARY OF THE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 34 / 9. JAHRGANG

BUTAB

BERLIN, 26. AUGUST 1927

Die Reichsregierung als Arbeitgeber

Arbeitszeitnotverordnung und Behördenangestellte

Von Wilhelm Dölling

Die Arbeitszeit der Reichsbeamten beträgt noch heute 51 und teilweise sogar 54 Wochenstunden. Die am Reichsangestelltentarifvertrage (RAT.) beteiligten Angestelltengewerkschaften waren unter dem Druck der Verhältnisse gezwungen, im Jahre 1924 ein Zusatzabkommen zum RAT. abzuschließen, in welchem die Arbeitszeit der Angestellten ebenfalls auf 54 Stunden je Woche festgesetzt wurde. Dieses Abkommen war mit Monatsfrist kündbar.

Im Mai dieses Jahres traten die am RAT. beteiligten Verbände unter Führung des Bundes an die Reichsregierung mit der Aufforderung heran, den Angestellten der Reichsverwaltungen und -Betriebe die über 48 Wochenstunden hinausgehende Mehrarbeit gemäß § 6a der Arbeitszeitnotverordnung zu vergüten. Es wurde der Abschluß eines Zusatzabkommens beantragt, in welchem die Bezahlung der Mehrarbeit geregelt werden sollte.

In der am 31. Mai stattgefundenen ersten Verhandlung der Parteien erklärte der Vertreter des Reichsfinanzministers, daß die Ressorts eine endgültige Erklärung zu den eingereichten Forderungen noch nicht abgeben könnten. Die Angelegenheit müsse vielmehr dem Kabinett zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Die Verbände waren sich darüber klar, daß das Reichskabinett bei seiner Beschlußfassung den Forderungen der Angestellten nicht in allzu starkem Umfange Rechnung tragen würde. Dennoch war die im folgenden wiedergegebene Einstellung kaum vorauszusehen.

Der Reichsfinanzminister kündigte mit Schreiben vom 28. Juli 1927 im Auftrage der Reichsregierung und zugleich für das Reichsbankdirektorium und den Generaldirektor der Deutschen Reichsbahngesellschaft das bereits erwähnte Zusatzabkommen zu § 18 des RAT. Am gleichen Tage ging den Verbänden die Kündigung des Abkommens für den Bereich der Reichspost und der Reichsdruckerei zu. Im Kündigungsschreiben des Reichsfinanzministers wurde zu Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Abkommens zum 8. August eingeladen.

Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß der Beschluß des Kabinetts, das Zusatzabkommen zu kündigen, auf Vorschlag des Reichsfinanzministers zustande kam. Man geht nicht fehl in der Annahme, daß die Kündigung des Zusatzabkommens deshalb vorgenommen wurde, um die für die Reichsregierung aus dem bestehenden Rechtszustand sich ergebenden Schwierigkeiten zu umgehen. Das Reichskabinett scheint gemeinsam mit dem Reichsfinanzminister der Auffassung zu sein, daß, wenn das Zusatzabkommen durch Kündigung beseitigt ist, eine Bezahlung der Mehrarbeit auf Grund der Bestimmungen der Arbeitszeitnotverordnung nicht ohne weiteres gefordert werden kann.

Schon in den bisherigen Verhandlungen wurde verwaltungsseitig damit operiert, daß unter Umständen die Uebertragung der Beamtenarbeitszeit auf die Reichsangestellten unter Bezugnahme auf § 13 des Arbeitszeitnotgesetzes vorgenommen werden kann.

§ 13 dieses Gesetzes, der es den Reichsressorts allem Anscheine nach angetan hat, sieht bekanntlich vor, daß für den Bereich der Verwaltungen und Betriebe des Reiches und der Länder die Ausübung der durch die Arbeitszeitnotverordnung dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse den den einzelnen Betrieben oder Verwaltungen vorgesetzten Dienstbehörden zusteht. Diese können die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer übertragen. Die Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers zu § 13 besagen dann noch u. a.:

„Die Dienstvorschriften über die Arbeitszeit können unter Umständen die Vorschriften über die Entlohnung mit umfassen."

Das Reichsfinanzministerium ist nunmehr der Auffassung, daß ein gesetzlicher Zwang zur Bezahlung einer Sondervergütung weder im Falle der Uebertragung der Beamtendienstvorschriften auf die Angestellten durch Verwaltungsakt, noch im Falle der Uebertragung infolge Vereinbarung mit den Organisationen gegeben ist.

Es soll an dieser Stelle nicht untersucht werden, ob die der Kündigung der Reichsregierung allem Anscheine nach zugrunde liegenden Gedankengänge haltbar und arbeitsrechtlich zulässig sind.

Am 8. August fand im Reichsfinanzministerium die nächste Sitzung der Tarifparteien statt. In dieser Verhandlung erklärte der Sprecher des Reichsressorts, Ministerialrat Dr. Schilling, daß die Regierung bereit sei, ein neues Arbeitszeitabkommen zu schließen. Mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage des Reiches und wegen andernfalls zu befürchtender Auswirkungen in Beamtenkreisen könne aber eine Bezahlung der über 48 bis einschl. 54 Wochenstunden geleisteten Mehrarbeit nicht erfolgen. Es würde erwartet, daß auch die Verbände sich diesen „staatspolitischen" Erwägungen nicht verschließen und einem solchen Abkommen zustimmten!

Aus dem Inhalt:

Dölling, Die Reichsregierung als Arbeitgeber
Borchardt, Kassandra
Zur Bergbau-Reichskonferenz am 28. August
Lewald, Zur Lage der vermessungstechnischen Büro-Beamten und Angestellten
Beilage: Gewerkschaft und Hausfrau

Die Verbände lehnten eine solche Regelung auf dem Vereinbarungswege grundsätzlich ab. Trotzdem ersuchten sie um kurzfristige Unterbreitung eines Abkommenentwurfes. Dem Wunsche wurde Rechnung getragen und in der am 13. August stattgefundenen erneuten Verhandlung wurde den Angestelltengewerkschaften die Unterzeichnung folgenden Abkommens zugemutet:

„Art. 1.

Im Hinblick auf § 13 des Arbeitszeitnotgesetzes vereinbaren die am RAT. beteiligten vertragschließenden Parteien folgende Neufassung der §§ 20 und 30 des RAT.

§ 20.

Ist für die Beamten einer Dienststelle oder einer Abteilung derselben, der der Angestellte zugeteilt ist, allgemein oder aus besonderem Anlaß eine über 48 Stunden hinausgehende Wochenarbeitszeit angeordnet, so ist der Angestellte bis zur Höchstgrenze von 54 Wochenstunden ohne besondere Abgeltung in gleichem Maße zur Mehrarbeit verpflichtet.

Angestellte, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen nur bis zur Erreichung der wöchentlichen Mindestdienstzeit der Beamten der gleichen Dienststelle herangezogen werden.

§ 30.

Uebersteigt das von der Dienststelle geforderte Wochenleistungsmaß des Angestellten das nach § 20 ohne besondere Abgeltung zu leistende Maß, so ist, sofern über die Abgeltung der Mehrarbeit nicht ein besonderes Abkommen von der obersten Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen getroffen ist, die überschießende Arbeitszeit im Laufe des Kalenderjahres durch Freizeit auszugleichen.

Ist der Ausgleich durch Freizeit nicht möglich, so ist jede überschießende Stunde besonders abzugelten und zwar

für Angestellte	der	Verg.-Gr.	III	mit	0,70	RM.
„	„	„	IV	„	0,75	„
„	„	„	V	„	0,85	„
„	„	„	VI	„	1,—	„
„	„	„	VII	„	1,25	„
„	„	„	VIII	„	1,50	„
„	„	„	IX	„	1,85	„

Bei der Sonderabgeltung gemäß Abs. 1 bleiben Arbeitszeiten von weniger als 30 Minuten unberücksichtigt, Reste von 30 Minuten oder mehr werden als volle Stunden gerechnet.

Art. 2.

Die in Art. 1 vereinbarten Aenderungen treten mit dem 1. September 1927 in Kraft."

Hierzu gaben die Verbände einmütig die Erklärung ab, daß auf solcher Grundlage weitere Verhandlungen völlig aussichtslos erscheinen. Herr Dr. Schilling schloß die kurze Sitzung, jedoch nicht, ohne noch vorher zu bemerken, daß der Herr Reichspostminister nunmehr die Konsequenzen ziehen würde. Es ist nicht schwer zu erraten, wie diese Konsequenzen aussehen sollen. Herr Schätzel will nicht mehr und nicht weniger als den RAT. für den Bereich der Reichspost kündigen. Es ist den Verbänden nicht unbekannt geblieben, daß sich der Reichspostminister schon seit Anbeginn der Verhandlungen über die Bezahlung der Ueberzeitarbeit mit einer solchen Absicht trug.

Der § 13 des Arbeitszeitnotgesetzes soll also auch nach Auffassung des Herrn Reichspostministers dazu dienen, für die in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Angestellten unter allen Umständen einen Ausnahmezustand zu schaffen.

Die Untersuchung darüber zu führen, ob dieses im Sinne des Gesetzgebers gelegen hat, oder ob der Formulierung des § 13 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen nicht andere Gedankengänge zugrunde gelegen haben, ist zur Zeit Aufgabe anderer Stellen. Die Tarifgewerkschaften, die sich mit der verwaltungsseitig beliebten Auslegung des Arbeitszeitnotgesetzes unter keinen Umständen einverstanden erklären können, sind zunächst an den Reichsarbeitsminister herangetreten mit dem Ersuchen um Einleitung eines Schlichtungsverfahrens über den vorstehend geschilderten Streitfall.

Ganz abgesehen von der Rechtslage muß es dennoch äußerst bedenklich stimmen, wenn man feststellt, daß der Reichsfinanzminister aus sogenannten realpolitischen Erwägungen heraus sich anscheinend nicht einmal die Mühe machte zu prüfen, ob und inwieweit den Vorschlägen der Organisationen Rechnung getragen werden konnte. Aus der ganzen Art der Verhandlung ergibt sich der Eindruck, daß man auf der Regierungsseite nicht einmal daran dachte, einen für beide Teile gangbaren Weg zu suchen. Für den Reichsfinanzminister gab es anscheinend nur die eine Frage, wie kann den Forderungen der Gewerkschaften mit juristisch einigermaßen haltbaren Gründen entgegengetreten werden. Bezeichnend ist es, daß auch das gesamte Reichskabinett sich lediglich von solchen Gesichtspunkten leiten ließ, ohne daran zu denken, daß es vor allem seine Aufgabe sein müsse, dafür zu sorgen, daß die Arbeitszeitnotverordnung auch für den Bereich durchzuführen ist, dem die Reichsregierung als Arbeitgeber vorsteht.

Auch die Reichsregierung hat sich durch den bereits erwähnten Kündigungsbeschluß die Auffassung des Reichsfinanzministers zu eigen gemacht, nach welcher § 13 der Arbeitszeitverordnung lediglich dazu da ist, die Angestellten der Reichsverwaltungen und -Betriebe grundsätzlich schlechter zu stellen, als die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Es ist bezeichnend, daß die Angestelltenverbände überhaupt gezwungen sind, ein Schlichtungsverfahren in die Wege zu leiten, um die Reichsregierung zur Anerkennung und Erfüllung ihrer sozialen Pflichten anzuhalten. Darüber hinaus aber wird sich eine Erörterung dieser Angelegenheit auch an anderen Stellen nicht umgehen lassen.

Kassandra

„Freude war in Trojas Hallen, eh' die hohe Feste fiel." An dieses Schillersche Gedicht und an die Seherin, die als einzige in der jubelnden Schar das kommende Unheil voraussieht und deshalb einsam trauern muß, erinnert ein Aufsatz des Syndikus Karl Tögel in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung" (Nr. 31 vom 31. Juli). Seit einem Jahre haben wir nun in Deutschland gute Konjunktur und die kapitalistische Welt weiß sich vor Freude nicht zu lassen. „Jubelhymnen hört man schallen," täglich in den Spalten der Börsenblätter, monatlich in den Berichten der Handelskammern — eitel Wonne, wohin wir blicken. Herrn Tögel allein flieht der süße Wahn, denn „geflügelt diesen Mauern sieht er das Verderben nah'n." Deshalb drängt es ihn, ein warnendes Menetekel in die allgemeine Hochstimmung zu werfen, und zwar von wegen der passiven Handelsbilanz. In den ersten fünf Monaten dieses Jahres betrug die deutsche Einfuhr 5500, die Ausfuhr nur 3900 Millionen RM. „Unsere" Verschuldung an das Ausland erfuhr somit eine Vermehrung um 1,6 Milliarden RM. Daraus, meint Herr Tögel, folgern wichtige und ernste Ueberlegungen. Nämlich:

„Wir beziehen in reichem Maße ausländische Rohstoffe . . . wir verarbeiten diese Rohstoffe zu Fertigwaren und verschleißen sie im Inlande. Wer soll die Rohstoffe aber an das Ausland bezahlen?"

Das Ende vom Lied würden wohl wieder neue ausländische Anleihen sein, was darauf hinauskäme, daß wir die im Ausland gekauften und (nach Verarbeitung) im Inland verbrauchten Stoffe mit geborgtem Gelde bezahlen. Insgesamt aber ist die Verschuldung ans Ausland noch weit größer. Seit der Reparationsagent große Summen abführt, haben wir einen starken Bedarf an Devisen. In zwei Monaten (die inzwischen verstrichen sind) beginnt das erste volle Dawesjahr mit der Jahresabgabe von $2^1/_2$ Milliarden an das Ausland *). „Und nun rechne man zusammen: Reparationen, Devisendeckung der Reichsbank, Kreditherreinnahme zur Deckung des Passivums der Handelsbilanz; das sind schwere Krisenanzeichen."

Was rät nun Herr Tögel zu tun, um der drohenden Gefahr zu begegnen? Theoretisch scheint ihm die Lösung nicht schwer. Er schreibt:

„Wenn wir unsere Auslandsschuld lösen wollen, wenn wir unsere Zins- und Tilgungsbeträge überweisen wollen, so können wir dies nur, wenn wir sie erst erarbeiten."

Und zu diesem Zweck müssen wir länger schaffen und mehr schaffen. Er erläutert das an dem Beispiel der westsächsischen Textilindustrie. Dort sei vor kurzem die wöchentliche Arbeitszeit von 53 auf 51 Stunden herabgesetzt worden. 200 000 Arbeiter seien daran beteiligt, das macht bei 50 Jahresarbeitswochen jährlich 100 Stunden für jeden Arbeiter, also für die 200 000 einen „Arbeitsausfall von 20 Millionen Arbeitsstunden. . . . Während dieser vielen Millionen Stunden im Jahre steht der Produktionsapparat still, die Werteerzeugung ruht, und wir haben weniger erzeugt, um unsere Verpflichtung zu erfüllen."

Hiernach kommt es nur darauf an, den Massen unseres Volkes klarzumachen, welch Unheil aus geringer Arbeitsleistung droht. Wenn sie das einsehen und dementsprechend zu längerer Tagesarbeit und zu höherer Leistung bereit sind, dann wird die Gefahr gebannt sein.

Letzten Endes also laufen auch diese Ausführungen wieder darauf hinaus, die arbeitenden Massen — also die

*) Das ist bekanntlich ein Irrtum. Von September 1927 bis August 1928 sind nur 1750 Millionen RM. aufzubringen. Erst dann beginnt das erste volle Dawes-Jahr. Der Verfasser.

.ngestellten, die Beamten und die Arbeiter — für längere tägliche Arbeitszeit zu gewinnen, ihnen jede Verkürzung des Arbeitstages, und damit also die Bestrebungen der Gewerkschaften als schädlich nachzuweisen.

Man muß zugeben, was Herr Tögel da schreibt, das klingt durchaus plausibel und einleuchtend. Was könnte es klareres geben als diesen Gedankengang: „wir" sind dem Ausland soundsoviel schuldig; „wir" müssen es bezahlen durch Ausfuhr von Waren, sei es als Entgelt der Einfuhr, sei es für Zins und Tilgung der Anleihen; um die Waren zu exportieren, müssen „wir" sie zuvor durch Arbeit schaffen; je weniger „wir" arbeiten, desto weniger Waren haben „wir", desto mehr steigt „unsere" Verschuldung. Zwei Stunden pro Woche weniger macht — da die arbeitende Bevölkerung Deutschlands rund 22 Millionen Erwerbstätige umfaßt — 44 Millionen Stunden wöchentlich oder 2200 Millionen Stunden im Jahre. Was da nicht produziert wird, das fehlt eben an „unserm" Wohlstand, davon beißt die Maus keinen Faden ab.

Indessen, so schlüssig und klar der Gedankengang zu sein scheint, einen Fehler enthält er, den heute wohl jedermann weiß: es stimmt nicht, daß durch Verkürzung der Arbeitszeit die Menge des Produkts auf die Dauer verkleinert wird. Im Anfang wohl; aber durch mehr als fünfzigjährige Beobachtungen und Versuche ist längst festgestellt, daß die größere Frische und Arbeitsfreudigkeit, die der kürzere Arbeitstag erzeugt, so wohltätig wirken, daß nach einer Uebergangszeit wieder ebensoviel, oft sogar mehr als früher produziert wird. Die so einleuchtend erscheinende Rechnung von den 20 Millionen Stunden Arbeitsausfall pro Jahr allein in der westsächsischen Textilindustrie ist also einfach falsch! Und es muß auffallen, daß Herr Tögel diese offenkundige und längst bekannte Tatsache nicht einmal erwähnt, sondern so tut, als sei sie nicht vorhanden. — Man könnte noch hinzufügen, daß überdies der Mensch nicht vom Brot allein lebt; will heißen: selbst wenn eine Produktionsverminderung einträte, so wäre noch sehr zu überlegen, ob nicht die Verkümmerung des Lebensgenusses, die Vernichtung des Familienlebens, die vorzeitige körperliche und geistige Abnutzung, die der zehnstündige oder noch längere Arbeitstag über die große Masse der Arbeitenden verhängt, ein größeres Uebel ist als der Produktionsausfall. Jedoch wollen wir dies nur beiläufig erwähnen, weil die Beweisführung des Herrn Tögel aus einem anderen wichtigen Grunde durchaus daneben trifft.

Herr Tögel spricht von „unseren" Verpflichtungen an das Ausland. Wer hat denn die Anleihen aufgenommen? Wer hat die Rohstoffe gekauft? Wer ist das Geld schuldig? Der Techniker Lehmann, der Bürobeamte Krüger, der Eisendreher Schulz schulden dem Ausland keinen Pfennig. Sie tun ihre Arbeit und haben dafür Anspruch auf ihr Gehalt oder ihren Lohn. Lediglich die Kapitalisten sind es, die vom Auslande borgen und für die Zahlungen aufzukommen haben. Natürlich wird dieser Einwand ein langes Gerede darüber auslösen, daß die Angestellten und Arbeiter ebensosehr an den Auslandsaufträgen und Auslandsschulden interessiert seien, weil sie dadurch Beschäftigung und Lohn haben und weil außerdem die eingeführten Stoffe —. man denke z. B. an Baumwolle — zum großen Teil gerade zu ihrer (der Arbeitenden) Versorgung dienen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß die Kapitalisten und Unternehmer auf eigene Verantwortung und zu eigenem Nutzen alle jene Geschäfte abschließen und auch den daraus entspringenden Gewinn ganz allein in die eigene Tasche stecken. Angestellte und Arbeiter haben nicht den geringsten Einfluß darauf, werden nicht einmal gefragt, geschweige denn, daß sie vom Gewinn auch nur einen Pfennig abbekämen. Was sie kriegen, ist ausschließlich Lohn für ihre Arbeit, und der ist genau so hoch, wie sie ihn zu erkämpfen vermögen. Die Kapitalisten und Unternehmer suchen ihn stets — ob mit, ob ohne Auslandsgeschäft — so tief wie möglich herabzudrücken. Nennen sie ja doch ganz offen die Löhne und Gehälter eine „Belastung" der Wirtschaft. Doch darüber ist kein Wort weiter zu verlieren, jeder Angestellte und Arbeiter weiß aus eigener Erfahrung, daß der Unternehmer ohne Unterlaß bemüht ist, die „Lasten", die ihm aus Löhnen und Gehältern, überhaupt aus jeder Aufwendung für die Arbeitenden erwachsen, so klein wie nur irgendmöglich zu halten. Es bleibt also dabei: den Gewinn aus dem Betriebe, im Auslands- wie im Inlandsgeschäft, stecken allein die Unternehmer in die Tasche, und deshalb ist es auch allein ihre Sache, für die daraus entspringenden Verpflichtungen aufzukommen.

Umgekehrt aber sollen die Angestellten und Arbeiter durch Mehrarbeit die Werte aufbringen zur Abtragung jener Verbindlichkeiten! Ueber die moralische Angemessenheit des Achtstundentages braucht heute nicht mehr geredet zu werden, nachdem die deutschen Unternehmer selbst ihn 1918 anerkannt haben. Legt man aber ihn zugrunde, dann sieht das Rechenexempel aus Westsachsen ganz anders aus. Dann arbeiten jene 200 000 Textilarbeiter nicht zwei Stunden zu wenig, sondern drei Stunden zu viel jede Woche. 30 Millionen Stunden im Jahr müssen sie drangeben, alle die oben aufgezählten Schäden an Lebensgenuß, Familienleben, Gesundheit, Geistesfrische müssen sie auf sich nehmen, damit die Unternehmer ihre Schulden ans Ausland zahlen und höheren Gewinn einstecken können. Sie selbst haben nichts davon.

Haben nichts davon? Ist das nicht Uebertreibung? Zum allermindesten kriegen sie doch den Lohn für die 30 Millionen Stunden, also mehr als sie sonst kriegen würden?

Nun, hierüber kann ich mich kurz fassen, nachdem seit Monaten die öffentliche Erörterung der Ueberstundenzuschläge im Gange ist, und nachdem die „Techniker-Zeitung" ihren Lesern gezeigt hat, daß gerade den Angestellten ganze 25 Pf. Lohn für Ueberstunden zugemutet wird. Wer das Wirtschaftsleben jahrzehntelang beobachtet, der weiß: vermehrter Lohn für verlängerte Arbeitszeit ist immer nur eine vorübergehende Erscheinung. Abgesehen davon, daß die Lohnerhöhung kaum die vermehrten Ausgaben wettmacht, die dem Beschäftigten aus der verlängerten Arbeit erwachsen (man denke z. B. an den schnelleren Verschleiß von Kleidern und Schuhzeug), abgesehen davon, daß er niemals einen Ausgleich bringt für die schnellere Vernutzung der Lebenskraft — von alledem abgesehen, richtet sich die Höhe des Lohnes auf die Dauer nur nach dem durchschnittlichen Lebensbedarf des Beschäftigten. Wer eine längere Praxis hinter sich hat, wird wissen, daß der für vermehrte Arbeit anfangs gewährte höhere Lohn stets über kurz oder lang wieder so weit sinkt, daß schließlich für die längere Arbeitszeit nur ebensoviel bezahlt wird, wie ehedem für die kürzere. Der Mannheimer Fall (siehe Nr. 19 der „Techniker-Zeitung") ist ein sprechendes Beispiel dafür, wie bald verlängerte Arbeitszeit als „normal" gilt.

Wenn man sich das alles überlegt, so erweist sich die Argumentation des Herrn Tögel (der hierin nur das Sprachrohr des gesamten Unternehmertums ist) als ein Taschenspielertrick: er spricht von „unseren" Verpflichtungen, von dem, was „wir" zu leisten haben usw., und verbirgt damit jedem, der nicht ganz genau hinsieht, die Tatsache, daß es sich um zwei verschiedene Klassen handelt, die man keineswegs miteinander vermengen darf. Die Lasten, die aus der längeren Arbeitszeit entspringen, fallen ausschließlich auf die Klasse der Arbeitenden: Angestellte, Beamte und Arbeiter. Die Vorteile aber, die ein vermehrtes Produkt mit sich bringt, die Abtragung der Schulden, die Erhöhung des Gewinnes, gehören ebenso ausschließlich der Klasse der Kapitalisten und Unternehmer.

J. Borchardt.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Das Großkapital marschiert. Aus ihren Gewinnüberschüssen vermochten sich die Großkonzerne während der Börsenkonjunktur, aber auch noch nach dem Börsenkrach Aktienpakete zahlreicher größerer und kleinerer Unternehmungen zu erwerben. Die Folgen dieser Erwerbungen werden erst später sichtbar werden. Inzwischen nimmt der Konzentrationsprozeß bei den Großkonzernen weiter seinen Lauf. Viele von ihnen konnten in letzter Zeit ihren Machtbereich erweitern. In der Kunstseidenindustrie hat die Glanzstoff-Bemberg-Gruppe eine umfangreiche Kapitalerhöhung zur Erweiterung ihrer Betriebe im In- und Ausland vorgenommen. Die Umformung der Siemens-Schuckert-Betriebe in eine Aktiengesellschaft soll deren Beweglichkeit bei Inanspruchnahme des Kapitalmarktes steigern. Der Machtbereich des Kahlbaum-Ostwerke-Konzerns wurde durch die Angliederung der großen Likörfabrik Kantorowicz, wie auch durch die Fusion der Industriebau-A.-G. mit der Held

& Franke A.-G. erweitert. In der Uhrenindustrie wurde durch Zusammenschluß (enge Interessengemeinschaft) der drei größten Schwarzwaldwerke und durch Schaffung einer Kartellvereinbarung mit den noch außenstehenden Uhrenunternehmungen der Konzentrationsprozeß mit einem großen Ruck gefördert. In der Mühlenindustrie bemüht man sich, ein Kartell, das etwa 70 Prozent der großen Mühlenkonzerne umfassen soll, zustande zu bringen. In der Werftindustrie wird die Deutsche Werft die ihr bereits angeschlossene Reiherstieg-Werft gänzlich aufnehmen. Die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke übernehmen Beteiligungen in Bayern. Die AEG. erhöht ihr Kapital, um die Ausdehnung der Unternehmung aus eigenen Mitteln vorwärtszutreiben. Der IG.-Farbentrust übernimmt eine Beteiligung in der Filmindustrie (Terra-Film). Durch den Verkauf von wertvollen Patenten für die Umwandlung von Schweröl in Leichtöl und für Kohlenverflüssigung an die amerikanische Standard-Oil werden der IG. ohne Zweifel große Summen zufließen. Das Kartell im rheinisch-westfälischen Eisenhandel wurde gekündigt, offenbar in der Absicht, die Uebermacht des Werkhandels über den „freien" Eisenhandel noch stärker zu begründen. Die Gründung des Stahlwerks Niederrhein durch die Haniel- und Phönix-Gruppen für die Herstellung von Röhren erregte großes Aufsehen: das Werk ist ein Konkurrenzunternehmen der Vereinigten Stahlwerke. Unter der Herrschaft des Monopolkapitals ist die Gründung eines Konkurrenzunternehmens (vornehmlich, wenn sie nicht deshalb erfolgt, um seine Unabhängigkeit bald aufzugeben) ein ungewohntes Ereignis.

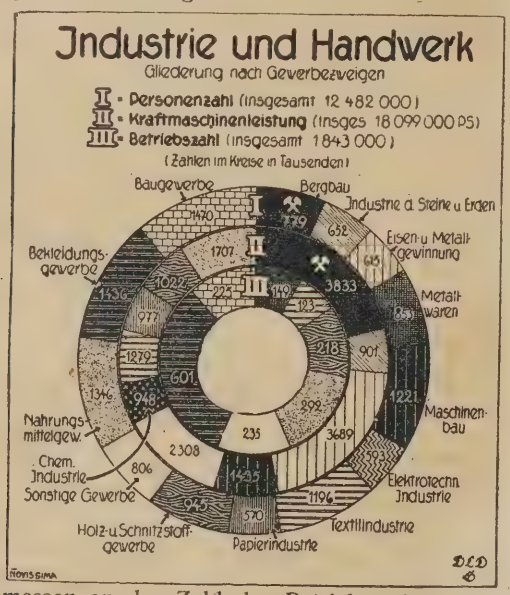

Gemessen an der Zahl der Betriebe wie an der Zahl der beschäftigten Personen stehen nach der Betriebszählung des Jahres 1925 unter den deutschen Gewerbezweigen das Baugewerbe, das Bekleidungs- und das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe obenan. In diesen Gewerbegruppen ist etwa die Hälfte aller Betriebe der deutschen Industrie und ein Drittel aller darin beschäftigten Personen vereinigt. Der Personenzahl nach folgen dann die Maschinenindustrie und die Textilindustrie. Stellt man aber, um das tatsächliche Leistungsvermögen zu ermessen, auch die motorische Arbeitskraft in Rechnung, so stehen an der Spitze die großindustriell organisierten Gewerbezweige, ganz besonders der Bergbau und die Eisen und Metall gewinnenden Werke.

Sozialpolitik

In Frankreich keine Arbeitslosenversicherung. Der französische Senat hat das Gesetz über die Sozialversicherung, welches seit sieben oder acht Jahren dem Parlament vorliegt und immer wieder zurückgestellt wurde, endlich angenommen. Das Gesetz soll fast sämtliche Arten von Sozialversicherung, wie Kranken-, Unfall-, Altersversicherung, Mutterschafts-, Lebensversicherung und Familienzuschläge (Soziallohn) zusammenfassen und hat in der durch die Abgeordnetenkammer angenommenen Form auch die Arbeitslosenversicherung eingeschlossen. Poincaré forderte aber, um die Erhöhung der Staatsausgaben zu vermeiden, die Ausschaltung der Arbeitslosenversicherung aus dem Gesetz. Die Rechtsparteien machten Annahme des Gesetzes ebenfalls von dieser Bedingung abhängig. So wurde das Gesetz vom Senat ohne Arbeitslosenversicherung angenommen. Auch forderte Poincaré mit Rücksicht darauf, daß für das zu tragende Risiko keine brauchbaren Statistiken vorliegen, die Einschränkung der Leistungen der verschiedenen Arten der Sozialversicherung. Allein die Altersrente wurde erhöht, was eine Steigerung der Staatsausgaben von 100 auf 216 Millionen Franken herbeiführen wird. Insgesamt wird die Belastung aus der Sozialversicherung auf vier Milliarden Franken pro Jahr geschätzt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden zu Beitragsleistungen in gleicher Höhe herangezogen. Nun müssen aber die Arbeiter, um die Beiträge leisten zu können, eine Lohnerhöhung von etwa 10 Proz. fordern, was angesichts der gegenwärtig herrschenden Wirtschaftskrise außerordentlich schwer durchzusetzen sein wird. Man muß daher fürs erste befürchten, daß die Einführung der Sozialversicherung mit dem Rückgang des Reallohns verbunden sein wird. Arbeitsunruhen werden unter solchen Umständen nur vermieden werden können, falls es bis dahin gelingt, durch einen radikalen Preisabbau die Lebenshaltungskosten erheblich herabzusetzen.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Stahlhelm und Werksgemeinschaft. Die Bestrebungen der christlich-nationalen Gewerkschaften, den „Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten", von seiner einseitigen Bevorzugung der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung abzubringen, Bestrebungen, die eine Zeitlang auch Erfolg zu haben schienen, haben jetzt einen peinlichen Mißerfolg zu verzeichnen. Der „Stahlhelm" braucht einen Anschluß, der finanzkräftiger ist, als ihn die christlichen Gewerkschaften gewähren können. Deshalb kehrt er reuig wieder zu seiner alten Liebe zurück. In der GdA.-Zeitschrift vom 16. August finden wir ein Rundschreiben des Gaues Nordwestsachsen des „Stahlhelm" abgedruckt, dessen Inhalt auch unsere Mitglieder interessieren dürfte, weil es einwandfrei beweist, daß der Stahlhelm seine Mitglieder im wirtschaftsfriedlichen Sinne beeinflussen will und dafür die finanzielle Hilfe der Arbeitgeber erwartet. Ob der Stahlhelm nun auch weiter noch seine finanzielle Abhängigkeit von den Arbeitgebern ableugnen wird?

Das Rundschreiben, das bezeichnenderweise als „streng vertraulich" bezeichnet und um dessen Vernichtung gebeten wird, lautet im Auszug folgendermaßen:

„Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Unterzeichneten haben es übernommen, sich für eine Angelegenheit einzusetzen, deren Tragweite für die weitere Entwicklung des Staates in wirtschaftsfriedlichem und staatsbejahendem Sinne von großer Bedeutung ist. Der deutsche Arbeiter ist selten in der Lage, sich außerberuflich mit den wichtigsten wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Tages- und Lebensfragen zu beschäftigen. Diese Tatsache hat dazu geführt, daß politische Demagogen die Unkenntnis der Arbeiterschaft benutzt haben, um ihr eine einseitige politische Denkweise aufzuzwingen und die im Sinne marxistischer Staatstheorie fortschreitende Zersetzung der Staatsautorität zu fördern. Was weiß der Arbeiter heute von den Nöten der Industrie und damit von dem Ursprung seiner eigenen Nöte, von Steuerbelastung, Dawesplan, was von Bank- und Kreditwesen, was weiß er von den Nöten der Landwirtschaft, von Schutzzoll und Freihandel, was von Staatsformen und Verfassungen anderer Länder, was über die Anschlußfrage Oesterreichs an Deutschland, was sagt er zu den Werksgemeinschaftsgedanken und zur Frage des roten Gewerkschaftsmonopols usw.? . . .

Der Bundesführer hat anläßlich des großen Berliner Aufmarsches in seiner der Oeffentlichkeit bekanntgegebenen Stahlhelmbotschaft besonders betont, daß er nicht die einseitige politische Erziehung der Stahlhelmmitglieder im Interesse irgendeiner politischen Partei wünscht, sondern die allmähliche Schulung im Sinne einer vernünftigen Staats- und Wirtschaftspolitik. Sie soll ihren Niederschlag in der Durchdringung von Parlamenten, Gemeindeverwaltungen und sonstigen Selbstverwaltungskörpern finden. Dieser Erziehungswille des Führers für eine Masse von Millionen, die sich größtenteils aus dem Arbeiterstande rekrutieren, findet seinen Ursprung in dem Wunsche und Streben der eigenen Mitglieder, von den wichtigsten Vorgängen in Politik und Wirtschaft unterrichtet zu werden. Damit ist eine grundsätzliche Neuorientierung im Stahlhelm eingetreten.

Galten die ersten Jahre nach dem Kriege der Sammlung aller Gleichgesinnten, erblickte der Stahlhelm später seine Aufgabe darin, den Wehrgedanken zu pflegen, so tritt er heute unter Beibehaltung seines Charakters als Wehrverband in ein neues Stadium, in die Zeit der Schulung seiner Mitglieder in staats- und wirtschaftspolitischer Beziehung.

Der Führer des Bundes und damit die Unterzeichner sind sich rüber klar, daß sie bei einem Teil der bürgerlichen Kreise auf Inverständnis und Kopfschütteln stoßen werden. : wenden sich deshalb nur an Persönlichkeiten, von denen sie uuben, annehmen zu dürfen, daß sie von der Wichtigkeit und agweite der neuen Bewegung überzeugt sind, und bitten um nterstützung soweit als möglich. Diese Unterstützung, elche nur finanzieller Art sein kann, sofern nicht rsönlichkeiten ihre betriebs- und volkswirtschaftlichen Kenntnisse Form von Referaten freundlichst zur Verfügung stellen wollen, dringend erforderlich, da die im Zusammenhang mit der geanten allgemeinen Schulung bezweckte Ausbildung einzelner skussionsredner und Führer mit Kosten verbunden ist und auch e gleichzeitige Herausgabe einer geplanten Schulungskorrespon-nz in Form „Wirtschaftspolitischer Stahlhelmbriefe" mit Kosten rbunden ist. Auch gilt es, dem stark zusammengeschrumpften Wohlfahrtsfonds des Stahlhelms, is dem unbemittelten Kameraden und deren Familien bisher Beäge zur Verfügung gestellt werden konnten, neue Mittel zufließen lassen. Helfen Sie uns daher in unserer schweren, aber plannollen Arbeit und weisen Sie den demnächst bei Ihnen vorsprechenen Kameraden nicht ab, sondern zeichnen Sie einen gewissen Beag zur Unterstützung unserer Tätigkeit. Hierbei stellen wir nen anheim, ob Sie einen einmaligen Betrag zur Verfügung stellen ollen oder durch Einzeichnung in die Liste der „Förderer erstaats- und wirtschaftspolitischen Ziele des tahlhelms" einen monatlichen Betrag aussetzen wollen, welcher ierteljährlich zu zahlen wäre. Die Unterzeichner hätten dann die iewähr, einen Haushaltsplan aufstellen und auf weitere Sicht isponieren zu können . . . Zur Vermeidung von Mißbrauch des orliegenden Schreibens durch unberufene Hände ist es geboten, asselbe zu vernichten.

Mit deutschem Gruß und Frontheil!

ez. Kaden, Generalmajor a. D., Gauführer von Nordwestsachsen.
gez. Wörner, Professor an der Handelshochschule.
gez. Volkmann, Dr. rer. pol., Verlagsbuchhändler."

Soziale Bewegung

Ueber den Umfang der Berufsorganisation der deutschen Arbeitnehmer hat das Reichsarbeitsministerium eben im neuen „Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reiche" (36. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt) instruktive Zahlen veröffentlicht. Die Angaben für die Arbeitnehmerverbände reichen bis einschl. 1925. Insgesamt zählten im Jahre 1925 die Arbeitnehmerverbände 8 196 035 Mitglieder (gegenüber 13 308 721 im Jahre 1922), und zwar:

5 091 951 Mitglieder der Arbeiterverbände,
1 352 958 Mitglieder der Angestelltenverbände und
1 751 126 Mitglieder der Beamtenverbände.

Das Jahrbuch stellt diese Zahlen denen der Berufszählung vom 16. Juni 1925 gegenüber; diese ergaben:

Arbeiter	14 433 751
Angestellte und Beamte . .	5 273 774
Hausangestellte	1 325 588
Arbeitnehmer überhaupt . .	21 033 113

Das Verhältnis der organisierten Arbeitnehmer zu der Gesamtzahl der Arbeitnehmer hat somit im Jahre 1925 39 Prozent betragen; das Verhältnis der Mitgliederzahl der Arbeiterverbände zu der Gesamtzahl der Arbeiter (diese Zahlen sind allerdings nur mit Vorbehalt zu vergleichen) war etwas weniger günstig; es ergab 35,3 Prozent.

Die freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer bildeten in der Gruppe der organisierten Arbeiter 80 Prozent, in der der Angestellten 32 Prozent, in der der Beamten 12 Prozent.

Angestelltenbewegung

Die amerikanischen Techniker organisieren sich. Die erste Nummer einer neuen amerikanischen Gewerkschaftszeitung „Technical Outlook" liegt vor. Der Bezirk New York des Syndikats der Ingenieure, Architekten, Zeichner und Chemiker, das der Federation of Labor bereits angeschlossen ist, erklärt in dem Leitartikel dieser neuen Zeitung, daß das Hauptziel des Syndikats der Techniker usw. sei, die Wirtschaftslage aller in technischen Berufen Tätigen zu verbessern.

Unterhandlungen mit anderen Organisationen zur Gründung eines umfassenden Verbandes und zur Aufstellung von Besoldungsskalen sind im Gange.

Schul- und Bildungsfragen

Ein Kongreß für Heizung und Lüftung findet vom 8. bis 12. September 1927 in Wiesbaden statt. Das Programm läßt erkennen, daß eine umfangreiche wissenschaftliche Tagung geplant ist, auf der die wichtigsten aktuellen Fragen der Heizungs- und Lüftungstechnik eingehend behandelt werden sollen. Um einen kurzen Ueberblick von der Veranstaltung zu geben, seien von den in Aussicht genommenen Vorträgen folgende erwähnt:

Prof. Schachner: Beziehung zwischen Architekt und Heizungsfachmann.
Prof. Dr.-Ing. e. h. Hartmann: Reine Luft in Arbeitsräumen.
Prof. Dr. techn. Brabée: Stand der Lüftungsfragen in Amerika.
Dipl.-Ing. Margolis: Die grundsätzlichen Fragen der Städteheizung.
Dipl.-Ing. Schulz: Städteheizung im Anschluß an Kraftwerke.
Mag.-Baurat Berlit: Zentralheizung und Warmwasserversorgung für Klein- und Mittelwohnungen in Wiesbaden.
Prof. Dr.-Ing. Gröber: Wärmetransport und Wärmeschutz.
Dipl.-Ing. Vocke: Praktische Ausgestaltung der Fernheizleitungen.
Stadtbaumeister Schilling: Messen der Nutzwärme und Meßinstrumente.

Die Vorträge sollen den Teilnehmern schon vor dem Kongreß, zusammen mit der Teilnehmerkarte, gedruckt zugesandt werden. Interessenten, die den Wunsch haben, eine Einladung zur Teilnahme an dem Kongreß zu erhalten, müssen ihre Adresse umgehend an die Geschäftsstelle des Kongreßausschusses, Städtisches Maschinenbauamt Wiesbaden, Kleine Wilhelmstr. 1—3, mitteilen.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Die Vergütung der Mehrarbeit in der Leipziger und Chemnitzer Metallindustrie. Der Verband der Metallindustriellen, Bezirk Leipzig E.V., hatte Anfang Juli den Schlichter zwecks einer Entscheidung in der Frage des Zuschlags für die Mehrarbeit über 48 Stunden hinaus angerufen. Da inzwischen das Abkommen in der Chemischen Industrie Leipzig mit einer Vergütung von $^1/_{200}$ plus 15 vom Hundert pro Stunde von der 49. bis 53. Stunde zum Abschluß gekommen war, wurde von den Unternehmern vorgeschlagen, den Termin beim Schlichter vertagen zu lassen. Sie lehnten aber auch Verhandlungen auf der Basis des Abkommens für die Chemische Industrie ab, weshalb von den Angestelltenverbänden der staatliche Schlichtungsausschuß angerufen wurde. Der Schlichtungsausschuß gab am 2. August den Parteien auf, erneut unter sich zu verhandeln, insbesondere die Frage zu prüfen, ob für die über 48 Wochenstunden hinausgehende Arbeitszeit eine Grundvergütung von $^1/_{200}$ des Monatsgehalts zuzüglich eines Zuschlages gezahlt werden kann. Falls bis zum 20. August keine Einigung erzielt sei, würde der Schlichtungsausschuß sich erneut mit der Angelegenheit befassen. Am 16. August fanden daraufhin nochmals direkte Verhandlungen mit den Leipziger Metallindustriellen statt, die sich äußerst schwierig gestalteten. Vorsichtshalber hatten die Angestelltenorganisationen angeregt, daß Herr Professor Richter als Unparteiischer während der Verhandlungen jederzeit zur Verfügung stehen sollte. Die Unternehmer hatten sich damit einverstanden erklärt. In den Verhandlungen waren sie zunächst nur bereit, einen Zuschlag zu gewähren. Erst mit Hilfe des Unparteiischen, der seine Auffassung dahingehend zum Ausdruck brachte, daß jede Mehrarbeit über 48 Stunden nicht geringer bewertet werden dürfe als eine normale Arbeitsstunde, gelang es, die Unternehmer von ihrem Standpunkt abzubringen. Es wurde schließlich als äußerstes folgendes Ergebnis erzielt:

Die 49., 50. und 51. Stunde wird mit $^1/_{200}$ des Monatsgehalts pro Stunde vergütet, für die 52. und 53. Stunde $^1/_{200}$ des Monatsgehalts plus 15 vom Hundert Zuschlag, darüber hinaus wie bisher $^1/_{200}$ des Monatseinkommens plus 25 vom Hundert für die Stunde an Wochentagen und 50 vom Hundert für die Stunde an Sonn- und Feiertagen, sowie nachts.

Das Abkommen gilt mit rückwirkender Kraft ab 1. Juli 1927.

Mit dem Arbeitgeberverband für die Metall- und Zentralheizungsindustrie Chemnitz

fanden ebenfalls Verhandlungen über die Neuregelung der Arbeitszeit bzw. über die Bezahlung der Ueberstunden ab 1. Juli 1927 statt. Von den Angestelltenorganisationen wurde für die Mehrarbeit über 48 Wochenstunden hinaus eine Bezahlung von $^1/_{200}$ des Monatsgehalts plus einem Zuschlag von 25 vom Hundert gefordert. Die Arbeitgeber erklärten auf die Frage, ob sie grundsätzlich bereit seien, auf den Boden unserer Forderung zu treten, daß sie die bisher im Tarifvertrag enthaltene Regelung beibehalten wollen. D. h. sie wollten weiterhin das Recht haben, bis zu fünf Stunden in der Woche Mehrarbeit anzuordnen, die seitens der Angestellten auch fernerhin ohne besondere Bezahlung zu leisten wäre. Das bedeutete die Ablehnung. Interessant ist noch, wie sie ihren Standpunkt begründeten. Sie behaupteten nämlich, daß eine Arbeitszeit über 48 Stunden bereits heute in den Betrieben sehr selten sei und daß die Angestellten gern bereit seien, im Interesse des Betriebes Mehrarbeit ohne besondere Bezahlung zu leisten. Was die Angestellten zu dieser Behauptung der Arbeitgeber zu sagen haben, dürfte diesen inzwischen bekanntgeworden sein. Sie machten dann noch ein völlig undiskutables Angebot, nach dem sie von der 52. Stunde ab $^1/_{200}$ plus 10 vom Hundert vergüten wollten. Eine Bezahlung der 49. bis 51. Wochenarbeitsstunde lehnten sie grundsätzlich ab. Die direkten Verhandlungen waren damit gescheitert. Die Angestelltenorganisationen riefen den Schlichter für den Freistaat Sachsen an. Auf Grund seiner inzwischen bekanntgewordenen Stellungnahme für andere Tarifgebiete wurde jedoch Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gestellt und die Angelegenheit dem staatlichen Schlichtungsausschuß in Chemnitz unterbreitet. Vorsorglich hatten die Angestelltenorganisationen auch den gesamten Manteltarifvertrag mit Wirkung zum 31. Oktober 1927 gekündigt. Vor dem Schlichtungsausschuß ließen die Arbeitgeber ihren Widerstand gegen die grundsätzliche Seite der Forderung der Angestellten fallen und es kam nach längeren Verhandlungen folgende Vereinbarung zustande:

„Der bisher in Kraft gewesene Manteltarifvertrag bleibt weiter mit folgender Maßgabe in Kraft:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Arbeitszeit: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden, jedoch kann von der Betriebsleitung eine Mehrleistung bis zu fünf Stunden in der Woche angeordnet werden. Für Angestellte, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb bezieht, gilt die gleiche Arbeitszeit wie für die Arbeiter.

§ 3 des Arbeitszeitnotgesetzes vom 14. April 1927 wird durch diese Mehrarbeitszeitregelung ausgeschaltet.

Absatz 2 des § 3 wie bisher.

§ 4: Die über 48 Stunden in der Woche geleisteten Arbeitsstunden werden mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes und folgenden Zuschlägen bezahlt:

von der 49. bis 51. Stunde mit . . . . . 10 Prozent Zuschlag
von der 52. Stunde ab mit . . . . . 25 Prozent Zuschlag
bei Sonntagsarbeit mit . . . . . 50 Prozent Zuschlag

Bei offizieller Kurzarbeit werden die geleisteten Arbeitsstunden ebenfalls mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes bezahlt.

§ 16 erhält folgende Fassung:

Der vorliegende Vertrag tritt am 1. August 1927 in Kraft. Er gilt bis auf weiteres und ist mit dreimonatiger, für jeden Monatsschluß zulässigen Frist, erstmalig zum 30. September 1928 kündbar."

Beide Vereinbarungen, sowohl in der Leipziger als auch in der Chemnitzer Metallindustrie, zeigen, trotzdem sie voneinander abweichen, was auf die Fassung des Arbeitszeitnotgesetzes zurückzuführen ist, daß Ergebnisse wie in Freiburg und Mannheim unmöglich sind, wenn die Unterhändler der Angestellten den nötigen Rückhalt besitzen.

Zum Tarifstreit in der Kölner Metallindustrie. In den Nummern 27 und 29 der „DTZ." berichteten wir über den Kampf, den unsere Kölner Kollegen in der dortigen Metallindustrie um erträgliche Arbeits- und Einkommensbedingungen führen. Nach unserer letzten Berichterstattung hatten die technischen Angestellten — nicht nur die Mitglieder unseres Bundes, sondern auch die Unorganisierten — mit Entrüstung das Ergebnis der mit der Tarifkommission der Arbeitgeber geführten freien Verhandlungen abgelehnt. Dem Arbeitgeberverbande wurde davon in einem besonderen Schreiben vom 4. Juli Kenntnis gegeben und um Mitteilung ersucht, ob die Arbeitgeber zu weiteren Verhandlungen mit unserem Bunde bereit wären oder ob sie die freien Verhandlungen als endgültig gescheitert ansähen. Bis zum 27. Juli war eine Antwort nicht eingegangen — keine Antwort ist bekanntlich auch eine Antwort. Wir sahen die Verhandlungen als gescheitert an und forderten nunmehr den zuständigen Schlichter unter Schilderung der ganzen Sachlage zum Eingreifen auf. Die Verhandlungen werden demnächst stattfinden.

In unseren früheren Berichten hatten wir auch erwähnt, daß die übrigen Angestelltenverbände dem Ergebnis der Verhandlungen mit den Arbeitgebern nicht so ablehnend gegenüberstanden wie unsere Kölner Mitgliedschaft. Unsere Befürchtungen, die wir damals hegten, sind leider eingetroffen. Sämtliche an den damaligen Verhandlungen beteiligten Angestelltenorganisationen außer Butab und VDT. haben das Verhandlungsergebnis, das nachträglich nur noch in der Frage der Vergütung der Mehrarbeit eine geringfügige Verbesserung erfahren hat, geschluckt und in der Form eines Tarifvertrages für die Angestellten der Kölner Metallindustrie durch Unterschrift am 5. August d. J. anerkannt. Dieser so zustande gekommene Tarifvertrag soll auch die Einkommensverhältnisse der technischen Angestellten regeln. Die Gehaltssätze sind dieselben, die von unserer Mitgliedschaft und den unorganisierten Kollegen als völlig unzulänglich bezeichnet und mit Entrüstung abgelehnt worden sind. Das Merkwürdige dabei ist, daß Angestelltenorganisationen, die überhaupt keine technischen Angestellten in der Kölner Metallindustrie organisiert haben, ein derartiges Abkommen unterzeichnen konnten. Zwar wird uns mitgeteilt, daß der GdA. gegenüber dem Arbeitgeberverband erklärt habe, daß er für seine Mitglieder, die als technische Angestellte in der Kölner Metallindustrie tätig sind, abschließen wolle. Daß der GdA. bei solchen Gelegenheiten gern im Trüben fischt, ist zur Genüge bekannt. Das Bedauerliche dabei ist nur, daß die übrigen Verbände, die mitunterzeichneten, ihn damit so ohne weiteres als eine tariffähige Organisation für technische Angestellte anerkannten.

Der Vertrag selbst bindet, da er nur Geltung für die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen hat, unsere Mitgliedschaft nicht. Jeder Versuch, ihn auch auf die Mitglieder unseres Bundes anzuwenden, wird an dem entschlossenen Widerstand unserer Kölner Kollegen scheitern.

Baugewerbetarife

Neuregelung der Vergütung für die Mehrarbeit in der schlesischen Steinindustrie. Am 15. August wurde zwischen dem Schlesischen Steinindustrieverband E. V., Breslau, einerseits und Butab und DWV. andererseits zu dem bestehenden Tarifvertrag in Abänderung der Vereinbarung vom 23. März 1927 an Stelle von Ziffer 2 folgende beachtenswerte Vereinbarung getroffen:

„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, kann die regelmäßige Arbeitszeit für den Betrieb oder einzelne Betriebsteile bis auf 54 Stunden wöchentlich verlängert werden. In diesem Falle werden solche Ueberstunden mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes und 20% je Ueberstunde vergütet.

Im übrigen regelt sich die Ueberstundenbezahlung nach den Bedingungen des Manteltarifvertrages vom 7. März 1922.

Vorstehende Vereinbarung tritt rückwirkend ab 1. Juli 1927 in Kraft."

Die tariffeindliche „Ostpreußische Heimstätte". Nachrichten aus Ostpreußen zufolge ist die Direktion der „Ostpreußischen Heimstätte" nicht nur gegen eine tarifliche Regelung der Arbeits- und Einkommensbedingungen ihrer Angestellten überhaupt, sondern sie ist auch bestrebt, das Gehaltsniveau der Techniker herabzudrücken. Die gezahlten Gehälter liegen zum Teil unter den als Mindestgehälter für das ostpreußische Baugewerbe tarifvertraglich festgelegten. Seitens unseres Bundes wurde, um den technischen Angestellten der Heimstätte erträgliche Gehalts- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen, der Schlichtungsausschuß angerufen, der durch Schiedsspruch der „Ostpreußischen Heimstätte" aufgab, einen Tarifvertrag mit unserem Bunde abzuschließen. Da mit einem weiteren Widerstand der Direktion zu rechnen ist, möchten wir den Kollegen, die sich bei der „Ostpreußischen Heimstätte" zu bewerben beabsichtigen, empfehlen, vorher Auskunft bei unserer Gauverwaltung Nordost, Königsberg, Löbn. Langgasse 19, einzuholen.

Fachfragen

Rückgang der Wohnbauvorhaben. Die Bauvorhaben erfuhren im Monat Juli einen Rückgang. Waren im Juni noch 6534 Bauvorhaben vorhanden, so waren es im Juli nur noch 4481. Hingegen haben die Industriebauten eine Zunahme erfahren. Im Juli waren 873 angemeldet

egen 661 im Monat zuvor. Die Hauptschwierigkeit des Wohnungsbaues bildet die Baufinanzierung. Die Verenung des Kapitalmarktes wirkt sich am ehesten im Wohungsbau aus.

Günstiger Beschäftigungsgrad der sozialen Baubetriebe n ersten Halbjahr 1927. Die bessere Beschäftigung m Baugewerbe kam auch den sozialen Baubeieben zugute. Bei 147 dem Verband sozialer Baubeiebe angehörigen Unternehmungen, die sich an der Beichterstattung beteiligten, betrug die Zahl der Beschäftigen im Juni 959 Angestellte und 20643 Arbeiter, zusammen 21602 Personen, das sind rund 13 Prozent mehr als im Vormonat und rund 14 Prozent mehr als im Juni 1926. eder Betrieb beschäftigte im Durchschnitt 6 Angestellte nd 140 Arbeiter, zusammen 146 Personen, im Juni 1926 lagegen nur zusammen 115 Personen. Die Beschäftigung m ersten Halbjahr 1927 ist in jedem einzelnen Monat esser als in den Vorjahren, angefangen mit dem verhältnismäßig günstigen Baumonat Januar; sie sinkt im Februar uf den geringsten Stand, um sich in der Folge recht stark u heben, ja es wurde sogar von einigen Betrieben geklagt, laß sie zur Erledigung ihrer Aufträge nicht immer die nötigen Arbeitskräfte (Facharbeiter) bekommen könnten. Die Zahl der Beschäftigten betrug im Durchschnitt für das rste Halbjahr 1925 14300, für das erste Halbjahr 1926 14150 und für das erste Halbjahr 1927 16200.

„Vorsicht bei Röchling-Buderus, Wetzlar!" Unter dieser Stichmarke haben wir in Nr. 26 unserer Zeitung eine Warnung für stellensuchende Kollegen gebracht. Die obengenannte Firma hat sich daraufhin zu einer preßgesetzlichen „Berichtigung" veranlaßt gesehen. Da diese in keiner Weise den Vorschriften des § 11 des Preßgesetzes entspricht und auf Dinge eingeht, von denen in unserer Notiz überhaupt nicht die Rede war, bedauern wir, dem Wunsche der Firma auf wörtlichen Abdruck ihrer „Berichtigung" nicht nachkommen zu können, wollen jedoch als höfliche Leute zu ihren wesentlichsten Einwänden Stellung nehmen.

Die Zuschrift behauptet, daß kein verantwortlicher Beamter der Firma seit Bestehen der Gesellschaft bei Einstellung von Beamten Dauerstellungen versprochen habe. Das trifft nach unseren Informationen nicht zu. So hat in einem Falle Herr Prokurist Oberingenieur Dietsche einem Herrn Dauerstellung versprochen. Die Behauptung unseres Gewährsmannes klingt um so wahrscheinlicher, als der Betreffende sich vorher in einer Dauerstellung befand und deshalb kaum bei Röchling eingetreten wäre, wenn er mit der Möglichkeit gerechnet hätte, schon nach zehn Monaten auf der Straße zu liegen. Im übrigen pflegen wir derartige Warnungen in unserem Verbandsorgan nicht auf die Behauptung eines einzelnen hin aufzunehmen. Wir haben uns vielmehr eingehend erkundigt und von absolut zuverlässiger und persönlich unbeteiligter Stelle die Mitteilung erhalten, daß nicht nur Techniker, sondern auch Werkmeister Opfer des von uns kritisierten Verfahrens der Firma Röchling-Buderus, Wetzlar, in mehreren Fällen gewesen sind.

Die Firma behauptet ferner, daß sie die Räumungsklage gegen den betreffenden Beamten nicht sofort nach seiner Entlassung, sondern erst ein halbes Jahr nachher erhoben habe. Wir hatten in unserer Notiz keinen Einzelfall im Auge, sondern haben unsere Behauptung ganz allgemein aufgestellt. Räumungsklagen gegen die von außerhalb herangezogenen technischen Angestellten, auf deren Kenntnisse und Erfahrungen in Spezialgebieten die Firma glaubte verzichten zu können, sind bei den zuständigen Stellen in Wetzlar ausreichend bekannt.

Unsere Warnung erscheint nach wie vor um so mehr berechtigt, als derartige Spezialfachleute in der Regel nicht auf der Straße zu finden sind, sondern aus sicheren Stellungen herausgeholt werden.

BERGBAU

Zur Bergbau-Reichskonferenz am 28. August

Die deutsche Wirtschaft hat die Krise überwunden und steht im Zeichen einer guten Konjunktur. Die Gewinne der Unternehmer wachsen ständig und damit Schritt haltend ihr Bedürfnis, zur Politik der Vorkriegszeit zurückzukehren, den „Herrn-im-Hause-Standpunkt" wieder einzunehmen. Nicht nur im eigenen Betrieb, sondern auch im gesamten deutschen Wirtschaftsleben. Abbau aller sozialen sowie der die reinkapitalistische Wirtschaft einengenden Maßnahmen ist ihre Parole. Die augenblickliche politische Konstellation erscheint ihnen für ihre reaktionären Forderungen äußerst günstig. Wir sehen sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Arbeitnehmerschaft vorgehen.

Wer einigermaßen aufmerksam die Presse verfolgt hat, wird festgestellt haben, daß sich die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in letzter Zeit außerordentlich verschärft haben. Das hat seinen Grund nicht zuletzt darin, daß die freien Gewerkschaften und die ihnen nahestehenden Parteien der Verwirklichung der Arbeitgeberwünsche hinderlich im Wege stehen. Die Schwierigkeiten, weitere soziale Forderungen durchzusetzen, sind deshalb außerordentlich groß. Es gilt, nicht nur die Angriffe der Unternehmer abzuwehren, sondern, allen Widerständen zum Trotz, die Sozialpolitik vorwärts zu treiben. Denn, vergessen wir nicht: Stillstand ist Rückgang. Nach geeigneten Maßnahmen und am besten zum Ziele führenden Wegen wird eifrigst gesucht werden müssen. Um diese Vorarbeiten zur Wahrung der Interessen der technischen Bergbauangestellten zu leisten, tagt am 28. August in Berlin die Bergbau-Reichskonferenz des Bundes. Vertreter aus allen deutschen Bergbaurevieren und Bergbauzweigen werden an dieser Konferenz teilnehmen. Mannigfache Aufgaben harren ihrer.

Zunächst einmal gilt es rückblickend festzustellen, ob die vom Bund in letzter Zeit ergriffenen Maßnahmen stets mit den Interessen und dem Willen der im Bergbau tätigen Bundesmitglieder übereinstimmen. Darüber hinaus ist der Hauptzweck solcher Rückblicke, die große Linie der sozialen Entwicklung erkennen zu lassen und Rückschlüsse auf den künftigen Verlauf zu ermöglichen. Die so gewonnene Erkenntnis wird uns Wegweiser für die Zukunft sein und Richtlinien für die Behandlung der bergbaulichen Arbeits- und Rechtsfragen geben.

Wesentlich beeinflußt wird die einzuschlagende Politik von der Wirtschaftslage des deutschen, wie des gesamten Weltbergbaus. Die Auswirkungen der außerdeutschen Konkurrenz spüren alle im Bergbau Beschäftigten - oft recht unangenehm — am eigenen Leibe. Sie erfordern deshalb ein genaueres Eingehen auf die Weltwirtschaftslage des Bergbaus.

Einen breiten Raum werden auch die Beratungen über Knappschaftsfragen einnehmen müssen. Kommt es doch darauf an, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die Alters- und Invaliditätsversicherung der im gefahrvollsten Beruf stehenden Arbeitnehmer gegen zahlreiche Angriffe zu verteidigen. Angriffe, die nicht nur von den ständig über zu hohe soziale Lasten klagenden Arbeitgebern geführt werden, sondern auch von Angestellten und Organisationen, die in ihrer Kurzsichtigkeit nicht bemerken, daß sie sich mit diesem Vorgehen selbst am stärksten schädigen und nur den reaktionären Wünschen der Unternehmer Vorschub leisten.

Die hohe Zahl der Unfälle im Bergbau lenkt die Aufmerksamkeit auf die Grubensicherheitsfrage. Die Beschlüsse des Preußischen Landtages, betreffend das Verbot der Zahlung von Revierprämien, Einführung des erhöhten Kündigungsschutzes für Grubenaufsichtspersonen usw., harren immer noch der Durchführung. Auch das seit langem von der Regierung in Aussicht gestellte Bergarbeitsgesetz ist während des letzten Jahres noch nicht weitergekommen. Die Reichskonferenz wird sich mit diesen Fragen ebenfalls beschäftigen müssen.

Die Reichskonferenz hat mithin die Aufgabe, für die technischen Bergbauangestellten lebenswichtige Entscheidungen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu treffen. Das Gemeinwohl aller Bergbauangestellten gilt es zu fördern, Sonderinteressen werden zurücktreten müssen. Darum hat auch die Reichskonferenz weit über den Rahmen der Bundesmitgliedschaft hinaus Bedeutung für die technischen Angestellten des deutschen Bergbaus. Die Beschlüsse der Bergbau-Reichskonferenz, der stärksten deutschen Technikerorganisation, wie sie bekanntlich der Butab darstellt,

werden natürlich auch Auswirkungen für die unorganisierte Technikerschaft haben. Dadurch, daß sie außerhalb unserer Reihen stehen, haben sich diese Kollegen der Möglichkeit begeben, selbst auf die Gestaltung ihrer Arbeits- und Lebensverhältnisse einzuwirken. Deshalb muß die Reichskonferenz auch den Auftakt für eine umfassende Werbetätigkeit unter diesen Kollegen bilden. Auch deren Interessen können nur in einer starken Gewerkschaft wirksam vertreten werden.

E. Weinert.

Bergbauwirtschaftsfragen

Die Auswirkungen der Rationalisierung im Kalibergbau. Eine erhebliche Steigerung des Absatzes sowohl gegenüber dem Vormonat wie gegenüber dem Vorjahr konnte das deutsche Kalisyndikat im Juli erzielen. Es wurden abgesetzt 888 198 Dz. Reinkali gegen 829 500 Dz. im Juni dieses und 865 524 Dz. im Juli vorigen Jahres. In den bisher abgelaufenen sieben Monaten des Jahres 1927 beläuft sich der Absatz auf insgesamt 8 037 603 Dz. Reinkali gegen 6 879 772 Dz. in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Also Absatzsteigerung trotz Erhöhung der Preise. Wieviel mehr wäre wohl abgesetzt worden, wenn keine Preissteigerungen vorgenommen wären! Wieviel mehr Arbeitnehmer hätten dadurch Beschäftigung und Verdienst gehabt, und wieviel niedriger hätten die Preise für landwirtschaftliche Produkte gehalten werden können! Aber soziale Gesichtspunkte sind bekanntlich für die Arbeitgeber nicht maßgebend.

Die Richtigkeit unserer Auffassung, daß die Kaliindustrie auch ohne Preiserhöhung sehr wohl lebensfähig sei, beweisen die kürzlich veröffentlichten Bilanzergebnisse des Jahres 1926 der größten Kalikonzerne.

	Div.-Ber. Stammakt. i. Mill. Mk.		Dividende in Proz.		Rohgew. in Mill. Mk.		Reingew. in Mill. Mk.	
	1925	1926	1925	1926	1925	1926	1925	1926
Wintershall-Kaliindustrie A.-G.	59,4	114,6	12	12	*)	38,4	7,14	13,8
Salzdetfurth-Konzern	16,0	16,0	12	12	3,9	4,9	2,0	2,0
Aschersleben-Konzern	15,5	15,5	10	10	4,1	5,76	1,7	1,7
Westeregeln	16,5	16,5	10	10	4,3	5,15	1,8	1,8
Krügershall-Burbach-Konzern	14,4	14,4	10	10	2,47	2,41	1,46	1,46

*) Nicht ausgewiesen.

Trotz des Absatzrückganges im Jahre 1926 um rund 10 Prozent gegenüber 1925 blieben die Dividenden fast aller Kaliwerke die gleichen, die Reingewinne haben sich zum Teil noch erheblich vermehrt, so z. B. bei Wintershall um über 90 Prozent. Eine derartige Gewinnsteigerung war natürlich nur durch eine starke Senkung der Gestehungskosten zu erreichen. Für die Volkswirtschaft wäre dieser Rationalisierungserfolg sehr begrüßenswert, wenn auch die Gesamtheit einen Vorteil davon hätte; aber das Gegenteil ist der Fall.

Abgesehen von den die Allgemeinheit treffenden Nachteilen, hatten die Arbeitnehmer der Kaliindustrie ganz außerordentlich unter den Rationalisierungsmaßnahmen zu leiden. Wurden doch insgesamt 27 096 Arbeiter und 2152 Angestellte in der Kaliindustrie abgebaut, die zum großen Teil keinen anderweitigen Erwerb fanden. Zwar sieht bekanntlich das Kaliwirtschaftsgesetz eine Entschädigung der durch die Stillegung von Kaliwerken erwerbslos gewordenen Arbeitnehmer vor, jedoch verstanden es die Unternehmer glänzend, sich fast stets um die Entschädigungspflicht zu drücken. Denn von der angegebenen Zahl der Abgebauten wurden nach amtlicher Angabe nur entschädigt:

	Arbeiter	Angestellte
1922	741	19
1923	300	—
1924	5155	242
1925	2494	205
1926	3424	352

Die Unterstützung, die von den Werken ausgezahlt wurde, beläuft sich für die Zeit von 1924 bis 1926 auf insgesamt 3 887 231 RM.

Den großen Schäden für die Arbeitnehmer stehen die mühelos erworbenen Riesengewinne der Kaliwerksbesitzer gegenüber. Dies war gewiß nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt, als er im Jahre 1921 durch Gesetz die Beibehaltung der Quote für stillgelegte Werke ermöglichte. Die Versuche der SPD.-Reichstagsfraktion, durch Aenderung des Kaliwirtschaftsgesetzes eine Beseitigung dieser Mißstände herbeizuführen, scheiterten bisher an dem Widerstand der den Kaliarbeitgebern nahestehenden Parteien. Der Erste Ausschuß des Reichstages wird sich noch einmal mit der Auslegung des Gesetzes befassen müssen.

Bergbautarife

Schiedsspruch für die oberschlesische Montanindustrie. Für die Angestellten der oberschlesischen Montanindustrie wurde am 27. Juli für die Bezahlung der über 48 Stunden wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitszeit folgender Schiedsspruch gefällt:

Dem Antrage der Angestelltenorganisationen entsprechend entscheide ich über die in § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes bestimmten Ueberstundenzuschläge nach Anhörung beider Parteien und Verhandlungen mit ihnen wie folgt: Vom 1. Juli 1927 ab ist für jede von einem Angestellten geleistete Ueberstunde ein Zuschlag von 20 Prozent von $^1/_{200}$ des Monatsgehalts zu zahlen."

Wir behalten uns vor, auf den Schiedsspruch noch einmal zurückzukommen.

Tarifvertrag Niederschlesische Steinkohle. Der Schlichter fällte folgende Entscheidung bezüglich der Bezahlung der Ueberarbeit für die durch den Tarifvertrag für die Fahrhauer, Aufseher und Fördermaschinisten erfaßten Angestellten:

„1. Die Vergütung für Mehrarbeit wird wie folgt festgesetzt:

a) Unter Tage: Für die 9. Arbeitsstunde ein Zuschlag von 15% zu $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes und für die 10. Arbeitsstunde 25% zu $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes.

b) Ueber Tage: Für die 9. Stunde 15% von $^1/_{225}$ des Monatsgehaltes, für die 10. Stunde 25% zu $^1/_{225}$ des Monatsgehaltes. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages vom 12. Juni 1924.

2. Diese Regelung gilt ab 1. Juli 1927 bis zum Ablauf des zur Zeit gültigen Tarifvertrages vom 12. Juni 1924."

Die Verbindlicherklärung des Schiedsspruches des Schlichtungsausschusses, der eine Erhöhung der Gehälter ab 1. Juli um acht Prozent für die Fahrhauer, Aufseher und Fördermaschinisten vorsah, ist vom Schlichter abgelehnt worden.

Grubensicherheitswesen

Aerztliche Untersuchung vor Aufnahme der Bergarbeit. Auf Veranlassung des Preußischen Handelsministeriums haben die unterstellten fünf Oberbergämter einen gleichlautenden Entwurf einer Bergpolizeiverordnung den zu hörenden Stellen, wie Knappschafts-Berufsgenossenschaft, Arbeitskammer usw., zur Begutachtung vorgelegt. Danach sollen für die Zukunft alle Personen, die die Bergarbeit aufnehmen wollen, durch ärztliche Untersuchung den Gesundheitsnachweis erbringen. Bisher war ein solcher Nachweis nicht erforderlich. Wohl enthielten das alte Reichsknappschaftsgesetz und vorher die verschiedenen Landesknappschaftsgesetze die Bestimmung, daß vor der Aufnahme in die Pensionskasse der Gesundheitsnachweis beigebracht werden müßte. Das neue Reichsknappschaftsgesetz vom 1. Juli 1926 enthielt diese Bestimmung nicht mehr. Und zwar mit Recht, denn diese Bestimmung hatte in Wirklichkeit nur zwei Klassen von bergbaulichen Arbeitnehmern geschaffen; einmal diejenigen, die auf Grund des Gesundheitsnachweises in die Pensionskasse aufgenommen waren, und weiter diejenigen, die mangels dieser Voraussetzungen von der Pensionskasse ausgeschlossen waren. Als später bei Schaffung der Knappschaftssatzungen die Arbeitgeber wieder den Gesundheitsnachweis in die Satzung hineinbringen wollten, haben die Arbeitnehmervertreter dies abgelehnt. Sie haben darauf verwiesen, daß viel besser durch eine Bergpolizeiverordnung die Zulassung zur Bergarbeit geregelt werden könnte. Im sächsischen Bergbau war bereits durch den § 153 der dortigen Bergpolizeiverordnung die Aufnahme der Bergarbeit an das Beibringen eines Gesundheitsnachweises gebunden. Dies haben nun die preußischen Oberbergämter durch den Entwurf nachgeholt. Hier tritt gegenüber früher eine grundlegende Aenderung ein. War früher der Arbeitnehmer verpflichtet, vor Aufnahme in die Knappschaftspensionskasse den Gesundheitsnachweis zu erbringen — er konnte im übrigen, wenn er die gesundheitlichen Bedingungen nicht erfüllte, ruhig im Bergwerksbetriebe weiterarbeiten, — so muß nach dem Entwurf vor Aufnahme der Bergarbeit überhaupt der Gesundheitsnachweis jetzt erbracht werden. Erfüllt er die Bedingungen nicht, so kann er eben nicht zur Bergarbeit zugelassen werden. Und das ist gut so. Auch die Arbeitnehmer haben ein dringendes Interesse, daß nur

wirklich gesunde Menschen zu der schweren und gefährlichen Bergarbeit zugelassen werden. Können doch mit Gebrechen behaftete Personen nicht nur sich, sondern auch ihre Mitarbeiter schwer gefährden. Dabei war bisher ein solcher wirksamer Schutz gegen die Zulassung von mit Gebrechen behafteten Personen nicht vorhanden. Wohl hatten die einzelnen Bergpolizeiverordnungen ein Verbot, solche Personen zu beschäftigen, ausgesprochen. Der § 338 der Dortmunder Bergpolizeiverordnung besagt:

„Mit einer Krankheit oder mit einem Gebrechen behaftete Personen, die infolge dieses Zustandes sich und andere gefährden können, dürfen nicht beschäftigt werden."

Diese Verordnung stand aber in Wirklichkeit nur auf dem Papier; die Krankheit mußte schon recht augenfällig sein, ehe man überhaupt die Feststellung machen konnte, ein ärztlicher Nachweis war ja nicht vorgeschrieben. Auch vom Standpunkte der Pensionskasse ist es gut, wenn die Werke nicht jeden anlegen können. Nicht gesunde oder zu schwache Personen können die schwere ungesunde Bergarbeit nicht vertragen. Sie würden nur zu bald sich selbst dauernden gesundheitlichen Schaden zufügen und durch frühe Invalidität die Pensionskasse nur belasten.

Die Arbeitnehmergruppe der Arbeitskammer des Ruhrgebietes hat den Entwurf mit einigen Abänderungsvorschlägen angenommen. Ich verweise auf den Bericht in Nr. 31 der „DTZ." Im einzelnen braucht deshalb hier nicht mehr darauf eingegangen zu werden. Grundlegend ist jedoch ihre Stellungnahme von der Regelung der Kostenfrage gewesen. Hier ist verlangt worden, daß den Arbeitnehmern durch die ärztliche Untersuchung keine Kosten entstehen dürfen. Diese Forderung kann nur als billig angesehen werden. Den Hauptvorteil der ärztlichen Untersuchung haben doch die Arbeitgeber. Wirklich gesunde Arbeitskräfte werden sich ausdrücken in erhöhten Leistungen. Es dürfte deshalb nur gerecht sein, diese Kosten den Zechenbesitzern aufzulegen. Sicht.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Zur Lage der vermessungstechnischen Büro-Beamten und Angestellten bei den preußischen Landeskulturbehörden

Seit jeher haben die mittleren vermessungstechnischen Beamten die Forderung erhoben, mit den Verwaltungsobersekretären völlig gleichgestellt zu werden. Dieser Forderung ist bis jetzt nicht entsprochen worden. Lediglich eine beschränkte Zahl von Aufstiegsstellen wurde aus Anlaß der Angleichungsmaßnahmen im vorigen Jahre geschaffen. Wenn wir auch anerkennen, daß bei den maßgebenden Stellen der Wille, eine Verbesserung der Lage der mittleren vermessungstechnischen Beamten und Angestellten zur Durchführung zu bringen, vorhanden war und ist, so muß doch festgestellt werden, daß eine wirkliche Verbesserung der Lage der seit Jahrzehnten benachteiligten Kollegen nicht zu verzeichnen ist, von einer Gleichstellung mit den anderen mittleren Beamten der preußischen Staatsverwaltung ganz zu schweigen.

Trotz aller Bemühungen ist es nicht gelungen, für 1927 eine dem sachlichen Bedürfnis entsprechende ausgiebige Vermehrung der planmäßigen Stellen zu erreichen. Diätare im Alter bis zu 40 Jahren warten seit einem Jahrzehnt auf ihre planmäßige Anstellung, und 36jährige Kulturamtszeichner sind bei durchschnittlich 14jähriger Tätigkeit im Dienste der Landeskulturverwaltung noch nicht einmal in das Diätarverhältnis übernommen worden. Man beschäftigt diese Beamten und Angestellten mit schwierigen und verantwortungsreichen Arbeiten, ohne ihnen auf der anderen Seite die unbedingt erforderliche Anerkennung durch entsprechende Bewertung und Eingruppierung zu gewähren. So befinden sich noch immer zahlreiche 40 Jahre und darüber alte Beamte, trotzdem sie die Obersekretärprüfung bestanden haben und hochwertige Arbeiten unter eigener Verantwortung ausführen, in der Besoldungsgruppe A 6. Dem gesamten Berufsstand wird aber ohne erkennbaren Grund außerdem noch die Gruppe A 9 vorenthalten.

Unter den heutigen Umständen ist es natürlich nicht leicht, Verbesserungsanträge im Parlament durchzusetzen. Trotzdem war es der intensiven Arbeit des Bundes gelungen, eine Reihe von Abgeordneten davon zu überzeugen, daß für die mittleren Techniker der Landeskulturverwaltung endlich etwas getan werden müsse. Es ist daher bedauerlich, daß der für uns sehr bedeutungsvolle, vom Bund veranlaßte Hauptausschußantrag 113 wohl vom Hauptausschuß angenommen, jedoch bei der späteren Behandlung im Finanzunterausschuß, dem sogenannten Köpfungsausschuß, abgelehnt wurde. Es gelang dem Finanzminister unter Hinweis auf die „kommende Besoldungsreform" und mit der Bemerkung, daß nicht einige Monate vorher durch die Schaffung neuer Stellen und Vornahme von Umgruppierungen die grundsätzlichen Reformbestrebungen gestört werden dürften, auch den Antrag 113 zu Fall zu bringen. So wurde auch für das Haushaltsjahr 1927 weder eine Vermehrung der Planstellen im Etat, noch der Ausgleich der für den Berufsstand bestehenden und kaum noch erträglichen Härten erzielt.

Die durch die Einsparung von Landmesserstellen vermehrten Stellen für die mittleren Bürobeamten in den Gruppen 7 und 8 bedeuten wohl eine kleine Verbesserung des bisherigen Zustandes, gleichen aber keineswegs die bestehenden Mißverhältnisse aus.

Es entsteht nun die Frage, was soll weiter werden? Zunächst dürfte es notwendig sein, schon in allernächster Zeit die Fragen der Vor- und Ausbildung und der neuen Laufbahn erschöpfend zu klären und die neuen Annahmebestimmungen endlich herauszugeben.

Es ist bedauerlich, daß diese für die gesamte Verwaltung und den mittleren vermessungstechnischen Berufsstand äußerst wichtigen Fragen solange hinausgezögert werden. Ist diese Angelegenheit nicht bereits vor der kommenden Besoldungsordnung in für uns erträglichem Sinne erledigt, dann werden sich für die mittleren vermessungstechnischen Beamten wahrscheinlich recht unangenehme Folgen ergeben. Es wäre gänzlich verfehlt, uns wieder vor vollendete Tatsachen zu stellen. Werden unsere Anregungen, z. B. Uebertragung von Feldarbeiten auf die mittleren Techniker, nicht beachtet, so haben nicht nur diese, sondern schließlich auch die landwirtschaftliche Verwaltung darunter zu leiden.

Ein Brennpunkt der Reformbestrebungen hinsichtlich der Laufbahn-Neuregelung scheint die beabsichtigte Uebertragung von Außenarbeiten an die mittleren Techniker zu sein. Hier machen sich erhebliche Widerstände bemerkbar. Der ganze Fragenkomplex wird dilatorisch behandelt, denn sonst wäre die Neuregelung der Laufbahn schon längst erfolgt. Sicher spielen bei Behandlung dieser Angelegenheit wenigstens seitens des Finanzministeriums die sogenannten „Urkundsmessungen" eine erhebliche Rolle. Dieser Begriff ist an und für sich recht dehnbar. Letzten Endes ist jede Messung, welchem Zweck sie auch dient, im weiteren Sinne eine Urkundsmessung. Das starre Anklammern an diesen Begriff ist unverständlich. Es gibt zahlreiche Urkundsmessungen, die den mittleren Vermessungstechnikern ohne Bedenken übertragen werden könnten. Bei gemeinsamen Erörterungen über diese Fragen zwischen den mittleren und den akademischen Technikern würde sich sicher eine für beide Teile vorteilhafte Arbeitsteilung finden lassen. Leider haben sich bisher die Akademiker aus einer gänzlich falschen Einstellung heraus nicht bereit gefunden, mit den mittleren Technikern gemeinsam über derartige akute Berufsfragen in Verhandlungen einzutreten. Ansätze dazu wurden bisher stets im Keime erstickt. Hier kann der „höhere Vermessungstechniker" von dem höheren Verwaltungsbeamten noch recht viel lernen. Erst dadurch, daß letztere sich seinerzeit nicht gegen eine günstige Bewertung und Eingruppierung der mittleren Verwaltungsbeamten sträubten, ergab sich zwangsläufig die entsprechende höhere Bewertung der eigenen Arbeit und die gute Einstufung. Die Eingangsstelle der höheren Beamten wurde Spitzenstellung für mittlere Verwaltungsbeamte. Für die mittleren Techniker der Landeskulturbehörden gibt es eine solche Verzahnung mit den akademischen technischen Beamten bisher noch nicht. Es wird sicher die Zeit kommen, wo auch die überwiegende Mehrheit der Landmesser einsehen wird, daß

sie auf die mittleren Techniker als Mitstreiter im Kampf um die gerechte Bewertung der technischen Leistung nicht verzichten kann. Erst wenn sich die Techniker aller Grade zusammengefunden haben zum gemeinsamen Kampf für die Höherbewertung des Technikers, wird es besser werden. Unbegreiflicherweise gibt es noch heute eine große Zahl von Landmessern, die unseren Gedankengängen in bezug auf die Teilung und Bewertung der Arbeit nicht glauben folgen zu können und die eigene Hebung des Standes nur in der Wahrung des Gruppenabstandes und der möglichst niedrigen Eingruppierung der mittleren Technikerschaft erblicken.

Bezeichnend ist, daß man auf der Tagung der höheren Vermessungsbeamten in Halle die Forderungen, welche hinsichtlich der Uebertragung von Außenarbeiten auf die mittlere technische Beamtenschaft erhoben wurden, als Anmaßung bezeichnete. Wir sind ehrlich erstaunt darüber, daß diese auf Sparmaßnahmen in der Verwaltung hinzielenden Forderungen anmaßend sein sollen, denn wir sind der Meinung, daß das gesunde Bestreben der mittleren Technikerschaft nach richtiger Bewertung und vernünftiger Ausnutzung ihres Wissens und Könnens durchaus im Interesse der Landeskulturbehörden liegt und deshalb auch seitens der Landmesser anerkannt werden müßte. Die Regierungslandmesser nahmen anläßlich der erwähnten Tagung mit 144 Stimmen einen Antrag an, der auf eine Dreiteilung des Vermessungswesens abzielte. Ein Antrag, der schon gewisse Ansätze zur Zweiteilung zeigte, erhielt nur 81 Stimmen und verfiel der Ablehnung. Immerhin zeigt dieses Stimmenverhältnis, daß ein beachtlicher Teil der akademischen Vermessungsbeamten unseren Bestrebungen grundsätzlich nicht ablehnend gegenübersteht. Die Landmesser fordern einen dritten vermessungstechnischen Stand, nämlich technisches Hilfspersonal, das ihnen bei Außenarbeiten zur Hilfeleistung für untergeordnete Arbeiten zugeteilt werden soll. Dieser Weg muß zu einer weiteren erheblichen Belastung der Verwaltung führen. Ersparnisse können nur gemacht werden, wenn die Landmesser von den örtlichen Arbeiten, für deren Durchführung eine akademische Vorbildung nicht erforderlich ist, durch die mittleren vermessungstechnischen Kräfte entlastet werden. Geschieht dies nicht und folgt man dem vorerwähnten Dreiteilungsantrage, dann besteht die Gefahr, daß der sogenannte „dritte Stand“ im Sinne der Verfügung des Landeskulturamtspräsidenten in Düsseldorf vom 15. April 1926 beschäftigt wird. Das würde zu kostspielig sein; Messungsarbeiter zur Hilfeleistung im Außendienst sind entschieden billiger. Darüber hinaus aber besteht bei den Dreiteilungstendenzen die noch viel größere Gefahr, daß man unsere jüngeren Kollegen nicht in die Obersekretärlaufbahn übernimmt, sondern aus ihnen gemeinsam mit noch einzustellenden Hilfskräften den „dritten Stand“ zusammensetzt. Wie gesagt, wir wünschen ebenfalls technische Hilfskräfte, die uns und die Landmesser von den untergeordneten Arbeiten (Abschriften, Planpausen, Abzeichnungen, Lichtpausen usw.) entlasten, damit die wichtigen und schwierigeren vermessungstechnischen Feld- und Büroarbeiten zurückgestellt werden müssen. Mit anderen Worten: Es darf bei Neuregelung der Laufbahn und der Reform der Ausbildungsvorschriften keineswegs das in Erscheinung treten, was bei der preußischen Katasterverwaltung sehr kraß zum Ausdruck gekommen ist, nämlich das Bestreben, einen Teil der aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangenen Berufsangehörigen von der Ueberführung in die Obersekretärklasse auszuschalten.

Bei der kommenden Besoldungsneuordnung wird es infolge der Zerrissenheit im Lager der technischen Kollegen sehr schwer sein, entgegen den zweifellos vorhandenen sehr starken Widerständen, die berechtigten Forderungen gerade der mittleren vermessungstechnischen Beamten durchzusetzen. Wir haben allen Grund, den kommenden Dingen die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Es wird seit langem immer und immer wieder darauf hingewiesen, daß der Kampf der Techniker um eine gerechte Bewertung ihrer Arbeit nicht zum wenigsten infolge der beispiellosen Zersplitterung der technischen Kollegenschaft scheitern muß. Dennoch befindet sich heute eine große Zahl der technischen Beamten und Angestellten in kleinen Berufsvereinen und steht dort den Bestrebungen starker geschlossener Gruppen entgegen ohne Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Lage. Engherzigkeit und Berufsgruppenegoismus machen es fast unmöglich, die technische Kollegenschaft zu einer geschlossenen und stoßkräftigen Formation zusammenzuschließen.

Soll der Kampf aber wenigstens einigermaßen befriedigend zu Ende geführt werden, so ist es heute mehr denn je erforderlich, sich im Bund zu gemeinsamer Arbeit für unsere Berufsbestrebungen zusammenzufinden und endlich einmal alles scheinbar Trennende im eigenen Lager beiseitezustellen. Möge noch in letzter Stunde von der Kollegenschaft erkannt werden, daß eine von Fachvereinen betriebene „Alte-Herren-Politik“ keineswegs geeignet ist, die Interessen der Kollegenschaft zu fördern. Ein Appell an den gesunden Menschenverstand müßte eigentlich genügen, um bei allen Kollegen die klare Erkenntnis aufgehen zu lassen, daß jeder kleine Verband und Verein, sobald er sich über seine eigensten Fachangelegenheiten hinaus „gewerkschaftlich“ betätigt, eine Schädigung für die technische Kollegenschaft bedeutet, und daß nur eine einheitliche und in ihrer Geschlossenheit machtvolle Organisation den bevorstehenden Kampf auch für unseren Berufsstand allein mit Erfolg zu Ende führen kann.

Wilhelm Lewald.

Berufsfragen der Behördentechniker

Etatsanmeldungen der landwirtschaftlichen Verwaltung Preußens. Bei allen preußischen Ressorts sind die Vorarbeiten für die Anmeldung des Etats für das Rechnungsjahr 1928 entweder im Gang oder bereits beendet. Die Arbeiten erfolgen noch auf der Grundlage der bisherigen Gruppeneinteilung.

Es ist bekannt, daß sich bei den Verhandlungen zwischen den einzelnen Ressorts auf der einen und dem Finanzministerium auf der anderen Seite häufig Auseinandersetzungen ergeben, die für die Beamtenschaft der jeweiligen Verwaltung von außerordentlicher Bedeutung sein können. Nicht immer ist der Finanzminister geneigt, den personellen und sachlichen Anforderungen der einzelnen Ministerien bei Aufstellung des Etats Rechnung zu tragen, und immer wieder zeigt sich bei den Ressortsverhandlungen der Gegensatz zwischen dem sachlichen Bedürfnis einerseits und den angeblich knappen Mitteln andererseits.

So werden auch die technischen Zweige der landwirtschaftlichen Verwaltung, vorausgesetzt, daß sie eine den sachlichen Erfordernissen entsprechende Anmeldung dem Finanzminister zu unterbreiten beabsichtigen, auch in diesem Jahre mit nicht unerheblichen Widerständen des Finanzministers zu rechnen haben. Es sei denn, daß man im Finanzministerium endlich eingesehen hat, daß die Kulturbau- und die Landeskulturverwaltung im Hinblick auf ihre bedeutsamen volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht länger mehr als Stiefkinder des Staates behandelt werden können.

Einschneidende Aenderungen sind für diese beiden Verwaltungen und auch für die Wasserbauverwaltung unerläßlich. Bei der Kulturbauverwaltung — Kap. 106 des Etats der Landwirtschaftlichen Verwaltung — muß, soweit personelle Fragen in Betracht kommen, eine erhebliche Vermehrung der planmäßigen Stellen durchgeführt werden. Mehrere hundert neuer Beamtenstellen sind erforderlich, und so dürfte die Ueberführung der Kulturbauwarte und auch eines größeren Teiles der Kulturbautechniker in Planstellen nicht länger zu umgehen sein, zumal die Kulturbauwarte ebenso wie die noch immer in Gruppe A 6 befindlichen Kulturbausekretäre fast restlos schon vor Jahren die Obersekretärprüfung abgelegt haben. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Laufbahn der mittleren kulturbautechnischen Beamten muß den berechtigten Forderungen dieser Beamtengruppe endlich einmal Rechnung getragen werden. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die zuständigen Stellen im Landwirtschaftsministerium entsprechende Anmeldungen gemacht haben und diese angesichts der schwierigen Lage der Verwaltung und der allmählich katastrophal werdenden Situation der technischen Beamtenschaft gegenüber Streichungstendenzen des Finanzministers mit Entschiedenheit vertreten werden.

Ebenso schwierig ist die Sachlage in der Landeskulturverwaltung — Kap. 101 des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung —. Anders liegt sie nur insofern, als wir für diese technische Verwaltung hinsichtlich des Umfanges der Etatsanmeldungen Befürchtungen hegen. Schon immer krankte dieses Ressort des Landwirtschaftsministeriums an falscher Bescheidenheit, und nicht zum wenigsten auf diese dauernde, aber durch nichts gerechtfertigte Zurückhaltung dürfte der jetzige für die mittlere

echnische Beamtenschaft unerträgliche Zustand zurückzuführen sein. Wenn der Mangel an mittleren technischen Bürobeamten so fühlbar geworden ist, o deshalb, weil die verantwortlichen Stellen zuviel Rücksicht auf den Finanzgewaltigen Preußen nahmen. Mit Umwandlung einiger Landmesserstellen in solche für Büroeamten kann eine wesentliche und schnell erforderliche Besserung der Verhältnisse nicht erzielt werden. Auch in ieser Verwaltung darf den mittleren Technikern nicht inger mehr die Gleichstellung mit den Verwaltungseamten vorenthalten werden. Bedauerlich ist, daß die eit Monaten, fast seit Jahren im Schoße der Regierung schlummernden neuen Laufbahnbestimmungen noch immer nicht in Kraft getreten sind. Es steht zu hoffen, daß der neue Staatssekretär des Landwirtschaftsministeriums, der bekanntlich ein Fachmann auf dem Gebiete des Siedlungswesens ist, sich recht eingehend mit der Haushaltsanmeldung der Landeskulturverwaltung beschäftigt und dafür Sorge trägt, daß nicht wieder versucht wird, ein Gebirge von Schwierigkeiten mit der Kinderschippe zu beseitigen.

Wir verweisen im übrigen auf den Artikel des Fachgruppenteils dieser Nummer, der sich mit der Lage der vermessungstechnischen Bürobeamten beschäftigt.

Aus dem Bunde

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Bochum. F. Labor.-Tech., 27. VIII., 20⁰⁰, „Märkischer Hof", Bahnhofstraße.
Bonn. M. 3. IX., 20¹⁵, Rest. Jakobs, Friedrichstr.
Elberfeld-Barmen. M. 2. IX., 20⁰⁰, Rest. Hatzig, E., Bembergstr.
Görlitz. M. 28. VIII., 10⁰⁰, „Volkshaus", Mittelstr.
Giel. M. 1. IX., 20⁰⁰, Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstr.
Meiderich. M. 1. IX., 20⁰⁰, Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Nordhausen. M. 1. IX., 20⁰⁰, Hotel „Königshof".
Potsdam-Nowawes. M. 2. IX., „Fürst Bismarck".
Waldheim. M. 1. IX., 20⁰⁰, Bahnhofsrest. Geringswalde.
Weinheim. M. 2. IX., 20⁰⁰, „Dells Weinstuben".
Zella-Mehlis. M. 1. IX., 20⁰⁰, Vereinslokal „Ratskeller".

Bücherschau

Technik.

A.W.F.-Schrift 210: Hydraulische Anlagen, Planung und Betrieb. Verfaßt von Direktor J. Koch, Harburg/Elbe. Herausgegeben vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (A.W.F.). Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin S 14. 1927. 16 Seiten DIN-Format A 5. Preis broschiert 0,75 RM.

Die auf Anregung und Unterstützung des A.W.F. und unter Mitarbeit des Verbandes der deutschen Oehlmühlen und zahlreicher Firmen und Fachleute in der Druckschrift A.W.F. 210 zusammengestellten Vorschriften enthalten in knapper Darstellung Richtlinien für die Planung und den Betrieb hydraulischer Anlagen und behandeln neben allgemeinen Hinweisen die Pumpen, Rohrleitungen, Akkumulatoren, Steuerungen und Pressen.

Es wird ausdrücklich betont, daß der erste Teil über die Planung sowohl bei der Beschaffung von Neuanlagen zu beachten ist, als auch mit Vorteil zur besseren wirtschaftlichen Gestaltung vorhandener Anlagen dienen kann.

Das Werkchen ist jedem Betriebe zu empfehlen, der eine hydraulische Anlage besitzt. Rl.

Technisches Zeichnen. Eine Anleitung zur Anfertigung technischer Zeichnungen für alle technischen Berufszweige mit erläuternden Abbildungen von Dipl.-Ing. A. Gruber, Regierungsbaurat. Verlag Otto Maier, Ravensburg. Preis 3 RM.

Eine Fülle von Stoffen in skizzenhafter Behandlung, gleichsam eine Revue des technischen Zeichnens, enthält das Buch auf 155 Seiten. Darin werden lebendig: Zeichenmittel und -werkzeuge, das Aufmessen als wichtigste Vorübung, Proben geometrischen Zeichnens, die Projektionslehre und Perspektive, ferner die Ausführung der Zeichnungen, samt Beschriftung und farbiger Behandlung. Eine sehr gewagte Leistung ist die zusammenfassende Behandlung des Zeichnens in den verschiedensten technischen Berufszweigen. Zusammenfassend erwähnt ist auf kaum 30 Seiten das Architektur-, Ingenieur- und Maschinenzeichnen, das Eisenbahnwesen, der Eisen- und Eisenbetonbau, ja, auch der Tiefbau (Straßen- und Wasserbau), Schiffsbau (Schiffsmaschinenbau), Heizungs- und Elektrotechnik und gar noch das Landkartenzeichnen. Wer vieles berührt, kann am Ende vielen Beteiligten eine Kleinigkeit darbieten. Aus den Erwägungen scheint hiernach auch noch das handwerkliche Zeichnen auf knapp 11 Seiten zur Besprechung gekommen zu sein. Dieser Inhalt wendet sich besonders an Maurer- und Zimmerpoliere, Schmiede und Schlosser, Bau- und Möbeltischler, Gärtner, Steinmetzen, Klempner, Monteure, Musterzeichner und Mechaniker. Erst auf den letzten drei Seiten, in dem schlagwortartigen Sachregister, das ein Inhaltsverzeichnisersatz ist, kommt die konzentrierte Form des Inhaltes voll zum Bewußtsein.

Was will nun das Büchlein? Antwort s. S. 7: „Es will euch Lernenden ein Wegweiser sein, euch mit Rat helfend beispringen, wenn ihr eine technische Zeichnung anzufertigen habt, euch sagen, was ihr dabei besonders zu beachten und was ihr zu vermeiden habt. Viele von euch sind ja auf Selbsthilfe angewiesen, besonders in kleineren Orten ohne Fachschulen, und wie viele Zeichnungen verunglückten, weil dem Zeichner die nötige Unterweisung fehlte." Man bedenke bloß: Werke des Eisenbahnwesens, der Architektur, des Eisen- und Eisenbetonbaues usw. neben dem Fachzeichnen! Doch lassen wir den Verfasser selbst die Schlußfolgerung ziehen. Seite 8 ist zu lesen: „Es ist natürlich ganz unmöglich, ein so vielseitiges Gebiet, wie das des technischen Zeichnens im engen Rahmen zu fassen."

Mithin kann das Büchlein als Mittel zur Selbsthilfe für den einzelnen technischen Beruf nicht empfohlen werden. nt.

Wegweiser für die vorschriftsgemäße Ausführung von Starkstromanlagen. Herausgeber Professor Dr.-Ing. E. H. G. Dettmar. Verlag Julius Springer, Berlin, 1927. Preis 7,50 RM., gebunden 8,75 RM.

Es wird kaum einen in der Praxis stehenden Ingenieur, Techniker, Betriebsleiter usw. geben, der nicht schon lange nach diesem „Wegweiser" ausgeschaut hätte, da es ihm bei der fast unübersehbaren Fülle von Bestimmungen des VDE. betr. Herstellung von Starkstromanlagen einfach nicht mehr möglich war, alle Einrichtungsvorschriften des VDE. und die sonst noch aufgestellten Vorschriften, Regeln, Leitsätze, Normen und deren Erläuterungen für isolierte Leitungen, für Installationsmaterial, für Maschinen, Transformatoren usf. bei seiner an sich schon anstrengenden beruflichen Tätigkeit noch in den Einzelheiten zu verfolgen. Die Folge davon ist, daß beim Projekt oder bei der Ausführung leicht die eine oder die andere Bestimmung übersehen wird. Der langjährige Generalsekretär des VDE. und jetzige akademische Lehrer an der Technischen Hochschule Hannover war wie kein anderer dazu berufen, einen „Wegweiser" durch das Gewimmel der zu beachtenden Vorschriften herauszugeben. Das Buch ist auch wertvoll für den Studierenden, da es ihm die vielen und komplizierten Beziehungen, die zwischen den verschiedenen Einzelgebieten der Elektrotechnik bestehen, aufzeigt und klarlegt. Der „Wegweiser" hat einen gediegenen Aufbau, läßt die streng sachliche Beherrschung des Stoffes erkennen, und bietet mit seinem übersichtlichen Text und den zahlreichen Formeln, Tabellen und Schaltbildern ein empfehlenswertes Nachschlagewerk. Westphal.

Wirtschaftsfragen.

Staatszerstörung durch Inflation, von A. Halbfell, Buer-Scholven, ständiger Sachverständiger im Enquete-Ausschuß. Detmold 1927. Verlag der Meyerschen Hofbuchhandlung (M. Staercke), Detmold.

Wir vergessen zu schnell. Wie fern erscheinen uns die Kriegs-, wie fern selbst die Inflationsjahre! Wie schnell haben wir uns wieder an den festen Geldwert gewöhnt und sind geneigt, die Zeit des täglich kletternden Dollarkurses wie einen schweren Traum abzutun! Und doch steckt in dieser Fähigkeit, dieser Elastizität der menschlichen Seele eine ungeheure Gefahr: leichtfertig und sorglos gegenüber der Bedrohung dieser so schwer erkauften Sicherheit zu sein und — vor allem — das Meer von Unheil, Not, Unrecht, Niedertracht zu vergessen, das uns jene Zeit gebracht hat.

Deshalb ist es verdienstvoll, wenn aus dem fast unübersehbaren Material die Wirkungen der Inflation auf das öffentliche Leben, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft in plastisch einprägsamer Weise dargestellt werden. Dieses Verdienst hat sich unser Kollege Halbfell durch die vorliegende kleine Schrift erworben. Es ist keine währungstheoretische, staats- oder gesellschaftswissenschaftliche Studie, sondern aus einer riesigen Literatur, für die er im Anhang ein Quellenverzeichnis bringt, eine Sammlung von dokumentarischen Feststellungen, Aeußerungen und Zahlen, Schilderungen und Erlebnissen, die wie ein Wandelbild uns all die vielfältigen, sich auf jedes Gebiet des öffentlichen und privaten Lebens erstreckenden Wirkungen der Inflation zeigt. Man müßte dieses Büchlein in die Schulbüchereien einreihen, wo es besser als die schöngefärbten Kriegsschilderungen zeigen könnte, was unser Volk in Wahrheit durchgemacht hat, und wie es in Wirklichkeit mit den segensreichen Folgen der „großen Zeit" bestellt war.

Jeder, der eine Wiederkehr des größten Volksbetrugs, der deutschen Inflation, verhindern will, sollte sich die Verbreitung der Halbfellschen Schrift angelegen sein lassen. pf.

Die deutsche Mark von 1914 bis 1924. Dieses im philatelistischen Verlag von E. Schuster in Nürnberg, Gabelsbergerstr. 62, erschienene Büchlein dürfte allgemein Interesse erwecken. Das Werkchen bringt im ersten Teil sämtliche deutschen Reichsbanknoten, Reichskassen- und Darlehnskassenscheine der Vorkriegs-, Kriegs- und Inflationszeit von 1 M. bis zum 100-Billionenschein nebst erläuterndem Text, so daß man über alle Eigenheiten, sowie über den Sammelwert der einzelnen Scheine, der bei den seltensten heute schon 25 RM. beträgt, unterrichtet wird. Der zweite Teil enthält die Briefmarken des Deutschen Reiches von 1914 bis 1924 (von der 2-Pf.-Germania- bis zur 50-Milliarden-Marke) mit allen Nebenausgaben, Provisorien und Dienstmarken in guter photographischer Wiedergabe auf bestem Kunstdruckpapier. Das Werkchen, das 64 Seiten umfaßt, stellt eine interessante Chronik über eine hinter uns liegende schwere Zeit dar. Der Preis desselben beträgt 1 RM.

ANZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum.
Anzeigen-Annahme:
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 :: Werftstraße 7.

Gesucht

1. **ein erfahrener Tiefbautechniker,** der in der Klärtechnik und in der Bearbeitung von schwierigen Bebauungsplänen bewandert ist;
2. **ein Hoch- oder Tiefbautechniker** für die allgemeine Bauverwaltung einschl. Baupolizei, mit Kenntnissen in Statik und Eisenbetonbau.

Anstellung auf Privatdienstvertrag und Besoldung nach Gruppe VII des Angestellten-Tarifs. Bewerber müssen zeichnerisch gewandt sein und mindestens abgeschlossene Baugewerkschulbildung besitzen. Bewerb. m. Lebenslauf, begl. Zeugnisabschrift., einig. Zeichnungsskizzen in Briefform, Angabe des Antrittstermins sind bis **1. Sept. d. Js.** an das städt. Personalamt einzureichen.
Altenburg (Thür.), den 8. August 1927.
Der Stadtvorstand (Personalamt.

Kulturtechniker

zum möglichst sofortigen Dienstantritt, mit 4—5 Jahre Praxis, zur Hilfeleistung bei Aufstellung v. Meliorationsentwürfen, Bauleitung usw. vorläufig bis zu einer Beschäftigungsdauer v. 2 Jahren gesucht. Bewerbungen m. Lebenslauf, Zeugnisabschrift., Gesundheitsattest u. Vergütungsansprüchen (nach dem Reichsangestellten-Tarifvertrag) an die unterzeichnete Behörde erbeten.
Calau, den 17. August 1927.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Zum sofortigen Antritt wird ein

Bautechniker

mit abgeschlossener Mittelschulbildung (möglichst Tiefbautechniker) gesucht.
Den Bewerbungen sind Zeugnisse beizufügen. Persönliche Vorstellung ist vorläufig nicht erwünscht.
Staatl. Straßen- und Wasser-Bauamt Annaberg.

Welcher Kollege

ist in der Lage, mir den Bau einer Kleinmaschine, Apparates oder desgl. für meine Mech. Werkstatt zu vermitteln, möglichst geschützt, gegen anständige Vergütung. Auch die Nachweisung von Bedarf an

Sprengdüsen

für Gärtnereien und Installationsfirmen werden gut honoriert. Offerten unter **Kollege 193662** an Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Walter Bloem's

vaterländische und andere Romane sind soeben in einer Gesamtausgabe zum billigen Preis erschienen. Sie enthält:

Das verlorene Vaterland	Das jüngste Gericht
Das Land unserer Liebe	Das lockende Spiel
Volk wider Volk	Das eiserne Jahr
Schmiede der Zukunft	Der krasse Fuchs
Brüderlichkeit	Sonnenland

Trotz bester Ausstattung, holzfr. Papier, gute dauerhafte Einbände.

10 Leinenbände nur M. 32.50. Halbleder mit Leinenbezug M. 48.—. Zahlbar in Monatsraten von M. **3.-**

für Leinen. M. 4.— für Halbleder. Die 1. Rate wird postsicherheitshalber nachgenommen.
Erfüllungs-Ort: Berlin-Mitte.

W. Bloem gehört zu den besten deutschen Schriftstellern. Seine Romane gehören in jede Bibliothek.

Zu beziehen durch:

Gustav Weber & Co., Buchhdlg.,
Berlin S 14, Sebastianstr. 7. Zahlk. kostenl.

Bestellschein: Ich bestelle hiermit bei der Buchhandlung G. Weber & Co., Berlin S 14, Sebastianstr. 7, die in der Deutschen Techn.-Ztg. angeg. Bloem-Romane, 10 Bde. in Ganzleinen M. 32.50, in Halbleder M. 48.—. Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig auf Postscheck Bln. 144942 — ist postsicherheitshalber nachzunehmen. — Erfüllungsort Berlin.

Name und Stand: .....

Wohnort: .....

PHOT. APPARATE FERNGLÄSER

Bequemste Teilzahlungen ohne jeden Preisaufschlag
Preislisten kostenfrei
G. RÜDENBERG JUN. HANNOVER

STOFFE

lief. direkt an Private ab Fabrikort für Herren- u. Damenbekleidung **Wilhelm Schwetasch,** Spremberg-L. 15, Qual. per Mtr. 3—25 M. Verlangen Sie Muster franko gegen franko.

Schönheit ist Macht! Macht ist Reichtum!

Die lästigen **Sommersprossen, Pickel, Mitesser** und roten Stellen entstellen Sie. **Schönheitsheilmittel Pohll** wirkt über Nacht wie ein Zaubermittel. Garantie: Sie erhalten in wenigen Tagen einen blendendweißen, fleckenlosen und klaren Teint. Sonst Geld zurück. Hilft dort, wo noch nichts geholfen. Topf 2.—, extra stark 3,—, dreif. stark für ganz alte Fälle 4,50 RM. Erfinder **Gg. Pohl, Berlin S 59/35,** Gräfestr. 69/70.

Billige böhm. **Bettfedern!**
Nur reine, gutfüllende Sorten
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.- weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755

die Beste?

Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

11 000fach bewährt!!

Unser blauer Einheits-Anzug
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten. Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

HÜTTE

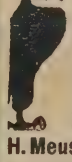

25. vollk. neubearb. Aufl. (Jubiläumsausg.). Bish. ersch. Bd. I Lein. geb. 13.20, Bd. II Lein. geb. 14.70, Bd. IV Lein. gb. 15,—RM. Auch gegen bequem. Monatsraten
H. Meusser, Buchhdlg.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Von Mitte September a

werden in unserem

Erholungsheim

in

Sondershausen

wieder einige Zimmer frei.

Die gute Aufnahme und Verpflegun im Heim hat viele Besucher veranlaß Dank- u. Anerkennungsschreiben an d Hauptverwaltung in Berlin zu richte

Wer unseren schönen Besitz im Th ringer Walde noch nicht besucht un seinen Urlaub noch vor sich hat, d säume nicht, sich rechtzeitig einen Pla für den Monat September zu sicher

Verpflegung einschließlich Wohnun RM. 4,— pro Tag und Person, daz 5% für Bedienung.

Anmeldungen an die

Verwaltung des Erholungsheime in Berlin NW 40, Werftstraße

Gratis ausführliche Prospekte über

Weib und Sittlichkeit, Sittengeschichte der deutschen Frau, von M. Bau — Carl **Hagenbeck,** Von Menschen und Tieren. — Wilhelm **Bölsche,** Vo Bazillus zum Affenmenschen. — Neues Wilhe m - **Busch - Album.** — Pa **Keller's** Werke. — **Liebe in der Malerei** der großen Meister, von O. Olle dorff — **Rumpelstilzchen's** Schriften über 1920/26. — **Jud Süß,** kultu historischer Roman von L. Feuchtwanger. — **Die Wunder der Natur.** — **De politische Niedergang Deutschlands** in seinen tieferen Ursachen, v G. Steinhausen. Gewünschtes gefl. anfordern! Bücher portofrei! Monats raten von 3 RM. an. **Buchhandlung Westhoff, Weimar**/Thüring

Gummi- Art. Preisliste gratis bei Angabe, was gewünscht. **„Union" Zeuthen 5**

Sämtliche Couleur - Artik in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg T
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

Lesen Sie das Buch unseres Kollegen A. Halbfell: **Staatszerstörung durch Inflation** 118 Seiten, mit Tabellen Preis brosch. RM. 1,25

Beachten Sie die Besprechung in der Bücherschau dieser Nummer.
Bestellungen an:
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., **Berlin NW 40**

Unabweisbar

Ist die Pflicht zur Sicherstellung des Alters und der Familie durch den Abschluß einer Lebens- oder Aussteuer-Versicherung, die der altbewährte, gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein a. G.,

am vorteilhaftesten bietet.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet und keine Provisionen zahlt.

Somit niedrigste Prämien!

Der Baraufwand des Versicherten wird durch eine natürliche und gerechte Ueberschußverteilung vom ersten Versicherungsjahre an auf das überhaupt erreichbare Mindestmaß verbilligt.

Drucksachen kostenlos durch die Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin

605
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 35 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 2. SEPTEMBER 1927

Erstrebtes und Erreichtes

Von A. Flügger

Kam da eines Tages der Vertrauensmann einer Betriebsgruppe zu einem neu eingestellten Kollegen, um ihm wegen seiner Organisationszugehörigkeit auf den Zahn zu fühlen. Antwortet dieser: „Wozu mich organisieren! Die kümmerliche Erhöhung der Tarifsätze, die in letzter Zeit hier erreicht wurde, hätte ich für mich auf Grund meiner Fähigkeiten auch ohne Hilfe einer Organisation durchgesetzt oder sonst auch als Unorganisierter erhalten. Und sonst hat euer Bund doch nichts erreicht."

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, die Sonde kritischer Betrachtung an diese Aeußerungen des Selbstbewußtseins und des Egoismus anzulegen. Unser Vertrauensmann wird dem Kollegen aus dem Schatze seiner langjährigen Erfahrungen hierauf die richtige Antwort gegeben haben. Daß viele Kollegen, besonders in der Inflationszeit, ihre Gewerkschaft lediglich als Tarifmaschine betrachtet haben, ist zu oft festgestellt, als daß hierüber noch ein Wort verloren zu werden brauchte. Aber selbst ältere Kollegen kommen zuweilen in Verlegenheit, wenn sie sich mehr als oberflächlich zu den Fortschritten und Erfolgen der Gewerkschaftspolitik der letzten beiden Jahrzehnte äußern sollen. Die richtige Distanz zu den Ereignissen kann man eben nur gewinnen, wenn man die Zustände der Vorkriegszeit mit in den Kreis der Betrachtungen zieht. Erst dann kann man den ungeheuren Unterschied ermessen, der in der Stellung der Arbeiter- und Angestelltenschaft im Staate gegen früher eingetreten ist. An einem besonders krassen Beispiel ist das nachzuweisen. Die Verhandlungen des zweiten Bundestages eines Vorgängers unseres Bundes, des Bundes der technisch-industriellen Beamten, im Jahre 1907 wurden von einem Schutzmanne überwacht! So verdächtig waren damals vor 20 Jahren noch einer hohen Staatsregierung die Emanzipationsbestrebungen der technischen Angestellten. Tempora mutantur! Der Delegierte, der auf diesem Bundestage das Schlußwort sprach und darin den Regierungen recht deutliche Wahrheiten sagte, Prof. Hummel, Karlsruhe, wurde später Badischer Staatspräsident und ist jetzt Direktor bei unserm größten chemischen Konzern.

Ein sozialpolitisches Programm hatte sich der Butib schon auf seinem ersten Bundestage 1905 gegeben. Es enthielt in erster Linie die Forderungen zum Technikerrecht, die zum Teil auch heute noch nicht erfüllt sind und die noch auf unserem Bundestag 1924 neu formuliert wurden. Also hätte der eingangs zitierte Unorganisierte doch recht? Wenn wir uns mit der Anrufung der Staatshilfe allein begnügt hätten, dann ja, aber wir haben als gewerkschaftliche Organisation immer den größten Wert auf die Selbsthilfe gelegt, und so ist das, was wir vom Staate noch nicht erreichen konnten — die Vorarbeiten des Neunten Ausschusses des Reichstages versprechen jedoch Erfüllung auch dieser Forderungen noch in der Wintertagung des Reichstages — durch Vereinbarung mit den Arbeitgeberverbänden in den Tarifverträgen zum großen Teil erreicht worden. Die rechtliche Gleichstellung mit den kaufmännischen Angestellten hinsichtlich der Gehaltszahlung am Monatsschluß und der Abzüge vom Gehalt, der Verbesserung des Zeugnisrechts und hinsichtlich der Konkurrenzklausel ist fast überall in den Tarifverträgen erreicht worden. Und die Abnahme des Ehrenwortes für die Einhaltung der Konkurrenzklausel ist unmöglich gemacht durch eine von uns schon 1910 herbeigeführte Reichsgerichtsentscheidung.

Wenn unsere Mitglieder vor dem Kriege einmal in die Lage kamen, in einer Streitigkeit aus dem Dienstverhältnis das Gericht anzurufen, dann mußten sie sich, wenn sie ein Gehalt über 2000 M. jährlich bezogen, schön einen Rechtsanwalt nehmen und das Amtsgericht bemühen, mußten dem Anwalt von ihren letzten Groschen einen Vorschuß zahlen und dann geduldig warten, bis ein Termin angesetzt wurde. Jetzt haben sie es in einem solchen Falle besser, denn jetzt steht ihnen, ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, ein schnelles und billiges Verfahren vor dem Arbeitsgericht offen, und sie werden von einem sachverständigen Berufskollegen vertreten. In diesem Punkte sind die Forderungen des alten Bundes restlos erfüllt worden, denn die damalige Forderung lautete:

„Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten, zum mindesten auf alle diejenigen mit einem Jahreseinkommen bis zu 5000 RM. und Vereinigung der erweiterten Gewerbegerichte mit den Kaufmannsgerichten zu Arbeitsgerichten."

Eine andere Forderung ist, wie allgemein bekannt, längst, nämlich schon vier Jahre später, im Jahre 1911, erfüllt worden, „die Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatbeamten". Allerdings nicht auf dem vom Bundestag geforderten Wege des Ausbaues der Invalidenversicherung, sondern durch eine selbständige Kasse.

Ein besonderes Schicksal hat unsere damals von

Aus dem Inhalt:

Flügger, Erstrebtes und Erreichtes
Kann der Akademiker im techn. Berufe ohne Organisation dastehn?
Suhr, Die Tarifstatistik der Afa-Verbände
Schröder, Die neue Arbeitsmarktorganisation
Zur Frage der Gehaltstarife bei den Seeschiffswerften
Die Reichskonferenz der techn. Bergbauangestellten
Ein Schiedsspruch im Streitverfahren um die Bezahlung der Überstunden der Reichsangestellten
Beilage: Recht und Rechtspraxis

unseren Gegnern als „utopisch" bezeichnete Forderung auf „angemessene Vertretung der technischen Privatbeamten in Arbeitskammern durch Errichtung besonderer Angestelltenabteilungen" gehabt. Die neue Reichsverfassung ist bekanntlich im Art. 165 noch darüber hinausgegangen. Es heißt dort:

„Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat. Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen."

Der Reichswirtschaftsrat ist inzwischen als vorläufige Einrichtung ins Leben getreten, unser Bund ist in ihm durch zwei Kollegen vertreten. Nachdem der Entwurf des Gesetzes über den endgültigen Reichswirtschaftsrat bereits dem Reichsrat zugegangen ist, darf man außerdem erwarten, daß in absehbarer Zeit der Reichswirtschaftsrat in seiner durch Gesetz festgelegten endgültigen Gestalt an die Stelle des vorläufigen treten wird. Allerdings fehlt bis heute noch die Erfüllung des Verfassungsversprechens auf Schaffung von Bezirkswirtschaftsräten; doch hat die gegenwärtige Reichsregierung in ihrer Antrittserklärung im Reichstag zugesagt, daß sie auch in der Richtung einer Heranziehung der Arbeitnehmer zu gleichberechtigter Mitwirkung in regionalen Wirtschaftsvertretungen tätig sein wollen.

Aber auch an Betriebsvertretungen haben wir vor 20 Jahren schon gedacht. Wir forderten „Errichtung obligatorischer Beamtenausschüsse in gewerblichen und bergbaulichen Betrieben mit mindestens 20 Angestellten". Wegen dieser für damalige Zeiten geradezu revolutionären Forderung mußten wir uns nicht nur von den Unternehmern, sondern auch von Angestelltenorganisationen die schwersten Angriffe gefallen lassen. Praktisch durchgeführt ist diese Forderung vor dem Kriege nur in einem Frankfurter Werk worden. Durch das Betriebsrätegesetz ist sie inzwischen längst in die Wirklichkeit umgesetzt.

Eine weitere Forderung, die erst auf einem späteren Bundestag, nämlich 1912, aufgestellt wurde, die aber gleichfalls als Zukunftsmusik von den Gegnern bezeichnet wurde, war die nach Einführung ungleicher Kündigungsfristen. Es wurde damals eine Reihe von Leitsätzen angenommen, die in der Forderung nach einer Reform unseres Kündigungsrechts gipfelten „mit dem Ziele, einen Mißbrauch des Kündigungsrechtes unmöglich zu machen und dem Angestellten grundsätzlich eine kürzere Kündigungsfrist zu gewähren als dem Arbeitgeber". Die Not des Jahres 1926 hat diese Forderung in einem wesentlichen Punkte ihrer Erfüllung entgegenreifen lassen. Unter dem Druck der übergroßen Stellenlosigkeit, gerade unter den älteren Angestellten, ist wenigstens für diese der erhöhte Kündigungsschutz geschaffen worden, womit gleichzeitig ungleiche Kündigungsfristen für Angestellte und Unternehmer eingeführt worden sind.

Als großer Mangel wurden früher die viel zu niedrigen Gehaltsgrenzen für die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung empfunden. Denn ein Angestellter mit 170 Mark Monatsgehalt war fast nie in der Lage, im Krankheitsfalle den Arzt aus seiner Tasche zu bezahlen. Nach mehreren, mehr der Entwertung des Geldes Rechnung tragenden Erhöhungen der Versicherungsgrenze ist nun in diesem Jahre auch eine einigermaßen befriedigende Lösung dieser Frage durch Erhöhung der Grenze auf 300 RM. Monatsgehalt ab 1. Oktober 1927 durchgesetzt worden.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, ist hier eine Blütenlese des auf früheren Bundestagen an sozialpolitischen Einzelforderungen Erstrebten dem ganz oder teilweise Erreichten gegenüber gestellt worden als Beweis dafür, daß solche oberflächlichen Behauptungen, wie sie in der eingangs erwähnten und sicher auch anderswo von unseren Mitgliedern oft gehörten Redewendung geäußert wurden, sich an Hand von Tatsachen leicht widerlegen lassen. Weit schwerer als diese Einzelerfolge wiegt jedoch der Fortschritt, der sich in der veränderten Stellung der Gewerkschaften zum Staat vollzogen hat. Von der Aufhebung der landesrechtlichen Koalitionsverbote, die faktisch nur eine Duldung der Gewerkschaften bedeutete, bis zur offiziellen Anerkennung der Gewerkschaften im Art. 165 der Weimarer Verfassung liegt ein mit schwersten Wirtschaftskämpfen erfüllter Zeitraum von mehr als einem halben Jahrhundert. Und in den seither vergangenen acht Jahren ist unablässig a der Durchführung dieses Verfassungsartikels im Sinne d Stärkung des Einflusses der Gewerkschaften weiter g arbeitet worden. Die Spitzenorganisationen sind seitde als Benennungskörperschaften für den Reich wirtschaftsrat, für die Körperschaften der sozialen Selbs verwaltung (in der Arbeitslosenversicherung, der Arbeit vermittlung und Berufsberatung, in der Sozialversicherung für das Schlichtungswesen und die Arbeitsgerichtsbarkei durch die Vertretung in einer Reihe gemeinwirtschaftliche Körperschaften anerkannt worden, sie bilden in der G setzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechun wichtige Bestandteile des Staates.

Wenn wir demgegenüber an die klägliche Einstellun des Staates zu den Gewerkschaften, wie sie sich in de Ueberwachung des zweiten Bundestages des Butib äußert zurückdenken, wenn wir uns der Kämpfe erinnern, di unsere Vorgänger mit allen möglichen Arbeitgeberverbän den um ihr wertvollstes Grundrecht, das Koalitionsrecht, geführt haben, dann müssen wir dankbar di Fortschritte anerkennen, die durch die rastlose Arbeit de Gewerkschaften erzielt worden sind. Für die junge Gene ration unseres Berufes muß das Mahnwort gelten: „Wa du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es z besitzen." Nicht vergessen soll sie, unter welchen Ver hältnissen die ältere Generation noch arbeiten mußte, nich verkleinern das Erreichte, sondern weiter arbeiten un kämpfen, um ihren Besitz gegen geheime und offene An griffe zu verteidigen und an seiner Vermehrung durc unablässige Werbetätigkeit und Aufklärung mit zuwirken.

Kann der Akademiker im technischen Berufe ohne Organisation dastehen?

Plaudereien aus der Berufspraxis, ein Mahnruf an alle den Butab noch fernstehenden Akademiker.

Werter Kollege! Vielleicht sind Sie wie auch ich wäh rend Ihrer Studienzeit einmal von irgendeiner Verbindun „gekeilt" worden, wobei man neben den Freuden de „alten Burschenherrlichkeit" als besonders stichhaltige Argument ins Feld führte, daß vor allem der Inkorporiert durch seine Beziehungen zu den „alten Herren" bei de heutigen schwierigen Wirtschaftslage die Gewähr habe dereinst im Berufsleben eine sichere und entwicklungs fähige Laufbahn zu beschreiten. Vielleicht traten Sie auch nach glücklich überstandenen Examensnöten, stolz au Ihren „Dipl.-Ing.", siegesbewußt Ihre Berufstätigkeit a in der fast selbstverständlichen Hoffnung, von gleichfalls akademisch gebildeten Vorgesetzten stets standesgemäß be handelt zu werden.

Vielleicht ging es Ihnen ähnlich wie mir. Hören Sie also bitte meine Geschichte!

Vierzehn Tage, nachdem ich zum letztenmal die Pforten der Hochschule verlassen hatte, saß ich als wohl bestallter Statiker der „Tarifgruppe III" in einem Brücken baubüro, umgeben von der trostlosen Romantik eines lärmerfüllten, rußigen Fabrikhofes. Das also war der Ernst des Lebens! Nun ja, die in diffusem Licht erstrahlenden großen Zeichensäle der Hochschule waren zweifellos schöner als das enge, von flackernden Gaslampen notdürftig erhellte, dumpfe Büro hier oben unterm Dach. Dort Parkett, hier stolperte man über Astbeulen eines ausgetretenen, knarrenden Fußbodens. Dort kamen und gingen die Herren, wie es ihnen bequem war, hier zeigte sich der Direktor ausgerechnet früh ½8 Uhr vor der Konferenz im engen Treppenhaus, die Uhr in der Hand, um den ewigen Nachzüglern ein Wörtchen über Pünktlichkeit ins Ohr zu raunen. Waren Sie damals von der letzten Kneipe etwas „überanstrengt", blieben Sie hübsch auf der „Bude" und schliefen den Rausch aus. Gehen Sie aber jetzt trotz heftiger Zahnschmerzen ins Büro — ach, der unerbittliche Termin Ihrer eiligen Kommission! — und bitten Sie vielleicht um 10 Uhr Ihren Chef, auf ein Stündchen zum Zahnarzt abtreten zu dürfen, so sagt er Ihnen todsicher, das könnten Sie abends um 6 Uhr noch immer besorgen, da Dr. N. bis 7 Uhr Sprechstunde abhalte. Hatten Sie damals als Studio was „versiebt", bekamen Sie ohne viel Aufhebens eine glatte „Fünf" und konnten das übrige in aller Heimlichkeit mit sich selbst ausmachen. Und jetzt? Schreiben Sie mal einen Genehmigungsvermerk in die linke obere statt auf die rechte untere Ecke des Blattes, so wird sofort das ganze Büro alarmiert: Gezeichnet? Geprüft? Gepaust? Statiker? Kommissions-

Ihrer? Büroleiter? Oberingenieur? Direktor? Es läuft urch alle Instanzen — heilloses Theater, Skandal, Kündi-ung, Weltuntergang!

Kurz und gut? Wurden Sie, weil Sie Diplomingenieur aren, deshalb mit Glacéhandschuhen angefaßt?

Aber das Berufsleben hat nicht nur Schattenseiten! as Kapital, das Sie im Studium angelegt haben, beginnt insen zu tragen. „Gruppe III des Tarifgehalts, da Sie ch Anfänger sind", hatte mir seinerzeit der mich ein-eilende Oberingenieur gesagt, „später dann IV." Tarif ar mir ein Buch mit sieben Siegeln. Ich wußte wohl was von „Besoldungsgruppe IV: Kanzleiassistenten, Hilfs-haffner usw. usw." Na, aber das hatte doch einen aken! Hinterher tröstete ich mich aber, als ich merkte, aß ich doch „besser" bezahlt sei, als ich gefürchtet hatte. llerdings kränkte es gewaltig meinen Stolz, als sich ein leichaltriger junger Konstrukteur damit brüstete, daß as Gehalt des „neuen Diplomingenieurs" unter dem seini-en läge. Als ich aber hörte, daß es zum Gehalt noch eistungszulagen gäbe, spornte mich das wieder an. Schaf-en und schuften wollte ich, daß meine Arbeitgeber, be-riedigt über die immer wachsenden Leistungen, mir von elbst eines Tages vertraulich erklären würden: „Na, Sie rhalten künftig 10 Prozent Leistungszulage" oder gar: Ab nächsten Ersten bekommen Sie Gruppe IV." —

Ich hatte von Grund auf angefangen: Gewichtsaus-läge, Versandlisten, kleine Projekte, schwierigere Kon-truktionen. Nach einem halben Jahre berechnete ich ein anzes Kessel- und Maschinenhaus mit einer dreifach sta-isch unbestimmten Doppelportalkonstruktion. Ein Jahr erfloß. Von Leistungszulage oder gar von ruppe IV war nichts zu spüren! Mein Opti-ismus, daß sich das Gute selbst Bahn brechen müsse! ch wurde vorstellig: wohlwollendes Achselzucken, keine ufträge, miserable Zeiten, drohende Betriebseinschrän-ung, vielleicht mal später! Noch besaß ich „akademi-chen" Idealismus und rechnete als selbständiger Statiker auwerke, für die sich die Firma laut Einblick in die kten „einen selbständigen Statiker nach Tarifgruppe IV" ahlen ließ, während man mich mit der nackten Gruppe III ach wie vor abspeiste.

Immerhin, ich war wenigstens um wertvolle Erfah-ungen nicht nur auf fachlichem, sondern gerade auf sozia-em und wirtschaftlichem Gebiete reicher. Ich hatte er-kannt, daß außer einer gediegenen Berufsvorbildung noch etwas anderes vorhanden sein müsse, um in der Praxis zu bestehen: eine tiefgründige Bekanntschaft mit den Verhältnissen, in die man gestellt ist und unter deren Einwirkung sich die Berufstätigkeit abspielt, Verhältnissen so individueller Art, daß es unmöglich wäre, wollte die Schule deren Verständnis erwecken oder fördern. Wenn auch neuerdings die Technischen Hochschulen dazu übergegangen sind, eine zweckmäßige Verbindung fachlichen Wissens und volkswirtschaftlicher Schulung ihren Besuchern zu übermitteln, so bleibt doch die Hauptaufgabe bei den Berufsorganisationen.

Kein Studium sozialpolitischer Bücher wird Sie, Herr Kollege, über Tarifsätze, Leistungszulagen, Urlaub usw. in der X-dorfer Textilindustrie unterrichten. Nicht Meyer noch Brockhaus wird Ihnen Aufschluß geben, ob die Firma, bei der Sie sich bewerben wollen, werter Kollege, auch leistungsfähig sei, oder ob man dort Leute ausnützt. Die Arbeitgeber von heute sind mehr oder minder tüchtige Juristen, umgeben von einem Stab wort- und federgewandter Syndici oder Justitiare, die bei dicken Zigarren allerlei Klauseln und „Verträge" zur Welt bringen. Pikante Fragebogen, harmlose Vereinbarungen usw.! Sind Sie so viel Jurist, Herr Kollege, um im Falle der Ueberrumpelung nicht den Kürzeren zu ziehen? Wer berät Sie, ob Sie nicht im Besitze guten Rechtes vor den Schranken des Gerichtes Ihre Forderung erfolgreich durchsetzen können? Wer läßt Ihnen alle diese Auskünfte, diesen Rechtsschutz unentgeltlich zuteil werden? Haben Sie sich schon Rechenschaft darüber abgegeben, was der Tarif bedeutet, und durch welche Macht er gestützt ist? Wie denken Sie sich die Lage, wenn wir keine Tarife hätten, wenn z. B. der dem Unternehmertum so sympathische „Leistungstarif" Fuß faßte? Vergessen Sie bitte nicht, was ich Ihnen vorhin über meinen Idealismus, das Gute werde sich selbst Bahn brechen, sagte und mit meinem eigenen Beispiel belegte, dem gleich ein weiteres folgen möge.

Ich schloß mit der Direktion am 31. Dezember 1924 einen neuen Dienstvertrag ab, der ab 1. Januar einen neuen Gehaltssatz vorsah. Dieser erhöhte sich nach drei Monaten, also ab 1. April, um weitere 30 Mark. Kündigung: Zwei Monate, vom Letzten eines Monats gerechnet. — Da ich Gelegenheit fand, mich wesentlich zu verbessern,

kündigte ich am 28. Februar zum 30. April. Schon wieder war ein Streitfall gegeben, insofern, als die Firma mir nur das Aprilgehalt in Höhe des Vormonats zahlen wollte, da angeblich durch meine Kündigung die ab 1. April gültige Erhöhung hinfällig geworden sei — ohne daß man vorher etwas davon gepfiffen hätte. Ich wußte mich aber gedeckt und blieb bei meiner Forderung. Zehn Minuten später bekam ich nach einem wütenden Telephonanruf die bewußten 30 Mark förmlich nachgeschmissen. Zahllose ähnliche Uebergriffe kommen zu Ohren der Berufsorganisation, die dann ihre Mitglieder warnt und den Anfragenden dank einer vorzüglich angelegten Auskunftei jederzeit reinen Wein einschenken wird.

Herr Kollege! Glauben Sie noch immer, daß man um Ihre schönen Zeugnisse in der Praxis viel gibt? Auch Ihr schöner Titel, ob Dipl.-Ing., Dr.-Ing., Reg.-Baumstr. a. D., macht wenig Eindruck, wenn es ans Zahlen geht. Nur dadurch, daß Sie sich eins fühlen mit der großen Masse aller technischen Angestellten und Beamten, die im Butab wirkungsvoll vertreten sind, nur dadurch kann Ihre Lebensstellung gehoben werden, indem das Lohnniveau des großen Angestelltenheeres auf ein erträgliches Maß gebracht wird. Damit steigt dann auch Ihre Aussicht auf verbesserten Gehaltssatz; denn es ist klar, daß Ihr Gehalt infolge Ihrer umfangreichen, mit großen Kosten verbundenen Vorbildung, Ihrer erhöhten Verantwortung und Führerbestimmung im Laufe der Zeit das Spitzengehalt des Tarifs plus Leistungszulage um einen angemessenen Betrag übersteigen muß. Wenn aber der im Tarif — Höchstgruppe — bezahlte Chefkonstrukteur Ihres Büros beispielsweise nur 250 RM. statt 350—400 RM. verdiente, glaubten Sie dann, Herr Kollege, daß Ihnen dann „außertariflich" 450—550 RM. zuerkannt würden. Sie könnten es ja dann anderswo probieren, aber — vergessen Sie nicht, daß auch die Arbeitgeber organisiert sind und sogar meist in machtvollen Verbänden, derweil sich die Arbeitnehmer unnützerweise in Splitterorganisationen verlieren, sich bekämpfen und gegenseitig schwächen. Auch am anderen Orte gelten „Richtlinien" eines anderen Arbeitgeberverbandes, insofern Ihre Gehaltsansprüche aus dem schützenden Rahmen eines sicheren Tarifes herausgewachsen sind. Es wird nun immer so sein, daß die Bezüge akademischer Angestellter mit mindestens dreijähriger Praxis an der oberen Tarifgrenze, beispielsweise Gruppe IV, samt Leistungszulagen liegen, und daß darüber hinaus wohl in den meisten Tarifen eine „Spezialgruppe" — nennen wir sie hier Gruppe V — für eben jene Angestellten mit ziffernmäßiger Mindestgrenze fehlt. Diese „unsichtbare" Gruppe ist aber tatsächlich vorhanden. Sie regelt sich zwar nicht direkt nach Tarif, sondern nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, wobei aber im Einzelfalle der Tarif doch immer als Maßstab dient. Sagen Sie mir also nicht, Herr Kollege mit mehrjähriger Praxis, der Beitritt zur Organisation hätte für Sie keinen Wert, da der Tarif ja nur Gehälter vorsehe, mit denen Ihnen nicht mehr gedient sei. Aeußerlich mag es stimmen, aber im Kern der Sache ist diese Denkweise grundfalsch. Nein! Schließen Sie die Reihen! Helfen Sie mit, die Zahl der Akademiker im Lager des Butab zu vergrößern. Je stärker seine Mitgliederzahl und besonders jene der Akademiker, um so durchgreifender der Einfluß des Bundes auf die Tarifverhandlungen, Reform und Ausbau unserer Besoldung.

Ueber die Hilfseinrichtungen unseres Bundes, wie Stellenlosen-, Solidaritäts-, Gemaßregelten-, Notfall- und Hinterbliebenenunterstützung, brauche ich mich hier nicht weiter zu verbreiten. In diesem Punkte wetteifern ja auch andere Organisationen, wenngleich es auf der Hand liegt, daß nur die von der großen Masse der Angestellten getragenen Verbände, an deren erster Stelle unser Butab steht, Gewähr für so vielseitige und weitestgehende Hilfeleistung bieten können.

Sie sagen vielleicht jetzt, werter Herr Kollege, daß Vorstehendes durchaus Ihren Wünschen entspreche, daß aber auch andere Verbände ein mehr oder minder gleiches Programm und gleiche Ziele verfolgten. Auch hierüber will ich mich äußern.

Ich war etwa ein halbes Jahr nach meinem Dienstantritt dem Bund angestellter Chemiker und Ingenieure beigetreten, „gekeilt" von einem in meinem Büro als Vertreter des Chefs tätigen Diplomingenieur. Dieser Verband hielt auch eine Zeitung, und es imponierte [illegible] anfangs sehr, mit welcher „Bravour" in endlosen Spalt diese Organisation vor Gericht die Sache ihrer Leute v focht. Leider — und da lag der Hase im Pfeffer — merk ich erst allmählich, daß diese Klienten fast ausschlie lich Chemiker waren. Scheinbar machten es noch a dere enttäuschte Ingenieure auch so wie ich und kehrt dieser ausgesprochenen Standes- und Chemikervereinigu den Rücken, denn bald änderte der Verein seinen Nam ab in Bund angestellter Akademiker technisch-naturwisse schaftlicher Berufe, der Nimbus blieb aber derselb Namen, wie Vela (Verband leitender Angestellter), Ve band Deutscher Diplomingenieure und der schon e wähnte Budaci (Bund angestellter Chemiker und Ing nieure), zählen zu diesen Standesvertretungen. Hier i das Leitwort nicht „Gewerkschaft", sondern „G e s e l l s c h a f t"! Hier heißt's nur: „Bedenke, daß du ein Ak demiker bist! Wahre dein Standesbewußtsein! Bedenk daß eine Arbeitszeitverlängerung „unter Umständen" i „vaterländischen Interesse" notwendig werden kann! B denke, daß du kraft deiner höheren Vorbildung die Ding von höherer Warte aus ansehen mußt! Natürlich wir auch hier dann und wann „Krach" geschlagen, den schließlich imponiert solch „dezenter" Radikalismus der Unbefangenen mehr als angebliche „Hetzreden" von an derer Seite. —

Exempla docent. So möchte ich Ihnen zum Schluss noch zwei bezeichnende Beispiele geben.

In einem größeren Werk ist ein Direktor, ein tüchtiger Kaufmann, als Personalreferent tätig. Ist es nu richtig, daß dieser Mann die Bezüge seiner Techniker i höchst bürokratischer Weise festsetzt, er, der sich kei Bild davon machen kann, welch eine Unsumme schwere geistiger Arbeit die Berechnung und Konstruktion eine Riesenmaschine, eines gewaltigen Bauwerkes u. dgl. er fordert, welcher Scharfsinn dazu gehört, nicht nur technisch meisterhaft, sondern auch wirtschaftlich sparsam und ästhetisch befriedigend einen Entwurf zu erstellen? Der T e c h n i k e r sollte den Techniker bewerten, kein anderer. So aber steht leider noch zu oft dem befürwortenden „Ja" des Technikers das verständnislos ablehnende „Nein" des Kaufmanns gegenüber.

Ein ähnlicher Fall: Irgendwo hat eine große Stadt eine gewaltige Brücke über ihren Strom spannen lassen, ein Riesenwerk, das Jahre erforderte. Dementsprechend gestaltet sich auch die Eröffnungsfeier zu einem Triumphzug. Man feiert das Stadtoberhaupt als rastlosen Förderer und Verwirklicher des Baugedankens, Direktoren und Bauräte als Schöpfer des Kolossalbaues, vielleicht hat man noch Dankesworte an die Monteure und Arbeiter, die trotz Streik und Hochwasser das Werk pünktlich fertiggestellt hätten. Aber ich hörte nicht den Namen dessen, der am Brett die Idee des Bildes erstmals aufgestellt, sich monatelang durch ein Meer von Zahlen und Kurven, von Querschnitts- und Spannungstabellen unbeirrt und unermüdlich durchgekämpft hatte, keinen Namen des Konstrukteurs, der Hand in Hand mit dem Statiker dessen Gedanken Gestalt gab, mit gleicher unerschütterlicher Geduld Punkt für Punkt, Schnitt für Schnitt durchdachte. Wie ist's? Diese schafften es, jene aber „schufen" es!

Weiterer Kommentar überflüssig! Wer tritt nun ein für die öffentliche Anerkennung des Technikers und für Wahrung der Erfinderehre? Wer wünscht den Aufstieg der Tüchtigen und Begabten und die Ausschaltung jener nur auf Grund wirtschaftlicher Ueberlegenheit oder gesellschaftlicher Verbindungen in gehobene Stellungen Eingedrungenen? Warum also, Herr Kollege, stehen Sie noch außerhalb der Organisation unseres Bundes? Warum darf es noch Zersplitterung in kraftlosen Sonderverbänden geben? Warum häufen sich immer noch die Fälle von Arbeitgeberwillkür und machen selbst vor Angestellten in gehobener oder leitender Stellung keineswegs halt? Geht's dem Akademiker besser als dem Mittelschultechniker?

Nein! Es gibt n u r e i n e L o s u n g, und die heißt: Akademiker der technischen Berufe! K o m m t z u m B u t a b! Erst in der erdrückenden Einheitsfront, zusammen mit allen übrigen in unserem starken Bunde organisierten Technikern aller Stände und Fachrichtungen, wird es euch gelingen, euere Stellung zu festigen und euere berechtigten Sonderwünsche erfolgreich durchzusetzen.

Dipl.-Ing. R., Mitglied Nr. 250 294.

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I·B·S • Gemeinwirtschaftliche Kapitalsanlagen!

Die Tarifstatistik der AfA-Verbände

Während die freigewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen schon seit Jahren ausführliche Erhebungen über die von ihnen geführten Lohnbewegungen anstellen, hat bisher ein solcher statistischer Rechenschaftsbericht des AfA-Bundes gefehlt. Erst 1925 sind die AfA-Verbände dazu übergegangen, auf umfassender Grundlage eine Statistik ihrer Tarifbewegungen aufzubauen, die sich weitgehende Ziele gesteckt hat. Diese Erhebungen sind besonders deshalb wertvoll, weil sie gewissermaßen einen statistischen Tätigkeitsbericht der Organisationen darstellen, der in Zahlen nicht nur die geleistete Arbeit registriert, sondern auch die Auswirkung dieser Arbeit erkennen läßt. Leider liegen erst jetzt die Resultate für 1925 vor, doch ist zu hoffen, daß die Ergebnisse von 1926 auch noch in diesem Jahr veröffentlicht werden können. An der Erhebung für 1925 ist außer den drei großen Verbänden — ZdA., DWV., Butab — auch noch der Deutsche Chorsänger- und Ballettverband beteiligt. Wenn also auch zahlreiche kleinere Verbände fehlen, so dürfte sich das Gesamtbild dadurch kaum ändern. Ueber Umfang und Ziel der Bewegungen unterrichtet nachstehende Tabelle.

Die Tarifbewegungen der AfA-Verbände.

Art der Bewegung	Bewegung: Anzahl	Bewegung: durchschnittl. Dauer Monate	beteiligte: Betriebe	beteiligte: Angestellte	davon mit Erfolg: insgesamt	davon mit Erfolg: in %
Abschluß eines Tarifvertrages	25	3,8	796	11 529	22	88
Erneuerung ein. Tarifvertrages	69	4,7	19 941	183 624	68	99
Forderung auf Arbeitszeitverkürzung	2	2,0	409	12 299	1	50
Abwehr von Arbeitszeitverlängerung	19	3,5	5 831	36 998	5	26
Forderung auf Urlaubsverlängerung	5	2,9	1 131	13 311	3	60
Abwehr von Urlaubsverkürzung	27	3,6	14 384	141 264	15	56
Abschluß eines Gehaltsvertrages	8	3,3	3 954	87 882	4	50
Forderung auf Gehaltserhöhungen	766	1,7	122 106	678 732	681	89
Insgesamt	921	3,1	168 552	1 165 639	799	87

Nach dieser Tabelle haben die vier genannten AfA-Verbände 1925 nicht weniger als 921 Tarifbewegungen von einer durchschnittlichen Dauer von drei Monaten geführt. Wenn auch entsprechend dem allgemeinen Kräfteverhältnis in der Angestelltenbewegung an den meisten Tarifen gegnerische Verbände mitbeteiligt waren, so lag die Führung doch in vielen Fällen bei den freien Gewerkschaften. Die Bewegungen erfaßten über eine Million Angestellte in 169 000 Betrieben aber nur etwa die Hälfte davon war überhaupt organisiert, die anderen begnügten sich mit der Rolle als Nutznießer dieser Arbeitskämpfe der Gewerkschaften. Es wäre sicher noch mehr erreicht worden, wenn noch mehr organisierte Angestellte die Schlagkraft der freien Gewerkschaften gestärkt hätten. Vielleicht überzeugen die Zahlen des Erfolges die Außenstehenden und Gleichgültigen: Nicht weniger als 87 Prozent dieser Kämpfe um höheres Gehalt, um längeren Urlaub, um kürzere Arbeitszeit waren erfolgreich. Die erreichten Vorteile sind um so höher zu werten, als der Kampf der Arbeitgeber damals auf Zerschlagung der Tarifverträge eingestellt war. Jede Erneuerung eines Tarifvertrages bedeutete neuen Kampf. Während die durchschnittliche Dauer einer Tarifbewegung drei Monate war, mußte um die Erneuerung eines Tarifvertrages 4,7 Monate gekämpft werden. Die Bewegungen um Urlaub und Arbeitszeit, die seit 1926 eine wesentliche Rolle im Tarifkampf spielen, standen 1925 noch völlig im Hintergrund. Es charakterisiert die Situation, daß sich die Angestellten dabei hauptsächlich in der Abwehr befanden und sich gegen Arbeitsverlängerung und Urlaubsverkürzung zur Wehr setzen mußten. Die Zähigkeit der Organisationen in diesem Kampf zeigt sich darin, daß die Abwehrbewegungen länger dauern als die Angriffsbewegungen: Forderungen auf Arbeitszeitverkürzung wurden in zwei Monaten durchgesetzt, die Abwehr von Arbeitszeitverlängerungen dauerte 3,5 Monate. Wenn trotzdem nur verhältnismäßig wenig Abwehrbewegungen Erfolg gehabt haben, so ist das ein Beweis für den außerordentlichen Widerstand, der auch bei längerer Dauer nicht zu brechen gewesen wäre.

Von besonderem Interesse ist, auf welche Weise das Ergebnis der Bewegungen zustande gekommen ist. 1925 sind nur drei Streiks von den Angestelltenverbänden geführt worden. In den weitaus meisten Fällen haben sich die Gewerkschaften in freier Verhandlung mit den Arbeitgebern durchsetzen können.

2. Das Ergebnis der Bewegung kam zustande durch:

Art der Bewegung	freie Vereinbarung	Vergleich	Schiedsspruch	Verbindlichkeitserklärung
Abschluß eines Tarifvertrages	18	—	2	2
Erneuerung eines Tarifvertrages	36	9	12	11
Arbeitszeitverkürzung	1	—	1	—
Arbeitszeitverlängerung	12	4	2	1
Urlaubsverlängerung	3	—	1	1
Urlaubsverkürzung	13	5	3	6
Gehaltstarif	1	—	1	2
Gehaltserhöhung	462	47	171	77
Summe	546	65	193	100
Prozentsatz	61	7	21	11

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß der Einfluß der staatlichen Schlichtungsinstanzen auf die gewerkschaftlichen Kämpfe überschätzt wird. 61 Prozent aller Tarifbewegungen wurden 1925 durch freie Vereinbarung beendet, rechnet man dazu noch die vor dem Schlichtungsausschuß oder Schlichter (Spalte 3 der Tabelle) zu Ende geführten Vergleiche, so ergibt sich, daß mehr als zwei Drittel der Tarifbewegungen aus eigenen Kräften und zwar fast immer siegreich abgeschlossen wurden. Kaum ein Drittel der Tarifkämpfe wurde durch Schiedsspruch entschieden, etwa ein Zehntel durch den Schlichter oder den Reichsarbeitsminister verbindlich erklärt. Die Angestellten sind dabei nicht immer so glücklich gefahren, wie es die Arbeitgeber bei ihren Angriffen gegen die amtliche Schlichtungspraxis darzustellen belieben.

Wie aus der ersten Tabelle hervorgeht, waren die weitaus meisten Tarifbewegungen — nämlich 89 Prozent — Gehaltskämpfe. Ueber die Erfolge der gewerkschaft-

Die andern und du.

Die andern sind es von jeher. Nur an den andern liegt es, wenn nicht gehörig agitiert wird, wenn die Versammlungen nicht besser besucht und die Beiträge nicht pünktlich bezahlt werden. Die andern sind schuld daran, daß die Organisation noch nicht stark genug ist, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen besser gestalten zu können.

Die andern haben noch nie etwas getan, und selbst du hast bisher nichts getan, weil ja die andern auch nichts tun. Die andern aber sagen, daß sie nur deshalb nichts tun, weil auch du nichts tust. Willst du dir das von den andern nachsagen lassen?! Schaff dir doch endlich diese elende Gesellschaft vom Halse! „Die andern" stehen dir im Wege auf Schritt und Tritt und haben dich immer und immer wieder am Vorwärtskommen gehindert. Laß sie einfach links liegen, „die andern", tu' als Bundeskollege deine Schuldigkeit und — von all den andern wird kein einziger mehr übrigbleiben. Denn die „andern", das bist du und gerade du, und nur du allein. An dir selbst liegt's, nur auf dich kommt es an!

(Aus: „Der öffentliche Dienst", das Organ der schweizerischen Gemeinde- und Staatsarbeiter.)

lichen Arbeit in den einzelnen Wirtschaftszweigen gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

3. Finanzielles Ergebnis der Gehaltsbewegungen.

Wirtschaftszweig	Anzahl der Bewegungen	Anzahl der beteiligten Angestellten	Durchschnittl. monatl. Erhöhung des Gehalts in Mark pro Angestellten	insgesamt
Industrie u. Handel	99	110 388	17,30	1 909 906
Allgem. Industrie	123	100 946	33,90	3 418 209
Schwerindustrie	22	57 207	17,20	983 471
Metallindustrie	58	54 635	22,10	1 207 018
Elektroindustrie	12	1 082	26,70	28 865
Chemische Industrie	21	5 670	26,15	148 207
Holzindustrie	12	811	35,75	28 992
Baugewerbe	25	7 452	26,95	200 795
Steine und Erden	17	2 703	37,95	102 564
Textilindustrie	22	10 209	45,45	464 836
Lebens- und Genußmittelindustrie	13	4 069	26,20	106 471
Buch- und Papierindustrie	21	7 608	19,20	145 976
Einzelhandel	166	78 593	21,35	1 675 865
Großhandel	30	65 010	19,90	1 292 346
Spedition und Verkehr	20	2 623	26,70	69 991
Theater	13	631	24,30	15 339
Verschiedenes	7	25 859	30,35	784 746
	681	535 531	23,50	rd. 12 586 000

Das Ergebnis der Gehaltskämpfe war, daß am Ende des Jahres 1925 jeder Angestellte im Durchschnitt monatlich 23,50 RM. mehr erhielt als zu Beginn des Jahres. 151 Millionen RM. — auf das Jahr umgerechnet — haben somit die Gewerkschaften für ihre Mitglieder in einem Jahr erkämpft. Die Gehaltserhöhung um 23,50 RM. monatlich bedeutet für den Angestellten eine wesentliche Steigerung seines Einkommens, wenn auch diese Summe eine andere Bedeutung hat als vor zwei Jahren. Trotzdem genügen die Gehälter der Angestellten heute immer noch nicht den notwendigsten Lebensbedürfnissen! Diese 23,50 RM. sind nur ein Beweis, wie außerordentlich gering die Gehälter bei der Umstellung von Papier- zu Goldmark gewesen sind. Nachdem die Inflation die Angestellten fast ganz um ihre Gehälter betrogen hatte, kamen sie auch bei der Umstellung zur Goldmark ins Hintertreffen, weil die Kraft der Gewerkschaften durch die zerstörende Wirkung der letzten Inflationswochen gebrochen war. Erst die Arbeit der nächsten anderthalb Jahre hat den Erfolg der Tarifbewegungen 1925 ermöglicht. Zwar war die erreichte Aufbesserung der Gehälter zum Teil nur ein Aequivalent für die gleichzeitig eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung, zum andern bedeutet diese Gehaltserhöhung aber auch eine Steigerung der Kaufkraft. Besser als alle Methoden der Konsumfinanzierung, die später Mode wurden und von denen heute niemand mehr redet, dienen Gehaltserhöhungen der Finanzierung des Konsums. Die Mitgliedsbeiträge zu den Gewerkschaften haben sich besser als jede Versicherungsprämie rentiert. Die Zahlen reden eine lebendige Sprache: Die freien Angestelltenverbände haben gearbeitet und haben erfolgreich gearbeitet.

Otto Suhr.

Die neue Arbeitsmarktorganisation

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung tritt am 1. Oktober in Kraft. Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes können bereits vom Tage der Verkündung an erlassen werden, sie wirken jedoch nicht, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist. Der Reichsarbeitsminister kann einzelne Bestimmungen aus dem ersten Abschnitt des Gesetzes, der über die Organisation handelt, und dem achten Abschnitt des Gesetzes, der die Uebergangsbestimmungen enthält, schon vor dem 1. Oktober in Kraft setzen. Das ist inzwischen durch die Verordnung vom 8. August geschehen. Sie will ermöglichen, daß der Umbau der Arbeitsmarktorganisation unter Mitwirkung der zuständigen Selbstverwaltungsorgane unverzüglich in Angriff genommen werden kann. Zur Vorbereitung der Eingliederung ist ferner auf Grund des § 224 ein vorläufiger Vorstand der Reichsanstalt gebildet worden, dem als Vertreter des AfA-Bundes der Kollege Schröder und als sein Stellvertreter der Kollege Stähr angehören.

Das Gesetz stellt die Gewerkschaften vor neue Aufgaben; es ist deshalb notwendig, auf die wichtigsten Bestimmungen hier einzugehen.

Der Neuaufbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

An Stelle der bisherigen Dreiteilung in öffentliche Arbeitsnachweise als Kommunaleinrichtung, in Landesämter für Arbeitsvermittlung als Landeseinrichtung und Reichsamt für Arbeitsvermittlung als Reichseinrichtung tritt in Zukunft eine einheitliche Reichsorganisation in Form der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Diese gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

Die wichtigste Aufgabe der nächsten Zukunft wird die Neugliederung der Reichsorganisation sein. Das Gesetz sieht vor, daß die bestehenden öffentlichen Einrichtungen der Reichsanstalt eingegliedert werden. Auch solange das noch nicht geschehen ist, haben sie die Aufgaben durchzuführen, die den Gliedern der Reichsanstalt obliegen. Der Neuaufbau soll bis zum 30. September 1928 durchgeführt sein.

Der Vorstand der Reichsanstalt hat das Recht, die Grenzen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge zu ändern. Die Verwaltungsausschüsse sind vorher zu hören. Für die Neugliederung muß ausschlaggebend sein, wie wir am besten zu leistungsfähigen öffentlichen Einrichtungen kommen. Nur so wird es möglich sein, auch den innern Ausbau zweckentsprechend vornehmen zu können. Das ist nicht zuletzt für die öffentliche Angestelltenvermittlung von der größten Bedeutung.

Die Fachvermittlung.

Die neuen Vorschriften über Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte bieten die Möglichkeit, durch Schaffung besonderer Einrichtungen den Bedürfnissen der Fachvermittlung gerecht zu werden. In solchen Fällen ist ein Fachausschuß zu bilden, der in allen Angelegenheiten, die ausschließlich das Fach betreffen, an die Stelle des Verwaltungsausschusses bzw. Verwaltungsrates tritt.

Für die öffentliche Angestelltenvermittlung ist vorgesehen, daß nach Bedarf bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern besondere Abteilungen für Angestellte zu bilden sind; für die Hauptstelle ist diese Einrichtung zwingend vorgeschrieben. Inwieweit Aenderungen an dem gegenwärtigen Zustand notwendig sind, wird von der künftigen Neugliederung abhängen. Richtunggebend muß sein, daß in der gesamten öffentlichen Arbeitsvermittlung den besonderen Bedürfnissen der Angestelltenvermittlung ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Selbstverwaltung.

Während der Uebergangszeit bleiben die Beisitzer, die den Verwaltungsausschüssen und dem Verwaltungsrat bei der Eingliederung der Reichsanstalt angehören, bis zur Neubestellung im Amt. Werden die Bezirke mehrerer Arbeitsnachweisämter vereinigt, so gehören alle Beisitzer ihrer Verwaltungsausschüsse dem neuen Verwaltungsausschuß an.

Die Organe der Reichsanstalt sind sobald als möglich neu zu bilden; sie bleiben alsdann bis zum 31. Dezember 1932 im Amt.

Die künftigen Organe der Reichsanstalt sind die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter, der Verwaltungsrat der Reichsanstalt und der Vorstand der Reichsanstalt.

Die Zusammensetzung in allen Organen besteht aus der gleichen Zahl von Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften. Das Gesetz schreibt zwingend vor, daß unter den Vertretern der Arbeitnehmer in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter sich mindestens ein Angestellter befinden muß; im Verwaltungsrat der Reichsanstalt müssen mindestens zwei Angestellte vorhanden sein.

Die Zahl der Beisitzer in jeder Gruppe muß mindestens betragen: bei den Arbeitsämtern 5, bei den Landesarbeitsämtern 7 und beim Verwaltungsrat der Reichsanstalt 10.

Dem Vorstand der Reichsanstalt soll mindestens 1 Angestellter angehören; die Zahl der Beisitzer in jeder Gruppe

In allen Organen der Reichsanstalt sollen auch Frauen vertreten sein.

Durch das neue Gesetz erhalten die Stellvertreter der Beisitzer das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter haben einen geschäftsführenden Ausschuß zu bilden, dem sie ihre Rechte und Pflichten übertragen können. Der Verwaltungsrat kann zu diesem Zwecke einen oder mehrere Unterausschüsse bilden. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten darf jedoch in den Fällen nicht erfolgen, die der § 201 des Gesetzes näher bestimmt.

Die Zusammensetzung der Fachausschüsse ist abweichend geregelt. Neben dem Vorsitzenden sind nur Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorgesehen.

Es ist weiter zu beachten, daß die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen der Reichsanstalt nicht mitwirken dürfen, soweit diese auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung tätig sind.

Als Präsident der Reichsanstalt ist inzwischen Dr. Syrup ernannt worden; der Verwaltungsrat hat diesen Vorschlag einstimmig gebilligt.

Die Ernennung der Vorsitzenden der Landesarbeitsämter erfolgt durch den Reichspräsidenten nach Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt; dieser hat vor seiner Äußerung den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts zu hören.

Die Vorsitzenden der Arbeitsämter ernennt der Vorstand der Reichsanstalt; er hat vorher den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts zu hören.

Das Haushaltsrecht regelt der § 43 des Gesetzes. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes setzt seinen Haushalt mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts fest; der letztere wiederum setzt seinen Haushalt mit Genehmigung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt fest. Den Gesamthaushalt der Reichsanstalt setzt der Verwaltungsrat fest. Er bedarf der Genehmigung der Reichsregierung.

Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes hat das Vorschlagsrecht bei Bestellung der Fachkräfte für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung; das gilt entsprechend für die Landesarbeitsämter. Alle übrigen Arbeitskräfte des Arbeitsamtes und Landesarbeitsamtes bestellt der Vorsitzende. Das Gesetz bestimmt im § 37 ausdrücklich, daß für Inhaber eines Versorgungsscheines kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung besteht.

Diese Uebersicht zeigt, daß wir von einer wirklichen Selbstverwaltung, wie sie namentlich die Vorschläge des ADGB-Bundes enthielten, noch weit entfernt sind.

Die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise.

Die neuen gesetzlichen Vorschriften weichen nicht wesentlich von den alten Bestimmungen ab. Von besonderer Bedeutung ist die neue Bestimmung im § 49, daß nichtgewerbsmäßige Einrichtungen, deren Träger eine politische Partei oder parteipolitische Organisation ist, unzulässig sind.

Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung, die außerhalb der Reichsanstalt stehen, dürfen Gebühren zur Deckung der Unkosten erheben. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt hierüber nähere Bestimmungen.

Von Bedeutung sind noch die Bestimmungen in § 173 des neuen Gesetzes. Auf Antrag der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, das sind also auch die zugelassenen Einrichtungen der Angestelltenverbände, hat der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts zu bestimmen, inwieweit sie zur Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung und der Kontrolle der Arbeitslosen zuzulassen sind. An Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts kann der Vorstand der Reichsanstalt die Bestimmung treffen, wenn die Tätigkeit des nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweises über den Bezirk des Landesarbeitsamtes hinausreicht. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes übertragen.

Die Vorschriften über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung sind verschärft worden; vom 1. Januar 1931 ab ist sie überhaupt verboten. Die gewerbsmäßige Berufsberatung ist ab 1. Oktober 1927 verboten. Soweit sich die Berufsberatung von gesetzlichen Berufsvertretungen oder von Berufsvereinen auf Erteilung von Auskunft oder Rat in Angelegenheiten eines bestimmten Faches beschränkt, kann sie ungehindert erfolgen.

Die Strafbestimmungen sehen vor, daß Arbeitgeber, die vorsätzlich Arbeitnehmer in der Ausübung des Beisitzeramtes beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen, mit Geldstrafe zu bestrafen sind. Es ist ferner jetzt vorgesehen, daß auch Bestrafung eintreten kann, wenn der Reichsarbeitsminister von der Möglichkeit der Meldepflicht der offenen Stellen Gebrauch macht und die Arbeitgeber dieser Pflicht nicht nachkommen. Bisher fehlten dafür die Strafbestimmungen. Allerdings ist auch von der Meldepflicht bisher noch kein Gebrauch gemacht worden. Fritz Schröder.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

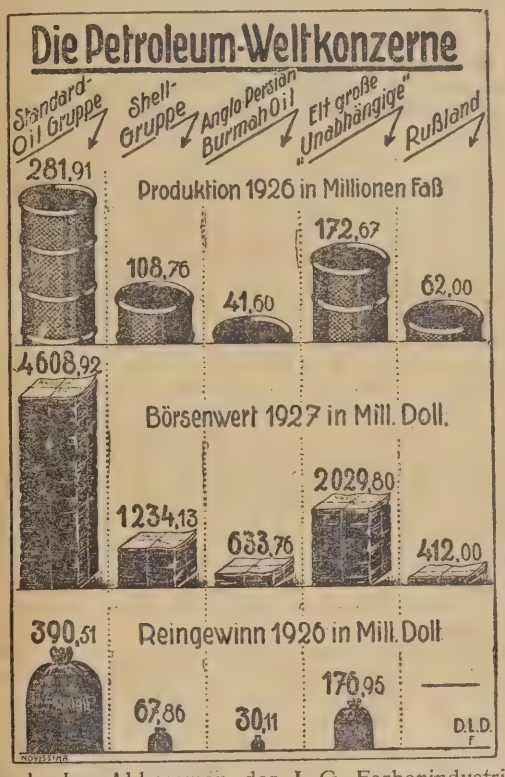

Durch das Abkommen der I. G. Farbenindustrie mit der Standard Oil Co. of New Jersey ist Deutschland in nahe Beziehungen getreten zu dem größten Petroleumtrust der Welt. Von der Weltproduktion sind einschließlich Rußland etwa 60—61 Prozent in Konzerne zusammengeschlossen. Das amerikanische Interesse an dem aus Kohle gewonnenen Oel des deutschen Farbentrustes wird auch von englischer und französischer Seite geteilt, mit denen wohl in einiger Zeit ebenfalls Abkommen über eine Zusammenarbeit bevorstehen werden. Die Anlage der I. G. zur Verflüssigung der Kohle, die am 1. April d. Js. in Betrieb genommen wurde, soll bereits 1500 Arbeiter beschäftigen und nach Schätzung der Firma im ersten Jahre etwa 100 000 to Oel erzeugen.

Die Verdrängung der Kohle durch das Oel in der Schiffahrt. Während 1914 noch 89 Prozent der Weltschiffstonnage auf Kohlenfeuerung eingerichtet war, wird gegenwärtig nur 62 Prozent der Welttonnage mit Kohle betrieben. Dementsprechend geht auch die von der Weltschiffahrt verwendete Kohlenmenge von Jahr zu Jahr zurück, während die Motorschiffe jährlich steigende Oelmengen beanspruchen. Im Juni 1927 geschah es zum ersten Mal, daß die unter Bau stehende Welttonnage bereits einen größeren Prozentsatz von Motorschiffen als von Dampfschiffen aufweist. Der Anteil der Motorschiffe an der im Bau befindlichen Welttonnage betrug Ende 1922 nur 10 Prozent. Ende 1924 37 Prozent, Ende 1926 47 Prozent, Juni 1927 52 Prozent. Die unmittelbare Folge dieser Entwicklung ist die Verschärfung der englischen Kohlenkrise, die erst dann behoben sein wird, falls die Verfahren zur Kohleverflüssigung sich derart entwickeln, daß die Oelgewinnung aus Kohle zu wirtschaftlichen Preisen möglich sein wird.

Hohe Löhne ein Segen, aber nicht für Deutschland. Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung" ist ein Organ, das sich

bemüht, die Gewerkschaftsbewegung mit allen Mitteln zu bekämpfen. In der Nummer vom 18. August befindet sich ein Interview einer maßgebenden Persönlichkeit der rheinisch-westfälischen Industrie, die kürzlich von einer Informationsreise nach den Vereinigten Staaten zurückkehrte. Der Mitarbeiter des genannten Blattes hat die betreffende Persönlichkeit um die Möglichkeit des Beitrittes der Vereinigten Staaten zur Internationalen Rohstahlgemeinschaft ausgefragt. Dabei macht der Gefragte über das Problem Löhne und Konjunktur folgende Bemerkung:

„Als Gegenaktion gegen eine eventuell später stärker werdende europäische Konkurrenz will man weiter an verwaltungs- und betriebstechnischen Ersparnissen arbeiten, besonders wenn die augenblicklichen hohen Löhne beibehalten werden sollen. Die hohen Löhne werden aber als einer der Hauptfaktoren für die momentane Aufnahmefähigkeit des amerikanischen Marktes bezeichnet; ein Lohnabbau wird einem Konjunkturrückgang am amerikanischen Inlandsmarkte gleich erachtet."

Gerade die Schwerindustriellen sind niemals solchen Gedankengängen zugänglich, wenn es sich um die deutsche Volkswirtschaft handelt. Es wäre wirklich zu begrüßen, daß man solche Einsicht auch in Deutschland walten lassen würde.

Die Uebersetzung des Handels in Berlin und der Aufschwung der Konsumgenossenschaft. Nach den vom Statistischen Amt der Stadt Berlin herausgegebenen „Berliner Wirtschaftsberichten" ermittelte die gewerbliche Betriebszählung vom 16. Juni 1925 insgesamt 121 560 Niederlassungen des gewerblichen Handels mit 445 407 beschäftigten Personen. Es entfielen davon auf den Einzelhandel 55 800 Niederlassungen, wozu u. a. noch 7532 Geschäfte des Tabakwarenhandels und 16 911 im Hausier- und Straßenhandel treten. Daß es sich hierbei in der Mehrzahl um Handelsbetriebe kleinsten Umfanges handelt, ist daraus zu ersehen, daß auf jeden Einzelhandelsbetrieb durchschnittlich nur 2,7 auf jedes Geschäft, im Tabakwarenhandel nur 1,6 beschäftigte Personen errechnet werden. Die sich bereits aus der Reichsstatistik ergebende volkswirtschaftlich unverantwortliche Uebersetzung des Handels tritt in Berlin in noch gesteigerter Form in die Erscheinung. 55 800 Einzelhandelsgeschäfte auf die Einwohnerzahl von Berlin verteilt ergeben, daß bereits auf rund 70 Einwohner oder rund 20 Familien ein Einzelhandelsgeschäft entfällt!

Setzt man hingegen in der Konsumgenossenschaft die am 30. Juni vorhandenen 215 Abgabestellen in Beziehung zu der damals festgesetzten Mitgliederzahl von 128 683, so zeigt sich, daß in der Genossenschaft auf 520 Familien eine Abgabestelle entfällt. In der Konsumgenossenschaft weist also das Bild der Warenvermittlung eine Konzentration zum Zweck wirtschaftlicher Ersparnisse auf, während der Privathandel eine Uebersetzung schlimmster Art an den Tag legt, die in wirtschaftlicher Hinsicht als Vergeudung zu bezeichnen ist. Die Kosten dieser Vergeudung trägt letzten Endes der nicht genossenschaftlich organisierte Konsument.

Weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge betrug am 15. August rund 420 000 gegenüber 452 000 am 1. August und 493 000 am 15. Juli. Der Rückgang in der Zeit vom 1. bis 15. August 1927 beträgt also rund 32 000 = 7 Prozent. Die Zahl der Zuschlagsempfänger (unterstützungsberechtigte Familienangehörige) ist im gleichen Zeitraum von 502 000 auf 466 000 gesunken.

Auch die Zahl der Hauptunterstüzungsempfänger in Krisenfürsorge ist in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. August weiterhin zurückgegangen und zwar um rund 25 000. Ihre Gesamtzahl betrug am 15. August 1927 rund 156 000.

Die Gesamtzahl der unterstützten Arbeitslosen hat sich demnach in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. August von 674 000 auf 576 000, also um rund 98 000 = 14,5 Prozent verringert.

Betriebsrätefragen

Zu den diesjährigen Betriebsratswahlen. — Teilergebnisse aus der Berliner Metallindustrie. In den gegnerischen Verbandsblättern und den diesen Verbänden nahestehenden Tageszeitungen sind vor einiger Zeit Zahlen über den Ausgang der diesjährigen Angestelltenrats- und Betriebsratswahlen veröffentlicht worden, die der Wirklichkeit nicht entsprechen können. Hierzu nur eine Unstimmigkeit in den Veröffentlichungen des DHV. in Nr. 13 der „Handelswacht", die ganz deutlich zeigt, was von dieser Veröffentlichung zu halten ist. Im Gau Niederrhein-Westfalen hat der DHV. festgestellt, daß auf unseren Bund 76 Angestelltenvertreter entfallen. Nach den Feststellungen des Zechenverbandes, über die wir in Nr. 21 der „DTZ." vom 27. Mai, also sieben Wochen vor Erscheinen der Zahlen des DHV., berichteten, hat der Butab allein im Ruhrbergbau 217 Vertreter in die Angestelltenräte entsandt, davon wieder 99 in die Betriebsräte*). Dem DHV. sind die Zahlen bei Aufstellung seiner Statistik sicher bekannt gewesen, trotzdem Veröffentlichung falscher Zahlen. Eine Nachprüfung der Ergebnisse in anderen Gebieten hat ähnliche Unstimmigkeiten in den „Feststellungen" des DHV. ergeben. Nach Vorliegen des Gesamtergebnisses der diesjährigen Wahlen werden wir auf die Zahlen des DHV. zurückkommen.

Für die Berliner Metallindustrie liegen Teilergebnisse vor, die erkennen lassen, daß die AfA-Verbände nach wie vor gegenüber den Verbänden anderer Richtungen einen überragenden Einfluß in den Betriebsvertretungen haben. In der AfA-Bundeszeitung vom Juli/August 1927 sind für eine Reihe von Betrieben die Ergebnisse der diesjährigen Wahlen zusammengestellt. Danach hat sich folgendes Bild ergeben:

Im Siemens-Konzern wurden gewählt:

	AfA	G.d.A.	Cedag.	vaterl.	unorg.
Bahnhalle	2 (2)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Blockwerk	4 (4)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	4 (4)
Charlottenburger Werk	7 (7)	2 (2)	0 (1)	0 (1)	2 (0)
Dynamowerk	8 (8)	0 (0)	3 (2)	0 (0)	0 (0)
Elmowerk	5 (6)	1 (1)	3 (2)	0 (0)	0 (0)
Fräsenbau	4 (5)	0 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (0)
Kabelwerk	0 (0)	0 (0)	11 (11)	0 (0)	0 (0)
Kleinbauwerk	6 (7)	1 (0)	1 (1)	0 (0)	0 (0)
Kraftwerk	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Metallwerk	2 (2)	0 (0)	2 (1)	0 (0)	2 (2)
B. SSW.	3 (4)	1 (0)	3 (3)	0 (0)	0 (0)
TB Ost	0 (0)	0 (0)	2 (0)	0 (0)	3 (5)
SSW. Verw.-Geb.	11 (10)	1 (1)	1 (2)	0 (1)	1 (0)
S. & H. Verw.-Geb.	0 (0)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	8 (6)
Wernerwerk	11 (13)	3 (2)	4 (5)	0 (1)	0 (0)
Bauabteilung	2 (4)	1 (1)	0 (0)	0 (0)	2 (0)

Im AEG-Konzern wurden gewählt:

Zentrale Verwaltung	11 (12)	1 (1)	1 (1)	0 (0)	0 (0)
Turbine, Huttenstr.	10 (10)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	0 (0)
Brunnenstraße	10 (9)	0 (0)	1 (3)	0 (0)	0 (0)
Kabelwerk Oberspree	9 (10)	1 (0)	0 (1)	0 (0)	0 (0)
Transform. Obersch.	9 (9)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Dronth.-Koloniestr.	6 (7)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Ackerstraße	7 (7)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Gerichtstr. Af. II	5 (5)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Friedenau	6 (6)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Hennigsdorf, Lokom.	6 (6)	0 (0)	2 (2)	0 (0)	0 (0)
dto. Is. u. Porz.-Fabr.	7 (5)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Treptow, Af	6 (3)	0 (0)	1 (1)	0 (0)	0 (0)
Stadtabt. Westen	4 (2)	0 (0)	0 (0)	0 (2)	0 (0)

Aus den sonst bisher vorliegenden Meldungen seien die folgenden erwähnt:

	AfA	G d A.	Gedag.	vaterl.	unorg.
Borsig, Tegel	7 (7)	0 (0)	2 (2)	2 (2 [Vela]	0 (0)
Lorenz, Tempelhof	8 (8)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Dr. Max Levy, Berlin	6 (6)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Telefunken, Berlin	8 (7)	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Bamag-Meguin, Berlin	9 (7)	0 (0)	0 (2)	0 (0)	0 (0)
Priteg-Konzern	22	0	0	0	2
Karl Flohr, N. 4	5 (7)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Ludwig Loewe A.-G.	9 (9)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Osram, Ehrenbergstr.	5 (5)	5 (5)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Osram, Rotherstr.	5 (6)	0 (0)	3 (3)	0 (0)	0 (0)
Osram, Sickingenstr.	5 (8)	0 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (0)
Julius Pintsch A.-G.	6 (7)	1 (0)	1 (1)	0 (0)	0 (0)

Die in Klammern gesetzten Zahlen geben die Zahlen des Vorjahres an. Wo die Klammern fehlen, liegen mangels Meldung vergleichbare Zahlen nicht vor.

In einem Betriebe der AEG. hat — ohne Zustimmung der in Betracht kommenden gewerkschaftlichen Körperschaften — keine Wahl stattgefunden, sondern die Konstituierung des Betriebsrats ist auf Grund einer gemeinsamen Liste aller Richtungen erfolgt, die, der jetzigen Belegschaftsziffer entsprechend, dem AfA-Bund den bisherigen Besitzstand garantierte.

Erlauschtes und Erlesenes

Funkausstellung 1927 in Berlin. Die am 2. September eröffnete große Deutsche Funk-Ausstellung am Kaiserdamm in Berlin wird die größte der bisher in Deutschland veranstalteten Funk-Ausstellungen und damit auch die größte aller bisher abgehaltenen Radio-Fach-

*) Die entsprechenden Zahlen für den Afabund sind von uns bereits in Nr. 33 in einer Briefkastennotiz behandelt worden. Die Red.

sstellungen Europas sein. Infolge der riesigen Nachfrage ch Ausstellungsständen war die Ausstellungsleitung ge-tigt, auch die Wochenendkolonie in das Gelände der unk-Ausstellung mit einzubeziehen. Seit geraumer Zeit auch hier jeder Quadratmeter besetzt, obwohl die sstellungsleitung die Kolonie noch durch eine große alle erweitert hat. Rund 300 deutsche Industriefirmen werden auf der Ausstellung vertreten sein, das sind etwa 20 Prozent mehr als im vergangenen Jahre. Die fachliche Bedeutung dieser vierten Jahresschau der rastlosen deutschen Funk-Industrie wird zweifellos ihrer räumlichen Ausdehnung entsprechen. Die Ausstellung ist täglich von 10 bis 20 Uhr, Sonnabends und Sonntags von 10 bis 22 Uhr dem Publikum zugänglich.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Zur Frage der Gehaltstarife bei den Seeschiffswerften

In Nr. 30 der „DTZ." vom 29. Juli teilten wir mit, daß in dem Verfahren gegen die Flensburger Schiffsbau-Gesellschaft der Schlichtungsausschuß Flensburg den Rostocker Schiedsspruch und den Beschluß des Kieler Schlichtungsausschusses angefordert hat. Am 9. August befaßte er sich endgültig mit dem Antrage der Angestelltenverbände auf Fällung eines Schiedsspruches zwecks tarifvertraglicher Regelung der Gehälter der bei der Flensburger Schiffsbaugesellschaft tätigen Angestellten. Die Flensburger Schiffsbaugesellschaft wurde neben ihrem eigenen Vertreter noch durch den Syndikus der „Abteilung Seeschiffswerften der Norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller", Dr. Nietzsche, vertreten. Wie immer, so forderte auch hier Dr. N. Ablehnung des Antrags der Angestellten. In den Verhandlungen wurden die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse in Rostock und Kiel eingehend erörtert. Ein Schiedsspruch im Sinne des Antrages der Angestellten kam jedoch nicht zustande, sondern es wurde folgender Beschluß verkündet:

„Der Schlichtungsausschuß sieht sich nicht in der Lage, den Parteien einen Vorschlag zum Abschluß eines Tarifvertrages heute zu unterbreiten.

Gründe:

(Infolge Raummangels lassen wir nur das Wichtigste folgen.)

Zwischen den Angestelltenverbänden und der Norddeutschen Gruppe besteht ein Rahmentarifvertrag. Bislang sind auch bis auf die tariflose Zeit stets die Gehälter der kaufmännischen und technischen Angestellten tariflich mit dem Verband der Seeschiffswerften geregelt. Die Angestelltenverbände haben auch den Antrag auf Festsetzung eines Gehaltstarifes zwischen ihnen und der Norddeutschen Gruppe gestellt. Dem Abschluß eines solchen Gehaltstarifes steht nach Ansicht des Schlichtungsausschusses die sogenannte gewollte Tarifunfähigkeitsklausel in der Satzung der Norddeutschen Gruppe nicht entgegen. Wenn auch der Rahmenvertrag dem Abschluß eines Gehaltstarifvertrages zwischen der einzelnen Werft und den Angestelltenverbänden nicht entgegenstehen mag, so hält es der Schlichtungsausschuß doch nicht für zweckmäßig, daß ein solcher Gehaltstarif für die Flensburger Schiffsbaugesellschaft, sei es mit den Angestelltenverbänden, sei es mit der Betriebsvertretung, abgeschlossen wird, solange die Möglichkeit besteht, daß ein Gehaltstarif mit der Norddeutschen Gruppe und den ihr angeschlossenen Werften abgeschlossen wird. Es erscheint dem Schlichtungsausschuß vielmehr zweckmäßig, daß ein solcher Gehaltstarif mit der Norddeutschen Gruppe und sämtlichen ihr angehörigen Werften abgeschlossen wird, sofern nicht grundsätzlich der Abschluß eines Gehaltstarifes abgelehnt und lediglich Bezahlung nach individuellen Leistungen ohne Tarif für zweckmäßig gehalten wird. Die Frage wird zweckmäßig aber durch einen Schiedsspruch für sämtliche der Norddeutschen Gruppe angehörigen Werften und nicht für eine einzelne Werft geklärt. Die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Werften können bei einem solchen Tarife durch Ortsgruppeneinteilung Berücksichtigung finden .... Erst dann, wenn der Abschluß eines Gehaltstarifes für sämtliche Werften durch Tarifvertrag mit der Norddeutschen Gruppe unmöglich oder nach der Entscheidung des Reichsarbeitsministers unzweckmäßig ist, und wenn auch für eine größere Anzahl anderer Seeschiffswerften Gehaltstarife durch Vereinbarung oder Verbindlichkeitserklärung des Schlichters festgesetzt sind, kann der Abschluß eines Gehaltstarifes für die Flensburger Schiffsbaugesellschaft allein zweckmäßig erscheinen. Da diese Voraussetzungen zur Zeit nicht vorliegen, ist der Schlichtungsausschuß zur Zeit nicht in der Lage, einen Vorschlag zum Abschluß eines Gehaltstarifes zu machen."

Am 26. August wurde in der gleichen Angelegenheit gegen vier Stettiner Werften vor dem Schlichtungsausschuß Stettin verhandelt. Auch hier war Herr Dr. Nietzsche anwesend und versuchte, dem Schlichtungsausschuß klar zu machen, daß eine Verpflichtung der Werften, einen Gehaltstarifvertrag abzuschließen, nicht vorliege, da die Abteilung Seeschiffswerften der Norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller sich und somit auch ihre einzelnen Mitglieder durch entsprechende Aenderung der Satzung tarifunfähig gemacht habe. Er bezweifelte weiterhin auch die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses und forderte, die Angestelltenverbände auf den ordentlichen Gerichtsweg zu verweisen. Zum Schluß seiner Ausführungen verwies Dr. N. auf den Antrag der Hamburger Geschäftsstellen der Angestelltenverbände, nach dem von diesen eine zentrale tarifvertragliche Regelung der Gehälter gefordert wurde. Beachtenswert ist die dann folgende Aufforderung des Herrn Dr. N., die Stettiner Geschäftsstellen der Angestelltenverbände mögen ebenso, wie die Hamburger, versuchen, mit dem Verband der Seeschiffswerften zu einem Abschluß zu kommen.

Der Schlichtungsausschuß befaßte sich in mehrstündigen Beratungen mit der von Dr. Nietzsche in Frage gestellten Zuständigkeit und gab einen Beschluß bekannt, nach dem die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses sowie die Notwendigkeit, die Gehälter durch Schiedsspruch festzulegen, bejaht wurde. In Anbetracht dessen, daß ein Antrag auf zentrale Regelung gestellt war, setzte der Schlichtungsausschuß aber das Verfahren aus, um abzuwarten, ob der Antrag von den Hamburger Geschäftsstellen der Angestelltenverbände aufrecht erhalten wird bzw. diesem eine Regelung folgt, oder ob die Gewerkschaften sich zur Zurückziehung des Antrags entschließen. Für den letzten Fall oder wenn eine zentrale Regelung in Hamburg nicht zustande kommt, will der Schlichtungsausschuß erneut zusammentreten, um über die Höhe der Gehälter zu beschließen.

Mit diesen Beschlüssen haben nunmehr drei Schlichtungsausschüsse — Kiel, Flensburg, Stettin — auf zentrale Verhandlungen verwiesen, alle drei haben aber auch erklärt, daß sie, falls eine zentrale tarifvertragliche Regelung der Gehälter nicht zustandekommt, erneut zusammentreten würden, um für die einzelnen Werften die Gehälter durch Schiedsspruch festzusetzen. In Anbetracht dieser Tatsache haben sich die Angestelltenverbände entschlossen, nochmals an die Abteilung Seeschiffswerften der Norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller heranzutreten und die zentrale Regelung der Gehälter zu fordern; gleichzeitig haben sie auch ersucht, über die Vergütung der Mehrarbeit gemäß § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung in Verhandlungen einzutreten.

Baugewerbetarife

Die Vereinbarung über die Bezahlung der Mehrarbeit im Baugewerbe für allgemeinverbindlich erklärt. In Nr. 27 der „DTZ." vom 8. Juli berichteten wir über den Abschluß der Verhandlungen über die Bezahlung der Mehrarbeit im Baugewerbe und gaben den Wortlaut des am

Herr Kollege!
Haben Sie in diesem Jahr dem Bunde schon
ein Mitglied geworben?
Kommen auch Sie Ihrer Werbepflicht nach!
Fordern Sie
Werbematerial
an bei Ihrer Ortsverwaltung, Ihrer Gaugeschäftsstelle oder der Hauptverwaltung!

30. Juni mit den Arbeitgeberverbänden getroffenen Abkommens bekannt. Wir erwähnten darin auch, daß die Allgemeinverbindlicherklärung des Abkommens bei der Reichsarbeitsverwaltung beantragt sei. Die Reichsarbeitsverwaltung hat am 16. August im Sinne des Antrages entschieden und die Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1927 für allgemeinverbindlich erklärt, und zwar für alle technischen Angestellten im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe im Gebiet des deutschen Reiches mit Ausnahme des Freistaates Württemberg.

Fachfragen

Während einst nur Wind und Wasser neben der tierischen Arbeitskraft dem Menschen als Kraftquellen zur Verfügung standen, hat er heute den Dampf, das Gas, das Oel und die Elektrizität in seinen Dienst gestellt. Im Durchschnitt besitzt heute jeder vierte Betrieb einen Motor, und auf jede einzelne menschliche Kraft kommen $1^1/_2$ Pferdestärken Kraftmaschinenleistung.

$76^1/_2$ Pfennig Stundenlohn für einen Betriebsleiter. Immer noch glauben einzelne Firmen, technischen Angestellten Entlohnungsbedingungen zumuten zu können, die längst der Vergangenheit angehören. So erhielt vor kurzem einer unserer Kollegen von der Firma E. Wagemann, Papierwarenfabrik in Haynau in Schlesien, ein Schreiben folgenden Inhalts:

„Herrn

.....

Ihr Geehrtes vom 20. d. M. besitzend, teile ich Ihnen mit, daß auch die Stelle eines Betriebsleiters bei mir zu besetzen ist. Diese muß aber zunächst die Tüten- und Beutelmaschinen ein- und umstellen und hat auch als Betriebsleiter die Verpflichtung, für beste Ausnützung und ebensolche Ein- und Umstellung der Maschine besorgt zu sein. Die Leitung des Betriebes übergebe ich, wenn ich sehe, daß zuverlässig gearbeitet wird und die Interessen des Geschäftes nach jeder Richtung wahrgenommen werden.

Der Tarifgehalt stellt sich zur Zeit auf 76,5 Pf. pro Stund und erhöht sich ab 1. Oktober 1927 auf 78,5 Pf. die Stunde. E handelt sich um eine Vertrauensstellung, die von Dauer sein sol und die, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse besser geworde sein werden, und der Betreffende seine Pflichten erfüllt, auch ent sprechend bezahlt wird. Ich werde mich dann nicht an den Tarif gehalt binden.

Die Lebensverhältnisse gelten aber durchweg als billig un nach meinen früher selbst gemachten Erfahrungen sind sie auch wesentlich günstiger als wie im Westen. Haynau liegt in eine schönen und fruchtbaren Gegend und dürfte sich wohl auch eine Wohnung finden, da hier viel gebaut wird. Ich selbst besitze noch ein Wohnhaus mit Mietwohnungen, über die ich aber zur Zeit noch nicht verfügen kann, vielmehr das Wohnungsamt die Mieter bestimmt. Diese Zwangsmaßnahme dürfte aber nun auch bald aufgehoben werden und werden wohl dann auch genügend Wohnungen frei sein.

Ihrer Entschließung sehe ich entgegen und zeichne

hochachtungsvoll

gez. E. Wagemann."

Das Schreiben selbst bedarf keines weiteren Kommentars. Wenn Herr Wagemann ein „Tarifgehalt" von $76^1/_2$ Pf. pro Stunde, ab 1. Oktober 1927 $78^1/_2$ Pf. pro Stunde, anbietet, so ist dazu zu bemerken, daß unser Bund niemals einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, in dem die Bezahlung nach Stundenlöhnen erfolgt, auch gar nicht daran denkt, derartige Abkommen zu treffen. Bei dem Angebot kann es sich nur um einen Arbeitertarifvertrag handeln, und es ist bezeichnend, wie die Firma glaubt, einen Betriebsleiter bezüglich der Bezahlung seiner Leistungen mit einem Arbeiter auf eine Stufe stellen zu können. Die Phrase, daß die Stellung eine Vertrauensstellung von Dauer sein soll, ist uns aus anderen Fällen nur zu bekannt, als daß wir ihr irgendwelche Bedeutung beilegen.

Unser Kollege hat selbstverständlich auf ein derartiges Angebot nicht reagiert, vielmehr uns gebeten, diese Zumutung des Herrn Wagemann der Oeffentlichkeit bekanntzugeben. Diesem Wunsche sind wir gern nachgekommen.

BERGBAU

Der Auftakt zur Werbearbeit

Die Reichskonferenz der technischen Bergbau-Angestellten.

Die am 28. August in Berlin abgehaltene Reichskonferenz unserer Fachgruppe Bergbau war in ihrem Verlauf und Ergebnis außerordentlich befriedigend. So ist der Eindruck aller Teilnehmer, der Fachgruppenvertreter aus allen Bergbaurevieren des Reiches einschließlich der Saar, der Mitglieder des Bundesvorstandes wie auch der Gäste, der Vertreter befreundeter Organisationen. Die Behandlung der einzelnen auf der Tagesordnung stehenden Fragen war — auch in der Kritik — durchaus sachlich. Der Wille der Angestellten zur ernsten Mitarbeit an der weiteren Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Bergbau fand seinen sichtbaren Ausdruck in einer Anzahl wohldurchdachter Entschließungen.

Einen Ueberblick über die Vielgestaltigkeit der gewerkschaftlichen Arbeit gab Kollege Peters in seinem Referat über die augenblickliche wirtschaftliche, tarifliche und sozialpolitische Lage der Bergbauangestellten und unser auf diesen Gebieten harrenden Aufgaben. Den Ausführungen war zu entnehmen, daß der Bund viele Erfolge auf dem Tarifgebiet zu verzeichnen hat, daß aber noch weit mehr zu tun sei. Der Widerstand der Unternehmer gegen die tariflichen Vereinbarungen sei in letzter Zeit bedeutend größer geworden. Durch Gewährung von Prämien versuchen sie, in den Angestellten sich gefügige Werkzeuge zu schaffen. Aeußerste Wachsamkeit in dieser Richtung wird nach wie vor notwendig sein. An Hand einer Zusammenstellung wies er nach, daß das Arbeitszeitnotgesetz für die Angestellten keine Besserung der Arbeitszeitverhältnisse herbeigeführt habe. Er bezeichnete die lange Arbeitszeit als menschenunwürdig und kulturwidrig, da sie einmal den Angestellten zwinge, dem Kapital den größten Teil seiner Zeit zu opfern, ohne selbst das Lebensnotwendigste erwerben zu können, und zum andern zahlreichen Angestellten die Möglichkeit nehme, eine Anstellung zu finden. Dieser Ansicht traten die Anwesenden in der späteren Aussprache bei und faßten folgende Entschließung:

Die Reichskonferenz der Fachgruppe Bergbau des Butab am 28. August 1927 in Berlin fordert mit aller Entschiedenheit eine Verkürzung der Arbeitszeit im Bergbau. Die gegenwärtige Arbeitszeit bedeutet insbesondere unter Berücksichtigung der erhöhten Arbeitsintensität Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft, der im Interesse des Volksganzen nicht scharf genug verurteilt werden kann.

Für die technischen Bergbauangestellten sind die herrschenden Verhältnisse ganz und gar unhaltbar und unerträglich, weil sie zur Erledigung schriftlicher Arbeiten usw. etwa eine Stunde täglich über die Schichtzeit der Arbeiter hinaus arbeiten müssen; dazu kommt noch die übermäßig starke Heranziehung zur Leistung von Sonntagsdienst.

Die Reichskonferenz lenkt die besondere Aufmerksamkeit der Reichsregierung und der Oeffentlichkeit auf die eines Kulturvolkes unwürdigen Arbeitszeitverhältnisse im ost- und westelbischen Braunkohlenbergbau. In diesen Betrieben sind die technischen Angestellten in der Regel 12 bis 14 Stunden täglich und noch länger an die Arbeitsstelle gefesselt; außerdem wird ihnen teilweise die Einhaltung der Essenspausen unmöglich gemacht. Gleiche oder ähnliche Mißstände sind in den sogenannten durchgehenden Betrieben (über Tage) der anderen Bergbauzweige zu verzeichnen.

Das Arbeitszeitnotgesetz hat hinsichtlich der Arbeitszeitdauer keine Abhilfe gebracht. Die Bezahlung der Mehrarbeit auf Grund

Arbeitszeitnotgesetzes ist durch die Entscheidungen der Schlichin einer Weise geregelt worden, die jeder Vernunft hohnspricht. Die Reichskonferenz ersucht den Bundesvorstand, mit allen ften für die sofortige Behebung der vorstehend gekennzeichen besonderen Mißstände und darüber hinaus für eine allgeine Verkürzung der Arbeitszeit sich einzusetzen. Als erster itt hierzu ist die Beseitigung der in den Jahren 1923/24 im gbau von den Schlichtungsinstanzen als vorübergehende Maßme eingeführten Mehrarbeitszeitabkommen anzustreben.

An die technischen Bergbauangestellten richtet die Reichsferenz die dringende Aufforderung, sich restlos dem Butab anschließen; denn eine wirksame und den Wünschen der Angelten entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit ist nur durch werkschaftliche Selbsthilfe zu erreichen.

Weiterhin behandelte Kollege Peters die Entwicklung der Tarifgehälter der technischen Bergbaugestellten. Die Gehaltssätze ließen in jeder Hinsicht ensosehr eine Berücksichtigung der außerordentlich verwortungs- und gefahrvollen, wie Körper und Geist stark itnehmenden Tätigkeit der technischen Angestellten im rgbau, wie auch einen Einklang mit der Rentabilität der rgbaubetriebe vermissen. Die Bilanzen der Werke zeigen ne ständige Steigerung der Gewinne, was hauptsächlich s eine Folge der Rationalisierung anzusehen sei. n Gegensatz dazu habe die Rationalisierung weder für e Arbeitnehmer noch für die Allgemeinheit irgendeine instige Auswirkung gezeigt. Leider müsse festgestellt erden, daß die Angestellten die Tarifverträge, also die ahlung des vollen Gehalts, Bewilligung von Urlaub usw. s Selbstverständlichkeit ansehen. Vor allen Dingen treffe es auf die Unorganisierten zu, die noch nicht erfaßt haben, aß sie Nutznießer der Arbeit ihrer organisierten Kollegen nd.

Auf das Gebiet der Grubensicherheit eingehend, legte der Referent dar, daß die steigende Zahl er Unfälle auf das Antreibersystem und den Mangel an Tatkraft seitens der Bergbehörde und er Regierung zurückzuführen sei. Zwar sei die Tätigkeit es Grubensicherheitsamts und vor allen Dingen ie unserer Kollegen in den Kommissionen nicht erfolglos ewesen, jedoch könne eine grundlegende Besserung nur urch eine Aenderung des Systems herbeigeführt werden. benso wichtig wie die Rationalisierung der Produktion sei die Rationalisierung der Menschenwirtschaft. Mit Genugtuung sei festzustellen, daß sich die Tätigkeit der auf Vorschlag der Organisationen in letzter Zeit eingestellten Bergrevierinspektoren außerordentlich günstig auswirke, jedoch enüge dies nicht. Notwendig sei eine vollständige Umstelung der bergbehördlichen Aufsicht, die bei ler Schaffung des Arbeitsschutzgesetzes oder des Reichsbergrbeitsgesetzes angestrebt werden müsse. Den Organisaionen muß eine weitgehende Mitwirkung bei der Grubenkontrolle eingeräumt werden. Als Weg zur atkräftigen Bekämpfung der Unfallgefahren wurde u. a. orgeschlagen, Voraussetzungen zu schaffen, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, bis in die obersten Stellen der Bergbehörde zu dringen, sowie die Erweiterung des Kreises der der Bergbehörde gegenüber verantwortlichen Personen auf alle, die im Bergbau Anordnungsbefugnis haben. Außerdem sei die endliche Durchführung der Landtagsbeschlüsse über das Verbot des Prämiensystems und Einführung eines erhöhten Kündigungsschutzes für Grubenaufsichtspersonen usw. zu fordern.

Eine Besserung in der Gerichtsbarkeit sei durch die Beseitigung der Berggewerbegerichte und Schaffung des Arbeitsgerichtsgesetzes erfolgt. Die für die Arbeitnehmer günstige Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes sei der intensiven Arbeit des Bundes bzw. des AfA-Bundes zu verdanken.

Zum Schluß wies Kollege Peters auf das trotz des scharfen Kampfes zwischen den drei Spitzenorganisationen günstige Ergebnis der Arbeitskammerwahlen im Ruhrbergbau hin. Nur der intensiven Tätigkeit aller Bundesmitglieder, vor allem aber der Funktionäre, sei dieser Erfolg zu verdanken. Dies müsse aber zu gleicher Zeit Veranlassung sein, mit allen Kräften auf eine Stärkung unseres Bundes hinzuarbeiten, um die Schlagkraft im Interesse aller technischen Bergbauangestellten weiter zu erhöhen. Die Unorganisierten anerkennen zwar den Nutzen unserer Tätigkeit und ziehen gern den Vorteil daraus, aber Mangel an Mut, sich zu uns zu bekennen, oder Gleichgültigkeit hindere diese Kollegen, sich uns anzuschließen. Jedes Mitglied habe deshalb die Pflicht, diese indifferenten Angestellten aufzurütteln und dem Bunde zuzuführen.

In mehrstündiger Aussprache wurden die im Referat aufgeworfenen Probleme eingehend behandelt und zahlreiche Anträge dazu eingebracht. Scharfe Kritik wurde auch an der unsozialen Einstellung der Preußag und der Recklinghausen A.G. geübt. Sicherlich hat das Parlament, als es die Umstellung der ehemaligen Preußischen Staatswerke auf privatwirtschaftlicher Grundlage beschloß, nicht beabsichtigt, daß in diesen Betrieben auch die reaktionären Unternehmermanieren Platz greifen sollten. Ein Antrag fordert den Bundesvorstand auf, für eine Besserung Sorge zu tragen. Des weiteren wurde die Mithilfe des Bundes zur Durchführung der Betreuungsaktion der Saarbergbeamten gefordert.

Als Ergebnis der Aussprache wurde u. a. folgende Entschließung zur Tariffrage angenommen:

Die Reichskonferenz stellt mit Bedauern fest, daß die Gehälter der technischen Angestellten im Bergbau bezüglich ihrer Kaufkraft hinter den Vorkriegsgehältern zurückgeblieben und keineswegs den heutigen Lebensbedingungen angepaßt sind. Die zur Zeit geltenden Gehaltssätze berücksichtigen in keiner Weise die lange Arbeitszeit und die Schwere und Gefährlichkeit des Bergmannsberufes. Die unverständige Haltung der Arbeitgeber in Tariffragen wird von den Schlichtungsinstanzen noch unterstützt. Stets schenken sie den Klagen der Unternehmer über deren angebliche Notlage Glauben; dagegen anerkennen sie in keiner Weise die Berechtigung der Forderung der Angestellten. Ein deutlicher Beweis hierfür ist die kürzlich erfolgte Ablehnung des dreiprozentigen Lohnschiedsspruchs im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Die Ablehnung erfolgte, trotzdem die Werke außerordentlich gut beschäftigt sind und mit erheblichen Gewinnen arbeiten.

Die Reichskonferenz erwartet, daß die amtlichen Stellen der Notlage der Angestellten im Bergbau mehr Rechnung tragen. Unbeschadet dieser Forderung weist die Reichskonferenz die Bergbauangestellten mit aller Deutlichkeit darauf hin, daß die Regelung ihrer Arbeitsbedingungen eine reine Machtfrage ist und daß eine wirksame Steigerung der Gehälter nur durch eine Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation herbeigeführt werden kann.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung „Schwebende Fragen der Kohlenwirtschaft" erstattete Kollege Halbfell ein eingehendes Referat. Bei Betrachtung der Vorgänge in der Kaliindustrie wies er besonders darauf hin, daß die angestrebte Vertrustung unsere größte Aufmerksamkeit erfordere, um zu verhüten, daß das Kaliwirtschaftsgesetz seine Bedeutung verliere und die Arbeitnehmer wie auch die Gesamtwirtschaft geschädigt werden. Eine Aenderung des Kaliwirtschaftsgesetzes werde sich wohl als notwendig erweisen.

Besonders eingehend beschäftigte sich der Referent mit den Fragen der Kohlenwirtschaft. Das Mißverhältnis zwischen der Förderkapazität des Weltkohlenbergbaus und dem Bedarf trete jetzt — nach Beseitigung der Auswirkungen des englischen Streiks — wieder stark in Erscheinung. Durch Konkurrenzkampf zwischen den kohlenfördernden Ländern könne dieser Zustand nicht beseitigt werden, sondern nur durch eine internationale Regelung der Marktfrage. Aus diesem Grunde konnte auch den Anträgen der Stein- und Braunkohlensyndikate auf Erhöhung der Preise von unseren Vertretern im Reichskohlenrat nicht zugestimmt werden, um so mehr, als die Gemeinwirtschaft durch ein Steigen der Kohlenpreise stark gefährdet werden würde. Die von den Unternehmern angeführten Gründe für die Preiserhöhung seien außerdem sehr wenig stichhaltig.

Den weiteren Ausführungen entsprechend wurde eine Entschließung gefaßt, die einen Ausbau des Kohlenwirtschaftsgesetzes in der Richtung der Schaffung einer Kontrollkommission für Selbstkosten und Erlöse des Bergbaus fordert.

In einem weiteren Referat behandelte Kollege Peters den gegenwärtigen Stand der Knappschaft. Ausgehend von den zur Zeit auftauchenden Bestrebungen der Arbeitgeber und gegnerischen Organisationen, das Reichsknappschaftsgesetz nochmals zu ändern, weist er auf die Wichtigkeit, das Gesetz in seiner heutigen Form zu erhalten, hin. Die Finanzlage der Angestelltenpensionskasse habe sich wesentlich gebessert.

In Uebereinstimmung mit den Ausführungen brachte die Konferenz in einer Entschließung zum Ausdruck, daß die Bergbauangestellten eine Aenderung des mühsam erkämpften Reichsknappschaftsgesetzes entschieden zurückweisen. Im Hinblick auf die gegenwärtigen Gehaltsverhältnisse wird eine Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 10000 RM. Jahresarbeitsverdienst gefordert, außerdem im Interesse derjenigen Bergbauangestellten, die keine wesentliche bergmännische Arbeit verrichten, eine Herabsetzung der Alters-

Alles Geld der technischen Angestellten und Beamten

gehört weder in die Betriebssparkassen noch in die öffentlichen Sparkassen. Es gehört erst recht nicht in die privatkapitalistischen Banken, sondern ausschließlich

in die eigene Bank!

Nur dort wirkt das Geld der Techniker im Interesse der Techniker. Deshalb führt jeder seiner Verantwortung sich bewußte Kollege sein Spar- oder Scheckkonto ausschließlich bei der

INDUSTRIEBEAMTEN-SPARBANK

e. G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstraße 7

Postscheckkonto 13580, Reichsbankgiro.

Zweigstellen in: Halle, Hannover, Königsberg, Leipzig, München, Nürnberg, Stettin, Stuttgart, Hamburg, Frankfurt, Dresden. — Wertbeständige Sparkonten — Scheck- und Girokonten zu höchsten Zinssätzen für jedermann, auch für Nichtmitglieder. — Gruppensparverkehr. — Bauspar-Abteilung. — An- und Verkauf von Wertpapieren zu mäßigen Kostensätzen. — Darlehen und Kredite für wirtschaftliche Zwecke an Mitglieder zu günstigen Bedingungen. — Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zeichnung von 1 bis zu 10 Geschäftsanteilen à R M. 100.—. — Fordern Sie aufklärendes Material an!

grenze für die Inanspruchnahme des Ruhegeldes entsprechend den alten Forderungen des AfA-Bundes.

Auch zu diesem Problem nahm die Konferenz Stellung. In der Diskussion wurden wertvolle Anregungen für unsere Arbeit gegeben. Ein weiteres gutes Arbeiten unserer Fachgruppe ist gewährleistet.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß auch hier wieder der Beweis erbracht ist, daß der freigewerkschaftliche Gedanke fest in unseren Bergbaumitgliedern wurzelt und sich weiter zum Vorteil für die gesamte Angestelltenschaft auswirken wird. Betrachten wir vergleichsweise die Vorkriegsverhältnisse mit den heutigen. Vor dem Kriege war der Angestellte ein willenloses Geschöpf, abhängig von jeder Laune des Arbeitgebers, ohne wirkliche Rechte im Betrieb und Wirtschaft. Heute dagegen ist der Angestellte mitbestimmend bei der Regelung seiner Arbeitsbedingungen, bei der sozialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung, ja sogar in der Justiz bei der Arbeitsgerichtsbarkeit. Auch bei der Berufsausbildung spricht der Angestellte heute mit, Vertreter der Angestelltengewerkschaften sitzen in den Bergschulvorständen und Kuratorien. Die Mitarbeit in den Gemeinwirtschaftskörpern, wie Reichswirtschaftsrat, Reichskohlenrat und Reichskalirat, sichert dem Angestellten das Mitwirkungsrecht in allen den Bergbau berührenden großen Wirtschaftsfragen. Das Vorschlagsrecht der Organisationen für Bergrevierinspektoren wie auch Beiräte in den Oberbergämtern und Vertreter in den Grubensicherheitskommissionen ermöglichen es den Angestellten, bei der Bergbehörde ihre Interessen wahrzunehmen. Ebenso wurde auf sozialem Gebiete mancher Fortschritt erzielt. Die Knappschaft steht heute unter der Selbstverwaltung der Versicherten. Bundeskollegen sitzen an maßgebenden Stellen in allen Knappschaften. Alle diese Rechte sind den Angestellten aber nicht von selbst zugefallen. Sie stellen allein den Erfolg der Arbeit der Gewerkschaften dar.

Trotzdem dürfen wir nicht ruhen, noch ist eine weite Wegstrecke bis zur Erreichung unseres Zieles zurückzulegen. Die Voraussetzungen für ein Gelingen sind gegeben, aber unsere Macht, das begonnene Werk restlos zu vollbringen, ist noch nicht stark genug. Die Lauen und Müßigen für unseren Bund zu gewinnen, ist unser nächstes Ziel. Ein Glückauf unserer Werbearbeit!

Bergbautarife

Tarif für die Ober- und Unterharzer Metallerzbergwerke und Metallhütten. Die zwischen der Preußischen Bergwerks- und Hütten-AG., Clausthal und den Unterharzer Berg- und Hüttenwerken Oker abgeschlossenen Tarifverträge, die mit dem 1. Oktober 1924 in Kraft traten, einschl der mit dem 1. Februar 1927 in Kraft getretenen Gehaltstafeln haben wir inzwischen zum 30. September d. J. gekündigt. Die Gründe sind darin zu erblicken, daß die am 12. August stattgefundenen Verhandlungen wegen Vergütung der Mehrarbeit zu keinem Ergebnis führten. Obwohl die Arbeitgebervertreter selbst ausführten, daß in besondere die Betriebsangestellten über Tag zehn und noch mehr Stunden pro Tag arbeiten, haben sie sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Grundvergütung für die Mehrarbeit von der 49. Wochenarbeitsstunde ab durch das Tarifgehalt abgegolten, somit die Mehrarbeit nur mit dem Zuschlag von 25 Prozent zu vergüten sei. Dies bedeutet praktisch, daß ein Angestellter bei einem Monatseinkommen von 200 RM. für Mehrarbeit von der 49. Wochenarbeitsstunde ab rund 25 Pf. pro Stunde bekommen würde. Die gleiche Regelung wurde auch für die Büroangestellten angeboten, obwohl sich aus dem § 5 Arbeitszeit ergibt, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Büroangestellten acht Stunden beträgt.

Soweit die Organisationen Büroangestellte vertreten, haben sie keine Veranlassung, ein besonderes Abkommen mit den beiden genannten Firmen zu tätigen, da auf Grund der hier obwaltenden klaren Verhältnisse die Grundvergütung für die Mehrarbeitsstunde $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes betragen muß, Streitgegenstand nur der Zuschlag sein kann. Da die Verhandlungen ergebnislos verlaufen sind, erklärten uns die Arbeitgeber, den zuständigen Schlichter anzurufen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf ein Rundschreiben des Gaues Hannover-Braunschweig (Oktober 1924) hinweisen. Darin wurde u. a. folgendes zum Ausdruck gebracht:

„Während der Büroangestellte nur eine achtstündige Arbeitszeit zu verfahren hat, müssen die technischen Betriebsangestellten durchschnittlich 10 Stunden täglich arbeiten, was natürlicherweise hätte zur Folge haben müssen, daß für die technischen Angestellten die Sätze der Büroangestellten Geltung haben, plus einem Zuschlag von 25 Prozent."

Jetzt rächt sich die Tatsache, daß die Kollegen damals das Abkommen angenommen haben. Bei einem Einkommen von 200 RM. erhält auf Grund des Wortlauts des Tarifvertrages im Zusammenhang mit dem § 6a der Arbeitszeitnotverordnung der Büroangestellte pro Mehrarbeitsstunde 1,25 RM., der technische Betriebsangestellte 0,25 RM. Hinzu kommt, daß Büroangestellte sehr selten zur Mehrarbeit herangezogen werden, während insbesondere für die technischen Betriebsangestellten über Tage, bedingt durch die Arbeitszeit der Arbeiter, täglich eine zehnstündige Arbeitszeit in Betracht kommt. Die Vertreter der kaufmännischen Büroangestellten aller Richtungen erklärten offen, daß sie die Bezahlung der technischen Betriebsangestellten im Verhältnis zu den Büroangestellten jetzt als zu niedrig halten, nachdem sie von den Arbeitgebervertretern erfuhren, daß die Büroangestellten wöchentlich 46 Stunden, die Betriebsangestellten über Tage aber wöchentlich 60 Stunden und mehr zu verfahren haben. Die technischen Bergbauangestellten ersehen hieraus, daß eine wirkungsvolle Vertretung ihrer Interessen lediglich von einer Berufsorganisation, wie sie der Butab darstellt, erfolgen kann. Organisationen, die, wie GDA. und Gedag, kaufmännische und technische Angestellte organisieren, werden auf die Weiterentwicklung der Gehälter der technischen Bergbauangestellten stets hemmend einwirken.

Tarifvertrag Oberlausitz. Am 26. August fanden Verhandlungen zwischen den Organisationen und dem Arbeitgeberverband des Oberlausitzer Braunkohlenbergbaues über die Regelung der Bezahlung der über 48 Stunden hinausgehenden Wochenarbeitszeit gemäß § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes statt. Die Unternehmer waren bereit, das Niederlausitzer Mehrarbeitsabkommen für die Angestellten des Oberlausitzer Braunkohlenbergbaus zu übernehmen. Die in der Niederlausitz durch Schiedsspruch zustande gekommene Regelung erscheint uns in freier Vereinbarung unannehmbar. Die Verhandlungen haben sich infolgedessen zerschlagen. Der Schlichter wurde angerufen. Wir hoffen einen günstigeren Schiedsspruch zu erhalten.

Berufsvertretungen

Internationale Konferenz der Bergbauangestellten. Die bereits vor längerer Zeit vom Internationalen Bund der Privatangestellten angekündigte Internationale Konferenz der Bergbauangestellten findet nunmehr am 22. und

23. Oktober in Essen statt. Als Tagesordnung sind vorläufig folgende Punkte vorgesehen: 1. Bericht über die soziale und wirtschaftliche Lage der Bergbauangestellten in den verschiedenen Ländern. Berichterstatter: Peters. 2. Die Entwicklung der Kohlenwirtschaft. Berichterstatter: Halbfell. Am 23. Oktober findet eine große Kundgebung der Bergbauangestellten in Essen statt, auf der die Vertreter der verschiedenen Länder sprechen werden. Bisher haben sieben Staaten ihre Teilnahme zugesagt. Der Internationale Bergarbeiterverband wird ebenfalls vertreten sein.

Hiermit wird der Anfang für die unbedingt notwendige Zusammenarbeit der Bergbauangestellten aller Länder gemacht.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Ein Schiedsspruch im Streitverfahren um die Bezahlung der Ueberstunden der Reichsangestellten

In der letzten Nummer der „DTZ." wurde unter der Ueberschrift „Die Reichsregierung als Arbeitgeber" über die Haltung der Reichsregierung zur Frage der Bezahlung der Ueberstunden der Reichsangestellten berichtet. Bekanntlich lehnt die Reichsregierung für den Bereich der Hoheits- und auch der Betriebsverwaltungen eine Bezahlung der über 48 Wochenstunden hinausgehenden Mehrarbeit, soweit eine solche auch für die Reichsbeamten angeordnet ist, grundsätzlich ab. Die Ressorts erklärten sich in den Verhandlungen mit den Organisationen nicht einmal bereit, von der 49. Wochenarbeitsstunde ab den gemäß § 6a der Arbeitszeitnotverordnung zu zahlenden Zuschlag zu gewähren, sondern glaubten erst von der 55. Wochenarbeitsstunde ab eine Bezahlung zulassen zu können, deren Sätze dem Grundlohnstundenanteil nicht im entferntesten gleichkam. Die Organisationen hatten daraufhin beim Reichsarbeitsminister die Einleitung des Schlichtungsverfahrens und Bestellung des Schlichters beantragt. Der Reichsarbeitsminister kam diesem Ansuchen alsbald nach und bestellte den Unterstaatssekretär a. D. Prof. Dr. von Moellendorf, der seinerseits die Schlichterkammer aus je vier Beisitzern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite bildete. In der am 24. August d. Js. stattgefundenen Verhandlung versuchte der Schlichter zunächst nochmals, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Diese scheiterte an der ablehnenden Haltung der anwesenden Ressortvertreter, die auch in dieser Verhandlung erklärten, daß sie von dem früheren Vorschlag nicht abgehen könnten. Nach längeren Erörterungen in der daraufhin gebildeten Kammer fällte der Schlichter den nachstehend wiedergegebenen Schiedsspruch:

„I. Im Hinblick auf § 13 des Arbeitszeitnotgesetzes erhalten die §§ 20 und 30 des Reichsangestelltentarifvertrages vom 1. September 1927 ab folgende Fassung:

§ 20.

Ist für die Beamten einer Dienststelle oder einer Abteilung derselben, der der Angestellte zugeteilt ist, allgemein oder aus besonderem Anlaß eine über 48 Stunden hinausgehende Wochenarbeitszeit angeordnet, so ist bis zur Höchstgrenze von 54 Wochenstunden

der Angestellte der	Verg.-Gruppe	III	gegen eine Stundenvergütung v.	0,20	RM.
„ „ „ „	IV	„	„	„	0,22	„
„ „ „ „	V	„	„	„	0,25	„
„ „ „ „	VI	„	„	„	0,28	„
„ „ „ „	VII	„	„	„	0,32	„
„ „ „ „	VIII	„	„	„	0,36	„
„ „ „ „	IX	„	„	„	0,40	„

in gleichem Maße zur Mehrarbeit verpflichtet. Bei dieser Abgeltung bleiben Arbeitszeiten von weniger als 30 Minuten unberücksichtigt; Reste von 30 Minuten oder mehr werden als volle Stunden gerechnet.

Angestellte, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen bis zur Erreichung der wöchentlichen Mindestdienstzeit der Beamten der geichen Dienststelle herangezogen werden.

§ 30.

Uebersteigt das von der Dienststelle geforderte Wochenleistungsmaß des Angestellten das nach § 20 zu leistende Maß, so ist, sofern über die Abgeltung der Mehrarbeit nicht ein besonderes Abkommen von der obersten Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen getroffen ist, die überschießende Arbeitszeit im Laufe des Kalenderjahres durch Freizeit auszugleichen.

Ist der Ausgleich durch Freizeit nicht möglich, so ist jede überschießende Stunde besonders abzugelten, und zwar

Angestellte der	Vergütungsgruppe	III	mit	1,00	RM.
„ „ „	IV	„		1,10	„
„ „ „	V	„		1,25	„
„ „ „	VI	„		1,40	„
„ „ „	VII	„		1,60	„
„ „ „	VIII	„		1,80	„
„ „ „	IX	„		2,00	„

Bei der Sonderabgeltung gemäß Abs. 1 bleiben Arbeitszeiten von weniger als 30 Minuten unberücksichtigt; Reste von 30 Minuten oder mehr werden als volle Stunden gerechnet.

II. Der Inhalt der neuen §§ 20 und 30 erhält schon für den Zeitabschnitt vom 1. Juli 1927 bis 31. August 1927 rückwirkende Kraft.

III. Erklärungsfrist bis Donnerstag, den 1. September 1927, einschl.

gez. v. Moellendorf."

Dieser Spruch trägt keineswegs den Forderungen der Organisationen Rechnung, bedeutet aber auf der anderen Seite eine gründliche Abfuhr der Reichsregierung. Im Gegensatz zur Haltung der Reichsregierung besagt der Schiedsspruch, daß den Angestellten für Ueberzeitarbeit, die über die Zeit hinausgeht, welche von den Beamten wöchentlich geleistet wird, der Stundengrundlohnanteil und ein je nach der Vergütungsgruppe verschiedener besonderer Zuschlag zu gewähren ist. Aber auch für die Zeit von der 49. Wochenarbeitsstunde ab soll ein besonderer Zuschlag gewährt werden, ohne Rücksicht darauf, daß die bei den gleichen Dienststellen beschäftigten Beamten auf Grund der bestehenden Dienstvorschriften länger als 48 Wochenstunden tätig sind.

Der Schiedsspruch erkennt somit besonders in Anbetracht der Tatsache, daß er auf § 13 der Arbeitszeitnotverordnung Bezug nimmt, rückhaltlos an, daß die Reichsregierung grundsätzlich verpflichtet ist, zunächst einen Zuschlag für die Mehrarbeit, die über 48 Arbeitsstunden hinausgeht, zu gewähren, und daß grundsätzlich auch der Grundlohnanteil je Stunde gezahlt werden soll, sofern der Angestellte über die Dienstzeit der Beamten hinaus dienstlich tätig ist.

Die Organisationen werden nunmehr darüber Entschluß zu fassen haben, welche Stellungnahme sie zu dem Schiedsspruch einnehmen.

Berufsfragen der Behördentechniker

Feldaufwandsentschädigung an bautechnische Angestellte. Den vermessungstechnischen Angestellten und Beamten wird bei Feldarbeiten neben den üblichen Außendienstzulagen auch eine Feldaufwandszulage gewährt. Wir haben bei den zuständigen Stellen die Erweiterung dieser auf unseren Antrag angeordneten Bestimmung auch auf die bautechnischen Angestellten, die vielfach bei ihrer außendienstlichen Tätigkeit neben dem Mehrverbrauch an Zehrgeldern, die durch die Außendienstzulage abgegolten werden, auch einen starken Kleiderverschleiß aufzuweisen haben, beantragt, jedoch bisher mit negativem Erfolg, weil die zuständigen Stellen Auswirkungen auf die übrigen Beamtenkreise befürchten. Da indes einzelne Dienststellen die Bestimmung über den Feldaufwand so kleinlich handhaben, daß z. B. bautechnischen Angestellten, die in Vertretung eines Vermessungstechnikers ausschließlich mit vermessungstechnischen Feldarbeiten betraut waren, die Zahlung der für Vermessungstechniker geltenden Feldaufwandsentschädigung vorenthalten wurde, sahen wir uns veranlaßt, diese Ungerechtigkeit wiederholt den in Frage kommenden Stellen vor Augen zu führen. Nunmehr hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter VI 21227, Abw.W. M. f. L. / V 9732 M. f. H. vom 13. August 1927, die Angelegenheit wie folgt entschieden:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister wird hiermit bestimmt, daß in den Fällen, in denen bautechnische Angestellte der Preußischen Wasserbauverwaltung im dienstlichen Interesse mit vermessungstechnischen Arbeiten betraut werden, die dem vermessungstechnischen Personal nach den bisherigen Grundsätzen zustehende Feldaufwandsentschädigung (vergl. Erl. vom 14. August 1924 Abw. Pl. 1137 u. f.) zu zahlen ist."

Durch diesen Erlaß wird die bisherige unhaltbare Einstellung einzelner Dienststellen zwar revidiert, den bautechnischen Angestellten in der Reichswasserstraßen- und der Preußischen Wasserbauverwaltung jedoch, soweit sie im Außendienst tätig sind, die berechtigte Gleichstellung

noch nicht gewährleistet. Aufgabe unseres Bundes wird es sein, weiter in der eingeschlagenen Richtung zu wirken, damit auch den bautechnischen Angestellten ihr Recht zuteil wird.

Betriebsräte bei den Behörden

Ergebnis der Wahl zum Betriebsrat der zentralen Magistratsverwaltung in Berlin. Im Mai 1927 sollten die Wahlen zum Betriebsrat beim Magistrat Berlin stattfinden. Es wurden s. Zt. drei Listen für den Angestelltenrat der zentralen Magistratsverwaltung eingereicht. Der damalige Wahlvorstand lehnte jedoch zwei Listen wegen formaler Fehler ab. Der GDA. erhob daraufhin Einspruch gegen die Wahl und das Arbeitsgericht gab der Klage statt, so daß eine Neuwahl notwendig wurde.

Diese Wahl fand nun am 15. bis 17. August statt. Es waren diesmal zwei Listen eingegangen, eine freigewerkschaftliche Liste, nachstehend mit „Liste 1" bezeichnet und eine Liste des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, „Liste 2".

Trotz oder vielleicht auch wegen einer sehr üblen Propaganda des GDA. wurde folgendes Resultat erzielt:

Abgegeben wurden	536	Stimmen
davon Liste 1	516	„
„ „ 2	17	„
ungültig	3	„

So gaben die Angestellten des Magistrats dem GDA. ihre Antwort.

Auf der freigewerkschaftlichen Liste sind vier Bundesmitglieder vertreten.

Besoldungsfragen

Stand der Besoldungsreform. Durch die Tagespresse ist allgemein bekannt geworden, daß der Reichsfinanzminister während seines am 11. August angetretenen Kuraufenthalts in Marienbad ständig mit den Referenten des Reichsfinanzministeriums über die Gestaltung der Besoldungsreform verhandelt hat. Eine Woche lang soll auch Ministerialdirektor Lotholz mit einem Stab höherer Beamten zu diesem Zweck in Marienbad geweilt haben. Nach Abschluß dieser Besprechungen empfing der Reichsfinanzminister auch die für Beamtenfragen zuständigen Sachbearbeiter der Reichstagsfraktionen in Sonderbesprechungen, d. h. die Abgeordneten kamen nicht etwa zu einer gemeinsamen Besprechung beim Minister in Marienbad zusammen, sondern wurden einzeln von ihm empfangen. Von besonderem Reiz ist, daß, wenn man den Nachrichten der Tagespresse Glauben schenken darf, nun nicht nur in Beamtenfragen sachverständige Abgeordnete vom Reichsfinanzminister empfangen wurden, sondern daß auch der der I. G. Farben nahestehende Abgeordnete Moldenhauer sich darunter befand. Man wird nicht fehlgehen, in letzterem Vorgang den Einfluß der privaten Arbeitgeber auf die Besoldungsreform zutage treten zu sehen.

Aus all diesen Vorgängen erhellt aufs neue, daß den Beamtenorganisationen ein fertiges Werk vorgelegt und ihnen zur Stellungnahme zu diesem Werk nur eine äußerst knapp bemessene Frist belassen werden soll. Die Verhandlungen zwischen Reichsfinanzministerium und Spitzenorganisationen der Beamten dürften etwa um den 8. September beginnen. Bis zum Redaktionsschluß der vorliegenden Ausgabe unserer „DTZ." war den Beamtenorganisationen noch keinerlei Kenntnis von der Grundlage der neuen Besoldungsreform gegeben worden. Man will also gar nicht, daß die Besoldungsvorlage in der Beamtenschaft selbst eingehend diskutiert wird. Man glaubt, dieses Ziel erreichen zu können, indem man den Organisationen das fertige Werk vorlegt und ihnen, wenn es hochkommt, zwei, drei Tage Zeit läßt, sich zu der Vorlage zu erklären. Schon verlautbart hier und dort, daß von einer grundlegenden Reform überhaupt nicht mehr zu sprechen sei, also mit anderen Worten, daß wiederum offenbar nichts Ganzes und nichts Halbes geschaffen wird. Jedenfalls muß das gegenüber den Organisationen von der Reichsregierung in der Besoldungsreform jetzt beliebte Verfahren aufs schärfste zurückgewiesen werden.

Behördentariffragen

Ein Schreibfehler. In der DTZ. Nr. 31 wurde über ein Schreiben des Preußischen Handelsministers an den Oberpräsidenten in Hannover berichtet, in welchem angeordnet wird, daß als Arbeitgeber im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1926, betr. Fristen für die Kündigung von Angestellten, die einzelne Dienststelle anzusehen ist, bei der der Angestellte beschäftigt wird. Im gleichen Schreiben wurde darauf hingewiesen, daß diese Auslegung im Einklang mit dem Beschluß des Reichstarifausschusses vom 19. August 1926 steht. Wir wandten uns darauf schriftlich an den Handelsminister mit dem Ersuchen, baldmöglichst in Ergänzung des erwähnten Schreibens dem Oberpräsidenten in Hannover mitzuteilen, daß ein Beschluß des Reichstarifausschusses nicht vorliegt, sondern die wiedergegebene Auslegung des § 2 in einer Reichsressort-Tarifbesprechung erfolgte. Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe erwiderte darauf mit folgendem Schreiben:

„In meinem Erlasse an den Herrn Oberpräsidenten in Hannover ist ein Schreibfehler unterlaufen. Anstelle Reichstarifausschuß muß es Ressorttarifausschuß heißen. Es handelt sich um einen aus Vertretern der beteiligten Ministerien gebildeten Ausschuß für die Fragen der Arbeitstarife. Eine Berichtigung ist herbeigeführt. Sachlich wird der Erlaß dadurch jedoch nicht geändert."

Mit diesem Schreiben übernimmt ein Preußischer Minister einen einseitigen und nach unserer Auffassung abwegigen Beschluß der Reichsressortvertreter. Die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung des Preußischen Angestelltentarifausschusses zur mündlichen Erörterung gelangen.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Personalien. An die Stelle des verstorbenen Kollegen Voshage tritt im Bundesvorstand der vom Gautag des Gaues Hannover-Braunschweig als erster Ersatzmann vorgeschlagene und vom Bundestag als solcher gewählte Kollege Hennekens, Celle.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Altenessen. M. 11. IX., 10⁰⁰, Rest. Böhmer, Altenessener Str.
Arnsberg. M. 5. IX., 20⁰⁰, Bundeslokal „Zur Krim".
Arnstadt. M. 8. IX., 20⁰⁰, Schmidt's Hotel, Bahnhofstr.
Brandenburg. M. 7. IX., 20⁰⁰, Escher's Gesellsch.-Haus, St.-Annenstr.
Braunschweig. M. 8. IX., 20⁰⁰, Rest. Ulrici, Sack.
Danzig. M. 6. IX., 20⁰⁰, Rest. „Hohenzollern", Langenmarkt.
Eisenach. M. 6. IX., 20⁰⁰, Hotel „Karthäuserhof", am Karlsplatz.
Fürstenwalde. M. 9. IX., 20⁰⁰, Reichshallen.
Griesheim. M. 7. IX., 17³⁰, „Bayr. Hof", Hauptstr. 75.
Hagen (Westf.). M. 7. IX., 20⁰⁰, Hansa-Rest., Böhmerstr. 11.
Halle. M. 6. IX., 20⁰⁰, Bauers Rest., Rathausstr. 3.
Kiel. F. (Baugew.). 3. IX., 20⁰⁰, Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstraße 18/20.
Kiel. F. (Industrie). 5. IX., 20⁰⁰, Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstraße 18/20.
Kiel. F. (Beh.). 6. IX., 20⁰⁰, Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstraße 18/20.
Köln a. Rh. M. 12. IX., 20⁰⁰, Altes Präsidium, Schildergasse.
Linden/R. M. 11. IX., 10⁰⁰, Lokal Siewering, Baakermuldestr.
Luckenwalde. M. 6. IX., 20⁰⁰, „Zur Eisenbahn".
Muskau. M. 4. IX., 16⁰⁰, Bockkeller.
Nürnberg. (Erwerbslose.) 7. IX., 15⁰⁰, Geschäftsstelle.
Nürnberg. V. 6. IX., 20⁰⁰, Rest. „Mohrenkopf", Tafelfeldstr.
Rheinfelden. M. 6. IX., 20⁰⁰, Café Danner.
Roßwein-Döbeln. M. 7. IX., 20⁰⁰, Weinhaus „Geige", R., Gartenstr.
Siegen. M. 6. IX., Heiser, Bahnhofstr.
Stoppenberg. M. 10. IX., 10³⁰, Lokal Peters.
Uelzen. M. 4. IX., 11⁰⁰, „Deutsches Haus".

Bücherschau

Nomographie des Bauingenieurs. Von Dr.-Ing. M. Mayer. Sammlung Göschen. Verlag de Gruyter & Co., Berlin. 1927. Preis 1,50 RM.

Manchmal wird auch eine gute Sache Mode. Zu ihnen gehört die Nomographie. Es ist erfreulich, daß sich der Verfasser der verdienstvollen Aufgabe unterzogen hat, Aufgaben des Baufaches nomographisch zu behandeln; ein Gebiet, das bisher stiefmütterlich behandelt war. Die Aufgabe ist geglückt. Wir finden auf dem knappen Raum von 111 Seiten 47 Abbildungen, die zum Teil ganz neue Nomogramme bringen und zum anderen Teile dazu dienen, ihre Entstehung zu zeigen. Darin liegt der erzieherische Wert der kleinen Schrift, um so mehr als im Text an zahlreichen Beispielen auch mancher trefflicher, praktischer Wink gegeben wird. Wer mit Eisenbeton zu tun hat, wird aus der Arbeit wertvollen Gewinn ziehen. Dipl.-Ing. Fr.

Geschäftliches

Pelikan-Beschwerer Nr. 262. Pläne und Zeichnungen, wenn ausgebreitet, krümmen und rollen sich und wollen beschwert sein. Die Firma **Günther Wagner, Hannover und Wien,** stellt den Verbrauchern der Pelikan-Tuschen dafür auf Anforderung Beschwerer zur Verfügung, die sehr praktisch und handlich sind. Sie können unter der Bezeichnung „Pelikan-Beschwerer Nr. 262" von der Firma angefordert werden.

Stillstand ist Rückschritt!

Herr Kollege, denken Sie ständig an Ihre technische Fortbildung und die Förderung Ihrer Allgemeinbildung! — Beziehen Sie Ihre Bildungsliteratur vom Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40. — Es ist Ihr Vorteil!

Erfindungen
meldet an, kauft (auch ungeschützt) und verwertet
Dr. Geiller, München.

Direkt an Private!
Teppiche 6% Decken Gardinen 6% Stores 6% Möbelstoffe
Nur gute Qualitäten!
Friedrich Menzel & Co.
Berlin S 42
Alexandrinenstr. 35
Werktags von 8—5 Uhr
Bei vorheriger Vereinbarung Zahlungserleichterung

Erholungsheim des Bundes der technischen Angestellten und Beamten in Sondershausen in Thüringen (Südseite).

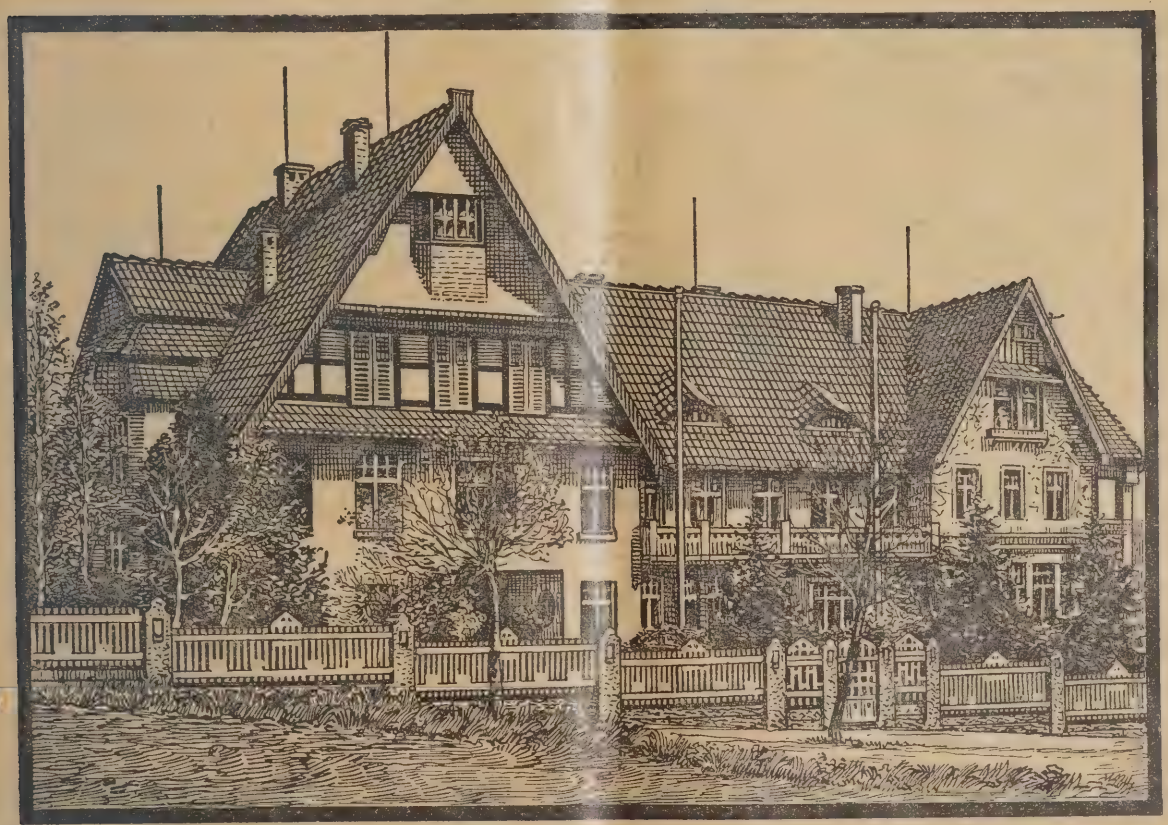

Wer jemals unser Erholungsheim besucht hat, wird den wundervollen Anblick, den die sanft ansteigenden bewaldeten Höhenzüge der Hainleite von der Südseite aus dem Beschauer bieten, nur schwer vergessen können. Aber auch der Aufenthalt im Heim selbst, der Verkehr mit gleichgesinnten Kollegen, das gemütliche, harmonische Beisammensein in den vollständig neu hergerichteten Räumen des Heimes mit seiner mustergültigen Ausstattung wird jedem Besucher eine liebe Erinnerung bleiben. Eine große Anzahl Kollegen können wir als Stammgäste betrachten, die am liebsten in jedem Jahre in das Heim einkehren möchten. Wer daher seinen Urlaub noch vor sich hat oder wem noch ein Resturlaub zur Verfügung steht, zögere nicht länger, die jetzigen schönen Spätsommer- und Herbsttage in unserem Heim zu verbringen. Die gesunde Luft des herrlichen Thüringer Waldes, in der mittleren Höhenlage von 300 m über dem Meere, neben der guten und reichlichen Verpflegung im Heim, garantieren einen vollen Erfolg durch Stärkung der Nerven und Kräftigung der Gesundheit. Mit neuer Arbeitsfreudigkeit wird jeder Kollege wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehren. Aber auch Familienangehörige von Mitgliedern können in diesen Monaten ohne deren Begleitung aufgenommen werden.

Verpflegung und Wohnung für den Tag 4 RM., Kinder die Hälfte, dazu 5 Prozent für Bedienung. Anmeldungen und Prospekte durch

die Heimverwaltung des Bundes der technischen Angestellten und Beamten in Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Zur Beschäftigung bei den Landesbauämtern sollen

2 Bautechniker

mit abgeschlossener Bauschulbildung (tunlichst im Hoch- und Tiefbau) und praktischer Tätigkeit eingestellt werden. Anstellung auf Privatdienstvertrag für Staatsangestellte. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind umgehend einzureichen an das

Thüringische Ministerium für Inneres u. Wirtschaft, Abteilung Inneres in Weimar.

Tiefbautechniker

möglichst mit Erfahrung im Meliorat onswesen, gewandt im Nivellieren und Zeichnen, zuverlässig und fleißig, wird für voraussichtlich dauernde Beschäftigung für sofort oder baldigst gesucht. Gehalt etwa 200 RM. Angebote mit lückenlosen Führungszeugnissen und Zeugnissen über die bisherige Tätigkeit an das

Weg- u. Wasserbauamt Oldenburg II, Oldenburg-Ministerium.

Zuverlässiger, erfahrener

Kulturbautechniker oder Tiefbautechniker

für örtliche Vorarbeiten und Büro sofort gesucht. Beschäftigung zunächst auf die Dauer von 6 Monaten. Vergütung nach dem preuß. Angestelltentarif Gruppe VI

Preuss. Kulturbauamt Insterburg.

Jüngerer Hochbautechniker

mit Baupraxis, gewandt im Veranschlagen und in der Bauführung, flott im Zeichnen für Hochbauunterhaltung, zum baldigen Dienstantritt gesucht. — Besoldung nach staatlichen Grundsätzen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnis-Abschriften, Zeichnungen in Briefform und Angabe des frühesten Dienstantritts sind bis zum 15. September zu richten an das

Stadtbauamt Fulda.

Ventilatoren-Fachmann

junger, für das Verkaufsbüro (Offerten- und Auftragswesen) mit Kenntnissen im Heizungs-, Lüftungs- und Trocknungsfach.

Jung. Kaufmann aus der Ventilatorenbranche

Beide zum sofortigen Eintritt gesucht. Offerten mit Lebenslauf, Bildungsgang, Gehaltsansprüchen, Lichtbild erbeten unter Stichwort „Offertbüro" an den **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstrasse 7.**

Der kleine Brockhaus

Alles Wissen in 1 Bande **M. 23.—.** Ratenzahlung.

H. Meusser, Buchh. Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Eisen-Betten

Metall-Betten Stahlmatratz Kinderbett. günstig an Priv. Kat. frei Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

2 rote Kugelkäse

fett und pikant 10-Pfundpaket vers. frk. RM **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapseit,** Hamburg 1, Nagelsweg 87.

Betten

federd cht, gestreift Inlett, 1½-schläfrig, gr. Oberbett, Unterbett 1 Kissen mit 14 Pfd. gr. Fed. gefüllt, zus. M. 35.—. Dasselbe rot, 2 Kissen mit 16 Pfd. bess. gr. Fed. gef., zus. M. 63.—

Bettfedern

gr., per Pfd. M. **0.90,** bess. **1.50,** gr. Halbdaunen **3.25,** w. Federn **4.50,** feiner w. Gänserupf **6.95,** gr. Daunen **8.50.**

Metallbetten

Wäsche u. alle Aussteuerartikel billig. Tausende Dankschreiben. Muster u. Katalog frei. Nichtgefallend Geld zurück

Bettenfabrik Th. Kranefuß, Kassel, Nr. 247

Bettfedern-Großhandlung und Versand. Gegründet 1895.

Unser blauer Einheits-Anzug

bricht sich Bahn. Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten. Verlangen Sie Muster Nr **309** nebst Maßanleitg.

A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

Welcher Kollege

hat prakt. Erfahrung in Verarbeitung v. Schlempekohle auf calc. Pottasche und gibt mir erstklassige zuverlässige Anleitung? Honorierung nach Vereinbarung. Zuschriften unter **J. 183** an den Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755 **die Beste?**

!! Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM kostet.

!! 1000fach bewährt !!

Füllige böhm. **Bettfedern!**

Nur reine, gutfüllende Sorten 1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

STOFFE

lief. direkt an Private ab Fabrikort für Herren- u. Damenbekleidung **Wilhelm Schwetasch, Spremberg-L. 15,** Qual. per Mtr. 3—25 M. Verlangen Sie Muster franko gegen franko.

Der Gefangene von Potsdam

Ein neues Buch von Heinrich Wandt, dem Verfasser von **„Etappe Gent"** 206 Seiten, kartonniert, RM. 3,—

Zu beziehen durch:

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.—** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog A gratis u. frei. **Walter H. Gartz, Postfach 1004, Berlin S. 42.**

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle 19.—, **Stiefelschuhe** 25.50, **D.-Lackschuhe** 18.75, zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Zeugnisabschriften

1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—. Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

„Aldebaran" 9800

Erstklassiger Kopierstift, 4 Härten,

45 Pfg.

Welcher Kollege

ist in der Lage, mir den Bau einer Kleinmaschine Apparates oder dergl. für meine Mech. Werkstatt zu vermitteln, möglichst geschützt, gegen anständige Vergütung. Auch die Nachweisung von Bedarf [illegible]

Sprengdüsen

für Gärtnereien und Installationsfirmen werden gut honoriert. Offerten unter **Kollege 193662** an Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr.

Die Erzgebirgische **Piano-Fabrik**

lief. ihre grundsol. m. gold. Medail. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert. Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Edelton-Meister-Klaviere. Technische Angestellte erhalten Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. dir. v. d. Fabrik **Herm. Graf, Augustusburg i. Erzgeb.**

Pianos

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außerord. billigen Preisen. Größtes Versandhaus. Nach auswärts Zeichnungen franko **Teilzahlung gestattet.**

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25 Hauptstraße 2.

M. 39.—, oben 3 Fl. i. Schirm, 2 Fl. m. 50-cm-Seidenschirm (wie nebenstehend)

Harmoniums

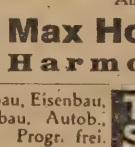

erstklassig, prämiiert mit der goldenen Medaille, in allen Preislagen.
2 Spiele, 8 Register RM. 250.—
3 Spiele, 12 Register mit Aeolsharfe RM. 355.—.
Anzahlung RM. 50.—, Abzahlung monatlich RM. 15.— bis 20.—
Mit 5 Oktaven Mehrpreis RM. 50.—
Katalog gratis. Auf Wunsch Probelieferung.

Anfragen erbitte direkt an

Max Horn, Zwickau Sa.

Harmonium-Fabrik.

Hochbau, Tiefbau, Betonbau, Eisenbau, Flugzeugbau, Maschinenbau, Autob., Heizung, Elektrotechnik. Progr. frei.

TECHNIKUM STRELITZ-MECKL.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

...scheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2,40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der ...chnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 36 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 9. SEPTEMBER 1927

Unsere künftige Berufskrankenkasse

Bei der Verabschiedung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ist auch eine Aenderung der sich auf die Ersatzkrankenkassen beziehenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung erfolgt. Das Reichsarbeitsministerium hat bis zum 31. Dezember 1927 das Recht erhalten, Berufskrankenkassen, die für Mitglieder wirtschaftlicher Vereinigungen errichtet worden sind, als Ersatzkassen neu zuzulassen, wenn sie im übrigen den gesetzlichen Bestimmungen für Ersatzkassen entsprechen, und wenn die wirtschaftliche Vereinigung mindestens 10 000 Mitglieder zählt und der Kasse nach zwei Jahren mindestens 5000 Mitglieder angehören. Auch für Verbände von wirtschaftlichen Vereinigungen können solche Berufskrankenkassen zugelassen werden.

Damit ist in gewissem Umfange die Forderung erfüllt, die der vierte ordentliche Bundestag in Dresden am 12. September 1924 aufgestellt hat, wonach wir fordern:

„In der Krankenversicherung muß die Gehaltsgrenze des § 165 RVO. beseitigt werden. Ebenso sind die privaten Ersatz-Institute wie Ersatzkassen, Betriebs- und Innungskassen zu beseitigen, auf jeden Fall muß das Monopol der vor dem 1. April 1909 errichteten Ersatzkassen gebrochen werden."

Eine Beseitigung der Gehaltsgrenzen war nicht zu erreichen, lediglich eine Erhöhung auf nunmehr 3600 Reichsmark. Ebenso bestand keinerlei Aussicht auf Beseitigung der Ersatzinstitute, so daß, wenn das Vorrecht der alten Ersatzkassen erhalten geblieben wäre, mit dem 1. Oktober d. J., an dem die Aenderung der RVO. in Kraft tritt, zwar Tausende von Angestellten und insbesondere auch von Bundesmitgliedern neu der Krankenversicherungspflicht unterworfen worden wären, ohne daß sie aber die Möglichkeit gehabt hätten, sich bei einer Krankenkasse zu versichern, auf die der Bund genügenden Einfluß besitzt.

Angesichts der Unmöglichkeit, die Ersatzkassen unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen zu beseitigen, und der Tatsache, daß der Gesetzgeber den Ersatzkassen eine Reihe von Freiheiten und Vorrechten einräumt, die er den allgemeinen Ortskrankenkassen bisher versagt hat, so insbesondere das Recht der Freizügigkeit, auch bei Ueberschreitung der Versicherungspflichtgrenze, der Anrechnung der Mitgliedschaft in anderen Kassen und das Recht der Selbstverwaltung unter Ausschaltung des Arbeitgebereinflusses, mußten wir uns darauf konzentrieren, wenigstens die geltenden Sperrbestimmungen, wonach neue Ersatzkassen nicht zugelassen werden durften, so weit zu mildern, daß auch für unsere Mitglieder die Möglichkeit der Benutzung einer eigenen Ersatzkasse eröffnet wurde. Sonst hätten sie nur die Geschäftskassen, mit denen die Organisationen durchweg schlechte Erfahrungen gemacht haben, benutzen können.

Bekanntlich hatte auch unser Bund ursprünglich Verträge mit der Barmer und später der Lichterfelder Kasse abgeschlossen, die aber beide zur Auflösung kamen, da für diese Kassen der Bund im wesentlichen nur als Zuführungsorgan von Kassenmitgliedern in Frage kam, ohne daß uns die Möglichkeit gegeben war, die Interessen der Bundesmitgliedschaft in der Kassenverwaltung entsprechend wahrzunehmen. Wir haben dann weiterhin mit dem vom Deutschen Techniker-Verband bereits im Jahre 1884 gegründeten „Krankenversicherungsverein a. G. für technische Angestellte und Beamte" ein Abkommen getroffen, wonach dieser Verein als Berufskrankenkasse unseres Bundes sein Werbegebiet auf die Bundesmitgliedschaft begrenzte und durch Aufnahme von Vertretern des Bundesvorstandes in seine Verwaltung den notwendigen Kontakt und die erforderliche Einflußnahme des Bundes auf seine Verwaltung ermöglichte. Vorgesehen war dabei von vornherein, daß nach Wegfall der gesetzlichen Schranken die Umwandlung dieser Zuschußkasse in eine vollwertige Ersatzkasse eintreten sollte.

Unsere Vorbereitungen sind nunmehr soweit abgeschlossen, daß, unter der Voraussetzung ihrer Genehmigung durch die zuständigen Behörden, an der jedoch nicht zu zweifeln ist, die Berufskrankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten unter dem Namen „Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse" am 1. Oktober d. J. ihre Tätigkeit eröffnen kann. Der Vorstand des „Krankenversicherungsvereins a. G. für technische Angestellte und Beamte" hat zum 25. d. M. dessen Generalversammlung einberufen, um ihr Gelegenheit zu geben, die Umwandlung des Vereins in eine Ersatzkasse durch entsprechende Aenderung seiner Satzung zu beschließen. Sollte wider Erwarten die Generalversammlung diese Satzungsänderung ablehnen, so erfolgt die Errichtung einer neuen Ersatzkasse selbständig durch den Bund.

Der Satzungsentwurf der neuen Kasse, den die Ortsverwaltungen des Bundes voraussichtlich Mitte d. M. erhalten werden, ist unter Berücksichtigung aller Erfahrungen auf dem Gebiete des Ersatzkassenwesens und der besonderen Verhältnisse der Bundesmitglieder aufgestellt worden. Im Folgenden seien die Gesichtspunkte dargelegt, von denen wir uns bei Aufstellung des Satzungsentwurfes leiten ließen, wobei natürlich auf Einzelheiten nicht ein-

Aus dem Inhalt:

Unsere künftige Berufskrankenkasse
Altersfürsorge
Neue Tarifgehälter
Halbfell, Der Quotenkampf im Ruhrbergbau
Kaufmann, Der bayrische Staat als Arbeitgeber
Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau

gegangen werden kann. Ein Flugblatt, das demnächst der „DTZ." beigelegt werden wird, wird hierüber, insbesondere über die Beiträge und Leistungen Näheres enthalten.

Die Zusammensetzung der Bundesmitgliedschaft erfordert auch einen entsprechenden Aufbau der Kasse. Wir haben neben krankenversicherungspflichtigen Mitgliedern auch solche, die zwar nicht kranken-, aber angestelltenversicherungspflichtig sind. Ferner aber, insbesondere unter den technischen Beamten, eine größere Anzahl solcher, die der sozialen Versicherungspflicht überhaupt nicht unterworfen sind. Da alle diese Mitglieder aber Anspruch darauf erheben können, die Vorteile einer Bundeskrankenkasse zu genießen, haben wir uns entschlossen, sowohl für krankenversicherungspflichtige wie für nur angestelltenversicherungspflichtige (einschließlich der Knappschaftsmitglieder) wie auch für alle sonstigen Mitglieder entsprechende Versicherungseinrichtungen zu schaffen. Insbesondere ist im Satzungsentwurf eine Klasse XI (ohne Krankengeld) vorgesehen, in der sich sowohl die nur angestelltenversicherungspflichtigen, wie die überhaupt nicht versicherungspflichtigen Mitglieder zur Behandlung als Privatpatienten versichern können.

Die Beiträge konnten wir unter Berücksichtigung des günstigen Risikos, das sich bei der Zusammensetzung unserer Mitgliedschaft ergibt, auf 5 bis $4^1/_2$ vom Hundert des Grundlohnes festsetzen. Die Leistungen der Kasse glauben wir in einem Umfange gewähren zu können, der jedem Vergleiche mit anderen Kassen unbedingt standhält. Insbesondere ist die Anrechnung der Mitgliedschaft in anderen Ersatzkassen bis zur Dauer von fünf Jahren vorgesehen, ferner eine Erstreckung der Leistungen an Krankenpflege und an Krankengeld bis auf 52 Wochen und die Schaffung einer leistungsfähigen Familienversicherung.

Bezüglich der Verwaltung ist dafür Sorge getragen, daß der maßgebende Einfluß des Bundes auf Vorstand und Aufsichtsrat gewährleistet bleibt, damit jederzeit auch der Bundestag die Möglichkeit besitzt, sein Votum über die Gebarung der Kasse abzugeben.

Die Kasse muß den gesetzlichen Bestimmungen gemäß als eigene Rechtspersönlichkeit, nämlich als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eingerichtet werden. Es ist aber vorgesehen, daß ihre Generalversammlung regelmäßig mit dem Bundestage zusammenfällt, so daß gelegentlich des nächstjährigen Bundestages, wenn bereits die erste Uebersicht über die Entwicklung der Kasse und gewisse Erfahrungen vorliegen, etwaige Satzungsänderungen, die sich inzwischen als zweckmäßig herausgestellt haben sollten, vorgenommen werden können.

Da unsere Kasse, wenn nicht ganz unvorhersehbare Hindernisse auftreten, bestimmt am 1. Oktober d. J. ihre Tätigkeit aufnimmt, hat die große Zahl von Bundesmitgliedern, die an diesem Tage neu versicherungspflichtig wird, nachdem nunmehr die Gehaltsgrenze monatlich 300 RM. (ausschließlich etwaiger Frauen- und Kinderzulagen) beträgt, die Möglichkeit, sich von Anfang an bei ihrer Berufskrankenkasse zu versichern. Alle diese Kollegen müßten sonst bei einer gesetzlichen Pflichtkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkasse oder auch bei der Knappschaft) neu versichert werden. Der Arbeitgeber wird aber von der Verpflichtung zur Anmeldung bei einer dieser Kassen entbunden, wenn er den Ausweis der „Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse" über die Mitgliedschaft des betreffenden Kollegen bei ihr erhält. Die Mitgliedschaft ist naturgemäß erst ab 1. Oktober d. J. möglich, da vorher die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sein können. Anmeldungen mit Wirkung vom 1. Oktober können dagegen schon jetzt vollzogen werden. Jeder sich Neuanmeldende erhält dann den erforderlichen Ausweis, der den Arbeitgeber von der Anmeldepflicht befreit bzw. die Abmeldung aus der Pflichtmitgliedschaft bei einer der genannten Kassen ermöglicht.

Es gilt nunmehr, alle Kraft anzuspannen, um die Kollegenschaft für unsere Bundeskrankenkasse zu gewinnen und damit den Beweis zu erbringen, daß wir auch auf diesem Gebiete wie auch auf allen anderen vorbildliche Arbeit zum Wohle der gesamten Technikerschaft zu leisten vermögen.

pf.

Altersfürsorge

Die Sorge um die Aufrechterhaltung der Existe im Alter findet sich in allen Volkskreisen und d zunehmende Vermehrung von Lebensversicherungsverträge sowie der Drang nach Schaffung von Unterstützung kassen, Rentenversicherungen und ähnlichem beweisen, d die Frage der Altersversorgung von außerordentlicher B deutung ist. Für den Selbständigen und für den öffentlichen Dienst stehenden Beamten ist die Frage bis einem gewissen Grade gelöst. Da aber die Gefahr v Verlusten selbst für den Kapitalisten besteht und da d Pensionen der unteren und mittleren Beamten relativ g ring sind, so findet sich auch in den Kreisen des Unte nehmertums, wie der öffentlichen Beamten, das Strebe nach irgendeiner Zusatzversorgung.

Am ungünstigsten stehen hinsichtlich der Versorgun im Falle der Invalidität oder des Alters die Arbeiter un Angestellten da, denn die Reichsversicherung bietet de Arbeitern wie den Angestellten, nur recht geringe Rente Wir sind allerdings im Gegensatz zum DHV. und GdA überzeugt, daß die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte geforderten unverhältnismäßig hohen Beiträge bei zweckmäßigerer Organisatio sehr wohl eine Erhöhung der Renten zulassen, und werde diese Auffassung bei der bevorstehenden Wahl der Ver trauensmänner für die Angestelltenversicherung mit alle Deutlichkeit zum Ausdruck bringen. Immerhin können wi uns der Einsicht nicht verschließen, daß vorläufig weni Aussicht auf eine ausreichende Altersfürsorge für di Angestellten durch entsprechende Erhöhung der Leistunge der gesetzlichen Angestelltenversicherung besteht.

Die Frage, ob die Gewerkschaften ihren Mitglieder neben ihren sonstigen gewerkschaftlichen Unterstü zungseinrichtungen, Alters- und Invalidenrenten unter ge wissen Voraussetzungen gewähren sollen, ist schon ver schiedentlich behandelt worden. Eine Reihe von Arbeite gewerkschaften hat sie schon vor einigen Jahrzehnten, al die öffentliche Fürsorge noch in den Kinderschuhen steckte erörtert. Der „Verband der deutschen Buchdrucker" rief dann auch eine Invaliden- und Alters unterstützung ins Leben, erhöhte jedoch dafür seine Beiträge ganz wesentlich.

In der Angestelltenbewegung wurde die Frage der Schaffung von Altersfürsorgeeinrichtungen aufgerollt durch einen Beschluß, den der „Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband" (DHV.) auf seinem Verbandstage im vorigen Jahre faßte. Der DHV. war ebenso wie wir gezwungen, seine Beiträge zu erhöhen, um seine laufenden Ausgaben decken zu können. Um das seinen Mitgliedern schmackhaft zu machen, legte der Vorstand des DHV. dem Verbandstage einen Antrag vor, der die Gewährung einer Altersunterstützung in Aussicht stellte. Voraussetzung für die Gewährung dieser Unterstützung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres und die 25jährige Zugehörigkeit zum DHV.

Der Gewerkschaftsbund der Angestellten (GdA.) hat einige Zeit später einen ähnlichen Beschluß gefaßt und stellt seinen Mitgliedern unter gleichen Voraussetzungen wie der DHV. eine Altersunterstützung in Aussicht. In der „Deutschen Techniker-Zeitung" Nr. 42 vom vorigen Jahre haben wir in einem Aufsatz unter der Ueberschrift „Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtungen" diese Maßnahmen des DHV. und des GdA. einer Kritik unterzogen und unsere Bedenken vor allem dagegen zum Ausdruck gebracht, daß die für den gewerkschaftlichen Kampf zur Verfügung stehenden Mittel durch die Einführung einer Altersunterstützung sehr stark eingeschränkt werden. Wir sagten:

„Eine Gewerkschaft wird um so größere Erfolge, auch auf friedlichem Wege, erringen, je stärker ihre Kampfkraft, je größer ihr verfügbares Vermögen ist. Es ist daher falsch, wenn Gewerkschaften erhebliche Teile ihrer Beitragseinnahmen für Wohlfahrtszwecke verwenden, ohne dabei gleichzeitig auch an eine Stärkung ihres Kampfschatzes zu denken."

Weiter haben wir darauf hingewiesen, daß der gewerkschaftliche Kampf, einerseits auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der in Stellung befindlichen Angestellten, andererseits aber auch auf die Schaffung einer ausreichenden öffentlichen Altersfürsorge

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I·B·S • Gemeinwirtschaftliche Kapitalanlagen!

gestellt werden müsse. Es heißt wörtlich in unserem Aufsatz:

„Wir sind der Auffassung, daß die Gesamtheit des Volkes verpflichtet ist, für die alten, invaliden, unfallverletzten oder kranken Arbeiter und Angestellten ebenso zu sorgen wie für die öffentlichen Beamten. Es erscheint uns daher weit richtiger, die Mittel der Gewerkschaften für den Gegenwartskampf der Angestellten zu verwenden und alles daran zu setzen, daß die Zukunft sich besser gestalte. Damit leistet eine Gewerkschaft dem von ihr vertretenden Stande einen weit größeren Dienst, als durch Bereitstellung der Mitteln, die letzten Endes nur einer lächerlich kleinen Anzahl von Mitgliedern zugute kommen."

Dieser von dem Verfasser des genannten Aufsatzes getane Ausdruck gebrachten Auffassung kann man m. E. vollinhaltlich beipflichten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der uns befreundete Zentralverband der Angestellten (ZdA.) eine gleiche Einrichtung wie diese Verbände geschaffen hat. Diese Maßnahme des ZdA. hat den DHV. geradezu in Entzücken versetzt, denn dadurch ist ihm nach seiner Meinung die Möglichkeit gegeben, uns Inkonsequenz nachzuweisen.

Unter der geschmackvollen Ueberschrift „Edelgratsch" reitet das Organ des DHV., die „Handelswacht", gegen uns eine Attacke. Wir können dem DHV. versichern, daß wir uns auch dann nicht in unseren einmal als recht erkannten Anschauungen beeinflussen lassen, wenn Verbände aus unserem eigenen Lager eine andere Auffassung zum Ausdruck bringen. Wir sind auch heute noch der Meinung, daß es für eine Gewerkschaft gefährlich und falsch ist, aus ihren laufenden Mitteln für die Altersversorgung erhebliche Teile abzuzweigen. Es ist ja möglich, daß die Inanspruchnahme der Kasse des DHV. durch die in Aussicht gestellte Altersversorgung sehr mäßig sein wird, weil einerseits die Zahl der dem Verbande 25 Jahre angehörenden Mitglieder nur gering, und andererseits mit einem starken Zustrom besonders jugendlicher Mitglieder zu rechnen ist. Wenn der DHV. so rechnet — und er tut es nach eigenem Eingeständnis — dann ist seine angebliche Sorge um das Wohl der alten Kollegen nichts als eitel Schaumschlägerei, nichts als Phrase, darauf berechnet, ein Agitationsmanöver zu bemänteln.

Beim ZdA. dürfte die verhältnismäßig große Zahl von weiblichen Mitgliedern die Inanspruchnahme der Kasse stark beschränken, weil von diesen sich doch immerhin eine nicht unerhebliche Anzahl im Laufe der Zeit verheiratet, so daß sie vor Beendigung der 25jährigen Mitgliedschaft und vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Verbande ausscheiden. Wesentlich anders liegen die Dinge aber schon bei dem GdA., dem aus den teilweise auf ein ehrwürdiges Alter zurückblickenden Verbänden, die sich 1920 zusammenschlossen, eine immerhin beachtliche Anzahl älterer Angestellten angehören, die aller Wahrscheinlichkeit nach den Verband sehr bald in die unangenehme Lage bringen werden, entweder die in Aussicht gestellten Unterstützungen erheblich zu verringern oder Sonderbeiträge für diesen Zweck zu erheben. Wir geben ganz offen zu, daß auch unser Bund nicht in der Lage sein wird, aus den jetzt von ihm erhobenen Beiträgen eine Altersversorgung zu gewähren, zumal wir uns nicht dazu entschließen können, lediglich aus agitatorischen Gründen einen Teil der für den gewerkschaftlichen Kampf zur Verfügung gestellten Mittel für die Altersversorgung zur Verfügung zu stellen. Etwas anderes wäre es, wenn unsere Mitgliedschaft sich bereitfinden sollte, für die Schaffung einer Unterstützung dieser Art besondere Mittel aufzubringen.

Der DHV. hat sich aber ganz offenbar durch die Aufsätze, die er über seine Altersversorgung geschrieben hat, in einen schwer lösbaren Widerspruch zu seiner Haltung gegenüber der Angestelltenversicherung gesetzt. Wir haben ihm das bereits in unserem Aufsatz in Nr. 45 der „DTZ." vom vorigen Jahre unter der Ueberschrift „Wie ein Umageverfahren nicht aussehen darf" gesagt. Daß ihm die dort gemachten Ausführungen unangenehm waren, beweist das Verlegenheitsgestammel in seiner Antwort, das er in Nr. 22 seiner Zeitschrift vom 24. November 1926 unter der Ueberschrift „Neidische Kritiker" produziert. Er sagt:

„Völlig abwegig sind übrigens die durchsichtigen Versuche des Butab, uns in der Art und dem Aufbau unserer neuen Verbandseinrichtungen Inkonsequenz gegenüber der grundsätzlichen Auffassung des Verbandes über die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nachzuweisen. Erstens beweist nämlich der Butab durch seine Kritik, daß er unser „Verfahren" überhaupt nicht kennt, und zweitens brauchen für gewerkschaftliche Schutzmaßnahmen durchaus nicht dieselben Grundsätze zu gelten, die wir für reichsgesetzliche Versicherungsverpflichtungen fordern müssen."

Es ist natürlich leicht, einem Kritiker zu sagen, er kenne das angewandte „Verfahren" überhaupt nicht und sich mit dem Satze zu begnügen, daß für „gewerkschaftliche Schutzmaßnahmen" andere Grundsätze angewendet werden müßten, als für reichsgesetzliche Verpflichtungen. Wenn es sich um die Angestelltenversicherung dreht, ist der DHV. immer merkwürdig vorsichtig. In einer Polemik gegen den Sozialpolitiker des DWV., Dr. Fritz Croner, schreibt die „Handelswacht" vom 25. Mai d. J.:

„Wenn der AfA-Bund eine solche Reservebildung bei der Sozialversicherung nicht für notwendig hält, dann verzichtet er auf die Sicherung der künftigen Rentenansprüche aller beitragszahlenden Versicherten."

In der „Handelswacht" vom 27. Juli d. J. heißt es in einem Artikel unter der Ueberschrift „Sozialpolitik und Versicherungstechnik":

„Da die Beitragshöhe nicht beliebig gesteigert werden kann, würde ihre volle Ausnutzung zur ausschließlichen Verwendung für die gegenwärtigen Rentenempfänger dazu führen, daß die jetzigen jüngeren Angestellten späterhin ihre eigenen und ihrer Hinterbliebenen Renten überhaupt nicht mehr aufbringen könnten, also Rentenherabsetzungen oder größte Entbehrungen notwendig würden. Solche Form der Versicherung wäre aber völlig unsozial."

Also in der Angestelltenversicherung hält der DHV. auch die Sicherung der Rentenansprüche der jetzigen jüngeren Angestellten für notwendig. Bei seiner eigenen Altersfürsorge scheint ihm solche Gewissenhaftigkeit offenbar entbehrlich.

Gm.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt in den Monaten Juli und August. Der Konjunkturaufschwung der deutschen Wirtschaft hat auch in den Monaten Juli und August angehalten. Der Beschäftigungsgrad der Industrien wird im allgemeinen als gut bezeichnet, teilweise wird sogar über Facharbeitermangel geklagt. Auch im Baugewerbe ist ein Rückgang, der sich in der Regel mit Beginn der Herbstmonate einstellt, nicht zu verzeichnen gewesen.

Auf dem Arbeitsmarkt hat diese Entwicklung der Wirtschaftskonjunktur in den Monaten Juli und August eine wesentliche Entlastung gebracht, die aber bei den Arbeitern in größerem Maße als bei den Angestellten eingetreten ist. Das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Arbeitsuchenden und dem Eingang an offenen Stellen ist bei den Angestellten, insbesondere im technischen Berufe, trotz der eingetretenen Besserung immer noch sehr ungünstig, was seine Hauptursache in der Ueberproduktion an technischen Hilfskräften durch die vielen technischen Schulen hat.

Wie der Schwerpunkt der Arbeits-Vermittlungstätigkeit für kaufmännische Angestellte in den beiden Monaten vielfach bei der Gruppe der jüngeren Kontorangestellten mit stenographischen Kenntnissen lag, so wurden auch bei den technischen Angestellten auf dem Hauptvermittelungsgebiet im Baugewerbe und in der Metallindustrie in der Regel jüngere Kräfte bevorzugt. In Ermangelung solcher war es möglich, auch ältere Techniker, besonders im Juli unterzubringen. Trotzdem ist die Zahl der stellungsuchenden über 40 Jahre alten Techniker nach unserem eigenen Arbeitsnachweis im August auf 28,95 Prozent gegenüber 21 Prozent im Juli und 27 Prozent im Juni gestiegen. Diese Veränderung beweist deutlich das Bestreben der Arbeitgeber, die älteren Angestellten durch jüngere zu ersetzen, was auch durch die eingehenden Mitteilungen der abgebauten Kollegen bestätigt wird.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes in den Angestelltenberufen stellt sich im Laufe des Monats Juli wie folgt dar: Am Schluß des Monats Juni waren bei den Arbeitsnachweisen noch verfügbar insgesamt:

	196 283	Angestellte, darunter	20 808 Techniker
diese Zahlen verringerten sich bis Ende Juli auf	184 841	„ „	19 295 „
das bedeutet einen Rückgang von	5,8%	„ und	7,3% „

Bei dem Stellennachweis unseres Bundes waren vorgemerkt Ende Juni 2150, diese Zahl ging zurück auf

1850 am Schlusse des Monats Juli und auf 1650 am 31. August; mithin ein gesamter Rückgang von 500 = 23,2 Prozent.

Da aber von den in unserem Stellennachweis vorgemerkten Kollegen im Juli nur 187 und August 152, mithin zusammen 339 Stellung erhalten haben, andererseits aber ein Neuzugang von Stellungssuchenden im Monat Juli von 260 und August von 290, zus. 550, zu verzeichnen war, so ist der erhebliche Rückgang in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß verschiedene technische Angestellte in ihren früher erlernten Handwerkerberuf zurückgekehrt sind und andere durch Selbständigmachung sich eine neue Existenz zu gründen versucht haben, während bei einer größeren Anzahl die wegen Arbeitsmangel in Aussicht stehenden oder bereits ausgesprochenen Kündigungen durch Eingang neuer Aufträge hinfällig geworden sind.

Die Verminderung der Stellenlosigkeit unter unseren Bundesmitgliedern ging in gleich günstiger Weise vor sich. Während am 1. Januar dieses Jahres noch 12,36 Prozent der in Industrie, Baugewerbe und Bergbau tätigen Bundesmitglieder stellenlos waren, ist diese Zahl Ende Mai auf 8,26 Prozent und auf 6,94 Prozent Ende Juli zurückgegangen.

Die Zahl der Unterstützungsberechtigten, die am 1. Januar 1927 noch 608 betrug, verringert sich auf 257 im Juli und auf 223 am 1. September.

Diese Zahlen können noch günstiger gestaltet werden, wenn alle Kollegen sich in den Dienst unserer gemeinsamen Sache stellen und an der Unterbringung der stellenlosen Kollegen mithelfen, indem sie unserer Abteilung Stellenvermittlung die ihnen bekannt werdenden offenen Stellen sofort melden.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekeidung und „sonstiger Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats August auf 146,6 gegen 150,0 im Vormonat. Der Rückgang ist im wesentlichen auf das saisonmäßig bedingte starke Nachgeben der Preise für Kartoffeln und auch für Gemüse zurückzuführen; daneben ist noch die Senkung der Zuckerpreise ins Gewicht gefallen.

Anhaltende Steigerung der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer ist in den letzten Monaten anhaltend gestiegen. Sie erbrachte in den letzten Monaten in Millionen RM.: Februar 79,8, März 81,4, April 91,9, Mai 100,1, Juni 108,4, Juli 140. Diese Entwicklung ist einesteils aus der guten Beschäftigung zu erklären, andernteils wirken sich auch die eingetretenen Lohnerhöhungen in diesen Zahlen aus. Die Reichseinnahmen in den ersten vier Monaten des laufenden Steuerjahres betrugen 2874 Mill. RM., somit 711 Mill. RM. mehr als in der Vergleichsperiode des Vorjahres. An diesem Mehrerträgnis waren die Lohn- und Massensteuern sehr stark beteiligt.

Konjunkturfördernde Tatsachen. Die Deutsche Bank berechnet in ihrem letzten Monatsbericht, daß seit Ende 1926 1,3 Millionen Menschen wieder in den Produktionsprozeß eingeschaltet wurden, deren Einkommen und Verzehr dadurch wöchentlich um die Summe von 30 bis 40 Mill. RM. größer wurde. Durch die Mehrbeschäftigung dieser Arbeitermassen wird die deutsche Kaufkraft an die 500 Mill. RM. gehoben. Man braucht kein großes volkswirtschaftliches Licht zu sein, um zu erkennen, daß die Stärkung der Kaufkraft durch eine halbe Milliarde Mehrlohn in der deutschen Wirtschaft viel ausmacht. Wenn selbst die Deutsche Bank eine solch erfreuliche Steigerung der Kaufkraft anerkennt, dann kann es doch unmöglich ein Fehler sein, wenn die gegenwärtige Konjunktur durch eine generelle Steigerung der Massenkaufkraft erweitert und gestützt wird.

Sozialpolitik

Wo bleiben die Erwerbslosen? Die Erwerbslosigkeit ist in der letzten Zeit ganz wesentlich zurückgegangen. Die gegenwärtig bestehende Zahl der Erwerbslosen beträgt kaum noch ein Drittel derjenigen vor einem halben Jahr. Sehr beachtenswert zur Beantwortung der Frage, wo diese Erwerbslosen alle geblieben sind, ist eine Auslassung des Landesarbeitsamtes der Rheinprovinz in einem seiner letzten Berichte. Wir lesen dort:

„In dem halben Jahr von Mitte Februar bis Mitte August ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Rheinprovinz von 210 000 auf rund ein Drittel dieser Zahl gefallen. Von d rund 140 000 Personen, um die die Zahl der unterstützten Erwerb losen in den sechs Monaten zurückgegangen ist, sind 59 000, d sind 42 Prozent, wegen Ueberschreitung der Höchstdauer aus d Erwerbslosenfürsorge ausgeschieden. Die Verminderung der E werbslosenziffern durch die Besserung der Wirtschaft ist also nic so groß, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Die Ve minderung der Erwerbslosenziffern geht nur zu rund 60 Proze auf das Konto der besseren Konjunktur. Beachtenswert ist, da die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorg im gleichen Zeitraum nur um rund 28 Prozent, also bedeutend lan samer, zurückgegangen ist."

Das sind Feststellungen, die Beachtung verdiene will man die Verhältnisse des Arbeitsmarktes richtig be urteilen.

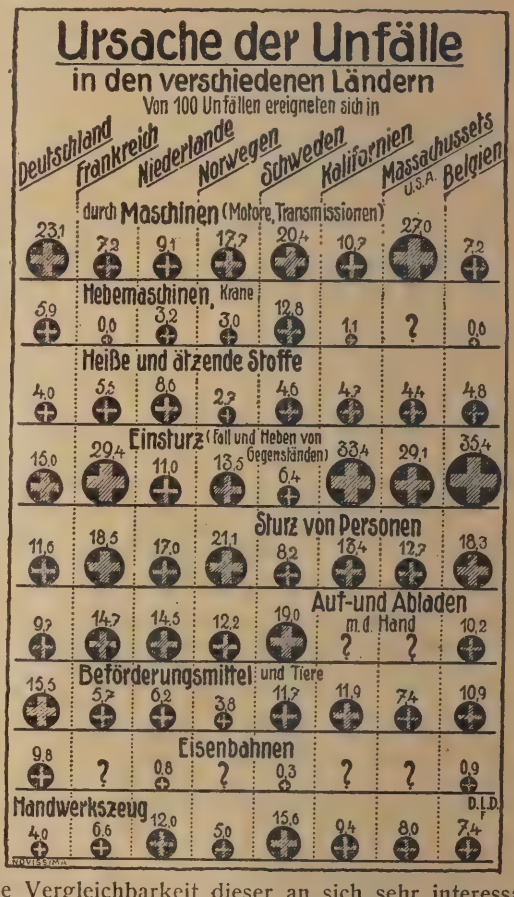

Die Vergleichbarkeit dieser an sich sehr interessanten vom Internationalen Arbeitsamt zusammengestellten Unfallziffern wird dadurch beeinträchtigt, daß für Frankreich die Niederlande und Norwegen die Angaben aus der Vorkriegszeit stammen, und daß ferner wegen der Verschiedenheit der statistischen Ermittlung sich manche der Ziffern auf alle (anzeigenpflichtigen) Unfälle beziehen, andere nur auf schwere (entschädigungspflichtige) Unfälle. Bei Deutschland ist außerdem zu berücksichtigen, daß im Jahre 1920, aus welchem die Angaben herrühren (ohne Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Unfälle), infolge der körperlichen und seelischen Zermürbung durch Krieg und Revolution eine Steigerung der Unfälle zu verzeichnen war.

Soziale Bewegung

Stahlhelm und Werksgemeinschaft. Dem Organ der werksgemeinschaftlichen Arbeiterbewegung vom 4. September entnehmen wir folgenden Versammlungsbericht, der aufs neue die enge Geistesgemeinschaft zwischen den Gelben und dem Stahlhelm kennzeichnet:

„Der vaterl. Arbeiterverein Gebr. Siemens hielt am 2. Juli d. J. seine fällige Monatsversammlung ab. Als Gast war Herr Oberst v. Luck (der frühere Vorsitzende der von der preußischen Regierung aufgelösten sogenannten Sportvereinigung „Olympia". Die Red.) vom Stahlhelm anwesend, welcher einen Vortrag über die Zusammenarbeit zwischen Stahlhelm und RvA. im Betriebe hielt. Der Landesgeschäftsführer Kam. Jetzschmann unterstützte in seinen Ausführungen die Anregungen des Herrn Oberst von Luck, wie auch die Aussprache zeigte, daß unsere RvA.-Kameraden es mit Freude begrüßten, daß der Stahlhelm uns in unserer schweren Arbeit unterstützen will."

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

...dustrietarife

Weitere bemerkenswerte Regelungen der Vergütung er Mehrarbeit. Daß auch in kleineren Tarifgebieten der rage einer angemessenen Vergütung der Mehrarbeit geäß § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung die entsprechende Bedeutung beigelegt wird, zeigen die nachstehend iedergegebenen, mit den Arbeitgeberverbänden getroffenen Vereinbarungen bzw. Schlichterentscheidungen:

Für die Angestellten der Aachener Metallindustrie wurde folgendes vereinbart:

„Die über die 48stündige Wochenarbeitszeit hinausgehende rbeit wird von 48 bis 51 Stunden Ueberarbeit einschließlich mit 200 des Monatsgehalts zuzüglich 25 Prozent pro Stunde vergütet. Vorstehende Abmachung gilt ab 1. Juli 1927."

Nach einer Vereinbarung mit dem „Bund der Arbeitgeber für Stadt und Kreis Bunzlau" ist die Mehrarbeit wie folgt zu vergüten:

„Die 49. bis 54. Wochenarbeitsstunde mit 1/200 des Monatsgehalts + 15% Zuschlag, die 55. bis 60. Wochenarbeitsstunde mit 1/200 des Monatsgehalts + 25% Zuschlag, die Sonntags- und Nachtarbeit mit 1/200 des Monatsgehalts + 50% Zuschlag. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr.

Nachtarbeit in regelmäßiger Wechselschicht gilt nicht als Nacht- bzw. Ueberstundenarbeit im vorstehenden Sinne."

Zu dem Tarifvertrag mit der „Industrievereinigung Worms und Umgebung" wurde vereinbart, daß die 9. und 10. Arbeitsstunde pro Tag mit 1/200 des Monatsgehaltes + 20% Zuschlag, die Stunden darüber hinaus sowie Sonntagsarbeit pro Stunde mit 1/200 des Monatsgehalts + 50% Zuschlag bezahlt werden sollen. Die Vereinbarung gilt ebenfalls ab 1. Juli.

Für Bensheim wurde von dem zuständigen Schlichter folgende Entscheidung gefällt:

„Die Bestimmung III. Arbeitszeit Ziffer 3 des Tarifvertrages wird wie folgt ergänzt:

3. Soweit die Arbeitszeit über 48 Stunden die Woche hinaus geht und nach Ziffer 2 noch als regelmäßige Arbeitszeit gilt, und in der Arbeitszeitverordnung nicht Ausnahmen besonders festgelegt sind, wird für die ersten vier Stunden, also die 49. bis 52. wöchentliche Arbeitsstunde, ein Stundensatz von 1/200 des monatlichen Tarifeinkommens — ausschließlich der sozialen Zulagen — und ein Zuschlag von 15% für die 5. und 6. Stunde, also die 53. und 54. wöchentliche Arbeitsstunde, zu obigem Stundensatz von 1/200 ein Zuschlag von 25% des tariflichen Stundeneinkommens gezahlt.

Zwischen den „Vereinigten Industrieverbänden Düren, Euskirchen, Jülich, Schleiden e. V." und den Angestelltenorganisationen wurde am 1. September bezüglich der Bezahlung der Mehrarbeit folgendes vereinbart:

„In denjenigen Betrieben, in denen die 48stündige Wochenarbeitszeit bisher eingehalten wurde, beträgt die Ueberstundenvergütung 1/200 des Monatsgehalts zuzüglich 25% für jede über 48 Stunden hinausgehende Wochenarbeitsstunde.

In den Betrieben, in denen bisher länger als 48 Stunden gearbeitet wurde, beträgt im Rahmen dieser regelmäßigen Mehrarbeit die Stundenvergütung für die über 48 Stunden hinausgehende Wochenarbeitszeit 25% von 1/200 des Monatsgehalts, sofern durch das bisherige Gehalt die längere Arbeitszeit bereits abgegolten ist. Das Gesamteinkommen muß jedoch mindestens das Tarifgehalt zuzüglich der im Absatz 1 geregelten Ueberstundenvergütung erreichen.

Jede über die regelmäßige betrieblich festgelegte Wochenarbeitszeit hinausgehende Ueberstunde wird mit 1/200 des Monatsgehalts zuzüglich 25% vergütet."

Fachfragen

Der Wohnungsbau in Preußen in den Jahren 1923 bis 1926. Nach den Feststellungen des Preußischen Statistischen Landesamtes ergab sich gegenüber den drei Vorjahren im Jahre 1926 folgender Reinzuzug an

	1923	1924	1925	1926
Gebäuden überhaupt . . .	67359	63118	97211	91538
Wohngebäuden	34281	30764	50438	55376
Wohnungen	74902	65348	109511	129092

Der Reinzugang an Wohngebäuden machte im Jahre 1925 auf je 1000 Einwohner 1,33 und im Jahre 1926 rund 1,46 aus, der Reinzugang an Wohnungen 2,88 bzw. 3,39. Die Zahl der überhaupt neuerbauten Gebäude vermehrte sich im Jahre 1926 gegenüber dem Jahre 1925 um 0,5%, die der Wohngebäude um 11,3%, und die der neuerbauten Wohnungen um 25%. Der Zugang an Nicht-Wohngebäuden senkte sich von 49950 im Jahre 1925 auf 44282 im Jahre 1926. Die Bautätigkeit für gewerbliche Zwecke hat demnach im Jahre 1926 nachgelassen.

Der Anteil der Kleinhäuser (ein bis zwei Wohngeschosse mit höchstens vier Wohnungen) macht 87,4% der Gesamtzahl der neuerbauten Wohngebäude aus (1925 = 88,3%, 1924 = 85,5% und 1923 = 83,5%); er betrug in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern 98,8% gegenüber 62,8% in den Gemeinden mit 100000 und mehr Einwohnern.

Gehalt Nebensache. Immer wieder müssen wir feststellen, daß es noch Menschen gibt, die dadurch versuchen, den technischen Beruf zu gelangen, daß sie bei ihren Stellengesuchen das Gehalt als Nebensache bezeichnen. So erhalten wir in den letzten Tagen aus Bayern folgendes Inserat aus den „Münchener Neuesten Nachrichten" zugesandt:

„In Bau-, technisches oder Architekturbüro sucht junger Zimmermann, Meisterssohn, mit Zeichenkenntnissen sofort oder zum 1. September Stelle als Anfangstechniker. Gehalt Nebensache. Offerten unter 237685 an die ‚Münchener Neueste Nachrichten'."

Wie vielen anderen, so scheint auch dem jungen Zimmermann völlig unbekannt zu sein, daß für mehr als 99% der technischen Angestellten das Gehalt nicht Nebensache, sondern die Grundlage ihrer Existenz überhaupt ist, um die ein ständiger Kampf geführt wird. Nur als unlauteren Wettbewerb kann man es bezeichnen, wenn diese jungen

Neue Tarifgehälter.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Die Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäß eingesetzt.

Die nachstehenden Zahlen geben daher nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen, müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	Für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt durch	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I RM.	II RM.	III RM.	IV RM.	V RM.	VI RM.	Soziale Zulagen	Die Gehaltserhöhung beträgt in Proz.
Gem.	Artern	Mai—Dez. 27	Schiedsspr.	85—175	—	116—213	132—260	—	—	Verh. — 10%	10
„	Freistaat Lippe . . .	Juli 27 — März 28	Verhandl.	86—182	—	113—247	156—300	—	—	—	7
„	Meininger Unterland .	Juni 27 — März 28	„	65—142	77—175	98—201	142—235	—	—	—	—
„	Neuwied	Mai 27 — Febr. 28	„	65—180	125—225	155—265	200—295	250—360	345—410	—	—
„	Torgau, Liebenwerda, Schweinitz u. Umgeg.	Mai — Dez. 27	Schiedsspr.	80—143	114—200	140—240	250	—	—	—	3—10
„	Trier	Mai 27 — März 28	Verhandl.	72—174	132—223	223—258	252,50—288,50	Abt.-Leiter 33,50 Rm. mehr		Verh. — 10%	6
G	Mitteldeutschland . .	Juni — Dez. 27	Schiedsspr.	110—170	120—212	170—285	253—355	342—456	—	—	7,5
S	Seifenindustrie-Berlin	Juli — Dez. 27	Verhandl.	138—203	153—239	204—298	228—341	275—412	—	—	7

A = Architektur, As = Asphaltindustrie, B = Baugewerbe, Ba = Bau- und Kunstschlosserei, Bi = Bijouterie, C = Chemische Industrie, E = Elektro-Industrie, G = Gas- Wasser- u. Elektrizitätswerke, Gs = Gesundheitsindustrie, Gem. = Gemischte Industrie, H = Holzindustrie, I = Installationsgewerbe, K = Keramische Industrie, M = Metallindustrie, N = Nahrungs- und Genußmittelindustrie, O = Feinmechanik und Optik, P = Papierindustrie, S = Seifenindustrie, St = Steinindustrie, T = Textilindustrie, V = Verkehrsbetriebe, Wa = Wagen- und Karosseriefabriken.

Menschen, bar jeder Erkenntnis der Folgen ihres Handelns, sich derartig anbieten. Ob wohl der Vater des jungen Zimmermanns bei Uebernahme von Aufträgen die Kostenfrage auch als nebensächlich bezeichnet? Das können wir kaum glauben. Der junge Zimmermann wird auch noch lernen, für die von ihm geleistete Arbeit, und sei sie auch noch so gering, die entsprechende Bezahlung zu fordern.

BERGBAU

Der Quotenkampf im Ruhrbergbau

In der letzten Zeit brachte die Presse häufig Meldungen, daß beim Ruhrkohlensyndikat diese oder jene Bergwerksgesellschaft eine Erhöhung ihrer Beteiligungsziffer beantragt habe. Vornehmlich handelt es sich um Anträge auf Erhöhung der Koksbeteiligungsziffer. Es liegen aber auch Anträge auf Erhöhungen der Gesamtbeteiligungsziffer vor.

Nun könnte man sich über solche Anträge freuen, wenn sie ein Ausdruck dafür wären, daß der bisherige Produktionsapparat des Kohlenbergbaus nicht mehr ausreicht, um den gestiegenen Bedarf zu decken. Dem ist aber leider nicht so, denn es ist altbekannt, daß die Kapazität des deutschen Bergbaus sowohl als auch die des Bergbaus der Welt die Verbrauchsmöglichkeit weit übersteigt. Gerade hierin liegt ja der Grund der seit Jahren andauernden Kohlenkrise. Um wie viel zu groß die Kapazität des Bergbaus der Welt noch ist, geht daraus hervor, daß trotz des großen englischen Streiks und des noch andauernden Streiks eines erheblichen Teiles der nordamerikanischen Bergarbeiter nicht nur keine Kohlennot auftrat, sondern daß fast durchgängig noch Kohlenüberfluß vorhanden war. Als einige Städte Kohlenfelder kauften, um evtl. eigene Schachtanlagen abzuteufen, fand diese Absicht in allen mit der Kohlenwirtschaft befaßten Kreisen, eben wegen des Kohlenüberflusses, scharfe Ablehnung. Man muß aber auch aus den angeführten Gründen gegen eine Vergrößerung des gesamten Grubengebäudes in Deutschland Stellung nehmen. Es wäre noch die Frage zu prüfen, ob technische Neuerungen oder baldiges Erliegen eines erheblichen Teiles der Gruben ein weiteres Abteufen notwendig machten. Technische Neuerungen von so weittragender Bedeutung liegen nicht vor, und diejenigen Gruben, welche in absehbarer Zeit am Ende ihrer Vorräte waren, sind schon längst der Stillegung anheim gefallen. Die jetzt in Angriff genommenen oder schon im Ausbau befindlichen Schächte werden also nicht aus diesen Gründen förderfertig ausgebaut, sondern der Möglichkeit wegen, eine erhöhte Beteiligungsziffer zu erhalten, denn auch die angeführten sonstigen Gründe (Wetterführung) würden in den meisten Fällen nicht hinreichen, das Abteufen eines neuen Schachtes zu rechtfertigen.

Etwas anders liegt die Frage allerdings beim Bau neuer Koksöfen. Auf dem Gebiete des Koksofenbaues sind erhebliche technische Verbesserungen bekannt geworden. Der Verschleiß einer Koksofenbatterie geht wesentlich schneller vor sich, als der Abbau einer Grube. Kann man sich also beim Koksofenbau ein gewisses fortlaufendes Neubauprogramm trotz der Kohlenkrise oder gerade infolge derselben auch vorstellen, so dürften doch die umfangreichen Bauprogramme der letzten Zeit nicht nur diesen Gründen entspringen, sondern es drückt sich in ihnen zum erheblichen Teil der scharfe Quotenkampf aus, der sich im Bergbau trotz Syndikat und Kohlenwirtschaftsgesetz abspielt.

Die Gesamtbeteiligungsziffer an Kohle beim Ruhrkohlensyndikat betrug 1922/23 142,9 Mill. t, Anfang 1925 143,4 Mill. t und bei Neugründung des Syndikats am 1. Mai 1925 158,8 Mill. t. In dieser Beteiligungsziffer enthalten sind diejenigen für Koks und Briketts. Die Beteiligungsziffer in Koks betrug 1922/23 25,6 Mill. t und Anfang 1925 und am 1. Mai 1925 je 26,5 Mill. t, während die Ziffern für Briketts auf 6,2, 6,5 und 7,1 Mill. t lauteten.

Diese Ziffern haben bis heute eine weitere Erhöhung erfahren und dürften zur Zeit in der Gesamtbeteiligung 160 Mill. t überschritten haben. In dem verhältnismäßig ruhigen Jahr 1922 förderte nur eine Gesellschaft, nämlich Harpen, mehr als 80 Prozent seiner Beteiligungsziffer. Neun Gesellschaften förderten 70 bis 80 Prozent, siebzehn 60 bis 70 Prozent, acht 50 bis 60 Prozent, vier 40 bis 50 Prozent, während der Rest unter 50 Prozent seiner Beteiligungsziffer blieb. In dem guten Geschäftsjahr 1926 bis 1927, das infolge des englischen Streiks ungeahnte Absatzmöglichkeiten bot, betrug der Gesamtabsatz in Kohle ausgedrückt rund 114 Mill. t oder etwas über 70 Prozent der Gesamtbeteiligungsziffer. Der Absatz an Kohle erreichte bei einer Summe von 78,4 Mill. t 66 Prozent der Beteiligungsziffer. Der Absatz an Koks erreichte bei 25,3 Mill. t etwa 94 Prozent der Beteiligungsziffern, während der Absatz an Briketts mit 3,4 Mill. t nicht ganz 50 Prozent der Beteiligungsziffer erreichte.

Da nun mit einer Vergrößerung des Absatzes in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann, so handelt es sich bei den Neuanlagen um Anlagen, die vom Standpunkt des Werkes aus gesehen, rentabel sein mögen, die aber vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus, die Belastung des Bergbaus in unwirtschaftlicher Weise zu vermehren geeignet sind. Statt durch Zusammenlegungen die Arbeit der Betriebe rationeller zu gestalten, wird hier bei der Jagd nach der Quote ein schon übersteigerter Produktionsapparat noch weiter gesteigert und dadurch die Konkurrenzfähigkeit des Durchschnitts der Gruben gehemmt. Es entwickeln sich hier Zustände, wie wir sie in krassester Form im Kali-Bergbau kennen gelernt haben.

Der Paragraph des jetzt gültigen Syndikatsvertrages, der diese unangenehmen Möglichkeiten bietet, lautet in seinen hauptsächlichen Bestimmungen:

„Ein Mitglied, das eine Doppelschachtanlage in einem selbständigen Felde mit genügendem Kohlenreichtum niederbringt, erhält eine zusätzliche Beteiligung, die mit Zunahme der Förderung bis auf eine Million Tonnen steigt. Ueber den Anspruch entscheidet der Kohlenausschuß.

Errichtet ein Mitglied eine neue Anlage zur Herstellung von Koks oder Briketts, so kann es die Zubilligung einer Koks- oder Brikettverkaufsbeteiligung oder eine Erhöhung seiner Koks- oder Brikettverkaufsbeteiligung im Rahmen seiner Verkaufsbeteiligung beanspruchen, wenn nachgewiesen wird, daß ein entsprechender natürlicher Feinkohlenfall vorhanden, daß die neue Anlage betriebsfähig ist und daß die bisherige Koks- oder Brikettverkaufsbeteiligung mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der bisherigen betriebsfähigen Anlagen nicht ausreicht, um die neue Anlage mitbetreiben zu können. Die Neubeteiligung ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit der neuen Anlage insoweit zu bewilligen, als die Leistungsfähigkeit der bisherigen und der neuen Anlagen die bisherige Koks- oder Brikettverkaufsbeteiligung übersteigt."

Nicht immer waren diese Möglichkeiten im Ruhrkohlen-Syndikat vorhanden. In den ersten Verträgen des Syndikats mußte bei Neubeteiligungen Rücksicht auf die Lage des Kohlenmarktes genommen werden. Der entsprechende Passus des Vertrages ist leider bald gefallen. Bei den anderen Kohlensyndikaten liegen die Verhältnisse ähnlich.

Es ist zu erwägen, ob unter den derzeitigen Umständen die Syndikate nicht wieder eine solche einschränkende Bestimmung in ihre Verträge aufnehmen oder ob, falls das nicht möglich ist, der Reichs-Kohlenrat nicht Beschlüsse fassen soll, die eine ähnliche Wirkung haben.

Steiger Halbfell.

Bergbauwirtschaftsfragen

Die Reichskonferenz zum Kaliwirtschaftsgesetz. Die heutige Fassung des § 85 des Kaliwirtschaftsgesetzes hat es den Unternehmern ermöglicht, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schaden der Arbeitnehmer zu umgehen. Die Notwendigkeit einer Aenderung ist unabweisbar. Die Reichskonferenz am 28. August gab ihre Ansicht hierzu daher in folgender Entschließung kund:

Die Reichskonferenz ersucht den Bundesvorstand, sich für eine Aenderung des § 85 Kaliwirtschaftsgesetz einzusetzen. Die Aenderung ist in folgender Weise vorzunehmen:

1. Die Entschädigung nach Abs. 2 ist auch dann zu zahlen, wenn das entlassende Werk nicht selbst seine Beteiligungsziffer überträgt, sondern die Uebertragung vom Konzern vorgenommen oder eine übernommene Beteiligungsziffer zurückgezogen wird.
2. Die Entschädigung ist auch dann zu zahlen, wenn die Entlassung zwei Jahre vor oder zwei Jahre nach der Uebertragung erfolgt.
3. Die Entschädigung ist für die Dauer von 52 Wochen zu zahlen. Der Zuschlag für die etwaige Führung eines doppelten Haushaltes ist auf mindestens 40 Prozent des jeweils geltenden Tariflohnes oder -Gehaltes zu bemessen.

ergbautarife

Tarifvertrag Oberlausitz. In Nr. 35 der „DTZ." be-htteten wir über das Scheitern der Verhandlung über e Bezahlung der Mehrarbeit gemäß § 6a des Arbeits-itnotgesetzes zwischen den Angestelltenorganisationen d dem Arbeitgeberverband für den Oberlausitzer Braun-hlenbergbau. Für den 31. August war eine Verhandlung r dem von uns angerufenen niederschlesischen Schlichter beraumt. Auch diese Verhandlung führte zu keinem gebnis, da die Arbeitgeber Einspruch dagegen erhoben, ß die Bezahlung der Mehrarbeit von dem nieder-hlesischen Schlichter geregelt werden sollte, da der rößte Teil der Oberlausitzer Angestellten im Bezirk des chsischen Schlichters tätig sei. Der niederschlesische hlichter erklärte sich daraufhin für unzuständig. ormal ist der Einspruch des Arbeitgeberverbandes berech-t, jedoch berührt es eigenartig, daß er den nieder-hlesischen Schlichter als unzuständig ablehnt, trotzdem eser bisher die Mehrzahl der Schiedssprüche in Tarif-agen für die Oberlausitzer Bergbauangestellten gefällt t. Das RAM. wird nun einen Schlichter zur Erledigung s Streitfalles zu bestellen haben. Die für die Angestellten s Oberlausitzer Braunkohlenbergbaus geltende Mehr-beitsvereinbarung vom 4. Juli 1924 wurde von den Tarif-ganisationen am 31. August zum 30. September d. J. ekündigt.

napp schaftliches

Unsere Reichskonferenz zur Knappschaftsfrage. Einen ichtigen Teil nahm in den Beratungen der Reichskonfe-enz unserer Fachgruppe Bergbau am 28. August die Er-rterung und Stellungnahme zur Knappschaftsfrage ein. Wir haben bereits in der „DTZ." Nr. 35 in dem Artikel Der Auftakt zur Werbearbeit" ganz kurz darüber berich-et. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die heute die Berg-auangestellten mit Recht der knappschaftlichen Versiche-ung beimessen, halten wir es aber für zweckmäßig, etwas äher auf diese Angelegenheit einzugehen. Kollege Pe-ers gab in seinem Referat „Der gegenwärtige Stand der napp schaft" zunächst einen Ueberblick über die Schwie-igkeiten, die in der Angestelltenpensionskasse in recht-icher und versicherungstechnischer Beziehung seit dem . Januar 1924 zu überwinden waren. Die früheren un-leichen und verschiedenartigen Versicherungen der Berg-auangestellten mußten, wenn der Gedanke der Reichs-napp schaft überhaupt am Leben bleiben und sich durch-etzen sollte, auf eine einheitliche Liste gebracht werden. m großen und ganzen ist dies gelungen. Die am 1. Juli 926 in Kraft getretene Aenderung des Reichsknappschafts-esetzes, gegen die sich der AfA-Bund bekanntlich auf as schärfste gewandt hatte, brachte leider eine nicht un-rhebliche Unsicherheit in die Verhältnisse. Die bis zu iesem Zeitpunkt sehr günstige finanzielle Entwicklung er Pensionskasse wurde jäh unterbrochen. Der frühere Ueberschuß verwandelte sich vom September v. J. ab in ein Defizit, das von Monat zu Monat anschwoll. Der Abteilungsvorstand nahm schließlich eine Erhöhung des Beitrags zur Gemeinlast vor, die in den Revieren erheb-lichen Widerspruch auslöste. Unter den versicherten An-gestellten machte sich eine starke Erregung bemerkbar. Sicherlich ist eine Beitragserhöhung eine unangenehme Sache, aber unsere damaligen Vermutungen über die Ur-sache des entstandenen Unwillens haben sich bewahrheitet. Immer mehr hat sich herausgestellt, daß verschiedene Un-ternehmerkreise an der Erregung nicht unschuldig sind. Die Versicherten haben jetzt in der Verwaltung der Knapp-schaft die Mehrheit. Den Arbeitgebern ist dies höchst un-angenehm, nachdem sie jahrzehntelang die Knappschaft beherrscht haben. Die Beitragserhöhung war denn auch für sie ein willkommener Anlaß, die Angestellten gegen die Knappschaft aufzubringen. Glücklicherweise ist ihnen das nur zu einem kleinen Teil gelungen. Allmählich er-kennen auch die Angestellten, daß die Unternehmer ganz andere Ziele verfolgen, als den Versicherten zu helfen.

Obgleich der AfA-Bund seinerzeit die Novellierung des Reichsknappschaftsgesetzes abgelehnt hat, betrachtet er es als seine vornehmste Aufgabe, das neue Gesetz im Interesse der Angestellten durchzuführen. Dabei hat er sich wegen seiner konsequenten Haltung vielen Anfeindungen ausgesetzt; aber er ließ sich nicht von augenblicklichen Stimmungen zu übereilten Schritten veranlassen. Es liegen jetzt die Belastungsziffern in der Gemeinlast der Angestelltenpensionskasse für den Zeitraum eines Jahres seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes vor. Die Zahlen sind außerordentlich interessant.

Monat	Einnahmen	Ausgaben				
		für Leistungen	Rücklage für die Gemeinlast	Erstattungen an die RfA für Wanderrenten	Verwaltungskosten für die Reichsknappschaft	Insgesamt
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1926 Juli	1 3°6 410.74	998 288.22	80 000.—	—	5 000.—	1 083 288.22
Dezbr.	1 407 090.26	2 691 621.92	80 000.—	—	5 000.—	2 776 621.92
1927 Juni	1 841 811.93	1 820 335.16	125 000.—	50 000.—	5 000.—	2 000 335.16

Die für Juni 1927 angegebenen Zahlen sind keine endgültigen, aber wesentliche Veränderungen werden voraussichtlich nicht eintreten. Die Uebersicht zeigt einen wesentlichen Rückgang in der Belastung seit Anfang 1927. Es wäre also grundfalsch gewesen, wenn der AfA-Bund dem Drängen der anderen nachgegeben und auf Grund der Dezemberbelastung irgendwelche Abbaumaßnahmen ergriffen hätte. Die vorläufigen Zahlen für den Monat Juni 1927 weisen sogar aus, daß die Einnahmen ein klein wenig über den Ausgaben für Leistungen liegen. Wie hoch die Normalbelastung, d. h. die tatsächliche laufende Last der Angestelltenpensionskasse sein wird, läßt sich erst auf Grund der Abrechnungen für die nächsten Monate feststellen.

Die Reichskonferenz bekundete ihre Uebereinstimmung mit der Haltung der Vertreter unseres Bundes in den Vorständen der Knappschaft. Nach eingehender Aussprache wurde folgende Entschließung angenommen:

Die Reichskonferenz der Fachgruppe Bergbau des Bundes der technischen Angestellten und Beamten am 28. August 1927 in Berlin verurteilt die in der letzten Zeit aufgetauchten Bestrebungen nach einer neuerlichen Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes. Die im Butab organisierten Bergbauangestellten sind nicht gewillt, eine Verschlechterung des mühsam erkämpften Gesetzes herbeiführen zu lassen. Aus wohlerwogenen Gründen hat der Gesetzgeber den an der knappschaftlichen Versicherung beteiligten Kreisen die Selbstverwaltung gegeben. In Konsequenz dessen ist es Aufgabe der Selbstverwaltung, auftretende Schwierigkeiten in der Versicherung zu beheben, wie dies bisher auch geschehen ist.

In der Angestelltenpensionskasse ist eine Uebereinstimmung zwischen den Einnahmen und Ausgaben herbeizuführen. Der Reichsregierung erwächst hierbei die Pflicht, der Pensionskasse diejenigen Ausgaben zu ersetzen, die auf Grund allgemeinpolitischer und wirtschaftlicher Vorgänge und Maßnahmen, die außerhalb der Einflußsphäre der Reichsknappschaft liegen, bereits entstanden sind und noch entstehen; z. B. die Gewährung von Renten an Mitglieder früherer Knappschaftsvereine in den abgetretenen Gebieten. Andererseits hat die Reichsknappschaft geeignete Vorkehrungen zu treffen, welche die dauernde Erhaltung der Angestelltenpensionskasse sichern. Eine weitere Erhöhung der Beiträge zur Gemeinlast ist zu vermeiden.

Ausgehend von der Erwägung, daß infolge der Geldentwertung wesentliche Veränderungen in den Einkommen der Angestellten gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten sind, fordert die Reichskonferenz eine Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenpensionskasse auf 10 000 RM. Jahresarbeitsverdienst. Weiterhin hält die Reichskonferenz im Interesse der mit nicht wesentlichen bergmännischen Arbeiten beschäftigten Angestellten der Herabsetzung der allgemeinen Altersgrenze für die Inanspruchnahme des Ruhegeldes entsprechend den früheren Forderungen des AfA-Bundes für unerläßlich.

An die Gesamtheit der Bergbauangestellten richtet die Reichskonferenz die ernste Mahnung, in dem Kampfe um die Erhaltung des Reichsknappschaftsgesetzes einheitlich zusammenzustehen.

Eine besondere Erörterung der Entschließung erübrigt sich; eindeutig ist der Wille der Bergbauangestellten darin festgelegt. Die Herren Leopold, Lambach und ihre Hintermänner werden nunmehr wissen, woran sie sind, wenn sie weiterhin auf eine Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes drängen. Der schärfste Widerstand der Angestellten wird ihnen entgegengesetzt werden. Die Meinung der Angestellten geht dahin, daß es Aufgabe der Selbstverwaltung ist, die Verhältnisse in der Knappschaft zu regeln und etwaige Schwierigkeiten zu überwinden. Die im dritten Absatz der Entschließung aufgestellten Forderungen — Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 10 000 RM. und Herabsetzung der allgemeinen Altersgrenze — berühren das Angestelltenversicherungsgesetz. Wir hoffen, daß die letztere Forderung im Interesse der Uebertage-Angestellten und der Angestellten im gesamten Braunkohlenbergbau so schnell wie möglich erfüllt wird. Ganz besonders vordringlich ist die Erhöhung der Pflichtgrenze.

Die am Schluß der Entschließung ausgesprochene Mahnung an die Bergbauangestellten, gleichgültig, welcher Organisation sie angehören, sollte von allen Kollegen aufs stärkste beachtet werden. Auf sämtlichen in der letzten Zeit stattgefundenen Unternehmertagungen ist der Sozialpolitik der schärfste Kampf angesagt worden. Nicht zuletzt richtet sich diese Kampfansage gegen das Reichsknappschaftsgesetz. Nur wenn die Angestellten fest zusammenstehen, wird es ihnen möglich sein, die Versicherung zu erhalten.

Berufsvertretungen

Wahlsieg bei der Recklinghausen AG. Die Neuwahl des Gesamtbetriebsrats für den Bereich der Hauptverwaltung der Bergwerksaktiengesellschaft Recklinghausen (Staatliche Zechen) führte zu folgendem Ergebnis: Die AfA-Liste (Todenhöfer) erhielt fünf Sitze, während die Gedag-Liste leer ausging. Der GDA. hatte keine Vorschlagsliste eingereicht. Auch bei den Arbeitern entfiel die Mehrzahl der Stimmen auf die freigewerkschaftliche Organisation. Der Bergarbeiterverband erhielt 17 Sitze, während der christliche Gewerkverein sich mit acht Sitzen bescheiden mußte.

Grubensicherheitswesen

Die Reichskonferenz zur Grubensicherheit. Die Reichskonferenz faßte im Zusammenhang mit der Forderung nach erhöhter Grubensicherheit und in Berücksichtigung der Tatsache, daß drohende Unfallgefahren schnellste Maßnahmen erfordern, folgende Entschließung:

Der Preußische Landtag hat in dem Antrag 5719 für die Bergrevierinspektoren größere Selbständigkeit für ihr Tätigkeitsgebiet verlangt.

Der Bundesvorstand wird ersucht, beim Handelsminister vorstellig zu werden und die beschleunigte Durchführung des Landtagsbeschlusses zu fordern.

Die größere Selbständigkeit muß derart geregelt werden, daß die Bergrevierinspektoren, unbeschadet der Befugnisse der Bergrevierbeamten, das Recht haben, bei dringender Gefahr die sofortige Abstellung der Gefahrenmomente zu veranlassen, evtl. den gefährdeten Betrieb zu stunden.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Der bayrische Staat als Arbeitgeber

Der Leitartikel in Nr. 34 der „DTZ." behandelt „Die Reichsregierung als Arbeitgeber". Der Verfasser beschäftigt sich kritisch mit der Regelung der Arbeitszeit der Angestellten auf Grund des Arbeitszeitnotgesetzes und mit den Schwierigkeiten, die seitens der Reichsbürokratie einer im Sinne des Gesetzgebers gelegenen Verständigung mit den Angestelltengewerkschaften bereitet werden. Er berichtet darüber, daß der Reichsarbeitsminister um Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gegen die Reichshoheits- und Betriebsverwaltungen angegangen werden mußte, um zu verhindern, daß die Reichsangestellten grundsätzlich schlechter gestellt werden als die Angestellten in Privatbetrieben.

Aber die Reichsressorts und mit ihnen der Reichsfinanzminister bleiben hinter dem Verhalten des bayrischen Finanzministeriums auf dem Gebiete der Tarifsabotage, des Lohndruckes und der Zurücksetzung der Angestelltenintereſſen weit zurück. Für die Reichsangestellten besteht der Reichstarifvertrag vom 2. Mai 1924, der die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse dieser Arbeitnehmer, wenn auch nicht ideal so doch erträglich regelt und den einzelnen Angestellten die Möglichkeit gibt, wenigstens zu einer gewissen Bewertung ihrer Arbeitskraft zu kommen. Im Reich gilt der kollektive Arbeitsvertrag, im Reich verhandelt man, sehr oft zwar erfolglos, aber man verhandelt über Erweiterungen auf Grund der neueren Gesetzgebung.

Anders aber in Bayern! Hier steht das Finanzministerium — auch ein Zeichen der Eigenart — auf dem Standpunkt, daß für die Angestellten bei der bayerischen Staatsverwaltung ein Tarifvertrag überflüssig ist. Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien in der Zeit der lohn- und vertragspolitisch stärksten Reaktionsperiode einseitig verfügt, daß an Stelle des zwischen Angestelltengewerkschaften und Staatsregierung als gleichberechtigten Vertragspartner zuletzt am 11. Januar 1922 abgeschlossenen Tarifvertrages, der infolge Kündigung durch das Finanzministerium außer Kraft getreten war, die Bestimmungen jener famosen „Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 1. April 1924 Nr. 15739 über die Angestellten bei der bayrischen Staatsverwaltung" zu treten haben. Ganz abgesehen davon, daß diese einseitige, unter dem Druck des Abbaues gegen unseren schärfsten Widerstand erzwungene Neuordnung außerordentliche Verschlechterungen des früheren tariflichen Zustandes gebracht hat, bedeutet die nachfolgende Handhabung dieser Bestimmungen geradezu ein Musterbeispiel staatlicher Scharfmacherpolitik. Sie ist die Umkehrung des Satzes „Staatsbetriebe sollen Musterbetriebe sein".

Nach § 1 der genannten Bekanntmachung gelten als Angestellte alle vollbeschäftigten nichtbeamteten Hilfskräfte bei der Staatsverwaltung, mit Ausnahme u. a. auch „des für vorübergehende Bedürfnisse, d. h. in der Regel nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate angenommenen Hilfspersonales". Was darunter zu verstehen ist wird in der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 1. April 1924 Nr. 7432 gesagt. Danach gehören zum „Hilfspersonal":

a) die nur für vorübergehende Bedürfnisse, d. h. in der Regel nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate aufgenommenen Aushilfskräfte,
b) die Hand- und Maschinenschreiber, die lediglich mit mechanischen Schreibarbeiten beschäftigt oder nur ausnahmsweise oder vorübergehend zu anderen als solchen Schreibarbeiten herangezogen werden,
c) alle übrigen, nicht beamteten Hilfskräfte (also auch die Techniker), deren Dienstverhältnis weder durch tarifliche noch durch vertragliche noch durch sonstige behördliche Bestimmungen geregelt ist.

Wenn die Dauer des Dienstverhältnisses nicht von vornherein bestimmt werden kann, so ist das Dienstverhältnis — nach dieser der Gewerbeordnung und allen sonstigen Gepflogenheiten widersprechenden Bekanntmachungen — jederzeit unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist auf den Schluß einer Kalenderwoche kündbar. Die Vergütung der Arbeitsleistung derjenigen, die unter diesen Bedingungen zu arbeiten gezwungen sind, ist vom Leiter der Beschäftigungsbehörde nach Maßgabe der Leistungen, des Alters und des Familienstandes zu bemessen. Die Hilfskräfte erhalten wöchentlich nachträglich zahlbare Tagegelder, deren Höchstsätze bei Inkrafttreten der Bekanntmachung zwischen 2,60 bis 3 RM. in der höchsten Ortsklasse schwankten. Dabei dürfen ledige Hilfskräfte diese Höchstsätze, die inzwischen um einiges verbessert wurden, nur dann erhalten, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen. Zur Gewährung einer darüber hinausgehenden Vergütung ist die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Trotz Arbeitszeitnotgesetz ist das Aushilfspersonal bei außerordentlichen und dringenden Arbeiten verpflichtet, auch über die festgesetzte Zeit hinaus, ohne besondere Vergütung Mehrarbeit zu leisten. Von gleichem Geist erfüllt sind die Bestimmungen über Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen und die Gewährung des Urlaubes.

Was von uns als unerträglicher Zustand bezeichnet werden muß, ist die Tatsache, daß eine ganze Reihe von bayrischen Baubehörden, insbesondere die Kulturbauämter und die Straßen- und Flußbauämter, die mit den Vorarbeiten zur Durchführung der großzügigen Uferschutzbauten an der Donau betraut sind, heute noch ihre Techniker nach dieser Bekanntmachung über das staatliche Hilfspersonal behandeln.

Nachstehend seien einige charakteristische Fälle bekanntgegeben, die wir auch in einer besonderen Eingabe bereits am 12. Mai d. J. dem Finanzministerium mitteilten:

„Im Januar 1927 wurde im „Bayerischen Staatsanzeiger" vom Straßen- und Flußbauamt in Simbach am Inn ein tüchtiger Tiefbautechniker gegen Tagelohn gesucht. In der Anzeige wurden etwa 40 RM. als wöchentliche Vergütung genannt. Verlangt wurde das Absolutorium einer höheren Staatslehranstalt oder einer Bauschule, Kenntnisse im Straßen- und Flußbau, Erfahrung in Geländeaufnahmen und die Fähigkeit, Bauentwürfe herzustellen.

Bei der städtischen Bauschule in Nürnberg wurden im August vl. vom Straßen- und Flußbauamt Deggendorf bei vierzehntägiger Kündigung und gegen einen Tagelohn von 5,40 RM. für Techniker unter 25 Jahren und 6,40 RM. für ältere Techniker Absolventen gesucht, die imstande sind, die Absteckung von Hochwasser-Dammlinien, die erforderlichen Geländeaufnahmen für die Ausarbeitung vergebensreifer Dammentwürfe und Einzelentwürfe über beim Dammbau vorkommenden Kunstbauten (Schleusen, Brücken, Stege u. dergl.) nach vorheriger Besprechung und Angaben selbständig durchzuführen und aufzustellen.

Beim Hauptarbeitsamt München sowie beim Arbeitsamt Augsburg wurden vom Kulturbauamt Donauwörth Techniker zur Anfertigung von Lageplänen und für Berechnung und Entwerfen von Brücken und Wehranlagen gesucht. Hier war als Vorbildung Technikum, Realschule, Bauschule usw. sowie Tätigkeit bei Staatsbaubehörden oder Tiefbaugeschäften verlangt. Der Tagegeldhöchstsatz für eine soche Aushilfskraft, der auf keinen Fall überschritten werden könne, war hier mit 6 RM. bemessen.

Auch beim Kulturbauamt Nürnberg und bei verschiedenen anderen Behörden, die alle aufzuführen der Raum verbietet, liegen die Dinge ähnlich. Der größte Teil der technischen Angestellten der bayrischen Staatsverwaltung wird nicht etwa nach der an Stelle des Tarifvertrages getretenen Bekanntmachung, welche die Regelbestimmungen enthält, sondern nach der Bekanntmachung über das staatliche Hilfspersonal behandelt. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, bei denen Techniker, die weitaus länger als sechs Monate, ja schon über ein Jahr, im Staatsdienste tätig sind, noch immer gegen 14tägige Kündigung, ohne Anspruch auf Urlaub und unter niedrigster Abgeltung als „Aushilfskräfte" beschäftigt werden.

Das Bayrische Finanzministerium hat die Eingabe des Bundes vom 12. Mai 1927 unbeantwortet gelassen. Wir sehen uns deshalb gezwungen, die bestehenden Verhältnisse öffentlich zu erörtern.

Der Bayrische Landtag hat 40 Millionen RM. für den Hochwasserschutz der Donau bewilligt. Die Projekte für diese große Aufgabe werden zur Zeit bei besonderen Dammbauämtern in Neu-Ulm, Regensburg und Deggendorf bearbeitet. Die zunächst damit betrauten Straßen- und Flußbauämter und Kulturbauämter haben ihre Techniker auch für diese Arbeiten als Aushilfskräfte eingestellt. Erst als dafür weitere tüchtige Kräfte nicht zu gewinnen waren und auf Grund unseres Eingreifens hat das Ministerium den Ämtern gestattet, in Einzelfällen höhere Gehälter in Aussicht zu stellen. So schrieb uns das Kulturbauamt Deggendorf, daß für die Hochwasserbauten an der Donau Techniker gesucht werden, die mit drei- bis vierjähriger Beschäftigungsdauer rechnen können. In diesem Falle wurden Monatsbezüge von 226 bis 346 RM., wie besondere Zulagen für Verheiratete und deren Kinder, außerdem Baulagen von täglich 1,50 bis 2,50 RM. gewährt. Auch wurden die Tagegelder der Techniker bei dem dortigen Straßen- und Flußbauamt in Einzelfällen bis zu 11 RM. erhöht. Man sieht also, Aenderungen sind sehr wohl möglich, wenn die Gefahr besteht, daß die besten Kräfte der Verwaltung fernbleiben oder ausscheiden, und daraufhin die Vorstände der Außendienststellen beim Ministerium etwas deutlicher vorstellig werden.

Grundsätzlich bestehen aber noch heute die einer Kritik unterzogenen Verfügungen und die vorstehend geschilderten Zustände, und diesen gilt unser Kampf.

Nachdem das Finanzministerium freie Verhandlungen abgelehnt hatte, haben wir bereits im Jahre 1925 den bayrischen Landesschlichter zwecks Vertragshilfe angerufen. Dieser hat die Erledigung des Tarifstreites der Angestellten beim „Freistaat" Bayern dem Schlichtungsausschuß München überwiesen. Am 5. Juni 1925 faßte dieser in öffentlicher Sitzung folgenden einstimmigen Beschluß:

„Die Verhandlung wird zur weiteren Vorbereitung ausgesetzt. Der bayerischen Staatsregierung wird anheimgegeben, sich zu der Frage zu äußern, ob sie den Abschluß eines Tarifvertrages nur deshalb ablehnt, weil sie die gegenwärtige Regelung der Angestelltenverhältnisse für sachlich nicht verbesserungsbedürftig hält, oder ob sie die Form der tarifvertraglichen Regelung als solche ohne Rücksicht auf deren Inhalt ablehnt und sie selbst dann ablehnen würde, wenn sie gegen deren materiellen Inhalt keinen Einwand zu erheben hätte."

Bei den damaligen Schlichtungsverhandlungen hat sich, wie in der Begründung des vorstehenden Beschlusses niedergelegt ist, ergeben, daß die bayerische Staatsregierung einen derartigen Tarifvertrag zur Zeit nicht wünscht. „Sie gehe im wesentlichen von der Erwägung aus, daß die Verhältnisse der Angestellten durch die gegenwärtig geltenden Ministerialbekanntmachungen eine Regelung erfahren hätten, die weder verbesserungsbedürftig noch verbesserungsfähig seien."

Wir waren und sind noch heute grundsätzlich anderer Meinung, und mit uns sind es alle als „Aushilfskräfte" oder „Angestellte" im bayrischen Staatsdienst beschäftigten Techniker.

Es darf an dieser Stelle aber nicht verschwiegen werden, daß die Schuld an diesen unglaublichen Beschäftigungs- und Entlohnungsverhältnissen bei den Technikern selber liegt. Sie haben von ihrem Staatsbürgerrecht, sich zu koalieren, d. h. sich gewerkschaftlich im Bunde zu organisieren, noch immer nicht in dem erforderlichen Ausmaße Gebrauch gemacht. Für Unorganisierte sich einzusetzen bestand für den Bund keine Veranlassung.

Mit Inangriffnahme der großen Dammbauarbeiten aber änderte sich das Bild. Die dabei in Betracht kommenden organisierten Techniker haben Anspruch auf nachdrücklichste Vertretung ihrer Interessen. Wir haben in der bereits mehrfach erwähnten Eingabe vom bayrischen Staatsministerium der Finanzen gefordert:

1. Mit uns und den anderen in Betracht kommenden Organisationen der Angestellten über Neuabschluß eines Tarifvertrages zu verhandeln, der an die Stelle der Bekanntmachung vom 1. April 1924 zu treten hätte, oder
2. zum mindesten zunächst zu veranlassen, daß ebenso wie seinerzeit beim Walchensee-Kraftwerk, bei den Bauten der mittleren Isar und beim Kachletwerk geschehen, die technischen Angestellten bei den staatlichen Bauämtern nach dem im privaten Baugewerbe geltenden Reichs- und bayerischen Bezirkstarifvertrag entlohnt und behandelt werden,
3. die Aushilfstätigkeit auf einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monate zu beschränken. Nach Ablauf dieser Frist sollen auch für die im Staatsdienst stehenden Angestellten die gesetzlichen oder tariflich vereinbarten Kündigungsfristen gelten,
4. die durch unzureichende Bezahlung der Angestellten im Staatsdienst in vielen Einzelfällen eingetretene Verschuldung durch eine außerordentliche Zuwendung abzugelten.

Auf diese Forderungen haben wir ebensowenig eine Antwort erhalten, wie das Finanzministerium auf den Beschluß des Schlichtungsausschusses reagierte. Wir sind deshalb gezwungen, erneut an den Landesschlichter heranzutreten und dabei die Frage zu klären, ob es der Zentralbehörde eines Landes gestattet ist, den Tarifgedanken zu sabotieren und zugleich die Gehälter der Angestellten in einer Weise zu drücken, wie es seit Jahren schon durch das bayrische Finanzministerium geschieht.

Auch der bayrische Landtag wird diese Frage beantworten müssen. In erster Linie aber die beteiligten Angestellten selbst, die es auf die Dauer unerträglich finden, sich mit einem Bruchteil dessen zu begnügen, was die Bauführer und Techniker der ihrer Kontrolle und Aufsicht unterstellten Privatfirmen tarifvertraglich zu beanspruchen haben.

Beim Bau des Walchensee-Werkes erreichten die Staatstechniker günstigere Arbeitsbedingungen als sie der Bezirkstarifvertrag für das Baugewerbe vorsah. Dort waren sie aber alle bis zum letzten Mann, ebenso wie die Techniker der Unternehmer, im Bunde organisiert und von freigewerkschaftlichem Kampfgeist erfüllt. Wenn auch die Techniker bei den in Betracht kommenden Staatsbehörden, insbesondere die mit den Dammbauarbeiten beschäftigten Kollegen diesem Beispiele folgen, dann werden wir wieder mit dem bayrischen Staat in ein erträgliches Tarifverhältnis kommen.

Bis dahin aber können wir mit gutem Gewissen die Annahme von Stellungen bei den in Betracht kommenden Behörden unserer Mitgliedschaft nur dann empfehlen, wenn Arbeitsbedingungen zugestanden werden, die nicht hinter denen des Bezirkstarifvertrages für die technischen Angestellten im bayrischen Baugewerbe zurückbleiben.

H. Kaufmann.

Berufsfragen der Behördentechniker

Reichsfachgruppenkonferenz „Wasserstraßen". Dringende in der Reichswasserstraßen- und in der preußischen Wasserbauverwaltung gegenwärtig schwebende gewerkschaftliche und sozialpolitische Angelegenheiten haben die Einberufung einer Reichsfachgruppenkonferenz notwendig gemacht. Die Konferenz findet am 2. Oktober im großen Sitzungssaal unseres Bundeshauses in Berlin statt. Die vorläufige Tagesordnung lautet:

1. Die neue Besoldungsreform.
2. Stellungnahme zu der vom RVM. beabsichtigten Eingliederung der Wasserbauangestellten in die Eisenbahnerpensionskasse.
3. Organisation und Werbung in der Reichswasserstraßen- und in der preußischen Wasserbauverwaltung.

4. Verreichlichung der Wasserstraßenverwaltung.
5. Wahl des Reichsfachgruppenausschusses.
6. Tariffragen.
7. Verschiedenes.

Anträge, die in der Konferenz behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 15. September der Hauptverwaltung zugeleitet werden.

Besetzung der katastertechnischen Bürobeamtenstellen in Preußen. Der Preußische Finanzminister hat unter dem 23. August d. J. — KV. 1. 1862 — einen Erlaß an die Bezirksregierungen herausgegeben, der etwa folgendes besagt:

Die aus Anlaß der für 1927 erfolgten Stellenvermehrung erstmalig zu katastertechnischen Bürobeamten berufenen Katastertechniker sind in ihren gegenwärtigen Dienststellen — unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Bürobeamtenstelle am gleichen Orte — bis auf weiteres belassen worden. Von einer Versetzung dieser Beamten soll aus naheliegenden Gründen zur Zeit grundsätzlich abgesehen werden, wenn sich auch in einigen besonderen Ausnahmefällen eine Ueberweisung von Beamten an andere Dienststellen nicht umgehen lassen wird, insbesondere wenn es sich um Dienststellen handelt, die zur häuslichen Bearbeitung von Messungssachen Katastertechniker nicht erlangen können oder wenn Dienststellen nunmehr mit Bürobeamten überbesetzt sind.

Der Minister ersucht um erschöpfenden unmittelbaren Bericht bis zum 20. September, wenn unter Berücksichtigung der vorstehend wiedergegebenen Grundsätze die Vermehrung von Bürobeamten bei einzelnen Dienststellen ausnahmsweise für dringend notwendig erachtet wird. Auf frühere Berichte soll nicht Bezug genommen werden. Verwiesen wird auf Abschnitt 6 des Runderlasses vom 15. März 1926 — Preuß. Bes.-Bl. S. 31 —, wonach die Ausbildung und Beschäftigung der Büroangestellten mit allem Nachdruck planmäßig so einzurichten ist, daß sie zu allen Büroarbeiten, insbesondere zu den steuerlichen Arbeiten, verwendet werden können und dadurch die katastertechnischen Angestellten für die technischen Arbeiten frei werden. Es wird im Erlaß vorausgesetzt, daß für die Anfertigung von Kanzleiarbeiten nicht Techniker, sondern nichttechnische Angestellte verwendet werden. Die mit der Bedienung der Schreibmaschine beschäftigten nichttechnischen Angestellten müssen die Maschine vollständig beherrschen; sollte dies nicht der Fall sein, so ist durch geeignete Maßnahmen schleunigst Abhilfe zu schaffen. Anträge auf ausnahmsweise Uebertragung von Beamtenstellen auf andere Dienststellen haben nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn die Arbeitsteilung nach den vorstehend wiedergegebenen Richtlinien bei den Dienststellen durchgeführt ist. Zur Prüfung der Frage, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist dem dem Erlaß beiliegenden Muster für jede benannte Dienststelle ein Verzeichnis der jedem Bürobeamten, Katastertechniker usw. zugewiesenen einzelnen Arbeitsgebiete anzufügen.

Der Erlaß erledigt die bisher dem Ministerium vorgelegten Berichte wegen Errichtung neuer Stellen.

Notstandmaßnahmen für Angestellte im Bereich des Reichspost- und Reichswehrministeriums. Nachdem der Reichspostminister im Juli bereits die erforderlichen Mittel zur Unterstützung für Beamte bereitgestellt hat, sind nunmehr den Oberpostdirektionen weitere Mittel für eine einmalige Unterstützung der Angestellten überwiesen worden. Die diesbezügliche Verfügung lassen wir nachstehend folgen:

„RPM. IV N. Nr. 672 vom 12. August 1927

Unterstützungen für Angestellte.

Nachdem die Mittel zu Unterstützungen für Beamte verstärkt worden sind, werden den Oberpostdirektionen Unterstützungen für Angestellte, deren Vergütung sich eng an die Besoldung der Reichsbeamten anlehnt, besondere Mittel überwiesen. Verfügung hierzu ergeht gleichzeitig. Die in den Verfügungen vom 6. und 22. Juli d. J. IV N Nr. 540 und 594 für die Unterstützungen an Beamte mitgeteilten Gesichtspunkte haben sinngemäß auch für die Angestellten Anwendung zu finden.

Zu Unterstützungen für die Arbeiter können besondere Mittel nicht überwiesen werden. Es bestehen daher keine Bedenken, aus den neu überwiesenen Mitteln für Angestellte nach Bedarf auch Beträge zu Unterstützungen für Lohnempfänger zu verwenden. Auch können die haushaltsmäßig bei Kap. IX Tit. 1 unter c bereits zur Verfügung stehenden Mittel in verstärktem Umfange zu Unterstützungen für Arbeiter herangezogen werden.

i. A.: gez. Buntkirchen."

Aehnliche Bestimmungen hat das Reichswehrministerium an die Wehrkreisverwaltungsämter und andere nachgeordnete Stellen ergehen lassen. Um in den Genuß der Unterstützung zu gelangen, bedarf es eines förmlichen Antrages. Die Mittelbehörden haben jedoch Anweisung in der loyalsten Weise die Verteilung der überwiesenen Mittel vorzunehmen.

Beschäftigung von Doppelverdienern. Der Preußische Minister des Innern veröffentlicht im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Nr. 34 vom 24. August 1927 folgenden Runderlaß und bringt das ebenfalls nachstehend wiedergegebene Schreiben des Reichsarbeitsministers zur Kenntnis der Dienststellen:

„RdErl. d. MdJ. vom 18. August 1927 — Ic 2572.

Im Anschluß an den RdErl. vom 8. Januar 1927 — Ic 193 (MBliV. S. 50) bringe ich nachstehendes Schreiben des RAM. zur Kenntnis.

An die Behörden der inneren Verwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 841.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister Berlin NW 40, den 30. Juli 1927
IV. 7179. 27.

In meinem Schreiben vom 24. September 1926 — IV 11 905. 26 (RABl. S. 327)[1]) habe ich als „Doppelverdiener" insbesondere die Personen bezeichnet, die sich im Genusse einer aus kömmlichen Pension oder Rente befinden. Zu den Doppelverdienern gehört daher nicht, wer nur zeitlich begrenzte Zuschüsse und Beihilfen erhält, die ihm den Uebergang in einen anderen Beruf erleichtern sollen. Das trifft auf die Angehörigen der Wehrmacht und der Schutzpolizei zu, denen nach ihrem Ausscheiden geringe Uebergangsgebührnisse auf 1, 2 oder höchstens 3 Jahre gewährt werden, weil sie durch ihre jahrelange Dienstzeit dem freien Erwerbsleben entfremdet werden und ihre Kenntnisse nicht fortentwickeln können. Sie haben daher in der Regel nach ihrer Entlassung wesentlich geringere Verdienstmöglichkeiten als andere Arbeitnehmer.

Wie mir mitgeteilt wird, haben aber eine Anzahl Arbeitgeber die Beschäftigung von Personen, die Uebergangsgebührnisse erhalten, unter Bezug auf mein Schreiben vom 24. September 1926 abgelehnt. Das entspricht nicht dem Sinn und Zweck dieses Schreibens. Ich bitte Sie daher ergebenst, die Ihnen angeschlossenen Verbände über die Sachlage aufzuklären und somit dazu beizutragen, daß den ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und der Schutzpolizei das Unterkommen auf dem Arbeitsmarkt erleichtert wird.

An die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände
Berlin W 62."

Betriebsräte bei den Behörden

Was geht im Reichsverkehrsministerium vor? Seit einiger Zeit ist in der Haltung des Reichsverkehrsministeriums gegenüber den Arbeitnehmern der Reichswasserstraßenverwaltung eine Entwicklungslinie zu beobachten gegen die die Arbeitnehmerorganisationen aufs schärfste Front zu machen sich gezwungen sehen. Am deutlichsten treten diese rückschrittlichen Tendenzen in der im „Reichsverkehrsblatt" Nr. 25 vom 9. August 1927 veröffentlichten abgeänderten Betriebsräteverordnung hervor. Schon die Art und Weise, wie diese Verordnung zustande gekommen ist, kennzeichnet den „neuen Geist", der jetzt im Reichsverkehrsministerium zu herrschen scheint. Am 31. Mai d. J. hatten im Ministerium Verhandlungen mit den Organisationen über die Frage stattgefunden, inwieweit die Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 im Bereich des Reichsverkehrsministeriums (Abteilung für Wasserstraßen) nebst Ausführungsbestimmungen in ihrer gegenwärtigen Fassung gemäß § 61 des Betriebsrätegesetzes abzuändern sei. Zu dieser Frage lagen Abänderungsanträge der Arbeitnehmerorganisationen sowie des Hauptbetriebsrates vor. Seitens des Reichsverkehrsministeriums waren keine Vorschläge auf Abänderung unterbreitet worden, insbesondere war in keiner Weise vom Vertreter des Ministeriums zu erkennen gegeben worden, daß man bei der Neufassung der Betriebsräteverordnung auch auf die §§ 43 und 72 eingehen wolle. Um so überraschter mußten die Organisationen sein, als in der neuen Verordnung das Reichsverkehrsministerium jene Bestimmungen beseitigt hat, die die Reichswasserstraßenverwaltung als einen Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken betrachten. Die Folge ist, daß für die Betriebsvertretungen der Reichswasserstraßenverwaltung § 66 Ziff. 1 und 2 und § 87 des Betriebsrätegesetzes außer Kraft gesetzt werden. Die Betriebsvertretungen hätten, falls diese selbstherrliche Feststellung des Reichsverkehrsministeriums bestehen bleibt, kein Recht mehr, über die Wirtschaftlichkeit des Betriebes mitzureden. Wir wollen in diesem Augenblicke nicht auf

ie Vorgänge beim Zustandekommen der ersten Betriebs-
iteverordnung für die Reichswasserstraßenverwaltung zu-
ückkommen. Schon damals im Jahre 1922 spielte die
rage, ob die Reichswasserstraßenverwaltung als ein Be-
rieb mit wirtschaftlichen Zwecken im Sinne des Betriebs-
itegesetzes anzusehen sei, eine große Rolle. Nach langen
useinandersetzungen hatte sich damals das Ministerium
ntschieden, die Bestimmungen des § 66 Ziffer 1 und 2
nd des § 71 des BRG. vom 4. Februar 1920 durch Ver-
altungsanordnung bis auf weiteres anwenden zu lassen.
Die endgültige Erledigung der Angelegenheit sollte im
echtsstreit vor dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat ent-
chieden werden. Gegen die jetzt erfolgte einseitige Ent-
cheidung des Reichsverkehrsministeriums, die u. E. vor
llem gegen § 61 Abs. 2 des BRG. verstößt, muß Ein-
pruch erhoben werden. Nach unserer Meinung kann
berhaupt kein Streit darüber bestehen, daß die Reichs-
vasserstraßenverwaltung als ein Betrieb mit wirtschaft-
ichen Zwecken anzusehen ist. Die Leistungen der Reichs-
vasserstraßenverwaltung sind auf wirtschaftliche Zwecke
erichtet.

Das Vorgehen des Reichsverkehrsministeriums in dieser
rage steht natürlich im Zusammenhang mit der anderen
von ihm getroffenen Entscheidung, wonach die Freistel-
lung eines zweiten Hauptbetriebsratsmitgliedes zur Er-
ledigung der laufenden Arbeiten nicht mehr notwendig sei,
weil der Umfang dieser Arbeiten zukünftig eine zweite
Kraft nicht mehr erforderlich mache. Gegen die Versuche
einer Aushöhlung des Betriebsräterechts und des Betriebs-
rätegedankens ist der schärfste Widerstand am Platze.
Die Arbeitnehmerorganisationen haben zur Klärung der
ganzen Frage eine mündliche Unterredung mit dem Reichs-
verkehrsminister persönlich nachgesucht.

Besoldungsfragen

Auftakt zur Besoldungsreform. Endlich sind die Auf-
forderungen an die Spitzenorganisationen der Beamten zur
Besprechung mit dem Reichsfinanzminister über die Grund-
lagen der Besoldungsreform ergangen. Der ADB. hat dazu
Einladung für Mittwoch, den 7. September, erhalten. Wir
werden also erst in der nächsten Nummer der „DTZ."
eingehend über die Vorlage berichten können. Inzwischen
aber wird unseren Vertrauensmännern entsprechende In-
formation nach Abschluß der Besprechungen im Reichs-
finanzministerium zugehen.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst bei Köpenick, Ulmenstraße 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Düsseldorf. M. 14. IX., 20⁰⁰, Hotel „Hindenburg", Oststr.
Görlitz. M. 14. IX., 20⁰⁰, Volkshaus-Rest.
Köln/Rh. M. 12. IX., 20⁰⁰, fällt aus.
Meiderich. V. 15. IX., 20⁰⁰, Rest. Stadtgarten, Kirchstr.
Peine. M. 14. IX., 20⁰⁰, Gasthaus „Union", Echternstr.
Werdau. M. 13. IX., 20⁰⁰, Ratskeller.
Wittenberg. M. 14. IX., 20⁰⁰, Rest. „Zur goldenen Sonne".

Bücherschau

Technik.

Mathematische Hilfsmittel für Techniker. Von Deckert und Rother. Eine Sammlung von Formeln und Gesetzmäßigkeiten. 1. Analytische Geometrie, 2. Differential- und Integralrechnung. Verlag A. Ziemsen, Wittenberg. 1927. Preis Halbleinen 3,75 RM., Ganzleinen 4,50 RM. und Halbleder 6,00 RM., Ganzleder 7,50 RM.

Formelsammlungen sind notwendige Uebel. So wünschenswert es ist, beim Gebrauch einer Formel ihrer Ableitung bewußt zu sein, ist es doch nicht immer möglich, diese Forderung zu erfüllen. In solchen Fällen wird eine Sammlung, wie die vorliegende, ihren Zweck erfüllen, um so mehr als sie vielfach den Weg der Ableitung aufzeigt und durch Zeichnungen erläutert. In der analytischen Geometrie hätten wichtige technische Kurven neben den Regelschnitten Beachtung verdient, da der Techniker ihrer bedarf. Wer die „Hütte" oder den „Dübbel" nicht besitzt, wird die Sammlung mit Vorteil benutzen. Dipl.-Ing. Fr.

Moderne Zeitkalkulationen. Von Otto Auerswald. Aus der Praxis des allgemeinen Maschinenbaues. 126 Seiten stark. Preis brosch. 6 RM., geb. 7,50 RM. Verlag Julius Springer.

Der Verfasser teilt die von ihm in seiner Praxis als Vorkalkulator in Betrieben des allgemeinen Maschinenbaues gesammelten Erfahrungen und erprobten Methoden zur Errechnung der Arbeitszeit — nicht des Akkordpreises — mit und beschränkt sich dabei fast ausschließlich auf die Arbeit an Werkzeugmaschinen. Das Buch ist sicher aus der Praxis und für diese geschrieben und kann Interessenten durchaus zur Anschaffung empfohlen werden. Es besteht in der Hauptsache aus einer Aneinanderreihung von Kalkulationsbeispielen für die wichtigsten Arten der maschinellen Bearbeitung von Metallen unter Berücksichtigung der allgemein üblichen Werkzeugmaschinen. Ob die in zahlreichen Tabellen, Kurven und Rechnungsbeispielen gegebenen Werte über Schnittgeschwindigkeiten, Vorschübe, vor allem aber über Einspann- und andere Handzeiten gegebenen Werte sich zur Uebernahme auf jeden anderen Betrieb eignen, mag dahingestellt bleiben. Der Verfasser sagt wohl auch, daß dafür die jeweiligen Betriebsverhältnisse maßgebend seien. Es hätte aber darum auch überall da, wo es nicht zur Durchführung von Rechnungsbeispielen notwendig war, unterbleiben können. Daß auf alle theoretischen Abhandlungen verzichtet wird, erhöht nur den Wert des Buches, da es für den Mann der Praxis wenig darauf ankommt, noch einmal wissenschaftlich begründet zu finden, was sich in der Praxis empirisch als einwandfrei richtig erwiesen hat.
Waschow.

Sozialpolitik.

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, sowie mit Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924 und erläuternder Gegenüberstellung der alten Fassungen. Herausgegeben vom Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen, Berlin C 2, An der Stralauer Brücke 6. Preis bei Voreinsendung auf das Postscheckkonto des Reichsbundes, Berlin 388 35, 45 Pf.

Wie immer, wenn der Reichsbund Schriften publiziert, hat er bei sauberem Druck und übersichtlicher Anordnung den Hauptwert auf Billigkeit des Gebotenen gelegt. Damit ist er einem starken Bedürfnis in den Reihen der schwerbeschädigten und auch der leichtbeschädigten Kriegsopfer entgegengekommen. Durch Fettdruck des zur Zeit gültigen Gesetzestextes, der in absehbarer Zeit Aenderungen nicht unterworfen sein wird, ist das Buch besonders übersichtlich gehalten. Es kann jedem Interessenten nur bestens empfohlen werden.

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926, mit dem einschlägigen Text der Zivilprozeßordnung. Kommentar von Obermagistratsrat Paul Wölbling, Direktor des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts der Stadtgemeinde Berlin. — Das Arbeitsrecht Deutschlands, Band IX. — 324 Seiten. — 1927. — Preis geheftet 5 RM., in Leinen gebunden 7 RM. — Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10, Wien I.

Der durch seine langjährige praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf allen Gebieten des Arbeitsrechts und der Arbeitsverwaltung hervorragend erfahrene und bekannte Verfasser bietet mit seinem Kommentar ein wissenschaftlich und praktisch zuverlässiges Handbuch.

Besonders soll der Kommentar auch den Beisitzern und Parteien und ihren nicht rechtsgelehrten Vertretern ein Ratgeber und Leitfaden sein.

Ueberflüssige doktrinäre Ausführungen und historische Darstellungen sind vermieden, doch enthält der Kommentar eine kurze Darstellung des Prozeßverfahrens und praktische Winke für die Handhabung des Gesetzes.

Geschäftliches

Honig ist gesund! Keines unserer täglichen Nahrungs- und Genußmittel erreicht auch nur annähernd den Nährwert und die Verdaulichkeit des Bienenhonigs. Mit einem Löffel Honig führt man seinem Körper nicht nur eine sofort vollverdauliche Nahrung zu, sondern man erhöht dadurch auch noch die verdauliche Ausnützung der mitgenossenen Speisen und unterstützt so den Körper im Knochen- und Zahnaufbau (insbesondere bei Kindern) bzw. in der Blutbildung. Bienenhonig (das garantiert reine Naturprodukt) ist schon für etwa 1 RM. bis 1,50 RM. pro Pfund zu haben, wie das Inserat des Langebrücker Honigheims zeigt.

Das einzige zurzeit vollständig vorliegende mehrbändige Konversationslexikon neuesten Datums ist der Neue Brockhaus unter dem Titel „Handbuch des Wissens" in 4 Bänden. Er bietet, unterstützt von vielen Bildern und Karten, eine solche Fülle von Wissen in allgemeinverständlicher Form, daß jeder unbedingt den größten Gewinn daraus ziehen muß. Die **Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9,** erleichtert die Anschaffung dieses wichtigen Werkes durch Lieferung gegen bequeme Monatszahlungen. Näheres im Anzeigenteil der heutigen Nummer.

Anzeigen

0,30 Rm. für die 6 gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. **Stellenangebote u. Stellengesuche** die Millimeterzeile nur 0,20 RM. Alleinige Anzeigen-Annahme:

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Beim Stadtrat Schweinfurt a. M. werden

2 Bautechniker

gesucht.

Bedingung: Absolutorium einer Baugewerbeschule, guter Zeichner, Praxis in Hoch- und Tiefbau und in der Baupolizei. Gehalt nach Uebereinkunft. Bewerbungen, belegt mit Lichtbild, handschriftlich gefertigtem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften, sind bis **10. September** einzureichen.

Stadtrat Schweinfurt a. Main.

Baugeschäft

in einer mittl. Stadt der Provinz Hannover, wo Inhaber verstorben, sucht tüchtigen

Geschäftsführer

(gepr. Maurermeister) in Kalkulation und Abrechnung erfahren. Spätere Geschäftsübernahme evtl. nicht ausgeschlossen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsanspr. unter **R. 190** an den **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.**

Welcher Kollege

ist in der Lage, mir den Bau einer Kleinmaschine, Apparates oder desgl. für meine Mech. Werkstatt zu vermitteln, möglichst geschützt, gegen anständige Vergütung. Auch die Nachweisung von Bedarf an

Sprengdüsen

für Gärtnereien und Installationsfirmen werden gut honoriert. Offerten unter **Kollege 123662** an Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Gesucht wird ein jünger.

Hochbautechniker,

der im Verkehr mit Behörden und Publikum vollkommen gewandt ist. Der Gesuchte soll in der Hauptsache in der Abteilung für Unterhaltung der Gebäude beschäftigt werden u. muß befähigt sein, kleinere Projekte zu entwerfen und Bauten zu leiten. Die Annahme erfolgt auf Privatdienstvertrag.

Als Vergütung werden die Bezüge der Gruppe VI bezw. VII des Tarifs für die Angestellten der Gemeinden und Kommunalverbände des Regierungsbezirks Liegnitz gewährt.

Bewerbung. sind bis zum 15. d. Mts. einzureichen.

Liegnitz, d. 1. Sept. 1927.

Der Magistrat.

Die Stellenbewerbung des Technikers.

Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Joh Gröttrup** 48 Seiten kartoniert. Preis RM 0,80 zuzüglich Porto.

I. B. V., Berlin NW 40, Werftstraße 7.
Postscheckkonto: 15550 Berlin.

Pianos, Harmoniums

(Teilzahlung gestattet)
empf. **Conrad Eschenbach, Markneukirchen A. S.**

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755

die Beste?

Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

1000fach bewährt!!

A.W. FABER

ZEICHENGERÄTE
und
PRÄZISIONS= RECHENSTÄBE

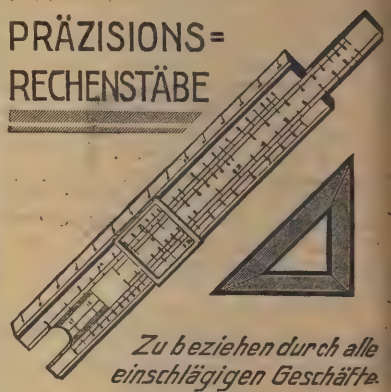

Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte.

8000 Bienen sammelten für Sie

unermüdlich einen langen Sommertag in unzähligen Blüten duftenden Nektar, damit Sie sich zum Frühstück an einem Pfund echtem Blütenhonig erlaben. Nur Bienenfleiß kann den wahren, leicht bekömmlichen Naturhonig von hervorragendem Nährwert mit hohem Vitamingehalt erzeugen; ein Elixier aus all den duft- und Heilpflanzen (Lindenblüte, Klee, Rose, Flieder, Kamillen usw.). Bestellen Sie deshalb: Garantiert reinen Bienenhonig: ½ Pfund netto
Nr. 403 (Blüten-Schleuderhonig, hell, klar, lind, wundervoll. Aroma) ℳ 12.90
Nr. 603 (Schleuderhonig, goldgelb, mild, vollaromatisch, hochfein) ℳ 11.25
Nr. 203 (Heidehonig, braun, aufstrichfertig, hoher Wohlgeschmack) ℳ 9.45
bei Voreinsendung; Nachnahme ℳ -.30 mehr. Preise einschl. Verpackung, frei Haus; bei 3 Paketen 10% Nachlaß. Nicht allein auf Billigkeit sehen; Honig ist Vertrauenssache; ich garantiere Zurücknahme bei Nichtgefallen. Aufklärende Broschüre liegt bei.

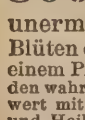

Langebrücker Honigheim Alb. Schneidewind, Honigversand, Langebrück i. Sa., Postscheck-Konto Dresden Nr. 15604.

Zur Beschäftigung bei den Landesbauämtern sollen

2 Bautechniker

mit abgeschlossener Bauschulbildung (tunlichst im Hoch- und Tiefbau) und praktischer Tätigkeit eingestellt werden. Anstellung auf Privatdienstvertrag für Staatsangestellte. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind umgehend einzureichen an das

Thüringische Ministerium für Inneres u. Wirtschaft, Abteilung Inneres in Weimar.

Unser blauer Einheits-Anzug

bricht sich Bahn.

Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten. Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.

A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

Gar. reinen **Bienen-Blüten-Honig**

(Schleuder) Ia Qualität
10-Pfd.-Dose M. 10.— franko
5-Pfd.-Dose M. 6.— „
Nachnahme 30 Pfg. mehr.
Probepäckchen à 1½ Pfd. M. 1.80 franko, b. Voreinsd. Gar. Zurücknahme. Obstpl. u. Honigvers. „Werder", Inh. Frau Lehrer a. D. C. Fischer Werder a. d. Havel 156.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch
H. Meuser, Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Musikinstrumente

aller Art liefert preiswert **Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 27.** Verlangen Sie Katalog gratis.

Hygienische Frauen-Artikel

Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt.
Frau Anthony, Altona a. Elbe. Poststraße 32, I.

Billige böhm. Bettfedern!

Nur reine, gutfüllende Sorten
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Honig Bienen-Schleuder,

gar. rein, goldgelb, 10-Pfd.-Dose 9,70 M., vorwiegend Klee- u. Lindenblüten 11,90 M., halbe 5,20 M. u. 6,70 M franko, Nachn. 30 Pf. mehr. Garantie Zurücknahme. W. Krieger, Honigv., Rietberg 100, Westf.

Sämtliche Couleur-Artikel
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg T.
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

Techniker Vorzugsbedingungen!!

Weltmarken wie Ibach, Förster-Leipzig, Roth, W. Hoffmann, Carl Quandt (Vogel & Sohn), Liebig u. a., sowie eigene Hausmarke ab Mk. 850.—, auch ohne Anzahlung bei langfristiger Abzahlung.

Pianos

Otto Scheffler & Co.
Berlin 24, Artilleriestr. 9.
Verlangen Sie Vorzugsofferte.

Denn ich besitze den

Neuen Brockhaus

Handbuch des Wissens in 4 Bänden

das erste und einzige vollständige, mehrbändige Konversationslexikon. Der Neue Brockhaus gibt mit Wort, Bild u. Landkarte auf jede Frage klare, bündige Antwort. Über 3000 Seiten Text, über 10000 Abbild., viele farbige u. schwarze Tafeln, Karten u. Übersichten. Band 1 bis 4 eleg. in Halbleinen gebunden je 21 M., in gediegenen Halbpergamentbänden je 27 M. Ich liefere die Bände einzeln nach u. nach gegen Monatszahlungen von **nur 3 M.**, alle 4 Bände auf einmal gegen monatlich 10 M. Kein Teilzahlungszuschlag. Zahlkarten kostenlos.

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, Postscheck: Berlin 20749

Bestellschein: Ich bestelle bei der Buchhandlg. **Karl Block,** Berlin SW 68, Kochstr. 9, lt. Anzeige in D. Techn.-Zeitung den **Neuen Brockhaus** in 4 Bänden in Halbleim. je 21 M., in Halbpergament je 27 M. Die Bände sind einzeln nach und nach. — sofort zusammen. — zu liefern — gegen bar — gegen Monatszahlungen von 3 M. pro Band — für Band I bis IV zusammen bei sofortiger Lieferung aller 4 Bände Monatszahlungen von 10 M. — Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt anbei — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes gef. streichen!) Erfüllungsort Berlin.

Ort u. Datum .....

Name u. Stand: .....

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

325
E

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 37 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 16. SEPTEMBER 1927

THE ... UNIVERSITY OF ...

Aus dem Inhalt: Pfirrmann, Ausbau der Angestelltenversicherung — Die Unternehmerparade in Frankfurt — Der deutsche Braunkohlenbergbau und die Lohnbewegung der Arbeiter — Der Arbeitszeitstreit mit der Regierung — Beilage: Bildung und Unterricht.

Auf zum Kampf für die Wahlen zur Angestelltenversicherung!

Unser Wahlprogramm:

Ausdehnung der Angestelltenversicherung auf die Angestellten aller Berufe ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens.

Erhöhung der Renten ohne Beitragserhöhung:
Steigerung des Grundbetrages von 480 R.-Mark auf 720 R.-Mark jährlich,
Anrechnung der geleisteten Beiträge (Steigerungssatz) mit 20 statt bisher 15 Prozent,
Verdoppelung des Kindergeldes von 90 auf 180 R.-Mark,
Aufwertung der früheren Beiträge in allen Gehaltsklassen.

Herabsetzung der Wartezeit für den Rentenbezug von 10 auf 5 Jahre,

Herabsetzung der Altersgrenze vom 65. auf das 60. Lebensjahr,

Volle Anrechnung der beitragsfreien Zeiten bei Stellenlosigkeit,

Verhinderung willkürlicher Ablehnung von Heilverfahren durch gesetzlich gesicherten Rechtsanspruch,

Schutz der Versicherten gegen unsoziale Anlage ihrer Beitragsgelder,

Billige Darlehen an die Angestellten, insbesondere zum Wohnungsbau.

Ausbau der Selbstverwaltung:
Schaffung eines ehrenamtlichen Vorstandes, $^2/_3$ Versicherte, $^1/_3$ Arbeitgeber; Reform des Vertrauensmännersystems, keine Arbeitgeber als Vertrauensmänner; Entlastung der Vertrauensmänner von der Wahlmännerpflicht; Erweiterung der Befugnisse der Vertrauensmänner als Berater und Vertreter der Versicherten; Auskunftspflicht des Vorstandes an die Vertrauensmänner; Abschaffung des indirekten Wahlsystems; Einführung von Urwahlen durch die Versicherten.

Ausbau der Angestelltenversicherung

Von Fritz Pfirrmann

Das auf der ersten Seite dieser Nummer abgedruckte Wahlprogramm der AfA-Verbände für die im November stattfindenden Wahlen der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung bietet Anlaß zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung der freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung mit ihren Gegnern im Lager des sogenannten Hauptausschusses. Handelt es sich doch um nichts Geringeres als um die Entscheidung darüber, ob die Angestellten gewillt sind, Jahr für Jahr Hunderte von Millionen dem Phantom einer nach kapitalistischen Grundsätzen aufgebauten Versicherung zu opfern, oder ob sie sich endlich dazu aufraffen, aus der Angestelltenversicherung eine wirkliche Sozialversicherung zu schaffen, das heißt eine Gemeinschaft, die mit vereinten Kräften die Mittel bereitstellt, aus denen die Hilfe für diejenigen Berufsgenossen fließt, die nicht mehr imstande sind, ihre volle Arbeitskraft wirtschaftlich zu verwerten.

Die verschiedene Betrachtungsweise, von der aus einerseits die freigewerkschaftlichen Angestellten, andererseits die sogenannten „Gewerkschaftsbünde" der Angestellten die Sozialversicherung betrachten, ist keine bloße Zweckmäßigkeitsfrage. Wer grundsätzlich auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung steht, wird naturgemäß auch wirtschaftliche Einrichtungen, die sozialpolitischen Zwecken dienen, mit privatkapitalistischen Augen ansehen, wie er überhaupt bereit sein wird, bei großen grundlegenden Entscheidungen, auch sozialpolitischer Art, die privatkapitalistischen Interessen denen der Angestellten überzuordnen. Wir werden denn auch Gelegenheit haben, im bevorstehenden Wahlkampf zu zeigen, wie diese privatkapitalistische Einstellung zu einer parteipolitischen Bindung der Führer des Gedag und des GdA. geführt hat, die sie zwang, bei entscheidenden Abstimmungen vielfach sogar gegen ihre eigenen Anträge und jedenfalls gegen die wichtigsten Interessen der Angestelltenschaft zu stimmen.

Das Ziel, das wir uns bei der diesjährigen Wahlbewegung gesteckt haben, ist, die Mehrheit der Angestellten dafür zu gewinnen, ihre Stimme in einem Sinne abzugeben, der deutlich erkennen läßt, daß sie nicht länger gewillt sind, für eine nebelhafte Ferne ungeheure Summen aufspeichern und sich ihr verfassungsmäßig verbrieftes Recht auf maßgebenden Einfluß auf die Versicherung noch länger vorenthalten zu lassen. Statt dessen müssen sie eine Ausgestaltung der Angestelltenversicherung erstreben, die schon heute dem alten und berufsunfähigen Angestellten und seinen Angehörigen eine wirkliche Sicherstellung für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit bietet, und eine Gestaltung der Verwaltung verlangen, die den unverfälschten Willen der Angestellten auch wirklich zum Ausdruck bringt.

Es ist klar, daß diese unsere Forderungen als eine Einheit aufgefaßt werden müssen, von der jedes Glied von Einfluß auf das andere ist und deshalb auch keines ohne Schädigung des Ganzen vernachlässigt werden darf. Zunächst gilt es ernst zu machen mit der Bezeichnung „Angestelltenversicherung", indem die Versicherung nunmehr endlich auf alle Angestellten ausgedehnt wird. Auch nach der Novelle vom 10. November 1922 ist der Streit um die Versicherungspflicht vieler Angestelltengruppen nicht erloschen. Insbesondere unter den technischen Angestellten herrscht noch immer weitgehende Unsicherheit über die Einbeziehung in die Angestelltenversicherung, zumal die Arbeitgeber wegen der arbeits- und tarifrechtlichen Folgen, die dies für die Betreffenden hat, eifrig bemüht sind, nach Möglichkeit die Angestelltenversicherungspflicht zu verneinen. Es sei nur erinnert an die Kämpfe der Laboratoriumstechniker, denen man immer wieder die Angestellteneigenschaft bestreiten will. Aber auch der Höhe des Einkommens nach zieht die Angestelltenversicherung, im Gegensatz zur Invalidenversicherung, eine willkürliche Grenze, die überdies noch weit unter der der Vorkriegszeit bleibt, wenn man die inzwischen eingetretene Veränderung des Geldwertes berücksichtigt. War doch schon in der Vorkriegszeit dem Gesetzgeber 5000 Mark als Mindestgrenze der Schutzbedürftigkeit der Angestellten erschienen, während erst seit der Verordnung vom 23. April 1925 die Versicherungspflichtgrenze auf 6000 RM. festgesetzt ist, obwohl doch die allgemeine Preishöhe auf mindestens das $1^1/_2$fache der Vorkriegszeit gestiegen ist. Daß ferner gerade vom Standpunkte der Sicherheit aus eine Einbeziehung auch der hochbesoldeten Angestellten erwünscht wäre, braucht wohl nicht erst besonders dargetan zu werden.

Worauf es in erster Linie ankommt, ist natürlich die Steigerung der Renten, selbstverständlich ohne Beitragserhöhung. Hier ist der Punkt, wo sich AfA- und Hauptausschußforderungen trennen. Auch die Hauptausschußvertreter sind ja nach ihren Erklärungen für eine Rentensteigerung, denn auch sie können es vor ihren Mitgliedern auf die Dauer nicht länger vertreten, daß die Durchschnittsrente in der Angestelltenversicherung gegenwärtig noch nicht einmal 60 RM. im Monat beträgt, während gleichzeitig das Vermögen der Angestelltenversicherung bald dreiviertel Milliarden erreicht haben wird. Aber sie behaupten, daß eine Rentenerhöhung nicht ohne gleichzeitige Beitragserhöhung verantwortet werden könne. Es hat sich eine umfangreiche Polemik hierüber entsponnen, ohne daß es freilich den Vertretern des Gedag und des GdA. gelungen wäre, irgend etwas Neues zur Begründung dieser angeblichen Notwendigkeit vorzubringen. Der Unterschied zwischen unserer und der gegnerischen Auffassung läßt sich auf wenige Sätze zusammendrängen: jene sagen, eine Versicherung ist nur dann nicht gefährdet, wenn die Beiträge so bemessen sind, daß aus ihnen ein Kapital angesammelt werden kann, das bis zum Tode des letzten Rentenempfängers reicht. Es ist dies das sog. Anwartschaftsdeckungsverfahren, wie es in der privaten Lebens- und Rentenversicherung vorgeschrieben ist, und zwar mit Recht, da ja eine solche Versicherung, wenn ihr aus irgendeinem Grunde keine neuen Versicherten zuströmen, die Versicherungsleistungen nur aus der Rücklage bestreiten kann, die sie in früheren Jahren aus den Prämien gemacht hat. Wir sagen, eine gesetzliche Zwangsversicherung besteht darin, daß eine Menschenklasse, ein Stand oder eine Berufsgruppe zwangsweise zusammengefaßt wird, um aus gemeinsamen Beiträgen mit oder ohne Zuschuß des Staates für bestimmte soziale Notfälle, wie Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw., dem davon Betroffenen Hilfe zu leisten. Durch die zwangsweise Erfassung der betreffenden Gruppe ist das Aufkommen der Beiträge gewährleistet. Es wird also die jährliche Ausgabe in der Hauptsache aus den regelmäßig fließenden Beiträgen gedeckt (Umlageverfahren). Gewiß wird das Auf und Ab der wirtschaftlichen Entwicklung kleine Schwankungen im Gesamtaufkommen bewirken, für welche Fälle dann auch eine gewisse Rücklage zweckmäßig ist. Da aber jahraus, jahrein die neu in den Beruf Eintretenden den Nachwuchs des Versichertenstandes und den Ersatz für die alljährlich Ausscheidenden darstellen, bedarf es keiner Kapitalsansammlung zur Sicherstellung der erworbenen Ansprüche an die Versicherung. Es stehen sich also gegenüber: die kapitalistische und die soziale, man könnte auch sagen solidarische Auffassung. Nun handelt es sich aber bei dieser Meinungsverschiedenheit keineswegs um ein theoretisches Gezänk, sondern um höchst reale Dinge, denn wie wir ausführlich gezeigt haben (vgl. „DTZ." Nr. 18 und 19, 1927), ist beim Umlageverfahren ohne Erhöhung der Beiträge eine wesentliche Steigerung der Leistungen der Angestelltenversicherung schon heute möglich und auch durch die künftige Entwicklung keineswegs irgendwie gefährdet.

Von dieser grundsätzlichen Auffassung aus verlangen wir denn auch, einmal, daß beim Ruhegeld der Grundbetrag von 480 RM. auf 720 RM. jährlich gesteigert wird, sodann die Erhöhung des Steigerungssatzes, mit dem die geleisteten Beiträge auf die Rente angerechnet werden, von 15 auf 20 Prozent, wie dies übrigens auch in der Invalidenversicherung jetzt der Fall ist. Ferner fordern wir eine Erhöhung des gegenwärtig geradezu lächerlich niedrigen Kindergeldsatzes von 90 RM. auf 180 RM. jährlich und eine soziale Aufwertung der früheren Beiträge, insbesondere auch in den unteren Gehaltsklassen, nachdem man die Gehaltsklassen A—E von der Aufwertung der vor dem Jahre 1924 geleisteten Beiträge ausgeschaltet und die Beiträge, die nach dem 31. Juli 1921 bis 31. Dezember 1923 geleistet worden sind, überhaupt von jeder Aufwertung ausgenommen hat.

Neben diese Erhöhung der Barleistungen muß aber auch eine wesentliche Verbesserung der Bezugsbedingungen treten. Mit unserer Forderung auf Her-

bsetzung der Wartezeit für den Rentenbezug on 10 auf 5 Jahre bleiben wir immer noch erheblich nter der Invalidenversicherung mit ihrer Wartezeit von 0 Beitragswochen und der Knappschaftsversicherung mit rer Wartezeit von 36 Beitragsmonaten zurück. Jedenlls muß der heutige Zustand, der zum Beispiel bei den Vanderversicherten oft zu den größten Ungerechtigkeiten ihrt, unter allen Umständen beseitigt werden. Auch ist icht einzusehen, warum in bezug auf die Wartezeit die ännlichen Versicherten schlechter als die weiblichen gestellt sein sollen. Auch die Herabsetzung der Altersgrenze vom 65. auf das 60. Lebensjahr ist längst berfällig. Wer sich an die unter dem Schlagwort „Rationalisierung" durchgeführte Abbauaktion erinnert, wer weiß, wie ungeheuer schwierig es schon heute für einen Angestellten mit über 40 Lebensjahren ist, eine neue Stellung zu finden, der wird auch zugeben müssen, daß die Zubilligung des Ruhegeldes bei einem Lebensalter von 0 Jahren nur eine äußerst bescheidene Sicherung für len älteren Angestellten darstellt, ganz abgesehen davon, daß die Intensivierung der Arbeit gerade auch der Angestellten einen wesentlich rascheren Verbrauch ihrer Arbeitskraft mit sich bringt. Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung haben die Angestellten in früheren Jahren auch nicht annähernd in dem Umfange kennengelernt, wie wir sie im vergangenen Winter und Frühjahr erlebten. Damit ist aber die Frage nach der Sicherstellung der Ansprüche in die Angestelltenversicherung während der Zeit insbesondere langandauernder Stellenlosigkeit zu einem dringenden Massenproblem geworden. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat nur eine unzulängliche Regelung gebracht, da es nur vorsieht, daß während des Bezugs der Hauptunterstützung die Beiträge zur Erhaltung der Anwartschaft aus den Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, nicht aber die zur Erfüllung der Wartezeit, wo sie nur für Fälle besonderer Härte vorgesehen sind. Wir verlangen darüber hinaus, daß beitragsfreie Zeiten bei Stellenlosigkeit der Angestellten als volle Beitragszeiten sowohl zur Erhaltung der Anwartschaft wie zur Erfüllung der Wartezeit und zur Steigerung der Renten angerechnet werden, zumal die Beiträge aus den Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nur in den Fällen des Bezugs einer Hauptunterstützung gewährt werden.

In den Berichten der Angestelltenversicherung wird das Heilverfahren immer besonders ausführlich erwähnt. Die moderne Auffassung geht ja auch durchaus dahin, daß Vorbeugung nicht nur besser, sondern auch billiger ist als die Heilung eines einmal eingetretenen Schadens. Man sollte also erwarten, daß die Angestelltenversicherung soweit irgend möglich den Gesuchen um Bewilligung des Heilverfahrens nachkommt und diesen nur in den Fällen offenbarer Aussichtslosigkeit oder des Mißbrauches widerspricht. In Wirklichkeit sind allein im Jahre 1926 von 54 000 Anträgen auf Heilverfahren weit über 20 000 einfach abgelehnt worden, ohne daß die Versicherten irgendeine Möglichkeit gehabt hätten, die Berechtigung der Ablehnung durch eine neutrale sachkundige Stelle nachprüfen zu lassen. Das Heilverfahren ist eben willkürlich in die Hand der Verwaltung der Reichsversicherungsanstalt gegeben, ohne daß der Versicherte irgendeinen Rechtsanspruch darauf geltend machen könnte. Einen solchen Zustand kann man nicht länger dulden. Es muß verlangt werden, daß das Heilverfahren ebenso wie die sonstigen Leistungen der Angestelltenversicherung mit Rechtsgarantien ausgestaltet wird, die es ermöglichen, die Verwaltungsmaßnahmen rechtlich nachzuprüfen.

Es wurde schon erwähnt, daß die Angestelltenversicherung in geradezu ungeheuerlichem Ausmaße aus den Beiträgen der Angestellten Vermögen angesammelt hat. Es ist allein in dem einen Jahr 1926 von 329 auf 533 Millionen Reichsmark gestiegen, es hat inzwischen die 600-Millionen-Grenze überschritten und wird voraussichtlich in diesem Jahre noch die Dreiviertel-Milliarden-Grenze erreichen. Man hätte annehmen können, daß diese riesigen Gelder nun wenigstens zum Nutzen der Angestellten und im Geiste der Angestelltensozialpolitik verwandt worden wären. Denn es liegt ja auf der Hand, daß bei der bekannten Kapitalknappheit die Verfügung über derartige Summen bei großzügiger, weitblickender Anlagepolitik auch eine sehr starke Macht darzustellen vermocht hätte. Aber leider ist auch hiervon nichts zu verspüren. Welche Beträge die Angestelltenversicherung zum Beispiel wirklich dem Wohnungsbau der Angestellten zugeführt hat, läßt sich leider aus den Abrechnungen nicht ermitteln, aber selbst bei günstigster Annahme sind es höchstens 20 Proz. der Kapitalien, die wenigstens indirekt den Angestellten zugute gekommen sind, während mindestens 80 Prozent einfach kapitalistischen Unternehmungen zugeflossen oder sonstwie nach rein kapitalistischen Grundsätzen angesammelt wurden, ohne daß man den Geldnehmern wenigstens sozialpolitische Mindestbedingungen, insbesondere die Pflicht zur Einhaltung der Tarifverträge, die Wahrung des Achtstundentages, eine soziale Personalpolitik usw., vorgeschrieben hätte. Eine Wandlung hierin ist freilich erst zu erwarten, wenn durch eine Mehrheit von AfA-Vertretern ein entscheidender Einfluß der freigewerkschaftlichen Angestellten auf die Vermögensanlage der Angestelltenversicherung erreicht ist. Getreu unserer Grundauffassung, daß nicht die Aufspeicherung riesiger Kapitalien und die Herauswirtschaftung hoher Zinsen das Wichtigste ist, verlangen wir, daß die für den Wohnungsbau der Angestellten gegebenen Darlehen zu möglichst niedrigen Zinsen und günstigen Rückzahlungsbedingungen gegeben werden. Im übrigen ist die Hergabe sonstiger Gelder an die Verpflichtung zu einem sozialpolitisch einwandfreien Verhalten zu binden.

Es liegt auf der Hand, daß eine wirklich soziale Ausgestaltung der Angestelltenversicherung, abgesehen von der erforderlichen Aenderung des Gesetzes, vor allem die Schaffung einer wirklichen Selbstverwaltung bedingt. Wenn es in der Kranken-, der Unfall- und der Knappschaftsversicherung möglich ist, ohne öffentliche Beamte auszukommen und die Leitung rein ehrenamtlich zu gestalten, so muß dies auch in der Angestelltenversicherung gelingen. Die Zusammensetzung des Direktoriums aus vier Beamten, drei Arbeitgebern und ganzen drei Angestellten ist geradezu ein Hohn auf die Bezeichnung Selbstverwaltung. Wir verlangen deshalb einen rein ehrenamtlichen Vorstand und den verfassungsmäßigen maßgebenden Einfluß der Versicherten, indem zwei Drittel der Vorstandsmitglieder aus Versicherten, ein Drittel aus Arbeitgebern bestehen soll. Ebenso bedarf das Vertrauensmännersystem einer grundsätzlichen Umwandlung. Arbeitgeber als Vertrauensmänner sind ja geradezu eine Groteske. Wir wollen den Vertrauensmännern, ähnlich wie in der Knappschaft den Aeltesten, wirkliche Rechte zur Vertretung und Aufklärung der Versicherten geben, insbesondere auch eine Auskunftspflicht des Vorstandes den Vertrauensmännern gegenüber über den Stand der von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten einführen.

Endlich halten wir fest an der Forderung der allgemeinen direkten Wahl durch die Versicherten. Nur dadurch kann der unverfälschte Wille der Mehrheit der Angestellten zum Ausdruck gebracht und dafür Gewähr geleistet werden, daß die Angestelltenversicherung in allen ihren Organen dem wirklichen Wohle der Angestellten dient.

Freilich wird der Gesetzgeber alle diese Reformvorschläge erst zu erfüllen bereit sein, wenn er erkennt, daß hinter ihnen der Wille der Mehrheit der Angestellten steht. Deshalb sind die bevorstehenden Wahlen der Vertrauensmänner von so grundsätzlicher Bedeutung. Der Wahlkampf wird nicht leicht sein. Durch ihren Rückhalt in weiten kapitalistischen Kreisen verfügen unsere Gegner über Beeinflussungsmöglichkeiten, denen wir nur begegnen können, wenn wir ihnen den verdoppelten Eifer der Gesamtheit der freigewerkschaftlichen Angestelltenschaft entgegensetzen.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Unternehmerparade in Frankfurt. Am 2. und 3. September fand in Frankfurt a. M. die diesjährige Unternehmerparade statt. Derartige Zusammenkünfte werden bescheiden als Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie bezeichnet. Frankfurt ist der Sitz der kapitalmäßig größten deutschen Aktiengesellschaft, der IG. Farbenindustrie AG., und der Vorsitzende dieser Gesellschaft ist auch zugleich Präsident

des Reichsverbandes. Diese Dinge mögen als bedeutungslos gelten und doch sind sie für die Entwicklung sehr symbolisch. Was in Frankfurt geredet wurde, war vorher genau durchgesprochen und festgelegt. Was Silverberg in Dresden sagte, klang nur deshalb als eine Demonstration, weil die Oeffentlichkeit und vielleicht auch ein großer Teil der Versammelten von dem, was zum Vortrag kam, nicht unterrichtet war. Etwas derartiges ist diesmal vermieden worden; obwohl die meisten Redner ihre Ausführungen im Sinne Silverbergs ausklingen ließen.

Begeisterte Wandlungen waren in Frankfurt nicht festzustellen. Auch daß der Vorsitzende der Tagung, Geheimrat Dr. Duisberg, in seiner Eröffnungsrede ein Bekenntnis zum neuen Staat ablegte, kam nicht überraschend. Die maßgebenden Leute der Industrie haben sich längst mit der Republik von heute abgefunden, sie haben sich in ihr heimisch gemacht und dürften gar nicht daran denken, einen gewaltsamen Umsturz zu unterstützen.

Der Vorsitzende des Reichsverbandes, Dr. Duisberg, läßt es sich nicht nehmen, alljährlich zu den allgemeinen Fragen Stellung zu nehmen. So auch diesmal; aus seinem Vortrage ist besonders erwähnenswert, daß er die Rentabilität der deutschen Industrie mit dem Einkommen der Arbeiterschaft in Verbindung brachte. Die an der Berliner Börse notierten Aktiengesellschaften hätten 1926 nur eine Rente von 6,88% erbracht. Gegenüber 1913 sei die Rentabilität um ein Drittel gesunken; demgegenüber sei die Lohnhöhe für ungelernte Arbeiter am 1. Juni 1927 gegenüber 1913 um 81% und die der gelernten Arbeiter um 47% gestiegen. Man hörte derartiges schon öfter, nur fällt hierbei auf, daß der Vorsitzende der größten Unternehmerorganisation für die Rentabilität ein Jahr der größten Krise und für die Lohnhöhe der Arbeiterschaft eine Zeit des größten Aufschwungs in Vergleich setzt. Daß ein solcher Vergleich schon aus diesem Grunde schief sein muß, ist in die Augen springend. Man weiß ferner, daß die Rentabilität der Industrie in den ausgeschütteten Dividenden nicht zum Ausdruck kommt, zumal die Umstellung gewaltige Kapitalsummen festlegte. In gleicher Weise schief waren die Ausführungen, wenn Geheimrat Duisberg dem deutschen Volke Vergnügungssucht vorwirft, weil zu viele Versammlungen und Feste mit Festessen abgehalten würden. Die längste Rennbahn und die größte überdeckte Tennishalle, die nach den Worten Duisbergs in Deutschland entstehen sollen, werden nicht für die Arbeitnehmerschaft gebaut, auch ist diese gegen den Vorwurf gefeit, daß sie Feste mit Festessen abhält. Wir glauben also, daß der Vorsitzende des Reichsverbandes sich mit diesen Vorwürfen an Kreise wendet, die dem Reichsverbande sehr nahestehen dürften.

Die diesmalige Tagung stand unter dem Zeichen der Qualitätsarbeit. Herr Geheimrat Kastl verbreitete sich hierüber in seinem Vortrage „Wirtschaftspolitische Voraussetzungen für deutsche Qualitätsarbeit“ sehr eingehend. Er stellte fest, daß im heutigen Deutschland dem Produktionsfaktor Arbeit eine ganz besonders wichtige Rolle zufällt. Die Notwendigkeit der Qualitätsarbeit erhält seine bestimmte Wirkung durch die Lebenshaltungsansprüche der breiten Massen sowie von dem für Deutschland bestehenden Exportzwang. Massenproduktion und Qualität dürfen keine Gegensätze sein. Aus all diesen Gründen sei das Unternehmertum und die Arbeiterschaft in gleicher Weise an einer Qualitätsarbeit interessiert. Herr Kastl erwähnte hierbei die Notwendigkeit der Preissenkung für industrielle Waren. Man vernahm leider nichts davon, daß nicht nur keine Preissenkung, sondern, wie die Meßziffer zeigt, eine Preiserhöhung durch die Rationalisierung eingetreten ist. Daß das geschäftsführende Präsidialmitglied des Reichsverbandes die Höhe der Steuern und der sozialen Abgaben kritisierte und sie als der Leistung zur Qualitätsarbeit abträglich bezeichnete, überrascht nicht. Diese Dinge gehören zum eisernen Bestand aller öffentlichen Aeußerungen. Auch seien die übrigen sozialpolitischen Gesetze und Errungenschaften eher ein Hindernis, denn eine Förderung von Qualitätsarbeit. Zu den kartellpolitischen Fragen übergehend, sprach Herr Kastl die Ansicht gelassen aus, daß die Kartelle von heute mit denen vor 30 Jahren nicht zu vergleichen seien. Die Kartelle der Jetztzeit seien im Gegenteil berufen, die Normung, Typisierung und Spezialisierung der Verbandserzeugnisse herbeizuführen und zu überwachen. Die Kartelle seien also eine wirtschaftliche Notwendigkeit, es müsse aus diesem Grunde die vollständige Freiheit für die Kartellwirtschaft gefordert werden. Es dürfte auch kaum überraschen, daß Herr Kastl das „Dinta“ in Schutz nahm und die durch dieses Institut betriebene „Menschenwirtschaft“ als notwendig bezeichnet. Das Dinta und andere Einrichtungen gleicher Art seien in keiner Weise gegen die Gewerkschaften gerichtet.

Von den übrigen in Frankfurt gehaltenen Vorträgen ist die Rede des Herrn Dr. Bücher „Die volkswirtschaftliche Einheit von Wissenschaft, Unternehmertum und Arbeiterschaft im Produktionsprozeß“ noch von Interesse. Es sei Aufgabe der Wirtschaft, die Erhöhung des Lebensstandards aller Volksgenossen herbeizuführen. Dabei sei die Verbilligung der Waren das erste Erfordernis. Die Verbilligung der Waren und ein hoher Lebensstandard der Bevölkerung sei abhängig von der gleichberechtigten Zusammenarbeit von Wissenschaft, Unternehmertum und Arbeiterschaft. „Ohne Wissenschaft kein wirtschaftlicher Fortschritt; ohne Unternehmertum keine moderne Produktionsstätte und keine wirtschaftliche Führung; ohne durchgebildete Arbeiterschaft überhaupt keine industrielle Leistungsfähigkeit.“ Aufgabe dieser drei Faktoren sei es, durch verständige Zusammenarbeit die beste und billigste Ware herzustellen. Leider blieb es bei diesen Leitsätzen, ohne im einzelnen zu hören, was jeder einzelne Faktor in der Hauptsache zur Hebung des Lebensstandards und zur Verbilligung der Ware beitragen soll. Namentlich hätte es uns interessiert, was das Unternehmertum zu beginnen gedenkt, um jene Voraussetzungen zu schaffen. Man vernahm davon nichts, sondern verschwommene Gemeinplätze, mit denen sehr wenig anzufangen ist.

Herr Bücher glaubt an das kommende Zeitalter des Hochkapitalismus, und er glaubt ferner, „daß dieser Kapitalismus nicht durch eine sozialistische Ordnung im Sinne des Marxismus abgelöst wird, sondern daß wir evolutionistisch zu Wirtschaftsformen kommen müssen, die die Härten und Ungerechtigkeiten der vergangenen Zeit beseitigen.“ Man könnte es als einen Fortschritt werten, daß ein hervorragender Vertreter der Industrie von einer Entwicklung zu neuen Wirtschaftsformen überzeugt ist. Wie diese Wirtschaftsformen aussehen sollen, wurde nicht gesagt. Aber wir glauben, daß das Unternehmertum solche Entwicklungsmöglichkeiten überhaupt nicht ins Auge fassen würde, wenn Hannibal nicht vor dem Tore stände, d. h. wenn die Arbeiterschaft durch ihre organisatorische Stärke dem Unternehmertum etwas derartiges nicht deutlich zu Gemüte geführt hätte.

Bekanntlich werden auf öffentlichen Unternehmertagungen Beschlüsse nicht gefaßt, sondern die genau festgelegten Ausführungen werden von den Anwesenden kritiklos entgegengenommen. Die großen Demonstrationen des Reichsverbandes sind also genau formulierte Forderungen der Oeffentlichkeit gegenüber. Wollte man den Kern der diesmaligen Hauptversammlung des Reichsverbandes zusammenfassen, so käme ungefähr folgendes heraus: Man wünscht einen neuen Patriarchalismus, eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitern, die darauf hinauslaufen soll, die Wirtschaftlichkeit zu heben und die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie zu stärken. Von der einzuschlagenden Lohnpolitik, die bei der Erhöhung des Lebensstandards ein wichtiges Moment darstellt, wurde wenig gesagt. Die Senkung der Preise wurde allgemein gefordert und als notwendig bezeichnet. Dennoch hörte man nichts davon, daß diese trotz einer Rationalisierung im großen Ausmaß nicht nur ausgeblieben ist, sondern in das Gegenteil umschlug. Die Arbeiter und Angestellten haben für den Umstellungsprozeß der deutschen Wirtschaft große Opfer gebracht. Es wurde in Frankfurt vermieden, diese Opfer entsprechend zu würdigen und entsprechende Gegenleistung der Unternehmer in Aussicht zu stellen.

Es war eine durchaus einseitige Herausstellung von volkswirtschaftlichen Problemen. Was Silverberg in Dresden gefordert hatte, wurde erneut bestätigt, ohne von den Konsequenzen etwas zu reden. Dagegen unterstützt man eine Werks- und Erziehungspolitik der Arbeiter, die in der Richtung der Werksgemeinschaften liegen dürfte. Die Frankfurter Tagung hat also im großen und ganzen nichts Neues gebracht, aber sie hat der Arbeitnehmerschaft deutlich zu Gemüte geführt, wie geschlossen das Unternehmertum zusammensteht und wie einheitlich es seine Forderungen zu vertreten weiß. Eine gleiche Einheitlichkeit und Geschlossenheit ist bei den Hand- und Kopfarbeitern nicht vorhanden. Macht kann nur durch Macht, Geschlossenheit durch Geschlossenheit ausgeglichen werden. Zu diesem Ergebnis kommt man, wenn man die Unternehmerparade würdigen will.

Die Lage der Industrie ist Anfang September im großen nd ganzen als gut zu bezeichnen. Beurteilt man sie nach em Inlandsabsatz, dann ergibt sich folgendes: Kohlenergbau: Absatz nachlassend, Eisen- und Stahlndustrie: Zum Teil etwas nachlassend, Maschieninduſtrie: befriedigend, Metallwareninduſtrie: desgleichen, Autoindustrie: gut, Elekroindustrie: günstig, Baugewerbe: Zahl der auvorhaben hat abgenommen, Zementindustrie: ut, Glasindustrie: lebhaft, Textilindustrie: higer geworden, Kunstseidenindustrie: lebaft, Jute: gut, Samtindustrie: lebhaft, Lederund Schuhwarenindustrie: gut, Papierinduſtrie: gut, Gummiindustrie: befriedigend, Chemische Industrie: weiter steigend, Superphosphatindustrie: günstig, lebhafter als im Vorjahre, Kaliindustrie: weiter günstig, Zuckerindustrie: esteigert, Brauereien: gut.

Es ist also kein Anlaß zu Befürchtungen vorhanden. Hier und da treten bekanntlich Miesmacher auf, nanentlich, wenn es sich darum handelt, Lohnfragen zu eurteilen. Gegen diesen geschäftlichen Pessimismus wendet sich sogar die Dresdner Bank in ihrem letzten Monatsbericht mit folgenden Worten:

„Es besteht zweifellos die Möglichkeit, daß die Schwankungen m Eingang neuer Aufträge bei der Eisenindustrie, deren Beschäftigung im übrigen auf längere Zeit gesichert ist, besonders uf jahreszeitliche Bedingungen zurückzuführen sind. Wenn die Kohlenförderung vorübergehend einen Rückgang aufgewieen und auch der Inlandsabsatz etwas nachgelassen hat, so lassen ich daraus angesichts der ungünstigen Weltmarktlage für dieses Produkt ebenfalls keine einwandfreien Schlüsse ziehen. Da auch in ler verarbeitenden Industrie eher eine ansteigende Entwicklung festzustellen ist, wird man mit einer pessimistischen Beurteilung des Rückganges der Aufträge in den Schlüsselindustrien besonders vorsichtig sein müssen. Wenn weiterhin in diesem Zusammenhang auch auf eine gewisse Unsicherheit in der Lage einzelner Konsumgüterindustrien, wie z. B. der Textil- und Schuhindustrie, hingewiesen wird, die ebenfalls als besonders konjunkturempfindlich gelten, so dürften auch hier die jahreszeitlichen Einflüsse und die Tatsache, daß nach der stürmischen Steigerung des Absatzes in den letzten Monaten eine gewisse Reaktion unvermeidlich ist und die Nachfrage überhaupt allmählich in ruhigere Bahnen kommt, nicht übersehen werden. Auch muß berücksichtigt werden, daß der Rückgang der Arbeitslosigkeit weitere Fortschritte gemacht hat und wohl in der nächsten Zeit, infolge des starken Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften für die Ernte, vorerst nicht zum Stillstand kommen dürfte, daß man also mit einem konjunkturell begründeten Rückgang der für die Textil- und Schuhindustrie in erster Linie maßgebenden Kaufkraft der Massen wohl nicht so sicher rechnen kann, wie teilweise angenommen wird. Endlich sei auch darauf verwiesen, daß in einer Reihe anderer Wirtschaftszweige, die sich mit der Herstellung von Konsumgütern beschäftigen, der Auftragsbestand für mehrere Monate ausreicht und teilweise, wie in der Kunstseideindustrie, sogar mit Hochdruck gearbeitet wird."

Diese Worte sollten sich alle die merken, die es angeht. Die Angestelltenschaft tut gut, ihre Handlungen nach den tatsächlichen Verhältnissen einzurichten, notwendige Forderungen also nicht zurückstellen.

Ein weiterer, aber langsamerer Rückgang der Arbeitslosigkeit ist in der zweiten Augusthälfte zu verzeichnen gewesen. Der Gesamtrückgang betrug rund 16 000 oder 3,9 v. H. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger beliet sich Ende August auf 321 000.

Auf dem Berliner Arbeitsmarkt ist eine starke Besserung eingetreten. Die Zahl der Arbeitslosen verringerte sich in der letzten Woche um rund 5700 Personen.

Soziale Bewegung

Seit 1907 hat die männliche Gesamtbevölkerung um 11,4 Proz. zugenommen, die weibliche um 15,5 Proz. Die erwerbsfähige Bevölkerung (also die im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen) hat dagegen bei dem männlichen Bevölkerungsteil eine Zunahme von 22,1 Proz., bei dem weiblichen von 30,5 Proz. zu verzeichnen, und noch größer war die Zunahme bei den tatsächlich Erwerbstätigen, nämlich bei den männlichen um 23,3 Proz. und bei den weiblichen um 35,0 Proz.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Der Schlichter zum Streit in der Hamburger Eisenindustrie. In Nr. 31 der „DTZ." vom 5. August berichteten wir über das Ergebnis der Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß. Danach hatte der Schlichtungsausschuß, trotzdem der Verband der Eisenindustrie Hamburgs und der Arbeitgeberverband der Zentralheizungsindustrie Hamburg-Altona sich in bezug auf die Regelung der Gehälter durch Aenderung ihrer Satzungen tarifunfähig gemacht hatten, einen Schiedsspruch gefällt, der einen vollständigen Gehaltstarif vorsah. Da die Arbeitgeber den Schiedsspruch ablehnten, ist von den Angestelltenorganisationen der Schlichter angerufen worden. Wir sagten in unserer damaligen Notiz, daß man auf das Ergebnis der Verhandlungen beim Schlichter gespannt sein könne. Heute können wir berichten, daß der Schlichter sich nicht dazu aufraffen konnte, den Schiedsspruch für verbindlich zu erklären und damit entsprechend der Tarifvertragsverordnung anzuerkennen, daß auch der Verband der Eisenindustrie Hamburgs und der Arbeitgeberverband der Zentralheizungsindustrie Hamburg-Altona in bezug auf Gehaltsregelungen tariffähig sind und daß es überhaupt keine Möglichkeit der gewollten Tarifunfähigkeit gibt. Der Schlichter begründet seine Ablehnung wie folgt:

„Trotz des Spruches des Schlichtungsausschusses bleibt es weiterhin streitig, ob ein Verband, der ordnungsmäßig durch Satzungsänderungen seine Tarifunfähigkeit für den Abschluß von Gehaltstarifen für Angestellte ausgesprochen hat, verpflichtet werden kann, einen solchen Tarif abzuschließen. Durch eine Verwaltungsmaßnahme in Form einer Verbindlichkeitserklärung hierüber eine Entscheidung herbeizuführen, erscheint vorläufig untunlich, weil mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine solche Verbindlichkeitserklärung auf dem Rechtswege angegriffen werden wird. Es muß vielmehr den an einer Entscheidung interessierenden Verbänden überlassen bleiben, den Rechtsstreit über die mangelnde Tarifabschlußfähigkeit der Gegenseite von sich aus vorerst auf dem ordentlichen Rechtswege durchzuführen."

Mit dieser Begründung hat sich der Schlichter die Entscheidung sehr leicht gemacht. Er verweist auf den ordentlichen Rechtsweg. Diese Haltung ist uns in Anbetracht dessen, daß der Schlichtungsausschuß eine klare Entscheidung gefällt hat, um so unverständlicher, als auch das Reichsarbeitsministerium und die herrschende Rechtsauffassung immer mehr dazu neigen, daß es eine gewollte Tarifunfähigkeit nicht gibt.

Neben dem Streit um die tarifliche Regelung neuer Gehälter bestand zwischen den Angestelltenorganisationen und den genannten Arbeitgeberverbänden ein Streit um die Vergütung der Ueberarbeit gemäß § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes vom 14. April 1927. Auch in dieser Angelegenheit war mit den Arbeitgebern keine Einigung zu erzielen. Die Angestelltenverbände riefen deshalb ebenfalls den Schlichter an, der am 3. September folgende bindende Regelung traf:

„Unter Aufrechterhaltung des § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 7. Februar 1924 beträgt für alle unter den Tarif fallenden Arbeitnehmer mit Ausnahme der im § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages vorgesehenen Ausnahmen die Vergütung:

für die 9. Arbeitsstunde täglich $^1/_{200}$ des Monatsgehalts plus 15% Aufschlag,

für die 10. Arbeitsstunde täglich $^1/_{200}$ des Monatsgehalts plus 20% Aufschlag,
für alle über 10 Stunden hinausgehenden Arbeitsstunden $^1/_{200}$ des Monatsgehalts plus 25% Aufschlag."

Ueber die Weiterentwicklung in dem Streit um die Gehälter werden wir zur gegebenen Zeit berichten.

Schiedsspruch im Tarifstreit mit den Kölner Metallindustriellen. Auf unseren Antrag hin haben am 6. September Verhandlungen vor dem Schlichter stattgefunden. Diese Verhandlungen gestalteten sich äußerst schwierig und führten infolge der Starrköpfigkeit der Arbeitgebervertreter zu keiner Verständigung. Es mußte schließlich eine Schlichterkammer gebildet werden, die folgenden Spruch verkündete:

„Für die technischen Angestellten gilt der Tarifvertrag, der am 5. August 1927 zwischen dem Arbeitgeberverband und den in diesem Vertrag aufgeführten Angestelltenverbänden abgeschlossen worden ist, und zwar mit Geltungsbeginn und Geltungsdauer, wie sie im Vertrag bestimmt worden sind. Erklärungsfrist über Ablehnung oder Annahme bis zum 13. September, abends 6 Uhr."

Trotzdem der Schlichter in den Verhandlungen anerkannt hatte, daß die Forderungen der technischen Angestellten bezüglich der Gehälter gerechtfertigt seien, hat — was für uns unverständlich ist — seine Stimme den Ausschlag für das Zustandekommen des vorstehenden Spruches gegeben. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die technischen Angestellten der Kölner Metallindustrie diesen Spruch ebenso bestimmt ablehnen werden, wie sie bisher die Zumutungen der Arbeitgeber zurückgewiesen haben.

Fachfragen

Coburg — Achtung! Lieblich zwischen den Ausläufern des Thüringer Waldes und des Frankenjuras eingebettet, liegt ein reizendes Städtchen. Umrahmt von einem Kranz entzückender, waldgeschmückter Hügel, schläft es einen Dornröschenschlaf. Eine trutzige Feste bewacht seine Ruhe und träumt den glänzenden Zeiten verschwundener Herzogspracht nach. Wundervolle Anlagen, reizende Fachwerkhäuser neben prächtigen Villen und eine Unmenge „Hoflieferantenschilder" zeugen von entschwundener Pracht und Herrlichkeit. Ein Idyll für sich, abseits vom nervenzerrüttenden Großstadtbetriebe, so präsentiert sich Coburg den Augen des Besuchers. Und wahrlich, ein Stück Vergangenheit hat sich hier konserviert, äußerlich zwar dem „Königreich" Bayern angeschlossen, innerlich aber das souveräne Herzogtum von ehedem. Es gilt der Titel und die Welt des Scheines.

Das patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat hier noch Wert; der Herr gebietet, und der Diener gehorcht. Tarifverträge reizen die Begehrlichkeit und sind deshalb nicht beliebt. Wenn sie nicht zu umgehen sind, dann müssen die Bestimmungen auf ein Minimum begrenzt und die Gehälter möglichst niedrig gehalten werden; ein Durchschnittsgehalt von 150 RM. bis 170 RM. läßt auch für die private Mildtätigkeit noch etwas Raum und erhöht das Vertrauen und die Anhänglichkeit des Arbeitnehmers. Gleichberechtigung, Mitbestimmung, eigene Meinung und ähnliche Dinge sind einstweilen noch unbekannt; im Coburger Wörterbuch sind sie jedenfalls nicht zu finden, dafür aber scheint ein besonderer Anhang für „Kosenamen" (natürlich nur für Arbeitnehmer) zu bestehen, wie folgender Fall zeigt:

Existiert da 10 Minuten von Coburg entfernt in Neuses eine Firma Dornburg AG., deren Spezialität es zu sein scheint, das technische Problem des Austauschbaues in bezug auf die Angestellten auf dem Versuchswege zu lösen. Die durchschnittliche Gesamtzahl der Angestellten beträgt 8—10, selten 12; der Verbrauch an Angestellten innerhalb von vier Jahren 75 (fünfundsiebzig!). Auf den Angestellten kommt also eine durchschnittliche Dienstzeit von etwa sieben Monaten. Zartbesaitete Naturen verschwinden nach fünf bis sieben Tagen, robuste halten es bis zu einem Jahre aus; Vorsichtige treten überhaupt nicht an. Was an der Bezahlung fehlt, wird durch Titulaturen, wie Idiot, Wasserkopf, Schlafmütze, Faulenzer, Rindviecherei usw., reichlich wett gemacht; gelegentlich geht Dornburg auch selbst einmal mit einer Eisenstange auf einen Arbeitnehmer los. Alles in allem also geradezu ideale Verhältnisse. Kein Wunder auch, daß diese Stätte klassischer Bildung und vornehmster Behandlung den Gerichten nicht unbekannt ist. Einige Prozesse schweben noch am Amtsgericht, einige sind inzwischen am Arbeitsgericht erledigt worden. Es ist anzunehmen, daß bei gleichbleibender Behandlung die Arbeitsgerichte auch künftig von dieser Firma mit Aufträgen reichlich versorgt werden. Offenbar handelt es sich hier nicht um eine Laufkundschaft der Gerichte, sondern um eine wertvolle Stammkundschaft.

Kollegen, welche die Absicht haben, sich dieses Dorado edelsten Menschentums näher anzusehen oder gar dort in Stellung zu treten, werden gebeten, vorher beim Bund Auskunft einzuholen.

Bauwirtschaft

Das Wohnungselend. Das vorläufige Ergebnis der Wohnungszählung vom 16. Mai 1927 liegt nun für die preußischen Großstädte vor. Die Zahlen bieten ein Bild des Jammers und des Elends und wecken ein Gefühl der Beschämung, daß Deutschland, das auf Grund der Rationalisierung einen beispielslosen industriell-technischen Aufschwung zu verzeichnen hat, nicht in der Lage gewesen ist, die Wohnungsmisere zu überwinden. Beim Lesen der Zahlen stellt sich ein bitteres Gefühl gegen die Politik der gegenwärtigen Rechtsregierung ein, die es meisterhaft verstanden hat, die Aufstellung und Verwirklichung großzügiger Bauprogramme zu verhindern, so daß auch die Bausaison des Jahres 1927 mit ungenügenden und unbefriedigenden Ergebnissen verstreicht.

Angesichts der Forderungen der Hausbesitzer, die freie Miete wieder herzustellen, interessiert vor allen Dingen die Zahl der Leerwohnungen. Sie werden bei 22 und 29 Gemeinden mit 0,2 bis 0,4% angegeben. In Wirklichkeit handelt es sich bei diesen Leerwohnungen um Wohnungen auf Abbruch, so daß leerstehende überhaupt nicht vorhanden sind. Vor dem Kriege wurde die Zahl der Leerwohnungen auf 3 bis 4% geschätzt. Diese Leerwohnungen waren gewissermaßen ein Regulator für den Mietpreis. Da dieser Regulator jetzt fehlt, ist für eine freie Miete überhaupt kein Stabilisierungspunkt vorhanden, so daß sie ins Ungemessene steigen würde. Schon daraus ergibt sich die Hinfälligkeit der hausagrarischen Forderung nach Einführung der freien Miete.

Die Erhebung ergibt weiter eine erschreckend große Zahl von Haushaltungen, die über keine eigene Wohnung verfügen. Die wohnungslosen Haushaltungen machen aus in Berlin 6,9%, in Köln 6,7%, in Breslau 7,4%, in Essen 7,8%, in Frankfurt a. M. 9,6%, in Düsseldorf 7%, in Hannover 11,1%, in Dortmund 8,8%, in Magdeburg 6,3%, in Königsberg i. Pr. 9,9%, in Duisburg 6,8%, in Stettin 8,9%, in Kiel 4,6%, in Bochum 7,8%, in Gelsenkirchen 10,6%, in Halle a. S. 8,6%, in Barmen 3,9%, in Altona 9,6%, in Kassel 8%, in Elberfeld 4,2%, in Aachen 3,3%, in Erfurt 8%, in Wiesbaden 6,4%, in Krefeld 1,1%, in Mülheim (Ruhr) 5,7%, in Hamborn 14,3%, in Hindenburg (Oberschlesien) 9%, in München-Gladbach 4,8%, in Münster (Westf.) 6,1%, in Oberhausen 8,6% der Haushaltungen.

Daneben gibt es Familien, die weder über eigene Wohnung noch über eigene Haushaltungen verfügen. Sie leben eben mit anderen Familien zusammen. Auf je 100 Haushaltungen entfallen Familien ohne Wohnung und Haushaltungen in Berlin 1,8%, in Köln 2,2%, in Breslau 1,3%, in Essen 2%, in Frankfurt a. M. 2,3%, in Düsseldorf 1,9%, in Hannover 2,5%, in Dortmund 2,3%, in Magdeburg 2,3%, in Königsberg i. Pr. 1,4%, in Duisburg 2,9%, in Stettin 2%, in Kiel 1,8%, in Bochum 2%, in Gelsenkirchen 1,4%, in Halle a. S. 2,1%, in Barmen 1,6%, in Altona 2,3%, in Kassel 2,4%, in Elberfeld 1,9%, in Aachen 2,3%, in Erfurt 2,8%, in Wiesbaden 1,8%, in Krefeld 1,9%, in Mülheim (Ruhr) 3,1%, in Hamborn 1,3%, in Hindenburg (Oberschlesien) 1%, in München-Gladbach 2%, in Münster (Westf.) 1,3% und in Oberhausen 2,2%.

Die mitgeteilten Zahlen geben einen Anhaltspunkt für den Wohnungsbedarf. Danach kamen auf je 100 Wohnungen Haushaltungen und Familien ohne selbständige Wohnung in Berlin 9,3%, in Köln 9,5%, in Breslau 9,3%, in Essen 10,7%, in Frankfurt a. M. 13,1%, in Düsseldorf 9,6%, in Hannover 15,2%, in Dortmund 12,1%, in Magdeburg 9,2%, in Königsberg i. Pr. 12%, in Duisburg 10,3%, in Stettin 11,9%, in Kiel 6,7%, in Bochum 10,6%, in Gelsenkirchen 13,3%, in Halle a. S. 11,7%, in Barmen 5,8%, in Altona 13,1%, in Kassel 11,3%, in Elberfeld 6,3%, in Aachen 5,7%, in Erfurt 11,7%, in Wiesbaden 11,7%, in Krefeld 3%, in Mülheim (Ruhr) 9,3%, in Hamborn 18,2%, in Hindenburg (Oberschl.) 11%, in München-Gladbach 7,7%, in Münster (Westf.) 7,8% und in Oberhausen 11,9%.

BERGBAU

Der deutsche Braunkohlenbergbau und die Lohnbewegung der Arbeiter

Einen interessanten Ueberblick über die Lage des deutschen Braunkohlenbergbaus gibt der vor kurzem veröffentlichte Bericht des Deutschen Braunkohlen-Industrievereins über das Geschäftsjahr 1926/27. Es zeigt sich, daß es den Braunkohlenwerken im letzten Jahre möglich war, ihre Gesamtförderung — wenn auch nur in geringem Ausmaße — zu steigern; sie erhöhte sich um 0,1% auf 13,9 Millionen Tonnen. Die Brikettherstellung stieg um 2,2% auf 34,2 Millionen Tonnen. Diese Zunahme ist hauptsächlich auf den englischen Bergarbeiterstreik zurückzuführen. Es ist jedoch anzunehmen, daß sich die Braunkohlenförderung auch ohne solche besonderen die Konjunktur fördernden Ereignisse künftig auf ungefähr gleicher Höhe wird halten können, und zwar mit Hilfe der fortschreitenden chemischen Verarbeitung der Braunkohle. Hebt doch der Bericht hervor, daß im letzten Jahre große Kohleverflüssigungs- und Schwelanlagen errichtet bzw. ausgebaut wurden. An der Errichtung weiterer Anlagen wird eifrigst gearbeitet. Auch wird der Plan der Versorgung Mitteldeutschlands mit Braunkohlenschwelgas weiter verfolgt.

Die Verteilung der Braunkohlenförderung Preußens im vergangenen Geschäftsjahr auf die einzelnen Wirtschaftsgebiete ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Wirtschaftsgebiete	Betriebene Werke	Förderung t	Davon aus Tagebauen t	Absatz t
1. Gebiet östlich der Elbe	107	37 769 862	33 550 873	37 782 750
2. Mitteldeutschland, westlich der Elbe, einschl. Kasseler Gebiet . . .	134	37 537 892	30 902 719	37 555 389
3. Rheinland nebst Westerwald	39	40 029 839	39 867 070	40 030 583
Zus. in Preußen	280	115 337 593	104 320 662	115 368 722

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die mitteldeutsche Produktion zum erstenmal von der ostelbischen überholt worden ist, daß sich also der Schwerpunkt der ost- und westelbischen Förderung sichtbar nach Osten verschiebt. — Die erreichte Förderungszunahme von 0,1% ist zwar nicht erheblich, verdient aber trotzdem größte Beachtung, weil sie mit einer stark verminderten Belegschaft erzielt werden konnte. Während der preußische Braunkohlenbergbau im Jahre 1925 noch durchschnittlich 80 533 Personen beschäftigte, betrug diese Zahl im Jahre 1926 nur noch 74 874. Mithin ein Rückgang um etwa 7% im Laufe des letzten Jahres. Auch die Zahl der Werke verringerte sich im gleichen Zeitraum in Preußen von 297 auf 284. Aehnlich ist das Bild in den übrigen deutschen Staaten. In Sachsen ging im letzten Jahr die Zahl der Betriebe von 48 auf 37 zurück und die Belegschaft verminderte sich um 6,5%. Die Gesamtförderung dagegen stieg um 1,4%. In Braunschweig konnte trotz Erhöhung der Rohkohlenförderung um 1,9% und der Brikettproduktion um 7,3% die Belegschaft um 11,4% auf 2475 verringert werden. In Anhalt betrug die Steigerung 6,5%, die Förderung ging dagegen um 3,1% zurück und die Belegschaft in ungefähr gleichem Maße (3,3%). In den hessischen Braunkohlenwerken wurde die Belegschaft um 9,4% reduziert, während sie in Bayern ungefähr auf der vorjährigen Höhe blieb. In Thüringen wurde die Zahl der Betriebe um einen auf 32 vermehrt.

Es ist also fast überall eine Produktionssteigerung, trotz Verminderung der Belegschaften, festzustellen. Diese günstigen Ergebnisse konnten nur durch eine starke Steigerung der Arbeitsleistung erzielt werden. Zwar sind wohl auch die maschinellen Einrichtungen der Braunkohlenwerke vervollkommnet worden, jedoch ist für ihre Ausnutzung wiederum eine stärkere Arbeitsintensität der sie Bedienenden und Ueberwachenden Voraussetzung. Die bisher vorliegenden Bilanzabschlüsse zeigen, daß auch das vergangene Geschäftsjahr lohnend gewesen ist. Trotzdem hören die Klagen der Arbeitgeber über zu hohe soziale Belastung nicht auf. Die sozial-reaktionäre Einstellung der Unternehmer haben wir schon wiederholt gekennzeichnet. Der vorliegende Bericht läßt deutlich erkennen, daß die Unternehmer auch weiterhin jede soziale Maßnahme aufs schärfste bekämpfen werden. Der Geist des Herrn von Borsig beherrscht eben auch die Arbeitgeber des Braunkohlenbergbaus.

Deutlich ersichtlich sind aus den oben wiedergegebenen Zahlen die Folgen der ohne Rücksicht auf die Arbeitnehmer durchgeführten Rationalisierung. Auf der einen Seite: Steigen der Rohkohlenförderung und Brikettherstellung, wie auch der Erlöse, also Vermehrung der Unternehmergewinne; auf der anderen Seite: ständig steigende Anforderungen an die körperlichen und seelischen Kräfte der einzelnen Arbeitnehmer, zunehmende Arbeitslosigkeit und deren Folgen, die fortschreitende Verarmung weiter Volkskreise. Furchtbare Auswirkungen! Jedoch die Unternehmer merken in ihrer blinden Gewinnsucht nichts davon. „Ehe wir an Vergünstigungen für die Arbeitnehmer denken, sind wir verpflichtet, für unsere Aktionäre zu sorgen", sagte einmal Herr Dr. Büren, der Generaldirektor der Bubiag-Werke, und genau so denken alle Arbeitgeber und ihre Vertreter im Bergbau. Dieser Auffassung ist es auch zuzuschreiben, daß die Entlohnung im Braunkohlenbergbau außerordentlich gering ist. Dem Bericht ist zu entnehmen, daß sich die Löhne im Durchschnitt aller erwachsenen männlichen Arbeiter im letzten Jahre um ganze 28 Pfennige für den Tag — von 6,12 auf 6,40 RM. erhöht haben. Dieser Betrag aber reicht natürlich kaum aus, um das Leben notdürftig zu fristen.

Nicht anders steht es um die Gehälter der Angestellten. Die Forderung nach einer der Arbeitsleistung entsprechenden Entlohnung wird immer lauter. Die Unternehmer jedoch zeigen nicht das geringste Verständnis für die Not der Arbeitnehmer, und die Regierung bzw. das Reichsarbeitsministerium stellt sich, in völliger Verkennung der Sachlage, auf die Seite der Unternehmer. Langsam aber beginnt es in der Masse der Arbeiter zu kriseln. Die aufgespeicherte Erbitterung droht sich gewaltsam Luft zu machen. Schwere Kämpfe stehen im Braunkohlenbergbau bevor, wenn die Arbeitgeber nicht bald zur Einsicht kommen und den angesichts der stets steigenden Lebenshaltungskosten nur zu berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer Entgegenkommen zeigen werden.

Ebenso ungünstig wie die Regelung der Entlohnung ist die der Arbeitszeit. Im Jahre 1923 wurde den Arbeitnehmern im Braunkohlenbergbau unter dem Eindruck der Wirtschaftskrise eine derartige lange Schichtzeit aufgezwungen, wie sie in keiner anderen Industrie bei ähnlichen schweren Arbeitsbedingungen vorhanden ist. Zwar sollte diese Regelung nur vorübergehend Geltung haben, jedoch gelang es bisher trotz aller Bemühungen nur eine geringfügige Verkürzung der Arbeitszeit zu erzielen. Aber auch diese war den Arbeitgebern schon zu viel. Am liebsten würden sie sehen, wenn die Arbeiter und Angestellten eine 24stündige Schichtzeit einzuhalten hätten. Der Bericht spricht demzufolge von den „vielen Bedenken" gegen den im April gefällten Schiedsspruch, den man schließlich doch anzunehmen beschlossen hatte. Auch diese Frage wird Anfang des nächsten Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Arbeitszeitschiedsspruchs einmal endgültig geregelt werden müssen. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß sich die Arbeitnehmer noch einmal eine derartig lange Arbeitszeit auferlegen lassen werden. Sie werden nicht weiterhin ruhig zusehen, wie der Arbeitgeber die Gewinne einsteckt, während der Arbeitnehmer, der doch diese Gewinne erarbeitete, kaum das Lebensnotwendigste erhält.

Der immer fester sich zusammenfügenden Macht der Organisationen der Arbeiter wie der Angestellten wird es gelingen, dem Raubbau an der Menschenkraft Einhalt zu gebieten und den Arbeitnehmern — auch gegen den Widerstand der Unternehmer — menschenwürdige Arbeitsbedingungen im Braunkohlenbergbau zu sichern.

*

Die Lohnbewegung der Arbeiter in der Braunkohle hat eine erhebliche Zuspitzung erfahren. In den Verhandlungen am 9. September haben die Arbeitgeber die

Forderungen der Arbeiterorganisationen abgelehnt mit der Begründung, daß sie nur bei einer Erhöhung der Kohlenpreise eine Lohnaufbesserung gewähren könnten. Die Gewerkschaften haben nunmehr auf Grund der Konferenzbeschlüsse die Braunkohlenarbeiter aufgefordert, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Ob eine Stillegung der Betriebe erfolgen wird, läßt sich heute noch nicht mit Bestimmtheit sagen. Dies hängt insbesondere davon ab, ob die Arbeitgeber, die durch ihr hartnäckiges Verhalten die alleinige Verantwortung für die Zuspitzung der Lage tragen, im letzten Augenblick noch zur Einsicht kommen.

Die Erbitterung der Arbeiter über die niedrigen Löhne ist sehr groß. Die Angestelltenorganisationen haben zu den Vorgängen Stellung genommen und folgenden Aufruf herausgebracht:

An die Angestellten im gesamten mitteldeutschen Braunkohlenbergbau!

Zwischen den Gewerkschaften der Arbeiter und dem Arbeitgeberverband im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau östlich und westlich der Elbe ist, wie allgemein bekannt, ein Lohnstreit ausgebrochen. Die letzten Verhandlungen (am 9. September d. J.) sind gescheitert. Die Arbeitergewerkschaften haben daraufhin sämtliche Arbeiter aufgefordert, das Arbeitsverhältnis durch Ausfüllung eines Kündigungszettels zu kündigen.

Es ist damit zu rechnen, daß die Arbeitgeber von den Angestellten verlangen werden, auf die Arbeiter dahin einzuwirken, die Kündigungszettel nicht zu unterschreiben oder ausgesprochene Kündigungen zurückzunehmen.

Die Angestellten haben keine Veranlassung, die Arbeiter in der Durchführung ihrer Lohnbewegung zu behindern. Die unterzeichneten Angestelltenorganisationen erwarten von den Angestellten, daß sie sich jeder Beeinflussung der Arbeiter im Sinne der Arbeitgeber enthalten.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.
Gewerkschaftsbund der Angestellten.
Reichsverband deutscher Bergbauangestellter als Fachgruppe Bergbau im Gedag.

Knappschaftliches

Eine weitere Stimme gegen den Antrag Leopold/Lambach. In Nr. 8 der Zeitschrift „Die Reichsversicherung" vom August 1927 beschäftigt sich Geheimrat Dr. Aurin in einem Artikel „Die kaufmännischen Angestellten im Bergbau und die Beiträge zur Reichsknappschaft" mit dem Antrag der deutschnationalen Abgeordneten Leopold/Lambach auf Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes in der Weise, daß den kaufmännischen Bergbauangestellten das Ausscheiden aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und der Uebertritt zur Angestelltenversicherung ermöglicht werden soll. Dr. Aurin, der als Versicherungsmathematiker bestens bekannt ist, hat an der Schaffung des Angestelltenversicherungsgesetzes und später an der Schaffung des Reichsknappschaftsgesetzes einen erheblichen Anteil gehabt. Eine umfassende Sachkenntnis auf diesem Gebiete kann ihm also nicht abgesprochen werden.

Dr. Aurin vergleicht zunächst die Leistungen der Angestelltenpensionskasse mit denen der Angestelltenversicherung und kommt dabei zu dem Schluß, daß die Leistungen der Angestelltenversicherung sehr viel niedriger als die der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind. Die Höhe des Beitrags zur Knappschaft habe zu lebhaften Klagen, namentlich der kaufmännischen Angestellten, Veranlassung gegeben. Angesichts der besseren Leistungen der Knappschaft könne aber ein Ausscheiden aus dieser Versicherung kaum ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Ueber die Ursachen der höheren Beiträge der Knappschaft und dem Verhältnis zu den Beiträgen der Angestelltenversicherung schreibt Dr. Aurin wörtlich folgendes:

„Es ist deshalb kaum anzunehmen, daß kaufmännische Angestellte, die schon eine längere Dienstzeit in knappschaftlichen Betrieben zurückgelegt haben, nun der Reichsknappschaft den Rücken kehren und auf ihre erworbenen Ansprüche verzichten. Richtig ist allerdings, daß die Beiträge zur Reichsknappschaft relativ viel höher sind, als die zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte; dabei wird aber übersehen, daß die Angestelltenversicherung in der Hauptsache erst am 1. Januar 1923 mit ihren Leistungen begonnen hat, also einen kleinen Kreis von Empfängern aufweist. So entfielen auf 10000 Mitglieder am 31. Dezember 1926 bei der Reichsversicherungsanstalt nur 204 Empfänger von Ruhegeld, 135 Witwen und 97 Waisen, bei der Reichsknappschaft dagegen 1892 Ruhegeldempfänger, 1204 Witwen und 844 Waisen, also im Mittel neunmal mehr Pensionäre als bei der Angestelltenversicherung. Wenn erst die Angestelltenversicherung auf die Dauer des Bestehens der knappschaftlichen Versicherung zurückblicken kann, wird sich vielleicht die knappschaftliche Versicherung als die billigere erweisen, denn geht man z. B. von dem früheren Beitrag zur Angestelltenversicherung, wie er bis 1921 mit 8 v. H. des Gehalts erhoben wurde, und der dauernd ausreichen sollte, aus und berücksichtigt man, daß die knappschaftlichen Leistungen um mindestens 60 v. H. höherwertiger als die der Angestelltenversicherung sind, so kommt man zu einem Beitrag von fast 13 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, d. h. einen Beitrag, der dem jetzt zur Reichsknappschaft erhobenen gleichkommt. Im Verhältnis zu den Arbeitern sind die Angestellten jedenfalls nicht höher belastet als jene, obgleich ihnen wesentlich höhere Leistungen zuteil werden. Das liegt in dem günstigeren Risiko, das der Angestellte bietet.

Ein Abwandern der kaufmännischen Angestellten würde für die Angestelltenpensionskasse verhängnisvoll werden, denn bei dem im Gesetze vorgesehenen Umlageverfahren würden die Ausgaben für die Ruhegelder, Witwenpensionen, Waisengelder und die anderen knappschaftlichen Leistungen von einem verkleinerten Mitgliederkreis aufzubringen sein, was dessen Leistungsfähigkeit übersteigen würde. Eine gerechte Abwägung der Leistungen und Beiträge wird hoffentlich die kaufmännischen Angestellten im Bergbau auf ihre separatistischen Bestrebungen verzichten lassen."

Dr. Aurin kommt auf Grund seiner Untersuchungen zu der von uns schon immer vertretenen Auffassung, daß die Beiträge zur Angestelltenpensionskasse und zur Angestelltenversicherung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Leistungen durchaus im richtigen Verhältnis zueinander stehen. Darüber hinaus ist er sogar der Ansicht, daß auf die Dauer die knappschaftliche Pensionsversicherung billiger als die Angestelltenversicherung sein wird. Bemerkenswert ist auch seine Feststellung, daß der Uebertritt zur Angestelltenversicherung einen Verzicht auf die in der Knappschaft erworbenen Ansprüche bedeuten würde.

An sich stellen diese Auslassungen für uns nichts Neues dar. Mehrfach haben wir uns an dieser Stelle im gleichen Sinne zu dem Antrag Leopold/Lambach geäußert. Wenn wir trotzdem die Ausführungen von Dr. Aurin wiedergegeben haben, so nur aus dem Grunde, um zu zeigen, daß Leute, die unserer Bewegung durchaus fernstehen, mit uns einer Meinung sind. Diese Tatsache dürfte wohl die nüchtern denkenden kaufmännischen Angestellten veranlassen, den Versuch der Herren Leopold und Lambach, das Reichsknappschaftsgesetz zu verschlechtern, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

Aus den Fachgruppen

Ueble Agitationsmethoden. Seit längerer Zeit bemüht sich der RDB.-Gedag krampfhaft, im Kölnischen Braunkohlenrevier Fuß zu fassen. Aber alles ist vergeblich. Der AfA-Bund ist aus seiner festen Position, die am besten dadurch gekennzeichnet wird, daß von insgesamt acht Angestelltenältesten sechs dem AfA-Bund angehören, nicht zu verdrängen. Wenigstens kann der RDB. auf geradem Wege sein Ziel nicht erreichen. Aber was verschlägt das; gelingt es nicht auf ehrliche Art und Weise, so muß es anders herum versucht werden.

Der Zweck heiligt die Mittel. Dieses Prinzip hat sich Herr Voges, der seit Anfang dieses Jahres den Posten eines Landesgeschäftsstellenführers des RDB. im Kölner Revier ausübt, anscheinend zum Leitmotiv für seine Gewerkschaftsarbeit gemacht. Zunächst versuchte er sein Glück auf dem Gebiete des Knappschaftswesens. Trotz marktschreierischer Reklame brachte er aber eigene Versammlungen nicht zustande; meistenteils mußte wegen Mangel an Besuchern die Eröffnung unterbleiben. Für Herrn Voges lag also nichts näher, als die von unserem Kollegen Friedrich, dem Vorsitzenden der Angestelltenabteilung der Brühler Knappschaft, regelmäßig veranstalteten und gutbesuchten Versammlungen des AfA-Bundes auszunutzen. Wir haben dafür durchaus Verständnis, denn auf welche Weise sollte sonst Herr Voges seine Fähigkeiten offerieren. Er hütete sich zwar wohlweislich, in Gegenwart der Versicherten die sachliche Knappschaftspolitik des AfA-Bundes anzugreifen; als mutiger Mann besorgte er die Bekämpfung des AfA-Bundes außerhalb der Versammlungen. In den Versammlungen selbst erging er sich lediglich in schärfsten Tönen gegen die Arbeitgeber. Das macht Effekt, kostet nichts und verpflichtet insbesondere zu nichts. Aber die linksrheinischen Kollegen sind zu geschult und zu klug, um auf seine Tiraden hereinzufallen. Schließlich ist es ja auch kein Geheimnis geblieben, daß Herr Voges sich mit dem Personalsekretär eines großen Konzerns in Verbindung setzte, — sicherlich mit der stillen Hoffnung, dadurch die Angestellten für den RDB. zu gewinnen. Auch sonst scheint Herr Voges auf gute Beziehungen mit den Unternehmern größten Wert zu legen. Bei der Betriebsratswahl auf dem Gruhlwerk im Juni d. J.

t mit auf sein Betreiben eine gemeinsame Vorschlagsliste wischen RDB.-Gedag—Stahlhelm und Werksgemeinschaft aufgestellt worden. Herr Voges ging it den erklärten Lieblingen der Arbeitgeber, um dem fA-Bund eine Schlappe beizubringen. Und das Resultat? Die Gemeinschaft RDB.—Gelbe verlor einen Angestelltenratssitz an den AfA-Bund. Die Wahl der AfA-iste war die Antwort der Angestellten auf den Verrat rer Interessen.

In Versammlungen fordert Herr Voges zum Kampf egen die Gelben auf, bei Wahlen schließt er mit ihnen ündnisse. Eine solche Politik bezeichnet man sonst sehr reffend als zwiespältig. Zu ihrer Durchführung gehört in robustes Gewissen. Herr Voges scheint es aber zu besitzen. Daraus erklärt sich dann auch sein Angebot an unseren Kollegen Friedrich, bei den nächsten Knappschaftswahlen auf der Liste des RDB. zu kandidieren. Wie muß es in einem Menschen aussehen, der einem anderen eine derartige Gesinnungslumperei zumutet!

An sich ist uns Herr Voges eine völlig gleichgültige Person. Es ist auch nicht nach unserem Geschmack, uns mit den Vertretern gegnerischer Organisationen persönlich auseinanderzusetzen. In diesem Falle sind wir aber dazu gezwungen, um zu verhüten, daß der Angestelltenbewegung durch das Treiben dieses Herrn größerer Schaden zugefügt wird. Vielleicht nimmt die RDB.-Leitung einmal Gelegenheit, ihren Vertreter an seine gewerkschaftlichen Pflichten zu erinnern. Oder deckt sie sein Verhalten?

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Der Arbeitszeitstreit mit der Reichsregierung

In den letzten Nummern der „DTZ." berichteten wir usführlich über die bisherigen Verhandlungen zur Frage er Bezahlung der über 48 Wochenstunden hinausgehenen Mehrarbeit der Reichsangestellten. Die Verhandlungen wischen den Reichsressorts und den Tarifgewerkschaften ndeten bekanntlich ergebnislos, nachdem die Reichsessorts den Verbänden den Abschluß eines Abkommens umuteten, das von der 49. bis zur 54. Wochenarbeitstunde überhaupt keine Bezahlung der Mehrarbeit vorsah. Auf Antrag der Gewerkschaften bestellte der Reichsarbeitsminister den Unterstaatssekretär a. D. Prof. Dr. von Moellendorff zum Schlichter, der nach der am 24. August stattgefundenen Verhandlung den von uns bekanntgegebenen Schiedsspruch fällte. Da die wöchentliche Dienstzeit der Reichsbeamten zur Zeit 51 bzw. 54 Stunden beträgt, sollte die Wochenarbeitszeit, welche über die 48. Wochenarbeitsstunde hinausgeht, mit einem nach Gruppen gestaffelten Zuschlag abgegolten werden. Die über die für die Beamten festgesetzte Dienstzeit hinausgehende Mehrarbeit sollte mit einem Satz vergütet werden, der einem Stundenlohn plus Zuschlag entsprach. Die Erklärungsfrist der Parteien zu diesem Schiedsspruch lief am Donnerstag, den 1. September, ab.

Trotzdem der Spruch keineswegs den Forderungen der AfA-Verbände Rechnung trug, bedeutete er dennoch eine Verbesserung gegenüber dem Angebot der Reichsregierung. Die AfA-Verbände kamen daher überein, diesen Schiedsspruch anzunehmen; sie ließen sich bei ihrer Entschließung davon leiten, daß durch den Schiedsspruch die bisherige unklare Fassung der §§ 20 und 30 des RAT. beseitigt werden sollte und ferner der Schiedsspruch die grundsätzliche Anerkennung des Zuschlages für die Zeit, die die Angestellten mit den Beamten gemeinsam im Rahmen der für die Beamten angeordneten längeren Arbeitszeit ableisten müssen, vorsieht. Der Wortlaut des Spruches sah ferner vor, daß im Falle der Wiedereinführung der 48stündigen Arbeitswoche für die Reichsbeamten und -angestellten im Falle einer Ueberstundenleistung bereits von der 49. Stunde ab eine Bezahlung zugestanden werden müsse, die Stundenlohn plus Zuschlag umfaßt.

Die Tatsache, daß der Reichsarbeitsminister dem Antrage der Organisationen auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens stattgab, und daß zugleich die Reichsregierung davon absah, die Dienstdauervorschriften für die Reichsbeamten mit Hilfe des § 13 der Arbeitszeitverordnung auf die Angestellten zu übertragen, ließ die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß auch seitens der Reichsressorts eine Regelung auf dem Wege der Vereinbarung angestrebt werde. Der Schiedsspruch gab der Reichsregierung die Möglichkeit, sich durch seine Annahme auf eine noch immer erträgliche Art aus der Affäre zu ziehen.

Statt dessen hielten sowohl der Reichsfinanzminister als auch die Betriebsverwaltungen, Reichsbahn und Reichspost, es für zweckmäßig, bis zum Ablauf der Erklärungsfrist überhaupt keine Mitteilung über ihre Haltung an das Reichsarbeitsministerium gelangen zu lassen. Diese Nichtäußerung des Reichsfinanzministers kann keineswegs damit entschuldigt werden, daß er infolge der Marienbader Besoldungskur keine Zeit für eine Stellungnahme in dieser Streitigkeit hatte. Durch die ausgebliebene Rückäußerung lehnte also die Reichsregierung ihrerseits den Schiedsspruch ab und verbaute somit den Weg zu weiteren Vereinbarungsversuchen. Auch den Organisationen ging keine Aeußerung und auch keine Erklärung über die Nichtäußerung zum Schiedsspruch zu. Der Reichsfinanzminister wie auch die Betriebsverwaltungen hüllten sich in Schweigen und sind allem Anschein nach nunmehr gewillt, die Uebertragung der Dienstvorschriften der Beamten auf die Angestellten vorzunehmen.

Die Reichsregierung stützt sich bei ihrer unerhörten Einstellung auf den § 13 der Arbeitszeitnotverordnung und auf die zu diesem Paragraphen vom Reichsarbeitsminister erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Regierung vergißt aber dabei völlig, daß es niemals in der Absicht der gesetzgebenden Stellen gelegen haben kann, für die in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen beschäftigten Angestellten durch § 13 der Arbeitszeitnotverordnung einen Ausnahmezustand zu schaffen. Sollte die Reichsregierung daher wirklich zu diesem ihr noch zur Verfügung stehenden § 13 der Arbeitszeitnotverordnung greifen, somit also jedem weiteren Versuch einer Vereinbarung mit den Tarifgewerkschaften aus dem Wege gehen, so wird sie dennoch nicht umhin können, auch in den Dienstvorschriften die gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitszeitnotverordnung insoweit zu beachten, als durch den vorzunehmenden Verwaltungsakt auch gleichzeitig eine angemessene Bezahlung von der 49. Wochenstunde ab festgesetzt wird.

Jedenfalls sind wir der Auffassung, daß die Reichsregierung, sofern sie von dem „Recht", das ihr aus dem § 13 zusteht, Gebrauch macht, erneut und letztmalig die Möglichkeit hat zu beweisen, daß auch sie die Bestimmungen der Arbeitszeitnotverordnung gegenüber ihren eigenen Arbeitnehmern einzuhalten beabsichtigt. Nach der Haltung, welche die Reichsregierung in den bisherigen Verhandlungen über diese Streitfrage einnahm, müßte man allerdings befürchten, daß sie keine oder bestenfalls nur eine lächerlich geringe Bezahlung der über 48 Wochenarbeitsstunden geleisteten Mehrarbeit in ihrem Erlaß vorsehen wird.

Schon in den letzten Wochen und Monaten machten sich verschiedene Ressorts der Reichsregierung auf anderen Gebieten des Arbeitsrechts unliebsam bemerkbar. Es sei hier nur auf das Verhalten des Reichsverkehrsministeriums zur Betriebsratsfrage hingewiesen. Auch sämtliche Versuche, die modernen gesetzlichen Bestimmungen auch in Form einer Ergänzung des Tarifvertrages oder in Form eines Zusatzabkommens zu diesem zu übernehmen, scheiterten an der ablehnenden Haltung der Regierung. Und jetzt die gekennzeichnete Einstellung dieses Kabinetts zum Arbeitszeitnotgesetz.

Bundesmitglieder!

Beachtet das dieser Nummer beigelegte

Flugblatt

über unsere am 1. Oktober d. J. ins Leben tretende

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker

Ersatzkasse.

Zunächst dürften die Gewerkschaften gehalten sein, nochmals an den Reichsarbeitsminister heranzutreten mit dem Antrage, auf Grund des § 6a Abs. 3 der Arbeitszeitnotverordnung einen Schlichter zu bestellen zwecks Herbeiführung einer für beide Parteien bindenden Entscheidung. Bei dieser Gelegenheit wird es sich erweisen, ob auch der Reichsarbeitsminister die Haltung des Reichsfinanzministers und der Betriebsverwaltungen des Reiches teilt, oder aber ob er auch für den Fall, daß die Reichsregierung inzwischen von den Befugnissen des § 13 der AZNV. Gebrauch zu machen versucht, den Schlichter gemäß § 6a bestellt.

Es muß hierzu einmal sehr deutlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Gehälter der Reichsbeamten und auch die Bezüge der Angestellten gleich sind mit denen der preußischen Beamten und Angestellten und der Bediensteten zahlreicher anderer Länder und Kommunen, die allerdings im Gegensatz zu den Reichsbeamten und -angestellten nur eine 48stündige Wochenarbeitszeit haben. Auch die Beamten und Angestellten der Reichsverwaltungen und -betriebe erhielten ihre Gehälter und Bezüge unter der Voraussetzung einer 48stündigen Wochenarbeitszeit, und nur unter dem Druck der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse vereinbarten die Organisationen mit der Reichsregierung im Jahre 1924 ein Zusatzabkommen, in welchem eine längere Arbeitszeit vorgesehen war, und in welchem die Angestellten lediglich in Anbetracht der damaligen schwierigen Wirtschafts- und Finanzlage des Reiches zu einer besonderen Mehrarbeit über 48 Wochenstunden hinaus angehalten wurden.

Neuerdings aber, und nicht erst seit heute und gestern, steht der Herr Reichsfinanzminister auf dem Standpunkt, daß für die Hoheitsverwaltungen des Reiches die 48stündige Wochenarbeitszeit ohne Bedenken wieder eingeführt werden kann. Er ist also der Auffassung, daß zum mindesten für den Bereich der Hoheitsverwaltungen die im Jahre 1924 und früher bestehende Notlage nicht mehr vorhanden ist. Der Herr Reichsfinanzminister trat im Frühjahr dieses Jahres an den Innenminister heran mit der Aufforderung, zu der Verkürzung der Beamtenarbeitszeit auf 48 Stunden Stellung zu nehmen, und seit dieser Zeit steht er nach den Aeußerungen der Ressortminister noch immer auf dem gleichen Standpunkt. Um so merkwürdiger muß es anmuten, wenn der Reichsfinanzminister als federführendes Ressort in dem gesamten Ueberstundenstreit es vermieden hat, auch nur das mindeste Entgegenkommen den Arbeitnehmern gegenüber zu beweisen. Man geht nicht fehl in der Annahme, daß der Reichsfinanzminister und mit ihm die anderen Kabinettsmitglieder der Hoheitsverwaltungen sich auch in dieser Frage dem Druck der Betriebsverwaltungen, nämlich der Reichspost und Reichsbahn, gefügt haben. Reichsbahn und Reichspost beschäftigen bekanntlich die überwiegende Mehrzahl aller mittleren und unteren Beamten und auch einen überwiegenden Teil der Reichsangestellten. Beide Betriebe der Reichsverwaltung zeigen aber immer deutlicher, daß ihre Ueberschußwirtschaft, abgesehen von der Tarifpolitik, genau wie in Vorkriegszeiten völlig zu Lasten der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer gehen soll. Bemerkenswert ist es, daß die Reichspost, wie der Vertreter der Reichsressorts in den stattgefundenen Streitverhandlungen erklärte, nunmehr die Konsequenzen ziehen wird. Diese Konsequenzen bestehen in einer Kündigung des RAT. für den Bereich der Reichspost.

Es ist außerordentlich bedauerlich, daß das gesamte Reichskabinett und selbst der sonst so starke Reichsfinanzminister nicht in der Lage sind, den ausgesprochen einseitigen Arbeitgebertendenzen der Betriebsverwaltungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Das gesamte Reichskabinett scheint, soweit es sich als Arbeitgeber fühlt, sich völlig im Schlepptau der beiden Betriebsressorts zu befinden. Eine andere Einstellung des Kabinetts wäre dennoch zu erwarten, wenn bei den anderen Ressortvertretern der feste Wille bestände, die Bestimmungen des Arbeitszeitnotgesetzes auch auf den Bereich der Reichsverwaltungen und -betriebe zu übertragen. Aber der Herr Reichsfinanzminister läßt sich allem Anschein nach einzig und allein davon leiten, welche Ueberschüsse aus den Betrieben bzw. aus den Arbeitnehmern dieser Betriebe für seinen Haushalt herausgewirtschaftet werden können. Es erscheint dringend notwendig, die Einstellung der Reichsregierung ihren Arbeitnehmern gegenüber einmal im Reichstag einer genauen Nachprüfung zu unterziehen. Auf die Dauer stellt es einen unerträglichen Zustand dar, wenn die Stelle, die befugt und verpflichtet ist, über die Durchführung bestehender Gesetze zu wachen, all ihre Weisheit zur Prüfung der Frage verschwendet, wie die Auswirkungen der modernen arbeitsrechtlichen Gesetzgebung für den eigenen Bereich umgangen werden können. Die Haltung, die die Reichsregierung in dem Arbeitszeitstreit bisher eingenommen hat, entspricht durchaus den Tendenzen, die diese Regierung auch auf anderen Gebieten verfolgt.

Berufsfragen der Behördentechniker

Personalbedarf im gehobenen bautechnischen Außendienst. Die wieder aufgenommene Bautätigkeit hat die Hauptverwaltung der Reichsbahn veranlaßt, die gegenwärtigen Personalsbestands- und -bedarfsverhältnisse im gehobenen bautechnischen Außendienst (Besoldungsgruppen VII und aufwärts) nachzuprüfen. Ob der zurzeit vorhandene Bestand an bautechnischen Außenbeamten noch ausreicht, um den Bedarf in den nächsten zwei bis drei Jahren unter vorläufiger Zugrundelegung des gegenwärtigen Arbeitsanfalles für Gleisumbauten usw. zu decken, und ob es notwendig ist, schon jetzt mit der Einberufung bautechnischer Dienstanfänger für die neue Laufbahn vorzugehen, soll festgestellt werden.

Hierbei soll beachtet werden, daß alle bisher vorübergehend in nichttechnischen Arbeitsraten oder in den sog. Grenzgebieten untergebrachten bautechnischen Beamten zurückgezogen und durch nichttechnische Beamte ersetzt werden, und daß ferner beurlaubte bautechnische Beamte, abgesehen von den zu den Reichswasserstraßen abgegebenen Beamten, dem Eisenbahndienst nach Möglichkeit wieder zuzuführen sind.

Sofern nach Prüfung der Sachlage die Einberufung von Dienstanfängern für den gehobenen bautechnischen Dienst für erforderlich gehalten wird, soll die Anzahl bis zum 1. September angegeben werden.

Ob und wieviele jüngere, gut brauchbare Bahnmeister im einstweiligen Ruhestand für eine Wiederheranziehung zum aktiven Dienst in Frage kommen, soll ebenfalls festgestellt werden.

Zeichnerische Kräfte in den Reichsbahnausbesserungswerken. Die Reichsbahn hat folgendes verfügt:

„In den Reichsbahnausbesserungswerken besteht Bedarf an zeichnerischen Kräften, der zum kleinen Teil als dauernder Bedarf anzusehen, größtenteils aber nur vorübergehender Art ist.

Es ist festzustellen, wieviel zeichnerische Kräfte in den Ausbesserungswerken als dauernder Bedarf vorzusehen sind. Dieser Bedarf ist in engen Grenzen so zu bemessen, daß die Kräfte bei normaler Geschäftsbelastung des Werkes voll mit zeichnerischen und einfacheren technischen Büroarbeiten beschäftigt sind. Für diese dauernden Dienstposten sollen technische Assistenten und technische Sekretäre vorgesehen werden; für sie wird eine neue einheitliche Beamtenlaufbahn vorbereitet. Für die Uebernahme in die Laufbahn eines technischen Assistenten könnten von den jetzt vorhandenen zeichnerischen Kräften die leistungsfähigsten ausgesucht werden. Der vorübergehende Bedarf an zeichnerischen Kräften soll dadurch gedeckt werden, daß Beamte, nämlich Werkmeister, Werkführer und außerplanmäßige Werkführer, zu diesen Arbeiten herangezogen werden, die infolge Verminderung der Belegschaft in den Ausbesserungswerken überzählig geworden sind. Nötigenfalls müssen die erforderlichen Kräfte durch Austausch innerhalb des Werkstättenbezirks gewonnen werden."

Betriebsräte bei den Behörden

Vollsitzung des Hauptbetriebsrates beim Preuß. Finanzministerium und Ministerium des Innern. Der Hauptbetriebsrat trat am 6. September zur Vollsitzung zusammen. Aus der Tagesordnung seien folgende Punkte erwähnt: 1. Nichtbeachtung des Runderlasses vom 27. Januar 1927 betr. die Weitergabe von Anträgen der Angestellten und Arbeiter; 2. Mißverständliche Auslegung des Runderlasses betr. die Beschäftigung von Familienangehörigen; 3. Mitwirkung der Betriebsvertretungen bei Unterstützungsanträgen der Arbeitnehmer und eine Anfrage über den Stand der Zusatzversorgungskasse.

Als Vertreter der beiden Ministerien waren anwesend: Ministerialrat Dr. Becker, Finanzrat Büttner, Oberregierungsrat Klempin und die Amtsräte Odzuck und Krieg. Zu dem vorstehend aufgeführten ersten Punkt nahm der Vertreter des Bundes Gelegenheit, auf die Nichtbeachtung des Runderlasses durch die Katasterverwaltung hinzuweisen. An Hand einer Reihe von Einzelfällen wurde nachgewiesen, daß die nachgeordneten Dienststellen Aufrückungsanträge usw. in unglaublicher Weise verzögern. Es wurde weiter unter Hinweis auf einen Einzelfall darauf aufmerksam gemacht, zu welchen unangenehmen Situationen eine solche Handhabung der Verwaltungsgeschäfte führen kann, und

ß ein sachbearbeitender Beamter der Katasterverwaltung ißerte, ein Vierteljahr sei eine durchaus angemessene ist für die Erledigung solcher Anträge. Die Ministerial-rtreter erklärten hierzu, daß in den Fällen, in denen eine rzögerung in der Bearbeitung bisher festgestellt wurde, e Mittelbehörden und örtlichen Dienststellen im Einzel-ie stets deutlich auf die Beachtung des genannten Rund-asses hingewiesen werden, und daß auch für die Zu-ft sehr deutliche Hinweise dieser Art erfolgen würden.

Der Runderlaß vom 8. Juni 1927, der die Beschäfti-ng von Familienangehörigen regelt, wird teilweise völlig sch ausgelegt. Nach der vom zuständigen Vertreter des anzministeriums abgegebenen Erklärung ist der Erlaß ht etwa dahin aufzufassen, daß der Arbeitsnachweis ht in Anspruch genommen zu werden braucht, sofern Beschäftigung von Familienangehörigen bei einer an-en oder benachbarten Dienststelle beabsichtigt ist. Nach abgegebenen Erklärung sind die Dienststellen in sol-en Fällen streng an die Bestimmungen der §§ 8—12 s Tarifvertrages gebunden. Der Erlaß hat lediglich n Zweck, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, ß bei der Einstellung von Familienangehörigen bei der eichen Dienststelle dieselben Bestimmungen einzuhalten id, die Geltung haben bei der beabsichtigten Beschäfti-ng von Familienangehörigen im gesamten Verwaltungs-reich. Sollten sich weitere mißverständliche Auslegun-n zeigen, so wird das Finanzministerium einschreiten.

Die Mitwirkung der Betriebsvertretungen i Unterstützungsanträgen der Arbeitnehmer stand schon hrfach auf der Tagesordnung der Hauptbetriebsrats-zungen, ohne daß die beiden in Betracht kommenden inisterien der Frage im Sinne der Arbeitnehmer bisher nhergetreten sind. Nunmehr wurde ein Antrag des Bun-s unterbreitet, in welchem die gutachtliche Anhörung r Betriebsvertretungen zu eingereichten Anträgen gefor-rt wird. Nach eingehender Aussprache erklärten die Ver-ter der Ministerien, daß diese Angelegenheit in einer mnächst stattfindenden Besprechung sämtlicher Ressorts handelt werden soll, und daß die Zweckmäßigkeit einer lchen Mitwirkung nicht von der Hand zu weisen sei. m Ergebnis der Ressortvertreter-Besprechung sehen wir t Interesse entgegen. Wir hoffen, daß von den Gewerk-schaften und Betriebsvertretungen nicht weitere Schritte notwendig sind, um die an sich selbstverständliche Mitwirkung zur Durchführung zu bringen.

Auf die Anfrage über den Stand der Zusatzversorgungskasse erwiderten die Ministerialvertreter, daß die Angelegenheit im Flusse sei, daß aber eine Klärung über die zwischen dem Reich und den Ländern bestehenden Meinungsverschiedenheiten noch nicht endgültig herbeigeführt ist. Es sei sogar noch die Frage offen, ob Preußen sich überhaupt der Reichskasse anschließen oder für die Arbeitnehmer der preußischen Staatsverwaltung eine eigene Kasse errichten werde, jedoch sei die Uebernahme der Bestimmungen aus der Satzung der Reichspost auf Preußen völlig aussichtslos.

Besoldungsfragen

Fortführung der Verhandlungen über die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Reiches und der Länder. Für Donnerstag, den 8. September, sind weitere Verhandlungen im Reichsfinanzministerium über die Satzung der neu zu errichtenden Zusatzversorgungskasse für die Angestellten und Arbeiter des Reiches und der Länder anberaumt worden. Es wäre wünschenswert, daß die bisher noch bestehenden Schwierigkeiten durch diese Verhandlungen ausgeräumt werden könnten, wobei allerdings vorausgesetzt werden muß, daß das Reichsfinanzministerium in den von uns beanstandeten Punkten neue geeignetere Vorschläge zu unterbreiten in der Lage ist.

Wirtschaft und Verwaltung

Der Sparkommissar bei der Reichspost. Der Reichssparkommissar, der Anfang September seine Tätigkeit bei der Reichspost aufnehmen soll, wird zuerst mit dem Arbeitsausschuß des Verwaltungsrats und mit dem Verwaltungsrat selbst Fühlung nehmen, um sich über die Möglichkeiten und die Methoden einer Nachprüfung des Betriebes bei der Reichspost zu informieren. — Von einer Absicht, sich auch mit der Personalvertretung in Verbindung zu setzen, verlautet bisher nichts.

Aus dem Bunde

orstandsbekanntmachungen

VI. ordentlicher Bundestag.

Auf Grund des § 51 der Bundessatzung berufen wir hiermit n VI. ordentlichen Bundestag zum Sonntag, den 17. Juni 028, nach München in das Hotel „Wagner", Sonnenstr., ein. s Verhandlungstage sind der 17., 18. und 19. Juni 1928 in Aus-cht genommen. Vorläufig ist folgende Tagesordnung vor-sehen:

1. Konstituierung des Bundestages.
2. Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung.
3. Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes; Berichte der Hauptkassenprüfer und des Beschwerdeausschusses.
4. Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Bundes.
5. Die Zukunft des technischen Bildungswesens.
6. Festsetzung des Haushaltsplanes für die Jahre 1928 und 1929.
7. Anträge.
8. Wahl des Bundesvorstandes und Bestätigung der Geschäftsführer.
9. Verschiedenes.

Der Bundesvorstand.

ersammlungskalender

= Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
= Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

isenach. Besichtigung Gaswerk. 18. IX., 10⁰⁰, Treffp. dortselbst.
assel. **M.** 23. IX., 20⁰⁰, Vortr. Prof. Ermanski, „Gildehaus", Holländischestr. 21.
ürnberg. **M.** 20. IX., 20⁰⁰, Rest. „Mohrenkopf".

Bücherschau

Technik.

Tonindustrie-Kalender 1927. Band 1 u. 2. Berlin: Chemisches Laboratorium für Tonindustrie und Tonindustriezeitung, Professor Dr. H. Seger & E. Cramer, G. m. b. H. 1926. 3,50 RM.

Im ersten Teil enthält der Tonindustrie-Kalender das für lle Fachkalender übliche Kalendarium, unter Berücksichtigung er entsprechenden Fachtabellen. Im zweiten Teil finden die einchlägigen Tabellen entsprechende Ergänzung durch Tafeln über die in der Tonindustrie zur Anwendung kommenden technischen, chemischen und physikalischen Werte. (Gewichte der Baustoffe, Festigkeit der Steine, Beanspruchung des Mauerwerkes, Ziegelformat usw.) Die neuesten Dinblätter für Mauerziegel, Dachziegel und Steinzeugrohre sind ebenfalls mit aufgenommen. Den Tabellen vorangestellt sind wertvolle Abhandlungen über Tonbereitung, Ziegeltrockenfrage und Ziegeldecken. Besonders vorteilhaft ist der alphabetisch geordnete Bezugsquellennachweis, mit genauer Begriffsdeutung und Klarlegung der in der Tonindustrie und in den verwandten Gewerben zur Anwendung kommenden Ausdrücke. Es wäre vielleicht nicht unzweckmäßig, ein allgemein bautechnisches Lexikon aufzustellen, wo jeder Erklärung entsprechende Angaben über Hersteller und Lieferspezialfirmen folgen.

Straßenbau mit Spramex und Mexphalt betitelt sich eine neue Druckschrift der Rhenania-Ossag-Mineralölwerke A. G., Düsseldorf.

Die Gesellschaft befaßt sich mit der Herstellung, Verwendung und Verarbeitung der zum modernen Asphaltstraßenbau benötigten Bindemittel Spramex und Mexphalt. In der Druckschrift ist die Verarbeitung der Bindemittel durch Bilder im Tiefdruck eingehend dargestellt und im Text auch auf die chemischen und physikalischen Eigenschaften der Arten und Mischungen eingegangen.

Die in Deutschland schon weitestens verbreitete Oberflächenbehandlung (Spramexierung) mit Spramex sowie das Tränkeverfahren mit Mexphalt wird eingehend beschrieben.

Dem modernen Straßenbautechniker bietet die Druckschrift praktische Winke für den Betrieb und die Baustelle.

Die Druckschrift wird kostenlos von der Rhenania-Ossag, Düsseldorf, den Interessenten abgegeben, weshalb alle Straßenbautechniker von dem Angebot Gebrauch machen sollten. Bhl.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Erhard Becker (15353), Berlin
Willy Forkmann (T. 63262), Chemnitz
Erwin Frank (221514), Mannheim
Ewald Jaeger (T. 33364), Berlin
Karl Krebs (245536), Leipzig
Arthur Kunardt (199556), Flensburg
Karl P. Lebert (124883), Mainz
Ludwig Lenze (273915), Hamm i. W.
Paul Schankowski (270733), Zaborze O. S.
Ernst Schröder (198594), Altenessen
Wilhelm Tönsmann (70599), Lintfort
Udo Weinert (178540), Bernburg
Erich Wichard (190631), Köln

Ehre Ihrem Andenken!

Zur vorübergehenden Beschäftigung in der hiesigen Kämmerei- und Bauverwaltung wird ein jüngerer

Techniker

des Hoch- oder Tiefbaufaches, der die Meisterprüfung bestanden hat, gesucht. Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen umgehend einzureichen.

Der Rat der Stadt Parchim i. Mecklbg.

3 Kulturbautechniker

oder Tiefbautechniker sofort gesucht. Besoldung nach ministeriellen Vorschriften. Bei guten Leistungen längere Beschäftigung wahrscheinlich.

Preußisches Kultur-Bauamt, Köslin.

Zur Hilfeleistung im Stadtbauamt suchen wir zu sofort einen

jungen Hoch- oder Tiefbautechniker

— sauberen Zeichner —

mit abgeschlossener Bauschulbildung. Es handelt sich um ein Angestelltenverhältnis mit monatlicher Kündigung (Privatdienstvertrag). Bewerbungen sind unter Beifügung des Lebenslaufes, der beglaubigten Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche bis 20. ds. Mts. hierher einzureichen.

Geyer (Erzgeb.), den 10. 9. 1927.

Der Rat der Stadt.

Tüchtiger **Kataster** (Hilfs-) oder **Vermessungs-Techniker** zum 1. 10. d. Js. evtl. auch später gesucht. **Katasteramt West Dt. Krone** (Grenzmark). Ortsklasse B.

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**

H. Meusser,

Buchhandlung,

Berlin W 57/4

Potsdamer Str. 75.

Tücht. Bauführer

mit Erfahrung im Hoch- und Tiefbau (Beton- u. Eisenbetonarbeiten) für Büro und Baustelle z. sof. Eintr. nach Düsseldorf ges. Schriftl. Bew. m. kurz. Lebensl., Angabe von Auskunftsnachw. und Gehaltsanspr. erbet. an Firma

Ernst Sandvoss, A.G.

Düsseldorf,

Grabenstraße 19/25.

Junger

Hochbau-Techniker

für ein Baugeschäft einer mittleren Stadt Norddeutschlands z. sof. Antritt gesucht. Off. unter **K. 196** an den Industriebeamten-Verlag, Berlin NW. 40, Werftstr. 7.

Gar. reinen **Bienen-Blüten-Honig** (Schleuder) Ia Qualität 10-Pfd.-Dose M. 10.— franko 5-Pfd.-Dose M. 6.— „ Nachnahme 30 Pfg. mehr. Probepäckchen à 1½ Pfd. M. 1.80 franko, b. Voreinsd. Gar. Zurücknahme. **Obstpl. u. Honigvers. „Werder“,** Inh. Frau Lehrer a. D. C. Fischer **Werder a. d. Havel 156.**

Billige böhm. **Bettfedern!** Nur reine, gutfüllende Sorten 1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,

Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755

die Beste?

Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM kostet.

Betten

federdicht, gestreift Inlett, 1½-schlfrg., gr. Oberbett, Unterbett 1 Kissen mit 14 Pfd. gr. Fed. gefüllt, zus. M. 35.—. Dasselbe rot, 2 Kissen mit 16 Pfd. bess. gr. Fed. gef., zus. M. **63.—**

Bettfedern

gr., per Pfd. M. **0.90,** bess. **1.50,** gr Halbdaunen **3.25,** w. Federn **4.50,** feiner w. Gänserupf **6.95,** gr. Daunen **8.50.**

Metallbetten

Wäsche u. alle Aussteuerartikel billig. Tausende Dankschreiben. Muster u. Katalog frei. Nichtgefallend Geld zurück

Bettenfabrik Th. Kranefuß, Kassel, Nr. 247

Bettfedern-großhandlung und Versand. Gegründet 1895.

Unser blauer Einheits-Anzug bricht sich Bahn. Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten. Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.

A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

Feinster Bienen-Blüten-Schleuder-Honig garant. rein, 10-Pfd.-Dose gr. gelb 9.50, hellgelb 10.50, hell 12,50 Mk. halbe 5.50, 6.— u. 7.— Mk. **Scheibenh.** 8 Pfd. netto, hell 17.50, dunkel 13.60 Mk., halbe 9.50 u. 7.40 Mk. franko. Nachn. 30 Pfg. mehr. Garantiert Zurückn. **H Schröder, Imkerei, Soltau i/H. 63.**

2 rote Kugelkäse

fett und pikant 10-Pfundpaket vers. für RM **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapselt, Hamburg 15,** Nagelsweg 87.

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle 19.—, **Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Zeugnisabschriften 1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—. Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Aldebaran

Erstklassiger Zeichenstift, 16 Härten,

45 Pfg.

SOENNECKEN

Schrift- u. Zahlen-Schablonen

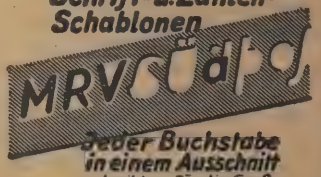

Jeder Buchstabe in einem Ausschnitt schreibbar. Für die Groß- u. Kleinbuchstaben der **Normenschrift nur eine Schablone**

Überall erhältlich Man verlange Prospekt T 48/2

F. SOENNECKEN · BONN · BERLIN · LEIPZIG

Echt Messing

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außerord. billigen Preisen. Größtes Versandhaus. Nach auswärts Zeichnungen franko

Teilzahlung gestattet.

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25

Hauptstraße 2.

M. 39.—, oben 3 Fl. i. Schirm, 2 Fl. mit 50-cm-Seidenschirm (wie nebenstehend)

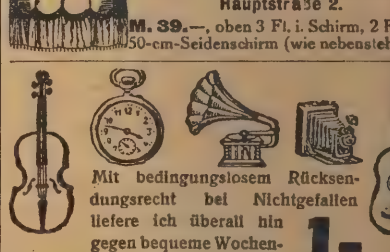

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.—** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei.

Walter H. Gartz, Postfach 180 A. Berlin S. 42.

STOFFE

lief. direkt an Private ab Fabrikort für Herren- u. Damenbekleidung **Wilhelm Schwetasch, Spremberg-L. 15,** Qual. per Mtr. 3—25 M. Verlangen Sie Muster franko gegen franko.

Hochbautechniker

für das hiesige Kreisbauamt sofort gesucht. Absolventen einer staatlichen Baugewerkschule mit langjähr. Erfahrung, durchaus sicher im Veranschlagen und Abrechnen, flotte saubere Zeichner, unbedingt zuverlässig, wollen sich unter Vorlage eines Lebenslaufes nebst beglaubigten Zeugnisabschriften und Gehaltsangabe ohne Verzug melden. Stellenantritt sofort.

Montabaur, den 9. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bei der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind zwei Stellen von

Technischen Aufsichtsbeamten

zu besetzen. Gefordert wird abgeschlossene technische Vorbildung (mindestens gute Abschlußprüfung eines Technikums) mit gründlicher Kenntnis des Maschinenwesens und der Elektrotechnik, möglichst auch der hannoverschen landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse und des ländlichen Bauwesens, mehrjährige praktische Erfahrungen auf diesen G bieten in leitender Stellung, sicheres Auftreten, Gewandheit im schriftlichen Verkehr und im Halten von Vorträgen. Besoldung nach Uebereinkunft Gruppe VIII bezw. IX, Reisekosten und Tagegelder. Stationsort Hannover bezw. Leer oder Meppen. Probezeit 1 Jahr. Alter nicht unter 35 und nicht über 45 Jahren. Gesuche mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Befähigungsnachweise (Zeugnisse) sind an die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Hannover, Bertastraße 1, zu richten. Persönliche Vorstellung nur auf Ersuchen. Bewerber aus der Provinz Hannover werden bevorzugt. **Das Landesdirektorium.**

Hochbau, Tiefbau, Betonbau, Eisenbau, Flugzeugbau, Maschinenbau, Autob., Heizung, Elektrotechnik. Progr. frei.

TECHNIKUM STRELITZ-MECKL.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

505
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 38 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 23. SEPTEMBER 1927

Wetterzeichen

Von Otto Peters

Der Sommer ist zu Ende. Die trüben Herbsttage rechen an. Gleichsam mit dem Wandel in der Natur ehen am Himmel des sozialen Geschehens dunkle Wolken erauf. Mit Sorge und zugleich mit tiefer Erbitterung ellen die Arbeitnehmer fest, daß sich ihre soziale Lage euerdings weiter verschlechtert. Die Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs sind im Steigen begriffen; azu tritt ab 1. Oktober eine Erhöhung der Wohnungsmieten um 10 Prozent. Mit Recht wird nach den Früchten er Rationalisierung für die breite Volksmasse gefragt. Mit echt wird darauf hingewiesen, daß der Umstellungsprozeß der Wirtschaft, der auf seinem Höhepunkte etwa wei Millionen Arbeitslose erforderte und den im Betriebe erbliebenen Arbeitnehmern gewaltige Opfer in Form niedriger Löhne und Gehälter und langer Arbeitszeit auferlegte, ich bisher lediglich zum Nutzen der Unternehmer ausewirkt hat.

Der Produktionsapparat ist verbessert, die Warenerzeugung verbilligt, aber die versprochene Preissenkung, die Erhöhung der Löhne und Gehälter und die Verkürzung er Arbeitszeit sind ausgeblieben. Die kleinen Einkommenssteigerungen im letzten Jahre sind durch die fortgesetzte Teuerung mehr als wett gemacht worden. Das Arbeitszeitnotgesetz, das Werk des Besitzbürgerblocks, hat ich als eine stumpfe Waffe erwiesen. Nicht einmal die bescheidene Hoffnung auf eine anständige Bezahlung der über acht Stunden hinausgehenden Arbeitszeit ist erfüllt worden, geschweige denn, daß es zu einer Verkürzung der Arbeitszeit gekommen wäre. Deutlich zeigt sich, daß die Schöpfer dieses „Not"gesetzes schließlich auch nichts Besseres gewollt haben.

Diese Zu- oder besser gesagt Mißstände haben in überreichlichem Maße Zündstoff ansammeln lassen. Die nur zu berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer nach Hebung des Realeinkommens und einer dem Kulturstand unseres Volkes und den Produktionsverhältnissen entsprechenden Arbeitszeit drängen mit elementarer Gewalt auf Verwirklichung.

Und die Arbeitgeber? Sie verharren nach wie vor in Ablehnung. Ihre Mentalität ist dieselbe geblieben, niedrige Löhne und lange Arbeitszeit ist ihre alte Parole. Wohl hörten wir auf der großen Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Frankfurt allerlei schöne Worte: Bekenntnis zum neuen Staat, Notwendigkeit der Preissenkung und Erhöhung des Lebensstandards aller Volksgenossen usw. Entkleidet man aber die Tagung von diesen wohlklingenden Sätzen, so bleibt als Ergebnis eine scharfe Kampfansage der industriellen Unternehmer gegen die bestehende Sozialgesetzgebung und ihre gesunde Weiterentwicklung übrig. Darüber hinaus eine Kampfansage gegen die heutige Lohnhöhe. Der Vorsitzende, Geheimrat Dr. Duisberg, erklärte, daß die Einkommen der Arbeiter die Friedensreallöhne erreicht und sogar überschritten hätten, die Rentabilität der Aktiengesellschaften aber um ein Drittel gesunken sei. Auf die gleiche Tonart waren die in den letzten Wochen stattgefundenen Tagungen anderer maßgebender Unternehmerverbände abgestimmt. Man tut gut, diese Ausführungen nicht als die üblichen Einreden und Einwände der Unternehmer beiseite zu schieben. Die Vorgänge der letzten Zeit zeigen, daß die Arbeitgeber mehr denn je gewillt sind, ihren Worten entsprechende Taten folgen zu lassen. Wir verweisen auf die beendeten und noch im Gange befindlichen großen Lohnbewegungen in der Textilindustrie, dem mitteldeutschen Braunkohlenbergbau, der Solinger Industrie usw. Darüber hinaus beleuchtet die Situation blitzartig ein dieser Tage bekanntgewordenes Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes der Nordwestlichen Gruppe (Vereinigung der Schwerindustrie), in dem die übrigen Arbeitgeber zur Einrichtung einer großen Streikkasse aufgefordert werden mit dem Hinweis, daß über kurz oder lang ein großer Kampf mit der Arbeitnehmerschaft entbrennen werde*).

Die deutschen Unternehmer können sich von ihrer alten falschen Vorstellung, daß nur durch Lohndruck ein dauernder Aufschwung unserer Wirtschaft erreichbar sei, nicht frei machen. Es wäre verfehlt, an diesem Gesichtspunkt achtlos vorüberzugehen, denn die Lohnfrage steht heute mehr denn je im Brennpunkt unserer gesamten Wirtschaft. Wie ist es mit der gegenwärtigen Konjunktur der deutschen Wirtschaft eigentlich beschaffen? Wir wollen nicht in den Zweckpessimismus verschiedener Unternehmerkreise verfallen, uns aber auch nicht verhehlen, daß die jetzige gute Wirtschaftslage zu einem früheren Zeitpunkt als dem normalen zum Abflauen kommen wird, wenn es nicht gelingt, den inländischen Absatzmarkt aufnahmefähiger zu gestalten. Die durch die Rationalisierung gesteigerte Produktion erfordert gebieterisch eine Erweiterung der Absatzmöglichkeiten. Dem Auslandsexport sind durch die Veränderungen in der Weltwirtschaft Grenzen gezogen. Also bleibt nur der innere Konsum, dessen Hebung entweder durch Senkung der Warenpreise oder durch Steigerung der Realeinkommen der Arbeitnehmer, die letzten Endes die große Masse der Verbraucher darstellen, erfolgen muß. Eine Schädigung der Arbeitnehmer

*) Siehe hierzu den Artikel unter „Industrie und Baugewerbe". Die Redaktion.

Aus dem Inhalt:

Peters, Wetterzeichen
Borchardt, Ueber den Zusammenhang der Arbeitslöhne mit den Warenpreisen
Wer predigt den Klassenkampf?
Zur Besoldungsreform
Beilage: Gewerkschaft und Hausfrau

durch Lohndruck oder Preissteigerung schlägt immer gegen die Wirtschaft zurück. Diesee Gedanken sind nicht neu, sie klingen beinahe etwas abgegriffen, aber es ist an der Zeit, sie mit aller Deutlichkeit zu wiederholen und ihre Verwirklichung zu fordern, damit die Wirtschaft nicht in eine Sackgasse gerät.

In vielleicht noch stärkerem Maße als in der Lohnfrage werden in der nächsten Zeit Kämpfe um die sozialpolitische Gesetzgebung entstehen. Sie werden im Reichstage ausgetragen werden, aber nur letztinstanzlich. Der Reichstag ist lediglich das Spiegelbild der ökonomischen Kräfteverhältnisse; die eigentliche Entscheidung liegt bei den Volksmassen. Sie haben darüber zu befinden, ob die Wunden, die das kapitalistische Wirtschaftssystem und die besondere Rücksichtslosigkeit der deutschen Unternehmer dem Volke schlagen, durch eine vernunftgemäße Sozialpolitik, auf deren Leistungen jeder einen gesetzlichen Anspruch hat, oder durch Wohlfahrtspflege, die auf dem Gefühl des Mitleides und des menschlichen Erbarmens beruht, erträglich gestaltet werden sollen. Wer die Unvollkommenheit der Wohlfahrtspflege erkannt hat, dem kann es nicht schwerfallen, sich für eine gesunde Sozialpolitik zu entscheiden. Die Unternehmer kämpfen mit allen Mitteln gegen die Höhe der sozialen Abgaben an, obgleich sie genau wissen, daß die Rationalisierung nur mit Hilfe und Unterstützung der wohlorganisierten sozialpolitischen Maßnahmen, wie sie die Gewerkschaften in den letzten Jahren erkämpft haben, durchgeführt werden konnte. Nach erfolgter Umstellung halten die Arbeitgeber den Zeitpunkt für gekommen, einen Generalangriff gegen die gesamte Sozialpolitik zu unternehmen.

Wir sehen, diametral stehen sich die Auffassungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den wichtigsten Fragen des Ausbaues der Wirtschaft und der Herbeiführung eines günstigen Lebensstandards der Arbeiter und Angestellten gegenüber. Die Verhältnisse zwingen zu einer Entscheidung. Wenn nicht alles trügt, stehen wir vor neuen Arbeitskämpfen von gewaltigem Ausmaße. Die Reichsregierung sieht dieser unheilvollen Entwicklung tatenlos zu, womit sie aufs neue zu erkennen gibt, daß sie eine Vertretung der Besitzinteressen ist.

Für unseren Bund bedeutet diese Entwicklung keine Ueberraschung. Mit der erforderlichen Nüchternheit sehen die Gewerkschaften den kommenden Dingen entgegen. Sie sind zum Kampfe bereit und entschlossen, für die sozialen Interessen ihrer Mitglieder mit aller Entschiedenheit einzutreten. Andererseits ist es Aufgabe der einzelnen Kollegen, um die Stärkung unserer Reihen bemüht zu sein. Es gilt immer noch die alte Wahrheit: der geschlossenen Front des Unternehmertums muß die festgefügte Front der Arbeitnehmer entgegengestellt werden. Aufrüttelung der Lauen und Schwachen, Zusammenfassung aller Kräfte, dann kann der Erfolg nicht ausbleiben.

Ueber den Zusammenhang der Arbeitslöhne mit den Warenpreisen

In der gegenwärtigen Zeit sehen sich viele Angestellte und Arbeiter genötigt, die Tarifverträge zu kündigen oder sogar schon vor Ablauf der Verträge eine Erhöhung ihrer Bezüge zu fordern, weil sie bei den ständig wachsenden Kosten der Lebenshaltung mit den tariflich festgesetzten Gehältern und Löhnen einfach nicht mehr auskommen. Ist doch sogar der amtliche Index (der, wie immer wiederholt werden muß, die tatsächlichen Kosten der Lebenshaltung zu niedrig angibt) in der kurzen Frist von Januar bis Juli d. J. von 144,5 auf 150 gestiegen, d. h. um fast 4 Prozent. Im September-Oktober v. J. stand er erst auf 142; rechnet man von da ab, so beträgt die Verteuerung gar über $5^1/_2$ Prozent.

Da ist es nur natürlich, daß in den verschiedensten Erwerbszweigen und in den verschiedensten Gegenden des Reiches das Bestreben nach Erhöhung der Gehälter und Löhne eingesetzt hat. Demgegenüber wenden nun die Unternehmer und die gesamte bürgerliche Presse bis zu den „linksesten" Demokraten mit besonderem Eifer das alte Argument an, daß die höhere Entlohnung der Arbeitskraft notwendig die Waren verteuern müsse, so daß für die Angestellten und Arbeiter jedenfalls keine Verbesserung, unter Umständen sogar eine Verschlechterung ihrer Lage herauskomme; außerdem aber auf alle Fälle eine große Gefahr für die Gesamtwirtschaft: Verminderung der Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande, Erschwerung und Stockung des Absatzes, Stillstand, Arbeitslosigkeit usw. Eine Lahmlegung der seit über einem Jahr anhaltenden guten Konjunktur wird prophezeit, wenn die Angestellten und Arbeiter „gerade jetzt" auf ihren Forderungen bestehen und sie durchsetzen sollten.

Will man nun die Behauptung, daß steigende Gehälter und Löhne die Warenpreise erhöhen, an Hand der Tatsachen nachprüfen, so zeigt sich sofort eine Schwierigkeit: Welche Warenpreise sind gemeint? Im Kleinhandel oder im Großhandel? In sämtlichen Gewerbszweigen oder nur in einzelnen? Die gewöhnliche Meinung dürfte wohl sein, überall. Indessen, bei den Kleinhandelspreisen trifft das schon nicht zu. Gerade die gegenwärtige Erfahrung zeigt wieder einmal, daß es hier in der Regel umgekehrt zugeht: weil die Kosten der Lebenshaltung wachsen, müssen die Arbeitslöhne erhöht werden. Dasselbe läßt sich mit aller Deutlichkeit seit dem Ausbruch des großen Krieges im Jahre 1914 verfolgen.

Was die Verteidiger jener Behauptung im Grunde meinen — obgleich ich das bisher nirgends klar und ausdrücklich formuliert gefunden habe —, dürfte wohl dies sein: Wenn ein Unternehmer höhere Gehälter und Löhne zahlt, kalkuliert er das in seine Verkaufspreise mit ein, und somit steigen zunächst die Preise im Großhandel, und zwar zu allererst die Preise der Fertigwaren. Aber das setzt sich dann natürlich nach und nach auf die Kleinhandelspreise über, zumal von den besser entlohnten Angestellten und Arbeitern eine stärkere Nachfrage hinzukommt. Wir wollen deshalb ganz systematisch die Entwicklung der Preise in allen drei Rubriken im Vergleich mit den Arbeitslöhnen seit Beendigung der Inflation prüfen.

Nehmen wir zuerst die Gesamtentwicklung in diesen dreieinhalb Jahren. Sie zeigt folgendes Bild:

	Nominallohn. (Durchschnitt der Gelernten u. Ungel. pro Woche)	Index der Fertigwaren	Total-Index im Großhdl.	Index der Lebenshaltung
Januar 1924	25,90 RM.	162	140,5	126
Juli 1927	42,85 „	147	137,5	150
	+ 65,5 %	— 9 %	— 2 %	+ 19 %

Das erste, was wir sehen, ist eine nicht unerhebliche Steigerung der Geldlöhne — sie sind um nicht weniger als 17 RM. pro Woche oder 66 Prozent gewachsen — und gleichzeitig eine Verbilligung sämtlicher Waren im Großhandel, wobei gerade die Fertigwaren besonders stark, nämlich um 9 Prozent billiger geworden sind. Nur die Lebenshaltung ist um 19 Prozent teurer geworden. Wie man sich das erklären will, als Ursache oder als Folge der Lohnerhöhung, und ob nicht die viel stärkere Steigerung der Löhne als der Unterhaltskosten nur scheinbar ist, eine Folge des bekannten Schönfärbens der Statistik, das mag für heute auf sich beruhen. Nur so viel sei gesagt, daß selbst nach diesen Ziffern der Reallohn in sehr viel kleinerem Maße gewachsen ist als der Geldlohn. Rechnet man nämlich nach dem Index die wirkliche Kaufkraft des Lohnes aus, so betrug sie

im Januar 1924 nur 20,50 RM. pro Woche
„ Juli 1927 „ 28,55 „ „ „ + 39 %

Das ergibt eine Steigerung von nur 8 RM. pro Woche oder 39 Prozent. Doch wie dem auch sei, fest steht nach diesen Ziffern jedenfalls, daß die erwartete Wirkung der Löhne auf die Preise nicht eingetreten ist. Hand in Hand mit wachsenden Arbeitslöhnen sind gerade die Fertigwaren erheblich billiger geworden, und dies wiederum hat sich keineswegs auf die Kleinhandelspreise ausgewirkt, denn diese sind in derselben Zeit gestiegen.

Nun läßt sich gegen eine summarische Rechnung natürlich mancherlei einwenden. Man kann auf die Rationalisierung hinweisen und behaupten, daß ohne die Lohnsteigerung die Großhandelspreise noch viel mehr gesunken wären — eine Behauptung ins Blaue hinein, über die zu streiten nicht lohnt, weil ihre Urheber sie niemals beweisen können. Was geschehen wäre, wenn alles anders gewesen wäre, darum mag sich der Mann den Kopf zerbrechen, der das Wenn und das Aber erdacht hat. — Man kann ferner behaupten, daß gerade die Kosten der Lebenshaltung keine geeigneten Repräsentanten der Kleinhandelspreise sind. Diesem Einwand ließe sich nachgehen durch Zerlegung der Lebenshaltungskosten in ihre Bestandteile, die dann einzeln zu untersuchen wären, und durch Einbeziehung anderer Kleinhandelspreise. Eine Arbeit, die uns heute zu weit führen würde. Wir holen sie vielleicht ein andermal nach.

Endlich könnte man sagen, die Ziffern zweier einzelner Monate — Januar 1924 und Juli 1927 — reichen zu Schlußfolgerungen nicht aus, sie können durch Zufälligkeiten beeinflußt sein. Wir wollen deshalb zum Schluß größere Zeiträume miteinander vergleichen, und zwar die ersten sieben Monate aller vier seither verflossenen Jahre.

Im Durchschnitt Januar—Juli betrugen:

	1924	1925	1926	1927			
Nominal-Lohn	28,10	35,80	40,—	41,80	RM.	pro	Woche
Index der Fertigw.	160,1	154,8	153,5	143,6	„	„	„
Totalindex i. Großh.	135,8	141,3	133,4	136,3	„	„	„
Index der Lebensh.	124,4	137,3	139,9	146,5	„	„	„
Reallohn	26,40	26,20	28,60	28,50	„	„	„

Diese Tabelle zeigt noch viel deutlicher, daß der Geldlohn fortgesetzt gestiegen und die Preise der Fertigwaren ebenso fortgesetzt gesunken sind. Das gerade Gegenteil dessen, was die Unternehmer und ihre Presse behaupten. Sie zeigt ferner, daß die Großhandelspreise insgesamt trotz aller dieser Schwankungen ziemlich unverändert geblieben sind. Und endlich zeigt sie die höchst interessante Tatsache, daß ein ernstliches Steigen des Reallohns fortgesetzt durch Verteuerung des Lebensunterhalts verhindert worden ist!

Weitere sehr wichtige Schlüsse ergeben sich, wenn man all diese Ziffern in Beziehung setzt zur Bewegung der Arbeitslosigkeit, worauf wir jedoch für heute aus Raumgründen verzichten. Das Beigebrachte genügt zu dem Nachweis, daß die von den Unternehmern behauptete Notwendigkeit, höhere Gehälter und Löhne müßten höhere Warenpreise nach sich ziehen, nicht besteht.

Sollte sich etwa jemand zu der Behauptung versteigen, die Lohnerhöhung habe ganz direkt die Lebenshaltung verteuert, so verweise man ihn auf die Prozentzahlen. Die Nominallöhne stiegen von 1924 bis 1927 (Durchschnitt Januar—Juli) um 49 Prozent, die Reallöhne nur um 8 Prozent, die Lebenshaltungskosten um 18 Prozent. Das ist ein wirres Durcheinander, aber kein Zusammenhang.

Julian Borchardt.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

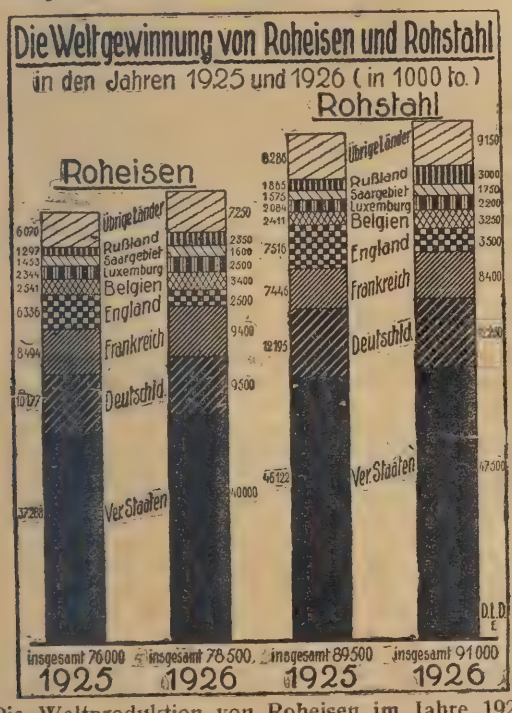

Die Weltproduktion von Roheisen im Jahre 1926 war um rund 2½ Millionen Tonnen gegenüber 1925 gestiegen, die Rohstahlproduktion um rund 1½ Millionen Tonnen. Die Erzeugung von Roheisen hat noch nicht den Vorkriegsstand erreicht, während die Rohstahlerzeugung ihn erheblich überschritten hat. Die Gesamtzunahme kam vornehmlich den Vereinigten Staaten zugute, in Europa hatten dagegen wichtige Erzeugungsländer eine beträchtliche Abnahme gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen. Deutschland nimmt innerhalb Europas immer noch die führende Stellung ein.

Der Verein Deutscher Maschinenbauanstalten teilt mit, daß sich die Lage in der deutschen Maschinenindustrie im Monat August fast gar nicht verändert hat. Der Auftragseingang aus dem Ausland blieb gleich, aus dem Inland gab er geringfügig nach, was aber wohl schon im September ausgeglichen werden dürfte, da der Eingang von Anfragen aus dem Inlande sich gehoben hat.

Nach den amtlichen Ausfuhrzahlen stieg die deutsche Maschinenausfuhr, die im Februar 1925 rund 47 Millionen betrug, bis auf 83 Millionen RM. im März 1926. Dann aber erlitt die deutsche Maschinenausfuhr, ähnlich wie die englische, einen schweren Rückschlag. Innerhalb von fünf Monaten wurde sie bis auf 55 Millionen RM. im August 1926 zurückgeworfen, um hierauf von neuem innerhalb von 12 Monaten auf 83 Millionen RM. zu steigen. Danach weist die Juliausfuhr (die letzte bekannte Zahl) für den Maschinenbau wieder den höchsten Wert der Nachkriegszeit auf.

Wofür ist in der Industrie stets Geld da? Die Vereinigung der höheren Lehrer, der Philologenverband, hat vor kurzem eine Schrift herausgebracht, in der es diese reaktionäre Interessenvertretung der hochbesoldeten Beamten unternimmt, einen Vergleich zu ziehen zwischen dem Einkommen der Staatsbeamten und den Gehältern, die in der Industrie gezahlt werden. In der Schrift ist vieles enthalten, was auch die Angestellten interessiert, sie bekommen hier wieder einmal etwas zu lesen von den riesigen Gehältern der Generaldirektoren, Direktoren und Prokuristen, und von dem Tantiemensegen, der über sie niedergeht.

Danach werden an die Generaldirektoren und Direktoren durchschnittlich Jahresgehälter von 50 000 bis 100 000 RM. gezahlt. Dazu treten noch Nebenbezüge aus Aufsichtsratsposten, die, wenn es sich um einen mehrfachen Aufsichtsrat handelt, das Festeinkommen noch überschreiten. Bekannte sogenannte „Wirtschaftsführer" haben ein Jahreseinkommen von über eine Million RM., eine einzige solcher Persönlichkeiten hat ein größeres Einkommen als mehrere hundert Angestellte und Arbeiter zusammen. Im westfälischen Bergbau erhalten Generaldirektoren monatlich 10 000 RM., Betriebsdirektoren 6000 RM. und Zechendirektoren 3000 RM. Im Beweis-Bessel-Konzern, Werk Augsburg, bekommen zwei Direktoren je 60 000 RM. Jahresgehalt und ein Direktor 30 000 RM. Oberschlesische Bergwerksdirektoren erhalten 30 000 RM., wozu noch Nebenbezüge aus der Gewinnbeteiligung treten. Im Farbentrust kommen auf das Aufsichtsratsmitglied jährlich 35—40 000 RM. Im allgemeinen erhalten bei den deutschen Großunter-

Zur Beachtung für krankenversicherungspflichtige Bundesmitglieder!

Die Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse, nimmt nach erfolgter Zulassung ihre Tätigkeit am 1. Oktober auf.

Krankenversicherungspflichtige Mitglieder, auch solche, die infolge der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 300 RM. ab 1. Oktober neu krankenversicherungspflichtig werden, erhalten, sobald die Aufnahme beantragt ist, von der Kasse — Hauptgeschäftsstelle Berlin — eine Bescheinigung über ihre Anmeldung zur Kasse bis einschließlich 3. Oktober zugestellt.

Wird diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorgelegt, so braucht dieser die Anmeldung zu einer Pflichtkrankenkasse erst innerhalb von zwei Wochen (§ 519 der RVO.) vorzunehmen; verlangt der Arbeitgeber vor dem 1. Oktober eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft zu unserer Kasse, so empfehlen wir ihm mitzuteilen, daß die Anmeldung erfolgt ist, die Bescheinigung aber frühestens am 2. Oktober ausgestellt werden kann, da die neue Kasse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erst von diesem Tage an berechtigt ist, die Bescheinigung auszustellen. Die gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung sind in diesem Falle durchaus gewahrt. Aufnahmeanträge sind von der Hauptverwaltung Berlin zu beziehen.

nehmen und Aktiengesellschaften die Vorstandsvorsitzenden des Aufsichtsrats 30 000 RM. jährlich, Vorstandsmitglieder 20 000 RM. und Aufsichtsratsmitglieder 12 000 RM. Die Vereinigten Glanzstoffwerke zahlen an die Aufsichtsräte insgesamt 660 000 RM. aus, die Deutsche Bank 667 000 RM. Da eine ganze Reihe von Großindustriellen, wie das „Handbuch der Direktoren und Aufsichtsräte" ausweist, dreißigfache Aufsichtsräte sind, so kann man sich eine ungefähre Vorstellung machen von ihrem Einkommen, wenn man annimmt, daß jeder Aufsichtsratsposten „nur" 12 000 RM. im Jahre einbringt.

Nach Zahlen, die das Reichsministerium bekannt gibt, sind in Deutschland 3923 Millionäre vorhanden, darunter 54, die je ein Vermögen von über 10 Millionen RM. besitzen. Wer sind diese Leute? Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß es in erster Linie leitende Persönlichkeiten aus der Industrie sind, Leute also, die sich Generaldirektor und Aufsichtsrat nennen und ein Jahreseinkommen haben, womit man sehr leicht Millionär werden kann.

Steht eine Verminderung des Reallohns in Aussicht? Das Institut für Konjunkturforschung untersucht in seiner letzten Veröffentlichung das Verhältnis zwischen Preis und Lohn. Bezüglich der Preise stellt das Institut fest, daß gegenüber dem anhaltenden Preisauftrieb der Verbrauchsgüter im Großhandel ein Mitgehen des Einzelhandels noch nicht in größerem Umfange festzustellen sei. „Erst wenn die aufwärtsstrebende Bewegung der Großhandelspreise sich der Umsatzsteigerung annähert, werden Preiserhöhungen im Einzelhandel unausbleiblich werden. Aber auch wenn keine weitere Erhöhung der Großhandelspreise eintreten sollte, wird doch nach den Kalkulationsgewohnheiten im Einzelhandel sich die bisherige Erhöhung in einigen Monaten auf die Kleinhandelspreise übertragen. . . . Das Preisverhältnis entspricht gegenwärtig dem des Frühjahrs 1925. Damals wie heute liegen die deutschen Preise wesentlich über dem Niveau des Weltmarktes." Das Institut stellt also in Aussicht, daß die Kleinhandelspreise in den nächsten Wochen stärker als bisher der Bewegung im Großhandel folgen werden.

Bei der Untersuchung der Einkommensbewegung sagt das Institut, daß eine ständige Erhöhung der Nominallöhne in den letzten Jahren erfolgt sei. „Dementsprechend hat sich das Realeinkommen (der Lohnempfänger), wenn man von der durch die Krisis im Herbst und Winter 1925/1926 verursachten Schrumpfung absieht, in der großen Linie ständig erhöht. Diese Entwicklung dürfte zum Abschluß kommen, wenn sich die Bewegung der Großhandelspreise auf den Einzelhandel überträgt." Soweit das Institut für Konjunkturforschung.

Demnach stände für die Arbeiter und Angestellten eine Verschlechterung des Realeinkommens in Aussicht, wenn es nicht gelingt, dieser Entwicklung durch weitere Lohnsteigerungen Einhalt zu gebieten. Hinzu kommt noch, daß die Mieten am 1. Oktober eine Erhöhung von 10 v. H. erfahren. Auch dieses Moment ist nicht außer acht zu lassen. Obige Feststellungen des Instituts sind für die breite Masse sehr beachtenswert. Es ist notwendig, die Preisentwicklung im Auge zu behalten und rechtzeitig Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, damit eine Verschlechterung der Lebenslage verhindert wird. Die Stärkung der Gewerkschaften sollte als erste Maßnahme in Frage kommen.

Sozialpolitik

Regelung der Höchstbezugsdauer in der Erwerbslosenfürsorge. Der Reichsarbeitsminister hat die allgemeine Höchstbezugsdauer in der Erwerbslosenfürsorge mit Wirkung vom 12. September 1927 ab grundsätzlich wieder auf das regelmäßige Maß von 26 Wochen festgesetzt. Bis zu 39 Wochen darf die Unterstützung nur noch folgenden Berufen gewährt werden: Gärtnerei, Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Lederindustrie, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Bekleidungsgewerbe und Angestellte. Die Befugnis der örtlichen Stelle, zur Vermeidung unbilliger Härten die Unterstützungsdauer im Einzelfall bis zu 13 Wochen zu verlängern, bleibt unberührt. Der Reichsarbeitsminister begründet dieses Vorgehen mit der günstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes. Uns kommt diese Regelung etwas überhastet vor. Noch ist die deutsche Beschäftigung gut, aber kein Mensch weiß, wie die Wirtschaftslage in drei oder vier Monaten aussehen wird.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Die Beiträge der Gewerkschaftsmitglieder. Im jüngst erschienenen Jahrbuch des ADGB. für das Jahr 1926 finden wir aufschlußreiche Zusammenstellungen über die Mitgliederbeiträge der angeschlossenen Gewerkschaften. Aus dieser Statistik gehen die großen Unterschiede der Beitragsleistungen bei den verschiedenen Gewerkschaften deutlich hervor. So betrugen die Einnahmen des Buchdruckerverbandes pro Kopf der Mitglieder 112,07 Reichsmark, der Lithographen 74,08 RM. Ihnen folgen in großem Abstand mit Jahreseinnahmen pro Mitglied von über 50 RM. in der Reihenfolge der Beitragshöhe die Böttcher, Musiker, Kupferschmiede, Lebensmittel- und Getränkearbeiter; mit Jahresbeiträgen von über 40 RM. pro Mitglied Zimmerer, Metallarbeiter, Maler, Bauarbeiter, Maschinisten. Die niedrigsten Jahresbeiträge entfallen auf die Feuerwehrmänner, Tabakarbeiter, Landarbeiter und Textilarbeiter. Die großen Verschiedenheiten der Beiträge erklären sich häufig daraus, daß sich der Organisationsgedanke bei den verschiedenen Organisationen nicht gleichmäßig durchsetzte, vielfach auch aus der Vergangenheit und den Traditionen der gewerkschaftlichen Organisationen (Buchdrucker!). In erster Linie hängt jedoch die Höhe der Beitragsleistung davon ab, ob in einer Gewerkschaft viel ungelernte oder weibliche Arbeitskräfte beschäftigt sind. Auch die Leistungen der Gewerkschaften an ihre Mitglieder spielen eine Rolle. Die öfters empfohlene Vereinheitlichung der Beitragsleistung für sämtliche Gewerkschaften wäre aus diesen Gründen nicht möglich. Die Verbandsbeiträge werden bei den einzelnen Gewerkschaften sehr verschieden abgestuft. Ein Einheitsbeitrag besteht bei den Buchdruckern, 2,70 RM. pro Woche, bei den Lithographen 2 RM., Kupferschmieden 1 RM., Feuerwehrmännern 1,20 RM. Bei den übrigen Verbänden schwankt der Wochenbeitrag im allgemeinen zwischen 0,25 RM. und 2,50 RM., allein bei den Zimmerern beginnt die Beitragsleistung mit 0,85 RM. Die Jahresbeitragsleistung der Mitglieder ist im Jahre 1926 gegenüber 1925 sehr erheblich gestiegen. Während 1925 noch 70,5 Prozent der Gewerkschaftsmitglieder einen Jahresbeitrag von weniger als 36,40 M. entrichteten, waren es 1926 nur 43,7 Prozent. Die Jahresbeitragsleistung der Mitglieder der angeschlossenen Verbände betrug in Prozenten:

	über 36,40 bis 41,60	41,60 bis 46,80	46,80 bis 52,00	52,00 bis 62,40	62,40 bis 78,00	über 78,00 M.
1925	6,2	4,3	6,4	4,7	6,9	1,0
1926	9,3	6,6	19,8	7,2	8,7	4,7

Die gegenüber 1925 stark erhöhten Jahresleistungen ermöglichten es, daß die gewerkschaftlichen Einnahmen trotz des Mitgliederrückganges und Einnahmeausfälle wegen Arbeitslosigkeit sich gegen das Vorjahr nicht verminderten. Die gesteigerte Opferfreudigkeit der Gewerkschaftsmitglieder ist ein sicheres Zeichen der Befestigung der gewerkschaftlichen Organisation im vergangenen Jahr.

Soziale Bewegung

Warnung vor Auswanderung nach Argentinien. Ein Bundeskollege in Buenos Aires sendet uns einen Ausschnitt aus der „Deutschen La Plata-Zeitung", in dem dringend vor der Auswanderung nach Argentinien gewarnt wird. Der Kollege schließt sich dieser Warnung vollinhaltlich an und bemerkt dazu, daß der Arbeitsmarkt noch bedeutend schlechter sei, wie hier angegeben. Auch seien die Wohnungen in Buenos Aires so teuer und schlecht, daß man in Deutschland keinem Menschen und keiner Familie Derartiges auch nur anzubieten wagen könne. Wir lassen den Bericht des „Vereins zum Schutze Germanischer Einwanderer" für das Jahr 1926 hier folgen:

„Im letzten Berichte stellten wir eine Abnahme der Einwanderung fest, da die Zahl der bei uns Eingetragenen seit 1923 ständig und erheblich zurückgegangen war. Wir glaubten schon diesen Rückgang als ein erfreuliches Zeichen dafür buchen zu können, daß endlich, d. h. im achten Jahre nach Kriegsende, in der Heimat die Erkenntnis sich Bahn gebrochen habe, daß Argentinien nicht so glänzende Aussichten böte, wie dies eine gewissenlose Auswanderungspropaganda in Europa den Leuten vorspiegelt. Aber durch unsere Statistik im Jahre 1926 wurden wir eines anderen belehrt, ersehen wir doch aus ihr die Zunahme von fast 1000 Neueinschreibungen. Diesem Anwachsen stand nur ein Mehrangebot von rund 400 Stellen gegenüber, und nur wenn man immer wieder bedenkt, daß die in den Vorjahren Neueingeschriebenen nicht immer in dauern-

k, sondern in vorübergehenden Stellungen untergebracht waren, n dann hat man einen richtigen Ueberblick über die Arbeitslage i selbst; sie ist nach wie vor eine sehr schlechte.

Bedenkt man ferner, daß immer noch sehr viele solcher Berufs- ässen nach hier kommen, die hier einfach nicht unterzubringen ind, und die sich weder umstellen können noch wollen, dann hat n die wahre Ursache dafür gefunden, daß so viele unserer Lands- ce, zum Teil aus guten Familien, hier gänzlich verkommen. Des- o möchten wir nur solchen Leuten anraten, nach ier auszuwandern, die Verwandte oder hilfs- reite Freunde hier haben, und auch dann nur nach heriger Einholung des Einverständnisses derselben. Auch wir nen gern mit ausführlichen Ratschlägen zur Verfügung.

Wir können hier auf diesen traurigen Zu- stand nur aufmerksam machen und bitten alle zu berufenen Stellen und Zeitungen der Hei- tt, diese traurige Statistik recht oft und gründlich bekanntzugeben, damit man endlich n Tatsachen glaube und nicht den schönen Worten der Kolonisations- und Auswanderungs- enten."

Berufsfragen

Gedanken eines Stellungslosen. Ein seit Jahren stellungsloser Bundeskollege sendet uns die folgenden Ausführungen, die die große Not und die hoffnungslose Verbitterung, die gerade in den Kreisen der älteren stellenlosen Kollegen um sich gegriffen hat, treffend widerspiegeln:

„Jeder, dem trotz Kraft und bestem Willen seine Berufsarbeit versagt bleibt, wird sich bei längerer Dauer der Erwerbslosigkeit in der Gemeinschaft seiner Mitmenschen mehr oder weniger ausgestoßen fühlen. Er wird stets Zuschauer bleiben, wenn andere sich satt essen, sich einkleiden, sich belustigen, ihren Kindern Freude bereiten. Können Sie die Wirkungen dieses niederdrückenden, entnervenden Zustandes auf den Betroffenen und seine Familie voll ermessen? Im besonderen dann, wenn die Hoffnung zur Erlangung einer neuen Berufsstellung infolge vorgerückten Alters mehr und mehr schwindet?

Ein kurzer Lebensabriß als Beispiel: Bis zu Kriegsbeginn in aussichtsreichen Ingenieurstellen tätig, die zu besten Fortkommenshoffnungen berechtigten, konnte nach vierjähriger Kriegsdienstzeit als Frontsoldat die letzte Friedensstelle wegen der durch die Revolution veränderten Verhältnisse nicht wieder aufgenommen werden. Eine Firma, die durch ausschließliche Kriegslieferungen eine ungeahnte Entwicklung genommen hatte, verzichtete nach Kriegsschluß auf die weiteren Dienste von Angestellten, die als Mitkämpfer Leben und Gesundheit für die Sicherung von Kriegsgewinnen in der Heimat opferten. Nach 13monatiger Erwerbslosigkeit bot sich endlich eine neue Tätigkeit. Die Deflationskrise wurde auch ihr zum Verhängnis: Nach viereinhalbjähriger erfolgreicher Arbeit wurde Ende 1924 „abgebaut", damals im 40. Lebensjahre stehend — jüngere Kräfte waren billiger. Die dauernden Bemühungen und Bewerbungen um eine Berufsstellung waren trotz allerbesten Zeugnissen bisher vergeblich. Die Industrie sucht „junge, erfahrene Kräfte" und hat für Angestellte im 43. Lebensjahre, noch dazu mit Familie, keinen Raum mehr.

Natürlich alles im Hinweis auf die ewige Wirtschaftskrise und die alten gleichen Klagen, die jede Initiative lähmen, nutzbringende Entschlüsse verhindern. Und doch welch ein Widerspruch! Einer Industrie, die es sich gestatten kann, wertvolle produktive Kräfte brachliegen zu lassen, kann es doch nicht schlecht gehen; dies erhellt auch ohne Börsenberichte. Es ist ein offenes Geheimnis, daß bei Stellenbesetzungen ältere Bewerber — schon von 35 Jahren an! — von vornherein wegen der Gehaltsfrage ausscheiden, obwohl gerade diese in der besten Schaffenskraft stehen. Der Gesetz gewordene verstärkte Kündigungsschutz für ältere Angestellte ist sicher als sozialer Fortschritt zu begrüßen, obwohl nicht verkannt werden darf, daß bei der abwegigen Einstellung der deutschen Arbeitgeberschaft der ältere Bewerber noch weniger Aussicht auf Erfolg hat. Schicksalsgemeinschaft, christliche Nächstenliebe sind üble Schlagworte geworden einer nur materialistisch-egoistisch-unersättlich eingestellten Denkart.

Die Rücksichtslosigkeit der meist unter Geheimchiffre Stellen ausschreibenden Firmen geht so weit, daß eingehende Bewerbungsschreiben nicht nur nicht beantwortet, sondern eingeforderte Zeugnisse und Lichtbilder einfach unterschlagen werden.

Wissen Sie, meine Herren in Amt und Würden, was es heißt, fast drei Jahre lang mit Frau und Kindern nur von Gelegenheitseinkünften und kleinen Unterstützungen darben zu müssen? Gar nicht zu sprechen von dem fehlenden Ersatz für Kleidung, Wäsche und anderem.

Ich bin der letzte, der den Kriegsopfern und -hinterbliebenen die ihnen zustehenden Unterstützungen und Renten nicht im vollsten Maße gönnte, aber sollte als Dank des Vaterlandes nicht auch der mittelbaren Kriegsopfer gedacht werden, die durch Krieg und Kriegsfolgen ihre Stellungen verloren und — inzwischen älter geworden — zu dauernder Erwerbslosigkeit verdammt sind? Diese flehen keine Almosen, sondern Arbeit.

Die Deutschnationale Volkspartei brachte kürzlich im preußischen Landtage einen Antrag dahingehend ein, bei Besetzung aller Stellen in erster Linie Kriegsteilnehmer zu berücksichtigen; die Berliner Handelskammer wies auf die große Not der stellenlosen älteren Angestellten hin und empfahl, diese erfahrenen Kräfte bei Stellenbesetzungen zunächst zu berücksichtigen — alles schöne Worte, die die obigen Ausführungen zwar voll bestätigen, denen aber keine Taten folgen.

Unzählige Beispiele beweisen, daß die Privatwirtschaft ihren Pflichten älteren Angestellten gegenüber, die sie in jungen Jahren ausbeutete, nicht nachkommen will; die Frage: Wer hilft? ist also verständlich und berechtigt. Bei der heutigen starken Uebersetzung des Handels und Ueberfüllung aller Berufe ist ein Umlernen ebenso aussichtslos.

Kann der erfahrene Techniker nicht auch in Staatsbetrieben, Ministerien und technischen Verwaltungen eine ersprießliche Tätigkeit entfalten in Stellen, die auf Grund überholter Bedingungen immer noch mit Nichtfachleuten besetzt werden? Warum die einseitige Bevorzugung bestimmter Kasten?

Am 1. Oktober tritt das Gesetz über Arbeitsvermittlung in Kraft, das von vielen als Hoffnungsanker begrüßt wird. Für die verschiedenen Arbeitsämter, Fachvermittlungen, Berufsberatungsstellen werden neue Kräfte erforderlich sein. Wird man sich der stellenlosen älteren Ingenieure erinnern, die — in langjähriger vielseitiger Lebenspraxis gereift — die für diese Posten notwendigen Erfahrungen und Menschenkenntnis besitzen?

Schnellste Hilfe tut dringend not!"

Erlauschtes und Erlesenes

Das Elektrifizierungsprogramm der Reichsbahn. Die Ersetzung des Dampfbetriebes durch den elektrischen Zugantrieb bei der Reichsbahn macht immer größere Fortschritte. In systematischer Folge soll ein Wirtschaftsgebiet nach dem andern auf den elektrischen Betrieb umgestellt werden. Das Endziel soll die Elektrifizierung des gesamten deutschen Eisenbahnnetzes sein. Das geht natürlich nicht so schnell. Das gesamte deutsche Bahnnetz hat eine Länge von 53 000 Kilometer. Da jeder Kilometer Bahnlänge für die Elektrifizierung einen Kostenaufwand von rund 200 000 Reichsmark verursacht, so wären mehr als 10 Milliarden Reichsmark erforderlich, um die Umstellung des Gesamtbetriebes vorzunehmen. Das Elektrifizierungsprogramm kann infolgedessen nur streckenweise vorgenommen werden. Neben der Elektrifizierung der Berliner Stadtbahn sind zurzeit die Strecken München-Ulm-Stuttgart und München-Salzburg in Angriff genommen worden. Die Elektrifizierung des Reichsbahnnetzes im Ruhrgebiet wird sich wahrscheinlich dem anschließen. Jedenfalls wird es eine Reihe von Jahren, vielleicht auch Jahrzehnten, dauern, ehe bei der Eisenbahn der Dampfbetrieb durch den elektrischen vollständig ersetzt ist.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Wer predigt den Klassenkampf?

Die Großindustriellen und ihre Verbände, die mehr oder weniger offen die gelbe Werksgemeinschaft propagieren, begründen oder entschuldigen dieses Beginnen mit der Behauptung, daß sie damit der „Volksgemeinschaft" dienen und dem volkverderbenden Klassenkampf entgegenarbeiten wollen. Was von dieser Begründung zu halten ist, müßte ausreichend bekannt sein, die Tatsache aber, daß immer wieder Arbeitnehmer auf das Liebeswerben der Arbeitgeber und ihrer Beauftragten hineinfallen, zeigt, daß ein großer Teil der Arbeitnehmer, und zwar sowohl Hand- wie Kopfarbeiter, sich ihrer Klassenlage noch nicht bewußt sind und nur allzu leicht sich verführen lassen, die Kampffront der Arbeitnehmer zu schwächen.

Wie die von den Unternehmern bei öffentlichen Tagungen so gern gepredigte Volksgemeinschaft aussieht, verrät mit brutaler Deutlichkeit das Rundschreiben eines Arbeitgeberverbandes im Westen Deutschlands (offenkundig die Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller), mit dem sich in den letzten Tagen die Tageszeitungen verschiedener Parteirichtungen beschäftigten.

In dem Rundschreiben wird die Einrichtung einer Streikkasse der Arbeitgeber gefordert mit der Begründung, daß über kurz oder lang ein großer Kampf zwischen der Arbeitgeberschaft und der Arbeiterschaft entbrennen werde. Es unterliege keinem Zweifel, daß man an diesem Kampf nicht vorbeikommen könne. Schon die zur Zeit in Gang befindlichen Teilstreiks und

Aussperrungen, bei denen neben lohnpolitischen allgemein politische Gründe eine ausschlaggebende Rolle spielen, seien von grundsätzlicher Bedeutung.

Sehr übel kommt in dem Rundschreiben der Reichsarbeitsminister, Dr. Brauns, weg. Es wird ihm vorgeworfen, daß er den Beteuerungen der Wirtschaft über die Untragbarkeit von Schiedssprüchen zu wenig Glauben schenke. Solange Dr. Brauns Arbeitsminister sei, könne für die Wirtschaft nichts erwartet werden. Aus diesen Tatsachen, meint das Rundschreiben, müßten endlich einmal die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Der Vorstand der Nordwestlichen Gruppe habe in klarer Erkenntnis beschlossen, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit dem Reichsarbeitsminister einmal die Stirne zu bieten und einen etwa daraus entstehenden Kampf restlos und mit allen Mitteln durchzuführen.

In dem Rundschreiben wird damit gerechnet, daß dieser Kampf zu Ende dieses oder Anfang des kommenden Jahres anläßlich der Verkürzung der Arbeitszeit in der Schwerindustrie entbrennen werde. In dieser Voraussicht hat die Nordwestliche Gruppe beschlossen, ab August 1927 von jedem Werk zur Gründung der vorerwähnten Streikkasse monatlich einen Betrag von 5 RM. pro Arbeitnehmer zu erheben. Dabei haben die großen Werke, namentlich die Hüttenwerke, von vornherein auf eine Unterstützung aus diesem Fond im Falle eines Streikes verzichtet. Unterstützt werden sollen aus der Kriegskasse vielmehr die mittleren und kleineren Betriebe, um zu verhindern, daß diese vorzeitig die Kampffront der Unternehmer verlassen.

Weiter bemüht sich die Nordwestliche Gruppe, die Nachbarverbände für ein gleiches Vorgehen zu gewinnen, insbesondere soll auch die weiterverarbeitende Industrie der Randgebiete in den Kampf hineingezogen werden. Herr Dr. Pönsgen hat die Befürchtung, daß diese Kriegssteuer zu hoch sei, damit widerlegt, daß sie nur einer $2^1/_2$prozentigen Lohnerhöhung gleichkomme.

So also sieht die von den Unternehmern gepredigte Volksgemeinschaft aus! Weil endlich die unter Bruch damals gültiger gesetzlicher Bestimmungen erzwungene, unerträglich lange Arbeitszeit endlich wieder verkürzt werden soll, wird planmäßig für den Klassenkampf gerüstet. Dafür ist Geld in Hülle und Fülle vorhanden. Es handelt sich ja angeblich nur um $2^1/_2$% der Lohnsumme. Wird aber eine ähnliche Summe zur Erhöhung der Löhne oder Gehälter verlangt oder werden Gesetzentwürfe angekündigt, die eine Erhöhung der sozialen Last um Bruchteile dieser Summe in Aussicht stellen, dann wird in dem einen Falle mit allen Mitteln gegen die Lohnerhöhung gekämpft, im anderen Falle die Oeffentlichkeit graulich gemacht mit der Behauptung, daß die deutsche Industrie einer solchen Mehrbelastung erliegen müsse. Die Leistungsfähigkeit, insbesondere der Schwerindustrie, wird in diesem Rundschreiben ins hellste Licht gesetzt, denn nicht nur ist sie bereit, zur Entfachung einer gigantischen Klassenkampfaktion eine immerhin erhebliche Summe in die Kriegskasse ihres Unternehmerverbandes zu zahlen, sondern sie verzichtet von vornherein darauf, aus dieser Kasse irgendwelche Unterstützungen zu beziehen.

Daß die Schwerindustrie sich das leisten kann, ist nicht zu bezweifeln, denn die Rationalisierung hat eine vor wenigen Jahren für unmöglich gehaltene Leistungssteigerung pro Mann und Schicht gebracht, der Lohnanteil am Gestehungspreis ist gegenüber der Vorkriegszeit auf einen Bruchteil gefallen, man kann es sich also, ohne die Werke wirtschaftlich zu gefährden, leisten, ein paar Millionen aufzuwenden zu dem Versuch, gegen die Arbeitnehmer einen vernichtenden Schlag zu führen. Daß durch einen solchen Kampf einschließlich der Angehörigen vielleicht eine halbe Million Menschen der bittersten Not ausgesetzt wird, verträgt sich anscheinend mit den „Volksgemeinschaftsideen" sehr wohl. Auch der Produktionsausfall und die Gefährdung des Auslandsmarktes durch diesen stört die Herren von der Schwerindustrie nicht, wenn es sich darum handelt, den Machtwillen der Großindustriellen gegenüber den Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften durchzusetzen.

Der hier geplante Kampf gilt aber nicht nur den Arbeitern und Angestellten, sondern auch dem Reichsarbeitsminister, mittelbar der Reichsregierung. Die hier behandelten Kriegsvorbereitungen sehen also revolutionären Maßnahmen verzweifelt ähnlich und wollen unseres Erachtens zu der oft gehörten Beteuerung vaterländischer, staatstreuer Gesinnung schlecht passen, zumal doch wirklich zu Recht nicht behauptet werden kann, daß die derzeitige Regierung die Interessen der kapitalistischen Unternehmer zugunsten der arbeitenden Bevölkerung vernachlässige.

Man kann die Sache betrachten, von welcher Seite man will, immer wird man zu dem Ergebnis kommen, daß, wenn es sich darum handelt, die Macht und die Profitaussichten der Arbeitgeberklasse zu stärken, dieser jedes Mittel recht ist. Jeder Versuch, ihr Verhalten mit den volksgemeinschaftlichen und vaterländischen Festreden ihrer Vertreter in Einklang zu bringen, ist aussichtslos. Die Gewaltigen der Schwerindustrie führen den Klassenkampf gegen die Arbeitnehmer aus Prinzip, nicht als Sport, aber aus schrankenlosem Macht- und Profithunger.

„Der Deutsche", der sich als „Tageszeitung für deutsche Volksgemeinschaft" bezeichnet und gewiß nicht in den Verdacht kommen kann, Klassenhaß und Klassenkampf zu predigen, schließt seinen diesbezüglichen Leitartikel, nachdem er beklagt, daß die Zahl der Unorganisierten sehr groß ist, mit folgenden Worten:

„Wir warnen die Uebermütigen, denen es jetzt offenbar wieder zu gut geht. Es gilt nicht nur einen Kampf mit den Gewerkschaften schlechthin, sondern einen Kampf mit der Masse, mit der Masse, die Unsägliches duldet. Wer hat den Mut zu diesem Kampf, wer die Gewissenlosigkeit?

Die Arbeitnehmer aber werden hoffentlich jetzt bis zum letzten Mann wissen, was sie zu tun haben. Schließt die Reihen!"

Wir haben dieser Aufforderung des „Deutschen" nichts hinzuzufügen. Sie gilt sowohl für die Hand- als auch für die Kopfarbeiter. Wenn auch der geplante Angriffskrieg der Nordwestlichen Gruppe in erster Linie den Handarbeitern gilt, so ist doch jedem Angestellten, insbesondere jedem Techniker bekannt, daß die Arbeitsverhältnisse, insbesondere die Dauer der Arbeitszeit, der Angestellten in hohem Grade abhängig sind von der Arbeitszeit der Handarbeiter. Es muß deshalb dem geplanten Angriff der Schwerindustriellen eine geschlossene Verteidigungsfront vom letzten Tagelöhner bis zum Oberingenieur entgegengestellt werden. Es ist den Arbeitgebern gelungen, die Löhne und Gehälter so niedrig zu halten, daß die Gewerkschaften für diesen ihnen aufgedrungenen Kampf unter den zunächst beteiligten Mitgliedern keinen in die Millionen gehenden Sonderkampfschatz sammeln können. Das Vorhandensein eines großen Kriegsschatzes in klingender Münze ist aber nicht ausschlaggebend, unsere Stärke beruht vielmehr in der Geschlossenheit und Solidarität der Angegriffenen. Deshalb sorge jeder für Aufklärung seiner Kollegen, werbe jeder in den nächsten Wochen für seine Gewerkschaft ein neues Mitglied, einen neuen Kämpfer. Wenn dann die westdeutsche Schwerindustrie den Kampf überhaupt noch wagen sollte, wird sie auf Granit beißen.

Sieger wird bleiben die Solidarität der Arbeitnehmerschaft. E. L.

Bauwirtschaft

Der Bericht des Reichsverbandes der Wohnungsfürsorgegesellschaften über die Bauwirtschaft im Jahre 1926 und im ersten Vierteljahr 1927 gibt in einer klaren Darstellung ein gutes Bild der Bautätigkeit und Baufinanzierung in den verflossenen fünf Vierteljahren. Das Baujahr 1926 stand bei seinem Beginn unter dem Zeichen eines außerordentlichen Mangels an Mitteln für den Wohnungsbau. Die Nachfrage nach erststelligen Hypotheken konnte nicht befriedigt werden, zweitstellige waren überhaupt nicht zu erhalten und Zwischenkredite nur zu hohen Zinsen. Die sich zum großen Teil lange hinziehenden parlamentarischen Verhandlungen in den einzelnen Ländern über die öffentlichen Mittel in Form von Hauszinssteuerhypotheken verzögerten das Ingangkommen der Bautätigkeit. Der Bericht schildert dann die Ursachen der geringen Inanspruchnahme des vom Reich bereitgestellten Zweihundertmillionenkredits, dessen Bedingungen durch die weitere Entwicklung des sich fortschreitend bessernden allgemeinen Geldmarktes überholt wurden. Die im Anfang des Jahres 10 bis 14 Proz. betragenden, in der Mitte des Jahres auf 8 bis 12 Proz. herabgesetzten Hypothekenzinssätze der Sparkassen wurden von einigen Sparkassen in ein festes Verhältnis zum Reichsbankdiskont gebracht. Sie betrugen bei der Berliner Sparkasse unter voller Auszahlung der Summe Mitte Januar 1927 $7^1/_2$ Proz. Interessant ist auch ein Vergleich der abnehmenden Arbeitslosigkeit im Baugewerbe für das erste Vierteljahr 1926 gegenüber dem ersten Vierteljahr 1925 von 31,1 gegen 70,7 Proz. Der steigende Baukosten-

ndex wird, da Lohnerhöhungen nicht eingetreten waren, nit Recht ausschließlich auf das Anziehen der Baustoffpreise zurückgeführt, die durch verschiedene Dinge beeinflußt wurden, von denen auch die Ringbildung genannt werden müsse, durch die das Gesetz von Angebot und Nachfrage, wie beispielsweise bei der Zement- und Kalkndustrie, gehemmt und künstlich beeinflußt werde. Auch n der Ziegelindustrie gebe es Ringbildungen, um auf die örtliche Preisbildung herrschenden Einfluß zu gewinnen. Von wesentlichem Einfluß auf die Baukosten seien auch die Bemühungen der Unternehmervereinigungen an den einzelnen Orten, eine auswärtige Konkurrenz auszuschalten. Diese vielfach von Gemeindeverwaltungen und auch von örtlichen Arbeitnehmern unterstützten Zusammenschlüsse träten in kleineren Orten viel schärfer als in Großstädten hervor. Die Wohnungsfürsorgegesellschaften, die im Allgemeininteresse diesen Erscheinungen entgegenwirken müssen, hätten dadurch vielfach unberechtigte Angriffe erlitten. Auch die vielen Bauprogramme der Gemeinden, die nur zu einem Teil verwirklicht werden konnten, hätten die Baustoffpreise ungünstig beeinflußt. Das gleiche gelte von dem Saisoncharakter des Baugewerbes, der die Baustoffindustrie zu Konjunkturgewinnen verleite. Immer mehr werde daher die Notwendigkeit erkannt, nach Baustoffen zu suchen, deren Herstellung und Verarbeitung von Witterungseinflüssen unabhängig ist.

Der Bericht erwähnt dann weiter die Bestrebungen, von der Kapitalhergabe in Form von Hauszinssteuerhypotheken teilweise abzugehen und an ihre Stelle ein System der Zinsverbilligung aus Hauszinssteuermitteln unter gleichzeitiger Erhöhung der ersten Hypotheken zu setzen. Für 1927 steht nach dem Bericht zu hoffen, daß die Bautätigkeit nicht hinter 1926 zurückbleiben und sie sogar übertreffen wird, wenn sich der derzeitige Zustand des Hypothekenmarktes nicht zu einem Dauerzustand entwickelt. Es wäre geradezu eine Ironie des Schicksals, wenn die Bestrebungen nach einer Streckung der Hauszinssteuermittel zur Folge hätten, daß zwar Mittel zur Verbilligung der Hypothekenzinsen zur Verfügung ständen, die Hypotheken selbst aber nicht zu beschaffen wären. Sobald das Bauprogramm und seine finanzielle Durchführbarkeit geklärt seien, werde sich schließlich zeigen, daß die Frage der Wohnungsbeschaffung in Zukunft nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt der augenblicklich größten Wohnungsnot zu behandeln sei, sondern im Hinblick auf das Vorhandensein oder auf die Möglichkeit der Beschaffung dauernder Arbeitsgelegenheit für die späteren Bewohner der zu erbauenden Wohnungen. (Aus „Soziale Bauwirtschaft" Nr. 16.)

BERGBAU

Bergbauwirtschaftsfragen

Förderung und Absatz des Ruhrbergbaues im August. Die arbeitstägliche Förderung des Ruhrbergbaues ist im August etwas zurückgegangen. Im Juni wurden arbeitstäglich 389 000 t gefördert, im Juli 372 000 t und im August nach vorläufigen Berechnungen 362 000 t. Die Haldenbestände sind von 344 000 t Ende Juli auf 377 000 t Ende August gestiegen. In den Beständen an Koks ist fast keine Veränderung eingetreten.

Der arbeitstägliche Gesamtabsatz des Syndikats an Kohle, Koks und Briketts im bestrittenen und unbestrittenen Gebiet ist von 260 000 t im Juni und 246 000 t im Juli auf 243 000 t im August zurückgegangen. Davon entfallen auf das unbestrittene Gebiet 149 000 t im Juni, 144 000 t im Juli und 139 000 t im August. Im bestrittenen Gebiet steigerte sich der Absatz von 102 000 t im Juli auf 104 000 t im August. Der Rückgang im unbestrittenen Gebiet ist in erster Linie auf den verminderten Koksabsatz zurückzuführen, während umgekehrt die Steigerung im bestrittenen Gebiet in dem vermehrten Koksabsatz ihre Ursache hat.

Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung" schreibt in ihrer Nummer vom 8. September dazu, daß mengenmäßig der Rückgang nicht sehr erheblich sei, dagegen ließen die Erlöse sehr zu wünschen übrig. Als Ursache für den Mindererlös wird die Erhöhung der Selbstkosten infolge der Lohnsteigerung, die im Preise nicht abgegolten sei, und zum anderen die scharfe Konkurrenz der englischen Kohle, zu der sich neuerdings in den Rheingebieten die holländische Kohle gesellt hat, angegeben.

In dieser Behauptung liegt ein innerer Widerspruch, zumindest, soweit das bestrittene Gebiet in Betracht kommt. Hier wird der Preis durch die Konkurrenz bestimmt, ohne Rücksicht darauf, in welcher Höhe ihn der Reichskohlenrat festsetzt. Das Ruhrkohlensyndikat hat in den vergangenen Monaten bekanntlich mehrfach Anträge auf Preiserhöhung gestellt, die aber im Reichskohlenrat abgelehnt wurden. In der letzten Sitzung, Anfang Juli, kündigten die Zechenvertreter an, daß sie ihren Antrag innerhalb der nächstzulässigen Frist wiederholen würden. Bis heute ist dies nicht geschehen, angeblich mit Rücksicht darauf, daß noch verschiedene Feststellungen getroffen werden müßten. Nach anderen Mitteilungen, deren Richtigkeit uns plausibler erscheint, ist die Nichteinreichung eines neuen Preiserhöhungsantrages in starkem Maße auf die Konkurrenz der ausländischen Kohle zurückzuführen. Es ist also falsch, wenn jetzt den Arbeitnehmervertretern im Reichskohlenrat wegen ihrer ablehnenden Haltung in der Kohlenpreisfrage Vorwürfe gemacht werden.

Bergbautarife

Mehrarbeitsregelung im sächsischen Steinkohlenbergbau. Nach außerordentlich langwierigen Verhandlungen, die stets ergebnislos verliefen, wurde am 10. September von der Schlichterkammer der folgende Schiedsspruch gegen die Stimmen der Arbeitnehmer gefällt:

„Für die Angestellten des Sächsischen Steinkohlenbergbaues wird für die Dauer der Mehrarbeitsabkommen für die Bergarbeiter folgendes Mehrarbeitsabkommen abgeschlossen:

1. Die Angestellten unter Tage haben die gleiche Schichtzeit wie die unter Tage beschäftigten Bergarbeiter zuzüglich der Tätigkeit zur Erledigung nötiger schriftlicher Arbeit über Tage bis zur Dauer von höchstens einer Stunde.

2. Die technischen Angestellten über Tage haben die gleiche Schichtzeit wie die ihnen unterstellten Arbeiter. Die tarifliche Betriebszulage beträgt bei zehnstündiger Arbeitszeit 8 Prozent.

3. Die Verwaltungsangestellten arbeiten pro Woche 48 Stunden, nur in einzelnen Bedarfsfällen sollen sie zu geringer nötiger Mehrleistung bis zur Höchstdauer von zwei Stunden pro Woche verpflichtet sein. Solche Verwaltungsangestellte, deren Tätigkeit in der Hauptsache in Bereitschaft besteht (z. B. Pförtner und Telephondienst), haben zur Ermöglichung des zweischichtigen Wechsels einschließlich der Pausen und Bereitschaftsdienstzeit die zwölfstündige Schicht. In diesem Falle tritt eine Zulage von 5 Prozent des reinen Tarifgehaltes (ohne Soziallohn) ein.

4. Für die unter 1—3 erwähnte Mehrarbeit wird ein Zuschlag von 15 Prozent, berechnet auf $^1/_{200}$ des Gesamttarifgehaltes, pro Arbeitsstunde bezahlt.

Sonstige Ueberstunden regeln sich nach § 6 des Manteltarifvertrages.

Dieses Mehrarbeitsabkommen tritt ab 1. August 1927 in Kraft. Erklärungsfrist: 17. September 1927, mittags 12 Uhr."

Dieser Schiedsspruch ist für uns natürlich unannehmbar.

Tarifvertrag Oberschlesien. Der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Oberschlesischen Montanindustrie ist von den Angestelltenorganisationen gekündigt worden. Zurückzuführen ist diese Maßnahme vor allem auf die durch den Schiedsspruch vorgesehene vollkommen unzureichende Bezahlung der Mehrarbeit. Erledigung der schriftlichen Arbeiten nach der $8^1/_4$ stündigen Dienstzeit, jeden zweiten Sonntag unbezahlten Sonntagsdienst, täglich bis zu 12 Stunden Dienst für verschiedene in Kokereien und Hüttenbetrieben beschäftigte technische Angestellte sind Mehrarbeitsanforderungen, die beseitigt werden müssen. Außerdem verlangen wir für den Ueberstundenparagraphen und die Bestimmungen über die Jahressteigerungssätze klare und eindeutige Fassungen.

Tarifvertrag Niederlausitzer und Ostdeutsche Braunkohle. Die am Tarifvertrag für die Angestellten der Niederlausitzer und Ostdeutschen Braunkohle beteiligten Angestelltenorganisationen sind an die Arbeitgeberverbände zwecks Verhandlungen über Gehaltserhöhungen herangetreten. Die Organisationen fordern eine Erhöhung der Gehälter um 10 Prozent. Für das Forster Revier sind keine Verhandlungen gefordert worden, da bekanntlich sämtliche Regelungen des Niederlausitzer Braunkohlenbergbaus automatisch Geltung für den Forster Bergbau haben.

Tarifvertrag Mitteldeutsche Braunkohle. Die am Angestelltentarifvertrag für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau vom 19. Februar 1921 beteiligten Angestelltenorganisationen haben die zur Zeit gültige Gehaltstafel zum 30. September gekündigt und den Arbeitgeberverband um Anberaumung eines Termins zur Verhandlung über die Neuregelung der Gehälter gebeten.

Knappschaftliches

„Krippenwirtschaft?" Herr Fromholz vom GdA., der sich in letzter Zeit sehr lebhaft als Gegner der Selbstverwaltung in der Knappschaft betätigt, schreibt in der Nr. 9 der Zeitschrift des GdA. „Der Angestellte in Bergbau und Knappschaft" vom September 1927 von angeblichen Uebelständen in der Knappschaft, „die sich in ihrer Auswirkung zum Teil heute in nichts von der allerschönsten Krippenwirtschaft unterscheiden".

Vergebens sucht man in dem Aufsatz nach einer Begründung für diesen schweren Vorwurf. Nach Art der in den letzten Jahren leider so zahlreich aufgetretenen Presseverleumdungen stellt Herr Fromholz eine Behauptung auf, ohne auch nur die Spur eines Beweises zu erbringen. Er drückt sich zwar sehr vorsichtig aus, indem er von Uebelständen spricht, die sich „in ihrer Auswirkung" von einer Krippenwirtschaft nicht unterscheiden.

Wir fordern Herrn Fromholz auf, etwas deutlicher zu werden, wenn er nicht den Vorwurf der Verleumdung auf sich nehmen will. Der GdA. ist in einer ganzen Reihe von Vorständen der Bezirksknappschaften und auch im Vorstand der Reichsknappschaft vertreten. Ist sich Herr Fromholz bewußt, daß er mit seiner Behauptung von der allerschönsten Krippenwirtschaft in der Knappschaft auch seine eigenen Vertreter auf das schwerste beschuldigt?

Grubensicherheitswesen

Die Unfälle im preußischen Bergbau. Die Statistik für das zweite Vierteljahr 1927 liegt nunmehr vor. Sie ergibt folgendes Bild:

Oberbergamt	Insgesamt		Davon tödlich	
	1. Quart.	2. Quart.	1. Quart.	2. Quart.
Breslau	7162	7140	53	50
Halle	2499	2298	15	24
Chlausthal	649	565	15	13
Dortmund	22060	19081	215	182
Bonn	3165	3241	42	33
Zusammen	35535	32325	340	302

Unfälle in den wichtigsten Steinkohlenbezirken Preußens.

Steinkohlenbezirk	Insgesamt		Tödlich		Mit mehr als 4 Wochen Krankheitsdauer	
	1. Qu.	2. Qu.	1. Qu.	2. Qu.	1. Qu.	2. Qu.
Oberschlesien	4593	5000	37	28	597	669
auf 1000	88,7	103,2	0,7	0,6	11,5	13,8
Niederschlesien	2222	1811	14	15	594	553
auf 1000	74,6	65,7	0,5	0,5	19,9	20,1
Dortmund	22051	19075	214	181	7430	5988
auf 1000	57,3	51,8	0,6	0,5	19,3	16,3
Linker Niederrhein	550	560	10	6	220	189
auf 1000	33,9	35,9	0,6	0,4	13,6	12,1
Aachen	1269	1481	16	7	270	397
auf 1000	57,1	67,8	0,7	0,3	12,1	18,3
Zusammen	30690	27927	291	237	9112	7796

Verglichen mit den beiden ersten Vierteljahren 1926 hatten wir in Preußen:

	1926		1927	
	1. Quart.	2. Quart.	1. Quart.	2. Quart.
Unfälle	26888	25070	35535	32325
Davon tödlich	285	322	340	302

Die Zahl der Unfälle im ersten Halbjahr 1927 ist wesentlich höher als die im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Unfallziffer des zweiten Vierteljahres bleibt, wie die vorliegende Zusammenstellung ausweist, insgesamt zwar hinter der des letzten Vierteljahres zurück, jedoch ist in den Bezirken Oberschlesien und Aachen ein ganz erhebliches Ansteigen zu verzeichnen.

Auffallend ist, daß die Unfallziffer gerade in diesen Revieren am höchsten ist, die die längste Arbeitszeit haben. Unsere Behauptung, daß zwischen einer überlangen Arbeitszeit und der Unfallhäufigkeit ein ursächlicher Zusammenhang bestehe, wird hiermit wieder einmal bewiesen.

Es erscheint in Anbetracht der Tatsache, daß Menschenleben und Menschenkraft das wertvollste Gut unseres Volkes sind, unbegreiflich, daß noch irgendwelcher Widerstand gegen eine ausreichende Grubensicherheit geleistet wird. Denn auch für die Unternehmer bedeutet jeder Unfall Verlust. Wie der Verband der Berufsgenossenschaften mitteilt, beziffert er den kapitalisierten Schaden eines jeden entschädigungspflichtigen Unfalles auf 4000 RM. Dies würde für die Zahl der oben angegebenen Unfälle in einem Jahre 225 Millionen RM. (!) ausmachen.

Aber es gibt eben Personen, die die Not ihrer Mitmenschen und die dadurch hervorgerufene Schädigung des Volksganzen nie sehen, sonst wäre es unbegreiflich, daß alle Rufe nach Erhöhung der Grubensicherheit ungehört verklingen, und daß die vom Preußischen Landtage im Interesse der Gesundheit und des Lebens der im Bergbau Beschäftigten vor langer Zeit gefaßten Beschlüsse bis heute von den Regierungsstellen noch nicht durchgeführt wurden.

Aenderung der Signalzeichen auf den Zechen. Das Oberbergamt in Dortmund teilt mit:

Anfang Oktober dieses Jahres sollen auf allen Schachtanlagen des Ruhrbezirks die bei der Seilfahrt und Förderung benutzten Signale für „Halt" und „Auf" geändert werden. Es soll in Zukunft für „Halt" ein Schlag gelten, für „Auf" sind zwei Schläge zu geben.

Bisher bestand die umgekehrte Regelung. Hierbei ist eine Reihe von Unfällen dadurch vorgekommen, daß beim Geben des Signals „Halt" der Maschinenführer den Korb schon auf den ersten Schlag angezogen hat in der Meinung, das Signal „Auf" zu erhalten, oder daß infolge Mängel der Signaleinrichtung von den zwei Schlägen nur einer beim Maschinisten angekommen ist. Diese Fehler sollen durch die Neuregelung unmöglich gemacht werden.

Die Aenderung soll sowohl die Seilfahrt als auch die Produktenförderung, die Hauptschächte als auch die Stapelschächte, Bremsberge usw., kurz sämtliche Fördereinrichtungen auf den Zechen umfassen. Sie wird im Einvernehmen mit den Betriebsverwaltungen und den Organisationen der Grubenbeamten und Bergleute seit längerer Zeit vorbereitet. Der genaue Zeitpunkt wird den Bergleuten durch Aushänge und auffällige Tafeln rechtzeitig bekannt gegeben. Kurz vorher sollen die neuen Signale bei den Hauptseilfahrungen mit den Fördermaschinisten und Anschlägern gut eingeübt werden.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Zur Besoldungsreform

Die Unterrichtung der Beamtenspitzenorganisationen durch das Reichsfinanzministerium über die Grundlagen der angekündigten Besoldungsreform vollzog sich auf eine von uns durchaus anzufechtende Weise. Am 8. September hatte der Reichsfinanzminister erstmalig die Vertreter der Spitzenverbände empfangen, und zwar nicht gleichzeitig, sondern jede Organisation für sich. Es wurden nacheinander empfangen der Deutsche Beamtenbund, der Reichsbund der höheren Beamten, der Allgemeine Deutsche Beamtenbund und der Gewerkschaftsring. Die Besprechung trug durchaus nicht den Charakter von Verhandlungen, wie sie früher üblich waren, sondern sie stellte lediglich eine Information dar; man könnte fast von einer „Vernehmung" sprechen. Diese Besprechungen waren am 9. September in der gleichen Art fortgesetzt worden. Eine schriftliche Unterlage war den Organisationsvertretern nicht vorgelegt worden. Am 10. September hatte sich dann das Reichskabinett in einer zwölfstündigen Sitzung mit der Besoldungsvorlage des Reichsfinanzministers befaßt. Man hätte erwarten

sollen, daß die Vorlage in ihren Einzelheiten nunmehr endlich zur Veröffentlichung kommen würde. Es stellte sich aber heraus, daß das Reichskabinett in dieser Sitzung noch nicht zur endgültigen Verabschiedung der Vorlage gekommen war, sondern daß die Beratungen am Donnerstag, den 15. September, und auch noch am Freitag, den 16. September, fortgesetzt wurden. In dieser seiner letzten Sitzung soll das Reichskabinett nunmehr die Besoldungsvorlage endgültig verabschiedet haben. Bis zum Redaktionsschluß der vorliegenden Ausgabe unserer „DTZ." ist aber der fertige Entwurf der Oeffentlichkeit noch nicht vorgelegt worden. Wir möchten daher bei der Schilderung der Absichten des Reichsfinanzministers über die Besoldungsreform von allen jenen sensationellen Mitteilungen der Tagespresse über den Inhalt der Reform absehen und uns im wesentlichen auf das beschränken, was aus den Besprechungen des Reichsfinanzministers mit dem ADB., an denen wir teilzunehmen Gelegenheit hatten, entnommen werden konnte.

Die Reform verfolgt neben einer Angleichung der Bezüge der Beamten an die Wirtschaftsverhältnisse den Zweck, verschiedene Mängel, die sich im Laufe der siebenjährigen Geltungsdauer der jetzigen Besoldungsordnung herausgestellt haben, zu verbessern. Nach Ansicht der Regierung bestehen diese Mängel u. a. darin, daß nicht zusammengehörende Gruppen im Jahre 1920 zusammengefügt worden sind. Es seien z. B. junge und alte Beamte mit der verschiedensten Vorbildung zusammengeworfen worden. Es sei auch unzweckmäßig gewesen, daß Beamte und Reichswehr in einer Besoldungsordnung zusammengefaßt seien. Weiter aber habe die Besoldungsordnung vom Jahre 1920 wiederum Beamtengruppen auseinandergezogen, die zusammengehörten. Es wurde dabei vergleichsweise auf die Gruppe der Obersekretäre verwiesen, die heute in die Besoldungsgruppen VII, VIII und IX auseinandergezogen seien. Das sogenannte Schlüsselungssystem habe zu viel Streitigkeiten und Mißhelligkeiten geführt. Die ganz verschieden gelagerten Dienstaltersverhältnisse bei jungen und alten Verwaltungen hätten sich mit diesem System nicht ausgleichen lassen. Es sei daher Aufgabe der neuen Besoldungsordnung, zusammengehörende Beamtengruppen zusammenzufassen, und zwar in der Weise, daß Beamtengruppen mit denselben Dienstobliegenheiten, wie z. B. die Obersekretäre der Gruppen VII und VIII, in eine Gruppe zusammengefaßt werden. Hierzu trete dann für die heutigen Beamten der Gruppe IX eine besondere Zulage. In der gleichen Weise wolle man die Amtsgehilfen der Gruppen II und III und ebenso die Regierungsräte der Gruppen X und XI zusammenfassen. Für die heutigen Beamten der Gruppe XII käme dann wieder eine Zulage in Frage. Diese Zulage soll unwiderruflich und pensionsfähig sein.

Zur Frage der Aufrückungsfrist wurde ausgeführt, daß diese Frist bisher bei den unteren Beamten durchschnittlich 20 Jahre, bei den mittleren 22 Jahre und bei den höheren Beamten wieder 20 Jahre betragen habe. Im neuen Besoldungssystem soll die Aufrückungsfrist gleichmäßig auf 20 Jahre innerhalb der zusammengefaßten Gruppen festgelegt werden. Die Aufrückung selbst soll in zweijährigen Stufen erfolgen. Eine völlige Gleichmäßigkeit der Aufrückungsfrist für alle Besoldungsgruppen könne man allerdings nicht herbeiführen, sondern sie müsse in den Beförderungsgruppen kürzer sein. Als Beispiele wurden die Stellen der Amtmänner genannt.

Die Frauenzulage werde in die Grundgehälter eingebaut. Die beabsichtigten allgemeinen Aufbesserungen sollen dann auf die um die Frauenzulage vermehrten derzeitigen Gehälter geschlagen werden.

Die allgemeine Aufbesserung der Bezüge soll bei den unteren Gruppen verhältnismäßig größer sein als bei den mittleren, und bei diesen wieder größer als bei den oberen.

Nach den Ankündigungen in der Magdeburger Rede des Reichsfinanzministers sollen die Grundgehälter bei den untersten Besoldungsgruppen um durchschnittlich 25 Proz. erhöht werden, bei den mittleren Besoldungsgruppen bis auf etwa durchschnittlich 21 Proz. und bei den höheren Gruppen auf durchschnittlich 18 Prozent. Wir bemerken hierzu noch, daß nach einer Feststellung des ADB. neben dem Frauenzuschlag auch die bisher auf Grund des Haushaltgesetzes gewährten Zuschläge zu den Grundgehältern für die Gruppen I bis VI von $12\frac{1}{2}$ Proz. und darüber 10 Proz. eingerechnet werden.

Von wesentlicher Bedeutung ist natürlich die Ueberführung der jetzt vorhandenen Beamten in die neue Besoldungsordnung. Der Reichsfinanzminister hat die verschiedenen Wege untersucht, auf denen diese Ueberführung vorgenommen werden kann. Man könnte jedem Beamten den nächsthöheren Gehaltssatz in seiner neuen, für ihn in Frage kommenden Gruppe geben. Man kann aber auch den einzelnen Beamten mit seinem gegenwärtigen Besoldungsdienstalter in die neue Besoldungsordnung einstufen. Es scheint, daß das Reichsfinanzministerium den letzteren Weg gehen will, wobei es allerdings einige Korrekturen glaubt vornehmen zu müssen. Für die Beamten in den Beförderungsgruppen soll das Besoldungsdienstalter verbessert werden. Für diejenigen Beamten aber, die schon längere Zeit in den Endgehältern der heutigen Eingangsgruppen stehen, soll eine Verkürzung des Besoldungsdienstalters eintreten, weil sie sonst mit ihrem vollen Besoldungsdienstalter in den neuen zusammengefaßten Gruppen in zu hohe Stufen gelangten, die ihnen heute verschlossen waren. Die Frage der Ueberführung in die neue Besoldungsordnung hat für die technischen Beamten besondere Bedeutung. Die Absichten der Regierung müssen daher sehr eingehend geprüft werden.

Für die ledigen Beamten ist eine Verkürzung des Wohnungsgeldzuschusses geplant, und zwar in der Weise, daß den ledigen Beamten nur das Wohnungsgeld der nächstniederen Tarifklasse gewährt werden soll. Den ursprünglich geplanten Gehaltsabzug bei den weiblichen Beamten scheint man fallengelassen zu haben.

Der Wohnungsgeldzuschuß bleibt in seinem bisherigen System unverändert. Der Reichsfinanzminister soll nach wie vor die Ermächtigung behalten, die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses an die Mieterhöhungen anzupassen.

Für die örtlichen Sonderzuschläge ist ein teilweiser Abbau in Aussicht genommen.

Die bisherige Form der Kinderzuschläge soll dahin vereinfacht werden, daß diese Zuschläge nicht wie bisher nach dem Lebensalter gestaffelt in verschiedener Höhe gewährt wurden, sondern daß dieser Zuschlag allgemein ohne Unterschied des Lebensalters auf 20 RM. für jedes Kind festgesetzt wird.

Die Diätare sollen nicht weniger erhalten als jetzt, in den unteren Gruppen ist eine Aufbesserung vorgesehen. Dagegen sollen aber die jetzigen Prozentsätze der Diätarvergütungen herabgesetzt und in drei Stufen mit zweijährigen Aufrückungsfristen festgelegt werden.

Die Reichswehr soll in einer besonderen Besoldungsordnung als Anlage zum Besoldungsgesetz erscheinen; das Besoldungsgesetz selbst soll aber auch nach wie vor für die Reichswehr gelten.

Die Reichsbahnbeamten, für die das Reich sich als nicht zuständig erklärt, sollen eine besondere Besoldungsregelung erhalten. Die Reichsbahnhauptverwaltung will diese Besoldungsregelung in allen wesentlichen Punkten der Besoldungsreform des Reiches entsprechend gestalten.

Die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sollen im Endeffekt nicht schlechter gestellt werden als die aktiven Beamten. Allerdings ist eine Eingruppierung entsprechend dem neuen Gruppensystem nicht beabsichtigt. Man gedenkt ihnen zu den jetzigen Bezügen einfach eine gewisse prozentuale Zulage zu gewähren.

Die Amtsbezeichnungen sollen gegenwärtig nicht geändert werden. Es ist allerdings in Aussicht genommen, alsbald nach Verabschiedung der Besoldungsreform eine besondere Regelung der Amtsbezeichnungen vorzunehmen.

Der Aufbau der neuen Gehaltsordnung würde, soweit man aus den Besprechungen mit dem Reichsfinanzminister das entnehmen konnte, etwa folgendes Aussehen haben:

1. Die Amtsgehilfen der Gruppen II und III werden in einer Gruppe zusammengefaßt;
2. die Gruppe III dürfte als Schaffnerklasse im wesentlichen bestehen bleiben;
3. für herausgehobene Stellen der Gruppe III wird eine Zulage eingeführt;
4. die Gruppe IV scheint man im wesentlichen bestehen lassen zu wollen;
5. für die Assistenten ist eine besondere Gruppe vorgesehen;
6. auch die Sekretäre erhalten eine besondere Gruppe;
7. für die übrigen Beamten der Gruppe VI soll zunächst

ebenfalls eine besondere Gruppe in Aussicht genommen sein;
8. für die herausgehobenen Beamten der Gruppe VI, die Assistenten alter Art, wird eine besondere Gruppe geschaffen;
9. für die vergleichbaren Beamten der Reichsmittelbehörden ist ebenfalls eine besondere Gruppe geplant;
10. für die Obersekretäre wird durch Zusammenfassung der Gruppen VII und VIII eine neue Gruppe geschaffen;
11. die Oberinspektoren erhalten zu den Gehältern der Obersekretärgruppe eine Zulage;
12. die Verzahnungsstellen (Amtmänner) kommen in eine besondere Gruppe;
13. für die entsprechenden Beamten der Reichsmittelbehörden wird eine besondere Gruppe geschaffen;
14. die Gruppen X und XI werden zusammengefaßt;
15. für die Beamten der Gruppe XII wird eine Zulage zu den Gehältern der vorhergehenden Gruppe eingeführt;
16. die Gruppe XIII dürfte im wesentlichen so wie heute bestehen bleiben.

Wir müssen es uns versagen, im gegenwärtigen Augenblick ohne Kenntnis der wörtlichen Vorlage die hier aufgezählten beabsichtigten Maßnahmen in ihrem Für und Wider kritisch zu beleuchten. Allgemein möchten wir nur zum Ausdruck bringen, wie es auch durch die Vertreter des ADB. in den Besprechungen mit dem Reichsfinanzminister geschehen ist, daß wir gegen eine ganze Reihe der geplanten Aenderungen die schwersten Bedenken haben. Auf das nachdrücklichste wenden wir uns gegen die Vermehrung der Zahl der Besoldungsgruppen, gegen die scharfe Trennung der einzelnen Laufbahnen, gegen die Einführung von Stellenzulagen, gegen die Verlängerung der Aufrückungsfristen innerhalb der Gruppen, gegen die Beseitigung der sogen. Verzahnung, gegen die beabsichtigte teilweise Verschlechterung des Besoldungsdienstalters, gegen die Verkürzung der Bezüge der ledigen Beamten, gegen die Beibehaltung des Systems des Wohnungsgeldzuschusses, gegen die geplante Verkürzung der örtlichen Sonderzuschläge, gegen die geringere Aufbesserung der Diätare und gegen die Herabsetzung der Prozentsätze der Diätarvergütung, gegen die Absicht, die Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger nicht in die neue Besoldungsordnung zu überführen.

Auf der anderen Seite können wir dem Einbau des Frauenzuschlags in die Grundgehälter und der Absicht, die Erhöhung der Bezüge bei den unteren Gruppen am stärksten vorzunehmen und sie nach obenhin abflachen zu lassen, zustimmen, beides jedoch nur in der Voraussetzung, daß die tatsächliche Einkommensverbesserung für die unteren und mittleren Gruppen ausreichend ist. Wir betonen jedoch ausdrücklich, daß auch eine einigermaßen zulängliche Erhöhung der Bezüge uns keinesfalls mit dem geplanten Besoldungssystem versöhnen kann. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß neben der Höhe der Gehälter die Grundgedanken und der Geist, von dem die Besoldungsordnung getragen ist, von großer Bedeutung für die Beamtenschaft sind. Außerdem ist auch bisher noch nicht erkennbar, ob diese Reform eine Wiedergutmachung des insbesondere den mittleren technischen Beamten in bezug auf Eingruppierung, Besoldungsdienstalter usw. widerfahrenen Unrechts mit sich bringt.

Berufsfragen der Behördentechniker

Etat- und Laufbahnregelung bei der preußischen Kulturbauverwaltung. Wir berichteten bereits in der „DTZ." über die nach unserer Auffassung notwendige Stellenvermehrung für das Rechnungsjahr 1928. In den nächsten Tagen geht ein vom Bunde aufgestellter Entwurf mit eingehender Begründung der Staatsregierung und dem Preußischen Landtage zu. Die Laufbahnregelung läßt ebenso wie die Reform der Wiesenbauschule noch immer auf sich warten. In den nächsten Tagen finden zwischen Vertretern des Bundes und des Landwirtschaftsministeriums erneute Besprechungen über diese beiden Fragen statt.

Zugleich verweisen wir darauf, daß neuerdings Kollege Kulturbauobersekretär Schönfelder, Lüneburg, Springintgut 40, die Geschäfte des Landesfachgruppenobmannes übernommen hat. Die Kollegen der Fachgruppe werden gebeten, in Berufs- und Fachfragen sich mit dem Kollegen Schönfelder ins Benehmen zu setzen. Es erscheint mit Rücksicht auf den in der letzten Zeit eingetretenen Personalwechsel erwünscht, wenn die Kollegen, die bisher Rundschreiben usw. nicht erhalten haben, ihre Anschriften dem Landesfachgruppenobmann übermitteln.

Beratung der neuen Laufbahnbestimmungen für die Vermessungsobersekretäre bei den preußischen Landeskulturbehörden. Vom preußischen Landwirtschaftsminister wurde uns der Entwurf der neuen Laufbahnbestimmungen zugleich mit einer Einladung für den 20. September übersandt. Die Besprechungen haben inzwischen stattgefunden. Wir werden über das Ergebnis dieser Verhandlungen im Landwirtschaftsministerium durch Rundschreiben bzw. durch die „DTZ." berichten. Ein Teil der Vertrauensleute erhielt bereits die neuen Bestimmungen und den Entwurf des Erlasses an die Landeskulturamtspräsidenten zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt. Wenngleich die Bestimmungen sehr vieles zu wünschen übriglassen, so sind sie in ihren Grundzügen immerhin annehmbar. Anders liegen die Dinge jedoch bei dem Erlaß des Landwirtschaftsministers, der eine Art Uebergangsbestimmung für das vorhandene Personal vorsieht. Aus dem Erlaß, gegen den wir in der Besprechung am 20. September entschieden Einspruch eingelegt haben, geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die landwirtschaftliche Verwaltung die Trennung des Berufsstandes und die Ausschaltung der aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangenen Berufsangehörigen aus der Obersekretärlaufbahn beabsichtigt. In der Besprechung vom 20. September gelang es uns jedoch, die beabsichtigte Trennung zunächst hinauszuschieben. Die Ministerialvertreter stimmten nach längerer Aussprache einer entsprechenden Aenderung des Erlasses an die Landeskulturamtspräsidenten zu.

Besoldungsfragen

Erhöhte Gehaltszahlung für die Reichs- und Staatsangestellten am 1. Oktober 1927. Gemeinsam mit Vertretern der anderen AfA-Verbände traten wir an das Reichsfinanzministerium und an das Preußische Finanzministerium heran mit dem Ersuchen, für die Angestellten ebenfalls am 1. Oktober vorschußweise erhöhte Gehaltsbezüge zur Auszahlung zu bringen. Es wurde uns mitgeteilt, daß im Verlaufe der nächsten Tage zwischen Reich und Preußen Besprechungen hierüber stattfinden und daß aller Voraussicht nach auch für die Angestellten der Reichs- und Staatsverwaltungen am 1. Oktober, spätestens aber wenige Tage nach dem 1. Oktober, Vorschüsse auf die Gehaltserhöhung gezahlt werden sollen.

Notzuwendung im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums. Der Reichsverkehrsminister hat in einem Erlaß W. II, P. III 3898 vom 2. September 1927 den nachgeordneten Behörden Abschrift des nachstehenden Erlasses des Reichsfinanzministers P. II/III 30 898 vom 21. Juli 1927 übermittelt mit dem ausdrücklichen Ersuchen, die für die Beamten geltenden Gesichtspunkte auch für die Angestellten sinngemäß anzuwenden. Bei der Verwendung der durch den Erlaß vom 29. März W. II, P. 3 1183 zur Verfügung gestellten Mittel ist hierauf besonders zu achten.

„Wie ich bereits in meiner Verfügung vom 6. Juli 1927 — P II/III 28 371 — hervorgehoben habe, läßt die gegenwärtige schwierige wirtschaftliche Lage der Beamten es gerechtfertigt erscheinen, daß Anträge, die die Gewährung von Notstandsbeihilfen und Unterstützungen zum Gegenstand haben, in den nächsten Monaten mit besonderem Wohlwollen behandelt werden.

Ergänzend bemerke ich dazu, daß bei der Bewilligung auch dieser Unterstützungen in sachlicher Beziehung nach den allgemeinen hierfür maßgebenden Gesichtspunkten zu verfahren ist. Im übrigen wird es aber angesichts der bestehenden Notlage ernste Aufgabe der Vorgesetzten sein, auch ihrerseits die wirtschaftliche Lage ihrer Beamten von Amts wegen zu prüfen und gegebenenfalls von sich aus das Weitere zu veranlassen, und zwar auch in solchen Fällen, wo nach Kenntnis der Vorgesetzten in einer Notlage befindliche Beamte aus irgendwelchen Gründen es unterlassen, einen Antrag auf Gewährung einer Unterstützung zu stellen. Insoweit tritt meine Verfügung vom 16. Juli — II p 2105 —, in der die Bewilligung von Unterstützungen von dem eigenen schriftlichen Antrag des Beamten unter Darlegung seiner wirtschaftlichen und Familienverhältnisse abhängig gemacht ist, bis auf weiteres außer Kraft. Ich nehme an, daß in diesen Fällen erforderlichenfalls die genauere Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Beamten durch etwaiges Benehmen mit der Beamtenvertretung keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Behördentariffragen

Verhandlungen über die Bezahlung der Ueberzeitarbeit in Preußen finden am 5. und 6. Oktober im Finanzministerium statt. Wir geben uns zwar keinen übertriebenen Erwartungen hin, hoffen jedoch, daß die preußische Regierung eine grundsätzlich andere Haltung einnehmen wird als die Reichsregierung. Dies erscheint eigentlich als selbstverständlich, da im Gegensatz zum Reich die Arbeitszeit in Preußen auch nach dem Tarifvertrage 48 Stunden je Woche beträgt.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Ausschluß von Mitgliedern. Durch Beschluß des Bundesvorstandes wurde das Mitglied 21 375 der Ortsverwaltung Berlin auf Grund des § 13 a der Satzung aus dem Bunde ausgeschlossen.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Bonn/Rh. M., 1. X., 20^{15}, Rest. Jakobs, Friedrichstr.
Dresden. 1. X., 16^{15}, Besichtigung des Obdachlosenheims, Bodelschwinghstraße. Treffpunkt daselbst.
Nürnberg. M., 28. IX., 20^{00}, Naturhistorische Ges., „Luitpoldhaus".
Velzen. M., 2. X., 11^{00}, „Deutsches Haus"

Bücherschau

Technik.

AWF.-Schrift 209. Arbeitsvorbereitung, Ausarbeitung und Verwaltung der konstruktiven Unterlagen. Beuth-Verlag. Preis brosch. 1 RM.

Der Ausschuß für Arbeitsvorbereitung beim AWF. veröffentlicht hier einen Teil seiner Vorarbeiten. Sie sollen die einschlägige Literatur in keiner Weise ersetzen, dienen auch nicht dazu, dem Konstrukteur über die Schwierigkeiten bei seiner Arbeit hinwegzuhelfen. Sie enthalten vielmehr eine in äußerst zweckmäßiger Form gegebene Zusammenstellung der Punkte, auf die der Konstrukteur unter allen Umständen achten muß, wenn ihm ein Auftrag zur Vorbereitung der technischen Unterlagen erteilt wird.

Enthält diese Arbeit auch keineswegs neue Gesichtspunkte, so ist sie doch durch knappe und folgerichtige Art der Darstellung so wertvoll, daß kein Konstrukteur es versäumen sollte, sich ihrer zu bedienen. Ein Weg, dem Heftchen eine weite Verbreitung zu sichern, wäre die Herabsetzung des Preises. Dieser erscheint mir für die kleine Schrift zu hoch, besonders unter dem Gesichtspunkt, daß die Arbeit im AWF. doch rein ehrenamtlich ist und die Verwaltungskosten vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, also aus Reichsmitteln, getragen werden. W.

Für den Konstruktionstisch. Von Leuckert-Hiller. Zweite Auflage. Verlag von Springer, Berlin. 1927. Preis 3,60 RM.

Die aus einem anderen Verlag übernommene zweite Auflage ist dadurch gekennzeichnet, daß sie die seitherigen Fortschritte in der Normung in weitgehendem Maße berücksichtigt. Die verdienstvolle Arbeit gibt dem angehenden Konstrukteur erschöpfende Anleitung zur richtigen Gestaltung seiner Ideen. Die beigegebenen zahlreichen Zeichnungen unterstützen den gut geschriebenen Text. Die Arbeit sollte wirklich auf keinem Konstruktionstisch fehlen.

Dipl.-Ing. Fr.

Verschiedenes.

Meyers Lexikon in 12 Bänden. Siebente, völlig neubearbeitete Auflage. Ueber 160 000 Artikel und Verweisungen auf etwa 21 000 Spalten Text mit rund 5000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text; dazu etwa 610 besondere Bildertafeln (darunter 96 farbige) und 140 Kartenbeilagen, 40 Stadtpläne sowie 200 Text- und statistische Uebersichten. Band 6 (Hornberg bis Korrektiv) in Halbleder gebunden 30 RM. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Der jetzt vorliegende sechste Band von Meyers Lexikon steht durchaus auf der gleichen Höhe, sowohl was die Textgestaltung anbelangt, wie in den Bilder- und Kartenbeilagen, die wir bei den früheren Bänden feststellen konnten. Wiederum ist der Technik ganz besonderes Augenmerk gewidmet worden, beispielsweise der Kohleverflüssigung, die in jüngster Zeit zu rasch wachsender Bedeutung gelangt ist. Die verschiedenen Methoden sind bei aller Kürze erschöpfend dargestellt und klar auseinandergehalten. Bei Kautschuk ist neu und interessant zu sehen, wie man ihn regeneriert, und wie man künstlichen Kautschuk herstellt. Der Artikel „Kinotechnik" berichtet über die neuesten Apparate und berücksichtigt den sprechenden und den farbigen Film. Interessante Bauarten fallen in der Beilage „Kälteerzeugungsmaschinen" auf. „Kochherde und Kochmaschinen" können und werden, je nachdem, Neid oder Freude bei Hausfrauen und ähnlichen Interessenten erwecken. Der Radioliebhaber wird Kathodenröhren und Kathodenröhrenverstärker mit Nutzen studieren. Zeitgemäß gestaltet zeigt sich der Band auch auf den anderen Gebieten: ob man Jazz oder Körperkultur nachschlägt, ob Jugendbewegung oder Jungdo, Kleine Entente oder Kleinkaliberschießsport, Islamische oder Koreanische Kunst. Alte Artikel sind entsprechend erneuert, wofür die Stichwörter Korea, Japan, Kalium, Kleidung, Kindernahrung und die zahlreichen botanischen, zoologischen, physiologischen, psychologischen Artikel als Beispiel gelten mögen. Von Beilagen seien die bunten Tafeln „Kakteen" und „Keramik", die schwarzen Tafeln zur Kunst verschiedener Länder, zu Impressionismus, Klassizismus und Empire besonders hervorgehoben. Textbilder, Diagramme und Uebersichten durchsetzen in reicher Zahl auch diesen Band, der die erste Hälfte des Werks beschließt. Wenn ein Wunsch für die weiteren Bände noch ausgesprochen werden kann, so der nach einer etwas größeren Berücksichtigung der Etymologie, die freilich bei der gebotenen Raumknappheit (12 gegen früher 20 Bände) nur schwer möglich sein wird. Jedenfalls kann aber nur geraten werden: Wer es sich irgend leisten kann, schaffe sich den neuen „Meyer" an. Ein solcher Kauf lohnt sich. pf.

ANZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. Stellenangebote und Stellengesuche Millimeterzeile 0.20 R.M.

Anzeigen-Annahme:
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 Werftstraße 7.

Ventilatoren Lufterhitzer

Junger Offert-**Ingenieur** mit Spezial-Kenntnissen (Lüftung, Heizung etc.), sowie jung. **Kaufmann,** möglichst aus der Branche, zum baldigen Antritt gesucht. Ausführliche Bewerbungen mit Lichtbild, Gehaltsansprüchen usw. unter **„Verkauf"** an den
Industriebeamten-Verlag, Berlin NW. 40, Werftstr. 7.

Tiefbautechniker

mit abgeschlossener Baugewerkschule für sofort gesucht. Besoldung: Gruppe VI später VII des Oldenburgischen Angestellten-Tarifvertrages. Vollständige Bewerbungen an das
Weg- und Wasserbauamt Nordenham in Oldenburg.

Honig Bienen-Schleuder, gar. rein, goldgelb, 10-Pfd.-Dose 9,70 M., vorwiegend Klee- u. Lindenblüten 11,90 M., halbe 5,20 M. u. 6,70 M franko, Nachn. 30 Pf. mehr. Garantie Zurücknahme. W. Krieger, Honigv., Rietberg 100, Westf.

Hochbau-Techniker

Ia Kraft mit prima Referenzen zum sofortigen Antritt von größerem Berliner Baugeschäft gesucht. Es kommen nur Bewerber in Frage, welche perfekt im Kalkulationswesen und selbständig Bauarbeiten zu leiten in der Lage sind. Angebote unter Ch. 213 an den Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Neue empfehlenswerte Bücher.

Technik.

		Rm.
Ahlberg,	Festigkeitslehre in elementarer Darstellung mit zahlreichen, aus der Praxis entnommenen Beispielen	3,20
Gaisberg,	Taschenbuch für Monteure elektrischer Starkstromanlagen	4,80
Hegner,	Lehrbuch der Vorkalkulation von Bearbeitungszeiten, Bd. 1 (2. verb. Aufl.)	15,—
Kirchner,	Taschenbuch der gesamten Schweißtechnik	4,50
Preger,	Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.	
	Band 1: Werkzeuge	3,60
	Band 2: Aufspannvorrichtungen, Getriebe der Werkzeugmaschinen	2,40
	Band 3: Werkzeugmaschinen mit gradliniger Schnittbewegung, Drehbänke, Schraubenschneid- und Abstechmaschinen	4,20
	Band 4: Fräsmaschinen, Schleifmaschinen, Werkzeugmaschinen zur Zahnräderbearbeitung, Maschinen zur Bearbeitung von Blechen und Profileisen	3,—

Verschiedenes.

Domela,	Der falsche Prinz. Kart.	2,80
	Ganzleinen geb.	4,40
Ludwig,	Wilhelm II. (ungekürzte Volksausgabe), 150. Tausend. Ganzleinen geb.	4,80

Teilzahlung gestattet. — Lieferung portofrei.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Als Hilfskraft für das hiesige Stadtbauamt wird für Büro und Baustelle

ein jüngerer

Tiefbautechniker

zu sofortigem Antritt gesucht. Verlangt wird: abgeschlossene Baugewerkschulbildung, Sicherheit im Nivellieren und Abstecken, sowie zeichnerische Fähigkeit. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Zeichnungen in Briefform sind tunlichst sof., an den Magistrat Osterode, Ostpr., zu richten.

Osterode, Ostpr., den 15. September 1927.

Der Magistrat.

Eisenbeton-Ingenieure und Techniker sofort gesucht.

Bewerber mit guten statischen Kenntnissen erhalten den Vorzug. Bewerbungen mit Lebenslauf, lückenlosen Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind zu richten an **Windschild & Langelott Akt.-Ges., Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 11.**

Hochbautechniker

mit den Bestimmungen der Staatsbauverwaltung möglichst vertraut, zum 1. Okt. 1927 gesucht für die Bauleitung und Abrechnung von Instandsetzungsarbeiten des Schlosses Dobrilugk. Besoldung nach Gruppe VI bezw. VII des Pr. A.-T. Beschäftigungsdauer voraussichtlich 1 Jahr. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnissen und Lebenslauf an das

Preußische Hochbauamt in Luckau.

Hochbautechniker

mit abgeschlossenem Besuch der Baugewerksschule zu vorübergehender Beschäftigung zum sofortigen Antritt gesucht.

Bewerber muß reiche Erfahrung in der Ausarbeitung und Bauausführung von Schulneubauten, Aufstell. v. Massenberechnungen, Kostenanschlägen, Abrechnungen und stat. Berechnungen für Eisenbetonkonstruktion haben und guter Zeichner und Darsteller sein. Besoldung erfolgt nach Gruppe VII der staatl. Besoldungsordnung.

Bewerbungen mit Lebenslauf u. Zeugnisabschriften sind umgehend einzureichen.

Meuselwitz, den 13. Sept. 1927.

Der Stadtvorstand.

Unser blauer Einheits-Anzug

bricht sich Bahn.

Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten.

Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.

A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755 **die Beste?**

!! Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

!! 1000fach bewährt!!

Edelhonig

von köstlichem Aroma verbürgt unverfälscht sachgem. gewonnen und behandelt, dessen chemische Untersuchungen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entspreche u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herr Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zittau erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielten wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Anerkennungschreiben und gewannen durch freiwillige Empfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgab von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprob u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) 0.**

Sämtliche Couleur - Artike in bekannt bester Ausführung **Josef Kraus, Würzburg T** Studenten-Utensilien-Fabrik. Illustrierter Katalog gratis und franko.

Tiefbautechniker,

der bereits längere Erfahrung in der selbständigen Aufstellung und Bearbeitung von Straßen- und Brückenprojekten hat, ab sofort für das hiesige Kreisbauamt gesucht.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend einzureichen. Entschädigung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

Tilsit, den 12. September 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Tilsit-Ragnit.

Betriebs-Assistent

gesucht

für Instandhaltung gesamter Maschinenanlagen größerer Textilfabrik bei Berlin.

Voraussetzung: Unter 30 Jahre, umfassende theoretische Ausbildung, mindestens sechs Jahre praktische Erfahrungen in Wärme-, Elektro- und Textilmaschinentechnik. Aussicht auf Posten des technischen Betriebsleiters.

Bewerbungen mit Lichtbild und Zeugnisabschriften unter **S. 208** an den **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.**

Eisu-Metall-Betten

Stahlmatratz. Kinderbett. günstig an Priv. Kat. frei

Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Billige böhm. Bettfedern!

Nur reine, gutfüllende Sorten

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,

Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Musikinstrumente

aller Art liefert preiswe **Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 2** Verlangen Sie Katalo gratis.

Feinster Bienen-Blüten-Schleuder-Honig

garant. rein, 10-Pfd.-Dose goldgelb 9.80, hellgelb 10.50, hell 12,50 Mk. halbe 5.50, 6.— u. 7.— Mk. **Scheibenh.** 8 Pfd. netto, hell 17.50, dunkel 13.60 Mk., halbe 9.50 u. 7.40 Mk. franko. Nachn. 30 Pfg. mehr. Garantiert Zurückn. **H. Schröder, Imkerei, Soltau i/H. 63.**

Tüchtiger **Kataster** (Hilfs-) oder **Vermessungs-Techniker** zum 1. 10. d. Js. evtl. auch später gesucht. Katasteramt West Dt. Krone (Grenzmark). Ortsklasse B.

HÜTTE

25. vollk. neubearb. Aufl. (Jubiläumsausg.). Bish. ersch. Bd. I Lein. geb. 13.20, Bd. II Lein. geb. 14.70, Bd. IV Lein. gb. 15,—RM. Auch gegen bequem. Monatsraten

H. Meusser, Buchhdlg. Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Gar. reinen **Bienen-Blüten-Honig** (Schleuder) Ia Qualität 10-Pfd.-Dose M. 10.— franko 5-Pfd.-Dose M. 5.50 „ Nachnahme 30 Pfg. mehr. Probepäckchen à 1½ Pfd. M. 1.80 franko, b. Voreinsd. Gar. Zurücknahme. **Obstpl. u. Honigvers. „Werder“,** Inh. Frau Lehrer a. D. C. Fischer **Werder a. d. Havel 158.**

Mitglieder, werbt für den Bund!

Nächste Ziehungen

Ausland-Deutschtum-Geldlotterie

Ziehung 7. u. 8. Oktober

6918 Geldgewinne und 1 Prämie Mark

150000

Höchstgewinne Mark

75000

50000

Lose zu **3.30** Mk. Porto und Liste 35 Pf. mehr

Rhein-Saar-Lotterie

Ziehung 25.—28. Oktober

24124 Gewinne u. 2 Prämien i. W. Mark

225000

Höchstgew. auf 1 Doppel- bzw. Einzellos i. W. Mark

100000

50000

Einzellose **1** M., Doppellose **2** M., Porto und Liste 35 Pf. mehr; alle Gewinne mit 90% **in bar Geld**

Ziehung 1. Klasse 14. u. 15. Oktober. — Nach dem neugesicherten Ziehungsverfahren

Pr.-Süddeutsche Klassenlotterie

Auf nahezu 2 Lose 1 Gewinn! // 307 000 Gewinne

Höchstgew. im günstigsten Fall (§ 9 der Planbestimmungen)

Auf 1 Doppel-Los **2 Millionen M.** | Auf 1 ganzes Los **1 Million M.**

1/8	1/4	1/2	1/1	1 Doppellos
3.—	6.—	12.—	24.—	48.— Mark. Porto und Liste 30 Pf. mehr

J. Schweickert, württ. Lotterie-Einnahme **Stuttgart,** Marktstr. 6. Postscheckkonto Stuttgart 8111

Gegründet 1877 // **50 Jahre** Glückshaus Schweickert.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin

605
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 39 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 30. SEPTEMBER 1927

Achtung! Bundesmitglieder!

Die Generalversammlung des Krankenversicherungsvereins a. G. für technische Angestellte und Beamte hat am 25. September die **Umwandlung des Vereins in eine Ersatzkasse** unter dem Namen:

„Berufskrankenkasse Deutscher Techniker" Ersatzkasse

Berufskrankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, **beschlossen.**

Die Satzung ist den Aufsichtsbehörden zu endgültiger Genehmigung unterbreitet, so daß die Kasse unter dem neuen Namen ihre Tätigkeit ab 1. Oktober fortsetzen kann.

Pflicht eines jeden Bundesmitgliedes ist es, der neuen Kasse beizutreten.

Rüstet zum Wahlkampf!

Von H. Gramm.

Die Bedeutung der voraussichtlich in der ersten Hälfte des November stattfindenden Wahl der Vertrauensmänner für die Angestelltenversicherung darf von der Angestelltenschaft keinesfalls unterschätzt werden. Leider war das, wie die Beteiligung der Angestellten bei früheren Wahlen beweist, bisher der Fall. An der letzten Wahl im März 1922 beteiligten sich 30 Prozent der organisierten Angestellten, also noch nicht einmal ein Viertel der gesamten Angestelltenschaft. Das ist um so verwunderlicher, als die Angestelltenversicherung von den Angestellten doch nicht unerhebliche Beiträge fordert. Allmonatlich muß der Angestellte einen beachtlichen Prozentsatz seines Einkommens an die Angestelltenversicherung abführen. Man sollte daher meinen, daß er alles daransetzen wird, um einen Einfluß auf die Verwendung der von ihm aufgebrachten Mittel auszuüben. Das geringe Interesse dürfte hauptsächlich auf die mangelnde Kenntnis der Einrichtungen und des Wesens der Angestelltenversicherung zurückzuführen sein. Der bevorstehende Wahlkampf muß daher Gelegenheit geben, die Angestelltenschaft über die Angestelltenversicherung aufzuklären, ihr Interesse an der Verwaltung der von ihnen aufgebrachten Gelder zu erwecken, und sie zum Nachdenken über die in dem Wahlprogramm des AfA-Bundes aufgestellten Forderungen anzuregen.

Ueber den Inhalt des zur Zeit bestehenden Gesetzes haben wir erst kürzlich berichtet*). Mit dem Wahlprogramm des AfA-Bundes befaßte sich Kollege Pfirrmann in Nr. 37 der „DTZ.". Es ist notwendig, daß unsere Mitglieder diese Aufsätze recht eingehend lesen, um in dem bevorstehenden Wahlkampfe erfolgreiche Verfechter des Wahlprogrammes unseres Bundes bzw. des AfA-Bundes zu sein. Die Angestelltenschaft muß aufgerüttelt werden, sie muß erkennen, um was es geht. Wir wollen deswegen einmal kurz den Werdegang des zur Zeit bestehenden Gesetzes schildern:

Das im Jahre 1899 in Kraft getretene Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung erfaßte die Angestelltenschaft nur teilweise, da die Angestellten nur bis zu einem Jahreseinkommen von 2000 Mark versicherungspflichtig waren. Das Interesse für dieses Gesetz

*) „DTZ." Nr. 6 und 7, Jahrgang 1927.

Aus dem Inhalt:

Gramm, Rüstet zum Wahlkampf!
Naphtali, Preise und Besoldungsreform
Zweiter Bundeskongreß des A. D. B.
Hermann, Riebe-S.K.F. Norma
Industriespionage
Aus der Reichsknappschaft
Zur Besoldungsreform
Zum preußischen Etat 1928

war daher in der Angestelltenschaft äußerst gering. Man sah die Beitragsleistung als eine unnütze Belastung an, die es tatsächlich auch war, weil die meisten Angestellten, sobald sie die Gehaltsgrenze überschritten hatten, ihre Ansprüche an die Versicherung verfallen ließen. Von den damals bestehenden Verbänden, die allerdings nur zu einem ganz kleinen Teile gewerkschaftliche Ideen vertraten, wurde daher die Forderung nach einem Ausbau der Versicherung und ihrer Ausdehnung auf höherentlohnte Angestellte erhoben. Diese Forderung erhielt einen stärkeren Antrieb, als im Jahre 1901 in Oesterreich ein Gesetzentwurf für eine Pensions- und Invalidenversicherung der Privatangestellten veröffentlicht wurde. Die Angestelltenverbände traten im Dezember 1901 zusammen, um gemeinschaftlich über die Forderung eines Ausbaues der Invaliden- und Altersversicherung zu beraten. Diese Zusammenkunft endete mit der Gründung eines Kartells der Verbände, dessen Aufgabe es sein sollte, die weiteren Vorarbeiten zur Schaffung einer Invaliden- und Altersversicherung für die Privatangestellten zu leisten. Das Kartell hieß: „Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatangestellte".

Im Jahre 1903 stellte dieser Hauptausschuß über die Lage der Privatangestellten statistische Erhebungen an, und von den 200 000 von ihm ausgegebenen Fragebogen wurden 157 390 beantwortet zurückgereicht. Das gute Ergebnis dieser Umfrage ist immerhin ein Beweis dafür, daß in den Kreisen der Privatangestellten damals doch ein starkes Interesse für die Schaffung einer Alters- und Invalidenversorgung vorhanden war. Trotz der Bemühungen des Hauptausschusses, und obwohl auf seine Veranlassung verschiedene Parteien im Reichstage Interpellationen zugunsten der Forderungen der Angestellten einbrachten, unternahm die Regierung nichts, um den Wünschen der Angestelltenschaft gerecht zu werden. Erst am 3. Februar 1906 stellte der damalige Staatssekretär des Reichsamtes des Innern, Graf Posadowsky, die Bearbeitung der vom Hauptausschuß vorgenommenen Umfrage und die Herausgabe einer Denkschrift in Aussicht. Diese Denkschrift erschien am 14. März 1907. Sie wirkte auf die Angestelltenschaft, die schon von Pensionen geträumt hatte, wie sie die Staatsbeamten erhalten, wie eine kalte Dusche, denn das Ergebnis der Berechnungen war, daß Beiträge von 19 bis 20 Prozent des Einkommens erhoben werden müßten, um derartige Wünsche auch nur annähernd befriedigen zu können.

Der Hauptausschuß berief zum 16. November 1907 einen sogenannten Privatangestelltentag nach Frankfurt a. M. ein. Auf dieser Tagung sprach sich die überwiegende Mehrheit der Vertreter für die Schaffung einer Sonderkasse für Privatangestellte aus. Damit war für den Hauptausschuß die Frage des Ausbaues der allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung aus der Debatte ausgeschaltet worden. Es gab aber doch noch eine ganze Anzahl von Verbänden, die damals allerdings zahlenmäßig weit hinter denen zurückblieben, die in der Mehrheit des Hauptausschusses waren, die an dem Gedanken eines Ausbaues der Alters- und Invalidenversicherung zugunsten der Angestellten festhielten. Diese Verbände schlossen sich am 20. Dezember 1907 ebenfalls zusammen und nannten ihr Kartell „Freie Vereinigung für die Pensionsversicherung der Privatangestellten". Jetzt entspann sich ein Kampf in der Angestelltenschaft über die beiden einander entgegenstehenden Forderungen: Schaffung einer Sonderkasse für Privatangestellte auf der einen Seite, Ausbau der allgemeinen Invalidenversicherung unter Berücksichtigung der besonderen Wünsche der Angestellten auf der anderen. Die eine Seite repräsentierte der „Hauptausschuß", die andere die „Freie Vereinigung".

Am 11. Juli 1908 veröffentlichte die Reichsregierung eine zweite Denkschrift, in der die Schaffung einer Art Zuschußkasse für die Angestellten vorgeschlagen wurde. Die Angestellten sollten unter den bisherigen Bedingungen (bis zu einem Jahreseinkommen von 2000 Mark) nach wie vor in der allgemeinen Versicherung bleiben, daneben aber vom 16. Lebensjahre ab der Angestelltenversicherung angehören. Während sich der Hauptausschuß lebhaft für diesen Vorschlag einsetzte, bekämpfte ihn die Freie Vereinigung, wobei sie vor allem auf die Schwierigkeit einer einwandfreien Abgrenzung des Begriffes „Privatangestellter" hinwies. Weiter war für ihren Kampf entscheidend die Höhe der Beiträge, denen nur verhältnismäßig niedrige Leistungen gegenüberstanden, und vor allem der Mangel einer wirklichen Selbstverwaltung. Trotz dieser Bedenken leitete die Reichsregierung dem Reichstage am 16. Januar 1911 einen Gesetzentwurf zu, der im wesentlichen auf den Vorschlägen der zweiten Denkschrift aufgebaut war. Mit geringen Abänderungen wurde dieser Entwurf am 20. Dezember 1911 unter der Bezeichnung „Reichsversicherungsgesetz für Angestellte" verabschiedet. Das Gesetz trat am 1. Januar 1913 in Kraft.

Damit war der erste Teil des Kampfes um die Angestelltenversicherung beendet, der Kampf an sich aber noch lange nicht, zumal sich, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, immer deutlicher herausgestellt hat, daß die von der Freien Vereinigung erhobenen Bedenken nur allzu berechtigt waren.

Es sind infolgedessen eine ganze Reihe von Veränderungen an dem Gesetz vorgenommen worden, so daß es heute ein ganz anderes Aussehen hat als zur Zeit seines Inkrafttretens. Beseitigt ist vor allem die Doppelversicherung. Die Angestellten gehören jetzt ausschließlich der Angestelltenversicherung an und nicht mehr gleichzeitig der Invalidenversicherung. Ferner ist eine starke Angleichung, sowohl des Leistungsverfahrens als auch des organisatorischen Aufbaues, an die Invalidenversicherung herbeigeführt worden. An die Stelle der früheren besonderen Rentenausschüsse, Schiedsgerichte usw. der Angestelltenversicherung sind seit Januar 1923 die allgemeinen, auch für die Invalidenversicherung zuständigen Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt getreten. Den besonderen Fragen der Angestellten ist durch Angestelltenkammern bei den einzelnen Instanzen Rechnung getragen worden.

Nach dem alten Gesetz betrug das Ruhegeld ein Viertel der ersten 120 und ein Achtel der später geleisteten Beiträge. Heute wird es in der Angestelltenversicherung ebenso wie in der Invalidenversicherung berechnet: es ist ein bestimmter Grundbetrag (40 RM. monatlich) festgesetzt, zu dem für jeden seit dem 1. Januar 1924 geleisteten Beitrag ein Steigerungsbetrag von 15 Prozent hinzukommt. Eine weitere Angleichung an die Leistungen der Invalidenversicherung ist durch den im Jahre 1922 festgesetzten Kinderzuschuß eingeführt worden.

Die Beiträge, die nach dem alten Gesetz zwischen 6 und 8 vom Hundert des versicherten Gehaltes schwankten, sind auf etwa 4 bis 5 vom Hundert herabgesetzt. An die Stelle von neun Pflichtbeitragsklassen mit Monatsbeiträgen von 1,60 M. bis 26,60 M. sind sechs Klassen mit Beiträgen von 2 RM. bis 20 RM. getreten.

Die von der Freien Vereinigung hinsichtlich der Begriffsbestimmung „Angestellter" erhobenen Bedenken haben sich vollinhaltlich bestätigt. Seit Bestehen der Versicherung müssen die Spruchbehörden immer wieder Entscheidungen über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit bestimmter Angestelltengruppen treffen, obgleich inzwischen schon eine wesentliche Ausdehnung des Kreises der Versicherungspflichtigen erfolgt ist. Es ist sogar ein sehr umfangreicher Berufskatalog aufgestellt worden, um die verschiedenen Gruppen der Angestellten zu erfassen. Trotzdem führt die Unzulänglichkeit des Gesetzes immer wieder zu Benachteiligungen einzelner Angestellten oder ganzer Gruppen. Erinnert sei nur an die Laboratoriumstechniker und an eine ganze Reihe von Betriebsangestellten.

In der Organisation der Angestelltenversicherung ist ein Teil der schon vor dem Zustandekommen des Gesetzes von der Freien Vereinigung erhobenen Forderungen erfüllt worden. Dem Direktorium gehörten ursprünglich nur je zwei Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber an, die Zahl ist auf drei erhöht worden. Nach dem früheren Gesetz sollten bei Abstimmungen die beamteten Mitglieder stets in der Mehrzahl sein, während das Gesetz heute ausdrücklich das Gegenteil bestimmt.

Die Tätigkeit des Verwaltungsrates war früher auf die gutachtliche Beratung des Direktoriums bei der Vorbereitung wichtiger Entschlüsse in der laufenden Verwaltung beschränkt. Einen entscheidenden Einfluß hatte er lediglich auf die Festsetzung des Voranschlages, die Abnahme des jährlichen Rechnungsabschlusses und der kaufmännischen Jahres- sowie der versicherungstechnischen Fünfjahresbilanzen. Heute vertritt der Verwaltungsrat die Reichsversicherungsanstalt gegenüber dem Direktorium. Er hat gemeinsam mit dem Direktorium über die Anlage des Vermögens der RfA. zu entscheiden und kann durch Beauftragte aus seiner Mitte jederzeit Einblick in die Ge-

chäftsführung des Direktoriums nehmen. Während er also rüher nur gutachtliche Aufgaben gegenüber dem Direktorium hatte, ist er heute eine Ueberwachungseinrichtung geworden.

Direktorium und Verwaltungsrat haben also äußerst wichtige Aufgaben zu erfüllen, sie sind vor allem verantwortlich für die unsoziale Kapitalanhäufung und Anlagepolitik der RfA., auf die wir bereits in unserem Aufsatz in Nr. 37 der „DTZ." hinwiesen. Die Zusammensetzung dieser Körperschaften ist für die Angestelltenschaft daher von größter Bedeutung.

Die Vertrauensmänner sind nach wie vor in der Hauptsache Wahlmänner für die Wahlen zum Verwaltungsrat. Eine Aenderung in ihrer Stellung zur RfA. und eine Erweiterung ihrer Befugnisse ist nicht eingetreten. Bei der bevorstehenden Wahl kommt es also darauf an, Vertrauensmänner unserer Richtung zu wählen, damit wir auch im Direktorium und Verwaltungsrat einen ausschlaggebenden Einfluß haben.

Aus der „Freien Vereinigung für die Pensionsversicherung der Privatangestellten" ist nach dem Kriege der „Allgemeine freie Angestelltenbund" geworden, der die Politik der Freien Vereinigung im Hinblick auf die Angestelltenversicherung in gerader Linie fortgesetzt hat. Der AfA-Bund erstrebt nach wie vor eine Vereinheitlichung der sozialen Versicherung und ihren Ausbau zu einer allgemeinen sozialen Fürsorge. Er denkt aber nicht daran, wie die Gegner meist behaupten, die Rechte der Angestellten beschneiden oder Vorzüge der Angestelltenversicherung beseitigen zu wollen. Das Gegenteil ist der Fall. Er will die Vorzüge aller Versicherungen zusammenfassen und einen einheitlichen Bau aufführen, dem aber nicht der im Privatkapitalismus wurzelnde Versicherungsgedanke zugrunde liegt, sondern die Erkenntnis, daß die Gesamtheit der Volksangehörigen, ihrem materiellen Leistungsvermögen entsprechend, verpflichtet sein soll, für die Kranken, Invaliden, Alten, Witwen, Waisen und Arbeitslosen zu sorgen.

Da aber dieser Gedanke im kapitalistischen Staat so bald nicht verwirklicht werden wird, fordert der AfA-Bund zunächst einen weiteren Ausbau der Angestelltenversicherung im Sinne des bereits erwähnten und von uns veröffentlichten Wahlprogramms.

Es sind für uns also ausschließlich soziale Gründe, die uns im Interesse der Angestellten zur Aufstellung dieses Programms für die Wahlen der Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung geleitet haben.

Die Erfahrungen bei den früheren Wahlen aber lassen vermuten, daß unsere Gegner auch diesmal wieder parteipolitische Fragen in den Wahlkampf tragen werden. Unseren grundsätzlichen Forderungen haben sie nichts Gleichwertiges entgegenzustellen. Sie werden deswegen mit allerhand anderen Mitteln zu verhindern suchen, daß es uns diesmal gelingt, einen größeren Einfluß auf die Angestelltenversicherung zu erhalten. In diesem Wahlkampfe sind sich unsere Gegner aller Richtungen einig. Der GdA., der noch heute in heftigster Fehde liegt mit dem DHV., wird mit ihm Arm in Arm den Kampfplatz, auf dem sich die Wahlen für die Angestelltenversicherung vollziehen, betreten. Aber auch wir stehen nicht allein. Die Verbände des AfA-Bundes treten zwar mit einzelnen Verbandslisten an ihre Wähler heran, aber die Wahlparole ist die gleiche. Wir werden in allen Orten, wo es irgend geht, eine besondere Liste unseres Bundes aufstellen. Vielleicht werden wir hier und da mit einem anderen Verbande des AfA-Bundes zusammengehen. Nur in kleineren Orten, wo es nicht zweckmäßig erscheint, einzelne Verbandslisten aufzustellen, werden die Verbände des AfA-Bundes eine gemeinsame Liste einreichen.

Da alle versicherungspflichtigen Angestellten, auch die freiwillig versicherten und die Angehörigen einer Ersatzkasse wahlberechtigt sind, ist es dringend notwendig, daß unsere Mitglieder durch Aufklärung der dem Bunde fernstehenden Kollegen eifrig für die Wahl unserer Liste eintreten. Die Parole für alle Techniker muß lauten: Wir wählen die Butabliste! Nur wenn es gelingt, so viele Vertrauensmänner aus den Reihen der zum AfA-Bund gehörenden Verbände zu wählen, daß sie die Mehrheit bilden, ist es uns möglich, im Sinne unseres Wahlprogramms entscheidenden Einfluß auf die Handhabung und Gestaltung der Angestelltenversicherung auszuüben.

Darum, Kollegen, rüstet zum Wahlkampf!

Preise und Besoldungsreform

Seit der Reichsfinanzminister in Magdeburg die bevorstehende große Erhöhung der Beamtengehälter angekündigt hat, geht ein Raunen durch das Volk mit dem Stichwort „Preissteigerungen". Man spricht in den Kontoren und Läden, in den Werkstätten und auf der Straße, und man schreibt in den Zeitungen vielfach so, als ob es eine selbstverständliche und notwendige Folge der Gehaltserhöhungen der Beamten sein müsse, daß das gesamte Preisniveau steigen müsse. Wenn wir nach den Ursachen dieser ökonomisch durchaus nicht begründeten Vorstellung von einem notwendigen Zusammenhang zwischen den Erhöhungen der Beamtengehälter und der künftigen Preisbewegung suchen, so werden wir die Erklärung durch drei verschiedene Tatsachen, die zusammenwirken, finden.

Erstens befinden wir uns seit einigen Monaten infolge der guten Konjunktur und ihrer auf den meisten Gebieten ungehemmten Ausnutzung durch Warenproduzenten und Warenhändler in einer Periode der Preissteigerungen, deren Bedeutung für die Lage der deutschen Wirtschaft noch mehr als in der bescheidenen Aufwärtsbewegung der Indexzahl darin zum Ausdruck kommt, daß sich diese Erhöhung des deutschen durchschnittlichen Preisniveaus bei gleichzeitiger Senkung der Weltmarktpreise vollzogen hat. Sind die Preise aber einmal im Steigen, so verbreitet sich die Furcht vor einer weiteren Steigerung sehr leicht. Diese Furcht wird noch besonders dadurch genährt, daß die Lebenshaltung der breiten Massen zum 1. Oktober durch die Mietensteigerung um 10 Prozent, die der Besitzbürgerblock den Hausbesitzern geschenkt hat, eine zwangsläufige Verteuerung erfährt.

Zweitens tragen zu der Ideenverknüpfung zwischen Gehaltserhöhungen und Preissteigerungen die noch lebendigen Erinnerungen aus der Inflationszeit bei. Damals, als alle Kosten einer Anpassung der Beamtengehälter an die Steigerung der Lebenshaltungskosten auf dem einfachen betrügerischen Wege des Notendrucks für den Staat aufgebracht wurden, mußte allerdings als Kette ohne Ende jeder so finanzierten Gehaltserhöhung eine neue Preissteigerung folgen.

Drittens endlich hat der Reichsfinanzminister selbst das Stichwort gegeben, als er in Magdeburg feierlich erklärte, die Regierung werde Preissteigerungen nach der Besoldungsreform nicht dulden. Solche Sprüche hat man allzuoft gehört, ohne einen wirklichen entscheidenden Einfluß der Regierung auf die Preisbildung zu erleben. Wenn sonst die ökonomischen Voraussetzungen für eine Preissteigerung gegeben wären, und man müßte sich auf die Regierung, auf diese Regierung verlassen, die eben erst nach der Pfeife des Herrn Schiele getanzt hat und Lebensmittelzölle heraufsetzte, so wäre man wahrhaftig verlassen. Die Stellen, an denen die Regierung, die von einem durchgreifenden Zollabbau zwar gern redet, aber ihn nicht vornimmt, auf die Preise hemmend einwirken kann, sind in unserer Wirtschaft ganz vereinzelt, und von dieser Regierung, in der sich Großkapital und Großagrarier die Hände reichen, einen starken Eingriff in die kapitalistische Wirtschaft mit ihrem mannigfachen, auf Hochhaltung der Preise gerichteten Organisationen zu erwarten, wäre ein wahrhaft kindlicher Glaube.

Der Reichsfinanzminister hätte deshalb besser daran getan, in diesem Zusammenhang von der Preiserhöhung gar nicht zu sprechen. Denn es muß mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß von einer ökonomischen Notwendigkeit zur Auswirkung der Erhöhung von Beamtengehältern auf das allgemeine Preisniveau gar keine Rede sein kann. Die Preise steigen in unserer Wirtschaft zwangsläufig, wenn ohne eine entsprechende Erhöhung der Produktion die Gesamtmenge der den produ-

Stellenlose!

Beachtet § 16, Ziffer 10 der Satzung!

Anspruch auf kostenlose Stellenlosenmarken

besteht nur, wenn sie allmonatlich unter Nachweis der Stellenlosigkeit angefordert werden. Bei Nebeneinkünften usw. ist der dem Einkommen entsprechende ordentliche Beitrag zu zahlen.

zierten Waren gegenüberstehenden Kaufkraft eine Erweiterung erfährt.

Diese preistreibende Erweiterung der Kaufkraft kann vor sich gehen durch eine über die Produktionsausdehnung hinausgehende Gewährung von Krediten an die Wirtschaft. Ein Vorgang, der bei steigender Konjunktur meistens eintritt. Die schlimmste und gefährlichste Form einer solchen Vermehrung der Kaufkraft durch Krediterweiterung liegt dann vor, wenn ohne Zusammenhang mit der Wirtschaft für den Staat Noten gedruckt werden, und diese Noten den Beamten als Geld in die Hände gegeben werden. Dann haben wir Inflation mit all ihren grauenhaften Folgen, die uns noch in frischer Erinnerung sind.

Wenn aber der Staat die Beamtengehälter erhöht und das dafür erforderliche Geld nicht durch Notendruck, d. h. durch Fälschung, sich beschafft, sondern aus Steuereingängen, was gegenwärtig allein in Frage kommen kann, so findet in der Gesamtwirtschaft keinerlei Schöpfung neuer Kaufkraft statt, sondern es findet lediglich eine Uebertragung der Kaufkraft von den steuerzahlenden Schichten auf die Empfänger der Gehaltserhöhungen statt. Diese Verlagerung von Kaufkraft kann dadurch, daß nun vielleicht für gewisse Güter des Massenbedarfs eine stärkere Nachfrage sich geltend macht, den Verkäufern dieser Güter Gelegenheit und bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit geben, sich durch Preisheraufsetzungen Sondergewinne zu verschaffen. Es können somit im Zusammenhang mit dieser Umschichtung von Kaufkraft gewisse Veränderungen im Verhältnis der Preise zueinander eintreten, aber es muß durchaus nicht eine allgemeine Steigerung des Preisniveaus erfolgen, die ihrerseits den Gehaltserhöhungen ihren realen Wert rauben würde.

Um nun diesen Prozeß der Umschichtung von Kaufkraft auf dem Wege von der Steuererhebung zur Gehaltszahlung mit möglichst wenigen Reibungsverlusten durch die Ermöglichung von Sonderprofiten einzelner Produzentengruppen sich vollziehen zu lassen, kommt es vor allen Dingen wesentlich darauf an, in welcher Form die erforderlichen Steuern erhoben werden. Der Reichsfinanzminister hat erklärt, daß für das Reich eine Erhebung neuer Steuern im Zusammenhang mit den Mehrausgaben nicht in Frage kommt. Hier wird also auch eine veränderte Einwirkung der Steuererhebung auf die Preisbildung nicht in Erscheinung treten.

Viel schwieriger als beim Reich und vielleicht auch bei einigen Ländern liegt die Finanzierungsfrage aber bei zahlreichen Gemeindeverwaltungen. Die Gemeindeverwaltungen, denen die Hände für die Erhöhung von Realsteuern und für die Ausdehnung anderer Steuereinnahmen durch den Finanzausgleich übermäßig gebunden sind, werden zum Teil in die Versuchung geraten, sich die Mehreinnahmen durch Preiserhöhungen bei ihren Werken der öffentlichen Versorgung: Elektrizitätswerken, Gaswerken, Wasserwerken usw. zu verschaffen. Wenn dieser Weg beschritten würde, so würde in diesem Umfange die erhöhte Steueraufbringung unmittelbar als Preiserhöhung in Erscheinung treten, und da es sich hier zum großen Teil um Preise für Leistungen handelt, die für Industrie und Handel Faktoren der Produktionskosten sind, so würde von diesen Preissteigerungen der öffentlichen Werke ein verhängnisvoller Anstoß zur Ausbreitung der Preissteigerungstendenzen in der ganzen Wirtschaft ausgehen.

Wenn der Reichsfinanzminister mit erhobenem Finger gegen die drohenden Preissteigerungen also mehr als eine leere Geste machen will, so muß er vor allen Dingen auf seinem eigensten Gebiete, dem der Finanzregelung, anfangen. Er muß dafür sorgen, daß die aus der Besoldungsreform folgenden erhöhten Gemeindelasten nicht auf dem Wege der Tariferhöhungen aufgebracht werden, sondern daß den Gemeinden andere, das allgemeine Preisniveau nicht unmittelbar berührende Steuermöglichkeiten eröffnet werden. Dazu gehört entweder die Aufhebung der Fesseln für die Realsteuern oder die Erschließung neuer Steuerquellen.

Abgesehen von der besonderen Bedeutung, die in diesem Falle eine vernünftige Finanzpolitik, d. h. die beste Form der Aufbringung der Mittel für die Besoldungserhöhungen hat, ist es natürlich wichtig, den Versuchen, die in der kapitalistischen Wirtschaft unvermeidlich auftreten werden, durch Preiserhöhungen an Stellen der bevorzugten Nachfrage Sonderprofite im Zusammenhang mit der Verlagerung der Kaufkraft zu erzielen, mit allen Mitteln entgegenzutreten. Hier könnte an sich z. B. eine verschärfte Kontrolle von Kartellen und anderen monopolistischen Vereinigungen manches Gute erreichen. Von dieser Regierung der Besitzinteressen auf diesem Gebiete wirklich durchgreifende Handlungen zu erwarten, wäre aber eine arge Selbsttäuschung. Eher schon kann eine gewisse zügelnde Wirkung von einer starken Abwehr der öffentlichen Meinung gegenüber derartigen Ausnutzungstendenzen ausgehen. Es muß immer wieder betont werden, daß vernünftigerweise die von einer neuen Verbrauchsrichtung begünstigten Produzenten und Händler sich der Vergrößerung des Umsatzes erfreuen können, die ihnen durch verminderte Generalunkosten erhöhte Gewinne bieten wird, auch ohne Preissteigerung. In vielen Fällen kann die Umsatzsteigerung sogar Preissenkungen ermöglichen, die sich dann wieder in einer dauernden Vergrößerung des Absatzmarktes bezahlt machen können. Wir sind nicht so naiv, an das gute Herz von kapitalistischen Unternehmern zu appellieren, um von ihnen Verzichte auf höhere Profite zu erwarten. Aber wir glauben, daß die klugen Unternehmer selbst ihr dauerndes Interesse in einer der Preissteigerung entgegengesetzten Richtung finden werden, und wir glauben, daß ein starker Widerstand der Konsumenten gegen die Zahlung erhöhter Preise, der unter Umständen die Folgerung der Vertagung einer Anschaffung nach sich ziehen muß, viel dazu beitragen kann, ausbeuterische Preissteigerungen zu verhindern.

Vor allen Dingen ist es dazu wichtig, dem Irrglauben, als hätte die Besoldungsreform aus erhöhten Steuerleistungen auch nur das geringste mit Inflation zu tun, und als müßte die Besoldungsreform zwangsläufig zu Preissteigerungen führen, mit allem Nachdruck entgegenzutreten. Denn dieser Glaube macht unselig, er ist falsch, aber wenn er um sich greift, schafft er den Boden für die Ausnutzung der Situation zu Sonderprofiten für einzelne Interessentengruppen.

Fritz Naphtali.

Zweiter Bundeskongreß des ADB.

Vom 12. bis 14. September tagte in Berlin im Sitzungssaal des Reichswirtschaftsrats der Zweite Bundeskongreß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes. Unter den zahlreichen Gästen waren außer den Vertretern der Behörden, der Presse, der befreundeten freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen der Angestellten und Arbeiter auch die Vertreter ausländischer Beamtenverbände erschienen. Der Eröffnungsrede des ADB.-Vorsitzenden, Ministerialrats Falkenberg, folgten zahlreiche Begrüßungsreden, unter denen die Worte des Berliner Oberbürgermeisters Dr. Böß, die stark die Notwendigkeit der republikanischen Einstellung der Beamtenschaft unterstrichen, besonderen Beifall auslösten. Namens des AfA-Bundes begrüßte Reichstagsabgeordneter Aufhäuser die Tagung, indem er etwa folgendes ausführte:

„Wir sind zu Ihrer Tagung nicht nur als Verbündete gekommen. Auch wir fühlen uns mit Ihnen nicht nur als eine Vertragsgemeinschaft, sondern die Angestellten fühlen sich heute mehr denn je mit den Beamten und Arbeitern als die einheitliche soziale Arbeitnehmerschicht. Wir bilden mit Ihnen die große Schicht der Besitzlosen, wir haben den gleichen Kampf zu führen.

Wir beglückwünschen Sie dazu, daß Sie als freigewerkschaftliche Beamtenbewegung gegenüber turmhohen Vorurteilen und unter größten Schwierigkeiten nicht davon abgelassen haben, sich in dem großen sozialen Ringen, das sich in Deutschland abspielt, eindeutig zu der Klasse der Arbeitnehmer zu bekennen und ohne Rücksicht in dem Kampf, der zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen tobt, einseitig für die Besitzlosen Partei ergriffen haben.

Es wird gegen die freigewerkschaftliche Beamtenbewegung so oft gesagt, daß sie nicht parteipolitisch neutral wäre. Die freien Gewerkschaften sind samt und sonders parteipolitisch neutral; sie greifen in die Gewissensfreiheit des einzelnen nicht ein. Parteipolitische Neutralität bedeutet, daß man vor keiner politischen Partei Halt macht. Aber gerade die Beamten haben es erfahren, daß sie des Bündnisses mit den Arbeitern und Angestellten bedürfen, wenn sie ihre wirtschaftliche Lage verbessern wollen. Sie brauchen nur an jene politische Konstellation zu denken, die der Beamtenschaft eine Besoldungsreform mit unten 17 und oben mit 71 Prozent beschert hatte. Es hat sich klar gezeigt, daß diejenigen, die sich als arbeiterfeindlich entpuppt haben, auch beamtenfeindlich sind. (Sehr richtig!) Man kann nicht beamtenfreundlich sein, wenn man gleichzeitig für Hochschutzzölle eintritt, wenn man sich schützend vor die internationalen Kartelle stellt, die die Preise in die Höhe treiben.

Ich begrüße, daß Sie in diesem Sinne nicht neutral geblieben sind, sondern sich eindeutig auf unsere Seite gestellt haben. Das sind die starken Wurzeln unserer Gemeinschaft. Auch wir sind uns bewußt, daß die republikanische Verfassung der Ausgangspunkt ist, auf dem wir unsere Arbeiten entfalten. Wir wissen, daß wir

ne starke Beamtenbewegung brauchen, die bereit ist, sich offen ir Republik in jedem Augenblick zu bekennen. Eine Demokratierung der Verwaltung ist nicht durchführbar ohne eine Reinigung er Beamtenschaft.

Die Beamtenschaft muß in sozialer, gewerkschaftlicher und aatspolitischer Hinsicht ihre Aufgabe erfüllen. In Ihrem Kampfe afür wird der AfA-Bund auf Ihrer Seite stehen. (Lebhafter Beifall.)"

Graßmann vom ADGB. betonte im Namen des ADGB. ebenfalls die dauernde Verbundenheit mit der ADB.-Bewegung, die nicht auf Verträgen, sondern auf innerer Solidarität beruht. Besondere Aufmerksamkeit fanden die Ansprachen der Vertreter der ausländischen Beamtenorganisationen, vor allem des Oesterreichers und dann des französischen Vertreters Laurent. Es war das erstemal, daß ein Vertreter einer französischen Beamtenorganisation an einer deutschen Beamtentagung teilnahm. Die Rede des französischen Vertreters gipfelte in dem Bekenntnis für die freundnachbarliche Zusammenarbeit des deutschen und des französischen Volkes.

Nach der langen Reihe der Begrüßungsansprachen erfolgte die Erstattung des Geschäftsberichts durch den Bundesvorsitzenden, der sich auf den dem Kongreß vorgelegten umfangreichen gedruckten Geschäftsbericht des Vorstandes stützte. Der Bericht ließ die schweren Kämpfe, die der ADB. seit dem ersten Kongreß gewerkschafts- und organisationspolitisch nach außen hin zu führen hatte, noch einmal in lebendiger Darstellung erstehen. Die Ausführungen Falkenbergs behandelten nach der gewerkschaftspolitischen Seite insbesondere die Kämpfe um die Besoldung. Bei der ganzen gegenwärtigen politischen Konstellation, in der die „Wirtschaft" den Ton angibt, kommt nur das eine Ziel heraus: möglichst niedrige Löhne und Gehälter und lange Arbeitszeit. Auf das äußere Gesicht der Besoldungsvorlage kommt es nicht an, sondern auf die Auswirkung. Man muß sich darüber klar sein, daß die Besoldungsfrage eine wirtschaftspolitische Frage ist, die nicht von Verwaltungsinstanzen gemacht wird, sondern von den Wirtschaftskreisen, die die Macht in der Hand haben.

Aehnlich steht es mit dem Beamtenrecht. Es ist zur Zeit wenig Hoffnung auf eine günstige Regelung vorhanden. Noch immer ist kein Entwurf eines allgemeinen Beamtengesetzes zu erwarten. Die neue Reichsdienststrafordnung nannte selbst Dr. Drews, ein Verwaltungsrechtler der alten Schule, ein Instrument der mittelalterlichen Inquisition. Die gegenwärtig dem Reichstagsausschuß vorliegende Reichsdienststrafordnung ist ein ungeheurer Rückschritt. Von dem Entwurf eines Beamtenrätegesetzes ist nichts mehr zu hören; er schlummert im Reichsrat.

Die Verwaltungsreform steht ebenfalls seit langem bevor. Es muß gefordert werden, daß durch die Verwaltungsreform der Aufstiegsgedanke und der Gedanke der Demokratisierung verwirklicht wird. Leider aber sehen die meisten Beamten den Aufstieggedanken nur vom Standpunkt ihrer eigenen Beförderung an.

Der Bericht wendete sich dann der sozialpolitischen Tätigkeit des ADB. zu. Er erörterte die Urlaubsfrage, die Unfallfürsorge, die Krankenfürsorge.

In der Wirtschaftspolitik hat der ADB. seinen grundsätzlichen Standpunkt bei allen Gelegenheiten vertreten. Er hat seine Auffassung mit aller Entschiedenheit auch in der gemeinsamen Denkschrift der freigewerkschaftlichen Spitzenverbände gegenüber der Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie zum Ausdruck gebracht.

Auf dem Gebiete des Bildungswesens haben die drei in der Berichtszeit veranstalteten Gewerkschaftskurse in ihrem Verlauf und ihrem Erfolg gezeigt, daß auch hier gute Arbeit geleistet wurde.

Die vom ADB. im Jahre 1925 in Paris mitgegründete Beamteninternationale hat bedeutungsvolle Fortschritte gemacht. An der Beamteninternationale — IAL. — sind außer Deutschland Oesterreich, die Tschechoslowakei beider Sprachen, Holland, England, Irland und Frankreich beteiligt. Es haben sich angemeldet Jugoslawien, Schweden, Bulgarien und Griechenland. Der Bericht verwies in diesem Zusammenhang auch auf die diesjährige Tagung des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der auch für die Beamteninternationale von besonderer Bedeutung war.

Der Bericht streifte dann noch die um die sog. Einheit der deutschen Beamtenschaft in der zurückliegenden Zeit zwischen ADB. und DBB. geführten Kämpfe. Wenn man all dem geglaubt hätte, was die Gegner der freigewerkschaftlichen Beamtenbewegung über den ADB. in die Welt hinausposaunt haben, müßte es ein Wunder sein, daß der ADB. überhaupt seinen zweiten Bundeskongreß veranstalten konnte. Trotzdem er zum soundsovielten Male totgesagt wurde, tritt der ABD. gestärkt und gekräftigt in eine neue Epoche ein. Wenn man glaubt, die größere Mitgliederzahl auf der DBB.-Seite immer wieder betonen zu müssen, so muß schon einmal gesagt werden, daß es nicht auf große Ziffern, sondern auf die Beweglichkeit und die innere Geschlossenheit ankommt. Wenn drüben auf der anderen Seite der eine nach rechts, der andere nach links zieht, je nachdem die Konjunktur ist, kann wahrlich von keiner Einheit mehr gesprochen werden. Die Linie des ADB. steht unverrückbar fest. Mag der Zug augenblicklich im großen und ganzen nach der alten Linie gehen, der ADB. wird die neue Linie mit innerer Konsequenz verfolgen.

Die von der starken inneren Ueberzeugung des alten Kämpfers für eine gewerkschaftliche Beamtenbewegung getragene Rede fand lebhaftesten, sich wiederholenden Beifall.

Der Kongreß nahm weiter ein Referat von Dr. Völter über die Neuregelung des Beamtenrechts entgegen. Da ein Entwurf der Reichsregierung zum Beamtenrecht der Oeffentlichkeit noch nicht vorliegt, konnte sich das Referat im wesentlichen nur auf eine Reihe von wichtigen Einzelfragen erstrecken. Insbesondere befaßte sich der Vortrag mit der Reform der Disziplinargesetzgebung. Die Auffassung des ADB. geht dahin, daß sich die Stellung des Beamten im heutigen Staat geändert hat und daß diese unverkennbare Wandlung auch in dem Disziplinargesetz zum Ausdruck kommen muß. Der Kongreß hat seine Stellung zu dem vorliegenden Entwurf einer Reichsdienststrafordnung in folgender Entschließung zum Ausdruck gebracht:

„Der 2. Bundeskongreß des ADB. vermag in dem Ergebnis der Ausschußberatungen über den Entwurf einer Reichsdienststrafordnung die notwendigen Verbesserungen des Reichsdienststrafrechts nicht zu erblicken. Der Entwurf bleibt in dieser Form hinter den Zusicherungen der Reichsverfassung und hinter dem bereits geltenden Recht in so wesentlichen Punkten zurück, daß er als Grundlage einer Reform des Disziplinarrechts nicht geeignet erscheint. „Der Kongreß erwartet daher, daß die Reichstagsparteien bei der Plenarberatung des Gesetzentwurfs die Forderungen erfüllen, die der ADB. in seiner Eingabe an den Reichstag vom 11. März 1927 aufgestellt hat; geschieht das nicht, so muß verlangt werden, daß an Stelle dieses Entwurfs eine Novelle zum Reichsbeamtengesetz beschlossen wird, die insbesondere die Verjährung von Dienstvergehen, die unbeschränkte Zulässigkeit von Beschwerde und Wiederaufnahme und die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen, die Rechtskraftfähigkeit von Strafbescheiden und Einstellungsbeschlüssen im nichtförmlichen Dienststrafverfahren sowie die Berechtigung der Beamtenorganisationen zur Vertretung ihrer Mitglieder im Disziplinarverfahren vorsieht. Die nach dieser Richtung abgeänderten Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes bieten dem Beamten bis zur Verabschiedung eines neuen Entwurfs einer Reichsdienststrafordnung, der allen Zusicherungen der Verfassung und der Idee eines Rechtsstaates entspricht, einen größeren Schutz als der Entwurf einer Reichsdienststrafordnung in seiner jetzigen Fassung ihn gewähren will."

(Schluß folgt.)

Rundschau

Sozialpolitik

Die Höhe der Unterstützung der am 1. Oktober Arbeitslosen. Nach der alten „Verordnung über Erwerbslosenfürsorge" und ebenso nach den Bestimmungen über die Krisenfürsorge werden alle Erwerbslosen in bezug auf die Höhe der Unterstützung gleichmäßig behandelt. Die Erwerbslosenunterstützung macht nur einen Unterschied in der Höhe der Unterstützung mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse des Unterstützungsempfängers. Auf das frühere Einkommen des Unterstützungsempfängers wird keine Rücksicht genommen. Es bekommt beispielsweise der qualifizierte Facharbeiter, der einen Wochenlohn von 60 RM. hatte, genau denselben Unterstützungssatz wie ein ungelernter Handarbeiter mit einem Wochenverdienst von 25 RM. Das neue „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung", das am 1. Oktober 1927 in Kraft tritt, führt hier einen gänzlich anderen Modus ein. Nach dem neuen Gesetz richtet sich die Unterstützung, die ein Arbeitsloser erhält, nach dem Einkommen, das er vor der Arbeitslosigkeit bezogen hat. Es sind hierfür elf Lohnklassen zugrunde gelegt. Für jede dieser Lohnklassen ist

ein sogenannter Einheitslohn festgesetzt, nach dem sich die Unterstützung errechnet. Diese Lohnklassen mit ihren Einheitslöhnen sind bereits in der Tages- und auch in der Gewerkschaftspresse veröffentlicht. Für diejenigen Arbeitslosen, die nun am 1. Oktober Unterstützung erhalten, entsteht die berechtigte Frage, nach welchen Bestimmungen bzw. Sätzen wird die Unterstützung nach dem 1. Oktober weitergezahlt? Das neue Gesetz enthält hierüber folgende sogenannte „Uebergangsbestimmungen“:

Arbeitslose, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits Erwerbslosen- oder Krisenunterstützung beziehen, erhalten diese automatisch weiter, ohne daß es hierzu eines neuen Antrages bedarf. Die Arbeitsämter haben dann sofort zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den weiteren Bezug nach den neuen Bestimmungen noch vorliegen. Die Arbeitslosen, die bis dahin Erwerbslosenunterstützung erhalten haben, dürfen jedoch bei dieser Nachprüfung in bezug auf die Anwartschaft nicht schlechter gestellt werden als bisher. (Bekanntlich genügte nach den alten Bestimmungen eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 13 Wochen zum Erhalt der Unterstützung, während nach den neuen Vorschriften eine Beschäftigung von 26 Wochen im letzten Jahre vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit nachgewiesen werden muß.) Diese Erwerbslosen erhalten die Unterstützung in der bisherigen Höhe weiter, also nach den alten Bestimmungen, und zwar bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Nach Ablauf dieser sechs Monate wird die Unterstützung dann nach den neuen Sätzen gewährt, wenn der Anspruch auf sie noch besteht. Jeder Arbeitslose, der auch nach dem 1. Oktober die Unterstützung noch nach den alten Sätzen erhält, kann aber bereits vor Ablauf des eben erwähnten halben Jahres bei dem zuständigen Arbeitsamt beantragen, daß er die Unterstützung nach den neuen Bestimmungen erhält. Der Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung setzt einen Zeitpunkt fest, von dem an in diesen Fällen dann die Unterstützung nach den neuen (besseren) Bestimmungen gezahlt werden kann. Dieser Zeitpunkt muß aber spätestens der 1. Dezember 1927 sein. Es bedarf also eines besonderen Antrages des Arbeitslosen, wenn er die Unterstützung nach den neuen Sätzen haben will. Wird kein Antrag gestellt, so erhält der Unterstützungsempfänger längstens für ein halbes Jahr die Unterstützung nach den alten Bestimmungen weiter. Scheiden Arbeitslose, die bereits vor dem 1. Oktober Unterstützung bezogen haben, aus der Unterstützung aus, weil sie Arbeit gefunden haben, so bemißt sich die Unterstützung nach den neuen Bestimmungen, wenn sie nach einer Arbeitsdauer von mindestens vier Wochen erneut arbeitslos werden. Arbeitslose, denen nach den alten Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge die Unterstützung versagt oder verweigert worden ist, können die Unterstützung nach dem neuen Gesetz erneut beantragen.

Diese Uebergangsbestimmungen müssen von allen denen, die am 1. Oktober Unterstützung beziehen, ganz besonders beachtet werden. Ihre Unkenntnis kann für den Unterstützungsempfänger große finanzielle Nachteile haben. Es ist deshalb Pflicht, alle Unterstützungsempfänger auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen. Kl-s.

Die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt, auf deren vorjähriger Generalversammlung in Montreux das bekannte Angestelltenschutzprogramm (s. „Deutsche Techniker-Zeitung“ Nr. 41 vom 8. Oktober 1926) aufgestellt worden ist, hielt ihre zweite Generalversammlung vom 14. bis 28. September d. J. in Wien ab. Auf der Tagesordnung des Kongresses stand zwar diesmal keine ausgesprochene Angestelltenfrage; dennoch sind die Gegenstände, mit denen er sich beschäftigte, auch für die Angestellten von größter Wichtigkeit. Den ersten Punkt der Tagesordnung, soweit sie nicht die Erledigung geschäftlicher und innerorganisatorischer Angelegenheiten zum Gegenstand hatte, bildete ein Bericht des Generalsekretärs der deutschen Gesellschaft für soziale Reform, Prof. Dr. Heyde, über die Methoden der deutschen Enquête über die Zusammenhänge von Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Aus dem Bericht ist zu entnehmen, daß der zuständige Unterausschuß der deutschen Enquête-Kommission die sogenannte isolierende Methode anwendet, indem er versucht, die Einwirkung der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung dadurch zu ermitteln, daß er alle anderen Faktoren, die das Produktionsergebnis beeinflussen können, ausschaltet. Anschließend an die Behandlung dieses Gegenstandes berichtete der Leiter der Abteilung für Arbeitslosenfragen im Internationalen Arbeitsamt, H. Fuß, über die leitenden Grundsätze der Arbeitslosenversicherung. Die vom Kongreß aufgestellten Leitsätze zu diesem Tagesordnungspunkt nehmen zu den wichtigsten Streitfragen der Arbeitslosenversicherung, wie der Frage, ob die Arbeitslosenversicherung freiwillig oder obligatorisch sein soll, welcher Personenkreis in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden soll, unter welchen Bedingungen, in welcher Höhe und auf welche Dauer Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden soll, Stellung und es darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß diese Stellungnahme sich weitgehend mit der der freien Gewerkschaften deckt. Weitere Verhandlungsgegenstände waren ein Bericht über die Möglichkeit der Durchführung einer internationalen Kreditkontrolle zum Zwecke der Vermeidung von Konjunkturschwankungen, der von dem Franzosen Lazard und dem Engländer Hills erstattet wurde, sowie Berichte über Mutterschaftsversicherung und Familienfürsorge von dem französischen Professor Fuster und dem Präsidenten des Bayrischen Statistischen Landesamtes, Professor Dr. Zahn. Am stärksten wurde das Interesse des Kongresses in Anspruch genommen durch einen Bericht des Direktors des Internationalen Instituts für wissenschaftliche Organisation der Arbeit, Paul Devinat, über sozialpolitische Konsequenzen der Rationalisierung. An diesen Bericht schloß sich eine außerordentlich lebhafte Aussprache an, in deren Verlauf von den beteiligten Gewerkschaftsvertretern mit aller notwendigen Deutlichkeit betont wurde, daß die Angestellten und Arbeiter gewiß großes Verständnis für fortschrittliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Produktionspolitik haben, daß sie aber der Rationalisierung der industriellen Produktion nur insoweit zustimmen könnten, als dabei auch auf die berechtigten Interessen der Arbeitnehmerschaft die notwendige Rücksicht genommen werde. Mit Nachdruck hoben sie auch die Notwendigkeit hervor, für die durch die Rationalisierung vermehrte Produktion den notwendigen Absatz durch entsprechende Lohnsteigerung zu sichern.

Der Reichsrat zum Gesetz über den Reichswirtschaftsrat. Wie aus Mitteilungen der Tagespresse zu entnehmen ist, hat der Reichsrat vor kurzem das Gesetz über den Reichswirtschaftsrat verabschiedet. Er hat die Zahl der ständigen Mitglieder von 144 auf 151 vermehrt, indem er in der Abteilung 3 dem Städtetag einen weiteren Sitz zubilligte und die Zahl der von der Reichsregierung und dem Reichsrat zu ernennenden Mitglieder von je 9 auf je 12 erhöhte. Nach diesen Beschlüssen würde sich also der endgültige Reichswirtschaftsrat aus drei Abteilungen zusammensetzen, von denen die Abteilungen 1 und 2, die die Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer umfassen, je 48, die Abteilung 3 dagegen, zu der die Vertreter der „sonstbeteiligten Volkskreise“ gehören, 55 Mitglieder zählen würden. Im vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist es gerade umgekehrt. Dem Grundgedanken des Reichswirtschaftsrats als einer Körperschaft, in der gemäß Artikel 165 der Reichsverfassung vor allem die Vertreter der Arbeitnehmer mit denen der Unternehmer zusammenkommen sollen, entsprechend, ist hier die Abteilung 3 zahlenmäßig erheblich schwächer als die beiden Abteilungen 1 und 2. Es muß erwartet werden, daß im Reichstag zum mindesten die zahlenmäßig gleiche Stärke der Abteilungen 1, 2 und 3 wiederhergestellt wird.

Angestelltenbewegung

Unterstützt der Reichsbund Deutscher Technik die Gelben? Der quittengelbe Reichsbund Deutscher Angestellten-Berufsverbände veranstaltet vom 30. September bis 2. Oktober in Berlin seine 4. Hauptversammlung. Zu einer aus diesem Anlaß auf den 30. September einberufenen Kundgebung unter dem Thema: „Gegen Klassenkampf — Für Neuordnung der sozialen Verhältnisse!“ hat der Reichsbund offenbar eine ganze Menge Einladungen verschickt; u. a. sind auch Mitglieder des Reichsbundes Deutscher Technik durch besonderes Anschreiben, in dem „die Herren Mitglieder der berufsständischen Spitzenorganisation der deutschen Technik, des Reichsbundes Deutscher Technik“ besonders genannt werden, eingeladen worden. Bei zahlreichen Mitgliedern des Reichsbundes Deutscher Technik, die gesinnungsgemäß dem Reichsbund Deutscher Angestellten-Berufsverbände vollkommen ablehnend gegenüberstehen, hat diese Tatsache insofern Befremden hervorgerufen, als sie sich die Einladung zu der Kundgebung des gelben Verbandes nur so erklären können, daß

er Reichsbund Deutscher Technik der gelben Gesellschaft ein Mitgliederverzeichnis zur Verfügung gestellt hat. Trifft iese Vermutung zu — und nach Lage der Dinge hat sie iel Wahrscheinlichkeit für sich —, so würden sich aus iesem Sachverhalt in der Tat bemerkenswerte Schlüsse uf die Einstellung des Reichsbundes Deutscher Technik ur Gewerkschaftsbewegung ergeben.

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die deutsche Steuerleistung 1913 und 1925

Die wichtigsten Steuereinnahmen von Reich, Ländern, Gemeinden u. Gemeindeverbänden. Berechnet auf den Kopf der Bevölkerung

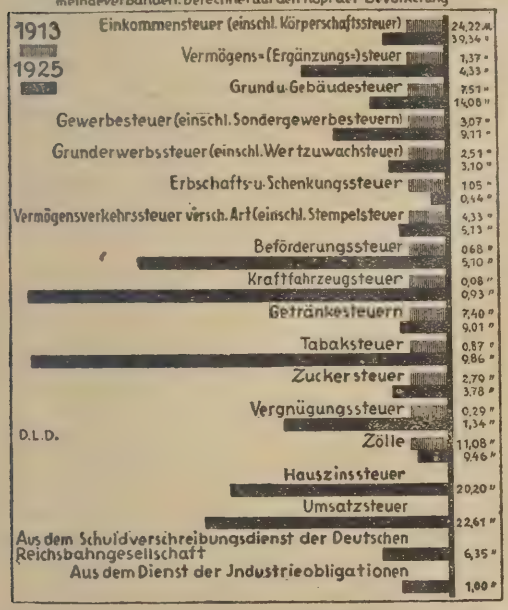

Nach der kürzlich vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten umfangreichen Finanzstatistik, die allerdings nur bis in das Jahr 1925 reicht, ergibt sich, daß auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1913 insgesamt 70,21 Mark, im Jahre 1925 dagegen 169,20 RM. Steuern entfallen sind. Der Betrag umfaßt die gesamten Steuerabgaben, also auch die Steuern der Länder und Gemeinden. In der Zwischenzeit haben sich einige Steuersätze, so die der Umsatzsteuer und der Hauszinssteuer, verändert, doch ist die Verschiebung im ganzen unwesentlich.

Konjunkturmerkmale. In der außerordentlichen Generalversammlung der AEG. am 19. September ging der Vorsitzende des Direktoriums, Geheimrat Dr. Deutsch, auf die gegenwärtige Wirtschaftslage ein. Er glaubt, daß die fortschreitende Elektrifizierung eine günstige Entwicklung der deutschen Industrie auf lange Sicht erwarten läßt. Voraussetzung für längere Konjunkturperioden und eine stabile Entwicklung sei ein breiter durch entsprechende Spar- und Kaufkraft gesicherter Binnenmarkt, Entwicklungsmöglichkeiten der Ausfuhr und eine Kapitalversorgung, die möglichst unabhängig von zeitweiliger Beeinflussung dem Wachstum und den Erfordernissen gerecht wird. Herr Dr. Deutsch ist ferner der Meinung, daß der schnellwachsende Elektrizitätsbedarf der Welt und auf der anderen Seite Deutschlands Arbeitsamkeit im Bunde mit der Wissenschaft der deutschen Elektrizitätsindustrie eine aussichtsreiche Zukunft gibt. Was die Beschäftigung der AEG. selbst anbelangt, so wird bekanntgegeben, daß der Eingang der Bestellungen 70 v. H. über dem des Vorjahres liegt. Nach diesen Aeußerungen eines maßgebenden Mannes der Elektrizitätsindustrie zu urteilen, wird die elektrotechnische Industrie auf Jahre hinaus auf eine gute Beschäftigung rechnen können.

Das Versagen des deutschen Kapitalmarktes. Es ist das Zeichen einer guten Geschäftslage, daß der Kapitalmarkt sehr beengt ist. So auch diesmal. Geld ist heute nur unter erschwerenden Umständen zu bekommen, weil es im Produktionsapparat festgelegt ist. Konnten im Vorjahre und in den ersten Monaten dieses Jahres noch große Anleihen auf dem Inlandsmarkt untergebracht werden, so hat sich das Blatt jetzt gewendet. Die im Inlande aufgelegten deutschen Anleihen betrugen für die ersten vier Monate dieses Jahres insgesamt 955 Mill. RM., dagegen für die nächsten vier Monate nur noch den winzigen Betrag von 3 Mill. RM. Hierin zeigt sich am besten, wie bedeutend der deutsche Kapitalmarkt verengt ist.

JNDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Riebe-SKF. Norma

Das Vorgehen der SKF. Norma, Stuttgart, gegen die Riebe-AG., Berlin, wegen Fabrikspionage hat in der Oeffentlichkeit allgemeines Aufsehen erregt. Unsere Mitglieder werden daher mit Interesse die beiden folgenden Artikel lesen, die sich vom juristischen und vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus mit dieser Angelegenheit befassen. Die Redaktion.

Die Polizeiaktion gegen die Kugellagerfabrik Riebe-AG. in Berlin hat über Deutschlands Grenzen hinaus berechtigtes Aufsehen erregt und dürfte es wahrscheinlich auch noch in den kommenden Wochen tun; denn noch befindet sich ja die ganze Angelegenheit im Stadium der Voruntersuchung und über das vorliegende Belastungsmaterial ist noch nicht viel Positives an die Oeffentlichkeit gedrungen. Wir wissen vorläufig nur, daß die Riebe-AG. von der SKF. Norma der Fabrikspionage und anderer unlauterer Wettbewerbsmethoden beschuldigt wird, während von maßgeblicher Stelle der Riebe-Werke erklärt wird, es handle sich um einen mit allen Mitteln geführten Kartellkrieg des Kugellagerkartells gegen eine Außenseiterfirma. Der Fall ist sicher auch nach dieser Richtung hin außerordentlich interessant und aufschlußreich und sollte später einmal an dieser Stelle als Beitrag zu der von Herrn Geheimrat Kastl auf der letzten Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie in Mannheim geforderten Kartellfreiheit behandelt werden.

Die technischen Angestellten werden mit großem Interesse von der Verhaftung einiger technischer Angestellter und eines Werkzeugmachers der Riebe-Werke Kenntnis genommen haben. Noch wissen wir nicht, inwieweit diesen Angestellten mit Recht der Vorwurf der Fabrikspionage oder des Verrats von Fabrikationsgeheimnissen gemacht wird. Von den Riebe-Werken wird jedenfalls mit aller Entschiedenheit in Abrede gestellt, daß sie sich durch diese Leute in den Besitz von Zeichnungen oder Konstruktionsunterlagen der SKF. Norma gesetzt hätten. Durch diese Verhaftungen wird jedoch wieder einmal die Rechtsunsicherheit des technischen Angestellten in seinem Berufsleben schlaglichtartig beleuchtet.

Nach Pressemeldungen soll die SKF. Norma, Stuttgart, die Anzeige wegen Fabrikspionage gegen die Riebe-Werke, Berlin, erstattet haben, nachdem ihr bekannt wurde, daß einige früher bei der ersteren beschäftigten Angestellten, die Riebe ihr fortengagiert habe, dieser Mitteilung über Fertigungsmethoden, Maschinen und Vorrichtungen zur Fabrikation und Messung von Kugeln gemacht habe, die das Ergebnis jahrelanger Forschungsarbeiten und Erfahrungen der SKF. Norma seien und die von ihr so geheim gehalten wurden, daß sie es nicht wagte, sie patentamtlich schützen zu lassen.

Wie ist nun die Rechtslage für die beschuldigten Angestellten?

Ich habe gerade von Technikern und Werkmeistern bei der Erörterung dieses Falles so außerordentlich verschiedene und so falsche Ansichten über das, was sie unter Fabrikspionage und Verrat von Fabrikgeheimnissen verstehen, äußern hören und feststellen können, daß das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb den technischen Angestellten eine außerordentlich unbekannte Angelegenheit ist. Und doch werden gerade die technischen Angestellten so ungemein stark von diesem Gesetz tangiert, daß ich es für dringend notwendig halte, die Techniker ein wenig mehr mit ihm bekannt zu machen.

Die §§ 17 und 18 dieses Gesetzes, gegen die verstoßen zu haben man den Riebe-Angeklagten wahrscheinlich zum Vorwurf machen wird, lauten:

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Diese Angestellten hätten also gegen das Gesetz nur verstoßen, wenn sie Angaben über die von der SKF. Norma geheimgehaltenen Dinge zu einer Zeit den Riebe-Werken mitgeteilt hätten, als sie noch Angestellte der SKF. Norma waren, oder wenn sie Zeichnungen, Modelle oder sonstige Vorschriften technischer Art aus dem Besitz der SKF. Norma entwendet und sie vor oder nach ihrem Austritt aus ihrer Firma den Riebe-Werken zur Verwertung zugänglich gemacht hätten.

Man muß schon annehmen, daß starke Verdachtsmomente für Verfehlungen dieser Art vorliegen, wenn die Verhaftung der drei Angestellten verständlich sein soll, besonders deshalb, weil ja die verwirkten Höchststrafen im Falle einer Schuld als relativ niedrig zu bezeichnen sind. Keinesfalls aber macht sich ein Angestellter strafbar, der nach seinem Ausscheiden aus seiner Firma im Dienste seines neuen Arbeitgebers oder auch als selbständiger Gewerbetreibender seine Erfahrungen und Kenntnisse, auch wenn sie sogenannte Geschäftsgeheimnisse darstellen, verwertet. Von den Arbeitgebern ist immer wieder versucht worden, die Geheimhaltungsverpflichtung noch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus auszudehnen; doch blieb ihnen glücklicherweise hier der Erfolg versagt. Zivilrechtlich kann natürlich eine Verletzung der über das Dienstverhältnis hinaus vereinbarten Schweigepflicht haftbar machen.

Was als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu bezeichnen ist, wird meist im Einzelfalle entschieden werden müssen, es wird jede Tatsache sein, die wirklich nicht über den Betrieb hinaus weder in der Oeffentlichkeit noch in dem einschlägigen Gewerbezweig bekannt und für den Betrieb des Geschäfts von Wichtigkeit ist und die dem Angestellten als geheimzuhalten bewußt war oder bezeichnet wurde.

W. Hermann.

Industriespionage

Die deutsche und zum Teil auch die ausländische Presse beschäftigte sich in den letzten Tagen, zum Teil in ausführlichen Artikeln, mit der Spionageaffäre bei den Norma-Werken in Stuttgart. Die Kriminalpolizei hat eine Reihe von Angestellten, teilweise sogar Familienmitglieder von solchen, verhaftet. Den Angeschuldigten wird zur Last gelegt, daß sie Fabrikgeheimnisse der Norma-Werke zugunsten ihrer jetzigen Arbeitgeber verwandt, teilweise auch Pläne und Zeichnungen im Norma-Werk entwendet und in ihrer jetzigen Stellung widerrechtlich benutzt hätten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach den bestehenden Gesetzen die den Angeschuldigten zur Last gelegten Handlungen strafbar sind. Ob die Personen, die bisher verhaftet oder sonst verdächtigt wurden, schuldig sind oder nicht, und ob alle nach dem Sinne des Gesetzes wirklich Schuldigen verfolgt werden, wird das Gerichtsverfahren an den Tag bringen.

Die Angelegenheit hat aber neben der juristischen auch eine wirtschaftliche Seite. Es wird in den letzten Jahren so außerordentlich viel über Wirtschaft und die Wahrung der Interessen dieser Wirtschaft gesprochen und geschrieben, man fordert den Schutz dieser Wirtschaft und meint damit den Schutz der Profitinteressen der Aktionäre und anderer Inhaber privatkapitalistischer Betriebe. Zum Schutz dieser „Wirtschaft" gehören auch die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb. Auch die Spionageaffäre, die zur Zeit die Oeffentlichkeit beschäftigt, mit der Razzia in den Riebe-Werken Berlin, gehört zu den Maßnahmen zum „Schutze der Wirtschaft".

Definiert man den Begriff „Wirtschaft" abstrakt, so kompliziert sich die Sache anscheinend, denn unter Wirtschaft versteht man in diesem Falle die Bemühungen der menschlichen Gesellschaft, unter möglichst geringem Aufwande aus den vorhandenen Rohstoffen ihre Bedürfnisse möglichst vollständig zu decken. Der vorliegende Fall von Industriespionage zeigt, daß die Leute, die sich gemeinhin als die Vertreter der Wirtschaft bezeichnen, unter Wirtschaft etwas ganz anderes verstehen, als vorstehend skizziert ist.

Wenn die Wirtschaftsführer das Bestreben hätten, mit möglichst geringem Aufwand den Bedarf der Gesellschaft, d. h. also der Gesamtbevölkerung, zu decken, so dürfte es keine Fabrikationsgeheimnisse geben, vielmehr müßte, wenn ein neues vorteilhaftes Arbeitsverfahren gefunden wurde, jeder Fabrikant der betreffenden Ware verpflichtet sein, dieses Verfahren in seinen Werkstätten ebenfalls anzuwenden, da nur so die Gewähr dafür gegeben wäre, daß mit dem, nach dem jeweiligen Stande der Technik, denkbar geringsten Aufwande der höchste Nutzeffekt erzielt, also das abstrakte Ziel der Wirtschaft, die möglichst vollständige Bedarfsdeckung mit geringstem Aufwande, erreicht werden könnte.

Wir wissen alle, daß die Kreise, die sich gern als die Wirtschaft bezeichnen, das Ziel der Bedarfsdeckung erst in letzter Linie verfolgen. Sie verstehen unter Wirtschaft nicht in erster Linie die Gesamtwirtschaft, sondern die privatkapitalistische Profitwirtschaft, deren Ziel es ist, für den Inhaber der Produktionsmittel einen möglichst hohen und möglichst mühelosen Gewinn zu erzielen.

Die vorstehenden Ueberlegungen beweisen, daß unser derzeitiges Produktionssystem weit entfernt ist, dem Ziele nachzustreben, das auch den derzeitigen Machthabern nahestehende Lehrer der Nationalökonomie als Aufgabe der Wirtschaft bezeichnen, daß vielmehr der von der Wissenschaft geprägte Sinn der Wirtschaft nur von der von uns geforderten gemeinwirtschaftlichen Bedarfsdeckungswirtschaft erwartet werden kann.

Daneben interessiert uns Angestellte, insbesondere aber die Techniker und Werkmeister, noch eine dritte Seite dieser Angelegenheit. Wenn irgendeine Firma neugegründet wird oder in einem bestehenden Unternehmen ein neuer Produktionszweig eingeführt werden soll, so wird zur Einrichtung in erster Linie ein Stab von Ingenieuren gesucht. Wenn diese die Vorbereitungsarbeiten erledigt haben, werden die erforderlichen Werkmeister und Vorarbeiter eingestellt. Trotzdem junge Diplomingenieure für billiges Geld in überreichlicher Zahl zu haben sind, verzichtet man in solchen Fällen auf ihre Anstellung und holt aus Fabriken, mit denen man in Wettbewerb treten will, Konstrukteure, Betriebstechniker und Werkmeister heraus.

Es ist jedem technischen Angestellten bekannt, daß das die beste Gelegenheit ist, eine Stellung mit einem einigermaßen auskömmlichen Gehalt zu erlangen. Warum tut man das nun? Die Verwertung von Fabrikgeheimnissen ist doch bekanntlich verboten. Trotzdem hofft man, daß die aus Konkurrenzfirmen kommenden Angestellten, ohne gegen den Buchstaben des Gesetzes zu verstoßen, zum Nutzen ihres neuen Arbeitgebers die Erfahrungen aus ihrer früheren Tätigkeit verwenden. Das ist allgemein bekannt, und solange die Beteiligten vorsichtig genug sind, keine Gesetzesparagraphen offensichtlich zu verletzen, werden sich Kriminalpolizei und Staatsanwalt damit nicht beschäftigen.

Der Fall Norma gegen Riebe wird nun in einem Teil der Presse so dargestellt, als ob die Hauptschuldigen die Verhafteten oder sonst beschuldigte Angestellte wären. Tatsächlich aber konnten diese sich auch nur deshalb im Sinne des Wortlautes der Gesetze schuldig machen, weil die Konkurrenten ihrer früheren Firma ihnen dazu Gelegenheit gaben. Und sie benutzten diese Gelegenheit, weil die Norma-Werke wahrscheinlich nicht bereit waren, ihnen solche Gehalts- und sonstige Arbeitsbedingungen zuzugestehen, daß sie es sich selbst und ihren Familien gegenüber verantworten konnten, die Angebote von Konkurrenzfirmen abzulehnen.

Die Angestellten, die in Verfolgung dieser Industriespionageaffäre in irgendeiner Weise geschädigt werden, sind Opfer unseres außerordentlich widerspruchsvollen und nichts weniger als zweckmäßigen Wirtschaftssystems und der zwischen den Norma-Werken und deren Konzern einerseits und den Riebe-Werken seit langem bestehenden

Fehde. Sie haben, um ihre neue Stellung zu festigen und sich und ihrer Familie den Lebensunterhalt zu sichern, ihr ganzes Können und Wissen der Produktion ihrer neuen Firma zur Verfügung gestellt. Daß sie dabei gegen Gesetzesparagraphen verstoßen haben, ist ihnen wahrscheinlich überhaupt nicht bewußt geworden.

Jedenfalls sollte diese Angelegenheit aber für alle Angestellten, insbesondere aber unsere Kollegen, eine Mahnung zu äußerster Vorsicht sein. E. L.

Industrietarife

Bedenkliche Schlichtertätigkeit. Nach dem Manteltarifvertrag vom 20. Oktober 1924 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Bereich des Arbeitgeberverbandes für Halberstadt 48 Stunden, „im Benehmen" mit der Angestelltenvertretung kann sie jedoch auf 54 Stunden verlängert werden. Das Monatsgehalt beträgt in der höchsten Gehaltsgruppe im 30. Lebensjahre für Techniker 308 RM.

Der Manteltarifvertrag war von den Angestelltenorganisationen gekündigt, um eine dem Arbeitszeitnotgesetz entsprechende Regelung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Nachdem eine Einigung unter den Vertragsparteien sich als unmöglich herausgestellt hatte, fällte der Schlichtungsausschuß zu Halberstadt einen Schiedsspruch, nach dem der zum 30. September gekündigte Tarifvertrag unkündbar bis zum 31. März 1928 verlängert wird.

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit wurden vom Schlichtungsausschuß formell geändert, tatsächlich aber dem Arbeitgeber das Recht belassen, „im Benehmen" mit der Angestelltenvertretung die Arbeitszeit auf 54 Stunden zu verlängern, wenn betriebstechnische oder wirtschaftliche Gründe dafür vorliegen. Der Schlichtungsausschuß hält eine Vergütung der so angeordneten Ueberstunden in Höhe von 25 Proz. aus $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes für angemessen und dokumentiert damit, daß er in dem Monatsgehalt eine Abgeltung für 226 Arbeitsstunden erblickt, also den von ihm in den Schiedsspruch aufgenommenen Satz: „Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt acht Stunden täglich oder 48 Stunden in der Woche" selbst lediglich als Dekorationsstück der Arbeitszeitregelung betrachtet.

Natürlich haben die Angestelltenorganisationen diesen Schiedsspruch abgelehnt, dieser wurde aber vom Schlichter für den mitteldeutschen Schlichterbezirk am 12. September für verbindlich erklärt.

In der Begründung dieser Entscheidung sagt der Schlichter:

„. . . Von der lediglich auf eine achtstündige Arbeitszeit eingestellten Auffassung der Angestelltenverbände als Grundlage auszugehen, dürfte auch nicht unerheblichen praktischen Schwierigkeiten begegnen. . . ."

Er meint dann, wenn die Parteien Unzuträglichkeiten vermeiden wollen, hätten sie eine allmähliche Umstellung dergestalt vereinbaren können, daß die volle Ueberstundenbezahlung etappenweise vorverlegt worden wäre. Zur Zeit erscheine aber eine Beilegung des Streites im Vereinbarungswege unmöglich. Falls der Schiedsspruch nicht für verbindlich erklärt würde, meint der Schlichter, so würde für etwa 3000 Angestellte ein tarifloser Zustand eintreten und das sei bei den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht im Interesse der Streitteile und der Allgemeinheit. Aus diesem Grunde habe er den Schiedsspruch für verbindlich erklärt.

Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß diese Entscheidung des Schlichters die für ihn persönlich weitaus bequemste war. Hätte er die Verbindlicherklärung verweigert, so setzte er sich der Gefahr aus, wenn eine Einigung unter den streitenden Parteien nicht zustande kam und die Angestellten in den Streik traten, von Amts wegen sich mit der Angelegenheit nochmals befassen zu müssen. So hat er die Angestellten nicht nur verurteilt, bis Ende März nächsten Jahres Ueberstunden für den vierten Teil eines normalen Stundenlohnes zu leisten, d. h. für den fünften Teil dessen, was der Gesetzgeber im Arbeitszeitnotgesetz für angemessen bezeichnete, sondern hat gleichzeitig für recht erkannt, daß das Monatsgehalt, das für 200 Stunden im Monat vereinbart war, für 226 Stunden ausreichend sei und damit die Position der Angestellten bei späteren Verhandlungen außerordentlich erschwert.

Wenn der Schlichter in seiner Begründung schon zugibt, daß es zweckmäßig gewesen wäre, eine Vereinbarung zu treffen, nach der wenigstens allmählich der Tarifvertrag den neuen gesetzlichen Bestimmungen angeglichen wird, so hätte er in Konsequenz dieser Erkenntnis die Verbindlicherklärung des Schiedsspruches verweigern und die Parteien erneut auf den Verhandlungsweg verweisen müssen. Aber einfach zu erklären, daß zur Zeit die Schlichtung eines Streites auf dem Vereinbarungswege unmöglich erscheine und dieser Meinung halber den Angestellten ihre letzte Waffe aus der Hand zu schlagen, halten wir für außerordentlich bedenklich und können darin nicht die Aufgabe eines objektiven Schlichters erblicken.

BERGBAU

Aus der Reichsknappschaft

Sitzung des Abteilungsvorstandes für Angestelltenangelegenheiten. Der Abteilungsvorstand tagte am 23. September. Er nahm zu verschiedenen wichtigen Fragen wie folgt Stellung:

1. Wahlordnung für die Wahl der Angestelltenvertrauensmänner. Nach den §§ 157 und 180 RKG. ist in die Leitung der Verwaltung der Reichsknappschaft und der Verwaltungen der Bezirksknappschaften je ein Vertrauensmann der versicherten Angestellten zu übernehmen. Ueber die Durchführung dieser Vorschriften war es zwischen den Angestellten-Spitzenorganisationen nicht zu einer Einigung gekommen. Der GdA. vertrat eine dem Gesetz zuwiderlaufende Auffassung, ganz abgesehen davon, daß nach seinem Vorschlag die Arbeitgeber letzten Endes die Entscheidung darüber haben würden, wer als Vertrauensmann gewählt wird. Um aus diesem Dilemma herauszukommen, beschloß der Abteilungsvorstand folgende Wahlordnung:

§ 1.

Die Wahlen der Angestelltenvertrauensmänner in den Bezirksknappschaften erfolgen auf Grund einer Vorschlagsliste (§ 180 Abs. 3 RKG.) der wirtschaftlichen Vereinigungen der Angestellten (§ 184 RKG.) für jede Bezirksknappschaft in den Bezirksabteilungsvorständen für Angestelltenangelegenheiten. Der Vorsitzende des Bezirksabteilungsvorstandes oder im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter ist Wahlleiter.

§ 2.

Wahlberechtigt sind die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber im Bezirksabteilungsvorstand. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3.

Der Bezirksabteilungsvorstand schreibt die Wahl spätestens am 1. November 1927 in den Veröffentlichungsorganen der Reichsknappschaft, „Die Knappschaft" und „Der Kompaß", aus. Zwischen der Wahlausschreibung und dem Wahltage muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Angestellten (§ 184 RKG.) sind gleichzeitig mit der Wahlausschreibung zur Einreichung einer gemeinsamen Vorschlagsliste (Erlaß des Reichsarbeitsministers II 518 vom 26. Januar 1927) aufzufordern, die mindestens drei Namen (Bewerber) enthalten muß. Die Einreichung der Vorschlagsliste muß spätestens drei Tage vor dem Wahltage erfolgt sein

§ 4.

Die Wahl ist geheim. Beginn und Ende der Abstimmung wird von dem Wahlleiter bekanntgegeben. Die Wahl kann auch schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 5.

Als gewählt gilt der Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Wahltage ab, ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so findet alsbald eine neue Wahl statt. Der Gewählte ist spätestens acht Tage nach der Wahl von dem Ergebnis zu benachrichtigen, und zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl aufzufordern.

§ 6.

Die Wahl kann von den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen (§ 184 RKG.) als ungültig angefochten werden, wenn die Vorschriften dieser Wahlordnung nicht eingehalten werden.

§ 7.

Die Anfechtung der Wahl kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Wahltage ab, erfolgen. Die Anfechtung findet in erster Instanz beim Abteilungsvorstand der Reichsknappschaft statt. Gegen die Entscheidung des Abteilungsvorstandes

der Reichsknappschaft kann von der wirtschaftlichen Vereinigung, die die Wahl angefochten hatte, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung Berufung beim Vorstand der Reichsknappschaft eingelegt werden. Der Vorstand der Reichsknappschaft entscheidet endgültig.

§ 8.

Wird die Wahl als ungültig erklärt, so hat alsbald eine Neuwahl stattzufinden.

§ 9.

Die Akten über die Wahl sind von der Verwaltung der Bezirksknappschaft aufzubewahren.

Für die Wahl des Angestelltenvertrauensmannes der Reichsknappschaft gilt diese Wahlordnung sinngemäß. Eine Abweichung besteht nur darin, daß die Wahl in erster und letzter Instanz lediglich beim Gesamtvorstand der Reichsknappschaft angefochten werden kann. Die Wahlordnung wurde einstimmig beschlossen. Also auch die GdA.-Vertreter in der Reichsknappschaft haben zugestimmt. Sie zeigten sich in diesem Falle vernünftiger als die Leitung ihrer Organisation.

2. Die in der Hessisch-Thüringischen und Niederschlesischen Knappschaft bereits getätigten Wahlen des Angestelltenvertrauensmannes sind angefochten worden, weil die Wahlen entgegen dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. Januar d. J. vorgenommen worden sind. Der Abteilungsvorstand gab den Einsprüchen statt.

3. Anerkennungsgebühren. a) Der Abteilungsvorstand setzte die Anerkennungsgebühr für Personen, die vor dem 1. Juli 1926 aus der Pensionsversicherung ausgeschieden und zur Zahlung von Anerkennungsgebühren übergegangen sind, auf 50 Pfennig pro Monat fest. Diese Anerkennungsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn nach dem 1. Juli 1926 Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung besteht.

Um keine Unklarheit aufkommen zu lassen, möchten wir hierzu bemerken, daß für diejenigen Personen, die nach dem 1. Juli 1926 aus der Pensionsversicherung ausgeschieden sind oder ausscheiden, die Anerkennungsgebühr, sofern nicht freiwillige Weiterversicherung erfolgt, je nach der zuletzt maßgebenden Gehaltsklasse 0,50 bis 12,50 RM. pro Monat beträgt. Diese Anerkennungsgebühr ist nicht zu entrichten, wenn Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung entstanden ist. Weiter beträgt die Anerkennungsgebühr für alle Gehaltsklassen 0,50 RM. monatlich, wenn Versicherungspflicht in der Invalidenversicherung besteht oder Erwerbslosigkeit vorliegt.

b) Am 1. Oktober tritt das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Kraft. Nach § 129 dieses Gesetzes sind aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung auch für die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeitslosen während des Bezugs der Hauptunterstützung die Anerkennungsgebühren zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaften notwendig sind.

Wie oben bemerkt, beträgt die Anerkennungsgebühr zur Angestelltenpensionskasse bei Erwerbslosigkeit 50 Pf. pro Monat. Es wurde beschlossen, diese Anerkennungsgebühr in der Weise einzuziehen, daß bei wöchentlicher Zahlung der Arbeitslosenunterstützung 10 Pf. als Anerkennungsgebühr von der Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind. Damit sind die Ansprüche der arbeitslosen Angestellten an die Pensionskasse gesichert. Unklarheiten können nicht auftreten.

4. Gewährung freier Heilbehandlung beim Verlassen des Kurbezirks. Der Abteilungsvorstand beschloß, daß freie Heilbehandlung in der Angestelltenkrankenkasse zu gewähren ist, wenn das Verlassen des Kurbezirks oder der Bezirksknappschaft mit Genehmigung der Bezirksknappschaft erfolgt ist. Die Pflicht zur Gewährung freier Heilbehandlung bei Erkrankung auf Reisen wird hiervon nicht berührt.

5. Verzicht auf reichsgesetzliche Leistungen. Bei der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge, insbesondere des Waisengeldes, kann der Fall eintreten, daß unter Zugrundelegung von § 62 RKG. bei Außerachtlassung einer Rente aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung die Bezüge aus der Angestelltenpensionskasse sich höher stellen als bei Einbeziehung der reichsgesetzlichen Invalidenrente. Der Abteilungsvorstand beschloß, daß ein Verzicht auf die reichsgesetzliche Rente nicht geleistet werden kann, der Anspruch ist vielmehr geltend zu machen und die Berechnung hat nach § 108 RKG. zu erfolgen, wonach z. B. das Waisengeld 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes bzw. des Mittelbetrages der entsprechenden Gehaltsklasse nicht überschreiten darf.

6. Genehmigung von Aenderungen der Sodervorschriften. Der Abteilungsvorstand genehmigte verschiedene Aenderungen der Süddeutschen und Brühl Bezirksknappschaften betreffend neuer Lohnstufen in d Angestelltenkrankenkasse entsprechend den neuen Vo schriften der Reichsversicherungsordnung.

7. Auf Antrag des Abteilungsvorstandes hat sich d Reichsarbeitsminister damit einverstanden erklärt, daß g mäß § 100 RKG. aus der Angestelltenpensionskasse 1000 Reichsmark für die Heilbehandlung tuberkulös Kinder und tuberkulöser Frauen der Versicherten aufg wandt werden.

8. Genehmigung von Beiträgen. Mit der E höhung der Versicherungspflichtgrenze für Angestellte der Krankenversicherung durch die Reichsversicherung ordnung haben die Bezirksknappschaften die Beiträge z Angestelltenkrankenkasse neu festsetzen müssen. Gezwu gen durch die Gesetzeslage, genehmigte der Abteilung vorstand die neuen Beiträge für eine ganze Reihe von B zirksknappschaften.

9. Zuschuß zur Krankenpflege. Mit Rücksicht auf die in der Angestelltenkrankenkasse durch d Aenderung der RVO. eingetretene Neuordnung beschlo der Abteilungsvorstand, daß mit Wirkung ab 1. Oktob 1927 der nach der Satzung den in der Krankenkasse ve sicherten Angestellten (zwischen 3600 und 6000 RM. Jahre einkommen) nach Wegfall des Arbeitsentgelts zu gewäh rende Zuschuß zur Krankenpflege 4 RM., steigend m sozialen Zuschlägen bis auf 6 RM. pro Kalendertag, zu e höhen ist.

Hieraus ist zu erkennen, daß der Abteilungsvorstan die Aenderung der RVO. für die Bergbauangestellten e träglich gestaltet hat, soweit es die gesetzlichen Vorschri ten zulassen.

Bergbauwirtschaftsfragen

Aushöhlung des Kaliwirtschaftsgesetzes. Der Reichskalirat hielt am 20. September eine Vollsitzung ab Hauptpunkte der Tagesordnung waren die Wahl eine ersten Vorsitzenden und Beratung über beantragte Aende rung des Gesellschaftsvertrages. Zum ersten Vorsitzenden wurde Herr Generaldirektor Bergrat Dr Zirkler in Aschersleben gewählt. Der Ausgang der Beratungen über einen Antrag des Kalisyndikats auf Aenderung des Gesellschaftsvertrages, besonders des § 7 Abs. 3, ist für die Arbeitnehmer von ganz besonderer Bedeutung. Worauf es dem Kalisyndikat ankam, zeigt am besten ein Vergleich der alten und neuen Fassung des vorgenannten Paragraphen:

Alte Fassung.	Neue Fassung.
„Die Gesellschafterversammlung wählt ferner den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der dadurch Mitglied des Aufsichtsrats wird, sofern er nicht zu den gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen bereits gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats gehört.“	„Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, die gemeinsam das Präsidium bilden. Die Verteilung der Geschäfte unter die drei Mitglieder regelt das Präsidium selbst. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.“

Die drei Vorsitzenden gehören den drei großen Kalikonzernen an, sie haben sich also gewissermaßen selbst gewählt. Wintershall mit 39,34 Proz. Beteiligung stellt Herrn Rosterg, Burbach mit 17,40 Proz. Herrn Korte und Aschersleben-Westeregeln mit 23,83 Proz. Herrn Zirkler als Vorsitzenden. Die übrigen 20 Prozent der Beteiligung am Kalisyndikat bleiben unberücksichtigt. Das Präsidium ist also rein privat, die öffentliche Hand (Preußen, Anhalt) fällt aus.

Der Protest der preußischen Vertreter wie auch der Antrag des Bergarbeiterverbandes auf Vertagung hatten keinen Erfolg. Die Vertreter der christlichen Gewerkschaften enthielten sich bei der Abstimmung über die Satzungsänderung ihrer Stimme, sie haben sich mithin gegen die öffentliche Bewirtschaftung der Kaliindustrie gewandt. Nur diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß der Antrag des Kalisyndikats angenommen wurde.

Daß die Vertreter der Landwirtschaft, die bekanntlich bisher jedem Preiserhöhungsantrag des Kalisyndikats zugestimmt haben, auch diesem Antrage zustimmten, da es ihnen lediglich auf die hohen Handelsrabatte ankommt, versteht sich von selbst. Das Schicksal der

kleinen Landwirte ist ja den Großagrariern von jeher gleichgültig gewesen.

Gegen den Antrag stimmten die Vertreter der freien und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften wie auch die Regierungsvertreter von Preußen und Baden. Unverständlicherweise stimmte der Vertreter der Thüringischen Regierung dem Antrage zu. Der Antrag wurde so mit Stimmenmehrheit angenommen.

Bemerkenswert ist, daß der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums bereits in der Ausschußsitzung die Ausschaltung der öffentlichen Hand ausdrücklich gebilligt hatte. Diese Haltung des Regierungsvertreters mutet sehr eigenartig an. Doch ist in dieser Angelegenheit noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Mit der so erfolgten Satzungsänderung sind die in Nr. 32 der „DTZ." (Der Kalitrust kommt) aufgezeigten Gefahren der Bildung einer privaten Trustdiktatur innerhalb der Kaliwirtschaft in greifbare Nähe gerückt. Wir werden zu untersuchen haben, welche Schritte zur Verhinderung größerer Schäden für die Arbeitnehmer und Konsumenten der Kaliindustrie unternommen werden müssen. Vorarbeiten dazu sind bereits auf der letzten Reichskonferenz des Bundes, die den nachfolgenden Antrag einstimmig annahm, geleistet worden:

„Die Reichskonferenz macht den Vorstand auf die immer stärker werdende Vertrustung der Kaliindustrie aufmerksam.

Durch diese Vertrustung entsteht die Gefahr einer Aushöhlung des Kaliwirtschaftsgesetzes, so daß erhebliche Gefahren für Angestellte, Arbeiter und Verbraucher auftauchen.

Der Vorstand des „Butab" wird daher ersucht, die Frage zu prüfen, was zur Beseitigung dieser Gefahr geschehen kann. Eine Aenderung des Kaliwirtschaftsgesetzes muß u. U. betrieben werden."

Bergbautarife

Zum mitteldeutschen Lohnkampf. Der Versuch der Arbeitgeber des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues, aus der Lohnbewegung ein Geschäft zu machen, ist mißglückt. Der Reichswirtschaftsminister hat die letzthin geforderte Zustimmung zur Erhöhung der Braunkohlenpreise ebenso wie vorher versagt. Schon die früheren Feststellungen zeigten, daß die Notwendigkeit einer Preiserhöhung nicht vorlag. Die neuerdings angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß sich die Lage der Braunkohlenwerke noch weiter gebessert hat. Der Braunkohlenbergbau ist eine der bestgehenden Industrien. Die Technisierung und Rationalisierung der Betriebe ermöglichte gerade in den letzten Monaten eine stetige Steigerung der Förderung bei anhaltender Verminderung der Belegschaft. Sehr gut sind die Absatzverhältnisse; die Selbstkosten sinken immer weiter. Demgegenüber stehen die Löhne der Bergarbeiter um 30 bis 100 Prozent hinter den in den anderen Industrien gezahlten zurück.

In einer Zuschrift an die Bergarbeiterverbände vom 20. September lehnt der Arbeitgeberverband die geforderte Lohnerhöhung nochmals ab und versucht die Schuld auf den Reichswirtschaftsminister abzuwälzen. Es ist für den Kenner der Verhältnisse eine starke Zumutung zu glauben, daß der Reichswirtschaftsminister nun die Schuld daran trage, daß die Lohnforderungen nicht erfüllt werden. Die mitteldeutschen Arbeiter wissen genau, daß das Nichtanerkennen ihrer Forderungen lediglich der Einstellung einiger Führer der großen Braunkohlenfirmen, wie Piatschek, Leopold usw., zuzuschreiben ist, und daß diese Herren nur durch Anwendung der schärfsten Kampfmittel zur Einsicht gebracht werden können. Unbedingtes Festhalten an den gefaßten Beschlüssen ist deshalb der Wille der Arbeiter, wie sich in hunderten Versammlungen der letzten Tage zeigte. Demzufolge nimmt die Kündigungsaktion trotz der Einschüchterungsversuche der Arbeitgeber ihren Fortgang. Auf vielen Werken haben inzwischen 80 bis 90 Prozent der Belegschaft die Kündigungszettel unterschrieben.

Um den Betrieb trotz alledem aufrechterhalten zu können, versuchen die Werksbesitzer, Arbeitskräfte aus anderen Teilen des Reiches, denen man hohe Löhne und wer weiß was noch alles verspricht, heranzuziehen. Erfolge haben die Unternehmer hiermit, wie sie selbst eingestehen, nicht gehabt. Die Mehrzahl der Angeworbenen hat die Arbeit gar nicht aufgenommen bzw. wieder niedergelegt, sobald sie die wirklichen Arbeitsverhältnisse überschauen konnten. In einem Aufruf haben die Bergarbeiterverbände vor Zuzug nach Mitteldeutschland gewarnt.

Schon vor der Kündigungsaktion bestand im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau großer Mangel an Facharbeitern, da die äußerst schlechten Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu einer Abwanderung der gelernten und darum leistungsfähigsten Arbeiter führte. Ein Teil der Unternehmer ist, wie wir wissen, bereits zu der Ueberzeugung gelangt, daß durch die bisher eingeschlagene Lohnpolitik der Bergbau stark geschädigt wird. Aber viel fehlt noch, bis die Mehrzahl der Arbeitgeber es fertig bekommt, die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter einmal objektiv zu prüfen.

Liest man z. B. die Stellungnahme der „Deutschen Bergwerks-Zeitung" (Nr. 213) zu der Rede des Geheimrats Bücher auf der kürzlich abgehaltenen Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Frankfurt am Main, so könnte man glauben, es sei heute schon so weit. Es heißt dort u. a.:

„Das Wichtigste für sie (Arbeitnehmer) ist, eine Höhe der Lebenshaltung zu erreichen, die es ihnen ermöglicht, für sich eine Wohnung zu erreichen, worin sie behaglich leben, worin ihre Kinder gedeihen und gesunde und fröhliche Menschen werden können. Eine Lebenshaltung, die es ihnen ermöglicht, sich gut zu nähren und zu kleiden und das ganze Leben lebenswert zu machen. Ihre amerikanischen Kollegen sind ihnen auf diesem Wege weit voraus."

Diese Ausführungen decken sich mit unserer Auffassung. Der Leser lasse sich aber dadurch nicht täuschen, denn nur in der Theorie zeigen die Unternehmer eine solche Einsicht, in der Praxis gelten andere Gedankengänge. Der Kapitalismus denkt gar nicht daran, den Arbeitnehmern freiwillig die Möglichkeit zu bieten, „das Leben lebenswert" zu gestalten. Nur durch schärfsten Kampf mit Hilfe starker Organisation wird dieses Ziel erreicht werden können.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Zur Besoldungsreform

Der amtliche preußische Entwurf bekanntgegeben.

Der Entwurf des Preußischen Finanzministers liegt uns nunmehr vor. Aus der umfangreichen Anlage 1 zum Gesetzestext geben wir zunächst auszugsweise eine Uebersicht über die Eingruppierung der technischen Beamten der preußischen Staatsverwaltung. Die in dieser Vorlage vorgesehene und nachstehend benutzte Nummerierung der einzelnen Besoldungsgruppen hat inzwischen bereits eine Aenderung erfahren, die sich an die Bezifferung der Gruppen des Reichsentwurfes anlehnt. Die neuere Bezifferung der einzelnen Gruppen ist in Klammern jeweils beigefügt.

Besoldungsgruppe 9 (3c).

Grundgehälter: 3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600.

Wohnungsgeldzuschuß: Klasse IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe; Klasse III von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Baugewerkschul-, Maschinenbauschul-, Schiffsingenieurschul-, Fachschul- und Seemaschinisten-Oberschullehrer.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Gartenbauschul-, Weinbauschul-, Obstbauschul-Oberlehrer.

Besoldungsgruppe 12 (4b).

Grundgehälter: 2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000.

Wohnungsgeldzuschuß: Klasse IV bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage; im übrigen Tarifklasse V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe, Klasse IV von der vierten Dienstalterstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 14 Jahren.

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten ihr um vier Jahre verbessertes, und Beamte der alten Besoldungsgruppe A 9 ihr um acht Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:
Domänenrent- und Bauoberinspektoren.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Bergamtmänner (bisher Bergamtmänner, Bergverwaltungs-Oberinspektoren, Inspektoren und Bergobersekretäre); Bergrevierinspektoren (z. T. bisher Oberinspektoren), Vorsteher des Zeichenbüros und Topograph der Geologischen Landesanstalt.

Finanzministerium:
Regierungsbau-Amtmänner (bisher Regierungsbau-Amtmänner, -Oberinspektoren, -Inspektoren, -Obersekretäre), Baukommissar.

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Obereichmeister (bisher Eichungsinspektor und Obereichmeister).

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Regierungsbau-Amtmänner (Regierungsbau-Amtmänner, -Oberinspektoren, -Inspektoren und -Obersekretäre); Kulturbauamtsmänner (bisher Kulturbau-Oberinspektoren, -Inspektoren und -Obersekretäre); Wasserbauamtmänner (bisher Wasserbau-Oberinspektoren, -Inspektoren und -Obersekretäre); Landeskultur-Amtmänner (bisher Landeskultur-Amtmänner, Präsidial-Oberinspektoren, Landeskultur-Oberinspektoren, -Inspektoren und -Obersekretäre). Außerdem für 9 Amtmänner bei den Landeskulturämtern als Vorsteher des Präsidialbüros eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM.

Volkswohlfahrt:
Regierungsbauamtmänner (bisher Regierungs-Bauinspektor und -Obersekretär) bei dem Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen.

Kultusministerium:
Rentmeister beim Materialprüfungsamt; Amtmänner (bisher Obersekretäre im Bereiche des Ministeriums usw., darunter beim Materialprüfungsamt, Geodätisches Institut Potsdam, Astro-Physikalisches Observatorium Potsdam, Aeronautisches Observatorium Lindenberg).

Besoldungsgruppe 13 (4c).

Grundgehälter: 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600.

Wohnungsgeldzuschuß: Klasse V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe, Klasse IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 14 Jahren. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:
Domänenbau-Obersekretäre.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Bergvermessungs-Obersekretäre (bisher z. T. Bergvermessungs-Inspektoren); Kartographen bei der Geologischen Landesanstalt.

Finanzministerium:
Katasterobersekretäre (bisher z. T. Kataster-Inspektoren).

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Eichungs-Obersekretäre.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Regierungsbau-Obersekretäre (bisher Regierungsbau-Oberinspektoren oder Inspektoren) bei der Landesanstalt für Gewässerkunde und im Büro für die Hauptnivellements. Vermessungsobersekretäre (bisher z. T. Vermessungs-Inspektoren). Binnen-Oberlotsen und Binnenlotsen, erste Seekapitäne, Maschinenbetriebs-Inspektoren, Schleppbetriebs-Inspektoren.

Kultusministerium:
Technische Mitarbeiter beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.

Vermerk:
1. Die am 30. September 1927 im Amt gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten jedoch in jedem Falle den Wohnungsgeldzuschuß der Klasse IV.
2. Diejenigen in Besoldungsgruppe 13 aufgeführten Beamten, die am 30. September 1927 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 9 erhielten, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe 12.

Besoldungsgruppe 14 (5 a).

Grundgehälter: 2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200.

Wohnungsgeldzuschuß: Klasse V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe, Klasse IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, günstigstenfalls ein solches von 12 Jahren. Beamte der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:
Domänenbausekretäre (1), Moorvögte (1).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Bergvermessungssekretäre.

Gestütverwaltung:
Gestütbausekretäre (1).

Finanzministerium:
Katastersekretäre (2), Regierungsbausekretäre (1).

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Eichungssekretäre (2), Hafenmeister, Eichmeister (1), Fachlehrer bei den Wanderkursen für Heizer- und Maschinisten und bei den Fachschulen für Metallindustrie, sowie bei den Keramischen Fachschulen. Erste Maschinenmeister bei den Maschinenbauschulen.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Vermessungssekretäre (2), Regierungsbausekretäre (1), Kulturbausekretäre (1), Moorvögte (1), Deichvögte (1), Maschinenbetriebsleiter, Wasserbausekretäre (2), Bauhofsvorsteher (1), Werkmeister bei der Restverwaltung der Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (1).

Kultusministerium:
Maschinenbetriebsleiter beim Botanischen Garten Berlin-Dahlem, bei den Universitäten Halle und Münster und der Technischen Hochschule Berlin.

Verwaltungssekretäre beim Materialprüfungsamt:
Technische Inspektoren und Regierungsbausekretäre bei den Staatlichen Museen, Maschinen-Inspektor der Staatlichen Theater Berlin, Beleuchtungsinspektoren und Oberwerkmeister bei den Staatlichen Theatern.

Vermerk:
1. In diese Besoldungsgruppe sind nur Domänenbausekretäre, Moorvögte, Gestütbausekretäre usw. einzuweisen, die entweder bereits am 30. September 1927 (dies Datum ist wie auch an den folgenden Stellen im Entwurf gestrichen) planmäßig als solche angestellt waren, oder eine abgeschlossene Fachschulbildung besitzen. Alle nach dem 30. September 1927 zur planmäßigen Anstellung gelangenden Beamten dieser Laufbahnen, die eine abgeschlossene Fachschulbildung nicht besitzen, sind als Domänenbauassistenten, Mooraufseher, Gestütbauassistenten in die Besoldungsgruppe 16 einzureihen.
2. In diese Besoldungsgruppe sind die bis zum 30. September 1927 planmäßig als Gestüt-, Lotterie-Sekretäre usw. angestellten Beamten einzuweisen. Alle nach dem 30. September 1927 zur planmäßigen Anstellung gelangenden Beamten dieser Laufbahnen sind als Gestüt- usw. Büroassistenten in die Besoldungsgruppe 16 einzureihen.

Besoldungsgruppe 16 (6).

Grundgehälter: 1900 — 2050 — 2200 — 2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 — 3250 — 3400.

Wohnungsgeldzuschuß: Klasse V.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 5 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, günstigstenfalls 10 Jahre.

Beamte der bisherigen Gruppe A 6 erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Domänenverwaltung:
Domänenbauassistenten, Moorverwalter.

Gestütverwaltung:
Gestütbauassistenten.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Bergvermessungsassistenten.

Finanzministerium:
Katasterassistenten, Regierungsbau-Assistenten, Oberbauwarte, Obermonteur als Betriebsleiter.

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Eichungsassistenten (technische).

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Vermessungsassistenten, Regierungsbauassistenten, Kulturbau-Assistenten,

loorverwalter, Deichverwalter, Wasserbau-Assistenten, Schiffskapitäne, Erste Maschinenmeister, chleppbetriebsleiter, Werkmeister bei der Restverwaltung er Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentchen Arbeiten (Kanzleisekretäre und Kanzleiassistenten ter Art, solche, die am 31. März 1920 im Amt waren).

ultusministerium:

Maschinerie-Assistenten und technische Inspektoren ei den Staatlichen Theatern.

Vermerk: Diejenigen Beamten, die am 30. September 1927 e Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 7 erhielten, erhalten ir ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe 14.

Besoldungsgruppe 17 (7).

Grundgehälter: 2700 — 2800 — 2900 — 3000 — 100 — 3200.

Wohnungsgeldzuschuß: Klasse V.

Ueberleitung: Beamte der bisherigen Gruppe A 6 eralten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Vermerk: Beamte, die am 30. September 1927 die Bezüge er Gruppe A 7 hatten, erhalten für ihre Person die Bezüge er Gruppe 14.

Erste Maschinenmeister.

Besoldungsgruppe 18 (8).

Grundgehälter: 2000 — 2090 — 2180 — 2270 — 360 — 2450 — 2540 — 2620 — 2700.

Wohnungsgeldzuschuß: Klasse V.

Ueberleitung: Beamte der bisherigen Besoldungsgruppe 4 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter um vier Jahre erkürzt. Beamte der bisherigen Gruppe A 5 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Fischmeister, Gerichtskassenvollzieher, Reserve-Lokomotivführer, Wagenmeister, Werkführer.

Besoldungsgruppe 19 (9).

Grundgehälter: 1700 — 1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 — 2600.

Wohnungsgeldzuschuß: Klasse VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe. Klasse V von der fünfen Dienstaltersstufe ab.

Ueberleitung: Beamte der bisherigen Gruppe A 4 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, günstigstenfalls 16 Jahre. Beamte der bisherigen Gruppe A 5 erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Aus dem Gesetzestext sei nachstehend § 25 (Uebergangsvorschriften) wiedergegeben:

1. Das Besoldungsdienstalter der zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten bestimmt, soweit nicht eine Regelung in Anlage 1 getroffen ist, der Finanzminister. Die vorgesehenen Verkürzungen des Besoldungsdienstalters dürfen in keinem Falle mehr als acht Jahre betragen.

2. Die zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen nichtplanmäßigen Beamten behalten ihr Anwärterdienstalter.

Bezüglich der Höhe des Wohnungsgeldzuschusses ist mitzuteilen, daß die 7 Tarifklassen und 5 Ortsklassen beibehalten werden, der Zuschlag ab 1. Oktober aber 120 Prozent beträgt.

Die Tabelle über die nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten gibt der Entwurf wie folgt wieder:

Alle unmittelbaren Anwärter auf Planstellen der Gruppe	im 1. u. 2. Anwärterdienstjahr RM.	im 3. u. 4. Anwärterdienstjahr RM.	im 5. Anwärterdienstjahr RM.
A 2	3 800	4 100	4 400
A 3	2 800	3 000	3 200
A 5 u. 6	2 200	2 400	2 600
A 7a	1 700	1 900	2 100
A 7b	1 600	1 750	1 900
A 8 u. 10	1 500	1 650	1 800
A 11, 12 u 13a	1 250	1 350	1 450
A 13b	1 100	1 200	1 300
Polizeianwärter	1 260	—	—

Die endgültige Bezifferung der Gruppen steht noch nicht fest.

Stellenanwärtern, die bereits eine planmäßige Stelle bekleidet haben, kann das zuletzt bezogene Diensteinkommen ihrer planmäßigen Dienststelle bis zum Aufsteigen in der Grundvergütung oder bis zur planmäßigen Anstellung als Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden.

Weibliche Lehrkräfte erhalten die Grundgehaltssätze um 10 Prozent gekürzt; ebenso die Anwärterinnen auf die entsprechenden Stellen.

Versorgungsanwärter erhalten ein um ein Jahr vorgerücktes Diätendienstalter.

Nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigungen erhalten nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes der Vertreter Preußens und der Legationssekretär in München, die Landräte, die Regierungspräsidenten sowie der Polizeipräsident in Berlin, die Oberpräsidenten, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, die Oberlandesgerichtspräsidenten, der Präsident des Kammergerichts, die Staatssekretäre, der Ministerpräsident und die Staatsminister.

Den in einem Ministerium beschäftigten Beamten können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums Sondervergütungen (Ministerialzulagen) aus den dafür im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mitteln gewährt werden. Das Staatsministerium bestimmt, welche anderen Behörden im Sinne dieser Vorschrift einem Ministerium gleichzuerachten sind.

*

Wir werden zu diesem Gruppenplan noch eingehend Stellung nehmen. Heute schon möchten wir sagen, daß die Eingruppierung der mittleren technischen Beamten in keiner Weise den seit Jahren erhobenen Forderungen entspricht, sondern im Gegenteil für eine ganze Reihe von Gruppen vergleichsweise sogar noch Minderbewertungen enthält, die uns untragbar erscheinen.

Zum preußischen Etat 1928

Keine Vermehrung der Planstellen. Abbau bei den außerplanmäßigen Beamten und Angestellten.

In Nr. 21 der „DTZ." wiesen wir unter der Ueberschrift „Besoldungserhöhung — Personalabbau" darauf hin, daß die Besoldungserhöhung und die damit zusammenhängende Mehrbelastung des Haushalts mit dafür zum Anlaß genommen werden sollte, eine Einschränkung der beamteten und nichtbeamteten Hilfskräfte in den Staatsverwaltungen herbeizuführen.

Nunmehr wird uns ein Schreiben des Preußischen Finanzministers (I. A. 2. 12002a) vom 15. September bekannt, das an die anderen preußischen Ressortchefs gerichtet ist. In diesem Schreiben beschäftigt sich der Finanzminister unter Bezugnahme auf seine Richtlinien für den Haushaltsplan 1928 mit den im Finanzministerium vorliegenden Anmeldungen für den neuen Etat. In den Richtlinien vom 1. Juni d. J. hatte der Finanzminister zum Ausdruck gebracht, daß er den dringendsten Bedürfnissen auf neue Beamtenstellen dadurch glaube abhelfen zu können, daß die Schaffung neuer Planstellen für ganz besondere Ausnahmefälle und allerdings nur dann zugelassen werden sollte, wenn ohne neue Stellen lebenswichtige Interessen des Staates gefährdet würden oder Aenderungen in der Organisation der Verwaltung die Neuschaffung von Beamtenstellen unabweisbar notwendig machen.

Daraufhin ist die Anmeldung einer größeren Zahl von neuen Beamtenstellen erfolgt. In seinem Schreiben vom 15. September erklärt der Finanzminister es für ausgeschlossen, daß er dieser Vermehrung der Beamtenzahl zustimmen könne. In dem Schreiben ist weiterhin wörtlich gesagt:

„Eine solche Vermehrung würde auch den eigensten Interessen der Beamtenschaft, die Wert darauf legt, besser besoldet zu werden, widersprechen."

Der Finanzminister nimmt nunmehr an, daß jede Verwaltung geltend machen wird, daß ihre Anmeldung an neuen Stellen den vorstehend erwähnten Richtlinien vom 1. Juni d. J. entspricht, und sich benachteiligt fühlen würde, wenn er gegenüber der Anmeldung eine ablehnende Haltung einnimmt. **Daher sieht sich der Minister veranlaßt, jede Stellenvermehrung grundsätzlich abzulehnen, selbst diejenigen Planstellen, die auf Grund der am 1. April 1928 in Kraft tretenden Bestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Beamtendiensteinkommengesetzes zur Anmeldung gekommen sind. In dem Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1928 will der Finanzminister die Bestimmung aufnehmen, daß das Inkrafttreten des § 14 Abs. 2 Satz 1 des BDEG. für das Rechnungsjahr 1928 ausgesetzt bleibt.**

In dem Schreiben vom 15. September d. J. wird noch bekanntgegeben, daß zahlreiche Höherstufungen angemeldet worden sind. Wörtlich heißt es weiter:

„Daß diese Anmeldungen aus den angegebenen Gründen keine Berücksichtigung finden können, braucht nicht besonders betont zu werden. Auch der Forderung auf Einschränkung der beamteten und nichtbeamteten Hilfskräfte ist Rechnung nicht getragen worden."

Bei den Haushaltsberatungen für 1928 sollen daher nicht nur sämtliche Mehrforderungen abgelehnt, **„sondern auch die bisher vorhandene Zahl an Hilfskräften einer strengen Prüfung auf die unabweisbare Notwendigkeit ihrer Beibehaltung unterzogen werden."**

Den Abbau der Angestellten droht der Finanzminister erneut mit folgenden Worten an:

„Ein planmäßiger Abbau der Zahl der Hilfskräfte für die nächsten Jahre ist bei der Finanzlage des Staates unvermeidlich."

Der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan für 1928 ist nach Ansicht des Finanzministers nur dann möglich, wenn die vorstehend geschilderten Gedankengänge genau beachtet und befolgt werden. Die Ressortchefs und ihre Staatssekretäre werden vom Finanzminister persönlich dringend gebeten, seine Referenten bei den Haushaltsberatungen tatkräftig zu unterstützen und jede Anmeldung, die den vorstehenden Grundsätzen widerspricht, zurückzuweisen.

Der Finanzminister täte gut daran, den Bogen nicht allzu straff zu spannen. Es soll zugegeben werden, daß die Balancierung des neuen Haushalts nicht leicht sein wird, dennoch liegen die Dinge keineswegs so, daß sie solche Maßnahmen, wie sie der Finanzminister andeutet, notwendig machen. Man müßte annehmen, daß auch bisher schon die Zahl der Hilfskräfte einer strengen Prüfung hinsichtlich der Notwendigkeit ihrer Beibehaltung unterzogen wurde, und daß im Staatsdienste beschäftigte Angestellte von den Verwaltungsstellen auch dringend benötigt wurden. Ebensogut ist anzunehmen, daß die anmeldenden Ressorts nicht mehr beamtetes oder nichtbeamtetes Hilfspersonal anfordern, als unbedingt erforderlich ist. Daher werden die anderen Ressortchefs bzw. ihre Vertreter, ähnlich wie in der vor einigen Monaten zu dem gleichen Zweck stattgefundenen Besprechung im Finanzministerium, den Gedankengängen des Finanzministers kaum Folge leisten können.

Im Hinblick darauf, daß bei den einzelnen Verwaltungen außerplanmäßige, insbesondere technische Beamte mit 10, 15 und mehr Diätarjahren vorhanden sind, bedeutet die Absicht des Finanzministers, das Inkrafttreten des § 14 Abs. 2 Satz 1 des BDEG. für das Rechnungsjahr 1928 auszusetzen, ganz einfach eine Ungeheuerlichkeit.

Auch hinsichtlich der planmäßigen Beamtenstellen und der Notwendigkeit ihrer Vermehrung muß den einzelnen in Betracht kommenden Ressorts auch seitens des Finanzministers eine richtige Beurteilung der vorhandenen Notwendigkeiten zugestanden werden.

Sollte der Finanzminister bei seiner Auffassung verharren, so wird der Landtag dafür Sorge tragen müssen, daß den sich daraus ergebenden Absichten ein Riegel vorgeschoben wird. Es ist nicht angängig, einen Ausgleich des neuen Haushalts in dem Umfang und in der Form, wie es vorstehend zum Ausdruck gekommen ist, auf die Schultern der Beamten und Angestellten abzuwälzen. Der Finanzminister sollte u. E. dafür Sorge tragen, daß die Einnahmeseite des Haushalts — und das ist ohne Einführung neuer oder in Erhöhung bestehender Steuern sehr wohl möglich — ein anderes Ergebnis aufweist.

So wurde von uns schon früher darauf hingewiesen, daß durch eine andere Personalpolitik in der Hauptsteuerverwaltung Preußens, nämlich der Katasterverwaltung, das Aufkommen an Hauszinssteuererträgen außerordentlich gesteigert werden könnte, wahrscheinlich so gesteigert werden kann, daß die für Stellenvermehrungen erforderlichen Summen ohne weitere Schwierigkeiten zur Verfügung gestellt werden könnten. Statt dessen greift man zu dem „einfachen", aber volkswirtschaftlich sehr gefährlichen Mittel des Abbaues.

Verwaltungsreform

Deutsches Institut für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung. Das Institut mit der abgekürzten Bezeichnung „Diwiv" hat seinen Arbeitsplan für das Wintersemester 1927/28 veröffentlicht. Es war ein psychotechnischer Lehrgang zur Einführung in die psychotechnische Methodik für Behörden und Verkehrsbetriebe in der Zeit vom 19.—24. Sept. vorgesehen. Ferner findet ein Reichskursus für wirtschaftliche Verwaltung statt, der durch Einführung in wirtschaftliche Gedankengänge und neuzeitliche Arbeitsverfahren zur Hebung der Wirtschaftlichkeit bei den Behörden mit beitragen will. Im November erfolgt eine Vortragsreihe über das neuzeitliche Behördenbüro. Bei der Diwiv befindet sich eine Auskunftsstelle über bürotechnische Neuerungen nebst Mustersammlungen von Büromaschinen, neuzeitlichen Behördenregistraturen, sowie eine Lichtbildsammlung für Vorträge auf diesem Gebiete.

Besoldungsfragen

Vorschußzahlungen im Reich auf die kommende Neuregelung der Besoldung. Der Haushaltsausschuß des Reichstages hat in seiner Sitzung vom 22. September d. J. über die Vorschußzahlungen Beschluß gefaßt, die anläßlich der bevorstehenden Besoldungsregelung zu leisten sind. Neben den zur Zeit geltenden laufenden Bezügen sollen den Beamten im Reich folgende Vorschußzahlungen gewährt werden:

I. Beamte.

Besoldungsgruppe	Verheiratete	Ledige
I bis V	25 RM.	20 RM.
VI bis VIII	30 „	25 „
IX bis XI	50 „	40 „
XII und höher	70 „	60 „
Außerplanmäßige Beamte aller Gruppen	20 „	20 „

II. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen

10 v. H. der Wartegelder, Ruhegehälter usw. unter Ausschluß der Frauen- und Kinderzuschläge, jedoch nicht mehr als 70 RM.

Mit diesen Vorschußzahlungen soll die Erhöhung des Wohnungsgeldes um zehn Prozent, die am 1. Oktober sich erfolgen müßte, provisorisch mit abgegolten sein.

In den Beratungen des Reichshaushaltsausschusses wurde von linksstehender Seite der Antrag gestellt worden, die Vorschußzahlungen gleichmäßig auf einen Betrag von 40 RM. für jeden Beamten zu bemessen. Leider wurde dieser von den Abgeordneten Steinkopf und Bender eingehend begründete Antrag abgelehnt.

Die Vorschußzahlung an die Beamten ist angeordnet durch Erlaß Nr. 1516 (Reichsbesoldungsblatt Nr. 20 vom 24. September 1927).

Unter Nr. 1517 veröffentlicht der Reichsfinanzminister an gleicher Stelle den nachstehend wiedergegebenen Erlaß über die Vorschußzahlungen für die Angestellten bei der Reichsverwaltung:

„Volljährigen Angestellten, die ihre Vergütung nach dem RAT. erhalten, sind bis zur Aenderung des RAT. gemäß § 24 Abs. 1 RAT. folgende halbmonatliche Vorschüsse zu zahlen:

Vergütungsgruppe	Verheiratete	Ledige
III bis V	10 RM.	10 RM
VI bis VIII	15 „	12,50 „
IX bis XI	25 „	20 „
XII und höher	35 „	30 „

Verheiratete Angestellte der Vergütungsgruppen III bis V, deren Vergütung nach einem höheren als dem fünften Grundvergütungssatz ihrer Vergütungsgruppe sich bemißt, erhalten halbmonatliche Vorschüsse von 12,50 RM.

Zu den Vorschüssen tritt kein örtlicher Sonderzuschlag.

Die Vorschüsse sind mit den für Oktober 1927 usw. fälligen laufenden Bezügen auszuzahlen und unterliegen wie die übrigen laufenden Bezüge dem Steuerabzug."

Behördentariffragen

Der Arbeitszeitstreit mit der Reichsregierung. Am 20. September fand im Reichsarbeitsministerium erneut eine Aussprache zwischen den Vertretern der Reichsressorts, der Deutschen Reichspost mit Reichsdruckerei und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft einerseits und sämtlichen am RAT. beteiligten Angestelltenverbänden andererseits statt. Auf Anregung des Sprechers der Reichsressorts, Min.-Rat Dr. Schilling, der sich die übrigen Arbeitgebervertreter anschlossen, wurde der vorliegende Antrag auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches vom 24. August zurückgestellt. Es wurde zwischen sämtlichen Beteiligten Uebereinstimmung dahin erzielt, daß über die strittige Frage — Abgeltung der Mehrarbeit — nochmals eine Einigung gelegentlich der nach Verabschiedung des Besoldungsgesetzes gemäß § 24 notwendig werdenden Verhandlungen über die Grundvergütungssätze der Angestellten versucht werden soll. Der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung soll vom Reichsarbeitsminister erst dann weiterverfolgt werden, wenn dieserhalb noch einmal an das Reichsarbeitsministerium herangetreten wird.

Wirtschaft und Verwaltung

Vom Ingenieur zum Regierungspräsidenten. Zum Regierungspräsidenten in Lüneburg ist von der preußischen Staatsregierung der Kollege Ingenieur Herman Lüdemann, Mitgl. Nr. 833, M. d. L. und Staatsminister a. D., ernannt worden.

Aus dem Bunde

Aus den Gauen

Am 17. September verschied nach kurzem Krankenlager unser Kollege

Architekt Kurt Graichen-Johannisburg.

Der Verstorbene, der die Mitgliedsnummer T. 38 hatte, war Mitbegründer des alten „Deutschen Techniker-Verbandes" und ist unserer Bewegung nicht nur bis zu seinem Tode treu geblieben, sondern hat auch trotz seines hohen Alters noch sein reges Interesse im Bunde dadurch bewiesen, daß er bis vor wenigen Jahren das Amt eines Kassierers seiner Ortsverwaltung Johannisburg-Ostpr. bekleidete.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Nordost O.-V. Johannisburg.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Altenessen. M. 9. X., 10^{00}, Rest. Böhmer, Altenessener Str. 399.
Arnsberg. M. 3. X., 20^{00}, Bundeslokal „Zur Krim".
Arnstadt. M. 6. X., 20^{00}, „Schmidt's Hotel", Bahnhofstr.
Bochum. F. (Chemie). 1. X., 20^{00}, „Märkischer Hof", Bahnhofstr.
Bochum. 8. X., 15^{30}, Besichtigung Konsumanstalt „Wohlfahrt".
Danzig. M. 4. X., 19^{30}, Rest. „Hohenzollern", Langenmarkt.
Eisenach. M. 4. X., 20^{00}, Hotel „Karthäuser Hof", Karlsplatz.
Elberfeld-Barmen. M. 7. X., 20^{00}, Rest. „Hatzig", E., Bernburgstr.
Griesheim. M. 5. X., 17^{30}, Rest. „Bayr. Hof", Hauptstr. 75.
Hagen (Westf.). M. 5. X., 20^{00}, „Hansa-Rest,", Böhmerstr. 11.
Halle. M. 4. X., 20^{00}, „Bauers Brauerei-Ausschank", Rathausstr. 3.
Kiel. M. 6. X., 20^{00}, Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstr.
Langendreer. V. 7. X., 19^{30}, Hotel „Mies", Bahnhofstr.
Langendreer. M. 9. X., 10^{00}, Hotel „Mies", Bahnhofstr.
Linden. M. 9. X., 10^{00}, Lokal „Siewering", Baakermuldestr.
Luckenwalde. M. 4. X., 20^{00}, „Zur Eisenbahn".
Meiderich. M. 6. X., 20^{00}, Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Mühlhausen. M. 6. X., 20^{30}, „Postkeller".
Mülheim (Ruhr). M. 4. X., Rest. „Ruhrschlößchen", Schloßstr.
Niederfinow. M. 6. X., 20^{30}, Gasthaus „Riebel".
Nordhausen. M. 6. X., 20^{00}, Hotel „Königshof".
Potsdam-Nowawes. M. 7. X., „Fürst Bismarck".
Rheinfelden. M. 4. X., 20^{00}, Café „Danner".
Siegen. M. 4. X., „Heifer" Bahnhofstr.
Stade. M. 5. X., 20^{00}, „Stadt Lüneburg", Pferdemarkt.
Trier. M. 6. X., 20^{30}, „Scheuer", Simeonstr. 41.
Waldheim. M. 5. X., 20^{00}, Café „Naumann", Hartha.
Weinheim. M. 7. X., 20^{00}, „Dell's Weinstuben".
Wetzlar. M. 7. X., 20^{30}, Schleusenstr. 12.
Zella-Mehlis. M. 6. X., 20^{00}, Vereinslokal „Ratskeller".

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund: Jahrbuch 1926. Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin. Geh. 2,50 RM., brosch. 2,20 RM.

Beckers, P.: Die Fertigkeitslehre. Verlag Moritz Schäfer, Leipzig. 8 RM.

Das neue Rußland. Heft 5/6. Selbstverlag, Berlin. Doppelh. 1 RM.

Deutscher Metallarbeiter-Verband: Die deutsche Elektrizitätsversorgung. Selbstverlag, Stuttgart. Preis durch Gewerksch. 5 RM., durch Buchh. 8 RM.

Eckert, I., Heimann, Dr. und Aurin, Dr.: Reichsknappschaftsgesetz mit Nachtrag. Kommentar 4,80 RM., Nachtrag 1,50 RM., zusammen 6 RM. Rechts- und Wirtschaftsverlag, München.

Höllein, Emil: Gegen den Gebärzwang. Selbstverlag, Charlottenburg. Geh. 3 RM.

Karras, Dr.-Ing. Georg: Die Bauteile der Dampfturbinen. Verlag Julius Springer, Berlin. 10 RM.

Kreusch, Dr. M. v.: Praktische Charakterkunde für das Erwerbsleben. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart. 8,50 RM.

Liefmann, Dr. R.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Verlag B. G. Teubner, Leipzig. Kart. 3,80 RM.

Siedler, Prof. Dr.-Ing. Ad. L.: Der Putz und seine Verwendung. Kalkverlag, Berlin. 1,50 RM.

Syrup, Dr. Fr., Weigert, Dr. O.: Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Textausgabe. Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge, Band 5. Verlag Reimar Hobbing, Berlin. Ganzl. 3 RM.

Striepling, Alfr.: Elemente des Eisenbaues. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. 3,80 RM.

Ufermann, Paul: Der deutsche Stahltrust. Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin. 7 RM.

Weiskopf, F. C.: Umsteigen ins 21. Jahrhundert. Malik-Verlag, Berlin. 3,80 RM.

Winter, Maria: Abtreibung oder Verhütung der Schwangerschaft? Verlag Neue Gesellschaft, Berlin-Hessenwinkel. 0,50 RM.

Wöbling, Paul: Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. Dezember 1926. Industrieverlag Späth & Linde, Berlin. Geh. 5 RM., gebd. 7 RM.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Geschäftliches

Rhein-Lotterie. Die Ziehung dieser Lotterie findet vom 25 bis 28. Oktober statt. 1 RM. für ein Einzellos, 2 RM. für ein Doppellos (Porto und Liste 35 Pf. extra) sind Preise, die jeder erschwingen kann und Hauptgewinne von evtl. 100 000, 60 000, 50 000 RM. sind nicht zu verachten. Das **Bankhaus Emil Stiller, Hamburg, Holzdamm 39,** bürgt für prompte Erledigung sämtlicher Aufträge.

Wer schnelle und gewissenhafte Auskunft sucht, findet sie in dem von der **Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68,** angezeigten „Kleinen Brockhaus" in einem Bande. Er enthält das Neueste auf allen Wissensgebieten, klare bunte und einfarbige Karten und Abbildungen, viele auf einen Blick unterrichtende Diagramme. Es ist zugleich Orts-, Namen- und Sachlexikon, Hausarzt, Fremdwörterbuch, kurz — ein Ratgeber in allen Fragen des täglichen Lebens.

Echter Honig ist ein natürliches Nahrungs- und Heilmittel, das noch viel zu wenig geschätzt wird. Wir verweisen unsere Leser auf die heutige Anzeige der **Großimkerei Ebersbach Sa.,** die eine altbekannte Bezugsquelle für echten, sorgsam gewonnenen und behandelten Honig von köstlichem Aroma ist. Wir empfehlen, von der Firma ein Angebot mit Freiprobe und Aufklärungsschrift zu verlangen.

ANZEIGEN

Die 0,30 Rm. für die 6 gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. **Stellenangebote u. Stellengesuche** die Millimeterzeile nur 0,20 RM.
Alleinige Anzeigen-Annahme:
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW. 40 :: Werftstraße 7

Kulturbautechniker

mit etwa 5 Jahren Praxis für sofort zur Hilfeleistung bei Aufstellung von Meliorationsentwürfen und Bauleitung vorläufig auf etwa 2 Jahre gesucht. Vergütung nach Gruppe 7 R. A. T. V. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Unterzeichneten erbeten.

Calau, den 20. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
gez. Freter.

Jedem Haus der kleine Brockhaus,

kaufen kannst Du ihn im Block-Haus

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW. 68, Kochstr. 9. Postscheckk.: Berlin 20749.

Bestellschein: Ich bestelle lt. Anzeige in der Dt. Techniker-Zeitung bei Buchhandlung **Karl Block, Berlin SW 68,** Kochstraße 9, den **Kleinen Brockhaus** in 1 Band, in Halbleinen gebunden 23 M. — in Halbleder gebunden 30 M. — geg. bar — geg. Monatszahlungen von 3 M. Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes streichen! Erfüllungsort Berlin.)
Name u. Ort u.
Stand: Datum:

1 Tiefbautechniker

mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung, guter Zeichner, für die laufenden Dienstgeschäfte auf 5 Monate gesucht. Vergütung nach Gruppe VI des Reichsangestelltentarifes. Dienstantritt möglichst 1. Oktober oder früher. **Staatl. Wasserbauamt Halle/Saale.**

Tiefbau-Techniker

mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung zum baldigen Antritt gesucht. Besoldung nach Gruppe VI des Reichsangestelltentarifs. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Handskizzen sofort einzureichen an Wasserbauamt Crossen (Oder).

Zeugnisabschriften 1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—. Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Die Stellenbewerbung des Technikers

Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Johann Gröttrup.** 48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0.80 zuzügl. Porto.

I. B. V., Berlin NW 40, Werftstraße 7

Postscheckkonto: 15 550 Berlin

Auch Sie

verdienen mehr, wenn Sie stenographieren

lernen

durch uns. briefl. Fernunterricht. vollk. individuelle Methode.) Die „Deutsche Einheitskurzschrift", die

E. K.

hilft Ihnen. Schrb. Sie sof., mit näh. Ang. an Stenograph. Ver. R. K. Solingen, Schwertstr. 19.

Ziehung vom 25. bis 28. Oktober
Große Saar- und
Rhein-Lotterie
24 126 Gewinne = Rm.

Höchstgewinne
225000
100000
60000
50000

Einzellose ... Rm. 1.—
Doppellose .. Rm. 2.—
Porto und Liste 35 Pf. extra empf. und vers. gegen bar oder Briefmarken, auch unter Nachnahme von 3 Losen an

EMIL STILLER Bankhaus
Hamburg 5, Holzdamm 39

Gar. reinen **Bienen-Blüten-Honig** (Schleuder) Ia Qualität
10-Pfd.-Dose M. 10.— franko
5-Pfd.-Dose M. 5.50 „
Nachnahme 30 Pfg. mehr.
Probepäckchen à 1½ Pfd. M. 1.80 franko, b. Voreinsd. Gar. Zurücknahme. **Obstpl. u. Honigvers. „Werder"**, Inh. Frau Lehrer a. D. C. Fischer **Werder a. d. Havel 158.**

Einfluß der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925 auf Entwurf und Berechnung

von Dipl.-Ing. **Georg Padler.**

Kartoniert, 64 Seiten mit 17 Tafeln und 12 Beispielen. Preis **RM. 1,80**

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H. Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch
H. Meuser, Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Billige böhm. **Bettfedern!**
Nur reine, gutfüllende Sorten
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Eisu-Metall-Betten
Stahlmatratz. Kinderbett. günst. an Priv. Kat. 361 frei
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Hochbau, Tiefbau, Betonbau, Eisenbau, Flugzeugbau, Maschinenbau, Autob., Heizung, Elektrotechnik. Progr. frei. **TECHNIKUM STRELITZ-MECKL.**

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755

die Beste?

Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

1100fach bewährt!!

Feinster Bienen-Blüten-Schleuder-**Honig** garant. rein, 10-Pfd.-Dose goldgelb 9.80, hellgelb 10.50, hell 12,50 Mk. halbe 5.50, 6.— u. 7.— Mk. **Scheibenh.** 8 Pfd. netto, hell 17.50, dunkel 13.60 Mk., halbe 9.50 u. 7.40 Mk. franko. Nachn. 30 Pfg. mehr. Garantiert Zurückn. **H. Schröder,** Imkerei. **Soltau i/H. 63.**

„Aldebaran" 9800
Erstklassiger Kopierstift, 4 Härten,
45 Pfg.

Techniker Vorzugsbedingungen
Weltmarken wie Ibach, Förste Leipzig, Roth, W. Hoffmann, C. Quandt (Vogel & Sohn), Fied u. a., sowie eigene Hausmarke Mk. 850.—, auch ohne Anzahlu bei langfristiger Abzahlung.
Pianos
Otto Scheffler & C
Berlin 24, Artilleriestr. 9.
Verlangen Sie Vorzugsofferte

Echt Messing

Elektr. Kronen
in den modernsten Mustern zu außerord. billigen Preisen.
Größtes Versandhaus.
Nach auswärts Zeichnungen frank
Teilzahlung gestattet.
A. Baack & Co
Berlin-Schöneberg 2
Hauptstraße 2.
M. 39.—, oben 3 Fl. i. Schirm, 2 Fl. m 50-cm-Seidenschirm (wie nebenstehend

Der Homöopathische Hausarzt

von **Dr. med. Hering-Haehl** gehört als unentbehrlicher Ratgeber bei allen Krankheiten in **jede** Familie. **29.** Auflage, gebunden 8 M. portofrei, auch in 2 Raten am 1. 10. u. 1. 11. auf Postscheckk. 178 Erfurt. Inhaltsverzeichnis umsonst!
Buchhandlung Otto Westhoff, Weimar i. Th.

Hygienische Frauen-Artikel
Rat und Auskunft frei. Verlg. Sie Gratisprospekt.
Frau Anthony, Altona a. Elbe. Poststraße 32, I.

KREDIT.
Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle **19.—, Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Edelhonig von köstlichem Arom verbürgt unverfälscht sachgem. gewonnen u behandelt, dessen chemische Untersuchungen den A forderungen des Deutschen Arzneibuches entsprech u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Her Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zitta erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielte wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Ane kennungsschreiben und gewannen durch freiwillige Em pfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgab von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freipro u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) O.**

2 rote Kugelkäse

fett und pikant. 10-Pfundpaket vers. für RM. **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapseit,** Hamburg 15, Nagelsweg 87.

Betten

federdicht, gestreift Inlett, 1½-schlfrg., gr. Oberbett, Unterbett 1 Kissen mit 14 Pfd. gr. Fed. gefüllt, zus. M. 35.—. Dasselbe rot, 2 Kissen mit 16 Pfd. bess. gr. Fed. gef., zus. M. **63.—**

Bettfedern
gr., per Pfd. M. **0.90,** bess. **1.50,** gr. Halbdaunen **3.25,** w. Federn **4.50,** feiner w. Gänserupf **6.95,** gr. Daunen **8.50.**

Metallbetten
Wäsche u alle Aussteuerartikel billig. Tausende Dankschreiben. Muster u. Katalog frei. Nichtgefallend = Geld zurück =
Bettenfabrik Th. Kranefuß, Kassel Nr. 247
Bettfederngroßhandlung und Versand. Gegründet 1895.

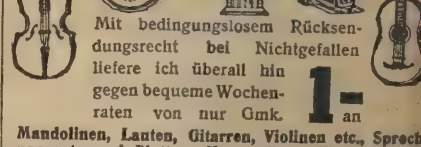

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.—** an
Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprech apparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. fre
Walter H. Gartz, Postfach A. 180 Berlin S. 42

Jeder behördliche und private
vereidete Landmesser
Vermessungstechniker
Geometer und Feldmesser
Katasterobersekretär
Katastersekretär
Katastertechniker
Markscheider
Flurbereinigungsbeamte und -Angestellte
Vermessungsobersekretär
Vermessungssekretär
Kulturamtszeichner

kurz, jeder im Vermessungswesen tätige Angestellte und Beamte liest ausschließlich sein **maßgebendes Fachorgan**

Die Vermessungstechnische Rundschau

Sie erscheint zweimal monatlich, wird durch die Post bezogen und kostet vierteljährlich RM. 1,50. — Probenummern versendet kostenlos der
Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40.

STOFFE
lief. direkt an Private ab Fabrikort für Herren- u. Damenbekleidung **Wilhelm Schwetasch, Spremberg-L. 15,** Qual. per Mtr. 3—25 M. Verlangen Sie Muster franko gegen franko.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin

305
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 40 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 7. OKTOBER 1927

Aus dem Inhalt: Schweitzer, Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen? — Zweiter Bundeskongreß des ADB. (Schluß) — Die derzeitigen Tarifgehälter der Bautechniker — Zur Besoldungsreform — Beilage: Recht und Rechtspraxis.

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker Ersatzkasse

Der Herr Reichsarbeitsminister hat unsere Berufskrankenkasse mit Wirkung ab 1. Oktober 1927 mit folgender URKUNDE als Ersatzkasse zugelassen:

Bescheinigung

Die Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse — Berufskrankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten (früher Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom Deutschen Technikerverband 1884) in Berlin

ist nach § 503 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung vom 1. Oktober 1927 ab auf Antrag des Bundes der technischen Angestellten und Beamten in Berlin als Ersatzkasse (Berufskrankenkasse) zugelassen.

Berlin, den 1. Oktober 1927

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrage: Grieser

Zu II 9866/27

Auf Grund dieser Zulassung und der Genehmigung der Satzung durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat die Bundeskrankenkasse ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1927 aufgenommen. **Die Mitgliedschaft in unserer Kasse befreit alle Krankenversicherungspflichtigen** von der Mitgliedschaft in einer Orts-, Betriebs-, Innungs- oder Knappschaftskrankenkasse (§ 517 der Reichsversicherungsordnung). Der **Austritt** aus diesen Kassen **kann zu jeder Zeit** erfolgen. Bundesmitglieder, die bisher einer Ersatzkasse angehört haben, können dort ihren Austritt zum Quartalsschluß erklären.

Konjunkturgefährdung durch Lohnerhöhungen?

Von Otto Schweitzer

Seit einigen Wochen geht eine neue Welle von Lohnbewegungen durch das Land. Im Bergbau und in der Metallindustrie sowohl als auch in der Textilindustrie und im Verkehrsgewerbe fordern die Arbeitergewerkschaften Lohnerhöhungen, die sie mit dem Hinweis auf die steigenden Lebenshaltungskosten und den guten Geschäftsgang der Betriebe begründen. In verhältnismäßig geringem Umfange sind bisher noch die Angestelltenverbände an dieser Lohnbewegung beteiligt, was zweifellos in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß die in der ersten Hälfte dieses Jahres in freier Vereinbarung oder im Schlichtungsverfahren zustande gekommenen Gehaltstarife fast durchweg mindestens bis Ende dieses Jahres, zum großen Teil aber bis zum 31. März des nächsten Jahres unkündbar sind.

Selbstverständlich setzen die Unternehmer der neuen Lohnbewegung den stärksten Widerstand entgegen und es muß deshalb damit gerechnet werden, daß sich die bereits in Gang befindlichen Arbeitskämpfe in den nächsten Wochen noch erheblich ausdehnen werden. Angesichts der Haltung, die die deutschen Arbeitgeber seit jeher gegenüber den Forderungen ihrer Angestellten und Arbeiter nach Erhöhung ihrer Gehälter und Löhne eingenommen haben, kann der Widerstand von dieser Seite niemanden überraschen; verwunderlich wäre es höchstens, wenn es anders wäre.

Es liegen aber gewichtige Anzeichen dafür vor, daß auch das Reichswirtschaftsministerium die Lohnforderungen der Gewerkschaften nicht nur nicht unterstützt, sondern im Gegenteil seinen Einfluß geltend macht, um das Reichsarbeitsministerium und die amtlichen Schlichtungsorgane von einer solchen Unterstützung abzuhalten, weil es von einer allgemeinen Erhöhung der Löhne und Gehälter eine ungünstige Rückwirkung auf den Fortbestand der gegenwärtigen Hochkonjunktur befürchtet.

Die Einwände, die gegen die neuen gewerkschaftlichen Lohnforderungen erhoben werden, lassen sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen: sie gehen sämtlich von der Auffassung aus, daß die Lohnhöhe von entscheidender Bedeutung für die Höhe der Produktionskosten sei und daß infolgedessen jede Lohnerhöhung ohne weiteres auch eine Steigerung der Produktionskosten bedeute. Jede Lohnerhöhung, so wird weiter geschlußfolgert, führe also bei gleichbleibenden Warenpreisen zu einer Senkung des Unternehmergewinns und damit zu einer Drosselung der Kapitalbildung, was angesichts des in Deutschland nach wie vor bestehenden Kapitalmangels als unerwünscht betrachtet werden müsse. Würde aber die Lohnerhöhung von den Unternehmern durch Erhöhung der Warenpreise abgewälzt, so werde dadurch einmal die Wirkung der Nominallohnerhöhung zu einem erheblichen Teil wieder aufgehoben, zum anderen werde die Exportfähigkeit der deutschen Industrie beeinträchtigt, die doch im Hinblick auf die Passivität der deutschen Handelsbilanz mit allen Mitteln nicht nur erhalten, sondern sogar gesteigert werden müsse.

Dem Hinweis der Gewerkschaften auf die Tatsache, daß die zu Beginn der Rationalisierungsperiode verheißene Senkung des Preisniveaus nicht nur bisher ausgeblieben ist, sondern daß im Gegenteil auf fast allen Gebieten des Lebensbedarfs Preissteigerungen zu verzeichnen sind, wird zum Teil damit entgegengetreten, daß solche Preissteigerungen überhaupt in Abrede gestellt werden, zum Teil aber auch mit der Behauptung, daß die Rationalisierung sich immer noch in ihren Anfängen befinde, und mit der Mahnung, der Industrie zur Erfüllung des von ihr gegebenen Versprechens noch etwas Zeit zu lassen. Vor allem aber werden die Gewerkschaften und die in ihnen zusammengeschlossenen Angestellten und Arbeiter vor Lohnforderungen gewarnt, weil eine allgemeine Lohnerhöhung angeblich unweigerlich zu einem vorzeitigen Ende der gegenwärtigen guten Konjunktur führen und eine neue Wirtschaftskrise ein neues gewaltiges Anschwellen der Arbeitslosenziffer im Gefolge haben müßte.

Wenn man sich erinnert, mit welcher Eindringlichkeit sich die Unternehmer in der Zeit der letzten Wirtschaftskrise gegen jede Lohn- und Gehaltserhöhung wandten, weil angeblich die Ueberwindung der Krise nur durch Niedrighaltung der Löhne und Gehälter und Verlängerung der Arbeitszeit möglich sein sollte, so ist man angesichts der Kassandrarufe, mit denen jetzt vor einer Zerstörung der guten Konjunktur durch Lohnforderungen gewarnt wird, versucht zu fragen, wann denn wohl überhaupt der richtige Zeitpunkt für eine Erhöhung der Arbeitseinkommen sein soll. Davon jedoch abgesehen, sind die Argumente, die gegen die neuen Lohnforderungen der Gewerkschaften ins Feld geführt werden, recht wenig stichhaltig.

Es ist eine gewerkschaftliche Binsenweisheit, daß für die Lebenshaltung des Arbeitnehmers nicht die Höhe seines Nominallohnes, sondern die seines Realeinkommens ausschlaggebend ist und daß ihm infolgedessen mit einer Senkung der Preise seines Lebensbedarfs mindestens in demselben Maße gedient ist, wie durch eine Erhöhung seines Nominallohnes. Wenn die Angestellten und Arbeiter trotzdem nicht bereit sind, abzuwarten, bis ihre wirtschaftliche Lage sich durch eine Senkung ihrer Lebenshaltungskosten bessert, so deshalb, weil die Bewegung der Preisindices in den letzten Monaten ihnen zeigt, daß nicht nur keine Senkung der Lebenshaltungskosten eingetreten ist, sondern daß diese Lebenshaltungskosten sich zwar allmählich, aber ständig erhöht haben, und weil damit gerechnet werden muß, daß sie auch weiter steigen. Der amtliche Großhandelsindex ist von 131,9 im Juli 1926 auf 139,6 Anfang September d. J. gestiegen und diese Steigerung ist in erster Linie auf das Steigen der Preise industrieller Fertigwaren zurückzuführen, von denen sich besonders die Preise von Konsumgütern recht beträchtlich nämlich von 151 im Januar d .J. bis auf 164,1 erhöht haben. Der Index der Lebenshaltungskosten ist von 142,5 im August 1926 bis auf 150 im Juli 1927 gestiegen. Wenn er auch im August infolge des Rückgangs der Kartoffelpreise auf 146,6 gefallen ist, so ist er doch schon im September wieder auf 147,1 gestiegen und es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß er besonders auch infolge der am 1. Oktober eintretenden Mietpreiserhöhung in den nächsten Monaten weiter steigern wird. Damit rechnet auch das halbamtliche Institut für Konjunkturforschung, das sich in seinem letzten Vierteljahrsheft über die Entwicklung des Reallohnes in folgender Weise äußert:

„Die Kosten der Lebenshaltung sind gegenüber den Löhnen zurückgeblieben, so daß während einer schon ziemlich lange währenden Periode der Reallohn gestiegen ist. Hier scheint sich aber ein Umschwung anzubahnen. Es ist zu erwarten, daß, wenn die Großhandelspreise des elastischen Bedarfs (Kleidung, Möbel, Hausrat) sich auf die Preise des Einzelhandels übertragen — was nach dessen Kalkulationsgewohnheiten demnächst zu erwarten ist —, das Realeinkommen selbst bei gleichbleibender Beschäftigung sich zum ersten Male — wenn auch nur leicht — wieder senken wird."

Auf der anderen Seite kann die gewerkschaftliche Lohnpolitik unmöglich an der Tatsache vorübergehen, daß die deutsche Wirtschaft sich nun schon seit einer Reihe von Monaten einer glänzenden Prosperität erfreut. Es sind nicht nur die absoluten Produktionsziffern von Monat zu Monat gestiegen und haben fast durchweg die Monatsdurchschnitte des letzten Vorkriegsjahres überschritten, sondern vor allem ist diese Erhöhung der Produktionsziffern erreicht worden, ohne daß eine entsprechende Vermehrung der Belegschaften eingetreten wäre. Das Ziel der seit dem Ende des Jahres 1925 durchgeführten Rationalisierung, die Steigerung der Produktivität der in der deutschen Industrie beschäftigten Arbeitskräfte, ist bereits heute in einem vorher kaum erhofften Ausmaße erreicht. In einem in Nr. 33 des „Magazin der Wirtschaft" veröffentlichten Artikel über „Die deutsche Sonderkonjunktur und die Möglichkeit ihrer Fortdauer" von Dr. A. Rüstow finden wir die bemerkenswerte Angabe, daß die Ausbringung je Kopf des Arbeiters innerhalb der Jahre 1925/26 in Vierteljahrsdurchschnitten gestiegen sei

in der Roheisenerzeugung auf 127%,
in der Rohstahlerzeugung auf 134%,
in der Maschinenindustrie auf 144%.

Aehnlich bemerkenswerte Angaben über die Erfolge der Rationalisierung finden wir in einer aus dem ersten Halbjahrsbericht 1927 der Reichskreditgesellschaft entnommenen Sammlung von Angaben über die Rationalisierungserfolge aus den Geschäftsberichten und aus den Generalversammlungsmitteilungen der führenden Industriegesellschaften. Da wird z. B. aus dem Geschäftsbericht der Vereinigten Stahlwerke, Abteilung Bergbau, mitgeteilt, daß durch Rationalisierungsmaßnahmen die Förderung in der Berichtszeit um

30,08 Prozent gesteigert werden konnte und der Bericht der Abteilung Hüttenwerke enthält die Angabe, daß bei einzelnen Betrieben die Produktion bei gleichbleibender Belegschaft bedeutend erhöht wurde. Solche Berichte kommen aber nicht nur aus der Schwerindustrie, sondern auch aus der weiterverarbeitenden Industrie. So enthält der Geschäftsbericht der Siemens & Halske-AG. die Mitteilung, daß die Leistung der Fabriken bei beträchtlicher Verminderung der Belegschaft und Verringerung des Kapitalbedarfs der Werke erhöht werden konnte. Aus diesen Mitteilungen in den Geschäftsberichten und in den Generalversammlungen geht auch klar hervor, daß die Rationalisierungserfolge den Unternehmungen selbst und ihren Aktionären in Gestalt erhöhter Dividenden und bedeutend vermehrter innerer Reserven zugute gekommen sind.

Will man es den deutschen Angestellten und Arbeitern im Ernst verwehren, wenn sie nun angesichts dieser Erfolge der in den letzten zwei Jahren durchgeführten Rationalisierung und angesichts der unbestreitbaren Tatsache, daß sie fast zwei Jahre hindurch die Kosten der Umstellung in Gestalt einer unerhörten Massenarbeitslosigkeit getragen haben, auch ihren Anteil an dem wachsenden Wohlstand fordern? Es besteht wirklich keinerlei Grund zu der Befürchtung, daß eine andere Verteilung des Produktionsertrages, die den Anteil des Arbeitslohnes auf Kosten des Kapitalprofits erhöht, zwangsläufig zu einer Zerstörung der gegenwärtigen guten Konjunktur führen müsse. Die Steigerung der Produktivität, die durch die Rationalisierungsmaßnahmen der letzten Jahre erreicht worden ist, berechtigt zu der Feststellung, daß eine allgemeine Lohnerhöhung keineswegs zu einer allgemeinen Preissteigerung zu führen braucht, weil durch diese Rationalisierungsmaßnahmen die Produktionskosten pro Einheit zweifellos erheblich gesenkt worden sind. Wenn andererseits infolge eines wachsenden Anteils der Arbeitnehmerschaft am Produktionsertrage die Kapitalsakkumulation in Deutschland nicht in dem raschen Tempo weiter gehen kann, wie es dem Unternehmertum natürlich erwünscht wäre, so ist zu diesem Thema nur zu sagen, daß man den deutschen Angestellten und Arbeitern wirklich nicht mehr zumuten kann, daß sie den Verlust an flüssigem Betriebskapital, den die deutsche Wirtschaft durch die Inflation erlitten hat, in wenigen Jahren dadurch wettmachen, daß sie sich den Schmachtriemen immer enger schnallen. Man wird sich wohl oder übel sowohl im Unternehmerlager, als auch an gewissen amtlichen Stellen mit dem Gedanken abfinden müssen, daß die deutsche Wirtschaft noch auf Jahre hinaus auf die Zufuhr von Auslandskapital angewiesen ist.

Die Lohn- und Gehaltserhöhungen, die die Gewerkschaften fordern, können aber nicht nur durchgeführt werden, ohne daß deswegen eine konjunkturzerstörende Preissteigerung einzutreten braucht, sondern man kann im Gegenteil sagen, daß eine Erhöhung der Gehälter und Löhne geradezu eine Voraussetzung für den Fortbestand der gegenwärtigen Konjunktur ist. Wenn irgendwo, so machen sich in gewissen Konsumgüterindustrien, wie z. B. in der Textilindustrie, Anzeichen dafür bemerkbar, daß der Höhepunkt der Konjunktur bereits überschritten ist, ein Beweis dafür, daß die Kaufkraft der breiten Masse der werktätigen Bevölkerung mit den gerade in diesen Industrien stark gestiegenen Warenpreisen nicht gleichen Schritt gehalten hat. Was not tut, ist also nicht ein Festhalten der Löhne und Gehälter auf ihrem gegenwärtigen Stande bei weiter steigenden Warenpreisen, sondern die rechtzeitige Anpassung des allgemeinen Lohn- und Gehaltsniveaus an das gestiegene Preisniveau. Lohn- und Gehaltserhöhungen beim gegenwärtigen Stande der deutschen Wirtschaft wirken nicht konjunkturzerstörend, sondern im Gegenteil konjunkturerhaltend.

Zweiter Bundeskongreß des ADB.

(Schluß.)

Besondere Aufmerksamkeit des Kongresses fand am zweiten Verhandlungstage ein Vortrag des Bürgermeisters Dr. Karl Herz über „Verwaltungsreform als Aufgabe der Demokratie". Den Ausführungen lagen Richtlinien zugrunde, die wir wegen Raummangels hier nicht wiedergeben können, auf die wir jedoch später noch zurückkommen werden.

Mit besonderer Spannung wurde dann am dritten Kongreßtage das von Dr. Völter erstattete Referat über die Beamtenbesoldung erwartet. Herr Reichsfinanzminister Dr. Köhler hatte sein Erscheinen zu diesem Punkt der Tagesordnung zugesagt, sich aber dann im letzten Augenblick „infolge anderweitiger dringlicher Geschäfte" eines anderen besonnen. Zu diesem Referat nahm der Kongreß einstimmig folgende Entschließung an:

„Der Kongreß hat von den Mitteilungen über die Absichten des Reichsfinanzministeriums in bezug auf die Reform der Beamtenbesoldung Kenntnis genommen. Er erhebt Einspruch dagegen, daß durch die Trennung der Besprechungen mit den einzelnen Organisationen und durch die Vorenthaltung vollständiger Unterlagen den Organisationsvertretern die Möglichkeit zu wirklichen Verhandlungen über die Gestaltung der kommenden Reform entzogen worden ist.

Er bringt zum Ausdruck, daß die bekanntgewordenen Gesichtspunkte der Neuregelung den Forderungen der im ADB. organisierten Beamtenschaft größtenteils nicht entsprechen. Insbesondere müssen folgende beabsichtigten Neuerungen auf das Nachdrücklichste abgelehnt werden:

die Vermehrung der Zahl der Besoldungsgruppen,
die scharfe Trennung der einzelnen Laufbahnen,
die Einführung von Stellenzulagen,
die Verlängerung der Aufrückungsfristen innerhalb der Gruppen,
die Beseitigung der sogenannten Verzahnung und die Trennung zusammengehörender Besoldungsgruppen,
die beabsichtigte teilweise Verschlechterung des Besoldungsdienstalters,
die Verkürzung der Bezüge der ledigen Beamten,
die Beibehaltung des Systems des Wohnungsgeldzuschusses,
die geplante Verkürzung der örtlichen Sonderzuschläge,
die geringere Aufbesserung der Diätare und die Herabsetzung der Prozentsätze der Diätarvergütungen,
die Absicht, die Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger nicht in die neue Besoldungsordnung zu überführen.

Auf der anderen Seite wird festgestellt, daß in dem beabsichtigten Einbau des Frauenzuschlages in die Grundgehälter, in der Besserstellung der Versorgungsanwärter bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters, in der besonderen Berücksichtigung der schwerbeschädigten Beamten sowie hauptsächlich in der Absicht, die Bezüge bei den unteren Gruppen am stärksten zu erhöhen und die Erhöhungen nach den oberen Gruppen zu abflachen zu lassen, ein mindestens teilweiser Erfolg der vom ADB. jahrelang erhobenen Forderungen zu erblicken ist. Der Wert dieses Entgegenkommens ist jedoch abhängig davon, daß die tatsächliche Einkommensverbesserung für die unteren und mittleren Gruppen ausreichend ist.

Ob diese wichtigste Forderung in der Neuregelung erfüllt ist, erscheint nach den bisher gemachten nicht zureichenden Mitteilungen noch keineswegs geklärt.

Der Kongreß betont jedoch ausdrücklich, daß auch eine einigermaßen zulängliche Erhöhung der Bezüge die im ADB. organisierte Beamtenschaft keineswegs darüber hinwegtäuschen kann, daß die Gesamttendenz des beabsichtigten neuen Besoldungssystems einen großen Rückschritt gegenüber bisher bedeutet, der auf das entschiedenste abgelehnt werden muß. Der Kongreß ist der Auffassung, daß neben der Höhe der Gehälter die Grundgedanken und der Geist, von dem eine Besoldungsordnung getragen ist, von ausschlaggebender Bedeutung für die Beamtenschaft sind.

Der Kongreß bringt daher zum Ausdruck, daß es Aufgabe des ADB. sein wird, mit allen Mitteln weiterhin eine bessere Gestaltung der Besoldungsordnung zu erstreben. Mit einem Besoldungsgesetz im Sinne der mitgeteilten Absichten des Reichsfinanzministeriums könnte sich die im ADB. organisierte Beamtenschaft keineswegs abfinden, sondern müßte aufs neue alle Anstrengungen machen, um zu gegebener Zeit eine bessere, unseren Forderungen entsprechende Besoldungsregelung zu erreichen."

Der Kongreß beschäftigte sich dann noch mit dem Beamtenrätegesetz, der Arbeitszeit der Beamten, der Unfallfürsorge, der Krankenfürsorge und nahm zu diesen Fragen in einzelnen Entschließungen Stellung. Es wurden weiter eine Reihe wichtiger Organisationsfragen behandelt und nach eingehender Besprechung in Ausschußberatungen vom Kongreß verabschiedet.

Nach einem Schlußwort des Bundesvorsitzenden dankte der österreichische Vertreter, Koll. Dorer, Wien, im Auftrage der ausländischen Vertreter, daß ihm Gelegenheit

Achtung! Bundesmitglieder!

Bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit bis spätestens 15. für den laufenden Monat

Stundung

des Bundesbeitrags bei der Verwaltungsstelle beantragen.

Nachzahlungen

von zwei und mehr Monatsbeiträgen ohne Stundungsgenehmigung ziehen eine neue Wartefrist nach sich (§ 16 Ziffer 9 der Bundessatzung).

gegeben worden sei, an dem Kongreß teilzunehmen. Die ausländischen Vertreter hätten den allerbesten Eindruck gewonnen und könnten die deutsche Beamtenschaft nur dazu beglückwünschen, daß sie eine Organisation geschaffen habe, die den Kampfgeist der deutschen Beamtenschaft repräsentiere. Er sprach die Hoffnung aus, daß sich der freigewerkschaftliche Gedanke innerhalb der deutschen Beamtenschaft immer kräftiger entwickeln möge.

So klang der Kongreß in glücklicher Verbindung mit jenen Gedankengängen aus, die in den Begrüßungsworten des Kollegen Aufhäuser vom AfA-Bund zum Ausdruck gekommen waren.

Rundschau

Sozialpolitik

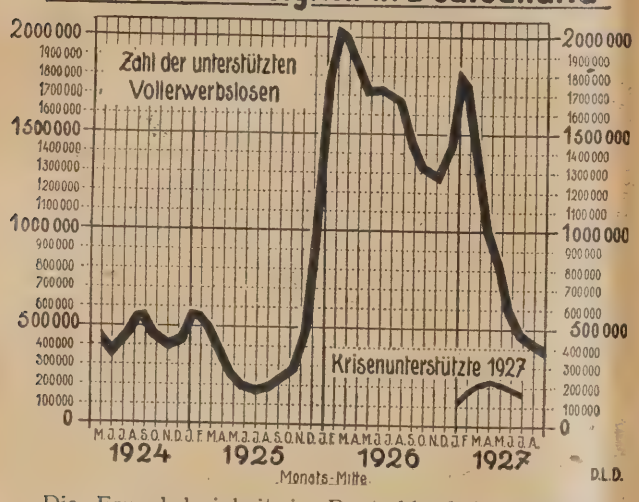

Die Erwerbslosigkeit in Deutschland ist glücklicherweise im Laufe des letzten Jahres ständig im Rückgang begriffen. Am 15. Februar 1926 wurden 2058853 unterstützte Vollerwerbslose gezählt, am 15. Januar 1927 waren es wieder 1833967, wozu noch 138164 Krisenunterstützte kamen, am 15. August waren diese Zahlen auf 420000 Vollerwerbslose und 156000 Krisenunterstützte, am 15. September auf 381000 bzw. 135000 gesunken.

Einziehung der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, das am 1. Oktober in Kraft getreten ist, bestimmt in § 145, daß Beiträge für Versicherungspflichtige, soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit versichert sind, als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen zu entrichten sind.

Von den Allgemeinen Ortskrankenkassen wurden diese Bestimmungen so ausgelegt, daß alle Nichtkrankenversicherungspflichtigen, also alle Angestellten mit einem Einkommen von über 300 RM. bis 500 RM. im Monat den Beitrag an die Ortskrankenkasse zu entrichten haben.

Dieser Auslegung ist das Reichsarbeitsministerium, wie aus einem Schreiben an den Verband kaufmännischer Berufskrankenkassen (Ersatzkassen) hervorgeht, nicht beigetreten. Danach haben alle Ersatzkassen, also auch unsere „Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse", von allen Mitgliedern der Kasse, soweit sie der Arbeitslosenversicherung unterliegen, auch wenn sie nichtkrankenversicherungspflichtig sind, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung einzuziehen. Das Reichsarbeitsministerium wird diese seine Auffassung noch in einem Bescheid zum Ausdruck bringen, der im Reichsarbeitsblatt offiziell veröffentlicht werden soll.

Hohe Beiträge — geringe Leistungen. Daß auch in der den Hauptausschuß-Verbänden nahestehenden Presse, wenn sie nicht gerade die Waschzettel dieser Verbände zum Abdruck bringt, kritische Stimmen über das Geschäftsgebahren der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zum Ausdruck kommen, beweist ein Artikel von Dr. Arthur Mayer, eines sozialhygienischen Praktikers, in Nr. 422 der demokratischen „Vossischen Zeitung". Es heißt darin:

„Der Bericht der Angestelltenversicherung für das Geschäftsja 1926 weist allein aus den Beiträgen eine Mehreinnahme gegen d Vorjahr von 60 Millionen auf, hierzu kommt noch eine Mehrei nahme von 13 Millionen aus Zinsen. Dieser Mehreinnahme aus Be trägen und Zinsen von 73 Millionen Reichsmark steht eine Mehrau gabe an Ruhegeld und Renten von 9½ Millionen gegenüber. D gesamten Rentenleistungen beliefen sich auf 53 Millionen bei eine Ueberschuß von 207 Millionen! Sehr bemerkenswe ist, daß trotz dieser glänzenden Finanzlage etwa 32 v. H. aller An träge auf Heilverfahren abgelehnt wurden, und daß die Mehrausgab für Heilverfahren gegen das Vorjahr nur rund 4,2 Millionen betrug Wenn man ferner weiß, wie außerordentlich niedri die Rente auch jetzt nach der geringfügigen Erhöhung des Grund betrages und des Steigerungsbetrages ist, so wird man die sozial politische Leistung der Angestelltenversicherung nicht gerade impo sant finden!"

Gegen die hier gegeißelte Thesaurierungspolitik de RfA. und gegen die unsoziale Sparsamkeit bei der Ge währung von Heilverfahren richtet sich auch der Wahlaufruf des AfA-Bundes. Sache der Angestellten bei der kommenden Wahlen ist es, durch richtige Stimmabgabe eine Besserung herbeizuführen.

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten beträgt nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats September 147,1 gegen 146,6 im Vormonat. Sie ist demnach um 0,3 Proz. gestiegen. An dieser Steigerung sind die Bedarfsgruppen Ernährung, Heizung und Beleuchtung sowie Bekleidung beteiligt.

Der Großhandel gegen Trust und für Kartelle. Kürzlich erst hat der Geschäftsführer des Reichsverbandes des deutschen Groß- und Ueberseehandels wegen der Unterdrückung des Großhandels durch die Industriekartelle in einem aufschlußreichen Vortrag Klage geführt. Auf der jüngst stattgefundenen Tagung des genannten Verbandes in Hannover wurden nun andere Töne über die Kartelle angeschlagen. Reichstagsabgeordneter Otto Keinath bezeichnete die Kartelle als lebensnotwendige Einrichtungen, die allein noch in der Lage sind, die Selbständigkeit der Unternehmer zu sichern. Ohne Kartelle würde der Moloch des Trusts die selbständigen Unternehmer verschlingen. Auch die Warenhäuser und die Einkaufszentralen der Genossenschaften hat er als solche verderbliche Trustorganisationen hingestellt. Aus dem erwähnten Grunde hat der Referent die Kartellverordnung, welche die Mißbräuche der Kartelle zu verhindern sucht, den Trustorganisationen aber nicht beikommen kann, heftig angegriffen. Weshalb die plötzliche Wandlung der Auffassungen? Man hielt es offenbar für klüger, die Klagen gegen die Industriekartelle vor der Oeffentlichkeit zu unterdrücken, um die Gunst der Industriekartelle, die in letzter Zeit etwas schonungsvoller mit dem Großhandel verfuhren, nicht aufs Spiel zu setzen. Man beugt sich eben unter einer Macht, deren Einfluß man sich nicht entziehen kann. Als Abwehr gegen die Industriekartelle und zum Teil auch als Anpassung mußte der Großhandel selbst zu Kartellbildungen schreiten. Auch aus diesem Grunde wären Angriffe des Großhandels gegen die Kartelle höchst unangebracht, weil sie auf die eigenen Kartelle zurückfallen könnten. Die plötzliche Kartellfreundlichkeit kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß volkswirtschaftlich der Trust gewöhnlich eine höhere Entwicklungsstufe darstellt als das Kartell. Was aber die Kritik des Großhandels an der Kartellverordnung anbelangt, daß diese sich auf die Trusts nicht erstreckt, so können wir uns dieser Kritik anschließen. Deshalb lautet unsere Forderung: Monopolkontrolle sowohl für Kartelle wie für Trusts!

Angestelltenbewegung

Notgemeinschaft älterer Angestellten, Kaufleute und Arbeiter geistiger Berufe. Unter diesem Namen hat sich in Berlin am 21. September der Oeffentlichkeit eine Neugründung vorgestellt, die sich zur Aufgabe gemacht hat, durch Anrufung des Staates und der privaten Unternehmer eine Milderung der Not der älteren Angestellten herbeizuführen. Im einzelnen stellte die Notgemeinschaft folgendes Programm auf:

1. Bevorzugte Einstellung der älteren Angestellten bei Behörden.
2. Schaffung eines Schutzgesetzes für ältere Angestellte ähnlich der Demobilmachungsverordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen.
3. Beseitigung der Doppelverdiener bei Behörden, insbesondere

Ausschaltung der verheirateten Frauen, deren Männer eine Existenz haben.
4. Grundsätzliches Verbot jeglichen Nebenerwerbs für öffentliche Beamte und Angestellte mit der Maßgabe, daß eine Uebertretung dieses Verbots fristlose Entlassung zur Folge haben soll.
5. Kampf gegen die Vetternwirtschaft bei Behörden. Bei Besetzung von Stellen sollen in erster Linie ältere Angestellte herangezogen werden; Töchter und sonstige weibliche Angehörige von Beamten sollen aus derartigen Stellen ferngehalten werden.

Die Versammlung verlief ziemlich turbulent, da die Leitung dem kommunistischen Reichstagsabgeordneten Torgler das Lokal verbieten wollte, durch die Versammlung aber zum Einlenken gezwungen wurde. In der Aussprache wies Torgler mit Recht darauf hin, daß die Vorschläge der Notgemeinschaft von keinem Parlamentarier vertreten werden könnten, zumal sie gar nicht einmal erfolgversprechend seien. Die älteren Angestellten sollten nicht glauben, daß sie auf Kosten der anderen, die noch im Betriebe sind, ihre Not zu beseitigen vermöchten. Die im Betriebe Stehenden müßten die Stellenlosen unterstützen und der Kampf müßte gegen das Unternehmertum gerichtet sein. Im übrigen sollten die Angestellten nicht auf die Hilfe des Parlaments und des Staates allein hoffen, sie müßten sich vielmehr selbst gewerkschaftlich und politisch betätigen. Im einzelnen empfahl Torgler:

1. Zwang für Unternehmer, jede offene Stelle zu melden.
2. Auf jeden fünften Angestellten müsse ein älterer Angestellter kommen.
3. In privaten oder öffentlichen Betrieben beschäftigte Angestellte, pensionierte Beamte und Wartegeldbeamte müßten, unbeschadet der Höhe ihrer Pension oder ihres Wartegeldes, tariflich entlohnt werden.
4. Den aus den Betrieben ausscheidenden älteren Angestellten müsse ein Abkehrgeld gezahlt werden.
5. Die Stellung der älteren Angestellten müsse durch längere Kündigungsfristen mehr als bisher gesichert werden.

Torgler warnte schließlich dringend vor der Gründung eines neuen Vereins und empfahl die Einsetzung einer Kommission, die gemeinschaftlich mit den Gewerkschaften und den Parteien die Forderungen der älteren Angestellten vertreten und den zuständigen Instanzen unterbreiten solle.

Trotzdem beschloß die Versammlung die Gründung eines neuen Vereins. In einer demnächst einzuberufenden Mitgliederversammlung soll der endgültige Vorstand gewählt werden.

Wir halten diese Neugründung für verfehlt und für überflüssig und warnen unsere Mitglieder dringend, ihre paar Pfennige dafür zu opfern. Die freien Gewerkschaften sind dauernd bemüht, die im Reichstag bereits seit längerer Zeit gestellten Forderungen zum Schutze der älteren Angestellten, deren erste Frucht das Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte vom 9. Juli 1926 gewesen ist, durchzusetzen. Dazu bedarf es aber keines neuen Vereins.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Die derzeitigen Tarifgehälter der Bautechniker

Die Verhandlungen zur Erhöhung der im Vorjahre vereinbarten Mindestgehälter der technischen Angestellten im Baugewerbe sind nunmehr in allen Gebieten abgeschlossen. Wir geben untenstehend eine Uebersicht über die nunmehr geltenden Mindestsätze und weisen ganz besonders erneut darauf hin, daß nach § 4 des Reichstarifvertrages für die technischen Angestellten im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe vom 15. Februar 1926 Angestellten, deren Leistungen das normale, billigerweise zu erwartende Maß ihrer Gruppe übersteigen, Leistungszulagen gewährt werden können. Wenn über die Höhe der Leistungszulage zwischen dem einzelnen Angestellten und seinem Arbeitgeber eine Einigung nicht erzielt werden sollte, so ist eine Verhandlung über diesen Streit zwischen den bezirklichen Organisationen der Vertragsparteien möglich. Voraussetzung ist allerdings, daß der betreffende Angestellte der zuständigen Gauverwaltung oder Gaunebenstelle entsprechende Mitteilung macht, und zwar sofort, nicht etwa erst dann, wenn seine Stellung gekündigt oder gar, wenn er bereits entlassen ist.

Die Gehaltstabelle derjenigen Bezirke, die in der nachstehenden Tabelle mit einem Stern versehen ist, ist von der Reichsarbeitsverwaltung für allgemeinverbindlich erklärt worden. Für die anderen Bezirke ist die Allgemeinverbindlicherklärung beantragt.

Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt sind, sind auch bindend für solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die keiner Tarifvertragspartei angehören. Der für allgemeinverbindlich erklärte Reichstarifvertrag und die für allgemeinverbindlich erklärten Bezirkstarifverträge einschließlich der Gehaltstafeln sind mithin auch bindend für solche Bauunternehmer, die keinem Arbeitgeberverband angehören bzw. deren Arbeitgeberverband keiner der Tarifparteien, also weder dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe EV. noch dem Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes EV. oder dem Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland EV. angehört. Das bedeutet demnach, daß alle Bautechniker, die bei irgendeinem Privatunternehmer tätig sind, einen Rechtsanspruch auf Bezahlung der Mindestgehälter nachstehender Tabelle haben. Diesen Anspruch haben auch Bautechniker, die in Bauabteilungen industrieller Werke nicht lediglich mit der Unterhaltung bestehender Bauten, sondern auch mit Neubauten, die von der betreffenden Industriefirma in eigener Regie ausgeführt werden, beschäftigt sind.

Was für den Reichstarifvertrag und die Bezirkstarifverträge einschließlich der Gehaltstafeln gilt, gilt auch für die

Tarifgehälter im Baugewerbe:

Tarifgebiet	Gruppe I Zeichner	Gruppe II Techniker 1.—3. Berufsjahr	Gruppe III 4.—9. Berufsjahr	Gruppe IV nach dem 9. Berufsjahr
Ost- und Westpreußen*	112	180	238	320
Brandenburg u. Grenzmark*	110	160	230	315
Groß-Berlin*	130	190	270	355
Pommern*	120	185	250	320
Mecklenburg*	115	184	242	305
Hamburg—Lübeck Schleswig-Holstein	130	190	270	355
Niederschlesien	120	175	260	350
Oberschlesien*	110	165	225	320
Freistaat Sachsen*	140	190	260	350
Thüringen*	133	182	232	350
Prov. Sachsen u. Anhalt*	132	195	260	350
Unterweser - Emsgebiet mit Oldenburg*	125	190	260	350
Hannover, Braunschweig	125	190	260	350
Westfalen-Ost (Minden, Lippe)	125	190	260	350
Rheinland*	130	186	266	350
Westdeutschland*	130	185	265	350
Sieg-Lahn	100	160	235	330
Mitteldeutschl. (Hessen)	130	190	270	385
Pfalz- und Nahegebiet*	115	175	240	340
Baden	130	185	260	360
Bayern rechts d. Rheines	130	200	270	385

Vereinbarung vom 30. Juni 1927 über die Neuregelung der Arbeitszeit. Diese Vereinbarung wurde abgeschlossen anläßlich des Inkrafttretens des Arbeitszeitnotgesetzes und legt fest, daß mit Ausnahme der üblichen Mehrarbeit auf der Baustelle, die täglich höchstens eine halbe Stunde betragen darf, jede die 48. Stunde überschreitende Arbeitszeit, wenn sie vom Unternehmer angeordnet wurde, bezahlt werden muß, daß also insbesondere auf der Baustelle tätige Kollegen einen Anspruch auf Ueberstundenvergütung haben, wenn die Mehrarbeit durch eine mehr als 48stündige Wochenarbeitszeit der Bauarbeiter verursacht ist. Die hier erwähnte Vereinbarung ist in Nr. 27 der „Deutschen Techniker-Zeitung" vom 8. Juli abgedruckt und erläutert.

Sowohl bei unseren Gauverwaltungen als auch in der Hauptverwaltung des Bundes muß immer wieder die Beobachtung gemacht werden, daß viele Kollegen sich auf ihre tarifvertraglichen Ansprüche erst besinnen, wenn ihre Stellung gekündigt, vielfach sogar wenn die Kündigungsfrist schon abgelaufen ist und sie stellenlos sind. In vielen Fällen ist für die betreffenden Kollegen dann nichts mehr

zu retten, weil ein Teil der Gerichte den Rechtsstandpunkt vertritt, daß Tarifverträge zwar an sich unabdingbar seien, ein Verzicht einzelner Angestellten auf die ihnen aus dem Tarifvertrag zustehenden Rechte jedoch zulässig sei. Wenn deshalb Klage auf Zahlung des Tarifgehaltes für eine zurückliegende Zeit erhoben wird und der betreffende Techniker nicht nachweisen kann, daß er schon früher dem Arbeitgeber gegenüber seine Ansprüche geltend gemacht hat, nehmen die Arbeitsgerichte vielfach stillschweigenden Verzicht des Klägers an und weisen seine Forderung ab.

Tarifverträge sind dazu da, daß sie eingehalten werden. Sie sind in erster Linie nicht für die Unternehmer, sondern für die Techniker abgeschlossen und es ist infolgedessen in erster Linie deren Aufgabe, auf die Durchführung abgeschlossener Verträge für sich und ihre Kollegen zu dringen. Die Angst, wegen Forderung des Tarifgehaltes oder der Geltendmachung sonstiger tarifvertraglicher Rechte entlassen zu werden, ist mindestens sehr übertrieben, denn erstens beschäftigt der Unternehmer seinen Techniker nicht dem Techniker zuliebe, sondern weil er ihn braucht und an seiner Arbeit Geld verdienen will, zum andern haben sich auch die Arbeitgeberverbände verpflichtet, sich für die Durchführung der abgeschlossenen Tarifverträge einzusetzen und dürfen infolgedessen nicht dulden, daß eines ihrer Mitglieder einen Techniker deshalb entläßt, weil er auf die Durchführung des Tarifvertrages dringt.

Industrietarife

Das Reichsarbeitsministerium in der Frage der Gehaltstarife bei den Seeschiffswerften angerufen. Bekanntlich haben die Schlichtungsausschüsse in Kiel, Flensburg und Stettin in bezug auf die tarifvertragliche Regelung der Gehälter der Angestellten bei den Seeschiffswerften auf zentrale Verhandlungen verwiesen, aber auch erklärt, daß sie, falls eine zentrale, tarifvertragliche Regelung der Gehälter nicht zustande kommt, erneut zusammentreten würden, um die Gehälter durch Schiedsspruch festzusetzen.

In Nr. 35 der „DTZ." vom 2. September berichteten wir, daß in Anbetracht der Beschlüsse der genannten Schlichtungsausschüsse die Angestelltenverbände sich entschlossen hätten, nochmals an die Abteilung Seeschiffswerften der Norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller heranzutreten und die zentrale, tarifvertragliche Regelung zu fordern. Auf den Antrag haben die Arbeitgeber zunächst überhaupt nicht geantwortet, erst am 13. September teilten sie mit, daß sie zur Zeit noch keine bindende Erklärung abgeben können, weil sie erst eine Stellungnahme ihrer Mitglieder herbeiführen müßten. Inzwischen sind wieder Wochen vergangen, ohne daß die Arbeitgeber der Seeschiffswerften den Angestelltenverbänden weitere Nachricht zugehen ließen.

Da die Angestelltenverbände nicht gewillt sind, diese Verschleppung mitzumachen, haben sie nunmehr dem Reichsarbeitsministerium einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zum Abschluß einer zentralen, tarifvertraglichen Regelung der Gruppeneinteilung und eines Gehaltsschemas für die Angestellten der deutschen Seeschiffswerften unterbreitet. Dem Antrage ist eine ausführliche Begründung beigegeben, ferner die Beschlüsse und Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse, die in dem Streit um die Regelung der Gehälter der Angestellten bei den Seeschiffswerften bisher verkündet wurden.

Der Abteilung Seeschiffswerften der Norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller wurde Kenntnis von dem Antrage an das Reichsarbeitsministerium gegeben und gleichzeitig mitgeteilt, daß die Angestelltenverbände trotz dieses Antrages jederzeit zu direkten Verhandlungen bereit seien, falls die Arbeitgeber sich ihrerseits dazu bereit finden würden. Es würde in diesem Falle das beim Reichsarbeitsministerium eingeleitete Verfahren ruhen und erst wieder aufgenommen werden, wenn die direkten Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen sollten.

Gehaltsschiedsspruch für die Angestellten der Berliner Metallindustrie. Die seit dem 1. März gültigen Gehaltssätze für die Angestellten in der Berliner Metallindustrie waren von den am Tarifvertrag beteiligten Angestelltenorganisationen zum 30. September d. J. gekündigt worden. Das AfA-Metallkartell hatte nach vorausgegangenen Beratungen in den einzelnen Verbänden des AfA-Bundes beschlossen, dem Verband Berliner Metallindustrieller die Forderung zu unterbreiten, die Gehälter in allen Gruppen um 20 Prozent zu erhöhen. Maßgebend für die Höhe der Forderung war nicht so sehr die vom März bis September eingetretene und noch zu erwartende Teuerung, als vielmehr das überaus niedrige Gehaltsniveau der Angestellten überhaupt. Wenn man sich das Höchstgehalt für den Techniker in Gruppe T 4, das bisher 318 RM. betragen hat, vergegenwärtigt, so wird man die aufgestellte Forderung ganz unabhängig von den Teuerungsverhältnissen als durchaus angemessen ansehen müssen. Wenn man weiter berücksichtigt, daß die Konjunktur in der Berliner Metallindustrie zweifellos gut ist, so wird man weiter anerkennen müssen, daß der Zeitpunkt für eine wirklich nennenswerte Aufbesserung der Angestelltenbezüge auch vom Standpunkt der Unternehmer gesehen überfällig ist.

Die am 26. September geführten freien Verhandlungen ließen aber jede Einsicht und jedes Verständnis der Unternehmer vermissen; vielmehr wurde jede Gehaltserhöhung mit der Begründung abgelehnt, daß die gute Konjunktur, die nicht bestritten werden konnte, keinerlei nennenswerte Gewinne brächte und daß insbesondere die Klein- und Mittelbetriebe teilweise auch heute noch mit Verlusten arbeiten müßten. Bei der Festsetzung der Gehaltshöhe für die Angestellten müßten aber die Verhältnisse in dem unrentabelsten Betriebe, der dem VBMI. angeschlossen ist, zugrunde gelegt werden. Am 27. September wurde von einem vereinbarten Schiedsgericht unter Vorsitz des Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Riese ein Schiedsspruch gefällt, der eine Erhöhung der Angestelltengehälter um zehn Prozent in allen Gruppen vorsieht. Diese Gehaltssätze sollen bis zum 31. März 1928 Gültigkeit behalten. Noch vor Ablauf der Erklärungsfrist hat der VBMI. diesen Schiedsspruch abgelehnt. Die am Tarifvertrag beteiligten AfA-Verbände haben die Annahme des Schiedsspruches erklärt, nachdem in einer AfA-Funktionärversammlung die Funktionäre mit einer knappen Mehrheit ihre Zustimmung gegeben hatten. Man muß erwarten, daß die beim Schlichter für den Bezirk Groß-Berlin beantragte Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches ausgesprochen wird, zumal sich ja schließlich auch die staatlichen Schlichtungsinstanzen über die skandalös niedrige Bezahlung, insbesondere der technischen Angestellten in der Berliner Metallindustrie, durchaus im klaren sind.

Ueber das Ergebnis der mit dem Antrag auf Verbindlichkeitserklärung verbundenen Verhandlungen werden wir später berichten. Die neue Gehaltstabelle soll bei dieser Gelegenheit gleichfalls in der „Deutschen Techniker-Zeitung" veröffentlicht werden.

BERGBAU

Bergbautarife

Tarif für die Ober- und Unterharzer Metallerzbergwerke und Metallhütten. In der „DTZ." Nr. 35/1927 (Seite 432) wiesen wir in einer gleichnamigen Notiz bereits darauf hin, daß die Arbeitgeber den zuständigen Schlichter anrufen werden. Dies ist inzwischen erfolgt. Gemäß Mitteilung vom 31. August hat der Schlichter die Vergütung für die Mehrarbeit für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1927 wie folgt geregelt:

1. Den kaufmännischen Angestellten und technischen Büroangestellten ist für die 49. bis 54. Wochenstunde $^1/_{200}$ des Monatsgehalts nebst 15 % Zuschlag, für die 55. bis 60. Wochenstunde $^1/_{200}$ des Monatsgehalts nebst 25 % zu zahlen.

2. Für die unter Tage tätigen technischen Betriebsangestellten, die dieselbe Arbeitszeit haben, wie die Arbeiter, ist eine Regelung nicht erforderlich, da sie Mehrarbeit, die nach der Arbeitszeitverordnung vergütet werden müßte, nicht leisten.

3. Den über Tage tätigen technischen Betriebsangestellten ist für die zu leistende Mehrarbeit eine monatliche Gesamtvergütung zu zahlen, die für die Angestellten

der Gruppen 5 und 4 . . . 8,50 RM.
„ Gruppe 3 . . . . . 10,50 „
„ Gruppen 2 und 1 . . . 12,50 „

beträgt.

Die bereits früher bestehenden höheren Vergütungen ür Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bleiben durch diese Regelung unberührt.

Der Schlichter konnte nur die Zeit bis 30. September 927 deshalb erfassen, weil von den Angestelltenorganisa- ionen der Manteltarifvertrag zum gleichen Zeitpunkt auf- ekündigt war. In Kürze werden die Verhandlungen wecks Abschlusses eines neuen Rahmen- als auch Ge- altstarifvertrages aufgenommen, die mit dem 1. Oktober n Kraft treten. Wenn auch die Arbeitszeit der technischen Betriebsangestellten sich nach derjenigen der Arbeiter des etreffenden Betriebes richten muß, somit meist länger ein wird wie die 48stündige Wochenarbeitszeit der Büro- ngestellten, werden wir keinen Tarifvertrag abschließen, er nicht als Grundvergütung für die Mehrarbeitsstunde $^1/_{200}$ des Monatsgehalts außerdem einen bestimmten Zu- chlag vorsieht.

Tarifvertrag Niederschlesien. Die am Tarifvertrag für ie kaufmännischen und technischen Angestellten im nie- erschlesischen Steinkohlenbergbau beteiligten Organisa- ionen kündigten das zur Zeit geltende Gehaltsabkommen um 31. Oktober d. J. und forderten eine Erhöhung der Gehälter.

Mehrarbeitsregelung Oberlausitzer Braunkohle. Nach ängerer Verhandlung wurde von der Schlichterkammer olgender Schiedsspruch über die Bezahlung der Mehr- rbeit der Angestellten im Oberlausitzer Braunkohlenberg- au gegen die Stimmen der Arbeitnehmerbeisitzer gefällt:

1. Die technischen Betriebsangestellten und die ihnen zugeteilten Schreibhilfskräfte leisten Mehrarbeit in dem Ausmaß, daß die Arbeitszeit der Arbeiter nach dem Schiedsspruch vom 22. April 1927 in den einzelnen Betriebszweigen erreicht wird.
2. Die in den Büros beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten leisten, soweit es wirtschaftlich erforderlich ist, über 48 Wochenstunden hinaus Mehrarbeit bis zu 3 Stunden wöchentlich.

   Für die in den Büros beschäftigten technischen und kaufmännischen Angestellten bleibt der Nachmittag an Sonnabenden und an Tagen vor reichsgesetzlichen Feiertagen grundsätzlich von 2 Uhr ab frei. Die Arbeitszeit beträgt an diesen Tagen nicht mehr als 6 Stunden (vgl. Tarifvertrag § 3 letzter Absatz).
3. a) Die Ueberstundenpauschale gem. § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages bleibt unverändert bestehen;
   b) mit Rücksicht auf die am 1. Mai 1927 in Kraft getretene Arbeitszeitverordnung wird für die im Rahmen dieses Mehrarbeitsabkommens über 48 Stunden hinaus geleistete Mehrarbeit für jede Mehrarbeitsstunde ein Zuschlag von 15 Prozent des durch 200 geteilten tariflichen Grundgehaltes gezahlt.

   Die tariflich geregelte Bezahlung von Sonntagsarbeit und Ueberstunden (§ 3 Abs. 4 des Tarifvertrages) wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt;
   c) die Abgeltung der Mehrarbeit an Sonnabenden bei unverkürzter Schicht erfolgt in der Weise, daß eine besondere monatliche Abfindung in Höhe von $^3/_{150}$ des tariflichen Grundgehaltes gezahlt wird.
4. Vorstehendes Abkommen gilt mit Wirkung ab 1. Oktober 1927 und tritt am 31. Dezember 1927 automatisch außer Kraft.
5. Die ab 1. Mai 1927 bis mit dem 30. September 1927 im Rahmen des Mehrarbeitsabkommens vom 4. Juli 1924 geleistete Mehrarbeit wird für jede Stunde ein Zuschlag von 15 Prozent des durch 200 geteilten tariflichen Grundgehalts gezahlt.

   Erklärungsfrist bis mit 6. Oktober 1927 mittags 12 Uhr dem Schlichter gegenüber."

Der Schiedsspruch ist für die Angestellten unannehmbar und wird demzufolge von den Organisationen abgelehnt werden.

Knappschaftliches

Sitzung des Vorstandes der Reichsknappschaft. Aus den Beschlüssen der Sitzung am 23. September bringen wir folgendes zur Kenntnis:

1. Stellung der Geschäftsausschüsse. Auf Grund eines Rechtsgutachtens beschloß der Vorstand, daß die Arbeiter- und Angestellten-Geschäftsausschüsse der Bezirksknappschaften bei ihren Entscheidungen an die Gesetzesauslegungen und Beschlüsse der Abteilungsvorstände und des Vorstandes der Reichsknappschaft gebunden sind.

2. Zusammentreffen von Leistungen der Angestelltenpensionskasse und der Invalidenversicherung. Nach einer gutachtlichen Aeußerung des Reichsversicherungsamts sind die Leistungen der Invalidenversicherung und der Angestelltenpensionskasse getrennt festzusetzen, wenn in beiden Versicherungen der Versicherungsfall eingetreten ist. Ist also die Wartezeit in der Invalidenversicherung erfüllt und liegt Erwerbsunfähigkeit im Sinne der RVO. vor, so ist die Reichsinvalidenrente unabhängig von den Leistungen der Angestelltenpensionskasse zu berechnen. Der Grundbetrag aus der Invalidenversicherung in Höhe von 14 RM. wird dann auf den Grundbetrag der Angestelltenpensionskasse, der 40 RM. beträgt, aufgerechnet. Im Endeffekt sind auf Grund dieser Rechtsauslegung neben dem knappschaftlichen Ruhegeld die Steigerungsbeträge aus der Invalidenversicherung und der Reichszuschuß in Höhe von 6 RM. pro Monat zu zahlen. Die Landesversicherungsanstalten lehnen die Auslegung des Reichsversicherungsamts ab. Strittig ist auch noch die Frage, ob neben dem knappschaftlichen Ruhegeld die Steigerungsbeträge aus der Invalidenversicherung auch dann zu zahlen sind, wenn Erwerbsunfähigkeit noch nicht vorliegt. Diese Frage muß durch die Spruchinteressen durch eine Entscheidung im Einzelfalle geklärt werden.

Der Vorstand beschloß, daß vorbehaltlich einer späteren endgültigen Entscheidung durch die Spruchinstanzen knappschaftliches Ruhegeld und Invalidenrente unter Aufrechnung des Grundbetrages von 14 RM. zu gewähren ist, wenn in beiden Versicherungen der Versicherungsfall eingetreten ist.

3. Versicherungspflicht von knappschaftlichen Betrieben. Der Vorstand beschloß, daß entgegen dem Gutachten eines Arbeitgebervertreters auf Grund der geltenden Rechtslage die bei der Hauptverwaltung der Kaliindustrie-AG., Kassel, beschäftigten Arbeitnehmer versicherungspflichtig in der Knappschaft sind.

Ein kläglicher Rückzug. Endlich meldet sich der deutschnationale Abgeordnete Herr Lambach vom DHV. In der „Deutschen Handelswacht" Nr. 18 versucht er den von ihm gemeinsam mit dem deutschnationalen Abgeordneten Bergwerksdirektor Leopold zur Verschlechterung des Reichsknappschaftsgesetzes eingebrachten Antrag zu begründen. Aber man muß schon sagen, genau so oberflächlich wie der Antrag ist die Begründung gehalten. Dabei ist Herrn Lambach noch ein kleines Mißgeschick passiert. Er bezieht sich in seiner Rechtfertigung auf den ihm nahestehenden Reichsverband deutscher Bergbauangestellter (RdB.), Fachgruppe Bergbau im Gedag, trotzdem der Antrag gerade vom RdB. scharfe Mißbilligung und Zurückweisung erhalten hat.

Herr Lambach behauptet, daß sich für die kaufmännischen Angestellten im letzten Jahre Nachteile in der Pensionskasse besonders stark bemerkbar gemacht hätten. Die technischen Angestellten, soweit sie 180 Monate lang wesentliche bergmännische Arbeit verrichtet haben, besäßen einen Anspruch auf Altersruhegeld bei Erreichung des 50. Lebensjahres. Die kaufmännischen Angestellten müßten dieses Sonderrisiko mit tragen. Wie verhält es sich damit? Herr Lambach übersieht offensichtlich, daß nur etwa 40 Prozent der technischen Angestellten einen Anspruch auf Altersruhegeld haben, während die übrigen technischen Angestellten, die an Zahl mit der Gesamtzahl der vorhandenen kaufmännischen Angestellten ungefähr übereinstimmen, den Altersruhegeldanspruch auch nicht geltend machen können. Außerdem möchten wir Herrn Lambach ins Gedächtnis zurückrufen, daß der AfA-Bund bei der Beratung der Knappschaftsnovelle in der Frage des Altersruhegeldes einen Ausgleich für die einzelnen Angestelltengruppen beantragt hatte. Der AfA-Antrag wurde aber gerade von den Vertretern des Gedag im Reichstage bekämpft und abgelehnt; weiterhin haben die Gedagvertreter die kaufmännischen Angestellten von der Inanspruchnahme des Altersruhegeldes gänzlich ausgeschlossen. Es geht nicht an, für diese Dinge jetzt den AfA-Bund verantwortlich zu machen. Im übrigen ist es falsch, daß, wie Herr Lambach behauptet, die kaufmännischen Angestellten das Sonderrisiko der Altersruhegeldempfänger mit tragen; denn hierfür wird ein Sonderbeitrag erhoben.

Herrn Lambach mangelt es an sachlichen Gründen für seinen Antrag. Er behauptet deshalb, daß der Antrag eingebracht worden wäre, weil der unter afabündlerischem Einfluß stehende Vorstand der Reichsknappschaft es abgelehnt habe, dem Antrage des Gedag-RdB. auf Herabsetzung der Leistungen zu entsprechen. Wir sind für den Vorstand der Reichsknappschaft nicht verantwortlich, uns ist aber bekannt, daß die Erledigung dieses Antrages im Einverständnis mit dem Antragsteller wegen der Unübersichtlichkeit der Finanzlage zurückgesetzt worden ist. Weiter ist uns bekannt, daß die Vertreter des AfA-Bundes in der Reichsknappschaft nicht Hals über Kopf einer Kürzung der Leistungen zustimmen, weil sie nicht gegen die Interessen der Versicherten handeln wollen. Herr Lambach meint, daß sein und Leopolds Antrag „die

Knappschaftsgewaltigen“ aus ihrer Ruhe aufgestört habe; sie stellten jetzt Untersuchungen an, wie sich denn nun eigentlich Leistungen und Beiträge bei den kaufmännischen Angestellten verhalten. Vielleicht kämen jetzt sogar Reformen. Damit würde allerdings der Antrag überflüssig gemacht.

Wie bescheiden, Herr Lambach! Sollten Sie mit Ihrem Antrag wirklich nicht mehr bezweckt haben, als den Vorstand der Reichsknappschaft zum Nachdenken zu zwingen? Spricht nicht schon der Name des zweiten Antragstellers — Leopold — dafür, daß eine Verschlechterung des Reichsknappschaftsgesetzes beabsichtigt ist? Warum verschweigen Sie übrigens in Ihrer Rechtfertigung den Namen Leopold? Sollen die Mitglieder des DHV. und des RdB. von dem Bestehen dieser Einheitsfront nichts erfahren? Nun, wir haben Verständnis dafür.

Im übrigen kann Herr Lambach unbesorgt sein. Auf Verlangen der AfA-Vertreter hat die Reichsknappschaft bereits im Frühjahr d. J. beschlossen, ehe also an den Antrag Leopold-Lambach zu denken war, daß neben der laufenden Statistik Sondererhebungen über die Beiträge und Leistungen der einzelnen Angestelltengruppen zu veranstalten sind. Sobald das Material vorliegt, wird der AfA-Bund entsprechend seiner alten Einstellung bei der Beratung der Knappschaftsnovelle die Interessen der kaufmännischen Angestellten genau so wie die der technischen Angestellten wahrnehmen und Ungleichheiten in den Belangen der einzelnen Versichertengruppen miteinander in Einklang bringen. Der AfA-Bund wird dabei versuchen das nachzuholen, was die Vertreter des Gedag im Reichstag abgelehnt und unterlassen haben.

Wie bereits bemerkt, fehlt es jetzt Herrn Lambach an sachlichen Argumenten für seinen Antrag. Anscheinend hat er mittlerweile eingesehen und vielleicht wird ihm das von seinen Freunden im Gedag-RdB. beigebracht worden sein, daß sein Antrag, falls er in die Tat umgesetzt würde, nicht nur für die technischen, sondern sogar auch für die kaufmännischen Angestellten hinsichtlich ihrer alten Pensionskassenansprüche eine Schädigung bedeutet. Vielleicht wird sich nun Herr Lambach, der doch sonst kein unkluger Politiker ist, in Zukunft, ehe er gegen das Reichsknappschaftsgesetz etwas unternimmt, von seinen Freunden, die das Knappschaftswesen kennen, beraten lassen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Zur Besoldungsreform

Die Reichsvorlage.

In der letzten Ausgabe veröffentlichten wir im Auszug die preußische Besoldungsvorlage. Nachstehend geben wir nun auch einen Auszug aus der Vorlage des Reichsfinanzministeriums. Ein Vergleich mit dem preußischen Entwurf zeigt, daß die Anlehnung Preußens an die Reichsvorlage durchaus nicht so eng ist. Abgesehen von der Verschiedenartigkeit der Gruppenbezifferung weisen die vergleichbaren Gruppen recht beträchtliche Differenzen in bezug auf die Anfangs- und Endgehälter und auch hinsichtlich der Zahl der Dienstaltersstufen auf. Nur in einem Punkte sind sich beide Entwürfe zum Verwechseln ähnlich, nämlich in einer unverständlichen Unterbewertung der technischen Beamtenschaft. Es wird äußerster Anstrengungen bedürfen, um hier eine Aenderung herbeizuführen. Die mittleren technischen Reichsbeamten erscheinen in folgender Gruppierung:

Besoldungsgruppe 4a.

3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4450 — 4700 — 4950 — 5200 — 5450 — 5700 RM.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe, IV von der vierten Dienstaltersstufe an. Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch in jedem Falle den Wohnungsgeldzuschuß IV.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 10 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 14 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Reichsministerium des Innern: Technische Oberinspektoren und technische Obersekretäre bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

Besoldungsgruppe 4b.

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 RM.

Wohnungsgeldzuschuß: IV bei der Gewährung einer ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzu age;

im übrigen: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe.

IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 14 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Reichsministerium des Innern: Kartographen beim Reichsarchiv (k. w.), Oberlandmesser beim Reichsamt für Landesaufnahme (5), Trigonometer (Obertrigonometer, (2) beim Reichsamt für Landesaufnahme, Topographen (Obertopographen) (2) beim Reichsamt für Landesaufnahme, Kartographen (Oberkartographen) (2) beim Reichsamt für Landesaufnahme, Technische Obersekretäre (technische Oberinspektoren) (2) beim Reichsamt für Landesaufnahme, Photogrammeter beim Reichsamt für Landesaufnahme.

Reichswehrministerium: Heer: Trigonometer (Obertrigonometer) (2), Kartographen (Oberkartographen) (1), Technische Obersekretäre bei den Kommandobehörden. Technische Obersekretäre (technische Oberinspektoren) (2) beim Pionierwesen und bei der Festungsbauverwaltung, technische Obersekretäre (technische Oberinspektoren) (2) beim Nachrichtenwesen und beim Kraftfahrwesen.

Marine: Oberregierungssekretäre (Regierungsoberinspektoren) (2) — technische und nichttechnische — im Sekretariats- und Registraturdienst beim Reichswehrministerium. Technische Obersekretäre (technische Oberinspektoren) (2) bei der Werft, Oberregierungsbausekretäre (Regierungsoberbauinspektoren) (2) beim Festungsbauwesen, technische Obersekretäre (technische Oberinspektoren) (2) beim Artilleriewesen. Seekapitäne bei der Werft sowie beim Küsten- und Vermessungswesen. Erste Seesteuermänner bei der Werft sowie beim Küsten- und Vermessungswesen. Erste Seemaschinisten bei der Werft, Lotsen beim Seezeichen- und Lotsenamt der Jade. Technische Obersekretäre (technische Oberinspektoren) (2) beim Torpedowesen.

Reichsverkehrsministerium: Erste Seesteuermänner bei der Seezeichenverwaltung, technischer Obersekretär bei der Seezeichenverwaltung. Technische Obersekretäre (technische Oberinspektoren) (2) beim Reichskanalamt, Lotsen beim Reichskanalamt, Kanalmeister beim Reichskanalamt auf drei besonders wichtigen Dienstposten. Technische Obersekretäre (technische Oberinspektoren) (2) bei der Wasserstraßenverwaltung. Technischer Obersekretär bei der Flughafenfunkstelle.

Reichsfinanzministerium: Technische Obersekretäre (technische Oberinspektoren) (2) beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen. Oberregierungsbausekretäre (Regierungsoberbauinspektoren) (2) bei der Reichsbauverwaltung.

Reichspostministerium: Obertelegraphensekretäre (Obertelegrapheninspektoren) (10) (11). Technische Oberpostsekretäre (technische Oberpostinspektoren) (11). Technische Obertelegraphensekretäre (technische Obertelegrapheninspektoren) (11). Oberpostbausekretäre (Oberpostbauinspektoren) (11). Technische Obersekretäre (technische Oberinspektoren) (2) bei der Reichsdruckerei.

(1) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch in jedem Falle den Wohnungsgeldzuschuß IV.

(2) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 700 RM.; diese Beamten erhalten die in der Klammer beigefügte Amtsbezeichnung „Regierungsoberinspektor“ usw.

(5) Erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 700 RM.

(10) Ein Teil der Beamten erhält als Bezirksoberpostinspektor eine widerrufliche Stellenzulage von 200 RM.

(11) Ein Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 700 RM.; diese Beamten erhalten die in der Klammer beigefügte Amtsbezeichnung „Oberpostinspektor" usw.

Besoldungsgruppe 4c.

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4600 RM. (künftig wegfallend).

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe, IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter; Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter. Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920/17. Dezember 1920, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. März 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 30. September 1927 abgelegt haben und infolgedessen für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A VII des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920/17. Dezember 1920 erhalten haben oder erhalten konnten.

Besoldungsgruppe 5a.

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3750 — 3900 — 4050 — 4200 RM.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe, IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Reichsministerium des Innern: Photograph beim Reichsarchiv (k. w.), Lithographen beim Reichsamt für Landesaufnahme (1), Kupferstecher beim Reichsamt für Landesaufnahme (1), Photographen beim Reichsamt für Landesaufnahme (1).

Reichswehrministerium: Heer: Lithograph beim Reichswehrministerium.

Marine: Lithographen beim Reichswehrministerium, Photographen beim Reichswehrministerium und bei der Werft.

Reichsverkehrsministerium: Lithograph bei der Deutschen Seewarte.

Reichspostministerium: Telegraphenoberwerkmeister.

(1) Sechs am 30. September 1927 im Amte gewesene „Technische Inspektoren" bei der Reichskartenstelle erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4b; zwei am 30. September 1927 im Amte gewesene „Technische Oberinspektoren" bei der Reichskartenstelle erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4b und eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 700 RM.

Besoldungsgruppe 5b.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 RM.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe, IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 12 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Reichwehrministerium: Marine: Nautische Sekretäre beim Observatorium in Wilhelmshaven sowie beim Küsten- und Vermessungswesen.

Reichsfinanzministerium: Betriebsleiter bei der Reichsbauverwaltung.

Besoldungsgruppe 6.

2400 — 2600 — 2750 — 2900 — 3050 — 3200 — 3350 — 3500 RM.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter; Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Reichsministerium des Innern: Maschinenmeister bei der Physikalischtechnischen Reichsanstalt.

Reichswehrministerium: Marine: Oberwerkmeister bei den Werften, Oberwerkmeister beim Torpedowesen, Oberwerkmeister beim Minenwesen, zweite Seesteuermänner bei der Werft sowie beim Küsten- und Vermessungswesen, zweite Seemaschinisten bei der Werft sowie beim Küsten- und Vermessungswesen, Maschinenmeister beim Küsten- und Vermessungswesen.

Reichsverkehrsministerium: Oberwerkmeister beim Reichsverkehrsministerium, zweite Seesteuermänner bei der Seezeichenverwaltung, zweite Seemaschinisten bei der Seezeichenverwaltung, Maschinenmeister beim Reichskanalamt (1), Schiffsobermaschinisten beim Reichskanalamt, Schiffskapitäne beim Reichskanalamt.

Reichspostministerium: Telegraphenwerkmeister, Telegraphenbauführer, Werkmeister im Kraftwagendienst, Maschinenmeister.

(1) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen vier Maschinenbetriebsleiter beim Reichskanalamt erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM.

Besoldungsgruppe 7.

2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 — 3200 — 3300 — 3400 RM.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Reichsministerium des Innern: Technische Sekretäre bei der Physikalisch-technischen Reichsanstalt. Technische Sekretäre beim Reichsamt für Landesaufnahme.

Reichswehrministerium: Heer: Technische Sekretäre bei den Kommandostäben und beim Bildungswesen. Technische Sekretäre bei der Verwaltung der Zeugämter. Technische Sekretäre der Festungsbauverwaltung, Marine. Technische Sekretäre bei der Werft, beim Artilleriewesen, beim Festungsbauwesen, beim Torpedowesen, beim Minenwesen.

Reichsverkehrsministerium: Technische Sekretäre beim Reichskanalamt. Technische Sekretäre bei den Flughafenfunkstellen.

Reichsfinanzministerium: Technische Sekretäre bei der Reichsbauverwaltung.

Besoldungsgruppe 8a.

2000 — 2090 — 2180 — 2270 — 2360 — 2450 — 2540 — 2620 — 2700 RM.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A V erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter; Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IV erhalten ihr um vier Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter.

Reichsministerium des Innern: Technische Assistenten bei der Physikalisch-technischen Reichsanstalt. Technische Assistenten beim Reichsamt für Landesaufnahme.

Reichswehrministerium: Heer: Technische Assistenten bei der Werft, beim Festungsbauwesen, beim Torpedowesen. Dritte Seesteuermänner bei der Werft sowie beim Küsten- und Vermessungswesen. Dritte Seemaschinisten bei der Werft sowie beim Küsten- und Vermessungswesen. Nautische Assistenten beim Küsten- und Vermessungswesen.

Reichsverkehrsministerium: Technischer Assistent bei der Seezeichenverwaltung. Technische Assistenten beim Reichskanalamt. Technische Assistenten bei den Flughafenfunkstellen.

Reichsfinanzministerium: Technische Assistenten bei der Reichsbauverwaltung.

Reichspostministerium: Telegraphenassistenten, Telegraphenbauassistenten, Telegraphenwerkführer.

Besoldungsfragen

Vorschußzahlungen an Beamte und Angestellte der preußischen Staatsverwaltung. Im „Preußischen Besoldungsblatt" Nr. 31 vom 24. September 1927 veröffentlicht der Preußische Finanzminister die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Runderlasse:

„RdErl. d. FM. v. 24. Sept. 1927 betr. Vorschußzahlungen auf die Besoldungsneuregelung (Bes. 12 192 b).

Auf Grund der Ermächtigung des Staatsministeriums wird in Verfolg des RdErl. v. 22. Sept. 1927 (PrBesBl. S. 125) und des RdErl. v. 23. Sept. 1927 — II. C. I. 7 Nr. 29/27 (nicht veröffentlicht, nur den Ober- und Regierungspräsidenten, der Höheren Polizeischule in Eiche, der Polizeischule für Leibesübungen, der Verwaltungsdirektion der Landjägerei mitgeteilt) folgendes bestimmt:

1. Die Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen von Beamten erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 bis zur Verabschiedung des neuen Besoldungsgesetzes die folgenden monatlichen Vorschüsse:

A. Beamte.

Besoldungsgruppe	Verheiratete	Ledige
A 1 bis A 5	25 RM.	20 RM.
A 6 bis A 8 sowie B 1 und B 2	30 RM.	25 RM.
A 9 bis A 11	50 RM.	40 RM.
A 12 und höher sowie B 3 bis B 5	70 RM.	60 RM.
Nichtplanmäßige Beamte aller Gruppen	20 RM.	20 RM.

„RdErl. d. FM., zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 24. Sept. 1927, betr. Vorschußzahlungen für die Angestellten bei der Preuß. Staatsverwaltung. (Lo. 12 191 b.)

Entsprechend dem Vorgehen im Reiche sind volljährigen Angestellten, die ihre Vergütung nach dem PAT. erhalten, bis zur

Aenderung des PAT. gemäß § 24 Abs. 6 PAT. entgegen dem RdErl. v. 22. September 1927 — PrBesBl. S. 125 — folgende halbmonatliche Vorschüsse zu zahlen:

Vergütungsgruppe	Verheiratete	Ledige
III—V	10 RM.	10 RM.
VI—VIII	15 RM.	12,50 RM.
IX—XI	25 RM.	20 RM.
XII und höher	35 RM.	30 RM.

Verheiratete Angestellte der Vergütungsgruppen III—V, deren Vergütung nach einem höheren als dem fünften Grundvergütungssatz ihrer Vergütungsgruppe sich bemißt, erhalten halbmonatliche Vorschüsse von 12,50 RM.

Zu den Vorschüssen tritt kein örtlicher Sonderzuschlag.

Die Vorschüsse sind mit den für Oktober 1927 usw. fälligen laufenden Bezügen auszuzahlen, unterliegen wie die übrigen laufenden Bezüge dem Steuerabzug und sind bei Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte mitzuberücksichtigen.

Auf nicht vollbeschäftigte Angestellte bei der Preuß. Staatsverwaltung findet vorstehendes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vorschuß im Verhältnis der Wochendienstzeit des nicht vollbeschäftigten Angestellten zu der der vollbeschäftigten Angestellten niedriger zu bemessen ist.

Die in dem vorbereitenden Erlaß vom 22. September 1927 hinsichtlich der Angestellten enthaltenen Angaben werden durch vorstehende Anordnung überholt."

Behördentariffragen

Der Gruppenplan des Berliner Technikertarifvertrages. An Stelle des im Jahre 1920 zwischen Bund und Berliner Magistrat abgeschlossenen Tarifvertrages trat am 1. April 1926 ein neuer Vertrag in Kraft, der sich auf dem Preußischen Angestelltentarifvertrag als Grundlage aufbaute und sich infolgedessen grundlegend vom alten Tarifvertrage unterschied; hatte dieser doch in wesentlichen Bestimmungen einfach auf die Berliner Besoldungsordnung Bezug genommen. Im Gruppenplan wich der neue Tarifvertrag jedoch wieder dadurch vom Preußischen Angestelltentarifvertrag ab, daß er nur allgemeine Formulierungen enthielt, ohne das Arbeitsgebiet des Technikers in den einzelnen Gruppen näher zu umreißen. Beide Parteien waren sich dabei darüber klar, daß sich bei Durchführung der Eingruppierung herausstellen würde, ob und in welchem Umfange die Festlegung besonderer Merkmale für das Tätigkeitsgebiet einzelner Gruppen nötig sein würde.

Die endgültige Klärung über die Eingruppierung der Angestellten zog sich verhältnismäßig lange hin. Es zeigte sich, daß die Auffassung beider Parteien sich dadurch unterschied, als beim Magistrat die Tendenz dahin ging, die Einreihung im wesentlichen von der formalen Erfüllung der Eingruppierungsmerkmale des Gruppenplanes abhängig zu machen, während der Bund die Anschauung vertrat, daß die Eingruppierungsmerkmale zwar einen Maßstab für die Eingruppierung abgeben sollten, aber an der Hand des so festgelegten Maßstabes die Eingruppierung allein nach Art der Tätigkeit zu erfolgen habe. Mit dieser Auffassung ist der Bund denn auch im Laufe der Verhandlungen durchgedrungen. Schon äußerlich unterschied sich der Gruppenplan des Berliner Technikertarifvertrages von dem des Preußischen Angestelltentarifvertrages dadurch, daß er in den für die Eingruppierung der Mittelschultechniker in Frage kommenden Gruppen (Gruppe 6 und höher) keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Technikerarten machte, so daß Hoch-, Tiefbau- und Maschinentechniker, Vermessungstechniker und Gartentechniker usw. unter der Sammelbezeichnung „Technische Angestellte" erfaßt wurden, ein Umstand, der sich für die endgültige Klärung der Eingruppierungsstreitigkeiten, bei der man schließlich zum Teil doch auf die Umreißung von Arbeitsgebieten abkommen mußte, durchaus günstig ausgewirkt hat.

Soweit es sich um die Eingruppierung der Techniker handelte, die das Abschlußexamen einer staatlich anerkannten Fachschule abgelegt haben, entstanden Differenzen nicht; sie wurden sämtlich in die Gruppe VII als Eingangsgruppe eingereiht und, soweit sie nach abgelegtem Fachschulexamen achtjährige (durch spätere Verhandlungen wurde diese Frist auf sechs Jahre herabgesetzt) Berufspraxis aufzuweisen hatten, entsprechend den Vorschriften des Tarifvertrages in die Gruppe VIII. Bezüglich der Eingruppierung in die Gruppe VIII nach Berufsjahren mußte der Bund, obwohl anfänglich ein abweichender Standpunkt vertreten wurde, der Auffassung des Magistrats beitreten, wonach zwischen den Gruppen VII und VIII eine Trennung nach Arbeitsgebieten nicht möglich wäre und die Techniker der Gruppe VIII sich von denen der Gruppe VII im wesentlichen durch ihre größere praktische Erfahrung unterschieden und demzufolge ihr Arbeitsgebiet mit größerer Selbständigkeit und Verantwortlichkeit erledigten. Auf Festlegung einer Leistungsgrenze zwischen beiden Gruppen wurde daher verzichtet; aus praktischen Gründen einigte man sich dahin, daß die Aufrückung von Gruppe VII nach Gruppe VIII automatisch nach dem Berufsalter zu erfolgen habe. Allerdings entstanden dabei wieder Schwierigkeiten für die Techniker ohne abgeschlossene Fachschulbildung, deren Eingangsgruppe die Gruppe VI ist, die aber doch, soweit sie als den Fachschultechnikern gleichwertige Kräfte zu betrachten sind, dieselben Aufstiegsmöglichkeiten haben wie die Techniker mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung. Diese Schwierigkeiten wurden aber durch eine Vereinbarung behoben, in der festgelegt wurde, daß für Techniker ohne abgeschlossene Fachschulbildung, die eine Tätigkeit der Gruppe VII verrichten, an Stelle des Termines der Abschlußprüfung das 24. Lebensjahr zu treten habe. Solche Techniker, sofern sie nach dem 24. Lebensjahr acht — bzw. seit dem 1. April 1927 sechs — Berufsjahre haben, werden auch in die Gruppe VIII eingereiht.

Ziemlich lange dauerte es, bis die Parteien über die Eingruppierung der Vermessungstechniker einig wurden, die ja nach Lage der Dinge keine acht- bzw. sechsjährige Berufspraxis nach Ablegung der Fachschulprüfung aufweisen können. Aus Rücksicht auf die Eingruppierung der Beamten in die Berliner BO. wollte der Magistrat zunächst durchaus nicht einwilligen, die Vermessungstechniker, die kein Fachschulexamen abgelegt haben, in die Gruppen VII und VIII aufrücken zu lassen. Aber auch hier kam schließlich ein für beide Parteien annehmbares Kompromiß zustande, indem für Gruppe VII ein Arbeitsgebiet festgelegt wurde, das die schwierigeren vermessungstechnischen Arbeiten umfaßt. Als solche schwierigeren Arbeiten wurden folgende Tätigkeiten bezeichnet:

„Schwierigere Kartierungen und Flächenberechnungen, häusliche Bearbeitung von Fortschreibungsmessungen, polygonometrische Berechnungen, Planentwürfe, Mitwirkung bei der Herstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen, vermessungstechnische Bearbeitung der Bauvorhaben, Aufstellung katasteramtlicher Gebäudebeschreibungen, Vorarbeiten zu Grundstücksschätzungen, örtliche Messungen."

Das Endergebnis der Verhandlungen über die Eingruppierung der Vermessungstechniker war, daß Vermessungstechniker mit Abschlußprüfung sowie solche ohne diese, die Arbeiten der oben geschilderten Art zu verrichten haben, in die Gruppe VII eingereiht werden, sofern sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, und daß diejenigen Vermessungstechniker, die nach Abschluß des Fachschulexamens sechs Berufsjahre aufweisen können, in die Gruppe VIII aufrücken, jedoch nicht vor dem 26. Lebensjahr. Vermessungstechniker, die das Abschlußexamen nicht abgelegt haben, aber nach dem 24. Lebensjahre sechs Berufsjahre aufweisen können, werden ebenso wie die vergleichbaren Bau- und Mittelschultechniker usw. in die Gruppe VIII eingereiht, falls sie ein Pensum der Gruppe VII bearbeiten.

◆ Aus dem Bunde ◆

Aus den Gauen

8. ordentlicher Gautag des Gaues Nordost.

Gemäß § 40 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hierdurch mit Zustimmung des Bundesvorstandes unseren Gautag auf

Sonntag, den 6. November 1927,

nach Königsberg ein. Die Tagung beginnt pünktlich um 9 Uhr in Mellins Hotel, Bergplatz 4.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung des Gautages.
2. Geschäftsberichte.
3. Aussprache über die Berichte und Berichte der Gautagsdelegierten.
4. Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Bundes.
5. Wahlen.
6. Anträge.
7. Verschiedenes.

Am Vorabend des Gautages veranstaltet die Ortsverwaltung Königsberg eine Begrüßungsfeier, in deren Mittelpunkt ein Referat des Bundesvorstandsmitgliedes Kollegen Dr. Pfirrmann, Berlin, steht.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Nordost. Der Gauvorstand.

8. ordentlicher Gautag des Gaues Hessen.

Gemäß § 39 der Bundessatzungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit unseren Gautag für

onnabend, den 19. November 1927, nach Kassel, Gaststätte Ständehaus, Ständeplatz,

1.

Vorläufige Tagesordnung:

onnabend, den 19. November 1927, 19,30 Uhr.

Oeffentliche Kundgebung im Ständehaus. Thema: „Techniker und Rationalisierung." Referent: Koll. Schweitzer vom Bundesvorstand, Berlin, Mitglied des Reichswirtschaftsrates.

onntag, den 20. November 1927, 9 Uhr, Ständehaus.

1. Konstituierung des Gautages.
2. Geschäftsberichte.
3. Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Bundes.
4. Wahlen.
5. Aussprache und Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.
6. Verschiedenes.

Anträge: Als ordnungsgemäß eingegangen gelten alle Anträge, die bis spätestens 22. Oktober bei der Gauverwaltung schriftlich vorliegen.

Letzter Termin für Uebermittlung des Wahlergebnisses durch Uebersendung der Wahlniederschriften ist der 22. Oktober.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Gau Hessen.

Karger. Horn.

ersammlungskalender

= Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
= Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

ochum. F. (Bergbau), 15. X., 17⁰⁰, „Märkischer Hof".
randenburg. M., 12. X., 20⁰⁰, Eschers Gesellsch.-Haus, St. Annenstr.
raunschweig. M., 13. X., 20⁰⁰, Rest. Ulrici, Sackgasse.
rankfurt/Main. M., 13. X., 19⁰⁰, Rest. „Zum Storch", Saalgasse.
ürstenwalde. M., 14. X., „Reichshallen".
örlitz. M., 12. X., 20⁰⁰, „Volkshaus"-Rest.
öln. M., 10. X., 20⁰⁰, „Altes Präsidium", Schildergasse.
eine. M., 12. X., 20⁰⁰, Gasthaus „Union", Echternstr.
a:ingen. M., 12. X., 20⁰⁰, „Rheinischer Hof".
aarbrücken. M., 14. X., 20⁰⁰, Rest. „Knipperbräu", Bahnhofstr.
oppenberg. M., 13. X., 20⁰⁰, Peters.
erdau. M., 11. X., 20⁰⁰, „Ratskeller".
ittenberg. M., 12. X., 20⁰⁰, Rest. „Zur gold. Sonne".

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" ersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und reis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in dem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter chriften erfolgt nicht.

bramsohn, G.: Leitfaden für die Berufung, Stellung und Tätigkeit der Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden. Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Ortsausschuß Frankfurt a. M. Brosch. 2,20 RM., geb. 2,60 RM.

rbeit, Die, Heft 9. September 1927. Verlagsgesellschaft des ADGB. 3 RM. pro Viertelj. (3 Hefte), Organisationsmitgl. 2,40 RM.

ohde, H., Freyberg, Dr. I., Geußen, L.: Mathematisch-technische Zahlentafeln. 5. Aufl. Verlag Julius Springer, Berlin. 1 RM.

ornstein, Dr. med. Karl: Hygiene! Sozialhygiene! Kulturhygiene! Verlagsgesellschaft Erich Deleiter, Dresden A 16. 0,20 RM.

arnegie, Andrew: James Watt. Die Lebensgeschichte des Erfinders der Dampfmaschine. Wege zum Wissen, Band 87. Verlag Ullstein, Berlin. Brosch. 0,85, Halbl. 1,35 RM.

eutscher Baugewerksbund: Jahrbuch 1926. Selbstverlag, Hamburg.

bert, F., Hellmich, H.: Mechanische Energieleitung. Richtlinien für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (AWF.-Schrift 211). Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin. 1,50 RM.

alkenberg, A., Thomsen, W.: Führer durch das gesamte Fürsorgewesen. Ausgabe A: Beamte. Verlag Hensel & Co., Berlin. 2,50 RM.

iebelkorn, Heinz: Der praktische Automobilmechaniker. Verlag Ernst Heinrich Moritz, Stuttgart. Brosch. 10 RM., geb. 12,50 RM.

ricke, Fritz: Sie suchen die Seele. 2. vermehrte Auflage. Verlagsgesellschaft des ADGB.

ewerkschaftsbund der Angestellten: Jahresbericht 1926. Sieben-Stäbe-Verlag, Berlin-Zehlendorf.

esundheits-Ingenieur, 50. Jahrgang, Sonderheft: 12. Kongreß für Heizung und Lüftung. Verlag R. Oldenbourg, München. Vierteljahr 5 RM.

lantfstengel, Georg von: Technisches Denken und Schaffen. 4. Auflage. Verlag Julius Springer, Berlin. 6,90 RM.

lope, I. Direktor: Wie sucht man sich heutzutage eine Stellung? Was ist bei Anstellungsverhandlungen zu beachten? Verlag Emil Kronseder, München. 1 RM.

allee, Dr. A., Gros, Dr. Paul: Zahlenanhang und Ergänzungen zum Taschenbuch des Arbeitsrechts. Zweite Ausgabe zur 5. und 6. Aufl. vom 25. August 1927. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart. 2,75 RM. Taschenbuch mit Zahlenanhang 6,80 RM.

Kliewer, Walter: Praktikum der Maschinenschlosserei und Maschinenmontage. Band I: Arbeitsverfahren in der Maschinenschlosserei. Creutz'sche Verlagsbuchhandlung, Magdeburg. 3,50 RM.

Leipart, Th., Nörpel, Cl.: Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nach dem Stande vom 16. Juli 1927. 3. Aufl. Verlagsgesellschaft des ADGB. 0,80 RM.

Müller, Dr. Karl Valentin: Arbeiterbewegung und Bevölkerungsfrage. Verlag Karl Zwing, Jena. Geh. 4,80 RM., geb. 5,40 RM.

Pöschl, Dr. Victor: Technische Mikroskopie. Ein Lehrbuch der mikroskopischen Warenprüfung. Verlag Ferd. Enke, Stuttgart. Geh. 23,50 RM., geb. 25 RM.

Sinclair, Upton: Präsident der USA. Roman aus dem weißen Hause. Universum-Bücherei für Alle. Dorotheenstr. 19. Dritter Band der Jahresreihe.

Spliedt, Franz, Broecker, Dr. Bruno: Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Verlagsgesellschaft des ADGB. Leinenband 6 RM., Organisationspreis 4,50 RM.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Als Arbeiterdelegierter in Rußland. Von Arthur Koch, Miesbach. Verlag Auer & Co., Hamburg. Preis 30 Pf. Zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen.

Da zur Zeit wieder einmal die Vorbereitungen für die Entsendung einer Arbeiterdelegation nach Rußland getroffen und Gelder dafür in den Betrieben gesammelt werden, dürfte die vor kurzem erschienene Broschüre eines Teilnehmers an der 2. Rußland-Delegation besonderes Interesse hervorrufen. Der Verfasser schildert zurückhaltend, sachlich, aber streng, er sagt die Wahrheit, die inzwischen von vielen andern Beobachtern bestätigt worden ist. Not und Elend in Rußland sind ungeheuer groß, die Löhne niedrig, die Lebenshaltungskosten enorm. Die als Musterbetriebe vorgeführten Betriebe beweisen nichts für die Gesamtzustände der wirtschaftlichen Unternehmungen, sondern sind Ausnahmefälle. Die Lage der Bauern ist schwierig, die der Kinder und arbeitenden Frauen teilweise entsetzlich. Die Arbeitslosigkeit übertrifft prozentual die der deutschen Verhältnisse. Alles das mußte einmal gesagt werden, und Koch, der alles mit eigenen Augen gesehen hat, unternimmt es, den deutschen Arbeiter so zu unterrichten, wie es nötig ist. Das geschieht nicht, um die Arbeiter in Feindschaft gegen Rußland zu versetzen. Das geschieht deshalb, weil die Kommunisten ein völlig entstelltes Bild von Sowjetrußland gegeben haben und damit gegen die deutsche Arbeiterbewegung wirken.

Der falsche Prinz. Von Harry Domela. Malik-Verlag, Berlin. Preis 4,40 RM.

Der Mann, der dem deutschen Spießer- und Untertanengeist den denkbar schlimmsten Streich spielte, hat während seiner Untersuchungshaft in Köln seine Memoiren geschrieben. Ob alles, was Domela in spannender und flüssiger Form berichtet, auf Wahrheit beruht, erscheint recht zweifelhaft, aber wenn auch nur die Hälfte davon wahr ist, dann muß man erschüttert die Schuld der menschlichen Gesellschaft an den Schicksalen dieses jungen Menschen feststellen. Fast stets arbeits- und obdachlos, frierend, verlaust, unterernährt und, wenn er wirklich mal Arbeit findet, ausgebeutet oder als Staatenloser wieder auf die Straße geworfen, so rollt sich das Leben des durch den Krieg heimatlos gewordenen Domela nach seiner Entlassung aus der Soldateska der Nachkriegszeit, in die er bereits mit 14 Jahren eingetreten war, ab. Dann wird er belehrt, daß er aus allem Elend herauskommen kann, wenn er sich einen adligen Namen zulegt. Er macht sich die Kriecherei des Bürgertums vor dem Adel und die Solidarität des Adels Standesgenossen gegenüber zunutze, und es gelingt ihm, durch natürliche Anlagen mit sicherem und gewandtem Auftreten begabt, mühelos in die vornehme Welt einzutreten. Er wird von ihr, in die es ihn zunächst lockt, bis er auch ihre Hohlheit mit gutem Humor durchschaut, dank ihrer Geistesverfassung geradezu in die Laufbahn des Hochstaplers gedrängt und sucht sich schließlich vergeblich wieder aus ihr zu lösen.

Nach der Lektüre des mit gewissem Recht als Sozialstudie zu bezeichnenden Buches, das einen ungeheuren Bucherfolg zu verzeichnen hat, wird jeder den Wunsch haben, daß Domela nach dem Verrauschen seiner raschen Berühmtheit endlich einen festen Arbeitsplatz finden und seine unstreitig vorhandenen guten Fähigkeiten im Dienst der menschlichen Gemeinschaft weiterentwickeln kann.

A. F.

Geschäftliches

Der heutigen Ausgabe der „Deutschen Techniker-Zeitung" liegt ein Prospekt der Firma **H. Gottwick, Lotterieeinnahme in Stuttgart,** bei.

Mit Sprechmaschinen- und Radiomusik glauben viele Menschen „Hausmusik" zu pflegen, ohne den tieferen Sinn dieses Wortes zu bedenken. Als ideales Instrument zur musikalischen Unterhaltung und ganz besonders zur musikalischen Betätigung im Familienkreise ist ein klangvolles Piano am besten geeignet. — Wir verweisen unsere Leser, die sich ein wirklich erstklassiges, tonschönes Piano zu vorteilhaften Preisen anschaffen wollen, auf den der heutigen Nummer beiliegenden Prospekt der **Pianofabrik Hermann Graf, Augustusburg im Erzgebirge,** die auf Wunsch gern und unverbindlich Kataloge mit Preisangabe übersendet.

Ziehung vom 25. bis 28. Oktober
Große Saar- und
Rhein-Lotterie
24 126 Gewinne = Rm.
Höchstgewinne
225000
100000
60000
50000
Einzellose ... Rm. 1.–
Doppellose .. Rm. 2.–
Porto und Liste 35 Pf. extra empf. und vers. gegen bar oder Briefmarken, auch unter Nachnahme von 3 Losen an
EMIL STILLER Bankhaus
Hamburg 5, Holzdamm 39

Warum
ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755
die Beste?
Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.
1000fach bewährt!!

Edelhonig von köstlichem Aroma, verbürgt unverfälscht, sachgem. gewonnen und behandelt, dessen chemische Untersuchungen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herrn Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zittau, erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielten wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Anerkennungsschreiben und gewannen durch freiwillige Empfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgabe von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprobe u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) 0.9.**

Sämtliche Couleur - Artikel
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg T.
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

"CASTELL"

DIE BESTEN
BLEISTIFTE, FARBSTIFTE
KOPIERSTIFTE ★ UND
★ TINTENSTIFTE ★
TRAGEN DIE GESETZLICH
GESCHÜTZTE WELTMARKE:
A.W. FABER
"CASTELL"

Unvergängliche Klänge
Die schönsten **Opern** und **Operetten** fürs deutsche Heim. Noten und Text für Klavier und Gesang. 3 Ganzlenienbände je 15 M, monatlich **nur 3 M.** ab 1/11. Verzeichnis **umsonst!**
Buchhandlung Otto Westhoff, Weimar/Thür.

Gar. reinen **Bienen-Blüten-Honig** (Schleuder) Ia Qualität
10-Pfd.-Dose M. 10.— franko
5-Pfd.-Dose M. 5.50 „
Nachnahme 30 Pfg. mehr. Probepäckchen à 1½ Pfd. M. 1.80 franko, b. Voreinsd. Gar. Zurücknahme. **Obstpl. u. Honigvers. „Werder"**, Inh. Frau Lehrer a. D. C. Fischer **Werder a. d. Havel 156.**

Der kleine Brockhaus
Alles Wissen in 1 Bande
M. 23.—.
Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Honig Bienen-Schleuder, gar. rein, goldgelb, 10-Pfd.-Dose 9,70 M., vorwiegend Klee- u. Lindenblüten 11,90 M., halbe 5,20 M. u. 6,70 M franko, Nachn. 30 Pf. mehr. Garantie Zurücknahme. **W. Krieger,** Honigv., **Rietberg 100,** Westf.

Harmoniums

erstklassig, prämiiert mit der gr. Medaille, in allen Preislagen.
2 Spiele, 8 Register RM. 250.
3 Spiele, 12 Register mit Aeoharfe RM. 355.—.
Anzahlung RM. 50.—. Abzahlu monatlich RM. 15.— bis 20.
Mit 5 Oktaven Mehrpreis RM. 50.
Katalog gratis. Auf Wun Probelieferung.
Anfragen erbitte direkt an
Max Horn, Zwickau Sa
Harmonium-Fabrik

Direkt an Private!
Teppiche 6%
Decken
Gardinen
6% **Stores**
6% **Möbelstoffe**
Nur gute Qualitäten!
Friedrich Menzel & Co.
Berlin SW 63
Ritterstraße 42-43, 1. Hof part.
Werktags von 9—5 Uhr
Bei vorheriger Vereinbarung Zahlungserleichterung

Musikinstrumente
aller Art liefert preiswert **Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 27.**
Verlangen Sie Katalog gratis.

Unser blauer Einheits-Anzug
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten.
Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

Billige böhm. **Bettfedern!**
Nur reine, gutfüllende Sorten
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-, Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Feinstes Tafel-Pflaumenmus
wohlschmeckend u. gesund, gar. rein, m. Zuck. eingek. 10.-Pfd.-Eim., Postk. 3.75M. 25- „ „ Bahnk. 8.50M. Fäss. m. 35-140 Pfd., à Pfd. -.34 M. ff. Preißelbeeren mit Zucker, 10-Pfd.-Eimer 6.-M. ff. Rübensaft, beste Qualit., 10-Pfd.-Dose 3.15 M. Preise ab hier, geg. Nachn.
Heinr. Eckstein, Konservenfabr. Magdeburg-N. 174

Eisu-Metall-Betten
Stahlmatratz. Kinderbett. günst. an Priv. Kat. 361 frei
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Feinster **Bienen-Blüten-Schleuder-Honig** garant. rein, 10-Pfd.-Dose goldgelb 9.80, hellgelb 10.50, hell 12,50 Mk. halbe 5.50, 6.— u. 7.— Mk. Scheibenh. 8 Pfd. netto, hell 17.50, dunkel 13.60 Mk., halbe 9.50 u. 7.40 Mk. franko. Nachn. 30 Pfg. mehr. Garantiert Zurückn. **H. Schröder,** Imkerei, **Soltau i/H. 63.**

Technikum Mittweida
Höheres technisches Institut zur Ausbildung für Elektro- und Maschineningenieure. Programm vom Sekretariat des Technikums Mittweida i. Sa.

Sparen Sie
bei
der
Industriebeamten-Sparbank
Berlin NW 40
Prospekte gratis

Radiergummi ist Vertrauenssache!
Ob weiß, rot oder grün ist Sache des Geschmacks.
Hauptsache ist die Qualität!
Pelikan ist Qualität!

GÜNTHER WAGNER HANNOVER-WIEN

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.
Pauschalversicherung
des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:
Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.
einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme
ohne jegliche Nebengebühren
Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.
Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.
Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 41 / 9. JAHRGANG — *BERLIN, 14. OKTOBER 1927*

NOV 11 1927 UNIVERSITY OF ILLINOIS

Genf in Berlin

Zum erstenmal seit dem Bestehen des Internationalen Arbeitsamtes in Genf wird dieTagung seines Verwaltungsrates in Deutschland abhalten, und zwar in der Zeit vom 10. bis 15. Oktober in Berlin. Damit tritt die internationale Arbeitsorganisation vor die breite deutsche Oeffentlichkeit, und die Arbeitnehmer, die an ihrem Wirken besonders interessiert sind, werden Gelegenheit haben, den Verwaltungsrat bei seiner Arbeit, sozusagen in der Werkstatt, beobachten zu können. Es erscheint unter diesen Umständen angebracht, auch die deutschen Techniker über den Ursprung dieses Arbeitsamtes, seine Organisation, seine Aufgaben und das Programm der gegenwärtigen Tagung seines Verwaltungsrates zu unterrichten und sie hinzuweisen auf die großen Zukunftsaufgaben, die von ihm zu lösen sind.

Die Internationale Organisation der Arbeit hat ihre völkerrechtliche Unterlage im Teil XIII des Friedensvertrages. Der große Gedanke, der ihr zugrunde liegt, und ihr Programm hat Ausdruck gefunden in dem Vorwort (Präambel) zum Teil XIII, das wie folgt lautet:

„Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat, und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann,

da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, die für eine große Anzahl von Menschen mit soviel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, daß eine den Weltfrieden und die Welteintracht gefährdende Unzufriedenheit entsteht, und da eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend erforderlich ist, z. B. hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit, der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, der Regelung des Arbeitsmarktes, der Verhütung der Arbeitslosigkeit, der Gewährleistung von Löhnen, welche angemessene Lebensbedingungen ermöglichen, des Schutzes der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten, sowie gegen Arbeitsunfälle, des Schutzes der Kinder, Jugendlichen und Frauen, der Alters- und Invalidenunterstützung, des Schutzes der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, der Anerkennung der Grundsatzes der Freiheit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, der Gestaltung des beruflichen und technischen Unterrichts und ähnlicher Maßnahmen,

da endlich die Nichtannahme einer wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen, auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen hemmt,

haben die hohen vertragsschließenden Teile, geleitet sowohl von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart:

Artikel 387.

1. Es wird eine ständige Organisation geschaffen, die an der Verwirklichung des in der Einleitung dargelegten Planes zu arbeiten berufen ist.

2. Die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes sind zugleich die ursprünglichen Mitglieder dieser Organisation; später bringt die Mitgliedschaft im Völkerbund die Mitgliedschaft in der genannten Organisation mit sich. usw."

Deutschland ist aber auf besonderem Wege und lange, ehe es dem Völkerbunde beigetreten ist, Mitglied der Internationalen Organisation der Arbeit geworden.

Die Eigenart der Aufgaben dieser Organisation, die Tatsache, daß sie sich mit der Arbeit und also mit den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu befassen hatte, ist naturgemäß nicht ohne Einfluß auf ihre Form geblieben, die von anderen internationalen Gebilden in bemerkenswerter Weise abweicht. Sind in letzteren regelmäßig nur die Regierungen der verschiedenen Staaten beteiligt, so gehören den Körperschaften der Internationalen Organisation der Arbeit neben Vertretern der Regierungen auch solche der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der einzelnen Länder an, die in ihren Entschließungen von den Regierungen unabhängig sind.

Diese Eigenart der Zusammensetzung tritt am deutlichsten in der Zusammensetzung der — jährlich mindestens einmal tagenden — Internationalen Arbeitskonferenz in Erscheinung, zu der aus jedem Lande neben zwei Regierungsvertretern je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsandt werden. Die Konferenz ist die höchste Instanz der Organisation. Sie bringt die internationalen Vereinbarungen auf sozialpolitischem Gebiet hervor. Sie können in zweierlei Form ergehen: als Vorschläge oder als Entwürfe zu Uebereinkommen, die binnen Jahresfrist von den Mitgliedstaaten den zuständigen Stellen, regelmäßig also den Parlamenten, vorzulegen sind. Lehnen diese ihre Zustimmung ab, so besteht keine weitere Bindung für den Mitgliedstaat. Stimmen die bezeichneten Stellen aber einem Uebereinkommensentwurf zu, so hat die Regierung dem Generalsekretär des Völkerbundes die förmliche Ratifikation mitzuteilen und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Bestimmungen des Uebereinkommens in ihrem Staatsgebiet zu treffen.

Die Tagesordnung der Konferenzen wird von dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes festgesetzt, der viermal jährlich tagt. Er hat gleichzeitig die Aufgabe, die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes zu beaufsichtigen. Der Verwaltungsrat besteht zurzeit aus 24 Mitgliedern, darunter neben zwölf Regierungsvertretern wiederum je sechs Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Arbeitnehmervertreter sind zurzeit: Jouhaux (Frankreich), Hermann Müller (Deutschland), Moore (Kanada), Oudegeest (Niederlande), Poulton (Großbrittannien) und Thorberg (Schweden). Unter den Regierungssitzen stehen acht den bedeutendsten Industriestaaten zu, darunter auch Deutschland. Deutscher Regierungsvertreter ist zurzeit Ministerialrat Dr. Feig vom RAM.

Aus dem Inhalt:

Genf in Berlin
Schröder, Der neue Arbeitslosenschutz
Halbfell, Der deutsche Bergbau und die Reparationsleistungen
Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau

Ständiges Organ der Internationalen Organisation der Arbeit ist das Internationale Arbeitsamt. Unter der Leitung eines Direktors — das ist seit Anbeginn der frühere französische Minister Albert Thomas — ist es in drei Divisionen und eine Anzahl Sektionen — darunter drei unter deutscher Leitung — sowie einige Sonderdienstgruppen gegliedert. Es ist der Träger der laufenden Geschäfte der Organisation und als solcher gewissermaßen der Brennpunkt der internationalen Sozialpolitik geworden. Seine Aufgaben sind äußerst mannigfach. Insbesondere hat es die internationalen Arbeitskonferenzen vorzubereiten, die sozialpolitischen Fragen, die der Verwaltungsrat als Beratungsgegenstände der Konferenz angesetzt hat, wissenschaftlich zu durchdringen, den Stand der entsprechenden Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu ermitteln und zu vergleichen, Richtung und Maß der Möglichkeit internationaler Vereinbarungen abzuschätzen und diesbezügliche Vorschläge auszuarbeiten. Auf der Konferenz bildet es das Sekretariat. In ähnlicher Weise wie für die Konferenz vollzieht sich auch die Tätigkeit des Amtes für die Vorbereitung der Verwaltungsratstagungen. Darüber hinaus und neben gewissen Sonderaufgaben obliegt dem Internationalen Arbeitsamt die Sammlung und der internationale Austausch des gesamten sozialpolitischen Materials aus allen Ländern, der Nachrichten über Gesetze und Verwaltungsvorgänge, der Judikatur, der statistischen Unterlagen, der wichtigsten bibliographischen Nachrichten usw. Das Amt sorgt für diesen Austausch durch eine Reihe periodischer Veröffentlichungen. Außerdem wird der gesammelte Stoff fortschreitend in vergleichenden wissenschaftlichen Darstellungen verarbeitet, so daß schon heute eine internationale Literatur von beachtlichem Wert vorliegt. Der Stützung und Ausbreitung der Beziehungen des Amtes in den wichtigsten Ländern dienen besondere Zweigstellen (eine solche auch in Berlin im Gebäude des Reichsarbeitsministeriums) oder einzelne Korrespondenten. Erscheinen die wichtigeren Veröffentlichungen des Amtes fast ausnahmslos auch in deutscher Sprache, so bringt die Berliner Zweigstelle noch eine besondere deutsche Monatsschrift „Die Internationale Rundschau der Arbeit" heraus, die fortlaufend eine gedrängte Gesamtübersicht über die internationale Sozialpolitik bietet.

Das Arbeitsprogramm, das der Verwaltungsrat auf seiner Berliner Tagung bewältigen will, ist für fünf Tage sehr umfangreich. Im Vordergrund stehen zwei Fragen: Die Arbeitslosenversicherung und die Eingeborenenarbeit. Der Verwaltungsrat hat zu entscheiden, ob auf der Arbeitskonferenz des nächsten Jahres die Frage der internationalen Regelung der Arbeitslosenversicherung oder die Frage der Eingeborenenarbeit noch mit auf die Tagesordnung kommen soll. Das Internationale Arbeitsamt hat die Auffassung, daß beide Fragen bereits soweit durchgearbeitet sind, daß sie auf der Arbeitskonferenz behandelt werden können. Das Arbeitslosenproblem steht fast in allen Industrieländern an der Spitze der sozialpolitischen Fragen. Bereits in neunzehn Staaten bestehen heute Einrichtungen zur Versicherung der Arbeitslosigkeit. Ueberall ist man zurzeit dabei, die Voraussetzung für eine Arbeitslosenversicherung, nämlich ein gutausgebautes Arbeitsnachweiswesen zu schaffen. In Deutschland, wo am 1. Oktober das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft getreten ist, wird man die Frage einer internationalen Regelung der Arbeitslosenversicherung mit besonderem Interesse verfolgen.

Nach der Festsetzung der Tagesordnung der Arbeitskonferenz für 1928 muß auf der Berliner Tagung auch die Frage geklärt werden, ob neben einer besonderen Arbeitskonferenz für die Seeschiffahrt im Jahre 1929 auch noch eine ordentliche Jahrestagung der internationalen Arbeitsorganisation stattfinden soll. Ferner kommen Beratungen über die Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz, über die italienischen Anträge zum Schlichtungs- und Schiedswesen sowie über die wesentlichen Grundsätze für den Arbeitsvertrag in Betracht. Von Bedeutung wird weiter sein die Stellungnahme zu dem belgischen Antrag Mertens, der bezweckt, die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung sowie die Frage der Rentenansprüche von Arbeitern bei Veränderung ihres Wohnsitzes von einem Land in ein anderes international zu regeln. Wahrscheinlich wird der Verwaltungsrat die erste Frage als reif für eine solche Regelung betrachten. Schließlich wird der Verwaltungsrat noch zu dem schweizerischen Antrag Schürch über die Arbeitszeit der Angestellten, die bekanntlich von dem Washingtoner Uebereinkommen nicht erfaßt wird, Stellung nehmen.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes und sein unermüdlicher Leiter, Albert Thomas, werden in Berlin gewiß herzliche Aufnahme finden. Hoffentlich beschränkt sich aber Deutschland nicht auf herzliche Begrüßungsworte und große Gastfreundschaft. Die Tagung des Verwaltungsrates in Berlin wird nur dann über ihren geschäftlichen Teil hinaus Sinn und Zweck erhalten, wenn der Besuch des Verwaltungsrates zur Belebung der großen sozialpolitisch fortschrittlichen Ideen beiträgt, deren Träger das Internationale Arbeitsamt sein soll, wenn nicht nur Genf in Berlin, sondern auch künftig Berlin in Genf sozialpolitisch bahnbrechend wirkt.

Der neue Arbeitslosenschutz

Am 1. Oktober ist das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in vollem Umfange in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an gilt für den Arbeitslosenschutz das neue Recht. Was der einzelne Angestellte darüber wissen muß, sei im nachstehenden zusammengestellt.

Die Uebergangsregelung.

Durch die Uebergangsbestimmungen ist sichergestellt, daß den bisherigen Empfängern von Unterstützungen aus der Erwerbslosen- oder Krisenfürsorge Arbeitslosenunterstützung fortgewährt wird, ohne daß es eines ausdrücklichen Antrages dazu bedarf. Bis zum 31. März 1928 darf für diese alten Unterstützungsempfänger in bezug auf Höhe und Dauer der Unterstützung keine Verschlechterung gegenüber dem alten Rechtszustand eintreten. Es ist also bis zu diesem Zeitpunkt auch der Uebergang von der Erwerbslosenfürsorge zur alten Krisenfürsorge zulässig, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Bei den Angestellten ist dies der Fall. Wer also 39 Wochen Leistungen aus der Erwerbslosenfürsorge erhalten hat und im Anschluß daran von dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes weitere 13 Wochen aus der Erwerbslosenfürsorge bewilligt erhält, ist bei danach noch anhaltender Arbeitslosigkeit in die alte Krisenfürsorge überzuführen. Bekanntlich ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Krisenleistungen nach altem Recht die Zurücklegung einer Unterstützungsdauer von 52 Wochen in der Erwerbslosenfürsorge.

Spätestens vom 1. Dezember 1927 an kann der arbeitslose Angestellte, der bisher nach den Sätzen der alten Erwerbslosenfürsorge betreut wurde, die Unterstützungssätze nach dem neuen Gesetz verlangen, wenn seine Arbeitslosenunterstützung nach diesen Vorschriften höher sein würde. Der Vorstand der Reichsanstalt kann zulassen, daß dieser Anspruch früher eintritt; er hat von diesem Recht bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Diese höheren Unterstützungssätze müssen auch weitergewährt werden, wenn nach Ablauf der 39 Wochen der Vorsitzende des Arbeitsamtes Unterstützung auf Grund der alten Erwerbslosenfürsorge für weitere 13 Wochen bewilligt, und im Anschluß die Ueberführung in die alte Krisenfürsorge erfolgt.

Scheiden Unterstützungsempfänger aus der Unterstützung aus, weil sie eine Arbeit aufgenommen haben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstreckt, so richtet sich im Falle neuer Arbeitslosigkeit die Unterstützung nach dem neuen Versicherungsrecht.

Arbeitslose Angestellte, denen die Unterstützung auf Grund der Erwerbslosenfürsorgeverordnung versagt worden ist, weil beispielsweise ihre Bedürftigkeit nicht anerkannt wurde, können die Unterstützung nach dem neuen Gesetz erneut beantragen. Das Arbeitsamt hat unverzüglich zu prüfen, ob dem Antrag Folge gegeben werden kann.

Das neue Versicherungsrecht.

a) Personenkreis:

Für die Versicherungspflicht der Angestellten kennt das Gesetz drei charakteristische Merkmale: Krankenversicherungspflicht oder bei Ueberschreitung der Krankenversicherungspflichtgrenze (3600 Mark) das Vorliegen der Angestelltenversicherungspflicht oder die Zugehörigkeit zur Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeuges.

Von den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen sind für die Angestellten namentlich die Vorschriften über Lehrlinge von Bedeutung. Danach ist versicherungsfrei die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Die Versicherungsfreiheit erlischt jedoch sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

Das Versicherungsverhältnis Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung oder mit dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit.

Eine freiwillige Weiterversicherung ist nur für die Angestellten vorgesehen, und auch hier nur für solche, die wegen Ueberschreitung der angestelltenversicherungspflichtigen Gehaltsgrenze (6000 Mark) aus der Versicherungspflicht ausscheiden. Die vom Verwaltungsrat hierzu erlassenen Vorschriften sehen vor, daß das freiwillige Versicherungsverhältnis mit dem Tage beginnt, an dem die Anzeige von der freiwilligen Weiterversicherung der Krankenkasse zugeht. Der Angestellte muß der zuständigen Krankenkasse binnen drei Wochen nach Aufhören seiner Versicherungspflicht die Anzeige erstatten. Zuständig für die Anzeige ist die Krankenkasse, bei der der Angestellte wegen Krankheit sich versichert hat, also neben den Orts- und Landkrankenkassen und der Reichsknappschaft auch die Ersatzkrankenkassen. Hat sich der Angestellte nicht gegen Krankheit versichert, dann ist die Krankenkasse zuständig, bei der er für den Fall der Krankheit pflichtversichert wäre, wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht die Grenze der Krankenversicherungspflicht (3600 Mark) überstiege, bei knappschaftlich versicherten Angestellten jedoch die Reichsknappschaft. Die Krankenkasse hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt sind und alle Anzeigen, die sie nicht beanstandet, unverzüglich weiterzuleiten. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Krankenkasse kann der Angestellte das Versicherungsamt (Beschlußausschuß), gegen dessen Entscheidung das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) anrufen. Dieses entscheidet endgültig. Das Versicherungsverhältnis erlischt u. a., wenn der Versicherte der Krankenkasse anzeigt, daß er von dem Rechte der Weiterversicherung keinen Gebrauch mehr machen will, mit dem Ende der Kalenderwoche, in der die Anzeige der Krankenkasse zugeht — oder wenn der Versicherte zweimal hintereinander am Zahltage die Beiträge zur Reichsanstalt nicht entrichtet hat und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen verstrichen sind.

Bei Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen oder Krisenleistungen ruht das Recht auf freiwillige Weiterversicherung; es kann also wieder fortgesetzt werden, wenn im Verlaufe der Unterstützungsperiode oder nach voller Aussteuerung wieder die Voraussetzungen zur freiwilligen Weiterversicherung vorliegen.

b) Beitragseinzugsverfahren:

Gegenüber der bisherigen Regelung ist eine wesentliche Vereinfachung eingetreten. Die Beiträge sind durch die Krankenkasse abzuführen, der der Angestellte entweder als Pflichtversicherter oder als freiwillig Versicherter angehört. Die Ersatzkrankenkassen sind also in vollstem Umfange Einzugsorgane. Für diejenigen Angestellten, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes keiner Krankenkasse angehören, sind die Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten, bei der diese Angestellten für den Fall der Krankheit pflichtversichert wären, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht die Grenze der Krankenversicherungspflicht überstiege, für knappschaftlich Versicherte jedoch an die Reichsknappschaft.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ist bis auf weiteres für das Reichsgebiet einheitlich auf drei Prozent des Grundlohnes festgesetzt. Für versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Angestellte, deren Jahreseinkommen 3600 Mark übersteigt, beträgt der monatliche Beitrag 9 Mark.

Dieser einheitliche Beitragssatz von drei Prozent muß solange erhoben werden, bis der Notstock erreicht ist. Der Notstock soll mindestens in der Höhe des Betrages gehalten werden, der zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist.

Zur Zahlung der Beiträge sind die Versicherten und ihre Arbeitgeber verpflichtet; sie entrichten die Beiträge je zur Hälfte. Versicherungsberechtigte tragen die Beiträge allein.

c) Versicherungsleistungen:

Der Anspruch auf Unterstützung besteht, wenn Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit, aber unfreiwillige Arbeitslosigkeit vorliegt und die Anwartschaftszeit erfüllt ist. Das Letztere ist der Fall, wenn in den letzten zwölf Monaten eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 26 Wochen bestanden hat. Für die Berechnung der Frist von zwölf Monaten sind in bestimmten Fällen noch gewisse Erleichterungen geschaffen. Die Uebergangsbestimmungen sehen vor, daß eine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem 1. Oktober für den Erwerb der Anwartschaft gleichzuachten ist. Dadurch ist sichergestellt, daß ein Angestellter, der jetzt arbeitslos wird und eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 26 Wochen nachweisen kann, Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat. Kann er nur eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 13 Wochen nachweisen, so hat er Anspruch auf die neue Krisenfürsorge, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Versicherungsleistungen errechnen sich wie folgt:

Lohnklasse	Wöchentlicher Arbeitsverdienst	Einheitslohn	Hauptunterstützg. des Arbeitslosen	Gesamtunterstützung mit Familienzuschlägen				
				für 1 Person	für 2 Pers.	für 3 Pers.	für 4 Pers.	für 5 u. mehr Pers.
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
I	bis 10	8.—	6.—	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40
II	mehr als 10 bis 14	12.—	7.80	8.40	9.—	9.60	9.60	9.60
III	„ „ 14 „ 18	16.—	8.80	9.60	10.40	11.20	12.—	12.—
IV	„ „ 18 „ 24	21.—	9.87	10.92	11.97	13.02	14.07	15.12
V	„ „ 24 „ 30	27.—	10.80	12.15	13.50	14.85	16.20	17.55
VI	„ „ 30 „ 36	33.—	13.20	14.85	16.50	18.15	19.80	21.45
VII	„ „ 36 „ 42	39.—	14.63	16.58	18.53	20.48	22.43	24.38
VIII	„ „ 42 „ 48	45.—	15.75	18.—	20.25	22.50	24.75	27.—
IX	„ „ 48 „ 54	51.—	17.85	20.40	22.95	25.50	28.05	30.60
X	„ „ 54 „ 60	57.—	19.95	22.80	25.65	28.50	31.35	34.20
XI	„ „ 60	63.—	22.05	25.20	28.35	31.50	34.65	37.80

Die Unterstützungsdauer beträgt 26 Wochen. Der Verwaltungsrat kann sie bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt bis auf 39 Wochen ausdehnen; er kann seine Befugnisse auf die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter für ihre Bezirke übertragen.

Entschädigungen auf Grund des Betriebsrätegesetzes und des Wettbewerbsverbots dürfen nicht angerechnet werden.

Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren hat, erhält für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit, die danach eintritt, keine Arbeitslosenunterstützung. Die Frist kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung rechtfertigt.

Was der Arbeitslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet, soweit der Verdienst in einer Kalenderwoche 20 v. H. desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrverdienst wird zu 50 v. H. angerechnet.

d) Fortsetzung der Versicherung in der übrigen Sozialversicherung:

Der Arbeitslose ist während des Bezuges der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Für die Krankenversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Pflichtversicherte. Mitglieder von Ersatzkrankenkassen können bei diesen Mitglied bleiben. Arbeitslosenversicherungspflichtige oder -berechtigte Angestellte dürfen also die Krankenversicherung in ihrer

Der Bundesbeitrag,

dessen Höhe sich nach dem Einkommen richtet, ist jeweils **am Anfang des Monats fällig** (§ 16 Ziff. 8 der Bundessatzung).

Falsche oder unpünktliche Beitragszahlung

zieht den Verlust der Ansprüche an den Bund nach sich, die erst nach Nachzahlung und neuer Wartezeit wieder aufleben (§ 16).

Zum Schutz der Mitglieder

vor Verlust ihrer Ansprüche werden Beitragsrückstände **angemahnt** und bei Nichtbeantwortung der Mahnung **durch Nachnahme eingezogen.**

Bei irrtümlicher Mahnung

sollte der Hauptverwaltung zur Aufklärung der Unstimmigkeiten sofort Mitteilung gemacht werden.

bisherigen Ersatzkrankenkassen fortführen; sie müssen das sofort bei Stellung des Antrages auf Arbeitslosenunterstützung geltend machen.

Zur Erhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung sind Beiträge in der Klasse A zu entrichten. Für die knappschaftliche Pensionsversicherung ist die Anerkennungsgebühr zu zahlen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere wenn zur Erfüllung der Wartezeit nur noch eine geringe Zahl von Beiträgen erforderlich ist, ist das Arbeitsamt verpflichtet, auf Antrag die erforderlichen Beiträge zu leisten. In diesem Falle stehen die Zeiten der Arbeitslosigkeit den Zeiten eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gleich.

c) Pflichtarbeit:

Pflichtarbeit darf nur noch, soweit dazu Gelegenheit besteht und der im Gesetz vorgeschriebene Charakter gewahrt ist, von solchen Arbeitslosen verlangt werden, die Krisenunterstützung erhalten oder von Arbeitslosen unter 21 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder Fortbildung nicht gegeben sind. Ob überhaupt die Möglichkeit von Pflichtarbeiten besteht und die näheren Bestimmungen zur Durchführung hat der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts zu treffen. Beschlüsse sind nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zustimmen.

Die neue Krisenfürsorge.

Auf Grund des § 101 hat der Reichsarbeitsminister die Vorschriften über die neue Krisenfürsorge erlassen. Es handelt sich um zwei Gruppen von Arbeitslosen: solche, die nur eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 13 Wochen nachweisen können, und solche, deren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist. Praktisch kommt nur die erste Gruppe von Arbeitslosen in Frage; für die zweite Gruppe muß erst der Anspruch auf die Versicherungsleistungen erschöpft sein. Die Angestellten sind in beiden Fällen berücksichtigt. Die Anordnung über Einführung der Krisenunterstützung gilt bis zum 31. März 1928.

Neben den bereits erwähnten Voraussetzungen ist für den Unterstützungsbezug erforderlich das Vorliegen der Bedürftigkeit. Die Höchstdauer der Krisenunterstützung beträgt 26 Wochen; der Vorsitzende des Arbeitsamts kann sie unter bestimmten Voraussetzungen auf einen kürzeren Zeitraum beschränken.

Die Höhe der Krisenunterstützung errechnet sich nach den Lohnklassen für die Versicherungsleistungen. Jedoch gelten für Angehörige der Lohnklassen VI—VII die Sätze der Lohnklasse VI, für die Angehörigen der Lohnklassen VIII und IX die Sätze der Lohnklasse VII, und für die Angehörigen der Lohnklassen X und XI die Sätze der Lohnklasse VIII. Die Krisenunterstützung darf zusammen mit den Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen die jeweils in den Lohnklassen I bis VIII vorgesehenen Höchstsätze des Einheitslohnes nicht übersteigen. Angehörige des Arbeitslosen im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Eltern, Voreltern und Abkömmlinge, alle, soweit sie mit dem Arbeitslosen in dem gleichen Haushalt leben. Für die Anrechnung der Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen sind gewisse Erleichterungen vorgesehen.

Die hier vorgesehene Regelung bleibt sehr unzulänglich. Es zeigen sich hier die großen Mängel, die bei jeder Regelung eintreten, wenn nicht der Rechtsanspruch auf die Unterstützung für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit gewährleistet ist. Diese Forderung des AfA-Bundes ist jedoch von der bürgerlichen Mehrheit des Reichstages neben vielen anderen Verbesserungsvorschlägen abgelehnt worden.

Fritz Schröder.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Lage der deutschen Industrie Anfang Oktober ist im ganzen gesehen nach wie vor gut. Anzeichen zum Rückgang der Konjunktur sind vorläufig noch nicht zu erblicken. Im Gesamtrahmen gesehen, ergibt sich für die einzelnen Industrien folgendes Bild (Die Merkmale für den Absatz gelten für das Inland.): Kohlenbergbau: Beschäftigungsgrad gleichbleibend, Rückgang der Feierschichten, Absatz im allgemeinen befriedigend. Eisen und Stahlindustrie: Beschäftigungsgrad unverändert günstig, Absatz befriedigend. Maschinenindustrie: Beschäftigungsgrad: die Entwicklung macht befriedigende Fortschritte, Absatz günstig. Kleineisen und Stahlwarenindustrie: Beschäftigungsgrad weiter befriedigend, Absatz zumeist gut. Metallwarenindustrie: Beschäftigungsgrad nicht gleichmäßig, Absatz befriedigend. Automobilindustrie: Beschäftigungsgrad gut, Absatz gut. Elektroindustrie: Beschäftigungsgrad weiter günstig aufsteigende Entwicklung, Absatz gut. Baugewerbe: Trotz der fortgeschrittenen Jahreszeit günstige Entwicklung. Zementindustrie: Beschäftigungsgrad günstig, Absatz unverändert gut. Textilindustrie: Von den Kammgarnspinnereien und Webereien, Tuchindustrie, Baumwollspinnereien, Leinen-, Jute- und Seidenindustrie wird über einen äußerst günstigen Beschäftigungsgrad berichtet, der noch auf Monate hinaus anhält. Der Absatz ist bei allen Zweigen der Textilindustrie gut. Kunstseideindustrie: Lage unverändert günstig, desgleichen der Absatz. Konfektion: Beschäftigungsgrad und Absatz gut. Lederfabrikation: Beschäftigungsgrad günstig, Absatz gut. Schuhindustrie: Die Schuhfabriken haben steigenden Bedarf, daher keine Fabrikation auf Vorrat. Beschäftigungsgrad gut, Absatz lebhaft. Chemische Industrie: Befriedigende Beschäftigung, Absatz steigend. Kaliindustrie: Lage und Beschäftigung nach wie vor befriedigend. Brauereien: Absatz und Beschäftigungsgrad gut.

Die Konkursziffern nehmen immer weiter ab. Die Entwicklung der Konkursziffern hat in Deutschland nicht immer mit der Wirtschaftslage im Einklang gestanden. Es hat Zeiten gegeben, wo die Konkursziffern trotz schlechtester Wirtschaftslage sehr niedrig waren. Demnach ist es verständlich, wenn dieses günstige Verhältnis in der Zeit der Hochkonjunktur erhalten bleibt. Die Zahl der im dritten Vierteljahr 1927 neu eröffneten Konkurse bleibt mit 1227 nicht unerheblich hinter der Zahl des zweiten Vierteljahres zurück, wo sie 1338 betrug. Im September wurden 374 Konkurse neu verhängt, gegen 421 im August. Die Zahl der Geschäftsaufsichten sank von 151 auf 101. Im Jahre 1913, ebenfalls ein Jahr guter Wirtschaftslage, wurden durchschnittlich pro Monat 900 Konkurse verhängt. Im laufenden Jahre betrug die Zahl der Konkurse in einem Vierteljahr nur unwesentlich mehr als pro Monat des letzten Vorkriegsjahres. Da sich in der deutschen Wirtschaft bedeutend mehr Geschäfte über Wasser zu halten vermögen, als in der Zeit vor dem Kriege, so scheint das nur dadurch möglich zu sein, daß die Preise so hoch sind, daß sie alle, ob groß oder klein, leben können. Teilweise besser als je zuvor.

Sozialpolitik

Den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sollen auf die nach der Novelle zum Reichsversorgungsgesetz zu erwartende Erhöhung der Militärrenten gleichfalls wie den Beamten Vorschüsse ausgezahlt werden. Die Regelung erfolgt in der Weise, daß die Vorschüsse für Oktober und November zusammen am 27. Oktober — also einige Tage früher als sonst — ausbezahlt werden. Der Vorschuß beträgt bei den Beschädigten monatlich etwa 25 v. H. ihrer bisherigen Rente, die Renten der Hinterbliebenen werden diesmal nicht in dem gleichen Umfange erhöht. Die Zusatzrenten werden in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

Starke Inanspruchnahme der Arbeitsgerichte. Die neuen Arbeitsgerichtsbehörden werden außerordentlich stark in Anspruch genommen, vor allem an den größeren Arbeitsgerichten, so daß jetzt bereits bei einzelnen Gerichten eine Vergrößerung der Zahl der Kammern und des Personals erwogen wird. Bei dem Berliner Arbeitsgericht wurden im Monat Juli nicht weniger als rund 5100 Arbeitssachen erledigt; im August sogar noch 500 Sachen mehr, obwohl in diesem Monat die Zahl der Rechtsstreitigkeiten in Arbeitssachen gewöhnlich wesentlich geringer ist. Schon jetzt wird für das Berliner Arbeitsgericht mit einem Jahresdurchschnittspensum von 66000 Arbeitssachen gerechnet. Das bedeutet gegenüber zirka 54000 Arbeitssachen im Jahre 1926 eine sehr beachtenswerte Steigerung. Bei einem größeren Arbeitsgericht im Westen betrug die Zahl der Arbeitssachen im Monat Juli 4000, fast doppelt so viel wie im Vorjahr.

Diese Zunahme der arbeitsgerichtlichen Prozesse dürfte zunächst eine Auswirkung der Erweiterung des Personenkreises sein, der jetzt seine Streitsachen vor dem Arbeitsgericht austragen kann, Streitsachen, die zum Teil früher vor das ordentliche Gericht gehörten. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß früher mancher Prozeß nicht vor das ordentliche Gericht gebracht wurde, weil der Geschädigte die hohen Kosten und die lange Dauer eines ordentlichen Gerichtsverfahrens scheute, nun aber vor dem neuen Arbeitsgericht in kurzer Zeit und mit wesentlich geringeren Kosten sein Recht zu finden hofft.

Soziale Bewegung

Der Deutsche Baugewerksbund hielt in der Woche vom 25. September bis 1. Oktober seinen 2. Bundestag in Dresden ab. Die sächsische Staatsregierung, der Rat der Stadt Dresden, befreundete ausländische und deutsche Gewerkschaften sowie der Verband Sozialer Baubetriebe hatten Vertreter entsandt; unser Bundesvorstand war durch den Kollegen Lustig vertreten. Unangenehm fiel auf, daß im Gegensatz zur Regierung des Freistaates Sachsen die Reichsregierung sich nicht vertreten ließ, trotzdem es für die zuständigen Referenten zweifellos wertvoll gewesen wäre, die Stellungnahme des Bundestages zu bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Gesetzen aus eigener Beobachtung kennenzulernen.

Aus dem vom Vorstand erstatteten Geschäftsbericht ergibt sich, daß, wie alle anderen deutschen Gewerkschaften, auch der Baugewerksbund in den Nachkriegsjahren starken Erschütterungen ausgesetzt war. Er hatte Ende 1922 550000 Mitglieder, diese Zahl fiel bis Ende 1924 auf 319376. Seitdem ist eine Mitgliederzunahme zu verzeichnen, der gegenwärtige Mitgliederbestand beträgt rund 390000.

Das Vermögen des Baugewerksbundes beziffert sich zur Zeit auf 15 Millionen Reichsmark. Die Reineinnahmen im Jahre 1926 betrugen 11371058 RM., von denen rund 11000000 auf Beiträge entfallen. Dabei muß hervorgehoben werden, daß wegen der großen Arbeitslosigkeit im Vorjahre von den einzelnen Mitgliedern nur 20 bis 26 Wochenbeiträge bezahlt wurden, während in normalen Zeiten mit 42 Wochenbeiträgen gerechnet wird. — Die schlechte Konjunktur findet auch im Nachweis der Ausgaben ihren Niederschlag; annähernd drei Millionen Reichsmark wurden für Arbeitslosenunterstützung verausgabt. Die Gesamtausgaben betragen rund 6,2 Millionen RM., so daß der Baugewerksbund trotz aller Schwierigkeiten im Jahre 1926 einen erheblichen Vermögenszuwachs buchen kann.

Recht ausgiebig behandelte der Bundestag die Frage des Industrieverbandes. Der an dieser Frage nicht unmittelbar Beteiligte konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der restlosen Durchführung des diesbezüglichen, vom Breslauer Gewerkschaftskongreß gefaßten Beschlusses erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, und zwar nicht nur solche des „Gruppenegoismus", sondern auch andere, rein sachlicher Art.

Mit den gewerkschaftlichen Erfolgen des Jahres 1926 können sowohl die Bundesleitung als auch die Mitglieder zufrieden sein, insbesondere wenn berücksichtigt wird, daß diese in einer Zeit errungen wurden, in der das Baugewerbe daniederlag. — Der wichtigste Erfolg des Baugewerksbundes ist wohl, daß im deutschen Baugewerbe der Achtstundentag im Gegensatz zur Industrie fast überall gehalten wurde.

Die im Anfang des Jahres 1926 geltenden Löhne konnten infolge Arbeitsmangels nicht überall gehalten oder gar erhöht werden, sie fielen im Reichsdurchschnitt für Maurer von 98 auf 96,7 Pfennige, für Bauhilfsarbeiter von 82,1 auf 80,1 Pfennige. Im Januar 1924 betrug der mittlere Stundenlohn nur 50 bzw. 44 Pfennige.

Aus den Satzungsberatungen dürfte unsere Mitglieder die Festsetzung der Beiträge interessieren. Der Bundestag beschloß, die untersten Beitragsstufen zu beseitigen. Nach der neuen Satzung beträgt der niedrigste Wochenbeitrag einschließlich Vereinsbeitrag 0,60 RM. bei einem Stundenlohn bis zu 42 Pfennigen. Die Wochenbeiträge steigen bis 2,85 RM. bei einem Stundenlohn von 1,87 bis 1,92 RM. Daneben sind Ortsbeiträge bis zu 20 Pfennigen zulässig.

Um unseren Lesern einen Vergleich mit der Beitragsleistung im Butab zu erleichtern, rechnen wir um:

Bei	100	RM.	Monatsgehalt	4,78	RM. Beiträge,
„	200	„	„	7,58	„ „
„	300	„	„	10,62	„ „
„	384	„	„	13,22	„ „

Zur Förderung der Bauhüttenbewegung wurde der Vorstand ermächtigt, bis fünf Prozent der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen zu verwenden.

Am vorletzten Verhandlungstage referierte Herr Professor Dr. Sinzheimer über „Arbeitsrecht und Gewerkschaft". Der Vorstand des Baugewerksbundes wird das Referat als Broschüre drucken lassen und diese auch Mitgliedern anderer Gewerkschaften zugänglich machen. Wir wollen uns deshalb hier auf eine Feststellung und eine Mahnung aus dem Vortrage beschränken. Herr Professor Dr. Sinzheimer stellte fest, daß der grundsätzliche Kampf um das Arbeitsrecht zugunsten der Gewerkschaften entschieden ist, wir haben Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeiterschutzrecht.

Um den Inhalt des Arbeitsrechtes geht jetzt der Kampf, dieser Kampf hat zum Teil die Form des Streites um die Auslegung geschriebener Gesetze. Der Referent mahnt die Arbeitsrichter, durch vernunftgemäße Auslegung und Rechtsprechung das Arbeitsrecht zugunsten der Arbeitnehmer zu verbessern.

Geheimrat Dr. Bachem von der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten behandelte in ausführlichen Referaten das Thema: „Die Stellung der Gewerkschaften zur Wirtschaft, insbesondere zur Bauwirtschaft".

Der zweite Bundestag des Baugewerksbundes hatte sich mit keinen Gegenständen zu befassen, die Sensation versprachen. Die Tagung galt vorwiegend der Regelung interner Gewerkschaftsangelegenheiten und dem Ausbau des Baugewerksbundes. Die durchaus sachliche Art, in der die auch bei solchen Beratungen unvermeidlichen Meinungsverschiedenheiten ausgetragen wurden, berechtigen zu der Hoffnung, daß der Bundestag zur weiteren Kräftigung des Baugewerksbundes und damit der freigewerkschaftlichen Bewegung überhaupt beigetragen hat.

Aus der Genossenschaftsbewegung

Die besonders auf das städtische Handwerk eingestellte Genossenschaftsbewegung des städtischen Mittelstandes ist in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden und eng verknüpft mit dem Namen ihres Gründers Schulze-Delitzsch. Der Begründer der ländlichen Genossenschaftsbewegung ist der Landbürgermeister Friedrich Wilhelm Raiffeisen, der im Hungerjahre 1846/47 im Westerwald zu genossenschaftlichem Vorgehen aufrief. Die Genossenschaftsbewegung der Konsumenten besteht überwiegend aus Arbeiterkonsumvereinen, die ihren Ursprung in England haben. Das heute noch geltende deutsche Genossenschaftsgesetz datiert vom Jahre 1889.

Schul- und Bildungsfragen

Achtung! Rundfunkvorträge! Am Sonnabend, den 15. Oktober, 17^{30} Uhr, wird Koll. Gramm, Geschäftsführer unseres Bundes, auf der Deutschen Welle Königswusterhausen einen Vortrag über das Thema: „Zur Psychologie des Industrieangestellten" halten.

Am Mittwoch, den 19. Oktober, 18^{55} Uhr, spricht auf der gleichen Welle unser Vorstandsmitglied Architekt Linneke, Geschäftsführer der „Dewog", über das Thema: „Gemeinnütziger Kleinwohnungsbau im Kampf gegen die Wohnungsnot",

Auf dem Berliner Sender hat Koll. Stadtverordneter Rogatz, Geschäftsführer unserer Ortsverwaltung Berlin, am 11. Oktober über das Thema: „Die Angestellten in der modernen Wirtschaft" gesprochen.

Erlauschtes und Erlesenes

Scherzhafte Bemerkungen zu einem ernsten Thema. „Morgens willste nich und abends kannste nich mit mir spazieren gehn." An diesen Refrain eines Berliner Schlagers erinnern manche im Tone väterlicher Fürsorge ausgesprochene Ratschläge, doch von den bösen Lohnbewegungen abzusehen. Nach der Theorie von Konjunktur und Löhnen, die diesen Ratschlägen zugrunde liegt, ist es so, daß man abends, das heißt bei schlechter Konjunktur, natürlich keine Lohnbewegung führen kann, sie bliebe erfolglos, aber morgens, wenn die Hochkonjunktur dämmert, dann soll man die Lohnbewegung nicht führen, um die Hochkonjunktur nicht zu gefährden. Also überhaupt keine Lohnbewegung, hübsch ruhig sein, das berühmte freie Spiel der Kräfte wird für Harmonie sorgen. Die Arbeitnehmer werden mit diesem Rezept so wenig zufrieden sein, wie das Mädchen mit dem Freund, der morgens nicht spazieren gehen will und abends nicht spazieren gehen kann.

*

Der Klient eines Verteidigers war wegen Diebstahl zu Gefängnis verurteilt worden, wobei ihm als strafverschärfend angerechnet wurde, daß er mit großer Dreistigkeit am hellerlichten Tage gestohlen hatte. In einem zweiten Diebstahlsprozeß plädiert der Staatsanwalt für eine Strafverschärfung, weil der Diebstahl heimtückisch in tiefer Nacht ausgeführt wurde. In seiner Verteidigungsrede stellt der Anwalt diese beiden staatsanwaltlichen Auffassungen gegenüber und ruft mit erhobener Stimme: „Ich frage nun den hohen Gerichtshof, wann soll der Angeklagte eigentlich stehlen?"

Analogie: Bei hoher Arbeitslosigkeit darf man keine Lohnbewegungen machen, sie würden die Arbeitslosigkeit vermehren, bei gesunkener Arbeitslosigkeit darf man keine Lohnbewegungen machen, sie würden die Konjunktur gefährden. Wir fragen die hohen Ratgeber: „Wann sollen die Arbeiter und Angestellten eigentlich Lohnbewegungen machen?" Sie werden uns wie der hohe Gerichtshof und jeder brave Bürger dem Verteidiger wohl mit einem „überhaupt nicht" antworten. Ruhe ist die erste Arbeiterpflicht, lautet die moderne Parole! (Aus dem „Vorwärts" vom 21. Sept. 1927.)

Betriebswissenschaft

Zehn Jahre deutsche Normung. Die Notwendigkeit, aus wirtschaftlichen und technischen Gründen die übergroße Sortenzahl gleichartiger Bauteile zu verringern, erkannte zuerst die Maschinenindustrie. Sie gründete deshalb im Mai 1917 den „Normalienausschuß für den Maschinenbau", um eine systematische Normung durchzuführen. Die Vorteile einer solchen Vereinheitlichung veranlaßte die Elektrotechnik, das Bauwesen, den Lokomotivbau und andere Industriezweige, sich diesen Bestrebungen des Maschinenbaues anzuschließen. Bereits im Winter 1917 wurde der Normalienausschuß zum „Normenausschuß der deutschen Industrie" erweitert.

In der Hast der Inflationsjahre wurde die Normungsarbeit nur von wenigen weitsichtigen Werken in ihrer Bedeutung erkannt und weitergeführt. Die Ernüchterung nach der Stabilisierung und die Kapitalknappheit zwangen viele Werke und ganze Industriezweige, sich zur Hebung ihrer Wirtschaftlichkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Normung näher zu befassen und bereits abgeschlossene Normen im eigenen Betriebe einzuführen. Seitdem haben sich viele weitere Hersteller-, Händler- und Verbraucherkreise, auch außerhalb der Industrie, der Normungsbewegung angeschlossen, so daß im Herbst 1926 die Bezeichnung „Normenausschuß der deutschen Industrie" in „Deutscher Normenausschuß" umgewandelt wurde, um den Namen dem erweiterten Tätigkeitsbereich anzupassen.

Die Normung erstreckt sich zur Zeit auf folgende Gebiete:

Armaturen, Autogenindustrie, Bauwesen, Bergbau, Büromöbel und Bürogerät, Dampfkessel, Eisenbahnwagenbau, Eisenbahnwesen, Elektrotechnik, Fahrradbau, Feuerwehrwesen, Gießereiwesen, Hauswirtschaft, Hebemaschinen, Holzbearbeitungsmaschinen, Kältetechnik, Kinotechnik, Kofferindustrie, Kraftfahrbau, Krankenhauswesen, Laboratoriumsgeräte, landwirtschaftl. Maschinen, Lokomotivbau, Luftfahrt, allgem. Maschinenbau, Phototechnik, Rohrleitungen, Schiffbau, Schreibmaschinen, Schuhwesen, Schweißtechnik, Stoffe, Textilindustrie, Transmissionen, Waagen- und Prüfmaschinen, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen.

Daraus geht hervor, welche Bedeutung die Normung, deren Arbeitsergebnisse in mehr als 2200 Normblättern niedergelegt ist, für die gesamte deutsche Wirtschaft erlangt hat.

Am 28. Oktober, 16 Uhr, findet die 10. Jahresversammlung des Deutschen Normenausschusses im Marmorsaal des Zoologischen Gartens (Berlin) statt. Nach der Ansprache des Herrn Baurat Neuhaus wird Herr Prof. Dr. Dessauer, M.d.R., über „Das wirtschaftliche und das technische Oekonomiegesetz" sprechen. Eine Ausstellung, die u. a. nach den Deutschen Normen hergestellte Erzeugnisse und diesbezügliche Kataloge enthalten wird, ist bereits von 15 Uhr ab geöffnet.

Damen und Herren, die an der Jahresversammlung teilzunehmen wünschen, werden gebeten, sich an den Deutschen Normenausschuß, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 47, zu wenden.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Der Gehaltsschiedsspruch für die allgemeine Industrie Hamburg für allgemeinverbindlich erklärt. Einer Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 13. September zufolge, ist der am 11. April 1927 vom Hamburger Schlichtungsausschuß gefällte Schiedsspruch, der neue Gehälter festsetzte und sowohl von Arbeitgeber- wie von Angestelltenseite angenommen wurde, mit Wirkung vom 1. Juli 1927 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Damit haben auch diejenigen Kollegen, die bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nicht dem Allgemeinen Industrieverband, Sitz Hamburg, dem Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie Deutschlands, Sektion 3b, oder dem Arbeitgeberverband der Interessenten des Mineralölhandels zu Hamburg, Altona und Umgegend angehören, einen Rechtsanspruch auf die im Schiedsspruch enthaltenen Gehälter. Nähere Auskunft erteilt unsere Gauverwaltung Nordwestdeutschland in Hamburg, Ellerntorsbrücke 10 II.

Zentralheizungsindustrie Rheinland-Westfalen. Der bisherige für diese Industrie geltende Tarifvertrag ist, da verschiedene seiner Bestimmungen sich als reformbedürftig erwiesen haben, von den Angestelltenorganisationen zum 30. September d. J. gekündigt worden. Vor allen Dingen ist in Anbetracht der Verhältnisse im übrigen Reich die Bestimmung im § 12, nach der die Gehälter sich nach dem Gehaltsabkommen mit dem Arbeitgeberverband der Nordwestlichen Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie regeln, völlig unhaltbar geworden. Diese Bestimmung bedeutet für die in der Gruppe Rheinland-Westfalen der Zentralheizungsindustrie tätigen Angestellten eine wesentliche Benachteiligung gegenüber den in anderen Teilen des Reiches und der gleichen Industrie Beschäftigten. Die Gehälter der technischen Angestellten in anderen Gebieten sind bis zu 40 Prozent und mehr höher als in Rheinland-Westfalen. Sie betragen z. B. ab 1. Oktober:

in Gruppe T 1 im 5. Berufsjahr in der Gesundheitsindustrie Berlin 176 gegenüber 145 RM. in Rheinl.-Westf.
in Gruppe T 2 im 5. Berufsjahr in der Gesundheitsindustrie Berlin 231 gegenüber 190 RM. in Rheinl.-Westf.
in Gruppe T 3 im 5. Berufsjahr in der Gesundheitsindustrie Berlin 308 gegenüber 250 RM. in Rheinl.-Westf.
in Gruppe T 4 im 5. Berufsjahr in der Gesundheitsindustrie Berlin 385 gegenüber 310 RM. in Rheinl.-Westf.

Die tariflichen Endgehälter zeigen folgende Unterschiede:

Gruppe T 1 Berliner Gesundheitsindustrie 176 RM., Rheinland-Westfalen 164 RM.
Gruppe T 2 Berliner Gesundheitsindustrie 248 RM., Rheinland-Westfalen 212 RM.
Gruppe T 3 Berliner Gesundheitsindustrie 369 RM., Rheinland-Westfalen 272 RM.

Gruppe T 4 Berliner Gesundheitsindustrie 468 RM., Rheinland-Westfalen 336 RM.

Auch in den übrigen Gebieten, wie Dresden, Bayern, Leipzig, Chemnitz, werden Gehälter gezahlt, die die Sätze in Rheinland-Westfalen erheblich überschreiten. Die bisherigen Verhandlungen gestalteten sich äußerst schwierig. Wohl waren die Unternehmer bereit, in bezug auf die übrigen Bestimmungen des Mantelvertrages Entgegenkommen zu zeigen, aber in der Gehaltsfrage lehnten sie jedes Entgegenkommen ab. Nach wie vor wollen sie, daß auch für ihre Betriebe die Sätze der Eisen- und Stahlindustrie weiter gelten. Die Verhandlungen mußten aus diesem Grunde scheitern. In einer Reihe von Versammlungen in den wichtigsten Städten Rheinland-Westfalens haben die Angestellten der Zentralheizungsindustrie Stellung zu dem Verhalten der Arbeitgeber genommen und es einmütig abgelehnt, sich weiterhin an die niedrigen Sätze der Eisen- und Stahlindustrie binden zu lassen. Von den Angestelltenverbänden ist nunmehr der Schlichter angerufen worden.

Der Gehaltsschiedsspruch für die Angestellten der Berliner Metallindustrie für verbindlich erklärt. In der letzten Nummer der DTZ. berichteten wir, daß der Verband Berliner Metallindustrieller (VBMI.) den am 27. September gefällten Schiedsspruch, der eine Erhöhung der Angestelltengehälter in der Berliner Metallindustrie um zehn Prozent in allen Gruppen vorsah, noch vor Ablauf der Erklärungsfrist abgelehnt hat und daß daraufhin die Angestelltenorganisationen die Verbindlicherklärung des Schiedsspruches bei dem Schlichter für den Bezirk Groß-Berlin beantragt haben. Der Schlichter hat antragsgemäß in einer Entscheidung vom 11. Oktober die Verbindlicherklärung ausgesprochen, so daß damit die Angestellten einen Rechtsanspruch auf die nach dem Schiedsspruch errechneten Gehälter haben. Diese betragen für die technischen Angestellten mit Wirkung vom 1. Oktober d. J.: in Gruppe T 1 Bü 95,75 RM. bis 167,20 RM.; T 2 Bü 130,90 RM. bis 214,50 RM; T 3 Bü 280,50 RM.; T 4 Bü 349,80 RM.; T 2 Bt 137,50 bis 226,60 RM.; T 3 Bt 309,10 RM.; T 3a Bt 338,80 RM.; T 4 Bt 361,90 RM.

Zu diesen Zahlen ist noch zu bemerken, daß mit dem VBMI. über die Abstimmung der Gehälter noch verhandelt wird. Die endgültigen Zahlen werden wir in der nächsten Nummer der DTZ. bekanntgeben.

Fachfragen

Die Waggonbauindustrie im Zeichen der Rationalisierung und Fusionen. In Nr. 45 der „DTZ." vom 5. Dezember 1926 berichteten wir unter der Ueberschrift „Waggonbautrust" über die Gründung einer Studiengesellschaft, die das Problem der Zusammenfassung der deutschen Waggonbaufabriken zu einem einheitlich geleiteten Unternehmen in Angriff nehmen sollte. Am 24. Dezember teilten wir in Nr. 52 der „DTZ." mit, daß die Arbeiten der Studiengesellschaft noch zu keinem Ergebnis geführt haben. Erst durch das Eingreifen der Reichsbahngesellschaft sahen sich die Waggonfabriken, deren Einrichtungen und Fabrikationsmethoden bekanntlich zum größten Teil sehr rückständig waren, veranlaßt, ernsthafte Schritte zur Rationalisierung ihrer Betriebe zu unternehmen. Die Reichsbahngesellschaft hat sich seinerzeit in einem Lieferungsvertrage mit 30 der bedeutendsten Werke, die sich zu der „Deutschen Waggonbauvereinigung" zusammengeschlossen hatten, verpflichtet, 90 Prozent ihrer Aufträge dieser Vereinigung zuzuleiten, wenn seitens der Betriebe ganz bestimmte Maßnahmen zur Umstellung auf zeitgemäße Produktionsmethoden usw. getroffen werden.

Heute ist festzustellen, daß der Lieferungsvertrag seine Wirkung getan hat. Die deutsche Waggonbauindustrie hat sich umgestellt. Neben der Einschränkung der Anzahl der Waggontypen und dem zentralen Einkauf der Halbfabrikate wurde eine weitgehende Normung der Einzelteile für Reichsbahnlieferungen durchgeführt. Mit dem Stahlwerksverbande wurde ein Liefervertrag für die neugenormten Teile abgeschlossen. Die Waggonfabriken sind heute infolge der Aufträge der Reichsbahn gut beschäftigt.

Besonders beachtenswert aus dem Rationalisierungsprogramm der Waggonbau-Vereinigung ist, daß sich unter Mitwirkung der Reichsbahn die Firmen der Vereinigung nach ihrem Standort zu Produktionsgemeinschaften zusammenschlossen. Davon sind fünf bzw. sechs gebildet worden. An diese Gruppenbildung soll nun das weitere Rationalisierungsprogramm anknüpfen. Als nächste Maßnahme ist beabsichtigt, die Werke der verschiedenen regionalen Produktionsgruppen auch finanziell miteinander zu verbinden. Derartige Zusammenschlußbestrebungen scheinen besonders in der westdeutschen Waggonbauindustrie ernsthaft betrieben zu werden.

BERGBAU

Der deutsche Bergbau und die Reparationszahlungen

Wie in allen früheren, so nehmen auch in dem kürzlich erschienenen Bericht des Generalagenten die Reparationsleistungen, die Deutschland aus seinem Bergbau aufbringt, eine beachtliche Stelle ein. Der Bericht vom 10. Juni d. J., der mit dem 1. September 1926 beginnt und mit dem 31. Mai 1927 endet, umfaßt die ersten neun Monate des dritten Annuitätsjahres, in welchem insgesamt 1200 Mill. RM. zu zahlen waren, die sich aus 550 Mill. RM. Verzinsung der deutschen Reichsbahn-Schuldverschreibungen, 250 Mill. RM. Verzinsung der deutschen Industrie-Schuldverschreibungen, 290 Mill. RM. Beförderungssteuer und 110 Mill. RM., die aus dem Reichshaushalt zu leisten waren, zusammensetzten. Der Dawes-Plan sieht jedoch für das vierte und fünfte Annuitätsjahr zwei mögliche Ergänzungsbeiträge vor, die aus dem deutschen Haushalt zu leisten wären und die sich auf insgesamt 500 Mill. RM. belaufen. Durch Abmachung zwischen der Reparationskommission und der deutschen Regierung sind die zwei Ergänzungsbeiträge durch eine einzige, endgültige, schon im dritten Annuitätsjahre zu leistende Zahlung in Höhe von 300 Mill. RM. ersetzt worden. Der Reparationsagent betont das gute Zusammenarbeiten mit der deutschen Regierung. Es waren in den neun Monaten insgesamt 930,8 Mill. RM. zu leisten, die pünktlich und genau gemäß den Abmachungen geleistet worden sind. Der Wert der Sachlieferungen in den neun Monaten betrug einschließlich der Transportkosten für Kohlen auf dem Niederrhein 412 Mill. RM., wovon auf Lieferung von Brennstoffen, Nebenprodukten und Transportkosten für beide insgesamt 200 Mill. RM. oder fast 50 Prozent entfielen.

In der formellen Handhabung der Kohlenlieferungen an Frankreich und den Abrechnungen hierfür sind einige Aenderungen eingetreten. Anlage 5 des Vertrages von Versailles sieht die Kohlenlieferung Deutschlands an Frankreich zu einem Preise vor, der a) dem deutschen Preis frei Grube entspricht, den die deutschen Reichsangehörigen zu zahlen haben zuzüglich Fracht, oder b) dem Preis frei Grube für britische Exportkohle unter Hinzurechnung der Fracht, je nachdem welcher der niedrigere ist, wogegen Anlage 2 zum Londoner Abkommen und die sogenannte Wallenbergregelung für Sachlieferungen Lieferungen laut Plan möglichst auf Grund von Handelsverträgen und unter den üblichen Handelsbedingungen ins Auge fassen. Am 20. Oktober 1925 wurde ein später sowohl von der französischen wie von der deutschen Regierung bestätigtes Abkommen zwischen dem französischen Büro für die zerstörten Bergwerke und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat hinsichtlich der Kohlenlieferungen an Frankreich auf möglichst mehr kaufmännischer Grundlage abgeschlossen. Dieses Abkommen sah den Verkauf von Kohle seitens des Kohlensyndikats an französische Käufer auf Grund gewöhnlicher Handelsverträge, die Zahlung des Kaufpreises in allen Fällen an das französische Büro der zerstörten Bergwerke und den Ausgleich auf einer zwischen dem letzteren und dem Kohlensyndikat getroffenen Basis vor. Dieser Ausgleich sollte über den Generalagenten für Reparationszahlungen vorgenommen werden, soweit dieser durch regelmäßig von der Reparationskommission nach Rücksprache mit dem Transferkomitee aufzustellende Anweisung ermächtigt wäre. Gleichzeitig gab das Abkommen eine Basis für die Schlichtung einer Anzahl wichtiger Fragen, die seit langem zwischen den an den Kohlenlieferungen beteiligten Regierungen geschwebt hatten. Das Uebereinkommen trat nach

seiner Beratung im Transferkomitee und in der Reparationskommission ab 1. Januar 1927 in Kraft. Die Dauer des Abkommens beträgt sechs Monate, wird jedoch, falls beide Parteien es an oder vor dem 1. Juli 1927 bestätigen, was mittlerweile geschehen ist, in voller Wirkung und Kraft verlängert, vorbehaltlich des Rechts jeder Partei, unter gewissen Umständen mit dreimonatiger Kündigung zurückzutreten. Die Gesamtzahl solcher Verträge für Kohle betrug 105. Sie galten für eine Menge von 6,7 Mill. t im Werte von 146,6 Mill. RM. oder einen durchschnittlichen Wert je Tonne von 21,88 RM. Für Nebenprodukte der Kohle waren 14 Verträge im Werte von 5,9 Mill. RM. abgeschlossen.

Aus der Aufstellung von Einnahmen und Zahlungen des Generalagenten geht der Wert der an die einzelnen Staaten gelieferten Gesamtmengen an Brennstoffen hervor. Mengenmäßig lassen sie sich nach den Berichten des Reichskohlenkommissars spezifizieren. Es wurden in den neun Monaten insgesamt geliefert 5,5 Mill. t Steinkohlen, 2,2 Mill. t Koks und 283000 t Braunkohlenbriketts.

Von diesen Mengen erhielt Frankreich rund 3,8 Mill. t Kohle, 2,19 Mill. t Koks und 0,22 Mill t Braunkohlenbriketts im Werte von 136,3 Mill. RM., wozu noch für Transportkosten 15,3 Mill. RM. zu rechnen sind. Der Wert der Lieferungen von Nebenprodukten betrug 2,4 Mill. RM. Auf die Tonne umgerechnet ergibt sich für Kohlen, Koks und Braunkohlenbriketts ein Durchschnittserlös von etwa 22 RM., der durch die Braunkohlenbriketts etwas gedrückt erscheint, so daß der Erlös für Steinkohlen und Koks um 22,50 RM. geschwankt haben dürfte. Einschließlich der Transportkosten erhielt Deutschland je Tonne an Frankreich gelieferter Brennstoffe etwa 24,50 RM. gutgeschrieben.

Italien erhielt in den neun Monaten rund 1,7 Mill. t Kohle und 0,01 Mill. t Koks. Der Gesamtwert dieser Brennstoffe betrug 32,8 Mill. RM., wozu noch für Transportkosten 9,9 Mill. RM. zu rechnen sind. Der Wert der gelieferten Nebenprodukte betrug 2,3 Mill. RM. Der durchschnittliche Wert der gelieferten Brennstoffe betrug also 18,60 RM. Da die Lieferungen fast nur aus Kohle bestanden, ergibt sich hier ein ziemlich genauer Durchschnittserlös für Kohle. Einschließlich der Transportkosten erhielt Deutschland je Tonne an Italien gelieferter Brennstoffe eine Gutschrift von etwa 25 RM. je Tonne.

Die Mengen der in diesem Zeitraum an Belgien gelieferten Brennstoffe treten infolge der Abrundung der Lieferziffern für Lieferungen an Frankreich und Italien kaum in Erscheinung. Wie geringfügig sie waren, geht aus folgendem hervor.

Der Wert der an Belgien gelieferten Brennstoffe belief sich auf 0,9 Mill. RM. An Transportkosten waren für die gelieferten Brennstoffe 0,4 Mill. RM. zu verrechnen, während der Wert der gelieferten Nebenprodukte 0,25 Mill. Reichsmark betrug.

Der Gesamtwert der Brennstoffe allein betrug 170 Mill. Reichsmark oder je Tonne etwa 21,25 RM. durchschnittlich.

Ueber den Wert bzw. über die Aenderung des Wertes von 1 t Kohle enthält noch der Bericht des Eisenbahnkommissars eine interessante Angabe. Er sagt, daß der Einkaufspreis für Kohle, welche die Eisenbahn kaufte, 1925 durchschnittlich 20,25 RM. betrug und daß dieser Preis 1926 auf 18,92 RM. je Tonne sank.

Aus den Zahlen und Gegenüberstellungen geht eindeutig hervor, daß der deutsche Bergbau einer der wichtigsten Faktoren ist, mit deren Hilfe Deutschland seinen Reparationspflichten nachkommt. Dieses sollten Reichsregierung und Ausland nicht vergessen.

Steiger Halbfell.

Bergbautarife

Der Kampf in Mitteldeutschland beginnt. In einer aus allen Revieren des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaus östlich und westlich der Elbe und von allen am Tarifvertrag beteiligten Verbänden beschickten Konferenz am 2. Oktober wurde folgende Entschließung angenommen:

„Die von 370 Delegierten der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie beschickte Konferenz nimmt mit Entrüstung von der ablehnenden Haltung des Unternehmerverbandes in der Lohnfrage Kenntnis. Wohl haben die Unternehmer die Berechtigung der Lohnerhöhungen anerkannt, sie haben sie aber von vorheriger Kohlenpreiserhöhung abhängig gemacht, ja, sie haben sogar verlangt, daß die Vertreter der Gewerkschaften sich für die vorherige Preiserhöhung aussprechen und einsetzen möchten. Ein solches Verlangen ist mit Recht als unerhört zurückgewiesen worden, zumal die Unternehmer bisher noch nicht den Beweis erbracht haben, daß die Braunkohlenindustrie Lohnerhöhungen nicht zu tragen vermag.

Die Konferenz ist der Auffassung, daß das ganze Verhalten der Unternehmer nur den Zweck verfolgt, unter den Arbeitern Verwirrung anzurichten und die öffentliche Meinung irrezuführen, um so die dringend notwendige Lohnerhöhung zu verhindern. Die Verwirklichung dieser kurzsichtigen Absicht darf nicht gelingen.

Da es nicht möglich war, auf friedlichem Wege die Erhöhung der Löhne in der Braunkohlenindustrie zu erreichen, beschließt die Konferenz, daß auf allen Werken die Kündigung einzureichen sei. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Auf denjenigen Werken, wo eine 14tägige Kündigungsfrist besteht, ist die Kündigung am Montag, den 3. Oktober mit Beginn der Arbeit einzureichen.
2. Auf allen anderen Werken wird die Kündigung am Sonnabend, den 8. Oktober eingereicht.
3. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt auf allen Werken am 17. Oktober die Arbeitseinstellung.

Die Konferenz billigt die Haltung der Gewerkschaften und richtet an die Belegschaften der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie den dringenden Appell, den Lohnkampf einig und geschlossen zu führen. Kein Kamerad darf zurückbleiben! Es gilt, durch festes Zusammenhalten bessere Lebensmöglichkeiten zu erkämpfen, die elenden Lohnverhältnisse zu verbessern."

Die Arbeitgeber haben trotz des Ernstes der Lage ihren hartnäckig abweisenden Standpunkt nicht verlassen. Stattdessen haben sie versucht, im Bergarbeiterlager Verwirrung dadurch anzurichten, daß sie die Arbeiter zu veranlassen suchten, ihre Kündigung zurückzunehmen und sich in die zu diesem Zwecke ausgelegten Listen einzutragen. Mit derartigen Manövern werden die Arbeitgeber kaum Erfolg haben. Der Wille der Arbeiter, eine bessere Entlohnung zu erzielen, wird von Tag zu Tag fester. Die Zahl der abgegebenen Kündigungsunterschriften ist demzufolge in den letzten Tagen stetig gestiegen. Der überwiegende Teil der Belegschaften hatte bis zum 8. Oktober die Kündigung eingereicht. Nunmehr ist der offene Kampf in sein erstes Stadium eingetreten. Am 15. Oktober wird in Mitteldeutschland ein Riesenkampf beginnen.

Am Ausgang dieses Kampfes sind die Angestellten ebenso stark interessiert wie die Arbeiter. **Wir erwarten, daß alle Bergbauangestellten, vor allem aber unsere Mitglieder, sich jeder Handlung enthalten, die geeignet sein kann, die Schlagkraft der Arbeiter und die Wirkung ihrer Kampfmaßnahmen zu beeinträchtigen.**

Der oberschlesische Montanschiedsspruch abgelehnt. Der am 22. September für Oberschlesien gefällte Schiedsspruch über die Gehaltsforderung der Angestellten in der Montanindustrie, der ab 1. September eine dreieinhalbprozentige Erhöhung der Gehälter vorsah, ist von Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgelehnt worden.

Verkürzung der Arbeitszeit im rheinischen Braunkohlenbergbau. In der Lohn- und Arbeitszeitbewegung der rheinischen Braunkohlenbergarbeiter wurde folgender Schiedsspruch gefällt:

„Die bisherige Regelung der Arbeitszeit wird mit dem 1. Oktober 1927 wieder in Kraft gesetzt. Ab 2. Januar 1928 wird die Arbeitszeit und die Schichtzeit um je eine halbe Stunde verkürzt. Ab 2. April 1928 wird die Schichtzeit um eine weitere halbe Stunde verkürzt, während die Arbeitszeit von $8^1/_2$ Stunden bestehen bleibt. Die Arbeitszeit kann betrieblich in Schichten verschiedener Dauer eingeteilt werden, aber so, daß die zweiwöchentliche Gesamtarbeitszeit 102 Stunden und die Dauer der einzelnen Schichten 10 Stunden nicht überschreitet. Diese Regelung ist mit einmonatlicher Frist kündbar, erstmalig ab 31. August 1928. Erklärungsfrist 3. Oktober 1927."

Der Schiedsspruch wurde von den Arbeitgebern abgelehnt, von den Arbeitnehmern jedoch angenommen.

Tarifvertrag Palmnicken. Für die Bezahlung der über 48 Stunden wöchentlich hinausgehenden Arbeitszeit der Angestellten der Bernsteinwerke Palmnicken gilt ab 1. Juli 1927 folgende vom Schlichter vorgenommene Regelung:

„Der Ueberstundenzuschlag beträgt 20% von $^1/_{225}$ des tariflichen Monatsgehalts für jede Ueberstunde. Diese Regelung gilt ab 1. Juli und tritt außer Kraft, sobald ein neuer Lohntarif Geltung erlangt."

Die allgemeine Erhöhung der Gehaltsbezüge wird Gegenstand eines neuerdings wieder eingeleiteten Schlichtungsverfahrens sein.

Wohnungsgeldzuschuß für die technischen Angestellten im rhein.-westf. Steinkohlenrevier. Mit Wirkung ab 1. Oktober ist infolge der gesetzlichen Mietssteigerung der Wohnungsgeldzuschuß für die Angestellten im rhein.-westf. Steinkohlenrevier wie folgt festgesetzt:

		Für Steiger und ihnen gleichstehend. techn. Angestellte	Für die übrigen techn. Angestellten
		RM.	RM.
Für Orte der Teuerungsklasse	A	52.—	48.—
" " " "	B	48.—	44.—
" " " "	C	44.—	40.—

Berufsvertretungen

Der Verband der Bergarbeiter Deutschlands im Jahre 1926. Das Jahrbuch des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, herausgegeben vom Verbandsvorstand, ist erschienen. Es bietet auf 400 Seiten außerordentlich wertvolles Material nicht nur für die Mitglieder und Funktionäre des Bergarbeiterverbandes, sondern auch für die Bergbauangestellten, darüber hinaus für jeden, der mit dem Bergbau zu tun hat. Neben einer allgemeinen wirtschaftlichen Uebersicht für das vergangene Jahr finden wir eine eingehende Behandlung der Wirtschaftslage aller Bergbauzweige im Jahre 1926. Produktions-, Absatz- und Preisfragen, Belegschaftsbewegung, Leistungseffekte und Konzentrationsbewegungen in der Montanindustrie sind die wesentlichsten der einer besonderen Betrachtung unterzogenen Punkte. Auch das in dem Kapitel über Arbeitsrecht und Sozialpolitik Gesagte verdient allgemeine Beachtung.

Der zweite Teil des Jahrbuches enthält hauptsächlich Angaben über die Entwicklung des Bergarbeiterverbandes sowie über die Tarif- und Lohnbewegungen der Bergarbeiter. Auch hier findet der Angestellte manches Interessante, da bekanntlich die Entwicklung der Tarifverhältnisse der Arbeiter selten ohne Auswirkung für die Angestellten bleibt. Ein 30 Seiten umfassendes Tabellenmaterial ist zum Schluß angefügt.

Nochmals sei darauf hingewiesen, daß das Jahrbuch des Bergarbeiterverbandes auch den Bergbauangestellten als lesenswert empfohlen werden kann. Es ist zum Preise von 4 RM. von der Buchhandlung H. Hansmann & Co., Bochum, zu beziehen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Berufsfragen der Behördentechniker

Zusammenhang zwischen Wasserwirtschaft und Landeskultur. Der Preußische Landwirtschaftsminister veröffentlicht im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 37 vom 10. September 1927 einen Erlaß vom 31. August 1927 — VII 39 — zu obigem Thema. Da dieser Erlaß eine beachtenswerte Aeußerung darstellt, halten wir es für zweckmäßig, ihn auszugsweise bekanntzugeben:

„Die außerordentlich starken Niederschläge der letzten Jahre und die dadurch verursachten großen Ueberschwemmungsschäden in den Flußniederungen haben erneut die dringende Notwendigkeit erkennen lassen, umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der vielfach unzureichenden Abflußverhältnisse und zum Schutz vor Hochwassergefahren zu treffen, dadurch immer mehr die Herrschaft über das Wasser zu gewinnen, das bei jeder Art landwirtschaftlicher Bodennutzung die Hauptrolle spielt, und so die Grundlage für eine verstärkte Meliorationstätigkeit in allen preußischen Provinzen zur Sicherung und Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu schaffen.

Schon in der Vorkriegszeit hat die hiermit betraute, dem Preußischen Landwirtschaftsministerium unterstellte Kulturbauverwaltung bedeutsame Erfolge erzielt, in ganz besonderem Umfange aber entfaltete sich ihre Tätigkeit in den Nachkriegsjahren, nachdem erhebliche Beträge in früher nicht gekanntem Maße aus öffentlichen Mitteln als Beihilfen und Darlehen für die Durchführung der zahlreichen Fluß- und Bachregulierungen, Hochwasserschutzanlagen und Meliorationsunternehmungen aller Art zur Verfügung gestellt worden waren. Wenn auch dank des tatkräftigen Eingreifens der preußischen Staatsregierung schon viele Mißstände beseitigt worden sind, so konnte bisher doch nur ein kleiner Teil der aufgestellten Arbeitspläne verwirklicht werden, die das weitgesteckte Ziel einer überall geregelten Wasserwirtschaft verfolgen. Die zuständigen Staatsbehörden werden noch viele Jahrzehnte im Zusammenwirken mit den Beteiligten und unter Beachtung aller Fortschritte auf technischem und landwirtschaftlichem Gebiet angestrengt tätig sein müssen, um dieses Ziel zu erreichen. Es werden sehr große Geldmittel hierfür bereitzustellen sein, und es wird die Ergänzung und Ueberwachung der geschaffenen Anlagen dauernd eine der wichtigsten Staatsaufgaben bleiben.

Um welche Anlagen und Unternehmungen es sich dabei handelt, welcher Zusammenhang zwischen der Wasserwirtschaft und der Landeskultur besteht und welche große Bedeutung der Regelung der Wasserverhältnisse u. a., auch für die Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung und -verwertung der Städte und Industrieunternehmungen und damit für das Gemeinwohl zukommt, ist in der breiten Oeffentlichkeit nur wenig bekannt. Um hierüber einige Aufklärung zu geben, habe ich die Herausgabe einer schematischen Uebersicht in Form eines Flußgebietsplans veranlaßt, der über alle diese Fragen nähere, insbesondere dem Laien verständliche Auskunft gibt."

Die vorstehenden Ausführungen stehen im krassen Gegensatz zur Bewertung der Kulturbau- und der Wasserbauverwaltung im Preußischen Etat und ebenso sehr im Gegensatz zur Bewertung der Beamten des mittleren kulturbautechnischen Dienstes. Es erscheint notwendig, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Riesenentschädigungen für Hochwasserschäden ganz erheblich verringert, ja teilweise völlig erspart werden könnten und weiter durch Ausführung von Binnenentwässerungen, Drainagen und Oedlandkultivierungen eine erhebliche Steigerung der Bodenerträge erzielt würde, wenn die preußische Staatsregierung sich endlich einmal der Bedeutung der Landeskultur für unsere gesamte Volkswirtschaft klar würde und entsprechende Maßnahmen auf dem Wege über den Haushalt in die Wege leiten würde. Das bisherige übermäßige Sparen bei der Förderung der Meliorationstätigkeit ist Ersparnis am falschen Platze, aus dem sich für das gesamte Staatswesen immer wieder erheblicher Schaden ergeben wird. Wir können auch an dieser Stelle nur wiederum dem dringenden Wunsch Ausdruck geben, daß anläßlich des Haushalts für 1928 andere Maßnahmen zur Durchführung gebracht werden als bisher, und zwar erscheint sowohl eine Vermehrung der mittleren Beamtenstellen dringend erforderlich, als auch die Bereitstellung größerer Mittel für die Durchführung der Aufgaben der Kulturbauverwaltung überhaupt.

Verleihung der Befugnis zur selbständigen Prüfung statischer Berechnungen. Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn hat mit Verfügung Nr. 54. 506. 308 vom 2. Mai 1927 Richtlinien über die Verleihung der Befugnis zur selbständigen Prüfung statischer Berechnungen herausgegeben, die wir nachstehend wiedergeben:

1. Die Befugnis zur selbständigen Prüfung statischer Berechnungen verleiht künftig der Präsident der vorgesetzten Reichsbahndirektion. Die Befugnis kann den technischen Beamten der Besoldungsgruppe VII und höher sowie technischen Angestellten verliehen werden. Voraussetzung für die Erlangung der Befugnis ist der Besitz der erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktische Bewährung.

2. Die Feststellung der theoretischen Kenntnisse erfolgt in formloser Weise entweder durch das Bestehen der Abschlußprüfung eines von der Verwaltung eingerichteten Statikerlehrgangs oder mangels einer solchen Gelegenheit — mit Ausnahme der Beamten des bayrischen Netzes — durch das Reichsbahn-Zentralamt.

3. Zu der Abschlußprüfung eines Statikerlehrgangs können sich auch solche Beamte und Angestellte melden, die an dem Lehrgang nicht teilgenommen haben. Anträge auf Feststellung der theoretischen Kenntnisse durch das Reichsbahn-Zentralamt sind an diese Stelle auf dem Dienstwege zu richten und können zum 1. Mai und 1. November jeden Jahres vorgelegt werden. Nach erstmaligem erfolglosen Versuch ist nach einer im Einzelfalle festzusetzenden Frist eine einmalige Wiederholung zulässig.

4. Diplomingenieure sind von dem besonderen Nachweis der theoretischen Kenntnisse befreit.

5. Es bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten, durch welche Beamte beim Reichsbahn-Zentralamt die theoretischen Kenntnisse festzustellen sind.

6. Die praktische Bewährung haben Beamte und Angestellte durch Bearbeitung von Festigkeitsberechnungen im praktischen Dienst der Eisenbahnverwaltung nachzuweisen. Die Länge dieser Bewährungszeit richtet sich nach der Befähigung und Zuverlässigkeit des Bediensteten im Einzelfalle.

7. Prüfungen aller Art zum Eisenbahningenieur statischer Fachrichtung werden für die Reichsbahndirektionen in Preußen und Hessen nicht mehr abgenommen. Auch bei den Reichsbahndirektionen Dresden, Karlsruhe, Oldenburg, Schwerin und Stuttgart kommen etwa bestehende Prüfungen dieser Art in Wegfall."

Erstattung außergerichtlicher Gutachten durch Beamte. Der Reichsminister des Innern hat Veranlassung genom-

men, den Reichsbehörden die Vorschriften über die Erstattung außergerichtlicher Gutachten durch Reichsbeamte in Erinnerung zu bringen. Er hat dazu unter dem 4. August folgendes ausgeführt:

„Verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit geben zu der Annahme Anlaß, daß die Vorschriften über die Erstattung außergerichtlicher Gutachten in der Beamtenschaft nicht überall bekannt sind.

Nach § 12 Abs. 1 des Beamtengesetzes, der auf sämtliche Gruppen der Reichsbeamten ohne Einschränkung Anwendung findet, hat der Beamte, bevor er als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgibt, die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. Als außergerichtliches Gutachten im Sinne dieser Vorschrift ist eine gutachtliche Aeußerung anzusehen, wenn sie auf Grund einer im Dienste erworbenen Sachkunde abgegeben wird oder die gegenwärtige oder eine frühere dienstliche Stellung des Verfassers die Annahme einer besonderen Sachkunde nahelegt, und wenn die Aeußerung dem Empfänger zur Verwendung gegenüber dritten Personen oder Behörden als Aeußerung des Verfassers zur Verfügung gestellt wird. Ob die Aeußerung schriftlich oder mündlich abgegeben wird, ist dabei ohne Bedeutung.

Die für die Entschließung zuständige vorgesetzte Behörde wird das Gesuch um Genehmigung namentlich unter dem Gesichtspunkt zu prüfen haben, ob die Erstattung des Gutachtens mit der Standeswürde in Einklang steht, ob nach Gegenstand und Art der erbetenen Aeußerung etwa die Besorgnis besteht, der Beamte könne sich bei Erstattung des Gutachtens zu einem Verstoß gegen seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 11 RBG.) verleiten lassen, ferner, ob die Erstattung des Gutachtens mit der dienstlichen Inanspruchnahme des Beamten vereinbar ist und endlich, ob die Möglichkeit, daß die Behörde, der der Beamte angehört, künftig mit der Angelegenheit befaßt wird, die Erstattung des Gutachtens unerwünscht erscheinen läßt."

Dahrlehnsgrundsätze für den Reichswohnungsfürsorgefonds. Der Reichsarbeitsminister hat als zuständiges federführendes Ressort unter dem 3. August Grundsätze herausgegeben für die Gewährung von Baudarlehn (Tilgungsdarlehn) und Baugeld (Zwischenkredit) für Reichsbeamte und Bedienstete sowie für Angehörige der Wehrmacht aus dem Wohnungsfürsorgefonds des Reichsarbeitsministeriums. Die neue umgearbeitete Fassung bringt wiederum einige Aenderungen, z. B. Dezentralisierung für den Bereich der Wehrmacht, Fortfall der Wertbeständigkeitsklausel, Aenderung der Beleihungsbedingungen, Fortfall des Vorkaufs- und Ankaufsrechts, Aenderung der Bestimmungen über die Bereitstellung von Wohnungen und Einführung einer Vertragsstrafe.

Wir verweisen in diesem Zusammenhange auf die Notiz in der DTZ. Nr. 1 S. 10 Jahrgang 1926. Der Reichsverkehrsminister hat unter W. II. P. 8. 3889 den zuständigen Reichsstellen Abdruck der Grundsätze zugeleitet mit dem Hinweis, daß weitere Abdrucke bei den Landesfinanzämtern angefordert werden können.

Besoldungsfragen

Die Reichsfachgruppen-Konferenz „Wasserstraßen" zur Besoldungsneuregelung. Nach einem Referat des Koll. Hofmann, hat der Reichsfachgruppentag zu der Frage der Besoldungsneuordnung eine Entschließung angenommen, die Einspruch gegen verschiedene darin enthaltene Neuerungen erhebt und dann fortfährt:

„Insbesondere aber legt der Reichsfachgruppentag Verwahrung ein gegen die in den Regierungsentwürfen vorgesehene Einreihung und Unterteilung der mittleren technischen Beamten. Nach jahrelanger ungerechtfertigter Zurücksetzung erwarteten die technischen Beamten von der Reform eine die wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung der technischen Leistung würdigende Stellung im Verwaltungsaufbau. Die vorliegenden Entwürfe des Reiches und Preußens bringen den technischen Beamten eine neue schwere Enttäuschung. Gegen die aus der geplanten Eingruppierung sich ergebende Unterbewertung der technischen Arbeit erhebt der Reichsfachgruppentag schärfsten Protest.

Nur völlige Verkennung der Bedeutung der Technik für die moderne Staatsverwaltung konnte die aus der geplanten Eingruppierung der mittleren technischen Beamten sich ergebende Unterbewertung der technischen Leistung herbeiführen. Der Reichsfachgruppentag erhebt gegen diese Zurücksetzung der technischen Arbeit schärfsten Protest. Er erwartet von den Parlamenten, daß sie durch entsprechende Abänderung der Besoldungsgesetzentwürfe diese Zurücksetzung beseitigen."

Die Beschlüsse der Reichsfachgruppen-Konferenz zu den übrigen Tagesordnungspunkten werden wir unseren Funktionären zugleich mit dem vollen Wortlaut der Entschließung und dem Verhandlungsprotokoll zugänglich machen.

Aus dem Bunde

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse

Bekanntmachung.

Die Generalversammlung hat nachstehende Kollegen in den Vorstand gewählt:

1. Joseph Reichel	Vorsitzender	Berlin
2. Hermann Knütter	stellv. Vorsitzender	„
3. Georg Gaedke	Rechnungsführer	„
4. Dr. Fritz Pfirrmann	Schriftführer	„
5. Paul Woiwode	stellv. Schriftführer	„

In den Aufsichtsrat wurden gewählt:

1. Hermann Waschow	Vorsitzender	Berlin
2. Otto Schweitzer	stellv. Vorsitzender	„
3. Max Rietz	Schriftführer	„
4. Emil Frischmuth	stellv. Schriftführer	„
5. Willibald Westphal	Beisitzer	„
6. Otto Rocktäschel	„	„
7. Karl Helbich	„	„
8. Karl Drewelow	„	Stettin
9. Karl Hennekens	„	Celle
10. Jakob Michler	„	München
11. Adolf Weber	„	Cannstatt

Als Geschäftsführer der Kasse wurde Kollege Reinhold Markward bestellt und ihm gleichzeitig für alle die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten Zeichnungsvollmacht erteilt.

Beschwerden über die Verwaltung der Kasse sind gemäß § 59 der Satzung an den Vorstand, Beschwerden über Maßnahmen des Vorstandes an den Aufsichtsrat zu richten (§ 54).

Aus den Gauen

8. ordentlicher Gautag des Gaues Sachsen.

Auf Grund des § 39 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand unseren Gautag für

Sonntag, den 27. November 1927, 10 Uhr,

nach Dresden-A. 1, Schloßplatz 1, Landtagsgebäude, großer Sitzungssaal, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Konstituierung des Gautages.
2. Geschäftsberichte.
3. „Techniker und Rationalisierung." Koll. Gramm, Berlin.
4. Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Bundes.
5. Wahlen.
6. Anträge.
7. Verschiedenes.

Letzter Termin zur Einreichung der Wahlniederschriften: 25. Oktober 1927. — Als ordnungsgemäß eingegangen gelten alle Anträge, die spätestens am 25. Oktober bei der Gaugeschäftsstelle eingegangen sind.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Sachsen.
Der Gauvorstand.
Ullmann. Geiser.

Achtung, Dresdner Mitglieder! Da in Dresden von einem Schwindler Mitgliedsbeiträge bei einzelnen Kollegen eingezogen werden, machen wir darauf aufmerksam, daß die Beitragseinziehung in Dresden nur in folgender Weise erfolgt:

Mitglieder in Betriebsverwaltungen: nur durch die Vertrauensleute;

Einzelmitglieder:

1. persönlich in der Geschäftsstelle gegen Aushändigung der Marke,
2. durch Einzahlung auf Postscheckkonto,
3. durch Postnachnahmebrief (Marke ist beigefügt!).

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Bochum. V. 25. X., 20⁰⁰, Geschäftsstelle, Kaiser-Wilhelm-Str.
Hannover. M. 20. X., 20⁰⁰, „St. Hubertus", Aegidientorplatz 1.
Kassel. M. 20. X., 20⁰⁰, „Stadt Stockholm", Mittelgasse 30.
Meiderich. V. 20. X., 20⁰⁰, Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Roßwein-Döbeln. M. 19. X., 20⁰⁰, Rest. „Börse", Döbeln.

Bücherschau

Technik.

Die Bauteile der Dampfturbinen. Von Karraß. Verlag Julius Springer, Berlin W 9. Preis 10 RM.

Es ist wohl auf keinem anderen Gebiete des Kraftmaschinenbaues von solcher Wichtigkeit, eine genaue Analyse der zu verwendenden Bauteile und Materialien zu treffen wie auf dem Gebiete der Dampfturbinen. Stodola hat ja ein Hauptwerk über Konstruktion und Bau von Dampfturbinen geschaffen, das durch das Werk von Karraß noch willkommen ergänzt wird. Das vorliegende Buch ist aus der Erkenntnis der Notwendigkeit, daß hier noch ein

ezialgebiet offen steht, entstanden und hat die Lücke auch aus-füllt. Oberstes Gesetz im Dampfturbinenbau ist die Betriebs-herheit. Ihr muß zuerst vollkommen genügt werden, ehe andere ktoren, wie Wirtschaftlichkeit und Einfachheit, berücksichtigt rden. So erhält das Werk sein Gepräge durch die eingehenden rechnungen der Trommeln und Laufscheiben. Die äußerst schwie-en Berechnungen werden durch angeführte Beispiele klarer ge-llt, so daß das Werk auch solchen Konstrukteuren dienlich ist, mit den Infinitesimalrechnungen nicht vollkommen vertraut sind. neben zeigt der Verfasser die Entwicklung und die wesentlichen nterschiede der einzelnen Bauformen an Gehäuse, Zeitvorrichtun-n, Laufschaufeln, Lager usw., was dem Buch noch einen prak-chen Wert verleiht. H. R.

Elemente des Eisenbaues, Grundlagen für das Entwerfen von senbauwerken unter Berücksichtigung der „Normen für Eisenbau". erausgegeben von Alfred Striepling, Bauing. Berlin. 1927. rlag von Wilhelm Ernst u. Sohn. Preis geheftet 3,60 RM.

Der Studierende des Eisenbaues, der junge Techniker, kurz ler, der sich in jenes Gebiet als Anfänger einzuarbeiten hat, wird s vorliegende Werkchen als schlichten und aufmerksamen Führer rch die Konstruktionspraxis dankbar begrüßen. 136 Textabbildun-n, 3 Tafeln und 28 Berechnungsbeispiele erläutern den gesamten off, der auf rund 100 Seiten in handlichem Taschenformat nieder-legt ist.

In leichtfaßlicher Sprache behandelt der Verfasser mit wohl-ender Kürze einleitend Baustoffgewinnung, Handelswaren, Liefe-ngsvorschriften und Grundzüge der Materialprüfung, erläutert er undbegriffe der Dimensionierung, Verbindungsmittel, Vollwand- d Fachwerkträger. Bei den Trägeranschlüssen hebt er aufmerk-m das Anschlußmoment hervor, dessen Beachtung in der Praxis eist sorglos unterlassen wird. Weitere Abschnitte sind Stab-euzungen, Stößen und Knotenpunkten gewidmet. Besonders für e Untersuchung und richtige Gestaltung der Knotenbleche, deren edeutung zu leicht hintangesetzt wird, sind dankenswerte Finger-ige gegeben. Nach einem weiteren Abschnitte — Zug- und uckstäbe — gibt der Verfasser beherzigenswerte Richtlinien für nfertigung von Berechnung und Zeichnung und schließt mit einem inweis auf die Beachtung der Eisenbau-Normblätter. Gerade in esem Punkte war der Verfasser bestens bemüht, überall die Din-ormen anzuziehen und speziell bei Bauwerken der Reichsbahn die er zuständigen Vorschriften, besonders die „GE.", anzuführen.

Es dürfte sich wohl empfehlen, bei einer Neuauflage den Ab-hnitt „Nietberechnung" durch Hinweis auf die bei der Reichs-hn übliche Verwendung reduzierter Nietflächen zu ergänzen. es in allem kann das preiswerte Werkchen nur wärmstens emp-hlen werden. Dipl.-Ing. Rösch.

Die Festigkeitslehre. Lehrbuch zum Selbstunterricht herausgeg. n Hofrat Prof. Dipl.-Ing. Alfred Holzt, bearbeitet von Ing. aul Beckers, Dozent am Technikum Mittweida. Leipzig, erlag Moritz Schäfer. Ganzleinen geb. 8 RM.

Das Werk umfaßt auf dem Gebiete der Festigkeitslehre das ehrpensum einer technischen Mittelschule. Der Verfasser hat die Aufgabe gelöst, auf verhältnismäßig beschränktem Raume in kurzer und knapper Form, aber dennoch klar und einprägsam dieses umfangreiche Wissensgebiet darzustellen. Zu wünschen wäre, daß bei der nächsten Auflage das jetzt allgemein angewandte und von der Baupolizei vorgeschriebene Omega-Verfahren zur Dimensionierung gedrückter Stäbe eingehend berücksichtigt wird, da es in der vorliegenden Ausgabe nur in einer kurzen Fußnote Erwähnung fand. Sonst ist das Werk durchgängig dem neuesten Stande der Forschung angepaßt. Zahlreiche Abbildungen (264 auf 200 Seiten) befördern ein gewinnbringendes Studium. Die an sich schon große Zahl der im Text benutzten Zahlenbeispiele wird vermehrt und wirksam ergänzt durch die in einem starken Anhang zusammengefaßte Sammlung gut gestellter und ausgewählter Aufgaben. Dadurch hat der Schüler reichlich Gelegenheit, das Erlernte fester einzuprägen; er kommt in Uebung und wird gleichzeitig in die Praxis hineingeleitet. Mit gutem Recht darf der Verfasser das Werk als „Lehrbuch zum Selbstunterricht" bezeichnen! Schrödter.

Verschiedenes.

Abtreibung oder Verhütung der Schwangerschaft? Ein offener Brief an die Frauen. Von Maria Winter. Auf holzfreiem Papier, 32 S., mit Umschlagzeichnung und 20 Abbildungen. Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin-Hessenwinkel. Preis 50 Pf.

Diese Schrift geht aus von der Tatsache, daß die Abtreibungen — die Siechtum oder Tod unendlich vieler Frauen bedeuten — trotz aller damit verbundenen Gefahren, trotz aller Gefängnisstrafen, keine Abnahme zeigen, weil Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit, Unsicherheit der Lebenslage, Furcht vor Vererbung von Fehlern und andere ernste Gründe oft die Geburt eines Kindes als das größere Unglück erscheinen lassen.

Die Verfasserin ist entschiedene Gegnerin jeder Abtreibung; umso mehr aber tritt sie für stärkste Verbreitung der Kenntnis solcher Mittel ein, die geeignet sind, ungewollte Schwangerschaften zu verhüten. Diesem Ziele dient die vorliegende Schrift, die alle in Frage kommenden Mittel und ihre Anwendung in Wort und Bild schildert, ohne irgendwie anstößig zu wirken.

Geschäftliches

DIN-Tuschen und DIN-Farben. Der Normenausschuß der deutschen Industrie hat die technischen Töne für eine Reihe von Industrien und Gewerben festgelegt. Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß die Firma Günther Wagner, die Herstellerin der bekannten „Pelikan-Tuschen" auch die DIN-Tuschen in der gleichen Güte wie ihre Pelikan-Tuschen liefert. Auf Wunsch gibt die Firma Günther Wagner die Tusche-Aufstrichkarte 243, die diese Normtöne in Originalhandaufstrichen zeigt, kostenlos ab.

DIN-Normfarben werden als Wasserfarben, lose und in praktischen Blechfarbkasten, von der Firma Günther Wagner, Hannover, ebenfalls geliefert.

Unser Geld

gehört weder in die Betriebssparkassen noch in die öffentlichen Sparkassen. Es gehört erst recht nicht in die privatkapitalistischen Banken, sondern ausschließlich

in unsere Bank

Nur dort wirkt das Geld der Techniker im Interesse der Techniker. Deshalb führt jeder Kollege sein Spar- oder Scheckkonto ausschließlich bei der Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H. / Berlin NW 40. Werftstraße 7 / Postscheckkonto 13580 Reichsbankgiro.

Zweigstellen in: Chemnitz, Dresden, Frankfurt, Halle, Hamburg, Hannover, Königsberg, Leipzig, München, Nürnberg, Stettin, Stuttgart. — Wertbeständige Sparkonten — Scheck- und Girokonten zu höchsten Zinssätzen für jedermann, auch für Nichtmitglieder. — Gruppensparverkehr. — Bauspar-Abteilung. — An- und Verkauf von Wertpapieren zu mäßigen Kostensätzen. — Darlehen und Kredite für wirtschaftliche Zwecke an Mitglieder zu günstigen Bedingungen. — Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zeichnung von 1 bis zu 10 Geschäftsanteilen à R M. 100.—. — Fordern Sie aufklärendes Material an!

Zeugnis-Abschriften ganz **erstklass.** A sf. 1 Seite 20 30 50 mal 0,80 1,40 1.50 M. Dr. Schreiner, **Köln-D,** Salierrg 37.

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,** **H. Meusser,** Buchhandlung, **Berlin W 57/4** Potsdamer Str. 75.

Zeugnisabschriften 1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—. Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755

die Beste?

Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

1000fach bewährt!!

Techniker **Vorzugsbedingungen!!**

Weltmarken wie Ibach, Förster-Leipzig, Roth, W. Hoffmann, Carl Quandt (Vogel & Sohn), Fiedler u. a., sowie eigene Hausmarke ab Mk. 850.—, auch ohne Anzahlung bei langfristiger Abzahlung.

Pianos **Otto Scheffler & Co.**

Berlin 24, Artilleriestr. 9.

Verlangen Sie Vorzugsofferte 55.

Unser blauer **Einheits-Anzug** bricht sich Bahn. Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten. Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg. **A. Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg 1.

1111

gar echte tadell. **Briefmarken,** wob. **Samoa, Togo, Karolinen usw.,** mehrf. Katalogwert, zu Werbezweck. f. n. M 2,95 u. Porto p. Nachn. Preisl. gratis. **Rud. Rohr, Berlin W 16,** Krausenstr 3.

Edelhonig von köstlichem Aroma, verbürgt unverfälscht, sachgem. gewonnen und behandelt, dessen chemische Untersuchungen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herrn Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zittau, erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielten wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Anerkennungschreiben und gewannen durch freiwillige Empfehlung ait. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgabe von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprobe u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Eberswalde (Sa.) 0.9.**

STOFFE

lief. direkt an Private ab Fabrikort für Herren- u. Damenbekleidung **Wilhelm Schwetasch, Spremberg-L. 15,** Qual. per Mtr. 3—25 M. Verlangen Sie Muster franko gegen franko.

Erfahrener

Tiefbautechniker

zu Vorarbeiten für einen Schiffahrtskanal sofort gesucht. Beschäftigungsdauer voraussichtlich 6 Monate.

Preußisches Wasserbauamt
Ratibor O.-S.

Architekt oder Baumeister

mit sächs. Verhältnissen vertraut, für jetzt oder später für Baugeschäft gesucht. Aussicht für Beteiligung und spätere Geschäftsübernahme. Beding.: ledig, bis 30 Jahre alt.

Angeb. erb. unt. **A. 236** an den **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.**

Für mittleres, altrenom. Baugeschäft (Zimmerei) in holst. Hafenstadt älterer, gewissenhafter und gewandter

BAUTECHNIKER

gesucht (Kontor, Platz, Bauleitung). Spät. Teilhabersch. od. Geschäftsübern. mögl. Angeb. m. Lichtb., Zeugn. u. Gehaltsanspr. unt. **S 232** a. d. **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.**
Rückporto erwünscht.

Tüchtiger

Hochbautechniker

firm in Abrechnungen, Kostenanschlägen, Massenaufstellungen, sowie in Entwürfen zum sofortigen oder späteren Eintritt gesucht. Angebote mit Gehaltsansprüchen sind zu richten unter **E. 229** an den

Industriebeamten-Verlag, Berlin, NW 40, Werftstr. 7.

Tüchtiger, jüngerer

Bauführer

für Industriebauten **sofort gesucht.** Angebote an

A. Sievers & Co., Kassel, Jordanstr. 8.

Tiefbautechniker

b. Stadtverwalt. im Rheinl. wünscht m. Kolleg. n. Berlin od. Nähe zu tauschen. Hier sehr gute dienstl. Verhältn. Zuschr. unt. **R 237** an d. **Industriebeamten-Verlag Berlin NW 40, Werftstr. 7**

Soeben erschienen!

Uhlands Ingenieur-Kalender

54. Jahrgang 1928
Zwei Teile mit etwa 1000 Abbildungen
Preis Rm. 4,—

Beton-Kalender 1928

Taschenbuch f. Beton- u. Eisenbetonbau sowie die verwandten Fächer
Zwei Teile mit 1048 Textabbildungen.
Preis Rm 6,60
Teilzahlung gestattet — Lieferung portofrei
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40. Postscheckkonto 15550 Berlin

Tüchtiger Bautechniker

zur vorübergehenden Beschäftigung für Abrechnung und Beaufsichtigung größerer Siedlungsbauten für sofort gesucht. Gesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind mit Angabe der Gehaltsforderung umgehend einzureichen.

Stadtrat Crimmitschau.

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außerord. billigen Preisen.
Größtes Versandhaus.
Nach auswärts Zeichnungen franko.
Teilzahlung gestattet.

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2.

M. 39.—, oben 3 Fl. i. Schirm, 2 Fl. mit 50 cm-Seidenschirm (wie nebenstehend)

Honig

Bienen-Schleuder,
gar. rein, goldgelb, 10-Pfd.-Dose 9,70 M., vorwiegend Klee- u. Lindenblüten 11,90 M., halbe 5,20 M. u. 6,70 M franko, Nachn. 30 Pf. mehr. Garantie Zurücknahme. **W. Krieger,** Honigo., Rietberg 100, Westf.

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle **19.—, Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Billige böhm. **Bettfedern!**

Nur reine, gutfüllende Sorten
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Feinstes Tafel-

Pflaumenmus

wohlschmeckend u. gesund, gar. rein, m. Zuck. eingek. 10.-Pfd.-Eim., Postk. 3.75 M. 25- „ „ Bahnk. 8.50 M. Fäss. m. 35-140 Pfd., à Pfd. -.34 M. ff. Preißelbeeren mit Zucker, 10-Pfd.-Eimer 6.-M. ff. Rübensaft, beste Qualit., 10-Pfd.-Dose 3.15 M. Preise ab hier, geg. Nachn.

Heinr. Eckstein, Konservenfabr. Magdeburg-N. 174

Aldebaran

Erstklassiger Zeichenstift, 16 Härten,
45 Pfg.

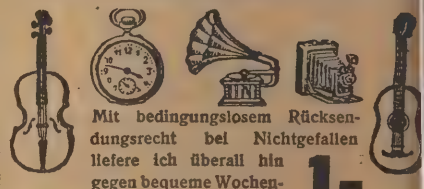

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei
Walter H. Gartz, Postfach A. 180 Berlin S. 42

Der gut gekleidete Herr

bezieht seine Stoffe von **Otto Ziegner, Tuchversand Cottbus 14.** Reiche Musterauswahl preiswerter Qualitätswaren kostenlos!

Ratenzahlung!

Vertreter und Vermittler, auch nebenberuflich, gesucht.

Betten

federdicht, gestreift Inlett 1½-schlfrg., gr. Oberbett Unterbett 1 Kissen mit 1 Pfd. gr. Fed. gefüllt, zu M. 35.—. Dasselbe rot, Kissen mit 16 Pfd. bess gr. Fed. gef., zus. M. **63.–**

Bettfedern

gr., per Pfd. M. **0.90,** bess **1.50,** gr. Halbdaunen **3.25** w. Federn **4.50,** feiner w Gänserupf **6.95,** gr. Dau nen **8.50.**

Metallbetten

Wäsche u alle Aussteuerartikel billig. Tausend Dankschreiben. Muster u Katalog frei. Nichtgefallen Geld zurück

Bettenfabrik
Th. Kranefuß, Kassel Nr. 247
Bettfedern großhandlung und Versand
Gegründet 1895.

---

2 rote Kugelkäse

fett und pikant, 10-Pfund-paket vers. für RM. **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapseil, Hamburg 15,** Nagelsweg 87.

Wilhelm II Volksausgabe, Ganzleinen geb. Rm 4.80. **I. B. V., Berlin NW 40.**

HONIG

feinst. Bienen-, Blüt.-, Schleuderh., hell (Linde etc.), 10-Pfd.-Dose M. 12.80, halbe M. 7.30, Nachn. franko. Garant. Zurückn. **H. Schröder,** Honigversf., Soltau i. H. 63 (Gegr. 1887.)

Gesucht ein jüngerer

Tiefbau-Techniker

mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung der Kenntnisse auf dem Gebiete des Straßenbaues und der Feldmeßkunde sowie Gewandheit im Zeichnen besitzt. Die Annahme erfolgt zunächst auf die Dauer eines Jahres. Die Besoldung richtet sich nach den Beamtenbesoldungsbestimmungen.

Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Zeichnungs- und Schriftproben bis spätestens 20. Oktober 1927 erbeten an

Städtisches Siedlungsamt, Frankfurt a. M., Rathaus Südbau

Für unser Stadtbauamt wird eine im Hoch- und Tiefbau und Baupolizeiwesen durchaus erfahrene jüngere, unverheiratete

technische Hilfskraft

mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung zum alsbaldigen Antritt zu aushilfsweiser Beschäftigung auf Privatdienstvertrag gesucht. Bewerber, die schon bei einer Verwaltung gearbeitet haben, erhalten den Vorzug. Bewerbergesuche mit Gehaltsansprüchen, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind umgehend einzureichen.

Lugau (Erzgebirge), am 10. Oktober 1927.

Der Stadtrat
(gez.) Kurth, Bürgermeister

Hochbau, Tiefbau, Betonbau, Eisenbau, Flugzeugbau, Maschinenbau, Autob., Heizung, Elektrotechnik. Progr. frei.

TECHNIKUM STRELITZ-MECKL.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 42 / 9. JAHRGANG — *BERLIN, 21. OKTOBER 1927*

Aus dem Inhalt: Technische Beamte und Besoldungsreform — Peters, Offensive gegen die Knappschaft — Beilage: Bildung und Unterricht.

THE LIBRARY OF THE NOV 11 1927 UNIVERSITY OF ILLINOIS

Am 12. Oktober ist im Krankenhause Moabit in Berlin, das er vor etwa drei Wochen zum Zwecke der Beobachtung seines Gesundheitszustandes aufgesucht hatte, unser Kollege

Josef Reichel

Ingenieur beim Verband der Centralheizungsindustrie, e. V., im Alter von 54 Jahren infolge eines Gehirnschlages plötzlich verstorben.

Kollege Reichel, der dem Deutschen Techniker-Verband schon im Jahre 1898 als Mitglied beigetreten ist, hat sowohl im alten Verbande, als auch in unserem Bunde viele Jahre hindurch wichtige Ehrenämter bekleidet. Er war nacheinander Vorstandsmitglied in den Technischen Vereinen in Kaiserslautern, Dortmund und Berlin. Im Jahre 1910 wurde er auf dem Verbandstag in Stuttgart in den Vorstand des Deutschen Techniker-Verbandes gewählt, dem er bis zur Verschmelzung des Deutschen Techniker-Verbandes mit dem Bund der technisch-industriellen Beamten als Mitglied angehörte. Seit der Verschmelzung war er ununterbrochen Vorstandsmitglied des neuen Bundes.

Aber nicht nur im Vorstand seiner Berufsorganisation, sondern auch in wichtigen öffentlichen Körperschaften hat Kollege Reichel als Vertreter der technischen Angestellten erfolgreich gewirkt. Alsbald nach der Schaffung der gesetzlichen Angestelltenversicherung wurde er in den Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt gewählt, dem er bis zum Herbst 1924 angehörte und dem er namentlich durch seinen Rat in technischen Fragen wertvolle Dienste geleistet hat. Solange während der Inflationszeit die Außenhandelskontrolle bestand, hat Kollege Reichel im Außenhandelsausschuß für Eisen- und Stahlerzeugnisse mitgearbeitet; seit dem Bestehen des Reichskohlenrats gehörte er dessen technisch-wirtschaftlichem Sachverständigen-Ausschuß für Brennstoffverwendung als Mitglied an.

Von der Generalversammlung des Krankenversicherungsvereins a. G. für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vorm. Eingeschr. Hilfskasse Nr. 58, dessen Vorstand Kollege Reichel schon seit Jahren angehörte, wurde er auf Vorschlag des Bundesvorstandes auch in den Vorstand der neuen Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse, gewählt, der ihm seinerseits in seiner konstituierenden Sitzung das Amt des Vorsitzenden übertrug.

Schon die große Zahl der Ehrenämter, die Kollege Reichel, gestützt auf das Vertrauen seiner Kollegen, im Laufe der Jahre bekleidet hat, läßt erkennen, wie fest er mit unserer Bewegung verbunden war und wie völlig er in der Hingabe an die ihm liebgewordene Tätigkeit im Dienste seiner Berufsgenossen aufging. Wir verlieren in dem Verstorbenen einen lieben Kollegen, dessen Unermüdlichkeit und Pflichttreue in der Bundesarbeit uns allezeit als leuchtendes Beispiel dienen wird und dem unser Bund wegen der hohen Verdienste, die er sich durch sein langjähriges Wirken für unsere Sache erworben hat, ein treues und dankbares Andenken bewahren wird.

Bund der technischen Angestellten und Beamten
Der Vorstand.

Technische Beamte und Besoldungsreform

Als am 11. September in Magdeburg der Reichsfinanzminister Dr. Köhler auf einer Tagung des DBB. erstmalig sein Besoldungsprojekt enthüllte, ward ihm lauter Beifall von etwa 6000 bis 7000 dort versammelten Beamten zuteil. Dieser Begeisterung folgte alsbald eine starke Ernüchterung, als die Grundlagen der beabsichtigten Reform den Beamten in der nachfolgenden Zeit näher bekannt wurden. Wer die jetzt dem Reichstage und dem Preußischen Landtage gleichzeitig vorliegenden Besoldungsvorlagen für die Reichs- und die preußischen Beamten unvoreingenommen prüft, wird alsbald feststellen, daß das Plus an Besoldungserhöhung keineswegs den in den Presseberichten über die Magdeburger Rede des Reichsfinanzministers enthaltenen bombastischen Meldungen entspricht, sowie daß andererseits eine ungeheuerliche Rückwärtsrevidierung des Besoldungssystems in den Vorlagen an den Tag tritt.

Was zunächst die reinen besoldungsmäßigen Auswir-

kungen der Reform betrifft, so wäre es völlig verfehlt, etwa rein schematisch Anfangs- und Endgehälter der Beamten in den einzelnen Gruppen nach der bestehenden Besoldungsordnung mit den sich aus dem Entwurf ergebenden Anfangs- und Endgehältern der betreffenden Beamten in Vergleich zu setzen. Um eine wirkliche Uebersicht über die Auswirkungen der geplanten Reform zu erhalten, ist es notwendig, daß in den einzelnen Gruppen einzelne Stufen nach den tatsächlichen Verhältnissen miteinander verglichen werden. Es ist dann ferner zu berücksichtigen, daß den Beamten und Behördenangestellten seit Dezember 1924 keine allgemeine laufende Aufbesserung ihrer Bezüge mehr gewährt worden ist. Von der jetzt beabsichtigten Erhöhung der Gehälter ist daher zunächst die Teuerung abzugelten, die seit Januar 1925 bis Oktober 1927 eingetreten ist. Es sind daher 10,61 Prozent von der Erhöhung in Abzug zu bringen. Ein weiterer Betrag wird noch durch die Mietserhöhung vom 1. Oktober 1927 aufgesogen. Diese Beträge stellen also zunächst jene Summe dar, die notwendig ist, um den Standard des Beamten und Angestellten vom 1. Januar 1925 wieder herzustellen. Was dann noch von der Erhöhung übrig bleibt, ist die relative Verbesserung des Lebensstandards gegenüber Januar 1925 für die Beamten. Wir geben am Schlusse unseres Artikels eine solche der ADBZ. entnommene Aufstellung über die tatsächlichen Auswirkungen der geplanten Reform für die mittleren und höheren Beamtengruppen wieder. Nach den Ausführungen des Preußischen Finanzministers Dr. Höpker-Aschoff bei Einbringung der Besoldungsvorlage im Preußischen Landtag werden die meisten Beamtengruppen auch nach Durchführung der Besoldungserhöhung das Friedensrealgehalt noch nicht erreichen. Entsprechen also die tatsächlich nach den Vorlagen eintretenden Besoldungserhöhungen in keiner Weise den durch die Magdeburger Rede des Finanzministers hochgeschraubten Erwartungen der Beamten, so enthält das neue System grundsätzliche Aenderungen, gegen die seitens aller Beamtengruppen die stärksten Bedenken geltend gemacht werden müssen. Insbesondere sind folgende beabsichtigten Neuerungen auf das nachdrücklichste abzulehnen:

- die Vermehrung der Zahl der Besoldungsgruppen,
- die scharfe Trennung der einzelnen Laufbahnen,
- die Einführung von Stellenzulagen,
- die Verlängerung der Aufrückungsfristen innerhalb der Gruppen,
- die Beseitigung der sogenannten Verzahnung und die Trennung zusammengehörender Besoldungsgruppen,
- die beabsichtigte teilweise Verschlechterung des Besoldungsdienstalters,
- die Verkürzung der Bezüge der ledigen Beamten,
- die Beibehaltung des Systems des Wohnungsgeldzuschusses,
- die geplante Verkürzung der örtlichen Sonderzuschläge,
- die geringere Aufbesserung der Diätare und die Herabsetzung der Prozentsätze der Diätarvergütungen,
- die Absicht, die Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger nicht in die neue Besoldungsordnung zu überführen.

Ohne uns zunächst auf eine nähere Erläuterung der hier aufgezeichneten Punkte einzulassen, wollen wir doch ganz besonders auf die unserer Meinung nach unhaltbare Behandlung der Diätare hinweisen. Die Begründung zum Entwurf des Reichsbesoldungsgesetzes behauptet, daß die „hohen" Hundertsätze für die Diätare nicht aufrechterhalten werden können; außerdem sollen die Diätare nach Ablauf der fünf Jahre bzw. der vier- oder achtjährigen Diätarzeit zwar die Anfangsgrundgehälter der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe erhalten, aber nicht mehr in die weiteren Dienstaltersstufen der planmäßigen Beamten vorrücken. Außerdem ist der Anstellungszwang, der bisher nach § 5 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes 1928 in Kraft treten sollte, gefallen. Wenn man berücksichtigt, daß die Diätare den Dienst planmäßiger Beamten verrichten, so laufen die hier vorgesehenen Bestimmungen letzten Endes auf eine tarifwidrige Bezahlung des Diätars hinaus. Die Begründung zum Entwurf der Reichsvorlage sagt zu diesen Absichten folgendes:

„Eine gesetzliche Bestimmung, nach der planmäßige Beamtenstellen geschaffen werden müssen, für die ein sachliches Bedürfnis nicht besteht, würde nicht nur jede Rücksichtnahme auf die gebotene Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung vermissen lassen, sie würde auch der Regierung die Möglichkeit einer sachgemäßen Organisation und dem Reichstage die Möglichkeit der Ausübung seines verfassungsmäßigen Budget-Bewilligungsrechts nehmen."

Diese Darlegungen sind absolut nicht stichhaltig. Es kann sich bei der Anstellung doch nicht darum handeln, daß kein sachliches Bedürfnis vorhanden ist. Vielmehr muß angenommen werden, daß Beamte überhaupt nur im Umfang des sachlichen Bedürfnisses angenommen werden. In dieser Weise auch bei der Einstellung von Beamten die Bedürfnisse einer „sachgemäßen Organisation" voll zu berücksichtigen, ist eine Aufgabe der Verwaltung, deren zureichende Erfüllung man allerdings in der Vorkriegszeit vielfach vermissen konnte.

Geradezu komisch mutet es an, wenn die Begründung bezüglich der Zahl der Besoldungsgruppen behauptet, daß diese 12 betragen und damit die Zahl etwa dieselbe geblieben sei wie bisher, in Wirklichkeit aber enthält die neue Besoldungsordnung im Reich 19 verschiedene Gruppen, wozu noch 8 verschieden hohe Stellenzulagen im Betrage zwischen 150 bis 1200 RM. jährlich und zwar in 32 verschiedenen Fällen hinzutreten.

Von besonderer Bedeutung für die Beamtenschaft ist nun die Frage der Ueberführung aus der alten in die neue Besoldungsordnung. Die Begründung gibt zu, daß den Beamten bei dieser Ueberleitung das Besoldungsdienstalter nur im allgemeinen belassen wird. Auch für die Zukunft wird beim Aufstieg von einer Gruppe in die höhere das Besoldungsdienstalter nicht beibehalten, sondern gegebenenfalls noch um mehr als vier Jahre verschlechtert.

Wir haben bisher aus der großen Zahl kritischer Einwendungen, die gegen die Besoldungsvorlage vom Standpunkt der Gesamtbeamtenschaft aus gemacht werden können, einige wesentliche Gesichtspunkte herausgegriffen. Eine besonders schwere Enttäuschung bringen aber die Regierungsvorlagen des Reiches und Preußens den fachschulmäßig und den handwerksmäßig vorgebildeten technischen Beamten. Die Besoldungsreform des Jahres 1920 hatte den technischen Beamten keine gerechte Bewertung gebracht. Mit um so größerem Interesse sahen die technischen Beamten der wiederholt angekündigten Reform entgegen, erwarteten sie doch von ihr nach jahrelanger Zurücksetzung eine die wirtschaftliche und staatsfinanzielle Bedeutung der technischen Leistung würdigende Stellung innerhalb des neuen Besoldungsaufbaues. Die vorliegenden Entwürfe erfüllen diese Hoffnung der technischen Beamten nach keiner Richtung hin.

Die in den Entwürfen vorgenommene Einreihung der mittleren technischen Beamten bedeutet eine in keiner Weise zu rechtfertigende Auseinanderreißung dieser Beamtengruppen. Man hat in starrer formalistischer Uebertragung des für die Verwaltungsbeamten geltenden Bewertungsprinzips die Beamten des mittleren technischen Dienstes in vier verschiedenen Gruppen untergebracht. Es braucht an dieser Stelle nicht gesagt zu werden, daß auch bei der Einreihung der Beamten des mittleren technischen Dienstes die Vorbildung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben darf. Es kann auch weiter nicht geleugnet werden, daß bei den verschiedenen Verwaltungszweigen nicht nur Arbeiten des schwierigeren technischen Dienstes, sondern auch solche einfacherer Art zu erledigen sind. Wir sind aber der Meinung, daß nicht nur im Interesse der technischen Beamtenschaft selbst, sondern auch im wohlverstandenen Interesse des Staates bei Bewertung der technischen Arbeitskraft nicht der Maßstab der Vorbildung allein ausschlaggebend entscheidend sein darf. In erster Linie ist die Leistung des technischen Beamten und die Bedeutung seiner Arbeiten für die Allgemeinheit, für die Staatsfinanzen, für die Staatswirtschaft ein entscheidendes Kriterium für seine Eingruppierung. Gerade hier vermissen wir den entscheidenden Ruck nach vorwärts; eine gerechte Anerkennung der technischen Leistung gegenüber der reinen Verwaltungsarbeit. Bescheidene Ansätze für eine Aufwärtsentwicklung der mittleren technischen Beamten, die auf Grund unserer Anträge zu den Haushaltsvorlagen nach mühseligen, jahrelangen Verhandlungen in den einzelnen Verwaltungen erreicht waren, sollen jetzt zum Stillstand gebracht, ja sogar nach rückwärts revidiert werden.

Ein besonders drastisches Beispiel bietet hierfür z. B. die Behandlung der mittleren vermessungstechnischen Beamten bei der preußischen Landeskulturverwaltung. Bisher standen die vermessungstechnischen Bürobeamten mit den Verwaltungsobersekretären gleich. Nach dem preußischen Besoldungsentwurf sollen sie tiefer wie die Verwaltungsbeamten eingestuft werden. Dabei ist diese vermessungstechnische Beamtengruppe der Landeskulturverwaltung neben den akademisch vorgebildeten Landmessern der eigentliche Träger der Sacharbeit der Kulturverwaltung. Die Bearbei-

ng der für die Landeskultur so bedeutungsvollen Umgungsverfahren, Siedlungswesen usw. liegt in ihren Hän-n. Nach einer genauen Aufstellung beziffert sich der Ar-eitsanteil der technischen Beamten auf etwa 75 Prozent dieser Verwaltung. Die Aufstiegsverhältnisse spotteten i dieser Beamtengruppe bisher schon jeder Kritik. Es nügt der Hinweis, daß Diätare im Alter von 36, 37 und Jahren vorhanden sind, und noch heute auf ihre Ueber-hrung in das planmäßige Beamtenverhältnis warten. Diätare sind bereits 20 Jahre im Staatsdienst beschäftigt! icht anders liegen die Verhältnisse bei den Anwärtern eser Gruppe, den Kulturamtszeichnern. Wir glauben aum, daß bei einer anderen Verwaltung noch ähnliche erhältnisse festzustellen sind. Die geplante Zurücksetzung ieser Gruppen in dem Besoldungsentwurf kann überhaupt icht verstanden werden.

Ebenso wenig verständlich ist, um auf ein weiteres eispiel hinzuweisen, die Versperrung der Obersekretär-ruppe für die mittleren katastertechnischen Bürobeamten. Auch hier haben wir überdies die Tatsache, daß eine Beamtengruppe mit der gleichen Vor- und Ausbildung auseinandergerissen und über drei Gruppen verteilt wird. Nur eine Verkennung gerade der finanzwirtschaftlichen Bedeutung der Arbeiten der mittleren katastertechnischen Bürobeamten kann zu einer solchen Bewertung geführt haben; jedenfalls steht diese Eingruppierung im Gegensatz zu den Ausführungen des Preußischen Finanzministers bei den Haushaltsberatungen im Preußischen Landtag über die Bedeutung der von den mittleren katastertechnischen Bürobeamten geleisteten Arbeiten.

Haben wir es bei den hier genannten Beispielen mit einer völligen Verkennung der bedeutungsvollen Aufgaben der Vermessungstechnik auf den verschiedensten Gebieten zu tun, so liegen die Verhältnisse bei den anderen technischen Verwaltungen des Reiches und Preußens nicht besser. Hervorstechend ist überall der charakteristische Zug der sorgfältigen Trennung der Beamten nach der Vorbildung. Da haben wir Beamte mit Zeug-

Die Auswirkungen der neuen Besoldungsordnung.

(Ortsklasse A; alt 110%, neu 120% Wohnungsgeld; verheiratet; 1 Kinderzuschlag)

Die absoluten und prozentualen Erhöhungen unter Berücksichtigung des Steuerabzugs.

Amtsbezeichnung	Frühere Gruppe	Frühere Stufe	Neue Gruppe	Neue Stufe	Bisheriges Einkommen nach Steuerabzug RM	Neues Einkommen nach Steuerabzug RM	Unterschied zwischen 2 und 3: Absolut RM	Unterschied zwischen 2 und 3: in Proz. v. Sp. 2	Von der Erhöhung sind 10,61% Abgeltung der seit Januar 1925 eingetr. Teuerung. Es verbleiben also noch %	Durch die Mietserhöhung v. 1. 10. 27 werden aufgesogen %	Somit beträgt die relative Verbesserung des Standards gegenüber Januar 1925 nur noch: %
Sekretär	VI	1	7	1	224,10	262,70	38,60	17,23	6,62	2,14	4,48
Sekretär	VI	9	7	9	292,30	343,20	64,90	22,20	11,59	1,70	9,89
Werkmeister, Kanalmeister, Oberzollmaschinist	VI	5	6	5	261,90	316,40	54,50	20,81	10,20	1,82	8,38
Oberwerkmeister	VII	5	6	7	329,10	339,40	81,70	24,82	14,21	1,76	12,45
Minist.-Kanzleisekretär	VI	8	5b	7	284,90	379,70	94,80	33,27	22,66	2,30	20,36
Minist.-Kanzlei-Obersekretär	VII	5	5b	7	329,10	379,70	50,60	15,37	4,76	1,81	2,95
Photograph, Litograph, Telegraph. Oberwerkmeister	VII	9	5a	9	369,60	425,70	56,10	15,18	4,57	1,77	2,80
Obersekretär, Sondergeprüft	VII	3	4c	3	284,50	335,50	51,—	17,89	7,28	1,68	5,60
Obersekretär	VII	1	4b	1	264,20	297,20	33,—	12,49	1,88	1,82	0,06
Obersekretär	VII	9	4b	8	369,60	441,—	72,—	19,48	8,87	1,81	7,06
Inspektor	VIII	5	4b	7	364,40	425,70	61,20	16,79	6,18	1,80	4,38
Oberinspektor	IX	3	4b	7	374,60	479,30	104,70	27,95	17,34	1,74	15,60
Konsulatssekretär	VIII	8	4b	10	459,50	525,30	65,80	14,32	3,71	1,42	2,29
Oberlandmesser	IX	8	4b	11	455,60	540,70	85,10	18,68	8,07	1,42	6,65
Bezirkszollinspektor	VIII	8	4b	10	410,—	487,—	77,—	18,78	8,17	1,59	6,58
Obersekretär, Inspektor und Oberinspektor bei Reichsmittelbehörden	VII	9	4a	6	369,60	444,80	75,20	20,34	9,73	1,77	7,96
Obersekretär, Inspektor und Oberinspektor bei Reichsmittelbehörden	VIII	5	4a	7	364,50	464,—	99,50	27,29	16,68	1,79	14,89
Obersekretär, Inspektor und Oberinspektor bei Reichsmittelbehörden	IX	2	4a	6	359,40	444,80	85,40	23,76	13,15	1,83	11,32
Amtmann	X	3	3b	3	485,60	533,—	47,40	9,75	0,86	1,35	2,21
Amtmann	X	8	3b	7	587,10	667,90	80,80	13,76	3,15	1,50	1,65
Regierungsräte als Mitarbeiter bei Reichsmittelbehörden	X	1	3a	1	410,—	438,70	38,70	9,44	3,61	1,60	5,21
Reg.-Chemiker	XI	8	3a	10	663,—	729,30	66,30	10,—	0,61	1,33	1,94
Ministerial-Amtmann	XI	5	2c	7	587,10	683,30	96,20	16,38	5,77	1,50	4,27
Zollrat	X	8	2c	7	587,10	683,30	96,20	16,38	5,77	1,50	4,27
Zolldirektor	XI	3	2c	5	536,50	667,90	131,40	24,47	13,86	1,64	12,22
Regierungsrat	X	1	2b	1	410,—	471,70	61,70	15,05	4,44	1,50	2,94
Regierungsrat	X	8	2b	8	587,10	706,30	119,20	20,30	9,69	1,51	8,18
Regierungsrat	XI	3	2b	5	536,50	621,90	85,40	15,91	5,30	1,66	3,64
Telegr.-Direktor	XI	8	2b	10	663,—	752,30	89,30	13,46	2,85	1,32	1,53
Oberregierungsrat, Minist.-Bureaudirektor	XII	1	2b	5	541,60	713,90	172,30	31,81	21,20	1,63	19,57
Oberregierungsrat, Minist.-Bureaudirektor	XII	7	2b	11	738,90	867,30	128,40	17,37	6,76	1,20	5,56
Oberregierungsrat als Mitgl. bei Reichsmittelbehörden	XI	5	2a	5	587,10	713,90	126,80	21,59	10,98	1,51	9,47
Oberregierungsrat als Mitgl. bei Reichsmittelbehörden	XII	5	2a	7	668,10	790,70	122,60	18,35	7,74	1,32	6,42
Oberregierungsrat als Mitgl. bei Reichsmittelbehörden	XII	7	2a	9	738,90	867,30	128,40	17,37	6,76	1,20	5,56
Ministerialrat	XIII	1	1	1	663,—	775,30	112,30	16,92	6,31	1,33	4,98
Ministerialrat	XIII	5	1	5	941,30	1124,90	183,60	16,32	5,71	1,15	4,56

nis zur Obersekundareife und Zeugnis einer anerkannten Fachschule; dann solche ohne Obersekundareife mit Abgangszeugnis einer anerkannten Fachschule und außerdem wieder technische Beamte mit Zeugnis einer nicht anerkannten Fachschule. Es wird nicht danach gefragt, ob sie gleiche Dienstverrichtungen haben, sondern die Vorbildung ist eben entscheidend. Selbst Beamte, die sonst alle Vorbedingungen für die gehobene mittlere Laufbahn erfüllen, bisher aber deswegen nicht höher gekommen sind, weil keine Stellen für sie geschaffen wurden, ihre Tätigkeit aber der in der gehobenen Laufbahn gleichkommt, finden in dem neuen Gruppenplan dieselben Erschwernisse. Die Möglichkeit des Aufstiegs des mittleren technischen Beamten in die obere Laufbahn ist nahezu vollständig verschüttet. Wir haben bereits früher einmal darauf hingewiesen, daß die Besoldungsregelung des Jahres 1924 gerade den mittleren Beamten besondere Ungerechtigkeiten gebracht hat. Die „Bayerischen Verkehrsblätter" schrieben im Mai 1925, daß die Gehaltsregelung vom Mai 1924 für die gehobenen mittleren Beamten die schwerste Einbuße gebracht hat. Seit jener Regelung ist die Nominal- sowie die Realbesoldung der mittleren Beamten im Verhältnis stark hinter jener der höheren Beamten zurückgeblieben. Der Besoldungsabstand zwischen den höheren und den mittleren Beamten hat sich außerordentlich vergrößert. An diesen Verhältnissen ändert die neue Besoldung nichts. Empfinden die mittleren technischen Beamten dieses Unrecht schon bitter genug, so bleibt darüber hinaus für sie eine andere Frage offen, die auch die Reform nicht löst, nämlich die Abgeltung der längeren Ausbildungszeit der technischen Beamten infolge der vorgeschriebenen praktischen Lehr- und Ausbildungszeit, des Fachschulbesuchs usw. Zieht man diese Ausbildungskosten sowie die durch die längere Ausbildung bedingte spätere Erreichung des Höchstgehalts in Betracht, so muß unbedingt die Notwendigkeit eines Ausgleichs für die technischen Beamten gegenüber den Verwaltungsbeamten betont werden.

Die mittleren technischen Beamten sowohl wie die handwerksmäßig vorgebildeten technischen Beamten werden sich fragen, wie es möglich ist, daß gerade sie neben den die Beamtenschaft allgemein in der geplanten Reform treffenden Nachteilen wiederum noch in ihrer Masse eine besondere Zurücksetzung erfahren sollen. Wir wollen uns heute ersparen, auf die tieferen Gründe einzugehen. Wir haben bei früherer Gelegenheit, eingehend die Unzulänglichkeit der Stellung der Technik im heutigen Verwaltungssystem aufgezeigt. Nur auf eine Tatsache möchten wir aufmerksam machen. Bei der sogenannten Verwaltungsreform im Reichsfinanzministerium wurde der einzige technische Ministerialdirektor, im Bereich der dem Reichsfinanzministerium angegliederten Reichsbauverwaltung, abgebaut. Im Preußischen Finanzministerium ist die Stelle des höchsten technischen Beamten, eines technischen Ministerialdirektors, seit längerer Zeit unbesetzt! . . .

Die Entscheidung darüber, ob das alles Gesetz werden soll, was in den Vorlagen des Reiches und Preußens steht, liegt jetzt in der Hand der Parlamente. Wir haben seit Jahren unsere warnende Stimme erhoben, und die Techniker in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen immer wieder zu einheitlichem Handeln aufgerufen. Wir sind auch nicht müde geworden, unsere Stimme immer wieder zu erheben, selbst wenn man uns als einen Prediger in der Wüste schalt. Wie im Jahre 1920 sind wir auch diesmal wieder mit für alle technischen Verwaltungen und Betriebe einheitlich aufgebauten Forderungen an Reichstag und Landtag herangetreten. Die jetzt in den Besoldungsvorlagen auftretenden Tatsachen sprechen für den technischen Beamten eine so deutliche Sprache, daß gar mancher wohl zur Nachprüfung kommen wird, ob der Weg, der ihn bisher abseits der geraden Straße des Bundes führte, der richtige war. H—nn.

Rundschau

Sozialpolitik

Die Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes, die wir im Leitartikel der letzten Nummer unserer Zeitung in Berlin begrüßten, ist am 14. Oktober mit einem Schlußwort seines Direktors Thomas geschlossen worden. Wer den Verhandlungen nur oberflächlich gefolgt ist, wird leicht zu der Meinung gekommen sein, daß es sich hier um recht überflüssige Debatten, um Fragen der Geschäftsordnung oder der Satzungen gehandelt hat. Wäre das der Fall gewesen, dann hätten Männer wie Thomas und Jouhaux nicht ihre ganze Beredsamkeit und ihr Temperament dafür aufgewandt. Es handelte sich in Berlin vielmehr, wie Thomas in seinem Schlußwort deutlich aussprach, im Grunde genommen um die Zukunft und Autorität des Internationalen Arbeitsamtes. Die Probleme der Weltwirtschaftskonferenz sind mit den sozialpolitischen Probleme an vielen Punkten aufs engste verknüpft. Das Internationale Arbeitsamt muß auf die Verhandlungen des Weltwirtschaftskomitees mehr Einfluß nehmen. Wenn die Arbeitervertreter in der Verwaltungsratstagung zusammen mit dem Direktor des IAA. dafür eintraten, daß der Verwaltungsrat neben der Verstärkung des Arbeitereinflusses auch die Delegierten der Arbeitgeber für die Weltwirtschaftsberatungen ernennen müssen, so traten sie damit für die Erhöhung des Einflusses des IAA. ein. Bei den weltwirtschaftlichen Fragen darf keine Entscheidung über sozialpolitische Fragen fallen, ohne daß das IAA. seine ganze Autorität in die Wagschale werfen kann. Das ist es aber gerade, was den Unternehmern nicht paßt.

Albert Thomas hat sich bei diesem Kampf um die Zukunft des Internationalen Arbeitsamtes nicht von ungefähr besonders leidenschaftlich für die Stärkung der Autorität seines Amtes eingesetzt. Er weiß, daß die Vertrauenskrise, die nach der letzten Arbeitskonferenz innerhalb der europäischen Arbeitnehmerschaft gegenüber dem Internationalen Arbeitsamt zum Ausdruck kam, noch nicht ganz überwunden ist. Auch für den Direktor des Internationalen Arbeitsamtes ist es kein Geheimnis, daß in der Arbeitnehmerschaft ein tiefer Unwille darüber herrscht, daß bisher ihr Einfluß bei der Erörterung der Weltwirtschaftsprobleme im Völkerbund sich nicht gebührend Geltung verschaffen konnte. Stärkere Einflußnahme des IAA. auf die Verhandlungen des Weltwirtschaftskomitees bedeutet Stärkung des Arbeitnehmereinflusses bei der Regelung der Weltwirtschaftsfragen im Völkerbund. Hier liegt der tiefere Sinn des wichtigsten Teils der Berliner Verhandlungen des Verwaltungsrates.

Bemerkenswert aus den Verhandlungen war ferner vor allem die Frage der Ratifikationen. In seiner Begrüßungsrede konnte Reichsarbeitsminister Dr. Brauns mitteilen, daß Deutschland anläßlich dieser Tagung die Ratifizierung des Abkommens von Washington — über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft vorgenommen habe. Angekündigt wurde ferner die Ratifizierung von Abkommen, betreffend die Krankenversicherung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter. In der Aussprache stellte Jouhaux die kitzlige Frage nach der Ratifizierung des Abkommens über den Achtstundentag durch Deutschland. Die Antwort des Ministerialdirektors Sitzler erregte allgemeine Enttäuschung. Er wiederholte die bekannte Darstellung von der Ausarbeitung des Arbeitsschutzgesetzes und gab der Hoffnung Ausdruck, daß nach Verabschiedung dieses Gesetzes die Ratifikation des Abkommens „bald" erfolgen werde.

Die nachrevolutionäre Sozialgesetzgebung. Der neueste Geschäftsbericht der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände bringt einige interessante Angaben über die nachrevolutionäre Sozialgesetzgebung, die wir natürlich in anderem Lichte betrachten.

Nach dieser Aufstellung sind seit dem November 1918 insgesamt 495 Reichsgesetze bzw. Verordnungen sozialpolitischen Inhalts verabschiedet worden. Und diese soziale Entwicklung steht nicht still, denn das Jahr 1927 brachte 27 neue solcher Gesetze und 26 sind zur Zeit in Vorbereitung.

Das ist eine soziale Tat, die nicht zustande gekommen wäre, hätten nicht große Massen durch ihre Gewerkschaften ihren sozialen Willen zum Ausdruck gebracht.

Durchschnittliche Zeitdauer der Arbeitslosigkeit. Gemäß der Besserung am Arbeitsmarkt ist auch die durchschnittliche Zeitdauer zwischen Eintragung und Löschung in den Listen der Arbeitsnachweise zurückgegangen. Sie betrug durchschnittlich im Januar 1926 99 Tage, im Juli 1926 80 Tage und im Dezember 98 Tage. Im ersten Halbjahr dieses Jahres ergab sich folgende durchschnittliche Zeitdauer der Arbeitslosigkeit: Januar 90, Februar 86, März 54,

ril 54, Mai 45 und Juni 30 Tage. Hatte im Durchschnitt er Berufsgruppen ein Arbeitssuchender im Januar noch ei Monate zu warten, bis ihm wieder Arbeitsgelegenheit chgewiesen wurde, so konnte er im Juni damit rechnen, ß eine voraussichtliche Arbeitslosigkeit nur mehr einen nat dauern werde.

Die Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger ist de September von 381 000 am 15. September auf 5 000, also um 6,8 v. H., zurückgegangen.

ziale Bewegung

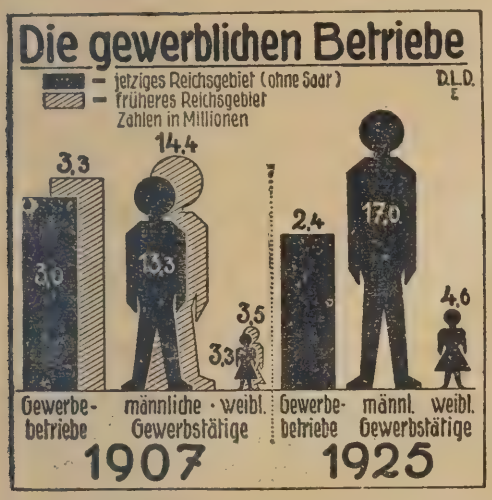

Scheidet man die 1907 bei der Betriebszählung nicht erßten Gewerbezweige, also insbesondere Eisenbahn und ost, auch bei der Zählung von 1925 aus, so ergibt sich, aß innerhalb des heutigen Reichsgebietes (ohne Saargebiet) ährend der 18 Jahre die Zahl der gewerblichen Betriebe m 14,4 Prozent, der gewerbetätigen Personen insgesamt m 28,5 Prozent und die Zahl der gewerbetätigen weibchen Personen um 39,1 Prozent zugenommen hat.

Angestelltenbewegung

Die Stellenlosigkeit unter den Technikern. Seit einigen Monaten ist erfreulicherweise eine allgemeine Besserung der Konjunktur eingetreten, in deren Gefolge auch die Arbeitslosigkeit erheblich zurückgegangen ist. Wir haben darüber an dieser Stelle berichtet und können uns hier allgemeine Zahlenangaben sparen. Die konjunkturelle Besserung wirkt sich auch für die technischen Angestellten aus, infolgedessen ist die Zahl der stellenlosen Bundesmitglieder erheblich zurückgegangen. Von 5511 am 31. Dezember 1926 ist die Zahl der Stellenlosen im Bunde auf 2544 am 30. September d. J. gesunken. Von diesen 2544 stellenlosen Bundesmitgliedern waren 1497, d. i. 59 v. H., länger als ein Jahr und 435, also mehr als 17 v. H., länger als zwei Jahre stellungslos.

Nach dem Lebensalter betrachtet, ergeben sich folgende interessanten Tatsachen: Von den Stellungslosen waren älter als 40 Jahre 1083 Kollegen, über 40 v. H., während 884 stellungslose Bundesmitglieder, 34 v. H., das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Auffallend ist, daß selbst junge Techniker, unter 25 Jahren, in erheblichem Umfange unter Stellenlosigkeit zu leiden haben. Von den Stellenlosen waren 341 noch nicht 25 Jahre alt. Die Mehrzahl dieser jugendlichen Stellenlosen dürfte aus Absolventen technischer Lehranstalten bestehen, denen es trotz eifrigster Bemühungen nicht gelang, Stellung zu finden. Die Zahl dieser jugendlichen Stellungslosen ist aber vermutlich noch erheblich höher, da sich erfahrungsgemäß gerade die jüngeren Kollegen und die Studierenden verhältnismäßig weniger organisieren als die älteren. Es dürfte nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man annimmt, daß etwa ein Fünftel aller stellungslosen Techniker Absolventen technischer Lehranstalten sind, denen es nicht gelang, eine Stellung zu finden. Von den jüngeren Kollegen, im Alter bis zu 25 Jahren, waren 161 länger als ein Jahr und 27 sogar länger als zwei Jahre stellungslos. Die einzelnen Berufsgruppen werden verhältnismäßig in gleichem Maße von der Stellenlosigkeit erfaßt.

Die Statistik läßt erkennen, daß trotz Besserung der Wirtschaftslage die Arbeitslosigkeit immer noch beachtlich groß ist, wenn sie auch bei unserer Mitgliedschaft erheblich zurückgegangen ist. Die meisten stellungslosen Techniker sind unorganisiert.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

ndustrietarife

Kommt ein Gehaltstarifvertrag bei den Seeschiffsverften? Die am Tarifvertrag für die Angestellten der Seeschiffswerften beteiligten Angestelltenverbände hatten bekanntlich an das Reichsarbeitsministerium (RAM.) den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gerichtet zu dem Zweck, dem bestehenden Rahmentarif eine Ergänzung durch Anfügung einer Gruppeneinteilung mit Gehaltsschema zu geben.

Das RAM. hat dem Antrage der Angestelltengewerkschaften zunächst noch nicht entsprochen, sondern die Parteien zu einer Vorverhandlung auf den 13. Oktober nach Berlin geladen. Die unter dem Vorsitz des Herrn Ministerialrat Dr. Grabein unternommene Vermittlungsaktion verlief ergebnislos.

Weder die drei an der Verhandlung teilnehmenden Werftdirektoren, noch der Syndikus, Herr Dr. Nitsche, konnten bestreiten, daß die Werften zur Zeit gut beschäftigt sind. Sie erklärten aber, die wirtschaftliche Lage der Seeschiffsbauindustrie sei trotzdem nicht besser als zur Zeit der letzten Verhandlung mit den Angestellten im RAM. Die laufenden Bauaufträge, behaupten sie, werfen keinen Gewinn ab, sie seien vielmehr unter großen Opfern lediglich hereingenommen worden, um die Arbeiter und Angestellten zu beschäftigen.

Wir müssen gestehen, daß wir soviel Opfermut bei den Werftgewaltigen nach unseren bisherigen Beobachtungen nicht vermutet haben. Wir glauben auch nicht, daß die unmittelbar Beteiligten, d. h. also die Werftangestellten, von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen sind. Die Unternehmervertreter glaubten, den Reichsarbeitsminister davor warnen zu müssen, durch Berufung einer besonderen Schlichterkammer in die Kreise der Angestellten Beunruhigung hineinzutragen. Sie wiederholten dann die oft gehörte Beteuerung, daß auf den Werften die Angestellten eben nicht nach einem Tarifschema bezahlt werden könnten, vielmehr nur eine individuelle Bezahlung der etwa 20 000 Angestellten möglich sei. Sie, die Werftdirektoren wissen, daß bei dieser individuellen Bezahlung die Angestellten sich sehr wohlfühlen. Die Wirkung dieses Systems sei, daß die Angestellten nun wirklich fleißig und gewissenhaft arbeiten, weil sie wüßten, daß ihre diesbezüglichen Anstrengungen in Form von Gehaltserhöhungen belohnt werden.

Von Seiten der Angestelltenvertreter wurde geltend gemacht, daß nicht durch die Berufung einer Schlichterkammer, wohl aber durch die planmäßige Sabotagepolitik der Werftindustrie Beunruhigung in die Angestelltenschaft getragen würde, und insbesondere unser Gauleiter, Kollege Sonnenschmidt, wies schlagend nach, daß, von der absoluten Höhe der Bezahlung ganz abgesehen, von einer auf Leistung basierenden gerechten Entlohnung keine Rede sein könne, da die Werften neueingestellten Arbeitskräften, insbesondere Konstrukteuren, wesentlich höhere Gehälter bewillige, als sie ihren alten Angestellten, die mindestens dieselben Leistungen nachzuweisen haben, zahlen. Kollege S. wies nach, daß die Werftleitungen hochqualifizierte Angestellte mit jahrelanger Dienstzeit im Gehalt insbesondere dann benachteilige, wenn ihnen bekannt sei, daß die Betreffenden ihrer Familienverhältnisse zufolge nicht in der Lage seien, ihren Arbeitsplatz und damit ihren Wohnort zu wechseln. Unser Gauleiter hat aus diesem Grunde mit allem Nachdruck die Forderung erhoben, daß das Reichsarbeitsministerium als das höchste Schlichtungsorgan im Reiche den vielen Tausenden von Werftangestellten in ihrem Existenzkampfe seine Hilfe nicht versage, wenn nicht Gefahren heraufbeschworen werden sollen, wie sie bereits in den spontan ausgebrochenen Kämpfen in Wesermünde und Kiel zum Ausdruck gekommen sind.

Es wird Aufgabe der Werftangestellten sein, der kommenden Verhandlung über eine für sie entscheidende Schicksalsfrage durch straffe Organisation und durch eine klare gewerkschaftliche Einstellung den entsprechenden Antrieb zu geben.

Die neuen Gehälter in der Berliner Metallindustrie. Die Verhandlungen mit dem Verband Berliner Metallindustrieller über die Abstimmung der Gehälter, die sich aus dem verbindlich erklärten Schiedsspruch ergeben, haben dazu geführt, daß der VBMI. sich damit einverstanden erklärt hat, eine Aufrundung der sich auf Grund des Schiedsspruches ergebenden Sätze auf volle Reichsmark vorzunehmen.

Die endgültigen Gehälter betragen danach ab 1. Oktober d. J. für die technischen Angestellten:

Entl. Dienstalter:	T 1 Bü	T 2 Bü	T 3 Bü	T 4 Bü
Vorstufe a)	96 RM	131 RM	—	—
„ b)	108 „	156 „	—	—
0 volle Jahre	131 „	179 „	—	—
1 „ „	138 „	191 „	—	—
2 „ „	143 „	203 „	—	—
3 „ „	149 „	215 „	281 RM	350 RM
4 „ „	156 „	—	—	—
5 „ „	168 „	—	—	—

Entl Dienstalter:	T 2 Bt	T 3 Bt	T 3a Bt	T 4 Bt
Vorstufe a)	138 RM	—	—	—
„ b)	168 „	—	—	—
0 volle Jahre	197 „	—	—	—
1 „ „	203 „	—	—	—
2 „ „	215 „	—	—	—
3 „ „	227 „	310 RM	339 RM	362 RM

Die Familienzulagen bleiben in bisheriger Höhe bestehen.

Damit auch die Kollegen, die bei Firmen beschäftigt sind, die nicht dem Verband Berliner Metallindustrieller angehören, schnellstens in den Genuß der neuen Gehälter gelangen, ist sofort nach Bekanntwerden der Entscheidung des Schlichters die Allgemeinverbindlicherklärung des Schiedsspruches beim Reichsarbeitsministerium beantragt worden.

Kölner Metallindustrie — das Reichsarbeitsministerium lehnt den Antrag der Arbeitgeber ab. In Nummer 37 der „DTZ." berichteten wir, daß am 6. September die Kölner Schlichterkammer einen Spruch fällte, nach dem der am 5. August dieses Jahres ohne unseren Bund abgeschlossene Tarifvertrag auch auf die technischen Angestellten der Kölner Metallindustrie ausgedehnt werden sollte. Diese haben jedoch, was von Anfang an nicht zweifelhaft sein konnte, die Zumutung der Schlichterkammer zurückgewiesen und den Schiedsspruch abgelehnt. Daraufhin wurde seitens des Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie von Köln und Umgebung e. V. beim Reichsarbeitsministerium die Verbindlicherklärung des Schiedsspruches beantragt.

Das Reichsarbeitsministerium hatte Vertreter des Arbeitgeberverbandes und unseres Bundes zu einer unverbindlichen Aussprache am 27. September nach Berlin geladen. Die Verhandlungen gestalteten sich insofern äußerst interessant, als die Vertreter des Arbeitgeberverbandes sich direkt widersprechende Aeußerungen über den Wert des ohne den Butab am 5. August abgeschlossenen Tarifvertrages machten. Während Dr. Heck, der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, den Tarifvertrag als einen Fortschritt für die Angestellten in materieller und sonstiger Beziehung bezeichnete, war Dr. Erkelenz, Direktor der Gasmotorenfabrik Deutz, entgegengesetzter Ansicht und betonte insbesondere, daß seitens der Arbeitgeber gar nicht beabsichtigt war, den Angestellten irgendwelche Vorteile durch den Abschluß des Tarifvertrages zu bieten; es sollte lediglich eine Grundlage für die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen der Angestellten der Kölner Metallindustrie geschaffen werden, die sogenannte Mindestbedingungen festlegte.

Von den Vertretern unseres Bundes wurde mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß der Vertrag vom 5. August für die technischen Angestellten unannehmbar ist, insbesondere seien die Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Gehälter für uns völlig untragbar. Unsere Forderungen wurden noch einmal vorgetragen. Die Vertreter des Arbeitgeberverbandes aber waren nicht bereit, irgendwelche Zugeständnisse zu machen, sie betonten lediglich nochmals, daß in Anbetracht dessen, daß d überwiegende Mehrheit der Angestellten der Kölner M tallindustrie durch die Unterschrift ihrer Verbände de Vertrag vom 5. August anerkannt habe, die Verbindlich erklärung des Schiedsspruches vom 6. September, der de Vertrag auch auf die technischen Angestellten ausdehne will, gerechtfertigt sei. Mit aller Entschiedenheit habe wir dem widersprochen und vom RAM. gefordert, daß de Antrage des Arbeitgeberverbandes nicht stattgegebe werde.

Das Reichsarbeitsministerium hat sich den von un vorgetragenen Argumenten nicht verschlossen und den An trag des Arbeitgeberverbandes abgelehnt. Es ist da mit gelungen, die zwangsweise Ausdehnung der Bestim mungen des Tarifvertrages vom 5. August auf die tech nischen Angestellten der Kölner Metallindustrie abzuwe den. Auch einer Allgemeinverbindlicherklärung, falls si beantragt werden sollte, werden wir mit dem nötige Nachdruck widersprechen. Im übrigen wird seitens unse res Bundes in der Kölner Metallindustrie alles getan wer den, um die Voraussetzungen für ein wirklich annehm bares Vertragswerk zu schaffen.

Zentralheizungsindustrie Rheinland-Westfalen. In de letzten Nummer der „DTZ." berichteten wir zum Schluß daß infolge Scheiterns der direkten Verhandlungen die An gestelltenorganisationen den Schlichter angerufen haben Dieser hatte die Parteien zum 7. Oktober geladen. Er ver suchte zunächst, in einer gesonderten Verhandlung ein Vereinbarung zustande zu bringen, die den Tarifstreit be enden sollte. Der Versuch scheiterte aber an dem Ver halten der Vertreter des Arbeitgeberverbandes, die nach wie vor darauf bestanden, daß der § 12 des bisherigen Tarifvertrages, der besagt, daß die Gehälter der Angestell ten in der Zentralheizungsindustrie sich nach dem Gehalts abkommen mit dem Arbeitgeberverband der Nordwest lichen Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie regeln, be stehen bleibt. Infolge dieses unnachgiebigen Verhaltens der Arbeitgeberseite mußten auch die Bemühungen des Schlichters scheitern. Antragsgemäß trat die Schlichter kammer in Tätigkeit. Sie fällte nach eingehender Beratung folgenden Schiedsspruch:

„Der abgelaufene Tarifvertrag, gültig vom 1. April 1924 ab wird mit den von den Parteien vereinbarten Aenderungen ab 1. Oktober 1927 wieder in Kraft gesetzt.

Der § 12 dieses Vertrages erhält folgenden Wortlaut:

Das Gehaltsabkommen unterliegt einer besonderen Vereinbarung, die Bestandteil dieses Vertrages wird und besondere Fristen enthalten muß.

Die Erklärungsfrist läuft bis zum 15. Oktober 1927."

Die Schlichterkammer hat sich mit diesem Schiedsspruch auf den Boden der Forderungen der Angestelltenorganisationen gestellt und anerkannt, daß die Bindung der Gehaltsverhältnisse der Zentralheizungsindustrie Rheinland-Westfalens an die der Nordwestlichen Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie ungerechtfertigt ist. Der zuständige Gaufachgruppenausschuß unseres Bundes hat beschlossen, den Schiedsspruch anzunehmen. Gleichzeitig sind von ihm für den neuabzuschließenden Gehaltstarifvertrag die entsprechenden Forderungen aufgestellt worden.

Der württembergische Landestarif und der Gedag. In Nr. 25 unserer „DTZ." haben wir dargelegt, in welch entstellender Weise der Verband deutscher Techniker seinen Mitgliedern über die Vorgänge bei den Tarifverhandlungen über den Landestarif für die Industrieangestellten in Württemberg und Hohenzollern im Frühjahr d. J. berichtete. Es handelt sich dabei um einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Stuttgart vom 18. Januar d. J., in dem ausgesprochen war, daß für die Einführung der Kurzarbeitszeit nur eine Kündigungsfrist von sechs Wochen innezuhalten sei. Dieser Schiedsspruch war seinerzeit von allen Verbänden angenommen. Die Verbindlichkeit des Schiedsspruches war gemeinsam beim Württembergischen Arbeitsministerium beantragt. In seiner Zeitschrift „Der deutsche Techniker" vom 1. Juni berichtete der VDT. hierüber wie folgt:

„. . . Die Organisationen riefen daraufhin den Schlichtungsausschuß an. Am 18. Januar 1927 fällte dieser einen Schiedsspruch, der außer einer Gehaltserhöhung auch die Bestimmung vorsah, daß bei Kurzarbeit das Kündigungsschutzgesetz außer Kraft gesetzt werden soll, also ein klarer Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen.

Jetzt kommt das Unglaubliche. Die Afa-Verbände und GdA. nahmen diesen Schiedsspruch an. Sie sanktionierten damit also die Gesetzesverstöße. Die Gedag-Verbände besaßen eine viel zu große Verantwortung den Angestellten gegenüber und lehnten diesen Schiedsspruch ab."

In der Nummer 10 seiner Zeitschrift hat sich der VDT. genötigt gesehen, folgende preßgesetzliche Berichtigung aufzunehmen:

„Vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Gau Südwestdeutschland, geht uns mit Datum vom 10. September 1927 die nachstehende Berichtigung zu:

‚Wir ersuchen gemäß § 11 des Preßgesetzes um Aufnahme folgender Berichtigung zu Nr. 6, 8. Jahrgang, Ihrer Zeitschrift „Der deutsche Techniker" vom 1. Juni 1927 unter der Rubrik „Landesindustrie Württemberg-Hohenzollern":

Es ist nicht wahr, daß die Gedag-Verbände den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Stuttgart vom 18. Januar 1927 ablehnten.

Wahr ist vielmehr, daß dieser Schiedsspruch mit den Bestimmungen über Kurzarbeit von sämtlichen Gedag-Verbänden angenommen wurde.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Südwestdeutschland.
gez.: Bote."

Da die Zeitung die Berichtigung ohne jeden Kommentar veröffentlicht, gibt sie damit zu, von ihren Gewährsmännern belogen zu sein.

Baugewerbetarife

Ostpreußische Heimstätte GmbH. In Nr. 34 der „DTZ." vom 26. September wurde über die Bemühungen unserer Gauverwaltung Nordost, mit der Ostpreußischen Heimstätte GmbH. in Königsberg einen Tarifvertrag abzuschließen, berichtet. Da freie Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten, wurde der Schlichtungsausschuß angerufen, der durch Schiedsspruch einen Tarifvertrag festsetzte. Dieser Schiedsspruch wurde von dem Schlichter für die Provinz Ostpreußen später für verbindlich erklärt.

In diesem Tarifvertrag ist die regelmäßige Arbeitszeit auf höchstens 48 Stunden in der Woche festgesetzt. Notwendige Ueberstunden müssen mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes plus 25% Zuschlag vergütet werden. Der Urlaubsanspruch beträgt je nach Lebensalter 14 bis 21 Kalendertage, für Abteilungsleiter 25 Tage. Die Mindestgehälter betragen in der Gruppe I 120, Gruppe II 190, Gruppe III 240 und Gruppe IV 330 RM., die Gehälter sind also etwas höher als die im Frühjahr festgesetzten Gehälter für das ostpreußische Baugewerbe. Ueber die Tarifgehälter hinaus haben diejenigen Kollegen, die durch Außendiensttätigkeit stärker in Anspruch genommen sind, für die Monate Mai bis September Anspruch auf eine Bauzulage, die in einer Summe am 1. Oktober auszuzahlen ist und nicht weniger als 20% des Gehaltes für die Dauer der Außendiensttätigkeit betragen soll.

Diesen Tarifvertrag haben die technischen Angestellten der halbamtlichen Ostpreußischen Heimstätte GmbH. ihrer gewerkschaftlichen Solidarität zu verdanken. Sie haben nun endlich erreicht, daß sie, von denen durchaus nicht weniger verlangt wird, als von irgendwelchen anderen Bautechnikern, endlich Rechtsanspruch auf eine einigermaßen angemessene Bezahlung haben.

BERGBAU

Offensive gegen die Knappschaften

Der Gewerkschaftsbund der Angestellten (GdA.) und der Verband kaufmännischer Grubenbeamten (VkG.) haben gemeinsam an den Reichsarbeitsminister eine Eingabe auf Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes gerichtet. Es lohnt eigentlich nicht recht, auf die Eingabe im einzelnen einzugehen. Wenn wir es dennoch tun, so nur um zu zeigen, wozu alles der GdA. fähig ist. In der Eingabe wird behauptet, daß der Angestellten-Abteilungsvorstand der Reichsknappschaft die Selbstverwaltung mißbrauche. Geflissentlich verschweigt aber der GdA. hierbei, daß alle Beschlüsse des Abteilungsvorstandes und insbesondere diejenigen, die er in seiner Eingabe kritisiert, mit Zustimmung seiner beiden Vertreter im Abteilungsvorstand gefaßt worden sind. Bei der Forderung nach Aenderung des RKG. geht der GdA. von der Auffassung aus, daß die Leistungen, welche die Knappschaft heute für die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Beitragszeiten gewährt, zu hoch seien. Er fordert eine erhebliche Herabsetzung dieser Leistungen, und es heißt in seiner Eingabe hierüber wie folgt:

2. § 247 ist zu ändern. Die Renten, namentlich des Abs. 2, sind umzurechnen und auf ein erträgliches Maß herabzusetzen. Die jetzigen Rentenbezieher müssen diese Notwendigkeit einsehen und sich damit abfinden, denn es ist immerhin besser, eine geminderte und gesicherte Rente zu beziehen, als demnächst garnichts zu erhalten."

Die Leistungen der Pensionskasse für die Vergangenheit belasten, so heißt es in der Eingabe, die Knappschaft zu stark und es müsse deshalb die Gesamtlast unterteilt werden in eine sogenannte alte Last (Leistungen für Zeiten bis zum 1. Januar 1924) und eine sogenannte neue Last. Das Vermögen der Knappschaft sei durch die Inflation vernichtet worden und deshalb müsse das Reich zur Deckung der alten Last mit beitragen. Ein Teil der alten Last und die neue Last müsse durch Beiträge aufgebracht werden.

Der Gedanke, das Reich zur Deckung der alten Last mit heranzuziehen, ist nicht neu. Der AfA-Bund hat diese Forderung bereits bei der Schaffung des ersten Reichsknappschaftsgesetzes gestellt und sie später bis in die letzte Zeit hinein wiederholt. Leider immer ohne Erfolg. Der AfA-Bund bemüht sich nach dieser Richtung dauernd. Aber nachdem die zuständigen Stellen die Erfüllung dieser Forderung ständig ablehnen, hält er es für ein gefährliches Spiel, die Pensionsversicherung auf nicht vorhandenen Zuschüssen aufzubauen oder gar eine Aenderung des Gesetzes zu diesem Zwecke zu verlangen. Ein solches Vorgehen hieße bei den Angestellten falsche Hoffnungen erwecken und ihre alten Ansprüche sowie die laufenden Pensionen gefährden. In der Sozialversicherung darf man keine Luftschlösser bauen, sondern muß kühl rechnen, was uns andererseits nicht abhält, nach wie vor vom Reich eine umfassende Deckung für die Schäden des Krieges und der Inflation zu verlangen.

Der § 247 RKG. hat es dem GdA. ganz besonders angetan. Stürmisch verlangt er in seiner Eingabe eine radikale Aenderung. Die Berechnung des Ruhegeldes für Zeiten bis zum 1. Juli 1926 nach der Hauptberufs-Gehaltsklasse soll verschwinden. Was soll das heißen? Diktiert ist die ganze Eingabe von den Knappschaftswünschen der kaufmännischen Angestellten. Deshalb möchten wir in diesem Zusammenhang feststellen, daß der § 247 bzw. die Berechnung der Pensionen nach der Hauptberufs-Gehaltsklasse gerade den kaufmännischen Angestellten besondere Vorteile gebracht hat und noch bringt. Eine ganz einfache Ueberlegung bestätigt die Richtigkeit dieser Auffassung. Die technischen Angestellten mit Fachschulbildung bleiben in der Regel während ihrer ganzen Berufszeit in den Stellungen, in die sie nach Schulausbildung eintreten. Nur wenigen ist der Aufstieg in leitende Positionen vergönnt. Bei den ungeschulten technischen Angestellten verhält es sich genau so. Der Hauptberuf ist bei den technischen Angestellten also normalerweise die Stellung, die sie bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit ausüben. Ein besonderer Vorteil durch die Berechnung des Ruhegeldes nach der Hauptberufs-Gehaltsklasse kommt ihnen nicht zugute, denn sie haben während ihrer ganzen Dienstzeit fast immer den gleichen Beitrag zur Pensionsversicherung gezahlt.

Anders bei den kaufmännischen Angestellten. Nach Beendigung der Lehrzeit durchläuft der kaufmännische Angestellte eine ganze Reihe unterer und mittlerer Stellungen, ehe er in eine sogenannte gute Position gelangt. Sein Einkommen ist den verschiedenen Stellungen entsprechend unterschiedlich, desgleichen die Beiträge, die er zur Sozialversicherung im Laufe der Berufsdauer entrichtet. Wenn nun die Berechnung nach der Hauptberufs-Gehaltsklasse, die bzw. eine ihr entsprechende Stellung der kaufmännische Angestellte in der Regel erst in der zweiten Hälfte seines Berufslebens erreicht, vorgenommen wird, so stellt diese Berechnungsmethode für ihn eine besondere Vergünstigung dar. Anscheinend hat der GdA. es bisher unterlassen, dies seinen Mitgliedern aus dem Kreise der kaufmännischen Angestellten auseinanderzusetzen. Höchst merkwürdig ist, daß sogar der Verband kaufmännischer Grubenbeamten mit in das GdA.-

Horn tutet und auf diese Weise gegen die Interessen seiner sämtlichen Mitglieder verstößt.

Dem GdA. paßt eigentlich das gesamte Reichsknappschaftsgesetz nicht. Nach den vielen Worten, die er in den letzten Monaten gegen das Gesetz geredet hat, müßte man nun aber eigentlich annehmen, daß er in seiner Eingabe an den Reichsarbeitsminister brauchbare Vorschläge für eine vernünftige Neuregelung der Gesetzesvorschriften macht. Aber weit entfernt davon. Er hat sich die Sache recht einfach und bequem gemacht. Er will eine Aenderung des Gesetzes dahin, daß im Gesetz selbst über die Höhe der Leistungen überhaupt nichts mehr vorgeschrieben wird. Die Festsetzung der Höhe der Steigerungsbeträge — das ist der wichtigste Bestandteil des Ruhegeldes, der Witwenpension und des Waisengeldes — überläßt er der Satzung. Entgegenstehende Vorschriften des jetzigen Gesetzes verlangt er gestrichen.

Nach den Vorschlägen des GdA. wird also in Zukunft überhaupt kein Versicherter mehr wissen, wie hoch seine gesetzlichen Ansprüche sind. Er zahlt Beiträge und muß sich mit den satzungsgemäßen Leistungen, die jeden Augenblick geändert bzw. herabgesetzt werden können, begnügen. Die Gewerkschaften haben in ihrem Kampf um die Sozialpolitik bisher immer mit aller Entschiedenheit gefordert, daß die Hauptleistungen in der Sozialversicherung gesetzlich genau festgelegt werden. Keine Versicherungsinstanz und keine Aufsichtsbehörde soll das Recht haben, an diesen Leistungen etwas zu deuteln. Dieser Gedanke oder besser gesagt dieser elementare Grundsatz gehört zu dem Abc jeder Sozialversicherung. Kein vernünftig denkender Mensch hat bisher gewagt, die Richtigkeit dieses Grundsatzes anzuzweifeln. Dies zu tun, blieb dem GdA. vorbehalten.

Die These des GdA. lautet: Die jetzigen Rentenbezieher müssen sich damit abfinden, lieber eine geringe Rente als gar nichts zu erhalten. Die damit ausgesprochene Rentenherabsetzung soll sich auf alle Zeiten vor dem 1. Januar 1924 erstrecken. Dies bedeutet, daß ungefähr 95 Prozent aller Angestellten, die heute in der Knappschaft versichert sind, von der vom GdA. verlangten Rentenkürzung erfaßt werden, denn die heutigen Versicherten haben den größten Teil ihrer Ansprüche in der Zeit vor 1924 erdient. Die älteren Kollegen würden davon ganz besonders hart betroffen werden.

Aber der GdA. fragt nichts nach den Alten, mögen sie zusehen, wo sie bleiben. Das ist eine Einstellung, die kein vernünftig denkender Mensch billigen kann, weil sich ihre Verwirklichung früher oder später an jedem Kollegen bitter rächen muß. Wer so handelt, treibt Augenblickspolitik. Wir waren bisher immer stolz auf das Kameradschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühl der Bergleute, das, geboren aus den Gefahren des Bergbaus heraus, sich so oft bei Unfällen und in schweren Zeiten bewährt hat. An dem hohen Solidaritätsgedanken wollen wir vom AfA-Bund auch in der Zukunft und insbesondere in der Knappschaft festhalten.

Die Bergbauangestellten wissen, daß die Unternehmer eine Aenderung des RKG. zum Zwecke des Abbaus der Leistungen herbeisehnen. Es ist aber ein Novum in der Geschichte, daß gewerkschaftliche Organisationen, wie es doch der GdA. und der VkG. sein wollen, die gleiche Forderung erheben und genau so wie die Unternehmer sich den Teufel um die berufsunfähigen Kollegen, Witwen und Waisen scheren.

Auf ähnlichem Gebiete liegen die Bestrebungen des Gedag-RdB. Der Gedag bzw. der DHV. will, wie der Antrag Leopold-Lambach im Reichstage zeigt, die Angestelltenpensionskasse sprengen. Der RdB. fordert eine Herabsetzung der Leistungen und Aenderung des § 247 RKG. Der Unterschied gegenüber dem GdA. besteht nur darin, daß der RdB. die Kürzung auf dem Wege der Selbstverwaltung herbeiführen will. Auch der RdB. will in erster Linie die Altpensionäre und die Ansprüche für die alten Zeiten treffen.

Wir sehen also, daß es an Gegnern in der Knappschaft nicht mangelt. Zu dem natürlichen Gegner, den Unternehmern, gesellen sich Leute aus dem eigenen Lager. Diese Konstellation ist aber keineswegs neuartig. Dasselbe haben wir erlebt bei der Beratung der Knappschaftsnovelle im Jahre 1926. Damals stand der AfA-Bund ebenfalls allein und vertrat mit Entschiedenheit, und glücklicherweise mit Erfolg, die Interessen der Bergbauangestellten. So ist es bis heute geblieben.

Die gegnerischen Verbände haben im Jahre 1926 gemeinsam mit den Unternehmern die Novellierung des Reichsknappschaftsgesetzes erzwungen. Dank des Vorgehens des AfA-Bundes konnten sie aber ihre Pläne auf Verschlechterung der Leistungen nicht verwirklichen. Jetzt stürmen sie erneut gegen das Gesetz an. Stehen die Angestellten geschlossen da, so werden wir auch diesen Angriff abwehren können.

Der AfA-Bund ist sich genau bewußt, um was es geht. Vor allen Dingen kommt es darauf an, die Pensionskassenbeiträge für alle Versichertengruppen erträglich zu gestalten. Weiterhin ist erforderlich, daß den Beiträgen ein entsprechendes Aequivalent, und zwar unter Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Versicherungsgruppen, in den Leistungen gegenübersteht. Schließlich müssen, dies ist mit der wichtigste Punkt, die auf Grund der Beitragszahlung erdienten Ansprüche der Versicherten für alle Zeiten unzweideutig gesichert sein.

Darüber hinaus heißt es, an dem Gedanken der Solidarhaftung und Gefahrengemeinschaft aller Bergbaureviere festzuhalten. Auch die Angestellten in den Bezirken mit rückgängigem Bergbau sollen die Gewißheit haben, daß ihre Ansprüche erfüllt werden. Es geht z. B. nicht an, die Angestellten, Witwen und Waisen in den Erzbergbaugebieten Mansfeld, Gießen und Siegen ihrem Schicksal zu überlassen, einem Schicksal, das mit der gleichen Schwere die heutige Generation im Braunkohlenbergbau in nicht allzu ferner Zeit treffen wird. Nur wer folgenden vier Grundforderungen Rechnung trägt, treibt praktische Knappschaftsarbeit:

1. Schaffung von Beiträgen, die für die Angestellten tragbar sind und den Erfordernissen der Knappschaft entsprechen;
2. unbedingte Sicherung der Ansprüche für die Zukunft, wobei Beiträge und Leistungen im Einklang stehen müssen;
3. vernünftige Ausgleichung der Interessen der einzelnen Versichertengruppen — hierbei insbesondere Herabsetzung der Altersgrenze für die nicht wesentlich bergmännisch tätigen Angestellten;
4. Aufrechterhaltung der ideellen und materiellen Schicksalsverbundenheit aller Bergbauzweige und Reviere.

Keine Gefühlspolitik, sondern kühles Erwägen dessen, was den Angestellten dient. Keine Gesetzesänderung und keinen überstürzten Leistungsabbau, sondern mit den in der Selbstverwaltung gegebenen Mitteln, die geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der Existenz der Angestelltenpensionskasse treffen. Dies sind die Prinzipien des AfA-Bundes, von denen er sich trotz aller Anfeindungen nicht abbringen lassen wird. O. Peters.

Bergbauwirtschaftsfragen

Der Streik im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Der Bergarbeiterstreik im west- und ostelbischen Braunkohlenbergbau ist in vollem Gange. Die Zahl der Streikenden beträgt in den einzelnen Revieren bis zu 95 Prozent und nimmt noch ständig zu. Die Disziplin unter den Arbeitern ist musterhaft. Die Unternehmerfront dagegen schwankt. Nach Angaben der Zentralstreikleitung hat eine Reihe von großen Werken um Sonderverhandlungen zur Beilegung des Streiks ersucht mit der Erklärung, die Lohnforderungen der Streikenden bewilligen zu wollen.

Im Reichstage wurde bereits eine Interpellation über den Streik eingebracht, und die Regierung ist eifrigst bemüht, einen Ausweg zu finden. Es ist anzunehmen, daß der Streik nicht sehr lange anhalten und den Bergarbeitern einen vollen Erfolg bringen wird.

Die Stellungnahme der Spitzenorganisationen der Angestellten kommt in dem folgenden, an die mitteldeutschen Bergbauangestellten gerichteten Aufruf zum Ausdruck:

An die Angestellten im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau.

Die Angestelltenorganisationen — AfA-Bund, GdA. und Gedag-RdB. — haben die Streikfrage im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau am 17. d. M. in Berlin besprochen und vertreten einheitlich folgende Auffassung:

Die Richtlinien für Notstandsarbeiten der Arbeiterverbände lauten:

1. Jede Produktion, die nicht den Zwecken der Notstandsarbeiten dient, muß unterbunden werden.
2. Notstandsarbeiten werden geleistet, und zwar sind Notstandsarbeiten: Arbeiten, um Grubenbetriebe vor dem Ersaufen zu

sichern, die notwendigen Arbeiten in Kessel-, Maschinenhäusern und Schwelereien und Arbeiten, die zur Versorgung von Krankenhäusern mit Licht und Kraft notwendig sind.

3. Die Ausführung von Notstandsarbeiten obliegt den am Streik beteiligten Organisationen. Die dafür erforderlichen Arbeiter werden von den örtlichen Streikleitungen bestimmt.
4. Von den örtlichen Streikleitungen im Einvernehmen mit den örtlichen Organisationen können sonstige zwingende Notstandsarbeiten als solche gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist der Zentralstreikleitung sofort mitzuteilen, welche endgültig entscheidet.

Treten bei der Kennzeichnung der unter Punkt 4 genannten Notstandsarbeiten Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auffassung der Arbeiter und der örtlichen Funktionäre der Angestelltenverbände auf, so sind zur Entscheidung die Geschäftsstellen der Angestelltenverbände zuständig.

Nach Informationen, die die Angestelltenverbände im Preußischen Handelsministerium eingeholt haben, sind die Angestellten nicht verpflichtet, Arbeitertätigkeiten als Notstandsarbeiten auszuüben, solange die Arbeitergewerkschaften zur Stellung der notwendigen Notstandsarbeiter bereit sind. Auch wenn sich die Arbeitgeber weigern, ein derartiges Angebot der Arbeiterverbände anzunehmen, sind die Angestellten zur Verrichtung von Notstandsarbeiten nicht verpflichtet. Ferner können in diesem Falle die Bergrevierbeamten die Leistung von Notstandsarbeiten von den Angestellten keinesfalls fordern. Auf Grund der Verweigerung von Notstandsarbeiten kann der Bergrevierbeamte keinem Angestellten die Qualifikation entziehen.

Selbstverständlich lehnen die Angestellten jede Streikarbeit ab.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Berufsfragen der Behördentechniker

Der Reichskanzler bei der Vermögensverwaltung. Auf seiner Reise in das besetzte Gebiet hat der Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Reichsminister für die besetzten Gebiete auch der Reichsvermögensverwaltung in Koblenz einen Besuch gemacht. Der Präsident der Reichsvermögensverwaltung hielt eine Ansprache, in der er auf die Aufgaben der Reichsvermögensverwaltung einging. Er stellte fest, daß die Beamten seiner Verwaltung bei deren Auflösung vor der Gefahr stehen, in den Ruhestand versetzt zu werden, und bat den Reichskanzler, sich für eine gesetzliche Regelung einzusetzen.

Der Reichskanzler führte in seiner Erwiderung etwa folgendes aus:

„Die Reichsvermögensverwaltung hat sich in der nunmehr fast 8jährigen Dauer ihres Bestehens um das besetzte Gebiet und um das Reich große Verdienste erworben. Ungewöhnlich wie die Tätigkeit und Aufgaben sind auch die Umstände der Entstehung und des Werdegangs gewesen. Unter schwierigsten Verhältnissen mußte im Jahre 1919 aus kleinsten Anfängen aus den Trümmern einer vom Friedensvertrag zerschlagenen Verwaltung in kürzester Frist ein Behördenorganismus geschaffen werden, der dem besetzten Rheinland die schwersten der ihm durch den Friedensvertrag aufgebürdeten Lasten mittragen helfen sollte. Aus den verschiedensten Berufen mußte ein angesichts der besonderen Aufgaben der Verwaltung besonders ausgewähltes Personal zusammenberufen werden, um zu einem Körper von vorbildlich straffer Organisation zusammengeschweißt zu werden. Schwierig und dornenreich, wie ihr Werdegang, ist die Durchführung der sachlichen Aufgaben der Reichsvermögensverwaltung von Anfang an gewesen. Kaum ein Erfolg auf sachlichem Gebiete, der nicht durch mühselige Verhandlungen errungen werden mußte. Bei der nachdrücklichen Wahrnehmung der deutschen Interessen kam es unter den damaligen Zeitverhältnissen mit der Besatzung zu mannigfachen ernsten Konflikten, die für die beteiligten Beamten und Angestellten schwere persönliche Opfer nach sich zogen. Wenn auch inzwischen manches in ruhigere Bahnen gelenkt, manches erträglicher geworden ist, so ist doch die schwere Belastung der Verwaltung mit einer seelisch bedrückenden und bei höchster Verantwortlichkeit nicht immer dankbaren Arbeit geblieben und wird auch weiterhin Nerven- und Arbeitskräfte aller Beteiligten in hohem Maße in Anspruch nehmen. Dabei lastet noch die Sorge um die berufliche Zukunft auf dem Beamten der Verwaltung, wenn sich die Besatzung vermindert oder gänzlich aufhört und damit die Aufgaben der Reichsvermögensverwaltung im wesentlichen erfüllt sind. Ich verstehe sehr wohl diese die Arbeitsfreude hemmende Zukunftssorge. Ich kann Ihnen jedoch die Versicherung geben, daß ich mich in jeder Beziehung dafür einsetzen werde, daß die anderweitige Unterbringung aller entbehrlich werdenden Beamten in der Reichsvermögensverwaltung gesichert wird. Auch den Wünschen der Beamtenschaft auf Verbesserung ihrer Beförderungsverhältnisse werde ich, soweit sie mir berechtigt erscheinen, weitgehendste Förderung zuteil werden lassen.

Auf seiner weiteren Reise durch das besetzte Gebiet besuchte der Reichskanzler am 10. Oktober auch Speyer. Hier hatte Kollege Hauser von unserer Geschäftsstelle Mannheim-Ludwigshafen Gelegenheit, dem Reichskanzler auch die Wünsche der Angestellten zur Kenntnis zu bringen. Den Darlegungen unseres Vertreters entnehmen wir folgendes:

In den allgemeinen Fragen: Besatzungsverminderung, Brückenbau, Verkehrsstraßen, Wohnungswirtschaft, Saargängerfrage usw. schließen wir uns den Ausführungen des Vertreters der freien Arbeitergewerkschaft an. Darüber hinaus aber wende ich mich an den Herrn Reichskanzler als Minister des Rheinministeriums, indem ich mich zu verschiedenen Maßnahmen der Reichsvermögensverwaltung kritisch äußern möchte. Wir haben mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, daß der Herr Reichskanzler in Koblenz seinen Dank und seine Anerkennung für die stete Opferwilligkeit und Tatkraft des Personals der Reichsvermögensverwaltung ausgesprochen hat. Zum gleichen Zeitpunkt jedoch ließ die RVV. Koblenz eine Verfügung ergehen,

wonach technische Angestellte, die meistens jahrelang ihre volle Pflicht erfüllt haben, zugunsten höherer Baubeamten abgebaut werden sollen.

Es handelt sich hier meistens um Angestellte, die einen überaus schwierigen und verantwortungsvollen Dienst seit Jahren ausgeübt haben. Wir hoffen, daß der Herr Reichskanzler Veranlassung nimmt, daß diese unsoziale Verfügung sofort zurückgenommen wird.

Des weiteren ist darauf hinzuweisen, daß die ehemaligen Heeresangestellten, die sich durchweg bei der RVV. befinden und früher oder später ihrem Abbau entgegensehen, durch ihren Austritt aus den Reichsdiensten ihre Anwartschaft auf die Leistungen der sogen. Heeresunterstützungskasse verlieren. Es ist daher notwendig, daß die Voraussetzungen geschaffen werden, um diese Anwartschaften aufrecht erhalten zu können. Im übrigen bitten wir, gerade den älteren Angestellten besonderen Schutz zuteil werden zu lassen. Soweit technische Angestellte in Frage kommen, muß auf die Planlosigkeit bei der Stellenvermittlung bzw. dem Stellenaustausch bei den vier Reichsministerien, die eigene Bauverwaltung haben, hingewiesen werden. Es liegen Fälle vor, wo z. B. die Reichspostbauverwaltungen Neueinstellungen vornehmen und zu gleicher Zeit bei der RVV. tüchtige Angestellte infolge Einschränkung entlassen werden. Es empfiehlt sich daher, einen wirksamen Stellenaustausch unter dem Reichsfinanz-, Post-, Wehr und Rheinministerium herbeizuführen.

Ein neuer Personalabbau? Wir hatten bereits Gelegenheit, uns mit den neuen Personalabbauabsichten des preußischen Finanzministers in Nr. 21 und 39 der „DTZ." zu beschäftigen. Während bisher von einschränkenden Maßnahmen bei Aufstellung des Haushaltsplanes 1928 die Rede war, ist der Finanzminister in seinem Vorhaben inzwischen einen Schritt weitergegangen. Dem Staatsministerium liegt folgender Antrag zur Beschlußfassung vor:

„Die Zahl der am 1. Juli 1927 in den Ministerien vorhandenen beamteten und nichtbeamteten Hilfskräfte im Referenten-, Büro-, Kanzlei- und Amtsgehilfendienst ist bis zum 31. März 1928 um je 10 Prozent zu verringern."

Begründet wird dieser Antrag wie folgt:

„Die gewaltige Erhöhung der Staatsausgaben infolge der Aenderungen der Beamtenbesoldung macht dringendst sofortige einschneidende Ersparnismaßnahmen auf allen Gebieten der Staatsverwaltung erforderlich. Dies läßt sich in der Provinzial- und Lokalinstanz nur dann erreichen, wenn sich auch die Zentralstellen in ihrer Betätigung Beschränkung auferlegen, und wenn daher ein planmäßiger Abbau der in der Nachkriegszeit ganz erheblich angewachsenen Hilfskräfte in den Zentralstellen erfolgt. Dieser Wandel erfordert in der Handhabung Einheitlichkeit, die nur durch einen Staatsministerialbeschluß erwirkt werden kann."

Neben dem in Aussicht genommenen schematischen Abbau von Hilfskräften sind weitere einschneidende Maßnahmen eingeleitet. So sollen für das Rechnungsjahr 1928 neue Planstellen nur in ganz besonders dringenden Ausnahmefällen, vor allem auf Grund von Aenderungen in der Organisation der Verwaltung, zugelassen werden.

Die Zustimmung des preußischen Finanzministers zu der Durchführung der an sich am 1. April 1928 in Kraft tretenden Bestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 1 des BDEG. wird aus den gleichen, oben angeführten Gründen versagt. Hierüber äußert sich der Finanzminister wie folgt:

„In dem Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1928 wird daher die Bestimmung aufzunehmen sein, daß die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 1 BDEG., die nach den bisherigen Ermittlungen die Planstellen um etwa 5000 neue Stellen vermehren würde, für das Rechnungsjahr 1928 ausgesetzt bleibt. Um jedoch in Einzelfällen besondere Härten zu vermeiden, werde ich in Erwägungen eintreten, inwieweit den

ältesten Stellenanwärtern durch Schaffung einer beschränkten Zahl von Planstellen geholfen werden kann. Ich darf dem Wunsche Ausdruck geben, daß diese Maßnahme bei Vorlegung des Haushaltsplanes für 1928 die Billigung des Staatsministeriums finden wird."

Die Erfahrungen, die mit der Personalabbauverordnung vom Jahre 1923 gemacht wurden, sind im preußischen Finanzministerium anscheinend in Vergessenheit geraten. Der finanzielle Erfolg der seinerzeitigen Personalabbaumaßnahme war, wie bekannt, ein geradezu kläglicher. Das Gegenteil von der erhofften Wirkung ist eingetreten. Ersparnisse im Staatshaushalt sind nicht erzielt worden, dafür aber ist ein großes Heer von Wartegeldempfängern geschaffen worden, das den allgemeinen Arbeitsmarkt belastete.

Gegen eine nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmende Verwaltungsreform werden auch unsererseits Bedenken nicht erhoben. Wir sind im Gegenteil durchaus bereit, an einer gesunden Reform der Verwaltung mitzuarbeiten, um so entschiedener aber müssen wir uns gegen die von der Verwaltungsbürokratie geübte Methode, den Abbau „nach Schema und Prozentsatz" durchzuführen, wenden. Wir wissen, daß die Opfer einer solchen Maßnahme letzten Endes diejenigen sind, die dem Staate bisher gute und nützliche Dienste geleistet haben. Dem preußischen Finanzminister empfehlen wir, seinen großen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die preußische Verwaltung den wirtschaftlichen Gesichtspunkten in stärkerem Maße angepaßt wird, um einen höheren Wirkungsgrad zu erzielen. In der preußischen Wasserbauverwaltung z. B. kommt auf einen höheren vermessungstechnischen Beamten ein halber mittlerer Vermessungsbeamter. Auch aus der Bauverwaltung ließen sich ähnliche Beispiele anführen. Es ist ferner nicht zu vertreten, daß höhere Baubeamten mit Aufgaben betraut werden, die ihrer ganzen Art den mittleren bautechnischen Beamten vorbehalten sein müßten. Durch eine zweckentsprechende Geschäftsverteilung ließe sich so manche Ersparnis erzielen, ohne daß das Heer der Arbeitslosen eine unnötige Belastung erfährt. Wir behalten uns vor, auf die geschilderten Zustände im einzelnen noch näher zurückzukommen.

Behördentariffragen

Nichtbeachtung des Tarifvertrages in der Reichswasserstraßen- und in der preußischen Wasserbauverwaltung. In den Sitzungen des Hauptbetriebsrates haben wir wiederholt Beschwerde führen müssen, daß technische Angestellte in tarifwidriger Weise, obgleich sie vollwertige technische Arbeit verrichten und deshalb zweifelsohne unter den Angestelltentarif fallen, nach dem Arbeiterlohnabkommen entlohnt werden. Das Reichsverkehrsministerium hat dann unter dem 26. August v. Js. — W II. I B 6. 3588 — einen Erlaß an die nachgeordneten Stellen herausgegeben, in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß eine derartige Entlohnung von Hilfskräften nach den tariflichen Vereinbarungen unzulässig ist, und in dem die Mittelbehörden ersucht werden, baldigst zu veranlassen, daß die tariflichen Bestimmungen künftig beachtet und etwaige Verstöße beseitigt werden.

Diesen Erlaß haben die nachstehenden Behörden sicherlich zwar zur Kenntnis genommen, aber um seine weitere Durchführung sich keinesfalls irgendwelche Gedanken gemacht. Die Einschätzung und Bewertung der technischen Arbeit durch die Verwaltungsbürokratie wird durch das folgende Angebot, das das Wasserbauamt Glogau einem erfahrenen Fachschultechniker gemacht hat, gekennzeichnet. Damit dieses Dokument der Nachwelt erhalten bleibt, lassen wir es in vollem Wortlaut folgen:

Zum Gesuch vom . . .

„Ich bin bereit, Sie als Hilfskraft zur Erledigung technischer Arbeiten im Büro des Wasserbauamtes im Arbeiterverhältnis unter Zahlung eines Lohnes nach Lohngruppe II des Lohntarifvertrages „Wasserbau" (LTVW.) einzustellen. Zur Zeit würden Sie einen Stundenlohn von 70 Rpf. erhalten. Zu Ihrer Bezahlung nach dem Reichsangestelltentarifvertrag (RAT.) stehen mir leider keine Mittel zur Verfügung. Ich ersuche ergebenst um eine gefällige umgehende Mitteilung, ob Sie nach dieser Sachlage bereit sind, den Dienst hier spätestens am 1. Oktober d. J. anzutreten."

gez. Unterschrift.

Auch aus anderen Bezirken der Reichswasserstraßenverwaltung liegen Meldungen vor, nach denen technische Angestellte zwar mit vollwertiger technischer Arbeit beschäftigt, aber mit einer Entlohnung nach dem Arbeiterlohnabkommen abgespeist werden.

Wir müssen mit aller Entschiedenheit verlangen, daß der Herr Reichsverkehrsminister den schönen Worten auch die Taten folgen läßt. Durch Erlasse allein wird dem Uebel nicht abgeholfen. Es ist vielmehr notwendig, daß den in Frage kommenden Stellen auch die für eine dem Tarifvertrage entsprechende gerechte Entlohnung der technischen Angestellten erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es scheint uns allerdings, als ob die kritisierte Behandlung der technischen Angestellten im Bereiche des Reichsverkehrsministers an den höheren und verantwortlichen Stellen eine stillschweigende Duldung erfährt. Wir erwarten, daß der Reichsverkehrsminister mit allem Nachdruck die Wiederherstellung des tariflichen Rechtes in seinem Bereich vornimmt. Die technischen Angestellten, die ihr Können und Wissen und ihre Persönlichkeit in den Dienst der Verwaltung stellen, haben ein Recht darauf, entsprechend der Bedeutung ihrer Leistung behandelt und entlohnt zu werden.

◆ Aus dem Bunde ◆

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse

Bekanntmachung!

Von der Krankenkasse — Hauptgeschäftsstelle Berlin NW 40, Werftstr. 7. Tel.: Hansa 7620—26. Telegramm-Adresse: „Technikerkasse Berlin" — wurden bisher an nachstehenden Orten Verwaltungsstellen errichtet:

1. Groß-Berlin, Berlin NW 40, Werftstr. 7. Tel: Hansa 7620—26.
2. Bremen, Langenstr. 76. Tel.: Roland 563.
3. Breslau I, Margaretenstr. 17 (Zimmer 140). Tel.: Ohle 8615.
4. Chemnitz, Dresdener Str. 38. Tel.: Chemnitz 45873.
5. Dresden, Wettinerplatz 10. Tel.: Dresden 17554.
6. Essen, Adolfstr. 12. Tel.: Essen 5330.
7. Erfurt, Augustinerstr. 26. Tel.: Erfurt 4234.
8. Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 89 I. Tel.: Taunus 2019.
9. Gleiwitz, Wilhelmplatz 9. Tel.: Gleiwitz 2725.
10. Hamburg, Ellernthorsbrücke 10. Tel.: Merkur 4864.
11. Halle a. S., Dryanderstr. 10. Tel.: Halle 25780.
12. Hannover, Hedwigstr. 19. Tel.: Hann.-Nord 1630.
13. Königsberg (Pr.), Löb. Langgasse 19. Tel.: Königsberg 8374.
14. Köln a. Rh., Beethovenstr. 12. Tel.: Rheinland 6137.
15. Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 28. Tel.: Karlsruhe 3757.
16. Leipzig, Zeitzer Str. 32c IV. Tel.: Leipzig 32502.
17. Ludwigshafen, Maxstr. 4, part. Tel.: Ludwigsh. 62509.
18. München, Elisenstr. 7. Tel.: München 54248.
19. Nürnberg, Hummelsteiner Weg 70. Tel.: Nürnberg 41279.
20. Stettin, Städt. Bürobaracke a. d. Karkutschstr. Tel.: Stettin 2986.
21. Stuttgart, Rotestr. 42. Tel.: Stuttgart 23386.

Beim Uebertritt aus einer anderen Ersatzkasse ist, falls die Anrechnung der Mitgliedschaft gewünscht wird, dem Aufnahmeantrag eine Bescheinigung über die zurückgelegte Mitgliedschaft — auch für Familienangehörige — beizulegen.

Beiträge für die Krankenkasse bitten wir nicht auf Postscheckkonto des Bundes, sondern auf das Konto

„Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse in Berlin Nr. 146654 Postscheckamt Berlin NW 7"

einzuzahlen.

Der Vorstand.

Aus den Gauen

8. ordentlicher Gautag von Brandenburg.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzungen und der in den Ausführungsbestimmungen zur Satzung festgelegten Wahlordnung berufen wir hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand den 8. ordentlichen Gautag des Gaues Brandenburg für

Sonntag, den 27. November, nach Berlin, roter Saal des Ulap, Alt-Moabit 4—10,

ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung des Gautages.
2. Geschäftsberichte.
3. Vortrag des Kollegen Hofmann vom Bundesvorstand, Berlin: „Die Beziehungen zwischen der Entlohnung der Privatangestellten und der Gehaltsbemessung der Beamten des Reiches und der Länder."
4. Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Bundes.
5. Wahlen.
6. Anträge.
7. Verschiedenes.

Wahlniederschriften und Anträge müssen bis spätestens Dienstag, den 15. November, bei der Gaugeschäftsstelle Berlin eingegangen sein.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Gau Brandenburg.

Lemnitz. Günther.

8. ordentlicher Gautag Rheinland-Westfalen.

Auf Grund des § 39 der Bundessatzung berufen wir hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand unseren Gautag für Sonntag, den 27. November 1927, 9½ Uhr, nach Duisburg, Hotel „Duisburger Hof", Königsplatz, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung des Gautages.
2. Geschäftsberichte.
3. „Die soziale Gesetzgebung der letzten Jahre und die Forderungen der Techniker." (Referent Koll. Hofmann v. Bundesvorstand, Berlin.)
4. Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Bundes.
5. Wahlen.
6. Anträge.
7. Verschiedenes.

Letzter Termin zur Einreichung der Wahlniederschriften 25. Oktober. Als ordnungsgemäß eingegangen gelten alle Anträge, die spätestens am 25. Oktober bei der Gaugeschäftsstelle eingegangen sind.

Am Sonnabend, den 26. November, 19,30 Uhr, findet in Duisburg in der Tonhalle (am Königsplatz) eine öffentliche Kundgebung der Techniker statt, in der Geschäftsführer, Koll. Hofmann, Berlin, über das Thema „Der Techniker im privaten und öffentlichen Dienst" spricht.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Rheinland-Westfalen.
Dahlhoff. Bauer.

Gautag Sachsen.

Infolge der Wahlen zur Angestelltenversicherung kann der diesjährige Gautag nicht, wie in Nr. 41 der „DTZ." bekanntgegeben, am 27. November, sondern erst am 11. Dezember stattfinden. Die weiteren Angaben über Tagungslokal und Tagesordnung bleiben bestehen.

Industriebeamten-Sparbank

Am 12. Oktober 1927 wurde uns der Genosse

Josef Reichel

Mitglied unseres Aufsichtsrates, jäh durch den Tod entrissen. Wir verlieren in dem Dahingeschiedenen einen rastlosen und eifrigen Förderer unserer genossenschaftlichen Arbeit. Er wird uns unvergessen bleiben.

Industriebeamten Sparbank
e. G. m. b. H.

Der Aufsichtsrat. Der Vorstand.

Versammlungskalender

Köln. F. (Kat.). 23. X., 10⁰⁰, Rest. „Gildenhaus", Unter-Goldschmied 21.
Langendreer. V. 28. X., 19³⁰, Hotel „Mies", Bahnhof.
Muskau. M. 23. X., 13⁰⁰, „Bockkeller".

Bücherschau

Technik.

Psychotechnik des Zeitnehmens in der Werkstatt: Vergleich verschiedener Zeitinstrumente und Zeitmeßverfahren. Von W. Moisesku, Berlin. Sonderdruck aus „Industrielle Psychotechnik", 4. Jahrgang 1927, Heft 4.

Es handelt sich um einen Vergleich verschiedener Zeitmeßinstrumente und Zeitmeßverfahren und ist eine reichlich theoretische Angelegenheit. Die Meßgenauigkeit der einzelnen Methoden (Stopp-, Durchlauf-, Abzählprinzip) unter Berücksichtigung der anzuwendenden Meßinstrumente wird mit wissenschaftlicher Gründlichkeit untersucht und Fehlerquellen zueinander in Vergleich gebracht. Für die Praxis des Zeitnehmens in der Werkstatt dürfte es darauf ankommen, daß man sich über die Abhängigkeit der Meßgenauigkeit von:

1. dem zu beobachtenden Vorgang nach Art und Dauer,
2. dem Beobachter,
3. dem Meßinstrument oder Meßbehelf,
4. den sonstigen Begleitumständen der Zeitaufnahme

klar ist. In erster Linie dürfte jede Zeitaufnahme abhängig sein von dem Vermögen des Beobachters, alle aus diesen Abhängigkeiten resultierenden Fehlerquellen zu erkennen und richtig zu bewerten. In den weitaus meisten Fällen wird dem Zeitnehmer in der Werkstatt kaum die Zeit zur Verfügung stehen, wissenschaftlich exakte Methoden dafür anzuwenden.

Als wissenschaftliche Arbeit ist die vorliegende Untersuchung sicher von Wert. W.

Mechanische Energieleitung, AWF. Nr. 211. Von F. Ebert und H. Hellmich. Beuth-Verlag. Preis 1,50 RM.

Das Büchlein ist gar nicht so abstrakt, wie man nach dem Titel vermuten möchte, sondern es enthält eine brav praktische Unterweisung zur Untersuchung des Wirkungsgrades von Transmissionen und Vorgelegen. Es gibt alle nötigen Anweisungen in epigrammatischer Kürze und sogar Beispiele, so daß ein Fabrikbesitzer mit eigenen Leuten den Leistungsverbrauch seiner Transmissionen messen und berechnen kann. H. F. S.

Mathematisch-technische Zahlentafeln. Von H. Bohde. 5. Aufl. Verlag Jul. Springer, Berlin. 1927. Preis 1 RM.

Diese Sammlung von Tabellen aus Maschinenbau, Elektrotechnik und Hochbau entspricht den in Hilfsbüchern und Kalendern üblichen Tafeln; sie ist geschickt zusammengestellt, ohne einen anderen Grundgedanken zu haben, als bei Prüfungen dort verwendet zu werden, wo man die Hilfsbücher selbst nicht benutzen darf. Da sie bereits in 5. Auflage erscheint, dürfte ein Bedürfnis nach solchen Sammlungen vorhanden sein. Dipl.-Ing. Fr.

ANZEIGEN

0,30 Rm. für die 6 gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. **Stellenangebote u. Stellengesuche** die Millimeterzeile nur 0,20 RM. Alleinige Anzeigen-Annahme:

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW. 40 :: Werftstraße 7

Tiefbautechniker b. Kreisverw. i. Reg.-Bez. Liegnitz i. Schl. w. mit Koll. n. Mittel-, Süd- o. Westdtschl. z. tausch. Hier sehr gute dienstl. u. wirtschaftl. Verh. Zuschr. unter **K 246** an den **Industriebeamten-Verlag Berlin NW 40, Werftstr. 7.**

In allen Büros u. Werkstätten find. m. Erzeugn. dankb. Nachbest. Sammelauftr. m. hoh. Vergünstig. u. bes. Anerk. f. Ihre pers. Empf. **Osk. Vetter, Eßlingen a. N.** Altren. Haus. Seit 1899. Abt. 1: Zig.-Kaffee-Tee etc. Großh. i. direk. Verk. m. d. Verbr. Abt. 2: Hauptvertrieb der Grunella Patent-Seifen zu Fabrikpreisen.

Eisu-Metall-Betten Stahlmatratz. Kinderbett. günst. an Priv. Kat. 361 frei Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Die Erzgebirgische Piano-Fabrik lief. ihre grundsol. m. gold. Medail. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert. Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Edelton-Meister-Klaviere. Technische Angestellte erhalten Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. dir. v. d. Fabrik **Herm. Graf, Augustusburg** i. Erzgeb.

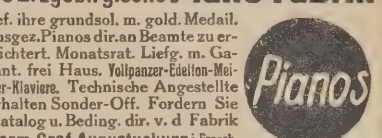

Edelhonig von köstlichem Aroma, verbürgt unverfälscht, sachgem. gewonnen und behandelt, dessen chemische Untersuchungen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herrn Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zittau, erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielten wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Anerkennungsschreiben und gewannen durch freiwillige Empfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgabe von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprobe u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) 0. 9.**

Sang u. Klang

Der neue **Band 11** herausgegeben von Generalmusikdirektor **Leo Blech** ist soeben erschienen. Er enthält über 100 Klavierstücke und Lieder auf zirka 400 Seiten, ist auf holzfreiem Papier gedruckt, in elegantem mehrfarbigen Ganzleinenband gebunden und kostet nur RM. 20,— zahlbar in Monatsraten von **3 Mk.**

Außer zahlreicher **klassischer Musik** finden Sie auch moderne **Operetten** und **Tänze** aus den **neuesten Revuen.** Einzeln würden die Notenstücke ca. 150 M. kosten. Lieferung erfolgt sofort, 1. Rate ultimo nach Lieferung. Erfüllungsort Berlin.

Bestellen Sie sofort bei der Buchhandlung

Gustav Weber & Co., Berlin S 14, Sebastianstr. 7.

Ausführliches Verzeichnis kostenlos.

Billige böhm. Bettfedern! Nur reine, gutfüllende Sorten 1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet. **Benedikt Sachsel,** Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Musikinstrumente aller Art liefert preiswert **Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 27.** Verlangen Sie Katalog gratis.

Das Gesundheitsbuch der Frau
Mit bes. Berücksicht. des geschlechtl. Lebens von **Prof. A. Grotjahn.** Halbleinen geb. **Rm. 4,50.**

Bub und Mädel
Gespräche unter Kameraden über die Geschlechterfrage von **Max Hodann.**
Kart. **Rm. 2,60,** Ganzleinen **Rm. 4,20**

Abtreibung oder Verhütung der Schwangerschaft
Ein offener Brief an die Frauen von **Maria Winter.** 31 Seiten m. Abbildg. **Rm. 1,50.**

Gegen den Gebärzwang
von **Emil Höllein.** Kart. **Rm. 3.—.**

Industriebeamten-Verlag Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Zu möglichst baldigem Eintritt ein

Schiffbau-Ingenieur

als selbständiger Konstrukteur für Eisen-Schiffbau und für Ausrüstung, sowie einige Schiffbauingenieure für allgemeine Büroarbeiten gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Gehaltsansprüchen und Eintrittstermin erbeten an

Nordseewerke, Emden (Ostfrld.)

HÜTTE

25. vollk. neubearb. Aufl. (Jubiläumsausg.). Bish. ersch. Bd. I Lein. geb. 13.20, Bd. II Lein. geb. 14.70, Bd. IV Lein. gb. 15,—RM. Auch gegen bequem. Monatsraten

H. Meusser, Buchhdlg.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Zeugnis-Abschriften
ganz **erstklass.** Ausf. 1 Seite 20 30 50 mal
0,80 1,00 1,50 M.
Dr. Schreiner, **Köln-D,** Salierrg. 37.

SOENNECKEN
Schrift- u. Zahlen-Schablonen

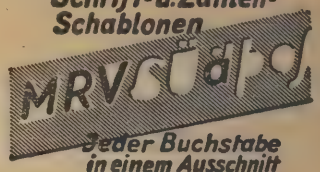

Jeder Buchstabe in einem Ausschnitt schreibbar. Für die Groß- u. Kleinbuchstaben der Normenschrift nur eine Schablone
Überall erhältlich
Man verlange Prospekt T 48/2

F. SOENNECKEN · BONN · BERLIN · LEIPZIG

Erfahrener

Tiefbautechniker

zu Vorarbeiten für einen Schiffahrtskanal sofort gesucht. Beschäftigungsdauer voraussichtlich 6 Monate.

Preußisches Wasserbauamt Ratibor O.-S.

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755

die Beste?

Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

11 1000fach bewährt!!

Die Stellenbewerbung des Technikers

Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Johann Gröttrup.** 48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0.80 zuzügl. Porto.

I. B. V., Berlin NW 40,
Postscheckkonto: 15 550 Berlin

Harmoniums
Bar-Rabatt
Kauf
Kleine Raten!
Pianos
Miete
Verrechnung nach Vereinbarung
Markgrafenstr. 10
HUG & CO. LEIPZIG

Der gut gekleidete Herr

bezieht seine Stoffe von **Otto Ziegner, Tuchversand Cottbus 14.** Reiche Musterauswahl preiswerter Qualitätswaren kostenlos!

Ratenzahlung!

Vertreter und Vermittler, auch nebenberuflich, gesucht.

Unser blauer Einheits-Anzug
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten. Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

Lebensgefährten

für alle Suchenden durch uns. Organisat. für zeitgemäss-vornehme Eheanbahnung. Auskunft diskr. „DIE WEGGEMEINSCHAFT" **Auerbach, Hessen.**

Ziehung vom 27. bis 28. Okt.
Große Saar- und
Rhein-Lotterie
24126 Gewinne = Rm.

Höchstgewinne
225000
100000
60000
50000

Einzellose ... Rm. 1.—
Doppellose .. Rm. 2.—
Porto und Liste 35 Pf. extra empf. und vers. gegen bar oder Briefmarken, auch unter Nachnahme von 3 Losen an
EMIL STILLER Bankhaus
Hamburg 5, Holzdamm 39

Feinstes Tafel-Pflaumenmus

wohlschmeckend u. gesund, gar. rein, m. Zuck. eingek. 10.-Pfd.-Eim., Postk. 3.75 M. 25- „ „ Bahnk. 8.50 M. Fäss. m. 35-140 Pfd., à Pfd. - 34 M. ff. Preißelbeeren mit Zucker, 10-Pfd.-Eimer 6.-M. ff. Rübensaft, beste Qualit., 10-Pfd.-Dose 3.15 M. Preise ab hier, geg. Nachn.
Heinr. Eckstein, Konservenfabr Magdeburg-N. 174

HONIG
feinst. Bienen-, Blüt.-, Schleuderh., hell (Linde etc.), 10-Pfd.-Dose M. 12.80 halbe M. 7.30, Nachn. franko. Garant. Zurücku. **H. Schröder**, Honigversl., Soltau i. H. 63 (Gegr. 1887.)

Das Standard-Werk der deutschen Kulturgeschichte

GUSTAV FREYTAG

Bilder aus der deutschen Vergangenheit

Vollständige Ausgabe in 2 Bände gebunden. 1794 Seiten m. einem Geleitwort v. Dr. A. Reimann
Klarer Druck auf holzfreiem Papier.

JEDER BAND

in Glanzleinen	in Halbleder mit Goldschnitt	in Glanzleder
RM. 2.75	**RM. 3.75**	**RM. 4.80**

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
BERLIN NW 40, WERFT-STRASSE Nr. 7

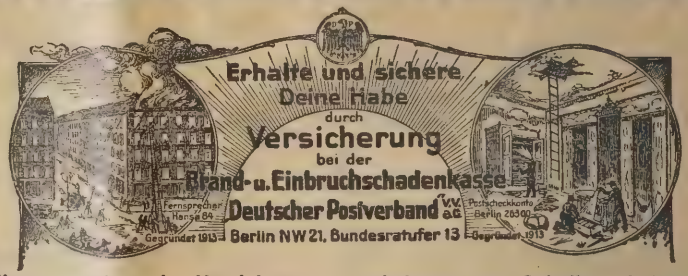

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.
einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme
ohne jegliche Nebengebühren
Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse **Berlin NW 21, Bundesratufer 13.**

Hochwichtige Mitteilung für die Leser der „Dtsch. Techn.-Ztg."

Die hochinteressante illustr. Zeitschrift **„Welt u. Wissen"** bringt in jedem Heft 12 bis 20 Aufsätze; z. B.: „Die Welt ohne Kohle", „Wie wird unsere Erde untergehen?", „Wege zur Gesundheit und Schönheit", „Das Leben auf anderen Sternen", „Junge oder Mädchen", „Die Ehe der Zukunft", „Entwicklung des Luftverkehrs", „Die Pflege der Nerven", „Gibt es ein Ende des Weltalls?", „Die Ausheilung der Tuberkulose", usw.

Außerdem erhält jeder Bezieher von **„Welt u. Wissen"**

eine Hausbibliothek gratis!

und zwar zu jedem Jahrgang 4 Werke.
Es werden zu freier Wahl gestellt: Historische Romane, Unterhaltungsromane, wissenschaftliche Werke usw.

Bestellschein für die Leser der „Deutschen Techn.-Ztg."

An den Verlag
Peter I. Oestergaard, Berlin-Schöneberg 23.

Ich bestelle hiermit **„Welt u. Wissen"** mit Gratis-Buchbeigaben auf ¼ Jahr zur Probe. Jede Woche ein Heft für 25 Pfg.

Name: .....

Wohnung: .....

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

605
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 43 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 28. OKTOBER 1927

Hilflos und rückständig

Von H. Gramm

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Das vom AfA-Bund für die Wahlen der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung veröffentlichte Wahlprogramm hat bei den zum Hauptausschuß für die Angestelltenversicherung gehörenden Verbänden anscheinend wie eine Bombe gewirkt. Hilflos steht man im Lager des DHV. und seiner Freunde den Forderungen des AfA-Bundes gegenüber. Endlich hat man sich zusammengesetzt und ausgeknobelt, wie man wohl dem bösen AfA-Bund am besten den Wind aus den Segeln nehmen könne. Was wir vorausgesagt haben, ist prompt eingetroffen: Der DHV. und der GdA. und alle die kleinen Kläffer, die im Gefolge des DHV. dahertraben, wie der VDT., stellen ihren Kampf ganz ein auf das parteipolitische Gebiet. In der Zeitschrift des GdA. und in der „Handelswacht", dem Organ des DHV. werden Aufrufe veröffentlicht, in denen behauptet wird, daß der AfA-Bund sein Programm des Ausbaues der Angestelltenversicherung lediglich gewissermaßen als Bluff herausgebracht habe, um im Trüben zu fischen, in Wirklichkeit wolle er nach wie vor die „Zerschlagung" der besonderen Angestelltenversicherung. Der DHV. überschreibt seinen Aufruf: „Auf zur Verteidigung unserer Standesversicherung!" und sagt dann, der AfA-Bund will „durch unmögliche Leistungssteigerung auf allen Gebieten — ohne Erhöhung der Einnahmen — soll die Angestelltenversicherung in kurzer Zeit ruiniert und damit verschmelzungsreif für die Invalidenversicherung gemacht werden."

Einen ähnlichen Kassandraruf stößt der GdA. aus und beide flehen wehleidig die Angestelltenschaft an, doch um Gotteswillen nicht den AfA-Verbänden zu folgen, denn sie seien „sozialdemokratisch" und „marxistisch" und wollten nur ihr Parteisüppchen kochen, selbst auf Kosten des Wohles der Angestellten. Die Tagespresse wird gegen den AfA-Bund mobil gemacht und Herrn Bösche vom GdA. gelingt es sogar, in unbedeutenden Provinzblättchen Artikel zu veröffentlichen, um den AfA-Bund zu bekämpfen. Demagogen schlimmster Art sind es, die in dieser Weise gegen die Interessen der Angestelltenschaft kämpfen. Unsere ehrliche Kritik, unser wohldurchdachtes Programm zum Ausbau der Angestelltenversicherung können die Herrschaften um den DHV. und GdA. nicht bekämpfen. Sie müssen daher den Kampf gegen uns mit anderen Mitteln führen, dabei ist ihnen das der politischen Verdächtigung und die Behauptung, wir wollten aus parteipolitischen Gründen die besondere Angestelltenversicherung zerschlagen, das willkommenste.

Untersuchen wir aber einmal, wer in Wahrheit die Angestelltenversicherung zerschlagen will:

In der Zeit der Finanznot der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte haben nämlich die Verbände des Hauptausschusses versucht, Nutznießer der Not der staatlichen Angestelltenversicherung zu werden.

In dem Antrag, den ihre politischen Vertreter am 7. Dezember 1921 im Sozialen Ausschuß des Reichstages (Nr. 183 der Ausschußdrucksachen) gestellt haben, wird die Regierung aufgefordert, Vorschläge „für eine Erweiterung der Selbstverwaltung der Angestelltenversicherung" in der Weise zu machen,

„daß die Versicherten selbst und ihre gewählten Vertreter die Verwaltung unter eigener Verantwortung aber Oberaufsicht des Reiches führen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die großen Verbände der Angestellten für ihre Mitglieder die Angestelltenversicherung selbst betreiben können."

Man wollte also die staatliche Angestelltenversicherung zerschlagen, um sie in Gestalt von Ersatzkassen in die einzelnen großen Angestelltenverbände zu verlegen. Die den freien Angestelltenverbänden nahestehenden Abgeordneten, insbesondere die Arbeiterparteien, haben diesen Anschlag verhindert; sonst würde die Angestelltenversicherung in Deutschland heute überhaupt nicht mehr bestehen. Wer ist es also, der die Angestelltenversicherung vernichten will, die freien Gewerkschaften oder jene Geschäftemacher, die auch bei der jetzigen Wahl im Hauptausschuß vereinigt sind und ihre Verbandsagitation bis zur Zerschlagung der Angestelltenversicherung zu treiben gewillt waren?

Wir haben oft genug und mit aller Deutlichkeit, zuletzt noch an dieser Stelle in unserem Aufsatz „Rüstet zum Wahlkampf", zum Ausdruck gebracht, daß wir Gegner des Versicherungsgedankens in der Sozialpolitik und Anhänger des Gedankens einer allgemeinen sozialen Fürsorge sind. Wir wissen aber sehr wohl, daß dieser große soziale Gedanke sich in einer Zeit, in der das privatkapitalistische Interesse Trumpf ist und Verbände wie der DHV. und der GdA. alles daran setzen, um die privatkapitalistische Wirtschaft stärken zu helfen, ein derartig großzügiges soziales Gesetzgebungswerk nicht geschaffen werden wird. Aber wir wollten die Angestelltenversicherung — besser gesagt, das, was gut ist an ihr — niemals zerschlagen wie der DHV. und seine Gesinnungsfreunde.

Wir setzen uns mit aller Kraft für einen ehrlichen Ausbau der Angestelltenversicherung zugunsten der Versicherten ein, denen wir aber keine neuen Lasten zumuten.

Aus dem Inhalt:

Gramm, Hilflos und rückständig
Demagogen!
Ein voller Sieg!
Der preuß. Besoldungsgesetzentwurf im Landtag eingebracht
Beilage: Gewerkschaft und Hausfrau

Die Verbände des Hauptausschusses reden zwar auch vom Ausbau der Versicherung. Wie sie ihn sich aber denken, plaudert Bösche vom GdA. aus; er schreibt:

„Ergeben die aufzustellenden amtlichen Berechnungen, daß die heutigen Beiträge Leistungssteigerungen nicht gestatten, so ist der GdA. bereit, der Reichsversicherungsanstalt zwecks Durchführung der dringend gebotenen Ausbaumaßnahmen in Gestalt höherer Beiträge auch die nötigen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen."

Aehnlich sagt's auch der DHV. und sagen es seine Mitläufer. Diesen Herrschaften scheint es wirklich nicht darauf anzukommen, die Taschen der Angestellten zu plündern. Monat für Monat trägt der Angestellte von seinem kärglichen Einkommen neben anderen öffentlichen Lasten zu der Erhöhung des toten Kapitals der Angestelltenversicherung bei, damit die angesammelten Gelder allerhand kapitalistischen Unternehmern in Gestalt billiger Kredite zur Verfügung gestellt werden können. Ob aber die Geldnehmer auch ihre Angestellten sozial behandeln, ob sie die Tarife einhalten und das Vereinigungsrecht achten, danach fragt die „Reichsversicherungsanstalt für Angestellte" nicht.

Die RfA. rechnete für das Jahr 1925 auf eine Einnahme aus Beiträgen von rund 120 Millionen RM., an Zinsen von rund 11 Millionen RM., so daß sich eine geschätzte Gesamteinnahme von etwa 131 Millionen ergab. Von dieser Einnahme plante man folgende Ausgaben zu machen: für Renten rund 20 Millionen RM., für das Heilverfahren 12 Millionen RM., so daß sich nach Abzug der Verwaltungs- und sonstigen Kosten ein Ueberschuß von mehr als 89 Millionen RM. (bei einer Beitragseinnahme von 120 Millionen RM.!) ergab. Der Voranschlag bewies klar und deutlich, daß eine Heraufsetzung aller Leistungen um 100 Prozent nicht nur für die RfA. tragbar war, sondern auch noch eine erhebliche Rücklagenbildung gestattete.

Das Abänderungsgesetz vom Juli 1925 brachte zwar eine Erhöhung der Leistungen, wenn auch nicht um 100 Prozent, so doch um 33⅓ Prozent; aber es brachte nicht nur eine Erhöhung der Leistungen, sondern auch eine Erhöhung der Beiträge im gleichen Umfange. Die Folge war leicht vorauszusehen: nach dieser Novelle konnte keine Verminderung der schon damals unerträglich hohen Rücklage, sondern nur eine Vergrößerung dieser jährlichen Reserve eintreten. Nicht vorauszusehen war allerdings, daß das Anwachsen des jährlichen Ueberschusses in einem solch rapiden Tempo vor sich gehen würde.

Bereits der Jahresbericht, also die endgültige Abrechnung, für das Jahr 1925 zeigte, wie überaus vorsichtig der Voranschlag aufgestellt worden und wie unvergleichlich besser die tatsächliche Lage der Angestelltenversicherung war.

Die Beitragseinnahmen beliefen sich nämlich nicht auf 120 Millionen, wie kalkuliert, sondern auf 186 Millionen Reichsmark, die Zinseinnahmen erreichten nicht den Betrag von 11 Millionen, sondern von 24 Millionen RM., so daß sich eine Gesamteinnahme von 210 Millionen RM. (gegenüber 131 Millionen Mark im Voranschlag) ergab. Von dieser gewaltigen Einnahmesumme wurden ausgegeben: rund 44 Millionen RM. für Renten, nicht ganz 12 Millionen für das Heilverfahren, so daß nach Abzug der Verwaltungs- und sonstigen Unkosten die Rücklage aus dem einen Jahr nicht 89 Millionen, sondern 144,5 Millionen RM. erreichte.

Damit war — Ultimo 1925! — das Vermögen der RfA. auf 329 Millionen RM. gestiegen. Zwei Jahre nach der Stabilisierung der Währung und nach vollständiger Zerstörung des Vermögens der RfA. durch die Inflation war unter der Herrschaft einer Durchschnittsrente von damals 40 bis 50 Mark monatlich ein Riesenvermögen aufgespeichert worden. Immer deutlicher wurde erkennbar, daß die Angestelltenversicherung mit allen Kräften danach strebte, den Schritt, den sie unter dem Druck der praktischen Erfordernisse bei Beginn der Stabilisierung in der Richtung auf eine echte Sozialversicherung hin gemacht hatte, nämlich die Abwendung vom Kapitaldeckungsverfahren und die Einführung des Umlageverfahrens wieder rückgängig zu machen.

Wir haben damals nach Erscheinen des Jahresberichtes für 1925 zu berechnen versucht, wie hoch das Vermögen am Schluß des folgenden Jahres sein würde, und sind zu einer Schätzung von einer halben Milliarde RM. gekommen. Wir können heute feststellen, daß uns die RfA. in diesem Punkte nicht enttäuscht hat: Ultimo 1926 hatte das Vermögen der RfA. den gewaltigen Betrag von 533 Millionen RM. erreicht; es hat unterdessen im Laufe des Jahres 1927 bereits die 600-Millionen-Grenze überschritten, und wenn die deutschen Angestellten zur Wahl der Vertrauensmänner schreiten werden, wird das Vermögen der RfA. nicht weit von der ¾-Miliarden-Mark-Grenze entfernt sein!

Nach dieser finanziellen Entwicklung der RfA. ist ohne weiteres anzunehmen, daß eine Erhöhung der Leistungen ohne gleichzeitige Erhöhung der Beiträge sehr wohl durchführbar ist.

DHV. und GdA. behaupten, die Zahl der Rentenempfänger steige schneller als die der Versicherten, folglich müsse, um die Belastung der RfA. später nicht zu groß werden zu lassen, ein so gewaltiges Kapital angesammelt werden. Den Beweis für diese Behauptung sind uns die Herrschaften bisher schuldig geblieben. Heraus mit dem Material, wenn ihr es in Händen habt, ihr Herren!

Man hat aber kein Material, man behauptet darauf los. Lassen wir einmal Tatsachen sprechen:

Die Zahl der Angestellten ist verhältnismäßig viel schneller gestiegen als die der Arbeiter. In der Industrie kamen nach der Berufszählung von 1882 auf einen Angestellten 42 Arbeiter, 1907 waren es nur noch 12, und nach der Zählung von 1925 ist die Zahl bereits auf weniger als 7 zurückgegangen. Noch ist aber die industrielle Entwickelung nicht abgeschlossen, die Anwendung rationeller Arbeitsmethoden ist noch lange nicht restlos durchgeführt. Bekanntlich nimmt aber die Zahl der Angestellten mit der Rationalisierung eher zu als ab, weil die schweren Handarbeiten mehr und mehr mit mechanischen Hilfsmitteln ausgeführt werden, wodurch eine größere Zahl von Aufsichtspersonen erforderlich wird. Infolgedessen ist noch für eine unabsehbare Zeit mit einer starken Vermehrung der Zahl der angestelltenversicherungspflichtigen Personen zu rechnen, so daß eine Kapitalansammlung in dem jetzigen Umfange ganz unnötig ist.

Die Verbände des Hauptausschusses sollen erst einmal den Angestellten das Gegenteil beweisen, bevor sie ihnen einzureden suchen, daß sie unter allen Umständen höhere Beiträge auf sich nehmen müssen, um höhere Leistungen der RfA. zu erzielen.

Die Angestellten, das mag sich der DHV. wie der GdA. merken, sind nicht länger gewillt, ihre Mittel durch die RfA. aufspeichern zu lassen, um sie als billige Kredite der Großlandwirtschaft oder der Großindustrie zuzuführen, deswegen werden die Angestellten bei den diesjährigen Wahlen den Verbänden des Hauptausschusses die Quittung geben für den Verrat ihrer Interessen in der Angestelltenversicherung.

Demagogen!

„Wer eine möglichst intensive Rentenentwicklung der Angestellten- und Invalidenversicherung wünscht, muß in erster Linie helfen, ihr Heilverfahren zu verbessern und zu erweitern. Dem muß ferner daran gelegen sein, durch weitgehendes Mitbestimmungsrecht der Versicherten in den Versicherungsanstalten dafür zu sorgen, daß sie keine Kredit- und Geldverleihanstalt sind, die über anvertraute Gelder willkürlich verfügen darf, sondern auch in der Geldhergabe Gesundheit — und Arbeitsfähigkeit fördernde Kreditpolitik (Wohnungsbau, Bekämpfung der Volkskrankheiten u. a.) betreiben. Wenn irgendwer, dann haben die Verbände des Hauptausschusses in der Richtung erfolgreich gewirkt ..."

Also schrieb — Herr Dr. Thissen zu der Zeit, als er noch Geschäftsführer des Hauptausschusses war, im Organ des Deutschen Werkmeisterbundes, des Bruders des VDT. Prachtvolle Grundsätze! Und zu ihrer Verwirklichung haben die Hauptausschuß-Verbände erfolgreich gearbeitet? Die Wirklichkeit sieht folgendermaßen aus:

1. Von den Anträgen auf Heilverfahren sind in den Jahren, in denen die Hauptausschuß-Verbände in der Angestelltenversicherung herrschen, regelmäßig 40 Prozent ohne Begründung abgelehnt worden. Im Jahre 1925 betrugen die Ausgaben für Heilverfahren ganze 49 Prozent der Einnahmen an Zinsen, im Jahre 1926 waren sie auf 47 Prozent dieses Einnahmepostens gesunken. Als aber von den freien Angestelltengewerkschaften angesichts dieser Entwicklung der Rechtsanspruch auf das Heilverfahren gefordert wurde, entstand jenes hilf- und haltlose Durcheinander- und Gegeneinanderreden, das wir

in unserer Zeitung schon oft gekennzeichnet haben. An dem aktiven Widerstand des DHV. und seiner Abgeordneten, also dank der Sabotage des maßgebenden Hauptausschuß-Verbandes, ist dann dieser große Schritt vorwärts bei jeder Beratung der Angestelltenversicherung vereitelt worden. So hat der Hauptausschuß an der „Verbesserung des Heilverfahrens erfolgreich gewirkt."

2. Das Mitbestimmungsrecht der Versicherten ist in der Angestelltenversicherung reichlich schwach ausgebildet. Das schwerste Hindernis auf dem Wege zu einer echten Selbstverwaltung ist neben dem unmöglichen Wahlverfahren die entscheidende Mitwirkung auf Lebenszeit ernannter Beamten im Direktorium. Das hatte im Jahre 1922 sogar die Mehrheit des Sozialpolitischen Reichstagsausschusses eingesehen und daher beschlossen, eine Anstellung nur auf die Dauer von zwölf Jahren vorzunehmen. Für diesen Beschluß hatten im Ausschuß auch die DHV.-Abgeordneten gestimmt. Im Plenum aber wurden sie von den „Arbeitgeber-Abteilungen" ihrer Fraktionen in die Zange genommen, mit dem Erfolg, daß sie bei der Endabstimmung prompt umfielen und — gegen ihren eigenen Beschluß stimmten. Dieser verfiel damit der Ablehnung. So viel ist den Hauptausschuß-Verbänden an einem „weitgehenden Mitbestimmungsrecht der Versicherten gelegen", so haben sie „in der Richtung erfolgreich gewirkt".

3. Die Kreditpolitik der heutigen Beherrscher der Angestelltenversicherung hat die Grenzen des Erträglichen längst überschritten. Wir erinnern an das Geldvermittler-Unwesen, das der Hauptausschuß zuerst überhaupt aus der Welt leugnen wollte und dessen Beseitigung ganz allein dem energischen Durchgreifen des AfA-Bundes zu danken ist. Von dem aufgespeicherten Riesenvermögen ist überhaupt nur ein verschwindender Teil den Versicherten selbst zur Verfügung gestellt worden. Den Löwenanteil erhielten die Kreise des Großkapitals und des Großagrariertums. Unsere alte Forderung, bei Vergebung von Krediten neben der finanziellen Kreditwürdigkeit auch die sozialpolitische Kreditwürdigkeit zu prüfen, um zu verhindern, daß scharfmacherische Unternehmer mit dem Gelde der Angestellten saniert werden, ist gerade von den Hauptausschuß-Vertretern stets als „undurchführbar" abgelehnt worden. Das Ganze nennt der Geschäftsführer des Hauptausschusses: „in der Geldhergabe Gesundheit und Arbeitsfähigkeit fördernde Kreditpolitik treiben"!

Warum widmen wir diesem Gerede eine solche Aufmerksamkeit? Weil es uns typisch zu sein scheint für die Art, mit der DHV. und GdA. überhaupt ihre „Beweise" führen und mit der sie auch diesen Wahlkampf bestreiten: sie setzen im Vertrauen darauf, daß die Versicherten es doch nicht kontrollieren können, die unhaltbarsten Behauptungen über ihre Tüchtigkeit und ihr Verantwortungsbewußtsein in die Welt, mag auch die Wirklichkeit ihren Selbstbeweihräucherungen noch so sehr widersprechen. Bei der Neuwahl der Vertrauensmänner kommt es nicht zuletzt darauf an, an die Stelle der Herren, die über die Interessen der Angestellten reden und gegen sie handeln, solche Angestelltenvertreter zu setzen, für die es keinen Unterschied zwischen Wort und Tat gibt. Es ist die wichtigste Aufgabe der Bundesmitglieder in diesem Wahlkampf, durch sachliche Aufklärung von Mund zu Mund auch die anderen Angestellten im Betriebe auf die Unehrlichkeit der Hauptausschuß-Politik hinzuweisen und so zu verhindern, daß die Stimme auch nur eines denkenden Angestellten den Verbänden des „Hauptausschusses" zufällt. Cr.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Arbeitsmarktlage für technische Angestellte im Monat September. Gegenüber dem Vormonat hat sich die Arbeitsmarktlage für technische Angesstellte im September nicht wesentlich verändert. Eine weitere, wenn auch nur geringe Besserung, ist im allgemeinen noch zu beobachten gewesen; auch in unserem Bundesstellennachweis kommt dies zum Ausdruck, denn es wurden in den Stellennachweis 240 Mitglieder gegen 290 im Vormonat eingetragen, worunter sich 89 Stellenlose gegenüber 137 im August befanden. Im Baugewerbe hielt die günstige Lage für jüngere Kräfte, insbesondere für Tiefbautechniker, an, ältere Kräfte waren schwerer unterzubringen. In der Metallindustrie, Chemie und Bergbau war die Nachfrage gering, dagegen gingen stärkere Anforderungen von der Heizungs-, Kälte- und Elektroindustrie und den Staatsbehörden ein. Die Vermittlungstätigkeit hielt sich ungefähr auf der gleichen Höhe des Vormonats. Von den bei unserem Bundes-Stellennachweis eingegangenen und vom Vormonat übertragenen 170 offenen Stellen wurden 73 besetzt, während 82 sich anderweitig erledigten und der Rest mit 15 auf Oktober vorgetragen wurde.

Die Stellenlosigkeit unserer Mitglieder ging bei den Hauptgruppen Industrie, Baugewerbe und Bergbau von 6,94 Prozent im August auf 6,25 Prozent im September zurück, bei der Hauptgruppe Behörden und öffentliche Betriebe von 2,78 Prozent auf 2,61 Prozent. Dieser geringe Rückgang der Stellenlosigkeit wird voraussichtlich im Monat Oktober durch die zahlreicher erfolgten Entlassungen, besonders älterer Angestellten, in Industrie und Bergbau wieder ausgeglichen werden. Im Baugewerbe dagegen hielten sich die Entlassungen noch in normalen Grenzen; von dem sonst um diese Jahreszeit einsetzenden Saisonrückgang war noch nichts zu bemerken.

Sozialpolitik

Das AfA-Programm zur Angestelltenversicherung im Reichstag. Wir haben in Nr. 37 unserer Zeitung das Wahlprogramm des AfA-Bundes zur Angestelltenversicherungswahl veröffentlicht. Die dort zusammengefaßten Forderungen über die Erhöhung der Leistungen und den Ausbau der Selbstverwaltung in der Angestelltenversicherung stellen das Mindestmaß dessen dar, was dringlichst im Interesse aller Versicherten verlangt werden muß. Unsere Gegner, die Verbände des Gedag und des GdA., haben es bei der ihnen eigenen Kampfesweise für richtig gehalten, unseren ehrlichen Willen bei dem Ausbau der Angestelltenversicherung anzuzweifeln. Der AfA-Bund hat sich deshalb sofort dafür eingesetzt, daß dieses Wahlprogramm nicht nur draußen in den Wahlversammlungen verkündet, sondern auch schnellstens im Reichstage verwirklicht wird. Die ihm nahestehenden Reichstagsabgeordneten haben deshalb am 20. Oktober die Forderungen, wie sie im AfA-Wahlprogramm enthalten sind, wörtlich in einem Antrag der Abgeordneten Aufhäuser, Giebel, Hoch und Genossen, Reichstagsdrucksache Nr. 3676, eingebracht. Wir haben damit erneut den Beweis erbracht, daß unsere Vertreter im Reichstag mit peinlicher Genauigkeit für die draußen aufgestellten Forderungen eintreten und sich darauf festlegen. Wenn es den Abgeordneten Thiel, Lambach, Gerig und Schneider ernst wäre, auch ihr Wahlprogramm, das der Hauptausschuß jetzt im letzten Augenblick gegenüber dem AfA-Bund noch aufgestellt hat, zu verwirklichen, so müßten sie ebenfalls bereit sein, durch einen formulierten Antrag zu bestätigen, daß sie innerhalb des Parlaments das wahrmachen wollen, was sie draußen in der Agitation vertreten. Die Angestellten werden aber diesmal ebenso wie bei den letzten Beratungen von 1925 vergeblich darauf warten, daß von Seiten des Hauptausschusses im Reichstag etwas geschieht, um den Ausbau der Angestelltenversicherung ohne neue Beitragsbelastung zu erfüllen. — Unsere Kollegen mögen die Redner des Hauptausschusses in den Wahlversammlungen an die Reichstagsdrucksache Nr. 3676 erinnern!

Ein Antrag auf Senkung der Lohnsteuer ist von der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages eingebracht worden.

Durch das Reichsgesetz vom 3. September 1925 über die Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer wurde bestimmt, daß eine weitere Ermäßigung der Steuer vorzunehmen ist, wenn das Aufkommen in einem halben Jahre 600 Millionen überschreitet. Diese Voraussetzungen des Gesetzes sind durch das Aufkommen in den Monaten April bis September d. J. erfüllt. Das Aufkommen in diesem Halbjahr hat statt 600 rund 660 Millionen betragen. Von dem Mehrertrag von 60 Mill. entfallen auf die letzten drei Monate 42 Mill., auf die ersten drei Monate nur 18 Mill. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die nächsten Monate einen noch größeren Mehrertrag bringen werden. Aus diesem Grunde muß das gesetzliche Versprechen, das den Lohnsteuerpflichtigen im Jahre 1925 einstimmig gegeben wurde, jetzt eingelöst werden.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat deshalb im Reichstag einen Gesetzentwurf über die Senkung der

Lohnsteuer vorgelegt, der eine Erhöhung des Existenzminimums von 100 RM. auf 140 RM. monatlich verlangt, wodurch auch die Freibeträge für die Verheirateten um je 40 RM. monatlich erhöht werden.

Berufsfragen

Eine plumpe Irreführung der technischen Angestellten leistet sich der „Verband Deutscher Techniker" durch Pressenotizen, mit denen er die Gründung einer eigenen „Berufskrankenkasse für Techniker und Ingenieure" bekanntgibt. Zur Steuer der Wahrheit sei folgendes bemerkt:

Da der VDT. trotz allen Reklamegeschreis noch immer nicht die für die Gründung einer eigenen Ersatzkasse vorgeschriebene Mindestzahl von 10 000 Mitgliedern aufzuweisen in der Lage ist, mußte er die Gründung einer neuen Ersatzkasse zusammen mit anderen ihm nahestehenden Verbänden vornehmen. Diese Kasse, die am 1. Oktober ins Leben getreten ist, nennt sich nach der Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft aus Verbänden der christlich-nationalen Angestelltenverbände „Krankenkasse des Gesamtverbandes Deutscher Angestelltengewerkschaften (Ersatzkasse)", abgekürzt „Gedag-Kasse". Als ein starkes Stück muß es daher bezeichnet werden, wenn der VDT. eine solche Kasse als „Berufskrankenkasse für Techniker und Ingenieure" bezeichnet und wenn er ferner in der Presse noch besonders darauf hinweist, daß „die Kasse in ihrer Eigenart die Bedürfnisse der Techniker und Ingenieure besonders berücksichtigt". Wie eine Kasse, der außer dem VDT. noch so ungleichartige Verbände wie der „Deutsche Werkmeisterbund", der „Reichsverband der Büroangestellten", der „Reichsverband Deutscher Guts- und Forstbeamten" und der „Verband Deutscher Dentisten" angeschlossen sind, den Bedürfnissen der Techniker und Ingenieure besonders gerecht werden will, ist ein Problem, das wohl auch der VDT. nicht zu lösen in der Lage ist. Die Pressenotizen des VDT. entpuppen sich daher als ein recht übles Werbemanöver.

Als einzige wirkliche Berufskrankenkasse der Techniker und Ingenieure besteht nur die von uns gegründete und nur für unsere Mitglieder geschaffene „Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse".

Schul- und Bildungsfragen

Eine Werkstoffschau, veranstaltet vom Verein Deutscher Ingenieure, dem Verein Deutscher Eisenhüttenleute, der Deutschen Gesellschaft für Metallkunde und dem Zentralverband der Deutschen elektrotechnischen Industrie, ist am 22. Oktober in der Autohalle am Kaiserdamm in Berlin eröffnet worden. Im Gegensatz zu früheren Ausstellungen der Industrie verfolgt sie nicht den Zweck, Käufer zu werben, sie verzichtet daher auch vollständig auf jede Firmenreklame, sondern die Schau hat den rein belehrenden Zweck, den Werkstoff in seiner vielfachen Verwendbarkeit, seiner Qualität als Ganzes zu zeigen. Die Vorführer der einzelnen Apparate sind daher auch zum größten Teil Techniker und nicht Kaufleute. Besonders die Materialprüfung ist hier in einer Vollkommenheit und Vollständigkeit gezeigt, wie man sie in gleichem Umfange wohl noch nie in einem Raume zusammengestellt sah. Weit mehr als 200 Materialprüfmaschinen dienen diesem Zweck.

Die anonyme und kollektive Schau wird sicher eine der erfolgreichsten und am stärksten besuchten Ausstellungen werden. Sie gilt einer kollektiven Werbung für die Qualitätsleistung der deutschen Industrie, die mit vielfachter Wucht das leisten soll, was Ausstellungen von einzelnen Firmen für sich selbst niemals zu leisten vermöchten. Hier liegt auch der geschäftliche Sinn der Ausstellung. Was die einzelnen Firmen für sich allein niemals preisgegeben haben würden, nämlich ihre sorgfältig gehüteten Prüfverfahren, das wirkt in der anonymen Zusammenfassung für ein ganzes Land, wobei die Wissenschaft hinter der Veranstaltung steht, im höchsten Maße auch werbend für zukünftige Geschäfte.

Man hat lange nach einem vernünftigen Sinn der Frankfurter Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie gesucht, die bekanntlich der Qualitätsleistung gewidmet war. Man wird den wahren Sinn der Werkstoffschau darin erblicken dürfen, daß die wissenschaftliche Technik auf der Berliner Werkstoffschau all dem sichtbaren Ausdruck für die ganze Welt zu geben versucht, was die deutschen Unternehmer auf ihrer Frankfurter Tagung trotz aller langen Reden nicht zu sagen vermochten: daß es tatsächlich auch im kapitalistischen Wirtschaftssystem Kollektivleistungen ganzer Volkswirtschaften gibt, nur daß das Verdienst daran dem schaffenden Menschen gebührt, nicht aber dem in wenigen Händen zusammengeballten Geldkapital.

Die Schau ist verbunden mit einer Werkstofftagung, die bis zum 13. November zumeist in der Technischen Hochschule Vorträge über Werkstoffragen aller Art veranstaltet. Kein Techniker, besonders aus Berlin und Umgebung, sollte es versäumen, sich die Werkstoffschau anzusehen. Eintrittskarten zum ermäßigten Preise von 1 RM. sind in der Geschäftsstelle unserer OV. Berlin, Werftstraße 7, zu haben.

Die staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin-Schmargendorf (Rathaus), Berkaerplatz 1, hat schon seit längerem einen schriftlichen Vorbereitungsunterricht für den späteren Besuch der Wirtschaftsschule eingerichtet. Dieser Unterricht gestaltet sich so, daß in jedem Monat eine schriftliche Arbeit anzufertigen ist, die von der Schule durchgesehen und mit entsprechenden Randbemerkungen wieder zurückgesandt wird. Der zu behandelnde Unterrichtsstoff bezieht sich auf Volkswirtschaft, wobei in den ersten Arbeiten an die Erfahrungen angeknüpft wird, die jeder einzelne bereits in seinem Betriebe machen konnte, und auf Staatsbürgerkunde zur Aneignung der Kenntnisse über die Grundelemente der Staatslehre. Die sogenannten Fernunterrichtskurse der Staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung laufen jeweils vom 1. Oktober bis 30. September. Für die Aufnahme in den Fernunterrichtskursus ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 1 RM. zu entrichten, daneben sind monatlich 2 RM. als Teilnehmergebühr zu zahlen. Erwerbslose sind von den Gebühren befreit. Eine Beteiligung an den Kursen kann den Kollegen dringend empfohlen werden, zumal eine Verpflichtung zum Besuch der Wirtschaftsschule mit der Beteiligung an dem Fernunterricht nicht verbunden ist. Anmeldungen sind unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufes an den Direktor der Staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung zu richten.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Die Crefelder Metallindustriellen hüten ihre Gewinne; die Angestellten sollen ihren Schmachtriemen enger schnallen. Mit dem Verband der Metallindustriellen am linken Niederrhein Sitz Crefeld e. V. haben Verhandlungen über eine Erhöhung der derzeitigen Tarifgehälter stattgefunden. Trotzdem von den Angestelltenverbänden umfangreiches Material vorgetragen wurde, das deutlich erkennen ließ, daß die Gehälter in der Crefelder Metallindustrie erheblich hinter den in anderen Gebieten gezahlten zurückstehen, und trotzdem überall bekannt war, daß die Crefelder Metallindustriellen bedeutend höhere Gewinne erzielt hatten, als nach außen hin von ihnen bekannt gegeben wurden, lehnten sie eine Erhöhung der Gehälter ab mit der Begründung, daß die wirtschaftliche Lage der Betriebe eine Verbesserung der Gehälter nicht zulasse. Ein Vergleich der für die Crefelder Metallindustrie geltenden tariflichen Gehälter mit dem von uns errechneten Reichsdurchschnitt ergab die bemerkenswerte Tatsache, daß die tariflichen Gehälter in Crefeld nur 75 bis etwas über 80 Prozent des Reichsdurchschnittes betragen. In den Verhandlungen wurde den Unterhändlern der Angestellten zum Vorwurf gemacht, daß sie in einer „Forderungspsychose" lebten und die Wirtschaft als „melkende Kuh" betrachteten. Diese Unternehmerdreistigkeit wurde selbstverständlich mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Da unter diesen Umständen die Verhandlungen scheitern mußten, sahen sich die Angestelltenverbände gezwungen,

len Schlichtungsausschuß anzurufen, der am 13. Oktober zu den Forderungen der Angestellten Stellung nahm.

Es wurde ein Schiedsspruch gefällt, nach dem die Gehälter ab 1. Oktober d. J. um 5 Prozent erhöht werden. Die sozialen Zulagen sollen in alter Höhe bestehen bleiben. Die Geltungsdauer dieser Gehaltsregelung soll sich nach dem Spruch des Schlichtungsausschusses bis zum 31. Dezember 1928 erstrecken.

Wenn schon in Anbetracht des oben Gesagten der Satz von 5 Prozent Anlaß zur Kritik gibt, so muß auch ganz entschieden dagegen protestiert werden, daß in einer Zeit ständiger Verteuerung der Lebenshaltung derartig lange Bedingungen festgelegt werden. Die Angestelltenverbände haben infolgedessen den Schiedsspruch in der vorliegenden Form abgelehnt und den staatlichen Schlichter in Dortmund angerufen.

Minden und Schaumburg-Lippe. Der für dieses Gebiet zuständige Arbeitgeberverband hat sich seinerzeit durch eine Satzungsänderung tarifunfähig gemacht. Inzwischen hat er sich anders besonnen und seine Satzung wieder zurückrevidiert. Es ist das ein Beweis dafür, daß die Angestelltentarife nicht, wie die Unternehmer vielfach behaupten, betriebsschädigend sind, sondern daß die Umgehung des Gesetzes durch die bekannten Satzungsänderungen der Arbeitgeberverbände lediglich von deren Bequemlichkeit oder Machtbewußtsein diktiert ist.

Zwischen den Organisationen der technischen Angestellten und dem Arbeitgeberverband fanden Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages statt, die aber zu keinem Ergebnis führten.

Schon über die Festsetzung der Arbeitszeit konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Während unser Vertreter für die Angestellten, soweit sie nicht im Betriebe tätig sind, die 48-Stundenwoche forderte, verlangen die Arbeitgeber die Berechtigung, im Jahr 60 Stunden unbezahlte Mehrarbeit anordnen zu können. Sie stützen sich dabei anscheinend auf den § 3 der Arbeitszeitverordnung, der vorsieht, daß an 30 Tagen im Jahre nach Wahl des Arbeitgebers Mehrarbeit bis zu zwei Stunden verlangt werden kann, übersehen aber, daß nach § 6a auch die auf Grund des § 3 geleistete Mehrarbeit mit Zuschlag bezahlt werden muß. Für die Ueberstunden von der 61. bis zur 300. Stunde wollen sie nur $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich $12^1/_2$ Prozent bezahlen, während die Angestellten für die ersten drei Ueberstunden in der Woche 25 Prozent, für die weiteren Stunden, auch solche an Sonn- und Feiertagen, 50 Prozent und für Ueberstunden, die an Festtagen geleistet werden sollen, 100 Prozent Zuschlag fordern.

Einigkeit herrscht zwischen den Parteien, daß ein Staffeltarif abgeschlossen werden soll, über die Höhe der Gehaltssätze jedoch kam gleichfalls keine Einigung zustande. Das Mindestgehalt für die Gruppe A soll nach unserer Forderung 120 RM. betragen, die Unternehmer boten nur 90 RM. an. In der Gruppe 2 wurde von unserem Unterhändler ein Gehalt von 150 bis 260 RM. gefordert, während die Unternehmer nur 130 bis 225 RM. anboten. In der Gruppe 3 steht einer Forderung von 220 bis 320 RM. ein Angebot der Arbeitgeber von 190 bis 280 RM. gegenüber. In der Gruppe 4 forderten wir ein Mindestgehalt von 420 RM., während nach dem Willen der Arbeitgeber das Gehalt der unter dieser Gruppe fallenden Angestellten „frei vereinbart" werden soll.

Von diesen Sätzen sollen nach dem Willen der Unternehmer die Gehälter in Schaumburg-Lippe noch um 5 Prozent niedriger liegen als in Minden. Die weiblichen Angestellten sollten nur auf 90 Prozent der Sätze ihrer männlichen Kollegen Anspruch haben.

Eine erhebliche Differenz besteht auch bezüglich des Urlaubs. Zwar bewegt sich das Angebot der Unternehmer zwischen 6 und 18 Arbeitstagen, entsprechend den von uns aufgestellten Forderungen. Während die Gewerkschaften jedoch für die Steigerung des Urlaubs das Berufsalter zugrunde legten, wollen die Arbeitgeber den Urlaub bemessen nach der Tätigkeit im einzelnen Betriebe, so daß unter Umständen ein neuangestellter Techniker der Gruppe 4, auch wenn er schon in vorgerücktem Lebensalter steht, im ersten Jahre nur einen Urlaub von sechs Tagen zu beanspruchen hätte.

Die von den Unternehmern angebotenen sehr niedrigen Gehälter sollen bindend bleiben bis Ende März n. J. Außerdem forderten die Unternehmer noch besondere Uebergangsbestimmungen, die ihnen das Recht geben, innerhalb einer Uebergangsfrist von drei Monaten das Arbeitsverhältnis der unter den Tarifvertrag fallenden Angestellten dem Vertrage anzupassen. Wenn eine Einigung auch unter Hinzuziehung der Gewerkschaften nicht möglich ist, behalten sich die Unternehmer das Recht vor, die betreffenden Angestellten zu kündigen.

Wenn diejenigen, die diesen Unternehmerentwurf verfaßt haben, die letzterwähnte Bestimmung wirklich mit Ueberlegung in ihren Entwurf hineingeschrieben haben, so ist das ein starkes Stück. Es bedeutet nichts mehr und nichts weniger, als daß, wenn eine solche Forderung von uns geschluckt würde, der letzte Paragraph des Tarifvertrages jedem Angestellten mit Entlassung droht, der es wagt, die nach Tarifvertrag ihm zustehenden Rechte geltend zu machen. Eine Vereinigung von Arbeitnehmern, die ihre Unterschrift unter eine derartige Bestimmung setzen würde, hätte das Recht, sich als Gewerkschaft zu bezeichnen, verwirkt.

Im Einverständnis mit dem Arbeitgeberverband ist von uns der Schlichtungsausschuß in Bielefeld angerufen worden, der sich mit der Festsetzung eines Tarifvertrages voraussichtlich Ende dieses oder Anfang nächsten Monats beschäftigen wird.

Tarifvertrag für die niedersächsischen Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Werke Hannover. Zwischen den Vertragsparteien wurde mit Wirkung ab 1. Juli 1927 nachstehende Vereinbarung getätigt:

„Die Werksleitung kann nach Anhörung der Angestelltenvertretung im Bedarfsfalle über die achtstündige tägliche bzw. die 48-stündige wöchentliche Arbeitszeit hinaus die Leistung von Mehrarbeit vorübergehend in Anspruch nehmen.

Im allgemeinen ist eine Inanspruchnahme von Mehrarbeitszeit über 54 Stunden hinaus nicht vorgesehen.

1. Bezüglich der Vergütung für die Mehrarbeit gilt folgende Regelung:

a) Von der 49. bis 54. Wochenarbeitsstunde einschließlich ist jede Stunde mit $^1/_{200}$ des Monatsgehalts zuzüglich $12^1/_2$ Prozent zu vergüten.

b) Von der 55. Wochenarbeitsstunde ab ist jede Stunde mit $^1/_{200}$ des Monatsgehalts plus 25 Prozent zu vergüten.

Ueberstunden werden wie folgt vergütet:

a) An Sonn- und Feiertagen und für Ueberstunden an Wochentagen über drei Stunden hinaus ist jede Arbeitsstunde mit $^1/_{200}$ des Monatsgehalts plus 50 Prozent.

b) An den beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen mit $^1/_{300}$ des Monatsgehalts plus 100 Prozent zu vergüten.

3. Eine Bezahlung von Mehrarbeitsstunden kommt nicht in Betracht, wenn und insoweit wegen mangelnder Beschäftigung im Betriebe zu gewissen Zeiten innerhalb des Geschäfts- bzw. Rechnungsjahres eine geringere als die 48stündige Wochenarbeitszeit in Anspruch genommen worden ist."

Zentralheizungsindustrie Rheinland-Westfalen — die Arbeitgeber lehnen den Spruch der Schlichterkammer ab. Nach einer Mitteilung des Schlichters in Dortmund hat der Verband der Zentralheizungsindustrie Gruppe Rheinland-Westfalen den Schiedsspruch der Schlichtungskammer vom 7. Oktober, den wir in der letzten Nummer der „DTZ." veröffentlichten, abgelehnt. Die Angestelltenorganisationen haben deshalb beim Reichsarbeitsministerium die Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs beantragt.

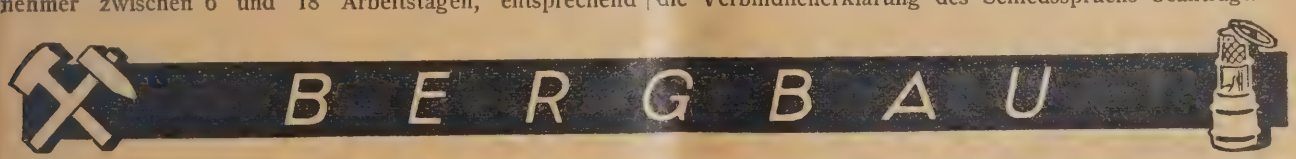

Ein voller Sieg

Der Streik der Bergarbeiter im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau ist beendet. Der vom Reichsarbeitsminister bestellte Schlichter hat am 21. Oktober folgenden Schiedsspruch gefällt:

1. Die Lohnordnung wird mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß vom Tage der Arbeitsaufnahme ab der Tarifdurchschnittslohn in den Kernrevieren von 5,20 RM. auf 5,80 RM. erhöht wird.

2. In den anderen Revieren ist der Lohn im gleichen Verhältnis zu erhöhen.

3. Die Verteilung der Lohnerhöhung innerhalb der einzelnen Gruppen findet innerhalb der Parteien statt.

4. Die Regelung gilt bis zum 31. August 1928.
5. Die Parteien haben sich bis zum 22. Oktober, nachmittags 4 Uhr, zu erklären.

Die Arbeitgeber haben den Schiedsspruch abgelehnt, die Arbeitnehmer haben ihn jedoch angenommen, nachdem sich die übergroße Mehrzahl der Delegierten der streikenden Bergarbeiter in einer Konferenz für die Annahme des Schiedsspruches ausgesprochen hatte. Der Schiedsspruch wurde vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt. Die Arbeit wurde daraufhin in der Mehrzahl der Betriebe am 24. Oktober wieder aufgenommen.

Der achttägige Streik hat den Arbeitern einen vollen Erfolg gebracht. Um 60 Pfennige pro Schicht wurde der Lohn erhöht, also um **11,54 Prozent** der tariflichen Durchschnittslohnes. Den Arbeitgebern ist der Beweis erbracht worden, daß ihre Zersplitterungspolitik, das Aufziehen der gelben Werkvereine, vollständig nutzlos war, daß die Arbeiter fest zusammenstehen, wenn es sich darum handelt, berechtigte Forderungen durchzusetzen. Der gewerkschaftliche Gedanke ist siegreich und gestärkt aus diesem Kampfe hervorgegangen.

Am deutlichsten kommt dies in der nachstehenden, vor der Schlichtungskammer getroffenen Vereinbarung zum Ausdruck:

„1. Die Gewerkschaften verpflichten sich, dahin zu wirken, daß die gelegentlich der von ihnen eingeleiteten Kündigungsaktion ausgesprochenen Kündigungen zurückgenommen werden. Die Anmeldung zur Arbeit gilt als Zurücknahme der Kündigung. 2. Maßregelungen aus Anlaß dieser Bewilligungen finden nicht statt. 3. Der Arbeitgeberverband verpflichtet sich, bei seinen Mitgliedern dahin zu wirken, daß die Arbeiter, die gelegentlich der Kündigungsaktion ordnungsgemäß kündigten, oder die Arbeit ohne Kündigung niedergelegt haben, wieder eingestellt werden, soweit sich diese Arbeiter spätestens am Dienstag, dem 25. Oktober d. J. wieder zur Arbeit melden. Das gleiche gilt für diejenigen Arbeiter, die gelegentlich der Kündigungsaktion entlassen wurden. 4. Die Wiedereinstellung der Arbeiter bewirkt, daß das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen im Sinne des Tarifvertrages gilt. Abzüge für Kontraktbruch dürfen nicht gemacht werden. Soweit den Arbeitern Wohnungen gekündigt sind, werden diese Kündigungen aufgehoben. Die Parteien werden die Neuwahlen von Betriebsräten nicht fordern. Die Bestimmung bezüglich der Wiedereinstellung der Arbeiter bezieht sich auch auf die abgereisten Arbeiter, soweit sie sich bis zum 25. Oktober melden."

Dieser Ausgang des Streiks war zu erwarten. Nur wäre es richtiger gewesen, wenn das Reichsarbeitsministerium früher Maßnahmen ergriffen hätte, die den berechtigten Forderungen der Arbeiter Rechnung getragen hätten und den Streik überflüssig machten. Der entstandene wirtschaftliche Schaden ist ungeheuer. Mit dieser Angelegenheit wird sich der Reichstag daher noch befassen müssen.

Der Kampf hat den Arbeitern einen höheren Lohn gesichert. Die Unternehmer werden einen Teil ihres Gewinnes an die, die ihn erarbeiten, abgeben müssen. Dazu sind sie jedoch keineswegs bereit. Sie versuchen jetzt, die durch die Lohnerhöhung entstandene Belastung auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Der von ihnen vertretenen Parole folgend, daß eine Lohnerhöhung ohne Erhöhung der Kohlenpreise für sie nicht tragbar sei, haben sie sogleich nach der Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs einen erneuten Antrag auf Erhöhung der Braunkohlenpreise im Reichskohlenrat eingebracht. Es wird Sache des Reichskohlenrats sein, aufs genaueste zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Preiserhöhung vorliegt. Im besonderen wird er zu berücksichtigen haben, daß eine Erhöhung der Kohlenpreise preistreibend in der gesamten Wirtschaft sein kann.

Bergbauwirtschaftsfragen

Prüfung der Selbstkosten und Erlöse des Bergbaues durch den Reichskohlenrat. In Verbindung mit den letzten Kämpfen um die Erhöhung der Kohlenpreise ist die Frage der Prüfung der Selbstkosten und Erlöse durch den Reichskohlenrat (RKR.) erneut Gegenstand breiter öffentlicher Diskussion gewesen. Nach dem Kohlenwirtschaftsgesetz hat der RKR. das Recht der Preisfestsetzung für Kohle, Koks und Briketts. Aus der Praxis des RKR. hat es sich nun entwickelt, daß sein Großer Ausschuß, zur Feststellung der Notwendigkeit einer beantragten Preiserhöhung, des öfteren eine Prüfung der Selbstkosten und Erlöse des Bergbaus vorgenommen hat. Gegen diese Prüfungen sind nun mannigfache Bedenken erhoben worden.

Juristisch ist die Möglichkeit der Prüfungen zweifellos gegeben. Meinungsverschiedenheit besteht jedoch darüber, wo bei Selbstkosten und Erlösen die Grenze der Prüfungen im Betriebe gezogen werden muß. Es wird die Meinung vertreten, daß neben Kohle, Koks und Briketts auch die Erlöse aus der ersten Stufe der Nebenproduktion bei der Feststellung der Höhe der Erlöse des Bergbaus einbezogen werden muß. Diese Auffassung wird von Unternehmerseite bestritten. Wenn auch das Kohlenwirtschaftsgesetz nicht ausdrücklich darauf hinweist, daß eine Einbeziehung der Erlöse aus der ersten Stufe der Nebenproduktion notwendig oder möglich ist, um die Erlöse des Bergbaus festzustellen, so dürfte doch die Praxis diese Notwendigkeit genügend erhärten. Es wird in den Koksofen Kokskohle eingeführt, die durch den Verkokungsprozeß in Koks und Gas umgewandelt wird. Da nun die Selbstkosten für die in den Koksofen eingeführte Kohle in den gesamten Selbstkosten enthalten sind, so ergibt sich zweifellos ein falsches Bild, wenn man in den Erlös nur den Wert des Kokses (das sind mengenmäßig etwa 78 Proz. der in den Ofen eingeführten Kohle), wie die Unternehmer es wünschen, und nicht auch den Wert des Gases in den Erlös einsetzt. Es entsteht eben im Koksofen neben Koks ein neuer Grundstoff, das Gas, das dann in der Nebenproduktion weiterverarbeitet wird. Eine Bewirtschaftung des Gases und auch der übrigen Nebenproduktion durch den RKR. kommt nach dem Kohlenwirtschaftsgesetz nicht in Frage, man muß aber seinen Wert in die Erlösrechnung einbeziehen. Die nächste Frage, die nun auftaucht, ist die nach der Möglichkeit der Feststellung des Wertes der anfallenden Gasmengen. Solche Möglichkeiten sind zweifellos vorhanden. Unter Beachtung der bis dahin entstehenden Betriebskosten usw. ist der Wert, den das Gas als Grundstoff für die erste Stufe der Nebenproduktion hat, mit genügender Genauigkeit festzustellen.

Weiter taucht die Frage auf, ob bei der starken Konzentration und bei dem großen Umfange des Bergbaus überhaupt die Möglichkeit der korrekten Prüfung besteht. Dazu ist zu sagen, daß solche Fragen in der Theorie schwieriger aussehen, als sie in der Praxis für den Fachmann sind. Man braucht allerdings zur Prüfung vor allem der Selbstkosten buchsachverständige Bergleute, da es mit einer buchmäßigen Prüfung allein nicht getan ist. Nun waren bei dem letzten Kampf um die Erhöhung der Kohlenpreise eine Reihe von Kommissionen eingesetzt, welche die Notwendigkeit der Preiserhöhungen prüfen sollten. Diese Kommissionen hatten nicht die Möglichkeit, selbst in die Betriebe zu gehen, um Selbstkosten und Erlöse zu prüfen, sondern es wurden ihnen von Unternehmerseite Zahlen vorgelegt, die an Hand einer früheren durch das Reichs-Wirtschafts-Ministerium vorgenommenen Prüfung kontrolliert werden sollten. In einem Falle wurde eine Nachprüfung der letzten Monatserlöse durch einen Beauftragten des RWM. vorgenommen. Der Wert solcher Vergleichsrechnungen auf Grund längere Zeit zurückliegender Untersuchungen ist natürlich recht zweifelhaft, wenn auch eine gewisse Kontrolle durch sie möglich ist. Den größten Teil der Selbstkosten beanspruchen die Löhne und Soziallasten, über deren Höhe kaum eine Meinungsverschiedenheit besteht. Alle übrigen Teile der Selbstkosten und die Höhe der notwendigen Abschreibungen sind jedoch strittig, so daß das Ergebnis genügen mag, eine Faustrechnung aufzumachen, keineswegs aber um für Beschlüsse, wie in volkswirtschaftlich so bedeutenden Fragen wie Kohlenpreiserhöhungen, beweiskräftig zu sein. Erschwerend kommt hinzu, daß alle Untersuchungen nur auf wenigen Werken vorgenommen werden können, so daß bei einer Umrechnung auf den gesamten Bergbau eines Bezirks neue Fehlerquellen entstehen.

Bei den Erlösen spielen neben den Fragen der Nebenproduktion noch die Fragen des Werksselbstverbrauches, des Kohlenhandels und -transportes eine beachtliche Rolle. Syndikatserlöse allein ergeben kein vollständiges Bild, dazu sind Menge und Wert des Werksselbstverbrauches zu groß, und die Fragen des Kohlenhandels und -transportes haben für einzelne Reviere erhebliche Bedeutung.

Stellt man nun die Frage, welchen Genauigkeitswert die Prüfungen der Selbstkosten und Erlöse denn haben können, so muß man zunächst antworten, daß es eine hundertprozentige Genauigkeit hier, schon wegen der Mängel der Statistik nicht gibt. Fortlaufende genaue Prüfungen auf der von der Arbeitnehmerseite des Reichskohlenrates angeregten Basis ergeben jedoch eine Genauigkeit, die genügt, um in Fragen der Kohlenpreisbildung unbedenklich Entscheidungen treffen zu können, weshalb auch das Verlangen nach einwandfreien Nachprüfungen und die Ablehnung von Faustrechnungen berechtigt erscheinen dürften. Steiger Halbfell.

Bergbautarife

Wohnungsgeldzuschüsse im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Infolge Erhöhung der Mieten auf 120 Prozent gelten ab 1. Oktober 1927 folgende Wohnungsgeldzuschußsätze:

Revier Bitterfeld:

in den	für Bitterfeld	Halle	Leipzig, Dresden, Berlin
	RM.	RM.	RM.
Gruppen 1	48.—	62.50	72.—
Gruppen 2	42.—	55.—	63.—
Gruppen 3	36.—	47.—	54.—
Gruppe 4 u. 5 . . .	30.—	39.—	45.—

Revier Borna-Meuselwitz-Rositz:

Tarifgruppe	a) für ländliche Gemeinden	b) f. d. Orte Regis, Frohburg, Großdeuben, Probstdeuben, Zwenkau	c) f. d. Orte Altenburg, Zeitz, Borna, Markranstädt	d) für die Orte Leipzig, Dresden, Berlin
	RM.	RM.	RM.	RM.
1	35.—	42.—	49.—	70.—
2	30.—	36.—	42.—	60.—
3	25.—	30.—	35.—	50.—
4 u. 5	20.—	24.—	28.—	40.—

Revier Magdeburg:

Gruppe	Verheiratete und Ledige mit eigenem Hausstand	Ledige ohne eigenen Hausstand
	RM.	RM.
1	35.—	23.30
2	30.—	20.—
3	26.—	17.30
4 u. 5	22.—	14.70

Für die in den Orten Helmstedt, Schöningen und Aschersleben wohnenden Angestellten erhöhen sich die Sätze auf:

Gruppe	Verheiratete und Ledige mit eigenem Hausstand	Ledige ohne eigenen Hausstand
1	49.—	32.70
2	42.—	28.00
3	36.40	24.30
4 u. 5	30.80	20.50

Revier Halle:

A. Ländliche Bezirke:	verheiratet	unverheiratet
	RM.	RM.
Gruppe 1	35.—	23.35
Gruppe 2	30.—	20.—
Gruppe 3	26.—	17.35
Gruppe 4 u. 5 . . .	22.—	14.70

B. Für die Städte: Eisleben, Gera, Greiz, Merseburg, Naumburg, Weißenfels, Zeitz.

	verheiratet	unverheiratet
	RM.	RM.
Gruppe 1	49.—	32.70
Gruppe 2	42.—	28.—
Gruppe 3	36.40	24.30
Gruppe 4 u. 5 . . .	30.80	20.50

C. Für Halle:	verheiratet	unverheiratet
	RM.	RM.
Gruppe 1	61.20	40.80
Gruppe 2	52.50	35.—
Gruppe 3	45.50	30.35
Gruppe 4 u. 5 . . .	38 50	25.70

Revier Anhalt:

	für verheiratete Angestellte	für unverheiratete Angestellte
Gruppe 1 u. 2 . . .	39.— RM.	26.— RM.
Gruppe 3, 4 u. 5 . .	30.— RM.	20.— RM.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Der Preußische Besoldungsgesetzentwurf im Landtag eingebracht

Im Preußischen Landtag ist der endgültige Entwurf des Preußischen Staatsministeriums zum Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preuß. Besoldungsgesetz, Drucksache Nr. 7120 B) eingebracht worden. Die Vorlage zeigt gegenüber dem in Nr. 39 unserer Zeitung veröffentlichten ersten gedruckten Entwurf eine ganze Reihe von Aenderungen. Nachstehend geben wir den Besoldungsgruppenplan für die hauptsächlichsten Gruppen der technischen Beamten der preußischen Staatsverwaltung auszugsweise nach der Landtagsvorlage wieder:

Besoldungsgruppe 2.

Grundgehälter: a) 5400 — 6000 — 6600 — 7100 — 7600 — 8100 — 8600 — 9100 — 9600 RM. jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgrupe A 11 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 12 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Abteilungsleiter und Professoren bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Oberregierungs- und -baurat als Leiter der Abteilung für Schiffbau bei der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau in Berlin.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Abteilungsleiter und Professoren (bisher Abteilungsvorsteher und Professoren) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.

Grundgehälter: b) 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 Reichsmark jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage. Im übrigen: IV in der ersten bis dritten Dienstalterstufe 1), III von der vierten Dienstalterstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 11 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes BDA.; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 12 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes BDA.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Berg- und Vermessungsräte, Chemiker und Professoren bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Porzellanmanufaktur:
Chemiker und Professor. Chemiker.

Finanzministerium:
Oberregierungs- und -baurat im Ministerium (2), Regierungs- und Bauräte im Ministerium, Oberregierungs- und -bauräte (2), Oberbauräte (3), Regierungs- und -bauräte (3), Regierungsbauräte.

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Obereichungsdirektoren (bisher z. T. Obereichungsdirektoren in Sonderstellungen) als beigeordnete Mitglieder der Physikalisch-Technischen R.-Anst. (2), Oberstudiendirektoren und Studiendirektoren bei den Baugewerkschulen sowie bei der Tiefbauschule in Rendsburg (2), Oberstudiendirektoren und Studiendirektoren bei den Maschinenbauschulen, den höheren Maschinenbauschulen usw. (2), Fachschuldirektoren bei den Fachschulen für Metallindustrie (3), Oberstudienräte (3) und Studienräte an den Baugewerkschulen usw.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Oberregierungs- und Baurat (2) im Ministerium, Regierungs- und Baurat, Regierungs- und Baurat als Vorsteher des Büros für die Hauptnivellements, Regierungs- und Bauräte bei der Landesanstalt für Gewässerkunde (außerdem für 3 Regierungs- und Bauräte als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM. jährlich), Regierungs- und Vermessungsräte, Studienräte und Professoren (bisher Studienräte) bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-,

Obst- und Gartenbau in Geisenheim, Oberregierungs- und -bauräte (2), Regierungs- und Bauräte (3), Regierungsbauräte.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Regierungs- und Baurat bei der Universität in Greifswald, Ständige Mitglieder und Professoren sowie Ständige Mitglieder beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (außerdem für 10 Ständige Mitglieder und Professoren als Gruppenleiter eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 RM. jährlich), Regierungs- und Baurat bei den Staatl. Museen in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Oberregierungs- und -baurat (2) sowie Regierungs- und Baurat bei der Staatl. Prüfungsstelle für Statische Berechnungen, Regierungs- und Bauräte beim Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

Grundgehälter: c) 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 RM. jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstalterstufe 1), III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 11 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes BDA.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Amtsräte (bisher zum Teil Vermessungsräte) bei der Landesanstalt für Gewässerkunde und im Büro für die Hauptnivellements.

Besoldungsgruppe 3.

Gründgehälter: a) 3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6300 — 6600 — 6900 — 7200 Reichsmark jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe 1), III von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 10 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes BDA.; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 11 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes BDA.

Domänenverwaltung:

Regierungslandmesser.

Forstverwaltung:

Regierungsoberlandmesser.

Finanzministerium:

Katasterdirektoren, Regierungslandmesser.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Vermessungsräte, Regierungsoberlandmesser und Regierungslandmesser.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Chemiker beim Landwirtsch. Institut der Universität in Halle a. S.

Grundgehälter: b) 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 — 7000 RM. jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstalterstufe, III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 4 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 10 erhalten ihr bisheriges BDA.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Maschinendirektoren bei den Staatl. Theatern in Kassel und Wiesbaden.

Grundgehälter: c) 3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600 Reichsmark jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe, III von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes BDA.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Baugewerkschul-, Maschinenbauschul-, Schiffsingenieurschul-, Seemaschinistenschul-, Fachschuloberlehrer.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Gartenbau-, Weinbau-, Obstbauoberlehrer, Weinbauoberinspektoren.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Gartendirektor (bish. Gartenoberinsp.) bei dem Botanischen Garten in Berlin-Dahlem, Gartendirektoren bei der Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten.

Besoldungsgruppe 4.

Grundgehälter: a) 1. Abteilung: 3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4450 — 4700 — 4950 — 5200 — 5450 — 5700 RM. jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes BDA.

Justizverwaltung:

Oberingenieur beim Unters.-Gefängnis in Berlin-Moabit.

Grundgehälter: b) 2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 Reichsmark jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage; im übrigen: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe 1); IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 8 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes BDA.; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 9 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes BDA.

Vorbemerkung: Die endgültige Regelung der Amtsbezeichnung für die in Bes.-Gr. 4 b aufgeführten Obersekretäre bleibt vorbehalten. Die Beamten führen zunächst ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter.

Domänenverwaltung:

Domänenrent- und Bauoberinspektoren (3), Domänenbau-Obersekretäre.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Bergrevieroberinspektoren (2), Bergrevierinspektoren (bish. z. T. Bergrevieroberinspektoren), Vorsteher der Zeichenbüros, Topograph bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Finanzministerium:

Regierungsbauobersekretäre (bish. Regierungsbauamtmänner, Regierungsbauoberinspektoren, Regierungsbauinspektoren und Regierungsbauobersekretäre), Baukommissar.

Handels- und Gewerbeverwaltung:

Eichungsoberinspektoren (bish. Eichungsamtmann und Eichungsoberinspektoren) als Erster Technischer Beamter der Eichungsdirektion (2), Eichungsoberinspektor als Vorsteher des Eichamts Frankfurt a. M. (3), Obereichmeister.

Landwirtschaftliche Verwaltung:

Regierungsbauobersekretäre (bish. Regierungsbauoberinspektoren oder Regierungsbauinspektoren) bei der Landesanstalt für Gewässerkunde und im Büro für die Hauptnivellements im Ministerium, Regierungsbauobersekretäre (bish. Regierungsbauamtmänner, Regierungsbauoberinspektoren, Regierungsbauinspektoren und Regierungsbauobersekretäre), Kulturbauobersekretäre (bish. Kulturbauinspektoren, Kulturbauoberinspektoren und Kulturbauobersekretäre), Wasserbauobersekretäre (bish. Wasserbauoberinspektoren, Wasserbauinspektoren und Wasserbauobersekretäre).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Gartenoberinspektoren bei den Universitäten, Technische Mitarbeiter beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem, Technischer Inspektor beim Geodätischen Institut bei Potsdam, Gartenoberinspektoren bei der Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten, Maschineninspektor bei den Staatlichen Theatern in Berlin (4).

Ministerium für Volkswohlfahrt:

Regierungsbauobersekretäre (bish. Regierungsbauinspektor und Regierungsbauobersekretär) bei dem Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

1. Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß IV.

4. Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM. jährlich.

6. Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b.

Grundgehälter: c) 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4150 — 4300 — 4450 — 4600 Reichsmark jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe 1), IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 6 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 7 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 16 Jahren; Beamten mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 8 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes BDA.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Bergvermessungsobersekretäre (bish. z. T. Bergvermessungsinspektoren), Kartographen bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Finanzministerium:
Katasterobersekretäre (bish. z. T. Katasterinspektoren) Gartenoberinspektor bei der Verwaltung des Tiergartens.

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Gewerbeoberkontrolleure und Gewerbeoberkontrolleurinnen.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Vermessungsobersekretäre (bish. z. T. Vermessungsinspektoren, Garteninspektor (bish. Obergärtner) bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn-Poppelsdorf, Maschinenbetriebsinspektoren.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Garteninspektoren bei den Universitäten, Garteninspektoren bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.

1) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 8 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß IV.

2) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4b und außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM. jährlich.

Grundgehälter: d) 2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 RM. jährlich (künftig wegfallend).

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe, IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten ihr bisheriges BDA.

Beamte, die auf Grund der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 6 des BDEG. vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Gesetzsamml. 1924 S. 487), die Bezüge der Bes.-Gr. A 7 des BDEG. vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 erhalten haben.

Besoldungsgruppe 5.

Grundgehälter: a) 2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 RM. jährl.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe, IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 7 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes BDA.

Domänenverwaltung:
Domänenbausekretäre (1), Moorvögte (1), Maschinenbetriebsleiter (bisher Erster Maschinenmeister).

Gestütverwaltung:
Gestütbausekretäre (1).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Bergvermessungssekretäre (1).

Finanzministerium:
Regierungsbausekretäre (1).

Handels- und Gewerbeverwaltung:
Eichmeister (1), Fachlehrer bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten, bei den Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Keramischen Fachschulen, Erste Maschinenmeister bei den Maschinenbauschulen.

Justizverwaltung:
Ingenieur beim Untersuchungs-Gefängnis Berlin-Moabit.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Regierungsbausekretäre (1), Kulturbausekretäre (1), Moorvögte (1), Deichvögte (1), Maschinenbetriebsleiter, Wasserbausekretäre (1), Bauhofsvorsteher (1), Werkmeister bei der Restverwaltung der Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (1).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Maschinenbetriebsleiter beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem, bei den Universitäten Halle und in Münster sowie bei der Technischen Hochschule in Berlin, Obergartenmeister beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem, Technische Inspektoren, Regierungsbausekretär (1) bei den Staatl. Museen und bei der Nationalgalerie in Berlin, Beleuchtungsmeister (bish. z. T. Beleuchtungsinspektoren), Oberwerkmeister bei den Staatl. Theatern.

1. In diese Besoldungsgruppe sind nur Domänenbausekretäre, Moorvögte, Gestütbausekretäre usw. einzuweisen, die eine abgeschlossene Fachschulbildung besitzen. Domänenbausekretäre, Moorvögte, Gestütbausekretäre usw., die eine abgeschlossene Fachschulbildung nicht besitzen, sind in die Bes.-Gr. A 6 einzureihen.

Grundgehälter: b) 2200 — 2400 — 2600 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 Reichsmark jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe 1), IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 7 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes BDA.; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 8 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes BDA., Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 9 erhalten ihr um 12 Jahre verbessertes BDA.

(Schluß folgt.)

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Bundesvorstand. An die Stelle des verstorbenen Kollegen Josef Reichel ist im Bundesvorstand der vom 5. ordentlichen Bundestag als erster Ersatzmann für die ehrenamtlichen Mitglieder der Geschäftsführung gewählte Kollege Reinhold Rüstig-Berlin getreten.

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst bei Köpenick, Ulmenstraße 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten

Aus den Gauen

Achter ordentlicher Gautag Mitteldeutschland.

Auf Grund des § 39 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hierdurch, mit Zustimmung des Bundesvorstandes, unseren Gautag zu Sonnabend, den 3., und Sonntag, den 4. Dezember 1927, nach Jena in das „Volkshaus“ ein. Beginn: Sonnabend, 17 Uhr.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung des Gautages.
2. Festsetzung der Tagesordnung.
3. Geschäftsberichte.
4. Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Bundes.
5. Anträge.
6. Oeffentliche Technikerkundgebung.
   Vortrag des Kollegen Lustig vom Bundesvorstand: „Techniker und Rationalisierung.“
7. Wahlen.
8. Verschiedenes.

Als ordnungsgemäß eingegangen gelten die Anträge, die bis spätestens 20. November bei der Gauverwaltung in Halle schriftlich vorliegen.

Aeußerster Termin für Uebermittlung der Wahlergebnisse ist der 15. November.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Der Gauvorstand.
Reichenbach. Blumenschein.

Siebenter ordentlicher Gautag Hannover-Braunschweig.

Auf Grund des § 39 der Bundessatzung und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen berufen wir unseren Gautag auf Sonntag, den 27. November, 9 Uhr, nach Osnabrück, Hotel „Niedersächsischer Hof“, Herrenteichstr. 15, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung des Gautages.
2. Berichte.
3. Aussprache über die Berichte.
4. Referat des Kollegen Schweitzer, Berlin, über: „Techniker und Rationalisierung.“
5. Aussprache.
6. Anträge.
7. Wahlen.
8. Referat des Kollegen Hennekens, Celle, über: „Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Bundes.“
9. Verschiedenes.

Am Vorabend des Gautages findet 20 Uhr im Gautagslokal eine öffentliche Kundgebung statt. Thema: „Bedeutung und Wertung technischer Arbeit." Referent: Kollege Schweitzer, Berlin.

Als ordnungsgemäß eingegangene Anträge gelten nur die, die spätestens am 20. November bei der Gauverwaltung schriftlich vorliegen. Die Wahlergebnisse müssen spätestens bis zum 13. November im Besitz der Gauverwaltung sein.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Der Gauvorstand.
Dettmann. Seitz.

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker

Bekanntmachung.

Krankenordnung.

Meldungen.

§ 1.

Jedes Mitglied hat bei einer Erkrankung die Vorschriften dieser Krankenordnung zu beachten.

§ 2.

1. Will ein erkranktes Mitglied die Leistungen der Kasse in Anspruch nehmen, so hat es unverzüglich die Erkrankung selbst oder durch einen von ihm Beauftragten der zuständigen Verwaltungsstelle, bei Erkrankung auf Reisen dem Vorstande mitzuteilen und, sofern es in Gruppe A Klassen I bis X versichert ist, einen Krankenschein anzufordern.

2. Der Krankenschein ist dem Arzte sofort beim Eintritt in die Behandlung, also bevor diese begonnen hat, vorzulegen.

3. Liegt keine Arbeitsunfähigkeit vor, so behält der Krankenschein Gültigkeit bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres, wenn die Krankheit nicht schon vorher behoben war.

4. Wird der Krankenschein vom Arzte nicht zurückbehalten, so ist er vom Mitgliede, mit den Angaben des Arztes versehen, nach Beendigung der Krankheit an die Kasse zurückzugeben. Dauert die Krankheit über den Schluß des Kalendervierteljahres hinaus, so ist ein neuer Krankenschein unter Rückgabe des alten von der zuständigen Verwaltungsstelle anzufordern.

5. Der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist der zuständigen Verwaltungsstelle sofort, spätestens innerhalb von drei Tagen, unter Beifügung des Krankenscheines anzuzeigen. Für den Krankenschein wird dann ein „Wochenschein für Arbeitsunfähige" ausgestellt.

Der Wochenschein muß allwöchentlich erneuert werden.

6. Die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, die vom Arzt auf dem Wochenscheine zu bescheinigen ist, ist der Kasse sofort anzuzeigen.

7. Verbleibt der Kranke nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit weiter in ärztlicher Behandlung, so erhält er von der Kasse seinen Krankenschein zurück.

8. Legt ein in Gruppe A Klassen I bis X versichertes Mitglied dem Arzt einen Krankenschein nicht bei der ersten Inanspruchnahme vor, so ist dieser berechtigt, von dem Mitgliede so lange Barzahlung zu verlangen, bis der Krankenschein vorliegt. Hat das Mitglied dem Arzte sofort bei Eintritt in die Behandlung von seiner Kassenmitgliedschaft Kenntnis gegeben, so erhält es den etwa bar gezahlten Betrag nach Beibringung des Krankenscheines vom Arzte zurück.

9. In dringenden Fällen ist die Beibringung des Krankenscheines schnellstens nachzuholen. Das Mitglied ist auch in diesen Fällen verpflichtet, bei Eintritt in die Behandlung den Arzt von seiner Kassenzugehörigkeit in Kenntnis zu setzen.

10. Der Entnahme eines Krankenscheines bedarf es nicht, wenn das Mitglied sich als Privatpatient in die Behandlung eines Arztes begibt und von der Kasse später die Vertragssätze auf die nach Zahl und Art der Leistungen zergliederte Ärztrechnung zurückverlangt oder wenn es in Gruppe B oder in Gruppe A Klasse XI versichert ist.

Arbeitsunfähigkeit ist jedoch auch in diesem Falle der zuständigen Verwaltungsstelle, auf Reisen dem Vorstand innerhalb von drei Tagen zu melden.

11. Jeder Erkrankte, der seine Krankheit auf einen Betriebsunfall oder auf eine gewerbliche Berufskrankheit zurückführt, hat dies unverzüglich der Kasse anzuzeigen.

Krankenbesuche — Ausgehzeit.

§ 3.

1. Den Krankenbesuchern der Kasse ist in den Tagesstunden von morgens 8 Uhr bis abends 8½ Uhr der Zutritt zu der Wohnung, abgesehen von der ärztlich gestatteten Ausgehzeit, zu ermöglichen, soweit eine ärztliche Anordnung dem nicht entgegensteht.

2. Die Kranken sind verpflichtet, den Krankenbesuchern den Krankenschein auf Verlangen vorzulegen, sowie ihnen jede bezüglich des Erkrankungsfalles von der Kasse gewünschte Auskunft zu geben.

3. Die Krankenbesucher führen einen von dem Vorstand ausgefertigten Ausweisschein, den sie unaufgefordert vorzulegen haben.

4. Einer von der Kasse angeordneten ärztlichen Nachuntersuchung hat sich das Mitglied unverzüglich zu unterziehen.

Zahnbehandlung.

§ 4.

Vor Inanspruchnahme eines Zahnarztes (Zahntechnikers) hat das Mitglied bei der zuständigen Verwaltungsstelle einen Behandlungsschein anzufordern und dem Zahnarzte (Zahntechniker) sofort bei Eintritt in die Behandlung vorzulegen. Er wird nach beendigter Behandlung vom Zahnarzte (Zahntechniker) genau ausgefüllt an die Verwaltungsstelle zurückgegeben. § 2 Abs. 8 gilt entsprechend.

Heilmittel — Arznei — Arzneigefäße.

§ 5.

1. Die Kasse stellt jedem mit ihr im Vertragsverhältnisse stehenden Arzte Verordnungsvordrucke kostenlos zur Verfügung.

2. Die Entnahme von kleineren Heilmitteln, wie Bädern, Mineralwässern u. dgl., bedarf ausnahmslos der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsstelle, um eine Zahlungspflicht der Kasse zu begründen. Diejenigen ärztlichen Verordnungen, die die Anschaffung von Brillen vorschreiben, sind der Kasse vor der Beschaffung zur Abstempelung vorzulegen.

3. Badewäsche wird nicht bezahlt und ist demnach mitzubringen oder selbst zu bezahlen.

4. Werden vom Arzte verordnete Arzneien von dem Mitgliede bar bezahlt, so ersetzt die Kasse nur den Betrag, den sie selbst zu zahlen gehabt hätte.

5. Die Mitglieder haben gebrauchte Arznei- usw. Gefäße und Geräte in gereinigtem Zustande zurückzugeben; bei Wiederholung der Arznei usw. sind die gebrauchten Gefäße dem Apotheker in gereinigtem Zustande zu übergeben. Wer dies versäumt, hat die Gefäße oder Geräte zu bezahlen. Dasselbe gilt auch für die versicherten Familienangehörigen.

Krankenhausbehandlung.

§ 6.

Für die Aufnahme in ein Krankenhaus ist, sofern das Mitglied nicht Selbstzahler ist, ein Einweisungsschein notwendig, der auf Grund ärztlicher Notwendigkeitsbescheinigung von der zuständigen Verwaltungsstelle ausgestellt wird. Im Dringlichkeitsfall ist der Einweisungsschein nachträglich zu besorgen.

Nach der Entlassung aus dem Krankenhause hat sich das Mitglied sofort unter Aushändigung des Entlassungsscheines bei der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden.

§ 7.

Bei einer Erkrankung während eines Aufenthaltes außerhalb des Wohnortes ist für die erste Hilfeleistung die Inanspruchnahme eines nicht vertraglich verpflichteten Arztes gestattet. Der Vorstand muß aber sofort unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung von dem Eintritt der Krankheit benachrichtigt werden. Der Zuweisung an einen am Orte befindlichen Vertragsarzt haben Mitglieder der Gruppe A Klasse I bis X Folge zu leisten.

§ 8.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Familienversicherten mit Ausnahme des § 2 Abs. 5.

§ 9.

1. Verstöße gegen die Krankenordnung können mit einer Ordnungsstrafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes, der hierfür bei Mitgliedern der Klassen VII a und XI nach Klasse VI angesetzt wird, für jeden Uebertretungsfall bestraft werden.

2. Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe durch den Vorstand steht dem Mitglied der Rest des Einspruchs beim Aufsichtsrat zu.

Ueber den Einspruch hat der Aufsichtsrat innerhalb einer Woche zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung des Aufsichtsrates hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an das Versicherungsamt, die innerhalb der Frist von vier Wochen vom Tage der Entscheidung des Vorstandes zu berechnen ist.

§ 10.

Diese Krankenordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1927.

Der Vorstand.
G. Gaedke. Dr. Pfirrmann.

Genehmigt gemäß § 507 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.
Berlin, den 10. Oktober 1927.

Versicherungsamt der Stadt Berlin.
gez. Heymann,
Ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden.
Stempel

Bekanntmachungen des Erholungsheims

Das Erholungsheim des Bundes in Sondershausen in Thüringen ist das ganze Jahr geöffnet. Die Hauptferienzeit ist vorüber. Die Unruhe, die der Betrieb eines vollbesetzten Hauses immerhin mit sich bringt, hat sich gelegt, so daß wir allen Kollegen, die zur Stärkung ihrer überanstrengten Nerven und zur Kräftigung ihrer Gesundheit einen ruhigen Aufenthaltsort suchen, unser Heim nur wärmstens empfehlen können.

Auch Naturfreunde und Wanderlustige finden volle Befriedigung bei allen Ausflügen in den weit ausgedehnten Thüringer Waldungen, die im herbstlichen Blätterschmuck einen unvergleichlichen Anblick bieten.

Behagliche, modern beheizte Gesellschaftsräume und freundliche Wohnzimmer mit Ausblick auf die umliegenden Höhenzüge tragen neben ausreichender guter Verpflegung zur Hebung des körperlichen Wohlbefindens bei. Volle Pension und Wohnung für 4 RM. zuzüglich 5 Prozent für Bedienung. Kurtaxe ist in den Wintermonaten nicht zu zahlen.

Anmeldungen an die Verwaltung des Erholungsheimes des Butab in Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Arnstadt. M. 3. XI., 20⁰⁰, „Schmidt's Hotel", Bahnhofstr.
Bochum. M. 1. XI., 20⁰⁰, Hotel „Märk. Hof", Bahnhofstr.
Bochum. F (Chemie). 5. XI., 20⁰⁰, Hotel „Märk. Hof", Bahnhofstr.
Bonn a. Rh. M. 5. XI., 20¹⁵, Rest. „Jakobs", Friedrichstr. 23.
Danzig. M. 1. XI., 19³⁰, Rest. „Hohenzollern", Langenmarkt.
Eisenach. 30. X., 12¹⁵, Ausflug Ruhla.
Eisenach. M. 1. XI., 20⁰⁰, Hotel „Karthäuserhof", Karlsplatz.
Greifswald. M. 7. XI., 20⁰⁰, Stadthalle, Fliegerzimmer.
Griesheim. M. 2. XI., 17³⁰, Rest. „Bayr. Hof", Hauptstr.
Görlitz. V. 30. X., 10⁰⁰, „Volkshaus-Rest.".
Hagen (Westf.). M. 2. XI., 20⁰⁰, „Hansa-Rest.", Böhmerstr. 11.
Halle. M. 1. XI., 20⁰⁰, Bauers Brauerei, Rathausstr.
Hildesheim. M. 3. XI., 20⁰⁰, Theatergarten, Teichstr.
Kiel. M. 3. XI., 20⁰⁰, „Stadt Magdeburg", Bergstr.
Meiderich. M. 3. XI., 20⁰⁰, „Stadtgarten", Kirchstr.
Mühlhausen. M. 3. XI., 20³⁰, Postkeller.
Mülheim. M. 1. XI., 20⁰⁰, „Ruhrschlößchen", Schloßstr.
Nordhausen. M. 3. XI., 20⁰⁰, Hotel „Königshof".
Potsdam-Nowawes. M. 4. XI., 20⁰⁰, „Fürst Bismarck".
Rheinfelden. M. 1. XI., 20⁰⁰, „Café Danner".
Siegen. M. 1. XI., 20⁰⁰, Heifer, Bahnhofstr.
Stade. M. 2. XI., 20⁰⁰, „Stadt Lüneburg", Pferdemarkt.
Trier. M. 3. XI., 20³⁰, Scheuer, Simeonstr. 41.
Uelzen. M. 6. XI., 11⁰⁰, „Deutsches Haus".
Waldheim. M. 2. XI., 20⁰⁰, Vereinshaus „Waldheim".
Weinheim. M. 4. XI., 20⁰⁰, „Dell's Weinstuben".
Wetzlar. M. 3. XI., 20³⁰, Schleusenstr. 12.
Zella-Mehlis. M. 3. XI., 20⁰⁰, Vereinslokal „Ratskeller".

Bücherschau

Technik.

Siliziumstahl als Baustahl und Stahlformguß. Von Dipl.-Ing. K. von Kerpely. Verlag Wilh. Knapp, Halle (Saale). Preis brosch. 2,80 RM., geb. 3,90 RM.

Verfasser hat mit dieser Schrift versucht, einen Vergleich zu ziehen zwischen den bisher verwendeten Baustahlen und dem in letzter Zeit als solchen erkannten Siliziumstahl.

Auf 47 Abbildungen und 7 Zahlentafeln sind die Forschungsergebnisse und Untersuchungen zusammengetragen, und man kann wohl sagen, daß dem Verfasser der Nachweis gelungen ist, daß der Siliziumstahl sich als Baustahl besser bewährt als die bisher verwandten Baustahle.

Zahlentafel 4 zeigt die Festigkeitseigenschaften und Analysen der Siliziumstahlschmelzungen der verschiedensten Hüttenwerke; der Behandlung der Silizumbaustahle, insbesondere der Glühbehandlung, wird überhaupt eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Einige mikroskopische Aufnahmen über die Korngröße bei der verschiedensten Glühbehandlung zeigen deutlich, wie auf diesem Wege der Stahl noch für verschiedene Verwendungszwecke verbessert werden kann. Gerh. Abel.

„Fachblatt der Maler" (Hamburg 36, Alster-Terrasse 10), 3. Jahrgang, Heft 7.

Das Juliheft läßt eine Erweiterung, sowohl in der Zahl der farbigen Tafelbeilagen wie auch der Seitenzahl des Textteiles, erkennen. Der Weg zur Farbe wird anschaulich gezeigt und dient dem Malergewerbe als Wegweiser. Auch den Architekten dürfte diese Monatszeitschrift, deren Bezugspreis nur 5 RM. pro Vierteljahr beträgt, mit Befriedigung erfüllen. Unseren Lesern empfehlen wir, soweit sie das „Fachblatt der Maler" noch nicht kennen, den kostenlosen Bezug einer Probenummer. Dr.

Die Kinderschuhe der neuen Verkehrsmittel. Von F. M. Feldhaus. Verlag R. R. Langewiesche, Königstein. Preis 0,90 RM.

Ein prächtiges kleines Bilderbuch mit ausgezeichneten Bildern, die die Anfänge der heutigen Verkehrsmittel besser schildern, als noch so viel Worte. Der bekannte Herausgeber begnügt sich mit wenigen treffsicheren Zeilen als Erklärung. Die klare Schrift dürfte Groß und Klein interessieren. Fr.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

W. Berthelmes (1508), Berlin
Hans Deininger (264903), Frankfurt a. M.
Peter Dornick (208359), Ludwigshafen
E. Eschelsen (76024), Berlin
E. Heue (210210), Berlin
Alois Jordan (266578), Sterkrade
Walter Kühnemann (185230), Schleiz
Kurt Langer (179248), Chemnitz
Alfred Längricht (89621), Hamburg
Friedrich Lehmann (246287), Dresden
H. Lehmgrubner (T. 76977), Nauen
Ludwig Liebert (108140), Dresden
Frd. Menzel (T. 1347), Berlin
Caspar Reuter (246379), Emden
Otto Rühl (215355), Magdeburg
Anton Scheffer (T. 82901), Essen
W. Schmidt (80552), Berlin
Ludwig Stegemann (117214), Oranienburg
Jakob Volkmar (272154), Berlin
Friedrich Wenz (T. 97529), Saarbrücken
Alex Winkelmann (58297), Friedrichshafen.

Ehre ihrem Andenken!

Geschäftliches

Wissen ist Macht. Zu rechter Zeit erscheint ein neues Werk auf dem Plan unter dem Titel „Quell des Wissens", eine Deutsche Volkshochschule in vier Bänden. Es ist einzig in seiner Art und ermöglicht jedem, durch Selbstunterricht sich alles anzueignen, was an Wissen zu einer umfassenden Bildung gehört. Wir machen unsere Leser auf die heutige Anzeige der Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68, Kochstraße 9, aufmerksam.

Honig Bienen-Schleuder, gar. rein, goldgelb, 10-Pfd.-Dose 9,70 M., vorwiegend Klee- u. Lindenblüten 11,90 M., halbe 5,20 M. u. 6,70 M. franko, Nachn. 30 Pf. mehr. Garantie Zurücknahme. **W. Krieger**, Honigv., Rietberg 100, Westf.

Billige böhm. **Bettfedern!** Nur reine, gutfüllende Sorten 1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet. **Benedikt Sachsel**, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Harmoniums Bar-Rabatt **Kauf** Kleine Raten! **Pianos Miete** Verrechnung nach Vereinbarung Markgrafenstr. 10 **HUG & CO. LEIPZIG**

„QUELL DES WISSENS"
EINE Deutsche Volkshochschule in 4 Bänden

Dieses Werk ersetzt eine ganze Bibliothek.

Das Werk ist herausgegeben unter Leitung der Lessing-Hochschule in Berlin. Es umfaßt ca. 2400 Seiten mit über 1500 teils farbigen Abbildungen und orientiert Sie auf allen Wissensgebieten, wie Geschichte, Rechts- und Staatswesen, Wirtschaftsleben, Technik, Naturwissenschaften, Geographie, Philosophie, Literatur, Kunst, Musik usw. Es weist Ihnen den Weg zu Erfolg und Macht in Gesellschaft und Beruf.

Nicht jedem ist es vergönnt, sich umfassende Kenntnisse durch den Besuch höherer Schulen anzueignen, und auch für den Gebildeten ergibt sich im praktischen Leben oft die Notwendigkeit, Versäumtes oder Vergessenes nachzuholen. Hier greift dieses Werk ein.

Es ist leichtverständlich geschrieben u. ermöglicht Ihnen ohne Mühe u. besondere Vorbildung, sich durch Selbstunterricht alles anzueignen, was an Wissen zu einer umfassenden Bildung nötig ist. Eins der vielen Presseurteile: „Ein verdienstvolles Werk und wirklich einmal einer dringenden Zeitforderung entgegenkommend. Dem berufstätigen Menschen fehlt heute die Zeit, sich außerhalb seines Arbeitsfeldes durch regelrechtes Studium in Hörsälen weiterzubilden. Diese empfindsame Lücke füllt der „Quell des Wissens" in jeder Weise bestens aus." Alle 4 Bände zusammen kosten in Ganzleinen gebund. 56 M., in Halbleder 60 M. und werden von mir sofort vollständig ohne Preiserhöhung gegen Monatszahlungen von nur **6 M** geliefert. **Kein Kreditzuschlag.** Zahlkarten kostenlos. Bestellschein nachstehend.

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9.
Postscheckkonto 207 49. Bankkonto S. Bleichröder, Stadtkasse, Berlin.

Bestellschein. Ich bestelle bei der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9, lt. Anzeige in „Deutsche Techniker-Zeitung" **Quell des Wissens. Eine deutsche Volkshochschule** in vier Leinenbänden 56 M., in 4 Halblederbänden 60 M. — gegen Barzahlung — gegen Monatszahlungen von 6 M. — Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes gef. streichen.) Eigentumsrecht bis zur Begleichung vorbehalten. Erfüllungsort Berlin.

Ort (Post) u. Datum: .....

Name, Stand u. Adresse: .....

ANZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. Stellenangebote und Stellengesuche Millimeterzeile 0.20 R.M.

Anzeigen-Annahme:

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 :: Werftstraße 7.

Zu besetzen ist die Stelle eines

Straßenmeisters

mit Anstellung auf Privatdienstvertrag als Dauerangestellter. Probezeit 6 Monate. Besoldung nach Gruppe VII. Bei Bewährung Aufrücken nach Gruppe VII nach längerer Dienstzeit nicht ausgeschlossen. Bewerber müssen das Steinsetzerhandwerk ordnungsmäßig erlernt, eine Werkmeister- oder Tiefbauschule während einiger Semester besucht haben und mit großstädtischen Verhältnissen vertraut sein. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 5. November erbeten.

Das Stadtbauamt Wandsbek,
Goethestr. 10.

Jüngerer

Hochbautechniker

Absolv. einer staatlichen Baugewerkschule, flotter Zeichner, sicherer Statistiker. zum baldigen Antritt gesucht. Gehalt nach Gruppe VI des Angestelltentarifs. Gesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind sofort einzureichen.

Stadtrat Borna (Bez. Leipzig).

Jüngerer Hochbautechniker

für größere Bauaufgaben gesucht. Bedingung: Abgeschlossene Fachschulbildung, gute zeichnerische Befähigung, Erfahrung in Aufstellung von Massenberechnungen und statischen Berechnungen, Ausschreibungsunterlagen, Abrechnungen sowie örtliche Bauleitung. Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag mit monatlicher Kündigung. Besoldung Gruppe VII der Reichsbesoldungsordnung. Bewerbungen mit Lebenslauf Zeugnisabschriften und Angabe des Eintrittstermins bis zum 5. November ds. Js. **Hochbauamt der Stadt Rüstringen i. O.**

Wir suchen zu baldigstem Eintritt einen

Schiffbauingenieur

als Gruppenführer für Bestellung des Eisenmaterials u. Anfertigung d. Eisenzeichnugen von Seeschiffen. Bewerber müssen die in Betracht kommenden Arbeiten sicher beherrschen und Erfahrung auf diesem Gebiete nachweisen können. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsforderung und Antrittstermin erbitten

Nordseewerke
Emden (Ostfr.)

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A, Berlin S. 42,

Junger

Bautechniker

aushilfsweise sofort gesucht

Carl Erler,
Falkenberg
(Bez. Halle).

Zeugnis-Abschriften
ganz **erstklass.** Ausf.
1 Seite 20 30 50 mal
0,80 1,00 1,50 M.
Dr. Schreiner, **Köln-D,** Salierrg. 37.

KREDIT.
Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle **19.—,** Sportschuhe **25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Der kleine Brockhaus

Alles Wissen in 1 Bande **M. 23.—.** Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

2 rote Kugelkäse

fett und pikant. 10-Pfundpaket vers. für RM **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapseit, Hamburg 15, Nagelsweg 87.**

Unser blauer Einheits-Anzug
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten. Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co., Nürnberg, Rennweg 1.

Feinstes Tafel-Pflaumenmus
wohlschmeckend u. gesund, gar. rein, m. Zuck. eingek. 10.-Pfd.-Eim., Postk. 3.75 M. 25- „ „ Bahnk. 8.50 M. Fäss. m. 35-140 Pfd., à Pfd. - 34 M. ff. Preißelbeeren mit Zucker, 10-Pfd.-Eimer 6.-M. ff. Rübensaft, beste Qualit., 10-Pfd.-Dose 3.15 M. Preise ab hier, geg. Nachn.
Heinr. Eckstein, Konservenfabr
Magdeburg-N. 174

Warum
ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755
die Beste?
Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.
1000fach bewährt!!

Betten

federdicht, gestreift Inlett, 1½-schlfrg., gr. Oberbett, Unterbett 1 Kissen mit 14 Pfd. gr. Fed. gef. zus. M. 35.—. Dasselbe rot, 2 Kissen mit 16 Pfd bess. gr. Fed. gef., zus. M. **63.—**

Bettfedern
gr., per Pfd. M. **0.90,** bess. **1.50,** gr. Halbdaunen **3.25,** w. Federn **4.50,** feiner w. Gänserupf **6.95,** gr. Daunen **8.50.**

Metallbetten
Wäsche u. alle Aussteuerartikel billig, frachtfrei. Tausende Dankschreiben. Muster u. Katalog frei. Nichtgefallend. Geld zurück
Bettfederngroßhandlung Bettenfabrik u. Versand Th. Kranefuß, Kassel Nr. 247
Gegründet 1895.

Der gut gekleidete Herr
bezieht seine Stoffe von **Otto Ziegner, Tuchversand Cottbus 14.** Reiche Musterauswahl preiswerter Qualitätswaren kostenlos!
Ratenzahlung!
Vertreter und Vermittler, auch nebenberuflich, gesucht.

Sämtl. Couleur-Artikel
Ia zu Fabrikpreisen.
JOS. KRAUS, WÜRZBURG T.
Studenten-Utensilien-Fabrik
Jllustr. Katalog gratis und franko

HONIG
feinst. Bienen-, Blüt.-, Schleuderh., hell (Linde etc.), 10-Pfd.-Dose M. 12.80 albe M. 7.30, Nachn. franko. Garant. Zurückn. H. Schröder, Honigveri., Soltau i. H. 63 (Gegr. 1887.)

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor
M. Gey, Dresden 3/3
Königsbrücker Str. 64.

Hochbau, Tiefbau, Betonbau, Eisenbau, Flugzeugbau, Maschinenbau, Autob., Heizung, Elektrotechnik. Progr. frei.
TECHNIKUM STRELITZ-MECKL.

„Aldebaran" 9800
Erstklassiger Kopierstift, 4 Härten,
45 Pfg.

Techniker Pianos
Vorzugsbedingungen!! Weltmarken wie Ibach, Förster-Leipzig, Roth, W. Hoffmann, Carl Quandt (Vogel & Sohn), Fiedler u. a., sowie eigene Hausmarke ab Mk. 850.—, auch ohne Anzahlung bei langfristiger Abzahlung.
Otto Scheffler & Co.
Berlin 24, Artilleriestr. 9.
Verlangen Sie Vorzugsofferte 55.

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außerord. billigen Preisen.
Größtes Versandhaus.
Nach auswärts Zeichnungen franko.
Teilzahlung gestattet.
A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2.
M. 39.—, oben 3 Fl. i. Schirm, 2 Fl. mit 50-cm-Seidenschirm (wie nebenstehend).

Edelhonig von köstlichem Aroma, verbürgt unverfälscht, sachgem. gewonnen und behandelt, dessen chemische Untersuchungen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herrn Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zittau, erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielten wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Anerkennungsschreiben und gewannen durch freiwillige Empfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgabe von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprobe u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) 0.9.**

KEINE ANZAHLUNG! BEQUEME RATEN!

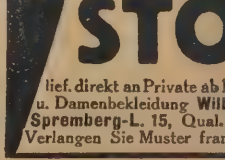

Porzellan
in Tafel- u. Kaffeeservice
Fordern Sie farbige Abbildungen.
Porzellan-Vertriebs-Ges. m. b. H.
Hundt & Co., Bln.-Neuk.
Gaygerstr. 17, Ecke Kais.-Friedr.-St.
Telephon: Neukölln 1463
GESCHÄFTSZEIT: 9—7 UHR.

STOFFE
lief. direkt an Private ab Fabrikort für Herren- u. Damenbekleidung **Wilhelm Schwetasch, Spremberg-L. 15,** Qual. per Mtr. 3—25 M. Verlangen Sie Muster franko gegen franko.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

05
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 44 / 9. JAHRGANG — *BERLIN, 4. NOVEMBER 1927*

Aus dem Inhalt: Peters, Zum Kampfe um die Angestelltenversicherung — Croner, Jetzt heißt's: Farbe bekennen — Neumann, Die neue Teuerungswelle — Tabbert, Schiedsspruch für die Werftangestellten — Bayerische Bautechnikerkonferenz — Der preuß. Besoldungsgesetzentwurf im Landtag eingebracht (Schluß) — Beilage: Recht und Rechtspraxis.

Auf zur Wahl!

Im November finden die Wahlen der Vertrauensmänner in der

Angestelltenversicherung

statt. Für die meisten Wahlkreise ist der 13. November der Tag der Wahl. Diese Wahlen sind von größter Bedeutung für die weitere Entwicklung der Angestelltenversicherung. Die im „Hauptausschuß für die soziale Versicherung der Privatangestellten" vereinigten Verbände unter der Führung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes haben im Gegensatz zum **„AfA-Bund"** kein Programm aufgestellt. Wir stehen hinter dem AfA-Programm mit dem Ziele

Ausbau der Angestelltenversicherung!

Unsere Gegner bekämpfen uns mit dem verwerflichen Mittel der parteipolitischen Verhetzung. Sie behaupten, wir hätten unser Programm nur aufgestellt, um die A.V. aus parteipolitischen Gründen zu zerschlagen. Wir haben inzwischen nachgewiesen, daß nicht wir die A.V. zerschlagen wollen, sondern der D.H.V. und seine Freunde, die diese Versicherung zu Abteilungen ihrer Verbände machen möchten.

Und wie steht es mit der unbewiesenen Behauptung des Hauptausschusses, die R. f. A. könne die von uns geforderten höheren Leistungen ohne Beitragserhöhung nicht tragen?

Eine rechnerische Nachprüfung, die sich auf die eigenen Angaben der R.f.A. stützt, zeigt, daß das

Vermögen der Angestelltenversicherung

auch bei Erhöhung der Leistungen nach unseren Forderungen in den nächsten zehn Jahren erheblich weitersteigt und **im Jahre 1937** voraussichtlich schon auf **2 Milliarden Reichsmark** angewachsen sein wird. Angesichts dieser finanziellen Entwicklung der R.f.A. ist es ein Skandal, daß sich die armen Rentengeldempfänger mit einer monatlichen **Rente von durchschnittlich 54 RM.** begnügen müssen. Wer einen großzügigen und sozialen Ausbau der A.V. will, der wählt

die Liste des Bundes der technischen Angestellten und Beamten
(Technikerliste)

Wo es uns nicht möglich war, eine eigene Liste aufzustellen, wählen Bundesmitglieder die gemeinsame Liste der Verbände des AfA-Bundes. (Liste „Ausbau" oder „Freie Liste").

Bundeskollegen! Versäumt diese wichtige Wahl nicht und werbt unter den Berufskollegen für unsere Liste!

Beachtet die an anderer Stelle veröffentlichten Wahlvorschläge!

Zum Kampfe um die Angestelltenversicherung

DHV. und GdA. in Bedrängnis

Von Otto Peters, Vorsitzender der AngestelltenAbtlg. der Reichsknappschaft

Der Wahltag in der Angestelltenversicherung rückt immer näher. Der Verlauf der bisher stattgefundenen Wahlversammlungen zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die meisten Angestellten für die rückschrittlichen Auffassungen der gegnerischen Organisationen kein Verständnis haben. Der AfA-Bund tritt mit aller Entschiedenheit für die unbedingt notwendige Erhöhung der Leistungen und einen zeitgemäßen Umbau der Verwaltung der Angestelltenversicherung ein. Die gegnerischen Organisationen haben diesen praktischen Forderungen nichts Rechtes entgegenzusetzen; sie wollen an dem jetzigen unerträglichen Zustande festhalten. Mit sachlichen Argumenten können sie aber die Forderungen des AfA-Bundes nicht widerlegen. In ihrer Hilfslosigkeit und Verlegenheit greifen die Vertreter der gegnerischen Organisationen daher zu politischen Verdächtigungen und stellen die gewagtesten Behauptungen auf. Unter anderem erklären sie, daß die Entwicklung der Angestelltenpensionskasse der Knappschaft ein warnendes Beispiel gegen die Erfüllung der Forderungen des AfA-Bundes zur Angestelltenversicherung sei. Die Verhältnisse in der Knappschaft werden schwarz in schwarz gemalt und für ihre angeblich schlechte Lage der AfA-Bund verantwortlich gemacht.

Wir freuen uns, daß unsere Gegner die Knappschaft mit in den Wahlkampf um die Angestelltenversicherung hineinziehen. Die Richtigkeit der Forderungen des AfA-Bundes zur Angestelltenversicherung wird nämlich durch nichts besser bewiesen als durch die Knappschaft. Ein Vergleich mit der Knappschaft zeigt, wie unerträglich niedrig und aufbesserungsbedürftig die Leistungen der Angestelltenversicherung überhaupt sind. Die Bergbauangestellten haben für die knappschaftliche Pensionskasse mit allen gewerkschaftlichen Mitteln gekämpft, weil ihnen die Leistungen der Angestelltenversicherung zu gering waren. Sie hatten dabei die Vertreter des DHV. und GdA. zum Gegner. Wir sehen also, daß diese beiden Organisationen immer auf der Seite der rückschrittlichen Elemente stehen. Tatsachen beweisen! Folgende knappe Gegenüberstellung läßt die Höherwertigkeit der Knappschaft ohne weiteres erkennen.

Die Leistungen in der knappschaftlichen Angestelltenpensionskasse und in der Angestelltenversicherung.

	Angestelltenpensionskasse:	Angestelltenversicherung:
1.	Wartezeit 36 Monate.	Wartezeit 120 Monate.
2.	Sämtliche Beitragszeiten vor 1924 und vor 1913 werden ohne Einschränkung angerechnet.	Es werden die Beitragszeiten ab 1. 1. 1913 mit Einschränkungen angerechnet.
3.	Für alle angerechneten Beitragszeiten werden Steigerungsbeträge in voller Höhe nach den jetzigen Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes gewährt.	Für die Zeit vom 1. 1 1913 bis 31. 7. 1921 Zusatzsteigerungen in mäßiger Höhe. Wer damals weniger als 2000 RM. im Jahre verdient hat, erhält keine Zusatzsteigerungen. Nur die hohen Gehaltsklassen sind aufgewertet worden. Für die Beitragszeiten vom 1. 8. 1921 bis 31. 12. 1923 zahlt die Angestelltenversicherung überhaupt keine Steigerungsbeträge.
4.	Die Beitragszeiten bis zum 1. 7. 1926 werden sämtlich in der Hauptberufsgehaltsklasse berechnet. Dies ist in der Regel die höchste Klasse, in welcher der Versicherte früher Beitrag gezahlt hat.	Die Zusatzsteigerungen gemäß Ziffer 3 bemessen sich lediglich nach den Gehaltsklassen, in denen Beiträge entrichtet worden sind
5.	Für Beitragszeiten nach dem 1. 7. 1926 beträgt der Steigerungsbetrag bis 25 Jahren 1,4% vom Endsatz jeder Gehaltsklasse.	Für Beitragszeiten nach dem 1. 7. 1926 beträgt der Steigerungsbetrag 15% der gezahlten Beiträge oder umgerechnet 0,6% vom Endsatz jeder Gehaltsklasse.
6.	Bestattungsbeihilfe in Höhe des dreifachen Betrages des monatlichen Ruhegeldes, mindestens aber 300 RM.	Wird nicht gewährt.
7.	Freie ärztliche Behandlung und Arznei für Ruhegeldempfänger.	Wird nicht gewährt.

Wie wirken sich die beiden Versicherungen in der Praxis aus?

Im zweiten Halbjahr 1926 betrug in der Angestelltenpensionskasse der Knappschaft der durchschnittliche Ruhegeldsatz **187,30 RM. monatlich.**

Am 31. Dezember 1926 betrug in der Angestelltenversicherung der durchschnittliche **Ruhegeldsatz 54,49 RM.** monatlich. Also in der Knappschaft ungefähr das Dreieinhalbfache der Durchschnittsleistung der Angestelltenversicherung. Die Hinterbliebenenbezüge (Witwen- und Waisengeld) sind in gleichem Maße höher. Die Angestelltenversicherung zahlt heute im besten Falle, d. h. in der höchsten Gehaltsklasse, eine Rente von 80 RM. pro Monat.

Die Angestelltenpensionskasse der Knappschaft zahlt heute bereits in sehr vielen Fällen eine Rente von 200 RM. monatlich und darüber.

Größtes Entgegenkommen bei Anträgen auf Heilverfahren.

Nach dem Geschäftsbericht der Reichsknappschaft für das Jahr 1925 sind in der Angestelltenpensionskasse im Berichtsjahre 932 Anträge auf Durchführung von Heilverfahren gestellt worden. Bewilligt wurden 932 Heilverfahren. Die Knappschaft hat also die gestellten Anträge zu 100 Prozent erfüllt.

Die Angestelltenversicherung hat dagegen nach ihrem Geschäftsbericht im Jahre 1926 nur 61,8 Prozent der gestellten Anträge auf Heilverfahren bewilligt.

Der finanzielle Stand der Knappschaft.

In Wahlversammlungen ist verschiedentlich von Vertretern der gegnerischen Organisationen behauptet worden, daß die Angestellten-Pensionskasse vor dem finanziellen Zusammenbruch stehe; der AfA-Bund habe die Kasse ruiniert. Diese Behauptung ist ebenso gewissenlos wie unwahr. Wie verhält es sich in Wirklichkeit?

Es entfallen gegenwärtig auf ein Mitglied
in der Angestelltenversicherung zirka 300 RM. durchschnittlich an Vermögen;
in der Knappschaftskasse zirka 450 RM. durchschnittlich an Vermögen.

Das Gegenteil von der gegnerischen Behauptung ist also ungefähr richtig. Aber die Gegner handeln nach dem Prinzip: Verleumde nur ruhig drauf los, es wird schon etwas hängen bleiben. Sie brauchen solche Unwahrheiten, um ihre eigene Unfähigkeit, die sie während ihrer bisherigen Herrschaft in der Angestelltenversicherung bewiesen haben, zu verdecken.

Unterschiede in der Verwaltung.

In den Vorständen der Knappschaft haben die Versicherten drei Fünftel der Sitze inne. Sie haben damit faktisch das Bestimmungsrecht in Händen. Und, wie die Praxis zeigt, zum Nutzen der Versicherten.

In der Angestelltenversicherung bestimmen die Beamten. Die Versicherten haben so gut wie nichts zu sagen. Deshalb fordert der AfA-Bund die Bildung eines Vorstandes, in dem die Versicherten die Mehrheit haben sollen.

Der DHV. gegen die Knappschaft.

Der deutschnationale Abgeordnete Lambach (Führer des DHV.) hat im Reichstage gemeinsam mit dem deutschnationalen Abgeordneten Leopold einen Antrag auf Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes eingebracht, der die Sprengung der Angestelltenpensionskasse zum Ziele hat. Der Reichstag hat mit großer Mehrheit die Behandlung dieses Antrages zunächst abgelehnt.

Wer ist Herr Leopold? Herr Leopold ist der bekannte Scharfmacher von den Riebeckschen Montanwerken, der in dem soeben beendeten Streik der Braunkohlenbergarbeiter eine recht üble Rolle gespielt hat. Zur näheren Charakterisierung dieses Herrn möge noch dienen, daß Herr Zimmermann in der „Handelswacht“ (Zeitschrift des DHV.) Nr. 15 vom 10. August 1927 in einem Artikel „Ein Häufchen Unglück“ den Bergwerksdirektor Leopold als einen der hauptsächlichsten Geldgeber des „Reichsbundes vaterländischer Arbeiter- und Werksvereine“ bezeichnet.

Also: Herr Zimmermann (Redakteur des DHV.) entlarvt Herrn Leopold als Geldgeber der Gelben und Herr

Lambach (Führer des DHV.) stellt gemeinsam mit demselben Herrn Leopold im Reichstage einen Antrag auf Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes. Wahrlich, eine feine Gesellschaft. Eine Zwiespältigkeit in der Vertretung der Angestelltenin teressen, wie sie wohl in der Geschichte einzig dasteht.

Der Antrag des Herrn Lambach geht selbst den Bergbauangestellten, soweit sie den Gedag-Verbänden angehören, zu weit. Sie durchschauten die heuchlerische Politik, die aus diesem Antrag spricht. Der „Reichsverband deutscher Bergbauangestellter", Fachgruppe Bergbau im Gedag, schrieb in seiner Zeitung „Der Bergbauangestellte" Nr. 15 vom August 1927 zu dem Antrag folgendes:

„Der Antrag ist also außerordentlich oberflächlich bearbeitet und ist geeignet, das gesamte Gefüge der Reichsknappschaft ins Wanken zu bringen . . . Er sieht harmlos und hilfreich aus, unterläßt es leider, auch den Laien über die weittragende Auswirkung zu unterrichten. Daß der Reichsverband deutscher Bergbauangestellter diesem undurchführbaren Antrage ablehnend gegenübersteht, brauchen wir nicht besonders zu betonen."

Damit ist dem DHV. von seiner eigenen Fachgruppe bescheinigt worden, wie schädlich seine Einstellung für die Angestellten ist. Aber das ficht die Herren wenig an. Der Antrag ist noch nicht zurückgezogen. Herrn Lambach ist die Gemeinschaftspolitik mit Herrn Leopold anscheinend zweckentsprechender als die Wahrnehmung der Interessen der Angestellten.

Die Knappschaft ist wegen ihrer guten Leistungen und des dort vorhandenen Bestimmungsrechtes der Versicherten den gegnerischen Organisationen ein Dorn im Auge. Gemessen an der Knappschaft, offenbart sich die Angestelltenversicherung als eine wahre Hungerrenten-Anstalt. Dies ist den Vertretern des Hauptausschusses sichtlich unangenehm und deshalb der Kampf des DHV. und GdA. gegen die Knappschaft.

Sicherlich könnten die geldlichen Leistungen der Angestelltenversicherung auf den Stand der knappschaftlichen Pensionskasse gebracht werden, zumal die Angestelltenversicherung nur Zeiten ab 1913 anrechnet.

Die Angestelltenversicherung hat zirka 2,8 Millionen Versicherte, die Angestelltenpensionskasse der Knappschaft dagegen nur 50000. Auf der breiten Basis der Angestelltenversicherung könnten für die Zeit ab 1913 die Leistungen der Knappschaft eingeführt werden, ohne daß Beiträge, wie heute in der Knappschaft, zu entrichten wären.

Die gegnerischen Organisationen preisen die Angestelltenversicherung als eine Standesversicherung. Wir möchten einmal die ernste Frage stellen, ob es dem Ansehen und der Würde einer Standesversicherung entspricht, daß sie Renten zahlt, die auch nicht den bescheidensten Ansprüchen genügen. Eine Versicherung, die durch ihre geringen Rentenleistungen die berufsunfähigen Angestellten und deren Hinterbliebenen auf ein unerträglich niedriges Lebensniveau herabsinken läßt, kann nicht als eine Standesversicherung angesprochen werden.

Umlage- oder Kapitaldeckungsverfahren.

Die gegnerischen Organisationen bekämpfen den AfA-Bund, weil er sich für das Umlageverfahren und gegen die Ansammlung gewaltiger Vermögensreserven in der Angestelltenversicherung einsetzt. Sie verlangen den Uebergang zum Kapitaldeckungsverfahren. Es gibt auch hier keinen besseren Beweis für die Richtigkeit der Forderung des AfA-Bundes, als die Entwicklung der Knappschaft. Die Knappschaft ist die älteste Sozialversicherung. Sie beruhte bis zur Inflation auf dem Kapitaldeckungs- und Anwartschaftsdeckungsverfahren. Im Jahre 1914 war in den preußischen Knappschaftsvereinen die jährliche Rentenausgabe im Durchschnitt durch eine zehnfache Vermögensreserve gedeckt. Im sächsischen Knappschaftsverein war eine sechzehnfache Deckung vorhanden. Teilweise beliefen sich die Deckungsreserven bis zum Dreißigfachen der jährlichen Rentenausgaben. Die Knappschaft war die verhältnismäßig reichste Versicherung. Ungeheure Vermögenswerte waren aufgestapelt. Durch die Inflation ist das riesige Vermögen vollständig vernichtet worden. Ende 1923 stand die Knappschaft vor dem Nichts. Es wäre heller Wahnsinn und hätte eine nicht zu verantwortende Belastung der Versicherten zur Folge, wenn man heute wieder das Kapitaldeckungsverfahren einführen würde. Aber leider gibt es Leute, die aus der Geschichte nichts lernen oder nichts lernen wollen. Das Bedauerliche dabei ist nur, daß es immer noch Angestellte gibt, die solchen Leuten Glauben schenken.

In der Knappschaft haben DHV. und GdA. ausgespielt. Den Nutzen davon haben die Bergbauangestellten. Bei den Wahlen zur Angestelltenversicherung kommt es darauf an, dasselbe zu erreichen. Jede Stimme den AfA-Verbänden! Dann ist

die Bahn frei für den Ausbau der Angestelltenversicherung.

Jetzt heißt's: Farbe bekennen!

In wenig mehr als einer Woche wird die erste Entscheidung über das Schicksal der Angestelltenversicherung fallen. Am 13. November finden in wichtigen Zentren der deutschen Industrie die Wahlen der Vertrauensmänner statt. Eine endgültige Entscheidung liefert dieser Wahlsonntag nicht. In grotesker Verkennung des Notwendigen und Möglichen haben die Kirchturmspolitiker ihren Ehrgeiz darein gesetzt, jeder „seinen eignen Wahltag" zu haben. Die großen politischen Wahlen der Parlamente finden in ganz Deutschland an einem Tage statt; bei den Wahlen der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung haben wir nicht weniger als drei Wochen lang Wahl: vom 13. November bis zum 4. Dezember! Würde dieser Spuk nicht wieder einmal auf dem Rücken der Angestellten ausgetragen, — man könnte nur lachen, wenn man sieht, wie die kleinen Bürokraten „regiert" haben. Jeder Landrat war so eifersüchtig auf die Wahrung „seines" Wahltages bedacht, daß häufig genug — sogar im Industriegebiet! — die Stadtkreise einen anderen Wahltag haben als die in jeder Beziehung — wirtschaftspolitisch, kommunalpolitisch, verkehrspolitisch — mit ihnen auf das engste verwachsenen sogenannten „Landkreise". Die Regierungen haben also bereits Farbe bekannt: systematische Erschwerung der Wahlhandlung lesen wir aus ihren Maßnahmen. Um so größer und um so verantwortungsvoller sind die Aufgaben unserer Kollegen. Unter Einsatz aller Kräfte muß dafür gesorgt werden, daß die Wachsamkeit und Aufmerksamkeit keines einzigen freigewerkschaftlichen Angestellten in diesen drei Wochen erlahmt. Der Ermüdungstaktik einer sabotierenden Kirch-

Zur Beachtung für die Wahl!

1. Wahlberechtigt ist jeder volljährige Deutsche, sofern er in der Angestelltenversicherung versichert ist oder einer anerkannten Ersatzkasse angehört.
2. Als Wahlausweis dient die Versicherungskarte oder eine Bescheinigung der Ersatzkasse. Es muß wenigstens ein Beitrag in den letzten zwölf Monaten entrichtet worden sein.
3. Die Wahl erfolgt in den im Wahlausschreiben festgesetzten Wahllokalen in der dafür festgesetzten Zeit.
4. Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettels. Wer sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb des Wahlbezirks aufhält, beantragt die Ausstellung eines Wahlscheins. Dieser Schein gibt dem Angestellten das Recht, seinen Stimmzettel unter Beifügung des Wahlscheins schriftlich innerhalb der vom Wahlleiter bestimmten Frist im verschlossenen Umschlag dem Wahlleiter einzusenden. Der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins ist unter Beifügung der Versicherungskarte beim Wahlleiter zu stellen.
5. Der Stimmzettel muß die zu wählende Liste deutlich erkennbar machen. Bundesmitglieder erhalten Stimmzettel von der für sie zuständigen Verwaltungsstelle des Bundes. Bemerkungen oder Unterschriften dürfen auf dem Stimmzettel nicht angebracht werden.
6. Bundesmitglieder wählen die „Techniker-Liste". Wo der Bund keine besondere Liste aufgestellt hat, wählen Bundesmitglieder die Liste „Ausbau" oder, wenn auch eine solche am Orte nicht vorhanden ist, eine Liste eines anderen zum AfA-Bund gehörenden Verbandes (ZdA. oder DWV.). Wo keine Liste eines Verbandes des AfA-Bundes aufgestellt ist, bleiben die Bundesmitglieder der Wahl fern.

turmspolitik setzen wir das stolze Bewußtsein unseres Rechtes, unseren Anspruch auf Beherrschung der Angestelltenversicherung durch unsere Vertreter entgegen.

*

Die tapferen Ritter vom Hauptausschuß, die Herren vom DHV. und GdA. samt den daran hängenden Klein- und Kleinstverbändchen, sind reichlich spät aufgewacht. Wir können's ja verstehen, daß es nicht ganz leicht war, sich in der Siebener-Kommission über die Wahlparole und die Wahltaktik zu einigen. Wenn man sich jahrelang so ungefähr alle Gemeinheiten gegenseitig vorgeworfen hat, die sich überhaupt ausdenken lassen, muß es — selbst in der Angst vor dem stürmischen Vormarsch der AfA-Verbände — für DHV. und GdA. ein mühseliges Stück Arbeit gewesen sein, für den Wahlkampf die Einheitsfront herzustellen. Sie ist auch danach: geeinigt haben sie sich lediglich über die Entstellungen und Beschimpfungen, die im Kampf gegen uns anzuwenden sind; ihr „positives" Programm dagegen ist ein wüstes Durcheinander von Auffassungen und Einstellungen geblieben. Forderungen, die der GdA. vertritt — er hat sie von uns abgeschrieben! —, werden vom DHV. bekämpft. Was der „Verband deutscher Techniker" für richtig hält, ist dem GdA. ein Greuel. Jeder „Spezialist" hat seine eigne Meinung von dem, was not tut. Nur eines steht für jeden Hauptausschüßler fest: nichts ist wichtiger als hohe Beiträge in der Angestelltenversicherung, keine größere Sorge haben die Angestellten als die Not ihrer „armen", knapp 750 Millionen besitzenden Versicherung, nichts hat mehr Zeit als eine wirkliche Aufbesserung der Renten, nichts ist gefährlicher als ein Ausbau der Angestelltenversicherung!

In den Wahlversammlungen, die wir im ganzen Reich abhalten und in denen die stürmische Zustimmung der Angestellten zu unserem Programm immer wieder einen überwältigenden Ausdruck findet, singen die Herren vom Hauptausschuß manchmal auch ein anderes Lied. Wenn nämlich ihre Stoßtrupps nicht Order pariert haben und somit keine Aussicht besteht, mit Stühlen, Bierseideln und ähnlichen „geistigen Waffen" ihre Argumente verteidigen und die Versammlung stören zu können, werden sie elegisch und konstatieren „im wesentlichen" völlige Einmütigkeit mit uns. Diese Taktik, insbesondere von Herrn Effelsberg vom „christlichen" Werkmeisterbund mit bewunderungswürdiger Anpassungsfähigkeit ausgebildet, scheint uns ein wenig naiv zu sein. Oder nicht? Sollten die Herren gelernt haben? Nun gut: wir machen die Probe! Dem deutschen Reichstage liegt seit dem 20. Oktober 1927 jener bekannte, von den Abgeordneten Müller (Franken), Aufhäuser, Giebel, Hoch usw., eingebrachte Antrag vor, über den wir bereits in der letzten Nummer der „DTZ." berichteten und der sich inhaltlich genau unserem AfA-Programm anschließt.

Wo sind die Herren Parlamentarier des Hauptausschusses? Wir verlangen gar nicht, daß sie ihren Namen noch nachträglich unter diesen Antrag setzen. Sie brauchen nur ihre Stimme für den Antrag abzugeben, wenn über ihn im Plenum abgestimmt wird. Nichts weiter! Aber auch nichts weniger! Mit Redensarten sind die deutschen Angestellten zur Genüge eingedeckt, wir wollen Taten derjenigen sehen, die sich die Führer der Angestelltenschaft nennen. Vor der Reichstagsdrucksache Nr. 3676 hilft kein Kopf-in-den-Sand-stecken mehr: Jetzt heißt's Farbe bekennen!

*

Jetzt genügt es nicht mehr, in Artikeln im GdA. die „Einbeziehung aller Angestellten durch Beseitigung der Gehaltsgrenze" zu fordern, jetzt ist es zu billig, die Herabminderung der Wartezeit auf die Hälfte, die Erhöhung des Kindergeldes, die Aufwertung der alten Beiträge in allen Beitragsklassen, die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr usw., lediglich als Wahlparole aufzustellen. Auch ihr wollt einen Ausbau der Angestelltenversicherung? So stimmt für unseren Antrag, arbeitet dort praktisch mit, wo allein die Verwirklichung eurer schönen Forderungen beschlossen werden kann, im Reichstag! Glaubt nicht, daß ihr noch weiter die Angestellten mit schönen Redensarten benebeln könnt!

Der Gedag verlangt: „Das Heilverfahren muß bis zur höchsten Grenze der Anwendungsmöglichkeit und Zweckmäßigkeit ausgebaut und durch weitere Stärkung der Selbstverwaltung gesichert werden". Redensarten! Was ist: „höchste Grenze der Anwendungsmöglichkeit und Zweckmäßigkeit"? Darüber kann nur eine Instanz entscheiden: der Arzt! Ist eure Forderung mehr als Phrase, so gibt es nur eines: stimmt für den Antrag Müller-Aufhäuser, der den Rechtsanspruch auf das Heilverfahren sichert! Was heißt euer Programmpunkt: „Ausbau der Selbstverwaltung", DHV., GdA., VDT? Wir haben es den Angestellten im einzelnen gesagt, und unser Kollege Aufhäuser hat es mit seinen Freunden im Reichstagsantrag Nr. 3676 niedergelegt. Es gibt keinen Ausbau der Selbstverwaltung ohne die Verwirklichung dieser Forderungen.

Ihr Herren vom Hauptausschuß habt keinen Ausweg mehr: entweder ihr stimmt für unseren Antrag oder ihr enthüllt euch abermals als das, was ihr bisher stets gewesen seid: Karussellfahrer auf dem Rücken der notleidenden Angestellten!

Jetzt heißt's: Farbe bekennen!

*

Jetzt muß auch von der gesamten deutschen Angestelltenbewegung jedem klar und verständlich gesagt werden, wie die Herren vom Hauptausschuß zu einer wirksamen Erhöhung der Rentenleistungen stehen. Sind sie für die Erhöhung des Grundbetrages oder nicht, mit anderen Worten: sind sie für sofortige Aufbesserung der unzureichenden Ruhe- und Hinterbliebenenrenten oder wollen sie die Rentenempfänger darauf vertrösten, daß ja in zehn Jahren durch den 15prozentigen Steigerungssatz eine Erhöhung ihrer Bezüge eintritt? Ihre Wahlprogramme sind in diesem Punkte dunkel wie das Orakel von Delphi und so widerspruchsvoll, wie es sich für die Einheitsfrontler des Hauptausschusses gehört! Der DHV. lehnt die Erhöhung des Grundbetrages ab, weil es keine „innere Begründung" dafür gebe. Der Werkmeisterbund orakelt: „Die wünschenswerte (!) Verbesserung der Rentenleistungen muß unabhängig von dem Bestreben nach einem höheren Grundbetrag in erster Linie durch Erhöhung der Steigerungsbeträge erfolgen", wobei es jedem Leser überlassen bleibt, zu raten, ob der Werkmeisterbund nun für oder gegen die Erhöhung des Grundbetrages ist. Der GdA. hingegen ist „für eine Steigerung der Rentenleistungen durch Erhöhung des Grundbetrages und des Steigerungssatzes" — mit „besonderem Gewicht auf der Erhöhung des Steigerungssatzes". Was heißt das? Die Stellungnahme zu den Renten der deutschen Angestellten ist doch schließlich kein Kreuzworträtsel!

Da ist uns schon die Offenheit des DHV. lieber, der wenigstens ehrlich — wenn auch nicht für die breite Oeffentlichkeit bestimmt! — sagt, was er will: „Die Erhöhung des Grundbetrages stellen wir ... zurück, weil eine Erhöhung des einheitlichen Grundbetrages in der Hauptsache nur eine Bevorzugung der gering Entlohnten und der lediglich kurze Zeit der Angestelltenversicherung angehörenden Versicherten auf Kosten der anderen Versicherten ist. Gerade die Kaufmannsgehilfen, die Jahrzehnte hindurch dem Beruf und somit der Versicherung angehören, hätten bei einem noch höheren Grundbetrag ungleich mehr Anteile ihres Beitrags für (die) kurze Zeit als Angestellte tätigen weiblichen Personen oder Werkmeister aufzuwenden als für sich selbst. Wir empfinden das als eine Ueberspannung des Solidaritätsgedankens."

Also: kein „noch höherer" Grundbetrag, weil sonst die Werkmeister und viele andere technische Angestellte zu gut wegkommen würden!

*

Bei den deutschen Angestellten liegt es, die Entscheidung im Reichstage ganz wesentlich zu beeinflussen. Das Programm, das ihnen der AfA-Bund für die Wahl der Vertrauensmänner vorgelegt hat, stimmt ja wörtlich mit dem Reichstagsantrag Aufhäuser überein. Je größer die Mehrheit ist, die unsere Vertrauensmänner wählt, desto stärker wird der Druck auf den Reichstag werden, dem Antrag Aufhäuser zuzustimmen und damit einen wirklichen Ausbau der Angestelltenversicherung herbeizuführen. Darum kann es bei der Wahl der Vertrauensmänner kein Schwanken geben: wer nicht für uns ist, ist gegen uns! Bei den Wahlen der Vertrauensmänner heißt's: Farbe bekennen!

Nur die Listen der freien Angestelltengewerkschaften verbürgen einen Ausbau der Angestelltenversicherung!

Dr. Fritz Croner.

Die neue Teuerungswelle

Die dauernde Verteuerung der Lebenshaltungskosten führt dahin, daß die Arbeiter und Angestellten nicht mehr wissen, wie sie mit ihrem geringen Einkommen auskommen sollen. Im Laufe dieses Jahres sind die Preise für die wichtigsten Bedarfsartikel fast unaufhörlich gestiegen. Von den für die Volksernährung wichtigsten Lebensmitteln, wie Roggen, Weizen und Fett, hat die Steigerung auf die Rohstoffe und industriellen Fertigwaren übergriffen, und es ist noch nicht abzusehen, wann in der Aufwärtsbewegung der Preise ein Stillstand eintreten wird. In der Unternehmerpresse sind Andeutungen genug dafür enthalten, daß die Preise noch mehr heraufgesetzt werden. Seit Anfang dieses Jahres sind die Großhandelspreise der drei Hauptgruppen, Agrarstoffe, industrielle Rohstoffe und Halbwaren und industrielle Fertigwaren wie folgt gestiegen:

	Industrielle Fertigwaren	Rohstoff- u. Halbstoffwar.	Agrarstoffe
Januar	141,6	128,8	140,3
Februar	141,6	129,3	139,1
März	142,0	130,3	136,0
April	143,0	129,9	135,2
Mai	144,3	131,2	139,3
Juni	146,0	131,6	139,9
Juli	147,1	132,2	137,5
August	148,3	133,0	136,8
September	151,4	134,1	139,1
Anfang Oktober	151,7	134,1	138,7

Der Index der industriellen Fertigware ist mit einer unheimlichen Gleichmäßigkeit von 141,6 auf 151,7 gestiegen. Das sind rund 10 Punkte. Es sind also die zum Konsum notwendigen Gebrauchsartikel, die in erster Linie den Teuerungsgrad bestimmen. Sonst zeigen die Zahlen, daß die Aufwärtsbewegung in den ersten vier Monaten des Jahres vorwiegend von den Agrarstoffen bedingt ist, während bei den Rohstoffen und Halbwaren sowohl wie bei den Fertigprodukten die Großhandelspreise das ganze Jahr hindurch nach oben zeigten. Der Gesamtindex hat sich vom Januar 1927 bis Anfang Oktober von 135,9 auf 139,8 erhöht. Wenn in der Uebersicht die Agrarstoffe nicht wesentlich gestiegen sind, so ist das darauf zurückzuführen, daß die Preise überspannt waren und bei Roggen und Weizen Anfang des Jahres über den Weltmarktpreis lagen. Der Roggenpreis stieg von 154 RM. pro Tonne im August 1926 auf 273 RM. pro Tonne Anfang Oktober 1927.

Unter der Gruppe „Rohstoffe und Fertigwaren" befindet sich der Index für Textilien, Leder, Glas und Porzellanwaren. Von allen Konsumgütern sind diese drei am stärksten gestiegen. Bei Glas und Porzellan von 144,0 im Januar 1927 auf 163,4 im September und bei Leder von 119,3 auf 138,4. Entsprechend der Steigerung des Lederpreises haben sich auch die Schuhpreise erhöht. Der Index für Schuhe stieg von 130,0 im Januar auf 138,3 im September. In einer überstürzenden Aufwärtsbewegung aber entwickeln sich die Textilpreise. Die gute Konjunktur ist den Unternehmern und ihren Kartellverbänden in den Kopf gestiegen. Der Index für Textilien stieg von 144,8 im März 1927 auf 171,2 im September. Die Tuchfabrikanten haben die Preise im Juni um 8 Prozent und im August noch einmal um 15 Prozent gesteigert. Sie waren dazu durch keine Lohnforderung gezwungen, und von einer Gehaltsaufbesserung der Beamten, die jetzt mit einmal für die Preistreiberei herhalten muß, war damals bloß soviel bekannt, daß sie kommen soll, wenn die Wirtschaftslage es gestatte. Diese Preissteigerung ohne jeden Grund ging selbst den Tuchgroßhändlern zu weit, sie richteten ein Ersuchen an die Kartellstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie, in dem es heißt, „daß gegen diese Preiserhöhung einzuschreiten und Maßnahmen gegen die Rückwirkung dieser Preisentwicklung zu treffen seien". Wenn die große Steigerung der Preise für Textilrohstoffe sich bis heute noch nicht stark in einer Preissteigerung für Konfektionswaren ausgewirkt hat, so liegt dies daran, daß die Eindeckung des Einzelhandels für das Sommer- und Herbstgeschäft zu einem Zeitpunkt erfolgte, als die neuen Preisaufschläge in den Lieferungen noch nicht einkalkuliert waren. Bei den Winterverkäufen macht sich die Preissteigerung bereits bemerkbar.

Auf dem Baumarkt ist bekanntlich vorläufig überhaupt keine rückläufige Preisbewegung zu erwarten. Solange noch diese Wohnungsnot anhält, werden die Preise, abgesehen von einigen Rückschlägen, hoch bleiben. Und die große Wohnungsnot wird in dem nächsten Jahrzehnt bei der heutigen geringen Bautätigkeit noch nicht beseitigt. Zu dem tritt die Mietssteigerung, wodurch der Etat des Arbeiters und Angestellten weiter erheblich belastet wird.

Bei allen wichtigen Warengruppen sind also bedeutende Preiserhöhungen vorgenommen worden. Man hat sich nicht im geringsten darum gekümmert, ob auch die Löhne und Gehälter dementsprechend gestiegen sind. Jetzt, wo die Arbeiter, Angestellten und Beamten die Aufbesserung der Löhne und Gehälter fordern, damit sie den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt werden, jetzt erklärt das Unternehmertum, daß dann die Preise wieder erhöht werden müßten. Ernst W. Neumann.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten beläuft sich für den Durchschnitt des Monats Oktober auf 150,2 gegen 147,1 im Vormonat. Sie ist sonach um 2,1 v. H. gestiegen. Diese Steigerung ist in erster Linie durch die Heraufsetzung der Mieten hervorgerufen.

Wie hoch ist das Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger? Auf Grund der Zahlen über die Versicherungsbeiträge der Arbeiter und Angestellten für das erste Halbjahr 1927 kommt das Institut für Konjunkturforschung auf ein Arbeitseinkommen der versicherten Arbeiter und Angestellten, auf das Jahr berechnet, von 24,1 Milliarden RM. Von der Statistik wurden 17,7 Millionen Arbeiter und Angestellte erfaßt; das sind, wenn die leitenden Privatbeamten, Direktoren, Geschäftsführer usw. in Abzug kommen, 83 v. H. aller beschäftigten Personen. Hinzu treten weitere 3,7 Millionen Personen, die sich aus Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten und den Angestellten mit mehr als 6000 RM. Jahreseinkommen zusammensetzen. Das Institut legt eine Ermittlung des Statistischen Reichsamts zugrunde, das für 1926 ein durchschnittliches Monatseinkommen aller planmäßigen männlichen Beamten der Reichsverwaltung im Etatsjahr 1926 von 320 RM. ermittelt hat. Da angenommen werden darf, daß etwaige niedrigere durchschnittliche Monatseinkommen in den übrigen Beamtengruppen durch die Einkommen der Angestellten mit mehr als 6000 RM. Verdienst ausgeglichen werden, ist für alle 3,7 Millionen Beamte und Angestellte ein durchschnittliches Jahreseinkommen von $320 \times 12 = 3840$ RM. zugrunde gelegt worden. Hiernach stellt sich das gesamte Arbeitseinkommen dieser Gruppe auf 14,2 Milliarden RM. Das Jahreseinkommen sämtlicher Arbeitnehmer in der deutschen Wirtschaft setzt sich somit aus folgenden Positionen zusammen:

Arbeitseinkommen der 17,7 Millionen Versicherten	24,1 Milliarden RM.
Arbeitseinkommen der 3,7 Millionen Nichtversicherten	14,2 Milliarden RM.
Gegenwärtiges Gesamteinkommen	38,3 Milliarden RM.

Das geringere Einkommen der Versicherten gegenüber den Nichtversicherten fällt in die Augen. Für das Jahr 1927 wird vom Institut ein Einkommensverlust durch Arbeitslosigkeit von 2,8 Milliarden RM. angenommen. Den Arbeitsausfall bei Krankheit usw. hinzugenommen, ergibt ein Gesamteinkommen aller Erwerbstätigen bei voller Beschäftigung von 42 bis 43 Milliarden RM. 55,4 v. H. sämtlicher invalidenversicherten Arbeiter und Hausangestellten hatten im ersten Halbjahr 1927 ein Einkommen von 24 RM. und weniger die Woche. Von den versicherten Angestellten hatten 36 v. H. ein Einkommen bis zu 100 RM. pro Monat. Man sieht an diesen Zahlen, daß über die Hälfte der Arbeiter und ein großer Teil der Angestellten mit 100 RM. pro Monat und darunter vorlieb nehmen müssen. Das sind Sätze, die mit vollem Recht die Bezeichnung Hungerlöhne verdienen.

Lerne klagen ohne zu leiden. Die Ruhrindustrie gehört zu den am meisten Klagenden in der Wirtschaft. Sie verlangt Erhöhung der Kohlen- und Eisenpreise, weil die jetzt bestehenden angeblich nicht rentabel sein sollen. Nach dem Eisen- und Stahlwerk Hoesch AG. legte der Klöckner-Konzern seine Bilanz vor. Von Interesse sind vor allem die gestiegenen Produktionsziffern für Kohle, Eisen- und Stahl. Diese weisen eine Steigerung um rund 40 Prozent auf. Der Gesamtumsatz von 184 Mill. RM. erhöhte sich um 32 v. H. Die Betriebsgewinne erfuhren eine Steigerung von 24,4 auf 32,8 Mill. RM., während der aus-

gewiesene Reingewinn sich von 5,3 auf 7,2 Mill. erhöhte. Dies alles, nachdem die Anlagen aus den laufenden Betriebsmitteln wesentlich verbessert wurden. 18,5 Mill. RM. wurden in die Anlagen neu hineingesteckt. Die Beteiligungen haben sich mit 21 Mill. verdoppelt. Die Dividende beträgt 7 v. H. gegen 5 v. H. im Vorjahre. Die Abschlüsse von Hoesch und Klöckner zeigen, daß es der Ruhrindustrie wahrhaftig nicht schlecht geht. Dennoch wird nach wie vor geklagt.

Sozialpolitik

Die Not der älteren Angestellten und die Angestelltenversicherung. Mit einem erschütternden Notschrei, der von neuem die besondere Notlage der älteren Angestellten offenbart und zugleich schwere Anklage gegen die Angestelltenversicherung mit ihren völlig ungenügenden Renten erhebt, wendet sich ein Kollege an uns. Er schreibt unter anderem:

„... Es ist doch unbeschreiblich traurig, daß in unserem lieben Vaterlande tüchtige, erprobte und arbeitsfreudige Kräfte verkümmern und halb verhungern müssen. Während meiner zwanzigjährigen Bürotätigkeit habe ich Denkmäler deutscher Technik geschaffen, und jetzt, im Alter der höchsten Leistungsfähigkeit und Erfahrungen, verzichtet die Industrie auf diese Kräfte.

... Nach den nun jahrelang gesammelten Erfahrungen sind alle Bemühungen zwecklos, denn eine Stellung bekomme ich ja doch nicht mehr. Ich habe die Probe aufs Exempel gemacht. Wenn ich mich bewarb ohne Angabe des Alters und meine lange Stellungslosigkeit verschwieg, wurde ich in vielen Fällen zur engeren Wahl gestellt, doch sobald die Firmen hörten, daß ich 48 Jahre alt und bereits 4 Jahre ohne Stellung war, bekam ich eine Absage.

... Mir war schon vor dem Kriege bekannt, daß ein Unterkommen im Alter von 45 Jahren sehr schwer war, und aus diesem Grunde habe ich gespart, um in diesem Alter etwas zu haben, damit ich mir eine andere Existenz bauen konnte. Es war ein kleines Vermögen, was ich mir in meinen jungen Jahren abgehungert hatte. Der Betrug des Reiches, die Inflation, hat mich um meinen Notgroschen gebracht. Vor dem Kriege konnte ich den kommenden Ereignissen mutig entgegenblicken, heute stehe ich vollständig mittellos da....

... Die Not und die Sorge um das nackte Leben haben mir einen Herzfehler eingebracht, so daß ich jetzt nur noch 50 Prozent erwerbsfähig bin. Nun erinnerte ich mich auch daran, daß ich in der Reichsversicherung für Angestellte bin und Pension bekommen muß. Ich bekomme auch welche, aber — sage und schreibe: 58 Mark den ganzen Monat! Ist das nicht ein fürstliches Einkommen? Nun bin ich aber vor aller Not geborgen, nun kann ich mich neu einkleiden, denn während vier Jahre langer Stellungslosigkeit reißt man auch etwas ab.

Das Vermögen der Angestelltenversicherung ist in einigen Jahren auf etwa 700 Millionen Mark angewachsen, aber trotzdem hat auch diese Anstalt kein Geld dazu, ihren Mitgliedern das Existenzminimum zu geben. Wenn die Reichsversicherung mit ihrem Riesenvermögen nicht in der Lage ist, die bescheidensten Ansprüche der Rentenbedürftigen zu erfüllen, so ist es Sache des Staates, Zuschüsse zu leisten. Oder sollen diejenigen, die nicht durch ihr Verschulden in bitterste Not geraten sind, dem Staat einen letzten Dienst erweisen und durch Selbstmord enden?!

Es ist die heiligste Pflicht der Angestelltenverbände, die Notlage der älteren Angestellten in alle Welt hinauszuschreien, vielleicht schlägt der Arbeitgeberschaft doch noch das Gewissen, und vielleicht bleibt bei den maßgebenden Organen der Regierung doch etwas von der zum Himmel schreienden Ungerechtigkeit gegen die von allen Seiten verlassenen stellungslosen Angestellten hängen.

A. L., Ingenieur."

Wir haben allerdings wenig Hoffnung, daß der Arbeitgeberschaft das Gewissen schlagen und sie von sich aus eine andere Haltung gegenüber den Angestellten einnehmen wird. Die Angestellten werden nur soviel Rechte haben, wie sie sich selbst erkämpfen können. Das gilt für ihre Stellung im Berufsleben, wo nicht allein Tüchtigkeit und Kenntnisse des Einzelnen ausschlaggebend sind, sondern ebensosehr die Erfolge, die die Berufsorganisationen den Arbeitgebern im Kampfe um den Tarif abgerungen haben; es gilt aber auch für die allgemeine soziale Lage des Angestellten, die zum großen Teil davon abhängt, welchen Einfluß die Angestelltenorganisationen durch ihre Vertreter auf die Sozialpolitik der Reichsregierung ausüben können.

Die Ausgestaltung der Angestelltenversicherung, deren ungenügende Leistungsfähigkeit hier einmal wieder grell beleuchtet wird, steht im Mittelpunkt des gegenwärtigen Wahlkampfes um die Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung. Aufgabe aller Kollegen, denen ein ähnliches Schicksal wie das vorstehend geschilderte droht, ist es, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß nur solche Vertrauensmänner gewählt werden, die die Angestelltenversicherung in unserem Sinne, das heißt in erster Linie in der Richtung der Leistungsverbesserung, zu beeinflussen suchen werden.

Eine unerhörte Provokation des Reichstags hat sich am 22. Oktober der national-sozialistische Reichstagsabgeordnete Stöhr, ein führendes Mitglied des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, geleistet, indem er gegen die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Abkommens über die Sozialversicherung des Saargebietes ohne jeden Grund Widerspruch erhob und dadurch 46000 Sozialrentner dieses Gebietes um den sofortigen Genuß der Vorteile brachte, die ihnen auf Grund dieses Abkommens gesetzmäßig zugesichert werden sollten. Der Reichstagspräsident hat festgestellt, daß es in der Geschichte des Reichstags noch nicht vorgekommen sei, daß jemand ohne jeden Grund in dieser Weise die Verabschiedung einer Vorlage verhinderte, die armen Sozialrentnern einen Vorteil bringt. Die Oeffentlichkeit müsse auf diesen Vorgang aufmerksam gemacht werden.

Dazu tragen wir hiermit auch bei. Im übrigen ist das parteipolitische Fechterkunststückchen dieser DHV.-Leuchte von der Reichsregierung pariert worden. Das Gesetz soll nunmehr mit Zustimmung des Reichsrats auf dem Verordnungswege verkündet werden, so daß eine Schädigung der Sozialrentner nicht eintreten wird.

Die Angestellten aber werden aus diesem Vorgang ihre Lehre ziehen. Bei den bevorstehenden Wahlen in der Angestelltenversicherung werden sie sich auch diesen Vorfall vor Augen halten und dafür sorgen, daß ihre Versicherung nicht wieder derartigen „Politikern" ausgeliefert wird.

Soziale Bewegung

Die Gesamtzahl der unterstützten Arbeitslosen (einschl. der Krisenfürsorge) ist von Mitte September bis Mitte Oktober weiter von 517000 auf 442000, also um $14^1/_2$ v. H. gesunken.

Angestelltenbewegung

Deutschnationales Rowdytum. Der „Generalanzeiger" in Dortmund berichtet am 22. Oktober ausführlich über die öffentliche Werkmeisterversammlung in Dortmund, in der Kollege Fritz Croner sprach. Am Schluß dieses ausführlichen Berichtes heißt es:

„Die weitere Entwicklung der Versammlung gestaltete sich zum Tumult, als sich die Sprechzeit des zweiten Diskussionsredners bedenklich in die Länge zog. In dem allgemeinen Lärm war die ordnungsmäßige Fortführung der Versammlung unmöglich. Die zum großen Teil aus recht jugendlichen Vertretern bestehende Opposition, die in der geschwächten Versammlung inzwischen die Mehrheit bildete, vereitelte jeden Versuch zur Beschränkung der Redezeit. So nahm denn diese sachlich begonnene Veranstaltung nach Mitternacht ein wenig schönes Ende, und der Referent fand keine Gelegenheit mehr, sich mit seinen Gegnern auseinanderzusetzen. Ein Teil der Besucher charakterisierte sich zum Schluß durch laute „Heil"- und „Heil und Sieg"-Rufe.

So urteilt eine dem Hauptausschuß nahestehende Tageszeitung.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Wieder ein neues Siedlungsunternehmen. Durch Inserate und Anfragen von Kollegen wurden wir auf einen Deutschen Spar- und Bauverein e. G. m. b. H., Berlin, aufmerksam gemacht, der seinen Mitgliedern Neubaumietwohnungen und Eigenheime ohne Baukostenzuschuß zu normalen Mieten anbietet und Baugelddarlehen für Eigenheime, Gebäuderenovierungen und Umbauten zu 5 Prozent Jahreszinsen langfristig mit bequemer Amortisation in Aussicht stellt.

Wohnungsuchende, die sich an diesen Verein wenden, erhalten ein „Exposé", das hervorhebt, daß der Verein über ganz Deutschland verbreitet sei, in jeder größeren Stadt eine Geschäftsstelle „errichten werde" und in den kleineren Plätzen Ortsgruppen. Das Exposé nennt dreizehn Vorteile, die den Mitgliedern und Genossen dieser Baugenossenschaft zufließen. Die meisten davon sind Versprechungen von Ratschlägen aller Art, belehrende und unterhaltende Zeitschriften, von denen aber sonderbarerweise keine Probenummer beiliegt. Das Ganze kann auf naive Gemüter den Eindruck machen, daß es sich um eine wohleingeführte, alte Genossenschaft handelt.

Wir haben dann, da aus dem Exposé die Anfragen unserer Mitglieder nicht zu beantworten waren, unterm 22. September den Deutschen Bau- und Sparverein gebeten, uns Satzung, die Spar- und Darlehensbedingungen sowie

Geschäftsberichte der letzten Jahre zu übermitteln. Entweder fühlte sich der Deutsche Bau- und Sparverein diesem Wunsche gegenüber unbehaglich, oder aber es herrscht bei ihm eine unglaubliche Schlamperei, jedenfalls erhielten wir erst am 14. Oktober die Satzung und Geschäftsbedingungen. Ueber die gleichfalls angeforderten Jahresberichte schweigt er sich aus, was erklärlich ist, denn die Satzung datiert vom 15. September 1927. Es handelt sich also um ein ganz neues Unternehmen, das sich nach § 2 die Aufgabe gestellt hat, Wohnungen zur Vermietung an die Mitglieder auszuführen, Baudarlehen zum Bau von Eigenheimen, Kleinlandwirtschaften, Siedlungen und sonst geeigneten Bauvorhaben zu gewähren.

Wer Genosse dieses Unternehmens werden will, muß zunächst 5 RM. Eintritt bezahlen und einen Genossenschaftsanteil von 100 RM. erwerben, den er in zehn Monatsraten abzahlen kann.

Nach den Satzungen und Geschäftsbedingungen betreibt die Genossenschaft auch eine Sparkasse, ein Giro-Kontokorrentverkehr soll eingerichtet werden.

Dann kommt aber das, was diejenigen, die sich zu der Genossenschaft anmelden, wohl am meisten interessiert, nämlich die Kreditbedingungen. Untersuchen wir, was jemand, der einen Baukredit von 10 000 RM. braucht, tun muß, um ihn von dem Deutschen Bau- und Sparverein zu erhalten.

1. Er muß für 1000 RM. Geschäftsanteile übernehmen. Er muß, wenn er nicht in der Lage ist, die 1000 RM. sofort einzuzahlen, zunächst einen Anteil ratenweise einzahlen. Erst wenn der erste Anteil eingezahlt ist, kann der zweite gezeichnet werden usw. Nehmen wir an, der Baulustige wäre imstande, monatlich 50 RM. einzuzahlen, so könnte er im 19. Monat nach seiner Aufnahme den zehnten Anteil zeichnen. Erst dann hat er Aussicht, das gewünschte Darlehen zu bekommen, denn dieses darf nicht mehr als das Zehnfache seiner übernommenen Anteile betragen.

2. Er schließt einen Sparvertrag ab. Bei Abschluß ist sofort eine erste Einzahlung von wenigstens 20 RM. zu leisten!

Wie sieht nun dieser Sparvertrag aus?

Angenommen, der Darlehnsnehmer ist zwischen 30 und 40 Jahre alt und will die längstmögliche Amortisationsdauer von 25 Jahren einhalten, so muß er monatlich 39,60 RM. entrichten. Der Betreffende übernimmt mit dem Sparvertrag die Verpflichtung, im Erlebensfalle 25 Jahre lang allmonatlich 39,60 RM. zu bezahlen, d. h. er zahlt ohne Berechnung von Zinsen mehr als den Nennwert seines Darlehens zurück oder mit Zinsen ungefähr 3000 RM. Wer aber nun glaubt, etwa nach Vollziehen des Sparvertrages in den Besitz von 10 000 RM. zu gelangen, der irrt sich. Anwartschaft auf ein Darlehen hat der Sparer erst dann, wenn er 10 Prozent der Sparsumme eingezahlt hat. Es heißt also, noch einmal, nachdem mehr als anderthalb Jahre mit dem Auffüllen des nötigen Geschäftsanteiles vergangen sind, 25 Monate zu sparen.

3. Wenn diese 10 Prozent erreicht sind, kommt der Sparer auf die nächstfolgende Zusammenstellung der anspruchsberechtigten Darlehensempfänger und die Zuteilung der Darlehen erfolgt alsdann der Reihe nach, „je nachdem die notwendigen Kapitalien verfügbar sind". Der Vorstand ist aber auch berechtigt, Ausnahmen zu machen.

Dieses neue Unternehmen ist kein Bau- und Sparverein, wenn es sich auch so nennt, sondern eine Lebensversicherungsgesellschaft oder die Filiale einer solchen. Es wäre töricht, dieser neuen Genossenschaft deswegen Vorwürfe zu machen, weil sie von Nichts nichts hergeben kann. Im Interesse unserer Leser glaubten wir aber, durch Vorstehendes den Beweis dafür führen zu sollen, daß auch diese neue Gesellschaft, ebensowenig wie ihre ungezählten Konkurrenten, ohne Einnahmen Ausgaben bestreiten kann.

Das Muster eines Sparvertrages hat die Gesellschaft uns leider nicht zugeschickt, entweder weil sie ihn nicht veröffentlicht sehen möchte oder weil der Vertragsentwurf noch nicht fertig ist. Jedenfalls ergibt sich aus dem vorliegenden Material, daß das Versprechen billigen Baugeldes in so viele Wenn und Aber eingewickelt ist, daß diejenigen, die auf Grund der Zeitungsreklame und Werbedrucksachen der Genossenschaft beitreten, in den seltensten Fällen auf ihre Kosten kommen werden. — Wir können auch bei dieser Gelegenheit nur wiederholen: Wer ein Eigenheim käuflich erwerben oder mieten will, bediene sich der den Gewerkschaften nahestehenden Siedlungsgesellschaften oder Sparkassen, die unter Kontrolle der Gewerkschaften wirklich gemeinnützig arbeiten. E. L.

Wo wird am meisten gebaut? Der Reinzugang an Wohnungen betrug auf 1000 der Bevölkerung nach Abzug der Abgänge im Jahre 1926 in Berlin 3,6, Bremen 7,6, Breslau 3,4, Dresden 4,6, Düsseldorf 5,4, Essen 2,4, Frankfurt a. M. 4,5, Hamburg 3,7, Hannover 4,0, Köln 4,9, Leipzig 2,9, München 3,4 und Stuttgart 5,8. Nimmt man diese Statistik zur Unterlage, so stehen die Städte Bremen, Stuttgart und Düsseldorf bezüglich des reinen Zuganges an Wohnungen an erster Stelle.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Schiedsspruch für die Werftangestellten

In Nr. 42 der „DTZ." vom 21. Oktober berichteten wir über das Ergebnis der Vorverhandlungen im Reichsarbeitsministerium aus Anlaß unseres Antrags auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens. Das RAM. hat dem Antrage der Angestelltengewerkschaften stattgegeben und ein Sonderschiedsgericht eingesetzt, das unter dem Vorsitz des Herrn Ministerialrats Dr. Grabein als Schlichter am 27. Oktober zusammentrat. Neben den Vertretern der Angestellten waren die Arbeitgeber der Seeschiffswerften recht zahlreich unter der Führung ihres Herrn Dr. Nietzsche erschienen.

Vor Eintritt in die Beratungen der Kammer machte der Vorsitzende wie stets den vorgeschriebenen Einigungsversuch, der aber infolge der bekannten Einstellung der Abteilung Seeschiffswerften der Norddeutschen Gruppe des Verbandes Deutscher Metallindustrieller erfolglos bleiben mußte. Die Schlichtungskammer mußte also zusammentreten. Die Angestellten delegierten als Beisitzer die Kollegen Klempien (AfA-Bund) und Feger (Gedag). Seitens der Arbeitgeber wurden die Herren Direktor Gok von der Werft Blohm & Voß, Hamburg, und Direktor Dietrich von der Atlaswerft in Bremen benannt.

In stundenlangen Verhandlungen wurde dann noch einmal der ganze Fragenkomplex aufgerollt. Es kam zeitweilig zu lebhaften Auseinandersetzungen. Insbesondere hat der Kollege Sonnenschmidt den Herren Direktoren der Werften noch einmal vor Augen geführt, daß ihre Einstellung mit den Anforderungen der modernen Wirtschaft und der Gesinnung eines sozialen Staates — die ihren Rechtsausdruck in der Verfassung und den arbeitsrechtlichen Gesetzen findet — nicht in Einklang zu bringen ist, daß ihre Ansichten über wirtschaftliche Notwendigkeiten längst der Geschichte angehören und sie selbst als Zeittypen überholt seien.

Der Syndikus der Seeschiffswerften, Herr Dr. Nietzsche, konzentrierte den Widerstand der Arbeitgeberseite insbesondere auf die Frage: Wo steht in irgendeinem Gesetz oder in der Verfassung geschrieben, daß einer Produktion verboten sei, sich in ihren Handlungen nach freiem Ermessen zu beschränken? Die Aufrollung dieser Frage bedingte die Behandlung eines großen Komplexes von verfassungsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und zum Teil philosophischen Fragen. Schließlich hatte am späten Nachmittag die Schlichterkammer einen Schiedsspruch gefällt, der voll und ganz dem Antrage der Angestelltenorganisationen Rechnung trägt. Den Wortlaut des Schiedsspruches nebst Begründung lassen wir nachstehend wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung wörtlich folgen:

„Die in Ziffer VIII enthaltene Klasseneinteilung der Angestellten (mit Ausnahme der Ortsklasseneinteilung) sowie das Gehaltsschema für Angestellte der Abschnitte A, B und C der Ziffer IX (mit Ausnahme der Gehaltszahlen) des Tarifvertrages für die Angestellten der Seeschiffswerften vom 17. Oktober 1921 tritt vom 1. November 1927 wieder in Kraft. Für das Abkommen gelten Laufdauer und Kündigungsfrist des z. Zt. gültigen Rahmentarifvertrages.

Erklärungsfrist bis zum Donnerstag, den 3. November 1927.

Begründung.

Voraussetzung für die Regelung der Angelegenheit im Schlichtungsverfahren ist die Tariffähigkeit der Norddeutschen Gruppe für den vorliegenden Streitfall. Diese wendet ein, daß sie auf Grund der am 19. Juni 1924 vorgenommenen Satzungsänderung, die ihr das Recht zum Abschluß von Tarifverträgen mit Gehältern und Gruppeneinteilungen der Angestellten abspricht, für die vorgesehene Regelung tarifunfähig sei.

Die N. G. erklärt sich nach ihrer Satzung für tariffähig und hat demgemäß auch mit den Arbeitern einen Mantel- und Lohntarifvertrag, mit den Angestellten einen Manteltarifvertrag abgeschlossen. Lediglich die tarifliche Regelung von Gruppeneinteilung und Gehaltssätzen der Angestellten lehnt sie ab. Löhne oder Gehälter sowie Gruppeneinteilung und Gehaltsschema bilden ebenso wie Arbeitszeit, Urlaub usw. nur einzelne Punkte der Gesamtheit von Arbeitsbedingungen, die in Tarifverträgen geregelt werden. Der Brauch, getrennte Tarifverträge über die Löhne oder Gehälter und über die sonstigen Arbeitsbedingungen abzuschließen, hat sich in dem heute bestehenden Umfange in der Inflationszeit entwickelt, als die fortschreitende Geldentwertung eine schnelle Anpassung der Gehalts- und Lohnsätze erforderte, während die übrigen Arbeitsbedingungen längere Zeit unverändert blieben. Dieser Brauch läßt aber keineswegs den Schluß zu, daß es hier um Dinge gehe, die getrennt behandelt werden müßten. Wenn es zulässig wäre, daß sich ein Arbeitgeberverband für fähig erklärte, die übrigen Arbeitsbedingungen der Angestellten tarifvertraglich zu regeln, jedoch für unfähig, Gruppeneinteilung und Gehaltssätze tariflich zu regeln, so müßte man es ebensogut für zulässig halten, daß er bei sonstiger Tariffähigkeit sich für unfähig erklärte, die Arbeitszeit oder den Urlaub mit den Angestellten durch Tarifvertrag zu regeln. Dieser Gedankengang zeigt die Unmöglichkeit des Ausschlusses der Tariffähigkeit eines Arbeitgeberverbandes für bestimmte einzelne Arbeitsbedingungen.

Da die Norddeutsche Gruppe die Regelung von Arbeitsbedingungen von Arbeitern und Angestellten zu ihren Aufgaben zählt, auch nicht grundsätzlich den Abschluß von Tarifverträgen ablehnt, ist sie als Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne von § 1 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 anzusehen. Ihre Ablehnung des Abschlusses von Tarifverträgen über Gruppeneinteilung und Gehaltssätze der Angestellten kann daher nicht mit Tarifunfähigkeit begründet werden. Die Norddeutsche Gruppe hält es lediglich nicht für zweckmäßig, diese Gegenstände durch Tarifvertrag mit den Angestellten zu regeln; dadurch wird aber ihre Tariffähigkeit nicht berührt. Gegen eine staatliche Hilfe zum Abschluß eines Tarifvertrages über die Gruppeneinteilung und die Gehaltssätze der Angestellten bestehen deshalb keine rechtlichen Bedenken. Das Schlichtungsverfahren ist demnach unzulässig. Es erscheint der Schlichtungskammer auch zweckmäßig, dem Antrag auf tarifvertragliche Festsetzung einer Gruppeneinteilung und eines Gehaltsschemas der Angestellten stattzugeben. Die Schlichtungskammer vertritt die Auffassung, daß im Interesse einer möglichst einheitlichen Regelung der Arbeitsbedingungen der Angestellten, die im übrigen bereits durch den Manteltarifvertrag erfolgt ist, auch eine gemeinsame Gruppeneinteilung und ein gemeinsames Gehaltsschema liegen. Sie hat daher die sich aus dem obigen Schiedsspruch ergebende Regelung in Vorschlag gebracht.

gez. Dr. Grabein,
Ministerialrat.

Beglaubigt: gez. Wollburg, Ministerial-Kanzleiassistent."

Die Vertreter der Angestelltengewerkschaften haben sofort nach Verkündigung des Schiedsspruches für sich die Annahme erklärt. Die Vertreter der Seeschiffswerften haben sich vorbehalten, in der festgesetzten Erklärungsfrist dem Reichsarbeitsministerium ihre Entscheidung mitzuteilen.

Mit diesem Schiedsspruch ist ein weiterer Schritt im Kampfe um die tarifvertragliche Gehaltsregelung bei den Seeschiffswerften getan. Wie die Entscheidung der Norddeutschen Gruppe ausfallen wird, ob sie den Schiedsspruch annimmt oder ablehnt, ist noch nicht bekannt. Erfolgt die Ablehnung, so wird seitens der Angestelltenorganisationen die Verbindlicherklärung des Schiedsspruches beim RAM. beantragt werden. Inzwischen aber muß es Aufgabe aller Angestellten, insbesondere unserer Kollegen sein, für die Fortführung des Kampfes die organisatorischen und gewerkschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Tabbert.

Bayerische Bautechnikerkonferenz

Am 30. Oktober fand in Nürnberg eine von der Gauverwaltung Bayern einberufene Bautechnikerkonferenz statt, die von Vertretern der örtlichen Fachgruppen aus den Ortsverwaltungen Passau, Weiden, München, Würzburg, Deggendorf, Selb, Aschaffenburg, Augsburg und Nürnberg besucht war. Außerdem haben die Mitglieder der Fachgruppe der letztgenannten Ortsgruppe, die den von auswärts erschienenen Kollegen am Vorabend der Konferenz bereits einen sehr freundlichen Empfang bereiteten, zahlreich an den Beratungen teilgenommen. Auf der Tagesordnung standen wichtige, für die Bautechnikerschaft bedeutungsvolle Fragen, wie

Stellungnahme zur Kündigung des Reichstarifvertrags,
Bericht über die Bestrebungen zur Reorganisation der bayerischen Bauschulen und Verleihung des Baumeistertitels, ferner
Werbearbeit unter den Bautechnikern und
die Durchführung der Vertrauensmännerwahl in der Angestelltenversicherung.

Nach einem Bericht des Gauleiters über die Auswirkungen des Reichstarifvertrages und des bayerischen Bezirkstarifvertrages sowie einer lebhaften Aussprache, bei der auch verschiedene Klagen darüber zum Ausdruck kamen, daß ein Teil der Arbeitgeber noch nicht überall restlos die Tarifgehälter bezahle, wurde in einer kurzen Entschließung einstimmig der Standpunkt der Konferenz zum Ausdruck gebracht, daß von einer Kündigung des Reichstarifvertrages abzusehen sei. Dagegen solle mit noch stärkerem Nachdruck als bisher darauf hingewirkt und darüber gewacht werden, daß die tariflichen Abmachungen im Baugewerbe von allen Unternehmern eingehalten und von der Kollegenschaft selbst noch stärker mitvertreten werden.

Ueber die Bauschulfrage gab Kollege Kaufmann an Hand einer vom Bundesvorstand und der Gauverwaltung ausgearbeiteten eingehenden Denkschrift ausführlichen Bericht. Die Aussprache über den beifällig aufgenommenen Vortrag brachte den Dank der Mitgliedschaft zum Ausdruck dafür, daß der Bund sich auch der ideellen Interessen der Berufskollegen in der Förderung des technischen Bildungswesens annehme.

In nachstehender Entschließung trat die Konferenz den Forderungen der Denkschrift bei:

„Die aus allen Teilen Bayerns stark besuchte Konferenz von Vertretern der im „Bund der technischen Angestellten und Beamten" (Butab) organisierten Bautechniker hat sich in Nürnberg eingehend mit den Plänen des Ministeriums für Unterricht und Kultur zur Reorganisation der bayerischen Bauschulen und Regelung des Baumeistertitels in Bayern, sowie mit den diesbezüglichen Vorschlägen der bayr. Handwerkskammern und der Direktion der städt. Bauschule Nürnberg beschäftigt.

Ihre Auffassung kommt in der vom Hauptvorstand und der Gauverwaltung Bayern des Butab vorgelegten Denkschrift zur Frage der Neuordnung der bayr. Bauschulen und der Berufsbezeichnung „Baumeister" zum Ausdruck. Den darin ausgesprochenen Forderungen:

„Das Staatsministerium für Unterricht und Kultur wolle bei der Neuregelung des bayer. Bauschulwesens

1. die von anderer Seite vorgeschlagene Trennung der Bauschule in eine „niedere" und in eine „höhere" Fachschule ablehnen,
2. von der Einführung obligatorischer Vorkurse absehen und sich im Falle eines nachgewiesenen Bedürfnisses auf den fakultativen Vorkurs beschränken.
3. die Aufnahmebedingungen so gestalten, daß eine gesunde Auslese für den Nachwuchs im technischen Beruf gewährleistet ist,
4. die Lehrpläne in Anlehnung an den Lehrplan der Bauschule München und im Sinne der Anregungen des Butab einheitlich festsetzen und ständig den Bedürfnissen der Praxis anpassen,
5. bei Verleihung der geschützten Berufsbezeichnung „Baumeister" keinen Unterschied zwischen selbständigen, angestellten oder beamteten Techniker machen,
6. dem Bund der technischen Angestellten und Beamten sowohl in den Prüfungsausschüssen wie in der Bewertungskommission zur Verleihung der Berufsbezeichnung Sitz und Stimme gewähren,
7. mit allem Nachdruck dafür zu sorgen, daß die Reifeprüfung der künftigen Bayer. Bauschule der Reifeprüfung der höheren allgemeinbildenden Schulen gleichgewertet wird",

schließt sich die Konferenz vollinhaltlich an.

Die Versammelten verpflichten sich, energisch dafür einzutreten, daß diese in der Denkschrift des Butab ausgesprochenen Forderungen zur Verbesserung des bayer. technischen Bildungswesens erfüllt und damit der Technik und der Technikerschaft gedient wird.

Gegenüber dem Verlangen der Handwerkskammern, den Baumeistertitel nur selbständigen Technikern zu verleihen, erneuern die Versammelten ihre alte Forderung auf schleunigste Schaffung der in der Reichsverfassung Art. 165 versprochenen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper, die gleichberechtigt neben jenen der Arbeitgeber die Wünsche der Angestellten zur Geltung bringen können."

Ueber die Werbearbeit unter den Bautechnikern sprach Kollege Behschnitt, der dabei wertvolle Fingerzeige hinsichtlich der Technik und des Erfolges der Werbearbeit gab. Die Konferenz nahm auch hierzu eine Entschließung an, in der unter Hinweis auf die großen uns bevorstehenden Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete der Tarifpolitik, des technischen Bildungswesens und der Sicherung der Zukunft unseres Be-

rufes die bayerischen Bautechniker aller Grade aufgefordert werden, ihre Lage recht zu erkennen und daraus die Folgerung zu ziehen, daß auch sie sich unserem Bunde anschließen müssen.

Dabei wurde auch über die besonderen Verhältnisse in den Architekturateliers gesprochen und betont, daß dieser Aufruf auch von den Kollegen bei Privatarchitekten beherzigt werden müsse.

Zum Schluß sprach Kollege Kaufmann noch über die Bedeutung der diesjährigen Vertrauensmännerwahlen zur Angestelltenversicherung und über Einzelheiten der Wahlarbeit, an der sich auch die Bautechniker mit aller Kraft beteiligen müssen. Die anwesenden Vertreter versprachen, sich in ihren Bezirken mit aller Energie dafür einzusetzen, daß bei diesen Wahlen die freien Angestelltengewerkschaften sich durchsetzen, damit die Forderungen des AfA-Bundes zur Verbesserung des Angestelltenversicherungsgesetzes baldigst verwirklicht werden können. Ueber die von unseren Gegnern, insbesondere vom DHV. und seinem Schützling, dem VdT., verbreiteten Verleumdungen und Verdächtigungen, die darin gipfeln, daß die AfA-Verbände die Angestelltenversicherung zerschlagen wollen, gehen die Angestellten, wie den Berichten der Vertreter zu entnehmen war, überall mit Hohnlachen hinweg.

Die Konferenz war von den Nürnberger Kollegen gut vorbereitet und von einem ausgezeichneten Geist getragen. Sie wird die Erwartungen, die der Bundesvorstand und die Gauleitung an jede derartige Tagung knüpfen, sicher rechtfertigen. Kfm.

Industrietarife

Brauereien in München. Mit dem Ortsverband der Brauereien von München und Umgebung wurde eine Vereinbarung getroffen, nach der sich mit Wirkung vom 1. Oktober die Tarifgehälter der bei den Münchener Brauereien beschäftigten Angestellten um drei Prozent erhöhen.

Die sich aus der Erhöhung ergebenden Tarifgehälter der technischen Angestellten betragen in Gruppe I 103 bis 216 RM., in Gruppe II 129 bis 268 RM., in Gruppe III 149 bis 319 RM., in Gruppe IV 258 bis 412 RM.

Baugewerbetarife

Zumutungen eines westpreußischen Baugeschäftes. Von unserer Gauverwaltung Nordost wird uns ein Antwortschreiben der Firma Eugen Dümler, Maurer- und Zimmermeister, Garnsee (Wpr.), Baugeschäft Baumaterialienhandlung, Dampfsägewerk Neuhöfen, auf die Bewerbung eines Kollegen übermittelt. Wir wollen dieses Schreiben unserer Kollegenschaft im Baugewerbe nicht vorenthalten, weil sein Inhalt nur zu deutlich zeigt, wie noch immer einzelne Bauunternehmer versuchen, sich über die bestehende tarifliche Regelung für das Baugewerbe hinwegzusetzen und zu Bedingungen längst vergangener Zeiten Angestellte zu bekommen. Die Firma D. schreibt:

„Herrn . . . .

Unter Bezugnahme auf Ihre Bewerbung vom . . . . übertrage ich Ihnen die hiesige Technikerstelle.

An Gehalt habe ich monatlich etwa 180 RM. ausgesetzt, bewillige jedoch ausnahmsweise 200 RM. Bei guten Leistungen bin ich jedoch nicht abgeneigt, im Frühjahr n. J. das Gehalt zu erhöhen.

Der Dienst ist während der Bauperiode von 7 Uhr morgens (bei Bauleitung früher) bis 7 Uhr abends mit entsprechenden Pausen, mittags $1^1/_2$ Stunde, Kaffee $^1/_2$ Stunde. Während der Wintermonate beginnen die Bürostunden von 8 Uhr morgens ab.

Das Kündigungsverhältnis für beide Teile wird einstweilen auf einen Monat festgesetzt. Radfahren ist Bedingung.

Der Antritt müßte am 1. September 1927 erfolgen. Ich bitte um umgehenden telegraphischen Bescheid, ob Sie die Stelle unter meinen Voraussetzungen annehmen, da sich noch zwei Herren in engerer Wahl befinden, und ich diesen umgehend Bescheid zukommen lassen möchte.

1,50 RM. für die Depesche anbei.

Hochachtungsvoll gez. Unterschrift."

Unser Kollege hat selbstverständlich die Annahme der Stellung „dankend" abgelehnt. Seinem Wunsche, die Kollegenschaft mit der Firma D. „näher bekannt" zu machen, sind wir hiermit gern nachgekommen.

BERGBAU

Bergbauwirtschaftsfragen

Um die Kohlenpreiserhöhung. Die Sitzung des Reichskohlenrats, die am Montag stattfinden und sich mit der Erhöhung der Braunkohlenpreise beschäftigen sollte, ist am Donnerstag plötzlich abgesagt worden. Zunächst soll eine Kommission nochmals die ganze Materie prüfen und feststellen, ob die infolge der Lohnerhöhung entstandene Mehrbelastung des Braunkohlenbergbaues durch eine andere Verteilung der Händlergewinne ohne Erhöhung des Kleinhandelspreises auszugleichen ist.

In unterrichteten Kreisen steht man dem Plan einer Ueberprüfung der Selbstkostenberechnung in der Braunkohle unter Einbeziehung der Händlergewinne nicht ohne Mißtrauen gegenüber. Man vermutet, daß die Händler möglicherweise vorerst in eine Verminderung der Gewinnspanne einwilligen. Da aber die Festsetzung der Händlergewinne, im Gegensatz zu der Festsetzung des Werkpreises für Kohle, nicht der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums bedarf, rechnet man damit, daß der Handel in kürzester Zeit wieder zu der alten übersetzten Gewinnspanne zurückkehrt, wodurch der Kohlenkleinhandelspreis doch erhöht wird.

Recklinghausen AG. und Hibernia im Jahre 1926. Der Preußische Landtag beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 11. Oktober mit den Geschäftsberichten der staatlichen Bergwerksgesellschaften Recklinghausen und Hibernia für das Jahr 1926. Bemerkenswert war die Rede des Abgeordneten Otter (SPD.). Er unterstrich besonders den außerordentlich günstigen Abschluß der vorbezeichneten Bergwerks-Aktiengesellschaften, der den Schluß zulasse, daß es auch dem übrigen Ruhrbergbau ausgezeichnet gehen muß. Zu diesem Ergebnis müsse man vor allen Dingen dann kommen, wenn man beachte, daß die geologischen Verhältnisse bei der Mehrzahl der übrigen Zechen bedeutend günstiger seien.

Der Einblick in die Geschäftsabschlüsse dieser beiden dem Staate gehörigen Bergwerksbetriebe ermögliche uns einen Ueberblick über die tatsächliche Wirtschaftslage der Ruhrzechen, den zu geben die privaten Unternehmer ängstlich vermeiden. Trotz besonders hoher Abschreibungen im Jahre 1926 seien ausreichende Dividenden zur Ausschüttung gelangt. Er folgere daraus, daß die wirtschaftliche Lage des Ruhrbergbaus es den Unternehmern sehr wohl gestatte, den Forderungen der Arbeitnehmer nach Aufbesserung der Löhne und Gehälter, nachzukommen. Wenn das nicht geschehe, so liege es lediglich an dem schlechten Willen der Arbeitgeber.

Zu dem Bericht selbst bemängelte er, daß nur die Gesamtbelegschaftszahl mit 14592 Arbeitern und 1147 Angestellten angegeben war. Er fordert von der Staatsregierung Auskunft darüber, wie sich die Angestellten auf die unteren Gruppen, getrennt nach technischen und kaufmännischen Angestellten, und die oberen Gruppen verteilen, da ihm bekannt sei, daß in den letzten Jahren bei den Steigern ein besonders starker Abbau vorgenommen worden ist, während dies bei den höheren Angestellten nicht der Fall war. Da die große Zahl der höheren Angestellten das Werk finanziell schwer belaste, verlangte er hier eine genaue Nachprüfung. Er wandte sich gegen den weiteren Abbau von Bergarbeitern, weil die wirtschaftliche Lage der Gesellschaften eine solche Maßnahme nicht rechtfertige. Des weiteren sprach sich der Abgeordnete Otter für eine Nachprüfung und Erhöhung der Beteiligungsziffer der Recklinghausen AG. beim Kohlensyndikat aus. Auch forderte er angesichts des günstigen Geschäftsabschlusses, die Ueberweisung größerer Beträge an die Arbeiter-Unterstützungskasse.

Der Abgeordnete von Waldthausen (Dnat.) wandte sich gegen die Ausführungen des Abgeordneten Otter über die Wirtschaftslage des Ruhrbergbaus, indem er darauf hinwies, daß die knappe Verzinsung des im Bergbau investierten Kapitals mit fünf Prozent Dividende im vergangenen Jahre nur infolge des englischen Streiks möglich gewesen

sei und daß sich die Geschäftslage wieder verschlechtert habe.

Wir sind jedoch der Ansicht, daß die Rückschlüsse, die der Abgeordnete Otter auf die Wirtschaftslage des Ruhrbergbaus gezogen hat, durchaus zutreffend sind und daß es den Bergwerksunternehmern durchaus möglich sein wird, höhere Löhne und Gehälter zu zahlen. Gerade den Arbeitnehmern, die den außerordentlich schwierigen und gefahrvollen Beruf des Bergmanns ausüben, muß die Möglichkeit geboten werden, ihr Dasein lebenswert zu gestalten.

Bergbautarife

Tarifvertrag Palmnicken. Der zum wiederholten Male ohne positives Ergebnis angerufene Schlichtungsausschuß fällte einen Schiedsspruch, der ab 1. Juli eine 7prozentige Erhöhung der Angestelltengehälter für die Bernsteinwerke Palmnicken vorsieht. Hiermit soll gleichzeitig die Bezahlung der Ueberstunden abgegolten sein.

Das Verhalten des Schlichtungsausschusses berührt recht eigenartig. Im Juli wurde eine 8prozentige Erhöhung für angemessen angesehen (der Schiedsspruch wurde nicht für verbindlich erklärt), heute wird, trotz der inzwischen eingetretenen weiteren Teuerung, eine 7prozentige Erhöhung festgelegt. Und das bei Gehältern, die weit geringer sind, als die in den übrigen Bergbaubezirken.

Der Schiedsspruch ist für uns unannehmbar, vor allem im Hinblick darauf, daß vom Schlichter die Bezahlung der Mehrarbeit durch einen früheren Schiedsspruch bereits mit 4,4 Prozent des Gehalts festgelegt worden ist.

Mehrarbeitsregelung im sächsischen Steinkohlenbergbau. Der in Nr. 38 der „DTZ." veröffentlichte Schiedsspruch über die Regelung der Mehrarbeitszeit der Angestellten im sächsischen Steinkohlenbergbau ist jetzt trotz unseres Widerspruchs vom RAM. „im Interesse der Allgemeinheit" für verbindlich erklärt worden.

Knappschaftliches

Mitteldeutsche Braunkohle. Auf Grund einer Vereinbarung vom 26. Oktober zwischen dem Arbeitgeberverband und den am Tarifvertrag für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau beteiligten Angestelltenorganisationen sind die Gehaltssätze mit Wirkung ab 1. Oktober 1927 wie folgt festgesetzt worden:

1. Mindesteinstellungsgehälter:

Gruppe Ia, b, c.
1. 300.— RM. für Vorgesetze bis 50 Arb.
315.— RM. „ „ v. 50 b. 100 „
330.— RM. „ „ v. über 100 „
2. 252.— RM.
3. 207.— RM.
4. 190.— RM.

Gruppe Id.		Gruppe II.	
1.	300.— RM.	1.	300.— RM.
2.	240.— RM.	2.	240.— RM.
3.	185.— RM.	3.	207.— RM.
4a)	105.— RM.	4.	175.— RM.
b)	115.— RM.	5a)	105.— RM.
c)	125.— RM.	b)	115.— RM.
d)	135.— RM.	c)	125.— RM.
e)	145.— RM.	d)	135.— RM.
f)	160.— RM.	e)	145.— RM.
		f)	160.— RM.

2. Nebenbezüge:

Ueberstundenabfindung . . . . . 10.— bis 14.— RM.
14.— bis 28.— RM.
Vergütung für die 3. Sonntagsschicht . . . . 13.— RM.
Stellenzulage . . . . . 13.— RM.
Dienstalterszulage f. d. Gr. Ia, b, c, d und II. 1. 6.— RM.
2. 5.50 RM.
3. 5.— RM.
(ausgenommen I d 4) 4. 4.50 RM.
Hausstands- und Kindergeld je . . . . . 9.— RM.

3. Lehrlingsbezüge:
im 1. Lehrjahr = 32.— RM. im 2. Lehrjahr = 40.— RM. im 3. Lehrjahr= 50.— RM.

Bezirksversammlung der Ruhrknappschaft. Am 24. Oktober fand in Bochum die diesjährige ordentliche Bezirksversammlung für Angestellten-Angelegenheiten der Ruhrknappschaft unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Angestellten-Abteilung, Kollegen Bauer, statt. Die Tagesordnung enthielt: 1. Bericht über den gemäß § 128 Abs. 2 RKG. besonders verwalteten Vermögensteil der Angestellten-Pensionskasse für das Geschäftsjahr 1926; 2. Bericht über die Krankenkassenabteilung für Angestellte für das Geschäftsjahr 1926; 3. Aenderung der Sondervorschriften,

Ueber Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1926 ist aus dem Bericht nachstehendes ersichtlich (Pfennigbeträge sind auf volle Reichsmark abgerundet):

Kap.	Titl.	Angestelltenpensionskasse	1926 Einnahme RM	1926 Ausgabe RM
		Einnahmen		
I	1	Beiträge	1 940 560	
	2	Anerkennungsgebühren	8 900	
	3	Erträge aus Kapitalanlagen	485 956	
		Ausgaben		
II	1	Ruhegeld nach § 57 RKG.		7 764 778
	2	Kindergeld z. Ruhegeld n. § 61 RKG.		54 286
	3	Witwenpension § 62 RKG.		2 522 485
	4	Abfindungen §§ 81, 96 RKG.		28 332
	5	Waisengeld § 62 RKG.		817 444
	6	Bestattungsbeihilfe § 63 RKG.		101 601
	7	Leistungen an Rentenempfänger aufgelöster Knappschaftsvereine		31 036
III	1	Altersruhegeld § 58 RKG.		555 233
	2	Kindergeld z. Altersruheg. § 61 RKG.		18 674
	3	Freie ärztl. Behandl u. Arznei f. Inv.		70 542
	4	Krankenhauspflege		122 029
	5	Durchführung des Heilverfahrens		61 508
	6	Kosten d. Verfahrens über Leistung.		7 768
IV		Verwaltungskosten		427 767
V		Von der Reichsknappschaft erst.	2 056 537	
VI		Sonstige	6 205	
		Sa.	13 498 159	12 583 476

Der Rechnungsabschluß der Krankenkasse, Abteilung für Angestellte, für das Geschäftsjahr 1926 weist einen Ueberschuß von 196 035,52 RM. auf. Bekanntlich waren im Jahre 1926 die nach der RVO. versicherungspflichtigen Angestellten gemeinsam mit den Arbeitern in einer Krankenkasse. Die besondere Angestellten-Krankenkasse ist erst ab 1. Januar 1927 errichtet.

Auf diese neu errichtete Angestelltenkrankenkasse ist natürlich der Ueberschuß vom Jahre 1926 aus der damaligen Abteilung für Angestellte übergegangen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung lagen folgende Anträge vom Bezirksabteilungsvorstand für Angestellten-Angelegenheiten zur Aenderung der Sondervorschriften vor.

1. In § 47 Ziff. 1 Abs. 2 der Sondervorschriften sind hinter der 7. Gehaltsklasse folgende Gehaltsklassen einzuschalten:
„8 von mehr als 225 RM. bis zu 255 RM. Grundlohn 8 RM.,
9 von mehr als 255 RM. bis zu 300 RM. Grundlohn 9 RM."
2. Im letzten Satz des § 52 Ziff. 1 sind die Worte „die Hälfte" durch die Worte „70 v. H." zu ersetzen. (Die Arzneikosten für Familienhilfe werden also in Höhe von 70 v. H. erstattet.)"
3. § 60 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:
„Familienhilfe erhalten unter den Voraussetzungen und in dem Umfange des Abs. 1 auch die Empfänger von Witwenpension und Waisengeld (§ 56 Ziff. 2 u. 3 RKG.)." — Diese Bestimmung gilt ab 1. Januar 1928.
4. § 61 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:
„Entsprechendes gilt für die Empfänger von Witwenpension und Waisengeld (§ 56 Ziff. 2 u. 3 RKG.)." — Diese Bestimmung bedeutet, daß Empfänger von Witwenpension und Waisengeld, die sich erst nach dem 1. Januar 1928 zur Aufnahme in die Familienversicherung melden, eine dreimonatige Wartezeit zurückzulegen haben.
5. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Für die nach § 116 der Satzung in der Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft versicherten Angestellten beträgt das Sterbegeld 330 RM."

Die Arbeitgebervertreter stimmten sowohl gegen die 20prozentige Erhöhung der Arzneikosten (Antrag Nr. 2) als auch gegen den einheitlichen Satz des Sterbegeldes von 330 RM. (Antrag Nr. 5). Uebrigens hatten die Arbeitgeber nur einen Vertreter in die Bezirksversammlung für Angestellten-Angelegenheiten entsandt, nämlich den Herrn Bergassessor Hueck. Wahrscheinlich kommen die Herren Arbeitgeber auch immer mehr zu der Einsicht, daß die Knappschaftsversicherung nur für die Versicherten da ist.

Anschließend an die Bezirksversammlung für Angestellten-Angelegenheiten fand die Bezirksversammlung für Arbeiter-Angelegenheiten und alsdann die gemeinsame Bezirksversammlung statt. A. B.

Bergschulen

Bergschule Bochum. In der am 15. Oktober 1927 in Bochum abgehaltenen Sitzung des Schulvorstandes der berggewerkschaftlichen Berufsschulen wurde u. a. folgendes über den Stand der Bergschule berichtet:

Es laufen zur Zeit: in Bochum

2 Grubenbetriebsführerklassen	mit insges.	75	Schülern,
13 Grubensteigerklassen	„ „	321	„
1 Elektrosteigerklasse	„ „	19	„
1 Vermessungssteigerklasse	„ „	21	„

in Hamborn

3 Grubensteigerklassen	„ „	75	„

davon wurden entlassen in Bochum

2 Grubenbetriebsführerklassen	mit	75	Schülern.

Aufgenommen wurden zur Bildung zweier Oberklassen 67 Schüler von 105 Bewerbern.

Es wurden weiter aufgenommen 2 Grubensteigerklassen mit 28 und 25 Schülern. Beworben hatten sich 347 Personen. 29 ausgewählte Bewerber, die ihren Wohnorten nach die Klassen in Dortmund und Recklinghausen besuchen müssen, sind bis Ostern 1928 zurückgestellt worden, und sollen dann auf die Klassen an den genannten Orten verteilt werden.

Die zu Ostern d. J. entlassene Maschinensteigerklasse soll erst jetzt eingerichtet werden, um den entsprechenden Wechsel mit der Elektrosteigerklasse herzustellen. Von den 158 Bewerbern sind 31 ausgewählt.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Der Preußische Besoldungsgesetzentwurf im Landtag eingebracht (Schluß.)

Besoldungsgruppe 6.

Grundgehälter: a) 2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 — 3200 — 3300 — 3400 RM. jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten ihr bisheriges BDA.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Bergvermessungssekretäre.

Finanzministerium:
Katastersekretäre, Regierungsbausekretäre.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Vermessungssekretäre, Regierungsbausekretäre, Kulturbausekretäre.

Grundgehälter: b) 2000 — 2200 — 2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 — 3200 — 3300 — 3400 Reichsmark jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 5 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 6 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes BDA.

Domänenverwaltung:
Domänenbausekretäre, Moorvögte.

Gestütverwaltung:
Gestütbausekretäre.

Finanzministerium:
Oberbauwart, Obermonteur als Betriebsleiter.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Moorvögte, Bauhofsvorsteher, Erste Maschinenmeister, Werkmeister bei der Restverwaltung der Bauverw. des früheren Min. der öffentl. Arbeiten, Strommeister (bish. z. T. Hafenbauassistenten).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Regierungsbausekretär bei den Staatl. Museen in Berlin, Technischer Inspektor bei den Staatlichen Theatern.

Besoldungsgruppe 7.

Grundgehälter: a) 2400 — 2550 — 2700 — 2800 — 2900 — 3000 — 3100 — 3200 RM. jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 5 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 4 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 6 erhalten ihr bisheriges BDA.

Domänenverwaltung:
Obergartenmeister (bisher Gartenmeister), Erster Maschinenmeister (bisher Maschinenmeister).

Finanzministerium:
Obergartenmeister bei der Verwaltung des Tiergartens Berlin.

Justizverwaltung:
Erster Maschinenmeister, Erste Werkmeister, Erste Maschinenmeister bei Gefangenenanstalten.

Ministerium des Innern:
Erster Maschinenmeister beim Polizei-Präs. Berlin.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Erster Werkmeister (bisher Werkmeister) bei der Landwirtsch. Hochschule Berlin.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Erste Maschinenmeister bei den Universitäten und beim Chariteekrankenhaus in Berlin, Erste Maschinenmeister, Werkmeister bei den Technischen Hochschulen, Erster Maschinenmeister bei der Allgemeinen Verwaltung der Observatorien bei Potsdam, Obergartenmeister, Maschineninspektor bei der Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten, Werkmeister bei der Blindenanstalt in Berlin-Steglitz.

Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 7 erhalten für ihre Person die Bezüge der Bes.-Gr. A 5 a.

Grundgehälter: b) 2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 — 2600 — 2700 — 2800 — 2900 — 3000 Reichsmark jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Besoldungsgruppe 8.

Grundgehälter: 2000 — 2090 — 2180 — 2270 — 2360 — 2450 — 2540 — 2620 — 2700 RM. jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 4 erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes BDA.; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 5 erhalten ihr bisheriges BDA.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
Bergvermessungsassistenten.

Finanzministerium:
Katasterassistenten, Regierungsbauassistenten.

Landwirtschaftliche Verwaltung:
Vermessungsassistenten, Erster Maschinenmeister (bish. Maschinenmeister) bei der Fischereiverwaltung, Regierungsbauassistenten, Kulturbauassistenten, Maschinenmeister bei der Restverwaltung der Bauverwaltung des früh. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Erste Laboratoriumswerkmeister, Gartenmeister bei den Universitäten, Erste Laboratoriumswerkmeister bei den Technischen Hochschulen, Erste Laboratoriumswerkmeister beim Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem.

Besoldungsgruppe 9.

Grundgehälter: 1700 — 1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 — 2600 RM. jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe 1), V von der fünften Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 3 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 4 erhalten ihr bisheriges BDA., im günstigsten Falle ein solches von 16 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 5 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes BDA.

Finanzministerium:
Bauwarte, Maschinenmeister, Gartenmeister, Maschinenmeister bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.

Handels- und Gewerbeverwaltung, Justizverwaltung, Landwirtschaftliche Verwaltung, Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Maschinenmeister, Werkmeister und ähnliche.

1) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 5 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß V.

2) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 6 erhalten für ihre Person die Bezüge der Bes.-Gr. A 7 a.

Behördenangestelltenbewegung

Die Deutsche Wasserstraßengewerkschaft hält sich für berufen, als Zensor unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit aufzutreten. In Nr. 18 ihrer Zeitschrift „Strom und Schleuse" vom 3. September 1927 — bezüglich des Charakters dieses Blättchens verweisen wir auf Nr. 25 der DTZ. Jahrg. 1926 — bringt sie unter der Ueberschrift „Richtlinien für die Anwendung des RAT. folgenden Erguß:

„. . . Auf unsere Anfrage im RVM. wurde uns gesagt, daß die bekanntgegebenen Richtlinien mit dem damaligen zuständigen Hauptbetriebsrat, insbesondere mit dem Vertreter der Angestelltenschaft, Herrn Wagner, Mitglied des Butab, durchgesprochen seien und ein Einspruch von jener Seite nicht erfolgt wäre.

Wir wollen nicht annehmen, daß Wagner hier im Auftrage seiner Gewerkschaft, dem Butab, gehandelt hat, oder man müßte zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Butab die Interessen der Reichswasserstraßenangestellten sehr schlecht zu vertreten weiß. . ."

Wir können der DWG. zu ihrer Beruhigung mitteilen, daß wir uns bereits in Nr. 33 der DTZ vom 19. August ds. Js. mit diesen Richtlinien beschäftigt und im Schlußsatz ausdrücklich darauf hingewiesen haben, daß diese Richtlinien reif für die Behandlung im Tarifausschuß sind. Wir begnügen uns heute mit der Feststellung, daß auch in diesem Falle die Deutsche Wasserstraßengewerkschaft ihrer Tradition treu geblieben und eifrig nachgehinkt ist.

Berufsfragen der Behördentechniker

Bewerbungen für die Laufbahn der bautechnischen Reichsbahnobersekretäre. Zum 1. Dezember 1927 und 1. Mai 1928 werden mehrere Dienstanfänger für die Laufbahn der bautechnischen Reichsbahnobersekretäre eingestellt werden. Die Annahmebedingungen sind im wesentlichen: Lebensalter möglichst nicht über 28 Jahre (durch Geburtsurkunde nachzuweisen), Zeugnis der Reife für Obersekunda einer neunstufigen höheren, oder der Reife einer sechsstufigen höheren Lehranstalt, oder Zeugnis über die Aufnahmeprüfung für die erstgenannte Klasse (das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst allein genügt nicht, ebensowenig das Zeugnis der mittleren Reife oder das Reichsverbandszeugnis oder das Abschlußzeugnis einer neunstufigen Mittelschule), Zeugnis über erfolgreiche zweijährige Ausbildung in einem Bauhandwerk (namentlich Maurer-, Zimmerer-, Schlosserhandwerk; Gesellenzeugnis nicht erforderlich), Reifezeugnis einer anerkannten Baugewerkschule (vorzugsweise der Tiefbauabteilung) mit möglichst guten Noten, Kenntnis der Einheitskurzschrift.

Bewerbungen, denen die Zeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beiliegen müssen, nimmt das Reichsbahn-Zentralamt in Berlin SW 11, Hallesches Ufer 35/36, **bis zum 15. November 1927** entgegen; es wird die Bewerber auf ihre Kosten (10 RM.) bahnärztlich untersuchen lassen (Paßbild erforderlich!) und die für geeignet befundenen den einzelnen Reichsbahn-Direktionen des preußisch-hessischen Netzes zuteilen. Die Reichsbahn-Direktionen Dresden und Stuttgart nehmen die Bewerber unmittelbar — ohne Mitwirkung des Reichsbahn-Zentralamtes — an. Ueber die Einstellung von Bewerbern für das ehemals bayerische Netz wird später entschieden. In den Bezirken Oldenburg, Kassel, Königsberg/Pr. und Trier werden Bewerber einstweilen nicht eingestellt. Für die Bezirke Karlsruhe und Schwerin sind nur ganz wenige Bewerber vorgesehen.

Besoldungsfragen

Die Besoldungsreform im Hauptausschuß des Preußischen Landtages. In den Tagen vom 24. bis 27. Oktober beschäftigte sich der Hauptausschuß des Preußischen Landtages mit dem Besoldungsgesetzentwurf. Der Ausschuß hatte bei Beginn seiner Verhandlungen die Organisationen der Preußischen Beamtenschaft zur Darlegung ihrer Forderungen für die neue Gesetzesvorlage eingeladen. Er folgte damit einer auch bei den Beratungen des Gesetzes vom Jahre 1920 gewählten Uebung, die von ihm demnach als praktisch und der sachlichen Arbeit dienend angesehen worden ist. Dem Sinne des ADB. entsprach es auch durchaus, daß die Beratung der preußischen Organisationen nicht, wie es seitens der Regierung beliebt wurde, getrennt erfolgte, sondern daß der Landtagsausschuß die gesamten Organisationen zu gleicher Zeit einlud. Vertreten waren: das Landessekretariat Preußen des ADB., der Preußische Beamtenbund (DBB.), die Preußische Organisation des Reichsbundes der höheren Beamten und der Bund der Zivildienstberechtigten. Den Standpunkt des ADB. vertrat der Vorsitzende des Preußischen Landessekretariats, Koll. Bente, in längeren Darlegungen. Er erklärte, daß die jetzige Neuregelung eine eindeutige klassenmäßige Scheidung der Beamtengruppen nach der Regelung des früheren Obrigkeitsstaates bringe. Namens der in der freigewerkschaftlichen Beamtenorganisation, dem ADB., vereinigten Beamtenschaft müsse er erklären, daß sie einen derartigen Rückfall in die obrigkeitsstaatliche Methode der Klassen- und Kastenordnung am wenigsten von der demokratischen republikanischen preußischen Regierung erwartet habe. Man suche vergebens nach irgendwelchen Begründungen oder Notwendigkeiten für diese starke Differenzierung und besoldungsmäßige Auseinanderziehung der preußischen Beamtenschaft. Alles spreche im Gegenteil dafür, daß eine weit stärkere Zusammenziehung selbst der vorhandenen Besoldungsgruppen möglich und notwendig sei. Die jetzige klassenmäßige Scheidung und starke Auseinanderziehung der Besoldungsgruppen bringe auch mit sich die völlige Beseitigung der Verzahnung. Diese Beseitigung bedeute auch die Vernichtung des allseits erforderlich gehaltenen gesunden Strebens nach Aufstieg, insbesondere der unteren und mittleren Besoldungsgruppen. Die Verzahnung müsse aufrecht erhalten bleiben. Deshalb verlange das Landessekretariat Preußen des ADB. eine gegenüber der Regierungsvorlage starke Einschränkung der Besoldungsgruppen und ferner die Vereinigung der verschiedenen Besoldungsordnungen in eine einheitliche für sämtliche Beamte.

Für die mittleren technischen Beamten wies Koll. Hofmann als Vertreter des Bundes auf die im Besoldungsgesetzentwurf erneut und verstärkt zum Ausdruck kommende Unterbewertung der technischen Leistung hin. Er nannte eine solche Tatsache verwunderlich im Zeitalter der Technik und in einem Lande, dessen technische Leistungen in aller Welt hohe Geltung besäßen. Er wies auf das in hoher Blüte und auf hoher Stufe stehende technische Fachschulwesen hin, dessen Ergebnisse und Ziele in der Besoldungsvorlage erstaunlich niedrig eingeschätzt würden. Die Aufgaben der preußischen Staatstechnik in finanz- und wirtschaftspolitischer Beziehung eingehender darzulegen, verbot die nur kurze Redezeit. Der Bundesvertreter streifte daher nur kurz die Aufgaben der Landeskultur- und Kulturbauverwaltung, der Katasterverwaltung, der wissenschaftlichen Forschungsanstalten, des Staatshochbaues usw. Er unterließ auch nicht, die besonders schwierige Lage der Saarbergbeamten und der unter dem französischen Druck abgebauten Wartestands- und pensionierten Beamten des Saargebiets zu berühren. Er unterstrich auch die gerade den mittleren technischen Beamten in der Besoldungsvorlage fast völlig unterbundene Aufstiegsmöglichkeit. Bezüglich des Abbaues der örtlichen Sonderzulagen warnte er vor dieser Maßnahme, insbesondere neben den großen Städten für das rheinisch-westfälische Industriegebiet und das besetzte Gebiet. Mit einem Appell an den Landtag bei der Beratung der Besoldungsvorlage der wirtschaftlichen Bedeutung der Tätigkeit der mittleren technischen Beamten in gerechterem Maße als dort vorgesehen zu entsprechen, schloß der Bundesvertreter seine Darlegungen.

Die Forderungen des Bundes zur preußischen Besoldungsreform sind dem Hauptausschuß des Landtages im übrigen in einer die einzelnen Verwaltungen eingehend berücksichtigenden Denkschrift unterbreitet worden.

Zur Besoldungsreform in Sachsen. Am 26. Oktober begannen zwischen der Sächsischen Staatsregierung und den Beamtenorganisationen die Verhandlungen zur Besoldungsreform. Es lag diesen vom sächsischen Minister des Innern, Dr. Apelt, persönlich geleiteten Verhandlungen ein unverbindlicher Referentenentwurf zugrunde, zu dem weder das Gesamtministerium noch der Innenminister persönlich Stellung genommen hatte. In der allgemeinen Aussprache über den Entwurf wurde seitens der Vertreter des ADB. und des DBB. der gesamte Entwurf kritisiert, insbesondere aber die Beseitigung der in Aussicht genommenen Stellenzulagen gefordert. Weiterhin wurden die Unübersichtlichkeit des Entwurfs und ferner die große Zahl der Besoldungsgruppen, es sind deren nicht weniger wie 35, bemängelt. Für den Bund nahm außer dem Kollegen Geiser, Dresden, noch Kollegen aus Chemnitz und Dresden teil. Kollege Geiser forderte, daß die Regierung nun endlich

ler Auffassung des Landtages über die Bedeutung des Technikers dadurch Rechnung trage, daß eine Besserstellung ler technischen Beamten erfolgt, und daß dem Grundsatz „Freie Bahn dem Tüchtigen" Geltung verschafft werde.

Die Verhandlungen über den Gruppenplan gestalteten sich außerordentlich schwierig. Die Regierung verschanzte sich hinter der Regelung des Reiches. Es stellte sich immer mehr heraus, daß die Regierung keinerlei Zusagen auf Heraushebung in der einen oder der anderen Gruppe machen konnte. Von den Organisationsvertretern wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Organisationen nicht zu Verhandlungen gekommen wären, um von der Regierung Zusagen darüber zu erhalten, daß in dem einen oder anderen Falle ein einzelner Beamter herausgehoben wird, sondern daß es darauf ankomme, für die Gesamtheit der Beamten eine brauchbare Regelung zu treffen. Am zweiten Verhandlungstage wurde von den Regierungsvertretern wiederholt darauf hingewiesen, daß die Eckpfeiler der ganzen Besoldung durch die Reichsregierung diktiert seien und daß es daher nur möglich wäre, über einzelne Gruppen zu verhandeln, die in der Reichsbesoldungsordnung nicht vorhanden sind. Ein Antrag des Kollegen Geiser, die Verhandlung dadurch zu vereinfachen, daß die Gruppen der technischen Beamten in einer Spezialverhandlung mit dem zuständigen Referenten behandelt werden, wurde abgelehnt. Nach weiteren grundsätzlichen Ausführungen über die Verhandlungsführung wurde die Sitzung unterbrochen. Die Vertreter des ADB. und DBB. kamen zu dem Entschluß, auf Grund der Erklärung der Regierungsvertreter die Verhandlungen abzubrechen. Die höheren Beamten traten diesem Beschlusse nicht bei. Es wurde dem Ministerium des Innern seitens der Landesorganisationen des ADB. und des DBB. eine schriftliche Erklärung überreicht, worin die Organisationen erläutern, daß ihnen auf Grund der Sachlage weitere Verhandlungen über den Referentenentwurf unmöglich sind. Sie behalten sich vor, ihre grundsätzlichen Forderungen der Regierung schriftlich zu überreichen und ersuchen nach Verabschiedung des Gesetzes im Reichstage um neue Verhandlungen.

Es ist also nunmehr auch in Sachsen die gleiche Situation zu verzeichnen wie im Reich und in Preußen, d. h. der Ausgang der Besoldungsreform hängt von den Verhandlungen und Beschlüsse im Parlament ab.

Betriebsräte bei den Behörden

Bildung eines Hauptbetriebsrates beim Preußischen Landwirtschaftsministerium. Zu Beginn des Jahres traten wir zusammen mit den anderen freigewerkschaftlichen Organisationen an den Landwirtschaftsminister heran mit dem Ersuchen, auch für den Bereich des Landwirtschaftsministeriums einen Hauptbetriebsrat zu bilden. Diesem Antrage hat der Landwirtschaftsminister nunmehr insofern Folge gegeben, als er die Verbände unter gleichzeitiger Uebersendung eines Verordnungsentwurfes zu Verhandlungen über diese Frage eingeladen hat. Die erste Sitzung fand am 27. Oktober im Landwirtschaftsministerium statt. In dieser Besprechung wurde über den unterbreiteten Entwurf eine Einigung noch nicht herbeigeführt. Von den Verbänden wurde die Erhöhung der Zahl der Hauptbetriebsratsmitglieder von fünf auf sieben gefordert, und zwar mit Rücksicht auf die außerordentlich große Zahl der dem Landwirtschaftsministerium unterstehenden Verwaltungszweige. Ein Differenzpunkt, über den eine Einigung nicht erzielt werden konnte, war der Kreis der zum Wahlkörper gehörenden Arbeitnehmer. Der Landwirtschaftsminister hat in seinem Verordnungsentwurf nur die dem Manteltarifvertrage für die Lohnempfänger unterstehenden Arbeiter und die nach dem PAT. beschäftigten Angestellten als wählbar und wahlberechtigt vorgesehen. Hiergegen wurde von uns u. a. auch mit Rücksicht auf die Kollegen der Kulturbauverwaltung, die trotz jahrelanger Beschäftigung noch nicht dem PAT. unterstehen, Einspruch erhoben. Der Regierungsvertreter erklärte zum Schluß der Beratungen, daß zur weiteren Erörterung der Differenzpunkte möglichst schnell zu einer weiteren Verhandlung eingeladen werden soll.

Aus dem Bunde

Erholung im Süden. Bundesmitglieder, die im Herbst oder Winter für die Wiederherstellung ihrer geschwächten Gesundheit einen Erholungsurlaub in besonders mildem Klima benötigen, verweisen wir auf unser Vertragshaus **Kurhaus Hôtel Beau Séjour** in **Tesserete, Lugano,** in der Südschweiz, herrliche Lage am südlichen Alpenabhang, höchste Sonnenscheindauer, absolut nebelfrei. 300 m über Lugano, durch elektr. Tram mit Lugano verbunden. Modernes Haus mit Zentralheizung. Gelegenheit zu Freiluftliegekuren. Bestgeeignet für Nervenerschöpfung, Blutarmut, Herzschwäche und alle Erkrankungen der Atmungsorgane. Auf Wunsch Arzt und moderne Kurmittel zur Verfügung.

Pensionspreis für Bundesmitglieder und Angehörige 7 bis 8 Schweizerfr. (etwa 5,50 bis 6,50 RM.). Nichtmitglieder 9 bis 10 Fr.

Prospekte durch die Kurhausleitung.

Aus den Gauen

Achter ordentlicher Gautag Bayern.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und der in den Ausführungsbestimmungen zur Satzung festgelegten Wahlordnung berufen wir hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand unseren Gautag für Sonnabend, den 3., und Sonntag, den 4. Dezember, nach Ingolstadt, „Schäffbräuhaus", ein.

Sonnabend, den 3. Dezember, 19,30 Uhr:

Eröffnung des Bayr. Technikertages mit einer öffentlichen Technikerkundgebung im „Schäffbräuhaus". Vortrag des Kollegen Dr. Pfirrmann vom Bundesvorstand: „Techniker und Rationalisierung."

Sonntag, den 4. Dezember, 9,30 Uhr: Gautag.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung des Gautages.
2. Geschäftsberichte.
3. Aussprache.
4. „Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Bundes." Referent: Kollege Fischer, Augsburg, Mitglied des Bundesvorstandes.
5. Debatte und Beratung der Anträge zu den Punkten 2, 3 und 4.
6. Wahlen.
7. Sonstige Anträge.
8. Verschiedenes.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Der Gauvorstand.

8. ordentlicher Gautag Südwestdeutschland.

Auf Grund des § 39 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand unseren Gautag für Sonnabend, den 19. und Sonntag, den 20. November nach Kaiserslautern, Konzertsaal der Brauerei Marhoffer, Steinstraße, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung des Gautages.
2. Geschäftsberichte.
3. Das technische Schulwesen und die mittlere Reife. Referent: Kollege Lenz, Berlin.
4. Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Bundes. Referent: Kollege Hamm, Mannheim.
5. Wahlen.
6. Anträge.
7. Verschiedenes.

Letzter Termin zur Einreichung der Wahlniederschriften: 11. November 1927. — Als ordnungsgemäß eingegangen gelten alle Anträge, die spätestens am 11. November bei der Gaugeschäftsstelle eingegangen sind.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Südwestdeutschland
Der Gauvorstand.
Strähle. Bote.

Achter ordentlicher Gautag Nordwestdeutschland.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung berufen wir hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand unseren Gautag für Sonntag, den 11. Dezember, 9½ Uhr, nach Bremen, „Ratsstuben", Am Markt, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Konstituierung des Gautages.
2. Geschäftsberichte.
3. Vortrag des Kollegen Hofmann vom Bundesvorstand über „Techniker und Rationalisierung".
4. Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Bundes. Referent: Kollege Wettengel vom Bundesvorstand.
5. Beratung der Anträge.
6. Wahlen.
7. Verschiedenes.

Die Wahlniederschriften und die Anträge zum Gautag müssen bis einschließlich 3. Dezember in unseren Händen sein.

Bund der technischen Angestellten und Beamten
Gau Nordwestdeutschland
Sonnenschmidt. Fürst.

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker

Bekanntmachung. Dem in Nr. 42 der „DTZ." vom 21. Oktober bekanntgegebenen Verzeichnis der Verwaltungsstellen ist nachzutragen, daß die Verwaltungsstelle Ludwigshafen auch für Mannheim zuständig ist. Die Geschäftsstelle dieser Verwaltungsstelle befindet sich in Ludwigshafen, Maxstr. 4. Die Kassenmitglieder, die in Mannheim wohnen, können Krankenkassenangelegenheiten unmittelbar in der Geschäftsstelle Mannheim, B 5, 3 erledigen.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Aalen. M. 7. XI., „Weißer Ochse", Bahnhofstr.
Altenessen. M. 13. XI., 10⁰⁰, Rest. „Böhmer", Altenessener Str.
Arnsberg. M. 7. XI., 20⁰⁰, „Zur Krim".
Bochum. F (Bergb.). 12. XI., 17⁰⁰, Hotel „Märk. Hof", Bahnhofstr.
Brandenburg. M. 9. XI., 20⁰⁰, Eschers Gesellschaftshaus, Annenstr.
Braunschweig. M. 10. XI., 20⁰⁰, Rest. „Ulrici", Sack.
Düsseldorf. Oe. 8. XI., 20⁰⁰, Ref.: Aufhäuser, Planetarium.
Eisenach. Oe. 8. XI., 20⁰⁰, Hotel „Karthäuser Hof", Karlsplatz.
Fürstenwalde. M. 11. XI., 20⁰⁰, Reichshallen.
Görlitz. M. 9. XI., 20⁰⁰, „Volkshaus-Rest.".
Gummersbach. Herbstfest. 5. XI., 20⁰⁰, „Deutsches Haus".
Langendreer. V. 11. XI., 19³⁰, Hotel „Mies", Bahnhof.
Linden. M. 13. XI., 10⁰⁰, Lokal „Siewering", Baakermuldestr.
Luckenwalde. M. 8. XI., 20⁰⁰, „Zur Eisenbahn".
Peine. M. 9. XI., 20⁰⁰, Gasthaus „Union", Echternstr.
Ratingen. M. 9. XI., 20³⁰, „Hahlen".
Saarbrücken. M. 11. XI., 20⁰⁰, Rest. „Knipperbräu", Bahnhofstr.
Stoppenberg. M. 10. XI., „Peters".
Werdau. M. 8. XI., 20⁰⁰, „Ratskeller".
Wittenberg. M. 9. XI., 20⁰⁰, Rest. „Zur gold. Sonne".

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Angestelltenkammer, Die: Heft 1, Oktober 1927. Amtliches Organ der Angestelltenkammer, Bremen.
Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung: Blätter für Stanzereitechnik. AWF.-Schriften 500—519. Beuth-Verlag G.m.b.H., Berlin. Stückpreis 0,25 RM.
Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung: Zweckmäßige Verpackung aus Holz. AWF.-Schrift 213. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin. 1,50 RM.
Bund sächsischer Staatsbeamter e. V.: Die Tätigkeit und Bewertung des beamteten staatlichen Pflegerpersonals im Freistaat Sachsen. Selbstverlag, Dresden-A. 1.
Büscher & Hoffmann, Aktiengesellschaft, Dachpappen- und Asphaltwerke: Jubiläumsschrift 1852—1927. Ecksteins Biographischer Verlag, Berlin.
Deutscher Normenausschuß (DIN): Normblatt-Verzeichnis. Stand der Normung Herbst 1927. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin. 2 RM.
Fresow, F.: Der Wasserbau, Teil I. und II. Verlag B. G. Teubner, Leipzig.
Gasfernversorgung von den Kohlengewinnungsstätten aus. Denkschrift des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern, Berlin.
Gehler, W.: Erläuterungen mit Beispielen zu den Eisenbetonbestimmungen. Vierte Auflage. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. 6 RM.
Hentze, Johannes, Dipl.-Ing.: Der Wasserbau, Teil I und II. Verlag H. A. Ludw. Degener, Leipzig.
Hoppe, Otto; Effler, Hans: Die Buchführung. Schriftenreihe „Der Kursus", Heft 1. Zentralverband der Angestellten, Berlin. 1 RM.
Jaeger, Dr. jur. H.: Die Wahlen zu den Vertrauensmännern in der Angestelltenversicherung. Verlag Reimar Hobbing, Berlin. 2 RM.
Kaufmann, Dipl.-Ing. Georg: Tabellen für Eisenkonstruktionen. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. Geh. 9, geb. 10 RM.
London, Jack: Die eiserne Ferse. Büchergilde Gutenberg, Berlin. Nur für Mitglieder der Büchergilde. Eintritt 75 Rpf. Jährlich 4 Auswahlbände à 3 RM.
Messar, Karl: Die volkswirtschaftliche Funktion hoher Löhne. Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin. 2,50 RM., Organisationsmitglieder 1,90 RM.
Müller, Arthur H.: Die Treidel-Schwebebahn. Ein Schleppmittel der Zukunft auf Binnenwasserstraßen. Verlag Boysen & Maasch, Hamburg.
Nölting, Dr. Ernst: Grundlegung und Geschichte der Sozialpolitik. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 4,20 RM.
Opitz, C.: Kontorwandkarte von Deutschland und Ortsverzeichnis. Verlag I. I. Arndt, Leipzig-C. 1. Auf Leinen aufgez. 20 RM
Reichs-Verdingungs-Ausschuß: Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. 0,30 RM.
Reichs-Verdingungs-Ausschuß: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. 0,30 RM.
Rußland, Das neue, Doppelheft 7/8. Verlag Das neue Rußland, Berlin. 1 RM.
Rybitschka, Emil: Im gottgegebenen Afghanistan. Als Gäste des Emirs. Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig. Geh. 8,50, geb. 10 RM
Schoenaich, v. Paul: Die Peitsche des August Schmidt. Fackelreiter-Verlag, Hamburg-Bergedorf. Kart. 2,80, Ganzl. 4 RM.
Senfert, Franz: Bau und Berechnung der Verbrennungskraftmaschinen. Fünfte Auflage. Verlag Julius Springer, Berlin. 4 RM
Sinclair, Upton: Petroleum. Malik-Verlag, Akt.-Ges., Berlin. 7 RM
Sozialistischer Kulturbund: Sozialismus und Kultur. Tagung des Bundes in Blankenburg in Th. Selbstverlag Berlin, Lindenstr. 3 1,50 RM.
Stankoff, N. R.: Im Dienste des Kapitals. Erinnerungen eines russischen Ingenieurs. Verlag Ernst Reinhardt, München. Brosch. 7 RM., Leinen 9 RM.
Stiller, Arthur: Die Starkstromtechnik. Handbuch für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen. A's Beilage und Ergänzungsband: Elektrisches Tabellenbuch. Herausgegeben von Dipl.-Ing. Lehmann. Heinrich Killinger, Verlagsbuchhandlung Nordhausen. 38 RM.
Uhlands Ingenieurkalender. 54. Jahrgang, 1928. 1. Teil: Taschenbuch; 2. Teil: Für den Konstruktionstisch. Verlag Alfred Kröner, Leipzig. 4 RM.
Unfallverhütungskalender 1928. Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin.
Vogl, Dr. Carl: Sowjet-Rußland. Verlag Oswald Mutze, Leipzig. 1,50 RM.
Volksbildung, Heft 9. Zeitschrift der Gesellschaft für Volksbildung, Berlin. 0,25 RM.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H. Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Sozialpolitik.

Die Wahlen zu den Vertrauensmännern in der Angestelltenversicherung. Ein Leitfaden für Verwaltungsbehörden, Arbeitgeber und Angestellte. Von Dr. jur. Heinz Jaeger, Direktor der Städt. Versicherungsanstalt München. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Preis 2 RM.

Von einem anerkannten ersten Sachkenner wird hier auf Grund der amtlichen Vorschriften eine übersichtliche und erschöpfende systematische Darstellung der kommenden Vertrauensmänner-Wahlen gegeben. Ausgehend vom inneren Aufbau der Angestelltenversicherung und des Laienelementes erläutert der Verfasser die Verhältniswahl und Wahlordnung, wie auch den gesamten Wahlgang selbst einschl. Anfechtungen, Neuwahlen usw., in klarer anschaulicher Weise.

Bei der in der Praxis vielfach vorherrschenden Unsicherheit auf diesem Gebiet, füllt dieser zuverlässige Wahlführer eine Lücke in der Literatur der Angestelltenversicherung aus.

Verschiedenes.

Wagnisse in aller Welt. Von Egon Erwin Kisch. Universum-Bücherei für Alle, Berlin NW 7.

Mit der wachsenden Ausbreitung der Industrie wurde die Romantik in der Literatur unmöglich. Im Zeitalter der Hochöfen, Fabriken und rasenden Transportmittel muten lyrische Schwärmereien weltfremd an. So entstand aus Reisebericht und Milieuschilderung eine neue Richtung des Schrifttums: die Reportage. Ihr Klassiker ist Egon Erwin Kisch, der „rasende Reporter".

Sein neues Buch: „Wagnisse in aller Welt" hat die Höhe seiner berühmten Bücher: „Der rasende Reporter" und „Hetzjagd durch die Zeit" wiederum erreicht und ist gleichzeitig sein erstes Reisebuch, das Abenteuer aus drei Erdteilen enthält. 27 Kapitel umfaßt das Buch, die in den Metropolen und in den fernsten Winkeln Europas, Asiens, Afrikas spielen. Kisch berichtet nichts weiter als kleine Tatsachen, die er irgendwo auffing, Anekdoten, die er sammelte, blitzartige und scharfe Beobachtungen, die er auf seinen Reisen selbst machte. Keine „sensationellen" Enthüllungen, keine einstudierte Rhetorik enthält das Buch, sondern Berichte, nichts als einfache Berichte. Aber eben diese Einfachheit und diese Schlichtheit der Berichterstattung stimmen nachdenklich, wirken aufrüttelnder als die bombastischsten Reden.

Wer „Wagnisse in aller Welt" gelesen hat, wird das Buch nicht ohne innere Bereicherung und neue tatsächliche Kenntnisse beiseite legen. Ja, er wird es Monate später gern wieder aus seinem Bücherfach nehmen, um nachzulesen, wie es in Marseille oder Persien, in der Sahara oder in London aussieht.

Dies Buch, mit zwölf Originalzeichnungen von R. Schlichter illustriert, in schönen Typen auf Federleicht-Papier gedruckt und in gediegenem Ganzleinen mit Goldbeschriftung gebunden, erschien als Band 2 der Jahresreihe 1927 in der Universum-Bücherei für Alle, Berlin NW 7, und ist nur den Mitgliedern dieser Buchgemeinschaft zugänglich.

Geschäftliches

Der heutigen Gesamtausgabe der „DTZ." liegt ein Prospekt der **Tuchfabrik Christofstal G. m. b. H. in Christofstal b. Freudenstadt i. Wttbg.** bei.

Die „Wi-Wo", Wirtschafts- und Wohlfahrtseinrichtungen des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes A.-G., Berlin SW 19, Lindenstraße 42, mitbegründet vom Butab, hat der Berliner Auflage der heutigen „DTZ." einen Prospekt beigelegt, auf den wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam machen.

42 Stunden wirksamsten Sprachunterricht

in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Tschechisch

Kursus A:
für Anfänger

kostenlos

Kursus B:
Für Steckengebliebene
und Fortgeschrittene

Die Beweggründe unseres Angebots.

Auf Grund mehrjähriger Untersuchungen, die sich auf rund 10 000 Sprachstudierende aller Berufe und aller Alters-stufen erstreckten, sind wir nunmehr in der Lage, die Erfolgs-ergebnisse der hierbei zur Anwendung gelangten neuartigen Unterrichtsmittel ziffernmäßig genau festzustellen. Die mit diesen neuen Lehrmitteln erzielten Ergebnisse sind derart günstig, daß wir in jedem einzelnen Falle für einen vollen Erfolg, der dazu mit geringer Mühe und in erstaunlich kurzer Zeit erlangt wird, verbindliche Garantie übernehmen können. Diese Tatsache, die für einen größeren Kreis von am Sprach-studium interessierten Personen von Bedeutung ist, heißt es jetzt allgemein bekanntmachen. Im Gegensatz zu den üblichen phrasenreichen Anpreisungen, die sich auf ihre Richtigkeit schwer kontrollieren lassen, können wir uns gestatten, ein Verfahren zu wählen, das in unzweideutiger Weise völlige Klarstellung über Wert und Zweckmäßigkeit unserer neuen Unterrichtsmittel ermöglicht: wir veranstalten in größerem Umfange und für einen genügend großen Zeitraum kosten-lose Probekurse!

Art der zur Anwendung gelangenden Unterrichtsmittel.

Es handelt sich um Spezial-Lehrmittel für Sprachfernunterricht, die von uns für die Probekurse kostenlos und völlig unver-bindlich zur Verfügung gestellt werden. Auch erfolgt die Uebersendung des Materials auf unsere Kosten. Ausdrücklich möchten wir feststellen, daß es sich nicht um sogenannte fragmentarische „Probelektionen" oder sonstiges Werbematerial handelt. Es finden vielmehr die Lehrmittel im Original Ver-wendung. Mit Hilfe unseres einzigartigen Materials findet sich jeder Erwachsene schnell und mühelos zurecht und kann den Unterricht in seiner Wohnung ohne die Mitwirkung eines Lehrers sofort aufnehmen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch darauf hinweisen, daß die von uns ver-triebenen Unterrichtsmittel keinerlei Aehnlichkeit mit Schul-methoden oder dickleibigen grammatischen Lehrwerken besitzen. Letztere stellen bekanntlich an die Zeit, die Ausdauer und die Geduld des Lernenden hohe Ansprüche und vermögen trotz-dem infolge ihres psychologisch gesetzwidrigen Aufbaues nur bescheidene Ergebnisse zu vermitteln. Die von uns seit einigen Jahren vertriebenen Unterrichtsmittel verdanken ihre Entstehung wichtigen wissenschaftlichen Forschungsergebnissen der neueren Zeit. Sie werden in Fachkreisen als Spitzen-leistung der modernen Methodenforschung gewertet. An die Stelle des bisher üblichen, nervenzermürbenden Erlernens von Vokabeln und grammatischen Regeln tritt die völlig neu-artige psychotechnische Sprachzuleitung.

Dauer des Fernsprachunterrichts. Welche Ergebnisse werden erzielt?

Vermittelst eines bedeutenden Materials, das sich im Lauf der Jahre durch brieflichen Verkehr mit unseren bereits rund hunderttausend Kursteilnehmern ansammelte, können wir über Dauer und Erfolge des Fernunterrichts genaue und zuver-lässige Angaben machen. Im Durchschnitt können sich unsere Kursteilnehmer infolge beruflicher oder sonstiger Abhaltungen kaum mehr als $^1/_2$ Stunde bis zwei Stunden täglich für den Selbstunterricht freihalten. In unzähligen Fällen wurde uns mitgeteilt, daß dieser für den Unterricht mit Hilfe unserer modernen Lehrmittel freigehaltene Zeitabschnitt, in der der durch berufliche Tätigkeit ermüdete Geist auf reizvolle Weise in fremde Länder zur Erholung und Ausspannung spazieren geführt wird, als der angenehmste, ungeduldig erwartete des ganzen Tages empfunden wird. Und trotzdem konnten wir an Hand Tausender von Zuschriften feststellen, daß dieses täg-liche Stündchen vollkommen genügt, um bereits nach etwa drei Monaten praktisch auswertbare Sprachkenntnisse in erheb-lichem Umfange zu erlangen. Recht häufig konnten wir die angenehme Feststellung machen, daß, durch bereits erzielte, erstaunlich gute Ergebnisse ermutigt, sich eine große Anzahl von Kursteilnehmern dem Erwerb mehrerer Sprachen zu-wandte und tatsächlich auch in verhältnismäßig kurzer Zeit zwei, drei und vier Sprachen fließend meistern lernten, das heißt sich geläufig unterhalten, korrekt korrespondieren und beliebige Lektüre treiben konnten. Uebereinstimmend wurde uns schließlich noch von vielen Kursteilnehmern, die Gelegenheit hatten, sich mit Ausländern in ihrer Landes-sprache zu unterhalten, mitgeteilt, daß die mit unseren Unter-richtsmitteln erlangte Aussprache einwandfrei gefunden und gelobt worden ist.

Teilnahme an den kostenlosen Probekursen ist unbeschränkt. Keinerlei Zahlungen, Kauf- und sonstige Verpflichtungen.

Wer den in der unteren rechten Ecke dieser Ankündigung be-findlichen Anmeldeschein ausfertigt und an uns einsendet, erlangt damit die Berechtigung, kostenlos und ohne jede Ver-bindlichkeit an dem Probefernunterricht teilzunehmen. Sofort nach Erhalt des Anmeldescheins senden wir postfrei alles nötige Lehrmaterial an die uns aufgegebene Adresse, das dann eine volle Woche, also mindestens 42 Stunden (vom Tage des Empfangs an gerechnet), behalten und (möglichst schonend) benutzt werden kann. Für die für Anfänger be-stimmten Kurse sind besondere Kenntnisse nicht nötig; es genügen Volksschulbildung bzw. die Kenntnisse des Lesens und Schreibens der deutschen Sprache. Personen, die sich als Teilnehmer für den Kursus B (für Steckengebliebene und Fortgeschrittene) anmelden möchten, müssen selbstverständlich in der betreffenden Sprache bereits Vorkenntnisse besitzen, zumindest aber die Aussprache des fremden Idioms ziemlich gut beherrschen. Man kann zu gleicher Zeit, vorausgesetzt man besitzt in einer fremden Sprache bereits Vorkenntnisse, seine Teilnahme an Kursus A sowie an Kursus B anmelden. Dagegen kann für jeden Kursus nur eine Sprache gewählt werden. Ausdrücklich wird betont, daß Zahlungen oder Kauf-verpflichtungen nicht in Betracht kommen.

Anmelde-Schein

(In offenem Umschlag als Teildrucksache 5 Pfg. Porto)

An den

Aufstieg-Verlag

München 296
Friedrichstraße 18

Ich melde hiermit meine Teilnahme an dem

Probe-Kursus A (für Anfänger) Englisch — Französisch — Italienisch — Spanisch — Tschechisch (Die gewählte Sprache gefl. unterstreichen).

Probe-Kursus B (für Steckengebliebene und Fortgeschrittene) Englisch — Französisch — Italienisch — Spanisch. (Die gewählte Sprache gefl. unterstreichen), in der Voraussetzung an, daß damit für mich keinerlei Kosten oder Kaufverpflichtungen irgendwelcher Art ver-bunden sind.

Nach Beendigung des Probeunterrichts, der, ge-rechnet vom Tage des Empfangs der Sendung, eine volle Woche währt, werde ich das erhaltene Material wieder an den Aufstieg-Verlag, München, postfrei zu-rücksenden.

(Deutliche Adresse)

Vor- u. Zuname: .....

Beruf: .....

Ort .....

Straße: .....

Gesucht für sofort ein erfahrener

Hochbautechniker

mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung, guter flotter Darsteller mit künstlerischer Befähigung für öffentliche Neubauprojekte. Derselbe muß auch im Aufstellen von Kostenanschlägen und statischer sowie Eisenbetonberechnungen Kenntnisse besitzen. Einstellung auf Privatdienstvertrag. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sind umgehend erbeten. Skizzen beifügen.

Amtsbauamt Datteln (Westfalen).

Größeres Genossenschafts-Unternehmen (Konsumverein)

sucht erfahrenen jüngeren

Betriebsingenieur

der die Kraft-Licht-, u. Heizungsanlagen, Nahrungsmittelbetriebe, Autobetrieb, Regiewerkstätten usw. überwacht, Betriebserweiterungen und Neuanlagen projektiert. Derselbe muß besonderes Geschick im Verkehr mit der Arbeiterschaft aufweisen, praktische Erfahrungen besitzen, moderne Betriebswirtschaft beherrschen und diese energisch und zielbewußt anzuwenden verstehen.

Diese Stellung ist selbständig und bei Bewährung dauernd. Bewerbungen mit Zeugnissen, Referenzen, Gehaltsansprüchen und Angabe des frühesten Eintrittstermins unter Nr. K. V. 100 an den Industriebeamten-Verlag, Berlin NW. 40, Werftstr. 7.

Für größere Bauleitung wird voraussichtlich in Kürze ein

Hochbautechniker

benötigt, der zeichnerisch gewandt und mit der Statistik vertraut ist und schon größere Bauten geleitet hat. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, zeichnerische Unterlagen sofort erbeten an

Heeresbauverwaltungsamt
Hannover, Welfenplatz 1

Größeres ländl. Baugeschäft mit Dampfsägerei sucht erfahrenen

BAUTECHNIKER

gelernter Zimmerer, firm Entwurf, Kalkulation, Bauabrechnung, zum sofortigen Antritt. Ang. mit Zeugnis u. Gehaltsanspruch bei freier Station erbeten an Zimmermeister

Otto Meyer, Holzen, Kreis Lüneburg

Harmoniums
Bar-Rabatt
Kauf
Kleine Raten!
Pianos
Miete
Verrechnung nach Vereinbarung
Markgrafenstr. 10
HUG & CO. LEIPZIG

Eisu-Metall-Betten
Stahlmatratz Kinderbett. günst. an Priv. Kat. 361 frei
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Unser blauer Einheits-Anzug
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten.
Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co.,
Nürnberg, Rennweg 1.

HONIG
feinst. Bienen-, Blüt.-, Schleuderh., hell (Linde etc.), 10-Pfd.-Dose M. 12.80, halbe M. 7.30, Nachn. franko. Garant. Zurückn. H. Schröder, Honigversf., Soltau i. H. 63 (Gegr. 1887.)

Warum
ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755 **die Beste?**
Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.
1000fach bewährt!!

Honig Bienen-Schleuder, gar. rein, goldgelb, 10-Pfd.-Dose 9,70 M., vorwiegend Klee- u. Lindenblüten 11,90 M., halbe 5,20 M. u. 6,70 M franko, Nachn. 30 Pf. mehr. Garantie Zurücknahme. **W. Krieger, Honigo., Rietberg 100, Westf.**

Billige böhm. **Bettfedern!**
Nur reine, guffüllende Sorten
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Prakt. Eisenbau

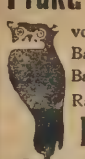

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlg. durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Musikinstrumente
aller Art liefert preiswert **Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 27.** Verlangen Sie Katalog gratis.

Feinstes Tafel-
Pflaumenmus
wohlschmeckend u. gesund, gar. rein, m. Zuck. eingek. 10.-Pfd.-Eim., Postk. 3.75 M. 25- „ „ Bahnk. 8.50 M. Fäss. m. 35-140 Pfd., à Pfd. -.34 M. ff. Preißelbeeren mit Zucker, 10-Pfd.-Eimer 6.-M. ff. Rübensaft, beste Qualit., 10-Pfd.-Dose 3.15 M. Preise ab hier, geg. Nachn.
Heinr. Eckstein, Konservenfabr Magdeburg-N. 174

Liste über 419 ausgesuchte
Bücher
aller Gebiete (auch im Preis herabgesetzte) gratis!
Buchhandlung Westhoff Weimar.

Anzüge
Herren-Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg. **2.—** an. geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei
Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 1808

Die Erzgebirgische Piano-Fabrik
lief. ihre grundsol. m. gold. Medail. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert. Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Edelton-Meister-Klaviere. Technische Angestellte erhalten Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. dir. v. d Fabrik
Herm. Graf, Augustusburg i. Erzgeb.
Pianos

Zeugnis-Abschriften
ganz **erstklass.** Ausf.

I Seite	20	30	50 mal
	0,80	1,00	1,50 M.

Dr. Schreiner, **Köln-D,** Salierrg. 37.

Nebenverdiens
verschaffen Sie sich durc Zuweisung von Aufträge in Thermometern, Gla instrumenten etc.
Sondheimer & Schneide G.mb.H., Ilmenau i. Thü

Edelhonig von köstlichem Arom verbürgt unverfälscht sachgem. gewonnen un behandelt, dessen chemische Untersuchungen den An forderungen des Deutschen Arzneibuches entsprech u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herr Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zitta erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielte wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Aner kennungschreiben und gewannen durch freiwillige Em pfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgab von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprob u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) 0.**

KEINE ANZAHLUNG! BEQUEME RATEN

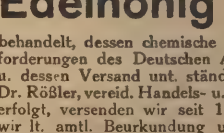

Porzellan
in Tafel- u. Kaffeeservic
Fordern Sie farbige Abbildunge
Porzellan-Vertriebs-Ges. m. b.
Hundt & Co., Bln.-Neuk
Gaygerstr. 17, Ecke Kais.-Friedr.-
Telephon: Neukölln 146
GESCHÄFTSZEIT: 9—7 UHR

Harmoniums erstkl. prämiiert mit nur goldnen Medaillen, in allen Preislagen.

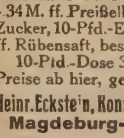

2 Spiele, 8 Register RM. 250.—. 3 Spiele, 12 Register mit Aeolsharfe RM. 380.—. Anzahlung RM. 50.—. Abzahlung monatlich RM. 15.— bis 20.—. Mit 5 Oktaven Mehrpreis RM. 60.—. Auch mit Spielapparat, womit jeder sofort spielen kann. Katalog gratis. Auf Wunsch Probelieferung. Anfragen erbitte direkt an
Max Horn, Harmonium-Fabrik
Werdau i. Sa., früher Zwickau.

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.
einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme
ohne jegliche Nebengebühren
Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

...rscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der ...chnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 45 / 9. JAHRGANG — BUTAB — BERLIN, 11. NOVEMBER 1927

Aus dem Inhalt: 40 % Beitragserhöhung ohne Rentenerhöhung — Gramm, Aus dem Wahlkampf — Mit der Wahrheit auf dem Kriegsfuß — Halbfell, Löhne und Selbstkosten im engl. Steinkohlenbergbau — Weihnachtsspende 1927 — Beilage: Sozialwirtschaftl. Rundschau.

40 Prozent Beitragserhöhung ohne Rentenerhöhung!

Was der Hauptausschuß in der Angestelltenversicherung durchführen will

Die letzten Schleier sind gefallen. Es kann nicht mehr geleugnet werden, wohin der unter Führung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes stehende Hauptausschuß die Angestelltenversicherung bringen will. Im Besitz des AfA-Bundes befindet sich ein Dokument, dessen Echtheit unbestreitbar ist. Es ist der Bericht über die Sitzung der Siebener Kommission des Hauptausschusses vom 20. September d. J. Der Bericht ist unterzeichnet von Bechly, Vorsteher des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes. Nach diesem Bericht waren anwesend:

Reif, Thal, Blau, Neckes, Rößiger, Bösche (GdA.), Dr. F. Glaß, Schuckert, Schulze (VwA.), Brost, Münnich, Dr. Wischer, Bechly (DHV.), Wallbaum (Reichsverband deutscher Guts- und Forstbeamten), Fischgrafe (Verband junger Kaufleute (GdA.).

Was erstrebt der Hauptausschuß? Wir zitieren wörtlich:

„Wir finden uns mit dem gegenwärtigen System der Mittelaufbringung (Umlageverfahren für den Grundbetrag, Kapitaldeckungsverfahren für die Steigerungsbeträge) als Notmaßnahme ab. Unser Ziel ist, wieder zum Anwartschaftsdeckungsverfahren zurückzukehren, das wir als die beste Form der Mittelaufbringung anerkennen."

Was bedeutet die Rückkehr zum Anwartschaftsdeckungsverfahren? Gewaltige Steigerung der Beiträge ohne Rentenerhöhung. Warum? Weil der Hauptausschuß sich einbildet, daß nur dieses privatkapitalistische Versicherungsprinzip Leistungssicherheit bedeutet. Ist das wahr? Eine einfache Ueberlegung führt diese Behauptung ad absurdum. Wenn der Staat die Pensionsansprüche seiner Beamten nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren zu sichern hätte, dann müßten Reserven angesammelt werden, die das gesamte Volkseinkommen übersteigen würden. Das wäre ein mit Händen zu greifender Unsinn. Deshalb ist es noch keinem Menschen eingefallen, vom Staat zu verlangen, die Pensionsansprüche seiner Beamten mit Hilfe des Anwartschaftsverfahrens zu sichern. Die Erfüllung der Pensionsansprüche ist auch ohne das Anwartschaftsdeckungsverfahren gewährleistet.

Eine Rückkehr zum Anwartschaftsdeckungsverfahren in der Angestelltenversicherung bedeutet jedoch nicht nur gewaltige Steigerung der Beiträge ohne Rentenerhöhung, sie verhindert auch auf alle Zeiten den sozialen Ausbau der Angestelltenversicherung. Gleich nach Bekanntwerden dieses Dokuments über die Sitzung der Siebener Kommission des Hauptausschusses wurde ein bekannter Versicherungsmathematiker um Erstattung eines versicherungsmathematischen Gutachtens darüber gebeten, was eine Rückkehr zum Anwartschaftsdeckungsverfahren bedeuten würde. Das Gutachten liegt jetzt vor. Nach den äußerst vorsichtig angestellten versicherungsmathematischen Berechnungen müßten die gegenwärtigen Beiträge um mindestens 40 Prozent erhöht werden, um die Voraussetzungen des Anwartschaftsdeckungsverfahrens zu erfüllen. Die bescheidenste Verbesserung der gegenwärtigen Leistungen würde bei einer Rückkehr zum Anwartschaftsdeckungsverfahren eine noch größere Beitragssteigerung zur Folge haben. Jetzt wird auch verständlich, warum die Verbände des Hauptausschusses in allen ihren Kundgebungen die Forderungen der freien Angestelltenverbände zum Ausbau der Angestelltenversicherung als übertriebene Leistungsforderungen hinstellen, obwohl sich diese Forderungen in äußerst bescheidenen Grenzen halten und trotz Leistungserhöhung die Ansammlung eines respektablen Vermögens ermöglichen. Der Hauptausschuß opfert die sozialen Interessen der Angestellten einem privatkapitalistischen Versicherungsprinzip. Die Angestellten sollen dauernd hohe Beiträge bezahlen, aber nur niedrige Leistungen erhalten, damit die Angestelltenversicherung ein Milliardenvermögen ansammeln kann, das den Unternehmern dann wieder als billiger Kredit zufließt. **Wer das verhindern will, wähle freigewerkschaftliche Vertrauensmänner, damit die Bahn frei wird für den sozialen Ausbau der Angestelltenversicherung.**

Aus dem Wahlkampfe

Die Auseinandersetzungen über Wesen und Inhalt der Angestelltenversicherung zwischen uns und den im Hauptausschuß für die soziale Versicherung der Privatangestellten zusammengeschlossenen Harmonieverbänden sind in vollstem Gange. Unsere Gegner haben es in diesem Wahlkampfe viel leichter als wir, denn ihnen steht die Tagespresse in weit größerem Umfange zur Verfügung als uns. In den Blättern von der äußersten Rechten bis zu den sogenannten unparteiischen Generalanzeigern erscheinen jetzt fast täglich Artikel aus der Feder irgendeines Vertreters der im Hauptausschuß zusammengeschlossenen Verbände. Neben den sich ständig wiederholenden parteipolitischen Angriffen kehrt die Behauptung immer wieder, der AfA-Bund wolle keinen „ehrlichen Ausbau" der Angestelltenversicherung, ihm sei es vielmehr lediglich darum zu tun, das Vermögen der Angestelltenversicherung so

stark anzugreifen, daß der Bankrott der Angestelltenversicherung unvermeidlich ist.

In einem Flugblatt heißt es:

„Man müßte von einem frevelhaften Leichtsinn solcher Forderungen sprechen, läge es nicht eben gerade im Willen ihrer Agitatoren, den Bankerott der Angestelltenversicherung mit Gewalt herbeizuführen."

Und die deutschnationale „Handelwacht", das Organ des DHV., schreibt:

„Der AfA-Bund aber muß seine wirklichen Wünsche und Ziele heuchlerisch maskieren, wenn er nicht eine ganz jämmerliche Wahlniederlage erleiden soll. Seine Forderungen zum „Ausbau der Angestelltenversicherung" sind eine einzige große Unaufrichtigkeit."

Der mit dem DHV. sonst in schwerster Fehde liegende GdA. bläst in dasselbe Horn und schreibt:

„Sein Wahlprogramm ist nichts anderes als ein taktisches Manöver, zurückzuführen auf die ungünstigen Ergebnisse der letzten Wahlen, bei denen der AfA-Bund noch mit offenem Visier für die Wiederbeseitigung der selbständigen AV. gekämpft hat. Der AfA-Bund will dieses Ziel nunmehr auf dem Umwege über eine Beitrags- und Leistungspolitik erreichen, die zum sicheren Ruin der AV. führen muß."

Herr Bösche, der Vertreter des GdA. in der Angestelltenversicherung, spricht von „übertriebenen Leistungsforderungen" des AfA-Bundes. Krampfhaft bemühen sich unsere Gegner auch in unseren Versammlungen, das Kampfeld zu verschieben. Um unsere Forderungen gehen sie herum, wie die Katze um den heißen Brei. Statt dessen wiederholt man immer wieder die Behauptung, der AfA-Bund wolle die Angestelltenversicherung zerschlagen, um die Angestellten in die Invalidenversicherung zu überführen.

Herr Otto Thiel vom DHV., Mitglied des Reichstages, veröffentlicht in der „Handelwacht" vom 20. Oktober einen „Offenen Brief an die Mitglieder des Deutschen Werkmeister-Verbandes", der sich zu etwa einem Drittel mit der allgemeinen Invalidenversicherung befaßt, und in dem den Werkmeistern vorgerechnet wird, welche geringen Leistungen die Invalidenversicherung gegenüber der Angestelltenversicherung bietet. Die geistigen Verrenkungen, die namentlich die Vertreter des DHV. in unseren Versammlungen machen müssen, um zu beweisen, daß der AfA-Bund im Ernste an der Angestelltenversicherung nur das Interesse habe, sie zu vernichten, wirken oftmals geradezu belustigend. Das bereits erwähnte Flugblatt des DHV. sagt, der AfA-Bund versuche jetzt „die Verschmelzung und Beseitigung auf kaltem Wege".

Glücklich sind die Gegner aber, daß sie in unserer „Deutschen Techniker-Zeitung" vom 30. September einen Aufsatz gefunden haben, worin dem Verfasser das „Geständnis" entschlüpft sei, daß wir tatsächlich die Angestelltenversicherung zerschlagen wollten. Man greift folgenden Satz aus unserem Aufsatz heraus: „Der AfA-Bund erstrebt nach wie vor eine Vereinheitlichung der einzelnen Versicherungen und ihren Ausbau zu einer allgemeinen sozialen Fürsorge". Das Herausreißen dieses Satzes aus dem Zusammenhange ist ein Meisterstück von Demagogie. In dem erwähnten Aufsatz steht nämlich, wenn man ihn weiter liest, gerade das Gegenteil von dem, was die deutschnationalen Demagogen daraus zu machen versuchen. Er lautet weiter:

„Er denkt aber nicht daran, wie die Gegner meist behaupten, die Rechte der Angestellten zu beschneiden oder Vorzüge der Angestelltenversicherung beseitigen zu wollen. Das Gegenteil ist der Fall. Er will die Vorzüge aller Versicherungen zusammenfassen und einen einheitlichen Bau aufführen."

Unter dem Drucke des AfA-Bundes hat sich der Hauptausschuß endlich auch bereitgefunden, ein Programm aufzustellen. Und siehe da, man konnte nicht anders, als gewissermaßen das Programm des AfA-Bundes abschreiben. In der Zeitschrift des GdA. und in Flugblättern des DHV. wird das Programm veröffentlicht. Es lautet: Verbesserung der Renten; Erhöhung der Kindergelder von 90 auf 180 RM.; Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre; Ausbau des Heilverfahrens; Heraufsetzung der Wartezeit auf 60 Beitragsmonate; Erweiterung der Selbstverwaltung; Beseitigung der Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht. Also fast wörtlich dasselbe Programm, das der AfA-Bund bereits zu Beginn des Wahlkampfes aufgestellt hat. Der DHV. sagte in seiner „Handelswacht" in den von uns oben zitierten Sätzen, daß unsere Forderungen zum Ausbau der Angestelltenversicherung „eine einzige große Unaufrichtigkeit" seien. Der GdA. sprach von „übertriebenen Leistungsforderungen" und nannte unser Programm ein „taktisches Manöver". Nun, die Angestellten können jetzt selbst entscheiden, wer unaufrichtig ist und wer ein taktisches Manöver macht.

Wir halten unsere Leistungsforderungen nicht für übertrieben und haben mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln den rechnerischen Nachweis für die Durchführbarkeit unseres Programms zu erbringen versucht. Dabei haben wir ermittelt, daß auch nach Einführung von Renten in dem von uns geforderten Ausmaße das Vermögen der Angestelltenversicherung in den nächsten Jahrzehnten weiter steigen wird. Der Hauptausschuß, der behauptet, daß unsere materiellen Forderungen undurchführbar seien, ohne Beitragserhöhung und die Angestelltenversicherung zum Bankrott führen müßten, begnügt sich gegenüber unseren Darlegungen lediglich mit unbewiesenen Behauptungen. Er hat bisher nicht einmal den Versuch gemacht, einen rechnerischen Nachweis dafür zu erbringen, daß die geringe Erhöhung der Leistungen der Angestelltenversicherung, die wir fordern und die etwa 42 Prozent der heutigen Leistungen ausmacht, finanziell von der Angestelltenversicherung nicht zu tragen sei. Statt dessen begnügt er sich mit allgemeinen Redensarten. So schreibt die „Handelswacht":

„Wir haben in den vorangegangenen Aufsätzen dargelegt, daß die Zahl der Rentenempfänger von Jahr zu Jahr beträchtlich steigt und daß erst nach einer Reihe von Jahrzehnten der natürliche Abgang der Rentner den Zugang ausgleichen wird . . . Wir halten es aber doch für kaufmännisch klüger — vorsorglich auch die Möglichkeit starker Verminderung des Angestelltenbedarfs der Wirtschaft in kommenden Jahrzehnten in Rechnung zu stellen, in denen große Teile der heutigen Beitragszahler zu Rentenempfängern werden."

Der Gauleiter des DHV. für Nürnberg und Umgegend Herr Otto Schneider, läßt sich im „Fränkischen Kurier" folgendermaßen aus:

„Jeder Kaufmannslehrling, der in der Schule mit Note 1 entlassen wurde und nicht auf den Kopf gefallen ist, wird ausrechnen können, daß mit dem derzeitigen Eingang an Versicherungsprämien und mit der immer stärker anwachsenden Rentnerzahl solche Leistungen, ohne daß man die Beiträge erheblich steigert, nicht gewährt werden können."

In einer kürzlich in Nürnberg veranstalteten Versammlung des AfA-Bundes wurde Herr Schneider vom DHV höflich gebeten, seinen tüchtigen Kaufmannslehrling einmal vorzuführen — und siehe da, es zeigte sich, daß selbst Herr Schneider, der sich doch gewiß einbildet, tüchtiger zu sein als sein Kaufmannslehrling, diese nach seiner Auffassung so einfache Berechnung nicht aufzustellen vermochte.

Eine große Rolle spielt im Wahlkampf die Behauptung, daß die Knappschaftsversicherung trotz erheblich höherer Beiträge als in der Angestelltenversicherung nahe am Bankrott sei. Wir haben über die Knappschaftsversicherung bereits in der vorigen Nummer der „DTZ." einen instruktiven Aufsatz gebracht, wodurch die Behauptungen der Gegner widerlegt werden. All das Gerede der Gegner von unserer Absicht, die Angestelltenversicherung zerschlagen zu wollen oder zu ungunsten der Angestellten mit der Invalidenversicherung zu verschmelzen, ist im Grunde genommen ein allgemeines Verlegenheitsgestammel, zurückzuführen auf die Unmöglichkeit, unseren klaren Forderungen entgegenzutreten.

Die Herren vom Hauptausschuß konzentrieren ihre ganze Willenskraft nur auf die Ansammlung eines möglichst hohen Vermögens der Angestelltenversicherung und kümmern sich den Teufel um die armen Rentenempfänger. Die Angestelltenversicherung müsse finanziell so sicher stehen, daß auch spätere Generationen unter allen Umständen ihre Renten beziehen können. Die Sorge um das, was in Jahrzehnten einmal sein wird, ist geradezu rührend. Besser wäre es allerdings, wenn die Herrschaften vom Hauptausschuß dabei die Gegenwart nicht vergessen würden. Die heutigen Rentenempfänger und die Angestellten, die es in den nächsten 10 bis 20 Jahren werden, haben den Krieg, die Inflation und die daraus hervorgegangene schwere Wirtschaftskrise durchmachen müssen. Sollen sie nur an die späteren Generationen denken, haben sie nicht auch ein Anrecht darauf, selbst Renten zu beziehen, die ihnen wenigstens die Aufrechterhaltung ihrer Existenz ermöglichen? Die wirtschaftliche und technische Entwicklung wird weiter eine starke Vermehrung der Zahl der Angestellten im Gefolge haben, und die von uns geforderte Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Angestellten wird die Basis der Versicherung derart verbreitern, daß sie die vom AfA-Bund geforderten Leistungen ohne Beitragserhöhung bestimmt tragen kann. Das sieht auch die Mehrheit der Angestellten ein. Für sie

wird weder die parteipolitische Taktik unserer Gegner noch die Behauptung von dem baldigen Zusammenbruch der Angestelltenversicherung nach Durchführung unserer Leistungsforderungen bei der Abgabe ihrer Stimme ausschlaggebend sein. Sie werden sich leiten lassen von ihrem gesunden Menschenverstand und daher die Listen der AfA-Verbände wählen. Heinrich Gramm.

Mit der Wahrheit auf dem Kriegsfuß

Das von den im AfA-Bund zusammengeschlossenen freien Angestelltenverbänden für die Wahl der Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung aufgestellte Wahlprogramm zum Ausbau der Angestelltenversicherung ist einleuchtend und klar. Es findet die Zustimmung aller denkenden Angestellten. Diesen nachhaltigen Eindruck suchen die im Hauptausschuß zusammengeschlossenen Angestelltenverbände durch Verbreitung wahrheitswidriger Behauptungen über die angeblichen eigentlichen Bestrebungen des AfA-Bundes zu zerstören. Dazu ist festzustellen:

Es ist nicht wahr, daß die Vorschläge des AfA-Bundes übertriebene Leistungsforderungen enthalten, wie das der Hauptausschuß behauptet. Wahr ist vielmehr, daß sich die geforderten Rentenerhöhungen in bescheidenen Grenzen halten und ohne Beitragserhöhungen durchführbar sind. Es ist deshalb erst recht nicht wahr, daß der AfA-Bund auf diesem Umwege die Angestelltenversicherung verschmelzungsreif mit der Invalidenversicherung machen will, wie vom Hauptausschuß behauptet wird. Wahr ist vielmehr, daß der AfA-Bund den Ausbau der Angestelltenversicherung verlangt, wie das die dem Reichstag vorliegenden Anträge beweisen. Es ist weiterhin unwahr, daß die Vorschläge des AfA-Bundes keine Erhöhung der Einnahmen vorsehen; wahr ist vielmehr, daß durch die geforderte Einbeziehung aller Angestellten und die Streichung der Versicherungspflichtgrenze eine gewaltige Einnahmeerhöhung eintreten muß. Also: Erhöhung der Einnahmen ohne Beitragserhöhung. Bei der Durchführung der Forderungen des AfA-Bundes würde die Angestelltenversicherung trotz Rentenerhöhung in wenigen Jahren ein Milliardenvermögen noch ansammeln können.

Das Tollste an Verdrehungen leistet sich jedoch der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband in Flugschriften und Zeitungsartikeln. Daß die soziale Reaktion mit dem AfA-Bund Arm in Arm marschiert, kann bei dem wirklichen Kenner der Verhältnisse nur ein Lächeln hervorrufen. Bösartig und verläumderisch ist es jedoch, wenn beispielsweise wörtlich gesagt wird:

„240 Millionen Mark, annähernd die Hälfte aller Rücklagen, sollten unserer Standesversicherung abgepreßt werden, um die finanziell schwache Invalidenversicherung zu sanieren, wenn es nach dem Willen der sozialistischen Arbeiter gegangen wäre. Das verlangt klipp und klar das Organ des freigewerkschaftlichen Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die „Gewerkschafts-Zeitung", in ihrer Nummer 34 vom Jahre 1926. Der AfA-Bund hat ein Wort zu diesem Raubzug gesagt."

Um was handelt es sich hier? Da ist zunächst festzustellen, daß es sich in dem erwähnten Aufsatz nicht um eine Meinungsäußerung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, sondern um die eines freien Mitarbeiters, nämlich R. Fette, handelt. Das geht deutlich aus dem Aufsatz hervor, ebenso deutlich geht aber auch hervor, daß die phantasievolle Zahl von 240 Millionen RM. das rechnerische Ergebnis bei Anwendung der bisherigen Methode der Errechnung der Schuld der Angestelltenversicherung an die Invalidenversicherung wäre. Niemand, selbst Fette nicht, hat diese Zahl genommen. Darin liegt bereits die erste Beugung der Wahrheit durch den DHV. Für seine verleumderische Kampfesmethode ist jedoch weit kennzeichnender die Tatsache, daß bei der endgültigen Festsetzung der Schuld der Angestelltenversicherung an die Invalidenversicherung die Vertreter des DHV. entscheidend mitgewirkt haben. An den entsprechenden Verhandlungen des Reichstags waren Herr Thiel vom DHV. als volksparteilicher Reichstagsabgeordneter und Herr Diller vom DHV. als Vertreter des Direktoriums der Angestelltenversicherung beteiligt. Aus dem amtlichen Verhandlungsbericht (Reichstagsdrucksache Nr. 3337) vom 6. April 1927 ergibt sich folgendes: Die Berechtigung der Ansprüche der Invalidenversicherung an die Angestelltenversicherung begründete der Vertreter der Reichsregierung wie folgt:

„Ab 1. Januar 1923 wurden die Angestellten aus der Invalidenversicherung herausgenommen; bei der Doppelversicherung haben gut drei Viertel der Angestellten zu der Invalidenversicherung gehört. Der Gesetzgeber hat diese Beitragszahler der Reichsversicherungsanstalt überwiesen, hat aber die Lasten aus den alten Renten für die Angestellten und ihre Hinterbliebenen bei der Invalidenversicherung belassen; die Arbeiter und ihre Unternehmer müssen aufkommen für die Invalidenrenten der Angestellten und auch für die Hinterbliebenenrenten der Angestellten. Das hat der Gesetzgeber als eine Unbilligkeit empfunden und deshalb ausgesprochen, daß die Angestelltenversicherung hierfür aufzukommen habe. Die Schuld wurde bisher nicht bezahlt."

(Amtlicher Bericht, S. 10.)

Dieser Anspruch der Invalidenversicherung wurde von allen Reichstagsparteien anerkannt. So erklärte beispielsweise der Vertreter der Deutschnationalen Volkspartei: „Ein Ausgleich müsse geschehen, und zwar nach Billigkeit und Gerechtigkeit." Von den gegenwärtigen Regierungsparteien lag ein Antrag Nr. 965 vor, der im Artikel IV eine Entschädigung von 40 Millionen RM. an die Invalidenversicherung vorsah. Einer der Antragsteller war der volksparteiliche Abgeordnete Thiel vom DHV. Die an diesen Reichstagsverhandlungen beteiligten Vertreter der Invaliden- und Angestelltenversicherung einigten sich im Verlaufe der Auseinandersetzungen auf 33 Millionen RM. Entschädigung, die die Angestelltenversicherung an die Invalidenversicherung zahlt. An dieser Vereinbarung war, wie bereits erwähnt, Herr Diller vom DHV. als Mitglied des Direktoriums der Angestelltenversicherung beteiligt. Das fand dann seinen Niederschlag im Artikel IV des Gesetzes vom 8. April 1927.

So der wirkliche Sachverhalt, der ausreichend die verächtlichen Kampfesmethoden des DHV. beleuchtet.

Rundschau

Sozialpolitik.

Rechtsanspruch auf Heilverfahren. Das Heilverfahren gehört zu den wichtigsten Leistungen der Angestelltenversicherung. Seine Gewährung dient zur Erhaltung und Förderung, nötigenfalls auch zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit der Angestellten. Hier ist die beste Gelegenheit gegeben, jene unbestrittene Wahrheit in die Tat umzusetzen, daß Schaden verhüten besser ist, als Schaden vergüten. Die unzulänglichen Renten der Angestelltenversicherung — nach dem letzten Geschäftsbericht des Direktoriums beträgt die monatliche Durchschnittsrente nur 54 RM. — reichen bei weitem nicht aus, den berufsunfähigen Angestellten auch nur allerbescheidenste Existenz zu ermöglichen. Deshalb ist Erhaltung der Berufsfähigkeit durch rechtzeitige Gewährung eines Heilverfahrens von größter Bedeutung.

Gegenwärtig ist das Heilverfahren in der Angestelltenversicherung keine Pflichtleistung; seine Gewährung hängt von der willkürlichen Entscheidung des Direktoriums ab. Gegen diese Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel.

Die Tatsache, daß alljährlich viele Tausende von Anträgen abgelehnt werden, hat dazu geführt, daß sich der Reichstag bereits im Jahre 1925 ausführlich mit der Frage der Einführung eines Rechtsanspruches beschäftigte. Die Auffassungen der parlamentarischen Führer der Angestelltenverbände gingen weit auseinander. Für Einführung eines Rechtsanspruches sprachen sich der sozialdemokratische Abgeordnete Aufhäuser vom AfA-Bund, der demokratische Abgeordnete Schneider vom GdA. und

Besorgt die Wahlausweise!

Als Wahlausweis für die Wahl der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung gilt die grüne Versicherungskarte. Wer bei einer Ersatzkasse in der Angestelltenversicherung versichert ist, muß sich von dieser eine Bescheinigung ausstellen lassen, aus der die Wahlberechtigung hervorgeht. In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß nachgewiesen sein, daß innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl ein Monatsbeitrag zur Angestelltenversicherung entrichtet worden ist.

Es ist notwendig, daß sich die Angestellten sofort von ihrem Arbeitgeber bzw. der Ersatzkasse die grüne Versicherungskarte resp. die Bescheinigung der Ersatzkasse aushändigen lassen. Die Arbeitgeber sind gesetzlich dazu verpflichtet. Ohne Wahlausweis keine Wahlberechtigung.

der völkische Abgeordnete Stöhr vom DHV. aus, während der Zentrumsabgeordnete Gerig vom DHV. sich nachdrücklichst dagegen aussprach.

Der Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes im Direktorium der Angestelltenversicherung, Herr Diller und der Vertreter des GdA. im Verwaltungsrat der Angestelltenversicherung, Herr Bösche, haben sich gegen die Einführung eines Rechtsanspruches ausgesprochen. Diese Auffassung wird auch geteilt von den im Hauptausschuß zusammengeschlossenen Angestelltenverbänden, während die freien Angestelltenverbände für die Einführung eines Rechtsanspruches sind. Nur auf diesem Wege kann verhindert werden, daß berechtigte Ansprüche abgelehnt werden, wie das so häufig vorkommt. Im letzten Jahre wurden allein über 20000 Anträge abgelehnt. Die Reichsversorgungsanstalt hat zur Beruhigung der Angestellten neuerdings einen Beschwerdeausschuß eingesetzt. Das genügt jedoch keineswegs. Es wird notwendig sein, daß sich die Angestellten durch die Wahl freigewerkschaftlicher Vertrauensmänner für die Durchführung der Forderungen der freien Angestelltenverbände einsetzen.

Soziale Bewegung

Der Jahresbericht 1926 des ADGB. Die alljährlich erscheinenden Jahrbücher des ADGB. sind einerseits Rechenschaftsberichte des Bundesvorstandes über seine Tätigkeit während des vergangenen Jahres, geben aber andererseits einen Gesamtüberblick über die Tätigkeit der freien Arbeitergewerkschaften überhaupt. Der Gewerkschaftsfunktionär lernt aus der im Jahrbuche gegebenen Darstellung die Zusammenhänge mit seiner eigenen Arbeit kennen.

Die Jahrbücher sind aber auch wertvolle geschichtliche Dokumente. Sie stellen die Gewerkschaftspolitik mitten hinein in die übergreifenden Zusammenhänge der deutschen Wirtschaft, der Weltwirtschaft, der deutschen und internationalen Gesetzgebung und schildern die eigene Tätigkeit und die Bedingungen, unter denen sie geleistet worden ist, die sie gefördert oder gehemmt haben.

Das neue Jahrbuch hat die Grundeinteilung der früheren Jahrbücher beibehalten. Die ersten beiden Kapitel schildern die Entwicklung der deutschen Wirtschaft im Jahre 1926, die Stellung der Gewerkschaften zu wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Unternehmer und der Regierung (Wirtschaftspolitik). Die beiden folgenden Kapitel greifen zum Teil über das Berichtsjahr hinaus und geben eine Darstellung der Weltwirtschaftskonferenz, ihrer Vorgeschichte, ihres Verlaufs und ihrer Ergebnisse, sowie eine nicht minder eingehende Darstellung der Geschichte, der Arbeitsweise und der bisherigen Ergebnisse des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Witschaft (Enquêteausschuß).

Eine Betrachtung des Arbeitsmarktes im In- und Ausland leitet über zu dem sozialpolitischen Teil des Jahrbuchs, in dem zunächst eingehend über die mannigfachen Fragen berichtet wird, die sich aus einer planmäßigen Arbeitsmarktpolitik ergeben. Die Regelung der Unterstützung der Erwerbslosen setzt die Lösung einer Fülle von Einzelproblemen voraus, über die immer wieder verhandelt werden mußte. Die Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat und im Reichstag über die Arbeitslosenversicherung bis zur Verabschiedung des Gesetzes werden kurz skizziert, ebenso der Aufbau des neuen Zweigs sozialer Selbstverwaltung, für den das neue Gesetz die Grundlage schafft. In dem Abschnitt „Der Kampf um den Achtstundentag" wird das Arbeitsschutzgesetz analysiert, ferner werden die Vorschläge der Gewerkschaften zur Regelung der Arbeitszeit erörtert.

Die sozialpolitische Berichterstattung wird weiter abgerundet in einer Reihe von Kapiteln, in denen das Reichsknappschaftsgesetz, die Entwicklung des Arbeitsrechts, die Betriebsräte, der Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung behandelt werden. Auch die Lehrlingsfragen, die Jugendschutzforderungen werden eingehend gewürdigt. Sehr wichtig sind die statistischen Angaben der einzelnen Verbände und der Ortsausschüsse über die Entwicklung der Tariflöhne, die auch für unsere Funktionäre, die an Tarifverhandlungen teilzunehmen haben, sehr beachtlich sind. Schließlich wird noch in besonderen Kapiteln das Auswanderungsproblem, das gewerkschaftliche Bildungswesen, Wohnungswirtschaft, Mieterschutz, Bauhüttenbewegung, Arbeiterbank und Volksfürsorge behandelt.

Auch die politischen Vorgänge werden einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Schließlich ist noch das Kapitel über die Reform der gewerkschaftlichen Verwaltung zu erwähnen, es schildert ein Stück gewerkschaftlicher Rationalisierung, die der organisatorischen Geschlossenheit der Bewegung zugute kommt.

Den Abschluß des Jahrbuches bildet eine knappe Darlegung der Vorgänge im Bereich der ausländischen Gewerkschaftsbewegung, sowie der Entwicklung des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Wohnungs- und Siedlungswesen

In Berlin gibt es rund 113000 Haushaltungen und Familien ohne selbständige Wohnung. Die entsprechende Verhältniszahl der Reichshauptstadt liegt aber mit 9,3% unter dem Durchschnitt der Großstädte (10,3%). Am ungünstigsten ist das Verhältnis der auf 100 Wohnungen entfallenden Haushaltungen und Familien ohne selbständige Wohnung in Hamborn (18,2), Hannover (15,2), Nürnberg (14,8), Leipzig (14,6), Gelsenkirchen (13,3), Altona und Frankfurt a. M. (je 13,1%). Die niedrigsten Zahlen haben Krefeld (3,0), Bremen (4,9), Aachen (5,7), Barmen und Lübeck (je 5,8) und Elberfeld (6,3%). Von den Ländern haben Thüringen (5,7) und Württemberg (6,5) die günstigsten Wohnungsverhältnisse.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Zentralheizungsindustrie Rheinland-Westfalen — Ergebnis der Verhandlungen im RAM. Auf den Antrag der Angestelltenorganisationen, den Schiedsspruch der Schlichterkammer in Dortmund vom 7. Oktober 1927 für verbindlich zu erklären, hatte das Reichsarbeitsministerium die Parteien am 4. November zu Verhandlungen nach Berlin geladen.

Den Vorsitz in den Verhandlungen führte Herr Ministerialrat Dr. Goldschmidt. Kollege Felix legte in längeren Ausführungen als Sprecher der Angestelltenorganisationen die Gründe dar, die diese bewogen hatten, den Antrag auf Verbindlicherklärung des am 7. Oktober gefällten Schiedsspruches zu stellen. Insbesondere behandelte er dabei die Umstände, die die Angestellten veranlaßten, den Abschluß eines besonderen Gehaltsabkommens, das

en Verhältnissen in der Zentralheizungsindustrie besser echnung trägt als die bisherige Bindung an die Rheinisch-Westfälische Eisen- und Stahlindustrie, zu fordern. Seine eststellung, daß in Bezug auf die Tätigkeit und Leistungen er technischen Angestellten keinerlei Unterschiede gegenber anderen Gebieten des Reiches bestehen, und daß es eshalb ungerechtfertigt sei, die technischen Angestellten er Zentralheizungsindustrie in Rheinland-Westfalen um ehr als 100 RM. geringer zu entlohnen, als dies z. B. in ayern und Berlin der Fall ist, blieb unwidersprochen. Die erbindlicherklärung des Schiedsspruches soll die Voraussetzungen für den Abschluß des besonderen Gehaltsabommens schaffen.

Herr Körting vom Arbeitgeberverband der Zentralheizungsindustrie beschränkte sich in seiner Erwiderung auf nen Vergleich der Leistungen der technischen Angestellten der Zentralheizungsindustrie und der rheinisch-westfälichen Eisen- und Stahlindustrie. Er behauptete auch hier ieder, wie bei den vorangegangenen Verhandlungen, daß ie technischen Angestellten seiner Industrie minderer Qualität seien als die der Eisen- und Stahlindustrie. — Diese ehauptung ist charakteristisch, denn gerade die Arbeitgeber der rheinisch-westfälischen Zentralheizungsindustrie prechen gegenüber ihren Kunden immer gern von ihren tüchtigen" Angestellten.

In seinen weiteren Ausführungen versuchte Herr Körng, trotz „minderer Qualität" der Angestellten der Zentralheizungsindustrie, mit allen Mitteln die Bindung an die arifliche Gehaltsregelung der nordwestlichen Gruppe zu erteidigen, überreichte schließlich sogar dem Vorsitzenden ine Gehaltstabelle über tatsächlich gezahlte Gehälter, die n Durchschnitt etwa 24 Prozent über den Tarifgehältern er Eisen- und Stahlindustrie liegen sollen. Dieser Widersprüche mag sich Herr Körting nicht bewußt gewesen ein, für uns aber waren seine Ausführungen eine Bestätigung dafür, daß die Forderung auf Abschluß eines besonderen Gehaltsabkommens, das sich den vereinbarten Sätzen n Berlin und Bayern usw. anpaßt, berechtigt ist.

Seitens des Vertreters des RAM., Herrn Ministerialrat Dr. Goldschmidt, wurde bezüglich des gestellten Antrags darauf aufmerksam gemacht, daß der Schiedsspruch n der vorliegenden Form eigentlich wenig zur Verbindlicherklärung geeignet sei, da er keinen Vorschlag für ein Gehaltsabkommen enthalte, sondern nur feststelle, daß ein olches einer besonderen Vereinbarung unterliege. Er chlug deshalb vor, die Parteien mögen noch einmal über len Abschluß eines besonderen Gehaltsabkommens verhandeln und, falls keine Einigung zustande kommt, den Schlichter zwecks Ergänzung des Schiedsspruches vom . Oktober anrufen. Wenn die Arbeitgeber- und Angestelltenvertreter diesem Vorschlage zustimmten, würde das RAM. die Entscheidung über den Antrag auf Verbindlicherklärung zurückstellen, bis das Ergebnis der Verhandlungen oder die Ergänzung des Schiedsspruches durch den Schlichter vorliegt.

Die Arbeitgeberseite nahm den Vorschlag an, erklärte sich also bereit, mit uns über ein besonderes Gehaltsabkommen zu verhandeln. Damit war der Zweck unseres Antrags im wesentlichen erreicht, und wir erklärten daher ebenfalls unser Einverständnis. Nach einer zunächst unverbindlichen Vereinbarung mit Herrn Körting sollen die Verhandlungen über das Gehaltsabkommen bereits in den nächsten Tagen stattfinden.

Metallindustrie Neiße. Einer Vereinbarung zufolge, die die Angestelltenorganisationen mit dem Verband der Metallindustriellen Niederschlesiens e. V., Ortsgruppe Neiße, getroffen haben, werden die Tarifgehälter mit Wirkung ab 1. Oktober um fünf Prozent erhöht.

Für die technischen Angestellten ergeben sich nach der Vereinbarung folgende Sätze:

Gruppe I Zeichner:	
bei einem Alter von 18 Jahren	95 RM.
steigend 2 Jahre lang um je 10 RM.	
sodann 3 Jahre lang um je 5 RM.	
sodann 7 Jahre lang um je 4 RM.	
bis zu einem Gehalt von	158 RM.
Gruppe II Hilfskonstrukteure usw.	
Anfangsgehalt	137 RM.
nach 3 Berufsjahren	179 RM.
nach 6 Berufsjahren	221 RM.
Gruppe III Konstrukteure:	
Anfangsgehalt	221 RM.
nach fünf Berufsjahren	276 RM.
Gruppe IV Erste Konstrukteure u. Betriebs-Ingenieure:	
Anfangsgehalt	331 RM

Besonders zu bemerken ist, daß nach der Vereinbarung die am 30. September 1927 gezahlten Leistungszulagen nicht gekürzt werden dürfen. Das Abkommen läuft bis zum 31. März 1928.

Altonaer Gas- und Wasserwerke GmbH. Die Angestelltenorganisationen hatten den Gehaltstarifvertrag, dessen Gehaltssätze letztmalig mit Wirkung vom 1. Dezember 1926 eine Aenderung erfuhren, gekündigt und Verhandlungen zwecks Neuregelung der Gehälter nachgesucht. Diese fanden im Laufe des Monats Oktober statt und führten zu einer Vereinbarung, nach der mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. für die technischen Angestellten folgende Gehälter in Kraft treten:

		1-2	3-5	6-8	9 u. mehr	
		Dienstjahre				
Gruppe I:	Hilfsmeister, Leitungsaufseher, Maschinisten	245	270	300	330	Rm.
Gruppe II:	Techniker mit techn. Mittelschulbildung, Meister, Beleuchtungsaufseher	275	310	350	390	„
Gruppe III.	Techniker in selbständiger und gehobener Tätigkeit, Filtermeister	330	385	440	495	„
Gruppe IV:	Maschinenbetriebsmeister des Wasserwerks	400	450	500	550	„

Diese Sätze verstehen sich einschließlich Frauenzulage, aber ausschließlich des Kinderzuschlags, der 20 RM. beträgt.

Die neuen Gehaltssätze bedeuten für die technischen Angestellten gegenüber dem früheren Zustand eine Erhöhung um durchschnittlich rund 18 Prozent. Demnächst werden mit den Direktionen der Altonaer Gas- und Wasserwerke noch besondere Verhandlungen bezüglich der Eingruppierung der technischen Angestellten, insbesondere der Techniker mit abgeschlossener Mittelschulbildung oder gleichwertigen Leistungen in den Gruppen III und IV stattfinden. Dabei sollen auch die noch ungeregelten Ueberstundenfragen, die Regelung der Probedienstzeit usw. geklärt werden.

Metallindustrie Kassel. Am 20. Oktober wurde mit dem Metallindustriellenverband in Kassel eine Vereinbarung getroffen, nach der mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab die Tarifgehälter der Angestellten neu geregelt werden. Für die technischen Angestellten bewegen sich die neuvereinbarten Sätze in Gruppe T I einschließlich Vorstufe zwischen 71 und 177 RM., Gruppe T II Bü einschließlich Vorstufe zwischen 89 und 236 RM., Gruppe T III Bü zwischen 205 und 306 RM., Gruppe T IV Bü zwischen 245 und 342 RM., Gruppe T II Bt zwischen 154 und 242 RM., Gruppe T III Bt zwischen 211 und 313 RM., Gruppe T III a Bt zwischen 216 und 319 RM., T IV Bt zwischen 256 und 353 RM., Gruppenführer erhalten 5 bis 10 Prozent, Abteilungsleiter 10 bis 15 Prozent mehr. Technische Lehrlinge erhalten 18 bis 42 RM.

Die Ehefrauenzulage beträgt 3 RM., die Kinderzulage ebenfalls 3 RM.

Eine unglaubliche Rücksichtslosigkeit. Die günstige Konjunktur hat auch bei der Firma Gebr. Scholten in Duisburg eine erhebliche Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage gebracht. Ein Kollege war „naiv" genug, anzunehmen, daß nunmehr die Zeit gekommen sei, wo auch etwas für die Erhöhung seiner Leistungszulage übrig sein müßte. Er trat also an die Firmenleitung mit einer entsprechenden Forderung heran und bemerkte u. a. zur Begründung seiner Forderung, daß er infolge Niederkunft seiner Frau, die im Januar 1928 zu erwarten sei, nicht mehr länger auf eine angemessene Bezahlung verzichten könne. Man hätte annehmen sollen, daß diese Tatsache ein gewisses Gefühl der Menschlichkeit bei der Firmenleitung ausgelöst hätte. Doch weit gefehlt. Die Gehaltsaufbesserung wurde nicht nur abgelehnt, sondern mit der Ablehnung wurde dem Kollegen seine Kündigung zum 31. Dezember d. J. ausgehändigt.

Wir müssen schon sagen, daß uns bisher eine solche Rücksichtslosigkeit nicht bekannt geworden ist. Wir täuschen uns aber wohl nicht, wenn wir annehmen, daß unser Kollege dem zu erwartenden jungen Erdenbürger in späterer Zeit einmal erzählen wird, unter welchen Umständen seine Ankunft auf der Welt erwartet wurde und welche Firma den traurigen Ruhm für sich buchen konnte, diese Umstände geschaffen zu haben. — Leider hat der Kollege auch nicht die Möglichkeit, gegen seine Kündigung Einspruch zu erheben, weil die Angestellten darauf verzichtet haben, eine gesetzliche Betriebsvertretung zu wählen.

Ferner ist zu bemerken, daß bei der Firma, wie unser Kollege mitteilt, Ueberstunden bis zum „Tz", und zwar ohne Bezahlung, gemacht werden. Wer sie nicht leistet, verfällt in Ungnade und hat dementsprechende Folgen zu tragen. Auch die Lehrlingswirtschaft scheint in höchster Blüte zu stehen.

Die vorstehend geschilderten Verhältnisse bei d Firma Gebr. Scholten, Duisburg, veranlassen uns, alle K legen, die Neigung haben, sich bei der genannten Fir zu bewerben, dringend zu ersuchen, vorher bei unse Gauverwaltung Rheinland-Westfalen Essen, Adolfstr. 12, Erkundigungen einzuziehen.

BERGBAU

Löhne und Selbstkosten im englischen Steinkohlenbergbau

Die Lohnforderungen der deutschen Bergarbeiter haben in Unternehmerkreisen strikte Ablehnung erfahren. Schon regt sich die Unternehmerpresse, um zu beweisen, daß es dem Arbeiter gut geht und Lohnerhöhungen nicht getragen werden können. Ein beliebtes Beweisargument ist der englische Bergbau, mit dessen Zahlen und Ergebnissen immer wieder alle möglichen und unmöglichen Dinge bewiesen werden. Zur rechten Zeit erscheint die amtliche Veröffentlichung der Selbstkosten und Ergebnisse des englischen Bergbaus für das erste Vierteljahr 1927, die eine Richtigstellung mancher von der Unternehmerpresse aufgestellten Behauptung ermöglicht. Die wesentlichste Behauptung war, die Löhne der englischen Bergarbeiter seien erheblich gefallen. Da eine Reduzierung der Lohngrundlagen in vielen Bezirken vorgenommen worden war, so fand diese Behauptung überall Glauben. Und doch ist sie falsch. Im ersten Vierteljahr 1926, also vor Ausbruch des Streiks, betrug der Lohn je Mann und Schicht im Durchschnitt des englischen Bergbaus 10 s 4,79 d. Im ersten Vierteljahr 1927 betrug derselbe Lohn 10 s 7,12 d. Es ist also eine Steigerung von 2,33 d eingetreten, was sich aus dem gestiegenen Förderanteil je Mann und Schicht erklärt.

Die gesamten Selbstkosten je Tonne verkäuflicher Kohle verringerten sich von 17 s 2,05 d im ersten Quartal 1926 auf 16 s 1,92 d im ersten Quartal 1927, also um etwas mehr als 1 RM., während die Berechnungen der deutschen Unternehmerpresse erheblich weiter gingen. Man darf jedoch bei Betrachtung dieser Ziffern nicht vergessen, daß vor Ausbruch des Streiks noch Subventionen gezahlt wurden, die im ersten Quartal 1927 2 s 9,62 d betrugen, so daß sich die tatsächlichen Selbstkosten für die Unternehmer auf 14 s 4,43 d beliefen. Die Belastung der Werke ist damit gegenüber der Vorstreikzeit um 1 s 9,49 d oder rund 1,75 RM. je Tonne verkäuflicher Kohle gestiegen. Sie stehen also in ihrer Konkurrenzfähigkeit viel schlechter da als vor Ausbruch des Streiks. Selbstkosten in solcher Höhe sind für den deutschen Bergbau selbst von Unternehmerseite nicht aufgestellt worden, womit die Behauptung, daß der englische Bergbau aus einer Reihe von Gründen billiger produziere als der Ruhrbergbau, als widerlegt anzusehen ist.

Die Folge dieser Entwicklung war ein Aufhören der englischen Schleuderkonkurrenz. Zwar ist der Kampf um die Kohlenmärkte immer noch hart und teilweise unverständliche Preisunterbietungen kommen noch vor, aber insgesamt hat sich der Erlös aus abgesetzter Kohle stark gehoben. Der Durchschnittserlös für Gesamtengland betrug im ersten Vierteljahr 1926 15 s 9,42 d. Er stieg im ersten Vierteljahr 1927 auf 17 s 4,33 d, also um etwa 1,55 RM., und es ist selbstverständlich, daß sich hieraus auch eine Entlastung für den Ruhrbergbau ergeben hat, womit nicht gesagt sein soll, daß die Erlöse in den Kampfgebieten zufriedenstellend wären.

Nun wurden in der „Bergwerkszeitung" von Dr. Jüngst und im „Glückauf", der im wirtschaftlichen Teil von Dr. Jüngst redigiert wird, ohne Quellenangabe Zahlen aus dem englischen Bergbau veröffentlicht, die z. T. mit den amtlichen nicht übereinstimmen. Dr. Jüngst macht dann das Kunststück, einige besonders gute Bezirke des englischen Bergbaus zu besprechen und mit Hilfe der guten Ergebnisse dieser Bezirke beweisen, daß der englische Bergbau sehr stark konkurrenzfähig sei. Er stellt z. B. den Schichtförderanteil des schlechtesten Monats des Ruhrbergbaus, des Monats April, Zahlen aus den fünf besten Bezirken Englands gegenüber. Von den Zahlen sagt er selbst, daß nicht feststellbar ist, ab sie auf derselben Grundlage errechnet sind wie die der Ruhr (sie sind sänlich höher als die amtlichen), und trotzdem macht er da die Feststellung, die schon in der Ueberschrift zum Adruck kommt, daß der Förderanteil der Ruhr von de Englands überschritten sei. In Wirklichkeit betrug d Förderanteil je Mann und Schicht in England im erst Vierteljahr 1927 1049 kg, während er an der Ruhr i Januar 1927 1141 kg, im Februar 1147 kg und im Mä 1127 kg betrug. Selbst die Zahlen des „Glückauf" für d letzten Monate, deren Richtigkeit noch nicht erwiesen i beweisen das Gegenteil von der Behauptung. Im Jun dem letzten im „Glückauf" für England angeführten Mon betrug der Förderanteil je Mann und Schicht der bergmänischen Belegschaft an der Ruhr 1131 kg. In den vo „Glückauf" angezogenen fünf Bezirken Englands, v denen vier über und einer unter dem Durchschnitt G samtenglands liegt, betrug der Förderanteil nach de „Glückauf" im Juni in Schottland 1179 kg, in Northum berland 1112 kg, in Durham 1156 kg, in Südwales (Durchschnitt Mai, Juni, Juli) 983 kg und in Yorkshire 1151 k Der Durchschnitt dieser Bezirke dürfte etwa mit dem Fö deranteil des Ruhrbezirks übereinstimmen. Der übrig Teil des englischen Bergbaus, das sind etwa 30 Prozen der Förderung, dürfte den Förderanteil noch stark nac unten drücken, so daß wahrscheinlich auch im Juni d. der Förderanteil an der Ruhr noch über dem Förderante im englischen Bergbau liegt.

In der „Bergwerkszeitung" behauptet Dr. Jüngst fe ner, daß die Löhne in England zurückgegangen seien, un außerdem „aus der Erhöhung des Förderanteils und de gleichzeitigen Senkung der Löhne hat sich aber eine solch Verringerung der Selbstkosten ergeben, daß dadurch di Wettbewerbsfähigkeit des britischen Bergbaus in sich be trachtet eine bedeutende Verstärkung erfahren hat". Geh schon aus dem bisher Gesagten hervor, daß diese Behaup tungen nicht stimmen, so setzt der „Glückauf" dem Gegen beweis die Krone auf durch eine Selbstkostenberechnun der genannten fünf Bezirke, die übrigens mit den am lichen Veröffentlichungen des „Mines Departement" auch nicht übereinstimmen. Der „Glückauf" errechnet für dies Bezirke in den letzten Monaten restlos Zubußen, die tei weise sehr erheblich sind.

So zeigt sich bei näherer Betrachtung dieser Behaup tungen, daß sie entweder nicht beweiskräftig sind, oder aber das Gegenteil von dem beweisen, was bewiesen wer den soll. Es wäre nur zu wünschen, daß Herr Dr. Jüngst nunmehr den moralischen Mut aufbrächte, seine ohne durchschlagende Beweise zur Diskreditierung unserer For derungen aufgestellten Behauptungen zurückzunehmen.

Die Frage, ob der englische Bergbau seine Selbstkosten noch stark senken kann, ist natürlich sehr schwer zu beantworten. Es ist nur zu sagen, daß technisch unter Tage nicht mehr sehr viel zu erreichen ist. Mit der großen Zahl von Betriebsstillegungen dürfte sich auch der Durchschnitt der technischen Ausrüstung der im Betrieb befindlichen Werke erheblich gebessert haben. Alles in allem scheint es, als wenn das beste Stück der Rationalisierung des englischen Bergbaus überschritten wäre.

Ist der Preiskampf in den bestrittenen Gebieten oft auch recht unangenehm, so ist die Kampfeskraft des englischen Bergbaus nicht so groß, als wie es von interessierter Seite immer wieder dargestellt wird. Der Ruhrbergbau ist zwar nicht auf Rosen gebettet, er hat sicher schon bessere Zeiten gesehen und doch ist kein Grund zu solchen Klagen, wie wir sie in letzter Zeit wieder hören, denn außer den guten Jahresabschlüssen der Bergwerksaktiengesellschaften weisen die in den letzten Wochen ausgeschütteten Ausbeuten der Bergwerksgesellschaften, welche die Form einer Gewerkschaft haben, darauf hin, daß auch der Ruhrbergbau immer noch Gewinne abwirft.

Steiger Halbfell.

Bergbauwirtschaftsfragen

Die Zukunft des Saarbergbaus. Der von den französischen Grubenverwaltungen in jüngster Zeit vorgenommene Personalabbau und die Einlegung zahlreicher Feierschichten waren Veranlassung zu einer Kundgebung der Butabkollegen des Saarbergbaus. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltung stand ein Referat des Kollegen Halbfell über die Zukunkt der Saargruben. Er wies besonders darauf hin, daß die französische Bergwerksdirektion die traditionellen Absatzgebiete der Saarkohle in Deutschland zugunsten einer einseitig orientierten französischen Interessenpolitik geopfert habe. Von den Bergwerksverwaltungen müsse gefordert werden, daß sie nur eine im Interesse der Saarwirtschaft liegende Absatzpolitik betreiben. Geradezu tragisch sei es, daß die Arbeitnehmerschaft des Saarbergbaus jetzt, wo sie Höchstleistungen vollbringe, den französischen Rationalisierungsmaßnahmen zum Opfer falle. An Hand stichhaltigen statistischen Materials bewies er, daß von der Bergwerksverwaltung statt weitschauender Wirtschaftspolitik, stets rücksichtslose Gewinnpolitik betrieben worden sei.

Einer eingehenden Betrachtung unterzog Koll. Halbfell auch die allen wirtschaftlichen Erwägungen hohnsprechenden Vorgänge im Warndter Gebiet. Aus rein politischen Gründen wurden die dort unter saarländischem Gebiet lagernden reichen Kohlenschätze an lothringische Bergwerksgesellschaften verpachtet, die auf französischem Boden hart an der Grenze neue Schächte abteuften, um von dort aus die Kohlenvorkommen auszubeuten. Dies führe zu einer starken Einengung und Erdrosselung des Saarkohlenbergbaus und mache Arbeiter, Angestellte und Beamte brotlos. Die Aufmerksamkeit der ganzen Welt müsse auf diese Verschacherung der saarländischen Kohlenreserven und ihre Auswirkungen gelenkt werden. Es widerspreche der Moral und der wirtschaftlichen Vernunft, die Sünden langer Jahre auf Kosten der Arbeitenden wieder gutmachen zu wollen. Die Gesundung der Saarwirtschaft, insbesondere die der Saarkohlenwirtschaft könne nur erreicht werden, wenn die Gruben baldmöglichst an ihre früheren Besitzer zurückgehen. Weiterhin sei im Interesse der Erhaltung des Saarbergbaus und der Lebensfähigkeit der gesamten Saarindustrie zu fordern, daß die Bestrebungen der Rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerke, das Saargebiet in seinen Stromkreis einzubeziehen, unterbunden werden. Für das Saargebiet komme nur eine Elektrizitätsversorgung auf Grund des Saarkohlenbergbaus in Frage. Ebenso müsse bei der Regelung der geplanten Gasfernversorgung dem Saargebiet eine seiner wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Stellung eingeräumt werden.

Die Versammlung stellte sich auf den Boden der im Referat dargelegten Forderungen und nahm zwei Entschließungen an, die sich einerseits an die französische Bergwerksverwaltung bzw. die französische Regierung, anderseits an die preußische Regierung wenden und eine baldige Behebung der aufgezeigten Mängel dringend fordern. Wir erwarten, daß den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer des Saarbergbaus ohne Einschränkung stattgegeben wird.

Knappschaftliches

Die Steuerpflicht der Pensionen aus der knappschaftlichen Versicherung. Zahlreiche Zuschriften, in denen Beschwerde darüber geführt wird, daß der Rentenbezug der Knappschaftsinvaliden zum Teil weggesteuert wird, veranlaßt uns, zur Aufklärung der streitigen Frage nachstehend Stellung zu nehmen.

Sowohl der § 36 als auch der § 40 des Reichseinkommensteuergesetzes (REStG.) behandeln die Steuerpflicht von Rentenbezügen. Es besteht jedoch hinsichtlich der Art der steuerlichen Erfassung insofern ein Unterschied, als Rentenbezüge im Sinne des § 36 Ziffer 2 REStG. („Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung") zum Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit gehören und sonach dem Lohnsteuerabzug nach § 69 REStG. unterliegen. Bei dieser Art Besteuerung kommen die freien Lohnbeträge und Familienzuschläge nach § 70 REStG. in Abzug. Alle anderen Rentenbezüge, wie sie in § 40 REStG. aufgeführt sind, als:

1. vererbliche Renten,
2. Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
3. Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, und zwar auch dann, wenn ein klagbarer Anspruch auf sie nicht besteht. Ist die Zuwendung freiwillig oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt, so hat sie der Empfänger nicht zu versteuern, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist,

unterliegen nicht den Bestimmungen über Lohnsteuerabzug.

Die Rentenbezüge aus der Knappschaft gehören zu den Bezügen im Sinne des § 40 REStG. Sie unterliegen also nicht dem Lohnsteuerabzug, sind aber einkommensteuerpflichtig, soweit sie die Grenze des Einkommens, wie es in § 50 REStG. näher festgesetzt ist, überschreiten. Danach ist ein Einkommen von weniger als 1300 RM. nicht steuerpflichtig. Dieser Betrag erhöht sich ferner noch für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und minderjährigen Kinder um 100 RM. für die Ehefrau, um 100 RM. für das erste Kind, um 180 RM. für das zweite Kind, um 360 RM. für das dritte Kind, um 540 RM. für das vierte Kind und um je 720 RM. für das fünfte und jedes folgende Kind.

In den meisten Fällen wird die Rente aus der Knappschaft diese Beträge nicht überschreiten, so daß also eine steuerliche Erfassung nicht in Frage kommt.

Es können aber immerhin Fälle vorliegen, wo der Knappschaftsinvalide noch einer Beschäftigung nachgeht und aus dieser Einnahmen hat. Dadurch erhöht sich natürlich das Einkommen im Sinne des § 50 REStG. und wird mit dem Rentenbezug zusammen versteuert.

Dieser nach dem Reichseinkommensteuergesetz in Betracht kommende Rechtszustand kann weder durch Eingaben an Finanzämter noch an das Reichsfinanzministerium, noch an das Parlament beseitigt werden. Eine Aenderung der in Betracht kommenden Bestimmung des Gesetzes ist nur auf gesetzgeberischer Grundlage möglich. Es ist aber kaum zu erwarten, daß Anträge, die auf eine Aenderung des Gesetzes hinzielen, Erfolg haben werden. Es ist nicht zu verkennen, daß andere Steuerpflichtige, insbesondere solche, die Bezüge gemäß § 36 REStG. haben, benachteiligt würden.

Der Knappschaftsinvalide hat, wenn bei ihm besondere Verhältnisse vorliegen, auch noch die Möglichkeit, eine weitere Erhöhung des steuerfreien Einkommen, wie es in § 50 REStG. festgesetzt ist, zu erlangen, wenn seine Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse beeinträchtigt ist. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtungen zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle, darunter auch außerordentliche Ernte- und Hochwasserschäden.

L. Lehmann.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Beamtenbewegung

Bezirksversammlung der Fachgruppe Landeskultur Schleswig. Am 16. Oktober fand in Rendsburg unter dem Vorsitz des Koll. Adolf eine Versammlung von Kollegen der Landeskulturverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein statt. An dieser Versammlung nahmen neben den Bundesmitgliedern auch mehrere Kollegen des Merseburger Verbandes teil. Die Versammlung war zur Besoldungsreform einmütig der Auffassung, daß die Forderungen des Merseburger Verbandes für die jüngeren Kollegen keineswegs tragbar erscheinen. In einer Entschließung, welche von allen Anwesenden angenommen wurde, kam zum Ausdruck, daß die vermessungstechnischen Bürobeamten und Angestellten eine sofortige Loslösung von den Verwaltungsbeamten und einen korporativen Anschluß an den Bund fordern. Als richtunggebend für die Forderungen zur Besoldungsreform sollen die vom

Bund aufgestellten Anträge angesehen werden. Die Anwesenden waren sich darüber einig, daß künftig nur der Bund als Organisation für die vermessungstechnischen Bürobeamten und Angestellten in Frage kommt.

Landesfachgruppentag der Landesfachgruppe „Preußische Landeskulturverwaltung". Am 3. und 4. Dezember findet in Berlin (Bundeshaus) ein Landesfachgruppentag der bei den Preußischen Landeskulturbehörden beschäftigten Bundeskollegen statt. Zu dieser Tagung sind sämtliche Fraktionen des Preußischen Landtages und in Betracht kommende Ministerialvertreter eingeladen. Aus der vorläufigen Tagesordnung seien nachstehend einige Punkte wiedergegeben:

1. Die Stellung der vermessungstechnischen Beamten der Landeskulturbehörden in der neuen Besoldungsvorlage.
2. Die Neuregelung der Laufbahn und Fortführung der Personalreform.
3. Zum Etat für 1928.
4. Der organisatorische Ausbau der Fachgruppe.

Kollegen, die als Gast an dieser Tagung teilzunehmen beabsichtigen, sind selbstverständlich herzlichst willkommen, jedoch wird um vorherige Mitteilung gebeten.

Berufsfragen der Behördentechniker

Zur Lage der Wartestandsbeamten. In Preußen sind 3200 Staatsbeamte und 2800 Volksschullehrer auf Grund der Personalabbauverordnung noch im einstweiligen Ruhestande. Von diesen 6000 preußischen Wartestandsbeamten sind rund vier Prozent über 60 Jahre alt und kommen mithin für eine Wiederverwendung nicht mehr in Frage.

Im Reich (ohne Post und Eisenbahn) sind 7178 Wartestandsbeamte vorhanden, von denen 1660 über 60 Jahre alt sind. Von den übrigen Wartestandsbeamten werden 940 im Reichsdienst wieder beschäftigt.

Die Reichsbahn hat 25 000 Wartestandsbeamte, von denen 1200 jährlich infolge von Tod oder Pensionierung ausscheiden. Die Wiedereinstellung von Wartestandsbeamten dürfte frühestens im Herbst 1928 beginnen, weil sich ja noch 11 000 ehemalige Beamte im Arbeitsverhältnis befinden, die in erster Linie wieder Beamte werden sollen.

Von den 16 500 Wartestandsbeamten der Post sind rund 6000 über 60 Jahre alt und kommen für eine Wiedereinstellung nicht in Frage. Ebenso können weder in den Gruppen 7 bis 9 noch in den Gruppen 10 bis 12 Wartestandsbeamte bei der Post eingestellt werden, da die Zahl der mittleren Postbeamten um 10 500 oder um 25 Prozent und die der höheren Postbeamten um 900 oder um 35 Prozent vermindert werden soll.

Zur Verminderung der Zahl der Wartestandsbeamten wird aber der Reichstag unbedingt darauf halten, daß im Reiche wie bei der Post die zweiten freiwerdenden Stellen mit geeigneten Wartestandsbeamten besetzt werden und dementsprechend die Zahl der Beamtenanwärter eingeschränkt wird.

Obersekretärprüfung in der Preußischen Kulturbauverwaltung. Der Preußische Landwirtschaftsminister hat unter Nr. VII 4460 am 6. Oktober 1927 folgenden Erlaß herausgegeben:

„Ich beabsichtige, die nächste Kulturbauobersekretärprüfung im Februar 1928 abhalten zu lassen. Zu ihr sollen mit Rücksicht auf die geplante Umgestaltung der Laufbahn der Kulturbaubeamten des mittleren Dienstes, worüber demnächst weitere Nachricht folgen wird, alle Kulturbauwarte, die bis jetzt in das Beamtenverhältnis übernommen sind, zugelassen werden.

Ich ersuche ergebenst, die in Betracht kommenden Beamten hiervon umgehend zu benachrichtigen und mir die Meldungen zur Prüfung spätestens bis zum 20. November 1927 einzureichen."

Tagung der Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

am 11. Dezember, 9 Uhr, im Bundeshause, Berlin.

Tagesordnung:

1. Konstituierung des Reichsfachgruppentages.
2. Die Besoldungsreform in den Gemeinden.
3. Tarifvertrag und Ortsrecht als Grundlage des Angestelltendienstverhältnisses.
4. Die Stellung des Technikers in der Gemeindeverwaltung.
5. Anträge.
6. Wahl des Arbeitsausschusses.

Betriebsräte bei den Behörden

Erweiterung der Betriebsräteverordnung im Bereich des Reichsfinanzministeriums. In einer mit den beteiligten Organisationen im Reichsfinanzministerium stattgehabten Verhandlung wurde die Betriebsräteverordnung wie folgt abgeändert:

Zu § 4 tritt als zweiter Absatz neu hinzu:

„Bei Dienststellen, bei denen die Betriebsvertretung nur aus einem Betriebsobmann besteht, ist auf dessen Antrag der Bezirksbetriebsrat zur Annahme von Einsprüchen gegen Kündigung von Arbeitnehmern nach § 84 des BRG. befugt. Für die Weiterverfolgung des Einspruchs findet § 86 des BRG. sinngemäße Anwendung."

§ 9 der Betriebsräteverordnung erhält folgenden zweiten Absatz:

„Die Wahl findet, soweit nicht Rechtsgründe dem entgegenstehen, in demselben Wahlgange mit der Wahl zu den örtlichen Betriebsvertretungen und zum Hauptbetriebsrat statt."

Die Ergänzungsbestimmung des § 4 ist insofern wichtig, als hierdurch auch den sogenannten Zwergbetrieben, d. h. also denjenigen Betrieben und Verwaltungen, die hinsichtlich der Arbeitnehmerzahl die Voraussetzungen zur Errichtung eines Betriebsrates nicht erfüllen, die Möglichkeit gegeben wird, Einsprüchen gegen Kündigungen durch den Betriebsobmann in gleicher Weise nachzugehen, als wenn es sich um einen Betrieb mit ordnungsgemäßem Betriebs- bzw. Angestelltenrat handeln würde. Die Funktionen des Betriebsobmannes haben damit auf dem Vereinbarungswege eine Erweiterung erfahren. Für die Anrufung der zuständigen Stellen sind die Frist- und Formvorschriften des BRG. zu § 84 ff. zu beachten.

Ergebnis der Wahl des Hauptbetriebsrates Reichsvermögensverwaltung. Bei der diesjährigen Wahl des Hauptbetriebsrates sind insgesamt 1204 gültige Stimmen abgegeben worden. Hiervon entfallen auf die freigewerkschaftliche Liste 897 Stimmen. Die Liste II (GdA.) hat 143 Stimmen und die Liste III (Gedag) 164 Stimmen erhalten. Auf Grund dieses Ergebnisses sind auf die freigewerkschaftliche Liste sechs Sitze und auf die Liste III ein Sitz entfallen. Die Liste II erhielt keinen Sitz im Hauptbetriebsrat.

Von 1444 Stimmberechtigten haben 1221 ihrer Wahlpflicht genügt, so daß die Wahlbeteiligung (85%) als eine durchaus gute zu betrachten ist. Das Ergebnis der Wahl gibt das unerschütterliche Vertrauen der Belegschaft zur freigewerkschaftlichen Bewegung wieder.

Bekanntgabe von Erlassen und Verfügungen an die Betriebsvertretungen. Der Reichsfinanzminister bringt im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung Nr. 31 den Erlaß vom 28. März 1922 — II. P. 7479 — in Erinnerung. Dieser lautet:

„Ich ersuche ergebenst, von allen Runderlassen und Verfügungen allgemeiner Art über Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten in der Reichsfinanzverwaltung dem Bezirksbetriebsrate je einen Abdruck zugehen zu lassen. Den örtlichen Betriebsvertretungen ist von den Dienststellen in geeigneter Weise Einsicht in Erlasse und Verfügungen dieser Art zu gewähren. Die nachgeordneten Stellen sind mit entsprechender Weisung zu versehen."

Besoldungsfragen

Die christlichen Arbeiterorganisationen gegen die Beamtenbesoldung. Die Entschließung der christlichen Gewerkschaften zur Beamtenbesoldung dürfte den meisten unserer Leser bereits durch die Tagespresse bekannt geworden sein. In dieser Entschließung äußerte der Gewerkschaftsbund schwere Bedenken gegen die Erhöhung der Beamtenbezüge. Auch Herr Stegerwald, der „Führer" der christlichen Arbeitnehmerorganisationen, machte sich in den letzten Wochen im gleichen Sinne noch persönlich bemerkbar. In treuer Gefolgschaft haben die christlichen Gewerkvereine in ihrer Presse im gleichen beamtenfeindlichen Sinne Stellung genommen. Das Verbandsorgan der Gewerkschaft christlicher Buchdrucker veröffentlichte einen Artikel, in welchem es sich scharf gegen eine Erhöhung der Beamtenbezüge wendet. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands hielt es für seine Aufgabe, die Nr. 45 seiner Zeitschrift „Der Bergknappe" zu einer geradezu unerhörten Hetze gegen die Beamtenschaft zu benutzen. Von der ersten bis zur letzten Seite strotzt diese Nummer von Ausfällen gegen die Beamten. Dieser christliche Gewerkverein überschlägt sich förmlich in seinen Artikeln, die alle auf dasselbe Thema hinauslaufen und gegen die beabsichtigte Erhöhung der Beamtenbezüge Stellung nehmen. Die christlichen Arbeitergewerkschaften schei-

nen zur Zeit ihre Hauptaufgabe darin zu erblicken, die Oeffentlichkeit gegen die Beamtenschaft mobil zu machen. Sie sind, wie der „Bergknappe“ in der erwähnten Nummer beweist, hierbei der beste Helfer der sogen. Wirtschaft, d. h. des Unternehmertums. Wenn man bedenkt, daß Leute gleichen Geistes im Deutschen Beamtenbund immer mehr die Führung in die Hand bekommen, so eröffnen sich für die im DBB. organisierten Beamten recht eigenartige Perspektiven.

Daß die christlichen Gewerkvereine es zugleich für ihre Aufgabe halten, gegen die der Arbeitnehmerschaft nahestehenden politischen Parteien im Zusammenhang mit den Besoldungsvorlagen anzurennen, soll nur nebenbei erwähnt werden. Vielleicht dämmert den in diesen Gewerkvereinen organisierten Arbeitnehmern, nicht zum wenigsten auf Grund der gekennzeichneten Veröffentlichungen in ihren Organen, die Erkenntnis, daß sie ihren Zusammenschluß unter falscher Führung gefunden haben. Die gleiche Dämmerung möge recht bald den beamteten Kollegen aufgehen, die glauben, ihre Interessen durch die DBB.-Verbände wahrnehmen lassen zu müssen.

Welche weiteren Folgen die Haltung der christlichen Gewerkschaften für die Behördenangestellten haben wird, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Gehaltsbezüge der Angestellten der Reichs- und Staatsverwaltungen sich bisher eng an die der Beamten anlehnen und auch künftig mit diesen zu vergleichen sind. Die im Gedag, Reichsverband und VwA. organisierten Angestellten werden ihren Brüdern im christlichen Arbeiterlager sicher Dank wissen.

Behördentariffragen

Das Reichsverkehrsministerium als Filiale der Deutschen Wasserstraßen-Gewerkschaft. Mit Rücksicht darauf, daß die Entschädigung für das Vorhalten von Zeichengerät gemäß § 35 des Behördentarifvertrages völlig unzureichend ist, haben wir uns veranlaßt gesehen, zunächst mündlich und später schriftlich dem Reichsverkehrsministerium den Antrag auf Erhöhung der Entschädigung von 2 auf 4 RM. für die technischen Angestellten der Reichswasserstraßenverwaltung zu unterbreiten. Das Reichsverkehrsministerium hat es für notwendig erachtet, unsere Eingabe als auch die diesbezügliche Antwort unter Ausschaltung aller übrigen Organisationen nur der dem Reichsverkehrsminister nahestehenden DWG. zuzuleiten. Obgleich die DWG. bereits im Juli d. J. in gleicher Weise beschieden worden ist, hat es das Reichsverkehrsministerium seinerzeit nicht für erforderlich erachtet, uns gleichfalls von diesem Bescheid zu verständigen. Wir finden in diesem Vorgang die Bestätigung dafür, daß im Reichsverkehrsministerium mit zweierlei Maß gemessen wird.

Um nach außen hin den Anschein zu erwecken, als ob in Angestelltenfragen die Beteiligung der DWG. unerläßlich wäre, hat die DWG. das an sich nichtssagende Schreiben des Reichsverkehrsministeriums in ihrer Zeitschrift veröffentlicht. Wir haben natürlich gegenüber dieser Bevorzugung einer dem Reichsverkehrsminister Koch nahestehenden Organisation durch das Reichsverkehrsministerium unsere Auffassung klar zum Ausdruck gebracht.

Zur besseren Beurteilung des ganzen Vorgangs lassen wir hier das Schreiben des Reichsverkehrsministers und einen Auszug aus unserem Antwortschreiben folgen:

Der Reichsverkehrsminister.
W. II. P. 6 4352.

Berlin W 8, den 30. 9. 27.

An den
Bund der technischen Angestellten und Beamten
Berlin NW 40.

Betr.: § 35 Ziff. 1 RAT.

Auf Ihr Schreiben vom 20. September 1927 — XII 8 C Ang. Fragen — teile ich Ihnen mit, daß ich entsprechend dem in Abschnitt II Ziff. 18 b der RL. zum RAT. gemachten Vorbehalt nicht abgeneigt bin, mit den beteiligten Organisationen ein Sonderabkommen zu § 35 Ziff. 1 RAT. hinsichtlich der bei den Länderbehörden ganz oder überwiegend für Reichswasserstraßen beschäftigten, nach dem RAT. behandelten Angestellten zu treffen.

Ich stelle daher anheim, zunächst mit den anderen beteiligten Organisationen, insbesondere auch mit der Deutschen Wasserstraßengewerkschaft, die bereits vor einiger Zeit in der gleichen Angelegenheit bei mir vorstellig geworden und durch mein Schreiben vom 29. Juli 1927 — W. II. P. 6. 1759 — entsprechend beschieden worden ist, in Verbindung zu treten und mir mitzuteilen, wie sich die übrigen Organisationen zu Ihrem Antrage stellen. Dabei wollen Sie auch angeben, wie die von Ihnen in Vorschlag gebrachte Vergütung von 4 M. monatlich errechnet worden ist.

Abschrift Ihres Schreibens vom 20. September 1927 und der vorstehenden Antwort habe ich der Deutschen Wasserstraßengewerkschaft übersandt. I. A. gez. Rocholl.

*

An das
Reichsverkehrsministerium
Berlin W, Wilhelmstr. 80.
Berlin, den 2. 11. 1927.

Betr.: § 35 Ziff. 1 RAT.

. . . . Wir stellen fest, daß die Behandlung dieser Frage im Ministerium insofern eine unterschiedliche ist, als zwar der Deutschen Wasserstraßengewerkschaft Abschrift unseres Schreibens zugestellt wurde, während uns der mit der Deutschen Wasserstraßengewerkschaft geführte Schriftwechsel vorenthalten worden ist. Durch die Veröffentlichung des dortigen an uns gerichteten Schreibens vom 30. September hat die Deutsche Wasserstraßengewerkschaft, insbesondere durch eine drucktechnische Hervorhebung einiger Stellen des Schreibens versucht, das ihr vom Ministerium zugeleitete Material gegen unseren Bund auszuwerten.

Wir müssen gegen diese Art der Behandlung unserer Eingabe seitens des dortigen Ministeriums uns mit aller Entschiedenheit verwahren. Im übrigen haben wir keine Veranlassung, Untersuchungen darüber anzustellen, welche Gewerkschaft an der von uns angeschnittenen Frage noch interessiert sein könnte. Die Legitimation für unsere Antragstellung dürfte außer Zweifel sein, da in unserem Bunde die überwiegende Zahl der in der Reichswasserstraßenverwaltung beschäftigten technischen Angestellten organisiert ist.

Falls unser Antrag noch einer Begründung bedarf, sind wir natürlich gern bereit, in mündlichen Verhandlungen hierzu Ausführungen zu machen.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Hauptverwaltung.

Aus dem Schriftwechsel geht eindeutig hervor, daß das Reichsverkehrsministerium die Rolle einer Filiale der DWG. ausübt. Wir hatten längst die Vermutung, daß in diesem Ministerium nach einseitigen Gesichtspunkten verfahren wird. Nach diesem Vorgang bedarf es eines weiteren Beweises nicht mehr. Es wird an der Zeit sein, daß sich das Parlament etwas näher mit den Gepflogenheiten im Reichsverkehrsministerium beschäftigt.

◆ Aus dem Bunde ◆

Vorstandsbekanntmachungen

Weihnachtsspende 1927 für ausgesteuerte stellenlose Bundesmitglieder.

Obwohl sich die Lage des Arbeitsmarktes gegenüber dem Vorjahre wesentlich günstiger gestaltet hat, befinden sich unter unseren stellenlosen Mitgliedern noch viele, denen es trotz aller Bemühungen und Kenntnisse, besonders im Hinblick auf die Einstellung der Arbeitgeber gegenüber den älteren Angestellten, nicht gelingen will, Stellung zu bekommen. Die Not unter diesen Kollegen ist durch die lange Stellenlosigkeit sehr groß.

Der Bundesvorstand hat daher beschlossen, hier helfend einzugreifen und diesen hilfsbedürftigen Kollegen durch eine über die Regelleistung der satzungsgemäßen Unterstützungen hinausgehende Gabe eine kleine Weihnachtsfreude zu bereiten.

Die Unterstützung soll auf Antrag solchen noch stellenlosen Kollegen gewährt werden, die

a) dem Bunde am 1. Dezember 1927 ununterbrochen mindestens zwei volle Jahre als Mitglied angehören (für Hospitanten und Jugendmitglieder werden je 2 Beiträge als 1 Monat ordentlicher Mitgliedschaft angerechnet),
b) mindestens 12 ordentliche Monatsbeiträge entrichtet haben,
c) am 1. Dezember 1927 mit der Stellenlosen-Unterstützung ausgesteuert waren,
d) während der Stellenlosigkeit ihre Mitgliedschaft durch ordnungsgemäße Entnahme der Stellenlosenmarken aufrechterhielten,
e) im Jahre 1927 an Notfallunterstützung nicht mehr als das Doppelte der satzungsgemäßen Höhe erhalten haben.

Die Höhe der Unterstützung beträgt:

a) im Einzelfall 25 RM.,
b) der unter a) angeführte Grundbetrag erhöht sich
nach 10jähriger Mitgliedschaft auf 30 RM.
nach 20jähriger Mitgliedschaft auf 40 RM.
nach 25jähriger Mitgliedschaft auf 50 RM.
c) für jedes unterhaltungsberechtigte Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird ein Zuschlag von 5 RM. gewährt.

Der Antrag muß von der zuständigen Verwaltungsstelle des Bundes befürwortet und beglaubigt bis spätestens zum 2. Dezember bei der Hauptverwaltung Berlin, Abteilung Unterstützungswesen, eingereicht werden; später eingereichte Anträge können keine Berücksichtigung mehr finden.

Dem Antrag ist das Mitgliedsbuch und, wenn die Ortsverwaltung selbst auf Grund vorhandener Unterlagen die Stellenlosigkeit nicht nachprüfen kann, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorgestelle (Arbeits-, Wohlfahrts- oder Bürgermeisteramt) über die noch bestehende Stellenlosigkeit beizufügen.

Antragsformulare sind vom 12. November ab von der Hauptverwaltung anzufordern.

Industriebeamten-Sparbank

Günstige Entwicklung der IBS. In den ersten drei Quartalen des Jahres 1927 wurden auf Sparkonto 841 521 RM. eingezahlt, während 435 999 RM. abgehoben wurden. Somit beläuft sich die Gesamteinlagensumme bis September ohne Berücksichtigung der Zinsen auf 1 190 568 RM. Sie haben sich somit seit Anfang des Jahres, wo 785 045 RM. vorhanden waren, um 52 Prozent vermehrt. Die Anzahl der Sparkonten hat seit Beginn des Jahres um 713 zugenommen. Die Zahl der Kontoauflösungen war gering. Auf jedes Konto entfällt jetzt ein Durchschnittsbestand von rund 430 RM. gegenüber 390 RM. am Ende des vorigen Jahres. Auch die Entwicklung des Geschäftskapitals sowie die Mitgliederbewegung kann als günstig bezeichnet werden. Es traten 210 Genossen der Sparbank neu bei, und 416 Geschäftsanteile zu je 100 RM. wurden neu übernommen, wobei jedoch 48 437 RM. eingezahlt wurden. Somit sind jetzt 1172 Genossen mit 1709 Geschäftsanteile vorhanden, auf die 159 209 RM. eingezahlt sind. Jeder Geschäftsanteil haftet satzungsgemäß für 100 RM. gesondert.

An die eigenen Genossen wurden in den ersten neun Monaten des Jahres 1927 insgesamt 214 Darlehn verausgabt, von denen 52 zur Behebung einer vorübergehenden Notlage bzw. Zahlungsschwierigkeit, 74 für Anschaffungszwecke, 66 für Bau- und Wohnungszwecke und 22 für sonstige Zwecke verwandt wurden. Im allgemeinen konnte allen satzungsgemäßen Kreditansprüchen der Mitglieder Rechnung getragen werden. Den vielfach gestellten Anträgen auf Bewilligung von Hypotheken konnte jedoch mit Rücksicht auf die notwendige Liquidität nicht entsprochen werden. Beträchtliche Mittel konnten dem gemeinnützigen Wohnungsbau durch Gewährung von Vorschüssen und Darlehen zugeführt werden.

Briefkasten

E. H. in L. und andere: Ihre Anfragen beantworten wir dahin, daß von Bundesmitgliedern ernannt wurden: 1 zum Reichsarbeitsrichter, 39 zu Landesarbeitsrichtern und 132 zu Arbeitsrichtern.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Hannover. M., 17. XI., 20⁰⁰, „St. Hubertus", Aegidientorpl. 1.
Köln. M., 14. XI., 20⁰⁰, „Altes Präsidium", Schildergasse.
Meiderich. V., 17. XI., 20⁰⁰, Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.

Bücherschau

Technik.

Die Starkstromtechnik. Handbuch für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen von Arthur Stiller. Mit 2045 Abbildungen, 19 Tafeln in besonderer Mappe, darunter 5 in farbiger Ausführung. Mit Beilage- und Ergänzungsband: Elektrotechnisches Tabellenbuch. Band I: Starkstromtechnik. Bearbeitet von Dipl.-Ing. W. Lehmann. Heinrich Killinger, Verlagsgesellschaft m. b. H., Nordhausen. Preis 38 RM.

Die Neubearbeitung des bekannten Stillerschen Handbuches liegt in einem stattlichen Bande vor uns. Die Neuausgabe wurde bedingt durch die starke und zielbewußte Aufwärtsentwicklung, die die Starkstromtechnik gerade in den Jahren nach dem Kriege erfahren hat. Der errichtende Elektrotechniker und der konstruierende Ingenieur bedürfen bei der heutigen Fülle des Stoffes und der großen Zahl der Vorschriften eines zuverlässigen Hilfsmittels und eines sicheren Führers auf ihrem Arbeitsgebiet. Im allgemeinen Teil des Werkes werden die Grundlagen der Elektrotechnik behandelt, um demjenigen Leser, dem diese Dinge bereits ferner liegen, eine Nachschlagemöglichkeit und dem Anfänger eine Einführung in das oft nicht leichte Gebiet späterer Kapitel zu bieten. Schon in diesem Teil werden die Bedürfnisse des Betriebs- und Installationstechnikers besonders berücksichtigt, z. B. durch eingehende Behandlung der Meßtechnik, der Tarife und des Ausprüfens und Umwickelns von Motoren. Die Hauptteile des Buches behandeln den Schalthausbau, den Freileitungsbau, die Kabellegung, die Errichtung elektrischer Beleuchtungsanlagen und elektromotorischer Antriebe. Die Verfasser der einzelnen Abschnitte legten Wert darauf, die Vorteile und Nachteile des zur Verfügung stehenden Materials herauszustellen und seine Verwendung unter Beachtung der Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker darzulegen. Einer ganzen Reihe von Sondergebieten der verschiedensten Art wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet, z. B. dem heute im Vordergrund des Interesses stehenden Ueberstrom-Selektionsschutz von Leitungsanlagen, den Freiluftanlagen, den Ueberstrom- und Motorschutzschaltern. Die große Anzahl der beigefügten Schaltpläne ausgeführter Anlagen bieten dem Leser Gelegenheit, solche Pläne zu lesen und sich mit den Einzelheiten vertraut zu machen. Im Schlußabschnitt des Handbuches wird alles Wissenswerte über den elektrischen Unfall und über das Erden, Nullen und Schutzschalten dargeboten. In einem besonderen, in Ganzleinen dauerhaft gebundenen Bändchen in Taschenbuchformat findet der Leser alle für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen erforderlichen Tabellen und sonstigen Zahlenangaben, auch zahlreiche Rechentafeln, die dem Praktiker ganz besonders willkommen sein dürften, da sie ohne Rechnung und besondere Kenntnisse schnell das gewünschte Ergebnis abzulesen gestatten. Alles in allem ein empfehlenswertes Nachschlagebuch.

Westphal.

Gesundheits-Ingenieur. Zeitschrift für die gesamte Städte hygiene. Verlag: R. Oldenbourg, München und Berlin. Viertel 5 RM.

Dem in Wiesbaden vom 8. bis 12. September stattgefundene 12. Kongreß für Heizung und Lüftung hat die bereits im 50. Jahr gange stehende Zeitschrift ein äußerst reichhaltiges und gut ausgestattetes Sonderheft gewidmet, das die Beachtung aller an gesund heitstechnischen Fragen interessierten Kreise verdient.

Prof. Dr. Bürgers und Dr. Marx behandeln die Heizungs- und Lüftungstechnik im allgemeinen vom heutigen Stand der Technik wobei auch die Städteheizung erwähnt und kritisch betrachtet wird, während von bekannten Fachleuten auch die praktischen Seiten eine besondere Würdigung erfahren. So behandelt Dr. Balck das heute wieder so heiß umstrittene Gebiet der Gasfeuerung in Heizungsanlagen, wobei er die Wärmeversorgung der Kurbäder besonders berücksichtigt. Aufsätze über Rohrleitungen und ihre Wärmeverluste, sowie Berichte über eine große Zahl ausgeführter Anlagen im In- und Auslande, auch über Schwimmbäder, Wäschereianlagen und Großküchen vervollständigen den Inhalt dieses Heftes, dessen Studium allen Wärme- und Gesundheitsingenieuren warm empfohlen werden kann.

Normblattverzeichnis Herbst 1927. Beuth-Verlag. Preis 2 RM.

Der Deutsche Normenausschuß kann in diesem Herbst auf eine zehnjährige arbeitsreiche Tätigkeit zurückblicken. Die damals begonnene Normungsarbeit hat sich aus ihrem ersten Gebiet, dem allgemeinen Maschinenbau heraus, im Laufe der Jahre auf fast alle Wirtschaftsgebiete ausgedehnt. Das halbjährlich erscheinende Normblattverzeichnis ist für jeden, der mit der Normung zu tun hat und laufend über den Stand unterrichtet sein will, ein unentbehrliches Handwerkszeug. Das Buch ist sehr praktisch eingerichtet und zeigt auf einen Griff das Gesuchte.

H. F. S.

Wirtschaftsfragen.

Die deutsche Elektrizitätsversorgung. Herausgeber „Deutscher Metallarbeiterverband", Druck und Verlag: Verlagsgesellschaft des DMV., Stuttgart. Mit 70 Abbildungen und 25 graphischen Darstellungen, 280 Seiten, Ganzleinen. Durch die Verwaltungsstellen oder freien Gewerkschaften bezogen 5 RM., durch den Buchhandel 8 RM.

Die erfolgreiche Verwendung der Dampfturbine und Hochspannungsanlagen haben Erzeugung und Ueberfragung von elektrischer Energie zu einer ungeahnten Entwicklung gebracht. Leider hat die Versorgung mit elektrischer Energie im allgemeinen und ihre Bewirtschaftung im besonderen nicht den gleichen Fortschritt in der Entwicklung zu verzeichnen. Eine große Zersplitterung, die teilweise durch einen ungeeigneten Konkurrenzkampf beeinflußt wird, kennzeichnet diesen wichtigen Teil unserer Volkswirtschaft. Die Bestrebungen zur Herabsetzung der Erzeugungskosten des elektrischen Stromes und damit die Förderung seiner Verwendung in Industrie, Landwirtschaft und Haushalt haben dazu geführt, die modernen Erzeugungsanlagen auf wenigen, aber jenen Stellen zusammenzuballen, wo die Natur ihre Energiemassen in ausgiebigem Maße zur Verfügung stellt. Die heutigen Versorgungsgebiete dehnen sich über Provinz- und Landesgrenzen aus, wobei eine Aufsaugung der kleinen, unrentablen Kraftwerke erfolgt. Die Gewinnung von Elektrizität erfolgt in der Hauptsache aus Wasserkräften — weiße Kohle — in Süddeutschland, aus Braunkohlen in Mitteldeutschland, Sachsen und im linksrheinischen Gebiet, während naturgemäß im rheinisch-westfälischen und oberschlesischen Industriegebiet vorwiegend die Steinkohlen zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden. Da Wasser trotz Stauanlagen nicht immer im erforderlichen Umfange zur Verfügung steht, ist ein Energieaustausch zwischen Wasser- und Wärmekraftwerken notwendig geworden. Dadurch kann wieder in Zeiten großen Wasserüberschusses der Verbrauch von Kohlen in den Wärmekraftwerken eingeschränkt werden. Eine solche Verbindung stellt z. B. die 220 000 Volt-Leitung vom Goldenberg-Werk über Koblenz, Höchst nach Rheinau dar, deren Verbindung über das Badenwerk, Großkraftwerk Württemberg zu den Wasserkräften der Vorarlberger Alpen hergestellt wird. Bestrebungen neuester Zeit führen zur Errichtung von Hochspeicherkraftwerken, um den billigen Nachtstrom in hochwertigen Tagesstrom, zur Verwendung bei Spitzenlasten, umzuwandeln.

Das vorliegende Buch enthält in leicht verständlicher Sprache die Grundlagen und Ausdehnungsbestrebungen der Elektrizitätswirtschaft, lehrreiches Material über Strompreise, Auszüge aus Stromtarifen, sowie eine umfassende Beschreibung der Konzerne in der Elektrizitätsindustrie. Bei der geistigen Einstellung der Verfasser des Buches ist es selbstverständlich, daß die privaten Monopolbestrebungen in der Elektrizitätswirtschaft bekämpft werden und im Hinblick auf die ungeheure Bedeutung, die in der Beherrschung der Versorgung mit elektrischer Energie liegt, die Ueberführung der deutschen Elektrizitätswirtschaft in die öffentliche Hand verlangt wird.

Wir können die Anschaffung des Buches warm empfehlen.

S. Michalik.

Geschäftliches

Der Industriebeamten-Verlag legt der heutigen Ausgabe der „DTZ." einen Prospekt über **Technische Literatur** bei. Die darin aufgeführten sowie alle anderen Bücher sind durch die Industriebeamten-Verlag-Buchhandlung schnellstens lieferbar. Neuerscheinungen werden sofort nach Herausgabe vorrätig gehalten. Prospekte hierüber erhalten Interessenten kostenlos. Die Anschaffung eines Werkes wird durch Einräumung bequemer Ratenzahlung ohne Erhöhung des Kaufpreises erleichtert.

ANZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. Stellenangebote und Stellengesuche Millimeterzeile 0.20 R.M.

Anzeigen-Annahme:
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 Werftstraße 7.

Tüchtige
Statiker und Konstrukteure
für Eisenhoch- und Brückenbau gesucht.
Trägerlagergemeinschaft G. m. b. H.,
Berlin-Tempelhof, Industriestr. 32-34

Mehrere Kulturbautechniker oder Tiefbautechniker
zur vorübergehenden Beschäftigung (vorerst auf 6 Monate) **sofort gesucht.**
Bezahlung nach Gruppe VI des Angestellten-Tarifvertrages.
Kultur-Bauamt, Köslin.

Eine große, süddeutsche, grafische Kunstanstalt sucht für die Fabrik-Werkstatt einen tüchtigen, gewandten, nicht zu jungen, unverheirateten

Betriebs-Techniker

Herren, welche in der grafischen Branche schon tätig waren, oder im Bau von Kartonnagenmaschinen Erfahrung besitzen, erhalten den Vorzug.
Ausführl. schriftl. Bewerbung unter Beifügung von Zeugnisabschrift und Lichtbild und Angabe der Gehaltsforderung, erbeten unter **H. 278** an den **Industriebeamten - Verlag, Berlin NW 40, Werftstraße 7.**

Die Stellenwerbung des Technikers
Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Johann Gröttrup.** 48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0 80 zuzügl. Porto
I. B. V., Berlin NW 40,
Postscheckkonto: 15 550 Berlin

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3**
Königsbrücker Str. 64.

Warum
ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755
die Beste?
!! 1000fach bewährt !!
Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM kostet.

Zeugnis-Abschriften
ganz **erstklass.** Ausf.
1 Seite 20 30 50 mal
0,80 1,00 1.50 M
Dr. Schreiner, **Köln-D,** Salierrg. 37.

Betten
federdicht, gestreift Inlett, 1½-schlfrg., gr. Oberbett, Unterbett 1 Kissen mit 14 Pfd. gr. Fed. gef. zus. M. 35.—. Dasselbe rot, 2 Kissen mit 16 Pfd bess. gr. Fed. gef., zus. M. 63.—
Bettfedern
gr., per Pfd. M. **0.90,** bess. **1.50,** gr. Halbdaunen **3.25,** w. Federn **4.50,** feiner w. Gänserupf **6.95,** gr. Daunen **8.50.**
Metallbetten
Wäsche u. alle Aussteuerartikel billig, frachtfrei. Tausende Dankschreiben. Muster u. Katalog frei. Nichtgefallend. Geld zurück
Bettfederngroßhandlung Bettenfabrik u. Versand
Th. Kranefuß, Kassel Nr. 247
Gegründet 1895.

Honig Bienen-Schleuder, gar. rein, goldgelb, 10-Pfd.-Dose 9,70 M., vorwiegend Klee- u. Lindenblüten 11,90 M., halbe 5.20 M. u. 6,70 M franko, Nachn. 30 Pf. mehr. Garantie Zurücknahme. W. Krieger, Honigv., Rietberg 100, Westf.

---

2 rote Kugelkäse
fett und pikant. 10-Pfundpaket vers. für RM **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapseit,** Hamburg 15, Nagelsweg 87.

Feinstes Tafel-Pflaumenmus
wohlschmeckend u. gesund, gar. rein, m. Zuck. eingek. 10.-Pfd.-Eim., Postk. 3.75 M.
25- „ „ Bahnk. 8.50 M.
Fäss. m. 35-140 Pfd., à Pfd. - 34 M. ff. Preiße beeren mit Zucker, 10-Pfd.-Eimer 6.-M.
Rübensaft, beste Qualit., 10-Pfd.-Dose 3.15 M.
Preise ab hier, geg. Nachn.
Heinr. Eckstein, Konservenfabr
Magdeburg-N. 174

A.W. FABER
ZEICHENGERÄTE
und
PRÄZISIONS-RECHENSTÄBE

Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte.

Sämtl. Couleur - Artikel
Ia zu Fabrikpreisen.
JOS. KRAUS, WÜRZBURG T.
Studenten-Utensilien-Fabrik
Illustr. Katalog gratis und franko.

Englisch wie ein Engländer

Spanisch wie ein Spanier, Russisch wie ein Russe usw müssen Sie sprechen, schreiben u. lesen können, wenn Sie aus Sprachkenntnissen im Geschäft, auf Reisen usw. Nutzen ziehen wollen.

Dieses Ziel erreichen Sie unbedingt, wenn Sie auf Grund der weltberühmten Unterrichtsbriefe nach der

Methode Toussaint - Langenscheidt

lernen. Der Unterricht nach dieser Methode setzt weder Vorkenntnisse, höhere Schulbildung noch irgendwelche besondere Begabung voraus. Jeder kann danach lernen. Auch zur Auffrischung vorhandener Sprachkenntnisse ist die Methode Toussaint-Langenscheidt der geeignetste Weg

Schreiben Sie uns, für welche Sprache Sie Interesse haben. Wir haben uns erneut entschlossen, jedem Einsender des nebenstehenden Abschnittes (als Drucksache mit 5 Pfennig frankiert)

eine Probe-Lektion portofrei, kostenlos

und ohne irgendwelche Verbindlichkeit zuzusenden — Zögern Sie daher nicht lange, sondern schreiben Sie unbedingt noch heute.

Ich ersuche um Zusendung der i. d. Deutschen Techniker-Zeitung angebotenen Probelektion d.

Sprache kostenlos, portofr. u. unverbindlich

Name: .....
Beruf: .....
456] Ort u. Str. .....

Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung
(Prof. G. Langenscheidt) G. m. b. H.
Berlin-Schöneberg, Bahnstraße 28-30
Gegründet im Jahre 1856

Hochbau, Tiefbau, Betonbau, Eisenbau, Flugzeugbau, Maschinenbau, Autob., Heizung, Elektrotechnik. Progr. frei.
TECHNIKUM STRELITZ-MECKL.

Unabweisbar
ist die Pflicht zur Sicherstellung des Alters und der Familie durch Abschluß einer Lebens- oder Aussteuer-Versicherung, die der altbewährte, gemeinnützige
Preußische Beamten-Verein zu Hannover
Lebensversicherungsverein a. G.
am vorteilhaftesten bietet.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet und keine Provisionen zahlt.

Somit überaus niedrige Prämien und vom ersten Jahre an hohe Dividenden!

Letztere betrugen: für 1925 bis zu 29.5 % / für 1926 bis zu 34,4 % der Jahresprämie.

Drucksachen kostenlos durch die Direktion in Hannover, Raschplatz 13

Eine Weltreise für die Leser der „Deutschen Techniker-Zeitung!"

Was regt den Geist von neuem an, bringt Frohsinn und Schaffensfreude wieder? — Reiselust und Reisen! Wir möchten erfahren, wie die Welt in Wirklichkeit aussieht und wie die Menschen darauf leben. Nur die wenigen, die über viel Zeit und Geld verfügen, können Weltreisen machen; aber selbst diese wenigen vermögen nur einen ganz kleinen Teil der Weltschönheiten zu sehen. Wir wollen nun jedem die Möglichkeit geben, die ganze herrliche Welt kennenzulernen, indem wir diese durch Kenner in Wort und Bild vorführen. Sie werden mit uns von Land zu Land, von Ort zu Ort reisen und bald die ganze Erde mit ihren Wunderwerken und den verschiedenen Menschenrassen durch unsere Zeitschrift **„Durch alle Welt"** kennenlernen. Zu einer Reise gehört aber auch eine allgemeine Orientierung über Länder, Städte, Gebirge, Ströme, Seen, die besucht werden. Es erhalten deshalb alle Abonnenten in Lieferungen einen großen

Handatlas gratis!

Sobald Sie den Bestellschein ausgefüllt und eingesandt haben wird die Reise angetreten.

Bestellschein für die Leser „Deutschen Techniker-Zeitur

An die Expedit. **„Durch alle Welt Bln.-Schönebg.** Am Park

Ich abonniere hiermit „Du alle Welt" auf 1/4 Jahr, i. Wo ein Heft für 30 Pf. frei ins Ha

Name: .....

Wohnung: .....

HONIG

feinst. Bienen-, Blüt.-, Schlenderh., hellst. Linde etc.), 10-Pfd.-Dose M. 12.80, halbe M. 7.30, Nachn. franko. Garant. Zurückn. **H. Schröder**, Honigversf., Soltau i. H. 63 (Gegr. 1887.)

Direkt an Private!

Teppiche 6%
Decken
Gardinen
6% **Stores**
6% **Möbelstoffe**

Nur gute Qualitäten!

Friedrich Menzel & Co.
Berlin SW 68
Ritterstraße 42-43, 1 Hof part.
Werktags von 9—5 Uhr
*Bei vorheriger Vereinbarung Zahlungserleichterung

Sprech-Masch. v. 12 M. an in la Qualität

auch gegen bequeme Raten. Alle sonst. Musikinstrum. Nürnberger Spielwaren. Katalog kostenl. **„Hannibal"-Ges., Halle-S. 221**

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe**, Doppelsohle 19.75, **Sportschuhe** 25.50, **D.-Lackschuhe** 18.75, zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co.**, Nürnberg, Rennweg Nr. 1.

Billige böhm. **Bettfedern!**

Nur reine, gutfüllende Sorten

1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

HÜTTE

25. vollk. neubearb. Aufl. (Jubiläumsausg.). Bish. ersch. Bd. I Lein. geb. 13.20, Bd. II Lein. geb. 14.70, Bd. IV Lein. gb. 15,—RM. Auch gegen bequem. Monatsraten

H. Meusser, Buchhdlg.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außerord. billigen Preisen.
Größtes Versandhaus.
Nach auswärts Zeichnungen franko.
Teilzahlung gestattet.

A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2.

M. 39.—, oben 3 Fl. i. Schirm, 2 Fl. mit 50-cm-Seidenschirm (wie nebenstehend).

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.—** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A. Berlin S. 42,

Durch eigene Fabrikation
verkaufen wir nunmehr unsere

Original Bayr. Lodenfabrikate

zu effektiven **Fabrikpreisen.** Wir geben unbedingte Gewähr für die Richtigkeit der Angabe Fabrikpreise u. würden im anderen Falle d. Verfolg. d. Paragraph. über unlaut. Wettbewerb auf uns ziehen. Wir empfehlen: Mod. gem., echt bayr. rein woll'ene **Lodenanzüge** a. Wolle, Roßhaar u. Leinen, Ia Schneiderarbeit: 36 —, 43.— 58.—. Höchstpr. 6 .— u. Garantie d. gut. Sitzes. **Lodenmäntel**, reine Wolle, mit breit. Besätzen von 26.— bis 42.—. Anfertigung nur nach eigenen Maßen! **Loden ist die idealste, strapazierfähige Berufskleidung** für den Beamten und sonstigen Herrn. Verlangen Sie noch heute Preiszusendung der Muster 8 und Maßanleitung. **Hillenkötter & Mirow, Bielefeld** Fabrikation, Versand, Detail

---

Erstklassiger Kopierstift, 4 Härten,
45 Pfg.

Reelle Bezugsquelle! Reelle Bezugsquelle!

Neue Gänsefedern

wie v. d. Gans gerupft, m. voll. Daunen, dopp. gereinigt, Pfd. 2,50, dies. beste Qual 3,50, nur kl. Federn (Halbd.) 5,00, 3/4-Daunen 6,75, 7,80, gere n., geriss. Federn mit Daun. 4,00 u. 5,00, hochprima 5,75, allerf. 7,50, Ia Volldaun. 9,00 u. 10,50. Für reelle staubfr. Ware Garantie. Vers. geg. Nachn. ab Pfd. portofr. Nichtgefall. nehme zurück. **Fritz Rauer**, Gänsemast- und Bettfedern-Waschanst. Gegr. 1906. **Neutrebbin** (Oderbruch) N. 33.

Foto

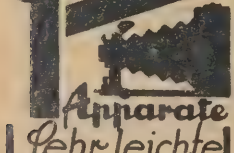

Apparate
Sehr leichte Zahlungsweise
Preisliste kostenfrei
Dresdensia
Kamera-Vertrieb
Dresden-A. 24 [Dt.
Specialhaus für Fotografie

Harmoniums

Bar-Rabatt
Kauf
Kleine Raten!
Pianos
Miete
Verrechnung nach Vereinbarung
Markgrafenstr. 10
HUG & CO. LEIPZIG

Jack London

Abenteuerliche Erzählungen in 2 Abteilungen. Jede Abt. in je 6 Leinenbänden (teils über 300 Seiten stark) 28.80.

Inhalt: Abt. I. Abenteuer des Schienenstranges (Trampfahrt durch Nordamerika) In den Wäldern des Nordens (Aus der Goldgräberzeit in Klondike) / Südseegeschichten (Erzählungen aus der Inselwelt des Stillen Ozeans) / Der Seewolf (Unter den Robbenfängern der Beringsee) / König Alkohol (Ein autobiograph. Roman) / Ein Sohn der Sonne (Abenteuerfahrten in der Südsee).

Abt. II. Jerry, d. Insulaner (Abenteuerl. Irrfahrten eines Hund.) / Insel Berande (Abenteurerroman a. d. Südsee) / Die eiserne Ferse (Sozial. Roman) / Martin Eden (2 Bde., Entwicklungsroman) / Der Sohn des Wolfs (Kurze Geschichten aus Alaska).

Furchtbare Abenteuer mit wunderbaren Dingen u. wunderbaren Menschen hat Jack London erlebt u. ersonnen. Als Austerndieb und Walfischfänger, Leichtmatrose u. Kutterkapitän, Fabrikarbeiter u. Lohnwäscher, Student u. Kohlenschaufler hat er sein Leben gefristet u. das Leben erlebt, spannender als je ein anderer Schriftsteller vor ihm es uns vor Augen geführt hat. Der Rausch eines alten Abenteurerherzens spiegelt sich in ihnen.

Wir liefern jede Abteilung sofort vollständig ohne Erhebung eines Kreditzuschlages gegen Monatszahlungen von nur Rm. **3.—**

Ich bestelle hiermit lt. Inserat in der „Dtsch. Techn.-Ztg." bei der Buchhandlung Bial & Freund, Berlin S 42, „Jack Londons Erzähl." in 2 Abt. zu je 6 Leinenbänden, jede Abt. in Kassette 28.80 Rm. geg. Monatszahlg. von 3 Rm. f. jede Abt. Die erste Rate ist nachzun. Eigentumsrecht vorbehalten. Erfüllungsort Berlin-Mitte (172).

Ort u. Datum: .....

Name u. Stand: .....

Buchhandlung Bial & Freund,
Berlin S 42, Alexandrinenstraße 97, Postf. 180

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 46 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 18. NOVEMBER 1927

THE LIBRARY OF THE

Die versackte Rationalisierung

Von Friedrich Olk

I.

Die Massenfabrikation von heute beruht auf Ersetzung der menschlichen Arbeitskraft durch mechanische Kraft und, wo man in der Reihe auf die Tätigkeit der menschlichen Hand und des menschlichen Gehirns nicht verzichten kann, auf einer Beschleunigung des Produktionsvorganges durch vermehrte Energieausgabe des Arbeiters. Durch die Indienststellung von Maschinen wird der Anteil der Lohnkosten an den Gesamtunkosten verringert; dagegen steigt der Anteil der Aufwendungen, die für den Kapitalsdienst aufgebracht werden müssen. Das ist ein in der Produktionsgeschichte bekannter Vorgang. Wesentlich für die gegenwärtige hochkapitalistische Produktion ist die stärkste Erweiterung der Maschinenparks, wodurch die Aufwendungen für den Kapitalsdienst stärker wachsen als die Lohnkosten sinken. Den Ausgleich erzwingt man in erster Linie durch eine andere Verwendung der Maschine. Sie ist heute kein Hilfsmittel mehr, wie zur Zeit des tradionellen Kapitalismus, sondern wird in Gruppen (Maschinengruppen) verwandt und somit zum Rückgrat der Serienfabrikation, der Reihe, der modernen, der forcierten Massenfabrikation. Man konstruiert den Arbeitstakt, der sich dadurch ergibt, daß man eine Zeiteinheit durch die Zahl der Güter dividiert, die in der angenommenen Zeiteinheit hergestellt werden bzw. hergestellt werden sollen. Verringert man den Arbeitstakt, so steigert man das Ergebnis der Reihenarbeit, die Produktivität der Reihe. Im Grunde genommen handelt es sich um eine fortschreitende Ausdehnung des „Instrumentalsystems" der alten klassischen Oekonomen. Durch sie wird der Arbeiter einfach zu einem „Anhängsel des Instrumentalsystems". Durch „Beschleunigung des automatischen Produktionsvorganges wird ihm eine bestimmte Arbeitsintensität abgenötigt". Ist der Arbeiter darauf angewiesen, einen Automaten zu bedienen, so bestimmt dieser, und nicht der Arbeiter, das „Schrittmaß der Arbeit". Es handelt sich um eine ganz bekannte Entwicklung. Das Nähere ist bei Werner Sombart nachzulesen. Die beschleunigte Verwendung der menschlichen Arbeitskraft ergibt sich also auf Grund der mit vielem Raffinement ausgeklügelten Maschinerie ganz von selbst, sobald der Arbeiter seinen Platz in der Reihe, am laufenden Band oder an der Kette, einnimmt. Der Arbeiter ist durchaus dabei der passive Teil — das Ergebnis, die gesteigerte Produktivität ist durchaus zwangsläufig, der Arbeiter nur das Objekt. Man spricht von neuen Arbeitsverfahren bzw. Methoden, die aber durchweg auf der Linie einer Ausdehnung des alten traditionellen Instrumentalsystems liegen.

Diese Steigerung der Produktivität der gesamten Wirtschaftsmaschine hat bestimmte Grenzen. Man kann dem Arbeiter nicht immer wieder neue Energien abnötigen. Man muß schließlich auch neue Arbeitsenergien schaffen. Das Vorhandensein einer bestimmten Arbeitsenergie in einer bestimmten Bevölkerung ist ja erst das Resultat einer ganz bestimmten Entwicklung. Als der Frühkapitalismus den landwirtschaftlichen Knecht vom Pflug in die Manufaktur oder Fabrik holte, mußte dieser erst ganz allmählich in die Leistungsfähigkeit des modernen Industriearbeiters hineinwachsen. Es bedurfte bestimmter Erziehungsmethoden des Unternehmers, gewöhnlich festgelegt in der Fabrik- und Arbeitsordnung. Es bedurfte aber auch schließlich der großen sozialpolitischen Reaktion gegen das frühkapitalistische Ausbeutungssystem, für deren Auswirkungen oft Arbeitergenerationen notwendig waren. Heute haben sich die Dinge keineswegs geändert. Das gilt doppelt für die modernen Arbeitsverfahren, wo Hand und Hirn unersetzlich sind und wertvollste Präzisionsarbeit zu leisten haben. Man kann nun irgendwie neue Arbeitsenergiequellen schaffen. Damit schafft man aber schließlich nur, wie Marx in dem bekannten Kapitel über die „Intensifikation der Arbeit" ausführt, „die subjektive Bedingung der Kondensation der Arbeit, nämlich die Fähigkeit des Arbeiters, mehr Kraft in gegebener Zeit flüssig zu machen". Nach einer durchaus richtigen Auslegung Werner Sombarts heißt das „Anwendung von Mitteln, um diesen potentiellen Mehraufwand an Energien zu einem aktuellen zu machen, den Arbeiter also zu der Mehrausgabe auch wirklich zu veranlassen". Man spricht im Unternehmerlager in diesem Zusammenhang so viel von der menschlich-psychologischen Seite der modernen Arbeitsverfahren, von der Einbeziehung des Arbeiters als Persönlichkeit in den Arbeitsprozeß usw. Man meint doch schließlich nur damit, daß die beschleunigte Verwendung der menschlichen Arbeitskraft nicht nur von der automatischen Beschleunigung des Produktionsprozesses ausgeht, sondern vom Arbeiter selbst. In der schnelleren Verwendung seiner Arbeitskraft soll der Arbeiter nicht nur Objekt sein, sie soll nicht nur zwangsläufig erfolgen. Der Arbeiter soll die Beschleunigung selbst geben, soll im modernen Arbeitsprozeß aktiv werden, soll das Subjekt sein. Da die Anorganisierung der Muskeln, das wesentliche

Aus dem Inhalt:

Olk, Die versackte Rationalisierung.
Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Angestellten-Versicherung.
Arbeits- und Lebensbedingungen der technischen Industrieangestellten Ostpreußens.
Aus der Knappschaft.
Das Besoldungsdienstalter der techn. Beamten in der Besoldungsreform.
Beilage: Bildung und Unterricht.

Kennzeichen des Arbeiters als Objekt, ihre Grenze hat, sich die Produktivität des Wirtschaftsapparates so nur in durchaus begrenztem Ausmaß steigern läßt, soll der Arbeiter als Subjekt der Steigerung der Produktivität neuen Auftrieb verleihen. Das ist durchaus richtig gedacht. Der Kampf zwischen Lohnarbeit und Kapital läßt sich heute in der Hauptsache als ein Kampf um den Arbeiter als Objekt oder Subjekt in den modernen Arbeitsverfahren festlegen.

Wir rationalisieren in Deutschland bewußt, im Sinne moderner Arbeitsverfahren und einer beschleunigten Verwendung menschlicher Arbeitskraft, seit über drei Jahren. Wir begannen damit gegen den Widerstand des Unternehmertums. Zur Beurteilung der gegenwärtigen Situation und der unvermeidlichen kommenden Auseinandersetzungen ist es zu wissen wichtig, daß der Ruf nach der wirtschaftstechnischen Umstellung, nach der Technisierung der Betriebe von der Arbeitnehmerschaft ausgegangen ist. Heute lassen sich die Erfolge der Umstellung zahlenmäßig feststellen und es ist notwendig zu bemerken, daß die Erfolge die Erwartungen übertreffen. Die von der gesamten deutschen Industrie verteilte Durchschnittsdividende hat sich seit der großen Inflation ständig erhöht. Man möchte behaupten, daß die Betriebe wohl in der Lage wären, die Vorkriegsdividende zu verteilen, wenn man nicht auf den Kapitalsbildungsprozeß Rücksicht nähme. Jedenfalls liegt die Dividende in wichtigen Wirtschaftszweigen über der Dividende von 1913 und die für die Ausschüttung der Dividende benötigte Summe ebenfalls, selbst wenn man die seit Kriegsanfang erfolgte Geldentwertung in Betracht zieht. Es dürfte unbestritten sein, daß wir es der wirtschaftstechnischen Umstellung verdanken, wenn wir uns in einer Periode ständig steigender Industrierente befinden. Die günstige Entwicklung zeigt sich auch im deutschen Warenexport. Zwangsläufig wurde ja die Rationalisierung bei uns erst durch die beängstigend wachsende Konkurrenz gewisser Ueberseeländer. Ihnen mußte man Widerstand entgegensetzen und dieser Widerstand war eben die forcierte Massenfabrikation, das Geheimnis z. B. der erfolgreichen amerikanischen Warenkonkurrenz. Typisch für die Umstellung in Deutschland ist der seit der Markentwertung wachsende Fertigwarenexport. Wohl sprechen hier Dinge wie der Abschluß von Handelsverträgen, die Valutenstabilisierung usw. mit. Verkannt werden darf jedoch nicht, daß sich der Export deutscher Fertigwaren auch zur Zeit einer guten Konjunktur in Deutschland, die gemeinhin auf die Warenausfuhr drückt, erhöht hat. Dieses Ergebnis ist ganz entschieden für die Umstellung zu buchen, für die Reihe und die Serie, die für Deutschland typische Verbindung von Masse und Qualität. Damit hat Deutschland unleugbar, zum mindesten vor seinen europäischen Konkurrenten, einen Vorsprung gewonnen. Die bange Frage ist nur die, ob wir diesen Vorsprung einhalten können. Von der deutschen Rationalisierung ist eine große Welle technischer Anregungen in die anderen Industrie- und Handelsstaaten gegangen und die großen technischen Messen in den letzten beiden Jahren waren die Plätze, wo sich die europäischen Länder mit Maschinen versorgten, um auch zu rationalisieren. Wer die Arbeiten in der wirtschaftstechnischen Umstellung im Auslande, z. B. in England und in der Schweiz kennt, ist davon überzeugt, daß der Vorsprung, den Deutschland heute hat, bald aufgeholt und das Gleichgewicht der produktiven Kräfte in Kürze hergestellt sein wird.

Ausschlaggebend ist dabei die Art und Weise, wie wir in Deutschland rationalisiert haben. Von einer wirtschaftspolitischen Betrachtung soll Abstand genommen werden (so wichtig sie auch für den Verlauf des Gesamtprozesses ist), da hier in erster Linie das technische bzw. das arbeitstechnische Problem zur Debatte steht. Ist der Arbeiter von heute für die neuen Arbeitsverfahren nur das Objekt, so beschränkt sich die Rationalisierung auf eine Vermehrung der mechanischen Kräfte, auf eine bloße Mechanisierung, ganz gleich, ob der Arbeiter völlig freigestellt wird oder ob er seine Arbeitsenergie schneller verausgaben muß. Das Ergebnis ist in der Praxis dasselbe. Es handelt sich um eine Entwicklung, der sich schließlich jedes andere Industrieland auch unterwerfen kann. Man kann eine Maschine in diesem oder jenem Land laufen lassen, ganz gleichgültig, wo sie gebaut ist, da ja der Handel alle Welt mit ihr versorgt und die Produktionskraft der Arbeiterschaft bei der Mechanisierung eine untergeordnete Rolle spielt. In diesem Sinne aber hat man bei uns umgestellt. Die oben näher gekennzeichnete Steigerung der Produktivität beruht auf Mechanisierung, auf Antreiberei schlechthin. Man betrachte sich einmal die steigenden Produktionszahlen unserer großen Rohstoffkonzernen, die erstaunlich schnell wachsende Leistung pro Kopf. Damit vergleiche man einmal eine typische Erscheinung, die zunehmenden Krankfeierschichten. Man wird sehen, daß die Krankfeierschichten dann zunahmen, als die Produktionszahlen und die Leistung pro Kopf in die Höhe gingen. Die Englandkonjunktur, die sogenannte Englandspritze, stellte besondere Anforderungen an die Kohlenzechen; die Statistiken beweisen, daß die Krankfeierschichten in jenen Monaten in die Höhe schnellten, die übermäßig hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Belegschaft brachten. Die Leistungssteigerung wurde durchaus zwangsläufig erzielt, der Arbeitende war dabei durchaus Objekt. Und so finden wir, z. B. im Steinkohlenbergbau, in den Sommermonaten, die der Gesundheit des Menschen zuträglicher sind als die klimatisch ungünstigeren Wintermonate, die aber die größte Steigerung der Leistung pro Kopf erforderten, absolut und prozentual mehr Krankfeiernde als in den Wintermonaten. Die Klagen des Unternehmertums über diese Erscheinung besagen auch nichts anderes, als daß die Mechanisierung, das Antreibersystem, bis an die Grenze der Rentabilität getrieben worden ist. Dafür spricht auch die auffallende Erscheinung in der Entwicklung der Unfallziffern. Gegenüber dem Jahr nach der Inflation sind in letzter Zeit die tödlichen Arbeitsunfälle zurückgegangen. Untersucht man die Zahlen näher, so ergibt sich, daß der Rückgang auf die verminderten Unfälle in der Landwirtschaft beruht. Dagegen ist die Zahl der tödlichen Unfälle in der Industrie gestiegen. Die Schlüsse liegen auf der Hand. Wir können schließlich mit der Rationalisierung, wie wir sie bis jetzt betrieben haben, mit der Mechanisierung, wohl in die Breite gehen. Eine zwangsläufige Steigerung der Produktivität, eine vermehrte Beschleunigung in der Anwendung der Arbeitskraft können wir aber im Durchschnitt und im allgemeinen nicht weiter erzwingen. Hier ist die deutsche Rationalisierung versackt. Sie steckt in einer scharfen Krise und deshalb die bange Frage, wann ein ähnliches Vorgehen des ausländischen Unternehmertums nach dem Muster des deutschen Unternehmers den Ausgleich der produktiven Kräfte herstellt. Der Ausgleich muß früher oder später kommen und die deutsche Produktion kann hier nur einen Ausweg finden, wenn sie das psychologische Problem, das in der ganzen Rationalisierung steckt, löst. Schließlich hat doch nur, wenn die Dinge so stehen, wie wir geschildert haben, die Verfassung unserer Wirtschaft versagt. In der traditionellen kapitalistischen Wirtschaft ist der Arbeiter — und unter dem Begriff des Arbeiters verstehen wir hier den Hand- und den Kopfarbeiter — in der Hauptsache Objekt, in der demokratisierten Wirtschaft wird er Subjekt sein müssen.

Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung

Bevor das Jahr 1927 zu Ende geht, sollte jeder bei der Angestelltenversicherung Versicherte darauf achten, daß seine Anwartschaft auf die Anrechnungsfähigkeit bisher geleisteter Beitragszahlungen im Versicherungsfall aufrechterhalten ist. Bekanntlich werden die Leistungen des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht ohne weiteres dann gewährt, wenn der Versicherungsfall (d. i. z. B. Verheiratung, Berufsunfähigkeit, Erreichung des 65. Lebensjahres, Tod) eingetreten ist. Der Versicherte muß vielmehr in allen Fällen auch die Anwartschaft zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles aufrechterhalten, das heißt eine bestimmte Anzahl Beitragsmonate im Jahr nachgewiesen oder Beitragsmarken geklebt haben. Ist die Anwartschaft endgültig erloschen, so ist damit nicht nur der Anspruch auf Leistungen verloren gegangen, sondern die bisherigen Beiträge sind auch zugunsten der übrigen Versicherten verfallen. Eine Rückvergütung findet nicht statt.

Während bis zum 31. Dezember 1923 alle Anwartschaften in der Angestelltenversicherung auf Grund einer gesetzlichen Sondervorschrift als aufrechterhalten gelten, ohne Rücksicht darauf, ob für einzelne Jahre zu wenig Beiträge oder kein Beitrag entrichtet wurde, muß vom Jahre 1924 an in jedem Jahr eine bestimmte Mindestzahl von Beitragsmonaten nachgewie-

sen werden. Das Angestelltenversicherungsgesetz verlangt, daß der Versicherte vom zweiten bis elften Kalenderjahre seiner Versicherung jährlich acht, vom 12. Kalenderjahre seiner Versicherung an jährlich mindestens 4 Beitragsmonate nachweist. Im Jahre des Eintritts in die Versicherung ist eine bestimmte Zahl von Beitragsmonaten nicht vorgeschrieben. Die Nachzahlungsfrist für freiwillige Beiträge für das Jahr 1925 endet mit dem 31. Dezember 1927. Wer im Jahre 1915 oder später in die Angestelltenversicherung eingetreten ist, muß für 1925 acht Beitragsmonate nachweisen können. Nur für die bereits 1913 oder 1914 eingetretenen Versicherten genügen für 1925, vorausgesetzt, daß auch für 1924 die Beitragszahlung in Ordnung ist, 4 Beitragsmonate. Möge jeder Versicherte prüfen, ob er hiernach für 1925 genügend Beitragsmonate nachweisen kann. Es ist nicht ratsam, die Entrichtung freiwilliger Beiträge bis zum letztzulässigen Zeitpunkt aufzuschieben. Denn nach Eintritt des Versicherungsfalles ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge im Regelfalle unzulässig.

Jeder freiwillig Versicherte regele daher möglichst laufend, wenigstens aber bis zum Schlusse jeden Kalenderjahres seine Versicherung für das laufende Jahr.

Zum besseren Verständnis diene die nachfolgende Uebersicht:

Vom Jahre 1924 an sind zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich:

Bei erstmaligem Eintritt in die Angestelltenversicherung im Jahre	Jährlich mindestens	
	8 Beiträge oder Ersatzzeiten für die Jahre	4 Beiträge oder Ersatzzeiten vom Jahre
1913	—	1924 an
1914	1924	1925 „
1915	1924 und 1925	1926 „
1916	1924 bis 1926	1927 „
1917	1924 „ 1927	1928 „
1918	1924 „ 1928	1929 „
1919	1924 „ 1929	1930 „
1920	1924 „ 1930	1931 „
1921	1924 „ 1931	1932 „
1922	1924 „ 1932	1933 „
1923	1924 „ 1933	1934 „
1924	1925 „ 1934	1935 „
1925	1926 „ 1935	1936 „
1926	1927 „ 1936	1937 „
1927	1928 „ 1937	1938 „

Freiwillige Beiträge sind mindestens in der Gehaltsklasse zu zahlen, die dem Durchschnitt des Geldbetrages der letzten 4 Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Wenn der Durchschnitt in der Mitte zwischen zwei Gehaltsklassen liegt, steht dem Versicherten die Wahl zwischen den beiden Gehaltsklassen frei. Die für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 gezahlten Papiermarkbeiträge werden bei dieser Durchschnittsberechnung mit je 2 RM. (=neue Gehaltsklasse A) gerechnet.

Die freiwillige Weiterversicherung ist in einer niedrigeren Gehaltsklasse als derjenigen, die dem Durchschnitt der letzten 4 Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt, dann zulässig, wenn der Versicherte nachweist, daß diese Gehaltsklasse seinem Einkommen entspricht. Ist ein Versicherter nachweislich ohne Einkommen, so ist die freiwillige Weiterversicherung in der niedrigsten Gehaltsklasse zulässig.

Nach oben steht die Wahl der Gehaltsklasse frei. Zur Erhöhung der Leistungen ist es ratsam, Beitragsmarken in möglichst hohen Klassen zu verwenden. Wer berufsunfähig ist, darf sich nicht freiwillig weiterversichern.

Die Gehalts- und Beitragsklassen sind auf jedem Postamt einzusehen, dort sind auch die Beitragsmarken zu kaufen. Diese sind in die neuen grünen Versicherungskarten, die von den Polizei- und Gemeindebehörden sowie den Krankenkassen — von diesen jedoch nur für ihre Mitglieder — ausgestellt werden, einzukleben und mit dem letzten Tag des Monats zu entwerten, für den sie gelten sollen, also z. B. 31. 1. 1925, 28. 2. 1925 usw. In die obere Ecke der Marke (links oder rechts) wird ein kleines „f“ (d. h. „freiwillig“) gesetzt.

Die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge für arbeitslose Versicherte sind nach § 129 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927 während des Bezugs der Hauptunterstützung vom Arbeitsamt zu entrichten. De.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die öffentlichen Sparkassen dem Mittelstand? Vor dem Kriege beschränkten sich die öffentlichen Sparkassen im wesentlichen darauf, die eingesammelten Spargelder dem Hypothekenmarkt und den Gemeinden als Kredite zuzuführen. Erst der Krieg und die Inflation veranlaßten sie, auch als Banken zu arbeiten. Sie machten mit jedermann laufende Kreditgeschäfte, die nicht immer ohne Verluste ausgegangen sind. Gegen diese bankmäßige Betätigung der öffentlichen Sparkassen führen sowohl die privatkapitalistischen Banken wie auch die Genossenschaftsbanken des sogenannten Mittelstandes einen schweren Kampf, dessen Formen erst in der letzten Zeit durch Vereinbarungen gemildert wurden. Die Sparkassen wollen das einmal erworbene Arbeitsgebiet nicht wieder preisgeben. Um die Berechtigung ihrer bankmäßigen Geschäfte nachzuweisen, sind sie auf dem letzten Sparkassentag in Kiel nunmehr dazu übergegangen, einen „Mittelstand“, wie sie ihn auffassen, als denjenigen Kreis zu bezeichnen, für den zu arbeiten sie in erster Linie gewillt sind. Der bekannte Professor Dr. Bredt wurde veranlaßt, einen „Neuen Mittelstandsbegriff“ zu definieren. Nach Bredt gehören zum Mittelstand die höheren Beamten und Angestellten und die freien Berufe, sämtliche selbständigen Erwerbstätige, kleinere Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende. Diese Kreise sollen dadurch besonders gekennzeichnet sein, daß sie nicht kollektivistisch, sondern individualistisch denken. — Also die Denkweise als Kriterium für die Zugehörigkeit zum neuen Mittelstand: Wer individualistisch denkt, gehört in den Kundenkreis der öffentlichen Sparkassen! — Schon diese Folgerung beweist die Unvollkommenheit der Definition.

Bezeichnenderweise haben auch die Vertreter der Regierungen sich dafür eingesetzt, daß die öffentlichen Sparkassen im wesentlichen für den Mittelstand zu arbeiten haben. Gegen eine derartige einseitige Festlegung der Sparkassenpolitik müssen wir Einspruch erheben. Die Träger der öffentlichen Sparkassen sind die Gemeinden und Kreise, die alle Bevölkerungsschichten umfassen. Also müssen auch die öffentlichen Sparkassen darauf bedacht sein, ihre Mittel so anzulegen, daß dabei den wahren Interessen der Allgemeinheit gedient wird. Die Bevorzugung eines (wirtschaftlich und politisch vielfach rückständigen) „Mittelstandes“ liegt nicht im volkswirtschaftlichem Interesse der Allgemeinheit. Die vom Sparkassenverband propagierte Mittelstandspolitik kommt letzten Endes lediglich den Großkapitalisten zugute, deren Ueberlegenheit gegenüber mittleren Existenzen dadurch verstärkt wird, daß diesen ein allein seligmachender Indivi-

Die Berliner Wahlen

Der AfA-Bund führt!

Bei den Wahlen zur Angestelltenversicherung in Berlin am 13. November wurden insgesamt 138933 gültige Stimmen abgegeben gegenüber 53151 im Jahre 1922. Das bedeutet eine Steigerung um 160 Prozent. Davon entfielen auf den:

AfA-Bund **52508,** und zwar:

Z. d. A. 30071
Butab 7318
D. W. V. 6757
Bankangest. 3391
freie Liste 4691

Gesamtverband deutscher Angestellt.-Gewerkschaften (Gedag) 47527

Davon Verband deutscher Techniker 530

Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. d. A.) und die ihm kartellierten Verbände **37511**

dualismus eingeredet wird, wo nur straffe, vor allem genossenschaftliche Organisation in der Lage wäre, konkurrenzfähig zu werden und zu bleiben. Den Arbeitnehmern gibt aber diese Einstellung der öffentlichen Sparkassen erneut Veranlassung, ihre Haltung zu ihnen nachzuprüfen. Die Arbeitnehmer sollten sich zu gut halten, lediglich Kapitalzubringer für einen neuen Mittelstand zu spielen. Sie sollten lieber ihren eigenen Einrichtungen, wie sie in den Konsumgenossenschaften und den Arbeitnehmerbanken vorhanden sind, erhöhte Aufmerksamkeit und Mitarbeit zuwenden. Bei den öffentlichen Sparkassen haben sie auf keine Gegenliebe zu rechnen.

Sozialpolitik

Die neuen Landesarbeitsämter. Der Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat nunmehr die Grenzen der neuen Landesarbeitsämter endgültig festgesetzt. Im wesentlichen ist es bei dem ursprünglichen Vorschlag des Vorstandes der Reichsanstalt geblieben, nur die Grenzen der Landesarbeitsämter in Brandenburg und Pommern haben eine kleine Aenderung erfahren.

Es werden folgende 13 Landesarbeitsämter errichtet:

1. Landesarbeitsamt Ostpreußen für die Provinz Ostpreußen. Sitz: Königsberg.
2. Landesarbeitsamt Schlesien, umfassend die Provinz Ober- und Niederschlesien sowie den Kreis Fraustadt. Sitz: Breslau.
3. Landesarbeitsamt Brandenburg für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark sowie die Stadt Berlin. Sitz: Berlin.
4. Landesarbeitsamt Pommern, umfassend die Provinz Pommern und den Freistaat Mecklenburg-Strelitz. Sitz: Stettin.
5. Landesarbeitsamt Nordmark für die Provinz Schleswig-Holstein, die Freistaaten Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, die Grafschaft Lauenburg und verschiedene oldenburgische und hannoversche Kreise. Sitz: Hamburg.
6. Landesarbeitsamt Niedersachsen für die Provinz Hannover, die Freistaaten Oldenburg, Bremen, Braunschweig und Schaumburg-Lippe. Sitz: Hannover
7. Landesarbeitsamt Westfalen, umfassend die Provinz Westfalen und den Freistaat Lippe-Detmold. Sitz: Dortmund.
8. Landesarbeitsamt Rheinland für die Rheinprovinz und das Land Birkenfeld. Sitz: Köln.
9. Landesarbeitsamt Hessen für die Provinz und den Freistaat Hessen, den Freistaat Waldeck und den Kreis Wetzlar. Sitz: Frankfurt a. M.
10. Landesarbeitsamt Mitteldeutschland, umfassend die Provinz Sachsen, die Freistaaten Thüringen und Anhalt und den Kreis Schmalkalden. Sitz: Erfurt.
11. Landesarbeitsamt Sachsen für den Freistaat Sachsen. Sitz: Dresden.
12. Landesarbeitsamt Bayern für den Freistaat Bayern ohne die Rheinpfalz. Sitz: München.
13. Landesarbeitsamt Südwestdeutschland, umfassend den Freistaat Württemberg, den Freistaat Baden, die Rheinpfalz und das Land Hohenzollern. Sitz: Stuttgart.

Den bezirklichen oder fachlichen Besonderheiten der einzelnen Gebiete soll durch Errichtung von Zweigstellen oder Fachabteilungen Rechnung getragen werden. Vorgesehen sind derartige Zweigstellen besonders für Oberschlesien, die Grenzmark, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin und den Bezirk Unterweser.

Während sonst der Präsident der Reichsanstalt die Ueberleitung der bestehenden Landesarbeitsämter anordnet, hat sich der Vorstand für das Landesarbeitsamt Südwestdeutschland vorbehalten, durch besonderen Beschluß zu bestimmen, wann die Einrichtung dieses Landesarbeitsamtes, soweit es sich um die Pfalz handelt, durchzuführen ist.

Somit sind die 22 bisher bestehenden Landesarbeitsämter auf 13 zusammengelegt worden. Wenn es nach den Vorschlägen aller Interessenten gegangen wäre, hätte der Vorstand die Zahl der Landesarbeitsämter verdoppeln können.

Der Partikularismus zeigte sich hier wieder einmal in krassester Form. Es ist erfreulich, daß der Vorstand der Reichsanstalt gegenüber dem Ansturm des Partikularismus festgeblieben ist und entsprechend den wirtschaftlichen Notwendigkeiten eine Neugliederung des Reiches für die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgenommen hat.

Wie der Rückgang der Arbeitslosigkeit zu erklären ist. Die Arbeitslosenzahlen sind in diesem Jahre in ununterbrochener Folge gesunken. Das ist zum großen Teil auf den guten Beschäftigungsgrad in der Industrie, auf den Bauplätzen, im Handel und im Verkehr zurückzuführen. Daß aber die Ziffer der unterstützten Erwerbslosen nicht immer als der richtige Maßstab der Erwerbslosigkeit angesehen werden kann, ist aus dem letzten Bericht des Landesarbeitsamts der Rheinprovinz zu ersehen. Es heißt darin:

„Wegen Erschöpfung ihres Unterstützungsanspruchs und Ueberschreitung der Unterstützungshöchstdauer schieden von Mitte September bis Mitte Oktober 5530 Personen aus der Arbeitslosenunterstützung aus. Der Abgang aus anderen Gründen — Arbeitsaufnahme — betrug in der gleichen Zeit 1730. Diese Zahlen muß man im Auge behalten, wenn man von der Verminderung der Zahl der Unterstützten auf die Besserung der Wirtschaftslage schließen will."

Betriebswissenschaft

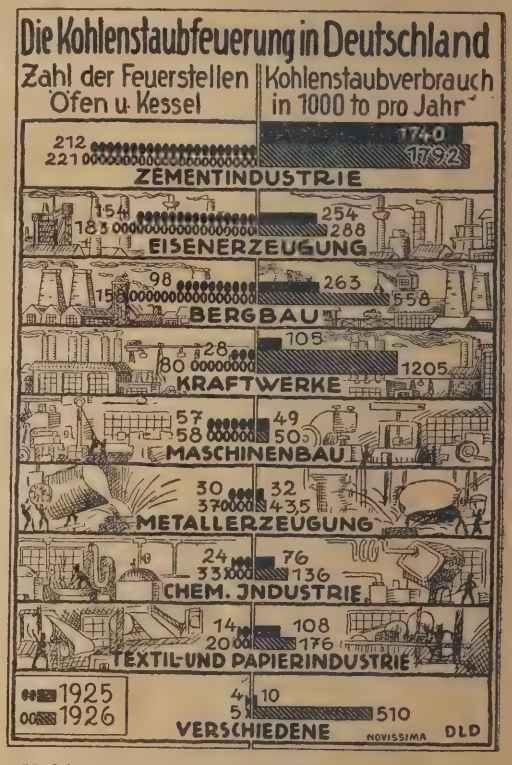

Die Kohlenstaubfeuerung findet immer stärkere Verbreitung, denn sie gestattet die Erzielung sehr hoher Temperaturen bei ganz geringer Ruß- und Rauchentwicklung und Wegfall der Schlackenbildung. Außerdem ist die Staubkohle der billigste Brennstoff. In Deutschland sind 1926 über 600 Kohlenstaubfeuerungen in Betrieb gewesen, die über 2,5 Mill. To. Kohlenstaub jährlich verbrauchen, davon 90 Prozent Steinkohlenstaub. 1926 befanden sich 175 Kohlenstaubfeuerungen im Bau, so daß Ende 1926 der Kohlenstaubverbrauch auf etwa 4 Mill. To. geschätzt wird.

Auf der Eisenbahnstrecke von Berlin nach Fürstenberg (Mecklenburg) kann man seit Ende Juli häufig eine interessante neue Dampflokomotive beobachten: die AEG-Kohlenstaub-Lokomotive, die auf dieser Strecke Güterzüge probeweise befördert. Aeußerlich gleicht die Lokomotive den normalen Maschinen, von denen sie sich nur in der auffallenden Form des Tenders unterscheidet. Dieser ist vollständig geschlossen; anstelle der Kohlen sieht man einen liegenden kesselförmigen Behälter, in dem Kohlenstaub als Brennstoff für die Lokomotive mitgeführt wird.

Man hielt bisher die wirtschaftliche Verbrennung von Kohlenstaub in den Lokomotivfeuerungen für unmöglich. Deutscher Erfindergeist hat dieses schwierige Problem gelöst. In aller Stille hat die AEG die Entwicklung der Kohlenstaub-Lokomotive erfolgreich durchgeführt.

Die außerordentlich schwere und aufreibende körperliche Arbeit des Heizers ist durch die neue Befeuerung der Lokomotive völlig beseitigt. Er braucht nicht mehr, wie bisher, in den heißen Feuerraum immerfort Kohlen zu schaufeln; seine Aufmerksamkeit kann er völlig der Unterstützung des Lokomotivführers bei Beobachtung der Strecke und der Signale sowie der Regelung der Feuerung zuwenden; er bedient nur noch einige Ventile. Der Kohlenstaub wird aus dem Tender durch eine sinnreiche Ein-

ichtung in den Feuerungsraum gefördert, wo er rest- und auchlos verbrennt.

Die Erfindung ist als großer technischer Erfolg anzusprechen; außerdem ist die neue Kohlenstaub-Lokomotive erufen, den Eisenbahnbetrieb wesentlich zu verbessern nd große wirtschaftliche Vorteile zu bringen. Konnte an bisher für die Feuerung der Lokomotive auf Rosten ur hochwertige Stückkohle verwenden, so ist für die Kohlenstaub-Lokomotive jeder minderwertige Brennstoff rauchbar, wie Fein- und Abfallkohle, Rohbraunkohle, Torf usw. Das bedeutet doppelten Gewinn: einmal verbilligt es den Betrieb der Lokomotive ganz wesentlich, nd zweitens wird die gute Stückkohle für die Ausfuhr rei. Einen wie großen Vorteil aber eine Steigerung des Kohlenexportes für die deutsche Volkswirtschaft bedeutet, edarf keines Hinweises. Daß durch die Kohlenstaub-Lokomotive die Gefahr des Funkenauswurfes restlos beseitigt ist, verdient noch hervorgehoben zu werden; auch die Rauchplage ist bei ihr ganz wesentlich verringert.

Die Versuchsfahrten sind überraschend gut verlaufen, so daß diese interessante Lokomotivtype voraussichtlich bald dem Verkehr übergeben werden kann. Schon jetzt kann gesagt werden, daß die neue Feuerungsart in einfachster Weise eine ideale Anpassung an den jeweiligen Dampfbedarf ermöglicht und höhere Leistungen aus der Lokomotive herauszuholen gestattet, als bisher mit der Rostfeuerung möglich war.

Aber auch in anderer Richtung ist die Erfindung äußerst wichtig. Die Lokomotive verspricht ein bedeutender Ausfuhrartikel zu werden, da es trotz eingehender, langjähriger Versuche bisher nicht gelungen war, für die zahlreichen Länder, die nur über minderwertige Kohle verfügen, wie Indien, Südafrika, Südamerika usw., eine brauchbare Kohlenstaub-Lokomotive zu schaffen.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Arbeits- u. Lebensbedingungen der technischen Industrieangestellten Ostpreußens

Für die große Menge der jenseits des polnischen Korridors wohnenden Kollegen und nicht zuletzt auch für die ostpreußischen technischen Angestellten selbst dürfte es von Interesse sein, eine kurze Uebersicht über die Arbeitsverhältnisse in der Industrie Ostpreußens zu erhalten. Von gut unterrichteter Seite wird uns darüber folgendes geschrieben:

Die vorwiegend für die Landwirtschaft günstige Gestaltung Ostpreußens hat natürlich auch einen entscheidenden Einfluß auf die industrielle Entwicklung der Provinz gehabt. Abgesehen von den beiden Hauptplätzen ostpreußischer Maschinenindustrie, nämlich Königsberg und Elbing, an denen tatsächlich eine dem Westen ähnliche Industrie, Kraftmaschinenbau, Lokomotivbau, Waggonbau und Schiffbau besteht, sind wohl an sämtlichen anderen Plätzen nur solche industrielle Anlagen entstanden, die zur Deckung der Bedürfnisse der Landwirtschaft oder zur Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte dienen. Man wird also hier einerseits landwirtschaftliche Maschinenwerkstätten, andererseits holzverarbeitende Zellulosewerke, Kartoffelbrennereien, Ziegeleien usw. finden.

Befassen wir uns zunächst einmal mit der Industrie in Königsberg i. Pr. Lokomotivbau und Schiffbau einerseits, Waggon- und Maschinenbau andererseits sind hier die Hauptarbeitsgebiete. Die erzeugten Maschinen sind auch keine besonderen Standardtypen, so daß der interessierte Techniker weder neue Ideen noch moderne Konstruktionen verwirklicht findet. Infolge jahrelanger Arbeit mit einem guten und willigen Angestellten- und Arbeiterstamm sind dennoch ganz brauchbare Maschinen herausgebracht, so daß auch Aufträge zur Zeit nicht fehlen. Neuerdings versuchen hiesige Werke auch mit eigenen Konstruktionen von Müllereimaschinen, Holzbearbeitungsmaschinen sowie Motoren in Wettbewerb zu treten. Da jedoch mit der Einstellung erstklassiger, also auch teurer Kräfte und Investierung größerer Kapitalien zur Durchführung solcher Ideen sehr zurückgehalten wird, sind die Resultate auch nicht sehr vielversprechend. Die Bezahlung des Technikers in diesen Betrieben erfolgt nach Tarif. Allerdings sind die Sätze nicht sehr hoch. Das derzeitige Tarifgehalt für einen ledigen, selbständig und verantwortlich tätigen Konstrukteur bewegt sich zwischen 170 und 245 RM. Ueber eine Erhöhung dieser Sätze wird zur Zeit verhandelt. Die Produktionsmethoden in den Werken haben wohl noch lange nicht den hochentwickelten Stand westlicher Fabriken erreicht. Die Konkurrenzfähigkeit wird also auf Kosten der Löhne und Gehälter zu buchen sein. Obwohl Ostpreußen sehr viel landwirtschaftliche Produkte erzeugt, sind leider die Lebensverhältnisse nicht günstiger als im übrigen Deutschland. Es ist gar keine Seltenheit, daß man z. B. in Berlin viele zur notwendigsten Lebenshaltung erforderliche Sachen, insbesondere auch Viktualien, billiger kauft als in ostpreußischen Großstädten.

Als nächstwichtigste Industriestadt Ostpreußens ist das etwa 100 km südlicher gelegene Elbing — früher zu Westpreußen gehörig — anzusprechen. Schiffbau, Kraftmaschinenbau, Automobilbau, Bau von Hartzerkleinerungsmaschinen sind die Hauptzweige der Elbinger Industrie. Die einst bedeutende Elbinger Schiffbauindustrie ist nach dem Ableben ihrer Förderer sehr zurückgegangen. Die Fabriken versuchen vielfach durch Erwerbung von Lizenzen auf Patente westlicher hochentwickelter Werke wieder voranzukommen. Bezüglich der Betriebsführung gilt auch hier das für Königsberg Gesagte. Die Arbeitskräfte sind in Elbing besonders billig. Den Werken fällt es daher nicht schwer, Aufträge mit konkurrenzfähigen Preisen hereinzuholen. Da die Fabriken Elbings zum größten Teil im Familienbesitz sind, hat sich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein patriarchalisches Verhältnis entwickelt, auf Grund dessen ganz nach Willkür Angestellte und Arbeiter besoldet und behandelt werden. Es besteht daher bei den Angestellten wenig Interesse für gewerkschaftlichen Zusammenschluß. Die Gehaltsbedingungen sind denn auch die denkbar schlechtesten. Besonders ungünstig ist die Lage der vielen älteren Angestellten, die durch den unseligen Krieg finanziell vollkommen ruiniert sind und nicht mehr wechseln können.

Die vielen, in größeren ostpreußischen Städten verteilten landwirtschaftlichen Maschinenfabriken betreiben zum großen Teil nur die Reparatur landwirtschaftlicher Geräte. Abgesehen von den Erzeugnissen der „Ostdeutschen Maschinenfabrik Heiligenbeil" ist die Neufabrikation unbedeutend. Die Bezahlung der Techniker in diesen kleineren Betrieben erfolgt im allgemeinen nach dem Königsberger Industrietarif. Für den an westdeutsche Verhältnisse gewöhnten Techniker besteht bei Annahme einer Stellung in Ostpreußen kaum eine Verbesserungsmöglichkeit, weder in finanzieller noch in persönlicher Beziehung, da die Posten, selbst in sogenannter gehobener Position, wenig bieten.

Die landwirtschaftliche Betriebsindustrie, also Ziegeleien, Mühlen, Brennereien, Molkereien, ist mit Ausnahme der das ostpreußische Papierholz verarbeitenden Zellulosewerke wohl ausschließlich im Besitz der ostpreußischen Großagrarier. Die hier tätigen Betriebsbeamten sind in jeder Beziehung vollkommen von dem „gnädigen Herrn" abhängig. — Moderne Leibeigenschaft.

Schließlich sei noch der technischen Angestellten der in Ostpreußen vielfach anzutreffenden Zweigbüros westlicher Firmen der Elektroindustrie, des Mühlenbaues, Motorenbaues, Landmaschinenbaues usw. gedacht. Im allgemeinen ist die Lage der in diesen Büros tätigen Techniker besser als die der Kollegen in einheimischen Werken.

Faßt man die hier kurz skizzierte Lage der ostpreußischen Industrietechniker zusammen, so gilt folgendes:

1. An ein Vorwärtskommen und eine Befriedigung in der Arbeit ist kaum zu denken;
2. soziale Einrichtungen sind nur in beschränktem Umfange vorhanden. Ein sogenanntes „soziales Mitempfinden" existiert auch bei den ostpreußischen Arbeitgebern nicht;
3. die Lebensverhältnisse sind trotz großer Landwirtschaft in Ostpreußen nicht günstiger als im übrigen Deutschland, die Gehaltsverhältnisse bedeutend schlechter.

Die Folgen sind natürlich eine körperlich und seelisch zermürbte Angestelltenschaft, die sich vielfach in falschem Standesbewußtsein sträubt, als Proletariat zu gelten, trotzdem sie in bezug auf Entlohnung zu Dreiviertel schlechter steht als die Handarbeiter, die infolge strafferer Organisation ihre Rechte auch in Ostpreußen zu wahren wußten. Die Arbeiterschaft Ostpreußens hat längst erkannt, welchen

Wert der Zusammenschluß in freien, starken Organisationen hat. Nur ihnen verdankt sie ihre Erfolge. Die Angestellten haben zu ihrem eigenen Nachteil nur zu schnell vergessen, daß auch für sie — es ist noch kein Jahrzehnt her — starke Gruppen freigewerkschaftlich Organisierter in allen größeren Städten Ostpreußens bestanden haben, die eine Macht bedeuteten und dem Unternehmertum verhältnismäßig gute Arbeits- und Entlohnungsbedingungen abrangen — auch in Elbing. Die Angestellten büßten ihre Macht ein, weil sie ihren Organisationen den Rücken kehrten. Was abertaten die Arbeitgeber Ostpreußens? Stärker denn je bauten sie ihre Arbeitgeberverbände aus, und kein Mittel war ihnen schlecht genug, die Angestellten ihre Macht fühlen zu lassen. Diese Tatsachen müßten den ostpreußischen Angestellten doch zu denken geben, sie können ihnen nicht verborgen geblieben sein. Die Frage, ob es für die Angestellten einen Ausweg aus ihren derzeitigen Verhältnissen gibt, kann mit einem zuversichtlichen „Ja" beantwortet werden, wenn die ostpreußischen Angestellten bereit sind, zu den Organisationen der freien Angestellten zurückzukehren, die allein in der Lage sind, die Vorbedingungen für ein neues und besseres Dasein zu schaffen.

Nicht Schlagworte „Wirtschaft in Not" — „Volk in Not", wie sie die Arbeitgeber zu gebrauchen belieben, oder umgekehrt „Volk in Not" — „Wirtschaft in Not", werden der Angestelltenschaft helfen, sondern die Besinnung auf die eigene Macht — die organisierte Selbsthilfe.

Industrietarife

Zum Streit um den Gehaltstarifvertrag bei den Seeschiffswerften. Die Abteilung Seeschiffswerften der Norddeutschen Gruppe des Verbandes Deutscher Metallindustrieller hat den am 27. Oktober gefällten Schiedsspruch des unter dem Vorsitz des Herrn Ministerialrat Dr. Grabein als Schlichter eingesetzten Sonderschiedsgerichtes abgelehnt. Von den Angestelltenorganisationen ist deshalb beim Reichsarbeitsministerium die Verbindlicherklärung beantragt. Es ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß diesem Antrage stattgegeben wird.

Berliner Brauereigewerbe. Mit dem Verein der Brauereien Berlin und Umgegend ist eine Vereinbarung getroffen worden, nach der mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab die Tarifgehälter neu geregelt werden. Gegenüber der letzten Regelung werden die Tarifgehälter in allen Gruppen bis zum zweiten Dienstjahr einschließlich um fünf Prozent, im dritten und vierten Dienstjahr um sechs Prozent, im fünften sowie in allen übrigen Dienstjahren um sieben Prozent erhöht.

Die Jugendlichen erhalten ebenfalls eine Erhöhung ihrer tariflichen Bezüge um fünf Prozent. Für die Lehrlinge wurden feste Sätze, und zwar im ersten Dienstjahr monatlich 50 RM., im zweiten monatlich 60 RM. und im dritten Dienstjahr 75 RM. vereinbart.

Für technische Angestellte im Alter von 22 Jahren und darüber sieht die Vereinbarung folgende Sätze vor:

Gruppe:	A Zeichner usw.	B Bau- u. Masch.-Techn., Laboranten mit Brauerschule usw.	C Brauführer, Betriebskontrolleure usw.	D Architekten Brauerei-, Betriebs- u. Masch.-Ing.
Anfangsgehalt	197	244	283	311
Nach 1 Dienstjahr	203	258	305	335
„ 2 Dienstjahren	212	273	320	359
„ 3 „	222	291	339	385
„ 4 „	228	317	366	421
„ 5 „	238	346	395	462
„ 6 „	249*)	376	428	504

*) Die Angestellten der Gruppe A erhalten auf vorstehende tarifliche Einkommensbezüge nach Vollendung des sechsten Dienstjahres einen Zuschlag von 5 Prozent, sofern sie verheiratet sind. Den Verheirateten gleichzuachten sind Angestellte mit eigenem Hausstand, die versorgungsberechtigte Angehörige haben (steuerliche Feststellung).

Im übrigen muß gemäß Vereinbarung das Einkommen der technischen Angestellten mindestens um 10 Prozent höher sein, als dasjenige der höchstbezahlten Gruppe der ihnen unterstellten gewerblichen Arbeiter.

Eine der Gehaltsregelung entsprechende Neuregelung haben auch die Ueberstundensätze erfahren.

Baugewerbetarife

Druckfehler im Reichstarifvertrag. Die im Mai d. J. hergestellte Neuauflage des Reichstarifvertrages für die technischen Angestellten im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe vom 15. Februar 1926, die im Gegensatz zur ersten Ausgabe einen gelben Umschlag hat, enthält im § 5 in der Tabelle über den Urlaubsanspruch in den verschiedenen Gruppen und Lebensjahren insofern einen Fehler, als eine Zeile, die den Urlaubsanspruch der Kollegen über 30 Jahre angibt, ausgelassen wurde.

Wir geben nachstehend die Tabelle berichtigt wieder und bitten alle Kollegen, die im Besitz eines Exemplares der Neuauflage sind, das entsprechend abzuändern.

Der Urlaub beträgt in Arbeitstagen:

Alter des Angestellten am 1. Januar des Urlaubsjahres	Gruppe I u. II	III	IV
bis zum vollendeten 21. Lebensjahre	6	—	—
über 21 Jahre bis zum vollendeten 25. Lebensjahre	9	9	12
„ 25 „ „ „ „ 30. „	10	12	15
„ 30 „	12	15	18
„ 30 „ bei gleichzeitiger dreijähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit	14	18	21

BERGBAU

Aus der Reichsknappschaft

Sitzung des Abteilungsvorstandes für Angestelltenangelegenheiten.

Am 8. November tagte in Berlin der Abteilungsvorstand. Von seinen Beschlüssen geben wir die wichtigsten nachstehend wieder:

1. Neuregelung des Beitragswesens in der Angestelltenpensionskasse.

Die AfA-Vertreter im Abteilungsvorstand hatten folgenden Antrag eingebracht:

1. Der Beschluß des Abteilungsvorstandes vom 15. Dezember 1926, betr. gruppenweise Einreihung der versicherungspflichtigen Angestellten in die Gehalts- bzw. Beitragsklassen A—F gemäß § 54 Abs. 2 RKG., wird mit Wirkung zum 31. Dezember 1927 aufgehoben.

2. Ab 1. Januar 1928 sind die versicherungspflichtigen Angestellten entsprechend ihrem tatsächlichen versicherungspflichtigen Einkommen in die einzelnen Gehalts- bzw. Beitragsklassen einzureihen. Für die Ermittlung des tatsächlichen versicherungspflichtigen Einkommens sind die Vorschriften des § 2 AVG. zugrunde zu legen.

3. Die Einstufung der Versicherten für den Monat Juli 1926 nach dem Hauptberufe sowie die übrigen Ausführungsbestimmungen des Abteilungsvorstandes zu den §§ 247, 248 RKG. werden durch diesen Beschluß nicht berührt.

Begründung.

Die Verhältnisse in der Heranziehung der versicherten Angestellten zur Beitragszahlung haben sich im großen und ganzen konsolidiert. Soweit es sich übersehen läßt, sind die Versicherten gegenwärtig in die ihrem Einkommen entsprechenden Gehaltsklassen richtig eingestuft. Ferner ist zu beachten, daß die am 15. Dezember 1926 beschlossene gruppenweise Heranziehung der Versicherten zur Beitragszahlung auf der Einstufung nach dem Hauptberufe, die ihrerseits ihre Grundlage in den im Monat Juli 1926 vorhanden gewesenen Gehaltsverhältnissen hat, beruht. Die Gehälter vom Juli 1926 sind aber heute überholt. Die Aufhebung des genannten Beschlusses vom Dezember 1926 erscheint deshalb zweckmäßig und notwendig.

Häde. Köhler. Peters.

Der Antrag wurde vom Abteilungsvorstand einstimmig angenommen. Wir haben dem Beschluß und seiner Begründung nicht viel hinzuzufügen. Sämtliche Angestellten sind nunmehr ab 1. Januar 1928 entsprechend ihrem tatsächlichen individuellen Monatseinkommen in die einzelnen Gehaltsklassen einzustufen. Die Beitragszahlung steht von dem genannten Termin ab nicht mehr im Zusammenhang mit dem tariflichen Endgehalt bzw. der Hauptberufsgehaltsklasse. Die Einstufung nach dem Hauptberufe, zwecks Berechnung der vor dem 1. Juli 1926 zurückgelegten Beitragszeiten, bleibt für alle Angestellten bestehen; daran wird nichts geändert.

An sich ist der nunmehr aufgehobene Beschluß vom Dezember 1926 stark angefeindet worden. Es wurde vielfach behauptet, daß der Beschluß die Angestellten schädige und bewirke, daß die Versicherten in zu hohen Gehaltsklassen zur Beitragszahlung herangezogen würden. GDA. und RDB.-Gedag sind mit diesen Behauptungen im Lande gegrebsen gegangen. Auch hat sich kürzlich der als besonders reaktionär bekannte Arbeitgeberverband für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in dieser Frage bei der Reichsknappschaft beschwert. Es ist sehr bezeichnend, daß die Beschwerdeführer bisher in keinem einzigen Falle den Nachweis für eine Benachteiligung oder zu hohe Einstufung erbringen konnten. Es handelt sich also lediglich um Agitation gegen die Knappschaft und den AfA-Bund.

Das alles hat auch die AfA-Vertreter zu ihrem Vorgehen nicht bestimmt. Bei der Einbringung des obigen Antrags haben sie sich von der einfachen Tatsache leiten lassen, daß die Gehaltsverhältnisse vom Juli 1926 heute überholt sind und deshalb für die Beitragszahlung bzw. Einreihung in die Gehaltsklassen das individuelle Einkommen jetzt zugrunde zu legen ist. Es gilt damit in der Knappschaft das gleiche System wie in der Angestelltenversicherung. Die Aufhebung des Dezemberbeschlusses war um so leichter, weil er für Einkommen bis 200 RM. monatlich und beim Ueberschreiten des Endsatzes der Hauptberufsgehaltsklasse die individuelle Einstufung bereits vorsah.

2. Beitragszahlung beim Bezuge von Unfallrente neben dem Gehalt.

Der Abteilungsvorstand beschloß, daß in den Fällen, in denen auf Grund tariflicher Bestimmung wegen Bezuges von Unfallrenten ein vermindertes Gehalt ausgezahlt wird, die Beitragszahlung nach der dem ausgezahlten Gehalt entsprechenden Gehaltsklasse zu erfolgen hat. Der Beschluß geht von der Erwägung aus, daß ein Renteneinkommen aus der Sozialversicherung nicht als versicherungspflichtiges Arbeitseinkommen anzusehen ist.

In dem gleichen Sinne ist zu verfahren, wenn das Ruhegeld rückwirkend festgesetzt wird und das mittlerweile zur Auszahlung gelangte Gehalt auf Grund tariflicher Bestimmung als Vorschuß auf das in Aussicht stehende Ruhegeld gilt.

3. Anerkennungsgebühr und freiwillige Weiterversicherung.

Der Abteilungsvorstand beschloß, ein Merkblatt über die Zahlung von Anerkennungsgebühren und die freiwillige Weiterversicherung herauszugeben.

4. Die Höhe des Steigerungsbetrages bei Umrechnung nach § 80 Abs. 4 RKG.

Nach § 80 Abs. 4 RKG. bzw. § 123 der Satzung der Reichsknappschaft hat die Umrechnung eines Ruhegeldes bei Ruhegeldempfängern (gemäß § 57 RKG.), die noch in knappschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, nur zu erfolgen, wenn sie mindestens 12 Monatsbeiträge entrichtet haben und die Umrechnung beantragen oder die Knappschaftsarbeit aufgeben. Es wurde hierzu noch folgendes beschlossen:

a) Arbeitet der Ruhegeldempfänger als Arbeiter weiter, so sind unter Beachtung der obengenannten Umrechnungsperiode die in der Arbeiterpensionskasse erdienten neuen Ansprüche gemäß § 121 Abs. 4 der Satzung mit dem für den betreffenden Pensionsfall in Betracht kommenden niedrigsten prozentualen Steigerungsbetrag zu berechnen. Waren bei der erstmaligen Festsetzung des Ruhegeldes bereits Arbeiterjahre berücksichtigt worden, so sind die in der Arbeiterpensionskasse neu erdienten Ansprüche mit dem prozentualen Steigerungsbetrag zu berechnen, der an die bereits vorhandenen Arbeiterjahre anschließt.

b) Ist der Ruhegeldempfänger noch als Angestellter tätig und in der Angestelltenpensionskasse versichert, so werden seine neu erdienten Ansprüche mit dem prozentualen Steigerungsbetrag berechnet, der sich aus der Fortsetzung seines erstmalig festgesetzten Ruhegeldes ergibt.

5. Einstufung der Angestellten nach dem Hauptberuf.

Der Abteilungsvorstand genehmigte einen Nachtrag der Niederschlesischen Knappschaft über die Einstufung der Angestellten für den Monat Juli 1926 nach der Gehaltsklasse, die dem Hauptberuf entspricht.

6. Wahl des Angestelltenvertrauensmannes bei der Reichsknappschaft.

Auf Grund der in der letzten Sitzung des Abteilungsvorstandes beschlossenen Wahlordnung für die Wahl des Angestelltenvertrauensmannes der Reichsknappschaft sollte diesmal die Wahl stattfinden. Sie konnte leider nicht erfolgen, da eine gemeinsame Vorschlagsliste der beteiligten Angestelltenorganisationen nicht eingegangen war. Der GDA. hatte eine Sondervorschlagsliste eingereicht. Es wurde aber einstimmig beschlossen, daß diese Vorschlagsliste als nicht den Vorschriften der Wahlordnung entsprechend zurückzuweisen ist.

7. Die Eingabe des GDA. und VKG. an den Reichsarbeitsminister wegen Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes wurde vom Abteilungsvorstand ohne jede Diskussion zur Kenntnis genommen.

8. Genehmigung von Beiträgen.

Der Abteilungsvorstand genehmigte die Festsetzung neuer Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung für die Bezirksknappschaften Niederrhein, Brühl, Ruhr, Siegerland, Gießen, Hannover, Hessen-Thüringen, Brandenburg, Niederschlesien, Sachsen und Süddeutschland.

9. Die nächste Hauptversammlung.

Der Abteilungsvorstand beschloß, die nächste ordentliche Hauptversammlung für Angestelltenangelegenheiten am 30. November in Berlin abzuhalten. Die Tagesordnung lautet:

Vorlage der Jahresrechnungen der Angestelltenabteilungen für 1925/1926 und des Berichts des Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen.

Bergbauwirtschaftsfragen

Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats im Oktober betrug 637 274 dz Reinkali gegen 631 670 dz Reinkali im gleichen Monat des Vorjahres. Der Absatz in den ersten sechs Monaten (Mai bis Oktober) des laufenden Düngejahres beträgt 4 815 958 dz Reinkali gegen 4 588 903 dz Reinkali in den ersten sechs Monaten des Düngejahres 1926/1927. Der Absatz in den ersten zehn Monaten des laufenden Kalenderjahres beträgt 10 705 684 dz Reinkali gegen 9 356 682 dz Reinkali in den ersten zehn Monaten des Kalenderjahres 1926. Im September 1927 wurden 1 186 290 dz Reinkali abgesetzt.

Bergbautarife

Tarifvertrag Mansfeld. Nach monatelangen und äußerst schwierigen Verhandlungen über die Regelung der Gehälter der Angestellten im Mansfelder Bergbau wurde am 13. Oktober folgender Schiedsspruch gefällt:

„Die ab 1. November 1925 gültige Gehaltstafel wird erneut in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß

1. die reinen Gehälter, die Entschädigung für die achtstündige Sonn- und Feiertagsschicht, sowie die Entschädigung für Lehrlinge mit Wirkung ab 1. September 1925 um fünf Prozent erhöht werden,
2. das Hausstands- und Kindergeld ab 1. Mai 1927 je 9 RM. beträgt,
3. die Untertagezulage ab 1. Juli 1927 25 RM. beträgt,
4. das Wohnungsgeld ab 1. Mai 1927 für Angestellte der Gehaltsklasse I 30 RM., der Gehaltsklasse II 27 RM., der Gehaltsklassen III und IV über 21 Jahre 21 RM. beträgt."

Der Schiedsspruch wurde trotz vieler Bedenken von den Angestelltenorganisationen angenommen.

Knappschaftliches

Die Freunde des Herrn Leopold. Im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau ist eine Anzahl von kaufmännischen Angestellten vorhanden, die bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit die Knappschaft in der gehässigsten Weise angreift. Die Hauptschreier sind jüngere Leute, die keine Spur von Kameradschaftsgefühl besitzen und sich um das Schicksal der berufsunfähigen Kollegen, Witwen und Waisen keine Gedanken machen. Die Führer der Oppositionsgruppe sind in der Regel Direktionssekretäre oder ähnliche Unternehmerkreaturen. Mit Wohlbehagen sehen die Unternehmer diesem Treiben zu. Mit mehr oder minder sanftem Druck werden auch vernünftig denkende Angestellte gezwungen, in den Chorus einzustimmen und den Unternehmern Vorspanndienste zu leisten.

Die gegnerischen Organisationen, GDA. und Gedag-RdB. sind an den Vorgängen nicht ganz unschuldig. Auch sie haben nichts unterlassen, um diese Angestellten gegen die Knappschaft aufsässig zu machen. Den Dank dafür haben sie jetzt geerntet. Eine nicht unerhebliche Zahl von kaufmännischen Angestellten in Mitteldeutschland hat kürz-

lich an die Reichstagsabgeordneten Leopold, Lambach, Schneider, Thiel und Stöhr eine Eingabe gerichtet, in der sie ihr Einverständnis mit dem Antrage Leopold/Lambach, der bekanntlich die Angestelltenpensionskasse sprengen will, erklärt. In der Eingabe heißt es bezeichnenderweise am Schluß wie folgt:

„Soweit die Unterzeichneten im „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband" organisiert sind, erklären sie, daß sie den kartellierten „Reichsverband deutscher Bergbauangestellter" nicht als ihre Interessenvertretung anerkennen und die Auffassung des Herrn Dr. Herwegen über das Reichsknappschaftsgesetz bekämpfen.

Soweit die Unterzeichneten dem „Gewerkschaftsbund der Angestellten (GDA.) angehören, verurteilen sie die Stellungnahme des Herrn Fromholz zu den knappschaftlichen Dingen."

Wir können uns denken, daß die vorstehenden Sätze für die Herren Dr. Herwegen und Fromholz eine bittere Enttäuschung darstellen. Aber es geschieht ihnen recht. Erst haben sie die Angestellten mit aufgeputscht, und jetzt werden sie die Geister, die sie gerufen, nicht wieder los.

Ueber die gewerkschaftliche Qualität der Unterzeichner der genannten Eingabe ein Wort zu verlieren, wäre Zeitvergeudung. Es handelt sich um die Freunde des sattsam bekannten Bergwerksdirektors Leopold. Es sind dieselben Personen, die als Mitglieder der Werksgemeinschaften und des Stahlhelms den Unternehmern auch sonst Hilfsdienste leisten. Ob es sich dabei um die Knappschaft oder um die Angestelltenversicherung handelt, ist gleichgültig. Auf Wunsch der Unternehmer begehen sie alle Unsinnigkeiten. Ob GdA. und RdB. aus diesem Vorgang eine Lehre ziehen? Wir bezweifeln es.

Haltet den Dieb. Im Ruhrgebiet existiert eine Vereinigung der Beamteninvaliden und -witwen der Reichsknappschaft, Sitz Datteln i. W., die eine recht rührige Tätigkeit unter den Leistungsbeziehern entfaltet. Die Vereinigung wendet sich gegen einen Abbau der Knappschaftsleistungen. In Flugblättern wird gegen den Vorschlag des GdA. auf Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes Sturm gelaufen. Daneben werden Invalidenversammlungen veranstaltet, in denen der Steiger Lochhofen auftritt und gegen die Abbauforderungen des GdA. Protest erhebt.

Mit der Ablehnung der GdA.-Forderungen sind wir durchaus einverstanden, keiner bekämpft diese schärfer als wir. Aber mit der Invalidenvereinigung ist es so eine Sache. Sie ist eine Nebeneinrichtung des RdB. Gedag. Die Führer der Invalidenvereinigung sind zugleich maßgebende Funktionäre im RdB.-Gedag. Der von der Invalidenvereinigung bzw. ihren Führern gegen den Abbau der Knappschaftsleistungen inszenierte Protest ist eitel Demagogie. Der RdB.-Gedag verlangt in der gleichen Weise wie der GdA. eine Verminderung der Knappschaftsbezüge. In einem Schreiben an den Angestellten-Abteilungsvorstand der Reichsknappschaft hat er entsprechende Anträge unterbreitet. Wir stellen also fest: In demselben Augenblick, wo der RdB.-Gedag in seiner Invalidenvereinigung gegen den Abbau der Knappschaftsrenten protestiert, läßt, fordert er von der Reichsknappschaft eine Kürzung dieser Leistungen. Um im Trüben fischen zu können, verbirgt er in der Invalidenvereinigung sein wahres Gesicht. Nach der Methode „Haltet den Dieb" schlägt er auf den GdA., obgleich er im Grunde genommen dasselbe will.

Wir warnen alle Ruhegeldempfänger und sonstigen Leistungsbezieher, dieser Invalidenvereinigung, die auch an anderen Stellen des Reiches ihre Bauernfängerei treibt, beizutreten. Für ihr Geld, das sie dorthin als Beitrag zahlen, werden sie hinterher noch genasführt.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Das Besoldungsdienstalter der technischen Beamten in der Besoldungsreform

Neben den allgemeinen Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters haben für die technischen Beamten jene Bestimmungen besonderes Interesse, die sich auf eine Berücksichtigung der sogen. Vordienstzeiten beziehen. Dazu gehören zunächst jene außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegten Dienstzeiten, ferner die Zeiten einer praktischen Beschäftigung, der Fachschulausbildung usw. Diese Frage soll im Reichsentwurf durch § 6 geregelt werden, der folgendes besagt:

„Ob und inwieweit zum Ausgleich von Härten eine außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Beamten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbracht ist, darf vier Jahre nicht übersteigen. Besteht ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Gewinnung des Beamten, so kann darüber hinausgegangen werden, wenn der Beamte andernfalls nicht gewonnen werden kann."

Der preußische Entwurf zur Besoldungsreform bringt in § 3 Ziff. 7 folgende Vorschrift:

Wieweit sonst in einzelnen Fällen die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste der Länder oder des Reiches oder im Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienst oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses zur Vermeidung von Härten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird durch die zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister geregelt."

In einem bekanntgewordenen Referentenentwurf zur sächsischen Besoldungsreform ist folgende Regelung für die Anrechnung der Vordienstzeiten vorgesehen:

„Auf das Besoldungsdienstalter wird die Dienstzeit, die der Beamte in gleichartiger, planmäßiger Stelle in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, im Dienste des Reiches, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes abgeleistet hat, in der Regel in voller Dauer angerechnet. Ferner kann verwandte Tätigkeit im öffentlichen Dienste oder außerhalb des Beamtenverhältnisses bis zu vier Jahren angerechnet werden. In einzelnen besonders gearteten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Ministeriums des Innern eine günstigere Regelung zulässig."

Soweit es sich um im öffentlichen Dienst abgeleistete Dienstzeiten handelt, würde nach den vorstehenden Entwürfen die sächsische Regelung noch die günstigste bedeuten; allerdings glaubt man auch hier ohne die einschränkende Formel „in der Regel" nicht auskommen zu können. Im allgemeinen müssen wir gegen die Regelung in den Entwürfen nach der Richtung hin Einspruch erheben, daß wiederum, soweit es sich um die Verhältnisse der technischen Beamten handelt, gänzlich ungenügende Bestimmungen im Gesetz selbst vorgesehen sind und dann wiederum im übrigen auf den Erlaß von Ausführungsvorschriften hingewiesen wird. Ueberdies sollen diese Ausführungsvorschriften bezüglich der Anrechnung der Vordienstzeiten den Ressortministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister überlassen bleiben. Die Parlamente sollen darauf keinen Einfluß erhalten. Gegen diese Regelung müssen wir den schärfsten Einspruch erheben. Schon die Behandlung der Techniker im Gruppenplan der Besoldungsvorlagen zeigt, welche geringschätzige Meinung man an den für diesen Gruppenaufbau verantwortlichen Stellen im Reich, Preußen usw. für die Bedeutung der praktischen und fachschulmäßigen Vor- und Ausbildung der technischen Beamten aufbringt. Es sind nachher dieselben Stellen wieder, die über die Anrechnung dieser Vordienstzeiten bei den Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz einseitig zu bestimmen haben würden, wenn den Parlamenten keinerlei Kontrollrecht über diese Ausführungsbestimmungen verbleiben würde. Nach den Erfahrungen der Besoldungsreform des Jahres 1920 kann man es uns nicht verargen, wenn wir aber auch in einem Einfluß des Reichs- und Landtages auf die Ausführungsbestimmungen keine genügende Sicherung dafür erblicken, daß nun für die technischen Beamten zur Feststellung ihres Besoldungsdienstalters ausreichend Rücksicht auf ihren gegenüber den Verwaltungsbeamten anders gearteten Werdegang genommen wird. In unserem Sinne hat daher auch der Allgemeine Deutsche Beamtenbund bei seinen Forderungen zur Reform der Besoldungsgesetzgebung die Regelung dieser Frage im Gesetz selbst verlangt. Entsprechend unseren Vorschlägen sind von ihm hierzu folgende Forderungen aufgestellt worden:

An Stelle der in den Entwürfen vorgesehenen Bestimmungen sind folgende gesetzlichen Vorschriften zu treffen:

Fachschulausbildung. Die Zeit eines durch die Annahme- oder Prüfungsbedingungen vorgeschriebenen Besuchs einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten Fachschule oder eines diesen ersetzenden Hochschulbesuchs ist auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit dadurch der Beginn des Besoldungsdienstalters gegenüber den nicht fachschulmäßig vorgebildeten Beamten, welche in demselben Dienstzweig und in derselben Besoldungsgruppe im wesentlichen mit gleichen Dienstverrichtungen beschäftigt sind, nachweislich hinausgeschoben wird.

Vorbereitungs- und Ausbildungszeit. Ob und inwieweit zum Ausgleich von Härten die nach Vollendung des 20. Lebensjahres vorgeschriebene Vorbereitungs- oder Ausbildungszeit im öffentlichen Dienst oder die Zeit einer für die spätere Versehung des Beamtendienstes notwendigen Ausbildung im privaten Dienst auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, ist durch Ausführungsvorschriften zu regeln.

Praktische Tätigkeit im privaten Dienst oder im freien Beruf. Die Zeit einer praktischen Beschäftigung im Wirtschaftsleben als Techniker, Kaufmann, Handwerker usw. ist bis zur Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Anstellungsbesoldungsgruppe auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Insoweit für die Dauer einer derartigen praktischen Beschäftigung Mindestforderungen von den Verwaltungen allgemein aufgestellt sind, ist sie gegebenenfalls auch über die erste Vorschrift hinaus voll anzurechnen.

Außer im Falle des vorhergehenden Absatzes soll die Anrechnung einer im privaten Dienst zugebrachten Arbeiter-(nicht-Handwerker-)dienstzeit der Regelung durch eine Kannbestimmung überlassen bleiben.

Wenn jedoch für die Uebernahme in das Beamtenverhältnis die praktische Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter von Bedeutung oder Wert war, soll insoweit die Zeit voll angerechnet werden.

Außerhalb der vorstehend genannten Fälle sollen Beschäftigungszeiten im privaten Erwerbsleben, die Tätigkeit in gehobenen Stellungen, in freien Berufen, in wissenschaftlicher oder künstlerischer Betätigung der Regelung durch eine Kannbestimmung unterworfen bleiben.

Beamtendienst bei anderen Verwaltungen oder in anderen Dienstzweigen derselben Verwaltung. Die Diätardienstzeit soll nach Maßgabe der vorstehend aufgeführten Forderungen angerechnet werden. Planmäßige Dienstzeit soll, unbeschadet günstigerer Regelung durch Vereinbarung, in Höhe ihrer tatsächlichen Dauer angerechnet werden.

Arbeiter- und Angestelltentätigkeit im öffentlichen Dienst. Die bei derselben Verwaltung verbrachte Arbeiter- und Angestelltendienstzeit soll vom vollendeten 20. Lebensjahre an in Höhe ihrer tatsächlichen Dauer angerechnet werden, insoweit sie nicht schon nach einer der vorhergehenden Vorschriften berücksichtigt ist.

Die Arbeiter- und Angestelltenzeit bei einer anderen Verwaltung soll, soweit sie gleichartiger Natur oder von Bedeutung für die Uebernahme in das Beamtenverhältnis ist, in gleicher Weise angerechnet werden.

In allen vorhergenannten Fällen, wo die Anrechnung im Wege einer Kannbestimmung vorgesehen ist, soll diese bis zur Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Anstellungsbesoldungsgruppe gehen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer weiteren Anrechnung aus Billigkeitsgründen vorzusehen.

Inzwischen hat sich bei Beratung des Besoldungsgesetzes der Haushaltsausschuß des Reichstages auch bereits mit der Regierungsvorlage zur Regelung der Anrechnung der Vordienstzeit beschäftigt. Der Berichterstatter, Abg. Steinkopf (SPD.) wies darauf hin, daß die Vorlage der Regierung die Möglichkeit der Anrechnung einer Vordienstzeit erheblich verschlechtern wolle. Fortfallen soll die Anrechnung einer außerplanmäßigen Dienstzeit, die bei einem anderen Reichsressort abgeleistet worden ist. Die Anrechnung einer außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachten Dienstzeit soll von 8 Jahren auf 4 Jahre zurückgeschraubt werden.

Als Abgeordneter vertrat dann der Berichterstatter den Standpunkt, daß die außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden müsse, ganz gleich, bei welcher Behörde sie abgeleistet worden sei. Weiter müsse auch die Anrechnung der Fachschulbildung und der praktischen Beschäftigung bei den technischen Beamten, soweit sie als Vorbedingung für die Beamtenstellung gefordert werden, angerechnet werden. Auch die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, die Beamte werden, müßten anders behandelt werden. Es sei falsch, daß diese Angestellten und Arbeiter bei ihrer Uebernahme ins Beamtenverhältnis starke Einkommensverminderungen mit in Kauf nehmen müßten. Zwar habe der Reichsrat jetzt Bestimmungen dahin getroffen, daß eine Arbeiter- und Angestelltenzeit im öffentlichen Dienst unter bestimmten Voraussetzungen auf das Pensionsdienstalter angerechnet werden könne. Nach wie vor aber stehen die aus dem freien Erwerbsleben kommenden Personen, die ihre Ansprüche an die Sozialversicherungen aufgeben müssen, ohne Fürsorge da, ehe sie eine Beamtendienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben. Es müsse ein Ausgleich dadurch herbeigeführt werden, daß Ansprüche an Sozialversicherungen als Pensionsansprüche übernommen werden und umgekehrt Pensionsansprüche ausscheidender Beamten als Ansprüche an die Sozialversicherungen anerkannt werden können.

Seitens des Abg. Torgler (KPD.) und Gen. wurde als Antrag Nr. 1409 für § 6 der Regierungsvorlage folgende Fassung vorgeschlagen:

„Jede außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegte Beamtendienstzeit und die Zeit einer vollen Beschäftigung gegen Entlohnung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis als Arbeiter oder Angestellte im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst wird auf das Besoldungsdienstalter in voller Höhe angerechnet. Ebenso wird zum Ausgleich von Härten die Zeit einer praktischen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes auf das Besoldungsdienstalter zur Hälfte angerechnet, jedoch darf diese Anrechnung 5 Jahre nicht übersteigen."

Ferner lag ein Antrag Nr. 1416 Steinkopf/Roßmann vor. Soweit er die besonderen Verhältnisse der technischen Beamten berücksichtigt, lautet er:

1. Ob und wie weit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einer anderen Beamtenlaufbahn, eine außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Die Anrechnung der Zeit, die nicht in einem Beamtenverhältnis des öffentlichen Rechts verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

2. Die Zeiten einer Fachschulausbildung und der praktischen Beschäftigung werden voll angerechnet, wenn sie Vorbedingungen für die Uebertragung der Beamtenstelle gewesen sind.

Ferner verlangt noch der Antrag folgende Entschließung zu § 6 anzunehmen:

I. die Reichsregierung zu ersuchen, in den Ausführungsbestimmungen die Vorschriften über die Berechnung des Besoldungsdienstalters der aus den Arbeitern und Angestellten des öffentlichen Dienstes hervorgegangenen Beamten so zu gestalten, daß sie bei ihrer Anstellung als Beamte keine Einkommenminderung erfahren.

II. die Reichsregierung zu ersuchen, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob und wie es sich ermöglichen läßt,

a) bei der Uebernahme von Arbeitern und Angestellten in das Beamtenverhältnis deren Ansprüche an die öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungen als Pensionsansprüche anzuerkennen und das Pensionsdienstalter entsprechend festzusetzen,

b) die öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungen zu veranlassen, den erdienten Pensionsanspruch ausscheidender Beamten, die als Arbeiter oder Angestellter in das freie Erwerbsleben eintreten, ihrerseits als Ansprüche gegenüber diesen Sozialversicherungen anzuerkennen.

Dem Reichstag ist hierüber eine Denkschrift vorzulegen.

Seitens der Abg. Schuldt, Dietrich (Dem.) lag zu § 6 folgender Antrag vor:

a) in Zeile 1 hinter dem Wort „Härten" einzufügen:

„die außerplanmäßige Dienstzeit in einer anderen Dienstlaufbahn";

b) in Zeile 9 hinter dem Wort „darf" die Worte von „vier Jahre" bis zum Schluß zu streichen und hinter dem Wort „darf" wie folgt fortzufahren:

„die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden."

c) folgenden Abs. 2 anzufügen:

2. Die Zeit einer praktischen Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses ist auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit sie auf dem Fachgebiete der Tätigkeit als Beamten lag und wie die Beamtenvorbildung in der Beamtentätigkeit ihre Auswertung findet; von der nicht bei einer Behörde geleisteten Tätigkeit sind jedoch in der Regel nicht mehr als fünf Jahre anzurechnen.

Wir müssen mit besonderem Bedauern feststellen, daß diese Anträge sämtlich durch die Mehrheitsparteien im Ausschuß abgelehnt wurden.

Berufsfragen der Behördentechniker

Zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes. Am 18. Juni 1927 ist das Beamtenheimstättengesetz bereits vom Reichstag verabschiedet worden; am 30. Juni ist das Gesetz vom Reichspräsidenten verkündet worden. Die Ausführungsbestimmungen sind leider noch nicht erschienen, wir erwarten sie immer noch.

Vor kurzem fand im Reichsarbeitsministerium eine Beratung statt, zu der auch das Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft und die Beamtenspitzengewerkschaften geladen waren. Den Beamten wurde, wie bisher in allen Sitzungen, versprochen, daß die Durchführung des Gesetzes ein Selbsthilfewerk der Beamten sein soll. Einen großen Eindruck erweckte in der Sitzung der einheitliche Geist aller Beamtenvertreter. Die Einheit der Beamtenschaft in der Frage der Durchführung des Gesetzes kam überzeugend zum Ausdruck. Von großer Bedeutung wird es sein, wie die Abgrenzung der Arbeiten der zwei verschiedenen im Gesetz genannten Stellen in den Ausführungsbestimmungen vorgenommen wird. Nach dem Gesetz können Reich und Länder getrennte Abtretungsstellen ernennen. Die Abtretungsstellen sollen Annahme und Verwaltung der Abtretungsbeträge, vordem diese ihrem Verwendungszweck zugeführt werden, vornehmen. Um die Einheitlichkeit der gesamten Durchführung zu gewährleisten, sah der Gesetzgeber eine zweite Stelle vor, mit deren Einverständnis die Abtretung nur vollzogen werden darf. Diese zweite Stelle muß als Träger des Verfahrens angesehen werden und die Durchführung des Gesetzes erhalten, sonst würde die praktische Durchführung auf das gröbste gefährdet werden, und die Beamten wären die Leidtragenden. Die Abgrenzung der Rechte der beiden Stellen muß in den Ausführungsbestimmungen klar zum Ausdruck kommen. Die Beamtenschaft hat ihre Vorschläge vorgelegt. Auch haben die Beamtenspitzengewerkschaften nachstehendes Gesuch dem Reichsarbeitsministerium eingereicht:

„Wir bitten, mit der Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau das Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft E. V. zu betreuen und diese Stelle als die in dem genannten Gesetz in § 2 Satz 1 bezeichnete Stelle zu ernennen.

Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft E. V., gez. Johannes Lubahn. Deutscher Beamtenbund, gez. Kugler, gez. Remmers. Allgemeiner Deutscher Beamtenbund, gez. Falkenberg. Reichsbund der höheren Beamten, gez. Reinhard."

Voraussetzung zur endgültigen Uebernahme der Arbeiten durch das Heimstättenamt ist, daß durch die Ausführungsbestimmungen die zweite Stelle ein entscheidendes Recht bei Durchführung des Gesamtverfahrens erhält. Alsdann können wir die endgültige Regelung des Spa verfahrens vornehmen. Bis jetzt haben über 2100 Beam Sparverträge bei uns eingesandt. Die Beamten, die mög lichst bald eine Heimstätte erstreben, wollen sogleich d Broschüre „Wegweiser zur Beamtenheimstätte" vom Hein stättenamt der deutschen Beamtenschaft EV., Berlin-Eich kamp, Buchenweg 3, abfordern (Preis 30 Pf.). Da es dei Heimstättenamt geglückt ist, durch die Beamtensiedlungs verordnung 3500 abgebauten Beamten eine Heimstätte z verschaffen, so hoffen wir zuversichtlich, daß durch da Beamtenheimstättengesetz, das allen Beamten und Lehrer die Möglichkeit zur Beteiligung gibt, diese Zahl um ei Vielfaches übertroffen wird. Jede Heimstätte, die neu e baut wird, hilft der Ueberwindung der Wohnungsno Deshalb hat die gesamte Oeffentlichkeit ein gleiches Inte esse wie die Beamten, daß die Ausführungsbestimmunge jetzt so schnell wie möglich erscheinen.

Inzwischen hat sich das Heimstättenamt mit einer e neuten dringenden Eingabe an das Reichsarbeitsministe rium gewandt, um eine beschleunigte Herausgabe der Aus führungsbestimmungen auf der Grundlage der Auffassun gen der Beamtenspitzenorganisationen herbeizuführen.

Behördenangestelltenbewegung

Dienststellenverwaltung Katasterwesen Schleswig. Am 23. Oktober fand in Altona eine Fachgruppenversamm lung statt, an der auch Kollegen der Bezirke Lüneburg und Stade teilnahmen. Der Obmann des Landesfachgruppen ausschusses, Kollege Lemnitz, referierte in etwa anderth halbstündigen Ausführungen über die schwebende Beso dungsreform und allgemeine Angestelltenfragen. Der seh sachlich gehaltene Vortrag fand die vollste Zustimmun der Versammlungsteilnehmer. Scharf gegeißelt wurde di vorgesehene Einreihung der Katastersekretäre und Diätar in die Besoldungsordnung; die von dem KOS.-Verband ge forderte Einstufung der Katastersekretäre in die Gruppe V wurde selbst von den anwesenden Mitgliedern des KOS. Verbandes abgelehnt. Gefordert wird die Einstufung in di Gruppe der Beamten des schwierigen Bürodienstes. Di am Schlusse der Versammlung eingebrachte Entschlie ßung wurde von den zahlreich anwesenden Kollegen ein stimmig angenommen.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst bei Köpenick, Ulmenstraße 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Aus den Gauen

9. ordentlicher Gautag Westdeutschland.

Auf Grund des § 39 der Bundessatzung berufen wir im Einverständnis mit dem Bundesvorstand unseren Gautag auf Sonntag, den 8. Januar 1928, nach Siegburg ein.

Vorläufige Tagesordnung.

1. Eröffnung des Gautages.
2. Vortrag: „Techniker und Rationalisierung".
3. Berichte.
4. Aussprache über die Berichte.
5. Anträge.
6. Wahlen.
7. Verschiedenes.

Anträge zum Gautag müssen bis zum 31. Dezember bei der Gauverwaltung eingereicht werden.

Am Vorabend des Gautages findet in Siegburg eine Begrüßungsfeier des AfA-Ortskartelles statt.

Der Gauvorstand.
Bolten. Gröttrup.

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker

Bekanntmachung.

1. Wir bitten unsere Mitglieder, sofern sie ihre Beiträge per Postscheck oder per Postanweisung einsenden, stets die Mitgliedsnummer, die Gruppenzugehörigkeit und die Beitragsklasse anzugeben. Die Bezeichnungen sind in den Mitgliedsbüchern enthalten.

2. Mitglieder, die aus einer anderen Ersatzkasse oder Pflicht krankenkasse übertreten, müssen ihrem Aufnahmeantrag stets ein Bescheinigung über die Mitgliedschaft in diesen Kassen beifügen Wird die Bescheinigung nicht beigelegt, so sind wi satzungsgemäß gezwungen, Eintrittsgelder zu erheben.

Hauptgeschäftsstelle.

Versammlungskalender

Magdeburg. F. (Wasserstr.) 27. XI., 9³⁰, „Weißer Bär", Weinfaßst
Langendreer. V. 25. XI., 19³⁰, Hotel „Mies", Bahnhof.

Bücherschau

Technik.

Blätter für Stanzereitechnik, AWF. 500—519. Beuth-Verlag Berlin S 14. Stückpreis 25 Pf.

Die Blätter enthalten eine planmäßige Aufstellung der Ar beitsverfahren und Arbeitsmittel sowie die Benennung mit allge meingültigen kleinen Skizzen (Kurzzeichen) aller Werkzeuge fü das Schneiden, Stanzen, Ziehen, Drücken, Pressen. Die Blätter bi 519 zeigen Konstruktionsbeispiele von Messerschnitten für weich Stoffe bis zum Folgeschnitt mit Seitenschneidern. Die Beispiel sind durch Erfahrungsaustausch vieler Fachleute entstanden un in der Tat mustergültig. Sie können als Lehrmittel für Fach schulen und als Grundlagen für Konstruktionsbüros durchaus emp fohlen werden. H. F. S.

Technische Mikroskopie. Ein Lehrbuch der mikroskopische Warenprüfung. Von Dr. Viktor Pöschl. Verlag Ferd. Enke Preis 23,20 RM., gebd. 25 RM.

Das Mikroskop stellt nicht nur ein wichtiges Hilfsmittel fü den Gelehrten und Forscher dar, sondern ist auch im Laufe de Jahre ein nicht zu unterschätzendes Werkzeug für alle diejenige geworden, zu deren Aufgabenkreis die Untersuchung von Roh stoffen, Halb- und Fertigfabrikaten der Industrie, besonders solche pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, gehören. In vorliegenden Buche, das eine Einführung in die Mikroskopie darstellt, wird de Versuch unternommen, dem Leser dieses Untersuchungsgebiet ver traut zu machen.

Ein kurzer theoretischer Ueberblick und eine Beschreibung de Mikroskops in seinen einzelnen Teilen, ferner eine Unterweisung zum Handhaben desselben, zur Anfertigung mikroskopischer Prä parate und zur Ausführung von Messungen bilden den ersten Tei des Buches. Der Verfasser bringt sodann Untersuchungsmethoden für eine große Zahl tierischer und pflanzlicher Rohstoffe und Pro dukte. Von der Stärke bis zu den Alkaloiden und Glykosiden, von

Elfenbein bis zum Schildpatt und zum Fischbein werden sowohl die dem freien Auge sichtbaren Merkmale einer großen Anzahl von Substanzen beschrieben, wie auch deren Verhalten unter der Lupe und dem Mikroskop erläutert und durch mannigfache Abbildungen die Untersuchungen erleichtert.

Das Buch sei den interessierten Fachkreisen wie dem gebildeten Laien bestens empfohlen. Dr.-Ing. Heyl.

Verschiedenes.

Umsteigen ins 21. Jahrhundert. Episoden von einer Reise durch die Sowjet-Union. Von F. C. Weiskopf. Malik-Verlag, Berlin. Preis 3,80 RM.

Wie sieht der russische Alltag auf dem Lande und in der Stadt aus, was tut, was spricht, verschweigt, hofft, denkt und fürchtet der Durchschnittsbürger der Union — ihre Bauern und Arbeiter, ihre Frauen und Kinder, die Lehrer, Händler, Kutscher, Popen und Bettler? Auf alle diese Fragen wird das Mitglied irgendeiner Delegation in die Sowjet-Union kaum antworten können. Es kann nicht unbeobachtet und anonym im Lande herumwandern, auch fehlt ihm meist die wichtigste Voraussetzung dazu, die Kenntnis der russischen Sprache. Der Verfasser Weiskopf jedoch beantwortet die Fragen. Er hat drei Monate lang auf eigene Faust einen großen Teil der Union bereist und ist ein guter Kenner der russischen Sprache. In 23 Einzelbildern schildert er, ein Reporter mit offenen Augen, in sehr gefälliger und flüssiger Form den russischen Alltag. Subjektiv, gewiß! Wie schon der Titel sagt, ist er „umgestiegen". Das Neue, das er in Rußland findet, scheint ihm der Vorbote des kommenden Jahrhunderts zu sein.

James Watt, die Lebensgeschichte des Erfinders der Dampfmaschine. Von Andrew Carnegie. „Wege zum Wissen", Bd. 87. Verlag Ullstein, Berlin. Preis halbl. 1,35 RM.

Der hundertste Todestag des Erfinders der Dampfmaschine, James Watt, fiel in eine Zeit allgemeiner Unruhe (1919). Sonst wäre er in der ganzen Welt wohl festlicher begangen worden, als es geschah. Denn diese Erfindung ist ja recht eigentlich der Ausgangspunkt der gesamten modernen Technik geworden. Einen Mann wie Carnegie über Watts Leben und Bedeutung zu hören, ist gewiß verlockend. „Ich habe einen der edelsten Charaktere kennengelernt, mit dem unsere Erde je begnadet worden ist", bekennt Carnegie in seinem Vorwort, und von dieser Verehrung ist die ganze Schilderung des merkwürdig bewegten Lebens Watts durchdrungen. James Watt, der sich nach Erfinderart mit zahllosen Problemen befaßte, hat es schließlich seiner Tatkraft und dem Glauben an sich zu verdanken gehabt, daß er ans Ziel gelangte und nicht das allgemeine Erfinderschicksal teilte.

Kontorwandkarte von Deutschland. Herausgegeb. von C. Opitz. Geographischer Verlag J. J. Arnd, Leipzig C 1.

Eine wirklich ausführliche, zuverlässige Kontorwandkarte von Deutschland! Kontorwandkarten haben schon längst aufgehört, lediglich als Bürowandschmuck zu dienen. Heute gehören sie zu den unentbehrlichsten Hilfsmitteln jeder modernen Geschäftsleitung, der sie den Ueberblick erleichtern und rasche, richtige Disposition ermöglichen. Die von C. Opitz herausgegebene Kontorwandkarte eignet sich trefflich zum Abgrenzen von Vertreterbezirken, Zusammenstellen von Reisetouren, wie überhaupt für Werbezwecke jeder Art. Sie bringt sämtliche Eisenbahnlinien mit genauer Bezeichnung aller Bahnhöfe, Haltepunkte, Güterstationen usw., die Post- und Kraftwagenlinien und vieles andere. Ferner die Reichs-, alle Landes- und Provinzgrenzen. Das 320 Seiten starke Ortsverzeichnis enthält etwa 75 000 Namen. Umgetaufte Orte sind zweisprachig aufgenommen. Es wird kostenlos mitgeliefert. Trotz reicher Beschriftung ist die Karte ungemein klar und übersichtlich. Der Preis beträgt für das rohe Exemplar einschließlich Ortsverzeichnis 12 RM., auf Landkartenpapier und mit Stäben versehene Exemplare kosten 16 RM. und solche auf Leinwand aufgezogen 20 RM. Die Anschaffung kann warm empfohlen werden.

Die Wartburg. Von Hermann Nebe. Historischer Verlag Baungärtel, Berlin. 1 RM.

Der mit einer Fülle von guten Abbildungen, Karten und Plänen ausgestattete neue Wartburgführer wird jedem Besucher dieser historischen Stätte sicherlich erwünscht sein. Der Text des Führers würdigt die Bedeutung der Wartburg, gibt das Wesentliche aus der Burggeschichte wieder und hebt die drei geschichtlichen Epochen, in denen die Wartburg zum Gipfelpunkt einer großen geistigen Bewegung wurde, die Zeit der Heiligen Elisabeth, Luthers und des Wartburgfestes der Deutschen Burschenschaften, besonders hervor.

Ausführlich wird die Baugeschichte der Burg und ihre Wiederherstellung dargestellt. pf.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Fritz Benninghoff (275155), Unna
Johann Coussen (67750), Wanne
Paul Drensek (264355), Lennep
Jean Elsenheimer (103573), Darmstadt
Rud. Füting (27710), Dortmund
Georg Geißler (5126), Mainz
Karl Gillitzer (54847), Nürnberg
Wilhelm Harra (6652), Zahlstelle Hessen
Arthur Kapfenberger (116972)
August Müller (130987), Bottrop
Alfred Neumann (274237), Drossen/Nmk.
Karl Radermacher (86727), Recklinghausen
Werner Schameitat (263141), Lauenburg
Otto Schmidtkort (263635), Dortmund
Erich Schwabe (249059), Hamburg
Th. Speer (T. 1361), Hamburg
Friedrich Tönnigs (T. 15986), Berlin
Peter Werner (260402), Wanne

Ehre ihrem Andenken!

Mitglieder! Werbt für den Bund!

Sprech-Masch. v. 12 M. an in la Qualität
auch gegen bequeme Raten
Alle sonst. Musikinstrum. Nürnberger Spielwaren. Katalog kostenl. „Hannibal"-Ges., Halle-S. 221

HONIG
feinst. Bienen-, Blüt.-, Schleuderh., hell (Linde etc.), 10-Pfd.-Dose M. 12.80 halbe M. 7.30, Nachn. franko. Garant. Zurückn. H. Schröder, Honigversf., Soltau i. H. 63 (Gegr. 1887.)

Techniker Vorzugsbedingungen!! Weltmarken wie Ibach, Förster-Leipzig, Roth, W. Hoffmann, Carl Quandt (Vogel & Sohn), Fiedler u. a., sowie eigene Hausmarke ab Mk. 900.—, auch ohne Anzahlung bei langfristiger Abzahlung.
Pianos
Otto Scheffler & Co.
Berlin 24, Artilleriestr. 9.
Verlangen Sie Vorzugsofferte 55.

Foto

Apparate
Sehr leichte Zahlungsweise
Preisliste kostenfrei
Dresdensia
Camera-Vertrieb
Dresden-A. 24 [Dt.
Spezialhaus für Fotografie

Harmoniums
Bar-Rabatt
Kauf
Kleine Raten!
Pianos
Miete
Verrechnung nach Vereinbarung
Markgrafenstr. 10
UG & Co. LEIPZIG

Romane der Welt
HERAUSGEBER: THOMAS MANN u. H. G. SCHEFFAUER

Neue Folge. Jede Woche ein neuer Roman eines bekannten Weltautors von etwa 330 Seiten hochinteressanten Inhalts. Auf feinstem, blütenweißem Papier.
Jeder Roman in Ganzleinen gebunden mit vierfarbigem Umschlag nur M. 2.85
Die ersten 10 Bände enthalten:
Band 1: P. G. Wodehouse, Ein Glücklicher. Ein Wirbel von Ereignissen, von tollen Streichen hält uns in Atem vom ersten bis zum letzten Satz des humorvollen Buches.
Band 2: Herbert Wild, Der schlummernde Riese. Ein Roman aus China von brennender Aktualität.
Band 3: Gösta Segercrantz, Der Rivieradoktor. Ein ausgelassenes Buch, erfüllt von dem leuchtenden Zauber der Riviera, schäumend in Luxus und Lebensfreude.
Band 4: Harry Hervey, Karawanen in der Nacht. Ein Roman aus Asien.
Band 5: Zane Grey, Der eiserne Weg. Ein Roman von der Union-Pacific-Eisenbahn.
Band 6: Lesley Storm, Virginia. Ein Roman aus dem Londoner und Pariser Leben.
Band 7: Kurt Aram, „O Alt!" Ein Roman aus Kleinasien und Kaukasien.
Band 8: Sinclair Lewis, Die Hauptstraße. Ein Roman aus dem heutigen Amerika.
Band 9: Joseph Hergesheimer, Kap Java. Roman einer amerikanischen Hafenstadt.
Band 10: James Oliver Curwood, Die Straße der Väter. Roman aus dem südl. Kanada.

Für den literarischen Wert der neuen Romanreihe bürgen die Namen der beiden Herausgeber Thomas Mann und H. G. Scheffauer.

5 M.

Vergünstigung: Abonnement auf 26 Bände gegen Monatszahlungen von nur
Jede Woche wird ein Band geliefert. Keine Vorauszahlung!
Die Monatsraten beginnen erst nach Empfang der ersten 4 Bände.

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9
Spezialvertrieb der „Romane der Welt"
Postscheckkonto: Berlin 20749.

Bestellschein: Unterzeichneter bestellt hiermit bei der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9 laut Anzeige in der Deutschen Techniker-Zeitung Romane der Welt. Neue Folge, herausgegeben von Thomas Mann und H. G. Scheffauer — zunächst Band 1–26 in Ganzleinen gebunden je M. 2,85. — Die ersten 4 Bände sind sofort zu liefern, die weiteren in wöchentlichen Zwischenräumen. Die Begleichung erfolgt — durch Barzahlung — durch Monatszahlungen von 5 M. — Der jeweilige Rechnungsbetrag — die erste Monatsrate — ist nachzunehmen — folgt gleichzeitig. (Nichtgewünschtes gef. streichen.) Erfüllungsort Berlin.

Ort u. Datum: ..... Name u. Stand: .....

ANZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. Stellenangebote und Stellengesuche Millimeterzeile 0,20 RM.

Anzeigen-Annahme:

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 :: Werftstraße 7.

Eisenbetontechniker

Guter Statiker, sicher in Abrechnung und Entwurf, für Büro und Baustelle sofort oder später gesucht. Im Bewährungsfalle Dauerstellung. Ausführlicher Lebenslauf mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten an

Gottfried Leiser
Bauunternehmung,
Saarbrücken 3, Im Heimgarten 2

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755

die Beste?

:: Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet. ::

1000fach bewährt!

Honig

Bienen-Schleuder, gar. rein, goldgelb, 10-Pfd.-Dose 9,70 M., vorwiegend **Klee- u. Lindenblüten 11,90 M.**, halbe 5,20 M. u. 6,70 M franko, Nachn. 30 Pf. mehr. Garantie Zurücknahme. **W. Krieger,** Honigg., **Rietberg 100, Westf.**

Die Stellenbewerbung des Technikers.

Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Joh. Gröttrup** 48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0,80 zuzüglich Porto. **I. B. V., Berlin NW 40,** Postscheckkonto: 15550 Berlin.

Edelhonig

von köstlichem Aroma! verbürgt unverfälscht, sachgem. gewonnen und behandelt, dessen chemische Untersuchungen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herrn Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zittau, erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielten wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Anerkennungschreiben und gewannen durch freiwillige Empfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgabe von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprobe u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) 0.9.**

Anzüge

Herren-Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg. **2.–** geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M **2.–** Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei **Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180B**

Reelle Bezugsquelle! Reelle Bezugsquelle!

Neue Gänsefedern

wie v. d. Gans gerupft, m. voll. Daunen, dopp. gereinigt, Pfd. **2,50**, dies. beste Qual. **3,50**, nur kl. Federn (Halbd.) **5,00**, ¾-Daunen **6,75, 7,80**, gerein., geriss. Federn mit Daun. **4,00** u. **5,00**, hochprima **5,75**, allerf. **7,50**, Ia Volldaun. **9,00** u. **10,50**. Für reelle staubfr. Ware Garantie. Vers. geg. Nachn. ab 5 Pfd. portofr. Nichtgefall. nehme zurück. **Fritz Rauer,** Gänsemast- und Bettfedern-Waschanst. **Gegr. 1906. Neutrebbin** (Oderbruch) N.33.

Die Erzgebirgische Piano-Fabrik

lief. ihre grundsol. m. gold. Medaill. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert. Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Edelton-Meister-Klaviere. Technische Angestellte erhalten Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. dir. v. d Fabrik **Herm. Graf, Augustusburg** i. Erzgeb.

Pianos

Bei der Stadtverwaltung Bottrop ist die Stelle eines

Vermessungstechnikers

zu besetzen. Dieser muß in allen örtlichen Aufnahmen und Büroarbeiten, wie sie auf einem Stadtvermessungsamt vorkommen, durchaus erfahren sein. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Besoldung nach Gruppe VI der staatl. Bes.-Ordng., Ortskl. A.

Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnisabschr., Handskizzen in Briefform und Lichtbild sind an den Unterzeichneten bis spätestens 1. Dez. 1927 einzureichen.

Bottrop, den 8. November 1927.

Der Oberbürgermeister
Dr. Baur.

Zeugnis-Abschriften ganz **erstklass.** Ausf. 1 Seite 20 30 50 mal 0,80 1,00 1,50 M. Dr. Schreiner, **Köln-D,** Salierrg. 37.

Musikinstrumente

aller Art liefert preiswert **Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 27.** Verlangen Sie Katalog gratis.

Feinstes Tafel-Pflaumenmus

wohlschmeckend u. gesund, gar. rein, m. Zuck. eingek. 10.-Pfd.-Eim., Postk. 3.75 M. 25- „ „ Bahnk. 8.50 M. Fäss. m. 35-140 Pfd., à Pfd. -.34 M. ff. Preißelbeeren mit Zucker, 10-Pfd.-Eimer 6.-M. ff. Rübensaft, beste Qualit., 10-Pfd.-Dose 3.15 M. Preise ab hier, geg. Nachn. **Heinr. Eckstein, Konservenfabr Magdeburg-N. 174**

Billige böhm. Bettfedern! Nur reine, gutfüllende Sorten 1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet, **Benedikt Sachsel,** Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Eisu-Betten Metall. **Stahlmatratz. Kinderbett. günst. an Priv. Kat. 361 frei** Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

SOENNECKEN

Schrift- u. Zahlen-Schablonen

MRVSüdpol

Jeder Buchstabe in einem Ausschnitt schreibbar. Für die Groß- u. Kleinbuchstaben der **Normenschrift nur eine Schablone**

Überall erhältlich
Man verlange Prospekt T 48/2

F. SOENNECKEN · BONN · BERLIN · LEIPZIG

Fachbücher, das prakt. Weihnachtsgeschenk

Hütte, 25 vollk. neu bearb. Aufl. Bish. erse Bd. I gb. 13,20 M., B. II gb. 14,70, B. IV gb. 15,- (Bd. III erscheint um die Jahreswende 1927/2

Gregor, Der praktische Eisenhochba B. I 26,— M., B. II 20,— M. u. a. m. Bekannte Zahlungserleichterung. Katalog auf Wunsch.

Buchhdlg. Herm. Meußer, Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 7.

KEINE ANZAHLUNG! BEQUEME RATEN

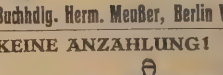

Porzellan in Tafel- u. Kaffeeservi Fordern Sie farbige Abbildunge Porzellan-Vertriebs-Ges. m. b. **Hundt & Co., Bln.-Neu** Geygerstr. 17, Ecke Kais.-Friedr.- Telephon: Neukölln 14

GESCHÄFTSZEIT: 9—7 UH

Wir liefern zu Original-Verlegerpreisen **Bücher** aller Wissensgebiete und jeder Literatur bei einem Kredit bis zu 12 Monaten gegen Monatszahlungen von . . . . . Rm. **3.–** an Die Erhebung eines Kredit- oder Teilzahlungszuschlages fällt fort. Ferner liefern wir **Bücherschränke** auch zusammensetzbare, patentamtlich geschützt. Auf Wunsch in jeder Farbe gebeizt, in tadelloser Ausführung zu gleichgünstigen Zahlungsbedingungen. Fordern Sie sofort kostenl. u. franko uns. illustr. Katalog. Auf Wunsch stehen illustr. Prosp. unserer Spezial-Abt. „Erotika" kostenl. zu Diensten

Buchhandlung Bial & Freund, Berlin S 42

Gegründet 1864 / Postfach 180

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.

einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme

ohne jegliche Nebengebühren

Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin

605
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 47 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 25. NOVEMBER 1927

Die versackte Rationalisierung

Von Friedrich Olk

II.

Die Wirtschaftsgeschichte aller Völker beweist, daß eine vernünftige Sozialpolitik die erste Voraussetzung für eine Steigerung der Produktivität ist. Mehr Lohn und weniger Arbeitszeit sind keineswegs Dinge, die sich eine Wirtschaft entsprechend dem Stand ihrer Produktivität erlauben kann, sondern die Produktivität hat ihren Ausgangspunkt in einer besseren Lebenshaltung, in einer gesteigerten Kultur der produktiv Arbeitenden. Das Zeitalter der Maschine und der Lohnarbeit ist angefüllt von Beispielen dafür. Wir beschränken uns auf die kurze Wiedergabe des einen historischen Beispiels, des bekannten Berichts der englischen Fabrikinspektoren gelegentlich der Herabsetzung des Arbeitstages unter zwölf Stunden im Jahre 1844. Damals erklärten die Fabrikanten fast einstimmig, „der Grad der Wachsamkeit und Aufmerksamkeit auf Seiten der Arbeiter (the extent of vigilance and attention on the part of the workmann) sei kaum steigerungsfähig und, alle anderen Umstände, wie Gang der Maschinerie usw., als gleichbleibend vorausgesetzt, sei es daher Unsinn, in wohlgeführten Fabriken von der gesteigerten Aufmerksamkeit der Arbeiter usw. irgendein erkleckliches Resultat zu erwarten". Der Arbeiter wird hier durchaus als Objekt betrachtet und die Argumente, die die englischen Unternehmer vor fast 100 Jahren vorbrachten, bekommen wir ja auch heute jeden Tag durch deutsche Unternehmer in den Auseinandersetzungen über den Achtstundentag zu hören. Wir werden auch diesen alten Bekannten wieder begegnen, wenn es dermaleinst um die 36 Stundenwoche geht. Die englische Regierung vom Jahre 1844 kannte sehr wahrscheinlich ihre Pappenheimer besser als das Reichsarbeitsministerium im heutigen Deutschland die seinigen kennt. In zwei großen Fabriken zu Preston ließ man damals nur 11 Stunden statt 12 Stunden pro Tag arbeiten und die englischen Fabrikinspektoren stellten fest, „daß dasselbe Quantum Produkt zu denselben Kosten erhalten wird und sämtliche Arbeiter in den 11 Stunden ebensoviel Arbeitslohn verdienten wie früher in 12 Stunden". Augenscheinlich muß man doch mit größerer Intensität gearbeitet haben, muß die Verkürzung der Arbeitszeit ganz automatisch zu neuen Energiequellen geführt und die neu geschaffene Arbeitsenergie irgendwie ausgelöst haben. Der schon genannte Bericht der englischen Fabrikinspektoren spricht hier davon, „daß in 11 Stunden mehr produziert wurde als früher in 12 Stunden, ausschließlich infolge größerer und gleichmäßiger Ausdauer der Arbeiter und Oekonomie ihrer Zeit". Die ganze Wirtschaftsgeschichte bestätigt das. Wenn es notwendig ist, heute noch auf diese historische Tatsachen zurückzugreifen, so deshalb, weil man die Arbeitsintensität heute als Massenerscheinung vollständig verkennt. Für die Arbeitsintensität als Merkmal einer bestimmten Wirtschafts- oder Produktionsperiode ist es völlig gleichgültig, ob der Einzelne, im Gegensatz zu den Vielen, sozial besser gestellt wird. Durch ein auch noch so ausgeklügeltes Antreibersystem kann man ohne Zweifel den Leistungsgrad erhöhen, nicht aber die Arbeitsintensität, die von ganz allgemeinen Veränderungen, d. h. Verbesserungen der Arbeitsbedingungen bzw. der Lebenshaltung abhängt und als eine Erscheinung dessen zu bewerten ist, wie eine bestimmte Arbeiterkategorie lebt, anschaut, denkt und fühlt. Dadurch erklärt sich der Unterschied im Leistungsgrad z. B. zwischen den japanischen und den nordamerikanischen Webern, oder, um deutsche Verhältnisse zu berücksichtigen, das verschiedene Leistungsergebnis z. B. bei den schlesischen, den brandenburgischen und den rheinischen Textilarbeitern.

Die Arbeitsintensität als soziologische Erscheinung prägt sich noch viel besser aus, wenn wir den Einfluß der gezahlten Löhne auf die Arbeitsleistung untersuchen. Es ist ein bekannter Unternehmertrick, dem Arbeiter vorerst einen recht hohen Akkord anzubieten. Mit dem hohen Akkord steigt erfahrungsgemäß die Arbeitsleistung. Wird der Akkord vermindert, so fällt das Ergebnis automatisch und fast unmittelbar. Bei steigendem Akkord steigt die Arbeitsintensität, sie fällt mit sinkendem Akkord. Selbstverständlich sind es physiologische Erscheinungen, die hier mitsprechen. Mit sinkendem Akkord wird die Arbeitsstunde schließlich so unrentabel, daß der Verdienst für die Erhaltung und Erneuerung der Arbeitsenergie nicht mehr ausreicht. Dann sprechen natürlich Abreden mit, die gewöhnlich bis zur passiven Resistenz gehen, ein im modernen Arbeitskampf sicher erlaubtes Mittel, weil der Verkäufer der Arbeitskraft die selbstverständliche Pflicht hat, diese so teuer wie möglich zu verkaufen. Entscheidender Faktor ist aber bei der ganzen Erscheinung die Psychologie des Arbeiters. Durch den ermäßigten Akkord soll ihm — und deshalb wird ja der Akkord ermäßigt — ein verringerter Arbeitstakt aufgezwungen werden. Die schnellere Verwendung seiner Arbeitskraft will man von ihm, dem Objekt, durchaus zwangsläufig erreichen, erzwingen. Gegen die gesteigerte Anorganisierung wehrt sich eben das Subjekt. Ist die Arbeitsintensität der Ausdruck bestimmter seelischer Kräfte, die dem

Aus dem Inhalt:

Olk, Die versackte Rationalisierung
Die Bestimmungen über Pfändung von Gehalt und Lohn und ihre Reform
Snell, Der „brave" Bergbauangestellte
Der Reichstag über die Besoldungsverhältnisse der technischen Beamten
Beilage: Gewerkschaft und Hausfrau.

Arbeitsprozeß, der Steigerung der Produktivität zugute kommen, so erweisen sie sich hier, aus der veränderten Psychologie des Arbeitenden heraus, als Widerstände gegen eine höhere Produktivität. Es scheint so, als ob der Arbeiter durchaus aus egoistischen, selbstsüchtigen Gründen, im besten Falle aus Motiven syndikalistischer Art heraus handle. Und doch ist keine Auffassung verkehrter als die. Der Arbeiter von heute verbindet mit seinen Lohn- und Arbeitskämpfen durchweg soziale und wirtschaftspolitische Vorstellungen. Sicher ist das ein Erbstück einer fast ein Jahrhundert langen Erziehung durch die moderne Arbeiterbewegung. Wie er, mit durchaus richtigem Instinkt, am Lohntarif festhält, so sagt ihm derselbe Instinkt, daß seine Lebenshaltung, seine Kultur, eine Folgerung der allgemeinen Produktivität der Wirtschaft ist und daß diese von der allgemeinen Lebenshaltung, von dem kulturellen Stand der produktiv arbeitenden Schichten abhängt. So erweist sich die gemeinwirtschaftliche Anschauung von den Dingen in der Wirtschaft als das große Reservoir künftiger Arbeitsenergien und künftiger Arbeitsintensität. Mit Recht hat man in dem Streit über die Weitertreibung der Rationalisierung gesagt, daß das Land über die besten und ausreichendsten Reservoirs an Arbeitsenergien verfügt, das die besten Sozialisten hat. Das Beispiel des amerikanischen Arbeiters, das man so gern für die egoistischen Motive anführt, besagt nichts anderes. Man muß bei Beurteilung dieser Frage die Demokratisierung der amerikanischen Wirtschaft, nicht zuletzt den Einfluß der nordamerikanischen Betriebsräte auf die Wirtschaftsführung, von dem man uns allerdings weniger erzählt als von dem berühmten Tempo der amerikanischen Arbeiter, berücksichtigen, um zu erkennen, daß der amerikanischen Arbeiter, was Demokratisierung der Wirtschaft angeht, kaum ein schlechterer Sozialist ist als sein europäischer Klassengenosse. Anders scheint es um die „Auslösung der subjektiven Bedingungen der Kondensation der Arbeit" in Amerika zu stehen, wahrscheinlich deshalb, weil die Demokratisierung weiter fortgeschritten und der Einfluß auf die Wirtschaftsführung gesteigerter ist als bei uns; nicht weil wir es hier mit gutem oder bösem Willen des Unternehmers zu tun haben, sondern aus einer Reihe spezifisch amerikanischer Ursachen heraus, deren wichtigste in der Vergangenheit der Mangel an Arbeitskräften und in den letzten Jahren wohl das übersetzte amerikanische Preisniveau war. Bei uns liegt der Schwerpunkt in dem Prozeß, „einen evtl. potentiellen Mehraufwand an Energie zu einem aktuellen zu machen", in der Aufgabe, die seelischen Kräfte des Arbeiters, seine allgemein-wirtschaftliche Anschauung in Arbeitsenergien umzuwandeln, den Arbeiter zum Subjekt zu machen, seine innere Einstellung zu Arbeitsintensität zu transformieren. Das ist eine Notwendigkeit, die das deutsche Unternehmertum keineswegs verkennt. In diesem Zusammenhang hat man auf dem Industrietag in Frankfurt a. M. ganz mit Recht von den sozialpolitischen Voraussetzungen der Qualitätsarbeit gesprochen.

Es dürfte sich als notwendig erweisen, an dieser Stelle ein vom Unternehmertum besonders warm befürwortetes Instrument zur Lösung des psychologischen Problems in der Rationalisierung als das zu kennzeichnen, was es ist. Gemeint ist die Werksgemeinschaft. Ohne Zweifel hat die Werksgemeinschaft als Produktivgemeinschaft für die Steigerung der Produktivität in der Wirtschaftsgeschichte ihre Bedeutung und ihren Wert gehabt. Gegebenenfalls ist sie auch heute, wo die Verhältnisse rückständig genug sind, anwendbar. Der Vorteil der Werksgemeinschaft als Produktivgemeinschaft beruht darauf, daß der Chef des Betriebs, der Patriarch, seine Arbeitskräfte persönlich kennt und daß er sie im Arbeitsprozeß durchaus individuell ansetzen und verwenden kann. Die Werksgemeinschaft findet sich heute in ihrer alten wirksamen Form besonders auf dem Bauernhof, wo der Besitzer den Knecht, den gewesenen Kavalleristen mit der Versorgung des Pferdes betraut und nicht die Magd „ohne Pferdeverstand". Das Beispiel ist drastisch-primitiv, entspricht aber durchaus dem Wesen der Werksgemeinschaft. Die tiefen Wurzeln sitzen hier schließlich darin, daß der Chef des kleinen und kleinsten Betriebes mit seinen Arbeitern zusammen lebt und sein Brot teilt, daß es in dem Vorstellungskreis seines Angestellten schließlich keinen anderen Platz gibt, wo er Brot findet. Dazu kommen familiäre und in vielen Fällen andere persönlichste Beziehungen. Wo sich der Betrieb erweitert, bietet das patriarchalische Verhältnis nur Raum für beispiellose Korruption. Wir haben in der deutschen Wirtschaftsgeschichte eine klassische Werksgemeinschaft, die Werksgemeinschaft der Firma Alfred Krupp. Sie war tatsächlich in den ersten Jahren des Kruppschen Unternehmens, vor gut 100 Jahren, kein blutleerer Schemen, sondern hatte starke produktive Wirkungen, bis das persönliche Verhältnis unmöglich und durch das bekannte Kruppsche Regulativ ersetzt werden mußte. Von diesem Augenblick hörten die produktiven Auswirkungen auf, was sich auch heute in jedem anderen Fall wiederholen muß, sobald der „Patriarch" nicht mehr wirklicher „Chef" ist und die sozialen Verhältnisse des Arbeiters sich wesentlich anders gestalten, als die des gehobenen Angestellten im organisierten Kapitalismus. Ein guter Kenner der Kruppschen Werksgemeinschaft und der Kruppschen Unternehmungen, der Engländer Longdown erklärte, daß er nirgends mehr Drückebergerei und Faulenzerei gefunden habe, als im Werksgemeinschaftsbetrieb der Firma Krupp. Und das war zu einer Zeit, wo der Zusammenhang zwischen dem Begründer der Werksgemeinschaft, Alfred Krupp, mit seinem Arbeiterstamm immer noch hundertmal inniger und herzlicher war, als heute bei den heutigen „Chefs" des Konzern- und Trustkapitalismus. Wenn etwas vor der Anwendung der Werksgemeinschaft zur Lösung des psychologischen Arbeitsproblems warnen kann, dann ist es die ganze Tradition der modernen Arbeiterbewegung, die gegen diesen untauglichen Versuch spricht und, neben dem rein psychologischen Grund ein staatspolitischer, die Erfahrungen, die wir mit Zöglingen der gelben Werksgemeinschaften nach dem großen Kriege gemacht haben. Wenn in den Tagen des Zusammenbruchs 1918 und 1919 Wildgewordene jede soziale Ordnung bedrohten, so war es doch das pädagogische Produkt der Werksgemeinschaften, die man dem Arbeiter heute wieder empfiehlt.

Der Ausweg zur Ueberwindung der Krise in der Rationalisierung, die Möglichkeit, die Produktivität unseres Wirtschaftsapparates aufs neue zu steigern, ergibt sich nur damit, die sozialpolitischen Voraussetzungen, die subjektiven Bedingungen der Kondensation der Arbeit zu schaffen. Wirtschaftspolitisch gesprochen heißt das, Erhöhung des Anteils der Arbeitenden am Sozialprodukt, an den Erfolgen der bisherigen Rationalisierung, auf die der Arbeiter und Angestellte ein Recht hat, weil er als Objekt der Mechanisierung die Last des Umstellungsprozesses trug. Die vielerörterte Transformation seelischer Kräfte zu Arbeitsenergien erscheint nicht nur, sondern ist auch sehr einfach, wenn man an die allgemeine wirtschaftliche Anschauung des Arbeiters anknüpft. Der Hand- wie der Geistesarbeiter muß die Ueberzeugung bekommen, daß die wachsende Produktivität der Wirtschaftsmaschine nicht nur zur Erhöhung der Industrierente dient, sondern auch zur Steigerung der Lebenshaltung ganz allgemein, zur Steigerung seiner Kultur. Bei diesem Prozeß dürfte die vielberufene Kapitalsbildung gar keine Einbuße erleiden, da schließlich nur die Mark als Sparkapital rentabel wird, die durch die Lohntüte des Arbeiters gelaufen ist. Man gebe dem Arbeiter, dem Objekt von heute und dem Subjekt von morgen, diese Ueberzeugung und die Garantien für eine solche Wirtschaftsführung und man wird das psychologische Problem lösen und die Krise der Rationalisierung überwinden. Die Garantie besteht aber in einem ausreichenden Einfluß auf die Wirtschaftsführung, die im organisierten Kapitalismus immer mehr und mehr in die Hände weniger Industriearistokraten gespielt wird. Dieser Einfluß und diese Garantie ist aber nur durch wirkliche Wirtschaftsdemokratie zu geben. Hier kommt ein Punkt in Frage, um den die Arbeiterschaft mit sich nicht handeln läßt. Er ist aber schließlich der Punkt im Raum, von dem aus sich eine Welt bewegen läßt!

Die Bestimmungen über Pfändung von Gehalt und Lohn und ihre Reform

Anfänglich unterlag nach dem in § 850 Ziff. 1 der Zivilprozeßordnung in Bezug genommenen Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 der Betrag von 1500 M. jährlich der Pfändung nicht. Infolge der Geldentwertung sind die Sätze wiederholt stark erhöht worden. Zunächst durch Verordnung des Bundesrats vom 17. Mai 1915 auf

2000 M. Während der Inflation wurde die pfändungsfreie Gehalts- und Lohngrenze öfters im Wege der Verordnung der zunehmenden Geldentwertung angepaßt. Nach der heute maßgebenden Verordnung vom 7. Januar 1924 beträgt der grundsätzlich unpfändbare Lohnsatz 30 RM. die Woche; vom Ueberschuß sind beim Arbeitslohn ein Drittel, das sich je nach bestehenden familienrechtlichen Unterhaltspflichten bis auf höchstens zwei Drittel erhöhen kann, unpfändbar. Außerdem gibt es gewisse privilegierte Forderungen, insbesondere steuer- und familienrechtliche Unterhaltsansprüche, denen gegenüber die Pfändungsbeschränkungen ganz oder doch (dies zugunsten der unehelichen Kinder) bis zu einem gewissen Maße versagen.

Die pfändungsfreie Grenze für Gehalt und Lohn ist viel zu niedrig festgesetzt. Zunächst erscheint die heute geltende Regelung der Lohnpfändung gegenüber der Vorkriegszeit vorteilhaft, da damals der ganze Ueberschuß über 1500 M. voll pfändbar war, während nach der heute geltenden Verordnung von 1924 nur zwei bzw. ein Drittel des Ueberschusses von 30 RM. wöchentlich (1560 RM. jährlich) pfändbar ist. Trotzdem steht der Angestellte und Arbeiter heute erheblich schlechter als vor dem Kriege, da mit Rücksicht auf die Geldentwertung auch die Gehälter und Löhne stark gestiegen sind.

Nach der amtlichen Statistik betrug der Gesamtdurchschnitt der Löhne der gelernten Industriearbeiter und im Verkehrsgewerbe im Juni 1927 49,15 RM. wöchentlich und weist damit allein gegenüber den Durchschnitts-Wochenlöhnen im März 1926, die 46,02 RM. betrugen, eine Steigerung von 3,13 RM. auf.

Die Reichsindexziffer der Lebenshaltungskosten wuchs von 138,8 im März 1926 auf 147,7 im Juni 1927 (Vorkriegszeit 100). In einzelnen Freistaaten ist der Gesamtlebenshaltungsindex über 150. So beträgt nach der Berechnung des sächsischen Statistischen Landesamtes die sächsische Gesamtindexzahl der Lebenshaltungskosten (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Bekleidung, Verkehr, Körperpflege, Reinigung usw.) im Durchschnitt des Monats Juli 1927 151,8 (gegenüber 149,2 im Juni). Im Juli 1924 betrug die Indexzahl 131,7, im Juli 1925 und 1926 144,1 bzw. 144,9.

Nun ist mit Sicherheit mit einer weiteren Steigerung der Lebenshaltungskosten zu rechnen. Im Oktober trat eine weitere Steigerung der Mieten ein. Nach Zeitungsnachrichten soll außerdem ein Referentenentwurf existieren, wonach die Mieten auf 130—160 Prozent der Friedensmiete gebracht werden sollen. Die erhebliche Steigerung der Postgebühren belastet zwar den Arbeitnehmer persönlich nicht wesentlich, wohl aber vor allem Industrie und Handel. Selbstverständlich werden diese aber ihre erhöhten Unkosten auf die Gesamtheit abwälzen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Preiserhöhungen in diesen Fällen meist nicht nur in Höhe der eigenen Belastung vorgenommen werden, sondern daß eine solche günstige Gelegenheit von den Interessenten dazu benutzt wird, die Preise noch erheblich nach oben aufzurunden. Das konnte man beispielsweise noch in diesem Jahre bei der Erhöhung der Bierpreise feststellen. Auch die Erhöhung gewisser Zölle in letzter Zeit wird eine weitere Steigerung der Lebenshaltungskosten zur Folge haben. Man wird daher mit Sicherheit voraussagen können, daß die Gesamtindexzahl der Lebenshaltungskosten, die, wie oben erwähnt, z. B. in Sachsen in drei Jahren (Juli 1924—1927) von 131,7 auf 151,8 stieg, weiter steigen wird, und daß sie in Sachsen wenigstens in absehbarer Zeit nicht weit von 160 entfernt sein wird. Natürlich werden Angestellte und Arbeiter bestrebt sein müssen, Gehälter und Löhne der Teuerung anzupassen, und es ist anzunehmen, daß die Gehälter und Löhne dann eine weitere Steigerung erfahren, ohne daß allerdings die Arbeitnehmer davon den geringsten Vorteil hätten.

Nun entspricht aber schon jetzt bei einem Lebenshaltungsindex von 150 bzw. 160 ein Wochenlohn von 45 RM. bzw. 48 RM. der Kaufkraft eines Wochenlohnes von 30 M. vor dem Kriege. Vor dem Kriege konnte bei 30 M. Wochenlohn nichts gepfändet werden, heute dagegen bei 45 RM. Wochenlohn 10 RM., bei 48 RM. 12 RM. Da nach der oben erwähnten amtlichen Statistik der Durchschnittswochenlohn aller gelernten Arbeiter 49,15 RM. beträgt, übersteigt er heute hinsichtlich der Kaufkraft kaum den Betrag von 30 M. vor dem Kriege. Damals konnte dem Arbeitnehmer nichts gepfändet werden, heute aber über 12 RM. wöchentlich oder rund 50 RM. monatlich.

Nun sicherte aber die pfandfreie Grenze von 1500 M., die bereits im vorigen Jahrhundert bestanden hatte, schon vor dem Kriege dem Arbeitnehmer nicht mehr das Existenzminimum. Der Professor an der Universität Berlin, K. Hellwig, schreibt in seinem Werk „System des Zivilprozesses“ (1912) zu dieser Frage: „Darüber, daß die Summe von 1500 M. Jahreslohnbetrag den arbeitenden Klassen angesichts des gesunkenen Geldwertes kein überall genügendes Existenzminimum mehr gewährleistet, besteht wesentlich Einstimmigkeit. Daher werden zahlreiche Reformvorschläge laut, die teils eine mechanische Heraufsetzung der entscheidenden Summen fordern, teils statt dessen oder daneben von dem höheren Einkommen nur einen bestimmten Teilbetrag pfändbar sein lassen wollen.“

Der Betrag entspricht aber hinsichtlich der Kaufkraft bei einem Reichsindex für Lebenshaltungskosten von 150 der Summe von 2250 RM., bei einem Reichsindex von 160 von 2400 RM. Diese Beträge sollten, wenn man dem Arbeitnehmer nur ein Existenzminimum in einem Umfang sichern wollte, wie vor dem Krieg, unpfändbar sein. Nun herrschte aber, wie oben erwähnt, bereits 1912 Einstimmigkeit darüber, daß der Jahreslohnbetrag von 1500 M. kein genügendes Existenzminimum mehr gewährleistet. Wollte man aber den Arbeitnehmer so stellen, wie er gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bei einem pfändungsfreien Betrag von 1500 M. stand, so hätte man diesen schon vor dem Kriege auf mindestens 1800—1900 M. erhöhen müssen. Dies entspricht in Anbetracht der gesunkenen Kaufkraft des Geldes heute einem Betrage von etwa 3000 RM. jährlich oder 60 RM. wöchentlich. Dieser Betrag müßte unpfändbar sein. Schließlich ist noch auf eine Ungleichheit hinzuweisen, nämlich auf die Verschiedenheit der Behandlung der Pfändung der Privatangestelltengehälter und der Arbeiterlöhne einerseits und der Gehälter der öffentlichen Beamten andererseits. Bei den öffentlichen Beamten darf von dem Gehalt nur der dritte Teil des Betrages gepfändet werden, der 30 RM. wöchentlich übersteigt (vor dem Kriege 1500 M. jährlich), gleichgültig wie hoch das Gehalt des Beamten ist. Diese Bestimmung besteht schon seit Jahrzehnten. Ihr Zweck ist, den Beamten auf alle Fälle einen standesgemäßen Unterhalt zu sichern. Dieser Schutz soll den Beamten keineswegs mißgönnt werden. Die Frage ist nur, ob es billig ist, daß Privatangestellten und Arbeitern nicht der gleiche Schutz gewährt wird. Ist es billig, wenn z. B. ein höherer Beamter mit 10000 RM. Gehalt hinsichtlich der Pfändung günstiger gestellt wird als ein Arbeiter oder Angestellter mit weniger als 2000 RM. Einkommen? Die Frage ist sicher zu verneinen. Ferner ist zu überlegen, daß der Beamte wirtschaftlich erheblich besser und sicherer dasteht dadurch, daß er lebenslänglich angestellt ist und Anspruch auf Pension hat.

Demnach wäre eine Regelung, die der Billigkeit entspricht: Die Gehälter der Privatangestellten und die Arbeiterlöhne sind bis zu dem Betrage von 60 RM. wöchentlich unpfändbar. Von dem Mehrbetrage unterliegt der dritte Teil der Pfändung. K.

Bundesmitglieder!

Eure Krankenkasse ist die

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse

(Berufskrankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.)

Die Mitgliedschaft in unserer Kasse befreit Krankenversicherungspflichtige von der Mitgliedschaft in einer Pflichtkrankenkasse (Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkasse.)

Der Austritt aus einer Pflichtkrankenkasse kann zu jeder Zeit erfolgen, aus einer Ersatzkasse (Barmer-, Lichterfelder Ersatzkasse) nur zum Vierteljahresschluß. Die Kündigung der Mitgliedschaft in diesen Kassen kann aber schon heute zum 31. 12. 1927 erfolgen.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

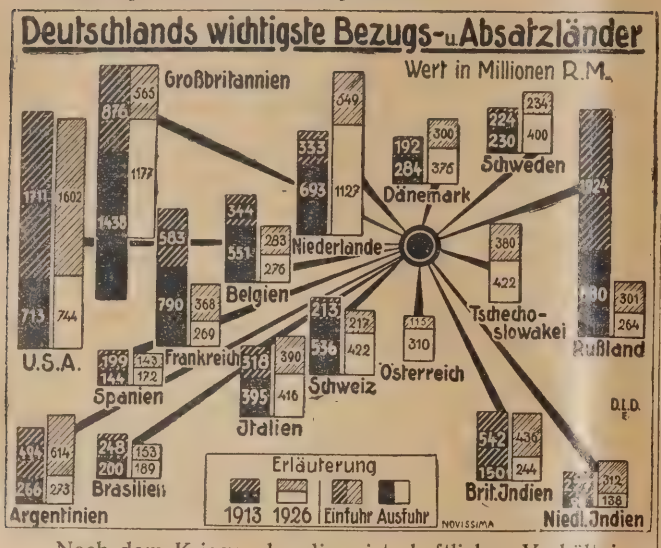

Nach dem Kriege, der die wirtschaftlichen Verhältnisse in der ganzen Welt umstürzte, haben sich besonders im deutschen Außenhandel beträchtliche Verschiebungen sowohl hinsichtlich unserer Hauptlieferanten als auch unserer wichtigsten Abnehmer vollzogen. Bei Rußland sind allerdings die heutigen Zahlen mit denen von 1913 infolge von Aenderungen der statistischen Aufnahmen nicht ohne weiteres vergleichbar.

Die Arbeitsmarktlage im Oktober. Die zunehmende Besserung der Arbeitsmarktlage der technischen Angestellten in den letzten Monaten hat — wie im Vorjahre — im Monat Oktober einen kleinen Rückgang zu verzeichnen, was wohl mehr auf die üblichen Quartalskündigungen, als auf eine Verschlechterung der Wirtschaftslage zurückzuführen sein dürfte. Dies wird auch bestätigt durch die in der ersten Hälfte des Monats November wieder einsetzende Besserung in bezug auf die eingehenden offenen Stellen, als auch der geringeren Anzahl der Stellenbewerber.

Die Anträge zum Stellennachweis unseres Bundes zeigen im Oktober ebenfalls eine wesentliche Zunahme gegenüber dem Vormonat.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im Oktober von 392 Mitgliedern (im September 290, im August 297) angefordert. Neu eingetragen wurden in den Stellennachweis 330 Mitglieder (im September 240, im August 290). Von diesen waren bereits stellenlos 121 (im September 89, im August 137), in gekündigter Stellung 113 (im September 83, im August 79). 96 suchen aus anderen Gründen neue Stellung.

Die 330 neu eingetragenen Bewerber verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt (in Klammern die Septemberzahlen):

Metallindustrie	188	(128)	Baugewerbe	108	(96)
Bergbau	21	(3)	Chem. Industrie	7	(4)
Kunstgewerbe	—	(5)	Keramik	1	(2)
Textilindustrie	2	(2)	Sonstige	3	(—)

Am Schlusse des Monats Oktober waren noch 1684 Mitglieder im Stellennachweis der Hauptverwaltung eingetragen.

Auch die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder ist im Oktober gestiegen von 198 am 1. Oktober auf 245 am 1. November.

Die Arbeitslosigkeit nimmt wieder zu. In der zweiten Oktoberhälfte ist zum ersten Male seit Februar d. J. sowohl in der Arbeitslosenversicherung als auch in der Krisenfürsorge wieder eine Steigerung der Arbeitslosigkeit, und zwar um 13 000, d. i. 2,9 v. H. festzustellen. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger betrug am 31. Oktober rd. 340 000, dazu in der Krisenunterstützung rd. 116 000.

Die Massen tragen die Lasten. Das Reichsfinanzministerium gab vor kurzem die Ergebnisse der Reichseinnahmen an Steuern und Zöllen für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1927 bekannt. Aus der Uebersicht geht hervor, daß im ersten Halbjahr des laufenden Rechnungsjahrs die Massensteuern zwei Drittel der Gesamteinnahmen aufgebracht haben. Die gesamten Reichssteuereinnahmen betragen rund 4115 Millionen RM., davon entfallen 2650 Millionen auf die Massenbelastung und 1464 Millionen auf die Besitzbelastung.

Die größte Massensteuer ist die Lohnsteuer, die allein 640 Millionen gebracht hat. Nach dem Voranschlag sollte die Lohnsteuer 550 Millionen bringen, sie hat also rund 90 Millionen mehr gebracht. Im Vorjahre betrug das Aufkommen an Lohnsteuer 530 Millionen in der Zeit von April bis September. Im ersten Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres ist dieser Betrag um 110 Millionen RM überschritten worden. Dieses Mehraufkommen haben die Arbeiter, Angestellten und Beamten aus ihren Knochen herausgeschunden. Das gesetzliche Höchstaufkommen aus der Lohnsteuer beträgt im Halbjahr 600 Millionen RM. Im laufenden Rechnungsjahr hat das erste Halbjahr 40 Millionen mehr gebracht, woraus sich ergibt, daß die Lohnsteuer gesenkt werden muß. Die Heraufsetzung des steuerfreien Einkommens ist unumgänglich.

Aehnliche Ziffern zeigen die Zölle und Verbrauchssteuern. Vergleicht man Voranschlag und Aufkommen, so zeigt sich, daß Zölle und Verbrauchssteuern einen Ueberschuß von 235 Millionen RM. ergeben haben. Auf die Zölle entfallen davon allein 183 Millionen. Dem Voranschlag von 445 Millionen steht ein Aufkommen von 628 Millionen RM gegenüber. Im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres 1926 betrugen die Einnahmen aus den Zöllen 414 Millionen. Es sind also im ersten Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres aus den Zöllen rund 187 Millionen mehr herausgewirtschaftet worden. Die Agrarier haben dabei die besten Geschäfte gemacht. Das Mehraufkommen aus den Verbrauchssteuern beträgt 116 Millionen RM.

Demgegenüber zeigt die Besitzbelastung das umgekehrte Bild. Hier ist die Tatsache zu verzeichnen, daß das Aufkommen weit hinter dem Voranschlag zurückbleibt. Die Einkommensteuer sollte 710 Millionen bringen, sie hat 610 Millionen gebracht. Die Vermögenssteuer war veranschlagt auf 235 Millionen, gebracht hat sie 200 Millionen. Die Erbschaftssteuer sollte nach dem Voranschlag 50 Millionen abwerfen, ganze 33 Millionen sind für das Reich herausgekommen. Lediglich die Körperschaftssteuer hat von der Besitzbelastung gegenüber dem Voranschlag ein Mehraufkommen von 39 Millionen RM. gebracht.

Vergleicht man das tatsächliche Aufkommen mit dem Voranschlag, so ergibt sich folgendes Resultat: Das Reich hat an Einnahmen aus Steuern, Zöllen und Abgaben einen Ueberschuß von 240 Millionen RM. erzielt. Dieser Ueberschuß stammt aus den Massensteuern, die den Voranschlag überschritten haben, während die Besitzsteuern dahinter zurückbleiben. Die Besitzbelastung hat 25 Millionen weniger gebracht, als sie nach dem Voranschlag bringen sollte. Die Massensteuer dagegen hat 265 Millionen mehr abgeworfen. Die Bürgerblockregierung hat die Lasten auf die Schultern der Massen gelegt.

Sozialpolitik

Das Ergebnis der Wahlen für die Angestelltenversicherung aus 172 Wahlkreisen zeigt, daß der AfA-Bund in bezug auf die Stimmenzahl an der Spitze aller Gewerkschaftsrichtungen marschiert. In diesen Stimmbezirken erhielten nämlich: der AfA-Bund 149 468 Stimmen, der D.H.V. 123 405, GdA. 118 694, sonstige Hauptausschuß- und Frauenberufsverbände 76 912 Stimmen.

In Groß-Berlin führt der AfA-Bund auch hinsichtlich der Zahl der gewählten Vertrauensmänner. Die Listen des AfA-Bundes erhielten nämlich 14 Vertrauensmänner und 28 Ersatzmänner (davon der Butab 2 bzw. 4), der GdA. 9 bzw. 18, der DHV. ebenfalls 9 bzw. 18 und die Frauenberufsverbände 4 bzw. 9.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Aus der Gagfah. Die Gemeinnützige A.-G. für Angestelltenheimstätten hat, wie die Geschäftsleitung in der letzten Aufsichtsratssitzung berichtete, aus dem Vorjahre über 1000 im Bau befindliche Wohnungen übernommen und den Bau von 2700 weiteren Wohnungen in Angriff genommen, der Bau von weiteren 1500 Wohnungen befindet sich in Vorbereitung, ein Teil davon wird noch in diesem Jahre

begonnen werden, so daß im Jahre 1927 wenigstens 3750 Wohnungen für Angestellte durch die Gagfah gebaut werden.

Im Mittel betragen die Kosten für eine Wohnung etwa 14 000 RM., so daß in diesem Jahre ein Kapitalbedarf von 52,4 Millionen RM. vorlag. Gedeckt wurde dieser Bedarf durch kommunale Darlehen (Hauszinssteuerhypothek) in Höhe von 19,9 Millionen RM., Zusatzhypotheken wurden im Betrage von 2,1 Millionen RM. bewilligt. Die RfA. übernahm erste Hypotheken im Werte von 21,5 Millionen, so daß die Gagfah eine Restsumme von 8,9 Millionen RM. aus eigenen Mitteln oder durch Einzahlung von Bewerbern für die neu zu errichtenden Heimstätten aufbringen mußte. Die Gesellschaft hat demnach ein Restbaugeld von rund 2400 RM. pro Wohnung zu decken. Diese Summe entspricht dem, was die Käufer einer von der Gagfah errichteten Heimstätte als Restkaufgeld aufzubringen haben.

Die vorskizzierte Bautätigkeit verteilt sich auf 141 Baustellen in 113 deutschen Städten. Da die Gagfah vorwiegend den Wohnungsbedarf von versicherungspflichtigen Angestellten decken will, ließ es sich nicht vermeiden, auch in diesem Jahre wieder kleinste Baustellen zu eröffnen. Auf 45 Baustellen wurden nur zehn oder weniger Wohnungen erstellt, auf 39 Baustellen 11 bis 20, auf 38 Baustellen 21 bis 50, acht Baustellen waren vorhanden, auf denen 51 bis 100 Wohnungen erstellt wurden. Elf Baustellen mit mehr als je 100 Wohnungen können als Großbaustellen bezeichnet werden.

Trotzdem nicht nur theoretische Erwägungen, sondern auch die praktischen Erfahrungen lehren, daß auf kleinen und kleinsten Baustellen nicht so vorteilhaft gearbeitet werden kann wie auf Großbaustellen, kann die Gagfah die kleinsten Baustellen nicht ganz vernachlässigen, da sonst die Angestellten, die in kleinen Städten wohnen, niemals in den Genuß einer Gagfahwohnung kommen könnten.

Die Gagfah besitzt nach einer auf den 30. Juni d. J. bezogenen Zwischenbilanz außer den Geschäftshäusern bebaute und unbebaute Grundstücke im Werte von 2,04 Millionen RM., d. h. das tatsächlich eingezahlte Aktienkapital ist restlos in Grundstücken für Wohnungszwecke festgelegt.

Die Zwischenbilanz schließt mit rund 24 Millionen RM. ab, worin ein Reingewinn von rund 224 000 RM. enthalten ist. Soweit sich nach dem vorläufigen Bericht übersehen läßt, arbeitet die Gagfah trotz des scheinbar ziemlich komplizierten Apparates nicht ungünstig. Die Verwaltung der eigenen Häuser kostet pro Wohnung und Jahr etwa 35 RM. Die Neubauten verursachen ausschließlich der örtlichen Bauleitungskosten Unkosten in Höhe von etwa 1,7 Prozent der Baukosten, ein Prozentsatz, der zweifellos nur in Großbetrieben bei weitgehendster Konzentration der Geschäfte gehalten werden kann.

Wünschenswert wäre, daß die Angestelltenversicherung die Beleihungsgrenze für Angestelltenwohnungen erhöhen würde, damit der Prozentsatz des nötigen Eigenkapitals von rund 20 auf höchstens 10 Prozent herabgesetzt würde. Einmal würde es so einer großen Zahl von Angestellten eher möglich sein, eine Gagfahwohnung zu erwerben, und die Gagfah ihrerseits könnte mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Bautätigkeit verdoppeln.

E. L.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Bergischer Industriebezirk. Zwischen dem „Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk e. V." und den Angestelltenorganisationen fanden am 14. November Verhandlungen über eine Neuregelung der Tarifgehälter statt. Es wurde eine Vereinbarung getroffen, nach der mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. für die technischen Angestellten folgende Tarifgehälter gelten:

Metallindustrie.

Gruppe	I: Zeichner 17—18 Jahre	110—120	RM.
	19—20 Jahre	130—140	„
	21—22 Jahre	155—165	„
	23—25 Jahre	170—180	„
	26—29 Jahre	190—200	„
	30 Jahre und darüber	205—220	„
Gruppe	II: Techniker 21—24 Jahre	225	„
	„ über 24 Jahre	275	„
Gruppe	III: Konstrukteure	330	„
Gruppe	IV: Selbständige Konstrukteure	385	„
Gruppe	V: Obermeister	385	„
Gruppe	VI: Fach- u. Abteilungsmeister	330	„
Gruppe	VII: Meister m. ger. Wirkungskreis	285	„
Gruppe	VIII: Maschinenmeister usw.	240	„

Textilindustrie:

Gruppe	I: Werkführer, Abteilungsleiter, erste Kalkulatoren, Färbereileiter	385	RM.
Gruppe	II: Obermeister, Färbereimeister	330	„
Gruppe	III: Musterzeichner u. Betriebsdisponenten		
	17—18 Jahre	143—156	„
	19—20 Jahre	169—182	„
	21—22 Jahre	202—205	„
	23—25 Jahre	221—234	„
	26—29 Jahre	247—260	„
	30 Jahre und darüber	265—286	„
Gruppe	IV: Abteilungsmeister	285	„
Gruppe	V: Patronenzeichner u. Wiegkammergehilfen, wie Gruppe I (Zeichner) der Metallindustrie	110—220	„

Chemische Industrie.

Gruppe	I: Zeichner (wie Gruppe I der Metallindustrie)	110—220	RM.
Gruppe	II: Techniker unter 24 Jahren	225	„
	über 24 Jahre	275	„
Gruppe	III: Konstrukteure	330	„
Gruppe	IV: Selbständige Konstrukteure	385	„
Gruppe	V: Obermeister	385	„
Gruppe	VI: Handwerksmeister	330	„
Gruppe	VII: Betriebs- u. Laboratorienmeister		
	im 1. Dienstjahr	290	„
	im 2. Dienstjahr	315	„
	im 3. Dienstjahr	330	„

Papierindustrie.

Gruppe	I: Zeichner (wie Gruppe I der Metallindustrie)	110—220	RM.
Gruppe	II: Techniker unter 24 Jahren	225	„
	über 24 Jahre	275	„
Gruppe	III: Konstrukteure	330	„
Gruppe	IV: Selbständige Konstrukteure	385	„
Gruppe	V: Obermeister	385	„
Gruppe	VI: Fachmeister mit größerer Verantwortung	330	„
Gruppe	VII: Fach- u. Abteilungsmeister	285	„
Gruppe	VIII: Meister m. ger. Wirkungskreis	240	„

Holzindustrie.

Gruppe	I: Zeichner (wie Gruppe I der Metallindustrie)	110—220	RM.
Gruppe	II: Techniker von 21—24 Jahren	225	„
	über 24 Jahre	275	„
Gruppe	III: Konstrukteure	330	„
Gruppe	IV: Selbständige Konstrukteure	385	„
Gruppe	V: Obermeister	385	„
Gruppe	VI: Fach- u. Abteilungsmeister	330	„
Gruppe	VII: Meister m. ger. Wirkungskreis	285	„

Klavierindustrie.

Gruppen I, II, III, IV, V wie in der Holzindustrie.

Gruppe	VI: Fach- u. Abteilungsmeister	380	RM.
Gruppe	VII: Meister m. ger. Wirkungskreis	320	„

Lehrlinge: im 1. Lehrjahr 30 RM., im 2. Lehrjahr 50 RM. und im 3. Lehrjahr 70 RM.

Sozialzulagen: Frau 7 RM., jedes Kind unter 16 Jahren 7 RM., Zulage für Unterstützungsberechtigte 7 RM.

Ein neuer Manteltarifvertrag und neue Tarifgehälter in Königsberg i. Pr. Zwischen dem „Ostpreußischen Arbeitgeberverband für Handel und Gewerbe e. V., Sitz Königsberg i. Pr." und unserem Bunde haben auf Grund der von uns ausgesprochenen Kündigung im Laufe des Monats Oktober Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages und Gehaltsabkommens stattgefunden, die sich infolge der Schlichterentscheidung vom 13. Juli d. J. betreffend die Bezahlung der Ueberstunden äußerst schwierig gestalteten. Konnten wir auch in bezug auf den Gruppenplan, die Neuregelung der Gehälter und die Kündigung des Dienstvertrages eine Verbesserung der bisherigen Bestimmungen erreichen, so war es uns leider diesmal noch nicht möglich, die durch die Entscheidung des Schlichters geschaffene Regelung der Bezahlung der Ueberarbeit zu beseitigen. Lediglich eine Verbesserung der durch den Schlichter festgelegten Sätze war möglich.

Der neue Manteltarifvertrag einschließlich Gehälter ist am 1. November d. J. abgeschlossen worden. Der Manteltarifvertrag tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Laut § 8 des Tarifvertrages sind die tariflichen Monatsmindesteinkommen für technische Angestellte wie folgt festgesetzt worden:

Gruppe I: Zeichner, technische Registratoren sowie Hilfskräfte für technische Vor- und Nachkalkulation nach einer mindestens dreijährigen Ausbildung
- a) im 1.—3. Berufsjahr . . . . . 97 RM.
- b) im 4.—6. Berufsjahr . . . . . 118 RM.
- c) im 7.—9. Berufsjahr . . . . . 148 RM.
- d) im 10. Berufsjahr und darüber . . . 172 RM.

Gruppe II: Konstrukteure, Betriebstechniker, Ingenieure für Planarbeiten, technische Vor- und Nachkalkulatoren, Offertkalkulatoren
- a) im 1.—3. Berufsjahr . . . . . 142 RM.
- b) im 4.—6. Berufsjahr . . . . . 161 RM.
- c) im 7.—9. Berufsjahr . . . . . 177 RM.
- d) im 10.—12. Berufsjahr . . . . . 201 RM.
- e) im 13. Berufsjahr und darüber . . . 230 RM.

Gruppe III: Selbständige Konstrukteure, erste Betriebsassistenten, selbständige Projekt- und Offertingenieure, selbständige Reise- und Montageingenieure, Revisionsingenieure und erste Kalkulatoren
- a) im 1.—3. Berufsjahr . . . . . 182 RM.
- b) im 4.—6. Berufsjahr . . . . . 225 RM.
- c) im 7. Berufsjahr und darüber . . . 265 RM.

Gruppe IV: Büro- oder Betriebsleiter . . . . 300 RM.

Die neuen Tarifgehälter treten ebenfalls rückwirkend ab 1. Oktober d. J. in Kraft mit der Maßgabe, daß jeweils alle sechs Monate auf Antrag der Parteien eine Nachprüfung erfolgen muß.

Verheiratete Angestellte, auch solche Angestellte, deren Ehe durch Tod oder Scheidung gelöst ist, die aber einen eigenen Hausstand führen, erhalten einen Zuschlag von 20 Prozent. Ferner erhalten verheiratete Angestellte für jedes eheliche unterhaltsbedürftige Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine Kinderbeihilfe von 12 RM. pro Monat.

Weitere Auskunft über den Inhalt des Tarifvertrages erteilt unsere Gauverwaltung Nordost, Königsberg, Löben, Langgasse 19. Daselbst können auch Druckexemplare des Tarifvertrages bezogen werden.

Berichtigung. In der Ueberschrift auf S. 557 der „DTZ." Nr. 45 vom 11. November d. J. muß es nicht heißen „Altonaer Gas- und Wasserwerke", sondern „Hamburger Gaswerke GmbH. und Hamburger Wasserwerke GmbH."

Die Verhandlungen mit den Altonaer Gas- und Wasserwerken sind noch nicht abgeschlossen. Wir werden darüber später berichten.

Eine beachtenswerte Vereinbarung über die Vergütung der Mehrarbeit. Vor dem Schlichtungsausschuß im Regierungsbezirk der Kreishauptmannschaft Dresden wurde zwischen dem Allgemeinen Arbeitgeberverband für Meißen und Umgebung e. V. einerseits und den Angestelltenorganisationen andererseits zu dem bestehenden Tarifvertrag eine Vereinbarung über die Vergütung der Ueberarbeit getroffen, die der von uns vertretenen Auslegung der neuen Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 voll und ganz entspricht. Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

§ 3 erhält ab 1. November 1927 folgende Aenderung:

a) Abs. 2. Wo die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes es notwendig machen, kann der Arbeitgeber im Einzelhandel eine Mehrarbeit bis zu 51 Stunden, im Großhandel und in der Industrie bis zu 53 Stunden in der Woche für den gesamten Betrieb oder einzelne Abteilungen im Einverständnis mit der Angestelltenvertretung, oder wo eine solche nicht besteht, mit der Mehrzahl der Angestellten anordnen. Im Streitfall entscheidet hierüber eine zu vereinbarende Schiedsstelle.

b) Abs. 6 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Ueberstunden sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ueberstunden und Sonntagsarbeit, die auf Anordnung der Geschäftsleitung zu leisten sind, werden besonders vergütet, und zwar für Ueberstunden an Werktagen über 48 Stunden in der Woche $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich 25 Prozent Zuschlag, für Nachtstunden sowie für Sonntagsarbeit und solche an Feiertagen mit $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich 75 Prozent.

Im übrigen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des § 3.

Fachfragen

Raumakustisches Merkblatt von Professor Dr.-Ing Eugen Michel in Hannover, Verlag „Deutsche Bauhütte", Hannover. Bis vor kurzem war in Architekten- und Technikerkreisen die Ansicht verbreitet, daß die Erbauung von Sälen, Theatern, Kirchen usw. in bezug auf ihre Akustik eine Glücks- oder Zufallssache sei. Wissenschaftliche Forschungen haben die Gesetze der Akustik ergründet, so daß die Projektierung und Ausführung akustisch einwandfreier Räume in demselben Maße ein Rechenexempel geworden ist, wie die Konstruktion einer weitgespannten Eisenbahnbrücke. In dem eingangs erwähnten Merkblatt sind die Ergebnisse umfangreicher Forschungen in gedrängter Form wiedergegeben und auch Ratschläge enthalten, die dem Architekten bei Entwurf und Ausführung von Saalbauten usw. wertvolle Dienste leisten können.

BERGBAU

Der „brave" Bergbauangestellte

Seit Jahren bereits haben die freien Gewerkschaften immer und immer wieder versucht, die im deutschen Braunkohlenbergbau vorhandenen, außerordentlich schlechten Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Der in Wort und Schrift geführte Kampf gab der Oeffentlichkeit Gelegenheit, sich ein objektives Bild von der unerhörten Ausbeutung der in diesem wichtigen Zweig der deutschen Wirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer zu machen. Aber weder der Appell an das sogenannte öffentliche Gewissen, noch die vielfache Inanspruchnahme der staatlichen Schlichtungsinstanzen brachten positive Erfolge. Vielmehr hat u. E. gerade die von den letzteren eingenommene Haltung bestimmt dazu beigetragen, den Machtdünkel des sich allgewaltig vorkommenden Braunkohlenkapitals ins Unermeßliche zu steigern.

Niemand konnte daher überrascht sein, als es die Braunkohlenarbeiter nach erfolglos verlaufenen Lohnverhandlungen satt hatten, ihre Arbeitskraft weiterhin für Löhne zu verkaufen, die wirklich nicht ausreichten, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu decken. So kam es denn im Oktober d. J. zu dem Kampf, den die freien Gewerkschaften als wirkliche Kenner der Verhältnisse schon längst vorausgesehen hatten.

Eine glatte Selbstverständlichkeit war es, daß die im Braunkohlenbergbau beschäftigten Angestellten diese Bewegung von Anbeginn mit größtem Interesse verfolgten. Mußte doch bei der zur Genüge bekannten Rücksichtslosigkeit der Braunkohlenunternehmer damit gerechnet werden, daß sie, gestützt auf die wirtschaftliche Abhängigkeit der Angestellten, nichts unversucht lassen würden, diese zur Leistung von Streikarbeit zu pressen. Die drei Spitzenorganisationen der Angestellten sahen sich deshalb veranlaßt, in gemeinsamen Aufrufen zur strikten Ablehnung jeder Streikarbeit aufzufordern. Den AfA-Verbänden fiel es nicht schwer, derartige Kundgebungen mit ruhigem Gewissen zu unterschreiben, da die freien Angestelltenorganisationen es von jeher als ihre unbedingte Pflicht betrachten, die Arbeiterschaft bei Wirtschaftskämpfen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Dies wird auch beiderseits durchaus anerkannt und hat in unzähligen Fällen dazu beigetragen, die gesamte Arbeitnehmerschaft dem gemeinsamen Ziel näher zu bringen. Wir wissen zwar nicht, ob es den „bürgerlichen" Verbänden, die ja die Angestelltenschaft wirtschaftspolitisch als besondere Klasse betrachten, erst nach Ueberwindung gewisser Hemmungen möglich war, mit uns zur unbedingten Solidarität gegenüber der Arbeiterschaft aufzurufen. Angenommen hatten wir jedenfalls, daß dieser gemeinsam unternommene Schritt auch bei den andern nur wirklich edlen Motiven entsprang, um der Bedeutung des in der Braunkohle geführten Kampfes vollkommen gerecht zu werden. Aber wie schon so oft anläßlich früherer Begebenheiten von uns festgestellt, hat es auch hier den Anschein, als ob besonders der Gedag Wert darauf legt, möglichst überall mit dabei zu sein, um seinen Namen der Oeffentlichkeit gedruckt zu unterbreiten. Der Praxis jedoch bleibt es stets vorbehalten, sein wahres Gesicht zu enthüllen. Den Gipfel in dieser Beziehung scheint uns der seit etwa Jahresfrist zu dieser Richtung gehörende Reichsverband deutscher Bergbauangestellter (RdB.) erklommen zu haben, der im Schatten des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes sein Dasein fristet. Dem Vertreter dieses Ver-

bandes blieb es vorbehalten, anläßlich der im Niederlausitzer Braunkohlenbergbau kürzlich geführten Gehaltsverhandlungen den Bergbauangestellten wieder einmal vor Augen zu führen, welche besondere Art von Interessenvertretung die Gedag-Organisationen darstellen. Nicht nur, daß RdB. und DHV. schon in der Sitzung, die sich bereits Mitte September d. J. mit den einzureichenden Forderungen beschäftigte, durch Abwesenheit glänzten, sollte es in der mit dem Arbeitgeberverband des Niederlausitzer Bergbauvereins geführten Verhandlung noch schöner kommen. Hier brachte es der RdB. fertig, eine Erhöhung des auch unserer Meinung nach zu niedrigen Angebotes mit einer Begründung zu fordern, die sich auf den besonders durch die kaufmännischen Angestellten in nicht unerheblicher Zahl begangenen Streikbruch stützte. Den Unternehmern verübeln wir es bestimmt nicht, wenn sie ihrer Einstellung entsprechend diejenigen Angestellten als ihre treuesten und bravsten Stützen bezeichnen, die sich als willenlose Werkzeuge zum Streikbruch zur Verfügung stellten. Geradezu unbegreiflich erscheint es jedoch, wenn ein „Angestellten"-Vertreter, nämlich der Vertreter des RdB., es fertigbringt, wörtlich zu erklären, daß er gerade dieser „braven" Angestellten wegen erwartet hätte, ein größeres Entgegenkommen auf der Gegenseite vorzufinden.

Aber wem das im umgekehrten Verhältnis zu seinen Taten stehende Agitationsbedürfnis dieses Verbandes noch nicht bekannt war, erhielt einen einwandfreien Anschauungsunterricht. Um sich auch dieses Mal auf diesem Gebiet zu betätigen und um sich besonders bei seiner Nährmutter, dem DHV., beliebt zu machen, wurde ein jedem wirklichen Kenner der Dinge hoffnungsloser und kaum ernsthaft gemeinter Generalangriff für eine Besserstellung der kaufmännischen Bergbauangestellten unternommen. Und das, trotzdem die Gehaltssätze der kaufmännischen Angestellten im Niederlausitzer Revier seit jeher nicht unbeträchtlich höher liegen, als im Halleschen Bezirk. Was braucht man einige Tage später noch zu wissen, daß man bei den zeitlich früher stattgefundenen Verhandlungen in Halle für das mitteldeutsche Braunkohlenrevier eine freie Vereinbarung abschloß, also die Dinge nicht auf die Spitze trieb. Hier hatte der Gedag-RdB. den gleichen Versuch zur Erzielung einer Besserstellung der kaufmännischen Angestellten damit begründet, daß, je weiter nach Osten, die Intelligenz dieser Berufsgruppe immer mehr und mehr nachlasse. Diese „weniger intelligenten" Angestellten werden es bestimmt nicht versäumen, den Gedag-Organisationen die richtige Antwort zu erteilen.

Wir sind in der angenehmen Lage, nicht nur behaupten, sondern auch beweisen zu können, daß die AfA-Organisationen die Interessen aller im Braunkohlenbergbau vorhandenen Berufsgruppen jeder Zeit mit größter Energie wahrgenommen haben und dies mit der gleichen Entschiedenheit auch in Zukunft zu tun gedenken. Daher überlassen wir es in aller Ruhe den in der Braunkohle beschäftigten Angestellten, zu entscheiden, ob das Verhalten der Gedag-Organisationen einer wirklichen Interessenvertretung gleich zu erachten ist. Wir sind so bescheiden, als wichtigsten Erfolg des von den Arbeitern mit größter Entschlossenheit geführten Kampfes — abgesehen von seinem finanziellen Ergebnis — bereits heute zu verbuchen, daß auch die Angestellten wiederum beginnen, sich ihres Wertes bewußt zu werden. Sie haben an dem Beispiel der Braunkohlenarbeiter erneut erkannt, daß vor allem der Zusammenschluß in den freien Angestelltenorganisationen notwendig ist, um Kämpfe erfolgreich führen zu können. Diese Erkenntnis weiterhin zu verbreiten und zu festigen, soll unsere Aufgabe sein, um aus dem „braven" Angestellten der Unternehmer und des RdB. selbstbewußte Kämpfer zu erziehen, die bereit sind, die Regelung ihrer Arbeitsbedingungen selbst in die Hand zu nehmen.

Snell.

Bergbautarife

Gehaltstarif Niederlausitzer Braunkohlenbergbau. Nach einem erfolglosen Versuch, die Gehaltssätze, die letztmalig mit Wirkung vom 1. November 1926 geregelt wurden, den inzwischen eingetretenen Teuerungsverhältnissen anzupassen, sahen sich die Angestelltenorganisationen gezwungen, die zuständige Schlichtungsinstanz anzurufen. Nach langwieriger Verhandlung wurde eine Vereinbarung getroffen, die ab 1. Oktober eine 10—12prozentige Erhöhung der augenblicklich gültigen Tarifsätze einschließlich sämtlicher Nebenbezüge bringt. Die Neuregelung sieht folgende Gehaltsziffern vor:

Technische Angestellte:

a), b), c), 1a	300,—	RM.
	315,—	„
	330,—	„
1b	265,—	„
2	252,—	„
3	207,—	„
4	190,—	„
d) Sonstige technische Angestellte:		
bis zum 18. Lebensjahr	90,—	„
vom 18. bis 21. Lebensjahr	112,— bis 125,—	RM.
vom 21. bis 24. Lebensjahr	140,— bis 175,—	„
Selbständige Techniker	262,—	RM.
Ingenieure		
im 1. Jahr	207,—	„
im 2. Jahr	252,—	„
im 3. Jahr	265,—	„
e) Ziegeleibetriebe:		
1	252,—	„
	265,—	„
	300,—	„
Dienstalterszulage (10×):		
für die Gruppe 1a und 1b	6,—	„
für die Gruppe 2 und Selbständige	5,50	„
für die Gruppe 3 und 4	4,80	„
Ueberstundenpauschale:	23,— 20,—	16,50 RM.
Hausstands- und Kindergeld je	9,—	RM.

Tarif Oberlausitzer Braunkohle. In den Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband und den am Tarifvertrag für die Angestellten des Oberlausitzer Braunkohlenbergbaus beteiligten Angestelltenorganisationen am 19. November ist es zu folgender Vereinbarung gekommen:

A. Grube B. Abraum C. Betrieb	Anfangsgehalt	Dienstalterszulagen	Endgehalt
A 1a, B 1, C 1	275	10 × 6,—	335
	288	10 × 6,—	348
	302	10 × 6,—	362
A 1b	252	10 × 6,—	312
	258	10 × 6,—	318
	265	10 × 6,—	325
A 2a	231	10 × 5,50	286
A 2b	190	10 × 5,50	245
B 2, C 2	190	10 × 4,80	238
A 3, B 3, C 3	174	10 × 4,80	222
D Sonstige techn. Ang. 1	82		
2	105	bis	115
3	130	bis	160
4	171	10 × 4,80	219
5	240	10 × 5,50	295
E Ziegeleibetriebe. 1	231	10 × 5,50	286
	243	10 × 5,50	298
	275	10 × 6,—	335
Ueberstundenpauschalsätze	23	20	16,50
Hausstandsgeld	9		
Kindergeld	9		

Diese Vereinbarung hat Gültigkeit ab 1. Oktober d. J.

Knappschaftliches

Der Vorstand der Reichsknappschaft hielt am 8. November eine Sitzung ab. Von seinen Beschlüssen bringen wir folgende zur Kenntnis:

1. Heranziehung der Pensionäre zur Lohnsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen hat beim Reichsarbeitsminister angeregt, die Versicherungsträger anzuweisen, daß sie Versicherungsbezüge von 1000 RM. jährlich aufwärts ohne besondere Aufforderung den für die einzelnen Versicherten zuständigen Finanzämtern jeweils am Jahresschluß mitteilen. Der Reichsarbeitsminister hat die Reichsknappschaft um Stellungnahme hierzu ersucht.

Der Vorstand beschloß, dem Ersuchen des Reichsfinanzministers nicht stattzugeben. Auf Grund der Gesetzesvorschriften wird die Knappschaft lediglich auf Anfrage des Finanzamtes im Einzelfalle Auskunft über die Höhe der Sozialbezüge erteilen.

2. Kaufmännische Buchführung in der Knappschaft.

Der Vorstand beschloß, ab 1. Januar 1928 in sämtlichen Bezirksknappschaften die kaufmännische Buchführung ein-

zuführen. In der Reichsknappschaft ist dies bereits geschehen. Dieser Beschluß ist von größter Wichtigkeit. Er bewirkt, daß in Zukunft eine genaue Orientierung über den Stand der Versicherung jederzeit möglich ist.

3. Jahresbericht für 1926.

Der von der Verwaltung vorgelegte Geschäftsbericht für das Jahr 1926 wurde nach Vornahme verschiedener Aenderungen zur Kenntnis genommen.

4. Hauptversammlungen.

Es wurde beschlossen, die nächste ordentliche Hauptversammlung für Arbeiterangelegenheiten am 30. November in Berlin abzuhalten. Die Tagesordnung lautet:

1. Die Vorlage der Geschäftsberichte für die Jahre 1925/1926.
2. Aenderung der Satzung.

Am gleichen Tage soll die vereinigte Hauptversammlung stattfinden.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Beamtenbewegung

Zum Landesfachgruppentag „Preußische Landeskulturverwaltung". Am 3. und 4. Dezember treten die Delegierten der vermessungstechnischen Bürobeamten der preußischen Landeskulturbehörden im Bundeshause zu einer für den gesamten Berufsstand bedeutungsvollen Tagung zusammen. Schon in Nr. 45 der „DTZ." war ein Auszug aus der Tagesordnung wiedergegeben, aus dem hervorging, daß die bevorstehende Konferenz zunächst im Zeichen der preußischen Besoldungsreform steht und ferner dem Bundesvorstand und dem Landesfachgruppenausschuß Richtlinien für die weitere Arbeit des Bundes für die Berufsgruppe geben soll.

Zum ersten Teil der Tagung am Sonnabend, den 3. Dezember, sind die preußischen Landtagsfraktionen und außerdem noch eine Reihe von Landtagsabgeordneten besonders eingeladen worden. Ebenso wurde eine Reihe von Ministerialvertretern gebeten, an der Tagung teilzunehmen. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß diesen Einladungen des Bundes und des Landesfachgruppenausschusses, soweit irgend angängig, Rechnung getragen wird. Der eben erwähnte Teil der Tagung gehört der Erörterung der Besoldungsreform. Wir können es uns an dieser Stelle versagen, noch einmal auf die in der Besoldungsvorlage zum Ausdruck gekommene Unterbewertung der Leistungen der vermessungstechnischen Bürobeamten einzugehen, jedoch werden wir am 3. Dezember Gelegenheit nehmen müssen, diese Tatsache mit allem Nachdruck herauszustellen und nochmals eine gründliche Revision zu fordern.

Der am Sonntag, den 4. Dezember, zu erstattende Geschäftsbericht dürfte u. a. erkennen lassen, daß nach jahrelanger Zersplitterung in den Kreisen der Kollegenschaft der Gedanke des Anschlusses an eine technische Großorganisation wiederum in stärkstem Ausmaße Boden gewinnt.

Wie in jedem Jahre, so steht auch diesmal wieder die für die Kollegenschaft wichtige Beratung des Etats für das nächste Haushaltsjahr bevor. Auch diese Angelegenheit dürfte bei den Erörterungen des Landesfachgruppentages eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Es muß hier zum Ausdruck gebracht werden, daß die ebenfalls auf der Tagesordnung stehende Frage der Fortführung der Personalreform mit der Etatgestaltung in engstem Zusammenhang steht. Wenn es nicht gelingt, eine auch sachlich nach jeder Richtung hin gerechtfertigte Vermehrung der planmäßigen Vermessungsobersekretärstellen zu erzielen, so eröffnen sich für die noch nicht in die Obersekretärlaufbahn übergeführten Kollegen unangenehme Perspektiven. Die Haltung des preußischen Landwirtschaftsministeriums zu dieser Frage deckt sich durchaus nicht mit den nach unserer Ansicht notwendigen Forderungen. Es darf aber nicht vergessen werden, daß bei der Beratung der jährlichen Etatanmeldungen auch der preußische Finanzminister bzw. seine Ministerialvertreter es bisher wiederholt an dem notwendigen Verständnis bei Behandlung des Landwirtschaftsetats, wenigstens soweit die Landeskulturverwaltung in Betracht kam, fehlen ließen.

Die Neuregelung der Laufbahn findet in der erfolgten Form keineswegs unsere ungeteilte Zustimmung. Noch viel weniger aber kann der Berufsstand den Absichten des Landwirtschaftsministeriums zustimmen, die aus dem Entwurf eines Begleiterlasses zur Laufbahnregelung hervorgingen. Nach diesem sollen u. a. die noch nicht in die Obersekretärlaufbahn überführten Kollegen noch 5 Jahre nach ihrer planmäßigen Anstellung als Sekretär warten, bevor sie unter Umständen zur Prüfung zugelassen werden. Eine solche durch nichts zu rechtfertigende Maßnahme würde eine ungeheuerliche Härte für einen großen Teil des Berufsstandes darstellen, um so mehr, als diese Kollegen in jahrzehntelanger Praxis zur Genüge ihre Eignung für die Ueberführung in die Obersekretärlaufbahn nachgewiesen haben.

Der organisatorische Ausbau der Bezirksfachgruppen dürfte mit der bevorstehenden Tagung einen erneuten Aufschwung der Organisation in allen preußischen Landesteilen in die Wege leiten.

Die Teilung der vermessungstechnischen Aufgabengebiete, ein Thema, das anläßlich der Neuregelung der Laufbahn erneut akut geworden ist und zu dem in der „DTZ." wiederholt Stellung genommen wurde, dürfte ebenfalls zu fester formulierten Gedankengängen führen. Inwieweit die Neugliederung der Verwaltung im Zusammenhang mit der allgemeinen Verwaltungsreform oder auch außerhalb derselben zur Durchführung gelangen kann, soll ebenfalls den Verhandlungen auf der Tagung vorbehalten bleiben.

*

Es erscheint notwendig, noch einmal auf den Ernst der Gesamtsituation hinzuweisen. Möge die Tagung 1927 dazu beitragen, die Wege zu weisen, die zur Erreichung der sachlichen Forderungen für die gesamte Berufsgruppe einzuschlagen sind, und möge sie ferner dazu beitragen, die laue und uns teilweise noch fernstehende Kollegenschaft im Lande aufzurütteln, um sodann in gemeinsamer geschlossener Front den entsprechenden Stellen der Verwaltung und Körperschaften unseres Freistaates gegenüber die Forderungen der Fachgruppe mit stärkstem Nachdruck zu vertreten.

Beamtenrecht

Grundsätze für die Anrechnung der Vordienstzeiten. In Nr. 29/1927 der „DTZ." haben wir die vom Reichsrat am 30. Juni 1927 beschlossenen Grundsätze für die Anrechnung der Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit (§ 52[1] RBG.) veröffentlicht. Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn bringt nunmehr in der Nr. 45 ihres Organs „Die Reichsbahn" Richtlinien für die Anwendung dieser Grundsätze A) auf Reichsbeamte und deren Hinterbliebene, B) auf Reichsbahnbeamte und deren Hinterbliebene. Da an dieser Frage die technischen Beamten allgemein in starkem Maße interessiert sind, lassen wir die Richtlinien in vollem Wortlaute folgen:

A. Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf Reichsbeamte und deren Hinterbliebene:

Zur Erläuterung und Ausführung der vorstehenden Grundsätze wird im Einverständnis mit dem Herrn Reichsverkehrsminister und mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

I. 1. Bisher beschränkte sich die Anrechnung der Hilfsbedienstetenzeit auf die zuerst im unteren Dienst angestellten Beamten. Ausnahmen waren nur bei den Gehilfen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Reichseisenbahnen zugelassen. Nach den neuen Grundsätzen ist die Anrechnung der Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) für alle Beamten zulässig.

2. Nach Ziff. 4 der Grundsätze soll bei den Beamten der mittleren und höheren Laufbahn die nach diesen Grundsätzen anzurechnende Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) in der Regel nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Zeitraum von 3 Jahren überschreitet. Mit Bezug hierauf wird für den Bereich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft folgendes bestimmt:

a) Als Beamte der mittleren Laufbahn im Sinne der Ziff. 4 der Grundsätze, denen die Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) nur insoweit anzurechnen ist, als sie den Zeitraum von 3 Jahren überschreitet, gelten die Beamten, die zuerst in einer Stelle der Besoldungsgruppen V bis IX angestellt worden sind. Bei den Beamten, die bereits vor dem 1. April 1920 im Reichs- oder Landesdienst angestellt waren, entscheidet sich die Frage, ob die Beamtenstelle als eine solche der mittleren Laufbahn anzusehen ist, im allge-

menen nach den Grundsätzen, die zur Zeit der Anstellung des Beamten im Reich oder Lande galten. In Zweifelsfällen ist zu berichten.

b) Soweit sich bei Anwendung der bisher geltenden Grundsätze im Einzelfall für die Anrechnung von Hilfsbedienstetenzeit eine günstigere Regelung ergibt, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die im übrigen nach den neuen Grundsätzen eintretenden Verbesserungen auch diesen Bediensteten zugute kommen.

Beispielweise ist bei Hilfsrangiermeistern, die zuerst in einer Rangiermeisterstelle, bei Hilfsheizern, die zuerst in einer Reservelokomotivführerstelle, bei Hilfswerkführern, die zuerst in einer Werkführerstelle angestellt worden sind, die Hilfsbedienstetenzeit nach den bisher geltenden Grundsätzen, also ohne Kürzung von 3 Jahren, anzurechnen.

c) Das gleiche wie zu b) gilt auch für die früheren Gehilfen des mittleren nichttechnischen Dienstes, die zuerst im mittleren nichttechnischen Dienst angestellt worden sind.

Im Bereich der früheren Staatseisenbahnen in Preußen und Hessen kann den nach dem 19. Dezember 1898 angenommenen Gehilfen, die zuerst im mittleren nichttechnischen Dienst angestellt worden sind, die Hilfsbedienstetenzeit nach Ziff. 4 der neuen Grundsätze nur insoweit angerechnet werden, als sie den Zeitraum von 3 Jahren überschreitet. (Vergl. hierzu den Erlaß des früheren Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. Dezember 1915 — IV. 46. 152/524 —.)

d) Von besonderer Bedeutung sind die neuen Grundsätze für die Beamten der mittleren technischen Laufbahn, die vor ihrer Anstellung als technische Gehilfen beschäftigt gewesen sind. Während die bisherigen Grundsätze bei diesen Bediensteten die Anrechnung von Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) nicht zuließen, kann nach den neuen Grundsätzen auch die in der Eigenschaft eines technischen Gehilfen zurückgelegte Hilfsbedienstetenzeit, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen, insoweit angerechnet werden, als sie den Zeitraum von 3 Jahren überschreitet. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird bemerkt, daß auch die Beschäftigung eines technischen Gehilfen, der zunächst nur zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses angenommen worden ist, als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden kann, wenn diese Beschäftigung späterhin in ununterbrochener Folge zur Anstellung geführt hat oder, sofern die Hilfsbedienstetentätigkeit unterbrochen war, wenn die Unterbrechung ohne Willen und ohne Verschulden des Bediensteten eingetreten ist.

e) Wenn aus ganz besonderen Gründen von der Regel der Nichtanrechnung der ersten 3 Jahre bei den Beamten der mittleren und höheren Laufbahn abgesehen werden soll, so ist vorher unter Darlegung des Sachverhalts zu berichten.

II. Die in den bisherigen Grundsätzen enthaltene Bestimmung, daß der Bedienstete ständig (d. h. in planmäßigem Wechsel mit den gleichartigen Beamten) und ausschließlich oder überwiegend mit denselben Dienstverrichtungen wie die planmäßigen Beamten des betreffenden Dienstzweiges betraut gewesen sein und daß die anzurechnende Tätigkeit mit der späteren Anstellung als Beamter in innerem Zusammenhang stehen mußte, ist in die neuen Grundsätze nicht mit übernommen worden. Es kann also Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) auch dann angerechnet werden, wenn der Bedienstete in eine erst später geschaffene planmäßige Beamtenstelle eingerückt oder vor der Anstellung zu einer anderen Verwaltung übergetreten ist, bei der die Vertragsdienstzeit nicht die regelmäßige Durchgangsstufe für die Ernennung zum planmäßigen Beamten bildete.

Es kann also beispielsweise einem Schaffner auch die Zeit angerechnet werden, während der er nicht als Hilfsschaffner, sondern als Hilfsheizer verwendet worden ist. Ebenso kann z. B. im Bereich der früheren Staatseisenbahnen in Preußen und Hessen einem Rottenführer auch die vor der Schaffung planmäßiger Rottenführerstellen — 1. April 1905 — im Vertragsverhältnis zurückgelegte Rottenführerbeschäftigung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden, so daß es, soweit die neuen Grundsätze anzuwenden sind, für die Folge der Bewilligung von Ausgleichsbeihilfen nach Maßgabe des Erlasses des Reichsverkehrsministeriums, Zweigstelle Preußen-Hessen vom 10. September 1921 — Pr. II. 91. 152. 657 — nicht mehr bedarf.

III. Die neuen Grundsätze machen die Anrechnung der Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) nicht mehr von der Ablegung einer Prüfung abhängig.

Ferner kann nach Ziff. 3 der neuen Grundsätze im Falle einer Unterbrechung der Hilfsbedienstetentätigkeit die vor der Unterbrechung liegende Tätigkeit, sofern die Unterbrechung nachweislich ohne Willen und ohne Verschulden des Bediensteten eingetreten ist, auch dann angerechnet werden, wenn das vertragliche Dienstverhältnis unterbrochen war.

IV. An den bisherigen Bestimmungen über die Kürzung der Hilfsbedienstetenzeit in den Fällen, in denen der Beamte neben dem ihm unter Mitberücksichtigung dieser Dienstzeit zustehenden Ruhegehalt Anspruch auf Zusatzrente aus Abteilung B der Arbeiterpensionskasse hat, hat sich nichts geändert (vergl. Ziff. 5 der neuen Grundsätze). Die für die Ausführung der Kürzung von Hilfsbedienstetenzeit zu den bisherigen Grundsätzen erlassenen Bestimmungen gelten daher auch weiterhin.

V. Die neuen Grundsätze sind anzuwenden:

a) auf diejenigen Reichsbeamten, die zu oder nach dem 1. Dezember 1923 auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind,

b) auf diejenigen Reichsbeamten, die zu oder nach dem 1. Dezember 1923 auf Grund des RBG. vom 31. März 1873 in den dauernden Ruhestand versetzt worden sind oder noch versetzt werden,

c) auf die Hinterbliebenen der unter a) und b) aufgeführten Beamten und der am 1. Dezember 1923 oder später im Dienst verstorbenen Reichsbeamten.

VI. Auf Grund des Beschlusses des Reichsrats vom 30. Juni 1927 — § 386 der Niederschriften — werden die Stellen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, die zur Festsetzung oder Umrechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge für die in Ziff. V dieser Verfügung aufgeführten Reichsbeamten und deren Hinterbliebene zuständig sind, widerruflich ermächtigt, die im privatrechtlichen Vertragsverhältnis verbrachte Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gemäß § 52 Ziff. 4 RBG. nach den in Nr. 53 der Drucksachen aufgeführten Grundsätzen mit der Maßgabe anzurechnen, daß Nachzahlungen vor dem 1. April 1927 zu unterbleiben haben.

Wegen anderweiter Festsetzung der Versorgungsbezüge und Nachzahlung der Unterschiedsbeträge frühestens ab 1. April 1927 ist schleunigst das Weitere zu veranlassen.

VII. Die neuen Grundsätze sind nicht anzuwenden auf die im einstweiligen oder dauernden Ruhestand befindlichen Landesbeamten und deren Hinterbliebene, deren Versorgungsgebührnisse nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Staatsvertrages und § 43 des Reichsbahngesetzes der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Last fallen. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Länder für ihre Beamten eine entsprechende Regelung treffen. Erfolgt eine solche Regelung, so sind hieraus bezüglich der Uebernahme der Versorgungslasten durch die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft insoweit Folgerungen zu ziehen, als die Landesregelung nicht über die Reichsbestimmungen hinausgeht. Andernfalls sind die Versorgungsbezüge nur in den Grenzen der Reichsbestimmungen zur Zahlung anzuweisen, und es ist der Landesregierung anheimzugeben, die den Versorgungsberechtigten darüber hinaus nach Landesrecht zustehenden höheren Bezüge aus Landesmitteln selbst zu zahlen.

Die etwaige Regelung in Preußen wird hier verfolgt. In dieser Beziehung bleibt weitere Weisung abzuwarten.

B. Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf Reichsbahnbeamte und deren Hinterbliebene.

I. Nach § 19 Ziff. 4 des Reichsbahngesetzes gelten die neuen Grundsätze für die Anrechnung von Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit (§ 52, 4 RBG.) und die hierzu nach Abschnitt A dieser Verfügung gegebenen Ausführungsbestimmungen sinngemäß auch für Reichsbahnbeamte, deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand vor Inkrafttreten der Perso verfügt worden ist, sowie für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten und derjenigen Reichsbahnbeamten, die vor dem 1. Januar 1925 im Dienst verstorben sind.

II. Ferner bestimmen wir auf Grund des § 23 der Perso nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat, daß die neuen Grundsätze für die Anrechnung von Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit (§ 52, 4 RBG.) und die hierzu nach Abschnitt A dieser Verfügung gegebenen Ausführungsbestimmungen sinngemäß auch für Reichsbahnbeamte gelten, deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand nach Inkrafttreten der Perso verfügt worden ist oder verfügt werden wird, sowie für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten und der nach Inkrafttreten der Perso im Dienst verstorbenen Reichsbahnbeamten.

Dies gilt als wesentlicher Bestandteil der Personalordnung.

III. Da die neuen Grundsätze die Anrechnung der Vordienstzeit (Hilfsbedienstetenzeit) nicht mehr von der Ablegung einer Prüfung abhängig machen — vergl. Abschnitt A Ziff. III dieser Verfügung — ist durch Verfügung vom 21. April 1926 — 52. 501. 54 — für die Anrechnung von Hilfsbedienstetenzeit bei den nach dem 31. März 1913 als ständige Hilfsbedienstete beschäftigten männlichen und weiblichen Gehilfen getroffene Sonderregelung gegenstandslos geworden. Die Verfügung vom 21. April 1926 tritt daher außer Kraft.

Besoldungsfragen

Der Reichstag über die Besoldungsverhältnisse der technischen Beamten. In der 342. Sitzung des Reichstages nahmen bei der Verhandlung der Besoldungsvorlage des Reiches einige Redner auch Stellung zur Behandlung der technischen Beamten in der Besoldungsvorlage. Wir geben einige Ausführungen nachstehend im Auszug wieder:

Steinkopf (SPD.): Ganz besonders schlecht sind die technischen Beamten weggekommen. Der Herr Reichsfinanzminister Köhler sagte in Magdeburg, daß gerade die Berücksichtigung der Techniker eine Forderung sei, die in der neuen Besoldungsordnung verwirklicht werden sollte. Ich kann feststellen, daß ich eine Erfüllung dieser Zusage nicht gefunden habe; denn wenn man nachschlägt, wo die Techniker geblieben sind, sieht man, daß sie in ihren Gehaltssätzen zum Teil noch nicht einmal das Nominalgehalt der Vorkriegszeit erreicht haben. Es ist aber unbedingt gerechtfertigt, wenn die Errechnung des Besoldungsdienstalters bei den Technikern gemäß ihrer besonderen Vorbildung anders gestaltet wird, so daß sie etwas besser stehen als die nur büromäßig vorgebildeten Beamten. Bei den Oberwerkmeistern, Reservemaschinenmeistern, Maschinisten, bei den Marinemeistern

finden sich große Zurücksetzungen. Wir können den Beamten nicht zumuten, das ruhig hinzunehmen, und werden uns erlauben, entsprechende Anträge zu stellen.

Schuldt, Steglitz (Dem.): Nach unserem Grundsatz, daß dem Tüchtigen der Aufstieg freigemacht werden soll, muß auch eine Möglichkeit des Uebersteigens der unteren Beamten in die mittleren, der mittleren in die gehobenen mittleren, der gehobenen mittleren in den höheren Dienst gegeben sein. Dies grundsätzlich wegzubringen, durch klassenscheidende Momente auseinander zu zerren, entspricht durchaus nicht unserer Auffassung. Wir verfolgen damit ein großes demokratisches Ziel, das darauf hinausgeht, daß, solange nicht jedem deutschen Volksbürger die freieste Ausbildung möglich ist, ein Aufsteigen, eine Beförderung lediglich davon abhängig gemacht wird, ob es dem Schüler möglich war, eine höhere Schule zu besuchen, also ob es seinem Vater möglich war, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Dieser demokratische Grundsatz ist in dieser Vorlage vollkommen verlassen worden, kein Wunder, wenn man weiß, wer daran mitgearbeitet hat.

Aber auch die bisher bestehende Verzahnung zwischen den gehobenen mittleren Beamten, den sogenannten Amtmännern und den Regierungsräten, die bis dahin glücklicherweise noch bestand, ist aufgehoben worden. Der Amtmann, eine Bezeichnung, die uns das Besoldungsgesetz von 1920 gebracht hat, um ja zum Ausdruck zu bringen, daß der Amtmann kein Akademiker sei, stand bisher zusammen mit dem Regierungsrat in der Gruppe X. Jetzt bringt man beide auseinander. Aber nicht nur das, man setzt jetzt den Regierungsrat eine Gruppe über ihn, damit er immer schön geschieden bleibe und ihm als Amtmann bis an sein Lebensende vor Augen stehe, woher er gekommen ist. Wir aber wünschen nicht, daß gefragt wird, woher der Tüchtige komme. Wir wünschen, daß lediglich geprüft wird, was er leistet. Der wirklichen Leistung entsprechend wünschen wir den Beamten gewertet zu sehen. Eine gute Vorbildung wird seiner Leistung förderlich sein und ihn hervortreten lassen im täglichen Dienstbetrieb; an sich kann sie keinen Anspruch auf Besserbewertung erheben.

Einen Wunsch möchte ich in diesem Zusammenhang noch bezüglich der Techniker anbringen. Es sieht so aus, indem man einige Technikergruppen besonders bewertet hat, als ob für die Techniker im ganzen deren Bedeutung entsprechende Aufbesserungen vorgenommen seien. Wir müssen uns aber überzeugen, daß den notwendigen Forderungen der Techniker auch in dieser Vorlage nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist. Wir werden also bei den Einzelberatungen auf die entsprechende Besserstellung der Beamtengruppen hinwirken.

Torgler (KPD.): Eine treffende Charakterisierung für meine Behauptung, daß diese neue Besoldungsordnung den Stempel der monarchistisch-reaktionären Ministerialbürokratie an der Stirne trägt, ist die Behandlung der technischen Beamten. Die technischen Beamten, die aus dem Handwerker- und Arbeiterstand hervorgehen oder aus freien Berufen kommen, werden als Eindringlinge angesehen, als zu moderne Leute betrachtet und dementsprechend zurückgesetzt. Das findet auch seinen Niederschlag in der neuen Besoldungsordnung, die die technischen Beamten noch wesentlich schlechter stellt als die Verwaltungsbeamten.

Wir möchten wünschen, daß diese Ausführungen nicht ungehört verhallt sind und ihre praktische Auswirkung im neuen Besoldungsgesetz finden werden.

Die Besoldung der Kommunalbeamten. Im Verlaufe der Beratungen der Besoldungsgesetzesvorlage beschäftigte sich der Unterausschuß des Preußischen Landtages auch mit der Frage der Gleichstellung der Kommunalbeamten Preußens mit den preußischen Staatsbeamten. Nach den Beschlüssen des Unterausschusses wird in einem neuen § 40a folgendes bestimmt:

„Auswirkungen auf die Beamten und ständig Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

1. Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 — Gesetzsammlung S. 141 — sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Dienstbezüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten, das Wartegeld und Ruhegehalt dieser Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen zu regeln, daß diese Bezüge den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

2. Diese Bestimmungen finden mit Ausnahme des Ruhegehalts und des Witwen- und Waisengeldes auf die nach Gemeindebeschluß (Beschluß des Gemeindeverbandes) den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten und Anwärter Anwendung.

3. Für die Versorgungsanwärter erfolgt die Berechnung des Besoldungsdienstalters nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Das gleiche gilt für die Beamten, ständig Angestellten und Anwärter hinsichtlich der Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf das Anwärter- und Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

4. Die Aufsichtsbehörden können in Fällen erheblicher Verletzung der im Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen verlangen, daß eine entsprechende Regelung erfolgt. In Fällen des Widerspruchs entscheidet die Beschlußbehörde, und zwar für Beamte der Landgemeinden und Amtsbezirke (Aemter, Landbürgermeistereien) der Kreisausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß.

5. Der Minister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen."

Aus dem Bunde

Aus den Gauen

Gautag Nordost.

Der Gautag fand am 5. und 6. November in Königsberg statt. Am Vorabend veranstaltete die O.-V. Königsberg einen sehr stark besuchten Begrüßungsabend. Im Mittelpunkt des Begrüßungsabends stand ein ausführlicher Vortrag des Kollegen Dr. Pfirrmann, Berlin, über „Techniker und Rationalisierung".

Am Gautage selbst erstattete der Gauleiter Kollege Queißer den Geschäftsbericht. Einleitend wies er auf die besondere schwierige wirtschaftliche und politische Lage Ostpreußens hin, die auch der Gewerkschaftsbewegung sehr stark das Gepräge aufdrücke. Ostpreußen ist überwiegend Agrarprovinz, die Industrie ist schwach entwickelt. Durch die politische Abtrennung vom Mutterland, durch die Wirkungen der Rationalisierung und insbesondere durch Finanzschwierigkeiten wird die wirtschaftliche Entwicklung sehr ungünstig beeinflußt. Die Abwanderung der werktätigen Bevölkerung ist sehr stark, weil keine ausreichende Existenzmöglichkeit vorhanden ist; jedoch bahne sich eine langsame Besserung an. Das zeige sich auch in der Entwicklung der Tarifverträge. Die an sich ungenügenden Tarifgehälter konnten im Laufe des Berichtsjahres um ca. 15 bis 20 Prozent erhöht werden. Fast die gesamte ostpreußische Mitgliedschaft ist von Tarifverträgen erfaßt. Besondere Schwierigkeiten liegen in der Industrie Elbings und Danzigs vor, die bisher noch nicht überwunden werden konnten. Bezeichnenderweise ist aber auch das Organisationsverhältnis der Angestelltenschaft in diesen Gebieten besonders schlecht. Die Bewegung des Bundes hat sich weiter günstig entwickelt. Die Organisation ist gefestigt und weiter ausgebaut worden. Die Mitgliederzahl steigt ständig. Unbefriedigend war jedoch die insbesondere von der Mitgliedschaft zu leistende Kleinarbeit.

Der Geschäftsbericht wurde nach der personellen Seite hin durch den Gauobmann Stender, Insterburg und bezüglich der Kassenverhältnisse durch die Kassenprüfer ergänzt. An der Aussprache beteiligten sich sämtliche Delegierte, die insbesondere auf die örtlichen Schwierigkeiten hinwiesen, aber den festen Willen und die Ueberzeugung erkennen ließen, die Bundesbewegung wie bisher vorwärts zu bringen.

Ueber den Ausbau der Unterstützungseinrichtung des Bundes berichtete das Bundesvorstandsmitglied Kollege Graske, Elbing. Nach eingehender Aussprache wurde mit 17 gegen 3 Stimmen ein Antrag angenommen, der sich gegen die Schaffung einer Erwerbslosen-Altersbeihilfe ausspricht. Die dann vorgenommenen Wahlen hatten folgendes Ergebnis: In den Gauvorstand wurden gewählt: Büroinspektor Stender, Insterburg; Stadtbauobersekretär Klix, Ortelsburg; Tiefbautechniker Flöge, Insterburg; Ingenieur Köder, Königsberg; Architekt Noetzel, Königsberg; ferner die Kollegen Böttger, Memel, und Rogge, Danzig, als Vertreter der Auslandsortsverwaltungen.

Für die Neuwahl des Bundesvorstandes wird dem Bundestag der Kollege Karl Graske, Elbing, vorgeschlagen, und als Bundestagsdelegierter der Kollege Stender, Insterburg, gewählt, ferner als Vertreter der Auslandsortsverwaltungen die Kollegen Böttger, Memel, und Rogge, Danzig. Die Bestätigung des Gauleiters, Kollegen Queißer, erfolgte einstimmig.

Die dann folgende Behandlung der Anträge vollzog sich reibungslos. Zum Schlusse konnte der Verhandlungsleiter, Kollege Dedat, Gumbinnen, auf den besonders günstigen Verlauf des Gautages hinweisen, der sich sicher vorteilhaft für die weitere Bundesarbeit in Ostpreußen auswirken wird.

Industriebeamten-Sparbank

Erhöhung der Sparerzinsen.

Wie bereits durch unsere Beilage in der „Deutschen Techniker-Zeitung" Nr. 43 bekanntgegeben wurde, sind ab 1. November 1927 neue Zinssätze in Kraft getreten.

Wir vergüten nunmehr auf

gewöhnliche Sparkonten	6½% p. a.
regelmäßige Sparkonten	7 % p. a.
gesperrte Sparkonten	7½% p. a.

Für größere Beträge mit längerer Kündigungsfrist können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Industriebeamten-Sparbank e. G.m.b.H.
Der Vorstand.
Krug. Schwedt.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Bochum. V., 29. XI., 20⁰⁰, Geschäftsstelle, Kaiser-Wilhelm-Straße.
Bochum. F. (Chemie), 3. XII., 20⁰⁰, „Märk. Hof", Bahnhofstraße.
Bonn (Rh.). M., 3. XII., 20¹⁵, Rest. „Jakobs", Friedrichstr. 23.
Düsseldorf. Oe., 28. XI., 20⁰⁰, Hotel „Hindenburg", Graf-Adolf-Str.
Elbing. 1. XII., 20⁰⁰, Gewerbevereinshaus, Spieringstr.
Hamborn. Generalvers., 2. XII., 20³⁰, „Marxloher Hof", Weselerstr.

Hildesheim. M., 1. XII., 20^{00}, „Theatergarten", Teichstraße.
Lübeck. M., 1. XII., 20^{00}, „Kulmbacher Bierhaus", Fleischhauerstr.
Meiderich. M., 1. XII., 20^{00}, Rest. „Stadtgarten", Kirchstraße.
Nordhausen. M., 1. XII., 20^{00}, Hotel „Königshof".
Potsdam-Nowawes. M., 2. XII., 20^{00}, „Fürst Bismarck".
Trier. M., 30. XI., 20^{30}, „Scheuer", Simeonstr. 41.
Uelzen. M., 4. XII., 11^{00}, „Deutsches Haus".
Waldheim. M., 1. XII., 20^{00}, „Wettiner Hof", Geringswalde.
Weinheim. M., 2. XII., 20^{00}, „Dell's Weinstuben".
Zella-Mehlis. M., 1. XII., 20^{00}, Vereinslokal „Ratskeller".

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker

Auszüge aus der Satzung sowie Flugblätter werden den Ortsverwaltungen des Bundes von der Hauptgeschäftsstelle der Kasse auf Anfordern zugestellt.

Hauptgeschäftsstelle.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Arbeiter-Sprachzeitung. Herausgegeben von Heinrich Fuchs. Oktober 1927. Fox-Verlag, Berlin. 0,40 RM.

Baldauf, Prof., Pietzsch, Dipl.-Ing.: Entwerfen und Zeichnen von Hochbauten. Verlag H. A. Ludw. Degener, Leipzig. 3,50 RM.

Breitfeld, Dr. Carl: Analysis von Grundproblemen der theoretischen Wechselstromtechnik. Verlag Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig. Geh. 28 RM., gebd. 31 RM.

Festschrift, „Den Freunden der Vorwärts-Buchdruckerei", 1. Oktober 1927. Vorwärts-Druckerei und Verlagsanstalt, Berlin.

Grinewitsch, W.: Die Gewerkschaftsbewegung in Rußland. Verlagsgesellschaft des ADGB. Brosch. 16 RM., gebd. 17 RM.

Henkel, Dipl.-Ing., O.: Der Eisenbetonbau. Teil II: Konstruktion und Berechnung einfacher Eisenbetonbauten. Verlag H. A. Ludw. Degener, Leipzig. Kart. 4 RM.

Keller, Otto, Opitz, Carl: Bautechnisches Taschenbuch. Hochbau. Verlag H. A. Ludw. Degener, Leipzig. 6 RM.

„Kinderland", ein Jahrbuch für die Buben und Mädels des arbeitenden Volkes. Vorwärts-Druckerei und Verlagsanstalt, Berlin. 1,50 RM.

Meyer, Gust. W.: Wie bewerbe ich mich erfolgreich um eine Anstellung? Zweite verb. und erw. Auflage. Meyers technischer Verlag, Bodenbach (Elbe). 2,40 RM.

Scheffler, Dr. jur. Fr.: Gruppenarbeit. Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig. 14. Heft. Verlag Reimar Hobbing, Berlin.

Schmidt, E. h. Dr.-Ing.: Schrauben, Muttern und Zubehör. Dinbuch 3. Beuth-Verlag, Berlin. 5 RM.

Schmidt, Dr. Fr., Ebel, Dr. M.: Wohnungsbau der Nachkriegszeit in Deutschland. Eulen-Verlag, Berlin.

Seipp, H.: Baustofflehre. Leitfaden für den Hochbau- und Tiefbau-Unterricht. Verlag H. A. Ludw. Degener, Leipzig. Kart. 3,80 RM.

Sozialdemokratischer Abreißkalender 1928. Vorwärts-Druckerei und Verlagsanstalt, Berlin. 2 RM.

Stadt Berlin, Bezirksamt Treptow: Bericht der Bezirkswohlfahrtsdeputation über das Geschäftsjahr 1926. Bezirkswohlfahrts- und Jugendamt, Berlin-Treptow.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Schrauben, Muttern und Zubehör. Von Dr.-Ing. E. h. Schmidt. Dinbuch 3. Beuth-Verlag, Berlin. 5 RM.

In sachlicher und verständlicher Weise ist die Herstellung von Schrauben und Muttern beschrieben, was dem Buch eine gute Einleitung und Einführung gibt. Ferner sind sehr gute Abbildungen über Gewinde mit Fehlern und deren Ursachen beschrieben. Verschiedenes Tabellenmaterial, sowie Maß- und Sinnbilder machen das Buch unentbehrlich am Konstruktionstisch. Das Wortverzeichnis Deutsch-Englisch und Englisch-Deutsch, zugeschnitten für die Schrauben-Normung, erleichtern das Arbeiten bei Exportverkehr. Das am Schluß angeführte Dinnummerverzeichnis erhöht den Wert des Buches. Das ganze Werk ist sorgfältig und übersichtlich aufgestelltes Material und für den Gebrauch in Büro und Werkstatt gut geeignet.

Bosse.

Geschäftliches

Der heutigen Ausgabe der „Deutschen Techniker-Zeitung" liegt ein Weihnachts-Bücherprospekt des **Industriebeamten-Verlages G.m.b.H., Berlin NW 40,** bei, auf den wir unsere Leser hiermit noch besonders aufmerksam machen. Durch Einräumung von bequemen Ratenzahlungen macht es der IBV. jedermann möglich, sich gute Bücher anzuschaffen.

Jack London ist wohl der gegenwärtig am meisten gelesene Schriftsteller. Seine Werke atmen Abenteuerlust, die er in seiner früheren Tätigkeit in über ein Dutzend Berufen erlebte. Literarisch wertvoll, ein Genuß, sich der Lektüre seiner Werke hinzugeben. Die Buchhandlung **Gustav Weber & Co., Berlin S 14,** Sebastianstraße 7, bietet in der vorliegenden Nummer die Werke Londons zu erleichterten Zahlungsbedingungen an.

Marienburger Geld-Lotterie. Wir machen unsere Leser auf die Anzeige des Bankhauses **Emil Stiller Nfg., Hamburg,** aufmerksam. Bei einem Lospreis von 3 RM. (Porto und Liste 40 Pf. extra) erhält man die Chance auf einen Hauptgewinn von evtl. 75 000 RM. Die Ziehung findet am 9. und 10. Dezember statt, frühzeitige Bestellung ist sehr erwünscht.

ANZEIGEN

0,30 Rm. für die 6 gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. **Stellenangebote u. Stellengesuche** die Millimeterzeile nur 0,20 RM. Alleinige Anzeigen-Annahme:

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW. 40 :: Werftstraße 7

Honig Bienen-Schleuder, gar. rein, goldgelb, 10-Pfd.-Dose 9,70 M., vorwiegend Klee- u. Lindenblüten 11,90 M., halbe 5.20 M. u. 6,70 M. franko, Nachn. 30 Pf. mehr. Garantie Zurücknahme. W. Krieger, Honigo., Rietberg 100, Westf.

Sprech-Masch. v. 12 M. an in la Qualität auch gegen bequeme Raten. Alle sonst. Musikinstrum. Nürnberger Spielwaren. Katalog kostenl. „Hannibal"-Ges., Halle-S. 221

Reelle Bezugsquelle! Reelle Bezugsquelle!

Neue Gänsefedern

wie v. d. Gans gerupft, m. voll. Daunen, dopp. gereinigt, Pfd. 2,50, dies. beste Qual. 3,50, nur kl. Federn (Halbd.) 5,00, 3/4-Daunen 6,75, 7,80, gerein., geriss. Federn. mit Daun. 4,00 u. 5,00, hochprima 5,75, allerf. 7,50, Ia Volldaun. 9,00 u. 10,50. Für reelle staubfr. Ware Garantie. Vers. geg. Nachn. ab 5 Pfd. portofr. Nichtgefall. nehme zurück. **Fritz Rauer,** Gänsemast- und Bettfedern-Waschanst. Gegr. 1906. Neutrebbin (Oderbruch) N. 33.

Ventilatoren Lufterhitzer

Junger Offertingenieur

mit Fachkenntnissen (Lüftung, Heizung, Trocknung) für Berlin **gesucht.** Ausführliche Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen, Lichtbild unt. **„Offertingenieur"** an **Invalidendank, Ann.-Exped., Berlin W 9.**

Batterie- und Accumulatorenbau

Tüchtiger Konstrukteur mit langjährigen Erfahrungen, eigenen Ideen, zum baldigen Eintritt in sehr entwicklungsfähige Stellung gesucht. Ausführliche Offerten mit Zeugnisabschriften, Referenzen, Gehaltsansprüchen und Eintrittstermin unter **T. 285** an den **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40.**

Jack London

Dichter und Vagabund von Gottes Gnaden, beschreibt in seinen Werken wunderbare Dinge, wunderbare Menschen, wunderbare Abenteuer. Es ist keine Phantasie. Alles Erlebtes, als er noch Matrose, Fabrikarbeiter, Lohnwäscher, Student war. Spannend bis zur letzten Seite.

Es erschienen bisher:

Serie I: **Südseegeschichten,** Erzählungen aus der Inselwelt d. Stillen Ozeans. **Abenteuer des Schienenstranges,** Trampfahrten durch Nordamerika. **In den Wäldern des Nordens,** Aus d. Goldgräberzeit in Klondike. **König Alkohol,** Ein autobiographischer Roman. **Der Seewolf,** Unter d. Robbenfängern der Beringssee. **Ein Sohn der Sonne,** Abenteuerfahrt. in d. Südsee.

Serie II: **Jeny,** Die Irrfahrten eines Hundes. **Die Insel Berande,** Abenteuerroman aus der Südsee. **Die eiserne Ferse.** Ein sozialer Roman. **Martin Eden** — 2 Bände Entwicklungsroman. **Der Sohn des Wolfs.** Kurzgeschichten aus Alaska.

Aus einer Besprechung über Martin Eden: „Für den verantwortungsbewußten Kritiker gibt es keine größere Freude, als ohne Rückhalt und uneingeschränkt sagen zu können „Hier ist ein Meisterwerk, hier ist ein Höhepunkt künstlerischen und menschlichen Schaffens". Er ist ein einsam über aller Literatur stehendes Denkmal eines viel zu früh gestorbenen Menschen."

Jede Serie I in Kassette (6 Bände) kostet in Ganzleinen Rm. 28.80, Halbleder Rm. 42.—. Wir liefern auf Wunsch jede Serie gegen **3.00** für Leinen, Rm. 4.00 für Halbled. ohne Berechnung eines Teilmonatliche Raten von Rm. zahlungszuschlages. — Einzelbände Rm. 4.80 bezw. Rm. 7.00.

Gustav Weber & Co., Buchhandlung. BERLIN S 14, Sebastianstraße 7.

Bestellschein: Ich bestelle hiermit bei der Buchhandlung Gustav Weber & Co., Abt. 6, Berlin S 14, Sebastianstr. 7, **Jack London,** Serie I bis II, Leinen je Rm. 28.80, Halbleder Rm. 42.—. Der ganze Betrag — die erste Rate — ist nachzunehmen — folgt gleichzeitig auf Postscheckkonto Berlin 144942. Eigentumsrecht vorbehalten. Erfüllungsort Berlin.

Ort und Datum: Name und Stand:

Rm. 3.— monatlich

Harmoniums
Bar-Rabatt
Kauf
Kleine Raten!
Pianos
Miete
Verrechnung nach Vereinbarung
Markgrafenstr. 10
HUG & CO. LEIPZIG

Ziehung 9. und 10. Dezbr.
Marienburger
Geld-Lotterie
4867 Gewinne = Rm.
Hauptgew. ev.
130 000
75 000
50 000
25 000
Original-Lose zu .. Rm. **3.—**
Porto und Liste 40 Pf. extra empf. auch unter Nachnahme
EMIL STILLER Bank- u. Wechselhaus
Hamburg, Holzdamm 39

Foto-Apparate
Sehr leichte Zahlungsweise
Preisliste kostenfrei
Dresdensia
Kamera-Vertrieb
Dresden-A. 24 [Ot.
Specialhaus für Fotografie

Warum
ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755
die Beste?
Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.
1000fach bewährt!!

Zeugnis-Abschriften
ganz **erstklass.** Ausf.
1 Seite 20 30 50 mal
0,80 1,00 1,50 M.
Dr. Schreiner, **Köln-D,** Salierrg. 37.

Betten
federdicht, gestreift Inlett, 1½-schlfrg., gr. Oberbett, Unterbett 1 Kissen mit 14 Pfd. gr. Fed. gef. zus. M. 35.—. Dasselbe rot, 2 Kissen mit 16 Pfd. bess. gr. Fed. gef., zus. M. **63.—**
Bettfedern
gr., per Pfd. M. **0.90,** bess. **1.50,** gr. Halbdaunen **3.25,** w. Federn **4.50,** feiner w. Gänserupf **6.95,** gr. Daunen **8.50.**
Metallbetten
Wäsche u. alle Aussteuerartikel billig, frachtfrei. Tausende Dankschreiben. Muster u. Katalog frei. Nichtgefallend. Geld zurück.
Bettfederngroßhandlung Bettenfabrik u. Versand
Th. Kranefuß, Kassel Nr. 247
Gegründet 1895.

Weihnachts-Bücher

Bestellungen schon jetzt erbet. Bekannte Zahlungserleicht
Katalog auf Wunsch.
Herm. Meusser
Buchhandl. Berlin W 57/4
Potsdamer Straße Nr. 75

Mäntel
Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Anzüge f. Sport, Straße u. Abend. Damen-Mäntel, Schuhe und Stiefel liefern wir
5 Tage zur Probe
m. bedingungsl. Rücksendungsrecht **1.—** an
geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M.
Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei
Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 M

Echt Messing
Elektr. Kronen
in den modernsten Mustern zu außerord. billigen Preisen.
Größtes Versandhaus.
Nach auswärts Zeichnungen franko.
Teilzahlung gestattet.
A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2.
M. 39.—, oben 3 Fl. i. Schirm, 2 Fl. mit 50-cm-Seidenschirm (wie nebenstehend).

Edelhonig von köstlichem Aroma verbürgt unverfälscht, sachgem. gewonnen und behandelt, dessen chemische Untersuchungen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herrn Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zittau, erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielten wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Anerkennungsschreiben und gewannen durch freiwillige Empfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgabe von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprobe u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) 0.9.**

KEINE ANZAHLUNG! BEQUEME RATEN!

Porzellan
in Tafel- u. Kaffeeservice
Fordern Sie farbige Abbildungen.
Porzellan-Vertriebs-Ges. m. b. H.
Hundt & Co., Bln.-Neuk.
Geygerstr. 17, Ecke Kais.-Friedr.-St.
Telephon: Neukölln 1463
GESCHÄFTSZEIT: 9—7 UHR.

Billige böhm. **Bettfedern!**
Nur reine, guffüllende Sorten
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

KREDIT.
Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle **19.75, Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Ratgeber über 350 beste Bücher nur 25 Pf.
Buchhandlung Westhoff, Weimar.

„Aldebaran" 9800
Erstklassiger Kopierstift, 4 Härten,
45 Pfg.

Rechenschieber
20% billiger
PREISLISTE KOSTENLOS!
Industriebeamten-Verlag Berlin NW 40, Werftstr. 7

HONIG
feinst. Bienen-, Blüt.-, Schleuderh., hell (Linde etc.), 10-Pfd.-Dose M. 12.80, halbe M. 7.30, Nachn. franko. Garant. Zurückn. **H. Schröder,** Honigveri., **Soltau i. H. 63** (Gegr. 1887.)

Sämtl. Couleur-Artikel
Ia zu Fabrikpreisen.
JOS. KRAUS, WÜRZBURG T.
Studenten-Utensilien-Fabrik
Illustr. Katalog gratis und franko.

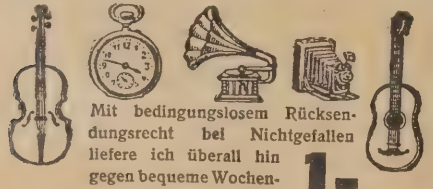
Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.—** an
Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A, Berlin S. 42,

Ein schönes Weihnachtsgeschenk

dabei billig, ist unsere Garnitur Nr. 5, 4 teilig, wie Bild, bequemste Klubform, stabile Werkarbeit zu nur Mk. 55.—; weiß gebleicht, mit **Sitz- und Rückenpolster,** Mk. 90.— (braun gebeizt je mit 10% Aufschlag). Einzelne Klubsessel ⅓ der Garniturpreise. Lieferung gegen nur ¼ Anzahlung, Mk. 8.— bis Mk. 5.— Wochenzahlung. **Vorauskasse 10% Rabatt.** Bestellen Sie zeitig. Reichhaltiger Katalog auf Wunsch. Tischdecke Mk. 5.—.
Korbmöbelfabrik „Mercedes", Daiber & Geiser, Lorch (Württ.).

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—,
30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor
M. Gey, Dresden 6/3
Königsbrücker Str. 64.

2 rote Kugelkäse
fett und pikant, 10-Pfundpaket vers. für RM. **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapseit, Hamburg 15,** Nagelsweg 87.

Feinstes Tafel-Pflaumenmus
wohlschmeckend u. gesund, gar. rein, m. Zuck. eingek. 10.-Pfd.-Eim., Postk. 3.75 M. 25- „ „ Bahnk. 8.50 M. Fäss. m. 35-140 Pfd., à Pfd. -.34 M. ff. Preißelbeeren mit Zucker, 10-Pfd.-Eimer 6.-M. ff. Rübensaft, beste Qualit., 10-Pfd.-Dose 3.15 M.
Preise ab hier, geg. Nachn.
Heinr. Eckstein, Konservenfabr Magdeburg-N. 174

Hochbau, Tiefbau, Betonbau, Eisenbau, Flugzeugbau, Maschinenbau, Autob., Heizung, Elektrotechnik. Progr. frei.
TECHNIKUM STRELITZ-MECKL.

Unabweisbar
ist die Pflicht zur Sicherstellung des Alters und der Familie durch Abschluß einer Lebens- oder Aussteuer-Versicherung, die der altbewährte, gemeinnützige
Preußische Beamten-Verein zu Hannover
Lebensversicherungsverein a. G.
am vorteilhaftesten bietet.
Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet und keine Provisionen zahlt.
Somit überaus niedrige Prämien und vom ersten Jahre an hohe Dividenden!
Letztere betrugen: für 1925 bis zu 29,5 % für 1926 bis zu 34,4 % der Jahresprämie.
Drucksachen kostenlos durch die Direktion in Hannover, Raschplatz 13

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

BUTAB

NUMMER 48 / 9. JAHRGANG — *BERLIN, 2. DEZEMBER 1927*

Der Stand der Ausbeutung

Von Julian Borchardt

I.

Um die weltwirtschaftliche Lage richtig zu beurteilen, die auf die Dauer auch für die Lage in den einzelnen Ländern den Ausschlag gibt, muß man sich darüber klar sein, daß trotz der großen Fortschritte in Amerika und der, wenigstens in den letzten 1½ Jahren, nicht unerheblichen Zunahme in Deutschland, die Gesamtproduktion der Erde nur erst die Höhe der Vorkriegszeit eben gerade erreicht hat. Es sei dies zunächst kurz an den wichtigsten Produktionszweigen gezeigt. Im monatlichen Durchschnitt wurden produziert:

Steinkohle

	1913	1927 (Jan./Aug.)	
in Deutschland (inkl. Saar)	12,8	13,1	Millionen t
in Großbritannien	24,3	21,8	Millionen t
in Europa	47,3	46,6	Millionen t
in U. S. A.	43,1	46,2	Millionen t
Ganze Erde	94,6	98,1	Millionen t

Roheisen

	1913	1927 (Jan./Aug.)	
in Deutschland (inkl. Saar)	1024	1222	tausend t
in Großbritannien	869	631	tausend t
in Frankreich	756	773	tausend t
in Europa	3419	3414	tausend t
in U. S. A.	2622	3217	tausend t
Ganze Erde	6041	6631	tausend t

An Baumwolle wurden verbraucht (auf der ganzen Erde):

1912/13	1925/26	
22950	24680	Ballen

Die Wollproduktion betrug (auf der ganzen Erde):

	1909/13	1926	
Durchschnitt	3250	3060	Millionen lbs.

Endlich die wichtigsten Zweige der Landwirtschaft. Es wurden geerntet (in sämtlichen für das betreffende Produkt wichtigen Ländern):

	1913	1926	
Weizen	915	940	Millionen Doppelzentner
Roggen	390	295	Millionen Doppelzentner
Kartoffeln	125	105	Millionen t

Natürlich darf man, namentlich bei der Landwirtschaft, nicht vergessen, daß die Ergebnisse einzelner Jahre an sich wenig besagen, weil sie von Zufälligkeiten beeinflußt sein können. Das Entscheidende ist, daß sich das Gesamtniveau der Produktion immer noch ungefähr auf derselben Höhe hält wie vor dem Kriege. Oder vielmehr, daß es jene Höhe erst jetzt wieder erreicht hat. Selbst beim Roheisen, wo die Zunahme am stärksten ist, beträgt sie 1927 nur 10% gegenüber 1913, während vor dem Kriege in einer Periode von 13 Jahren die Weltproduktion um 60 bis 100% zu wachsen pflegte.

Wir werden also sagen müssen, daß in den 13 Jahren seit Ausbruch des Krieges bis heute die Weltproduktion nicht gewachsen ist. Jahrelang hat sie stark abgenommen, dann hörte das auf und es begann wieder eine Zunahme, die aber so langsam war, daß man die gesamten 13 Jahre als eine Periode des Stillstandes der Weltproduktion wird bezeichnen müssen.

Das gleiche gilt auch für den internationalen Handel. In Reichsmark umgerechnet betrug die monatliche

Einfuhr

	1913	1927 (Jan./Juni)	
in Deutschland	900	1125	Millionen Reichs-Mark
in Belgien-Luxemburg	315	280	Millionen Reichs-Mark
in Frankreich	565	750	Millionen Reichs-Mark
in Großbritannien	1310	1985	Millionen Reichs-Mark
in U. S. A.	625	1485	Millionen Reichs-Mark
Summe	3715	5625	Millionen Reichs-Mark

Ausfuhr

	1913	1927 (Jan./Juni)	
in Deutschland	840	790	Millionen Reichs-Mark
in Belgien-Luxemburg	240	235	Millionen Reichs-Mark
in Frankreich	465	745	Millionen Reichs-Mark
in Großbritannien	1075	1235	Millionen Reichs-Mark
in U. S. A.	875	1655	Millionen Reichs-Mark
Summe	3495	4660	Millionen Reichs-Mark

(Diese 5 Staaten umfassen zusammen ⅔ des Welthandels.)

Auf den ersten Blick sieht das wie eine immerhin nicht unbeträchtliche Zunahme aus. Indessen muß man die inzwischen eingetretene Verteuerung der Waren berücksichtigen. Dieselben Summen drücken heute viel weniger Waren aus als 1913. Rechnet man nur mit einer Verteuerung um 50% — in Wirklichkeit ist sie größer —, so beträgt für die Summe der fünf Staaten die:

	1913	1927 (Jan./Juni)	
Einfuhr	3700	3750	Millionen Reichs-Mark
Ausfuhr	3500	3100	Millionen Reichs-Mark

Und dies, obgleich es heute viel mehr Grenzen gibt als vor dem Kriege. Auch hier also kein wirkliches Wachstum, sondern im günstigsten Fall Erreichung der alten Höhe, also Stillstand.

Aus dem Inhalt:

Borchardt, Der Stand der Ausbeutung
Heilpern, Der Werbe-Ingenieur
Bekommen die Seeschiffswerften einen Gehaltstarifvertrag?
Beilage: Recht und Rechtspraxis

II.

Dies hat mehr zu bedeuten, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Karl Marx hat gezeigt, daß der Kapitalismus normalerweise ohne ständige Ausweitung der Produktion nicht zu existieren vermag. Um überhaupt leben zu können, braucht er die unablässige Vergrößerung des Profits von Jahr zu Jahr, und zu diesem Zweck muß er unablässig von Jahr zu Jahr die Produktion vermehren, und das sogar in einem recht erheblichen Maßstabe. Nun haben wir festgestellt, daß ihm das in den letzten 13 Jahren nicht gelungen ist. Woher hat er den von Jahr zu Jahr größeren Profit gezogen, ohne den er nicht leben kann?

Die theoretische Ueberlegung läßt keinen andern Ausweg übrig als den, daß er den Anteil der arbeitenden Klasse um so stärker beschnitten, die Lebenshaltung der Angestellten und Arbeiter um so tiefer herabgedrückt haben muß. Und wir wollen jetzt an den Tatsachen zu erforschen suchen, ob es wirklich so gewesen ist.

Allerdings läßt uns hier die amtliche Statistik vollkommen im Stich. Wenn wir der glauben wollten, dann leben z. B. in Deutschland die Angestellten und Arbeiter heute viel besser als vor dem Kriege. Sie bekommt es fertig, herauszurechnen, daß von 1913 bis heute die Kosten der Lebenshaltung nur um 50%, die Gehälter und Löhne aber durchschnittlich um 80% gestiegen seien! Es bedarf keines ausführlichen Nachweises, daß dies falsch ist, denn das spüren wir alle am eignen Leibe. Auch hieße es Wasser ins Meer tragen, wollten wir heute noch im einzelnen aufzählen, daß und weshalb der amtliche Lebenshaltungsindex falsch ist. Das ist nachgerade bekannt genug. In den anderen Ländern steht es ebenso, nur daß dort die Statistik der Arbeitsverhältnisse noch überdies äußerst lückenhaft ist. In Frankreich z. B. will man uns erzählen, daß die Löhne der Bergarbeiter — die einzigen, worüber regelmäßige Angaben existieren! — von 1913 bis Ende 1926 um 480% gestiegen seien, die Lebenshaltungskosten aber nur um 440%. Ein ebenso merkwürdige Uebereinstimmung zeigen Löhne und Lebensunterhalt in England und Amerika. Das alles ist schlechthin unglaubhaft, wir müssen uns nach anderen Hilfsmitteln umsehen.

III.

Die finden wir, wenn wir uns erinnern, wie die Dinge in den letzten 13 Jahren gelaufen sind. Das Wachstum der Produktion hörte auf mit dem Tage des Kriegsausbruchs. Von demselben Augenblick an war das Kapital genötigt, den Profit auf andere Weise zu steigern. Wie es das getan hat, wissen wir ganz genau: durch allgemeine Steigerung der Preise. Das genügte zunächst, denn Löhne und Gehälter wurden vorerst nicht erhöht. In Deutschland erklärte man es 1914 für patriotische Pflicht der Angestellten und Arbeiter, mit geringeren Gehältern und Löhnen zufrieden zu sein, und es hat volle zwei Jahre gedauert, ehe man überhaupt zugab, daß angesichts der steigenden Preise auch die Angestellten und Arbeiter ein größeres Einkommen haben müßten. Das bedeutete eine Profitsteigerung im großen. Es ist außerordentlich lehrreich, heute in gut bürgerlichen Schriften nachzulesen, wie in den schlimmsten Kriegsjahren 1916 und 1917 die deutschen Kapitalisten keine größere Sorge kannten, als ihre gewaltig geschwollenen Profite in den Jahresbilanzen zu verstecken. Auf Wunsch kann massenhaft Material darüber nachgewiesen werden.

Daß aber auch die Steigerung der Löhne und Gehälter, als sie endlich eintrat, dauernd weit und immer weiter hinter der Preissteigerung zurückblieb, das ist jedem, der es miterlebte, noch in grauenvollem Gedächtnis. Von dem nackten Hunger der arbeitenden Massen hat das Kapital während des Krieges und der dann folgenden Inflationsjahre gelebt.

Jedoch die fortgesetzte Steigerung aller Preise entwertete das Geld, und das wurde auf die Dauer dem Kapital selbst unbequem. Es kam die Zeit, wo nicht nur die Arbeitslöhne, sondern auch die Profite, trotz der Milliarden und Billionen, wertlose Papierzettelhaufen waren. Da mußte man „stabilisieren", und auf dem alten Wege der Preissteigerung ging es zunächst nicht weiter. Sofort trat ein neues Mittel in die Erscheinung: die Rationalisierung. Ein Blick in die sich überstürzenden Angaben zeigt, daß die gerade seit 1924 (Aufhören der Inflation) mit solchem Hochdruck betriebene Rationalisierung dahin geführt hat, die Ausgaben für Arbeitskraft im Verhältnis zur Produktion immer mehr zu ermäßigen. Das heißt eben, den Anteil der Angestellten und Arbeiter am Produktionsertrag immer tiefer herabzudrücken. Und heute, seit einem guten Jahre, ist daneben auch die alte Praxis schon wieder im Gange: Steigerung der Warenpreise ohne entsprechende Steigerung der Löhne und Gehälter.

So liegen die Dinge in Deutschland. Und was finden wir anderwärts? In Frankreich, Belgien, Italien wütet die Inflation noch mit ungebrochener Kraft; in England begann der Edinburger Gewerkschaftskongreß mit der Mitteilung, daß „die britischen Arbeiter durch Lohnherabsetzung, die vor sieben Jahren begann, nicht weniger als 10 Millionen Pfund Sterling (200 Millionen Reichsmark!) wöchentlich verloren haben". Bleibt noch Amerika, das goldene Amerika, das Land, wo angeblich für die Arbeiter eitel Milch und Honig fließt. Leider sieht auch dort die Wirklichkeit erheblich anders aus. Im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik" hat kürzlich Charlotte Lüttkens die Ergebnisse ihrer jahrelangen Studien über die Vereinigten Staaten veröffentlicht. Wir erfahren daraus, „daß sowohl die Nominallöhne wie auch deren Kaufkraft bedeutend niedriger sind, als im allgemeinen angenommen wird". Die Kosten des Existenzminimums werden amtlich auf 2268 Dollar pro Jahr berechnet, und soviel kriegen nicht einmal die Arbeiter bei dem berühmten Ford. Sie bringen es nur auf etwa 2000 Dollar. Die große Masse aber kriegt nur 1250—1500 Dollar, und eine neuerliche Erhebung hat festgestellt, daß die Ungelernten im Durchschnitt nicht mehr als 1200 Dollar im Jahr haben. Volle 1000 Dollar weniger, als sie zum notwendigen Lebensunterhalt brauchen würden! Dabei sind jedoch die Baumwollarbeiter der Südstaaten nicht mitgerechnet, die im Durchschnitt nur 800 Dollar pro Jahr kriegen. Dazu regelmäßig gegen 2 Millionen Arbeitslose, deren Zahl in der schlechten Saison auf 6 Millionen anschwillt.

Halten wir alle diese Tatsachen nebeneinander, so werden wir zugeben müssen, daß es wirklich so ist, wie die Marxistische Lehre vermuten ließ: was der Kapitalismus wegen des Stillstandes der Produktion in den letzten 13 Jahren an Lebensmöglichkeit verlor, hat er durch um so stärkere Ausbeutung der Angestellten und Arbeiter ausgeglichen.

Der Werbeingenieur, ein neuer Beruf

Verschiedene kaufmännische Angestelltenverbände haben in diesem Winter Kurse über Reklamekunde eingeführt. An den Handelshochschulen werden werbewissenschaftliche Seminare abgehalten. Die Industrie gibt in steigendem Maße große Mittel für Reklamezwecke aus und organisiert fachmännisch geleitete Reklameabteilungen. Im Industriebeamten-Verlag ist kürzlich ein lesenswertes Buch erschienen: „Werbetechnik der Massenbewegung" von Sartorius.

All dies sind Zeichen der Zeit. Es scheint mir deshalb jetzt angebracht, die Kollegen im „Butab" darauf hinzuweisen, daß eine neue Berufsgruppe im Entstehen ist. Die Arbeiten in den Werbeabteilungen werden im allgemeinen noch von Kräften ausgeführt, die eine besondere Schulung nicht haben. Trotzdem wird sich das in naher Zukunft ändern. Man wird fachmännisch ausgebildete Kräfte bevorzugen.

Was muß man wissen, um sich als Werbeingenieur bezeichnen zu können? Zwei Wissensgebiete sind zu beherrschen. Zunächst eine vollkommene technische Ausbildung und darüber hinaus die Werbekunde. Es gibt hierzu in Berlin mannigfache Gelegenheit, außerdem schon eine ganz nette Fachliteratur, mit der man sich auch selbst bilden kann. Die Bücher sind zum Schluß aufgeführt.

An persönlichen Eigenschaften erwartet man von dem Werber eine ziemliche Portion Phantasie, leichte Anpassungsfähigkeit, künstlerisches Empfinden und, als besonders wichtig, die schriftliche Beherrschung der Sprache.

Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so kann er sich getrost an die Werbekunde heranmachen und sich das nötige Wissen aneignen. Zunächst muß er sich einen Ueberblick über die Werbungsmöglichkeiten verschaffen, und zwar die Werbemittel und die Werbewege. Die moderne Werbung hat eine ganze Industrie entwickelt, die tägliche neue Anregungen bringt, neue Wege zeigt, wie man es anstellen muß, um die Ware in der wirksamsten Form zum Publikum zu bringen.

Um einen Begriff von der außerordentlichen Mannigfaltigkeit zu geben, sei hier eine kleine Uebersicht aufgestellt, die sich nur mit einem einzigen Werbeweg, nämlich der Post befaßt.

Werbewege durch die Post:

a) durch die Postreklame GmbH.:
- Stempel mit Reklameaufschriften,
- Aufdrucke auf Quittungen, Aufgabescheinen usw.,
- Plakate im Dienstraum, beim Schalter, an den Briefkästen usw.,
- Reklameaufschriften auf den Postwagen;

b) durch die Sende-Gesellschaft:
- Vorträge im Rundfunk, belehrend, mit verschleierter Reklame, stets vorbereitet durch entsprechende Zeitungsankündigungen,
- Reklamevorträge im Rundfunk;

c) durch die Post selbst:
- Sendungen ohne Anschriften, sogen. Wurfsendungen,
- Sendungen mit Anschriften:
  - Drucksache,
  - Mischsendung,
  - Postkarte,
  - Ansichtskarte,
  - Ortsbrief,
  - Fernbrief,
  - Warenprobe,
  - Luftpost,
- Reklamegespräche durchs Telefon (in Amerika mit viel Erfolg durchgeführt),
- Telegramme: einfach, dringend, Luxus.

Alle diese Möglichkeiten gilt es aber zunächst kennenzulernen, auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und dadurch zu wissen, wann sie anzuwenden sind. Denn die Aufgabe der Reklame erschöpft sich nicht damit, Angebote überhaupt ins Publikum zu tragen, sondern sie will mehr: sie will so wirksam als möglich sein bei gleichzeitig höchster Sparsamkeit.

Ebenso verschiedenartig wie die Werbewege sind die Werbemittel. Auch hier nur einige Schlagworte zur Uebersicht, selbstverständlich ohne den geringsten Anspruch auf Vollständigkeit:

Werbemittel mit Massenwirkung:
- Anzeige
- Flugblatt
- Werbefilm
- Plakat

mit mittlerer Wirkung:
- Schaufenster
- Leuchtreklame
- Messen
- Ausstellungen

mit individueller Wirkung:
- Werbebriefe
- Besuche
- Geschenke
- Zugabeartikel
- Werbegespräche durch Telefon.

Von jedem dieser Werbemittel soll der Werbefachmann nun die verschiedenen Möglichkeiten kennen. Greifen wir ein beliebiges heraus, sagen wir das Plakat. Aus welchem Stoff soll es hergestellt werden, in welchen Farben, in welchem Format, wie soll man es verbreiten? Man kann Plakate aus Papier, Karton, Emaille, Blech, Glas, Messing, man kann sie ein- und vielfarbig herstellen, mit und ohne Bild, den Druck in tausendfältigen Variationen anordnen. Man kann es verbreiten lassen durch Anschlag an den verschiedensten Stellen, Litfaßsäulen, Brettern, Zäunen. Man kann es zum Aushang im Schaufenster, Laden, in Hallen, Versammlungsräumen, Bahnhöfen usw. verwenden.

Das und noch tausend andere Dinge gilt es, sich wissensmäßig anzueignen. Zugleich aber muß man sich im Entwurf üben, um zugkräftige Werbetexte zu entwerfen.

Ferner muß man den Aufbau und die Organisation von ganzen Werbefeldzügen kennenlernen, denn der Erfolg der Reklame hängt davon ab, daß die vielen Werbemittel zueinander im richtigen Verhältnis stehen, einander in der Wirkung unterstützen und zusammen ein harmonisches Ganzes bilden: das Werbewerk.

Selbstverständlich ist auch noch eine gründliche Kenntnis aller Büroarbeiten und Organisationsformen notwendig.

Ein neuer Beruf bietet stets gewisse Aussichten, da die Konkurrenz noch gering ist. Es würde mich freuen, wenn die Kollegen durch diese Zeilen angeregt würden, sich zu prüfen, ob sie das rechte Zeug zum Werbeingenieur haben und dann, indem sie sich mit dieser neuen Materie vertraut machen, was ohne Berufsstörung vor sich gehen kann, eine neue Waffe gewinnen im Kampf ums tägliche Brot.

Heilpern.

Empfehlenswerte Lehrbücher:

O. Friedländer, „Lehrkursus der Reklame“;
Lysinski, „Organisation der Reklame“, Spaeth & Linde, Berlin 1924;
Lauterer, „Lehrbuch der Reklame“, Barth, Wien 1923;
Mataja, „Die Reklame“, Duncker & Humblot, München 1920.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat am 24. November folgende Entschließung angenommen:

„Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erklärt, daß zum Ausbau der produktiven Kräfte in der deutschen Wirtschaft vorläufig noch der Zustrom ausländischer Kredite unentbehrlich ist. Er muß deshalb mit Bedauern feststellen, daß der weitere Zufluß dieser Kapitalien in jüngster Zeit durch mannigfaltige Maßnahmen und Reden gefährdet worden ist. Insbesondere hält er die Kritik an der Finanzgebahrung der deutschen Kommunen, die mehr politischer Voreingenommenheit als wirtschaftlicher Erwägung zu entspringen scheint, um so weniger für berechtigt, als die Höhe der von den Kommunen aufgenommenen Auslandsschulden beispielsweise nicht den Betrag übersteigt, den das Deutsche Reich ebenso freigebig wie unberechtigt der Ruhrindustrie geschenkt hat.

Die Zins- und Amortisationslast, die für die Gesamtheit der Auslandskredite aufzubringen ist, gefährdet die deutsche Währung nicht. Wohl aber bedeutet jede Erschütterung des Vertrauens des Auslandes in die öffentliche oder private Wirtschaft Deutschlands eine Gefährdung der Konjunktur. Im allgemeinen nutzen kommunale Auslandsanleihen der Volkswirtschaft im gleichen Maße, wie es — ebenso allgemein — private Auslandskredite tun. Die Gewerkschaften halten insbesondere die Finanzierung des Wohnungsbaues, dessen Förderung dringenden sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entspringt, durch Aufbringung sowohl von öffentlichen Mitteln als auch von Auslandsanleihen für eine dringende und durchaus produktive Ausgabe.

Der Reichshaushalt ist in seinen Einnahmen weit über den Voranschlag hinausgekommen. Leider hat sich dabei wiederum gezeigt, daß die tatsächliche Besteuerung noch weit unsozialer ist, als der Voranschlag. Diejenigen Steuern, die unter der Bezeichnung der Massensteuern zusammenzufassen sind, haben unverhältnismäßig hohe Beträge ergeben, müssen daher in erster Linie abgebaut werden. Insbesondere ist alsbald die bereits gesetzlich vorgesehene Abänderung der Lohnsteuer in Angriff zu nehmen, desgleichen eine Senkung der die Lebenshaltung einengenden Zölle.

Der Ausgleich im Haushalt ist durch eine Verschärfung der Erbschaftssteuer, durch zweckentsprechenden Ausbau des Branntweinmonopols und durch eine auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten beruhende Umgestaltung der Verwaltung in Richtung auf den Einheitsstaat herbeizuführen. Bis dahin sind die Beträge, die das Reich den Ländern zur Verfügung stellt, keinesfalls zu vermehren und die Mehrüberweisungen der letzten Zeit wieder abzubauen.

Den Mitgliedern der Gewerkschaften wird es zur Pflicht gemacht, vorbehaltlos und in jeder Weise das Streben nach der deutschen Reichseinheit zu fördern.“

Der deutsche Außenhandel im Monat Oktober weist im reinen Warenverkehr eine Einfuhr in Höhe von 1 245 Millionen RM. (Monat September = 1 175 Millionen) und eine Ausfuhr in Höhe von 965 Millionen RM. (im Vormonat = 933 Millionen) auf. Der Einfuhrüberschuß beträgt 284 Millionen RM. (September 242, August 292, Juli 430, Juni 449 Millionen RM.).

Trotz steigender Gesamtausfuhr ist für den Monat Oktober eine Vergrößerung des Einfuhrüberschusses (Passivität) festzustellen, weil sich die Rohstoff- und Lebensmitteleinfuhren gesteigert haben. Die Einfuhr von Rohstoffen und halbfertigen Waren vergrößerte sich von 567,9 auf 594,5 Millionen RM. Mehr eingeführt wurden vor allem Textilrohstoffe, was durch un-

Bundesmitglieder, kündigt rechtzeitig Eure Mitgliedschaft in einer **anderen Ersatzkasse,** damit der **Uebertritt** in die vom **Bund** gegründete **eigene Berufskrankenkasse,** die

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse

am 1. Januar 1928 erfolgen kann.

Der **Austritt** aus einer anderen Ersatzkasse ist **nur zum Vierteljahresschluß** möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß also **sofort** erfolgen.

Aufnahmeformulare sind von der Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW 40, Werftstr. 7, und den Gaugeschäftsstellen des Bundes zu beziehen.

sere glänzende Textilkonjunktur verständlich wird, weiter Oelsaaten, Hopfen, Kautschuk usw. Die Lebensmitteleinfuhren erhöhten sich von 360,6 auf 379,2 Millionen RM. Die Entwicklung hängt mit der schlechten Beschaffenheit der deutschen Ernte zusammen. So steigerte sich beispielsweise der Import von Weizen um 15,7 Millionen. Gestiegen sind auch die Einfuhren an Obst, Fischen, Kartoffeln, Roggen, Butter und Schmalz.

Wichtig ist die steigende Fertigwarenausfuhr von 693,2 auf 718,3 Millionen RM. inmitten einer glänzenden Inlandskonjunktur. An der Steigerung der Fertigwarenausfuhr ist in erster Linie die Textilindustrie beteiligt, dagegen hat der Export an Maschinen und Kinderspielwaren abgenommen. Die Entwicklung vollzog sich wie folgt:

	1925:	1926:	1927:
	(Fertigwarenausfuhr in Mill. Rm.)		
Januar	519,9	568,2	562,9
Februar	480,8	564,0	541,1
März	533,1	686,4	600,3
April	511,4	597,4	597,0
Mai	548,9	547,9	622,7
Juni	530,3	550,8	549,3
Juli	568,0	581,8	633,8
August	527,7	571,0	628,7
September	602,4	581,6	693,2
Oktober	645,2	602,6	718,3

Die Tatsache, daß der deutsche Fertigwarenexport steigt, obwohl die gute Konjunktur nach wie vor aufnahmefähig ist, beweist die Möglichkeit, mit Hilfe einer guten Wirtschafts- und Handelspolitik die deutsche Handelsbilanz durch Lieferungen von Qualitätswaren an das Ausland auszugleichen.

Die Zahl der Konkurse hat sich im Monat Oktober gegenüber dem Vormonat erhöht. Sie betrug im Monat August 407 und ging im Monat September auf 360 zurück. Im Laufe des Monats Oktober ist eine Steigerung auf 445 festzustellen, also gegenüber dem Vormonat um 23,6 Proz.

Sozialpolitik

Der AfA-Bund ist weiter führend. Das Ergebnis der Wahlen zur Angestelltenversicherung aus 706 Wahlkreisen zeigt, daß der AfA-Bund mit 200 632 Stimmen gegenüber 188 673 des DHV. und 168 723 des GdA. nach wie vor die Führung hat. Dabei sind die Ergebnisse der Wahlen am 27. November noch nicht eingerechnet.

Im Dezember wird noch in etwa 70 Wahlkreisen gewählt, und zwar u. a. in Ostpreußen und Hessen.

Das Mehrstimmenrecht der Vertrauensmänner. Das Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetz vom 8. April 1927 hat den § 105a Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes dahin abgeändert, daß das Stimmrecht der Versichertenvertreter unter den Vertrauensmännern nach der Zahl der im Wahlbezirk vorhandenen Versicherten zu bemessen ist. Die untere Verwaltungsbehörde stellt diese Zahl nach Schätzung fest. Bei einer Versichertenzahl bis zu 1000 entfallen auf den Wahlbezirk drei Stimmen. Für je weitere volle 1000 erhöht sich die Zahl der Stimmen um drei. In die sich so ergebende Stimmenzahl teilen sich die Versichertenvertreter des Wahlbezirks zu gleichen Teilen.

Aus dieser Aenderung des Gesetzes ergibt sich, daß bei der Wahl des Verwaltungsrats durch die Vertrauensmänner nicht mehr maßgebend ist die Zahl der gewählten Vertrauensmänner, sondern in welchen Wahlkreisen die einzelnen Vertrauensmänner gewählt sind. Je nach der Zahl der versicherten Angestellten in diesen Wahlkreisen wächst das Stimmrecht des einzelnen Vertrauensmannes.

Die Vertrauensmänner des AfA-Bundes sind vorwiegend in den Wahlkreisen mit vielen Versicherten gewählt, so daß das Stimmrecht dieser Vertrauensmänner weit größer ist als die Zahl der gewählten Vertrauensmänner.

Die Zahlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Ueber die Frage, an welche Stelle auf Grund des Gesetzes über „Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" vom 16. Juli 1927 die Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten sind, bestehen noch vielfach Zweifel. Diese werden verstärkt durch die vielen unrichtigen Angaben in den Zeitschriften der Arbeitgeberverbände. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes und den bisher erschienenen Kommentaren und Bescheiden des Reichsarbeitsministers sollte diese Frage eigentlich endgültig geklärt sein. § 145 des Gesetzes vom 16. Juli besagt:

„Die Beiträge für Versicherungspflichtige (Versicherungspflichtige sind alle Angestelltenversicherungspflichtige) sind zu entrichten

1. Soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit versichert sind, als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen,

2. soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit versichert sind, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie für den Fall der Krankheit pflichtversichert wären, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht die Grenze der Krankenversicherungspflicht (§ 165 der RVO.) überstiege, für knappschaftlich versicherte Angestellte jedoch an die Reichsknappschaft."

Aus Ziffer 1 geht also einwandfrei hervor, daß jeder, der für den Fall der Krankheit versichert ist (ganz gleich, ob krankenversicherungspflichtig oder nichtkrankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig), die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen zu entrichten hat. Ist also ein Versicherter gegen Krankheit bei einer Ersatzkrankenkasse (Bundeskrankenkasse) versichert, so zahlt er seine Krankenkassenbeiträge an die Ersatzkasse und nicht etwa an eine Orts- oder Betriebskrankenkasse, folglich ist auch der Beitrag für die Arbeitslosenversicherung an die Ersatzkrankenkasse abzuführen. Diese Auffassung wird auch im Kommentar über das Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von Präsident Dr. Syrup und Ministerialdirigent Dr. O. Weigert vertreten. Hier wird gesagt: „Der Reichstag hat im Absatz 1 an dem Entwurf eine beachtliche Veränderung angenommen: in Nr. 1 stand im Entwurf „pflichtversichert" gegenüber der Fassung des Gesetzes „versichert". Ebenso stand in Nr. 2 des Entwurfs wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes nichtkrankenversicherungspflichtig, während das Gesetz besagt: „nicht für den Fall der Krankheit versichert". Die Aenderung hat zur Folge, daß für höher bezahlte Angestellte, die nicht mehr der Versicherungspflicht gegen Krankheit unterliegen, die sich aber freiwillig gegen Krankheit versichert haben, die Beiträge an die Krankenkasse zu zahlen sind, bei der sie freiwillig versichert sind, regelmäßig also an eine Ersatzkasse. Ebenso sagen Spliedt und Dr. Broecker in ihrem Kommentar „in Abs. 1 Satz 1 sind auch die Ersatzkassen eingeschlossen". Diese Ausführungen maßgebender Persönlichkeiten dürfen wohl alle noch bestehenden Zweifel beheben.

Die Mitglieder der „Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse" zahlen also — soweit sie zu dem Kreise der Versicherten gehören — ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an diese.

Angestelltenbewegung

Die technischen Angestellten in Rußland. Ueber die Arbeitsbedingungen der Ingenieure der Metallindustrie entnehmen wir der Monatszeitschrift „Ingenernii Trud" (Die Arbeit des Ingenieurs) Nr. 2, 1927, offizielle Zeitschrift der Gewerkschaft der Ingenieure der Sowjetunion, folgendes:

Der Zentralrat der Ingenieure hat im Oktober 1926 eine Untersuchung der Lage der Ingenieure in der Metallindustrie vorgenommen, es wurden 3000 Fragebogen versandt. Davon wurden 1014 beantwortet, das heißt 33%.

Die folgende Tabelle gibt uns Auskunft über das durchschnittliche Gehalt eines Ingenieurs in verschiedenen Gebieten:

Ischewsk	173	Rubel*)
Ulianowsk	148	„
Prioksky	146	„
Nishni-Nowgorod	159	„
Charkow	191	„
Pensa	140	„
Samara	119	„
Swerdlowsk	154	„
Perm	159	„
Leningrad	190	„
Moskau	192	„

Das Verhältnis des Gehalts des Ingenieurs zu dem durchschnittlichen Lohn der Metallarbeiter ist folgendes:

	Durchschn.	Moskau	Leningrad	Ural
in %	275	240	—	364

*) Der Rubel entspricht in seiner Kaufkraft etwa dem Werte einer Reichsmark.

Ueber die Zahl und die Dichte der Ingenieure und Techniker in der chemischen Industrie entnehmen wir dem „Ingenernii Trud“ Nr. 5, 1927, folgendes:

Die chemische Industrie zählte am 1. Februar 1926 3900 Ingenieure und Techniker und 230 000 Arbeiter. Die Zahl der Ingenieure und Techniker betrug 1,70% der Gesamtzahl der Arbeiter, es entfielen also auf eine Person des technischen Personals 60 Arbeiter. Die folgende Tabelle gibt uns Auskunft über die Zahl der Ingenieure und Techniker in den Hauptstädten und in der Provinz:

	Ing. u. Techn.	Arbeiter	In %
Moskau	1320	40 000	3,30
Leningrad	495	34 000	1,45
Ukraine	880	40 000	2,20
Andere Städte . .	1205	86 000	1,40

Wie gering die Zahl des technischen Personals der chemischen Industrie Rußlands ist, ist daraus zu ersehen, daß die deutschen chemischen Fabriken Badens 5040 Techniker auf 16 000 Arbeiter, das heißt auf 100 Arbeiter 24 Techniker zählen.

Berufsfragen

Ein Notschrei aus Angestelltenkreisen. Unsere aufklärende Tätigkeit über die Angestelltenversicherung hat uns eine Fülle von Zuschriften, besonders aus den Kreisen der älteren Techniker zugetragen, von denen wir die folgende, die den besonders krassen Fall eines invaliden Kollegen schildert, hier im Auszug folgen lassen:

„Ihr Aufruf ‚Auf zur Wahl‘, Aufklärung über die Leistungen der Angestelltenversicherung, spricht mir aus dem Herzen, er wird so manchem Angestellten die Augen öffnen, ja vielleicht auch anregen, sich doch auch einmal mit sozialen Fragen zu befassen. Wenn ich bedenke, daß ich bei einem früheren Einkommen von 300 RM. nur 60,95 RM. monatliche Rente aus der Angestelltenversicherung beziehe, so ist die von Ihnen angeführte Durchschnittsleistung von 54 RM. nicht als zu niedrig zu bezeichnen.

Das ganze Leben fleißig in den bedeutendsten Betrieben Deutschlands gearbeitet, ohne einen Monat stellungslos zu sein, große Pflichtabgaben geleistet, um alsdann bei eintretender Invalidität 60,95 RM. monatliche Rente zu beziehen. Durch sieben Monate hindurch kam mir wenigstens noch eine vom Butab gewährte Beihilfe, außer einer Krankenkassenbeihilfe zugute. Jetzt fallen aber auch alle diese Nebenhilfen weg, und da frage ich mich, ob von der Angestelltenrente die Miete, ein freiwilliger Krankenkassenbeitrag für meine Person und für meine Frau entrichtet werden soll, oder ob ich das Geld zum Lebensunterhalt oder nicht lieber zur Anschaffung eines Strickes verwenden soll, denn zum Leben bleibt nichts über.

Ich bin 51 Jahre alt. Vor etwa einem halben Jahre bin ich wegen lange anhaltender Krankheit arbeitslos und zurzeit noch an das Zimmer gebunden. Um die Miete herauszuschlagen, wollte ich die Vermietung eines Zimmers vornehmen. Das war mir aber leider bis jetzt nicht möglich, da meine Wohnung, eine Werkswohnung, sich in einer Vorstadt befand, wo ich keinen Mieter gefunden hätte. Meine Frau befindet sich bereits seit Monaten auf der Stellungssuche, doch fast überall bekommt sie zur Antwort: „Bei der schweren Erkrankung Ihres Mannes werden Sie wohl schwer zu Hause zu entbehren sein oder auch nicht die erforderliche Ruhe zur Arbeit haben.“

Diese Zeilen haben den Zweck, die Angestellten für die sozialen Fragen mehr zu interessieren und ihnen zuzurufen: „Organisiert euch und arbeitet mit an den sozialen Fragen zur Verbesserung des Angestelltenloses, denn evtl. Ersparnisse oder auch kleine Vermögen können durch Kindererziehung, Inflation, Krankheit usw. bis auf ein Nichts zusammenschrumpfen.“

Mi. Nr. 118 827.

Betriebswissenschaft

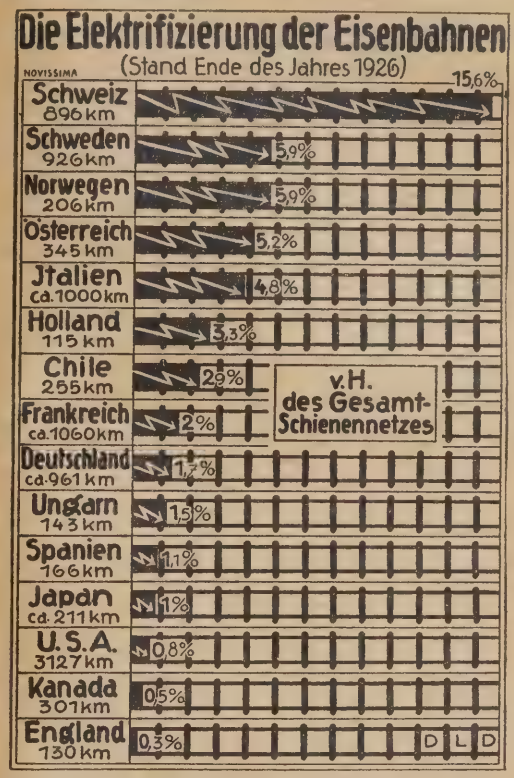

Die Elektrifizierung der Eisenbahnen ist nach einem Bericht, der der Internationalen Wirtschaftskonferenz vorlag, am weitesten durchgeführt in der Schweiz. Deutschland steht noch verhältnismäßig hinter den anderen Ländern zurück. Zur Zeit wird an der Elektrifizierung der Strecke München—Ulm—Stuttgart und der Strecke München—Salzburg gearbeitet. Ferner ist die Elektrifizierung des Berliner Stadt- und Vorortverkehrs und des Reichsbahnnetzes im Ruhrgebiet in Angriff genommen bzw. geplant. Im allgemeinen sollen zunächst diejenigen Strecken auf elektrischen Betrieb umgestellt werden, die starke Steigungen haben, deren Ueberwindung durch Dampfbetrieb sich sehr teuer stellt.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Bekommen die Seeschiffswerften einen Gehaltstarifvertrag? In Nummer 44 dieser Zeitschrift haben wir über die Verhandlungen im RAM., betreffend Schaffung eines Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der Seeschiffswerften berichtet und den gefällten Schiedsspruch im Wortlaut zum Abdruck gebracht. Der Unternehmerverband hat diesen Schiedsspruch abgelehnt. Die Angestelltenorganisationen haben seine Verbindlicherklärung beantragt, und es fanden über diesen Antrag am 23. November im RAM. unter Vorsitz des Herrn Landgerichtsrats Heuer die üblichen Verhandlungen statt. Die Angestellten begründeten ihren Antrag mit der Notwendigkeit, für alle Werftangestellten einigermaßen erträgliche Gehälter zu garantieren. Sie widerlegten die von der Gegenseite oft vorgetragene Behauptung, daß für die Seeschiffswerften eine nach einem Tarifchema geregelte Gehaltszahlung untragbar sei, mit dem Hinweis darauf, daß in allen anderen Industrien Angestelltentarifverträge einschließl. Gehaltsabkommen durchgeführt seien und sich in keinem Falle die behaupteten Gefahren bemerkbar gemacht haben.

Der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, Herr Dr. Nitzsche, erklärte, daß aus rechtlichen Gründen der Schiedsspruch nicht gefällt werden durfte und aus denselben Gründen seine Verbindlicherklärung rechtlich unzulässig sei. Es fehle seinem Verbande nicht der gute Wille zum Abschluß von Kollektivgehaltsvereinbarungen mit den Angestellten, sondern es fehle infolge der bekannten Satzungsbestimmung überhaupt die Möglichkeit dazu. Er polemisierte dann gegen die Begründung zu dem umstrittenen Schiedsspruch. Er will unter der in der Reichsverfassung zugesagten Vereinigungsfreiheit die Freiheit für alle Staatsbürger verstanden wissen, sich zusammenzuschließen und frei zu vereinbaren, welchen Zweck der Zusammenschluß haben soll. Auch der § 1 der „Tarifvertragsverordnung“ schließt eine Beschränkung, wie sie die Satzung seines Arbeitgeberverbandes vorschreibt, durchaus nicht aus. Er ist der Meinung, daß man durch Satzungsbestimmung sehr wohl auch die Regelung des Urlaubes, der Arbeitszeit oder anderer Bestandteile eines Arbeits- oder Tarifvertrages von der Zuständigkeit des Verbandes ausschließen könnte. Der Schiedsspruch wäre s. E. auch nach § 6 der „Verordnung über das Schlichtungswesen“ rechtlich nicht zulässig, denn die Verbindlicherklärung

eines Schiedsspruches könne nur dann ein Ersatz für die Annahme eben dieses Schiedsspruches durch eine der Parteien sein, wenn die Partei, gegen die die Verbindlicherklärung sich richtet, überhaupt annahmefähig gewesen wäre, d. h. berechtigt war, den strittigen Schiedsspruch anzunehmen. Das sei aber bei der Nordwestlichen Gruppe des Verbandes Deutscher Metallindustrieller, Abteilung Seeschiffswerften, aus den bekannten Satzungsgründen nicht möglich.

Im übrigen wiederholte Dr. Nitzsche die oft gehörte Behauptung, daß die überwiegende Mehrheit der Angestellten voll befriedigt sei. Die Angestellten hätten anerkannt, daß die derzeitige Ordnung zweckmäßiger sei, als der Zwangstarifvertrag. Wenn den Seeschiffswerften ein Gehaltstarif oktroyiert werde, so würde das in der Angestelltenschaft eine weitgehende Beunruhigung hervorrufen, und die qualifizierten Angestellten würden durch einen derartigen Tarifvertrag geschädigt.

Der von seiten der Angestellten vorgetragene Einwand, daß Tarifverträge nur Mindestgehälter festsetzen, demnach die Differenzierung nach Leistung durchaus möglich sei, veranlaßte schließlich Herrn Direktor Gok zu der Erklärung, daß der Gehaltsetat einer Werft nicht unbegrenzt anschwellen dürfe. Wenn die Werften gezwungen würden, z. B. ihren niedrigstbezahlten Angestellten monatlich 25 RM. mehr Gehalt zu geben, dann könnten sie die dafür nötige Summe nur beschaffen, wenn sie die Gehälter der qualifizierten Angestellten entsprechend abbauen. Im übrigen behauptete dieser Redner, daß auf den Werften noch Hunderte von Angestellten mitgeschleppt würden, die sehr gut entbehrt werden können und daß gegebenenfalls die einzelnen Unternehmungen sich gezwungen sehen würden, diese Angestellten zu entlassen.

Daß auch bei dieser Gelegenheit wieder behauptet wurde, die Seeschiffswerften seien zwar zur Zeit leidlich beschäftigt, würden aber auf absehbare Zeit hinaus an ihren Aufträgen nichts verdienen, ist nicht weiter verwunderlich. Auf die Angestelltenvertreter machte diese Behauptung keinen Eindruck mehr. Unwidersprochen konnten sie nachweisen, daß trotzdem einzelne Werften für „andere Zwecke“ außerordentlich große Summen ausgeben.

Wesentlich Neues hat die Verhandlung sonst nicht gebracht. Das Interessanteste war das indirekte Geständnis des Herrn Direktor Gok, daß tatsächlich eine erhebliche Zahl von Angestellten bei den Werften außerordentlich schlecht entlohnt wird. Wäre das nicht der Fall, dann wäre die Befürchtung des Herrn Direktor Gok, daß durch einen Gehaltstarifvertrag erhebliche, ja sogar untragbare Lasten den Werften aufgebürdet würden, gegenstandslos, denn er weiß so gut wie wir, daß die von Schlichtungsausschüssen vorgeschlagenen Gehälter, zumal für die unteren Gruppen der Angestellten, kaum das Existenzminimum erreichen. Wenn die zur Zeit gezahlten Gehälter dieser Angestellten so niedrig sind, daß ein Mehraufwendung in Höhe der Differenz zwischen den jetzt gezahlten Gehältern und den zu erwartenden tariflichen Mindestgehältern die Existenzfähigkeit der Werften gefährden könnte, müssen allerdings die Gehälter der Werftangestellten noch niedriger sein, als uns bisher bekannt war.

Wir erwarten die Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums über unseren Antrag in den nächsten Tagen.

Metallindustrie Crefeld. In Nr. 43 der „DTZ.“ vom 28. Oktober berichteten wir über einen Schiedsspruch, der für die Angestellten der Crefelder Metallindustrie ab 1. Oktober d. J. eine Erhöhung der Tarifgehälter um fünf Proz. vorsah bei einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1928. In den Verhandlungen vor dem Schlichter ist es nunmehr gelungen, die lange Bindung, die der Schiedsspruch vorsah, um ein Vierteljahr zu verkürzen. Es wurde zwischen den Tarifvertragsparteien folgende Vereinbarung getroffen:

„Der Schiedsspruch wird beiderseits anerkannt mit der Maßgabe, daß die Vereinbarung unkündbar bis zum 30. September 1928 läuft und von da an mit einmonatiger Frist gekündigt werden kann.“

Nur schweren Herzens haben die Vertreter der Angestellten dieser Vereinbarung zugestimmt, weil sie zur Zeit keine andere Möglichkeit sahen, mehr zu erreichen.

Für die technischen Angestellten ergeben sich aus dem Abkommen ab 1. Oktober d. J. folgende Tarifgehälter:

Gruppe	nach vollendetem 18. Lebensjahr	21. Lebensjahr	25. Lebensjahr
I. Zeichner, Laboranten usw.	67	93	166 RM.
II. Techniker i. Anfangsstllg., Laboranten mit Fachschulbildung usw.	93	125	192 „
III. Fertige Techniker (Detailkonstrukteure), 1. Laboranten usw.	Mindestsatz ohne Rücksicht auf das Lebensalter . . . . 192 RM. nach 3 Berufsjahren in der Gruppe . . . . 245 „		
IV. Konstrukteure und Bautechniker	Mindestsatz ohne Rücksicht auf d. Lebensalter 245 „ nach 3 Berufsjahren in der Gruppe . . . . 304 „		
V. Erste Konstrukteure, Statiker usw.	der Mindestsatz beträgt 10% mehr als der Höchstsatz d. Gruppe IV.		
VI. Betriebsleiter und Oberingenieure	der Mindestsatz beträgt 25% mehr als der Höchstsatz der Gruppe IV.		

Verheiratete erhalten monatlich 7,50 RM. mehr.

Für jedes nicht erwerbsfähige Kind unter 16 Jahren wird ein Kindergeld von monatlich 10 RM. gezahlt.

Gehaltsbewegung im bergischen Industriebezirk. In der letzten Nummer der „DTZ.“ berichteten wir über den Abschluß neuer Tarifgehälter. Wie uns mitgeteilt wird, sind die von uns veröffentlichten Gehälter nicht fest abgeschlossen worden, die Parteien hatten sich vielmehr vorbehalten, sich endgültig erst nach Stellungnahme ihrer Mitgliedschaften zu erklären. In der Zehnerkommission der Angestellten hat sich keine Mehrheit für die Annahme gefunden, so daß damit die unter Vorbehalt getroffene Vereinbarung hinfällig geworden ist. Neue Schritte sind eingeleitet.

Oberer Kreis Solingen. Am 10. November fanden zwischen den Vertretern des Arbeitgeberverbandes des oberen Kreises Solingen e. V. und den Vertretern der Angestelltenorganisationen Verhandlungen über eine Neuregelung der Tarifgehälter und des Urlaubs statt, die nach 5½stündiger Dauer zu einer Vereinbarung führten, nach der mit Wirkung vom 1. November d. J. die seit dem 1. April 1927 in Kraft befindlichen Tarifgehälter um elfeinhalb Prozent erhöht werden.

Bezüglich des Urlaubs wurde zum § 4 als Nachtrag vereinbart, daß Angestellten im Alter von 35 Jahren und darüber, sofern sie mindestens drei Jahre ununterbrochen im gleichen Betriebe als Angestellte tätig sind, 18 Arbeitstage Urlaub gewährt werden sollen.

Das Verhandlungsergebnis wurde sowohl von den Arbeitgebern als auch von den Angestellten angenommen. Für die technischen Angestellten ergeben sich danach die folgenden Tarifgehälter:

Gruppe A.

Zeichner, Laboranten, Hilfskalkulatoren usw.

im ersten Dienstjahr nach Ausbildung	115 RM.
steigend mit jedem Dienstjahr um	18 „
bis zu	259 „

Obacht Kollegen!

Die Krankenversicherung bei Eintritt von Stellenlosigkeit.

Nach § 117 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist der Arbeitslose während des Bezuges der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert (diese Bestimmung trifft also für alle Angestellten zu, die angestelltenversicherungspflichtig sind). Nach § 123 des vorgenannten Gesetzes kann der Arbeitslose seine Versicherung gegen Krankheit bei der Kasse fortsetzen — **also auch bei unserer Berufskrankenkasse** —, bei der er bisher gegen Krankheit versichert war. Will er von dieser Bestimmung Gebrauch machen, so muß er **binnen einer Woche** nach der Beantragung der Arbeitslosenunterstützung einen entsprechenden **Antrag bei dem zuständigen Arbeitsamt** stellen. Am zweckmäßigsten ist es, wenn der Antrag **sofort** gestellt wird, also gleichzeitig mit dem Antrag auf Gewährung der Arbeitslosenunterstützung.

Macht der bisher bei einer Ersatzkasse Versicherte von diesem Recht **keinen** Gebrauch, so wird er vom Arbeitsamt **bei der zuständigen Ortskrankenkasse** versichert, scheidet also aus seiner bisherigen Kasse aus und **verliert dadurch bereits erworbene Rechte.**

Gruppe B.
echniker, Elektrotechniker, Bautechniker, Chemotechniker, Betriebsassistenten, Detailkonstrukteure, Kalkulatoren
im ersten Dienstjahr nach Ausbildung . . . . . 204 RM.
steigend mit jedem Dienstjahr um . . . . . 13 „
bis zu . . . . . 295 „

Gruppe C.
Selbständige Konstrukteure, Projekt- bzw. Offertingenieure, Elektroingenieure, Betriebsleiter, Laboratoriumsleiter, Abteilungsleiter
im ersten Dienstjahr nach Ausbildung . . . . . 285 RM.
steigend bis zu 30 Jahren jährlich um . . . . . 9 „
über 30 Jahre nach freier Vereinbarung.

BERGBAU

Bergbauwirtschaftsfragen

Die Kaliversorgung der Welt. Großes Aufsehen erregte der kürzlich erfolgte Ankauf der Kalifelder des Toten Meeres durch den englischen Chemietrust. Das Tote Meer enthält Kalilager, die auf etwa zwei Milliarden Tonnen Kali, etwa 8% der Weltvorräte, geschätzt werden. Die Vorräte der deutschen Kalilager schätzt man auf 0 Milliarden Tonnen. Ob und in welchem Umfang aber die Produktion des Toten Meeres, wo zwar der Abbau sehr leicht, dagegen die klimatischen und Transportverhältnisse außerordentlich ungünstig sind, aufgenommen werden kann, steht noch dahin. Gegenwärtig wird bekanntlich der allergrößte Teil der Kalierzeugung von Deutschland und Frankreich bestritten. 1925 entfielen aus einer Weltproduktion von 1 650 000 Tonnen 1 224 000 auf Deutschland und 310 000 auf Frankreich. Außerdem gibt es noch eine heute noch wenig bedeutende Ausbeutung von Kalilagern in Polen, die sich aber in aufsteigender Entwicklung befindet, und in Spanien, wo sehr reiche Kalilager vorhanden sind. Die während des Krieges aufgenommene Ausbeutung von Kalifeldern in Kalifornien und in Tunis wurde später wieder eingestellt. Mächtige Kalilager befinden sich noch in Rußland, über deren Ausbeutung die Sowjetregierung seit längerer Zeit mit ausländischen Kapitalgruppen verhandelt. Die deutsche Kaliindustrie zeigt Interesse an den russischen Kalilagern, wahrscheinlich um Rußland als möglichen Konkurrenten auf dem Weltmarkt auszuschalten.

Der Kohlenverbrauch in Deutschland. Der Reichskohlenkommissar veröffentlicht durch das Statistische Reichsamt Berechnungen, die einen wertvollen Einblick in die Struktur der deutschen Kohlenwirtschaft gewähren. Im folgenden geben wir die wichtigsten der gemachten Angaben über die Kohlenbelieferung der deutschen Verbrauchergruppen im ersten Halbjahr 1927 wieder:

	Steinkohle	Koks	Braunkohle	Eriketts usw.
	% des Gesamtverbrauchs			
Reichsbahn	18,4	—	—	—
Platzhandel	16,7	21,3	—	60,3
Erzgewinnung, Eisen- und Metallerzeugung sowie Verarbeitung .	15,8	63,9	4.8	8,1
Gaswerke	9,8	—	—	—
Baustoffindustrie	6,3	2,7	3.1	4,8
Elektrizitätswerke . . .	5,6	—	37,0	—
Textil	3,9	—	5,6	4,0
Chemische Industrie . .	3,6	7,8	25,6	—
Papier- und Zellstoffindustrie	3,3	—	6,1	—

Dieser Aufstellung ist zu entnehmen, daß der Platzhandel für die Kohlenabsatzorganisation von größter Bedeutung ist. Der größte industrielle Verbraucher ist die eisenherstellende und eisenverarbeitende Industrie, mit Einschluß des Maschinenbaues. Im Braunkohlenverbrauch stehen Elektrizitätswerke und chemische Industrie an erster Stelle. Es ist zu erwarten, daß die prozentuale Beteiligung dieser Industrie am Gesamtverbrauch weiterhin ständig zunehmen wird, da sich einerseits die Industrie auf eine größere Anwendung elektrischer Energie einstellt und die Kohle andererseits mehr und mehr als Rohstoff herangezogen wird.

Das ostelbische Braunkohlensyndikat veröffentlicht einen Bericht für das Geschäftsjahr 1926/27, der an Klarheit und Durchsichtigkeit alles zu wünschen übrig läßt. Die Einnahmen auf Brikettkonto werden mit 2,48 Millionen Reichsmark angegeben. Die Ausgaben für Unkosten abzgl. Zinsen steigerten sich auf 2,46 Millionen Reichsmark. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen usw. bleibt das Syndikat ohne Gewinn und Verlust. Nun hat aber das Braunkohlensyndikat im letzten Geschäftsjahr beträchtliche Verlustgeschäfte zu buchen gehabt. Man hat in der Oeffentlichkeit diese Verluste auf über 3 Millionen RM. veranschlagt. Unseres Wissens ist diese Behauptung niemals widerlegt worden. Von diesen Verlustgeschäften sieht man aber in der Gewinn- und Verlustrechnung des Ostelbischen Braunkohlensyndikats gar nichts. Da man nicht gut annehmen kann, daß die Großaktionäre des Braunkohlensyndikats das Defizit aus ihrer eigenen Brieftasche gedeckt haben, muß der Verlust doch irgendwie ausgeglichen worden sein. Man hat ihn allem Anschein nach geschickt zu verbuchen gewußt. Wenn nun infolge dieser Methoden die Unkostenkonten steigen, dann wird das von den Unternehmern selbstverständlich auf die steigende soziale Belastung und die hohen Löhne zurückgeführt.

Bergbautarife

Lohnbewegungen im Bergbau. Im niederschlesischen Steinkohlenbergbau droht ein ernster Lohnkonflikt. Der vor kurzem gefällte Schiedsspruch, der eine Lohnerhöhung von 6 Prozent auf die Effektivlöhne vorsah, wurde von den Arbeitgebern abgelehnt, von den Gewerkschaften angenommen. Das Reichsarbeitsministerium versagte dem Schiedsspruch die Verbindlichkeit und schuf dadurch einen tariflosen Zustand. In den vorangegangenen Verhandlungen hatten die Arbeitgeber wiederholt beantragt, die ganze Lohnfrage um 6 Wochen zu vertagen; dann seien sie bereit, eine Vereinbarung mit den Gewerkschaften zu treffen.

Mit der unhaltbaren Lage befaßten sich dieser Tage in Waldenburg und Neurode Funktionärkonferenzen. Gefordert wurde: Angleichung der Tarif- an die Effektivlöhne, Erhöhung der Löhne um durchschnittlich 80 Pf. je Mann und Schicht und Erhöhung der Mindestverdienste der Akkord- bzw. Gedingearbeiter. Die Konferenzen machten die Belegschaften gleichzeitig auf den Ernst der Situation aufmerksam.

Den Arbeitgebern soll noch einmal Gelegenheit gegeben werden, ihr Versprechen einzulösen. Weigern sie sich auch jetzt, eine vernünftige Lohnregelung zu treffen, dann ist ein schwerer Wirtschaftskampf unvermeidlich. Im niederschlesischen Steinkohlenbergbau sind rund 27 000 Arbeiter beschäftigt. Davon entfallen auf die Christen etwa 1500, auf den freien Verband der Bergarbeiter etwa 17 000 bis 18 000 Arbeitnehmer.

Im Aachener Steinkohlenbergbau lehnten die Unternehmer, ebenso wie vorher die Unternehmer des Ruhrbergbaus, die von den Arbeitern geforderte Lohnerhöhung ab. Sie verlangen, daß sich die Bergarbeiter mit der ab 1. Juni durch Schiedsspruch erfolgten Lohnerhöhung bis 31. Mai 1928 zufriedengeben und erklären, es bestehe keine Veranlassung zu einer Lohnerhöhung, weil nach ihrer Auffassung die Teuerung im Aachener Bezirk zurückgegangen sei. Da diese Behauptung keineswegs zutrifft, dürfte es im Aachener Bergrevier zu harten Lohnkämpfen kommen, wenn die Unternehmer auf ihrer Ablehnung verharren.

Grubensicherheitswesen

Grubensicherheit im Saarbergbau. Die Ueberproduktion an Kohle veranlaßte die Bergwerksunternehmer, alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Selbstkosten herabzusetzen und konkurrenzfähig zu bleiben. Auch im Saarbergbau ist dies der Fall, nur ist man hier unter Außerachtlassung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen über das zulässige Maß hinausgegangen. Die französische Verwaltung der Saarbergwerke treibt einen regelrechten Raubbau. Einer eingehenden Kontrolle in bezug auf

Sicherheit und sachgemäße bergmännische Arbeit könnten die meisten Betriebe nicht standhalten.

Es liegt in der Natur des Bergbaus, daß die Gefahren, die das Leben des Bergmannes bedrohen, selbst durch zielbewußtes Arbeiten sich nur bis zu einem gewissen Grad herabdrücken lassen und daß der Bergbau immer eine beträchtlich hohe Unfallziffer aufzuweisen hat. Die nachfolgende, dem Jahresbericht der Bergbehörde entnommene Zusammenstellung der Unfälle im Saargebiet für das Jahr 1926 weist aber für die vorliegenden Verhältnisse anormal hohe Zahlen auf:

	Gesamtunfälle	Erwerbsunfähigkeit als Unfallfolge in Fällen:	tödlich
1926	13263	3432	80
1925	—	—	63

Von den tödlichen Unfällen entfallen 71 auf Untertage- und 9 auf Uebertagebetriebe. Die Mehrzahl der Unfälle wurde durch Stein- und Kohlenfall sowie in Schächten und Bremsbergen herbeigeführt.

Angesichts dieser Zahlen tauchen die Fragen auf: Welches sind die Ursachen dieser zahlreichen Unfälle? Liegt etwa eine ungenügende Ueberwachung der Bergbehörden vor? Zur Klarstellung dieser Fragen ist es notwendig, etwas eingehender die Art der im Saarbergbau üblichen Kohlengewinnung sowie das Verhalten der für die Grubensicherheit verantwortlichen Organe und ihr Verhältnis zum Arbeitgeber zu betrachten.

Wie schon eingangs erwähnt, wird bezüglich der Kohlengewinnung der Raubbau in Reinkultur getrieben. Infolge Einschränkung der Vorrichtungen und fast vollständigem Wegfall der Ausrichtungen findet der Unterwerksbau eine ausgedehnte Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf Sicherheitspfeiler usw. Der Unterwerksbau, der hinsichtlich Wetterführung und Wasseransammlungen an und für sich schon große Nachteile aufweist, bildet bei gelegentlichen Durchstößen im Abbau mit benachbarten Gruben bezüglich der Möglichkeit von Wasserdurchbrüchen und Wetterkurzschlüssen eine besondere Gefahr. Die Gewinnungsarbeiten selbst erfolgen unter Außerachtlassung aller bergmännischen Regeln. Dabei bleiben die Strecken, die dem Abtransport der verbrauchten Wetter dienen, sich in der Regel selbst überlassen, so daß es keine Seltenheit ist, daß der Abbau in ganzen Felderteilen bei ungenügender Wetterzuführung und unzulässig hohen Temperaturen vor sich geht. Ungenügendes Ausfüllen der entstandenen Hohlräume sowie Verwendung von mangelhaftem Ausbauholz sind auf fast allen Anlagen festzustellen. Einer besonderen Erwähnung bedürfen die im Hinblick auf die Sicherheit ungeeigneten Fördereinrichtungen in Bremsbergen, Haspeln und Hauptschächten, die außerdem zum großen Teil nur einen ungenügenden Ausbau aufweisen.

Inwieweit das französischerseits auf mehreren Gruben eingeführte Geleucht eine weitere Gefahrenquelle bildet, soll hier nicht näher geprüft werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Brenndauer dieser von Arras gelieferten elektrischen Lampen nicht einmal zu fünfzig Prozent den zu stellenden Anforderungen genügt. — Sehr mangelhaft sind auch die sanitären Einrichtungen der Werke. Nachweislich fehlten bei Unfällen z. T. die einfachsten zur ersten Hilfeleistung benötigten Gegenstände.

Eine wesentliche Steigerung erfährt der gesamte Gefahrenkomplex noch dadurch, daß Personen in den Aufsichtsdienst eingestellt werden, die in keiner Beziehung den an Aufsichtspersonen zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden vermögen.

Damit sind in kurzen Strichen die Mängel der Betriebsführung auf den Saargruben dargelegt. Es muß aber betont werden, daß solche Zustände nur möglich sind, wenn die die Grubensicherheit überwachenden Personen der Gewinnpolitik der französischen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken mehr Beachtung schenken als ihrer eigentlichen Aufgabe, der Sicherung der Grubenbaue im Interesse des Lebens und der Gesundheit der im Bergbau Beschäftigten. Die französische Bergwerksverwaltung ist aus diesem Grunde fürsorglich bestrebt, in die Bergbehörde nur solche Personen hineingelangen zu lassen, die sich ihren Wünschen fügen, wobei die politische Ansicht der Betreffenden gewiß keine nebensächliche Rolle spielt.

Um den so für den Saarbergbau in jeder Hinsicht drohenden Gefahren entgegenzusteuern, hat der Bund beim Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe beantragt, daß denjenigen beurlaubten Saarbergbeamten, die in die Dienste der Saarregierung als Bergmeister oder Einfahrer treten wollen, die Genehmigung zum Uebertritt nur dann gegeben wird, wenn die Betreffenden von den Spitzenorganisationen vorgeschlagen werden.

Aus den Fachgruppen

Tagung der Bergbauangestellten. Der AfA-Bund veranstaltete am 20. November in Cottbus eine Konferenz der Bergbauangestellten, zu der aus allen Bezirken des ostelbischen Braunkohlenbergbaus Vertreter erschienen waren. Der Vorsitzende der Angestelltenabteilung der Reichsknappschaft und der Brandenburger Knappschaft, Kollege Peters, Berlin, sprach über das Thema: „Aktuelle Knappschaftsfragen". Sein Referat war sehr instruktiv. Er zeigte die Zusammenhänge der knappschaftlichen Versicherung sowohl in der Reichsknappschaft als auch in der Brandenburger Knappschaft auf. Das vorgetragene Material ließ erkennen, daß die Knappschaft hinsichtlich ihrer Leistungen von allergrößter Wichtigkeit für die Bergbauangestellten und deren Hinterbliebenen ist. Die Zahl der Leistungsbezieher ist in dem letzten Jahre beträchtlich gestiegen. Im Juli 1927 waren in der Reichsknappschaft vorhanden 9356 Ruhegeldempfänger, 1003 Altersruhegeldempfänger, 6078 Witwen und 3195 Waisen. Davon entfallen auf die Brandenburger Knappschaft 330 Ruhegeldempfänger, 218 Witwen und 77 Waisen. Die Zunahme der Leistungsbezieher im letzten Jahre in der Brandenburger Knappschaft liegt etwas über dem Reichsdurchschnitt. Der Referent wies darauf hin, daß die Altersruhegeldlast durch Sonderbeiträge derjenigen Angestellten, die späteren Anspruch auf Altersruhegeld haben, gedeckt wird. Was speziell den Braunkohlenbergbau anbelange, so sei es nicht angängig, die dort tätigen Angestelltengruppen sämtlich von der Altersruhegeldleistung auszuschließen. Abgesehen hiervon müsse mit aller Entschiedenheit gefordert werden, daß die Altersgrenze zum Bezuge des Ruhegeldes für alle Angestellten (kaufmännische und technische) vom 65. auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt wird. Die Beiträge zur Angestelltenpensionskasse hätten eine Grenze erreicht, die unter keinen Umständen überschritten werden dürfe. Bei der Festsetzung der Beiträge müsse auf die Lebensbedürfnisse der Angestellten Rücksicht genommen werden. In dieser Richtung bewege sich die Arbeit des AfA-Bundes.

Die Angestelltenkrankenkasse habe sich erfreulicherweise günstig entwickelt. Sie wurde am 1. Januar 1927 errichtet, und bis zum Ende September 1927 weist sie bei einer Versichertenzahl von 2011 eine Einnahme von 181 000 RM. und eine Gesamtausgabe von 154 000 RM. auf. Trotz der hohen Leistungen konnte also ein Ueberschuß von 27 000 RM. erzielt werden.

Die bei der Errichtung der Kasse gegenüber anderen Krankenkassen getroffenen Verbesserungen haben sich bewährt, z. B. die II. Klasse Krankenhausbehandlung und kostenfreie Operation für Versicherte und ihre Familienangehörigen. Ein weiterer Ausbau der Kasse sei geplant. Ganz allgemein müsse noch bemerkt werden, daß die Knappschaft die niedrigsten Verwaltungskosten von allen Versicherungsträgern habe. Dies sei auf die Zusammenfassung der verschiedenen Versicherungszweige — Pensionskasse, Krankenkasse und Invalidenversicherung — in einem Versicherungsträger zurückzuführen. Dadurch würden ein Nebeneinanderarbeiten und unnütze Verwaltungskosten vermieden.

In der Diskussion wurde das Einverständnis der Bergbauangestellten mit der vom AfA-Bund in der Knappschaft betriebenen Politik zum Ausdruck gebracht. Die in den Knappschaftsvorständen tätigen Vertreter wurden ersucht, in der gleichen Weise wie bisher tatkräftig zum Wohle der Angestellten tätig zu sein.

Kollege Otto (DWV.), Cottbus, sprach sodann über „Tarifpolitik und allgemeine Gewerkschaftsfragen". Er ging auf den letzten Lohnkampf im Braunkohlenbergbau ein und wies darauf hin, daß die für die Angestellten eingetretene Gehaltserhöhung von etwa 11 Prozent im gewissen Sinne mit der Lohnbewegung in Verbindung stehe.

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I·B·S • Gemeinwirtschaftliche Kapitalanlagen!

Auch für die Angestellten sei maßgebend, daß sie nur durch gewerkschaftliche Geschlossenheit ihre Lebensverhältnisse verbessern könnten. Leider wären noch nicht alle Angestellten von dieser harten Notwendigkeit überzeugt; viele seien Nutznießer der von ihren Kollegen in den AfA-Verbänden geleisteten Arbeit. Diesem Zustand müsse ein Ende bereitet werden, wenn eine durchgreifende Hebung des Lebensstandards der Angestellten erzielt werden soll. Die Vorgänge in den letzten Monaten hätten bewiesen, daß der AfA-Bund mit aller Entschiedenheit für die Interessen der Bergbauangestellten eintritt.

In der Diskussion wurden die vorgetragenen Gedankengänge und die Bemühungen des AfA-Bundes, die Lebensfrage der Angestellten zu bessern, anerkannt. Die erzielten Erfolge seien ein Beweis dafür, daß der beschrittene Weg der richtige sei, und die Konferenzteilnehmer gelobten, ihre ganze Kraft für den Ausbau der AfA-Organisationen einzusetzen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Berufsfragen der Behördentechniker

Notstandsmaßnahme für Reichsbahnangestellte. Mit Rücksicht auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Beamten, die insbesondere durch die Hinauszögerung der seit Jahren angekündigten Besoldungsreform entstanden ist, hatten sich sowohl die Reichsregierung als auch die Länderregierungen veranlaßt gesehen, Notstandsbeihilfen an die Beamten zur Auszahlung zu bringen. Der diesbezügliche Erlaß des Reichsfinanzministers vom 21. Juli — P. II/III 10 898 — weist die nachgeordneten Dienststellen ausdrücklich darauf hin, daß bei Bewilligung dieser Unterstützungen in sachlicher Beziehung nach den allgemein hierfür maßgebenden Gesichtspunkten zu verfahren ist. Der Erlaß ordnet ferner an, daß es angesichts der bestehenden Notlage ernste Aufgabe der Vorgesetzten sein muß, auch ihrerseits die wirtschaftliche Lage ihrer Beamten von Amts wegen zu prüfen und gegebenenfalls von sich aus das Weitere zu veranlassen, und zwar auch in solchen Fällen, wo nach Kenntnis der Vorgesetzten in einer Notlage befindliche Beamte aus irgendwelchen Gründen es unterlassen, einen Antrag auf Gewährung einer Unterstützung zu stellen. Die Verfügung, wonach die Bewilligung von Unterstützungen von dem eigenen schriftlichen Antrag des Beamten unter Darlegung seiner wirtschaftlichen und Familienverhältnisse abhängig gemacht ist, wurde mit Rücksicht hierauf in dem genannten Erlaß außer Kraft gesetzt.

Die übrigen Reichsbehörden haben sich dem Vorgehen des Reichsfinanzministers angeschlossen und fast allgemein angeordnet, daß die für die Beamten geltenden Gesichtspunkte auch für die Angestellten sinngemäß anzuwenden sind. So z. B. der Reichsverkehrsminister in einem Erlaß W. II. P. III 3898 vom 2. September 1927.

Die Reichsbahn ihrerseits hat sich allerdings an diese Praxis nicht gehalten, sondern auch hier wiederum die Angestellten völlig ignoriert. Dagegen hat sie sich bezüglich der Unterstützungsmaßnahme für aktive Beamte dem Vorgehen des Reiches angeschlossen. Wir hatten uns deshalb in einer Eingabe mit dem Ersuchen an die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft gewandt, die Unterstützungsmaßnahmen auch auf die auf Privatdienstvertrag beschäftigten Reichsbahnangestellten auszudehnen. Die uns hierauf am 10. November zugestellte Antwort lautet:

„Zur Gewährung von Unterstützungen an Angestellte, die sich in einer Notlage befinden, stehen den Reichsbahndirektionen ausreichende Mittel zur Verfügung.

Zur Gewährung von Unterstützungen an sämtliche Angestellten besteht kein Anlaß."

Mit diesen zwei Sätzen glaubt die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn über die Notlage der Angestellten, die zweifellos in gleichem Ausmaße wie bei den Beamten festzustellen ist, hinweggehen zu sollen.

Die Angestellten erfreuen sich allem Anscheine nach bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft einer besonderen Gunst. So werden z. B. in der Personalordnung als Angestellte diejenigen Bediensteten bezeichnet, die weder Reichsbahnbeamter noch -arbeiter sind. Die Folge dieser merkwürdigen Auslegung des Begriffes „Angestellter" ist, daß in den Dienststellen der Reichsbahn gegenwärtig fast 15 000 Personen eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, aber in völlig tarifwidriger Weise als Arbeiter behandelt und entsprechend dem Arbeiterlohnabkommen entlohnt werden. Der Reichstarifvertrag für die Angestellten bei den Reichsverwaltungen und -betrieben vom 2. Mai 1924, der auch für die Reichsbahngesellschaft Geltung hat, wird völlig außer acht gelassen. Diese unzulässige Ausnutzung des Personals war nur unter dem Druck der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse und der gewerkschaftlichen Interessenlosigkeit der beteiligten Reichsbahnbediensteten möglich. In steigendem Maße aber beginnen auch die Reichsbahnbediensteten über ihre sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzudenken. Die Hilferufe, die an unseren Bund gelangen, werden immer zahlreicher. Wir zweifeln nicht daran, daß auch dem letzten Reichsbahnbediensteten durch diese Art Personalpolitik die Augen geöffnet werden, und daß insbesondere die technischen Angestellten und Beamten der Deutschen Reichsbahn den Weg zu unserem Bund finden werden.

Unhaltbare Zustände beim Magistrat in Allenstein. Allenstein ist eine hübsche Stadt in Südostpreußen. Deshalb glaubt auch der Magistrat Allenstein, daß die technischen Angestellten genügend Zufriedenheit in dieser Naturschönheit finden und daß es auf eine dem Wert der technischen Arbeit entsprechende Stellung und Entlohnung nicht ankommt. Man holt zwar durch Stellenausschreiben Techniker mit dem Hinweis heran, daß sie in Anlehnung an den Reichstarifvertrag bzw. die Besoldungsordnung ihre Entlohnung finden sollen. Sind die technischen Angestellten erst da, dann erklärt der Magistrat, daß er nur 80 Prozent der Sätze der Besoldungsordnung zahlt und daß er die Anrechnung früherer Dienstjahre in sein Belieben stellt und sehr kurz hält. Durch Ablehnung aller Anträge wird der Versuch gemacht, die Kollegen dann zur Anerkennung ungünstigerer Verträge zu zwingen.

Solche Zustände sind natürlich bei gewerkschaftlich organisierten Kollegen unmöglich und können nur dort entstehen, wo die Kollegenschaft glaubt, ohne Schutz der gewerkschaftlichen Organisation ihr Recht behaupten zu können. Die Techniker in Allenstein sind unorganisiert und demzufolge schutzlos der Willkür des Magistrats ausgeliefert; aber die Erkenntnis kommt auch schon in den Kreisen dieser Kollegen. Wir hoffen, daß sie sehr bald den Weg zu unserem Bunde finden werden. Im übrigen empfehlen wir unserer Bundesmitgliedschaft äußerste Vorsicht bei Stellenbewerbungen beim Magistrat in Allenstein.

Wirtschaft und Verwaltung

Sitzung des Elbewasserstraßenbeirates. Am 25. Oktober fand die Sitzung des Elbewasserstraßenbeirates statt, die sich u. a. mit folgenden Fragen beschäftigte: Fortgang der Arbeiten am Mittellandkanal, Abstiegbauwerke am Mittellandkanal, Linienführung bei Braunschweig, Mitteilungen über Aenderung von Abgabentarifen, Bericht über den Elbeverkehr 1926 und den Hochwasserverlauf 1926, Verhandlungen der internationalen Elbekommission. Der Sitzung des Elbewasserstraßenbeirates ging eine Sitzung des Bauausschusses für den Mittellandkanal voraus. Unser Kollege Pandow-Hannover hat in seiner Eigenschaft als Mitglied des Beirates an beiden Sitzungen teilgenommen. Aus dem Bericht über den Fortgang der Bauarbeiten am Mittellandkanal ist hervorzuheben, daß bei den Bauausführungen bis jetzt rund 1,1 Mill. cbm Boden gefördert wurden. An Arbeitern und Angestellten wurden rd. 3000 Personen beschäftigt. Neben den notwendigen Bürogebäuden, Bahnhöfen, Anschlußgleisen und Zufahrtstraßen ist auch eine erhebliche Zahl von Wohnungen für Angestellte und Beamte hergestellt worden. An Kanalbauwerken sind 19 eiserne Brücken fertiggestellt und für 12 andere Straßen- und Eisenbahnbrücken die Widerlager hergestellt. Mit der Durchführung der Bauarbeiten wird nicht allein dem Schiffahrtsverkehr gedient, sondern nebenher werden rd. 14 000 h Land entwässert und kultiviert. Die Zahl der Arbeiter und Angestellten hätte sich wesentlich steigern lassen, wenn die Mittel rechtzeitig zur Verfügung gestanden und der Bauauftrag entsprechend früher hätte erteilt werden können.

Aus dem Bunde

Konstituierung des Reichsfachgruppenausschusses „Wasserstraßen". Der am 2. Oktober vom Reichsfachgruppentag gewählte Reichsfachgruppenausschuß hat sich konstituiert. Zu Vorsitzenden mit gleichen Rechten sind die Koll. Ullrich, Potsdam, und Pandow, Hannover, und zum Schriftführer Koll. Müller, Potsdam gewählt worden.

*

Wer kann die jetzige Adresse des früheren Bundesmitgliedes **Siegfried Bauer,** Mitglieds-Nummer 195 301, in Durlach, Karlsruhe und zuletzt Troisdorf bei Köln wohnhaft gewesen, angeben? Für frdl. Mitteilungen wären wir dankbar. Butab-Hauptverwaltung, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Aus den Gauen

Gautag Hessen.

Der 8. ordentliche Gautag des Gaues Hessen fand am 20. November in Kassel statt. Am Vorabend hatte die OV. Kassel eine öffentliche Kundgebung veranstaltet, auf der Koll. Dr. Pfirrmann über das Thema „Techniker und Rationalisierung" sprach. Der Vortrag, der in jedem Satz eine Fülle von neuen Ausblicken bot, wurde von den zahlreich anwesenden Gästen und Bundesmitgliedern sehr beifällig aufgenommen.

Zum Gautag selbst waren sämtliche 20 gewählten Delegierten anwesend und außerdem Vertreter der freigewerkschaftlichen Arbeiter-, Angestellten- und Beamten-Verbände.

Dem vom Koll. Horn erstatteten Geschäftsbericht war zu entnehmen, daß die gewerkschaftliche Tätigkeit sich vornehmlich mit Tarifvertrag, Arbeitsrecht und Auswertung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen befaßte. Die im Gaugebiet vorhandenen 20 Tarifverträge wurden sowohl hinsichtlich der Mantel- wie auch der Gehaltsbestimmungen den Verhältnissen entsprechend geändert. In zahlreichen Versammlungen, Vorstands- und Fachgruppen-Sitzungen ist die Verwaltungs- und Werbetätigkeit eingehend behandelt worden. Die Mitgliederbewegung und Beitragszahlung ließ erkennen, daß eine Aufwärtsentwicklung eingetreten ist.

Ueber die Tätigkeit des Gauvorstandes berichtete Koll. Herzog. Koll. Holsten als Revisor der Gaukasse gab einen ausführlichen Kassenbericht. Schließlich behandelte noch Koll. Karger auf Grund der Berichte der einzelnen OV. die Tätigkeit dieser im abgelaufenen Berichtsjahr. Die Geschäftsberichte erweckten eine lebhafte Diskussion, die vornehmlich die innere Verwaltung, Mitgliederwerbung, Beitrags- und Abrechnungswesen betraf.

Die vorhandenen Anträge wurden eingehend beraten. Zur Frage Altershilfe war eine abschließende Meinung noch nicht festzustellen. Es wurde deshalb beschlossen, beim Bundesvorstand anzuregen, daß durch geeignete Maßnahmen eine Entscheidung jedes Bundesmitgliedes ermöglicht werden soll.

Die Wahlen ergaben die einstimmige Wiederwahl des Gauvorstandes. Er besteht aus den Kollegen Herzog, Frankfurt a. Main, als Obmann, Karger, Höchst, als Stellvertreter, Keßler, Kassel, als Schriftführer, Gisbert, Darmstadt, und Höhn, Mainz. Als Gauleiter wurde Koll. Horn einstimmig bestätigt. Als Abgeordnete zum Bundestag wurden gewählt: Stein, Höchst a. Main, Keßler, Kassel, Herzog, Frankfurt a. Main, Müller, Wiesbaden, Gisbert, Darmstadt. Als Bundesvorstandsmitglied wurde Koll. Heil, Frankfurt a. Main, wieder vorgeschlagen.

Damit war die arbeitsreiche Tagung beendet. Oeffentliche Kundgebung und Gautag hatten auf Gäste und Delegierte einen sehr günstigen Eindruck gemacht.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Aalen. M. 5. XII., 20⁰⁰, „Weißer Ochse" Bahnhofstr.
Altenessen. M. 11. XII., 10⁰⁰, Rest. „Böhmer", Altenessener Str.
Arnsberg. M. 5. XII., 20⁰⁰, Bundeslokal „Zur Krim".
Bielefeld. M. 7. XII., 20⁰⁰, „Lindenhof".
Bochum. F. (Bergb.) 10. XII., 17⁰⁰, „Märk. Hof" Bahnhofstr.
Bochum. M. 6. XII., 20⁰⁰, „Märk. Hof" Bahnhofstr.
Braunschweig. M. 8. XII., 20⁰⁰, Rest. „Ulrici" Sack.
Danzig. M. 6. XII., 19³⁰, Rest. „Hohenzollern", Langenmarkt.
Eisenach. M. 6. XII., 20⁰⁰, „Karthäuserhof" Karlsplatz.
Elberfeld-Barmen. M. 9. XII., 20⁰⁰, Gewerkschaftshaus, Unter-B.
Fürstenwalde. M. 9. XII., 20⁰⁰, „Reichshallen".
Görlitz. M. 4. XII., 10⁰⁰, „Gewerkschaftshaus".
Griesheim. M. 7. XII., 17³⁰, „Bayr. Hof", Hauptstr. 75.
Greifswald. M. 7. XII., 20⁰⁰, „Stadthalle", Fliegerzimmer.
Hagen. M. 7. XII., 20⁰⁰, „Hansa-Rest.", Böhmerstr. 11.
Halle. M. 6. XII., 20⁰⁰, „Bauers Ausschank" Rathausstr.
Insterburg. M. 6. XII., 20⁰⁰, Hotel „Monopol".
Königsberg. M. 6. XII., 20⁰⁰, „Mellins Hotel" Bergplatz 4.
Langendreer. V. 9. XII., 19³⁰, Hotel „Mies", Bahnhof.
Linden. M. 11. XII., 10⁰⁰, Lokal „Siewering", Baakermuldestr.
Luckenwalde. M. 6. XII., 20⁰⁰, „Zur Eisenbahn".
Magdeburg. M. 6. XII., 20⁰⁰, „Weißer Bär", Weinfaßstr. 6.
Magdeburg. F. (Wasserstr.) 11. XII. 9³⁰, „Weißer Bär", Weinfaßstr.
Mühlhausen. M. 8. XII., 20³⁰, „Postkeller".
Mülheim/Ruhr. M. 6. XII., 20⁰⁰, „Ruhrschlößchen", Schloßstr.
Rheinfelden. M. 6. XII., 20⁰⁰, „Café Danner".
Roßwein-Döbeln. M. 7. XII., 20⁰⁰, Rest. „Börse", Döbeln.
Saarbrücken. M. 9. XII., 20⁰⁰, Rest. „Knipperbräu" Bahnhofs
Siegen. M. 6. XII., 20⁰⁰, „Heifer", Bahnhofstr.
Stade. M. 7. XII., 20³⁰, „Stadt Lüneburg", Pferdemarkt.
Stoppenberg. M. 10. XII., 10³⁰, „Peters".

Bücherschau

Physikalisch-technische Elektrizitätslehre. Von Friedrich Fra Martens. Verlag Friedr. Vieweg, Akt.-Ges., Braunschweig. Pr geheftet 42 RM., gebunden 46 RM.

Das ca. 800 Seiten starke Werk kann sicher zu den best Lehrbüchern über die Grundlagen der Anwendungsgebiete d Elektrizität gezählt werden. Die erste Auflage des Werkes erschi unter dem Titel „Physikalische Grundlagen der Elektrotechnik Der Verfasser gibt in seinem Vorwort folgende interessante E klärung für den Titelwechsel: „Den Inhalt der ‚Elektrizitätslehr bilden die elektrischen und magnetischen Erscheinungen, die f die Naturerkenntnis wichtig und imstande sind, zur Bildung ein Weltanschauung beizutragen. Die Elektrotechnik ist dagegen me auf Beherrschung der Natur und ihrer Energien gerichtet." Er sprechend dieser Definition ist auch in der zweiten Auflage me Wert auf die Elektrizitätslehre gelegt. Es ist als richtig anz erkennen, daß bei dem Charakter des Werkes als Lehrbuch auf d theoretische und experimentelle Begründung jedes einzelnen Erge nisses mehr Wert gelegt werden mußte, als auf die Vollständigk der Ergebnisse. Das und der außerordentliche Umfang der Mater hat natürlich dazu geführt, daß sehr viele und häufig rec interessante Anwendungsarten unerwähnt geblieben sind, obgle der Verfasser sich an anderen Stellen wieder sehr weite u überflüssige Spaziergänge in das Gebiet der „Elektrotechnik" g leistet hat.

Als nebensächlich sei erwähnt, daß einige Namensverwechs lungen und kleine Irrtümer vorgekommen sind, die aber den We des Buches in keiner Weise beeinträchtigen. Wenn es auch erster Linie ein Lehrbuch ist und sein soll, das dem Unterric der Elektrotechnik für Nicht-Spezialisten dient, so wird es do gerade denselben Kreisen in der Praxis als Nachschlagewerk hervorragender Weise dienen können. Waschow.

Praktikum der Maschinenschlosserei und Maschinenmontag Von Walter Kliewer. Band I. Arbeitsverfahren in d Maschinenschlosserei. Creutz'sche Verlagsbuchhandlung, Magdebu Preis 3,50 RM.

Das Buch behandelt in eingehender Weise sämtliche ei schlägigen Arbeiten in dem Fachgebiet der Maschinenschlosser und Montage. Die Abhandlungen sind insgesamt verständlich g halten und durch neuzeitlichen Arbeitsmethoden entsprechende A bildungen bestens unterstützt.

Das Werk kann jedem Facharbeiter empfohlen werden; f Lehrer an Berufs- und Fortbildungsschulen dürfte es ein wi kommenes Hilfsmittel sein. Martin.

Der Putz und seine Verwendung. Herausgegeben von Pr Dr.-Ing. Ed. I. Siedler. Kalk-Verlag, Berlin. Preis 1,50 R Wenn über dieses Thema auch verschiedene Abhandlung bestehen, so bringt das neuerschienene Werk doch eine se gute Ergänzung. Gerade in letzter Zeit, wo man vielfach wied den Rohbau, den Bau mit Ziegelstein ohne Putz einführt, wi diese Frage einer neuen Erörterung unterzogen. Wichtig auch die Abhandlung über die Verbindung zwischen Putz u Verblendern sowie Klinkerbauten, desgl. zwischen Putz und Wer stein. Die Anschaffung des Werkes kann deshalb allen in Fra kommenden Bauleuten empfohlen werden. Döberitz.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Eberhard Ballhorn (49102), Düsseldorf
Jos. Fuchs (265921), Plankstetten i. Bayern
Karl Germanus (240891), Koblenz
Fritz Groß (263744), G. V. Hann.-Braunschweig
Ernst Hammerich (T. 89303), Neumünster
Karl Lutz (208735), Herbolzheim
R. Miethling (265059), Berlin
Franz Mirsch (184130), Gleiwitz
Friedrich Nebelung (245617), Nordhausen
G. Röder (279985), Berlin
Anton Schmelzeisen (T. 5336), Köln/Rh.
Georg Schmidt (T. 430), Elberfeld
Hch. Schumacher (T. 79129), Bremen
Emil Schwartz (249786), Dresden
Karl Selle (115227), Nordhausen
Ferd. Simon (273508), Altenwald/Saar
Theodor Stöcker (266869), Herne
Karl Veit (32798), Höchst/M.
Josef Votsmeier (261804), Dortmund
E. Weidlich (64538), Berlin

Ehre ihrem Andenken!

Geschäftliches

Die „Wi-Wo", Wirtschafts- und Wohlfahrtseinrichtungen d Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes A.-G., Berlin SW 19, Linde straße 42, mitbegründet vom Butab, hat der Berliner Auflage d heutigen „DTZ." einen Prospekt beigelegt, auf den wir unsere Les ganz besonders aufmerksam machen.

ANZEIGEN

0,30 Rm. für die 6 gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. Stellenangebote u. Stellengesuche die Millimeterzeile nur 0,20 RM. Alleinige Anzeigen-Annahme:

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW. 40 :: Werftstraße 7

Hochbautechniker,

arbeitsfreudig und gewandt, insbesondere für die Anfertigung von Abschätzungen ländlicher Gebäude per sofort gesucht. Gute Handschrift erforderlich.

Angebote mit Angabe über Gehaltsansprüche an Architekt **M. Hartmann** in **Heiligenstadt, Eichsfeld.**

Zur Entwurfsbearbeitung von Schiffshebewerken werden gesucht:

3 Tiefbautechniker
1 Eisenkonstruktions-Zeichner
1 Maschinentechniker

der auch elektrotechnische Kenntnisse besitzt und bei Modellversuchen mitarbeiten kann.

Beste Zeugnisse ist Bedingung, Bewerber mit praktischen Erfahrungen werden bevorzugt. Anstellung und Vergütung nach dem Reichs-Angestellten-Tarif.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an

Neubauamt Kanalabstieg, Magdeburg,
Domplatz 10.

Batterie- u. Akkumulatorenbau

Tüchtiger Konstrukteur mit langjährigen Erfahrungen, eigenen Ideen, zum baldigen Eintritt in sehr entwickelungsfähige Stellung gesucht. Ausf. Offert. m. Zeugnisabschriften, Refer., Gehaltsanspr. und Eintrittstermin an

Elektrochem. Fabrik Dr. Fritz Spitzer,
Berlin NW 87, Holsteiner Ufer Nr. 25/26.

Zeugnis-Abschriften ganz **erstklass.** Ausf. Seite 20 30 50 mal
0,80 1,00 1,50 M.
Dr. Schreiner, **Köln-D,** Salierrg. 37.

Eisen-Betten Metall-Betten **Stahlmatratz. Kinderbett. günst. an Priv. Kat. 361 frei**
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755

die Beste?

!! Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.
1000fach bewährt!!

Feinstes Tafel-
Pflaumenmus

wohlschmeckend u. gesund, gar. rein, m. Zuck. eingek. 10.-Pfd.-Eim., Postk. 3.75 M. 25- „ „ Bahnk. 8.50 M. Fäss. m. 35-140 Pfd., à Pfd. -.34 M. ff. Preißelbeeren mit Zucker, 10-Pfd.-Eimer 6.-M. ff. Rübensaft, beste Qualit., 10-Pfd.-Dose 3.15 M. Preise ab hier, geg. Nachn.
Heinr. Eckstein, Konservenfabr. Magdeburg-N. 174

Edelhonig

von köstlichem Aroma! verbürgt unverfälscht, sachgem. gewonnen und behandelt, dessen chemische Untersuchungen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herrn Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zittau, erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielten wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Anerkennungsschreiben und gewannen durch freiwillige Empfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgabe von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprobe u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) 0.9.**

KEINE ANZAHLUNG! BEQUEME RATEN!

Porzellan

in Tafel- u. Kaffeeservice **Fordern Sie farbige Abbildungen.** Porzellan-Vertriebs-Ges. m. b. H. **Hundt & Co., Bln.-Neuk.** Geygerstr. 17, Ecke Kais.-Friedr.-St. Telephon: Neukölln 1463
GESCHÄFTSZEIT: 9—7 UHR.

Die Erzgebirgische Piano-Fabrik

lief. ihre grundsol. m. gold. Medaill. ausgez. Pianos dir. an Beamte zu erleichtert. Monatsrat. Liefg. m. Garant. frei Haus. Vollpanzer-Edelton-Meister-Klaviere. Technische Angestellte erhalten Sonder-Off. Fordern Sie Katalog u. Beding. dir. v. d. Fabrik **Herm. Graf, Augustusburg** i. Erzgeb.

Fachbücher, das prakt. Weihnachtsgeschenk!

Hütte, 25 vollk. neu bearb. Aufl. Bish. ersch. Bd. I gb. 13,20 M., B. II gb. 14,70, B. IV gb. 15,— (Bd. III erscheint um die Jahreswende 1927/28)
Gregor, Der praktische Eisenhochbau B. I 26,— M., B. II 20,— M. u. a. m.
Bekannte Zahlungserleichterung.
Katalog auf Wunsch.
Buchhdlg. Herm. Meußer, Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Feinstes Tafel-
Pflaumenmus

garantiert rein mit Zucker.
10 Pfd. Blecheimer M. 3.70
10 „ Emailleeimer „ 4.—
15 „ „ „ 5.60
25 „ „ „ 8.40
10 „ Preiselbeeren „ 5.20
10 „ Rübensaft „ 2.70
ab hier gegen Nachnahme.
Willy Fischer
Magdeburg - Neustadt
Ritterstraße 1 b.

Ratgeber über 350 beste Bücher nur 25 Pf.
Buchhandlung Westhoff, Weimar.

Unser blauer **Einheits-Anzug**
bricht sich Bahn.
Wir liefern Maß-Konfektion **RM. 83.—, 96.—, 110.—** in 8 Monatsraten.
Verlangen Sie Muster Nr. **309** nebst Maßanleitg.
A. Stein & Co.,
Nürnberg, Rennweg 1.

Ziehung 9. und 10. Dezbr.
Marienburger
Geld-Lotterie
4867 Gewinne = Rm.
130000
Hauptgew. ev. **75000**
50000
25000
Original-Lose zu .. Rm. **3.—**
Porto und Liste 40 Pf. extra empf. auch unter Nachnahme
EMIL STILLER Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39

Jüngerer Techniker

für den Peil-, Pegel- und Vermessungsdienst des Wasserbauamtes in den Häfen und auf der Ems **sofort** gesucht.

Bewerber müssen von fester Gesundheit und wenig empfindlich gegen Witterungseinflüsse sein. Unbedingt erforderlich ist mindestens Sehschärfe 1 auf beiden Augen und volle Farbentüchtigkeit (Augengläser ausgeschlossen).

Verlangt werden abgeschlossene Baugewerkschulbildung, gute technische Kenntnisse, die zur Aufstellung von Entwürfen nach Anleitung befähigen, tüchtige zeichnerische Leistungen und Kenntnis des Vermessungswesens.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, ärztlichem Augenattest und g. F. sonstigen Befähigungsnachweisen sind bis zum 10. Dezember d. J. einzureichen. Angabe über den möglichen Zeitpunkt des Dienstantrittes ist erforderlich. Die Einstufung erfolgt nach Vergütungsgruppe 6 des Angestelltentarifes.

Emden, den 23. November 1927.

Preußisches Wasserbauamt.

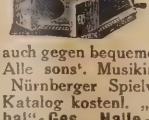

Sprech-Masch. v. 12 M. an in Ia Qualität
auch gegen bequeme Raten Alle sons't. Musikinstrum. Nürnberger Spielwaren. Katalog kostenl. „Hannibal"-Ges., Halle-S. 221

Mitglieder! Werbt für den Bund!

Billige böhm. **Bettfedern!**
Nur reine, gutfüllende Sorten
1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel,
Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Technikum Mittweida

Höheres technisches Institut zur Ausbildung für Elektro- und Maschineningenieure. Programm vom Sekretariat des Technikums Mittweida i. Sa.

Zum Weihnachtsfest ein gutes Buch

Beachten Sie unser **Bücher-Verzeichnis,** das der letzten Nummer der D. T. Z. beigelegen hat, sowie unsere günstigen **Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.** Jedes gewünschte Buch wird allerschnellstens geliefert.

Deshalb bestellen Sie nur beim

Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Musikinstrumente
aller Art liefert preiswert **Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 27.** Verlangen Sie Katalog gratis.

Techniker Vorzugsbedingungen!! Weltmarken wie Ibach, Förster-Leipzig, Roth, W. Hoffmann, Carl Quandt (Vogel & Sohn), Fiedler u. a., sowie eigene Hausmarke ab Mk. 900.—, auch ohne Anzahlung bei langfristiger Abzahlung.

Pianos

Otto Scheffler & Co.
Berlin 24, Artilleriestr. 9.
Verlangen Sie Vorzugsofferte 55

Die Stellenwerbung des Technikers
Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Johann Gröttrup.** 48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0.80 zuzügl. Porto.
I. B. V., Berlin NW 40,
Postscheckkonto: 15 550 Berlin

Honig Bienen-Schleuder, gar. rein, goldgelb, 10-Pfd.-Dose 9,70 M., vorwiegend Klee- u. Lindenblüten 11,90 M., halbe 5,20 M. u. 6,70 M franko, Nachn. 30 Pf. mehr. Garantie Zurücknahme. **W. Krieger,** Honigv., **Rietberg 100,** Westf.

Obstweine

(Apfel-, Erdbeer-, Johannisbeer-, Stachelbeer-, Heidelb.-, Bromb.-, Kirsch-, Wermut-Wein usw.)

Edelobst-Marmeladen und Gelees, Fruchtsäfte, Alkoholfreie Fruchtmoste, Gemüse-, Pilz- und Früchte-Konserven

empfiehlt in ganz erstklassiger Ware billigst Frhrrl. v.

Friesensche Gartendirektion, G.m.b.H.
Rötha bei Leipzig

500 Morgen eigene Obst- und Beerenobstplant. Versand in Korbfl., Fässern u. Flaschen. Preislisten auf Wunsch portofrei.

Vertreter in allen Orten gesucht.

HONIG
feinst. Bienen-, Blüt.-, Schleuderh., hell Linde etc., 10-Pfd.-Dose M. 12.80, halbe M. 7.30, Nachn. franko. Garant. Zurücknahme. H. Schröder, Honigversand, Soltau i. H. 63 (Gegr. 1887.)

Anzüge
Herren-Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg **2.—** geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M **2.—** an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 B

Reelle Bezugsquelle! Reelle Bezugsquelle

Neue Gänsefedern

wie v. d. Gans gerupft, m. voll. Daunen, dopp. gereinigt Pfd. 2,50, dies. beste Qual. 3,50, nur kl. Federn (Halbd. 5,00, 3/4-Daunen 6,75, 7,80, gereinigt, gerissene Federn mit Daun. 4,00 u. 5,00, hochprima 5,75, allerf. 7,50, Ia Volldaun. 9,00 u. 10,50. Für reelle staubfr. Ware Garantie Vers. geg. Nachn. ab 5 Pfd. portofr. Nichtgefall. nehme zurück. **Fritz Rauer,** Gänsemast- und Bettfedern Waschanst. Gegr. 1906. **Neutrebbin** (Oderbruch) N. 55

Harmoniums erstkl. prämiiert mit nur goldnen Medaillen, in allen Preislagen.
2 Spiele, 8 Register RM. 250.—, 3 Spiele, 12 Register mit Aeolsharfe RM. 380.—. Anzahlung RM. 50.—. Abzahlung monatlich RM. 15.— bis 20.—. Mit 5 Oktaven Mehrpreis RM. 60.—. Auch mit Spielapparat, womit jeder sofort spielen kann. Katalog gratis. Auf Wunsch Probelieferung. Anfragen erbitte direkt an
Max Horn, Harmonium-Fabrik
Werdau i. Sa., früher Zwickau.

Wir liefern zu Original-Verlegerpreisen **Bücher** aller Wissensgebiete und jeder Literatur bei einem Kredit bis zu 12 Monaten gegen Monatszahlungen von . . . . . Rm. **3.—** an. Die Erhebung eines Kredit- oder Teilzahlungszuschlages fällt fort. Ferner liefern wir **Bücherschränke** auch zusammensetzbare, patentamtlich geschützt. Auf Wunsch in jeder Farbe gebeizt, in tadelloser Ausführung zu gleichgünstigen Zahlungsbedingungen. Fordern Sie sofort kostenl. u. franko uns. illustr. Katalog. Auf Wunsch stehen illustr. Prosp. unserer Spezial-Abt. „Erotika" kostenl. zu Diensten
Buchhandlung Bial & Freund, Berlin S 42
Gegründet 1864 / Postfach 180

Ein schönes Weihnachtsgeschenk

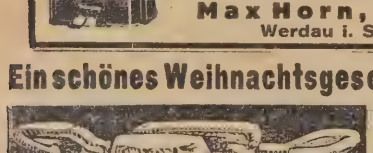

dabei billig, ist unsere Garnitur Nr. 5, 4 tellig, wie Bild, bequemste Klubform, stabile Werkarbeit zu nur Mk. 55.—: weiß gebleicht, mit Sitz- und Rückenpolster, Mk. 90 — (braun gebeizt je mit 10% Aufschlag). Einzelne Klubsessel 1/5 der Garniturpreise. Lieferung gegen nur 1/4 Anzahlung, Mk. 3.— bis Mk. 5.— Wochenzahlung. **Vorauskasse 10% Rabatt.** Bestellen Sie zeitig. Reichhaltiger **Katalog** auf Wunsch. Tischdecke Mk. 5.—.
Korbmöbelfabrik „Mercedes", Dalber & Geiser, Lorch (Württ.)

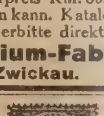

1111
gar. echte tadell. **Briefmarken,** wob. **Samoa, Togo, Karolinen usw.,** mehrf. Katalogwert, zu Werbezweck. f. n. M. 2,95 u. Porto p. Nachn. Preisl. gratis. **Rud. Rohr, Berlin W 16,** Krausenstr 3.

Hermann Löns

Ungekürzte u. unveränderte Volksausgabe. 8 Bändei 3 Bänd. vereinigt. Der Umfang beträgt ca. 1000 Seiten Prächt Ausstattg. dies. neuen, bill. Ausgabe auf feinst., holzfreiem Pap. Der Preis d. Volksausg. ist gegenüb. d. Einzelbänden um die Hälfte ermäßigt worden.

Preis in Leinen nur RM. **25.—,** in Halbled. nur RM. **30.—.**

Inhalt: Bd. I. Mein grünes Buch, Jagd, Angler u. Naturschilderungen, das Löns-Buch, Naturschilderung., Erzählung, Humoresk. — Bd. II. Junglaub, Lieder u. Gedichte aus d. Jugendzeit d. Dichters. Mein gold. Buch, Lied. u. Gedichte. Ulenspiegel, Humorist.-satirische Dichtungen. Frau Döllmer, Humorist. Plaudereien. — Bd. III. Einsame Heidfahrt. Erzählung. u. Schilderung. Löns-Gedenkbuch, herausgegeben von Dr. Friedrich Castelle.

Ich liefere all drei Bände, Leinen- od. Halblederausgabe sofort ohne Erhebung eines Kreditzuschlages geg. bequeme Monatszahlungen von nur RM. **3.—** Ueber Hermann Löns' Gesamtausgabe sowie weit. gute Geschenkausgaben verlange man kostenlos Prospekte.
Buchhandlung F. Erdmann, Dortmund,
Mönchengang 1. Postfach 362, Postscheckkto. 13589.

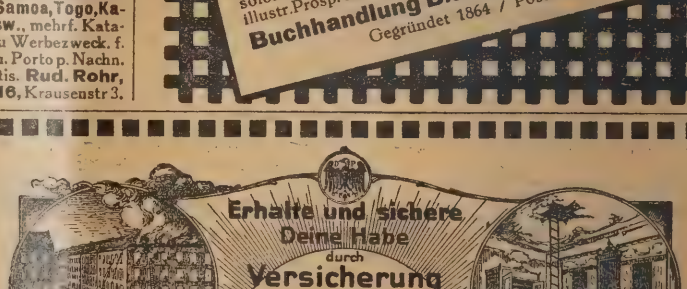

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.
einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme
ohne jegliche Nebengebühren
Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin

THE LIBRARY OF THE
JAN 1 0 1928

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 49 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 9. DEZEMBER 1927

Der Abgeordnete Aufhäuser hat das Wort . . .

Am 1. Dezember ist im Reichstage eine sozialdemokratische Interpellation über die Wirtschaftspolitik der Reichsregierung zur Besprechung gekommen, deren Begründung durch unseren Kollegen Aufhäuser erfolgte. Eine Anklagerede war es. Er geißelte in temperamentvollen Worten das Versagen der Regierung in der Frage der Senkung der Preise und in der Kartellpolitik, das Versagen in der Zollpolitik: Erhöhung von Lebensmittelzöllen, aber keine Senkung von Industriezöllen. Schwäche gegenüber den Scharfmachern, die sich anschicken, die Dreischichtenverordnung für die Schwerindustrie zu sabotieren. Schwäche gegenüber den Versuchen, durch Erschütterung des deutschen Kredits im Ausland die Versorgungsbetriebe der Gemeinden den privaten Großkonzernen in die Hand zu spielen. Und Aufhäuser deckte schonungslos die realen Kräfte auf, deren Ziel es ist, die Arbeitnehmerschaft niederzuhalten und eine lückenlose Konzernherrschaft über das deutsche Volk aufzurichten.

Wegen der allgemeinen Bedeutung, die diese Rede für die Erkenntnis der Klassenlage auch der technischen Angestellten besitzt, geben wir sie in folgendem mit nur geringen Kürzungen im Wortlaut wieder:

„Die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Konjunktur wird durch verschiedene Maßnahmen der Wirtschaftspolitik der Reichsregierung ernstlich bedroht. Neue Erschütterungen der Wirtschaft und weitere Teuerung durch Senkung der Reallöhne, Erschwerung der Lebenshaltung aller Konsumenten und Steigerung der Not der Rentner sind unausbleiblich, wenn nicht unverzüglich alles geschieht, um ein weiteres Ansteigen der Preise zu verhindern und die Erhöhung der Einkommen der werktätigen Bevölkerung zu fördern.

Die Regierung hat die Beratung der sozialdemokratischen Interpellation in der Zwischentagung des Reichstags verhindert, es bedurfte erst der Unterhaltung mit dem Reparationsagenten und des Auftretens des Reichsbankpräsidenten Schacht, um die Regierung zu veranlassen, uns Rede und Antwort zu stehen. Auch jetzt ist es noch nicht zu spät, um diese Beratung ernstlich zu führen, der Reichstag muß den Willen haben, der Regierung die Wege zu zeigen, die sie in der Wirtschafts- und Finanzpolitik zu gehen hat. Das Reichswirtschaftsministerium hat behauptet, daß es sich bei der gegenwärtigen Konjunktur um eine Mengenkonjunktur und nicht um eine Preiskonjunktur handle. Tatsächlich ist der Aufschwung der Konjunktur mit einer wesentlichen Erhöhung der Preise verbunden.

Der Großhandelsindex der Fertigwaren ist von 154,1 auf 173, also um mehr als 10 Proz., gestiegen, zu derselben Zeit, wo auf dem Weltmarkt die Preise gesunken sind.

Das zeigt, daß unsere Wirtschaftspolitik falsche Wege geht. Das Wirtschafts- und Arbeitsministerium sind der Meinung, daß Lohnsteigerungen die Konjunktur gefährden würden. Demgegenüber sind wir der Auffassung, daß die Konjunktur nur dann erhalten und erhöht werden kann, wenn Produktion und Absatz in Uebereinstimmung gebracht und die Kapitalbeschaffung geregelt werden kann.

Die Erhöhung der Reallöhne sichert geradezu die Konjunktur.

Was wir bei den Lohnbewegungen der letzten Wochen erlebt haben, bedeutete nicht nur die Anpassung der Reallöhne an die Steigerung der Preise, sondern auch den **Versuch, den Arbeitern den ihnen gebührenden Anteil an der Rationalisierung zu verschaffen.** Das Ergebnis der Rationalisierung ist bisher restlos den Unternehmern zugute gekommen, sie konnten es in Konjunkturgewinne ummünzen. Wir weisen in Uebereinstimmung mit dem Institut für Konjunkturforschung auf die Gefahr hin, daß der Reallohn sinkt, während zu gleicher Zeit die Produktivität steigt.

Mit Entschiedenheit wenden wir uns gegen die Behauptung, daß jede Lohnsteigerung auch eine Preissteigerung zur Folge haben müsse.

Die Gegenwartsfrage des deutschen Volkes ist die, ob Preis- und Lohnsteigerung dieselbe Wirkung erzeugen. Jede Preiserhöhung bedeutet, daß die Ausbreitung des Konsums verhindert wird, jede Lohnerhöhung bedeutet, daß sich der Konsum vermehrt. **Preiserhöhung bedeutet Hemmung des Massenverbrauchs, Unterstützung der rückständigen Betriebe, Lohnerhöhung bedeutet den Zwang zur Produktionssteigerung und zur Entwicklung der Betriebe und der gesamten Produktion.** Deshalb bekämpfen wir die Parole des Wirtschaftsministeriums, daß stabile Preise und stabile Löhne erhalten bleiben müßten.

Wir verlangen im Interesse der Arbeiterklasse, im Interesse der Erhaltung und Steigerung der Konjunktur den Kampf gegen die Steigerung der Preise und für die Erhöhung der Löhne.

Wir fordern weiter Erhöhung der Leistungen der Angestellten- und Invalidenversicherung sowie der Sozialrenten. Die von uns eingebrachten Anträge dazu müssen unverzüglich zur Verhandlung kommen. Die Unternehmer haben immer be-

Aus dem Inhalt:

Der Abgeordnete Aufhäuser hat das Wort . . .
Die Stillegungsdrohung der Schwerindustrie
Halbfell, Nochmals: Die Löhne und Selbstkosten im englischen Bergbau
Zum preußischen Etat für 1928
Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau

hauptet, daß die Soziallasten, die sie zu tragen hätten, außerordentlich hoch seien. Wenn das der Fall wäre, dann würden sie sich nicht noch freiwillig neue Lasten auferlegen, wie beispielsweise die neuerrichtete Kriegskasse, für die pro Mann und Monat 5 Mark erhoben werden. In einem Rundschreiben ist der Zweck dieser neuen Kriegskasse dargelegt worden. Es wird dort erklärt, daß sich die Industrie durch diese Ausgabe eine Lohnerhöhung von $2^1/_2$ Proz. erspare. Mit dieser Kriegskasse soll aber nicht nur gegen die Arbeiterschaft gekämpft werden, sondern die Unternehmer haben offen ausgesprochen, daß das Reichsarbeitsministerium in der Frage des Inkrafttretens der Dreischichtenverordnung für die Schwereisenbetriebe gefügig gemacht werden soll. Die Regierung soll gezwungen werden, auf die Durchführung der Verordnung am 1. Januar 1928 zu verzichten. Darf die Regierung die Bildung einer solchen Kriegskasse zur Sabotierung der Gesetzgebung dulden? Ist das Reichsarbeitsministerium bereit, die Verordnung am 1. Januar in Kraft zu setzen oder will sie etwa den Absichten der Unternehmer nachgeben?

Die Fragen der Lohnerhöhung und der Regelung der Arbeitszeit müssen illusorisch bleiben, wenn nicht endlich in der Wirtschaftspolitik des Deutschen Reiches eine Aenderung herbeigeführt wird. Wir müssen feststellen, daß

die Regierung gegenüber dem Preisauftrieb völlig versagt

hat. Weder in der Zoll- noch in der Kartellpolitik ist auch nur das geringste geschehen, um der Teuerung entgegenzuwirken. Auf die Ankündigung der Zollsenkungsaktion durch das Reichswirtschaftsministerium ist bisher noch nichts erfolgt. Im Gegenteil, wir haben eine Erhöhung der Zölle auf wichtige Lebensmittel erlebt, wie auf Zucker, auf Mehl, auf Mais. Die versprochene Ermäßigung der Industriezölle wird von den Geheimräten des Ernährungs- und Wirtschaftsministeriums sabotiert. Das gleiche Versagen sehen wir auch in der Kartellpolitik. Die in der Oeffentlichkeit erhobenen Vorwürfe gegen eine Reihe von Kartellen wird erst nicht weiter untersucht. Nicht anders sieht es auf dem Gebiete der Handelsverträge aus. Die Verhandlungen mit Polen zeigen, welche starken Hemmungen auf deutscher Seite vorhanden sind. Von der heutigen Regierung können wir auf dem Gebiete der Handelsvertragsverhandlungen nicht allzuviel erwarten, aber alle diese ungünstigen Erscheinungen in der Wirtschaftspolitik gehen **auf Kosten der deutschen Konsumenten,** und die Frage der Haltung der Konjunktur hängt wesentlich ab von der Erhaltung des Lebensstandards der Konsumenten. Die Erhaltung der Konjunktur ist aber auch abhängig vom Zustrom ausländischen Kapitals.

Die Ausweitung der Produktion ist nur möglich, wenn ihr erhebliche Kapitalien zugeführt werden.

Der Zustrom ausländischen Kapitals gewinnt erhebliche Bedeutung, wenn wir die Zinssätze des Inlandes mit denen im Auslande vergleichen. Das ausländische Kapital ist zum Teil auch erforderlich, um diese Zinsspannung auszugleichen. Wer den ausländischen Kapitalstrom hemmen will, der hemmt zugleich diesen Ausgleich. Die Tragfähigkeit der deutschen Wirtschaft wird nicht dadurch festgestellt, daß man mechanisch die Zahl der ausländischen Anleihen zusammenrechnet. Im Auslande hat man auch diese Zusammenhänge erkannt. Im Auslande hat man auch nur danach gefragt, welche Entwicklung sich in der deutschen Produktion vollzieht. Erst im Anschluß an die neuen Schacht-Diskussionen sind Schwierigkeiten entstanden. Herr Schacht hat den Gemeinden den guten Rat gegeben, sich auf die eigene Kraft des deutschen Kapitalmarktes zu stützen. Dabei ist ihm doch bekannt, daß dieser Markt überlastet ist, daß die Möglichkeiten zur Beschaffung innerer Anleihen auf ein Minimalmaß beschränkt sind, nicht zuletzt durch solche Maßnahmen, die mit seiner eigenen Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Herr Schacht hat aber diese allgemeinen Ausführungen über die Auslandsanleihen mit einer

ungeheuerlichen Hetze gegen die deutschen Gemeinden

verbunden.

Dadurch hat nicht nur die Kreditfähigkeit der Gemeinden, sondern auch die der Gesamtwirtschaft eine schwere Bedrohung erfahren. Gerade wenn man eine Kontrolle über die Finanzpolitik der Gemeinden erzielen will, muß man sich vor Uebertreibungen hüten. Die Reichsregierung hat sich dazu noch nicht geäußert, sie scheint auch damit einverstanden zu sein, daß der Reichsbankpräsident die Richtlinien abändert, die zwischen ihm und dem Reichsfinanzministerium vereinbart sind. Die Beratungsstelle hat überhaupt ihren Betrieb geschlossen.

Durch diese plötzliche Sperre gegenüber den Gemeinden sind ungeheure Werte für die deutsche Wirtschaft verloren gegangen.

Die Beratungsstelle hätte vor ihrer Schließung wenigstens das eine noch tun sollen, Herrn Schacht dahin zu beraten, er solle keine Rede mehr halten.

In Bochum hat Herr Schacht sogar die unerhörte Behauptung aufgestellt, daß das Anleihebedürfnis der Gemeinden lediglich auf das Luxusbedürfnis der Gemeinden zurückzuführen sei, obwohl er selbst erklärte, daß er nur einen unvollkommenen Ausschnitt aus den kommunalen Finanzen zur Verfügung habe. Gegen industrielle Auslandsanleihen hat Herr Schacht nichts einzuwenden gehabt. Aber **als neben den 5 Milliarden für die Industrie auch noch 500 Millionen für die Gemeinden aufgenommen werden sollten, da war mit einem Male die Währung erschüttert.** Dabei zeigt sich bei einem Vergleich der deutschen Gemeinden mit denen des Auslandes, daß ihr Anleihebedürfnis wesentlich geringer ist. Durch den Anleihebedarf der Gemeinden soll nicht der laufende Bedarf gedeckt werden, sondern es handelt sich um einen Uebergangsbedarf für den Wiederaufbau, um die Wiedergutmachung des Schadens, der durch zwölfjährigen Raubbau, nicht durch Schuld der Gemeinden getrieben worden ist.

Wir hätten erwarten müssen, daß die Reichsregierung diesem Treiben ein Ende macht, daß sie die deutschen Gemeinden vor solchen ungerechten Angriffen schützt, daß sie dem Auslande Aufklärung darüber gibt, daß die Stellung der deutschen Gemeinden anders ist als die des Auslandes.

Die deutschen Gemeinden sind zu Trägern wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgaben geworden,

sie unterhalten die großen Versorgungsbetriebe, die aufgebaut und verstärkt werden müssen. Die erhöhten Ansprüche der Bevölkerung an die Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität müssen befriedigt werden. Diese Versorgungsbetriebe haben in allen Ländern ein großes Anleihebedürfnis. Von den amerikanischen Anleihen ist allein ein Drittel an deutsche Versorgungsbetriebe gegeben worden. Herr Dr. Schacht hat aber weiter die Ausgaben für Stadien, Spielplätze, Grünflächen getadelt, er hat sie im Hansabund als „soziale Annehmlichkeiten" bezeichnet. Herr Schacht bewies damit nur, daß er

keine Ahnung von dem sozialen Elend der städtischen Bevölkerung

hat, daß er ihre Lebensbedürfnisse nicht kennt, daß er nicht weiß, daß alles geschehen muß, um das deutsche Volk arbeitsfähig und gesund zu erhalten. **Wenn Herr Schacht von Oekonomie redet, dann denkt er nur an die Maschinen, wir aber denken vor allem dabei an die Menschen.** Hat man denn bei den Krediten an die Landwirtschaft immer gefragt, ob sie zu produktiven Zwecken verwendet werden? Wir sind gewiß Freunde der Landwirtschaft, wenn aber die große Verschuldung der Landwirtschaft festgestellt werden muß, so darf man doch auch eine solche Frage stellen. Herr Schacht hat auf die Jahre 1925 und 1926 hingewiesen; gerade in diesen Jahren hatten die deutschen Gemeinden ganz besonders schwere Aufgaben zu lösen gehabt. Sie mußten 2 Millionen Arbeitslose versorgen. **Wenn sich heute die Regierung und Herr Schacht über die Konjunktur überhaupt unterhalten können, dann verdanken sie das den Gemeinden, die in diesen beiden Jahren durchgehalten haben.** Die Arbeitslosen sind nicht vor die Reichsbank gezogen, sondern vor die Rathäuser, von Herrn Schacht haben sie keine Hilfe bekommen. Wenn er nur eine Ahnung von dem sozialen Leben hätte, so würde er den Gemeinden den Dank dafür aussprechen müssen, daß sie wahre soziale Großtaten vollbracht haben.

Die beste Produktivität wird durch die beste Sozialpolitik erzielt, durch den Schutz und die Erhaltung von Leben und Gesundheit der Arbeiter.

Die Reichsregierung hat sich bei der Hetze gegen die Gemeinden nicht nur passiv verhalten, sie ließ sie durch

ihre Organe sogar noch unterstützen. Die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik", die vom Statistischen Reichsamt herausgegeben wird, hat Material veröffentlicht, das in tendenziöser Weise den Feldzug Schachts gegen die Gemeinden im Interesse des Privatkapitals fördern sollte. Billigt die Reichsregierung es, daß sich das statistische Reichsamt in den Dienst des Privatkapitals stellt? Die Folge dieser Hetze ist nicht nur eine Bedrohung der Kreditfähigkeit der Gemeinden, sondern auch eine **Untergrabung des Vertrauens in die ganze kommunale Finanzwirtschaft.** Wichtige Projekte können nicht mehr in Angriff genommen werden,

der Wohnungsbau wird gehemmt,

und das muß ungünstig zurückwirken auf die Konjunktur und auf die Haltung der Währung. Herr Schacht ist damit zum Schrittmacher geworden der Herren Hugenberg, Silverberg und der anderen Vertreter der Schwerindustrie, die durch Aushöhlung der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden diese zur höchsten Not treiben wollen, damit sie als reife Frucht dem Privatkapital anheimfallen. Wie stellt sich die Reichsregierung zu dieser Frage Kreditschädigungsaktion des Herrn Schacht? Wie soll der Wohnungsbau für 1928 unter solchen Umständen finanziert werden? Soll etwa eine neue Attacke gegen die Mieter geritten werden? Unsere ganze Wirtschaftspolitik zeigt, wie stark seit dem Eintritt der Deutschnationalen in die Regierung der Einfluß der Großagrarier und der Schwerindustriellen geworden ist. **Der Reichstag muß erst entscheiden, was wichtiger ist: deutschnationale Parteipolitik oder Wirtschaftspolitik im Interesse des deutschen Volkes."**

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

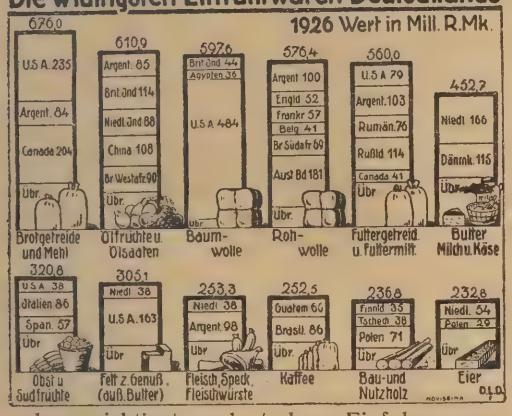

Zu den wichtigsten deutschen Einfuhrwarengruppen gehörten 1926 Brotgetreide und Mehl (aus den Vereinigten Staaten und Kanada), Oelfrüchte und Oelsaaten für unsere Fett-, Seifen- und Lackindustrie, Baumwolle (zu 80 Proz. aus den Vereinigten Staaten), Rohwolle, Futtergetreide und Futtermittel, Milch, Butter und Käse (hauptsächlich aus den Niederlanden und Dänemark), Obst und Südfrüchte (aus Italien, Spanien und den Vereinigten Staaten), Fleisch und Speck (aus Argentinien, den Niederlanden und Dänemark), Kaffee (aus Brasilien und Guatemala), Holz (aus Polen, Tschechoslowakei, Vereinigte Staaten) und Eier (aus den Niederlanden, Polen, Italien, Rußland und Jugoslawien).

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstigen Bedarf") beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats November auf 150,6 gegen 150,2 im Vormonat. Sie ist sonach um 0,3 Proz. gestiegen.

Die Zahl der Konkurse, die nach dem niedrigen Septemberstand bereits im Oktober zugenommen hatte, ist im November in steiler Kurve angestiegen. Der letzte Monat weist mit insgesamt 697 Insolventen einen Rekordstand seit August 1926 auf. Die Steigerung gegenüber dem Oktober beträgt 32 Prozent. Besonders auffällig ist die Verdoppelung der Zahlungseinstellungen im Kohlen-, Metall-, Maschinen- und Chemikaliengewerbe. Auch die Konkurse im Handwerk haben um etwa 50 Prozent zugenommen.

Diese beunruhigenden Zahlen sprechen deutlicher als alles andere gegen die Schachtsche Politik der Kreditdrosselung. Ihre Wirkung bekommen naturgemäß zu allererst und am schärfsten die kapitalschwachen Kreise des Handwerks und kleinen Mittelstands zu spüren, denen die Reserven und Auslandsverbindungen der großen Unternehmungen und Konzerne fehlen.

Sozialpolitik

Krankenversicherung bei eintretender Stellenlosigkeit. In der Erwerbslosenfürsorge hatte die Gemeinde die Wahl, den unterstützten Erwerbslosen bei einer Krankenkasse zu versichern oder ihm bei Erkrankung eine entsprechende Krankenpflege aus eigenen Mitteln zu gewähren und daneben die Hauptunterstützung fortzuzahlen. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) macht die Versicherung gegen Krankheit für jeden unterstützten Arbeitslosen obligatorisch. Hieraus folgert, daß die Krankenversicherung der Unterstützungsempfänger nach dem AVAVG. eine Rechtsfolge ist, die unmittelbar auf dem Gesetz beruht und ohne weiteres mit dem Bezug der Hauptunterstützung verbunden ist. — Für die Krankenversicherung der Arbeitslosen gelten grundsätzlich die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für Pflichtversicherte, d. h. u. a., daß die unterstützten Arbeitslosen auch das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Krankenkasse wie andere Mitglieder haben.

Grundsätzlich zuständig ist für die Krankenversicherung Arbeitsloser die allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk ihr Wohn- oder Aufenthaltsort liegt (§ 121), der für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes zur Gewährung der Arbeitslosenunterstützung maßgebend ist.

Für die Mitglieder von Ersatzkrankenkassen ist in § 123 AVAVG. eine besondere Regelung vorgesehen. Während bei den Pflichtkassen die Mitgliedschaft in der Kasse mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung endet, endet fast in allen Ersatzkrankenkassen die Mitgliedschaft erst nach erfolgter Kündigung zum Vierteljahresschluß. Der Arbeitslose bleibt also nach Beendigung seiner Beschäftigung Mitglied der Ersatzkrankenkasse, muß aber binnen einer Woche nach der Antragstellung auf Arbeitslosenunterstützung gemäß § 123 Abs. 2 AVAVG. den Antrag auf Befreiung von der Versicherung in der Allgemeinen Ortskrankenkasse beim zuständigen Arbeitsamt stellen. Versäumt er die Frist, so wird er Mitglied der AOK. und hat den Beitrag in der Ersatzkrankenkasse allein weiterzuzahlen, während der Beitrag für die AOK. von der Arbeitslosenversicherung getragen wird.

Hat sich ein Nichtkrankenversicherungspflichtiger, aber der Arbeitslosenversicherungspflicht Unterliegender gegen Krankheit bisher nicht versichert und wird arbeitslos, so wird er während des Bezuges der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit bei der AOK. durch die Arbeitslosenversicherung versichert.

Die Mitglieder unserer Berufskrankenkasse müssen also — wenn sie eine Doppelversicherung vermeiden wollen — bei eintretender Stellenlosigkeit beim Arbeitsamt den Antrag stellen, daß sie Mitglied unserer Kasse bleiben wollen. In diesem Falle wird der Beitrag für die Kasse entsprechend dem Grundlohn der Hauptunterstützung von der Arbeitslosenversicherung gezahlt.

Herr Kollege!

Sie haben doch hoffentlich nicht vergessen, daß

am 1. d. Mts. der Beitrag für Dezember

fällig war. Wenn ja, so holen Sie das Versäumte umgehend nach.

Das Jahr 1927 muß auch für Sie ohne Beitragsreste abschließen.

Warten Sie deshalb nicht, bis der Beitrag durch Nachnahme eingezogen wird, sondern führen Sie den Dezemberbeitrag sofort an Ihren Vertrauensmann bzw. Kassierer ab.

Soziale Bewegung

Auf dem Berliner Arbeitsmarkt hat sich das neue Frostwetter bereits empfindlich bemerkbar gemacht. In der vergangenen Woche ist die Arbeitslosenzahl um rund 18000 Personen gestiegen; sie weist zurzeit einen Stand von 167221 auf. Die Steigerung überholt die Zugänge in den letzten Wochen um ein Mehrfaches. Vor allem haben sich die Arbeitsmöglichkeiten für die männlichen Kräfte verschlechtert, während die weiblichen an der Zunahme nur mit rund 12 Prozent beteiligt sind.

Berufsfragen

Das Los der älteren technischen Angestellten wird in der folgenden Zuschrift eines Bundeskollegen treffend und mit den richtigen Schlußfolgerungen geschildert:

Eine altangesehene Spezialfabrik suchte im „Kölner Stadtanzeiger" unter Chiffre einen tüchtigen Gießereifachmann, der neben anderem auch über eine langjährige praktische Erfahrung verfügt. Darauf meldete sich ein stellenloser Fachmann im Alter von 49 Jahren, der den Voraussetzungen zu entsprechen glaubte und durch Primazeugnisse seine Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen konnte. Nach vierzehntägigem Harren und Bangen, wie es so den meisten Stellenlosen geht, kamen die Bewerbungspapiere, selbst der Begleitbrief, der in der Regel zurückbehalten wird, zurück mit dem mit Blaustift dick unterstrichenen Vermerk „zu alt".

Nach den heutigen Erfahrungen scheint es nicht mehr modern zu sein, daß man einem Bewerber für sein Angebot dankt oder ihn in höflicher Form von der Ablehnung verständigt. In den meisten Fällen muß man überhaupt froh sein, wenn man nach langer Zeit seine Unterlagen zurückerhält. Aber eine derartig kategorische Benachrichtigung wie in vorliegendem Falle kann man nicht anders als brutal bezeichnen, wenn man von einer altangesehenen Firma schon mit 49 Jahren zum alten Eisen geworfen wird. Gerade im Gießereifach erwirbt man sich die Erfahrungen nur in längerer Praxis. Anscheinend denkt die betreffende Firma nur mit jüngeren Herren arbeiten zu können, um mit ihnen rücksichtsloser verfahren zu können oder weniger Gehalt zahlen zu brauchen. Wenn diese Firma glaubt, einen Herrn von 25 Jahren mit langjährigen Erfahrungen finden zu können, so wünschen wir ihr viel Glück.

Hier entsteht aber die andere Frage, was mit den älteren Ingenieuren und Technikern geschehen soll, wenn sie das Unglück trifft, stellenlos zu werden. Bei der heutigen Bezahlung ist doch keiner mehr imstande, sich soviel zu sparen, daß man davon leben oder sich gar irgendwie selbständig machen kann. Die am 1. Oktober in Kraft getretene Arbeitslosenversicherung schützt den Stellenlosen höchstens 39 Wochen vor dem Verhungern, aber was dann geschieht, wenn man keine Stellung mehr gefunden hat, ist eine zweite Frage. Der Staat schützt seine Beamten, selbst den niedrigsten, vor den Sorgen des Alters, dagegen sind die Privatangestellten nie sicher vor dem Hinauswerfen, und es soll sich ja nur niemand einbilden, daß ihm das nicht passieren kann. Man hat dafür schon Beweise genug. Deshalb ergeht der Ruf an alle im technischen Privatdienst Stehenden, sich in der freien Gewerkschaft des „Butab" zu organisieren, mögen es Akademiker sein oder nicht. Gerade die akademisch gebildeten Ingenieure empfinden das Schicksal der Stellenlosigkeit am bittersten, wenn ihnen von keiner Seite Unterstützungen zuteil werden.

Den Eltern diene das obige Beispiel zur Vorsicht bei der Berufswahl ihrer Söhne, denn die technischen Berufe sind auf Jahre hinaus überfüllt. Heute gilt nicht mehr der einstmals so schön geprägte Satz „Freie Bahn dem Tüchtigen", sondern „Freie Bahn dem Protektionskinde".

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Die Stillegungsdrohung der Schwerindustrie

Die Düsseldorfer Verhandlungen zur Klärung der Arbeitszeit- und der Lohnfrage der nordwestlichen Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie sind gescheitert. Ueber dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk ballt sich ein bedenkliches Gewölk zusammen, und es sieht gar nicht so aus, daß die Weihnachtszeit für das Ruhrgebiet auch Weihnachtsstimmung bringen wird. Statt des „Friedens auf Erden" droht dort ein gewaltiger Kampf zu entbrennen. Wohl reden die Schwerindustriellen in ihrer Presse sehr viel von Frieden und Verständigungsbereitschaft, was sie aber tun, das sieht gar nicht nach Frieden aus. Allen Forderungen der Arbeiterschaft gegenüber zeigen sie, wie der Ausgang der Verhandlungen der kleinen Kommission bewiesen hat, die kalte Schulter. Nunmehr kommen sie mit der Drohung der Stillegung der Betriebe.

„Wir können nicht" — das ist der ewige Refrain aller Artikel zur Arbeitszeit- und Lohnfrage, die zurzeit durch die Unternehmerpresse laufen. Das Treiben der Schwerindustriellen erinnert an die berühmte Erzählung von den klugen und törichten Jungfrauen im Neuen Testament. Trotz aller Warnungen haben sie es unterlassen, rechtzeitig Oel in die Lampen zu tun. Seit zwei Jahren wissen sie, daß die dreigeteilte Achtstundenschicht kommen muß. Am 17. Dezember 1923 haben sie, wie soeben der Mitvorsitzende des Deutschen Metallarbeiterverbandes Reichel in der „Frankfurter Zeitung" feststellt, bereits zugesagt, daß unverzüglich geprüft werden müsse, für welche Schwerarbeiter der Hüttenwerke Erleichterungen erforderlich sind. „Diese Erleichterungen", so erklärten sie damals, „bestehen in Gestellung von Ablösungen derart, daß von den einzelnen Arbeitern an den sechs Wochentagen bei normaler Arbeitszeit nicht mehr als 54 Stunden effektiv zu arbeiten ist." Wo blieb die Einlösung des Versprechens? Im Durchschnitt beträgt heute die effektive Arbeitszeit für die Hüttenarbeiter noch immer 65 Stunden. Am Kernproblem, dem Ersatz der unmenschlichen Zwölfstundenschicht durch die Achtstundenschicht, wurde so gut wie nichts geändert. Die Arbeiter warten noch immer auf die Einlösung der gegebenen Versprechungen. Lediglich durch den Schiedsspruch vom 8. August wurde die Arbeitszeit der Hüttenleute auf 57 Stunden herabgesetzt, aber an den Betrieb sind sie nach wie vor bei den großen Entfernungen der Wohnungen vom Hüttenwerk 12 Stunden gefesselt. Sollen die Arbeiter sich auf neue Versprechungen einlassen? Ein gebranntes Kind scheut das Feuer.

Tausend Ausreden und Entschuldigungsversuche werden von der Unternehmerpresse vorgebracht. Aber selbst ein Mann wie Professor Heyde, der in der „Sozialen Praxis" sich in der Arbeitszeitfrage auf die Seite der Schwerindustriellen gestellt hat, muß zugeben, daß die Angaben der Arbeitgeber über die Größe der notwendigen Neueinstellungen viel zu hoch gegriffen sind. Auch Professor Heyde stellt fest, daß, wenn auch in gewissen Grenzen, aus dem Reservoir der Hilfsarbeiter Ersatz für die noch fehlenden Facharbeiter beschafft werden kann. Er ist deshalb für eine Durchführung der Verordnung, wenn auch nur in sehr elastischer Form. Was aber wollen die Schwerindustriellen? Sie wollen gar nichts tun. Sie wollen weder die Arbeitszeitverordnung durchführen, noch wollen sie die Löhne verbessern. So wurde in der „Frankfurter Zeitung" über die Düsseldorfer Sitzung des vorbereitenden Ausschusses bereits gemeldet: „Entsprechend dem Standpunkt der Arbeitgeber wurde jede weitere Lohnerhöhung wie Arbeitszeitverkürzung als untragbar bei der derzeitigen Selbstkostenanlage abgelehnt." Was sollen gegenüber einer derartigen Haltung die Jeremiaden der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" über „überspannte Forderungen" der Gewerkschaften? Wer überhaupt nicht mit sich reden lassen will, hat kein Recht, von „übertriebenen" Forderungen zu sprechen.

Die Gewerkschaften sollen wieder Opfer bringen. So verlangt es die Unternehmerpresse. Nicht die Unternehmer, die gegebene Versprechungen einzulösen haben! Dieselben Gewerkschaften sollen dann auch noch ihre Hilfe für die Durchführung einer verstümmelten Verordnung hergeben, denn, wie Professor Heyde betont, schafft bei einer nur halben Durchführung der Verordnung das Nebeneinander von Acht- und Zwölfstundenschichten im gleichen Betrieb große Schwierigkeiten. Also erst sollen die Gewerkschaften zusehen, wie ihre Forderungen bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt werden und dann sollen sie dafür sorgen, daß in den Betrieben nicht Mord und Totschlag passiert. Es ist geradezu unerhört, was man den Gewerkschaften alles zumutet.

Die Gewerkschaften sollen Opfer bringen, die anderen aber reden von Friedensbereitschaft. Wo bleibt denn die Friedenstat? Die schwergeplagten Hüttenarbeiter sollen der Schwerindustrie durch neue Opfer ein Weihnachtsgeschenk geben. Das Christkind der Schwer-

ndustriellen dagegen besteht in der Drohung nit der Stillegung der Betriebe.

Unsere Kollegen haben alle Ursache, diese Vorgänge nit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen, denn von em Ausgang des Konfliktes in der Schwerindustrie ist as Schicksal des Achtstundentages auch in nderen Betrieben abhängig.

ndustrietarife

Erfolgreicher Abschluß der Tarifbewegung in der Zentralheizungsindustrie Rheinland-Westfalen. In Nr. 45 ler „DTZ." vom 11. November berichteten wir zum Schluß, daß sich anläßlich der Verhandlung im RAM. über nseren Antrag auf Verbindlicherklärung der Schiedsspruches vom 7. Oktober die Arbeitgeber bereit erklärten, nit uns über den Abschluß eines besonderen Gehaltsabkommens zu verhandeln. Diese Verhandlungen fanden m 18. November statt, führten jedoch zu keinem Ergebnis, weil das Angebot des Verbandes der Zentralheizungsndustriellen für uns unannehmbar war. Die Parteien einigten sich schließlich darauf, die Angelegenheit dem staatlichen Schlichter in Dortmund zu unterbreiten. Schon m 23. November fanden Verhandlungen statt, und es gelang mit Hilfe des Schlichters, eine Vereinbarung zu erzielen, die wesentlich über das letzte Angebot der Arbeitgeber hinausgeht.

Es wurde vereinbart:

1. betr. Manteltarifvertrag:

Der Schiedsspruch vom 7. Oktober 1927 wird beiderseits anerkannt. Der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung wird hiermit zurückgezogen.

2. betr. Gehaltssätze:

Die Gehaltssätze des Schemas vom 3. Juni 1927 erhöhen sich mit Wirkung vom 1. November 1927 wie folgt:

Gruppe I	um 15 Prozent
Gruppe II	um 14 „
Gruppe III c bis 5. Entl.-Dienstjahr	um 12½ „
„ 8. „ „	um 15 „
Gruppe IV	um 12½ „

Männliche jugendliche Angestellte

vor Beendigung der Berufsausbildung	um 15 „
nach „ „ „	um 15 „

Die Lehrlingsvergütungen betragen

im 1.	2.	3.	4. Lehrjahre
20	30	35	50 RM.

Ledige Montageinspektoren und Meister mit beruflicher Ausbildung, desgleichen ohne berufliche Ausbildung, um 12½ Prozent. Die sozialen Zulagen bleiben in alter Höhe bestehen. (Verheiratetenzulage 7,50, Kindergeld 10 RM.)

Weibliche Angestellte erhalten 10 Prozent weniger als männliche ledige.

Bei Errechnung der neuen Gehaltssätze sind die sich ergebenden Beträge auf volle Mark nach oben aufzurunden.

Vorstehende Regelung läuft unkündbar bis zum 30. Juni 1928 und kann von da ab mit einmonatlicher Frist jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

Für die technischen Angestellten ergeben sich aus der Vereinbarung folgende neue Tarifgehälter:

Gruppe	Anfangsgehalt	steigend nach 8 Dienstjahren auf
1	104	189 Rm.
2	141	242 Rm.
3	214	313 Rm.
4	282	378 Rm.

Ledige Montageingenieure und Meister

mit beruflicher Ausbildung	338 RM.
ohne berufliche Ausbildung	291 „

Druckexemplare des neuen Tarifvertrages nebst Gehaltsabkommen übersendet auf Wunsch unsere Gauverwaltung Rheinland-Westfalen in Essen, Adolfstr. 12.

Der nach langem, hartnäckigem Ringen mit den Arbeitgebern getätigte Abschluß hat neben der wesentlichen Verbesserung der tariflichen Bezüge den Angestellten der Zentralheizungsindustrie auch eine Reihe von Verbesserungen ihrer sonstigen Arbeitsbedingungen gebracht. Alles dies wäre nicht erreicht worden, wenn nicht die freien Angestelltengewerkschaften, insbesondere unser Bund, die Führung dieser Bewegung gehabt hätten. Vielleicht hätte noch mehr erreicht oder mindestens die Dauer der Bewegung abgekürzt werden können, wenn die Angestellten der Zentralheizungsindustrie den Arbeitgebern eine geschlossenere Front entgegengestellt hätten. Erfreulicherweise hat eine ganze Reihe Unorganisierter im Laufe der Bewegung eingesehen, daß ohne starke Angestelltengewerkschaften eine wirksame Vertretung ihrer berechtigten Interessen unmöglich ist und die Konsequenz aus dieser Erkenntnis gezogen. Das genügt aber nicht. Auch der Rest der Unorganisierten muß gewonnen werden. Dies sei die nächste Aufgabe.

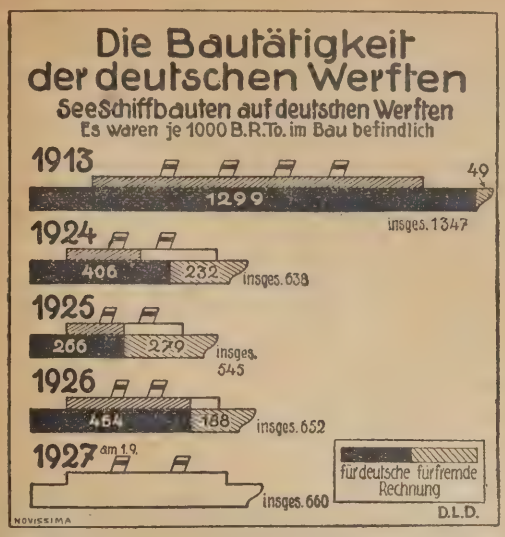

Der Beschäftigungsgrad der deutschen Werftindustrie ist heute rund 50 Proz. geringer als 1913. Zudem ist der größere Teil der Schiffsneubauten nach dem Kriege auf einigen wenigen technisch und finanziell ganz besonders leistungsfähigen Werften hergestellt worden, während die mittleren und kleinen Werften nur wenig lohnende Aufträge hätten. Die großen deutschen Werften sind zur Zeit in vier Gruppen zusammengeschlossen; es sind dies die Deutsche Schiff- und Maschinenbau A.-G. (Deschimag) in Bremen, Hamburg, Stettin, die Reiherstieg-Deutsche Werft in Hamburg, Blohm u. Voß in Hamburg und die Bremer Vulkan und Flensburger Schiffsbau-Gesellschaft in Bremen und Flensburg.

Ein neuer Manteltarifvertrag und neue Tarifgehälter im Regierungsbezirk Arnsberg. Die Angestelltenorganisationen hatten mit Wirkung zum 30. September die tariflichen Abmachungen mit dem „Verband der Fabrikantenvereine für den Regierungsbezirk Arnsberg und benachbarte Bezirke" gekündigt. Neben der Verbesserung der Tarifbestimmungen über Arbeitszeit, Urlaub und Gruppierung wurde eine Erhöhung der Tarifgehälter gefordert. Die ersten Verhandlungen fanden am 6. Oktober statt, wurden aber vertagt, weil die Vetreter der Arbeitgeber erklärten, daß sie die Forderungen der Angestellten erst noch im Kreise der Verbandsmitglieder zur Diskussion stellen müßten. Wenige Tage später wurde von seiten des Arbeitgeberverbandes mitgeteilt, daß er eine weitere direkte Verhandlung für zwecklos halte; dennoch wurde am 12. Oktober nochmals verhandelt. Es stellte sich dabei heraus, daß die Arbeitgeber zu irgendwelchen Zugeständnissen nicht bereit waren. Die Verhandlungen mußten als gescheitert betrachtet und der Schlichtungsausschuß ange-

Nichtkrankenversicherungspflichtige Bundesmitglieder, die der Barmer Ersatzkasse angehören, aber ab **1. Januar 1928** zur

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker
(Ersatzkasse)

übertreten wollen, müssen ihre Austrittserklärung der Barmer Krankenkasse **spätestens bis zum 15. Dezember** einreichen.

Krankenversicherungspflichtige können sowohl aus der Barmer als auch aus der Lichterfelder Krankenkasse **am Schluß des Kalendervierteljahres** ausscheiden.

Es empfiehlt sich, die Austrittserklärungen **sofort** einzusenden.

rufen werden. Mehrere Verhandlungen waren auch hier notwendig, um zu einem einigermaßen annehmbaren Schiedsspruch für die Angestellten zu kommen. Diesen Schiedsspruch lehnten die Arbeitgeber jedoch ab, so daß die Angestelltenorganisationen gezwungen waren, die Verbindlicherklärung beim Schlichter zu beantragen. In den Vorverhandlungen beim Schlichter, die am 14. November stattfanden, gelang es, zu einer Vereinbarung zu kommen, die als Ergebnis einen neuen Manteltarifvertrag und ein neues Gehaltsabkommen brachte. Für die technischen Angestellten gelten danach rückwirkend ab 1. Oktober d. J. folgende Tarifgehälter:

Lebensalter	Gruppe H	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
17—19 Jahre . .	75	80	—	—	—
20—23 Jahre . .	90	110	155	—	—
24—27 Jahre . .	105	120	185	250	—
28—30 Jahre . .	130	165	230	320	390

Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 20 RM., im 2. Lehrjahr 35 RM., im 3. Lehrjahr 50 RM., im 4. Lehrjahr 65 RM.

Nähere Auskunft, auch über die Bestimmungen des Manteltarifvertrages erteilt unsere Gauverwaltung Rheinland-Westfalen in Essen, Adolfstr. 12.

Chemische und Sprengstoffindustrie Köln. Mit dem „Arbeitgeberverband der chemischen und Sprengstoffindustrie im Wirtschaftsgebiet Köln" wurde am 10. November ein Abkommen getroffen, nach dem die Bezahlung der Ueberarbeit wie folgt geregelt wird:

1. Monatsgehalt im Sinne dieser Vereinbarung ist das monatliche Gesamteinkommen, ausgenommen die Sozialzulagen, soweit sie als solche besonders vereinbart werden, die veränderlichen Prämien und die bisherige Mehrarbeitsbezahlung.
2. Die über 48 Stunden in der Woche geleisteten Arbeitsstunden sind mit $^1/_{200}$ des Monatsgehalts zuzüglich 25 % zu vergüten.
3. Die in Ziffer 2 genannten Beträge können durch eine Pauschale oder durch eine Erhöhung des Gehalts abgegolten werden.
4. Dort, wo eine Regelung, die diesem Abkommen mindestens entspricht, bereits getroffen ist, hat es hierbei sein Bewenden.

BERGBAU

Nochmals: Die Löhne und Selbstkosten im englischen Bergbau

Auf meinen, in Nr. 45 der „DTZ." erschienenen Artikel, in dem ich mich eingehend mit den Fragen des englischen Bergbaus befaßte, glaubt Herr Dr. Jüngst, Statistiker des Bergbauvereins in Essen, in der „Deutschen Bergwerks-Zeitung" durch persönliche Anrempelungen antworten zu müssen. Ich bin nun nicht in der Lage, in demselben Tone zu antworten, einmal, weil man meiner Meinung nach sachliche Fragen nicht persönlich auszutragen braucht, und zum andern, weil mein Anstandsgefühl mir einen solchen Ton verbietet. „Wer schimpft, hat Unrecht!" Die Meinungsverschiedenheit entstand um das erste Vierteljahr 1927, dem ersten Quartal nach dem englischen Streik, das ich mit dem ersten Vierteljahr 1926, dem letzten Vierteljahr vor dem englischen Streik, verglich. Herr Dr. Jüngst behauptet nun in einem Artikel, der im Juli 1927 erschien, daß die Löhne von England gefallen seien. Bei dieser Behauptung konnte es sich nur um das erste Vierteljahr 1927 handeln, denn die amtlichen Ziffern werden nur vierteljährlich veröffentlicht. Damit er nicht in Verlegenheit kam, nahm er seine Zuflucht zu Herrn Cook, einem Führer der englischen Kommunisten, auf dessen Zahlen sich auch der letzte Artikel des Herrn Dr. Jüngst wesentlich stützt. Wenn Herr Dr. Jüngst die Zeitung des Herrn Cook nicht nur daraufhin durchsucht hätte, um in ihr Material gegen meine Behauptung zu finden, dann hätte er feststellen können, daß Herr Cook nicht, wie Herr Dr. Jüngst behauptet, mir nahesteht, sondern daß Herr Cook glaubt, keine größeren Gegner zu haben als die freien Gewerkschaften Deutschlands. Auch solche Verdrehungen scheinen jedoch zum Waffenarsenal des Herrn Dr. Jüngst zu gehören. Herr Dr. Jüngst hat aus dem amtlichen Material festgestellt, daß die Zahlen des Herrn Cook, die er im Juli benutzte, falsch sind, was ihn jedoch nicht hindert, aufs neue dessen Zahlen zu benutzen. Solange die Unternehmer ihre Behauptungen ganz oder teilweise auf solche Unterlagen aufbauen, haben wir eine gute Position.

Herr Dr. Jüngst macht sich dann das Vergnügen, zum Beweis, daß seine damalige Behauptung „die Löhne im englischen Bergbau seien gefallen", richtig ist, vier Bezirke heranzuziehen und diesen dann die Zahlen des gesamten englischen Bergbaus anzuhängen. Bei seinen ersten Behauptungen hat es sich weder um Bezirke noch ernstlich um die Zeit nach dem ersten Vierteljahr 1927 gehandelt. Seine dahingehenden Ziffern und Ausführungen verschieben also die Basis der Meinungsverschiedenheiten.

Tatsache ist und bleibt, daß nach den amtlichen Berichten nicht, wie Herr Dr. Jüngst behauptet hat, die Löhne in England gefallen sind, sondern sie sind von 10 s 4.79 d im ersten Vierteljahr 1926 auf 10 s 7.12 d im ersten Vierteljahr 1927 gestiegen. Im zweiten Vierteljahr 1927, das damals noch nicht zur Debatte stehen konnte, trat dann ein geringer Rückgang der Löhne um etwa 35 Pf. ein, der aber begleitet war von einem Rückgang des Förderanteils je Mann und Schicht von 10 kg. Außerdem ist der Erlös im zweiten Vierteljahr 1927 um etwa 0,80 RM. geringer als im letzten Subventionsquartal.

Ueber die Selbstkosten und Erlöse des englischen Bergbaus, die ja das Kernstück der Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Gewerkschaften bilden, schweigt Herr Dr. Jüngst sich aus, trotzdem letzten Endes diese ausschlaggebend für die Beurteilung der Konkurrenzfähigkeit des englischen Bergbaus sind. Er führt hier auch keine Zahlen des Herrn Cook an. Ich will deshalb die amtlichen englischen Zahlen anführen: Die Selbstkosten im englischen Bergbau betrugen im 1. Vierteljahr 1926 ohne Subventionen 17 s 2.05 d (die Subvention betrug 2 s 9.62 d), im ersten Vierteljahr 1927 16 s 1.92 d und im zweiten Vierteljahr 1927 16 s 0.70 d. Diesen Selbstkosten standen Erlöse von 15 s 9.42 d, 17 s 4.33 d und 15 s 0.05 d gegenüber. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Selbstkosten in England höher sind als im Ruhrgebiet und daß im zweiten Vierteljahr 1927 die Zubußen des englischen Bergbaus schon wieder erheblich waren, wobei zu beachten ist, daß Abschreibungen in den Selbstkosten nicht enthalten sind. Die Kampfkraft des englischen Bergbaus kann also nicht sehr stark sein.

Eine neue Seite beginnt Herr Dr. Jüngst mit der Frage der Schichtzeit. Es ist eine eigentümliche Art, in Fragen des deutschen Bergbaus, wie das immer geschieht, von der reinen Arbeitszeit, in Fragen des englischen Bergbaus jedoch von der Schichtzeit zu reden. Herr Dr. Jüngst weiß genau, daß mit einer längeren Schichtzeit nichts gewonnen ist, wenn nicht die reine Arbeitszeit, und in erster Linie auf diese kommt es bei Betrachtung der Leistung an, länger ist. Ob aber trotz der Verlängerung der Schichtzeit in England die reine Arbeitszeit länger ist als im Ruhrgebiet, ist bisher nicht erwiesen.

Steiger Halbfell.

Bergbauwirtschaftsfragen

Die elsässischen Kaliwerke. Der Versailler Vertrag hat bekanntlich u. a. das Ende des deutschen Kalimonopols dadurch herbeigeführt, daß die elsässischen Kaliwerke an Frankreich fielen. Durch das im Jahre 1926 zwischen dem deutschen Kalisyndikat und der elsässischen Kalihandelsgesellschaft getätigte Abkommen wird jedoch der Absatz an Kalisalzen wieder gemeinsam geregelt. Im Zusammenhang hiermit ist die Entwicklung der elsässischen Werke auch für uns von Interesse. Die Förderung ist außerordentlich stark gestiegen.

Förderung an Rohsalzen:

1911	103 644 t	1922	1 326 726 t
1914	325 886 t	1923	1 577 736 t
1919	592 365 t	1924	1 664 608 t
1920	1 221 513 t	1925	1 926 346 t
1921	903 134 t	1926	2 317 954 t

Bei Betrachtung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, daß das elsässische Kalivorkommen erst einige Jahre vor Kriegsbeginn erschlossen wurde. Drei Viertel der ge-

amten Förderung entfallen auf die französischen Staatsgruben und ein Viertel auf ein privates Unternehmen.

Trotz der starken Förderzunahme ist der Absatz in den letzten Jahren mengenmäßig fast gleich geblieben. Er verteilt sich auf In- und Ausland wie folgt:

n Tonnen	Gesamtabsatz	davon in Frankreich	im Ausland
1923	1 041 160	322 338	718 822
1924	1 067 257	357 006	578 280
1925	1 019 716	448 173	571 543
1926	1 090 101	535 994	554 104

Diese fast gleich hohen Ziffern finden ihre Erklärung in der Herstellung hochwertigerer Salze. Während im Jahre 1923 1 026 000 t verarbeitete Kalisalze einen Gesamtgehalt an Reinkali von 248 500 t aufwiesen, verhielten sich diese Zahlen im Jahre 1926 wie 1 296 600 zu 366 700 t. Die hochwertigen Salze werden hauptsächlich im Ausland abgesetzt. So betrug der Kalianteil der im Jahre 1926 in Frankreich verbrauchten Salze 150 121 t, bei den ausgeführten Salzen jedoch 205 242 t.

Bergbautarife

Tarifvertrag für Fahrhauer, Aufseher und Fördermaschinisten Niederschlesiens. Nach verschiedenen Verhandlungen, die nicht zum Ziele führten, da der Arbeitgeber nur eine fünfprozentige Erhöhung der Gehälter anbot, damit aber gleichzeitig die Abgeltung der Mehrarbeit vorsah, verkündete der Schlichtungsausschuß Waldenburg nachstehenden Schiedsspruch:

„Die Gehälter der Fahrhauer, Aufseher und Fördermaschinisten werden vom 1. November 1927 ab um 6 Prozent erhöht. Damit ist die Mehrarbeit, die durch Besprechungen, schriftliche Arbeiten und Rapporte zu verrichten ist und normalerweise in einer halben Stunde erledigt werden kann, abgegolten.

Das Abkommen gilt bis 31. Januar 1928. Wird es zu diesem Termin nicht am 15. Januar 1928 gekündigt, so läuft es mit 14 tägiger Kündigungsfrist weiter."

Der Schiedsspruch ist von beiden Tarifparteien angenommen worden. Die verhältnismäßig kurze Laufzeit ist auf die Fusionierungsabsichten des niederschlesischen Bergbaus zurückzuführen.

Tarifvertrag Ruhrbergbau. Bekanntlich wurde am 4. November ein Schiedsspruch gefällt, der den bisherigen Rahmentarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten des Ruhrbergbaus mit einigen Aenderungen wieder in Kraft setzte. Die wesentlichste Aenderung bestand darin, daß für die 49. bis 54. Wochenarbeitsstunde $^1/_{174}$ des Monatsgehalts und von der 55. Wochenarbeitsstunde ab $^1/_{160}$ des Monatsgehalts zu zahlen war. Der Zechenverband hatte diesen Schiedsspruch abgelehnt, so daß die Angestelltenorganisationen gezwungen waren, die Verbindlicherklärung zu beantragen. Der Reichsarbeitsminister hat nunmehr die beantragte Verbindlicherklärung abgelehnt.

Damit behält vorläufig der alte Tarifvertrag Geltung.

Gehaltstarif Kali. In Anbetracht der Tatsache, daß die zurzeit in der Kaliindustrie gültigen Gehaltssätze mit den gestiegenen Lebenshaltungskosten nicht mehr in Uebereinstimmung gebracht werden können, sind die am Tarifvertrag für die Kaliindustrie beteiligten Angestelltenorganisationen an den Arbeitgeberverband zwecks Verhandlungen über eine zwischentarifliche Erhöhung der Gehälter herangetreten. Eine Aeußerung des Arbeitgeberverbandes liegt bisher noch nicht vor.

Gehaltsregelung Ostdeutsche Braunkohle. Nach mehreren ergebnislosen Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband des ostdeutschen Braunkohlenbergbaus und den am Tarifvertrag beteiligten Angestelltenorganisationen über die Erhöhung der Gehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten im ostdeutschen Braunkohlenrevier wurde am 5. Dezember vor dem Schlichter folgende Vereinbarung getroffen:

Technische Angestellte

	A	B	
1a	250	245	RM.
1b	260	255	„
1c	280	265	„
2	210	200	„
3	175	170	„
4	165	160	„
Hausstandsgeld		9,—	„
Kindergeld		9,—	„
Dienstalterszulagen:			
1a, b, c		5,90	„
2		5,30	„
3 und 4		4,70	„
Ueberstundenpauschale:	23,	20, 16,50	„

Die unter A verzeichneten Gehaltssätze haben Geltung für die Werke mit über 70 000 t Förderung, also für Finkenheerd, Kursachsen, Bach, Grünberg, Wutschdorf und Verkaufsvereinigung. Für alle übrigen Werke des ostdeutschen Braunkohlenbergbaus gelten die unter B aufgeführten Gehaltssätze.

Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Oktober 1927.

Berufsvertretungen

Unfälle im Bergbau. Nach vorläufigen Feststellungen ereigneten sich im dritten Vierteljahr 1927 im preußischen Bergbau insgesamt 35 123 Unfälle, von denen 309 tödlich verliefen. (Die entsprechenden Zahlen des Vorvierteljahres sind 32 325 bzw. 302.)

Hiervon entfielen auf:

	Insgesamt	davon tödlich
Steinkohlenbergbau	30 589	269
Braunkohlenbergbau	2 745	20
Erzbergbau	1 145	10
Salzbergbau	402	5
Sonst. Bergbau	242	5

Die Mehrzahl der Unfälle ereignete sich naturgemäß im Untertagebetrieb, und zwar 28 629, davon 272 tödlich. Im Uebertagebetrieb sind folgende Ziffern zu verzeichnen: 5386 bzw. 29, im Tagebaubetriebe: 1108 bzw. 8.

Die Unfälle verteilen sich folgendermaßen auf die wichtigsten Bergbaubezirke:

	Insgesamt	davon tödlich	Auf 1000 Mann
Dortmund	20 968	196	0.6 (0.5)*
Oberschlesien	5 470	30	0.6 (0.6)
Niederschlesien	1 855	22	0.8 (0.5)
Aachen	1 651	14	0.7 (0.3)
Linker Niederrhein	544	7	0.5 (0.4)

Es ist festzustellen, daß nicht nur die Zahl der Unfälle gegenüber dem Vorvierteljahr gestiegen ist, sondern daß auch der Anteil der tödlich verlaufenen Unfälle an der Gesamtzahl in fast allen Revieren stark zugenommen hat. Trotzdem sind aber die auf die Erhöhung der Grubensicherheit hinzielenden Landtagsbeschlüsse, wie das Verbot des Prämiensystems, Einführung eines erhöhten Kündigungsschutzes für Grubenaufsichtspersonen usw., immer noch nicht durchgeführt worden.

*) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das 2. Quartal.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Zum preußischen Etat für 1928

In den nächsten Tagen dürfte der neue Haushalt für das Rechnungsjahr 1928 dem Preußischen Landtage zugehen. Zunächst sei erwähnt, daß sich der Etat für 1928, soweit Ausgaben für personelle Zwecke in Betracht kommen, noch auf der bisherigen Besoldungsordnung aufbaut. Der Gesamtentwurf schließt mit einer Einnahme von 4046,9 Millionen und einer Ausgabe von 4120,6 Millionen, d. h. mit einem Defizit von 73,7 Millionen RM. ab.

Bei der Hauszinssteuer kann nach den bisherigen Istergebnissen für 1927 mit einem Gesamtaufkommen von 1,1 Milliarden RM. gerechnet werden. Wie in dem Vorbericht zum Haushaltsplan weiter gesagt wird, sind, um dem Wunsche des Parlaments zu entsprechen, insbesondere zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Stellenanwärter neue Beamtenstellen in Aussicht genommen. Wie diese Vermehrung von Beamtenstellen bei den technischen Staatsbediensteten aussieht, haben wir zum Teil bereits in den einzelnen Fachgruppenrundschreiben mitgeteilt. Entsprechend der Zahl der zu schaffenden Planstellen verringert sich die Kopfzahl der Hilfsbeamten. In der Uebersicht ist zur Vermehrung der planmäßigen Stellen u. a. folgendes gesagt:

„Diese Maßnahme darf jedoch nicht eine dauernde Vermehrung der Zahl der planmäßigen Beamtenstellen zur Folge haben, da dadurch das an sich schon ungünstige Verhältnis der persönlichen zu den sächlichen Ausgaben noch verschlechtert würde. Daher sind die Planstellen als k. w. Stellen geschaffen mit der Maßgabe, daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neugeschaffenen Stellen in Fortfall kommt. Um unbilligen Härten vorzubeugen, ist vorgesehen, daß der Finanzminister ermächtigt wird, Ausnahmen von der allgemeinen Regelung zuzulassen (vgl. hierzu den Vermerk 4 zum Haupthaushaltsplan und Abschnitt IV Ziffer 3 des Vorberichts)."

Eine Einschränkung der beamteten und nichtbeamteten Hilfskräfte ist bei den Ministerien vorgesehen, und zwar soll bei diesen die Zahl der Hilfskräfte im Referat um 15 v. H. und der übrigen Hilfskräfte um 10 v. H. herabgesetzt werden.

Die Besoldungsbeträge sind in den einzelnen Titeln unter Zugrundelegung der am 1. Juli 1927 geltenden Sätze nach der Kopfzahl aller in den betreffenden Titeln aufgeführten Beamten in der bisherigen Weise nach Pauschbeträgen zuzüglich eines Zuschlages von 20 v. H. infolge Neuregelung der Besoldung bemessen. Der Ortszuschlag ist ebenfalls in der bisher üblichen Weise festgesetzt unter Berücksichtigung einer Erhöhung des Hundertsatzes des Ortszuschlages auf 120 v. H. Merkwürdig muß es berühren, daß bei den Fonds für Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte für die Bemessung der Bezüge der Angestellten, die auch für 1927 angewandten Jahresgrundvergütungssätze ohne besondere Erwähnung eines Zuschlages infolge Erhöhung der Vergütungen aufgeführt sind.

Die Unterstützungssätze für Beamte und Angestellte sind in gleicher Höhe wie im laufenden Rechnungsjahre vorgesehen, nämlich unter Zugrundelegung eines Kopfsatzes von 25 RM. für die Beamten und 12 RM. für die dauernd beschäftigten Angestellten und Arbeiter. Die Zahl der Staatsbediensteten wird für 1928 wie folgt angegeben:

a) planmäßige Beamte	141 415
b) Hilfsbeamte	14 477
c) Angestellte	27 607
d) Arbeiter	16 162

In den Bemerkungen zum Haushaltsfeststellungsgesetz ist unter Ziffer 4 folgendes wiedergegeben:

„Während der § 4 des Haushaltsfeststellungsgesetzes für 1927 die Bestimmung enthält, daß die „zweiten" freigewordenen und besetzbaren Stellen der Besoldungsgruppen A 1 bis 13 mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen sind und daß in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers Ausnahmen zulässig sind, ist diese Vorschrift im § 4 des Gesetzentwurfs für 1928 auf die „dritten" freigewordenen und besetzbaren Stellen der gleichen Besoldungsgruppen erstreckt worden. Diese Aenderung war notwendig, weil nach dem Vermerk 4 zum Haushaltsplan beim Freiwerden der „zweiten" Planstellen eine der für überalterte Stellenanwärter neu geschaffenen Planstellen in Wegfall kommen soll. Damit wird zwar der Zeitpunkt der Unterbringung aller Wartestandsbeamten hinausgeschoben, die Maßnahme ist jedoch unabwendbar, wenn es gelingen soll, ohne dauernde Vermehrung der Zahl der planmäßigen Beamten eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der überalterten Stellenanwärter herbeizuführen. Im übrigen entspricht der Wortlaut des § 4 des Gesetzentwurfs demjenigen des § 4 des Haushaltsfeststellungsgesetzes für 1927."

Aus der nachstehenden Zusammenstellung ergibt sich ein recht interessanter Ueberblick über die Verteilung der planmäßigen Beamten und Angestellten auf die einzelnen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen:

Gruppe	Beamte	Angestellte
I	—	—
II	726	—
III	24 345	1 525
IV	21 523	9 655
V	25 474	9 132
VI	18 772	2 745
VII	13 933	595
VIII	9 398	133
IX	5 254	90
X	9 504	283
XI	7 190	25
XII	2 940	5
XIII	549	2

Zur Zahl der in den Gruppen II bis XIII aufgeführten Beamten treten noch die Beamten mit Mindestgrundgehaltssätzen und Einzelgehältern, so daß sich die Zahl von 141 415 ergibt.

Aus den Haushaltsentwürfen der einzelnen Ministerien seien nachstehend noch folgende Angaben entnommen:

Im Haushaltsentwurf für das Finanzministerium sind unter Kap. 50 Tit. 1 gegenüber 1927 bei Gruppe A 9 3 Katasterdirektoren und Regierungslandmesser und bei Gruppe A 6 250 Katastersekretäre mehr aufgeführt. Sehr interessant sind die zu diesem Kapitel gegebenen Erläuterungen. Zur Vermehrung der Katastersekretärstellen wird als Begründung folgendes angegeben: „Die an Umfang und Bedeutung gesteigerten Arbeiten der Katasterverwaltung sowie das im Dienstinteresse nicht mehr tragbare anormale Verhältnis zwischen der Zahl der Beamten und Dauerangestellten zwingen zu einer weiteren Vermehrung der Bürobeamtenstellen."

Zu Titel 2 (Hilfeleistung durch Beamte) sind unter Erläuterungen die Zahl der nach den neuen Laufbahnbestimmungen eingestellten Anwärter für die Katasterobersekretärlaufbahn von 10 im Jahre 1927 auf 41 erhöht worden. Die Begründung lautet: „Erforderlicher Nachwuchs für die Katasterobersekretärlaufbahn. Die Zahl der außerplanmäßigen Beamten ist gegenüber dem Haushalt für 1927 um 113 auf 50 verringert worden." Hierzu ist folgende für die aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangenen Katasterbeamten und -Anwärter außerordentlich bedeutungsvolle Notiz aufgeführt: „Die Hilfskräftestellen künftig keine Anwärter auf die Katasterobersekretärstellen, sondern nur noch auf die Katastersekretärstellen dar". Damit ist die unglückliche Personalpolitik des Preußischen Finanzministeriums, soweit die Katasterverwaltung in Betracht kommt, eindeutig dargetan. Die Zahl der Angestellten der Katasterverwaltung wird, einschließlich der Bürolehrlinge, mit 5691 aufgeführt. Die Verteilung dieser Angestellten auf die Vergütungsgruppen sieht aus wie folgt:

Bes. Gr.	1927	1928
III	900	328
IV	1 750	2 223
V	1 375	1 677
VI	1 000	983
VII	200	113
VIII	10	2
IX	10	14

Das Durchschnittsgehalt, auf den Kopf eines Angestellten berechnet, beträgt nach dem Voranschlag

für 1927 2440 RM.,
für 1928 etwa 2500 RM.,

bringt also eine geradezu „fürstliche Erhöhung" der Durchschnittsbezüge.

Der Etat der Hochbauverwaltung weist gegenüber dem Etat für 1927 unter Kap. 52 Tit. 1 ebenfalls nicht unerhebliche Veränderungen auf, wenigstens soweit die höheren Baubeamten in Frage kommen. Zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Stellenanwärter sind mehr aufgeführt in Gruppe A 10 37 Regierungs- und Bauräte und Regierungsbauräte, während die anderen Veränderungen in den darunter liegenden Gruppen unwesentlicher Natur sind. Beachtlich ist die Tatsache, daß zu Titel 3 (Bedarf an nichtbeamteten Kräften) gegenüber 1927 neben der Aufführung von Technikermonaten auch die Zahl der Angestellten angegeben ist. Diese Tatsache dürfte nicht zum wenigsten auf unser ständiges Drängen zurückzuführen sein. Zu diesem Titel 3 sind unter den einzelnen Abschnitten folgende Technikermonate bzw. Angestellte aufgeführt:

Abschnitt a 160 Technikermonate ca. 13 Angestellte
„ b 3002 „ ca. 250 „
„ c 100 „ ca. 9 „
„ d 200 vollbeschäftigte Angestellte (nicht technische Hilfskräfte).

Die technischen Angestellten verteilen sich unter Abschnitt a: 3 Gruppe IX, 5 Gruppe VIII und 5 Gruppe VII; unter Abschnitt b: 11 Gruppe X, 26 Gruppe IX, 25 Gruppe VIII, 98 Gruppe VII, 50 Gruppe VI; unter Abschnitt c: 5 Gruppe VIII, 4 Gruppe VII. Unter Abschnitt b sind gegenüber 1927 300 Technikermonate oder rund 25 Angestellte mehr in Ansatz gebracht.

Im Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erscheinen unter Kapitel 135 (bisher Kapitel 111a Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem) gegenüber dem Haushalt des laufenden Rechnungsjahres bei Gruppe A 7 statt bisher 9 technische Mitarbeiter 14. Durch diese Vermehrung der planmäßigen (k. w.) Stellen wird nur zum Teil der aus der Ueberalterung der Stellenanwärter sich ergebende Zustand behoben.

Unter Erläuterungen zu Kapitel 2 (Bedarf an Hilfsbeamten) sind aufgeführt:

	1927	1928
Gruppe A 7 (Techniker) k.w.	7	7
„ A 6 (Techniker) k.w.	7	—

Die Verringerung zu diesem Titel erklärt sich aus der Vermehrung der Planstellen und durch Umwandlung freiwordener Stellen in solche für Angestellte. Es ist bedauerlich, daß entsprechend der neuen Zahl der technischen Mitarbeiter in der Gruppe A 7 nicht auch eine entsprechende Ueberführung in die Gruppe A 8 und A 9 vorgenommen worden ist. (Schluß folgt.)

Besoldungsfragen

Zur Preußischen Besoldungsvorlage. Im Reichstage und auch im Preußischen Landtage werden die Verhandlungen über die Besoldungsvorlage so beschleunigt fortgeführt, daß sehr wahrscheinlich noch vor Weihnachten eine Verabschiedung der Gesetze erfolgen dürfte.

Es soll dahingestellt bleiben, ob diese außerordentlich schnelle Erledigung der Besoldungsvorlage im Reich und Preußen im gleichen Verhältnis zur Güte der geleisteten Arbeit steht.

Dem Preußischen Landtage ist als Drucksache Nr. 7291 B der Stellenplan für die Einweisung der in der Preußischen Besoldungsordnung aufgeführten, am 30. September 1927 vorhandenen Beamtenstellen in die aus dem Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Bezüge zugegangen.

In dem nachstehend wiedergegebenen Auszug aus dieser Drucksache sind unter Spalte „Neue Besoldungsgruppen" für einzelne Kategorien noch entgegen den neuesten Beschlüssen des Unterausschusses die alten Gruppen der Besoldungsvorlage aufgeführt, so z. B. für die Kataster- und Vermessungsobersekretäre, Bergvermessungsobersekretäre, Katasterdirektoren usw.:

Bish. Bes.-Gr.	Kapitel	Tit.	Zahl d. Planstellen im Haush. f. 1927	Bezeichng. der Beamten	Bemerkungen	Neue Bes.-Gr.	Zahl d. Planstellen vom 1. Okt. 27 ab	Bezeichng. der Beamten	Bemerkungen
				Berg-, Hütten- und Salinenverwaltuug.					
A 9	20	1	30	Bergrev.eroberinspekt.		A 4b	30	Bergrevieroberinspektoren *)	*) Erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulag. v. je 700 RM. jährlich
			60	Bergrevierinspekt.		A 4b	60	Bergrevierinspekt.	
			5	Bergvermessgs.-Inspekt.		A 4c	5	Bergvermessgs.-Obersekretäre	
A 7	20	1	8	Bergvermessgs.-Obersekretäre		A 4c	8	Bergvermessgs.-Obersekretäre	
			14	Bergvermessgs.-Sekretäre *)	*) 10 in Gr. A 7 b. zur Umwandlg. u. 1 k. w i. Gr. A 6	A 4d	10	Bergvermessgs.-Obersekretäre*)	*) Beim Ausscheiden d. gegenwärtigen Inhaber sind d. Stellen in solche für Bergvermessungssekretäre bzw. Bergvermessungsassistenten (Besoldungsgr. A 6 a bzw. A 8) umzuwandeln
				Finanzministerium.					
A 9	57	1	2	Regierungsbauoberinspekt.		A 4b	2	Regierungsbauobersekret.*)	*) Die am 30. Sept. 27 i. Amte gewesenen Inhab. d. Stellen erhalten f. ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage v. je 300 RM. jährlich
A 8			1	Regierungsbauinspektor		A 4b	1	Regierungsbauobersekretär	
				Katasterverwaltung.					
A 11	58a	1	33	Regierungs- u. Steuerräte		A 2b	33	Regierungs- u. Steuerräte	
A 10			33	Regierungs- u. Steuerräte.		A 2b	33	Regierungs- u. Steuerräte	
			512	Katasterdirektoren u. Regierungslandmesser.		A 3a	512	Katasterdirektoren u. Regierungslandmesser	
A 9			282	Katasterdirektoren u. Regierungslandmesser		A 3a	282	Katasterdirektoren u. Regierungslandmesser	

Bish. Bes.-Gr.	Kapitel	Tit.	Zahl d. Planstellen im Haush. f. 1927	Bezeichng. der Beamten	Bemerkungen	Neue Bes.-Gr.	Zahl d. Planstellen vom 1. Okt. 27 ab	Bezeichng. der Beamten	Bemerkungen
A 8			395	Katasterinspekt.	*) 10 Gr. A 7 (am 1. Okt. 27 tatsächl. nur 2 Gr. A 7)	A 4c	395	Katasteroberseketäre	*) Beim Ausscheid. der gegenwärtig. Inhaber sind die Stellen in solche f. Katastersekretäre oder Kataster-Assistenten (Bes.-Gr. A 6 a u. A 8) umzuwandeln *) Erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 600 RM. jährlich
A 7			530	Katasteroberseketäre		A 4c	530	Katasteroberseketäre	
A 6			639	Katastersekretäre *)		A 4d	2	Katasteroberseket. *)	
				Hochbauverwaltung.					
A 10			185	Regierungs- u. Bauräte u. Regierungsbaurät.*)	*) Davon erhalten 17 Beamt. für ihre Person die Bezüge der Gruppe A 11	A 2b	52	Regierungs- u. Bauräte	
			2	Regierungsbauamtmänner		A 4b	2	Regierungsbauobersekret. *)	*) Die am 30. Sept. 1927 im Amte gewesenen Inhaber. der Stellen m. den Bezügen der alten Besoldungsgr. A 10 erhalten für ihre Person d. Bezüg. d. Besoldgs.-Gruppe A 3 b
A 9			47	Regierungsbauoberinspekt.		A 4b	49	Regierungsbauobersekret. *) **)	*) Die am 30. Sept. 1927 im Amte gewesenen Inhaber d. Stellen erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 300 RM. jährl. **) Mehr 2 Stellen übernommen v. d. Hofkammer auf Grund des Vermerks 4 z. Haushaltsplan für das Rechnungsj. 1927 (Gesetz v. 1. Juni 1927 [Gesetzs. S. 85])
A 8			95	Regierungsbauinsp.		A 4b	95	Regier.-Bauobersekretär	
A 7			144	Regierungsbauobersekret. *)	*) Davon 2 Stellen Gr. A 9 u. 5 Stellen Gr. A 8 b. zu ihrer Umwandlg.	A 4b	144	Regierungsbauobersekret. *)	*) Zwei am 30. Sept. 27 im Amte gewesene Inhaber von Stellen mit den Bezügen der alten Bes. Gr. A 9 erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 300 RM. jährlich.
A 6	58d	1	85	Regierungsbausekret. *)	*) 42 Gr. A 7, am 1. Okt. 1927 war noch vorhand. 39	A 4d	39	Regierungsbauobersekret.	*) Beim Ausscheiden d. gegenwärtigen Inhaber sind die Stellen in solche für Regierungsbausekretär. oder Regierungsbauassistent (Bes. Gr. A 5a bezw. A 6a oder A 8) umzuwandeln.
				Landwirtschaftliche Verwaltung.					
A 10	100	1	2	Vermessungsrät. im Büro für die Haupt-Niv.		A 2c	2	Amtsräte	
A 8			2	Regierungsbauinspekt.*)	*) Diese Stellen sind übertragbar mit den Stellen d. techn. Bürobeamten bei Kap. 108 Tit. 1 Gr. A 8 und A 9	A 4b	2	Regierungsbauobersekret.	
				Landeskulturämter und Kulturämter.					
A 11	101	1	7	Regierungs- u. Vermessungsrät.		A 2b	7	Regierungs- u. Vermessungsrät.	

Bish. Bes.-Gr.	Kapitel	Tit.	Zahl d. Planstellen im Haush. f. 1927	Bezeichng. der Beamten	Bemerkungen	Neue Bes.-Gr.	Zahl d. Planstellen vom 1. Okt. 27 ab	Bezeichng. der Beamten	Bemerkungen
A 10			2	Regierungs- u. Vermessungsrät.		A 2b	2	Regierungs- u. Vermessungsrät.	
			98	Vermessungsrät.		A 3a	98	Vermessungsrät.	
			209	Regierungsldmess.*)		A 3a	209	Regierungsldmess.	
A 9			308	Regierungslandmesser*)	*) Davon 20 Stell. in Gr. A 10 bis zu ihrer Umwandlung, außerdem beziehen 60 Beamte für ihre Person die Bez. d. Gr. A 10. Zu Gr. A 10 u. A 9: Jede zweite frei werdende Stelle f. Regierungs-Landm. d. Bes. Gr. A 9 und 10 wird in eine Stelle f. Verm.-Obers. u. Verm.-Insp. d. Bes. Gr. A 7 u. A 8 umgewandelt, bis die Zahl der umgewandelt. Stellen 36 beträgt. Dabei ist das Verhältnis der Stellenzahl der Gr. A 7 zu A 8 wie 3 zu 2 innezuhalten.	A 3a	308	Regierungslandmesser*)	*) Jede zweite frei werdende Stelle f. Regierungslandmesser ist in eine Stelle für Vermessungs-Obersekret. der Besoldungsgruppe A 4c umzuwandeln, bis die Zahl d. umgewandelten Stellen 36 beträgt
A 8			100	Verm.-Inspekt.		A 4c	100	Verm.-Obersekr.	
A 7			149	Verm.-Obersekr.		A 4c	149	Verm.-obersekr.	
A 6			291	Verm.-Sekr.*)	*) 177 Beamte erhalten die Bezüge der Gruppe A 7	A 4d	177	Verm.-obersekr.*)	*) Beim Ausscheiden d. gegenwärtigen Inhaber sind d. Stellen in solche für Vermessungssekr. oder -assist. (Besoldungsgr. A 6a oder A 8) umzuwandeln.

Wasserwirtschaft, Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen

A 10	105	1	1	Regierungsbauamtmann		A 4b	1	Regierungsbauobersekret. *)	*) Der am 30. Sept. 27 im Amte gewesene Inhaber der Stelle mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 10 erhält f. seine Person die Bezüge der Besoldungsgr. A 3
A 9			32	Regierungsbauoberinsp. u. Kulturoberinsp.		A 4b	32	Regierungsbauobersekret. u. Kulturbauobersekret. *)	*) Die am 30. Sept. 27 im Amte gewesenen Inhaber der Stellen erhalten ihre Person ein ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM. jährlich
A 8			71	Regierungsbauinsp. und Kulturbauinspekt.		A 4b	71	Regierungsbauobersekret. u. Kulturbauobersekretäre	

(Schluß folgt.)

Behördentariffragen

Bezirkstarifvertrag für die mitteldeutschen Kreis- und Kommunalverwaltungen. Am 28. und 29. November fanden unter Vorsitz des Reichsgerichtsrats Dr. Königsberger Parteiverhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß über den Bezirksvergütungstarif für die Angestellten der öffentlich-rechtlichen Verwaltungen Mitteldeutschlands statt. Die Parteiverhandlungen führten nur in unwesentlichen Punkten zu einer Einigung, die Verhandlungen im Schlichtungsausschuß konnten wegen der großen Zahl der Differenzpunkte nicht beendet werden. Die nächste Sitzung des Schlichtungsausschusses findet voraussichtlich am 16. und 17. Dezember im Reichsarbeitsministerium statt. Ueber den Ausgang der Beratungen und den Schiedsspruch werden wir berichten.

Aus dem Bunde

Aus den Gauen

Gaunebenstelle Stettin. Die Telefonnummer der Geschäftsstelle hat durch Umstellung auf Selbstwählerbetrieb eine Aenderung erfahren. Sie ist jetzt 229 86.

Gautag Brandenburg.

Am 27. Novemb. hielt der Gau Brandenburg seinen 8. ordentlichen Gautag in Berlin ab. Der von dem Gauvorsitzenden Lemnitz gegebene Bericht behandelte interne verwaltungstechnische Angelegenheiten, während der Gauleiter Günther in seinem Bericht die gewerkschaftlichen Vorgänge innerhalb des Zeitraumes Mai 1926 bis Oktober 1927 einer eingehenden Betrachtung unterzog. Diese Konjunkturverbesserung, die sich besonders im Jahre 1927 bemerkbar machte, habe sich natürlich auch auf die Entwicklung der Mitgliederzahl ausgewirkt, so daß der Gau in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich Oktober dieses Jahres einen Mitgliederzuwachs von sechs Prozent verzeichnen kann. Auch die Hospitantengruppe und die Jugendlichen haben eine besonders erfreuliche Aufwärtsentwicklung genommen, indem die erstere sich nahezu verdreifacht und die Mitgliederzahl der Jugendlichen verdoppelt hat. Dies sei besonders zu begrüßen, weil Jugendliche und Hospitanten das Reservoir für den Nachwuchs an ordentlichen Mitgliedern bilden. Eine gleich günstige Entwicklung weist der Beitragseingang auf. In fast allen Monaten des Jahres 1927 wurde das theoretische Beitragssoll nicht nur erreicht, sondern überschritten.

Der Bericht behandelte dann weiter die auf sozialpolitischem Gebiete errungenen Verbesserungen.

Auf lohnpolitischem Gebiet ist es überall gelungen, zum Teil recht beträchtliche Erhöhungen der tariflich vereinbarten Gehaltssätze zu erzielen. Aus dem zu diesem Punkt dem Gautage vorgelegten graphischen Material ging hervor, daß der größte Erfolg zur Erreichung eines möglichst hohen Anteils am Unternehmergewinn in den Gruppen zu verzeichnen ist, die, wie beispielsweise die Berliner Gesundheitsindustrie, stark genug waren, ihre Forderungen durch Anwendung des letzten gewerkschaftlichen Mittels, d. h. durch Arbeitseinstellung, zu verwirklichen. Es müsse daher unsere Aufgabe sein, die Berufskollegen zu einer einheitlichen Masse zusammenzuschließen unter der Erkenntnis, daß die Zeit des Individualismus vorbei ist und der Kollektivismus, wie dies der restlose Zusammenschluß der Unternehmer zeige, seine Herrschaft angetreten hat.

In der zu den Berichten einsetzenden lebhaften Diskussion wurden die vorgetragenen Gedankengänge nachdrücklichst unterstrichen und hervorgehoben, daß die Hauptaufgabe des Butab darin bestehe, den Berufskollegen klarzumachen, daß die Kluft zwischen Kapital und Arbeit unüberbrückbar ist.

Der folgende Tagesordnungspunkt beschäftigte sich mit dem Ausbau der Unterstützungseinrichtungen. Nach einem einleitenden Referat über die Einrichtung einer Altershilfe wurde nach außerordentlich reger Debatte beschlossen, eine derartige Einrichtung abzulehnen, um den gewerkschaftlichen Kampfcharakter der Organisation nicht zu verwischen. Die beste Altersversorgung sei auf jeden Fall eine ausreichende Bezahlung der Angestellten.

Im weiteren Verlauf des Gautages wurden nach den Wahlen zu den einzelnen Körperschaften des Bundes und nach der einstimmigen Bestätigung des Gauleiters die zahlreich vorliegenden Anträge erledigt. Danach hielt der Geschäftsführer, Kollege Gramm, ein äußerst interessantes Referat über „Der Techniker in der modernen Wirtschaft".

Gautag Rheinland-Westfalen.

Am 27. November tagte in Duisburg der 8. ordentliche Gautag des Gaues Rheinland-Westfalen.

Am Vorabend fand in der Tonhalle in Duisburg eine öffentliche Technikerkundgebung unseres Bundes mit anschließender Begrüßungsveranstaltung statt. Im Mittelpunkt dieser Kundgebung stand der Vortrag des Kollegen Hofmann, Berlin, über das Thema „Der Techniker im privaten und öffentlichen Dienst". Der Vortrag wurde mit begeistertem Beifall belohnt.

Auf dem Gautage waren 56 Delegierte, 2 Vertreter der Hospitanten, ferner die Mitglieder des Gauvorstandes, des Bundesvorstandes, Vertreter befreundeter Gewerkschaften und als Ehrengäste Vertreter der Stadt, der Regierung, des Oberbergamtes u. a. erschienen.

Den Geschäftsbericht erstattete der Gauleiter Bauer. Er gab zunächst einen Ueberblick über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage aller Industriezweige im Gaugebiet und stellte an Hand von genauem statistischen Material fest, daß seit Mitte vorigen Jahres eine durchaus günstige Wirtschaftsentwicklung in allen Industriezweigen innerhalb des Gaugebiets zu verzeichnen ist. Eine Abschwächung sei allerdings im Bergbau festzustellen. Des weiteren befaßte er sich mit der Machtentfaltung des seit Juni vorigen Jahres gebildeten Montantrusts (Vereinigte Stahlwerke A.-G.) und den Auswirkungen auf die Arbeitnehmerschaft, mit der außerordentlich starken Leistungssteigerung in den Betrieben. Er berichtete dann über die Mitgliederbewegung, die Versammlungs- und Gewerkschaftsarbeit, wie überhaupt über die Gesamtlage im Gau.

Den Bericht des Gauvorstandes erstattete Kollege Dahlhoff. Kollege Schnautz berichtete über die Tätigkeit der Ortsverwaltungen und stellte fest, daß bei den meisten Ortsverwaltungen eine günstige Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen sei.

Kollege Hofmann, Berlin, hielt einen mit großem Interesse verfolgten und mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag über das Thema: „Die soziale Gesetzgebung der letzten Jahre und die Forderungen der Techniker".

Bundesvorstandsmitglied, Kollege Schweisfurth Elberfeld referierte über den Ausbau der Unterstützungseinrichtungen des Bundes. Die Delegierten lehnten nach einer lebhaften Aussprache bei der Abstimmung über die Anträge zu diesem Punkt mit 27 gegen 14 Stimmen die Einführung einer Altersversorgung ab.

Die Wahlen zeitigten folgende Ergebnisse:

In den Gauvorstand wurden folgende Kollegen gewählt: Dahlhoff (Bottrop), Hennings (Siegen), Nostiz (Lintfort), Schnautz (Hörde), Todenhöfer (Gladbeck). — Kollege Bauer wurde einstimmig als Gauleiter bestätigt.

Als Abgeordnete zum Bundestag wurden gewählt: Eser (Essen), Dahlhoff (Bottrop), Kuhweide (Gelsenkirchen), Hunger (Hagen), Mertens (Recklinghausen), Schnautz (Hörde/Dortmund), Störmann (Düsseldorf), Wehmeier (Hamm), Grebe (Langendreer), Nostiz (Lintfort). Als Bundesvorstandsmitglieder wurden wiederum die Kollegen Frühling (Essen), Halbfell (Buer), Schweisfurth (Elberfeld) in Vorschlag gebracht.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Arnstadt. M., 12. XII., 20⁰⁰, Schmidts Hotel, Bahnhofstr.
Brandenburg. M., 14. XII., Eschers Gesellschaftshaus, St. Annenstr.
Görlitz. M., 14. XII., 20⁰⁰, Volkshaus-Rest.
Köln. M, 12. XII., 20⁰⁰, „Altes Präsidium", Schildergasse.
Meiderich. V., 15. XII., 20⁰⁰, Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Peine. M., 14. XII., 20⁰⁰, Gasthaus „Union", Echternstr.
Sterkrade. M., 13. XII., 18⁴⁵, „Rheinischer Hof", Marktstr.
Werdau. M., 13. XII., 20⁰⁰, „Ratskeller".
Wittenberg. M., 14. XII., 20⁰⁰, Rest. „Zur gold. Sonne".

Bücherschau

Technisches Denken und Schaffen. Eine leichtverständliche Einführung in die Technik von Dipl.-Ing. Georg von Hanffstengel, a. o. Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin. Vierte neu bearbeitete Auflage, Verlag Julius Springer, Berlin. Preis 6,90 RM.

Die ungeheure Bedeutung technischen Schaffens für Wirtschaft und Kultur führt immer mehr zu der Erkenntnis, daß jeder, der die Zusammenhänge des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens beurteilen will, auch das Wesen technischer Vorgänge kennen muß. Das vorliegende Buch, das jetzt schon eine vierte Auflage erlebt, ist mehr als alle ähnlichen populär gehaltenen technischen Werke geeignet, den gebildeten Laien in die technische Arbeits- und Denkweise einzuführen. Es ist erstaunlich, welche Fülle technischer Probleme der Verfasser auf dem engen Raum von 227 Seiten behandelt. Und nichts ist oberflächlich. Von den Grundlagen der technischen Arbeit, den physikalischen Zusammenhängen ausgehend, behandelt der Verfasser die Energie und ihre Auswirkung, Material und technische Gestaltung, wirtschaftliche Fertigung und Rationalisierung in einer so leicht verständlichen und doch so vollendeten Art, daß man diesem Buch nur die weiteste Verbreitung wünschen kann. Das Buch ist für Lehrer an höheren Schulen, für Studierende (auch für Jünger der Technik) von gleichem Werte. Gm.

ANZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. Stellenangebote und Stellengesuche Millimeterzeile 0.20 RM.

Anzeigen-Annahme:
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 :: Werftstraße 7.

Die Stellenwerbung des Technikers
Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Johann Gröttrup.** 48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0.80 zuzügl. Porto.
I. B. V., Berlin NW 40,
Postscheckkonto: 15 550 Berlin

Sprech-Masch. v. 12 M. an in 1a Qualität auch gegen bequeme Raten. Alle sonst. Musikinstrum. Nürnberger Spielwaren. Katalog kostenl. **„Hannibal"-Ges., Halle-S. 221**

Zeugnis-Abschriften ganz **erstklass.** Ausf. 1 Seite 20 30 50 mal 0,80 1,00 1,50 M. Dr. Schreiner, **Köln-D,** Salierrg. 37.

Weihnachts-Bücher
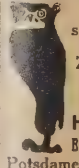
Bestellungen schon jetzt erbet. Bekannte Zahlungserleicht Katalog auf Wunsch.
Herm. Meusser
Buchhandl. Berlin W 57/4 Potsdamer Straße Nr. 75

Betriebsleiter gesucht

Wir suchen einen tüchtigen Betriebsleiter. Derselbe muß langjährige praktische Erfahrungen im gesamten Fahrradbau besitzen und in der Lage sein, einen Betrieb mit zirka 150 Arbeitern zielbewußt und selbständig unter Anwendung moderner Fabrikationsmethoden zu leiten. Kenntnisse im allgemeinen Maschinen- und Werkzeugbau sowie neuzeitlichen Akkordwesen erforderlich. Interessenten, die bereits eine ähnliche Stellung bekleidet haben, werden bevorzugt. Bewerbungen mit näherer Angabe der bisherigen Tätigkeit sowie der Organisationsverhältnisse sind bis spätestens 15. Dezember mit der Aufschrift „Bewerbung" an uns einzureichen.

Fahrradhaus „Frisch auf"
Offenbach a. M., Sprendlingerlandstr. 220/224.

Zeugnisabschriften 1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.— einschl. Papier. **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Warum ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755 **die Beste?** Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet. 2000 fach bewährt!!!

Billige böhm. **Bettfedern!** Nur reine, gutfüllende Sorten 1 Kilo graue geschlissene M. 3.-, halbweiße M. 4.-, weiße M. 5.-, bessere M. 6.- u. M. 7.-, daunenweiche M. 8.- u. M. 10.-, beste Sorte M. 12.- und M. 14.-. Versand franko, zollfrei, geg. Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet, **Benedikt Sachsel,** Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

KREDIT. Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle **19.75, Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

Mäntel
Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Anzüge f. Sport, Straße u. Abend. Damen-Mäntel, Schuhe und Stiefel liefern wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M. 1.— an Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei **Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 M**

Reelle Bezugsquelle! Reelle Bezugsquelle!
Neue Gänsefedern
wie v. d. Gans gerupft, m. voll. Daunen, dopp. gereinigt, Pfd. 2,50, dies. beste Qual. 3,50, nur kl. Federn (Hals u. Fl.) 5,00, ¾-Daunen 6,75, 7,80, gerein., geriss. Federn. mit Daun. 4,00 u. 5,00, hochprima 5,75, allerf. 7,50, Ia Volldaun. 9,00 u. 10,50. Für reelle staubfr. Ware Garantie. Vers. geg. Nachn. ab 5 Pfd. portofr. Nichtgefall. nehme zurück. **Fritz Rauer,** Gänsemast- und Bettfedern-Waschanst. **Gegr. 1906. Neutrebbin** (Oderbruch) N. 33.

2 rote Kugelkäse fett und pikant, 10-Pfundpaket vers. für RM. **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapseit, Hamburg 15,** Nagelsweg 87.

Honig Bienen-Schleuder, gar. rein, goldgelb, 10-Pfd.-Dose 9,70 M., vorwiegend Klee- u. Lindenblüten 11,90 M., halbe 5,20 M. u. 6,70 M franko, Nachn. 30 Pf. mehr. Garantie Zurücknahme. W. Krieger, Honigv., Rietberg 100, Westf.

Feinstes Tafel-Pflaumenmus wohlschmeckend u. gesund, gar. rein, m. Zuck. eingek. 10.-Pfd.-Eim., Postk. 3.75 M. 25- „ „ Bahnk. 8.50 M. Fäss. m. 35-140 Pfd., à Pfd. -.34 M. ff. Preißelbeeren mit Zucker, 10-Pfd.-Eimer 6.-M. ff. Rübensaft, beste Qualit., 10-Pfd.-Dose 3.15 M. Preise ab hier, geg. Nachn. **Heinr. Eckstein, Konservenfabr. Magdeburg-N. 174**

HONIG feinst. Bienen-, Blüt.-, Schleuderh., hell (Linde etc.), 10-Pfd.-Dose M. 12.80, halbe M. 7.30, Nachn. franko. Garant. Zurückn. **H. Schröder,** Honigversf., **Soltau i. H. 63** (Gegr. 1887.)

Bücher Aller Wissensgebiete gegen bequeme Teilzahlung ohne jeden Aufschlag Prospekte kostenlos **Buchhdlg. F. Erdmann** Dortmund, Mönchengang 1 Postfach 362

Die beste Weihnachtsgabe
Ein Sparbuch
bei der **Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.** — Bestellungen durch Einzahlung a. Postscheckkonto 135 80 Berlin.

Humoristischer Hausschatz

Groß. Wilhelm Busch-Album, 355 Seit. m. 1500 Bildern
Halbleinen RM. **30.-**, Ganzleinen RM. **35.-**

Neues Wilhelm Busch-Album. Neuere Werke, die im Großen Wilhelm Busch-Album nicht enthalten sind. 512 Seiten mit 1500 Bildern und 4 Kunstbl.
Halbleinen RM. **30.-**, Ganzleinen Rm. **32.-**

Wilhelm Busch Gesammelte Werke,
900 Seiten mit zahlreichen Bildern.
2 Bände Ganzleinen geb. RM. **20.-**

Jedes Album lieferbar geg. Monatsrat. v. nur RM. **3,—**

Weihnachts-Bücher-Verzeichnis kostenlos!

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7

Sang und Klang

Der neue Band 11. — Herausgegeben v. Generalmusikdirektor Leo Blech, enthält über 100 Musikstücke für Klavier, zweihändig. — Klassische und Salon-Musik, Operette und Tanz, Lieder, zirka 400 Seiten, Ganzleinen RM. **20,—**.

Musikalische Edelsteine
Band 11. Moderne und beliebte Opern- und Operetten-Melodien usw. für Gesang und Klavier, zweihändig, RM. **7.50**

Obstweine

(Apfel-, Erdbeer-, Johannisbeer-, Stachelbeer-, Heidelb.-, Bromb.-, Kirsch-, Wermut-Wein usw.)

Edelobst-Marmeladen und Gelees, Fruchtsäfte, Alkoholfreie Fruchtmoste, Gemüse-, Pilz- und Früchte-Konserven

empfiehlt in ganz erstklassiger Ware billigst Frhrrl. v.

Friesensche Gartendirektion, G.m.b.H.
Rötha bei Leipzig

500 Morgen eigene Obst- und Beerenobstplant. Versand in Korbfl., Fässern u. Flaschen.
Preislisten auf Wunsch portofrei.
Vertreter in allen Orten gesucht.

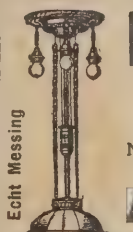

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außerord. billigen Preisen.
Größtes Versandhaus.
Nach auswärts Zeichnungen franko.
Teilzahlung gestattet.

A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2.

M. 39.—, oben 3 Fl. i. Schirm, 2 Fl. mit 50-cm-Seidenschirm (wie nebenstehend).

KEINE ANZAHLUNG! BEQUEME RATEN!

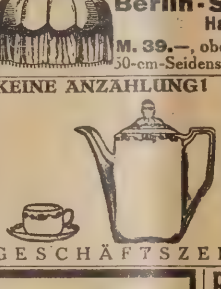

Porzellan

in Tafel- u. Kaffeeservice
Fordern Sie farbige Abbildungen.
Porzellan-Vertriebs-Ges. m. b. H.
Hundt & Co., Bln.-Neuk.
Geygerstr. 17, Ecke Kais.-Friedr.-St.
Telephon: Neukölln 1463

GESCHÄFTSZEIT: 9—7 UHR.

Seit 1856 bestehendes Uhrenspezialgeschäft bietet an

14 kar. echt goldene

Sprungdeckel-Uhren

Präzisionswerk, Anker 15 Steine, Schweizer Marke, massives Gehäuse, anstandslose Zurücknahme, wenn den Erwartungen nicht entspricht, für M. 160.— bei Anzahlung von M. 40.— u. monatl. Raten von M. 20.—. Auch mit jedem anderen, nur denkbaren Artikel aus der Uhren-, Optik- und Musikinstrumenten-Branche bei bequemen Teilzahlungen ohne Zuschläge stehen zu Diensten und erbitten Angebote einzufordern

Julius Hentschel, Bad Elster/Sa.

Couleur-Artikel

Ia zu Fabrikpreisen.
Josef Kraus, Würzburg T.
Studenten-Utensilien-Fabrik
Illustr. Katalog gratis und franko.

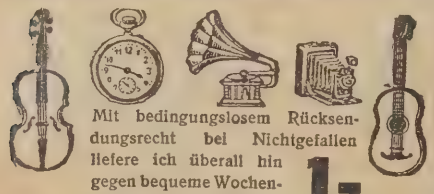

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A, Berlin S. 42,

Direkt an Private!

Teppiche 6%
Decken
Gardinen
6% Stores
Möbelstoffe

Nur gute Qualitäten!
Friedrich Menzel & Co.
Berlin SW 68
Ritterstraße 42-43, 1. Hof part.
Werktags von 9—5 Uhr
Bei vorheriger Vereinbarung Zahlungserleichterung

Ratgeber über 350 beste Bücher nur 25 Pf.
Buchhandlung Westhoff, Weimar.

Feinstes Tafel-
Pflaumenmus

garantiert rein mit Zucker.
10 Pfd. Blecheimer M. 3.70
10 „ Emailleeimer „ 4.—
15 „ „ „ 5.60
25 „ „ „ 8.40
10 „ Preißelbeeren „ 5.20
10 „ Rübensaft „ 2.70
ab hier gegen Nachnahme.

Willy Fischer
Magdeburg-Neustadt
Ritterstraße 1 b.

Nur das Beste

zu wählen ist Ihr Wunsch, Wir versend. uns. Apparate
5 Tage zur Probe
m. bedingungslos. Rücksendungsrecht b. Nichtgef. b. gering. Anzahlung geg. beq. Wochenraten von nur RM. **1.50** an.
Ill. Prosp. gratis und frei!
Walter H. Gartz, Berlin S42, Postf. 180 P

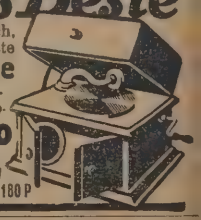

Edelhonig

von köstlichem Aroma verbürgt unverfälscht, sachgem. gewonnen und behandelt, dessen chemische Untersuchungen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herrn Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zittau, erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielten wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Anerkennungsschreiben und gewannen durch freiwillige Empfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgabe von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprobe u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) 0.9.**

Nur 10 Mark,

wenn Sie sofort bestellen!

11 Aluminiumtöpfe, besteh. aus 5 Kochtöpfen ¾—4 Ltr. u. 6 Milchtöpfe lt. Abbildung frko. Nachnahme od. Vorkasse.
Die Kochtöpfe mit isoliert. Holzgriffen Mk. 2.50 mehr.

Metallindustrie H. Seuthe, GmbH., Holthausen
b. Plettenberg I. Westf. 156. — Inserat einsenden!

Betten

federdicht, gestreift Inlett, 1½-schlfrg., gr. Oberbett, Unterbett 1 Kissen mit 14 Pfd. gr. Fed. gef. zus. M. 35.—. Dasselbe mit, 2 Kissen mit 16 Pfd. bess. gr. Fed. gef., zus. M. **63.—**

Bettfedern
gr., per Pfd. M. **0.90**, bess. **1.50**, gr. Halbdaunen **3.25**, w. Federn **4.50**, feiner w. Gänserupf **6.95**, gr. Daunen **8.50**.

Metallbetten
Wäsche u. alle Aussteuerartikel billig, frachtfrei. Tausende Dankschreiben. Muster u. Katalog frei. Nichtgefallend. Geld zurück.
Bettfederngroßhandlung Bettenfabrik u. Versand
Th. Kranefuß, Kassel Nr. 247
Gegründet 1895.

Magenleiden

Darmleiden! Ein weltbekanntes, von Allg. Ortskrankenkassen und Aerzten glänzend begutachtetes, orig. indisches Naturmittel, teile gern kostenlos mit. Europäisches Verkaufs-Monopol: **W. Schwamborn,**
Köln 23, Hohenstaufenring I.

Unabweisbar

ist die Pflicht zur Sicherstellung des Alters und der Familie durch Abschluß einer Lebens- oder Aussteuer-Versicherung, die der altbewährte, gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover

Lebensversicherungsverein a. G.

am vorteilhaftesten bietet.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet und keine Provisionen zahlt.

Somit überaus niedrige Prämien und vom ersten Jahre an hohe Dividenden!

Letztere { für 1925 bis zu 29,5 %
betrugen: { für 1926 bis zu 34,4 % der Jahresprämie.

Drucksachen kostenlos durch die Direktion in Hannover, Raschplatz 13

Hochbau, Tiefbau, Betonbau, Eisenbau, Flugzeugbau, Maschinenbau, Autob., Heizung, Elektrotechnik. Progr. frei. **TECHNIKUM STRELITZ-MECKL.**

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

605
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 50 / 9. JAHRGANG — *BERLIN, 16. DEZEMBER 1927*

JAN 10 1928

Die Kampfansage in der Schwerindustrie

Von Otto Schweitzer

In seinem Schreiben vom 2. Dezember d. J. an den Reichsarbeitsminister hat der stellvertretende Vorsitzende der Vereinigten Stahlwerke A.G., Herr Poensgen, die von ihm für den 1. Januar 1928 in Aussicht gestellte Stilllegung der schwerindustriellen Betriebe damit begründet, daß die Gewerkschaften „nicht nur auf der strikten Durchführung der Verordnung vom 16. Juli bei vollem Lohnausgleich sowie einer ganz ungewöhnlich hohen allgemeinen Lohnerhöhung" beständen, „sie verlangen vielmehr überdies noch vom 1. Januar 1928 die Einführung des schematischen Achtstundentages für die gesamte eisenschaffende und eisenverarbeitende Industrie". Der Entschluß zur Stillegung der Betriebe, so behauptet Herr Poensgen in seinem Briefe weiter, sei unter diesen Umständen ein „Akt der wirtschaftlichen Notwehr".

Dieser Versuch, die Schuld an der drohenden Wirtschaftskatastrophe den Gewerkschaften in die Schuhe zu schieben und die Herren von Eisen und Stahl als die Unschuldslämmer hinzustellen, denen angesichts der unvernünftigen Gewerkschaftsforderungen nichts anderes mehr übrigbleibe, als ihre Betriebe zu schließen, ist seitdem nicht nur von den beteiligten Unternehmern selbst, sondern auch in der gesamten, ihrem Einfluß zugänglichen Tagespresse systematisch fortgesetzt worden. Es ist deshalb notwendig, zunächst den wirklichen Sachverhalt klarzustellen.

Ausgangspunkt des Streites, der sich durch die Stilllegungsdrohung der Unternehmer so scharf zugespitzt hat, ist die auf Grund des § 7 der Arbeitszeitverordnung erlassene Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 16. Juli d. J., nach der vom 1. Januar 1928 ab die Arbeitszeit für Schwerarbeiter in der Hütten- und Walzwerkindustrie auf acht Stunden täglich herabgesetzt werden muß. Es ist durchaus verständlich, daß die Gewerkschaften der in der Schwerindustrie beschäftigten Arbeiter nicht nur auf der Durchführung der Verordnung bestehen, sondern daß sie darüber hinaus auch einen Lohnausgleich für die eintretende Arbeitszeitverkürzung sowie eine der Verteuerung der Lebenshaltung entsprechende allgemeine Lohnerhöhung fordern.

Um die Bedeutung und den Zweck der angekündigten Betriebsstillegungen richtig zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß bei der Absendung des an den Reichsarbeitsminister gerichteten Schreibens noch nicht einmal die unmittelbaren Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller und den beteiligten Gewerkschaften abgebrochen waren, geschweige denn, daß bereits die Verhandlungsmöglichkeiten, die das deutsche Schlichtungswesen bietet, erschöpft gewesen wären. Wäre es der Schwerindustrie lediglich darum zu tun, angeblich untragbare Gewerkschaftsforderungen abzuwehren, so hätte es dazu wahrlich nicht der Drohung mit der Stillegung der gesamten Betriebe bedurft. Die Industrie hätte vielmehr entweder die Verhandlungen mit den Gewerkschaften weiterführen und für den Fall, daß sie auf diesem Wege nicht zu einer Verständigung mit den Gewerkschaften kam, die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beantragen können, oder sie hätte, dem in den letzten Monaten mehrfach gegebenen Beispiel anderer Unternehmergruppen folgend, zu einer allgemeinen Aussperrung schreiten können, um auf diese Weise ihren Willen durchzusetzen. In beiden Fällen hätte sie allerdings damit rechnen müssen, daß zu einem nahen oder ferneren Zeitpunkt von einer amtlichen Schlichtungsstelle ein Schiedsspruch zur Schlichtung des Streites gefällt worden wäre, und daß dieser Schiedsspruch im Falle seiner Ablehnung vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt worden wäre. Diese Verbindlicherklärung aber hätte nicht nur den beteiligten Gewerkschaften, sondern auch den Unternehmern die Friedenspflicht auferlegt, d. h. sie der Möglichkeit beraubt, noch Kampfmaßnahmen zu ergreifen. Das ist es aber gerade, was die Herren der Schwerindustrie nicht wollen, und daher die verdächtige Eile, mit der sie nicht aussperren — eine Aussperrung könnte ja gerade zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens Anlaß geben —, sondern die Stillegung ihrer Betriebe ankündigen, zu deren Unterlassung sie nach ihrer Ansicht durch keine Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches und auch durch keinen anderen staatlichen Hoheitsakt gezwungen werden können, und von der sie infolgedessen annehmen, daß sie ihnen in viel wirksamerer Weise als eine Aussperrung die Möglichkeit gebe, ihren Willen durchzusetzen. Wenn man die Dinge in diesem Zusammenhange betrachtet, wird es klar, daß die Stillegungsdrohung sich keineswegs nur gegen die Gewerkschaften, sondern auch, und sogar in erster Linie, gegen die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 16. Juli d. J. und gegen das amtliche Schlichtungswesen richtet.

Die Ankündigung der Schwerindustrie, daß sie am 1. Januar ihre Betriebe schließen wolle, ist vielfach als ein Bluff angesehen worden, der nur dazu bestimmt sei, den Gewerkschaften und der Regierung Schrecken einzujagen, ohne daß jedoch ernstlich die Absicht bestände, der Drohung auch die Tat folgen zu lassen. Zu solcher

Aus dem Inhalt:

Schweitzer, Die Kampfansage der Schwerindustrie
Bauhüttentag
Peters, Die Belastung der Angestellten-Pensionskasse
Zum preußischen Etat für 1928 (Schluß)
Beilage: Bildung und Unterricht

optimistischen Auffassung besteht aber kein ernstlicher Grund. Wenn man sich vergegenwärtigt, mit welcher brutalen Rücksichtslosigkeit das schwerindustrielle Unternehmertum sowohl vor dem Kriege, als auch im und nach dem Kriege seine Interessen allen anderen Erwägungen vorangestellt hat und wie skrupellos es allezeit in der Wahl der Mittel gewesen ist, mit denen es seine Forderungen durchzusetzen versuchte — wir erinnern hier an das Vorgehen der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie nach dem Abbruch des Ruhrkampfes —, so ist es diesen unentwegten Klassenkämpfern durchaus zuzutrauen, daß sie auch vor einer Stillegung ihrer Betriebe nicht zurückschrecken, um ihrem Machtwillen Geltung zu verschaffen. Vor allem aber ist ja bekannt, daß die Schwerindustrie schon seit Monaten für diesen Kampf rüstet. Vor drei Monaten bereits ist die „Gefahren-Gemeinschaft" der westdeutschen Eisen- und Stahlindustrie gegründet worden, deren Hauptzweck es war, einen Kampffonds für die in Aussicht genommene Aktion gegen die Durchführung des Achtstundentages in der Schwerindustrie anzusammeln. In diesen Kampffonds wurden bekanntlich pro Mann der Belegschaft monatlich 5 RM. abgeführt, und er beläuft sich nach einer von der „Frankfurter Zeitung" angestellten Berechnung zur Zeit auf etwa viereinhalb Millionen Reichsmark. Um seine Bedeutung voll zu würdigen, muß man sich jedoch daran erinnern, daß sich die Großkonzerne der Schwerindustrie schon bei der Gründung der „Gefahren-Gemeinschaft" verpflichteten, den Kampffonds im Falle eines Konfliktes nicht in Anspruch zu nehmen.

Damit, daß die Schwerindustrie in ihrem Schreiben an den Reichsarbeitsminister die beabsichtigten Betriebsstillegungen als einen Akt wirtschaftlicher Notwehr bezeichnet, versucht sie, den Anschein zu erwecken, als ob ihr mit der Durchführung des Achtstundentages für die Schwerarbeiter und dem damit verbundenen Lohnausgleich eine untragbare Belastung zugemutet würde. Die Unternehmer haben zunächst in einer Denkschrift an das Reichsarbeitsministerium behauptet, daß insgesamt 50 000 Arbeiter von der sogenannten Dreischichtenverordnung vom 16. Juli d. J. betroffen würden. Der Deutsche Metallarbeiter-Verband ist jedoch bei einer Nachprüfung dieser Zahlen zu dem Ergebnis gekommen, daß in ganz Deutschland nur 32 278 Arbeiter unter diese Verordnung fallen. Weiter behaupteten die Unternehmer, daß beim Uebergang vom Zweischichten- zum Dreischichtensystem im Ruhrgebiet allein 15 994 Arbeiter neueingestellt werden müßten, die angeblich gar nicht vorhanden seien. Der Deutsche Metallarbeiter-Verband dagegen ist auf Grund sorgfältig durchgeführter Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen, daß die Zahl der neueinzustellenden Arbeiter nur 8740 beträgt. Wenn weiter die Unternehmer es so darstellen, als ob die Vergrößerung der Arbeiterzahl eine dieser Vergrößerung entsprechende Verteuerung der Produktion verursache, die die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Schwerindustrie auf das ernsthafteste gefährde, so wird dabei absichtlich verschwiegen, daß mit dem Uebergang zu dem Dreischichtensystem ohne weiteres eine Produktionssteigerung um etwa 26 Prozent verbunden ist, die den Mehraufwand an Arbeitslohn wahrscheinlich vollkommen ausgleicht. Fest steht auch, daß in den Schwerindustrien der übrigen in Betracht kommenden europäischen Länder, also Belgiens, Frankreichs, Oesterreichs und der Tschechoslowakei, der Achtstundentag bereits seit Jahren durchgeführt ist, und daß in der englischen Eisen- und Stahlindustrie der Achtstundentag bereits seit 25 Jahren besteht. Es spricht wirklich keinerlei Wahrscheinlichkeit dafür, daß die technisch durchaus auf der Höhe stehende deutsche Schwerindustrie ihre Konkurrenzfähigkeit einbüße, wenn für sie dieselben Produktionsbedingungen eingeführt werden, unter denen die mit ihr konkurrierenden ausländischen Eisen- und Stahlindustrien schon seit Jahren arbeiten.

In diesem Zusammenhang muß auch an die Steigerung der Produktion und der Produktivität erinnert werden, die gerade in der Schwerindustrie durch die Rationalisierungsmaßnahmen der letzten Jahre eingetreten ist. Die deutsche Rohstahlproduktion ist gestiegen von 1 181 000 t im Januar 1925 auf 1 414 000 t im Oktober 1927; die Produktion an Walzwerkerzeugnissen von 982 000 t im Januar 1925 auf 1 113 000 t im Oktober 1927; die monatliche Durchschnittsleistung eines Arbeiters bei Thyssen in Hamborn hat sich in der verhältnismäßig kurzen Zeit von Juli 1926 bis März 1927 in den Martinwerken erhöht von 70 auf 91 t, in den Thomasstahlwerken von 228 auf 285 t und in den Blockwalzwerken von 300 auf 400 t.

Schließlich wird die Klage der Unternehmer, daß die derzeitige Konjunktur nur eine „Mengenkonjunktur" sei, bei der keine ausreichenden Gewinne erzielt würden, vortrefflich illustriert durch die gerade in diesen Tagen bekanntgewordene Bilanz der Friedrich Krupp A.G. Aus dieser Bilanz ergibt sich, daß die Firma Krupp, die bekanntlich noch vor knapp einem Jahre aus öffentlichen Mitteln subventioniert werden wollte, in dem am 30. September d. J. abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Reingewinn von 13 Millionen Reichsmark erzielt hat, und daß die Bankguthaben der Firma in diesem Jahre von 14 auf 42 Millionen Reichsmark gestiegen sind. Es besteht keinerlei Veranlassung, anzunehmen, daß es sich bei der Firma Krupp um einen Einzelfall handle, sondern, wenn man sich vor Augen hält, daß gerade diese Firma sich nach dem Kriege vollkommen umstellen mußte, so besteht im Gegenteil berechtigter Grund zu der Vermutung, daß die übrigen Konzerne der Schwerindustrie, soweit sie nicht wie die Vereinigten Stahlwerke A.G. überkapitalisiert sind, das Geschäftsjahr 1926/27 noch günstiger abgeschlossen haben bzw. abschließen werden.

In der Tagespresse sind bereits umfangreiche Betrachtungen über die möglichen Folgen der von der Schwerindustrie angekündigten Stillegungsaktion angestellt worden. Es liegt ja auch auf der Hand, daß die tatsächliche Stillegung der schwerindustriellen Betriebe am 1. Januar nicht nur die in diesen Betrieben selbst beschäftigten Arbeiter unmittelbar und die Angestellten dieser Betriebe, bei denen ja die Kündigungsfristen eingehalten werden müßten, mittelbar berühren würde, sondern daß sie binnen kurzem auch weiteste Kreise der im Bergbau und in der weiterverarbeitenden Industrie beschäftigten Arbeitnehmer in Mitleidenschaft ziehen würde. Der Angriff der westdeutschen Schlotbarone fordert aber nicht nur deshalb die schärfste Abwehr der gesamten Arbeitnehmerschaft heraus, weil er einen geradezu verbrecherischen Anschlag auf das deutsche Wirtschaftsleben darstellt, sondern auch und vor allem deshalb, weil er den Versuch bedeutet, die schwerindustrielle Kapitalsmacht als Staat im Staate zu etablieren. Die Kloeckner, Poensgen, Thyssen, Vögler usw. wollen die staatliche Gesetzgebung, besonders auf dem Gebiete der Sozialpolitik, nur noch insoweit als für sich verbindlich anerkennen, wie es ihnen in den Kram paßt. Erlauben sich Regierung oder Gesetzgebung einen Eingriff in ihre freie Verfügungsgewalt, so legen sie einfach die Produktion so lange still, bis alles sich ihrem Willen beugt.

Es wäre ein müßiges Beginnen, heute schon voraussagen zu wollen, wie sich die Dinge in den nächsten Wochen weiterentwickeln werden. Zunächst hat ja nun der Reichsarbeitsminister das Wort, an den sich die Werke der Schwereisenindustrie am 26. Oktober d. J. mit einer Denkschrift gewandt haben, in der sie mit der Begründung, daß die Frist bis zum 1. Januar 1928 viel zu kurz sei, um die erforderliche Umstellung der Produktion vorzunehmen, die vorläufige Hinausschiebung des Inkrafttretens der Verordnung vom 16. Juli d. J. verlangten. In seiner vorläufigen Antwort auf diese Denkschrift hat der Reichsarbeitsminister, wie er selbst im Reichstag mitteilte, sich darauf beschränkt, den Unternehmungen die Weiterführung der Vorarbeiten zur Durchführung der Verordnung am 1. Januar 1928 zu empfehlen. Man kann gespannt darauf sein, ob die Reichsregierung nunmehr dem mit der Stillegungsdrohung auf sie ausgeübten Druck nachgeben und den Termin für die Durchführung der Verordnung vom 16. Juli hinausschieben wird. Aber ganz gleichgültig, wie auch die Entscheidung der Reichsregierung bzw. des Reichsarbeitsministers in dieser Frage ausfallen möge, das eigentliche Kernproblem unserer Tage, das durch die Stillegungsdrohung der Schwerindustrie in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt worden ist, wird durch sie nicht berührt. Die große Frage, die gebieterisch nach Antwort verlangt, ist die, ob es weiter geduldet werden soll, daß eine Handvoll Unternehmer die Möglichkeit hat, durch die Drohung mit der Herbeiführung einer Wirtschaftskatastrophe von geradezu unerhörtem Ausmaße nicht nur gegenüber den in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitern und Angestellten, sondern gegenüber der im Staat organisierten Volksgesamtheit eine Erpressung auszuüben, wie wir sie

n diesen Tagen erleben. Es kann auf diese Frage nur eine ntwort geben: die Verfügungsgewalt über die Produk- onsmittel der Schwerindustrie und des Bergbaus muß aus en Händen derer, die, gestützt auf ihre Kapitalsmacht, lauben, sich zu Beherrschern des Staates aufwerfen zu önnen, in die der Allgemeinheit übergeführt erden.

*

Inzwischen ist die Antwort des Reichsarbeitsministers rfolgt. Wir geben sie nachstehend im Wortlaut wieder nd behalten uns den Kommentar dazu für die nächste ummer vor.

Auf die Eingabe der Großeisenindustriellen zur Ver- rdnung über die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie om 16. Juli 1927 hat der Reichsarbeitsminister am 12. De- ember wie folgt geantwortet:

„Nach eingehender Prüfung der vorgebrachten Bedenken gegen as Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1928 bin ich icht in der Lage, dem Antrage auf eine Hin- usschiebung des Inkrafttretens für die Ge- amtheit der durch die Verordnung betroffe- en Werke zu entsprechen. Es muß vielmehr bei der Durchführung der Verordnung zum 1. Januar 1928 sein Bewenden aben.

Ich habe zunächst die von Ihnen betonten Schwierigkeiten auf em Gebiete des Arbeitsmarktes und des Wohnungswesens nach- rüfen lassen und auf Grund der Berichte der Landesämter für rbeitsvermittlung festgestellt, daß die Arbeiterschwie- igkeiten überwindbar sein werden.

Ungleich ernster als die auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes nd des Wohnungsmarktes liegenden Schwierigkeiten sind die ründe allgemein wirtschaftlicher Art, die in hrer Eingabe geltend gemacht werden. Aber auch diese können icht zu einem allgemeinen Aufschub des Inkrafttretens der Ver- rdnung führen.

Insbesondere sehe ich keinen Anlaß, bei den Thomas- tahlwerken und den ausschließlich oder zu einem erheblichen eil von ihnen gespeisten Walzenstraßen, soweit sie die rzeugnisse der Thomas-Werke in einer Hitze weiterverarbeiten, on der Durchführung der Verordnung zum 1. Januar 1928 abzu- ehen.

Ein Ausbau dieser Werke ist mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand möglich und könnte bei rechtzeitiger Inangriffnahme m 1. Januar 1928 im wesentlichen beendet sein.

Den genannten Werken wird die Einführung des Dreischichten- ystems an Stelle des Zweischichtensystems dadurch wesentlich er- eichtert werden, als es nach der Bundesratsverordnung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbe- etrieb, nunmehr zulässig sein wird, die sonntägliche Be- riebsruhe auf zwölf Stunden zu beschränken. Inwieweit in diesen Werken unter Berücksichtigung der wirtschaft- ichen Lage und ohne Ueberschreitung des notwendigen Ausmaßes von der Sonntagsarbeit tatsächlich Gebrauch zu machen sein wird, muß den Tarif- und Schlichtungsverhand- lungen überlassen bleiben.

Ebensowenig wie bei den Thomas-Werken und den zu ihnen gehörigen warmeinsetzenden Walzenstraßen kann bei den kalt- einsetzenden Walzenstraßen, gleichviel, ob sie aus Thomas- oder Martinstahlwerken gespeist werden, sowie den Ham- mer- und Preßwerken eine Hinausschiebung der Verordnung in Be- tracht kommen, zumal bei dem gegenwärtigen Stande der Technik der jetzige Umfang der Erzeugung sich in der Regel auch bei acht- stündiger Arbeitszeit aufrechterhalten lassen wird, wenn unter An- wendung der in der Arbeitsverordnung vorgesehenen Möglichkeiten zweischichtig gearbeitet wird.

Anders liegen die Verhältnisse bei denjenigen Werken, die zu einer grundlegenden Betriebsumstellung durch Umbau ihrer Martinöfen, Elektro- oder Tiegelstahlöfen schreiten müssen, für die größere Kostenaufwendungen und längere Bauzeiten erforderlich sind.

Ich bin bereit, für diese Stahlwerke und die von ihnen in einer Hitze gespeisten Walzwerke, soweit sie nicht wegen gleichzeitiger Belieferung durch die Thomas-Werke diesen zuzurechnen sind, einen Aufschub in dem unbedingt erforder- lichen Maß zu bewilligen.

Ich setze dabei voraus, daß die Aenderungsarbeiten bereits in Angriff genommen oder doch so weit vorbereitet sind, daß sie spätestens am 1. Februar 1928 aufgenommen sein werden und daß ihre Vollendung mit allen Kräften betrieben wird, um sie, wenn irgendmöglich, noch vor dem Beginn der sommer- lichen Hitze des Jahres 1928 zu erreichen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden angewiesen werden, die Inangriff- nahme und den Fortgang der Umstellungsarbeiten zu überwachen. Keinesfalls könnte ein Aufschub über das Jahr 1928 hinaus in Frage kommen.

Betriebe, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen wollen, haben ihre Anträge unter eingehender Darlegung der Verhältnisse alsbald dem zuständigen Gewerbeauf- sichtsamt einzureichen. Dabei ist insbesondere auch anzugeben, in welchem Umfang ein Umbau geplant ist, ob die Umbauten bereits begonnen sind oder, falls dies noch nicht der Fall ist, zu welchem Zeitpunkt die Inangriffnahme erfolgen soll, welche Produktions- steigerung und im Zusammenhang damit, welche Ersparung von Arbeitern aus dem Umbau zu erwarten ist und bis zu welchem Zeitpunkt der Umbau bei äußerster Beschleunigung durchgeführt sein wird. Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden die Anträge nach Prüfung und Begutachtung durch Vermittlung ihrer Landesregie- rungen dem Reichsarbeitsministerium zur Ent- scheidung zuleiten.

Hiernach wird mit einer größeren Anzahl von Anträgen, ins- besondere für die Martinstahlwerke, zu rechnen sein. Da ich auf eine eingehende Prüfung der Verhältnisse in jedem Einzel- fall Wert lege, wird die Entscheidung kaum so rechtzeitig er- folgen können, daß ihre Durchführung vom 1. Januar 1928 ab den Betrieben zugemutet werden kann.

Ich sehe mich daher genötigt, für diejenigen Martin-, Elektro- und Tiegelstahlwerke einschließlich der zugehörenden Walzwerke, für die bis zum 31. Dezember 1927 Anträge auf Hinausschiebung des Inkrafttretens bei den Gewerbeaufsichtsbeamten eingegangen sind, schon jetzt einen Aufschub von einem Monat zu be- willigen.

Ob und in welchem Umfang dieser Aufschub über den 31. Ja- nuar 1928 hinaus verlängert werden muß, wird dann in der Ent- scheidung über die einzelnen Anträge festgestellt werden.

Dieser Bescheid verschafft den Parteien und dem Schlichter die nötige Klarheit über den am 1. Januar 1928 eintretenden Rechts- zustand und ermöglicht damit die schnelle Beendigung des an- hängigen Schlichtungsverfahrens."

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

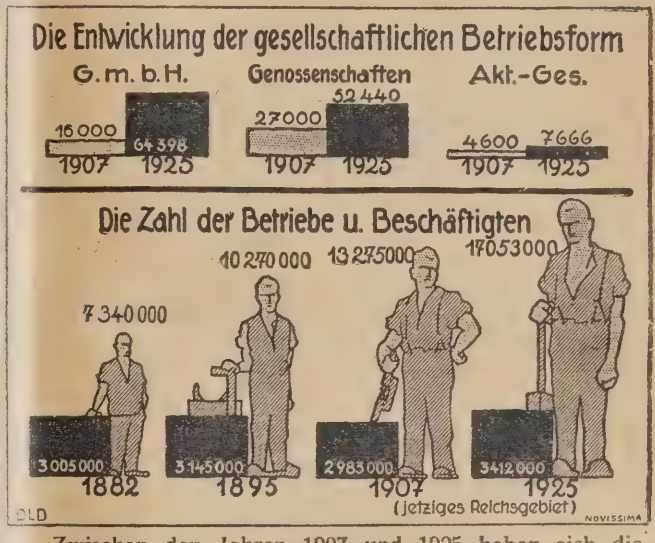

Zwischen den Jahren 1907 und 1925 haben sich die privaten Einzelbetriebe um 3 Proz. vermehrt, dagegen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowohl als auch die Genossenschaften und die Aktiengesellschaften um rund 100 Proz. Aus diesen Zahlen geht hervor, in welchem Maße die Großbetriebe an Bedeutung gewonnen haben.

Die Lage der deutschen Industrie im Anfang Dezember gestaltet sich weiterhin befriedigend, das Baugewerbe und einzelne Baustoffindustrien ausgenommen. Im einzelnen ergibt ein Ueberblick folgendes Bild: Im Kohlenbergbau ist der Absatz weiter günstig, der Beschäftigungsgrad befriedigend. In der Eisen- und Stahlindustrie sind die Werke ebenfalls befriedigend beschäftigt, der Absatz im ganzen gut, nur stellenweise leicht nachlassend. Die Maschinenindustrie behauptet in der Beschäftigung einen günstigen Stand, der Absatz ist zumeist befriedigend. In der Stahlwarenindustrie ist der Beschäftigungsgrad gut und der Absatz zufriedenstellend. Der Beschäftigungsgrad in der Metallwarenindustrie hat sich weiter anhaltend günstig entwickelt, der Absatz ist unverändert befriedigend. In der Automobilindustrie ist der Beschäftigungsgrad und der Absatz unverändert befriedigend. In dem Beschäftigungsgrade der Spielzeugindustrie ist eine saisonmäßige Belebung zu verzeichnen, der Absatz hat sich gebessert. In der Elektroindustrie ist der Beschäftigungsgrad günstig, der Absatz gut. Im Baugewerbe ist ein Rückschlag in der Beschäftigung durch Eintritt des Frostwetters zu verzeichnen. Die Zementindustrie hat ebenfalls in dem Beschäftigungsgrade Rückschläge, der Absatz im November ist stark zurückgegangen. Der Beschäftigungsgrad in der Holzindustrie ist wiederum größtenteils

befriedigend, der Absatz gut. Die Papierindustrie hat eine zufriedenstellende Beschäftigung, jedoch ist der Absatz zurückgegangen. Die Kammgarnspinnereien und -Webereien sind voll beschäftigt, der Absatz befriedigend. Der Beschäftigungsgrad und der Absatz in der Tuchindustrie ist unverändert lebhaft. Die Baumwollspinnereien haben einen guten Beschäftigungsgrad, jedoch einen etwas nachlassenden Absatz. Der Absatz und der Beschäftigungsgrad der Baumwollwebereien sind gut. Die Juteindustrie ist bis Ende des Jahres gut beschäftigt, der Absatz flott. In der Seidenindustrie ist ein guter Beschäftigungsgrad zu verzeichnen, der Absatz sehr befriedigend. Der Beschäftigungsgrad in der Kunstseidenindustrie ist gut, jedoch sind lange Lieferfristen erforderlich; der Absatz ist sehr lebhaft. Die Wirkwarenindustrie ist im Hinblick auf das Weihnachtsgeschäft sehr lebhaft beschäftigt. Die Lederfabriken haben einen guten Beschäftigungsgrad und einen lebhaften Absatz. Bei den Schuhfabriken ist der Beschäftigungsgrad gut, der Absatz zum Teil nachlassend. Die Chemische Industrie ist weiter befriedigend beschäftigt, der Absatz ebenfalls befriedigend. Der Beschäftigungsgrad in der Kaliindustrie ist unverändert, der Absatz nicht voll befriedigend. Der Beschäftigungsgrad in der Zuckerindustrie nimmt einen normalen Verlauf, der Absatz ist ruhig.

Der letzte Monatsbericht der Dresdner Bank enthält über die Wirtschaftslage Anfang Dezember noch folgende Bemerkungen:

„Die konjunkturelle Aufwärtsbewegung scheint zu einem gewissen Stillstand gekommen zu sein. Zwar ist die Produktion und der Absatz in den Schlüsselindustrien günstig, der Güterverkehr hat noch an Ausdehnung zugenommen, die Umsätze sind fast überall noch befriedigend. Aber der Eingang neuer Aufträge ist doch vielfach nicht mehr so flott wie bisher, und die Aufrechterhaltung des bisherigen Geschäftsumfanges scheint hier und da auf Schwierigkeiten zu stoßen, wenngleich andererseits auch noch in manchen Geschäftszweigen infolge des Weihnachtsbedarfs eine weitere Besserung zu verzeichnen ist. Die Lage läßt sich etwa dahin kennzeichnen, daß die Saisonwirkungen, die bisher durch die Konjunkturbewegung überdeckt wurden, jetzt mehr oder weniger zur Geltung kommen, die Wirtschaftskonjunktur aber trotz dieser Einflüsse auf dem erreichten hohen Stand vorläufig noch im allgemeinen verharrt. Besondere Momente, aus denen man auf einen im Rahmen des Konjunkturablaufs begründeten grundlegenden Umschwung in der Wirtschaftslage schließen könnte, sind jedenfalls nicht erkennbar."

Sozialpolitik

Der internationale Achtstundentag. Das Internationale Arbeitsamt in Genf hat eine Erhebung über die Produktion durchgeführt und dabei besondere Untersuchungen über die Einführung des Achtstundentages angestellt. Das Ergebnis liegt in einem umfangreichen Werk von acht Bänden vor. Die Resultate, zu denen das Internationale Arbeitsamt gekommen ist, sind für die Beurteilung des Achtstundentagsproblems von außerordentlicher Bedeutung.

Die Erhebung bestätigt, was seit jeher von den Gewerkschaften behauptet wurde, daß die Produktion mit der Verkürzung der Arbeitszeit zunimmt. Dafür liegen eine ganze Reihe von Bestätigungen aus allen Ländern vor. Ueberall haben die Unternehmer behauptet, daß mit der Einführung des Achtstundentages die Produktion zurückgeht. Wo aber der Versuch mit dem Achtstundentag gemacht wurde, hat sich als Ergebnis das Gegenteil herausgestellt. So sagt der Bericht der Arbeitsaufsichtsbeamten in der Tschechoslowakei, daß die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit die Leistungsergebnisse erheblich gesteigert habe. Der Arbeiter erzeuge jetzt in acht Stunden ebensoviel wie früher in zehn Stunden. Aus Finnland heißt es in der Eingabe: „Das bei dem einzelnen festgestellte Ergebnis nahm seit der Einführung des Achtstundentages um etwa 20 vom Hundert zu. Im allgemeinen wurde dasselbe Ergebnis erzielt, wie unter dem Zehnstundentag. In bestimmten Industrien, wie im Metallgewerbe und den Bäckereien, war die Zunahme noch stärker." Der französische Bericht stellt fest, daß von 26 Unternehmungen, auf die sich die Untersuchung erstreckte, nur in einem Falle sich eine Produktionsverminderung bei Einführung des Achtstundentages einstellte. In diesem einen Falle wurde durch verbesserte Maschinen das Minus beseitigt.

Neben diesen allgemeinen Berichten sind von großem Wert die Feststellungen, die für einzelne Betriebe gemacht wurden. Ein englischer Unternehmer sagt von seinem Betriebe, daß er mit der Verkürzung der Arbeitszeit gute Erfahrungen gemacht habe. Vor dem Kriege wurde in seiner Fabrik wöchentlich 53 Stunden gearbeitet, er hat die Arbeitszeit auf 41 Stunden wöchentlich verkürzt. Und das Ergebnis? Eine Vermehrung der Produktion um wöchentlich 44 vom Hundert. In einer französischen Nagelfabrik nahm die Produktion um 32 vom Hundert zu, und in einer Motorenfabrik stieg die Stundenleistung um 64 vom Hundert. In einer Seidenfabrik, wo die Arbeitszeit von 55 Stunden auf 48 Stunden herabgesetzt wurde, stieg die Stundenleistung um 27 vom Hundert. Aus einer Fabrik zur Herstellung von Bohrern wird berichtet, daß die Stundenleistung hauptsächlich durch die dauernde Verbesserung der Arbeitsmethoden und Werkzeuge erzielt wurde. Es wurden lange Studien für das Schneiden der Werkzeuge durchgeführt. Bei dem hauptsächlich gebrauchten Gußstahl war es daher 1924 möglich, im sogenannten trockenen Arbeitsgange eine Geschwindigkeit bis zu 40 Metern in der Minute beim Fertigmachen und 30 bis 36 Meter in der Minute bei der gröberen Arbeit zu erzielen. Dieses Ergebnis konnte infolge der besonderen Form der Schneidewerkzeuge erreicht werden. Ohne diese Verbesserung würde das Gewerbe eingegangen sein. Bei einer Drahtfabrik stellte der Aufsichtsbeamte anläßlich eines Besuches eine erhebliche Vermehrung der Produktion fest. Der Betriebsleiter erklärte dazu, daß das zur Fertigstellung einer bestimmten Menge benötigte Personal infolge der Einführung sehr rasch laufender Maschinen erheblich vermindert werden konnte. Die Arbeiter produzieren jetzt in acht Stunden mehr als früher in zehn.

Woher kommt das? Das Ergebnis der Erhebung zeigt, daß außer der Verbesserung der Maschinen die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter sehr viel zur Produktionssteigerung beigetragen hat. Die Arbeiter kommen, wenn sie ausgeruht sind, frischer und gestärkt in den Betrieb. Sie konnten sich während der Freizeit genügend erholen. Auch konnte bei längerer Beobachtung festgestellt werden, daß ihr Gesundheitszustand sich wesentlich bessert. Diejenigen Unternehmer, die nur widerstrebend an die Verkürzung der Arbeitszeit herangegangen sind, fürchteten um den eigenen Profit und führten das Antreibersystem ein. Dies aber führt zu keiner Verbesserung der Produktion.

Mit der Verkürzung der Arbeitszeit hebt sich die Lage der Arbeitnehmer. Jedoch darf die Verkürzung der Arbeitszeit zu keiner Verringerung des Lohnes auf seiten der Arbeiter führen. Dazu liegt auch keinerlei Grund vor. Die Produktion verringert sich nicht, und damit fällt das Hauptargument fort, mit dem die Unternehmer gegen den Achtstundentag arbeiten. Es geht aus den Berichten aus den einzelnen Ländern ganz klar hervor, wie überall bei Verkürzung der Arbeitszeit die Bestrebungen darauf hinauslaufen, durch Leistungssteigerungen den Ausfall auszugleichen. Dabei mußte auch an der Produktionsmethode sehr viel geändert werden. In einer amerikanischen Studie heißt es darüber:

Es war notwendig, das nötige Material zur Hand zu haben, denn es ist für die Erzeugung am wichtigsten, daß die regelmäßige Belieferung der Arbeiter mit Material gesichert ist. Desgleichen die Belieferung mit dem nötigen Werkzeug und den erforderlichen Anweisungen."

Es haben sich große Mängel in der Betriebsorganisation herausgestellt, die zum großen Teil darauf zurückzuführen waren, daß die Fabrikleitung es nicht für nötig gehalten hatte, die erforderlichen Anordnungen für die Herbeischaffung des Rohmaterials zu treffen. Häufig fehlt das Material. Die Arbeiter müssen aussetzen, bis es herbeigeschafft ist. Auch an leistungsfähigen Maschinen fehlt es häufig. Mit alten Maschinen müssen die Arbeiter arbeiten, wobei sich viele Unterbrechungen einstellen, die nicht nur Zeitverlust, sondern auch den Arbeitern Lohnausfall bringen.

Im ganzen genommen zeigt das Material, daß die Einführung des Achtstundentages bei der fortschreitenden Technisierung und Rationalisierung der Betriebe eine zwingende Notwendigkeit ist. Der Achtstundentag muß kommen. Das erfordert unsere Zeit. Die Länder, die ihn eingeführt haben, haben mit ihm die besten Erfahrungen gemacht. Ernst Neumann.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Zukunftspläne des Stahlhelm. In einer öffentlichen Versammlung des Stahlhelm am 8. Dezember in München hat der Bundesführer Franz Seldte offen seine reaktionären Zukunftspläne enthüllt. Er sagte u. a.:

„Als „nationale Opposition" wolle der Stahlhelm ein Instrument schaffen, das eines Tages ein starker Mann gebrauchen würde. Dieser Tag der Krise könne schneller kommen als mancher denke,

elleicht schon durch den jetzt drohenden Konflikt in der Eisendustrie. Wenn dann der Stahlhelm aber zur Macht komme, müsse den Arbeiterkameraden in seinen Reihen sagen, daß wieder inger und mehr gearbeitet werden müsse, sonst nne Deutschland seine innere und äußere Befreiung nicht durchhren."

Vorläufig hat es ja noch eine Weile Zeit mit der lachtergreifung durch den Stahlhelm, denn einstweilen erubt es die Polizei noch nicht. Aber die Gesinnung, die us diesen Worten hervorblickt, ist bezeichnend für die instellung des Stahlhelm zur Arbeiterbewegung. Die abotage der Reichsgesetze durch die scharfmacherische chwerindustrie soll dazu benutzt werden, die Stahlhelmrbeiter zum Putsch und damit zum Bruderkampf gegen ie eigenen Arbeitskameraden zu kommandieren, alles zu em Zweck, beiden die Arbeitszeit zu verlängern und durch den Geldgebern des Stahlhelm zu dienen.

Die Arbeiter und Angestellten werden für diese lächerche Großsprecherei nur ein verächtliches Achselzucken aben.

Soziale Bewegung

Starke Zunahme der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger betrug am 30. November und 605 000 gegenüber 395 000 am 15. November, sie st also um rund 210 000 oder um 53,2 v. H. gestiegen. In der Krisenunterstützung betrug die Steigerung rund 1 000 oder 16,7 v. H.

Auf dem Berliner Arbeitsmarkt ist in der letzten Woche wieder eine Besserung eingetreten. Die Zahl der rbeitslosen hat sich um 7000 Personen verringert.

Betriebswissenschaft

Die Bedeutung der Kohlenverflüssigung. Die Verwandung von Kohlen in Oel und andere Substanzen ist für in so kohlenreiches Land wie Deutschland von sehr roßer Bedeutung. In recht anschaulicher Weise sprach ürzlich ein Fachmann, Generalkonsul Brückmann, in der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft über dieses Thema. Von dem inhaltsreichen Vortrag sei folgendes festgehalten:

Der Vortragende errechnete, daß aus 1000 kg Rohsteinkohle etwa 650 kg Motorbetriebsmittel erzeugt werden können, da die Laboratorienergebnisse von Bergius sich bei der weiterschreitenden Technik bereits stark verbessert hätten. Er stellte einen Nettoüberschuß bei dem Betrieb von Großanlagen von 50 RM. für die Tonne bei 20 RM. Reservestellung in Rechnung. Auf die Frage übergehend, ob wir in die Lage kommen könnten, unseren Eigenbedarf durch Kunstöl zu decken, erklärte Brückmann, daß trotz der progressiven Verbrauchssteigerung Deutschland innerhalb fünf bis sechs Jahren in seinem Oelimport einen Beharrungszustand erreicht haben könnte, wenn in einem etwas schnelleren Tempo Kohlenölanlagen errichtet würden. Schließlich bemerkte der Vortragende, daß es wohl möglich sei, im Laufe von zehn Jahren Anlagen zu bauen, die den flüssigen Brennstoffbedarf Deutschlands in Höhe von $2^1/_2$ Millionen Tonnen decken könnten. Für eine Anlage von 50 000 Tonnen veranschlagte Brückmann die Kosten auf 10 Millionen RM. Auf den Import landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Deutschland übergehend, betonte Brückmann, daß Deutschland wohl durch fortschreitenden Ausbau seiner Stickstoffanlagen in der Lage sein werde, seinen Getreideimport einzudämmen. Die Stickstoffgewinnung habe bereits den Düngemittelimport lahmgelegt. Wenn Deutschland seine Oel- und evtl. Kautschukeinfuhr vermeiden könne, würde es durch Einsparung von 500 bis 600 Millionen anzuschaffenden Devisen seine Handelsbilanz in ungeahntem Maße günstig beeinflussen.

Demnach haben wir auf diesem Gebiete noch vieles zu erwarten. Die großen Anlagen der IG. Farbenindustrie in Leuna gehen ihrer Vollendung entgegen. Das vorgesehene Fabrikationsprogramm kann somit aufgenommen werden. Alle diese technischen Errungenschaften werden dazu beitragen, daß das Brot schneller wächst als die Menschen. Hoffentlich kommen diese Vorteile noch der lebenden Generation zugute.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Bauhüttentag

Der sechste deutsche Bauhüttentag fand im Plenarsitzungssaal des Reichswirtschaftsrates, Berlin, vom 27. bis 29. November statt.

Ein Bauhüttentag kann nicht etwa verglichen werden mit unserem Bundestag, denn er ist zwar nach dem Gesellschaftsvertrag des Verbandes Sozialer Baubetriebe sein Organ, er kann jedoch innerhalb einer GmbH., die der VSB. ist, weder ein Etat- noch ein sonstiges Beschlußrecht haben. Diese Rechte stehen ausschließlich der Gesellschafterversammlung bzw. dem von ihr gewählten Aufsichtsrat zu. Diese etwas eigenartige Stellung des Bauhüttentages ist nicht von den Gründern oder derzeitigen Leitern des VSB. verschuldet, sondern liegt in den gesetzlichen Vorschriften begründet.

Es ist klar, daß alle Gesetze, die unter der kapitalistischen Wirtschaftsordnung erlassen wurden, die Rechtsverhältnisse innerhalb eines mehreren Personen gehörigen Unternehmens nur von der Kapitalseite her regeln, d. h. in erster Linie das Kapital der an dem Unternehmen Beteiligten schützen. Für einen Einfluß derjenigen, die nicht Geldkapital, sondern nur ihre Arbeitskraft dem Unternehmen zur Verfügung gestellt haben, bleibt in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung kein Raum. Rechtlich kann demnach der Bauhüttentag lediglich eine beratende Körperschaft der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sein.

Nach einer öffentlichen Sitzung am Abend des 27. November, in der der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Paeplow, Hamburg, die erschienenen Vertreter der Behörden und befreundeter Organisationen begrüßte und der Reichswirtschaftsminister a. D. Robert Schmidt ein Referat „Der Kampf der kapitalistischen Interessenverbände gegen die Gemeinwirtschaft" erstattete, folgte die geschlossene Arbeitstagung.

Von den Geschäftsführern des VSB., den Herren Astor und Ellinger, wurde zunächst ein Bericht über den derzeitigen Stand der Bauhüttenbewegung erstattet, aus dem u. a. zu entnehmen ist, daß dem VSB. noch 151 Betriebe angehören. Die Anzahl der Betriebe ist also seit 1922 um 56 gefallen. In derselben Zeit ist jedoch im Jahresdurchschnitt die Zahl der Beschäftigten von 13 643 auf 16 303 gestiegen. Der Jahresumsatz, der im Jahre 1924 in allen Betrieben die Gesamtsumme von 51 Millionen Reichsmark erreichte, ist im Kalenderjahr 1926 auf 81 Millionen Reichsmark gestiegen. Die eigenen Mittel der angeschlossenen Betriebe betrugen am 31. Dezember 1926 5 121 668 RM., fremde

Im Namen des Volkes!

Das Reichsgericht

hat durch Urteil vom 2. Dezember 1927 die Klage der 22 Mitgliedsfirmen des Arbeitgeberverbandes der Braunschweigischen Metallindustrie gegen die Angestelltenverbände, darunter auch den Butab, durch die die Rechtsgültigkeit des Schiedsspruches der Schlichtungskammer zu Berlin vom 10. Dezember 1925 und die Verbindlichkeitserklärung durch den Reichsarbeitsminister vom 19. Januar 1926 angefochten worden ist,

abgewiesen,

bzw. das klageabweisende Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 7. Januar 1927 bestätigt.

Die klagenden Mitgliedsfirmen sind nunmehr verpflichtet, die durch den besagten Schiedsspruch festgesetzten

Gehaltssätze an die Angestellten auch für die zurückliegende Zeit zu zahlen.

Eine weitere Stellungnahme zu diesem Rechtsstreite folgt nach Eingang des Urteils des Reichsgerichts in unserer Beilage „Recht und Rechtspraxis."

Mittel sind in Höhe von 36 186 212 RM. ausgewiesen. Die Gesamtsumme der von den angeschlossenen Betrieben bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinne betrug am 31. Dezember 1926 616 272 RM., denen Verluste von 473 382 RM. gegenüberstehen.

Dieser Verlust ist zwar um etwa 150 000 RM. geringer als die Verlustsumme der im Jahre 1925 mit Verlust arbeitenden Betriebe, aber auch in dieser Höhe durchaus nicht unbedenklich. Er beweist, daß nicht nur eine verhältnismäßig große Zahl von Bauhütten versagt, sondern daß auch in der Bewegung an sich noch Organisations- oder andere Fehler auszumerzen sind. Gewiß ist es nicht die Aufgabe der Bauhütten, nach kapitalistischen Grundsätzen möglichst hohe Gewinne zu erzielen, sie sollen vielmehr zugunsten der Wohnungskonsumenten ihre Gewinne in dem Rahmen der als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen halten. Trotzdem muß natürlich dahin gestrebt werden, daß jede Bauhütte nicht nur das ihr von den Gewerkschaften usw. anvertraute Kapital erhält, sondern aus den Arbeitserträgen eine angemessene Erweiterung des Unternehmens und eine bescheidene Verzinsung des Anlagekapitals ermöglicht.

Von den 151 Betrieben, die im Oktober 1927 dem VSB. angehörten, hatten zwei die Rechtsform der AG., 138 der GmbH., und 11 waren noch Genossenschaften. Von den GmbH. hatten 89 den vom VSB. herausgegebenen Mustergesellschaftsvertrag angenommen, in anderen Bauhütten ist die Annahme dieses Gesellschaftsvertrages in Vorbereitung, noch nicht dazu Stellung genommen haben 14 Bauhütten. In diesen Zahlen kommt eine beachtliche Vereinheitlichung der Bauhüttenbewegung zum Ausdruck, wenn auch Freunde der Bewegung wünschen müßten, daß die Vereinheitlichung bereits abgeschlossen, wenigstens weiter durchgeführt wäre.

Der VSB. hat die Aufgabe, die ihm angeschlossenen Einzelbetriebe zu betreuen, d. h. laufend zu beaufsichtigen, zu beraten und gegebenenfalls zu unterstützen. Als Gegenleistung für die Erfüllung dieser Aufgaben erhebt er von den Betrieben einen Beitrag, der zur Zeit 1,2 vom Tausend der Lohn- und Gehaltssumme beträgt. Der Wunsch der Betriebe, diesen Unkostensatz zu ermäßigen, ist erklärlich, trotzdem wurde nach eingehender Begründung vom Bauhüttentag der vorläufigen Beibehaltung dieses Beitragssatzes zugestimmt.

Der zweifellos wichtigste Punkt der Tagesordnung wurde durch ein Referat des Leiters der Abteilung „Wirtschaftliche Betriebsführung" im VSB., Herrn Diplomingenieur Otto Rode, über „Wirtschaftliche Betriebsführung" eingeleitet. Kollege Rode legte in überzeugender Weise, unterstützt durch gute Lichtbilder, die Notwendigkeit der Rationalisierung des Baugewerbes, insbesondere des Hochbaues, dar. Tatsächlich ist, gemessen an der geradezu revolutionären Umstellung der Fertigung von Industrieerzeugnissen, das Hochbaugewerbe sehr konservativ. Zum Teil liegt das wohl in der Eigenart dieses Gewerbes begründet, insbesondere darin, daß Massenherstellung noch heute eine Ausnahme ist. Eine Erschwernis der Rationalisierung ist auch darin zu erblicken, daß in kaum einem anderen Gewerbe auch nur annähernd ähnlicher Bedeutung so viele kleine Unternehmer tätig sind, deren Kapitalkraft und Auftragsbestand eine andere als die rein handwerksmäßige Betätigung ausschließt.

Wenn aber die Bauhüttenbewegung ihre vornehmste Aufgabe, den Wohnungsbau zu verbilligen, erfüllen will, muß sie auf dem Gebiete der Rationalisierung bahnbrechend vorangehen. Der Referent zeigte, wie auch auf mittleren und kleineren Baustellen durch die zweckmäßige Verwendung von Arbeitsmaschinen der Lohnanteil am zu erstellenden Haus und damit die Gesamtkosten nicht unwesentlich herabgedrückt werden können. Daneben beschäftigte er sich ausführlich mit der im Baugewerbe bisher sehr vernachlässigten Organisation der Geschäftsleitung und insbesondere auch mit der im Hochbaugewerbe noch kaum geübten Nachkalkulation.

Der Vortrag führte eine sehr rege und anregende Aussprache herbei, die, von einzelnen Einwendungen abgesehen, in zustimmendem Sinne verlief. Es darf erwartet werden, daß die Behandlung dieser Frage auf dem Bauhüttentag die Arbeit der Abteilung „Wirtschaftliche Betriebsführung" des VSB. zugunsten der Gesamtbewegung günstig beeinflußt hat.

Die Bildungsfrage in der Bauhüttenbewegung behandelte in einem ausführlichen Referat der Bezirksleiter Herr Herrmann, Leipzig, der sich insbesondere mit der Lehrlingsausbildung in den einzelnen Bauhütten beschäftigte und forderte, daß die Bauhütten ihren Lehrlingen eine gediegenere Ausbildung zuteil werden lassen, als dies in privatkapitalistischen Unternehmungen bisher üblich war.

Schließlich erörterte der Bezirksleiter für Schlesien Herr Voigt, die Stellung des Bauhüttentages im VSB. Es wurde eine von ihm empfohlene Entschließung angenommen, nach der der VSB. den Bauhüttentag als Wirtschaftsparlament zur Verwirklichung seiner Ziele anerkennen soll. Den beschlußfassenden Organen des VSB. soll empfohlen werden, dem Bauhüttentag eine Reihe von ideellen Aufgaben zur Erledigung zu überweisen. Die vom Bauhüttentag in diesem Rahmen gefaßten Beschlüsse sollen für alle angeschlossenen Betriebe bindend sein.

Dem Bauhüttentag ging eine gemeinsame Sitzung des Beirates und Aufsichtsrates sowie eine Gesellschafterversammlung voraus. Die Gesellschafterversammlung nahm den Bericht über das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927 entgegen und sprach Geschäftsführung und Aufsichtsrat Entlastung aus. Der Geschäftsabschluß für das letzte Geschäftsjahr schließt mit einer Bilanzsumme von 3 746 117 RM. Die Ertragsrechnung weist einen Ueberschuß von 12 730 RM. bei einem Stammkapital von 2,2 Millionen Reichsmark aus. Der größte Teil des Stammkapitals ist in Beteiligungen festgelegt. Der Reingewinn wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Die turnusmäßig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder wurden wiedergewählt und außerdem unser Kollege Schweitzer in den Aufsichtsrat als Vertreter des AfA-Bundes hinzugewählt.

E. L.

Industrietarife

Steinindustrie Oberlausitz. Auf Grund der von uns erfolgten Kündigung der bisherigen Tarifgehälter fanden in der letzten Zeit mit der Vereinigung der Hartsteinindustrie in der Oberlausitz Verhandlungen über eine Neuregelung statt. Die Arbeitgeber boten zunächst fünf Prozent Gehaltserhöhung bei einer Laufdauer bis zum 31. Oktober 1928. Wir waren nicht in der Lage, dieses Angebot anzunehmen und sahen uns, da die Arbeitgeber nicht bereit waren, mehr zu bewilligen, gezwungen, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Es kam dann eine Vereinbarung zustande, nach der die Tarifgehälter mit Wirkung vom 1. November 1927 um sechs Prozent erhöht werden.

Für die technischen Angestellten ergeben sich aus der Vereinbarung folgende Gehaltssätze:

I. Büro.

Gruppe Ia	Hilfskräfte nach vollendet. 17. Lebensjahr	74 RM.
	steigend nach vollendet. 30. Lebensjahr auf	196 „
Gruppe Ib	Angestellte mit einfacher zeichnerischer und einfacher schriftlicher Tätigkeit nach vollendet. 17. Lebensjahr	96 „
	steigend nach vollendet. 30. Lebensjahr auf	207 „
Gruppe II	Angestellte mit schwieriger zeichnerischer oder einf. konstruktiver Tätigkeit usw. nach vollendet. 21. Lebensjahr	179 „
	steigend nach vollendet. 30. Lebensjahr auf	268 „
Gruppe III	Angestellte mit schwieriger konstruktiver Tätigkeit, selbständige Techniker nach vollendet. 25. Lebensjahr	252 „
	steigend nach vollendet. 31. Lebensjahr auf	357 „

II. Betrieb oder Betrieb und Büro zugleich.

Gruppe I	Hilfsmeister und Hilfspoliere	257 „
Gruppe II	Bruchmeister und Poliere	285 „
Gruppe III	Werkmeister und Maschinenmeister, technische Beamte mit Verteilungs- und Abnahmearbeiten	312 „
Gruppe IV	(Gruppierung und Bezahlung ergibt sich aus dem Manteltarifvertrag.)	
Gruppe V	Betriebsinspektoren, Betriebstechniker im 1. Berufsjahr	302 „
	steigend bis zum 5. Berufsjahr auf	379 „

Die vorstehenden Sätze haben Gültigkeit bis zum 31. Juli 1928.

Vollständige Gehaltstabellen versendet auf Wunsch unsere Gauverwaltung Sachsen in Dresden, Wettiner Platz 10 I.

Die Gehaltsbewegung im bergischen Industriebezirk beendet. Der staatliche Schlichtungsausschuß für das bergische Land hat sich am 2. Dezember mit den Gehaltsforderungen der Angestellten im Bereiche des bergischen Arbeitgeberverbandes befaßt. Grundlage der Verhandlungen war die unter Vorbehalt am 14. November von den Tarifparteien getroffene Vereinbarung, die bekanntlich von den Angestellten abgelehnt wurde. Vor dem Schlich-

gsausschuß wurde von den Vertretern des Arbeitgeberbandes nicht nur eine Verlängerung der Laufzeit dieser Vereinbarung, sondern auch ein späteres Inkrafttreten gefordert. Die Angestelltenorganisationen beantragten Verlängerung der Laufzeit oder Erhöhung der Gehaltssätze.

Der Schlichtungsausschuß stand beiden Wünschen ablehnend gegenüber und fällte einen Schiedsspruch, dessen Inhalt der Vereinbarung vom 14. November in vollem Umfange entspricht. Sowohl die Arbeitgeber als auch die Angestellten haben diesen Schiedsspruch angenommen, so daß nunmehr ein klarer Rechtszustand besteht. Die Angestellten im bergischen Industriebezirk haben jetzt einen gesetzlichen Anspruch auf die von uns in Nr. 47 der „DTZ." veröffentlichten Gehaltssätze, und zwar rückwirkend ab 1. Oktober d. J.

Neue Tarifgehälter im Dresdener Holzgewerbe. Mit dem „Arbeitgeberverband für das sächsische Holzgewerbe", Bezirk Dresden, wurde am 5. Dezember über eine Forderung der Angestellten auf Gehaltserhöhung verhandelt. Es wurde ein Abkommen getroffen, nach dem rückwirkend ab 1. Oktober 1927 die bisherigen Tarifgehälter eine Erhöhung um drei Prozent unter Aufrundung auf volle Reichsmark erfahren. Das Abkommen hat Gültigkeit bis zum 31. Januar 1928. Anfang Februar sollen dann die Tarifkommissionen der Arbeitgeber und der Angestellten zusammentreten, um über eine Neuregelung der tariflichen Gehaltssätze zu verhandeln.

Diese Verabredung wurde getroffen, weil beide Parteien sich darin einig waren, daß die derzeitige Wirtschaftslage zu unübersichtlich ist, um eine Regelung der Gehälter für eine längere Zeit vorzunehmen.

Vom 1. Oktober 1927 bis 31. Januar 1928 gelten nach dem am 5. Dezember getroffenen Abkommen für die technischen Angestellten folgende Tarifgehälter:

Gr. B Ia:	Zeichner ohne Fachkenntnisse im 1. bis 3. Berufsjahr	155	RM.
Gr. B Ib:	Zeichner mit Fachkenntnissen, die nach Angaben arbeiten und solche der Gr. Ia im 4. Berufsjahr		
	bis 3 Berufsjahre einschließl. . . .	222	„
	„ 6 „ „ . . .	233	„
	über 6 „ „ . . .	251	„
Gr. B II:	Techniker mit Fachkenntnissen, die selbständig arbeiten bis 3 Berufsjahre einschließl. . . .	238	„
	„ 6 „ „ . . .	258	„
	über 6 „ „ . . .	274	„
Gr. B III:	Techniker mit Fachkenntnissen, die anderen Technikern übergeordnet sind, bis 3 Berufsjahre einschließl. . . .	251	„
	„ 6 „ „ . . .	274	„
	über 6 „ „ . . .	286	„

Kottbus. Das Gehaltsabkommen zu dem Tarifvertrag mit der „Vereinigung der Arbeitgeber von Industrie und Handel in Kottbus" ist von den Angestelltenorganisationen zum 31. Dezember d. J. gekündigt und eine Neuregelung der Gehälter gefordert worden. In den Verhandlungen am 9. Dezember wurde von den Arbeitgebern verlangt, daß die neu zu vereinbarenden Gehaltssätze zukünftig nicht mehr für eine 48-, sondern für eine 53stündige Wochenarbeitszeit gelten sollen. Diese Forderung konnte abgewehrt werden, so daß die Tarifgehälter nach wie vor eine Abgeltung für eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden sind. Die Verhandlungen über die Neuregelung der Tarifgehälter führten schließlich zu einer Vereinbarung, nach der die Gehälter der Gruppe I eine Erhöhung um 15 bis 20 Prozent, die der Gruppen II, III und IV eine Erhöhung um 10 bis 12 Prozent erfahren.

Für die technischen Angestellten ergeben sich hiernach die folgenden neuen tariflichen Sätze:

Gruppe I	im 1. Berufsjahr 100 RM.		
	„ 2. „ 115 „	Gruppe II	210 RM.
	„ 3. „ 130 „	Gruppe III	260 „
	„ 4. „ 150 „	Gruppe IV	315 „
	„ 5. „ 175 „		

Bezüglich der Geltungsdauer gelang es den Unterhändlern der Angestellten, eine Vordatierung um einen Monat zu erreichen. Die vorstehend aufgeführten Sätze treten also schon ab 1. Dezember d. J. in Kraft.

Baugewerbetarife

Erfolgreiche Tarifbewegung der Vermessungstechniker im Bezirk Chemnitz. Ende Juli d. J. berichteten wir über die Versuche unserer Gauverwaltung Sachsen, wieder zu einem Tarifvertrag für Vermessungstechniker in den privaten Vermessungsbüros im Freistaat Sachsen zu kommen. Die direkten Verhandlungen mit dem „Verband der selbständigen beeideten Landmesser e. V. in Sachsen, Sitz Freital" scheiterten. Unsere Gauverwaltung Sachsen sah sich deshalb gezwungen, den Schlichtungsausschuß Dresden anzurufen, der am 15. Juli einen Schiedsspruch fällte. Der Verband der selbständigen beeideten Landmesser e. V. wurde trotz seines Protestes für tariffähig erklärt. Weiter enthielt der Schiedsspruch einen vollständigen Manteltarifvertrag, außerdem ein Gruppenschema mit Gehaltssätzen. Der Verband der beeideten selbständigen Landmesser e. V. lehnte diesen Schiedsspruch ab, und es gelang seinerzeit leider nicht, den zuständigen Schlichter zu bewegen, die beantragte Verbindlicherklärung auszusprechen.

Inzwischen hat unsere Gaustelle in Chemnitz ein neues Verfahren beim Schlichtungsausschuß Chemnitz gegen folgende Firmen ihres Gebietes eingeleitet:

1. Fa. Mitscherling & Seifert, Chemnitz, Bretgasse 1
2. Fa. Roth & Faber, Chemnitz, Zimmerstr. 1, II
3. Fa. Alwin Hennig, Chemnitz, Zietenstr. 60
4. Fa. Georg Seydel, Chemnitz, Aeußere Johannisstr. 2, III
5. Fa. Ing. Fr. König, Glauchau/Sa., Johannisstr. 1.

Diese Firmen beschäftigen das Gros der Vermessungstechniker. Der Schlichtungsausschuß fällte am 29. September d. J. einen Schiedsspruch, der sich eng an den von unserem Bunde eingereichten Entwurf anlehnte und gegenüber dem Schiedsspruch des Dresdener Schlichtungsausschusses noch einige Verbesserungen brachte. Wie kaum anders zu erwarten, haben auch die Chemnitzer Arbeitgeber des Vermessungsgewerbes diesen Schiedsspruch abgelehnt. Von unserem Bunde wurde wieder ein Antrag auf Verbindlicherklärung beim Schlichter gestellt. Erfreulicherweise hat der Schlichter diesmal eine andere Haltung eingenommen und dem Antrage in seiner Entscheidung vom 2. November d. J. stattgegeben. Damit hat der am 29. September vom Schlichtungsausschuß Chemnitz gefällte Schiedsspruch Rechtskraft erlangt. Den Bundesmitgliedern bei den obengenannten Firmen steht also ein Rechtsanspruch auf die Bestimmungen des durch Schiedsspruch festgelegten Tarifvertrages zu.

Der Geltungsbereich des Tarifvertrages erstreckt sich gemäß § 1 auf die bei den fünf Firmen beschäftigten vermessungstechnischen Angestellten. § 2 regelt die Gruppierung. Er unterscheidet Lehrlinge und technische Angestellte. Die Ausbildungszeit der Lehrlinge ist genau festgelegt.

Die technischen Angestellten sind in drei Gruppen eingeteilt. Es umfassen:

Gruppe I:	Vermessungstechniker nach vollendeter Lehrzeit in Anfangsstellung;
Gruppe II:	Vermessungstechniker, soweit sie mindestens vier Berufsjahre nach der Lehrzeit zurückgelegt haben. Bei nachgewiesener Fachschulbildung erfolgt bereits nach zwei Jahren Einreihung in die Gruppe II;
Gruppe III:	Vermessungstechniker in gehobener Stellung (Bürovorsteher, Filialleiter).

Die Feldzulage beträgt am Orte drei RM., bei Arbeiten außerhalb des Ortes neben dem Fahrgeld fünf Reichsmark für den vollen Arbeitstag.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Ueberstunden müssen, wenn sie geleistet werden, je Stunde mit $^1/_{200}$ des Monatsgehalts zuzüglich 30 Prozent Zuschlag vergütet werden. Für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist je Stunde $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich 50 Prozent Zuschlag zu zahlen.

Der tariflich festgelegte Urlaub beträgt für Angestellte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr 6 Tage und steigt nach vollendetem 35. Lebensjahr auf 16 Arbeitstage. Lehrlingen ist mindestens ein sechstägiger Urlaub zu gewähren.

In der Anlage zu § 3 sind folgende Gehaltssätze festgelegt:

I. Lehrlinge: Im ersten Lehrjahr 20 RM., im zweiten Lehrjahr 30 RM., im dritten Lehrjahr 45 RM. und im vierten Lehrjahr 60 RM.

II. Technische Angestellte:

Gruppe I:	im ersten Berufsjahr nach der Lehre	115	RM.
	„ zweiten „ „ „ „	130	„
	„ dritten „ „ „ „	145	„
	„ vierten „ „ „ „	155	„
Gruppe II:	im 1. u. 2. Jahr in der Gruppe II . . .	175	„
	„ 3. „ 4. „ „ „ „ II . . .	195	„
	„ 5. „ 6. „ „ „ „ II . . .	215	„
	„ 7. — 9. „ „ „ „ II . . .	240	„
	vom 10. Jahr ab	270	„

Gruppe III: Gehalt nach freier Vereinbarung, mindestens jedoch vom 30. Lebensjahr an 300 RM. Falls das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht ist, ist eine Zulage von 10 Prozent des jeweiligen Tarifgehaltes zu zahlen.

Die Geltungsdauer des neuen Tarifvertrages nebst Gehaltsabkommen erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928.

Mit der Schaffung dieses Tarifvertrages ist seit Jahren wieder die erste Bresche im Kampf um den Abschluß eines Tarifvertrages für die Vermessungstechniker der Priva büros geschlagen. Es ist zu erwarten, daß nunmehr au die sonst noch schwebenden Verfahren besser voranko men. Notwendig ist allerdings, daß die Kollegen in d privaten Vermessungsbüros eine rege Werbearbeit e falten und die abseits stehenden Kollegen für unser Bund gewinnen; denn je geschlossener die Front auf d Angestelltenseite ist, je besser sind die Aussichten f einen erfolgreichen Abschluß der eingeleiteten Bewegunge

Tarifabzüge sind bei unserer Gaunebenstell Chemnitz, Dresdner Str. 38, erhältlich.

BERGBAU

Die Belastung der Angestellten-Pensionskasse

Die Knappschaft hält seit längerer Zeit die Gemüter der Bergbauangestellten in höchster Spannung. Wo eigentlich Ruhe und Besonnenheit geboten wäre zur Durchführung des erst vor kurzer Zeit geschaffenen zweiten Reichsknappschaftsgesetzes, herrscht großer Widerstreit der Meinungen. Manche Angestellte sind ungehalten über die Beitragshöhe, andere sind mit der Altersruhegeldvorschrift oder der verschiedenen Beurteilung des Begriffes Berufsunfähigkeit bei kaufmännischen und technischen Angestellten, den prozentual ungleichen Steigerungsbeträgen oder gar mit dem ganzen Gesetz unzufrieden; andere wieder sind als alte Knappschaftsmitglieder an hohe Beiträge gewöhnt und wenden sich mit Entschiedenheit gegen alle Pläne, die auf einen Abbau der Leistungen abzielen. Es würde zu weit führen, die vielen Für und Wider an dieser Stelle zu erörtern und nachzuprüfen, was an den Einwänden berechtigt und was als sachlich unrichtig zurückzuweisen ist; außerdem haben wir uns zu den Fragen schon des öfteren ausgiebig geäußert. Es kann jedenfalls als Tatsache unterstellt werden, daß in weiten Kreisen der Bergbauangestellten aus den verschiedensten Beweggründen heraus eine Beunruhigung über die knappschaftliche Pensionsversicherung eingetreten ist. Der AfA-Bund hat dies richtig erkannt und ist seit längerer Zeit bemüht, Abhilfe zu schaffen.

Am 5. Dezember fand in Essen eine Reichsknappschaftskonferenz des AfA-Bundes statt, der eine Aeltesten- und Knappschaftsfunktionärkonferenz für den Ruhrbergbau am 4. Dezember voranging. In überaus sachlicher Weise wurden die schwierigen Probleme der Pensionsversicherung durchberaten und volle Einmütigkeit über die zur Behebung der eingetretenen finanziellen Spannung einzuschlagenden Wege erzielt. In der Grundfrage gab es nur eine Meinung, und es herrschte ein einheitlicher Wille: Die Knappschaft muß erhalten bleiben. Der Bergmannsberuf ist der anstrengendste und gefährlichste aller Berufe. Die schwere Arbeit des Bergmanns bildet die Grundlage jeglicher Wirtschaft. Es ist deshalb ein durchaus berechtigtes Verlangen der im Bergbau beschäftigten Arbeiter und Angestellten, im Alter und für die Zeit der Berufsunfähigkeit vor Not und Sorge geschützt zu sein. Die Angestelltenversicherung mit ihren gegenwärtigen niedrigen Renten bietet diese Gewähr nicht.

Was muß nun geschehen, um dem starken, auf die Erhaltung der Knappschaft gerichteten Willen gerecht zu werden? Wer hier helfend eingreifen will, muß die wahren Ursachen der hohen Belastung der Angestelltenpensionskasse zu erkennen versuchen, er darf an Nebensächlichkeiten nicht haften bleiben.

Werfen wir einen Blick auf die Entwicklung. Unter dem ersten Reichsknappschaftsgesetz kam die Angestelltenpensionskasse gut vorwärts; es bestand die Doppelversicherung. Am 30. Juni 1926 war eine Vermögensreserve von etwa 32 Millionen RM. vorhanden. Dann wurde uns das zweite Reichsknappschaftsgesetz mit allen seinen Mängeln beschert; zum erstenmal entstand ein Fehlbetrag. Der AfA-Bund hat das zweite Reichsknappschaftsgesetz nicht gewollt, aufs schärfste hat er sich gegen die Novelle g wandt. Er könnte sich jetzt auf den formalen Standpun zurückziehen und denen, die damals die Aenderung d Gesetzes gefordert haben, jetzt die Ordnung der Din überlassen. Aber eine solche Auffassung verträgt sic nicht mit dem Verantwortungsbewußtsein des AfA-Bund gegenüber den Interessen der Angestellten. Bereits im Ju 1926 schrieben wir an dieser Stelle:

„Der Inhalt des neuen Gesetzes kann uns nicht voll befriedige Aber genau so, wie wir eine Aenderung des Reichsknappschaft gesetzes abgelehnt haben und dann aber bei Vorlegung der Nove mit aller Kraft für die Interessen der Angestellten eingetreten sin werden wir auch jetzt bei der Durchführung des neuen Gesetz sorgfältig darüber wachen, daß die Rechte der Angestellten g wahrt bleiben."

Auf diesem Standpunkt stehen wir auch heute noc Wir lehnen es aber ab, einschneidenden Aenderungen z zustimmen, ehe nicht völlige Klarheit herrscht und auße dem die Gewißheit besteht, daß die Pensionskasse auc weiterhin auskömmliche Renten mit der Sicherung für al sehbare Zeit gewährt. Deshalb haben wir auch die i Frühjahr gestellten Forderungen, die auf eine starke Mi derung der Leistungen abzielen, abgelehnt. Denn was ge kürzt wird, ist auf weite Sicht verloren und trifft die groß Mehrheit der heutigen Beitragszahler genau so hart w die Pensionäre. Das Reichsarbeitsministerium trat dama unserer Auffassung bei.

Gegenwärtig läßt sich die Belastung der Angestellte pensionskasse in ihrer tatsächlichen Höhe für die Jetztze und mit einiger Sicherheit für die nächste Zukunft übe sehen. Um die richtige Schlußfolgerung ziehen zu könne muß man den gesamten Fragenkomplex etwas näher unte suchen.

Beiträge. Die heutigen Beiträge zur Angestelltenpen sionskasse sind für viele Kollegen verständlicherweise ei Stein des Anstoßes, bei manchem ertöten sie die Lieb zur Knappschaft. Auf der anderen Seite kommt man u die Tatsache nicht herum, daß eine hochwertige Ver sicherung, wie sie die Knappschaft ist, entsprechende Be träge erfordert. Ferner: solange die heutige Wirtschaftsordnung besteht und nicht durch die Gemein wirtschaft ersetzt wird, ist die materielle Sicherung de Lebensabends der Arbeitnehmer und der Schutz ihrer Hin terbliebenen vor Not und Elend nur durch eine ausgebaut Sozialversicherung, die immer eine von der Rentenhöh abhängige Beitragsleistung in sich schließen wird, zu er reichen. Wobei allerdings die Möglichkeit gegeben ist, di Beitragslast durch eine Erhöhung des Arbeitseinkommen auf Grund intensiver Gewerkschaftsarbeit auszugleiche Leider ist diese Erkenntnis noch nicht bei allen Angestell ten durchgedrungen.

Es ist zweckmäßig, in diesem Zusammenhange einma einen Vergleich mit den Beiträgen der Arbeiter zu ziehen. Pensions- und Invalidenversicherung bei den Ar beitern zusammengefaßt, sind ungefähr gleichzustellen de Pensionsversicherung der Angestellten. Letztere ist etwa besser, da sie lediglich auf dem Begriff „Berufsunfähig keit" basiert. Vergleicht man nun die zur Zeit geltende Beiträge eines Arbeiters und eines Angestellten mit je 200 RM. Monatseinkommen, so ergibt sich ohne Einbe ziehung der Zuschläge für wesentliche bergmännische Ar beiten folgendes Bild:

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I·B·S • Gemeinwirtschaftliche Kapitalsanlagen!

Nr.	Bezirks-Knappschaft	Arbeiter: Beitr. z. Pens.-Kasse u. J.V. ohne Zuschl. § 129 %	Arbeiter: Beitrag zur Krankenkasse %	Arbeiter: Insgesamt %	Arbeiter-Anteil *) %	Angestellte: Beitrag zur Pens.-Kasse ohne Zuschl. § 129 %	Angestellte: Beitrag zur Krankenkasse %	Angestellte: Insgesamt %	Angestellt.-Anteil %
1	Aachener. .	14.25	7.25	21.50	12.50	12 70	7.00	19.70	11.82
2	Niederrhein	12.59	7.50	20.09	11.69	12.00	5.00	17.00	10.20
3	Brühler. . .	14.50	6.30	20.80	11 93	1 00	5.00	17.00	10.20
4	Ruhr	13.75	7.50	21.25	12.40	12.00	5.00	17.00	10.20
5	Siegerland .	17.00	7.50	24.50	14.20	13 00	6.00	19.00	11.40
6	Gießener. .	17.00	8.50	25 50	14.80	14.00	6 00	20.00	12 00
7	Hannover .	17.30	7.50	24.80	14 38	13 00	5.00	18 00	10.80
8	Halberstadt	18.45	7.94	26.39	15.34	13.00	5.00	18.00	10.80
9	Mansfeld . .	16.67	7.50	24.17	14.10	13.50	3.70	17.20	10.32
10	Hess.-Thür.	15 00	7.50	22.50	13 00	12.50	6 00	18.50	11.10
11	Hallesche .	15.20	7.75	22.95	13.28	11.00	6.00	17.00	10.20
12	Brandenb. .	16 00	7.50	23.50	13.50	12.00	5 00	17 .00	10.20
13	Niederschl..	16.50	7.75	24.25	14.00	14.00	6.50	20.50	12.30
14	Oberschl. .	15.11	7.00	22 11	12.80	12.00	6 00	18.00	10.80
15	Sächsische .	16 50	9.00	25.50	14.80	12.90	5 00	17.90	10.74
16	Süddeutsch.	17.20	8.00	25 20	14.60	12 40	5.50	17.90	10.74

Bei den Angestellten mit über 300 RM. Monatseinkommen ist der Gesamtbeitrag prozentual geringer als bei den Angestellten unter 300 RM. Einkommen, weil bei ihnen der Beitrag zur Krankenkasse infolge Wegfalls des Krankengeldes niedriger gehalten ist. Z. B. zahlt in Prozentsätzen vom Einkommen ein Angestellter:

Bezirks-Knappschaft	mit 400.— RM. Einkommen: Beitrag zur Pens.-Kasse ohne Zuschl. § 129 %	mit 400.— RM. Einkommen: Beitrag zur Ang.-Krankenkasse %	mit 400.— RM. Einkommen: Insgesamt %	mit 400.— RM. Einkommen: Angestellten-Anteil %	mit 500.— RM. Einkommen: Beitrag zur Pens.-Kasse ohne Zuschl. § 129 %	mit 500.— RM. Einkommen: Beitrag zur Ang.-Krankenkasse %	mit 500.— RM. Einkommen: Insgesamt %	mit 500.— RM. Einkommen: Angestellten-Anteil %
Ruhr	12.00	3.40	15.40	9.24	12.00	2.70	14.70	8.82
Gießen	14.00	4.10	18 10	10 86	14 00	3.30	17.30	10.38
Mansfeld	13 50	1.90	15 40	9.24	13.50	1 50	15.00	9.00
Halle	11.00	3.00	14.00	8.40	11.00	2.40	13.40	8.04
Brandenburg .	12 00	2.90	14.90	8.94	12 00	2.30	14. 0	8.58
Oberschlesien .	12.00	2.30	14 30	8.58	12.00	1.80	13.80	8.28
Süddeutschland	12.40	3.00	15.40	9.24	12 40	2.4	14.80	8 88

Die Gegenüberstellungen ergeben, daß die Beiträge der Angestellten niedriger sind als die der Arbeiter. Trotzdem stehen wir nicht an zu erklären, daß eine weitere Erhöhung des Angestelltenbeitrags zur Gemeinlast unmöglich ist. Es würde sonst ein Mißverhältnis zwischen Beitragshöhe und Rentenleistung eintreten und darüber hinaus der Lebensstandard der Angestellten in unzulässiger Weise herabgedrückt werden. An dieser Auffassung müssen wir festhalten, wenn auch, wie es leider der Fall ist, heute die Beitragseinnahmen die Ausgaben nicht decken.

Mit Erstaunen werden manche Angestellte fragen: wie ist das möglich? Wir zahlen doch bereits bis zur höchsten Anspannung unserer Kraft! Die Antwort hierauf ist sehr einfach. Die Zahl der Leistungsbezieher ist gewaltig gewachsen. Nachstehend einige Zahlen darüber:

	Ruhegeld-empfänger	Altersruhegeld-empfänger	Witwen	Waisen
1. 1. 1924	1663	—	2789	3238
1. 1. 1925	3500	578	4734	3613
1. 1. 1926	5812	1096	5375	4169
30. 6. 1926	7724	738	5747	2976
31. 7. 1927	9356	1003	6078	3139

Bezüglich der Altersruhegeldempfänger sei kurz bemerkt, daß die daraus erwachsende Belastung durch Sonderbeiträge von den mit wesentlichen bergmännischen Arbeiten beschäftigten Angestellten gedeckt werden muß.

Am 31. Juli 1927 waren also 19 576 Leistungsbezieher vorhanden. Rechnet man die Witwen (1,666 = 1) und Waisen (2 = 1) in Pensionseinheiten um, so ergeben sich insgesamt

15 575 Pensionseinheiten.

Am gleichen Zeitpunkt waren 48 069 Voll-Beitragszahler zu verzeichnen. Umgerechnet entfiel also am 31. Juli 1926 auf 3,3 Beitragszahler 1 Pensionseinheit ohne Altersruhegeldempfänger.

Die Zahl der Leistungsbezieher ist demnach ganz enorm gestiegen, während in den letzten Jahren als Folge der Rationalisierung und wegen Ueberschreitens der Versicherungspflichtgrenze die Zahl der Beitragszahler gesunken ist. Die Forderung auf höhung der Pflichtgrenze ist deshalb, abgesehen von anderen Momenten, schon vom Finanzstandpunkt aus betrachtet begründet. Die Reichsknappschaft hat den Reichsarbeitsminister bereits im Juli d. J. auf diesen Punkt aufmerksam gemacht.

Das ist gut und schön, wird eingewendet werden, wenn die Zahl der Leistungsbezieher so groß ist, müssen eben die Renten abgebaut werden, um den Etat auszugleichen. Damit sind wir an dem heiklen Punkt „Rentenhöhe" angelangt. Viel ist darüber in der letzten Zeit geredet und vielleicht noch mehr geschrieben worden. Einzelfälle wurden verallgemeinert und die ganze Sache so hingestellt, als ob die Bergbauangestellten, wenn sie pensioniert würden, eine höhere Sozialrente bezögen, als sie vordem Einkommen hatten. Mit diesem Geschwätz muß endlich einmal aufgeräumt werden. Gegen diese Verdrehung und Unterstellung müssen sich die Bergbauangestellten mit aller Entschiedenheit wenden. Bisher war dies leider in positiver Form nicht möglich, weil es an genauen Unterlagen mangelte. Letztere liegen jetzt vor. Danach weist im Juli 1927

die durchschnittliche Beitragszeit

der Leistungsbezieher folgende hohe Zahlen auf:

Ruhegeldempfänger	31,3 Jahre
Altersruhegeldempfänger	31,1 Jahre
Witwen bzw. verstorbene Versicherte	26,1 Jahre

Im engen Zusammenhang hiermit steht die Höhe der Renten. Im Juli 1927 wurden gezahlt an

Durchschnittsrenten:

178 RM. pro Monat durchschn. Ruhegeld,
211 „ „ „ „ Altersruhegeld,
110 „ „ „ „ Witwen- einschl. Halbwaisenrente,
39 „ „ „ „ Vollwaisengeld.

In diesen Durchschnittsbeträgen sind die Steigerungsbeträge aus der Arbeiterpensionskasse und der Invalidenversicherung sowie die Zusatzsteigerungen und Steigerungsbeträge aus der Angestelltenversicherung mit enthalten.

30,3 Jahre durchschnittliche Beitragszeit! Will da jemand noch behaupten, daß die gegenwärtigen Renten in der Knappschaft zu hoch sind? Ein ernsthaft denkender Mensch ganz bestimmt nicht. Wir sind keine Freunde von Berufungen, aber in diesem Falle halten wir es für angebracht, die Pensionen der Staatsbeamten zum Vergleich heranzuziehen. Dabei ergibt sich, daß die Pension eines Beamten nach 30 Dienstjahren 70 % des ruhegehaltsfähigen Einkommens beträgt, und zwar in der Besoldungsgruppe 5 151 RM., Gruppe 6 188 RM., Gruppe 7 242 RM., Gruppe 8 273 RM., Gruppe 9 308 RM., Gruppe 10 404 RM. Pension pro Monat. Diese Besoldungsgruppen entsprechen ungefähr der Tätigkeit und Stellung der einzelnen Kategorien der Bergbauangestellten. Z. B. sind die Steiger in den Gruppen 7 bis 8 eingereiht. Wie oben angegeben, beziffert sich in der Knappschaft das durchschnittliche Ruhegeld bei 30,3 Beitragsjahren auf 178 RM. monatlich. Wohlgemerkt, 178 RM. durchschnittlich. Sämtliche Angestellten, vom einfachen Schreiber und Aufseher bis zum Betriebsführer und Abteilungsleiter, sind also einbezogen. Der daraus resultierende Satz wird bereits von der Besoldungsgruppe 6 (188 RM. nach 30 Dienstjahren) überschritten.

Wir freuen uns mit den Beamten über die ihnen zustehende Pension und gönnen ihnen auch die Erhöhung durch die neue Besoldungsordnung. Aber denjenigen Personen, die über angeblich zu hohe Knappschaftsrenten sich aufhalten, empfehlen wir die angeführten Zahlen zum besonderen Studium.

Nicht zu hohe oder künstlich hochgetriebene Knappschaftsrenten, sondern die große Zahl der Leistungsempfänger mit ihren langen Anwartschaften ist die tiefere Ursache der starken finanziellen Belastung der Angestelltenpensionskasse. 3,3 Beitragszahler müssen für eine Vollrente aufkommen. Ein außerordentliches Mißverhältnis. Gibt es dafür überhaupt eine Erklärung? Hat nicht die Knappschaft bei der Auslegung des Begriffes Berufsunfähigkeit die erforderliche Sorgfalt vermissen

*) Von dem Beitrag zur I.-V. trägt der Arbeiter nur die Hälfte, was bei der Errechnung des Arbeiteranteils berücksichtigt worden ist.

lassen? wird der Laie fragen. Letzteres trifft nicht zu. Vorgenommene Nachuntersuchungen brachten keinen Anhaltspunkt für eine unkorrekte Handhabung der Pensionierungsvorschriften. Schließlich muß auch jeder objektiv denkende Mensch anerkennen, daß beim Vorliegen einer durchschnittlichen Beitragszeit von 30,3 Jahren kein Mißbrauch bei der Versetzung in den Ruhegeldstand getrieben worden sein kann. Die Gründe für die große Zahl der Leistungsempfänger sind woanders zu suchen, und zwar:

a) Die Knappschaft ist als **eine alte Sozialversicherung** mit sehr vielen und hohen Anwartschaften belastet.
b) **Der Krieg hat,** abgesehen von der Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes, in direkter Folge das Fälligwerden von Anwartschaften frühzeitig ausgelöst. Durch Verletzung und Tod im Kriege ist die Zahl der Ruhegeldempfänger, Witwen und Waisen in anormaler Weise gestiegen und darüber hinaus die durchschnittliche Rentenbezugsdauer verlängert worden.
c) **Der Krieg hat** ferner die Pensionskasse durch Gewährung von Leistungen an Mitglieder früherer Knappschaftsvereine in abgetretenen Gebieten belastet, während auf der anderen Seite durch die Gebietsabtretung sich die Zahl der aktiven Mitglieder verringert hat.
d) Im Jahre 1924 erfolgte ein anormaler Zugang an Leistungsbeziehern in Auswirkung der **Inflationszeit.** Wegen der Papiermarkrenten wurden die Pensionierungsanträge vor 1924 stark zurückgehalten.
e) Nach 1924 setzte sich der anormale Zugang an Leistungsbeziehern als Folge der **Rationalisierung** im Bergbau fort.

Das lange Bestehen der Versicherung, der Krieg und seine Folgen, Inflation, Rationalisierung usw. haben auf der einen Seite eine ungesunde und im gewissen Umfange plötzliche Vermehrung der Zahl der Leistungsempfänger gebracht, und auf der anderen Seite ist zum Teil aus den gleichen Gründen eine Verminderung der Beitragszahler eingetreten. Darüber hinaus hat die Inflation eine weitere sehr schlimme Wirkung gehabt.

Das alte Vermögen der Pensionskasse ist durch die Inflation vernichtet bis auf die geringen Beträge, die aus der Aufwertung fließen. Die Knappschaft war gehalten, ihre Gelder mündelsicher anzulegen. Was daraus geworden ist, braucht nicht näher auseinandergesetzt zu werden.

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Finanzlage ist der Umstand, daß die ungünstige Entwicklung ihr Ende noch nicht erreicht hat. Auch heute überwiegen die Neuzugänge an Leistungsbeziehern die Abgänge noch sehr erheblich. Wann der Beharrungszustand eintreten wird, läßt sich noch gar nicht absehen. Trotzdem kann man wohl annehmen, daß es sich um anormale Belastung von zeitlicher Begrenzung handelt.

Die Situation ist wenig erfreulich; sie ist zwar nicht besorgniserregend, aber sie verlangt ernste Beachtung. Es taucht die Frage auf, ob es in Anbetracht des bestehenden Mißverhältnisses zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Leistungsempfänger überhaupt möglich ist, die Regulierung der Angestelltenpensionskasse rein rechnerisch im Rahmen des Gesetzes herbeizuführen oder ob nicht andere Wege beschritten werden müssen. Ob den Versicherten und dem Bergbau überhaupt zugemutet werden kann, die alte Last allein durch Beiträge zu decken?

Von verschiedenen Seiten wird verlangt, die Leistungen für die alten Anwartschaften auf ein Minimum herabzusetzen. Selbstverständlich kann man dies tun, aber man übersieht hierbei, daß man es mit lebendigen Menschen zu tun hat, denen man nicht bloß mit dem Rechenstift beikommen kann.

Nackte Zahlen dürfen das soziale Empfinden in uns niemals verdrängen.

Es handelt sich nicht nur um die Altpensionäre, sondern zu gleicher Zeit um das Gros der heutigen Versicherten. In der Knappschaft sind schon immer hohe Beiträge gezahlt worden. Aufwertung ist ein sehr relativer Begriff. Legt man den Goldwert der früheren Beiträge und Renten zugrunde, so ergibt sich in vielen Fällen eine ungefähre Uebereinstimmung mit den heutigen Sätzen. Wer dagegen einwendet, daß die Bergbauangestellten in der Aufwertungsfrage keine Sonderstellung einnehmen können, dem ist zu antworten, daß die Angestellten bereits sehr erheblich an der Aufbringung der allgemeinen Kriegslasten mittragen. Eine Beschneidung der alten Knappschaftsansprüche in dem verlangten Ausmaße hieße, zu den vielen an den Arbeitnehmern schon begangenen Ungerechtigkeiten für die im Bergbau Beschäftigten eine besondere hinzufügen. Mit allem Nachdruck muß doch betont werden, daß die Bergbauangestellten für die eigentlichen Ursachen der Mehrbelastung der Angestelltenpensionskasse (Krieg, Inflation usw.) in keiner Weise verantwortlich gemacht werden können. Für die Behebung des eingetretenen Notstandes hat der Staat zu sorgen. Seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit ist es, die Versicherten in der Knappschaft unter den Auswirkungen der elementaren Ereignisse in den letzten zehn Jahren nicht besonders leiden zu lassen. Ob man dies Aufwertung oder sonstwie nennt, ist uns gleichgültig; wir verlangen vom Staat höchste soziale Einsicht, mindestens die gleiche Einsicht, wie der Staat sie bisher gegenüber der Wirtschaft an den Tag gelegt hat (siehe 700 Millionen für die Ruhrindustrie usw.).

Dabei wollen wir nicht verkennen, daß das jetzige Reichsknappschaftsgesetz verschiedene Unebenheiten aufweist. Wir sind dafür nicht verantwortlich, weil wir die Novellierung nicht verlangt haben, aber wir sind bereit, an ihrer Beseitigung mitzuarbeiten. Zum Beispiel könnten erfolgen: Beschränkung der Hinterbliebenen-Bezüge auf den hundertprozentigen Ruhegeldsatz unter Einfügung von Härtegrenzen, die Herabsetzung des Altersruhegeldes auf etwa 25 Prozent, sofern noch regelmäßige Lohnarbeit verrichtet wird, desgleichen die Beschneidung des Ruhegeldes nach § 57 RKG. bei Weiterarbeit, wobei auf die Frühinvaliden besonders Rücksicht zu nehmen ist.

Unter keinen Umständen sind wir aber bereit, in eine Kürzung des Grundbetrages und der nach dem 1. Januar 1924 erdienten Ansprüche einzuwilligen.

Grundbetrag und neue Ansprüche dürfen nicht angetastet werden.

Voraussetzung für das Ganze ist, daß der Staat seinen Pflichten nachkommt, Deckung der alten Ansprüche und Erhöhung der Pflichtgrenze. Die Selbstverwaltung der Knappschaft hat die Aufgabe, die Interessen aller Versicherten miteinander in Einklang zu bringen ohne Vernachlässigung der Interessen der Leistungsempfänger. An den Angestellten liegt es, durch praktische Solidarität zu beweisen, daß sie gewillt sind, an der Neuordnung mitzuarbeiten. Praktische Solidarität untereinander und auch gegenüber den Invaliden. Letzten Endes will jeder Kollege einmal, entweder für sich oder seine Hinterbliebenen, in den Genuß der Leistungen kommen. Verweigert er den heutigen Rentenempfängern die Solidarität, so hat er keinen Anspruch darauf, später besser behandelt zu werden. Weg mit dem Streit der einzelnen Gruppen! Die Bergbauangestellten haben auf Grund ihrer gefahrvollen Tätigkeit und der frühzeitigen Abnutzung ihrer Arbeitskraft einen Anspruch auf eine ausreichende Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Den Blick aufs Ganze gerichtet und zielbewußt an der Erhaltung einer leistungsfähigen Knappschaft mitgearbeitet! Das ist die Parole des AfA-Bundes.

Otto Peters.

Knappschaftliches

Die Hauptversammlung der Reichsknappschaft. Am 30. November tagten in Berlin die höchsten Körperschaften der Reichsknappschaft. Den Reigen eröffnete die Hauptversammlung für Angestelltenangelegenheiten. Das Reichsarbeitsministerium war durch Herrn Regierungsrat Eckert vertreten. Den Vorsitz führte Kollege Peters. Als einziger Punkt stand auf der Tagesordnung die Vorlage der Jahresrechnungen der Angestelltenabteilung für 1925/1926 und des Berichts des Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen.

In der Aussprache konnte Herr Fromholz in seinem Uebereifer gegen die Knappschaft nicht umhin, an den Jahresrechnungen Kritik zu üben. Er machte Einwände lediglich aus dem Grunde, um kundzutun, daß er in Opposition zum derzeitigen Vorstand steht. Zusammen mit dem zweiten Vertreter des GdA. in der Hauptversammlung verweigerte er dem Vorstand die Entlastung. Praktisch war dies ohne Bedeutung, denn alle anderen Mitglieder stimmten dafür. Bemerkenswert ist nur, daß Herr Fromholz die Entlastung nicht erteilte, trotzdem die Jahresrechnungen lediglich Zahlenmaterial enthalten, das von dem Prüfungsausschuß der Versicherten und einem beeideten Bücherrevisor nachgeprüft worden ist. Die von Herrn

Fromholz geltend gemachte Opposition entbehrte also jeder sachlichen Grundlage und man geht darüber am besten zur Tagesordnung über.

Im Anschluß an die Versammlung der Angestellten fand die Hauptversammlung für Arbeiterangelegenheiten statt. Die Tagesordnung wurde ohne Zwischenfälle erledigt. Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt und die vorgeschlagenen Aenderungen der Satzung der Reichsknappschaft, soweit die Bestimmungen über Arbeiterangelegenheiten in Betracht kommen, einstimmig angenommen.

Den Schluß machte die vereinigte Hauptversammlung. Einleitend gedachte der Vorsitzende, Kollege Viktor, des verstorbenen früheren Vorsitzenden der Reichsknappschaft, Geheimrat Dr. Weidtmann. Die Tagesordnung wurde auch hier glatt erledigt. Zu dem Punkt „Satzungsänderungen" lagen folgende Anträge vor:

1. Antrag des Mitgliedes Vocke: Dem § 20 Abs. 3 hinzuzufügen: „3. Aussprache über knappschaftliche Angelegenheiten."
2. Zum Ersuchen des Herrn Reichsarbeitsministers um erneute Beschlußfassung zu § 61 Nr. 2 wird folgender Vorschlag gemacht:

Im § 57 ist anzufügen: „6. der wirtschaftlichen Vereinigung (§ 184 RKG.), die sie zur Wahl vorschlägt, als Mitglieder angehören.

Der Abs. 2 des § 61 fällt fort.

3. § 64 Abs. 1. Im letzten Halbsatz hinter „der Genehmigung" einfügen die Worte „des Vorstandes und", da sonst Zweifel darüber bestehen, ob die Genehmigungspflicht bei der Zulassung besonderer Krankenkassen auf die Bezirksvorstände übertragen ist.
4. Hinter § 65 einfügen: „9. Prüfungsausschüsse."

§ 65a. Die gemäß § 178 Nr. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gewählten Prüfungsausschüsse haben die Aufgabe, neben den Jahresrechnungen der Krankenversicherung die von den Bezirksknappschaften aufgestellten Rechnungsergebnisse und Vermögensaufstellungen der Pensionskassen für die Gemeinlast und Sonderlast und der Invalidenversicherung zu prüfen.

5. In der Anlage „Sitz und Gebietsumfang der Bezirksknappschaften" bei der Hannoverschen Knappschaft als Sitz Hannover statt Clausthal zu setzen.

Der Antrag 1 wurde nach kurzer Aussprache gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt. Die Anträge 2 und 5 wurden gegen die Stimmen der Arbeitgebervertreter angenommen. Die Anträge 3 und 4 fanden einstimmige Annahme. Auf Antrag des Aeltesten Wetzel wurde dem Vorstand Entlastung erteilt.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Zum preußischen Etat für 1928

(Schluß.)

Im neuen Haushaltsentwurf der Landeskulturverwaltung (bisher Kap. 101, neuerdings Kap. 102) sind unter Gruppe A 6 345 Vermessungssekretäre aufgeführt. Dazu ist unter Erläuterungen gesagt: Mehr zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Stellenanwärter (k. w., vgl. Verm. 4 zum Haupthaushalt): Gruppe A 6 54 Vermessungssekretäre. Auch hier ist die Hoffnung der Beamtenschaft bzw. der Diätare und Anwärter nicht erfüllt worden. Der Finanzminister hat anscheinend den sicher nicht unberechtigten Haushaltsanmeldungen des Landwirtschaftsministers nicht Rechnung getragen. 177 Beamte sind mit den Bezügen der Gruppe A 7 in der Gruppe A 6 wie im vorigen Haushalt aufgeführt. In Wirklichkeit dürfte die Zahl der mittleren vermessungstechnischen Bürobeamten, welche die Bezüge der Gruppe 7 für ihre Person erhalten, 130 nicht übersteigen. Unter Erläuterungen zu Tit. 2 sind in Gruppe A 6 nicht mehr wie bisher 114, sondern nur noch 60 Diätare aufgeführt, d. h., die 54 neuen Sekretärstellen sind durch Umwandlung der gleichen Zahl Diätarstellen geschaffen worden. Dadurch ist keineswegs eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Stellenanwärter erzielt worden. Zu Tit. 3 (Bedarf an nichtbeamteten Kräften) sind gegenüber 1927 50 vollbeschäftigte Angestellte mehr, d. h., insgesamt 552 aufgeführt. Die Verteilung auf die einzelnen Gruppen sieht aus wie folgt:

108	Gruppe	III
136	„	IV
101	„	V
205	„	VI
2	„	VII.

Eine schwere Enttäuschung bereitet der Haushaltsentwurf den mittleren kulturbautechnischen Beamten und Anwärtern. Die Enttäuschung muß um so größer sein, als aus dem Entwurf der Kulturbauverwaltung usw. (bisher Kap. 106, jetzt Kap. 120) nichts von dem ersichtlich ist, was man angesichts der Umorganisationsabsichten für das neue Rechnungsjahr erwarten konnte. Die bisher in Gruppe A 6 aufgeführten 60 Regierungsbausekretäre und Kulturbausekretäre rangieren trotz abgelegter Obersekretärprüfung und trotz jahrelanger Ausführung von vollgültigen Obersekretärarbeiten nach wie vor in der Gruppe A 6 und sind lediglich um 17 vermehrt worden. Daß mit der Belassung in der Gruppe A 6 und mit der eben genannten Vermehrung keine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse erzielt worden ist, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Auch hier ist die Zahl der Kulturbauwarte um 17 Stellen gegenüber 1927 auf 81 reduziert worden.

Der Bedarf an nichtbeamteten Kräften erfordert nach dem Haushaltsentwurf eine Vermehrung der vollbeschäftigten Angestellten um 52 gegenüber 1927. Die Zahl der vollbeschäftigten Angestellten ist mit 261 (124 k. w.) angegeben. Die Angestellten verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Vergütungsgruppen:

11	Gruppe	X
20	„	VII
143	„	VI
26	„	V
36	„	IV
25	„	III.

Die Zahl der Regierungs- und Kulturbauobersekretäre, Inspektoren und Oberinspektoren ist gegenüber 1927 unverändert in Ansatz gebracht.

Zum Haushalt der Wasserbaubehörden sei noch folgendes angeführt. Die Zahl der Regierungs- und Bauräte und Regierungsbauräte ist zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Stellenanwärter um 32 auf 165 erhöht worden. In Gruppe A 7 sind durch Umwandlung von zwei bisherigen Strommeisterstellen 2 Wasserbauobersekretärstellen mehr in Ansatz gebracht und weitere 2 Stellen für Wasserbauobersekretäre infolge Neuerrichtung zweier Dienstbezirke neu geschaffen worden. Auch in den Gruppen A 6 und A 5 sind gegenüber 1927 einige allerdings unwesentliche Veränderungen zu vermerken. Die Zahl der Hilfsbeamten ist um 25 gegenüber 1927 auf 103 verringert worden. Gekürzt ist die Zahl der außerplanmäßigen Beamten in der Gruppe A 10 und in Gruppe A 6. Zu Tit. 3 (Bedarf an nichtbeamteten Kräften) sind als vollbeschäftigte technische und nichttechnische Hilfskräfte 141 Angestellte, also rund 6 Angestellte weniger als 1927 aufgeführt. Die Verteilung der vollbeschäftigten Angestellten auf die einzelnen Vergütungsgruppen ist folgendermaßen vorgesehen:

4	Gruppe	X
2	„	IX
4	„	VIII
19	„	VII
33	„	VI
38	„	V
31	„	IV
10	„	III.

Auch für die Haushaltsberatungen des Landtages für das Rechnungsjahr 1928 wird es noch eingehender Arbeit des Bundes bedürfen, um die grundsätzlichen und berechtigten Forderungen der mittleren technischen Staatsbeamten auch nur zum Teil zur Durchführung gelangen zu lassen. Besonders die überaus schlechte Behandlung der mittleren Staatstechniker in der Besoldungsvorlage wird eine Verbesserung der Personalverhältnisse auf dem Etatwege unbedingt notwendig machen.

Betriebsräte bei den Behörden

Bildung eines Hauptbetriebsrats beim Preußischen Landwirtschaftsministerium. In einer am 2. Dezember stattgefundenen zweiten Verhandlung zwischen den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Vertretern des Landwirtschaftsministeriums kam eine Einigung über den Entwurf einer Verordnung zur Bildung eines Haupt-

betriebsrats zustande. Der Entwurf der Verordnung deckt sich im wesentlichen mit den Bestimmungen, die für die Bildung von Hauptbetriebsräten für andere Ministerien herausgegeben sind. Wahlberechtigt und wählbar sind nach dem Entwurf die in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis beschäftigten Angestellten im Bereiche des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Hauptbetriebsrat soll aus 7 Mitgliedern und der Geschäftsführende Ausschuß aus 3 Mitgliedern, deren Beschäftigungsort möglichst Berlin sein soll, bestehen. Nach Beratung der Vorlage im Staatsministerium werden nochmals Beratungen über die Ausführungsbestimmungen geführt, so daß bei Beginn des nächsten Haushaltsjahres der erste Hauptbetriebsrat beim Landwirtschaftsministerium gewählt werden kann.

Verwaltungsreform

Die Verreichlichung der Orts- und Mittelbehörden in der Reichswasserstraßenverwaltung war Gegenstand einer ausführlichen Aussprache in der Reichsfachgruppenkonferenz des Bundes am 2. Oktober. Im Zusammenhang hiermit sind auch die aus der Verreichlichung sich ergebenden Personalverhältnisse behandelt worden. Zu der Verreichlichungsfrage ist nachstehende Entschließung einstimmig beschlossen worden:

„Der ‚Reichsfachgruppentag Wasserstraßen' stellt mit Bedauern fest, daß die Verreichlichung der Wasserstraßen nach jahrelangem Streben gerade in den letzten Jahren in keiner Weise weiter gediehen ist, obwohl der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich bereits im Dezember 1925 dahin entschieden hat, daß

‚das Reich berechtigt ist, die ihm durch Artikel 97 der Reichsverfassung übertragenen Aufgaben der Reichswasserstraßenverwaltung durch selbstgeschaffene Behörden durchzuführen'.

Der bis jetzt nach dem vorläufigen Staatsvertrage vom 29. Juli 1921 durchgeführten Mediatverwaltung haften so viele und so starke Mängel in verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht an, und sie erschwert die Behandlung und Klärnug von Personalangelegenheiten so erheblich, daß sowohl für die Allgemeinheit im Volksinteresse als auch im besondern für das Personal — vor allem für den Teil, der bereits seit Jahren als Reichsbedienstete angesprochen wird, dessen Belange aber durch Dienststellen und Beamte der Länder erheblich beeinflußt werden — dieser Zustand auf die Dauer als nicht mehr vertretbar bzw. nicht mehr tragbar empfunden wird.

Der ‚Reichsfachgruppentag Wasserstraßen' fordert vom Bundesvorstand, daß er sich an den maßgebenden Stellen für beschleunigte Durchführung der Verreichlichung der Wasserstraßen durch Schaffung reichseigener Mittel- und Ortsbehörden einsetzt und diese Stellen dahin zu beeinflussen sucht, daß endlich einheitliche Verwaltung der Wasserstraßen Deutschlands sowie einheitliche Behandlung des Personals in dieser Verwaltung gewährleistet ist und gleichmäßige Rechtssicherheit für die Bediensteten herbeigeführt wird."

Besoldungsfragen

Zur preußischen Besoldungsvorlage. (Schluß.)

Bish. Bes.-Gr.	Zahl d. Planstellen im Haush. f. 1927	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen	Neue Bes.-Gr.	Zahl d. Planstellen vom 1. Okt. 27 ab	Bezeichnung der Beamten	Bemerkungen
A 7	109	Regierungs-Bauobersekr. u. Kulturbauobersekretäre		A 4b	109	Regierungs-Bauobersekr. u. Kulturbauobersekretäre	
A 6	60	Regierungsbausekretäre u. Kulturbausekretäre *)	*) 17 Gr. A 7; gegenüber Haushalt 1927 3 Klammerst. in Stellen Gr. A 6 umgewandelt	A 4d	14	Regierungsbauobersekr. u. Kulturbauobersekret.*)	*) Beim Ausscheiden d. gegenwärtigen Inhaber sind d. Stellen in solche f. Regierungsbausekretäre u. Kulturbausekretäre bzw. Regierungsbauassistenten u. Kulturbauassist. (Bes.-Gr. A 5a u. A 6a bzw. A 8) umzuwandeln
				A 5a	46	Regierungsbausekretäre u. Kulturbausekretäre	
Restverwaltung der Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.							
A 11	2	Regierungs- und Vermessungsräte*)		A 2b	2	Regierungs- und Vermessungsräte	
A 10	4	Regierungs- und Vermessungsräte		A 2b	4	Regierungs- und Vermessungsräte	
	2	Regierungs-oberlandmesser		A 3a	2	Regierungs-oberlandmesser	
	17	Regierungslandmesser*)		A 3a	17	Regierungslandmesser	
	2	Regierungsbauamtmänn.		A 4b	2	Regierungsbauobersekretäre *)	*) Die am 30. Sept. 27 im Amte gewesenen Inhaber der Stellen mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 10 erhalten f. ihre Person die Bezüge d. Bes.-Gr. A 3b
A 9	23	Regierungslandmesser		A 3a	23	Regierungslandmesser	
	36	Wasserbauoberinspekt., Werftoberinspekt. und Regier.-Bauoberinsp.*)	*) D. Stellen der techn. Bürobeamten d. Gr. A 7 b. A 9 sind übertragbar m. d. beiden Stellen für techn. Bürobeamte bei Kap. 100 Tit. 1 Gr. A 8	A 4b	36	Wasserbauobersekret., Werftinsp. u. Reg.-Bauobersekret.*)	*) Die am 30. Sept. 1927 im Amte gewesenen Inhaber der Stellen mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 9 erhalten f. ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 300 RM. jährlich
A 8	91	Wasserbauinspektoren, Werftinsp. u. Regierungsbauinspekt.*)	"	A 4b	91	Regierungsbauobersekr., Werftinsp. u. Wasserbauobersekretäre	
	4	Vermessgs.-Inspektoren		A 4c	4	Vermessgs.-obersekretäre	
A 7	122	Wasserbauobersekret. u. Regierungsbauobersekretäre *)	"	A 4b	122	Wasserbauobersekret. u. Regierungsbauobersekretäre	
	8	Vermessgs.-Obersekret.		A 4c	8	Vermessgs.-Obersekret.	
A 6	81	Wasserbausekretäre und Regierungsbausekret.*)	*) 45 Gr. A 7 **) Am 1. Okt. 1927 war noch 43 n Gr. A 7 vorhanden	A 4d	43	Wasserbauobersekretäre u. Regiergs.-Bauobersekretäre *)	*) Beim Ausscheid. d. gegenwärtigen Inhaber sind die Stellen in solche für Wasserbausekretäre, Regierungsbausekret., Wasserstraßensekret., Wasserstraßenassistent. oder Regierungsbauassistenten (Bes.-Gr. A 5a und A 6a bzw. A 8) umzuwandeln
				A 5a	12	Wasserbausekretäre und Regierungsbausekretäre	
				A 6a	26	Wasserbausekretäre und Regierungsbausekretäre	
	12	Vermessgs.-Sekretäre *)	*) 3 Gr. A 7; am 1.10 1927 war noch vorhanden 2	A 4d	2	Vermessgs.-Obersekr.*)	*) Beim Ausscheiden d. gegenwärtigen Inhaber sind die Stellen i. solche für Vermessungssekretäre bzw. Vermessungsassistenten (Bes.-Gr. A 6a bzw. A 8) umzuwandeln
	44	Erste Maschinenmeister		A 6b	44	Erste Maschinenmeister	
A 5	95	Maschinenmeister *)	*) 5 k. w.	A 8	95	Maschinenmeister *)	*) 5 k. w.
Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.							
A 9	4	Technische Mitarbeiter *)	*) k. w.	A 4b	4	Technische Mitarbeiter *)	*) k. w.; die am 30. Sept. 1927 im Amt gewesenen Inhaber d. Stellen mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A 9 erhalten f. ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage v. je 300 RM. jährlich
A 8	7	Technische Mitarbeiter *)	*) k. w.	A 4b	7	Technische Mitarbeiter *)	*) k. w.
A 7	9	Technische Mitarbeiter *)	*) k. w.	A 4b	9	Technische Mitarbeiter *)	*) k. w.

Neben der Eingruppierung der technischen Beamten in die Besoldungsvorlage bietet dieser Stellenplan ein Bild,

das die Unterbewertung mit aller Deutlichkeit erkennen läßt. Darüber hinaus aber muß festgestellt werden, daß bisher in Klammerstellen aufgeführte technische Beamte, z. B. 177 Vermessungsobersekretäre der Landeskulturverwaltung, die Bezüge nicht etwa der neuen Gruppe A 4b erhalten, sondern in der Gruppe A 4d erscheinen, während die bisher in Planstellen der Gruppe A 6 befindlichen Kollegen, gleichgültig, ob sie die Obersekretärprüfung abgelegt haben oder nicht, in der neuen Gruppe A 6a aufgeführt sind.

War das Verhältnis zwischen Bewertung und Leistung schon bisher äußerst bedenklich, so muß man jetzt feststellen, daß darüber hinaus eine weitere, durch nichts gerechtfertigte Auseinanderreißung der technischen Beamten erfolgen soll, die in ihrer praktischen Tätigkeit bei der jeweiligen Dienststelle völlig gleichartige Arbeiten ausführen. Es erscheint fraglich, ob der Landtag, abgesehen von den aus den Unterausschuß-Beschlüssen sich ergebenden Aenderungen, bei der Beratung des Stellenplans weitere Aenderungen vornehmen wird. Bei Herauskommen dieser Nummer dürfte auch hierüber bereits entschieden sein. Von uns ist gegenüber den Fraktionen des Preußischen Landtages auch zu dieser neuen Drucksache Stellung genommen worden.

Behördentariffragen

Die Reichsfachgruppenkonferenz „Wasserstraßen" zur Tariffrage. Der Reichsfachgruppenkonferenz am 2. Oktober lag u. a. auch eine Anzahl von Anträgen vor, die sich mit dem geltenden Tarifvertrag beschäftigten. Diese Anträge hatten zum Teil die Unterbewertung der technischen Arbeit in der Verwaltung zum Gegenstand. Hierzu hat die Konferenz die nachstehende Entschließung angenommen:

„Die Reichsfachgruppenkonferenz „Wasserstraßen" stellt als Ergebnis ihrer Beratungen über Tariffragen fest, daß die Bewertung der technischen Arbeit in der Reichswasserstraßen- und in der preußischen Wasserbauverwaltung den tariflichen Bestimmungen nicht gerecht wird. Unter Ausnutzung der ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes wird bei erforderlich werdenden Neueinstellungen von den Einstellungsbehörden, sei es auf Anweisung oder unter stillschweigender Duldung der Mittel- und Zentralbehörden, ein systematischer Druck auf die Gehaltshöhe ausgeübt. Langjährig in der Verwaltung mit vollwertigen technischen Arbeiten beschäftigte Fachschultechniker werden nach der Vergütungsgruppe VI des Tarifvertrages entlohnt, obgleich als Eingangsgruppe für Fachschultechniker mit mehrjähriger Praxis die Vergütungsgruppe VII in Betracht kommt.

Die Reichsfachgruppenkonferenz stellt ferner fest, daß einzelne Dienststellen Fachschultechniker entgegen den tariflichen Bestimmungen nach dem Arbeiterlohntarif entlohnen.

Angesichts dieser Feststellungen fordert die Reichsfachgruppenkonferenz von den zuständigen behördlichen Stellen die Innehaltung der eingegangenen tariflichen Verpflichtungen. Sie erwartet insbesondere, daß die für eine tarifliche Entlohnung der technischen Angestellten erforderlichen Mittel den nachgeordneten Stellen zur Verfügung gestellt werden, damit die Besoldung der technischen Angestellten in der Verwaltung entsprechend der Bedeutung der technischen Arbeit durchgeführt werden kann.

Erneut weist die Konferenz auf die außerordentliche Härte, die den beteiligten Angestellten durch die Nichtanrechnung der Kriegsdienstzeit zuteil wird, hin. Die Versetzung an eine andere Dienststelle darf nicht wie bisher unter materiellen Einbußen vor sich gehen. Eine Herabgruppierung bzw. eine Kürzung des Vergütungssatzes aus Anlaß einer Ueberweisung an eine andere Dienststelle des gleichen Ressorts ist unsozial. Dem Angestellten sind bei notwendig werdender Ueberweisung seine bisher erworbenen Bezüge sicherzustellen.

Andererseits erwartet die Reichsfachgruppenkonferenz von den beteiligten technischen Angestellten, daß sie nichts unversucht lassen, um zu ihrem tariflichen Recht zu gelangen. Auf die richtige tarifliche Entlohnung ist unter allen Umständen und in jedem Einzelfalle hinzuwirken, um damit für den Ausbau des Tarifvertrages eine normale Basis zu schaffen.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst bei Köpenick, Ulmenstraße 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Aus den Gauen

Gautag Südwestdeutschland.

Am 19. und 20. November fand in Kaiserslautern der achte ordentliche Gautag des Gaues Südwestdeutschland statt.

Den Geschäftsbericht erstattete der Gauleiter, Kollege Bote, Stuttgart. Er besprach die Entwicklung der Wirtschaftslage, der Tarifbewegung, insbesondere die auf Grund des § 6 der Arbeitszeitverordnung erfolgte Neuregelung der Ueberstundenbezahlung. Da in Mannheim und in dem Tarifvertrag des Seekreises auf Grund des Erdelschen Gutachtens die Ueberstunden von 49 bis 54 Wochenstunden nur mit einem Betrage von 25 Prozent des Grundgehaltes bezahlt werden, wurde die Forderung erhoben, den Kampf um eine angemessene Bezahlung der Ueberstunden bei jeder sich bietenden Gelegenheit wieder aufzunehmen, da es sich hierbei letzten Endes um die grundsätzliche Anerkennung des Achtstundentages handelt.

Zur Beurteilung der Mitgliederbewegung, des Beitragseinganges und der Kassenführung des Gaues war den Abgeordneten eingehendes Zahlenmaterial unterbreitet, so daß sich eine besondere Behandlung dieser Fragen erübrigte.

Eine eingehende Würdigung fand die Arbeit des Gaues für die bei den Behörden angestellten Techniker und der auf schulpolitischem Gebiete getroffenen Maßnahmen.

Bezüglich der Bildung der Arbeitsgerichtsbezirke auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes konnte darauf hingewiesen werden, daß in der Pfalz jeweils für die Bezirke der Landesarbeitsgerichte Angestelltenkammern errichtet wurden, so daß alle Angestellten der Pfalz ihre Rechtsstreitigkeiten vor einer Angestelltenkammer zum Austrag bringen können, was in Baden und Württemberg nicht der Fall ist.

Alsdann erstattete Kollege Strähle, Mannheim, den Bericht des Gauvorstandes. In der sehr eingehenden freien Aussprache wurden insbesondere die am vorhergehenden Sonntag stattgefundenen Angestelltenversicherungswahlen einer kritischen Würdigung unterzogen.

Am Abend des ersten Verhandlungstages fand eine öffentliche Kundgebung statt, in der Herr Kollege Lenz, Berlin, vom Bundesvorstand, das Thema: „Die soziale Gesetzgebung der letzten Jahre und die Forderungen der Techniker" behandelte.

Am zweiten Tage hielt Kollege Hamm, Mannheim, vom Bundesvorstand, einen Vortrag über den „Ausbau der Versicherungseinrichtungen des Bundes". In der diesem Vortrag folgenden überaus lebhaften und gründlichen Aussprache wurde die Errichtung einer Altershilfe durch den Bund in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Nach Durchberatung der zahlreichen Anträge erfolgten die Wahlen für den Gauvorstand und zum Bundestag.

Für den Bundesvorstand sollen dem Bundestag wieder die bisherigen bewährten Vertreter Hamm, Mannheim, und Kraft, Ludwigshafen, in Vorschlag gebracht werden.

Schließlich wurden noch Entschließungen angenommen zur Wirtschaftslage und den Tariffragen, zur Unterbewertung der technischen Arbeitskraft in der neuen Besoldungsordnung und zur Ueberfüllung des technischen Berufs.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Arbeit, Die: Heft 10 und 11, Oktober, November 1927. Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin. Viertelj. 3, Organisationsmitglieder 2,40 RM.

Borchardt, Julian: Weltkapital und Weltpolitik. E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin. Kart. 5, Ganzl. 6 RM.

Breitfeld, Dr. Prof.: Leitfaden für den Unterricht in der Naturlehre. Verlag H. A. Ludw. Degener, Leipzig. 4,50 RM.

Deutscher Baugewerksbund: Kalender 1928. Selbstverlag Fr. Paeplow, Hamburg.

Deutscher Normen-Ausschuß (Din): 10 Jahre deutsche Normung, 1917—1927. Beuth-Verlag, Berlin. Geb. 2, geh. 1 RM.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband: Der Haushalt des Kaufmannsgehilfen. Selbstverlag, Hamburg.

Eschbach, Walter, Hofmann, Willi: Lachendes Volk. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin. Kart. 3, Ganzl. 4 RM.

Falkenberg, A., Thomsen, W.: Führer durch das gesamte Fürsorgewesen. Ausgabe B: Oeffentliche Beamte und Arbeiter. Verlag Hensel & Co., Berlin. 4 RM.

Hurwicz, Elias: Geschichte des russischen Bürgerkrieges. E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin. Kart. 5,50, geb. 6 RM.

Huth, F. H.: Wirtschaftliches Arbeiten. Band II: Arbeitsmaschinen, Arbeitsverfahren. Band III: Arbeitszeitbestimmung — Kalkulation — Vorrichtungsbau — Geschichtliches. Verlag Dr. Max Jänecke, Leipzig. Je 1,60 RM.

Illustrierte Geschichte der russischen Revolution. Heft 9, 10, 11, 12. Neuer Deutscher Verlag, Berlin. 20 Lieferungen à 0.40 RM.

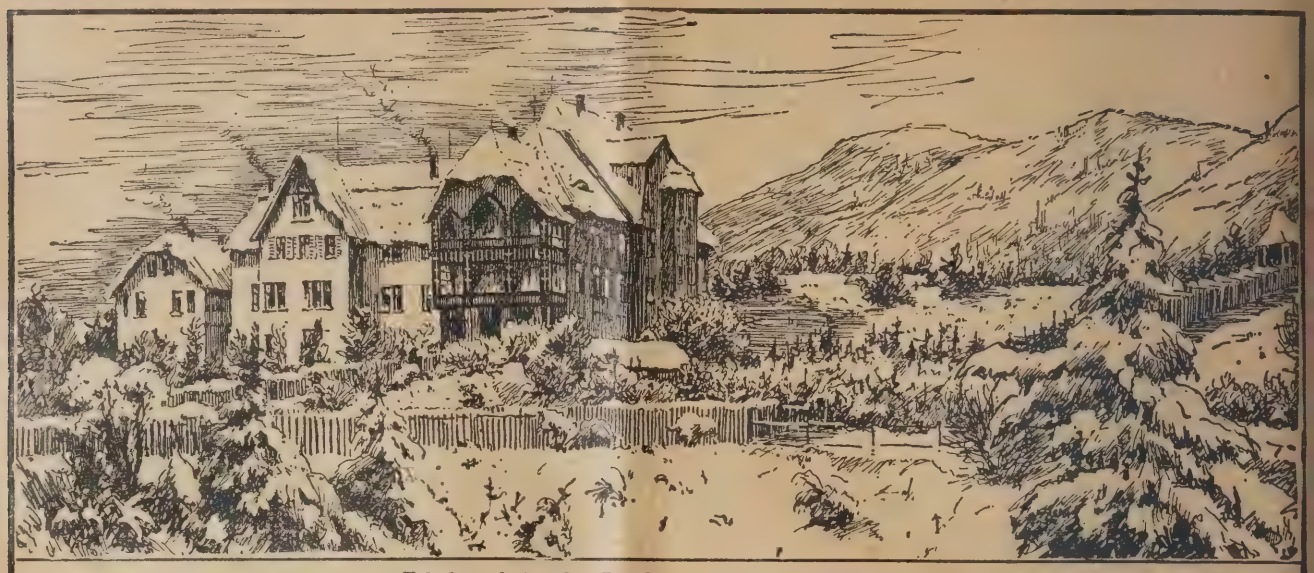

Erholungsheim des Butab. — Ansicht von Norden.

Sondershausen im Schnee.

Der Winter hat um unser schönes **Erholungsheim in Sondershausen** ein Märchenidyll geschaffen. Jeder Kollege, der es nur einigermaßen möglich machen kann, sollte sich unter allen Umständen zur Kräftigung seiner Gesundheit und zur Ausübung des daselbst vielfach gebotenen Wintersports einige Tage freimachen, um seinen Körper und Geist an den reichen Naturschönheiten des Thüringer Waldes zu erfrischen.

Gutgepflegte **Rodelbahnen,** ausgezeichnete **Eisbahnen** und ein weites **Skigelände** stehen zur Verfügung. Die gemütlichen schönen Räume des Heimes sind sämtlich **gut geheizt.** Der **Verpflegungssatz** einschließlich Wohnung und Heizung beträgt RM. 4,— (dazu 5 % für Bedienung).

Eine Kurtaxe wird in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nicht erhoben.

Anmeldungen sind möglichst umgehend an die Verwaltung des Erholungsheimes **Berlin NW 40, Werftstraße 7,** zu richten.

Internationaler Metallarbeiter-Bund: Protokoll des XI. Internationalen Metallarbeiterkongresses vom 8., 9. und 10. August 1927 in Paris. Unionsdruckerei Bern.

Jauer, Otto E.: Die Dreiteilung und N-Teilung des Winkels und des Kreises. Selbstverlag, Wilmersdorf. 1,50 RM.

Klinger, H. L., Ritter, L.: Kalender für Heizungs-, Lüftungs- und Badetechniker. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S. 3,60 RM.

Moog, Otto: Drüben steht Amerika. Verlag Georg Westermann, Braunschweig. 3,50 RM.

Osteroth, Franz: „Unter Tag", Bergbau und Bergarbeiterdichtung unserer Zeit. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin. Kart. 0,50, Halbl. 0,90, Halbleder 2,50 RM.

Reich und Länder, Heft 1 und 2. Herausgegeben von der Arbeitsstätte für sachliche Politik e. V., Dresden. Verlag G. Braun, Karlsruhe. Einzelheft 4,20, Jahresabonn. (4 Hefte) 15 RM.

Reichsbund deutscher Technik: Technik voran. Kalender für die technische Jugend, 1928. Georg Siemsens Verlagsbuchhandlung, Berlin. 1,20 RM.

Reichsknappschaft: Dritter Geschäftsbericht für das Jahr 1926. Selbstverlag, Berlin.

Rußland, Das neue, Doppelheft 9/10: 10 Jahre Sowjet-Union 1917 bis 1927. Selbstverlag, Berlin. 1 RM.

Seidel, Rich.: Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland. Mit einen Abschnitt über die Gewerkschaftsbewegung der Angestellten von Bernh. Goering. Internationale Gewerkschaftsbibliothek, Heft 7/8. Internationaler Gewerkschaftsbund, Amsterdam. 1,50 RM.

Schütze, Dr. H.: Eiserne Fäuste. Verlag Dieck & Co., Stuttgart. Geh. 1,80, geb. 2,50 RM.

Stegerwald, Adam: Zur Reform der Beamtenbesoldung. Christlicher Gewerkschaftsverlag, Wilmersdorf. 0,20 RM.

Stevenhagen, Lovis: Atomfeuer. Der Roman eines Weltunterganges. Verlag Fr. Wilh. Grunow, Leipzig. Brosch. 4, geb. 6,50 RM.

Stueck, Dipl.-Ing.: Taschenbuch für den gesamten Straßen- und Wegebau. Verlag Bock & Co., G. m. b. H., Berlin. 4 RM.

Weigert, Dr. O., Berndt, Dr. F. Ehlert, Marg., Lehfeld, Dr. B., Syrup, Dr. F.: Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Verlag Reimar Hobbing, Berlin. 13,20 RM.

Zentralverband der Angestellten in Industrie, Handel und Verkehr: Angestelltenkalender 1928. Selbstverlag, Teplitz-Schönau.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Uhlands Ingenieurkalender 1928. Vierundfünfzigster Jahrgang. Verlag Alfred Körner in Leipzig. Preis 4 RM.

Der neue Jahrgang des bekanntesten deutschen Ingenieurkalenders liegt vor. Nach dem Tode des Herrn Wilke, der die Bearbeitung viele Jahre hindurch in Händen hatte, hat Herr R. Wilke, Professor an der Technischen Hochschule in Stuttgart, diese Arbeit übernommen, und es kann festgestellt werden, daß er dabei mit gutem Erfolge gearbeitet hat. Der Abschnitt Elektrotechnik hat eine völlige Neubearbeitung erfahren. Eine Reihe wichtiger Tabellen sind neu hinzugekommen. Andere Abschnitte haben gleichfalls eine wesentliche Erweiterung erfahren, oder es sind solche für den nächsten Jahrgang in Aussicht genommen.

Es steht zu erwarten, daß der „Uhland" außer seinen zahlreichen alten Freunden viele neue Anhänger gewinnen wird.

Waschow.

Schaubek - Normal - Album, Nachtrag Nr. 43. Leipzig. Verlag C. F. Lücke.

Der Nachtrag Nr. 43 bildet die zweite Fortsetzung zur dreiundvierzigsten Auflage und gleichzeitig den genauen Anschluß an den im Vorjahre erschienenen Nachtrag Nr. 42. Er enthält die Markenneuheiten vom Dezember 1925 bis Dezember 1926 (teilweise auch bis Februar 1927) und ist zur Fortführung alter Albums unentbehrlich.

Der Nachtrag Nr. 43, der auch diesmal einen recht stattlichen Band darstellt, bringt u. a. die neuen Marken von Belgien, Bulgarien, Dänemark (2 Blatt), Deutsches Reich mit Saargebiet (4 Blatt), Frankreich (4 Blatt), Gibraltar, Griechenland, Island, Italien (2 Blatt), Litauen (2 Blatt), Luxemburg (2 Blatt), Malta (3 Blatt), Monaco (2 Blatt), Niederlande (3 Blatt), Norwegen, Oesterreich, Polen (3 Blatt), Portugal (3 Blatt), Rumänien (2 Blatt), Rußland, S. Marino (3 Blatt), Schweiz, Spanien (2 Blatt), Tschechoslowakei (2 Blatt), Türkei, Ungarn (2 Blatt), Syrien (8 Blatt), Ital. Somaliland (4 Blatt) und ferner 124 Blatt für weitere 80—90 Postgebiete.

Die Vielseitigkeit und schwere Beurteilungsmöglichkeit der vielen Neuerscheinungen macht die Schaubek-Nachträge jetzt unentbehrlicher als je, denn heute ist es ohne die Vordrucknachträge keinem Sammler möglich, sein Album wohlgeordnet und einwandfrei fortzuführen. Mittels der Schaubek-Nachträge ist dies dagegen mühelos erreichbar.

Geschäftliches

Die „Wi-Wo", Wirtschafts- und Wohlfahrtseinrichtungen des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes A.-G., Berlin SW 19, Lindenstraße 42, mitbegründet vom Butab, hat der Berliner Auflage der heutigen „DTZ." einen Prospekt beigelegt, auf den wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam machen.

ANZEIGEN

0,30 RM. für die 6-gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. Stellenangebote und Stellengesuche Millimeterzeile 0.20 RM.

Anzeigen-Annahme:

ndustriebeamten-Verlag G. m. b. H.
erlin NW 40 :: Werftstraße 7.

Zur Beaufsichtigung von Brücken- und Tiefbauten wird für die Dauer von etwa 0 Monaten ein in Eisenbeton- und Tiefauarbeiten durchaus erfahrener

Bauführer

ter im Brückenbau und in Grundwasserbsenkung gründliche Kenntnisse besitzt, esucht. Bewerbungen unter Beifügung des ebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabchriften, der Gehaltsansprüche und Angabe les möglichen Diensteintritts sind bis zum 0. Dezember an das Stadtbauamt Brandenburg (Havel) einzureichen.

Brandenburg (Havel), den 7. Dez. 1927.

Der Magistrat.

Erfahrene Tiefbautechniker

zu Vorarbeiten für einen Schiffahrtskanal sofort gesucht. Beschäftigungsdauer voraussichtlich 6 Monate.

Staatliches Wasserbauamt Ratibor O/S.

Die Stellenbewerbung des Technikers

Ein Ratgeber für Stellungsuchende von **Johann Gröttrup.** 48 Seiten kartoniert. Preis RM. 0,80 zuzügl. Porto.

I. B. V., Berlin NW. 40, Werftstraße 7.
Postscheckkonto 15550 Berlin.

Für das Stadtbauamt Liegnitz wird ein älterer, unverheirateter

Techniker

als Hilfsarbeiter im Baupolizeiamt gesucht. Bewerber muß guter Statiker und besonders in Berechnung von Eisenbetonbauten sicher sein.

Besoldung nach Gr. VI des Tarifvertrages für städt. Angestellte in Kommunalverbänden.

Dienstantr. 1. Febr. 1928.

Angebote sind bis 15. Januar 1928 an d. Magistrat Liegnitz zu richten.

Liegnitz, d. 21. Nov. 1927.

Der Magistrat.

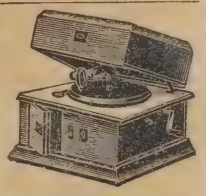

Musikinstrumente

aller Art liefert preiswert **Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 27.** Verlangen Sie Katalog gratis.

Feinstes Tafel-Pflaumenmus

garantiert rein mit Zucker.
10 Pfd. Blecheimer M. 3.70
10 „ Emailleeimer „ 4.—
15 „ „ „ 5.60
25 „ „ „ 8.40
10 „ Preißelbeeren „ 5.90
10 „ Rübensaft „ 2.70
ab hier gegen Nachnahme.

Willy Fischer
Magdeburg-Neustadt
Ritterstraße 1 b.

Eisu-Metall-Betten
Stahlmatratz. Kinderbett. günst. an Priv. Kat. 361 frei
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755 **die Beste?**

Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab. enthält, also die Tagespreismultiplikation nur notwendig ist . . . das handl. Taschenform. m. Erd-, Maurer-, Beton-, Zimmerer- und Dachdeckerarb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

1000fach bewährt!

SOENNECKEN
Schrift- u. Zahlen-Schablonen

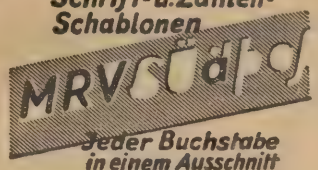

Jeder Buchstabe in einem Ausschnitt schreibbar. Für die Groß- u. Kleinbuchstaben der **Normenschrift** *nur eine Schablone*

Überall erhältlich
Man verlange Prospekt T 48/2

F. SOENNECKEN · BONN · BERLIN · LEIPZIG

Kalender 1928

TECHNIK

Uhlands Ingenieur-Kalender 1928
Bearbeitet von Professor R. Stückle. 2 Teile mit etwa 1000 Abbildungen. Teil 1: Taschenbuch. Teil 2: Für den Konstruktionstisch. Preis 4 RM.

Deutscher Ingenieur-Kalender 1928
Bearb. von Ober-Ing. C. E. Berck.
Bd. 1: Berechnungs-Tabellen und Faustformeln für die Praxis.
Bd. 2: Allg. Ingenieurwissenschaften.
Beide Bände zusammen 4,50 RM.
Bd. 3: Mod. Betriebsorg. 5,— RM.
Bd. 4: D. Eisenhüttenwes. 1,50 RM.
Vorzugspreis: Band 1—4, zusammen bestellt, nur 9,50 RM.

Kalender f. Elektrotechniker 1927/28
Begr. v. F. Uppenborn, 2. Tl. 11,50 RM.

Recknagels Kalender für Gesundheits- und Wärmetechnik 1928
Preis 4,80 RM.

Kalender für das Gas- u. Wasserfach
1. Teil: Kalenderteil 1928. 4,50 RM.
2. Teil: Broschiert . . . 4,— RM.

Kalender für Heizungs-, Lüftungs- und Bade-Techniker 1928
Herausgegeb. v. Klinger. 3,60 RM.

Deutscher Baukalender 1928
3 Teile. Etwa 1000 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. 6,— RM.

Beton-Kalender 1928
Taschenbuch für den Beton- und Eisenbetonbau. 2 Teile. 6,60 RM.

Deutscher Kalender 1928
Dieser Abreißkalender ist der Schönheit deutscher Landschaft und Baukunst gewidmet. Er enthält 122 zum erstenmal zur Veröffentlichung kommende gute photograph. Aufnahmen. Preis 2,50 RM.

Bayern-Kalender 1928
mit 122 schönen Bildern bayerischer Kunst und Städtekultur. Pr. 2,50 RM.

Deutscher Werkkalender 1928
mit 122 prachtvollen Bildern von Hochöfen, Fabriken, Brückenbauten, Gebirgsbahnen, Gaswerken und Kohlengruben. — Preis 2,50 RM.

Delphin-Kunstkalender 1928
Preis 2,— RM.

Goethe-Kalender 1928
Preis Halbleinen 3,— RM.

Hausfrauen-Taschenkalender 1928
mit 6 Tafeln und 70 Bildern. Preis 2,— RM.

Kunst u. Leben. Abreißkalender 1928
Preis 3,— RM.

Spemanns Alpen-Kalender 1928
Spemanns Kunst-Kalender 1928
Spemanns Literatur-Kalend. 1928
Spemanns Musik-Kalender 1928
Jeder Kalender 2,— RM.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7

Unser Geld

gehört weder in die Betriebssparkassen noch in die öffentlichen Sparkassen. Es gehört erst recht nicht in die privatkapitalistischen Banken, sondern ausschließlich

in unsere Bank

Nur dort wirkt das Geld der Techniker im Interesse der Techniker. Deshalb führt jeder Kollege sein Spar- oder Scheckkonto ausschließlich bei der Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H. / Berlin NW 40. Werftstraße 7 / Postscheckkonto 13580 Reichsbankgiro.

Zweigstellen in: Chemnitz, Dresden, Frankfurt, Halle, Hamburg, Hannover, Königsberg, Leipzig, München, Nürnberg, Stettin, Stuttgart. — Wertbeständige Sparkonten. — Scheck- und Girokonten zu höchsten Zinssätzen für jedermann, auch für Nichtmitglieder. — Gruppensparverkehr. — Bauspar-Abteilung. — An- und Verkauf von Wertpapieren zu mäßigen Kostensätzen. — Darlehen und Kredite für wirtschaftliche Zwecke an Mitglieder zu günstigen Bedingungen. — Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zeichnung von 1 bis zu 10 Geschäftsanteilen à R M. 100.—. — Fordern Sie aufklärendes Material an!

Prima Käse

nur echte Ware in 9-Pfd.-Pak., bayr. Stangen 84 Pf., Tilsit 89 Pf., Holl. □ 92 Pf., Edamer 98 Pf., vollf. Holl. 129 Pf. usw., alles einschl. Verpack. ab hier (Beamte 3 Woch Ziel). **Rud. Seufert, Altrahlstedt (Holstein 10)**

Feinstes Tafel-Pflaumenmus

wohlschmeckend u. gesund, gar. rein, m. Zuck. eingek. 10.-Pfd.-Eim., Postk. 3.75 M. 25- „ „ Bahnk. 8.50 M. Fäss. m. 35-140 Pfd., à Pfd. - 34 M. ff. Preißelbeeren mit Zucker, 10-Pfd.-Eimer 6.-M. ff. Rübensaft, beste Qualit., 10-Pfd.-Dose 3.15 M. Preise ab hier, geg. Nachn

Heinr. Eckstein, Konservenfabr. Magdeburg-N. 174

Zeugnis-Abschriften
ganz **erstklass.** Ausf.
1 Seite 20 30 50 mal
0,80 1,00 1,50 M.
Dr. Schreiner, **Köln-D,** Salierrg. 37.

Mitglieder! Werbt für den Bund!

Magenleiden

Darmleiden! Ein weltbekanntes, von Allg. Ortskrankenkassen und Aerzten glänzend begutachtetes, orig. indisches Naturmittel, teile gern kostenlos mit. Europäisches Verkaufs-Monopol: **W. Schwamborn, Köln 23,** Hohenstaufenring I.

Fachbücher, das prakt. Weihnachtsgeschenk!

Hütte, 25 vollk. neu bearb. Aufl. Bish. ersch. Bd. I gb. 13,20 M., B. II gb. 14,70, B. IV gb. 15,— (Bd. III erscheint um die Jahreswende 1927/28)

Gregor, Der praktische Eisenhochbau B. I 26,— M., B. II 20,— M. u. a. m.
Bekannte Zahlungserleichterung.
Katalog auf Wunsch.

Buchhdlg. Herm. Meußer, Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Zum 1. Januar 1928 abonniert jeder

Vermessungstechniker! Laboratoriumstechniker!

seine Fachzeitschrift!

Die Vermessungstechnische Rundschau

Fachtechnische Zeitschrift für das gesamte behördliche und private Vermessungswesen.
Erscheint am 1. und 16. eines jeden Monats
Bezugspreis vierteljährlich RM. 1,50.

Die Laboratoriums-Praxis

Fachzeitschrift für das gesamte Gebiet der angewandten Chemie.
Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monats
Bezugspreis vierteljährlich RM. 1,50.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten sowie der Verlag entgegen. Probenummer kostenlos.

Industriebeamten-Verlag, G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Ostpr. Butab-Hausbau-Genossenschaft.
Eingetr. Genossensch. mit beschr. Haftpflicht·
Sitz: Königsberg Pr.

Zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Freitag, den 30. Dezember 1927, abends 7½ Uhr nach der Geschäftsstelle des „Butab" Löben. Langgasse 19, wird eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage.
2. Beschlußfassung über die Auflösung bezw. Liquidation.
3. Wahl von Liquidatoren.
4. Verschiedenes.

Der Aufsichtsrat.
i. A.: Trossert. Gingerich.

Suche Verbindung mit Kollegen, die

Tiefbauarbeiten

(Straßenbau, Erdarbeiten, Kanalisation) nachweisen. In Frage kommt das Gebiet östlich der Elbe etwa bis Polen. Schreiben erbitte ich unter **T 304** an den Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Ein Buch, das jeder Angest. lesen muß: **„Vorkammer-Dieselmaschinen"** von F. Ernst Bielefeld (Butab).
Das Buch weist auf die Schwächen unseres Patent- und Rechtswes. hin u. zeigt, wie durch ihre mißbräuchl. Ausnutzung dem Erfind. seine Geisteserzeugn. genommen werden u. ihm sogar die Ausnutz. seiner Erfind. verboten wird. Zu beziehen für RM. 8.— durch **F. E. Bielefeld**, Ing., Hamburg 26, Borstelmannsweg 175, Hs. 3 II.

Edelhonig von köstlichem Aromal verbürgt unverfälscht, sachgem. gewonnen und behandelt, dessen chemische Untersuchungen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herrn Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zittau, erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielten wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Anerkennungsschreiben und gewannen durch freiwillige Empfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgabe von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprobe u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) 0.9.**

Nur 10 Mark,
wenn Sie sofort bestellen!

11 Aluminiumtöpfe, besteh. aus 5 Kochtöpfen ¾—4 Ltr. u. 6 Milchtöpfe lt. Abbildung frko. Nachnahme od. Vorkasse. Die Kochtöpfe mit isoliert. Holzgriffen Mk. 2.50 mehr.

Metallindustrie H. Seuthe, GmbH., Holthausen
b. Plettenberg i. Westf. 156. — Inserat einsenden

Techniker Pianos
Berlin 24, Verlangen

Vorzugsbedingungen!! Weltmarken wie Ibach, Förster-Leipzig, Roth, W. Hoffmann, Carl Quandt (Vogel & Sohn), Fiedler u. a., sowie eigene Hausmarke ab Mk. 900.—, auch ohne Anzahlung bei langfristiger Abzahlung.
Otto Scheffler & Co. Artilleriestr. 9.
Sie Vorzugsofferte 55

Ihre Weihnachtsbücher

erhalten Sie noch rechtzeitig zum Fest, wenn Sie uns Ihre Wünsche sofort aufgeben.
Unser Weihnachts-Bücherverzeichnis hat der DTZ. Nr. 47 beigelegen. Weitere Prospekte kostenlos.
Industriebeamten - Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstraße 7.
Postscheckkonto 15550 Berlin.

Anzüge
Herren - Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg **2.— M** geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M **2.— an.** Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 B

Reelle Bezugsquelle! Reelle Bezugsquelle!

Neue Gänsefedern

wie v. d. Gans gerupft, m. voll. Daunen, dopp. gereinigt. Pfd. **2,50**, dies. beste Qual **3,50**, nur kl. Federn (Halbd.) **5,00**, ¾-Daunen **6,75, 7,80**, gerein., geriss. Federn mit Daun. **4,00** u. **5,00**, hochprima **5,75**, allerf. **7,50**, Ia Volldaun. **9,00** u. **10,50**. Für reelle staubfr. Ware Garantie. Vers. geg. Nachn. ab 5 Pfd. portofr. Nichtgefall. nehme zurück. **Fritz Rauer**, Gänsemast- und Bettfedern-Waschanst. Gegr. 1906. **Neutrebbin** (Oderbruch) N. 33.

Rechenschieber 20% billiger

PREISLISTE KOSTENLOS!

Industriebeamten-Verlag Berlin NW 40, Werftstr. 7

„CASTELL"

DIE BESTEN BLEISTIFTE, FARBSTIFTE KOPIERSTIFTE ★ UND ★ TINTENSTIFTE ★ TRAGEN DIE GESETZLICH GESCHÜTZTE WELTMARKE:

A.W. FABER „CASTELL"

KEINE ANZAHLUNG! BEQUEME RATEN

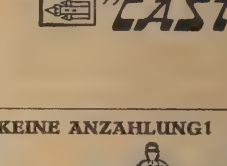

Porzellan
in Tafel- u. Kaffeeservic
Fordern Sie farbige Abbildung
Porzellan-Vertriebs-Ges. m. b. H.
Hundt & Co., Bln.-Neuk
Geygerstr. 17, Eckek. Fals.-Friedr.-S
Telephon: Neukölln 146
GESCHÄFTSZEIT: 9—7 UHR

Obstweine
(Apfel-, Erdbeer-, Johannisbeer-, Stachelbeer-, Heidelb.-, Bromb.-, Kirsch-, Wermut-Wein usw.)

Edelobst-Marmeladen und Gelees, Fruchtsäfte, Alkoholfreie Fruchtmoste, Gemüse-, Pilz- und Früchte-Konserven

empfiehlt in ganz erstklassiger Ware billigst Frhrrl. v.

Friesensche Gartendirektion, G.m.b.H.
Rötha bei Leipzig

500 Morgen eigene Obst- und Beerenobstplant.
Versand in Korbfl., Fässern u. Flaschen.
Preislisten auf Wunsch portofrei.
Vertreter in allen Orten gesucht.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

.05
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

rscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM.
- Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der chnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 51 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 23. DEZEMBER 1927

Der Butab im erfolgreichen Kampf gegen Werksvereine

Von M. Seitz

Auf der Strecke Hannover-Braunschweig liegt das weifellos bedeutungsvolle Unternehmen der Schwerindustrie, das Peiner Walzwerk A.-G., Peine, welches mit der Ilseder Hütte A.-G., Großilsede, der Ilseder Hütte A.-G., Abteilung Bergbau, Großülten, aufs engste zusammenarbeitet. Daß in diesen großen Unternehmungen eine bedeutende Anzahl von Angestellten tätig ist, ist selbstverständlich. Nicht ohne weiteres verständlich ist dagegen, daß trotz des verlorenen Krieges, Revolution und Inflationszeit die dort beschäftigten Angestellten zum weitaus größten Teil den Weg zu den Angestelltenorganisationen noch nicht gefunden, sonnit auch eine tarifvertragliche Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht gefordert haben. Die harmonische Zusammenarbeit zwischen Werksleitung und Angestelltenrat wurde gestört durch die mit dem 14. April 1927 in Kraft getretene Arbeitszeitverordnung, insbesondere durch die Bestimmungen des § 6. Dies war auch der Grund, warum sich die Werksleitungen an die Angestelltentarifstelle der hannoverschen Industrie wandten, die die Gauverwaltung Hannover des Bundes mit Schreiben vom 10. Juni 1927 einlud, mit ihr in Besprechungen einzutreten zwecks tarifvertraglicher Regelung der Arbeitszeit für die Angestellten der drei genannten Werke. Die erste Verhandlung dieserhalb fand am 12. Juni d. J. statt. Als nächster Verhandlungstermin wurde Mitte August in Aussicht genommen. Wider Erwarten hat unsere Gauverwaltung aber eine Einladung hierzu nicht erhalten. Die Angestelltentarifstelle hüllte sich in Schweigen.

Die Werksleitungen sagten sich jedenfalls, daß, wenn ein Tarifvertrag mit den Angestelltenorganisationen zustande kommt, ihre Angestellten auch zum größten Teil den Weg zu den Angestelltenorganisationen finden würden. Sie sannen daher nach Mitteln, um das Fortschwimmen ihrer Felle zu verhindern. Sie erkannten wohl auch, daß Beschwerden der Organisationen gegen eine von Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten zugelassene Arbeitszeit nur solange möglich sind, als eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht. Es galt somit, unter Ausschaltung der Angestelltenorganisationen einen Tarifvertrag zum Abschluß zu bringen. Da nun erst ein Vertragskontrahent geschaffen werden mußte, veranlaßten die Werksleitungen die Angestellten und ihre gesetzlichen Betriebsvertretungen, einen Werksverein zu gründen, der sich nachstehende Satzung gab:

§ 1. Die Angestelltenschaft der Ilseder Hütte, Abt. Bergbau, schließt sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen dem Arbeitgeber gegenüber zu einem Verein zusammen, der den Namen trägt (wie oben).

Der Zweck des Vereins ist im besonderen:

1. die Regelung der Arbeitsbedingungen der Angestellten im Betriebe,
2. der Abschluß von Tarifverträgen,
3. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den einzelnen Angestellten aus dem Arbeitsverhältnis,
4. die Durchführung und Ueberwachung der Rechte der Angestellten aus dem Arbeitsrecht,
5. die Förderung eines guten Einvernehmens zwischen dem Arbeitgeber und den Angestellten der Ilseder Hütte, Abt. Bergbau, in der Erfüllung der unter 1 bis 4 bezeichneten Aufgaben.

§ 2. Mitglied des Vereines kann jeder Angestellte der . . . . werden, der das 21. Lebensjahr überschritten hat und mindestens sechs Monate als Angestellter bei der Ilseder . . . . beschäftigt ist.

Für den Begriff des Angestellten im Sinne dieser Bestimmung ist der § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes maßgebend. Jedes Mitglied erhält beim Eintritt ein Exemplar der Satzung.

§ 3. Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. gilt der Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand kann auch aus Mitgliedern der Betriebsvertretung bestehen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, bare Auslagen werden ihm ersetzt.

Die laufenden Vereinsgeschäfte besorgt der Vorsitzende. Im Behinderungsfalle wird der Vorsitzende durch einen Beisitzer vertreten.

§ 4. In jedem Jahre muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen bleibt dem Vorstand im Bedarfsfalle überlassen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein dahingehender Antrag eingereicht wird, der die Unterschrift von mindestens 20 Vereinsmitgliedern trägt. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen und erteilt die Entlastung des Vorstandes.

§ 5. Zur Beschaffung von Vereinsmitteln hat jedes Vereinsmitglied bei seinem Eintritt einen Betrag zu zahlen — den die erste Mitgliederversammlung festsetzt —, zur Bereitstellung der Mittel, die die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben gewährleistet. Werden zur Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben besondere Mittel erforderlich, so hat die Mitgliederversammlung eine Umlage zu beschließen.

§ 6. Alle Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht durch die Satzungen ein anderes vorgeschrieben ist. Ueber die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Stimmverhältnis, mit dem die Beschlüsse

Aus dem Inhalt:

Seitz, Der Butab im erfolgreichen Kampf gegen Werksvereine
Gramm, Wahl-Epilog
Die Dewog
Der Bundesausschuß des A.D.B.
Simon, Die preußische Besoldungsreform
Beilage: Gewerkschaft und Hausfrau

zustande gekommen sind, ersichtlich macht. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterschreiben. Die Einladungen zu Sitzungen der Vereinsorgane erfolgt durch Anschlag im Werk und durch Rundschreiben.

§ 7. Zur Aenderung der Satzungen sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Ist in der zur Abstimmung berufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Zahl der Stimmen nicht vertreten, so ist nach Ablauf von acht Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann diese Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmen fassen kann.

Es ist anzustreben, daß für den Fall gleichartiger Gründungen auf dem Hochofenwerk der Ilseder Hütte und dem ihr gehörigen Peiner Walzwerk die drei Einzelwerksvereine sich zu „einem" Werksverein für die Angestelltenschaft der Ilseder Hütte und des Peiner Walzwerkes vereinigen.

Bei Auflösung des Vereines findet die Liquidation statt. Die Liquidatoren sind von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Zum Liquidator kann auch der Vorstand berufen werden.

Großbülten, den 28. August 1927.

Der Vorstand.

gez. Heidemann, Kreikenbohm, Leifheit, Weber, Schmidt.

Unserer Gauverwaltung, die seit Jahren die Verhältnisse bei dem Peiner Walzwerk usw. scharf beobachtet, war inzwischen auch bekanntgeworden, daß Ende Juli d. J. der zuständige Bergrevierbeamte die Genehmigung für eine Arbeitszeit von 10 Stunden für Angestellte über Tage erteilt hatte, ferner, daß Anfang September zwischen den Werksleitungen und dem „Werksverein" ein „Tarifvertrag" nebst „Mehrarbeitsabkommen" abgeschlossen worden war. Sie führte sofort, nachdem sie Kenntnis von diesen Vorgängen erhalten hatte, und zwar am 29. September, beim Preußischen Minister für Handel und Gewerbe Beschwerde gegen die von den Aufsichtsbehörden zugelassene Arbeitszeit. Den Inhalt dieser Beschwerde geben wir auszugsweise wie folgt bekannt:

„. . . . Wir konnten auch in Erfahrung bringen, daß die Ilseder Hütte dem zuständigen Arbeitgeberverband mitteilte, auf Grund ihrer Beziehungen auch ohne Tarifvertrag mit den Angestelltengewerkschaften getätigt, die für sie bestehenden Schwierigkeiten zu meistern.

Uns ist bekannt, daß seit Jahren ein Werksabkommen bestand, abgeschlossen zwischen Werksleitung und Angestelltenvertretungen. Dieses Werksabkommen konnte aber schon auf Grund seines inneren Aufbaues nicht als ein Tarifvertrag gewertet werden. Dies erfolgte auch nicht von der Werksleitung, die die Angestellten nicht im unklaren darüber ließ, auf die Bestimmungen des Werksabkommens keinen Rechtsanspruch zu haben. Ilseder Hütte und Peiner Walzwerk sind zu unserem Leidwesen als auch zu demjenigen des zuständigen Arbeitgeberverbandes ausgesprochene Gegner der Angestelltengewerkschaften. Die Werksleitungen haben es meisterhaft verstanden, die Mitglieder der Gewerkschaften sich gefügig zu machen. Man hat diesen Angestellten nur zwei Wege offengelassen, entweder Austritt aus der Angestelltengewerkschaft oder Ausscheiden aus der Firma. Die große Stellenlosigkeit erleichterte den Unternehmungen ihr Vorhaben, so daß die größte Anzahl der dort beschäftigten Angestellten keinen wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern angehört, die als Gewerkschaft betrachtet werden können, bzw. die tariffähig und tarifberechtigt sind.

Die Ilseder Hütte usw. gingen nun im dritten Vierteljahr d. J. dazu über, einen Werksverein zu gründen. Unter Anwendung geeigneter Druckmittel sind auch die Angestellten diesem Werksverein beigetreten. Die Werksleitungen haben diesem Werksverein Tarifberechtigung und Tariffähigkeit angedichtet. So viel steht fest, daß dieser Werksverein weder tariffähig, noch tarifberechtigt ist, somit ein zwischen Werksverein und Werksleitungen abgeschlossener Vertrag keine Regelung im Sinne des § 6 Arbeitszeit bringen kann.

Inzwischen haben wir in Erfahrung gebracht, daß der zuständige Bergrevierbeamte für Angestellte über Tage die Genehmigung zu einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden gegeben haben soll. Hiergegen legen wir Beschwerde ein, weil

1. der zuständige Bergrevierbeamte nicht in die Prüfung eingetreten sein kann, ob die im § 6 ausgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, um eine von dem § 1, Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit zuzulassen;
2. der zuständige Bergrevierbeamte der abweichenden Regelung der Arbeitszeit vorzeitig zugestimmt, zum mindesten den Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zu § 6 nicht Rechnung getragen hat. Daß nicht alle Möglichkeiten erschöpft wurden, um eine tarifliche Vereinbarung zustande zu bringen, geht daraus hervor, daß der zuständige Arbeitgeberverband als auch die Angestelltenorganisationen jederzeit bereit sind, einen Tarifvertrag abzuschließen. Wir bedanken uns dafür, wenn ein Bergrevierbeamter Werksleitungen Hilfe leistet, wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern zu bekämpfen, zum mindesten auszuschalten, um gelbe Gebilde (Werksvereine) in den Sattel zu heben.

Sollte der zuständige Bergrevierbeamte erklären, daß inzwischen die von ihm getroffene Regelung durch eine tarifliche Vereinbarung der Arbeitszeit überholt worden sei, so ist ihm mitzuteilen, daß diese Auffassung nicht zuträfe, da der Werksverein keine tariffähige und tarifberechtigte wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern sei. Es dürfte müßig sein, wenn wir uns erlauben, auf den Bescheid des RAM. vom 6. März 1925 hinzuweisen.

Wir bitten höflichst, die von dem zuständigen Bergrevierbeamten zugelassene Regelung der Arbeitszeit aufzuheben.

Wir können jederzeit den Beweis antreten, daß der Werksverein von den Werksleitungen nur zu dem Zweck gegründet worden ist, um eine Verlängerung der Arbeitszeit durchzudrücken. . . ."

Der Minister für Handel und Gewerbe reichte zuständigkeitshalber unsere Beschwerde an das Oberbergamt in Clausthal weiter. Dieses Oberbergamt hat die Liebenswürdigkeit besessen, der Ilseder Hütte usw. eine Abschrift unseres Beschwerdeschreibens zukommenzulassen. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob es üblich ist, daß Beschwerden von den zuständigen Behörden zur Stellungnahme den Unternehmungen zugesandt werden, gegen die sich die Beschwerde richtet. Jedenfalls ist der Ilseder Hütte usw. unsere Beschwerde auf die Nerven gefallen. Sie folgerte aus der Beschwerdeschrift, daß wir die Tatsache, sich unter Umgehung der Gewerkschaften anderweitig geholfen zu haben, vom zuständigen Arbeitgeberverband erfahren hätten. Dadurch hat die Ilseder Hütte usw. den Beweis erbracht, daß die Gründung des Werksvereins ihre ureigenste Angelegenheit ist, erfolgt zu dem Zwecke, selbstherrlich die Arbeitszeit festzusetzen und erfolgbringende Beschwerden der Gewerkschaften unmöglich zu machen. Ferner ist nicht ganz uninteressant, festzustellen, daß die Ilseder Hütte annimmt, daß ausgerechnet der Butab ein Vertrauter der hannoverschen Arbeitgeberverbände sein soll.

Das Preußische Oberbergamt in Clausthal hat mit Schreiben vom 4. November zu unserer Beschwerde vom 29. September d. J. wie folgt Stellung genommen:

„Auf die an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe gerichtete, von diesem dem Oberbergamt zuständigkeitshalber übersandte Eingabe vom 29. September 1927.

Die von dem Bergrevierbeamten in Goslar gemäß § 6 Abs. der AZVO. vom 22. Juli 1927 erteilten Bescheide vom 29. Juli d. J. betreffend die Regelung der Arbeitszeit für die Angestellten über Tage der Ilseder Hütte A.-G., Abteilung Bergbau, sind beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu Recht ergangen. Die Möglichkeit einer tariflichen Regelung der Arbeitszeit war nicht gegeben, weil eine tariffähige Vereinigung von Arbeitnehmern nicht vorhanden war. Eine Anrufung des Schlichters kam nicht in Frage, weil Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit der zehnstündigen Arbeitszeit für die Angestellten über Tage zwischen der Werksverwaltung und den Betriebsvertretungen nicht bestanden.

Die Arbeitszeitbescheide sind nunmehr durch den am 1. September d. J. zwischen der Werksverwaltung und dem Werksverein der Angestelltenschaft der Ilseder Hütte A.-G., Abteilung Bergbau, abgeschlossenen Tarifvertrag nebst Mehrarbeitsabkommen wieder hinfällig geworden. Die Tariffähigkeit des Werksvereins, die dort bezweifelt wird, halten wir nach eingehender Prüfung für gegeben. Es ist völlig unbewiesen, daß der Werksverein von der Ilseder Hütte gegründet sei, und die Angestellten dem Verein unter Anwendung geeigneter Druckmittel beigetreten seien. Mangels gegenteiliger Beweise muß angenommen werden, daß der Werksverein die Belange seiner Mitglieder selbständig und unabhängig von dem Arbeitgeber wahrnehmen kann. Da in der Satzung des Werksvereins unter anderem auch festgelegt ist, daß er Tarifverträge abschließen soll, so ist er nach herrschender Ansicht, die auch der Herr Reichsarbeitsminister in seinem Bescheide vom 6. März 1925 vertritt, als tariffähig anzuerkennen (vgl. auch Taschenbuch des Arbeitsrechts von Kallen und Groß, 6. Auflage, 1927 S. 353/354)."

Da das Oberbergamt in der Zeit von vier Wochen noch nicht in der Lage war, sich zu unserer Beschwerde zu äußern, haben wir uns über die mehr als eigenartige Geschäftsführung des Oberbergamts bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe beschwert, zu gleicher Zeit unsere Ausführungen in der Beschwerdeschrift vom 29. September durch schlagende Beweise in Form von Schriftstücken erhärtet, ferner unsere Beschwerde ausgedehnt auf die Gewerbeinspektionen, die die Aufsicht über Ilseder Hütte A.-G., Großilsede, und über Peiner Walzwerk A.-G., Peine, ausüben. Inzwischen hatten wir nämlich in Erfahrung gebracht, daß der Werksverein sich nun nicht nur auf die Angestellten der Ilseder Hütte, Abteilung Bergbau, Großbülten, sondern auch auf die Angestellten der Ilseder Hütte A.-G., Großilsede, und Peiner Walzwerk A.-G., Peine, erstreckt.

Es hieße allgemein längst Bekanntes wiederholen, wenn wir uns mit der kaum glaublichen rückständigen Auffassung des Oberbergamts in Clausthal und damit auch des Bergrevierbeamten in Goslar beschäftigen würden. Viel wichtiger scheint es uns, die klare und eindeutige Stellungnahme des Herrn Ministers für

Handel und Gewerbe vom 24. November d. J. nachstehend bekanntzugeben:

„Ich habe dem Oberbergamt in Clausthal mitgeteilt, daß ich mich von ihm eingenommenen Standpunkt, wonach der Werksverein der Ilseder Hütte, Abteilung Bergbau, als tariffähige Vereinigung anzusehen ist, nach der ständig von mir vertretenen Auffassung nicht beitreten kann.

Das Oberbergamt in Clausthal wird sich nunmehr meiner Ansicht anschließen und danach das Weitere veranlassen.

Ihre Beschwerde gegen den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, die in Ihrer Eingabe vom 29. September 1927 noch nicht enthalten war, habe ich zunächst an den zuständigen Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim abgegeben."

Lediglich dem energischen Zufassen unserer Gauverwaltung Hannover-Braunschweig ist es zu verdanken, daß dem Werksverein der Ilseder Hütte sein schmutziges Handwerk gelegt worden ist. Es ist ferner zu begrüßen, daß im Freistaat Preußen Werksvereine als tariffähige Vereinigungen nicht anerkannt werden, woraus sich ergibt, daß sie nie ein Ersatz für eine tarifberechtigte und tariffähige Angestelltengewerkschaft sein, daß Abkommen zwischen Werksleitung und Werksverein nie den rechtsverbindlichen Charakter eines Tarifvertrages haben können.

Hoffentlich sehen die Angestellten der drei Unternehmungen ein, daß sie nicht darauf stolz sein können, bei einem der größten Unternehmen Deutschlands tätig zu sein, in dem selbst im Jahre 1927 ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen noch nicht durch Tarifvertrag geregelt sind. Von maßgebendster Stelle wurden sie darüber aufgeklärt, daß Werksvereinen alle Voraussetzungen fehlen, um Gewerkschaften ersetzen zu können. Für die technischen Angestellten der drei Unternehmungen, gleich, ob über oder unter Tage beschäftigt, ist es allerdings höchste Zeit, sich ihrer Berufsorganisation, dem Bund der technischen Angestellten und Beamten, anzuschließen.

Wahl-Epilog

Die Wahlschlacht ist geschlagen! Es liegen zwar noch nicht alle Wahlergebnisse vor, dennoch läßt sich heute bereits ein abschließendes Urteil darüber fällen, welche Richtung der Angestelltenbewegung in den nächsten fünf Jahren in der Angestelltenversicherung ausschlaggebend sein wird. Um es vorweg zu sagen: Die Verbände des Hauptausschusses stellen die überwiegende Mehrheit der Vertrauensmänner und werden daher vermutlich auch im Verwaltungsrat und im Direktorium die Mehrheit erhalten. Aus den bis jetzt vorliegenden Wahlergebnissen ist aber ersichtlich, daß die Verbände des AfA-Bundes bei den Wahlen, trotz der erheblichen Widerstände, die sich ihnen im Wahlkampfe entgegenstellten, erfolgreich waren. Wir werden daher auch bei den bevorstehenden Wahlen zum Verwaltungsrat ein gewichtiges Wort mitsprechen.

Die Wahlkreiseinteilung ermöglichte es den Verbänden des AfA-Bundes nicht, überall Listen aufzustellen, sie waren nur in etwa 750 von fast 1300 Wahlbezirken vertreten. In den Wahlbezirken, wo von keinem Verbande des AfA-Bundes eine Liste aufgestellt werden konnte, verteilten natürlich die Verbände des Hauptausschusses die Sitze der Vertrauensmänner unter sich. Im Augenblick der Niederschrift dieses Aufsatzes liegen uns die endgültigen Wahlergebnisse aus 550 Wahlbezirken vor, in denen die Verbände des AfA-Bundes 248 282, die des Hauptausschusses 598 956 Stimmen erhielten. Nach einer Meldung des GdA. hatten die Verbände des Hauptausschusses in 1006 Wahlbezirken 614 121 und der AfA-Bund 255 360 Stimmen erhalten. Allerdings sind hierin die Wahlbezirke einbezogen, in denen der AfA-Bund überhaupt keine Listen aufgestellt hatte. Der AfA-Bund dürfte nach diesen Ergebnissen nicht ganz ein Drittel der gesamten abgegebenen Stimmen erhalten und etwa ein Viertel der Vertrauensmänner stellen.

Dem Hauptausschuß standen alle nur denkbaren Hilfsmittel im Wahlkampfe zur Verfügung, vor allem fast die gesamte Provinzpresse und der größere Teil der Berliner Presse. Ferner stellten sich alle sogenannten vaterländischen Verbände in den Dienst des Hauptausschusses. Schmunzelnd berichtet die „Deutsche Handelswacht":

„Erfreulich war es, daß die nationalen sogenannten Wehrverbände, der „Stahlhelm", der „Wehrwolf", der „Jungdeutsche Orden", unaufgefordert die Mahnung an ihre Anhänger richteten, überall die Listen des DHV. zu wählen."

Berücksichtigt man weiter, daß dem Hauptausschuß 37 Verbände angehören, die teilweise zahlenmäßig recht stark sind, wenn sie auch als Interessenvertretung der Angestellten nicht in Frage kommen, so kann man sich den „Sieg" des Hauptausschusses erklären. Auf seiten des AfA-Bundes standen in der Hauptsache der „Bund der technischen Angestellten und Beamten", der „Deutsche Werkmeister-Verband" und der „Zentralverband der Angestellten" mit insgesamt etwa 250 000 wahlberechtigten Mitgliedern, denn die Zahl der nicht wahlberechtigten jugendlichen, der versicherungsfreien und der nicht mehr versicherten Mitglieder ist in diesen Verbänden größer als in denen des Hauptausschusses. Demgegenüber dürften die Verbände des Hauptausschusses zusammen etwa 700 000 wahlberechtigte Mitglieder zählen. Hierzu kommen aber noch Vereinigungen und Verbände, die ihren Mitgliedern die Wahl der Listen von Hauptausschußverbänden empfahlen, obgleich sie dem H.A. nicht angehören. Das sind neben den genannten völkischen Organisationen die Verbände der leitenden Angestellten und eine ganze Anzahl Standesvereinigungen. Kurz, fast alle in Deutschland existierenden Verbände und Vereinigungen, denen Angestellte angehören, mit Ausnahme der 14 im AfA-Bund zusammengeschlossenen Organisationen setzten sich in Wort und Schrift für die Listen des Hauptausschusses ein. Aus diesem Umstande und aus der daraus folgenden zahlenmäßigen Ueberlegenheit des Hauptausschusses ist das Uebergewicht dieser Richtung bei den Wahlen zur Angestelltenversicherung zu erklären. Noch verständlicher wird aber der Ausfall der Wahlen, wenn man berücksichtigt, daß dieser Kampf vom Hauptausschuß und von seinen Helfershelfern mit den verwerflichsten Mitteln politischer Verhetzung und Verleumdung geführt worden ist. In allen Veröffentlichungen unserer Gegner und der sie unterstützenden Organe wurde das rote Tuch geschwenkt. Man sprach nur von den „sozialistisch-marxistischen" oder von den „roten" AfA-Verbänden, ja, man machte sich gar kein Gewissen daraus, die AfA-Verbände als „kommunistisch" oder „bolschewistisch" zu bezeichnen. Wie sehr diese politische Hetze besonders in kleineren Orten wirkte, beweisen die Schwierigkeiten, die wir hatten, um selbst eifrige Bundesmitglieder zur Uebernahme einer Kandidatur zu bewegen. Die Kollegen mußten fürchten, daß sie infolge der politischen Verhetzung nicht nur wirtschaftlich, sondern auch gesellschaftlich benachteiligt würden.

Die sachlichen Argumente, die die Verbände des Hauptausschusses gegen uns vorzubringen wußten, waren leicht zurückzuweisen. Sie bemühten sich daher krampfhaft, nachzuweisen, daß der AfA-Bund ein grundsätzlicher Gegner der Angestelltenversicherung sei. Man behauptete immer wieder und bediente sich zum Beweise dieser Behauptung aus dem Zusammenhang gerissener Aussprüche einzelner freigewerkschaftlicher Führer, der AfA-Bund wolle eine Verschmelzung der Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung. Es war vergeblich, daß wir dieser Behauptung entgegentraten und erklärten, niemals an eine Verschmelzung, sondern immer nur an einen Ausbau gedacht haben, daß aber heute an eine Verschmelzung auch bei gleichzeitigem Ausbau der Invalidenversicherung nicht gedacht werden könne. Dem Hauptausschuß paßte diese Verdrehung der Tatsachen so sehr in den Kram, daß mir sogar einmal in einer Versammlung von einem Vertreter des GdA. erklärt wurde, daß er es bedaure, wenn der AfA-Bund seine Auffassung in dieser Beziehung revidiert habe. Daraus wird es erklärlich, daß die urteilslose Masse der Angestellten, die Hundert-

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker
Ersatzkasse

Krankenversicherungspflichtige können zu jeder Zeit, sofern sie die Bescheinigung über die Mitgliedschaft in unserer Kasse dem Arbeitgeber vorlegen, aus der Pflichtkrankenkasse (Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkasse) austreten.

Die Mitgliedschaft in unserer Kasse befreit die Krankenversicherungspflichtigen von der Mitgliedschaft in einer Pflichtkrankenkasse (§ 517 der Reichsversicherungsordnung).

Jedes Bundesmitglied sollte es daher als seine Pflicht betrachten, die Krankenkasse seiner Organisation durch seinen Beitritt zu stärken.

tausende, die nicht über ihre Nasenspitze hinwegzusehen vermögen, die nichts anderes lesen als ihr Provinzblättchen und alles als Evangelium betrachten, was sie darin schwarz auf weiß gedruckt sehen, es als ihre Pflicht ansahen, den Verbänden des Hauptausschusses ihre Stimme zu geben.

„Verstand ist stets bei wenigen nur gewesen." Es ist deshalb gewiß nicht gering zu erachten, wenn annähernd 300 000 Wähler ihre Stimmen den Listen der AfA-Verbände gaben.

Von besonderem Interesse ist für uns Techniker die Frage: Wie haben die Techniker, Ingenieure usw. gewählt?

Unser Bund hatte in 188 Wahlbezirken eigene Listen aufgestellt. In 180 dieser Wahlbezirke, von denen uns die Wahlergebnisse vorliegen, erhielten die Listen unseres Bundes 29 199 Stimmen. Das ist ein sehr gutes Ergebnis, wenn man berücksichtigt, daß ein großer Teil unserer Mitglieder überhaupt nicht wahlberechtigt ist. In dem Gebiet der dieser Zählung zugrunde liegenden 180 Wahlbezirke haben wir etwa 30 000 wahlberechtigte Mitglieder. Als nicht wahlberechtigt scheiden aus die öffentlichen Beamten, ein großer Teil der in öffentlichen Diensten stehenden Angestellten, die Bergbauangestellten, alle Kollegen, die das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten und solche, die nach Ueberschreiten der Gehaltsgrenze ihre Versicherung nicht aufrechterhielten. Da aber die Zahl der auf unsere Listen abgegebenen Stimmen etwa 100 Prozent unserer wahlberechtigten Mitglieder ausmacht, so ist anzunehmen, daß auch eine ganze Anzahl dem Bunde fernstehender Techniker unsere Listen gewählt haben. Wie viele Technikerstimmen in den übrigen Listen stecken, läßt sich natürlich nicht ermitteln. Der VDT. behauptet, auf seine Listen 2706 Stimmen erhalten zu haben, das wären noch nicht einmal 10 Prozent der auf unsere Listen entfallenen Stimmen. Auch in den Listen des GdA. mögen einige Technikerstimmen stecken; fest steht aber, daß von den Technikern, die ihr Wahlrecht ausübten, die überwiegende Mehrzahl den Listen unseres Bundes oder anderer AfA-Verbände ihre Stimme gegeben hat.

Die Gesamtwahlbeteiligung der Angestellten dürfte etwa 30 Prozent der Versicherten betragen haben. Da sich unter den 3 Millionen Versicherten kaum mehr als 150 000 Techniker befinden, und unter der Annahme, daß auch von ihnen 30 Prozent gewählt hat, sind von den etwa 45 000 Technikerstimmen auf die Listen des Bundes rund 30 000 entfallen. In den übrigen Listen der AfA-Verbände dürften schätzungsweise 6000 bis 7000 Stimmen von Bundesmitgliedern stecken, so daß auf die Verbände des Hauptausschusses kaum mehr als 8000 bis 9000 Technikerstimmen entfallen sind. Mit diesem Ergebnis können wir durchaus zufrieden sein.

Die Wahl zeigt aber, daß die Techniker gegenüber der Masse der übrigen Angestellten zahlenmäßig so schwach sind, daß sie bei selbständigem Vorgehen kaum die Möglichkeit haben, eine nennenswerte Zahl von Vertrauensmännern für die Angestelltenversicherung zu stellen. Infolgedessen ist natürlich auch die Zahl der auf unseren Bund entfallenen Vertrauensmänner nur gering.

Der Ausgang der Wahlen zeigt ferner, daß es in den Kreisen der Privatangestellten noch starker Aufklärungsarbeit bedarf, um sie zu selbständigem gewerkschaftlichen Denken zu veranlassen. Diese Aufklärungsarbeit in den Kreisen der Techniker zu leisten, soll und wird unsere Hauptaufgabe in den nächsten Jahren sein. Mögen der DHV., der GdA. und andere Verbände des Hauptausschusses heute triumphieren über ihren Sieg, vielleicht werden sie später selbst erkennen, daß es ein Pyrrhussieg war.

H. Gramm.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Wie das Institut für Konjunkturforschung die Wirtschaftslage ansieht. Das Institut für Konjunkturforschung hat soeben ein neues Heft der „Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung" herausgebracht. Reichhaltiges Material befindet sich in dieser Veröffentlichung. Am wichtigsten erscheint die Meinung, die das Institut für den Verlauf der gegenwärtigen Konjunktur hat. In einem zusammenfassenden Ueberblick wird die Wirtschaftslage in Deutschland Ende November folgendermaßen beurteilt:

Ende August wurde festgestellt, daß die Wirtschaft in eine Phase der Hochspannung eingetreten sei. Inzwischen hat sich die Hochspannung voll entwickelt. Krisenhafte Vorgänge liegen aber nicht vor. Die Kreditsicherheit ist im ganzen unangetastet, wie die Statistik der Konkurse und Wechselproteste zeigt. Der Kredit ist jedoch in hohem Grade angespannt. Namentlich sind die Wechselziehungen sehr stark gestiegen, und zwar über den Bereich der Banken hinaus: die Selbstfinanzierung der Wirtschaft hat zugenommen. Die Konstellation steigender Geldsätze, sinkender Effektenkurse und weiter anziehender Warenpreise fügt sich in dieses Bild ein. Die Aufwärtsbewegung der Warenpreise wird dadurch ermöglicht, daß der Binnenmarkt, obwohl Anzeichen beginnender Sättigung vorhanden sind, offenbar noch aufnahmefähig ist. Jedenfalls hat die Lagerhaltung bisher kein Uebermaß erreicht; die Produktionsmittelerzeugung ist in weiterer Ausdehnung begriffen. Die vorliegenden Auftragsbestände sind offensichtlich noch umfangreich. Zu beachten ist jedoch, daß in wichtigen Teilen der Industrie der Auftragseingang zurückgeht.

Aus alledem ist zu schließen, daß sich die wirtschaftliche Aktivität auf einem Maximum bewegt. Die Kreditspannungen im Zusammenhang mit den zurückgehenden Auftragseingängen zeigen an, daß mit einem Rückgang gerechnet werden muß. Die noch ungeschwächte Kreditsicherheit im Verein mit der noch ausdehnungsfähigen Lagerhaltung deutet aber darauf hin, daß bei vorsichtigen Dispositionen ein Umschwung noch aufgehalten oder jedenfalls in seinen Wirkungen sehr gemildert werden könnte."

Soziale Bewegung

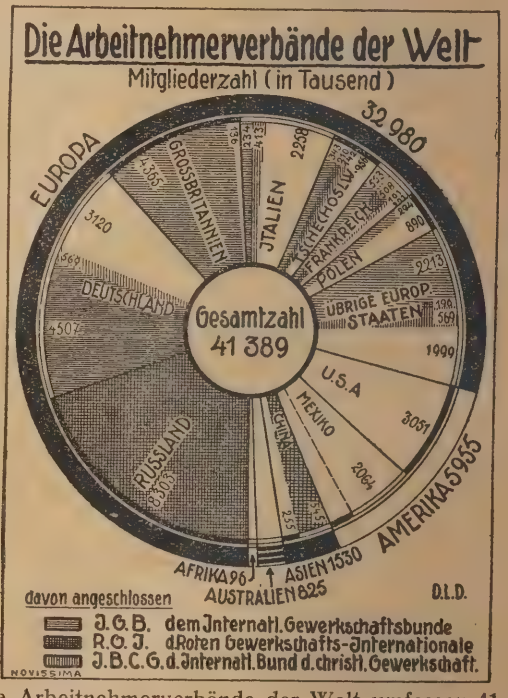

Die Arbeitnehmerverbände der Welt umfassen 41,4 Millionen Mitglieder, davon gehören 15,9 Millionen keiner internationalen Organisation an. Von den den internationalen Verbänden angeschlossenen Mitgliedern entfallen 13,1 Millionen auf den sozialistischen Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam, 10 Millionen auf die Rote Gewerkschaftsinternationale in Moskau (davon allerdings 8,3 Millionen allein aus den russischen Gewerkschaften), 1,8 Millionen auf den Internationalen Bund der christlichen Gewerkschaften und 449 432 auf die Internationale Arbeiterassoziation (davon 200 000 in Spanien, 80 000 in Portugal, 60 000 in Argentinien, 38 000 in Schweden, 21 000 in Deutschland), den Zusammenschluß der syndikalistischen Landesorganisationen.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers zur Verordnung über die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie vom 16. Juli 1927, deren Wortlaut wir in Nr. 50 der „DTZ." bekanntgaben, zeigt, daß der Minister sich bis zu einem Teile als fest erwiesen hat. Er hat die Anträge der Unternehmer auf Hinausschiebung des Inkrafttretens der Verordnung bis auf den Sankt Nimmerleinstag zu einem Teil abgelehnt. In einigen Punkten hat der Minister nachgegeben. Die Unternehmer haben in einzelnen Teilen ihrer Betriebe nach Stellung von Anträgen Aussicht, noch ein

Jahr länger im Zweischichtensystem arbeiten zu lassen. Das ist eine außerordentlich große Konzession, die den Schwerindustriellen gemacht wurde. Hoffentlich bewahrheitet sich nicht das Sprichwort, daß, wenn man dem Teufel den kleinen Finger gibt, er gleich die ganze Hand nimmt. Man vermißt in der Antwort des Reichsarbeitsministers eine Stellungnahme zur Stillegungsdrohung. Wenn schon das Ministerium selbst bei diesem Vorstoß als Zielscheibe dienen mußte, hätte ein energischeres Wort gesprochen werden müssen. Andernfalls können wir eine derartige brutale Maßnahme des öfteren erleben. Eine solche Rücksichtnahme ist uns nicht recht verständlich, denn mit einer solchen Gesellschaft muß unverblümt geredet werden.

Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers kann wohl als ein Weg zur friedlichen Beilegung des Konflikts betrachtet werden, aber zu Ende ist er dadurch noch nicht. Es steht ja nicht allein die Frage der Arbeitszeit zur Tagesordnung. Nicht unwichtiger ist die Lohnfrage, in der von einem Entgegenkommen der Unternehmer noch nichts zu sehen ist. So wissen wir noch nicht, ob das Weihnachtsfest 1927 für große Arbeitermassen ein Fest des Elends werden wird. Die Unternehmer Westdeutschlands hatten sich eine andere Weihnachtsbescherung, als wie man sie sich sonst vorstellt, für ihre Arbeiter ausgedacht. Die Arbeiterschaft muß weiter um die Stärkung der Organisation bemüht sein, nur dann wird dieser Konflikt in zufriedener Weise beendet und ähnliche für die Zukunft vermieden. Der außerordentliche Aufschwung, den der Deutsche Metallarbeiter-Verband in den letzten Wochen erlebt hat, kann als ein verheißungsvoller Anfang hierfür angesehen werden.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Die Dewog

Die Deutsche Wohnungsfürsorge AG. für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die von den Spitzenverbänden der freien Angestellten, Arbeiter und Beamten gegründet wurde, hatte sich in erster Linie die Aufgabe gestellt, die damals schon in unübersehbarer Zahl vorhandenen kleinen Baugenossenschaften, deren Mitgliedschaft sich vorwiegend aus Arbeitern, Angestellten und Beamten zusammensetzte, zu aktionsfähigeren größeren Einheiten zusammenzufassen, sie mit Rat und Tat, insbesondere in der Finanzierung, Planung und Bauleitung, zu unterstützen.

Dieser Aufgabe hat sie sich zielbewußt und mit Erfolg gewidmet. In der verhältnismäßig kurzen Zeit von dreieinhalb Jahren hat die Dewog im ganzen Reiche Fuß gefaßt, teilweise durch die Gründung von Tochtergesellschaften, teilweise durch die Beteiligung an bestehenden gemeinnützigen Bauvereinigungen, so daß zur Zeit die Dewog in 13 Gesellschaften einen maßgebenden oder erheblichen Einfluß auszuüben vermag.

Diese Bemühungen sind nicht ohne praktischen Erfolg geblieben. Unter Leitung oder Betreuung der Dewog und ihrer Tochtergesellschaften sind bereits rund 11 500 Wohnungen für Minderbemittelte erstellt worden mit einem Gesamtaufwand von rund 125 Millionen RM. Es soll natürlich nicht behauptet werden, daß ohne das Bestehen der Dewog keine dieser Wohnungen hätte gebaut werden können, sicher aber ist, daß die Dewog das Verdienst für sich in Anspruch nehmen kann, die Wohnungsbautätigkeit für die Kreise, zu deren Gunsten sie gegründet wurde, bedeutend belebt zu haben.

Das ist leicht erklärlich, wenn man berücksichtigt, wie unendlich schwer es einer kleinen Genossenschaft wird, Hauszinssteuerhypotheken, Bankhypotheken, Zwischenkredite usw. zu erlangen. Den Leitern solcher kleinen Genossenschaften fehlen vielfach die Verbindungen mit den maßgebenden Stellen. Bei den vielen ehrenamtlich geleiteten Genossenschaften fehlt den Vorständen nicht nur die Geschäftserfahrung, sondern meistenteils auch die Zeit, die notwendig ist, um solche Geschäfte einzuleiten und abzuwickeln. Aber auch an reinen Baukosten wird durch den Zusammenschluß gespart, da die Zusammenfassung einzelner Bauvorhaben zu großen Aufträgen, selbst wenn nicht das gesamte Bauvorhaben in eine Baustelle zusammengelegt werden kann, günstigere Ausführungsbedingungen ermöglicht als Einzelaufträge von wenigen Wohnungen.

Im Laufe dieses Jahres ist es der Dewog gelungen, mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eine Vereinbarung zu treffen, nach der ihr, wie bisher vor allem der Gemeinnützigen AG. für Angestellten-Heimstätten (Gagfah), Hypothekenkredite für die Erstellung von Wohnungen für versicherungspflichtige Angestellte zur Verfügung gestellt werden. Es ist so gut wie ausgeschlossen, daß einzelnen kleinen Baugenossenschaften, selbst wenn sie vorwiegend oder ausschließlich aus Angestellten bestanden hätten, solche Kredite regelmäßig von der RfA. zur Verfügung gestellt worden wären.

Durch das vorerwähnte Abkommen zwischen RfA. und Dewog haben nun die Angestellten, und insbesondere auch unsere Mitglieder, die ein Eigenheim erwerben oder eine andere Neubauwohnung beziehen wollen, die Wahl, ob sie die gewünschten Neubauten durch die Dewog oder durch die Gagfah herstellen lassen wollen. Es ist z. B. möglich, daß, wenn an einem Orte eine Anzahl Mitglieder Bausparer der Industriebeamten-Sparbank sind und ihnen das nötige Eigenkapital bzw. entsprechende Kredite zur Verfügung stehen, sie von der Dewog oder einer ihrer befreundeten oder Tochter-Gesellschaften das gewünschte Bauvorhaben durchführen lassen. In einem solchen Falle wird die Dewog oder die an ihrer Stelle in Frage kommende Gesellschaft das notwendige Gelände erwerben, den Bau im Einverständnis der Beteiligten planen, die Hypotheken, Zwischenkredite usw. beschaffen, die Bauausführung vergeben, überwachen und abrechnen, so daß unsere Mitglieder nicht notwendig haben, sich in Form einer rechtsfähigen Gesellschaft zusammenzuschließen und selbst als Bauherrenorganisation aufzutreten. Es ist klar, daß auf diese Art nicht nur Mühe, sondern auch Geld gespart wird, da sowohl Architektenhonorare wie auch Maklergebühren in erheblichem Maße gespart werden. In Schleswig-Holstein z. B. wird die Betreuung derartiger Bauvorhaben für ein Gesamthonorar von 2 Prozent der Bausumme durchgeführt. Darin ist Architektenhonorar und die Vermittlung der Finanzierung inbegriffen.

Die bisherigen Erfahrungen der Dewog zeigten jedoch, daß eine Umstellung ihrer Organisationsform einen noch höheren Nutzeffekt erzielen könnte. Es wird deshalb eine straffe Zentralisation angestrebt. Zur Besprechung dieser Pläne hat am Freitag, den 9. Dezember, in der Heimstätte in Hamburg anläßlich der Tagung der Dewog-Revisionsvereinigung eine Besprechung von Vertretern der Tochtergesellschaften der Dewog und befreundeter Bauherrenorganisationen stattgefunden.

Der Hauptpunkt der Tagesordnung war die Organisationsfrage. Mit Ausnahme der Vertreter einer einzigen Gesellschaft, bei der besondere Verhältnisse vorliegen, haben sich alle Anwesenden rückhaltlos für straffste Zentralisierung ausgesprochen. Auch Vertreter von Gesellschaften, die über ein beachtliches Eigenvermögen verfügen, traten rückhaltlos für die Umwandlung ihrer Gesellschaft in eine Filiale der Dewog ein.

Nach dem Ergebnis dieser Beratung darf erwartet werden, daß hier eine von den freien Gewerkschaften und ihnen nahestehenden Organisationen getragene große Bauherrenorganisation ersteht, die befähigt sein wird, in der Bekämpfung der vorhandenen Wohnungsnot das unter gegebenen Verhältnissen Größtmögliche zu leisten.

Interessant war die aus dieser Aussprache sich ergebende Feststellung, daß die vertretenen Gesellschaften zwar ausnahmslos das Ziel verfolgen, der minderbemittelten Bevölkerung gute und möglichst billige Neubauwohnungen zu schaffen, daß aber die Wege, auf denen sie diesem Ziele zustreben, nach den örtlichen Verhältnissen verschiedene sind. In einigen Bezirken beschränken sich die Gesellschaften darauf, vorhandene kleine Genossenschaften zu betreuen, wie das oben an dem möglichen Beispiel von Butabkollegen skizziert wurde. Andere Gesellschaften pflegen den Eigenbau, d. h. sie erstellen mit öffentlichen Eigen- und Hypothekengeldern Siedlungen, deren größte von der Berliner Tochtergesellschaft der Dewog in Berlin-Britz erstellt wurde, und verkaufen oder vermieten die fertigen Wohnungen. — An wieder anderen Orten wird sowohl Betreuungsarbeit für bestehende oder zu diesem Zweck neugegründete Genossenschaften übernommen, als auch Eigenbauten, die später verkauft oder ver-

mietet werden, ausgeführt. Auch die Verwaltung der fertiggestellten und bezogenen Eigenbauten ist nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. Teilweise bleiben die Bauten im Besitz und der Verwaltung der Erbauerin, während anderwärts die Mieter zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen werden, die dann Eigentümerin der Häuser wird.

Ueber die Finanzierung der bisher durchgeführten Bauten ist zu sagen, daß neben den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln die erste Hypothek entweder von Hypothekenbanken, der Volksfürsorge oder ähnlichen Unternehmungen vermittelt werden konnte, in neuerer Zeit auch von der RfA. Das Restbaugeld betrug je nach den örtlichen Verhältnissen 10 bis 20 Prozent der Gesamtbausumme.

Dieses Restbaugeld wird dadurch aufgebracht, daß der Mieter oder Käufer aus eigenen Mitteln den entsprechenden Betrag einzahlt. Es wird ihm entweder als Vorauszahlung für Miete angerechnet, die er im Verlaufe von etwa zehn Jahren von der vereinbarten Miete abziehen kann; in anderen Fällen bleibt das Restkaufgeld niedrig oder unverzinslich zehn Jahre stehen und wird dann in einer Rate zurückgezahlt. Es kommt auch vor, daß das Restkaufgeld zugunsten des Mieters hypothekarisch eingetragen wird. Alte, gut fundierte Genossenschaften decken das Restkaufgeld aus ihrem Genossenschaftsvermögen.

Jedenfalls muß damit gerechnet werden, daß, wenn nicht die Gemeinden neben der Hauszinssteuerhypothek Zusatzhypotheken bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten geben, der Käufer oder Mieter einer Neubauwohnung ein Eigenkapital von wenigstens 10 Prozent der Baukosten für seine Wohnung zunächst aufbringen muß.

Am 10. Dezember wurde dann eine Tagung des Dewog-Revisionsverbandes abgehalten, die sich in der Hauptsache mit innerorganisatorischen Fragen beschäftigte. Die Bedeutung des Verbandes ergibt sich daraus, daß die dem Revisionsverband angeschlossenen Baugesellschaften zur Zeit etwa 10 000 Wohnungen besitzen bzw. verwalten.

Am 11. Dezember fand in der Kunsthalle in Hamburg eine öffentliche Kundgebung statt, in der unser Kollege Klement an Hand einer großen Zahl von Lichtbildern die gemeinnützige Wohnungsbautätigkeit in Hamburg-Altona und der weiteren Umgebung schilderte. Am Nachmittag fand eine Besichtigung von Baustellen und fertigen Kleinwohnungssiedlungen statt, die den Beweis dafür erbrachten, daß an der Wasserkante nicht nur relativ viel, sondern auch gut und geschmackvoll gebaut wird.

E. L.

Industrietarife

Eisen- und Metallindustrie Remscheid. Mit dem „Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie von Remscheid und Umgegend e. V." fanden am 8. Dezember Verhandlungen über eine Neuregelung der Tarifgehälter statt. Es wurde eine Vereinbarung getroffen, nach der mit Wirkung ab 1. November d. J. die Tarifgehälter um etwa acht bis zwölf Prozent erhöht werden. Für die technischen Angestellten ergeben sich aus der Vereinbarung folgende tariflichen Sätze:

Untergruppe: Zeichner, Hilfszeichner, Laboranten usw. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 85 RM., steigend bis zum vollendeten 28. Lebensjahr auf 213 RM.

Gruppe I: Techniker für Büro und Betrieb, die nach Angaben arbeiten, auch Vollaboranten, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 100 RM., steigend bis zum vollendeten 28. Lebensjahr auf 250 RM.

Gruppe: II: Selbständige Konstrukteure und Betriebsassistenten 360 RM.

Gruppe III: Ingenieure, die als Gruppen- oder Bürovorsteher tätig sind, nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens 25 Prozent mehr als Gruppe II = 450 RM.

Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahr 20 RM., im zweiten Lehrjahr 35 RM., im dritten Lehrjahr 55 RM.

Eine erfolgreiche Tarifbewegung. Vor Jahren standen die Angestelltenorganisationen in Düsseldorf mit dem „Arbeitgeberverband der Holzindustrie" in einem Tarifverhältnis. Dieses wurde jedoch aufgehoben, als die Angestellten der Firma Gebr. Schöndorff AG. für Holzbearbeitung und Waggonbau, die etwa 80 Prozent sämtlicher in der Holzindustrie Düsseldorfs tätigen Angestellten ausmachen, mit ihrer Firma gegen den Willen der Angestelltenorganisationen ein Abkommen getroffen hatten, nach dem die Bestimmungen des „Tarifvertrages für die rheinisch-westfälische Eisen- und Stahlindustrie" auf ihr Arbeitsverhältnis Anwendung finden sollten. Es hat sich aber später gezeigt, daß die Uebernahme des Tarifvertrages der Eisen- und Stahlindustrie eine Reihe von Schwächen mit sich gebracht hatte. So konnten z. B. bei Differenzen die in diesem Tarifvertrag vorgesehenen Schiedsinstanzen nicht in Tätigkeit treten, weil die Firma Gebr. Schöndorff nicht dem Arbeitgeberverband der Eisen- und Stahlindustrie angehörte. Auch wurde die ab 1. Juni dieses Jahres mit der Eisen- und Stahlindustrie vereinbarte Gehaltserhöhung von der Firma für diejenigen Angestellten abgelehnt, die eine Leistungszulage bezogen, trotzdem vereinbart war, daß alle Angestellten die Erhöhung bekommen sollten. Zwar war in dem Abkommen vorgesehen, daß bei Firmen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befanden, die Gehaltserhöhung auf die Leistungszulagen angerechnet werden kann. Die kleine Kommission, die in der Eisen- und Stahlindustrie für derartige Fälle eingesetzt war, konnte aus dem schon genannten Grunde nicht angerufen werden, auch erklärte die Firma, sie könne einer Kommission, auf deren Zusammensetzung sie keinen Einfluß habe, die Entscheidung über ihre Leistungsfähigkeit nicht überlassen.

Diese Verhältnisse führten dazu, daß der Angestelltenrat das Abkommen, das die Uebernahme des Tarifvertrages der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie vorsah, zum 31. Juli d. J. kündigte und die ganze Angelegenheit den Angestelltengewerkschaften zwecks Weiterverfolgung unterbreitete. Diese forderten entsprechend eine Willenserklärung der Angestellten den Abschluß eines besonderen Tarifvertrages, der sowohl bezüglich der Gehaltsverhältnisse als auch der Urlaubs- und Arbeitszeitverhältnisse usw. von dem Tarifvertrag der Eisen- und Stahlindustrie abwich.

In den Verhandlungen am 7. September wurde der Firma ein entsprechender Entwurf unterbreitet. Jedoch erklärte sich diese nur bereit, das bisherige Abkommen erneut zu treffen. Einem Wunsche der Angestellten auf eine andere Regelung der Ueberstundenbezahlung wollte sie entgegenkommen. Mit dieser Erklärung der Firma war den Angestellten natürlich nicht gedient. In einer Versammlung wurde in geheimer Abstimmung das Anerbieten der Firma gegen vier Stimmen abgelehnt und die Organisationen beauftragt, falls die Firma sich auf ein nochmaliges Ersuchen um Verhandlungen über einen besonderen Tarifvertrag auch weiterhin ablehnend verhält, den Schlichtungsausschuß anzurufen.

Der Schlichtungsausschuß hat in seinem Schiedsspruch vom 21. November im allgemeinen dem Wunsche der Firma entsprochen und die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Eisen- und Stahlindustrie, soweit der Urlaub und die Gehaltsbezüge in Betracht kommen, übernommen. Er hielt eine Gehaltserhöhung gegenüber der Eisen- und Stahlindustrie für nicht berechtigt. Nur bezüglich der Ueberstunden hat er entschieden, daß diese mit $^1/_{200}$ plus 25 Prozent bezahlt werden sollen. Dieser Satz bedeutete aber für die technischen Angestellten eine Verschlechterung gegenüber der Regelung, die sie bisher mit der Firma vereinbart hatten. Der Schiedsspruch wurde dann auch von den Angestellten in einer neuen Versammlung fast einstimmig abgelehnt.

Diese Versammlung hat auch in eindeutiger Form dazu Stellung genommen, welche äußersten Mittel zur Erreichung des gesteckten Zieles anzuwenden seien. Besonders die technischen Angestellten und die Werkmeister waren sich darüber klar, daß, um die Forderung durchzusetzen, schließlich die solidarische Arbeitsniederlegung zu erfolgen hätte. In geheimer Abstimmung erklärten sich diese Gruppen der Angestellten nahezu einstimmig bereit, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind, durch Arbeitsniederlegung zu erzwingen, was auf friedlichem Wege nicht erreicht werden konnte. Sowohl vom Deutschen Werkmeister-Verband als auch von unserem Bunde wurde, da alle satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt waren, die Genehmigung für einen derartigen Streik erteilt. Die eindeutige Stellungnahme der technischen Angestellten und Werkmeister und ein vierstündiger Proteststreik der Letzteren ist nicht ohne Einfluß auf die weitere Haltung der Firma geblieben. Trotzdem sie die Verbindlicherklärung des Schiedsspruches beim Schlichter in Dortmund beantragt hatte, erklärte sie sich in Verhandlungen vor dem Schlichter zu weiteren Zugeständnissen bereit. Sie bot eine sechsprozentige Erhöhung der im Schiedsspruch vorgesehenen Gehaltssätze, wenn die Laufzeit bis zum 31. August

1928 — der Schiedsspruch sah eine solche bis zum 31. März 1928 vor — ausgedehnt würde. Die Angestelltenorganisationen lehnten dieses Angebot als ungenügend ab. Schließlich wurde vom Schlichter folgender Einigungsvorschlag gemacht:

„Der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Düsseldorf vom 31. November 1927 wird von beiden Parteien mit der Maßgabe angenommen, daß

1. die in ihm vorgesehenen Gehaltssätze um acht Prozent erhöht werden,
2. diese neue Gehaltsregelung ab 1. November 1927 in Kraft tritt und unkündbar läuft bis zum 30. Juni 1928, im übrigen aber mit einmonatiger Frist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden kann.

Die Erklärungsfrist auf diesen Einigungsvorschlag läuft bis zum 13. Dezember 1927, mittags 12 Uhr."

Die Festlegung der neuen Gehaltssätze bis zum 30. Juni 1928 konnte nicht befriedigen. Von den technischen Angestellten und Werkmeistern wurde der Einigungsvorschlag des Schlichters in der vorliegenden Form abgelehnt und beschlossen, ihn nur anzunehmen, wenn die Laufzeit eine Verkürzung erfährt.

In erneuten Verhandlungen mit der Firma ist es dann zu einer Einigung gekommen. Der vom Schlichter vorgeschlagene Vergleich ist danach von beiden Vertragsparteien angenommen worden mit der Aenderung, daß der neugeschaffene Tarifvertrag unkündbar bis zum 30. April 1928 läuft, im übrigen aber mit einmonatiger Frist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden kann.

Für die technischen Angestellten ergeben sich aus diesem Abkommen nebenstehende Gehaltssätze.

Gruppe	Vollendetes Lebensjahr 18.	21.	25.
I. Angestellte mit vorwiegend schematischer Tätigkeit	76	108	157 RM.
II. Angestellte mit teilweise selbständiger Tätigkeit (leichtere Arbeiten)	108	141	206 „
III. Angestellte mit teilweise selbständiger Tätigkeit (schwierigere Arbeiten und mit einer gewissen Verantwortlichkeit dafür)	Mindestsatz ohn. Rücksicht auf das Lebensalter 206 RM. Nach drei Berufsjahren in der Gruppe . . 270 RM.		
IV. Angestellte mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit	Mindestsatz ohn Rücksicht auf das Lebensalter 270 RM. nach drei Berufsjahren in der Gruppe . . . 335 RM.		

Auf die vorstehenden Tarifgehälter dürfen Leistungszulagen nicht angerechnet werden.

Das Hausstandsgeld beträgt 7,50 RM., das Kindergeld 10 RM. Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahr 15 RM., im zweiten Lehrjahr 25 RM., im dritten Lehrjahr 30 RM. und im vierten Lehrjahr 45 RM.

Die Bewegung hat gezeigt, daß überall dort, wo die Angestelltenschaft einig und geschlossen organisiert ist, der Erfolg nicht ausbleibt.

Der Tarifvertrag regelt auch die Arbeits- und Einkommensbedingungen der kaufmännischen Angestellten, bei denen das Organisationsverhältnis leider noch viel zu wünschen übrigläßt. Sie können sich bei den Werkmeistern und technischen Angestellten der Firma dafür bedanken, daß diese für sie die Kastanien aus dem Feuer holten.

BERGBAU

Bergbauwirtschaftsfragen

Die englische Kohlenkonkurrenz. Bei den deutschen Grubenbesitzern herrschte größte Freude, als ihre Gesinnungsfreunde, die Bergwerksbesitzer in England, die dortigen Bergarbeiter im Mai 1926 aussperrten. Die Grubenbesitzer Englands wollten den Bergarbeitern ab 1. Mai 1926 nur noch die Minimallöhne nach dem Tarifvertrag von 1921 zahlen, wenn die englischen Bergarbeiter außerdem einer achtstündigen Arbeitszeit zustimmen würden. Das bedeutet eine Herabsetzung der Grundlöhne um 13 Prozent und eine Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde. Diesen Angriff auf die englischen Bergarbeiter begrüßten die deutschen Grubenbesitzer, da sie selbst dauernd die Verlängerung der Arbeitszeit in Deutschland propagierten und durch eine Herabsetzung der Löhne sich eine höhere Profitrate versprachen. Es war somit auch ihr Programm! Die englischen Bergarbeiter lehnten die ihnen zugemutete Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen ganz entschieden ab. Deshalb wurden sie zur Grubenarbeit nicht mehr zugelassen; sie wurden ausgesperrt. Diese Aussperrung der englischen Bergarbeiter wurde von dem größten Teil der Presse in einen Streik umgetauft. Zur Unterstützung der ausgesperrten Bergarbeiter beschloß der Generalrat der Gewerkschaften Englands, in einen Sympathiestreik einzutreten, der aber nach einwöchiger Dauer ergebnislos beendet wurde.

Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung" vom 9. Juni 1926 schrieb unter der Ueberschrift „Der englische Streik . . ." folgendes:

„Es ist ein historisches Verdienst der englischen Regierung, diesen politischen Kernpunkt des Streiks (nach Auffassung der englischen Tradition sogar eine Revolution) erkannt und ihn mit entsprechenden politischen Mitteln niedergezwungen zu haben. Es ist kein Zweifel, daß diese vernichtende Niederlage des revolutionären Sozialismus auch in anderen Ländern — denn wo ist er nicht zu finden? — über kurz oder lang ihre Wirkungen ausüben wird, allerdings unter der Voraussetzung, daß auch in anderen Ländern (wobei wir allerdings an Preußen-Deutschland nicht zu denken wagen) sich ebenso politisch kluge und entschlossene Regierungen finden." Das ist „Unternehmerweisheit"!

Das deutsche Unternehmertum hatte von seinem Standpunkt aus eigentlich keinen Grund gehabt, über den Zusammenbruch des Sympathiestreiks in England zu jubilieren. Denn der Sieg des Sympathiestreiks in England hätte den Sieg der Bergarbeiter in England, d. h. Beibehaltung der kurzen Arbeitszeit unter Fortzahlung der bis dahin gezahlten Löhne bedeutet. Da nach der Theorie der deutschen Unternehmer kurze Arbeitszeit und auskömmliche Löhne eine große Belastung der Gestehungskosten und somit eine große Hemmung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt bedeuten, hätte ihnen der Sieg der englischen Arbeiter nur willkommen sein können. Von einer Konkurrenz der englischen Kohle wäre dann heute keine Rede. Aber in seiner Kurzsichtigkeit tat das deutsche Unternehmertum alles, um den Sieg der ausgesperrten englischen Bergarbeiter zu verhindern, um ihren Gesinnungsfreunden in England, die ihnen heute eine schwere Konkurrenz bieten, den Rücken zu stärken, damit sie ja nur Sieger über die Bergarbeiter blieben.

Heute denken die Bergwerksunternehmer anders darüber. Auf der Generalversammlung des Klöckner-Konzerns am 9. November 1927 führte Generaldirektor Klöckner u. a. aus:

„Die Erhaltung des augenblicklichen Kohlenabsatzes kostet dem Kohlensyndikat große Summen, welche die Umlage stark belasten und von Monat zu Monat erhöhen. Augenblicklich ist die Umlage mit rund 1,30 RM. bis zur Unerträglichkeit hoch und es schweben deshalb Verhandlungen, ob durch eine Einschränkung des Kohlenexportes die Steigerung der Umlage nicht eingehalten und wieder zurückgeführt werden kann. Rechnerisch würde das Kohlensyndikat sich entschieden besser stehen, wenn es den von England aufgezwungenen Kampf um den Absatz im Ausland zum Teil aufgeben und sich auf den Verkauf der Kohlen beschränken würde, die noch einen besseren Erlös bringen. Unsere Kohlen-Industrie steht in dieser Frage vor einer schweren Entscheidung. Ich bin persönlich der Ansicht, daß die Kohlenfrage im nationalen und volkswirtschaftlichen Interesse nur dadurch gelöst werden kann, daß die Belegschaften sich bereit erklären, für eine befristete Zeit, solange wie der Kampf um den Absatz der Kohlen im Ausland tobt und die durch den verlorenen Krieg und die zu zahlenden Reparationen verschobenen Verhältnisse in Deutschland nicht geordnet sind, dieselbe Arbeitszeit wie in dem Hauptkohlenausfuhrland England einzuhalten."

Dieselben Argumente hatten auch die englischen Bergwerksbesitzer vorgebracht, als sie im Jahre 1926 den englischen Bergarbeitern verlängerte Arbeitszeit und niedrigere Löhne vorschlugen. Auf beiden Seiten wurde völlig plan- und ziellos gewirtschaftet, die englischen wie die deutschen Unternehmer hatten nur eine möglichst hohe Steigerung ihrer Gewinnquote im Auge.

Die Unternehmer wechseln beliebig ihren Standpunkt, je nachdem, wie es für ihre Kapitalinteressen am günstigsten zu sein scheint. Dabei ist Herrn Klöckner entgegen-

zuhalten, daß auch eine verlängerte Arbeitszeit niemals zum Ziele führen kann. Viel richtiger wäre es von den Bergwerksbesitzern, mit allen Mitteln nach einer Verständigung auf dem Weltkohlenmarkt bzw. vorerst zwischen Deutschland und England zu streben. Dann würde allen geholfen sein.

Bergbautarife

Tarif Mansfeld. Zwischen den am Tarifvertrag für die Angestellten in den gewerblichen Betrieben und Büros der Mansfeld-AG. für Bergbau- und Hüttenbetrieb wurde am 25. November folgende Vergütung für die Mehrarbeitszeit vereinbart:

Für die über die 48stündige Arbeitswoche hinaus geleistete Mehrarbeit wird vom 1. Juli 1927 ab den Angestellten eine monatliche Pauschvergütung gewährt; sie beträgt

	bei 9stündiger regelmäßiger Arbeitszeit monatlich	bei 10stündiger Arbeitszeit monatlich
für die Angestellten der Tarifklassen I und II	4,50 RM.	10,— RM.
„ „ III „ IV	3,— „	6,50 „

Knappschaftliches

Sitzung des Abteilungsvorstandes für Angestelltenangelegenheiten. Am 29. November tagte der Angestelltenabteilungsvorstand, um die letzten Vorbereitungen für die Hauptversammlung zu treffen. Außerdem wurden die von den ordentlichen Bezirksversammlungen beschlossenen Abänderungen der Sondervorschriften mit wenigen Ausnahmen genehmigt. Hervorzuheben ist hieraus, daß das Sterbegeld in der Angestelltenkrankenkasse für die Versicherten mit mehr als 300 RM. Monatseinkommen nunmehr bis auf eine Knappschaft einheitlich auf 330 RM. festgesetzt worden ist. Weiterhin ist nunmehr fast in allen Bezirksknappschaften die Familienhilfe für Ruhegeldempfänger und die ärztliche Versorgung und Arznei für Witwen eingeführt worden. Schließlich wurde noch beschlossen, daß die Beiträge zur Angestelltenpensionskasse einschließlich den Zuschlägen gemäß § 129 RKG. in Prozentsätzen vom Endbetrag jeder Gehaltsklasse festzusetzen sind.

Aus der Ruhrknappschaft. In der Sitzung des Angestellten-Abteilungsvorstandes der Ruhrknappschaft am 9. Dezember schlug die Verwaltung vor, den Zusatzbeitrag für die wesentlich bergmännisch tätigen Angestellten von 2 auf 3 % zu erhöhen. Sie wies nach, daß die Zahl der Altersruhegeldempfänger wesentlich gestiegen sei und der bisherige Beitrag zur Deckung der Leistungen nicht ausreiche. Wenn auch Nachuntersuchungen im Gange seien, um festzustellen, inwieweit Altersruhegeldempfänger berufsunfähig im Sinne des § 57 RKG. sind, sei doch bestimmt damit zu rechnen, daß eine Altersruhegeldlast verbleibe, die mit den bisherigen Beiträgen nicht abgedeckt werden könne. Der Angestellten-Abteilungsvorstand beschloß daher einstimmig, den Zusatzbeitrag für die wesentlich bergmännisch tätigen Angestellten um 1 % des Endsatzes der jeweiligen Gehaltsklasse mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab zu erhöhen. Die Untertagsangestellten dürften ohne weiteres einsehen, daß es ihre Pflicht ist, in erster Linie selbst die Mittel aufzubringen, um die auf Antrag zu gewährende Alterspension nach Vollendung des 50. Lebensjahres und nach 25 Dienstjahren bei 15jähriger Tätigkeit in der Grube zu sichern. — Die Wahl des Vertrauensmannes für die Angestellten konnte nicht stattfinden, weil eine Verständigung zwischen den vorschlagsberechtigten wirtschaftlichen Vereinigungen über die Einreichung einer gemeinsamen Vorschlagsliste nicht zustande gekommen war. Die von GdA. allein eingereichte Vorschlagsliste wurde auf Grund der Bestimmungen der Wahlordnung und des Gesetzes mit 7 gegen 3 Stimmen für ungültig erklärt. — Der Angestellten-Abteilungsvorstand beschloß, vom 1. Januar 1928 ab Beitragskarten einzuführen, die genauen Aufschluß über die Einkommensbezüge, das Versicherungsverhältnis und über die Einstufung der Angestellten in die einzelnen Gehaltsklassen geben; diese Beitragskarten sind von den Zechenverwaltungen gewissenhaft auszufüllen und mit Ablauf des Jahres der Knappschaft zuzustellen. Die Knappschaft behält sich vor, in Verbindung mit den Finanzämtern die Angaben auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen.

Berufsvertretungen

Ein schöner Erfolg. Das Kaliwerk Sachsen-Weimar nahm im Jahre 1925 eine Umstellung seines Betriebes vor, wodurch u. a. auch eine Reihe von Angestellten zur Entlassung kam. Wir klagten für zwei unserer Mitglieder beim Kalischiedsgericht auf Entschädigung nach § 85 des Kaliwirtschaftsgesetzes (Entschädigung bei Entlassung wegen Quotenübertragung). Der Prozeß war sehr schwierig und die Verhandlungen zogen sich lange hin. Am 17. Dezember kam ein Vergleich zustande, wonach der eine Kollege eine einmalige Entschädigung von 1200 RM. und der andere eine solche von 1000 RM. erhält, außerdem Ersatz der Umzugskosten zum jetzigen Beschäftigungsort, da beide bereits eine neue Stellung angetreten haben.

Wir sind überzeugt, den Kollegen mit dieser Regelung eine schöne Weihnachtsfreude bereitet zu haben. Andererseits zeigt der Fall den großen Wert der gewerkschaftlichen Organisation.

Grubensicherheitswesen

Einrichtung einer Versuchsgrube. Vom Deutschen Reich, dem Preußischen Staat und der Knappschafts-Berufsgenossenschaft wurde im Oktober eine „Versuchsgrubengesellschaft mbH." gegründet. Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Erforschung der Unfallursachen und -gefahren im Bergbau. Das Hauptaugenmerk wird gerichtet sein auf Erforschung: der Entstehung und des Verlaufs von Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen, der Beanspruchung und Sicherheit von Förderseilen und auf Erprobung von: Maßnahmen zur Verhütung von Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen und zur Bekämpfung von Grubenbränden sowie zur Prüfung von Fangvorrichtungen an Förderkörben, von Maßnahmen gegen Seilrutsch und zur Verhütung des Uebertreibens von Förderkörben.

Als Versuchsgrube wird die stillgelegte Zeche Hibernia bei Gelsenkirchen von der Gesellschaft übernommen. Der Aufsichtsrat der Versuchsgrubengesellschaft setzt sich aus Vertretern Preußens, des Reichs und der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zusammen. Zum Beirat wurde unser Mitglied Kollege Sichtermann bestellt. Geschäftsführer der Gesellschaft ist der Leiter der Versuchsstrecke in Derne, Herr Bergassessor Dr.-Ing. e. h. Beyling, Betriebsdirektor ist Herr Bergassessor Schulze, Rhonhof.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes zur neuen Besoldungsordnung

Der Bundesausschuß des ADB. nahm am 16. Dezember Stellung zu dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen. Die Tagung war aus allen Teilen des Reiches beschickt. Nach einer eingehenden Aussprache wurde die Auffassung des Ausschusses über die Besoldungsreform in folgender Entschließung niedergelegt:

„Die neuen Besoldungsgesetze des Reichs und Preußens können nicht als eine endgültige und befriedigende Regelung angesehen werden. Durch die Reform erhalten die höheren Gruppen mehr an Zulagen, als die Gesamtbezüge in den unteren Gruppen selbst nach der Aufbesserung betragen. Infolge dieser unsozialen Beschlüsse sind die neuen Gehälter für namhafte Teile der Beamtenschaft, hauptsächlich der unteren Gruppen, nicht ausreichend.

In bezug auf die einzelnen Bestimmungen der neuen Gesetze und den Aufbau der Besoldungsordnungen stellt die Neuregelung ein unsoziales und reaktionäres Machwerk dar, das vom Bundesausschuß im Einvernehmen mit der Gesamtmitgliedschaft des ADB. aufs schärfste abgelehnt wird.

Den Regierungsparteien im Reich, die verantwortlich sind für diesen Schlag gegen die Interessen der Mehrheit der Beamtenschaft, spricht der Bundesausschuß das stärkste Mißtrauen aus und erklärt es für die wichtigste Aufgabe des ADB., alles daranzusetzen, um eine Aenderung der unsozialen neuen Bestimmungen und eine Gestaltung des Besoldungswesens zu erreichen, die den Forderungen der Beamtenschaft und des ADB. gerecht wird. Er ruft alle Beamten auf, diesen Kampf gemeinsam mit dem ADB. zu führen.

Daß es endlich gelungen ist, die Besoldungsfrage überhaupt aufzurollen und wenigstens eine gewisse wirtschaftliche Verbesserung für die Beamtenschaft durchzusetzen, ist neben den unablässigen Bemühungen des ADB. der tatkräftigen Unterstützung und aktiven Haltung der Kollegen und ADB.-Mitglieder zu verdanken, die in vorbildlicher Geschlossenheit und Disziplin sich hinter ihre Organisationsleitung gestellt haben.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß die mangelnde Geschlossenheit und ungewerkschaftliche Einstellung weiter Teile der Beamtenschaft der unteren Gruppen wesentlich zu dem Mißerfolg beigetragen haben, den gerade diese Beamten erlitten haben."

Die Besoldungsordnung der Reichsbahn

wird vom Bundesausschuß des ADB. mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Unter Ausschaltung des Parlaments und unter Verletzung des Mitwirkungsrechts der gewerkschaftlichen Organisationen haben Hauptverwaltung und Verwaltungsrat diktatorisch eine Besoldungsordnung in Kraft gesetzt, die gegen alle sozialen Grundsätze verstößt.

Es muß Aufgabe der Reichsbahnbeamtenschaft sein, dieses Diktat, das nur durch die organisatorische Zerrissenheit möglich wurde, durch Zusammenfassung aller Kräfte sobald als möglich wieder zu beseitigen.

Von den Ländern und Gemeinden,

die die Besoldungsreform noch nicht verabschiedet haben, wird erwartet, daß sie die Neuregelung der Besoldung nicht nach dem Vorbild des Reiches machen, sondern den berechtigten Forderungen der Beamtenschaft, des ADB. und seiner angeschlossenen Organisationen entsprechen.

Des weiteren beschäftigte sich der Ausschuß mit den dem Besoldungsgesetz neueingefügten Paragraphen 40, 41, 42 und 43, die in verschleierter Form letzten Endes einen neuen Beamtenabbau bedeuten. Die neuen Paragraphen lauten:

§ 40.

Für die Dauer von zunächst fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, fällt von je drei freien oder freiwerdenden planmäßigen Beamtenstellen der Besoldungsordnung A, aufsteigende Gehälter, Anlage 1 zu diesem Gesetze, eine Stelle weg. Dies gilt nicht, wenn eine Wahrnehmung der Geschäfte durch eine Hilfskraft nach gesetzlicher Vorschrift unzulässig ist. Im übrigen sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen statthaft. Ueber die zugelassenen Ausnahmen sind dem Ausschuß für den Reichshaushalt vierteljährlich Uebersichten vorzulegen.

§ 41.

Soweit Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechts (Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Krankenkassenverwaltungen, Berufsgenossenschaften usw.) die Besoldung in einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Ausmaße erhöhen, finden die allgemeinen Grundsätze des § 40 nach näherer Bestimmung des Landrechts entsprechende Anwendung.

§ 42.

Soweit Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechts die Besoldung in einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Ausmaße erhöhen, sind sie verpflichtet, bei der Ueberleitung der vorhandenen Stellen in die neue Besoldungsordnung für jeden einzelnen Fall zu prüfen, ob die in den entsprechenden Gruppen der alten Besoldungsordnung befindlichen Beamten nach ihrer Anzahl und nach ihren Aufgaben sämtlich oder nur zum Teil in die neue Besoldungsgruppe zu überführen sind. Die Länderregierungen treffen Vorschriften über die Ueberwachung der Einhaltung dieser Vorschrift durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die Organe des öffentlichen Rechts.

§ 43.

Die Vorschriften des § 40 finden auf die Reichspostverwaltung entsprechende Anwendung.

Die bisherigen §§ 40 und 41 des Gesetzes erhalten die Nummern 44 und 45.

Zu dieser Weihnachtsüberraschung für die Beamten nahm der Bundesausschuß folgende Entschließung an:

„Der Bundesausschuß erhebt mit größtem Nachdruck den schärfsten Protest gegen diesen Abbau des Berufsbeamtentums, den gerade jene Parteien beschlossen haben, die sich stets als die besonderen Beschützer des Berufsbeamtentums ausgeben. Neben den großen Gefahren, die hierdurch für die untere und mittlere Beamtenschaft heraufbeschworen werden, muß auch darauf hingewiesen werden, daß durch eine solche schematische Maßnahme, die das Budgetrecht der Parlamente beschränkt, und durch den Zwang gegenüber Ländern und Gemeinden die Reichsverfassung verletzt, die Lösung der Probleme einer Verwaltungsreform nicht gefördert werden kann. Der Bundesausschuß weist auf die Beschlüsse des 2. Bundeskongresses des ADB. zur Verwaltungsreform hin und erklärt die Entschlossenheit des ADB., in ihrem Sinne an der Förderung dieser Probleme mitzuwirken. Er wird sich aber, wie bisher, so auch in Zukunft allen derartigen, das Beamtentum unterhöhlenden Machenschaften aufs entschiedenste widersetzen."

Die genannten Paragraphen sind noch im letzten Augenblick in das Besoldungsgesetz durch die Regierungsparteien des Reichstags hineingekommen. Es ist von besonderem Reiz, wenn man sich erinnert, daß der von dem Industriemagnaten Hugenberg (DNV.) inspirierte und finanzierte „Berliner Lokalanzeiger" am 17. November 1927 folgendes schrieb:

„Es wäre richtig, diesem Beamtenbesoldungsgesetz einen Paragraphen anzufügen, der — Fassungs- und Uebergangsbestimmungen vorbehalten — bestimmt: „Während der nächsten soundsoviel Jahre dürfen im Deutschen Reich, in den Ländern und in den Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden Personen, die heute nicht schon als Anwärter angenommen sind, nicht angestellt werden."

Mit einer wirklichen Verwaltungsreform hat diese schematische Ersetzung eines Drittels der Beamten durch nichtbeamtete Angestellte nichts zu tun. Die einschränkende Klausel stellt lediglich eine Schutzmaßnahme für die Inhaber der oberen Beamtenstellen dar. Für die Masse der mittleren und unteren Beamten bedeutet die Durchführung dieser Beschlüsse ohne weiteres einen Stellenabbau. Für die Länder und Gemeinden stellen diese Maßnahmen aber einen schweren Eingriff in die Haushaltgebahrung dar, und wir möchten bezweifeln, daß sie mit der Reichsverfassung in Einklang gebracht werden können.

Die preußische Besoldungsreform

Die Besoldung der Beamten der Länder und Gemeinden ist wegen der finanziellen Abhängigkeit der Länder und Gemeinden vom Reiche im wesentlichen an jede Regelung des Reiches gebunden.

Schon 1924 diktierte ein Reichskabinett Luther eine Besoldungszulage, die sich als ausgesprochenes Besoldungsunrecht erwies: unten 17 %, oben 71 % Zulage. Preußen mußte sich schon damals notgedrungen anschließen.

In der sogenannten Angleichungsaktion war es dann der intensiven Arbeit, insbesondere auch der Vertreter der SPD., im Angleichungsausschuß gelungen, einige der gröbsten Härten zu mildern. In der früheren Besoldungsgruppe 1 blieb nur eine Scheuerfrau, in der Besoldungsgruppe 2 blieben verhältnismäßig wenig Beamte Auch diese Gruppe erreichte nicht das Existenzminimum.

Tausend berechtigte Wünsche auf Abstellung der Härten, die sich seit der Besoldungsregelung von 1920 eingestellt hatten, mußten zu der immer wieder in Aussicht gestellten Neuordnung der Besoldungsordnung zurückgestellt werden. Preußen drängte unablässig beim Reiche, nunmehr endlich die Besoldungsreform in Angriff zu nehmen. Die Reichsregierung und mit ihr die Koalitionsparteien des Reichstages sind schuld daran, daß der wiederholt und feierlich versprochene Termin der Reform, der 1. April 1927, nicht innegehalten wurde. Bei den 1924 benachteiligten unteren und mittleren Beamtengruppen ging es bei der zunehmenden Teuerung für alle Konsumenten um nichts mehr und nichts weniger als die Erhaltung der Arbeitskraft und der Gesundheit der Familien.

Die von der Sozialdemokratischen Reichstagsfraktion beantragten Vorschüsse ab 1. April 1927 wurden von den Koalitionsparteien im Reiche abgelehnt. Preußen konnte, da es in Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftssteuerüberweisungen vom Reiche absolut abhängig ist, nicht allein vorgehen. Es ist aber das Verdienst der preußischen Regierung, daß das Reich sich endlich bequemte, den 1. Oktober 1927 als festen Termin der Reform zu bezeichnen. Der Reichsfinanzminister erklärte wiederholt und öffentlich, daß seine Vorlage einen starken sozialen Einschlag tragen werde, daß die Beamten der unteren Besoldungsgruppen die stärkste prozentuale Erhöhung erhalten sollten, ja, in Magdeburg wurde in die Welt posaunt, daß Erhöhungen von 33 % vorgenommen werden sollten, genau sollten es dann 24, 21 und 18 % sein. Dann blieben letzten Endes 17 % und weniger als Aufbesserungen übrig, und heraus kam eine Besoldungsordnung, die viele gute und fortschrittliche Bestimmungen der Besoldungsordnung von 1920 beseitigte bzw. einengte.

Der Reichsfinanzminister versprach, daß jede Preissteigerung als Folge der Besoldungserhöhungen unterbunden werden sollte. Aber die Preissteigerung war schon da, als Folge der von der Reichsregierung durchgeführten Zoll- und Massenbesteuerungen für Arbeiter, Angestellte und Beamte. Der Lebenshaltungsindex hatte fast 150 erreicht, die Preise waren für Lebensmittel und Gebrauchsartikel um 25 v. H. gestiegen. Dazu kam die Erhöhung der Portogebühren um 250 Millionen RM. Die Beamtenschaft im Reich und in den Ländern als Teil der Verbrauchermassen Deutschlands kann mit diesen der jetzigen Reichsregierung den schweren Vorwurf nicht ersparen, daß sie es nicht verstanden hat, die Preise von Januar bis Oktober 1927 zu senken oder wenigstens auf gleicher Höhe zu halten, obgleich der Absatz von industriellen und landwirtschaftlichen Produkten in Verbindung mit der stark abnehmen-

den Erwerbslosigkeit und dem dadurch erhöhten Massenkonsum anstieg.

Was hat Preußen getan?

Es ist das Verdienst des Preußischen Kabinetts und der preußischen Koalition, verhindert zu haben, daß die in der Reichsvorlage vorgesehenen Sätze für die höheren Beamten nicht noch höher bemessen wurden. Bekanntlich ist der Führer der volksparteilichen Reichstagsfraktion, Dr. Scholz, auch Vorsitzender des Reichsbundes der höheren Beamten und übte in dieser Doppeleigenschaft auf die Gestaltung des Reichsentwurfes einen bestimmenden Einfluß aus. Gegen eine gerechte Bezahlung auch der höheren Beamten ist nichts einzuwenden. Aber zum Vergleich der Bewertung der Arbeitsleistung höherer und mittlerer Beamten sei folgendes angeführt: Der Regierungsrat hatte früher ein Anfangsgehalt von 3000 RM. und hat jetzt ein Anfangsgehalt von 4800 RM.

Das Endgehalt des Obersekretärs betrug früher 4500 RM. und jetzt 5000 RM. Der 65jährige ergraute mittlere Beamte bezieht also nach jahrzehntelanger Dienstzeit nach der neuen Besoldungsordnung nur 200 RM. mehr als der jugendliche akademisch gebildete Anwärter am Beginn seiner Laufbahn.

Unerhört war der Versuch des Zentrumsabgeordneten Stegerwald, in letzter Stunde die katholischen Arbeiter gegen einen anderen Teil der Verbraucher, nämlich gegen die Beamtenschaft, aufzuputschen. Nachdem aus seinen gemischten christlichen Verbänden die katholischen Beamten ausgeschieden sind und ihre Interessenvertretung im Deutschen Beamtenbund haben, glaubt er seine Beamten durch andere vertreten und spielt sich mit seinem Vorschlage „bis zum 1. April 1929 nur 75% der in der Besoldungsvorlage vorgesehenen Erhöhung der Beamtengehälter zu zahlen“ als Retter der Reichskoalition auf, die den Beamten viel versprach und, wie die Vorlage zeigt, wenig hielt.

Die preußische Koalition hat dann durch den Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff dem Reichskabinett deutlich zu verstehen gegeben, daß sie eine derartige Maßnahme nicht mitmacht und an der Besoldungsordnung festhält.

In Preußen waren die Beratungen im Unterausschuß für die Besoldungsneuregelung mit allen gegen die sozialdemokratischen und kommunistischen Stimmen für vertraulich erklärt worden. Schriftliche Anträge wurden bei den Vorverhandlungen der Parteien und im Unterausschuß nicht gestellt, abgesehen von Anträgen der KPD., deren an sich sachliche, aber der Finanzlage des Staates kaum entsprechende Anträge schriftlich vorlagen.

Die Verbesserungswünsche wurden auch von den Unterausschußmitgliedern mündlich sowohl zum Gesetz als auch zu den einzelnen Gruppen vorgetragen, begründet und oft nach hartem Kampf mit dem Finanzminister und den anderen Parteien durchgesetzt, zur zweiten Lesung zurückgestellt oder fallen gelassen, wenn das „Nein“ der anderen und besonders des Finanzministers — der über die vorgesehenen 193 bzw. 207 Millionen (im Etat 70 Millionen Fehlbetrag) nicht hinausgeht — unüberwindlich war.

Von den Organisationen der Beamten aller Gruppen sind dem Landtag Tausende von Eingaben zugegangen, obgleich die Spitzenorganisationen der Beamtenschaft ausführlich im Hauptausschuß ihre Wünsche vorgetragen haben. Es muß anerkannt werden, daß die freigewerkschaftlich eingestellten Beamten des ADB. Disziplin hielten und ihre Anträge und Abänderungswünsche zum Gesetz durch die Spitzenorganisation einreichten. Es muß aber auch einmal offen ausgesprochen werden, daß Dutzende von Teil- und Kleinorganisationen des Deutschen Beamtenbundes und Hunderte von Einzelmitgliedern des DBB. den Landtag und die Unterausschußmitglieder derart überladen und überlaufen haben, daß sich bei den Mitgliedern aller Parteien die Beamtenfreundlichkeit nicht gerade steigerte. Für die im Unterausschuß arbeitenden Abgeordneten, die Sachkenner der Beamtenbesoldung sind, war es deshalb manchmal schwer, wirklich berechtigte Abänderungen auch nur in den Fraktionen durchzusetzen.

Die Unterausschußmitglieder der SPD. haben mit allem Nachdruck versucht, in den Koalitionsbesprechungen, die den Ausschußverhandlungen vorangingen, im Sinne der umfangreichen Eingaben des ADB., vor allem aber auch unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Anträge der Reichstagsfraktion

die Besoldungsgruppen unter planmäßigem Einbau der vorgesehenen Zulagen auf 12 herabzusetzen.

Der 89 Schreibmaschinenseiten umfassende Vorschlag der Abg. Müller, Hannover, und Simon, Neusalz, fand nach längerer Aussprache nicht einmal die Zustimmung der Koalitionsparteien, nachdem im Reiche die Entscheidung gegen die sozialdemokratischen und demokratischen Anträge gefallen war.

Die Unterausschußmitglieder der SPD. versuchten sodann einen Einbau der Zulagen bei den neuen Gruppen 12 bis 5 bzw. 4b unter Zusammenlegung der a-, b- und c-Gruppen mit wesentlich erhöhten Anfangs- und Endgehältern und Aufstufungen von einer Reihe unterer und mittlerer Gruppen (z. B. Kataster-, Vermessungs-, Bausekretäre) in den Vorbesprechungen durchzusetzen. Das Kabinett erklärte aber auch diesen schriftlich fixierten Vorschlag als untragbar für die preußischen Finanzen. Ueberdies fand auch dieser Vorschlag nicht die Zustimmung der übrigen Parteien.

Die Arbeit in Preußen konzentrierte sich sodann auf Verbesserungen im Gesetz und bei den einzelnen Gruppen.

Dennoch ist für viele Beamtenkategorien, trotz tatkräftigster Herausstellung ihrer auch uns berechtigt erscheinenden Forderungen, wenig oder nichts über die Regierungsvorlage hinaus erreicht worden.

Nicht zuletzt ist es aber ein Verdienst der preußischen Koalition, daß, nachdem lange feststand, daß Preußen dem Reiche in der Grundstruktur des Gesetzes folgen muß, die Beratung der Vorlage so gefördert wurde, daß noch vor Weihnachten Zahlungen an die Beamtenschaft erfolgen können.

Der dahingehende Beschluß des Unterausschusses vom 7. Dezember 1927 lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Um einen möglichst großen Teil der Beamten usw. noch vor Weihnachten in den Besitz der Nachzahlungen gelangen zu lassen, wird das Staatsministerium ermächtigt,

bereits vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Landtags-Drucksache 7120 B) vorbehaltlich der endgültigen Regelung vorläufige Zahlungen nach Maßgabe der Regierungsvorlage und des Stellenplanes unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Hauptausschusses leisten zu lassen.“

Inzwischen ist das Gesetz auch vom Plenum des Landtages verabschiedet worden. M. Simon, M. d. L.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Die Ortsverwaltungen Pillau und Kolberg haben die bei ihnen eingegangenen freiwilligen Spenden im Betrage von 40 RM. und 30,20 RM. dem Bundesvorstand für die Weihnachtsunterstützung an stellenlose Mitglieder zur Verfügung gestellt, da sie selbst keine stellenlosen Kollegen in ihren Reihen haben.

Der Bundesvorstand dankt hierfür herzlichst.

Aus den Gauen

Gautag Hannover-Braunschweig.

Der siebente ordentliche Gautag unseres Gaues fand am 27. November in Osnabrück statt. Dem Gautage ging am Vorabend eine öffentliche Technikerkundgebung voraus, auf der Kollege Schweitzer, Berlin, einen Vortrag über „Bedeutung und Wertung technischer Arbeit“ hielt.

Den Berichten des Gauvorstandes, der Ortsverwaltungen und des Gauleiters war zu entnehmen, daß es möglich war, 382 Neuaufnahmen zu tätigen, obwohl die Anzahl der mit Erwerbslosenunterstützung ausgesteuerten Mitglieder erst ab Dezember 1926 zurückging. Die Beitragsgelder sind reibungslos und fast restlos hereingekommen. Dem theoretisch errechneten Beitragssoll steht ein Mehr an Beitragseingang in Höhe von rund 5500 RM. gegenüber. Trotz der niedergehenden Wirtschaft in Niedersachsen und der dadurch bedingten Abwanderung von Berufsangehörigen war es doch möglich, den Mitgliederbestand zu halten.

Kollege Seitz verglich in seinem Bericht die Wirtschaft in Niedersachsen mit einem Werkstück, das in eine Zerreißmaschine eingespannt ist. Auf der einen Seite wirkt als Kraft die Stadt Berlin, auf der anderen Seite das rheinisch-westfälische Industriegebiet. Die Fabrikate der niedersächsischen Wirtschaft würden durch hohe Frachtsätze für Rohmaterialien, Halbzeuge und Fertigfabrikate verteuert. Besonders schwierig wäre die Lage der Arbeitnehmer deshalb, weil kaum damit zu rechnen sei, daß ein größeres Unternehmen einen neuen Betrieb in Niedersachsen eröffnen oder nach dort verlegen werde. Aus den Berichten ging weiter hervor, daß sich die Einkommen der Industrieangestellten trotz aller Schwierigkeiten seit der Stabilisierung der deutschen Währung um über

100 Prozent erhöht haben. Ja, selbst Erhöhungen bis zu 200 Prozent sind keine Seltenheit. Auch die Gehälter der Bautechniker wurden um mehr als 100 Prozent erhöht. Im Verhältnis dazu sind die Einkommen der Angestellten im Steinkohlenbergbau und im Kali- und Metallerzbergbau zurückgeblieben. Die geringste Erhöhung erfuhren die Einkommen der Behördentechniker, die zum Teil hinter den Einkommen der Industrieangestellten usw. zurückblieben, wenn man die Sozialzulagen außer acht läßt.

Der Gautag beschäftigte sich ferner mit der Frage, ob der Bund, wie die übrigen Angestelltenorganisationen, eine Erwerbslosenaltershilfe für seine Mitglieder einrichten soll. Die Meinungen hierüber gingen auseinander. Der Bundesvorstand wurde beauftragt, unter Hinzuziehung von Versicherungsmathematikern noch einmal Berechnungen anzustellen, ob eine derartige Versicherung für eine verhältnismäßig kleine Berufsorganisation wie der Bund tragfähig ist.

Die Beratung der vorliegenden 21 Anträge löste eine lebhafte Debatte aus. Die Wahlen hatten nachstehendes Ergebnis: Für den Bundesvorstand wurde Kollege Hennekens-Celle in Vorschlag gebracht, als Abgeordnete zum Bundestag wurden die Kollegen Dettmann-Hannover, Hundertmark-Bielefeld und Pandow-Hannover gewählt und in den Gauvorstand die Kollegen Dännemark-Peine, Dettmann-Hannover, Hundertmark-Bielefeld, Köchy-Braunschweig und Kremp-Hildesheim. Kollege Seitz wurde als Gauleiter bestätigt.

Der Gautag war eine Tagung ernster Arbeit. Er wurde erst gegen 10 Uhr abends vom Verhandlungsleiter, Kollegen Dännemark, geschlossen.

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker

Bekanntmachung.

Um den Mitgliedern bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit die Zahlung des Beitrages zu erleichtern und den Krankenversicherungspflichtigen den Uebertritt aus einer Pflichtkrankenkasse auch während des Monats zu ermöglichen, hat der Vorstand in Auslegung der §§ 8 Abs. 7 und 9 Abs. 7 folgende Beschlüsse gefaßt:

Zu § 8 Abs. 7 Satz 2. „Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit $^1/_{30}$ des Monatsbeitrages erlassen."

Zu § 9 Abs. 7. „Beim Uebertritt von einer Pflichtkrankenkasse während des Monats ist für jeden Kalendertag $^1/_{30}$ des Monatsbeitrages zu entrichten."

Die Bestimmungen treten am 15. Dezember 1927 in Kraft.

Die Mitglieder werden dringend gebeten, bei Einzahlungen durch die Post Mitgliedsnummer, Beitragsmonat, Beitragsklasse und Art der Versicherung (Stamm-, Familien- und Arbeitslosenversicherung) anzugeben. Jeden Wohnungs- und Stellenwechsel sowie Veränderung des Einkommens hat das Mitglied umgehend der zuständigen Verwaltungsstelle mitzuteilen.

Bei Unterlassung dieser Meldung kann der Vorstand Ordnungsstrafen festsetzen.

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse
Der Vorstand
gez.: Rietz. gez.: Gaedke.

Bekanntmachungen des Erholungsheims

Wintermärchen in Sondershausen i. Thür. Unser Erholungsheim bietet zur Zeit einen herrlichen Anblick, den nicht nur der Sportliebende, sondern auch jeder Naturfreund und Erholungsuchende in bleibender Erinnerung behält. Jeder Kollege, der es einigermaßen ermöglichen kann, sollte sich unter allen Umständen auch im Winter einige Tage frei machen, um seinen Körper und Geist an den reichen Naturschönheiten des Thüringer Waldes zu erfrischen.

Zur Ausübung des Wintersports stehen gut gepflegte Rodelbahnen, ausgezeichnete Eisbahnen und ein weites Skigelände zur Verfügung. Rodelschlitten und Skier sind im Heim vorhanden. Die gemütlichen, schönen Räume des Heimes sind sämtlich gut geheizt. Der Verpflegungssatz einschließlich Wohnung und Heizung beträgt 4 RM. (dazu 5 Prozent für Bedienung). Eine Kurtaxe wird bis zum 30. April nicht erhoben.

Anmeldungen sind an die Verwaltung des Erholungsheimes, Berlin NW 40, Werftstr. 7, zu richten.

Bücherschau

Bautechnisches Taschenbuch. Begründet von Otto Keller. 3. neubearbeitete Auflage. Herausgegeben von Prof. Carl Opitz. Preis 6 RM. Verlag H. A. Ludwig Degener, Leipzig.

Das schon in zwei Auflagen herausgegebene Taschenbuch ist in 3. Auflage, bearbeitet von Prof. Carl Opitz, neu erschienen. In handlicher Aufmachung bietet es eine gute Uebersicht mit einer Reihe von Abbildungen und auserlesenem Material für alle Gebiete des Hochbaues. Das Buch dürfte ein guter Ratgeber für die Praxis und ein Nachschlagebuch auch für die noch dem Studium obliegenden Bautechniker sein. In gedrängter Form ist alles Wichtige gesagt. Jedem Baufachmann kann deshalb die Anschaffung dieses Buches empfohlen werden. Döberitz.

Im Dienste des Kapitals. Von Stankoff, N. R. Erinnerungen eines russischen Ingenieurs. Aus dem russischen Manuskript übersetzt von Elisabeth Hentzelt. 384 S. 1927. Verlag von Ernst Reinhardt, München. Preis brosch. 7 RM., Leinen 9 RM.

Wie der Leser sehen wird, ist das Buch weder ein Roman, noch eine philosophische, historische oder ökonomische Skizze, es kann weder zu den Denkschriften gerechnet werden, noch ist es eine Autobiographie im hergebrachten Sinne des Wortes.

Es ist das Leben selber, das in den folgenden Zeilen Ausdruck gefunden hat. Die Lebensgeschichte nicht nur eines einzelnen Menschen, der sich durch Talent und außerordentliche Energie auszeichnete, es ist das Leben der russischen Gesellschaft, das russische Leben der letzten 20 Jahre, die der Revolution vorangingen.

Wie eine Wetterwolke, vor der es kein Entrinnen gibt, sieht man das Schicksal nahen. Manches, was seither geschehen ist, was unbegreiflich schien, wird verständlicher. Von allen Deutschen ist der Ingenieur derjenige, der Rußland am besten kennenlernen sollte. Da kann es keine bessere Einführung geben als dieses Buch, von dem die Uebersetzerin sagt: Es dient der Erkenntnis Rußlands!

Geschäftliches

Die **Porzellan-Vertriebs-Gesellschaft m. b. H. Hundt & Co., Berlin-Neukölln, Geygerstr. 17,** liefert an unsere Leser bayrische Tafel- und Kaffeeservice sowie schlesische Blei- und Kristallwaren gegen Ratenzahlungen bis zu 12 Monaten, so daß jede Familie in der Lage ist, sich einen für den Haushalt notwendigen und gern gesehenen Artikel anzuschaffen.

ANZEIGEN

Die 0,30 Rm. für die 6 gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. **Stellenangebote u. Stellengesuche** die Millimeterzeile nur 0,20 RM. Anzeigen-Annahme:

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW. 40 Werftstraße 7

BAUHÜTTE „TEUTOBURG"
Soziale Baugesellschaft m. b. H., Bielefeld

Zur Leitung unseres mittleren Betriebes (Maurerei und Zimmerei) suchen wir zum baldigen Antritt einen tüchtigen

Geschäftsführer.

Nur durchaus erfahrene Kräfte mit langjähriger Hochbaupraxis, zeichnerischer Befähigung und Organisationstalent, die schon in leitender Stellung tätig waren, wollen ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 31. Dezember 1927 an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates

Herm. Castien, Bielefeld,
Marktstraße Nr. 19, einsenden.

Kenntnis d. Bauhüttenbewegung ist erwünscht.

Der kleine Brockhaus
Alles Wissen
in 1 Bande
M. 23.—.
atenzahlung.
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Betten
federdicht, gestreift Inlett, 1½-schlfrg., gr. Oberbett, Unterbett 1 Kissen mit 14 Pfd. gr. Fed. gef. zus. M. 35.—. Dasselbe rot, 2 Kissen mit 16 Pfd. bess. gr. Fed. gef., zus. M. 63.—

Bettfedern
gr., per Pfd. M. **0.90,** bess. **1.50,** gr. Halbdaunen **3.25,** w. Federn **4.50,** feiner w. Gänserupf **6.95,** gr. Daunen **8.50.**

Metallbetten
Wäsche u. alle Aussteuerartikel billig, frachtfrei. Tausende Dankschreiben. Muster u. Katalog frei. Nichtgefallend. Geld zurück.
Bettfederngroßhandlung Bettenfabrik u. Versand
Th. Kranefuß, Kassel Nr. 247
Gegründet 1895.

JK! Couleur-Artikel
Ia zu Fabrikpreisen.
Josef Kraus, Würzburg T.
Studenten-Utensilien-Fabrik
Illustr. Katalog gratis und franko.

Zeugnis-Abschriften
ganz **erstklass.** Ausf.
1 Seite 20 30 50 mal
0,80 1,00 1,50 M.
Dr. Schreiner, **Köln-D,** Salierrg. 37.

Unabweisbar

ist die Pflicht zur Sicherstellung des Alters und der Familie durch Abschluß einer Lebens- oder Aussteuer-Versicherung, die der altbewährte, gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover
Lebensversicherungsverein a. G.

am vorteilhaftesten bietet.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet und keine Provisionen zahlt.

Somit überaus niedrige Prämien und vom ersten Jahre an hohe Dividenden!

Letztere betrugen: für 1925 bis zu 29,5 % / für 1926 bis zu 34,4 % der Jahresprämie.

Drucksachen kostenlos durch die Direktion in Hannover, Raschplatz 13

Tüchtiger jüngerer, mit der theoretischen und praktischen Betriebsführung in der Metallindustrie einschließlich Bilanzwesen erfahrener **Ingenieur** oder **Betriebsbeamter** als

Lehrer

für die **Wirtschaftsschule des D.M.V.** in Dürrenberg bei Leipzig zum sofortigen Eintritt gesucht. Die Bewerber müssen über pädagogische Eignung verfügen und mit den Aufgaben der Gewerkschaften vertraut sein. Das Gehalt richtet sich nach Gruppe III a der neuen Beamten-Gehaltsordnung. Selbstgeschriebene Bewerbungen unter Beifügung eines Lichtbildes und Angaben über die bisherige Tätigkeit, Lebensalter und Familienstand sind zu richten an den

Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes Stuttgart, Rötestraße 16

Zum sofortigen Dienstantritt gesucht:

1 Tiefbautechniker

Vergütungsgruppe VII des R.A.T.V., Dienstort Driesen (Nm.), Ortsklasse B, für Abrechnungsarbeiten, Herstellung von Bestandszeichnungen nach örtlichem Aufmaß und Feldmeßarbeiten. Voraussichtliche Dauer etwa drei Monate. Bewerbungsschreiben und Zeugnisabschriften sind zu senden an das

Wasserbauamt Driesen (Nm.)

Driesen (Nm.), den 15. Dezember 1927.

Erfahrene Tiefbautechniker

zu Vorarbeiten für einen Schiffahrtskanal sofort gesucht. Beschäftigungsdauer voraussichtlich 6 Monate.

Staatliches Wasserbauamt Ratibor O/S.

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.–** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A, Berlin S. 42,

Nur 10 Mark,

wenn Sie sofort bestellen!

11 Aluminiumtöpfe, besteh. aus 5 Kochtöpfen 3/4—4 Ltr. u. 6 Milchtöpfe lt. Abbildung frko. Nachnahme od. Vorkasse. Die Kochtöpfe mit isoliert. Holzgriffen Mk. 2.50 mehr.

Metallindustrie H. Seuthe, GmbH., Holthausen
b. Plettenberg I. Westf. 156. — Inserat einsenden.

Nur das Beste

zu wählen ist Ihr Wunsch. Wir versend. uns. Apparate **5 Tage zur Probe** m. bedingungslos. Rücksendungsrecht b. Nichtgef. b. gering. Anzahlung geg. beq. Wochenraten von nur RM. **1.50** an. Ill. Prosp. gratis und frei!
Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postf. 180 P

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außerord. billigen Preisen. Größtes Versandhaus. Nach auswärts Zeichnungen franko.
Teilzahlung gestattet.

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2.

M. 39.–, oben 3 Fl. i. Schirm, 2 Fl. mit 50-cm-Seidenschirm (wie nebenstehend).

KEINE ANZAHLUNG! BEQUEME RATEN!

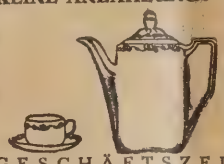

Porzellan

in Tafel- u. Kaffeeservice Fordern Sie farbige Abbildungen.
Porzellan-Vertriebs-Ges. m. b. H. **Hundt & Co., Bln.-Neuk.**
Geygerstr. 17, Ecke Kais.-Friedr.-St.
Telephon: Neukölln 1463

GESCHÄFTSZEIT: 9—7 UHR.

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.–, 30 × 1.50, 50 × 2.– einschl. Papier.
M. Gey, Dresden 6/3
Königsbrücker Str. 64.

KREDIT.

Wir liefern ohne Nachnahme **H.-Schnürschuhe,** Doppelsohle **19.75, Sportschuhe 25.50, D.-Lackschuhe 18.75,** zahlbar in 6 Monatsraten. Wenn nicht gefallen, Rücknahme. Vers.-Haus **Stein & Co., Nürnberg,** Rennweg Nr. 1.

---

2 rote Kugelkäse

fett und pikant, 10-Pfundpaket vers. für RM. **4.80** frei Haus. Nichtgefallen retour. **L. Wapsalt,** Hamburg 15, Nagelsweg 87.

Foto

Apparate
Sehr leichte Zahlungsweise!
Preisliste kostenfrei
Dresdensia
Kamera-Vertrieb
Dresden-A. 24 8
Specialhaus für Fotografie

D. T. Z.

Sammelmappen und zugleich Einbanddecken

in geschmackvoller dauerhafter Halbleinenausführung, ausreichend für 26 Nummern

Preis Rm. 1,95

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7
Postscheckkonto: 15550 Berlin

Mäntel

Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Anzüge f. Sport, Straße u. Abend. Damen-Mäntel, Schuhe und Stiefel liefern wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M. **1.–** an
Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei
Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 M

Edelhonig

von köstlichem Aroma! verbürgt unverfälscht, sachgem. gewonnen und behandelt, dessen chemische Untersuchungen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herrn Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zittau, erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielten wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Anerkennungsschreiben und gewannen durch freiwillige Empfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgabe von 1½ Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprobe u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) O. 9.**

Magenleiden

Darmleiden! Ein weltbekanntes, von Allg. Ortskrankenkassen und Aerzten glänzend begutachtetes, orig. indisches Naturmittel, teile gern kostenlos mit. Europäisches Verkaufs-Monopol: **W. Schwamborn, Köln 23,** Hohenstaufenring I.

Hochbau, Tiefbau, Betonbau, Eisenbau, Flugzeugbau, Maschinenbau, Autob., Heizung, Elektrotechnik. Progr. frei.

TECHNIKUM STRELITZ-MECKL.

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche, Lehrer usw.

Pauschalversicherung

des gesamten Haushalts in einer Summe unter günstigsten Versicherungsbedingungen:

Feuer und Einbruch nur je 40 Pf.
einschl. Versicherungssteuer für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme
ohne jegliche Nebengebühren

Beitragsfreie Versicherung der Witwen von Kassenmitgliedern bis je 5000 M. Versicherungssumme.

Vermittl. von Gebäude-, Umzugs-, Reisegepäck- usw. Versicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Ausführliche Druckschriften und Antragsformulare durch Vertrauenspersonen und Vorstand der Kasse Berlin NW 21, Bundesratufer 13.

Verantwortl.: A. Flügger, f. Anz.: F. Schwedt. — Industriebeamten-Verlag GmbH. — Rotat.-Druck Möller & Borel GmbH., sämtl. in Berlin.

505
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich:
Recht und Rechtspraxis — Sozialwirtschaftliche Rundschau — Bildung und Unterricht — Gewerkschaft und Hausfrau

Erscheint wöchentlich Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 2.40 RM. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Hansa 7620—7626. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

NUMMER 52 / 9. JAHRGANG — BERLIN, 30. DEZEMBER 1927

Die Arbeitslosigkeit in der Nachkriegszeit

Von Fritz Sternberg

I.

Der letzte Nachweis über die Zahl der Arbeitslosen zeigt zum erstenmal seit Februar eine mäßige Steigerung, die natürlich im wesentlichen saisonmäßig bedingt ist. Es erhebt sich nun die für alle Lohn- und Gehaltsempfänger so entscheidende Frage: Wird in nächster Zeit die Arbeitslosigkeit stark zunehmen, wird sie sich auf dem gleichen Niveau halten oder gar abnehmen? Die Beantwortung dieser Frage ist darum nicht ganz einfach, weil sie die Kenntnis über die Bedingungen des Nachkriegskapitalismus voraussetzt. Denn das eine soll man nicht vergessen: Der Konjunktur- und Krisenzyklus, den das Europa der Vorkriegszeit gekannt hat, kommt nicht mehr wieder. Damals war eine ziemlich gleichartige Entwicklung für die Staaten Europas zu konstatieren, die in die hochkapitalistische, in die imperialistische Epoche eingetreten waren, d. h. für die Staaten, in deren Binnenwirtschaft die vorkapitalistischen Produktionsformen keine entscheidende Rolle spielten, in denen die kapitalistische Produktionsweise nicht nur zur vorherrschenden, sondern zur fast allein herrschenden Wirtschaftsform geworden war: für England, Deutschland und (zum größten Teil) für Frankreich. Damals dauerte die Konjunktur fast ein Jahrzehnt. Die Entwicklung erfolgte zwar nicht gradlinig, sie wurde auch damals durch Krisen unterbrochen, aber die stürmische ökonomische Aufwärtsentwicklung der kapitalistischen Produktionsweise war nicht zu verkennen, und — im schärfsten Gegensatz zur heutigen Situation — nur in den Zeiten größter Krise war die Ziffer der Arbeitslosigkeit so hoch, wie sie heute in Deutschland in der Zeit der Konjunktur ist: mehr als eine halbe Million. Verglich man die Erschütterungen der kapitalistischen Produktionsweise in der Zeit von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Kriegsausbruch mit denen, die sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu bestehen hatte, so kam man zu dem Schluß, daß die Krisen an Heftigkeit abgenommen hatten. Wie ist dies möglich gewesen? Die Beantwortung dieser Frage ist keine rein akademische Angelegenheit, die etwa nur den Wirtschaftsforscher der Vorkriegszeit interessiert, sondern sie ist ein höchst aktuelles Problem, da sie uns gleichzeitig die Antwort darauf gibt, warum der heutige Krisenzyklus des Kapitalismus so ganz anderer Natur ist, warum die Probleme, die die kapitalistische Produktionsweise heute stellt, nicht mit denen der Vorkriegszeit verglichen werden können. Der Kapitalismus der Vorkriegszeit ist gekennzeichnet durch ein unerhörtes Tempo in der Ausdehnung der Produktion, das dadurch ermöglicht wurde, daß die äußere Ausdehnung der kapitalistischen Produktionsweise in außerordentlich großem Umfange geschah. In stürmischem Schritt unterwarf sich der Kapitalismus ganz Europa und zerstörte dort mit unaufhaltbarer Wucht Jahr um Jahr, Jahrzehnt um Jahrzehnt die Reste früherer Produktionsformen. Dazu setzte eine rapide Bevölkerungsvermehrung ein. Die europäische Bevölkerung hat sich in dem einen 19. Jahrhundert um 300 Millionen vergrößert. Gleichzeitig geschah die Durchkapitalisierung der Vereinigten Staaten. Vergegenwärtigen wir uns, daß im Jahre 1800 die Bevölkerung der Vereinigten Staaten 5 308 000 betrug, d. h. kleiner war als die von Irland um diese Zeit, denn Irland hatte damals eine Bevölkerung von $5^1/_2$ Millionen.

Im Jahre 1910 betrug die Zahl der Bevölkerung in:

den Vereinigten Staaten	91,972 Millionen,
Frankreich	39,192 „
England und Wales	36,070 „
Schottland	4,761 „
Irland	4,390 „

Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten überwog also bereits die Frankreichs und die des Vereinigten Königreichs.

Die Vereinigten Staaten gaben großen Strömen europäischer Auswanderer, die sonst in Europa arbeitslos gewesen wären, d. h. die industrielle Reservearmee vermehrt hätten, Einwanderungsmöglichkeiten und gleichzeitig dem europäischen Kapitalismus Anlagemöglichkeiten. Darüber, daß die Vereinigten Staaten heute der Gläubigerstaat der Welt sind, vergißt man leicht, daß sie bis zum Kriege stark an Europa verschuldet waren. Ueber 20 Goldmilliarden Mark, das sind, auf heutigen Wert umgerechnet, über 30 Milliarden Reichsmark hatte Europa in den Vereinigten Staaten angelegt. Die Vereinigten Staaten ermöglichten so eine starke extensive Ausdehnung des europäischen Kapitalismus über seine Grenzen hinaus. Und nicht nur sie; der gesamte amerikanische Kontinent: Kanada, Mittel- und vor allem Südamerika waren Aufmarschgelände für den europäischen Kapitalismus, gaben ihm Gelegenheit zu starkem Kapitalexport und nahmen gleichzeitig starke Einwanderungsmassen auf.

Aber damit nicht genug: Der europäische Kapitalismus der Vorkriegszeit ist nicht nur friedlich in Amerika vorgedrungen, er hat gleichzeitig als Imperialismus große ehemals herrenlose Gebiete in Kolonien verwandelt, seiner ökonomischen Herrschaft unterworfen und ihnen als ihr Souverän die kapitalistische Produktionsweise aufgezwungen. Das gilt sowohl für Nord- wie für Südafrika, das gilt für Indien wie für das sonstige englische und französische Kolonialreich. Ueberall suchte man billige Rohstoffe für die Industrie, Absatz für die Fertigfabrikate und Anlagemöglichkeiten für den Kapitalexport zu organisieren, Kapitalanlagen, die natürlich einen weit größeren Profit einbrachten als im Mutterlande, da die Konkurrenz im Kolo-

Aus dem Inhalt:

Sternberg, Die Arbeitslosigkeit in der Nachkriegszeit
Das Notprogramm zur Sparsamkeit
Beamtenbesoldung und Reichstarifvertrag
Tagung der Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

niallande nicht zwischen gleichen Partnern erfolgte, nicht zwischen zwei kapitalistischen Unternehmungen wie im Mutterlande, sondern zwischen der Großindustrie des imperialistischen Staates und den im Vergleich zu ihr stark zurückgebliebenen Handwerksbetrieben des Koloniallandes, da zudem im Koloniallande die Arbeiter zu Hungerlöhnen arbeiten mußten.

Durch die unerhört rasche Ausdehnung des äußeren Marktes hat es also der Kapitalismus der Vorkriegszeit fertiggebracht, zwar nicht die Krise zu beseitigen, aber doch sie stark abzuschwächen, und wer auf die tiefer liegenden Ursachen nicht einging, der konnte leicht glauben, daß die Abschwächung der Krise, daß die Verringerung der Arbeitslosigkeit, daß die zeitweilige Erhöhung der Arbeitslöhne durch die Organisation des Kapitals selbst geschah, daß diese Erscheinungen nicht nur einmalig, historisch bedingt waren, sondern daß der Kapitalismus nach seinen Kinderjahren allmählich in ein Stadium evolutionären Wachstums kam, das allen Beteiligten bessere Lebensbedingungen zu garantieren schien. Große Teile der Lohn- und Gehaltsempfänger wollten daher damals von Marx nichts mehr wissen. Bei Marx war zu lesen, daß der Kapitalismus von immer schwerer werdenden Krisen erschüttert werden müsse, da er die Produktionskräfte nicht mehr bändigen könne, die er geboren, bei Marx stand, daß die industrielle Reservearmee, die Arbeitslosen, die Zahl der Unbeschäftigten auf Kosten der Zahl der Beschäftigten wachsen müsse und als Konsequenz, daß die Akkumulation (die Anhäufung) des Kapitals auf der einen Seite der Akkumulation des Elends auf der anderen entspreche. Aber die Wirklichkeit schien nichts von der Marxschen Theorie zu halten, die Krisen nahmen an Heftigkeit ab, die Arbeitslosigkeit stieg nicht, im Gegenteil, die Arbeitslöhne stiegen in ganz Europa, wenn auch in verschiedenem Tempo, die Klassenkämpfe verloren zeitweilig an Schärfe. Der Marxismus wurde daher „revidiert". Ueberall in Deutschland bestand der Revisionismus, und die Zeit wurde vielleicht am besten durch ein Wort gekennzeichnet, das besagte, die Revisionisten hätten zwar keine theoretische Gesamtanschauung, aber ihre Ansichten stimmten mit der Wirklichkeit überein, die Radikalen hätten zwar im Marxismus eine Gesamtanschauung über die kapitalistische Produktionsweise, aber dies ihr System stimme nicht mit der Wirklichkeit überein.

II.

Es kam der Krieg, über dessen imperialistischen Charakter die Massen hinweggetäuscht wurden. Es kam der Nachkriegskapitalismus. Und Konjunktur und Krise zeigten ein völlig anderes Bild. Die Inflationszeit und ihre Liquidierung sind von der so rasch lebenden Generation schon fast vergessen wie die unerhörte Arbeitslosigkeit, die sich bei der Stabilisierung der Mark ergab. Wenn man damals bereits davon sprach, daß der Nachkriegskapitalismus gerade in seinem Auf und Ab von Konjunktur und Krise, in der Gestaltung des Arbeitmarktes und in den Löhnen von der Vorkriegszeit völlig verschieden sei, dann wurde demgegenüber oft eingewendet, das stimme nicht: die starke Kurve in der Wirtschaft sei lediglich die Folge der Nachwirkung des Krieges und der Inflation. Sobald der Kapitalismus wieder einmal n o r m a l sei, sobald die Inflation völlig überwunden sei, würden sich auch wieder dieselben Erscheinungsformen zeigen wie vor dem Kriege, und in langsamem evolutionären Aufbau würde sich auch der Lebensstandard der Lohn- und Gehaltsempfänger verbessern.

Wer damals aber die „internationale" Situation betrachtete, mußte gegen diese Voraussage sehr skeptisch sein, denn die Veränderungen im Zyklus von Konjunktur und Krise, die hohen Arbeitslosenzahlen galten nicht nur für Deutschland, das den Krieg verloren und die Inflation durchgemacht hatte, sie galten auch für England, das den Krieg gewonnen hatte, keine Reparationen zu zahlen hatte und dessen Inflation absolut minimal war, da auch in den schlimmsten Zeiten das englische Pfund niemals mehr als 10 Prozent seines Geldwertes eingebüßt hatte. Auch in England war zu konstatieren, daß die Wucht der Krise mit weit stärkerem Druck auf der Wirtschaft lastete wie jemals in der Vorkriegszeit. Es w a r in England nicht nur zu konstatieren, es kann auch heute jeden Tag konstatiert werden. Die Arbeitslosigkeit ist in England im letzten Jahrfünft niemals unter einer Million gewesen, sie hat damit seit einem Jahrfünft eine Größe, wie sie sie in Friedenszeiten nicht einmal in der schwersten Krise hatte. Gibt es einen deutlicheren Beweis, daß die Nachkriegszeit in ihrer Entwicklung nicht mehr die Gesetzlichkeit zeigt wie die Vorkriegszeit?

England wurde von den Veränderungen des Nachkriegskapitalismus darum so besonders stark betroffen, weil gerade der englische Kapitalismus mit am stärksten die extensive Ausbreitung der kapitalistischen Produktionsweise zeigte, weil es d a s kapitalistische Land war und ist, in dessen gesamter Produktion der Außenhandel den bedeutendsten Prozentsatz ausmachte, weil es keinen Großstaat der Welt gibt, dessen Außenhandel pro Kopf der Bevölkerung so groß ist. England wurde darum am stärksten von den Veränderungen des Nachkriegskapitalismus betroffen, denn wenn man diese — natürlich zugespitzt formuliert — mit einem Schlagwort kennzeichnen will, so kann man sagen: Die Zeit der stürmischen extensiven Ausbreitung der kapitalistischen Produktionsweise, die Zeit, in der sie ihre inneren Widersprüche durch Ausdehnung des äußeren Feldes der Produktion ausgleichen konnte, diese Zeit geht ihrem Ende entgegen. Das Kolonialzeitalter ist vorbei. Herrenlose Gebiete sind auf der ganzen Welt nicht mehr zu verzeichnen. Wie sich auch in nächster Zeit das Schicksal Chinas gestalten mag, das eine ist sicher: Kolonie wie Indien wird es nicht werden. Abgesehen von China aber gibt es kaum mehr auf der ganzen Welt herrenloses Gebiet von bedeutendem Umfange; auf der anderen Seite aber sind die Kolonien der imperialistischen Staaten heute nicht mehr einfach passive Gebilde, Aufmarschgelände für den Imperialismus und seine Exportindustrie, überall ist die nationale Bewegung zu konstatieren. Ich habe gerade diesen Punkt mit besonderer Ausführlichkeit in meinem Buche „Der Imperialismus" behandelt*) und zitiere aus diesen Ausführungen eine Stelle („Imperialismus" S. 228/229):

„Die geschichtslosen Nationen erwachen, erwachen in einer eindeutigen, fast parallelen Proportion zum Wachsen ihrer Industrie, zum Wachsen des Kapitalismus, proportional zu ihrer Verstädterung. Die geschichtslosen Nationen erwachen in allen ihren Ständen. Einmal bildet sich auch im Koloniallande ein Proletariat, denn die kapitalistische Produktionsweise erfordert freie Arbeiter. Das aber bedeutet für unser Problem: Es bildet sich als Basis des Produktionsprozesses eine Schicht, die im Gegensatz zu den Unterschichten jeder anderen Wirtschaftsstruktur Klassenbewußtsein hat. Vom indischen Bauern konnte Marx mit Recht sagen, daß er von den Stürmen in der politischen Wolkenregion unberührt blieb, vom industriellen Proletarier aber, der durch systematischen Landraub seinen Boden verloren und als städtischer Proletarier kaum sein Existenzminimum hat, dabei der englischen Industrie Surplusprofite in großem Umfange erarbeitet, gilt das nicht. Jede politische Veränderung wirkt sich auch in seiner ökonomischen Lage aus. Dieselben ökonomischen Bedingungen, die in Europa den Klassenkampf schaffen, schaffen ihn auch in Indien."

Der Imperialismus stößt so in seiner Weiterentwicklung überall auf Schranken. Und während die ganze Welt verteilt ist, während in den bisherigen Kolonien die nationale Bewegung immer größere Schichten ergreift, während so die Zahl der Knochen, die den imperialistischen Hunden zur Verfügung steht, immer kleiner wird, wächst die Zahl der Hunde ständig. Denn zu den alten imperialistischen Staaten gesellt sich heute Italien, gesellen sich weiterhin die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Es ist eingangs betont worden, welche reichen Möglichkeiten für die extensive Ausbreitung der kapitalistischen Produktionsweise der gesamte amerikanische Kontinent bot. Diese Zeit gehört der Vergangenheit an. Nur in sehr geringem Umfange noch sind die Vereinigten Staaten Einwanderungsland für die arbeitslosen Massen Europas, und aus einem Schuldnerstaat sind sie d e r Gläubigerstaat geworden, d e r Gläubigerstaat, der nun von sich aus mächtig auf dem gesamten amerikanischen Kontinent vordringt. Wo also noch größere extensive Möglichkeiten für die Ausbreitung der kapitalistischen Produktionsweise auf dem amerikanischen Kontinent sind, da kommen sie nicht mehr dem europäischen Kapitalismus zugute, sondern dem amerikanischen, dessen Kapitalexport heute weit größer ist als der gesamte europäische. Wie sehr die extensive Ausbreitung der kapitalistischen Produktionsweise heute auf Schranken stößt, läßt sich an den Zahlen des Außenhandels demonstrieren. Vor dem Kriege war eine Aufwärtsentwicklung in einem Tempo zu konstatieren, von dem man sich heute kaum mehr eine Vorstellung machen kann. In der Zeit von der Jahrhundertwende bis zum Weltkrieg hat der Außenhandel der ganzen Welt sich verdoppelt. In der Nachkriegszeit dagegen hat er erst 1926 wieder das Niveau von 1913 erreicht, und dies nicht etwa gleichmäßig.

*) Verwiesen sei u. a. auf die Seiten 223 ff. meines Buches.

Europa ist noch heute zirka 10 bis 15 Prozent von dem Vorkriegsniveau entfernt, und nur weil die Vereinigten Staaten ihr Vorkriegsniveau um 70 Prozent überschritten haben, ist das gesamte Weltaußenhandelsvolumen heute gleich dem der Vorkriegszeit.

III.

Diese ganze Veränderung der Weltwirtschaftssituation muß man im Auge behalten, wenn man sich von der Weiterentwicklung der deutschen Arbeitslosigkeit eine klare Vorstellung machen will. Die Zahl der Arbeitslosen ist, das wissen wir ja alle, in einem rapiden Tempo gesunken. Erinnern wir uns, daß noch am 15. Februar die Zahl der Arbeitslosen, vermehrt um die der Krisenunterstützten, etwa 7 Millionen betrug. Im Verlaufe von sieben Monaten ist sie auf ein Viertel dieser Zahl zurückgegangen. Aber, und das ist ganz entscheidend, in dieser Epoche hat sich nicht etwa die Weltmarktkonjunktur stark geändert. Die Arbeitslosigkeit in England ist ziemlich konstant geblieben und ebenso die sonstige europäische Arbeitslosigkeit. Im Gegensatz zu allen Krisen der Vorkriegszeit war die deutsche Krise, wie die deutsche Konjunktur, eine Sonderangelegenheit. Daher ist es kein Wunder, daß sie nicht ermöglicht wurde durch eine starke Steigerung des deutschen Außenhandels, sondern daß sie lediglich ermöglicht wurde durch eine Steigerung der binnenländischen Konsumtivkraft. Die Voraussetzungen aber dafür bildeten starke Kapitalimporte, die das Ausland, vor allem die Vereinigten Staaten, in Deutschland investierten. Man hat mit sehr viel Recht die deutsche Konjunktur eine Inlandskonjunktur auf Borg genannt. Damit ist schon gesagt, daß sie auf denkbar schwachen Füßen steht, denn eine Erschütterung der inländischen Konsumtivkraft, die sich z. B. aus einer verstärkten Arbeitslosigkeit der Saisongewerbe ergeben kann, oder aus einer Verringerung der fremden Kapitalströme, kann der Konjunktur den Todesstoß geben. Sie könnte nur aufrecht erhalten werden, wenn eine Verringerung der inländischen Konsumtivkraft ausgeglichen werden würde durch Steigerung des Exports und so die vergrößerte Exportindustrie die arbeitslos Gewordenen wieder aufnehmen könnte. Eine bedeutende Steigerung des deutschen Exports liegt aber außerhalb des Rahmens des Wahrscheinlichen. Die gesamte Weltwirtschaft zeigt nicht das Bild einer besonders guten Konjunktur. Wohin sollen also die verstärkten deutschen Exporte gehen? In die drei anderen hochkapitalistischen Staaten? Eine Steigerung des Exports nach Frankreich ist zwar nach Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrages zu erwarten, aber in keinem sehr bedeutendem Umfange. Die Vereinigten Staaten haben erst kürzlich wieder erklärt, daß sie keineswegs gewillt sind, ihr Hochschutzzollsystem abzubauen. Und die Engländer bauen ihre Zölle nicht ab, im Gegenteil, sie führen neue ein. Es ist daher sowohl in Deutschland wie auch bei den drei anderen großen Welthandelsvölkern zu konstatieren, daß im prozentualen Anteil des Außenhandels der Anteil der drei anderen Staaten geringer ist als im Frieden, wie, im Gegensatz zu vielfach verbreiteten Ansichten, die Statistik einwandfrei zeigt. Eine Steigerung des deutschen Exports müßte also in Gebiete gehen, die in der Entwicklung zum Kapitalismus stark zurückgeblieben sind, z. B. nach Süd- und Osteuropa, nach Asien und Afrika. Aber das sind Gebiete, die eine besonders große Verstärkung des deutschen Exports nur aufnehmen können, wenn sie sie nicht sofort zu bezahlen brauchen, wenn man sie ihnen lange kreditiert, bzw. wenn man, wie es das Deutschland der Vorkriegszeit getan hat, Kapitalexport treibt. Heute aber kann dies der deutsche Kapitalismus nicht mehr, heute hat er keine aktive Zahlungsbilanz mehr, die ihm Auslandsinvestition ermöglicht. Im Gegenteil, er muß selbst vom Auslande Kapital borgen, und solange das Dawesgutachten mit seinen Reparationsverpflichtungen besteht, ist es ausgeschlossen, daß Deutschland Kapitalexport treiben kann. Zu glauben aber, daß die Vereinigten Staaten auch dann noch in Deutschland große Kapitalien investieren werden, wenn die deutschen Kapitalisten mit Hilfe dieser Kapitalien, auf dem Wege langfristigen Kredits, ihnen z. B. Märkte in Südamerika entreißen, ist eine Verkennung der ökonomischen Sachlage, die wir nicht begehen dürfen.

Um es noch einmal zu sagen: Auf die Dauer könnte die deutsche Arbeitslosigkeit nur abnehmen, wenn der deutsche Export in einem besonders starken Tempo steigt.

Alle Anzeichen sprechen dagegen.

Daher müssen die Lohn- und Gehaltsempfänger sich darauf einstellen, daß in absehbarer Zeit die Zahl der Arbeitslosen stark zunehmen muß. Gewiß kann die Entwicklung noch einige Zeit hinausgeschoben werden durch Aufnahme neuer großer Auslandsanleihen — was übrigens auch die Neigung der anderen Seite voraussetzt, die sie gibt. Aber sie kann eben nur aufgeschoben werden. Einen Krisen- und Konjunkturzyklus wie in der Vorkriegszeit wird der deutsche Kapitalismus nicht mehr erleben. Lohn- und Gehaltsempfänger in Deutschland sollen dies wissen und sich darauf einstellen. Der deutsche Kapitalismus ist in einen neuen Krisenzyklus eingetreten, in dem die Konjunktur nur von kürzester Dauer ist, in dem die Zahl der Arbeitslosen weit umfangreicher ist als vor dem Kriege, in dem die Vorkriegslöhne kaum gehalten werden können, in dem die internationalen Konkurrenzkämpfe auf der einen Seite, die Klassenkämpfe auf der anderen Seite scharf werden müssen.

*

Nachschrift:

Einige Bemerkungen zu obigen Ausführungen seien gestattet. Die sehr pessimistisch gehaltenen Darlegungen haben wir gebracht, weil sie geeignet sind, die Augen der sehr ernsten Wirklichkeit gegenüber zu öffnen. Aber sie bedürfen der Ergänzung. Zu Fatalismus gegenüber Unabwendbarem darf kein Raum sein. Gerade weil der Kapitalismus mit seiner Oekonomie am Ende ist, weil er die bei langer Arbeitszeit und niedrigem Arbeitslohn erzeugten Waren nicht mehr durch Export in dem erforderlichen Umfange absetzen kann, muß durch Verkürzung der Arbeitszeit das Arbeitslosenheer verringert, durch Erhöhung der Massenkaufkraft der innere Markt erweitert werden. Daß dies freilich nur in schärfstem Kampfe gelingen kann, ist gewiß, und so sind auch die Ausführungen Dr. Sternbergs nur geeignet, die Notwendigkeit der Stärkung der gewerkschaftlichen Kampfkraft erneut einzuschärfen. Red.

Das Notprogramm zur Sparsamkeit

Die großen Spitzenverbände der privaten Wirtschaft, und zwar der Reichsverband der deutschen Industrie, der Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der deutsche Industrie- und Handelskammertag, die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, der Reichsverband des deutschen Groß- und Ueberseehandels und der Reichsverband des deutschen Handwerks, haben es für notwendig erachtet, der Reichsregierung ein Notprogramm zu übergeben, das strengste Sparsamkeit der öffentlichen Finanzen fordert. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die Steuerbelastung im Reich, Ländern und Gemeinden dauernd steigt. Weder bei der Regierung noch bei den Volksvertretungen habe sich bisher der Wille zu einer sparsamen Wirtschaftsführung mit genügendem Nachdruck durchgesetzt.

„Wir brauchen zur Hebung der Lebenshaltung der Bevölkerung eine stetige Entwicklung von Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft und eine nur so zu erzielende Verbilligung der Warenerzeugung. Deshalb muß alles vermieden werden, was die Kosten der Warenerzeugung erhöht und die Bildung neuen Kapitals behindert. Eine klare Erkenntnis der gegenwärtigen Wirtschaftslage führt zu dem Urteil, daß sich die deutsche Wirtschaft zur Zeit in einem Zustand befindet, der treffend mit dem Ausdruck „Selbstkostenkrise“ bezeichnet wird. In den letzten Monaten hat die Steigerung der Selbstkosten in der Produktion und der Verteilung der Waren einen Grad erreicht, der nach einem etwaigen Abflauen der Inlandskonjunktur zweifellos befürchten läßt, daß der dann um so notwendigere Anschluß an den Weltmarkt gefährdet wird. Aus all diesen Gründen fordert die private Wirtschaft eine einheitliche Wirtschafts- und Finanzpolitik und eine Stärkung der Befugnisse der Reichsregierung.“

Der im Januar stattfindenden Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder soll die sofortige Durchführung des Notprogramms anheimgestellt

Weihnachtsspende.

Als Sonderunterstützung des Bundes für die mit den satzungsgemäßen Unterstützungseinrichtungen ausgesteuerten Bundesmitglieder wurden vor Weihnachten

an 662 Kollegen 20980 RM.

zur Auszahlung gebracht.

werden. Dieses Notprogramm soll nach den Meinungen der Spitzenverbände die Ausgaben von Reich, Ländern und Gemeinden ganz erheblich kürzen. Dem Reichsfinanzminister soll gegenüber dem Reichstag das Recht des Einspruchs gegen die Erhöhungen der Ansätze des von der Regierung vorgelegten Etatsvorschlags sowie gegen Beschlüsse mit nachträglichen Mehrausgaben eingeräumt werden. Gegenüber den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden soll dem Reichsfinanzminister ebenfalls ein Aufsichts- und ein Einspruchsrecht im ähnlichen Sinne zustehen.

Die Verwaltungsreform soll mit größter Beschleunigung in Angriff genommen werden. Jede dritte frei werdende Stelle in dem Beamtenkörper soll nicht mehr besetzt werden. Die Befugnisse des Reichssparkommissars sollen so erweitert werden, daß tatsächlich eine Gewähr für die Durchführung der von ihm als notwendig erachteten Sparmaßnahmen gegeben ist.

Das sind die Kerngedanken, die dem „Sparprogramm" zugrunde liegen. Es ist nichts Neues, was hier gefordert wird. In den Reden und Kundgebungen der Spitzenverbände hat man ähnliche Gedankengänge schon des öfteren gehört. Neu ist eigentlich nur, daß ein solches Programm in ultimativer Form aufgestellt und von sämtlichen Wirtschaftsverbänden des Handels, der Industrie und des Handwerks unterzeichnet ist. Somit kann man einer derartigen Verlautbarung eine größere Bedeutung zumessen.

Sehen wir uns das Geforderte einmal näher an. Nach der Eingabe sollen die Kosten der Warenerzeugung durch die hohe Steuerbelastung empfindlich beeinflußt werden. Wenn diese Feststellung in gewissen Beziehungen natürlich nicht zu verneinen ist, so ist es doch nicht minder wichtig, hervorzuheben, daß die Kosten der Warenerzeugung sehr wesentlich von Faktoren abhängen, die in den Händen der privaten Wirtschaft selbst liegen. Es ließen sich unzählige Beispiele dafür anführen, daß es in dieser Beziehung nicht nur an der nötigen Energie gefehlt hat, sondern die Warenerzeugung durch egoistische Maßnahmen, aus Gründen des Profits, verteuert wurde. Die Senkung der öffentlichen Ausgaben vermag zur Lösung dieses Problems nur in geringem Maße beizutragen. Nach der Eingabe soll die Bildung von neuem Kapital durch die öffentlichen Ausgaben gehemmt sein. Die Bildung von Neukapital ist in Deutschland in erheblichem Maße vor sich gegangen. Erinnern wir uns doch, daß seit der Inflation erst wenige Jahre verflossen sind und heute der privaten Wirtschaft eigenes Kapital in einem erheblichen Umfange wieder zur Verfügung steht. Der Einlagenbestand der Kreditbanken ist wesentlich höher als in der Vorkriegszeit. Ein Umstand, der doch wohl beweisen müßte, daß die Bildung neuen Kapitals, trotz öffentlicher Abgaben, sehr wesentlich fortschreiten konnte. Die private Wirtschaft erklärt, daß die Hebung der Lebenshaltung der Bevölkerung eine stetige Entwicklung von Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft erfordere. Dies ist sicher nicht zu verkennen. Dennoch hört es sich sehr eigentümlich an, daß sich die Unternehmer plötzlich für die Erhöhung der Lebenshaltung einsetzen.

Die Selbstkostenkrise ist von den Unternehmern zum großen Teil selbst verschuldet. Die Senkung der Zollbelastung und der Abbau der Kartell- und Monopolrenten konnte schon wesentlich zur Erleichterung des Problems beitragen. Doch davon hört und sieht man nichts. Man macht letzten Endes die Lohnkosten und die öffentlichen Lasten für die Selbstkostenkrise und die Unmöglichkeit der Hebung der Lebenshaltung verantwortlich. Die ganze Beweisführung sieht etwas nach Heuchelei aus.

Die Wirtschaftsführer, wie sie sich selbst gern nennen, verlangen in dem zweiten Teil der Eingabe eine mehr oder minder legale Finanzdiktatur. Der Reichsfinanzminister soll nicht nur gegenüber den Beschlüssen des Reichstages, sondern auch denen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ein Einspruchsrecht bekommen. Es muß hier deutlich gesagt werden, daß mit der Verwirklichung einer solchen Finanzdiktatur große Gefahren verbunden sind und diese deshalb eine entschiedene Ablehnung erfahren muß. Gegen die Verwaltungsreform sträuben sich auch die Gewerkschaften nicht. Jedoch muß man sich wundern, daß in den Vorschlägen der Industrie das im Vordergrund stehende Problem der Vereinheitlichung des Reiches, der Länder und Gemeinden vollständig übergangen wird. Nur damit wäre eine größere Ersparnis zu machen. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß die Arbeiter sich gegen eine Erweiterung der Befugnisse des Reichssparkommissars erklären.

Die wirtschaftlichen Spitzenverbände halten den Zeitpunkt für gekommen, um gegen die Finanzgebarung der öffentlichen Wirtschaft energisch vorzugehen. Die Etatsberatungen werden mit dem Zusammentritt des Reichstages aufgenommen. Eine Konferenz der Ministerpräsidenten steht ferner bevor. Somit will man schnell mit einem Programm herauskommen, sintemalen man nicht weiß, wie lange die gegenwärtige Regierung noch am Ruder sein wird. Eile ist bei den Herren deshalb geboten. Man vergesse nicht, daß dieser Vorstoß im Rahmen des Kampfes der privaten gegen die öffentliche Wirtschaft liegt. Seit einigen Jahren wird von den gleichen Stellen einzeln und gemeinsam ein systematischer Kampf in dieser Richtung geführt. Immer standen solche populäre Gründe, wie die starke Steuerbelastung und die Notwendigkeit der Verwaltungsreform, im Vordergrund. Jedoch waren es nie die Hauptgründe, sondern maßgebend war der Kampf des privaten Kapitalismus gegen gemeinwirtschaftliche Bestrebungen des Reiches, der Länder und Gemeinden. Diese Tatsache gilt es zu erkennen, und demgemäß ist auch die neuerliche Aktion einzuschätzen.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Senkung der Lohnsteuer. In der Sitzung des Reichstages vom 17. Dezember wurde die Senkung der Lohnsteuer beschlossen. Danach ermäßigt sich der Steuerabzug vom Arbeitslohn, der bisher 10 Prozent betrug, um 15 Prozent, d. h. auf $8^1/_2$ Prozent, jedoch nur bis bis zum Höchstbetrage von 2 RM. im Monat.

Für veranlagte Einkommen ermäßigt sich die Steuer um den gleichen Betrag, wenn das Einkommen 8000 RM. nicht übersteigt.

Im übrigen ist der abzugsfähige Betrag für Sonderleistungen einschließlich der Familienzuschläge nach § 17 des Reichseinkommensteuergesetzes erhöht worden, und zwar kann nunmehr der abzugsfähige Betrag für

1. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt;
2. Beiträge zu Sterbekassen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen;
3. Versicherungsprämien, die für Versicherungen des Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden; den Versicherungsprämien werden gleichgestellt Spareinlagen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 20 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt angezeigt wird;
4. Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt,

anstatt wie bisher 480 RM. 600 RM. jährlich betragen. Der Familienzuschlag ist von 100 RM. auf 250 RM. festgesetzt worden.

Das Merkblatt über Steuerfragen, mitgeteilt in Nr. 1 der Rechtsbeilage zur „DTZ." vom 1. Januar 1927, Nr. 1, 9. Jahrgang, wird in Erinnerung gebracht. Die dort geschilderten Steuerverhältnisse sind mit Ausnahme der Lohnsteuersenkung unverändert geblieben.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Erstattung der Lohnsteuer 1927 am 31. März 1928 abläuft.

Die Arbeitsmarktlage für technische Angestellte im November und Dezember. Für die technischen Angestellten hat die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Monat November, entgegen der allgemeinen Arbeitsmarktlage, keine wesentliche Veränderung erfahren. Wenn auch die Vermittlungsziffern nicht die Höhe des Vormonats erreichten — im Oktober zus. 1169 —, so war doch ein weiterer Rückgang der Zahl der arbeitsuchenden technischen Angestellten zu verzeichnen. Nach den Berichten der öffentlichen Arbeitsnachweise und der nichtgewerbs-

mäßigen Arbeitsnachweise, wozu auch unser Bundesnachweis zählt, betrug die Zahl der arbeitsuchenden technischen Angestellten aller Art am 31. Oktober 16 719 (davon waren 15 340 stellenlos, 705 in gekündigter und 674 in ungekündigter Stellung), sie ging auf 15 736 am 30. November zurück; in den Stellennachweis unseres Bundes waren an den gleichen Tagen 1684 und 1599 eingetragen. Dagegen setzte im Monat Dezember eine Verschlechterung ein, was in der Hauptsache auf die Auswirkungen der Verhältnisse im Baugewerbe zurückzuführen ist. Der jahreszeitliche Beschäftigungsrückgang, speziell im Baugewerbe, ist infolge der Witterungsverhältnisse in diesem Jahre viel schneller und stärker in Erscheinung getreten als im Vorjahre; dies zeigt am deutlichsten die Gegenüberstellung der Zahl der arbeitslosen Baufach- und Bauhilfsarbeiter in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken. Diese Verschlechterung wirkte sich naturgemäß auf dem Arbeitsmarkt der technischen Angestellten im Baugewerbe aus, was wir deutlich auch bei dem Stellennachweis unseres Bundes im Dezember beobachten können. Während in der Zeit vom 1. bis 23. November 73 Kollegen des Baugewerbes als Bewerber eingetragen waren, haben wir im Monat Dezember bereits einen Zugang von 111 zu verzeichnen, wogegen Einstellungen nur vereinzelt vorgenommen wurden.

Auch in der chemischen Industrie ist weiter eine leichte Abschwächung des Beschäftigungsgrades eingetreten. Dagegen ist in der Maschinen-, Elektro- und Werftindustrie die Arbeitsmarktlage weiter günstig, wenn auch hier und da ein Nachlassen der Nachfrage beobachtet werden konnte, das aber durch eine leichte Belebung der Vermittlungstätigkeit an anderen Orten wieder ausgeglichen wurde.

Der Neuzugang der Arbeitsuchenden bestand zum großen Teil wieder aus älteren Angestellten, die oft jahrzehntelang in ihrer letzten Stellung tätig waren. Nicht selten wurden dabei entlassene ältere Angestellte durch jüngere Kräfte ersetzt. Der Uebergang in berufsfremde Arbeit hielt weiter an.

Die Umschulungs- und Bildungskurse erwiesen sich daher als dringend notwendig und wurden unter reger Beteiligung fortgeführt und den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut. Auf Anregung und unter teilweiser Führung unseres Bundes werden Lehrgänge für technische Angestellte in Frankfurt a. Main und Karlsruhe und mit Beteiligung anderer Verbände in Düsseldorf mit gutem Erfolg durchgeführt. Auch an anderen Orten sind solche Kurse vorgesehen.

Ueber die Arbeitslosigkeit der Mitglieder unseres Bundes in den Monaten November und Dezember ergibt sich aus unseren Statistiken folgendes Bild:

In den Stellennachweis unseres Bundes wurden eingetragen im November 285 Mitglieder (im Oktober 330) und bis 23. Dezember 262.

Die 285 im November eingetragenen Bewerber verteilten sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	166	(Okt. 188)	Baugewerbe	106	(Okt. 108)
Bergbau	3	(„ 21)	Chem. Industrie	6	(„ 7)
Kunstgewerbe	2	(„ —)	Keramik	1	(„ 1)
Textilindustrie	1	(„ 2)	Sonstige	—	(„ 3)

Die vom 1. bis 23. Dezember neu eingetragenen 262 (November 209) Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	129	(Nov. 123)	Baugewerbe	111	(Nov. 77)
Bergbau	3	(„ 2)	Chem. Industrie	13	(„ 3)
Kunstgewerbe	2	(„ 2)	Keramik	3	(„ 1)
Textilindustrie	1	(„ 1)	Sonstige	—	(„ —)

Am Schlusse des Monats November benutzten 1599 den Stellennachweis der Hauptverwaltung (Ende Oktober 1684). In der Zeit vom 1. bis 30. November haben nach den uns zugegangenen Meldungen 137 (Oktober 147) Kollegen wieder Stellung erhalten. Diese Zahl dürfte aber in Wirklichkeit größer sein, da noch Meldungen ausstehen und leider erst verspätet eingehen. Das Durchschnittsalter der in Stellung getretenen betrug 33,7 Jahre (im Oktober 33,6). Bis 40 Jahre alt waren 77 Prozent, über 40 Jahre 23 Prozent (im Oktober 74,6 bzw. 25,4 Prozent).

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder ist heruntergegangen von 245 Mitgliedern, die am 1. November gezählt wurden, auf 220 am 1. Dezember und stieg bis zum 23. Dezember 1927 wieder auf 250 an. 90 Mitglieder wurden im November mit der Stellenlosenunterstützung ausgesteuert (54 im Monat Oktober).

Die Stellenlosigkeit unserer in Industrie, Baugewerbe und Bergbau tätigen Bundesmitglieder betrug am 30. November 4,8 Prozent gegenüber 5,25 Prozent am 31. Oktober. Bei den Behörden betrug sie 2,51 Prozent gegenüber 2,76 Prozent.

Im November wurden von unserer Vermittlungsstelle acht Vakanzenlisten herausgegeben. Veröffentlicht wurden darin 44 dem Bunde direkt gemeldete Vakanzen, 1266 Vakanzen wurden aus Fachzeitschriften und Tageszeitungen entnommen, ferner wurden noch 4 bei städtischen Hochbauämtern zu besetzende Stellen und 20 Auslandsvakanzen bekanntgegeben. Von den in Berlin zu besetzenden, uns direkt gemeldeten offenen Stellen gaben wir den Kollegen noch durch 258 Sonderbenachrichtigungen Kenntnis.

Insgesamt konnten wir unseren stellensuchenden Kollegen vom 1. Januar bis 23. Dezember an Vakanzen bekanntgeben:

932 dem Bund direkt gemeldete,
91 bei staatl. Hochbauämtern,
15 009 aus Fach- und Tageszeitungen,
246 Auslandsstellen.

Hierzu kommen noch die in der Vakanzenliste vom 29. Dezember erscheinenden offenen Stellen.

Ab 1. Januar 1928 wird die Vakanzenliste den stellenlosen Kollegen unentgeltlich geliefert. Die Frankierung der Kuverts fällt daher für diese Bezieher der Vakanzenliste weg.

Die Konkurse nehmen weiter zu. Die Zahl der Konkurse im November beträgt nach dem „Reichsanzeiger" 574 gegenüber 445 im Oktober und 360 im September. Die Zahl der Vergleichsverfahren hat von 35 im Monat Oktober auf 109 im November zugenommen. Die Steigerung beträgt bei den Konkursen 29 Prozent und nur bei den Vergleichsverfahren 211 Prozent. Trotz der Vermehrung der Konkurse liegt die Zahl der Konkurse noch erheblich unter dem Vorkriegsdurchschnitt.

Sozialpolitik

Neue Beitragsklassen für die freiwillige Versicherung in der Angestelltenversicherung. Auf Grund eines Initiativantrages aller Parteien ist durch einstimmigen Beschluß des Reichstags das Versicherungsgesetz für Angestellte in den §§ 171a und 172a dahingehend geändert worden, daß mit Wirkung ab 1. April 1928 zu den bisher bestehenden zwei freiwilligen Beitragsklassen G und H mit einem Monatsbeitrage von 25 und 30 RM. zwei neue Beitragsklassen J und K mit Monatsbeiträgen von 40 und 50 RM. hinzugefügt worden sind. Die freiwillige Versicherung in der Angestelltenversicherung umfaßt bekanntlich verschiedene Gruppen von Versicherten. Es gehört dazu die freiwillige Weiterversicherung derjenigen Angestellten, die entweder durch Selbständigmachung oder durch Ueberschreiten der Versicherungsgrenze aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden. Es fällt weiter darunter die Selbstversicherung derjenigen Personen, die niemals pflichtversichert waren und freiwillig in die Angestelltenversicherung eingetreten sind. Es gehört endlich auch dazu die freiwillige Höherversicherung derjenigen Angestellten, die zwar pflichtversichert sind, aber freiwillig Beiträge in einer höheren Stufe leisten. Alle diese Versicherten haben jetzt die Möglichkeit, Beiträge zu der 40-RM.- und 50-RM.-Stufe zu leisten und dadurch ihre Rentenaussichten zu verbessern.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hielt am 13. und 14. Dezember seine erste Sitzung ab. Nach dem Gesetz ist der Verwaltungsrat das oberste Organ der neuen Reichsanstalt, dem eine Fülle der bedeutungsvollsten Aufgaben übertragen worden ist, so insbesondere das Vorschlagsrecht für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes, die Aufsicht über die Geschäftsordnung, die Aufstellung des Stellenplanes, der Dienstordnung, der Erlaß der Satzung, die Festsetzung des Haushalts. Ferner ist ihm eine außerordentliche Anzahl von Aufgaben für die Durchführung des Gesetzes übertragen worden, sowohl bezüglich der Leistungen der Reichsanstalt, wie der Festsetzung der Beiträge. Außerdem ist er Beschwerdestelle gegen Beschlüsse, die der Vorstand der Reichsanstalt in erster Instanz gefaßt hat.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten der Reichsanstalt oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem und je 16 Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften. Letztere scheiden bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten,

die die Arbeitslosenversicherung betreffen, aus. Für jeden Beisitzer ist außerdem ein Stellvertreter vorhanden, der — ohne Stimmrecht — das Recht der Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen hat. In die Ausschüsse des Verwaltungsrats können auch die Stellvertreter mit vollem Stimmrecht entsandt werden.

Auf der Tagesordnung des Verwaltungsrats standen: 1. die Einführung des Verwaltungsrats, den der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns persönlich begrüßte, worauf der Präsident der Anstalt, Dr. Syrup, eine Uebersicht über die bisherigen Arbeiten zur Einführung des Gesetzes und über die finanzielle Lage gab. Letztere hat sich günstig entwickelt, indem der Notstock, der nach dem Gesetz angesammelt werden und zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen drei Monate lang ausreichen muß, wofür der Betrag von 140 000 000 RM. angesetzt ist, bereits am 1. Dezember 1927 118 000 000 RM. erreichte, wozu noch 30 000 000 RM. vom Reich überwiesener Anleihen traten. Eine Herabsetzung der Beiträge kann zur Zeit aber noch nicht erfolgen, weil mit Sicherheit mit einem weiteren Anschwellen der Arbeitslosenzahlen in den nächsten Monaten gerechnet werden muß.

Der nächste Punkt betraf die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Bildung des endgültigen Vorstandes. In diesen sind von den freien Gewerkschaften: Spliedt vom ADGB., Lörcke vom Deutschen Landarbeiter-Verband und Schroeder vom AfA-Bund entsandt. Die christlichen Gewerkschaften sind durch Klara Mleinek, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine durch Maria Hellersberg vertreten. Stellvertreter sind: von den freien Gewerkschaften Janschek vom Bergarbeiter-Verband, Drügemüller vom Baugewerksbund und Stähr vom AfA-Bund. Die christlichen Gewerkschaften sind durch Kreil, die Hirsch-Dunckerschen durch Zacher vertreten.

Bei der Fülle der Aufgaben, die dem Verwaltungsrat obliegen, muß seine Arbeit auf Ausschüsse verteilt werden. Es wurden vier Ausschüsse gebildet, und zwar: für allgemeine Verwaltung, für Arbeitsvermittlung, für Berufsberatung und für Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung. In jedem dieser Ausschüsse ist auch der AfA-Bund durch einen Vertreter und einen Stellvertreter vertreten.

Die Ausschüsse für allgemeine Verwaltung und für Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung hielten sofort nach ihrer Einsetzung ihre ersten Sitzungen ab, da eine Reihe von dringlichen Arbeiten erledigt werden mußte. Das Ergebnis der Ausschußberatungen wurde am nächsten Tage unverändert von der Vollsitzung gutgeheißen. Es wurde ein einheitliches Dienstrecht für die gesamten Beamten und ein solches für die gesamten Angestellten beschlossen, letzteres auf tariflicher Grundlage nach Verhandlungen mit den Angestelltenorganisationen. Ferner wurde ein Stellenplan für die Hauptstelle der Reichsanstalt festgesetzt, wobei man sich von dem Bestreben auf Verringerung des Personals bei der Umorganisation von der bisherigen Form des Arbeitsnachweiswesens leiten ließ.

Ferner wurde der Haushaltsplan für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. März 1928 verabschiedet, der naturgemäß in sehr großem Umfange noch auf Schätzungen aufgebaut werden mußte.

Zwei Beschwerden, die gegen die Festsetzung der Sitze der Landesarbeitsämter für Mitteldeutschland und Rheinland erhoben worden waren, wurden abgelehnt, so daß es bei der Wahl der Städte Erfurt und Köln verbleibt.

Ferner wurde der Entwurf einer Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Befreiung polnischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung durchberaten.

Vom AfA-Bund gehören dem Verwaltungsrat Dr. Fritz Croner, als Stellvertreter Dr. Fritz Pfirrmann an. Die freien Gewerkschaften stellen von den je 16 Vertretern und Stellvertretern je 10.

Der Achtstundentag marschiert in Deutschland! Auf Grund seiner vorbildlich durchgeführten Untersuchungen über den Umfang der tatsächlich in den Betrieben geleisteten Arbeitszeit kann der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund für die Zeit vom April bis Oktober 1927 eine neue kräftige Kürzung der Arbeitszeit melden. Der Fortschritt ist um so erfreulicher, als die neue Erhebung in eine ausgesprochen gute Konjunkturperiode, ja zum Teil in eine Zeit der Hochkonjunktur fällt. Der Anteil der in Kurzarbeit beschäftigten Arbeiter (die Untersuchung erstreckte sich auf 67 099 Betriebe mit 2 904 849 Arbeitern) ist von 4,6 auf 1,7 Prozent gesunken. Bis 48 Stunden arbeiteten 55,6 Prozent der erfaßten Personen, gegen 47,4 Prozent im April. Die Zahl der mehr als 48 Stunden wöchentlich Arbeitenden ist von 48 Prozent auf 42 Prozent gesunken. Die Zahl der normal weniger als 48 Stunden Arbeitenden (ohne Kurzarbeiter) beträgt rund 174 000 gegen 159 000 im April. Die Verschiebung zugunsten der kürzeren Arbeitszeit zeigt sich mit geringen Ausnahmen in fast allen erfaßten Industriegruppen und Bezirken (Bau-, Buchdruck- und Holzgewerbe, chemische, Metall-, Schuh- und Textilindustrie). Das erstemal seit 1924 arbeitet mehr als die Hälfte der erfaßten Arbeitnehmer nur bis 48 Stunden wöchentlich, die Zahl der mehr als 54 Stunden Arbeitenden ist von 13 auf 6,2 Prozent gesunken. Am ungünstigsten ist die Lage immer noch in der westfälischen Schwerindustrie, ein Zeichen, wie notwendig eine durchgreifende Verbesserung der zur Zeit umkämpften Arbeitszeitbestimmungen für die Hüttenindustrie ist!

Einmalige Notstandsmaßnahmen für Sozial- und Kleinrentner. Der Reichstag hat kurz vor Weihnachten die Bewilligung einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe für Sozialrentner, Kleinrentner, langfristig erwerbslose und unterstützte ehemalige Reichsarbeiter und Reichsangestellte beschlossen. Die Reichsregierung hatte für diese Zwecke einen Betrag von 25 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt, der wie folgt verteilt wurde:

1. für Empfänger von Invaliden-, Witwen- und Witwerrente . . . . . je 9 RM,
   für Empfänger von Kinderzuschuß- und Waisenrente je 3 „
2. für Hauptunterstützungsempfänger in der Kleinrentnerfürsorge . . . . . je 9 „
   für Zusatzunterstützungsempfänger (Ehegatte, Kinder) je 3 „
3. für Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge . . . . . je 9 „
   für Zuschlagsunterstützungsempfänger . . . . . je 3 „
4. für unterstützte ehemalige Reichsarbeiter und Angestellte, soweit sie nicht unter Ziffer 1 bis 3 fallen,
   für Hauptunterstützungsempfänger . . . . . je 9 „
   für Zuschlagsunterstützungsempfänger . . . . . je 3 „

In der Angestelltenversicherung ermächtigte der Reichstag die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, vorbehaltlich einer nachträglichen gesetzlichen Genehmigung, den Empfängern von Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld eine entsprechende Notstandsbeihilfe aus den Mitteln der Anstalt zu gewähren. Demgemäß hat das Direktorium jedem Ruhegeld-, Witwenrenten- und Witwerrentenempfänger 9 RM., zu jeder Waisenrente und zu dem Kinderzuschuß für jedes Kind 3 RM. bewilligt.

Angestelltenbewegung

Die 7. Bundesausschußsitzung des AfA-Bundes hatte eine sehr reichhaltige und wichtige Tagesordnung zu erledigen.

Es wurde beschlossen, den 2. ordentlichen AfA-Bundeskongreß vom 1.—4. Oktober 1928 in Hamburg abzuhalten.

Sodann nahm der Bundesausschuß den Bericht der Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik, den Dr. Fritz Naphtali erstattete, entgegen. Der Bericht zeigte, welche wertvolle Unterstützungsarbeit in allen wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen die Forschungsstelle den Gewerkschaften seit ihrer Gründung bereits leisten konnte. Die Forschungsstelle, die über einen Stab bewährter Mitarbeiter und ein reichhaltiges Archiv verfügt, soll und will in immer innigerer Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften deren Tätigkeit unterstützen und ihnen die Materialien liefern, um dem wohlgerüsteten Unternehmertum, das in den Archiven seiner Industrie- und Handelskammern und der ausgebauten Berichterstattung seiner Verbände ein sehr reiches Arsenal bereits besitzt, wirksam entgegentreten zu können.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf die Erfassung der AfA-Funktionäre in den verschiedenen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaften. Die Gewerkschaften sind durch die sozialpolitische Entwicklung in immer wachsendem Umfange gezwungen, Vertreter in die Organe der sozialen Verwaltung und Rechtsprechung zu entsenden. Sowohl in der Sozialversicherung wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit und im Arbeitsnachweiswesen arbeiten heute schon viele Hunderte von AfA-Vertretern. Selbstverständlich muß dafür Sorge getragen werden, daß diese Vertreter

e Schulung aufweisen und über das notwendige Rüst-
ug verfügen, das zu einer erfolgreichen Wahrnehmung
rer schwierigen und verantwortungsvollen Aufgaben not-
endig ist. Diese Aufgaben greifen aber ohne Zweifel
ber den Rahmen der einzelnen Organisationen hinaus. Es
äre eine nicht zu verantwortende Doppelarbeit, wenn
der einzelne Verband in der Sammlung von Materialien
nd in der Herausgabe von Spezialzeitschriften, der Ab-
altung von Unterrichtskursen usw. für sich vorginge.
ichtiger ist es vielmehr, wie dies schon bisher begonnen
orden ist, die AfA-Vertreter in den verschiedenen Körper-
haften zusammenzufassen und gemeinsam zu schulen und
it Materialien zu beliefern. Die Bundesausschußsitzung
immte deshalb auch nach einer kurzen Aussprache einer
ntschließung zu, die die AfA-Zentrale mit der Erfassung
er AfA-Beisitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden, den Or-
anen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Ar-
eitslosenversicherung und in der übrigen Sozialversiche-
ung beauftragt, und stellte dem AfA-Bundesvorstand die
ierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Einen sehr ausgedehnten Raum nahm die Behandlung
es gegenwärtig im Reichstag zur Beratung stehenden Ent-
urfs zum Strafgesetzbuch ein. Rechtsanwalt
r. Weinberg hielt einen außerordentlich tiefgründigen
nd weit über das unmittelbare Interessengebiet der Ge-
erkschaften hinausgreifenden Vortrag, in dem er die grund-
ätzliche Bedeutung der Reform des Strafrechts darstellte
nd dabei auch die außerordentlich wichtigen und gefähr-
chen Bestimmungen, die in dem neuen Entwurf die Be-
egungsfreiheit der Gewerkschaften bedrohen, erläuterte.
or allem aber ging er auf diejenigen Strafbestimmungen
in, die in dem Entwurf fehlen und für ihn mindestens
o bezeichnend sind, wie die in ihm enthaltenen positiven
erbote.

Während Artikel 157 der Reichsverfassung die Arbeits-
raft unter den besonderen Schutz des Reiches stellt, fehlt
s in dem Strafgesetzbuchentwurf völlig an Bestimmungen,
ie dieses Verfassungsversprechen nun auch zu verwirk-
ichen versuchen und den Arbeitswucher, die Schädigung
er Arbeitskraft durch unbillige Arbeitsbedingungen, den
Mißbrauch der Uebermacht des Arbeitgebers, insbesondere
egenüber weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmern, die
chädigung durch mangelhafte Beobachtung von Arbeits-
chutzbestimmungen usw. mit den angebrachten empfind-
ichen Strafen bedrohen. Die Wucherbestimmungen sind
benbrein so gehalten, daß es höchst fraglich ist, ob sie
uf das Arbeitsverhältnis überhaupt Anwendung finden
önnen, besteht doch schon heute Streit darüber, ob der
Arbeitswucher unter den Geld- oder den Sachwucher fällt.
Das letztere ist wahrscheinlicher. Da aber hier die Be-
lingung der Gewerbsmäßigkeit als Merkmal des Wuchers
ufgestellt worden ist, erscheint es höchst unwahrschein-
ich, daß überhaupt ein Fall des Lohnwuchers nach diesen
Bestimmungen bestraft werden könnte.

Die Fassung der Bestimmungen über die Bestrafung
er Verhinderung eines lebenswichtigen Betriebes (§ 238)
der die Belästigung der Allgemeinheit (§ 395), ebenso
wie der über die Einziehung von Sach- und Vermögens-
werten, die zur Begehung einer strafbaren Handlung ge-
braucht worden sind (§ 52), ist obendrein so gehalten,
daß diese Paragraphen bei einigem Geschick als eine
äußerst gefährliche Waffe gegen jede gewerkschaftliche Be-
ätigung verwandt werden können.

Auch noch in einer ganzen Reihe von anderen Be-
stimmungen stecken, wie der Referent zeigen konnte,
außerordentliche Gefahren für die gewerkschaftliche Be-
tätigung, während es auf der anderen Seite an dem not-
wendigen Schutz der Arbeitskraft, des einzigen Besitztums
der übergroßen Mehrheit unseres Volkes, völlig fehlt. Es
ist deshalb Sache der Gewerkschaften und der ihnen nahe-
stehenden politischen Parteien, dafür zu sorgen, daß diese
Gefahren vermieden werden und das Strafgesetzbuch durch
positive Schutzbestimmungen der Arbeitskraft ergänzt wird.

Auf Wunsch der anwesenden Vertreter der befreunde-
ten Spitzenorganisationen, des ADGB. und des ADB.,
beschloß die Bundesausschußsitzung, daß eine gemeinsame
Stellungnahme zum Entwurf des Strafgesetzbuches durch
alle freigewerkschaftlichen Verbände angestrebt werden soll.

**Der Vorstand des Internationalen Bundes der Privat-
angestellten** hielt am 30. November und 1. Dezember in
Wien eine Sitzung ab. In seiner Eröffnungsansprache be-
glückwünschte der Vorsitzende, Kollege Urban, die an-
wesenden Vertreter der österreichischen Angestelltenver-
bände zu dem Mißlingen des wenige Tage vorher verübten
Attentats auf den Bürgermeister der Stadt Wien; er ge-
dachte ferner des gerade in diesen Tagen auf seinem Höhe-
punkt stehenden Abwehrkampfes der österreichischen Ver-
sicherungsangestellten gegen die von den Unternehmern
beabsichtigte Verschlechterung ihrer Anstellungsbedingun-
gen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Kampf
zum Erfolge führen werde. Aus dem von dem General-
sekretär des Internationalen Bundes, Kollegen Smit, er-
statteten Geschäftsbericht war zu entnehmen, daß auch in
diesem Jahre die Bemühungen, weitere englische Ange-
stelltenorganisationen zum Anschluß an den Internationalen
Bund zu bewegen, fortgesetzt worden sind, leider bisher
ohne Erfolg. Der Generalsekretär berichtete weiter, daß
zwischen der dem Internationalen Bund angeschlossenen
jugoslawischen Organisation und einigen anderen
angeschlossenen Verbänden Meinungsverschiedenheiten dar-
über entstanden sind, ob Angestellte, die von diesen Ver-
bänden an den jugoslawischen Verband überwiesen worden
sind und die inzwischen von der jugoslawischen Regierung
ausgewiesen wurden, für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit
von dem jugoslawischen Verband oder von den Verbänden
unterstützt werden müßten, die sie dem jugoslawischen
Verband überwiesen haben. Der Vorstand beschloß, dem
nächsten Internationalen Kongreß eine Vorlage zu unter-
breiten, wonach die von der Kopenhagener Vorstandssit-
zung im Jahre 1922 aufgestellten Richtlinien für die Ueber-
weisung von Mitgliedern innerhalb des IBP. für sämtliche
Verbände obligatorisch gemacht und nach der Richtung
ergänzt werden sollen, daß jeder Verband, der von einem
anderen Mitglieder übernimmt, auch verpflichtet ist, diese
Mitglieder zu unterstützen.

Neu in den Internationalen Bund aufgenommen wurde
ein polnischer Verband der Geschäftsreisenden und
Agenten. Weiter beschäftigte sich der Vorstand auf Grund
eines auf dem Internationalen Gewerkschaftskongreß in
Paris gefaßten Beschlusses mit der Frage der Zuständigkeit
des Internationalen Bundes für weitere Angestelltenberufe,
außer denen, für die er bisher schon zuständig war. Die
Beratungen hierüber führten zu dem Ergebnis, daß der
Vorstand feststellte, daß auch Verbände von Zuschneidern,
Angestellten in Verkehrsunternehmungen einschließlich der
Seeschiffahrt und der Eisenbahn, sowie von Versicherungs-
agenten, die im Angestelltenverhältnis stehen, dem Inter-
nationalen Bund beitreten können.

Was die Beschlüsse anlangt, die der Pariser Internatio-
nale Gewerkschaftskongreß in der Frage der Stellung der
Angestellten und Beamten in der internationalen Gewerk-
schaftsbewegung gefaßt hat, so wurde beschlossen, den
Internationalen Gewerkschaftsbund zu ersuchen, er möge

1. die Landeszentralen auffordern, die bestehenden Orga-
nisationen der Angestellten zu unterstützen oder, falls
erforderlich, an der Gründung freigewerkschaftlicher
Angestelltenverbände mitarbeiten,
2. dahin wirken, daß der Ausschuß des IGB. aus je zwei
Vertretern der Landeszentralen zusammengesetzt wird,
damit auch die Angestelltenverbände berücksichtigt
werden können,
3. den Vorschlag wegen der Aufnahme eines Angestellten-
vertreters in den Vorstand des IGB. nachträglich an-
nehmen, damit die Angestellten mehr als bisher Ge-
währ dafür haben, daß bei den Beratungen des IGB.-
Vorstandes auch ihre Interessen berücksichtigt werden.

Eingehend beschäftigte sich der Vorstand des Inter-
nationalen Bundes auch mit dem geplanten Ausschuß
für geistige Zusammenarbeit beim Inter-
nationalen Arbeitsamt. Das Schreiben, das der
Generalsekretär in dieser Angelegenheit an den Direktor
des Internationalen Arbeitsamtes gerichtet hat und in dem
er gegen die Einsetzung eines solchen Ausschusses Ein-
spruch erhob, wurde einmütig gutgeheißen und beschlossen,
auch den IGB. um seine Unterstützung in dieser Angelegen-
heit zu ersuchen. Weiter soll durch Einwirkung auf das
Internationale Arbeitsamt versucht werden, zu erreichen,
daß ein besonderer Ausschuß für Angestellten-
fragen gebildet wird.

Leider konnte in der Vorstandssitzung noch kein neuer
Termin für die Abhaltung der geplanten internationalen
Konferenz für die Bergbauangestellten festgesetzt werden,
weil nach wie vor mit der Beteiligung von Vertretern der
englischen und französischen Bergbauangestellten nicht ge-
rechnet werden kann. Dagegen wurde beschlossen, den
nächsten Kongreß des Internationalen Bun-
des Anfang September 1928 in Dresden abzuhalten
und auf ihm neben anderen Punkten die Frage der Durch-

führung des Angestelltenprogramms von Montreux, das Thema „Rationalisierung und Angestellte", die Organisierung der Jugendlichen und andere organisatorische Fragen zu behandeln. Im Zusammenhang mit diesem Kongreß soll auch wieder eine internationale Konferenz der Techniker und Werkmeister abgehalten werden, die in erster Linie das Problem des Erfinderschutzes behandeln soll.

Am Tage nach der Vorstandssitzung wurde den Vorstandsmitgliedern von Wiener Kollegen noch ein Teil der vorbildlichen sozialen Einrichtungen gezeigt, die die Stadt Wien im Laufe der letzten Jahre zugunsten ihrer Einwohner geschaffen hat, so u. a. das Amalienbad, eine Anzahl der von der Gemeinde Wien errichteten Wohnhausbauten und ein in ein Kinderheim umgewandeltes Schloß, das ehemals einem habsburgischen Erzherzog gehörte. Die Besichtigung gab zweifellos allen Vorstandsmitgliedern Veranlassung, die Leistung der sozialdemokratischen Gemeindeverwaltung dieser von dem Krieg und seinen Folgen besonders schwer betroffenen Stadt zu bewundern.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Tarifverhandlungen in Gera und der GdA. Bekanntlich ist der „Gewerkschaftsbund der Angestellten (GdA.)" krampfhaft bemüht, „auch" Techniker zu organisieren. Er fühlt sogar ab und zu das Bedürfnis, sich den Anschein zu geben, als ob er Technikerinteressen vertreten wolle oder gar könne. Dabei passiert ihm dann leicht das Mißgeschick, daß dies ganz böse daneben gelingt. So hat sich ein GdA.-Vertreter in einer Tarifverhandlung nach einer etwa einhalbstündigen Rede über die Interessen der technischen Angestellten vom Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes einmal sagen lassen müssen: „Herr L., wenn das ein Fachmann hört, krümmt er sich vor Entsetzen oder Lachen!" Ein ähnliches Ergebnis erzielte der GdA. bei den Tarifverhandlungen in Gera. Zwar nicht beim Arbeitgeberverband, als dessen getreuer Gehilfe er sich bei den verschiedensten Gelegenheiten entpuppt hat, wohl aber bei den technischen Angestellten, die über die verräterische Haltung des GdA. bei diesen Verhandlungen geradezu empört sind. Diese Empörung wird jeder verstehen, der die Vorgänge näher kennenlernt. Sie spielten sich wie folgt ab:

Butab und DWV. standen für die technischen Angestellten und Werkmeister in einem Tarifverhältnis. Auf Betreiben der Arbeitgeber wurde der GdA. zur Unterzeichnung dieses Tarifvertrages zugelassen.

Der Arbeitgeberverband kündigte dem Butab und dem DWV. den Tarifvertrag, den GdA. vergaß er. Der GdA., darüber sehr bestürzt, beeilte sich, mit dem Arbeitgeberverband zu vereinbaren, daß der Tarifvertrag auch mit dem GdA. als gekündigt anzusehen sei (trotz Fristablauf). Schon hierdurch kommt der „entschiedene gewerkschaftliche" Kampf des GdA. für die Techniker zum Ausdruck. Immerhin gelang es ihm, zur Unterzeichnung auch des neuen vom Butab und DWV. abgeschlossenen Tarifvertrages zugelassen zu werden, dank seiner Interessenharmonie mit dem Arbeigeberverband.

Der Arbeitgeberverband kündigte dann allen Angestelltenverbänden das bisherige Gehaltsabkommen, das auf der Berufsaltersstaffelung beruht, diesmal sogar dem GdA. Der Arbeitgeberverband verlangt die Einführung des Staffelleistungstarifes, nach dem im wesentlichen die Festsetzung des Gehaltes dem Arbeitgeber je nach der Leistungsfähigkeit des Angestellten überlassen bleibt.

Alle Angestelltenverbände lehnten den Staffelleistungstarif als unmöglich ab, auch der GdA. Der GdA. schloß jedoch später diesen Staffelleistungstarif in der gleichen Form, wie er vom Arbeitgeberverband gefordert wurde, für die kaufmännischen Angestellten ab, trotzdem er ihn noch einige Zeit vorher für unannehmbar erklärt hatte!

Der Butab lehnte den Staffelleistungstarif nach wie vor ab. Zu den Verhandlungen über den Technikergehaltstarif wurde der GdA. wiederum zugelassen, weil die Arbeitgeber großen Wert auf seine Teilnahme legten und sogar erklärten, nicht ohne ihn verhandeln zu wollen. Es zeigte sich, daß die Arbeitgeber wußten, weshalb sie so energisch auf die Hinzuziehung des GdA. bestanden.

Konsequent, wie der GdA. immer ist, lehnte auch er in den Verhandlungen gemeinsam mit dem Butab den Staffelleistungstarif ab. Auf Vorhaltungen des Arbeitgebervertreters, daß er einen gleichen Tarifvertrag doch für die kaufmännischen Angestellten unterschrieben habe, erklärte der GdA. diese Unterzeichnung für einen großen Fehler, weil die nachteiligen Auswirkungen für die kaufmännischen Angestellten sich täglich zeigten. Die Verhandlungen scheiterten somit.

Der dann angerufene Schlichtungsausschuß erhob den schriftlich vorliegenden Arbeitgeberantrag, der selbstverständlich den Staffelleistungstarif enthielt, zum Schiedsspruch, sogar mit allen Rechenfehlern, die dem Syndikus des Arbeitgeberverbandes unterlaufen waren.

Konsequent, wie immer, nahm der GdA. diesen Schiedsspruch an, d. h. dasselbe Angebot, das er erst als unannehmbar bezeichnete, dann aber für die kaufmännischen Angestellten abschloß, dessen Abschluß er später als einen großen Fehler mit nachteiligen Auswirkungen für die Angestellten bezeichnete, akzeptierte er nunmehr auch für die technischen Angestellten. Wie gesagt, es geht ihm nichts über die Konsequenz.

Aber das ist noch nicht das Schlimmste. Der Staffelleistungstarif beruht auf der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Angestellten durch den Arbeitgeber. Damit nun der Angestellte auch die letzte Sicherung einbüße und jedes Rechtsanspruches verlustig gehe, vereinbarte der GdA. für die Techniker außerdem mit dem Arbeitgeberverband: „Eine Nachprüfung der Leistungsfähigkeit eines Angestellten durch ein gerichtliches Verfahren ist **nicht** angängig."

Der GdA. hat aber auch „positive" Erfolge! Oder ist die Beseitigung der Rechenfehler, die dem Arbeitgebersyndikus unterlaufen waren, etwa kein positiver gewerkschaftlicher Erfolg, der dem GdA. als Technikerinteressenvertretung alle Ehre macht?

Und nun das Betrübliche: Die Geraer Techniker wollen von dieser fragwürdigen gewerkschaftlichen Tätigkeit des GdA. absolut nichts wissen, trotzdem er sich doch solche Mühe gab. Sie stehen sogar auf dem Standpunkt, daß es für die Techniker viel besser gewesen wäre, wenn der GdA. sich nach dem alten Sprichwort gerichtet hätte: „Schuster, bleib' bei deinen Leisten." Die vier Techniker aus Gera, die sich in früheren Jahren wegen einer geringen Ersparnis an Krankenkassenbeiträgen in den GdA. verlaufen haben, wird er kaum noch halten können, wenn ihnen die vorstehend geschilderten Tatsachen bekannt werden und zum Bewußtsein kommen.

Neue Tarifgehälter in der Osnabrücker Industrie. Mit dem „Verband Industrieller Arbeitgeber von Osnabrück und Umgegend e. V." fanden Verhandlungen über die Neuregelung der Tarifgehälter statt. Als Ergebnis ist zu verzeichnen, daß mit Wirkung ab 1. Januar 1928 die zur Zeit geltenden Sätze um rund sieben Prozent erhöht werden.

Für die technischen Angestellten kommen nach der Vereinbarung folgende neue Tarifgehälter in Frage:

T I:	technische Hilfskräfte im 1. Berufsjahr	92 RM.
	steigend nach 12 Berufsjahren und 10jähriger Tätigkeit in demselben Betriebe auf	241 „
T II:	nach Anweisung arbeitende technische Angestellte Anfangsgehalt	126 „
	steigend nach 10 Berufsjahren bezw. zehnjähriger Tätigkeit in demselben Betriebe auf	280 „
T III:	selbständig arbeitende technische Angestellte Anfangsgehalt	260 „
	über 5 Jahre in demselben Betrieb	275 „
	„ 10 „ „ „ „	311 „
T IV:	technische Angestellte in leitender Stellung Anfangsgehalt	287 „

Die Verheiratetenzulage beträgt 12 RM., die Kinderzulage ebenfalls 12 RM. Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahr 19 RM., im zweiten Lehrjahr 29 RM., im dritten Lehrjahr 37 RM.

Herford. Zwischen dem „Arbeitgeberverband für Handel und Industrie E. V. Herford" einerseits und den Angestelltenorganisationen andererseits haben Verhandlungen über eine Neuregelung der Tarifgehälter stattgefunden, die für die technischen Angestellten folgendes Ergebnis zeitigten:

Gruppe I:	Im ersten Jahre nach der Lehre	97 RM.
	im zweiten bis vierten Jahre nach der Lehre .	107 „
	nach vollendetem 20.—21. Lebensjahr . . .	134 „
	steigend nach vollendetem 28. Lebensjahr auf	207 „
Gruppe II:	nach vollendetem 20.—21. Lebensjahr . . .	147 „
	steigend nach vollendetem 28. Lebensjahr auf	237 „
Gruppe III:	nach vollendetem 22.—24. Lebensjahr . . .	192 „
	steigend nach vollendetem 29. Lebensjahr auf	292 „

Diese Sätze treten ab 1. Dezember 1927 in Kraft. Als Frauenzulage werden 7 RM., als Kinderzulage ebenfalls 7 RM. bis zu drei Kindern einschließlich gewährt.

In dem Abkommen mit dem Arbeitgeberverband ist ferner vereinbart, daß diejenigen auswärtigen Angestellten unter 20 Jahren, die nachweislich in Herford auf eigenen Füßen stehen, d. h. allein wohnen und sich selbst beköstigen und kleiden müssen, auf ihren Tarifsatz einen Zuschlag von 30 Prozent erhalten.

Angestellte, die in Geschäften tätig sind, in denen nachweislich ein großer Kleiderverschleiß vorhanden ist, erhalten auf obige Sätze einen Zuschlag von fünf Prozent.

Die abgeschlossenen tariflichen Gehälter sollen Mindestsätze sein, d. h. es kann und soll je nach Leistung Ueberbezahlung stattfinden.

Im übrigen beziehen sie sich auf eine 48stündige Wochenarbeitszeit. Sie sind um 1 Prozent zu erhöhen, wenn eine Arbeitszeit bis zu 51 Stunden, um drei Prozent, wenn eine solche bis zu 54 Stunden verlangt wird.

Baugewerbetarife

Ein Mann vom Mond scheint der Bauunternehmer Friedrich Müller in Göttingen zu sein, der seinem Techniker folgenden Brief schreibt:

„. . . Es ist notwendig, in bezug auf die Anstellungsverhältnisse in der Firma Klarheit zu schaffen.

Im allgemeinen muß dafür gesorgt werden, daß bis Weihnachten eines Jahres Arbeit vorhanden ist. Die Monate Januar und Februar werden immer ruhig sein, es muß damit gerechnet werden, daß in diesen beiden Monaten keine Arbeit da ist. Die finanziellen Lasten können für die Gehälter natürlich in dieser Zeit nicht allein von mir getragen werden. Für die Monate Januar bis März eines Jahres soll daher, falls keine Arbeit mehr vorhanden ist, die Hälfte des Gehaltes gezahlt werden, und zwar am Schluß des Monats für die vorhergehende Zeit. Sollte von einem Angestellten am 15. Februar zum 1. April oder in einer anderen Frist zu einem Zeitpunkt im Frühjahr gekündigt werden, so wird das für die beiden Monate Januar und Februar gezahlte Gehalt später einbehalten. Vom 1. März tritt die volle Bezahlung wieder ein ohne Leistungszulage oder andere Zulagen, die unter Umständen nur auf Baustellen gezahlt werden.

Es wird in Zukunft auch eine andere Bezahlungsart eintreten. Es wird ein Grundgehalt festgesetzt, das sich nach der Leistungsfähigkeit des Geschäfts richtet, es soll aber im allgemeinen nicht schlechter sein als bisher. Darauf werden Prämien gezahlt, z. B. festgesetzte Durchschnittsleistung für einen Gleisumbau 90 lfdm. Gleis bei 480 Arbeitsstunden. Ergibt sich vom Baubeginn bis zum Ende gerechnet eine Mehrleistung von lfdm. und ein Minderverbrauch von Stunden, dann wird eine Zulage je Tag errechnet, zahlbar nach Beendigung der Arbeit. Das sind ungefähr die Grundzüge! Eingehende Ausarbeitung behalte ich mir vor.

Sollten Sie mit dem Inhalt vorstehenden Schreibens nicht einverstanden sein, dann kündige ich Ihnen hiermit zum 1. Januar 1928."

Dieser Mann scheint tatsächlich vor kurzem von einem benachbarten Weltkörper auf unsere Erde gefallen zu sein. Ihm ist weder von Tarifverträgen noch von der Gewerbeordnung und sonstigen Gesetzen irgend etwas bekannt, oder aber er glaubt sich über das Paragraphengewürm erhaben.

Bei all seiner Gesetzesunkenntnis oder -verachtung ist der Mann aber von seinem Standpunkte aus nicht dumm. Er weiß, daß er einen Techniker braucht, und daß er im Frühjahr, wenn die Konjunktur einsetzt, einen solchen sich nicht vom nächsten Kirschbaum abschneiden kann. Infolgedessen versucht er, ihn über Winter an sich zu fesseln, allerdings für die Hälfte des Gehaltes. Er glaubt ihn um so fester zu halten, weil er ihn verpflichten will, falls er im Frühjahr seine Dienste einem normalen Bürger dieser Erde zur Verfügung stellt, die Almosen, die er im ersten Vierteljahr erhalten soll, zurückzuzahlen.

Nicht uninteressant ist, daß anscheinend auch auf dem Weltkörper, den dieser gemütvolle Unternehmer früher bewohnt hat, Gerüchte über Leistungstarife umgehen, nur daß sich dort anscheinend die Höhe des Gehaltes nicht nach der Leistungsfähigkeit des Angestellten, sondern nach derjenigen des Arbeitgebers richtet. Ein Maßstab allerdings, nach dem die Leistungsfähigkeit des Geschäftes ermittelt werden soll, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Vermutlich kommt es darauf an, ob der Geschäftsinhaber und seine Familienangehörigen ihren Durst mit Braunbier oder Sekt löschen.

Daß man in Form von Prämien auf den Bauführer auch noch das Risiko soweit als möglich abwälzt, paßt ganz zu diesem weltfremden Herrn, um so mehr, als der Arbeitserfolg ja nicht ausschließlich von der Tüchtigkeit und dem Eifer des Bauführers, sondern zu einem nicht unerheblichen Teile von der Witterung und ähnlichen Umständen abhängt.

Wir werden schon rein aus Nächstenliebe nichts unversucht lassen, um auch den Schreiber dieses Briefes in möglichst kurzer Zeit mit den tatsächlichen Verhältnissen auf dieser ihm noch fremden Erde so gründlich wie möglich vertraut zu machen.

Die Vereinigten Stahlwerke in Düsseldorf gehören mit zu den größten Industrieunternehmungen der Welt. Die leistungsfähigsten deutschen Bergwerke, Eisenhütten und Verarbeitungswerkstätten sind hier zu einem Wirtschaftsorganismus zusammengeschlossen, dessen Produktionspolitik nach streng rationellen Gesichtspunkten gehandhabt wird.

BERGBAU

Bergbauwirtschaftsfragen

Zur Preisfrage im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Die vom Reichsarbeitsminister zur Ueberprüfung der Gestehungskosten in der Braunkohlenindustrie eingesetzte Kommission, an deren Spitze Professor Schmalenbach von der Universität Köln steht, hat kürzlich ihre letzte Sitzung abgehalten. Das von der Kommission ausgearbeitete Gutachten dürfte dem Reichwirtschaftsminister wahrscheinlich Anfang Januar zugehen. Die Arbeit der Kommission hat wichtige Beanstandungen der Verdienstspannen im Groß- und Kleinhandel ergeben. Deshalb nimmt man an, daß die Braunkohlenindustrie auf neue Preiserhöhungsanträge verzichtet. Das Gutachten der Kommission weist auch auf die Notwendigkeit weiterer Rationalisierung in der Braunkohle hin.

Die Entwicklung der Angestelltenzahlen in der Kaliindustrie zeigt, daß die Rationalisierung der Kaliindustrie auch in diesem Jahre zu einem weiteren Abbau von Angestellten geführt hat. Die Zahl der Angestellten einschließlich der außertariflich bezahlten, also Direktoren, Prokuristen, Betriebsführer usw. betrug am Beginn dieses Jahres 2389 und am 1. Juli d. J. (bis zu diesem Zeitpunkt liegen die Nachweisungen vor) 2306.

Geradezu katastrophal ist der Rückgang der Angestelltenziffer, wenn man sie für die Zeit seit Beginn der Währungs-Stabilisierung betrachtet. Es wurden in Kaliwerks- und Nebenbetrieben beschäftigt:

1. Januar 1924	4949
1. Januar 1925	3322
1. Januar 1926	3183
1. Januar 1927	2389
1. Juli 1927	2306

Die Zahl der Angestellten, die in der Kaliindustrie ihr Brot verdienten, hat also innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre um über 50 Prozent abgenommen.

Aus dem Steinkohlenbergbau. Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat setzte in seiner letzten Mitgliederversammlung die Umlage (Kampfgelder für die bestrittenen Gebiete) für die Monate November und Dezember unverändert auf 1,38 RM. pro Tonne fest. Der Gesamtabsatz des Syndikats betrug arbeitstäglich im Oktober 254 307 Tonnen und im November 268 406 Tonnen. Für die Zeit vom 1. bis 12. Dezember stellte er sich auf arbeitstäglich 283 175 Tonnen gegenüber 259 849 Tonnen in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Steigerung entfällt zum größten Teil auf das unbestrittene Gebiet. Der arbeitstägliche Absatz im bestrittenen Gebiet ist nur wenig gestiegen.

Hinsichtlich der Lage auf dem Weltkohlenmarkt wurde darauf hingewiesen, daß Polen in der Kohlenkonkurrenz infolge der niedrigen Selbstkosten der Zechen und der weit unter den Selbstkosten liegenden Eisenbahntarife zur Ostsee äußerst aggressiv vorgeht. Am belgischen Kohlenmarkt haben sich die Absatzverhältnisse weiter verschlechtert. Von Zechenseite wird stark Propaganda gemacht, wieder Lizenzen für die Einfuhr von Kohle einzuführen. Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat ist aber der Auffassung, daß sich diese Pläne infolge Widerstandes der belgischen Verbraucher kaum verwirklichen werden.

Die Neugründung des Deutschen Steinsalzsyndikats ist in der ersten Dezemberwoche in Berlin vollzogen worden. Das alte Syndikat fiel auseinander, weil die Solvay-Werke AG. eine Erhöhung ihrer Beteiligung am Syndikatsabsatz auf 400 000 Tonnen verlangten. Auch die süddeutschen Gesellschaften forderten eine Beteiligungserhöhung. Inwieweit das neue Syndikat diesen Forderungen entgegengekommen ist, wird nicht bekanntgegeben. In dem veröffentlichten Kommuniqué wird nur gesagt, daß die Verkaufsvereinigung deutscher Steinsalzwerke GmbH. in Berlin den Verkauf der Salzprodukte ab 1. Januar 1928 übernimmt. Der abgeschlossene Vertrag läuft für zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

Das englische Bergarbeiterproblem. Uns wird berichtet, daß die Verlängerung der Arbeitszeit und die Lohnherabsetzung im englischen Bergbau keine Lösung der Krise haben herbeiführen können. Der Kohlenbergbau exportiert weiter zu Verlustpreisen, obwohl auf den Kopf der Bergarbeiter heute viel höhere Produktenmengen als früher entfallen. Die verlängerte Arbeitszeit führte dazu, daß gegenwärtig die Bergarbeiter nur an $4^3/_4$ Tagen wöchentlich in Arbeit sind. Hinzu kommt noch, daß gegenwärtig 225 000 Bergarbeiter arbeitslos sind. Zum großen Teil erhalten sie keine Arbeitslosenunterstützung mehr, weil sie die Grenze der Unterstützungsdauer lange überschritten haben, und werden von den Gemeinden, darunter auch armen Bergarbeitergemeinden, — also zu Lasten der beschäftigten Bergarbeiter — unterstützt. Die Regierung hat diesen Arbeitslosen bisher keine Hilfe geleistet. Das einzige, was für sie getan wurde, war die Verordnung, daß die frei werdenden Stellen in den Bergwerken in erster Linie mit früheren Bergarbeitern besetzt werden müssen. Im Parlament hat der Präsident des Chemietrusts, Sir Alfred Mond, die Pensionierung der über sechzig Jahre alten Bergarbeiter auf Staatskosten vorgeschlagen, um den Arbeitsmarkt durch Ausschaltung dieser Arbeitskräfte zu entlasten und die jüngeren Kräfte im Bergbau zu behalten. Die Regierung hat den Vorschlag mit Rücksicht auf die angeblich allzu hohen Kosten abgelehnt. Da für die Unterbringung der arbeitslosen Bergarbeiter im Bergbau in absehbarer Zeit wenig Aussicht besteht, müßten die überschüssigen Arbeitskräfte in anderen Industriezweigen untergebracht bzw. ihre Auswanderung in überseeische Länder in die Wege geleitet werden. Im Laufe der letzten zwölf Monate wurden insgesamt 30 000 Bergarbeiter von anderen Produktionszweigen aufgenommen. Diese Umstellung erfordert aber erhebliche Kosten für die Ausbildung im neuen Beruf, für Uebersiedlung, für Wohnungsbau, für Erleichterung der Auswanderung. Kosten, die von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Auch in diesem Punkt hat die Regierung ihre Pflicht versäumt; erst vor kurzem hat sie sich entschlossen, eine Kommission zu entsenden, die in Verbindung mit den Ministerien für Arbeit, Volkswohlfahrt, Unterricht und Auswanderungswesen der Regierung Vorschläge für die Hilfeleistung bei der Unterbringung der Bergarbeiter in anderen Produktionszweigen unterbreiten soll.

Von den englischen Bergbauunternehmern werden zur Zeit Erwägungen angestellt, die die Bildung eines Kohlensyndikats und eine weitere Einschränkung der Produktion zum Ziele haben. Die Inlandspreise sollen erhöht werden, um die Preise für den Kohlenexport ermäßigen zu können.

Bergbautarife

Kalitarif. Wie wir in Nr. 49 der „DTZ." bekanntgaben, sind die Angestelltenorganisationen an den Arbeitgeberverband der Kaliindustrie zwecks einer zwischentariflichen Erhöhung der Gehälter herangetreten. Die Verhandlungen haben am 22. Dezember stattgefunden und sind leider vollkommen ergebnislos verlaufen, da der Arbeitgeberverband es ablehnte, irgendwelche Zugeständnisse zu machen. Selbst unser Vorschlag, die Teuerung durch die Gewährung eines einmaligen Zuschusses abzugelten, fand keine Gegenliebe. In Anbetracht der Tatsache, daß die Gehaltstafel noch bis Mai nächsten Jahres Geltung hat, — die Anrufung der Schlichtungsinstanzen ist deshalb unmöglich — hatten wir uns von vornherein keinen allzu großen Hoffnungen hingegeben, eine derartig endgültige Ablehnung jedoch keineswegs erwartet. Wir werden uns bei den nächsten Gehaltsverhandlungen bemühen müssen, die durch die lange Geltungsdauer der Gehaltstafel eingetretene Verminderung des Wertes der Gehälter auszugleichen.

Außer den geldlichen Forderungen wurden einige Verbesserungen des Manteltarifvertrages angestrebt, die bei den nächsten Verhandlungen nochmals eine Rolle spielen werden.

Tarif Oberschlesien. Schon seit Monaten geht der Kampf um den Abschluß eines neuen Manteltarifvertrages und insbesondere um eine gerechtere Eingruppierung der Angestellten im oberschlesischen Steinkohlenbergbau. Mit größter Hartnäckigkeit lehnt der Arbeitgeberverband für die oberschlesische Montanindustrie die von den Angestelltenverbänden erhobenen Forderungen ab. Nachdem bisher bereits zweimal ergebnislos unter Vorsitz des Schlichters verhandelt worden ist, wird am 9. Januar 1928 eine Schlichterkammer zusammentreten, um die schwebenden Streitfragen durch Schiedsspruch zu regeln.

Lohnerhöhung in Niederschlesien. Bekanntlich bestanden im Niederschlesischen Steinkohlenbergbau Lohndifferenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Am 17. Dezember wurde ein Schiedsspruch gefällt, der ab 1. Januar und 1. April 1928 je eine Erhöhung der Löhne vorsieht. Der Schiedsspruch wurde von den Arbeitnehmerorganisationen abgelehnt, die Arbeitgeber nahmen ihn an. Der Schiedsspruch ist vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt worden. Dadurch ist ein Streik, der schon in greifbarer Nähe stand, vermieden worden.

Knappschaftliches

Was ist richtig? In dem Kreise der Knappschaftsinvaliden und Knappschaftsmitglieder kursieren die verschiedensten Gerüchte über einen Abbau der Leistungen der Angestelltenpensionskasse. Wir können hierbei feststellen, daß von ein und derselben Stelle zu einer der wichtigsten Fragen der Pensionskasse eine stark unterschiedliche, ja, man kann sagen, eine sich direkt widersprechende Meinung vertreten wird.

Die vom Reichsverband deutscher Bergbauangestellter gegründete und geleitete Vereinigung der Beamteninvaliden und Beamtenwitwen des Ruhr-

ergbaus wendet sich in ihrem Mitteilungsblatt Nr. 12 om Dezember 1927 gegen die Beseitigung der Berechnung s Angestelltenruhegeldes nach dem Hauptberufe. Sie hreibt u. a.: „Steht nicht auch im RKG., daß für Dienstiten bis Juli 1926 der Hauptberuf für die Rentenfesttzung gelten soll, und will man nicht doch jetzt den 247 ändern und die Hauptberufsklausel beseitigen!?“ erner heißt es in dem Mitteilungsblatt: „Ja, es scheint st so, als wenn gewisse Leute darauf bedacht seien, der ngestelltenabteilung das schmerzstillende Halsband umlegen, um so die Bergbauangestellten besser zur AV. ringen zu können, wo man noch gute Beitragszahler rauchen kann. Was man jetzt den Altrentnern geben will itens einiger Gewerkschaften, das ist schon nicht viel ehr, als was die AV. auch gibt.“

Wenn es die Invalidenvereinigung noch nicht wissen llte, so wollen wir es ihr hiermit kundtun, daß die eseitigung der Hauptberufsklausel vom eichsverband deutscher Bergbauangetellter gefordert wird. Der Reichsverband schrieb in iner Zeitung „Der Bergbauangestellte“ vom Anfang Deember 1927, daß die Berechnung der Rente nach dem auptberufe die Bastei sei, die der Reichsverband berennen üsse.

Anstatt in dem Mitteilungsblatt in Entrüstung zu achen, wäre es richtiger gewesen, wenn die Invalidenverinigung sich an ihre übergeordnete Stelle, d. h. an den eichsverband deutscher Bergbauangestellter, wenden und on dieser verlangen würde, den Kampf gegen die Hauptrufsklausel aufzugeben und das „schmerzstillende Halsand“ beiseite zu legen.

Das Spiel ist nicht ohne Reiz. Der Reichsverband kann o oder so, je nachdem „wie's trefft“. In der Invalidenereinigung ist er für die Beibehaltung der Berechnung der ente nach dem Hauptberufe, und in seiner eigenen Orgaisation fordert er stürmisch die Beseitigung dieser Bechnungsmethode, wobei er es nicht an Angriffen gegen en AfA-Bund, der für die Beibehaltung ist, fehlen läßt. in solches Vorgehen nennt man dann eine zielbewußte napphaftspolitik.

Es wäre zweckmäßig, wenn sich die Bergbauangetellten, Invaliden und Witwen diese „zielbewußte“ Politik inmal etwas näher ansehen würden. Vielleicht merken ie dann, wohin sie geführt werden sollen.

Das bedeutendste Steinkohlengebiet liegt bekanntlich an der Ruhr, das sich im Aachener Becken jenseits des Rheines fortsetzt. Das wichtige Kohlengebiet an der Saar ist uns durch den Versailler Vertrag vorläufig genommen worden, wie auch der größere Teil des Steinkohlenbeckens von Oberschlesien uns heute entrissen ist. Zwischen Oberschlesien und dem Ruhrgebiet ziehen sich aber weite Braunkohlenlager hin, die von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnen und das steinkohlenarme Mitteldeutschland entschädigen. Mächtig sind auch die Braunkohlenlager von Köln, auf die ein volles Viertel der gesamten deutschen Braunkohlenförderung entfällt. Die wichtigsten Eisenlager befinden sich im Siegerland, sowie an der Lahn und an der Dill. Süddeutschland ist verhältnismäßig arm an Bodenschätzen, nur in Bayern gibt es einige bescheidene Braunkohlenlager.

Berichtigung: In der „DTZ.“ Nr. 50 vom 16. Dezember 927 muß es in dem Artikel „Die Belastung der Angetelltenpensionskasse“ auf Seite 621 linke Spalte unten „31. Juli 1927“ anstatt „31. Juli 1926“ und rechte Spalte fünfter Absatz erste Zeile „31. 3 Jahre“ anstatt „30. 3 Jahre“, desgleichen im selben Absatz 17. Zeile „31. 3 Jahre“ anstatt „30. 3 Jahre“ heißen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Beamtenbesoldung und Reichstarifvertrag

Am Montag, den 19. Dezember, begannen im Reichsinanzministerium die Verhandlungen zwischen der Reichsegierung und den am Reichsangestelltentarif beteiligten Angestelltenorganisationen über die Angleichung der Behördenangestelltenbezüge an die neue Beamtenbesoldung. Die Verhandlungen wurden geleitet von Herrn Ministerialrat Dr. Schilling vom Reichsfinanzministerium. Neben Vertretern der beteiligten Reichsressorts waren auch die Vertreter des Preußischen Finanzministeriums und anderer Länderregierungen an den Verhandlungen beteiligt.

Zu Beginn der Verhandlungen wurde den Angestelltenvertretern von der Reichsregierung nachstehender Entwurf zu einer tariflichen Vereinbarung der am RAT. beteiligten vertragschließenden Parteien vorgelegt:

„Mit Bezug auf § 24 Abs. 6 RAT. sowie auf §§ 6a und 13 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung nach der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) vereinbaren die am RAT. beteiligten vertragschließenden Parteien folgende Aenderungen des RAT.:

Artikel 1.

§ 20 des RAT. erhält folgende Fassung:

„Ist für die Beamten einer Dienststelle oder einer Abteilung derselben, der der Angestellte zugeteilt ist, allgemein oder aus besonderem Anlaß eine über 48 Stunden hinausgehende Wochenarbeitszeit angeordnet, so ist der Angestellte bis zur Höchstgrenze von 54 Wochenstunden ohne besondere Abgeltung in gleichem Maße zur Mehrarbeit verpflichtet.

Angestellte, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen nur bis zur Erreichung der wöchentlichen Mindestdienstzeit der Beamten der gleichen Dienststelle herangezogen werden.“

Artikel 2.

Die Anlage 2 zum RAT. wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer I 12 der Vorbemerkungen ist der zweite Satz für „aus der Verweisung gemäß Tabelle II (Pfeilrichtung)“ zu setzen: „entsprechend Ziffer II 2“ und im Satz 5 zu streichen „entsprechend der Pfeilrichtung“;

b) in Ziffer I 14 der Vorbemerkungen ist zu streichen: „was in der Pfeilverweisung der Tabelle II bereits zum Ausdruck kommt“ und zu ersetzen das Wort „unten“ durch „links“;

c) Ziffer II 1 der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung: „Jeder einzelne Vergütungssatz in der Tabelle II gilt in der Reihenfolge von links nach rechts für die Dauer eines Jahres“;

d) Ziffer II 2 der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung: „Beim Durchlaufen mehrerer Vergütungsgruppen (Vorbemerkung I 12) oder beim Aufstieg (§ 40) erhält der Angestellte in der höheren Vergütungsgruppe den Grundvergütungssatz, der mindestens um den Unterschiedsbetrag der letzten Sätze der verlassenen Vergütungsgruppe über dem bisherigen liegt. Er verbleibt darin die volle, für das weitere Aufsteigen in der Vergütungsgruppe vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der verlassenen Vergütungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundvergütungssatz aufgestiegen und damit in den Bezug einer Grundvergütung gelangt, die der in der neuen Vergütungsgruppe gewährten gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Vergütungsgruppe in den nächsthöheren Grundvergütungssatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Vergütungsgruppe aufgestiegen wäre“;

e) als Ziffern II 3 bis 6 treten folgende Absätze hinzu:

3. Die zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung im Dienst befindlichen Angestellten unter 21 Jahren erhalten zu ihrer Grund-

vergütung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen ihrem Grundvergütungssatz und dem nächsthöheren ihrer Vergütungsgruppe; die zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung im Dienst befindlichen Angestellten im 21. Lebensjahre erhalten zu ihrer Grundvergütung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen ihrem Grundvergütungssatz und dem mit I in Tabelle II bezeichneten Grundvergütungssatz ihrer Vergütungsgruppe.

4. Die zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung im Dienst befindlichen Angestellten über 21 Jahre, die nicht binnen drei Monaten nach Abschluß dieses Vertrages ins Beamtenverhältnis überführt werden und deren Bezüge nach einem niedrigeren als dem sechsten Grundvergütungssatze ihrer Vergütungsgruppe bemessen werden, erhalten zu ihrer Grundvergütung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen ihrem Grundvergütungssatz und dem übernächsten, höchstens jedoch zwischen ihrem Grundvergütungssatz und dem fünften Grundvergütungssatz ihrer Vergütungsgruppe.

5. Bei Berechnung des örtlichen Sonderzuschlags wird die persönliche Zulage (Ziffer 3 und 4) mitberücksichtigt.

6. Waren die bisherigen Dienstbezüge eines Angestellten nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihm auf Grund dieser Vereinbarung zustehenden Dienstbezüge, so ist ihm der Unterschiedsbetrag als Zuschuß bis zu dem Zeitpunkt weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung der neuen Bezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Anrechnung

1. neu zu gewährende Kinderzuschläge,
2. Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

Abs. 1 gilt nicht hinsichtlich der örtlichen Sonderzuschläge.

f) Die Tabellen I und II werden durch die als Anlagen A und B beigefügten Tabellen I und II ersetzt.

Artikel 3.

Anlage 3 zum RAT. wird nach Maßgabe der Anlage C geändert.

Die Tarifklassen für den Wohnungsgeldzuschuß sind in den Tabellen I und II (Anlagen A und B) durch fettgedruckte Vertikallinien gekennzeichnet.

Tabellen I und II (Anlagen A und B) erhalten folgende Fußnote:

Ledige Angestellte bis zum vollendeten 45. Lebensjahre erhalten an Stelle des in den Tabellen I und II gekennzeichneten Wohnungsgeldzuschusses den der nächstniedrigeren Tarifklasse.

Artikel 4.

Im § 28 RAT. werden die Worte „Frauen- und“ gestrichen.

Artikel 5.

§ 30 des RAT. erhält folgende Fassung:

„Uebersteigt das von der Dienststelle geforderte Wochenleistungsmaß des Angestellten das nach § 20 zu leistende Maß, so ist, sofern über die Abgeltung der Mehrarbeit nicht ein besonderes Abkommen von der obersten Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen getroffen ist, die überschießende Arbeitszeit im Laufe des Kalenderjahres durch Freizeit auszugleichen.

Ist der Ausgleich durch Freizeit nicht möglich, so ist jede überschießende Stunde besonders abzugelten, und zwar

für Angestellte der Vergütungsgruppe	III	mit	1,— RM.
„ „ „ „	IV	„	1,10 „
„ „ „ „	V	„	1,25 „
„ „ „ „	VI	„	1,40 „
„ „ „ „	VII	„	1,60 „
„ „ „ „	VIII	„	1,80 „
„ „ „ „	IX	„	2,— „

Bei der Sonderabgeltung gemäß Abs. 2 bleiben Arbeitszeiten von weniger als 30 Minuten unberücksichtigt; Reste von 30 Minuten oder mehr werden als volle Stunden gerechnet.

Artikel 6.

§ 32 Ziff. 7 Abs. 3 des RAT. (vgl. Reichsbesoldungsbl. 1925 S. 91) wird geändert wie folgt:

„Hat ein Angestellter beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebens- oder Dienstjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebens- oder Dienstjahres innerhalb des Urlaubsjahres eintritt.“

§ 32 Ziff. 15 des RAT. wird gestrichen; Ziff. 16 wird Ziff. 15.

Artikel 7.

§ 50 Ziff. 1 des RAT. erhält folgende Fassung:

„Die laufenden Dienstbezüge werden den Angestellten am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.“

Artikel 8.

Artikel 1 tritt mit dem 1. September 1927 in Kraft.

Die Artikel 2, 3, 4 und 6 treten mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft. Soweit durch die mit Nr. 1517 des Reichsbesoldungsblattes 1927 (S. 85) angeordnete Vorschußzahlung gegenüber den nach dem vorliegenden Abkommen zustehenden Beträgen bis zum 31. Dezember 1927 eine Ueberzahlung eingetreten ist, bleibt sie in Ausgabe.

Artikel 5 findet unbeschadet des Artikels 1 und des Artikels 8 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1927 Anwendung; für das laufende Kalenderjahr kann der Ausgleich der Freizeit gemäß § 30 Abs. 1 RAT. in der neuen Fassung noch bis 31. März 1928 erfolgen. § 30 RAT. in der neuen Fassung entfällt von dem Zeitpunkt ab, von dem ab die Verwaltung zugunsten der geplanten Alters- und Hinterbliebenenversorgung für den Angestellten Beiträge entrichtet.

§ 50 RAT. in der neuvereinbarten Fassung findet erstmalig Anwendung im Januar 1928.

Artikel 9.

Die aus den Aenderungen des RAT. sich ergebenden Nachzahlungsbeiträge bis zum 31. Dezember 1927 sind unter Anrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse möglichst sofort auszuzahlen.

Tabelle I. Anlage A

In der Vergütungsgruppe	Jugendliche Angestellte erhalten bis zum vollendeten 15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
	Lebensjahr eine jährliche Grundvergütung von Reichsmark							
III	420	540	660	780	900	1020	1140	VI
IV	480	610	740	870	1000	1130	1260	
V	520	660	800	940	1080	1220	1360	V
VI	660	820	980	1140	1300	1460	1620	
VII	850	1050	1250	1450	1650	1850	2050	

Ledige Angestellte bis zum vollendeten 45. Lebensjahre erhalten an Stelle des in der Tabelle gekennzeichneten Wohnungsgeldzuschusses den der nächstniedrigeren Tarifklasse.

Tabelle II. Anlage B

Jährliche Grundvergütungssätze.

Vergütungsgruppen.	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
I	1250	1300	1480	1800	2250	2350	2600	3800	4000	4200	4500
II	1250	1300	1480	1800	2250	2350	2600	3800	4000	4200	4500
III	1330	1400	1570	1925	2400	2550	2800	4000	4250	4500	5000
IV	1330	1400	1570	1925	2400	2550	2800	4000	4250	4500	5000
V	1400	1500	1660	2050	2550	2750	3000	4250	4500	4800	5500
Vergüt. D. J.											
a (6)	1400	1560	1750	2150	2800	3200	3600	4700	5400	6300	8200
b (7)	1400	1560	1750	2150	2800	3200	3600	4700	5400	6300	8200
a (8)	1475	1640	1840	2275	2950	3400	3850	5000	5800	6800	9300
b (9)	1475	1640	1840	2275	2950	3400	3850	5000	5800	6800	9300
a (10)	1550	1720	1930	2400	3100	3600	4100	5300	6200	7300	10400
b (11)	1550	1720	1930	2400	3100	3600	4100	5300	6200	7300	10400
a (12)	1625	1800	2020	2525	3250	3800	4350	5600	6600	7800	11500
b (13)	1625	1800	2020	2525	3250	3800	4350	5600	6600	7800	11500
a (14)	1700	1880	2110	2650	3400	4000	4600	5900	7000	8300	12600
b (15)	1700	1880	2110	2650	3400	4000	4600	5900	7000	8300	12600
a (16)	1775	1960	2200	2775	3550	4200	4850	6200	7400	8800	
b (17)	1775	1960	2200	2775	3550	4200	4850	6200	7400	8800	
a (18)	1850	2040	2290	2900	3700	4400	5100	6500	7800	9300	
b (19)	1850	2040	2290	2900	3700	4400	5100	6500	7800	9300	
a (20)	1925	2120	2380	3025	3850	4600	5350	6800	8200		
b (21)	1925	2120	2380	3025	3850	4600	5350	6800	8200		
a (22)	2000	2222	2470	3150	4000						
b (23)	2000	2222	2470	3150	4000						
Tarifkl. f. d. Wohnungsgeldzuschuß.	VI		V		IV		III				II

Wohnungsgeldzuschuß. Anlage C.

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse I Rm.	II Rm.	III Rm.	IV Rm.	V Rm.	VI Rm.	VII Rm.
Sonderklasse	2520	2016	1584	1152	864	636	402
A	2160	1728	1368	1008	732	534	348
B	1800	1440	1080	792	606	441	288
C	1368	1080	864	648	474	348	216
D	1008	792	648	474	348	258	156

Von der Preußischen Staatsregierung war ein besonderer Entwurf vorgelegt worden, der sich in den wesentlichen Abänderungsvorschlägen mit der Reichsvorlage deckt. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Reichsvorlage besteht in der Preußischen Vorlage darin, daß eine günstigere Regelung der Ueberzeitarbeit vorgeschlagen ist. Preußen hat ja bekanntlich die seinerzeit vom Reich durch Verordnung vorgenommene Verlängerung der Dienstzeit der Beamten nicht mitgemacht, sondern ist bei der 48stündigen Wochenarbeitszeit geblieben. Dementsprechend ist in dem Preußischen Vorschlag die im Reichsvorschlag ent-

haltene Abänderung des § 20 des RAT. nicht enthalten. Ferner soll nach dem Preußischen Vorschlag der § 30 PAT. — s. Artikel 5 § 30 des RAT. im Reichsvorschlag — folgende Neufassung erhalten:

„Uebersteigt das von der Dienststelle geforderte Wochenleistungsmaß des Angestellten das nach § 18 Ziff. 1 zu leistende Maß, so ist, sofern über die Abgeltung der Mehrarbeit nicht ein besonderes Abkommen von der obersten Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Finanzministers getroffen ist, die überschießende Arbeitszeit im Laufe des Kalenderjahres durch Freizeit auszugleichen.

Ist der Ausgleich durch Freizeit nicht möglich, so ist jede überschießende Stunde besonders abzugelten, und zwar

für Angestellte der Vergütungsgruppe	für die 49., 50. und 51. Stunde mit je Rm.	52., 53. und 54. Stunde mit je Rm.	55., 56., 57., 58., 59. und 60. Stunde mit je Rm.
III	0.80	0.90	1.—
IV	0.90	1.—	1.10
V	1.—	1.10	1.25
VI	1.10	1.25	1.40
VII	1.25	1.40	1.60
VIII	1.40	1.60	1.80
IX	1.60	1.80	2.—

Bei der Sonderabgeltung gemäß Abs. 1 bleiben Arbeitszeiten von weniger als 30 Minuten unberücksichtigt; Reste von 30 Minuten oder mehr werden als volle Stunden gerechnet."

Ein weiterer Unterschied im Preußischen Vorschlag gegenüber dem Reichsvorschlag besteht darin, daß entsprechend der anderweitigen Regelung im Preußischen Besoldungsgesetz gegenüber dem Reichsbesoldungsgesetz die Schlechterstellung der ledigen Angestellten in bezug auf den Wohnungsgeldzuschuß im Preußischen Entwurf keine Begrenzung mit dem 45. Lebensjahre des Angestellten erfährt.

In der mündlichen Erläuterung zur Vorlage hob der Verhandlungsleiter besonders hervor, daß die Regierung unbedingt Wert darauf lege, daß die Frage der Arbeitszeit jetzt mit erledigt werde. Im Laufe der weiteren Verhandlungen wurde von der Regierung klar herausgestellt, daß die Angestellten sich über folgendes entscheiden müßten: Wenn der Angestellte so lange arbeite wie der Beamte, müsse ihm auch der Anspruch auf das volle Beamtengehalt gewährt werden. Wolle der Angestellte aber für die Ueberstunden eine besondere Bezahlung, müsse für ihn ein Abzug vom vollen Beamtengehalt vorgenommen werden. Nur wenn die Organisationen die Auffassung der Regierung, daß bei gleichem Gehalt der Angestellte so lange zu arbeiten habe wie der Beamte, anzuerkennen bereit seien, werde sich die Regierung bereitfinden, eine Verbesserung ihres ersten Gehaltsvorschlags vorzunehmen.

Nachdem am zweiten Verhandlungstage von den Angestelltenorganisationen den Regierungsparteien ein Gegenvorschlag überreicht worden war, wurde im Laufe der Erörterungen von der Regierung schließlich ein Angebot für die Gehaltstabelle vorgelegt, das in Anfangs- und Endgehalt von der 6. Vergütungsstufe ab folgende Beträge vorsah:

III	1540	2 200
IV	1600	2 400
V	1800	2 650
VI	2350	3 500
VII	2800	4 200
VIII	3200	5 000
IX	3600	5 800
X	4700	7 000
XI	5400	8 400
XII	6500	9 700
XIII	8400	12 600

Gegenüber der ersten Vorlage bedeutete dieses letztere Regierungsangebot immerhin eine nennenswerte Verbesserung. Bei der Beratung entstanden die größten Schwierigkeiten in der Frage des Vergleichs der einzelnen Angestelltengruppen mit den entsprechenden Beamtengruppen. In der neuen Besoldungsordnung der Beamten erscheinen bekanntlich verschiedene Beamtengruppen nicht nur in einer Besoldungsgruppe, sondern häufig auf mehrere Gruppen verteilt. Die Regierungsvertreter bemühten sich bei den Verhandlungen, zum Vergleich die im Gehalt niedrigere Beamtengruppe heranzuziehen, während nach unserer Auffassung unter Berücksichtigung verschiedener Momente nur die höhere entsprechende Beamtenbesoldungsgruppe als vergleichbar zu gelten hat.

Gegenüber dem letzten Regierungsangebot hatten sich die Organisationen auf den Standpunkt gestellt, an ihrem Vorschlage, der eine Erhöhung der Anfangsgehaltssätze in den Gruppen II, IV und V und der Endgehälter der Gruppen VI und VII bzw. X und XI forderte, festzuhalten. Von Regierungsseite wurde demgegenüber erklärt, daß eine Vollmacht zur weiteren Erhöhung der Gehaltssätze nicht vorhanden sei. Lediglich das Endgehalt der Gruppe V sollte noch von 2650 RM. auf 2700 RM. erhöht werden. Darauf forderten die Organisationsvertreter eine Besprechung mit dem Reichsfinanzminister Dr. Köhler.

Diese Besprechung mit dem Reichsfinanzminister fand am 22. Dezember statt. Dem Minister wurden die grundsätzlichen Forderungen der Organisationen in einer fast eineinhalbstündigen Aussprache vorgetragen. Der Minister erklärte am Schlusse der Beratungen, daß er seine Entscheidung über die Vorschläge der Angestelltenorganisationen noch vor der nächsten Verhandlung zwischen den Parteien treffen werde.

Die Verhandlungen wurden dann am 23. Dezember wieder aufgenommen. Vom Vorsitzenden, Ministerialrat Dr. Schilling, wurde mitgeteilt, daß nur noch eine Erhöhung des Anfangsgehalts der Gruppe V von 1800 auf 1850 RM. zugestanden werden könne. Legt man die Grundvergütungssätze im sechsten Vergütungsdienstjahr zugrunde, so ergaben sich auf Grund dieses letzten Regierungsvorschlags gegenüber dem ersten Vorschlage die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Verbesserungen:

Gruppe	1. Regierungsvorschlag: Anfangsgehalt	Endgehalt	Letzter Vorschlag: Anfangsgehalt	Endgehalt
III	1400	2 000	1540	2 200 RM.
IV	1560	2 200	1600	2 400 „
V	1750	2 470	1850	2 700 „
VI	2150	3 150	2350	3 500 „
VII	2800	4 000	2800	4 200 „
VIII	3200	4 600	3200	5 000 „
IX	3600	5 350	3600	5 800 „
X	4700	6 800	4700	7 000 „
XI	5400	8 200	5400	8 400 „
XII	6300	9 300	6500	9 700 „
XIII	8200	12 600	8400	12 600 „

Bei Abschluß der vorliegenden Nummer bestehen zwischen Regierung und Angestelltenorganisationen noch Differenzpunkte hinsichtlich der Anfangsgehälter der Gruppen III, IV, V und VI sowie hinsichtlich der Endgehälter der Gruppen VI, VII, VIII, IX, X und XI. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen zwischen den Parteien ferner noch hinsichtlich der Höhe der Bezüge in den ersten fünf Grundvergütungssätzen sowie in den Vergütungssätzen für die jugendlichen Angestellten. Bezüglich der ersten fünf Vergütungssätze hatte die Regierung am letzten Verhandlungstage noch folgenden Vorschlag formuliert:

„Die zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Angestellten erhalten, sobald sie 5 Jahre mit römischen Ziffern bezeichnete Grundvergütungssätze bezogen haben, frühestens jedoch mit dem 1. Oktober 1927 ihre Vergütung nach dem 6. Grundvergütungssatz ihrer Vergütungsgruppe. Die nach Vertragsabschluß in den Dienst der Reichsverwaltung tretenden Angestellten erhalten, sobald sie 5 Jahre mit römischen Ziffern bezeichnete Grundvergütungssätze bezogen haben, den Unterschiedsbetrag zwischen ihrem jeweiligen Grundvergütungssatz und dem 6. Grundvergütungssatz ihrer Vergütungsgruppe, bis sie den letzteren nach den tarifvertraglichen Bestimmungen erreicht haben.

Bei Berechnung des örtlichen Sonderzuschlags wird die persönliche Zulage mit berücksichtigt."

Diese Bestimmung gilt nur bei Aufrückungen in die nächsthöhere Vergütungsgruppe.

In dem bisher vorliegenden Entwurf der Regierungen ist ferner gesagt, daß beim Durchlaufen mehrerer Vergütungsgruppen oder beim Aufstieg der Angestellte in der höheren Vergütungsgruppe den Grundvergütungssatz erhält, der mindestens um den Unterschiedsbetrag der letzten Sätze der verlassenen Vergütungsgruppe über dem bisherigen liegt. Man darf annehmen, daß sich die Regierung noch bereitfinden lassen wird, einer Verbesserung dahingehend zuzustimmen, daß der Angestellte beim Durchlaufen mehrerer Vergütungsgruppen oder beim Aufstieg nicht den Grundvergütungssatz erhalten soll, der mindestens um den Unterschiedsbetrag der letzten Sätze der verlassenen Vergütungsgruppe, sondern um den der neuen Gruppe höher ist.

In den Verhandlungen machten wir ferner darauf aufmerksam, daß die in den Regierungsvorschlägen enthaltenen Sätze für Ueberstundenvergütung genau dieselben Beträge vorsehen, wie sie der bereits bekanntgegebene

Schiedsspruch des Schlichters von Moellendorff seinerzeit festsetzte. Entsprechend den erhöhten Grundvergütungssätzen müßten nunmehr auch die Sätze für die Vergütung der Ueberstunden entsprechend erhöht werden. Von den Regierungsvertretern wurde erklärt, daß die in der Vorlage enthaltenen Sätze nicht als unabänderlich anzusehen sind.

Zu den neuerlichen Regierungsvorschlägen erklärten die Organisationen, in einem einheitlichen Gegenvorschlag Stellung nehmen zu wollen, der am 27. Dezember der Regierung überreicht werden soll, so daß dann am 29. Dezember die Verhandlungen fortgesetzt werden können.

Die vorläufige Neuregelung der Gehaltszahlung ab 1. Januar 1928 soll in der Weise erfolgen, daß die bisher gewährten Mehrzahlungen nicht mehr in ihrer vollen Höhe zur Auszahlung gebracht werden. Diese Maßnahme wurde seitens der Regierung damit begründet, daß im anderen Falle Ueberzahlungen eintreten würden, die den Angestellten wieder in Abzug gebracht werden müßten. Diese Begründung kennzeichnet die von der Regierung beabsichtigte „Gehaltsaufbesserung".

Tagung der Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen

Am 11. Dezember fand in Berlin im Bundeshause die 3. Tagung der Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreisverwaltungen statt. Welche Bedeutung der Tagung in der jetzigen Situation beigelegt wird, ergab sich daraus, daß außer den Delegierten zahlreiche Gäste erschienen waren, so daß die Tagung im ganzen von etwa 50 Kollegen, darunter Vertreter des Bundesvorstandes und Bundesbeamte, besucht war.

Eröffnet wurde die Tagung vom Kollegen Schweisfurth, Elberfeld, die Leitung wurde den Kollegen Mahlow, Berlin, und Weimann, Kassel, übertragen. Die Tagesordnung wurde wie folgt festgesetzt:

1. Konstituierung des Reichsfachgruppentages.
2. Die Besoldungsreform in den Gemeinden. Referent: Mahlow.
3. Tarifvertrag und Ortsrecht als Grundlage des Angestelltendienstverhältnisses. Referent: Quensel.
4. Die Stellung des Technikers in der Gemeindeverwaltung. Referent: Seidel.
5. Anträge.
6. Wahl des Arbeitsausschusses.

Kollege Mahlow ging in seinem Referat zunächst auf die Entwicklung ein, die die Besoldungsfrage in den letzten Jahren durchgemacht hat, und auf die verschiedenen Versprechungen, die der Beamtenschaft gemacht, aber niemals gehalten wurden. Er schilderte weiter die Enttäuschung, die sich der Beamtenschaft bemächtigte, als nach der Rede des Reichsfinanzministers in Magdeburg die Besoldungsordnung ihrem Inhalt nach bekannt wurde. Bei seiner Schilderung der Vorgänge im Reichstag und Landtag beleuchtete er kritisch das Verhalten der Regierungsvertreter und vor allem der Parteien, die zum Teil durchaus nicht gehalten hätten, was die Beamtenschaft von ihnen auf Grund früherer Versprechungen erwarten konnte. Ausführlich legte er dann weiter dar, welche Wirkung der § 40a der Preußischen Besoldungsordnung haben müsse. Der Arbeitsausschuß der Reichsfachgruppe sei in der Frage der Bindung der Gemeindebeamtenbesoldung an die Länderbeamtenbesoldung sehr skeptisch gewesen, da die Verhandlungen mit dem Preußischen Minister des Innern und den Landtagsparteien ergeben hätten, daß eine solche Bindung im gegebenen Moment eine Sperrverfügung sein würde. Als der Wortlaut des § 40a vorgelegen habe, habe er nach den Erfahrungen, die mit dem Reichssperrgesetz gemacht wurden, jede Bindung abgelehnt, da er der Meinung war, daß die Gefahren, die der Paragraph für die Beamtenschaft mit sich bringt, bedeutend größer wären als die Vorteile, und daß es sich bei ihm darum handele, die politisch und gewerkschaftlich schlecht organisierten Teile der Beamtenschaft auf Kosten der gut organisierten zu schützen. Was die Durchführung der Besoldungsordnung in den Gemeinden anbelange, so sei es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse schwer, Richtlinien aufzustellen, die für alle Gemeinden in gleicher Weise geeignet wären. Die grundsätzliche Stellung des Bundes zur Besoldungsreform wäre in der vom ADB. herausgegebenen Broschüre niedergelegt, und bei der Vertretung unserer Forderungen in den Gemeinden müsse verlangt werden, daß die Kollegen von dem ausgehen, was in dieser Broschüre als grundsätzliche Forderung aufgestellt sei. Sie müßten versuchen, einen möglichst großen Teil dieser Forderungen zu verwirklichen.

Im Anschluß an das Referat wurde die Haltung des Arbeitsausschusses in der Frage der Bindung der Gemeindebeamtenbesoldung durch eine Entschließung folgenden Wortlautes gebilligt:

„Die Beamtenbesoldung ist ein Teil des Beamtenrechtes und infolgedessen für alle Beamten nach gleichen Grundsätzen zu regeln. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß eine allzu enge Bindung der Gemeindebeamtenbesoldung an die Besoldung der Reichs- oder Staatsbeamten nicht möglich ist.

Die Gestaltung der Besoldung ist abhängig von der Organisation der Verwaltung. Das Aufgabengebiet der Gemeinden und der sich daraus ergebende Verwaltungsaufbau weicht aber von dem der Reichs- und Staatsverwaltungen so ab, daß Besoldungsgrundsätze, die auf letztere zugeschnitten sind, nicht auch ohne weiteres in den Gemeinden Anwendung finden können, wenn nicht untragbare Rückwirkungen im Verwaltungsorganismus entstehen sollen. Das gleiche gilt, wenn man Aufgabengebiet und Verwaltungsaufbau der Gemeinden untereinander vergleicht. Bindungen, die durch Reichs- oder Landesgesetz geschaffen werden, müssen den Gemeinden soviel Freiheit lassen, daß sie die Besoldung ihrer Beamten entsprechend den Anforderungen ihrer Verwaltung gestalten können. Eine zu enge Bindung, wie sie z. B. der § 40a der Preuß. Besoldungsordnung enthält, muß daher grundsätzlich abgelehnt werden."

Eine zweite Entschließung legte die grundsätzliche Stellung des Reichsfachgruppentages zur Gemeindebeamtenbesoldung fest:

„Die Wertung des Technikers in der Verwaltung findet ihren Ausdruck in der Entlohnung, die durch die Eingruppierung in den Gruppenplan der Besoldungsordnung festgelegt wird.

In der Reichsbesoldungsordnung und den verschiedenen Länderbesoldungsordnungen ebenso wie in den Besoldungsordnungen von Gemeinden entspricht die Eingruppierung des Technikers nicht der Bedeutung, die die Technik für das Wirtschaftsleben und das Staatsganze hat, und den Anforderungen, die an den Techniker hinsichtlich Ausbildung, Arbeitsleistung und Verantwortung gestellt werden. Von den Gemeinden und Gemeindeverbänden muß gefordert werden, daß sich bei der Neuordnung ihrer Besoldungsordnungen das dem Techniker in der Reichs- und Länderbesoldungsordnungen angetane Unrecht nicht wiederholt.

Soll der Techniker in der Verwaltung gerecht bewertet werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Eingruppierung hat so zu erfolgen, daß Ausbildung, Arbeitsgebiet und Verantwortlichkeit in der Besoldung ihren gerechten Ausdruck finden.

2. Bei der Bewertung des Arbeitsgebietes ist die technische Tätigkeit maßgebend.

3. Techniker sind, auch wenn sie die formalen Voraussetzungen für Eingruppierung in eine bestimmte Gruppe nicht erfüllen, in diese einzugruppieren, wenn sie durch entsprechende Tätigkeit die Eignung für das Arbeitsgebiet dieser Gruppe nachgewiesen haben."

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Die Ortsverwaltungen Demitz—Thumitz und Stolp überwiesen dem Bundesvorstand die bei ihnen eingegangenen freiwilligen Weihnachtssammlungen im Betrage von 30 bzw. 9,50 RM.

Der Vorstand dankt hierfür herzlichst.

Aus den Gauen

Gautag Mitteldeutschland.

Der 8. ordentliche Gautag des Gaues Mitteldeutschland fand am 3. und 4. Dezember 1927 in Jena statt. Anwesend waren aus 34 Wahlkreisen 37 ordentliche Delegierte und ein Hospitantenvertreter. Als Gäste nahmen an der Tagung Vertreter befreundeter Organisationen, sowie staatlicher und kommunaler Behörden teil.

Aus dem Geschäftsbericht, der von dem Gauleiter, Kollegen Blumenschein, erstattet wurde, ist hervorzuheben,

ß seit dem letzten Gautag eine wesentliche Veränderung der itgliederzahlen nicht eingetreten ist, daß vorübergehende, durch erzug entstandene Rückgänge durch Neuaufnahmen reichlich aus-glichen worden sind. Die erfolgten Neueintritte übersteigen die ustritte in der Gesamtheit um 40 Prozent. Die Verwaltungsarbeit rde befriedigend erledigt, nur vereinzelt kamen Verzögerungen, d zwar fast immer in denselben Ortsverwaltungen vor. Der rchschnittliche Prozentsatz des örtlichen Verbrauches der Orts-rwaltungen bewegt sich im Rahmen des Etats. Das Leben den Ortsverwaltungen und in den einzelnen Fachgruppen war ge und gut. Die abgehaltenen Vorortstagungen waren gut be-cht. Trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage konnten die ehaltssätze aller Tarifverträge im Durchschnitt um 18 Prozent höht werden. In der Frage der Ueberstundenregelung konnten der Mehrheit in freier Vereinbarung tragbare Abschlüsse ge-tigt werden. In der Verbindlichkeitserklärung von zu unseren unsten ergangenen Schiedssprüchen hat der Schlichter versagt. ie Manteltarifverträge, für deren Ueberstundenregelungen der chlichter Entscheidungen getroffen hat, sind gekündigt worden, es ird über ihre Neugestaltung verhandelt.

Erfreulicherweise hat sich die Zahl der erwerbslosen Kollegen esentlich verringert. Nach Bautechnikern und Vermessungstech-ikern herrscht rege Nachfrage.

Vor den Arbeitsgerichten konnten nennenswerte Erfolge im esonderen in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes über die risten für die Kündigung von Angestellten vom Juli 1926 erstritten erden.

Den Bericht über die Arbeit des Gauvorstandes er-attete der Obmann des Gauvorstandes, Kollege Reichenbach Halle). Die zur Schaffung einer Altershilfe in großer Anzahl orliegenden Anträge wurden, nach einem Referat des Bundes-orstandsmitgliedes Cruse (Magdeburg), ausgiebig erörtert und em Bundesvorstand als Material zur Verwendung bei seinen Be-atungen überwiesen, mit dem Ergebnis, daß bei der Abstimmung ine überwältigende Mehrheit für die Schaffung einer Altershilfe, ie obligatorisch sein soll und für die ein besonderer Beitrag rhoben werden soll, gestimmt hat, wobei besonders beachtlich t, daß auch die Behördengruppenvertreter dafür gestimmt haben.

In einer einstimmig angenommenen Entschließung, die den n Betracht kommenden Stellen zugeleitet wird, ist zu der Ge-taltung der Besoldungsordnung der öffentlichen Beamten Stellung enommen worden.

Als Mitglieder des Gauvorstandes wurden gewählt: Reichen-ach (Halle), Weber (Magdeburg), Walther (Eisenach), Klopsch (Erfurt) und Freisleben (Dessau). Die Bestätigung es Gauleiters erfolgte in geheimer Abstimmung einstimmig.

Im Rahmen einer öffentlichen Kundgebung referierte in sehr irkungsvoller Weise der Kollege Lustig (Berlin) über das hema „Techniker und Rationalisierung".

Zu Abgeordneten für den kommenden Bundes-ag wurden gewählt: Weber (Magdeburg), Reichenbach Halle), Schmalbach (Cöthen), Lenz (Jena), Glatzer Zeitz) und Walther (Eisenach).

Zur Wahl der Bundesvorstandsmitglieder sollen em Bundestag die Kollegen Cruse (Magdeburg) und Lenz (Jena) n Vorschlag gebracht werden.

Berufskrankenkasse Deutscher Techniker

Am 15. Dezember ist das Mitglied unseres Aufsichtsrates, Herr

Karl Helbich

durch Unfall plötzlich verstorben. Wir werden dem Verstorbenen, der uns in treuer Mitgliedschaft wertvolle Dienste geleistet hat, stets ein ehrendes, dankbares Andenken bewahren.

Vorstand und Aufsichtsrat
der
Berufskrankenkasse Deutscher Techniker, Ersatzkasse

Rietz Waschow

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Aalen. M., 2. I., 20[00], „Weißer Ochse".
Altenessen. M., 8. I., 10[00], Rest. „Böhmer", Altenessener Str.
Arnstadt. M., 5. I., 20[00], „Schmidts Hotel", Bahnhofstr.
Bielefeld. M., 4. I., 20[00], Lindenhof.
Bochum. 3. I., 20[00], „Märk. Hof", Bahnhofstr.
Bonn/Rh. M., 7. I., 20[15], Rest. „Jakobs", Friedrichstr. 23.
Danzig. M., 3. I., 19[30], Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
Eisenach. M., 3. I., 20[00], „Karthäuserhof", Karlsplatz.
Greifswald. M., 4. I., 20[00], „Stadthalle", Fliegerzimmer.
Hagen/Westf. M., 4. I., 20[00], „Hansa-Rest.", Böhmer Str. 11.
Halle/Sa. M., 3. I., 20[00], „Bauers Ausschank", Rathausstr. 3.
Hamborn. M., 6. I., 20[30], „Marxloher Hof", Weseler Str.
Hildesheim. M., 5. I., 20[00], „Theatergarten-Rest.", Teichstr.
Kiel. M., 5. I., 20[00], „Stadt Magdeburg", Bergstr. 18/20.
Königsberg. M., 3. I., 20[00], „Mellins Hotel", Baakermuldestr.
Linden. M., 8. I., 10[00], Lokal „Siewering", Baakermuldestr.
Luckenwalde. M., 3. I., 20[00], „Zur Eisenbahn".
Meiderich. M., 5. I., 20[00], Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Mülheim/Ruhr. M., 3. I., 20[00], Rest. „Ruhrschlößchen", Schloßstr.
Nordhausen. M., 5. I., 20[00], Hotel „Königshof".
Potsdam-Nowawes. M., 6. I., „Fürst Bismarck".
Rheinfelden. M., 3. I., 20[00], „Café Danner".
Siegen. M., 3. I., 20[00], „Heifer", Bahnhofstr.
Stade. M., 4. I., 20[00], „Stadt Lüneburg", Pferdemarkt.
Stoppenberg. M., 8. I., 10[30], „Peters".
Trier. M., 5. I., 20[30], „Scheuer", Simeonstr.
Waldheim. M., 4. I., 20[00], „Café Naumann", Hartha.
Weinheim. M., 6. I., 20[00], „Dells Weinstuben".
Wetzlar. M., 6. I., 20[30], Hotel „Hufnagel".
Zella-Mehlis. M., 5. I., 20[00], „Ratskeller".

Bücherschau

Technik.

Ratgeber für Bauführer und Poliere im Eisenbetonbau. Zweite vollkommen neubearbeitete und bedeutend erweiterte Auflage von R. Hoffmann, herausgegeben von Reichsbahnrat E. Klett, Berlin. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin. Preis 3,40 RM.

In kurzer Folge hat der Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn die 2. Auflage des Ratgebers herausgegeben, und zwar neubearbeitet von Reichsbahnrat E. Klett, Berlin. Die Abschnitte 4, 5, 6 sind vollständig neu zusammengestellt, die übrigen Abschnitte mehr oder weniger umgearbeitet und ergänzt. Auch sind eine Reihe neuer Abbildungen eingefügt. Besonders zu beachten ist, daß der Verfasser die amtlichen Bestimmungen möglichst weitgehend mitbearbeitet hat, desgl. die neuzeitlichen Erfahrungen zur Hebung der Güte des Betons. Im übrigen gilt das von mir bereits früher über die 1. Auflage Gesagte. Die Anschaffung dieses Werkes kann daher nur bestens empfohlen werden. Döberitz.

Baustofflehre. Von H. Seipp. Fünfte verbesserte Auflage. 140 Seiten mit 123 Abbildungen im Text und auf zwei Tafeln. Kartoniert 3,80 RM. Verlag H. A. Ludwig Degener, Leipzig. —

Den neuzeitlichen Anforderungen der Bauwirtschaft ist die neue Bearbeitung des Leitfadens der Baustofflehre für den Hochbau- und Tiefbau-Unterricht weitgehend gefolgt. Der Inhalt wurde den veränderten gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften angepaßt, die aus den Versuchsergebnissen mit hochwertigen Zementen und hochwertigem Baustahl, wie auch aus den Bedingungen für die Entrostung und das Anstreichen von Eisenbauwerken zu folgern waren. Die Baustoffe sind den neueren Fortschritten der Bautechnik gemäß übersichtlich gegliedert, deren Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verfeinerung und Erhaltung in knapper, aber klarer Fassung dargestellt, sowie durch zweckmäßige Abbildungen und durch zuverlässige Hinweise erläutert.

Bei einer künftigen Neuauflage sollte in dem Abschnitt Bauhölzer das Wachstum der Hölzer noch zweifelsfreier und etwas ausführlicher bedacht werden. Es bestehen Zweifel über den Ansatz der Jahresringe; Aufschluß ist nicht zu erhalten, ob während des Wachstums Splintholz in Kernholz verwandelt wird und wie das Einwachsen der Aeste erfolgt. In dieser Beziehung sollte der Inhalt eines Lehrheftes, das auch der Praxis nützen will, den neuesten Ergebnissen forstwissenschaftlicher Forschung angepaßt sein.

n.

Kalender.

Vorwärtskalender für das Jahr 1928. Das alte Jahr ist noch nicht zu Ende, aber schon schickt das neue seine Boten! Einer der beliebtesten ist der Abreißkalender, den die Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt (Berlin SW. 68, Lindenstr. 3) nun seit sechzehn Jahren herausgibt. Im Grunde ist dieser Kalender ein dickes Buch von mehr als 700 Seiten, das uns in vieler Hinsicht als Quelle und Hilfsmittel dienen kann. In keinem anderen Kalender wird man alle die historischen Daten finden, die sich auf die Arbeiter- und Angestelltenbewegung beziehen, und auch was sonst bemerkenswert ist in Politik, Geschichte, Literatur usw. wurde hier mit gründlicher Umsicht verzeichnet. Daß auch die wichtigsten astronomischen Notizen ihren Platz fanden, ist selbstverständlich; Statistiken aller Art sind da; eine Fülle von Sentenzen in Poesie und Prosa, dazu Gedichte namhafter Autoren bieten ein ebenso interessantes wie zweckmäßiges Material. Wo findet man ferner eine so lückenlose Uebersicht über den Stand der einzelnen Gewerkschaften? Nahezu 100 Verbände usw. geben hier authentischen Bericht über sich. Der Kalender wird bekanntlich in Kupfertiefdruck hergestellt, und da jeder Tag ein Bild bringt, haben wir hier ein illustriertes Jahrbuch in schönster Ausführung. Auch auf die Ausführung der farbigen Rückwand wurde besondere Sorgfalt verwendet, so daß der Kalender zugleich als ansprechender Wandschmuck in Wohnung und Büro dienen kann. Er kostet 2 RM. — und das ist bei der Reichhaltigkeit des Inhalts wirklich sehr wenig.

Geschäftliches

Die „Wi-Wo", Wirtschafts- und Wohlfahrtseinrichtungen des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes A.-G., Berlin SW 19, Lindenstraße 42, mitbegründet vom Butab, hat der Berliner Auflage der heutigen „DTZ." einen Prospekt beigelegt, auf den wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam machen.

ANZEIGEN

0,30 Rm. für die 6 gespaltene Millimeterzeile oder deren Raum. **Stellenangebote u. Stellengesuche** die Millimeterzeile nur 0,20 RM.
Anzeigen-Annahme:

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW. 40 „ Werftstraße 7

Zum **sofortigen** Antritt wird ein flotter

ZEICHNER

zur Hilfeleistung bei der Aufstellung eines wasserwirtschaftlichen Entwurfes (Fertigung von Wasserstandstabellen, graphische Auftragung von Wasserständen, Wassermengen usw.) gesucht.
Beschäftigungsort Driesen Nm.
Beschäftigungsdauer vorläufig 3 Monate
Vergütung 290 bis 350 RM. je Monat.
Bewerbungen mit kurzgefaßtem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend einzureichen an das **Wasserbauamt Driesen Nm.**

Bauführer

jüngerer, im Eisenbeton- und Massivdeckenbau erfahren, für Spezialbaugeschäft in Berlin baldigst gesucht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen unter R. 313 an den **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstraße 7.**

Nachruf!

Am 19. Nov. d. J. verschied nach längerer Krankheit unser langjähriges Mitglied und Mitbegründer des Verbandes der mittleren technischen Vermessungsbeamten Thüringens.

Herr Feldmesser

Rich. Wittenbecher-Rudolstadt

Der Verstorbene stand lange Zeit an der Spitze unserer Bewegung, die in der Nachkriegszeit dem Bunde der technischen Angestellten und Beamten angeschlossen ist. Er war ein eifriger Verfechter unseres Berufsstandes und hat als Leiter unserer Fachgruppe die Kollegen stets in aufopfernder Weise vertreten. Seine Krankheit veranlaßte ihn jedoch, sein Amt vor 3 Jahren niederzulegen. Als Mitglied ist er uns jedoch bis zu seinem Tode treu geblieben.

Wir verlieren in dem Verstorbenen einen vorbildlichen Vertreter unseres Berufsstandes und werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Gotha, den 11. Dezember 1927.

Die mittleren techn. Beamten Thüringens
I. A. Denz, Vermessungsobersekretär.

„Aldebaran" 9800
Erstklassiger Kopierstift, 4 Härten
45 Pfg.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I M. 26,—
Band II M. 20,—
Ratenzahlg. durch
H. Meusser,
Buchhandlung
Berlin W57/4, Potsdamer Str. 75.

Musikinstrumente
aller Art liefert preiswert
Clemens Neuber, Klingenthal i. Sa. 27.
Verlangen Sie Katalog gratis.

Zeugnis-Abschriften
ganz **erstklass.** Ausf.

1 Seite	20	30	50 mal
	0,80	1,00	1,50 M.

Dr. Schreiner, **Köln-D,** Salierrg. 37.

Eisu- **Metall-** **Betten**
Stahlmatratz. Kinderbett.
günst. an Priv. Kat. 361 frei
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)

Techni[illegible] **Pian[illegible]** **Vorzugsbedingungen!!**
Weltmarken wie Ibach, Förster-Leipzig, Roth, W. Hoffmann, Carl Quandt (Vogel & Sohn), Fiedler u. a., sowie eigene Hausmarke ab Mk. 900.—, auch ohne Anzahlung bei langfristiger Abzahlung.
Otto Scheffler & Co.
Berlin [illegible], Artilleriestr. 9.
Verla[illegible] Sie Vorzugsofferte 55

KEINE [illegible]AHLUNG! BEQUEME RATEN!

Porzellan
in Tafel- u. Kaffeeservice
Fordern Sie farbige Abbildungen.
Porzellan-Vertriebs-Ges. m. b. H.
Hundt & Co., Bln.-Neuk.
Geygarstr. 17, Ecke Kais.-Friedr.-St.
Telephon: Neukölln 1463
GESCHÄFTSZEIT: 9—7 UHR

Architekt oder Hochbautechniker

praktisch erfahren und zeichnerisch gewandt, für die zeichnerische Durcharbeitung von größeren Neubauten und Ueberwachung der Ausführung gesucht. Beschäftigungsdauer unbestimmt, vorerst etwa auf 1/2 Jahr. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und selbstgefertigten Skizzen sowie mit Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Eintrittstermines sind bis zum 4. Jan. 1928 an das Stadtbauamt Aschaffenburg zu richten.

Warum

ist die **Preiskalkulation** von Architekt **Jos. Frank, Regis i. Sa.** Postsch. Leipzig 15755

die Beste?

Weil übersichtlich jede Position die genauen Materialbedarfs- u. Arbeitszeitangab[illegible] also die T[illegible] tiplik[illegible] [illegible] das handl. T[illegible] m. Erd-, [illegible]er-, Beton-, Zimmerer- und Dachdecker-arb., Lohn- u. Holzrechner bloß 2 RM. kostet.

!! 1000fach [illegible] !!

Mitglieder!
Werbt für den Bund!

Jeder

behördliche und private

- vereidete Lan[illegible]
- Vermessungste[illegible]
- Geometer und Feldm[illegible]
- Katasterobersekretär
- Katastersekretär
- Katastertechniker
- Markscheider
- Flurbereinigungsbeamte und -Angestellte
- Vermessungsobersekretär
- Vermessungssekretär
- Kulturamtszeichner

kurz, jeder im Vermessungswesen tätige Angestellte und [Be]amte liest ausschließlich sein **maßgebendes Fachor[gan]**

Die
Vermessungstechnisch[e] Rundschau

Sie erscheint zweimal monatlich, wird durch die Post be[zogen] und kostet vierteljährlich RM. 1,50. — Probenummern sendet kostenlos der

Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40.

Magenleiden

Darmleiden! Ein weltbekanntes, von Allg. Ortskrankenkassen und Aerzten glänzend begutachtetes, [o]rig. indisches Naturmittel, teile gern kostenlos mit. Europäisches Verkaufs-Monopol: **W. Schwamborn, Köln 23,** Hohenstaufenring 1.

Edelhonig

von köstlichem Aroma! verbürgt unverfälscht, sachgem. gewonnen und behandelt, dessen chemische Untersuchungen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen u. dessen Versand unt. ständiger Aufsicht des Herrn Dr. Rößler, vereid. Handels- u. Gerichtschemiker, Zittau, erfolgt, versenden wir seit 15 Jahren. 1926 erhielten wir lt. amtl. Beurkundung unaufgefordert 331 Anerkennungschreiben und gewannen durch freiwillige Empfehlung alt. Kunden 697 neue Postbezieher. Abgabe von 1 1/2 Pfd. an. Fordern Sie Angebot mit Freiprobe u. Aufklärungsschr. **Großimkerei Ebersbach (Sa.) O. 9.**

Foto

Apparate
Sehr leichte Zahlungsweise
Preisliste kostenfrei
Dresdensia
Kamera-Vertrieb
Dresden-A.24 8
Specialhaus für Fotografie

Anzüge

Herren-Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg. **2.—** an. geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei
Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 B

Bildung und Unterricht

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 1 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 3 DER D.T.Z. BERLIN, 21. JANUAR 1927

Interessenpolitik im Schulwesen

Daß für die Errichtung von Lehranstalten nicht selten allen sachlichen Einwänden entgegen nur die Interessen solcher Leute maßgebend waren, die für sich einen besonderen materiellen Vorteil erhofften, ist eine bekannte Tatsache. Es ist auch verständlich, wenn Stadtverwaltungen hier Hilfe leisteten aus der Erwägung, den wirtschaftlichen Interessen der Einwohner zu dienen. Eine solche Kirchturmspolitik muß aber den volkswirtschaftlichen und allgemeinen Interessen abträglich sein, und es muß daher als eine besondere Pflicht der Schulaufsichtsbehörden und der zuständigen Ministerien betrachtet werden, hier regulierend einzugreifen. In der Vorkriegszeit hat sich die Kleinstaaterei ja besonders für das technische Fachschulwesen äußerst nachteilig ausgewirkt, da es als eine Selbstverständlichkeit betrachtet wurde, daß jeder Staat mindestens in seiner „Residenz"städt auch eine „Ingenieur-Akademie" aufzuweisen habe. Viele der jetzigen staatlichen und insbesondere der privaten technischen Lehranstalten verdanken dieser Einstellung ihr Entstehen. Ein nahezu unwahrscheinlich anmutender Vorgang in Thüringen zeigt, daß diese allgemeinschädigende Einstellung der Vorkriegszeit auch heute noch vorhanden ist.

Es war ein erfreulicher Fortschritt, als das städtische Technikum Hildburghausen am 1. April 1924 von Thüringen als staatliche Fachschule übernommen und zu einer sechssemestrigen Oberschule ausgebaut wurde. Maßgebend war für die damalige Regierung, daß durch die Uebernahme der ungeheuren Heranzüchtung von Technikern in dem an und für sich schon mit privaten Techniken reich gesegneten Land gesteuert und außerdem eine sehr gediegene, ja, ausgezeichnete Ausbildung auf der neuen technischen Oberschule vermittelt werden konnte. Mit der politischen Kursänderung in Thüringen scheint aber auch die Ansicht über die notwendige Reform des thüringischen Fachschulwesens eine Aenderung erfahren zu haben. Was seinerzeit mit der Uebernahme des Technikums Hildburghausen beabsichtigt war und auch tatsächlich erreicht würde, bietet der jetzigen Regierung Anlaß, wieder die früheren Zustände einzuführen. Auf Vorschlag eines neu zur Oberschule gekommenen Direktors unterbreitete die Regierung dem thüringischen Landtag den Antrag, der Anstalt eine viersemestrige Maschinenbauschule anzugliedern. Es wird nicht der geringste Versuch unternommen, für diesen Antrag eine sachliche Begründung zu geben, sondern man schätzt die Mehrheit des Landtages, die scheinbar unter dem Einfluß eines Abgeordneten steht, der als Hildburghausener Buchbindermeister ein verständliches Interesse an einer Vermehrung der Schülerzahl haben dürfte, so ein, daß sie sich von dem offenen Zugeständnis der hier betriebenen Interessenpolitik von der Zustimmung nicht abhalten läßt. So ist in der Regierungsvorlage Nr. 419 vom 8. Juni 1926 folgendes zu lesen:

„Bis zur Uebernahme auf den Staat zählte das Technikum Hildburghausen über 400 Schüler, in der Blütezeit 800. Seit der Uebernahme der Anstalt hat die Besucherzahl stetig abgenommen. Zur Zeit ist sie auf 170 gesunken. Sobald der Ausbau der Technischen Oberschule abgeschlossen sein wird, wird bei einfachen Klassen mit einer Durchschnittsschülerzahl von etwa 200 zu rechnen sein.

Mit dieser Entwicklung der Anstalt ist die Stadt Hildburghausen nicht einverstanden. Sie hat ein lebhaftes Interesse daran, daß die Schülerzahl die frühere Höhe von 400 bis 500 wieder erreicht. Ein nicht geringer Teil der Bevölkerung der Stadt ist auf die Einnahmen, die sie von den Schülern der Technischen Oberschule bezieht, angewiesen, zumal in der Stadt keine bedeutende Industrie vorhanden ist.

Zur Zeit kann nicht damit gerechnet werden, daß die Schülerzahl der Technischen Oberschule auf 400 bis 500 steigen wird, da nach den Richtlinien des Reichsgutachterausschusses für das technische Schulwesen jede Klasse einer anerkannten höheren Maschinenbauschule höchstens 35 Schüler haben soll. . . .

Würde neben der sechssemestrigen Technischen Oberschule noch eine viersemestrige Maschinenbauschule eingerichtet werden, so würden sich voraussichtlich folgende Vorteile ergeben:

1. Viele Schüler erreichen bei den derzeitigen hohen Anforderungen der Technischen Oberschule nicht das Ziel der Anstalt. Bisher haben sich etwa 25 Prozent der Schüler im Laufe des Studiums genötigt gesehen, auf private Anstalten mit weniger hohen Zielen überzugehen. Es entspricht daher einem Bedürfnisse, für diese Leute in Hildburghausen eine Fachschule einzurichten, auf der sie ihre Studien zum Abschluß bringen können.
2. Einzelnen hervorragend begabten Schülern der mittleren Fachschule ist die Möglichkeit gegeben, durch Ablegung einer Sonderprüfung in die Technische Oberschule aufgenommen zu werden und auf dieser Anstalt nach einigen Semestern die Reife der Oberschule zu erlangen.
3. Den Schülern der Maschinenbauschule wird Gelegenheit gegeben, nach dreisemestrigem Besuche die Werkmeisterprüfung und nach vier Semestern die Technikerprüfung abzulegen.
4. Als praktische Vorbildung für die Aufnahme in die Maschinenbauschule soll unter Umständen die dreijährige Lehrzeit mit Gesellenprüfung als ausreichend erachtet werden. Im übrigen genügt der Besuch der Volksschule.

Während man in der Technischen Oberschule, wie schon gesagt, an die Bestimmung gebunden ist, nicht mehr als 35 Schüler in eine Klasse aufzunehmen, könnten in der mittleren Fachschule Klassen mit 40 Schülern und darüber eingerichtet werden.

Als Lehrkräfte für die Technische Oberschule kommen für den Fachunterricht in der Regel nur Vollakademiker in Frage; in der Maschinenbauschule wäre es zulässig, auch einige Lehrkräfte ohne Hochschulbildung zu beschäftigen. . . .

Der Ausbau der am 1. Oktober 1926 zu errichtenden Maschinenbauschule würde in der Weise erfolgen, daß vom 1. April 1927 ab mit jedem Semester je eine weitere Klasse angegliedert wird, so daß der Ausbau der Schule im April 1928 beendet sein wird. Für jede Klasse sind zwei Lehrkräfte erforderlich, mithin acht für die ausgebaute Maschinenbauschule. An Schulgeld sollen 120 R.M. im Semester erhoben werden. Falls jede Klasse mit 45 Schülern besetzt ist, würden nach unserer Berechnung im Rechnungsjahre 1926/1927 die persönlichen Aufwendungen für die Anstalt (Besoldungen, Vergütungen, Reise- und Umzugskosten, Aufwandsentschädigungen) die Einnahme an Schulgeld um etwa 1900 R.M., im Rechnungsjahre 1927 um etwa 683 R.M. übersteigen. Diese ungedeckten Mehrkosten an persönlichen Schullasten sind bis zum Betrag von jährlich 7000 Reichsmark vom Staate zu tragen. Soweit sie über diesen Betrag hinausgehen, hat sich die Stadt Hildburghausen zu ihrer Uebernahme verpflichtet. Außerdem hat die Stadt Hildburghausen auch die Verpflichtung übernommen, die gesamten sachlichen Aufwendungen für die neue Anstalt zu tragen.

Es ist anzunehmen, daß sich auch der Reichsgutachterausschuß mit unserem Plane, in Hildburghausen eine viersemestrige Maschinenbauschule in Verbindung mit der Technischen Oberschule zu errichten, einver-

standen erklären wird, nachdem ein einflußreiches Mitglied dieses Ausschusses, Herr Oberregierungsrat Dr. Jahn in Bremen, sich zustimmend geäußert hat.

Wir beantragen, der Landtag wolle genehmigen, daß am 1. Oktober d. J. in Verbindung mit der Technischen Oberschule in Hildburghausen eine viersemestrige Maschinenbauschule errichtet wird, und daß die hierfür erwachsenden persönlichen Schullasten, soweit sie Einnahmen aus dem Schulgeld überschreiten, bis zum Betrage von 7000 R.M. jährlich auf die Staatskasse übernommen werden.

Thüringisches Staatsministerium.
gez. Leutheußer. gez. Dr. von Klüchtzner.

Es ist bewundernswert, mit welcher Offenheit das Thüringische Staatsministerium hier das Interesse der Bevölkerung an den Einnahmen von den Schülern als Grund für die Errichtung der Maschinenbauschule hinstellt. Auf das schärfste zu verurteilen ist jedoch die Absicht, wie zugunsten der Bevölkerung die Schüler bzw. deren Eltern geschröpft werden sollen. Denn es ist nichts anderes, wenn man die Klassen übermäßig belegen, unzulängliche Lehrkräfte einstellen und schließlich ein Schulgeld erheben will, das im Verhältnis zu dem Schulgeld an anderen staatlichen Fachschulen unerhört hoch ist, ja, noch um ein Beträchtliches höher ist als für die Technische Oberschule Hildburghausen. Dann hängt man sich noch ein soziales Mäntelchen um, indem man behauptet, durch diese Maschinenbauschule würde auch den minderbemittelten, aus der Volksschule kommenden jungen Leuten der Zugang zur Technikerlaufbahn ermöglicht. Minderwertige Ausbildung, hohes Schulgeld, eine Einnahmequelle für die Hildburghausener Geschäftsleute, darin gipfelt die Fürsorge der thüringischen Regierung und des Landtages für die Minderbemittelten.

Von unserer Seite ist natürlich nichts unversucht geblieben, um die Errichtung der „Technikerfabrik" zu verhindern. Von unserer zuständigen Geschäftsstelle wurde an den Landtag eine Eingabe gerichtet, in der die Gegengründe eingehend dargelegt waren. Eine weitere Eingabe über den Zulauf und die Ausbildung zum technischen Beruf — abgedruckt in „B. u. U." Nr. 7 („D.T.Z." Nr. 29) vom 16. Juli 1926 — ging auch dem Thüringischen Staatsministerium zu und forderte unter erschöpfender Darlegung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt der Techniker wirksame Maßnahmen zur Einschränkung der technischen Lehranstalten. Unser Vorgehen hatte wenigstens den Erfolg, daß uns Gelegenheit gegeben wurde, unsere Stellungnahme vor dem Haushaltsausschuß des Landtages auch noch mündlich zu begründen. Die Ausführungen des Vertreters unseres Bundes machten auch auf die Abgeordneten sichtlich Eindruck, so daß der Vertreter der Demokratischen Partei, Prof. Dr. Krüger, erklärte, er könne nunmehr seiner Fraktion die Annahme der Vorlage nicht empfehlen. Aber die sich hauptsächlich aus Deutschnationaler und Deutscher Volkspartei zusammensetzende Mehrheit hatte ihre vorgefaßte Meinung, die durch das eigenartige Auftreten eines Sachverständigen von den Zeiß-Werken in Jena, des Herrn Dipl.-Ing. Kotthaus, noch gestützt wurde. Dieser Sachverständige sprach sich zunächst sonderbarerweise dahin aus, daß gegenwärtig ein Mangel an geeigneten Betriebsfachtechnikern bestände, dem durch die Schaffung neuer Lehranstalten abgeholfen werden müsse. In einer Zeit, wo die Stellungslosigkeit der Techniker kaum noch übertroffen werden kann, wo man damit rechnen muß, daß ein erheblicher Prozentsatz der stellungslosen Techniker in dem erlernten Beruf überhaupt nicht mehr unterkommen kann und deshalb für eine andere Tätigkeit umgeschult werden muß, behauptet also dieser Sachverständige, einen Mangel an brauchbaren Betriebsfachtechnikern bemerkt zu haben. Träfe diese Behauptung tatsächlich zu, dann wäre es unseres Erachtens erstes Gebot, die stellungslosen Techniker zu Betriebsfachleuten umzuschulen, was jedenfalls erfolgreicher wäre als die Errichtung minderwertiger Schulen der gedachten Art. Aber in Wirklichkeit besteht ja ein solcher Mangel nicht, denn auch die Absolventen der Betriebsfachschulen sind ebenso wie eine riesige Zahl von Akademikern genau so von der Stellungslosigkeit betroffen wie die anderen Techniker. Die Schaffung einer Betriebsfachschule in Hildburghausen hielt aber auch der Sachverständige, Dipl.-Ing. Kotthaus, für abwegig, da dieser Ort keinerlei Industrie hat und eine solche Lehranstalt nur in engster Verbindung mit der Industrie erfolgreich wirken könne. Diese Meinung schien aber nicht sehr gefestigt zu sein, denn eine halbe Stunde später warf der zwischen dem Bürgermeister von Hildburghausen und dem zuständigen Gewerberat Probst sitzende Sachverständige auch diese Bedenken über Bord und sprach sich für Errichtung der Maschinenbauschule in Hildburghausen aus. So war es denn nicht weiter verwunderlich, daß der Haushaltsausschuß der famosen Regierungsvorlage zustimmte und nicht einmal den Antrag annahm, das Schulgeld wie bei anderen staatlichen Fachschulen nur auf 80 M. festzusetzen.

Ein dunkler Punkt für das gesamte technische Fachschulwesen ist es, daß die neuzuschaffende Maschinenbauschule Hildburghausen nun auch noch unter der Bezeichnung „Staatliche Fachschule" segelt, obwohl die aus der Vorlage der Staatsregierung zu ersehende Art der Aufziehung des Lehrbetriebes derart ist, daß sie von der schlechtesten Privatschule kaum noch überboten werden kann. Der Direktor der Hildburghausener Oberschule hat sich damit das Verdienst erworben, das gesamte staatliche Fachschulwesen in Mißkredit zu bringen. Hoffentlich wird der beim Reichsministerium des Innern bestehende Reichsgutachterausschuß für das technische Fachschulwesen recht bald Gelegenheit nehmen, sich ebenfalls mit der Angelegenheit sehr eingehend zu befassen. Wir aber wollen hoffen, daß die bevorstehenden Neuwahlen dem thüringischen Landtag eine Mehrheit bringen, die es ermöglicht, den angerichteten Schaden wieder gutzumachen.

W. Schulz.

Das Wiener Fortbildungsschulwesen

In Nr. 12 unserer Beilage „Bildung und Unterricht" haben wir über die Fortschritte des Wiener Schulwesens allgemein berichtet. Wir sind heute in der Lage, diesen Bericht nach einer uns Technikern besonders nahestehenden Richtung zu ergänzen, nämlich nach der Seite des Berufsschulwesens. Wenn auch auf diesem Gebiete noch manche Aufgabe der Lösung harrt, so sind dennoch schon heute erfreuliche Fortschritte zu bemerken, die vorbildlich genannt werden müssen.

Das Wiener Fortbildungsschulgesetz entspricht im wesentlichen dem Fortbildungsschulgesetz der österreichischen Bundesländer (26. September 1923). „Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind bestimmt, die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge durch einen schulmäßigen Unterricht zu ergänzen und ihre berufliche Erziehung zu fördern."

„Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind öffentliche Pflichtschulen."

Darin drückt sich schon der Unterschied gegenüber unseren Berufsschulen aus. Es besteht sonach in Wien keine allgemeine Berufsschulpflicht, sondern nur eine solche für Lehrlinge beiderlei Geschlechts. Für ungelernte Arbeiter und Arbeiterinnen und für Haustöchter besteht diese Pflicht noch nicht. Doch wird schon für die nächste Zeit geplant, sie nach unserem Muster einzuschulen. Der Schulbesuch dauert mindestens 2 Jahre für die allgemein gewerblichen und 3 Jahre für die fachlichen Fortbildungsschulen. Die Schulen sind fachlich und nach Jahrgängen gegliedert. Das Mindesterfordernis für Errichtung einer fachlichen Fortbildungsschule sind 30 Lehrlinge des betreffenden Gewerbes. Für Schüler, die das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben, werden nach Bedarf einjährige Vorbereitungsklassen errichtet.

Das Schuljahr dauert im allgemeinen 10 Monate. Der Unterricht muß zwischen 7 Uhr früh und 6 Uhr abends liegen. Sonntags findet kein Unterricht statt. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt im allgemeinen 8, bei Saisongewerben entsprechend mehr. Es besteht das sogenannte Fachlehrersystem, doch liegt der gewerbliche und der fachkundliche Unterricht je in einer Hand. Die Lehrlinge müssen von ihren Lehrherren angemeldet werden. Die letzteren werden bei Verfehlungen mit Geldbußen bestraft. Beschwerden werden beim Fortbildungsschulrat erhoben. Der Unterricht ist unentgeltlich, doch kann ein Lehrmittelbeitrag von 3 Schilling jährlich eingezogen werden. Im Schuljahr 1925/26 bestanden in Wien für 61 Gewerbe 148 Schulen mit 908 Klassen für 27 000 Lehrlinge und 297 Klassen für 8900 Mädchen.

Lehrerschaft: Im letzten Schuljahr waren 1605 Lehrer beschäftigt, davon jedoch nur 75 hauptamtliche. Die Lehrerschaft setzt sich aus Bürgerschullehrern und Praktikern zusammen, für deren Ausbildung noch keine eigene Anstalt besteht, für deren Fortbildung aber gesorgt wird. So wurden im letzten Jahr am pädagogischen In-

stitut 11 Fach- und 5 Informationskurse für Fortbildungsschullehrer abgehalten. Die Stundenverpflichtung beträgt 24 für technische, 21 für kaufmännische Fächer und 30 für Werkstattlehrer in der Woche. Prüfungen für Fortbildungsschullehrer sind noch nicht eingeführt, doch wird ihre Eignung in jedem Falle besonders festgestellt. Es werden vorwiegend solche Lehrer bevorzugt, die die erwähnten Kurse mit Erfolg besucht haben. Die Leiter und Lehrer werden vom Fortbildungsschulrat nach Anhörung des Schulausschusses angestellt und nach zweijähriger zufriedenstellender Tätigkeit vom Stadtschulrat bestätigt. Sie werden nach den für die Gemeinde Wien geltenden Grundsätzen besoldet.

Erhaltung der Fortbildungsschulen: Sofern keine eigenen Gebäude bestehen, sind die Fortbildungsschulen in öffentlichen Schulgebäuden oder in anderen, öffentlichen Zwecken dienenden Räumen ohne Entgelt unterzubringen. Es besteht ein Fortbildungsschulfonds, der aus Schulgebühren, Geldbußen, Beiträgen des Staates und der Kammern gespeist wird. Dazu gibt die Stadt einen Zuschuß von 45 Proz., die Gesamtheit der Gewerbetreibenden einen solchen von 55 Proz. in Form von Zuschlägen zur Erwerbsteuer. Aus diesem Fonds wurde auch das neue Berufsschulgebäude mit einem Kostenaufwand von etwa 4,5 Millionen Mark errichtet. Die für das gewerbliche Schulwesen im Haushaltplan der Stadt Wien vorgesehenen Kosten betragen für 1926 2 865 000 Schilling = 1 719 000 Mark.

Die Schulaufsicht obliegt:

1. dem Bundesministerium für Handel und Verkehr für die fachlichen und dem Bundesministerium für Unterricht für die kaufmännischen Fortbildungsschulen,
2. dem Stadtschulrat,
3. dem Fortbildungsschulrat,
4. den Schulausschüssen.

Der Schulausschuß besteht aus dem Vertreter des Ortsschulrats und der Bezirksvertretung, aus dem Leiter der Schulen, 2 Schulaufsehern und je 3 Vertretern der Gewerbetreibenden und der Gehilfenschaft. Ihm obliegt die Ueberwachung des Betriebes, die Beobachtung der Lehrerfolge, die Beseitigung etwaiger Uebelstände, die Zusammenarbeit mit dem Gewerbe, die Ausarbeitung der Voranschläge, die Erstattung von Gutachten.

Der Fortbildungsschulrat besteht aus 1 Mitglied aus dem Ministerium für Handel und Verkehr, 1 Mitglied aus dem Ministerium für Unterricht, 3 Stadtschulratsmitgliedern, 9 Mitgliedern des Stadtsenats; ferner aus Vertretern der Handels- und Arbeiterkammer, aus Lehrern und Inspektoren. Er ist die Schulbehörde erster Instanz; ihm obliegt die Ueberwachung der Disziplinarordnung, die Ausgestaltung der Schulen, die Verwaltung und Beaufsichtigung des Betriebes, die Ueberwachung der Schulausschüsse, die Förderung der Lehrer, die Erstattung von Anzeigen gegen säumige Schüler, die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Berichten usw. Er wird auf 5 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Schulausschüsse haben das Recht des Schulbesuchs, aber sie haben ebensowenig eine Disziplinargewalt gegenüber den Lehrern wie die sogenannten Schulaufseher, die nur über Schulbesuch, Disziplin, Unterbringung und Ausstattung zu berichten haben. Bemerkenswert ist, daß es Schulaufseher für die gewerblich kaufmännischen und für die eigentlich technischen Fächer gibt.

Der Stadtschulrat ist die Schulbehörde zweiter Instanz. Ihm obliegt die Durchführung der Gesetze, die Entscheidung über Beschwerden, die Bestätigung der Lehrer. Höchste Instanz ist das Bundesministerium.

Lehrpläne: Es bestehen vom Ministerium festgesetzte Normallehrpläne für jeden Beruf. Als oberster Grundsatz gilt, „daß der Gesamtunterricht nur die rein praktischen Erfordernisse des Gewerbezweiges zu berücksichtigen hat und daß theoretische Erläuterungen nur soweit zu geben sind, als zum Verständnis des Faches unbedingt nötig ist.“ Der ganze Unterricht ist daher auf die fachliche Ertüchtigung zugeschnitten. Die Erziehung kommt dabei zu kurz, deutsches Schrifttum wird z. B. nicht gegeben. Der gewerblich-kaufmännische Unterricht (Staatsbürgerkunde, gewerbliches Rechnen und Geschäftsaufsätze) umfaßt 25 bis 30 Prozent, der Fachunterricht (Fachzeichnen, Naturlehre, Berufskunde und Lehrwerkstatt) 70 bis 75 Proz. der Gesamtstundenzahl. Staatsbürgerkunde wird nur in einer Wochenstunde des 3. Jahrgangs gelehrt, Volkswirtschaftslehre nur innerhalb dieser oder anderer Stunden. Es wird viel gezeichnet; großer Wert wird auf Skizzen und Aufnahmen von Modellen gelegt. Auf richtiges Maßeinschreiten wird besonders geachtet. Dagegen wird nicht modelliert. Dafür legt man den größten Wert auf den Unterricht in der Lehrwerkstatt. Zu diesem Zweck wird der Zeichenunterricht um ebensoviel Stunden gekürzt, als jener braucht, in der Regel um 4 Wochenstunden im letzten Schuljahr. Man geht dabei von der Erwägung aus, daß das heutige Handwerk in der Regel nicht die Möglichkeit bietet, den Lehrling mit allen Neuerungen, namentlich der Maschinenarbeit, bekanntzumachen. Dieser Unterricht richtet sich nach den persönlichen Bedürfnissen des Schülers und soll ihm die Fertigkeiten übermitteln, die er in seiner Lehre nicht erwerben kann. Das Schwergewicht wird auf peinlich genaue Arbeit, nach selbstgefertigten Zeichnungen, dann auf die Handhabung neuer Maschinen und Arbeitsbehelfe gelegt.

So hat also jedes Gewerbe seine auf das reichste ausgestattete Werkstätte. Es werden keine Kosten gescheut, sie mit neuesten Maschinen und Lehrmitteln auszustatten. Innungen und die Industrie unterstützen diese Einrichtung tatkräftig. So ist z. B. die Tischlerwerkstätte in der neuen Zentralfortbildungsschule mit den neuesten Werkzeugmaschinen ausgestattet, wie sie in der letzten Ausstellung zu sehen waren. In einem Raume befinden sich etwa 80 Hobelbänke, in einer besonderen Abbindehalle können Fachwerksgebäude mit dem Dachstuhl von den Schülern ausgeführt werden, also ein Werkplatz in einem Saal! Dabei ist jeder Konstruktionsteil der Halle als Anschauungsgegenstand ausgestaltet. Die Werkzeugmaschinen der mechanischen Industrie entsprechen denen einer Fabrik, so daß jede Arbeit, vom Formen, Gießen, Schmieden, Drehen, Fräsen angefangen bis zu den Vollendungsarbeiten, ausgeführt werden kann. Die erzeugten Gegenstände sind praktisch verwendbar. Sie werden zunächst in einem Ausstellungsraum zur Schau gestellt, können dann von den Schülern gegen Erstattung des Stoffpreises gekauft werden, oder sie werden anderen Schulen zur Verfügung gestellt.

Die Friseure üben am lebendigen Menschen; Arbeitslose machen gern davon Gebrauch, sich von den Schülern und Schülerinnen umsonst bedienen zu lassen. Da die Arbeiten unter Aufsicht von Meistern ausgeführt werden, ist für sachgemäße Bedienung gesorgt. Die Maler und Anstreicher arbeiten in einem Raum, der durch abwaschbare Gipswände unterteilt ist, so daß sie Gelegenheit haben, an den Wänden ihre Arbeit durchzuführen.

Elektroinstallateure arbeiten in ähnlich unterteilten Räumen. Den Bäckerlehrlingen ist Gelegenheit geboten, in der Konsumbäckerei praktisch tätig zu sein. Die verarbeiteten Gegenstände werden vertragsgemäß zurückgenommen und zu Semmelkrumen verwendet. Die von den Konditoren hergestellten Waren werden von den Lehrerfamilien gekauft. In einer Musterdruckerei können sämtliche Arbeiten des Setzens und Druckens gelehrt werden. Die Drucksachen sind z. T. Bestellungen der Schulen.

Für die Mädchenberufe werden dieselben Grundsätze angewandt. Kleidermacherinnen, Blumenbinderinnen, Modistinnen, Stickerinnen, Wäscheerzeugerinnen usw. werden hier praktisch geschult. Jedoch fehlt überall die hauswirtschaftliche Unterweisung. Dafür bestehen eigene Schulen privater Natur, deren Besuch freiwillig ist.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß man in Wien Schulgemeinden errichtet hat, das sind Vereinigungen der Schüler zu Ausschüssen, in denen sie Gelegenheit zur Mitarbeit bei Verwaltungsarbeiten und sogar bei Disziplinarfällen haben. Die Einrichtung soll sich sehr gut bewähren.

Mit der Herausgabe von Lehrbüchern wird begonnen.

Die Schulgebäude: Da im ersten und in der ersten Hälfte des zweiten Schuljahres Werkstättenunterricht nicht erteilt wird, findet der Unterricht für diese Schüler vielfach in den Volksschulen der verschiedenen Bezirke statt, und zwar meist am Nachmittag. Für diejenigen Schüler, die Werkstättenunterricht genießen, bestehen zwei große Zentralfortbildungsschulen, von denen die alte auf einmal 5000 Schüler zu fassen vermag. Wenn auch die neue Fortbildungsschule eine größere Fläche umschließt, vermag sie dennoch nicht die große Menge zu fassen. Dafür ist sie geradezu als ein Schulpalast zu bezeichnen. Tische, Stühle, Schränke, Tafeln, Fußböden, Deckenbeleuchtung, Heizung, Lehrmittel, alles entspricht dem neuesten Stande der Schulgesundheitspflege. Abrundungen aus Steinholz längs der Wände und Schränke sind mit schrägen Decken versehen, sa daß sie mit Leichtigkeit gereinigt werden können. Statt blecherner Trinkgefäße sind auf

den Gängen Trinkspringbrunnen angebracht, die jede Ansteckungsgefahr beseitigen. Die Spucknäpfe haben ständig fließendes Wasser. Vor dem Kehren werden mit Oel getränkte Sägespäne aufgestreut, die den Staub binden. Ueberall ist für Waschgelegenheiten mit warmem und kaltem Wasser gesorgt. Kleiderablagen sind für jeden einzelnen Schüler vorhanden. Reißbretter und sonstige Werkzeuge sind mit eingebrannten Nummern versehen, so daß Verwechslungen unmöglich sind. Die Einrichtung des neuen Schulgebäudes soll den Schülern Gelegenheit geben, musterhafte Ausführungen ihres Berufes stündlich vor Augen zu sehen. Die Schönheit in der Ausstattung der Schule soll den Schülern den Aufenthalt so angenehm als möglich machen und sie zur Reinlichkeit erziehen.

Die neue Schule hat auch eine Schulküche, einen Speise- und Erholungsraum, in dem die Schüler für billiges Entgelt ihre Mahlzeit einnehmen können. Dort kann auch mitgebrachtes Essen aufgewärmt werden. In dem geradezu verschwenderisch ausgestatteten Festsaal finden während der Mittagspause Lichtbildervorführungen an Lehrfilmen statt. Eine Turnhalle und ein Turnhof gestattet die Verwendung für Turnunterricht. Ueberhaupt ermöglichen die eingebauten großen Höfe die beste natürliche Lichtverteilung.

Da in den beiden Zentralschulgebäuden erst 50 gewerbliche Fortbildungsschulabteilungen untergebracht werden können, wird jetzt schon die Errichtung zweier neuer Schulen für das Bekleidungsgewerbe geplant. Besonders beachtenswert ist, daß beide Schulen auch große Räume für den Unterricht in Physik und Chemie enthalten. So darf man diese beiden Schulen als eine Verbindung einer großen Schule mit einer großen Fabrik betrachten, um so mehr, als sie auch für die Industrie und für die Arbeit an der Maschine auszubilden vermögen.

Lehrlingsheime: Für arme Schüler bestehen einige Lehrlingsheime. Eines davon ist mit der neuen Schule in unmittelbarer Verbindung. Es ist ein fünfstöckiges Gebäude mit einer Heimküche, einem Lese- und Musikzimmer, einem Erholungs- und Speiseraum, einem Krankenzimmer und den entsprechenden Schlafsälen für 96 Schüler. Die Benutzung des Heimes kostet 2,5 Schilling täglich. Der Betrag wird vom Meister oder der Arbeiterkammer oder von der Stadt Wien gezahlt. Nicht unerwähnt bleibe, daß arme Berufsschüler in Erholungsstätten und Ferienheimen untergebracht werden. A. Fr.

Unzulängliche Bestimmungen zur Unterbindung krasser Auswüchse im privaten technischen Schulwesen. In Nr. 10 von „Bildung und Unterricht", Jahrg. 1926, wurde über eine Maschinenbauschule und Fachschule für Betriebstechnik zu Eisenach berichtet, die von einem Ingenieur betrieben wird, der für diese Tätigkeit wenig geeignet ist und in erster Linie dahin strebt, sich in recht müheloser Art nicht unbeträchtliche Einkünfte zu verschaffen. Das Thüringische Ministerium für Volksbildung hatte nach Erlaß des neuen Privatberufsschulgesetzes am 10. Okt. 1925 dem Ingenieur Berger in Eisenach die Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht im Maschinenbau entzogen. Gegen diese Entscheidung erhob Berger Klage beim Thüringischen Oberverwaltungsgericht, das sonderbarerweise die angefochtene Entscheidung aufhob. Maßgebend für die Stellungnahme des Oberverwaltungsgerichts war, daß die Privatberufsschulordnung für Thüringen vom 1. Mai 1925 nicht die Möglichkeit gibt, eine früher erteilte Erlaubnis rückgängig zu machen. Der Ingenieur Berger hatte aber am 9. März 1924 vom Stadtdirektor in Eisenach auf Grund einer damals noch geltenden Ministerialverordnung die Erlaubnis zur Errichtung seiner Schule erhalten. Das Oberverwaltungsgericht ging in seiner Entscheidung sogar so weit, daß es feststellte, auch ein neues Erlaubnisgesuch des Ingenieurs Berger dürfe nicht abgelehnt werden, denn eine solche Ablehnung sei, da schon eine Erlaubnis bestand, als Widerruf der letzteren rechtlich zu qualifizieren.

Die praktische Anwendung der erst am 1. Mai 1925 für Thüringen erlassenen Privatberufsschulordnung zeigt damit ihre Unzulänglichkeit. In Preußen war in dieser Beziehung mehr zu erreichen, denn auf Grund des Vorgehens unserer Geschäftsstelle in Erfurt hat der Erfurter Regierungspräsident dem Ingenieur Berger bei Strafandrohung jede unterrichtliche Betätigung und jede Ankündigung und Vorbereitung von Unterrichtsveranstaltungen für den Regierungsbezirk Erfurt untersagt. Leider hat die von unserer Geschäftsstelle Erfurt bei der Staatsanwaltschaft gegen Herrn Berger gestellte Strafanzeige wegen Betrugsversuches nicht die erhoffte Wirkung gehabt. Der Oberstaatsanwalt hat das eingeleitete Verfahren eingestellt unter nachstehender Begründung:

„Dem Beschuldigten ist am 9. März 1924 vom Stadtdirektor in Eisenach die Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht im Maschinenbau erteilt worden. Als er abermals um die Unterrichtserlaubnis nachsuchte, ist ihm diese durch Verfügung des Schulamtes in Eisenach vom 10. August 1925 verweigert worden. Da die Beschwerde dagegen an das Thüringische Ministerium für Volksbildung und Justiz, Abteilung Volksbildung, durch Entscheidung vom 10. Oktober 1925 verworfen wurde, führte der Beschuldigte eine Entscheidung des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts in Jena vom 2. Juni 1926 herbei, durch die die angefochtene Entscheidung des Ministeriums und die durch sie bestätigte Verfügung des Schulamtes Eisenach aufgehoben wurden. Auch erhielt der Beschuldigte die polizeiliche Erlaubnis zur Unterrichtserteilung vom Polizeiamt in Eisenach.

Der Beschuldigte kündigte in Erfurt in Prospekten und durch Anschlag im Restaurant Steiniger an, daß er in Eisenach mit staatlicher Genehmigung eine Maschinenbauschule und eine Fachschule für Betriebstechniker errichtet habe und daß er Abendkurse zur Ausbildung von Maschinen- und Betriebstechnikern sowie Rechenschieberkurse abhalte. Daraufhin wurde ihm durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Erfurt vom 30. September 1926 jede unterrichtliche Betätigung in den Orten des Regierungsbezirks Erfurt unter Androhung einer Geldstrafe in Höhe von 500 M. untersagt.

Sie behaupten, die Schule des Beschuldigten sei nicht staatlich genehmigt. Auch sei der Beschuldigte zur Unterrichtserteilung nicht befähigt. Durch seine Prospekte habe er also Interessenten getäuscht und sich des Betruges schuldig gemacht.

Der Beschuldigte bestreitet, betrügerisch gehandelt zu haben. Seiner Ansicht nach ist seine Schule durch das Urteil des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts in Jena vom 2. Juni 1926 genehmigt. Wenn auch die Entscheidung des Th. O. V. G. in Jena eine staatliche Genehmigung nicht enthält, so ist doch dem Beschuldigten nicht zu widerlegen, daß er seine Schule, zumal auch polizeiliche Erlaubnis vorlag, auf Grund dieser Entscheidung, die die Verfügung des Schulamtes in Eisenach vom 10. August 1925 aufhob, für staatlich genehmigt gehalten hat. Es ist ihm nicht darzulegen, daß ihm die Tatsache, daß eine staatliche Genehmigung nicht vorlag, bekannt war, daß er also durch die Angabe, seine Schule sei staatlich genehmigt, falsche Tatsachen vorgespielt hat. Ferner ist dem Beschuldigten nicht nachzuweisen, daß er in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gehandelt hat.

Somit ist der Nachweis des Betruges nicht möglich. Im übrigen ist Ihrer durchaus berechtigten Forderung, Unterrichtsanstalten, deren Leiter nicht die ausreichende Gewähr für einen sachgemäßen Unterricht bietet, zu verbieten, durch die erwähnte Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Erfurt vom 30. September 1926 genügt."

Unser Vorgehen hatte also nur teilweisen Erfolg, und Herr Berger wird wie früher seine „staatlich genehmigte Fachschule" in Thüringen weiter betreiben. Er kündigt sogar an, daß die Besucher seiner Anstalt vor einer Prüfungskommission in Berlin das „Reifezeugnis als Techniker" erwerben können. Auch diese Prüfungskommission wird man einmal näher untersuchen müssen. Dieser Vorfall zeigt wieder, wie notwendig ein Reichsberufsschulgesetz ist, das die Möglichkeit gibt, solchen Schädlingen das Handwerk zu legen.

Einführung von Abschlußprüfungen an den Handwerker- und Kunstgewerbeschulen in Preußen. Durch Erlaß vom 24. September 1926 — Nr. IV 14836 — hat der Minister für Handel und Gewerbe Vorschriften über die Einrichtung von Fachabteilungen mit geordneten Lehrplänen und Abschlußprüfungen an den Handwerker- und Kunstgewerbeschulen nebst Rahmenlehrplänen und Prüfungsordnung für die Abschlußprüfungen herausgegeben. Mit Beginn des Schuljahres 1927 sollen an allen staatlichen und staatlich unterstützten Handwerker- und Kunstgewerbeschulen die erwähnten Fachabteilungen eingerichtet werden.

Das Landmesserstudium in Preußen hat in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen erfahren. Die Studiendauer ist von vier auf sechs Semester verlängert worden; die Zulassungsbestimmungen fordern jetzt das Abiturium, während bis vor kurzem noch die Primareife genügte. Die Ausbildung der Landmesser erfolgt in Preußen noch an den beiden landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und in Bonn-Poppelsdorf. Ihrer Natur nach müßte ja die rein technische Ausbildung der Landmesser durch die technischen Hochschulen erfolgen, und in dieser Richtung gehen auch seit langem die Forderungen der Landmesser. Wie wir erfahren, hat jetzt das Preußische Staatsministerium beschlossen, das Landmesserstudium von der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin an die Technische Hochschule Berlin-Charlottenburg zu verlegen.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 2 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 7 DER D.T.Z. BERLIN, 18. FEBRUAR 1927

Berufsschule und mittlere Reife*)

Ein Beitrag zum Berechtigungswesen.

Von Dr. Seelbach, Direktor der staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung, Düsseldorf.

Die bisherigen Verhandlungen über die mittlere Reife für Fach- und Berufsschulen und das vorläufige Ergebnis.

Die mittlere Reife ist bisher mehr Gegenstand behördlicher Verhandlungen als Gegenstand öffentlicher Erörterungen gewesen. Sie spielt im schulpolitischen Kampfe der interessierten Ministerien untereinander eine größere Rolle als in den Bestrebungen der Lehrerschaft und in den Bekundungen der öffentlichen Meinung. Sie ist im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Verlauf schulpolitischer Probleme nicht eine Forderung, die sich von unten unaufhaltsam den Weg bahnt, um daraufhin von der Verwaltung aufgegriffen und vielleicht sogar gezwungenermaßen behandelt zu werden, sondern nimmt ihrer Natur gemäß den Weg von oben nach unten und ist vorläufig noch in verschwiegene Verhandlungen und Amtsgeheimnisse gehüllt.

Die ersten bedeutsamen Beratungen über die mittlere Reife für die Fachschulen haben auf der Reichsschulkonferenz stattgefunden, und zwar im dritten Ausschuß für das Fach- und Fortbildungsschulwesen unter Leitung von Herrn Ministerialdirektor von Seefeld. In dem Buche „Die Reichsschulkonferenz in ihren Ergebnissen" hat Herr Geheimrat Dr. Kühne den Inhalt der Beratungen wiedergegeben. Ich entnehme diesen Ausführungen einige Sätze, die für die Politik des preußischen Handelsministeriums programmatische Bedeutung haben.

Zunächst wurde festgestellt, daß ein Bedürfnis für eine Reife zwischen Volksschule und höherer Lehranstalt besteht. Die Einjährigenberechtigung ist gefallen, aber tatsächlich ist sie für das Wirtschaftsleben immer noch bedeutungsvoll. Die Einstellung von Lehrlingen und Hilfspersonen erfolgt nämlich noch nach den früheren Grundsätzen. Dieses Einjährige soll die m. R. ersetzen. Die Aufgabe der Beratung war deshalb, zu zeigen, wie das Fachschulwesen sich in den Gesamtbau unseres Schulwesens einfügt, also die Berechtigungen der m. R. und der Hochschulreife erteilen kann. Die Vertreter der Fachschulen wie des Berufslebens waren sich darin einig, daß die Einfügung der Fachschulen in den Gesamtbau keine grundsätzliche Aenderung des Lehrbetriebes herbeiführen dürfe. Nach wie vor müssen Fachschulen auf die Arbeit im Berufe vorbereiten. Sie haben daher in erster Linie das Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar brauchbar ist, aber auch Wert auf die erziehlichen Einwirkungen wie auf die Beziehungen zum öffentlichen Leben und zur Allgemeinbildung zu legen. In diesen Sätzen ist die besondere Art der Bildung festgelegt. Die m. R. der Fachschulen soll der Obersekundareife gleich sein, aber sie soll einen anderen Inhalt als diese haben.

Insbesondere wurde die Frage erörtert, unter welchen Bedingungen der Uebergang von der Fachschule zur Hochschule zu eröffnen sei. Man begann also damit, an der Spitze des Berufsschulbaues bei alten anerkannten Anstalten die Berechtigungen zunächst zu erhalten. Es wurde als berechtigt anerkannt, daß Reifeschüler der Fachschulen zu allen Vorlesungen und Uebungen der Hochschule zugelassen werden und ordentliche Studierende dort sein können, wo Obersekundareife vorausgesetzt wird. Was man also forderte, war die kleine Matrikel mit Hilfe dieser m. R. Die Begründung kam in dem Satze zum Ausdruck: Der einheitliche Aufbau unseres Schulwesens verlangt es, daß die Möglichkeiten des Aufstieges für Weiterstrebende und theoretisch begabte Fachschüler gegeben werden. Diese Sätze sind von programmatischer Bedeutung für die Politik des preußischen Handelsministeriums.

Die weiteren Verhandlungen über die m. R. fanden im Laufe der Jahre im Schulausschuß des Reichsministeriums des Innern statt. Naturgemäß waren diese Verhandlungen umfassend zu führen. Mit der Frage der Berechtigung wurde eine Reihe von schultechnischen, beamtenpolitischen und standespolitischen Schwierigkeiten aufgeworfen. Der Kampf ging im wesentlichen aber um den Bildungsinhalt. Die abgeschlossene Bildung der niederen Fachschulen**) sollte durch die m. R. der Obersekundareife gleichgestellt werden. Das war für die Vertreter der Allgemeinbildung ein Kulturkampf. Sie forderten Rückkehr zu den historischen Schulformen anstatt eines ganz neuartigen Ausbaues.

Was aus diesen Verhandlungen bekannt geworden ist, war nicht sehr viel, aber es mag genügen, die Gegenüberstellung zu kennzeichnen. Die Vertreter der Allgemeinbildung vertraten die Auffassung, daß das Zeugnis der m. R. an Fachschulen nur dann erworben werden könne, wenn deren Lehrplan in ausreichendem Maße mit Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturwissenschaft und mindestens einer verbindlichen Fremdsprache ausgestattet sei. Die Ausbildung sollte in der Form eines dreijährigen Aufbaues auf die siebente oder achte Klasse der Volksschule geschaffen werden, und die Lehrer sollten eine entsprechende Vorbildung nachweisen. Jungen Leuten mit unregelmäßigem Bildungsgang sollte, vorausgesetzt, daß sie 16 Jahre alt waren, die Möglichkeit gegeben werden, eine Prüfung abzulegen, wenn ihre Leistungen in den allgemeinbildenden Fächern nicht hinter den vorhin angegebenen Forderungen zurückblieben. Unter Allgemeinbildung verstand man also das Wissen der höheren Schule, mindestens eine fremde Sprache usw., während Fach- und Berufsbildung sowie die staatsbürgerliche Bildung nicht die Wertung fanden, welche die Berufsschulvertreter forderten, die an dem vorher betonten Programm festhielten.

Vom Handelsministerium sind mir die Leitsätze Preußens zugesandt worden, die wohl eine vorläufige Einigung enthalten. Nach diesen Leitsätzen zu urteilen, hat das Handelsministerium seinen Standpunkt durchgesetzt, indem das Abschlußzeugnis für niedere Fachschulen die Berechtigung der m. R. enthält. Andererseits hat auch das Kultusministerium seinen Standpunkt durchgesetzt, indem die m. R. mit der Obersekundareife nicht gleichgestellt wird. Mit der m. R. sind also schulische Berechtigungen nicht verbunden. Der Einbau des Fachschulwesens in das übrige Schulwesen ist nicht erfolgt. Die m. R. ist demnach ein Schlag ins Wasser. Wenn die Verhandlungen an diesem Punkte vorläufig zu Ende kommen sollten, werden die Vertreter der Fachschulen dieses Ergebnis nur als eine Etappe werten, um nach der weiteren Ausgestaltung der Berufsschulen erneute Schritte zu unternehmen. Vorläufig hat sich nicht mehr erreichen lassen. Der Sinn der m. R. soll nach diesen Leitsätzen sein, ein allgemeines gewisses Bildungsniveau zu kennzeichnen. Mit der m. R. sind aber die schulischen Berechtigungen nicht verbunden. Erworben wird die m. R. an den höheren und mittleren Schulen und von Schülern und Schülerinnen der staatlich anerkannten niederen Fachschulen mit einem abgeschlossenen, mindestens zwei Jahre umfassenden Ausbildungsgange durch den Erwerb der Abschlußzeugnisse dieser Schulen, außerdem auch durch Ablegung einer Prüfung, deren Anforderungen durch die Lehrziele der Fachschulen bestimmt werden. Hierbei ist die Eigenart der Vorbildung der Prüflinge nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Insbesondere können geringere Leistungen in wissenschaftlichen Fächern in an-

*) Vortrag, gehalten auf dem 16. Deutschen Berufsschultag Kiel.

**) Wir bezeichnen damit solche Fachschulen, welche die O.-S.-Reife nicht voraussetzen.

gemessenem Umfange durch hervorragende Leistungen auf künstlerischem Gebiet, auf dem Gebiete des Kunstgewerbes und Kunsthandwerks oder eines sonstigen praktischen Berufes ausgeglichen werden, so daß also durch diese Bestimmungen das frühere Künstlereinjährige in anderer Form wiederhergestellt ist.

Man könnte nun sagen, wenn die m. R. für Fachschulen bereits so schwierig zu erreichen ist, welche geringen Aussichten wird dann erst die m. R. für Berufsschulen haben! Hat es bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge überhaupt einen Zweck, sich mit dieser Frage zu befassen? Es ist richtig, daß das Thema „Berufsschule und m. R." vorläufig noch im Stadium theoretischer Erwägungen steckenbleiben wird. Ich glaube nicht, daß die m. R. in allernächster Zeit schon durch die Berufsschule erworben werden kann. Dennoch halte ich die Behandlung dieser Frage für äußerst wichtig. Was bei den bisherigen Verhandlungen erstrebt wurde, waren Veränderungen und Verbesserungen im Oberbau des Berufsschulwesens. Es ist aber von grundsätzlicher und organisatorischer Bedeutung, wenn wir alle Fragen der Ausgestaltung unserer Fachschulen von dem Fundament der Pflichtberufsschulen aus sehen, denn dadurch erfahren manche Einrichtungen unserer Fachschulen eine neue Beleuchtung; was Stückwerk war — und manches in der Entwicklung mußte Stückwerk sein —, wird zu einem ganzen Bauwerk sich gestalten.

Ich habe bei den bisherigen Ueberlegungen die Leitsätze und Verhandlungen Preußens ins Auge gefaßt. In anderen Ländern liegen bereits Bestimmungen vor, z. B. in Württemberg, nach denen das Zeugnis der m. R. an allgemeinbildenden Schulen und an Berufs- und Fachschulen erworben werden kann. An letzteren jedoch nur dann, wenn der Lehrplan mit allgemeinbildenden Gegenständen ausgestattet ist, mit anderen Worten also der bisherige Bildungsinhalt der Berufs- und Fachschulen wesentlich geändert wird. Im Freistaat Thüringen haben vorläufige Bekanntmachungen über die Erwerbung von Berechtigungen an Berufsschulen vom März 1926 einen Aufbau gezeichnet, der von der Berufsschule bereits ausgeht, und der, auch wenn die praktische Durchführung noch nicht erfolgt ist, für unsere theoretischen Betrachtungen wichtig ist. Wenn Beteiligte eine tiefere Grundlegung des Fachunterrichts oder eine ausreichende Vorbereitung auf den Besuch von Berufsoberschulen wünschen und eine ausreichende Schülerzahl gesichert ist, können denjenigen Berufsschulen, deren Pflichtunterricht voll ausgebaut ist, mit Genehmigung der oberen Schulbehörde besondere Berufsmittelschulklassen mit mindestens acht Wochenstunden angegliedert werden. Zur Tragung der Kosten können die Erziehungspflichtigen und Schüler herangezogen werden. Wenn es einem wirtschaftsberuflich Tätigen nicht möglich gewesen ist, den Unterricht in den Berufsmittelschulklassen zu besuchen, so kann er mit Genehmigung der oberen Schulbehörde als Schulfremder zur Schlußprüfung an den Mittelschulklassen zugelassen werden, wenn er die entsprechenden Vorbedingungen erfüllt, nämlich mindestens drei Jahre lang in einem Wirtschaftsberufe ohne selbstverschuldete erhebliche Unterbrechung in voller Beschäftigung stand und während dieser Jahre die Berufspflichtschule regelmäßig besuchte. Die Prüfungsvorschriften kennzeichnen den Bildungsinhalt der m. R. Zur schriftlichen Prüfung gehören ein deutscher Aufsatz, die Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben aus vier verschiedenen Gebieten, die Bearbeitung einer physikalischen oder chemischen Aufgabe und für diejenigen Schüler, die Unterricht im Englischen hatten, eine Uebersetzung aus dem Englischen oder die Nacherzählung eines vorgelesenen Textes. Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind Deutsch, Kulturgeschichte einschl. Staatsbürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftserdkunde, Mathematik einschl. Fachrechnen und Buchführung, Naturwissenschaften einschl. Berufskunde, Technologie und Fachzeichnen, Englisch. Das durch die Schlußprüfung der Berufsmittelschulklassen erworbene Schulzeugnis dient als Nachweis einer Vereinigung von allgemeinem, wirtschaftlichem und berufskundlichem Wissen und Können mit wirtschaftsberuflicher Erfahrung, die als abgeschlossene gehobene Vorbildung für einen Beruf innerhalb der Wirtschaft zu bewerten ist. Im besonderen dient es als Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung zum Eintritt in eine thüringische Berufsoberschule und zum Eintritt in eine höhere Fachschule oder in eine Anstalt zur Ausbildung als Hauswirtschafts-, Handarbeits- oder Turnlehrerin, Kindergärtnerin, Haushaltspflegerin oder Sozialbeamtin. Das Zeugnis berechtigt nicht ohne weiteres zum Eintritt in die Obersekunda einer allgemeinbildenden Vollanstalt.

Diese Bestrebungen in den verschiedenen Ländern zeigen bereits merkliche Fortschritte im Vergleich zu der Zeit vor dem Kriege. Damals bemühte sich das Handelsministerium darum, und zwar ohne Erfolg, das Einjährige für solche Absolventen der höheren Fachschulen zu erhalten, die mit Volksschulbildung auf Grund einer Aufnahmeprüfung in die höhere Maschinenbauschule aufgenommen waren. Der Kreis, um den es in den letzten Jahren ging, war bereits weiter gezogen, nämlich die m. R. für sämtliche Schüler der niederen Fachschulen zu erhalten. Unser Thema „Berufsschule und m. R." geht auch über diesen Kreis hinaus. Auch bei den Fachschulen handelt es sich immer nur um kleinere Gruppen, die wirtschaftlich besser gestellt sind. Die Einbeziehung der Berufsschule in das Berechtigungswesen würde auch den breitesten Schichten unseres Volkes den Weg zur Weiterbildung öffnen. Es wird deshalb meine weitere Aufgabe sein, dieses Ziel ausführlicher zu begründen.

2. Die Gründe für die Erwerbung der m. R. an den Berufsschulen.

Zunächst möchte ich vorausschicken: Ich bin zu diesem Problem durch meine besonders geartete praktische Bildungsarbeit und durch meine sozial- und wirtschaftspolitischen Studien gekommen, also nicht aus der unmittelbaren Berufsschulpraxis. Als Leiter der staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Düsseldorf ist mir seit der Gründung dieser Anstalt im Jahre 1922 die Aufgabe zugefallen, Arbeitern und Angestellten im Alter von 22 bis 35 Jahren, die in der sozialen Bewegung gestanden haben, in ein- und zweijährigen vollen Tageslehrgängen eine wirtschaftliche und soziale Bildung zu vermitteln, um sie für die Tätigkeit in der Arbeitnehmerbewegung, als Betriebsräte und Gewerkschafter oder in der sozialen Verwaltung, in Krankenkassen, im Arbeitsnachweiswesen usw. vorzubereiten. Diese Bildungsarbeit ist nicht ohne Klippen, aber sie zwingt uns darum auch wieder, dem wirtschaftlichen und sozialen Leben unsere ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, und bringt uns mit der wirtschaftlichen und sozialen Bewegung unserer Zeit in engste Verbindung. Durch die Beteiligung der Gewerkschaften aller Richtungen an dieser Bildungsarbeit und durch die Verbindung mit den Angestelltenorganisationen, den technischen wie den kaufmännischen Verbänden, werden die neuesten Probleme auch bei uns selber lebendig. Wir schauen in die ganze Zerrissenheit unseres Volkes. Zu seinen jetzigen Schwierigkeiten gehört z. B. der Gegensatz zwischen Bildung und Arbeit, durch die frühere Schulpolitik abgrundtief gemacht. Die bisherige Bildung, auf die Oberklasse zugeschnitten, schaute geringschätzig auf die werktätige Arbeit, diese wieder verachtete die Bildung der höheren Kreise und riß an ihrer Ideologie herum. Die Intellektuellen waren zu exklusiv und die Massen ohne die Möglichkeit, eine genügende Zahl geeigneter Führer aus ihren Reihen hervorzubringen. Die Brücken fehlten. Darum fehlte unserem Volke, trotz seines hohen Standards formaler Bildung, über den einflußreiche Kreise sorgsam wachten, die wirkliche geistige Bildung, die wirtschaftliche und soziale Einsicht, die kulturelle Weite und darum die politische Führung. Manches ist durch die Not bereits wieder anders geworden. Aber die Eingliederung fehlt. Beim Blick auf die vielseitigen Anstalten aller Art zeigt es sich immer wieder, daß für den werktätigen Erwachsenen in späteren Jahren, wenn er eine starke Neigung und Eignung zur Weiterbildung hat, die Schulungsmöglichkeiten verschlossen sind. Was er als Kind versäumt hat, holt kein Bemühen mehr nach. Bildungsmöglichkeiten, mit dem Studium der Wirtschaft als Kernbildung, und zwar für Erwachsene, fehlen. Unsere Bildung war wie unser ganzes politisches und wirtschaftliches Leben auf kleinere Kreise eingestellt. In der Industrie wurde das Luxusauto produziert; in der Fremdenindustrie waren ungeheure Kapitalien für kleine Kreise an allen Meeren und Bergen investiert. Das Volksauto fehlte, das Volksbad, die Volkskunst und die Volksbildung. Nun erleben wir in letzter Zeit eine merkwürdige Wandlung. Die Industrie ist durch ihre Rationalisierungsmaßnahmen gezwungen, sich auf die Massen einzustellen. Mit einer neuen Technik und Wirtschaftsorganisation scheinen sich neue geistige, neue soziale Ziele zu verbinden. Und wenn sie vorläufig auch nur

s Fremdworte zu uns dringen, Service und Kooperation, ienst und Gemeinschaftsarbeit, sind sie doch gut deutsch id echt christlich. Der Zwang der Not ist dabei, neue räfte in unserem Volke zu lösen, Kräfte, die der Zuammenfassung und dem Allgemeinwohl dienen. Eine Enticklung ist im Gange, der auch die Schulen folgen üssen. Die Brücken zwischen Arbeit und Bildung müssen eschlagen werden. Die Berufsschulen vermögen zu diem Zwecke die besten Uebergänge zu schaffen, wenn e in sich gegliedert und entsprechend ausgebaut sind. iese Erkenntnis hat mich über den Umweg einer einzigrtigen Bildungsstätte, wie die staatliche Wirtschaftsschule i Düsseldorf, zu den Berufsschulen als den künftigen olksbildungsstätten geführt. Sie hat mir aber auch den rgarten der bisherigen Berufsschulorganisation beleuchtet, idem die Weiterbildung tüchtiger Menschen immer wieder n den Berechtigungen der höheren Schulen scheitert. Die rganischen Verbindungen zwischen Berufsschule, Fachchule und Hochschule fehlen, und man denkt noch gar icht daran, sie herzustellen.

Nun bin ich nicht der Meinung, daß die bisherige, ft rasch erfolgte Entwicklung unseres Berufsschulwesens ns etwas Unabänderliches gebracht hat, so daß sich eine weiteren Möglichkeiten eines Ausbaues eröffnen. ie Perspektive aus der Schule allein genügt nun gewiß icht, diesen Ausbau durchzuführen. Die Kreise des Handerks, der Industrie, der Verwaltung, der Arbeiter- und ngestelltenorganisationen werden von ihrem Standpunkte us gehört und unter allen Umständen gewonnen werden üssen. Sie stellen bedeutsame Faktoren für unsere Arbeit ar, wenn sie auch nicht die ausschließlichen Faktoren ind. Jede Schule ist ein Politikum, und auch die Berufschule wird nicht nur durch wirtschaftliche, sondern auch urch außerwirtschaftliche, durch kulturelle und politische ründe bestimmt. Deshalb hat auch der Staat in früheren ahrzehnten, fast aus einem Pessimismus heraus, nicht nur it der Wirtschaft gearbeitet, sondern trotz der Wirtschaft eine kulturellen Bestrebungen durchgesetzt. Aber selbst enn alles zur Mitarbeit bereit wäre, würden Zweifel u überwinden sein, die den Staatspräsidenten a. D. rof. Hellpach auf der Tagung der Diplom-Handelslehrer n Essen in diesem Jahre veranlaßten, der ganzen Frage er Berechtigungen an den Berufsschulen noch skeptisch egenüberzustehen. Ich habe auch alle Zweifel durchemacht, nachdem Herr Oberschulrat Prof. Dr. Thomae, er als führender Berufsschulmann ein Leben für die Beufsschularbeit eingesetzt hat, mir dieses vorwärtsdränende Thema „Berufsschule und m. R." stellte. Ich glaube n der Beschäftigung mit dem Problem Gründe genug gefunden zu haben, die mir den Mut stärkten, das Thema n einem Sinne zu Ende zu führen, daß darüber kein Zweifel besteht, daß die Frage „Berufsschule und m. R." durchaus diskutabel ist und auch diskutiert werden muß.

In dem Handbuch für das Fach- und Berufsschulwesen hat Herr Ministerialrat Dr. Ziertmann schulpolitische Betrachtungen über das Berechtigungswesen m allgemeinen und die Berechtigung für das Berufsschulwesen im besonderen angestellt, Betrachtungen, die einzig sind und auch kaum übertroffen werden können. Es ist überraschend und vielleicht nur aus der Zeit der Entstehung zu begreifen, die für die Neugestaltung so weite Ziele öffnete, daß in diesem Handbuche derartig weitgehende Gedanken entwickelt worden sind, Gedanken, die noch lange auf Erfüllung warten werden. Zunächst setzt sich Herr Ministerialrat Dr. Ziertmann mit der „Berechtigung des Berechtigungswesens" auseinander und kommt nach gründlichen Ueberlegungen zu dem Schluß, daß die Abschaffung des Berechtigungswesens unmöglich ist. Sie kann nur von solchen gefordert werden, die über die soziologische Wirklichkeit einfach hinweggehen. Die Gesellschaft, ganz gleich welcher Art, braucht Sicherheiten. Die Kritik am Berechtigungwesen ist darum nicht unbegründet; sie liegt in der Härte infolge der Ueberfüllung in Deutschland, sie liegt aber auch darin begründet, daß das Berechtigungswesen zu einem Instrument der inneren Politik geworden war; es war ein Sicherungsmittel gegen den Auftrieb der Arbeiterschaft. Wie es zwei Klassen im Vorkriegsdeutschland gab, so hat es auch zwei Schulsysteme nebeneinander gegeben. Ein neuer Staat muß Uebergänge wünschen und schaffen. Neben der allgemeinen Bildung muß auch die Berufsbildung zu Berechtigungen führen und mit solchen abschließen. Diese Erweiterung liegt im Zuge der Zeit. Der heutige Mensch ist nicht mehr der wohlhabende Bürger des 18. Jahrhunderts, der sich die humanistische Bildung der höheren Schulen leisten konnte, sondern der Kämpfer und Schöpfer des 19. Jahrhunderts, auf dessen Kulturepoche sich neue Bildungsideale erheben müssen. Deshalb kommt Herr Ministerialrat Dr. Ziertmann zu vier Forderungen: 1. Das Berechtigungsmonopol der höheren Schulen der Allgemeinbildung wird beseitigt. 2. Der Gedanke der beruflichen Bildung, der dem Typus des heutigen, des berufstätigen Menschen entspricht, findet im Rahmen des Berechtigungswesens Raum, sich organisatorisch auszuwirken. 3. Auf dem Wege über den Beruf wird auch dem Volksschüler die Bahn nach oben zu den kleinen Berechtigungen der Schule und zu den großen des Staates und der organisierten Gesellschaft freigemacht. 4. Hierdurch wird, soweit es ohne Hergabe öffentlicher Mittel möglich ist, der Erwerb der Berechtigungen wenigstens für eine erhebliche Zahl von Laufbahnen unabhängig vom Besitz und auch den Unbemittelten zugänglich.

Die sozialpädagogische Begründung für die Anerkennung der Berufsschulen läßt sich ebenfalls durch Worte eines anerkannten Mannes in Berufsschulkreisen, durch Worte von Aloys Fischer, wiedergeben, der in der „Deutschen Berufsschule", Jahrgang 33, S. 383 ff., schreibt: „Gelingt es uns, die Fortbildungsschule so geistig auszuweiten, daß in ihrer Bildungs- und Lebensatmosphäre nicht nur der fachlich geschulte Arbeiter, sondern auch der Mensch in ihm Wachstumsanreiz, Gelegenheit der persönlichen Bewährung und der Entwicklung führender Eigenschaften findet, so wird gerade ein solches Fortbildungsschulwesen der sozialen Auslese dienlicher sein, als die durch die Züchtung eines studierten Proletariats bisher schon mehr als schuldig gewordene Ueberschätzung der höheren Schule." Dieses Bildungsideal kann auch für unsere Zwecke als sozialpädagogische Begründung gelten, allerdings möchte ich es nicht ohne Vorbehalt gelten lassen. Der erzieherische Wert der Berufsbildung steht außer Frage. Ist doch der Beruf die beste Garantie, alle guten Seiten des Menschen, seine körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu entfalten. Wer keinen Beruf hat, ist unter heutigen Verhältnissen wirklich enterbt, ist heimatlos, ist verloren. Dieser große erzieherische Wert genügt für unsere Bildungsarbeit noch nicht. Es genügt nicht, daß ein Mensch bodenständig und anständig ist, er braucht unter den heutigen Verhältnissen eine gründliche intellektuelle Bildung.

Die deutsche Sprache muß in Wort und Schrift beherrscht werden. Sie braucht sich nicht an fremden Sprachen zu entfalten. Sie kann auch durch den übrigen Unterricht der Berufsschule entwickelt werden. In Verbindung mit der deutschen Sprache ist die logische Schulung, die ein Vorzug der höheren Bildung ist, äußerst wichtig. Es genügt nicht, Bildungsinhalte mitzuteilen; der Schüler muß dahin geführt werden, aus eigenen Beobachtungen heraus ein eigenes Denken zu entwickeln. Dieses Ziel ist in Berufsschulkreisen durchaus klar, wenngleich die praktische Durchführung noch manches zu wünschen übrig läßt. Das Thema „Berufsschule und m. R." zieht immer weitere Kreise. Aus ihm erwächst die Forderung an die Volksschule, die Ausbildung im Deutschen und eine gründliche Denkschulung vorzubereiten. Aufgabe der Berufsschule wird es weiter sein, in Verbindung mit dem Berufe in Mathematik und Naturwissenschaften einzuführen. Dabei kommt die Berufsschule mit ihrer Zeit ins Gedränge, wenn der Beruf im weiteren Sinne den Lehrplan füllt und staatsbürgerliche Bildung in ihm einen größeren Raum einnehmen soll. Bei aller Bedeutung der politischen Bildung und unter Anerkennung der Tatsachen, daß in der Jugend die starken Gemeinschaftskräfte nicht verschüttet werden dürfen, wird die Leistung der Berufsschule auf diesem Gebiete nur begrenzt sein. Diese Bildungsaufgabe kommt auch nicht immer aus inneren Gründen, sondern wird durch die Tatsache bestimmt, daß die Berufsschule als letzte Bildungsstätte der werktätigen Bevölkerung betrachtet wird. Ich bin aber der Meinung, daß es Aufgabe des Staates ist, in späteren Jahren durch besondere Bildungseinrichtungen oder durch Unterstützung der freien Bildungsbestrebungen der Berufsverbände und der Parteien diese politische Bildung zu gewährleisten. In der Berufsschule liegen infolge der knappen Zeit, der geringen Lebenserfahrung und des Streites um die letzten Zielsetzungen noch zahllose Hemmungen. Und das ist mein Vorbehalt, daß die hohen Ziele unserer Berufsschulpädagogen nicht zu Illusionen führen, die der Humanismus immer gehabt hat, wenn er

glaubte, Persönlichkeiten zu bilden. Wir sind alle durch diese humanistische Bildungsarbeit gegangen, und wenn wir uns heute besehen, haben wir den Weg, den wir angetreten, vollenden müssen. Wir sind im Grunde immer dieselben geblieben. Nur wenn es sich ereignete, daß jemand von einer größeren Aufgabe ganz erfaßt wurde, konnte er zur Persönlichkeit heranreifen. Auch die soziale Persönlichkeit der Berufsschulen vermag allzu leicht zum Illusionismus zu verleiten.

Die augenblicklichen Leistungen der Berufsschule werden nicht gleich sein, dazu sind sie grundsätzlich und organisatorisch zu verschieden. Ich glaube aber nicht, daß das Urteil über die Gewährung der m. R. bereits heute schon ganz allgemein zuungunsten der Berufsschulen ausfallen wird. Aber auch dann, wenn es ungünstig ausfallen sollte, müßte die Forderung aufrechterhalten bleiben, das Berufsschulwesen durch Berechtigungen in die übrigen Bildungsstätten einzubeziehen, nicht nur aus schulpolitischen und sozialpädagogischen Gründen, sondern vor allem auch aus Gründen der wirtschaftlichen Leistungssteigerung.

Man könnte nun sagen, daß in der Wirtschaft sich jeder durchsetzt, der etwas kann, daß es nicht auf Prüfungen ankommt, sondern auf praktische Erfahrungen und persönliche Veranlagung. Das stimmt bis zu einem gewissen Grade, stimmt aber nicht ganz und wird in nächster Zeit immer weniger der Fall sein. Ich denke zunächst an die Industrie. Gerade angesichts einer großen Konzentration im Wirtschaftsleben wird die Frage von Bedeutung sein, wie die Industrie ihren ganzen Beamtenapparat von oben bis unten durchorganisiert und ausbildet. Die Ausbildung, die mancher Leiter von heute als Handwerksmeister, als Fabrikant oder sonst an verantwortlicher Stelle erworben hat, und die er nun auf einem größeren Posten als Direktor verwendet, wird den späteren Generationen versagt sein. Wir stehen vor neuen Verhältnissen. Wir brauchen Leute, die von der Pike auf gedient haben, gerade angesichts der Gefahr einer Bürokratisierung unserer Wirtschaft, die mit jeder Konzentration unvermeidlich ist. Wir brauchen Männer aus der Praxis und brauchen Bildungsmöglichkeiten für die, welche bereits im Arbeitsverhältnis gestanden haben. Irgendeine Auswahl und Gliederung wird getroffen werden müssen. Wenn es aber so sein wird, daß die verschiedenen Stellungen innerhalb der Wirtschaft nur über die Leiter der Allgemeinbildung, ohne vorherige gründliche Wirtschaftserfahrung, zu erreichen sind, dann wird sich eine solche Personalpolitik recht bald an den großen Betrieben rächen.

Wir brauchen heute alle fähigen Köpfe, und diese sitzen infolge der sozialen Wandlung der letzten Jahre und auch der früheren Jahrzehnte nicht nur in wohlhabenden Kreisen, sondern auch in den breiten Schichten der werktätigen Bevölkerung. Sie vermögen durch werktätige Arbeit und Weiterbildung in Führerstellen hineinzuwachsen, etwas langsamer vielleicht, dafür aber um so gründlicher.

Die werktätige Arbeit muß wieder neben der Verwaltungstätigkeit und Büroarbeit ihre Anerkennung erhalten. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte und die geistige Verfassung, die sie uns brachte, hat die praktische Arbeit in Industrie, Handwerk und Landwirtschaft in ihrem Ansehen ungerechtfertigterweise herabgesetzt. Wir brauchen einen Wandel in der Bewertung der praktischen Arbeit, nicht durch allgemeine Lobsprüche über den Wert der Arbeit, sondern durch Berechtigungen, zu denen die praktische Arbeit führen muß.

Man könnte nun sagen, daß die fortschreitende Mechanisation eine so weitgehende Berufsbildung nicht mehr bedingt. Eine allgemeine Nivellierung sei die Folge, Bildung würde dann unrentabel. Dieser Auffassung läßt sich entgegenstellen, daß andererseits infolge der Rationalisierungsmaßnahmen mehr Menschen verantwortlich disponieren müssen als bisher.

Ich mache diese Ausführungen im Hinblick auf die industrielle Entwicklung; sie sind aber auch für das Handwerk, wenn auch unter anderen Verhältnissen, wichtig. Auch tüchtigen und begabten Handwerkern muß die Möglichkeit zur Weiterbildung und zum weiteren Fortkommen gegeben werden. Das Handwerk leidet nicht immer nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern gerade darum, weil dem Handwerksmeister die weitergehenden Bildungsmöglichkeiten wie dem Arbeiter fehlen. Bildung dürfte das Handwerk nicht von den höheren Schulen allein erwarten, sondern sie müßte auch in späteren Jahren noch in Verbindung mit der praktischen Arbeit durch den Besuch der Berufsschulen erreichbar sein, wie wir im ganzen uns mit dem Gedanken befreunden werden, daß Schulen nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Erwachsene da sein müssen.

Der Notstand der Ueberfüllung der höheren Schulen ist heute allgemein. Dieser starke Andrang ist kein schlechtes Zeichen unserer Zeit. Wir ersehen aus ihm, welche Sorgen sich unsere Eltern um ihre Kinder machen, um sie auf den Lebenskampf richtig vorzubereiten. Dieser Andrang ist aber auch kein Zeichen eines besonderen Bildungshungers oder der Wertschätzung einer besonderen Bildungsart. Es kommt den Eltern nicht auf die besondere Art der Bildung an, es kommt ihnen auf die Berechtigung und praktischen Aussichten an, und darin liegt der Notstand begründet, daß um der Berechtigung willen sich alles einer Bildung zuwendet, die als ein geringes Quantum von Gelehrtenbildung weniger wertvoll und durchweg kostspieliger ist als eine Schulung, die lehrplanmäßig abschließt und die praktische Arbeit im Auge hat. In dem Maße, als die Berufsschulausbildung organisiert würde, müßten die höheren Schulen an Umfang abnehmen; sie würden an Qualität nur gewinnen können, wie überhaupt das Bildungsniveau unter keinen Umständen gesenkt, sondern durch unsere Bestrebungen gehoben werden soll. Das Berufsschulwesen würde unter diesen Umständen einen stärkeren Ausbau erfahren. Es fragt sich, ob die Städte diese Entwicklung nicht bereits heute schon bei ihren weiteren Schulbauten ins Auge fassen.

(Schluß folgt in nächster Nummer.)

Prüfingenieure für statische Berechnungen. Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat am 3. Dezember 1926 einen Runderlaß betr. Prüfungsverfahren für schwierige statische Berechnungen herausgegeben. Danach können die Regierungspräsidenten für ihre Bezirke zulassen, daß Bauherren oder deren Beauftragte schon mit der Vorlage des Bauentwurfes an die Baupolizeibehörde eine von Prüfungsingenieuren geprüfte statische Berechnung vorlegen. Mit diesem Erlaß ist auch eine Anweisung für die statische Prüfung durch Prüfingenieure herausgegeben worden, die in ihren wesentlichen Bestimmungen besagt:

„1. Prüfingenieure sind dazu berufen, für baupolizeiliche Zwecke statische Berechnungen, die ihnen von Bauherren oder ihren Beauftragten zugehen, nach Maßgabe der behördlichen Vorschriften auf eigene Verantwortung unter Beachtung der amtlichen Bestimmungen zu prüfen. Ihre Prüfungen werden jedoch nur in denjenigen Bezirken anerkannt, in denen diese Art der Prüfung durch die Regierungspräsidenten ausdrücklich zugelassen ist, oder für diejenigen Bauentwürfe, die hierfür durch Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vorgesehen sind (Bauanträge auf Errichtung der nach § 16 ff. der Reichsgewerbeordnung genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen sowie für Bauanträge, für welche Baugenehmigung durch staatliche Organe erteilt wird).

2. Zwecks Auswahl geeigneter Ingenieure für die Prüfung statischer Berechnungen wird ein Ausschuß für Prüfingenieure für Statik gebildet.

Der Ausschuß entscheidet über die vorliegenden Bewerbungsgesuche sowie über Streichungen von Prüfingenieuren aus der beim Ministerium für Volkswohlfahrt geführten Liste. Die Berufung erfolgt für Eisenbau, Eisenbetonbau, oder Holzbau oder mehrere dieser Fächer. Die Berufenen erhalten die Bezeichnung „Prüfingenieure für Statik".

3. Als Prüfingenieure können nur fachlich anerkannte Bauingenieure, welche mindestens 10 Jahre lang statische Berechnungen für baupolizeiliche Zwecke angefertigt oder geprüft haben und mit der Praxis in Fühlung stehen, berufen werden. Der sich zur Aufnahme Meldende hat alle vom Ausschuß verlangten Belege und Nachweise, insbesondere eine Bescheinigung der Baupolizeibehörde seines Wohnortes, daß von ihrer Seite Bedenken in persönlicher oder sachlicher Beziehung nicht zu erheben sind, beizubringen.

Lehnt der Ausschuß eine Bewerbung ab, so steht es dem Bewerber frei, sich nach Jahresfrist aufs neue zu melden.

4. Den Bauherren und den Bauunternehmern steht die Auswahl unter den Prüfingenieuren frei. Ingenieure, die den Entwurf eines Bauwerkes aufgestellt oder an ihm mitgewirkt haben, dürfen bei diesem Bauwerk nicht die Tätigkeit eines Prüfingenieurs ausüben.

5. Auf Wunsch der Baupolizeibehörde ist der Prüfingenieur verpflichtet, die Beachtung und Durchführung der von ihm geprüften statischen Berechnungen bei der Bauausführung zu überwachen.

6. Den Prüfingenieuren stehen bis auf weiteres 66⅔ v. H. der nach den staatlichen oder kommunalen Gebührenordnung für die Prüfung statischer Berechnungen festgesetzten Gebühren zu."

Wie wir erfahren, hat sich der Ausschuß für Prüfingenieure für Statik bereits gebildet. Gesuche um Zulassung als Prüfingenieur sind an diesen Ausschuß, Berlin NW 7, Ingenieurhaus, zu richten.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 3 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 11 DER D.T.Z. BERLIN, 18. MÄRZ 1927

Wirtschaft und Schule

Von Paul Hoche.

Beide stehen im engsten und ursächlichen Zusammenhange miteinander. Eins besteht durch das andere, und besonders ist es die Wirtschaft, die in ihrer heutigen Form ohne die Schule gar nicht leben könnte. Die allgemeine Aufgabe der Schule ist es doch, für das Leben vorzubereiten, lebens- und leistungstüchtige Menschen heranzubilden. Es gehört dazu die Pflicht, den inneren Menschen aufzubauen, empfänglich zu machen für die reichen Kulturgüter, ferner, einen festen Standort für die Beurteilung des gesamten Lebens zu gewinnen. Diese Forderung des inneren Menschen ist so wichtig, daß wir sie sogar an die erste Stelle rücken. Aber einmal in den modernen Staat hineingestellt, muß der einzelne auch den äußeren Verhältnissen gewachsen sein, er muß die sichtbare Welt mit gestalten helfen, sich in ihr zurechtfinden und tätigen Anteil an ihr nehmen. Dadurch wird jeder Mensch zu einem kleinen Rädchen im großen Getriebe der Wirtschaft, und die Schule hat im wesentlichen die Aufgabe, ihn dazu tüchtig zu machen.

Der heutige Mensch steht mehr als der frühere unter der Berufsidee, und damit ist er auch wieder unlöslicher mit der Wirtschaft verbunden. Diese ist in hohem Grade aufgeblüht, zum Teil mit deshalb, weil die Schule zu ihrem starken Hebel wurde, aber zweifellos profitierte auch die Schule von der Wirtschaft, die ihr ja ganz bestimmte Ziele stellte und ihr vor allem die materiellen Grundlagen schuf. Die letzten Ziele der Erziehung müssen natürlich von der Ethik bestimmt werden und im Einklang mit den Grundsätzen harmonischer und allgemeiner Menschenbildung stehen. Innerhalb dieser Forderungen ist es aber angebracht, der Wirtschaft die ihr zukommende Aufmerksamkeit zu schenken, zumal unser wirtschaftliches Leben heute ja einen nicht unbeträchtlichen Teil unseres Gesamtdaseins ausmacht.

Was verlangt die Wirtschaft nun von der Schule? Zunächst den leistungstüchtigen Arbeiter. Dieser braucht heute ein beträchtliches Maß von Wissen und geistigem Können. Ohne das geht es in der Wirtschaft einfach nicht, und es dürfte sich mit den Jahren noch immer mehr steigern. Möglich ist diese Steigerung natürlich nur, weil mit den fortwährenden Fortschritten eine immer stärkere Differenzierung eintritt. Diese wird wieder eine weitgehende Organisation des Schulwesens notwendig machen. Man hat den Schulen den Vorwurf gemacht, daß sie zu sehr Stätten der Erkenntnis und des Wissens geworden wären, daß sie zu ausschließlich die Geisteskultur pflegten. Es mag wohl auch tatsächlich vielfach zu übertriebenen Einseitigkeiten geführt haben, aber es soll doch nicht übersehen werden, daß eine hohe geistige Bildung tatsächlich nötig ist und daß gerade die Wirtschaft durch sie vorwärts gebracht wurde.

Von kaum geringerer Wichtigkeit ist heute die technische und künstlerische Durchbildung. Wir brauchen die Massen, die die gute Ware herzustellen vermögen, die beim Wettbewerb der Völker auf dem Weltmarkte doch immer den Preis erlangen wird. Darum brauchen wir Menschen mit geschickten Händen, offnen Augen und künstlerischem Empfinden. Auch diese Begabungen muß die Schule pflegen und muß es entschieden mehr als bisher tun. Insbesondere hat neben dem Handwerk hier die Fachschule eine wichtige Aufgabe zu lösen.

Die Wirtschaft braucht ferner den gesunden und starken Menschen, und die heutigen Formen des Lebenskampfes stellen an die Nerven ganz besonders hohe Forderungen. Die Schularbeit schädigt an sich schon häufig die Gesundheit, diese wird zudem noch gar oft und viel von der modernen Lebensweise untergraben. Dagegen muß ein Gegengewicht geschaffen werden, auch von der Schule. In dieser Beziehung harren der Schulhygiene noch gar wichtige Aufgaben, und es ist immerhin zu begrüßen, wenn sich die heutige Schule mehr als die frühere in den Dienst der Körperkultur stellt. Je stärker und gesünder das zukünftige Geschlecht in den Lebenskampf hineintritt, um so widerstandsfähiger wird es die vielen Hindernisse überwinden können.

Der Afrikaforscher Stanley hat einmal gesagt: Der Mensch bedarf dreier Dinge: Charakter, Verstand, Muskeln. Den Charakter aber nennt er zuerst, weil er das Wichtigste ist. Aber gerade er geht vielen Leuten ab. Es fehlt oft nicht an Menschen, die etwas Tüchtiges gelernt haben und gute Leistungen hervorbringen, die aber doch im Leben Schiffbruch leiden, weil sie eins nicht gelernt haben, sich selber zu disziplinieren, ihren inneren Menschen in Zucht zu nehmen. Die Charakterbildung muß daher höher im Kurse der Meinungen steigen und auch die Schule muß möglichst viel Gewicht auf sie legen. Es kommt im Leben unendlich viel auf die allgemeinmenschlichen Tugenden an, wie Fleiß, Gründlichkeit, Treue, Zuverlässigkeit, Gemeinsinn, Verantwortungsgefühl. Es wird sich auch fast immer erweisen, daß die Menschen, die hochkamen, denen man das Glück nachsagte, durch die eigne Persönlichkeit den Erfolg an sich ketteten. Die Schule aber hat unendlich viele Gelegenheiten, gerade den guten Charakter zu bilden und auf seinen hohen Wert im praktischen Leben hinzuweisen.

Heute werden nicht selten Klagen darüber laut, daß die Schule ihre Schüler doch nicht lebenstüchtig genug macht, daß ihre Leistungen nicht mehr genügten. Gerade von seiten der Wirtschaftskreise, der Industrie und des Handwerks ertönen solche Stimmen. Wie steht's damit? Tatsächlich mögen die Vorwürfe nicht unberechtigt sein und nicht unerklärlich. Zum Teil leben wir noch unter den Nachwirkungen des Krieges, der sicher auch die Schularbeit ungemein geschädigt hat. Zu übersehen ist auch nicht, daß wir noch mitten in mancherlei Schulreformen drin stecken. Es läßt sich heute noch nicht übersehen, was gut und bleibend oder wertlos und vergänglich sein wird. Es ist durch den Reformeifer, der ja an sich gewiß löblich ist, auch viel Unruhe in die Schule hineingekommen, die den Erfolg auch nicht selten in Frage stellt. Das Leben verlangt vom Menschen ein hohes Maß von positivem Wissen und festen Kenntnissen. Die heutige Reformpädagogik, die vor allem auf die Eigenarbeit des Schülers ausgeht, unterschätzt aber dieses notwendige Wissen und Können und verfällt so ins entgegengesetzte Extrem der alten Lernschule. Die Schulerziehung muß sich daher einen klaren Blick für die Bedürfnisse des praktischen Lebens aneignen und dessen selbstverständlichen Forderungen gerecht werden. Wenn die Wirtschaft über zu geringe Schulleistungen klagt, dann wird sie sicher durch die Tatsachen auch dazu gedrängt worden sein. Es sei daneben aber auch nicht übersehen, daß heute die Anforderungen in jedem Berufe beträchtlich in die Höhe geschraubt werden. Wieviele Berufe fordern heute nicht das Abiturium, wo man sich früher mit dem sogenannten Einjährigen oder einer dazwischen liegenden Klassenreife begnügte. Im Handwerk kommen heute im allgemeinen nur noch die Knaben unter, die wenigstens die erste Klasse einer Volksschule durchgemacht haben. Auch zu dieser Erscheinung drängen bestimmte Ursachen. Vielfach besteht eben das Bestreben, durch gebildetere Kräfte zu besseren Leistungen zu gelangen, und nur die bessere Leistung kann uns ja im großen Völkerwettbewerb zum Siege führen. Außerdem sind heute fast alle Berufe überfüllt, und dieser Umstand führt ganz von selber zu einer scharfen Auslese der Tüchtigsten.

So erklärt sich heute auch der starke Zustrom zu den höheren Schulen. Die Eltern glauben ihre Kinder mit einer besseren Bildung am besten zu versorgen. Ob aber alle Jünger der höheren Schulen später von der Wirtschaft

aufgenommen werden können, ist sehr fraglich. Wahrscheinlich werden wieder nur die Tüchtigsten vorwärtskommen und manche als gelehrtes Proletariat zurückbleiben, während es an technisch und künstlerisch gut durchgebildeten Handarbeitern durchaus mangeln wird.

Schon vielfach ist der Vorschlag gemacht worden, der Volksschule noch ein neuntes Schuljahr aufzusetzen. Der Gedanke hat viel für sich, kommt doch der Volksschüler dann gerade in die Jahre, wo er aufnahmefähiger und lebensernster wird. Aus wirtschaftlichen Gründen war man bisher dagegen. Das Kind des armen Mannes sollte erwerben helfen. Heute haben sich aber die Verhältnisse gründlich geändert. Die Wirtschaft wartet keineswegs mehr auf die neu abgehenden Jahrgänge der Volksschule, viele der entlassenen Schüler erhalten trotz eifriger Bemühung keine Lehrstelle. Der Arbeitsmarkt vertrüge es heute recht gut, daß man daher von unten her ein Jahr abbaute, daß andere, brachliegende Kräfte einsprängen und die Jugend noch ein weiteres Jahr geschont würde. Sie müßte aber ein Jahr länger die Volksschule besuchen. Freilich dürfte solche neunte Klasse nicht nur eine Wiederholung des achten Schuljahres sein, sondern einen Lehrplan erhalten, der den Anforderungen des praktischen Lebens besonders gerecht würde und neben einem im Rechnen und Deutschen vertieften Unterricht eine stärkere Einstellung auf den künftigen Beruf mit sich brächte.

Soviel steht wohl fest, daß die Zukunft harte Arbeit für uns bringen, daß sie uns in schwere Wettbewerbe mit den andern Völkern der Erde verwickeln wird. In diesem Ringen wird sicher das besterzogene Volk mit an vorderster Stelle stehen. Daher müssen wir unsern Schulen die größte Aufmerksamkeit zuwenden und uns den Taler nicht verdrießen lassen, den wir für sie ausgeben. Er wird mit Zins und Zinseszins wieder einkommen. Zudem beschreiten wir damit einen Weg, den uns kein Gegner abschneiden kann. Deutschland ist mit äußeren Gütern nicht überreich gesegnet, aber wir Deutschen sind, wie Naumann einmal richtig bemerkte, nach unserer Art ein schulisch veranlagtes Volk, das diesem seinem Wesen nur treu zu bleiben braucht, um sich seinen Platz unter den Völkern der Erde dennoch zu sichern.

Aus der Praxis der Berufseignungsuntersuchungen

Seit einigen Jahren bemühen sich Wissenschaft und Praxis, geeignete, auf der Seelenkunde beruhende technische Verfahren für die Berufseignungsuntersuchungen zu gewinnen. Es handelt sich darum, durch solche Verfahren festzustellen, ob und in welchem Umfang der zu Untersuchende die für einen bestimmten Beruf erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzt. In anderen Fällen ist bei der Untersuchung zunächst nicht an einen bestimmten Beruf gedacht, vielmehr sollen allgemein die Eigenschaften und Fähigkeiten erkannt werden; daraufhin kann dann die Frage gestellt und beantwortet werden: Für welchen Beruf oder welche Berufe wird der Untersuchte bei den festgestellten Eigenschaften und Fähigkeiten voraussichtlich geeignet sein? Alle Mittel, die dazu dienen können, die Brauchbarkeit eines Menschen für einen Beruf rascher erkennen zu lassen als dies bisher möglich war, sind wertvoll, denn es ist für den Ausbildenden wie für den Lernenden vorteilhaft, möglichst rasch zu erfahren, woran sie bei der Berufswahl sind, anstatt durch „Erfahrung" erst allmählich klug zu werden. In vielen Fällen wird ein- oder gar mehrmaliges „Umsatteln" der Lehrlinge (um solche handelt es sich in der Hauptsache) erspart werden können. Das ist Abwendung von Zeit- und Geldverlust. Die Personen und Stellen, die solche Verfahren (Psychotechnik) zuerst gefunden und angewandt haben, erzielten beachtenswerte Erfolge. Dies hat die öffentlichen Berufsberatungsstellen in Deutschland ermutigt, Gelegenheit zu Eignungsuntersuchungen dieser Art zu geben. Aus dem Ergebnis einer Rundfrage, die von dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung auf Anregung von Prof. Dr. H. Rupp-Berlin an die Landesarbeitsämter gerichtet worden ist, geht hervor, welche Verbreitung diese phychotechnische Untersuchungsart schon gefunden hat.

Nur von ganz wenigen der 22 Landesarbeitsämter (Aemter für Arbeitsvermittlung) sind Untersuchungen dieser Art bisher nicht vorgenommen worden. Diese Aemter umfassen 902 öffentliche Arbeitsnachweise mit 556 Berufsberatungsstellen; neben diesen gibt es noch 41 öffentliche Berufsberatungsstellen, die teils selbständig, teils den Wohlfahrtsämtern oder sonstigen öffentlichen Stellen angeschlossen sind; im ganzen also 597. Von diesen 597 Berufsberatungsstellen (deren Zahl sich ständig erhöht) führen 80 psychotechnische Eignungsuntersuchungen aus, also etwa ein Siebentel aller Stellen. Sie beschränken sich dabei nicht darauf, etwa nur einzelne Proben anzustellen, sondern sie machen eigene, umfassendere Versuche, um brauchbare Erkenntnisse zu gewinnen, und wenden diese entsprechend an. Immerhin sind die Versuche und Untersuchungen bei den einzelnen Stellen nach Art und Umfang sehr verschieden. Es ist wohl auch zuzugeben, daß ein Teil dieser Eignungsuntersuchungen nicht mehr wird leisten können als der geschulte Blick eines erfahrenen Beraters oder die Schule.

Von der Auswahl und Ausbildung der Berufsberater hängt sehr viel ab. Auch die Techniker können bei der Berufsberatung infolge ihrer vielseitigen Ausbildung und ihrer praktischen Berufserfahrungen wertvolle Dienste leisten. Die oftmals stattfindenden Berufsberaterkurse bieten ihnen eine günstige Gelegenheit, sich mit diesem Gebiet vertrauter zu machen, so daß eine spätere Betätigung in der Berufsberatung durchaus möglich ist. An etwa einem Dutzend Berufsberatungsstellen sind Fachpsychologen (seelenkundige Wissenschafter) tätig, für etwa zehn Stellen werden die Eignungsuntersuchungen von psychologischen Hochschul- oder anderen Instituten und für etwa weitere zehn von psychologisch geschulten Lehrern ausgeführt. An allen anderen Stellen werden die Untersuchungen von den Berufsberatern selbst vorgenommen, und man sucht sich einstweilen ohne besondere psychologische Ausbildung zu behelfen.

Von den 80 Berufsberatungsstellen, die psychotechnische Eignungsuntersuchungen vornehmen, beschränken sich 20 auf Untersuchungen für bestimmte Berufe; etwa zehn Stellen nehmen allgemeine, die verschiedenen Arten von Berufen berücksichtigende Untersuchungen vor und versuchen so, festzustellen, für welchen Beruf oder welche Berufsgruppe der Untersuchte sich am besten eignet, die restlichen 20 Stellen verfahren je nach Lage des Falles nach der einen oder der anderen dieser beiden Untersuchungsarten. So ungefähr läßt sich die Arbeit der Stellen gruppieren.

Nachdem psychotechnische Eignungsuntersuchungen bereits seit einigen Jahren vorgenommen worden sind, interessiert vor allem die Frage, für welche Berufe sie überhaupt und für welche sie am meisten ausgeführt worden sind. Aus den Antworten auf die obenerwähnte Rundfrage sind Zahlen gewonnen worden, die ein ungefähres Bild hiervon geben. Es sind hiernach Eignungsuntersuchungen vorgenommen worden für das Metallgewerbe von 15 Beratungsstellen an 3818 Personen. Die entsprechenden Zahlen lauten: für kaufmännische Berufe 13 und 1171, Holzbearbeitung (hauptsächlich Tischler) 14 und 1002, Bekleidungsgewerbe (hauptsächlich Schneiderinnen) 13 und 856, graphische Gewerbe 11 und 657, Leder- und Papierverarbeitung (hauptsächlich Schuhmacher) 10 und 357, Baugewerbe 9 und 250, Büroberufe (hauptsächlich Maschinenschreiberinnen) 7 und 180, Kunstgewerbe 5 Stellen und 172 Untersuchte. Die Einreihung der einzelnen Untersuchten in die hier aufgezählten Berufsgruppen mag in einzelnen Fällen nicht ganz gleichartig geschehen sein, doch dürfte (nach Rupp) das Bild im großen und ganzen richtig sein.

Beim Vergleichen dieser Zahlen wird man sich vor weitgehenden Schlüssen irgendwelcher Art noch hüten müssen; die Einrichtung ist noch zu neu und bei den Zahlen der untersuchenden Stellen und der in den betreffenden Berufsgruppen untersuchten Personen spielen noch zu sehr Zufälligkeiten mit, z. B. wie weit Untersuchungen für den oder jenen Beruf bekanntgeworden oder gebräuchlich sind, wie Lehrlingsangebot und -nachfrage sich verhalten, ob hier oder dort besonders viele Versager vorgekommen sind u. a. Es fehlt noch jegliche Einheitlichkeit. – Das Verhältnis der Zahl der Ratsuchenden zu der der psychotechnisch Untersuchten ist an den einzelnen Orten sehr verschieden. Beispielsweise sind in Breslau 5, in Magdeburg 7, in Berlin und Leipzig 17 v. H. der Ratsuchenden auf ihre Berufseignung untersucht worden. In einzelnen Städten sind nur Schulentlassene untersucht worden, z. B. in Harburg 35 v. H. aller ratsuchenden Schulentlassenen, in Glogau 95 v. H. aller Schulentlassenen überhaupt. Die Mehrzahl der Untersuchten sind Schulentlassene

nd sonstige Jugendliche; die meisten von ihnen wurden ir bestimmte Berufe untersucht. Im ganzen ist die Zahl er Untersuchten gegenüber der der Ratsuchenden noch lein, doch ist anzunehmen, daß sie sich in nächster Zeit esentlich erhöht.

Ein abschließendes Urteil über Wert und Bedeutung er psychotechnischen Eignungsuntersuchungen ist heute och nicht möglich. Die nach diesem Verfahren arbeiten- en Berufsberatungsstellen beurteilen es günstig und ha- en das Vertrauen, daß jetzt eine gegen früher sicherere eurteilung der Berufseignung möglich ist. Allerdings wird ich von anderer Seite mehr und mehr auf die Gefahren ingewiesen, die durch eine übertriebene Wertschätzung er psychotechnischen Eignungsprüfung eintreten können. inig sind sich aber alle Stellen über den großen Wert ner verantwortungsbewußten Berufsberatung. Allen Eltern i daher bei der recht schwierigen Aufgabe der Berufs- ahl für ihre Kinder die Inanspruchnahme der öffentlichen erufsberatungsstellen empfohlen. Dr. G. Sch.

Berufsschule und mittlere Reife

on Dr. Seelbach, Direktor der staatlichen Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung, Düsseldorf.

(Schluß.)

3. Die organisatorischen Aufgaben der Berufschule zur Erreichung der m. R.

Es braucht von mir nicht besonders betont zu werden, aß die organisatorischen Aufgaben in diesen Anfängen nserer Betrachtung zunächst in einem Stadium der Er- ägungen bleiben müssen, daß die Vorschläge, die ich zu achen habe, nur theoretische Bedeutung haben. Wie die tsächliche Durchführung an den gewerblichen, kaufmän- schen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen vor sich ehen wird, läßt sich erst später herausarbeiten. Einige inweise seien zunächst vorausgeschickt. Es handelt sich ei unseren organisatorischen Aufgaben zunächst um die usbildung des Facharbeiters im Handwerk id in der Industrie, nicht die des ungelernten Arbeiters. er Ungelernte ist ein Problem für sich; seine Bildungs- id Weiterbildungsmöglichkeiten müßten einmal grund- gend gesondert behandelt werden. Mit der Möglichkeit, nzelnen Ungelernten später noch den Uebergang zu den acharbeitern zu verschaffen, ist das Problem des Unge- rnten, das infolge der weiteren Mechanisation bei Ar- eitern und Angestellten eine besondere Bedeutung erlan- en wird, nicht gelöst.

Auch darf nicht übersehen werden, daß die Ausgestal- ng von Berufsschulen nur möglich ist, wo in größe- en Städten diese bereits eine gewisse Höhe erreicht aben. Das ländliche Berufsschulwesen und das der Klein- adt dürfte vorläufig noch kaum in Betracht kommen.

Von entscheidender Bedeutung für unsere organisa- rischen Ueberlegungen ist die Einigung über den In- alt der m. R. Das Niveau müßte festgelegt werden, as für die m. R. Geltung hat. Als untere Linie könnte an vielleicht das Wissen und Können eines jetzigen uten Berufsschülers gelten lassen. Dann hätte der normale Berufsschüler die m. R. und damit die öglichkeit weiterzuarbeiten, wenn er will und es für tsam hält. Wer grundsätzlicher Gegner von Berechti- ngen ist, würde sich über diesen Zustand freuen; durch e Erweiterung des Berechtigungswesens würde dieses lbst überwunden. Ein anderer Grad der m. R. ist durch e Leitsätze Preußens festgelegt, nämlich das Wissen id Können eines Fachschülers bei vollem Tages- nterricht nach zweijährigem Schulbesuch. Das ist nun ne Reife, die in ihrem Inhalt und in ihrer Höhenlage anz verschieden ist. Der Grad der Ausbildung eines achschülers von 25 Jahren nach längerer Berufspraxis und ner sechszehnjährigen Handelsschülerin ohne Berufser- hrung ist doch sehr verschieden. Eine Einigung über die nforderungen an die m. R. wäre also erforderlich. Ihr halt läßt sich nicht so eindeutig wie bei der Ober- kundareife bestimmen, dafür haben wir es eben mit der erufsschule zu tun. Damit komme ich an den kritischen unkt meiner ganzen Ueberlegungen: Zu den Auseinander- tzungen mit dem Bildungsideal kommt die Auseinander- tzung mit den bisherigen Schularten.

Dem einzelnen steht das Material gar nicht zur Ver- gung, zu Lösungen zu gelangen. Nur eine Arbeits- emeinschaft aus Vertretern sämtlicher Be- rufsschulen und Fachschulen wird imstande sein, mit dem nötigen Schulsachverstand an die Aufgabe zu gehen. In die Erörterungen der m. R. werden auch unsere Fachschulen hineingezogen; denn die m. R. für Berufsschulen würde dann im Oberbau wesentliche Veränderungen bewirken. Die scharfe Trennung zwischen der niederen und höheren Fachschule würde fallen. Die Kluft zwischen der Ausbildung des Technikers und des Ingenieurs würde verschwinden. Eine einzige höhere Fachschule würde in drei Semestern Techniker, in sechs Semestern Ingenieure heranbilden. Der Techniker könnte nach Jahren seine Ausbildung zum Ingenieur fortsetzen. Eine solche, noch zu schaffende höhere Fachschule müßte die Forderungen festsetzen, die sich auf den Inhalt der m. R. beziehen. Natürlich dürfen die höheren Fachschulen nicht von dem ausgehen, was heute ist. Wenn die Fachschulen dort stehen bleiben, wo sie stehen und die Berufsschulen auch, dann sind die Wasser viel zu tief, die sie trennen. Aus den bereits angeführten größeren Gründen heraus müssen beide Bildungsstätten die Annäherung wollen. Die Fachschule müßte überlegen, was sie in fachlicher und intellektueller Beziehung voraussetzen muß, um in den drei ihr zur Verfügung stehenden Studienjahren das gegenwärtige Ziel, auf der Berufsschule aufgebaut, auch zu erreichen. Nicht was jetzt beim Eintritt gefordert wird, sondern was beim Austritt aus der höheren Fachschule erreicht werden soll, müßte die Forderungen hinsichtlich der m. R. diktieren. An dieser Stelle sei aber nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die einzelnen Berufsschulen nicht nur für andere Schulen vorbereiten sollen; jede Schule wird ihre eigene Bildungsaufgabe behalten. Wir kämen also zu einer Dreigliederung im Berufsschulwesen, zur Berufsschule, zur höheren Fachschule und zur Hochschule, die dem wirtschaftlichen Bedürfnis durchaus entspricht.

Aehnlich wie bei dem gewerblichen Schulwesen gestattet das wirtschaftliche Bedürfnis, so vielgestaltig das Wirtschaftsleben auch ist, eine Dreigliederung bei den kaufmännischen Lehranstalten. Wir brauchen eine Hochschulausbildung für die leitenden Kräfte, eine höhere Handelsfachschule für solche, die verantwortliche Tätigkeit nach bestimmten Anweisungen verrichten, und eine Berufsschule, welche die Angestellten ausbildet, die ohne größere Verantwortung zu arbeiten haben. Die Organisation der kaufmännischen Lehranstalten ist nun wesentlich anders als die der gewerblichen, und ich glaube, nicht ganz mit Recht, obwohl ich die Verschiedenartigkeit von gewerblicher und kaufmännischer Ausbildung nicht unbeachtet lasse. Auf der Volksschule baut sich der Besuch der kaufmännischen Pflichtberufsschule neben der Berufsarbeit auf. Im Anschluß daran ist es in Fachkursen möglich, Allgemeinbildung und Fachbildung zu erweitern. Dann aber fehlt die Fortsetzung, denn die Handelsschule baut sich gleichfalls, und zwar ohne kaufmännische Praxis, auf der Volksschule auf, während die höhere Handelsschule sich ohne praktische Arbeit auf der Obersekundareife aufbaut. Die Handelsschulen mögen ihre praktischen Vorteile haben; denn wer sie besucht hat, ist von der Berufspflichtschule befreit. Seine Lehrzeit wird verkürzt. Er hat bereits gewisse kaufmännische Fertigkeiten erworben, hat auch wohl eine bessere Allgemeinbildung und verdient gleich mehr Geld; an der Berufsschulidee gemessen, ist sie ein unzulängliches Gebilde, da die Berufserfahrung fehlt. Dasselbe gilt auch für die höhere Handelsschule. Unter allen kaufmännischen Lehranstalten ist vom Berufsschulgedanken aus beleuchtet die am wenigsten geschätzte kaufmännische Pflichtschule die eigentliche Prinzessin, vorausgesetzt allerdings, daß die kaufmännische Lehre gut ist. Eine Wirtschaftsoberschule würde nicht mehr sein als eine andere Form der höheren Schule. Sie könnte auch keine besonderen pädagogischen Vorzüge für sich geltend machen. Ob ich tote Sprachen lehre oder die Wirtschaft ohne Wirtschaftserfahrung, das ist zwar nicht dasselbe, läuft aber auf dieselbe Gefahr hinaus, mit Begriffen zu arbeiten, die blind sind. An diesem Urteil ändert sich auch dann nicht viel, wenn man zugibt, daß ein Teil der kaufmännischen Ausbildung rein schulmäßig betrieben werden kann. Ich begrüße die Entwicklung unserer Wirtschaftsoberschulen und freue mich, daß es durch sie eine Hochschulreife geben wird, die Wirtschaft als Kernbildung hat, lasse sie aber nur dann gelten, wenn sie einen entsprechenden Unterbau in der kaufmännischen Berufsschule und in einer längeren praktischen Berufserfahrung findet. Welche Aussichten eine höhere Handelsschule hat, die nach einer gewissen Zeit

die Schüler aus der Berufsarbeit herausnimmt, um sie für weitergehende Zwecke der Wirtschaft auszubilden, müßte im Zusammenhang mit der organisatorischen Ausgestaltung noch geprüft werden. Meine Ueberlegungen kommen zunächst aus rein theoretischen Betrachtungen, die sich aus unserer Fragestellung: „Berufsschule und m. R." ergeben und die ich anstelle, um die organisatorischen Schwierigkeiten hervorzuheben.

Bei den Mädchenberufs- und -fachschulen ist die Dreigliederung infolge der Tätigkeit der Frau wohl nicht so ausgeprägt, aber auch da bereits vorhanden. Es gibt zunächst die Pflichtberufsschule für Schneiderinnen, Putzmacherinnen, Friseusen, also für das weibliche Gewerbe, außerdem die hauswirtschaftliche Berufsschule für Hausangestellte und die allgemeine Berufsschule für Arbeiterinnen. Auch auf dieser Berufsschule baut sich in Düsseldorf ein Fachschulwesen in Abendkursen auf. Neben der Pflichtberufsschule gibt es als Tagesschulen Halbjahres- und Ganzjahreskurse, die Haushaltungs- und Haushandwerksschule. Diese Schulen werden von Absolventen des Lyzeums und von Mädchen mit Berufsschulbildung besucht. Der Besuch der Jahreskurse berechtigt zum Eintritt in das Technische Seminar, in die Wohlfahrtsschule und in die Kunstgewerbeschule, allerdings nur in dem Falle, daß diese Besucherinnen Lyzeistinnen sind. Mädchen mit Berufsschulbildung, die nach ihren Anlagen, ihren Erfahrungen und ihrer ganzen Einstellung sehr wohl geeignet wären, die Wohlfahrtsschule oder auch das Technische Seminar mit Erfolg zu besuchen, besonders dann noch, wenn sie, wie in Düsseldorf, in Familienheimen eine besondere Befähigung bewiesen haben, sind jedoch von dem weiteren Besuche dieser Anstalten ausgeschlossen. Auch diesen jungen Mädchen müßte die m. R. an den Mädchenberufsschulen die Wege zu den anderen Bildungsstätten freimachen.

Bei dem gegenwärtigen Stande unserer Berufsschulen lassen sich zwei Möglichkeiten denken, eine weitergehende Ausbildung für einen Teil der Berufsschüler ohne besondere Schwierigkeiten zu organisieren. Zunächst könnten im Anschluß an das erste Jahr in der Berufsschule Aufbauklassen durchgeführt werden, die gute Schüler mit weitergehenden Zielen aufnehmen und in drei weiteren Jahren ausbilden. Die Abschlußprüfung dieser Aufbauklassen würde mit dem Zeitpunkt der Gesellenprüfung für das Handwerk oder für die Industrie, so wie sie jetzt durchgeführt werden soll, zusammenfallen. Diese Aufbauklassen würden Vorteile haben, die besonders auf pädagogischem Gebiete liegen. Sie würden andererseits mit dem Mangel behaftet sein, daß die Entscheidung schon nach dem ersten Jahre getroffen würde, und daß die Schüler in den Nichtaufbauklassen als minderwertig betrachtet werden könnten. Deshalb scheint mir ein zweiter Vorschlag, an Stelle der Aufbauklassen Aufbaukurse durchzuführen, ebenso empfehlenswert. Diese Aufbaukurse würden den Fachkursen entsprechen, die bereits jetzt an der Fachschule für Industrie in Düsseldorf wie auch an anderen Berufsschulen abgehalten werden, und die dem gewerblichen Berufsschüler die Möglichkeit geben, seine mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse sowie seine Fachausbildung in Kursen von vier Halbjahren mit je vier Abenden in der Woche zu ergänzen. Die Prüfungsergebnisse bei solchen Kursen waren durchaus günstig; es zeigt sich immer wieder, daß junge Menschen, die diese Energie zum Abendunterricht aufbringen, auch wenn ihre Ausbildung nicht so umfangreich ist, eine besondere Eignung für eine weitergehende Tätigkeit im Wirtschaftsleben haben. Durch die Ausgestaltung der Fachkurse würden die Berufsschulen eine engere Verbindung mit dem Wirtschaftsleben bekommen als bisher, die den Berufsschulen selbst wieder neue Kräfte zuführen könnte. Jedenfalls ist die Ausgestaltung der Fachkurse bei den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Lehranstalten in Düsseldorf das Geheimnis eines wachsenden Einflusses, den die Berufsschule sich selbst verschafft hat.

Die wenigen Ueberlegungen im Hinblick auf die organisatorische Aufgabe sollen weniger Lösungen als Hinweise auf all die Schwierigkeiten enthalten, die noch zu überwinden sind, die aber nicht unüberwindlich sind. Der Wert der Berufsausbildung ist in der Vergangenheit von einzelnen Männern der Wirtschaft und Verwaltung zunächst erkannt worden. Die Organisation des Berufsschulwesens ist genau wie der Zollverein oder die Sozialversicherung ein Ruhmesblatt der deutschen Verwaltungstätigkeit. Es ist überhaupt ein Merkmal der deutschen Geschichte, daß größere soziale oder kulturelle Bestrebungen von Staat und Kommune in Angriff genommen sind, daß sie amtlich waren, wenn sie wirksam sein sollten. Darin hat sich nunmehr eine Wandlung vollzogen. Zunächst ist die Berufsschullehrerschaft großjährig geworden. Sie tritt als Eigenbewegung auf und möchte oft stürmischer wie die Väter vorgehen. Ein Berufsschullehrerstand, zwar noch im Werden begriffen und darum unausgeglichen, aber bereits vielgestaltig und zusammengefaßt, hat seine Interessen mit der Entwicklung des Berufsschulwesens verbunden. Er hat begonnen, Berufsschulpolitik zu betreiben und muß sie unter modernen politischen Verhältnissen betreiben. Dieser Stand ringt um neue Berufsschulideale, und Pädagogen von Rang heute führende Pädogogen, stehen ihm bei der Schöpfung einer Berufsschulpädagogik zur Seite. Wenn auch Zielsetzung und Ausführung, Wille und Kraft noch manche Kontraste aufweisen, wenn den Berufsschulen die Ausgeglichenheit und Festigkeit älterer Bildungsinstitutionen noch fehlt, so ist die Bewegung der Berufsschullehrer doch bereits stark genug, sich durchzusetzen. Sie wird in ihren Bestrebungen durch die wirtschaftliche und soziale Bewegung unserer Zeit entscheidend vorwärtsgetrieben. Die ganz andere Stellung der Arbeitnehmer durch die Angestellten- und Arbeiterorganisationen, ihr wirtschaftlicher und politischer Einfluß geben den Berufsschulbestrebungen neben den bisherigen Verbänden des Handwerks und der Industrie wirksame Unterstützung. Andererseits sind sich auch die Unternehmer der sozialpolitischen Bedeutung der Berufsbildung mehr und mehr bewußt geworden. Sie fangen an, dem Menschen im Produktionsprozeß eine größere Bedeutung zuzumessen. Wenn nicht alle meine Beobachtungen täuschen, findet, tiefer als die Parteien gehen, auf dem Wirtschaftsgrunde eine Zusammenfassung der Kräfte statt, nicht als Gesinnungsgemeinschaft, wohl aber als kluges Zweckgebilde. Diese Zusammenfassung der Kräfte ist die Hoffnung unseres Volkes. Unter dem Druck von außen und aus dem Lebenswillen von innen scheint sie vor sich zu gehen. In dieses neue Werden wird auch die gesamte Bildungsarbeit hineingezogen. Schulen führen nicht, aber sie müssen folgen, und Berufsschulen müssen rasch folgen. Wer Berufsschule und m. R. in Beziehung setzt, knüpft bei vorhandenen Vorstellungen wie das Einjährige oder die Obersekundareife an, proklamiert aber vor allem ein neues Auslese prinzip. Wenn sich alles wandelt, kann auch die Entwicklung nicht bei den historischen Schulformen stehen bleiben, sondern muß sich für technische, wirtschaftliche und politische Weiterbildung, für das Verständnis für alle Berufskreise, für die Neuordnung der Gesellschaft einsetzen und so dazu beitragen, in einem neuen Staate durch neue Bildungsbestrebungen unserem um seine Zukunft ringenden Volke neue Wege der Geltung zu eröffnen.

Volkshochschulkurse. Bei den Volkshochschulheimen Dreißigacker bei Meiningen und Schloß Sachsenburg a. d. Zschopau bei Frankenberg in Sachsen finden im August wieder Volkshochschulkurse statt. Die Dauer des Lehrganges beträgt in der Regel vier Monate. Während des Lehrganges bilden Schüler und Lehrer eine Lebensgemeinschaft in gemeinsamer Selbstverwaltung.

Das Schulgeld beträgt 40 Tagelöhne des jeweiligen Verdienstes des Bewerbers und kann in Raten an die Kassen der Heime eingezahlt werden. Die Schüler erhalten dafür außer dem Unterricht auch Kost, Wohnung, Heizung und Licht für die Dauer des Kurses frei, so daß sie bis auf ein kleines Taschengeld für Porto, Wäsche und eventuell kleine Privatbedürfnisse völlig versorgt sind. Erwerbslosen kann für die Dauer des Kurses auf Antrag auch die Erwerbslosenunterstützung weitergezahlt werden. Anmeldungen sind an die Hochschulheime direkt zu richten, unter Beifügung eines Lebenslaufes, der über die Schulbildung und vor allem über besondere Interessen, Lieblingsbücher, Zugehörigkeit zu Bünden und Organisationen Aufschluß geben soll, sowie eines Staatsangehörigkeitszeugnisses und einer schriftlichen Verpflichtung, bei Beginn des Kurses ein ärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen, das zu diesem Zeitpunkt nicht älter als einen Monat sein soll.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 4 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 16 DER D.T.Z. BERLIN, 22. APRIL 1927

Von unserer Arbeit für das technische Schul- und Bildungswesen

Der Ausschuß des Bundesvorstandes für das Schul- und Bildungswesen kam am 26. und 27. März zu einer Sitzung in Berlin zusammen. Für die Beratungen lag folgende umfangreiche Tagesordnung vor:

1. Tätigkeitsbericht der Abteilung für das Bildungswesen.
2. Die Reform der bayerischen Bauschulen.
3. Die Baumeisterfrage.
4. Die Ausbildung der Gewerbelehrer.
5. Das Berufsausbildungsgesetz und seine Auswirkung auf die Technikerausbildung.
6. Das Berechtigungswesen.
7. Verschiedenes.

Aus dem Tätigkeitsbericht sei folgendes auszugsweise wiedergegeben: In den Fragen des technischen Schulwesens haben wir bisher mit dem als neutrale Körperschaft gegründeten Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen (DATSCH) zusammengearbeitet und es sind auch zum Teil beachtliche Erfolge erzielt worden. Seit einiger Zeit, besonders durch die Bildung des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung, in dem der DATSCH, der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Reichsverband der deutschen Industrie und die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zusammenwirken, schien uns die neutrale Einstellung des DATSCH zweifelhaft geworden zu sein. Eine Schöpfung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ist auch das im vorigen Jahr in Düsseldorf eingerichtete Institut für technische Arbeitsschulung (Dinta), das die Aufgabe hat, mit besonderen Mitteln den Werksgemeinschaftsgedanken zu propagieren. Diese Vorgänge gaben den Gewerkschaften Anlaß, sich zunächst eine eigene Zentralstelle für die Fragen der Berufsausbildung zu schaffen, den Gewerkschaftsausschuß für Berufsausbildung, dem die Spitzenverbände der Arbeiter und Angestellten aller drei Gewerkschaftsrichtungen, und damit auch wir, angehören.

Der ungeheure Zulauf zum technischen Beruf einerseits und die große Stellenlosigkeit der Techniker andererseits war dem Bund Veranlassung, alle zuständigen Ministerien auf dieses schreiende Mißverhältnis hinzuweisen und ihnen Vorschläge für die Ausbildung und die Eindämmung des Zulaufs zum technischen Beruf zu machen (vgl. „DTZ.“, Nr. 29/1926, Beilage „Bildung und Unterricht“). Wenn auch aus den Aeußerungen mancher Stellen und der sich daraus ergebenen Verhandlungen auf ein lebhaftes Interesse geschlossen werden darf, bleibt doch abzuwarten, ob ein positives Ergebnis zu erreichen ist. Die Einstellung des Thüringischen Landtages zur Frage der Schaffung einer viersemestrigen Maschinenbauschule neben der bereits bestehenden Technischen Oberschule in Hildburghausen, verschiedener Regierungen zum Privatschulwesen und die Absicht des Preußischen Kultusministers, der Universität in Münster eine technische Abteilung anzugliedern, lassen leider, trotz aller Vorstellungen unsererseits, die von uns erhoffte Einsicht noch nicht erkennen.

Für die stellungslosen Techniker konnten durch den Bund mit Inanspruchnahme der von der Reichsarbeitsverwaltung bereitgestellten Mittel Kurse eingerichtet werden, die den Kollegen Gelegenheit geben, völlig kostenlos sich noch beruflich weiter fortzubilden und dadurch leichter wieder Arbeitsstellen zu erhalten.

Die Reform der bayerischen Bauschulen war Gegenstand einer Verhandlung, die im Juli 1926 im Ministerium für Volksbildung zu München stattfand. Die Meinungen über die Vorschläge des Ministeriums gingen bei den Beteiligten sehr weit auseinander, so daß es zweckmäßig erschien, erst eine Einigung der interessierten Kreise unter sich herbeizuführen. Die weiteren Verhandlungen sollte die Handwerkskammer in München in die Wege leiten. Es ist bemerkenswert, daß diese sich nicht an den ihr erteilten Auftrag hielt, sondern ohne Verständigung mit den übrigen Beteiligten von sich aus eigene Vorschläge für die Reorganisation des bayerischen Bauschulwesens und die Regelung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ machte. Es hat erst sehr energischer Erinnerungen bedurft, um endlich die vorgesehene Besprechung aller interessierten Kreise herbeizuführen. Es war vorauszusehen, daß die Vorschläge der Handelskammer keinen Beifall fanden, da sie zunächst darauf hinausliefen, die Bauschulen in höhere und niedere zu gliedern, für die höheren Bauschulen die Dauer der Ausbildung auf sechs Semester zu bemessen und die Bezeichnung „Baumeister“ nur den Absolventen der höheren Bauschule vorzubehalten. Auch von uns wurde diese Regelung abgelehnt, denn in den grundsätzlichen Fragen muß der Aufbau der Bauschulen ebenso wie der Lehrplan einheitlich sein. Auch für die Erreichung eines höheren Lehrzieles kann der fünfsemestrige Unterricht genügen, da mit dem allgemeinen Ausbau des Berufsschulwesens heute für die Aufnahme in die Bauschule nicht mehr die Volksschulreife, sondern die Berufsschulreife in Betracht kommen kann. Unsere Vertreter wurden von dem Vorstandsausschuß beauftragt, bei den weiteren Verhandlungen mit Nachdruck für die Durchsetzung unserer Forderungen bei der Reorganisation der bayerischen Bauschulen einzutreten.

Für die Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ schreibt die Reichsgewerbeordnung in § 133 vor, daß der Bundesrat, jetzt Reichsrat, eine Regelung treffen soll. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung darf der Titel „Baumeister“ oder „Baugewerksmeister“ nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat, und nur von denjenigen Personen, welche diesen Vorschriften entsprechen. Trotz aller Eingaben hat der Reichsrat bis heute noch keine Regelung herbeigeführt, so daß zur Zeit nur wenige landesgesetzliche Bestimmungen bestehen (s. „DTZ.“ Nr. 42/1926, Beilage „Bildung und Unterricht“). Neuerdings hat nun der Reichswirtschaftsminister an die Regierungen der Länder ein Schreiben gerichtet, das erkennen läßt, daß sich unsere Auffassung über die Regelung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ doch mehr und mehr durchsetzt. Es scheint allerdings die Ansicht berechtigt, daß eine Reichsregelung so lange nicht erfolgen wird, bis vor allem erst einmal in Preußen in dieser Angelegenheit etwas geschieht. Der Bund wird deshalb bei dem Reichswirtschaftsministerium und bei dem Preußischen Handelsministerium nochmals vorstellig werden.

Die wichtige Aufgabe, die die Berufsschule für die Fachbildung und staatsbürgerliche Erziehung der Jugend zu leisten hat, läßt die Frage der Ausbildung der Gewerbelehrer als eine der dringlichsten Aufgaben erscheinen, zumal sich heute gerade hier bei den Ausbildungswegen sehr große Unterschiede zeigen. In der letzten Zeit haben sich nun die Gegensätze immer mehr verschärft. Während die Gewerbelehrer selbst die lückenlose Hochschulausbildung fordern, so daß für die Zulassung zunächst das Abiturium Voraussetzung wäre, vertreten wir den Standpunkt, daß ein einheitlicher Ausbau der evtl. auch den Hochschulen gleichzustellenden Gewerbelehrerausbildungsanstalten zu erfolgen habe, daß dabei aber auch ausreichende Sicherheiten dafür gegeben werden müssen, daß nach wie vor die Praktiker zum Gewerbelehrerberuf Zugang finden können. Es liegt im Interesse einer guten Ausbildung der Berufsschüler, daß sie vor allem in den Fachklassen von Lehrern unterrichtet werden, die den Beruf vollkommen beherrschen und selbst in ihm praktisch tätig gewesen sind. Alle Versuche unsererseits, hierüber mit den Gewerbelehrern eine Verständigung zu erzielen, sind fehlgeschlagen. Wir haben nun bis ins einzelne gehende Vorschläge für die künftige Gewerbelehreraus-

bildung ausgearbeitet und werden diese demnächst allen maßgebenden Stellen zur Beachtung bei der künftigen Regelung zuleiten.

Das Berechtigungswesen ist eins der am meisten verurteilten Vorrechte des höheren Schulwesens. Trotzdem breitet es sich immer weiter aus, was an Hand zahlreicher Beispiele nachzuweisen ist. Während nun einerseits die Beseitigung des Berechtigungswesens gefordert wird, wird andererseits das Berechtigungswesen hauptsächlich bekämpft, weil es sich auf einen falschen Bildungsbegriff, auf überholte und unberechtigte Bildungsmonopole stützt, die gebrochen werden müssen. Das kann geschehen, indem der Rahmen unseres jetzigen Berechtigungswesens erweitert wird, also die Fach- und Berufsschule und ihr Bildungsziel in den Rahmen des Berechtigungswesens aufgenommen würde. Das hätte allerdings zur Folge, daß zunächst der Begriff der Obersekundareife, der nur dem allgemeinbildenden Schulwesen angepaßt ist, aufgegeben und durch den Begriff der mittleren Reife ersetzt wird. Dieser Forderung verschloß sich aber bisher das allgemeine Schulwesen, das einen Standpunkt einnahm, der mit der Kultur des 20. Jahrhunderts, der Zeit der Technik und des Verkehrs nicht mehr vereinbar ist. Auf dem XVI. Berufsschultag in Kiel hat sich der Direktor der staatlichen Wirtschaftsschule in Düsseldorf, Herr Dr. Seelbach, in einem Vortrag „Berufsschule und mittlere Reife“ — abgedruckt in „Bildung und Unterricht“, Nr. 2 und 3/1927 —, ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt. Aber auch er sieht hier einen Begriff der mittleren Reife vor, der der Obersekundareife nicht vollwertig gegenüberstehen würde. Auch die bisher für verschiedene deutsche Länder herausgegebenen Verordnungen über die Verleihung der mittleren Reife legen dieser immer einen Wert bei, der an den der Obersekundareife nicht heranreicht, bzw. der humanistischen Allgemeinbildung immer wieder den Vorrang gibt. Auf diesem Wege kann jedoch eine befriedigende Lösung nicht gefunden werden. Unser Vorstandsausschuß brachte die Stellungnahme unseres Bundes in folgender Entschließung zum Ausdruck:

„Nach Mitteilungen der Tagespresse ist in nächster Zeit die Veröffentlichung von Richtlinien zu erwarten, die das Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Reich und den Ländern wegen der Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife darstellen sollen. Die vorläufige Inhaltsangabe dieser Richtlinien und die für einzelne Länder bereits erlassenen Verordnungen lassen erkennen, daß einer Anzahl von Bildungsanstalten, die bisher für die Ausstellung von Reifebescheinigungen nicht in Frage kamen, das Recht zur Ausstellung eines Zeugnisses der „mittleren Reife“ gegeben werden soll. Die Tatsache aber, daß Berechtigungen, die an den erfolgreichen Besuch der Untersekunda der höheren Lehranstalten geknüpft sind, hierdurch nicht berührt werden, zeigt, daß durch die Neuregelung das auf den humanistischen Bildungsbegriff fußende Berechtigungsmonopol der allgemeinbildenden Schulen erneut gefestigt und dem Bildungswert des Lehrstoffes der Berufs- und Fachschule die Anerkennung der Gleichwertigkeit weiter vorenthalten bleiben soll. Gegen eine derartige Unterscheidung zwischen der bisher geltenden Berechtigungsgrenze der Obersekundareife und einem geringeren Grad der beabsichtigten mittleren Reife erhebt der Bund der technischen Angestellten und Beamten Einspruch. Der Bund vertritt nach wie vor die Auffassung, daß die technischen Mittelschulen mit mindestens zweijährigem vollen Tagesunterricht ein Bildungsgut vermitteln, das in Verbindung mit der vorgeschriebenen praktischen Berufsausbildung und der diese praktische Tätigkeit begleitenden theoretischen Ausbildung an der Berufsschule den Absolventen der technischen Mittelschule ein Maß von allgemeinem und beruflichem Wissen und einen Grad der Lebens- und Charakterreife vermittelt, die dem Wissen und der Lebensreife der erfolgreichen Besucher der Untersekunda mindestens gleichzusetzen sind. Für diese Art von Schulen muß der Bund deshalb nach wie vor fordern, daß mit dem Abgangszeugnis die mit der bisherigen Obersekundareife verbundenen Berechtigungen erworben werden. Das Bedürfnis der Einführung eines neuen geringeren Reifebegriffes vermag der Bund nicht anzuerkennen.“

Wir beschränken uns auf diese kurze Wiedergabe der wesentlichen Punkte der Ausschußverhandlungen. Sie dürften zeigen, daß der Bund neben der Erfüllung der rein gewerkschaftlichen Aufgaben der technischen Angestellten und Beamten auch die berufswissenschaftlichen Interessen der Mitglieder zu wahren weiß.

Das Berufsausbildungsgesetz

Die Reichsregierung veröffentlicht den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, das eine einheitliche und geordnete Berufsausbildung der Lehrlinge und der jugendlichen Arbeiter und Angestellten herbeiführen soll. Ein solches Gesetz wird ja auch von den Gewerkschaften schon seit langem gefordert, so daß über die Notwendigkeit eines Berufsausbildungsgesetzes kaum noch viel zu sagen sein dürfte. In der Hauptsache sind es drei Gründe, nämlich die bisherigen unzulänglichen Bestimmungen, die sich nur auf Handwerk und Handel beschränkten und weite Kreise der in der Berufsausbildung stehenden Jugendlichen völlig unberücksichtigt ließen, weiter die gänzlich veränderten Verhältnisse in unserer Wirtschaft, in der der Großbetrieb vorherrschend ist, und die es notwendig erscheinen lassen, daß auch den jugendlichen Arbeitern und Angestellten bis zu 18 Jahren — nicht nur den Lehrlingen — ein besonderer Schutz zuteil wird, und schließlich noch der Umstand, daß ab 1930 die Zahl der Schulentlassenen ganz erheblich, teils mehr als um die Hälfte, zurückgeht. Nach den Mitteilungen in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ beträgt die Zahl der Schulanfänger im jetzigen Reichsgebiete:

Ostern 1920	1 317 309
„ 1921	1 234 528
„ 1922	808 623
„ 1923	721 011
„ 1924	654 173
„ 1925	700 169
„ 1926	1 318 045
„ 1927	1 276 913

Dieser beträchtliche Gesamtausfall von jugendlichen Arbeitskräften macht eine gut geregelte berufliche Ausbildung besonders notwendig.

Das Gesetz selbst stellt ein Rahmengesetz dar; es überläßt die Durchführung sowie die Aufstellung von Sondervorschriften für die einzelnen Berufe den gesetzlichen Berufsvertretungen. Der Geltungsbereich des Gesetzes bezieht sich auf alle Jugendlichen über 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, und zwar Knaben und Mädchen, und diese auch dann, wenn sie schon unter 14 Jahren aus der Volksschule entlassen werden; Lehrlinge auch über 18 Jahre, wenn das vorher begonnene Lehrverhältnis erst später endet. Nicht einverstanden kann man sich jedoch mit den vorgesehenen Ausnahmen erklären, wonach z. B. die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen nicht unter das Gesetz fallen sollen. Auch für Betriebe und Behörden des Reiches sowie solche des öffentlichen Rechts können Ausnahmen bestimmt werden, ebenso für den Bergbau und die Hauswirtschaft. Die nur zur Vorbereitung des Schul- oder Hochschulbesuches beschäftigten Jugendlichen, also die Praktikanten, sollen nur dann durch das Gesetz erfaßt werden, wenn es von der obersten Landesbehörde bestimmt wird. Gegen diese Durchlöcherung des Gesetzes muß schärfster Widerspruch erhoben werden, denn gerade wir Techniker wissen, wie notwendig die gesetzlichen Bestimmungen auch für die Ausbildung unseres Nachwuchses sind. Die Arbeitgeber, die ja stets zuerst auf ihren Profit bedacht sind, werden alle Ausnahmemöglichkeiten schon so anzuwenden wissen, daß die mit dem Gesetz verfolgten Absichten vereitelt werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß derjenige, der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, ebenso wie derjenige, der die Pflichten gegen die von ihm beschäftigten Jugendlichen gröblich verletzt oder sonst sittlich oder körperlich ungeeignet erscheint, Jugendliche weder beschäftigen noch beruflich ausbilden darf. Die Zahl der Jugendlichen im Beruf und auch im Betrieb kann beschränkt werden durch die Bestimmung einer Höchstzahl von Jugendlichen, die im Beruf oder in einem Betrieb beschäftigt werden dürfen; unter Umständen kann auch für bestimmte Berufe bis zur Dauer von drei Jahren die Beschäftigung Jugendlicher überhaupt verboten werden.

Wesentliche Fortschritte gegenüber den jetzigen Verhältnissen bringen die Bestimmungen über die Lehrlingsausbildung. Nur von der gesetzlichen Berufsvertretung anerkannte Lehrbetriebe dürfen Lehrlinge beschäftigen. Die Anerkennung als Lehrbetrieb ist abhängig von der beruflichen Eignung des Betriebsinhabers und von der sachlichen Eignung des Betriebes. Die in dem Entwurf vorgesehene Bestimmung, wonach die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates anordnen kann, daß Betriebe bestimmter Art oder bestimmter Berufe oder Berufsgruppen dauernd oder auf Zeit als Lehrbetriebe anzu-

sehen sind, bedarf mindestens noch der Ergänzung, daß hierzu die Zustimmung der gesetzlichen Berufsvertretung vorgesehen wird. Für das Lehrverhältnis selbst wird in dem Gesetzentwurf bestimmt, daß die Lehrzeit vier Jahre nicht überschreiten darf. Voraussetzung für die Einstellung als Lehrling soll die körperliche und geistige Eignung für den Beruf und die notwendige Schulbildung sein. Die Eignungsprüfungen sollen stets im Einvernehmen mit der öffentlichen Berufsberatung vorgenommen werden. Innerhalb vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen, der enthalten muß: 1. die Bezeichnung des Berufs, in dem der Lehrling ausgebildet werden soll; 2. die Dauer der Lehrzeit; 3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen; 4. die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen der Vertrag einseitig aufgelöst werden kann; 5. die Unterschriften des Betriebsinhabers oder seines Vertreters, des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist strafbar. Notwendig erscheint allerdings auch hier noch eine Bestimmung, durch die auch eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge erfolgen kann. Eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses aus einem wichtigen Grunde legt der Vertragspartei, die durch vertragswidriges Verhalten die Auflösung herbeigeführt hat, Schadenersatzpflicht auf. Bei Konkurs des Lehrherrn kann der Lehrling Schadenersatz verlangen, wenn er durch den Konkursverwalter gekündigt wird. Der Ersatzanspruch hat im Konkurs denselben Vorrang wie Lohnforderungen, d. h., er steht an erster Stelle. Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen, das enthalten muß: Angaben über den Beruf, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ein Urteil über das Betragen.

Sehr ins einzelne gehen die Bestimmungen über das Prüfungswesen. Es können bzw. müssen Gehilfenprüfungen veranstaltet werden. Die Prüfungsordnung erläßt die gesetzliche Berufsvertretung im Einvernehmen mit der höheren Landesbehörde. In den Prüfungsausschüssen sitzen in gleicher Zahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sowie ein Lehrer von einer Berufs- oder Fachschule.

Zu den Prüfungen kann auch jemand zugelassen werden, der nicht den Nachweis ordnungsmäßiger Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrbetriebe erbringen kann. Lehrlinge aus einem elterlichen Betriebe müssen vor der Zulassung zur Gehilfenprüfung erst den Nachweis erbringen, daß sie eine bestimmte Zeit auch in einem fremden Lehrbetriebe beruflich ausgebildet worden sind. Von der obersten Landesbehörde kann angeordnet werden, daß eine bestimmte Berufsbezeichnung nur bei abgelegter Gesellenprüfung geführt werden darf. Der Prüfungsausschuß hat nach den im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen auch festzustellen, ob eine erfolglose Prüfung auf die Nichterfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten durch den Lehrherrn zurückzuführen ist. Es fehlt allerdings die sich hieraus ergebende Bestimmung, daß in solchen Fällen die Anerkennung als Lehrbetrieb rückgängig gemacht und eine ausdrückliche Schadenersatzpflicht des Lehrherrn anerkannt wird. Ueber Gesellenprüfungen in Handwerksberufen enthält der Gesetzentwurf Sondervorschriften, die sich an die jetzt geltenden Bestimmungen anlehnen. Aber auch hier muß gefordert werden, daß die gesetzliche Berufsvertretung im gleichen Maße wie bei den anderen Prüfungen beteiligt wird. Obwohl der Gesetzentwurf nur für die Jugendlichen gedacht ist, sind auch die Bestimmungen über Meisterprüfungen aufgenommen worden. Eine gewisse innere Berechtigung hierzu kann wohl kaum abgelehnt werden, da ja schließlich die Meisterprüfung der letzte Abschluß der Berufsausbildung darstellt. Das ganze Prüfungswesen an sich ist ja stark umstritten, und es werden gewiß noch Bestimmungen aufgenommen werden müssen, damit in der Berufstätigkeit nicht Hemmungen hervorgerufen werden, wie sie bei den Angestellten- und geistigen Berufen durch das Berechtigungswesen entstanden sind. Die Durchführung des Gesetzes ist durch Selbstverwaltung auf berufsständischer Grundlage bei völliger Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gedacht. Wie weit diese Absicht durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes verwirklicht werden kann, bedarf noch eingehendster Prüfung. Die Angliederung der paritätischen Ausschüsse an die jetzt bestehenden Berufsvertretungen, also an die Handwerks- und Handelskammern, kann auf Arbeitnehmerseite gewiß kein besonderes Vertrauen erwecken, da diese Kammern restlos unter dem Einfluß der Arbeitgeber stehen. Die Schaffung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen gesetzlichen Berufsvertretungen kann daher nur zusammen mit einer grundsätzlichen Umformung der Handwerks- und Handelkammern erfolgen. Auch die durch den Gesetzentwurf den gesetzlichen Berufsvertretungen gegebenen Ermächtigungen bedürfen noch besonderer Prüfung, denn es geht nicht an, daß die gesetzlichen Berufsvertretungen von sich aus Berufs- (Fortbildungs-) und Fachschulen aller Art errichten können. Zum Schluß soll anerkannt werden, daß gegenüber den jetzigen Verhältnissen der Entwurf ja manche Verbesserungen bringt. Er bedarf aber noch wesentlicher Vervollkommnung, wenn er so wirken soll, daß tatsächlich eine gute und gediegene Berufsausbildung verbürgt werden kann.

Wo soll das noch hinführen?

Die Ueberfüllung aller deutschen Technischen Hochschulen läßt die Lage für alle, die sich dem technischen Studium zuwenden, völlig hoffnungslos erscheinen. Die Zahl der Studierenden an den Technischen Hochschulen war im Winterhalbjahr 1925/26 um mehr als 100 Prozent größer als im Sommerhalbjahr 1914. Weite Kreise sind deshalb von der ernsten Sorge erfüllt, was aus den Studierenden nach Abschluß ihres Studiums eigentlich werden soll, da es ausgeschlossen erscheint, daß auch nur ein nennenswerter Prozentsatz von ihnen von der Wirtschaft aufgenommen werden könnte. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, wenn sich die Rektoren der Technischen Hochschulen und der Bergakademien in ihren Zusammenkünften mit diesen Verhältnissen beschäftigen. In einer am 12. Januar in Düsseldorf stattgefundenen Besprechung der Hochschulrektoren wurden folgende fünf Leitsätze einstimmig angenommen:

1. Das Bedürfnis nach neuen Technischen Hochschulen oder Technischen Fakultäten wird verneint.
2. Die Notwendigkeit des Ausbaues der Technischen Hochschulen und Bergakademien wird bejaht, insbesondere ist es dringend notwendig, die bestehenden Mängel in der Ausstattung der Institute mit Unterrichtsmitteln und -kräften zu beheben.
3. Der Ausbau naturwissenschaftlicher Institute im technischen Geist ist dringend notwendig; er soll aber in erster Linie den Technischen Hochschulen vorbehalten bleiben.
4. Zu der Frage, ob eine in Zukunft etwa erforderlich werdende neue Technische Hochschule in einer Universitätsstadt errichtet werden sollte, kann erst Stellung genommen werden, wenn sie spruchreif wird.
5. Zum Schluß wird in ganz kurzer Aussprache die Frage der Mittelschulen als Vorbereitungsstufe für die Technischen Hochschulen berührt. Es erscheint erwünscht, zu einem späteren Zeitpunkt diese wichtige Frage besonders aufzurollen.

Es ist nicht unsere Absicht, heute grundsätzlich zu dem gesamten Inhalt dieser Leitsätze Stellung zu nehmen, vielmehr wollen wir nur einen Punkt herausgreifen, der anscheinend auch für die Rektoren der Technischen Hochschulen der Hauptanlaß war, nämlich die bekanntgewordene Absicht des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, eine neue Technische Hochschule zu schaffen. Bei dem scharfen Widerspruch, den dieses Vorhaben überall gefunden hat, hat man wohl noch nicht den Mut gefunden, den Plan in seinem vollen Maße zu verwirklichen und hat deshalb den Umweg eingeschlagen, zunächst bei der Universität in Münster eine Abteilung für Bergbau und Hüttenwesen einzurichten. Bedauerlicherweise scheint der Herr Minister auch bei dem Preußischen Landtag Unterstützung zu finden. Man versucht, die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme damit zu begründen, daß man auf die Ueberfüllung der Berliner Technischen Hochschule hinweist und die Möglichkeit in Aussicht stellt, daß die Studierenden von der Berliner Hochschule nach Münster gehen könnten. Diese Annahme steht jedoch auf sehr schwachen Füßen. Erfahrungsgemäß werden durch die Neuschaffung von Ausbildungsgelegenheiten Studierende oder Schüler nicht von vorhandenen Lehranstalten weggezogen, sondern der neuen Anstalt werden aus der Gegend, in der sie errichtet wird, infolge des Anreizes wirtschaftlich günstigerer Ausbildungsmöglichkeit in erhöhtem Umfang Besucher zugeführt. Daß gerade im Bergbau und Hüttenwesen ein Mangel an hochschulmäßig

ausgebildeten Arbeitskräften bestehen sollte, können weder der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung noch sonst interessierte Kreise beweisen. Zudem sei bemerkt, daß die Zahl der Studierenden gerade für dieses Spezialfach von 836 im Sommerhalbjahr 1914 auf 2175 im Winterhalbjahr 1925/26, also um rund 160 v. H. gestiegen ist.

Sehr interessant würde es uns auch sein, wenn uns der Preußische Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung den Widerspruch erklären könnte, der zwischen der vorerwähnten Maßnahme und seiner uns am 28. März d. J. übermittelten Stellungnahme zur Ueberfüllung des technischen Berufes besteht. In dieser Stellungnahme äußert sich der Herr Minister wie folgt:

„Ich werde bestrebt sein, auf Eindämmung des technischen Studiums und Fernhaltung ungeeigneter Elemente auch im Wege der Berufsberatung (vgl. Ziff. b des dortigen Schreibens) nach Möglichkeit hinzuwirken. Ich hoffe, daß die im Ausbau begriffenen Praktikantenämter der Technischen Hochschulen, welche die praktische Ausbildung der jungen Ingenieure vor Beginn des Studiums überwachen sollen, mir hierzu eine geeignete Handhabe bieten werden. Auch muß durch scharfe Handhabung der Prüfungen, insbesondere der Vorprüfung, dafür gesorgt werden, daß junge Leute, denen die erforderlichen Fähigkeiten zum technischen Studium fehlen, möglichst bald aus dem Studium und dem Ingenieurberuf ausgeschieden werden. Ich beabsichtige im Einvernehmen mit den Hochschulen nach dieser Richtung geeignete Maßnahmen zu treffen."

Techniker-Ausbildung durch die Wehrmachtsfachschulen

Die völlige Umgestaltung der deutschen Wehrmacht, Reichswehr und Reichsmarine, als Folge des Vertrages von Versailles hat es mit sich gebracht, daß die Zahl der Versorgungsanwärter ganz beträchtlich zunimmt. Diese können kaum alle in Verwaltungsbeamtenstellen untergebracht werden, ganz abgesehen davon, daß viele für diese Tätigkeit weder Neigung noch Eignung besitzen. Es ist daher durchaus anerkennenswert, wenn das Reichswehrministerium durch die Einrichtung von Fachschulen den Heeresangehörigen die Möglichkeit bietet, sich während ihrer Heeresdienstzeit diejenigen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen, die für die spätere Ausübung eines Handwerksberufes notwendig sind. Die eingerichteten Heereshandwerkerschulen wollen die Soldaten zu den verschiedensten Berufen, z. B. Tischler, Schlosser, Schmiede, Sattler, Schuhmacher, Schneider u. a. ausbilden. Die Ausbildung erstreckt sich über 9 Jahre auf 3 Unterrichtsstufen mit je 3 jährlich wiederkehrenden Lehrgängen von 10 bis 12 Wochen Dauer, so daß die Gesamtausbildungszeit etwa 2 Jahre beträgt. Von dem Unterricht entfällt naturgemäß der größte Teil, etwa 75 v. H., auf die praktische Ausbildung in der Werkstatt. Die mittlere Unterrichtsstufe schließt mit der Gesellenprüfung, die obere mit der Meisterprüfung ab. Selbst wenn man annimmt, daß die Teilnehmer an diesem Unterricht das 20. Lebensjahr überschritten und vielleicht auch schon vor ihrem Eintritt in den Heeresdienst in einem praktischen Beruf tätig gewesen sind, muß die vorbeschriebene Ausbildungsweise bis zur Meisterprüfung doch als sehr knapp bemessen und als dringend erweiterungsbedürftig bezeichnet werden.

Die Heeresfachschulen für Gewerbe und Technik, die bei den Pionierbataillonen, der Nachrichtentruppe und der Kraftfahrtruppe eingerichtet worden sind, haben sich die Aufgabe gestellt, neben Handwerkern und Meistern auch Hoch- und Tiefbautechniker und Maschinentechniker auszubilden. Gewiß werden sich unter den Soldaten der Spezialtruppen auch solche befinden, die Neigung zum technischen Beruf haben und vielleicht auch dazu geeignet sind. Die Entscheidung für die Zulassung zur Technikerausbildung liegt nach den Unterrichtsbestimmungen beim Kompanieführer und Unterrichtsleiter, also bei Personen, welche die für die Vornahme von Eignungsprüfungen, wie sie etwa von den öffentlichen Berufsberatungsstellen vorgenommen werden, erforderlichen Erfahrungen und Einrichtungen nicht besitzen. Wenn der in dem Lehrplan angegebene Lehrstoff vielleicht noch als zulänglich betrachtet werden könnte, so ergibt sich doch die weitere Frage, in welchem Umfange dieser Lehrstoff von einer Heeresfachschule bewältigt werden kann. Soweit wir feststellen konnten, fehlt es vielfach an den dem Unterricht entsprechend ausgestalteten Werkstätten, und die unentbehrlichen Laboratoriumsanlagen sind überhaupt nicht vorhanden. Ausschlaggebend aber ist ja auch der Stundenplan dafür, ob überhaupt von einer ordnungsmäßigen Technikerausbildung gesprochen werden kann. Die fachliche Ausbildung der Heeresangehörigen ist auf das vierte bis zwölfte Dienstjahr verteilt. Das vierte bis sechste Dienstjahr soll bei 1280 Unterrichtsstunden der handwerklichen Ausbildung dienen.

Die eigentliche Technikerausbildung erfolgt dann vom 7. Dienstjahr ab und umfaßt insgesamt 2325 Unterrichtsstunden. Ein Vergleich mit den staatlichen technischen Fachschulen wird den Unterschied in der Ausbildung hier und dort am deutlichsten zeigen. Die viersemestrigen Maschinenbauschulen fordern für die Aufnahme den Nachweis einer vierjährigen praktischen Tätigkeit, das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und sehen für den Unterricht selbst 40 Wochenstunden vor, so daß auf die Ausbildung insgesamt etwa 3200 Unterrichtsstunden entfallen. Die höheren technischen Lehranstalten, Höhere Maschinenbauschule und Baugewerkschule, fordern als Aufnahmebedingung die Reife für Obersekunda oder das Bestehen einer Aufnahmeprüfung, den Nachweis einer zweijährigen Praxis und vermitteln den Lehrstoff während fünf Halbjahren in etwa 4000 Unterrichtsstunden. Hieraus ist zu ersehen, daß die Technikerausbildung an den Heeresfachschulen noch nicht einmal derjenigen an der viersemestrigen Maschinenbauschule als gleichwertig gegenübergestellt werden kann. Großes Befremden mußte es deshalb bei allen Technikern verursachen, wenn der Reichstag bei den diesjährigen Haushaltsberatungen eine Entschließung annahm, wonach die Schüler der Wehrmachtsfachschulen eine Abschlußprüfung in dem Schulzweig Gewerbe und Technik ablegen können, die als gleichwertig mit den Abschlußprüfungen der Schüler der höheren Maschinenbau- und Baugewerkschulen anerkannt wird.

Eine solche Anerkennung der Wehrmachtsfachschulen bei ihrem heutigen Zustand in Verbindung mit den Vorteilen, die den Heeresentlassenen schon aus dem Wehrmachtsversorgungsgesetz gegeben sind, würde nicht nur eine unbillige und ungerechtfertigte Zurücksetzung der Absolventen der technischen Lehranstalten sein, sondern geradezu eine Diskreditierung der Technikerausbildung überhaupt bedeuten. Dem zuständigen Reichsministerium des Innern und dem von diesem eingerichteten Reichsgutachterausschuß für das technische Schulwesen haben wir unsere schwerwiegenden Bedenken in einer Eingabe zum Ausdruck gebracht in der Hoffnung, daß insbesondere der Reichsgutachterausschuß, dessen Urteil für die Anerkennung von Fachschulen maßgebend ist, sich der verhängnisvollen Auswirkungen für das technische Schulwesen bewußt ist, die die vom Reichswehrministerium gewünschte Anerkennung der Wehrmachtsfachschulen zur Folge haben müßte.

Bücherschau

Warenkunde und Industrielehre. I. Teil: Werkstoffe. Von E. Rüst. 4. bis 7. Tausend. 122 Seiten. Mit 137 Abbildungen und 2 Tafeln. Preis 4,95 RM. Verlag Rascher & Cie A.-G., Zürich und Leipzig. 1926.

Die Bedeutung, welche die richtige Kenntnis der Waren für den Einzelnen und damit für die Gesamtwirtschaft des Volkes hat, dürfte heute mehr denn je anerkannt sein. Das obengenannte Werk erfüllt nun in weitem Maße die Voraussetzungen, die man an ein Buch stellen kann, das der Vermittlung von Erfahrungen aus dem großen Gebiete der Warenkunde dienen will. Der vorliegende I. Teil des Gesamtwerkes handelt von anorganischen Werkstoffen (Metalle, Tonwaren und Glas) und von organischen Werkstoffen (Holz, Leder und Kautschuk). In den später folgenden Teilen sollen noch Nahrungs- und Genußmittel, Textilwaren und Papier dargestellt werden. Der Verfasser geht bei der Beschreibung der Werkstoffe von der Feststellung aus, daß es nicht genügt, Herkunft, Zusammensetzung und Verwendbarkeit zu schildern, sondern daß vor allem die Verarbeitungsverfahren dem Lernenden verständlich gemacht werden müssen, da man sich nur durch ihre Kenntnis ein einwandfreies Urteil über die einzelnen Stoffe bilden kann. Und so entwickelt er neben den Ausführungen über Vorkommen usw. eine gute Uebersicht über die Verarbeitungsverfahren der verschiedenen Werkstoffe, die im einzelnen sehr eingehend und so anschaulich beschrieben werden, daß auch der Nichtfachmann dieses Buch mit Gewinn durchstudieren kann. Karl Bätz.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 5 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 20 DER D.T.Z. BERLIN, 20. MAI 1927

Die letzten Abschlußprüfungen am Staatlichen Gewerbelehrerseminar Berlin

Während der Zeit vom 1. bis 19. März d. J. fanden am Staatlichen Gewerbelehrerseminar Berlin unter dem Vorsitz des Ministerialrates Geh. Regierungsrates Dr. Kühne vom Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe die Abschlußprüfungen für die Teilnehmer des Lehrganges 1925—1927 statt. Die schriftliche Prüfung dauerte vom 1. bis 8., die mündliche vom 12. bis 19. März. Von den 179 Teilnehmern des Lehrganges nahmen 172 an der Prüfung teil; 7 Teilnehmer waren vorher freiwillig zurückgetreten, um ihrem Studium ein fünftes Semester hinzuzufügen. Sie wollen ihre Abschlußprüfung Anfang des kommenden Wintersemesters ablegen. Von den 172 Prüflingen gehörten 42 der Abteilung Baugewerbe, 16 der Abteilung Bekleidungsgewerbe, 7 der Abteilung Kunstgewerbe, 94 der Abteilung Metallgewerbe und 13 der Abteilung Nahrungsgewerbe an. Im Zusammenhang mit dieser Prüfung legten 4 Gewerbeoberlehrer die Ergänzungsprüfung ab, und zwar 2 für eine Berufsgruppe und 2 für einen einzelnen Berufszweig. Die Handhabung der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgte in derselben Weise wie früher. Die Zahl der Prüfungsfächer erfuhr in der Abteilung Metallgewerbe eine Vermehrung, da bei der Erweiterung des Studiums auf 4 Semester das Lehrfach Maschinenlehre in die Einzelfächer: Mechanik und Festigkeitslehre, Kraft- und Hebemaschinen und Werkzeugmaschinen aufgeteilt und die Zahl der Wahlfächer um die Fachkunde für Automobilschlosser und die Fachkunde für Uhrmacher vermehrt worden war. Jeder Prüfling hatte sich neben der Prüfung in den Pflichtfächern der Prüfung in mindestens einem Wahlfach zu unterziehen. Diejenigen Prüfungsteilnehmer des Bau- und Metallgewerbes, die das Diplomzeugnis einer Technischen Hochschule oder das Reifezeugnis einer fünfsemestrigen staatlichen Fachschule besaßen, waren von der Prüfung in den Pflichtfächern Fachkunde und Fachzeichnen insofern befreit, als sie nur Aufgaben aus dem Gebiete der Methodik dieser Fächer zu bearbeiten brauchten. In der Mehrzahl der Fächer wurde schriftlich bzw. zeichnerisch und mündlich geprüft.

In der schriftlichen bzw. zeichnerischen Prüfung wurden die nachfolgenden Aufgaben gestellt:

A. In den allgemeinen Fächern:

I. In Pädagogik:

Wie kann der Berufsschullehrer dem Mangel an Lehrmitteln begegnen?

II. In Staatsbürgerkunde:

Das Wesen der typologischen Methode und ihre Anwendung in der Staatsbürgerkunde.

III. In Betriebswirtschaftslehre:

Steigerung der Wirtschaftlichkeit in handwerklichen Betrieben.

IV. In Buchführung:

1. Aufgabe.

Folgende Geschäftsvorfälle sind zu verbuchen:

1. Heinrich Liefermann, Brandenburg, schickt Faktura über 800 RM., Ziel 3 Monate.

2. Wir zahlen den Betrag in bar unter Abzug von $2^1/_2$ Prozent Skonto.

3. Karl Obmann, Berlin, erhält Rechnung über 1200 RM.

4. Er berechnet 2 Prozent Skonto, schickt einen Wechsel über 1000 RM. und zahlt den Rest mittels Zahlkarte.

5. Wir akzeptieren eine Tratte über 400 RM., die unser Lieferant Emil Meyer, Potsdam, auf uns gezogen hat.

6. Wir zahlen in bar 500 RM. Löhne.

7. Wir diskontieren eine Rimesse über 800 RM. bei der Bank und lassen uns den Betrag gutschreiben. Für Diskont und Spesen werden 13 RM. berechnet.

8. Wir begleichen die Rechnung unseres Hausarztes über 80 RM. durch einen Bankscheck.

9. Wir beauftragen unseren Kunden Wilhelm Blau, Potsdam, an unseren Lieferanten Emil Meyer, Potsdam, 120 RM. zu zahlen.

10. Wir zahlen in bar 270 RM. Steuern. Davon sind Einkommensteuer 180 RM., Umsatzsteuer 90 RM.

2. Aufgabe:

Auf Grund der nachstehenden Angaben ist
a) eine Abschlußübersicht zu geben und
b) die Schlußbilanz aufzustellen.

Summen- (Verkehrs-) Bilanz.

	RM.	RM.
1. Möbel- und Gerätekonto	4 000.—	200.—
2. Werkzeug- und Maschinenkonto	8 000.—	500.—
3. Betriebskonto	126 000.—	130 000.—
4 Unkostenkonto	6 100 —	100.—
5. Kassakonto	36 000.—	35 000.—
6. Bankkonto	50 000.—	48 000.—
7. Postscheckkonto	19 000.—	18 500.—
8. Rimessenkonto	25 000.—	22 000.—
9. Debitorenkonto	130 000.—	124 000.—
10. Kreditorenkonto	97 000.—	100 000.—
11. Akzeptekonto	—	2 000.—
12. Privatkonto	4 800.—	—
13. Kapitalkonto	—	25 600.—
	505 900 —	505 900.—

Inventurwerte.

Kassenbestand 1000 RM., Bankguthaben 2000 RM., Guthaben auf dem Postscheckkonto 500 RM., vorhandene Besitzwechsel 3000 RM., Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen 5000 RM., an eigenen Erzeugnissen 2150 RM., an fertig bezogenen Waren 3000 RM., Buchforderungen an Kunden 6000 RM., Schulden bei Lieferanten 3000 RM., noch nicht eingelöste Schuldwechsel 2000 RM., Buchwert der Werkzeuge und Maschinen 7500 RM., wovon 10 % abzuschreiben sind, Buchwert der Möbel und Geräte 3800 RM., wovon 300 RM. abzuschreiben sind, Kohlenvorräte 60 RM., vorausbezahlte Versicherungsgebühren 40 RM., noch zu zahlende Unkosten und Geschäftssteuern 200 RM.

3. Aufgabe: Verbuchungen auf dem Betriebskonto.

B. In Fachkunde, Fachrechnen und Fachzeichnen:

I. In der Abteilung Baugewerbe:

1. In Baustofflehre:

Die Kalk- und Zementmörtel.

2. In Baukonstruktionslehre für Maurer und Zimmerer:

Zu dem in der Anlage (s. Fig. 1) im Erdgeschoßgrundriß dargestellten Siedlerhäuschen ist der Kellergrundriß zu zeichnen. Der Erdgeschoßfußboden liegt 0,50 m über Gelände. Die Höhe des Kellergeschosses beträgt 2,40 m. Ein Längs- und Querschnitt an geeigneter Stelle soll die zur Verwendung kommenden preußischen Kappen im Maßstab 1 : 50 darstellen. Soweit Zeit vorhanden ist, können Einzelheiten, wie Anschluß der Kappen an die Träger, Einrüstung, Schnitte durch einen Lichtschacht usw. aufgetragen werden im Maßstab 1 : 10.

3. Im Fachrechnen für Maurer und Zimmerer:

Für die Berechnung der Maurermassen des in der Anlage (s. Fig. 1) gegebenen Grundrisses ist die Querschnittsfläche des Erdgeschoßmauerwerks ohne Berücksichtigung der Fenster- und Türöffnungen sowie der Schornsteinrohre zu berechnen. Es wird Wert auf übersichtliche, an einer Handskizze nachprüfbare Ansätze gelegt.

4. In Methodik des Zeichnens für Maurer und Zimmerer:

In der Oberstufe einer Zimmererklasse soll das erste Uebungsblatt über Dachstühle gezeichnet werden.

Fig. 1.

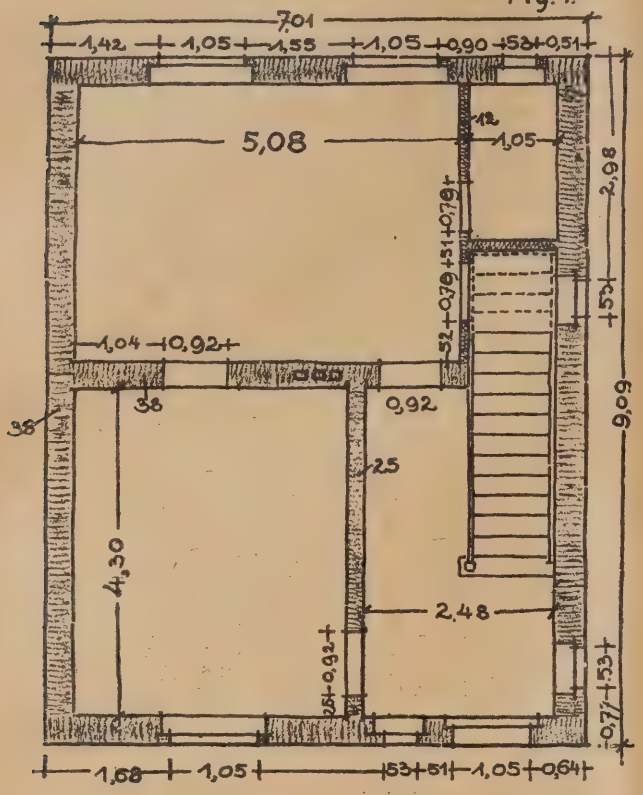

Der Lehrer bereitet zu diesem Zweck ein Musterblatt vor und benutzt den in der Anlage (s. Fig. 1) gegebenen Grundriß, um darüber einen doppeltstehenden Kehlbalkendachstuhl zu entwerfen.

Fig. 2.

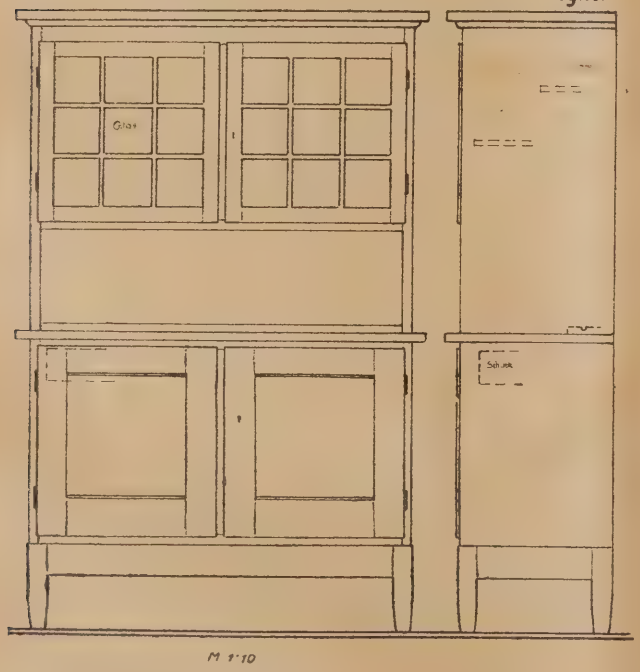

5. In Fachkunde für Tischler:

a) Anfertigung der Werkzeichnung zu dem in der Skizze dargestellten Schrankoberteil (s. Fig. 2).

b) Zum detaillierten Schrankoberteil ist die Holzleiste anzufertigen.

6. In Fachkunde für Bauschlosser:

Für eine nach innen schlagende Blechtür 2,1 m × 1 m ist eine Skizze i. M. 1:10 zu zeichnen. Die Tür soll auf der Vorderseite mit einem Flacheisenbesatz linear verziert werden. Der Grund- und Seitenriß ist im Schnitt im M. 1:1 darzustellen, die Materiallängen sind in einer Stückliste aufzuführen.

7. In Fachkunde für Klempner:

Nach gegebener Skizze (s. Fig. 3) ist ein Rinnenkessel mit seitlichen Rinnenanschlüssen in Vorderansicht und Draufsicht im M. 1:1 darzustellen. Sämtliche Zuschnitte sind auszutragen.

Fig. 3.

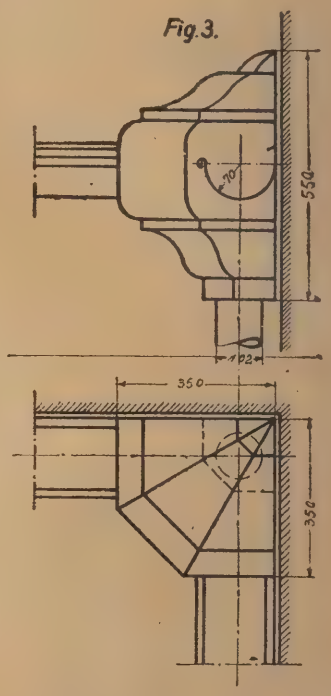

II. In der Abteilung Kunstgewerbe.

1. In Fachkunde für Maler:

Es ist der Unterschied hinsichtlich der Verwendung und des Charakters in den Techniken der Kalk-, Leim-Tempera- und Kaseinfarben anzugeben.

2. In Fachzeichnen für Maler:

Es ist eine farbige Skizze zur Raumstimmung einer Wohndiele anzufertigen. Die Einrichtungsgegenstände und die Türen sind „Hellgelblackschliff" (Chromgelbton matt) gedacht, was in der Skizze anzugeben ist.

3. In Methodik des Zeichnens für Kunstgewerbeklassen:

Es sind Ornamententwürfe anzufertigen und methodisch aufzubauen. Die Entwürfe sollen für Schablonen verwendbar sein.

4. In Fachkunde für Gold- und Silberschmiede:

Die Entwicklung der Edelsteinfassungen.

III. In der Abteilung Metallgewerbe.

1. In Arbeitskunde und Fachrechnen für Maschinenschlosser:

Dreharbeiten. — Entwurf einer Lehrprobe mit Handskizzen und Fachrechenaufgaben.

2. In Kraft- und Hebemaschinen:

Es ist das Arbeitsverfahren folgender Kraftmaschinen zu entwickeln:

a) einer doppelt wirkenden Dampfmaschine mit Kondensation;
b) eines einfach wirkenden Leuchtgasmotors (Viertakt);
c) eines einfach wirkenden Dieselmotors mit Kompressor (Viertakt).

Die Arbeitsweise ist genau zu beschreiben und durch das zugehörige Diagramm zu erläutern.

In der Beschreibung ist besonders der Unterschied der einzelnen Verfahren hervorzuheben.

Auf eine übersichtliche, knappe Darstellung ist Wert zu legen, wobei schematische Handskizzen Verwendung finden können.

3. In Maschinenzeichnen:

Aus der vorliegenden Zeichnung (s. Fig. 4) ist der Teil „1" im Längsschnitt, in der Vorderansicht, in der echten und linken Seitenansicht und in der Draufsicht herauszuzeichnen und mit den zur Bearbeitung erforderlichen Maßen zu versehen. Der Teil ist außerdem perspektivisch darzustellen.

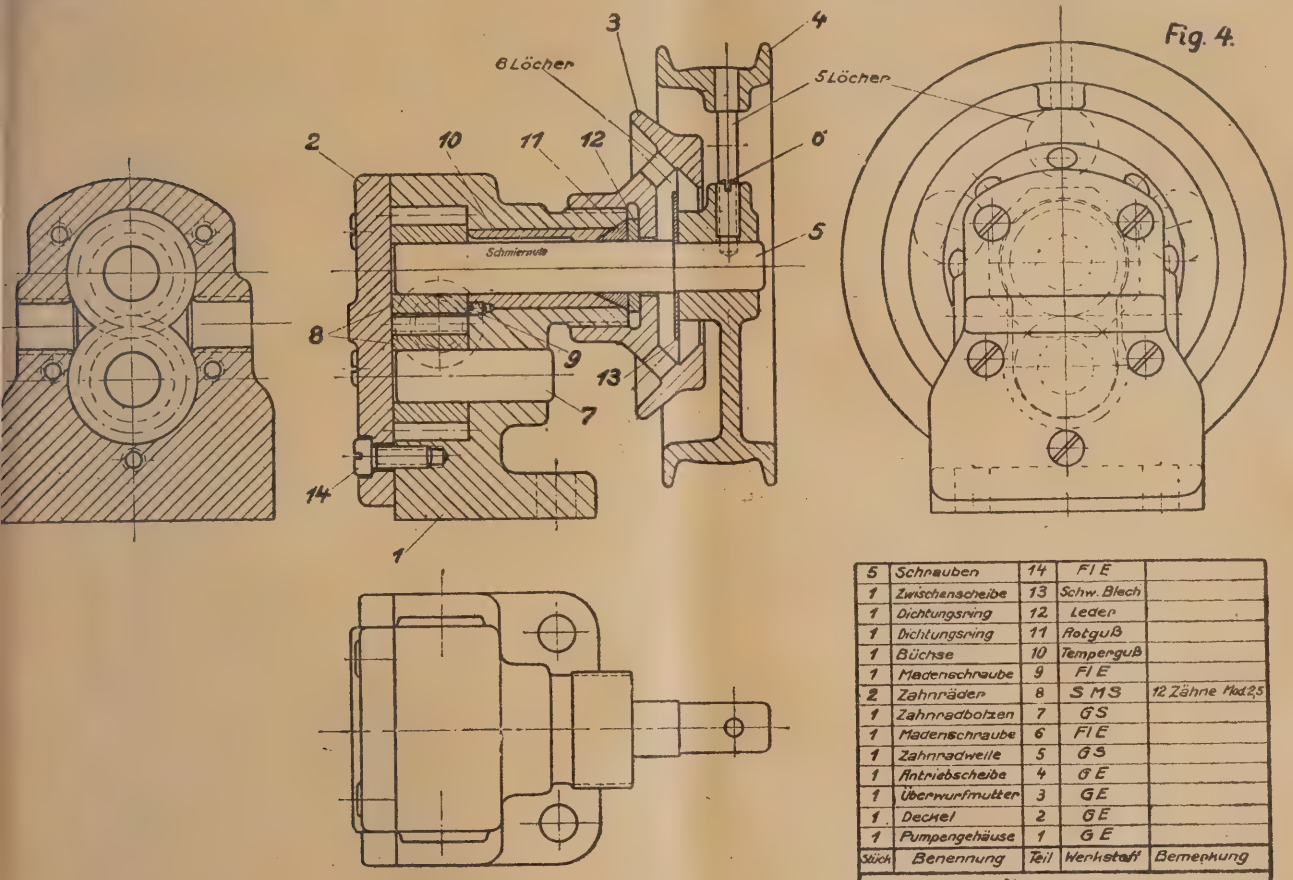

Fig. 4.

5	Schrauben	14	FIE	
1	Zwischenscheibe	13	Schw. Blech	
1	Dichtungsring	12	Leder	
1	Dichtungsring	11	Rotguß	
1	Büchse	10	Temperguß	
1	Madenschraube	9	FIE	
2	Zahnräder	8	S M S	12 Zähne Mod 2,5
1	Zahnradbolzen	7	GS	
1	Madenschraube	6	FIE	
1	Zahnradwelle	5	GS	
1	Antriebscheibe	4	GE	
1	Überwurfmutter	3	GE	
1	Deckel	2	GE	
1	Pumpengehäuse	1	GE	
Stück	Benennung	Teil	Werkstoff	Bemerkung

Ölpumpe
M. 1:1

4. In Methodik des Zeichnens für Maschinenschlosserklassen:

Es ist an Hand einiger selbstgewählter Beispiele die Bedeutung der richtigen Entwickelung der Skizze für den Zeichenunterricht in Maschinenbauerklassen nachzuweisen.

5. In Fachkunde für Bauschlosser:

Für ein genormtes Einsteckschloß ist ein Riegel mit schräger Sicherheitszuhaltung i. M. 4:1 zu konstruieren. Schloßbreite 85 mm, Riegelschluß (zweitourig) = 22 mm, Riegelbreite = 35 mm.

6. In Fachkunde für Automobilschlosser:

Die Bewegungs- und Antriebsorgane des modernen Automobils.

7. In Fachkunde für Klempner:

Eine Bowlenkanne ist nach gegebener Skizze (s. Fig. 5) in natürlicher Größe aufzureißen und abzuwickeln. Das Blechmaterial ist zu berechnen (Tombakblech von 0,70 mm Stärke, Gewicht für 1 qm = 6,12 kg, Grundpreis für 1 kg = 2,10 RM.).

8. In Fachkunde für Elektrotechniker und Elektroinstallateure:

Eine Akkumulatorenbatterie von 30 Zellen und einer Kapazität von 50 Amp.-Stdn. ist bisher an 220 Volt Gleichspannung über einen Vorschaltwiderstand geladen worden. Wegen der geringen Ausnutzung der hohen Spannung soll ein Gleichstromaggregat zum Laden beschafft werden. Wie groß ist die Ersparnis beim jedesmaligen Laden der Batterie bei einem Kilowattstundenpreis von 30 Pf., wenn mit einer mittleren Ladespannung von 2,3 Volt zu rechnen ist? Der Wirkungsgrad des Aggregats ist dabei mit 0,7 anzunehmen.

Welches ist der Unterschied zwischen Verteilungs- und Speiseleitungen? Welche Verluste sind in beiden Fällen zulässig? Welche technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte sind für die Bestimmung des Querschnittes zu beachten?

In einem Kabel von insgesamt 2 km Länge und 16 qmm Querschnitt ist ein Erdschluß vorhanden. Zur Fehlerortbestimmung wird eine Brückenschaltung verwandt, die Kabelenden werden dabei kurz geschlossen. Man findet für die Nullstellung des Instrumentes das Schleifdrahtverhältnis 728:272. Der Fehlerort ist rechnerisch zu ermitteln. Nach Beseitigung des Fehlers soll der Isolatonswiderstand gegen Erde gemessen werden; die Meßanordnung und die formelmäßige Berechnung dafür ist aufzustellen.

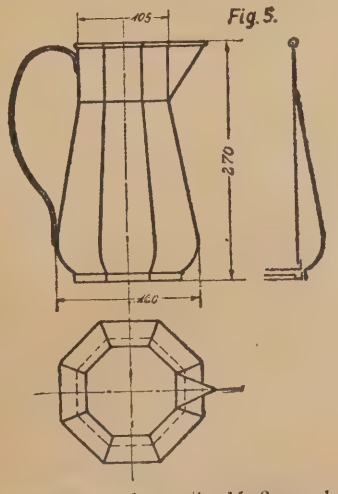

Fig. 5.

9. In Fachkunde für Feinmechaniker:

Die Theodolite.

10. In Fachkunde für Uhrmacher:

Die allgemein verwendeten Hemmungen an Taschenuhren.

Der schriftlichen bzw. zeichnerischen Prüfung reihte sich die mündliche Prüfung an, an der sämtliche Prüflinge teilzunehmen hatten.

Ueber die in den verschiedenen Abteilungen erzielten Prüfungsergebnisse gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß.

Abschlußprüfungen.

Abteilung	Gesamtzahl der Prüflinge	Es haben die Prüfung sehr gut bestanden	gut bestanden	bestanden	nicht bestanden
Baugewerbe . . .	42	1	18	18	5
Bekleidungsgewerbe	16	1	7	6	2
Kunstgewerbe . .	7	1	3	3	—
Metallgewerbe . .	94	2	27	54	11
Nahrungsgewerbe .	13	—	3	7	3
	172	5	58	88	21

Ergänzungsprüfungen.

Baugewerbe . . .	—	—	—	—	—
Bekleidungsgewerbe	2	—	1	1	—
Kunstgewerbe . .	—	—	—	—	—
Metallgewerbe . .	1	—	1	—	—
Nahrungsgewerbe .	1	—	—	1	—
	4	—	2	2	—

Die Teilnehmer der Abschlußprüfungen haben mit Ausnahme derjenigen der Abteilung Metallgewerbe sämtlich ein Unterkommen im öffentlichen oder privaten Berufsschuldienst gefunden. Von der Metallgewerbeabteilung waren bei Schluß der Prüfung noch 20 ohne Stellung.

Geschäft bleibt Geschäft

Am 7. Mai, dem ersten der beiden Berliner Stahlhelmtage, unternahm der Reichspräsident eine Besuchsreise nach Oldenburg, die der breiten Oeffentlichkeit bekanntlich nur deswegen ein besonderes Interesse bot, weil sie allgemeiner Ansicht nach dem Reichspräsidenten einen Vorwand schaffen sollte, während der Tagung des Stahlhelms „fern von Madrid" zu weilen. Im übrigen ist aber von den Oldenburger Geschehnissen in der führenden Tagespresse wenig oder gar kein Aufhebens gemacht worden. Um so verwunderlicher war es deshalb, daß der „Steglitzer Anzeiger" an der Spitze einer am gleichen Tage nachmittags erscheinenden Nummer einen Bericht brachte, dessen detaillierte Schilderung der wenige Stunden vorher in Oldenburg stattgefundenen Empfangs- und Begrüßungsszenen ein ganz besonderes Interesse der Redaktion an den Oldenburger Lokalverhältnissen voraussetzen.

Auch wir haben ein sehr reges Interesse, uns an dieser Stelle mit einem Teil des Berichtes zu beschäftigen. Oldenburg besitzt nämlich eine sogenannte „Ingenieur-Akademie". Die Vorspiegelung des Hochschulähnlichen wird nachdrücklich unterstützt durch das Bestehen farbentragender Verbindungen, die auch an der Oldenburger „Akademie" deren einzige „Glanzseite" verkörpern. Die Möglichkeit des Eintritts in eine studentische Korporation ist ja der eigentliche Gründungszweck der „Ingenieur-Akademie" gewesen. Sie ist nämlich ein Ableger der früheren Wismarer Ingenieurakademie. In die idyllischen Verhältnisse, wie sie sich dort in den Inflationsjahren an dieser von Ausländern stark besuchten Anstalt eines geschäftstüchtigen privaten Unternehmers herausgebildet hatten, griff im Jahre 1922 die mecklenburgische Regierung durch das Verlangen nach einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bezeichnung der Schule, durch das Verbot der Ausfertigung von „Ingenieurdiplomen" und die Beschränkung der „akademischen Freiheiten" mit rauher Hand ein. Dieses Eingreifen verletzte den Männerstolz und das Selbstbewußtsein einer größeren Anzahl von „Studierenden" und auch einiger „Dozenten" derart, daß man beschloß, auszuwandern und eine neue Stätte der akademischen Freiheit und der Ingenieurdiplome zu suchen. Man fand Verständnis bei der Stadtverwaltung Oldenburgs, obwohl, wie in Nr. 1 des dritten Jahrganges unserer Beilage ein sehr berufener Beurteiler solcher Dinge, der jetzige Referent für Maschinenbauschulfragen im Preußischen Handelsministerium, Professor Horstmann, dartun konnte, weder die Industrie der Stadt Oldenburg selbst noch die ihres Hinterlandes irgendwelche Vorbedingungen für das „dringende Bedürfnis" der Errichtung und verheißungsvollen Entwicklung einer neuen technischen Schule erfüllten. Die Entwicklung ist bei dem jetzt fünfjährigen Bestehen der „Akademie" erwartungsgemäß denn auch dahin gegangen, daß heute noch die technischen Einrichtungen, Sammlungen, Laboratorien und vor allem die Raumverhältnisse selbst den bescheidensten Anforderungen einer technischen Mittelschule nicht genügen.

Was an der Anstalt allein zu besonderer Blüte sich entfaltet hat, ist das studentische Verbindungswesen, das sich schon unter dem monarchischen Regime zu Dekorationszwecken immer sehr eindrucksvoll hat verwenden lassen und nach dem Bericht auch beim Empfang des Reichspräsidenten als ein repräsentativer Programmfüller sich bewährt hat. Lassen wir darüber den Bericht selbst sprechen:

„Nach der Ansprache vor den Schulkindern unternahm der Reichspräsident eine Rundfahrt durch die Stadt. Im Rathause fand alsdann die Begrüßung durch den Oberbürgermeister, den Stadtrat und den Magistrat statt. Vor der „Ingenieur-Akademie" hatten der Lehrkörper und die Studierenden Aufstellung genommen. Der Rektor der Ingenieur-Akademie begrüßte den Reichspräsidenten als Ehrenbürger der Landeshauptstadt, als größten Feldherrn unseres Vaterlandes im Kriege und als aufrechten Führer unseres Volkes in schwerster Arbeit. Darauf hielt der Vertreter der Studentenschaft der Ingenieur-Akademie eine kurze Ansprache, in der er nach einer Begrüßung des Reichspräsidenten versprach, den heutigen Tag als eine wertvolle Erinnerung im Gedächtnis zu bewahren und im späteren verantwortungsvollen Berufe als Ingenieur das Vorbild des Reichspräsidenten als Vorbild deutscher Pflichttreue und Arbeitsfreudigkeit im Sinne zu behalten. Sodann wurde durch den Rektor ein Hoch auf den Reichspräsidenten ausgebracht."

Es ist aus diesem Bericht nicht zu ersehen, ob die Aufstellung des Lehrkörpers und der Studierenden vor der Ingenieur-Akademie besonderen Anweisungen entsprach, die zwischen dem städtischen Festkomitee und dem Büro des Reichspräsidenten vereinbart sein konnten, oder ob man dem Reichspräsidenten nicht nur in Rücksicht auf sein Alter, sondern vielmehr aus Besorgnis, daß man innen nicht viel zu zeigen haben würde, das Betreten des Gebäudes ersparen wollte. Man kann es also vielleicht eine Frage des Geschmacks sein lassen, in welcher Weise am wirkungsvollsten die Aufmerksamkeit des hohen Besuches auf diese Anstalt, eine der Hauptattraktionen Oldenburgs, gelenkt werden sollte. Eine etwas ernster zu nehmende Frage ist aber unseres Erachtens die, ob man denn solche „Auszeichnungen", wie sie gelegentlich dieses Präsidentenbesuches der „Ingenieur-Akademie" und ihrem „Rektor" (was sagen die Herren Rektoren unserer Universitäten und Technischen Hochschulen zu dieser Amtsbezeichnung?) zuteil geworden sind, ganz dem Zufall überläßt. Es gibt doch so etwas wie ein Büro des Reichspräsidenten, das für einen einwandfreien, mit der Würde und der Tragweite der Handlungen des Präsidenten verträglichen Verlauf solcher Staatsvisiten zu sorgen hat. Bestand dort keine Möglichkeit, sich über den Wert des Unterrichtsbetriebes dieser Ingenieur-Akademie an sachkundiger Stelle, etwa beim Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen oder beim Preußischen Handelsministerium, zu erkundigen. Man hätte dort erfahren können, daß die größte deutsche Verwaltung für technisches Fachschulwesen an ihre Mittelschulen in bezug auf die Qualifikation der Lehrkörper, die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtungen und Unterrichtsmittel und auch in bezug auf den Schulbetrieb andere Anforderungen stellt und Anstalten wie die Oldenburger Ingenieur-Akademie nicht duldet und überhaupt nicht genehmigt haben würde.

Wir wollen gern berücksichtigen, daß der Besuch des Reichspräsidenten in einer Stadt von der Größe Oldenburgs ein Ereignis ist, das die ganze Bevölkerung auf die Beine bringt. Dennoch können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß auf die Art, wie die Ingenieur-Akademie sich an den Begrüßungsfeierlichkeiten beteiligte, und wie sie darüber berichten läßt, das Reklamebedürfnis ihres geschäftstüchtigen Leiters starken Einfluß ausgeübt hat.

Bücherschau

Das Achema-Jahrbuch 1926-27, das vorbereitende Werk auf die große Ausstellung für chemisches Apparatewesen, die Achema V, die vom 7.—19. Juni 1927 in Essen stattfindet, ist soeben erschienen. Das Buch, das einen Umfang von 350 Seiten besitzt, gibt einen umfassenden, vorbereitenden Ueberblick über diese bemerkenswerte Ausstellung. Soweit es die Auflage gestattet, die 17 000 Stück beträgt, werden Achema-Jahrbücher bis 1. Juni d. J. an ernsthafte Interessenten durch die Geschäftsstelle der Achema, Seelze bei Hannover, kostenlos abgegeben. Nach dem 1. Juni kostet das Achema-Jahrbuch, durch den Buchhandel bezogen, 10 RM.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 6 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 24 DER D.T.Z. BERLIN, 17. JUNI 1927

Bildungseinseitigkeit

Von P. Hoche.

Der Begriff „Bildung" hat sich im alltäglichen Sprachgebrauch so verengert, daß man heute vielfach darunter nur noch „geistige Schulung" versteht und auch diese vornehmlich zu einer Aufspeicherung bloßen Gedächtniswissens gestaltet. Unsere großen Erzieher haben zwar das Ideal von einer „harmonischen Erziehung", also der Pflege und Förderung aller im Menschen ruhenden Anlagen und Fähigkeiten aufgestellt. Man betont es ja auch heute noch bei jeder Gelegenheit, aber man ist doch weit entfernt, ihm nun wirklich nachzuleben. Die ganze Kulturgeschichte ist ein Beweis für sich ständig ablösende Bildungseinseitigkeiten, die des letzten Jahrhunderts war eben der ausgesprägte, der fast einseitige Kultus des Geistes.

Wenn ein Einzelziel allein oder doch übermäßig betont wird, werden fast immer andere gleichermaßen berechtigte Interessen darunter leiden. So ist festzustellen, daß im letzten Jahrhundert bis in unsere heutigen Tage hinein unter der Vorherrschaft der auf rein geistige Förderung eingestellten Bildungsmethoden Pflege und Verwendung wichtiger Sinnesorgane und körperlicher Fähigkeiten, der Gebrauch von Auge und Hand benachteiligt wurden. Der heutige zivilisierte Mensch kann nicht mehr oder doch nur unvollkommen sehen. Wir können uns alle in der Kunst des Schauens, dem schnellen, scharfen und umsichtigen Aufnehmen durch das Auge mit dem unkultivierten Naturmenschen nicht auf eine Stufe stellen. Uns fehlt die leichte Empfänglichkeit des Auges, das, was Keller einmal seine Unbescholtenheit nennt. Wir gehen häufig wie Blinde durch die reiche Erscheinungswelt. Was uns nicht aus irgendeinem Grunde besonders interessiert, selbst wenn es vielleicht unseren Schaden oder Nutzen betrifft, das übersehen wir eben.

Ein Beispiel: Wie sieht jener Tisch von Farbe aus? Ein flüchtiger Blick antwortet: braun. In Wirklichkeit fällt das Licht gerade so auf die Platte, daß er violett erscheint. Aber wir sahen eben nicht genau hin. Wir sahen vor allem nicht naiv, unbeeinflußt, wir verließen uns nicht auf das unbefangene Auge. Wir sind gewöhnt, in der Hauptsache gedanklich, grüblerisch zu leben, daß unsere Sinne gegen den Geist zurückgetreten, verkümmert sind. Schon die Schule wirkt in dieser Richtung. Nur in bescheidenem Maße findet im Lehrplan die Pflege der Sinnesorgane und des Körpers Berücksichtigung, das Geistestraining genießt die alles andere überschattende Bevorzugung. Von unserer Hand kann man wohl noch nicht wie beim Auge von einer Verkümmerung reden, denn sie bildet sich nicht so leicht zurück. Aber es handelt sich auch hier darum, ob die reichen Möglichkeiten, die in ihr schlummern, geweckt, ob ihre Kräfte für spätere Leistungen auch genügend gestärkt werden. Ist eine bessere Hand- und Augenbildung im Interesse eines jeden Menschen zu wünschen, so doch erst recht für alle die, deren stärkere Veranlagung nun einmal auf die Nutzung körperlicher Kraft und Gewandtheit hinweist.

Man kann wohl außer denen, die überhaupt keine ausgesprochenen Fähigkeiten besitzen, zwei Typen der Begabung und Veranlagung nennen, nämlich solche, die zu geistiger Betätigung hinneigen und wieder andere, die von der Mutter Natur mit einem offenen Auge, einem praktischen Blick und einer geschickten Hand bedacht sind. Wir wollen die beiden Arten nicht gegeneinander ausspielen, müssen aber wünschen, daß man ihnen beiden durch die Erziehung gerecht werde, daß beide gleiche Achtung und Beachtung erfahren.

Wieviel hängt nicht davon allein für unseren Handwerkerstand ab! Er ist auf Auge und Hand ganz besonders und heute mehr als je angewiesen. Gegenwärtig nimmt die Maschine dem Handwerker einen großen Teil der Handgriffe ab, die er früher mit der Hand verrichten mußte. Die billigen Massenartikel werden mit der Maschine sogar völlig in der Fabrik hergestellt. Mit diesem Massenbetrieb kann der Handwerker nicht mit und seine Zeit wäre dahin, wenn ihm die Maschine nicht ein gewisses Gebiet übriglassen müßte. Denn auch ihr sind ja die Grenzen gesteckt. Sie kann manche Qualitätsarbeit, zu der die persönliche Leistung erforderlich ist, nicht vollbringen. Es wird immer Menschen geben, die die individuelle, die künstlerisch gearbeitete Ware dem Fabrikartikel vorziehen und natürlich besser bezahlen müssen. Jedes Handwerk braucht auch künstlerisch empfindende Köpfe, die es vorwärtsbringen. Für die Volkswirtschaft wird es von wesentlicher Bedeutung sein, daß wir auch auf handwerklichem Produktionsgebiet Qualitätswaren liefern und ausführen können, denn letztlich wird doch immer die gute Ware sich den Markt erobern. Die „höhere" Ware kann aber, wie Naumann einmal bemerkt, nur vom „höheren" Menschen hergestellt werden. Diesen höheren Menschen gilt es zu erziehen. Er braucht selbstverständlich ein gewisses Maß geistiger Bildung, er braucht aber vor allem eine geschickte Hand, einen offenen Blick, einen künstlerischen Sinn, einen feinen Geschmack. Für Kopf und Auge wird diesem höheren Menschen die Hand zum ausführenden Organ, das durch das feinste Instrument nicht ersetzt werden kann. Durch die Hand wird nach dem bekannten Wort der Mensch überhaupt erst zum Menschen.

Es muß daher in Zukunft wieder eine andere Fassung des Bildungsbegriffes einsetzen. Er muß zu seinem ursprünglichen Sinn erweitert werden. Wir müssen von einem gebildeten Menschen eine harmonische Ausbildung aller Anlagen erwarten, eine gewisse Allgemeinbildung voraussetzen und darüber hinaus alle Anlagen besonderer Art als gleichwertig betrachten. Hier wäre besonders auch der Schule zu gedenken. Sie hat sich in der Vergangenheit nicht selten etwas hochmütig über die Begabungstypen hinweggesetzt, die nicht rein geistiger Art waren. Was galten ihr oft Hand, Auge und Ohr? Von diesem Irrtum müssen wir los, und nach Möglichkeit muß ein reichgegliedertes Schulwissen allen Begabungen gerecht werden.

Eine andere Wirkung, und das wird die natürliche Folge sein, muß auch bei den Berufen einsetzen. Unser ganzes Volk muß aus dem Irrwahn heraus, als ob die sogenannten geistigen Berufe die vornehmeren und höheren, die Handberufe dagegen die weniger ehrenvollen seien. Dieser Wahn hat schon eine bedenkliche Höhe erreicht. Er greift vernichtend in das Leben so mancher Menschen ein. Wie mancher Junge, dem es an der Begabung in rein geistiger Hinsicht fehlt, wird wider Willen auf der höheren Schule festgehalten, quält sich mühsam durch die Klassen, um später vielleicht einmal das gelehrte Proletariat zu vermehren oder mechanisch und ohne innere Anteilnahme und Befriedigung ein Amt auszufüllen, während vielleicht die reicheren Kräfte, die in Auge und Hand schlummern, ungenutzt bleiben. Es handelt sich doch um das ganze spätere Lebensglück des einzelnen und um die Wohlfahrt der Nation. Daher sollte möglichst jeder Mensch dem Berufe angehören, zu dem er innerlich berufen ist und nicht wohin ihn törichte Vorurteile gestellt haben. Dieser Gedanke verdient heute die ernsteste Beachtung. Denn es ist Tatsache, daß heute der Zustrom zu der höheren Schule sich sehr verstärkt hat. Obwohl dem Handwerker eine gute Allgemeinbildung ganz gewiß zustatten kommt, ist doch zu bedenken, daß die Kandidaten der höheren Schule von vornherein kein Handwerk lernen wollen. Sie sollen nach dem Willen der Eltern was „Besseres" werden, sie sollen Berufe mit Kopfarbeit, möglichst einen Angestelltenberuf, ergreifen. Es spricht hier wieder die bedauerliche falsche Wertung der Berufe mit, der falsch gefaßte Bildungsbegriff. Der Techniker, selbst durch seine Ausbildung mit der praktischen Handarbeit vertraut, wird bei der Bewertung der verschiedenen Berufe gerechter urteilen. Im technischen Beruf gibt es leider allzuviele Beispiele dafür, wie

die schönsten Hoffnungen durch die spätere Berufstätigkeit enttäuscht werden können. Man kann es den Eltern gewiß nicht verdenken, wenn sie ihr Kind einem möglichst vorteilhaften Beruf zuführen wollen, aber sie sollten selbstverständliche Grundbedingungen guter Berufswahl nicht außer acht lassen. Dazu gehört auch der klare Blick für die Wirklichkeit. Es ist sehr zu befürchten, daß so manche Schüler, die heute den höheren Lehranstalten zuströmen, diese nicht durchlaufen oder später schwer ein Unterkommen finden werden. Das Angebot wird die Nachfrage übersteigen und die Begabung wird später doch beim Enderfolg mit den Ausschlag geben.

Es liegt nicht in der Absicht dieser Zeilen, gegen eine hohe geistige Allgemeinbildung zu sprechen, sondern auf die innige Einheit von Kopf, Auge und Hand hinzuweisen und auf die Tatsache, daß die Sonderanlagen der Menschen recht verschieden und zum Glück verschieden sind; sie alle zusammen machen erst den reizvollen Reichtum des Lebens aus. Unsere Aufgabe aber ist es, jede gute Eigenart anzuerkennen und sie zu pflegen.

Fachsitzung Ausbildungswesen auf der 56. Hauptversammlung des V.D.I.

Es ist seit einigen Jahren Uebung gewesen, mit der jährlichen Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure auch eine Tagung des DATSCH. (Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen) abzuhalten. Der Grund der Zusammenlegung der DATSCH - und VDI.-Tagungen war wohl in der Hauptsache der, daß die Teilnehmer an den Tagungen des DATSCH überwiegend gleichzeitig Mitglieder und Besucher der Hauptversammlung des VDI. sind und daß sich daraus sowohl für den DATSCH als auch für den VDI. die bei zeitlich und räumlich getrennten Tagungen nicht unerheblichen Doppelkosten wesentlich vermindern ließen. Auch im Rahmen der diesjährigen Hauptversammlung des VDI. in Mannheim hat eine Sondertagung stattgefunden, die sich mit den Fragen des technischen Schulwesens beschäftigte. Sie erhält aber eine etwas andere Nuance als die bisherigen Tagungen dadurch, daß sie nicht wie in Kassel und Hannover als eine selbständige Sitzung des DATSCH, sondern als eine der zahlreichen Fachsitzungen der Hauptversammlung des VDI. bezeichnet war, die der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen lediglich „vorzubereiten und durchzuführen" hatte. Der äußere Verlauf der Sitzung bot keine Aufklärung dafür, warum man sie in dieser Form im allgemeinen Programm der Hauptversammlung und dann auch in den den DATSCH - Mitgliedern zugegangenen besonderen Einladungen angekündigt hat. Aber auch wenn man der Meinung ist, daß der äußeren Form, unter der sich die Sitzungen des DATSCH abspielen, eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zukommt, sondern daß die Art seines Schaffens, das seine selbständige, Schulbehörden, Schulmännern, wirtschafts- und berufspolitischen Sonderwünschen der Industrie und der technischen Angestellten gegenüber gleich unparteiische Arbeit auch weiterhin die Grundlage des Ansehens und der autoritativen Stellung sein wird, die er als anerkannt sachverständiges Gremium auf dem Gebiete des gesamten industriellen und technischen Schulwesens zu erringen vermochte, so drängt sich dem vergleichenden Beobachter aus der Erinnerung an frühere Tagungen des DATSCH. unter der vorbildlichen Leitung des verstorbenen Baurats Taaks doch der Eindruck auf, als ob starke Einflüsse am Werke wären, die unabhängige, überragende und führende Position des DATSCH zu verengern und ihm mehr und mehr die Stellung eines zwar sehr geschätzten, aber im Grund eben doch nur beratenden und begutachtenden Sachverständigen zuzuweisen.

Schon die Gründung des Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine, in dem nicht alle Mitgliedsvereine des DATSCH Aufnahme fanden, der aber doch einen nicht unwesentlichen Bestandteil des Arbeitsprogramms des DATSCH zu verfolgen übernahm, bedeutete ein Abweichen von den ursprünglich vorgezeichneten Wegen und Arbeitsmethoden. Noch mehr mußte der Zusammenschluß des DATSCH mit dem Reichsverband der deutschen Industrie, der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und dem Deutschen Industrie- und Handelstag zum Arbeitsausschuß für Berufsausbildung den Eindruck erwecken, daß auf die Mitarbeit der Berufsverbände der technischen Angestellten derselbe Wert, den man früher der Mitwirkung dieser Verbände noch um die Zeit der Reichsschulkonferenz herum zu erkennen gab, nicht mehr gelegt wird. Damit dürfte aber auch die Vermutung nicht ganz abwegig erscheinen, daß die Umwandlung der DATSCH-Tagungen in Fachsitzungen des VDI. in der Richtung der neuesten Entwicklung des DATSCH liegt. Ob damit der stolzen Vergangenheit des DASTCH und dem Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit aller am technischen Schulwesen interessierten Kreise, zu denen wir die Berufsvereinigungen der technischen Angestellten und Beamten trotz alledem zählen, ein guter Dienst geleistet wird, erscheint uns dann doch einer ernsten Prüfung wert.

Tagesordnungsgemäß erstattete zunächst der Vorsitzende, Herr Geh. Baurat Dr. ing. E. h. Lippart einen Bericht über die „Entwicklung und den Stand der Praktikantenfrage". Das Thema hatte, wie wir in Nr. 5, Jahrgang 1926, der Beilage „Bildung und Unterricht" bereits berichtet haben, auch schon auf der DATSCH-Tagung im März 1926 zur Erörterung gestanden. Die Ausführungen des Referenten zeigten, daß die Lösung des Problems gegenüber dem damals ersichtlich gewordenen Stand eine wesentliche Förderung nicht erfahren hatte. Auch heute noch stehen der Unterbringung der Praktikanten in der Industrie, der Durchführung planmäßiger Praktikantenlehrgänge, der Beaufsichtigung der Ausbildung sowie der Erfassung der Praktikanten durch die später zu besuchende Unterrichtsanstalt nicht geringe Schwierigkeiten entgegen. Auch die Frage der Mindestdauer der Praktikantenausbildung überhaupt und der einzelnen Zeitabschnitte und deren Eingliederung in den Gesamtausbildungsgang wird von den Schulmännern und den Vertretern der Praxis noch sehr verschieden beurteilt. Der Redner faßte seine Ausführungen zum Schluß in die nachstehend wiedergegebenen Leitsätze zusammen:

1. Die Aufklärung über den Ingenieurberuf und insbesondere über die Bedeutung der praktischen Ausbildung hat bereits in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Verbindung mit einer gründlichen, frühzeitigen Berufsberatung zu beginnen.
2. Das Ziel der praktischen Ausbildung ist nicht nur die Einführung in die handwerkliche und mechanische Fertigung, sondern auch die Einführung in die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge und die Zusammenhänge zwischen konstruktivem Schaffen und der Herstellung.
3. Zur Erzielung eines möglichst grossen Wirkungsgrades ist eine planmäßige Ausbildung unter verantwortlicher Leitung eines Betriebs-Ingenieurs nach den in den DATSCH-Merkblättern niedergelegten ausführlichen Richtlinien erforderlich. Hierbei kann den persönlichen und bezirklichen Besonderheiten Rechnung getragen werden.
4. Die praktische Ausbildung muß durch eine sie ergänzende theoretische Unterweisung vertieft werden, die gleichzeitig die Anfangsgründe des technischen Zeichnens vermittelt und die mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse wachhält. Um diese Ergänzung wirksam zu gestalten, müssen Industrie und Schule möglichst eng zusammenarbeiten.
5. Eine vertiefte Wechselwirkung von Theorie und Praxis wird durch wiederholte praktische Tätigkeit während des Hochschulstudiums erreicht. Insbesondere ist praktische Tätigkeit in den höheren Semestern nach Erledigung der einjährigen praktischen Ausbildung wertvoll.
6. Aus dem gleichen Grund ist eine ergänzende oder spezialisierte praktische Tätigkeit nach dem Studium zu empfehlen (Ingenieurpraktikum).

Auch die Aussprache über den Vortrag und die Leitsätze brachte irgendwelche neuen Ideen und Vorschläge gegenüber den bereits bei der vorjährigen Tagung erörterten nicht. Man war sich zwar darüber einig, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse eines großen Teiles der Studierenden bezüglich der Zerlegung der Praktikantenzeit in mehrere Abschnitte Berücksichtigung verdienten, daß aber in Anbetracht der Ueberfüllung der Hochschulen eine Erleichterung der Vorbedingungen für den Eintritt in das technische Studium nicht wünschenswert erschien. Nach dieser Richtung war vielleicht besonders bemerkenswert die Aeußerung eines sehr namhaften Industrieführers, daß zwei Drittel der heute Studierenden überhaupt nicht an die Hochschule gehörten.

Im Anschluß hieran sprach der Direktor des VDI., Prof. Dr.-Ing. E. h. C. Matschoß über die „Bedeutung der Ingenieurtätigkeit außerhalb der Maschinenindustrie". Er zeigte in seinem Vortrag u. a., wie es heute mehr denn je darauf ankommt, daß der Maschineningenieur aus dem Rahmen seiner ursprünglichen, in den technischen Hochschulen vorbereiteten Tätigkeit heraustrete und seine wissenschaftliche Ausbildung zur Vertiefung und Weiterentwicklung anderer Wissensgebiete zur Verfügung stellt, wie das in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits in viel umfassenderem Maße der Fall sei. Da diese Fragen hier erstmalig zur

rörterung standen, stellte er die Probleme zunächst auf, ie dann in kurzen, höchst interessanten Einzelberichten on geeigneten Fachleuten aus ihrer eigenen Erfahrung eraus zu beantworten gesucht wurden. So berichtete Dr.-Ing. Garbotz, Berlin, über die fortschreitende Mechanisierung in der Großbauwirtschaft, während Privatdozent Dr.-Ing. Bramesfeld, Darmstadt, entsprechende Beispiele aus der Möbelindustrie und der chemischen Industrie von seinem Standpunkt aus beleuchtete.

Ueber die gesamte Tagung des VDI., die erwartungsgemäß für die Wissenschaft wie für die Praxis außerordentlich viel Anregendes und Belehrendes brachte, hat a die Tagespresse sehr eingehend berichtet, und in den Fachzeitschriften wird sicher noch ausführlicher geschrieben werden. Wir möchten unserer Sonderbetrachtung über die „Fachsitzung Ausbildungswesen" noch einen kurzen Ausschnitt aus den Berichten über die Eröffnungssitzung anfügen, wonach der Vorsitzende des Vereins, Direktor Dr.-Ing. Wendt, Essen, in seiner Begrüßungsansprache auch auf die Frage der Ausbildung des Berufsnachwuchses eingegangen war. Er warnte vor dem zu großen Andrang zu den technischen Schulen, wies auf die Tatsache hin, daß auf eine offene Stelle 27 arbeitslose Bewerber kommen, daß aber dennoch die technischen Hochschulen Deutschlands in diesem Jahr wieder mit 29 000 Studierenden überfüllt seien. Trotz der Besserung der wirtschaftlichen Lage sei der Markt für wissenschaftlich geschulte technische Arbeitskräfte nicht genügend aufnahmefähig.

Wir haben ja bereits in der Juli-Nummer des Jahrganges 1926 unserer Beilage die Eingabe veröffentlicht, die wir aus den gleichen Beobachtungen und Besorgnissen über die wirtschaftliche und soziale Lage unseres Berufsstandes heraus wegen einer planmäßigen Eindämmung des ungesunden Zulaufs zum Technikerberuf an die Schulverwaltungen des Reiches und der Länder gerichtet haben. Wir können es nur mit großer Freude begrüßen, wenn unser Mahnruf an die Regierungen und an die breite Oeffentlichkeit jetzt, allerdings etwas reichlich spät, von einer so kompetenten Stelle, als welche die Leitung des VDI. angesehen werden muß, unterstützt und bekräftigt wird. A. Lenz.

Zum Berufsausbildungsgesetz. Wir berichteten bereits in „Bildung und Unterricht" Nr. 4 vom 22. April d. J. über den kürzlich von der Reichsregierung veröffentlichten Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, wobei wir darauf hinwiesen, daß im Interesse einer guten und gediegenen Berufsausbildung dieser Gesetzentwurf noch wesentliche Verbesserungen erfahren müßte. Gegenteiliger Ansicht sind die Arbeitgeber, die durch ihren Arbeitsausschuß für Berufsausbildung einen Gegenentwurf zu dem Berufsausbildungsgesetz ausarbeiten ließen. Dieser Gegenentwurf empfiehlt nur jede irgendwie denkbare Verschlechterung. Man glaubt das Berufsausbildungsgesetz dadurch am besten unwirksam zu machen, daß man den Geltungsbereich so einschränkt, daß durch das Gesetz nur die gewerblichen Lehrlinge erfaßt werden. Es sollen also die jugendlichen Arbeiter und Angestellten bis zum 18. Lebensjahre von den Vorteilen des Gesetzes ausgeschlossen werden. Aber auch die Handlungs- und Bürolehrlinge, sowie die Lehrlinge in Apotheken, weiter alle Praktikanten, Volontäre, Eleven usw. sollen nicht unter das Gesetz fallen. Für die Handlungslehrlinge glaubt man eine zweckmäßigere Regelung im Anschluß an das Handelsgesetzbuch in Aussicht zu stellen. Hierdurch wird die einheitliche Regelung der Berufsausbildung unmöglich gemacht. Man kann auch mit Gewißheit annehmen, daß es mit der von den Arbeitgebern gedachten handelsgesetzlichen Regelung nicht allzu ernst gemeint ist, was schon daraus zu schließen ist, daß man über entsprechende Maßnahmen für die Bürolehrlinge überhaupt mit Stillschweigen hinweggeht. Daß auch sonst der Gegenentwurf darauf hinzielt, alle den Arbeitgebern irgendwie unangenehmen Bestimmungen zu beseitigen, ist bei der bekannten Einstellung der Arbeitgeber, die ja meist auch in dem Lehrling und dem jugendlichen Arbeiter nur ein Ausbeutungsobjekt erblicken, ganz selbstverständlich.

Die Rechte der gesetzlichen Berufsvertretungen, wie sie in dem Entwurf der Reichsregierung festgelegt sind, sollen möglichst geschmälert werden. In der Ausbildungsfrage will der Arbeitgeber das Selbstbestimmungsrecht in möglichst uneingeschränktestem Maße, weshalb auch der gesetzlichen Berufsvertretung nicht das Recht gegeben werden soll, die personelle und sachliche Eignung des Lehrbetriebes festzustellen und die Erlaubnis zur Ausbildung von Lehrlingen besonders zu erteilen. Es sollen alle Betriebe in Bausch und Bogen zunächst als Lehrbetriebe anerkannt werden, und die gesetzliche Berufsvertretung erhält lediglich das Recht, solchen Betrieben, von denen bekannt wird, daß sie zur Ausbildung von Lehrlingen nicht geeignet sind, die Fähigkeit als Lehrbetrieb abzuerkennen. Durch diese Maßnahme wird eine Prüfung der einzelnen Betriebe von vornherein verhindert, so daß in Wirklichkeit das Gesetz nur für die wenigen Betriebe anwendbar wird, bei denen ganz besondere Mißstände bei der Lehrlingsausbildung nachgewiesen werden können.

Der Gesetzentwurf der Reichsregierung plant ein Rahmengesetz, das für die Durchführung und die Aufstellung von Sondervorschriften den gesetzlichen Berufsvertretungen weitesten Spielraum läßt. Als gesetzliche Berufsvertretung sind paritätische Ausschüsse gedacht, die sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl und mit gleichem Stimmrecht zusammensetzen. Diese paritätischen Ausschüsse sollen den jetzt bestehenden gesetzlichen Berufsvertretungen, den Handwerkskammern und den Handelskammern (Industrie- und Handelskammern) angegliedert werden. In ihrer Tätigkeit sollen diese paritätischen Ausschüsse jedoch völlig selbständig sein; den Handwerks- bzw. Handelskammern obliegt die Geschäftsführung für die Ausschüsse und die Durchführung ihrer Beschlüsse. Die jetzt bestehenden Kammern haben also nach dem Regierungsentwurf keinerlei Einfluß auf die Zusammensetzung der Ausschüsse noch auf deren Arbeitsweise, sondern sind lediglich ausführendes Organ der paritätischen Ausschüsse, und zwar nach der Begründung der Regierung deshalb, weil man davon absehen will, für die Durchführung des Gesetzes besondere öffentlich-rechtliche Körperschaften neu zu schaffen. Diese Regelung gefällt aber den Arbeitgebern durchaus nicht. Die Handwerkskammern und Handelskammern, in denen die Arbeitgeber unumschränkten Einfluß besitzen, sollen allein die maßgebenden Stellen für die Durchführung des Gesetzes sein. Lediglich als Dekorationsstück, als beratendes Organ sollen dann die paritätischen Ausschüsse bei den Handwerks- und Handelskammern eingerichtet werden. Man sieht also jetzt schon klar, nach welcher Richtung die Bestrebungen der Arbeitgeber laufen. Es kann daher mit Bestimmtheit damit gerechnet werden, daß wie bei jeder sozialpolitischen Maßnahme auch um das Berufsausbildungsgesetz ein scharfer Kampf entbrennen wird.

Die Vorschriften für die preußischen staatlichen Baugewerkschulen haben eine Neubearbeitung erfahren und sind jetzt vom Minister für Handel und Gewerbe unter dem 13. Mai 1927 veröffentlicht worden. Es handelt sich nicht um die grundsätzliche Aenderung der bisherigen Vorschriften vom 1. Juni 1908, sondern es sind unter möglichster Beibehaltung der alten Fassung und unter Berücksichtigung der seit 1908 durch besondere Erlasse vorgenommenen kleineren Ergänzungen nur solche Aenderungen der Schulverfassung und des Lehrplanes erfolgt, die sich aus den veränderten Wirtschaftsverhältnissen und den Fortschritten der Technik ergaben.

Die in den seitherigen Vorschriften enthaltene Bezeichnung „Baugewerksmeister" ist jetzt beseitigt worden. Bekanntlich schreibt die Reichsgewerbeordnung in ihrem § 133 vor, daß die Führung der Bezeichnungen „Baumeister oder Baugewerksmeister" nur dann zulässig ist, wenn die Reichs- bzw. die Landesregierung entsprechende Vorschriften erlassen hat. Eine einheitliche Regelung für das Reich fehlt trotz aller unserer Vorstellungen immer noch, aber auch für Preußen bestehen entsprechende Vorschriften noch nicht. Wir benutzten deshalb die durch die Verhandlungen über die Vorschriften für die Baugewerkschulen gegebene Gelegenheit, erneut beim Preußischen Handelsministerium die Regelung der Baumeisterfrage zu fordern. Das Ministerium nahm aber wiederum einen ablehnenden Standpunkt ein und wies darauf hin, daß sich zur Zeit die Reichsregierung mit der Baumeisterfrage beschäftige. Die vor kurzem in der „Bauwelt" gebrachte Mitteilung, daß für Preußen eine Regelung der Baumeisterfrage bevorstehe, wurde als unzutreffend bezeichnet. Der Bund hat in einer Eingabe an den Herrn Reichswirtschaftsminister erneut die schleunige Erledigung der Baumeistertitelfrage gefordert, da die vom Reichswirtschaftsminister früher in Aussicht gestellte Regelung durch das Berufsausbildungsgesetz in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt worden ist.

Die bisherigen Aufnahmebedingungen für die staatlichen Baugewerkschulen wurden insofern verschärft, daß

außer dem Nachweis einer handwerklichen Tätigkeit von zwölf Monaten vor der Zulassung zum Schulbesuch nunmehr auch noch vor der Ablegung der Reifeprüfung weitere zwölf Monate handwerklicher oder sonst beruflicher Tätigkeit in Hoch- und Tiefbaubetrieben nachgewiesen werden müssen. Unserer Forderung, für die Zulassung zur Baugewerkschule den Nachweis der abgelegten Gesellenprüfung zu verlangen, wurde zwar nicht entsprochen, doch wird in den neuen Vorschriften darauf hingewiesen, daß es zumeist im Interesse des Schülers liegt, wenn er die Gesellenprüfung ablegt. Das Ministerium begründete seinen Standpunkt mit der Tatsache, daß schon jetzt 93 Prozent der Baugewerkschüler die Gesellenprüfung ablegen. Die vielfachen Wünsche, in den Aufnahmebedingungen die Reife für Obersekunda zu fordern, wurden vom Ministerium erfreulicherweise abgelehnt. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Baugewerkschule trotzdem als höhere Fachschule anerkannt ist. Obwohl man für die Gründe, die namentlich aus den Kreisen der Behördentechniker für die Forderung der Obersekundareife geltend gemacht werden, Verständnis haben kann, muß doch mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß die Anerkennung des Reifezeugnisses der Fachschulen als alleinigen Wertmesser für den technischen Dienst durch die Behörden nicht erreicht werden kann, wenn man dem auf überholte und unberechtigte Bildungsmonopole gestützten Berechtigungswesen immer neue Konzessionen macht. Die Aufnahmebedingungen verlangen also auch künftig nur die Beherrschung des Lehrstoffes einer mehrklassigen Volksschule. Unsere Forderung, hier die Berufsschulreife zu verlangen, fand grundsätzliche Zustimmung, doch wurde von einer Aenderung der bisherigen Bestimmungen abgesehen, weil die Berufsschule noch nicht überall durchgeführt worden ist.

Die mündliche Prüfung als Teil der Reifeprüfung an den Baugewerkschulen soll auch weiterhin beibehalten werden. Sie soll in der Hauptsache dazu dienen, dem Schüler eine Aufbesserung der Gesamtnote zu ermöglichen.

Beachtliche Aenderungen haben auch die Lehrpläne erfahren. Die Lehrpläne sind ja an sich nicht so starr gestaltet, daß der Unterricht den praktischen Bedürfnissen nicht angepaßt werden könnte, stellen doch die Lehrpläne nur einen Rahmen dar, welcher der individuellen Betätigung des Lehrers immer noch einen gewissen Spielraum läßt. Aber durch die Stundenverteilung und die Festsetzung des Lehrstoffes können doch mancherlei Hemmungen eintreten. Aus diesen Gründen machte sich eine Erweiterung des Lehrplanes notwendig. Neu eingeführte Lehrfächer sind Baubetriebslehre und Turnen, besonders verbessert ist der Lehrplan bezüglich der modernen Holzkonstruktionen. Selbstverständlich hat sich hieraus eine andere Stundenverteilung ergeben, zumal eine Herabsetzung der Unterrichtsstunden von 50 auf 44 in der Woche vorgenommen wurde. Gerade durch diese letztere Maßnahme dürfte die Ausbildung gewinnen, denn 50 Wochenunterrichtsstunden bedeuten eine derartige Anspannung des Schülers, daß die letzten Unterrichtsstunden am Tage meistens erfolglos bleiben dürften. Die verschiedentlich aufgetauchten Behauptungen, daß das Lehrfach Eisenbetonbau oder andere fachliche Lehrgegenstände in dem neuen Lehrplan zugunsten des Turnens nachteilige Beeinträchtigungen erfahren hätten, treffen erfreulicherweise nicht zu. Auch wir können uns nach den gemachten Erfahrungen mit der Einführung des Turnens als Unterrichtsfach an den Baugewerkschulen durchaus einverstanden erklären, da nachweislich ärztlicher Untersuchungen der Uebergang von der handwerklichen Tätigkeit zum Fachschulbesuch sich bei den Schülern gesundheitlich vielfach recht nachteilig ausgewirkt hat. Es wird allerdings notwendig sein, daß bei der herabgesetzten Gesamtstundenzahl der Unterricht in manchen Fächern zusammenfassender erteilt wird, daß zu weitgehende Behandlungen einzelner Spezialgebiete vermieden werden, was aber das Unterrichtsergebnis durchaus nicht zu beeinträchtigen braucht. Ob der Lehrplan in seinem jetzigen Aufbau durchweg richtig gestaltet ist, wird sich ja auch bald in der Praxis erweisen.

Wenn bei den Verhandlungen über die Vorschriften für die Baugewerkschulen auch verschiedene unserer Anregungen berücksichtigt worden sind, so kann doch gesagt werden, daß die seit nahezu 20 Jahren beinahe unverändert bestehenden Vorschriften durch die jetzige Neubearbeitung durchaus noch nicht allen Anforderungen der Praxis Rechnung tragen. Es ist daher auch geplant, in einigen Jahren eine grundsätzliche Umarbeitung der Vorschriften vorzunehmen.

Aenderung des Gewerbelehrer-Diensteinkommengesetzes. Der Preußische Landtag hat eine Aenderung des Gesetzes über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den Berufsschulen beschlossen. Neben einer anderen Regelung der Schulbeiträge, die nach einer ausdrücklichen Bestimmung des neuen Gesetzes auf die Jugendlichen oder deren gesetzliche Vertreter nicht abgewälzt werden dürfen, ist besonders die Besoldung der Gewerbelehrer neu geregelt worden. Während die bisherigen Bestimmungen vorsahen, daß alle planmäßig angestellten Gewerbe- und Handelslehrer nach der Gruppe IX der staatlichen Besoldungsordnung, nach der Gruppe X aber nur die hauptamtlichen planmäßig angestellten Schulleiter von Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen Lehrkräften sowie deren Stellvertreter und die Fachvorsteher und nach Gruppe XI nur die Schulleiter der beruflich ausgebauten oder besonders großen Berufsschulen besoldet werden, sieht das neue Gesetz nunmehr auch eine Aufrückungsmöglichkeit der Gewerbelehrer vor. Es werden deshalb in Zukunft Aufrückungsstellen für Gewerbelehrer in der Gruppe X geschaffen, die allerdings die Hälfte der Gesamtzahl der in der Besoldungsgruppe IX verbleibenden Stellen nicht übersteigen dürfen. Die Aufrückungsstellen sind nach den vom Minister für Handel und Gewerbe zu erlassenden Bestimmungen von den Schulträgern zu verleihen. Dieses Gesetz beseitigt den unhaltbaren Zustand, daß die Gewerbelehrer im Gegensatz zu allen anderen Beamtengruppen bisher keine Aufrückungsmöglichkeit in eine höhere Besoldungsgruppe hatten, ausgenommen der Fall, daß sie zum Schulleiter befördert wurden. Wegen der Verteilung der Schullasten ist allerdings gegen das vom Landtag beschlossene Gesetz vom Staatsrat Einspruch erhoben worden.

Zugleich mit dem Gesetz hat der Landtag folgende Entschließung angenommen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, die Entschädigung für die nicht hauptamtlich beschäftigten Lehrpersonen an Berufsschulen angemessen zu erhöhen."

Wir möchten die Erwartung aussprechen, daß der mit dieser Entschließung gegebenen Anregung vom Preußischen Minister für Handel und Gewerbe möglichst bald entsprochen wird. Schon seit mehr als Jahresfrist versuchen alle für die Gewerbelehrer in Betracht kommenden Organisationen, mit dem Handelsministerium in Verhandlungen über die Vergütung für nebenamtlichen Berufsschulunterricht zu kommen, doch hatte sich der Minister bisher zu solchen Verhandlungen nicht bereit erklärt.

Ein neues Gewerbelehrerseminar? Seit längerer Zeit sind eifrige Bestrebungen im Gange, für den östlichen Teil Preußens noch eine Ausbildungsanstalt für Gewerbelehrer in Breslau zu schaffen. Obwohl nach Pressemeldungen die Errichtung der Anstalt schon als feststehend betrachtet werden konnte, hat der Preußische Minister für Handel und Gewerbe die vorliegenden Anträge doch abgelehnt, weil erst noch der Nachweis erbracht werden soll, daß für die Schaffung eines vierten Gewerbelehrer-Seminars in Preußen tatsächlich ein Bedürfnis besteht. Diese Entscheidung des Handelsministers ist schon deshalb zu begrüßen, weil die dringlichste Aufgabe zweifellos die einheitliche Regelung der Gewerbelehrerausbildung überhaupt ist. Bevor hier keine Klarheit geschaffen worden ist, sollte an die Errichtung neuer Ausbildungsanstalten nicht gedacht werden.

Bücherschau

Elementare Mathematik II. Von Prof. G. Junge. Sammlung „Wege zum Wissen", Verlag Ullstein, Berlin. Brosch. 0,85 RM., Halbleinen 1,35 RM.

In einer Sammlung, die wie die „Wege zum Wissen" des Verlages Ullstein alle Wissensgebiete, die zur Bildung gehören, erfassen will, darf die Mathematik nicht fehlen. Schon vor einiger Zeit brachten die „Wege zum Wissen" ein Bändchen Elementarer Mathematik heraus, das die Grundzüge der Buchstabenrechnung und der Geometrie bis zum berühmten „Pythagoras" enthält. Jetzt erscheint der Fortsetzungsband, der in der Hauptsache die Lehre vom Kreis behandelt und eine Einführung in die Trigonometrie bringt, den Zweig der Mathematik, der die Grundlage für die praktischen Vermessungsarbeiten bildet. Die Darstellung in beiden Bänden unterscheidet sich dadurch sehr vorteilhaft von den meisten mathematischen Lehrbüchern, daß sie stets die Anknüpfung an das praktische Leben sucht. Der Verfasser bemüht sich, überall darauf hinzuweisen, wie die Mathematik auf wirkliche Verhältnisse angewandt werden kann. Dadurch wird das weit verbreitete Vorurteil zerstreut, die Mathematik sei eine reine Verstandeswissenschaft ohne Zusammenhang mit der Wirklichkeit.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

rausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

MMER 7 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 29 DER D.T.Z. BERLIN, 22. JULI 1927

ittlere Reife

Von Ministerialrat Mühlmann, Dresden.

Anmerkung der Schriftleitung: Die am 8. Juni ausgegebene Nr. 11 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung enthält einen Erlaß des Preußischen Handelsministers betreffend Richtlinien für die Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife durch die dem Handelsminister unterstehenden Fachschulen. Es ist unsere journalistische Pflicht, diesen Erlaß auch unseren Lesern im Wortlaut zur Kenntnis zu bringen. Wir möchten dies aber nicht tun, ohne dem Abdruck einen Artikel voranzustellen, der in Nr. 11 der „Zeitschrift für Berufs- und Fachschulwesen" vom 1. Juni, also vor der Veröffentlichung des Erlasses erschienen ist und unsere eigene Einstellung zu dem Inhalt des Erlasses so trefflich wiedergibt, daß wir den Ausführungen des Verfassers lediglich noch den Hinweis auf die Entschließung anzufügen haben, die unser Vorstandsausschuß für das technische Schul- und Bildungswesen in seiner Sitzung am 28. März gefaßt hat und die wir in der Nummer 4 des laufenden Jahrgangs unserer Beilage bereits veröffentlicht haben.

In einen Bienenkorb, in dem alles in freudigster Emkeit und gegenseitigem Einvernehmen planvoll arbeitet, rd ein Stein geschleudert. Vorbei ist es mit der Ordng und der zielbewußten Tätigkeit, und lange Zeit wird rgehen, und viel Mühe wird es kosten, bis die Störung erwunden ist.

Das ist heute das Bild des deutschen Schulwesens, seitm der Stein der mittleren Reife hineingeworfen ist: örung überall, Verärgerung der einzelnen Schularten geneinander, Unsicherheit, wie es weitergehen soll, Verudung von Zeit und Kraft, die für wichtigere Zwecke eit wertvoller angewendet wären. Neue Unruhe in einer eit, in der das Schulwesen doch wirklich schon sein gettelt volles Maß von Zerrissenheit hat und dringend der eruhigung für stilles Weiterarbeiten bedarf. War denn s alles nötig? Mußte diese mittlere Reife erscheinen? oher kommt sie, und wohin zielt sie?

Auf die Reichsschulkonferenz 1920 geht der edanke zurück, daß man zwischen dem Abschlußzeugnis er achtklassigen Volksschule und dem nach dreizehnassigem Schulbesuch zu erteilenden Maturum ein mittres Zeugnis einfügen solle. Denn das frühere Einjährienzeugnis war hinfällig geworden, das bekanntlich durch e Obersekundareife oder auf Grund des sogenannten ünstlerparagraphen durch den Nachweis von handwerkchen Kenntnissen und Fertigkeiten*) erworben werden onnte.

Damals, vor sieben Jahren, hielt man es noch für selbsterständlich, daß dieses neue Berechtigungszeugnis, für as der unglückliche Ausdruck „mittlere Reife" aufkam, owohl die Obersekundareife, als auch die durch gewerbche Schulung erworbene Reife in gleicher Weise umassen müsse. Man hoffte damals, die mittlere Reife als ne gewisse Höhe einer Bildung charakterisieren zu önnen, wie sie für die Tätigkeit in mittleren Berufen nd vor allem für die mittlere Beamtenlaufbahn nötig sei. ber das Staatsbeamtentum lehnte diesen Gedanken ab nd verlangte (wie sich inzwischen gezeigt hat: mit Erolg) die Unterprimareife und sogar das Maturum. So ar denn durch den Wegfall der militärischen und der eamtenpolitischen Gesichtspunkte die Möglichkeit der harakterisierung der mittleren Reife verschwunden und ie Notwendigkeit ihrer Einführung stark vermindert, wenn icht überhaupt verneint. Man war geneigt, die Angelegenheit als noch nicht spruchreif von der Tagesordnung in er öffentlichen Erörterung abzusetzen. Willy Hellpach chrieb in seinem Buch („Die Wesensgestalt der deutschen Schule") treffend, daß für die Erstarrung in Absolvenzvorschriften die mittlere Reife noch etwas zu Fließendes sei, und daß der Versuch, sie festzulegen, viel Wertvolles dieses mittleren Erziehungswesens ersticken oder einschnüren müßte: „Ich möchte vor jeder Uebereilung in dieser Hinsicht eindringlich warnen. Wir brauchen nicht schon wieder ein neues Privilegiensystem, sondern die unbeengte Fülle von Entwicklungsmöglichkeiten, deren betriebstechnische Gestalt im einzelnen noch gar nicht abgesehen werden kann."

Inzwischen war aber das Problem der mittleren Reife in die Fänge der „Allgemeinbildung" geraten. Der von den Unterrichtsverwaltungen der Länder eingesetzte „Ausschuß für das Unterrichtswesen" begann sich damit zu befassen. Dieser Ausschuß ist eine Vereinigung der Unterrichtsministerien der Länder, die unter dem Vorsitz des Reichsinnenministeriums über die Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens, in denen eine Einheitlichkeit erwünscht ist, beraten. Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, von denen kein einziges dem beruflichen Schulwesen nahesteht.

Wie nicht weiter verwunderlich, wurde in dem so gestalteten Ausschuß die Auffassung, daß zur mittleren Reife mindestens eine Fremdsprache verlangt werden müsse, lange Zeit ernstlich vertreten und von mancher Seite zäh verfochten. Erst in der Sitzung im Oktober 1926 rang sich der Ausschuß zu der Ansicht durch, daß bei der mittleren Reife das Fehlen fremdsprachlicher Kenntnisse durch berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden könne.

Die Auffassung, die damals der Ausschuß hatte, war etwa die: Die Schulverwaltungen müßten den Kampf gegen die Neueinführung von Berechtigungen aufgeben, da diese, wie sich gezeigt habe, nicht zu entbehren und aufs engste mit der Struktur der modernen Gesellschaft verknüpft seien. Im alten Einjährigenzeugnis habe man eine Lebensreife, zunächst nur mit militärischen Berechtigungen verknüpft, zu sehen und nicht eine Schulreife. Auch die Obersekundareife sei eine Lebensreife, denn als Schulreife könne sie nur in Verbindung mit der betreffenden höheren Schule genannt werden. Die „Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums" sei eine Schulreife. Aber Obersekundareife schlechthin sei eine Lebensreife: die Erreichung einer gewissen Geistesschulung, eines gewissen Maßes von grundlegender Allgemeinbildung, die den Ausgangspunkt für die weiterführende Bildung abzugeben habe, ein bestimmtes Maß von Wissen und Können, wie es in gehobenen Stellungen des öffentlichen und privaten Dienstes gefordert werde. Diese Lebensreife des Obersekundazeugnisses könne man anderen Schulen und Schularten nicht länger vorenthalten, denn unter dem Einfluß sozialer Ueberlegungen habe sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die Pforte, die früher zu den Berechtigungen führte, zu eng sei.

Gegen diesen Plan einer solchen einheitlichen Reife machten sich aber Bedenken geltend: das eine kam von der höheren allgemeinen Schule, die ihre Obersekundareife unbedingt und von vornherein über die im Werden begriffene neue Reife herausheben wollte. Das zweite Bedenken kam von den Unterrichtsministerien, die vor der Fülle der Fachschulen, die auf die neue Reife Anspruch erhoben, erschraken, insbesondere im Hinblick auf die kleine Matrikel der Hochschulen. Zum dritten wurden die Schwierigkeiten dadurch erhöht, daß die zehnklassige Volksschule, vor allem die preußische Mittelschule, Anspruch auf die neue Reife erhob.

Der Unterrichtsausschuß glaubte aus diesen Schwierigkeiten nur dadurch herauskommen zu können, daß er auf den kerngesunden Gedanken einer einheitlichen Reife verzichtete und zwei Reifen schuf: die Obersekundareife und die

*) Es ist nötig, immer wieder hieran zu erinnern, da gewisse reise unsere Forderung, daß auch auf Grund einer beruflichen ildung die mittlere Reife verliehen werden soll, als etwas Neues nd Unerhörtes hinzustellen versuchen.

mittlere Reife. Damit war der schlimme Zankapfel ins deutsche Schulwesen hineingeschleudert!

Daß bei der weiteren Behandlung das fachliche Schulwesen ungünstig abschnitt, ist bei der erwähnten Zusammensetzung des Ausschusses nicht verwunderlich. Nachdem der Ausschuß die mittlere Reife der zehnklassigen Volksschule zugesprochen hat, hätte er sie den gewerblichen Schulen, die im neunten und zehnten Schuljahr zwei Jahre Vollunterricht erteilen oder diesen Zielen durch einen neben der praktischen Berufstätigkeit erteilten mehrjährigen Unterricht gerecht werden, nicht vorenthalten dürfen! Nachdem die höhere Reife, die als Obersekundareife bezeichnet wurde, für die allgemeinen höheren sechsklassigen Schulen beibehalten wurde, hätte sie auch den Fachschulen, die eine zweijährige praktische Lehrzeit und Aufnahmeprüfung als Zulassungsbedingung verlangen und zweijährigen Vollunterricht erteilen, zugebilligt werden müssen und ebenso den Fachschulen, die das gleiche Ziel in anderer Weise erreichen. Nichts von alledem ist geschehen. Vielmehr besagen die Richtlinien des Ausschusses, daß 1. die Obersekundareife die mittlere Reife einschließt, und daß die mittlere Reife einerseits 2. von den zehnklassigen Volksschulen und anderseits 3. von den Fachschulen vermittelt wird, die entweder a) nach der Volksschule eine zweijährige Berufspraxis verlangen und einen zweijährigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht führen oder b) nach der Volksschule einen dreijährigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht haben, wobei besonders begabte Schüler schon nach dem siebenten Volksschuljahr aufgenommen werden dürfen. Außerdem können c) die Fachschulen, die in der Regel die mittlere Reife schon bei der Aufnahme verlangen, sie mit dem Schlußzeugnis auch den Schülern, die sie bei der Aufnahme noch nicht hatten, geben.

Was ist nun mit diesen Richtlinien gewonnen? Wem nützen und wem gefallen sie? Diese Frage zeigt ein trübes Bild, denn nirgends herrscht reine Freude über die mittlere Reife.

Die allgemeine höhere Schule fürchtet, daß ihr die mittlere Reife Schüler wegnehmen könnte, da die Schulgeldfreiheit der zehnklassigen Volksschule manchen zum Besuch dieser Schule anregen und von der Realschule fernhalten könnte. Bis zu einer Anfrage im sächsischen Landtag hat sich diese Besorgnis verdichtet, die aber in der Regierungsantwort durch den ausdrücklichen Hinweis zerstreut wurde, daß eine Gleichstellung der mittleren Reife mit der Obersekundareife nicht erfolgt sei und nicht erfolgen werde: „Keinesfalls darf der irrigen Ansicht Vorschub geleistet werden, als ob das Zeugnis der mittleren Reife seinen Inhabern ohne weiteres die Befähigung für ein Fortkommen in einer höheren Schule zuspreche.“ — Die allgemeine höhere Schule kann sich demnach an der mittleren Reife für desinteressiert erklären, aber eine Freude hat sie nicht an ihr.

Die Volksschule ist, wie es zunächst scheinen möchte, der Sieger im Kampf der mittleren Reife, denn sie hat für ihre zehnklassigen Abteilungen einen Vorteil erreicht: ein Zeugnis, das sie bisher nicht besaß. Aber auch die Volksschule beginnt zu fürchten. „Wir wollen uns die allgemeine Volksschule auf keinen Fall zerschlagen lassen, auch nicht um den Preis der mittleren Reife“, schrieb die „Leipziger Lehrerzeitung“ am 23. Februar 1927. Auch erfolgt die Auslese der Volksschüler, die in die zur mittleren Reife führenden „gehobenen Abteilungen der Volksschule“ eintreten dürfen, doch wieder nur nach der Seite der sprachlich-intellektuellen Begabung hin, während die für Technik, Handwerk und Kunst Begabten zu kurz kommen. Das ist um so bedauerlicher, als in Deutschland für jene Begabungen schon genug und übergenug getan wird, während es gilt, die für Technik, Handwerk und Kunst Begabten zu fördern. Besonders bedenklich ist dies für die Mädchen, die sogar in der Volksschule die fremdsprachliche Bildung für etwas Feineres hingestellt bekommen, als die hausmütterliche, künstlerische oder handwerkliche Erziehung. Knaben und Mädchen, gedrängt von den Eltern, werden nun in die gehobenen Abteilungen streben. Wer hineinkommt, wird stolz auf die anderen herabsehen; wer nicht dahin gelangt, wird sich verachtet fühlen. Ein Auseinanderfallen der Volksschule in zwei Hälften, hinsichtlich der Lehrer und hinsichtlich der Schüler, wird schließlich die Folge sein.

Aber noch viel schlimmer wird sich die mittlere Reife für das berufliche Schulwesen auswirken. Wir sehen mit Schrecken die geringe Wertschätzung, die nach wie vor dem beruflichen Schulwesen in gewissen Kreisen zuteil wird. Alle die wertvollen Darlegungen, die v von führenden Pädagogen, wie Kerschensteiner, Spra ger, Hellpach und anderen, über den Wert der beruflich Bildung seit Jahren hören und lesen durften, schein für manchen nur dazu da zu sein, daß er sie vergißt, s bald sich die erste Gelegenheit zu ihrer Verwirklichu bietet. Was haben pädagogische Kongresse, wie der Oktober 1926 in Weimar, für einen Zweck, wenn ihre E gebnisse nicht beachtet werden? Denn gerade dieser W marer Kongreß war eine Bestätigung unserer Auffassu vom Erziehungswert der beruflichen Arbeit und der g werblichen Bildung. Auf dem Hamburger Berufsschult im Mai 1926 hat Aloys Fischer auf die Gefahr, daß Deutschland alles „verschult“ werde, hingewiesen: au andere Kräfte seien bildend und erziehend tätig, z. B. d Lehre und die praktische Berufstätigkeit in Werkstatt u Kontor. Derselbe Gedanke ist dann im Oktober 19 in Weimar wieder stark von Theodor Litt unterstriche worden, als er über die Grenzen der Pädagogik spra und auf die Gefahr der zunehmenden „Verkopfung“ hi wies. Mit diesen Gedankengängen, die auch in dem neu sten Buche Kerschensteiners, „Theorie der Bildung“, wi der treffend dargelegt sind, stimmt es schlecht zusamme daß man die mittlere Reife den Berufsschülern vorenthä die durch ihre praktische Lehrzeit und durch den Beruf schulunterricht eine ungleich größere Lebensreife habe als die Volksschüler.

Keiner Schulart also nützt die mittlere Reife un ebensowenig dem Volksganzen oder den wirtschaftliche Kreisen. Denn die Bildung des Volkes wird nicht g hoben, wenn sich einige Jungen und Mädchen mehr a bisher mit Französisch und Englisch befassen. Hinei ins berufliche Leben, und gleichzeitig hin ein in die Gewerbe- und Berufsschulen Das gibt die wertvolle Bildung fürs Lebe Unsere Schulen, die nicht Facharbeiter drillen, sonder Menschen erziehen und sie fachlich ausbilden, nützen a besten der Jugend, und ebenso auch dem Handwerk, de Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft. Den für diese wirtschaftlichen Kreise bringt die an die zehn klassige Volksschule geknüpfte mittlere Reife die Gefah daß sich die Jugend schwerer als bisher zu einer drei jährigen Lehrzeit entschließt. Was der junge Mensc im 14., 15. und 16. Lebensjahr gern auf sich nimmt, wir den 16- bis 18jährigen schon einige Ueberwindung koste

Noch Eines sei erwähnt, das gerüchtweise bekannt geworden ist, das aber, wenn es sich bewahrheiten würde geradezu als Zeichen der Verachtung, mit der die höher Schule die mittlere Reife bedenkt, wirken müßte. Ma will den Schülern, die am Ende der Untersekunda di Obersekundareife wegen Unfähigkeit nicht erlangt haben doch die mittlere Reife zusprechen, also den Untersekun danern, die in ihren wichtigsten Schulfächern ungenü gende Zensuren haben und durchgefallen sind! Was wisse die und was können die denn überhaupt? Nichts von Leben, nichts vom Beruf, nichts vom Gewerbe und auch nichts vom Schulwissen! Und doch sollen sie die mittlere Reife bekommen: die Reife, auf die die gehobenen Abteilungen der Volksschule so stolz sind. Hier ver schleudert man die mittlere Reife, und un sern Gewerbeschülern und Berufsschülern verweigert man sie, obgleich diese Schüler eine Lebensreife durch die praktische Lehrzeit und eine schu lische Reife außerdem errungen haben.

Gegen solche Ansichten gibt es für das berufliche Schulwesen nur eins: den Kampf. Das gesamte berufliche Schulwesen von der höchsten Fachschule bis zur kleinsten Berufsschule ist in Gefahr und muß sich zur Wehr setzen. Ob Berufsschule, ob Gewerbeschule, ob Fachschule: einig sind sie in dem gemeinsamen Kampf gegen die Richtlinien für die mittlere Reife, die der von den Unterrichts ministerien der Länder eingesetzte „Ausschuß für das Un terrichtswesen“ aufgestellt hat. Die Erfahrungen mit der mittleren Reife stützen von neuem die alte Forde rung, die das berufliche Schulwesen er hebt und schon immer erhoben hat: Los von der Volksschule und los von der allge meinen höheren Schule!

Beinahe tragisch ist es, daß in diesen Kämpfen, die das deutsche Schulwesen erschüttern, niemand weiß, um was es eigentlich geht. Denn die mittlere Reife ist ein Wort ohne Inhalt, ein Schlagwort, das nur papiernen Sinn hat. Noch sind ihr keinerlei Berechtigungen in Aussicht gestellt. Erst Handel und Handwerk, Industrie und Landwirtschaft könnten ihr einen Inhalt geben. Hoffen

wir, daß diese Wirtschaftskreise sich erst dann mit der mittleren Reife befreunden, wenn sie den beruflichen Schulen, die vor allem den in der Wirtschaft des Landes tätigen Menschen nützen, voll und ganz zugesprochen ist.

* * *

Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Mai 1927, Nr. IV 3698, 3530, betr. Richtlinien für die Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife.

Der Herr Reichsminister des Innern hat im Einvernehmen mit den Unterrichtsverwaltungen der Länder Richtlinien für die Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife aufgestellt, die er demnächst zu veröffentlichen beabsichtigt. Auf Grund dieser Richtlinien ordne ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister des Innern für die mir unterstehenden Fachschulen bereits jetzt das Folgende an:

I. Das Zeugnis der mittleren Reife wird erteilt nach erfolgreich abgeschlossenem Besuch von Fachschulen, die Volksschulbildung und mindestens zweijährige Berufspraxis voraussetzen, einen mindestens zweijährigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht haben und eine in sich geschlossene berufliche Bildung vermitteln. Sie müssen ein bestimmtes Maß fachlich-theoretischer Bildung geben, wie es für die gehobenen Berufe erforderlich ist.

Solche Schulen sind:

1. die staatlichen und städtischen Baugewerkschulen mit fünfsemestrigem Lehrgang,
2. die Bergschulen mit zweijährigem Lehrgang, deren Satzung auf Grund des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 von mir genehmigt ist,
3. die Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen und ähnliche Fachschulen, soweit Fachabteilungen mit geordneten Lehrplänen und Abschlußprüfungen nach sechssemestrigem Lehrgang, entsprechend meinem Erlaß vom 24. September 1926 (HMBl. S. 307), vorhanden sind,
4. die staatlichen und städtischen Maschinenbauschulen und die ihnen gleichgestellten Anstalten mit viersemestrigem Lehrgang,
5. die staatlichen Seefahrtschulen für Teilnehmer der Lehrgänge zum Schiffer auf großer Fahrt,
6. die Lehrgänge zur Ausbildung von Haushaltspflegerinnen, die auf Grund der Vorschriften meines Erlasses vom 18. Juli 1923 — IV 787 II — (HMBl. S. 279) anerkannt sind.

II. Das Zeugnis der mittleren Reife wird für eine Uebergangszeit bis Ostern 1928 weiter erteilt nach erfolgreich abgeschlossenem Besuch von Handelsschulen mit zweijährigem Lehrgang und vollem Tagesunterricht, die entsprechend den Bestimmungen vom 8. April 1916 (HMBl. S. 113) eingerichtet sind.

Ueber die Einrichtung von Wirtschaftsaufbauschulen mit dreijährigem Lehrgang, die eine abgeschlossene Volksschulbildung voraussetzen, in besonderen Fällen nach Abschluß des siebenten Volksschuljahres besucht werden können und zur mittleren Reife führen, ergeht besondere Verfügung.

III. Schließlich wird das Zeugnis der mittleren Reife erteilt nach erfolgreich abgeschlossenem Besuch solcher Fachschulen, bei denen im allgemeinen der Nachweis der mittleren Reife Aufnahmebedingung ist, für diejenigen Schüler, die ausnahmsweise ohne ein Zeugnis der mittleren Reife in diese Schulen aufgenommen sind.

Solche Schulen sind:

1. die Höheren Handelsschulen, deren Anerkennung auf Grund meines Erlasses vom 8. April 1916 erfolgt ist,
2. die staatlichen und städtischen Höheren Maschinenbauschulen und die von mir als gleichwertig anerkannten Anstalten,
3. die Höheren Fachschulen für die Textilindustrie mit einjährigem Lehrgang.

Das den Schülern und Schülerinnen auszuhändigende Schlußzeugnis hat den Vermerk zu tragen:

a) bei den Schulen unter I und II:
„Dem Schüler (Der Schülerin) wird das Zeugnis der mittleren Reife zuerkannt“;

b) bei den Schulen unter III:
„Dies Zeugnis schließt das Zeugnis der mittleren Reife ein.“

Die Schmelzschweißung und der Ingenieur

Von Dipl.-Ing. W. Pander, Hamburg.

Das Leben zwingt uns heute mehr denn je, wirtschaftlich zu denken und zu arbeiten, insbesondere gilt dieses von den Leistungen des Ingenieurs, der bei der Schaffung neuer Konstruktionen stets darauf bedacht sein muß, diese so zu gestalten, daß sie sowohl hochwertig in den Qualität, als auch billig infolge höchster Ausnützung der Festigkeitseigenschaften des verwandten Materials werden. Gute und preiswerte Erzeugnisse schaffen kann aber nur derjenige, dem die Eigenschaften des Materials und seine Verarbeitungsmöglichkeiten vertraut sind. Als Arbeitsmethode, deren Wichtigkeit noch nicht absehbar ist, ist in letzter Zeit die Schmelzschweißung auf den Plan getreten. Sie eröffnet dem Ingenieur im Büro und in der Werkstatt vollkommen neue Gesichtspunkte für sein Schaffen.

Was hat nun der technische Angestellte zu tun, um der durch die Schweißtechnik für ihn herbeigeführten neuen Sachlage gerecht zu werden? Es darf ihm nicht genügen, sich über das Schweißen aus der Literatur zu unterrichten und das Gelesene dann auf das Altgewohnte zu übertragen. Wer das tut, vergißt, daß bei der Schmelzschweißung als hüttenmännischem Vorgang das Verhalten des Materials bei der Bearbeitung eine weit größere Rolle spielt, als bei den meisten anderen Werkstattprozessen. Der Ingenieur muß sich den schweißtechnischen Vorgang vielmehr durch eifriges Studium theoretisch vollkommen klar machen und die Praxis des Schweißens persönlich erlernen.

Dem Konstrukteur wird es dann klar werden, daß er gezwungen ist, bei Verwendung schweißtechnischer Konstruktionen für seine Entwürfe oft andere Elemente als bisher zu wählen, z. B. vielfach Walzprofile durch Rohre zu ersetzen, und daß er stets dafür zu sorgen hat, daß die Voraussetzungen für eine einwandfreie schweißtechnische Ausführung bereits am Reißbrett beachtet werden müssen. In den meisten Fällen wird es sich für ihn um Neukonstruktionen handeln, bei denen die Nietverbindungen durch die Schmelzschweißung verdrängt werden. In Frage kommen also der Kessel-, Behälter- und der Apparatebau, in großem Maße der Rohrleitungsbau, die verschiedenartigsten Gebiete von Eisenkonstruktionen, der Fahrradbau und anderes mehr. Bei Anwendung der Schweißung in diesen mannigfaltigen Industriezweigen hat sich herausgestellt, daß die Erzeugnisse dieser Gebiete, geschweißt hergestellt, um ein Wesentliches billiger werden, da sowohl die Arbeitskosten als auch der Materialaufwand geringer sind als bei anderen Fertigungsmethoden.

Dem Betriebsmann hingegen entstehen folgende Aufgaben: Erstens muß er in der Lage sein, eine schweißtechnisch richtig durchdachte Schöpfung, die er in die Werkstatt angewiesen bekommt, einwandfrei herzustellen, und zweitens, vorkommende Reparaturschweißungen jeder Art auszuführen. Mit diesen wenigen Worten ist für ihn ein großes Betätigungsfeld angedeutet, das eine gründliche theoretische und praktische Ausbildung in schweißtechnischen Fragen voraussetzt, denn die Schmelzschweißung ist heute in der Lage, alle im Maschinenbau vorkommenden Metalle zu verarbeiten und hat sich fast unabhängig von der Größe der herzustellenden Teile gemacht. Diese Tatsache zwingt ferner den Betriebsmann, sich einwandfrei arbeitendes Personal auszubilden, es ständig zu überwachen und mit den Fortschritten der Schweißtechnik bekanntzumachen. Es ist also klar, daß bei rationeller Betriebsführung und sachgemäßer Ausnutzung der Vorteile, die die Anwendung der Schmelzschweißung gewährt, diese, wie jeder andere Werkstattprozeß, zu werten ist, also in einem geordneten Betriebe nicht, wie noch häufig, Sache eines Spezialarbeiters, sondern Sache der Betriebsleitung sein muß.

Wie können sich aber Konstrukteur und Betriebsmann die erforderlichen Kenntnisse aneignen? Die theoretischen lassen sich durch regelmäßiges Verfolgen der einschlägigen Literatur, insbesondere der führenden Zeitschriften, wie z. B. der Schmelzschweißung, erwerben. Wie aber aus dem oben Gesagten ersichtlich, handelt es sich bei schweißtechnischen Fragen in erster Linie um praktische Kenntnisse, die nur durch persönliches Betätigen zu erlernen sind und zu denen eine fachmännische Anleitung erforderlich ist.

Daher hat, die Wichtigkeit der verschiedenen Schweißverfahren für die wirtschaftliche Ausnützung des Volks-

vermögens erkennend, der Verband für autogene Metallbearbeitung es in die Hand genommen, Konstrukteure, Betriebsleiter, Meister und Arbeiter über ganz Deutschland systematisch zu schulen und zu diesem Zweck in jeder größeren Industriestadt eine Ortsgruppe seines Verbandes ins Leben gerufen, deren Aufgabe es ist, nach Bedarf Schweißkurse zu veranstalten. Diese erstrecken sich sowohl auf die Gas- wie auch auf die elektrische Schweißung und passen sich den Vorkenntnissen der Auszubildenden an. Es werden Kurse für Anfänger und für Fortgeschrittene abgehalten. Sie zerfallen in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der erstere gibt die Grundlagen für den zweiten, der dem Auszubildenden bei persönlicher Betätigung die praktische Handhabung vermitteln soll, die jeder einzelne in seinem Betriebe durch Ueben vervollkommnen muß.

Erst wenn Konstrukteure und Betriebsleute mit praktischen Erfahrungen ausgerüstet, bei Neukonstruktion und Reparatur ihre Arbeiter mit Anweisungen unterstützen können, wird sich die Schweißtechnik als neuzeitliche Fertigungsmethode in allen Werkstätten durchsetzen und den Beweis erbringen, daß ihre Verwendung zu großen Ersparnissen führt, die für unser Volksvermögen und unsere Konkurrenzfähigkeit von außerordentlicher Wichtigkeit sind.

Die Vorarbeit zur weitestgehenden Ausbreitung der Schweißtechnik ist durch den Verband für autogene Metallbearbeitung bereits geleistet, es ist nun Sache jedes wirtschaftlich klar sehenden Ingenieurs, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen, um nicht ins Hintertreffen zu geraten. Erst wenn er und die Belegschaft seines Betriebes vollkommen vertraut mit der Schmelzschweißung sind, wird es allen Beteiligten klar werden, wie leistungsfähig diese ist.

Der zweckmäßigste Ausbildungsgang für den Textiltechniker

Im Zeitalter der wissenschaftlichen Betriebsführung werden gerade an die Techniker und Ingenieure hohe Anforderungen gestellt. Das trifft auch für die Textiltechniker zu. Die stets wechselnde Mode, die eine ständige Aenderung der Muster, der Maschinen und Betriebseinrichtungen bedingt, verlangt von ganzen Technikerkategorien der Textilindustrie ein großes Maß von Anpassungsfähigkeit. Deshalb muß sich der Textiltechniker in seinem Fach stets mit allen wichtigen Neuerungen aufs schnellste vertraut machen.

Aus diesen Gründen kann es heute nicht mehr gleichgültig sein, in welcher Weise und in welcher Form der Textiltechniker herangebildet wird. Die bisherigen Ausbildungsmethoden gründeten sich nicht immer auf wissenschaftliche Ueberlegungen, und offen sei es gesagt, auch nicht immer auf praktische Erfahrungen. Meist hat sich der Textiltechniker sein Fachwissen auf recht umständlichen Wegen erwerben müssen. Zu begrüßen ist es daher, wenn in Fachkreisen und in Fachzeitungen die Ausbildungsfragen zum Gegenstand einer Diskussion gemacht werden; denn eine Klärung der verschiedenen Meinungen und Anschauungen hierüber ist dringend notwendig.

Die drei üblichsten Ausbildungsmethoden seien hier kurz geschildert. Da bestehen zunächst einzelne Kategorien von „Technikern", die auf kaufmännischen und technischen Büros (Kontor, Wiegkammer, Kalkulations-, Fabrikationsbüro usw.) ihre Ausbildung erhalten. Dieselben eignen sich zu ihrer formal-kaufmännischen Bildung auf den Fabrikationsbüros einige Garn- und Fabrikationskenntnisse an, um nach mehrjähriger Tätigkeit bei derselben Firma einen leitenden Posten einzunehmen. In dieser Art herangebildete Techniker können aber niemals schwierige Betriebsaufgaben selbständig lösen, denn dazu fehlen ihnen die gründlichen Elementarkenntnisse der lebendigen Praxis. In Betrieben, wo derartige Personen die Regie führen, besteht zwischen der Leitung und den angestellten wirklichen Fachleuten eine dem Sachkenner sehr fühlbare Distanz, worin manche Ursache von Unzuträglichkeiten zu suchen ist.

Auch die rein schulmäßige Technikerbildung muß abgelehnt werden. Nach Besuch der Volks- bzw. höheren Schule gehen die jungen Leute zur Textilfachschule über, wo sie in ein bis drei Jahren ihre theoretische Ausbildung erhalten, um sodann in der Industrie eine Stellung einzunehmen. Aber grau ist alle Theorie, und deshalb finden sich derartige Techniker im Berufsleben nur schwer, jedenfalls aber erst nach langen Kämpfen und gehörigem Vertrautmachen mit der Praxis, zurecht.

In der Textilindustrie stehen sich Theorie und Praxis heute noch feindlich gegenüber. Ein Verhältnis, welches in anderen Industrien größtenteils als überwunden bezeichnet werden kann. Man geht nicht fehl mit der Behauptung, daß dieser bedauerliche Zustand zu einem wesentlichen Teile auf die vorbeschriebenen beiden Ausbildungsmethoden zurückzuführen ist. Zweck jeder Ausbildung, namentlich von Technikern, muß doch sein, das Fachwissen recht gründlich zu vermitteln, sowie Praxis und Theorie auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, damit der Lernende im späteren Leben den von ihm einzunehmenden Platz voll und ganz ausfüllt. Ein solcher Ausbildungsgang ist immer noch der vorteilhafteste, selbst wenn die Dauer etwas länger erscheint.

Deshalb ist für den angehenden Textiltechniker je nach der Branche eine mehr oder weniger lange praktische Betriebstätigkeit und Einarbeitung in die Büropraxis notwendig, ehe er eine Textilfachschule besucht.

Die Textilfachschulen unterhalten Tages- und Abendkurse. Jede Abteilung umfaßt eine bestimmte Branche der Textilindustrie. Am Schlusse des Kurses wird eine Prüfung abgehalten, worüber ein Reifezeugnis ausgestellt wird. Auf Grund des Vorhergesagten muß für die Zulassung zur Textilfachschule ganz allgemein eine wenigstens dreijährige praktische Lehrzeit und ein Alter von mindestens 18 Jahren gefordert werden*). Nach Beendigung der Ausbildung ist dann eine Abschlußprüfung vorzunehmen.

Geht der so ausgebildete Absolvent nunmehr als Techniker in die Praxis, so kann er je nach dem Grad der Intelligenz ziemlich rasch für selbständige Posten geeignet sein. Erwirbt er sich im Laufe der Zeit mit offenen Sinnen die notwendige Erfahrung und Umsicht, dann ist er reif genug, um auch leitende Stellungen mit Erfolg zu bekleiden.

Nur der letztgeschilderte Ausbildungsweg bürgt, soweit die Methode in Frage kommt, für einen folgerichtigen und soliden Aufstieg. An dem einzelnen Techniker liegt es, seine Kenntnisse zu festigen, auszubauen und zu vervollkommnen. Auch der Textiltechniker darf nicht konservativ am Althergebrachten festhalten, vielmehr muß er ständig dem Neuen auch bei sich selbst Eingang verschaffen. Für ihn gilt ebenfalls das Wort aus Goethes „Faust":

„Ein Mann, der recht zu wirken denkt,
Muß auf das beste Werkzeug halten!"

Otto Pennenkamp, Barmen.

Keine Erhöhung der Vergütung für den nebenamtlichen Unterricht. Namens der sämtlichen an den Verhandlungen über die Vergütung für nebenamtlichen Unterricht beteiligten Organisationen hatte der GA. des Pr. LV. in einer Eingabe vom 28. Februar d. J. die bereits früher ausgesprochene Bitte um Erhöhung der Vergütung und um Neuregelung einer Reihe damit zusammenhängender Fragen erneuert. Auf diese Eingabe ist jetzt folgende Antwort eingegangen:

Berlin W 9, den 24. Juni 1927.
Leipziger Straße 2.

Der Preußische Minister
für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. IV. 9722. M. f. H.
I. 21578. M. f. L.

Auf die Eingaben vom 28. Februar d. J. (Nr. 633).

Nach Benehmen mit den zuständigen Stellen sind wir zu unserem Bedauern zur Zeit nicht in der Lage, dem Antrage auf Erhöhung der Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht an den Berufs- und den gewerblichen Fachschulen sowie an den ländlichen und gärtnerischen Fortbildungs- und landwirtschaftlichen usw. Fachschulen zu entsprechen. Die Frage der Neuregelung der Vergütungssätze muß bis zur Durchführung der geplanten Besoldungsreform zurückgestellt werden.

Neue Tagesklasse für Vermessungstechniker. Anfang Oktober d. J. wird an der Baugewerkschule Breslau eine neue Tagesklasse für Vermessungstechniker eingerichtet. Diejenigen Kollegen, welche ihre dreijährige Lehrzeit beendet haben, können sich bis spätestens 31. Juli beim Direktor der Baugewerkschule Breslau, Lehmdamm, Ecke Bockstraße, melden.

*) Siehe Aufsatz des gleichen Verfassers über „Die Textilfachschulen" in „Bildung und Unterricht" Nr. 2 vom 12. Februar 1926.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 8 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 33 DER D.T.Z. BERLIN, 19. AUGUST 1927

Die Berufszählungsergebnisse als Anhalt für die künftige Berufswahl

Wer heute in das Berufsleben eintreten will, hat sich die Fragen zu beantworten: Für welche Berufe bin ich meiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit nach geeignet, und welche der für mich in Betracht kommenden Berufe bieten die Aussicht, wirtschaftlich bestehen zu können und weiterzukommen? Die erste Frage helfen Eltern, Lehrer, Arzt und Berufsberater beantworten, bei der zweiten sind die Wirtschaftskundigen zu hören. Ueber die Wirtschaftslage und die wirtschaftlichen Aussichten in den verschiedenen Berufen unterrichten ganz besonders auch die Volks-, Berufs- und Betriebszählungen. Eine solche ist bekanntlich, als erste nach dem Kriege, am 16. Juni 1925 vorgenommen worden. Ein Teil ihrer Ergebnisse ist inzwischen bekanntgeworden, die völlige Aufarbeitung und Auswertung einer umfassenden und ins einzelne gehenden Zählung braucht aber Jahre.

Die Ergebnisse solcher Zählungen schildern zunächst zwar nur einen Zustand in einem bestimmten Zeitpunkt; werden sie aber verglichen mit den Ergebnissen früherer Zählungen, dann zeigen sie ein Bild der Entwicklung. Die voraussichtliche Entwicklungsrichtung der einzelnen Berufe kennenzulernen, ist für die Berufsberater naturgemäß von größter Bedeutung. Während die Statistiken der Berufsberatung, des Arbeitsmarktes, der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsvermittlung, der Gewerbeaufsicht und die Konjunkturforschung das wirtschaftliche Auf und Ab mehr im einzelnen und innerhalb kürzerer Zeiträume erkennen lassen, offenbaren die Ergebnisse jener Zählungen die Grundströmungen des Wirtschafts- und Berufslebens. Ein solcher Ueberblick auf längere Sicht ist gerade bei der Wahl des Berufs als einem Entschluß fürs Leben besonders erwünscht und zweckdienlich.

Aus den schon vorliegenden Nachweisungen der neuen Volks-, Berufs- und Betriebszählung ergeben sich zunächst gewisse, mit der Berufsfrage zusammenhängende Erkenntnisse mehr allgemeiner Art: Die erwerbsfähige und erwerbstätige Bevölkerung ist verhältnismäßig etwa doppelt so rasch gewachsen wie die Gesamtbevölkerung. Diese neuen Teilnehmer am Erwerbsleben sind in der Hauptsache im Handel und Verkehr, dann in der Industrie und dem Handwerk, in geringerem Umfang in der Landwirtschaft untergekommen. Die Zahl der in der Landwirtschaft Berufstätigen und der landwirtschaftlichen Bevölkerung überhaupt ist weiter erheblich zurückgegangen. Auch der Anteil der gesamten Berufsangehörigen in dem Handwerk und der Industrie an der Gesamtbevölkerung hat sich etwas vermindert. Im übrigen ist die Industrialisierung weiter fortgeschritten. Die Erzeugungsmittelindustrien haben mehr zugenommen als die Verbrauchsgüterindustrien. Viel stärker als in Industrie und Handwerk hat die Zahl der im Handel und Verkehr tätigen Personen zugenommen.

Neben diesen volkswirtschaftlichen haben sich auch soziale Umschichtungen wesentlicher Art vollzogen. Seit der vorausgegangenen großen Zählung im Jahre 1907 hat sich die Zahl der Angestellten mehr als verdoppelt, die der weiblichen Angestellten in der Industrie, dem Handel und Verkehr sogar verdreifacht. Im Gegensatz hierzu hat der Zuwachs der (männlichen und weiblichen) Arbeiter mit dem gesamten Zuwachs an erwerbsfähigen und erwerbstätigen Personen nicht gleichen Schritt gehalten. In Landwirtschafts-, Handels- und Handwerksbetrieben sind jetzt mehr als früher Familienangehörige an Stelle von Lohnarbeitern mittätig. Die Zahl der Selbständigen ist, von einem kleinen Zuwachs im Handel abgesehen, etwa gleichgeblieben.

Die Berufsberatung interessiert vor allem, was sich aus der Zählung über die Lage und Entwicklungsrichtung der besonders ausgezählten einzelnen Berufe ergibt. Die stärkst besetzten Berufe im Reich (ohne Preußen) sind der Reihe nach: Schlosser, Tischler, Maurer, Lehrer und Lehrerinnen, Schneider und Schneiderinnen, Weber, Näher und Näherinnen; zusammen über eine Million Personen und ein Drittel der sogenannten besonderen (160) Berufe der Zählung. Für die Beurteilung der Berufsaussichten ist die Unterscheidung von Bedeutung, ob die Ausübung eines bestimmten Berufes auf einen oder einige wenige Wirtschaftszweige beschränkt ist, oder ob sie in zahlreicheren, verschiedenen Wirtschaftszweigen möglich ist. In diesem zweiten Falle ist die Möglichkeit, unterzukommen, entsprechend größer. Beispielsweise sind nach der neuen Zählung in Sachsen von den Schlossern nur etwa 12 v. H., von den Schmieden nur ein Drittel in dem Schlosser- bzw. Schmiedegewerbe tätig. Etwas höher sind die betreffenden Zahlen für die Monteure, Mechaniker, Klempner und Tischler, noch höher bei den Drechslern, Böttchern, Malern, Töpfern usw.; dagegen ist von den Kraftwagenführern nur ein Siebentel in Fuhrwerksunternehmungen tätig. Im Gegensatz zu diesen sogenannten Betriebshandwerkern sind 80—99 v. H. der Zimmerer, Gärtner, Buchbinder, Glaser, Maurer, Bäcker, Fleischer, Dachdecker, Barbiere, Kellner und Schuhmacher in den betreffenden Gewerben selbst beschäftigt; hier richten sich die Berufsaussichten nach der Lage des betreffenden einzelnen Handwerks und Gewerbes.

Für die Beschäftigungsaussichten ist auch der Geburtenausfall während der fünf Kriegsjahre (1914—1919) und der Geburtenrückgang der folgenden Friedensjahre zu berücksichtigen. Da die Jugendlichen sich im großen ganzen mit 15 Jahren dem Erwerbsleben zuwenden und die Sterblichkeit der gegenwärtigen Bevölkerung etwa gleichbleiben wird, so ist (nach F. Burgdörfer) damit zu rechnen, daß in den Jahren 1930—1934 zwar kein Mangel an Arbeitskräften schlechthin, wohl aber ein sehr empfindlicher Rückgang des beruflichen Nachwuchses, also Lehrlingsmangel, oder mit anderen Worten, eine verhältnismäßige Besserung der Berufsaussichten eintreten wird. Nach der Berufsberatungsstatistik für 1925/26 sind bei den Berufsberatungsstellen für ein Siebentel des gesamten 15jährigen männlichen Nachwuchses Lehr- und Anlernstellen vermittelt worden; in fünf Jahren dagegen werden die Berufsberatungsstellen kaum in der Lage sein, alle bei ihnen angemeldeten offenen Lehrstellen zu besetzen. Ob und inwieweit sich nach fünf Jahren Angebot und Nachfrage im ganzen, also mit und ohne Beteiligung der Berufsberatungsstellen, ausgleichen werden, darüber läßt sich heute Genaueres noch nicht sagen. Die Zahl der Lehrlinge im Handwerk und in der Industrie dürfte im Jahre 1925 etwa eine Million betragen haben. Danach treten also jährlich etwa 300 000 junge Leute in die Handwerks- oder Fabriklehre ein; das ist etwa die Hälfte des gesamten 15jährigen Nachwuchses. Da dieser Nachwuchs aber für die Jahre 1930—1934 ganz erheblich geringer sein wird, so ergibt sich auch aus dieser Gegenüberstellung, daß mit einem Lehrlingsmangel, also entsprechender Besserung der Berufsaussichten, zu rechnen ist.

Die bisher bekanntgewordenen Zahlen über das Ausmaß der Lehrlingshaltung in verschiedenen Berufsgruppen geben ebenfalls einen Fingerzeig für die Berufswahl und Berufsberatung. In der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, der chemischen Industrie, im Bergbau, in der Kautschukindustrie, Textilindustrie, Eisen- und Metallgewinnung bewegte sich die Zahl der Lehrlinge zwischen 1,2 und 4,9 v. H. der in den genannten Gewerben und Industrien beschäftigten Personen. In der Elektroindustrie, im Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau, in der Leder- und Linoleumindustrie zwischen 13,9 und 13,3 v. H. Am stärksten ist hierbei die Lehrlingszahl in den handwerksmäßig betriebenen Gewerben mit einem Prozentsatz bis über 34 in einzelnen Handwerken (Schlosserei 34,4; Klempnerei 21,9; Schmiederei 18,6); in der Eisen-, Stahl- und Metallwarenherstellung, im Holz- und Schnitzstoffgewerbe,

im Bäcker- und im Fleischergewerbe bewegen sich die betreffenden Zahlen zwischen 19,3 und 13,6; in den übrigen Gewerbezweigen zwischen 5 und 10 v. H. Je größer die einzelnen Betriebe sind, desto kleiner ist im allgemeinen verhältnismäßig die Zahl der Lehrlinge; am höchsten ist die Lehrlingszahl in den handwerkerlichen Betrieben mit 4—10 beschäftigten Personen. Nur im Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau ist die Zahl der Lehrlinge auch in den größeren Werken verhältnismäßig hoch. Es ist sonach erklärlich, daß ein erheblicher Teil der in der Industrie beschäftigten Facharbeiter aus dem Handwerk kommt.

Da bei der neuesten Volks-, Berufs- und Betriebszählung auch eine Altersgliederung der in den einzelnen Berufen Beschäftigten durchgeführt ist, so geben die schon bekannten und noch zu erwartenden Ergebnisse der Zählung auch Aufschluß darüber, in welchem Umfang jugendlicher Nachwuchs vorhanden ist, ob er zureichend, mehr als zureichend oder unzureichend ist. Zur Zeit sind die Zählungsergebnisse in dieser Richtung noch zu unvollständig, um bestimmte Schlüsse daraus ziehen zu können. Jedenfalls aber ist dieses statistische Material, wie der obengenannte Fachmann bemerkt, für die praktische Berufsberatung und die planmäßige Berufsleitung des jugendlichen Nachwuchses, die bei dem zu erwartenden Nachwuchsmangel ganz besonders nötig ist, sehr wertvoll.

Dr. G. Sch.

Bericht über die letzte Aufnahmeprüfung am Staatlichen Gewerbelehrer-Seminar Berlin

Vom 3. bis 10. Februar d. J. fanden am Staatlichen Gewerbelehrer-Seminar Berlin die Aufnahmeprüfungen für den zweijährigen Lehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrern statt, der am 20. April d. J. begonnen hat. Die Prüfungen, die sich auf die fünf Abteilungen Baugewerbe, Bekleidungsgewerbe, Kunstgewerbe, Metallgewerbe und Nahrungsgewerbe erstrecken, wurden nach den im vergangenen Jahre erlassenen Aufnahmebestimmungen — Erlaß vom 16. November 1926*) — vorgenommen. Hiernach gliedert sich die Prüfung in einen allgemeinen und in einen fachlichen Teil. In jedem Teil wurde schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüflinge derjenigen Gewerbe, die des Zeichnens bedürfen, mußten noch eine zeichnerische Prüfung ablegen.

Die allgemeine Prüfung wurde auf die sechs Fächer: Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik und Chemie ausgedehnt. In den drei erstgenannten Fächern wurde das Wissen und Können gefordert, das für die Reifeprüfung einer neunklassigen höheren Schule vorgesehen ist. Doch wurden dabei die Lebenserfahrungen und die Urteilsfähigkeit des Prüflings sowie sein Verständnis für geistige Werte berücksichtigt. In Mathematik, Physik und Chemie wurde mindestens das Wissen und Können verlangt, das durch den Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten gewerblichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgange erworben wird.

Die fachliche Prüfung umfaßte die Fachkunde und das Fachzeichnen des gewählten Gewerbezweiges. Die Anwärter der Kunstgewerbeabteilung wurden ferner in Kunstgeschichte geprüft. Die in der Fachkunde gestellten Anforderungen entsprachen mindestens den Kenntnissen, die in den beiden untersten Klassen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule mit viersemestrigem Lehrgange in den fraglichen Fächern gelehrt werden.

Der Prüfung in den allgemeinen Fächern hatten sich sämtliche Bewerber zu unterziehen, die nicht im Besitze des Reifezeugnisses (Abiturs) einer neunklassigen höheren Lehranstalt oder des Zeugnisses der bestandenen Ersatzreifeprüfung oder des Reifezeugnisses eines Volksschullehrer-Seminars waren. Letztere jedoch waren verpflichtet, an der Prüfung in angewandter Mathematik und in der in Physik und Chemie teilzunehmen. Die Absolventen der staatlichen und staatlich anerkannten Fachschulen mit mindestens fünfsemestrigem Lehrgange wurden von der Prüfung in Mathematik, Physik und Chemie befreit, alle übrigen Fachschulabsolventen hatten sich der Prüfung in diesen drei Fächern zu unterziehen.

An der fachlichen Prüfung mußten alle Bewerber teilnehmen, die nicht im Besitze des Diplom-Ingenieurzeugnisses einer technischen Hochschule oder des Reifezeugnisses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule mit mindestens viersemestrigem Lehrgange waren. Im Fachlichen wurden die Bewerber der Bau-, Kunst- und Metallgewerbeabteilung mündlich und zeichnerisch, die der Bekleidungsgewerbeabteilung mündlich, schriftlich und zeichnerisch und die der Nahrungsgewerbeabteilung mündlich und schriftlich geprüft.

Diplom-Ingenieure und Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule, die zugleich das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt oder das Zeugnis der Ersatzreifeprüfung besaßen, hatten sich einer sogenannten Eignungsprüfung zu unterziehen. Sie bestand in einer mehrstündigen schriftlichen Arbeit über ein gegebenes Thema, in einem Kolloquium und in einer Unterhaltung des Prüflings mit Berufsschülern in der Klasse.

Um Aufnahme in das Staatliche Gewerbelehrer-Seminar Berlin bewarben sich 630 Personen, es liefen aber nur 570 Gesuche ein. Von den Bewerbern wurden 37 wegen ungenügender Vorbildung zurückgewiesen; 533 Bewerber wurden somit zur Prüfung zugelassen. An der Prüfung beteiligten sich insgesamt 418 Anwärter, die sich auf die einzelnen Abteilungen wie folgt verteilen:

Abteilung	Baugewerbe	Bekleidungsgewerbe	Kunstgewerbe	Metallgewerbe	Nahrungsgewerbe
Lehrer . . .	36	22	8	43	33
Praktiker . .	52	11	11	191	11
Insgesamt	88	33	19	234	44

In der allgemeinen Prüfung wurden im schriftlichen Teil die folgenden Aufgaben gestellt:

A. In Deutsch (4 Stunden) zur Auswahl:
1. Beobachtungen und Gedanken zur Lehrlingsausbildung.
2. Gedanken über die Arbeitslosigkeit.
3. Mensch und Maschine.

B. In Mathematik (2 Stunden):

$$\sqrt{11-2\sqrt{3x+4}} = 2. \qquad x = ?$$

2. Zwei Strecken verhalten sich wie 5 : 6. Verkürzt man jede um 8 cm, so verhalten sich die Reste wie 4 : 5. Wie lang sind die Strecken?

3. Zwei Fahrzeuge fahren von zwei Ortschaften A und B aus in entgegengesetzter Richtung und begegnen sich nach 35 Minuten. Das eine braucht für die ganze Strecke 24 Minuten mehr als das andere. Wieviel Minuten braucht jedes zum Durchfahren der ganzen Strecke?

4. Es soll ein gerader Kreiskegelstumpf aus Blech hergestellt werden. Zu seinem Mantel ist ein halber Kreisring mit den Halbmessern $R_1 = 8$ cm und $R_2 = 2$ cm zu verwenden. Wie groß wird Oberfläche und Inhalt des Kegelstumpfes?

5. Auf einer Wagerechten, die durch den Fuß eines Turmes geht, ist eine Strecke von 100 m abgesteckt. Von den beiden Endpunkten dieser Strecke wird die Spitze des Turmes angezielt. Die beiden Ziellinien bilden mit der Wagerechten Winkel von 30^0 und 60^0. Wie hoch ist der Turm?

C. In Physik und Chemie (2 Stunden):

1. Ein Stück Eisen wiegt in der Luft 3 kg, im Wasser 2,6 kg. Wie groß ist das spez. Gewicht des Eisens?

2. Wie groß sind in g:
a) der Bodendruck,
b) der Seitendruck
auf ein zylindrisches Gefäß von 12 cm Durchmesser, das bis zu 15 cm Höhe mit Wasser angefüllt ist?

3. Die Sonne steht 45^0 über dem Horizont und spiegelt sich in einer Wasserfläche. Ein Beobachter befindet sich in 100 m Entfernung vom Spiegelbild. Wie hoch liegt die Augenhöhe des Beobachters über der Wasserfläche?

4. Was versteht man unter Pferdestärke und unter einem Kilowatt? In welchem Verhältnis stehen beide zu einander?

5. Mittels einer Bockwinde, deren Trommel 250 mm Durchmesser hat und deren Kurbelarm 350 mm mißt, ist eine Last von 100 kg zu heben. Wie groß muß die am Kurbelarm wirkende Kraft sein, damit Gleichgewicht herrscht?

6. Wasserdampf von 100^0 Cels. drückt auf die Fläche eines Kolbens von 600 mm Durchmesser. Wie groß ist der Druck in kg auf die Kolbenfläche?

7. Kochsalz wird mit konzentrierter Schwefelsäure erhitzt. Der chemische Vorgang ist zu erläutern.

8. Der chemische Vorgang der Verbrennung ist zu erklären.

9. Welche chemischen Vorgänge spielen sich ab:
a) beim Kalkbrennen,
b) beim Kalklöschen,
c) beim Abbinden des Mörtels.

*) Abgedruckt in „Bildung und Unterricht“ Nr. 12 vom 10. Dezember 1926, Seite 47.

10. Wieviel g H und O sind in 100 g Wasser enthalten?

In der fachlichen Prüfung waren die folgenden Aufgaben zu lösen:

A. In Fachkunde (2 Stunden):

a) für die Abteilung Nahrungsgewerbe:

I. für Bewerber aus dem Bäckereigwerbe:

Meine Erfahrungen und Beobachtungen in der Führung des Sauers.

II. für Bewerber aus dem Fleischereigewerbe:

Meine Tätigkeit im Pökelkeller und in der Räucherkammer.

III. für Bewerber aus dem Gastwirtsgewerbe:

Meine Beobachtungen und Erfahrungen in der Pflege und Behandlung des Bieres.

b) für die Abteilung Bekleidungsgewerbe:

I. für Bewerber aus dem Schneidergewerbe:

Das Dressieren der zugeschnittenen Hose und Weste.

II. für Bewerber aus dem Schuhmachergewerbe:

Der Bodenausputz.

B. Im Fachzeichnen:

a) für die Abteilung Baugewerbe (4 Stunden):

I. für Bewerber aus dem Maurer- und Zimmerergewerbe:

1. Von dem in Figur 1 dargestellten Prisma ist die wahre Größe des Schnittes A—B herauszuzeichnen.

2. Es ist in dem in Figur 2 dargestellten Säulenkopf die fehlende Durchdringungskurve einzuzeichnen.

3. Von dem in Figur 3 dargestellten Blechkasten eines Schubkarrens ist die Abwicklung zu zeichnen.

4. Von dem in Figur 4 skizzierten Knotenpunkt eines Pfettendaches ist die Draufsicht und Innenansicht zu zeichnen; die Maße sind einzutragen.

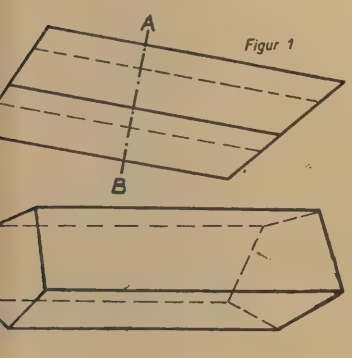

Figur 1

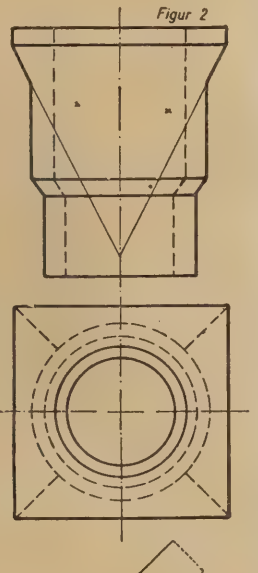
Figur 2

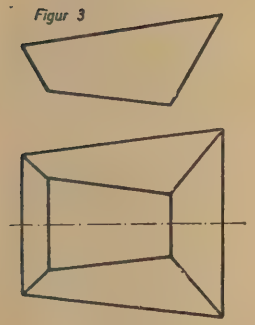
Figur 3

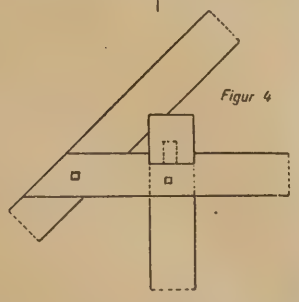
Figur 4

II. für Bewerber aus dem Tischlereigewerbe (4 Stunden):

Außer den vorerwähnten Aufgaben 1—3 die Sonderaufgabe:

Von dem in Figur 5 im Maßstab 1:5 dargestellten Schrank ist der vollständige Vertikal- und Horizontalschnitt einzuzeichnen und die Holzliste aufzustellen.

b) für die Abteil. Bekleidungsgewerbe (2 Stunden):

I. für Bewerber aus dem Schneidergewerbe:

Die Einzelteile der Hose sind in nat. Größe zu zeichnen; die Verarbeitung ist zu erklären und an Skizzen zu veranschaulichen.

II. für Bewerber aus dem Schuhmachergewerbe:

Die verschiedenen Formen der Hinterkappe sind zu zeichnen.

c) für die Abteilung Kunstgewerbe (4 Stunden):

I. Für Bewerber aus dem Maler- und Anstreichergewerbe:

1. Anfertigung einer Zeichnung nach einem gegebenen Gegenstand.

2. Verwendung der Zeichnung zu einem Reklameentwurf für einen beliebigen, sich aus dem Modell ergebenden Zweck. Die Größe des Entwurfs, der in drei Farben auszuführen ist, soll 33×45 cm betragen.

II. für Bewerber aus dem graphischen Gewerbe:

1. Aufgabe wie unter I, 1.

2. Es ist ein einfaches Schriftplakat mit folgendem Text zu entwerfen: Concentra Offsetfarben, Gebrüder Hartmann, Druckfarbenfabrik, Ammendorf bei Halle. Die Größe des Plakates, das in zwei Farben auszuführen ist, soll 42×59 cm sein.

d) für die Abteilung Metallgewerbe (4 Stunden):

1.—3. Aufgabe wie unter I, 1.—3.

4. Von dem in Figur 6 dargestellten Lagerbock sind die Draufsicht zu zeichnen und die Maße einzuschreiben.

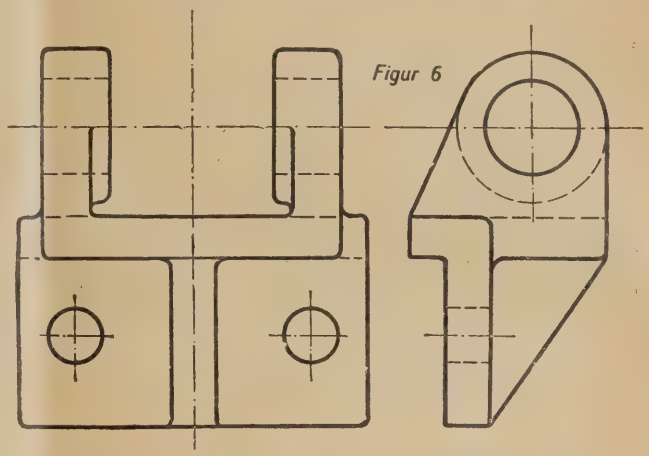
Figur 6

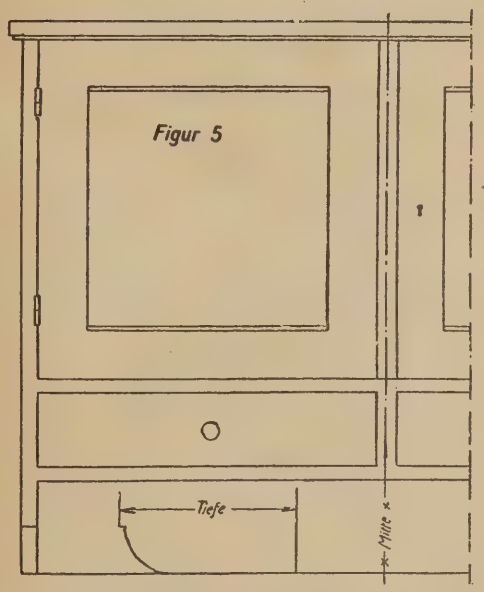

Figur 5

Die Prüflinge, die sich der Eignungsprüfung zu unterziehen hatten, mußten das Thema bearbeiten:

Der Ingenieurberuf — der Lehrerberuf.

Der schriftlichen bzw. zeichnerischen Prüfung schloß sich unmittelbar die mündliche Prüfung an, an der sämtliche Bewerber teilzunehmen hatten. Im mündlichen Teil der allgemeinen Prüfung wurde gefordert:

1. In Deutsch:

Kenntnis der Hauptepochen des deutschen Schrifttums und der bedeutendsten Dichter vom Mittelalter bis zur Jetztzeit.

2. In Erdkunde:

Kenntnis der europäischen und außereuropäischen Länder, insbesondere Deutschlands. Die Fund- und Erzeugungsstätten der wichtigsten Wirtschaftsprodukte. Die hauptsächlichsten Verkehrslinien der Welt, insbesondere Europas und Deutschlands.

3. In Geschichte:

Die wichtigsten Begebenheiten aus der alten Geschichte. Politische und kulturelle Geschichte Deutschlands von der Völkerwanderung bis zur Jetztzeit. Die Entwicklung Preußens.

4. In Physik:

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper. Arbeit und Reibung. Die einfachen Maschinen. Die Lehre vom Schall, vom Licht, von der Wärme, vom Magnetismus und von der Elektrizität.

5. In Chemie:

Die chemischen Grundbegriffe. Die Metalloide und Metalle. Das Wichtigste aus der organischen Chemie.

Die mündliche Prüfung im Fachlichen erstreckte sich auf: Werkstoffe, Werkzeuge, Arbeitsverfahren und Arbeits- und Kraftmaschinen. Besonderer Wert wurde hierbei auf die Beobachtungen und Erfahrungen gelegt, die der Prüfling während seiner praktischen Tätigkeit gesammelt hatte.

Das Ergebnis der Prüfung ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

Ergebnis der Aufnahmeprüfung Ostern 1927

Abteilung	Zahl d. Prüflinge					Es haben bestanden					Es haben nicht bestand.				
	Insgesamt	Lehrer		Praktik.		Insges.	Lehrer		Praktik.		Insges.	Lehrer		Praktik.	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Baugew.	88	36	40,9	52	59,1	31	35,2	16	44,4	15	28,9	57	64,8	20	55 6	37	71,1
Bekldgsg.	33	22	66,6	11	33,4	16	48,4	11	50,0	5	45,5	17	51,5	11	50,0	6	54,5
Kunstgew.	19	8	42,1	11	57,9	11	57,9	6	75,0	5	45,5	8	42,1	2	25,0	6	54,5
Metallgew.	234	43	18,4	191	81,6	96	41,0	14	32,5	82	42,9	138	58,9	29	67.5	109	57,1
Nahrgsg.	44	33	75,0	11	25,0	18	40,9	15	45,4	3	27,3	26	59,1	18	54,(	8	72,7
Sa.	418	142	33,9	276	66,1	172	41,1	62	43,6	110	39,8	246	58,8	80	56,3	166	60,2

In Figur 7 sind die Zahlen der beiden letzten Spalten der besseren Uebersicht wegen graphisch dargestellt.

Figur 7

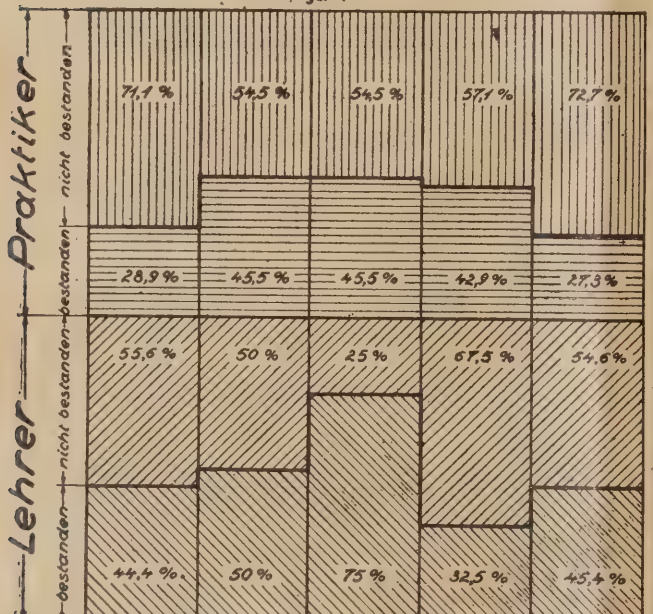

Sämtliche Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, sind in den Lehrgang aufgenommen worden.

Mit den bei der vorletzten Prüfung zurückgestellten Bewerbern zählt der Kursus 1927/1929 insgesamt 215 Besucher, die sich auf die fünf Abteilungen wie folgt verteilen:

Baugewerbe	41
Bekleidungsgewerbe	18
Kunstgewerbe	12
Metallgewerbe	121
Nahrungsgewerbe	23

Die Vorbildung der Teilnehmer ist aus folgender Uebersicht erkennbar:

Art der Teilnehmer u. der Vorbildung	Baugewerbe	Bekleidungsgewerbe	Kunstgewerbe	Metallgewerbe	Nahrungsgewerbe	Insgesamt
Lehrer:						
mit 2. Lehrerprüfung . .	22	6	—	4	5	37
ohne 2. Lehrerprüfung .	1	7	5	13	16	42
mit 1. Lehrerprüfung u. Abitur od. Ergänzungsprüfung	1	—	—	—	—	1
Zeichenlehrer:						
ohne seminar. Vorbildung	—	—	—	—	—	—
Praktiker:						
mit abgeschloss. Hochschulbildung (Diplom oder Doktorexamen) . .	1	—	—	19	—	20
m. Abitur od wenigstens dreisemestrig. Studium .	—	—	—	6	—	6
mit Abitur und zweijähriger Praxis	—	—	1	—	—	1
mit Abitur, ein- u. mehrjähriger Praxis u. Fachschulbildung	1	1	—	—	—	2
mit Reifezeugnis einer Fachschule v. mindestens fünfsem. Dauer	14	—	—	55	—	69
mit Reifezeugnis einer Fachschule v. mindestens viersem. Dauer	—	—	—	14	—	14
mit Fachschulbildung u. Meisterzeugnis	1	—	3	2	—	6
mit Fachschulbildung ohne Meisterzeugnis . .	—	—	3	8	—	11
ohne Fachschulbildung mit Meisterzeugnis . . .	—	4	—	—	2	6
mit besonderer Fachschulbildung	—	—	—	—	—	—
	41	18	12	121	23	215

V. (Ostdeutscher) Lehrgang für Berufsberater in Breslau. Vom 12. September bis 19. November dieses Jahres findet in Breslau ein weiterer Lehrgang für Berufsberatung statt. Als Teilnehmer kommen in erster Linie solche Personen in Betracht, die in der praktischen Berufsberatung bereits hauptamtlich, neben- oder ehrenamtlich tätig sind, doch können auch solche Personen zu dem Lehrgang zugelassen werden, die die Absicht haben, sich künftig ebenfalls auf dem Gebiete der Berufsberatung zu betätigen und die nach ihrer Vorbildung und Berufsausbildung dazu geeignet erscheinen. Wiederholt haben wir die große Bedeutung einer guten und verantwortungsbewußten Berufsberatung betont. Der technische Angestellte besitzt durch die eigene Berufsausbildung und durch seine in der Praxis erworbenen Kenntnisse besonders wertvolle Erfahrungen für die Berufsberatung, so daß den von Zeit zu Zeit stattfindenden Lehrgängen für Berufsberater auch von seiten der Techniker entsprechendes Interesse entgegengebracht werden sollte.

Die Meldungen zu dem jetzigen Lehrgang sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 25. August 1927 dem Niederschlesischen Landesarbeitsamt in Breslau, Gartenstr. 74, einzureichen. Unterrichtsgebühren werden nicht erhoben.

Die Extraneerprüfungen für Vermessungstechniker können nach den jetzt geltenden Richtlinien, die eine teilweise Befreiung von der schriftlichen und mündlichen Prüfung vorsehen, nur noch bis zum April 1928 abgelegt werden. Da anzunehmen ist, daß vielfach die Ablegung der Prüfung von den Kollegen immer wieder hinausgeschoben wurde, sei hierdurch ausdrücklich auf den Ablauf der Uebergangszeit hingewiesen. Die entsprechenden Erlasse des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe sowie die allgemeinen Richtlinien und die Prüfungsordnung für Vermessungstechniker sind veröffentlicht in der vom Industriebeamten-Verlag herausgegebenen Fachzeitschrift „Vermessungstechnische Rundschau", die für den Betrag von 1,50 RM. pro Vierteljahr bei jeder Postanstalt bestellt werden kann.

Bücherschau

Siebengebirgskarte. Eine neue Wanderkarte des herrlichen Siebengebirges, des Rheinlandes Kleinod, hat der Rheinische Führer- und Kartenverlag von Wilh. Stollfuß in Bonn herausgegeben. Vierfarbiger, sauberer Druck, gutes Papier und übersichtliche Ausführung im Maßstabe 1:25 000 zeichnen die Karte aus. Preis der in Umschlag gehefteten Karte 0,40 RM., mit Siebengebirgsführer 1,25 RM.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 9 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 37 DER D.T.Z. BERLIN, 16. SEPTEMBER 1927

Unsere Arbeit im technischen Schul- und Bildungswesen

Viele Fragen des technischen Schulwesens harren noch der Erledigung, weil das Berufs- und Fachschulwesen in der Oeffentlichkeit leider immer noch nicht so gewertet wird, wie es seiner Bedeutung entspricht. Es gibt also auf diesem Gebiet für alle Stellen, die damit zu tun haben, ein reiches Betätigungsfeld, und auch unser Bund ist hier besonders wirksam. Aus der letzten Sitzung unseres Vorstandsausschusses für das technische Schul- und Bildungswesen sei deshalb berichtet: Für die Baugewerkschulen ist eine Reform am dringendsten, da die jetzigen Lehrpläne und sonstigen Bestimmungen mit den Bedürfnissen der Praxis nicht mehr in Einklang stehen. In Preußen hat man versucht, den Lehrplan zu reformieren. Wenngleich es auch gelang, daß wenigstens einige unserer Forderungen Berücksichtigung fanden, so müssen nach dem Vorliegen der neuen Bestimmungen die schon damals geäußerten schweren Bedenken doch wiederholt werden. Eine Verkürzung der Gesamtstundenzahl war im Interesse der Schüler und der Lehrer notwendig, daß aber gerade die Fächer Mathematik, Naturwissenschaften, Entwerfen und Statik eine starke Einschränkung erhalten haben, während die Stundenzahl für den Schriftzeichnen- und Schreibunterricht beträchtlich erhöht wurde, kann als eine Verbesserung nicht betrachtet werden, sondern läßt den Verdacht aufkommen, daß man den Fachschüler über ein Mindestmaß nicht hinauskommen lassen möchte. Das neue Lehrfach „Baubetriebslehre“ soll Gelegenheit geben, die Schüler besonders mit den neuen Arbeitsmethoden im Baugewerbe vertraut zu machen und sie auch sonst wirtschaftswissenschaftlich besser auszubilden. Ob dieses Ziel nach dem vorliegenden Lehrplan erreicht wird, dürfte mit Recht bezweifelt werden. Es können natürlich noch keine Erfahrungen über die Umstellung des Unterrichts an den preußischen Baugewerkschulen vorliegen, aber vielfach macht sich schon jetzt eine Unzufriedenheit mit der Neuregelung bemerkbar. Schon von vornherein war man sich ja bei den Verhandlungen darüber klar, daß in absehbarer Zeit eine grundlegende Reform des Unterrichts an den Baugewerkschulen notwendig sei. Es wird unsere Aufgabe sein, recht umfangreiches Material zur Ausarbeitung und Begründung der von uns für notwendig erachteten Maßnahmen zusammenzutragen. Hierbei ist die Mitarbeit unserer Fachgruppe „Baugewerbe“ unbedingt notwendig, auch dürfte es sich empfehlen, daß in den Fachgruppenversammlungen der Bautechniker zu der bevorstehenden Reform der Baugewerkschulen Stellung genommen wird und entsprechende Vorschläge gemacht werden.

In Bayern sind die Verhandlungen über die Reform der bayerischen Bauschulen noch im Gange. Das Ergebnis ist noch nicht vorauszusagen, doch kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Bestrebungen, eine Teilung in niedere und höhere Bauschulen vorzunehmen und so die Einheitlichkeit in der Ausbildung des bautechnischen Nachwuchses zu beseitigen, von uns erfolgreich abgewehrt werden konnten. Es besteht die Absicht, im Zusammenhang mit der Bauschulreform auch in Bayern die Berufsbezeichnung „Baumeister“ einzuführen. Es verwundert bei der bekannten Einstellung in Bayern nicht, daß man hier weniger an eine Berufsbezeichnung, als vielmehr an einen Titel denkt, da ernstlich erwogen wird, nur den Selbständigen die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Baumeister“ zu geben, allen Bautechnikern im Angestelltenverhältnis dagegen die Bezeichnung vorzuenthalten. Auch hier sind von unserem Bunde entsprechende Vorschläge den maßgebenden Stellen unterbreitet worden, und wir hoffen, daß es uns gelingt, eine Regelung herbeizuführen, die im Interesse aller Bautechniker liegt.

Bekannt ist unser Kampf gegen das überholte und mit unserer neuzeitlichen Auffassung nicht mehr übereinstimmende Berechtigungswesen. Wenn von den verschiedensten Stellen der Begriff der mittleren Reife erörtert wurde, so dachte man dabei nicht an die Einführung einer neuen Berechtigung im schulischen Sinne, sondern an die Berücksichtigung der mit und durch den Beruf erlangten Kenntnisse und Lebensreife bei der Verleihung von sogenannten Berechtigungen, also an den wirklichen Aufstieg der Tüchtigen. In geradezu geschickter Weise sind aber diese letzteren Bestrebungen durchkreuzt worden durch die vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen Richtlinien über die mittlere Reife, die vortäuschen, eine Berechtigung zu verleihen, in Wirklichkeit aber das so bekämpfte Berechtigungswesen der allgemeinbildenden Lehranstalten nur erneut festigen. Es ist deshalb verwunderlich, daß die für das Fachschulwesen zuständigen Ministerien in Preußen und in Sachsen für Fachschulabsolventen die Verleihung der mittleren Reife, die der Obersekundareife nicht gleichwertig ist, eingeführt haben. Diese mittlere Reife, wie sie jetzt zur Einführung gekommen ist, schließt keinerlei Berechtigungen in sich, gibt aber dem Lehrziel der Fachschulen eine Charakterisierung, die von allen Technikern auf das allerentschiedenste abgelehnt werden muß. Das Gegenteil von dem, was erreicht werden sollte, ist eingetreten. Die „mittlere Reife“, die nunmehr jedem Fachschulabsolventen zuerkannt wird, verschließt dem Tüchtigen den Aufstieg nach oben. Unsere Arbeit gilt der Beseitigung dieser bedauerlichen Mißachtung der technischen Arbeit. Leider finden sich noch einzelne Techniker oder kleine Technikergruppen, die in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse glauben den Versuch unternehmen zu müssen, daß die jetzt eingeführte mittlere Reife auch noch rückwirkende Kraft für die Fachschulabsolventen, die bereits früher ihre Reifeprüfung abgelegt haben, erhält. Solche Bestrebungen können von keiner Technikerorganisation unterstützt werden, da es nur die eine Forderung geben kann: „Fort mit der mittleren Reife für Fachschüler!“

In der Ausbildung der Lehrkräfte für die Berufsschulen besteht immer noch Unklarheit. Man ist sich wohl bewußt, daß es für das Berufsschulwesen selbst mit folgenschweren Schäden verbunden wäre, wenn man die Praktiker von dem Gewerbelehrerberuf ausschalten würde. Deshalb wird auch bei den Verhandlungen in den Landtagen der Länder und in den Ministerien immer wieder beteuert, daß man die Praktiker auch in Zukunft für die Lehrtätigkeit an den Berufsschulen haben wolle. Alle bisher getroffenen Maßnahmen stehen aber im Widerspruch zu diesen Beteuerungen. Die Verschärfung der Zulassungsbestimmungen, die Verlängerung der Ausbildungsdauer und gar die Einführung der hochschulmäßigen Ausbildung für Gewerbelehrer machen es dem Praktiker unmöglich, die für die Anstellung als hauptamtlicher Gewerbelehrer geforderten Lehrgänge zu besuchen. In Wirklichkeit wird also durch die als Verbesserung der Ausbildung hingestellten Maßnahmen der Zugang der Praktiker erschwert bzw. ganz unmöglich gemacht. Dem muß im Interesse des Berufsschulwesens und insbesondere der Berufsschüler von den Gewerkschaften entgegengewirkt werden, und unser Bund hat, da er schon immer an dem Berufsschulwesen den lebhaftesten Anteil nahm, hier die Führung übernommen.

Zu dem Berufsausbildungsgesetz haben die Arbeitgeber durch ihren Arbeitsausschuß für Berufsausbildung einen Gegenentwurf zu der Regierungsvorlage ausgearbeitet. Dieser Gegenentwurf schränkt nicht nur den Geltungsbereich des von den Gewerkschaften schon seit langem geforderten Gesetzes auf die Handwerks- und Industrielehrlinge ein, sondern sieht auch sonst so viel Verschlechterungen der an und für sich schon unzulänglichen Regierungsvorlage vor, daß von den beabsichtigten Wirkungen des Berufsausbildungsgesetzes nichts mehr übrigbleiben würde, da die schon jetzt vorhandenen Bestimmungen der

Reichsgewerbeordnung zum Teil das gleiche besagen wie der Arbeitgeber-Gegenentwurf. Die Aufgabe der Gewerkschaften und damit auch unseres Bundes ist es, die reaktionären Absichten der Unternehmer zu vereiteln und für eine Gestaltung des Berufsausbildungsgesetzes einzutreten, von der zu erhoffen ist, daß sie wirklich dazu beiträgt, die jetzigen unhaltbaren Zustände in der Ausbildung der Arbeiter und Angestellten zu beseitigen. Bedauerlich ist, daß der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen gerade in der Frage der Berufsausbildung auf der Seite der Arbeitgeber steht.

Die Ausbildung des Technikernachwuchses liegt uns besonders am Herzen; daher gilt unser Kampf auch den privaten technischen Lehranstalten. Diese Schulen sind es, die ohne Rücksicht auf den Bedarf Techniker in unbeschränkter Zahl heranbilden, durch geschäftstüchtige Reklame in allen möglichen Zeitungen und Zeitschriften Schüler werben, in der Ausbildung der Schüler selbst dann aber meist allerhand Mängel aufzuweisen haben. Der privatkapitalistische Charakter dieser Lehranstalten bringt es mit sich, daß ein guter Geschäftsgewinn erzielt werden soll. Höheres Schulgeld, stärkere Belegung der Klassen, schlechtere Besoldung der Lehrer, Sparen an den Lehrmitteln und Einrichtungen der Laboratorien sind die Kennzeichen der privaten Lehranstalten. Hinzu kommt, daß den Schülern bei Eintritt in die Lehranstalt meistens verschwiegen wird, daß die Zeugnisse der Privatlehranstalten denjenigen der staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen nicht gleichwertig sind. Wie oft wird uns von Kollegen mitgeteilt, daß sie niemals eine Privatanstalt besucht hätten, wenn sie vorher gewußt hätten, daß die Zeugnisse für den Dienst in Reich, Staat und Gemeinde nicht anerkannt werden. Trotzdem wird von „geschäftstüchtigen" Ingenieuren immer wieder versucht, neue Lehranstalten zu gründen. Jeder Fall, der uns bekannt wurde, hatte unser Einschreiten zur Folge, um die Schaffung solcher Technikerfabriken zu verhindern. Noch erfolgreicher würde unser Wirken aber sein, wenn wir auch hier die weitestgehende Unterstützung durch unsere Mitglieder finden würden. Wenn die Mitglieder regen Anteil an unserer Arbeit nehmen, wird auch die von Direktoren der privaten Lehranstalten verbreitete Ansicht, unser Kampf gegen die Auswüchse des Privatschulwesens richte sich gegen die Absolventen solcher Anstalten, wirkungslos bleiben. Wir selbst bedauern es am meisten, wenn bei den Verhandlungen über Besoldung und Anstellung von Technikern nicht lediglich nach den Leistungen, sondern auch nach der Vor- und Ausbildung gesehen wird. Es ist eine grundsätzliche gewerkschaftliche Forderung, daß für gleiche Arbeit auch die gleiche Bezahlung und die gleichen Anstellungsbedingungen gewährt werden. Es ist aber unmöglich, etwa dafür einzutreten, daß den Privatschulen die staatliche Anerkennung zuerkannt wird. Unsere Forderung kann nur dahin gehen: Verstaatlichung der dazu geeigneten Privatlehranstalten und Beseitigung der übrigen.

Wie aus diesem kurzen Bericht zu ersehen ist, haben die Fragen des technischen Schul- und Bildungswesens für die Hebung des Technikerstandes und die Anerkennung der technischen Arbeit die allergrößte Bedeutung. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten ist die einzigste Technikerorganisation, die auch auf diesem Spezialgebiet der Gewerkschaftsarbeit die Interessen der deutschen Techniker wirksam zu vertreten weiß.

Das Berufsschulwesen im Freistaat Sachsen

In die mannigfaltigen Zusammenhänge des beruflichen Schulwesens in Sachsen einzudringen, ist schwierig und macht eine recht umfassende Sachkenntnis erforderlich, die nicht von jedem Staatsbürger ohne weiteres zu erwarten ist. Um nun trotzdem in den Werdegang des Berufsschulwesens eindringen zu können, muß schon auf die geschichtliche Entwicklung des Berufsschulwesens zurückgegriffen werden.

Anfangs war das gesamte Bildungswesen für das Volk in der Hauptsache eine Aufgabe der Kirche. Wir finden in den Klosterschulen demgemäß auch die Anfänge für berufliche Schulung. Mannigfache Veränderungen, bedingt durch die Wirtschaftsformen und Errungenschaften der Technik, brachten es mit sich, daß hier und da die Notwendigkeiten für berufliche Bildungseinrichtungen erkannt wurden. Der Wettbewerb zwischen den Volkswirtschaften, der auf Industrie- und Gewerbeausstellungen in Erscheinung trat, machte es zur Bedingung, daß Notwendigkeiten und Erkenntnisse der Wirtschaft und Technik schulmäßig gelehrt und gepflegt wurden. Noch bevor der Staat für solche Bildungseinrichtungen besorgt war, hatten verschiedene Berufskreise für Weiterbildung ihres Nachwuchses Vorsorge getroffen. Anfangs wurden die Sonntage zu Unterrichtszwecken in freiwilligen Kursen ausgenutzt. Ohne Lehrplan und Lehrziel entwickelten sich Unterrichtsbetriebe, die neben der Religion auch Aufgaben beruflicher Erziehung berücksichtigten. Reste solcher Einrichtungen bestehen noch heute in den Sonntagsschulen und in den Schulen der Logen, allerdings mit zeitgemäßen Lehrplänen und Lehrstoffen. Obwohl das Berufsschulwesen in Sachsen z. T. bereits auf $1^1/_2$ Jahrhunderte zurückblicken kann, so fehlt diesem Schulwesen doch die Einheitlichkeit und ein gemeinsamer Träger als Folge der natürlichen Entwicklung der verschiedenen Schularten. Vereine, Körperschaften, Innungen usw. richteten sich je nach den bodenständigen Gewerbszweigen und nach Bedarf Berufs- und Fachschulen ein. Diese Schulen haben z. T. ihre natürliche Vorwärtsentwicklung durch Staat und Körperschaften in Textil-, Landwirtschafts-, Handels-, Bauschulen usw. gefunden.

Anerkannt werden die großen Verdienste der Volksschullehrerschaft um Schaffung von Weiterbildungsgelegenheiten für die der Volksschule entwachsene handarbeitende Jugend. Als Aufgabe dieser Schulart betrachtete die Lehrerschaft zunächst die Fortbildung. Die Stoffe der Volksschule wurden, soweit dies in den Abendstunden nach anstrengender Berufsarbeit überhaupt möglich war, weiter gepflegt. Das kommt auch einwandfrei in der Bezeichnung „Fortbildungsschule" zum Ausdruck. Diese Schulart wurde in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts für männliche Jugend mit gesetzlicher Pflicht eingerichtet. Neuer ist die gesetzmäßige Einrichtung der Fortbildungs-(Berufs-)schulen für Mädchen.

Bei der Verfolgung des Werdeganges dieses Unterrichtswesens finden wir, daß die Anreger dieser Schulart in der Hauptsache die Lehrpersonen, also die Angehörigen des Berufsstandes der Lehrerschaft, waren. Die Eigenart ihrer Ausbildung in den Lehrerseminaren brachte es mit sich, daß die Lehrkräfte von den Vorgängen und Notwendigkeiten im Berufs- und Wirtschaftsleben wenig, von der Wertschätzung der praktischen Berufsarbeit noch weniger durchdrungen waren. Das ist eine natürliche Folge des Bildungsganges der Lehrerschaft. Eifrig wachten die Lehrer aus verständlichen Gründen darüber, daß die zunächst nur nebenamtliche Lehrtätigkeit an den Fortbildungsschulen in den Abend- und Sonntagsstunden von den eigenen Berufsangehörigen erteilt wurde. Die Einnahmen bildeten eine Quelle zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des persönlichen Haushaltes. Dennoch kam es in den Großstädten vor, daß der Zeichenunterricht, soweit er darstellende Geometrie und Fachzeichnen umfaßte, auch von geeigneten Fachleuten erteilt wurde, ja es ist im einzelnen Falle vorgekommen, daß ein Techniker 25 Jahre in solcher nebenamtlichen Tätigkeit geduldet wurde. Es gelang der ernsten Aufklärungsarbeit der Fortbildungsschulvereine in Gemeinschaft mit den Arbeitnehmerverbänden und besonders den freien Gewerkschaften, den Abend- und Sonntagsunterricht durch Tagesunterricht an Werktagen allgemach zu ersetzen. Damit wurde die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte erforderlich, auch die Frage geeigneter Unterrichtsräume mit den Körpermaßen der Jugendlichen übereinstimmenden Tischen und Sitzgelegenheiten wurde der Lösung nähergebracht. Es kam zur beruflichen Gliederung der Klassen innerhalb der Fortbildungs-(Berufs-)schulen, der Beruf des Schülers konnte in Fachklassen endlich in den Mittelpunkt der Belehrung gestellt werden. Als Lehrkräfte wurden in der Hauptsache immer wieder Volksschullehrer hauptamtlich in der Lehrtätigkeit verwendet und nur ganz vereinzelt war es hier und da einem Berufspraktiker möglich, im Rahmen der Fortbildungsschule mitzuwirken. In neuster Zeit ist es durch das Eindringen und Vertiefen einzelner aus den Seminaren hervorgegangener Lehrer in die Belange der Facharbeiter einzelner Berufszweige durch mühevolles Streben und aufopfernde Arbeit gelungen, die Schule immer schätzenswerter zu gestalten. Die Fortbildungs-(Berufs-)schule ist in der öffentlichen Meinung noch heute mit einem Makel behaftet, der von der alten Fortbildungsschule aus der Zeit der Väter und Großväter vererbt wurde. Die Notwendigkeiten für Unterrichtserfolge waren noch nicht erkannt, die aufgewendete Mühe der Lehrenden wurde belohnt mit herabsetzenden Urteilen der gelangweilten Schüler. Die wenig freundliche Meinung über die Fortbildungsschule, die in den Vätern und Großvätern noch im-

mer weiterlebt und auf die jungen Generationen übertragen wird, ist aber zum Absterben verurteilt. Wir stehen am Anfang der Entwicklung und Vereinheitlichung zum neuzeitlichen Berufsschulwesen. Aus den vorher dargelegten Gründen ist eine Vielheit der Berufsschularten vorhanden, die nun nicht ohne weiteres beseitigt werden kann, ohne daß damit wertvolle Erfahrungen und hervorragende Einrichtungen, entstanden aus den Notwendigkeiten einer natürlichen Entwicklung, verloren gehen würden. Eine Vereinheitlichung der verschieden gerichteten Strömungen in den Fragen der neuzeitlichen Berufsschule ist unerläßliches Ziel zum Besten der Gesamtheit.

Aus der Entwicklung des Gewerbe- und Fachschulwesens ist klar zu erkennen, daß den Notwendigkeiten der Wirtschaft auf natürlichem Wege Rechnung getragen wurde. Daneben entwickelte sich die Fortbildungsschule zur Pflege und zur Wiederholung des Lehrstoffes der Volksschule. Auf der einen Seite tritt der vorwärtstreibende Einfluß der Beteiligten aus dem Berufs- und Wirtschaftsleben klar in die Erscheinung, während auf der anderen Seite ein Unterrichtswesen zur Entwicklung kam, das nur von der Volksschullehrerschaft beeinflußt wurde, die erst in der letzten Zeit die Erziehung und Bildung durch den Beruf zu erkennen vermag. Die ältesten und bestentwickelten Berufsschulen unterstehen in Sachsen einheitlich dem Wirtschaftsministerium, während die in der Hauptsache von der großen Lehrerschaft fast allein beeinflußten Fortbildungs-(Berufs-)schulen dem Volksbildungsministerium unterstellt sind. Die Notwendigkeit für die Selbständigkeit und Einheitlichkeit des Berufsschulwesens ist von den Kreisen der Wirtschaft (damit auch der Arbeitnehmerschaft) erkannt worden. In jahrelangem Ringen der Volksschullehrer mit den Fortbildungsschullehrern wurde für die Selbständigkeit der Fortbildungsschule ein Bruderkampf gekämpft, soweit es sich um die Belange der Lehrenden, also um die Gewerkschaft handelte. Der Dualismus, der bei den Schulen des Wirtschaftsministeriums und denen des Volksbildungsministeriums besteht, ist außerdem erkennbar in den getrennten Gewerkschaften der Lehrer an Volks- und an Fortbildungsschulen, obwohl beide einem Ministerium, dem Volksbildungsministerium, unterstehen.

Bedenken verursachen die Forderungen für die Ausbildung der Lehrer für die Berufsschulen. Wie an den allgemeinbildenden Schulen, sollen die Lehrer die Gelehrtenlaufbahn an den Hochschulen absolviert haben. Erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an den Berufsschulen setzt aber voraus, daß der Lehrer des jugendlichen Nachwuchses in Handel, Gewerbe und Industrie zunächst von der Picke auf mit dem Beruf, in dem der Unterricht erteilt werden soll, verwachsen ist und durch und mit dem Beruf eine umfassende Allgemeinbildung erhalten hat. Nur auf diesem Wege werden die besten Erfolge für die Kulturpflege, Förderung, Hebung und Umstellung der Wirtschaft durch die Berufsbildung, die zugleich Lebensbildung sein muß, zu erwarten sein. Das Volksbildungsministerium fordert für die Bildung der Lehrkräfte an den Berufsschulen Hochschulbildung. Das Wirtschaftsministerium fordert dasselbe, verzichtet aber nicht auf den durch die Lebens- und Berufsbildung gegangenen Berufspraktiker.

Aus Gründen der historischen Entwicklung des Berufsschulwesens in Sachsen und der Verschiedenartigkeit der Schulträger, auch hinsichtlich der Finanzierung, kann die Vereinheitlichung nicht von heute auf morgen durchgeführt werden. Wie die Entwicklung der Schulen einen beschwerlichen langen natürlichen Weg gegangen ist, so ist auch der Weg zur Ueberleitung und Vorbereitung der Vereinheitlichung für ein neuzeitliches Berufsschulgesetz zu bahnen. Der Wille dazu ist seit Jahren deutlich erkennbar. Der hemmende Widerstreit der Meinungen, der wohl hauptsächlich auf Interessen der Lehrenden zurückzuführen ist, kann nicht länger die ersten Maßnahmen zur Vorwärts- und Aufwärtsentwicklung dieses Schulwesens aufhalten. Dringend notwendig ist vor allem die Ueberleitung der Fortbildungs-(Berufs-)schulen unter ein Ministerium. Ein Schulüberleitungsgesetz, wie es von dem Gesamtministerium zur Vereinheitlichung des gesamten beruflichen Schulwesens dem Landtag im vorigen Jahre vorgelegt wurde und das als Wegbereiter für die Zusammenführung und einheitliche Verwaltung, ja für endliche Verselbständigung des Berufsschulwesens bezeichnet werden kann, hat infolge der Auflösung des Landtages nicht zur Erledigung kommen können; dem jetzigen Landtage ist ein gleicher Gesetzentwurf bisher noch nicht wieder vorgelegt worden. Die restlose Durchführung des in Artikel 165 der Reichsverfassung den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichmäßig gewährleisteten Rechtes erfordert die maßgebliche Mitbeeinflussung des beruflichen Schulwesens durch deren Vertreter. Die Sicherung der Einflußnahme dieser Kreise ist den Erfahrungen gemäß allein gewährleistet durch Uebertragung der obersten Aufsicht für dieses Unterrichtswesen an das Wirtschaftsministerium. Der jetzige Zustand muß für die Jugend die größten Nachteile mit sich bringen, die notwendigen Maßnahmen dürfen daher nicht weiter hinausgeschoben werden.

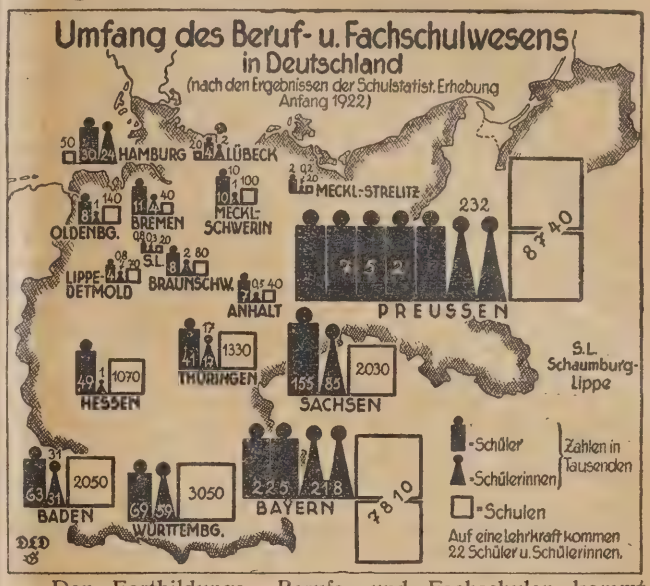

Den Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen kommt eine große Bedeutung zu bei der Ausbildung und Erziehung der aus der Volksschule entlassenen Jugendlichen. Sie sind in den letzten Jahren mehr und mehr im Ausbau begriffen.

Die Hochschulreform

Für den Ausbau der Technischen Hochschulen ist noch außerordentlich viel zu leisten, wenn sie den Bedürfnissen unserer Wirtschaft Rechnung tragen sollen. Es wird allgemein anerkannt, daß es auch für die Ingenieure von großem Vorteil ist, wenn ihre Ausbildung auf das Gebiet der allgemeinen und Wirtschaftswissenschaften ausgedehnt wird. Im gleichen Sinne laufen auch die Bestrebungen des Vereins deutscher Ingenieure. Zunächst ist nun an der Technischen Hochschule Berlin das wirtschaftswissenschaftliche Studium der Ingenieure eingeführt worden, und durch Ministerialerlaß ist die Prüfungsordnung dahin erweitert worden, daß die Diplomprüfung auch auf Grund des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, das die Grundlagen der Technik einschließt, abgelegt werden kann. In der Wirtschaftswissenschaft, die der Fakultät für allgemeine Wissenschaften angegliedert ist, sind die technischen Prüfungsfächer in der Vorprüfung: Grundlagen der Physik und Chemie, der technischen Mechanik und Konstruktionslehre, in der Hauptprüfung: Grundlagen der Kraft- und Wärmewirtschaft, sowie ein Wahlfach, wie z. B. Fabrikbetrieb, Bautechnik, Elektrotechnik, Bergbau u. a. m. Der überwiegend wirtschaftswissenschaftliche Teil des Studiums besteht aus Betriebswirtschaftslehre (Rechnungswesen, Finanzierung, Industriebetrieb, Geld- und Kapitalverkehr), ferner aus Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft, sowie aus Handels- und Wechselrecht bzw. Staats- und Verwaltungsrecht. Die Dauer des Studiums ist ebenso wie das der Fachingenieure auf acht Semester bemessen worden.

Es bleibt abzuwarten, wie die so ausgebildeten Diplomingenieure von der Wirtschaft aufgenommen und wie sie sich bewähren werden. Durch die Einführung des neuen Studiums wird man den Handelshochschulen oder den Universitäten Studierende der Handelswissenschaft oder der Volkswirtschaft kaum entziehen, dagegen wird an der Technischen Hochschule jungen Leuten ein neues wirtschaftswissenschaftliches Studium mit technischem Einschlag ermöglicht. Ob damit den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung getragen wird, dürfte sehr fraglich sein, da auf technischem Gebiete die Ausbildung derjenigen, wie sie bisher für Diplomingenieure üblich war, nicht mehr entspricht. Wir werden also in Zukunft zwei Arten von

Diplomingenieuren haben, sogenannte Fachingenieure, die in der bisherigen Art weiter ausgebildet werden, und dann die nach der eben geschilderten neuen Weise ausgebildeten Diplomingenieure. Es gehört aber zu dem Rüstzeug eines Ingenieurs, neben seinen fachlichen technischen Kenntnissen auch über genügend wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse zu verfügen, wenn er im industriellen Großbetrieb die Stellung erhalten will, die ihm seiner ganzen Ausbildung nach zukommen müßte, und wenn der Ingenieur nicht nur als Berater hinzugezogen, sondern ihm auch ein bestimmender Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebes eingeräumt werden soll. Deshalb hätten wir es für zweckmäßiger gehalten, wenn das technische Studium an den Hochschulen überhaupt einer grundlegenden Reform unterzogen worden wäre mit dem Ziele, die technischen Vorlesungen von zu weitgehender Spezialisierung zu befreien und dadurch so viel Zeit zu gewinnen, daß die bessere betriebs- und wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung allen Studierenden zuteil werden kann. Gerade in diesen Fragen herrscht bei den Studierenden der Technischen Hochschulen eine äußerst bedenkliche Unwissenheit, und es ist daher sonderbar, daß erst durch Beschluß des Preußischen Landtages das Staatsministerium ersucht werden mußte, dafür Sorge zu tragen, daß an den Technischen Hochschulen Vorlesungen über Arbeiter- und Angestelltenfragen als Pflichtfach eingerichtet werden. Der Diplomingenieur, im Großbetrieb auf der einen Seite selbst Arbeitnehmer, auf der anderen Seite meist Vorgesetzter, muß mehr als jeder andere in Arbeiter- und Angestelltenfragen Bescheid wissen. Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat nun in einem Erlaß an die Technischen Hochschulen erfreulicherweise den gleichen Standpunkt eingenommen. Es heißt darin: „Die Beschäftigung mit diesen Fragen ist ohne Zweifel für den künftigen Ingenieur von allergrößter Wichtigkeit, denn das tiefere Wissen um die menschliche Seite der technischen Produktionsprozesse gehört für jeden Ingenieur zu den unerläßlichen Erfordernissen seiner Berufsausbildung. Es erscheint daher notwendig, die Kenntnisse und Erfahrungen, die der Student während der praktischen Arbeitszeit auf diesem Gebiet zu gewinnen in der Lage ist, durch systematischen Unterricht im Rahmen der pflichtmäßigen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung zu vertiefen und zu ergänzen."

Die erste persönliche Fühlungnahme mit der berufstätigen Arbeiter- und Angestelltenschaft erhält der künftige Ingenieur während seiner Praktikantenzeit. Es liegt auch im Rahmen der Hochschulreform, wenn der Praktikantenausbildung neuerdings erhöhte Bedeutung beigelegt wird. Man ist dazu übergegangen, für die Technischen Hochschulen besondere Praktikantenämter einzurichten. Die Aufgabe dieser Praktikantenämter soll die Beratung der Praktikanten zur Erlangung einer geeigneten Lehrstelle sein. Außerdem sollen sie die praktische Ausbildung überwachen, damit die Gewähr für eine sachgemäße, für das spätere Studium auch vorteilhafte Ausbildung gegeben ist. Die Praktikanten kommen auch wiederholt, in Berlin in der Woche einmal, zusammen, damit ihnen die inneren Zusammenhänge zwischen ihrer praktischen Arbeit und dem späteren technischen Studium dargelegt werden. Diese Zusammenkünfte können zweifellos sehr vorteilhaft sein, wenn sie nicht dazu benutzt werden, den Praktikanten schon von vornherein eine besondere geistige Einstellung beizubringen, die sich dann späterhin gerade für das in dem obigen Erlaß erwähnte Verständnis für Arbeiter- und Angestelltenfragen schädigend auswirken muß.

In den erwähnten Maßnahmen sind zunächst nur Ansätze zu einer Hochschulreform zu sehen, und es gibt, wie eingangs erwähnt, hier noch ein sehr großes Betätigungsgebiet. Darüber scheint man sich auch im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung klar zu sein, denn, wie wir erfahren, sind Vorarbeiten für eine grundlegende Reform des Studiums der Baukunst an den Technischen Hochschulen im Gange. Ein engerer Ausschuß von führenden Baukünstlern ist beauftragt worden, Richtlinien auszuarbeiten, die für die weitere Behandlung der Angelegenheit als Grundlage dienen können. Es ist aber notwendig, das Studium an allen Abteilungen der Technischen Hochschulen zu reformieren, wobei es vielleicht bei der Durchführung der dann hierfür aufgestellten Richtlinien sich auch als notwendig erweisen wird, den zum Teil überalterten Lehrkörper durch neue Personen aus der Praxis zu ergänzen. W. Schulz.

Titelschacher. In verschiedenen Zeitschriften erscheinen in der letzten Zeit Chiffre-Inserate, mit denen die Vermittlung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und Universitäten angeboten wird. Zunächst ist einmal festzustellen, daß derartige akademische Grade innerhalb Deutschlands völlig wertlos sind. Es lag deshalb der Verdacht nahe, daß durch diese Inserate nur Leute gesucht werden, denen man unter Ausnutzung ihres Ehrgeizes erhebliche Beträge abnehmen kann. Ein Einzelfall gab uns Veranlassung, hier nähere Nachforschungen anzustellen. Ein Kollege, der sich auf Grund eines solchen Inserates an die bezeichnete Stelle wandte, erhielt von einem sächsischen Geheimen Hofrat Dr. Hildebrand das Angebot, ihm unter äußerst günstigen Bedingungen den akademischen Grad einer außerdeutschen Hochschule und Universität verschaffen zu können. Ueber die dazu erforderlichen Geldmittel war allerdings noch nichts gesagt. Wie nun aber inzwischen bekannt geworden ist, schwebt gegen Hildebrand bereits seit 1925 ein Verfahren wegen unberechtigter Verschaffung von akademischen Graden und Titeln. In Lüttich und Paris soll Hildebrand je ein Privatunternehmen betreiben, die den Anschein einer höheren staatlichen Lehranstalt erwecken wollen. Es erübrigt sich darauf hinzuweisen, daß die angebotenen Titel und Würden in Deutschland wertlos sind und die nicht unerheblichen Beträge, die dafür abverlangt werden, einfach zum Fenster hinausgeworfen sind. Nach Mitteilungen der Kriminalpolizei erscheint es fraglich, ob Hildebrand überhaupt zur Führung des sächsischen Hofrattitels sowie zur Führung des Titels eines Professors und Doktors berechtigt ist, vielmehr dürfte man das Richtige treffe, wenn man ihn als Titelvermittlungsschwindler bezeichnet. Die deutsche Technikerschaft sei deshalb eindringlichst gewarnt.

Auch ein Titelschacher? Der „Frankfurter Zeitung" entnehmen wir folgende interessante Mitteilung: „Ein Industrieller sendet uns zur Kenntnis ein Schreiben, das er von einem Herrn aus Thüringen erhalten hat. Darin heißt es: „Eine technische Hochschule, welche zur Zeit ihre Laboratorien erweitert, verleiht an prominente Persönlichkeiten der Industrie den Dr. honoris causa. Durch meine Beziehungen bin ich in der Lage, geeignete Herren für diesen Titel vorzuschlagen. Daß hiermit eine Spende verbunden ist, dürfte Ihnen bekannt sein." Es ist leider nicht ohne weiteres anzunehmen, daß dieser Thüringer bloß flunkere. Man weiß ja von manchem Dr. h. c., dessen ehrenvolle Tätigkeit für die Wissenschaft in der Uebergabe eines Schecks bestand. Warum sollte es dafür nicht auch Vermittler geben? Aber den Hochschulen wäre zu empfehlen, sich zu überlegen, wohin eine gewohnheitsmäßige Verbindung zwischen h. c. und Geldleistung führen wird. Es könnte tragikomisch sein." Dieser Mahnung der „Frankfurter Zeitung" hätten wir nichts hinzuzufügen.

Werkstoffschau Berlin. In Verbindung mit einer von den technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen veranstalteten Werkstofftagung findet in der Zeit vom 22. Oktober bis zum 13. November d. J. in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm Berlin eine groß angelegte und wissenschaftlich aufgebaute Werkstoffschau statt. Es sollen die Werkstoffe selbst, deren Prüfung und schließlich die Verwendungsmöglichkeiten der Werkstoffe gezeigt werden; daher gliedert sich die Werkstoffschau in eine Werkstoffübersicht und in eine Werkstoffprüfschau mit den drei Gruppen: Stahl und Eisen, Nichteisenmetalle und elektrotechnische Isolierstoffe. Außer der Werkstoffprüfschau und der Werkstoffübersicht im Erdgeschoß und auf der Galerie der Ausstellungshallen werden auch auf dem Freigelände interessante Werkstücke und Bauten gezeigt, u. a. ein Stahlhaus, ein Aluminium-Flugzeug und ein gewaltiger Breitflanschträger von mehr als 30 m Länge. Die Art der Einrichtung der Werkstoffschau und ihre Organisation lassen vermuten, daß auch der Techniker viel Neues und Wissenswertes sehen wird. Es besteht die Möglichkeit, daß bei gemeinsamen Führungen den Bundesmitgliedern eine wesentliche Ermäßigung des sonst auf 1,50 RM. festgesetzten Eintrittspreises gewährt wird.

Bautechnische Vorlesungen in Leipzig. In diesem Winterhalbjahr finden in den Räumen der Staatsbauschule, Leipzig S. 3, Kaiserin-Augusta-Str. 32, wieder die allseitig mit Interesse aufgenommenen bautechnischen Vorlesungen statt. Das Verzeichnis ist von Anfang September ab in der Kanzlei der angegebenen Anstalt kostenlos erhältlich, auch werden daselbst Auskünfte während der Geschäftsstunden bereitwilligst erteilt.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Bildung und Unterricht

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 10 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 42 DER D.T.Z. BERLIN, 21. OKTOBER 1927

Das Berufsausbildungsgesetz

Vor etwa einem halben Jahre veröffentlichte die Reichsregierung den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Ausgehend von der Erkenntnis, daß eine umfassende gesetzliche Regelung der Berufsausbildung in Deutschland nicht besteht und die vorhandenen Bestimmungen zumeist veraltet sind, soll durch das beabsichtigte Berufsausbildungsgesetz, wie in der amtlichen Begründung dargelegt wird, eine von großen Gesichtspunkten geleitete Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaft und seine Erziehung zu hochwertiger Arbeit, aber auch zu denjenigen Eigenschaften des Geistes und Charakters, die eine für den Einzelnen und für die Gesamtheit segensreiche Berufstätigkeit verbürgt, ermöglicht werden. Der Gesetzentwurf will die Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahre, die als Lehrlinge oder als jugendliche Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden, erfassen. Die jugendlichen Arbeiter und Angestellten sind mit einbegriffen, weil auch ihnen gegenüber der Arbeitgeber Pflichten hat. Beschränken sich diese zwar im wesentlichen auf die allgemeine Erziehung und Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Jugendlichen, so haben die Arbeitgeber doch auch dafür zu sorgen, daß durch systematische Anleitung und Erziehung diese Jugendlichen für das Berufsleben tüchtig gemacht werden. Weiter wird der Grundsatz aufgestellt, daß der Arbeitgeber wenigstens die allgemeine Eignung zur Beschäftigung solcher Jugendlicher besitzen muß.

Den in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgesprochenen Ansichten und Grundsätzen kann man durchaus zustimmen; gerade deshalb aber ist der Gesetzentwurf insbesondere dahin zu prüfen, ob er auch so gestaltet ist, daß das beabsichtigte Ziel tatsächlich erreicht wird. Zweifellos bringt die Zusammenfassung aller Fragen der Berufsausbildung in einem Gesetze schon einen beachtlichen Vorteil, auch ist anzuerkennen, daß der Gesetzentwurf gegenüber den jetzigen Zuständen mancherlei Verbesserungen enthält. Andererseits muß aber auch betont werden, daß der Regierungsentwurf recht bedenkliche Mängel aufzuweisen hat. Daß er den Arbeitgebern trotzdem viel zu weit geht und sie sofort veranlaßte, einen Gegenentwurf aufzustellen, ist nicht verwunderlich. Sie wollen in der Lehrlingshaltung und für die Beschäftigung Jugendlicher frei von jeder Hemmung und in den Fragen der Berufsausbildung alleinbestimmend sein. Daher fordern die Arbeitgeber, daß sich das künftige Berufsausbildungsgesetz überhaupt nur auf die gewerblichen Lehrlinge beziehen soll, wobei wichtige Industrie- und Gewerbezweige, wie Bergbau, Landwirtschaft, Hauswirtschaft, See- und Binnenschiffahrt, Flößerei, noch ausgenommen sein sollen. Kommt also im Vergleich zu dem Regierungsentwurf überhaupt nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Lehrlingen in Frage und berücksichtigt man noch die sonstigen Vorschläge in dem Arbeitgeber-Gegenentwurf, so würde das Berufsausbildungsgesetz nicht nur geradezu gegenstandslos sein, sondern sogar vielfach noch Verschlechterungen der doch auch regierungsseitig als unhaltbar erkannten jetzigen Verhältnisse herbeiführen. Selbstverständlich haben sich auch die gewerkschaftlichen Verbände mit dem Gesetzentwurf der Regierung eingehend beschäftigt und die ihrerseits für notwendig erachteten Aenderungsvorschläge gemacht. Hier ist zunächst die einmütige Auffassung der Verbände aller Richtungen bezüglich des Geltungsbereiches eines künftigen Berufsausbildungsgesetzes hervorzuheben, die dahin geht, daß alle Jugendlichen bis zu 18 Jahren ohne Ausnahme unter das Gesetz fallen sollen. Auch für die in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Ausnahmen — Herausnahme der Landwirtschaft — und Einschränkungen bezüglich des Bergbaues, der Hauswirtschaft, der behördlichen Betriebe und schließlich bezüglich solcher Jugendlichen, die zwecks Vorbereitung oder Ergänzung des Schul- und Hochschulbesuches als Eleven, Praktikanten oder Volontäre tätig sind, kann eine sachliche Berechtigung nicht anerkannt werden. Wird etwa in diesen Fällen der Geltungsbeschränkung eine gute und geregelte Berufsausbildung nicht für notwendig erachtet, oder ist die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Regelung der Berufsausbildung des in Frage kommenden Personenkreises unerwünscht? Auf jeden Fall muß eine solche Durchlöcherung des Gesetzes verhindert werden.

Als eine Lücke in dem Gesetzentwurf muß es auch bezeichnet werden, daß die Berufsschule völlig unberücksichtigt bleibt, obwohl doch auch ihr bedeutende Aufgaben bei der Berufsausbildung zufallen. Praktische Lehre und Berufsschule sollen sich gegenseitig ergänzen. Es bedeutet auch einen innerlichen Widerspruch, wenn das Berufsausbildungsgesetz dem Arbeitgeber oder Lehrherrn die Pflicht auferlegt, den Jugendlichen zum Besuch der Berufsschule anzuhalten, wenn die Berufsschulpflicht gar nicht restlos durchgeführt ist. Es muß daher verlangt werden, daß durch das Berufsausbildungsgesetz die bereits in der Reichsverfassung festgelegte Berufsschulpflicht der Jugendlichen beiderlei Geschlechts bis zum 18. Lebensjahr auch zur Einführung kommt, und daß weiter Bestimmungen vorgesehen werden, wonach der Berufsschulunterricht nur am Tage erteilt werden darf und wegen der Teilnahme daran Abzüge am Lohn oder Kostgeld nicht vorgenommen werden dürfen. Erfreulich ist es, daß sich auch der „Deutsche Verein für Berufsschulwesen", dem alle am Berufsschulwesen interessierten Kreise angehören, auf seinem Anfang dieses Monats in Koblenz abgehaltenen XVII. Berufsschultag für diese Forderungen der Gewerkschaften ausgesprochen hat.

Vollkommen unzulänglich sind auch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Freizeit der Jugendlichen. So heißt es z. B., daß die gesetzlichen Berufsvertretungen Anordnungen über Urlaub und Ferien treffen können. Sämtliche Jugendverbände haben sich die alte gewerkschaftliche Forderung zu eigen gemacht und fordern, daß ein Mindesturlaub in dem Berufsausbildungsgesetz festgelegt wird, der drei Wochen für die Jugendlichen bis zu 16 Jahren und zwei Wochen für die von 16 bis 18 Jahren betragen soll. Eine schwache Seite des Regierungsentwurfes liegt überhaupt darin, daß er beinahe nur „Kann"-Bestimmungen enthält, was zur Folge haben muß, daß die Wirkungen des Gesetzes in einem gewiß nicht beabsichtigten Maße abgeschwächt werden. Es wird deshalb auch mit Recht verlangt, daß die Durchführung der unbedingt notwendigen Maßnahmen für die Berufsausbildung durch „Muß"-Bestimmungen ermöglicht wird. Sehr eingehend läßt sich der Gesetzentwurf über das Prüfungswesen aus, so daß die Befürchtungen nicht unberechtigt sind, die Einführung von geschützten Berufsbezeichnungen würde mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringen. Mit Recht kann die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt angezeigt ist, Bestimmungen über die Meisterprüfungen in das Gesetz aufzunehmen. Nur sehr wenige der unter das Berufsausbildungsgesetz fallenden Jugendlichen werden für die Meisterprüfung in Frage kommen, und die Ablegung derselben kann nicht mehr als Ziel der Berufsausbildung betrachtet werden. Ganz abwegig ist es aber, die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" durch das vorliegende Gesetz regeln zu wollen. Diese Bestimmung gehört gewiß nicht in das Gesetz, und dasselbe Gefühl wird auch der Bearbeiter des Entwurfes gehabt haben, denn er hat auch nur die jetzt schon in der Gewerbeordnung niedergelegte Bestimmung übernommen, ohne auch nur irgendeine Lösung anzudeuten.

Eine Grundforderung der Gewerkschaften ist und muß es sein, daß für die Regelung des Lehrlingswesens der Tarifvertrag den Vorrang erhält. Schon lange bestehen für verschiedene Berufsgruppen ausgezeichnete

tarifvertragliche Regelungen des Lehrlingswesens, deren künftige Beseitigung recht unangenehme Nachteile mit sich bringen würde. Aber auch grundsätzlich muß diese Forderung erhoben werden, denn auch das Lehrlingsverhältnis ist ein Arbeitsverhältnis, das sich auf gegenseitige Leistungen stützt, und für das ebenso wie für alle sonstigen Arbeitsverhältnisse die tarifvertragliche Regelung in erster Linie in Frage kommen muß.

Die wichtigste Frage ist die der Durchführung des Gesetzes. Der Regierungsentwurf sieht hierfür aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch zusammengesetzte Ausschüsse vor. Der Grundsatz der selbstverwaltlichen Regelung aller Fragen der Berufsausbildung ist durchaus anzuerkennen, doch muß verlangt werden, daß die Ausschüsse einen solchen Charakter erhalten, daß von ihnen auch eine ersprießliche Arbeit erwartet werden kann. Weiterhin müssen aber auch alle Gefahren der Bürokratisierung von vornherein verhindert werden. Von diesen Gesichtspunkten betrachtet, muß der Vorschlag des Gesetzentwurfes, nämlich die paritätischen Ausschüsse den bestehenden Handwerkskammern und den Handelskammern (Industrie- und Handelskammern) anzugliedern, auf das Entschiedenste abgelehnt werden. Ganz abgesehen davon, daß diese Kammern reine Arbeitgeberinstitutionen sind, denen die Arbeitnehmermitglieder der paritätischen Ausschüsse naturgemäß sofort mit größtem Mißtrauen gegenüberstehen würden, sind die Kammern auch sachlich für die sich aus der Durchführung des Gesetzes ergebenden Aufgaben nicht geeignet. Die Kammern sind heute noch nicht restlos für das ganze Gebiet des Reiches zuständig, so daß außerdem auch noch andere Körperschaften bei der Durchführung des Gesetzes herangezogen werden müßten. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung würde aber auch bedeuten, daß die Fragen der Ausbildung für ein und denselben Beruf durch mehrere Stellen, also z. B. durch die Handwerkskammer und ebenfalls durch die Handelskammer bearbeitet würden, und zwar nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten, je nachdem, ob es sich um den Lehrling eines Handwerksbetriebes oder eines Industriebetriebes handelt, ohne daß dabei darauf Rücksicht genommen werden brauchte, daß auch der aus dem Handwerksbetrieb hervorgegangene Arbeiter später meistens genötigt ist, ebenfalls in der Industrie tätig zu sein. Diese klar zutage liegenden Mängel werden beseitigt durch einen Vorschlag der Gewerkschaften, die paritätischen Ausschüsse den Arbeitsbehörden, also der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und ihren Organen anzugliedern. Durch die jetzt erfolgte Neuorganisation der Arbeitsbehörden sind die Voraussetzungen erfüllt, die auch in der Begründung des Regierungsentwurfes angeführt sind, nämlich daß die Schaffung von neuen Behörden nicht in Frage kommen darf. Darüber hinaus werden dann aber bei der Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes noch wesentliche Vorteile erreicht, weil schon heute die Berufsberatung und die Lehrstellenvermittlung zu den Aufgaben der Arbeitsbehörden gehört, außerdem aber auch noch die Möglichkeit geschaffen wird, bezirkliche Regelungen oder gar solche für das ganze Reich zu treffen. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sind untrennbar von den Fragen der Berufsausbildung, und die angeführten Gründe müßten eigentlich so durchschlagend sein, daß alle diejenigen, denen es ernstlich um eine Förderung der Berufsausbildung zu tun ist, diesem Vorschlage zustimmen müssen.

Die bisher zu dem Berufsausbildungsgesetz bekanntgewordenen Aeußerungen aus den Interessentenkreisen lassen erkennen, daß auch hier sehr scharfe Gegensätze bestehen. Zurzeit finden die Beratungen des Reichswirtschaftsrates über den Gesetzentwurf statt, und schon hier wird sich sehr bald zeigen, ob überhaupt mit dem Zustandekommen eines brauchbaren Gesetzes gerechnet werden kann. Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus kann gesagt werden, daß einem unzulänglichen Berufsausbildungsgesetz sogar noch der jetzige Zustand vorzuziehen ist, und daß deshalb eine überstürzte Verabschiedung des Gesetzes großen Schaden mit sich bringen würde. Gewiß sind die jetzigen Verhältnisse in der Berufsausbildung veraltet, lückenhaft und zum Teil sogar schlecht. Diese schlechten Verhältnisse oder gar noch schlechtere in einem Gesetz festzulegen, nur um den Wünschen der Arbeitgeber Rechnung zu tragen oder die Tradition der Handwerkskammern zu wahren, kann weder im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch unserer Wirtschaft liegen.

W. Schulz.

Ein Jahr Fortbildungsunterricht jugendlicher Erwerbsloser

Die große Arbeitslosigkeit der letzten Zeit hat im besonders hohen Maße auch die Jugendlichen betroffen. Die von den verschiedensten Seiten gemachten Vorschläge auf Einführung eines neunten Schuljahres und auf Einrichtung von Fortbildungskursen für Erwerbslose entsprangen in erster Linie dem Gedanken, die Jugendlichen vor den nachteiligen Einwirkungen der Erwerbslosigkeit zu bewahren. Von der Reichsregierung und den Gewerkschaften wurden auch besondere Mittel für die Durchführung von Fortbildungskursen für Erwerbslose zur Verfügung gestellt. Auch in meinem Wohnort beschlossen die städtischen Körperschaften, einer im Stadtparlament gegebenen Anregung folgend, im Anschluß an die dortige städtische gewerbliche Berufsschule ab 1. November 1926 einen obligatorischen Fortbildungsunterricht für Erwerbslose unter 18 Jahren einzurichten.

Der Plan wurde alsbald restlos durchgeführt, und eine gleich von Anfang an ziemlich stramme Organisation des Ganzen zugrunde gelegt. Die bestehenden Bestimmungen über die Erwerbslosenunterstützung boten auch die Handhaben für einen „obligatorischen" Unterricht. Man glaubte auf einen gewissen Zwang um so weniger verzichten zu können, als Versuche, die man in nächster Nähe gemacht hatte, ähnliches auf Basis der „Freiwilligkeit" durchzuführen, in ihren Ausgängen nicht zur Nachahmung einluden. Um dies gleich vorwegzunehmen, hat sich später tatsächlich gezeigt, daß bei unseren jugendlichen Erwerbslosen leider nur mit dem „obligatorischen" System zu arbeiten ist, da bei freiwilligem Besuche spätestens in der vierten Unterrichtsstunde der Vortragende leeren Bänken gegenüber stände.

Es fand sich auf eine diesbezügliche Bekanntmachung hin gleich eine große Zahl Unterrichtspflichtiger ein, die allerdings eigentlich noch bedeutend größer hätte ausfallen müssen. Es wurden nun zunächst die unter 18 Jahre alten ausgesondert und in eine besondere Gruppe getan, die naturgemäß nicht besonders groß war, und deren weitere Schicksale hier nicht zu behandeln sind. Die weitaus stärkere Mehrheit umfaßt junge Leute von 18—21 Jahren. Diese wurden, unter ungefährer Berücksichtigung ihrer Fachzugehörigkeit, in drei Gruppen geteilt, für deren zwei der Unterzeichnete als Lehrer berufen wurde.

Ich bediene mich hier mangels etwas bezeichnenderem des Ausdruckes „Lehrer", der sonst mit vollem Bedacht im Erwerbslosenunterricht vermieden wird. Es wurde nämlich gleich eingangs den Unterrichtspflichtigen gegenüber nachdrücklich betont, und es wird dies bei jeder passenden Gelegenheit erneut getan, daß der Fortbildungsunterricht keine „Schule" ist, daß sie nicht als „Schüler" bewertet und behandelt werden, sondern als erwachsene vernünftige Leute, wohingegen man freilich von ihnen erwartet, daß sie sich auch als solche erweisen. Das schließt natürlich eine straffe Disziplin nicht nur nicht aus, sondern bedingt sie geradezu, wobei immer daraufhin gearbeitet wird, die Disziplin der Schule durch die Selbstdisziplin des denkenden Staatsbürgers zu ersetzen. Demgemäß wurde auch der Unterricht nicht in schulmäßigen Formen erteilt, sondern hält etwa die Mitte zwischen diesen und dem akademischen System. Den Zuhörern ist es gestattet, Zwischenfragen zu stellen, oder sich Belehrung über außerhalb des augenblicklichen Stoffes liegende Gegenstände zu erbitten. Von dieser Erlaubnis wird ausgedehnter Gebrauch gemacht, und gerade dies dient dazu, den Unterricht zu beleben.

Es trat leider anfangs kraß in die Erscheinung, daß insbesondere die älteren Jugendlichen eine fast komische Angst hatten vor allem, was „Schule" hieß oder an sie erinnerte. Es zeigte sich, daß der Unterricht etliche Jahre zu spät einsetzte, und daß bei vielen das seelische Sichgehenlassen, dem der Erwerbslose so leicht anheim fällt (ich rede aus eigener, bitterster Erfahrung!), bei vielen schon betrüblich eingerissen war und höchst unerfreuliche Gemütszustände gezeitigt hatte. Die meisten verhielten sich gegenüber dem plötzlich verhängten Fortbildungsunterricht standpunktlos, eine starke Minderheit aber unbedingt ablehnend, und alle empfanden ihn als Zwang. Diesem sich zu entziehen, galt nicht nur als durchaus berechtigt, sondern als geradezu rühmlich. So entwickelte sich ein mit oft geradezu genialen Methoden arbeitendes System der Schwänzerei, was natürlich die Folge hatte, daß auch seitens der Unterrichtenden scharf aufgepaßt

und jedes entdeckte Loch sorgfältig verbaut wurde. So bildete sich im Laufe des ersten Semesters unter stets bereitwillig gewährter Beihilfe des städtischen Arbeitsamtes eine dreifache Kontrolle heraus, durch welche so leicht niemand mehr schlüpfen konnte. Die gutwilligen und indifferenten Elemente fügten sich alsbald ins Unvermeidliche.

Schwieriger war die Sache mit der sich ablehnend verhaltenden starken Minderheit. Zwar ist ihr Widerstand niemals ins Tätliche ausgeartet, hat sich jedoch mehrfach derartig zugespitzt, daß mit dieser Möglichkeit gerechnet werden mußte. Es hat nicht gefehlt an Versuchen zur Sabotage (das Wort ist tatsächlich gefallen!), und Aufputschungen von außen her sind unverkennbar vorgekommen. Die Spuren weisen nach einer ganz bestimmten Richtung. Scharfes Durchgreifen brachte derlei Erscheinungen nach einigen Monaten zum Verschwinden, und die unentwegtesten Freiheitsprediger schieden durch Ueberschreiten der Altersgrenze von 21 Jahren allgemach aus, so daß später nur noch Strafen für Dummejungenstreiche zu verhängen blieben.

Bezüglich der Unterrichtsstoffe war während des ersten Semesters ein gewisses Experimentieren unvermeidlich. Erfahrungen lagen nicht vor, und so mußte man sozusagen tastend versuchen, dahinterzukommen, auf welchen Gebieten des Wissens die größten Lücken lagen, und auf welchen die Hauptinteressen der Zuhörer. Leider zeigte sich bald, daß man die Lücken schwerlich, das Interesse leicht überschätzt. Mußte man sich schon mit dem Unterricht abfinden, so wollte man sich möglichst dabei amüsieren, und begrüßte daher immer mit kindlicher Freude den Projektionsapparat, der sich als vorzügliches Unterrichtsmittel erwies. Es zeigte sich dabei, daß fast alle fanatische Kinobesucher waren, daß man aber das Kino nur mit Einschränkung als kulturfördernd gelten lassen darf. Bis zum Ende des ersten Semesters hatte man so immerhin herausgebracht, was not tat, und konnte mit dieser Erfahrung weiter schreiten.

Als empfehlenswerte Stoffe hatten sich erwiesen: Geographie (mit starker Betonung der wirtschaftlichen Seite), Geschichte (Kulturgeschichte, Entwickelung der Wirtschaft), Astronomie, Geologie, Physik, Chemie, und besonders Stoffkunde. Bürgerkunde würde ebenfalls ein höchst dankbarer Gegenstand sein, erfordert jedoch eine Beherrschung des Gegenstandes, über die Schreiber dieses nicht verfügt. Desgleichen wäre die Chemie vorteilhaft einem Spezialisten zu übertragen. Bei dieser würde sich aber wahrscheinlich schon stark das Hindernis bemerkbar machen, das die Mathematik leider ausscheiden läßt; die starke Fluktuation der Zuhörerschaft. Es scheiden fortwährend Leute aus, während andere neu eintreten, denen natürlich jede Kenntnis des bereits Vorgetragenen fehlt. Es ist daher danach zu streben, daß jede Unterrichtsstunde (die Form der Doppelstunde ist gemeint!) ein in sich geschlossenes Ganzes bietet. Immer geht das freilich nicht.

Gelegentliche Ausflüge auf diese Gebiete haben angedeutet, daß die deutsche Sprache und Rechtschreibung, sowie das volksschulmäßige Rechnen eine kräftige Beackerung vertragen könnten, jedoch dürfte es schwerlich Aufgabe des Erwerbslosenunterrichtes sein, den Elementarunterricht zu wiederholen.

Bei der eigenartigen Schichtung der Zuhörerschaft erblicken wir den Zweck des Fortbildungsunterrichtes für jugendliche Erwerbslose nicht so sehr darin, nun wirklich ein möglichst großes Quantum zusätzlichen Wissens einzutrichtern, als diesen jungen Leuten, vielfach doch noch haltlosen Charakteren, einen gewissen seelischen Halt zu geben, ihnen Ziele zu zeigen, denen sie nachstreben können, ihrem Leben, oft genug wider ihren schon krankgewordenen Willen, einen bescheidenen Inhalt zu geben. Sind es auch nur zweimal zwei Stunden in der Woche, so können doch auch diese als Oasen in der geistigen Wüste wirken.

Da man aus den Erfahrungen gelegentlich der Weihnachtsferien wußte, daß eine, wenn auch nur kurze Unterbrechung des Unterrichtes sich außerordentlich ungünstig in ihren moralischen Folgen auswirkt, so war beschlossen, denselben auch durch das Sommerhalbjahr unverändert weiterzuführen, wenn schon dabei von vornherein mit verhältnismäßig niedrigen Teilnehmerzahlen gerechnet werden mußte.

Nun zeigten diese im Anfang Mai noch immer die Höhe von 65 Personen, um dann in mehrfachen Schwankungen sich bis zu den großen Sommerferien in einer langsam sinkenden Tendenz zu bewegen. Es ist ja eine bekannte Erscheinung, daß stets in den Sommermonaten ein Rückgang der Erwerbslosigkeit stattfindet, indem sich vielfache vorübergehende Arbeitsmöglichkeiten in der Landwirtschaft bieten. Auch für die Metallarbeiter macht sich der lebhaftere Gang der Landwirtschaft indirekt fühlbar, und endlich kam dazu, daß häufig die Familien unserer jugendlichen Erwerbslosen selbst etwas Landbau trieben, oder sich Wohnhäuser in Selbsthilfe errichteten.

Als Unterrichtsstoff hatte Verfasser für seine beiden Gruppen einen nun bereits entschieden technischen Stoff gewählt, nämlich die Kohle, als Vorstufe für die dem Wintersemester aufgesparte Eisen- und Stahlerzeugung. Beide Gruppen wurden völlig parallel unterrichtet, was dann hin und wieder Einschaltungen anderer Stoffe notwendig machte, um den etwa mal gestörten Parallelvortrag wieder in die Reihe zu bringen.

Es zeigten sich nun schon deutlich die Früchte der im vorigen Semester geleisteten erzieherischen Arbeit. Die letzten krakehlenden Elemente verschwanden, die Zuhörer, nunmehr gewohnt, den Unterricht als etwas unabänderliches anzusehen, fingen an, ihm gute Seiten abzugewinnen, faßten Vertrauen zur Sache, und waren vielfach offensichtlich bemüht, wirklich etwas davon zu profitieren. Mehrfach zeigten ganz verblüffende Antworten, daß tatsächlich von einzelnen scharf aufgepaßt war, und auch die unbekehrbar Gleichgültigen wirkten wenigstens nicht mehr störend. Ruhe und vernünftiges Benehmen im Unterricht wurden in einer Weise beobachtet, die nach den betrüblichen Erfahrungen des Winters nicht erhofft war.

Auch die vierwöchentlichen Ferien des Sommers brachten hierin nur einen ganz kurzen Rückschlag. Wir hatten schon nach Wochenfrist unsere Zuhörer wieder fest in der Hand und konstatierten mit Vergnügen die guten Erfolge unseres mühsamen Erziehungswerkes. Rein zahlenmäßig brachte der Monat August ein Anschwellen unserer Besuchsziffer, immer aber war deutlich fühlbar, daß die abnorme Wettergestaltung des diesjährigen Sommers die Erntearbeiten in ganz ungewöhnlichen Formen sich abwickeln ließ. Uebrigens schien ein normaler Semesterschluß in Aussicht zu stehen, als in den ersten Tagen des September Ereignisse eintraten, die mir typisch scheinen für die Art, wie es n i c h t gemacht werden soll.

Als von mehreren auswärtigen Plätzen Arbeitskräfte für Heu-, Rüben- und Kartoffelernte angefragt wurden, ließ man ausgerechnet die erwerbslosen jugendlichen Metallarbeiter vorladen, bot ihnen diese landwirtschaftliche Arbeit an, und erlebte bei den meisten eine glatte Weigerung, die sich auf den sehr plausiblen Grund des Mangels an geeigneter Kleidung stützte. Darauf wurde allen sich Weigernden ohne weiteres die Erwerbslosenunterstützung gesperrt! Sofort traten die Ausgesperrten uns gegenüber in den Streik, indem sie nicht mehr zum Unterricht kamen, und durch Sperrung der Unterstützung hatte sich ihnen gegenüber das Arbeitsamt selbst die Strafgewalt entzogen. Hatte in den beiden Metallarbeitergruppen (die Fachgruppeneinteilung ist inzwischen straffer, wenn schon auch nicht restlos durchgeführt) die Teilnehmerzahl am 8. September noch 18 betragen, so fiel sie bis zum 13. auf 7, bis zum 20. auf 4 und erreichte am 22. den Nullpunkt. Auch die dritte Gruppe, der immerhin noch einige Metallarbeiter zugewiesen waren, ging in gleicher Zeit von 6 auf 3! — Nun erfolgte ein energischer Einspruch der Berufsschule, und es mag auf diesen zurückzuführen sein, wenn in allen drei Gruppen insgesamt am Semesterschluß wieder 11 Personen saßen. Allerdings weist die Liste des Arbeitsamtes für den gleichen Termin 27 Unterrichtspflichtige auf, was bedeutet, daß rund 60 Prozent die Schule schwänzen. Die Sache wird noch trauriger, wenn man erfährt, daß auch die, welche dem Drucke folgend in die Landwirtschaft gingen, z. T. inzwischen der ungewohnten Arbeit wieder entlaufen und nach Hause zurückgekehrt sind. Sie gehen natürlich erst recht nicht zur Schule, und bummeln nun, des letzten moralischen Haltes beraubt, müßig in der Stadt herum.

Derart endete ein Experiment, welches nach dem Worte seines Urhebers bezweckte, „die Arbeitslust zu heben"! So kam es, daß einer der ersten Fortbildungsversuche für jugendliche Erwerbslose vorläufig in einer unübersichtlichen Situation geendet hat. Denn natürlich weiß im Augenblick, da ich dies schreibe, noch niemand, wie sich die Verhältnisse zum Beginn des Wintersemesters gestalten werden, zumal das neue Reichsgesetz ohnehin starke Berücksichtigungen fordern würde. —

Nun noch, was den Bund angeht!

Nach meinen Erfahrungen kann ich sagen, daß der Fortbildungsunterricht der jugendlichen Erwerbslosen eines der wichtigsten Probleme unserer Tage ist, und daß mir gerade der deutsche Ingenieur berufen erscheint, an der Lösung dieses Problems hervorragend mitzuwirken. Keiner ist so geeignet, als der von Berufswegen auf die seelischen Nöte der erwerbenden Klassen eingestellte erfahrene Ingenieur, der Jugend eben dieser Klassen durch seine in jahrelanger Berührung mit der Industrie gebildete Persönlichkeit zu imponieren. Daß die meisten unserer Kollegen auf irgendeinem Geistesgebiete ein Wissen angesammelt haben, das es ihnen gestattet, der Jugend wirklich etwas zu sagen, steht doch wohl für uns außer Zweifel. Und die Oeffentlichkeit, die da fortgesetzt die „Wunder der Technik" bestaunt, sollte es uns füglich glauben. Aber wie überall, so steht auch hier der Techniker selten auf dem ihm gebührenden Platze. Aufgabe unserer Ortsverwaltungen wird es sein, mehr als bisher geschehen, auf dem Ausguck zu stehen, wo man einen unserer älteren Kollegen für ein derartiges Amt präsentieren kann. Ihm, dem vielfach Stellenlosen, kann damit in etwas geholfen werden, und er hat Gelegenheit, segensreich zu wirken, was ja seinen Lohn in sich trägt, und wie Schreiber dieses, Kenntnisse zu verwerten, die sonst ewig unfruchtbar bleiben müßten, was bitter ist. Aber nur ältere, mindestens Kollegen in mittleren Jahren, mit ausreichenden fachlichen Kenntnissen und genügend praktischen Erfahrungen kommen in Frage. Wenn sie rednerisch geschult sind, ist's wahrhaftig kein Fehler, und da ist doch unser Bund gewiß eine gute Ausbildung gewesen! Jungen Kollegen möchte ich es freilich weniger empfehlen, sich vor ein Auditorium zu stellen, das einem, vulgär ausgedrückt, „ein Loch in den Bauch fragen" kann. Mi. Nr. 19247.

Der Ingenieurtitel für Handelshochschüler. Der Prager Nationalversammlung liegt ein Gesetzentwurf über die Ausgestaltung der Prager Handelshochschule vor, der in mancher Hinsicht allgemein bemerkenswert ist. Zunächst setzt der Entwurf fest, daß die Handelshochschule als selbständige Abteilung in den Verband der Tschechischen Technischen Hochschule eingegliedert wird, der sie seit 1909 lose angegliedert war, und nachdem sie mit einem Erlasse des Ministeriums für Schulwesen und Volksaufklärung 1925 allgemein zu einer Hochschule technischer Richtung erklärt war. Mit dieser Erklärung stand ihren Absolventen auch die Bezeichnung „Ingenieur" im Sinne der altösterreichischen kaiserl. Verordnung von 1917 zu, die heute auch in der tschechoslowakischen Republik noch gilt. Der neue Gesetzentwurf legt diese so geschaffenen Verhältnisse für die Handelshochschüler endgültig fest und stellt eine Promotionsordnung für das Doktorat der Handelswissenschaften in Aussicht. Ferner wird die Studiendauer mit vier Jahren festgelegt. Nach vier Semestern wird die erste (allgemeine), nach weiteren vier Semestern die zweite (fachliche) Staatsprüfung abgelegt und darauf die Bezeichnung „Ingenieur" verliehen. — Was hier für die tschechische Handelshochschule festgelegt wird, dürfte später sinngemäß auch auf die zu schaffende deutsche Handelshochschule angewendet werden, um deren Errichtung sich die beteiligten deutschen Kreise seit dem Umsturz bemühen. — Die Prager Handelshochschule hat drei Untergruppen: Großhandel, Bankwesen und Industrie. Es wird also künftig kaufmännische Ingenieure dieser Gebiete geben, was immerhin ungewöhnlich ist. Zu besonderen Verwirrungen müssen diese Verhältnisse führen, solange die erwähnte Verordnung von 1917 gilt, denn es wird künftig in der tschechoslowakischen Republik der Fall nicht allzuselten sein, daß sich der kaufmännische Leiter oder gehobene kaufmännische Angestellte Ingenieur nennen kann, während von dem technischen Direktor, weil er die Technische Hochschule nicht besucht hat, die Bezeichnung „Ingenieur" nicht geführt werden oder er sich wenigstens nicht so nennen darf. Weiter müssen sich Verwicklungen auf dem Gebiete des Zivilingenieurwesens ergeben. Im Sinne der geltenden Bestimmungen wird der Handels-Hochschul-Ingenieur nach fünfjähriger Praxis formell das Recht haben, die behördliche Befugnis als Zivil-Ingenieur für sein Arbeitsgebiet anzustreben. Hier bereitet sich eine ganz neue Entwicklung der Ingenieurberufsfragen vor, die die bestehenden Unklarheiten auf diesem Gebiet in vieler Hinsicht noch verdichten muß.

Der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen hält am Sonnabend, den 29. Oktober 1927, im Rahmen der „Werkstofftagung" eine Tagung in der Technischen Hochschule zu Charlottenburg ab. Er sind Vorträge in Aussicht genommen über „Die Bedeutung der Werkstofffragen für den technischen Unterricht" von Prof. Dr.-Ing. Gehler, Dresden, und über „Die Bedeutung des technischen Unterrichts für die Einführung der Normen in die Praxis" von Generaldirektor Dr.-Ing. e.h. Neuhaus, Berlin-Tegel. Weiter sind dann noch Sondersitzungen für das technische Hochschulwesen, für das technische Mittelschulwesen und das Berufs- und Werkschulwesen vorgesehen. Zu allen Vorträgen finden Erörterungen statt, zum Teil in Verbindung mit erläuternden Teilausstellungen. Am Sonntag, den 30. Oktober, vormittags 9—11 Uhr, findet für die Teilnehmer der DATSCH-Tagung eine Führung durch die Werkstoffschau in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm zugleich mit einer Besichtigung der Sonderausstellung des DATSCH auf der Galerie der neuen Autohalle statt. Anmeldungen zur Teilnahme sind an die Geschäftsstelle des Deutschen Ausschusses, Berlin W 35, Potsdamer Str. 119 b, zu richten.

Verwaltungs-Akademie Berlin. Die Verwaltungs-Akademien sind Schöpfungen der neuen Zeit. Sie sollen den gesteigerten Anforderungen, die in Staat und Wirtschaft an den Beamten gestellt werden, Rechnung tragen, indem sie dem Beamten die Möglichkeit geben, durch Vertiefung seiner allgemeinen Ausbildung und seines besonderen Fachwissens diesen Anforderungen zu entsprechen. Die Stellung des Beamten im Staat ist eine andere geworden wie vor dem Kriege, und vor allem sind die Aufgaben des Beamten heute viel schwerer zu erfüllen. Das starke Hervortreten wirtschaftlicher und sozialer Gesichtspunkte, die rastlos arbeitende Gesetzgebung stellen den Beamten vor täglich neue und sich immer wieder erneuernde Probleme, bürden ihm eine schwere Verantwortung auf, erfordern Wissen, Gewandtheit und Charakterstärke. Dies trifft nicht etwa nur für die leitenden Beamten, sondern auch für die mittlere Beamtenschaft und in besonders hohem Maße für den technischen Dienst bei den Behörden zu. Es ist daher zu begrüßen, wenn neue Bildungseinrichtungen entstehen, die es den Beamten möglich machen, sich die Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um den gesteigerten Anforderungen des Dienstes zu entsprechen und mit der neuen Entwicklung Schritt zu halten. Die Verwaltungs-Akademien sind Hochschulen für die Beamtenschaft, die von der Beamtenschaft selbst geschaffen wurden und von ihr getragen werden. Verwaltungs-Akademien bestehen zurzeit in Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Königsberg und München. Die Verwaltungs-Akademie Berlin ist davon die führende. Aus dem neuen Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1927/28 ist zu ersehen, daß wiederum hervorragende Lehrkräfte gewonnen wurden und daß auch in diesem Winter jeder vorwärtsstrebende Beamte eine reiche Auswahl an Vorlesungen und Uebungen auf dem Gebiete der Rechts-, Staats-, Wirtschafts- und Fachwissenschaften geboten erhält. Die Vorlesungen sind in den Studienplan so eingegliedert, daß Anfänger sowohl als auch Fortgeschrittene ihre Studien betreiben können. Es hat somit jeder Beamte die Möglichkeit, seine Kenntnisse und somit auch seine Leistungsfähigkeit durch ergänzende oder systematische Fortbildung zu erhöhen. Verschiedene Reichs- und Staatsministerien haben sich äußerst anerkennend über die Verwaltungs-Akademien ausgesprochen. Es ist leider noch nicht bekannt geworden, ob bei der Besetzung von Stellen oder bei der Eingruppierung von Beamten den Studienzeugnissen der Verwaltungs-Akademien durch die Behörden eine besondere Bedeutung beigemessen wurde. Mit der von verschiedenen Ministerien gegebenen Anregung, daß die Akademie-Studienzeugnisse auf Wunsch der Beamten zu ihren Personalakten genommen werden sollen, ist weder den Beamten gedient, noch ist daraus eine besondere Anerkennung für die Verwaltungs-Akademien zu entnehmen. Man sollte in den Ministerien nicht nur schöne anerkennende Worte finden, sondern eindeutig zum Ausdruck bringen, daß ein erfolgreicher Besuch der Verwaltungs-Akademien höher zu bewerten ist, als die heute bei den Behörden leider in so hohem Ansehen stehenden Berechtigungen der allgemeinbildenden Lehranstalten.

Die Vorlesungen bei der Verwaltungs-Akademie in Berlin beginnen am 31. Oktober 1927. Anfragen und Anmeldungen können vom 17. Oktober ab an das Sekretariat der Akademie, Berlin W 8, Charlottenstr. 50/51 gerichtet werden.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 11 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 46 DER D.T.Z. BERLIN, 18. NOVEMBER 1927

Die Baugewerkschule und ihre Reform

Die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der preußischen staatlichen Baugewerkschulen vom 13. Mai 1927 stellen nach unserer Kenntnis nur eine zeitgemäße redaktionelle Neubearbeitung der Vorschriften vom 1. Juni 1908 dar. Die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Baugewerkschulen scheint auch der zuständige preußische Minister für Handel und Gewerbe anzuerkennen, doch soll diese erst in etwa zwei Jahren erfolgen. Mit dem Abdruck der nachstehenden Abhandlung soll eine Diskussion über die vorzunehmende Baugewerkschulreform eröffnet werden, obwohl wir mit deren Inhalt aus pädagogischen und auch aus beruflichen Gründen nicht in allen Punkten übereinstimmen. U. a. teilen wir nicht die Ansicht, eine längere handwerkliche Tätigkeit vor dem Schulbesuch sei nicht von besonderem Wert, die Ausbildung sei weiter zu spezialisieren, das Schulklassensystem zu lockern und auf eine besondere Pflege der Allgemeinbildung während des Fachschulbesuches könnte verzichtet werden. Die Abhandlung enthält aber trotzdem noch genügend beachtenswerte Anregungen, deren Berücksichtigung für die fachschulmäßige Ausbildung der Techniker besondere Vorteile erhoffen läßt. Der Zweck der Abhandlung ist aber auch dann erreicht, wenn er weitere Kollegen veranlaßt, auch ihrerseits auf praktische Erfahrungen gestützte Vorschläge für die Ausgestaltung der Baugewerkschulen in der „DTZ." zu erörtern. Die Schriftleitung.

Am 13. Mai d. J. veröffentlichte der Minister für Handel und Gewerbe eine Neubearbeitung der Vorschriften für die preußischen staatlichen Baugewerkschulen, was anscheinend die längst fällig gewordene „Baugewerkschulreform" einleiten soll. Es ist sehr angebracht, daß wir Techniker, die wir bereits in den Jahren 1919 bis 1922 eine Reform der Baugewerkschulen — wenn auch vergebens — erstrebten, zu dieser verspäteten „Baugewerkschulreform" Stellung nehmen. Dies kann in zweierlei Hinsicht geschehen: Das eine Mal können wir Techniker als deutsche Staatsbürger der Baugewerkschule in dem gesamten Berufsausbildungswesen unseres „Volksstaates" ihre Lage und Funktion anweisen. Das andere Mal werden wir als „Berufsmenschen" die Baugewerkschule dahin zu untersuchen haben, ob sie den Anforderungen unserer Berufspraxis Rechnung trägt.

Auf dem 1. Bundestag im Jahre 1920 hatten wir die Berufsschule in den Rahmen der kommenden Einheitsschule zu stellen versucht, wobei wir uns auf die Paragraphen 143 bis 147 der Reichsverfassung stützten, deren Leitgedanke ist, jedem Kinde unabhängig von der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung seiner Eltern gleiche Bildungsmöglichkeiten zu bieten. Wir erstrebten den Aufbau des technischen Berufsschulwesens dahin, daß die technische Mittelschule, zu der die Baugewerkschule gehört, eine berufskundlich abgeschlossene Fachausbildung für Techniker zu vermitteln habe, dabei aber als organisches Glied des gesamten Berufsschulwesens mit reibungslosen Schulübergängen und Querverbindungen zu den unteren und den höheren Berufsschulen ausgestattet werden müsse, damit der Aufstieg der wirklich Befähigten gewährleistet sei. Unseren damaligen Bemühungen blieb der Erfolg versagt, weil mittlerweile die machtpolitischen Verhältnisse in der deutschen Republik sich zu unseren Ungunsten wendeten, wozu allerdings mancher Techniker durch Stimmzettelabgabe für eine Rechtspartei mitgeholfen haben mag. Wir können heute konstatieren, daß genau so wie im Kaiserreiche auch in der „Volksrepublik" die gesamte Kindererziehung, Jugendbildung, Berufsausbildung und Berufsausübung in streng voneinander abgesperrte Systeme getrennt sind, die genau der Klassenscheidung in Großbürger, Kleinbürger und Arbeiter entsprechen. Ich habe an anderer Stelle*) die Frage zu beantworten versucht, inwieweit die Bildungs- und Berufseinrichtungen in der heutigen Republik die Gleichberechtigung aller Volksgenossen auf dem Gebiete der Ausbildung ermöglichen, und wie es mit der wirklichen Bildungsmöglichkeit und der daran anknüpfenden Wirkungsmöglichkeit aller Volksgenossen bestellt ist.

Wenn nun die seit nahezu 20 Jahren beinahe unverändert bestehenden Vorschriften für die staatlichen Baugewerkschulen jetzt eine Neubearbeitung erhalten haben, so haben wir lediglich einen Versuch vor uns, die standesmäßige Bestimmung und Isolierung der Baugewerkschule moderner zu gestalten. Die Baugewerkschule als „Fachschule für Techniker" vermittelt eine Fachausbildung, die an die Handwerkerausbildung anknüpft, entsprechend der berufsgeschichtlichen Entwicklung der Technikerschaft. Dem steht gegenüber die Fachausbildung für „Architekten" und „Ingenieure", wie sie die Technische Hochschule vermittelt, und die an die schulmäßige „höhere" Allgemeinbildung der Gymnasien und Oberrealschulen anschließt, entsprechend der Berufsausbildung der „höheren" Verwaltungsbeamten. Obwohl nun die Technische Hochschule ebensowenig fix und fertige Architekten und Ingenieure liefert, wie es die Baugewerkschule tut, gelten die Absolventen der Technischen Hochschulen im Berufsleben gleich als die Architekten und Ingenieure; tragen diese doch den „akademischen" Standestitel des „Diplomingenieurs". Die Absolventen der Baugewerkschulen dagegen beginnen als „Techniker" ihre Berufstätigkeit, um erst in langjähriger Berufspraxis zum Architekten und Ingenieur zu werden, auch wenn sie nicht in allen Fällen als solche bezeichnet werden. Im heute herrschenden Gesellschaftssystem ist es eben die Aufgabe der Baugewerkschulen, „Hilfskräfte für den Fachmann", wie ein schriftstellernder Baugewerkschullehrer sich ausdrückte, heranzubilden. Diese gesellschaftspolitisch fixierte Lage der Baugewerkschule im Berufsschulwesen der deutschen Republik drückt sich aus in ihrer engbegrenzten und spezialisierten Bildungsarbeit. Wenn nun durch die neuen Vorschriften die Fächer Mathematik, Naturwissenschaften, Entwerfen und Statik eine starke Einschränkung erhalten haben, während die Stundenzahl für den Schriftenzeichen- und Schreibunterricht beträchtlich erhöht wurde, dürften die staatlichen „Technikerfabriken" in „Zeichnerfabriken" umgewandelt sein. Man vergleiche mit dieser „Baugewerkschulreform" die Reformversuche an den Technischen Hochschulen, daselbst die wissenschaftliche Konstrukteurausbildung durch wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Bildung zu ergänzen, um den neuen Abstand zwischen „Mittelschultechniker" und „Hochschulingenieur" zu ermessen.

Liegt es schon in der Lage und Funktion der Baugewerkschule im Rahmen des gesamten Berufsschulwesens, daß sie unseren Anforderungen nicht genügen kann, so wird das Nichtgenügen für unsere Technikerpraxis deutlich, wenn wir den Lehrstoffaufbau, die Lehrfächer, den Lehrplan, die Lehrmethode und den Schulbetrieb sowie die Lehrkräfte betrachten.

Die Baugewerkschulen haben sich darauf beschränkt, ihren Schülern lediglich die elementaren Kenntnisse der konstruktiven Bautechnik zu vermitteln. Hierbei wird in der Tiefbauabteilung verfahren, als ob Eisenbahnbau und Wasserbau die Tiefbautechnik seien und als ob der größte Teil der Absolventen nicht in das Privatbaugewerbe, sondern in staatliche und kommunale Verwaltungen als „Hilfskräfte" einziehe. In der Hochbauabteilung wird es ängstlich vermieden, die Baukunst zu behandeln; ein wenig „Bauformenlehre" artet in Abzeichnen der Fassadenarchitektur der Jahrhundertwende aus. Die Fragen der Bauwirtschaft und der Baupolitik werden weder in der Hochbau- noch in der Tiefbauabteilung berührt. Ich greife einige Fächer heraus, die nur unvollkommen oder gar nicht gelehrt werden. In der Tiefbauabteilung kommt die Baustatik des Eisenbetonbaus zu kurz. Es gibt in der Literatur und auf den Konstruktionsbüros eine Reihe leichtverständlicher Methoden zur Berechnung der sogenannten statisch unbestimmten Tragwerksysteme, welche anstatt der rein mathematischen Behandlung eine geome-

*) In meiner Schrift „Zur Soziologie der Bürgerfunktionäre" (E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin W 30, Gleditschstr. 6).

trische und darum anschauliche Behandlung enthalten, und die deshalb auch von dem angeblich „mathematisch ungebildeten" Baugewerkschüler erlernt werden können. Bei den Uebungsaufgaben in der Statik kommt es ferner nicht darauf an, die Standsicherheit einiger Baugewerkschulmusterkonstruktionen erneut zu bestätigen, sondern es muß untersucht werden, ob diese oder jene Konstruktion unter den jedesmal neu zu ermittelnden Kräfteeinwirkungen standsicher ist. Dabei ist selbstverständlich auch auf die Ausführbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Konstruktion zu achten. Das Gebiet der Bauausführung wird sowohl in der Hochbau- wie in der Tiefbauabteilung nur so nebenbei behandelt, wobei vom Bauvertragswesen und Baubetriebswesen kaum etwas gebracht wird. Dagegen wird auf dem Gebiete der Geschäftskunde länger geweilt, um „Schriftverkehr" und „Buchführung" zu üben, dagegen das Geschäftswesen als solches zu vernachlässigen. Die Einführung in das Gebiet der Veranschlagung von Hoch- und Tiefbauten beschränkt sich darauf, Muster von Massenberechnungen, Kostenanschlagsformularen und Erläuterungsberichten abzuschreiben, wobei wohl Bezug auf amtliche Vorschriften, jedoch kein Bezug auf die Praxis der Bauunternehmungen genommen wird. Hierbei fällt das Gebiet der Preisberechnung gänzlich unter den Tisch, so daß den Baugewerkschulabsolventen jegliche Kenntnisse von der Entstehung der Preise fehlen. Das „wirtschaftliche Arbeiten" auf den Baugewerkschulen, von dem der Baugewerkschullehrer Reg.-Bmstr. Köhn in einem Vortrage in der Deutschen Gesellschaft für Bauingenieurwesen so vieles zu sagen wußte, besteht eben lediglich darin, einfache Formulararbeiter heranzubilden. Die Baugewerkschüler müßten aber als angehende Techniker, die später meist Architekten- und Ingenieurfunktionen ausüben, dahin befähigt werden, auf Grund von Preisberechnungen Schlüsse über die Wirtschaftlichkeit ihrer sorgfältig ausgeknobelten Konstruktionen bzw. über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit von deren Bauausführung zu ziehen. Einer solchen Technikererziehung steht jedoch die an der Baugewerkschule übliche Lehrmethode im Wege, welche in Verbindung mit der Quantität der Zeichen- und Schreibarbeit die Denkarbeit herunterdrückt. Im gesamten Unterricht wird die Stärkung des räumlichen Anschauungsvermögens und die Erziehung zum funktionalen Denken stark vernachlässigt, dagegen die Auswendiglernerei emsig betrieben. Das diese Methode stützende Schulklassensystem hindert in mehrfacher Beziehung die Fortbildung des einzelnen Schülers, wenn auch durch das klassenweise Einpauken der Technikerweisheiten mancher schwache Schüler besser dabei wegkommt. Die Auffassungsgaben, die Lernziele und die Vorbildungen der einzelnen Schüler sind sehr verschieden. Das, was die einzelnen Schüler als ihre „Haupt-" und „Nebenfächer" ansehen, weil sie sich nach ihrer künftigen Berufsstellung orientieren müssen, stimmt in den seltensten Fällen mit dem überein, was die Schule vorschreibt. Wer von den Baugewerkschulabsolventen geht z. B. zur Eisenbahnverwaltung, um das auf den Baugewerkschulen hauptfachlich Gelehrte über Eisenbahnbau zu verwerten? Eine fachliche Individualisierung des Baugewerkschulunterrichtes kann nur durch eine losere Form des Schulklassensystems, etwa in Anlehnung an das Hittenkofersche System, erreicht werden. Das praktische Bedürfnis nach Spezialisierung, dem die Baugewerkschulen nicht im geringsten nachkommen, nutzten einige Gemeinden und private Unternehmer bisher aus, um allerlei „Akademien" und „Polytechnikums" aufzumachen. Mit dem Schulklassensystem gelangte bisher auch die Verschiedenheit der Vorbildung der Baugewerkschüler in Konflikt. Kamen doch bisher die oberrealschul- und büromäßig vorgebildeten Schüler auf eine Bank mit den volksschul- und handwerksmäßig Vorgebildeten zu sitzen. Die neuen Vorschriften wollen nun ein gleichmäßig und gleichwertig vorgebildetes Schülermaterial dadurch schaffen, daß in den Aufnahmebedingungen und Schlußprüfungsbedingungen der Wert auf den Nachweis vermehrter handwerklicher Tätigkeit gelegt wird — eine Verkennung des Wesens der modernen Bautechnik. M. E. wäre es weit angebrachter, die ungenügende Vorbildung der neueintretenden Schüler in bezug auf Schreiben, Rechnen, Zeichnen usw. zu beseitigen, wodurch sich der gesamte Schulunterricht auf ein höheres Niveau schrauben ließe. Für diejenigen Schulanfänger, welche in ihren Lehrjahren keine Zeit und Gelegenheit fanden, sich die Grundkenntnisse der deutschen Sprache, der Mathematik, Physik, Chemie und das Zeichnen anzueignen, müßten eventuell Vorkurse (keine Vorsemester!) eingelegt werden.

So leicht sich also die Schülerkräfte verbessern ließen, so schwer ist die Beschaffung geeigneter Lehrkräfte für die Baugewerkschulen. Mit der bisher geübten Praxis, lediglich „akademisch" betitelte Architekten und Ingenieure als Lehrer anzustellen, muß gebrochen werden. Denn diese Architekten und Ingenieure haben ihrem ganzen Bildungsgang nach nicht die geringste Beziehung zur Technikerpraxis. Sie gehen in der Mehrzahl als Regierungsbaumeister aus dem staatlichen Baudienst hervor — nach Absolvierung der Technischen Hochschule und dem Erwerb des Diplomingenieurtitels —, von wo sie wohl Kenntnisse in der Bauüberwachung, jedoch wenige Kenntnisse in der Konstruktion und Kalkulation mitbringen. Geeigneter als diese Kräfte sind die Diplomingenieure, welche nach längerer Praxis in Privatbauunternehmungen in den Schuldienst gelangen; aber mit ihrem Können kann sich auch der langjährig tätige Architekt und Ingenieur messen, welcher „bloß" Mittelschulbildung genoß. Selbstverständlich müssen die in den Schuldienst eintretenden Architekten und Ingenieure neben ihrem fachlichen Können auch pädagogisches Können mitbringen, um nicht zu jenen Lehrbeamten zu werden, die heute das Gros der Lehrerschaft an den staatlichen Baugewerkschulen bilden. Diese Lehrbeamten haben lediglich Routine, aus ihren Mustervortragsheften die Figuren im „Maßstab 1: Kästchen" an die Wandtafeln zu zeichnen, oder die „vorgeschriebenen" Zeichnungen ob ihrer „vorgeschriebenen" Beschriftung zu beurteilen. Auch mögen sie sich trefflich dazu eignen, darüber zu wachen, wie sich ihre Schüler in der Schule auf dem Schulwege und Zuhause „aufführen". Es klingt auch sehr anmaßend, wenn solche, in der Baupraxis privater Unternehmungen unerfahrenen Männer den „zu vielfragenden" Baugewerkschülern regelmäßig die Antwort erteilen, daß man die Mittelschultechniker in der Praxis nicht an „solche Aufgaben" stelle, mithin die Baugewerkschüler „das" nicht zu wissen brauchen. Anscheinend hat der „akademische Stand" der Baugewerkschullehrer die Aufgabe, die Kluft zwischen dem Mittelschultechniker und dem Hochschultechniker frühzeitig zu schaffen.

Diese Kritik an den Lehrkräften ist zum Teil bereits eine Kritik des Schulbetriebes. Dieser geht in eine „Schulordnung" vonstatten, wie sie an Knabenschulen vielleicht angebracht erscheint. Eine Selbstverwaltung der Schüler besteht nicht, geschweige denn eine öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft, wie sie die Studierenden der Universitäten und Technischen Hochschulen in ihrer Studentenkammer besitzen. Inwieweit der Einfluß der Technikerschaft in der Schulverwaltung geht, ist mir nicht bekannt. Der heutige Zustand der Baugewerkschulen läßt nichts Gutes ahnen.

Die Frage, ob dieses Nichtgenügen der Baugewerkschulen für die Technikerschaft, das ich in kurzen Zügen darzustellen versuchte, durch die Befolgung der neuen Vorschriften vom 13. Mai d. J. behoben werden kann, muß verneint werden. Wir müssen eine Reform der Baugewerkschulen fordern und durchsetzen, welche nicht nur mit verschärften Aufnahmebedingungen und Lehrplanänderungen beginnt, sondern die den Lehrstoffaufbau, die Lehrfächer, den Lehrplan, die Lehrmethode, den Schulbetrieb und die Zusammensetzung der Lehrkräfte grundlegend umgestaltet. Bei dieser von uns angestrebten Baugewerkschulreform wird selbstverständlich auch die Lage und Funktion der Baugewerkschule im gesamten Berufsschulwesen eine solche werden müssen, daß der Aufstieg eines jeden tüchtigen Volksgenossen im Volksstaat gewährleistet ist. Heinz Hornung, Mitglied Nr. 158 295.

Das Reichsschulgesetz

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 enthält in den Artikeln 142 bis 149 die grundlegenden Bestimmungen für die künftige Gestaltung unseres Schulwesens. Es waren in der verfassunggebenden Nationalversammlung erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, um in den Schulfragen ein Kompromiß der Sozialdemokraten, des Zentrums und der Demokraten zu ermöglichen. Die in der Verfassung niedergelegten Grundsätze können aber trotz des Umstandes, daß sie keine der beteiligten Parteien voll befriedigen, doch als ein wesentlicher Fortschritt bezeichnet werden. Es wird in der Verfassung die allgemeine Schulpflicht verankert, und zwar für die Volksschule mit mindestens 8 Schuljahren und für die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sollen unentgeltlich sein. Die Verfassung

kennt drei Arten von Schulen, die Simultanschule, die Bekenntnisschule und die weltliche Schule: Als Regelschule wird in Art. 146 Abs. 1 eine gemeinsame Grundschule für alle Kinder, unbeschadet des Vermögens, des Standes der Eltern und der Religionszugehörigkeit bestimmt. Auf die gemeinsame Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für die Aufnahme des Kindes in eine bestimmte Schule sollen nur seine Anlage und Neigung maßgebend sein. In dem Artikel 149 wird bestimmt, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) ist, und zwar soll der Unterricht erteilt werden nach den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates. Den Erziehungsberechtigten wird über ausdrücklich das Recht gegeben, ihre Kinder nicht am Religionsunterricht teilnehmen zu lassen. Neben dieser Regelschule können nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten Bekenntnisschulen und weltliche Schulen errichtet werden. Ueber die Aufgaben der Schule besagt der Art. 148 u. a.: In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

Zur Durchführung dieser verfassungsmäßig niedergelegten Grundsätze sind besondere gesetzliche Maßnahmen erforderlich, und verschiedentlich sind auch entsprechende Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden. Der erste Entwurf eines Reichsschulgesetzes vom Jahre 1921 scheiterte an dem Anspruch des Zentrums und der Rechtsparteien, über den Rahmen der Verfassung hinaus besondere Sicherungen für die Bekenntnisschule zu treffen. Der zweite, von einer Rechtsregierung ausgearbeitete Entwurf (Schiele-Gürich-Entwurf) rief schon bei seinem Bekanntwerden in der Oeffentlichkeit einen derartigen Proteststurm hervor, daß der Entwurf sehr schnell wieder zurückgezogen wurde. Vor kurzem wurde nun ein dritter Entwurf (Keudellscher Entwurf) bekanntgegeben, der in weiten Kreisen des Volkes ebenfalls starken Widerspruch fand. Er wird abgelehnt von den Linksparteien einschließlich der Demokraten, von dem Deutschen Lehrer-Verein, dessen Mitglieder den verschiedensten politischen Parteien angehören, von Linkspolitikern des Zentrums und einer Reihe von Kulturpolitikern der Deutschen Volkspartei und der Deutschnationalen. Die Verhandlungen über das Reichsschulgesetz im Reichsrat führten dazu, daß der Regierungsentwurf abgelehnt wurde. Trotzdem legte die Reichsregierung ihren Entwurf unverändert dem Reichstag vor, und gegenwärtig finden in dem Bildungsausschuß des Reichstages die Verhandlungen über das Reichschulgesetz statt. Der Regierungsentwurf sieht nicht nur eine wesentliche Verschlechterung der in der Verfassung niedergelegten Grundsätze vor, er ist auch verfassungsändernd. Wessen Geistes die Bearbeiter des jetzt vorliegenden Entwurfes sind, ist schon daraus erkennbar, daß die „Erziehung im Geiste der Völkerversöhnung" in dem Reichsschulgesetz fallengelassen wird. Im Gegensatz zur Verfassung wird die Vorzugsstellung der Regelschule aufgehoben und die Bekenntnisschule zwangsweise zur allgemeinen Schule gemacht, indem festgesetzt wird, daß bei Inkrafttreten des Reichsschulgesetzes die bestehenden evangelischen, katholischen und jüdischen Volksschulen ohne Befragung eines Erziehungsberechtigten von selbst Bekenntnisschulen werden. Zur Sicherung der Bekenntnisschulen ist in den Gesetzentwurf eine Bestimmung aufgenommen, nach der bestehende Schulen nur bei Zweidrittelmehrheit der Erziehungsberechtigten umgewandelt werden dürfen. Neue Schulen können nach dem Entwurf aber bereits auf Antrag von 40 Erziehungsberechtigten entstehen, so daß eine völlige Zersplitterung des Schulwesens und eine ungeheure Belastung von Staat und Gemeinden mit unnötigen Kosten hervorgerufen wird. Nach Angaben, die in den Reichstagsausschußverhandlungen gemacht wurden, sollen die Kosten mehrere hundert Millionen Reichsmark ausmachen. Die Bekenntnisschule soll nach dem Entwurf die Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der deutschen Volksschule gemäß dem Glauben, in dem die Kinder erzogen werden, erfüllen, was bedeutet, daß die Grundsätze des Religionsbekenntnisses nicht nur im Religionsunterricht, sondern in allen Fächern der Schule zu berücksichtigen sind. Es sind daher Lehrpläne, Lehr- und Lernbücher der Eigenart der Schule anzupassen. An der Bekenntnisschule dürfen auch nur solche Lehrkräfte hauptamtlich angestellt werden, die dem in Betracht kommenden Bekenntnis angehören. Außerdem ist vorgesehen, in der Schule die dem Bekenntnis eigenen religiösen Uebungen und Gebräuche zu berücksichtigen. Die kirchliche Schulbeaufsichtigung wird eingeführt, indem in die örtlichen Schulverwaltungskörper, denen Schulen mit Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach unterstehen, je ein Vertreter der entsprechenden Religionsgesellschaft (evangelischer Pfarrer, katholischer Pfarrer, Rabbiner) mit Sitz und Stimme aufgenommen werden soll. Auch die Gemeinschaftsschule soll eine Form erhalten, daß sie nur noch als abgemilderte Bekenntnisschule mit kirchlicher Beaufsichtigung im Religionsunterricht betrachtet werden kann.

Dieser Entwurf eines Reichsschulgesetzes verletzt nicht nur die Grundsätze der Reichsverfassung, er vernichtet auch die Einheit und den staatlichen Charakter unseres Schulwesens und trägt den Kulturkampf in jede einzelne Schule hinein. Die Lehrer wenden sich mit Recht gegen den Entwurf, weil Schule und Lehrer in eine für sie untragbare Zwitterstellung zwischen Staat und Kirche gebracht werden. Unserem Schulwesen und insbesondere der Volksschule als der hauptsächlichsten Bildungs- und Erziehungsstätte der gesamten Arbeitnehmerschaft kommt aber doch eine so große Bedeutung zu, daß auch die Gewerkschaften an dem jetzt ausgebrochenen Schulkampf nicht achtlos vorbeigehen können. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat daher zu dem vorliegenden Reichsschulgesetzentwurf Stellung genommen und äußert sich wie folgt:

„Die Gewerkschaften sind an dem Geist, dem Lehrplan und den Lehrmethoden der Volksschule ebenso interessiert wie an der Ausbildung der Lehrer, denen die Arbeiterkinder anvertraut sind. Wie der Staat sich von der Vorherrschaft der Kirche befreit hat, so haben auch die Gewerkschaften die Schranken weltanschaulicher Bindung überwunden, sie bekennen sich bewußt zu einem Gemeinschaftsideal, das die früher so unübersteiglichen Grenzen einer vergangenen Welt nicht kennt. Die deutsche Jugend gehört nur dem ganzen Volke. Der Repräsentant des ganzen Volkes ist der Staat. Der Staat vertritt keine Religion und keine Weltanschauung, sondern das ganze geschichtlich gewordene Volk mit allem Reichtum seiner geistigen Gegensätze. Seine Aufgabe ist, diese innere lebendige Gegensätzlichkeit den gemeinsamen Interessen des Volkes unterzuordnen, in seinen Schulen die Kinder des Volkes zu Achtung und Verständnis für jede echte Ueberzeugung zu erziehen. Er kann diese Aufgabe am vollkommensten erfüllen in einer deutschen Gemeinschaftsschule. Die Gewerkschaften würden ihren eigenen Grundsätzen widersprechen, wenn sie sich nicht dafür einsetzten, dem Staat, selbst wider den irregeleiteten Willen seiner amtlichen Vertreter, das hohe und wichtige Recht zu sichern, über alle trennenden Gegensätze hinweg der Gemeinschaftserziehung zum Siege zu verhelfen. Die Gewerkschaften lehnen daher den Entwurf mit einem klaren deutlichen Nein ab. Sie fordern Weltlichkeit des Schulwesens und wollen, daß die Volksschulen soziale Gemeinschaftsschulen werden."

Diese Stellungnahme des ADGB. dürfte die Meinung aller freien Gewerkschaften treffend zum Ausdruck bringen.

Der 17. deutsche Berufsschultag in Coblenz

Die deutsche Berufsschule bildet das jüngste Glied in unserem öffentlichen Schulwesen und bedarf noch eines weitestgehenden Ausbaues. Wenn auch in den letzten Jahren insbesondere von einzelnen fortschrittlich eingestellten Stadtverwaltungen für das Berufsschulwesen durchaus Anerkennenswertes geleistet wurde, so muß doch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß das angesichts des Gesamtumfanges des Berufsschulwesens noch sehr ungenügend ist. Mit Befriedigung kann deshalb die Arbeit des Deutschen Vereins für Berufsschulwesen begrüßt werden, die auf eine eifrige Förderung des Berufsschulwesens gerichtet ist. Diese Vereinigung, die wohl alle überhaupt am Berufsschulwesen interessierten Kreise umfaßt — unser Bund gehört ihr schon lange an, und neuerdings ist der ADGB. auch beigetreten —, hielt vom 1. bis 3. Oktober in Koblenz ihren 17. Berufsschultag ab, an dem sich etwa 750 Personen beteiligten.

In einer den öffentlichen Veranstaltungen vorausgegangenen Beiratssitzung des Vereins stellte der Vorsitzende, Prof. Thomae, Hamburg, fest, daß das für das Berufsschulwesen zuständige Reichsministerium des Innern auf der Tagung nicht vertreten sei, da nach einer eingegangenen Mitteilung die „Geschäftslage des Ministeriums" es leider verhindere, einen Vertreter zu entsenden. Kennzeichnend für die Stellung dieses „Reichsschulministeriums" zu dem Berufsschulwesen ist auch die Tatsache, daß die dringende Forderung auf Schaffung eines Reichs-

berufsschulgesetzes bei dem Ministerium wenig oder überhaupt kein Verständnis findet, ja, daß man es nicht einmal der Mühe für wert hält, auf die entsprechenden Eingaben und Vorschläge eine Antwort zu erteilen. Dieses sonderbare Verhalten des Ministeriums gegenüber einer Schulgattung, die in erster Linie doch mit dazu berufen ist, für die Heranbildung eines staatsbürgerlich und beruflich gleich tüchtigen Arbeiternachwuchses zu sorgen und dadurch zur Hebung unserer Wirtschaft wesentlich beizutragen, wurde von dem Beirat einmütig scharf verurteilt, es erklärt aber auch die Hemmungen, die die so notwendige Ausgestaltung des Berufsschulwesens erschweren. Es bestand bei dem Beirat kein Zweifel darüber, daß dieser Zustand schleunigst beseitigt werden muß. Dabei brachte man zum Ausdruck, daß man gerade hier auf die Hilfe der wirtschaftlichen Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber rechne. Als erste Maßnahme zur Besserung der jetzigen Verhältnisse wurde die Einrichtung eines Reichsbeirates für das Berufsschulwesen gefordert, bestehend aus Vertretern der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es ist in der Tat notwendig, daß das Reichsministerium des Innern einmal in recht eindeutiger Weise auf seine Pflichten gegenüber der erwerbstätigen Jugend hingewiesen wird. Selbstverständlich soll auch weiterhin mit allem Nachdruck auf die Schaffung eines Reichsberufsschulgesetzes gedrängt werden. Um in dieser Frage etwas voranzukommen, wurde beschlossen, dahin zu wirken, daß bereits in dem jetzt vorliegenden Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes Bestimmungen aufgenommen werden, durch die angeordnet wird, daß die gesamte männliche und weibliche Jugend nach erfüllter Volksschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berufsschulpflichtig ist, wie dies bereits durch die Reichsverfassung verlangt wird, daß weiter der Unterricht nur in den Tagesstunden zwischen 7 und 19 Uhr erteilt werden darf und daß aus Anlaß der Teilnahme am Berufsschulunterricht kein Lohn- und Vergütungsausfall entstehen darf.

Ein Antrag der Kirchengemeinschaften an die preußische Regierung, daß auch an den Berufsschulen in Preußen der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingeführt wird, und wozu sich der Verein gutachtlich äußern sollte, gab dem Beirat Anlaß, die Frage des Religionsunterrichtes an den Berufsschulen sehr eingehend zu behandeln. Es wurden Berichte aus denjenigen Ländern, in denen der Religionsunterricht bereits als Lehrfach an den Berufsschulen eingeführt ist, entgegengenommen. Daraus war zu ersehen, daß in den meisten Fällen die Inanspruchnahme von Befreiungen der Schüler vom Religionsunterricht kaum nennenswert ist. Diese Mitteilung wird einen Kenner der Verhältnisse allerdings nicht überraschen, denn die Berufsschulpflichtigen, die sich zum erheblichen Teil ja in einem Lehrverhältnis befinden, werden vielfach gewichtige Gründe dafür haben, trotz größter Abneigung am Religionsunterricht teilzunehmen. In Preußen liegen die Verhältnisse so, daß der Religionsunterricht nach einem Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. März 1897 auch schon heute als freiwilliges Lehrfach durchgeführt werden kann, ohne daß die für den fachlichen Unterricht zur Verfügung stehende Zeit beeinträchtigt wird. Der Beirat des Deutschen Vereins für Berufsschulwesen stellte sich auf den Standpunkt, daß keine Notwendigkeit dafür bestehe, in Preußen eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes herbeizuführen.

Eine Auseinandersetzung fand dann noch über die Frage statt, ob auch Berufsschülern die mittlere Reife verliehen werden soll. Die Ansichten hierüber gehen naturgemäß noch weit auseinander, doch wurde beschlossen, nach Wegen zu suchen, die auch den Berufsschülern die Möglichkeit zur Erwerbung einer gleichwertigen Berechtigung mit der mittleren Reife geben. Zur weiteren Behandlung dieser Frage soll ein Ausschuß eingesetzt werden.

Schon diese Beiratstagung ließ erkennen, daß die Mitarbeit der Gewerkschaften an den Fragen des Berufsschulwesens innerhalb des Deutschen Vereins für Berufsschulwesen durchaus zweckmäßig ist. Die von uns wesentlich beeinflußten Beschlüsse des Beirates fanden dann nachfolgend auch die Zustimmung des gesamten Berufsschultages. Der Berufsschultag selbst gliederte sich in einige Voll- und Sonderveranstaltungen. Nach einer bemerkenswerten Begrüßungsansprache des Ministerialdirektors Dr. Kühne vom Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, aus der hervorging, daß wenigstens bei den Länderregierungen die wichtige Aufgabe der Berufsschule richtig erkannt wird, folgten dann einige Vorträge. Ueber Körperkultur und Menschenbildung in der Berufsschule" sprach Dr. Klinge von der Deutschen Hochschule für Leibesübungen. Der Vortrag enthielt vieles, dem man durchaus zustimmen konnte, zeigte aber wiederum auch, daß die Vertreter irgendeiner Spezialfrage immer in dem Glauben leben, daß nun das gerade von ihnen behandelte Gebiet das alleinige Heil für die Jugend bedeute. Von Dir. Dr. Lampe, Jena, wurde die Frage der betriebswirtschaftlichen Durchdringung des Unterrichts, eine Frage von erheblicher Bedeutung, die vielleicht verbunden werden kann mit der Einbeziehung des Werkstoffes in den Unterricht, behandelt, und Prof. Dr. Seyfert, Dresden, sprach über die Beaufsichtigung der Berufsschulen. In ausgezeichneter Weise zeigte dieser Referent die Zersplitterung im Berufsschulwesen auf und wies darauf hin, daß schon 15 verschiedene Typen der Schulaufsicht festzustellen sind. Auch die Verwaltung ist außerordentlich zersplittert, und die mit dem Vortrag begründete Forderung auf Vereinheitlichung verdient tatkräftigste Unterstützung.

In den Sonderveranstaltungen wurden Spezialfragen für die kaufmännische, die gewerbliche, die Mädchen-, die allgemeine und die ländliche Berufsschule behandelt. Hiervon ist bemerkenswert ein Vortrag des Direktors Fettweis, Essen, über „Sinn und Durchführung des Werkstattunterrichts der gewerblichen Berufsschule". Zur Beseitigung der durch einseitige Ausbildung in der Meisterlehre oft festzustellenden Lücken und zu Anschauungszwecken für den theoretischen Unterricht ist der Werkstattunterricht in der Berufsschule nach Ansicht des Referenten nicht nur zweckmäßig, sondern unbedingt erforderlich. Er forderte daher, daß die zur Einrichtung der Werkstätten notwendigen Mittel den Gemeinden vom Staat zur Verfügung gestellt werden. Die von dem Vortragenden angeführten Mängel in der Berufsausbildung werden unseres Erachtens nicht durch die doch nur im beschränkten Umfange möglichen Schulwerkstätten beseitigt werden können. Aus den Darlegungen war vielmehr so recht ersichtlich, wie dringend notwendig das Berufsausbildungsgesetz und ausreichende Sicherungen für seine wirksame Durchführung sind. Ueber die freie Bildungsarbeit im Pflichtunterricht der Arbeiterklassen sprach Gewerbeoberlehrer Schulz, Berlin. Er konnte darauf hinweisen, daß an einer Berliner Schule von den sechs Unterrichtsstunden zwei dazu benutzt werden, von den Schülern selbst aufgeworfene Fragen zu behandeln. Durch diese von außen an die Schule herantretenden Fragen war es möglich, den Unterricht für die jungen Leute recht anregend zu gestalten, ohne daß dabei das Unterrichtsziel verloren wurde, auch wurde bei den Schülern ein sehr erfreuliches Interesse an dem Unterricht erweckt.

Es kann festgestellt werden, daß die Tagung des Deutschen Vereins für das Berufsschulwesen neben den vielen rein theoretischen Erörterungen auch gute praktische Anregungen brachte, die der Berufsschule für ihre schwierigen Aufgaben sehr nützlich sein können. Die Tagung hat aber auch weiter noch erkennen lassen, daß die Mitarbeit der Gewerkschaften für den Verein wie für das Berufsschulwesen von großem Vorteil ist.

Bücherschau

Neues Taschenbuch zum Abstecken von Kreisbögen mit und ohne Uebergangsbögen von Gewerbeschulrat E. Dieckmann. G. D. Baedeker-Verlag, Essen. Preis geb. 2,70 RM.

Die hier vorliegende Kurven-Tabelle enthält alle Angaben, deren man bei der Absteckung von Kreisbögen bedarf. Sie hat gegenüber den vorhandenen ähnlichen Werken zwei beachtliche Vorteile, die darin liegen, daß tatsächlich nur ein Mindestmaß von Rechenarbeiten erforderlich ist und daß das ganze Buch — es enthält für Erläuterungen und Tabellen zusammen nur 29 Seiten — derart handlich ist, daß man es bequem in der Tasche unterbringen kann. Daß zwei Tabellen das Abstecken von Bögen in unübersichtlichem Gelände, tiefen Einschnitten und dergl. ohne Theodolit ermöglichen, wird ebenso, wie die Berücksichtigung der Reichsbahnvorschriften bei den Tabellen für Kurven mit Uebergangsbögen, sehr angenehm empfunden werden. Das Taschenbuch ist bestens zu empfehlen. Sz.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 12 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 50 DER D.T.Z. BERLIN, 16. DEZEMBER 1927

Die Neugestaltung der Baugewerksschule in Preußen

Die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der preußischen staatlichen Baugewerkschulen vom 1. Juni 1908 (HMBl. S. 247) sind durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Mai 1927 aufgehoben worden. An ihre Stelle sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab die neuen Vorschriften vom 13. Mai 1927 getreten. Nach dem Erlaß können geringe Abweichungen von dem Normallehrplan durchgeführt werden, um weitere Erfahrungen zu sammeln, und den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Solche Abweichungen sind aber nur auf besonderen Antrag mit ausdrücklicher ministerieller Genehmigung statthaft. Bis zum 1. September 1928 haben die Direktoren über die bei der Durchführung der Vorschriften gemachten Erfahrungen zu berichten.

Aus dem Erlaß ist der Wille zur Fortsetzung der Neugestaltung zu erkennen. Die Meinungen und Erfahrungen der Schulfachmänner sollen hierbei sicher Beachtung finden, dabei dürfen aber solche aus den Kreisen der Bauwirtschaft nicht wieder völlig unbeachtet bleiben.

In den Vorschriften sind drei wichtige Hauptabschnitte enthalten, und zwar die Schulverfassung, die Lehrpläne und die Prüfungsordnung. Neben einigen Belangen der Schulverfassung sind ganz besonders die Lehrpläne seither der schärfsten Kritik anheimgefallen, obwohl auch die Prüfungsordnung zu Meinungsäußerungen anreizt. Die öffentliche Kritik trifft die Sachbearbeiter, die wohl nur im Kreise der Baugewerkschulfachmänner zu suchen sein dürften. Der Entwurf war in allen Einzelheiten, auch hinsichtlich der Lehrfach- und Stundenverteilungspläne in unabänderliche Formen gegossen, als man in zwölfter Stunde noch kurz die Vertreter der Berufspraxis zum Entwurf der neuen Vorschriften anhörte. Der Erlaß vom 13. Mai 1927 bestätigte sodann, daß man geglaubt hat, ohne die reichen Erfahrungen und vielseitigen Erkenntnisse der Außenseiter auskommen zu können. Gedanken zur einheitlichen Neugestaltung der Bauschulen im Reiche — eine Jahrzehnte alte Forderung des Butab — sind in den Vorschriften nicht zu finden. Die Schulverfassung, die Lehrpläne und die Prüfungsordnung lassen den Willen völlig vermissen zur Wegbereitung für eine grundlegende Vereinheitlichung der Bauschulen im Deutschen Reich hinsichtlich der Aufnahmebedingungen, der Lehrziele, der Prüfungen, der Berufsbezeichnung und gleichwertiger Notwendigkeiten mehr. Vor allem aber haftet den neuen Vorschriften der Mangel des Gleichklanges mit den Auffassungen und Erkenntnissen der Angehörigen des Baufaches über die Erfordernisse neuzeitlicher Gestaltung der Bauschulen an. Es ist gründlich versäumt worden, an zentraler Stelle den Willen und die Erfahrungen der vorgenannten Kreise rechtzeitig kennenzulernen, um von hoher Warte Mangelhaftes von Brauchbarem zu scheiden und endlich ein klassisches Werk zu schaffen, das dem Ansehen und der Hebung der Baugewerkschulen gerecht wurde und die Förderung der Absolventen sowie die Besserstellung der bautechnischen Kreise erstrebte. Die Vorschriften geben Mutmaßungen Raum, die dem Ansehen der Bautechniker abträglich sein müssen.

Ueber erzielte Unterrichtserfolge nach den neuen Lehrplänen vom 13. Mai 1927 können abgeschlossene Urteile noch nicht vorliegen, denn die Erprobung ist zur Zeit noch im Gange und hat einstweilen lediglich erhebliche Beunruhigung bei allen Beteiligten hervorgerufen. — Kleine Ursachen, große Wirkungen. — Für Beruhigung der Gemüter wird inzwischen weitgehend Vorsorge getroffen, und auf den vereinfachten Grundlagen versucht man, das Bauhandwerk durch die Heranbildung „hoch- und tiefbautechnischer Hilfskräfte für das Büro und den Bauplatz“ zu fördern. Die Berufspraxis wird erst später prüfen und feststellen, welchen Nutzen oder Schaden der bautechnische Nachwuchs genommen hat.

Der „Deutsche Bauschulbund“ — jene kleine Vereinigung mit Nachahmungsdrang von alten studentischen Gepflogenheiten, aber ohne jede Bedeutung für die Förderung und Hebung des Ansehens und der wirtschaftlichen Belange der bautechnischen Arbeitnehmer in der Privatpraxis und bei den Behörden — sucht in verantwortungsloser Weise in den Reihen der Baugewerkschüler gegen den Butab damit Stimmung zu erzeugen, daß er die Behauptung aufstellt, der Butab sei für die Verschlechterung des Lehrplanes der preußischen Baugewerkschulen mitverantwortlich. Derartige, die Erregung der Schülerschaften fördernde Verdächtigungen weisen wir nach den vorangegangenen sachgemäßen Darlegungen über die Entstehung der Vorschriften entschieden zurück.

Eine Beurteilung der mutmaßlichen Erfolge, allein auf Grundlage der Lehrpläne, ist bei etwas genauerer Sachkenntnis nicht angängig. Der Lehrplaninhalt dient nur als stützendes Gerippe im monumentalen Auf- und Ausbau der Lehrstoffe zur Erteilung des Unterrichtes. Zu Unterrichtserfolgen und zum Lehrziel vermögen Lehrpläne erst in der Hand überragender, mit Geschick, Freude und idealer Begeisterung schaffender Lehrerpersönlichkeiten zu führen. Allerdings kann ein bis in die feinsten Einzelheiten und Zergliederungen ausgetüftelter Lehrplan das Gegenteil bewirken. Ein so abgefaßter Lehrplan wird zur unerträglichen Fessel und zur Hemmung für die tüchtige Lehrerpersönlichkeit. Die freie Entfaltung wird unterbunden, zum Schaden der Förderung der Schüler. Die vorliegenden Lehrpläne zeichnen sich durch Ausführlichkeit in der Zergliederung und in allen Einzelheiten aus, bei der dennoch die zielsichere Uebersichtlichkeit zu vermissen bleibt. Man ist versucht anzunehmen, die alten militärischen Uebungsvorschriften hätten bei der Gestaltung Modell gestanden.

Durch die neuen Vorschriften und ebenso durch am Anfang des laufenden Winterhalbjahres erschienene „Bautechnische Lehrhefte für den Unterricht an Baugewerkschulen und für die Praxis“ wird zunächst die Lehrerschaft und damit auch das Lehrziel eingeengt. Unter Mitwirkung von Ministerialrat Professor Peters sind vom Dipl.-Ing. Kopfermann im Verlag von Dr. Max Jänecke, Leipzig, bereits elf „Lehrhefte“ in rascher Folge herausgegeben worden, die sich mit den Vorschriften vom 13. Mai 1927, besonders aber mit dem entsprechenden Lehrplaninhalt in völliger Uebereinstimmung befinden. Bei der Vorbereitung zur Neugestaltung der Vorschriften wurde ängstliche Vorsicht geübt, in den neuen Lehrheften ist sie zu vermissen. Kurz nach dem Erlaß sind bereits zehn immerhin inhaltschwere Unterrichtsgebiete von ganz besonderer Bedeutung mit nagelneuen Lehrheften — besser „Leitfäden“ — unter einheitlicher Mitwirkung ausgestattet worden. Es sind hauptsächlich sinngemäße Fortsetzungen oder Erweiterungen der Lehrpläne. Die Lehrpläne sind naturnotwendigerweise mit Abbildungen und erläuternden Zeichnungen aus den Lehrstoffgebieten nicht versehen. Aber auch in den Lehrheften wird auf das alte, bestbewährte und ganz ausgezeichnete Verständigungsmittel der Technik — die Zeichnung — verzichtet. Im Lehrheft „Staatsbürgerkunde“ kann das Verständnis für das darin gebotene Lehrgut ohne Zeichnungen und Abbildungen bei den Schülern vorausgesetzt werden. Die übrigen Lehrhefte ohne die Anwendung des Verständigungsmittels „Zeichnung“ sind als für die Neuzeit ungeeignete Unterrichtshilfsmittel zu bezeichnen. Ein Lichtblick! Heft „Bürgerliche Baukunde“, Seite 22, enthält tatsächlich die einzige Abbildung — eine Oase in der Wüste — „Laubenentwurf“ von Architekt Wittmer, Neubuckow, aus

dem Laubenwettbewerb 1925 des Reichsverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands (s. Zeitschrift „Kleingartenwacht", Verlag Erfurt, Bonntalweg 65). Diese einzige Abbildung, die Schauseite einer offenen Laube mit Dach, enthaltend insgesamt zwei Längen-, drei Höhenmaße und eine eingeschriebene Holzstärke, für 6 qm Grundfläche ist für das Lehrfach Baukunde zunächst unfertig, zeigt aber, daß selbst diese Skizze Blutwärme in den nur hinweisenden Wortlaut bringt. Für den vorliegenden Fall genügt die Schauseite allein zur Klarstellung der baukundlichen Belange nicht. Die nach den Mitteilungen des vorgenannten Reichsbundes weiter abgedruckten Richtlinien der Laubenarten von 10 und 20 qm Grundfläche sind ohne erläuternde Skizzen recht dürftig und als Unterrichtsstoff der Baugewerkschule wenig überzeugend und belehrend. Ueberhaupt bietet diese Art Lauben Stoff für einen methodisch richtig gearteten Lehrgang in Bauhandwerkerklassen der Fortbildungsschulen, aber nicht für Schüler der 4. Klassen einer Baugewerkschule. Die Lehrhefte als Ergänzung der Lehrpläne sind dem Ansehen des Bildungsganges der Baugewerkschulen wenig förderlich. In der Herausgabe von Lehrheften als Unterrichtshilfsmittel ist allzu große Hast schlimmer noch als Trägheit, besonders aber dann, wenn ein Lehrplan so umstritten ist wie der vorliegende.

Im gegenwärtigen Stadium wäre zunächst die Neugestaltung und Angleichung der sehr reichlich vorhandenen, teilweise vielleicht etwas veralteten, dennoch aber recht bewährten Lehrhefte unter der Mitwirkung ihrer erfahrenen Herausgeber als anerkannte Bauschulpädagogen nützlich gewesen. Der Uebergang war zu schroff und läßt jeden Nutzen zur Förderung vermissen. Die Heftchen sollen auch „für die Praxis" geschrieben sein; jedenfalls war dabei die alte Weisheit maßgeblich, „was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen". Allerdings dürfte dann ein recht bescheidener Maßstab an die Leistungsfähigkeit der herangebildeten „hoch- und tiefbautechnischen **Hilfs**kräfte für das Büro und den Bauplatz" zu legen sein.

Es kann nicht die Aufgabe sein, in diesem Zusammenhange auch noch hier die Inhalte der einzelnen Lehrhefte eingehender kritischer Betrachtung zu unterziehen. Das muß in besonderen Aufsätzen von den dazu berufenen Einzelsachverständigen erfolgen, sofern sie es überhaupt wagen, „gegen den Stachel zu löcken". Durch eines der Lehrhefte wird über eine die Privat- und die Gemeinwirtschaft angehende Unterrichtsdisziplin — in den Vorschriften als „Baubetriebslehre" bezeichnet — restloser, allerdings recht eigenartiger Aufschluß gegeben. Schon die Lehrpläne ließen keinen Zweifel bestehen, daß dieses Lehrfach mit wirtschaftlicher oder gar wissenschaftlicher Baubetriebsführung nichts gemein haben will. Besonders die Baubetriebslehre, der Rettungsanker in den Verteidigungen auf Angriffe der Unzufriedenen, diente als Beweis für die geradezu überragende Durchdringung des Unterrichts an den Baugewerkschulen mit „neuzeitlichen Erfordernissen". Auf dem entsprechenden Lehrheft ist aus „Baubetriebslehre" der Vorschriften „Wirtschaftliche Betriebsführung" im Aufdruck geworden. Allerdings steht unter der großen Ankündigung dieser Bezeichnung im Fettdruck als winzig kleiner, verblaßter Klammerbegriff („Baubetriebslehre"). Der Inhalt rechtfertigt diese Umbenennung, die nun allerdings durch einen besonderen Erlaß auch noch in den Vorschriften erfolgen müßte. Wichtige Teile der Staatsbürgerkunde, außerdem Belange der allgemeinen Geschäfts- und Handelskunde — beginnend mit dem Lebenslauf —, aus der Privatwirtschaftslehre sind in dem Sammelsurium enthalten. Die „Wirtschaftliche Betriebsführung" enthält im IV. Teil sogar Belange der Baubetriebslehre, und zwar sind auf knapp vier Seiten die Baugeräte und Maschinen mit enthalten. Es werden beispielsweise angeführt: I. Meßgeräte, II. Fördergeräte und III. Lasthebemaschinen. Der Abschnitt II. Fördergeräte wird z. B. in dem Lehrheft wie folgt abgetan: „Schiebekarren, Wagen, Rollbahngleise mit einer Spurweite von etwa 50 bis 70 cm mit den zugehörigen Drehscheiben."

Mit wenigen Sätzen sind die großen bautechnischen Fach- und Wissensgebiete im Telegrammstil erledigt. Mehr braucht der „hoch- und tiefbautechnische Hilfsarbeiter" nach neuzeitlichen Auffassungen nicht mit auf den Lebensweg in die Berufspraxis zu nehmen. Dem Leben und der Berufspraxis bleibt es somit vorbehalten, auf sehr elementaren Grundlagen das Rüstzeug für den Kampf in der heutigen Bauwirtschaft aufzubauen.

Seit dem Erscheinen der neuen Vorschriften zur Neugestaltung des Unterrichts an den Baugewerkschulen in Preußen ist sachliche Einzelkritik, je nach den mehr oder weniger tiefen Erkenntnissen der Kritiker, geübt worden. Von beteiligten Schulfachmännern ist dieselbe nach derer jeweiliger Einstellung zu den Bauschulproblemen der Neuzeit, zumeist in unnötig gereizten Wendungen, abgeboge worden. Hierbei ist einheitliche Auffassung zu den Notwendigkeiten einer Neugestaltung auffällig, die sehr wohl einem zentralen Willen entspringen dürfte, aber mutmaßlich gar nicht bei den Baugewerkschulfachmännern vorhanden und als Abwehr von zentraler Stelle gegen alle berechtigten Forderungen zur baldigen Reform zu werten ist.

Bei den Angehörigen des Baufaches haben die ungewöhnlichen Maßnahmen, die vorstehend dargelegt sind, größtes Befremden erregt und die Meinung erzeugt, daß die Herabsetzung der Lehrziele für die Baugewerkschule in Preußen als Maßnahme zur besonderen Förderung der auf dem Wege über die Allgemeinbildung und die Technischen Hochschulen herangebildeten „hoch- und tiefbautechnischen **Voll**kräfte" zu betrachten ist.

Die Folgerungen aus der Eigenart der mehrerwähnten Vorschriften, die in ihren drei Abschnitten tatsächlich den Willen zur Förderung der Baugewerkschulabsolventen und zur Besserstellung der bautechnischen Berufsangehörigen vermissen lassen, müssen zur Erschütterung des Vertrauens führen. Aufgabe dieser allgemeinen, zusammenfassenden Kritik war es nicht, die erheblichen Mängel in allen Einzelheiten herauszustellen, sondern größere Gesichtspunkte zu erörtern und Zusammenhänge aufzuzeigen, die eine Berechtigung zur Kritik darlegen und eine baldige wirklich zeitgemäße Neugestaltung der Baugewerkschulen in Preußen herbeiführen. -n-

Die Baugewerksschule und ihre Reform

Eine Erwiderung von Otto Preuße,
Oberstudiendirektor der staatlichen Baugewerkschule zu Berlin-Neukölln.

Der Artikel „Die Baugewerkschule und ihre Reform" in der Beilage „Bildung und Unterricht" Nr. 11 der „Deutschen Techniker-Zeitung" vom 18. November 1927 veranlaßt mich zu einer Erwiderung.

Weder die Technischen Hochschulen noch die Baugewerkschulen können ihre Absolventen als fertige Hoch- und Tiefbauer in die Berufspraxis entlassen, sondern können nur technische Geistesbildung übermitteln. Daß diese eine der Art der Schule entsprechende Höhe erreicht hat, wird dem Schüler durch Erteilung des Reifezeugnisses bescheinigt. Darüber hinaus ist es nicht Sache der Schule, sondern der Staatsregierung, Berechtigungen und Gehaltsgruppen festzusetzen sowie Standesforderungen zu berücksichtigen, die sich aus dem erfolgreichen Besuche einer Schule ergeben. Wer derartiges von einer „Reform" der Baugewerkschulen erwartet, wird deshalb stets enttäuscht werden.

Die Neugestaltung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der preußischen staatlichen Baugewerkschulen vom 13. Mai 1927 bringt nun nicht etwa einzig und allein eine redaktionelle Neubearbeitung des Lehrplanes vom 1. Juni 1908, sondern stellt den ganzen Unterrichtsbetrieb auf die Forderungen der Zeit um. Selbstverständlich ist der neue Lehrplan hervorgegangen aus Erfahrungen, die schon vor seinem Inkrafttreten seit Jahren an den Baugewerkschulen mit zeitgemäßer Umstellung von Stoff und Unterrichtsmethode gemacht sind.

Starke Betonung der Forderungen der Wirtschaftlichkeit im Bauwesen, Verdoppelung der Stunden für Baubetriebslehre, Veranschlagen, Preisermittelung, Vermehrung der Stunden für Konstruktion und Ausdehnung des Stoffes auf die modernsten Konstruktionen, Wegfall aller schulmäßigen Aeußerlichkeiten, Einstellung des gesamten Zeichnens auf das Büromäßige geben dem neuen Lehrplan das Gepräge. Dabei ist er außerordentlich elastisch gehalten, so daß dauernde Angleichung an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse möglich und beabsichtigt ist. In großzügigster Weise ist den Schulen die Möglichkeit gegeben, auf Antrag besondere örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

Großen Wert legt der neue Lehrplan auf die Erziehung der Schüler zu eigenem Denken, auf Weckung und Wacherhaltung des Interesses für den Beruf. Lehr-

bücher werden nur in ganz geringem Umfange verwandt, das zeitraubende und geisttötende Diktieren fällt fort, der Stoff wird den Schülern in kurzgefaßten Lehrheften in die Hand gegeben. Materialprüfungen werden in der Baustofflehre vorgenommen. In den Konstruktionsfächern entwickelt der Lehrer in freiem Vortrage die Konstruktionen an der Tafel, in den Uebungen gibt es keinen Massenunterricht, sondern Gruppen- und Einzelunterricht.

So herrscht denn nach allen Richtungen hin Leben und Bewegung, zeitgemäße Anpassung und Wille zur Mitarbeit an den Aufgaben der deutschen Technik an unseren preußischen Baugewerkschulen.

Mit größtem Erstaunen wird man deshalb den oben genannten Artikel „Die Baugewerkschule und ihre Reform" von Heinz Hornung gelesen haben. Soviel Sätze, die sich mit Lehrplan und Unterrichtsbetrieb der preußischen Baugewerkschulen befassen, soviel Unrichtigkeiten! Um nur einige hervorzuheben:

Gewiß ist es für den Laien nicht leicht, einen Lehrplan auf seine unterrichtliche Wirkung richtig zu werten, dazu muß man eben nicht nur Fachmann, sondern auch Schulmann sein. Es ist z. B. nicht ohne weiteres anzunehmen, daß ein Fach eine starke Einschränkung erfahren habe, weil bei ihm, vielleicht durch Umschichtung des Stoffes oder zweckmäßigere Vorarbeit, eine oder zwei Unterrichtsstunden eingespart sind. So kann gar keine Rede davon sein, daß Entwerfen und Statik eingeschränkt seien. Gerade das Gegenteil ist richtig. In Entwerfen ist mindestens dasselbe zu leisten wie früher, und Statik ist, besonders in der Eisenbetonstatik, erweitert worden.

Die Auffassung ferner, daß auf der Baugewerkschule Eisenbahnbau und Wasserbau die Tiefbautechnik sei, habe ich noch von keinem meiner Schüler gehört. Für die vielen Schüler, die zur Wasserbau- oder zur Reichsbahnverwaltung, die jetzt ja bekanntlich die Laufbahn wieder eröffnet hat, gehen, sind diese Fächer allerdings recht wichtig. Und die Wiedereröffnung der Laufbahn durch die Reichsbahnverwaltung hat zur Folge gehabt, daß ein erhöhter Andrang zu den Tiefbauklassen stattfindet.

Die Ausführungen des Herrn Hornung über mangelhafte Berücksichtigung der Bauwirtschaft, der Bauausführung, des Veranschlagens und der Preisberechnung sind nach dem oben bereits hierüber Ausgeführten glatt unrichtig. Gerade auf diese Fragen legt der neue Lehrplan den größten Wert. Ich empfehle Herrn Hornung die Beschaffung des an den Baugewerkschulen eingeführten Lehrheftes von Pfänder, „Wirtschaftliche Betriebsführung", das in großen Zügen den Stoff behandelt, der bis in die Einzelheiten in den Klassen IV bis I in beiden Abteilungen bearbeitet wird. Zur Heranbildung „einfacher Formulararbeiter" bleibt da wenig Zeit.

Ganz merkwürdig ist weiterhin auch die Auffassung des Herrn Hornung, es würde an den Baugewerkschulen „ängstlich vermieden, die Baukunst zu behandeln, und ein wenig Bauformenlehre arte in Abzeichnen der Fassadenarchitektur der Jahrhundertwende aus". Wo mag Herr Hornung derartige Erfahrungen gesammelt haben? Gerade in dieser Beziehung kann sich die Baugewerkschule auf keinen Geringeren berufen als auf Muthesius, der in seiner Veröffentlichung über die Ausbildung des Architekten ausdrücklich erklärt, daß die Schüler der Baugewerkschulen geschmacklich ganz ausgezeichnet ausgebildet würden.

Völlig abwegig ist die Forderung des Herrn Hornung nach Lockerung des Klassensystems und Spezialisierung. Es ist nicht Sache der Baugewerkschule, Spezialisten auszubilden, sondern Hoch- und Tiefbauer, die technisch so vorgebildet sind, daß sie sich, wenn sie später in irgendein Spezialfach übergehen wollen, auch in dieses einarbeiten können. Selbst zu bestimmen, ob das eine oder andere Unterrichtsfach für ihn wichtig oder unwichtig ist, geht wohl weit über die Fähigkeit eines Baugewerkschülers hinaus.

Auf die Ausführungen des Herrn Hornung über die Lehrkräfte und den Schulbetrieb der preußischen staatlichen Baugewerkschulen einzugehen, muß ich mir versagen. Ich kenne Herrn Hornung nicht und weiß nicht, ob ihm nach seinem Können und seinen Leistungen ein solches Urteil zusteht. Jedenfalls sind es diese „Lehrbeamten", wie sich Herr Hornung ausdrückt, die in treuer Arbeit seit 50 Jahren unsere Baugewerkschulen auf den jetzigen Stand gebracht haben, und denen die vielen Tausende von Hoch- und Tiefbautechnikern das Rüstzeug zu danken haben, das sie in den Stand gesetzt hat, in der Praxis Tüchtiges zu leisten.

Baumeister auf Widerruf

Seit nahezu zwei Jahren wird in Bayern über die Neuordnung der bayerischen Bauschulen verhandelt. Bei den ersten Besprechungen, die von dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranlaßt und zu denen alle irgendwie am Bauschulwesen interessierten Kreise hinzugezogen wurden, gingen die Ansichten so weit auseinander, daß eine Einigung nicht zu erzielen war. Es wurde daher die Handwerkskammer von Oberbayern in München beauftragt, zunächst für Verhandlungen zwischen den Beteiligten zur Einigung auf einen gemeinsamen Standpunkt die Federführung zu übernehmen. Es zeigte sich aber bald, daß diese Auftragserteilung ein Fehler war, denn die Handwerkskammer legte den ihr erteilten Auftrag dahin aus, daß sie von sich aus ohne Hinzuziehung der anderen Beteiligten Vorschläge ausarbeitete. Es war damals nicht weiter verwunderlich, daß bei einer solchen Einstellung ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten nicht herbeizuführen war. Von den Beteiligten legten der Direktor der Bauschule Nürnberg, Herr Professor Egelsehr, die Handwerkskammer von Oberbayern und der Bund der technischen Angestellten und Beamten der bayerischen Staatsregierung ihre grundsätzlichen Auffassungen über die Neuordnung der bayerischen Bauschulen in Denkschriften dar.

Einen besonderen Streitfall bildete die Frage der Berufsbezeichnung „Baumeister". Der betreffende Abschnitt der Butab-Denkschrift besagt darüber:

„Für die Absolventen der Bauschulen gibt es bisher keine einheitliche Berufsbezeichnung. Es sind die Bezeichnungen „Bautechniker", „Tiefbautechniker", „Bauführer", „Architekt" u. a. üblich. Der § 133 Abs. 2 der Gewerbeordnung sieht vor, daß der Reichsrat eine Regelung für die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" treffen soll und daß bis dahin auch die Landesregierungen entsprechende Vorschriften erlassen können. Der frühere Bundesrat bzw. der jetzige Reichsrat haben, ebenso wie die bayer. Staatsregierung, Vorschriften über die Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" bisher nicht erlassen, so daß in Bayern die Berufsbezeichnung „Baumeister" oder „Baugewerksmeister" nach der Bestimmung der Reichsgewerbeordnung nicht geführt werden darf. In einigen deutschen Ländern, so in Sachsen, Württemberg, Baden u. a. sind Regelungen erfolgt, die aber sehr unterschiedlich sind.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat in einer Anfrage an die Regierungen der Länder vor etwa Jahresfrist auf die noch ausstehende Regelung für das Reich hingewiesen und die Länder um ihre Stellungnahme gebeten. Wie aus dem Schriftsatz des Herrn Reichswirtschaftsministers hervorgeht, steht die Mehrzahl der an dieser Frage Interessierten und auch der Butab auf dem Standpunkt, daß den Fachschulabsolventen beim Abgang von der Schule, also zugleich mit dem Reifezeugnis, die Bezeichnung „Baumeister" noch nicht verliehen werden kann. Wir vertreten in wohlverstandenem Interesse der Technikerschaft die Auffassung, daß der junge Bautechniker erst durch die praktische Anwendung seiner auf der Bauschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis den Nachweis dafür erbringen muß, daß er tatsächlich als Bau-„meister" angesprochen werden kann. Die in Württemberg getroffene Regelung steht dieser Ansicht entgegen, während ihr in Sachsen Rechnung getragen wurde und dort der Absolvent der Bauschule sich nach fünf Jahren praktischer Betätigung zur Baumeisterprüfung melden kann.

Herr Professor Egelsehr vertritt in seiner Denkschrift die Ansicht, daß eine nochmalige Prüfung zur Erlangung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" nicht erforderlich sei, stimmt aber darin mit uns überein, daß auch er eine sich zunächst an den Fachschulbesuch anschließende praktische Betätigung vor der Verleihung der Bezeichnung „Baumeister" für notwendig hält. Man kann der Auffassung, übermäßig viel Prüfungen zu vermeiden, durchaus zustimmen, jedoch liegt die Schwierigkeit darin, daß man ohne Prüfung eine objektive und gerechte Beurteilung der erfolgreichen bautechnischen Tätigkeit kaum wird feststellen können. Wenn diese Schwierigkeit in anderer Weise als mit einer Prüfung zufriedenstellend gelöst werden könnte, würden wir jeden geeigneten Weg mitgehen, der auch in Bayern zu der notwendigen Regelung führt, die den Wünschen der Bauschulabsolventen — unseren Mitgliedern — Rechnung trägt.

Ganz unannehmbar sind aber die von der Handwerkskammer von Oberbayern gemachten Vorschläge, welche die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" nicht von den nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten abhängig machen, sondern daneben noch die Bedingung stellen, daß der Anwärter ein Baugewerbe „selbständig" betreibt.

Die Scheidung der vollwertig ausgebildeten Techniker in „Selbständige" und „Arbeitnehmer" ist in dieser Frage ganz besonders unangebracht. Ganz abgesehen davon, daß hier eine Verbindung mit der für die selbständigen Baugewerbetreibenden eher zutreffenden Bezeichnungen „Maurer- und Zimmermeister" und dgl. vorliegt, liegen die Verhältnisse doch nach den von uns bereits vorher gemachten Darlegungen über die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes so, daß sowohl die Geschäftsgewandtheit als auch die Verantwortung bautechnischer Angestellten in Großbetrieben oder bei behördlichen Dienststellen in vielen Fällen weitaus größer sind und sein müssen, als die der Inhaber von kleineren oder mittleren Baugeschäften. Es wäre deshalb ein ganz falscher Gesichtspunkt, die Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" von dem zufällig vorliegenden Arbeitsverhältnis, also von der selbständigen oder Angestellten-Tätigkeit abhängig zu machen.

Das von der Handwerkskammer München weiter vorgeschlagene Kompromiß, wonach den nicht selbständigen Technikern die Berufsbezeichnung „Diplomtechniker" oder „staatlich geprüfter Bauführer" gewährt werden soll, müssen wir nach eingehender Erörterung in den zuständigen Fachgruppen unserer bayerischen Ortsverwaltungen ebenfalls ablehnen. Der Baumeistertitel muß dem gegeben werden, der sich als „Meister im Bauen" erweist, gleichviel, ob es sich dabei um einen angestellten oder selbständigen Techniker handelt. Wir halten deshalb immer noch die Regelung für die beste, die nach einer gewissen Zeit der praktischen Betätigung und im gereifteren Alter von etwa 26 Jahren einen Nachweis darüber verlangt, ob die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" tatsächlich vorliegen.

Für ganz selbstverständlich halten wir es, daß auch dem Butab als der weitaus stärksten wirtschaftlichen Vereinigung der Bautechniker und Bauschulabsolventen und einer Berufsorganisation der Techniker, die sich um die Hebung des technischen Schulwesens seit Jahrzehnten verdient gemacht hat, paritätisch die gleiche Vertretung in den Prüfungskommissionen und bei der Bewertung der Bewerber um den Baumeistertitel eingeräumt wird, wie den Arbeitgeberverbänden. Das ist um so nötiger, als den Angestellten eine öffentlich-rechtliche Vertretung, wie sie die Arbeitgeber in der Handwerkskammer haben, noch fehlt."

Der Handwerkskammer von Oberbayern ist unser sachlich begründeter Vorschlag anscheinend sehr unangenehm, Da sie mit gleichwertigen sachlichen Argumenten ihren Vorschlag nicht begründen kann, versucht sie nun etwas dunkle Wege zur Durchsetzung ihrer Ziele zu beschreiten. Wir kommen zufällig in den Besitz nachstehenden Rundschreibens:

München, den 28. November 1927.

An die Innungs-Bezirksverbände des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister.

Betr.: Baumeister-Berufsbezeichnung.

Anläßlich der Neuorganisationen der Bauschulen in Bayern wird von der Regierung die Einführung der Baumeisterberufsbezeichnung erwogen. Wir haben dem Unterrichtsministerium die in der Beilage aufgeführten Richtlinien für die Verleihung des Titels vorgeschlagen. Besonderen Wert haben wir darauf gelegt, daß die Verleihung des Titels an die Selbständigkeit geknüpft wird, denn wir gehen von dem Standpunkt aus, daß der Baumeistertitel seit Jahren von dem selbständigen Baugewerbe erkämpft wurde und daß dieses deshalb auch das alleinige Recht auf diesen Titel hat. Wenn neben uns auch unsere Bauführer und die Angestellten der Architekten den Titel führen, ist er für uns wertlos. Wir ersuchen Sie, unserem Standpunkt zuzustimmen und Ihre Stellungnahme sowohl uns, als auch dem Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister zu senden, damit bei der nächsten Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses die Frage vom Innungsverband behandelt werden kann. Bis zu einer offiziellen Stellungnahme desselben ersuchen wir aber dringend, von einer Stellungnahme in der Oeffentlichkeit Abstand zu nehmen.

Mit koll. Gruß

Landesverband Bayerischer Bauinnungen.

Beilage:

Regelung des Baumeistertitels.

I. Der Baumeistertitel (§ 133 RGO.) wird an Personen verliehen, welche:

1. eine anerkannte deutsche Bauschule mit Erfolg und mit der Wirkung des Bestehens der Meisterprüfung in einem Hauptbaugewerbe (Maurer, Zimmerer, Bausteinmetze, Betonbauer) absolviert haben,
2. mindestens 3 Jahre lang in leitender praktischer Tätigkeit in einem Baugewerbe sich betätigt haben,
3. das 28. Lebensjahr vollendet haben,
4. im Zeitpunkt der Antragstellung und Verleihung ein Hauptbaugewerbe selbständig, d. h. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben.

II. Die Verleihung gilt für die Zeit des selbständigen Betriebes eines Hauptbaugewerbes im Sinne der Ziffer I, 4.

III. Die Verleihung erfolgt durch Beschluß einer besonderen Kommission, bestehend aus:
einem Vertreter des Vorortes der Handwerkskammern als Vorsitzendem,
einem Vertreter der Staatsbehörde,
einem von der Staatsbehörde zu berufenden Leiter einer Bauschule mit Oberstufe,
zwei vom Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Benehmen mit den Handwerkskammern zu wählenden Vertretern als Beisitzern.

Wenn der Landesverband Bayerischer Bauinnungen in seinem Schreiben aus durchsichtigen Gründen ersucht, dringend von einer Stellungnahme in der Oeffentlichkeit Abstand zu nehmen, so haben wir keine Veranlassung, uns dieser Ansicht anzuschließen. Wir halten vielmehr für durchaus notwendig, die Art und Weise, wie die Handwerkskammern und die Innungen in verschiedenen Fragen der Berufsausbildung und des Berufs- und Fachschulwesens vorgehen, einmal einer scharfen Kritik in der Oeffentlichkeit zu unterziehen. Mit aller Eindeutigkeit wollen wir hier zum Ausdruck bringen, daß es sich die Bautechniker entschieden verbitten müssen, daß über die Fragen ihrer Ausbildung und der von ihnen zu führenden Berufsbezeichnungen die in den Handwerkskammern zusammengeschlossenen Gewerbetreibenden mit ihrem Krämergeist einen entscheidenden Einfluß erhalten. In erster Linie sind für die Regelung dieser Frage die Bautechniker selbst maßgebend. Es gibt leider noch immer eine Anzahl von Bautechnikern, die es als ein besonderes Glück betrachten, daß sie in den Altherrenverbänden der Baugewerkschulen mit den Bauunternehmern zusammenkommen können, wobei sie von diesen eine besondere Unterstützung erhoffen. Vielleicht öffnet diesen Kollegen das hier veröffentlichte Rundschreiben endlich einmal die Augen, damit sie erkennen, wie sie in Wirklichkeit von den Unternehmern bewertet werden, nämlich nur als Ausbeutungsobjekte.

Die mittlere Reife. Nachdem vom Reichsministerium des Innern die Richtlinien über die Verleihung der mittleren Reife herausgegeben wurden, geht ein Land nach dem anderen dazu über, entsprechende Verordnungen zu erlassen. Anläßlich der Veröffentlichung*) der Bestimmungen für Preußen haben wir bereits unseren grundsätzlichen Standpunkt dargelegt. Die Verleihung der mittleren Reife an die Absolventen der technischen Lehranstalten, also einer Berechtigung, die in Wirklichkeit gar keine Berechtigungen gibt und die in ihrem Wert unter der Obersekundareife steht, einem Grad, wie er schon für die Aufnahme in eine höhere technische Fachschule durch Zeugnis oder Aufnahmeprüfung gefordert wird, bedeutet für Schule wie für Schüler eine unerträgliche Unterbewertung des technischen Wissensgutes, gegen die immer wieder entschieden Einspruch erhoben werden muß.

Nunmehr hat auch das sächsische Wirtschaftsministerium für die ihm unterstellten Schulen Bestimmungen erlassen. Danach führen zur mittleren Reife neben anderen die Schulen mit zweijährigem Lehrgang und vollem Tagesunterricht, die wenigstens den erfolgreichen Besuch einer achtklassigen Volksschule und eine mindestens zweijährige Berufspraxis voraussetzen, die ferner eine in sich geschlossene berufliche Bildung vermitteln und ein bestimmtes Maß fachlich-theoretischer Bildung geben, wie es für die gehobenen Berufe erforderlich ist, sowie die Schulen, bei denen im allgemeinen der Nachweis der mittleren Reife Aufnahmebedingung ist für diejenigen Schüler, die ausnahmsweise ohne ein Zeugnis der mittleren Reife in diese Schulen aufgenommen sind. Das sind: die Staatsbauschulen in Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau, sowie die städtische Bauschule in Glauchau, die staatliche Maschinenbauschule in Chemnitz, die städtische Höhere Maschinenbauschule in Leipzig und die Abteilungen der Ingenieurschule in Zwickau, die einer höheren Maschinenbauschule entsprechen.

*) „Bildung und Unterricht" Nr. 7 vom 22. Juli 1927.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gewerkschaft und Hausfrau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 1 / 1. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 4 DER D.T.Z. BERLIN, 28. JANUAR 1927

Was wir wollen!

Mit unserer Beilage „Gewerkschaft und Hausfrau" wollen wir vor allem eine schon oft schmerzlich empfundene Lücke schließen. Unser Bund der technischen Angestellten und Beamten ist im Gegensatze zu vielen anderen Gewerkschaften ganz überwiegend eine Männerorganisation. So fehlt bei uns der unmittelbare Einfluß der Frauen als Mitglieder, und doch wissen wir, wie stark dafür der indirekte Einfluß der Frauen immer war und bleiben wird. Auch die Bundesleitung weiß, wie stark die Einwirkung der Frau auf den als Gewerkschafter tätigen Mann ist, wie sie ihn anspornen, anfeuern, ermutigen, aufrichten, aber auch hemmen, lähmen, entmutigen und sogar der Gewerkschaft abtrünnig machen kann.

Bisher fehlte uns aber die Möglichkeit, zu der Gesamtheit der mit unseren Mitgliedern verbundenen Frauen unmittelbar zu sprechen, und deshalb wollen wir durch dieses Blatt die Bedeutung der Gewerkschaft für die Frau, und zwar gerade auch für die Hausfrau, zeigen. Wirtschaftliche und soziale Not lasten ja gewöhnlich gerade auf ihr am drückendsten, und sie ist ihnen am wehrlosesten ausgesetzt. Da gilt es vor allem zu erkennen, wie die unausgesetzten Bemühungen der Gewerkschaft um Erhöhung der Gehälter, um Sicherung der Stellung und des Aufstiegs, um Verkürzung der Arbeitszeit, Verlängerung von Freizeit und Urlaub, kurz alle Bemühungen um Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Mannes auch sofort ihre Wirkung auf die Gestaltung des Familienlebens, die Haushaltsführung, und somit auf das ganze Reich der Hausfrau haben.

Noch eindringlicher läßt sich die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Arbeit an der Bekämpfung der Gefahren des Berufslebens zeigen. Welche Frau, die je eine Zeit der Stellenlosigkeit oder langer Krankheit des Mannes durchgemacht hat oder mit ihm ein Opfer rechtswidriger Behandlung durch willkürliche Entlassung oder Vorenthaltung des redlich Verdienten geworden ist, könnte die segensreiche Tätigkeit der Gewerkschaft verkennen, die sie auf dem Gebiete der Unterstützungseinrichtungen oder dem des Rechtsschutzes entfaltet, vor allem aber auch ihre sozialpolitischen Bemühungen um den Ausbau der Versicherungen, des Stellennachweises, des Kündigungsrechtes? Und doch ist es leider wahr, daß die Einsicht in diesen unmittelbaren Nutzen und die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Arbeit bei den Frauen noch bei weitem nicht genügend verbreitet ist.

Die Gewerkschaft ist freilich mehr als ein bloßer Zweckverband, dem man sich aus reinen Nützlichkeitserwägungen anschließt, weil sich der Beitrag bezahlt macht. In seiner Gewerkschaft kämpft der Techniker nicht nur um die Verbesserung seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Lage, sondern auch um sein Menschentum. In tausendfältiger Erfahrung haben die deutschen Techniker sich zu der Erkenntnis durchgerungen, daß der Einzelne bei allem guten Willen, aller Tüchtigkeit und aller Hingabe im modernen Großbetrieb doch nur eine Nummer, ein beliebig auswechselbares Rädchen geworden ist, dazu verurteilt, lebenslang im Dienste fremder Interessen, nach dem Diktat kapitalistischer oder bürokratischer Mächte sein Bestes hinzugeben. Diesen übermächtigen Kräften gegenüber hilft kein Aufbegehren des Trotzes, kein Einspinnen in Eigenbrötelei. Nur der Zusammenschluß mit Gleichgestellten und Gleichgesinnten schafft wieder das stolze Gefühl der Gleichberechtigung, das Selbstbewußtsein des eigenen Wertes. Die Gewerkschaft hegt und umschließt, hebt und trägt den ihr Angeschlossenen. In ihr entfalten sich die Tugenden, die die echte Frau am Manne liebt: Kampfesmut und Treue, Begeisterung und Hingabe für ein hohes Menschheitsziel.

Und ganz gewiß ist die Kampfes- und Arbeitsgemeinschaft, in der die Mitglieder unseres Bundes zusammengefaßt sind, nicht gegensätzlich zu der Lebensgemeinschaft der Familie. Beide können sich vielmehr aufs vorteilhafteste ergänzen und fördern. Bietet die Erholung im Kreise der Familie den unerschöpflichen Quickborn, aus dem der Mann immer wieder Kraft für den Lebenskampf schöpft, so knüpft die lebendige Gemeinschaft des Bundes mit den Berufskollegen den Einzelnen und damit auch seine Familie an die Gesamtheit, läßt sie teilnehmen an der großen, umfassenden Arbeit, die die Gewerkschaft am Gesamtbau des Volkskörpers zu leisten hat. Freilich gehört dazu die Einsicht von der Schicksalsverbundenheit und Schicksalsgemeinschaft der Berufsgenossen und damit ihrer Familien, die trotz aller Verschiedenheit der Einzelschicksale besteht. So betrachtet, ist unser Bund eine Familie im großen, an deren Leben und Gedeihen die Einzelnen lebendigen Anteil nehmen sollen.

Wir haben uns nun aber den Rahmen unserer Frauenbeilage doch nicht so eng gezogen, daß wir uns lediglich auf die Beziehungen von Gewerkschaft und Familie beschränken wollten. Wir können uns nicht der Tatsache verschließen, daß die Frau als Leiterin der Hauswirtschaft, als Erzieherin der Kinder, als Lebensgefährtin des Mannes bis jetzt noch nicht entfernt den Einfluß besitzt und die Beachtung findet, die ihr zukommt. Der Hausfrau geht es ähnlich wie dem Techniker. Man erkennt ihren Wert an und singt ihr Lob, aber man entschließt sich nicht, ihr dafür auch in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft den Einfluß einzuräumen, der ihr zukäme. Freilich liegt dies zum großen Teile noch an der Frau selbst, die sich ihrer gewaltigen Aufgaben und Möglichkeiten noch bei weitem nicht genügend bewußt geworden ist. Und doch hat die Frau nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich um die Angelegenheiten der Wirtschaft und Gesellschaft zu kümmern. Sie muß sich bemühen, den Zusammenhang ihrer Haushaltsführung mit der gesamten Wirtschaftspolitik kennenzulernen und auf diese Einfluß zu gewinnen. Sie kann an den Fragen der Erziehung, der sozialen Gesetzgebung oder der Wohnungspolitik nicht vorübergehen, weil ja auch umgekehrt die auf diesen Gebieten getriebene Politik nicht an ihr vorübergeht, sondern aufs empfindlichste ihr Arbeitsfeld beeinflußt.

Schließlich weist das Reich der Frau noch eine Erscheinung auf, die wir in dieser Stärke selbst in der Landwirtschaft nicht mehr finden: der technische Fortschritt ist an der Hauswirtschaft bisher fast spurlos vorübergegangen. Was die Technik sonst schon überall herbeigeführt hat: eine außerordentliche Erhöhung der Ergiebigkeit der Arbeit und eine Verringerung des notwendigen Arbeitsaufwandes, fehlt in der Hauswirtschaft auch heute noch fast völlig. Daß eine Technikerzeitung gerade auch dieser Frage ihr Augenmerk zu schenken hat, ist eigentlich selbstverständlich. Haushalt wie Technik können hier durch gegenseitige Anregung und Belehrung nur gewinnen.

Wenn auch Schillers Wort von den himmlischen Rosen, die die Frau ins irdische Leben flicht, in der rauhen Wirklichkeit des sorgenvollen Alltags der Technikerfamilie ein gar oft nur erträumtes Ideal bezeichnet, so wollen wir uns doch bemühen, auch das Reich des Schönen erschließen zu helfen, soweit uns der knappe Raum dieses gestattet. Hinweise und Fingerzeige auf wertvolles Gut aus der unübersehbar großen Bücher- und Zeitschriftenfülle in Form von Notizen, Berichten oder Besprechungen, aber auch durch Abdruck wertvoller Beiträge, werden sicher vielen willkommen sein, die nicht die Möglichkeit haben, selbst die notwendige Auswahl zu treffen.

Endlich will die „Gewerkschaft und Hausfrau" nicht nur einseitig zu den Leserinnen sprechen, sondern sie erwartet auch deren eigene Mitarbeit. Wir sind für jede

Kritik, jede Anregung, jeden Beitrag dankbar. Vor allem bitten wir, sich die Schriftleitung nicht in der Gestalt eines gestrengen Schulmeisters vorzustellen, der die Beiträge nach ihrer Eignung für einen Literaturpreis sichtet, sondern frischweg zu schreiben, wie es in die Feder kommt; wenn gefeilt und poliert werden muß, wird es die Schriftleitung schon besorgen. Wir wollen deshalb auch einen Briefkasten einrichten, in dem wir solche Mitteilungen aus dem Kreise unserer Leserinnen, Antworten und Auskünfte bringen, kurz die Wechselrede pflegen wollen.

Wir haben also ein buntes, reichhaltiges und hoffentlich auch anregendes Programm aufgestellt. Seine Durchführung werden wir dann als geglückt ansehen, wenn unsere Bundesfrauen in Zukunft ebenso eifrig nach der „Deutschen Techniker-Zeitung" greifen, wie dies (hoffentlich) schon jetzt alle unsere Mitglieder tun.

Fritz Pfirrmann.

Dir, Kamerad

Von Ernst Preczang*).

Mit deiner reinen Kindesseele,
Mit deiner Liebe, die sich mir verbündet,
Hast du in meiner Zweifelbrust
Noch einmal gläubiges Licht gezündet.

Die Wunden, die mir andere geschlagen,
Hast du mit milder Hand gesund gepflegt.
Was andre mir an Lasten auferlegt,
Du hilfst es mir mit freudigem Herzen tragen.

Du gehst so schlicht und tapfer deinen Weg,
Geizig im Wort, verschwend'risch mit der Tat,
Und baust der Liebe einen festen Steg
Mit deinen treuen Händen, Kamerad.

Bist Weib mir, Kind und Mutter . . . Wunderlich
Fühl' ich dein stilles Wesen in mir gluten.
All deine jungen, warmen Kräfte fluten,
Starkfrohes Leben lösend, nun um mich.

Wenn der Mann arbeitslos ist . .

Seitdem die Arbeitslosigkeit einer der schwersten sozialen Notstände in Deutschland geworden ist, hat es nicht an zahlreichen Abhilfevorschlägen gefehlt, die sich aber aus tiefgehenden wirtschaftspolitischen Ursachen immer als unzulänglich erwiesen, ist doch die Arbeitslosigkeit eine Begleiterscheinung der kapitalistischen Wirtschaftsform, die unter diesem System wohl gemildert, nie aber gänzlich und dauernd beseitigt werden kann.

Alle Maßnahmen, die Not der von der Arbeitslosigkeit Betroffenen zu lindern, sind angesichts der ungeheuren Massennot immer nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Was staatliche und kommunale Fürsorge, was die Gewerkschaften für den Erwerbslosen tun, kann kaum mehr sein als eine Abwehr des nackten Hungers.

Wenig hat man sich mit der Lage der Frau, der Familie des Erwerbslosen beschäftigt. Und doch werden diese genau so von der Not ergriffen, leiden ebenso bitter unter den Entbehrungen, sind anderen, aber vielleicht ebenso schweren seelischen Erschütterungen ausgesetzt wie der erwerbslose Mann und Familienvater. Ein stilles Heldentum ist es, das oft die Frauen der Erwerbslosen beweisen. Erst in so schweren und kritischen Zeiten zeigt es sich, ob die Frau für ihren Mann eine wirkliche „Lebensgefährtin", eine „Kameradin" ist, die ihm die Sorgenlast nach besten Kräften tragen hilft.

In erster Linie gehören dazu Einsicht und Rücksicht: Einsicht in das Unverschuldete der Notlage, Rücksicht auf die kritische Seelenverfassung des Arbeitslosen. Die verständige Frau wird erkennen, daß es nicht die persönliche Schuld ihres Mannes ist, wenn auch er sich einreihen muß in das große graue Heer der von dem „Recht auf Arbeit" Ausgeschlossenen. Gewiß gibt es aber auch Frauen, die, weil weniger vertraut mit den wirtschaftlichen Zusammenhängen, es schwer fassen können, warum gerade ihr Mann keine Arbeit findet, während Bruno Schulz und Fritz Müller noch nie arbeitslos waren. Durch solche müßigen Vergleiche erbittern sie naturgemäß den durch sein eigenes Mißgeschick schon genug getroffenen Mann. Um diesen Frauen eine objektivere Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Lage zu ermöglichen, sei auf die Tatsache hingewiesen, daß es zu Beginn des Jahres 1926 rund $1^1/_2$ Millionen Hauptunterstützungsempfänger in Deutschland gab, daß die Zahl zeitweilig im Laufe des Jahres 1926 bis auf über 2 Millionen stieg und Ende des Jahres 1926 sich auch wieder auf rund $1^3/_4$ Millionen belief. Dabei geben diese Zahlen, da sie nur die Hauptunterstützungsempfänger umfassen, noch keinesfalls ein genaues Bild von der deutschen Erwerbslosigkeit, die, wenn man noch die Kurzarbeiter hinzurechnet, sicher gegenwärtig $2^1/_2$ Millionen Arbeitskräfte betroffen hat.

Für die Frau des erwerbslosen Technikers ist noch von Bedeutung, daß gerade die Angestellten in besonderem Maße unter einer chronisch gewordenen Erwerbslosigkeit zu leiden haben, stieg doch die Zahl der stellenlosen, bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen gezählten Angestellten im Jahre 1926 bis auf den Höchststand von 319 000. Eine getrennte Zählung der Arbeiter und Angestellten Mitte des vergangenen Jahres hat ergeben, daß im Durchschnitt jeder zehnte Arbeitslose ein Angestellter war.

Ist die Technikerfrau an Hand dieser Zahlen sich darüber klar geworden, daß die Notlage ihres Mannes jeder persönlichen Schuld entbehrt, so ist damit auch ihre Einstellung gegeben: sie wird ihn nach Kräften zu ermutigen und aufzurichten suchen, sie wird ihre ganze seelische Widerstandskraft zusammennehmen, um ihm in Stunden der Mutlosigkeit und Verzweiflung eine feste Stütze zu sein, und ihm, wenn möglich, durch eigene Arbeit vorübergehend die Haushaltslast abnehmen oder erleichtern. Freilich sind wir uns wohl bewußt, daß der Mittel, die wirtschaftliche Lage der Familie unmittelbar zu heben, nur wenige sind, da ja auch die Frau bei der Verwertung ihrer Arbeitskraft unter den gleichen Notständen wie der Mann leidet, ja, sogar noch mehr, weil das Ueberangebot an weiblichen Arbeitskräften noch größer und ihre Bezahlung noch schlechter ist als die der Männer. Ganz besonders gilt das für das traurige Kapitel der Heimarbeit, zu der die Frauen oft in der äußersten Not ihre Zuflucht nehmen und dabei Opfer der allerschlimmsten Ausbeutung werden. Auch für die Heimarbeiter ist der einzige Rückhalt die Gewerkschaft, die den schwersten Auswüchsen entgegenarbeitet.

Es gibt aber eine Reihe von Möglichkeiten für die Frau, dem Mann und ihrer Familie mittelbar die schwere Zeit erleichtern zu helfen. Ihre Charakterstärke, ihre Zuversicht, ihre Haushaltungskunst, ihre Geduld geben auch dem niedergedrückten Manne starken Rückhalt, ermutigen ihn immer von neuem, den Kampf mit dem Leben aufzunehmen. Viel wird die Frau auch durch ihren Zuspruch erreichen, wenn es gilt, den Mann seiner Organisation, der Gewerkschaft, zu erhalten, ihn zu ermuntern, trotz seiner Arbeitslosigkeit den Zusammenhang mit den Berufskollegen aufrechtzuerhalten, die Bundeszeitschrift weiter zu lesen, die Vorträge und Veranstaltungen des Bundes zu besuchen, ja, auch, wenn möglich, an seiner beruflichen und allgemeinen Weiterbildung zu arbeiten. Alle diese Dinge erfüllen ja außer ihrem unmittelbaren Zweck auch die Aufgabe, dem leeren Tageslauf des unbeschäftigten Mannes, der sich zu leicht auch überflüssig fühlt, einen Inhalt zu geben, ihm über das Niederdrückende und Nutzlose seines gegenwärtigen Lebens hinwegzuhelfen. Es sind schwere, bitter schwere Aufgaben für die selbst leidende Frau, aber es gilt auch hier das Wort der Dichterin: „Die Menschen, denen wir eine Stütze sind, die geben uns den Halt im Leben!"

G. W.

Ueber Kinder und Erziehung

Wie schrecklich wäre es auf der Welt, wenn nicht beständig Kinder geboren würden, welche die Unschuld und die Möglichkeit jeder Vollkommenheit mitbringen. **Buskin.**

*

Leben zündet sich am Leben, mithin das Höchste im Kinde nur durch Beispiel. **Jean Paul.**

*

Ihr Eltern, das heißt nicht für sein Kind sorgen, wenn man nur des Leibes wartet und der Seele vergißt. **H. Müller.**

*

Den größten Fehler, den man bei der Erziehung zu begehen pflegt, ist dieser, daß man die Jugend nicht zum eigenen Nachdenken gewöhnt. **Lessing.**

*) Aus „Im Strom der Zeit", Gedichte von Ernst Preczang, Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin.

Die Hausfrau als Betriebsleiter

Seit dem 9. November 1918 haben die deutschen Frauen die gleichen politischen Rechte wie die Männer. Wieviel Frauen sind aber in der Lage, von diesen Rechten ausgiebigen Gebrauch zu machen? Ganz abgesehen von den Frauen, die neben schwerer Berufsarbeit noch den Haushalt mit seinen unendlichen Kleinigkeiten besorgen sollen, erübrigen auch die meisten wirklichen Hausfrauen nur selten Zeit zu einer kulturellen Betätigung. Der Haushalt frißt sie geradezu auf. Es gibt etwa 12 Millionen Haushaltsbetriebe in Deutschland. Das ist die größte Zahl, die eine einzige Betriebsart erreicht. Schon diese Zahl kennzeichnet die volkswirtschaftliche Wichtigkeit dieser Betriebe. Dennoch sind sich nur die wenigsten Frauen ihrer Stellung als hauswirtschaftliche Betriebsleiter bewußt. Während man die technischen Betriebe bis zum äußersten durchorganisiert, ist im Haushalt, von Kleinigkeiten abgesehen, noch alles beim alten geblieben.

Es war darum geradezu ein geschichtlicher Augenblick, als im Herbst bei der 9. Generalversammlung des deutschen Normenausschusses im Ingenieurhause zu Berlin zum ersten Male eine Frau vor Ingenieuren und Architekten über die zweckmäßige Ausgestaltung der Wohnungen und der Wirtschaftsgeräte sprach. Die Rednerin unterzog die Wohnungsbauten einer scharfen Kritik. Da werden Zimmer gebaut, in denen eine zweckmäßige Aufstellung der Möbel aufs äußerste erschwert wird. Selten wird heute ein Wohnraum geschaffen, in dem man zwei Betten hintereinander stellen kann. Wenn dann noch Familienzuwachs kommt, dann kann man es erleben, daß kein neues Bett aufgestellt, sondern ein vorhandenes auf den Boden geschafft wird, um Platz für den neuen Erdenbürger zu erhalten, bis er robust genug ist, um mit größeren Geschwistern oder Erwachsenen zusammen schlafen zu können. Die Treppen sind zu eng und oft so steil, daß eine verantwortungsvolle Mutter ihr kleines Kind nicht einen Augenblick diesen verfehlten Bauwerken anvertrauen kann. Oft liegt die Küche so, daß den ganzen Tag die Sonne hineinscheint und die Hausfrau nicht weiß, wie sie die Lebensmittel davor schützen soll. Die Schlafzimmer dagegen liegen im tiefsten Schatten. Rhachitis und andere Krankheiten sind die Folgen dieser unsinnigen Bauweise. Die Küchen sind heute oft so eingerichtet, daß die Hausfrau nicht weiß, wohin sie den Mülleimer stellen soll. Warum schafft man nicht Klappfenster, die über den gewöhnlichen Fenstern angeordnet werden und die eine Durchlüftung der Räume auch dann gestatten, wenn kleine Kinder im Hause sind? Nur zu oft muß man um der Sicherheit der Kinder willen die unteren Fenster verriegeln. Wieviel Kinder sind schon unpraktischen Fenstern zum Opfer gefallen? Warum schafft man keinen Küchenbalkon, auf dem die Kinder abseits vom Küchenbetrieb unter Aufsicht der Erwachsenen spielen können? Warum gestaltet man die Treppengeländer und Balkongitter nicht so, daß durch sie kein spielendes Kind verunglücken kann? Diese Beispiele bautechnischer Sünden ließen sich noch beliebig vermehren. Wohl hat man Wohnkasten gebaut, in denen Licht und Luft fehlt, aber es gibt nur wenige wirkliche Wohnungen, in denen man sich heimisch fühlen kann. Wenn auch die Erfüllung aller dieser Forderungen durch die Wohnungsnot erschwert wird, so muß doch endlich einmal ein Anfang zur grundsätzlichen Aenderung gemacht werden.

Geradezu katastrophal wirkt sich die Vielheit der Typen bei den Haushaltsgeräten aus. Nicht nur bekommt die Hausfrau schwer oder oft gar nicht Ersatz für schadhaft gewordenes Gerät, sondern auch volkswirtschaftlich ist dieser Zustand unerträglich, weil er zur Bereitstellung großer Lagerräume zwingt und eine Unmenge von Arbeitszeit mit der Einlagerung und dem Transport vergeudet. Dieser Zustand ist ein Krebsschaden am Volksvermögen und verteuert natürlich auch die Preise. Diese Verteuerung muß die Hausfrau tragen, die doch gerade haushälterisch mit den Einkünften der Familie umgehen soll. Man könnte im einzelnen jedes Gerät, das im Haushalt Verwendung findet, einer Kritik unterziehen. Fast an jedem ist vom technischen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Standpunkt etwas auszusetzen. Da gibt es z. B. Aluminiumkasserolen, deren Behälter sehr klein, deren Stiel aber so lang ist, daß sie leer oder halb gefüllt sicher umfallen. Da macht man kilometerweise Leinenbänder mit eingewebten Knopflöchern. Dazu fertigt die Industrie prächtige Hornknöpfe an, die so groß sind, daß sie bestimmt nicht in die Knopflöcher hineinpassen. Die Backbleche, die man in Breslau benutzt, passen bestimmt nicht zu den Berliner Herden oder denen anderer Städte, denn die Individualität der Hausfrau hängt von dem Zentimeter ab, um den die Backöfen verschieden sind. Auch die Schränke entsprechen vielfach nicht ihrem Verwendungszweck. So könnte man katalogartig die Liste des Unzweckmäßigen verlängern.

Aber nicht nur die Wohnungen und die im Haushalt verwendeten Geräte müßten einer gründlichen Prüfung unterzogen werden, sondern auch die Arbeitsmethoden im Haushalt müssen zweckmäßiger gestaltet werden, wenn die Hausfrau von überflüssiger Arbeit befreit werden soll. Die Hausfrau muß dazu erzogen werden, ihren Haushalt genau so zu leiten und zu verbessern, wie es der Ingenieur im Betriebe tut. Sie muß begreifen, daß die Vereinheitlichung der Hausgeräte die Preise verbilligen kann und daß dadurch wieder der Umsatz eine Steigerung erfährt. Das aber ist volks- und weltwirtschaftlich von der größten Bedeutung. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn sich Hersteller, Händler und Verbraucher zusammentun, um diese Dinge in gemeinsamer Arbeit zu beraten. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus gewinnt die Arbeit des deutschen Normenausschusses eine weit über seine ersten Ziele hinausreichende Bedeutung. Wenn er diese neuen Aufgaben in jahrelanger zäher Arbeit verfolgt, so wird sein Werk mit dazu beitragen, Frauenkräfte, die heute nutzlos verschwendet werden, für kulturelle und staatsbürgerliche Zwecke freizumachen. W. M.

Haushalt und Wirtschaft

Wie wird das Einkommen verwendet? Die jüngste Veröffentlichung des „Instituts für Konjunkturforschung" sucht den Verwendungsarten des Einkommens nachzugehen und stellt dabei folgendes fest: Trotz Verminderung des Gesamteinkommens im Jahre 1926 gegenüber dem Vorjahr liegt der Verbrauch von Nahrungs- und Genußmitteln über dem Stande des Vorjahres. Die gleiche Erscheinung wird auch von der Handelskammer Berlin und aus dem Rheinland berichtet, nämlich daß es vom gesamten Einzelhandel den Lebensmittelhandlungen noch am erträglichsten ging. Das dürfte sich daraus erklären, daß gerade an der Ernährung am wenigsten gespart werden kann. Im Verhältnis zu seinem Einkommen verwendet sogar der Arbeitslose mehr für Nahrungsmittel als der Vollbeschäftigte. Der hohe Prozentsatz des Lebensmittelverbrauchs ist insofern nicht ein Zeichen des Wohlstandes, sondern der Armut. Jüngsten statistischen Ermittelungen zufolge bewegt sich der Anteil der Ausgaben für Nahrungsmittelkosten bei dem deutschen Durchschnittsfacharbeiter um 60 Prozent seiner Gesamtausgaben und fällt bei steigendem Einkommen, z. B. bei einer Familie aus dem mittleren Beamtentum auf etwa 50 Prozent. Je höher das Einkommen, ein um so geringerer Prozentsatz der Ausgaben entfällt auf Lebensmittel und ein um so größerer auf andere Bedarfsartikel. Daher äußert sich auch die Einkommensverminderung in einem geringeren Aufwand für Hausrat und Möbel sowie auch für Bekleidungsgegenstände. Dabei hängen die Ausgaben für Bekleidung weniger von der Lage des Arbeitsmarktes ab als die für Hausrat und Möbel. Beim Vergleich der Umsätze in diesen Waren mit der Arbeitslosigkeit ergibt sich, daß in den ersten neun Monaten des letzten Jahres der Rückgang der Umsätze in Hausrat und Möbeln meist dort am größten war, wo die Arbeitslosigkeit am stärksten zugenommen hat. Der Rückgang der Umsätze an Bekleidung ist in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten gleichmäßiger, und scheint demnach von der Einkommensverminderung nicht in dem Maße berührt zu werden, wie der Absatz von Hausrat und Möbeln. Es zeigte sich ferner die Einkommensminderung bei der Inanspruchnahme persönlicher Dienstleistungen, die sehr eingeschränkt wurden, was in der äußerst ungünstigen Lage der freien Berufe zum Ausdruck kommt.

Die Frau im öffentlichen Leben

Das Ringen der Frauen um politische Gleichberechtigung läßt sich über mehr als 150 Jahre zurückverfolgen. Im Kampf Amerikas um seine Unabhängigkeit traten auch die Frauen mutig hervor, unter ihnen Merry Otis Warren und ihre Freundin, die Gattin des ersten Präsi-

denten der Vereinigten Staaten, Frau Abigail Smith-Adams, die, als die Verfassung des neuen Staates beraten werden sollte, ihrem Manne schrieb:

„Wenn die künftige Verfassung den Frauen keine gründliche Aufmerksamkeit schenkt, so sind wir zur Rebellion entschlossen und halten uns nicht für verpflichtet, uns Gesetzen zu unterwerfen, die uns keine Stimme und keine Vertretung unserer Interessen zusichern."

Ferner forderte sie im Namen der Frauen Zulassung des weiblichen Geschlechts zu den öffentlichen Schulen. Diese Forderung begründete sie damit, daß ein Staat, der Helden, Staatsmänner und Philosophen hervorbringen wolle, zuerst wahrhaft gebildete Mütter haben müsse.

Diese erste Adresse von Frauen an ein Parlament hatte den Erfolg, daß die Schulen den Frauen geöffnet wurden. Der Wunsch nach politischer Gleichberechtigung blieb in den Vereinigten Staaten zunächst noch unerfüllt. Indessen verliehen doch New Jersey und Virginia bald ihren Bürgerinnen das Wahlrecht. Die Verfassung des Kongresses von 1776 enthielt aber schon den Satz, daß „die Bürger eines jeden Staates in den verschiedenen Staaten volle Bürgerrechte genießen werden."

Dieser erste offizielle Antrag von Frauen auf Sitz, Stimme und Vertretung in der Gesetzgebung fand auch in Europa begeisterten Widerhall. Als nach Ausbruch der französischen Revolution bei der Erklärung des Menschenrechts die eine Hälfte des Menschengeschlechts „vergessen" wurde, wie Theodor von Hippel es ausdrückte, forderte Olympe de Gonges das Recht der Frauen in einem Manifest, das mit den Worten beginnt:

„Die Frau ist frei geboren und von Rechts wegen dem Manne gleich. Das Ziel jeder gesetzgebenden Gemeinschaft ist der Schutz des unveräußerlichen Rechts beider Geschlechter: Der Freiheit, des Fortschritts, der Sicherheit und des Widerstands gegen die Unterdrückung."

Ferner heißt es:

„Aus der Gemeinschaft von Männern und Frauen besteht die Nation, auf der der Staat beruht."

Und:

„Eine Verfassung ist ungültig, wenn nicht die Mehrheit aller Individuen, aus denen die Nation besteht, an ihrer Gestaltung mitgearbeitet hat."

In Deutschland finden wir unter den Kämpfern für die deutsche Freiheit im Jahre 1848 auch eine Anzahl Frauen, unter ihnen Malvida von Meysenbug, auch in unserer Zeit noch bekannt durch ihre „Memoiren einer Idealistin". Sie sprach am Tage der Eröffnung des Parlaments die Hoffnung aus, daß nun auch die Zeit anbrechen möge, in der die Frauen nicht länger Götzenbild oder Puppe oder Sklavin sind, in der sie als freie gleichberechtigte Persönlichkeiten mit und neben dem Manne für ein freies einiges deutsches Volk kämpfen dürften. Die Hoffnung hat sich allerdings damals nicht erfüllt, und Malvida von Meysenbug mußte, wie so viele andere aufrechte Kämpfer jener Zeit, ihren Freiheitskampf bitter bezahlen. Der heutigen Frauengeneration, die sich nun auf einmal im Genuß aller politischen Rechte befindet, tut es not, sich zu erinnern, welchen Anfeindungen und Verfolgungen ihre ersten tapferen Vorkämpferinnen ausgesetzt waren. Auch Luise Otto Peters war unter den Frauen, die nicht nur das Recht forderten, sondern es auch einfach als Pflicht für die Frauen anerkannten, an den Interessen des Staates teilzunehmen; und mit diesen Vorkämpferinnen litt eine ganze Anzahl deutscher Frauen für die Freiheit ihres Volkes und ihres Geschlechtes.

Dieser kurze Rückblick auf die Geschichte der letzten 150 Jahre zeigt, daß es immer Zeiten politischer Befreiungskämpfe waren, in denen auch die Frauen als doppelt unterdrückter Teil des Menschengeschlechts ihr Recht auf Befreiung von den besonderen ihrem Geschlechte auferlegten Fesseln forderten. In Deutschland war es endlich die Revolution von 1918, also wieder ein gewaltiges politisches Ereignis, die 70 Jahre später den Traum der ersten Frauenkämpferinnen erfüllte. Sie hat den Frauen auch in Deutschland die politische Gleichberechtigung gebracht und ihnen damit die Tore zur Teilnahme am öffentlichen Leben geöffnet.

In welchen Staaten haben die Frauen das Wahlrecht?

In welchen außerdeutschen Ländern die Frauen nun ebenfalls das Stimmrecht haben, geht aus dem beigefügten Schaubild hervor. Insgesamt besitzen sie es heute in 22 Staaten, wenn man Spanien unter dem Diktator Primo de Rivera mit einrechnet. Allein Frankreich hat von den Großmächten Europas bisher das Frauenwahlrecht noch nicht zugelassen.

Ernährungsfragen

Volksernährung vor und nach dem Kriege. Wenngleich in den letzten Jahren eine langsame Besserung in der Volksernährung zu verfolgen war, so blieb doch der Verbrauch von Lebens- und Genußmitteln auch im Jahre 1925 noch erheblich hinter der Vorkriegszeit zurück, mit Ausnahme von Zucker und Kakao, deren Verbrauch gestiegen ist. Es entfielen pro Kopf der Bevölkerung:

	1913		1924/25	
Weizen	95,8	Kilogramm	67,9	Kilogramm
Roggen	153,1	„	87,2	„
Kartoffeln	700,2	„	495,1	„

	1913		1925	
Fleisch	52	Kilogramm	47,09	Kilogramm
Bier	102,1	Liter	75	Liter
Branntwein	5,4	„	2,8	„
Zucker	19	Kilogramm	20,2	Kilogramm
Kaffee	2,44	„	1,42	„
Kakao	0,77	„	1,28	„

Das Buch der Frau

Hausfrauen-Taschenkalender 1927. Herausgeberin Dr. Erna Meyer. Preis in Ganzleinen 2 R.M. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart. Frau Dr. Erna Meyer, die Verfasserin des nachstehend angezeigten Buches „Der neue Haushalt", gibt im gleichen Verlag einen „Hausfrauen-Taschenkalender 1927" heraus. Das handliche Büchlein im DIN-Format (Normalformat) enthält überaus viel an grundlegenden Gedanken, Tabellen, Uebersichten und Anleitungen zu eigenen systematischen Aufzeichnungen.

Der Hauptwert des Büchleins liegt aber in den Anregungen der Aufsatzreihe. Hausführung, Gesundheitslehre, Ernährung werden knapp, aber ausreichend behandelt. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Haushalts ist der Gegenstand eines sehr interessanten Aufsatzes von Dr. Heinz Potthoff. Hausfrauen und Rechtsfragen sind ein wichtiges Kapitel, das leider nie richtig beachtet wurde. Dr. Neuburger faßte in einem knappen Artikel zusammen, „Was die Hausfrau vom Recht der Hausangestellten wissen muß". Ob nun die Arbeitsentlastung der Hausfrau oder die Kraftersparnis durch richtige Körperhaltung oder Wege zum guten Hausrat zum Gegenstand der Artikel gemacht werden, immer weht ein frischer Geist durch die Zeilen.

Das hübsche Leinenbändchen wird für jede Hausfrau, die im Anschluß an den bahnbrechenden Vorstoß von Dr. E. Meyer mit wirtschaftlicher Hausführung Ernst machen will, ein hilfreicher Freund für jeden Tag des Jahres sein.

Meyer, Erna, Dr.: Der neue Haushalt. Franckhsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Geh. 4 R.M., Ganzl. 6,50 R.M.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Gewerkschaft und Hausfrau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 2 / 1. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 8 DER D.T.Z. BERLIN, 25. FEBRUAR 1927

Technik und Hausfrau

Das Nachfolgende ist nicht ein Aufsatz, der nur die Frauen von Technikern angeht; wenn er trotzdem hier Raum findet, wo er nur ihnen zugänglich ist, so deshalb, weil gerade die Gattin des Technikers, wenn sie auch nicht wie die Schusters- und Schneidersfrau „Fachmann" im Beruf ihres Gatten wird, doch vielleicht eher Verständnis für die Bedeutung der Technik im Haushalt aufbringt als die Mehrzahl der anderen Hausfrauen.

Was hat die Technik mit Hauswirtschaft, also mit der Hausfrau zu tun? Diese Frage, die vielleicht die eine oder die andere Leserin stellen wird, beantwortet sich am leichtesten, wenn man die Tätigkeit der Hausfrauen umschreibt. Ein Teil dieser Tätigkeit gilt der Veredelung von Gütern, d. h. es werden Rohstoffe oder Halbfabrikate gekauft und im Haushalt zum menschlichen Genuß oder Gebrauch fertigverarbeitet. Der andere Teil der Tätigkeit gilt der Unterhaltung von Sachgütern. Zur erstgenannten Tätigkeit gehört unter anderem die Zubereitung des Essens, die Anfertigung von Wäsche, Kleidern, Handarbeiten, zur zweiten die Instandhaltung der Wohnung, Möbel, Kleidung usw.

Berücksichtigen wir, daß im Haushalt des Angestellten, Arbeiters oder Beamten mindestens die Hälfte des Bareinkommens durch die Hand der Frau geht, so erkennen wir, daß die Hauswirtschaften als Ganzes gesehen an Geld- und Warenumsatz die bedeutendsten Industriekonzerne weit hinter sich lassen.

In unserer Zeit der Rationalisierung, die als erste Folge eine unerhörte Arbeitslosigkeit hervorrief, braucht nicht erst bewiesen zu werden, daß überall in Industrie und Gewerbe Methoden erdacht und durchgeführt werden, zu dem Zwecke, menschliche Muskelarbeit durch Maschinen zu ersetzen und dem Menschen die für ihn übrigbleibende Arbeit so leicht wie möglich zu machen. Das geschieht, um die Ware zu verbilligen oder um den Fabrikanten einen größeren Profit zu sichern.

In der Hauswirtschaft dagegen geht im großen und ganzen alles noch seinen alten Gang wie zu Großmutters Zeiten. Warum? „Die Arbeit der Hausfrau kostet nichts!" wird vielleicht gesagt werden. Das ist ein Irrtum. — Unrationelle Hausarbeit kostet bzw. verschwendet viel Material, also Geld. Schlimmer ist, daß die Haushaltsarbeit, wie sie heute noch betrieben wird, die Gesundheit der Hausfrau ruiniert, sie vorzeitig müde und alt werden läßt und damit eine dauernde Gefährdung des Familienlebens bedeutet.

Der Arzt empfiehlt, Sport zu treiben oder, wenn er bescheiden ist, jeden Tag zwei Stunden spazieren zu gehen, die Hausfrau seufzt und erklärt, dazu keine Zeit zu haben. Sie hat in den meisten Fällen recht, sie hat keine Zeit. — Zieht man aber die Summe des Arbeitsertrages, den die Hausfrau in 14 oder 16 Stunden am Tage erreicht hat, so wird das Ergebnis von jedem Betriebstechniker als kläglich bezeichnet werden müssen. Dasselbe Ergebnis müßte bei moderner Arbeitsmethode mit einem Drittel oder höchstens der Hälfte dieser Zeit erreicht werden.

Was ist nun gar so unsinnig in der Arbeitsweise der Hausfrau, und wer hat Schuld daran? Schuld hat zu einem Teile der Mann und nicht zuletzt der Techniker, schuld hat aber auch die Frau, die sich die Vernachlässigung ihres volkswirtschaftlich so unendlich wichtigen Berufes stillschweigend gefallen läßt. Vielfach ist aber auch die konservative Einstellung der Frau an ihrem Unglück mit schuld. „Das hat meine Mama auch nicht gehabt!" Damit wird eine etwa angebotene Neuerung häufig abgewiesen.

Schon die Küche ist vielfach ein gedankenloses Verbrechen des Architekten an der Hausfrau. Der Kochherd, an dem die Frau täglich stundenlang hantiert, steht in der dunkelsten Ecke, weil dort der Schornstein ist und man vor 500 Jahren nur offene Herdfeuer kannte, die natürlich unmittelbar am Schornstein angelegt werden mußten. Die Frau ist gezwungen, im Schatten ihres eigenen Körpers zu arbeiten und wird als ungeschickt bezeichnet, wenn sie den Braten verbrennt oder sich die Finger verbrüht. Tief unter der Herdplatte ist in den meisten Fällen der Brat- oder Backofen, so daß seine Benutzung turnerische Leistungen oder das Herumrutschen auf den Knien notwendig macht.

Möglichst in der entferntesten Ecke vom Herd befindet sich Wasserkrahn und Ausguß, vielleicht noch so, daß ein Abstelltisch nur rechts neben dem Ausguß aufgestellt und folglich abgewaschenes Geschirr über die Hand abgelegt werden muß, wenn die Arbeitende nicht Linkshänder ist.

Sehr viele Wohnungen sind so gebaut, daß das der Küche zunächst gelegene Zimmer als Wohn- oder Eßzimmer nicht benutzt werden kann, die Frau also die zubereiteten Speisen durch einen dunklen Korridor an das andere Ende der Wohnung tragen muß. Auch eine Arbeit, die durchaus überflüssig ist und außerdem bei aller Vorsicht Geschirrbruch verursacht.

Der unglücklichste Raum in der ganzen Wohnung ist in der Regel die Waschküche. Sie befindet sich oft im Keller und hat ein Fensterchen, das an hellen Sommertagen bestenfalls ausreicht, um die in dem Raum stehenden Gegenstände unterscheiden zu können, fast nie aber ist die sogenannte Waschküche hell genug, daß man sie als zweckmäßigen Arbeitsraum ansprechen könnte. — Es sind längst chemische und mechanische Mittel bekannt und werden in großen Waschanstalten zur Anwendung gebracht, die Wäsche rasch, fast ohne Anwendung menschlicher Arbeitskraft tadellos reinigen, ohne das Gewebe mehr als unbedingt notwendig anzugreifen. Von allen diesen Hilfsmitteln findet man in der Waschküche eines Hauses, in dem Angestellte oder Arbeiter die Miete noch aufbringen können, nichts. Die Frau kocht ihre Wäsche und versucht, sie mit Hilfe von Waschbrett, Bürste und sehr viel Seife rein zu bekommen. Der Erfolg dieser Arbeit ist in den meisten Fällen nur hinsichtlich der Wäscherin eindeutig; er zeigt sich in tagelang anhaltenden Rückenschmerzen und wunden Händen. Im vierten oder fünften Stock unmittelbar unter dem Dach befindet sich der sogenannte Trockenboden, die nasse Wäsche wird unter Aufbietung der letzten Kräfte dahin gebracht, und die Frau kann von besonderem Glück sagen, wenn die Wäsche trocken geworden ist, ohne Rußflecke aufzuweisen.

Vereinzelt hat man schon inmitten eines Häuserblocks ein Wirtschaftsgebäude errichtet, das die Ferndampfheizung für den ganzen Häuserblock enthält, daneben Bäder und vor allen Dingen eine mit allen Schikanen der Neuzeit eingerichtete Waschküche, Trockenraum und Bügelraum. In einer derartigen Waschküche kann eine Frau den Wäschebedarf einer Familie von vier bis sechs Personen für vier Wochen in wenigen Stunden tadellos reinigen und schrankfertig machen, sie macht sich dabei kaum die Hand naß. Es hat sich bei derartigen Einrichtungen allerdings gezeigt, daß einzelne Frauen so an ihrem altmodischen Waschfest hängen, daß sie es vorzogen, in ihrer Kochküche zu waschen.

Wenn auch weniger auffallend, so doch in der Summe nicht unbedeutend sind eine Reihe von durchaus überflüssigen Kleinigkeiten, die der Hausfrau unnötige Arbeit verursachen. Da gibt es in der sogenannten guten Stube eine Masse von Nippsachen, deren Kunstwert größtenteils unter Null ist. Sie werden womöglich täglich abgestaubt, bis sie endlich einmal zerbrochen werden. Leider aber sorgen anläßlich von Geburtstagen und ähnlichen Gelegenheiten gute Tanten und Onkel für Ersatz. Auch der größte Teil unserer Möbel scheint der Architekt nach dem Gesichtspunkte erbaut zu haben, wie es möglich sei, an den einzelnen Teilen sich möglichst viel Staub ansammeln

zu lassen, und zwar pflegen diese Staubsammelstellen so angelegt zu sein, daß man ihnen mit Besen oder Lappen nur unter Anwendung aller Schikanen beikommen kann. Nicht viel praktischer ist das Küchen- und Tafelgeschirr eingerichtet. Da gibt es Tassen, deren Henkel ganz überflüssiger Weise in sehr spitzem Winkel aus der Schale herauswachsen, möglicherweise sind auch noch plastische Verzierungen daran, so daß der Versuch, eine solche Tasse wirklich rein zu waschen, mindestens vier- bis fünfmal soviel Zeit erfordert, als bei vernünftiger Formgebung notwendig wäre. Wir wollen nicht im einzelnen sprechen von den Regalen in der Küche, die zur Aufnahme von Porzellan- oder Steingutgefäßen bestimmt sind, die meist die Form von Denkmälern der Barockzeit haben und die Aufschrift: „Salz", „Reis" usw. tragen, ohne daß jemals etwas anderes als Staub sich darin befunden hätte. An allen diesen Dingen hat zum Teil der Hersteller schuld, zu einem erheblichen Teile aber auch die Frau, die diese Dinge kauft, anstatt energisch darauf zu dringen, daß man ihr Gebrauchsgegenstände zum Kauf anbietet, deren Formgebung und Material ausschließlich nach Zweckmäßigkeit gewählt wurde.

Zu einem Teile machen sich Frauen das Leben aber auch selbst schwer. Als während und unmittelbar nach dem Kriege die Kohlen knapp waren, kam in verbesserter Form die uralte Kochkiste in Aufnahme. Sie ist fast restlos wieder verschwunden. Damit hat die Frau sich selbst für viele Stunden in der Woche länger als notwendig an den Kochtopf gefesselt.

Da ist das allwöchentliche Scheuerfest, das viele Frauen nur dann befriedigt, wenn die ganze Wohnung in Seifenwasser schwimmt. An diesen Tagen hat die Frau zu nichts Zeit, nicht einmal zum Essen. Es werden Decken und Teppiche auf den Hof geschleppt, unter Verschwendung von viel Muskelkraft geklopft und gebürstet, Sofa und ähnliche Möbelstücke müssen eine ähnliche Behandlung über sich ergehen lassen. Der Endeffekt pflegt nicht eine Beseitigung, sondern eine Umlagerung des Staubes zu sein. Daß bei dieser Behandlung Teppiche und Möbel leiden, ist weniger schlimm, als daß die Frau am nächsten Tage, der gewöhnlich ein Sonntag ist, alles mögliche lieber täte, als etwa mit ihrer Familie einen größeren Spaziergang zu machen.

Das alles muß nicht sein. Wenn schon sogenannte Scheuerfeste veranstaltet werden müssen, dann mache man sie meinetwegen einmal im Frühjahr, im übrigen genügt es, wenn die Frau an jedem Tag ein Zimmer feucht aufwischt, das dauert einige Minuten und ermüdet nicht so sehr. Das Klopfen und Herumschleppen von Teppichen müßte man sich im Zeitalter des Staubsaugers endlich abgewöhnen. — Jede Hausfrau sollte einmal ihre Wohnung daraufhin durchforschen, was da alles herumliegt, steht und hängt, das weder einen Zweck hat, noch jemandem Freude bereitet. Warum hängen z. B. an den Borden in der Küche und im Küchenschrank gehäkelte, baumwollene Spitzen, möglichst noch mit einem Papier- oder Seidenbändchen durchzogen. Viele Frauen behaupten, das sei schön, sie sind aber glücklicherweise noch nie auf die Idee gekommen, derartige Staubsammler etwa im Bücherschrank anzubringen.

Wenn sich die Hausfrau dazu aufschwingt, alle diese Sachen aus ihrer Wohnung herauszuwerfen, unzweckmäßig konstruierte Gebrauchsgegenstände allmählich durch bessere, die gerade ihrer einfachen Formgebung halber wirklich schön sind, zu ersetzen, wird sie zwar auch noch ausreichend Arbeit haben, sie wird aber finden, daß sie für sich selbst, für ihren Mann und ihre Kinder eine ganze Masse Zeit gewonnen hat, und sie wird, wenn sie selbst einmal den Segen rationeller Arbeitseinteilung und rationeller Gebrauchsgegenstände verspürt hat, von selbst bestrebt sein, ihren Haushalt immer rationeller zu gestalten. Die Hausfrauen werden dann Erzieher der Fabrikanten und Architekten, während sie heute deren Sklavinnen sind.

Hausfrauen! Befreit euch von dieser Sklaverei, untersucht jede angebotene Wohnung und jeden angebotenen Gebrauchsgegenstand auf seine Zweckmäßigkeit, geht hinein in die Vorstände der Siedlungsgenossenschaften und verhindert wenigstens, daß die künftig zu erbauenden Wohnungen durch unzweckmäßige Anlage die Arbeit der Hausfrau erschweren; verlangt mit aller Energie eine Rationalisierung der Hauswirtschaft, die der Hausfrau Zeit und Kraft übrig läßt, um sein zu können, was sie soll, die Freude spendende Sonne im Kreis ihrer Familie.

E. Lustig.

Wirkung des Frauenüberschusses auf Heiratsaussichten und Frauenerwerbsarbeit

Die Statistik gilt vielen, besonders aber den meisten Frauen, als eine recht trockene Wissenschaft. Dennoch lassen sich aus den nüchternen Zahlen, wenn man sie richtig zu lesen weiß, sehr wichtige Schlüsse ziehen auf bestimmte gesetzmäßige Geschehnisse, denen sich der einzelne nicht entziehen kann. Bekanntlich wurde im Juni 1925 in Deutschland eine umfassende Volks-, Berufs- und Betriebszählung vorgenommen, über die jetzt Teilergebnisse bekannt und in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" veröffentlicht werden. Es wird zunächst berichtet über die Gebiete Bayern, Württemberg, Baden, Hamburg, Oldenburg, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz. Da der Bericht sich also sowohl auf landwirtschaftliche wie auf industrielle Gebiete erstreckt und etwa 30 Millionen Einwohner umfaßt, darf man aus diesen Teilergebnissen schon gewisse Schlüsse auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches ziehen. Dabei ergibt sich, daß die Bevölkerungszusammensetzung in Deutschland, sowohl was das Verhältnis der Geschlechter als auch der verschiedenen Altersklassen zueinander wie auch der erwerbstätigen zu der nicht erwerbstätigen Bevölkerung anbetrifft, durch den Krieg und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit grundlegende Veränderungen erfahren hat.

Zunächst hat sich eine wesentliche Verschiebung in dem Altersaufbau der Bevölkerung vollzogen. Man spricht von einer „Ueberalterung" der Bevölkerung, die sich durch den gewaltigen Geburtenausfall während des Krieges erklärt. So hat im Durchschnitt der genannten zehn Berichtsländer die unter 15 Jahre alte Bevölkerung um rund 16 Prozent abgenommen, während die 15 Jahre und darüber alte Bevölkerung um rund 19,9 Prozent, also erheblich rascher als die Gesamtbevölkerung, zugenommen hat. Diese stärkere Besetzung der mittleren und höheren Altersklassen ist insofern für das Wirtschaftsleben von weittragender Bedeutung, als sich dadurch eine weit über das Wachsen der Gesamtbevölkerung hinausgehende absolute Zunahme der erwerbsfähigen Bevölkerung ergibt. Für den Arbeitsmarkt wie auch für den Wohnungsmarkt ist diese Veränderung im Aufbau der Bevölkerung ein entscheidender Faktor.

Wesentlich verändert hat sich auch das zahlenmäßige Verhältnis der Geschlechter zueinander. Der von jeher in den unteren Altersklassen zu verzeichnende Knabenüberschuß (bekanntlich werden mehr Knaben als Mädchen geboren) verschwindet in den einzelnen Ländern erst zwischen dem 15. und 25. Lebensjahr.

Dann tritt die Wirkung der ungeheuren Kriegsverluste auf Seiten der Männer deutlich in Erscheinung. Mit der Altersklasse von 25 bis 30 Jahren setzt überall rasch ein starker Frauenüberschuß ein und erreicht seine größte praktische Bedeutung in der Altersklasse von 30 bis 35 Jahren, und ebenfalls noch sehr stark in der Klasse von 35 bis 40 Jahren.

Es ist dadurch in allen Ländern (mit Ausnahme Anhalts, anscheinend infolge von Zuwanderungen) eine starke Verschlechterung der Heiratsaussichten der ledigen Frauen zu verzeichnen, was sich besonders deutlich zeigt, wenn man die entsprechenden Altersklassen der Männer und Frauen gegenüberstellt. Danach sind sie für die jüngeren Frauen (18 bis 23 Jahre) etwas schlechter als vor dem Kriege, aber immerhin noch ziemlich günstig. Besonders ungünstig sind sie bei den Frauen mittleren Alters (23 bis 37 Jahre), denen die durch den Krieg hauptsächlich dezimierten Altersklassen der Männer von 25 bis 40 Jahren gegenüberstehen und wo etwa jede dritte bis vierte Frau von vornherein zum Verzicht auf die Ehe verurteilt ist. Die an sich schon ungünstigen Heiratsaussichten der 37- bis 46jährigen Frauen haben ebenfalls eine weitere Verschlechterung erfahren.

Was nun die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung betrifft, so hat sich bei den Männern gegenüber dem Jahre 1907 keine wesentliche Verschiebung ergeben, insofern als bereits damals die Zahl der erwerbstätigen Männer etwa der Zahl der 15- bis 65jährigen Bevölkerung entsprach, bei den Frauen hingegen hat fast durchweg die Erwerbstätigkeit zugenommen, besonders in denjenigen Altersklassen, deren Heiratsmöglichkeiten durch die Kriegsverluste der Männer am meisten beeinträchtigt sind.

Eine Vorstellung von dem Umfang der Frauenerwerbsarbeit im allgemeinen und von ihrer Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben bekommt man, wenn man hört, daß auf Grund der vorliegenden Zählungsergebnisse von je 100 überhaupt gezählten ledigen, über 20 Jahre alten weiblichen Personen 70 bis 80 v. H. erwerbstätig waren, daß also durchweg dreiviertel aller ledigen Frauen irgendwie als schaffende Kräfte in das Wirtschaftsleben eingegliedert sind. Der Begriff der sogenannten „Haustochter" oder des „Luxusweibchens" ist also im Aussterben, und die einstmals von Gegnern der Frauenarbeit viel gebrauchte Phrase „Die Frau gehört ins Haus" wirkt angesichts dieser Zahlen geradezu lächerlich, denn wo sollte Arbeit und Bezahlung im Hause für diese Millionen von Frauenhänden herkommen!

Auch der zweite banale Ratschlag „Die Frau soll heiraten" löst das wirtschaftliche Problem keinesfalls, denn die Ehe stellt heute immer weniger eine sichere Versorgung der Frauen dar. Die wirtschaftliche Notlage und die große Arbeitslosigkeit unter den Männern zwingt eben auch viele verheiratete Frauen zum Mitverdienen. Die auffallende Zunahme der Erwerbstätigkeit der verheirateten Frauen in den verschiedenen Freistaaten geht aus der nachstehenden Uebersicht hervor, die zeigt, wie seit 1907 die Prozentzahl gewaltig zugenommen hat. Von je 100 überhaupt vorhandenen verheirateten Frauen waren hauptberuflich tätig:

	1907	1925
Württemberg	33	54
Hamburg	6	11
Lübeck	12	13
Oldenburg	11	35
Anhalt	14	21
Mecklenburg-Strelitz	12	26
Schaumburg-Lippe	9	24

Vergleicht man schließlich noch die verschiedenen Berufsgruppen miteinander, so zeigen sich auch hier in bezug auf den Familienstand der arbeitenden Frauen wesentliche Unterschiede. Als selbständige, in der Landwirtschaft tätige Frauen waren mehr als vier Fünftel entweder verheiratet oder verwitwet und geschieden, unter den Selbständigen in Industrie, Handel und Verkehr mehr als die Hälfte. Bei den weiblichen Angestellten und Beamten in Industrie und Handel waren hingegen mehr als vier Fünftel ledig, bei den weiblichen Angestellten und Beamten in den öffentlichen Diensten, bei der Post und Eisenbahn sind mehr als 90 Prozent ledige Frauen und nur ein ganz verschwindender Prozentsatz verheiratet oder verwitwet und geschieden. Bei dieser Gruppe scheint sich bereits die starke Ausmerzung der sogenannten „Doppelexistenzen" unter den Verheirateten zu zeigen. Erheblich ist auch noch die Zahl der verheirateten Frauen unter den Arbeiterinnen. Hier sind immerhin noch etwa 35 Prozent sämtlicher Arbeiterinnen entweder verheiratet oder verwitwet und geschieden.

Zusammenfassend kann also auf Grund der vorliegenden Ergebnisse gesagt werden, daß der Krieg eine erhebliche Zunahme der erwerbstätigen Bevölkerung im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung gebracht und das Verhältnis der Geschlechter zueinander ganz gewaltig zu ungunsten der Frauen verschoben hat. Ob die zunehmende Erwerbstätigkeit aller Frauen, insbesondere der verheirateten, nur eine Folge dieser Verschiebungen und der ungünstigen Wirtschaftslage oder eine durch die unaufhaltsame wirtschaftliche Entwicklung bedingte dauernde Erscheinung ist, wird man erst nach längeren Beobachtungen einwandfrei feststellen können.

G. W.

Zurück zum Achtstundentag und zur völligen Sonntagsruhe!

Auch die Frauen müssen helfen!

Ein in die Augen springendes Bild über lange Arbeitszeit bilden heute die Geschäfte in allen Hauptverkehrsstraßen der Städte. Fast überall liest man heute wieder den bekannten Spruch: „Durchgehend geöffnet!" Wie viele Frauen und Männer aber überlegen bei ihren Einkäufen, daß dieses Wort eine weitere Verlängerung der Arbeitszeit des Verkaufs- und Bedienungspersonals in sich birgt? Von morgens 8 oder 9 Uhr bis abends 7 Uhr stehen die Angestellten hinter dem Ladentisch in einer zehn- bis elfstündigen Arbeitszeit. Werden die Geschäfte dann geschlossen, so kommt die weitere Arbeit: Aufräumen, Reinigung, neue Dekoration usw. Hier wäre es eine dankbare Aufgabe aller Werkstätten, aller Angestellten, Arbeiter und Beamten samt ihren Frauen, mit allen Mitteln dahin zu streben, daß ihre Einkäufe in den Hauptgeschäftszeiten getätigt werden. Es müßte so weit kommen, daß z. B. abends nach 6 Uhr möglichst kein Käufer und keine Käuferin mehr den Laden betritt. Wie bald würden die Herren Geschäftsinhaber einsehen, daß sie für diese Zeit das Personal umsonst festhalten, umsonst Kosten für Licht, Heizung usw. aufwenden! Dieser Appell an ihren Geldbeutel würde sie recht bald bewegen, die Geschäftszeit und damit die Arbeitszeit ihrer Angestellten zu verkürzen. Wer will daran zweifeln, daß sich ein solches Beispiel auch auf andere Industrien recht bald auswirken würde? Wer für sich eine Verkürzung der Arbeitszeit erstrebt, sei auch stets bemüht, für eine Verkürzung bei den „Andern" zu sorgen. Der Vorteil kommt jedem selbst über kurz oder lang zugute.

Im Zusammenhang hiermit steht auch die Frage der Sonntagsruhe, die zwar auf dem Papier besteht, aber in Wirklichkeit vielfach durchbrochen wird. Daß die Frauen nun allmählich sich von ihrer engherzigen, nur auf den kleinen Einzelhaushalt eingestellten Anschauungsweise freimachen und auch für das Recht der verkaufenden Angestellten eintreten, beweist eine erfreuliche Kundgebung des Stadtverbandes Berliner Frauenvereine zur Frage der Sonntagsruhe und des Wochenendes vom Standpunkt der kaufmännischen und gewerblichen Angestellten sowie von dem der Hausfrau, über die das „Berliner Tageblatt" berichtet.

Die erste Rednerin führte aus, man könne sich mit der Verordnung vom Februar 1919 über die Durchführung der Sonntagsruhe befriedigt erklären, wenn diese leider nicht so vielfach durchbrochen würde. Die Wirtschaftliche Vereinigung hat überdies Anträge im Reichstag gestellt, die eine weitere Lockerung der Sonntagsruhe bezwecken. Man schafft keine Vermehrung des Konsums durch Vermehrung der Verkaufszeiten, aber man trägt zur Mehrung der Volkskraft bei, wenn man den Sonntag zum Tage des Ausruhens gestaltet. Die Frauen müßten gerade jetzt nachdrücklich für diese Forderung eintreten, weil das dem Reichstag vorliegende Arbeitsschutzgesetz auch die Regelung der Arbeitszeit bringen wird. Auch die zweite Rednerin verlangte mit Nachdruck völlige Sonntagsruhe. Die Hausfrau entbehre noch mehr als die Angestellte die Sonntagsruhe. Sie brauche nicht Sonntags früh in den überfüllten Läden ihre Kräfte zu vergeuden, wenn sie nur eine bessere Zeiteinteilung hätte. Auch das Sonntagsessen müsse keine vermehrte Arbeit bedeuten, wenn ein oder das andere Gericht am Tage zuvor bereitet wird. Und wenn die Hausfrau sich selbst einen ruhigen Sonntag bereite, trage sie am meisten zum Behagen ihrer Familienmitglieder bei. Zum Schluß wurde eine Entschließung angenommen, die völlige Sonntagsruhe verlangt und die den Willen der Frauen kundtut, bei jeder Gelegenheit dafür einzutreten, daß am Sonntag keine Offenhaltung der Läden erfolgt. Lediglich für Frischmilch müßte eine kurze Verkaufszeit gestattet sein. An die maßgebenden Behörden des Reiches, der Länder und Gemeinden wird der Antrag gestellt, mit allem Nachdruck für völlige Sonntagsruhe besorgt zu sein, die im Interesse der Volksgesundheit, der Erhaltung und Stärkung der Arbeitskraft jedes einzelnen unbedingt notwendig erscheint.

Die Wohnungsnot unserer Zeit

Heiraten ist gut — nicht heiraten ist besser! Vor einiger Zeit ließ das städtische Wohnungsamt in Waldenburg in Schlesien, wie wir der „Deutschen Mieterzeitung" entnehmen, einem 30jährigen Angestellten, der unter Hinweis auf seine jahrelange Verlobung um Zuweisung einer, wenn noch so bescheidenen Wohnung bat, das nachstehende Kulturdokument zugehen:

„Obgleich wir bereits wiederholt öffentlich Ehelustige gewarnt haben zu heiraten, bevor sie eine Wohnung haben, möchten wir Sie hiermit noch besonders aufmerksam machen, daß nach dem heutigen Stande des Wohnungsmarktes die Zuweisung einer Familienwohnung an Sie voraussichtlich vor etwa acht bis zehn Jahren nicht möglich sein wird. Wir möchten Sie daher schon heute bitten, nicht das Wohnungsamt verantwortlich zu machen, wenn Ihre Wohnverhältnisse einmal unhaltbar werden sollten. Wir haben Sie jedenfalls rechtzeitig auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, denen Sie durch Ihre Verheiratung hinsichtlich der Wohnung entgegengehen. I. A.: gez. Schade."

Wo bleibt da die Logik? Ersucht der Angestellte vor der Eheschließung um eine Wohnung, dann wird ihm

mitgeteilt, daß er zehn Jahre warten muß. Es wird ihm aber geraten, nicht eher zu heiraten, bis er eine Wohnung hat. Wartet er zehn Jahre, so wird ihm sicher das Wohnungsamt Waldenburg, wenn es dann noch bestehen sollte, wieder die gleiche Antwort geben. Was soll er nun tun? Das ist wirklich eine Preisfrage.

Bei der Frankfurter Beratungsstelle des Bundes für Mutterschutz wurde statistisch festgestellt, daß 95 Prozent der Anfragenden erwerbslos sind und 70 Prozent in ganz ungesunden Wohnungen leben, die nicht selten nur aus einem unheizbaren Raum ohne Küche bestehen. Die Frauen leiden gesundheitlich unter diesen Verhältnissen weit mehr als die Männer, wahrscheinlich deshalb, weil sie einen weit größeren Teil ihres Lebens in den ungesunden Wohnungen zubringen müssen. So beträgt der Prozentsatz der kranken Frauen annähernd das Fünffache wie bei den Männern, und selbst in etwas besseren Wohnungen sind noch 75 Prozent der Frauen krank. Besonders häufig ist Tuberkulose, bei den Kindern Rachitis.

Soziale Hilfe

Erholungsfürsorge für Hausfrauen. In allen größeren Städten haben seit Jahren die Hauspflegevereine eine segensreiche Tätigkeit entfaltet, die bis zum heutigen Tage noch nicht durch öffentliche Einrichtungen überflüssig geworden ist. In vielen Fällen kommen diese Vereine allein in Betracht, wenn es gilt, eine umsichtige Frau zu einer Wöchnerin oder einer erkrankten Familienmutter zu schicken, um das Hauswesen in Gang zu halten, damit sich die Schonungsbedürftige nicht zu vorzeitigem Aufstehen und Arbeiten gezwungen sieht. Diese Fürsorge bricht aber ab, sobald die Bettlägerigkeit zu Ende ist. Und doch liegt zwischen diesem Augenblick und dem vollen Besitz der Kräfte noch eine kritische Zeit, und oft wäre es dringend nötig, daß die Halbgenesene erst einmal ein paar Wochen gründlich ausspannt. Auch wenn weder Wochenbett noch Krankheit vorangegangen ist, könnte oft ein Erholungsaufenthalt einem drohenden gesundheitlichen Zusammenbruch vorbeugen. Für keine Gruppe Arbeitender ist so unvollkommen gesorgt wie für die Hausfrau, die es wahrlich in den letzten zwölf Jahren nicht leichter gehabt hat als die Erwerbstätigen. Ihre Nervenüberreizung hat aber oft besonders schwerwiegende Folgen, da sie die Entwicklung der Kinder aufs ungünstigste beeinflußt und ein harmonisches Familienleben unmöglich macht.

Neuerdings haben darum die Städte Chemnitz und Frankfurt a. M. eine Erholungsfürsorge für überlastete Hausfrauen organisiert. Im letzten Sommer sind 25 Chemnitzer Hausfrauen in städtischen Erholungsheimen aufgenommen worden, und von Frankfurt aus, wo die Erholungsfürsorge der bewährten Zentrale für private Fürsorge übertragen worden ist, haben 60 Frauen einen vierwöchigen Erholungsaufenthalt genießen können. Diese Zahlen sind klein im Verhältnis zum Bedürfnis, aber es muß in Betracht gezogen werden, daß gerade die Erholungsfürsorge für die Hausfrau und Mutter umfassendere Aufgaben stellt als die für andere ausspannungsbedürftige Menschen. Meistens müssen Familienangehörige, vor allem Kinder, während der Zeit versorgt werden. Diese vermehrten fürsorgerischen Aufgaben dürfen jedoch den Ausbau dieses wichtigen Zweiges der Wohlfahrtspflege nicht verzögern. Die weiblichen Stadtverordneten sollten überall ihren Einfluß zugunsten der Erholungsfürsorge für Hausfrauen und Mütter geltend machen, denn es handelt sich hier um einen Zweig der Wohlfahrtspflege, der zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Frauen von außerordentlich großer Bedeutung ist.

Vom neuen Haushalt

Frauen für Elektrizitätsverwertung im Haushalt. Der Verband weiblicher Ingenieure in England hat eine Organisation geschaffen, die sich die Verbreitung der Elektrizität besonders im Haushalte zur Aufgabe setzt. Die Frauenwelt soll zum Verständnis für die mannigfachen Verwendungsmöglichkeiten der elektrischen Kraft und ihre umwälzende Bedeutung für die Hauswirtschaft erzogen werden. Es wird wichtig sein, zu beobachten, ob in England die Elektrizitätsverwertung im Haushalt tatsächlich schon für weitere Volkskreise in Betracht kommt. Bei uns sind jedenfalls zur Zeit noch einer solchen Verwendung in größerem Umfange durch die Kosten sehr enge Grenzen gesetzt. Es ist aber keine Frage, daß sie außerordentliche Möglichkeiten der Arbeitsersparnis eröffnet, und darum wäre die Verbreitung der elektrischen Kraft gerade im mittellosen Haushalt für die meistens überlastete Hausfrau eine gar nicht hoch genug einzuschätzende Wohltat. Aus diesem Grunde haben die Bestrebungen der weiblichen Ingenieure in England auch für uns großes Interesse.

Eine geniale Vereinigung von Mutterschaft und Beruf zeigt das Beispiel der Amerikanerin Mrs. Lillian M. Gilbreth, der Witwe des vor einiger Zeit verstorbenen Frank Gilbreth, eines epochemachenden Organisators auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Betriebsführung. Mrs. Gilbreth war die Mitarbeiterin ihres Mannes und führt seine Arbeit auch nach seinem Tode fort. In ihrem Heim in Montelair (New Jersey) wirkt sie zugleich als Leiterin des Büros zur Beratung in der wissenschaftlichen Betriebsführung, im Laboratorium sowie als tadellose Hausfrau und Mutter von elf Kindern.

Ihre Erfolge beruhen darauf, daß sie die doppelten Pflichten von Beruf und Mutterschaft einander anzupassen verstand. Mrs. Gilbreth hat ihre Kinder frühzeitig zur Selbständigkeit, zu eigenem Denken und Handeln herangezogen. Die Kinder helfen gern im Haushalt nach von ihnen selbst ausgedachten Methoden und wollen in Schnelligkeit und Geschicklichkeit miteinander wetteifern. Selbst die Kleinsten im Alter von drei und fünf Jahren sind eifrig beim Staubwischen, Tischdecken, Geschirrwaschen und ähnlichen Arbeiten, besonders, wenn die älteren Geschwister dabei Geschichten erzählen. Büro und Laboratorium liegen im Wohnhaus, die Kinder sind daher von klein auf auch darin zuhause und wachsen in der Idee der Eltern auf, daß es notwendig ist, jede Verschwendung an körperlicher Kraft und Nervenstärke zu vermeiden, um in möglichst kurzer Zeit die vollkommene Arbeitsleistung zu erzielen.

Mrs. Gilbreth, die heute die erste Betriebsingenieurin der Vereinigten Staaten ist, wurde bemerkenswerter Weise erst durch ihren Mann zur Mitarbeit ermutigt und meinte sogar anfangs, durchaus nicht zu technischen Studien befähigt zu sein. Aber ihr Mann verstand, sie immer wieder für seine Gedanken zu gewinnen, und heute ist sie eine Kapazität auf ihrem Gebiet geworden.

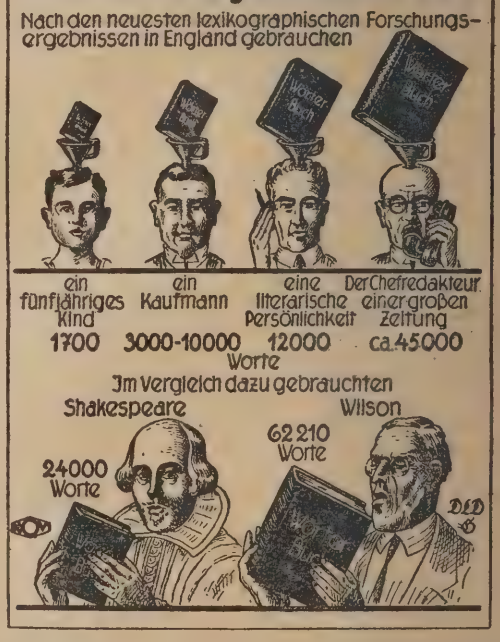

Der Wortschatz der angeführten Persönlichkeiten erscheint zum Teil sehr hoch, denn, was die deutsche Sprache anbelangt, so ist der Nachweis erbracht worden, daß einfache Leute selten mehr als 1000 besonders gangbare Worte beherrschen. Wir müssen aber bei den englischen Ergebnissen berücksichtigen, daß die englische Sprache durch ihre vereinfachte Grammatik und vermöge ihrer Fähigkeit, Worte aus anderen Sprachen leicht und mühelos in sich aufzunehmen, über den größten Wortreichtum aller modernen Kultursprachen verfügt.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Gewerkschaft und Hausfrau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 3 / 1. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 12 DER D.T.Z. BERLIN, 25. MÄRZ 1927

Die Stellung des Angestellten im heutigen Wirtschaftsleben

Um festzustellen, welchen Platz die Angestellten in den wirtschaftlichen Kämpfen der Vergangenheit einnahmen, und wie sich ihre Stellung bis in die Gegenwart hinein gewandelt hat, ist zunächst die Frage zu beantworten, welche Rolle der Angestellte in dem wirtschaftlichen Arbeitsprozeß spielt. Das ist sehr schwer zu sagen; denn mit dem Wort „Angestellter" wird eine Unzahl der verschiedenartigsten Berufe bezeichnet. Angestellter ist der Kapitän eines Dampfers ebensowohl wie ein Werkmeister oder das Orchestermitglied eines Theaters. Gewöhnlich heißt es: der Angestellte verrichtet die geistige Arbeit in dem Wirtschaftsleben, während der Arbeiter die körperliche Arbeit verrichtet. Das ist natürlich falsch; denn auch der Arbeiter arbeitet vielfach nicht mit weniger „Geist", als der Angestellte, man denke nur an die oft außerordentlich schwierige und komplizierte Arbeit manches gelernten Arbeiters und an die mechanische mancher Bürobeamten. Die Gesetze, die sich auf den Angestellten beziehen, zeigen sehr deutlich diese Schwierigkeit, ganz genau anzugeben, was wir unter einem Angestellten verstehen. Das Versicherungsgesetz für Angestellte (1911) kann sich auch nicht anders helfen, als daß es eine ganze Reihe von Berufen aufzählt, die für das Gesetz „Angestellte" sein sollen (so z. B. Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister, Büroangestellte, Handlungsgehilfen, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher, Kapitäne, Offiziere der Schiffsbesatzungen usw.).

Wenn wir nun trotzdem genau zwischen einem Angestellten und einem Arbeiter zu unterscheiden wissen, so ist das in mehr äußeren Dingen begründet: der Angestellte ist für uns der Mann, der monatlich bezahlt wird, der gewöhnlich eine längere Kündigungsfrist hat, einem besonderen Recht untersteht, der — was heute auch nicht mehr für alle Schichten zutrifft — eine höhere „soziale Position" als der Arbeiter hat usw. Wir müssen uns ganz kurz die Geschichte der Angestellten ansehen, wenn wir verstehen wollen, weshalb es so schwierig ist, klipp und klar zu sagen, was ein Angestellter ist.

Eine Angestelltenschaft gibt es erst, solange wir den Großbetrieb haben. In den ersten Zeiten dieser Großbetriebe, als ganz natürlich die Zahl der Angestellten noch klein war, war ihre Stellung und Arbeit noch streng von der der Arbeiter zu scheiden. Jeder Angestellte war damals noch eng mit der Leitung der Unternehmung verbunden. Er konnte sich mit einem Schein des Rechts als Mitbeherrscher des Betriebes fühlen. Daraus folgte schon ein innerer, ein sozialer Abstand dem Arbeiter gegenüber. Die Unternehmer taten denn auch alles, um den Angestellten noch mehr von dem Arbeiter zu trennen. Sie waren selbst Mitglieder der Angestelltenverbände, sie stempelten die Stellung der Angestellten zu einem „Vertrauensverhältnis", versuchten ein „persönliches" Verhältnis zu ihnen zu gewinnen. Sie sorgten beim Staat dafür, daß den Angestellten ein besonderes Recht gegeben wurde, das sich von dem der Arbeiter unterschied. Die Unternehmer wollten sich in den Angestellten eine Hilfstruppe gegen die damals zum Angriff übergehenden Arbeiter schaffen.

Die Unternehmer hatten auch Erfolg damit. Wir müssen nämlich bedenken, daß die Angestellten ja schon von Hause aus wenig Fühlung mit den Arbeitern hatten. Ihre Eltern waren in den Anfangszeiten des Großbetriebes (nach 1850) meistens selbständige Berufstätige. Sie kamen also aus dem Mittelstand, und sie blieben auch als Angestellte Mittelständler; denn das Gehalt der Angestellten war damals noch so hoch, daß es ihnen eine bessere Lebenshaltung gestattete, als sie sich der Arbeiter leisten konnte.

Der Angestellte konnte also damals kaum mit dem Proletariat Hand in Hand arbeiten; er fühlte sich mit dem Beamten zu sehr als Angehöriger eines „neuen" Mittelstandes, der neben den „alten" Mittelstand (Handwerker, Kleinhändler) zu treten hätte. Der Angestellte war also ganz zufrieden in dieser kapitalistischen Welt, seine Ziele beschränkten sich auf Karriere, auf Erhöhung des Gehaltes, eventuell auf „Selbständigmachung". Den Kampf der Arbeiter, die dieses kapitalistische System durch eine sozialistische Wirtschaftsordnung ablösen wollten, konnte er nicht verstehen. Die Angestelltenverbände bemühten sich vielmehr um eine Ueberbrückung des Gegensatzes zwischen Unternehmern und Arbeitern. Dies stand wiederum im Interesse der Unternehmer.

Die ersten Angestelltenverbände hatten infolgedessen nichts mit Streik oder mit einer allgemeinen Regelung des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit zu tun. Die Festsetzung des Arbeitsvertrages erfolgte durch Verhandlungen des Unternehmers mit jedem Angestellten — einzeln. Die Verbände der Angestellten waren nur Standesvereine, die in der Pflege des Standesbewußtseins, in der Geselligkeitspflege, in der Stellenvermittlung, in der individuellen Fürsorge für notleidende Vereinsmitglieder ihr Ziel sahen. Das wurde aber bald anders.

Mit dem Wachsen des Großbetriebes mußte auch die Zahl der Angestellten wachsen. Die Zahl der Angestellten betrug 1895 schon 828 509, 1907 ist sie schon auf 1 620 310 angestiegen, das sind 6,76 Prozent der Erwerbstätigen überhaupt. Neben den kaufmännischen Angestellten im Kontor wächst die Zahl der technischen Angestellten. Der Anteil, den jetzt der einzelne Angestellte an der obersten Leitung des Unternehmens hat, wird immer kleiner. Der Angestellte wird wie der Arbeiter zu einem kleinen Rädchen in dem ganzen Getriebe, und so wird der Uebergang vom Arbeiter zum Angestellten fließend. Nur eine ganz kleine Gruppe, die sogenannten „leitenden Angestellten" werden auch weiterhin von dem Unternehmer „persönlich" behandelt. Für das Heer der Angestellten müssen in Lohn und Arbeitszeitangelegenheiten allgemeine Regelungen getroffen werden. Die Aufstiegsmöglichkeiten werden immer geringer, da die meisten Angestellten für einfache Arbeiten gebraucht werden. Die große Zahl der Angestellten gestattet dem Unternehmer keine höheren Entlohnungen mehr. Das Gehalt der Mehrzahl der Angestellten unterscheidet sich oft kaum noch von dem der Arbeiter. Die Lebenshaltung weiter Angestelltenschichten nimmt infolgedessen vielfach proletarische Formen an. Auch mit der Sicherheit der Lebenshaltung sieht es bald bei den Angestellten nicht mehr so gut aus wie in den ersten Zeiten des Großbetriebes. Wenn damals schlechte Zeiten für die Wirtschaft waren, so entließ der Unternehmer wohl die Arbeiter, die Angestellten aber versuchte er durchzuhalten. Das ist seit der Jahrhundertwende vorbei. Der Unternehmer nimmt auf den Angestelltenstab in schlechten Zeiten keine Rücksicht, das würde zu viel kosten. Er entläßt also in der Krise auch die meisten Angestellten. Genau so wie der Arbeiter ist jetzt der Angestellte den Schwankungen der Konjunktur ausgeliefert.

Der Krieg mit der darauffolgenden Inflation hat denn auch die soziale Kluft zwischen den Angestellten und Arbeitern verengt. Große Teile des selbständigen Mittelstandes verloren ihr Vermögen und versuchten gleichfalls als Angestellte durchs Leben zu kommen. Die Frau tritt in viel höherem Umfange ins Erwerbsleben und vergrößert insbesondere das Millionenheer der Angestellten. Die Folge dieses Anschwellens der Zahl der Angestellten ist eine weitere Verschlechterung der Lage und der Chancen jedes Einzelnen. Andererseits steigert diese Zeit aber das Ansehen der Arbeiterschaft, ihre Parteien und Gewerkschaften werden zu bedeutenden Faktoren im Staatsleben. Die Arbeiter müssen so dem Angestellten in seinem Streben

nach besseren Arbeitsbedingungen als nützliche Bundesgenossen erscheinen. Dazu kommt noch, daß auch die soziale Gesetzgebung der Nachkriegszeit nicht mehr so streng die Arbeiter von den Angestellten scheidet.

Dies alles bewirkte, daß die Angestellten von ihrem Vermittlerstandpunkt zwischen dem Kapitalisten und den Arbeitern immer mehr abkamen. Sie wollten zunächst einmal nicht mehr die Interessen des Unternehmers vertreten, nicht mehr seine Hilfsgarde sein. Die große Zahl der Angestellten sah ein, daß sie es nötiger hätten, ihre eigene ökonomische Lage zu verbessern, als die Geschäfte des Unternehmers zu besorgen.

Besonders die technischen Angestellten waren es, die zuerst dem Unternehmer die Freundschaft aufsagten, die sich nicht mehr als Vermittler zwischen Unternehmern und Arbeitern, die sich als Arbeitnehmer fühlten. Die zahlreichen Handlungsgehilfenverbände dagegen hielten an der alten Freundschaft mit den Unternehmern fest. (Das stimmt heute noch für den Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband.) Vor dem Kriege hatten auch die fortschrittlichen Verbände nichts von einem Zusammengehen mit den Arbeitergewerkschaften wissen wollen, der Sozialismus wurde abgelehnt. Sie begnügten sich mit der Stellung „zwischen den Klassen". Es gab zwar auch einen Angestelltenverein, der sich den Arbeiterorganisationen angeschlossen hatte — der „Zentralverband der Handlungsgehilfen", der heutige „Zentralverband der Angestellten" — aber er hatte nur geringe Bedeutung.

Erst nach dem Kriege wurden von der Mehrzahl der gewerkschaftlich organisierten Angestellten die Konsequenzen ihrer wirtschaftlichen Lage, und weiter ihrer Trennung von den Zielen der Unternehmer gezogen. An die Ausgleichung der Klassengegensätze glaubte man nicht mehr, da die Kluft zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern immer größer wurde. An der eigenen wirtschaftlichen Lage erkannten die Angestellten, daß sie, ebenso wie die Arbeiter, ihr Dasein nur fristen können durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft, daß sie wirtschaftlich abhängig sind von den Unternehmern. Wenn der Angestellte seine Lage verbessern will, so muß er sich in eigenen Organisationen eine Macht schaffen, die dem Unternehmer bessere Arbeitsbedingungen abzwingt. Und diese Macht kann er vergrößern, wenn er sich mit den anderen Feinden des Kapitals verbündet. In dieser Erkenntnis schlossen sich Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften zusammen. Die sogen. „freien" Angestelltengewerkschaften, die sich 1921 in dem AfA-Bund ihre Spitzenorganisation schufen, arbeiten Hand in Hand mit der Spitzengewerkschaft der Arbeiter, dem Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund, kurz ADGB. genannt. Die „christlichen" Angestelltenverbände arbeiten ebenfalls mit den christlichen Arbeitergewerkschaften zusammen.

Das heißt nun nicht, daß alle Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten aufgehoben worden sind. Gemeinsam sind ihnen der Arbeitnehmerstandpunkt und die gewerkschaftlichen Kampfmittel, darüber hinaus bleiben die besonderen Interessen der Angestellten, die sich aus ihrer Geschichte, aus ihrer rechtlichen Stellung ergeben haben, unangetastet.

Es ist klar, daß diese neuen Verbände andere Methoden und Ziele haben als die alten Standesvereine. Der Abschluß von Tarifverträgen steht im Vordergrund der Interessen der Angestelltenverbände, die mit den Arbeiterverbänden verbunden sind. Der Streik wird zu einer klug gehandhabten Waffe.

Wir dürfen uns auch nicht wundern, daß nach dem Krieg gerade die mit den freien Arbeitergewerkschaften verbundenen Angestelltenverbände die mächtigsten wurden. Es sind dies die im AfA-Bund zusammengefaßten Verbände, deren Mitgliederzahl fast eine halbe Million erreicht, von denen der Zentralverband der Angestellten (für die kaufmännischen Angestellten), der Deutsche Werkmeisterverband (für die Werkmeister) und der Bund der technischen Angestellten und Beamten (für die Techniker) die bedeutendsten sind. Das Ziel der freien Gewerkschaften ist nicht nur die Verbesserung der ökonomischen Lage der Arbeitnehmer innerhalb dieser Gesellschaft, sondern sie erstreben auch die Umwälzung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, ihre Verwandlung in eine „gemeinwirtschaftliche Ordnung der Wirtschaftsführung".

Andererseits wird man — wenn man die Geschichte der Angestellten ansieht — begreifen, daß ein noch sehr erheblicher Teil der Angestellten in Verbänden organisiert ist, die wohl auch gewerkschaftlich gegen den Unternehmer kämpfen, die aber an sich mit dem kapitalistischen System zufrieden sind, deren Interessen nur auf eine Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer innerhalb des kapitalistischen Systems hinauslaufen. Es sind dies der christliche „Gesamtverband deutscher Angestelltenverbände", abgekürzt Gedag, zu dem der reaktionäre „Deutschnationale Handlungsgehilfenverband" (DHV.) und der „Verband deutscher Techniker" (V. d. T.) gehören, und der „Gewerkschaftsbund der Angestellten" (G. d. A.), der mit den demokratischen Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen zusammenarbeitet.

Außerhalb dieser Gewerkschaften steht leider immer noch ein großes Heer gewerkschaftlich Unorganisierter, die den Gedanken der Solidarität noch nicht in sich aufgenommen haben und auf alle Aktionen der Gewerkschaften hemmend wirken.

Trotzdem ist als der große Fortschritt der Nachkriegszeit diese Hinwendung der Angestelltenverbände zum reinen Arbeitnehmerstandpunkt zu buchen. Und wir haben die geschichtliche Entwicklung für uns, wenn wir an die immer größer werdende Macht der vom Geiste der Solidarität und der Gemeinwirtschaft erfüllten Angestelltenverbände glauben. Die Frauen der freien Gewerkschaften können ihnen in ihrem Kampfe, der ihrem eigenen Wohl und dem der Menschheit dient, als treue Mitkämpferinnen zur Seite stehen.

Die Frau als Konsumentin

Zu den wirtschaftlichen Fragen, die die Frauen als größten Konsumentenkreis am meisten interessieren, und bei deren Lösung der Fraueneinfluß von ausschlaggebender Bedeutung ist, gehören die Fragen des Handels, speziell des Einzelhandels, des Kaufs und Verkaufs.

In den letzten Monaten sind im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftskrise anscheinend neue Lösungen aufgetaucht, die zum Teil von Amerika zu uns herübergekommen sind, wo sie sich angeblich glänzend bewährt haben. Dazu gehört der Gedanke der sogenannten „Konsumfinanzierung", ein neuer Name für das von früher her bekannte Abzahlungsgeschäft, das nur in neuer Form aufgezogen werden sollte. Nachdem dieser neue Plan mit riesiger Reklame propagiert worden war und alle Zeitungsspalten füllte, ist es in den letzten Wochen ziemlich still davon geworden. Die Gewerkschaften, darunter auch der AfA-Bund (Allgemeiner freier Angestelltenbund), dem auch der Butab angehört, haben von Anfang an diesem neuen Universalmittel zur Lösung der Wirtschaftskrise mit größtem Mißtrauen gegenübergestanden und ihre ablehnende Haltung auch öffentlich mit folgender Entschließung zum Ausdruck gebracht.

„. . . Die neuerdings von einzelnen Unternehmern des Einzelhandels empfohlene sogen. Konsumfinanzierung, durch die den Angestellten und ähnlichen Bevölkerungsgruppen Waren auf Abzahlung verkauft werden, stärkt nicht die Kaufkraft, sondern schwächt sie, indem sie die Waren verteuert. Diese Abzahlungsmethode muß aber auch um deswillen abgelehnt werden, weil die Angestellten, die durch sie verschuldet und daher wirtschaftlich besonders unfrei sind, nur an der Erringung höherer Gehälter gehindert werden. . . ."

Daß die Mehrzahl der Angestellten ihre Auffassung teilte, beweist der bisherige geringe Erfolg dieser Konsumfinanzierung, über die wir bereits in Nr. 4 unserer Zeitung berichteten.

Mit ähnlicher großer Reklame wurde vor kurzem in verschiedenen Großstädten von einzelnen Warenhäusern der Geschäftstrick der „Einheitspreise" propagiert, ja, es wurden große Kaufhäuser neu eröffnet, die nur Waren zu einzelnen ganz niedrigen Einheitspreisserien führten. Auch diese Geschäftsmethode, die bald von den übrigen kleineren und größeren Kaufhäusern nachgeahmt wurde, hat den Reiz der Neuheit schon wieder verloren. Die Frauen, die sich zuerst tatsächlich von den anscheinend so außerordentlich günstigen Kaufangeboten verlocken ließen, haben sich nach näherer Prüfung selbst gesagt, daß diese neue Methode nichts weiter bezweckt, als den Käufer und vor allem die Käuferin zu veranlassen, entweder eine größere Menge als sie im Augenblick oder überhaupt benötigt, zu kaufen ($^1/_2$ Dutzend 95 Pf.!) oder neben einem unmittelbar benötigten Artikel auch einige, für die man im Augenblick keine Verwendung hat. Man kauft vielleicht einen Bedarfsartikel für eine Kleinigkeit billiger, dafür aber in so minderwertiger Qualität, daß man eigentlich sehr

euer gekauft hat. Endlich verlockten diese Angebote auch nmittelbar zum Kauf von „Schund“ und „Kitsch“ (Vasen, nitierte Schmucksachen, sonstige Nippes, Gebrauchsartikel n geschmacklosester Ausführung, usw.), so daß die Mehrahl der Frauen, im Laden vielleicht noch von der Fülle nd der Aufmachung geblendet, schon vor der Ladentür en Kauf bereute.

Wenn die freien Gewerkschaften an diesen ragen des privaten Handels auch nicht unmittelbar mitrbeiten können, so verfolgen sie sie doch mit großer Aufmerksamkeit, da ja die soziale Lage ihrer Mitglieder, der rbeiter, Angestellten und Beamten, nicht nur von der ominellen Höhe ihres Einkommens abhängt, sondern auch nmittelbar davon, wieviel und was für Waren ie als Konsumenten für ihr Geld sich kaufen können. leben der Beobachtung und kritischen Stellungnahme zu en Fragen des Konsums wenden sie ihr Interesse auch nem anderen Wege zu, die lohnarbeitende Bevölkerung ls Konsumenten allmählich von dem Zwange des Kapitasmus zu befreien, nämlich der Betätigung in den Konumgenossenschaften und in den aus Arbeitnehmergeldern aufgebauten Bank- und Versicherungsnternehmungen.

Der AfA-Bund nahm in folgender Entschließung dazu tellung:

„Neben der Bank der Arbeiter, Angestellten und eamten, der Lebensversicherungsgesellschaft „Volksfürorge“, der Feuer- und Sachversicherungsgesellschaft „Eigenilfe“, die von den freien Gewerkschaften mitgetragen werden, nd den Bauhütten, deren Träger die für den Bauberuf zuständigen freien Gewerkschaften sind, sind insbesondere die Konumgenossenschaften eine wertvolle Ergänzung des gerkschaftlichen Kampfes um möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Konsumvereine bereichern keinen Privatnternehmer, sondern sie verwenden ihre Betriebsüberschüsse zur ückvergütung an die Mitglieder und teilweise zur Stärkung und Entwicklung des Betriebs. Das Eigentumsrecht an diesen Genossenchaften haben die breiten Massen der Mitglieder. Durch die Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung wird ein wichtiger chritt zur Gemeinwirtschaft getan. Je stärker die Konsumvereine werden, desto mehr können sie selbst zur Herstellung von Waren ür den Bedarf ihrer Mitglieder übergehen, wie dies die Großeinaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. begonnen hat. s liegt daher im wohlverstandenen Interesse aller Angestellten, ich den Konsumgenossenschaften anzuschließen und in diesen ihren esamten Warenbedarf zu decken.“

Diese Entschließungen des AfA-Bundes werden aber so lange nur ein Stück Papier bleiben, als nicht die Frauen der in den Angestelltengewerkschaften zusammengeschlossenen Mitglieder ebenfalls sich von der Richtigkeit und außerordentlichen Bedeutung dieser Gedanken überzeugen und durch Unterstützung des Genossenschaftsgedankens zu ihrem Teil an der Lösung der sozialen Frage mitwirken.

Wieviel Aufklärungs- und Werbearbeit in Frauenkreisen noch zu leisten ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß von den etwa 62 Millionen Einwohnern in Deutschland nur etwa $3^1/_3$ Millionen in den Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zusammengeschlossen sind. Diese Zahl dürfte etwa einem Fünftel aller deutschen Haushaltungen entsprechen.

Ueber Liebe und Ehe

Der Mann macht das Werk. Aber die Frau macht den Mann.
Kremnitz.

*

Lieben: das heißt Seele werden wollen in einem andern.
Schleiermacher.

*

Nichts lockert mehr der Neigung zarte Bande als Sorgen um des Lebens Unterhalt.
Molière.

*

Die volle Freiheit der Eheschließung kann erst dann allgemein durchgeführt werden, wenn die Beseitigung der kapitalistischen Produktion und der durch sie geschaffenen Eigentumsverhältnisse alle die ökonomischen Nebenrücksichten entfernt hat, die jetzt noch einen so mächtigen Einfluß auf die Gattenwahl ausüben. Dann bleibt eben kein anderes Motiv mehr als die gegenseitige Zuneigung.
Engels.

*

Auch der genialste Mann wurde von einer Mutter geboren, der er oft das beste, was er besitzt, verdankt. Mit welchem Recht will man also der Frau die Gleichberechtigung mit dem Manne versagen?
Bebel.

Ein neuer Küchentyp

Im Anschluß an unsere grundsätzlichen Betrachtungen über die Reform des Wohnungsbaus in der letzten Nummer dieser Beilage erfahren wir von einem Versuch einer ganz neuartigen Gestaltung des Küchenraumes, den das Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main in 700 bis 800 Zwei- und Dreizimmerwohnungen ihrer neuen Siedlungshäuser für kleine Beamtenfamilien unternommen hat. Hier sind bereits eine Reihe der von uns erhobenen Forderungen verwirklicht.

Das Charakteristische dieses neuen Typus sind die arbeitsparenden eingebauten Möbel. Daß die Küche nur 1,87×3,40 m groß ist, fällt nicht ins Gewicht, weil die ganze Anlage so durchdacht ist, daß das nahe Beieinander alles Notwendigen jeden unnötigen Schritt erspart und daher als Vorteil empfunden wird. Eine Schiebetür verbindet Küche und Zimmer. Dadurch wird erreicht, daß der Essensgeruch in der Küche bleibt, andererseits aber auch die Mutter die Kinder während der Arbeit beaufsichtigen kann, ohne daß sie ihr im Wege sind. Neben dem Gasherde befindet sich eine eingebaute Kochkiste. Der ebenfalls eingebaute Küchenschrank enthält viele Neuerungen; z. B. werden die Töpfe nicht mehr ineinandergestellt, sondern nebeneinander auf einen Holzrost, mit den Henkeln nach außen. Der Vorratsschrank enthält viele kleine Schubladen aus Aluminium, die gleich zum Ausschütten des Inhalts eingerichtet sind. Ein Klappbrett am Fenster ersetzt den Küchentisch, und an der Wand ist ein Bügelbrett zum Herunterlassen befestigt. Neben dem Tisch ist eine Rinne für Küchenabfälle eingebaut, die es ermöglicht, beim Gemüseputzen die Abfälle sofort zu beseitigen. Ueber dem Spülbecken mit Ablaufgestell befindet sich der Geschirrschrank. Eine verschiebbare Lampe läuft in einer Deckenschiene nach dem Herd oder dem Tisch, wo man das Licht gerade braucht.

Die Arbeitsstätte der Hausfrau, bisher das Stiefkind der Baumeister, ist hier in ihrer Bedeutung für die Gesundheit der Hausfrau und Mutter und dadurch mittelbar für die Gestaltung eines wirklichen Heims erfaßt worden. Alles ist daraufhin durchdacht, wie entbehrliche Schritte und Griffe vermieden werden können, und damit ist die Grundlage für eine fruchtbare Taylorisierung des Haushalts gelegt. Niemand bedarf solcher Rücksichtnahme bei der Anlegung der Arbeitsstätte dringender als die Hausfrau, die keinen gesetzlichen Schutz vor gedankenloser Ueberanstrengung genießt. Mögen nun viele städtische Gemeinden dem Frankfurter Vorbilde folgen!

Soziale Hilfe

Hauskrankenpflege. Eine bemerkenswerte Neuerung wird zur Zeit in Berlin ausprobiert. Der Magistrat hat zunächst zwei Bezirke mit der Organisation der Hauskrankenpflege hilfs- und pflegebedürftiger Personen betraut, die nicht an ansteckenden Krankheiten leiden, und die zwar einer Krankenpflege, aber keines Anstaltsaufenthaltes bedürfen. Die Hauskrankenpflege liegt in den Händen geprüfter Krankenschwestern und wird von den Wohlfahrtsärzten überwacht. Es wäre sehr zu wünschen, daß sich dieser Versuch bewähren möge, nicht nur im Hinblick auf die Entlastung der städtischen Krankenhäuser, sondern vor allem auch im Interesse der Kranken und Rekonvaleszenten, deren dringender Wunsch es ist, zu Hause, in ihrer gewohnten Umgebung, zu bleiben. Auch anderen Städten wären ähnliche Versuche aus volksgesundheitlichen und organisatorischen Gründen zu empfehlen.

Ernährungsfragen

Bedenkliche Steigerung des Verbrauchs von Genußmitteln. Wir erhalten aus Mitgliederkreisen folgende beachtenswerte Zuschrift:

In Ihrem Artikel „Wie wird das Einkommen verwendet?“ wurde die interessante Tatsache behandelt, daß trotz des Rückganges des Gesamteinkommens infolge der großen Erwerbslosigkeit weiter Verbraucherschichten der Verbrauch an Lebens- und Genußmitteln gegenüber 1925 gestiegen ist. Dazu möchte ich ergänzend hinzufügen, daß nach anderen statistischen Grundlagen der Verbrauch von wirklichen Lebensmitteln nur unbedeutend gestiegen ist. Den Hauptanteil an der Verbrauchssteigerung haben die Genußmittel. So ist z. B. der Verbrauch alkoholischer Getränke in ganz erschreckendem Maße gestiegen, was auch in den Geschäftsberichten der

Alkoholbetriebe unumwunden zugegeben wird. U. a. hat der Bierverbrauch die Vorkriegshöhe fast, und der des Schnapses sie völlig erreicht. Man soll sich darum keinen Täuschungen hingeben, wenn von einer Steigerung des Lebens- und Genußmittelverbrauchs gesprochen wird. In Wirklichkeit ist er eher gesunken, was auch die allmähliche Zunahme der unterernährten Kinder zu beweisen scheint. Eine wirkliche relative Steigerung haben nur der Obst- und — ein krasser Gegensatz! — der Fleischverbrauch zu verzeichnen. Die Alkoholflut dagegen ist ungeheuer gestiegen und wird, den Ankündigungen der Brauer nach, noch weiter steigen. Und es ist allerhöchste Zeit sie zurückzudrängen, ehe es zu spät ist. Diese haben nur eine Erhöhung ihres Profites, ihrer Dividende im Auge, ohne nach ihren Opfern zu fragen. Brot und Arbeit braucht unser Volk, aber keine berauschenden Getränke!

W. Herrmann, Mi-Nr. 168 675.

Aehnlich wie der Alkoholverbrauch ist übrigens auch der Tabakverbrauch gestiegen. Während im Jahre 1913 der Zigarettenverbrauch 12,4 Milliarden betrug, war er im Jahre 1924 auf 25,8 und im Jahre 1925 sogar auf 29,8 Milliarden Zigaretten gestiegen. Die Redaktion.

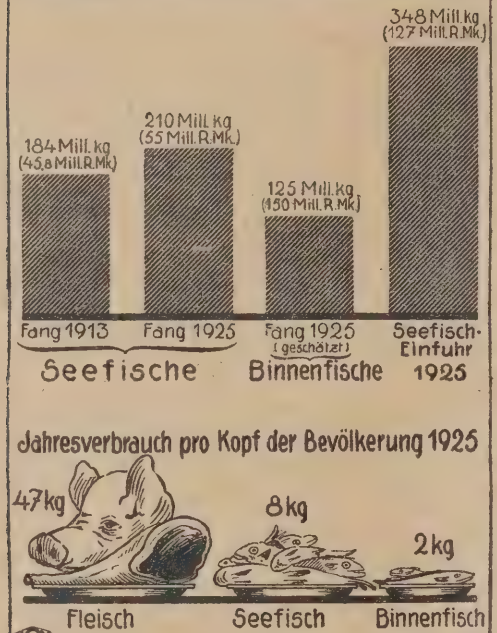

Die Erkenntnis vom Wert der Fische als Nahrungsmittel und von der Bedeutung der Fischerei für das Wirtschaftsleben setzt sich in Deutschland in steigendem Maße durch, aber immer noch nicht so wie in anderen Seefischerei treibenden Ländern. Das beweist der Vergleich mit dem Fleischkonsum, der immer noch mehr als viermal so groß ist wie der Fischkonsum pro Kopf der Bevölkerung. Dabei ist, am Preise gemessen, der Nährwert der Fische außerordentlich hoch und dem des Fleisches durchaus gleichwertig.

Vom neuen Haushalt

Elektrizität in Haushalt und Gewerbe. Mit der Kölner Frühjahrsmesse, die am 20. März eröffnet wurde, ist eine Ausstellung verbunden, die weitgehendes allgemeines Interesse beanspruchen darf. Unter der Führung des Elektrizitätswerks Köln wird eine umfangreiche Sonderschau „Elektrizität in Haushalt und Gewerbe" aufgebaut. Die Ausstellung umfaßt, in Stichworten angedeutet, alle Arten von Heiz- und Kochapparaten für den Haushalt, elektrische Küchenherde und Kücheneinrichtungen für die Privatwohnung, elektrische Großküchen für Restaurants, Hotels, Anstalten usw., elektrische Oefen für industrielle Zwecke usw.

Ein besonders interessanter Teil der Ausstellung ist eine Gruppe „Die elektrisch eingerichtete Wohnung", bei der die für alle Räume in Frage kommenden elektrischen Apparate und Einrichtungen im praktischen Betrieb gezeigt werden. Diese Schau wird vor allem das Interesse der Hausfrau finden, die hier Gelegenheit hat, sich über alle von der Technik bereitgestellten neuesten Mittel zur Mechanisierung des Haushalts, die Ersparnis an Zeit, Arbeit und Kosten bedeutet, zu unterrichten. Durch sachverständige Führungen, Filmvorträge und praktische Vorführungen wird dem Publikum das Gezeigte erläutert, wobei vor allem Wert darauf gelegt wird, über die wirtschaftlichste Handhabung der verschiedenen Apparate Aufschluß zu geben.

Versuchsstelle für Hauswirtschaft. Selbst die tüchtigste Hausfrau ist oft außerstande, beim Einkauf neu angepriesener Haushaltsartikel zu erkennen, ob sie praktisch und dauerhaft sind. Ein unpraktischer Einkauf bedeutet aber immer eine unwirtschaftliche Geldausgabe, die wir uns heute weniger denn je leisten können. So hat der Reichsverband deutscher Hausfrauenvereine eine sehr zeitgemäße Aufgabe erfüllt, als er 1925 die „Praktisch-wissenschaftliche Versuchsstelle für Hauswirtschaft" in Leipzig gründete. Hier werden hauswirtschaftliche Artikel praktisch und wissenschaftlich geprüft und einwandfrei gute Erzeugnisse mit einem Stempel versehen, und zwar Nahrungs- und Genußmittel, die fabrikmäßig hergestellt sind, Koch- und Backapparate, Küchenmaschinen und -geräte, Putz- und Reinigungsmittel und Textilwaren. Ausgesprochene Luxusgegenstände und kosmetische und medizinische Artikel sind ausgeschlossen. Ein Gegenstand bekommt das empfehlende Abzeichen — eine schmalblättrige Blütenkrone in einem auf der Spitze stehenden Viereck und in der Mitte die Buchstaben R. D. H. —, wenn

er im Haushalt eine praktische Hilfe bedeutet im Sinne einer vernunftgemäßen, zeit- und kraftsparenden Haushaltführung, oder wenn er der Pflege des Hausrats dient;

durch seine Benutzung kein Schaden für die Gesundheit entsteht;

bei seiner Benutzung das damit in Berührung kommende Material nicht leidet;

sein Material und seine Verarbeitung dem betreffenden Zweck entspricht und

sein Preis angemessen ist;

seine Benutzung im Haushalt, unter Berücksichtigung der obengenannten Gesichtspunkte, eine Geld- und Materialersparnis bedeutet;

seine Einführung in den deutschen Handel der deutschen Volkswirtschaft in keiner Weise nachteilig ist.

Die Versuchsstelle arbeitet Hand in Hand mit verschiedenen wissenschaftlichen Instituten, wie der Chemischen Untersuchungsanstalt der Stadt Leipzig, den städtischen Elektrizitätswerken und dem Chemisch-physiologischen Institut der Universität Leipzig, und sie besitzt selbst eine große Versuchsküche zur praktischen Erprobung. Sie hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon so viel gute Arbeit geleistet, um die Spreu vom Weizen zu sondern, daß sich heute schon viele Hausfrauen mit Recht durch das kleine Abzeichen bestimmen lassen.

Normung hauswirtschaftlicher Geräte. Vor zwei Monaten wurde beim Deutschen Normenausschuß ein „Fachnormenausschuß für Hauswirtschaft" gegründet, der die Normung der hauswirtschaftlichen Geräte betreibt. Die führenden Verbände der Verbraucher, Händler und Erzeuger von Hausrat aller Art arbeiten in diesem Fachnormenausschuß mit. Es wurden Unterausschüsse für folgende Gebiete eingesetzt: Einkochgläser, Kochtöpfe, hauswirtschaftliche Maschinen, Besen und Bürsten, Küchengeschirr aus Glas und Porzellan, Küchenmöbel; diese Unterausschüsse setzen die bereits angefangenen Normungsarbeiten fort und greifen neue Arbeiten auf. Interessenten erhalten vom Deutschen Normenausschuß, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, Auskunft.

Das Buch der Frau

Haus und Hausrat. Von Hilde Zimmermann. Ihre Entstehung, Bewertung und Erhaltung. Leitfaden für hauswirtschaftliche Schulen und Hausfrauen. 9. Aufl. Francksche Verlagshandlung, Stuttgart. Preis geh. 2,40 RM., Ganzleinen 4 RM.

Dieser Leitfaden ist eine vortreffliche Material- und Gerätekunde, der uns sowohl die rechte Auswahl beim Einkaufen ermöglicht und uns der Gefahr entrückt, der Ueberredungskunst gewandter Verkäufer zum Opfer zu fallen, als auch den rechten Umgang mit den Dingen im Gebrauch zeigt. Besonders wichtig sind die Abschnitte über die Warenkunde. Bei dem gedrängten Raum kann Vollständigkeit natürlich nicht erreicht werden; vielfach ist nur stichwortmäßige Aufzählung möglich, die indessen ausreicht als Wegweiser durch die verwirrende Fülle der Angebote auf dem Warenmarkt. Jede Hausfrau sollte sich von diesem Buch führen lassen.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Gewerkschaft und Hausfrau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 4 / 1. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 17 DER D.T.Z. BERLIN, 29. APRIL 1927

Maifeier

Beim Lesen dieser Ueberschrift wird vielleicht einen Teil unserer Leserinnen ein leises Gefühl des Unbehagens beschleichen. Sie werden sich wenig liebevoller Kritiken der Feier des 1. Mai erinnern, die sie in ihrem Elternhause von Verwandten und Bekannten gehört haben.

Was wurde da alles gegen den Maifeiertag vorgebracht! Der ganz Unbeteiligte oder Gleichgültige bezeichnete die Feier als eine solche der Sozialdemokraten, der „Staatsfeinde". — Andere meinten, wir hätten genug Feiertage. Die Leute sollten lieber arbeiten, damit sie ihren Kindern ganze Schuhe kaufen könnten.

Dem Onkel Schmiedemeister war der Zweck der Maifeier noch unverständlicher als die Feier selbst. Er konnte nicht begreifen, daß die Leute heute so faul sind, nur noch acht Stunden am Tag arbeiten zu wollen. Als er noch Lehrbube und Geselle war, wurde um 4 Uhr aufgestanden. Um 1/2 5 Uhr standen die Lehrbuben an der Esse, das Feuer zu schüren. Bald waren auch Meister und Gesellen da und los ging's, daß die Funken stoben, bis um 7 Uhr. Dann gab es eine Morgensuppe. Wieder weiter bis Mittag. Nach dem Essen ein Viertelstündchen Ruhe. Nachmittag einen kurzen Imbiß und dann fleißig weitergearbeitet bis 7 oder 1/2 8 Uhr. Dann brachte die Frau Meisterin Pellkartoffeln und Hering oder gar Speck, dazu Milch, gelegentlich auch Bier. Um 9 Uhr ging man schlafen. Wenn aber der Vorrat an Hufeisen erschöpft war, wurde nach dem Nachtessen noch 2 bis 3 Stunden geschmiedet, neue Hufeisen auf Vorrat gemacht. An einem Amboß der Meister mit zwei Gesellen, am anderen der Altgeselle mit dem dritten Gesellen und dem ältesten Lehrbuben, die beiden anderen zogen fleißig die Blasebälge. Kaum konnten sie rasch genug die Eisen heiß machen. — „Danach tat das Schlafen noch mal so gut." Ja, ja, das waren noch Zeiten, als Onkel Schmiedemeister jung war. Da hatte das Handwerk noch goldenen Boden.

Solche Kritiken aus dem Munde angesehener Verwandter oder Nachbarn haften fest in der Erinnerung, und ich kann mir schon denken, daß die Gattin manches Kollegen wenig Verständnis dafür hat, daß ihr Mann nun auch „maifeiern", also etwas tun soll, was Vater und Mutter, Onkel und Tante kaum gebilligt hätten.

Geht man die Einwände gegen die Maifeier sachlich durch, so ergibt sich, daß sie ebenso persönlich oder parteiisch sind, wie etwa diejenigen, die seinerzeit gegen die Einführung der Eisenbahn vorgebracht wurden, wo ein „Sachverständiger" meinte, man müsse die Bahn mit einem sieben Fuß hohen Bretterzaun einzäunen, weil sonst die Kühe auf der Weide verrückt würden.

Von den oben wiedergegebenen Kritiken an der Maifeier ist die erste am leichtesten zu widerlegen. Der 1. Mai als Weltfeiertag wurde nicht von einer Partei, sondern im Jahre 1889 vom Internationalen Arbeiterkongreß, also den freien Gewerkschaften, eingesetzt. Daß Parteien, die zu einem erheblichen Teil aus freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern bestehen, wie z. B. die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, der Maifeier nicht unfreundlich gegenüberstehen können, ist naheliegend, kann aber die Maifeier nicht als Parteifeier charakterisieren.

Die Frage, ob es genug Feiertage gäbe, und die Erinnerungen des Onkel Schmiedemeisters müssen etwas eingehender gewürdigt werden. Die Forderung, daß die Arbeitspausen häufiger und länger sein sollten, als sie zur Zeit sind, wird nicht nur von Arbeitern, sondern auch von unabhängigen Sachverständigen im Interesse der Volksgesundheit aufgestellt. — Früher gab es auch weit mehr Feiertage, sowohl kirchliche wie auch andere. Sie sind nach und nach weniger geworden, und wir brauchen ihnen keine Träne nachzuweinen.

Bei der Festsetzung der Feiertage waren die Arbeiter wie auch bei der übrigen Gesetzgebung Objekt, d. h. die Kirche oder Regierung dekretierten, an den und den Tagen darf nicht gearbeitet werden. Für den Zunftgesellen, dem die Frau Meisterin auch am Festtag seinen Teller füllte, eine ganz angenehme Sache. Es mußte sich aber auch der Fabrikarbeiter die Feiertage gefallen lassen, der dadurch einen Lohnverlust erlitt. Auch der katholische Arbeiter wird gegebenenfalls gezwungen, am Karfreitag zu feiern. Der Protestant in Köln kann am Fronleichnamstage nichts verdienen. Sollte es da den Arbeitern, insbesondere nachdem sie die Mehrheit der Bevölkerung darstellen, nicht gestattet sein, aus eigenem Recht einen Arbeiterfeiertag festzusetzen?

Jedenfalls haben sie sich das Recht genommen! Aus Faulheit, um einen Tag weniger zu arbeiten? — Keine Spur! — Am 1. Mai rufen sie den anderen zu: „Seht her, wir sind auch noch da! Wir füllen die Straßen und machen die Fabriken leer, wenn wir wollen! Wir sind Menschen wie ihr anderen! Wir fordern Beachtung! Wir warnen euch friedlich, uns unser Recht nicht vorzuenthalten. Es könnte sonst unser Geduldsfaden reißen und wir uns unser Recht selbst holen, wie wir diesen Feiertag aus eigenem Recht geschaffen haben. Als erstes fordern wir den Achtstundentag."

Gegen diesen elementaren Ruf um Beachtung und Recht kann der spießbürgerliche Rat, der Mann sollte statt zu feiern, arbeiten, um seinen Kindern Schuhe kaufen zu können, nicht aufkommen. Gewiß, mancher Arbeiter, der die Maifeier mitmacht, möchte, wenn es nur auf ihn ankäme, an dem Tage lieber ein paar Mark verdienen und mit dem Gelde seiner Familie eine Freude machen. Es kommt aber nicht auf ihn, den Arbeiter an, sondern auf die Arbeiterschaft.

Was aber die zerrissenen Kinderschuhe und hungrigen Mäulchen anbelangt, so werden sie gerade gegenwärtig da zu finden sein, wo Vater arbeitslos ist. Er hat höchst unfreiwillig vielleicht seit Jahr und Tag Feiertag, läuft von einem Fabriktor zum anderen, von da zum Arbeitsnachweis, immer und immer wieder ohne Erfolg. Auch er demonstriert am 1. Mai. Am inbrünstigsten fordert er den Achtstundentag. Die anderen, seine glücklicheren Kameraden, die Arbeit haben, sollen statt 10 bis 12 nur 8 Stunden arbeiten, damit auch für ihn ein Arbeitsplatz frei wird.

Gegen die Forderung, die der Maifeier zugrunde liegt, kommt auch unser Onkel Schmiedemeister mit seinen Erinnerungen nicht auf. Wie oft er als Lehrbube und Geselle über die Schufterei des Meisters und die Pellkartoffeln der Meisterin geflucht hat, weiß er natürlich nicht mehr. Er weiß aber noch von dem langen Feiertag zu berichten, den er sich aus eigenem Recht und nach Handwerksgebrauch genommen hat, als er freigesprochen war und auf die Walze ging. Er weiß zu erzählen von den Städten und Dörfern, die er durchwanderte, von Bergen und Strömen, die er sah, von verschiedenen Volks- und Handwerksbräuchen, die er kennen lernte, wenn er irgendwo eine oder zwei Wochen bei einem fremden Meister arbeitete. Stundenlang kann er mit seinen Wandererinnerungen eine Gesellschaft unterhalten. — Wir wissen dann, daß in seiner Jugend nach harter Lehrzeit Arbeit und Wanderschaft sich ablösten, bis er irgendwo seine Frau Meisterin kennen lernte und seßhaft wurde.

Von diesen Wanderschaften, die den jugendlichen Körper stählten und den Blick weiteten, weiß der moderne Industriearbeiter nichts, dafür aber von weiten Wegen zu und von der Arbeitsstelle, die seine reine Arbeitszeit um eine, zwei oder mehr Stunden verlängern. Auch er aber hat das Bedürfnis, von der Welt mehr kennen zu lernen als nur den Weg zwischen seiner Behausung und der Fabrik oder Werkstatt. Dazu aber braucht er Zeit, also Verkürzung der Arbeitszeit.

Warum diese Forderung nun ausgerechnet am 1. Mai mit besonderem Nachdruck in Erinnerung gebracht werden soll, wollen Sie wissen, verehrte Leserinnen? Offen

gestanden, ich weiß es auch nicht, ich reime es mir aber so zusammen: Der Mai ist ein ganz besonderer Monat. Er hat es in sich. Da rumort und gärt alles in der Natur. Da blüht und sproßt es an allen Ecken und Enden. Die Natur feiert Hochzeit. Er ist aber auch ein Revolutionär, der Mai, er beseitigt die letzten Herrschaftsspuren des Winters. Er schafft Bahn für Neues, Gutes.

Die Arbeiter waren nicht die ersten, die diese Besonderheit des Monats Mai entdeckten. Die Römer weihten ihn Maja, der Göttin der Erdfruchtbarkeit, die katholische Kirche Maria, der Mutter Jesu. Neben der Maiandacht duldet die Kirche heute noch eine weltliche Maifeier mit Maibäumen, Winter verbrennen und sonstigen symbolischen Handlungen und Belustigungen. Wenn die Arbeiter also gerade den Mai, den Künder des Werdenden, bestimmten zur demonstrativen Geltendmachung dessen, was sie fordern, so haben sie nur an alte Traditionen angeknüpft.

Also liebe Leserinnen, nicht das Näschen rümpfen, wenn von Maifeier die Rede ist. Die Sache hat schon was für sich. Daß die Angestellten ebensoviel Ursache haben, den Achtstundentag zu fordern wie die Arbeiter, können auch die Hausfrauen der Techniker fast aus jeder Nummer unserer Zeitung ersehen, wenn sie es noch nicht aus eigener Erfahrung wissen sollten.

Was hat überhaupt die ganze Arbeit für einen Zweck? „Geld verdienen!" hört man. Das scheint mir ein etwas oberflächliches Urteil zu sein. — Arbeiten wollen wir alle, und zwar, um all die Dinge zu erzeugen, die das Leben nicht nur möglich, sondern auch angenehm machen. Das sollen wir tun auf die raffinierteste Weise, daß die besten Produkte in ausreichender Menge bei geringstem Arbeitsaufwand herauskommen. Wenn wir aber in gemeinsamer Arbeit diesen Zweck erreicht haben, muß Feierabend sein. — Wer uns zwingt, länger zu arbeiten, damit er selbst gar nichts zu tun braucht oder gar, damit andere keine Arbeit haben und hungern müssen, bestiehlt den einen um sein trocken Brot, den anderen um seinen Anteil an Lebensfreude. Wer von unseren werten Leserinnen derselben Meinung ist, demonstriere am 1. Mai mit

für den Achtstundentag.

E. Lustig.

„Was nützt dir denn dein Bund?"

Diese Frage wird bei der heutigen schlechten Wirtschaftslage des weitaus größten Teiles der technischen Angestellten sicher schon oft von unseren Frauen gestellt worden sein und noch dauernd gestellt werden. Allmonatlich, wenn der Mann sein Gehalt empfängt und der Ausgabenetat für den laufenden Monat aufgestellt werden soll, nimmt die Frau immer wieder mit Schrecken wahr, wie das Geld durch die verschiedenen Barabzüge bereits zusammengeschrumpft ist.

Was wurde schon alles abgezogen, bevor der Mann das Geld nach Hause bringt! Da ist die Einkommensteuer, der Beitrag für die Angestelltenversicherung, die Erwerbslosenfürsorge, die Krankenkasse. Gegen diese Abzüge, deren Höhe gesetzlich festgelegt ist, ist freilich nichts zu machen. Viele Frauen werden wohl seufzen über die Erheblichkeit der Summen, die von dem an sich schon bescheidenen Einkommen abgehen, aber die zwingende Notwendigkeit der Vorsorge für Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Krankheit oder Invalidität leuchtet jeder einsichtigen Frau ohne weiteres ein.

Nun aber kommen die regelmäßigen freiwilligen Aufwendungen an die Reihe, an denen die Frauen im Hinblick auf das oft nicht reichende Wirtschaftsgeld oder auf notwendige Anschaffungen gern etwas gestrichen sähen. Da sind die Beiträge für die politische Partei, für Zeitungen und Zeitschriften und nicht zuletzt für die Gewerkschaft. Wenn wohl auch selten Frauen so rückschrittlich denken, daß sie diese Ausgaben für völlig überflüssig halten, so werden sie vielleicht doch in Zeiten der Geldknappheit meinen, bevor etwas anderes Unentbehrliches gestrichen werde, müsse eben der Gewerkschaftsbeitrag wegfallen. „Mußt du denn unbedingt in der Gewerkschaft sein?" fragt ernst und sorgenvoll die Hausfrau. „Der Idealismus ist ja gewiß eine schöne Sache, aber wenn es mit dem Nötigsten hapert..."

Darauf wird der Mann versuchen, seine Frau über den Zweck der Organisation im allgemeinen und die Aufgaben unseres Bundes im besonderen zu unterrichten. Neben den ideellen Zwecken wird er auch auf die ungemein wichtige materielle Sicherung und Hilfe hinweisen, die der Bund seinen Mitgliedern gewährt, und vielleicht gelingt es ihm sogar, die Frau davon zu überzeugen, daß — selbst grob materiell gesehen — der Bundesbeitrag „sich rentiert."

Zur Unterstützung des Ehemanns bei dieser Diskussion und zur Belehrung der Frauen selbst sollen nachstehend einmal die Vorteile dieses Ausgabenpostens in kurzen Umrissen vor Augen geführt werden.

Jede Berufsorganisation verfolgt in erster Linie den Zweck, die wirtschaftliche Lage der Berufsgenossen zu verbessern, d. h. durch unausgesetzte Bemühungen eine Erhöhung der Gehälter, Sicherung der Stellung und der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten, Verkürzung der Arbeitszeit, Verlängerung des Urlaubs, kurz gesagt, Verbesserungen der Arbeitsbedingungen des Mannes und damit des Familienlebens herbeizuführen. Daneben ist die Berufsorganisation dauernd bemüht, durch Verbesserungen der gesetzlichen sozialen Einrichtungen, wie Angestellten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, dem Angestellten für sein Alter, für Krankheitsfälle und Invalidität, bei Arbeitslosigkeit auskömmliche Unterstützungen für sich und seine Familie zu schaffen. Es würde zu weit führen, auch das alles noch aufzuführen, was die Organisation außerdem an Arbeit für die Berufskollegen wie auch für die Volksgemeinschaft leistet.

Die Berufsorganisationen, im besonderen auch unser Bund, begnügen sich aber nicht mit dieser gewerkschaftlichen und politischen Arbeit, sondern sie haben sich auch Einrichtungen der gewerkschaftlichen Selbsthilfe, Unterstützungseinrichtungen, geschaffen, die jedem Mitglied, das seine Pflichten gegenüber der Organisation erfüllt, zur Verfügung stehen. Hier wirkt sich die Zahlung des Beitrages materiell aus. Aus den Unterstützungseinrichtungen des Bundes heben wir folgende, die Frauen besonders berührende heraus: Stellenlosen-, Notfall- und Hinterbliebenen-Unterstützung. Die Höhe dieser Unterstützungen ist nach Beitragsstufen und den zurückgelegten Mitgliedsjahren bemessen.

An einem Beispiel soll gezeigt werden, was der Bund in dieser Hinsicht leistet. Nehmen wir an, der Mann ist 1 Jahr im Bunde organisiert und hat monatlich 5 RM., also insgesamt 60 RM. an Beiträgen entrichtet. Wird er dann stellenlos, so erhält er an Stellenlosenunterstützung monatlich 36 RM. auf 3 Monate, insgesamt also 108 RM., d. h. das 1,8fache des eingezahlten Beitrages, zurückerstattet. Erhält der Mann dann wieder Stellung, zahlt für 12 Monate weitere 60 RM. Beiträge und wird wieder arbeitslos, dann werden ihm für diese Stellenlosigkeit insgesamt 117 RM. ausgezahlt. Nun mag eine Arbeitstätigkeit von 2 Jahren einsetzen, dann wieder Stellenlosigkeit eintreten. Er erhält jetzt eine monatliche Unterstützung von 45 RM. auf $3^1/_2$ Monate = 157,50 RM. Während also an Beiträgen innerhalb 4 jähriger Arbeitstätigkeit insgesamt 240 RM. entrichtet wurden, zahlte der Bund an Unterstützungen 108 + 117 + 157,50 RM., zusammen 382,50 RM., oder das 1,6fache der gezahlten Beiträge zurück. An diesem Beispiel, das durchaus nicht als Einzelerscheinung zu betrachten ist, ist zu erkennen, was der Bund für den monatlichen Beitrag in materieller Hinsicht gegenüber seinen Mitgliedern leistet.

Die Notfallunterstützung kann bei Notfällen in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung oder als Darlehen gewährt werden, und zwar als nicht rückzahlbar bis zu 75 RM., als Darlehn bis 150 RM. Die Hinterbliebenenunterstützung wird in einer Summe als Beitrag zu den Bestattungskosten den Hinterbliebenen gewährt, und zwar werden nach einjähriger Mitgliedschaft und Zahlung von 60 RM. Beiträgen bereits 100 RM. gezahlt. Die Unterstützung steigt mit jedem weiteren Mitgliedsjahr bis 420 RM. nach 17 jähriger Mitgliedschaft, auch wenn der Verstorbene bei Lebzeiten noch andere Unterstützungseinrichtungen des Bundes in Anspruch genommen hat. Ist der Mann im Staats- oder Kommunaldienst fest angestellt und hat er bei Lebzeiten auf die Stellenlosenunterstützung verzichtet, so steigt die vorgenannte Summe bis zur Höhe von 740 RM.

In den letzten 3 Jahren wurden für Unterstützungszwecke 1425829,75 RM. und 26431,01 Frs., davon allein im Jahre 1926 742584,94 RM. und 17930,10 Franks verausgabt. Solche Leistungen sprechen für sich selbst.

Wie oft der Bund die Rettung in der Not darstellt und der einzelne an der Gemeinschaft seiner Berufskollegen

Halt und Stütze findet, beweisen die zahlreichen Dankschreiben der Mitglieder und ihrer Angehörigen, von denen wir nur drei hier folgen lassen:

„Ich erhielt heute Ihr Schreiben vom 30. d. M. betr. Notfallunterstützung. Ich darf wohl meinen wärmsten Dank für die gewährte Unterstützung ausdrücken.

Ich habe mich in dem Bund und seinen Leistungen also nicht getäuscht. Nehmen Sie die Versicherung hin, daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, den Bund in den Augen der Fernstehenden und Nörgler in das rechte Licht zu rücken."

Mitgl. Nr. 118 089.

*

„Für die anläßlich des Ablebens meines teuren Gatten bewiesene Teilnahme durch die Kranzniederlegung am Grabe, sowie die vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin, überwiesenen Unterstützung im Betrage von 210 RM., welche mich wenigstens gegenwärtig von Nahrungssorgen befreit hat, erlaube ich mir meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Es war mir ein großer Trost, soviel Teilnahme gefunden zu haben.

Mit der Versicherung der größten Dankbarkeit zeichnet

hochachtungsvollst

M. R."

*

„Ihre Zuschrift vom 24. Februar 1926 habe ich heute erhalten. Der Beschluß des Vorstandes über die Bewilligung meiner Stellenlosenunterstützung hat mich und meine Familie in dankbare Anerkennung und Freude versetzt.

Ich wünsche, daß jedes Mitglied, ob alt oder jung, ob von selbst oder erst durch harte Prüfung, die unumstößliche Ueberzeugung in sich trägt, daß unsere Bundesleitung nicht allein mit Verstand, sondern auch mit dem Herzen für das Wohl und Gedeihen der Bundesmitglieder arbeitet.

Ich werde nichts unterlassen, um in diesem Geist und Sinne für den Bund zu wirken.

Mit Bundesgruß!

Mitgl. Nr. 6361."

*

So dürfte wohl die Frage: „Was nützt dir denn dein Bund?" von unseren Frauen in Zukunft hoffentlich nicht mehr gestellt werden, ja, wir hoffen sogar, daß sie selbst jetzt darauf dringen, daß der Beitrag allmonatlich als Ausgabeposten in den Etat eingestellt wird, damit die Familie in Zeiten der Arbeitslosigkeit und Not einen Rückhalt am Bunde hat.

R. M. 33 972.

Ernährungsfragen

Umstellung des Lebensmittelverbrauchs auf Qualitätswaren. Im „Reichslandbund" wird über die verschwenderische Umstellung der Bevölkerung auf den Verbrauch von Qualitätswaren Klage geführt. Dabei werden einige interessante Beispiele mitgeteilt. „Grobe Graupen" — so wird geschrieben — „seien heute überhaupt nicht mehr zu verkaufen gegenüber einem Anteil von etwa 30 Prozent im Frieden. Bei Hülsenfrüchten wurden früher 20 Prozent des Gesamtumsatzes in besten Qualitäten umgesetzt, heute etwa 40 Prozent. Vor dem Kriege wurde an Teigwaren in der Hauptsache eine gute Grießware und daneben auch noch die sogen. Wasserware verkauft. Heute ist Wasserware unverkäuflich geworden, und Grießware geht nur noch sehr wenig. In Kakao war früher ein starker Konsum in Ware zum Preise von 0,80 bis zu 1 Mark das Pfund. Heute liege der Hauptverbrauch bei den Qualitäten zu 1,20 bis 1,80 Mark das Pfund, obwohl manche Sorten billiger sind als vor 1914. In der Vorkriegszeit wurde Marmelade zum Ladenpreis von 24 bis 30 Pf. sehr stark umgesetzt. Heute ist der Verkauf dieser Sorten ganz unbedeutend. Umsätze in Marmelade sind nur noch in bester Qualitätsware zu erzielen." An erster Stelle wird aber der gesteigerte Verbrauch an vom Ausland eingeführter Milch, Butter, Käse, Obst und Südfrüchten beklagt.

So übertrieben auch diese Feststellungen sein mögen, ohne Zweifel ist in den letzten Jahren in sämtlichen Industrieländern, darunter auch in Deutschland, eine Aenderung der Lebensgewohnheiten eingetreten, es werden weniger Brot und Kartoffeln, dafür mehr Veredelungsprodukte verbraucht, auch sind die Ansprüche an die Qualität der Lebensmittel gestiegen. Mengenmäßig hat der Verbrauch inländischen Konsumgutes nach den Beobachtungen des Instituts für Konjunkturforschung je Kopf der Erwachsenen eher ab- als zugenommen. Die Umstellung der Verbrauchsgewohnheiten, sofern sie Arbeiter und Angestellte der modernen Großindustrie betrifft, dürfte auch mit den Aenderungen der Produktionsmethoden in Verbindung stehen: die nervenanspannende Maschinenarbeit in den Fabriken bringt einen gesteigerten Energieverbrauch mit sich, der allein durch Zufuhr von höherwertigen Nahrungsmitteln ersetzt werden kann.

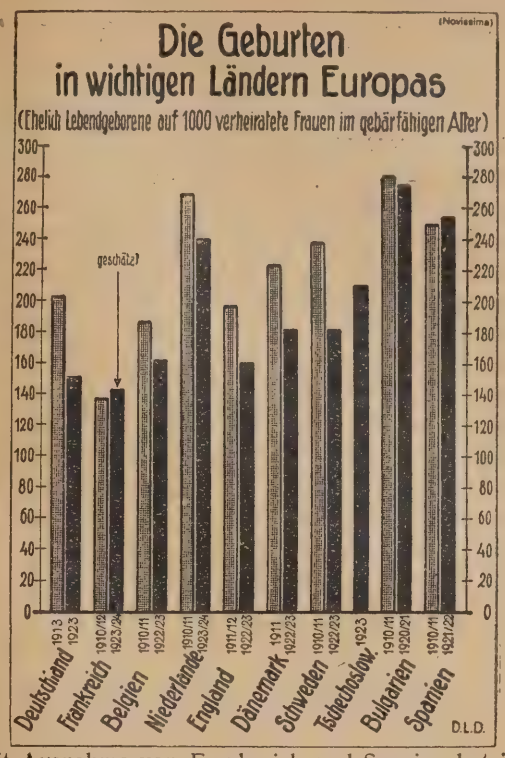

Mit Ausnahme von Frankreich und Spanien hat in den wichtigsten Ländern Europas die Geburtenziffer gegenüber der Vorkriegszeit stark abgenommen. In Deutschland hatte sich von 1841 bis 1910 die absolute Zahl der durchschnittlich in einem Jahr Geborenen von 1,3 Millionen auf 2,1 Millionen vermehrt. Erst von den letzten Vorkriegsjahren ab trat, gewiß zum Teil infolge der veränderten Sexualmoral, eine Veränderung ein. Der Durchschnitt der Geborenenzahl des heutigen Reichsgebiets, der 1911 bis 1913 noch 1 674 130 betragen hatte, war 1925 nur noch 1 334 311.

Zweifellos spielen bei der Einschränkung der Geburtenzahl in Deutschland auch noch andere Momente, wie wirtschaftliche Notlage weiter Schichten, die zunehmende Erwerbsarbeit der Frauen, auch zum Teil der verheirateten, und die Wohnungsnot eine wichtige Rolle.

Soziale Hilfe

Das soziale Wirken der Konsumgenossenschaften. Das in den Konsumgenossenschaften umgesetzte Geld der Arbeitnehmer steigert bekanntlich nicht den Profit einzelner, sondern kommt mittelbar und auch ganz unmittelbar den Arbeitnehmern selbst und ihren Familien wieder zugute. Einen wie kräftigen Aufschwung die Konsumgenossenschaften in den letzten Jahren genommen haben, geht daraus hervor, daß sie über den Rahmen ihrer Tätigkeit hinaus sich in den Dienst der sozialen Hilfe zu stellen in der Lage sind. So hat die mustergültig arbeitende Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend vor kurzem in Sperenberg ein Landgut käuflich erworben, auf dem das Wohnhaus in ein Kinderheim umgewandelt werden soll. Sie steht mit ihren Absichten aber keineswegs allein da. Die Hamburger Genossenschaft „Produktion" besitzt bereits seit einigen Jahren ein Kinderheim in Haffkrug an der Ostsee. Weitere Genossenschaften werden sich anschließen. Ihr soziales Werk könnte sicherlich eine erheblich größere Ausdehnung erfahren, wenn alle Beamten, Angestellten und Arbeiter die Bedeutung der Konsumgenossenschaftsbewegung erkennen würden.

„Wenn du von der Frau sprichst . . ." Die Gesellschaft des „Foyer franco-americain" hat ein künstlerisch in Farben ausgeführtes Plakat sowie eine Postkarte herausgegeben, die unter zwei Frauenköpfen die Worte tragen: „Wenn du von der Frau sprichst, so denke an deine Mutter, deine Schwester, deine Braut und du wirst keine Torheiten sagen."

Dieses zur Verbreitung unter der männlichen Jugend bestimmte Bild müßte, wie in Kreisen der französischen Frauenbewegung verlangt wird, auch in den Räumen und Wandelgängen der Parlamente und politischen Versammlungen einen Platz finden, wenn über Frauen- und Frauenstimmrecht diskutiert wird.

Vom neuen Haushalt

Technik und Hausfrau.

Zu obigem Thema, das in der Februar-Nummer der Beilage behandelt wurde, erhalten wir von der Frau eines Kollegen in Bielefeld die nachstehenden Ausführungen, die wir gern zum Abdruck bringen, sowohl weil sie anregend und sachlich zutreffend sind, als auch weil sie das rege Interesse beweisen, das auch die Frauen der technischen Neugestaltung des Haushalts entgegenbringen. Die Red.

Es ist selbst für eine Frau, die Wert darauf legt, daß in ihrer Küche und in ihrem Haushalt alles so zweckmäßig wie möglich ist, sehr schwer, das durchzusetzen, wenn sie nicht über genügend Geldmittel verfügt. Da sind zuerst die Möbel, speziell die Küchenmöbel. Wie sehen die Küchenmöbel aus, die in den Geschäften zu haben sind? Schnitzereien, in welche sich der in der Küche unvermeidliche Ruß und Staub setzt, verzieren selbst diese Möbel. Die Schränke sind vielfach zu groß, die Bretter darin zu breit oder zu schmal. Hier könnte eine gewisse Normung stattfinden, indem berechnet wird: Der Schrank soll reichen für einen Haushalt von soundso viel Personen. Da wird ungefähr soundso viel Geschirr gebraucht. Zum Hinstellen der Tassen müssen die Bretter so breit sein, zum Hinstellen der kleinen, mittleren und großen Teller so breit usw. (Vgl. die folgende Notiz über „Die Normung von Möbeln". Die Red.) Der Schrank für Besen, Putzzeug usw. fehlt meistens, während es meiner Meinung nach unbedingt erforderlich ist, diese Sachen verschlossen zu halten — nicht wie früher, unter einem Besenvorhang aufzubewahren. Bei Herstellung der Küchenmöbel wird meist vergessen, daß sie in einen Arbeitsraum hinein sollen. Nur in einigen gemeinnützigen Gesellschaften habe ich solche einfachen Küchenmöbel gefunden, die anderen Möbelhändler „führen" sie nicht, „weil sie nicht gekauft werden".

Die Staubsammelstellen an den Zimmermöbeln möchte ich nicht auf das Konto des Architekten — wenigstens nicht des modernen — buchen. Schuld daran sind wohl vielmehr die Hausfrauen und Hausherren, die Wert darauf legen, daß an ihren Möbeln möglichst „viel dran" ist, damit sie nach etwas aussehen. Die Möbelhändler berufen sich darauf und haben außerdem natürlich auch ein Interesse daran, weil bei glatten Möbeln etwaige Fehler im Holz nicht durch Verzierungen verdeckt sind und darum mehr auffallen.

Bezüglich des Porzellans ist es sehr schwer, einfaches weißes Porzellan ohne Dekor in schlichten Formen zu bekommen. Warum? Weil bei nicht bemaltem Porzellan ein Fehler in der Form oder im Brennen sofort zu sehen ist. Das weiße Porzellan ist daher auch verhältnismäßig teuer, aber man bekommt doch auf jeden Fall tadellose Ware. — Bei der Form der Kannen und Gläser sollte darauf geachtet werden, daß man diese auch leicht reinigen kann, und daß sie fest stehen.

Bei den Kochtöpfen sollten solche ausgemerzt werden, in deren Henkelansatz sich Schmutz hineinsetzen kann, den man nur mit größter Mühe herausbekommt.

Die Hilfe des Staubsaugers beim Reinigen von Polstermöbeln, Teppichen usw. weiß sicher jede Frau zu schätzen. Leider sind die Staubsauger aber noch viel zu teuer, als daß jeder kleine Haushalt sich einen anschaffen könnte. (Auch hier vergleiche besondere Notiz. Die Red.) Die Verdienstspanne im Preis des Staubsaugers ist viel zu hoch.

Was den Trockenboden anbetrifft, habe ich es noch nie begriffen, warum dieser so primitiv ausgeführt ist. Meines Erachtens müßte dieser oben gestrichene Holzverkleidung und gestrichene Dielen haben, damit er stets tadellos sauber gehalten werden kann. In Bremen habe ich solche Böden gesehen. Für alle Neu- und Siedlungsbauten möchte ich dies unbedingt empfehlen.

Ferner wäre es zu begrüßen, wenn möglichst viel Schränke eingebaut werden — auch Küchenschränke. Bei den Massenbauten wird es wegen der Kostenfrage heute wohl noch nicht gemacht werden können, aber in Siedlungsbauten sollte das unbedingt berücksichtigt werden. Nicht nur, daß das Umherziehen mit den großen Schränken vermieden wird, auch der Staub kann sich weder auf, noch hinter, noch unter solche Schränke setzen, so daß viele Staubherde weniger sind, was sowohl vom gesundheitlichen wie auch vom Standpunkt der Arbeitsersparnis der Frau wichtig ist (Vorbild: Holland, Amerika).

Zum Schluß möchte ich noch einige Erfahrungen bekanntgeben, die ich in Westfalen gemacht habe.

Das Fensterputzen wird den Frauen hier außerordentlich erschwert, es ist außerdem nicht ungefährlich, weil in den älteren Häusern die oberen Fensterflügel nicht zu öffnen, die unteren nur nach außen zu öffnen sind. Beim Putzen der Außenseite müssen die Frauen sich daher auf die äußere Fensterbank stellen. Bei den neueren Häusern sind die Fenster zwar nach innen zu öffnen, teilweise sind die oberen Fensterflügel aber immer noch fest gearbeitet. Bei einem Siedlungshaus, das ein dreiteiliges Fenster hatte, war der mittlere Teil überhaupt nicht zu öffnen!

Was einer Berliner Frau in Westfalen aber am wenigsten gefällt, das sind die eisernen Oefen! Wenn unser guter Kachelofen morgens seine Nahrung in Gestalt von ein paar Briketts bekommen hat, dann ist er den ganzen Tag über schön warm — wenigstens normalerweise. Die eisernen Oefen hier verlangen alle paar Stunden neue Feuerung, verbrauchen daher sehr viel Kohlen, sind also einmal viel teurer als unsere Oefen, erfordern zweitens mehr Wartung und sind drittens viel schmutziger. Außerdem brennen in jedem Ofen andere Kohlen (was man erst ausprobieren muß): in dem einen Nußkohlen, im anderen Eierbriketts, im dritten Koks, im vierten Anthrazit oder Kade. Anthrazit oder Kadekohlen gebraucht man hauptsächlich für die sogenannten Dauerbrenner. Das Heizen mit diesen Kohlen, die nur ein- oder zweimal am Tage aufgeschüttet zu werden brauchen, ist ganz angenehm, aber sehr kostspielig. Ich habe ausgerechnet, daß wir in Westfalen das Doppelte für Heizung brauchen wie in Berlin, ganz abgesehen von der Mehrarbeit des Heizens und dem Schmutz. Würde es sich da nicht auch für Westfalen, Rheinland usw. empfehlen, von der bisherigen Heizungsart abzugehen? Cläre Meyer.

Die Normung von Möbeln. Vertreter der Architektenschaft, sowie der Möbelhändler, Haushaltungsgeschäfte und Möbelindustrie, der Hausfrauenverbände befaßten sich kürzlich in einer Besprechung mit der Frage der Normung von Küchen-, Wohn- und Schlafzimmermöbeln für Kleinwohnungen.

Die Aussprache galt zunächst den Grundrißausmaßen der Küchenmöbel. Die Erörterung der im Handel befindlichen gebräuchlichen Systeme, verschiedener Typisierungsversuche, neuer Vorschläge für Kücheneinrichtung und der Bedürfnisse der Hausfrauen führte zu dem Beschluß, sich zunächst nur zu befassen mit den gangbaren, nicht fest eingebauten Küchenmöbeln für Kleinwohnungen, und späterer Bearbeitung zu überlassen die Normung eingebauter Küchenmöbel, die Normung von Küchenmöbeln für 3 bis 4 Zimmer überschreitende Wohnungen und die Normung neuer Systeme der Kücheneinrichtung. Nach ausführlicher Aussprache einigte man sich, ausgehend von den von Herrn Baurat Lübbert aufgestellten Grundrißmaßen, auf nachfolgende Ausmaße: Küchentisch 60×110 cm, zweiteiliger Spültisch 60×110 cm, einteiliger Spültisch 60×60 cm, Küchenschrank oder Büfett 60×110 cm, einzelne Elemente für kombinierbare Küchenschränke 60×48 cm, Speiseschrank 60×48 cm, Anrichte 60×90 cm.

Staubsaugerproduktion und Kaufkraft. Nach Angaben der Erzeuger im „Elektrotechnischen Anzeiger" ist die deutsche Staubsaugerproduktion auf jährlich 400 000 bis 500 000 Stück im Verkaufswerte von 50 bis 70 Millionen Mark zu schätzen. Das sind drei Prozent der gesamten deutschen Maschinenproduktion. Nach derselben Quelle sollen von zwölf Millionen Haushaltungen in Deutschland erst eine Million einen Apparat zur elektrischen Entstaubung der Wohnung besitzen. Diese Zahl scheint sogar reichlich hoch gegriffen.

Würden die stark übersetzten Preise für Staubsauger heruntergesetzt werden, dann würde sich diese Industrie ganz ungeheuer entwickeln, denn welche Hausfrau würde nicht, wenn der Preis für ein Angestellten- oder Beamtenbudget einigermaßen erschwinglich wäre, sich mit Freuden dieses modernen und hygienischen Hilfsmittels bedienen! Die Staubsaugerproduktion ist ein bezeichnendes Problem der Kaufkraft.

Was du gründlich verstehst, das mache,
was du gründlich erfuhrst, das sprich!
Bist du Meister im eignen Fache,
schmäht kein Schweigen in fremden dich.
Das Reden von allem magst du gönnen
denen, die selbst nichts machen können.

Geibel.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Gewerkschaft und Hausfrau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 5 / 1. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 21 DER D.T.Z. BERLIN, 27. MAI 1927

Urlaub

Wenn der Mai mit Wärme und Blütenduft uns die Gewißheit bringt, daß die kalte Jahreszeit endgültig vorüber ist, dann rückt eine Frage in den Mittelpunkt des Interesses: Wie wird's mit dem Urlaub in diesem Jahr? Wie lange hast du Urlaub? Wann bekommst du ihn? Werden wir reisen können, oder was fangen wir sonst an? Um diese Themen drehen sich die Gespräche in diesen Wochen unter Kollegen, zu Hause zwischen Mann und Frau. Im Gegensatz zu sonstigen wirtschaftlichen Erörterungen haben sie immer einen frohen, hoffnungsvollen Unterton. Selbst wenn es nicht zu einer Reise reichen sollte, schließt das Wort „Urlaub" doch auf jeden Fall für den arbeitenden Menschen das eine ein: ausspannen — frei sein!

Hat die Frau des Technikers als Mädchen selbst im Berufsleben gestanden, dann weiß sie den köstlichen Inhalt dieses bedeutungsvollen Wortes aus eigener Erfahrung mitzuerfassen, denn wie hat sie sich damals selbst das ganze Jahr hindurch gefreut auf die paar Tage, die sie sich einmal selbst gehören und sich frei fühlen durfte! Aber auch die Nur-Hausfrau wird mit ihrem Manne mitfühlen, was für ihn die sechs, acht, vierzehn Tage oder vielleicht auch drei bis vier Wochen des Ausspannens und der Erholung bedeuten.

Von allen aber, von Männern und Frauen, wird der Urlaub als etwas Selbstverständliches hingenommen, etwas, worauf sie Anspruch haben, was sie sich mit der Arbeit des ganzen Jahres redlich verdient haben. Und dieser Anspruch besteht durchaus zu recht! Dennoch ist die Anerkennung dieses Rechtes noch ziemlich neuen Datums.

Die jüngeren unter den Angestellten wissen es nicht mehr, daß die Zeiten noch gar nicht so lange her sind, wo dieses Recht des arbeitenden Menschen auf eine bestimmte alljährliche Erholungsspanne durchaus nicht als etwas Selbstverständliches galt. Die Aelteren aber werden sich noch der Zeit erinnern, wo trotz viel ausgedehnterer Arbeitszeit ein Urlaubsanspruch des Privatangestellten vielfach als etwas Unerhörtes angesehen wurde, zum mindesten aber als eine ganz besondere Vergünstigung, die ihm von dem Arbeitgeber eingeräumt wurde.

Schauen wir einen Augenblick zurück. Vor 17 Jahren gab es noch keinen Butab, wohl aber bestanden damals seine beiden Vorläufer, die sich nach dem Kriege zu dem Einheitsbunde verschmolzen: der Bund der technisch-industriellen Beamten und der Deutsche Techniker-Verband. Diese beiden Organisationen veranstalteten im Jahre 1910, jede für sich, eine Umfrage über die Urlaubsregelung. Diese brachte folgende Feststellungen: Ein Viertel der technischen Angestellten hatte überhaupt keinen Erholungsurlaub, zwei Viertel höchstens eine Woche, hingegen noch kaum ein Viertel der technischen Angestellten mehr als 14 Tage Urlaub. Man geht gewiß mit der Annahme nicht fehl, daß die letztgenannten Techniker sich in gehobenen Stellungen befanden und sich beim Abschluß ihres Vertrages infolge besonderer Leistungen bestimmte Vergünstigungen ausbedingen durften. Jedenfalls hat es, wie die Umfrage ergab, eine große Zahl von Angestellten gegeben, die den Begriff des Urlaubs nur dem Namen nach kannten, und die tagaus, tagein, jahraus, jahrein ohne die Möglichkeit einer längeren Erholungspause in der ermüdenden Tretmühle der Arbeit steckten, und die infolgedessen vorzeitig müde, unlustig, verbraucht wurden, vielleicht auch früher, als es sonst der Fall gewesen wäre, ihre körperlichen und geistigen Kräfte versagen fühlten.

Gewiß ist auch heute noch nicht alles so, wie es den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer entspräche, aber es muß in diesem Zusammenhange doch anerkannt werden, daß sich unendlich vieles gebessert hat. In der überwiegenden Mehrzahl der Tarife ist heute die Urlaubsfrage geregelt, und selbst der jüngste und unterste Angestellte hat nach einer bestimmten Berufszeit Anspruch auf ein paar freie Tage im Jahr.

Ist nun diese Besserung in der Lage der Angestellten etwa dem zunehmenden Wohlwollen und der wachsenden Einsicht der Arbeitgeber oder vielleicht einem staatlichen Machtgebot zu danken? Wollten die Angestellten darauf warten, dann würde wahrscheinlich ein noch so langes Angestelltendasein dazu nicht ausreichen. Neue Rechte müssen erkämpft werden, Schritt für Schritt!

In der Regelung der Arbeitsbedingungen waren es die Gewerkschaften, die den Kampf führten, und wie wir heute bei einem Rückblick auf eine längere Zeitspanne mit Befriedigung feststellen können, nicht vergeblich führten. Der einzelne Arbeitnehmer war fast widerstandslos seinem Brotherrn ausgeliefert. War er mit dieser oder jener Bedingung nicht einverstanden und wagte das zum Ausdruck zu bringen, dann wurde ihm bedeutet, daß man auf ihn verzichten könne, da tausend andere Hände sich bereitwillig anboten. Höchstens Menschen mit Ausnahmeleistungen konnten sich auch eine Ausnahmestellung schaffen. Für die große Masse hieß es ganz einfach und brutal: Vogel, friß oder stirb!

Wandel geschaffen hat hier erst der feste gewerkschaftliche Zusammenschluß der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Zuerst waren es die Handarbeiter, die sich in ihren Verbänden zusammenschlossen, deren Spitze heute der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund darstellt. Dann schufen sich die Angestellten ihre Berufsorganisationen, deren eine der Butab ist, die heute ihre Spitze haben im Allgemeinen freien Angestelltenbund, kurz AfA-Bund genannt. Und als letzte große Gruppe schlossen sich nach der Revolution auch die Beamtenverbände zu einem machtvollen Ganzen zusammen, deren Spitze heute der Allgemeine Deutsche Beamtenbund ist. (Neben diesen sogenannten „freien Gewerkschaften" bestehen noch die christlichen und Hirsch-Dunckerschen, die sich jedoch an Bedeutung und Mitgliederzahl nicht mit den erstgenannten messen können.)

Durch diesen gewerkschaftlichen Zusammenschluß, der viele Millionen Mitglieder umfaßte und somit einen imposanten Teil des Volksganzen darstellte, wurden die Arbeitnehmer zu einer Macht, mit der man rechnen mußte, mit der die Arbeitgeber als einem sehr beachtlichen Faktor rechnen mußten, an der aber auch der Staat nicht mehr vorübergehen konnte. Es ist verkehrt, anzunehmen, daß die Revolution dem Volke über Nacht eine Reihe ganz unerwarteter Rechte und Freiheiten in den Schoß geworfen habe. Tatsache ist, daß um all diese Rechte und Freiheiten schon ein stiller, zäher, jahrzehntelanger Kampf geführt worden war, der nun, wo das Volk selbst seine Stimme mit erheben konnte, von Erfolg gekrönt wurde. So ist es der unermüdlichen zielbewußten Arbeit der Gewerkschaften mit zu verdanken, daß heute bestimmte Forderungen für die gesamte Arbeitnehmerschaft durchgesetzt sind in bezug auf Bezahlung, Arbeitszeit, sozialen Schutz usw. Alle diese Errungenschaften sind aber keineswegs ein nun für ewige Zeiten verbrieftes Recht, sondern sie sind den widerstrebenden Arbeitgebern mühsam abgerungen und könnten den Arbeitnehmern in Zeiten der Schwäche, der Zersplitterung, der Gleichgültigkeit wieder entrissen werden. Darum sind die Ziele der Gewerkschaften noch nicht im entferntesten erreicht, sondern Neues muß erkämpft und das bereits Errungene hartnäckig und wachsam verteidigt werden. Zu diesen Errungenschaften, deren Erhaltung und Verteidigung den Angestellten am Herzen liegen muß, gehört der Urlaub.

Es zeigt sich an diesem Beispiel besonders deutlich, wie die Arbeit und die Opfer für eine Gemeinschaft, die der Einzelne leistet, zwar zunächst dem Ganzen zugute kommen, dann aber auch wiederum für jeden Einzelnen

in seinen ganz persönlichen Verhältnissen sich auswirken. Hat die Frau das erkannt, dann wird sie verstehen lernen, daß ihr Mann seiner Gewerkschaft, dem Bunde, dem er so viel verdankt, die Treue halten und zu Zeiten auch für ihn Opfer bringen muß. —

Es taucht nun noch die Frage auf: Was fängt der Mann mit dem Urlaub an?

Das wird sich ganz nach den wirtschaftlichen Verhältnissen richten. Es gibt bestimmt Technikerfamilien, die das ganze Jahr hindurch sparen, nur um in den paar Urlaubswochen sich eine schöne Reise zu gönnen; wieder andere wird es geben, die jahraus, jahrein sagen: „Ich kann mir den Luxus einer Reise nicht leisten!“ Gewiß wird die Frau, die dem Mann eine wirkliche Lebenskameradin ist, Einfluß auf die Einstellung ihres Mannes in dieser Richtung haben. Es ist wichtig, daß sie sich gerade hier von zu engherziger und egoistischer Betrachtungsweise freimacht.

Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es irgend gestatten, dann sollte der Urlaub zu einer Reise über die engste Umgebung hinaus benutzt werden. Unser Erholungsheim in Sondershausen bietet auch dem wenigerbemittelten Kollegen ausgezeichnete Erholungsmöglichkeit. Wer noch wanderlustig und wandertüchtig ist, wird den Rucksack auf den Rücken schnallen und sich beim Wandern frische Kräfte und neuen Lebensmut holen. Als bescheidener Ersatz können auch tägliche Ausflüge in die Umgebung gelten, wenn ihnen allerdings auch der starke Impuls fehlt, der von einer ganz neuen, fremdartigen Umgebung und dem Gefühl des völligen Lostgelöstseins von dem bisherigen Alltag ausgeht. Gerade dazu, daß der Alltag mit all seinen Sorgen und Pflichten gänzlich vergessen werde, kann die Frau wesentlich beitragen, indem auch sie versucht, sich wenigstens diese paar Tage im Jahre Kopf und Herz freizumachen. Liegen aber die wirtschaftlichen oder gesundheitlichen oder Familienverhältnisse so, daß beide Gatten unter keinen Umständen zusammen reisen können, dann sollte die Frau auch einmal so viel Kraft zum Entsagen aufbringen, ihren Mann ein paar Urlaubstage allein reisen zu lassen. Er wird es ihr danken, und sie wird sich für diesen Verzicht belohnt fühlen, wenn ihr Mann froh und neugestärkt heimkehrt.

Eins muß auf jeden Fall immer als Richtschnur für alle Urlaubsentscheidungen dienen: Der schwer erkämpfte Urlaub muß so ausgenutzt werden, daß er wirklich zur körperlichen und seelischen Erholung und Auffrischung dient und Kraft und Mut gibt für die neue Arbeit eines ganzen Jahres. Gertrud Westphal.

Die sparsame Hausfrau

Im Aprilheft des „Gewerkschaftsarchiv“ schrieb Hans Jahn, Berlin, einen Artikel: „Um die Seele der Arbeitenden“, in dem er sich mit den neuerdings auftauchenden Bestrebungen der Industrie, auf die „Seele“ der Arbeitenden Einfluß zu gewinnen, auseinandersetzt. Ihren besonderen Ausdruck finden diese Bestrebungen in dem neugeschaffenen Deutschen Institut für technische Arbeitsschulung (Dinta). Der Verfasser weist auf die darin verborgenen Gefahren für die Arbeitenden hin, weil alle diese scheinbar uneigennützige Fürsorge der Industriellen in Wirklichkeit nur dem Zwecke dient, willfährige und genügsame Arbeiter zu erziehen. In diesem Zusammenhang kommt der Verfasser auch auf die Versuche der Arbeitgeber zu sprechen, durch die sogenannten „Werkszeitungen“, Kochkurse usw. auf die Frauen Einfluß zu gewinnen, wobei der Artikelschreiber in der durchaus berechtigten Abwehr derartiger Versuche allerdings zu falschen Schlüssen kommt, wenn er schreibt:

„Die Frau soll auch im Haushalt sparsam wirtschaften lernen. Eine Familie mit 30 RM. Wochenlohn und sparsamer Hauswirtschaft sei glücklicher als eine mit 80 RM. Lohn und verschwenderischer Hauswirtschaft. So sagt das „Dinta“. Wir sind der Auffassung, daß auch die sparsamste und wirtschaftlichste Frau ihrem von der Arbeit hungrigen und müden Mann aus Kartoffeln kein Fleichgericht herstellen kann, und daß die Frau des 80-RM.-Verdieners gut und gern auf Koch- und sonstige Kurse Verzicht leisten kann. Je mehr nämlich von dem Einkommen verkonsumiert wird, um so mehr kann durch den rückfließenden Geldstrom wieder produktiv in der Wirtschaft angelegt werden. Die Errichtung von Haushaltskursen für Arbeiterfrauen in dem oben bezeichneten Sinne wirkt sich letzten Endes produktionshemmend aus, womit nachgewiesen ist, daß ihre Urheber im „Dinta“ nicht wissen, was sie tun.“

Nach meiner Ueberzeugung ist hier von beiden Seiten Wahres und Falsches durcheinandergeworfen. Wie eine Familie mit zwei bis vier Kindern bei einem Wochenlohn von 30 RM. selbst bei sparsamster Hauswirtschaft glücklich leben kann, sollte Herr Arnhold, der Leiter des Dinta, einmal einige Jahre praktisch vorleben. Mit 30 RM. Wochenlohn kann auch die tüchtigste Hausfrau einem schwer arbeitenden Manne nicht auf die Dauer ein ausreichendes, kräftiges Mittagessen auf den Tisch setzen. Bei hungrigem Magen und anstrengender Arbeit vom frühen Morgen bis zum späten Abend glücklich und zufrieden zu sein, können den Arbeitern und Angestellten nur scheinheilige Demagogen predigen, die mit solchen Phrasen die Arbeitnehmer einlullen wollen, damit sie sich von den Unternehmern durch niedrige Löhne und unberechtigte hohe Preise geduldig das Fell über die Ohren ziehen lassen. Alle hauswirtschaftlichen Kurse werden bei einem Lohn von 30 RM. die Not nicht bannen. Gerade die sparsame und tüchtige Hausfrau hat die Pflicht, mit Sturm zu laufen gegen solche Verräter am Volke. Sie muß den Mann anfeuern, sich in seiner gewerkschaftlichen Organisation zu betätigen, damit die Arbeitnehmerschaft die Macht bekommt, sich gegen solche Zumutungen erfolgreich zur Wehr zu setzen.

Aber trotzdem ist eine hauswirtschaftliche Ausbildung der Frau für die ganze Familie von unschätzbarem Wert. Bei der Mannigfaltigkeit unseres Wirtschaftslebens sollten Einrichtungen verschiedenster Art geschaffen werden, um auch den erwerbstätigen Mädchen eine hauswirtschaftliche Ausbildung zu geben; denn schließlich ist auch die Hausfrau eine — sogar äußerst vielseitige — Facharbeiterin, und jede Facharbeit bedarf einer möglichst gründlichen und vielseitigen Lehrlingsschulung.

Eine gut ausgebildete und sparsame Hausfrau wird im Haus gar vieles zum Besten der Familie erhalten und bewahren können. Ein altes Bauernsprichwort sagt: „Eine Frau kann mit der Schürze mehr vom Hofe heruntertragen, als ein Mann mit vier Pferden herauffahren kann.“ Es läßt sich sehr wohl ein kräftiger, abwechslungsreicher und schmackhafter Mittagstisch führen, ohne daß immer ein großes Bratenstück auf dem Tisch stehen muß. Versteht es die Frau nicht, ein schmackhaftes Mahl zu bereiten, so ist es kein Wunder, wenn der Mann, so oft es ihm nur möglich ist, im Restaurant ißt und dadurch gar manche Mark mehr ausgibt.

Ebenso steht es mit der Ausnützung der Wäsche und Kleidung. Wenn zur rechten Zeit kleine Reparaturen gemacht werden, so läßt sich die Gebrauchszeit bei manchem Stück vervielfachen, bevor es in die Lumpenkiste kommt. Dazu muß die Frau aber nähen und ausbessern können, und darum kann auch die Frau des 80-RM.-Verdieners nicht auf die Koch- und sonstigen Kurse Verzicht leisten.

Jahn sagt dann weiter: „Je mehr von dem Einkommen verkonsumiert wird, um so mehr kann durch den zurückfließenden Geldstrom wieder produktiv in der Wirtschaft angelegt werden!“ Oberflächlich betrachtet, mag es scheinen, daß dem so ist, daß durch schnellen und restlosen Verbrauch des Einkommens der Konsum gefördert und damit die Arbeitslosigkeit gebannt wird. Ist dem wirklich so? Nach meiner Ueberzeugung begehen viele Arbeitersekretäre hier einen Trugschluß. Das wäre nur so, wenn das gesparte Geld wie in früheren Zeiten bei den Bauersfrauen in den Strumpf gesteckt würde. Das wird aber anders, wenn die Ersparnisse über die Banken wieder der Wirtschaft zugeführt werden.

Ich möchte hier aber die Frage aufwerfen: Verdient der 80-RM.-Verdiener wirklich so viel, daß er bei liederlicher Haushaltsführung doch alle seine Bedürfnisse befriedigen kann? Sicher nicht. Auch bei einer Verdoppelung des Betrages dürfte diese Grenze noch nicht erreicht sein, Es kommt nun aber nicht darauf an, daß der Verdienst ausgegeben wird, sondern wie er ausgegeben wird. Bleibt durch die sparsame Wirtschaftsführung der Hausfrau und des Mannes (auch der Mann muß selbstverständlich zu seinem Teil etwas mithelfen) etwas über, so werden sich gar bald tausend neue Bedürfnisse einstellen, aber wahrscheinlich Bedürfnisse auf einer kulturell höheren Stufe. Es wird eine bessere, gesündere Wohnung beschafft, der Hausrat wird geschmackvoll ergänzt, der Wissenshungrige kauft Bücher; vor allem aber schafft der Mann nicht noch nach Feierabend und während seines Urlaubs als Schwarzarbeiter, sondern er wird ausspannen, wandern, seine Ferien mit seiner Familie irgendwo draußen verbringen.

Für den sparsam geführten Haushalt ergibt sich aber darüber hinaus noch eine Reihe beachtenswerter Vorteile.

Eine solche Familie wird grundsätzlich Barzahlung anstreben, weil sie dadurch günstige Einkaufsmöglichkeiten wahrnehmen und eine gute Vorratswirtschaft treiben kann. Ich habe meine Kartoffeln im Herbst 100 Pfund für 4,80 RM. eingekauft, mein Freund zahlt im Einzelhandel heute 10 RPf. für das Pfund. Ebenso geht es mit Eiern, Obst, eingeweckten Früchten usw. Bei mir ist selten ein Mittag ohne Obst, Kompott oder dergl., bei meinem Freunde kommt das ganz selten auf den Tisch, weil er keine Vorratswirtschaft treiben kann. Die gleichen Vorteile machen sich beim Barkauf der Kleidung bemerkbar.

Daß ein Sparpfennig für Zeiten der Not, Krankheit, Todesfall, Arbeitslosigkeit, Streik von größter wirtschaftlicher Bedeutung ist, braucht nicht weiter erläutert zu werden. Aber wenn die Familie von solchen Schicksalsschlägen verschont bleibt und die Sparsumme wächst, so daß sie schließlich einige tausend Mark ausmacht, auch dann wird es bei richtiger Sparsamkeit nur eine zeitliche und vielleicht qualitative Verschiebung des Konsums sein. Ausbildung der Kinder, Ausstattung der Tochter werden oft den letzten Sparpfennig verschlingen, wenn nicht schon früher das Sparkapital als Anzahlung für die Beschaffung eines kleinen Garten-Eigenheims Verwendung gefunden hat und damit wieder, wenn auch zeitlich später und auf einer höheren kulturellen Grundlage, in den Konsum eingegangen ist.

Alles in allem: Das Geld darf nie zum Selbstzweck und zum Herrn des Menschen werden, sondern muß immer Mittel zum Zweck und Diener des Menschen bleiben. Reichtümer wird selbst bei sparsamster Haushaltsführung keine Frau erübrigen. Aber wenn es möglich ist, höhere Bedürfnisse zu befriedigen, wird sich das Familienleben harmonischer gestalten. Die Frau kann durch sparsame Wirtschaft viel hierzu beitragen. Für den Mann bedeutet ein geordneter Haushalt nicht nur Wohlbehagen, Freude am Familienleben, sondern auch Rückenstärkung im Kampfe ums Dasein. In guter Kameradschaft werden Mann und Frau, wenn es sein muß, den Gewaltigen des Wirtschaftslebens gegenübertreten und gemeinsam den Kampf für den Aufstieg der Familie und der in gleicher Lage befindlichen Klassengenossen aufnehmen.

Mitglied Nr. 3523.

In der Welt werden jährlich schätzungsweise etwa 40 Milliarden Briefe geschrieben. Die meisten Briefe schreiben nach den vorliegenden Zahlen die Engländer, nämlich im Durchschnitt 138 pro Kopf, die wenigsten die Perser, nämlich 1,5 pro Kopf. In den Vereinigten Staaten werden schätzungsweise 5000 Millionen Briefe jährlich befördert, was pro Amerikaner 48 Briefe ausmachen würde. Das Briefporto ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden; nur die Post der Vereinigten Staaten ist billiger, als es bisher die Reichspost war. Noch um 1840 war die Briefbeförderung erheblich teurer in Deutschland als heute. Ein Brief von Frankfurt a. M. nach Danzig kostete z. B. 1,50 M., von Königsberg nach Berlin 50 Pf., von Kassel nach Berlin 75 Pf. Erst Stephan schuf 1868 das Einheitsporto von 10 Pf.

Zahlen zum Nachdenken

Viereinhalb Millionen gewerbetätiger Frauen in Deutschland! Interessante Aufschlüsse über die Ausdehnung der Frauenerwerbsarbeit in den verschiedenen Gewerbebetrieben geben die jüngsten Veröffentlichungen der Ergebnisse der Betriebszählung von Mitte 1925. Die größte Zahl von Frauen und Mädchen ist im Handelsgewerbe tätig, im ganzen 1,14 Millionen. Weiter finden wir die höchsten Ziffern der Frauenarbeit im Bekleidungsgewerbe, wo rund $^3/_4$ Millionen Frauen arbeiten, und in der Textilindustrie mit fast 700 000 Frauen. Es folgen dann mit gleichfalls sehr hohen Ziffern der Frauenarbeit das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. In diesen fünf Gewerbegruppen sind insgesamt 3,5 Millionen Frauen beschäftigt, das sind rund $^3/_4$ aller gewerbstätigen Frauen.

Vergleicht man den Anteil der Männer- und Frauenarbeit in den einzelnen Industriezweigen miteinander, so zeigt sich, daß der Anteil der Frauen am stärksten ist im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, wo fast $^2/_3$ Frauen sind. Mehr Frauen als Männer sind auch noch beschäftigt in der Textilindustrie und im Bekleidungsgewerbe. Im Durchschnitt waren Mitte 1925 in sämtlichen Gewerbezweigen mehr als ein Viertel aller Beschäftigten Frauen, wobei es sich wohlbemerkt nur um die ausgesprochenen Gewerbe handelt unter Ausschluß der Landwirtschaft, der Behörden, der freien Berufe usw.

Vergleicht man den Stand vom Jahre 1925 mit der letzten Zählung vom Jahre 1907, so ergibt sich für das jetzige Reichsgebiet (ohne Saargebiet) eine Zunahme der gewerbetätigen Frauen von rund 3,3 Millionen im Jahre 1907 auf rund 4,5 Millionen im Jahre 1925, also um fast 30 Prozent. Diese Ergebnisse für das Reich bestätigen das, was bereits in einer der vorhergehenden Nummern auf Grund der vorläufigen Ergebnisse für verschiedene Länder festgestellt wurde: daß die Frauenerwerbsarbeit überall in starkem Zunehmen begriffen ist und heute bereits einen so wichtigen Faktor in der gesamten Erwerbswirtschaft spielt, daß er nicht mehr hinwegzudenken ist.

Schwankungen der Säuglings- und Kindersterblichkeit. Die Säuglingssterblichkeit, die noch im letzten Jahrhundert in Deutschland sehr hoch war, hat sich erfreulicherweise im Laufe der letzten 20 Jahre, wahrscheinlich infolge der vielseitigen Aufklärungs- und Fürsorgemaßnahmen, erheblich gebessert. Während noch im Jahre 1901 fast 20 Prozent der Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre starben, also jedes fünfte Kind nicht über das Säuglingsalter hinauskam, waren es in den Jahren 1924 und 1925 nur noch rund 10 Prozent. Dabei hat die Sterblichkeit in den ersten drei Lebenstagen jedoch zugenommen, so daß die genannten Maßnahmen ohne Einfluß auf diejenigen Kinder blieben, die schon besonders schwach zur Welt kamen. Bemerkenswert ist, daß die Sterblichkeit unter den Unehelichen fast gleichbleibend doppelt so hoch ist wie unter den ehelich geborenen Kindern, ein Beweis dafür, in wie hohem Maße Pflege und Fürsorge für den Säugling nötig sind. Durch die neueren Zahlen der Statistik wird auch wiederum die bekannte Tatsache bewiesen, daß regelmäßig die Knabengeburten die Mädchengeburten überwiegen — z. B. kamen im Jahre 1924 auf je 100 Mädchen 107 Knaben —, daß dafür aber die Sterblichkeit unter den Knaben im ersten Lebensjahr regelmäßig erheblich höher ist als die der Mädchen. Uebrigens ist in Deutschland trotz der oben angeführten bedeutenden Besserung die Säuglingssterblichkeit immer noch höher als in verschiedenen anderen Ländern.

In welchem Maße die wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Sterblichkeit der Kinder einwirken, geht aus einer anderen statistischen Untersuchung einer medizinischen Zeitschrift hervor. Es wurde die Sterblichkeit der Kinder im 2.—6. Lebensjahre untersucht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Im 2.—6. Lebensjahre starben von je 10000 Lebenden der gleichen Altersklasse:

in den begüterten Familien	291,
in Familien des Mittelstandes	431,
bei kleinen Beamten	493,
bei besser bezahlten Arbeitern	801,
bei schlechter bezahlten Arbeitern	1266.

Am allerhöchsten ist, wie auch bei den Säuglingen, die Sterblichkeit der Unehelichen, die 1451 be-

trug, das heißt rund fünfmal soviel als von den in den günstigsten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Kindern.

Es zeigt sich also auch hier, wie nicht nur die Erwachsenen am eigenen Leibe die Schäden des kapitalistischen Systems spüren, sondern wie schon die Kinder die Folgen von schlechten Löhnen, hohen Preisen, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot und wie all die anderen Notstände unserer Zeit heißen, büßen müssen. Den Kampf der Gewerkschaften gegen alle diese Notstände müssen darum auch die Frauen und Mütter um ihrer Kinder willen unterstützen.

Vom Wohnungswesen unserer Zeit

„Wohnungswirtschaft", die Zeitschrift der Deutschen Wohnungsfürsorge A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Dewog), Berlin S 14, Inselstraße 6, bringt in ihrer soeben erschienenen Nr. 10/12 auf 30 Seiten Text und in 28 Abbildungen ein besonders für die Frauen unserer Mitglieder hochinteressantes Material. Wir heben von den Artikeln über das Thema „Frau und Wohnung" hervor einen Artikel von Titus Tautz über ein Heim für alleinstehende Frauen in Stuttgart, von Dr. Erna Meyer über „Wohnung und Entlastung der Frau", von Grete Lihotzky über „Arbeitsersparnis im Haushalt durch neuen Wohnungsbau", von Bruno Taut über die Küche in seinem Wohnhause, von Dipl.-Ing. Ella Briggs über „Elektrizität im Haushalt". Ferner bringt die Zeitschrift eine Anzahl interessanter Notizen über Frau und Wohnungswesen. Abbildungen zeigen moderne Küchen in Berlin, Frankfurt und Amerika. Allen Kollegen, die sich für sich und ihre Frauen für diese Dinge interessieren, kann nur dringend empfohlen werden, sich dieses Heft kommen zu lassen.

Ein neuer Küchentyp. In Nummer 3 dieser Beilage berichteten wir über einen neuen Küchentyp, der in Frankfurt a. M. in Anwendung gekommen ist. Ein Leser aus Frankfurt a. M. bekennt sich als Gegner dieser Neuerung, und zwar mit der Begründung, daß die eingebaute Kücheneinrichtung etwa 400 bis 500 RM. koste und somit für 2000 derartige Küchen bereits 80 000 RM. verausgabt worden seien, die zweckmäßiger für zusätzliche Wohnungsbauten hätten verwendet werden können. Der Kollege ist der Meinung, daß eine derartige Verwendung von Geldern der Allgemeinheit von Staats wegen verboten werden müßte, und er beanstandet, daß wir durch die erwähnte Notiz für die Sache Propaganda machen.

Da vielleicht auch andere Leser auf ähnliche Gedanken gekommen sind, wollen wir kurz folgendes feststellen: Zunächst ist die eine seinen Einwendungen zugrunde liegende Annahme, daß die Kücheneinbauten mit öffentlichen Mitteln gemacht worden seien, irrig. Die Stadt Frankfurt a. M. gewährt für Häuser mit oder ohne derartige Einbauten aus Hauszinssteuermitteln Hypotheken bis zu 80 Prozent des Neubauwertes, den aber der Bauherr nicht nach Belieben errechnen kann, denn die Stadt hat als Einheitspreis pro cbm umbauten Raumes je nach Bebauungsart 30,8 bis 37,1 RM. festgesetzt. 20 Prozent des Neubauwertes muß der Bauherr unter allen Umständen aufbringen. Die Verwendung öffentlicher Mittel für solche Zwecke kommt also nicht in Frage.

Davon abgesehen, bedeutet aber auch dieser neue Küchentyp keine Verschwendung von Geldern des Bauherrn. Es ist in der Notiz in Nummer 3 dieser Zeitung darauf hingewiesen, daß diese neue Küche nur 1,87 mal 3,40 m groß ist, also rund $6^1/_3$ qm Fläche hat. Eine solche Küche in einem Einfamilienhaus bedingt also einschließlich Unterkellerung einen umbauten Raum von 31,8 cbm. Nach dem niedrigsten, von der Stadt Frankfurt a. M. angesetzten Baukostensatz kostet also die Erstellung dieser Küche 979 RM., dazu die Einbauten, die tatsächlich nicht mehr als 350 RM. kosten, ergibt rund 1330 RM. Für diesen Gesamtpreis könnte einschließlich Unterkellerung eine Küche von 8 qm Größe ohne die beanstandeten Einbauten hergestellt werden. Da man aber eine Küche von 8 qm Fläche bei der bisherigen Möblierung mit Küchenbüfett usw. einer Hausfrau billigerweise nicht zumuten kann, baut man gewöhnlich Küchen mit wenigstens 10 qm Fläche. Der neue Küchentyp ist also nicht eine Verschwendung, sondern er spart an bebauter Fläche beim Einfamilienhaus $1^2/_3$ qm oder etwa 8 cbm umbauten Raum, was also eine Gesamtersparnis von etwa 250 RM. pro Einfamilienhaus ergibt. Aber selbst bei Hochbauten, wo der Flächenraum von vier übereinander liegenden Küchen billiger zu stehen kommt, würde die Ersparung dieser Kücheneinbauten nur ermöglichen, für denselben Gesamtaufwand ohne Einbauten Küchen von etwa 9 qm Größe herzustellen, so daß dieser neue Küchentyp nicht nur eine Rationalisierung der Hausarbeit, sondern auch Ersparnis an Baugeldern ermöglicht, ganz davon abgesehen, daß es insbesondere jungen Eheleuten sehr angenehm sein wird, wenn sie neben all den anderen notwendigen Anschaffungen nicht auch noch Küchenmöbel kaufen müssen.

Aber auch wenn die Rentabilitätsrechnung weniger günstig ausfallen würde, könnte uns das nicht abhalten, eine derartige Neuerscheinung zu besprechen oder zu propagieren, denn auch eine Verwendung selbst von öffentlichen Geldern, die dazu dienen, die Arbeit im Haushalt tatsächlich zu erleichtern, würden wir nicht als eine Verschwendung betrachten, sondern als sehr wirtschaftlich angelegtes Kapital, da nach unserer Ansicht die Arbeitskraft und Gesundheit auch unserer Hausfrauen zu den wertvollsten Aktivposten der Volkswirtschaft gehören.

Ernährungsfragen

Mehr Milch! Auf allen Bahnhöfen hängt seit einiger Zeit ein Plakat, das eine Männerhand, eine Frauenhand und zwei runde Kinderhände auf schwarzem Grunde zeigt, die gefüllte Milchgläser umfassen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Plakaten wirbt es nicht für eine bestimmte Firma, sondern wendet sich an den Beschauer lediglich mit dem Mahnrufe „Mehr Milch!" Verbreiter ist der Ausschuß zur Förderung des Milchverbrauchs, ein Zusammenschluß von Produzenten-, Händler- und Verbraucherorganisationen unter dem Vorsitz des jeweiligen Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Die deutsche Milchwirtschaft ist weder quantitativ noch qualitativ auf der Höhe. Sachverständige schätzen auf Grund von Versuchen im Inland und Erfolgen im Ausland, daß die Durchschnittsleistung der Kuh, die in Deutschland 2000 Liter beträgt, um 500 Liter gesteigert werden könnte. Darum sind die Bestrebungen zur Steigerung sowohl der Quantität als auch der Qualität sehr zu begrüßen.

Leider erfreut sich aber die Milch bei uns nicht annähernd der Beliebtheit, die ihr vom Standpunkt der Volkswohlfahrt aus zu wünschen wäre. Ist doch die Milch vermöge ihres hohen Nährwertes und ihrer relativen Billigkeit berufen, gerade im Arbeitnehmerhaushalt eine größere Rolle zu spielen als bisher! Ein Liter Milch enthält ungefähr ebensoviel Kalorien wie ein ganzes Pfund mageres Rindfleisch oder acht Eier.

Die vollkommenste, weil verlustloseste Verwertung ist der unmittelbare Verzehr der Frischmilch. In Deutschland wird durchschnittlich nur $^1/_5$ bis $^1/_4$ Liter, in manchen Industriegegenden sogar nur $^1/_{10}$ Liter pro Tag und Kopf verbraucht gegenüber $^3/_4$ Liter in amerikanischen Großstädten, was sicher mit durch das Fehlen alkoholischer Getränke veranlaßt ist. Die geringe Nachfrage in Deutschland ist hauptsächlich auf die verschwindend geringe Beteiligung der Männer am Milchkonsum zurückzuführen, die aus einem Vorurteil zu erklären ist. Wir würden einen erheblichen Fortschritt in der Bekämpfung des Alkoholismus zu verzeichnen haben, wenn es gelänge, dieses Vorurteil zu zerstreuen. Auch die Kinder bekommen keineswegs ausreichend Milch zu trinken, wie die Untersuchungen der Schulärzte über die weitverbreitete Unterernährung der Schulkinder beweisen.

Eine sehr erfreuliche Neuerung zur weiteren Verbreitung der Milch, die besonders reisenden Müttern und Kindern große Annehmlichkeit bietet, ist jetzt auf den Bahnhöfen von Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hannover und Halberstadt eingeführt worden. Nach Art der Bierausschankwagen werden dort jetzt Milchwagen an den Zügen vorbeigeführt. Die Milch, die aus bekannten Molkereien stammt und von einwandfreier Qualität ist, wird in verschlossenen Flaschen angeboten, die im Sommer durch Eis gekühlt sind, im Winter erwärmt werden.

In Oesterreich will man besonders unter den Schulkindern das Milchtrinken fördern. Es ist eine Aktion im Gange, um das obligatorische Milchtrinken der Kinder in den Schulen einzuführen. Die Kinder sollen sogar mit leichtem Zwange veranlaßt werden, täglich in der Pause ein Glas Milch zu trinken. Es ist schon lange der Wunsch der Eltern und Lehrer, daß die Kinder während des ungeteilten Vormittagsunterrichts, der meistens fünf Stunden dauert, eine warme Mahlzeit erhalten.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Gewerkschaft und Hausfrau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 6 / 1. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 25 DER D.T.Z. BERLIN, 24. JUNI 1927

Wohnung und Entlastung der Frau

Von Dr. Erna Meyer, München.

Umgestaltung des Wohnungsbaues im Sinne der heute auf allen Gebieten notwendigen Rationalisierung ist überall Gegenstand lebhaftester Diskussion und hier und da auch bereits zur Tat geworden. In welch groteskem Gegensatz steht es dazu, wenn die Menschen, die hoffentlich in absehbarer Zeit in solch neuen Wohnungen ein neues Leben beginnen sollen, sich nicht im geringsten darauf vorbereiten, sondern bei all ihren alten, unserer heutigen Zeit so gar nicht entsprechenden Wohnsitten bleiben, ihren Haushalt führen nach Urgroßmutters Rezept, nach Methoden, die nicht die geringste Gemeinsamkeit mit unserem Zeitalter der Technik und Rationalisierung haben?! Was nutzen uns — um nur ein Beispiel zu nennen — die herrlichsten großen Fenster, wenn man vor lauter Gardinen nicht hindurchsehen, geschweige denn sie aufmachen kann und sie also ihren Zweck völlig verfehlen?! Daß unsere Haushaltführung noch immer im alten Trott verläuft, liegt viel weniger an der Schwierigkeit, die Errungenschaften der Technik den breitesten

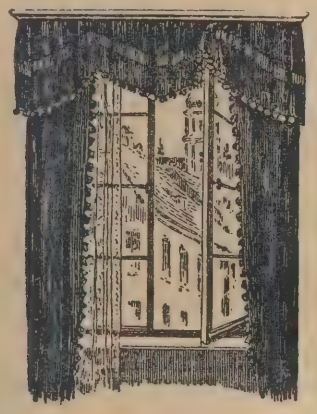

Schwere Portieren mit Querüberhang (abzulehnen)*)

Volksschichten zugänglich zu machen, für die sie oft zu kostspielig sind, sondern vielmehr daran, daß es bei uns allen einer inneren geistigen Umwälzung bedarf, soll wirklich der Kleinstbetrieb der Verbrauchswirtschaft, unser Haushalt, von der Frau annähernd zeitgemäß organisiert werden. Betrachten wir von diesem Blickpunkt aus hier einmal nur die Wohnung!

Was für den Arbeiter die Fabrik, die Werkstatt, was für den Kaufmann das Büro, das ist für die Hausfrau ihre Wohnung, nämlich Stätte ihrer täglichen Arbeit. Was wäre selbstverständlicher, als daß diese Arbeitsstätte der Frau zweckmäßig gestaltet würde, eben im Hinblick auf die darin einmal sich abspielende Arbeit. Leider aber ist diese Erkenntnis noch recht wenig verbreitet unter denen, die es angeht, d. h. den Architekten einerseits, den Hausfrauen andererseits. „Der Architekt mißachtet die kleinen Notwendigkeiten des täglichen Lebens, weil er sich über die Wünsche der Hausfrau erhaben dünkt“ (J. P. Oud), und so hat er noch kaum angefangen, die Wohnung als Arbeitsstätte der Frau zu verstehen und danach das Haus zu schaffen, das auch diesem Wohnbedürfnis — sicher einem der wichtigsten — Befriedigung bringt.

Aber die bauliche Gestaltung des Hauses, die uns hier nicht weiter zu beschäftigen hat, ist nicht allein ausschlaggebend für die Brauchbarkeit der hausfraulichen Arbeitsstätte. Ebenso wichtig ist die Einrichtung der Wohnung, also ein Faktor, auf den die Frau selbst schon längst den maßgebenden Einfluß hat. Trotzdem ist auch hier noch wenig geschehen, um die Wohnung den Arbeitsbedürfnissen der Frau anzupassen, d. h. alle unnötige Arbeit zu vermeiden und die notwendige zu erleichtern. Denn leider haben die Frauen im allgemeinen noch viel zu wenig über diese Dinge nachgedacht und darum auch gar nicht gemerkt, daß ein großer Teil ihrer täglichen Arbeit verursacht wird durch völlig überflüssige Dinge ihrer Umgebung, die man nie antastet, weil man sie von Mutter und Großmutter übernommen hat, weil man in sie hineingeboren ist und sich nie gefragt hat: Muß das wirklich immer so bleiben und paßt es denn für uns heute überhaupt noch?

Da gibt es in den beschränktesten Wohnungen, in denen mehrere Kinder und Erwachsene in winzige Löcher gepfercht werden, immer noch ein Zimmer, das man unberührt läßt, weil es eben die „gute“ Stube sein soll, anstatt hier ein schönes Schlafzimmer einzurichten, wo genug Licht und Luft für alle wäre. In diesem Raum, dessen Vorhandensein bei dem Grad unserer Wohnungsnot überhaupt schon nicht zu verantworten ist, gibt es immer noch „Vertikows“ mit säulengetragenen Aufsätzen, die mit Familienbildern und vielleicht sogar mit „Nippes“ bestellt sind, auf dem Tisch liegt eine Plüschdecke und das Fenster ist dick mit zwei- oder dreierlei Gardinen verhängt . . . alles nur, damit der Staub möglichst gut festgehalten wird, recht viele Dinge wegzunehmen und abzuwischen sind, das Fenster nur mit Schwierigkeiten zu öffnen ist, denn alle diese unnötigen Arbeiten versüßen das Leben der Hausfrau. Oder, warum läßt sie sonst alles beim alten, was sie leicht zu ihrem eigenen Vorteil ändern könnte, wenn sie wirklich ernsthaft wollte?

Nur ein leichter farbechter Vorhang, der vor das ganze Fenster reicht

Leichter, farbechter Seiten- und weißer Mittelvorhang

Man kann sich doch keine neue Wohnungseinrichtung anschaffen! höre ich schon die Leserinnen rufen. Dagegen ist zunächst zu sagen, daß sich viele junge Leute heute eine Wohnungseinrichtung nach und nach kaufen, die, trotzdem sie neu ist, ebenso sinnlos und unzweckmäßig bleibt, wie die alten Möbel es waren, weil die meisten gar nicht wissen, was man von zweckmäßigen Möbeln zu verlangen hat, und danach auch nicht viel fragen, sondern nur darauf achten, daß sie ebenso „schön“ aussehen, wie man sie bisher zu sehen gewohnt war. Das ist aber ein ganz falscher Standpunkt. Außerdem gilt für diejenigen, die schon eine Einrichtung besitzen, daß es durchaus nicht nötig ist, diese ganz herauszuwerfen, um sich doch schon sehr viele Arbeitserleichterungen zu verschaffen. So kostet es z. B. gar nichts als einen energischen Entschluß, die „gute Stube“ völlig aufzugeben und daraus

*) Bilder aus „Dr. Erna Meyer: Der neue Haushalt“, Frankhsche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart. Preis geb. RM. 6,50.

ein schönes Schlafzimmer für die Kinder oder ein gemeinsames, wirklich täglich benutztes Wohnzimmer zu machen. Ebenso kann man kostenlos alle Familienbilder in ein Album stecken, alle „Nippes“ endgültig fortlassen, auch

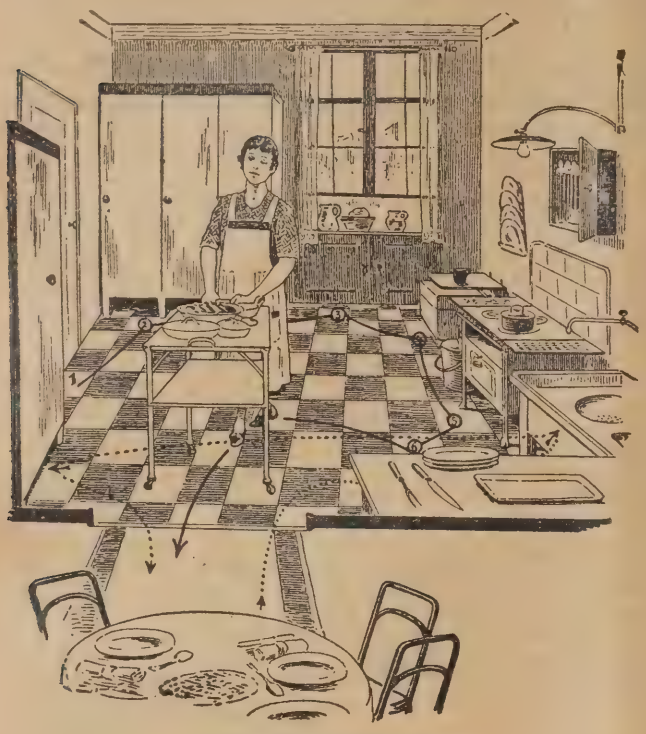

Zweckmäßige Möbelstellung

an der Wand nur die Bilder hängen lassen, die einem wahrhafte Herzensangelegenheit sind, — kurz alles Herumstehende radikal entfernen und dadurch eine Menge Raum gewinnen und Zeit einsparen, die man sonst aufs Hin- und Herstellen und Abstauben verwenden müßte.

Für die Frau, die mit solchem Entschluß im Herzen kritisch ihre Wohnung betrachtet und sie ernsthaft umgestalten will, mögen folgende allgemeine Regeln gelten, die natürlich jeweils dem Einzelfall angepaßt werden müssen: Verbaue nichts, wo du heran willst, mit anderen Dingen, die dort gar nichts zu suchen haben. Also verstelle keine Türen zur Hälfte durch Tische oder Stühle,

Falsch. Alles unwillkürlich übereinander

wenn du sie weiter als Durchgang benutzen willst; laß das Fenster, das zum Oeffnen da ist, vollkommen frei zugänglich, und zwar nicht etwa nur ohne störende Möbel, sondern vor allem auch ohne sinnlose Gardinenbekleidung. Ein einfacher Seitenvorhang aus wasch- und lichtechtem leichten Stoff, der vorgezogen werden kann, genügt im allgemeinen vollkommen, alles Mehr erschwert das Eindringen des Lichtes sowie das Oeffnen des Fensters (das es leider nur allzu oft verhindert) und unterstützt durch die überflüssigen Stoffmassen vermeidbare Staubansammlung.

Von allem übrigen Hausrat ist in der gleichen Einstellung zu sagen: Jedes Ding sei seinem besonderen Zweck entsprechend (Stühle, daß man gut auf ihnen sitzt, Kannen, daß man ohne Schwierigkeiten mit ihnen gießt usw.), möglichst einfach zu reinigen und sonst instandzuhalten, also ohne alles überflüssige Beiwerk; dabei aus einem dem Sonderfall möglichst entsprechenden Material gut gearbeitet und also dauerhaft. Soweit wir mit aus früheren Jahren vorhandenen Hausrat rechnen müssen, kann häufig recht Erfreuliches erreicht werden, wenn man überflüssige, einer längst überwundenen Geschmacksperiode entstammende „Zieraten“, wie Aufsätze aller Art, Säulen, Schnörkel usw., entfernt, um dann oft ein glattes und konstruktiv sehr befriedigendes Möbelstück übrig zu behalten.

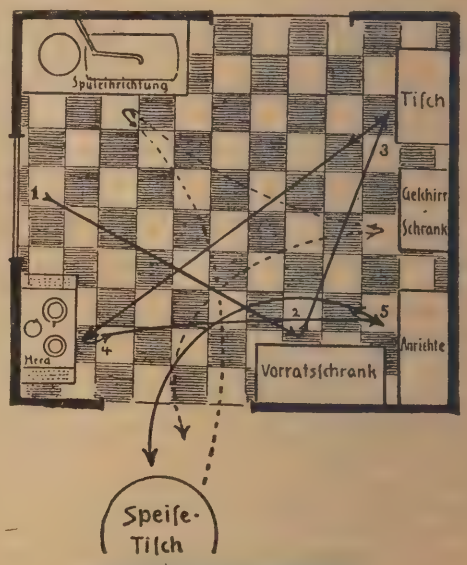

Sinnwidrige Möbelstellung

Deshalb brauchen wir noch lange keine langweilige Oede in unseren Wohnungen zu fürchten. Einfachste Formen pflegen gewöhnlich schon durch ihre sinnvolle Zweckmäßigkeit auch zugleich schön zu wirken; durch geschickte Anordnung sowie vor allem auch durch reizvolle Verwendung der Farben im Zimmeranstrich und bei allen Stoffen kann man durchaus warme und ansprechende Wirkungen erzielen. Ja, ein mit Wenigem, planmäßig Ausgewähltem ausgestattetes Zimmer wird rascher übersehen und darum eindrucksvoller wirken als ein mit tausend wetteifernden Gegenständen verwirrend vollgestopfter Raum.

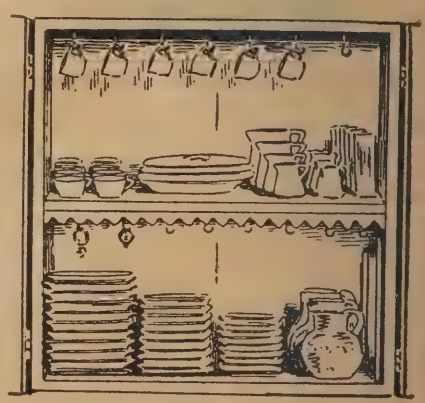

Richtig. Gleichartiges zusammen

Vergessen wir außerdem nicht, daß die „Muschelaufsätze“ und „Nippes“ aus einem Zeitalter tiefinnerlicher Verlogenheit stammen und dem eigentlichen Volkscharakter im Grunde gar nicht entsprechen — der vom echtem Volk geschaffene Hausrat war überwiegend einfach und schön —, weil sie aufgepfropft wurden durch das Bürgertum, das sich in den „Gründerjahren“ (nach 1870) entwickelte und dem diese Fabrikmöbel noch heute nachgeahmt werden. Wir aber, die wir heute im Zeitalter der Technik leben, können für solche überkommene Lügen nichts mehr übrig haben und müssen nun lernen, uns zu unserer eigenen Gegenwart zu bekennen, zu allererst in unserer häuslichen Umgebung. Dazu gehört auch, daß wir

Hausfrauen uns aller technischen Errungenschaften bedienen, die wir uns irgend zugänglich machen können. Das braucht nicht immer an der Kostenfrage zu scheitern, denn die Industrie bietet schon viele, sehr viele kleine Apparate und Küchenhandwerkzeuge zu billigsten Preisen, die weitesten Kreisen erschwinglich wären, wenn — man diese Dinge wichtig genug nähme und immer wüßte, wo man sie bekäme. (In meinem Buch „Der neue Haushalt" habe ich aus diesem Grunde stets die Erzeugerfirma mit angegeben.) Daß der häusliche Handwerkskasten eines Arbeiters nicht mit allem Erdenklichen ausgestattet wäre, was er zur Arbeit braucht, kommt niemand in den Sinn! Noch weniger, daß er seine Arbeit im Beruf, die ja ganz wesentlich vom Werkzeug beeinflußt wird, mit minderwertigen Apparaten oder Handwerkszeugen ausführen könnte (wenigstens nicht in modernen Betrieben).

Der Hausfrau aber mutet man ebenso selbstverständlich zu, mit unausreichendem, schlechtem, veraltetem Werkzeug ihre Tagesarbeit zu verrichten, und sie selbst tut so gut wie nichts, um diesem ihrer und ihrer Arbeit unwürdigen Zustand ein Ende zu bereiten. Finge sie bei sich selbst an, schaffte sie sich an Stelle manches anderen weniger wichtigen Dinges alle ihr irgend erschwinglichen neuzeitlichen Haushaltgegenstände an (über die dringend notwendige sachgemäße Prüfung der Qualität dieser Dinge siehe Hausfrauentaschenkalender 1927, Franckh, Stuttgart), dann würde sie auch bald mehr Erfolg haben im Kampf um die Durchführung maschineller Gemeinschaftseinrichtungen aller Art, die die einzige Möglichkeit sind, der breiten Masse der am stärksten belasteten Frauen alle die Erleichterungen zu gewähren, die sie zu ihrer Entlastung nicht nur um ihrer selbst, sondern um unser aller willen so dringend notwendig brauchen. Denn es ist für ein ganzes Volk durchaus nicht gleichgültig, ob seine Hausfrauen und Mütter als vom Alltag zermürbte Aschenbrödel, stets übellaunig und mißmutig die aufgezwungene Bürde seufzend tragen und dadurch alle hinabziehen, die in ihrer Umgebung (meist nicht weniger seufzend) leben, oder ob sie mit sicherer Hand und frohen Augen, ihre Arbeit überlegen meisternd, frisch und unermüdet die Widrigkeiten des Tages überwinden. Ob Sklavin ihrer Pflichten, ob schöpferische Meisterin, das macht einen gewaltigen Unterschied für die Frau selbst, ihre Familie und damit für das Ganze unseres Volkes aus.

Arbeitsersparnis im Haus, Kraft und Zeitgewinn, zu denen noch andere Wege als die wenigen eben angedeuteten hinführen — vor allem die gründliche Durch- und Neubildung unserer Arbeitsmethoden — bedeuten also viel Wichtigeres als nur angenehme Zugaben, die wir uns dank unserer technischen Errungenschaften heute leisten können. Die Entlastung der Frau ist vielmehr ein zentrales Teilproblem der Wohnungsfrage überhaupt, das gelöst werden kann nur durch eine eigene geistige Leistung der Frau selbst. Denn erst durch sie kann das neue Haus, das der Architekt zu schaffen sich bemüht, zu seinem vollen Wert gelangen, weil es erst dann so bewohnt wird, wie es seinen inneren Gesetzen entspricht.

Ernährungsfragen

Eines der augenblicklich aktuellsten Themen ist die Frage der Ernährung auf wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Grundlage.

Der weitaus größte Teil der Bevölkerung ist gezwungen, nach seinen Mitteln zu leben, deren Geringfügigkeit nur eine wenig nahrhafte und dabei einseitige Kost erlaubt. Trotzdem soll versucht werden, einen kleinen Ueberblick über eine zweckmäßige Ernährung zu geben.

Der Mensch verbraucht zum Leben und zur Arbeit einen Teil seiner Körpersubstanz, die er durch Nahrungsmittelaufnahme wieder ausgleichen muß. Alle die zur Ernährung dienenden Stoffe werden im Mund, Magen und auch Darm unter Zuhilfenahme von Speichel, Magen- und Gallensaft, Bauchspeichel- und Darmsaft, löslich gemacht und in das Blut übergeleitet, das allen Körperteilen das zum Aufbau und Erhalt Nötige zuführt. Die bei dem Auflösungsprozeß zurückbleibenden Schlacken werden durch den Dickdarm aus dem Körper entfernt.

Die Bestandteile der Körpersubstanz sind: Eiweiß, Fette, Kohlehydrate, Mineralstoffe, Vitamine und Wasser.

Der wichtigste Bestandteil für den Aufbau und die Erhaltung des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Körpers ist das sehr kompliziert zusammengesetzte Eiweiß (Eiweißstoffe sind stickstoffhaltige Substanzen), das sich hauptsächlich im mageren Fleisch, in der Milch, im Hühnereiweiß und in den vegetabilischen Nahrungsmitteln befindet. Durch einen Eiweißmangel in der Ernährung treten gesundheitliche Störungen ein, da die im Körper befindlichen Eiweißstoffe angegriffen und verbraucht werden und der Körper selbst kein Eiweiß erzeugen kann. Auch eine übermäßige Eiweißzufuhr kann zu Gesundheitsstörungen führen. Die Fette sind im tierischen Fettgewebe, Butter, Speck, Sahne, Milch, in ölhaltigen Früchten, Nüssen und Kernen enthalten.

Kohlehydrate finden sich im Stärkemehl, Getreidemehl, Zucker, zuckerhaltigen und ähnlichen Stoffen.

Fette und Kohlehydrate werden während der Verdauung völlig verbrannt und liefern Wärme und Kraft. Die Wärme erhält die Körpertemperatur auf der für die Lebensfähigkeit notwendigen Höhe, und die Kraft wird z. B. für die Arbeit des Herzens und für andere Bewegungen benötigt.

Mineralien, von denen insbesondere die vitaminartig wirkenden, wie Kali, Phosphorsäure und Eisen, ferner Kalk in besonders großen Mengen in den Gemüsen, Obst und Salaten vorhanden sind, müssen dem Organismus ebenfalls in genügender Menge zugeführt werden. Sie sind unter anderem für chemische Umsetzungen innerhalb des Körpers erforderlich, zum Aufbau der Knochen und Gewebe, der Gehirnsubstanz usw. Die Zuführung von künstlichen Nähr- oder Aufbausalzen, wie sie heute unter allen möglichen Phantasienamen im Handel sind, ist bei einer richtigen Zusammensetzung der Ernährung gänzlich überflüssig. Die benötigte Salzmenge für die Verdauungssäfte, für den Bauchspeichel und für die Salzsäure des Magens ist äußerst gering. Lediglich die Zuführung einer geringen Kochsalzmenge (Würzen der Speisen) ist für die Gesunderhaltung des menschlichen Körpers nötig. Alle anderen Nährsalze befinden sich in hinreichender Menge in der Pflanzenkost.

Die sogenannten Ergänzungsnährstoffe, die Vitamine, die zwar schon vor dem Kriege bekannt waren, aber erst in neuerer Zeit von der Wissenschaft in ihrer Bedeutung für die Gesunderhaltung des Menschen, insbesondere wegen der von ihnen bedingten hohen Widerstandskraft gegen Infektionen aller Art, erkannt wurden, müssen in jeder Nahrung ebenfalls in genügender Menge vorhanden sein, und ihr Mangel wirkt um so verderblicher, je jünger ein Mensch ist. Vitamine fördern den Knochenbau, das Wachstum des Körpers und anderes mehr. Die Vitaminforschung ist noch lange nicht beendet. Die hauptsächlichsten Vitaminträger sind Gemüse, besonders Grünkohl, Obst, Kartoffeln und Getreide. Der Vitamingehalt dieser Nahrungsmittel wird aber meistens durch langandauerndes Erhitzen, langes Lagern, durch Zusatz von Konservierungs- und den Kochprozeß beschleunigender Mittel zerstört, bei dem Schälen des Obstes mit der Schale weggeworfen, denn der Hauptvitamingehalt sitzt in der Schale, oder wird, wie das meistens bei Gemüse geschieht, durch Abbrühen und Weggießen des Wassers vernichtet.

Das Wasser wird vom Körper hauptsächlich aus den flüssigen Nahrungsmitteln gezogen und regelt sich im allgemeinen durch den Durst in der richtigen Weise allein. Das Wasser dient zur Verflüssigung der Nahrung innerhalb des Körpers, spült die Zersetzungsprodukte daraus fort und erhält alle Körperteile im erforderlichen Grade der Quellung. Die Nahrungsmittel müssen ferner sogenannte Ballaststoffe, den Zellstoff, enthalten, der ein Mitregler der Verdauung ist. Auch hier ist das Gemüse im hohen Grade beteiligt.

Aus dem Vorgenannten ist ohne weiteres zu entnehmen, daß eine gemischte Kost, die sich in der Hauptsache aus pflanzlichen Nahrungsmitteln (stickstoffarme) und aus tierischen (stickstoffhaltige) als Zu- oder Beigabe zusammensetzt, für eine gesunde Ernährung die zuträglichste ist. Ein erwachsener Mensch braucht am Tage etwa 100 Gamm Eiweiß, davon wenigstens ein Drittel hochwertiges (tierisches), 50—60 Gramm Fett, bis 100 Gramm werden leicht verdaut, 400—500 Gramm Kohlehydrate und 2,8 Liter Flüssigkeit. (Die Zahlenangaben nach Dr. Martha Bode, Berlin, in der Hausfrauenzentrale tätig.)

Wöchentlicher Ernährungsbedarf von 2 Erwachsenen und 3 Kindern (Normalration) nach Angabe des Statistischen Reichsamtes, für seine Berechnung des Lebensmittelindexes, amtliche Durchschnittsrichtpreise für das ganze Reich:

Nahrungsmittel:	Menge in kg:	Kalorien:	Preis RM:
Roggenbrot	11,700	23 500	4,94
Weizenmehl	1,000	3 000	0,58
Verschiedene Nährmittel	2,750	8 475	0,82
Kartoffeln	17,500	12 250	2,10
Gemüse	3,750	938	0,83
Fleisch (Gefrier-)	0,750	2 480	0,98
Schellfisch	0,375	113	0,30
Speck	0,375	2 925	1,20
Fett	0,700	6 100	1,80
Salzheringe	0,250	600	0,23
Dörrobst	0,750	1 875	1,20
Zucker	0, 75	3 456	0,96
Eier	3 Stück	225	0,42
Vollmilch	7 Liter	4 410	1,40
Käse	0,438	1 641	0 77
		71 988	18,23

Aus vorstehenden Zahlen ist die ganze Tragik heutiger Lebenshaltung klar zu ersehen. Für einfachste Lebensmittel, zwar in Bezug auf Nährwert „normal", wöchentlich 18,23 RM. ausgeben (praktisch natürlich noch weit mehr), wieviele können das? (Vegetarische Kost, die bei zweckmäßiger Zusammensetzung zwar ebenfalls eine vollwertige Ernährung ermöglicht, ist, insbesondere wegen der hohen Obstpreise, nicht billiger, sondern erheblich kostspieliger. Red.)

Die Menge der von einem Menschen zu verbrauchenden Nahrungsmittel richtet sich nicht allein nach deren Kalorienzahl, sondern nach der Kalorienausnutzung, die für jeden Organismus Abweichungen zeigt. Das Gefühl der Sättigung ist bei den verschiedenen Nahrungsmitteln selbstverständlich verschieden. Besonders eiweißhaltige tierische Nährmittel sind längere Zeit vorhaltend. Die Eiweiße der Gemüse sind schwerer verdaulich und weniger wertvoll als die des Fleisches. Das bedeutet praktisch, daß der arbeitende Mensch eine zwar leichte, aber sättigende Nahrung zu sich nehmen muß, also einen größeren Verbrauch tierischer oder hochwertiger pflanzlicher (Nußpräparate) Nahrungsmittel.

Selbstverständlich gehört zu einer richtigen Ernährung auch eine sachgemäße Zubereitung der Speisen. Einige Winke seien hierfür gegeben. Von den Gemüsen, die immer mit kochendem Wasser angesetzt werden müssen, darf das Kochwasser nicht weggegossen werden, denn es enthält den größten Teil an Vitaminen, Mineralien und mehlhaltigen Stoffen. Besser noch ist es, Gemüse zu dünsten. Der unangenehme Geruch kann durch Abwischen des Kondenswassers vom Deckel entfernt werden. Mit dem Welkwerden des Gemüses gehen auch eine Reihe Nährstoffe verloren, darum bereite Gemüse im frischen Zustande zu. Neben den Gemüsen sollen infolge ihres Vitaminreichtums Salate (mit Zitrone statt Essig!), rohes und gekochtes Obst, Obst- und Gemüsesuppen eine große Rolle spielen. Z. B. Salate regen die Geschmacksnerven an und fördern die Verdauung. Fehlende oder zu teure Frischgemüse sollen durch Konserven ergänzt werden. Vergiß nicht, das Gemüsewasser zu verwenden!

Kartoffeln sollen so wenig als möglich mit Wasser in Berührung kommen, also im Kartoffeldünster bereitet werden.

Ein nährstoffreiches Fleisch erhält man durch Braten, Schmoren oder Aufsetzen im heißen Wasser. So zubereitetes Fleisch muß quer zur Fleischfaser geschnitten werden, damit die Nährstoffe leichter herauszuziehen und aufzunehmen sind. Kräftige Fleischbrühe wird durch Aufsetzen des Fleisches in kaltem Wasser erhalten, das Fleisch selbst ist dann aber ausgelaugt und schmeckt fade.

Fische, eine sehr eiweißhaltige, leicht verdauliche Nahrung, verlangen, ebenso wie Fleisch, einen Zusatz von kohlehydrathaltigen Nährmitteln, also Kartoffeln, Mehlspeisen usw. Verwende das an Nährstoffen reiche Fischwasser zu Suppen.

Hülsenfrüchte und Getreideerzeugnisse, mit Ausnahme von Gries und Haferflocken, sollen kalt aufgesetzt werden.

Das Essen soll weder zu lange gekocht, noch zu oft gewärmt werden: Fette und Kohlehydrate bleiben zwar nahezu unverändert, aber die Eiweiße verwandeln sich erheblich, und die Vitamine werden gänzlich zerstört.

Nahrungsmittel sollen an luftigen bzw. luftabgeschlossenen Orten aufbewahrt werden. Obst, Kartoffeln und sonstige Früchte halten sich nur, wenn sie einwandfrei und trocken sind.

Für eine Abwechslung der Mahlzeiten muß Sorge getragen und auf ihren Wohlgeschmack geachtet werden. Beides wirkt anregend auf die Magentätigkeit des Menschen und somit auch auf die Gesundheit.

Zusammenfassend ist festzustellen: Für die Mehrzahl der arbeitenden Bevölkerung müssen all die schönen Forschungsergebnisse Theorie bleiben, und zwar so lange, wie die Löhne und Gehälter in einem solch unerhörten Widerspruch zur wissenschaftlich als notwendig erkannten Ernährung stehen. Der, wie es so harmlos heißt, „Unterernährte", wird in unserer Gesellschaftsordnung weiter in erschreckender Menge vorhanden bleiben. Was Bebel Ende des vorigen Jahrhunderts schrieb: „Eine naturgemäße Nährweise aller kann erst die neue Gesellschaft ermöglichen" gilt heute mehr als zuvor.

Mitglied Nr. 77 112.

Für die Zeit zwischen erster Heuernte und Kornernte, also in der zweiten Hälfte des Juni, soll ein allgemeiner Fliegen- und Mückenfeldzug in Deutschland durchgeführt werden. Die Gefahr, die insbesondere die Fliege in gesundheitlicher Hinsicht bietet, wird vielfach unterschätzt. Die Fliegen kommen wahllos von Dung und Abfallstellen, Aas und Aborten in die Wohnungen, zu Trinkwasserquellen und Nahrungsmitteln, und der Kampf gegen die Fliegen ist darum zugleich eine Vorbeugungsmaßnahme gegen Typhus, Ruhr, Tuberkulose und alle möglichen sonstigen Krankheiten.

Vom neuen Haushalt

Brauchen wir tausenderlei Sorten Haus- und Küchengeräte? Die „Frankfurter Zeitung" hatte eine Meldung aus den Vereinigten Staaten, worin auf die außerordentlich geringe Lagerhaltung und auf die Produktion „von der Hand in den Mund" in Amerika hingewiesen wurde, zum Anlaß genommen, um an verschiedene Industrielle Anfragen zu richten, inwieweit auch in Deutschland die Lagerhaltung verringert werden könne. Von den Antworten wollen wir nur eine aus der Emaillierbranche herausgreifen. Es heißt dort:

„Würde das Publikum sich daran gewöhnen, auf besondere Wünsche zu verzichten und die Gegenstände des täglichen Bedarfs in der zweckmäßigsten Form zu kaufen, dann ergäbe sich die Möglichkeit, die Betriebe zu spezialisieren und zu rationalisieren. Ganz Amerika kennt nur eine Farbe für alle Emaillegeschirre.... Heute ist unsere Fabrikation noch gezwungen, von den Haus- und Küchengeräten mehrere tausend verschiedene Größen, Formen, Farben und Dekors herzustellen, um nicht allein den deutschen Markt, sondern auch den für die Emaillefabrikation besonders wichtigen Weltmärkten gerecht zu werden."

Wir glauben, daß der Emaillefabrikant aus Fulda doch etwas im Irrtum ist, wenn er meint, daß die Vielzahl von Sorten und Größen dieser Produkte etwas Unabänderliches ist. Wie wäre es, wenn die Emailleindustrie einmal einige typisierte Produkte in großen Massen herstellte und sie billig verkaufte? Wir glauben, daß ein solches konkurrenzloses Produkt sich den Markt erobern würde. Kein Mensch würde daran denken, auf den alten Schlendrian von tausenderlei Sorten und Formen zurückzukommen, wenn er dafür bedeutend mehr Geld anlegen müßte. Schließlich darf die Typisierung, Normalisierung und Rationalisierung nicht am Haushalt vorübergehen. Die Frauen werden dankbar sein, wenn ihr vergessenes Reich auch einmal einen modernen Hauch verspürte.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Gewerkschaft und Hausfrau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 7 / 1. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 30 DER D.T.Z. BERLIN, 29. JULI 1927

Geistige Gemeinschaft in der Ehe

Das Ideal aller Menschen ist wohl, daß ihre Ehe sich zu einer von Liebe erfüllten Kameradschaft gestalte. Soll dieses Ideal verwirklicht werden, so müssen für die so sehr verschiedenen Menschen ebenso verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Richtlinien und Leitsätze werden sich kaum aufstellen lassen. Schiller sagt:

Denn wo das Strenge mit dem Zarten,
Wo Starkes sich und Mildes paarten,
Da gibt es einen guten Klang.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Ehe dürfte eine geistige Gemeinschaft der beiden Ehegatten sein. Jeder der Ehegatten wird versuchen müssen, sich, soweit es ihm möglich ist, in die Interessensphäre des anderen hineinzuleben, ihn in seinem Streben und Wollen zu verstehen und Anteil zu nehmen an seinen Idealen, seiner Arbeit und seinen Sorgen. Dabei muß wieder jeder der Ehegatten Verständnis dafür aufbringen, daß er von seinem Ehegemahl nicht alles fordern kann. Eine Frau, die vielleicht eine besondere Vorliebe für schöne Stickereien und sonstige Handarbeiten hat, wird es verstehen müssen, daß ihr Mann hier nicht zu folgen vermag, und ein Mann, der sich für einen bestimmten Sport begeistert, muß der Frau zugestehen, daß sie dabei kühl bleibt bis ans Herz hinan. So viel Freude der einzelne an diesen und ähnlichen Betätigungen haben mag, so liegen sie doch mehr oder weniger am Rande des geistigen Zusammenlebens, so daß sich hier bei gutem Willen schon eine Brücke schlagen läßt.

Ausschlaggebend aber für den Bestand der Familie ist die wirtschaftliche Basis. Mann und Frau werden besonders in den Schichten der Angestellten, Beamten und Arbeiter immer wieder zusammengeführt durch die Sorge um das tägliche Brot für heute und morgen. Unentrinnbar müssen die beiden Ehegatten diese Sorge miteinander teilen. Alle Familienbande gehen in die Brüche, wenn der eine in materieller Hinsicht nur bedacht ist auf sein eigenes Ich, nicht Rücksicht nimmt auf die anderen Teile der Familie; wenn z. B. der Mann seinen Verdienst fast ausschließlich für seine sehr weitgehenden Bedürfnisse in Anspruch nimmt, oder wenn die Frau leichtfertig die Einkünfte verplempert, und für Essen und Trinken nicht das Notwendige übrig bleibt. Es muß eben jeder seine Bedürfnisse nach dem vorhandenen Einkommen strecken, damit für die übrigen Familienmitglieder ein möglichst großer Teil bleibt.

Gerade die täglichen Ueberlegungen wirtschaftlicher Art sind auch für das geistige Sichfinden und Zusammenleben von grundlegender Bedeutung. Die Interessengemeinschaft ist hier unbedingt gegeben. Beide Ehegatten sind daran interessiert, das wirtschaftliche Fundament der Familie tragfähiger zu gestalten. Bei den kleinen Bauern, im Kleinhandwerk, im Kleinhandel nimmt die Frau hervorragend Anteil an der Erwerbswirtschaft des Mannes. Bei den Bauern liegt der Frau meist die Sorge für die Stallwirtschaft ob, sie nimmt teil an den Arbeiten auf dem Felde; im Kleinhandwerk, im Kleinhandel besonders, hilft die Frau vielfach täglich im Geschäft. Die Frau ist hier über alles, was zu einem Mehr oder Minder des Einkommens führt, unterrichtet, ja, bei allen wichtigen Entscheidungen wird der Mann mit seiner Frau ernstlich Rat pflegen, und gar oft wird die Frau durch die ihr eigene intuitive Veranlagung den Mann in seiner Entscheidung maßgebend beeinflussen.

Ich selbst stamme aus dem Kleinhandwerk. Nicht nur die Mutter, sondern die ganze Familie hat bei uns an den Sorgen und Freuden des Vaters teilgenommen. Manchmal war Schmalhans Küchenmeister. Aber gerade in dieser Zeit der Sorgen war bei meinen Eltern die größte Harmonie, denn beide trugen gemeinsam an dem Mißgeschick, das uns ereilt hatte. Und war dem Vater ein besonders schwieriges Werkstück in Auftrag gegeben, so brachte er es mit an den Mittag- oder Abendtisch und erklärte, wie er Herr der besonderen Schwierigkeiten geworden war. Diese gemeinsamen Beratungen über den Gang und die Entwicklung des Geschäftes haben sicher die geistige Gemeinschaft meiner Eltern in hohem Maße gefördert.

Durch die wirtschaftliche Entwicklung ist leider bei den Angestellten, Beamten und Arbeitern die Erwerbswirtschaft vollkommen von der Hauswirtschaft getrennt. Außerhalb des Hauses, in der Werkstatt oder im Büro muß der Mann während des größten Teils des Tages seine Pflicht erfüllen, um einen oft nicht ausreichenden Lohn für den Unterhalt der Familie zu verdienen. Die Arbeitsteilung bringt es ferner mit sich, daß die meisten Arbeitnehmer täglich die gleichen Teilarbeiten auszuführen haben. An diesem öden Einerlei, das nicht einmal den Arbeitenden selbst zu interessieren vermag, kann die Frau keinen inneren Anteil nehmen. Sie kann aber auch häufig nicht Anteil nehmen an hohen geistigen Aufgaben des Mannes, weil sie eine besondere Begabung und Spezialkenntnisse voraussetzen. Für die sehr schwierigen statischen Berechnungen einer Eisenkonstruktion kann von der Frau kein Verständnis verlangt werden. So scheidet heute leider die geistige Gemeinschaft der Ehegatten bei der Tagesarbeit des Mannes in unseren Kreisen vielfach aus.

Auf das höchste interessiert bleibt die Frau aber an der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ihres Mannes. Es kann der Frau nicht gleichgültig sein, ob der Mann 8 oder 10 Stunden durch seine Arbeit der Familie entzogen wird, ob er 2 oder 3 Wochen oder gar keinen Urlaub im Jahre hat, während dessen er einmal ganz der Familie gehört, ob im Krankheitsfalle das Gehalt weitergezahlt wird, welche Behandlung ihm im Geschäft zuteil wird, ob er durch zwingendes Gesetz einen Kündigungsschutz genießt, ob im Falle der Arbeitslosigkeit ihm eine einigermaßen ausreichende Unterstützung zusteht und schließlich, welches Gehalt ihm für seine Arbeit gezahlt wird. Das Wohl und Wehe der ganzen Familie ist ja davon abhängig.

Daß das Arbeitsverhältnis ihres Mannes sich bessere, daß das Einkommen steige, wird jede Frau wünschen. Aber das Wünschen allein genügt nicht. Die Frau muß sich auch über die Mittel und Wege klar werden, die zur Erfüllung ihres Wunsches führen. Hier ist der wirtschaftliche Anknüpfungspunkt für die geistige Gemeinschaft der Ehegatten in unseren heutigen Angestellten-, Beamten- und Arbeiterfamilien. Die Frau muß Anteil nehmen an dem gewerkschaftlichen Streben und Kämpfen des Mannes, die Frau muß die Gewerkschaftszeitung lesen, die Frau muß mit ihrem Manne und, wenn er zufällig verreist ist, auch allein die Gewerkschaftsversammlung besuchen. Dadurch eignet sie sich das geistige Rüstzeug an, um den Mann in seinem gewerkschaftlichen Tun und Lassen zu verstehen, mit ihm darüber Rats zu pflegen und im Falle eines gewerkschaftlichen Kampfes ihm als treue Kameradin zur Seite zu stehen.

Daß das sehr wohl möglich ist, dürften einige Beispiele aus der Fülle unserer langjährigen Erfahrungen beweisen. Eine Frau schreibt uns: „Mein Mann ist zur Leitung einer größeren Montage nach X abgereist. Sie wollen aber die Bundeszeitung mir zugehen lassen, da ich mich für den Inhalt immer sehr interessiere. Ich werde sie dann, nachdem ich sie gelesen habe, meinem Manne zuschicken."

Bei Kriegsausbruch schrieb eine Frau: „Mein Mann muß am 4. August einrücken. Sie wollen aber das Bundesmaterial weiter an meine Adresse gehen lassen. Ich habe bisher im wesentlichen für meinen Mann die Obmannsgeschäfte in der Ortsverwaltung erledigt. Die Bundesmitglieder haben mich beauftragt, auch weiterhin die Obmannsgeschäfte zu führen."

Und nun einen dritten, besonders beachtenswerten Fall: In Oberschlesien hatte es Differenzen mit der Königs-

hütte gegeben. Der Kollege Granzin, jetzt Oberbürgermeister von Offenbach, war nach dort zur Unterstützung der Kollegen gefahren. Gleich nach der Ankunft wird Granzin fernmündlich mitgeteilt, daß soeben der Führer der Bewegung fristlos entlassen, d. h. gemaßregelt sei. Granzin eilt hin und erwartet den gemaßregelten Kollegen am Fabriktor. Auf dem Heimweg sagte der Kollege: „Ich habe hiermit schon lange gerechnet und finde mich auch damit ab; wenn ich nur wüßte, wie meine Frau die Sache aufnimmt.“ Am Abend ist eine große Protestversammlung. Der gemaßregelte Kollege kommt mit seiner Frau. Auf die Frage: „Und was hat Ihre Frau gesagt?“ antwortete er strahlenden Auges: „Sie sagte: ‚Mach dir keine Sorgen, ich weiß, daß du recht gehandelt hast. Ich habe das Schneidern gelernt, ich werde mich sofort nach Kundschaft umsehen, und der Bund zahlt uns ja auch Unterstützung. Dann werden wir schon durchkommen.‘“ Diese tapfere Frau brauchte ihr Schneideratelier nicht zu eröffnen. Durch Vermittlung des Bundes konnte der Kollege bald eine besser bezahlte Stellung in Berlin antreten. Um wieviel ermutigender war aber dieser Empfang für den Kollegen, als wenn seine Frau ihm unter Tränen bittere Vorhaltungen darüber gemacht hätte, daß er sich an die Spitze seiner Kollegen gestellt hatte! Die Frau war mit ihrem Manne durch eine geistige Gemeinschaft verbunden, sie war ihm eine treue Kameradin und überzeugte gewerkschaftliche Mitkämpferin geworden. Möge jede Frau unserer Bundesmitglieder eine gleiche, festgefügte Gemeinschaft mit ihrem Manne anstreben, sie wird dadurch viel zur geistigen Festigung ihrer Ehe beitragen! Aber auch dem Bundeskollegen sei gesagt, daß er nicht achtlos und gleichgültig an den Interessensphären seiner Frau vorübergehen darf. Gleiche Berechtigung und gleiche Verpflichtung wird die Pforte zu einer wirklich harmonischen Ehe öffnen.

Ewald Bote.

Hausfrau, Kaufmann, Volkswirt

Häufig hört man die Mahnung, daß die Hausfrau ein guter Kaufmann sein müsse. Das ist insofern richtig, als die Hausfrau gut wirtschaften muß, indem sie genau rechnet und Buch führt, und den Gedanken wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit anerkennen soll, der stets einen möglichst hohen Erfolg mit möglichst geringem Aufwande anstrebt.

Aber das ist nur die halbe Wahrheit. Und es ist ebenso wichtig, sich auch einmal klarzumachen, daß die Hausfrau kein Kaufmann sein darf. Nämlich im Grunde ihres Herzens, in der inneren Einstellung zu den Dingen, mit denen sie wirtschaftet, in der Wirtschaftsgesinnung. Denn die Aufgabe des Kaufmannes ist eine ganz andere als die der Hausfrau. Demgemäß ist auch der Zweck des Haushaltes ein ganz anderer als der des Geschäftes.

Der Kaufmann will Gewinn machen, Geld verdienen. Diesem Zwecke des Geschäftes muß alles andere sich unterordnen. Gewiß gibt es gute Kaufleute, denen es nicht nur darauf ankommt, die Ware mit Gewinn abzusetzen, sondern auch die Kunden zufriedenzustellen, an einer guten Bedarfsdeckung mitzuwirken. Aber soweit nicht die gute Leistung einfach Mittel zum Zwecke der Werbung, der Absatzsteigerung ist, bedeutet sie ein moralisches Nebengefühl, das mit dem Hauptzwecke des Wirtschaftlichen nur ziemlich lose verbunden ist. Ein Betrieb, der mit Verlust arbeitet und trotzdem, ohne Aussicht auf späteren Gewinn, erhalten wird (vielleicht um die Arbeiter nicht brotlos werden zu lassen), mag Wohltätigkeit sein oder Liebhaberei, ein „Geschäft“ ist er nicht.

Die Wirtschaftsaufgabe der Hausfrau ist eine ganz andere. Sie will nicht Geld verdienen, sondern den Bedarf der Familie decken. Das Wirtschaftliche ist ihr nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zu den höheren Zwecken der Gesundheit, des Wohlbefindens, des Glückes der Familie. Deswegen steht sie auch den Dingen ganz anders gegenüber als der Kaufmann. Ihm sind alle Güter nur „Ware“, das heißt Mittel zum Zwecke des Gewinnmachens. Der Hausfrau ist umgekehrt das Geld nur Mittel zur Beschaffung von Bedarfsgütern. Für den Kaufmann richtet sich der Wert der Güter nur nach der Verdienstmöglichkeit, für die Hausfrau nach der Nützlichkeit. Für jenen hat das Gut nur einen Marktwert, für diese einen Gebrauchswert, der allerdings mit dem Marktwerte insofern zusammenhängt, als die Hausfrau berechnen muß, wie sie den Bedarf mit dem geringsten Geldaufwande befriedigen kann, oder wie sie mit einem gegebenen Betrage die beste Bedarfsbefriedigung erzielen kann.

Der Gegensatz in der Beurteilung der Dinge und ihres Verhältnisses zum Gelde kommt daher in der Volkswirtschaft weit stärker zum Ausdrucke als in der Privatwirtschaft. Für die Wirtschaftspolitik eines Staates ist es von grundlegender Bedeutung, ob er sich auf den Standpunkt des Kaufmannes oder auf den der Hausfrau stellt, das heißt, ob es ihm mehr um die Bedarfsdeckung oder den Gewinn, um die Güter oder um das Geld geht. Die bei uns herrschende Wirtschaftsordnung beruht auf dem Nutzen der Produzenten und Händler. Die Wirtschaftspolitik behandelt den konsumierenden Menschen als ein Mittel zur Verzinsung des in der Herstellung angelegten Kapitales. Wir nennen diese Ordnung privatkapitalistisch. Und wenn die entgegengesetzte Wirtschaftsordnung, der die Bedarfsdeckung das Wesentlichste ist, sozialistisch genannt werden soll, dann sind alle guten Hausfrauen „Sozialisten“ in dem Sinne, in dem bei Kriegsausbruch 16 Hochschulprofessoren ein Buch über deutsche Volksernährung herausgaben und ihre Lehre: Heute kommt es nicht auf Geld an, sondern auf Brot, Fleisch und Kartoffeln! mit dem Satze entschuldigten: „In dieser Zeit ist sozusagen jedermann Sozialist.“

Die Hausfrau muß wissen, daß es auch in Friedenszeit viel mehr auf Brot, Fleisch und Kartoffeln ankommt als auf Geld. Und sie soll den von der Reichsverfassung ihr gewährten staatsbürgerlichen Einfluß dazu benutzen, ihre Haushaltsweisheit zur Grundlage der Staatspolitik zu machen. Denn unsere Staatspolitik ist privatwirtschaftlich eingestellt, sie muß aber volkswirtschaftlich eingestellt sein. Und Volkswirtschaft ist wie Hauswirtschaft: eine Bedarfsdeckungswirtschaft, der die Menschen die Hauptsache sind, in der die Produktion nur Mittel zum Zwecke des Konsums ist, und in der es daher stets viel mehr auf Brot, Fleisch und Kartoffeln ankommt als auf Geld.

Privatwirtschaftlich bedeutsam wird der Unterschied zwischen Hausfrau und Kaufmann für die Aufwendung von Arbeit. Der Kaufmann wendet nur Arbeit auf, die „sich bezahlt macht“. Er kalkuliert die Arbeit genau wie ein anderes Kostenelement und wendet sie nicht auf, wenn sie keinen höheren Ertrag als ihre Kosten bringt. Die Hausfrau dagegen kalkuliert nicht bloße Geldwerte. Ihr ist die Arbeit nicht in erster Linie Geldwert, sondern Lebensäußerung. Ihr kommt es nicht in erster Linie darauf an, Arbeit zu vermeiden, sondern darauf, sie so zu verwenden, daß sie die höchste Lebensbefriedigung und die Familie den höchsten Nutzen davon hat. Deswegen kann und wird sie viel Arbeit leisten, die sich nicht „bezahlt“ macht, kann sich um Kleinigkeiten von geringem Geldwerte mühen, weil sie Freude daran hat und den kleinen Vorteil, den die Bemühung bringt, nicht verlorengehen lassen mag.

Daraus ergibt sich ein gleicher Unterschied in der Stellung zu den Sachgütern. Für den Kaufmann haben nur die Dinge Wert, die „sich bezahlt“ machen. Und ihr Wert richtet sich nur nach der Höhe des erzielbaren Gewinnes. Wenn Früchte oder andere Naturschätze nicht einen Preis haben, der die Kosten des Einsammelns und Zubereitens übersteigt, dann läßt der Kaufmann sie ruhig verderben — denn sie haben keinen Marktwert. Wie die Holländer im 17. Jahrhundert auf den Molukken einen Teil der Gewürzernte verbrannten, um für den Rest Wucherpreise zu erzielen, so hat man in unserer Zeit ernsthaft die Zerstörung eines Teiles übergroßer Ernten an Baumwolle oder Getreide in Amerika erörtert. Und die Grundlage aller Kartellpolitik ist die Beschränkung der Produktion auf den Ertrag, der mit dem höchsten Gesamtnutzen abgesetzt werden kann.

Die Hausfrau denkt anders. Ihr ist jedes nützliche Ding um seines Nutzens willen wertvoll. Sie fragt gar nicht so sehr nach seinem Preise, nach der zu erzielenden Ersparnis, als nach der Möglichkeit, durch Pflege, durch Ausbesserung usw. das nützliche Ding noch länger in seiner Nützlichkeit zu erhalten. Die gute Hausfrau läßt „nichts umkommen“. Das ist oft gar nicht kaufmänisch. Aber es ist volkswirtschaftlich richtig. Und es tut not, daß wir den Hausfrauen die Richtigkeit deutlich machen. Denn Wirtschaft und Politik drängen immer stärker in entgegengesetzter Richtung. Als Beispiel mag der immer rascher werdende Modenwechsel dienen, der sich schon auf Strümpfe und Schuhe erstreckt, der privatwirtschaftlich von Vorteil für die Hersteller und Händler, nicht für

die Verbraucher ist, und der volkswirtschaftlich eine Vergeudung darstellt.

Für uns ist das Hausfrauenprinzip: nichts umkommen zu lassen, sondern alles mit Liebe und Sorgfalt bis zum letzten auszunutzen, von allerhöchster Bedeutung. Die Hausfrauen müssen viel mehr Volkswirte als Kaufleute sein. Und unsere Wirtschaftspolitik muß viel mehr von den Hausfrauen als von den Kaufleuten beeinflußt werden. Hier liegt eine von den großen staatsbürgerlichen Aufgaben der Frau: kraft ihres verfassungsmäßigen Bürgerrechtes die Bedarfsdeckung zum herrschenden Prinzip der deutschen Wirtschaft zu machen.

Dr. Heinz Potthoff, München.

Soziale Hilfe

Vermehrter Schutz für Schwangere und Wöchnerinnen. Von Bedeutung für alle Frauen, die noch berufstätig sind oder es wieder werden können, ist die Erweiterung des Mutterschutzes, die durch die kürzlich erfolgte Annahme des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft und durch die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über diese Frage eingetreten ist.

Ab 1. August d. J. können die Schwangeren auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung sechs Wochen vor der Niederkunft die Arbeit einstellen. Das Beschäftigungsverbot nach der Niederkunft erstreckt sich auf sechs Wochen, der Wiedereintritt der Wöchnerinnen ist nur nach Vorlage eines Ausweises über den Ablauf der sechswöchigen Schonzeit gestattet. Darüber hinaus sind die Wöchnerinnen zur Inanspruchnahme einer weiteren Schonzeit von sechs Wochen berechtigt, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert sind. Eine Verpflichtung zur Gewährung von Entgelt für die Schonzeit besteht für den Arbeitgeber aber nur insoweit, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Während sechs Monaten nach der Niederkunft sind Stillpausen bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich zu gewähren. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts wird hierdurch nicht berührt.

Eine Kündigung von Schwangeren und Wöchnerinnen ist während sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war, oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Der Kündigungsschutz verlängert sich um längstens weitere sechs Wochen, wenn bei Ablauf der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft die Arbeitnehmerin durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß sie wegen einer infolge Schwangerschaft oder Niederkunft eingetretenen oder wesentlich verschlimmerten Krankheit an der Aufnahme der Arbeit verhindert ist. Der in die Schutzfrist fallende Ablauf ausgesprochener Kündigungen wird um die Dauer der Schutzfrist hinausgeschoben. Die Wirksamkeit von Kündigungen, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Grund erfolgen, bleibt unberührt.

Das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft gilt für die Beschäftigung aller krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen mit Ausnahme der in der Landwirtschaft beschäftigten und der Hausangestellten. Das bedeutet eine wesentliche Erweiterung insofern, als nun auch die weiblichen Angestellten, wenn ihr Einkommen nicht die Krankenversicherungspflichtgrenze, das heißt jetzt 2700 RM. im Jahre, ab 1. Oktober 3600 RM., übersteigt, unter die Schutzgesetze fallen.

Da die krankenversicherten Frauen die Möglichkeit haben, für sechs Wochen vor der Entbindung das Wochengeld zu beziehen und außerdem eine etwaige Kündigung des Arbeitgebers sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung unwirksam ist, so wird es Sache der Aufklärung der Frauen sein, zu erreichen, daß sie von dem Schwangerenschutz auch wirklich Gebrauch machen. Es wird den Müttern immer wieder klarzumachen sein, daß sie durch die Ueberanstrengung ihres Körpers durch Arbeiten bis kurz vor der Entbindung nicht nur sich selbst, sondern auch ihr Kind gefährden.

Es ist nicht zu leugnen, daß wir mit diesen Gesetzen wieder einen kleinen Schritt vorwärtsgekommen sind in der Anwendung des von der Reichsverfassung in Artikel 119 aufgestellten Grundsatzes: „Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.“ An den Frauen selbst muß es nun liegen, bei der nächsten Wahl eine Zusammensetzung des Reichstages zu erzielen, die die Gewähr eines weiteren Ausbaues gibt.

Gegen die Ueberlastung der Mütter. Wie berichtet wird, soll in Amerika eine Vereinigung kinderreicher Mütter gegründet worden sein, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Ueberarbeit der Hausfrauen abzuschaffen und auch auf diesem Arbeitsgebiet für den Achtstundentag und ein ausreichendes Weekend zu sorgen. Der Verband hat in einer Eingabe an den Kongreß vorgeschlagen, einen völlig neuen Gedanken gesetzlich festzulegen; die kinderlosen Frauen bis zu 50 Jahren, gleichgültig, ob verheiratet oder nicht, sollen verpflichtet werden, für die kinderreichen Mütter regelmäßig einige Tage in der Woche häusliche Hilfsarbeit zu verrichten. — Wenngleich man gerade diesem Vorschlag zur Abhilfe skeptisch gegenüberstehen darf, so ist die obige Forderung an sich berechtigt, und es würden sich zweifellos noch geeignetere Wege zur Besserung, so durch materielle Erleichterungen und öffentliche Hilfseinrichtungen — Waschhäuser, Nähstuben usw. — finden lassen. Mehr noch als für Amerika, wo uns die Frauen in allen Erleichterungen des Haushalts schon weit voraus sind, und vor allem auch die Männer höhere Löhne und Gehälter beziehen, wären solche Erleichterungen für die deutschen Hausfrauen nötig.

Vom Kinde

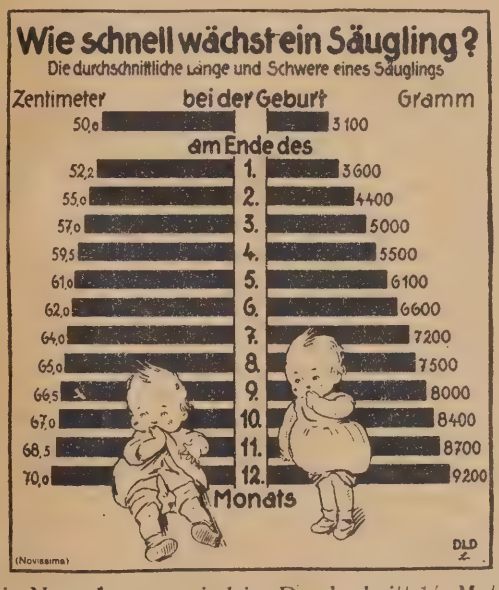

Die Neugeborenen sind im Durchschnitt $^1/_2$ Meter groß und wiegen etwas über 6 Pfund. Bei richtiger Ernährung muß die tägliche Gewichtszunahme des Säuglings durchschnittlich 25 Gramm betragen, so daß sich das Gewicht 12 Monate nach der Geburt etwa verdreifacht hat. Das Wachsen geht dagegen bedeutend langsamer.

Es trägt wohl mancher Alte,
Des Herz längst nicht mehr flammt,
Im Antlitz eine Falte,
Die aus der Kindheit stammt.

Hammer.

*

Sag' nur, wie trägst du so behäglich
Der tollen Jugend anmaßliches Wesen?
Fürwahr, sie wären unerträglich,
Wär' ich nicht auch unerträglich gewesen.

Goethe.

*

Der Erzieher soll das Kind zwei Dinge lieben lehren, den Frieden und die Arbeit. Und ein Ding verabscheuen lehren: den Krieg. Anatole France.

Eine Kinderrepublik am Ostseestrand. Ein interessanter Versuch, eine sehr große Kinderschar zum Zwecke der Erholung an der See nicht in einem geschlossenen Heim, sondern in einem richtigen Zeltlager zu vereinen und sie einer gewissen Selbstverwaltung zu überlassen, wird gegenwärtig in der Nähe Kiels unternommen. Mehr als 2000 Kinder aus allen Teilen Deutschlands sind von der Arbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde und dem Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt nach Kiel gebracht worden, um hier an der See vier Wochen Erholung zu finden. Diese Erholung aber soll erfolgen innerhalb einer Zeltstadt, die auf einer großen Koppel eines der Stadt Kiel gehörigen Gutes errichtet wurde, und die in ihrer Eigenart eine Sehenswürdigkeit ist. Mehr als 150 Zelte sind auf dem großen Platze aufgeschlagen, der von Buschwerk, dem bekannten holsteinischen Knick, umrahmt und von einigen uralten Bäumen überschattet wird. Zahlreiche Kieler Arbeiterfrauen und -männer haben sich mit großer Liebe in den Dienst der Sache gestellt; sie sind bereit, auch weiter zu arbeiten. Etwa 30 Frauen arbeiten allein in der Küche für die Kinderrepublik. Diesen Arbeitswillen soll jedes Kind und jeder Helfer, die als Teilhaber an der Kinderrepublik gekommen sind, ergänzen und ausfüllen durch eigenen Arbeitswillen und durch freiwillige Einordnung in den Gesamtcharakter des Zeltlagers.

Die Eigenart dieser Veranstaltung liegt darin, daß die Kinder nicht nur Verpflegung unter Obhut von Erwachsenen im landläufigen Sinne bekommen, sondern daß sie für die vier Wochen ihres Aufenthaltes eine Art Selbstverwaltung für ihr Lager eingerichtet haben und ausüben sollen.

Man darf auf das Resultat dieses Versuchs für die Kinder in gesundheitlicher und geistiger Beziehung gespannt sein.

Ernährungsfragen

Etwas vom Zucker. Ein großer Wandel in der Ernährung hat sich im letzten Jahrhundert in dem Zuckerverbrauch vollzogen. Während vor 100 Jahren der Zuckerverbrauch je Kopf in Deutschland ungefähr nur 2 Pfund betrug, also Zucker noch als seltene Delikatesse galt, war er nach dem Kriege von 1870 schon auf rund 11 Pfund gestiegen und nahm in den folgenden Jahrzehnten weiter gewaltig zu, so daß im letzten Friedensjahr bereits 42 Pfund pro Kopf an Zucker verbraucht wurden. Interessant ist, daß der deutsche Zuckerverbrauch im Kriege den Höhepunkt mit 50 Pfund erreichte.

Uebertroffen wird der deutsche Zuckerverbrauch noch von England und Amerika. In den Vereinigten Staaten betrug der Zuckerverbrauch pro Kopf im Jahre 1922 über 100 Pfund, was in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Alkoholverbot steht, wodurch der Verbrauch von Zucker für Tee, Limonaden, Speiseeis, Süßigkeiten usw. in hohem Maße gesteigert wurde, besonders auch unter der männlichen Bevölkerung.

Obgleich die Rübenzuckererzeugung in Deutschland noch nicht die Hälfte der Vorkriegsproduktion erreichte, steht Deutschland noch immer mit seiner Rübenzuckererzeugung an erster Stelle in der Welt.

Durch die jetzt beschlossene Erhöhung des Zuckerzolls in Deutschland ist leider mit einer weiteren Verteuerung dieses wichtigen Volksnahrungsmittels, das schon im letzten Jahre eine erhebliche Preissteigerung erfahren hatte, zu rechnen, wie auch die übrigen Zollerhöhungen eine Preissteigerung der wichtigsten Lebensmittel nach sich ziehen werden.

Betrachtungen dieser Art zeigen den Hausfrauen, wie unmittelbar die Beschlüsse der Parlamente auf den Haushalt jedes einzelnen wirken, und daß darum auch die Frauen sich um scheinbar so fernliegende Dinge wie Handels- und Zollpolitik kümmern müssen.

Vom neuen Haushalt

Die Axt im Haus . . . Das Sprichwort behauptet, daß sie den Zimmermann erspare. Es fragt sich nur, was teurer ist: 12 Millionen Aexte, die zwei- bis dreimal im Jahre gebraucht werden, oder eine halbe Million Aexte und je ein geschulter Zimmermann, der nicht — wie die zwölf Millionen Laien-Zimmerleute mit ihren unerfahrenen Händen — mehr zerschlägt, als aufbaut. Die Versuche, immer wieder aus Sparsamkeitsgründen Arbeiten ins Haus hineinzuholen, statt sie dem Fachmann außerhalb des Hauses anzuvertrauen, wirken der notwendigen Rationalisierung entgegen, bedeuten Verschwendung an Arbeitsgeld, Arbeitsmaterial und Zeit und bewirken Ueberlastung der Hausfrau.

Es dürfte sich empfehlen, einmal eine Zählung zu veranstalten, durch die ermittelt wird, wieviele Lötkolben, Dreifüße, Haarschneidemaschinen angeschafft sind, in Begeisterung über die mit ihnen erworbene Unabhängigkeit vom Fachmann — und nun ein trauriges Dasein in irgendeinem Winkel führen, wieviel selbsteingekochtes Obst, Gemüse, Fleisch alljährlich verdirbt, wieviel Stoffe durch Selbstfärben ruiniert werden, und so fort. Dazu nehme man noch die ungezählten Arbeitsstunden der Hausfrau und ziehe aus allem die Lehre, daß „wirtschaften" heißen soll: wirtschaftlich vernünftig handeln, und daß das Arbeitsergebnis nicht geringer sein darf, als der Aufwand an Zeit, Material und Arbeitsgerät.

Nähmaschinenschrank. Die Nähmaschine hat infolge ihrer schlechten Anpassungsfähigkeit im allgemeinen keinen festen Stand unter den Möbeln einer Wohnungseinrichtung. Durch entsprechende architektonische Ausgestaltung der Maschine läßt sich dieser Mangel jedoch beheben. Wie uns unser Mitglied, Kollege Ing. Gustav Haase, Großenhain (Sa.), Johannesallee 26, mitteilt, hat er einen Nähmaschinenschrank konstruiert und durch DRGM. schützen lassen, der beliebiger Stilart anzupassen ist und eine sofortige Betriebsbereitschaft der Maschine zuläßt. Daneben gibt der Schrank auch Raum für die verschiedensten Gerätschaften und Werkstoffe zum Flicken, Nähen, Stopfen, Stricken, für Knöpfe, Stricknadeln etc. Ein Fach mit herausziehbaren Einzelfächern dient zur übersichtlichen Aufbewahrung von Schnitten, Schnittmustern und Handarbeitsvorlagen. Zwei Kästen zu beiden Seiten der Nähmaschine nehmen Reste auf, wie sie beim Zuschneiden und Nähen abfallen. Einige Karteikästen, bestimmt zur Einreihung von Haushaltsrezepten und sonstigen dem Interessenkreis der Hausfrau naheliegenden Zeitungsausschnitten, vervollständigen die Ausstattung.

Interessenten erteilt Kollege Haase gegen eine geringe Gebühr das Herstellungsrecht, so daß der Arbeitsschrank unter Berücksichtigung etwaiger Sonderwünsche vom Tischler an Ort und Stelle angefertigt werden kann.

Nichtrostender Stahl für die Hauswirtschaft. Die berechtigte Forderung, daß die technischen Errungenschaften in viel höherem Maße als bisher auch dem Haushalt zugute kommen müßten, ist jetzt auf einem Gebiete erfüllt worden. Nachdem für den Apparatebau für chirurgische Instrumente nichtrostender Stahl immer stärkere Verwendung gefunden hat, stellt die Industrie nun auch Küchengeräte aus nichtrostendem Stahl her: Messer, Scheren, Pfannen, Töpfe usw. Die Untersuchungen des Stahls in seinem Verhalten gegenüber Säuren haben die absolute Beständigkeit des Materials auch bei unsachgemäßer Behandlung durch Laien ergeben. Vom Aluminium unterscheidet sich „Nirosta" dadurch, daß es ein außerordentlich schlechter Wärmeleiter ist, so daß man z. B. erhitzte Pfannen oder Töpfe, ohne Gefahr des Verbrennens, anfassen kann. Allerdings hat diese Eigenschaft den Nachteil, daß der Aufwand an Feuerungsmaterial größer ist als bei Aluminium oder anderen guten Wärmeleitern. Der Preis dieser ersten Stücke ist bedauerlicherweise noch verhältnismäßig hoch, so daß für den Einzelhaushalt wohl zunächst nur die kleineren Werkzeuge, wie Messer aller Art usw., in Frage kommen. Hoffentlich tritt aber bei reger Nachfrage bald eine Verbilligung ein. Die Formen der Gegenstände sind erfreulicherweise schlichte Zweckformen; sie müssen es sein, weil der Stahl der Pressung in Zierformen lebhaftesten Widerstand entgegensetzt.

Heizberatungsstellen. Vielen Hausfrauen wird es erwünscht sein, zu erfahren, daß bei den Berliner Bezirks-Baupolizeiämtern Heizberatungsstellen bestehen, die unentgeltlich Rat und Auskunft erteilen. Ihre Hauptaufgaben bestehen darin, für ordnungsmäßige Herstellung von Oefen und Herden in Neubauten zu sorgen, ferner in den älteren Wohngebäuden auf eine bessere Verteilung der Oefenanschlüsse auf die verfügbaren Schornsteine und den Ersatz der unmodernen Feuerstätten durch neue Oefen, die den Brennstoff besser ausnutzen, hinzuwirken, schließlich durch Förderung der Verwendung von rauchschwacher Kohle die Entwicklung von Rauch und Ruß zu vermindern. Es wäre zu wünschen, daß ähnliche Einrichtungen überall geschaffen würden.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Gewerkschaft und Hausfrau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 8 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 34 DER D.T.Z. BERLIN, 26. AUGUST 1927

Was müssen unsere Frauen von der Reichsverfassung wissen?

Am 11. August war Verfassungsfeier. Vor acht Jahren wurde an diesem Tage die deutsche Reichsverfassung verkündet, die der Grundstein für den Neuaufbau der deutschen Republik sein sollte.

Während die heutige Schuljugend nach der Vorschrift eben dieser Verfassung in „Staatsbürgerkunde" unterrichtet wird und nach Artikel 148 „bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung" erhält (ob und inwieweit diese Vorschriften im Sinne der Verfassung eingehalten werden, ist eine andere Frage), hat sicherlich ein großer Teil derjenigen Frauen, die im Jahre 1919 schon ihre Schulpflicht beendet hatten, an der Neugestaltung der Verfassung nicht besonders regen Anteil genommen und weiß vielleicht kaum um ihren Inhalt. Die starke Inanspruchnahme der Frauen in den Nachkriegsjahren durch wirtschaftliche Pflichten und Sorgen sowie auch ihre besondere Abneigung gegen alles in Paragraphen und Formeln Geprägte, das auf den ersten Blick keine Beziehung zum lebendigen Menschen hat, mögen die Ursache sein. Aber nicht nur die Frauen haben sich nicht genug um die Verfassung gekümmert, sondern auch ein großer Teil der Männer, denn sonst hätte es nicht eintreten können, daß dieses Gesetzwerk mehr und mehr nur ein Stück Papier wurde. Trotz all der Mängel und Schwächen, die es aufweist, hätte es ein Anfang sein können, ein erster Schritt in helleres, freieres, sonnigeres Land hinein, wenn — ja, wenn wenigstens das erste, das wenige, was in dieser Verfassung an Neuerungen und Verbesserungen festgelegt ist, kraftvoll und unbeirrt durchgeführt worden wäre.

Unzählige Frauen, die mit der Sorge für das tägliche Brot, für ihren Mann und ihre Kinder den Kopf voll haben, denken gewiß: was geht mich die Reichsverfassung an? — Sie wissen kaum, daß ihre Grundrechte und -pflichten in diesem Werk festgelegt sind, daß dieses Werk gegen alle früheren Gesetze einen ungeheuren Schritt vorwärts auf dem Wege der Gleichberechtigung der Frau, der Anerkennung ihrer Menschenwürde, aber auch vorwärts auf dem Wege der Anerkennung des arbeitenden Menschen als Hauptträger des Staates bedeutete.

Der bisher geknebelte Riese „das Volk" erhebt hier zum erstenmal frei und stolz sein Haupt. Kein einzelner, kein Fürst „von Gottes Gnaden", durch den Zufall der Geburt oder irgendwelche Willkürakte zum Herrscher geworden, setzt hier seinen Eigenwillen als Gebot für Millionen ein, sondern:

„Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben."

Freiheit und Gerechtigkeit — innerer und äußerer Frieden — gesellschaftlicher Fortschritt — sind es nicht herrliche Ziele, denen auch das Herz jeder Frau entgegenschlägt?

Wie ganz anders müßte es um unser Staats- und Einzelleben aussehen, wenn der Artikel 1 ganz lebendige Wirklichkeit würde:

Artikel 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Und zu diesem Volke, das die Staatsgewalt ausübt, gehören auch zum erstenmal ganz ausdrücklich und unzweideutig die Frauen, die durchaus gleichberechtigt in eine Reihe mit den Männern gestellt werden. In dem Abschnitt „Der Reichstag" heißt es in

Artikel 22. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. . . .

Die Gleichberechtigung der Frau wird noch einmal ausdrücklich in dem zweiten Hauptteil „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" anerkannt in dem

Artikel 109. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Auch aus den folgenden Sätzen des gleichen Artikels atmet derselbe stolze Geist der Freiheit und Gleichberechtigung aller:

Oeffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. . . .

sowie die Sätze folgender Artikel:

Artikel 114. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. . . .

Artikel 115. Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. . . .

Artikel 118. Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Wer allerdings die Politik der letzten acht Jahre aufmerksam verfolgt hat — wie wenige Frauen haben leider dazu Zeit und Muße! — dem krampft sich das Herz zusammen bei dem Gedanken, wie bitter wenig von diesen heiligsten Menschenrechten, die doch scheinbar so eindeutig und klar in diesen Artikeln verankert sind, zur Wirklichkeit geworden ist. Die Klarheit und Eindeutigkeit ist wirklich nur scheinbar, weil fast überall im Nachsatz auf etwa noch bestehende oder neu zu schaffende Gesetze verwiesen wird, die Einschränkungen, Ausnahmen, nähere Ausführungen enthalten können, wodurch das, was Eisen sein sollte, in Kautschuk verwandelt wird. Daraus erklärt sich auch zum großen Teil die bisherige Wirkungslosigkeit der Verfassungsbestimmungen. Außerdem aber mußte das Gesetzwerk ein Schatten bleiben, solange nicht die Menschen da waren, die gewillt waren, das Werk zur Wirklichkeit werden zu lassen, ja, wenn im Gegenteil gerade die Menschen, die das Gesetz in seinen Einzelheiten ausführen sollen, ein Interesse daran haben, die Ausführung zum Gegenteil des vom Gesetzgeber Beabsichtigten werden zu lassen. —

Die bisher besprochenen Paragraphen betreffen die Frau als Staatsbürgerin. Sehen wir nun, wie die Frau in ihrer Eigenschaft als Gattin und Mutter in der Verfassung gewürdigt wird.

Hier ist es Artikel 119, der sich mit Ehe und Mutterschaft befaßt.

Artikel 119. Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutze der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Wenn hier im Zusammenhang mit der Ehe von der „Gleichberechtigung der beiden Geschlechter" gesprochen wird, so fällt einem unwillkürlich das heute noch gültige Bürgerliche Gesetzbuch ein, in dem von dem Geist der Gleichberechtigung der Geschlechter gerade innerhalb der Familie erschütternd wenig zu spüren ist. In bezug auf den Schutz der Mutterschaft ist durch die eben jetzt in Kraft tretenden Gesetze, über die wir in letzter Nummer berichteten, erfreulicherweise wieder ein Schritt vorwärts getan.

Artikel 121 nimmt sich der in früheren Zeiten als Parias behandelten unehelichen Kinder an:

Artikel 121. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Auf diesem Gebiet ist allerdings im letzten Jahrzehnt ein kleiner Wandel zum Besseren eingetreten, auch durch das eben genannte Gesetz zum Schutze der Schwangeren und Wöchnerinnen, das grundsätzlich zwischen der ehelichen und unehelichen Mutter keinen Unterschied macht. Dennoch ist das hier gesteckte Ziel bei weitem noch nicht erreicht. Mit der geforderten Fürsorge für das uneheliche Kind verträgt sich auch schlecht die Stellungnahme zur unehelichen Mutterschaft, wie sie verschiedentlich selbst von Behörden geübt wurde. Man mag vom sittlichen Standpunkt aus zu der Frage stehen, wie man will, Tatsache bleibt, daß jede wirtschaftliche und gesellschaftliche Schädigung der unehelichen Mutter sich auf das uneheliche Kind auswirken muß.

Der Abschnitt „Bildung und Schule" greift auch tief in das Interessengebiet der Frau ein. Auch hier ist mancher Grundsatz bisher nur auf dem Papier geblieben, wie z. B. der Schlußsatz des Artikels 145:

... Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Artikel 146 räumte mit allen bisherigen Sonderrechten der Begüterten auf, die schon unter den Kindern die Trennung schufen in „gewöhnliche Volksschüler" und „höhere Schüler", lediglich nach dem Geldbeutel der Eltern, nicht nach der Befähigung des Schülers. Im neuen Deutschland soll es so sein:

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

In diese großzügig gedachte einheitliche Grundschule, in die die Kinder aller Konfessionen und aller Schichten gehen und die das wichtigste Mittel zur Beseitigung aller künstlichen Spaltungen innerhalb unseres Volkes nach der Konfession und nach der Vermögenslage der Eltern sein sollte, wurde ein Keil nach dem andern getrieben. Der schwerste Angriff auf diesen gesamten Teil der Reichsverfassung wird durch das jetzt dem Reichstag vorliegende Reichsschulgesetz erhoben. Danach sollen alle die geringen, mühsam erkämpften Fortschritte im Schulwesen, die die Reichsverfassung gebracht hat, wieder beseitigt werden. Die Herrschaft nicht „der" Kirche, sondern der verschiedenen Kirchen, die wir ja in Deutschland haben und die sich ja gegenseitig befehden, soll wieder eingesetzt und damit bereits wieder die Jugend innerlich gespalten und auseinandergerissen werden. Selbst in den Berufsschulen, deren Aufgabe doch in erster Linie die Förderung der beruflichen Tüchtigkeit ist, soll durch Einführung des Religionsunterrichts die konfessionelle Spaltung wieder geschaffen und die für die Berufsausbildung dringend erforderliche Schaffung von Fachklassen erschwert werden. Pflicht der freiheitlich denkenden Eltern ist es, für die Freiheit und Einheitlichkeit des Schulwesens im Interesse der gesunden und freien Entfaltung der Jugend einzutreten.

Der erste Satz des Artikels 148 sollte für viele Lehrer als Leitwort über dem Katheder stehen:

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

Der fünfte Abschnitt „Das Wirtschaftsleben" ist für jeden von Bedeutung, der von seiner Hände oder seines Kopfes Arbeit leben muß. Wie ein bitterer Hohn auf unsere kapitalistische, ausschließlich vom Profitstreben beherrschte Wirtschaft erscheint der Schlußsatz des Artikels 153:

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.

Ebenso kann Artikel 155 in Hunderttausenden von Deutschen, die unter der fürchterlichen Wohnungsnot unserer Zeit leiden, nur bittere Empfindungen auslösen. Es heißt dort:

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrechte besonders zu berücksichtigen.

Zum Schluß seien noch die Artikel angeführt, die sich mit dem Schutz der arbeitenden Menschen befassen.

Artikel 157. Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Reichs. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

Auf das letztere warten die Arbeiter und Angestellten noch immer. . . .

Den Frauen weniger bekannt, aber in seiner Auswirkung für alle arbeitenden Menschen von höchster Bedeutung ist der Artikel 159:

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Durch diese Sätze der Reichsverfassung ist die gesamte Arbeit der Gewerkschaften gesichert. Diese Vereinigungsfreiheit (früher bekannt unter der Bezeichnung Koalitionsrecht) bestand keineswegs immer, sondern mußte erst in jahrzehntelangen Kämpfen von den Arbeitern, die hier bahnbrechend vorangingen, errungen werden. Gewinn aus diesen Kämpfen haben nun auch die Angestellten gezogen, die sich ihre eigenen Angestelltengewerkschaften (dazu gehört auch der Bund) geschaffen haben und durch sie auf Grund dieses Artikels ihre Rechte vertreten lassen dürfen.

Artikel 161. Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

Artikel 163. ... Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. ...

Auch hier großzügige Programme, Wechsel auf die Zukunft — aber wie erschütternd wenig wurde von dem allen Wirklichkeit! Wo blieb bisher der versprochene Schutz und die ausreichende Fürsorge für den arbeitenden Menschen? —

Von großer Bedeutung ist auch noch der Artikel 165, dessen erster Absatz zum erstenmal von Staats wegen die gesamte Arbeitnehmerschaft als gleichberechtigt neben die früher ausschließlich bevorrechteten Unternehmer stellt:

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Auch hier wieder die ausdrückliche Anerkennung der Gewerkschaften, die unter dem letzten Satz mitverstanden werden. Die folgenden Sätze dieses Artikels, die sich mit den Betriebsräten und dem gesamten Neuaufbau von Arbeiter- und Wirtschaftsräten befassen, sind noch immer heiß umkämpftes Gebiet. —

Nur einige kurze Abschnitte konnten aus dem ganzen Werk herausgegriffen werden, aber schon das hier Mitgeteilte wird jeder denkenden Frau — und auch die Technikerfrauen wollen über den engen Kreis ihrer täglichen Wirtschaftssorgen hinaus sich als denkende Menschen fühlen — gezeigt haben, eine wie ungeheure Kluft noch die tatsächlichen Zustände von den Forderungen und Grundsätzen trennt, die in der Verfassung niedergelegt sind.

Der einzelne kann an den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zuständen nicht viel ändern, aber er kann die Zeitungen, die Parteien, die Organisationen unterstützen, die dahin arbeiten, daß der Geist der Freiheit und Gerechtigkeit, der aus wesentlichen Teilen der Verfassung hervorleuchtet, auch in die Wirklichkeit überführt wird.

Gertrud Westphal.

Es ist die Pflicht eines jeden Menschen, von dem Augenblick an, wo er die Fähigkeit eines selbständigen Urteils erlangt, sich um die öffentlichen Angelegenheiten zu bekümmern, weil die ganze soziale Existenz, die ganze soziale Entwicklung des einzelnen in höherem Grade von den Einrichtungen und Zuständen abhängt, die der Gesamtheit der Gesellschaft eigen sind, als von seinem eigenen Wissen und eigener Tüchtigkeit, eigenem Können. Bebel.

*

Es muß für jeden geistig gerichteten Menschen eine Lust sein, mitzuwirken an der sittlichen Erneuerung seines Volkes durch wahrhaftiges, soziales und brüderliches Wollen, Schaffen und Ausgestalten. Zu diesem schönen, würdigen Leben hat uns die Revolution das Tor geöffnet. Deshalb wollen wir ihr danken und uns mit allen unsern Kräften ans Werk machen. Gabriele Reuter.

Sind unsere Frauen an der pünktlichen Zahlung des Bundesbeitrages interessiert?

In Nr. 4 dieser Beilage vom 29. April 1927 haben wir unter der Ueberschrift „Was nützt dir denn dein Bund?“ unsere Frauen auf die Unterstützungseinrichtungen des Bundes, auf ihre Bedeutung und die Voraussetzungen für ihren Bezug aufmerksam gemacht und zum Ausdruck gebracht, daß die Unterstützungen von jedem Mitgliede in Anspruch genommen werden können, wenn es die Pflichten, d. h. Beitragszahlung gegenüber der Organisation erfüllt hat. Wir haben weiter an Hand von Beispielen bewiesen, daß die eventuell auszuzahlende Unterstützungssumme die geleistete Beitragssumme bei weitem übersteigt. Die folgenden Zeilen sollen den Zweck haben, unsere Frauen darauf hinzuweisen, daß sie an der pünktlichen Beitragszahlung ihres Mannes ebenfalls unmittelbar interessiert sind.

Nehmen wir einmal den Fall an, dem Manne würde von seiner Firma plötzlich eine Montage außerhalb seines Wohnortes oder auch nach dem Auslande übertragen. Der Mann unterläßt es, vor seiner Abreise seine zuständige Verwaltungsstelle am Ort oder die Hauptverwaltung in Berlin von dem Wechsel seiner Arbeitsstelle zu unterrichten, zahlt vielleicht auch infolge Arbeitsüberlastung oder aus Bequemlichkeit keine Beiträge. Aus irgendeinem Anlaß wird die Montage nach einigen Monaten eingestellt, es tritt also Arbeitslosigkeit ein. Der Mann erinnert sich nun wieder an den Bund und erstattet Meldung an die Hauptverwaltung unter gleichzeitiger Antragstellung auf Stellenlosenunterstützung. Der Antrag muß aber abgelehnt werden, weil in unserer Satzung einwandfrei die Bestimmung festgelegt ist, daß keine Unterstützung beansprucht werden kann, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als zwei Monate im Rückstande ist, ohne Stundung beantragt und erhalten zu haben. Die Ablehnung wäre vermieden worden, wenn auch die Frau ihren Mann darauf aufmerksam gemacht hätte, die Beitragszahlung während der Abwesenheit vom Wohnort nicht zu vergessen oder wenn beide vereinbart hätten, daß die Frau den Beitrag an die Verwaltungsstelle abführen wird.

Der vorstehend angeführte Fall trifft natürlich auch zu, wenn die Arbeitsstelle nicht gewechselt wird oder der Mann während einer Krankheit die Beitragszahlung unterläßt. Im Krankheitsfalle ist, solange die Firma zur Zahlung des Gehaltes verpflichtet ist, ebenfalls der Beitrag zu entrichten. Wird infolge andauernder Krankheit kein Gehalt mehr bezogen, so kann der Mann auf Antrag von der Beitragszahlung entbunden werden, ohne seine Unterstützungsansprüche zu verlieren. Unterbleibt aber die Zahlung der Beiträge oder die Antragstellung auf Beitragsbefreiung, so muß auch hier, bei Eintritt eines Unterstützungsfalles oder auch im Todesfall, eine Ablehnung erfolgen.

Die vorstehenden Ausführungen können bei unseren Frauen den Eindruck erwecken, als ob die satzungsgemäßen Entscheidungen eine unbillige Härte darstellen. Das ist aber nicht der Fall, wenn man bedenkt, welche Summen monatlich für Unterstützungszwecke verausgabt werden und daß diese Ausgaben nur aus den laufenden Beitragseinnahmen bestritten werden können. Eine Härte liegt aber auch deswegen nicht in diesen Bestimmungen, weil in der Satzung vorgesehen ist, daß ein Mitglied, wenn es einmal nicht in der Lage ist, die Beiträge pünktlich zu zahlen, sich diese auf Antrag bis zu sechs Monaten stunden lassen kann, ohne einen Unterstützungsanspruch zu verlieren. Voraussetzung hierfür ist nur, daß der Antrag für den laufenden Monat bis spätestens den 15. unter Einsendung des Mitgliedsbuches gestellt wird. Diese Bestimmung ist so einfach und entgegenkommend, daß sie von jedem Mitglied selbst in schweren Krankheitsfällen, wenn nicht von dem Mitgliede selbst, so doch durch die Frau eingehalten werden kann.

Nicht nur der Mann, sondern auch die Frau muß sich für die pünktliche Beitragszahlung einsetzen; denn die Frauen sind es in erster Linie, auf denen die Lasten des Haushaltes bei Stellenlosigkeit oder Krankheit des Mannes ruhen. Auch im Todesfalle des Mannes bietet unsere Hinterbliebenenunterstützung für die Frau eine nicht zu unterschätzende Beihilfe. Darum, ihr Bundesfrauen, achtet darauf, daß der Bundesbeitrag allmonatlich als Ausgabeposten in eurem Etat erscheint und abgeführt wird, damit in Zeiten der Not die Hilfeleistung des Bundes nicht gefährdet ist.

R. Markward.

Heiratsaussichten und Heiratsalter der Frauen

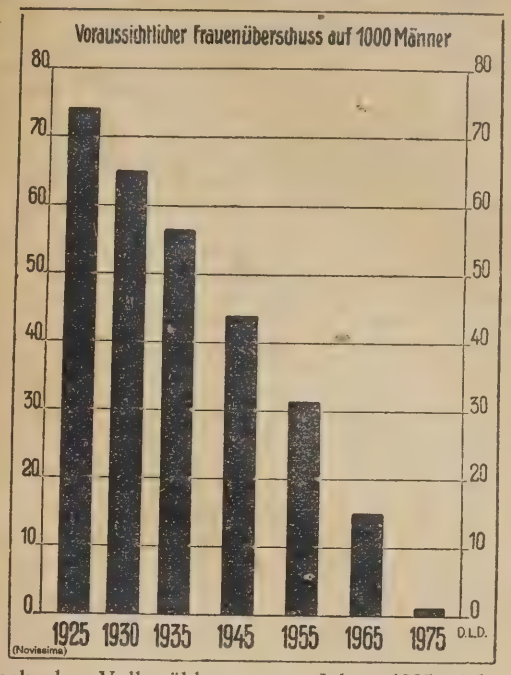

Nach der Volkszählung vom Jahre 1925 stehen den 30,15 Millionen Männern 32,2 Millionen Frauen gegenüber. Mithin ist ein Ueberschuß von 2 Millionen Frauen vorhanden. Auf 1000 Männer sind heute 1068 Frauen zu rechnen, 1910 waren es nur 1029. Unter der Annahme gleicher Sterblichkeitsverhältnisse, wie im Jahresdurchschnitt 1921 bis 1923 und konstanter Zahl der Lebendgeburten läßt sich berechnen, wie sich der Frauenüberschuß in den nächsten Jahrzehnten allmählich vermindern wird. Danach würde er erst um das Jahr 1975 nahezu vollständig ausgeglichen sein. Nicht ohne weiteres lassen sich die „Heiratsaussichten“ daraus herleiten, weil hierfür nur zu prüfen ist, wieviel Frauen in heiratsfähigem Alter auf Männer in heiratsfähigem Alter entfallen. Je weiter wir uns von der Kriegszeit entfernen, um so höhere Jahrgänge werden von den Kriegsverlusten der Männer betroffen, während in der jüngeren Generation das normale Zahlenverhältnis der Geschlechter sich schon wieder herstellt. Das zum Trost derer, die sich nicht auf die Zeit in 50 Jahren vertrösten lassen wollen!

Eine Statistik für das Jahr 1925 gewährt einen interessanten Aufschluß über das Alter, in dem die deutschen Frauen heiraten: Danach verheirateten sich 45 Mädchen unter 16 Jahren, 881 zwischen 16 und 17, 13 000 zwischen 18 und 19, 27 000 zwischen 19 und 20, 42 000 mit 21 Jahren, 80 000 zwischen 22 und 23 Jahren, wogegen nur noch 30 000 mit 27 Jahren sich verehelichten, 16 000 mit 30 Jahren, 10 000 mit 33, 5000 mit 38 und endlich 3500 mit 39 Jahren, denen die Bräute im Alter bis zu 60 Jahren der Zahl nach nur um ein Geringes nachstehen. Das begehrteste Alter ist demnach zwischen 21 und 23 Jahren.

Hausfrau und Rundfunk

Der Hausfrauenberuf ist auch heute noch vielfach der am wenigsten geachtete unter allen weiblichen Berufen. Diese Mißachtung beruht auf völliger Verkennung der volkswirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung, die gerade diesem Berufszweig, durch dessen Hände der größte Teil des Volksvermögens fließt, zukommt. Der Hauptgrund dieser Geringschätzung aber ist die mangelnde geistige Beweglichkeit, die Unkenntnis auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, die leider nur zu oft die Hausfrau von Angehörigen anderer Berufsgruppen unterscheidet. Auf welche Weise sollte sich auch die in der Kleinarbeit des Alltags fast erstickende Frau weiterbilden? Vorträge, Konzerte, Theater zu besuchen, ist ihr in den weitaus meisten Fällen aus Mangel an Zeit und Geld untersagt. Wandern und Reisen, diese genußreichste Bildungsmöglichkeit, kommt ebenfalls nur für einen ganz geringen Prozentsatz von Frauen in Betracht. Es bleibt nur die Weiterbildung im eigenen Heim durch gute Bücher. Aber meist ist die Frau am Abend, wenn die Arbeit im Haus-

halt beendet ist und die Kinder schlafen gegangen sind, viel zu müde, um einer schwierigeren Lektüre noch gewachsen zu sein. Diese große Lücke, die bis vor kurzem in der Bildungsmöglichkeit der Hausfrau bestand, ist heute ausgefüllt durch den Rundfunk. Er ist der Helfer und Führer, der große und vielseitige Anreger für alle Frauen, die sich trotz der Kleinlichkeiten des Alltags geistige Regsamkeit und Interesse für Fragen der Wissenschaft und Kunst, der Volkswirtschaft und Politik bewahrt haben.

Die Kosten einer Rundfunkempfangsanlage sind heute nur gering. Jede Technikerfamilie, in der nicht gerade Arbeitslosigkeit oder Krankheit herrscht, wird sich die Einrichtung einer Radioanlage erlauben können. Aber nicht nur in das Zimmer, sondern auch in die Küche, den Hauptaufenthaltsort der Hausfrau, sollte sie gelegt werden. Eine ganze Reihe häuslicher Arbeiten läßt sich sehr gut im Sitzen, mit dem Hörer am Ohr, erledigen, und bei den Klängen eines Schubert-Liedes, eines fröhlichen Walzers, oder bei einem interessanten Vortrage geht das Gemüseputzen und Kartoffelschälen, das Stopfen und Flicken, noch einmal so flink von der Hand. Kann man sich den Luxus eines Lautsprechers leisten, dann kann man sich den Genuß des Hörens bei nahezu allen häuslichen Verrichtungen gönnen.

Vor allem ist einer der großen Vorzüge des Rundfunks, daß er von der Hausfrau kein Verlassen ihres Heims, ja in vielen Fällen nicht einmal eine Unterbrechung ihrer Arbeit erfordert. Am wertvollsten allerdings wird der Rundfunk für die Hausfrau sein, die sich von Woche zu Woche ihre häuslichen Arbeiten einteilt, die nach einem festgelegten Küchenzettel planmäßig ihre Einkäufe besorgt und dadurch im Gegensatz zu den Frauen, die planlos wirtschaften, eine ungeheure Menge Zeit spart. Bei dieser wöchentlichen Einteilung wird die Hausfrau auch das Wochenprogramm des Rundfunks in ihre Arbeit einfügen und sich entweder täglich eine freie Stunde zum Hören festlegen oder solche Arbeiten in dieser Zeit verrichten können, die gleichzeitig ein Einschalten des Radioapparates erlauben. Die Hausfrau, die auf diese Weise den Rundfunk benutzt, die sich von Woche zu Woche ein kleines Vortrags- und Konzertprogramm in ihren Haushaltungsplan einfügt, wird sich sehr bald nicht mehr stumpf und müde, sondern angeregt und erfrischt fühlen. Nicht mehr als Sklavin, die, in ihre vier Wände eingepfercht, nur um der Arbeit willen lebt, wird sie ihren Haushalt verrichten, sondern als vollwertige Frau, die ihren vollen Anteil an dem allgemeinen Bildungsgut beanspruchen darf, die als ebenbürtige Genossin am staatlichen Leben teilnehmen kann.

Freilich nur dann wird der Rundfunk seine große Aufgabe als Bildner und Führer der Frau vollbringen können, wenn er wirklich erstklassige Darbietungen aufzuweisen hat, wenn er dem Fortschritte dient und sich in das moderne Staatsleben einfügt. Sobald er reaktionäre Tendenzen vertritt, sobald er den Frauen Vergangenheit und Gegenwart in einem dem Fortschritte feindlichen Sinne zeigt, ist das geistige Unheil größer als der Vorteil. Gerade darum hat auch die aufgeklärte Technikerfrau ein großes Interesse daran, zu wissen, was der Rundfunk ihren Schwestern bietet. Gerade sie ist berufen zu einer kritischen Würdigung der Sendungen. So kann auch die Stimme aus dem Aether zu einer Helferin werden im Kampfe um Frauenfreiheit und Frauenrechte.

Dr. E. Loewecke.

Im Inflationsjahr 1923 war der Fleischverbrauch in Deutschland auf den bisher größten Tiefstand gesunken. Seitdem hat er ständig zugenommen. Auf den Kopf der Reichsbevölkerung entfiel im Jahre 1926 wieder rund 1 kg Fleisch mehr als im vorhergegangenen Jahr, aber noch immer 3,6 kg weniger als vor dem Krieg.

Jugend und Erziehung

Die Berufswahl der Mädchen. Auf der Hamburger Hochschulwoche machte die Gewerbelehrerin Frau Schmidt einige Angaben über die Berufswahl der Mädchen und wies darauf hin, daß erfahrungsgemäß die meisten Mädchen für sich einen gelernten Beruf wählen. Erst wenn seine Ergreifung unmöglich ist, wenden sich die sechzehn- bis achtzehnjährigen Mädchen der Fabrikarbeit zu.

Auch die Züricher Berufsberatung macht beachtenswerte Mitteilungen über die Berufswahl der Mädchen. Von den 970 Mädchen, die im letzten Frühjahr die Schulen des Kantons verließen, wollten 143 Verkäuferinnen werden und 131 in ein kaufmännisches Büro eintreten. 103 Mädchen wählten den Beruf der Damenschneiderin. Für alle anderen Berufe sind die Zahlen erheblich kleiner. 36 Mädchen wollten Friseurin werden, Köchin und Zimmermädchen dagegen wollten nur je zwei werden. Insgesamt ergibt sich, daß mehr als zwei Drittel aller schulentlassenen Mädchen einen Beruf ergreifen. Auch das ist ein Beweis dafür, wie sich die Stellung der Frau im Leben in den letzten Jahrzehnten geändert hat.

Aerztliche Gesichtspunkte bei der Berufsberatung und Berufswahl der Mädchen gibt eine Stadtschulärztin aus Pforzheim wieder. Es ist unbedingt wichtig, daß gerade der Schularzt vor Eintritt des Lehrlings in die Lehrstelle die Frage der Eignung in körperlicher (und eventuell psychischer) Beziehung prüft. Das gilt selbstverständlich für beide Geschlechter. Berücksichtigt man jedoch, daß sich unsere jungen Mädchen gerade in der Zeit größter physischer Anfälligkeit in einem neuen Beruf einarbeiten müssen, so erhellt daraus, daß vor allem hier eine genaue ärztliche Untersuchung stattfinden muß zur Feststellung, ob nicht eine zunehmende Bleichsucht, eine beginnende Tuberkulose, ein Unterleibsleiden den oder jenen Beruf von vornherein verbietet.

Allgemeine Körperschwäche schließt von Berufen aus, die eine robuste Körperkraft erfordern (Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerin, Pflegerin, Köchin...), Lungenleiden schließt von allen Staubberufen und solchen mit Säuren, Gasen und Dämpfen aus (Schneiderin, Kellnerin, Verkäuferin...), Herzleiden von allen Schwerarbeiten, Schwerhörigkeit von allen Berufen mit Kundenverkehr usw. Am schwierigsten ist es, für Lungenleidende positive Berufsvorschläge zu machen. Sofern es sich um eine Erkrankung leichteren Grades handelt, kommen noch alle Arbeiten in Betracht, die frei sind von ätzenden Dämpfen, Staub und schroffen Temperaturwechsel vermeiden, bei Krankheiten fortgeschritteneren Grades: Büroarbeit und leichter Botendienst. Meist aber wird hier von einem Beruf zunächst überhaupt abgeraten und Heilstättenkur empfohlen werden müssen.

Vom neuen Haushalt

Normung hauswirtschaftlicher Maschinen. Die Schwierigkeiten, die bei der Beschaffung von Ersatzteilen für Haushaltmaschinen auftreten, weil die Erzeugnisse der einzelnen Firmen verschieden sind, hofft man nach einer Mitteilung des Deutschen Normenausschusses durch eine Vereinheitlichung dieser Teile zu beseitigen. Der Fachnormenausschuß für Hauswirtschaft beabsichtigt, für Fleischhackmaschinen, Reibemaschinen, Kaffeemühlen, Brotschneider, Gemüseschneidemaschinen, Wringmaschinen, Mangelmaschinen, Waschmaschinen Normen zu schaffen, so daß die Ersatzteile der verschiedenen Systeme gleich sind und leicht in jedem Fachgeschäft nachbeschafft werden können. Bei den Fleischhackmaschinen gibt es bereits heute von den Herstellern aufgestellte Normen, die sogar international verwendet werden, z. B. die Abmessungen der Messer, der Schnecken usw. —

Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß nicht nur die Abmessungen innerhalb einer Maschinengattung einheitlich sind, sondern daß z. B. die Befestigungsschrauben bei den Semmelreiben die gleichen sind wie bei den Fleischwölfen. In Anbetracht der zunehmenden Verwendung von Elektromotoren für den Antrieb von Haushaltmaschinen wird darauf geachtet werden, daß für eine ganze Reihe verschiedener Maschinen derselbe Motor verwendet werden kann.

Verantwortl.: A. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Gewerkschaft und Hausfrau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 9 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 38 DER D.T.Z. BERLIN, 23. SEPTEMBER 1927

Kraftsparende Körperhaltung bei der Hausarbeit

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß das körperlich Anstrengendste im Haushalt das Stehen ist. Nicht etwa nur für die Füße und Beine, die dadurch besonders beansprucht werden, sondern für den ganzen Körper, weil auch die Arm- und vor allem die Rückenmuskeln eine außergewöhnlich starke Spannung dabei erfahren. Denn

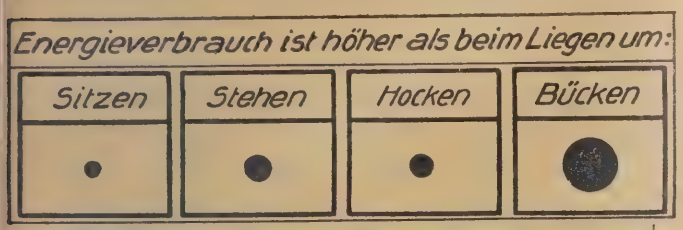

Energieverbrauch bei verschiedenen Stellungen. (Aus dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Arbeitsphysiologie.)

man steht ja nicht, um zu stehen, sondern man arbeitet dabei irgend etwas mit den Händen (z. B. Geschirrwaschen), und zwar gewöhnlich leicht nach vorn gebeugt oder gar gebückt (s. Abbildung), woraus sich außer der Belastung der gesamten Beinmuskulatur die allen Hausfrauen leider so wohlbekannte Anspannung vor allem der unteren Rücken-, aber auch der Schulter- und Nackenmuskeln ergibt. Daher ist keine Körperhaltung so ermüdend und geradezu gefährlich wie das Stehen und das damit verbundene mehr oder weniger starke Vorbeugen (das an sich schlimmere tiefe Bücken kommt ja nur selten langanhaltend in Frage). Diese bei aller Hausarbeit häufigste und zugleich gesundheitsschädlichste Körperhaltung ist die Hauptursache der meisten Beinerkrankungen, wie Krampfadern, geschwollene Füße, Platt-, Senk- und Knickfuß, die in den letzten Jahren so große Ausdehnung gewonnen haben. Auch ein großer Teil des abendlichen Abspannungsgefühls, überhaupt der übermäßigen Müdigkeit bei der Hausfrau muß auf das viel zu viele Stehen und Hantieren in halbgebückter Haltung zurückgeführt werden.

Falsch! Halbgebücktes Stehen strengt übermäßig an.

Der einfache Schluß aus alledem ist: Vermeide im Haus das Arbeiten im Stehen und in jeder Haltung, die andere als die für die betreffende Verrichtung unmittelbar in Frage kommenden Muskelgruppen beansprucht. Wenn man nach diesem Grundsatz bisher recht wenig gehandelt hat, so trägt die Hauptschuld wohl daran die alte, aus ganz anderen Zeiten übernommene Tradition: „Aber man kann doch im Sitzen nicht arbeiten!“ Mit dieser völlig falschen und sinnlosen Ueberlieferung muß endlich restlos gebrochen und danach getrachtet werden, bei fast allen häuslichen Arbeitsverrichtungen das anstrengende Stehen mit dem Sitzen in bequemer Stellung zu vertauschen.

Falsch! Stehen überflüssig; „Vorbeugung“ durch Unterlegen von Zeitungspapier für die Abfälle vergessen.

Falsch! Richtige Haltung beim Plätten siehe nächste Seite.

Um diese Haltung, d. h. möglichste Entlastung aller Muskeln, zu erreichen, ist es vor allem notwendig, auf die richtige Arbeitshöhe zu achten, was keineswegs so schwierig ist, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Denn wenn sich auch Tisch und Herd im allgemeinen nicht in eine andere Höhe bringen lassen, so kann man doch den Sitz des Stuhles um das notwendige Maß durch Unterlegen eines abgepaßten, nicht zu weichen Kissens

(mit Holzwolle oder Heufüllung) erhöhen, das man für diesen Zweck stets in der Küche bereit hält. Auch läßt sich einer der bekannten verstellbaren Drehstühle dafür verwenden, als Arbeitstisch ein verstellbarer Tisch, wie sie in Krankenhäusern üblich sind (s. Abbildung).

Man kann sich das verstellbare Bügelgestell, das ohne weiteres alles Bügeln im Sitzen ermöglicht, ersetzen, indem man einem alten Tisch die Füße

Falsch! Stuhl zu tief und Tisch zu hoch.

so weit absägt, daß man die Tischplatte niedrig genug bekommt (dicht über den Knien), um bequem auch daran sitzend zu bügeln. Nur bei Stickereien und Stärkhemden, bei denen man mit aller Kraft von oben auf das Eisen drücken muß, braucht man dann aufzustehen. Auch für Gemüseputzen und Abspülarbeit kann man einen solchen Tisch verwenden, wenn man nicht bei Neueinrichtung einen gleich dafür eingerichteten Tisch mit einzusetzender Abspülschüssel und niedrigerer, herausziehbarer Arbeitsplatte sich anschaffen kann, wie ihn die Abbildung zeigt. Einen zu tiefen Abwaschtisch kann man unschädlich machen, indem man eine umgedrehte Schüssel hineinstellt und auf diese erst die eigentliche Abwaschschüssel setzt. Besitzt man keinen Abwaschtisch und ist gezwungen, in einer gewöhnlich auf den Küchentisch gesetzten Schüssel abzuspülen, so muß man entweder den

Richtig! Sitzendes Arbeiten an verstellbarem Arbeitstisch bei guter Arbeitshöhe; „vorbeugende" Zeitung. Füße auf Fußbank.

Sitz des Stuhles noch entsprechend mehr erhöhen oder, was meist einfacher sein wird, man stellt die Schüssel anstatt auf den Tisch auf eine Bank, Kochkiste oder dergleichen und gleicht durch eine zweite, umgekehrt gestellte Schüssel aus. Dem Erfindergeist der rührigen Hausfrau sind hier Tür und Tor geöffnet, und ich kann aus meiner eigenen Erfahrung verraten, daß nichts mehr Freude macht, als wenn man bei irgendeinem Problem eine neue, bessere Lösung gefunden hat. Erreichen kann man diese immer, es kommt nur auf den das Ziel sicher im Auge

Richtige, bequeme Körperhaltung. Der Tisch hat an der anderen Seite eine tiefere, herausziehbare Arbeitsplatte zum Gemüseputzen usw.

behaltenden Willen an. Um zu einer wirklich idealen Lösung zu kommen, muß man immer wieder bei jeder Arbeit darauf achten, ob man auch bei längerer Dauer keinerlei unangenehme Muskelspannung empfindet. Erst wenn das der Fall ist, darf man zufrieden sein. Dann muß man sich die Anordnung der zu dieser Verrichtung gebrauchten Gegenstände genau einprägen, damit man die Denk- und Versuchsarbeit nicht stets wieder von neuem zu leisten hat und ohne Zeitverlust die erprobte Aufstellung der Gegenstände vornehmen kann.

Auch die geeigneten Hilfsmittel soll man stets da zur Hand halten, wo sie immer wieder gebraucht werden: so z. B. das obenerwähnte Kissen und die sehr wichtige Fußbank für die Fälle, wo man sitzend irgend etwas, etwa eine Schüssel, auf den Knien halten will. Außerdem sollte ein zwei- bis dreistufiger sog. „Tritt" überall vorhanden sein, damit beim Herabnehmen hoch angebrachter Gegenstände, beim Reinemachen usw. unnötiges Ausrecken vermieden wird. Alle zur Bearbeitung des Fußbodens verwendeten Geräte versehe man mit möglichst langen Stielen; z. B. auch den Handfeger.

Viele allgemein verhaßte Beschäftigungen verlieren ihren Schrecken durch kraftsparende Körperhaltung fast ganz, so beispielsweise das der ohne Hilfe arbeitenden Hausfrau oft qualvolle Geschirrwaschen, das sitzend vor-

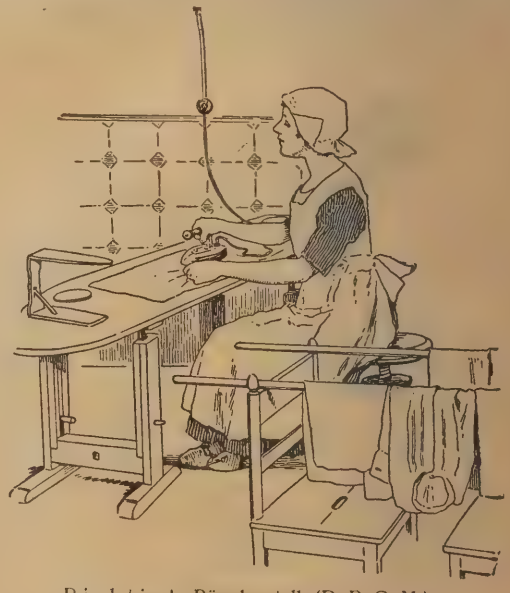

Richtig! Bügelgestell (D. R. G. M.)

genommen auch von der schon ermüdeten Frau nicht mehr als Anstrengung empfunden wird. Wenn man sich erst einmal klargemacht hat, daß die bequemste Arbeitshaltung auch die zweckmäßigste ist, und daß eine unbequeme Stellung sich durch Veränderung der

Arbeitshöhe und andere Hilfsmaßnahmen immer vermeiden läßt, so wird man bald zu einer nie geahnten Kraftersparnis bei aller Hausarbeit gelangen.

Dr. Erna Meyer, München.

Sämtliche Abbildungen sind entnommen dem sehr empfehlenswerten Buch von Dr. Erna Meyer: Der neue Haushalt. Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart. (Preis geb. 6,50 RM.)

Heimarbeit und Familie

In unserer Zeit der großen Ausbeutung und der niedrigen Löhne und Gehälter hat die Heimarbeit einen ungeheuern Aufschwung genommen. Es sind Versuche gemacht worden, die Zahl der Heimarbeiter festzustellen, aber der Versuch ist nicht gelungen, und er konnte nicht gelingen, da jede statistische Erhebung von vornherein an der Unmöglichkeit ihrer Ausführung scheitern muß. Alle möglichen Dinge sind in Zahlen festgehalten worden, allein über die Heimarbeit gibt es nichts Derartiges, und doch ist die Zahl der Frauen unübersehbar, die genötigt sind, auf diese Weise ihr Brot zu verdienen. Man weiß nur, daß in Deutschland etliche hunderttausend Menschen, vielleicht sogar Millionen, Heimarbeit verrichten. Je größer die Not und je schlechter die Gehälter und Löhne, desto mehr wächst die Heimarbeit.

Die Zahl der männlichen Heimarbeiter ist nicht allzu groß, dafür aber um so größer die Zahl der weiblichen. Uns berührt diese Feststellung nicht weiter befremdlich, weil wir wissen, daß zahlreiche Beamten-, Angestellten- und Arbeiterfrauen zur Mitarbeit gezwungen sind, weil das Einkommen der Männer oft so niedrig ist, daß es knapp zum Essen reicht. Ja, für viele Frauen ist heute die Heimarbeit Beruf und Brot, denn das „Stahlbad" des Krieges hat ja vielen Familien den Ernährer genommen.

Um den Arbeiterschutzvorschriften zu entgehen, die Kosten der Fabrikanlagen zu ersparen und das Risiko der stillen Zeiten auf die Arbeiter abzuwälzen, hat das Unternehmertum die Heimarbeit großgezogen und hält sie weiter am Leben. Dazu kommt, daß sich neben dem Vorteil der niedrigen Löhne auch bei den Betriebsunkosten bedeutende Ersparnisse machen lassen, denn mit der Ausgabe der Arbeit aus den Betrieben fällt eine ganze Reihe notwendiger Einrichtungen fort, der Unternehmer braucht nicht für Instandhaltung der Betriebseinrichtungen zu sorgen. Mit der Möglichkeit der Arbeitszerlegung und der Ausgabe von Teilarbeiten aus dem Betriebe dehnte sich die Heimarbeit weiter aus. Der Vorgang vollzieht sich heute noch, und zwar in großem Umfange, in der Konfektionsbranche.

Professoren haben dicke Bücher über die Heimarbeit geschrieben und haben sie als unsittlich und die Unternehmer als Blutsauger gebrandmarkt. Bedeutende Volkswirtschaftler, wie Sombart, Wilbrandt und Schmoller, ganz abgesehen von den sozialistischen Theoretikern, haben ihr lange Kapitel und eigene Bücher gewidmet. Geholfen hat das alles nicht. Die Zustände sind nicht besser, sondern schlechter geworden. Die Dinge liegen nun einmal so, daß die verheiratete Frau, die zur Mitarbeit genötigt ist, aus naheliegenden Gründen am liebsten zu Hause arbeitet. Hier hat sie die Kinder um sich, sie sieht, was die Kleinen machen, und welche Mutter möchte ihre Kinder gern bei Verwandten oder Bekannten unterbringen? So greift die Frau, durch die Umstände ans Haus gebunden, zur Heimarbeit. Damit begibt sie sich in die Klauen der unsichtbaren Ausbeuter. Sie bekommt die Arbeitsaufträge ja selten aus erster Hand, an ihrer Arbeit wollen noch andere verdienen, die nicht einmal den Finger für ihr Einkommen krumm machen. Froh, etwas verdienen zu können, müht die Heimarbeiterin sich bei den niedrigsten Löhnen ab, sitzt Tag und Nacht gebeugt und krumm über der Arbeit und verrichtet nebenbei die Hausarbeit. Sie versorgt die Kinder, hält das Haus rein und kocht das Essen. Daneben gibt es noch viele andere Arbeiten zu verrichten. Die Wäsche soll in Ordnung sein und die Wohnungseinrichtung in gutem Zustande bleiben. Aufreibend ist die Heimarbeit in Verbindung mit der Hausarbeit, und keine Frau wird diese Arbeit verrichten, wenn sie es nicht nötig hätte. Schließlich geschieht es ja nur, um die Familie vor der schwersten Not zu bewahren.

Keine Arbeit wird so schlecht bezahlt wie die der weiblichen Heimarbeiterin. Es gibt Frauen, die vom Hellwerden bis zum Dunkelwerden ununterbrochen über der Heimarbeit sitzen, und wenn die Woche um ist, noch nicht einmal 5 Mark verdient haben. Auf der Heimarbeitsausstellung in Berlin im Jahre 1925 wurden Einzelfälle gezeigt, wo Frauen bei zehnstündiger täglicher Arbeit die Woche 2—3 Mark verdienen. Beim Häkeln von Strickjacken betrug der Wochenverdienst 3 Mark, beim Nähen von Strumpfbändern 4 Mark und beim Schürzen- und Blusennähen bei höchster Anstrengung 6 Mark. Geradezu schamlos aber sind die Heimarbeiterlöhne in der Blumenindustrie. Eine Heimarbeiterin in dieser Branche mit 5 Mark Wochenverdienst wird als gutbezahlte Kraft angesehen. Auch die Männer bekommen niedrige Löhne, aber niemals ist ihre Arbeitskraft in so schamloser Weise ausgebeutet worden.

Die Wirkungen der Heimarbeit auf das Familienleben dürfen nicht unterschätzt werden. Moralprediger können in bewegten Worten über das Familienleben schreiben, und sie verstehen es auch ausgezeichnet, von der Familie als von etwas Heiligem zu sprechen. Aber was hilft das, wenn die rauhe Wirklichkeit alle gutgemeinten Theorien über den Haufen wirft? Das Gesetz der harten wirtschaftlichen Notwendigkeit kümmert sich nicht um geistreiche Abhandlungen über die Schäden der Heimarbeit. Es gibt nette Belehrungen darüber, wie das Heim angenehm gestaltet werden kann, und es liegt in der Natur der Frau, selbst Pläne über die Ausschmückung des Heims zu schmieden. Jede Frau hat schließlich den Wunsch, die Wohnung schön und nett zu haben, dem Mann die Sorgen von der Stirn zu streichen und ihm das Heim zu einer angenehmen Erholungsstätte zu machen. Aber wieviel geht von diesen Plänen in Erfüllung? Die Frau selbst ist eingespannt in das Joch, das ihm zur Fessel wird; auch sie hat all den Aerger mit dem Unternehmer, den er täglich hat. Und trotzdem wird von ihr verlangt, das Heim einladend zu machen. Man täusche sich nicht darüber hinweg, welche Folgen die Heimarbeit hat. Schließlich wird die Arbeit des Mannes außerhalb des Hauses im Vergleich zur Frauenarbeit immer noch einigermaßen bezahlt, aber die Heimarbeiterin soll ein freudiges Gesicht machen, obwohl ihre Arbeit so schlecht bezahlt wird und geeignet ist, dauernd ihren Zorn zu erregen. Von einem wahrhaften Familienglück kann hier gar nicht die Rede sein, und wo es in einzelnen Fällen doch vorhanden ist, da beruht es auf einem gegenseitigen Verständnis, das größer ist als alle Bitternisse, die das Zusammenleben erschüttern.

Aufgabe der Gesetzgebung ist es, Gesetze zu schaffen, die den übelsten Auswüchsen auf diesem Gebiete vorbeugen. Was bis jetzt geschehen ist, reicht bei weitem nicht aus. Die erste gesetzliche Bestimmung, die sich mit den Heimarbeitern befaßte, enthielt die Gewerbeordnung von 1869 mit ihrem Gebot der Barzahlung des Geldlohnes in Reichswährung und dem Verbot, den Lohn in Waren zu zahlen. Bis zum Jahre 1897 blieb dieses Verbot die einzige gesetzliche Bestimmung. Als sehr eingehende Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in der Konfektion ungeheuer lange Arbeitszeiten aufdeckten, wurde durch Verordnung vom 31. Mai 1897 die Nachtarbeit verboten. Daß diesem Verbot wenig Folge geleistet wurde, ergibt sich für jeden, der die Verhältnisse einigermaßen kennt. Im Jahre 1912 wurde dann das Hausarbeitsgesetz erlassen, das insofern einen Fortschritt bedeutete, als nach ihm Fachausschüsse zur Nachprüfung der Löhne eingesetzt werden konnten. Davon ist aber wenig Gebrauch gemacht worden. Das Jahr 1923 endlich brachte das Heimarbeiterlohngesetz. Das neue Gesetz gibt den Fachausschüssen das Recht, falls in ihrem Bezirk den Hausarbeitern unzulängliche Löhne gezahlt werden und eine Verständigung zur Herbeiführung ausreichender Löhne nicht erzielt worden ist, die Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen oder Mindestentgelte festzusetzen. Die Fachausschüsse bestehen aus der gleichen Zahl von Unternehmervertretern und Vertretern der Heimarbeiter sowie einem Vorsitzenden und zwei neutralen Beisitzern. Diese Einrichtung ist zu begrüßen, aber es darf hierbei noch nicht bleiben. Auf dem Gebiete der Heimarbeit hat noch sehr viel zu geschehen. Ihr völliges Verschwinden ist das Endziel, das durch Ausbau der sozialen Fürsorge, vor allem aber durch Hebung der Löhne und Gehälter am schnellsten erreicht werden kann.

Ernst Wilh. Neumann.

Lebensweisheit

Von Marie von Ebner-Eschenbach

Die Frau verliert in der Liebe zu einem ausgezeichneten Manne das Bewußtsein ihres eigenen Wertes; der Mann kommt erst recht zum Bewußtsein des Seinen durch die Liebe einer edlen Frau.

Von der gewerkschaftlichen Frauenkonferenz in Paris

Die gewerkschaftliche Frauenkonferenz, die zugleich mit dem Internationalen Gewerkschaftskongreß Ende Juli in Paris stattgefunden hat und die von 47 Vertreterinnen aus 10 Landeszentralen besucht war, hat sich nach dem Referat der Engländerin Julie Varley auch eingehend mit dem für die Frauen aller Länder so bedeutungsvollen Problem der Heimarbeit beschäftigt. Die Referentin hatte als Forderung völlige Beseitigung der Heimarbeit aufgestellt. Dem konnte sich die Konferenz nicht anschließen, da die Meinung herrschte, daß mit Heimarbeit doch auf absehbare Zeit gerechnet werden müsse. Die Schäden der Heimarbeit müßten bekämpft werden durch Gleichstellung der Entlohnung von Heimarbeit und Werkstattarbeit und durch Ausdehnung der Sozialgesetzgebung auf die Heimarbeiterinnen. Voraussetzung hierfür sei zunächst die stärkere Erfassung der Heimarbeiterinnen in den gewerkschaftlichen Organisationen. Der von Deutschland und Oesterreich vorgeschlagene Beschluß lautete:

„Die Internationale Arbeiterinnenkonferenz ist sich bewußt, daß der Großteil der in der Heimarbeit Beschäftigten Frauen sind. Darum verlangt die Konferenz, daß in allen Ländern dafür gesorgt werde, daß die Arbeits- und Lohnbedingungen der in der Heimarbeit Beschäftigten denen der Betriebsarbeiterschaft desselben Berufes mindestens gleichgestellt werden. Ferner fordert die Konferenz, daß in allen Ländern für alle in der Heimarbeit beschäftigten Personen die Sozialgesetzgebung des Landes volle Auswirkung findet. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn in allen Ländern auf die gewerkschaftliche Erfassung der in der Heimarbeit Beschäftigten das größte Augenmerk gelegt wird."

Ein französischer Zusatzantrag fordert weiter:

„Der Kongreß verlangt, daß die Internationale Arbeitskonferenz des Jahres 1928 eine Konvention betreffend die Ausarbeitung von Methoden zur Festsetzung von Mindestlöhnen annimmt."

Daneben wurden auf der Konferenz die Frage des besonderen Schutzes der arbeitenden Frau und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frauenerwerbsarbeit behandelt.

Eine Belgierin prüfte die Frage des Arbeiterinnenschutzes. Die Meinungen hierüber sind selbst in Frauenkreisen nicht einheitlich, da hier und dort die Auffassung herrscht, besondere Schutzgesetze wären für die Frauen auf dem Arbeitsmarkt ein Hindernis. Die Konferenz lehnte diesen Standpunkt ab und gab ihrem festen Willen Ausdruck, sich mit aller Kraft für die Forderungen zum Schutze aller in Lohn und Gehalt stehenden weiblichen Berufstätigen einzusetzen, die einmal die gleichen sind, die auch die Männer erheben — Achtstundentag, Gewerbeinspektion, Krankenversicherung, gewerkschaftliche Freiheit, Mindestlöhne — darüber hinaus aber die Arbeiterin als Frau, das heißt die Trägerin des kommenden Geschlechts, besonders schützen wollen durch Verbot der Nachtarbeit, Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen usw. Einige der Forderungen, aber noch nicht alle, sind in Deutschland bereits erfüllt.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frauenerwerbsarbeit wurde von der bekannten deutschen Gewerkschafterin Gertrud Hanna beleuchtet. Da, als eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung, die durch Zwangsmaßnahmen nicht aufgehalten werden kann, die Frauenerwerbsarbeit in allen Ländern zunimmt, ist es Aufgabe der Frauen selbst, für eine bessere materielle und ideelle Bewertung der Frauenarbeit sich einzusetzen. Um das zu erreichen, müssen die Frauen in viel höherem Maße für die Gewerkschaften gewonnen werden und innerhalb der Gewerkschaften intensiv mitarbeiten.

In der angenommenen Entschließung heißt es unter anderem:

„Die heute noch vielfach vorhandene Stimmung gegen die Frauenarbeit entspringt der Tatsache, daß durch die schlechtere Entlohnung der Frau die Löhne der Arbeiterschaft gefährdet sind. Dieser Zustand kann nur durch die Verwirklichung aller gewerkschaftlichen Forderungen, insbesondere der Forderung „Gleicher Lohn für gleiche Leistung" beseitigt werden.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden durch die möglichst vollständige Erfassung der Frauen durch die gewerkschaftliche Organisation. Die Internationale Arbeiterinnenkonferenz appelliert an die arbeitenden Frauen aller Länder, sich ihrer gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen und ihre Kräfte voll und ganz in den Dienst der gewerkschaftlichen Tätigkeit zu stellen. Sie ist dabei sicher, daß die in den Gewerkschaften stehenden Männer diese für die Erfüllung der gewerkschaftlichen Ziele unerläßliche Mitarbeit der Frauen nach Kräften unterstützen werden."

Eine weitere Entschließung der Konferenz fordert die Frauen der Welt zum Kampf gegen Faschismus und Kriegshetze auf.

Auch für die Internationale gewerkschaftliche Frauenkonferenz gilt, was für alle internationalen Veranstaltungen Geltung hat: Noch größerer Wert als den Beschlüssen ist der Tatsache beizumessen, daß sich aus einer Reihe von Ländern mit verschiedenen Sprachen, Gewohnheiten und Erfahrungen Menschen zusammenfinden, die trotz aller Verschiedenheiten doch von dem gleichen Streben erfüllt sind, und die alle den gleichen Willen haben, die großen Schwierigkeiten zu überwinden, die internationalen Verständigungen entgegenstehen. Auch die internationale gewerkschaftliche Frauenkonferenz ist als Beweis dafür zu betrachten, daß die Verständigung gelingen wird.

Die Frau im öffentlichen Leben

Der Einfluß der Frau auf das öffentliche Leben und vor allem auf die Gestaltung der Gesetzgebung ist noch nicht entfernt so groß, wie es im Interesse des Volksganzen, das ja aus Männern und Frauen besteht, zu wünschen wäre. Bedenkt man aber, wie jungen Datums die Mitarbeit der Frau in den öffentlichen Körperschaften überhaupt ist, muß man sich doch der wachsenden Beteiligung der Frauen an verantwortlichen Stellen im Staate freuen, wenngleich sich auch hier gezeigt hat, daß die Einstellung dieser Frauen nicht nur von ihrer fraulichen und mütterlichen Gesinnung, von der man so viel erwartete, sondern oft auch von parteipolitischen Bindungen bestimmt wurde.

Zur Kennzeichnung der Bedeutung, die der Einfluß der Frauen im öffentlichen Leben gewonnen hat, seien folgende Zahlen genannt: Im Reichstage sind 33 Frauen, im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat 6 Frauen, im Preußischen Landtag 42 Frauen, in den Bürgerschaften der freien Städte und den verschiedenen anderen Landesparlamenten zusammen 54 Frauen, ungerechnet die große Zahl von Frauen, die als Stadtverordnete, als Beisitzerinnen, Vertreterinnen u. a. m. in den verschiedensten behördlichen Ausschüssen tätig sind. Das Entscheidende wird aber sein, nicht daß Frauen tätig sind, sondern wie sie an dieser Stelle arbeiten.

Ernährungsfragen

Die Menschen essen weniger als früher. Nach einer amerikanischen Statistik geht der Verbrauch an Nahrungsmitteln in den Vereinigten Staaten ganz erheblich zurück, besonders sind von diesem Rückgang die Mehlartikel betroffen. Wenn auch einesteils die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung mitspricht, die kostspieligere Nahrungsmittel bevorzugt, so ist doch ein allgemeiner Rückgang der Nahrungsaufnahme auch in anderen Ländern zu beobachten. Ganz entschieden essen die Menschen des 20. Jahrhunderts weniger als ihre Vorfahren. Dieses Sinken der Kurve geht zum Teil auf die Tatsache zurück, daß die körperliche Arbeit durch das Ueberhandnehmen der Maschinen in der neuen Zeit abgenommen hat. Bekanntlich aber braucht der körperlich schwer arbeitende Mensch mehr Nahrung als etwa der Geistesarbeiter, der hingegen konzentriertere Nahrung braucht. Hinzu kommen auch die Erkenntnisse der modernen Hygiene, daß gerade auf zu starkes Essen zahllose Krankheiten zurückzuführen sind und daß der Mensch im allgemeinen früher zu viel gegessen hat.

Wohnungswesen

Die Stadt Wien als Wohnungseigentümerin. Die Stadt Wien ist nunmehr weitaus die größte Wohnungseigentümerin in Wien. Das Wohnungsamt ist zugleich die größte Häuserverwaltung der ganzen Welt. Bis Ende Dezember 1926 hatte das Amt 35045 Wohnungen zu verwalten, das heißt, daß jede sechzehnte Wiener Familie in einer Gemeindewohnung wohnt; wenn die noch veranschlagten Wohnungen fertiggestellt sein werden, wird jede dreizehnte Wiener Familie in einem Gemeindehaus ihr Heim haben. Das wird Ende 1927 sein.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Gewerkschaft und Hausfrau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 10 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 43 DER D.T.Z. BERLIN, 28. OKTOBER 1927

Persönlichkeit und Gemeinschaft

Die persönlichen Anlagen und Neigungen zu höchstmöglicher Vollendung zu bringen, macht den Menschen glücklich. Da auf diese Weise zugleich die besten Leistungen erzielt werden, liegt eine derartige Ausbildung und Beschäftigung der einzelnen Persönlichkeit auch im Interesse der Gemeinschaft, und so könnten Persönlichkeit und Gemeinschaft in schönster Harmonie stehen. Aber in Wirklichkeit ist es oft anders. Die frühere handarbeitende Zeit bildete Individualitäten im Berufe aus. Unser Maschinenzeitalter dagegen mit seiner Zusammenhäufung der Massen, der weitgehenden Arbeitsteilung und Mechanisierung der Arbeit, unterdrückt individuelle Neigungen und Forderungen, läßt sie wenigstens bei der Mehrzahl der arbeitenden Menschen in ihrer Mannigfaltigkeit nicht mehr zur Geltung kommen. Der „Beruf" ist zur reinen Erwerbsarbeit geworden, die den Menschen zum Maschinenteil, zur Nummer herabwürdigt. So wie die Dinge heute noch liegen, können die Persönlichkeitswerte vielfach nur im außerberuflichen Dasein erworben werden, wodurch das Familienleben an Bedeutung gewinnt; es muß einen Ausgleich schaffen. Während der Durchschnittsmensch im Berufe immer nur ein leicht zu ersetzendes Rädchen im großen Maschinengetriebe vorstellt, ist er zu Hause maßgebender Faktor, Autorität, Mensch. Dem Manne wird die Sorge für das leibliche Wohl zum größten Teile abgenommen, so daß er seine Freizeit den persönlichen Neigungen widmen, an seiner Ausbildung als Persönlichkeit arbeiten, und so der drohenden Persönlichkeitsvernichtung entgehen kann. Und die Frau? Mag auch der Haushalt mit all seinen Forderungen sie sehr in Anspruch nehmen, es läßt sich doch manche Stunde erübrigen, die sie den eigenen Interessen widmen kann. Daneben hat sie die Möglichkeit, in ihren Kindern das zur Entfaltung zu bringen, was in ihr selbst als tiefste Sehnsucht lebt. Ueberhaupt wird das ganze Familienleben stets den Stempel ihres Wesens tragen, ob sie Wert darauf legt oder nicht.

Ebenso aber ist die Familie der geeignete Nährboden, auf welchem dem Kampf ums Dasein gegenüber die Hilfe im Dasein sich entwickeln kann. Dem einen steht bei all seinen Bestrebungen als Ziel ständig das Familienwohl vor Augen; ihm zu dienen, strengt er alle seine Kräfte an und entwickelt dabei Fähigkeiten, die sonst vielleicht brach liegen würden, so daß es oft die Familie ist, die des Mannes Ehrgeiz weckt, seine Schaffenskraft erhöht und ihn veranlaßt, sein Bestes herzugeben. Dem andern steht die eigene Persönlichkeit im Vordergrunde, seine Befriedigung findet er darin, die eigenen Fähigkeiten zur größtmöglichen Entfaltung zu bringen. Aber die Gebundenheit an den gemeinsamen Zweck ist doch so stark in ihm, daß er sich mit all seinen Fähigkeiten in den Dienst des Familienganzen stellt und so gerade durch die Höherentwicklung der eigenen Persönlichkeit das Wohl der Familie fördert.

Geht aber das Streben, die eigene Persönlichkeit zur vollen Entfaltung zu bringen, so weit, daß die Verpflichtung des einzelnen gegenüber dem Familienganzen außer acht gelassen wird, so ergeben sich im Familienleben Konflikte, wie sie auch der Volksgemeinschaft gegenüber vorhanden sind, Konflikte, denen in unserer Zeit der Umstellung im Frauenleben vor allem die Frau ausgesetzt ist. Auf der einen Seite stehen Haushalt und Familie, die Zeit, Kraft und Gedanken der Hausfrau und Mutter für sich in Anspruch nehmen, auf der anderen Seite die ganz persönlichen Interessen, die durch einen früher ausgeübten Beruf oder die Ausbildung zu einem solchen geweckt wurden oder irgendeiner vorhandenen Veranlagung entsprechen. In derartigen Konflikten den Weg zu finden, der beiden Seiten gerecht wird, ist die beste Vorübung zu dem, was das Volksganze vom einzelnen verlangt. So kann in der Pflege des Familienlebens manches getan werden, um die Wege zu bahnen für eine schönere, bessere Zukunft.

Auch die Familienerziehung kann das ihrige dazu beitragen. Ihr Ziel wird sein: Entwicklung der Selbständigkeit des Individuums zu freiwilliger Tätigkeit am Gemeinwohl. Welche Wege wird sie dazu einschlagen? Da Beispiel und Umgebung in der Regel wichtigere Erziehungsfaktoren sind, als einzelne Erziehungsmaßnahmen es sein können, so kommt es vor allem darauf an, daß die junge Generation aufwächst in einer Umgebung, in der Persönlichkeitsausbildung zum Dienst an der Gemeinschaft Grundsatz ist. Werden wir die Kinder nun so erziehen, daß sie es lernen, sich nur für andere aufzuopfern? Nein; denn die Pflichten, die der einzelne gegen sich selber hat, sind von der Natur gegeben. Ein gesunder Egoismus ist wohl am Platze, er muß nur im Einklang stehen mit dem Wohl der Gesamtheit, wir müssen die egoistischen Triebäußerungen, die sich beim Kinde zeigen, in Ordnung halten, daß sie nicht entarten, sondern dem Ganzen zugute kommen. Also heißt es, zunächst die Kinder zu selbständigen, willensstarken, selbstverantwortlichen Menschen zu erziehen, wobei die Gehorsamsfrage (vom blinden zum freien Gehorsam!) eine große Rolle spielt. Es gilt, den in jedem Kinde vorhandenen Willen zu stärken, damit er eine Macht werde, eine Macht zum Guten. Das Kind soll lernen, sich Ziele zu setzen und den darauf gerichteten Willen auch durchzusetzen, aber nicht um seinen Willen zu befriedigen, sondern um der Sache zu dienen.

Ferner ist es Aufgabe der Eltern, die Eigenart der Kinder herauszufinden, und diese zu fördern, soweit sie geeignet ist, dem Ganzen zu dienen; dagegen sind solche individuellen Anlagen zu unterdrücken, die nur der eigenen Lustbefriedigung dienen und den Mitmenschen schaden. Das Kind sieht den Vater dem Berufe nachgehen, um den Lebensunterhalt der Seinen zu bestreiten, um ihnen daneben auch Annehmlichkeiten und kleine Freuden zu verschaffen; es sieht die Mutter sich abmühen im Dienste der Familie. Das größere Kind merkt auch, daß Vater und Mutter sich manches persönlich versagen, weil es im Interesse des Familienganzen liegt. Ist es da noch schwer, dem Kinde den Gedanken nahezubringen: Alles, was du tust, was du dir erarbeitest, das schaffst du nicht bloß dir zuliebe, sondern auch, um etwas Größerem zu dienen? Von der Zeit an, wo es anfängt, auf die Umgebung aufzumerken, saugt das Kind etwas von dem Geiste, der im Hause herrscht, in sein Wesen hinein.

Die Kinderstube ist es also, welche die Grundlage schafft, auf der die gewünschte Gesinnung sich auswirken kann. Was in der Familie begonnen wird, findet später naturgemäß seine Fortsetzung in Gemeinde und Staat. Jeder soll seine Persönlichkeit zur Auswirkung und Entfaltung bringen, aber immer im Einklang mit dem Wohle der Organismen Familie, Gemeinde, Staat und darüber hinaus der ganzen Menschheit.

Martha Zschörner.

Den Frauen zum Reichsschulgesetz

Das Reichsschulgesetz steht gegenwärtig im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die Frau ist als Mutter besonders daran interessiert, wie sich in der Zukunft das deutsche Schulwesen gestaltet, das die geistige Entwicklung ihrer Kinder bestimmend mitbeeinflussen soll. Jede Frau, die schon Mutter ist oder einmal Mutter werden wird, sollte sich darum viel stärker, als es jetzt geschieht, um diese Frage bekümmern und sich ein eigenes Urteil zu bilden versuchen.

Der Keudellsche Entwurf eines Reichsschulgesetzes scheint auf den ersten Blick den Einfluß der Frauen auf die Erziehung ihrer Kinder zu verstärken. Läßt er doch durch Anträge von 40 Erziehungsberechtigten schon neue Schulen begründen. Ja, diese Zahl vermindert sich sogar um ein beträchtliches in kleineren Orten. Zweifellos will der Entwurf dadurch den Frauen-

einfluß für sich gewinnen, und wir Frauen müssen genau achtgeben, damit man uns hier nicht durch einen scheinbaren Vorzug für eine Sache gewinne, die uns im Grunde schädlich ist. Schädlich aber ist der Reichsschulgesetzentwurf vor allen Dingen deswegen, weil er das ganze Schulwesen in Deutschland zu zerreißen droht. In jeder Gemeinde soll durch Abstimmung entschieden werden können, welcher Art die verschiedenen Schulen sein sollen. Damit widerspricht der Entwurf durchaus der Verfassung. Denn im Artikel 146 Abs. 1 der Reichsverfassung steht klar und deutlich geschrieben, daß das gesamte Schulwesen Deutschlands organisch aufzubauen ist, und daß kein Kind wegen der wirtschaftlichen Lage oder wegen des Religionsbekenntnisses seiner Eltern von einer Schule ausgeschlossen werden darf. Es kann also gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Reichsverfassung nach Bekenntnissen nicht getrennte Schulen (Simultanschulen) haben will. Sie läßt ausschließlich für die Volksschule im Abs. 2 des gleichen Artikels Ausnahmen zu. Meiner Meinung nach darf logischerweise eine solche Ausnahmeschule, die entweder eine Bekenntnisschule oder eine Weltanschauungsschule ist, erst dann gestattet werden, wenn eine voll ausgebaute Gemeinschaftsschule an dem betreffenden Orte besteht. Nur dadurch schützen wir die kleinen Gemeinden davor, daß innerhalb ihrer Bevölkerung sich ein Kulturkampf erhebt, der die gesamte Bewohnerschaft in Gegensatz zueinander bringt, und zwar nicht, weil die Interessen der Bevölkerung verschieden gerichtet sind und sich im politischen Kampfe ausgleichen müssen, sondern weil die Weltanschauung, die innerliche und persönliche Stellung des Menschen zu den letzten Lebensfragen eine verschiedene ist. Als ob man Lebensfragen, Religionsfragen durch Abstimmung erledigen könnte! Gerade wir Frauen haben ein Interesse daran, solchen Streit nirgends hochkommen zu lassen, sondern die einheitliche Schule für alle Kinder des deutschen Volkes zu fordern.

Wir haben aber in diesem Falle noch ein besonderes Interesse zu verfechten. Wird der Keudellsche Entwurf Gesetz, so wird es unmöglich sein, unser Schulwesen wissenschaftlich so auszugestalten, wie wir das für unsere Kinder unbedingt brauchen. Die Reichsverfassung erklärt zwar klar und deutlich, daß ein geordneter Schulbetrieb niemals dadurch gehindert werden soll, daß um der Weltanschauung willen eine Sonderschule eingesetzt wird. Nach dem vorliegenden Entwurf aber können die Vertreter der Religionsgesellschaften in jeder Gemeinde eine voll ausgestaltete Schule zerschlagen und sie in eine Reihe von Zwergschulen zerstückeln, in denen die Förderung der Kinder auf geistigem Gebiet völlig unmöglich wird. Man redet uns zwar manchmal ein, gerade die einklassige Schule sei besonders herrlich geeignet dazu, die Kinder erzieherisch zu fördern. Wer die Sachen aus der Nähe kennt, weiß, wie falsch das ist. Ein Lehrer, der 40 bis 60 oder mehr Kinder in einer Klasse hat, die acht verschiedenen Jahrgängen angehören, wird im allerbesten Falle durch kluge Organisation alle Kinder wenigstens während der Schulstunde beschäftigen können, es wird ihm aber einfach unmöglich sein, langsame oder schwächer begabte Kinder besonders zu fördern, und noch viel weniger wird es ihm gelingen, die hochbegabten Kinder wissenschaftlich so zu fördern, daß sie den Anschluß an die höheren Formen unserer Bildung finden. Auch ist es eine allgemein bekannte Tatsache, daß in den einklassigen Schulen die leicht einzuschüchternden Mädchen hinter den Knaben zurückstehen müssen. Nach den Grundsätzen der Schulverwaltung ist der Lehrer einer einklassigen Schule stets ein Mann, im Westen Deutschlands ist gewöhnlich die zweite Lehrkraft weiblich, im Osten erst die dritte. Zersplittern wir unser Schulwesen, dann werden viel weniger Frauen als bisher Raum in der Volksschule haben. Wir Mütter aber wissen alle, daß neben dem Mann die Frau in der Erziehung unentbehrlich ist. Und auch als gewerkschaftlich denkende Frau haben wir ein starkes Interesse daran, der Frau eines ihrer natürlichsten Arbeitsgebiete, das der Lehrerin, nicht zu verkümmern. Zum Schluß aber noch eins: dieser Gesetzentwurf würde jährlich mindestens eine halbe Milliarde Mehrkosten bedeuten, und das in einem Augenblick, wo durch den Dawesplan unserem Volke sowieso große Mehrausgaben bevorstehen! Wir würden durch Annahme dieses Gesetzes die drohende Wirtschaftskrise beschleunigen und verschärfen. Gerade die technischen Angestellten würden neben den Arbeitern von dieser Krise am schwersten betroffen werden. Deswegen muß unsere Devise lauten: Keinen Pfennig Geld für Zersplitterung der Schule, aber möglichst viel zur Hebung des Schulwesens, zur Unterstützung begabter Kinder, zur gesundheitlichen Förderung unserer vielfach zarten, von den Zeitläufen mitgenommenen Jungen und Mädchen!

Wegscheider.

„Hausfrau, hilf dir selbst!"

Zur zweckmäßigeren Gestaltung der Hausarbeit gibt es schon eine Menge Hilfsmittel, teils solche, die die Industrie zur Verfügung stellt, teils von Hausfrauen in der Praxis selbst erfundene. Es fehlt nur noch eine weitere Verbreitung der Kenntnis all dieser nützlichen kleinen und großen Hilfsmittel. Zum Teil scheitert die weitere Verbreitung allerdings auch an zu hohen Preisen. Andererseits würde größere Nachfrage und regerer Umsatz die Massenherstellung und damit wieder die Verbilligung ermöglichen. Wie die übrigen Hausfrauenvereine im Reiche, so arbeitet auch in Berlin die Zentrale der Berliner Hausfrauenvereine darauf hin, immer neue Wege zur „Rationalisierung des Haushalts", das heißt zu seiner zweckmäßigsten Gestaltung zu finden. Sie will praktische Methoden und Hilfsmittel, teils schon ältere und nur in Vergessenheit geratene, teils jüngste Kinder der Technik, weitesten Hausfrauenkreisen bekanntmachen. Diesem Zweck dient das Hausfrauenvereinshaus in Berlin, Am Karlsbad 12, in dem hauswirtschaftliche Neuerungen praktisch erprobt werden und den Hausfrauen das Neueste und Beste an Geräten vorgeführt wird. Gegenwärtig ist dort eine Ausstellung unter dem Kennwort „Hausfrau, hilf dir selbst!" Zu gleicher Zeit wird dort in einer Ausstellung der städtischen Gaswerke alles, was an Neuerungen für Gasverbraucher geschaffen wurde, praktisch vorgeführt. In weiteren Ausstellungsräumen finden sich auch völlig eingerichtete Zimmer und Küchen, bei deren Anblick das Herz der Hausfrau lacht. Wir beschränken uns heute darauf, eine kleine Kostprobe der dort vorgeführten Neuerungen zu geben *).

Die verschiedenartige Verwendungsmöglichkeit des Gases dort, wo keine Elektrizität zur Verfügung steht, z. B. außer zum Kochen, Heizen und Plätten zur Warmwasserbereitung für Badeeinrichtung, Abwaschtisch und Waschtisch sowie zum Heizen von Waschmaschinen (auch Kühlmaschinen) ist bekannt, sie scheitert aber leider immer noch an den zu hohen Gastarifen. Als Neuheit wird z. B. dort eine Waschmaschine We und We vorgeführt, in der die Wäsche in einer länglichen Trommel, die von unten her mit Gas beheizt wird, durch einfaches Hin- und Herschwenken gereinigt wird. Diese Maschine soll bei Raumnot die Möglichkeit zu vielseitigster Umgestaltung bieten. Z. B. kann man sie durch entsprechende Ersatzteile als Kinderbadewanne, als Abwaschtisch, zum Konserveneinkochen, ja sogar als Plättständer und Kaffeetisch benutzen. Der Dampfwaschautomat von Liebig, auch mit Gas zu heizen, ist schon älteren Datums und wohl bekannt. Ebenso hat sich in kurzer Zeit überall eingebürgert das sogen. „Küchenwunder", ein Aluminiumgeschirr, das auf Gas backt, brät und dünstet. Es wird jetzt auch mit Röst- und Dünsteinsatz geliefert. Neue Modelle haben auch oben einen Glaseinsatz, durch den man den Backvorgang beobachten kann. Ein Gasbügeleisen Marx-Patent, wie es schon bisher in Plättanstalten benutzt wurde, wird jetzt auch für den Einzelhaushalt, zwar teurer als die gewöhnlichen Gasplätten, aber immerhin noch zu erschwinglichem Preise geliefert. Es wird durch Schlauch mit jedem einfachen Gashahn verbunden und hat innen eine regulierbare Gasheizvorrichtung, so daß das überaus lästige Wechseln der Eisen, was besonders durch das erforderliche Hochstellen die Arme so sehr ermüdet, wegfällt. Der Gasverbrauch in einer Stunde soll 3 Pfennig betragen.

Bemerkenswert ist auch der „Flötenkessel", ganz aus Aluminium, der vollständig geschlossen ist und nur an einer Seite einen Holzgriff hat, wodurch das Verbrühen unmöglich ist. Sobald das Wasser kocht, beginnt er zu pfeifen. — Die zum Zwecke der Gasersparnis übereinanderzusetzenden Aluminiumkochgeschirre (Etagenkocher) sind bekannt. Jetzt gibt es einzelne Aluminiumringe zu kaufen, die man bei nicht übereinanderpassendem Kochgeschirr zum Ausgleich dazwischen legen kann. Dadurch kann man auch ganz ungleichartige Töpfe

*) Soweit die Artikel nicht in den größeren Haushaltsgeschäften zu haben sind, sind die Bezugsquellen von der Zentrale der Hausfrauenvereine selbst zu erfragen.

übereinanderstellen. — Als Brotröster ist ein Apparat aus zwei einfachen Platten aus Drahtgitter mit Griff preiswert zu haben. Um das sehr lästige Ansteckenmüssen am Gaskocher zu vermeiden, kann man ihn mit einer winzig klein zu stellenden Dauerflamme bestellen, die zum Zwecke des Anzündens zu einer Stichflamme vergrößert wird und die Brenner entzündet. —

Nach diesen Hilfsmitteln für die Gasbenutzung kommen wir noch zu verschiedenen anderen Hilfsgeräten für Küche und Haus, die, wenn wir auch nicht im einzelnen die Preise angeben können, sämtlich unter 10 RM. kosten. Ob der Anschaffungspreis im rechten Verhältnis zu den Herstellungskosten und zu dem Wert der Arbeitsersparnis steht, konnten wir im einzelnen nicht beurteilen und möchten die Entscheidung den Leserinnen von Fall zu Fall überlassen.

Ein Knieschemel Geefha dient zur Erleichterung aller jener Arbeiten, die die Hausfrau am Boden knieend verrichten muß (Parkettreinigen, heizen usw.). Er besteht aus einem der Form der Knie entsprechenden Holzteil, das mit Gummischwamm bezogen ist. — Zur Erleichterung der Hausfrauenarbeit dient auch ein zinnernes Aufsatzteil auf das Ausgußbecken, aus breiten Stäben bestehend, das das Aufsetzen der Eimer und Schüsseln ermöglicht. Zum Auffangen fester und das Ausgußrohr verstopfender Bestandteile gibt es andere Einsatzteile aus Aluminium, die herausnehmbar und leicht zu reinigen sind. — Praktisch und billig ist ein auch selbst herzustellender Schnursammler, ein in der Form eines Schlüsselringes, nur etwa in 20 cm Durchmesser, gebogener Stahlreifen, auf den man alle rund zusammengerollten Schnurreste aufreiht, um sie dann übersichtlich und geordnet zum Gebrauch bereit zu haben. — Handlich und praktisch sind auch Stehfest-Unterlegplatten, in verschiedenster Größe abgeschrägte Korkplättchen, die man unter nicht feststehende Möbelstücke schiebt. — Der freundliche Gatte, der seiner Frau jede Träne ersparen möchte, wird ihr den Zwiebelschneider „Tränenlos“ schenken, ein aus Glas mit Metalleinsatz hergestelltes Küchengerät. — Mehr für die freundlichen Nachbarn als für den Benutzer selbst ist erfreulich ein „Weha-Geräuschdämpfer“ für Nähmaschinen. — Für schwerere Transporte innerhalb der Wohnung, z. B. von Kohlen, Kisten usw., dient ein Universaltransportgerät „Libelle“, das zusammenlegbar und mit Rädern versehen ist. — Nur zum Brikettragen ist ein „Briketträger“ bestimmt, in dem man auf kleinstem Raum und bequem tragbar 10—15 Kohlen transportieren kann. — Zum Kühlen von Flaschen dient der Flaschenringkühler Fresco, der aus einem Gummischlauch, an die Wasserleitung anschließbar, und einem um den Flaschenhals herumzulegenden Metallring mit Berieselungsvorrichtung besteht. — Ein Umwendelöffel aus verzinntem Draht „Muq“ erleichtert das Umwenden beim Braten und Backen. — Ein Schüsselhalter besteht aus zwei federnden Ketten, die am Rande der Schüssel und am Stuhl- oder Tischrand befestigt werden und die Schüssel festhalten, so daß man bequem ohne das lästige Hin- und Herrutschen darin rühren kann. — Die verschiedenen Haushaltungsmaschinen, die an den Tisch angeschraubt werden, ruinieren die Tischplatte. Ein kleiner eiserner Schutzhalter, der an der betreffenden Stelle vor dem Anschrauben der Maschine auf die Tischplatte gelegt wird, verhindert das Beschädigen des Holzes. — Ein Herdscheuerapparat „Mühelos“ nimmt dem Scheuern der Herdplatte die bisherigen Unannehmlichkeiten. Es ist ein kleiner Apparat aus einer mit Schmirgelpapier bezogenen Walze bestehend, den man mit einem Handgriff auf dem Herd hin- und herbewegt, ohne sich die Hände zu beschmutzen oder zu verletzen. — Ein Quirl Pecos, im Gegensatz zu den bekannten Holzquirlen in seinem unteren Teil aus beweglichen Stahlbügeln bestehend, ermöglicht das Rühren und Quirlen mit halber Anstrengung und Zeit und ist leicht zu reinigen. Zum Abkürzen der Rührarbeit dienen gleichfalls die durchbrochenen Rü-Lö-Holzlöffel. — Das Mohrrübenschaben ist eine gefürchtete Arbeit, weil es die Finger für längere Zeit beschmutzt. Dem will der Mohrrübenhalter vorbeugen, der das Anfassen der Mohrrübe mit den Fingern überhaupt verhindert. — Der Sicherheit der Hausfrau dient der Leiterschutz „Stehsicher“, der das besonders auf Parkettböden so gefürchtete Rutschen der Leitern verhindert. Es werden Gummifüße an der Leiter befestigt, die sich am Fußboden festsaugen. — Die bekannten Topflappen aus Stoff brennen leicht an. Asbesttopflappen verhindern das. — Ueberhaupt findet der Asbest jetzt in der Küche mehr Verwendung, z. B. zum Aufstellen der heißen Töpfe in der Küche auf der Tischplatte, zur Schonung der durch Hitze gefährdeten Möbelflächen usw. Hierfür gibt es Asbest in großen Platten, den man sich beliebig selbst schneidet. — Für Balkon und Veranda ist der Gummischieber ein praktisches Hilfsmittel, um angesammelten Regen fortzuschieben, eine mit dem Besen nur mühsam zu verrichtende Arbeit. — Helle Türen werden an den Griffrändern sehr schnell beschmutzt. Die Türschoner aus Glas sind sehr teuer. Sie können ersetzt werden durch Türschoner aus Zelluloid, die es in durchsichtig und weiß gibt und die mit kleinen Stiften befestigt werden. — Eine unangenehme Arbeit, zu der auch die Hausfrau, die keinen Eisschrank hat, z. B. in Krankheitsfällen kommt, ist das Eiszerkleinern. Ein Eiszerkleinerer in Form eines großen Nagels mit Griff spaltet mit Leichtigkeit das Eis, ohne daß die Stücke wie beim Zerhämmern herumfliegen. — Eine Arbeit, für die die Frau meistens die Hilfe des Mannes in Anspruch nehmen muß, ist das Befestigen der Besen- und Schrubberstiele. Eine bessere Besenstielbefestigung ist ein kurzes Messingrohr, das in den Besen eingeschraubt wird, und in das man dann den Stiel einfach einfügt. — Bisher mußte die Hausfrau ihre Einmachegläser mühsam mit Schildern bekleben. Jetzt gibt es farbige Stifte, mit denen sie auf Glas und Porzellan unmittelbar schreiben kann. — Die unverwischbare Zeichentinte für Wäsche ist meist schon bekannt. — Der Besenhalter „Ordnung“ macht das langweilige Aufhängen der Besen an Bindfaden überflüssig. Die Leiste besteht ähnlich wie bei Schirmhaltern aus Klammern, in die man die Besen einfach hineindrückt.

Die Liste dieser kleinen Haushaltartikel ließe sich noch vermehren. Vielleicht bietet schon das allmählich herannahende Weihnachtsfest der Hausfrau Gelegenheit, dies und das als bescheidenen und zugleich praktischen Wunsch auf ihren Wunschzettel zu schreiben oder an Stelle überflüssiger Geschenkartikel die Freundin, Tochter oder Mutter mit einer der kleinen Gaben zu überraschen.

Ueber die Küchen- und Wohnungseinrichtung werden wir ein andermal berichten. Gertrud Westphal.

Ernährungsfragen

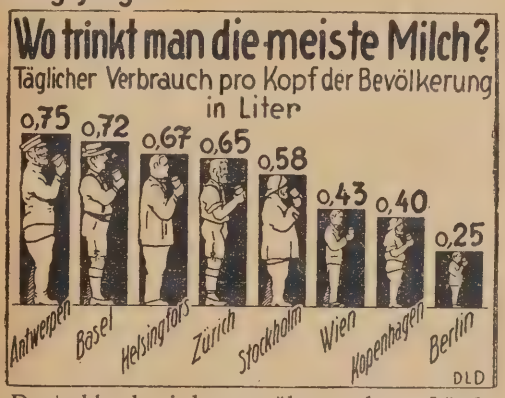

In Deutschland wird gegenüber anderen Ländern verhältnismäßig wenig Milch getrunken. Allerdings ist der Berliner Milchverbrauch für Deutschland nicht maßgebend. In Süddeutschland trinkt man mehr Milch, so entfallen z. B. in München 0,38 Liter Milch auf den Kopf der Bevölkerung, in Ulm sogar 0,43; in Westdeutschland ist dagegen der Verbrauch noch geringer als in Berlin; in Dortmund nur 0,20 Liter, Gelsenkirchen 0,12 Liter, Frankfurt a. M. 0,11 Liter. In Ostdeutschland beläuft sich in Breslau der Verbrauch auf 0,18 Liter.

Der Gescheitere gibt nach! Eine traurige Wahrheit; sie begründet die Weltherrschaft der Dummheit.

*

Man bleibt jung, solange man noch lernen, neue Gewohnheiten annehmen und Widerspruch ertragen kann.

*

Wir können uns nicht genug darüber wundern, wie so wichtig den andern ihre eigenen Angelegenheiten sind.

*

Auch der ungewöhnlichste Mensch ist gehalten, seine ganz gewöhnliche Schuldigkeit zu tun.

Sozialpolitik

Gehen die Angestelltenversicherungswahlen auch die Technikerfrauen an? Den Ehefrauen, die in ihrer Mädchenzeit berufstätig waren, ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die ihnen vielleicht einmal ein Heilverfahren bewilligt hat, eine bekannte Einrichtung. Manche fürsorgliche Frau hat wohl auch die Anwartschaft durch Weiterzahlung der nötigen Beiträge aufrechterhalten. Aber auch die Hausfrau, die nicht selbst versichert ist, sollte sich um ihres Mannes willen für diese Einrichtung, zu der er laufend recht erhebliche Beiträge zahlt, interessieren. Anfang November finden die Vertrauensmännerwahlen für die Angestelltenversicherung statt. Von ihrem Ausfall wird die künftige Gestaltung der Versicherung maßgebend beeinflußt. Die Frau, die nicht selbst versichert ist, sollte in ihrem eigenen und ihrer Kinder Interesse ihren Mann veranlassen, die überall von den Verbänden des AfA-Bundes aufgestellten Listen zu wählen, denn nur die Wahl dieser Listen gibt Gewähr für Vertretung von Forderungen, die auf den Ausbau der Angestelltenversicherung abzielen. Das genaue Wahlprogramm dürfte den Technikerfrauen, die auch mal einen Blick in den Hauptteil der „DTZ." werfen, nicht unbekannt sein. Zur allgemeinen Orientierung sei nur gesagt, daß in diesem Wahlprogramm eine Verbesserung der Leistungen ohne gleichzeitige Erhöhung der Beiträge gefordert wird. Den rechnerischen Nachweis für die Möglichkeit haben wir wiederholt erbracht. Sowohl die Altersrenten als auch die Witwen- und Waisenrenten müssen bisher als durchaus unzureichend bezeichnet werden. Sie angemessen zu erhöhen, ist unser Ziel. Wichtig ist ferner unsere Forderung auf Herabsetzung der Altersgrenze, die heute beim 65. Lebensjahre liegt. Die Technikerfrauen werden wissen, daß bis zu diesem Alter nur ganz wenige Techniker Stellung finden und zu der heutigen anstrengenden Berufsarbeit noch fähig sind. Wir fordern die Gewährung des Ruhegeldes vom 60. Lebensjahr ab. Endlich wünschen wir, daß es nicht mehr wie bisher möglich sei, daß ein Antrag auf Heilverfahren willkürlich abgelehnt werde, sondern wir fordern einen gesetzlich gesicherten Rechtsanspruch.

Aus dieser kurzen Aufzählung geht schon hervor, wie unmittelbar alle diese Fragen auch die Frau berühren, denn die Sicherung ihrer Familie für alle Wechselfälle des Lebens liegt ihr ja besonders am Herzen. Kann sie, sofern sie nicht selbst versichert ist, sich auch nicht an den Wahlen beteiligen, so wird sie doch ihren Einfluß geltend machen können, wenn sie ihrem Manne die Notwendigkeit, an der Wahl sich zu beteiligen, und in Kollegenkreisen aufklärend zu wirken, noch einmal vor Augen führt.

Vom neuen Haushalt

Die Mitarbeit der Hausfrau auf dem gesamten Gebiet der Rationalisierung des Haushalts und insbesondere bei der zweckmäßigen Gestaltung von Haus und Wohnung nimmt auch in der Oeffentlichkeit stetig an Umfang zu. So hatte beispielsweise der III. Internationale Kongreß für wissenschaftliche Arbeitsorganisation Anfang September nach Rom auch eine Vertreterin des Reichsverbandes der deutschen Hausfrauenvereine gerufen. Frau Hildegard Margis, Berlin, hielt ein Referat, aus dem für die Kongreßteilnehmer hervorging, daß, soweit Europa in Frage kommt, in Deutschland die Bewegung der Haushaltsrationalisierung am weitesten fortgeschritten sei.

Der Bund deutscher Architekten, der Anfang September seine Generalversammlung in Hamburg abhielt, hatte sich ebenfalls mit den Hausfrauenvereinen (Hamburgs) verbündet, um in einer gleichzeitigen Ausstellung „Neues Wohnen" mit einer besonderen Abteilung "Musterküchen" weitesten Kreisen Anregungen zu geben. Die Ausstellung hatte außerordentlichen Erfolg, besonders auch durch eine vom Bund Hamburger Hausfrauen veranstaltete Preisrundfrage über die vorhandenen Mißstände in der Anlage von Küchen und die zu ihrer Abstellung gewünschten Aenderungen. Die Rundfrage und ein gut organisierter Führungs- und Aufklärungsdienst in der Ausstellung trugen dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen Architekt und Hausfrau zu stärken.

Die intensivste Förderung erfuhr die Bewegung jedoch zweifellos durch die von Mitte Juli bis Ende Oktober dauernde Werkbundausstellung „Die Wohnung" in Stuttgart. Hier bot zunächst die etwa 60 Wohneinheiten umfassende Siedlung am Weißenhof, deren Schöpfer 17 der bekanntesten in- und ausländischen Baukünstler waren, Gelegenheit, dem berechtigten Wunsch der Hausfrau nach einer Wohnung, die ihr entlastende Arbeitsstätte ist, Rechnung zu tragen. Leider wurde diese Erwartung nur teilweise erfüllt; vor allem waren die vorgeführten Einzelhäuser und Mietwohnungen für die Masse der Hausfrauen viel zu teuer. Wenn auch nur wenige der Architekten zu befriedigenden Lösungen, besonders der Küchenfrage, kamen, wie vor allem J. P. Oud, Rotterdam, und A. G. Schneck, Stuttgart, so haben sie doch damit die Frage der Entlastung der Hausfrau in ihrer ganzen Bedeutung anerkannt.

Sehr viel weiter ging die die Siedlung ergänzende Schau von Musterküchen in der Gewerbehalle. Hier waren als hauswirtschaftliche Sachverständige die durch ihre Schriften bekannten Frauen, Dr. Erna Meyer, München — die als Leiterin der ganzen Küchenausstellung verantwortlich zeichnete —, und Hilde Zimmermann, Stuttgart, zugezogen worden. Unter den aufgestellten Musterküchen erregten besonders die „Kleinküche" und die „Lehrküche" bei der über Erwarten großen Besucherzahl lebhaftes Interesse. Die Kleinküche gab — im Gegensatz zu der bekannten „Frankfurter Küche" — ein Beispiel für die mit einfachen Mitteln in Grundriß und Möbelausführung (Normenmaße!) zweckmäßig zu gestaltende bewegliche (nicht Einbau-) Küche, das für Architekten, Möbelindustrie und Hausfrau gleich lehrreich war. Letztere kamen noch besonders dadurch auf ihre Rechnung, daß die Küche nicht nur ständig vor einer großen Zuhörerschar in allen Einzelheiten erklärt, sondern daß dort auch kraft- und zeitsparende Arbeitsmethoden vorgeführt wurden: so vor allem das Geschirrwaschen und Bügeln in sitzender, bequemer Körperhaltung.

Auch außer den Küchen bot die Hallenschau viel Anregendes an Wohnungsausstattungsmöglichkeiten, besonders in der Beleuchtungs-, Textil- und Linoleumabteilung. Die gesonderte Ausstellung von Küchengeräten zeigte viele (leider meist teure) Neuerungen (so das Kochgeschirr aus Silit und aus rostfreiem Stahl, Aluminium mit wärmeunempfindlichen „Frigidal"-griffen usw.), auch kleine, arbeitsparende Geräte (vgl. den Bericht aus Berlin „Hausfrau, hilf dir selbst!").

Die Hausfrauen fordern niedrigere Elektrizitätstarife. Auf der Tagung des Reichsverbandes Deutscher Hausfrauenvereine erstattete Frau Mühsam-Werther ein Referat über Rationalisierungsbestrebungen, in dem sie sich auch mit der Rationalisierung der Hauswirtschaft befaßte. Es wurde festgestellt, daß zur Rationalisierung der Hauswirtschaft unbedingt die viel stärkere und mannigfaltigere Anwendung der Elektrizität gehöre. Dem ständen aber bis jetzt noch die Elektrizitätstarife entgegen, die eine Anwendung der Elektrizität zu kostspielig werden ließen. Es wurde darum eine Entschließung angenommen, in der eine Anpassung der Elektrizitätstarife an die Notwendigkeit elektrischer Haushaltsführung gefordert wurde.

Genormtes Aluminiumgeschirr. Der Fachnormenausschuß für Hauswirtschaft im Deutschen Normenausschuß hat kürzlich die Herausgabe der Normen für Aluminiumgeschirr beschlossen. Die Normen sind zunächst als sogenannte Vornormen (vorläufige Normen) herausgegeben, um Erfahrungen zu sammeln. Die Vertreter der Erzeuger, Händler und Verbraucher haben sich mit den Vornormen einverstanden erklärt. Die Normen betreffen Schmortöpfe, Fleischtöpfe, hohe Töpfe, Maschinentöpfe, Nudelpfannen, Kasserollen, Milchkocher, Henkelpfannen, Stielpfannen, Deckel, Wasserkessel, Schöpflöffel, Milchlöffel, Schaumlöffel, Tunkenlöffel, Seiher, Durchschläge, Siebe, Schüsseln, Kaffee-, Schokoladen- und Teekannen, Essenträger, Litermaße und Trichter. Vorgesehen sind drei verschiedene Qualitäten. Die den Normen entsprechenden Geschirre dürfen von den herstellenden Firmen mit dem DIN-Zeichen gestempelt werden, jedoch nur in Verbindung mit dem Zeichen der Güte I, II und III und dem Fabrikzeichen.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Gewerkschaft und Hausfrau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 11 / 7. JAHRGANG · ERSCHEINT MIT NR. 47 DER D.T.Z. · BERLIN, 25. NOVEMBER 1927

Die Frau in Politik und Gesellschaft

Vor einem Menschenalter pflegten die Frauen zunächst den Inseratenteil der Tageszeitung nach Verlobungs- und Todesanzeigen zu durchforschen, dann die Spalte „Gerichtssaal" und schließlich kam das „unterm Strich" daran. Damit war für die meisten die Zeitung erledigt.

Im Krieg lernten die Frauen auch in bezug auf das Zeitunglesen Neues. Dinge, die sie früher nicht interessierten, nämlich der politische Teil, waren nun plötzlich das Wichtigste. Ob Eroberungs- oder Friedenspolitik sowohl bei uns als auch den Kriegsgegnern die Oberhand gewinnen würde, war entscheidend dafür, wie lange sie ihren Gatten, ihren Bräutigam oder ihnen sonst nahestehende Feldgraue in Todesgefahr wissen mußten. Viele Tausende von Frauen entdeckten erst in der Kriegszeit, daß die Politik, von der sie glaubten, nichts zu verstehen, letzten Endes Einzelschicksale bestimmend beeinflußt. In jener Zeit wurden sehr viele Frauen eifrige Leserinnen auch des politischen Teils von Tageszeitungen und sind es geblieben.

Seit einigen Wochen wird diejenigen unserer Leserinnen, die nicht selbst parteipolitisch stark interessiert sind, die Lektüre politischer Tageszeitungen wenig befriedigen, am wenigsten, wenn sie Gelegenheit nehmen, Tageszeitungen verschiedener Parteirichtungen zu lesen. Die Tageszeitungen werben und kämpfen schon jetzt um die Stimmen für die Reichstagswahl, die spätestens in zwölf Monaten stattfindet. Vor allem behandeln die Zeitungen zur Zeit die Geschehnisse des November 1918, teils ihrer bleibenden grundsätzlichen Bedeutung halber, teils vielleicht auch, weil die einzelnen Parteien sich auf bestimmte Wahlparolen vorläufig noch nicht festlegen wollen. In der einen Zeitung wird die Revolution als eine völkerbefreiende Tat gefeiert, die andere verflucht sie als niederträchtigen Verrat.

Was ist Wahrheit? wird manche unserer Leserinnen sich fragen und schwer eine sie befriedigende Antwort finden. Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, für die eine oder andere Parteirichtung Propaganda zu machen. Andererseits aber haben wir uns die Aufgabe gestellt, unsere Leserinnen in allen Dingen nach Möglichkeit zu beraten. Wir wollen deshalb in folgendem versuchen, die Bedeutung der Umwälzung vom November 1918 für die Frauen zu skizzieren.

Unter dem alten Regime war die Frau lediglich Objekt der Gesetzgebung, d. h. die Gesetzgeber, also absolute Herrscher oder Männerparlamente bestimmten, welche Rechte die Frau haben soll. Die Gesetzgeber ließen sich bei der Festsetzung der Rechte der Frauen leiten von dem althüberkommenen Glauben an die Minderwertigkeit der Frau. Nach diesem Vorurteil entstand der Normaltyp des „anständigen Bürgermädchens" mit Stickrahmen und Musikmappe, das auf den Mann wartete, um am Hochzeitstage von der Hand des Vaters in das Eigentum des Mannes überzugehen. Die Ehe stand unter der Parole: „Er soll dein Herr sein!" Die wenigen Frauen, die sich in früherer Zeit gegen die traditionelle Mißachtung ihres Geschlechtes aufbäumten, für Gleichberechtigung der Frauen eintraten oder auch nur, nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten, in einen bisher nur von Männern ausgeübten Beruf eintraten, wurden als unweiblich oder gar schamlos verschrien, mindestens versuchte man, sie lächerlich zu machen.

Zuerst schlug die zunehmende Industrialisierung, endgültig aber die Not des Krieges Bresche in das Vorurteil gegen die Frauen und die Frauenarbeit. Auf einmal konnte die Frau ohne irgendwelche ordentliche Vorbereitung alles — schlechthin alles! — Jetzt war die Frau nicht nur Landwirt und Krankenpfleger oder Telephonist, was es schließlich vor zehn oder zwanzig Jahren auch schon gab, sie war Straßen- und Eisenbahnschaffner, Wagenführer, sogar Lokomotivführer, Einkäufer, Disponent, kurz alles. Man vertraute den Frauen, die als Ehefrauen über das eigene Vermögen nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen durften, nicht nur fremde Güter, sondern auch Menschenleben an und, siehe da — es ging! — Es ging nicht schlechter und nicht besser, als wenn man an all die den Frauen gestellten Aufgaben Männer ebenso wahllos und ebenso mangelhaft vorbereitet gestellt hätte. Die Frauen haben damals vor aller Welt bewiesen, daß es kein Tätigkeitsgebiet gibt, von dem man, wie es bisher geschehen war, einfach behaupten kann, das ist nichts für Frauen, das verstehen sie nicht usw. Irgendwelche Folgerung wurde jedoch zunächst nicht daraus gezogen.

Erst als das alte Regime zusammenbrach und die bisher Regierenden selbst ihren Parteigegnern das Staatssteuer in die Hand drückten, haben diese plötzlich mit der Regierung eines großen Reiches betrauten Volksvertreter das gleiche Recht aller Deutschen, ohne Ansehen des Standes, des Vermögens oder des Geschlechtes zum Grundgesetz gemacht. Diesem Uebergange der Regierungsgewalt von einer bisher privilegierten Kaste auf die Vertreter der Volksmehrheit, den man gewöhnlich als Revolution bezeichnet, verdanken die deutschen Frauen ihre Gleichberechtigung mit den Männern auf politischem Gebiete.

Seit dem November 1918 dürfen die deutschen Frauen nicht nur wählen, sondern sie dürfen auch zu allen Parlamenten gewählt werden. Es denkt heute auch keine Schulbehörde mehr daran, den Frauen irgendein Studium zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. War in der Vorkriegszeit das Universitätsstudium für manche Frau, die es sich leisten konnte, beinahe nur Sport, weil sie kaum jemals Gelegenheit haben konnte, das Erlernte praktisch zu verwerten, so liegt das heute anders. — Es gibt heute keine Staatsstellung mehr, die den Frauen nicht unter denselben Bedingungen wie den Männern zugänglich wäre. — Wir haben weibliche Richter, und zwar nicht nur Laienrichter, sondern auch Berufsrichter, in verschiedenen Ministerien weibliche Regierungsräte, und wohl in fast allen größeren Städten gibt es weibliche Stadträte.

Diese Tatsachen werden nach unserer Beobachtung von den politischen Tageszeitungen, insbesondere von denjenigen, welche die politische Neuordnung ablehnen, nicht hervorgehoben. — Jede deutsche Frau aber muß unseres Erachtens, wenn sie sich politisch orientieren will, beachten, welche Stellung sie selbst als Frau nach dem Staatsideal, das die verschiedenen Parteien programmatisch verfolgen, einnehmen würde. Auch solche Frauen, die überzeugte Anhänger der früheren Ordnung sind, müssen anerkennen, daß sie erstmalig nach der Revolution Gelegenheit gehabt haben, nicht nur auf dem Umweg über den Mann, sondern unmittelbar das politische Geschehen nach ihrer Ueberzeugung zu beeinflussen.

Mit diesen neuen gesetzlichen Rechten sind aber moralische Pflichten verbunden. Wahlrecht schließt Wahlpflicht

---

Die große Ursache der Revolutionen ist die, daß die Verfassungen stillstehen, während die Völker fortschreiten.

Macaulay.

Auch ich war vollkommen überzeugt, daß irgendeine große Revolution nie Schuld des Volkes ist, sondern der Regierung. Revolutionen sind ganz unmöglich, sobald die Regierungen fortwährend gerecht und wach sind und sich nicht so lange sträuben, bis das Notwendige von unten erzwungen wird. *Goethe.*

Dieser Kampf, er ist der heiligste, der erhabenste, der je gekämpft wurde, denn er ist der Kampf des Bewußtseins gegen den Zufall, des Geistes gegen die Geistlosigkeit, der Sittlichkeit gegen das Böse, der Kraft gegen die Schwäche: es ist der Kampf um unsere Bestimmung, unser Recht, unser Glück.

Richard Wagner.

ein. Es haben tatsächlich auch Frauen, die sich als Gegnerin der Neuordnung bekennen, von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch gemacht. Politiker glauben sogar die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß gerade jene Frauen von ihren neuen Rechten regeren und zielbewußteren Gebrauch machen als diejenigen, von denen nach ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage angenommen werden könnte, daß sie mehr der neuen als der alten Ordnung zuneigen.

Ist aber die Wahlberechtigte gewillt, ihr Wahlrecht tatsächlich auszuüben, so kommt es nicht nur darauf an, daß sie zur vorgeschriebenen Stunde einen ihr vielleicht von ihrem Gatten oder sonstigen Berater empfohlenen Wahlzettel abgibt, sondern auch der weibliche Staatsbürger soll aus eigener Ueberzeugung seiner Wahlpflicht genügen. Die Verantwortung, die mit der Abgabe seiner Stimme der Gesamtheit gegenüber übernommen wird, darf von keinem gewissenhaften Staatsbürger auf andere übertragen werden. — Es wird also notwendig sein, daß die Frauen sich wenigstens soweit mit den Zielen und Forderungen der einzelnen Parteien beschäftigen, daß sie sich in erster Linie ein Bild darüber machen können, ob die Partei, die um ihre Stimme wirbt, die Frauen als vollwertige Staatsbürger anerkennt. Daneben wird die Wählerin sich nicht nur darüber unterrichten müssen, welche Parteiforderungen mit ihren eigenen Wünschen in bezug auf ihre kulturellen Ideale und auf die wirtschaftliche und soziale Stellung ihrer Familie ihr günstig erscheinen. Parteiprogramme sind durchweg sehr geschickt abgefaßte Anpreisungen, enthalten oft auch so allgemein gehaltene Forderungen, daß jeder daraus lesen kann, was er will. Es kommt darauf an, wie die Partei oder ihre Abgeordneten selbst ihr Programm auslegen und in die Wirklichkeit umzusetzen versuchen.

Solche Feststellungen ist jede Wählerin verhältnismäßig leicht zu treffen in der Lage, wenn sie die Parlamentsberichte wenigstens über die wichtigsten Sitzungen verfolgt oder Werbe- und Wahlversammlungen politischer Parteien besucht. — Der Einwand, den die Gegner des Frauenwahlrechtes gegen dieses von jeher in der Oeffentlichkeit erhoben haben, ist, daß die Frauen ihre Entscheidungen mehr mit dem Herzen als mit dem Verstand fassen. Es ist deshalb vielleicht die Warnung an die Wählerinnen nicht ganz unberechtigt, sich bei der Wahl ausschließlich nach den oben skizzierten Feststellungen zu richten, sich aber nicht beeinflussen zu lassen von wohltönenden Phrasen, sondern nüchtern zu fragen, welche Interessen mit diesen schönen Worten verkleidet werden sollen.

Zu lange hat die Frau die Politik ausschließlich als Männersache betrachtet. Erst allmählich wird sie begreifen lernen, daß das, was in den Parlamenten entschieden wird, sie ganz persönlich als Gattin, als Hausfrau, als Mutter angeht. Außenpolitik, Innenpolitik, Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik — alles das sind für die Mehrzahl der Frauen noch farblose Begriffe. Wenn sie aber ihrem Inhalt auf den Grund gehen, dann zeigt sich, daß es hier um Fragen geht, die für jeden einzelnen Volksgenossen, also auch für jede Frau, von ungeheurer praktischer Bedeutung sind. Greifen wir nur ein paar der wichtigsten Gebiete heraus: die Frage, ob die Außenpolitik den Frieden sichert oder einen neuen Krieg heraufbeschwört, geht jede Frau und Mutter aufs unmittelbarste an. Die Regelung der Steuern, der Lebensmittelzölle, der Wohnungsmieten erfolgt in den Parlamenten. Welche Frau wird davon nicht mitbetroffen? Die allgemeine Wirtschaftspolitik entscheidet darüber, was die Frau im Laden für Butter und Brot zahlen muß, ja, mittelbar auch darüber, welches Gehalt ihr Mann nach Hause bringt. Die Sozialpolitik, die den Schutz des arbeitenden Menschen bei Krankheit, Stellenlosigkeit, Unfall, Alter bringen soll, wird in den Parlamenten gemacht. Der Staat bestimmt, wie die Schule aussieht, die unsere Kinder besuchen. In den Parlamenten werden die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen festgelegt, die das Eherecht, das Familienrecht regeln. An allen diesen Dingen soll die Frau nun nicht mehr nur leidend, sondern auch handelnd und mitbestimmend beteiligt sein.

Die Zeiten, in der ein König von sich mit Recht behaupten konnte „l'état c'est moi" (der Staat bin ich), sind vorüber. Dieser Ausspruch ist abgelöst durch die Tatsache: „Das Volk ist der Staat!" Die Einrichtungen des Staates sollen dienen der Wohlfahrt der Gesamtheit der Staatsbürger. Deren Wille aber wird sichtbar durch die Wahl. Jeder Wähler und jede Wählerin, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch macht oder die Auswahl ihres Stimmzettels mehr oder weniger dem Zufall oder sentimentalen Regungen überläßt, hilft den wahren Volkswillen verfälschen und eine Gesetzgebung und Regierung in den Sattel heben, die gegen die Volksmehrheit, also gegen den Staat, Gesetze machen und durchführen.

Dazu haben am allerwenigsten die Frauen Veranlassung, denn wenn auch im November 1918 ihre Entrechtung in politischer Beziehung gutgemacht wurde, in rechtlicher, insbesondere in zivilrechtlicher Beziehung sind die Frauen, und zwar besonders die verheirateten Frauen, heute noch Staatsbürger zweiter Klasse, und sie haben alle Veranlassung, durch vernunftmäßige Ausübung ihres Wahlrechtes dafür zu sorgen, daß diese alttestamentarischen Zustände beseitigt werden. Eugen Lustig.

Regelung der Familiengröße?

Die Sexualprobleme gehören auch heute noch, trotzdem sich in den letzten Jahrzehnten manches gebessert hat, zu denjenigen Fragen, um die besonders die Frauen noch mit einer gewissen Scheu herumgehen. Wenngleich die Frage des Nachwuchses in jeder Ehe eine ungemein große Rolle spielt, da das gesamte gesundheitliche, wirtschaftliche, kulturelle und seelische Leben von Mann und Frau unmittelbar davon beeinflußt wird, ob und wieviel Kinder geboren werden, scheuen viele Ehegatten sich doch noch, offen die Frage zu behandeln. Nur im Sprechzimmer des Arztes, dann und wann auch vor den Schranken des Gerichtes enthüllen sich einzelne der Tragödien, die mit diesen Fragen zusammenhängen.

Tatsache ist, daß, im Gegensatz zu dem geradezu beängstigenden Ansteigen der Geburtenzahl in den Jahrzehnten vor dem Kriege, nach dem Kriege in Deutschland ein allmählicher Rückgang der Geburtenziffer eingetreten ist, und zwar sowohl der ehelichen als der unehelichen. Dies ist eine Erscheinung, die sich übrigens in allen europäischen Großstaaten nach dem Kriege, interessanterweise mit Ausnahme von Sowjetrußland, zeigte. Bemerkenswerterweise bedeutet aber ein großer Geburtenreichtum keinesfalls eine entsprechende Volksvermehrung. Es ist bekannt, daß früher in Familien mit 15—20 Kindern immer ein erheblicher Teil in den Kinderjahren wieder wegstarb, während jetzt bei kleinerer Kinderzahl infolge geringerer Erschöpfung der Mutter, besserer Pflege der Kinder und günstigerer wirtschaftlicher Verhältnisse ein viel größerer Prozentsatz der Geborenen am Leben bleibt. Infolge der Verbesserung der sanitären Verhältnisse ist auch an sich in den Kulturstaaten, besonders aber in Deutschland, ein dauernder Rückgang der Sterblichkeit zu beobachten, so daß die Volksvermehrung auch bei kleinerer Kinderzahl gesichert ist.

Von einflußreichen Interessentenkreisen, die auch einen großen Teil der Tageszeitungen und der Familienzeitschriften in ihrem Geiste leiten, wird jedoch dieser Geburtenrückgang als warnendes Menetekel bezeichnet, als Beweis des Niedergangs der Volkskraft, der sittlichen Entartung, kurz als erster Schritt zum Untergang. Es wurde vom Staat verlangt, daß er mit allen Mitteln gegen eine etwaige Beschränkung der Geburtenzahl aufträte, einmal durch Verbot der Anpreisung und des Verkaufs empfängnisverhütender Mittel, andererseits durch verschärfte Bestrafung der Abtreibung.

Merkwürdigerweise ist diese rührende Besorgnis für das noch nicht geborene, ja sogar für das noch nicht einmal empfangene Leben gerade dort am meisten zu finden, wo man sich um das schon bestehende Leben, darum, daß die vorhandenen Kinder gesund und ausreichend ernährt, heranwachsen und darum, daß die Erwachsenen die zur Fristung ihres Lebens nötige Arbeit finden, gar keine Sorge macht, ja, wo man sogar keine Bedenken trägt, in einem Kriege Millionen kräftigster und blühendster Menschenleben aufs grausamste zu vernichten! Hat doch der bekannte Schwerindustrielle Herr von Borsig den traurigen Mut gefunden, das Dahinsterben von 50 000 Menschen, die keine Arbeit finden, als erträglich zu bezeichnen, wenn dann dafür die anderen wenigstens beschäftigt werden könnten. Ist es möglich, daß eine so brutale Herzlosigkeit gegenüber den lebenden „Volksgenossen" an den Tag gelegt wird, dann dürfte die Fürsorge für die künftig zu erwartenden Kinder nicht der Menschenliebe entspringen, sondern auf der einen Seite militärischen Machtgelüsten — wie dies vor dem Kriege auch offen ausgesprochen wurde: der König braucht Soldaten! — oder dem Wunsche, durch ein Ueberangebot an Arbeitskräften Löhne und Arbeitsbedingungen auf dem Markt drücken zu können, in beiden Fällen Ziele, die mit der Wohlfahrt des kommenden Geschlechts nichts zu tun haben.

Die Frau, für die auch in unserer Zeit immer noch die Mutterschaft als Erfüllung der größten und heiligsten Lebensaufgabe gilt, betrachtet diese Frage von ganz anderen Gesichtspunkten aus. Sie will nur dann neues Leben zur Welt bringen, wenn sie weiß, daß es sich gesund und kräftig entfalten wird. Sie will nicht die Verantwortung dafür übernehmen, mit beizusteuern zur Vermehrung des Heeres kranker, erblich belasteter, minderwertiger Menschen, oder ihr Kind hineinzugebären in so unglückliche wirtschaftliche Verhältnisse, daß sie fürchten muß, es schwach und unterernährt dem Elend oder der Verwahrlosung anheimfallen zu sehen.

Jedes verantwortungsbewußte Elternpaar betrachtet es darum als seine sittliche Pflicht, die Zahl seiner Kinder seinen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Schwierig bleibt nur die Frage, wie diese Anpassung gelöst werde. Viel verborgenes Frauenleid und Frauensiechtum, manche zerrüttete Ehe beruht auf der unrichtigen Lösung dieser Frage.

Ein wie ungeheuer ernstes Problem die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft geworden ist, wie aber seine Lösung keineswegs mit Gesetzesparagraphen herbeizuführen ist, beweisen folgende Zahlen:

Nach der Schätzung des Gynäkologen Prof. Bumm erfolgen in Deutschland jährlich 300 000 Abtreibungen, wovon 75 000 zu Erkrankung und Siechtum führen und 7500 tödlichen Ausgang nehmen. Diese Zahlen dürften eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein, da es sich hier um Vorgänge handelt, die sich, völlig unkontrollierbar, der öffentlichen Kenntnis und sicheren Feststellung in ihrem wahren Umfange entziehen. Was aber bedeuten diese Zahlen an vernichteten Menschenleben, die in die vielen Tausende gehen, gegenüber den 1013 Verurteilungen wegen Abtreibung, wie sie die Kriminalstatistik beispielsweise in Deutschland für das Jahr 1924 verzeichnet!

Und das alles trotz der ungemein strengen Gesetzesparagraphen, die in dem neuen Strafgesetzentwurf sogar noch eine Verschärfung erfahren! Der einzige Erfolg dieses berüchtigten § 218, der mit Recht als „Mordparagraph" bezeichnet wird, ist, daß unzählige Frauen und Mädchen in ihrer Verzweiflung den Eingriff durch ungeschulte Personen unter Mißachtung aller hygienischen Vorsichtsmaßregeln vornehmen lassen und dadurch zugrunde gehen oder dauerndem Siechtum verfallen. Mag man daher vom Standpunkt der Moral aus sich zu dieser Frage stellen, wie man will, fest steht für jeden sozial denkenden Menschen, daß die bisherigen Methoden, diesem schweren Notstand abzuhelfen, sich als völlig ungeeignet erwiesen haben. Nicht mit der Androhung von Gefängnis- und Zuchthausstrafen kann die Gebärfreudigkeit der Frauen gehoben werden, sondern nur durch Umgestaltung der sozialen Verhältnisse, durch ausreichende Löhne und Gehälter für die Arbeitenden, ausreichende Fürsorge für Mutter und Kind, Besserung der Wohnungsverhältnisse, Senkung der Preise für die wichtigsten Lebensmittel. Solange diese Verhältnisse aber nicht geschaffen sind, kann es sich nur darum handeln, zu raten und vorzubeugen.

Not tut darum für alle erwachsenen, ernst denkenden Menschen ein uneigennütziger Führer. Diesem Zweck dient ein soeben bei uns zur Besprechung eingegangenes Buch: „Gegen den Gebärzwang. Der Kampf um die bewußte Kleinhaltung der Familie. Mit einem Anhang: Die geschlechtliche Aufklärung der Kinder" von Emil Höllein. Selbstverlag, Charlottenburg, Horstweg 5, III. (Preis brosch. 3 RM.)

Mag man mit dieser oder jener Einzelheit in der wirtschafts- und sozialpolitischen Auffassung des Verfassers nicht übereinstimmen, so ist das Buch als Ganzes doch sehr dankbar zu begrüßen als ein umfassendes, volkstümliches, klar und ernst geschriebenes Werk. Einen breiten Raum nimmt die mit wissenschaftlichem Material belegte Schilderung der gegenwärtigen ungünstigen Lage der breiten Massen des arbeitenden Volkes ein, die eine große Kinderschar schweren Nöten und Gefahren aussetzt. Die Frage der bewußten Kleinhaltung der Familie wird mit tiefem sittlichen Ernst nach allen Seiten hin geprüft, es wird in durchaus würdiger und doch volkstümlicher Form Aufklärung gegeben über alle mit dem Geschlechtsleben zusammenhängenden Fragen, die schweren Gefahren der immer weiter um sich greifenden Abtreibung werden aufgezeigt und, um dieses Uebel abzuwenden, die Mittel zur Empfängnisverhütung eingehend, auch dem Laien verständlich, dargestellt.

Bekannte Aerzte verschiedener politischer Parteien haben sich durchaus anerkennend über das Buch ausgesprochen. So wird es von einem mit als „die beste und inhaltreichste Arbeit, die über das Problem der Geburtenregelung geschrieben ist", bezeichnet, es wird „die prägnante Kürze und leichtverständliche Schreibweise" gerühmt, ferner ihre volksfreundliche Tendenz und sie als „ein Fortschritt im Befreiungskampf der werktätigen Frau" bezeichnet.

Wir sind uns klar darüber, daß zahlreiche Frauen etwas über diese allerintimsten Fragen Geschriebenes mit leisem oder stärkerem Unbehagen betrachten, ja, es vielleicht als „peinlich" ganz beiseite schieben. Unsere Zeit verlangt aber auch von der Frau einen klaren und offenen Blick für diese ungemein wichtige Seite des Lebens. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß mit dem Verschweigen und Beiseiteschieben allzuviel Unheil angerichtet und manches Menschenglück vernichtet wurde. Darum muß jede Frau für sich selbst den Mut aufbringen, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Mag sie sich danach für ihr eigenes Leben so oder so entscheiden, sicherlich wird sie dem Verfasser des Werkes den Ernst und die Berechtigung seiner Auffassung nicht abstreiten können, die er in seiner Einleitung mit folgenden Worten zusammenfaßt:

„Was uns dringend not tut, ist nicht blinde Massenproduktion von Menschen, sondern bewußte Menschenökonomie: die planmäßige Erhaltung, Qualitätshebung und Hinaufzüchtung der geborenen Menschen auf dem Wege einer umfassenden wirtschaftlichen Hebung der Lage der arbeitenden Massen, einer großzügigen sozialen Fürsorge für Mutter und Kind, einer sorgfältigen und liebevollen Aufzucht und Erziehung der heranwachsenden Jugend und der Schaffung menschenwürdiger Lohn-, Arbeits-, Lebens- und Wohnbedingungen für das werktätige Volk."

G. W.

Jugend und Erziehung

Kinderspielzeug zu Weihnachten. Wieder kommt die Zeit, wo die Mütter und Väter vor den Spielzeuggeschäften stehen und einander fragen: Was kaufen wir unserm Jungen? worüber würde unser Mädel sich wohl freuen? Die Eltern, die das ganze Jahr über ihr Kind aufmerksam und liebevoll beobachtet haben, sind nicht lange im Zweifel, sie haben das Kind beim Spiel belauscht und kennen seine heimlichen Wünsche und Neigungen. Einige Grundregeln können aber für jeden Spielzeugkauf gelten.

Die Eltern — besonders die Mütter verfallen leicht diesem Fehler — dürfen das Spielzeug nicht nach dem Geschmack der Großen wählen. Die elegant und modisch gekleidete Puppe, die raffiniert den Einrichtungen der Erwachsenen nachgebildeten Puppenstuben, die die Frau Mama entzücken, langweilen das Töchterchen. Kinder sollen einfaches, derbes, dabei doch geschmackvolles und farbenfreudiges Spielzeug haben, mit dem sie selbst etwas anfangen können, Puppen, die sich an- und ausziehen lassen, Bauklötzer, die fest stehen und aus denen man wirklich etwas bauen kann, Tiere, die man in den Arm nehmen und auch mal auf die Erde fallen lassen kann. Alles raffinierte, komplizierte, mechanisch bewegliche Spielzeug erweckt vielleicht im ersten Augenblick den Besitzerstolz des Kindes — „da werden Ilse und Herbert aber staunen!" —, aber gerade dieses Ueberbietenwollen der Kinder untereinander an Kostbarkeit der Spielsachen sollten wir zu verhindern suchen; daneben ermüdet und langweilt solches Spielzeug sehr bald, wenn der Reiz der Neuheit verschwunden ist. Nur das vermag dauernd die Kinder zu fesseln, was ihrer selbstschöpferischen Phantasie freien Spielraum läßt.

Auch noch von einem anderen Vorurteil sollten sich die Eltern frei machen: daß das Mädel unbedingt Puppen und der Junge Eisenbahn und Bauklötzer haben muß. Die Neigungen der Kinder sind keineswegs so streng nach dem Geschlecht geschieden, wie die Eltern es ihnen aufreden möchten. Wir wollen eben schon in der Kinderstube Zweckpolitik treiben: das Mädel soll durch das Puppenspiel zur guten Mutter erzogen, der Junge soll — denken wir nur ein wenig zurück! — durch das Soldatenspiel zu einem strammen Soldaten erzogen werden!

Die Gesellschaft findet nun einmal nicht ihr Gleichgewicht, bis sie sich um die Sonne der Arbeit dreht. *Marx.*

*

Es muß immer wiederholt werden: die neue Gesellschaft will nicht proletarisch leben, sie verlangt als ein hochentwickeltes Kulturvolk zu leben, und zwar in allen ihren Gliedern, vom ersten bis zum letzten. *Bebel.*

Und damit sind wir bei dem verhängnisvollsten und folgenschwersten Elternfehler angelangt: dem Schenken von militärischem Spielzeug an die kleineren und größeren Knaben: Gewehren, Soldaten, Kanonen, Helmen und sonstigen militärischen Ausrüstungsstücken. Tief erschütternd hat Leonhard Frank in seinem bekannten Antikriegswerk „Der Mensch ist gut" (Verlag Gustav Kiepenheuer, Potsdam), in der Novelle „Der Vater" die diesem plötzlich aufdämmernde Erkenntnis aufgezeigt:

„Das hier ist ein Schießgewehr. Das habe ich . . . ich selbst habe das meinem Jungen gekauft. Damit hat er gespielt. Damit hat er unmerklich die Liebe aus seinem Herzen hinausgespielt. Damit hat er Schießen gelernt. Ich habe ihn das Schießen, habe ihn das Morden gelehrt. Mein Sohn ist gefallen. Er ist tot. Ich bin sein Mörder . . . Vaterstolz, Ruhmsucht, Gedankenlosigkeit und Gewohnheit haben mich zum Mörder werden lassen. Und doch habe ich nur getan, was auch ihr getan habt. Und auch von euch hat mancher seinen Sohn verloren." — Robert hieb das Gewehrchen gegen die Knie und legte die zwei Stücke ruhig zu seinen Füßen nieder. „Das hätte ich vor fünfzehn Jahren tun müssen . . . Habt ihr es getan? . . . Also seid auch ihr Mörder." —

Interessant ist auch für uns Deutsche zu hören, daß eine französische Frauenorganisation, die „Ligue d'action feminine pour le suffrage" eine Aktion gegen den Gebrauch von militärischem Kinderspielzeug unternommen hat, weil dieses geeignet sei, „das Vergnügen der Kinder am Kriegsspiel" hervorzurufen. Die Organisation hofft auf Unterstützung aus anderen Ländern. Sollen wir deutschen Frauen uns beschämen lassen, oder wollen nicht auch wir alles tun, um unsere Kinder in anderen Auffassungen zu erziehen, als sie uns bei patriotischen Schulfesten, Schlachtenfeiern und Paraden beigebracht worden sind, und die sich endlich in einem vierjährigen, unerhört menschenmörderischen Kriege auswirkten? Die Mitglieder der freien Gewerkschaften sind dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossen, der den Kampf gegen den Krieg und für die Völkerversöhnung auf seine Fahne geschrieben hat. Im kleinen wie im großen sollten darum alle an der Erreichung dieses Zieles mitwirken. Ein Gebiet, auf dem jeder Vater, jede Mutter wirken kann, ist das der Kindererziehung. Und wenn vielleicht die Eltern nicht selbst das kriegerische Spielzeug schenken, dann sollen sie auch nicht zulassen, daß wohlmeinende, aber unüberlegt handelnde Großväter und Großmütter es tun. Kein Gewehr, kein Soldat, überhaupt kein Mord- und Vernichtungswerkzeug, auch in verkleinerter spielerischer Nachbildung, gehört in die Hand unserer Kinder. Wir wollen sie lehren, das Leben, auch der andern, zu lieben und zu schützen, nicht zu vernichten! Denn das Motto, unter dem das Weihnachtsfest steht, heißt auch heute noch: Friede auf Erden!

Haushalt und Wirtschaft

Denkt zu Weihnachten an die arbeitenden Menschen! In den Wochen vor Weihnachten häuft sich auch im Haushalt die verschiedenste Arbeit. Da soll die Wohnung noch einmal gründlich gesäubert, die Wintergarderobe gut instand gesetzt werden, es sollen die Gardinen gewaschen, die Parkettböden gebohnert werden, und zu dem allen gesellen sich dann die unmittelbaren Vorbereitungen für das Weihnachtsfest: die Kuchenbäckerei, die Puppennäherei, die Weihnachtseinkäufe, vielleicht auch noch Weihnachtshandarbeiten. Oft drängt sich dann alles auf die letzte Woche zusammen, und selbst am Heiligabend fehlt noch dies und jenes, was unbedingt noch beschafft werden muß. Die Folge hiervon ist eine allgemeine Hetzerei und Nervosität, die sich auf die ganze Familie überträgt und selbst den Genuß der Feiertage beeinträchtigt, weil der nervöse Mensch zu Gereiztheit und Ueberempfindlichkeit neigt. Die Hausfrau sollte darum in ihrem eigensten Interesse sich dazu erziehen, mit den Weihnachtsvorbereitungen recht frühzeitig zu beginnen. Länger dauernde Vorbereitungen, Handarbeiten usw. können, ja müssen schon jetzt begonnen werden. Auch die Weihnachtseinkäufe können gerade von den Frauen der Angestellten, die monatlich ihr Gehalt bekommen, in den ersten Dezemberwochen erledigt werden. Die Frauen genießen dann noch den Vorzug aufmerksamerer Bedienung und reicherer Auswahl.

Ein sehr wichtiger Gesichtspunkt für diese frühzeitige Erledigung der Weihnachtsarbeiten sollte aber für jeden sozial denkenden Menschen die Rücksicht auf die in den betreffenden Industrien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, auf die Schneiderinnen, die Wäschenäherinnen und ganz besonders auf die Verkäuferinnen sein. Es ist eine traurige und für die Hausfrauen beschämende Tatsache, daß sie in erster Linie es sind, die durch planloses Einkaufen in den letzten Tagen und sogar Stunden die Arbeitskraft ihrer Mitschwestern in ganz unerhörter Weise ausnutzen. Die Arbeiterfrauen können als Entschuldigung geltend machen, daß ihr Mann erst in der letzten Woche das Weihnachtsgeld bringt, aber die Frauen der Angestellten können ihre Einkäufe unbedingt in den ersten Dezembertagen erledigen.

Ein trübes Kapitel für diejenigen, die davon betroffen werden, bilden auch die beiden letzten Sonntage vor Weihnachten, auf die sich der Ansturm in den Läden — nicht einmal so sehr zum Kaufen wie zum Schauen und Herumhorchen, Vorlegenlassen usw. — besonders konzentriert. Auch hier ist die Unsitte allenfalls noch bei den selbst Berufstätigen, die in der Woche keine Zeit haben, zu entschuldigen, nicht aber bei den Hausfrauen mit Kindern, die ebensogut an Werktagen die Auslagen besichtigen können. Oft sind es solche Frauen, die höchst entrüstet sind, wenn ihr Mann oder ihre Tochter am Sonntag arbeiten müssen, die unbedenklich die Sonntage anderer für sich in Anspruch nehmen. Mit dem Hinweis auf das „dringende wirtschaftliche Bedürfnis" wird dann von jenen Stellen, die die Sozialpolitik bestimmen, die Arbeitszeitverkürzung und die völlige Sonntagsruhe abgelehnt.

Wer einmal die armen Verkäuferinnen in den letzten Tagen vor dem Fest beobachtet hat, wie sie von früh bis spät hin und her gehetzt werden, wie sie sich kaum noch auf den Beinen halten können und doch noch mit liebenswürdigem Lächeln auf alle Wünsche der Kundinnen eingehen sollen, der empfindet das Verhalten der Käufer und besonders auch der Käuferinnen als unerhörte Rücksichtslosigkeit. Darum haben gerade die Hausfrauen, die ihre Zeit selbst einteilen können, alle Veranlassung, hier mehr Rücksicht zu üben und das Recht des arbeitenden Menschen, das sie so gut kennen, wenn es um sie selbst oder um ihren Mann geht, auch für die anderen, die für oft karges Entgelt in mühsamer Fron stehen, anzuerkennen. Oft ist es wirklich nur Gedankenlosigkeit und Mangel an Selbstdisziplin, die das Verhalten verschulden, und es genügt eine Erinnerung, um die Hausfrauen zu veranlassen, sich von diesem häßlichen Fehler zu befreien.

Bücherschau

Hausfrauen-Taschenkalender 1928. Herausgeberin Dr. Erna Meyer. Mit 8 Tafeln und vielen Textbildern. Preis in Ganzleinen 2 RM. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart. Wie bereits im vorigen Jahre, so gibt auch für das kommende Jahr die unseren Leserinnen nicht mehr unbekannte Dr. Erna Meyer wiederum einen Hausfrauen-Taschenkalender heraus, der vielen Hausfrauen im Jahre 1928 ein guter und kluger Berater und Weggenosse werden wird. Das handliche Büchlein zeichnet sich durch eine Fülle von wertvollsten Ratschlägen und praktischen Anleitungen für Haus, Küche und Kindererziehung aus und unterscheidet sich von ähnlichen Werken nicht nur durch die lebendige Darstellung, sondern vor allem auch durch die für die Herausgeberin kennzeichnende Aufgeschlossenheit für alle Neuerungen, die Wissenschaft, Industrie und Technik täglich auf diesen Gebieten zutage fördern. Dabei vereint sich Theorie und Praxis in glücklicher Form wie in dem Aufsatz über die „Prüfung hauswirtschaftlicher Geräte", der über die hierfür bestehenden Instanzen unterrichtet und zugleich eine Uebersicht über die geprüften sowie über die bisher genormten Haushaltsartikel bringt. Der Gesundheitspflege dienen Aufsätze über „Tägliche Atemübung", „Licht und Luft im Dienste der Familie", „Leitsätze zur Pflege des kranken Kindes", „Der Morgen des Schulkindes", „Unfälle und ihre Verhütung im Kindesalter" und „Erste Hilfe bei Unfällen", verbunden mit anschaulichen Abbildungen. Die Einrichtung von Haus- und Reiseapotheken führt schon wieder ins Praktische über. Die neue Ernährungswissenschaft kommt in verschiedenen anregenden Aufsätzen über den Gehalt der Nahrungsmittel an Mineralstoffen, über Rohkost, vegetarische Gewürze usw. zu Worte. Ein neuartiger Säuglingsschrank wird manche junge Mutter interessieren, die hauswirtschaftlichen Neuerungen sollen die Haus- und Küchenarbeit der Hausfrau erleichtern und „rationalisieren". Bemerkenswert sind zum Schluß noch eine Reihe von sehr lehrreichen Uebersichten und vorgesehenen Eintragungen, die, richtig ausgeführt, der Hausfrau die planmäßige Arbeitsgestaltung für das ganze Jahr ermöglichen und sie dahin führen helfen, auch ihre Hausfrauentätigkeit mehr berufsmäßig aufzufassen und sinnvoll anzuordnen, anstatt alles dem Ungefähr zu überlassen. Jungen Hausfrauen, die noch am Anfang stehen und sich ihr kleines Reich eben neu aufbauen, älteren und erfahrenen Hausfrauen, die noch nicht zu alt und schwerfällig geworden sind, um Neues dazuzulernen und Ueberlebtes umzuformen, kann das Büchlein, auch als sicher gern gesehenes Weihnachtsgeschenk, warm empfohlen werden.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Gewerkschaft und Hausfrau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 12 / 7. JAHRGANG — ERSCHEINT MIT NR. 51 DER D.T.Z. — BERLIN, 23. DEZEMBER 1927

Ernste Gedanken zum frohen Fest

Wenn man in den Tagen vor dem Weihnachtsfest sich von dem Schwarm der freudig und geschäftig dahineilenden Menschen durch die strahlend erleuchteten Straßen der Großstadt treiben läßt, könnte man meinen, in ein Märchen aus Tausendundeiner Nacht versetzt zu sein. Unzählige Lampen verbreiten strahlende Helle, aufflammende und verlöschende Inschriften in magischem Licht blenden das Auge, festlich erhellte und geschmückte Schaufenster bieten alles feil, was ein Menschenherz nur irgend begehren mag. Da sind Seiden und Samte von den zartesten Pastelltönen bis zu den glühendsten Farben, Gesellschaftstoiletten, die mit Perlen und Kostbarkeiten überschüttet scheinen, kostbare Pelze, silberne und goldene Schmuckstücke, Luxusartikel „für den eleganten Herrn", Toilettenartikel von raffiniertestem Luxus. Aber auch für geistige Genüsse ist vorgesorgt. Wunderwerke der Kunst und der Technik sind bestimmt, Auge und Ohr zu ergötzen, Schätze des Geistes in kostbarer und gediegener Fassung laden zum Sichvertiefen ein. Wer Zunge und Magen ein Fest bereiten will, findet auserlesene Genüsse aus aller Herren Länder, um den verwöhntesten Gaumen zu reizen. Aber auch der Kinder ist gedacht: nie lockte Spielzeug in so sinnverwirrender Hunter Auswahl wie um diese Zeit, selbst in den engeren und dunkleren Straßen. Kurz, alles, was man nur irgend ersinnen kann, um sich das Leben hell, froh, abwechslungsvoll und genußreich zu gestalten, scheint hier von freundlichen Händen zusammengetragen zu sein. Die Menschen, die sich langsam in schwarzem Knäuel an den feilgebotenen Herrlichkeiten vorbeischieben, scheinen auch im Augenblick von keinem anderen Gedanken beherrscht zu sein, als sich je nach Laune und Geschmack in den Besitz dieser Güter zu setzen, um selbst schön, froh und zufrieden zu sein und andere schön, froh und zufrieden zu machen. Denn — — Weihnachten, das Fest der Liebe und des Friedens ist wieder einmal gekommen!

Wenn man dann noch liest, was in den Zeitungen und Zeitschriften aller Schattierungen in den letzten Wochen und besonders in den festlich ausgestalteten Weihnachtsnummern gedichtet und geschrieben wird, wie sie alle überfließen von schönen Worten über Menschenliebe und Barmherzigkeit, Frieden und allgemeiner Verbrüderung, dann könnte man wirklich meinen, nun endlich seien alle schönen Prophezeiungen der Vergangenheit erfüllt, und das tausendjährige Reich des Friedens sei angebrochen.

Wer aber ernsten und sehenden Auges den Dingen auf den Grund schaut, gibt sich mit der glänzenden Fassade nicht zufrieden. Denn gerade weil Weihnachten, das Erinnerungsfest an die Geburt eines ganz armen Kindes, so gefeiert wird, wie es geschieht, daß man an einem Tag im Jahr plötzlich sich nicht genug tun kann in scheinbaren Handlungen der Liebe und Worten der Versöhnlichkeit, glaubt die Mehrzahl der Menschen mit dieser billigen Hingabe genug getan zu haben und versäumt darüber das viel Wichtigere, die 364 übrigen Tage des Jahres mit dem wahren Geist der Liebe, des Friedens, der Brüderlichkeit zu erfüllen. Wenn man sich einmal im Jahr einredet, es sei ja in Wirklichkeit alles gar nicht so schlimm, der Gegensatz zwischen reich und arm werde nur künstlich geschaffen, denn zu Weihnachten zeige es sich ja, wie für alle „Armen" die milde, helfende Hand sich auftue, der schöpft leicht daraus jene philisterhafte Zufriedenheit, die sich „mit den gegebenen Zuständen" abfindet und dadurch allein sie mit verewigen hilft.

Nein, wahrheitsliebende Menschen wollen auch zu Weihnachten die Augen nicht absichtlich vor den auch heute noch, nein, heute ganz besonders klaffenden sozialen Gegensätzen verschließen und sich nicht mit schönen Worten einlullen lassen. Das wäre ein schlechter Schilderer der Großstadt, der nur durch die prächtigen Geschäftsstraßen und Villenviertel ginge und es versäumte, hinter den strahlenden Vorderhäusern einen Blick zu werfen auf die dunklen Hinterhöfe, der sich blenden ließe von dem Glanz der Schaufensterauslagen und zufrieden feststellte, wie herrlich weit wir es in unserem Zeitalter gebracht haben, dabei aber vergäße, der Millionen arbeitender Hände zu gedenken, die alle diese Pracht und den Glanz erst geschaffen haben. Bei den Fluten des Lichtes und der Wärme vergessen wir nur zu leicht derer, die durch schwerste Arbeit in dunklem Schacht überhaupt erst die Möglichkeit dazu geschaffen haben. Bei dem Anblick der wunderbaren Güter, die die Zunge, das Auge, das Ohr, den Geist erfreuen sollen, denken wir kaum noch an jene, die in eines Jahres harter Fron in den Fabriken, in den Laboratorien, in den Werkstätten, auf dem Felde diese Güter geschaffen und verarbeitet haben. Wer denkt beim Kauf der Spielsachen für seine Kinder an die Kinder der erzgebirgischen oder thüringischen Heimarbeiter, deren Händchen unermüdlich tagaus, tagein an der Herstellung des Spielzeugs gearbeitet haben?

Vor allem aber dürfen wir auch in diesen Tagen nicht das eine vergessen, daß es ja eine bewußt gepflegte Selbsttäuschung ist, zu glauben, daß alle jene Herrlichkeiten, die wir schilderten, nur dazu ausgebreitet liegen, daß der, der sie besitzen möchte, davon Besitz ergreife. Wie auf den Straßen die gläserne Wand des Schaufensters die Trennung zwischen der verlangenden Menschenhand und dem begehrten Gut herstellt, so ist auch im Großen eine gläserne Wand aufgerichtet, die den Menschen von den begehrten, ja — seltsamer Widersinn! — oft von ihm selbst erzeugten Gütern trennt. Denn die, die das Korn säten und ernteten, werden das Backwerk nicht essen, die die zarten Seiden webten, werden sie nicht tragen, die das Gold aus der Erde holten, werden sich nicht damit schmücken, die die Prachtpaläste bauten, werden nicht darin wohnen, die das Spielzeug verfertigten, werden nicht damit spielen, die die Leckerbissen bereiteten, werden sie nicht verzehren. Hinter einer gläsernen Wand werden alle Köstlichkeiten vor den begehrenden Augen aufgebaut, und nur ein Zauberwort vermag dich hinter jene Wand und in den Besitz jener Herrlichkeiten zu versetzen; das Zauberwort heißt: Geld!

Weihnachtsabend.

Die fremde Stadt durchschritt ich sorgenvoll,
Der Kinder denkend, die ich ließ zu Haus.
Weihnachten war's; durch alle Gassen scholl
Der Kinderjubel und des Markts Gebraus.

Und wie der Menschenstrom mich fortgespült,
Drang mir ein heiser Stimmlein in das Ohr:
»Kauft, lieber Herr!« Ein mag'res Händchen hielt
Feilbietend mir ein ärmlich Spielzeug vor.

Ich schrak empor, und beim Laternenschein
Sah ich ein bleiches Kinderangesicht:
Wes Alters und Geschlechts es mochte sein,
Erkannt' ich beim Vorübergehen nicht.

Nur von dem Treppenstein, darauf es saß,
Noch immer hört' ich, mühsam, wie es schien,
»Kauft, lieber Herr!« den Ruf ohn' Unterlaß;
Doch hat wohl keiner ihm Gehör verlieh'n.

Und ich? — War's Ungeschick, war es die Scham,
Am Weg zu handeln mit dem Bettelkind?
Eh' meine Hand zu meiner Börse kam,
Verscholl das Stimmlein hinter mir im Wind.

Doch als ich endlich war mit mir allein,
Erfaßte mich die Angst im Herzen so,
Als säß' mein eignes Kind auf jenem Stein
Und schrie nach Brot, indessen ich entfloh.

Theodor Storm.

Die gedankenlose Philisterzufriedenheit wirft nun gewiß ein: „Nun wohl, arbeite, dann wirst du auch Geld haben und dir alle jene Dinge selbst beschaffen können!“ Aber es bedarf keines angestrengten Nachdenkens, sondern nur des Willens zur Wahrhaftigkeit, um zu erkennen, daß es nicht so ist, daß die, die am härtesten arbeiten, keineswegs dafür den größten Anteil an jenen Gütern haben, und daß auch das alte Sprichwort: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ keineswegs der Wahrheit entspricht, sondern daß auch heut noch — genau wie vor zweitausend Jahren, da das arme Kind kein Bettchen hatte, darin es liegen konnte, während in den Palästen der Reichen Ueberfluß an allem war — es eine Schar von Drohnen gibt, die eben essen und sehr gut essen, ohne zu arbeiten. Und daneben gibt es noch ein Drittes, was als besondere Errungenschaft unseres fortgeschrittenen Zeitalters betrachtet werden kann: das Heer der Arbeitslosen, derer, die arbeiten könnten und arbeiten wollen, aber von den Arbeitsplätzen der Menschen fortgestoßen, ausgeschlossen sind und nun müßig herumgehen und demütigende Spenden annehmen müssen, wo sie fleißig und ehrlich erarbeitetes Brot essen möchten!

Wir sehen: von jener Weihnachtsbotschaft, die tausendfältig in diesen Tagen von Menschenlippen klingen wird: „Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!“ ist noch gar wenig Wahrheit geworden. Denn in Wahrheit sind die meisten Menschen nur an den Feiertagen in den Kirchen Christen, aber das ganze übrige Jahr hindurch in ihren Häusern, in ihrem Denken und Tun Heiden geblieben.

Aber soll uns das niederdrücken, entmutigen, verzweifeln lassen? Nein, auch uns soll das Weihnachtsfest etwas sagen! Nicht umsonst wählte man das Sinnbild der Hoffnung, den Tannenbaum, der, wenn alle andern Bäume ihren Blätterschmuck verloren, mit seinem ernsten Grün die Hoffnung erhält. Nicht umsonst wurde für das Weihnachtsfest die Zeit der Sonnenwende gewählt, die von unseren Vorfahren schon in grauer Vorzeit mit Freudenfeuern als der Beginn des wiederkehrenden Lichtes gefeiert wurde. Auch wir glauben an die jetzt mit jedem Tage höher emporsteigende Sonne. Auch wir hoffen, daß die dunklen Zeiten der Barbarei, der Lieblosigkeit, der Ungerechtigkeit, in denen wir noch mitten drin stecken, einst ein Ende haben werden. Auch wir glauben an den Geist der Brüderlichkeit, der Menschenliebe, des Völkerfriedens, der schon vor zweitausend Jahren verkündet wurde. Aber wir glauben nicht, daß es zum Kommen dieses Geistes genüge, einmal im Jahr sich schönen Gefühlen hinzugeben, sondern daß dazu die nie ermüdende, zukunftsgläubige Arbeit von Jahrzehnten gehören wird.

An der Ausbreitung dieses Geistes mitzuarbeiten, ist auch ein Werk der Gewerkschaften, denn sie sind entstanden aus dem Gefühl der Brüderlichkeit, oder nennen wir es mit modernem Worte: Solidarität. Die Schwachen verbünden sich. Einer hebt und stützt den andern, alle stehen zusammen, Schulter an Schulter in gemeinsamen Kämpfen, gemeinsamer Not, gemeinsamer Hoffnung, gemeinsamer Zielsetzung. Daß mancher, der ohne eigene Schuld in tiefe Not geriet, in diesen Weihnachtstagen nicht ganz verzweifelt, dankt er der Gewerkschaft, die ihm zur Seite steht. Das aber wissen wir von dem Nazarener, der heute so viel im Munde und so wenig im Herzen geführt wird, daß besser als schöne Worte von Liebe und Brudersinn brüderliche Tat ist. So wollen wir aus diesen ernsten Gedanken zum frohen Fest den einen mit hinübernehmen in die Alltagsarbeit des kommenden Jahres: durch Zusammenarbeit mit unseren arbeitenden Brüdern und Schwestern dazu beizutragen, daß das Reich der Menschenliebe, der Brüderlichkeit, der Gerechtigkeit und Freiheit Wahrheit werde! Gertrud Westphal.

Weihnachtsgedanken.

Behandelt die Menschen so, als ob sie schon so gut wären, wie ihr sie haben wollt. Es ist der einzige Weg, sie dazu zu machen. Goethe.

Das ist das Zeichen eines elendigen und lieblosen Menschen, wenn einer immer von dem Entfernten und Allgemeinen klingelt und für das Nahe und Einzelne nichts tut. Arndt.

Allem kann man widerstehen, nur der Güte nicht. Rousseau.

Die Liebe steht im Menschen niemals stille, sie wächst immer, entweder auf- oder abwärts. Schücking.

Was es auch Großes und Unsterbliches zu erleben gibt: Den Mitmenschen Freude zu machen, ist doch das Beste, was man auf der Welt tun kann. Rosegger.

Bevölkerungsfragen

Die Zahl der erwerbsfähigen Frauen in Deutschland hat von 1907 bis 1925 um 30,5 Prozent, die Zahl der gewerbetätigen Frauen dagegen um 39,1 Prozent zugenommen. In Industrie und Handwerk beträgt der Zuwachs an weiblichen Erwerbstätigen rund 800 000 oder 38,6 Prozent, im Handelsgewerbe 450 000 oder 65,8 Prozent. Der absoluten Zahl nach sind die meisten Frauen im Handelsgewerbe beschäftigt (1,14 Millionen), relativ am stärksten ist der Anteil der Frauenarbeit im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe (61 Proz.), in der Textilindustrie (57 Proz.) und dem Bekleidungsgewerbe (52 Proz.).

Aus der Bevölkerungsbewegung im Jahre 1926. Die Annahme, daß die Heiratslust nach dem Kriege abgenommen habe, ist irrig. Die Statistik ergibt die interessante Tatsache, daß die Heiratsziffer auf 1000 Einwohner im Jahre 1926 mit 7,7 genau so hoch war wie im Jahre 1925 und auch fast völlig mit der Zahl aus dem Jahre 1913 übereinstimmt, wo im Durchschnitt 7,8 Eheschließungen auf 1000 Einwohner entfielen.

Die Zahl der Geburten ist im letzten Jahr wieder etwas zurückgegangen, sie war um fast 6 Prozent niedriger als im Vorjahre und hat mit 19,5 auf das Tausend der Bevölkerung seit 1919 ihren tiefsten Stand erreicht. Setzt man die Durchschnittszahl vor dem Kriege und die der letzten Jahre gegenüber, so ergeben sich folgende Zahlen:

1913 = 26,9 1924 = 20,5 1925 = 20,7 1926 = 19,5.

Unmittelbar im Zusammenhang mit dem Rückgang der Geburtenziffer ist der Rückgang der Säuglingssterblichkeit zu betrachten. Die Säuglingssterbeziffern auf 100 Lebendgeborene betrugen im Durchschnitt:

1913 = 15,1 1924 = 10,8 1925 = 10,5 1926 = 10,1.

Der Geburtenrückgang wurde also durch die geringe Säuglingssterblichkeit zu einem guten Teil wieder ausgeglichen.

Auch die gesamten Sterbeziffern sind im Vergleich zur Vorkriegszeit ständig gesunken, und zwar, auf 1000 Einwohner berechnet, in folgender Weise:

1913 = 14,8 1924 = 12,2 1925 = 11,9 1926 = 11,7.

Rationalisierung des Haushalts

Ausstellung „Heim und Technik“, München 1928. Eine für Frauen sicherlich interessante Ausstellung soll im nächsten Jahre in München von dem Deutschen Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine, unter Mitwirkung der leitenden Hausfrauenorganisationen, veranstaltet werden. Die Ausstellung dürfte für unsere Mitglieder von besonderem Interesse sein, da unser nächstjähriger

Bundestag in München stattfindet und vorgesehen ist, die Eröffnungsfeier im großen Saale der Ausstellung zu veranstalten. Die Ausstellung „Heim und Technik" will für die Einführung technisch erprobter und wirtschaftlich bewährter Einrichtungen in den Haushalt breitester Volksschichten wirken. Angefangen von den einfachsten Haus- und Küchengeräten bis zu den feinsinnigst erdachten Maschinen sollen den Hausfrauen die besten wirtschaftlichen Einrichtungen nicht in planlosem Durcheinander, sondern in durchdachter Auswahl und Anordnung vorgeführt werden. Es soll dadurch das Verständnis für technische Einrichtungen im Haushalt gefördert, den Firmen durch erhöhten Absatz Gelegenheit zur Verbilligung der Einrichtungen gegeben und das Heim durch immer bessere Ausgestaltung wieder zu einem erfreulichen und angenehmen Sammelpunkt der Familie gemacht werden. — Ob die Ausstellung diesen hochgesteckten Zielen entsprechen und nicht, wie oft bei ähnlichen Veranstaltungen, nur eine Reklamemesse sein wird, muß erst der Augenschein lehren. Jedenfalls haben alle Hausfrauen ein großes Interesse daran, daß auch ihr Arbeitsgebiet von den Errungenschaften der Technik befruchtet werde, daß aber vor allem auch die schon vorhandenen Einrichtungen und Apparate so billig auf den Markt gebracht werden, daß sie auch im Haushalt des weniger Bemittelten Verwendung finden können.

Im engeren Ausschuß der Gruppe „Hauswirtschaft" innerhalb des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit befinden sich zwei Frauen: Frau Hildegard Margis für die städtischen und landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine und Frau Gertrud Hanna vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund. Es ist erfreulich, daß auch eine Gewerkschafterin, die die Interessen der breiten Arbeitnehmerschichten vertritt, ihre Stimme an dieser Stelle erheben kann.

Wohnungswesen

Heim für kinderreiche Familien. Duisburg hat nachahmenswerte Schritte unternommen, um der Wohnungsnot der Kinderreichen abzuhelfen. Es wurden dort 400 Häuschen gebaut, die nur für bedürftige Familien mit vier und mehr Kindern bestimmt sind. Die Häuser, die aus vier und sechs Zimmern bestehen, sind sehr zweckmäßig mit elektrischem Licht, eingebauten Schränken, Waschküche, die auch als Bad zu benutzen ist, usw. eingerichtet. Der Mietsatz ist mit 30 und 36 RM. angesetzt. Die Mieter müssen sich jedoch verpflichten, die Wohnung in gutem Stande zu halten, die Räume nur als Wohn- und Schlafräume zu benutzen und nicht abzuvermieten.

Die Frau als Konsumentin

Fort mit den Zugaben! In den letzten Jahren hat sich im Kleinhandel wieder die Gepflogenheit eingebürgert, bei Käufen von bestimmter Höhe als ein besonders für Kinder und Frauen verführerisches Lockmittel Geschenke, Haushaltsartikel, Spielsachen, Porzellan, Schokolade oder andere Lebensmittel zuzugeben. Bei einiger Ueberlegung wird sich jede Käuferin selbst sagen, daß sie diese Zugaben im Preise der Ware mit-, ja, wahrscheinlich überbezahlen muß. Vor einiger Zeit haben nun auch in Berlin die Verbände des Nahrungsmittelhandels selbst sowie die Hausfrauenverbände gegen diesen Unfug Stellung genommen und festgestellt:

Alle Zugaben beim Absatz von Nahrungsmitteln sind abzulehnen, weil sie die Verbraucher über den wirklichen Wert der angebotenen Ware täuschen und irreführen. Der Einzelkaufmann, welcher Wert darauf legt, seine gute Ware preiswert in den Verkehr zu bringen, kann keinerlei Zugabe, wie Zucker, Margarine, Tafelschokolade, Haushaltungsgegenstände, Porzellan, Kaffeemaschinen u. dgl. gewähren. Jeder reelle Kaufmann wird, wenn er seine Ware billiger abgeben kann, den Preis der Ware senken und nicht durch Zugaben das Preisbild verschleiern. Die Verbände der Verbraucher, des Nahrungsmittel-Einzel- und Großhandels machen die Verbraucherschaft hierauf aufmerksam und empfehlen, wo Warenzugaben angeboten werden, im eigensten Interesse alle diese Warenzugaben zurückzuweisen und statt dessen entsprechende Herabsetzung des Preises der gewünschten Ware oder den Gegenwert der Zugabe in Waren zu verlangen.

Die richtige Stellung in dieser Frage haben schon von jeher die Konsumvereine eingenommen, die das Zugabeunwesen ablehnen und darauf bedacht sind, den wirklichen Interessen des Verbrauchers durch möglichst niedrige Preisfestsetzung zu dienen.

Ernährungsfragen

Verschlechterte Ernährungslage der deutschen Bevölkerung nach dem Kriege. Der bekannte Statistiker R. Kuczynski veröffentlichte kürzlich eine groß angelegte Arbeit über „Deutschlands Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln" (in vier Teilen, Verlag Julius Springer, Berlin). Der erste Teil ist der Darstellung der statistischen Grundlagen, der zweite den pflanzlichen, der dritte den tierischen Nahrungs- und Futtermitteln gewidmet, während im vierten Teil eine Ernährungs- und Fütterungsbilanz aufgestellt wird. Aus dieser Bilanz ergibt sich eine erhebliche Unterversorgung der deutschen Bevölkerung in der Nachkriegszeit. Zum Zwecke des Bilanzvergleichs nimmt Kuczynski eine Umrechnung des Lebensmittelverbrauchs in Nährwerte — ausnutzbare Kalorien — vor. Der Tagesbedarf auf den Kopf der Bevölkerung wird einschließlich der unvermeidlichen Verluste in der Haushaltung mit 2500 Kalorien bzw., wenn man die unvermeidlichen Verluste von der Erzeugungsstätte oder von der Zollgrenze bis zum Verbraucher mit 5 Proz. berechnet, 2630 Kalorien eingesetzt. Auf dieser Grundlage betrug der jährliche Gesamtbedarf 1909/13 (bei 65 1/3 Millionen Einwohnern) 62,7 Milliarden Kalorien, 1920/24 (bei 61 1/3 Millionen Einwohnern) 59 Milliarden Kalorien. Demgegenüber betrug der tatsächliche Nahrungsmittelverbrauch der deutschen Bevölkerung vor dem Kriege 83,3 Milliarden Kalorien, nach dem Kriege 65 Milliarden (vom Ausland wurden in beiden Fällen 19 Proz. eingeführt). Laut dieser Berechnung ergab sich vor dem Kriege ein Ueberschuß des Verbrauchs über den Bedarf von 20,6 Milliarden Kalorien, nach dem Kriege nur 4,9 Milliarden. Dies würde aber nur dann eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung bedeuten, wenn die Lebensmittelvorräte, wie dies während des Krieges der Fall war, auf den Kopf der Bevölkerung aufgeteilt (rationiert) würden. Das war aber in der Nachkriegszeit ebensowenig der Fall wie vor dem Kriege, und da bekanntlich die Personen mit höheren Einkommen von den vorhandenen Nahrungsmitteln mehr verbrauchen können als die schlecht entlohnten, so muß man aus dem Zusammenschrumpfen des Lebensmittelüberschusses von 20 auf weniger als 5 Milliarden Kalorien auf eine nicht unerhebliche Unterversorgung der minderbemittelten Bevölkerung, insbesondere der städtischen Arbeitnehmerschaft, schließen. Wenn man den Bedarf für Mensch und Vieh (Futtermittel) zusammenfaßt, dann ergibt sich für die Vorkriegszeit — Bedarf 229, tatsächlicher Verbrauch 259 Milliarden Kalorien — eine Ueberversorgung (in dem oben geschilderten Sinne, das heißt bei Rationierung) um 30 Milliarden Kalorien, in der Nachkriegszeit — Bedarf 180,9, tatsächlicher Verbrauch 179 Milliarden — ein Fehlbetrag um 1,9 Milliarden Kalorien, das heißt, wir hätten vor dem Kriege im Falle einer Rationierung der Lebens- und Futtermittel und bei Vermeidung der Transportverluste auch ohne die Einfuhr, die sich damals auf 26 Milliarden Kalorien belief, auskommen können, während wir nach dem Krieg selbst im Falle einer Rationierung, bei Vermeidung der Transportverluste und bei einer Einfuhr von 15 Milliarden Kalorien nur ganz knapp auskommen konnten. So zeigt auch die zusammengefaßte Bilanz der menschlichen und tierischen Ernährung für die Nachkriegszeit eine Unterversorgung.

Zur Neuregelung der Gefrierfleischversorgung. Bei der vor einiger Zeit erfolgten Neuregelung der Gefrierfleischversorgung blieb die zollfreie Gefrierfleischmenge auf der bisherigen Höhe von 120 000 Tonnen, obgleich im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung eine Erhöhung dieser Menge dringend wünschenswert wäre. Der deutsche Gefrierfleischverbrauch ist unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl als außerordentlich niedrig zu bezeichnen. Es entfallen folgende Mengen Gefrierfleisch auf den Kopf der Bevölkerung:

Belgien	12,92 kg
Italien	3,28 „
Frankreich	2,46 „
Deutschland	1,63 „

Es kann nicht einmal behauptet werden, daß das Gefrierfleisch dem frischen Fleisch eine nennenswerte Konkurrenz machte. Der Anteil des Gefrierfleischverbrauchs an dem Gesamtfleischverbrauch beträgt nur 4,2 Prozent. Dennoch ist das Gefrierfleisch von besonderer Bedeutung für die Fleischversorgung der Industriestädte, wo der prozentuale Anteil erheblich höher ist. Für einen großen Teil der Bevölkerung handelt es sich leider nicht um Entscheidung

der Frage: ob Gefrierfleisch oder frisches Fleisch, sondern infolge der hohen Preise für frisches Fleisch lautet für sie die Frage: Gefrierfleisch oder überhaupt kein Fleisch. Die Einschnürung der Gefrierfleischeinfuhr hat zur Folge, daß ein Teil der Bevölkerung, und gerade der an sich schon schlechtesternährte, auf Fleischverbrauch überhaupt verzichten muß.

Vom neuen Haushalt

Qualitätsware auf dem Gebiete der Nahrungsmittel. Wenn wir als Verbraucher von Nahrungsmitteln Qualitätsware fordern, so ist das kein eindeutiger Begriff wie bei andern Dingen des täglichen Gebrauchs. Vielmehr wird die Deutung sich verschieden gestalten, je nachdem ob wir vom ernährungshygienischen Standpunkt oder dem des Feinschmeckers an die Frage herantreten.

Oft freilich decken sich die beiden Begriffe, wie es bei Fleisch, Eiern, frischem Gemüse und Obst der Fall ist. Anders verhält es sich mit den aus Körnerfrüchten gewonnenen Erzeugnissen und den Hülsenfrüchten. Der Feinschmecker wird nur weißes Mehl und aus solchem hergestellte Brot- und Teigwaren, geschälten und polierten Reis usw. als Qualitätsware gelten lassen, wobei auch das weißere und feinere Aussehen mitbestimmend wirkt. Wer sich dagegen von ernährungshygienischen Gesichtspunkten leiten läßt, sagt sich: Als Qualitätsware kann ich nur das ansehen, was nicht zugunsten eines besseren Aussehens, vielleicht auch Geschmackes (der ja individuell verschieden ist), lebensnotwendiger Stoffe beraubt ist. Nun werden zur Erzielung eines weißen Mehles Keimling und äußere Randschichten des Korns entfernt; diese enthalten aber ein Eiweiß, das höherwertig ist als das des Korninnern. Beweis dafür sind Versuche, die ergaben, daß zur Deckung des Eiweißbedarfes des Menschen ein beträchtlich größerer Teil von Feinmehl erforderlich war als von Vollkornmehl, das zwar auch fein vermahlen, aber nicht ausgesiebt ist. Die Randschichten enthalten nicht nur ein vollständigeres Eiweiß als das mehlreiche Korninnere, sie bieten zugleich Mineral- und Ergänzungsstoffe, die im Innern fast völlig fehlen und doch bekanntlich für unser Wohlbefinden so wichtig sind. Erinnert sei nur an die bei ausschließlichem Genuß von poliertem Reis auftretenden Krankheiten.

Ferner denken wir an die Gemüsekonserven, die auch heute noch in vielen Fabriken so hergestellt werden, daß sie zwar sehr appetitlich aussehen und als Qualitätsware angepriesen werden, aber ihres Gesundheitswertes vollständig beraubt sind. Dr. von Borosini soll einen amerikanischen Nahrungsmittelgroßindustriellen auf derartige Mißstände aufmerksam gemacht und die Antwort erhalten haben: „Geschäft ist Geschäft! Wir scheren uns den Teufel darum, ob die Leute draufgehen, wenn wir nur verdienen. Warum sind sie so dumm und kaufen den Dreck?"

Erkenntnisse solcher Art fördern in uns Hausfrauen das Bestreben, uns mehr Warenkunde auf dem Gebiete der Nahrungsmittel anzueignen, um selbst unterscheiden zu können, was wirklich Qualitätsware ist und was nur solche zu sein scheint. Wenn Klara Ebert von „dieser besonderen Art Volksausbeuter" spricht, „die die Nahrungsmittel entkeimen, auslaugen, bleichen, färben, ihnen ihre lebensnotwendigen Mineralsalze und Vitamine nehmen und Gifte zusetzen", so mag das etwas hart ausgedrückt sein, macht uns aber jedenfalls darauf aufmerksam, wie notwendig es ist, nicht vertrauensvoll alles hinzunehmen, sondern sich ein eigenes Urteil zu bilden.

Martha Zschörner.

Was soll man von einer guten Messerputzmaschine verlangen? Eine gute Messerputzmaschine bedeutet für einen Haushalt, in dem täglich eine große Zahl von Messern zu reinigen ist, eine große Ersparnis an Kraft und Zeit.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muß die Maschine sich vor allen Dingen leicht handhaben lassen. Das Drehen der Kurbel darf nicht ebenso anstrengend sein, wie das Putzen des Messers mit Kork oder Schmirgelpapier.

Weiterhin ist für die Güte und Zweckmäßigkeit einer Messerputzmaschine das Material sehr wesentlich, aus dem die Putzbacken bestehen. Die gebräuchlichsten sind Leder-, Filz- und Bürstenbacken. Die Versuchsstelle für Hauswirtschaft des Reichsverbandes deutscher Hausfrauenvereine hat Vergleichsversuche mit diesen drei verschiedenen Materialien angestellt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß nur weiche Putzbacken empfohlen werden können. Filz oder weiches Leder schmiegen sich gleichmäßig an das Messer an und putzen somit alle Stellen desselben gleich gut, ohne einen allzu starken Druck auszuüben. Das weiche Material der Putzbacken vermeidet das Entstehen tiefer Schrammen und eine zu schnelle Abnutzung der Messer. Die vielfach vertretene Ansicht, daß Filzbacken bei längerem Gebrauch verschmierten und dann unbrauchbar würden, kann von der Versuchsstelle für Hauswirtschaft nicht geteilt werden. Um die Filzbacken auf ihre Dauerhaftigkeit zu prüfen, wurde eine entsprechende Maschine einem Großbetrieb zur Benutzung übergeben, in dem täglich ungefähr 200 Messer geputzt werden. Die Maschine entsprach nach einem Vierteljahr noch vollkommen den an sie gestellten Anforderungen.

Bürstenbacken können nicht empfohlen werden, da die harten Borsten, auch bei Verwendung von geöltem Schmirgel, niemals eine vollkommen glatte Fläche ergeben, sondern verhältnismäßig tiefe Schrammen in das Messer reißen.

Vergleichende mikrophotographische Aufnahmen der Versuchsstelle für Hauswirtschaft ergeben hierfür klare Beweise. Da ein Messer an der Schneide naturgemäß dünner ist als am Rücken, wird es in einer Maschine mit harten Putzbacken auch ungleichmäßig geputzt, da sich das harte Material nicht genügend anschmiegt.

Dr. Rudolf Klingemann.

Das Buch der Frau

Die Küche der Zukunft auf fleischloser Grundlage. Mit zahlreichen Kochvorschriften nach den neuesten Forschungsergebnissen. Von Clara Ebert. Mit einem wissenschaftlichen Beitrag von Ragnar Berg, physiolog. Chemiker in Dresden. 250 Seiten Ganzleinenband 4,50 RM. Verlag Emil Pahl, Dresden. Es ist noch nicht allzulange her, daß die Ernährungsforschung zu ganz neuen Erkenntnissen auf dem Gebiete der Ernährungswissenschaft gekommen ist, und nur ganz langsam dringen diese Forschungsergebnisse in das Volk ein. Noch langsamer aber erfolgt die Umsetzung der Erkenntnisse in die Alltagspraxis der Küchen. Bekanntlich sind es gerade die „tüchtigsten" Hausfrauen, die am beharrlichsten an den alten Ueberlieferungen festhalten.

Es ist darum zu begrüßen, daß Clara Ebert hier versucht, diese neuen Erkenntnisse den Hausfrauen nicht nur theoretisch zu vermitteln, sondern ihnen auch praktische Anleitungen für die Anwendung dieser Grundsätze auf den täglichen Speisezettel zu geben. Im Vordergrunde stehen die ernährungshygienischen Betrachtungen des bekannten Ernährungsphysiologen Ragnar Berg, der den Hausfrauen ganz neue Wege für die Behandlung der Ernährungsfragen weist. Das Bergsche Ernährungsgesetz faßt Clara Ebert in folgenden Satz zusammen: „Iß fünf- bis siebenmal soviel Kartoffeln, Gemüse und Früchte als andere Nahrung und bringe zu jeder Mahlzeit auch eine Schüssel Ungekochtes auf den Tisch." Die Begründung für dieses auf den ersten Blick fremd anmutende Gesetz bringt dann Ragnar Berg selbst, indem er ausführlich auf Grund seiner wissenschaftlichen Untersuchungen die Wichtigkeit der sogenannten „Ergänzungsstoffe" (Vitamine) und die Notwendigkeit der Zusammenstellung einer basenreichen Kost für den Aufbau und die Gesunderhaltung des Körpers nachweist. Die Hausfrauen können daraus entnehmen, daß es nicht genügt, an Hand „bewährter" Rezepte eine gaumenreizende Kost auf den Tisch zu bringen, sondern daß die Hausfrau die Aufgabe hat, sich auch die verschiedenen Nahrungsmittel in ihrer chemischen Zusammensetzung näher daraufhin anzusehen, ob sie die für das Wohlergehen ihrer Lieben unbedingt nötigen Stoffe enthalten. Es wird damit den Hausfrauen eine neue große Aufgabe zugeschoben, denn welche Gattin und Mutter möchte die Verantwortung auf sich nehmen, durch unzweckmäßige Auswahl und Zusammenstellung des Speisezettels vorübergehende und dauernde Schädigungen ihrer Angehörigen veranlaßt zu haben?!

Nach diesen theoretischen Erörterungen, die für die Mehrzahl der Hausfrauen bestimmt eine Einführung in absolutes Neuland bedeuten, folgt eine große Auswahl von Rezepten für die fleischlose Küche: Suppe, Gemüse, fleischlose Gerichte, Speisen, Backwerk, Salate usw., kurz alles, was unter diesen Stichworten auch in jedem anderen Kochbuch zu finden ist, nur unter Berücksichtigung der ernährungshygienischen Grundsätze und besonders starker Hervorhebung der Rohkost. Neu dürften auch für viele Hausfrauen die Rezepte für alkoholfreie Getränke sein. Wenngleich die Gerichte auf fleischloser Grundlage aufgebaut sind, wird damit nicht unbedingt dem Vegetarismus, der genau so gut eine falsche Ernährung möglich macht wie die Fleischkost, das Wort geredet; es soll nur gezeigt werden, wie abwechslungsreich und schmackhaft auch die fleischlose Küche gestaltet werden kann. Wenn zum Schluß noch etwas kritisiert werden soll, so das, daß die für den „einfachsten Tisch" zusammengestellten Speisefolgen bestimmt für einen schmalen Geldbeutel zu teuer sind, besonders wenn es sich um eine zahlreiche Familie handelt. Dennoch ist das Buch als wertvolle Anregung zu begrüßen, und jede Hausfrau, auch die, die nicht unbedingt auf Fleisch verzichten will, kann sich das für sie und ihre Verhältnisse Geeignete heraussuchen. G. W.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Recht und Rechtspraxis

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 1 / 9. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 1 DER D. T. Z. BERLIN, 7. JANUAR 1927

Das Recht des Dienstvertrages

Das Recht des Dienstvertrages ist in der Gesetzgebung ziemlich eingehend bearbeitet worden, so daß eine kurze Darstellung dieses für die Praxis wichtigen Rechtsgebietes erwünscht und nützlich sein dürfte. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt keinen allgemeinen Arbeitsvertrag, wohl aber einen allgemeinen Dienstvertrag, dessen Bestimmungen überall dort Platz greifen, wo die Gesetzgebung nicht Sondervorschriften für bestimmte Berufskategorien erlassen hat. Derartige Sondervorschriften hinsichtlich des Dienstvertrages finden sich für die technischen Angestellten der Industrie und des Baugewerbes vornehmlich in der Reichsgewerbeordnung, für Angestellte des Bergbaues in den verschiedenen Berggesetzen des Reiches und der Länder, für die technisch tätigen Angehörigen der Handelsmarine in der Seemannsordnung usw. Wer sich durch einen Dienstvertrag zu technischer Arbeit verdingt, hat neben den einschlägigen Bestimmungen des B.G.B. die für seine besondere Berufstätigkeit maßgeblichen gesetzlichen Sondervorschriften zu beachten.

Art und Umfang der Dienstleistung sowie die hierfür vom Arbeitgeber zu gewährende Vergütung richten sich im Streitfall nach dem Ortsgebrauch. Wo ein solcher nicht nachweisbar, gelten die den Umständen nach „angemessenen" Leistungen als vereinbart. Hinsichtlich der ortsüblichen Vergütung haben nun die Tarifverträge gegenüber Streitfällen eine gewisse Einfachheit und Klarheit geschaffen. Es gilt hiernach als allgemeine Rechtsregel, daß abgeschlossene Dienst- oder Arbeitsverträge für den technischen Angestellten soweit unwirksam sind, als sie zum Schaden des letzteren von der tariflichen Regelung abweichen, es sei denn, daß der in Betracht kommende Tarifvertrag selbst eine solche ungünstige Abweichung ausdrücklich zuläßt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungen treten kraft Gesetzes die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages. Andererseits kann der Angestellte natürlich stets in seinem Dienstvertrag günstigere, über die Norm des Tarifvertrages hinausgehende Vereinbarungen treffen, wenn der Unternehmer hierzu bereit ist. Tritt der Fall ein, daß Zweifel bestehen, unter welchen Tarifvertrag ein Dienst- oder Arbeitsvertrag fällt, so gilt im allgemeinen derjenige Tarifvertrag, der die größte Zahl von Angestellten in dem betreffenden Betriebe oder der Betriebsabteilung auf sich vereinigt.

Für den Angestellten besteht ein allgemeines, gesetzliches Wettbewerbsverbot insoweit, als er ohne Einwilligung des Geschäftsinhabers weder ein technisches Gewerbe betreiben, noch in dem betreffenden Industriezweig Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung abschließen darf. Dagegen steht dem Angestellten das Recht zu, einzelne, dem Geschäftsbetrieb des Prinzipals fremde Geschäfte zu betreiben. In der Regel pflegt der Unternehmer aber im Anstellungsvertrag ein dahingehendes Verbot aufzunehmen, nach welchem der Angestellte seine Arbeitskraft ungeteilt dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen hat. Vorbereitungsgeschäfte in der Absicht der eigenen Selbständigkeit nach Kündigung des Dienstverhältnisses sind dem Angestellten gestattet, vorausgesetzt, daß die Dienstleistung bei dem alten Unternehmen nicht darunter leidet. Es gilt also für den Angestellten, insbesondere Geschäfte solcher Art zu vermeiden, die dem Arbeitgeber den Einwurf der Untreue ermöglichen und damit auch einen Grund zur fristlosen Lösung des Dienstverhältnisses und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen geben würden.

Ist es dem technischen Angestellten durch unverschuldetes Unglück nicht möglich, die Dienstleistung zu erfüllen, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt für die Dauer von sechs Wochen. Wird infolge Kündigung das Dienstverhältnis vor Ablauf dieser sechs Wochen beendigt, so besteht der Gehaltsanspruch nur für die kürzere Frist. Krankheit des Angestellten, eventuell auch eine durch außerehelichen Geschlechtsverkehr verursachte Geschlechtskrankheit gilt im allgemeinen als unverschuldetes Unglück. Im Gegensatz zu den für die kaufmännischen Angestellten geltenden Gesetzesbestimmungen kann bei technischen Angestellten der Unternehmer auf das während der Dauer der Krankheit gezahlte Gehalt diejenigen Beträge anrechnen, die der pflichtversicherte Angestellte aus der Kranken- und Unfallversicherung bezieht.

Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Dienstververhältnis kann, wenn überhaupt nichts oder nichts anderes vereinbart ist, von beiden Teilen nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen = 42 Tage für den Schluß des Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung muß in diesem Falle also spätestens am 17. Februar (Schaltjahr 18. Februar) für den 31. März, am 19. Mai, 19. August und 19. November für Ende Juni, September und Dezember dem anderen Teil zugegangen sein. Zulässig ist die Vereinbarung einer kürzeren oder längeren Kündigungsfrist, die aber in keinem Fall weniger als einen Monat betragen darf und die mit dem Monatsende zusammenfallen muß. Monatskündigungen müssen also spätestens am letzten Kalendertage des der Beendigung des Dienstverhältnisses vorausgehenden Monats dem Angestellten zugegangen sein. Eine verspätete Kündigung wirkt im Zweifelsfalle zu dem für dieselbe Kündigungsfrist nächstzulässigen Termin.

Für solche Angestellte, die in einem regelmäßig mehr als zwei Angestellte beschäftigenden Betriebe nach Vollendung ihres 25. Lebensjahres noch mindestens fünf Jahre beschäftigt gewesen sind, treten nach Ueberschreitung dieser Beschäftigungsdauer, wenn die Kündigung vom Arbeitgeber ausgeht, verlängerte Kündigungsfristen in Kraft. Dieselben betragen: drei Monate zum Vierteljahresschluß, wenn die Beschäftigung mindestens fünf Jahre gedauert hat, vier Monate bei mindestens acht Jahren, fünf Monate bei mindestens zehn Jahren und sechs Monate bei mindestens zwölf Jahren zum Vierteljahresschluß. Der Angestellte selbst kann mit der dem Dienstverhältnis seither zugrunde liegenden Kündigungsfrist kündigen (siehe Heft 28 der Schriften des Bundes der technischen Angestellten und Beamten „Verstärkter Kündigungsschutz der Angestellten mit längerer Beschäftigungsdauer").

Bedingte Kündigungen, d. h. Kündigungen, deren Wirksamkeit von dem Eintreten besonderer Begleitumstände abhängig sein soll, auf die der Angestellte keinen oder keinen ausschlaggebenden Einfluß hat, sind gesetzlich unzulässig. Eine Klagezustellung gilt als Ersatz der Kündigung für den Fall, daß als Kündigungsform der eingeschriebene Brief vereinbart wurde. Im Falle eines Konkurses können beide Teile das Dienstverhältnis mit gesetzlicher Frist kündigen, sofern nicht eine kürzere Frist bedungen war. Hat beispielsweise ein Angestellter einen mehrjährigen Dienstvertrag und spricht der Konkursverwalter in einem solchen Falle die vorzeitige Kündigung aus, so steht dem Angestellten ein Anspruch auf Schadensersatz als Konkursgläubiger zu.

Eine besondere Regelung hat das Kündigungsrecht der Angestellten durch das Betriebsrätegesetz erfahren. In Betrieben, wo Betriebsräte bestehen, hat ein gekündigter Angestellter das Recht, **binnen fünf Tagen** nach der Kündigung Einspruch bei dem Angestelltenrat zu erheben, jedoch nur nach Maßgabe folgender Gründe: Der Einspruch erscheint gerechtfertigt, wenn der begründete Verdacht gegeben ist, daß die Kündigung wegen politischer Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen oder beruflichen Verein erfolgte. Ferner besteht ein Einspruchsrecht, sobald die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt oder sofern die

Kündigung deshalb geschah, weil sich der Angestellte weigerte, dauernd andere Arbeiten zu verrichten, als anfänglich bei der Einstellung vorgesehen war. Schließlich ist das Einspruchsrecht begründet, wenn die Kündigung als eine unbillige, der Sachlage nach unnötige Härte aufzufassen ist. Bei fristloser Entlassung kann der Angestelltenrat ebenfalls angerufen werden, wenn der Entlassene das Recht zur fristlosen Entlassung bestreitet. Wo ein Angestelltenrat nicht vorhanden ist, wohl aber ein Betriebsrat besteht, kann in all' den vorgenannten Fällen das Eingreifen des letzteren erfolgen. Zu beachten ist, daß, wo die Entlassung auf einer gesetzlichen Bestimmung, tarifvertraglichen Vereinbarung oder infolge Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses erfolgte, der Angestellte kein Recht des Einspruches besitzt. Ferner fällt das Recht des Einspruches bei Entlassungen fort, die durch gänzliche oder teilweise Stillegung des Betriebes zweifelsfrei notwendig werden.

Wird der Angestelltenrat oder Betriebsrat wegen der Entlassung in Anspruch genommen, so hat der Arbeitnehmer die Gründe seines Einspruches klarzulegen. Erachtet der Angestellten- oder Betriebsrat den Einspruch als begründet, so hat er zunächst zu versuchen, durch Verhandlungen zu einer Verständigung mit dem Arbeitgeber zu gelangen. Ist eine Verständigung binnen einer Woche nicht erreichbar, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß bzw. das Gewerbegericht als Arbeitsgericht mit fünftägiger Frist anrufen. Erklärt der Schlichtungsausschuß die Entlassung als zu unrecht ergangen, so wird entweder die Weiterbeschäftigung oder bei deren Ablehnung seitens des Arbeitgebers eine Entschädigungspflicht ausgesprochen. Der Arbeitgeber hat innerhalb drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigungspflicht wählt. Unterläßt er die Abgabe einer Erklärung, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

Das Gesetz hat nun eine ganze Reihe von Fällen festgelegt, wo sowohl der Angestellte wie auch der Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur sofortigen Kündigung schreiten kann. Hiernach ist das Recht zu sofortiger Kündigung für den Angestellten dann gegeben, wenn das Gehalt nicht gezahlt oder der gebührende Unterhalt nicht gewährt wird. Entsprechen die Arbeitsräume nicht den notwendigen gesundheitlichen Anforderungen, so kann der Angestellte auch hieraus ein Recht zu sofortiger Kündigung herleiten, wenn der Arbeitgeber nach Aufforderung nicht für Abhilfe sorgt. Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen, unsittliche Zumutungen seitens des Arbeitgebers berechtigen gleichfalls den Arbeitnehmer zum sofortigen Verlassen der Stellung. Gehen die gekennzeichneten Handlungen von Familienangehörigen des Arbeitgebers oder anderen Mitangestellten aus, so kann der betroffene Angestellte Schutz vom Arbeitgeber fordern. Verweigert letzterer den gebotenen Schutz, so ist der Angestellte zu sofortiger Aufgabe seiner Stellung ohne Kündigungsfrist berechtigt, unbeschadet seiner ihm zustehenden Gehaltsansprüche. Tätlichkeit oder erhebliche Ehrverletzung seitens des Arbeitgebers geben dem Angestellten aber nur dann das Recht zur sofortigen Dienstaufgabe, wenn der Arbeitgeber nicht schuldhaft gereizt worden ist.

Der Unternehmer kann ein Recht zur sofortigen Entlassung des Angestellten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist herleiten aus Untreue im Dienst oder Mißbrauch des Vertrauens. Als Untreue im gesetzlichen Sinne gilt beispielsweise die Ausführung von Kundenaufträgen für alleinige Rechnung, die Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen an Dritte, die Einsendung fingierter Aufträge, die Bemühung zur Erlangung von Prozenten bei Geschäftslieferanten usw. Als Mißbrauch des Vertrauens gilt der Fall, daß ein Angestellter einen ersichtlich an den Arbeitgeber gerichteten Privatbrief widerrechtlich öffnet. Unbegründetes längeres Fernbleiben vom Dienst, dauernde Unpünktlichkeit im Dienst können Anlaß zu sofortiger Dienstentlassung geben. Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Unternehmer oder gegen dessen Stellvertreter berechtigen gleichfalls zur fristlosen Entlassung des Angestellten; desgleichen die Abbüßung einer längeren Freiheitsstrafe. Ein sofortiger Entlassungsgrund liegt vor, wenn der Angestellte zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird, wobei allerdings der normale Krankheitsfall mit zunächst nicht vorausbestimmbarer Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht in Frage kommt.

In der Frage der Konkurrenzklausel ist eine die berechtigten Interessen der technischen Angestellten auch nur annähernd wahrende gesetzliche Regelung seit Jahrzehnten vergeblich angestrebt worden. Die Grundlage für etwaige gerichtliche Entscheidungen von Streitigkeiten bildet der § 133 f der Gewerbeordnung, der Vereinbarungen, durch die der Angestellte für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden soll, insoweit verbindlich erklärt, als dadurch die Grenzen unbilliger Erschwerung des Fortkommens nicht überschritten werden. Irgendeinen Anhalt, welches in bezug auf Zeit, Ort und Gegenstand der Vereinbarung diese Grenzen sind, gibt die Gewerbeordnung nicht. Es ist also im Klagefalle dem richterlichen Ermessen freiester Spielraum gegeben. Konkurrenzklauseln, die inhaltlich diese Grenzen überschreiten, sind dadurch nicht etwa im ganzen nichtig und rechtlich unwirksam, wie es unter dem Gesichtspunkte des Verstoßes gegen die guten Sitten eigentlich erwartet werden müßte, sondern das Gericht kann die getroffenen Vereinbarungen auf ein ihm angemessen erscheinendes Maß zurückführen und die so verbleibende Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit des Angestellten immer noch als rechtswirksam erklären. Die ungleich günstigeren Bestimmungen der §§ 74 und 75 des Handelsgesetzbuches, die mit zwingendem Recht nur für die kaufmännischen Angestellten gelten, können im Wege von vertraglichen oder tariflichen Abmachungen auch für technische Angestellte vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung bedarf aber in jedem Einzelfall der Schriftform. Zur Rechtsgültigkeit des Wettbewerbsverbots gehört dann, daß sich der Unternehmer verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für einen Zeitraum von zwei Jahren mindestens die Hälfte des vom Angestellten zuletzt bezogenen Monatsgehaltes betragen muß. Ueber die Dauer von zwei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses ab gerechnet darf ein solches Wettbewerbsverbot dann nicht hinausgehen.

Aus jedem Dienstvertrag folgt für den Unternehmer die Pflicht, dem Angestellten auf Wunsch ein schriftliches Zeugnis auszustellen, das sich über die Art und Dauer der Beschäftigung und auf Verlangen des Angestellten auch über Führung und Leistung aussprechen muß. Anspruch auf ein Zeugnis hat auch jeder auf Probe beschäftigte Angestellte. Zur Ausstellung eines Dienstzeugnisses ist außer dem Unternehmer selbst auch der Prokurist oder Handlungsbevollmächtige berechtigt. Was den Zeitpunkt der Ausstellung eines Dienstzeugnisses betrifft, so ist dasselbe in der Regel erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu fordern, wenn nicht durch besonderen oder tariflichen Vertrag vereinbart ist, daß es schon bei der Kündigung zum mindesten als vorläufiges Zeugnis beansprucht werden kann. Es steht dem Angestellten das Recht zu, ein ohne seine Zustimmung auch über Führung und Leistung lautendes Zeugnis zurückzuweisen. Das Zeugnis bleibt in diesem Falle auf die Mindesterfordernisse, also auf Art und Dauer der Beschäftigung beschränkt, entspricht also mehr einer Arbeitsbescheinigung. Das Zeugnis muß in allen seinen Angaben den Tatsachen entsprechen. Falsche Angaben berechtigen den Angestellten gegebenenfalls im Klagewege zur Forderung der Richtigstellung. Ueber außerdienstliche Verhältnisse dürfen sich im Zeugnis keine Angaben befinden. Eine rechtliche Pflicht, über einen Angestellten Auskunft zu geben, besteht für den Unternehmer nicht. Kommt er jedoch einem solchen Wunsche gegenüber einem anderen Unternehmer nach, so muß die Auskunft der Wahrheit entsprechen. Falsche Angaben, gleichviel ob besserer oder schlechterer Natur, begründen gegebenenfalls einen Schadensersatzanspruch, der sich auf § 826 des B.G.B. stützt. Es steht dem Angestellten frei, sich das Dienstzeugnis durch die Polizeibehörde kostenlos und stempelfrei beglaubigen zu lassen.

So erweist sich das Rechtsgebiet des Dienstvertrages als ein außerordentlich vielseitiges.

Dr. P. Martell.

Anmerkung der Schriftleitung. Der Inhalt des vorstehenden Artikels ist in früheren Jahrgängen unserer Rechtsbeilage schon wiederholt behandelt worden. Wenn wir das „Recht des Dienstvertrages" nochmals in dieser zusammenfassenden Uebersicht erörtern, so veranlaßt uns dazu in erster Linie der Umstand, daß mit dieser Nummer eine neue Zustellungsweise unseres Bundesorgans Platz greift, durch die jedes Mitglied in den Besitz der „D.T.Z." kommt und somit Gelegenheit hat, sich über alle Rechtsfragen seines Dienstverhältnisses zu unterrichten. Die bei der Abteilung für Rechtssachen täglich eingehenden Anfragen zeigen immer wieder, wie lückenhaft das Wissen der Kollegen selbst in den elementaren grundlegenden Fragen des Arbeitsvertragsrechtes ist, und daß sie solchen Fällen interesselos so lange gegenüberstehen, bis der einzelne selbst das Opfer irgendeiner Gesetzes-

oder Vertragsverletzung wird und dann in Unkenntnis der einfachsten Rechtsbegriffe und der daraus resultierenden Bestürzung verkehrte Entscheidungen trifft oder sachgemäße Maßnahmen zu treffen unterläßt. Auch dem tatenfreudigsten Rechtsschutz ist es dann oft nicht mehr möglich, die bei richtigem Verhalten vertretbaren Rechte eines solchen Mitgliedes restlos zu wahren. Darum richten wir auch bei Beginn des neuen Jahrgangs und nicht nur in bezug auf den Inhalt des vorstehenden Artikels, sondern mit Hinweis auf alle in unserer Rechtsbeilage ausführlich zur Erörterung gelangenden arbeitsrechtlichen Probleme im eigenen Interesse an jedes einzelne Mitglied die dringende Bitte, unserer Rechtsbeilage ein recht reges Interesse dauernd entgegenzubringen.

Merkblatt über Steuerfragen

Allgemeines.

Das Einkommen- und Lohnsteuerrecht ist im Techniker-Taschenbuch 1926*), S. 144 ff. behandelt. Seit seinem Erscheinen sind einzelne Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes (R.E.St.G.) geändert worden. Soweit diese Aenderungen, wie überhaupt die Bestimmungen des R.E.St.G. für die Dienstnehmer von Bedeutung sind, sollen sie in diesem Aufsatz erläutert werden.

Steuerfreier Lohnbetrag (§ 70 R.E.St.G.):

Durch Gesetz vom 19. Dezember 1925 (R.G.Bl. S. 469) sind die steuerfreien Lohnbeträge erhöht. Sie betragen ab 1. Januar 1926 monatlich:

a) der steuerfreie Teil vom Arbeitslohn 60 R.M.,
b) der Abzug für Werbungskosten . . 20 R.M.,
c) der Abzug für Sonderleistungen . . 20 R.M.

Hinzu treten Familienzuschläge, und zwar:

entweder als Maximum: je 10 v. H. für die zur Haushaltung zählende Ehefrau und jedes minderjährige Kind von demjenigen Betrage, um den der Arbeitslohn die oben bezeichneten Beträge insgesamt übersteigt,

oder als Minimum:

a)	für die Ehefrau	10.— R.M. monatlich	120.— R.M.	jährlich
b)	„ das 1. Kind	10.— „ „	120.— „	„
c)	„ „ 2. „	20.— „ „	240.— „	„
d)	„ „ 3. „	40.— „ „	480.— „	„
e)	„ „ 4. „	60.— „ „	720.— „	„
f)	„ „ 5. u jed. folgende Kind je	80.— „ „	960.— „	„

Die Vergünstigung gegenüber der früheren Fassung des § 70 R.E.St.G. besteht also darin, daß der steuerfreie Teil vom Arbeitslohn von 50 R.M. auf 60 R.M. und die Familienzuschläge für das vierte und jedes folgende Kind ab 1. Januar 1926 erhöht worden sind.

Für die Berechnung des Steuerabzuges können somit zwei verschiedene Systeme angewandt werden. Das prozentuale als Maximum oder das feste System als Minimum. Je nach dem Familienstande und der Größe des Einkommens ist zu erwägen, welches System das günstigere ist. Nachstehend einige Beispiele:

Angenommen, ein verheirateter Angestellter hat drei minderjährige Kinder und verdient monatlich 250 R.M. Bei Anwendung des prozentualen Systems würde seine Steuerberechnung folgende sein:

Gehalt		250 R.M.
Davon ab:		
a) Steuerfreies Existenzminimum	60 R.M.	
b) Abgeltung für Werbungskosten	20 R.M.	
c) Abgeltung für Sonderleistungen	20 R.M.	100 R.M.
Bleiben		150 R.M.
10% für Frau und 3 Kinder = 4 × 15 R.M.		60 R.M.
Bleiben		90 R.M.

Der Steuerabzug beträgt 10% von 90 R.M. = 9 R.M.

Bei Annahme des festen Systems würde der Arbeitnehmer unter den gleichen Familienverhältnissen günstiger gestellt sein, wie folgende Berechnung ergibt:

Gehalt		250 R.M.
Davon ab:		
a) Steuerfreies Existenzminimum	60 R.M.	
b) Abgeltung für Werbungskosten	20 R.M.	
c) Abgeltung für Sonderleistungen	20 R.M.	100 R.M.
Bleiben		150 R.M.
ferner für die Ehefrau	10 R.M.	
für das 1. Kind	10 R.M.	
für das 2. Kind	20 R.M.	
für das 3. Kind	40 R.M.	80 R.M.
Bleiben		70 R.M.

Der Steuerabzug beträgt 10% von 70 R.M. = 7 R.M., also 2 R.M. weniger als bei Anwendung des prozentualen Systems.

*) Kann vom Industriebeamten-Verlag, Berlin, Werftstr. 7, solange der Vorrat reicht, zum Preise von 0,50 R.M. bezogen werden.

Bei höheren Einkommen ergibt sich ein umgekehrtes Verhältnis, wie folgendes Beispiel zeigt:

Prozentuales System.

Gehalt		500 R.M.
Davon ab:		
a) Steuerfreies Existenzminimum	60 R.M.	
b) Abgeltung für Werbungskosten	20 R.M.	
c) Abgeltung für Sonderleistungen	20 R.M.	100 R.M.
Bleiben		400 R.M.
Je 10% für Frau und 3 Kinder 4 × 40 R.M.		160 R.M.
Bleiben		240 R.M.

Der Steuerabzug beträgt 10% von 240 R.M. = 24 R.M.

Festes System.

Gehalt		500 R.M.
Davon ab:		
a) Steuerfreies Existenzminimum	60 R.M.	
b) Abgeltung für Werbungskosten	20 R.M.	
c) Abgeltung für Sonderleistungen	20 R.M.	100 R.M.
Bleiben		400 R.M.
ferner für die Ehefrau	10 R.M.	
für das 1. Kind	10 R.M.	
für das 2. Kind	20 R.M.	
für das 3. Kind	40 R.M.	80 R.M.
Bleiben		320 R.M.

Der Steuerabzug beträgt 10% von 320 R.M. = 32 R.M., also 8 R.M. mehr als bei Anwendung des prozentualen Systems.

Werbungskosten und Sonderleistungen (§§ 16, 17 R.E.St.G.).

Gemäß § 75 Abs. 2 R.E.St.G. kann eine Erhöhung der Pauschsätze beantragt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Aufwendungen für Werbungskosten und Sonderleistungen zusammen monatlich mehr als 40 R.M. betragen.

Als Werbungskosten gelten die Aufwendungen, welche zur Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemacht werden, insbesondere die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Berufskleidung, Fachliteratur usw.). Unter Berufskleidung ist sinngemäß nicht die Kleidung zu verstehen, die auch außerhalb des Dienstes ständig getragen wird. Als Berufskleidung ist z. B. anzusehen der Malerkittel, der Arbeitsanzug des Schlossers usw. Literatur zwecks Fortbildung im Berufe gehört zu den Aufwendungen für Werbungskosten.

Sonderleistungen sind:

1. Beiträge des Steuerpflichtigen für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haft-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, sowie zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
2. Beiträge zu Sterbekassen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen;
3. Versicherungsprämien, welche der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen für die Versicherung auf Todesfall zahlt, wobei zu beachten ist, daß auch Spareinlagen, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen macht, als Sonderleistungen gelten, sofern die Rückzahlung derselben nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 20 Jahren vereinbart ist;
4. Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt;
5. Kirchensteuer;
6. Beiträge zu Berufsverbänden.

Die Abzüge nach Nr. 1—4 dürfen jedoch zusammen den Jahresbetrag von 480 R.M. nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich jedoch für die zur Haushaltung zählende Ehefrau, sowie für jedes nicht selbständig zu veranlagende minderjährige Kind um 100 R.M. Es würde also z. B. ein Steuerpflichtiger, der verheiratet ist und zwei Kinder hat, an Sonderleistungen bis zu einem Höchstbetrage von 65 R.M. monatlich berechnen können, d. h. 40 R.M. für sich und seine Frau und zwei Kinder 3×8,33 R.M. = 65 R.M.

Aufwandsentschädigung für getrennten Haushalt gehört nicht zum Arbeitslohn, wenn die Entschädigung nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Arbeitgeber gewährt wird, sie ist also nicht steuerpflichtig (§ 5 der Durchführungsbestimmungen vom 5. September 1925). Wo eine solche Vereinbarung nicht besteht, empfiehlt es sich, das Finanzamt um Festsetzung eines steuerfreien Betrages unter Berufung auf die §§ 15, 16 und 56 R.E.St.G. und Beifügung ausreichender Belege, aus denen der Mehraufwand festzustellen ist, zu ersuchen.

Entschädigungen, welche der Arbeitnehmer auf Grund des § 87 B.R.G. erhält, gehören ebenfalls nicht zum Arbeitslohn. Sie unterliegen deshalb auch nicht dem Lohnsteuerabzug.

Steuererstattung.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch V.O. vom 30. November 1926 (R.Arb.Bl. S. 1017) Pauschbeträge für

die Erstattung von Lohnsteuer für das Jahr 1926 festgesetzt. Danach ist folgendes zu beachten:

Antragsberechtigt ist jeder Arbeitnehmer, der für das Jahr 1926 zur Einkommensteuer nicht veranlagt ist, also entweder nur Arbeitslohn bis zum Betrage von 9200 R.M. bezogen oder dessen Gesamteinkommen 8000 R.M. nicht überstieg, wenn in diesem Gesamteinkommen nicht mehr als 500 R.M. sonstiges Einkommen enthalten ist.

Antragsgründe liegen vor:

1. bei Verdienstausfall durch Krankheit, teilweise Arbeitslosigkeit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit usw.;
2. wenn der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 R.M. und die nach dem Familienstand freibleibenden Beträge nicht voll berücksichtigt worden sind;
3. wenn ohne die zu 1 und 2 angegebenen Gründe vom Arbeitslohn im Jahre 1926 Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obgleich das Arbeitseinkommen geringer war, als die steuerfreien Beträge ausgemacht haben.

Diese Freibeträge zeigt nachstehende Tabelle:

Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge bei Arbeitnehmern mit Ehefrau	ohne Ehefrau
Keine Kinder	1320.— RM.	1200.— RM.
1 Kind	1440.— „	1320.— „
2 Kinder	1680.— „	1560.— „
3 „	2160.— „	2040.— „
4 „	2880.— „	2760.— „
5 „	3840.— „	3720.— „
6 „	4800.— „	4680.— „
7 „	5760.— „	5640.— „
8 „	6720.— „	6600.— „

Erstattet werden:

1. Im Höchstfalle der im Kalenderjahr 1926 einbehaltene Lohnsteuerbetrag.
2. Wenn infolge Verdienstausfalles durch Krankheit, Aussperrung und Streik, Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht voll gutgebracht worden sind, für jede volle Woche des Verdienstausfalles die aus folgender Tabelle ersichtlichen Beträge:

Anzahl der Kinder	mit Ehefrau	ohne Ehefrau
Keine Kinder	2.65 R.M.	2.40 R.M.
1 Kind	2.90 „	2.90 „
2 Kinder	3.35 „	3.35 „
3 „	4.30 „	4.30 „
4 „	5.75 „	5.75 „
5 „	7.70 „	7.70 „
6 „	9.60 „	9.60 „
7 „	11.50 „	11.50 „
8 „	13.45 „	13.45 „

3. Bei Kurzarbeitern und Arbeitnehmern, bei denen ein bzw. zwei v. H. vom vollen Arbeitslohn deswegen einbehalten worden sind, weil ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt worden ist, nicht festgestellt werden konnte, der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuer und der Steuer, die sich berechnet, wenn die Freibeträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgesetzt werden.

Im Falle zu 2 der Antragsgründe setzt das Finanzamt einen Betrag nach freiem Ermessen fest.

Formalitäten bei der Antragstellung. Der Antrag ist unter Angabe des Steuerbezirks, Steuerkartennummer und genauer Adressenangabe (siehe Titelseite der Steuerkarte) bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1926 seinen Wohnsitz hat, bis spätestens 31. März 1927 einzureichen. Es sind alle Unterlagen, wie Steuerkarte, die Einlagebogen mit Steuermarken oder eine Kopie des Lohnsteuerüberweisungsblattes (das der Arbeitgeber zur Verfügung stellt), Krankheitsbescheinigungen und Bescheinigungen über Erwerbslosigkeit beizufügen.

Es empfiehlt sich, einen Vordruck des Antrages beim Finanzamt anzufordern.

Berichtigung der Steuerkarte.

Die Finanzämter übersenden für das Kalenderjahr 1927 neue Steuerkarten, auf denen auf der Titelseite der steuerfreie Lohnbetrag vermerkt ist. Danach berechnet der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug. Jeder Arbeitnehmer muß diese neue Steuerkarte genau prüfen, um festzustellen, ob der steuerfreie Betrag richtig berechnet ist. (Vergl. das oben unter den Kapiteln: „Steuerfreier Lohnbetrag, Werbungskosten und Sonderleistungen" Gesagte.)

Wenn festgestellt wird, daß das Finanzamt den steuerfreien Lohnbetrag zu niedrig festgesetzt hat, muß sofort die Berichtigung der Steuerkarte beantragt werden, wenn eine Berücksichtigung der steuerfreien Beträge für das Steuerjahr 1927 ermöglicht werden soll.

Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages.

Neben dem Antrage auf Erstattung aus dem Steuerjahr 1926 kann für das Steuerjahr 1927 eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages auch gemäß § 56 R.E.St.G. beantragt werden, wenn durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, worunter insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung sowie Berufsausbildung der Kinder, Unterhaltung mittelloser Angehöriger (selbst wenn diese nicht zum Haushalt gehören), Verschuldung, Krankheit, Körperverletzung und Unglücksfälle zu verstehen sind, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinträchtigt ist.

Steuerveranlagung.

Die Veranlagung findet nicht statt, wenn die Einkünfte des Steuerpflichtigen lediglich dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterlegen haben und den Gesamtbetrag von 9200 R.M. im Steuerjahr nicht übersteigen (§ 93 der Ausführungsbestimmungen zum R.E.St.G. vom 8. Mai 1926 R.M.Bl. Nr, 21),

Vorauszahlungen.

Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, haben bis zum Empfang eines Steuerbescheides Vorauszahlungen zu leisten, und zwar je ein Viertel der zuletzt festgesetzten Steuerschuld (Steuerbescheid 1926). Die Vorauszahlungstermine sind: 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober. Unterliegt das Einkommen des Steuerpflichtigen dem Lohnsteuerabzug, so sind die eingehaltenen Beträge zu kürzen.

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer hatte im Kalenderjahr 1926 an Arbeitslohn bezogen 12 000 R.M. Er hat nach dem Steuerbescheide 1050 R.M. zu entrichten. Der Steuerabzug beträgt 805 R.M. Der Vorauszahlungsbetrag im Jahre beträgt also 1050—805 = 245 R.M., jede Rate beträgt ein Viertel von 245 R.M. = 61,20 R.M.

Steuervergünstigung für Schwerbeschädigte.

Schwerbeschädigte (Kriegs- und Privatbeschädigte), die mindestens 25 Prozent erwerbsbeschränkt sind, erhalten zu den Erstattungspauschsätzen einen Zuschlag in Höhe ihrer Erwerbsbeschränkung. Sie erhalten auf Antrag, wenn sie voll gearbeitet haben, den Unterschiedsbetrag vergütet, der entsteht, wenn sie früher einen Antrag auf Erhöhung der steuerfreien Beträge gestellt hätten.

Wer also 25 Prozent erwerbsbeschränkt ist, erhält zu dem steuerfreien Pauschsatze von 60+20+20 = 100 R.M. 25 Prozent = 25 R.M., zusammen 125 R.M. festgesetzt.

Rechtsmittel.

Gegen Entscheidungen des Finanzamtes ist Beschwerde bei diesem gemäß §§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung innerhalb einer Frist von einem Monat vom Zustellungstage ab gerechnet zulässig. L. Lehmann.

Entscheidungen

Ableistung von Ueberstunden. In Nr. 3 unserer Rechtsbeilage, Jahrgang 1926, hatten wir ein Urteil des Schöffengerichts Leipzig veröffentlicht, durch das die Direktoren der Leipziger Privat- und Kommerzbank mit je 5000 Mark Geldstrafe und ihr juristischer Berater wegen Beihilfe mit 300 Mark verurteilt worden waren. Das Vergehen der Beklagten wurde darin erblickt, daß die Direktoren im Juni 1925 eine größere Anzahl in der Buchhandlung tätiger Angestellten zwecks Abschlusses von Ultimoarbeiten über die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus bis zu $11^1/_2$ Stunden beschäftigt hatten. Das Landgericht Leipzig als Berufungsinstanz sprach die Beklagten frei, weil sie keinen Zwang auf die Angestellten ausgeübt hätten. Die Bank habe sich in einer Notlage befunden, da geeignete Kräfte für die Abschlußarbeiten nicht leicht zu beschaffen gewesen seien. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht eingelegt. Der 1. Strafsenat hob aber durch Entscheidung vom 16. November 1926 (1 D 461/26) das freisprechende Berufungsurteil mit der Begründung wieder auf, daß zwar tatsächlich eine freiwillige Mehrarbeit in Betracht komme, die im Gegensatz zu der durch Gesetz und Tarif geregelten Mehrarbeit stehe, daß aber das Landgericht nicht genügend geprüft habe, ob eine Notlage im Sinne der Arbeitszeitverordnung gegeben gewesen sei.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 2 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 5 DER D.T.Z. BERLIN, 4. FEBRUAR 1927

Entscheidungen

Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge. Zu dieser immer noch lebhaft umstrittenen Frage können wir heute ein im Rechtsschutz des Bundes erfochtenes interessantes Urteil des Gewerbegerichts Halle a. S. bringen. Der Sachverhalt war folgender:

Unser Mitglied war als Konstrukteur tätig und erhielt am 15. Mai 1926 von seiner Firma ein Kündigungsschreiben mit Wirkung zum 30. Juni 1926. Mit Brief vom 2. Juli 1926 erklärte sich die Firma bereit, den Kollegen unter Aufrechterhaltung der Kündigung ohne festes Vertragsverhältnis mit 14tägiger Kündigungsfrist und einem untertariflichen Gehalt weiterzubeschäftigen.

In Befürchtung der sonst drohenden Entlassung nahm der Kollege das Angebot der Firma an. Am 20. September 1926 sprach die Firma die Kündigung zum 30. September 1926 aus. Der Kollege protestierte sofort unter Berufung auf den für Halle bestehenden Ortstarif, wonach eine Kündigung in den ersten drei Monaten der Beschäftigungszeit mit Monatsfrist, bei einer längeren Beschäftigungsdauer aber nur mit mindestens sechswöchentlicher Frist zum Quartalsschluß zulässig ist. Nach Weigerung der Firma zur Weiterbeschäftigung erhob der Kollege mit Hilfe des Bundes Klage auf Zahlung des Tarifgehaltes bis zum 31. Dezember 1926. Das Gewerbegericht Halle hat die Klage durch Urteil vom 12. November 1926, Aktenzeichen VI G. 504/26, mit folgender Begründung gebilligt:

„Das Schreiben vom 2. Juli 1926, mit dessen Inhalt sich der Kläger einverstanden erklärt hat, ist rechtlich bedeutungslos.

Der Kläger zählt zu den Betriebsbeamten im Sinne der §§ 133 a ff. der R.G.O. Schon nach den Bestimmungen der R.G.O., insbesondere § 133 a a, war es unzulässig, eine kürzere als monatliche Kündigungsfrist zu vereinbaren. Das hat die Beklagte mit ihrem Abkommen vom 2. Juli 1926 beabsichtigt. Daran ändert auch nichts, daß sie sagt, sie gehe ein gesetzliches Vertragsverhältnis nicht ein. Tatsächlich hat sie einen Konstrukteur über den 1. Juli hinaus mit den gleichen Arbeiten wie früher beschäftigt. Die Aenderung seiner Kündigungsfrist steht mit dem Gesetz in Widerspruch. Die wöchentliche Auszahlung des Gehaltes ist zulässig und ändert nichts an der Art der Stellung des Klägers.

War hiernach schon nach den alten Bestimmungen der G.O. eine derartige Vereinbarung rechtlich ungültig, so ist dies um so mehr nach dem jetzt gültigen Recht der Fall. Unstreitig sind die Bedingungen für den Abschluß von Dienstverträgen für Techniker in Halle durch Tarifvertrag geregelt, der gemäß § 2 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dez. 1918 vom Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärt worden ist. Die vorerwähnte Vereinbarung vom 2. Juli 1926 weicht von der tariflichen Regelung ab. Sie ist insoweit unwirksam. (§ 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.) An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages. Die Gehaltstafel des Tarifvertrages sieht für die Stellung des Klägers 268 R.M. monatlich vor. Wenn sich auch Kläger für die rückliegende Zeit bis zum 30. September 1926 mit 200 R.M. pro Monat stillschweigend einverstanden erklärt hat, so kann er für die Zukunft die Bezahlung nach dem Tarifvertrag verlangen. Der Tarifvertrag schreibt weiter vor, daß nur für die ersten drei Monate monatliche Kündigungsfrist vereinbart werden kann. Darüber hinaus gilt nur die gesetzliche Kündigungsfrist. Hat sich aber in der Beschäftigung des Klägers seit 1. Juli 1926 nichts geändert, so gilt für ihn die gesetzliche Kündigungsfrist, da er seit 22. Oktober 1925 ununterbrochen bei der Beklagten beschäftigt ist.

Die am 20. September 1926 ausgesprochene Kündigung konnte daher nur zum 31. Dezember 1926 Wirksamkeit haben.

Aus dem Schreiben der Beklagten vom 2. Juli 1926 eine Kündigung zum 30. September 1926 zu folgern, ist nicht angängig. Die Beklagte hat nicht etwa ausgesprochen, daß sie kündige, sondern daß sie eine frühere Kündigung aufrechterhalte. Gleichzeitig aber erklärte sie, daß sie den Kläger bis auf Widerruf weiterbeschäftige. Diese Erklärung war, wie oben ausgeführt, rechtlich ungültig. Eine Kündigung zum 30. September 1926 geht aus dem Schreiben in keiner Weise hervor. Aber selbst wenn man die Vereinbarungen gelten lassen wollte, so könnte am 20. September 1926 zum 30. September 1926 nicht mehr gekündigt werden.

Da es dem Kläger bisher nicht gelungen ist, anderweit Stellung zu finden, und es bei der heutigen Wirtschaftslage auch nicht wahrscheinlich ist, daß er bis Ende Dezember anderweit unterkommen wird, so rechtfertigt sich der Klageantrag.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen."

Verzicht auf Rechtsansprüche durch stillschweigendes Verhalten. Schon das vorstehende Urteil deutet an, wie in der Rechtsprechung zum Tarifrecht die Frage, ob und inwieweit durch ein stillschweigendes Verhalten auf begründete Ansprüche rechtswirksam verzichtet werden kann, eine erhebliche Rolle spielt. Daß durch ein solches Verhalten aber auch Ansprüche anderer Art ausgeräumt werden können, zeigt folgender Fall:

Ein Maschineningenieur hatte bei seinem im Jahre 1923 erfolgten Ausscheiden ein Zeugnis erhalten, mit dessen Inhalt er nicht einverstanden war. Sein damals geäußertes Aenderungsbegehren wurde von der Firma abgelehnt, worauf er die Sache auf sich beruhen ließ. Erst im Frühjahr 1926 verlangte er nochmals die Aenderung und beschritt nach erneuter Ablehnung seitens der Firma den Klageweg. Das vom Gewerbegericht Essen am 29. November 1926 verkündete Urteil auf Klageabweisung bestätigte die seitens des Bundes vor Klageerhebung geäußerten Bedenken. Wir geben im nachfolgenden die Entscheidungsgründe des Urteils bekannt und richten dabei an die Kollegen die Mahnung, in allen Fällen, in denen ihnen Ansprüche streitig gemacht werden, die Hauptverwaltung sofort zu verständigen, damit Urteile der hier geschilderten Art vermieden werden. Das Urteil zeigt, wie gefährlich es ist, mit der Geltendmachung von berechtigten Ansprüchen zu warten.

„Nach § 630 B.G.B. hat bei Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses der Dienstverpflichtete Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses. In der Literatur und Rechtsprechung wird auch allgemein anerkannt, daß der Dienstverpflichtete, wenn das Zeugnis unrichtige Angaben enthält, eine Abänderung verlangen kann. Streitig ist nur, wie lange der Anspruch auf Ausstellung und Abänderung dauert. Der § 630 B.G.B. sagt, daß der Anspruch auf Ausstellung bei Beendigung des Dienstverhältnisses gegeben ist. Aus praktischen Gründen und im Sinne eines stillschweigenden Verzichtes wird man annehmen müssen, daß der Anspruch erlischt, wenn er nicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder wenigstens innerhalb einer angemessenen Zeit nach jedem Zeitpunkte geltend gemacht wird, weil in vielen Fällen der Dienstherr das nötige Wissen später nicht mehr haben wird. Die Ausstellung bzw. Abänderung wird immer erschwert, wenn nicht gar unmöglich, wenn in großen Betrieben diejenigen Vorgesetzten, die allein ein Urteil über den Dienstverpflichteten abzugeben vermögen und dazu berufen sind, nicht mehr in Diensten des betreffenden Unternehmers sind. — Vergleiche auch Staudinger Anm. 5 zu § 630. — Im vorliegenden Falle hat der Kläger zwar die Abänderung sofort verlangt jedoch dann, als diese abgelehnt worden ist, drei Jahre nichts mehr von sich hören lassen. Wenn er jetzt erst die Abänderung erneut verlangt hat, so liegt in der dreijährigen Zwischenzeit ein Verzicht auf Abänderung vor. Der Zeitraum von drei Jahren ist auch keine angemessene Frist mehr, nach deren Ablauf das Verlangen auf Abänderung noch gestellt werden kann. Auf das übrige Vorgehen der Beklagten einzugehen, erübrigte sich daher. Demgemäß war zu erkennen, wie es geschehen ist."

Schutz der Betriebsratsmitglieder. Bedauerlicherweise hat sich u. E. die Rechtsprechung, in Verkennung des Geistes des Betriebsrätegesetzes und in falscher Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen, auf den Standpunkt gestellt, daß nicht nur eine gänzliche, sondern auch eine teilweise Betriebsstillegung ausreichend sei, um das Erfordernis einer Zustimmung der Betriebsvertretung oder des Arbeitsgerichts (§§ 96, 97 B.R.G.) zur Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes entbehrlich zu machen. Einige Gerichte halten es sogar für richtig, den Schutz des § 96 B.R.G. schon bei geringfügigen Einschränkungen fortfallen zu lassen. Daß derartige Urteile geeignet sind, die Bestrebungen der Arbeitgeber auf Entfernung der so mißliebigen Betriebsratsmitglieder zu bestärken, liegt auf der Hand. Als Träger des Gedankens der eigenen Arbeitsgerichtsbarkeit müssen Arbeitnehmer-

organisationen es peinlich empfinden, wenn Gewerbegerichte das in sie gesetzte Vertrauen einer tieferen Einsicht in die tatsächlichen Betriebs- und Wirtschaftsverhältnisse durch Fehlurteile auf eine allzu harte Probe stellen. Besonders peinlich wirkt eine solche Entscheidung aber dann, wenn es auf Grund einer wirklich sachgemäßen Beurteilung des Tatbestandes einem höheren ordentlichen Gericht viel weniger Hemmungen verursacht, zugunsten des Arbeitnehmers zu erkennen. Wir lassen weiter unten die Entscheidungsgründe eines Urteils der 8. Zivilkammer des Landgerichts I. Berlin vom 4. November 1926 folgen, mit dem ein Fehlurteil des Gewerbegerichts Berlin aufgehoben wurde und dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Eine bekannte Firma hat eine besondere Abteilung zur Herstellung von Bodenbearbeitungsmaschinen. Unter der Behauptung, daß die Abteilung stillgelegt werde, wurden am 30. April 1926 neun Angestellte zum 31. Mai 1926 gekündigt, darunter drei Betriebsvertretungsmitglieder. Auf den Einspruch dieser drei Angestellten, wovon einer Mitglied des Bundes ist, erhob die Firma eine Feststellungsklage vor dem Gewerbegericht, Kammer 9, Berlin. Obwohl die Firma zugeben mußte, daß von 56 Angestellten zum 31. Mai 1926 neun und zum 30. Juni 1926 weitere zwei Angestellte die Kündigung erhalten hatten, also nur eine Betriebseinschränkung vorlag, hat das Gewerbegericht Berlin dem Klageantrage stattgegeben und festgestellt, daß das Dienstverhältnis sein Ende erreicht hatte. Unser Mitglied hat mit Hilfe des Rechtsschutzes Berufung eingelegt, worauf das Landgericht ohne neue Beweiserhebung das Urteil aufhob und die Feststellungsklage abwies.

Damit steht also fest, daß die Kündigung zum 31. Mai 1926 rechtsunwirksam war.

„Die Klage war unter Abänderung des angefochtenen Urteils abzuweisen. Nach dem eigenen Vortrag der Klägerin kann nicht angenommen werden, daß die Entlassung des Beklagten infolge der Einstellung der Neuherstellungen der Bodenbearbeitungsmaschinen erforderlich war. Die Klägerin trägt selbst vor, daß zwei Detailkonstrukteure aus dem Büro, in dem der Beklagte beschäftigt war und deren Arbeiten der Beklagte erledigen konnte, nicht entlassen wurden, weil sie verheiratet waren. Der Chef des Büros hat in erster Instanz als Zeuge bekundet, der Beklagte sei entlassen worden, weil abgebaut werden mußte und er einer der Jüngsten war. Demnach war die Weiterbeschäftigung des Beklagten durchaus möglich. Mitglieder von Betriebsvertretungen haben auf Grund dieser Stellung das Recht auf bevorzugte Weiterbeschäftigung vor allen Arbeitnehmern, die sich in ihrer Abteilung in einer gleichen Beschäftigungslage befinden. Wollte die Klägerin anläßlich der Einschränkung den Beklagten aus sozialen Gründen zugunsten verheirateter Angestellter, oder weil sie mit seinen Leistungen weniger zufrieden war, vor anderen entlassen, so mußte sie die Zustimmung der Betriebsvertretung, eventuell die des Arbeitsgerichts, einholen. Ohne diese ist die Kündigung unwirksam. Die Klage war mit Kostenfolge aus § 91 Z.P.O. abzuweisen."

Finden die Bestimmungen des § 193 B.G.B. (Fristablauf an Sonn- und Feiertagen) auch auf Kündigungsfristen Anwendung? Das Gewerbegericht Berlin hat in einer am 14. Dezember 1926 verkündeten Entscheidung (Nr. 1895, 1926, Gew.-Ger. K. 4.) die Frage verneint. In einem im Rechtsschutz des Bundes durchgeführten Rechtsstreit war der Kläger als Bauführer von der beklagten Firma gegen monatliche Kündigung angestellt und am 30. Oktober 1926 zum 30. November 1926 mittels Einschreibebrief gekündigt worden. Der Kläger behauptet, daß die Kündigung nicht fristgemäß sei, weil er erst am 1. November abends in den Besitz des Kündigungsschreibens gelangt ist und beantragt, durch Klage festzustellen, daß die Kündigung seines Dienstverhältnisses vom 30. Oktober 1926 erst zum 31. Dezember 1926 wirksam ist.

Die Beklagte wendet zur Begründung ihres Antrages auf Klageabweisung ein, daß sie das Kündigungsschreiben vom 30. Oktober noch am gleichen Tage zwischen 2 Uhr und 3 Uhr nachm. als Einschreibebrief abgesandt und daher mit Sicherheit gerechnet habe, daß es fristgemäß, also bis 31. Oktober abends in die Hände des Klägers gelange. Tatsächlich habe die Post auch die Zustellung bei dem Kläger am Sonntag, den 31. Oktober versucht, der Kläger sei aber nicht angetroffen worden. Im übrigen sei aber die Kündigung auch am 1. November noch fristgemäß erfolgt, weil der 31. Oktober ein Sonntag gewesen sei und nach § 193 B.G.B. daher der nächstfolgende Wochentag an die Stelle des Sonntags trete. Das Gericht hat dem Klageantrag entsprechend erkannt und seine Entscheidung folgendermaßen begründet:

„Die Frage, ob § 193 B.G.B. auf Kündigungsfristen überhaupt anzuwenden ist, ist in Literatur und Rechtsprechung bestritten. Das Gericht hat sich der wohl herrschenden Auffassung, auch des Reichsgerichts, angeschlossen, daß § 193 B.G.B. an sich auch auf Kündigungen anwendbar ist (vgl. Erdel in „Gew. u. Kaufm.-Ger." 1912 Nr. 8). Dagegen war das Gericht der Ansicht, daß § 193 in solchen Fällen nicht angewendet werden kann, in denen eine gesetzliche Mindestkündigungsfrist gegeben ist, die durch Anwendung der Bestimmung des § 193, der nur eine Auslegungsregel enthält, verkürzt werden würde. Das war aber bei dem vorliegenden Sachverhalt der Fall, denn im § 133 a. a. G.O. ist bestimmt, daß zwar für höhere technische Angestellte eine kürzere als die gesetzliche sechswöchige Kündigungsfrist vereinbart werden kann, daß sie aber nicht weniger als einen Monat betragen darf und nur für den Schluß des Monats zulässig ist. In § 7 des Reichstarifvertrages für die technischen Angestellten im Baugewerbe vom 15. Februar 1926 ist ebenfalls die Bestimmmung enthalten, daß kürzere als sechswöchige Kündigungsfristen nicht unter einem Monat betragen dürfen. Gegenüber diesen zwingenden Bestimmmungen des Gesetzes und Tarifes konnte hier nach Ansicht des Gerichts § 193 B.G.B. nicht angewandt werden, da durch seine Anwendung die einmonatige Kündigungsfrist tatsächlich verkürzt werden würde.

Da bei der Kündigung, die eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, es rechtlich nur auf den Zeitpunkt der Zustellung ankommt, die Beklagte auch nicht behauptet hat, daß der Kläger sich der rechtzeitigen Zustellung am 31. Oktober etwa arglistig habe entziehen wollen, so war rechtlich unerheblich, daß die Beklagte das Kündigungsschreiben bereits am 30. Oktober abgesandt und die Post die Zustellung am 31. Oktober versucht hat. Unstreitig hat der Kläger das Kündigungsschreiben erst am 1. November, d. h. nach Ablauf der mit dem 31. Oktober endenden Frist zur Kündigung erhalten. Die Kündigung war daher verspätet und kann somit erst zum 31. Dezember 1926 wirksam werden.

Dem Feststellungsantrage der Klage, der nach § 256 Z.P.O. an sich zulässig war, war daher als begründet stattzugeben."

Nicht jeder Verstoß gegen die Krankenordnung hat bei Ausweisung aus dem Krankenhause den Verlust der Krankenhilfe zur Folge. (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 25. Februar 1926.) Der Kläger ist als Mitglied der beklagten Krankenkasse wegen Geschlechtskrankheit in der Hautklinik in G. behandelt worden. Vor Abschluß der Behandlung ist er aus der Klinik ausgewiesen worden, weil er entgegen einer ärztlichen Anordnung mit geschlechtskranken Mädchen in Verbindung getreten sein sollte. Er soll vom Fenster aus mit einem Mädchen gesprochen haben. Der Kläger hat von der beklagten Kasse für die weitere Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit die Zahlung des Krankengeldes beansprucht, das die Kasse ihm verweigerte, weil er in schuldhafter Weise seine Ausweisung aus dem Krankenhause veranlaßt und damit nach ihrer Ansicht den Anspruch auf weitere Krankenhilfe verloren habe. Das Oberversicherungsamt hatte die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Reichsversicherungsamt den Klageanspruch aus folgenden Gründen gebilligt: Der Ansicht des Oberversicherungsamtes, daß der Kläger den Anspruch auf Krankenhilfe verloren hat, weil er in schuldhafter Weise seine Ausweisung aus dem Krankenhause veranlaßt habe, läßt sich nicht ohne weiteres beitreten. Nach den bisherigen Feststellungen soll der Kläger entgegen ausdrücklicher ärztlicher Anordnung versucht haben, während seines Aufenthaltes in der Klinik mit geschlechtskranken Mädchen in Verbindung zu treten. Es ist allerdings davon auszugehen, daß ein Erkrankter während seines Aufenthaltes im Krankenhause sich der Krankenordnung zu fügen und ein Verhalten zu vermeiden hat, das mit seinem weiteren Verbleiben im Krankenhause nicht vereinbar ist. Daraus läßt sich aber nicht folgern, daß jeder Verstoß gegen die Krankenordnung oder jede auf Anordnung eines Krankenhausarztes erfolgte Ausweisung aus dem Krankenhause den Verlust der Krankenhilfe, insbesondere des Krankengeldes, nach sich zieht. Vielmehr muß ein Verhalten vorliegen, das die Absicht des Erkrankten erkennen läßt, sich einer ordnungsmäßigen Krankenhausbehandlung zu entziehen oder das sich als schuldhafte grobe Verletzung der Maßnahmen darstellt, die in einem Krankenhause zur Aufrechterhaltung der Disziplin erforderlich sind. Dabei wird der Erkrankte, sofern das Bewußtsein von der Schuldhaftigkeit seiner Handlungsweise nach Lage des einzelnen Falles nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, zunächst darauf hinzuweisen sein, daß er wegen seines Verhaltens im Wiederholungsfalle seine Ausweisung aus dem Krankenhause zu erwarten habe. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Ausweisung aus dem Krankenhause dem eigenmächtigen Verlassen des Krankenhauses gleichgestellt werden, das gleichfalls den Verlust der Krankenhilfe nach sich zieht.

Staatsanwaltschaft und Urheberrechtsverletzungen. Gemäß der geltenden Strafprozeßordnung wird bei Verletzungen des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind, die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Notlage, in der sich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen viele der von Urheberrechtsverletzungen betroffenen geistigen Arbeiter befinden, ist am 7. September 1926 eine allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers erlassen worden, wonach die Staatsanwaltschaften ersucht werden, bei der Prüfung der Frage des öffentlichen Interesses nicht engherzig zu verfahren, sondern von Fall zu Fall sorgfältig zu prüfen, ob besondere Umstände die Erhebung der öffentlichen Anklage rechtfertigen. Ein öffentliches Interesse wird, wie der Minister sagt, dann regelmäßig anzunehmen sein, wenn die Tat sich als eine besonders schwere Verletzung des Urheberrechts darstellt, etwa wegen der Zahl oder des Umfangs der Verletzungen, wegen der Hartnäckigkeit des Täters, die er etwa durch Nichtbeachtung einer vorangegangenen ausdrücklichen Warnung an den Tag gelegt hat oder durch die verwerfliche Art der Begehung, z. B. dadurch, daß der Verletzer falsche Namen oder sonstige Bezeichnungen benutzt hat, um die Verletzung zu verschleiern. (Patentanwalt Dr.-Ing. Heinrich Goldbeck.)

Aus dem Kündigungsschutzgesetz.

Rückwirkung des § 3 auf Kündigungen vor dem 15. Mai 1926. Während die überwiegende Mehrheit der Gerichte und Arbeitsrechtler in Uebereinstimmung mit unserer Auffassung die am 15. Mai 1926 erfolgten Kündigungen noch in das Gesetz einbeziehen, wird die in unserer Broschüre „Verstärkter Kündigungsschutz der Angestellten mit längerer Beschäftigungsdauer" S. 38 vertretene Ansicht, daß darüber hinaus auch die vor dem 15. Mai 1926 erfolgten Kündigungen, wenn sie nach dem bisherigen Recht mit der üblichen Frist auch noch später rechtsgültig zum 30. Juni 1926 ausgesprochen werden konnten, noch unter die Bestimmungen des neuen Gesetzes fallen, vielfach abgelehnt. In einer kürzlich im Rechtsschutz des Bundes durchgeführten Klage hat sich die Spruchkammer Gladbeck des Berggewerbegerichts Dortmund jedoch unserer Auffassung angeschlossen und die betreffende Zechenverwaltung zur Gehaltszahlung bis 30. September 1926 verurteilt. Wenngleich es sich um eine am 15. Mai 1926 ausgesprochene Kündigung handelte, so kann man aus der nachfolgenden Begründung ohne Zwang folgern, daß das Gericht auch eine vorher erfolgte Kündigung als unter das Gesetz fallend ansieht. Der Streitwert ist leider berufungsfähig. Es sollte uns wundern, wenn die Zechenverwaltung sich die Gelegenheit, einen so überraschenden „faut pas" eines Berggewerbegerichts wieder einzurenken sich entgehen ließe, zumal als Berufungsinstanz die Kammer Hilgenstock des L.G. Dortmund in Betracht käme, die nach unsern bisherigen Erfahrungen die Erwartungen der Zechenverwaltung vermutlich nicht enttäuschen würde.

„Die Frage, ob bei den am 15. Mai ausgesprochenen Kündigungen die Rückwirkungsbestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1926 anzewenden sind, ist in der Literatur und Rechtsprechung stark umstritten. Das Gericht hat diese Frage bejaht. Es ist der Ansicht, daß der Sprachgebrauch die Einbeziehung des 15. Mai nicht ausschließt. Die Fristbestimmung des § 3 a. a. O. hat das Gericht deshalb, soweit hierbei der 15. Mai in Betracht kommt, als nicht genügend eindeutig angesehen. Diese Bestimmung gibt deshalb Raum für eine Auslegung nach der Absicht des Gesetzes. Diese ging nach der Meinung des Gerichtes dahin, daß die Kündigungen, welche mit der üblichen sechswöchigen Frist am 30. Juni zur Entlassung führen, unter das Gesetz fallen sollten.

Aus diesem Grunde mußte der Anspruch der Kläger, dessen Höhe nicht bestritten ist, anerkannt werden."

Die Rückwirkung gemäß § 3 auf den Gehaltsanspruch. Wir hatten in der 3. Auflage unserer Schrift: „Verstärkter Kündigungsschutz der Angestellten . . ." (Heft 28 der Schriften des Butab) ein Urteil des G.G. München vom 19. August 1926 mitgeteilt, das unter ausdrücklicher Ablehnung der Anwendung des § 323 B.G.B. auf das Unterbleiben der Dienstleistung des Angestellten, das sich naturgemäß vom Tage des Ablaufs der ursprünglichen Kündigungsfrist bis zum Tage des Wiederanbietens der Dienste infolge des späteren Inkrafttretens des Gesetzes vom 9. Juli 1926 ergeben muß, zu einer Bejahung des Gehaltsanspruches des Angestellten für die Zeit dieses Leistungsausfalles kam. Gegen dieses Urteil hatte die Beklagte Berufung beim Landgericht München I eingelegt, das in seiner am 30. November 1926 verkündeten Entscheidung (Proz.-Reg. Nr. VIII. F. 840/26) das Urteil des G.G. München bestätigt und die Berufung mit folgender Begründung zurückgewiesen hat:

„Die Kündigung vom 17. Mai 1926 zum 30. Juni 1926 war ordnungsgemäß erfolgt. Ebenso ist unbestritten, daß die Voraussetzungen des Kündigungsschutzgesetzes bei dem Kläger zutreffen und die Kündigungsfrist bei ihm sechs Monate beträgt.

Danach hat die Kündigung vom 17. Mai als mit der sechsmonatigen Frist erfolgt zu gelten.

Der Kläger hat entsprechend der Kündigung seine Arbeit bei der Beklagten am 30. Juni 1926 beendet; er hat erst am 25. Juli 1926, nachdem das neue Gesetz erschienen und er durch eine Organisation hiervon Kenntnis erhalten hatte, seine Arbeitsleistung wieder angeboten.

Es ist unbestritten, daß er inzwischen anderweiten Verdienst nicht gehabt hat.

Die Beklagte hat von seinem Angebot keinen Gebrauch gemacht.

Das Gericht hat sich ausschließlich mit der Frage zu befassen, ob dem Kläger das Gehalt für den Monat Juli gebührt.

Für die letzten sechs Tage des Monats ist der Anspruch des Klägers nicht bestritten worden. Streitig ist lediglich der Anspruch des Klägers auf Gehalt für die Zeit vom 1. bis 25. Juli 1926, d. i. für die Zeit bis zu seiner Verfügungstellung. Der Erstrichter hat diese Frage bejaht. Dem Berufungsgericht ist sehr wohl bekannt, daß eine Reihe anderer Gerichte sich dahin entschieden hat, daß ein Gehaltsanspruch derjenigen Angestellten, deren Dienstvertrag auf Grund der Rückwirkungsbestimmung des Kündigungsschutzgesetzes wieder auflebte, erst von dem Tage an anerkannt werden könne, an welchem sie ihre Dienste dem Arbeitgeber wieder zur Verfügung gestellt haben.

Es kann sich aber im vorliegenden Falle dieser Auffassung nicht anschließen; es folgt den zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Urteils und nimmt auf dieselben anher Bezug. Das Angestelltenverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten hätte nach § 3, 1 c als fortbestehend zu gelten. Wenn die Beklagte auf die weiteren Dienstleistungen des Klägers Wert legte, war es ihre Sache, ihn zu sofortiger Wiederaufnahme der Arbeit zu entbieten. Würde der Kläger keine Folge geleistet haben, wäre die Beklagte der Verpflichtung aus dem neuen Gesetze ledig gewesen. Eine solche Aufforderung ist nicht erfolgt.

Wohl aber hat der Kläger ohne schuldhafte Säumnis seine weitere Dienstleistung angeboten. Die Beklagte hat das Angebot nicht angenommen, somit auf die Arbeitsleistung des Klägers verzichtet. Sie würde seine Dienstleistung offenbar auch dann nicht angenommen haben, wenn sich der Kläger ihr schon früher zur Verfügung gestellt haben würde. Warum sie das bei einem Manne, den sie 38 Jahre hindurch beschäftigt hat, nicht tat, ist nicht erkennbar.

Das Gericht vertritt den Standpunkt, daß das Kündigungsschutzgesetz mit Rücksicht auf die schlechte wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer Schutzmaßnahmen für ältere Angestellte treffen wollte, und daß es deshalb dem Gesetze entspricht, in Zweifelsfällen — ein solcher liegt hier vor — die dem Angestellten günstigere Auslegung zu wählen und ihm auch den Lohnanspruch vom 1. Juli 1926 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu gewähren. (Vgl. Kaufmannsgericht Berlin 3. K. vom 26. Aug. 1926; Kaufmannsgericht Plauen vom 26. Aug. 1926; Gewerbegericht Breslau I. K. vom 16. Oktober 1926 usw.)

Die Beklagte, die die Dienstleistung des Klägers ohnehin nicht mehr in Anspruch genommen hat, wird dadurch, daß sie ihn noch während der wenigen Wochen besolden muß, nicht nennenswert belastet.

Das erstrichterliche Urteil ist gerechtfertigt."

Findet das Gesetz vom 9. Juli 1926 auch Anwendung, wenn nicht die ganze Beschäftigungsdauer im Angestelltenverhältnis zurückgelegt ist? Kann das Prozeßgericht das Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von sich aus feststellen? Hat der Angestellte Anspruch auf Gehalt für die Dauer des unverschuldeten Ausfalles der Dienstleistung? Hat der Wortlaut des § 3 des Gesetzes den Sinn einer Termins- oder einer Fristfestsetzung?

Zu den vorstehend gekennzeichneten, durch die Spruchpraxis und im Schrifttum immer noch verschiedenartig beantworteten Fragen hatte in einer Berufungsklage das Landgericht Düsseldorf gegen ein Urteil des dortigen Gewerbegerichts Stellung zu nehmen. Es hat in der am 14. Januar 1927 verkündeten Entscheidung (5. S. 55/26) die ersten drei Fragen bejaht, bei der Behandlung der vierten Frage, hinsichtlich deren die bis jetzt bekanntgewordenen erst- und zweitinstanzlichen Urteile noch die weitestgehende Uebereinstimmung zugunsten einer Terminsfestlegung zum Quartalsschluß aufweisen, sich der entgegenstehenden von Anthes vertretenen Auffassung angeschlossen, daß es sich lediglich um einen gleichlangen vom Tage des Kündigungsanspruches gerechneten Fristenlauf handle.

Wir hatten beim Lesen der Entscheidungsgründe den Eindruck, als ob die Ausführungen, mit denen das Gericht diese Auffassung zu erläutern und zu belegen versucht,

nicht dieselbe zwingende Logik und dieselbe Frische und ungekünstelte Ueberzeugungskraft besitzen, wie die Ausführungen, die zu den anderen Rechtsfragen gemacht werden. Wir sind auch der Auffassung, daß sich der vom Gericht verlangte mathematisch genaue Ausgleich der Fristendauer selbst unter den nach Inkrafttreten des Gesetzes anfällig werdenden Kündigungen nicht wird erreichen lassen und zweifellos vom Gesetzgeber bei der Formulierung des Textes nicht in Erwägung gezogen worden ist. Im übrigen aber zeigt das Urteil einen erfreulichen Grad sozialen Empfindens und weitgehenden praktischen Verständnisses für die beruflichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Angestellten, Eigenschaften, von denen man vom Standpunkt der Angestellten aus nur wünschen kann, daß alle künftigen Arbeitsgerichtsentscheidungen von ihnen getragen und durchdrungen sein möchten.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger war vom 2. Februar 1920 bis zum 16. September 1921 als Schlosser und Vorarbeiter, von da ab als Vorzeichner bei der Beklagten tätig. Es ist ihm von dieser am 18. Mai 1926 zum 30. Juni gekündigt worden. Nachdem der Kläger an diesem Tage seine Arbeit eingestellt hatte, bot er durch Schreiben vom 22. Juli seine Dienste wieder an, indem er sich auf das inzwischen veröffentlichte Gesetz vom 9. Juli 1926 berief und Weiterbeschäftigung bis zum 30. September 1926 verlangte. Seine dahingehende Klage bei dem G.G. Düsseldorf ist von diesem abgewiesen worden, weil die Voraussetzungen zur Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes nicht erfüllt seien, und zwar deshalb, weil der Kläger zwar fünf Jahre lang bei der Beklagten beschäftigt gewesen sei, jedoch nur während eines Teiles dieser Zeit als Angestellter. Nur wenn die ganze im Gesetz vorgeschriebene Zeit im Dienste als Angestellter verbracht sei, könne das Gesetz zugunsten eines solchen Angestellten zur Anwendung kommen. Dagegen wandte sich die Berufung des Klägers, mit der nunmehr beantragt wurde, unter Abänderung des angefochtenen Urteils, die Beklagte zur Zahlung des für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September fälligen Gehaltes im Betrage von 813 R.M. nebst acht Prozent Zinsen zu verurteilen. Die beklagte Firma hat Zurückweisung der Berufung des Klägers beantragt und sich einmal auf die in dem Urteil des G.G. enthaltene Rechtsansicht gestützt, weiterhin behauptet, der Kläger sei niemals als Angestellter im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes bei ihr tätig gewesen. Auch seine Beschäftigung als Vorzeichner könne als eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht anerkannt werden. Außerdem führte die Beklagte noch aus, daß selbst wenn das Gesetz vom 9. Juli 1926 zugunsten des Klägers Anwendung finde, er einen Anspruch auf Gehaltszahlung nur von dem Zeitpunkt an habe, wo er sich zur Arbeitsaufnahme wieder gemeldet habe. Schließlich aber müsse bei Anwendung des Gesetzes der 16. August als Endpunkt der Kündigung gelten, da nach § 3 desselben lediglich die bereits ausgesprochene Kündigung auf die der Beschäftigungsdauer entsprechenden Kündigungsfrist verlängert werde, das Dienstverhältnis also am 16. August beendet sei.

Entscheidungsgründe.

Das Rechtsmittel der Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt. Der Rechtsansicht des Gewerbegerichts hat sich das Gericht nicht angeschlossen. Das Gesetz vom 9. Juli 1926 sagt in seinem § 2 wörtlich: „Ein Arbeitgeber darf seinem Angestellten, den er . . . . mindestens fünf Jahre beschäftigt hat, nur mit mindestens drei Monaten Frist zum Schlusse eines Kalendervierteljahres kündigen."

Dem Wortlaut dieser Bestimmung nach ist nicht verlangt, daß der betreffende Arbeitnehmer während der ganzen Frist von fünf Jahren als Angestellter tätig gewesen sein muß. Es hätten sonst in den Satz: „den er . . . beschäftigt hat", die Worte „als solchen" eingeschoben werden müssen. Die vom Kläger vertretene Auslegung des Gesetzes hat also den Wortlaut für sich, stellt also keine mit dem Charakter des Gesetzes als eines Ausnahmegesetzes unvereinbare erweiterte Auslegung dar. Der Zweck des Gesetzes ist der einer sozialen Schutzbestimmung. Auch dieser Zweck spricht dafür, daß der Gesetzgeber einen möglichst großen Kreis von Personen den beabsichtigten Schutz angedeihen lassen wollte. Das wird erreicht, wenn man davon absieht, zu verlangen, daß ein Angestellter während der ganzen Frist von fünf Jahren als solcher beschäftigt war. Auch ist nicht einzusehen, warum gerade auf die Angestellten, die vom Arbeiter zum Angestellten sich entwickelt haben (die also nach der Ansicht des Arbeitgebers besondere Tüchtigkeit gezeigt und in sonstiger Weise sich verdient gemacht haben müssen), bei einer erforderlich werdenden Kündigung weniger Rücksichtnahme zu nehmen ist, als auf die übrigen Angestellten.

Auch das zweite Erfordernis des Gesetzes vom 9. Juli 1926 ist erfüllt. Der Kläger war als Angestellter der Beklagten versicherungspflichtig nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Die Beklagte hat auf Seite 2 ihres Schriftsatzes vom 18. November 1926 selbst vorgetragen, daß der Kläger Zeichnungen nach Konstruktionszeichnungen verkleinerten Maßstabes in natürlicher Größe habe anfertigen müssen, wenn dies nötig gewesen sei, daß er auch einzelne Maße selbständig, wenn auch nach Tabellen, habe ermitteln müssen, und schließlich, daß man von ihm erwartet habe, daß er die Maßangaben des Konstruktionsbüros habe nachprüfen und etwaige Fehler habe melden müssen. Diese Tätigkeit des Klägers ist aber nach Ansicht des Gerichts nicht als eine überwiegend mechanische Tätigkeit anzusehen. Sie entspricht auch der Tätigkeit, die nach den Ausführungen in dem vom Kläger überreichten Beschlusse des Oberschiedsgerichts vom 10. November 1916 ein im Betriebe des Beklagten beschäftigter, und zwar versicherungspflichtiger Vorzeichner hatte. Das Gericht schließt sich der Ansicht des Oberschiedsgerichts an, daß die Tätigkeit eines solchen Vorzeichners, also auch des Klägers, über das Maß dessen hinausgeht, was im allgemeinen von der eigentlich handarbeitnehmenden Arbeitnehmerschaft verlangt wird. Die von der Beklagten eingereichten Entscheidungen des Versicherungsamtes Köln und des Oberversicherungsamtes in Dortmund stehen dieser Stellungnahme nicht entgegen; denn auch in diesen Entscheidungen ist entscheidend für die Angestellteneigenschaft, daß nicht nur mechanische, rein körperliche Arbeit geleistet wird. Hinzu kommt noch, daß der Kläger unstreitig die Berufsbezeichnung „Vorzeichner" und nicht „Ankörner" geführt hat; Vorzeichner aber fallen nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 8. März 1924 A IV unter die Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Die Beklagte hat dem Kläger diese Bezeichnung verliehen und ihn weiter auch durch Kündigung am 18. Mai zum 30. Juni 1926, also entsprechend der für Personen, welche mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind, geltenden Vorschrift des § 130 der Gew.-O. als einen Angestellten in einer der Vorschrift des § 1 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechenden Stellung behandelt. Das Gericht folgert daraus, daß die Beklagte auch deshalb für die Frage der Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes es sich im Zweifelsfalle gefallen lassen muß, daß der Kläger als ein versicherungspflichtiger Angestellter angesehen wird.

Da der Kläger z. Zt. der Kündigung das 30. Lebensjahr überschritten hatte, steht also der Anwendung des Gesetzes vom 9. Juli 1926 zu seinen Gunsten nichts im Wege.

Zur Anwendung kommt § 3 des Gesetzes. Dort heißt es: „Kündigungen, die zwischen dem 15. Mai 1926 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit kürzerer als der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Frist ausgesprochen sind, gelten als mit dieser Frist erfolgt." Die für den Fall des Klägers im Absatz 1 des § 2 vorgesehene Frist beträgt mindestens drei Monate.

Allerdings darf nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Das kann aber nicht zur Folge haben, daß die nach § 3 kraft Rückwirkung verlängerten Kündigungsfristen noch weiter bis zum Ende des nächsten Kalendervierteljahres verändert werden. Das würde bedeuten, daß alle diejenigen, deren Kündigungsfrist vor Erlaß des Gesetzes zum Ende des Kalendervierteljahres, nämlich am 30. Juni 1926, ablief, eine längere Kündigungsfrist hätten als diejenigen, denen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend gekündigt worden ist. So würde der Kläger eine Kündigungsfrist von drei Monaten und sechs Wochen haben. Gesetzt den Fall, er hätte zehn Jahre Beschäftigungsdauer und deshalb fünf Monate Kündigungsfrist gemäß § 2 Abs. 1, dann würde bei Anwendung des vom Kläger vertretenen Grundsatzes seine Kündigungsfrist sich bis zum 31. Dezember 1926 verlängern. Das würde aber eine Belastung des betr. Arbeitgebers darstellen, welche über das vom Gesetz gewollte Maß hinausginge. Der Zweck der Vorschrift des § 3 soll aber nur der sein, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gekündigten Angestellten nach Möglichkeit mit den später gekündigten gleichzustellen, nicht aber sie besser zu stellen. Diese Möglichkeit der Gleichstellung erschöpft sich aber in der Verlängerung der Kündigungsfrist auf das in Abs. 1 des § 2 des Gesetzes vorgesehene Maß. In Kauf genommen muß dabei allerdings werden, daß dann unter Umständen die Kündigungsfrist nicht am Ende eines Kalendervierteljahres endigt.

Die Kündigungsfrist des Klägers verlängert sich also mithin bis zum 18. August 1926.

Der Einwand der Beklagten, sie brauche nur von diesem Tage an zu zahlen, wo der Kläger seine Dienste wieder angeboten habe, ist unbegründet; es ist zweifelhaft, ob nicht mit Rücksicht auf den bereits erfolgten Ablauf der früheren Kündigungsfrist dem Kläger es nicht erlassen werden muß, der Beklagten seine Dienste nach Erlaß des Schutzgesetzes erneut anzubieten (vgl. B.G.B. Kom. § 615 A 1), ob es nicht vielmehr Sache der Beklagten war, die als große Firma über den Erlaß des Gesetzes besser unterrichtet war als der Kläger, diesen zur Wiederaufnahme der Arbeit wieder aufzufordern. Jedenfalls hat aber der Kläger durch sein Schreiben vom 22. Juli 1926 früh genug seine Dienste wieder angeboten, um dadurch die Wirkungen des § 615 B.G.B. für sich zu erreichen. Das Gesetz, veröffentlicht am 13. Juli 1926, trat also erst mit dem 27. Juli 1926 in Kraft. Vorher aber hat der Kläger bereits sich zur Dienstleistung bereit erklärt. Mehr kann von ihm nicht verlangt werden.

Gegen die Höhe der vom Kläger für eine Arbeitszeit von drei Monaten beanspruchten Entlohnung hat die Beklagte nichts eingewandt. Es ist danach der für die Zeit vom 1. Juli bis 18. August 1926 dem Kläger zustehende Betrag berechnet und dem Kläger zuerkannt worden. Die Zinsen sind als Verzugszinsen berechtigt.

Im übrigen ist die Berufung des Klägers unbegründet. Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 92 Z.P.O.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 3 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 9 DER D.T.Z. BERLIN, 4. MÄRZ 1927

Schiedsgerichtsbarkeit in den Einspruchsstreitigkeiten nach §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes

Von Prof. Dr. Erdel, Mannheim.

I. Die Zulässigkeit.

Daß gegenwärtig die Einspruchsstreitigkeiten den (vorläufigen) Arbeitsgerichten durch Schiedsverträge nicht entzogen werden können, ist unbestritten. Es folgt einmal aus § 87 Abs. 1 BRG. („Ueber den Einspruch wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden") und sodann aus Art. II § 1 der neuen Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 („In den Fällen .. der §§ 82—90 BRG.... sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig").

Wie aber gestaltet sich künftig, nach dem am 1. Juli 1927 in Kraft tretenden neuen Arbeitsgerichtsgesetz (AGG.), die Rechtslage? Hier ist zunächst festzustellen, daß § 87 Abs. 1 BRG. durch § 112 Ziff. 8 des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes beseitigt wird; das Betriebsrätegesetz enthält also künftig keine Bestimmung mehr, wonach zur Erledigung der Einspruchsstreitigkeiten ein „gesetzliches" Verfahren unerläßlich ist. Dadurch ist der Weg dafür freigeworden, auch die Einspruchsstreitigkeiten durch Schiedsgerichte an Stelle der staatlichen Gerichtsbarkeit erledigen zu lassen.

Allerdings bleibt noch die Frage zu prüfen, ob nicht andere Bestimmungen des AGG. dem entgegenstehen. In dem Kommentar zum AGG. von Dersch-Volkmar (Verlag J. Bensheimer, Mannheim) finde ich in Anmerkung 3 Ziff. 3 lit. a Abs. 6 zu § 91 AGG. die Auffassung, daß der Schiedsvertrag nicht nur bei den im Beschlußverfahren zu erledigenden Streitigkeiten des § 2 Ziff. 5 AGG. (Arbeitsverwaltungsstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz), sondern auch bei den im Urteilsverfahren zu erledigenden Streitigkeiten des § 2 Ziff. 3 u. 4 AGG. „überhaupt ausgeschlossen" sei. § 2 Ziff. 3 betrifft die Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen; § 2 Ziff. 4 betrifft die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus den §§ 86 u. 87 des Betriebsrätegesetzes (also eben die Einspruchsstreitigkeiten). Da die zitierte Anmerkung 3 des Kommentars von Dersch-Volkmar sich auf den „Grundsatz" des § 91 AGG. bezieht, so kann ich die Worte „überhaupt ausgeschlossen" nicht anders verstehen, als daß sie für beide Absätze des § 91 AGG. gelten sollen, daß also der Kommentar von Dersch-Volkmar nicht nur dem individuellen Schiedsvertrag (§ 91 Abs. 2), sondern auch der tarifvertraglichen Schiedsgerichtsklausel (§ 91 Abs. 1) die Einbeziehung der Einspruchsstreitigkeiten nicht gestatten will. Nach meiner Auffassung entspricht das weder dem Wortlaut noch der Entstehungsgeschichte des § 91 AGG.

1. Nach dem Wortlaut des § 91 Abs. 1 AGG. können die Parteien des Tarifvertrages durch Vereinbarung im Tarifvertrag „für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach dem Tarifvertrag bestimmt", die Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließen, um an ihre Stelle ein schiedsgerichtliches Verfahren (tarifvertragliche Schiedsstelle) zu setzen. Auf einzelne Ziffern des § 2 AGG. ist hier nicht Bezug genommen. Daraus folgt m. E. ohne weiteres, daß alle Streitfälle, die als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis anzusehen sind, der tarifvertraglichen Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden dürfen. Im Gegensatz dazu beschränkt § 91 Abs. 2 HGB., der von dem individuell (durch die Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses) vereinbarten Schiedsvertrag handelt, die Zulassung der Schiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich auf die Ziffern 1 und 2 des § 2 AGG. Dieser Unterschied zwischen Abs. 1 und 2 des § 91 AGG. ist so offensichtlich, daß er schlechterdings nicht ignoriert werden kann. Als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" sind in § 2 Ziff. 4 ausdrücklich auch die Einspruchsstreitigkeiten im Sinne der §§ 84 ff. BRG. bezeichnet, während die Ziff. 5, welche die sonstigen Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz betrifft, die Bezeichnung „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" vermeidet (mit Recht, da es sich hier um Verwaltungsstreitigkeiten — „Arbeitsverwaltungsstreitigkeiten" — handelt). Ebenso kann nicht bezweifelt werden, daß die Einspruchsstreitfälle aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis (nämlich aus dessen Kündigung durch den Arbeitgeber) entspringen. Es fehlt also bei den Einspruchsstreitigkeiten nach §§ 84 ff. BRG. keine der Voraussetzungen, die § 91 Abs. 1 AGG. für die Unterstellbarkeit unter das tarifvertragliche Schiedsgerichtswesen festlegt. Man könnte vielleicht einwenden, daß nur in § 2 Ziff. 2 AGG. die Worte „aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis" sich finden, nicht auch in § 2 Ziff. 3 und 4, und daß deshalb mit den „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis" in § 91 Abs. 1 nur die in § 2 Ziff. 2 bezeichneten Streitsachen gemeint sein könnten. Diese Argumentation ist aber gewiß nicht schlüssig genug.

2. Zur Entstehungsgeschichte des § 91 AGG. ist folgendes festzustellen. Der Regierungsentwurf des AGG. hatte in § 88 folgendes bestimmt:

> Grundsatz. In den Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Ziff. 1 bis 4 kann die Arbeitsgerichtsbarkeit von den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses allgemein oder für den Einzelfall, auch im voraus, durch die ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen werden, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Für Streitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können auch die Parteien des Tarifvertrages eine derartige Vereinbarung schließen; ihre Wirkung erstreckt sich nicht auf solche Parteien eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, die dem Tarifvertrage nur durch die Erklärung seiner allgemeinen Verbindlichkeit unterworfen sind.

Der Regierungsentwurf des AGG. hatte also den individuellen Schiedsvertrag an die Spitze gestellt und in demselben Umfang zugelassen, wie die tarifvertragliche Schiedsgerichtsbarkeit, nämlich in dem vollen Umfang der Zuständigkeit der neuen Arbeitsgerichte (Ziff. 1 bis 4 des § 2), ausgenommen nur die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten — Arbeitsverwaltungsstreitigkeiten — aus dem Betriebsrätegesetz (Ziff. 5 des § 2). Demgemäß sagte die Begründung zum Regierungsentwurf unter Abschnitt C zu § 88 folgendes:

> Schiedsverträge sind in allen zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig.

Bei der Behandlung des Gesetzentwurfs im Reichstagsausschuß blieb in erster Lesung § 88 des Regierungsentwurfs unverändert. Dagegen brachte die zweite Lesung des Reichstagsausschusses die Fassung, welche als § 91 in das Gesetz übergegangen ist. Die Aenderung der zweiten Ausschußlesung gegenüber dem Regierungsentwurf besteht darin, daß dem individuellen Schiedsvertrag die Ausschließung der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht in demselben Umfang gestattet ist, wie dem tarifvertraglichen Schiedsgerichtswesen; es waren im Reichstagsausschuß Bestrebungen vorhanden, welche die Ersetzung der Arbeitsgerichte durch Schiedsgerichte überhaupt nur der tarifvertraglichen Regelung vorbehalten wollten. Entsprechend der beschränkteren Zulässigkeit des individuellen Schiedsvertrags gegenüber der tarifvertraglichen Schiedsgerichtsbarkeit steht nun in § 91 AGG. die tarifvertragliche Schiedsgerichtsbarkeit an der Spitze (Abs. 1 des § 91), die Regelung des individuellen Schiedsvertrags kommt erst an zwei-

ter Stelle (Abs. 2 des § 91) *). Daraus ergibt sich unzweideutig, daß man die Einengungen der Zulässigkeit individuellen Schiedsvertrags nicht irgendwie zugleich auf die Zulässigkeit tarifvertraglicher Schiedsgerichtsbarkeit beziehen darf. Nur soweit § 91 Abs. 1 selbst Einengungen festlegt, kommen sie für die tarifvertragliche Schiedsgerichtsbarkeit in Frage. § 91 Abs. 1 nennt aber keine weitere Einschränkung, als einerseits die Beschränkung auf „bürgerliche" Rechtsstreitigkeiten (so daß die Arbeitsverwaltungsstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz ausscheiden) und andererseits die Beschränkung auf die dem Tarifvertrag durch Verbandsmitgliedschaft unterstellten Personen (Ausscheidung der Außenseiter, die nur kraft Allgemeinverbindlichkeit dem Tarifvertrag unterstehen).

Hiernach zeigt auch die Entstehungsgeschichte des § 91 AGG. klar und deutlich, daß der künftigen Arbeitsgerichtsbarkeit auch die Einspruchsstreitigkeiten im Sinne der §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes durch Schiedsgerichtsvereinbarungen tarifvertraglicher Art entzogen werden können.

II. Die Zweckmäßigkeit.

1. In den meisten Tarifverträgen haben die Tarifschiedsstellen auch in ihrer Zuständigkeit für Einzelstreitigkeiten nur die Aufgabe, für die richtige Auslegung und Durchführung des Tarifvertrages selbst Sorge zu tragen. Wo diese Beschränkung der tarifvertraglichen Schiedsgerichtsbarkeit besteht, verbietet sich die Einbeziehung der Einspruchsstreitigkeiten in den Tätigkeitsbereich der Tarifschiedsstelle von selbst, es sei denn, daß es sich dabei nur darum handeln würde, die Tarifschiedsstelle als Vermittlungsorgan zur Herbeiführung gütlicher Erledigung der Einspruchsstreitfälle dem Arbeitsgericht vorzuschalten. Das ist zulässig; denn das AGG. läßt nicht nur den eigentlichen Schiedsvertrag zu (völliger Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit), sondern (als teilweisen Ausschluß) auch den „Gütevertrag" (§§ 101 bis 105) und den „Schiedsgutachtenvertrag" (§§ 106 u. 107). Der Gütevertrag bezweckt die Vorwegerledigung des Einigungsversuchs durch die vereinbarte Schiedsstelle, überläßt aber für den Fall des Mißlingens der Einigung die Erledigung des Rechtsstreits dem Arbeitsgericht. In diesem beschränkten Umfang kann die Schiedsgerichtsbarkeit der Tarifschiedsstelle auch dann zweckmäßig übertragen werden, wenn die Tarifschiedsstelle an sich nur als Tarifdurchführungs- und Tarifauslegungsorgan gedacht ist; denn immerhin sind die Tarifvertragsparteien auch in Ansehung der Einspruchsstreitigkeiten an möglichst gütlicher Erledigung interessiert, und die Tarifschiedsstelle ist als Vermittlungsorgan gewiß nicht ungeeignet.

2. Wo die Tarifschiedsstelle für die Einzelstreitigkeiten der dem Tarifvertrag unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmer schlechtweg zuständig ist — also auch für Streitfälle an sich nicht tarifvertraglicher Art —, ist die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf die Einspruchsstreitigkeiten, im Sinne des völligen Ausschlusses der Arbeitsgerichtsbarkeit, durchaus naheliegend. Allerdings wird dadurch der Instanzenzug, den das neue Arbeitsgerichtsgesetz im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand (jetzt sind bekanntlich die Entscheidungen der „vorläufigen Arbeitsgerichte" über die Einspruchsstreitigkeiten unanfechtbar) durch Zulassung der Berufung (nicht auch der Revision) bringt, wieder illusorisch; denn der Schiedsspruch des Schiedsgerichts hat nach § 98 Abs. 4 AGG. die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Aber es mag sein, daß die Tarifvertragsteile eben diesen Rechtszustand erreichen wollen; denn die Ansichten darüber, ob es sich empfehle, auch in den Einspruchsstreitigkeiten des Betriebsrätegesetzes die Möglichkeit eines Rechtsmittels zu schaffen, sind ja beim Zustandebringen des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes keineswegs einhellig gewesen.

3. Der Schiedsgutachtenvertrag im Sinne der §§ 106 u. 107 AGG. kommt für die Tarifschiedsstelle kaum in Betracht. Er würde bedeuten, daß die Tarifschiedsstelle über gewisse für die Entscheidung des Einspruchsstreits erhebliche Tatfragen eine das Arbeitsgericht bindende Vorentscheidung zu treffen hätte, im übrigen aber die Erledigung des Einspruchsrechtsstreites dem Arbeitsgericht verbliebe. Nun handelt es sich bei den Einspruchsstreitigkeiten fast durchweg um die Tatfrage der „unbilligen Härte". Daß für deren Vorentscheidung die Tarifschiedsstellen besonders geeignet seien, läßt sich kaum sagen; jedenfalls nicht allgemein; es käme aber nur die allgemeine Uebertragung dieser Vorentscheidung auf die Tarifschiedsstelle — die Uebertragung durch den Tarifvertrag selbst — in Betracht, da ja die „Einspruchsstreitigkeiten" dem individuellen Schiedsvertrag überhaupt entzogen sind. Auch die übrigen Einspruchsgründe im Sinne des § 84 BRG. eignen sich nicht für einen tariflichen Schiedsgutachtenvertrag zugunsten der Tarifschiedsstelle; eine Ausnahme bildet nur der in § 84 Ziff. 1 mit erwähnte Einspruchsgrund, daß die Kündigung des Arbeitgebers sich gegen die gewerkschaftliche Betätigung des Arbeitnehmers oder gegen das Koalitionsrecht richte.

*) Die Umkehrung der Reihenfolge gegenüber dem Regierungsentwurf erklärt folgendes, mir dieser Tage begegnetes Mißverständnis. Die Worte „auch im voraus" finden sich jetzt nur in § 91 Abs. 2, während sie im Regierungsentwurf infolge seiner anderen Reihenfolge allgemein galten. Der oberflächliche Blick kann also zu dem Ergebnis kommen, daß die Ausschließung der Arbeitsgerichte zum voraus nur durch individuellen Schiedsvertrag, nicht durch Tarifvertrag, geschehen könne. Das ist natürlich falsch; die Zulassung des tarifvertraglichen Ausschlusses bedeutet ja — gemäß der Normativnatur des Tarifvertrags — ohne weiteres die Vorauszulassung.

Entscheidungen

Der Eigentumsanspruch an eine Angestelltenerfindung ist nach der zur Zeit in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Auffassung in solchen Fällen am meisten umstritten, in denen die Geltendmachung des Anspruchs seitens des Arbeitgebers sich — eine Diensterfindung vorausgesetzt — weder auf eine ausdrückliche vertragliche Regelung noch auf einen besonderen Auftrag, sondern nur auf die Tatsache der Leistungsverpflichtung des Angestellten kraft allgemeinen Dienstvertrages stützen kann. Der Angestellte wird in solchen Fällen mit Recht sich auf den Standpunkt stellen, daß eine seiner eigenen Intuition entsprungene Erfindung eine Leistung darstelle, die in einem allgemeinen Dienstvertrag unmöglich vorhergesehen und bezüglich ihrer Vergütung oder wegen ihres Eigentumserwerbs durch den Arbeitgeber geregelt werden konnte. Der Arbeitgeber pflegt so zu argumentieren, daß mit einer gewissen Höhe der Dienstvergütung und der damit gekennzeichneten geistigen Höhe der Tätigkeit des Angestellten auch die Erwartung intuitiver, selbstschöpferischer Leistungen im Rahmen der allgemeinen Dienstverpflichtung gerechtfertigt erscheine. Die Gerichte sind dann nach den bisher gemachten Beobachtungen sehr geneigt, den Kreis derjenigen Personen, deren Tätigkeit nach der Art oder nach der Bezahlung ihrer Leistung als eine höhere geistige anzusprechen sei, viel weitherziger zu fassen als die Schlichtungsbehörden, wenn es gilt, für dieselben Tätigkeitsgruppen eine dieser ideellen Anerkennung entsprechende materielle Wertung bei der Verbindlicherklärung von Tarifverträgen zukommen zu lassen. Sehr vorteilhaft sticht deshalb von der bisherigen Uebung die nachstehend wiedergegebene Entscheidung der Beschwerdeabteilung II des Reichspatentamtes vom 4. Dezember 1926 (Akt.-Z. R. 58 111, XI/81 e, B 155 g/26) ab, die den in Frage kommenden Kreis von Dienstnehmern so abgrenzt und nach Art der Tätigkeit und Stellung in dem Unternehmen so kennzeichnet, wie es den praktischen Verhältnissen einerseits und Recht und Billigkeit andererseits entspricht.

Entscheidung.

Die Beschwerde der Einsprechenden E. Zwietusch & Co., G. m. b. H., Kommanditgesellschaft in Charlottenburg, gegen den Beschluß der Prüfungsstelle für Klasse 81 e vom 22. März 1926 wird zurückgewiesen, der Kostenantrag des Anmelders abgelehnt.

Gründe:

Die Einsprechende nimmt als Geschäftsherrin des Anmelders die von diesem gemachte Erfindung als ihr Eigentum in Anspruch. Sie könnte dies, wenn entweder eine ausdrückliche, den unmittelbaren Eigentumserwerb durch die Einsprechende vorsehende Vereinbarung der Parteien oder die Erteilung eines besonderen Auftrages an den Anmelder vorläge, oder aber die Stellung des Anmelders im Betriebe der Einsprechenden eine derartige gewesen wäre, daß nach dem zu unterstellenden stillschweigenden Vertragswillen der Parteien Erfindungen der fraglichen Art mit ihrer Entstehung auf die Einsprechende übergingen, ohne daß es eines besonderen Uebertragungsaktes seitens des Anmelders bedurfte.

Die Einsprechende hat sich im ersten Rechtsgange auf zwei Reverse bezogen, die der Anmelder am 1. September 1914 und am 19. April 1923 unterschrieben habe. Sie sagt aber auf Seite 3 ihres Schriftsatzes vom 18. Juni 1926 selbst, daß in diesen Reversen keine ausdrückliche Abrede über das Eigentum an im Betriebe entstandenen Erfindungen enthalten gewesen sei. Somit kommt diesen beiden Reversen, von denen überdies der letztere erst nach dem Anmeldetag der Erfindung — 27. März 1923 — unterzeichnet worden

und somit überhaupt belanglos ist, keine Bedeutung zu. Einen besonderen Auftrag behauptet die Einsprechende selbst nicht.

Hinsichtlich der Stellung des Anmelders im Betriebe der Einsprechenden ist geltend gemacht worden, daß für das Dienstverhältnis der Tarifvertrag für die Angestellten der Groß-Berliner Metallindustrie maßgebend gewesen sei. Dieser enthalte über Erfindungen an sich gar keine Bestimmungen, sage aber, welche Aufgaben dem Angehörigen der einzelnen Beschäftigungsgruppen zufallen. Der Anmelder habe der Beschäftigungsgruppe T 4 Bü angehört. Diese umfaßt nach den in dem Schriftsatz vom 18. Juni 1926, Seite 2, letzter Absatz enthaltenen Angaben „selbständig und verantwortlich arbeitende Konstrukteure, Projekteure, Montageingenieure usw., wobei unter selbständiger Tätigkeit die Bearbeitung der dargestellten Aufgaben nach erhaltenen kurzen Angaben unter kritischer Prüfung etwa vorhandener Unterlagen zu verstehen ist, die sich in zweckmäßigen schwierigen Anordnungen zeigen muß." Hieraus geht hervor, daß der Anmelder — auch wenn er, wie die Einsprechende behauptet, eine über die der genannten Gruppe zustehenden Bezüge hinausgehende Vergütung erhalten haben sollte — nur eine untergeordnete und keine leitende Stellung eingenommen hat. Aber nur bei einer leitenden Stellung oder bei einer sonst, z. B. durch ein besonders hohes Gehalt, aus dem Kreis der sonst Gleichgestellten herausgehobene Stellung könnte angenommen werden, daß stillschweigend das Uebereinkommen bestanden habe, alle Erfindungen des Anmelders auf dem fraglichen Gebiet sollten mit ihrer Entstehung, ganz gleichgültig, welchen Wert sie hätten, ohne Entschädigung in das Eigentum der Einsprechenden fallen. Dafür, daß die Stellung des Anmelders im Betriebe der Einsprechenden eine derartige gewesen wäre, bieten die Ausführungen derselben keinen ausreichenden Anhalt.

Hiernach ist nicht festgestellt, daß der Anmelder durch besonderen Auftrag, durch Dienstvertrag oder auch durch stillschweigendes Uebereinkommen das Eigentum seiner Erfindung mit deren Entstehung an die Einsprechende verloren hat.

Bei dieser Sachlage wäre der Beschwerde der Erfolg zu versagen.

Zur Erstattung der dem Anmelder erwachsenen Kosten lag kein Anlaß vor.

Ob und unter welchen Bedingungen etwa der Anmelder verpflichtet ist, sich des Eigentums an seiner Erfindung zugunsten der Einsprechenden — ganz oder teilweise — zu entäußern, ist eine Frage, die von den Gerichten, nicht aber vom Patentamt zu entscheiden ist, dessen Spruch nur auf Versagung oder Patenterteilung lauten kann.

Reichspatentamt (Beschwerdeabteilung II).

Zustellung einer Entscheidung mittels eingeschriebenen Briefes an ein Familienmitglied des abwesenden Empfängers ist auch dann ordnungsgemäß, wenn das Familienmitglied nur vorübergehend anwesend war. (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 26. Januar 1926.) Der Kläger hatte verspätet gegen das Urteil des Oberversicherungsamtes Revision eingelegt. Das angefochtene Urteil ist dem Kläger durch Uebergabe des Einschreibbriefes an seine erwachsene Tochter zugestellt und anscheinend nicht rechtzeitig weitergegeben worden. Die Art der Zustellung war ordnungsgemäß, da nach den maßgebenden Bestimmungen der Postordnung Einschreibsendungen, sofern der Empfänger in der Wohnung nicht angetroffen wird, an ein erwachsenes Familienmitglied bestellt werden können. Für die Aushändigung der Postsendungen ist nicht Erfordernis, daß das Familienmitglied dauernd zum Hausstand des Adressaten gehört. Da Gründe, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen, nicht vorgebracht waren, so verwarf das Reichsversicherungsamt die Revision als verspätet, ohne daß in eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung eingetreten werden konnte.

Aus dem Kündigungsschutzgesetz.

Müssen die im § 2 genannten Beschäftigungszeiten ununterbrochen zurückgelegt sein? Findet das Gesetz auf einen kaufmännischen Direktor Anwendung? Das Landgericht Zwickau hat in einer am 5. Januar 1927 verkündeten Entscheidung (G.V. 3. Februar 1927) die erste Frage verneint, die zweite bejaht. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde:

Die Beklagte war bis zum Jahre 1900 eine offene Handelsgesellschaft, seitdem ist sie eine Aktiengesellschaft. Der Kläger war vom Jahre 1895 bis 1911 bei der Beklagten als Angestellter beschäftigt. Seit dem 1. Dezember 1924 ist er wiederum bei ihr tätig gewesen, und zwar als Direktor gegen ein monatliches Gehalt von 250 RM., einschließlich 250 RM. Tantieme.

Am 29. Juni 1926 ist dem Kläger vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Stellung für den 30. September 1926 gekündigt worden. Gehalt hat er bis 30. September 1926 ausgezahlt erhalten. Er beansprucht aber nach § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1926 eine sechsmonatige Kündigungsfrist, denn er sei nach Beendigung seines 25. Lebensjahres länger als zwölf Jahre bei der Beklagten beschäftigt gewesen.

Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage und macht geltend, daß der Kläger 1911 freiwillig von ihr weggegangen und im Oktober 1924 auf Veranlassung eines früheren Mitinhabers der ehemals offenen Handelsgesellschaft zwangsweise wieder bei ihr eingestellt worden sei. Als ihr kaufmännischer Direktor falle er überhaupt nicht unter das Gesetz vom 9. Juli 1926. Jedenfalls müßten die dort bezeichneten zwölf Jahre hintereinander bei ein und demselben Arbeitgeber verbracht sein, mindestens sei irgend welcher Zusammenhang zwischen der früheren und der späteren Beschäftigung notwendig. Im übrigen habe der Kläger am 29. März 1926 einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausdrücklich zugestimmt. Wäre das nicht geschehen, so hätte die Beklagte ihm schon damals am 31. März 1926 gekündigt. Die Heranziehung des Kündigungsschutzgesetzes verstoße gegenüber dem Abkommen vom 29. März 1926 gegen Treu und Glauben. Weiter habe der Kläger trotz gegengesetzter Anweisung ihres Aufsichtsratsvorsitzenden seinen ihm an sich für 1926 noch zustehenden Urlaub schon am 15. August 1926 angetreten. Auch deshalb dürfte sie berechtigt sein, auf seine ferneren Dienste zu verzichten.

Entscheidungsgründe.

I. Der Kläger war kaufmännischer Direktor der Beklagten und als solcher Handlungsgehilfe im Sinne des § 59 HGB. Da sein Gehalt 5000 RM. im Jahre überstieg, untersteht er nicht den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte. Das angerufene Gericht ist deshalb zuständig.

II. Der Ansicht der Beklagten, der Kläger sei — soweit seine Eigenschaft als kaufmännischer Direktor in Betracht komme — nicht ihr Angestellter, kann nicht zugestimmt werden. Sie hat ihn selbst als solchen behandelt, wie sich aus der Vereinbarung vom 29. März 1926 zweifelsfrei ergibt, in der von „Angestelltenverhältnis" die Rede ist. Der Kläger ist deshalb und zufolge seines Aufgabenkreises im Betriebe und des ihm bewilligten Gehalts als Angestellter in leitender Stellung anzusehen, der nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungspflichtig wäre, wenn sein Jahresarbeitsverdienst die Gehaltsgrenze nach § 3 des Vers.-Ges. für Angestellte nicht überstiege (§ 1 des Kündigungschutzgesetzes und Anm. 15 zu § 1 bei Goldschmitt II Kündigungsschutzgesetz).

III. Nach der Auffassung des erkennenden Gerichts ist § 2 des KSchG. nicht dahin auszulegen, daß nur eine ununterbrochene Beschäftigung des Angestellten bei dem derzeitigen Arbeitgeber und seinem Rechtsvorgänger den gesetzlichen Schutz herbeiführe. Es muß deshalb dem Kläger auch die frühere Tätigkeit bei der Beklagten und der offenen Handelsgesellschaft, die die Rechtsvorgängerin der Beklagten war, angerechnet werden (s. hierzu Dersch in N. Z. f. A. 1926 Heft 11 Sp. 654 fg.). Ohne rechtlichen Einfluß ist hierbei, ob der Kläger 1911 seine Stellung bei der Beklagten freiwillig aufgegeben und 1924 nur zufolge eines Druckes auf die Beklagte wiedererlangt hat. Ebensowenig spielt es eine Rolle, ob des Klägers Beschäftigungszeit zum größten Teil vor dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 liegt. Denn es darf unbedenklich angenommen werden, daß er vom Beginn an in einer Berufsgruppe tätig gewesen ist, die vom Versicherungsgesetz für Angestellte später erfaßt worden ist (s. Dersch a. a. O.).

Weiter erscheint — mangels gegenteiligen Vorbringens der Beklagten — nicht zweifelhaft, daß der Kläger nach Vollendung seines 25. Lebensjahres bis zu dem Zeitpunkt, als ihm die Kündigung zuging, mehr als 12 Jahre bei der Beklagten und ihrer Rechtsvorgängerin beschäftigt war.

Hiernach in Verbindung mit § 3 KSchG. steht dem Kläger ein Anspruch auf eine sechsmonatige Kündigung zu.

IV. Durch den Vertrag vom 29. März 1926 wird dieser Anspruch nicht beseitigt. Selbstverständlich liegt in ihm kein Verzicht auf Rechte, die ein damals noch nicht vorhandenes Gesetz später dem Kläger eingeräumt hat. Ein im voraus erklärter Verzicht wäre übrigens bei der zwingenden Natur des Kündigungsschutzes unwirksam (s. Goldschmitt II § 2 Anm. 2). Aus diesen Erwägungen heraus kann ein Verstoß gegen Treu und Glauben in der Geltendmachung der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Abkommen vom 29. März 1926 nicht gefunden werden. Dafür, daß der Kläger etwa nachträglich auf seine Rechte aus dem AKSchG. verzichtet hätte — s. Goldschmitt § 2 Anm. 2 Abs. 2 — fehlt es an jedem tatsächlichen Anhalt.

V. Die Bestimmungen über fristlose Kündigung, die durch das AKSchG. nicht berührt werden (§ 2 Abs. 3), sind hier nicht anwendbar. Es mag sein, daß vom Standpunkt der Beklagten aus gesehen das Verhalten des Klägers vom 15. August 1926 an zu mißbilligen ist, daraus kann geschlossen werden, daß dieser Verstoß des Klägers auch von der Beklagten nicht so schwerwiegend angesehen worden ist. Weiter spricht zugunsten des Klägers, daß ihm ein Urlaub von vier Wochen vertragsmäßig zustand und er, nach dem damals infolge der Kündigung annehmbar zwischen ihm und der Beklagten herrschenden gespannten Verhältnisse, befürchten konnte, er werde überhaupt keinen Urlaub erhalten, wenn er sich ohne weiteres fügt. Es fehlt auch an Unterlagen dafür, daß der Beklagten durch den Urlaub des Klägers irgendwelcher wesentlicher Schaden entstanden wäre.

VI. Nach alledem ist das Dienstverhältnis des Klägers erst mit dem Ablauf des 31. Dezember 1926 beendet. Er hat deshalb und weil die Erfüllung seiner vertraglichen Leistung zufolge eines von der Beklagten zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist, gemäß § 324 BGB. Anspruch auf die Gegenleistung. Die Beklagte hat nicht geltend gemacht, daß sich der Kläger, irgendeinen Betrag anrechnen lassen müßte. Da sie weiter die Höhe der monatlichen Vergütung nicht bestritten hat, war sie nach dem Klageantrag zu verurteilen. Wegen der Zinsen vgl. §§ 284 Abs. 2, 288 Abs. 1 BGB.

VII. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO., die wegen der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils auf § 710 ZPO.

Rechnet als Beschäftigungsdauer gemäß § 2 auch eine frühere nicht angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit? Die Frage ist durch Urteile des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. vom 24. November 1926 (G 1391/26) und des Landgerichts Frankfurt a. M. als Berufungsgericht vom 24. Januar 1927 (2 S. 763/26) bei Erledigung folgenden Falles bejaht worden.

Tatbestand: Der am 23. Dezember 1886 geborene Kläger trat am 1. März 1912 bei der beklagten Firma als Arbeiter ein. Am 1. Januar 1920 wurde er zum Platzmeister befördert und entsprechend dem Tarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte des Stadtgebietes Frankfurt a. M. besoldet. Die Beklagte hat dem Kläger mit dreimonatiger Frist auf den 31. Dezember 1926 das Dienstverhältnis gekündigt. Der Kläger hat unter Hinweis auf das Gesetz vom 9. Juli 1926 durch Klage Anspruch auf eine sechsmonatige Kündigungsfrist, also bis zum 31. März 1927 geltend gemacht. Die Firma hat den Standpunkt vertreten, daß dem Kläger als Beschäftigung im Sinne des § 2 des Gesetzes nur die Beschäftigung als Platzmeister angerechnet werden könne. Sie hat gegen die ihr am 26. November 1926 zugestellte Entscheidung des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. Berufung eingelegt.

Schon das Gewerbegericht hat in seiner Begründung darauf hingewiesen, daß es sich lediglich um die Entscheidung einer der zahlreichen Streitfragen handele, die bei der Auslegung des Kündigungsschutzgesetzes entstanden sind, weil das Gesetz keine klare Auskunft gibt. Die Auffassung des Gerichts geht aber dahin, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes es für seine Anwendung genügen dürfte, wenn der Gekündigte bei Ausspruch der Kündigung Angestellter war. Erst recht gelange man zu diesem Ergebnis, wenn man den Willen des Gesetzes zu erforschen versuche. Es handele sich bei dem Kündigungsschutzgesetz zweifellos um ein Schutzgesetz zugunsten der Arbeitnehmer, das aus den bekannten Bestrebungen eines erhöhten Kündigungsschutzes für ältere in einem und demselben Betrieb längere Jahre hindurch beschäftigten Personen hervorgegangen ist. Das Gesetz wolle gerade die langjährige Zugehörigkeit zu einem Betriebe schützen und ist es mangels einer ausdrücklichen entgegenstehenden Gesetzesbestimmung nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber die Arbeiterjahre eines zum Werkmeister aufgerückten Arbeiters nicht anrechnen wolle. Man wird Baum (Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz S. 32) darin beipflichten müssen, daß das Gesetz gerade die innerhalb des Betriebes zu Meistern aufgestiegenen früheren Arbeiter schützen wolle, da der Verlust einer Stelle diese Kategorie von Arbeitnehmern am schwersten trifft. Das Berufungsgericht ist diesen Erwägungen des Vorderrichters im vollen Umfange beigetreten und hat seine Entscheidung in folgender Weise begründet:

„Die Berufung ist an sich statthaft sowie form- und fristgerecht erhoben. Ihr ist jedoch der Erfolg zu versagen. Unstreitig ist der Kläger seit seiner Beförderung zum Platzmeister (1. Jan. 1920) bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung Angestellter im Sinne des § 1 AKSchG. gewesen. Ebenfalls gehen die Streitteile darüber einig, daß die Beklagte in der Regel mehr als zwei Angestellte ausschließlich der Lehrlinge, beschäftigt (§ 2 Abs. 1 AKSchG.). Der Streit der Vertragsteile geht vielmehr darüber, ob bei Berechnung der Beschäftigungsdauer des Klägers im Sinne des § 2 Abs. 1 AKSchG. auch die Jahre anzurechnen sind, die der Kläger vor seiner Beförderung zum Platzmeister als Arbeiter, das ist vom 1. März 1912 bis 31. Dezember 1919, bei der Beklagten beschäftigt war. Es handelt sich hier um die Entscheidung einer der vielen aufgetauchten Zweifelsfragen aus dem Geltungsbereich des AKSchG., die in der Rechtsprechung und dem Schrifttum nicht einheitlich beantwortet wird.

Für die Anrechnung vorhergegangener Beschäftigungsjahre als Arbeiter haben sich außer dem Erstrichter folgende Gerichte ausgesprochen: Gewerbegericht Dresden, „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", „Das Arbeitsgericht" (GKG.), 1926, Spalten 468 und 559; Gewerbegerichte Breslau und Meißen in GKG., 1926, Spalte 559. Gewerbegericht Hamborn in Karteiauskunft des Arbeitsrechtes Nr. 210 sowie das Kaufmannsgericht in Frankfurt a. M. in Sachen Sauerbrey gegen Veifa-Werke — K II 1592/26. Im Schrifttum wird diese Ansicht geteilt von Dr. Baum in J.W., 1926, S. 2049, und in „Erläuterungsheft" zum AKSchG. (Schriften des Werkmeister-Verbandes, Heft 11) bei L. Schwann in Düsseldorf, Seite 32; Horbast in GKG. 1926, Spalte 455; Dr. Dersch in „Neue Zeitschrift für das Arbeitsrecht" 1926, Spalte 655.

Dagegen haben die Berücksichtigung der vorhergegangenen Tätigkeit als nicht versicherungspflichtiger Angestellter im gleichen Betriebe verneint: Die Gewerbegerichte Kiel in GKG. 1926, Sp. 507; Berlin a. a. O., Sp. 528, Nr. 108; Hamburg, Aktenzeichen Gew.-Ger. 2943/26; Leipzig, Aktenzeichen GG. 3211/26, sowie Görlitz, Aktenzeichen GG. 260/26. Im Schrifttum stehen auf dem gleichen Standpunkt Dr. Anthes in Sonderdruck aus Nr. 15 des Arbeitgebers vom 1. August 1926 und Erdel in Karteiauskunftei des Arbeitsrechtes, Karte Kündigung IV a.

Die erkennende Kammer hat sich der ersten Auffassung angeschlossen und somit die Anrechnung voraufgegangener Beschäftigungsjahre als Arbeiter bejaht. Sie hat sich hierbei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Auslegung, welche die Beklagte dem AKSchG. in der vorliegenden Streitfrage gibt, findet in dem zur Veröffentlichung gelangten Gesetzestext keine Stütze. In § 2 Abs. 1 Satz 1 AKSchG. ist nur von beschäftigen und „Beschäftigungsdauer" die Rede. Davon, daß die Beschäftigung lediglich als versicherungspflichtiger Angestellter im Sinne des § 1 a. a. O. erfolgt sein müßte, ist im Gesetz selbst nicht die Rede. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, auf welche sich die Beklagte zur Begründung ihrer Ansicht in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bezogen hat, gibt nichts Wesentliches für ihre Auffassung. Wenn der Reichsarbeitsminister Dr. Braun bei der Beratung des Gesetzes im Plenum des Reichstages weitergehenden Anträgen einzelner politischer Parteien auf allgemeine Einbeziehung der Arbeiter in den Bereich des Kündigungsschutzgesetzes unter Hinweis auf die daraus entstehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten entgegengetreten ist, so folgt noch nicht daraus, daß das Gesetz in einer Weise auszulegen ist, für die sein Wortlaut nicht den geringsten Anhalt bietet. Es ist anerkanntes Rechtes, daß die Entscheidungen der Gerichte nach dem Gesetz zu treffen sind, nicht nach den Ansichten und Absichten der an der Gesetzgebung beteiligten Personen. Was hiervon nicht erkennbar in das Gesetz übergegangen ist, muß außer Betracht bleiben (RGZ. Bd. 78 S. 278, Bd. 94 S. 242). Obwohl aus den Erklärungen des Reichsarbeitsministers ein bestimmter Schluß zugunsten der Beklagten noch nicht einmal gezogen werden kann, kommt es hierauf auch gar nicht an, weil ein etwaiger Wille des Gesetzgebers auf Nichtanrechnung der Arbeiterjahre in dem Gesetz selbst nicht zum Ausdruck gekommen ist.

Wenn das Gesetz von „Beschäftigungen" und „Beschäftigungsdauer" spricht, so kann bei objektiver Würdigung des Wortlautes nur die ganze Zeit darunter verstanden werden, während welcher der Angestellte überhaupt in den Diensten des Arbeitgebers gestanden hat. Irgendein Unterschied in der Art der Beschäftigung als Arbeiter oder versicherungspflichtiger Angestellter ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die erkennende Kammer sieht sich hiernach außerstande, das Gesetz angesichts seines Wortlautes im Sinne der Beklagten zu ergänzen, zumal keineswegs ausgeschlossen ist, daß § 2 Abs. 1 AKSchG. gerade wegen seiner jetzigen weiten Fassung die Billigung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden hat. Hierfür spricht wesentlich auch der Umstand, daß durch § 2 Abs. 1 Satz 3 a. a. O. bei Berechnung der Beschäftigungsdauer die Dienstjahre, welche vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt werden. Wenn das Gesetz noch weitere Ausnahmen von der Anrechnung früherer Dienstjahre hätte machen wollen, so hätte es zweifellos diesem Willen auch Ausdruck verliehen.

Abgesehen hiervon, wird die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts auch von dem Grundsatz von Treu und Glauben, der die oberste Richtlinie im Arbeitsrecht bildet, unterstützt. Mit Recht weist der Erstrichter darauf hin, daß die innerhalb eines Betriebes nach einem Leben voll harter Arbeit aufgestiegenen früheren Arbeiter im besonderen Maße der Wohltat des AKSchG. zu unterstellen seien. Mit zutreffenden Worten führen Baum und Horbat a. a. O. ferner aus, daß gerade diejenigen, die auf einen bestimmten Betrieb eingearbeitet sind, ein Verlust in der Stelle angesichts der derzeitigen, gerichtsbekannten schlechten Lage des Arbeitsmarktes schwerer trifft, da nicht abzusehen ist, wann sie wieder eine gleichartige Stellung finden können. Es müßte als eine außerordentliche unbillige Härte angesehen werden, wenn man den aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen älteren Angestellten die in dem gleichen Betriebe zugebrachten Jahre als Arbeiter bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer für den Kündigungsschutz nicht anrechnen wollte.

Demgemäß erweist sich die Berufung der Beklagten als unbegründet, so daß sie — wie geschehen — zurückzuweisen war."

Bücherschau

Arbeitsgerichtsgesetz mit ausführlichen Erläuterungen und Anmerkungen. Von S. Aufhäuser, Vorsitzender des AfA-Bundes, und C. Nörpel, Sekretär des ADGB. Berlin 1927. Verlagsgesellschaft des ADGB. Preis: in Leinen gebunden 5 RM., Mitgliederpreis 3,50 RM.

Die Vielgestaltigkeit der heutigen Gesetzgebung und das stoffliche Anwachsen der zahlreichen Kommentare, ihr häufiges Ineinandergreifen und gegenseitiges Ueberschneiden ließen es den beiden Verfassern geboten erscheinen, hier Einfachheit, Knappheit und Konzentration auf das zu erläuternde Gesetz zu üben. Sie haben deshalb auch davon Abstand genommen, die verwandten Gesetze sämtlich oder auch nur auszugsweise zu zitieren. In den Anmerkungen sind deshalb kurze Hinweise auf die bezüglichen Bestimmungen der anderen Gesetze enthalten, die auf alle Quellen zeigen.

Die Anmerkungen sind besonders für die Arbeiter und Angestellten, ihre Laienbeisitzer (Arbeitsrichter) und ihre Prozeßbevollmächtigten bestimmt. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß der Kommentar mit einem umfangreichen Sachverzeichnis versehen ist, wodurch das Auffinden der einzelnen Bestimmungen außerordentlich erleichtert wird. Alles in allem ein Kommentar, der neben seiner Ausführlichkeit auch noch den Vorzug hat, preiswert zu sein, so daß ihn sich jeder Arbeitnehmerbeisitzer anschaffen kann.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 4 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 14 DER D.T.Z. BERLIN, 8. APRIL 1927

Arbeitsschutz und Arbeitsvertrag

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

I. Der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes „beschränkt sich darauf, die dem öffentlichen Recht angehörenden Arbeitsschutznormen aufzustellen und ihre Durchführung mit Mitteln des öffentlichen Rechts — Aufsicht, Zwang, Strafe — zu sichern. Er bestimmt die Grenzen, die dem Arbeitgeber bei Verwertung fremder Arbeitskraft vom Staat im öffentlichen Interesse gezogen werden. Die Regelung der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse durch die Vertragsparteien hat innerhalb dieser Grenzen zu erfolgen. . . . In das Arbeitsvertragsverhältnis will der Entwurf grundsätzlich nicht eingreifen".

Mit diesen Worten kennzeichnet die amtliche Begründung zum Entwurfe (37. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, S. 36) scharf den Unterschied zwischen der Zulässigkeit der Beschäftigung und der Verpflichtung zur Arbeitsleistung. Sie rückt grundsätzlich ab von dem Bestreben der Reichsregierung bei Erlaß der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1925, die den Arbeitern und Angestellten eine Rechtspflicht zur Leistung aller gesetzlich erlaubten Mehrarbeit auferlegen wollte und zu großer Verwirrung geführt hat. Eine Bestätigung findet der Grundsatz noch in der Begründung

a) zum Abschnitt Arbeitszeit (S. 51): „Die gesamte Regelung der Arbeitszeit ist eine öffentlich rechtliche. Sowohl der Grundsatz des Achtstundentages als auch die zugelassenen Ausnahmen bestimmen lediglich die Höchstgrenze der zulässigen Arbeitszeit, ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit der einzelne Arbeitnehmer, kraft seines Arbeitsvertrages tatsächlich verpflichtet ist, diese Arbeit zu leisten";

b) zum Abschnitt Sonntagsarbeit (S. 59): „Die gesamte Regelung der Sonntagsruhe beschränkt sich . . . auf die öffentlich rechtliche Seite. Wie weit der einzelne Arbeitnehmer bei Zulässigkeit der Sonntagsarbeit verpflichtet ist, diese zu leisten, ergibt sich aus dem Arbeitsvertrage";

c) zum Abschnitt Arbeitsaufsicht (S. 64): „Soweit Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes durch behördliche Verordnung oder Verfügung zugelassen werden, greifen sie nicht unmittelbar in das einzelne Vertragsverhältnis ein, sondern geben den Parteien lediglich die Freiheit, entsprechende Abmachungen zu treffen".

Der Grundsatz der Trennung zwischen öffentlich rechtlichem Arbeitsschutz und privatrechtlicher Leistungspflicht ist von großem Werte; er muß festgehalten und im Gesetz selbst zu deutlichem Ausdruck gebracht werden. Im „Arbeitsrecht" 1927 S. 54 habe ich dafür einen neuen § 3a vorgeschlagen, der besagt:

„Die vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleiben unberührt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist."

II. Die Einschränkung des Satzes ist dadurch veranlaßt, daß die Begründung zum Entwurfe (S. 37) drei Fälle aufführt, in denen vom Grundsatz abgewichen und in das Privatrecht eingegriffen wird. Eine Prüfung dieser Fälle ist von Bedeutung auch für das Prinzip; sie wird zudem zeigen, daß der Verfasser der Denkschrift die Rechtsverhältnisse nicht ganz richtig beurteilt.

Nach § 16 Abs. 3 kann in Betrieben und Verwaltungen des Reiches, der Länder, der Reichsbahn und Reichsbank, sowie in den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen Beamte beschäftigt werden, die Dienstbehörde, soweit nicht Vereinbarungen entgegenstehen, die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die Arbeiter und Angestellten übertragen. § 37 Abs. 2 enthält die gleiche Vorschrift über Sonn- und Festtagsarbeit.

Die Begründung (S. 37) sieht darin eine Ausnahme vom Grundsatze des nur öffentlich rechtlichen Arbeitsschutzes, irrt aber schon darin, daß sie mit dem bisherigen Recht übereinstimmen und nur in der Begrenzung durch Vereinbarungen von ihm abweichen soll. Dann § 13 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, der die Uebertragung der Beamtendienstvorschriften auf die übrigen Arbeitnehmer vorsieht, „auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen", kann nur eine Uebergangsvorschrift gewesen sein, deren privatrechtliche Bedeutung längst erloschen ist. Es wäre ein unerträglicher Rechtszustand, wenn das Reich heute in einem Tarifvertrage mit Behördenangestellten den Achtstundentag vereinbarte und morgen eine daran gebundene Behörde auf Grund des § 13 den Neunstundentag verlangen könnte. Verträge sind auch für Reich, Land und Gemeinde verbindlich! Auch nach geltendem Rechte kann eine Aenderung der Arbeitszeit nur stattfinden, „soweit nicht Vereinbarungen entgegenstehen". Was aber bedeutet das?

Da es kaum vorkommen wird, daß über die Arbeitszeit für Behördenangestellte nichts vereinbart ist (sei es im Anstellungsvertrag, durch Betriebsvereinbarung, Arbeitsordnung, Dienstanweisung, oder durch Tarifvertrag), so sind stets Vereinbarungen vorhanden, denen die einseitige Uebertragung der Beamtendienstzeit nicht widersprechen darf (bei Strafe!). Praktisch heißt das also, daß mit den Behördenangestellten und -Arbeitern eine Arbeitszeit vereinbart werden kann, die über das allgemein zulässige Maß des Gesetzes hinausgeht, wenn sie im Rahmen der Beamtenbeschäftigung bleibt. Die §§ 16 Abs. 3 und 37 Abs. 2 haben also eine erhebliche öffentlich rechtliche Bedeutung, indem sie die Grenze der strafrechtlich zulässigen Beschäftigung verschieben. Sie haben aber (mindestens praktisch) keine privatrechtliche Bedeutung; sie legen den Arbeitnehmern keine Arbeitspflicht auf, die nicht dem Arbeitsvertrage entspricht.

Eine praktische Bedeutung gewinnen sie nur, wenn die Reichsbahnverwaltung mit dem neuerdings eingenommenen Standpunkte durchdringt, daß sie zum Diktate der Arbeitsbedingungen befugt sei, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Da ein solches Diktat aber als verfassungswidrig abgelehnt werden muß, so empfiehlt es sich, die Vorschriften in den §§ 16 und 37 entweder ganz zu streichen, oder wenn die Gleichstellung als notwendig anerkannt wird, richtig zu formulieren: daß die Gleichstellung vereinbart werden kann.

Eine weitere privatrechtliche Einwirkung sieht die Begründung (S. 37) in § 14 Abs. 6, wonach die von Arbeitern über die 48 Stundenwoche hinaus geleistete Mehrarbeit „mit einem angemessenen Zuschlage" besonders zu bezahlen ist und als angemessen mangels einer abweichenden Vereinbarung ein Zuschlag von 25 Prozent gilt. Auch hier liegt nur formell, nicht sachlich, ein Eingriff in das Vertragsverhältnis vor. Denn da die Vorschrift sich nur auf Arbeiter, nicht auch auf Lehrlinge und Angestellte bezieht, da sie ferner die Höhe des Zuschlages jeder Vereinbarung anheim gibt, so enthält sie nichts, was nicht nach allgemeinen Rechtssätzen oder nach tariflicher Uebung sich auch ohne das von selbst verstände.

Der Zweck dieses auf dem Washingtoner Abkommen von 1919 beruhenden Satzes, „einer übermäßigen Anwendung der Mehrarbeitsmöglichkeiten entgegenzuwirken", ist gewiß löblich. Er wird aber nur erreicht, wenn das Gesetz eine Höherbezahlung zwingend vorschreibt und höchstens dem Tarifvertrage eine Abweichung unter den gesetzlichen Satz von 25 Prozent gestattet. Dann sollte aber auch die Mehrarbeit von Angestellten dem Zwange der Mehrbezahlung unterworfen werden.

Wirkliche Privatrechte werden gegeben im § 22, der vom Mutterschutze handelt. Die Begründung (S. 37) stellt in Aussicht, daß künftig diese Vorschriften in das Arbeits-

vertragsgesetz übernommen werden sollen, empfiehlt aber mit Recht, daß sie zunächst im Arbeitsschutzgesetz Aufnahme finden, weil sie nötig sind und den internationalen Vereinbarungen entsprechen. Die Schwangere oder Stillende erhält

a) das Recht, wegen der Niederkunft die Arbeit zwölf Wochen lang zu verweigern,
b) das Recht zur Ablehnung von Ueberarbeit, zu der sie vertraglich verpflichtet ist,
c) den Anspruch auf Stillpausen.
d) Während 12 bis 18 Wochen kann der Arbeitgeber nicht wegen der Niederkunft und ihrer Folgen kündigen.

Diese Eingriffe in das Vertragsrecht sind ein Stück Schutzrecht und sachlich zu begrüßen. Ihre Unterbringung im Schutzgesetz aber ist eine Verlegenheit; im Verein mit der Tatsache, daß auch ein Teil des öffentlich rechtlichen Arbeitsschutzes (namentlich der Lohnschutz mit Strafdrohung der Gew.-Ord.) nicht aufgenommen wurde, weil er zu eng mit dem Vertragsrecht zusammenhängt, zeigt, daß die von mir und anderen stets geäußerten Bedenken gegen ein besonderes Schutzgesetz doch nicht so unbegründet sind. Der Arbeitsschutz ist zum größten Teile nichts anderes als Beschränkung der Vertragsfreiheit und staatliche zwangsmäßige Regelung der Arbeitsbedingungen. Ob das Mittel dazu zwingendes Privatrecht oder öffentliches Recht sein soll, ist eine rein praktische Frage, deren Antwort keine prinzipielle Bedeutung hat. Man wird also ernstlich prüfen, ob nicht bei der endgültigen Regelung die Schutzbestimmungen einheitlich mit den Vertragsvorschriften verbunden werden sollten. Unter allen Umständen aber ist es wichtig, daß der Unterschied zwischen öffentlich rechtlicher Zulässigkeit einer Tätigkeit und der Verpflichtung zu ihr ganz scharf und klar betont wird.

Lehren aus dem Danziger Kündigungssonderschutzgesetz für ältere Angestellte

Von Dr. Franz Goerrig, Siegburg.

Am 9. Dezember 1926 hat der Senat der freien Stadt Danzig ein im Gesetzblatt für die freie Stadt Danzig Nr. 35 vom 22. Dezember 1926 veröffentlichtes „Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten" erlassen. Wenn auch dieses Gesetz in Nachahmung an das deutsche Kündigungssonderschutzgesetz vom 9. Juli 1926 und in enger Anlehnung an dieses erlassen ist, so enthält dieses Danziger Gesetz vom 9. Dezember 1926 doch eine Reihe von Sonderbestimmungen, die wegen ihrer grundsätzlichen und praktischen Bedeutung weitestgehende Beachtung verdienen.

Das Danziger Gesetz vom 9. Dezember 1926 sucht vor allen Dingen in wohltuendem Gegensatz zu dem Reichsgesetz vom 9. Juli 1926 durch klarere Fassung und durch die Aufnahme notwendiger Ergänzungsbestimmungen alle die unerquicklichen Streitigkeiten von vornherein auszuschalten, die das Gesetz vom 9. Juli 1926 zum Nachteile aller Beteiligten und des Ansehens des deutschen Rechtes zur Folge gehabt hat. Selbst wenn man auf Arbeitgeberseite einen Teil der Danziger Ergänzungsbestimmungen verurteilen wird, weil sie eine Verschärfung des Kündigungssonderschutzes gegenüber dem Wortlaute des Reichsgesetzes, wie man ihn vielfach in Arbeitgeberkreisen ausgelegt, bringen, so bergen doch auch vom Standpunkte der Arbeitgeber aus die Danziger Sonderbestimmungen den gewichtigen Vorteil in sich, daß sie von vornherein die meisten Unklarheiten und Streitigkeiten wirksam ausschalten, die die ungenügende Fassung des deutschen Reichsgesetzes vom 9. Juli 1926 zur Folge gehabt hat. Während nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1926 niemand klar erkennen konnte, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Rechtsprechung ausgelegt werden würden, und während die Vieldeutigkeit des Wortlautes des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1926 den Anlaß zu unfruchtbaren, zeitraubenden, kostspieligen und erbitternden Auslegungsstreitigkeiten gegeben haben, sind auf Grund des Danziger Wortlautes die meisten dieser Unklarheiten und die dadurch bedingten Nachteile zweifelsfrei ausgeschlossen.

Wie weit der Danziger Wortlaut in bezug auf Rechtsklarheit gegenüber dem Wortlaute des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1926 den Vorzug verdient, erkennt man am besten aus folgender Gegenüberstellung beider Gesetzesbestimmungen.

Das Reichsgesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I Nr. 46 S. 399) lautet:

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Angestellte, die nach § 1 des Reichsgesetzes für Angestelltenversicherungspflichtig sind oder sein würden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst die Gehaltsgrenze nach § 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht überstiege.

§ 2.

Ein Arbeitnehmer, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, beschäftigt, darf einen Angestellten, den er oder im Falle einer Rechtsnachfolge er und seine Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Dienstjahre, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.

Die nach Absatz 1 eintretende Verlängerung der Kündigungsfrist des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer berührt eine vertraglich bedungene Kündigungsfrist des Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber nicht.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über fristlose Kündigung.

§ 3.

Kündigungen, die zwischen dem 15. Mai 1926 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit kürzerer als der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Frist ausgesprochen sind, gelten als mit dieser Frist erfolgt.

Das Danziger Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Dezember 1926 (Gesetzblatt für die freie Stadt Danzig, Nr. 35 vom 22. Dezember 1926) lautet:

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Angestellten Anwendung, die eine der in § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. Okt. 1923 (Gesetzblatt S. 1192) angeführte Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.

§ 2.

Ein Arbeitnehmer, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge beschäftigt, darf einen Angestellten, den er oder im Falle einer Rechtsnachfolge er und seine Rechtsvorgänger, wenn auch mit Unterbrechung, mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer ist die gesamte Tätigkeitsdauer nach dem 25. Lebensjahre zu berücksichtigen. Als Unterbrechung gelten nicht: Krankheit, Urlaub, Schule, Streik- und Aussperrungszeit.

Maßgebend für die Berechnung des Lebensalters und der Beschäftigungsdauer ist die gesamte Tätigkeit nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Die nach Absatz 1 eintretende Verlängerung der Kündigungsfrist des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer berührt eine vertraglich bedungene Kündigungsfrist des Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber nicht. Eine Vereinbarung, wonach der Angestellte nur mit einer längeren Frist als sechs Wochen zum Quartalsschluß kündigen kann, ist nichtig, sofern der Angestellte nicht ein Jahresgehalt von mindestens 12000 Gulden bezieht.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über fristlose Kündigung.

§ 3.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft.

In denjenigen Fällen, in denen die Kündigung vom Arbeitgeber bereits vor diesem Zeitpunkt ausgesprochen ist, regelt sich die Kündigungsfrist gleichfalls nach § 2 Abs. 1, wenn zu diesem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis noch besteht.

Wie schon diese Gegenüberstellung des Wortlautes des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1926 und des Danziger Gesetzes vom 9. Dezember 1926 ergibt, schaltet die Fassung des Danziger Gesetzes die sattsam bekannten Streitfragen betreffend die Berechnung der Beschäftigungsdauer bei kürzeren und längeren Unterbrechungen der Beschäftigungszeit, betreffend die Anrechnung der nach dem 25. Lebensjahre im gleichen Unternehmen als Arbeiter zurückgelegten Beschäftigungszeit, betreffend den Stichtag für die Be-

rechnung der Beschäftigungsdauer, betreffend die Rückwirkung des Sonderschutzgesetzes usw., zweifelsfrei aus. Nach dem Danziger Wortlaut steht eindeutig fest, wie die Beschäftigungsdauer bei Unterbrechungen der Gesamtbeschäftigungszeit zu berechnen ist, wenn ein Arbeitnehmer aus dem Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis aufgerückt ist und daß als Stichtag für die Berechnung der Beschäftigungsdauer der Tag des Ablaufs der Kündigungsfrist gilt. Außerdem ist im § 1 für die Abgrenzung der unter das Gesetz fallenden Arbeitnehmer eine viel einfachere und klarere Fassung gefunden worden. Nach der Fassung des § 3 des Danziger Gesetzes kann auch kaum noch ein Streit darüber entstehen, welche Kündigungen unter die Rückwirkungsklausel fallen und wie bei rückwirkender Anwendung des Kündigungssonderschutzgesetzes die Kündigungsfristen zu berechnen sind. Endlich bringt das Danziger Gesetz Klarheit in der Streitfrage, ob und wie weit es dem Sinn des Kündigungssonderschutzgesetzes entspricht, wenn der Arbeitgeber zur Erzielung gleicher Kündigungsfristen vereinbart, daß auch der unter das Kündigungssonderschutzgesetz fallende Arbeitnehmer bei eigenen Kündigungen die neue verlängerte Kündigungsfrist einzuhalten hat.

Richtig ist allerdings, daß bei dem späteren Erlasse des Danziger Gesetzes die Erfahrungen, die man in Praxis und Rechtsprechung bezüglich des Wortlautes des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1926 zu sammeln reichlich Gelegenheit hatte, verwertet werden konnten und daß auch wohl zweifellos die Auswirkungen der unklaren Fassung des Reichsgesetzes Veranlassung zu einer klareren Fassung des Danziger Gesetzes gegeben haben. Dies schließt jedoch nicht aus, daß man auch schon bei der Verabschiedung des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1926 eine klarere Fassung hätte wählen und die unheilvollen Auswirkungen der Unklarheit des tatsächlich gewählten Wortlautes hätte verhüten können. Die Mängel des im Gesetz vom 9. Juli 1926 gewählten Wortlautes sind auch nicht erst im Laufe einer längeren Praxis und Rechtsprechung zutage getreten, sondern alle die Streit- und Zweifelsfragen, die sich an das Gesetz vom 9. Juli 1926 anknüpfen, traten gleich bei Bekanntwerden des Gesetzes auf.

Jedenfalls gibt die Gegenüberstellung des Wortlautes des Reichsgesetzes und des Danziger Gesetzes ein deutliches Beispiel, wie man Gesetze abfassen und nicht abfassen soll. Das Danziger Gesetz lehrt, wie mit Worten Klarheit geschaffen werden kann und wie durch wenige Worte Streitigkeiten vermieden werden können, die in der kurzen Spanne weniger Monate unzählige Prozesse heraufbeschworen und Veranlassung zu endlosen Auseindersetzungen gegeben haben.

Selbst auf die Gefahr hin, daß sich bei der Abstimmung ein für einzelne Parteien oder Gruppen ungünstiges Ergebnis zeigen sollte, ist es richtiger, wenn bei Gesetzesberatungen die Parteien, wie die Danziger Gesetzgebungsfaktoren getan haben, Streitfragen, die doch bei der Gesetzesanwendung notwendigerweise auftauchen und zur Entscheidung kommen werden, positiv und eindeutig klären, denn auch für diejenigen, zu deren Ungunsten eine solche positive Klärung ausfällt, ist es vorteilhafter, wenn sie von vornherein die Rechtslage klar vor sich sehen, als wenn sie ihre Dispositionen auf unklare Gesetzesbestimmungen aufbauen müssen und nachher von Entscheidungen überrascht werden, mit denen sie nicht gerechnet haben.

Entscheidungen

Anrechnung von Arbeitsverdienst auf eine gemäß § 74 Abs. 2 HGB. zu zahlende Entschädigung während der Sperrzeit ist unzulässig. Obwohl § 74c HGB. vorsieht, daß der Angestellte sich auf die durch eine Konkurrenzklausel für die Dauer einer bestimmten Sperrzeit vereinbarte Entschädigung das anrechnen lassen muß, was er während dieses Zeitraumes durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt, sofern die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Erwerbs den Betrag der zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen um mehr als ein Zehntel übersteigen würde, hat das Reichsgericht durch Urteil vom 19. Oktober 1926 (III 3/26) in oben angeführtem Sinne entschieden. Dem Streitfall lag folgender Tatbestand zugrunde:

„Der Kläger war im April 1924 bei der beklagten Firma (Stickstoffbranche) als Betriebsassistent zunächst zur Probe eingetreten. Für den Fall der späteren Vertragsbeendigung mußte der Angestellte sich verpflichten, zwei Jahre lang für kein anderes Stickstoffwerk tätig zu sein, während die Firma entsprechend dem für akademisch gebildete Chemiker seit 27. April 1920 bestehenden allgemein verbindlich erklärten Reichstarifvertrag eine Entschädigung in Höhe von fünf Viertel des jeweils geltenden Anfangsmindesttarifgehaltes zu zahlen übernahm. Als nun die Firma wegen notwendiger Verringerung ihres technischen Personals nach Ablauf der Probezeit kündigte, zahlte sie zunächst die Entschädigung in der vertraglich festgesetzten Höhe, rechnete aber von dem Zeitpunkt ab, als der Angestellte wieder Stellung erhalten hatte, unter Berufung auf den Reichstarifvertrag und auch die gesetzlichen Bestimmungen den anderweitigen Verdienst auf die zu zahlende Entschädigung an. Der Angestellte verlangte nunmehr durch Klage beim Landgericht Berlin Weiterzahlung des vollen Gehaltes ohne Abzüge. Das Landgericht entschied zugunsten der Firma. In der Berufungsinstanz gab aber das Kammergericht dem Klageantrage im vollen Umfange statt. In der Revisionsentscheidung trat das Reichsgericht der Auffassung des Berufungsrichters bei und führte zur Begründung seiner Entscheidung u. a. folgendes aus:

Nr. 4 des das Wettbewerbsverbot regelnden § 11 des Tarifvertrages besagt: „Erreichen die vertragsmäßigen Leistungen nicht fünf Viertel des tariflichen Anfangsmindestgehaltes, so ist dieser Betrag als vertragsmäßige Leistung zugrunde zu legen". Da das vertraglich festgesetzte Gehalt des Klägers unstreitig hinter diesem Betrag zurückblieb, war die Beklagte tariflich verpflichtet, die fünf Viertel für die Karrenzzeit zu bezahlen. Der Kläger braucht sich aber auch sein Verdienst während der Sperrzeit nicht anrechnen zu lassen. Tarifvertrag und HGB. belassen dem Angestellten bei nicht in seiner Person begründeter Kündigung für die Sperrzeit das volle Gehalt. Es ist nun nicht abzusehen, warum die Begünstigung des Angestellten in dem letztgenannten Falle nicht noch weiter hat gehen sollen, warum man ihn nicht auch dadurch hat bevorzugen wollen, daß er anderweiten Verdienst vollständig für sich behalten dürfe. Diese weitgehende Besserstellung des gekündigten Angestellten läßt sich einem Arbeitgeber gegenüber, der das in seinem Interesse ausbedungene Wettbewerbsverbot hat wirksam werden lassen, ohne daß er dazu einen Anlaß in der Person des Angestellten hatte, sehr wohl rechtfertigen. Dazu kommt, daß die Fortzahlung des vollen Gehalts den Angestellten keineswegs immer einen vollständigen Ausgleich dafür gewährt, daß er durch das Wettbewerbsverbot gehemmt wird. Seine bisherige Tätigkeit, also regelmäßig die, in der er besonders geübt ist, muß er einstellen. Arbeit auf einem von der Sperre nicht betroffenen, ihm oft fernerliegenden Gebiete zu finden, wird ihm nur gelingen, wenn er sich auf sie besonders vorbereitet, wenn er eine neue Schulung und Uebung durchmacht. Es kann auch sein, daß er sich auf dem neuen Arbeitsgebiet mit einer geringwertigeren, äußerlich weniger angesehenen, innerlich unbefriedigenderen Tätigkeit begnügt, schon um sich vorzubereiten auf den Zeitpunkt des Endes der Sperrfrist. Denn da ihm das bisherige Arbeitsfeld verschlossen ist, bleibt er der auf ihm sich vollziehenden weiteren Entwicklung fern und kann deshalb nicht damit rechnen, dort alsbald nach Wegfall des Verbots eine seiner früheren gleichwertige Stellung zu finden. Er kann also durch das Verbot noch über seine Dauer hinaus benachteiligt werden. So liegt der Gedanke nahe, ihm im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber anderweiten Arbeitsverdienst uneingeschränkt nicht bloß in der in Nr. VII (§ 74c HGB.) vorgesehenen Beschränkung auf den Betrag von einem Zehntel, bei Wohnsitzverlegungen von einem Viertel der vertragsmäßigen Leistungen zu lassen."

Zur Vertrauensfrage der Rechtsprechung. Die Rechtsprechung in Arbeitnehmerklagen, die sich auf Grund der neuzeitlichen Gestaltung des Arbeitsrechts ergeben, zeitigt immer wieder Entscheidungen, die das Vertrauen auf eine objektive Einstellung zu den streitenden Parteien auf eine harte Probe stellen. Wir haben an dieser Stelle schon wiederholt Fehlurteile veröffentlicht, für die mangelnde Kenntnis der Rechtsmaterie allein kaum eine genügende Erklärung bildet. So auch bei einem Urteil der I. Ferien-Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg, aus dem sich ergibt, daß dieses Gericht selbst über Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, des Reichsgerichts, sich in freiem Ermessen glatt hinwegsetzt.

Es handelte sich um den Schutz eines Mitgliedes der Betriebsvertretung. Der Kläger wurde durch Schreiben der Beklagten vom 13. Februar 1926 zum 31. März 1926

Das Arbeitsgerichtsgesetz.

Vollständiger Gesetzes-Wortlaut mit ausführlichen Erläuterungen von S. AUFHÄUSER, Vorsitzender des AfA-Bundes, M. d. R. und CL. NÖRPEL, Sekretär des A. D. G. B.

Ladenpreis 5,— Rm., Mitgliederpreis in Ganzleinen gebunden 3,50 Rm.

Diese Ausgabe des Gesetzes wird in den nächsten Monaten zum täglichen Handwerkszeug jedes Gewerkschaftsfunktionärs gehören müssen. Aufhäuser hat als Mitglied des Reichstages die Entstehung des Gesetzes aus nächster Nähe verfolgen können und ist wohl wie kaum ein anderer Gewerkschafter geeignet, den Kommentar zu diesem Gesetz zu schreiben. Nörpel, einer der besten Kenner des Arbeitsrechts, hat den Kommentar für die Hand der im Arbeitsverhältnis Stehenden besonders brauchbar gestaltet.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40.

gekündigt, sie hatte aber die Zustimmung der Betriebsvertretung, die nach § 96 BRG. zur Rechtswirksamkeit ihrer Kündigung erforderlich war, nicht erlangt. Am 17. Februar 1926 war der Kläger vormittags auf einige Stunden nicht im Dienst. Er befand sich in seiner Wohnung, welche als Dienstwohnung im Fabrikgebäude der Beklagten liegt, zur Pflege seiner erkrankten Frau. Seine Abwesenheit benutzten die Beklagte und der Vorsitzende der Betriebsvertretung, der sich zu dem Kläger in gewerkschaftlicher Gegnerschaft befand, die Kündigung erneut auszusprechen bzw. die Zustimmung zu erteilen.

Der Kläger hat nun, da die Zustimmung zur Kündigung nicht ordnungsmäßig war und nicht in einer ordnungsmäßig einberufenen Betriebsratssitzung erteilt worden ist, Klage bei dem Gewerbegericht Magdeburg erhoben und Feststellung begehrt, daß die Kündigung unwirksam ist. Das Gewerbegericht Magdeburg hat die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

„Unstreitig hat die Betriebsvertretung am 17. Februar die Zustimmung zur Kündigung des Klägers erteilt. Unstreitig hat der Betriebsratsvorsitzende Bock der Beklagten von diesem Beschlusse des Betriebsrats Kenntnis gegeben. Damit ist die Zustimmung gemäß § 96 BRG. als erteilt anzusehen. Denn nach § 28 BRG. ist der Vorsitzende zur Vertretung des Betriebsrats dem Arbeitgeber gegenüber befugt. Der Vorsitzende hat dem Arbeitgeber von dem schwebenden Beschluß Kenntnis gegeben; hiermit ist die Angelegenheit für den Arbeitgeber erledigt. In welcher Weise der Beschluß zustande gekommen ist, geht den Arbeitgeber weiter nichts an. Er hat die Rechtsgültigkeit des Beschlusses nicht nachzuprüfen, und wenn Beschwerden gegen die Gültigkeit des Beschlusses vorliegen, dann muß es dem Arbeitnehmer überlassen bleiben, seine Ansprüche wegen etwaiger Verfehlungen des Betriebsrats gegen diesen oder seinen Vorsitzenden geltend zu machen. Es ist daher nicht nötig zu untersuchen, ob die Rügen gegen das Verfahren des Betriebsrats, die Kläger vorbringt, begründet sind oder nicht."

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und sich dabei insbesondere wiederholt auf die Entscheidung des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 23. Oktober 1925, berufen. Das Landgericht Magdeburg hat jedoch das Unmögliche zur Möglichkeit gemacht und trotz dieser klaren Stellungnahme des Reichsgerichts die Berufung zurückgewiesen. Das Urteil ist wie folgt begründet:

„Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegründet. Der Standpunkt des Gewerbegerichts entspricht dem von Kaskel, Arbeitsrecht S. 129 unten, S. 130 oben, S. 251 Anm. 1. Hiernach erklärt der Vorsitzende des Angestelltenrats nach §§ 28, 38 als dessen Vertreter die Zustimmung zur Kündigung wirksam auch dann, wenn er hierzu nicht ermächtigt war. Die Entscheidung des Reichsgerichts im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 1926, Sp. 255, steht der Ansicht des Gewerbegerichts nicht entgegen. In dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle lag eine Zustimmungserklärung des Vertreters (Vorsitzender) als solcher nicht vor. Vielmehr hatte der Arbeitgeber sich an die einzelnen Betriebsratsmitglieder gewendet und mit ihnen über seine Kündigungsabsicht verhandelt. Aber wenn man selbst die Zustimmung des Vorstehers des Angestelltenrats ohne Vorbringen eines Beschlusses des Angestelltenrats nicht oder mindestens dann nicht für wirksam ansehen will, wenn der Arbeitgeber weiß, daß kein Beschluß vorliegt oder wenn es sich um eine Ueberrumpelung der Mitglieder des Angestelltenrats handelt, so sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle nicht gegeben. Hier hat ein Beschluß des Angestelltenrats stattgefunden. Daß hierzu nur mündlich geladen war, wie das auch sonst nach Erklärungen des Klägers zu Sicherungen des Angestelltenrats geschah, macht den Beschluß nicht so mangelhaft, daß die ihm gemäß erklärte Zustimmung des Vorsitzenden zur Kündigung unwirksam wäre. Das gleiche gilt von dem angeblichen Mangel, daß das Sitzungsprotokoll erst nachträglich gefertigt worden ist. Hat der Kläger selbst nicht an der Beschlußfassung über die Zustimmung zu seiner Kündigung teilgenommen, so entspricht das einer Rechtsauffassung, wie sie in § 34 BRG. Anerkennung gefunden hat, wie sie aber auch gerade für die hier vorliegende Frage des Arbeitsrechts klar und eindeutig von Kaskel, Arbeitsrecht S. 129, und Dersch, Betriebsrätegesetz zu § 96 Anm. 2, vertreten wird. Wenn nach dieser begründeten, von Autoritäten des Arbeitsrechts vertretenen Rechtsauffassung von Angestelltenräten verfahren wird, so geht es nicht an, deren Beschlüsse als nichtig zu behandeln mit dem Hinweis darauf, daß der Reichsarbeitsminister einen anderen Rechtsstandpunkt einnimmt und daß einen solchen auch Parlamente in ihren Angelegenheiten haben. Dieser Rechtsstandpunkt hat sich auf dem hier fraglichen Gebiet jedenfalls nicht so durchgesetzt, daß man — mangels ausdrücklicher Gesetzesbestimmung — den entgegengesetzten Standpunkt als ungesetzlich zu behandeln hätte. Es fragt sich nur noch, ob die Beschlußfassung ohne Anhörung des wegen Krankheit seiner Ehefrau vier Stunden außerhalb des Betriebes weilenden Klägers ein wesentlicher Mangel des Beschlusses ist. Mag es auch nicht grundsätzlich im freien Ermessen des Angestelltenrats liegen, ob er den Betroffenen vor der Beschlußfassung über die Zustimmung zur Kündigung hören will, so ist doch hier, wo der Betriebsrat schon vorher mit der Kündigungsangelegenheit befaßt gewesen war, wo der Kläger also schon früher zu Worte in seiner Sache gekommen war, die Unterlassung seiner Anhörung mangels besonderer Gesetzesvorschrift nicht als so wesentlicher Mangel anzusehen, daß die Erklärung der Zustimmung zur Kündigung des Klägers darum wirkungslos wäre.

Nach allem war die Berufung zurückzuweisen und nach § 97 CPO. über die Kosten zu entscheiden."

Wir können das, was in dem Urteil des Landgerichts Magdeburg über das Urteil des Reichsgerichts gesagt ist, nicht anders denn als „Wortklauberei" bezeichnen und uns darauf beschränken, den klaren und unzweideutigen Wortlaut der Entscheidung des Reichsgerichts in den wesentlichen Punkten zu wiederholen:

„Nach § 96 Abs. 1 BRG. bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung von Mitgliedern des Betriebsrats dessen Zustimmung. In welcher Form sie einzuholen und zu erteilen ist, sagt das Gesetz nicht. Daraus könnte man folgern, daß eine formlose Befragung der einzelnen Betriebsratsmitglieder und die auf diesem Wege eingeholte Zustimmung ihrer Mehrheit genügen müßte, einer Kündigung Wirksamkeit zu verleihen. Eine solche Folgerung ist aber abzulehnen, wenn man erwägt, daß § 96 a. a. O. den Kündigungsschutz den Betriebsratsmitgliedern nicht in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer — denn diesem Zwecke dienen die §§ 84 ff. BRG. — sondern in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Arbeitnehmerschaft gewährt, in erster Linie also diese selbst gegen eine willkürliche Entziehung geeigneter Vertretungskräfte sichern will. Dieser Schutz wird der Arbeiterschaft aus öffentlich-rechtlichen Gründen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage von seiten eines öffentlich-rechtlichen Organs, und zwar eines Kollegiums zuteil. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß bei wichtigen Kollegialentscheidungen jedes Mitglied des Kollegiums in die Lage versetzt werden muß, die Anschauungen und Erwägungen der anderen Mitglieder kennen zu lernen, um sie zu prüfen, sich ihnen anschließen oder ihre Widerlegung versuchen zu können. Daß bei der Betriebsvertretung eine freiere Auffassung Platz zu greifen habe, ist um so weniger anzunehmen, als der Gesetzgeber Beeinträchtigungen der Rechte und der Tätigkeit einzelner Betriebsratsmitglieder sogar mit öffentlich-rechtlichen Strafen bedroht (§ 99 BRG.) und dadurch zu erkennen gegeben hat, welch große Bedeutung er der Stellung des Betriebsrats beimißt. Man wird daher grundsätzlich auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 29—33 BRG. zurückgreifen und davon ausgehen müssen, daß die Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Kündigung in derselben Weise zu erfolgen hat, wie jede andere rechtswirksame Entscheidung eines Betriebsrats.

... Eine Ladung der Betriebsratsmitglieder durch den Vorsitzenden unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes (§§ 29, 32 BRG.) hat nicht stattgefunden. Ebensowenig ist ein Protokoll über die Verhandlung vom 7. Januar aufgenommen (§ 33 a. a. O.).

... Ein näheres Eingehen auf die Frage, inwieweit der Inhalt der §§ 29—33 a. a. O. von dem Betriebsrat kraft seines Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrechts (vgl. § 34 BRG.) unbeschadet der Rechtswirksamkeit seiner Beschlüsse außer acht gelassen werden darf, erübrigt sich jedoch. Denn diese setzt unerläßlich voraus, daß die Beschlüsse in einer wirklichen Betriebsratssitzung zustande kommen, in der die Teilnehmer das Bewußtsein haben, in ihrer amtlichen Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder tätig zu werden, abzustimmen und zu beschließen. Daran fehlt es aber nach der obigen Schilderung der Vorgänge vom 7. Januar, da damals auch nicht eine der Vorschriften der §§ 29—33 a. a. O. beobachtet ist. H. hat den Betriebsratsvorsitzenden und die beiden Stellvertreter der ordentlichen Betriebsratsmitglieder nicht etwa zu einer Betriebsratssitzung eingeladen — denn dazu war er nach dem Gesetz (§ 29 a. a. O.) überhaupt nicht befugt —, sondern er hat sie gelegentlich in sein Dienstzimmer gerufen und mit ihnen unvermittelt und ohne Vorbereitung über seine Kündigungsabsicht verhandelt. Das war keine Betriebsratssitzung, sondern eine formlose Zusammenkunft von Arbeitgeber und Betriebsratsmitgliedern, bei der die schwebende Kündigungsangelegenheit nur in einer die letzteren nicht verpflichteten Weise erörtert werden konnte."

Es genügt festzustellen, daß der Streitfall des Klägers nicht im geringsten anders gelagert war und daß dieselben Grundsätze des Betriebsrätegesetzes auch bei ihm zur Anwendung kommen mußten, die das Reichsgericht anzuwenden für notwendig erachtet.

Das Verhalten der übrigen Mitglieder der Betriebsvertretung der Beklagten und dasjenige der Beklagten selbst war arglistig. Denn wenn am 13. Februar bei der ersten Kündigung bei Anwesenheit des Klägers die Zustimmung zu seiner Kündigung nicht erteilt worden ist, so war die Zustimmungserklärung der Betriebsvertretung am 17. Februar, wobei neue Kündigungsgründe nicht in Betracht kamen, nur durch illoyales Verhalten der Handelnden möglich.

Die Mitglieder der Betriebsvertretung haben zweifellos ihre Pflichten nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes in sittenwidriger Weise verletzt und wären dem Kläger zum Schadenersatz verpflichtet. Wenn der Kläger aber trotzdem von der Durchführung einer Schadenersatzklage Abstand genommen hat, so deshalb, weil er mit dieser Klage vor dieselben Gerichte gekommen wäre, die sein Vertrauen in zwei Entscheidungen bereits bitter enttäuscht hatten.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 5 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 18 DER D.T.Z. BERLIN, 6. MAI 1927

Tarifvertrag und Kurzarbeit

Von Prof. Dr. Erdel, Mannheim.

Es handelt sich um eine mehr theoretische und um eine mehr praktische Frage, auf die ich hier eingehen will; die erstere lautet: ist die Kürzung der Arbeitszeit im Wege der sog. Arbeitsstreckung und die damit verbundene entsprechende Kürzung der Entlohnung mit der Unabdingbarkeit des Tarifvertrags vereinbar?; die letztere lautet: empfiehlt es sich, in die Tarifverträge selbst Bestimmungen über die Zulässigkeit und Durchführung der Kurzarbeit aufzunehmen?

I.

Die Unabdingbarkeit des Tarifvertrags ist nicht schon dadurch verletzt, daß der Arbeitnehmer infolge der Kurzarbeit weniger erhält, als seine tarifvertragliche Vollentlohnung. Denn diese Vollentlohnung bezieht sich auf die Vollarbeit; wird nicht voll gearbeitet und infolgedessen auch nicht die volle Entlohnung gewährt, sondern nur die der Arbeitsstreckung entsprechende Teilentlohnung, so ist das ebensowenig ein „untertarifliches" Entlohnen, wie wenn der Arbeitnehmer infolge sonstiger Umstände (die nicht unter §§ 615, 616 BGB. oder § 63 HGB. fallen) nur teilweise gearbeitet hat und infolgedessen nur den entsprechenden Teillohn bekommt. Soll also von einem Verstoß gegen die Unabdingbarkeit des Tarifvertrags überhaupt die Rede sein können, so ist das nur derart denkbar, daß schon die Kürzung der Arbeitszeit, also die Arbeitsstreckung selbst, gegen den Tarifvertrag verstößt (es sei denn, daß mit der Kürzung des Lohnes, die der herabgesetzten Arbeitszeit entspricht, eine darüber hinausgehende Kürzung des Tariflohns verbunden wäre). Wann verstößt nun die Arbeitsstreckung gegen den Tarifvertrag? Natürlich nicht, wenn zwar ein Tarifvertrag besteht, aber die Arbeitszeit in ihm überhaupt nicht geregelt ist. Solche Tarifverträge kommen vor, wenn auch gewiß nur selten. Sie erklären sich teils daraus, daß man die Regelung der Arbeitszeit übersehen hat, teils daraus, daß die tarifvertragschließenden Berufsvereine sich über eine generelle Regelung der Arbeitszeit nicht einigen konnten und sie daher der betrieblichen Regelung durch den Arbeitgeber oder durch Betriebsvereinbarung überlassen haben, teils daraus, daß eine generelle Regelung der Arbeitszeit überhaupt nicht durchführbar ist. Gibt der Tarifvertrag eine Regelung der Arbeitszeit, so kommt es weiter darauf an, ob diese Regelung absolute, oder nur relative Bedeutung hat. Ersteres ist der Fall, wenn der Tarifvertrag die Arbeitszeit schlechtweg regelt; letzteres, wenn der Tarifvertrag nur die Höchstarbeitszeit festlegt. Im Zweifel hat wohl die tarifvertragliche Regelung nur die letztgenannte Bedeutung; denn die Arbeitnehmerverbände haben bei ihrem Bestreben, die Arbeitszeit tarifvertraglich zu regeln, gewöhnlich nur die Vermeidung zu langer Arbeitszeit im Auge. Wo aber der Tarifvertrag klipp und klar sagt, die Arbeitszeit betrage soviel Stunden am Tage oder in der Woche, da liegt ein Zweifelsfall nicht vor; hier ist also die Regelung als absolute anzusehen. Legt der Tarifvertrag, im Sinne dieser Ausführungen betrachtet, nur die Höchstarbeitszeit fest — regelt er also die Arbeitszeit nur relativ, nicht absolut —, so ist die Kurzarbeit (Arbeitsstreckung) keine Abweichung vom Tarifvertrag, kann also nicht als Verstoß gegen dessen Unabdingbarkeit angesehen werden. Dagegen liegt ein solcher Verstoß zweifellos vor, wenn der Tarifvertrag die Arbeitszeit absolut festlegt; in diesem Fall genügt also nicht das Einverständnis der einzelnen Arbeitnehmer mit der Kurzarbeit und der entsprechenden Entlohnungsminderung, sondern es bedarf hier des Einverständnisses der Tarifvertragskontrahenten selbst (der Gewerkschaft und des Arbeitgeberverbandes), damit die Arbeitsstreckung tarifvertragsrechtlich in Ordnung geht. Jedoch ist dabei noch folgendes zu beachten: Wenn der Arbeitgeber durch gesetzliche Bestimmung (direkt oder durch behördliche Erlaubnis auf Grund gesetzlicher Bestimmung) zur einseitigen Durchführung der Kurzarbeit befugt ist, bedarf er dazu selbstverständlich weder des Einverständnisses der Einzelarbeitnehmer noch des Einverständnisses der Tarifvertragskontrahenten; denn die gesetzliche Regelung ist stärker als die vertragliche, sei es einzelvertragliche oder tarifvertragliche. Bei einer Arbeitsstreckung also, die der Arbeitgeber auf Grund des (nicht mehr geltenden) § 12 der Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 — Arbeitsstreckung zur Vermeidung von Entlassungen — durchzuführen hatte, spielte die Frage des Verstoßes gegen einen Tarifvertrag keine Rolle; ebensowenig spielt sie eine Rolle, wenn der Arbeitgeber gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Stillegungsverordnung (in der Fassung vom 15. Oktober 1923) von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten hat, innerhalb der Stillegungssperrfrist zur Arbeitsstreckung zu greifen.

II.

Neuerdings findet man in den Tarifverträgen selbst zuweilen Bestimmungen über die Kurzarbeit, teils in frei zustande gekommenen Tarifverträgen, teils in Zwangstarifverträgen (verbindlich erklärten Schiedssprüchen). Das ist nur zu begrüßen. Denn es ist niemals gut, wenn das Tarifvertragswesen an solchen Erscheinungen des Arbeitsrechts, mit denen nun einmal tatsächlich zu rechnen ist, bloß deswegen vorbeigeht, weil diese Erscheinungen den Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden unbequem sind. Dahin gehören die Werksbeurlaubung und die Kurzarbeit; beide sollten daher in den Tarifverträgen nicht unbeachtet bleiben. Manche Streitigkeiten, mit denen sich jetzt die Gerichte herumschlagen müssen, wären dann vermieden; ich erinnere nur an die Streitfrage, ob der Arbeitnehmer, dem während einer Werksbeurlaubung das Arbeitsverhältnis gekündigt wird (vielleicht, weil nun feststeht, daß der Betrieb nicht mehr alle Werksbeurlaubten wieder beschäftigen kann), Anspruch darauf hat, daß ihm für die Kündigungsfrist die volle Entlohnung wird, wie wenn er nicht beurlaubt wäre; ferner an die Frage der Einzelurlaubsgewährung während der Werksbeurlaubung (Lohnzahlung für die Urlaubszeit des einzelnen trotz „Beurlaubung" der Gesamtbelegschaft) oder der Höhe des Urlaubsentgelts bei Kurzarbeitern, und schließlich an die Frage, ob die Ankündigung der Kurzarbeit durch Betriebsanschlag erfolgen kann oder den einzelnen Arbeitnehmern zugehen muß. Wo die Kurzarbeit tarifvertraglich behandelt ist, findet sich vielfach die Bestimmung, daß die Arbeitgeber berechtigt sein sollen, sie mit einer kürzeren Kündigungsfrist einzuführen, als der sonstigen (bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht kommenden) gesetzlichen oder vertraglichen (einzelvertraglichen oder tarifvertraglichen) Kündigungsfrist. Ist eine solche Fristabkürzung zur Erleichterung der Kurzarbeitseinführung zulässig? Ihr Verstoß gegen die Unabdingbarkeit des Tarifvertrags scheidet aus, da sie ja selbst eine Bestimmung des Tarifvertrags ist und eine Tarifvertragsbestimmung Ausnahmen oder Abweichungen von der andern beliebig festlegen kann. Es bleibt aber die Frage, ob eine solche tarifvertragliche Fristabkürzung zur Erleichterung der Kurzarbeitsdurchführung gegen die zwingenden Gesetzesbestimmungen über die Regelung der Kündigungsfristen verstößt. So z. B. gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs und der Gewerbeordnung, wonach (von gewissen Ausnahmen abgesehen) mit einem kaufmännischen oder technischen Angestellten eine Kündigungsfrist unter einem Monat nicht vereinbart werden darf (wobei auch diese monatliche Kündigung nur auf Monatsende zulässig ist); oder die ganz unabdingbaren Kündigungsfristen des neuen Kündigungsschutzgesetzes für ältere Angestellte (wobei die Kündigung, auch mit der

verlängerten Frist, nur auf Quartalsende zulässig ist). Nehmen wir an, ein Angestelltentarifvertrag sagt folgendes: „Kurzarbeit mit entsprechender Gehaltskürzung kann für sämtliche Angestellte ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist des Einzelarbeitsvertrags mit monatlicher Frist eingeführt werden." Darf hier der Arbeitgeber die Kurzarbeit vom 5. Mai zum 5. Juni rechtsverbindlich für die Angestellten in Kraft setzen, oder frühestens auf Ende Juni? Müssen auch diejenigen Angestellten, die schon 30 Jahre alt und schon seit mindestens fünf Jahren im Betrieb sind (also nach dem Kündigungsschutzgesetz am 5. Mai frühestens auf 30. September gekündigt werden können), die Kurzarbeit ab 5. Juni oder ab 1. Juli sich gefallen lassen? Es kommt darauf an, welche Bedeutung man der tarifvertraglichen Fristbestimmung hier beizulegen hat. Ist sie eine „Kündigungsfrist" im gewöhnlichen Sinne, dann ist sie den zwingenden Gesetzesbestimmungen der genannten Art zu unterwerfen. Aber sie ist nur eine Frist für die Ankündigung der Arbeitszeitänderung mit entsprechender Entlohnungsänderung; sie hat mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses gar nichts zu tun, da die Beendigung des Arbeitsverhältnisses — nur für diese kommt die „Kündigung" im Sinne des BGB., HGB., der Gewerbeordnung und des Kündigungsschutzgesetzes in Frage — in keiner Weise beabsichtigt ist. Diejenigen freilich, die neben der Kündigung des Arbeitsverhältnisses auch eine Kündigung des Arbeitsvertrages (also neben der Kündigung zur Beendigung der Beschäftigung selbst auch eine Kündigung zur Beseitigung bloß der bisherigen Beschäftigungsbedingungen) anerkennen — es sind meist arbeitgeberseitig eingestellte Schriftsteller, die durch die Anerkennung der genannten Unterscheidung den Einspruch des Betriebsrätegesetzes (§ 84) gegen eine dem Zweck des Lohn- oder sonstigen Tarifabbaues dienende Kündigung abschneiden wollen —, müßten konsequenterweise auch hier die Kündigung zur Einführung der Kurzarbeit als Kündigung des Arbeitsvertrags ansehen und daher die tarifvertragliche Kurzarbeitsankündigungsfrist den zwingenden Gesetzesbestimmungen über die Kündigungsfrist unterstellen. Bringt ein Schiedsspruch im Schlichtungsverfahren Bestimmungen über die Kurzarbeit in den Tarifvertrag hinein, so liegt nach meiner Auffassung — das möchte ich zur Vermeidung von Mißverständnissen nicht unerwähnt lassen — kein Grund vor, die Frist zur Ankündigung der Kurzarbeit knapper zu bemessen, als die Kündigungsfrist für die Lösung des Arbeitsverhältnisses selbst bemessen ist; nur wenn der Schiedsspruch in der Bemessung dieser letzteren Kündigungsfrist über die gesetzlichen Kündigungsfristen hinausgehen sollte (wozu bei Angestellten, nach Inkrafttreten des neuen Kündigungsschutzgesetzes, kaum noch Veranlassung besteht), wird es am Platze sein, für die Frist zur Ankündigung der Kurzarbeit es bei der Dauer der gesetzlichen Kündigungsfristen bewenden zu lassen.

*

Anmerkung der Schriftleitung. Wir haben den vorstehenden Ausführungen des als Sachkenner in Fragen des Arbeitsrechts bestens bekannten Verfassers gern Raum gegeben. In einigen Punkten vermögen wir uns jedoch der von ihm vertretenen Auffassung nicht bedingungslos anzuschließen, so z. B. nicht, wenn Dr. Erdel meint, daß ein Verstoß gegen die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages nicht vorliege, wenn dieser nur eine Höchstarbeitszeit festlegt, die Arbeitszeit also nur relativ regelt und der Arbeitgeber daraus das Recht zur beliebigen Kürzung mit entsprechender Gehaltsminderung soll herleiten können. Auch in einem solchen Falle der relativen tariflichen Regelung gehen die Tarifvertragsparteien bei der Festsetzung der monatlichen Gehaltssätze der einzelnen Tarifgruppen — gleichviel ob Mindest- oder Tarifgehälter — von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme einer Normaltages- oder -wochenarbeitszeit aus, wie sie sich aus § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 ergibt, wonach die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf. Die tarifliche Vereinbarung einer Höchstarbeitszeit bedeutet lediglich das den Arbeitnehmervereinigungen während der letzten Wirtschaftskrise abgepreßte Zugeständnis, daß der Arbeitgeber die zwischen der nach dem Gesetz zuständigen Normalarbeitszeit und der tariflich vereinbarten Höchstarbeitszeit differierenden Tages- oder Wochenarbeitsstunden ohne besondere Bezahlung geleistet verlangen kann. Es bleibt dem Arbeitgeber natürlich auch unbenommen, sich mit einer kürzeren Arbeitszeit zu begnügen, solange dadurch an der Höhe der vereinbarten Gehaltssätze sich nichts ändern soll. Zu einer gleichzeitigen Kürzung der tariflichen Gehaltssätze auf Grund einer nur relativ geregelten Arbeitszeit bei Herabminderung derselben unter die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ist unseres Erachtens der Arbeitgeber schon aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges nach § 615 BGB. solange nicht berechtigt, als er nicht die einem solchen Vorhaben entgegenstehenden Bedingungen des Einzelvertrages unter Wahrung der vertraglichen Kündigungsfrist aus dem Wege geräumt hat. So lange liegt aber auch hier ein Verstoß gegen die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages vor.

Auch bezüglich der eventuellen Rechtswirkung eines im Schlichtungsverfahren ergangenen Schiedsspruches können wir den vorstehenden Ausführungen Dr. Erdels nicht beipflichten. Der Verfasser unterstellt offenbar, daß die Einführung von Kurzarbeit durch Schiedsspruch, also durch Zwangstarif, überhaupt erfolgen kann. Das trifft unseres Erachtens nur bedingt, und zwar nur dann zu, wenn beide Parteien zu diesem Zweck einen Schiedsspruch herbeiführen wollen und sich von vornherein der beantragten Entscheidung unterwerfen. Von Amts wegen aber dürfte der gesetzliche Schlichtungsausschuß nicht befugt sein, gegen den Willen beider oder auch nur einer Tarifpartei einen Schiedsspruch zu fällen, noch weniger dürfte eine Verbindlichkeitserklärung eines solchen Schiedsspruches zulässig und rechtsgültig sein.

Gemäß § 3 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 haben die gesetzlichen Schlichtungsausschüsse und Schlichter beim Abschluß von Gesamtvereinbarungen Hilfe zu leisten. Der Abschluß eines Tarifvertrages bezweckt die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen und enthält die Normen des Arbeitsvertrages für den Einzelfall. Die Vertragsbedingungen stellen aber nicht Maximal-, sondern Mindestleistungen der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern dar. Das gilt insbesondere für die Entlohnung. Der Arbeitnehmer erhält mit dem tariflichen Gehaltssatz nur so viel Lohn oder Gehalt, als er zur Bestreitung einer angemessenen Lebenshaltung für sich und seine Familie unbedingt braucht, d. h. in der untersten Tarifgruppe das Existenzminimum. Eine mit Verkürzung des Tarifgehaltes verbundene Verkürzung der Arbeitszeit (Kurzarbeit) kann also dem Arbeitnehmer nicht nur die Erfüllung der Unterhaltspflicht, sondern auch die Durchsetzung des Unterhaltswillens sich und seiner Familie gegenüber unmöglich machen und ihn direkt zwingen, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um einer unerträglichen Verschlechterung der bisherigen Lebenshaltung, insbesondere dem Herabsinken unter das Existenzminimum, vorzubeugen.

Wenn also das Unternehmen, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, die Kurzarbeit unter Kürzung der Lohnzahlung einführen will, so muß der einzelne Arbeitnehmer nicht nur die Möglichkeit haben zu kündigen, um nach Ablauf der Kündigungsfrist den notwendigen Unterhalt durch Annahme einer anderweitigen Beschäftigung sicherzustellen, sondern er muß auch gegen das Eintreten einer Gefährdung des notwendigen Unterhaltes für sich und seine Familie bis zur ordnungsmäßigen Beendigung des seitherigen Vertragsverhältnisses geschützt sein. Sein freies Bestimmungsrecht des Einverständnisses mit einer Gehaltskürzung infolge Einführung von Kurzarbeit innerhalb der Dauer des bisherigen Dienstvertrages kann durch einen von außen her auf die Vertragsparteien geübten Zwang nicht beseitigt werden. Jeder solche Zwang würde ein rechtswidriger Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen Arbeitnehmers sein.

Der Einfluß des Angestelltenrates auf den Kündigungseinspruch

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Der Einspruch gegen Kündigungen nach § 84 BRG. ist ein eigenartiger Zwitter zwischen Individualrecht und Kollektivrecht. Einerseits dem Angestellten selbst gegeben als Schutz gegen die schlimmste Unsicherheit seines Daseins; anderseits der Belegschaft gegeben als Mittel der Einflußnahme auf die Betriebsgestaltung. Die Folge ist ein ständiges Zusammenwirken des gekündigten Angestellten mit der im Namen der Belegschaft handelnden Betriebsvertretung; eine gegenseitige Abhängigkeit, die es für jeden einzelnen Angestellten unbedingt wünschbar macht, daß die zuständige Betriebsvertretung vorhanden ist und daß sie ihre gesetzliche Aufgabe richtig erfüllt. Denn wenn auch das Einspruchsrecht in erster Linie ein Schutzrecht des einzelnen Angestellten ist, so kann dieser es doch nicht ohne weitgehende Mitwirkung des Angestelltenrates ausüben. Und die Befugnisse des Angestelltenrates sind derart, daß ungeschicktes oder pflichtwidriges Benehmen (namentlich des Vorsitzenden) den Angestellten um den Nutzen des Rechtes bringen kann.

1. Voraussetzung des Einspruchsrechtes ist das Vorhandensein eines Angestelltenrates. Nicht nur in Betrieben, in denen kein Betriebsrat zu errichten ist, sondern auch in solchen, in denen er nicht errichtet wird, kann das Einspruchsrecht nicht ausgeübt werden. Die Angestellten müssen ihr Vertretungsrecht ausgeübt und einen Angestelltenrat gewählt haben. Der Arbeiterrat kann nicht an dessen Stelle treten; der Betriebsrat nur, wenn die Zahl der Angestellten so gering ist, daß es nicht zu einem besonderen Angestelltenrate langt.

2. Der Angestelltenrat muß vom gekündigten Angestellten angerufen werden. Es gibt keinen anderen Weg zur Ausübung des Rechtes.

3. Der Angestelltenrat muß:
   a) den Einspruch als berechtigt anerkennen und
   b) Verständigungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber einleiten.

Erst wenn diese drei Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Einspruchsrecht des Angestellten in dem Sinne wirksam, daß er die Hilfe des staatlichen Gerichtes in Anspruch nehmen kann. Allerdings besteht in Rechtsprechung und Schrifttum keine einheitliche Meinung darüber, ob alle Voraussetzungen unter allen Umständen erfüllt sein müssen. Einzelne Urteile wollen die Einspruchsklage geben, wenn der Unternehmer das Nichtbestehen der Betriebsvertretung verschuldet oder wenn der Angestelltenrat offenbar pflichtwidrig die Sache versäumt hat; andere wollen beim Fehlen des zuständigen Angestelltenrates den Betriebsrat an seine Stelle treten lassen u. dgl. (Alle Entscheidungen bei Potthoff, Jadesohn: Rechtsprechung 1914—1925.) Aber die Tendenz geht dahin, die Vorbedingungen zu verschärfen. Wenn die neuen Arbeitsgerichte unter dem Vorsitz von Amtsrichtern in Tätigkeit treten, dürfte die strenge Beachtung der Formvorschriften sich verstärken. Die Angestellten tun daher gut, für einen richtig funktionierenden Angestelltenrat zu sorgen.

4. Welchen Erfolg die Verständigungsverhandlungen des Angestelltenrates mit dem Arbeitgeber haben, ist wiederum entscheidend für den Angestellten. Denn wenn die beiden sich verständigen, so bedeutet das die Zustimmung des Angestelltenrates zum Verhalten des Arbeitgebers und nimmt dem Angestellten die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens mit der Einspruchsklage. Es ist rechtlich nicht notwendig, daß auch der Angestellte mit der Vereinbarung einverstanden ist. Auch eine Verständigung gegen seinen Willen wirkt gegen ihn — weil er den Einspruch nur mit Billigung des Angestelltenrates vor das Gericht bringen kann.

Anderseits hat natürlich auch der Angestellte noch die Möglichkeit, durch Verständigung mit dem Arbeitgeber den Streit aus der Welt zu schaffen. Wie der Angestelltenrat nicht ohne das Anrufen durch den Gekündigten in Tätigkeit treten kann, so kann er auch nicht das Einspruchsverfahren weiterbetreiben, wenn der Beteiligte seinen Einspruch zurückzieht. Jedenfalls ist auch in diesem Stadium des Verfahrens das enge Einvernehmen des Angestellten mit der Betriebsvertretung sehr erwünscht.

5. Erst wenn die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber nicht zur Beilegung des Kündigungsstreites geführt haben, ist der Weg zum Gericht frei. Heute entscheidet endgültig das vorläufige Arbeitsgericht (VO. vom 10. Dezember 1923), das für mäßig bezahlte technische Angestellte das Gewerbegericht ist. Künftig wird das Arbeitsgericht im normalen Prozesse entscheiden, so daß bei einem Streitgegenstande von mehr als 300 RM. (gemessen an der in Frage kommenden Entschädigung) die Möglichkeit einer Berufung gegeben sein wird.

a) Der Angestellte kann den Prozeß selbst betreiben und ist dann völlig Herr über die Klage. Er kann die Mitglieder des Angestelltenrates als Zeugen vernehmen lassen; diese können aber nicht mehr in die Führung der Angelegenheit eingreifen. Eine jetzt erfolgende Verständigung des Angestelltenrates mit dem Arbeitgeber hat keinen unmittelbaren Einfluß auf den Prozeß. Die Klage wird nicht aus Formgründen als unzulässig zurückgewiesen, doch wird die Stellungnahme der Betriebsvertretung natürlich sachliche Einwirkung auf die Meinung der Richter haben können.

b) Der Angestellte kann die Klage aber auch durch den Angestelltenrat einleiten und durchführen lassen. Nach § 86 Abs. 1 BRG. ist der Gruppenrat selbständig zur Anrufung des Gerichts befugt. Das hat den Vorzug, daß der entlassene Angestellte als Zeuge vernommen werden kann, und daß nach § 63 ArbGG. bei Abweisung des Einspruchs keine Kosten erwachsen. Aber es macht den Angestelltenrat zum Herrn des Prozesses. Er kann sich mit dem Arbeitgeber vergleichen, kann auf den Einspruch verzichten, die Klage zurücknehmen, ohne daß ein Widerspruch des Nächstbeteiligten die Wirkung dieser Maßnahmen zu hindern vermag. Wiederaufnehmen kann in solchem Falle der Angestellte den Einspruchsprozeß nur dann, wenn die kurze Frist von 5 Tagen nach Scheitern der Verständigungsverhandlungen noch nicht verstrichen ist. Anderseits kann der Angestelltenrat den Prozeß nicht gegen den Willen des Betroffenen durchführen. Wenn dieser den Einspruch zurückzieht, so muß die Klage abgewiesen werden.

c) Möglich ist auch, daß sowohl der Angestellte wie der Angestelltenrat, gemeinsam oder getrennt, das Gericht anrufen. Das ist aber sehr unzweckmäßig, denn es bringt nur Nachteile. Am richtigsten ist es, wenn der Angestelltenrat als Kläger auftritt, aber stets im Einvernehmen mit dem betroffenen Angestellten handelt.

6. Berufung kann (erst nach Inkrafttreten des ArbGG.) nur derjenige einlegen, der im ersten Prozeß Partei war. Der Angestelltenrat also nur dann, wenn er die Klage vor dem Arbeitsgericht durchgeführt hatte. Hatte der Angestellte geklagt, so ist er allein zur Berufung zuständig. Auch im Falle einer Prozeßführung durch den Angestelltenrat wird man dem Betroffenen das Recht zur Berufung nicht verwehren können, falls der Angestelltenrat sie nicht einlegt oder zurücknimmt, ehe die Berufungsfrist von 2 Wochen verstrichen ist (§ 66 ArbGG.).

7. Die vollstreckbare Ausfertigung des der Einspruchsklage stattgebenden Urteils wird in jedem Falle dem Angestellten selbst erteilt, auch wenn die Klage von der Betriebsvertretung durchgeführt war (§ 63 ArbGG.). Hier ist also der Angestellte von der Betriebsvertretung unabhängig, sie ist aber auch nicht mehr „seine" Vertretung; denn die Vollstreckung des Urteils kommt praktisch nur in Frage, wenn der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung abgelehnt hat und damit das Arbeitsverhältnis erloschen ist.

Entscheidungen

Der Anspruch auf alle Erfindungen des Angestellten gegen geringes Entgelt über die Vertragszeit hinaus verstößt gegen die guten Sitten. Knebelungsverträge, die den Zweck verfolgen, den wirtschaftlich Schwächeren auszubeuten, sind in Rechtsprechung und Rechtsliteratur ständig als nichtig bezeichnet worden. Ob ein solcher Vertrag, der einer Partei zugunsten der andern in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit Fesseln anlegt, gegen die guten Sitten und somit gegen § 138 BGB. verstößt, ist im wesentlichen immer von den einzelnen Vertragsbestimmungen und ihrer Beziehung zu den äußeren Verhältnissen abhängig. Besonders aus diesem Gesichtspunkte interessiert die gegenwärtige neue Reichsgerichtsentscheidung.

Die Klägerin hatte den Beklagten im Jahre 1913 als Maschinenmeister in ihrer Sodafabrik in B. bei Aachen angestellt und ihm zum Schutz ihres durch Patente nicht geschützten, nur auf Erfahrung beruhenden Solvay-Verfahrens äußerst schwere Bedingungen für den Fall der Lösung des Vertragsverhältnisses auferlegt. Dieser Vertrag ist vom Reichsgericht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB. für nichtig erklärt worden. Wir entnehmen den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen hierzu die folgenden lehrreichen Ausführungen: Das Oberlandesgericht Hamm stellt in Uebereinstimmung mit dem Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages fest, daß alle Erfindungen, die der Beklagte auf dem Fabrikationsgebiete der Klägerin machte, nicht nur während des Dienstverhältnisses, sondern auch noch 5 Jahre nach seiner Beendigung, gleichviel wodurch und durch wen sie herbeigeführt wurde, seiner Prinzipalin unentgeltlich zufallen sollten. Innerhalb 5 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienste der Klägerin durfte der Beklagte, auch wenn es von dieser verschuldet war, sich in allen denjenigen Staaten, in denen der Solvay-Konzern Fabrikanlagen unterhielt, d. h. in den meisten Staaten Europas und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika an der Ammoniak-Sodafabrikation in keiner Weise beteiligen. Diese harten Vertragsbedingungen mußte der Beklagte gegen ein Jahreseinkommen von 4500 Reichsmark auf sich nehmen, das ihm, ohne daß ihm ein Anspruch auf Erhöhung zustand, bei seiner Vermögenslosigkeit und seinem Kinderreichtum nicht gestattete, Ersparnisse zu machen. Bei Aufgabe seiner Stellung erhielt er als Entgelt dafür, daß er 5 Jahre lang seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Ammoniak-Sodafabrikation brachliegen lassen mußte, eine Jahressumme von 675 Reichsmark. Es war ihm auch nicht erlaubt, sich durch Zahlung einer Vertragsstrafe von diesen wirtschaftlichen Fesseln zu befreien. Diese Bindung des Beklagten bedeutete eine durch nichts zu rechtfertigende wirtschaftliche Knebelung, eine Ausbeutung des wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmers. Sie ließ ihm keine andere Wahl, als unter Verzicht auf die Verbesserung

seiner Lage auszuharren, oder sich in einem andern Betriebe, zu dem ihm die Vorkenntnisse fehlten, in untergeordneter Stellung zu betätigen. Daß dieser nur den Interessen der Klägerin dienende wirtschaftliche Zwang und eine derartige Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gegen das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl aller anständig denkenden und empfindenden Volkskreise gröblich verstößt, ist bedenkenfrei. (III 162/26. — 23. Febr. 1927.)

Bei Vorliegen eines dringenden Falles hat die Krankenkasse die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Zuziehung eines Nichtkassenarztes erwachsenen Kosten. In der Regel bezieht sich diese Verpflichtung nur auf den ersten Eingriff, nicht aber auf die weitere Nachbehandlung. (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 27. April 1926.) In der Begründung wird ausgeführt: Wenn auch die ursprüngliche Inanspruchnahme des Nichtkassenarztes Dr. E. durch den Kläger sich als dringend herausgestellt haben mag, so galt dies doch nicht für die weitere Behandlung, die ambulant erfolgt ist, und ebensogut durch einen von der Kasse gestellten Facharzt hätte ausgeübt werden können. Die Verpflichtung der Kasse zur Bezahlung der durch die Zuziehung eines Nichtkassenarztes erwachsenen Kosten reicht nur insoweit, als Gefahr im Verzuge ist, und umfaßt daher in der Regel nur den ersten ärztlichen Eingriff, nicht aber die weitere Nachbehandlung — falls nicht etwa mit einem Wechsel der Behandlung eine Gefahr für den Kranken verbunden ist. Letzteres konnten die Vorinstanzen aber nach Lage der Sache im vorliegenden Falle verneinen. Wenn der Kläger mit der Behandlung durch den Kassenarzt Dr. U. nicht einverstanden war, so mußte er sich an die Kasse wegen Zuweisung an einen anderen Kassenarzt wenden, mindestens aber mußte er die Genehmigung der Kasse zu seiner weiteren Behandlung durch Dr. E. einholen. Auch der Einwand des Klägers, die Kasse habe sich stillschweigend mit seiner weiteren Behandlung durch Dr. E. einverstanden erklärt, weil sie die mit dessen Unterschrift versehenen Krankenscheine nicht weiter beanstandet habe, kann nicht durchgreifen. Es wäre Sache des Klägers gewesen, das Einverständnis der Kasse mit der Weiterbehandlung durch den Dr. E. einzuholen. Nach alledem kann eine Verpflichtung der Kasse zur Bezahlung der durch die Weiterbehandlung entstandenen Kosten nicht anerkannt werden; vielmehr hat sie das Erforderliche getan, wenn sie die durch die erste Inanspruchnahme des Dr. E. erwachsenen Kosten übernommen hat.

Aus dem Kündigungsschutzgesetz.

Besteht ein Gehaltsanspruch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bzw. vor dem Wiederangebot der Dienste? Ist in der Ablehnung des Dienstanerbietens eine fristlose Entlassung zu erblicken? Werden durch eine Konkurseröffnung die Ansprüche aus dem Kündigungsschutzgesetz ausgeräumt? Die vorstehend gekennzeichneten Fragen spielten in einem vor dem Landgericht Rudolstadt im Rechtsschutz des Bundes durchgeführten Rechtsstreit eine Rolle und sind sämtlich zugunsten des betreffenden Angestellten entschieden worden. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der betreffende Bundeskollege war seit dem 1. April 1914 als Konstrukteur bei einer Firma tätig und erhielt am 17. Mai 1926 die Kündigung zum 30. Juni 1926. Zum letztgenannten Zeitpunkte wurde er entlassen. Nach der Veröffentlichung des Kündigungsschutzgesetzes (und zwar am 22. Juli 1926) stellte sich der Angestellte zur Dienstleistung zur Verfügung, die abgelehnt wurde. Am 6. Aug. 1926 ist über das Vermögen der Firma das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Konkursverwalter lehnte die Anerkennung der für die Zeit vom 1. Juli 1926 bis zum Tage der Konkurseröffnung als bevorrechtigte Forderung angemeldeten Ansprüche und die Zahlung des Gehalts vom Tage der Konkurseröffnung bis zum 31. Dezember 1926 ab. In der darauf erhobenen Klage wandte der Konkursverwalter ein, daß für den Zeitpunkt vor der Zurverfügungstellung der Dienste Ansprüche nicht erhoben werden könnten, darüber hinaus aber ebenfalls nicht, weil in der Ablehnung der Dienste eine fristlose Entlassung zu erblicken sei, die in den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen, die zum Konkurse geführt hätten, ihre Berechtigung habe. Das Landgericht Rudolstadt hat die Ansprüche des Kollegen im vollen Umfange anerkannt. Aus den Entscheidungsgründen seien folgende wesentlichen Punkte hervorgehoben:

„Der Kläger hat für die Zeit vom 1. Juli — dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Werk — bis zum 31. Dezember 1926 Gehalt zu fordern. Zwar ist nach §§ 614, 615 BGB. der Gehaltsanspruch an die Vorleistung der Dienste oder den Verzug des Arbeitgebers mit der Annahme der Dienste geknüpft. Erst am 22. Juli 1926 hat der Kläger seine Dienste erneut angeboten, die Geschäftsleitung lehnte sie ab. Aber auch für die Zeit vom 1. Juli 1926 bis zum Angebot der Dienste — 22. Juli 1926 — ist dem Kläger ein Gehaltsanspruch zuzubilligen. § 616 BGB. kann hier mit der Begründung angewandt werden, daß erst das am 27. Juli 1926 in Kraft getretene Gesetz rückwirkend den Ablauf der Kündigungsfrist auf den 31. Dezember 1926 hinausgerückt hat, und daß der Kläger durch diesen Umstand ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert worden ist.

Die Frage, ob durch fristlose Kündigung, die nach § 2 des Kündigungsschutzgesetzes zulässig ist, das Angestelltenverhältnis vor dem 31. Dezember 1926 beendet worden ist, muß verneint werden. Eine fristlose Kündigung ist zuerst in der Klagebeantwortung vom 16. November 1926 ausgesprochen worden. Gestützt wird die fristlose Kündigung auf den wirtschaftlichen Niedergang der Firma, der schließlich mit dem Konkurs endete. Die Tatsache der Konkurseröffnung allein vermag nicht einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung abzugeben. Zwar ist während des Konkursverfahrens in den Gläubigerausschußsitzungen vom 20. August 1926 und 17. September 1926 die Betriebseinstellung beschlossen worden. Zur Betriebseinstellung ist es aber tatsächlich bis heute noch nicht gekommen. Nach dem Bericht des Konkursverwalters vom 27. Oktober 1926 wird der Betrieb noch mit einigen zwanzig Leuten weitergeführt. Auch heute wird nach den eigenen Behauptungen des Verklagten in beschränktem Maße noch gearbeitet. Unter solchen Umständen erscheint es unbillig, den Kläger als einen der ältesten Betriebsangestellten fristlos zu entlassen. Der wirtschaftliche Niedergang und die Betriebseinschränkung sind dem Kläger gegenüber kein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung."

Ein wichtiges Urteil des Reichsgerichts. Von verschiedenen Angestelltenverbänden ist in letzter Zeit immer dringender die Forderung erhoben worden, den älteren Angestellten einen stärkeren Schutz vor Entlassungen und Stellenlosigkeit zuteil werden zu lassen. In diesem Zusammenhang ist ein kürzlich ergangenes Reichsgerichtsurteil von starker Bedeutung. Von einer Versicherungsgesellschaft waren zwei seit 1899 und 1903 im Dienst stehende Angestellte entlassen worden. Die klagenden Angestellten hielten diese Kündigung für unwirksam, da sie Mitglieder der Pensionskasse der beklagten Gesellschaft seien und als solche mit Ablauf von zehn Dienstjahren lebenslänglich angestellt wären. Es könne ihnen auf Grund dieser Mitgliedschaft nur bei schuldhaftem Verhalten, wenn es einen Grund zur sofortigen Entlassung enthalte, gekündigt werden. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Die Vorinstanz, das Oberlandesgericht, hatte die Satzungen der Pensionskasse als Teil des zwischen den Parteien geschlossenen Dienstvertrages anerkannt und hieraus die Folgerung gezogen, daß das anfänglich nur durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches geregelte Recht, den Klägern jederzeit zu kündigen, sich nach zehnjähriger Dienstzeit der Kläger auf den Fall des schuldhaften Verhaltens beschränkt. Das Reichsgericht hat diese Vertragsauslegung des Oberlandesgerichts ausdrücklich anerkannt. Eine solche Regelung der Kündigungsfrage stehe nach der Ansicht des Reichsgerichts auch nicht in Widerspruch mit dem § 67 Abs. 1 HGB., der für beide Parteien gleiche Kündigungsfristen vorschreibt. Das Reichsgericht folgt hier seiner ständigen Rechtsprechung, daß zugunsten des Angestellten trotz des § 67 Abs. 1 HGB. ungleiche Kündigungsfristen ausbedungen werden können. Die beklagte Versicherungsgesellschaft versuchte diesen Argumenten gegenüber ein Recht zur fristlosen Kündigung aus der schwierigen wirtschaftlichen Lage herzuleiten, in welche sie gleich allen Lebensversicherungsgesellschaften durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse geraten sei. Auch diese Begründung erkannte das Reichsgericht nicht an. Die Gesellschaft habe grundsätzlich die wirtschaftliche Gefahr ihres Betriebes selbst zu tragen und sei infolgedessen auch nicht berechtigt, Angestelltenverhältnisse fristlos zu lösen.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 6 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 22 DER D.T.Z. BERLIN, 3. JUNI 1927

Fünfzig Jahre Reichspatentamt

Von Ernst Wilh. Neumann.

Am 1. Juli kann das Reichspatentamt auf sein 50 jähriges Bestehen zurückblicken. Erst seit 1877 gibt es in Deutschland eine Patentgesetzgebung und damit ein Patentamt, durch das die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt. Einige Zahlen aus dem Tätigkeitsbericht des Patentamtes mögen vorweg zeigen, wie dieses seit seinem Bestehen stark in Anspruch genommen worden ist. Es wurden in den 50 Jahren insgesamt rund 1 400 000 Erfindungen angemeldet, auf 440 000 wurde ein Patent erteilt. Im Jahre 1926 allein betrug die Zahl der Anmeldungen 64 000, von denen rund 15 500 ein Patent erhielten. Man sieht, daß die Zahl der Anmeldungen die der Patenterteilungen erheblich überschreitet. Der Grund ist, daß nur neue Erfindungen patentiert werden und daß nach den Bestimmungen des § 2 des Patentgesetzes vom 27. Mai 1877 bzw. vom 7. April 1891 eine Erfindung nicht als neu gilt, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inland bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Um das festzustellen, dazu ist natürlich eine große Arbeit erforderlich. In der Auslegehalle des Reichspatentamtes sind alle technischen Zeitschriften des In- und Auslandes vertreten, und eine Bibliothek mit 250 000 Bänden unterrichtet über alle Erfindungen des letzten Jahrhunderts. Die Prüfung der Erfindung und die Feststellung, ob sie „neu" ist, geht nach einem genau eingeteilten Arbeitsschema vor sich. Das gesamte Gebiet der Technik ist in 89 Klassen eingeteilt und diese wiederum in rund 8000 Gruppen. Wird nun eine Erfindung dem Patentamt angemeldet, so wird sie zunächst eine der 89 Klassen überwiesen, z. B. eine Erfindung, die im Eisenbahnbetrieb eine Neuerung bringt, an die Klasse 20, die für dieses Gebiet eingerichtet ist. Hier erfolgt die Prüfung. Stellt der Prüfer fest, daß die Erfindung „patentfähig" ist, dann wird sie zwei Monate lang in der Auslegehalle ausgelegt und jedermann kann darin Einsicht nehmen und — Einspruch einlegen. Die praktische Verwendbarkeit einer Erfindung wird vom Patentamt nicht nachgeprüft. An Einsprüchen gingen in den 50 Jahren 115 000 ein, davon im Jahre 1925 rund 7000, im Jahre 1926 rund 6000. Die wenigsten Einsprüche wurden während der Kriegszeit erhoben, im Jahre durchschnittlich 1800. Wenn kein Anspruch erhoben wird oder die erhobenen Einsprüche erledigt und zurückgewiesen sind, dann erfolgt die Patenterteilung. Wird eine Erfindung vom Patentamt abgelehnt, so steht dem Erfinder das Beschwerderecht zu. Auch hiervon wird in reichlichem Maße Gebrauch gemacht. In den 50 Jahren des Bestehens wurden rund 125 000 Beschwerden wegen Nichterteilung eingelegt.

Die Gewissenhaftigkeit und Strenge des deutschen Prüfungsverfahrens auf Feststellung der Neuheit einer Erfindung hat dem deutschen Patent auch im Auslande hohes Ansehen verschafft. Davon zeugen die aus dem Ausland eingehenden Anmeldungen, die im Jahre 1926 allein sich auf rd. 11000 bezifferten. Der größte Teil der Anmeldungen kommt aus den Vereinigten Staaten von Amerika, im Jahr 1926 waren es 2000. Dann kommt Großbritannien mit 1780 Anmeldungen, es folgt die Schweiz mit 1700, Frankreich mit 1200, Oesterreich mit 600, Tschechoslowakei mit 590, Italien mit 450 und Schweden mit 380 Anmeldungen. Die geringste Zahl der Anmeldungen lief aus den asiatischen Ländern ein.

Im folgenden sei eine Statistik über die Zahl der eingelaufenen Anmeldungen und erteilten Patente seit dem Jahre 1913, von wo ab eine regelmäßige Erhebung stattfindet, mitgeteilt:

	Angemeldet:	Erteilt:		Angemeldet:	Erteilt:
1913	49 532	13 520	1920	53 527	14 452
1914	36 770	12 350	1921	56 721	15 642
1915	21 000	8 190	1922	51 762	20 715
1916	24 460	6 271	1923	45 209	20 526
1917	24 458	7 399	1924	56 831	18 189
1918	30 000	7 340	1925	64 910	15 877
1919	43 280	7 766	1926	64 384	15 500

Aufschlußreich ist ferner eine Uebersicht, die einen Einblick darin gewährt, auf welche Gebiete die Erfindungen entfallen. Daraus ist zu ersehen, daß im Jahre 1926 an führender Stelle die Elektrotechnik mit 7743 Anmeldungen von Erfindungen steht. An zweiter Stelle steht der Wagenbau, Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die in einer Klasse zusammengefaßt sind, mit 3655 Anmeldungen. Bei Instrumenten sind 2463 Anmeldungen zu verzeichnen, in Brennkraftmaschinen, Druckluft- und Federkraft- und anderen Kraftmaschinen 2108, im Eisenbahnbetrieb 2416, im Bergbau 466, in Dampfkraftmaschinen und Dampfkraftanlagen 390, Eisenhüttenwesen 486, Gießerei 382, Chemische Verfahren und Apparate 2470, Hochbauwesen 1014, Maschinenelemente 2065, Metallbearbeitung 1041, Werkzeuge und Arbeitsgeräte 245 usw.

Wie groß die Zahl der angemeldeten Erfindungen und Patenterteilungen auf den am stärksten frequentierten Gebieten seit Bestehen des Patentamtes überhaupt ist, darüber unterrichten folgende Ziffern. Von 1877 bis 1927 wurden Erfindungen angemeldet und Patente erteilt:

	Angemeldet:	Erteilt:
Elektrotechnik	103 497	35 771
Chemische Verfahren und Apparate	43 553	16 525
Instrumente	47 000	19 489
Maschinenelemente	48 176	13 556
Wagenbau- und Kraftfahrzeuge	65 985	13 655
Land- und forstwirtschaftliche Maschinen	44 560	14 293
Brennkraftmaschinen	40 000	11 426
Eisenbahnbetrieb	40 489	13 655
Hochbauwesen	28 126	4 638
Metallbearbeitung	28 000	11 709
Bergbau	7 829	3 244

Die Zahl der Patenterteilungen bleibt hiernach bei Elektrotechnik, Hochbauwesen und Wagenbau ganz erheblich hinter der Zahl der Anmeldungen zurück. Im Bergbau erreichte sie nahezu die Hälfte, während auf den anderen hier angeführten Gebieten auf etwa 15 bis 30 Prozent der Anmeldungen Patente erteilt werden. Die Gefahr, eine Erfindung zu machen, die nicht patentiert wird, ist also auf dem elektrotechnischen Gebiet am größten. Das ändert aber ebensowenig an der Tatsache, daß seit jeher auf diesem Gebiete die meisten Erfindungen gemacht wurden und von hier die meisten Anmeldungen gekommen sind, wie daß auf den Gebieten des „perpetuum mobile" und des „Goldmachens" die technisch-wissenschaftliche Unlösbarkeit der Probleme es nicht ausschließt, daß der Erfindergeist sich mit ihnen nach wie vor sehr rege beschäftigt.

Die Dauer der Patente kann sich nach der zur Zeit geltenden Fassung des Patentgesetzes vom 7. Dezember 1923 im Höchstfalle auf 18 Jahre erstrecken. Im allgemeinen werden aber von den Erfindern die Patente nur auf wenige Jahre verlängert. Der größte Prozentsatz erlischt schon nach dem ersten Jahre. Die Ursachen liegen meist in den Enttäuschungen, die bei der praktischen und wirtschaftlichen Verwertung von Patenten den wenigsten Erfindern erspart bleiben und ihr Interesse an einer längeren und immer kostspieliger werdenden Aufrechterhaltung des Patentschutzes rasch erkalten lassen. Vielfach handelt es sich aber auch um Erfindungen von geringem privat- oder volkswirtschaftlichen Wert. Wer ein Patent über

einen längeren Zeitraum, etwa bis zu 10 Jahren und darüber hinaus aufrechterhält, muß sich schon gefallen lassen, daß ihm das Patentamt einen erheblichen, wenn vielleicht auch nur mittelbaren, Nutzen aus dem erteilten Schutz seiner Erfindung unterstellt und ihn dementsprechend schröpft. So ähnlich ist jedenfalls der Eindruck, den die letztmals durch Gesetz vom 26. März 1926 festgesetzte Staffelung der Gebühren erweckt, die in Anbetracht der bei der Anmeldung und Prüfung vom Patentamt zu leistenden Arbeit zwar verhältnismäßig niedrig mit 30 RM. jährlich beginnen, mit dem fünften und sechsten Schutzjahre auch erst 50 und 75 RM. betragen, vom 9. Schutzjahre ab aber um jährlich 100 RM. bis auf 1000 RM. für das 17. und 1200 RM. für das 18. Jahr steigen. Die obersten Staffeln spielen allerdings keine besondere Rolle mehr, da über die frühere Höchstgrenze von 15 Schutzjahren hinaus auch heute nur selten ein Patent erneuert wird.

Das Reichspatentamt ist in der Gitschiner Straße in einem riesigen Gebäudekomplex untergebracht. In dem großen Gebäude sind über 700 Dienstzimmer, 12 Sitzungssäle und viele andere Räumlichkeiten vorhanden. Die Länge der Korridore mißt 6 Kilometer. Die Zahl der Angestellten beläuft sich auf 1000. An der Spitze des Reichspatentamtes steht der Präsident, ihm zur Seite stehen sechs Direktoren. Bei der Gründung, im Jahre 1877, wurde das Patentamt zuerst in der Königgrätzer Straße eingerichtet, die Räumlichkeiten aber waren bald zu klein. Im Laufe der Jahre wurde die Einrichtung immer großzügiger, und schließlich ging man dazu über, im Reiche noch Nebenstellen zu eröffnen. Diese haben aber kein Entscheidungsrecht, sie können auch keine Anmeldungen entgegennehmen, noch können sie ein Patent erteilen. Es handelt sich bei diesen Nebenstellen lediglich um Auslegehallen, die den Universitäten und Technischen Hochschulen angegliedert sind. Während man in der bereits erwähnten Auslegehalle im Reichspatentamt sämtliche in- und ausländische Zeitungen findet, liegen in den Nebenstellen nur die deutschen aus.

Zu erwähnen ist noch, daß neben der Patenterteilung das Patentamt noch den Gebrauchsmusterschutz und die Warenzeichen zu überwachen hat. Unter den Gebrauchsmusterschutz fallen kleine Neuerungen, wie Korkenzieher, Bleistiftanspitzer, Ständer für Federhalter, Futterale für Taschenmesser und Rasiermesser usw. Auf dem Gebiete der Warenzeichen nimmt das Patentamt nur Anmeldungen an, entsteht ein Streit zwischen zwei Firmen, so überläßt es die Entscheidung den ordentlichen Gerichten.

Die Rechtsprechung zu den Streitfragen des Erholungsurlaubs

Von Dr. Franz Goerrig, Siegburg.

Der Ablauf und die Erneuerung zahlreicher Tarifverträge in Verbindung mit dem Wiederbeginn der Urlaubsperioden werden in der nächsten Zeit die vielfachen Streitfragen betreffend das Recht des Erholungsurlaubes wieder in den Vordergrund des Interesses rücken. Da bei der Lösung dieser Streitfragen und zur Erzielung einer einwandfreien Fassung der tariflichen und einzelvertraglichen Urlaubsbestimmungen die Kenntnis der bedeutsamsten Ergebnisse der Rechtsprechung der letzten Jahre wertvoll und notwendig ist, soll im folgenden in der Form knapper Leitsätze zusammengestellt werden, wie die bedeutsamsten Streitfragen des Urlaubsrechtes in den letzten Jahren in der Rechtsprechung entschieden worden sind.

I. Die Entstehung des Urlaubsanspruchs.

1. Ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß es im deutschen Arbeitsrechte einen gesetzlichen Urlaubsanspruch und ein Gewohnheitsrecht auf Erholungsurlaub zur Zeit noch nicht gebe, stellten sich die Entscheidungen des GG.*) Kiel vom 12. Juni 1924 und des LG. Dessau vom 18. Februar 1925 auf den Standpunkt, daß Arbeitnehmer im Einzelfalle grundsätzlich Erholungsurlaub nur verlangen können, sofern und soweit er ihnen im Einzeldienstvertrag oder im einschlägigen Tarifvertrag ausdrücklich zugesichert worden ist und nicht schon deshalb, weil der Arbeitgeber in den Vorjahren freiwillig Erholungsurlaub gewährt hat oder weil die Urlaubsgewährung in dem betreffenden Betriebe oder Gewerbezweige allgemein üblich ist.

Dagegen nehmen die Urteile des LG. Elberfeld vom 24. März 1926 und vom 7. April 1926, des GG. Zittau vom 28. Oktober 1924 und des GG. Berlin vom 4. Mai 1926 an, daß auf Grund des § 612 des Bürgerlichen Gesetzbuches Urlaubsgewährung in dem betriebs- oder berufsüblichen bzw. in dem bisherigen Umfange als stillschweigend vereinbart gilt, wenn der Arbeitgeber entweder in den Vorjahren den betreffenden Arbeitnehmern regelmäßig Erholungsurlaub gewährt hat oder wenn die Urlaubsgewährung betriebsüblich ist und wenn nicht ausdrücklich vereinbart wurde, daß Erholungsurlaub überhaupt nicht oder nur in geringerem Umfang oder unter erschwerten Voraussetzungen zustehen soll.

2. Daß durch Tarifvereinbarung den Arbeitnehmern, soweit sie tarifbeteiligt sind, ein unabdingbarer Urlaubsanspruch eingeräumt werden kann, ist unbestritten. Bestritten ist nur, wie weit ein tariflich eingeräumter Urlaubsanspruch, sei es auch ohne den Charakter der Unabdingbarkeit, fortbesteht, wenn der den Erholungsurlaub bewilligende Tarifvertrag ersatzlos fortfällt oder durch einen in bezug auf die Urlaubsbestimmungen weniger günstigen Tarifvertrag ersetzt wird.

Unter Berufung auf die allgemeine sogenannte Nachwirkung der Bedingungen abgelaufener Tarifverträge in tarifloser Zeit nehmen die Urteile des GG. Bremen vom 17. Februar 1925, des AG. Aken, des LG. Elberfeld vom 24. März 1926 und vom 7. April 1926, des LG. Dessau vom 18. Februar 1925, des SchlA. Coburg vom 25. Mai 1921, des LG. Leipzig vom 13. April 1926 und vom 9. Dezember 1924, des GG. Berlin, des GG. Lüneburg und des GG. Duisburg an, daß tarifbeteiligt gewesene Arbeitnehmer in tarifloser Zeit den im außer Kraft getretenen Tarifvertrage vorgesehenen Erholungsurlaubsanspruch behalten, solange nicht zwischen ihnen und dem Arbeitgeber etwas Gegenteiliges vereinbart ist, solange kein neuer Tarifvertrag in Kraft getreten ist und solange der Arbeitgeber die sogenannte Nachwirkung der Bedingungen abgelaufener Tarifverträge nicht unter Einhaltung der für die Einzeldienstverhältnisse geltenden Kündigungsfrist aufgekündigt hat. Soweit der Urlaubsanspruch für das laufende Jahr bereits vor dem Außerkrafttreten des ihn bewilligenden Tarifvertrages verdient war, d. h. soweit der Tarifvertrag erst nach dem für die Entstehung des Urlaubsanspruches maßgebenden Stichtage außer Kraft getreten ist, bleibt der tariflich begründete Urlaubsanspruch für das laufende Jahr nach den Entscheidungen des LG. Dessau vom 18. Febr. 1925 und des GG. Bremen vom 17. Febr. 1925 auch dann bestehen, wenn der Arbeitgeber die Nachwirkung der Bedingungen des außer Kraft getretenen Tarifvertrages durch Kündigung ausdrücklich aufgehoben hat, da nach der Urteilsbegründung der bereits verdiente Urlaub als Gegenleistung für die tatsächlichen Dienste anzusehen ist und nicht nachträglich entzogen werden kann, sofern der Arbeitnehmer nicht einwilligt. entzogen werden kann, sofern der Arbeitnehmer nicht einwilligt.

Darüber hinaus nimmt ein vereinzeltes und umstrittenes Urteil des GG. Gotha vom 10. Juni 1926 an, daß es gegen die guten Sitten verstößt, wenn der Arbeitgeber gelegentlich des Ablaufes eines Tarifvertrages die Arbeitnehmer vor die Wahl stellt, entweder entlassen zu werden oder darin einzuwilligen, daß die Arbeitsbedingungen durch Streichung oder Kürzung des tariflich vorgesehen gewesenen Urlaubsanspruches abgeändert werden. Daraus folgert die vorerwähnte Entscheidung, daß in derartigen Fällen trotz der widerrechtlichen Entziehung des Urlaubsanspruches Urlaub in bisherigem Umfange verlangt werden kann, soweit der bisherige Anspruch angemessen war.

Dagegen gehen die Urteile des SchlA. Kiel vom 9. Juni 1921, des AG. Rötha und des GG. Halle vom 9. April 1925 dahin, daß auch ohne ausdrückliche Vereinbarung oder Aufkündigung der in einem Tarifvertrage vorgesehene Erholungsurlaubsanspruch ersatzlos mit dem Außerkrafttreten des Tarifvertrages wegfällt, soweit im Einzelfalle nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vertraglich oder tariflich vorgesehen ist.

Für den Fall, daß ein Tarifvertrag durch einen anderen Tarifvertrag ersetzt wird, gehen nach den Entscheidungen des GG. Solingen vom 2. Okt. 1924 und des Schiedsgerichtes für die deutsche feinkeramische Industrie vom 7. Aug. 1924 grundsätzlich die neuen Tarifbestimmungen vor und zwar auch dann, wenn sie für den Arbeit-

*) AG. = Amtsgericht, LG. = Landgericht, GG. = Gewerbegericht, BGG. = Berggewerbegericht, KG. = Kaufmannsgericht, SchlA. = Schlichtungsausschuß, SchG. = Schiedsgericht.

nehmer weniger günstig sind als die Bestimmungen des außer Kraft getretenen Tarifvertrages.

Hatte der Arbeitgeber jedoch schon vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages Erholungsurlaub nach dem alten Tarifvertrag bewilligt, so kann er nach einer Entscheidung des GG. Hamburg vom 5. Mai 1924 nicht einen Teil der Urlaubsvergütung mit der Begründung zurückfordern, daß der mit rückwirkender Kraft eingeführte neue Tarifvertrag für den betreffenden Arbeitnehmer einen kürzeren Erholungsurlaub vorsehe. Ebenso können aber auch mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vereinbarung Arbeitnehmer, die vor dem Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages entlassen worden sind, keine nachträgliche Urlaubsvergütung mit der Begründung verlangen, daß mit rückwirkender Kraft ein Tarifvertrag eingeführt worden ist, auf Grund dessen sie längeren Urlaub hätten verlangen können, wenn der betreffende Tarifvertrag schon an dem Tage tatsächlich vereinbart worden wäre, von welchem ab er rückwirkende Kraft nachträglich erhalten hat. So Urteil des GG. Kamenz.

Nach einem Urteile des GG. Königsberg begründet ein sogenannter Reichsmanteltarif, der lediglich Richtlinien für den Abschluß von Orts- oder Bezirkstarifverträgen vorsieht, auch dann für die einzelnen Verbandsangehörigen keinen Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn der Reichsmanteltarif als Richtlinie für die Orts- und Bezirkstarife die Gewährung von Urlaubsansprüchen in bestimmter Mindesthöhe vorsieht. Trotz solcher Bestimmungen in einem Reichsmanteltarife können nach der vorerwähnten Entscheidung die einzelnen Verbandsangehörigen Erholungsurlaub nur beanspruchen, wenn in ihrem Beschäftigungsbezirke tatsächlich ein Orts- oder Bezirkstarif im Sinne des Reichsmanteltarifes abgeschlossen worden ist.

3. Nach der jetzt überwiegend in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht kann ein Rechtsanspruch auf Erholungsurlaub auch durch Schiedsspruch mit folgender Verbindlichkeitserklärung begründet werden, wie bereits der SchlA. Düsseldorf mit Urteil vom 27. Okt. 1920 entschied. Die gegenteilige Entscheidung des Demobilmachungskommissars in Düsseldorf vom 9. Dezember 1920 entspricht nicht mehr der heute vorherrschend vertretenen Ansicht.

4. Urlaubsversprechen gelten nach der herrschenden Ansicht jedenfalls heute nicht mehr als reine Schenkungsversprechen, da die Urlaubsvergütung bezw. der Urlaubsanspruch heute durchweg als Gegenleistung, wenn auch besonderer Art, für die Dienstleistungen der Arbeitnehmer angesehen wird. Dementsprechend bedarf im Gegensatz zu einer Entscheidung des SchlA. Berlin vom 8. Okt. 1919 die Urlaubszusage nicht der Beachtung der für Schenkungsversprechen geltenden Formvorschriften. Eine Urlaubszusage ist vielmehr auch dann rechtsverbindlich und nicht einseitig widerruflich, wenn sie lediglich mündlich oder schriftlich abgegeben worden ist. Die Urlaubszusage ist auch nach der herrschenden Ansicht mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vereinbarungen nicht frei widerruflich (vgl. Hueck, Das Arbeitsvertragsrecht, Seite 94 ff.). Will der Arbeitgeber für die Zukunft nicht mehr verpflichtet sein, Erholungsurlaub zu gewähren und steht den Arbeitnehmern ein Urlaubsanspruch nicht unabdingbar auf Grund eines Tarifvertrages zu, so muß der Arbeitgeber das Dienstverhältnis bezw. die Urlaubsbestimmungen unter Einhaltung der für die Einzeldienstverhältnisse gesetzlich, vertraglich oder tariflich geltenden Kündigungsfrist ausdrücklich aufkündigen, sofern die Urlaubsbestimmungen nicht im Wege der Vereinbarung aufgehoben oder abgeändert werden. Nach der herrschenden Ansicht wird der Arbeitgeber von der Pflicht zur Urlaubsgewährung nur insoweit frei, als der Anspruch noch nicht durch die voraufgegangene Dienstleistung verdient war.

II. Der Verlust des Urlaubsanspruches.

1. Bezüglich des Verlustes des Urlaubsanspruches durch Außerkrafttreten des ihn bewilligenden Tarifvertrages, durch Widerruf seitens des Arbeitgebers und durch Vereinbarung bezw. durch Kündigung der Urlaubsbestimmungen sei auf die Ausführungen unter I verwiesen.

2. Bei der Streitfrage, wie weit der Urlaubsanspruch durch Entlassung oder durch Ausscheiden des urlaubsberechtigten Arbeitnehmers wegfällt, muß unterschieden werden, ob die Entlassung bezw. der Austritt fristlos oder befristet und vor bezw. nach dem für die Entstehung des Urlaubsanspruches maßgebenden Stichtage erfolgt.

a) Wird ein Arbeitnehmer vor Antritt seines Erholungsurlaubes vom Arbeitgeber aus wichtigem Grunde fristlos entlassen, so fällt mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vertrags- und Tarifbestimmung der Urlaubsanspruch ersatzlos weg, d. h. es kann nach den Entscheidungen des SchlA. Frankfurt a. M. vom 20. Juni 1921, des BGG. Dortmund, Kammer Essen I, vom 30. Mai 1924, des GG. Berlin vom 16. Juni 1926, des BGG. Zwickau vom 23. Dezember 1924, des GG. Hamburg vom 7. August 1925, des GG. Heidelberg vom 26. Juni 1922, des KG. Forst vom 16. Juni 1924 und des GG. Berlin vom 16. Juni 1925 weder nachträgliche Urlaubsgewährung noch Urlaubsvergütung gefordert werden. Nach einem Urteil des GG. Köln fällt der Urlaubsanspruch gewerblicher Arbeitnehmer wegen Vorliegens eines wichtigen Kündigungsgrundes jedoch nur dann weg, wenn der Arbeitgeber aus diesem Grunde tatsächlich binnen 8 Tagen die fristlose Entlassung ausspricht, nicht auch dann, wenn er dem betreffenden Arbeitnehmer, sei es auch nur stillschweigend, durch Weiterbeschäftigung verziehen hat.

Dagegen vertreten die Entscheidungen des LG. I Berlin vom 26. März 1925, desGG. Hannover vom 1. Aug. 1922, des AG. Aken, des LG. Elberfeld vom 24. März 1926 und vom 7. April 1926 den Standpunkt, daß Arbeitnehmer mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vertrags- oder Tarifbestimmung trotz fristloser Entlassung aus wichtigem Grunde den Anspruch auf den Erholungsurlaub bezw. die Urlaubsvergütung so weit behalten, als dieser Anspruch durch die voraufgegangene Arbeitsleistung bereits verdient war.

Kündigt der Arbeitgeber das Dienstverhältnis auf, ohne daß ein wichtiger, die fristlose Entlassung rechtfertigender Kündigungsgrund gegeben war, und besagt der einschlägige Dienst- oder Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges, so behält der Arbeitnehmer gemäß den Entscheidungen des GG. Flöha vom 31. August 1923, des AG. Aken, des GG. Hamburg vom 7. August 1925, des GG. Burgstädt vom 5. Juli 1923, des GG. Hamburg und des GG. Nürnberg vom 13. April 1923 den Anspruch auf den vor der Kündigung bezw. bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses verdienten Erholungsurlaub, d. h. der betreffende Arbeitnehmer kann mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vertrags- oder Tarifbestimmung in solchen Fällen verlangen, daß ihm der Arbeitgeber noch vor endgültiger Beendigung des Dienstverhältnisses den vertraglich oder tariflich zustehenden Erholungsurlaub gewährt, sofern bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses die vertraglich oder tariflich für die Entstehung des Erholungsurlaubes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach den Entscheidungen des GG. Reichenbach i. V. vom 9. Sept. 1924 und des KG. Frankfurt a. M. vom 7. Nov. 1924 gilt dies insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber das Dienstverhältnis wegen Krankheit des Arbeitnehmers aufkündigt, wenn das Dienstverhältnis jedoch an dem für die Entstehung des Urlaubsanspruches maßgebenden Stichtage noch besteht.

Ausgehend von dem Gesichtspunkt, daß der vertraglich oder tariflich eingeräumte Urlaubsanspruch ein Teil der Gegenleistung des Arbeitgebers für die Dienstleistungen des Arbeitnehmers ist, nehmen die Entscheidungen des GG. Berlin vom 27. Nov. 1924, desAG. Aken und des GG. Flöha vom 31. August 1923 an, daß Arbeitnehmer mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vertrags- oder Tarifbestimmung den tariflichen Urlaubsanspruch auch dann behalten, wenn sie nach dem für die Entstehung des Urlaubsanspruches maßgebenden Stichtage ihrerseits das Dienstverhältnis aufkündigen und zwar gleichgültig, ob der Arbeitgeber zu dieser Aufkündigung einen begründeten Anlaß gegeben hat oder nicht.

Dagegen sind die Entscheidungen des GG. Münster vom 28. Aug. 1924 und des LG. Hamburg vom 31. Okt. 1923 der Ansicht, daß Arbeitnehmer mangels gegenteiliger Abmachungen durch freiwillige Aufkündigung des Dienstverhältnisses und insbesondere durch fristlosen Dienstaustritt den Anspruch auf den bis dahin noch nicht genommenen Urlaub ersatzlos verlieren, sofern der Arbeitgeber einen begründeten Anlaß nicht gegeben hat.

Eine Entscheidung des GG. Pößneck Nr. 11/25 geht dahin, daß in Fällen, in denen Kündigungsausschluß gilt, auch beim Fehlen eines wichtigen Kündigungsgrundes mit der Kündigung seitens des Arbeitgebers der Urlaubsanspruch ersatzlos wegfällt, sofern der Erholungsurlaub noch nicht angetreten war. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht ein Urteil des GG. Hamburg vom 24. Aug. 1925, während ein Urteil des LG. Nürnberg vom 17. Nov. 1926 dahin geht, daß es im allgemeinen gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt, wenn der Arbeitgeber in Fällen, in denen Kündigungsausschluß vereinbart

ist, von seinem Kündigungsrechte nach Entstehung des Urlaubsanspruches bezw. kurz nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches nachweislich oder offensichtlich nur deshalb Gebrauch macht, um auf diese Weise dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu nehmen, den vertraglich oder tariflich an sich zustehenden Erholungsurlaub anzutreten.

Die besonders schwierige Streitfrage, wie weit Erholungurlaub oder Urlaubsvergütung verlangt werden kann, wenn das Dienstverhältnis vor Beginn der vertraglich oder tariflich allgemein vorgesehenen Urlaubszeit oder vor dem für die Entstehung des Urlaubsanspruches maßgebenden Stichtage auf Grund einer Kündigung seitens des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers zur Beendigung kommt, wird von den Entscheidungen des GG. Hamburg vom 11. Mai 1925, des GG. Burgstädt vom 5. Juli 1923 und des GG. Hamburg vom 24. August 1925 dahin ausgelegt, daß in solchen Fällen mangels gegenteiliger Abmachungen weder Erholungsurlaub noch Urlaubsvergütung, noch ein entsprechender Teil des Urlaubes oder der Urlaubsvergütung verlangt werden kann.

In diesem Zusammenhange verdient es Beachtung, daß ein Urteil des GG. Teuchern Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf den Grund der Vertragsbeendigung auch einen Teilurlaubsanspruch abspricht, wenn der einschlägige Dienstvertrag besagt, daß Urlaub jeweils immer nur nach Ablauf eines vollen Beschäftigungsjahres verlangt werden kann, und wenn zwischen dem Antritt des letzten Erholungsurlaubes und der Beendigung des Dienstvertrages kein volles Beschäftigungsjahr liegt.

In der Streitfrage, ob und wieweit Arbeitsniederlegung bezw. Beteiligung an einem Arbeitskampfe den Urlaubsanspruch nimmt, und wieweit mit der Wiedereinstellung nach Streikbeilegung der Urlaubsanspruch wieder auflebt, gehen die Entscheidungen des GG. Hamburg vom 9. August 1925, des SchlA. Krefeld vom 8. Juni 1923, des GG. Heidelberg vom 26. Juni 1922 und des GG. Hamburg vom 8. Oktober 1925 dahin, daß mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vertrags- oder Tarifbestimmung mit der Entlassung wegen Streikbeteiligung der Urlaubsanspruch, auch soweit er vorher bereits verdient war, ersatzlos wegfällt. Dagegen vertreten die Entscheidungen des GG. Hamburg vom 7. August 1926 und fünf weitere Urteile desselben Gerichtes die Ansicht, daß auch die fristlose Entlassung wegen Arbeitsniederlegung mangels gegenteiliger Abmachungen den Anspruch auf den bereits durch die voraufgegangene Dienstleistung verdienten Erholungsurlaub nicht nimmt, wenn die betreffenden Arbeitnehmer vor der Arbeitsniederlegung die Kündigungsfrist eingehalten, also sich keines Vertragsbruches schuldig gemacht haben.

Nach den Entscheidungen des SchlA. Krefeld und des SchlA. Düsseldorf vom 24. Juni 1920 lebt der Urlaubsanspruch wegen Streikbeteiligung ordnungsmäßig entlassener Arbeitnehmer mit der Wiedereinstellung nach Streikbeilegung nur wieder auf, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Dagegen stehen die Entscheidungen des GG. Neuß vom 17. Dezember 1925 und des GG. Herford-Stadt vom 23. Juli 1926 auf dem Standpunkt, daß bei Wiedereinstellung streikentlassener Arbeitnehmer auf Grund einer sogenannten Maßregelungsklausel mangels gegenteiliger Abmachungen das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen gilt, und daß infolgedessen die beteiligten Arbeitnehmer nach der Wiedereinstellung Erholungsurlaub unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange verlangen können, als wenn das Dienstverhältnis durch den Streik nicht unterbrochen worden wäre.

Nach einem Urteile des GG. Freiburg bleibt ein Streik oder eine Aussperrung auf den Urlaubsanspruch ohne Einfluß, wenn weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer aus Anlaß des Arbeitskampfes das Dienstverhältnis fristlos oder befristet zur Beendigung gebracht hat.

Wie ein Urteil des GG. Nowawes vom 30. Juli 1925 hervorhebt, verlieren Arbeitswillige durch einen Teilstreik im allgemeinen auch dann nicht den Anspruch auf den vorher verdienten Erholungsurlaub, wenn sie sich ausdrücklich oder stillschweigend damit einverstanden erklären, daß der Arbeitgeber aus Anlaß des Teilstreiks das Dienstverhältnis fristlos oder befristet zur Beendigung bringt.

Ein (mit Recht! Die Schrftlg.) sehr umstrittenes Urteil des GG. Freiburg vom 7. November 1924 entschied, daß Arbeitnehmer für das laufende Jahr keinen Erholungsurlaub verlangen können, wenn der Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, im laufenden Jahre den Arbeitgeber bezw. den Inhaber gewechselt hat, und wenn der einschlägige Tarifvertrag besagt, daß ununterbrochene einjährige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber Voraussetzung des Urlaubsanspruches ist. Dagegen haben Arbeitnehmer nach einem Urteile des GG. Köln trotz kurzer (etwa 1—2monatiger) Unterbrechung der Arbeit gelegentlich des Wechsels der Arbeitsstelle einen vollen Urlaubsanspruch, wenn sie, abgesehen von der Unterbrechung, während des ganzen Jahres bei Verbandswerken beschäftigt waren, und wenn der einschlägige Tarifvertrag des Verbandes besagt, daß einjährige Beschäftigung bei Verbandswerken Voraussetzung des Urlaubsanspruches ist.

Krankheit an dem für die Entstehung des Urlaubsanspruches maßgebenden Stichtage nimmt mangels gegenteiliger Vertrags- oder Tarifbestimmung nach einem Urteil des GG. Plauen i. V. vom 9. September 1924 und des GG. Mannheim vom 3. Dezember 1924 Arbeitnehmern den Anspruch auf Erholungsurlaub für das laufende Jahr nicht.

Nach den Entscheidungen der Schlichtungsstelle für den Hafenbetrieb Hamburg vom 21. Januar 1924, des GG. Hamburg vom 11. April 1924, des Schiedsgerichtes für Streitigkeiten aus dem Tarifvertrag für Seefrachtschiffe vom 4. September 1923, des GG. Halle vom 14. Februar 1924 und des GG. Liegnitz vom 14. Februar 1922 fällt mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vertrags- oder Tarifbestimmung wegen stillschweigenden Verzichtes des Arbeitnehmers der Anspruch auf den Erholungsurlaub auch dann ersatzlos weg, wenn ein Arbeitnehmer den ihm zustehenden Erholungsurlaub nicht rechtzeitig vor der Beendigung des Dienstverhältnisses d. h. nicht spätestens gelegentlich oder unverzüglich nach der Kündigung persönlich oder durch Vermittlung der Betriebsvertretung oder der Gewerkschaft beim Arbeitgeber beantragt.

Einen stillschweigenden Verzicht auf den Erholungsurlaub für das abgelaufene Jahr erblickt ein Urteil des GG. Witten/Ruhr vom 6. Februar 1925 auch darin, daß ein Arbeitnehmer den während des betreffenden Jahres nicht genommenen Urlaub oder Urlaubsrest auch im folgenden Jahre seiner Firma gegenüber nicht geltend macht. Dagegen steht nach einem Urteile des KG. Berlin mangels gegenteiliger Abmachungen Arbeitnehmern im folgenden Jahre ein doppelter Urlaubsanspruch zu, wenn sie den ihnen zuhstehenden Erholungsurlaub im laufenden Jahre auf Wunsch des Arbeitgebers aus Betriebsrücksichten zurückgestellt haben.

III. Urlaubsvergütung.

Nach der herrschenden Ansicht können Arbeitnehmer als Urlaubsvergütung beim Fehlen von Sonderabmachungen jeweils diejenigen Lohn- und Gehaltsbeträge verlangen, die sie vertraglich oder tariflich verdient hätten, falls sie in der Urlaubszeit tatsächlich unter normalen Bedingungen im Betriebe gearbeitet hätten.

Bei Kurzarbeit kann mangels gegenteiliger audrücklicher Abmachungen nach den Entscheidungen des GG. Köln, des SchlA. Wittenberg vom 14. Oktober 1926, des GG. Breslau vom 11. Mai 1923, des LG. Leipzig vom 5. Mai 1925, des GG. Bremen vom 14. Januar 1926 und des Kreisgewerbegerichtes Schwelm auch nur eine entsprechend gekürzte Urlaubsvergütung, dagegen nach den Entscheidungen des GG. Landsberg/Warthe, des GG. Bunzlau vom 26. Juli 1926, des GG. Chemnitz vom 16. Juni 1926, des SchlA. Remscheid vom 18. Juni 1921 und des SchlA. Groß-Berlin vom 13. September 1920 gleichwohl die volle Urlaubsvergütung verlangen.

IV. Urlaubsabgeltung.

Abgeltung des Erholungsurlaubes d. h. Zahlung einer Geldentschädigung an Stelle des Erholungsurlaubes kann nach der herrschenden Ansicht nur auf Grund ausdrücklicher vertraglicher oder tariflicher Abmachung verlangt werden. Dagegen muß der Arbeitgeber als Entschädigung die normale Urlaubsvergütung neben dem für die tatsächliche Dienstleistung zustehenden Lohne oder Gehalte zahlen, wenn er zustehenden Urlaub widerrechtlich verweigert hat, vergleiche die Entscheidungen des KG. Dresden, des LG. Elberfeld vom 24. März 1926 und vom 7. April 1926, des LG. Lübeck vom 31. Mai 1923, des GG. Berlin vom 27. November 1924, des GG. Chemnitz vom 16. Juni 1926, des GG. Köln, des des KG. Berlin vom 18. August 1924, des LG. Nürnberg vom 17. November 1926, des GG. Gotha vom 10. Juni 1926 und des SchlA. Berlin.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

Recht und Rechtspraxis

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 7 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 27 DER D.T.Z. BERLIN, 8. JULI 1927

Ab 1. Juli 1927 Arbeitsgerichte

Artikel 157 Absatz 2 der Reichsverfassung lautet: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht." Diesem Versprechen ist durch Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (RGBl. Teil I, Seite 507), soweit die Rechtsprechung in Frage kommt, Rechnung getragen. Während bisher die verschiedensten Gerichte in Arbeitsstreitigkeiten Recht zu sprechen hatten, ist ab 1. Juli 1927 für alle Arbeitnehmer das gleiche Gericht zuständig. Es muß anerkannt werden, daß die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Instanzen schnell gearbeitet haben, so daß von der im § 122 vorgesehenen Möglichkeit, das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1927 in Kraft treten zu lassen, kein Gebrauch gemacht zu werden brauchte. Am 30. Juni 1927 haben deshalb die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Innungsschiedsgerichte und die arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse ihre Tätigkeit eingestellt. Alle bei diesen Instanzen bereits anhängigen Streitigkeiten werden von den neuen Arbeitsgerichten, ohne daß besondere Anträge zu stellen sind, übernommen. Anders ist die Regelung für die beiden ordentlichen Gerichten (Amtsgericht, Landgericht usw.) schwebenden Prozesse und Anträge. Hier bleiben die ordentlichen Gerichte bis zur rechtskräftigen Entscheidung, also evtl. auch für die Berufungs- und Revisionsinstanz, zuständig.

Nochmals sei hervorgehoben, daß vom 1. Juli 1927 ab in allen neuen Streitigkeiten nur die Arbeitsgerichte zu entscheiden haben. Lediglich drei Ausnahmen bestehen:

a) Streitigkeiten der Schiffsbesatzungen in der Seeschiffahrt; diese werden von den Seemannsämtern erledigt.

b) Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen; zu ihrer Entscheidung haben die Innungen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz paritätische Ausschüsse einzurichten.

c) Streitigkeiten aus Erfindungen; sie verbleiben bei den ordentlichen Gerichten. Soweit es sich aber lediglich um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung handelt, sind auch in Erfinderstreitigkeiten die Arbeitsgerichte zuständig.

Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitnehmern stehen Personen gleich, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnisse zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten (Hausgewerbetreibende und sonstige arbeitnehmerähnliche Personen), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen; arbeitnehmerähnliche Personen sind im Verhältnis zu ihren Auftraggebern auch Zwischenmeister, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen.

Keine Arbeitnehmer sind gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte sowie als Angehörige des Reichsheeres und der Reichsmarine.

Eine Beschränkung der Arbeitsgerichtsbarkeit auf Personen mit geringem Einkommen oder auf bestimmte Arbeitnehmergruppen, wie es bisher bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten der Fall war, gibt es künftig bei den Arbeitsgerichten nicht mehr. Also auch die technischen und kaufmännischen Angestellten mit über 5000 RM. Jahresverdienst, die Privatsekretäre, Anwalts- und Behördenangestellten usw. können in Zukunft nur bei den Arbeitsgerichten klagen. Damit hat eine jahrzehntelange, immer unerträglicher gewordene Zersplitterung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtsprozesses ihr Ende gefunden. In Zukunft gibt es nur noch die Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht.

Jede Streitigkeit, gleich welcher Art und welcher Höhe, muß bei dem Arbeitsgericht, als erste Instanz, anhängig gemacht werden. Dieses entscheidet in der Besetzung eines rechtsgelehrten Vorsitzenden als Richter und je eines Arbeitgebers und Arbeitnehmers als Beisitzer. Die Beisitzer führen die Bezeichnung Arbeitsrichter. Das Verfahren regelt sich im allgemeinen nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Die Einspruchsfrist gegen Versäumnisurteile ist auf 3 Tage, die Berufungsfrist auf 14 Tage festgesetzt. Der Einspruch ist bei dem das Urteil erlassenen Arbeitsgerichte einzulegen; die Berufung bei dem dem Arbeitsgerichte übergeordneten Landesarbeitsgerichte. Die Berufung ist nur zulässig, wenn das Arbeitsgericht den Streitwert auf mehr als 300 RM. festgesetzt oder die Berufung mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung des Streitfalles als zulässig erklärt hat. Oberster Zweck des Verfahrens ist, eine beschleunigte soziale Rechtsprechung durchzuführen. In allen Instanzen ist auf gütliche Beilegung des Rechtsstreites sowie auf beschleunigte Durchführung desselben zu dringen. Vor dem Arbeitsgericht kann sich jede Partei selbst vertreten oder durch ihre Berufsorganisation vertreten lassen. Rechtsanwälte oder Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind als Vertreter vor dem Arbeitsgericht nicht zugelassen. Die Gerichtskosten betragen bei einem Streitwert bis zu 20 RM. 1 RM., von mehr als 20 RM. bis 60 RM. 2 RM., von mehr als 60 RM. bis 100 RM. 3 RM. und für jede weiteren angefangenen 100 RM. je 3 RM., jedoch bis zu höchstens 500 RM. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Bei Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich werden Gebühren nicht erhoben.

Berufung gegen Urteile des Arbeitsgerichts ist bei dem übergeordneten Landesarbeitsgericht einzulegen. Sie ist, wie oben bereits gesagt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Urteils ab, einzulegen und innerhalb weiterer 14 Tage zu begründen. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Den Rechtsanwälten gleichgestellt sind Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen. Auch für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung im allgemeinen. Gebührenvorschüsse dürfen weder von dem Arbeitsgericht noch vom Landesarbeitsgericht erhoben werden. Im übrigen gelten für die Kosten im Berufungsverfahren die Bestimmungen des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte ist die Revision an das Reichsarbeitsgericht zulässig, wenn der im Urteil festgesetzte Wert die Revisionsgrenze (zur Zeit 4000 RM.) übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat. Streitigkeiten auf Grund der §§ 86, 87 Betriebsrätegesetzes (Einspruchsklage gegen Kündigung) entscheidet das Landesarbeitsgericht endgültig; die Revision ist somit nicht zulässig. Weiter ist die Revision ausgeschlossen gegen Urteile im Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahren. Auch für das Revisionsverfahren gelten im allgemeinen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Die Frist zur Einlegung und zur Begründung der Revision beträgt ebenfalls zwei Wochen. Es ist nunmehr also auch die Möglichkeit gegeben, Streitigkeiten von geringerem Werte aber von grundsätzlicher Bedeutung von der höchsten Instanz entscheiden zu lassen. Dies ist zweifellos ein großer Erfolg gegenüber dem bisherigen Verfahren. Im Revisionsverfahren herrscht Anwaltszwang.

G. K.

Zur Bezahlung der Ueberstunden von Angestellten

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Bei der ungeschickten Fassung des § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung (AZVO.) war es vorauszusehen, daß die Auslegung zu Meinungsverschiedenheiten führen würde; nicht nur zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten um die zweckmäßige Regelung, das heißt um das Maß der Bezahlung von Ueberstunden, sondern auch zu Meinungsverschiedenheiten der Juristen über die Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit bestimmter Abmachungen. Nur von dieser letzten, der Rechtsfrage, soll hier die Rede sein. Sie scheint sich vor allem an einem Schiedsspruche zu entzünden, der unter dem Vorsitz von Prof. Erdel gefällt, von Gewerkschaftsseite scharf angegriffen ist und nun von seinem literarisch regsamen Verfasser eifrig verteidigt wird. (Vgl. Mai- und Juni-Heft des „Schlichtungswesens", „Deutsche Techniker-Zeitung", Nr. 19, GDA. Nr. 10.)

Der Schiedsspruch ist auch wohl geeignet, als Grundlage einer prinzipiellen Erörterung zu dienen. Denn in ihm handelt es sich um die Kernfrage, die der § 6a für die Angestellten bietet: nämlich, ob Ueberstunden nur mit Zuschlag oder auch mit Gehalt bezahlt werden müssen. Diese Frage wird von Erdel falsch beantwortet. (Ebenso falsch anscheinend vom Schlichter im Ruhrbezirk, „Deutsche Werkmeister-Zeitung", Nr. 19.)

Der neu zu regelnde Mannheimer Generaltarif für Angestellte besagte in § 3 über die Arbeitszeit wörtlich: „Wo die Betriebsverhältnisse es erfordern, kann der Arbeitgeber eine längere Arbeitszeit (als die als Regel vereinbarten 48 Stunden), und zwar bis zu 54 Wochenstunden anordnen, ohne daß hierfür eine besondere Vergütung neben dem Monatsgehalt in Betracht kommt." Danach ist kein Zweifel, daß für die Arbeitszeiten zwischen 48 und 54 Wochenstunden das gleiche tarifmäßige Gehalt gelten sollte. Wenn ein Angestellter in die Gruppe mit 200 RM. Monatsgehalt gehörte, so hatte er 200 RM. zu verlangen, ganz gleich, ob er 8 oder 9 Stunden täglich arbeitete. Ueberstunden, die gelegentlich oder regelmäßig über die 48 Stundenwoche hinaus geleistet wurden, gaben dem Angestellten keinen Anspruch auf Bezahlung über 200 RM. monatlich hinaus. Ebensowenig gab ein Zurückbleiben der Arbeitszeit hinter 54 Stunden dem Unternehmer ein Recht auf irgendwelche Kürzung des Monatsgehaltes von 200 RM.

Von dieser unbezweifelten Tatsache geht Erdel aus und folgert:

1. Da bei 48 Wochenstunden das Monatsgehalt 200 RM. beträgt, so kommen auf jede Stunde $^{200}/_{200}$ gleich 1 RM.

2. Da auch bei 54 Wochenstunden das Monatsgehalt 200 RM. beträgt, so sind auch die 26 Ueberstunden dadurch mit bezahlt.

3. Es kommt als neue durch § 6a gebotene Zahlung nur der Zuschlag über den Regellohn hinaus in Betracht. Dieser beträgt mit 25 Prozent von 1 RM. für jede Stunde 25 Pfennig oder für den Monat mit 54 Wochenstunden 6,50 RM.

Es soll hier nicht von der „Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit" dieser Lösung gesprochen werden. Auch nicht die logische Möglichkeit untersucht werden, ob der Stundenlohn 1 RM. betragen kann, wenn 226 Stunden mit 200 RM. bezahlt werden; sondern ich will nur die Rechtsfrage untersuchen, ob der § 6a eine solche Lösung zuläßt. Diese Rechtsfrage muß verneint werden, denn der Erdelsche Spruch ist auf einen Umstand gegründet, der zweifellos bestand, der seit dem 1. Mai aber gesetzlich nicht mehr zulässig ist.

Dieser Umstand ist die Nichtbezahlung von Ueberstunden. Nach dem Mannheimer (und manchem anderen) Tarifvertrage war zweifellos das Monatsgehalt bei achtstündiger und bei neunstündiger Tagesarbeit gleich. Aber gerade das ist durch den § 6a künftig ausgeschlossen. Man darf bei der Auslegung des § 6a nicht übersehen, daß er in seiner ursprünglichen Fassung nur für Arbeiter gelten sollte, bei denen die besondere Bezahlung jeder Ueberstunde selbstverständlich ist. Deswegen ist immer nur vom „Zuschlage von 25 Prozent" von der „Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus" die Rede. Aber damit ist doch keineswegs gesagt, daß dem Arbeiter sein normaler Stundenlohn nicht zustehen soll, oder daß er eine Bezahlung von Ueberstunden nur mit dem Zuschlage, ohne den Grundlohn, vereinbaren kann. Wenn der Arbeiter bei 48 Wochenstunden einen Stundenlohn von 1 RM. hat, so kann er nicht rechtswirksam vereinbaren, daß ihm Ueberstunden nur mit 25 Pfennig bezahlt werden; sondern wenn er nichts vereinbart, so hat er 1,25 RM. zu beanspruchen, und seine Vereinbarung muß ihm immer ein angemessenes Mehr über 1 RM. gewähren. Sonst ist die Vereinbarung nicht rechtsgültig und der Arbeiter kann auf Grund des Gesetzes einen Lohn verlangen, der angemessen höher als der normale Stundenlohn ist; in der Regel ist das 1,25 RM.

Aber das gleiche muß auch für Angestellte gelten. Wenn ihre Ueberstunden mit einem „Zuschlage" bezahlt werden müssen, so ist Voraussetzung dazu, daß sie überhaupt bezahlt werden müssen; daß also das Gehalt bei 226 Arbeitsstunden im Monat höher sein muß als bei 200 Arbeitsstunden. Dadurch wird die Anwendbarkeit von Pauschvergütungen eingeengt. (Näheres in meinem Kommentar zur AZVO.)

Wenn der § 3 des Mannheimer Generaltarifes über den 1. Mai fortbestehen bliebe, so gäbe es nur zwei Möglichkeiten:

a) entweder ist 200 RM. Monatsgehalt die Vergütung für 200 Arbeitsstunden im Monat. Dann haben die Angestellten den Anspruch auf mehr als 226 RM. Monatsgehalt für 226 Arbeitsstunden im Monat;

b) oder die 200 RM. sind die Vergütung für 226 Arbeitsstunden im Monat. Dann haben sie den tariflichen Anspruch darauf nicht, wenn sie nur 200 Stunden arbeiten. Und sie haben den Anspruch auf einen Zuschlag von regelmäßig 6,50 RM., wenn sie 226 Stunden arbeiten.

Beides entspricht nicht der Absicht der beteiligten Parteien. Deswegen mußte der Tarifvertrag geändert werden. Aber es mußte nicht nur der „Zuschlag" für die Ueberstunden festgesetzt werden, sondern auch der Grundlohn für die einzelne Arbeitsstunde. Denn die alte Regelung, daß 226 Arbeitsstunden ebenso vergütet werden wie 200 Arbeitsstunden (abgesehen vom Zuschlage) ist gesetzlich nicht mehr zulässig. Der Anspruch des Angestellten auf besondere Vergütung der Ueberstunden ist genau so unabdingbar wie sein Anspruch auf einen „angemessenen" Zuschlag. Der Erdelsche Schiedsspruch bedeutet also rechtlich die Herabsetzung des bisherigen Monatsgehaltes für die 48-Stundenwoche, und zwar um so viel, daß die 206,50 RM. eine angemessene Extrabezahlung von 26 Ueberstunden nebst Zuschlag einschließen.

Das Washingtoner Abkommen enthält bekanntlich keine Vorschrift der Ueberstundenbezahlung für Angestellte. Der erste Regierungsentwurf des Notgesetzes vom 14. April vermied sie auch. Leider hat die Regierung, als sie dann auf Veranlassung des Reichstages die Ueberstundenbezahlung auch für Angestellte aufnahm, übersehen, den Paragraphen entsprechend deutlich zu machen. Nachdem aber das Gesetz da ist, muß es seinem vernünftigen Sinne und seinem Zwecke nach ausgelegt werden. Und mit ihm ist der Mannheimer Schiedsspruch nicht zu vereinbaren.

Die Dienststrafgewalt über die städtischen Beamten im Geltungsbereich der Städteordnung vom 30. Mai 1853

Von Bürgermeister Hans Aßmann.

Die Gemeindebeamten unterliegen grundsätzlich dem preuß. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852.

1. Folgende Straftaten sieht dies Gesetz als „Ordnungsstrafen" (§ 15) vor:

a) Warnung und Verweis. Hier ist streng zu unterscheiden Warnung und Verweis gegenüber Ermahnung, Zurechtweisung und Rüge. Die letzteren sind keine Ordnungsstrafen und können von jedem Dienstvorgesetzten kraft der ihm zustehenden Geschäftsleitung gegen ihm unterstellte Beamte ausgesprochen werden. Als Rechtsmittel ist auch hier nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege gegeben. Hinsichtlich der Erteilung einer Ermahnung u. dgl. besteht keine Formvorschrift. Auch in dem Ausdruck „ernstlichen Mißfallens" oder „schärfster Mißbilligung" liegt keine auf das Disziplinargesetz gegründete Maßnahme (Ordnungsstrafe); denn es wird hier seitens des Dienstvorgesetzten nur eine in dem Aufsichtsrecht fußende Kritik über das amtliche Verhalten des Untergebenen geübt (Entsch. OVG. vom 3. Januar 1899,

I. 7; vom 12. November 1907, I. A. 64/07; vom 12. Oktober 1900, I. 1484).

Eine Warnung im Sinne des § 18 liegt dann vor, wenn der mit dem vollen Aufsichtsrecht ausgestattete Dienstvorgesetzte einen Beamten auffordert, eine gewisse Handlung zu unterlassen; der Tadel wird nur dann ein Verweis, wenn diese Aeußerung in der erklärten Absicht erfolgt, durch sie den Beamten wegen eines Dienstvergehens zu bestrafen, und demgemäß als Warnung oder Verweis von dem Dienstvorgesetzten ausdrücklich bezeichnet worden ist.

b) Geldbuße. Diese ist eine verschärfte Dienststrafe innerhalb der durch den § 19 festgelegten Grenzen (§ 20 Zust.-Ges.).

2. Für die Form der Verhängung sind an sich im Gesetz selbst keine zwingende Vorschriften erlassen. Trotzdem müssen aber alle Ordnungsstrafen schriftlich oder zu amtlichen Protokoll verhängt werden, wobei genau anzugeben ist, daß die Bestrafung auf Grund des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 erfolgt ist, sowie welche der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Ordnungsstrafen verhängt wird und welches Dienstvergehen geahndet werden soll (Entsch. OVG. vom 24. Oktober 1924, O. 14/24, Bd. 79, S. 421).

3. Dienstvorgesetzter im Sinne des § 18 ist derjenige Beamte (Behörde), dem das „volle Dienstaufsichtsrecht" zusteht. Zum vollen Dienstaufsichtsrecht gehört neben dem Rechte zur Ueberwachung des außerdienstlichen Verhaltens der unterstellten Beamten die organisatorisch festgelegte Befugnis, dem Beamten bindende formale und sachliche Anweisungen zu erteilen und seine Anordnungen von Amts wegen oder auf Beschwerde außer Kraft zu setzen (vgl. Rheinbaben II, 186; Dr. Wieland im Pr. Verw.-Bl., Jahrg. 22, S. 461; Aßmann: „Disziplinarrecht"; v. Dulzig: „Disziplinargesetze"). Dienstvorgesetzter im Sinne des § 18 ist in den Städten der Bürgermeister, der deshalb auch berechtigt ist, Warnung und Verweis gegenüber den Magistratsmitgliedern zu erteilen (Entsch. OVG. vom 1. Dezember 1888, Bd. 17, S. 443). Dienstvorgesetzter im Sinne des § 19 ist ein Dienstvorgesetzter im Sinne des § 18, dem das Strafrecht gegeben ist. Es ist dies in Städten alleinig der Bürgermeister.

Daß in beiden Fällen nur der „Bürgermeister" in Frage kommen kann, ergibt sich aus folgendem:

a) Nach § 58 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 hat der Bürgermeister das volle Aufsichtsrecht über den ganzen Geschäftsgang der Verwaltung und es steht ihm zur Erhaltung der nötigen Disziplin das Recht zu, den Gemeindebeamten Ordnungsstrafen aufzuerlegen. Zu diesen Gemeindebeamten gehören aber nach der Terminologie der Städteordnung nicht die Mitglieder des Magistrats und der Deputationen, wenn diese auch Beamte im Sinne des Disziplinargesetzes sind. Die Ordnungsstrafbefugnis ist diesen gegenüber ausdrücklich dem Regierungspräsidenten übertragen worden (§ 20 Zust.-Ges.). In dem Absatz 2 des § 20 des Zuständigkeitsgesetzes vom August 1883 sind die Rechtsmittel „gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters" festgesetzt worden. Es kommen also nicht die allgemeinen Bestimmungen des Disziplinargesetzes, sondern die Sonderbestimmungen für die Beamten der Selbstverwaltung in Betracht.

b) Dieses Dienststrafrecht kann aber nicht auf andere Organe der Selbstverwaltung übertragen werden. Es gilt hier in Analogie der allgemeine Selbstverwaltungsgrundsatz, daß eine zur Beschlußfassung zuständige Instanz diese nicht einem anderen Organ übertragen kann (vgl. § 41, Tit. 13 ALR.; Entsch. OVG. Bd. 24, S. 38; Aßmann: „Rechtsstellung des Bürgermeisters", I. S. 35; Min.-Erl. vom 21. Januar 1843, Min.-Bl. i. Verw. 1843, S. 23). Es kann somit das Dienststrafrecht nur der „gesetzliche" Vertreter des Bürgermeisters in dessen Behinderung ausüben, und das ist der „zweite Bürgermeister" kraft § 29 der Städteordnung. Es handelt sich nicht um Gemeindeangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Magistrats gehören (§ 56 Städteordnung), die der Bürgermeister als Magistratsdirigent auf die übrigen Magistratsmitglieder verteilen kann (Instruktion vom 25. Mai 1835, § 20 Ziff. 2; Abgedr. Oertel: „St.-O.", 5. Aufl., S. 412.)

Für die Frage, ob eine Behinderung vorliegt, gilt allgemein der Grundsatz, daß der Bürgermeister nicht vom Orte abwesend sein braucht, denn es können (abgesehen von einer Beurlaubung, Krankheit oder sonstiger dienstlicher Abwesenheit) sehr wohl Verhältnisse vorkommen, daß der Bürgermeister infolge einer Inanspruchnahme durch einzelne Dienstgeschäfte zur Wahrung seines sonstigen Dienstes außerstande ist, und deshalb seine Vertretung bis zum Aufhören der hierdurch eingetretenen Behinderung hinsichtlich derjenigen Geschäfte erfolgen muß, für welche die Behinderung besteht. Auch ist der Bürgermeister in der Lage, ein für allemal Geschäfte zu bezeichnen, an deren Wahrnehmung er behindert ist, und die deshalb von seinem gesetzlichen Stellvertreter zu erledigen sind (vgl. OVG. vom 22. September 1921, I. A. 8/20, Bd. 77, S. 509). Man wird aber hinsichtlich der Ausübung der Dienststrafgewalt den Standpunkt einnehmen müssen, daß die Ausübung dieses Rechtes nur dann zu erfolgen hat, wenn der Bürgermeister wirklich abwesend ist, die allgemeine Vertretung durch den zweiten Bürgermeister also generell in Frage kommt; denn die Strafverhängung ist nie so eilig, daß sie nicht bis zur Rückkehr des durch andere Dienstgeschäfte augenblicklich verhinderten Bürgermeisters Zeit hätte, ganz abgesehen davon, daß es nicht angängig erscheint, daß der Bürgermeister sich für „Dienststrafangelegenheiten" stets als verhindert bezeichnet. Das würde einer absichtlichen Umgehung des § 58 der Städteordnung gleichkommen. Das Dienststrafrecht ist eben keine Gemeindeangelegenheit, für die die allgemeine Vertretungsmacht nach außen hin zur Anwendung kommen kann, weil dieses nur ein Recht des Gemeindevorstandes (Magistrats) ist (Entsch. OVG. vom 3. April 1873, Bd. 3, S. 159; § 56, Ziff. 8 der Städteordnung).

Entscheidungen

Ein Urteil über Haftung des Betriebsleiters. Dem Urteil liegt der Tatbestand zugrunde, daß in einem Sprengstoffwerk infolge einer nach Vorschrift der Berufsgenossenschaft vorschriftswidrigen Reinigung von Bottichen eine Explosion stattfand, durch die eine Anzahl von Arbeitern getötet oder verletzt wurden. Bei dem strafgerichtlichen Verfahren gegen den Werksleiter, wurde dieser von der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen, dagegen wurde er zum Ersatz der durch den Unfall verursachten erheblichen Aufwendungen an die Berufsgenossenschaft verurteilt. Dieses Urteil stützt sich auf die Beweisaufnahme, wonach der Werksleiter bei gehöriger Sorgfalt die Gewißheit oder auch nur die Möglichkeit eines schädigenden Erfolges hätte erkennen können oder müssen. Nach Auffassung des Gerichts hat der Betriebsleiter unter allen Umständen eine regelmäßige Kontrolle auszuüben, zumal es sich um einen gefährlichen Betrieb handelt, und zwar eine solche Kontrolle, die ihm die Gewißheit bringen mußte, daß auch die kleinste seiner Anordnungen befolgt wird, was in diesem Falle zur Entfernung einer kristallinischen Masse in den Bottichen ausschlaggebend war. Er mußte besonders darauf dringen, daß zur Entfernung der Masse die vorgeschriebenen Werkzeuge verwendet wurden und außerdem der Bottich dauernd unter Wasser gehalten wurde.

Er durfte sich nicht damit begnügen, den Meistern Weisungen zu geben, sondern mußte sich selbst davon überzeugen, daß diese Weisungen befolgt wurden. Es genügt nicht, daß er durch das Werk ging und von oben in den Bottich hineinsah, sondern er hätte in den Bottich selbst hineinsteigen und die Arbeiter persönlich kontrollieren müssen, ob sie mit den vorgeschriebenen Werkzeugen, in diesem Falle Bronzemeißel, arbeiteten. Gerade weil die Arbeiter wegen der schnellen Arbeit mit Vorliebe Eisenwerkzeuge gebrauchen, mußte ihm der Gedanke kommen, daß eventuell die Arbeiter sich derartiger verbotener Werkzeuge bedienen könnten, und er mußte daher die Werkzeuge in nächster Nähe besichtigen, da es schwer ist, durch Hineinsehen von oben die Art der Werkzeuge zu unterscheiden. Erschwerend kam in diesem Falle hinzu, daß schon am Tage vorher eine Explosion stattgefunden hatte. Das Gericht vertritt die Ansicht, daß der Werksleiter eine genaue Untersuchung hätte anstellen müssen und sich nicht damit begnügen durfte, die Anweisung zu geben, den Bottich feuchter zu halten.

Das Gericht erkennt an, daß die Hauptschuld den Werkmeister treffe, der, um die Arbeit schneller zu beendigen, veranlaßt habe, daß mit Eisenmeißeln gearbeitet werde. Das beseitige aber nicht die Schuld des Betriebsleiters, der die Pflicht hatte, sich zu überzeugen, ob mit Bronzemeißeln gearbeitet werde. Daraus, daß er das Arbeiten mit verbotenen Werkzeugen nicht bemerkt habe, erhelle, daß er seine Beaufsichtigungspflicht nicht mit

der nötigen Sorgfalt ausgeübt habe. Dieses Gericht erkennt, daß der Werksleiter fahrlässig gehandelt habe und von der Berufsgenossenschaft haftbar zu machen sei, während das Strafverfahren ihn von der Fahrlässigkeit freispricht.

Ein langjähriger Betriebsleiter, Dr. H. Claasen, ein alter, sehr erfahrener Zuckerfabriksdirektor, nimmt zu der Angelegenheit im „Zentralblatt für Zuckerindustrie" wie folgt Stellung: „Ohne auf diesen Fall näher einzugehen, bei dem alle Umstände zusammen und der persönliche Eindruck der Verhandlung die Verurteilung als berechtigt erscheinen lassen können, kann doch nicht verschwiegen werden, daß manche der Ausführungen des Gerichts über die Aufsichtspflicht des Betriebsleiters als viel zu weitgehend anzusehen sind. Die Arbeiter werden in solchen Fällen immer als Kinder angesehen, die selbst keine Pflicht haben, die nötigen Vorsichtsmaßregeln gegen Unfälle zu treffen, obwohl sie dauernd über ihre Rechte und Pflichten bezüglich Vermeidung von Unfällen aufgeklärt werden. Nach dem Urteil könnte man zu der Ansicht kommen, daß die Hauptaufgabe des Betriebsleiters sei, dauernd den Betrieb bis in die größten Einzelheiten zu überwachen, daß die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und daß auch klare Befehle und selbstverständliche Voraussetzungen ihn nicht davon entbinden, selbst überall in Kessel, Apparate oder Keller hineinzusteigen. Hiergegen muß ausdrücklich Verwahrung eingelegt werden. Der Betriebsleiter ist hauptsächlich für den Betrieb da, und es muß für seine Aufsichtspflicht genügen, wenn er Meistern und Arbeitern klare Befehle erteilt und Warnungstafeln anbringen läßt. Fahrlässigkeit kann nur dann vorgeworfen werden, wenn er merkt, daß seine Befehle oder Warnungen nicht befolgt werden und er trotzdem nicht dagegen einschreitet."

Man kann Dr. Claasen prinzipiell nur beistimmen. Privatrechtlich soll der Werksleiter in der Hauptsache nur für den Betrieb da sein, aber die Berufsgenossenschaft stützt sich auf § 903 der Reichsversicherungsordnung, und es wird ihr in den meisten Fällen möglich sein, eine Fahrlässigkeit des Werkleiters zu konstruieren, auch wenn dieser gar nicht in der Lage ist — bei gewissenhafter Erledigung seiner übrigen Obliegenheiten dauernd zu kontrollieren —, ob seine noch so klaren Anordnungen auch in jedem Falle ordnungsmäßig ausgeführt werden. Der Werksleiter hat aber durchaus keine Veranlassung, wenn er seine Pflicht getan hat, der haftende Prügelknabe für die Berufsgenossenschaft zu sein. Er muß sich in dieser Hinsicht unbedingt entlasten, denn sonst kann er der Hauptaufgabe seiner Stellung überhaupt nicht gerecht werden. Er muß sehr präzise und klar in seinen Anordnungen sein und die betreffenden Meister und Vorarbeiter handschriftlich, bei Androhung fristloser Entlassung im Falle der Zuwiderhandlung dazu verpflichten, die betreffenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und zu überwachen, und muß am schwarzen Brett diese Vorschriften zur Kenntnis aller bringen und nötigenfalls von den einzelnen unterschreiben lassen. Er kann gar nicht tragisch genug die Nichteinhaltung der betreffenden Anordnungen hinstellen. Arbeiter sind nun einmal wie die Kinder, wenn es ihnen paßt; aber daraus darf dem Werksleiter keine ungerechte Haftbarkeit erwachsen. Das Gericht gibt selbst zu, daß den Werkmeister die Hauptschuld trifft, weil er entgegen der Anordnung, die verbotenen Werkzeuge angeordnet hat. Damit ist aber dann wirklich nicht vereinbar, dem Werksleiter mangelnde Sorgfalt in der Betriebsaufsicht und demzufolge eine schuldhafte Fahrlässigkeit zu konstruieren.

Auch die schriftliche Anerkennung der erhaltenen Anweisungen und der Folgen ihrer Nichtbeachtung durch Meister, Vorarbeiter und Arbeiter werden den Werksleiter nicht davon entbinden, auf die Ueberwachung seine Sorgfalt zu verwenden. Aber jede Verantwortlichkeit muß vernünftige Grenzen haben und nicht die Haftbarmachung darf der entscheidende Moment sein, das wäre geradezu widersinnig. Dr. W. Obst.

*

Anmerkung der Schriftleitung: Der Tenor des vorstehend besprochenen Urteils konnte uns vom Verfasser leider nicht zur Verfügung gestellt werden. Wir waren deshalb nicht in der Lage, zu prüfen, ob wir uns der kritischen Beurteilung durchweg anschließen könnten. Wir glaubten aber dennoch, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage für einen erheblichen Teil unserer Mitglieder dem Wunsche des Verfassers nach Veröffentlichung stattgeben zu sollen.

Beim Vorliegen eines dringenden Falles wird der Anspruch auf Gewährung von Krankenpflege außerhalb des Kassenbezirks dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Kassenmitglied beim Verlassen des Kassenbezirks schon erkrankt war, sofern es seine Heilbehandlungsbedürftigkeit erst nach dem Verlassen des Kassenbezirks erkennen konnte. (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 18. Mai 1926.) In der Begründung wird ausgeführt: Was die Krankenpflege betrifft, so gilt allerdings für diese Leistung im allgemeinen der Kassenbezirk als Erfüllungsort. Mit Recht hat aber die Vorinstanz einen Ausnahmefall für vorliegend erachtet. Der Sohn des Klägers ist nach Beendigung seiner Arbeit nach Hause zu seinen außerhalb des Kassenbezirks wohnenden Eltern zurückgekehrt und hat erst nach seiner Rückkehr erkannt, daß die bei ihm durch den Unfall verursachte Erkrankung ärztliche Behandlung erforderte. Es ist dann eine Verschlimmerung eingetreten, die zu seiner Aufnahme in das Krankenhaus geführt hat. Eine von dem Sohn des Klägers etwa beabsichtigte Umgehung der Inanspruchnahme der im Kassenbezirk zur Verfügung gestellten Krankenpflege kommt nach der Sachlage nicht in Frage. Lediglich durch den unerwarteten Verlauf der Erkrankung war der Sohn des Klägers gezwungen, die ärztliche Hilfe außerhalb des Kassenbezirks in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle kann ihm aber ein Ersatz der dadurch entstandenen Kosten nicht versagt werden. Allerdings beschränkt sich dieser Ersatz, soweit die Krankenhausbehandlung in Frage steht, da diese weder auf Anordnung noch mit Zustimmung der Kasse erfolgt ist, auf die Erstattung der eigentlichen Krankenpflegekosten, während ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Unterhalt im Krankenhause nicht gegeben ist.

Bücherschau

Die aus Anlaß des 50 jährigen Bestandes der reichsdeutschen Patentgesetzgebung von dem **Verbande Deutscher Patentanwälte** herausgegebene Sondernummer seiner monatlichen „Mitteilungen" bringt 22 Aufsätze von Mitgliedern des Verbandes. Die Aufsätze betreffen die verschiedensten Gebiete des Patentwesens. Zwei von ihnen schildern die geschichtliche Entwicklung einerseits der reichsdeutschen Patentgesetzgebung im allgemeinen, andererseits der Patentanwaltschaft im besonderen. Eine fernere Arbeit beleuchtet die Technik als eines der wichtigsten Elemente der Kultur, eine andere die volkswirtschaftliche Bedeutung des Zwanges, ein Patent im Inlande auszuüben, und eine dritte die technische Erfindung als immaterielles Rechtsgut. Die meisten gehen auf das aktuelle Patentgesetz ein und weisen auf notwendige Verbesserungen sowie auf neue Richtungen in der Handhabung desselben sowohl seitens des Patentamtes wie seitens der Gerichte hin. 11 Aufsätze betreffen das materielle, 5 das prozessuale Patentrecht.

Die umfangreichsten Erörterungen knüpfen sich an das materielle Recht. Dabei wird gegen die herrschende Ansicht polemisiert, alle Erfindungen nur unter die zwei Kategorien des Verfahrens und des Dinges zu bringen, während viele Erfindungen unter eine aus beiden gemischte Kategorie gebracht werden müßten. Was die das Verfahren betreffenden Aufsätze angeht, so werden in einer Arbeit die Aufgaben des prüfenden Mitgliedes des Patentamtes und des Patentanwaltes umschrieben, in einer zweiten Arbeit die Mahnung an den Prüfer gerichtet, die Frage der Patentfähigkeit und der Neuheit der angemeldeten Erfindung schon vor der Bekanntmachung sorgfältig zu erwägen. Ein Mitarbeiter redet der erweiterten Anerkennung des Rechtsbehelfs der Beschwerde und der Zulässigkeit von Teilentscheidungen das Wort.

Kurzgefaßtes Lehrbuch für das wichtigste Reichsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Reichsverfassung, Gerichtsverfassung, Zivilprozeß, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, Konkursrecht, Bürgerliches Recht, Grundbuchrecht, Strafrecht, Strafprozeß, Haftpflichtrecht. Von Hans Nehse, Geh. Regierungsrat, Reichsbahndirektor und Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Ministerialrat a. D. Berlin 1926. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8. Preis in Leinen gebunden 6,80 RM., in einf. Ausstattung, geheftet 4 RM.

Es mangelt immer noch an geeigneten Büchern, die ausführlich, aber trotzdem in möglichster Kürze recht viele Gesetzesbestimmungen leichtverständlich erläutern. Der Verfasser des obengenannten Buches hat die wichtigsten Bestimmungen zahlreicher Reichsgesetze ausgewählt und kurz und klar, zum Teil mit den Worten des Gesetzes selbst, niedergelegt. Da ein ausführliches Sachverzeichnis und eine kleine Bibliographie dem Buch beigegeben sind, so wird es sich als Hand- und Nachschlagebuch gut bewähren. Wir kennen kein Werk, das in so knapper Form und dabei leichtverständlich und übersichtlich eine solche Fülle von Gesetzesstoff darbietet.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 8 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 31 DER D.T.Z. BERLIN, 5. AUGUST 1927

Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für den Arbeitgeber aus der Geschäftsführung des Betriebsrates?

Von Dr. Warncke, Berlin, Volkswirt RdV.

Der Verfasser nachstehenden Artikels war in den ersten Jahren der praktischen Handhabung des Betriebsrätegesetzes als Hilfsreferent beim Schlichtungsausschuß Berlin tätig. Er kennt also den im Titel gekennzeichneten Fragenkomplex aus Beobachtungen, die er persönlich an einer so wichtigen Stelle machen konnte und hat, wie der Leser wird feststellen können, den Mitgliedern von Betriebsvertretungen, die mit den Vorschriften nicht immer genügend vertraut sind, allerhand Beachtenswertes zu sagen. Die Ausführungen geben zum Teil referierend die in Literatur und Rechtsprechung herrschende Meinung wieder, an anderen Stellen enthalten sie die persönliche Einstellung des Verfassers, der wir nicht restlos beipflichten können. Wir haben dies an zwei Stellen noch besonders zum Ausdruck gebracht. Die Schriftleitung.

Die Vorschriften der §§ 26—38 BRG. regeln die Geschäftsführung des Betriebsrates. Es ist vielen Arbeitgebern unbekannt, welche Rechte und Pflichten sich für sie aus diesen Bestimmungen ergeben.

I. Die Rechte des Arbeitgebers.

1. Nach § 29 Abs. I S. 4 BRG. hat der Arbeitgeber das Recht, eine Betriebsratssitzung zu beantragen. Auch kann er beantragen, daß ein bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt wird. Er hat ferner das Recht gemäß § 29 Abs. II BRG. an den Sitzungen teilzunehmen, die auf seinen Antrag anberaumt sind. Ist er dagegen weder zu einer Sitzung des Betriebsrates eingeladen, noch hat er beantragt, eine Sitzung anzuberaumen, so steht ihm kein Recht zu, an den Sitzungen des Betriebsrates teilzunehmen, auch hat er in diesen Fällen keinen Einfluß auf die Tagesordnung. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, zu den Sitzungen, die auf seinen Antrag anberaumt worden sind, zu erscheinen. (So RAM., Besch. vom 11. Mai 1920; RABl. I, 187.)

Der Arbeitgeber kann sich gemäß § 14 Abs. II BRG. in den Sitzungen des Betriebsrates durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Er kann auch sachverständige und sachkundige Betriebsangehörige als seine Berater zu den Sitzungen mitbringen.

Der Betriebsrat hat kein Recht, nachzuprüfen, ob sich der Arbeitgeber von einem nach Meinung des Betriebsrates richtigen Sachverständigen begleiten läßt. (So Vorl. RWiRt., Entsch. vom 16. Juni 1923, Nr. 522; RABl. 1923, Amtl. Teil, S. 540, Ziff. 76.)

In einer Entscheidung vom 16. Juni 1923 (RABl. 1923, S. 150) vertritt der Vorl. RWiRt. die Ansicht, daß der Arbeitgeber nicht verlangen kann, daß die Betriebsratssitzungen so gelegt werden, daß seine sämtlichen Bevollmächtigten die Sitzung auch besuchen können. Ein Recht auf Uebertragung des Vorsitzes in den Sitzungen hat der Arbeitgeber nicht. Hierzu ist das Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat erforderlich. (So RAM., Besch. vom 14. Mai 1920, RABl. I, 187; Pr. GewRt. Hagen, Entsch. vom 12. Februar 1921, „Dtsch. Konditorenztg." Nr. 19 vom 10. Mai 1922.)

Der Arbeitgeber hat auch das Recht, in den Sitzungen, an denen er teilnimmt, das Wort zu ergreifen. Bei der Abstimmung ist er jedoch nicht stimmberechtigt. (Flatow, Anm. 4 zu § 29.)

Gemäß § 30 Abs. II BRG. hat der Arbeitgeber das Recht, zu verlangen, daß er von den Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden sollen, rechtzeitig benachrichtigt wird. Hierbei muß der Betriebsrat die Dringlichkeit der Tagesordnung, die das Abhalten der Sitzung während der Arbeitszeit verlangt, nachweisen. (So Vorl. RWiRt., Entsch. vom 4. Oktober 1921, RABl. 1922, 125.)

Der Arbeitgeber kann die Abhaltung der Sitzung während der Arbeitszeit verhindern, indem er die Dringlichkeit der Tagesordnung nicht anerkennt. In einem solchen Falle muß dann gemäß §§ 93, 94 BRG. das Arbeitsgericht entscheiden. Wird die Sitzung trotz Widerspruch des Arbeitgebers und vor Entscheid des Arbeitsgerichtes während der Arbeitszeit abgehalten, so verlieren die Betriebsratsmitglieder ihren Anspruch auf Bezahlung.

(Auch über den Verlust des Anspruchs auf Bezahlung würde erst das Arbeitsgericht zu entscheiden haben. Der Arbeitgeber hätte lediglich die Möglichkeit, einstweilen den für die versäumte Arbeitszeit anteiligen Betrag bei der inzwischen fällig werdenden Gehaltszahlung einzubehalten. Die Schriftleitung.)

Gemäß § 31 Abs. II BRG. kann der Arbeitgeber verlangen, daß zu den Sitzungen, an denen er teilzunehmen berechtigt ist (§ 29 Abs. II BRG.), je ein Beauftragter der wirtschaftlichen Vereinigungen, denen er angehört, mit beratender Stimme hinzugezogen wird. Von der Abstimmung sind jedoch diese Beauftragten ausgeschlossen, können mithin auch keine Anträge stellen.

Hat der Arbeitgeber in der Betriebsratssitzung eine Erklärung abgegeben (es ist z. B. eine Betriebsvereinbarung irgendwelcher Art mit dem Betriebsrat getroffen worden), so ist dem Arbeitgeber nach § 33 Abs. II BRG. die Niederschrift über die Betriebsratssitzung zur Unterzeichnung vorzulegen. Er kann ferner fordern, daß ihm eine Abschrift der Niederschriften über diejenigen Betriebsratssitzungen übergeben wird, an denen er teilzunehmen berechtigt war. Ein Antrag auf Uebergabe dieser Abschriften ist nicht erforderlich. Sie sind ihm ohne weiteres zuzustellen.

2. Auch bezüglich der Bekanntmachungen oder Mitteilungen an die Arbeitnehmerschaft, die der Betriebsrat erläßt (Anschlag am schwarzen Brett), darf das Recht des Arbeitgebers nicht geschmälert werden. Wenn auch der Betriebsrat ein selbständiges Anschlagsrecht hat, innerhalb seiner Zuständigkeit und dem Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse derartige Bekanntmachungen an die Arbeitnehmerschaft durch Anschlag zu erlassen, so kann andererseits der Arbeitgeber verlangen, daß ihm vor dem Anschlag jede Bekanntmachung zwecks Kenntnisnahme vorgelegt wird. Der Arbeitgeber hat ein Recht daran, den Inhalt der Bekanntmachung vor dem Anschlag zu erfahren. Er muß als verantwortlicher Betriebsleiter darauf achten, daß die Anschläge der Betriebsräte im Rahmen ihrer Befugnisse bleiben und durch sie Ruhe und Ordnung im Betriebe nicht gefährdet werden. Eine ordnungsmäßige Betriebsleitung wäre nicht mehr gewährleistet, wenn diese keine Kenntnis von den Bekanntmachungen des Betriebsrates vor dem Anschlage erhalten würde. (So Pr. Min. f. Hand. u. Gew. Besch. v. 23. September 1922, RABl. 1923, 5; Oberbergamt Dortmund Beschl. v. 16. Februar 1922, NZfA. II, Sp. 752/53.)

Der Vorl. RWiRt. stellt sich allerdings in einer m. E. nicht zu billigenden Entscheidung v. 10. Juli 1923, RABl. 1923, S. 712, auf den Standpunkt, daß Bekanntmachungen, die der Betriebsrat in Ausübung der ihm lt. Gesetz obliegenden Befugnisse erläßt, keiner Genehmigung der Betriebsleitung bedürften, jedoch der Betriebsleitung gleichzeitig mit dem Aushang ein Exemplar zur Kenntnisnahme zu überreichen sei.

(In Anbetracht des im vorhergehenden Absatz vom Verfasser selbst anerkannten selbständigen Anschlagsrechtes scheint uns seine besondere Betonung der Nichtbilligung der zitierten Entscheidung des Reichswirtschaftsrates nicht ganz begründet; denn praktisch läuft der Inhalt der Entscheidung doch auch auf die Anerkennung eines selb-

ständigen Anschlagsrechtes hinaus, und es bleibt lediglich ein, in den meisten Fällen doch nur formaler, theoretischer Unterschied zwischen „vorheriger" oder „gleichzeitiger" Kenntnisnahme seitens der Betriebsleitung bestehen. Wir halten den in der Entscheidung des Reichswirtschaftsrats zum Ausdruck kommenden Standpunkt für den zweckmäßigeren. Die Schriftleitung.)

3. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat gemäß § 46 BRG. der Vorsitzende des Betriebsrates eine Betriebsversammlung einzuberufen. Der Arbeitgeber ist ferner von derartigen Versammlungen, die auf seine Veranlassung stattfinden, durch den Betriebsrat zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat das Recht, in diesen Versammlungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, auch kann er sich selbst oder durch seine Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht beteiligen. Die Betriebsversammlungen finden grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt. Soll hiervon abgesehen werden, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers einzuholen.

4. Es kann in Großbetrieben vorkommen, daß die gesetzliche Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder derart umfangreich ist, daß eine gänzliche oder teilweise Freistellung der Betriebsratsmitglieder von ihrer Berufsarbeit zu erfolgen hat. Ob und in welchem Umfange aber eine derartige Freistellung nötig ist, bestimmt grundsätzlich der Arbeitgeber. Im Streitfall müßte darüber das ArbGer. entscheiden.

II. Pflichten des Arbeitgebers.

Die Pflichten des Arbeitgebers aus der Geschäftsführung des Betriebsrates ergeben sich aus den §§ 35, 36 BRG.

1. Die notwendige Versäumnis der Arbeitszeit soll nach § 35 BRG. eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung für die Betriebsratsmitglieder nicht zur Folge haben. Die notwendige Versäumnis durch die Betriebsratsmitglieder kann mannigfacher Art sein. Die häufigsten Fälle der Versäumnisse sind Teilnahme an Tarifverhandlungen, an Sitzungen und Besprechungen mit den Gewerkschaftsvertretern, an Verhandlungen vor den gesetzlichen Schlichtungsorganen, Arbeitsgerichten oder sonstigen Behörden. Die Pflicht zur Tragung der Kosten für Teilnahme der Betriebsratsmitglieder an Tarifverhandlungen wird, sofern es sich nicht um den Abschluß eines Haustarifes für einen bestimmten Betrieb handelt, grundsätzlich zu verneinen sein. Denn der Abschluß von Tarifverträgen im Sinne des § 1 der V. v. 23. Dezember 1918 erfolgt auf Arbeitnehmerseite nicht durch die Betriebsvertretung, sondern nur durch die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer (Gewerkschaften). (So RAM., Besch. v. 22. Mai 1921; RABl. I, 187. Vorl. RWiRt., Entsch. v. 21. Juli 1921 und 16. August 1921; JAR. III, 104.) Ist allerdings ein Betriebsratsmitglied gleichzeitig Mitglied einer Gewerkschaft und von letzterer zu den Tarifverhandlungen als Vertreter der Gewerkschaft bestimmt, so wird die Teilnahme des Betriebsratsmitgliedes an den Tarifverhandlungen als notwendige Versäumnis der Arbeitszeit anzusehen sein. Die Kostentragung durch den Arbeitgeber für Teilnahme der BRM. an Sitzungen der Gewerkschaften bzw. deren Vertreter ist deshalb abzulehnen, weil sich die Tätigkeit des Betriebsrates auf den Betrieb beschränkt. Die Fühlungnahme mit den wirtschaftlichen Organisationen muß, falls sie erforderlich ist, schriftlich oder außerhalb der Arbeitszeit (? Die Schriftltg.) erfolgen. (Ebenso GG. Berlin, Urt. v. 14. September 1922, Aktz. 1218/22, GGK. V., GG. Königsberg i. Pr., Entsch. v. 21. Juli 1920, GKG., 25. Jg., Sp. 235/36.)

Dagegen wird der Arbeitgeber grundsätzlich zur Tragung der Kosten verpflichtet sein, wenn das Betriebsratsmitglied an Verhandlungen vor den gesetzlichen Schlichtungsorganen teilnimmt und es sich um den Abschluß von Betriebsvereinbarungen (Arbeitsordnung, Dienstvorschriften, sonstige Vereinbarungen), überhaupt um die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten, die nur den Betrieb betreffen, handelt. Die Betriebsvertretung muß sogar in einem solchen Falle, sofern sie vom Schlichtungsausschuß geladen wird, zur Verhandlung erscheinen, da sie andernfalls in Strafe genommen werden kann. (§ 16 der 2. AVO. z. SchlVO. v. 29. Dezember 1923.) Schließlich ist die Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer Aufgabe des Betriebsrates bzw. Arbeiter- oder Angestelltenrates (§§ 66 und 78 BRG.). Auch gemäß § 28 BRG. ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zur Vertretung des Betriebsrates gegenüber dem Schlichtungsausschuß befugt. Hieraus folgt aber weiter, daß der Arbeitgeber zur Tragung der Kosten für die Verhandlungsteilnahme anderer Mitglieder des Betriebsrates, abgesehen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, grundsätzlich nicht verpflichtet ist. Ob für diese ausnahmsweise eine notwendige Zeitversäumnis vorliegt, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. (Rat d. Stadt Leipzig v. 26. Oktober 1923, NZfA. V, 180.)

Ferner ist grundsätzlich der Arbeitgeber zur Tragung der Kosten verpflichtet, die den Betriebsratsmitgliedern durch notwendige Teilnahme an den Verhandlungen vor den Arbeitsgerichten entstehen. Gemäß § 4 Abs. II der AVO. v. 10. Dezember 1923 z. SchlVO., abgeändert durch ArbGerGes. ab 1. Juli 1927, können die Betriebsvertretungen selbständig die Arbeitsgerichte durch Erhebung der Klage in den Fällen der §§ 82/90, 99 BRG. anrufen. Deshalb wird man die Kosten, die sie durch die Wahrnehmung dieser Termine haben, als notwendige Geschäftsführungskosten ansehen müssen.

Wieweit in der Teilnahme der Betriebsratsmitglieder an Verhandlungen vor sonstigen Behörden eine notwendige Versäumnis der Arbeitszeit liegt, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Der Betriebsrat ist grundsätzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber den Nachweis zu erbringen, für welche Zwecke die versäumte Arbeitszeit aufgewendet worden ist, weil der Arbeitgeber nach § 35 BRG. nur verpflichtet ist, notwendige Versäumnis von Arbeitszeit zu vergüten. Es kann sich hierbei nur um einen allgemeinen, nicht in Einzelheiten gehenden Nachweis handeln. (Rat d. Stadt Leipzig v. 28. Juli 1923, NZfA. IV, 116/117.)

2. Schließlich hat der Arbeitgeber gemäß § 36 BRG. die durch die Geschäftsführung des Betriebsrates entstehenden notwendigen Kosten einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen zu tragen, sofern nicht durch Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist. Es ist von Fall zu Fall zu entscheiden, welche Kosten als notwendige der Geschäftsführung des Betriebsrates anzusehen sind. Zu den durch die Geschäftsführung des Betriebsrates entstandenen notwendigen Kosten gehören z. B. die Kosten für Schreib- und Büromaterialien, insbesondere Papier, Tinte, Federn, Heizung und Beleuchtung, sofern dem Betriebsrat ein besonderer Raum zur Wahrnehmung seiner Geschäfte zur Verfügung gestellt ist. Der Arbeitgeber wird gut tun, diese Geschäftsbedürfnisse dem Betriebsrat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. (Vgl. hierzu: Dersch, Kommentar z. BRG., Anm. 2 II zu § 36; Feig-Sitzler, 7. bis 8. Aufl., Anm. 4 zu § 36.) Ob eine Schreibmaschine oder ein Fernsprecher zu den notwendigen Geschäftsbedürfnissen des Betriebsrates gehört, ist von dem Umfang seiner Tätigkeit und von der Größe des Betriebes abhängig. Die Bezirkswirtschaftsstelle Zwickau hat bei einer Belegschaft von etwa 1800 Arbeitnehmern eine Schreibmaschine für den Betriebsrat für erforderlich gehalten. (Entsch. vom 22. Mai 1922, „Der Kaufmann in Recht und Wirtschaft", Jahrg. 1922, S. 307/8.) Unter Berücksichtigung der eben angeführten Gesichtspunkte ist auch die Frage zu entscheiden, ob dem Betriebsrat Gesetzesausgaben, Kommentare zum BRG., sonstige arbeitsrechtliche Bücher, Zeitungen und Zeitschriften als notwendige Geschäftsbedürfnisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Bejaht wurde dies von: Schlichtungsausschuß Hamburg (Betriebsrätezeitschrift des DMV., 1. Jahrg., S. 543), Schlichtungsausschuß Karlsruhe, Entsch. v. 9. Januar 1922 („Arbeiterrecht im Betriebe", Beilage zu Nr. 14 der Betriebsrätezeitschrift für die Funktionäre der Metallindustrie), Schlichtungsausschuß Braunschweig, Entsch. v. 14. März 1922 (Arbeiterrecht im Betriebe a. a. O.), Amtshauptmannschaft Flöha, Besch. v. 16. März 1923 (Schlichtungswesen, 5. Jahrg., S. 172). — Verneint von: Gewerbeaufsichtsamt Berlin-Gesundbrunnen (Bl. f. Arbeitsrecht, 1. Jahrg. Nr. 7 B 8), Oberbergamt Dortmund, Entsch. v. 23. März 1922 („Dtsch. Bäcker- und Konditorenzeitung", Nr. 31 v. 2. August 1922), Gewerberat Zeitz, Entsch. v. 1. Juni 1921 (Karger-Erdmann, Jahrbuch, 2. Bd., S. 105), Bergrevierbeamten Werden/Ruhr, Entsch. v. 12. Februar 1922 (NZfA., 2. Jahrg., Sp. 577).

Zu den sachlichen Kosten gehören nach § 36 BRG. auch die Kosten der Räume für die Sitzungen, die Sprechstunden, die laufende Geschäftsführung des Betriebsrates sowie für die Betriebsversammlungen. § 36 BRG. Satz 2 sagt, daß der Arbeitgeber in den genannten Fällen die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen hat. Was für ein Raum im Einzelfall notwendig ist, ist je nach Umfang und Tätigkeit der Betriebsvertretung zu entscheiden. In Großbetrieben wird den Betriebsräten zu ihrer

Geschäftsführung in der Regel ein besonderes Zimmer zur Verfügung gestellt, in kleineren und mittleren Betrieben werden den Betriebsräten häufig nur von Fall zu Fall Räume zur Verfügung gestellt. In der Praxis haben sich insbesondere Streitfälle bezüglich der Verfügungstellung von Räumen für die Betriebsversammlungen ergeben. Eine Reihe von Grundsätzen hat der Schlichtungsausschuß Ulm zu dieser Frage in seiner Entsch. v. 3. August 1920 (Schlichtungswesen, 2. Jahrg., S. 96) aufgestellt. Danach ist

1. der Arbeitgeber verpflichtet, den zur Betriebsversammlung notwendigen Raum grundsätzlich im Betriebe selbst zur Verfügung zu stellen. Nur wenn ein genügender Raum im Betriebe selbst nicht verfügbar ist, kann ein entsprechender Raum außerhalb des Betriebes verlangt werden.
2. Der für die Betriebsversammlung zur Verfügung gestellte Raum muß groß genug sein, um etwa die Hälfte (? Die Schriftltg.) der gesamten Arbeitnehmerschaft des Betriebes zu fassen.
3. Der Raum muß eine größere freie und zusammenhängende Fläche haben, die eine ordnungsmäßige Verhandlungsleitung ermöglicht.
4. Der Versammlungsraum muß sich in einem Zustande befinden, der Gefahr für Leben und Gesundheit der an der Betriebsversammlung teilnehmenden Arbeitnehmer ausschließt.
5. Sitzgelegenheit kann bei Betriebsversammlungen von den Teilnehmern grundsätzlich nicht verlangt werden.

Der Vorl. RWiR. hat in einer Entscheidung v. 30. Mai 1921 („Betriebsrätezeitung des ADGB." 1922, Nr. 1) dahin entschieden, daß es dem Betriebsrat nicht erlaubt sei, nach seinem Ermessen außerhalb des Betriebes Säle zu mieten und Kostenersatz vom Arbeitgeber zu fordern, sondern der Betriebsrat müsse zunächst einen vom Arbeitgeber bereitgestellten Raum benutzen, sofern dieser für die Versammlung geeignet sei. Es genüge ferner, falls der Arbeitgeber über keine größeren Räume verfüge, wenn er einen für Teilversammlungen geeigneten Raum zur Verfügung stelle. (Ebenso Amtshauptmannschaft Großenhain v. 4. August 1923, NZfA. IV, 176.)

Stellt der Arbeitgeber geeignete Räume zur Verfügung, wird die Versammlung aber dennoch in fremden Räumen abgehalten, so braucht er die Kosten hierfür nicht zu tragen. (RAM., Besch. v. 15. Mai 1920, RABl., 1. Jahrg., S. 15.) Im übrigen wird es auch hier stets auf die Verhältnisse im Einzelfall ankommen.

Zur Tarifmüdigkeit des Arbeitgebers

Von Rechtsanwalt Dr. C. Philippe, Frankfurt a. M.

Gar manches Mal haben sich während der Dauer der heute wohl in den meisten Industriezweigen überwundenen Wirtschaftskrise Angestellte unter dem Druck einer Kündigung, um nur die Stellung zu retten, zu einem Verzicht auf tarifliche Bezahlung verstehen und sich mit untertariflicher Bezahlung abfinden müssen. Es soll hier nicht die Frage behandelt werden, ob ein derartiges Ansinnen des Arbeitgebers zulässig erscheint oder nicht, zumal ja die Tatsachen der Wirklichkeit stärker sind als die schönsten Theorien. Es hat auch wenig gefruchtet, wenn die Gewerkschaften auf die bedenklichen Folgen hinwiesen, die eine derartige Sabotierung der Tarifverträge für den Frieden im Wirtschaftsleben mit sich bringen kann. Um so erfreulicher ist es, festzustellen, daß nunmehr von einer autoritativen Seite auf einem anderen Wege Hilfe und Stützung des Tarifgedankens zu kommen scheint.

Das Reichsgericht hat nämlich in einer Entscheidung vom 12. April 1927 ausgesprochen, daß der tariftreue Arbeitgeber dem tariftreuen Arbeitgeber aus dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs und aus dem Gesichtspunkt der sittenwidrigen Schädigung schadenersatzpflichtig werden kann, wenn er auf der Grundlage untertariflicher Entlohnung seiner Arbeitnehmer seine Leistungen im wirtschaftlichen Wettbewerb unter dem von den tariftreuen Arbeitgebern geforderten Preis anbietet. Das Reichsgericht sagt wörtlich in dem ihm vorliegenden Falle, in welchem ein solcher tarifuntreuer Arbeitgeber von einer tariftreuen Firma auf Schadenersatz beklagt war:

„Der Beklagte handelt rechts- und vertragswidrig, wenn er seine Angestellten zu Sätzen unter dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarif beschäftigt. Daran vermöchte auch der Umstand nichts zu ändern, wenn die betroffenen Angestellten bei fortdauerndem Arbeitsverhältnis auf ihre jeweils verfallenen Ansprüche rechtswirksam verzichten könnten und rechtswirksam verzichtet hätten, wobei dahingestellt bleiben kann, ob ein solcher Verzicht im Einzelfall etwa um deswillen unverbindlich wäre, weil er unter der mehr oder weniger unverblümten Drohung der Kündigung zustande gekommen ist. Beklagter wertet demnach einen durch Rechts- und Vertragsbruch erlangten gewerblichen Vorteil, nämlich die erheblich niederen Einstandpreise seiner gewerblichen Leistungen dazu aus, um sich vor den tariftreuen Wettbewerbern mittels seiner so überhaupt erst ermöglichten, so viel billigeren Vergütungssätze einen Vorsprung im gewerblichen Wettkampf zu sichern. Er nützt damit eben die rechtliche Bindung der tariftreuen Firmen, deren er sich geflissentlich entschlägt, zu deren Schaden und zu seinem Vorteil aus. Ein Vorgehen dieser Art verstößt allerdings nach seinem Gesamtcharakter gegen die guten Sitten und damit gegen § 1 unlauteren Wettbewerbsgesetzes und § 826 BGB."

Das Kammergericht, dessen Entscheidung im vorliegenden Falle das Reichsgericht bestätigt hat, sprach sich noch schärfer aus, indem es sagte:

Eine planmäßige mit einer vorsätzlichen Benachteiligung anderer verbundene Zuwiderhandlung sei regelmäßig unsittlich. Letzteres trifft hier zu, denn nur um die gesetzestreuen Wettbewerber unterbieten zu können, halte Beklagte den Tarifvertrag nicht ein; Beklagter schaffe sich planmäßig auf gesetzwidrige Weise billige Einstandpreise, um sich so im Wettbewerb einen Vorsprung zu sichern. Zu berücksichtigen sei weiter, so fährt das Kammergericht fort, daß die Allgemeinverbindlichkeitserklärung ein Mittel zur Aufrechterhaltung gesunder sozialer Verhältnisse darstelle, dem Interesse der Gesamtwirtschaft, sowie der staatlichen Ordnung diene und die Ausnützung mißlicher Verhältnisse am Arbeitsmarkt zu ungunsten der wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer verhindern solle. Wer trotzdem planmäßig und in der Absicht, auf diese Weise seine Wettbewerber im Konkurrenzkampf schlagen zu können, entgegen den im Allgemeininteresse gegebenen Vorschriften seine Angestellten unter dem Tarif entlohne, bediene sich eines verwerflichen Mittels und handle sittenwidrig.

So streng diese Entscheidung des Kammergerichts und des Reichsgerichts klingt, darf sie natürlich in ihrer praktischen Wirkung nicht überschätzt werden, denn sie ist nur da anwendbar, wo auch wirklich Unterbietungen im wirtschaftlichen Wettbewerb vorkommen. Die untertarifliche Entlohnung an sich ist zwar gesetzwidrig, aber noch nicht sittenwidrig, und meistens werden die Dinge so liegen, daß der Arbeitgeber zwar untertariflich bezahlt, auf der anderen Seite seine Preise aber doch nicht erniedrigt, sondern eher noch einem Preiskartell angehört, welches die Preise hochhält. In solchen Fällen bedeutet eben der Unterschied zwischen dem Tariflohn und dem bezahlten untertariflichen Lohn eine Ersparnis des Arbeitgebers, die in seine eigene Tasche fließt.

Immerhin wird die Entscheidung des Reichsgerichts und die Gefahr, in die der Arbeitgeber sich infolgedessen durch untertarifliche Entlohnung begibt, ihm zu denken geben. Auf der anderen Seite ist die Entscheidung des Reichsgerichts geeignet, nicht nur objektiv den Tarifgedanken zu unterstützen, sondern auch dem Arbeitnehmer den Rücken etwas zu stärken, wenn er zu dem Ansinnen des Arbeitgebers, sich untertariflich bezahlen zu lassen, Stellung zu nehmen hat.

Entscheidungen

Verstößt eine Vereinbarung wider die guten Sitten, nach welcher der Angestellte fünf Jahre nach seinem Ausscheiden dem Arbeitgeber die auf seinem Fabrikationsgebiet gemachten Erfindungen unentgeltlich überlassen muß? (§ 138 BGB., Urteil des Reichsgerichts, 3. Zivilsenat vom 23. Februar 1927.) Der Kläger war bei der Beklagten als Maschinenmeister angestellt. Nach dem Anstellungsvertrag vom Jahre 1912 sollten alle auf die Fabrikation von Ammoniaksoda und ihre Nebenprodukte bezüglichen Erfindungen, die der Beklagte während der Dauer des Vertrages und innerhalb fünf Jahren nach dessen Auflösung — gleichviel aus welchem Grunde sie erfolgte — machen würde, unentgeltlich in das Eigentum der Klägerin übergehen. Ferner verpflichtete sich der Beklagte, innerhalb fünf Jahren nach seinem Austritte aus der klägerischen Fabrik, in den Ländern, in welchen der Solvay-Konzern Fabrikanlagen besaß, keinerlei Anteil an der Industrie der Ammoniaksoda und ihrer Nebenprodukte durch Arbeit, Rat oder Kapital zu nehmen. Auch in dieser Hinsicht sollte der Anlaß des Dienstaustrittes ohne Belang sein. Als Gegenleistung sicherte ihm die Klägerin für die Dauer der auf die Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden fünf Jahre eine jährliche Zahlung von einem Viertel seines letzten Gehaltes zu. Das Gehalt selbst sollte 2700 RM.

zuzüglich einer Jahresmindestprämie von 1800 RM. betragen. Gehaltssteigerungen waren nicht vorgesehen. Die Klägerin behielt sich das Recht vor, bei Verletzung der vom Beklagten für den Fall seines Ausscheidens aus der Fabrik übernommenen Verpflichtungen Schadenersatzansprüche zu erheben. Die Kündigungsfrist betrug einen Monat.

Im Mai 1922 kündigte der Beklagte seine Stellung mit der Begründung, daß er unter Zusicherung bedeutender geldlicher Vorteile das Anerbieten erhalten habe, als Leiter einer Sodafabrik in deren Dienste zu treten. Die Klägerin ist der Meinung, daß dies Angebot nur erfolgt sei, um in den Besitz des durch Patente nicht geschützten, nur auf Erfahrung beruhenden Solvay-Verfahrens zu kommen und hat, da auch bei einem gegen den Beklagten eingeleiteten Strafverfahren Papiere beschlagnahmt sind, die angeblich Betriebsgeheimnisse der Klägerin enthalten, Klage

1. auf Unterlassung jeder Mitteilung oder sonstigen Verwertung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Klägerin zu Wettbewerbszwecken,
2. auf sofortigen Austritt aus der Konkurrenzfabrik,
3. auf Unterlassung des Eintritts in ein mit der Klägerin im Wettbewerbe stehendes Unternehmen bis 1. Mai 1927

erhoben.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies sie ab.

Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht hat die lediglich auf den Anstellungsvertrag gestützte Klage abgewiesen, weil dieser in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Beklagten beschränke und deshalb nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sei. Die Revision wirft dem Berufungsrichter im wesentlichen vor, er habe bei Feststellung der Sittenwidrigkeit des Vertrages die Interessen der Klägerin nicht oder nicht genügend gegen die des Beklagten abgewogen und nicht die Verhältnisse zur Zeit des Vertragsschlusses, sondern lediglich diejenige Sachlage zugrunde gelegt, die sich erst später infolge im Jahre 1912 nicht vorhersehbarer Ereignisse entwickelt habe. Beide Angriffe gehen fehl. Der Berufungsrichter stellt sogar in den Vordergrund, daß die Klägerin bei dem Vertragabschlusse erhebliche und berechtigte kaufmännische Interessen zu wahren gehabt habe und daß ihre Absicht, sich gegen einen etwaigen Verrat ihrer Fabrikationsgeheimnisse durch den Beklagten zu sichern und sich zugleich dessen Arbeitskraft dauernd zu erhalten, rechtlich nicht zu beanstanden sei. Er gelangt aber unter Gegenüberstellung der vertraglichen Verbindlichkeiten des Beklagten und der ihm gewährten Vorteile zu dem Ergebnisse, daß die Klägerin über den an sich berechtigten Sicherungszweck hinaus den Beklagten mit Verpflichtungen belastet habe, mit denen sie ohne die gebotene Rücksichtnahme auf die schutzbedürftigen Belange des Beklagten lediglich ihren eigenen Vorteil verfolgt habe, und die den Beklagten ohne entsprechende Gegenleistung in dauernde wirtschaftliche Abhängigkeit von ihr brachten, ihm jeden sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg versperrten und deshalb dem sozialen Empfinden der damaligen Zeit widersprachen. Das Oberlandesgericht legt also zutreffend die sozialen Anschauungen zur Zeit des Vertragsabschlusses und nicht, wie die Revision meint, die einer späteren Zeit seiner Entscheidung zugrunde. Daß es bei Begründung seines Ergebnisses auch auf Vorgänge eingehen mußte, die sich nach dem Vertragsabschlusse zugetragen haben, ist verständlich. Ein Rechtsirrtum ist darin nicht zu erblicken.

Das Oberlandesgericht stellt in Uebereinstimmung mit dem im Tatbestande wiedergegebenen Vertragsinhalte fest, daß alle Erfindungen, die der Beklagte auf dem Fabrikationsgebiete der Klägerin machte, nicht nur während des Dienstverhältnisses, sondern auch noch fünf Jahre nach seiner Beendigung, gleichviel wodurch und durch wen sie herbeigeführt wurde, seiner Prinzipalin unentgeltlich zufallen sollten. Innerhalb fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienste der Klägerin durfte der Beklagte, auch wenn es von dieser verschuldet war, in allen denjenigen Staaten, in denen der Solvay-Konzern Fabrikanlagen unterhielt, d. h. in den meisten Staaten Europas und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, an der Ammoniak-Sodafabrikation sich in keiner Weise beteiligen. Diese harten Vertragsbedingungen mußte der Beklagte gegen ein Jahreseinkommen von 4500 RM. auf sich nehmen, das ihm, ohne daß ihm ein Anspruch auf Erhöhung zustand, bei seiner Vermögenslosigkeit und seinem Kinderreichtum nicht gestattete, Ersparnisse zu machen. Bei Aufgabe seiner Stellung erhielt er als Entgelt dafür, daß er fünf Jahre lang seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Ammoniak-Sodafabrikation brach liegen lassen mußte, eine Jahressumme von 675 RM. Es war ihm auch nicht erlaubt, sich durch Zahlung einer Vertragsstrafe von diesen wirtschaftlichen Fesseln zu befreien, die Klägerin hatte sich für den Fall, daß er vertragsbrüchig würde, ausdrücklich Schadenersatzansprüche vorbehalten. Soweit die Revision diese Feststellungen als unzutreffend oder unvollständig bekämpft, scheitern ihre Angriffe an Irrevisibilität des § 286 ZPO.

Die geschilderte Bindung des Beklagten bedeutete, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, eine durch nichts zu rechtfertigende wirtschaftliche Knebelung, eine Ausbeutung des wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmers. Sie ließ ihm, auch wenn sein Einkommen zum Lebensunterhalte und zur Erziehung seiner Kinder nicht ausreichte oder wenn ihm der Dienst bei der Klägerin aus anderen Gründen nicht zusagte, keine andere Wahl, als trotzdem unter Verzicht auf eine Verbesserung seiner Lage in ihm auszuharren oder in einem nicht der Wettbewerbsklausel unterworfenen Fabrikbetriebe, für den ihm die Vorkenntnisse fehlten, in untergeordneter Stellung sich von neuem emporzuarbeiten zu versuchen. Daß dieser nur den Interessen der Klägerin dienende wirtschaftliche Zwang und eine derartige wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gegen das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl aller anständig denkenden und empfindenden Volkskreise gröblich verstoße, darin ist dem Berufungsgericht bedenkenfrei zuzustimmen. (Aus der Zeitschrift „Das Arbeitsgericht", Nr. 6 v. 1. Juli 1927.)

Bei Streit über die Höhe des vereinbarten Gehaltes gilt das tarifmäßige als angemessenes Gehalt. (Entscheidung des G.G. Berlin vom 11. November 1926, Nr. 1694, 1926, Gew.-Ger. K. 4.)

Der Kläger behauptet, daß er bei Abschluß des Anstellungsvertrages im August 1925 das für die technischen Angestellten im Baugewerbe tarifmäßig festgesetzte Gehalt der Gruppe IV gefordert und daß die Beklagte die Höhe dieses Gehaltes mit 330 R.M. angegeben habe. Mit dem ausdrücklichen sowohl mündlich in den Besprechungen als auch schriftlich in dem ausgefüllten Personalbogen von ihm gemachten Vorbehalt, daß dies das zuständige Tarifgehalt sei, habe er den Anstellungsvertrag mit 330 R.M. monatliches Gehalt abgeschlossen. Als er nachträglich feststellte, daß das Tarifgehalt 352 R.M. monatlich betrage, habe er Vorstellungen erhoben und dann vom 1. März 1926 ab auch 352 R.M. erhalten. Mit der Klage wird deshalb die Nachzahlung der Differenz für die Monate August 1925 bis Februar 1926, also ein Betrag von 154 R.M. verlangt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und dies damit begründet, daß sie der fehlenden Allgemeinverbindlichkeit wegen und auch als Tarifkontrahentin nicht an den Tarif für technische Angestellte gebunden sei, infolgedessen die Gehälter nur in Anlehnung, nicht aber unter Zugrundelegung des Tarifvertrages, frei vereinbare und auch mit dem Kläger vereinbart habe.

„Entscheidungsgründe.

In dem Anstellungsschreiben vom 31. August 1925 ist in der Tat nur ein festes Gehalt von 330 R.M. monatlich festgesetzt, ohne daß hier auf den Tarif irgendwie Bezug genommen wäre. Dagegen ist in dem dem Kläger von der Beklagten vorgelegten und von dem Kläger ausgefüllten Fragebogen unter der Rubrik „Gehaltsforderung" vom Kläger ausgefüllt: „Butab-Tarif", und unter dem gesamten Fragebogen findet sich mit dem Datum 5. September 1925 die Unterschrift des Klägers mit dem Zusatz: „Mit den Einstellungsbedingungen bin ich einverstanden." Nach den eigenen Angaben des Vertreters der Beklagten, Dr. Langkeit, der auch die Einstellungsverhandlungen mit dem Kläger geführt hat, ist bei diesen Verhandlungen von dem Butab-Tarif tatsächlich die Rede gewesen. Der Kläger hat auch in dem Fragebogen als Gehaltsforderung „Butab-Tarif" angegeben und hat diesen Fragebogen auf Verlangen der Beklagten am 5. September 1925, also nach Abschluß des Anstellungsvertrages vom 31. August 1925, unterschrieben, ohne daß hierbei von der Beklagten in der Spalte „Gehaltsanspruch" das Wort „Butab-Tarif" gestrichen oder berichtigt worden wäre. Im Gegenteil mußte von der Beklagten aus dem Schlußsatz des Klägers: „Mit den Einstellungsbedingungen bin ich einverstanden", gefolgert werden, daß der Kläger hierunter nur die über dieser Unterschrift befindlichen Bedingungen des Fragebogens verstehen konnte. Es ist also die Angabe des Klägers durchaus glaubhaft, daß er die in dem Anstellungsschreiben vom 31. August 1925 als Gehalt angegebenen 330 R.M. für das Tarifgehalt irrtümlich gehalten und deshalb einen Widerspruch zwischen den Angaben des Anstellungsschreibens und denen des Fragebogens nicht erblickt hat, während die Beklagte, wenn sie nicht des Willens war, Tarifgehalt zu bewilligen, den Widerspruch zwischen Anstellungsschreiben und Fragebogen hätte bemerken und berichtigen müssen, als sie den Fragebogen am 5. September 1925, also nach Ausstellung des Anstellungsschreibens, vom Kläger unterschreiben ließ.

Das Gericht hat bei diesem Sachverhalt die Angaben des Klägers für zutreffend gehalten, daß das Gehalt nicht nur in Anlehnung, sondern unter Zugrundelegung des Tarifgehaltes festgesetzt werden sollte und nur irrtümlich der Höhe nach zu niedrig festgesetzt worden ist. Aber selbst wenn eine Einigung der Parteien über das Gehalt infolge eines Irrtums auf der einen oder anderen Seite nicht zustande gekommen und der ganze Anstellungsvertrag in der vorliegenden Form infolgedessen wegen Dissens über einen wesentlichen Punkt nichtig wäre (§ 155 B.G.B.), so müßte in diesem Falle vom Gericht für die Beschäftigung des Klägers das angemessene Gehalt festgesetzt werden; als solches aber wäre das tarifmäßige Gehalt anzusehen, das unstreitig 352 R.M. beträgt.

Der Anspruch des Klägers auf Nachzahlung der Differenz für die Monate seiner Beschäftigung war auch aus diesem Grunde begründet."

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 9 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 35 DER D.T.Z. BERLIN, 2. SEPTEMBER 1927

Bedeutung des Kündigungsschutzgesetzes für bedingt befristete Dienstverträge

Von Dr. Franz Goerrig, Siegburg.

Zu den zahlreichen Streitfragen des Kündigungsschutzgesetzes vom 9. Juli 1926 gehört die für alle befristet eingestellten Angestellten bedeutsame Frage, wie weit sie beim Ablauf des Dienstvertrages die Vergünstigung des Kündigungsschutzgesetzes vom 9. Juli 1926 in Anspruch nehmen können. Hier müssen drei Hauptgruppen einschlägiger Fälle unterschieden werden. Der Dienstvertrag kann nämlich in der Weise vertraglich befristet worden sein, daß er entweder 1. ohne besondere Aufkündigung und ohne besondere Benachrichtigung nach Ablauf einer fest begrenzten Zeit oder nach Erreichung eines fest umschriebenen Zweckes automatisch sein Ende erreichen soll oder daß er 2. zwar nach Ablauf einer fest angegebenen Zeit oder mit Erreichung eines fest umschriebenen Zweckes automatisch sein Ende erreichen soll, daß jedoch der Arbeitgeber die Möglichkeit haben soll, den Dienstvertrag über den ursprünglich vorgesehenen Endtermin hinaus dadurch zu verlängern, daß er bis zu einem bestimmten Zeitpunkte eine entsprechende Erklärung abgibt, oder 3. in der Weise, daß das Dienstverhältnis zwar zunächst für einen fest bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, daß es jedoch über diesen Zeitraum hinaus auf unbestimmte Zeit oder jeweils für einen weiteren fest begrenzten Zeitraum (etwa jeweils für ein weiteres Jahr), zu den alten Bedingungen fortlaufen soll, falls das Dienstverhältnis nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkte (z. B. nicht spätestens drei Monate vor Fristablauf) aufgekündigt sein sollte.

Im ersten Falle findet das Kündigungsschutzgesetz nach der herrschenden Ansicht grundsätzlich keine Anwendung, da für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes vom 9. Juli 1926 nur Raum ist, wenn das Dienstverhältnis durch eine besondere Kündigung zur Beendigung gebracht wird, nicht jedoch auch dann, wenn dasselbe automatisch durch Zeitablauf oder Zweckerreichung zur Beendigung kommt. Diesen Standpunkt vertreten u. a. die Entscheidungen:

1. des Gewerbegerichtes Dessau vom 2. September 1926, Nr. 133/26 (Deutsche Arbeitsrechtskartothek, Karte Kündigungsschutz älterer Angestellter"),
2. des Landgerichtes Dessau (D. Arbeitsrecht-Kartei, Stichwort: „Kündigungsschutzgesetz II"),
3. des Gewerbegerichtes Berlin vom 3. September 1926, Nr. 888/26 (wie vor),
4. des Gewerbegerichtes Schwelm v. 17. September 1926, Nr. S. 56/26 (D. Arbeitsrecht-Kartei, Stichwort: „Kündigungsschutzgesetz"),
5. des Kaufmannsgerichtes Bremen v. 21. August 1926, Nr. 270/26 (wie vor und arbeitsrechtliche Beilage der „Mitteilungen der deutschen Arbeitgeberverbände" 1926/55),
6. des Gewerbegerichtes Berlin vom 20. August 1926 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 31. Jahrg., Nr. 12, S. 474),
7. des Kaufmannsgerichtes Hamburg (Mitteilungen der Arbeitgeberverbände Unterelbe und Hamburg-Altona 1926/18/281).

Dasselbe wird teilweise in Rechtsprechung und Literatur auch für diejenigen Fälle angenommen werden, in denen das Dienstverhältnis nach den getroffenen Abmachungen automatisch mit Ablauf einer bestimmten Zeit oder Erreichung eines bestimmten Zweckes ohne Kündigung sein Ende erreichen soll, wenn nicht vorher der Arbeitgeber ausdrücklich von der ihm vertraglich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, das Dienstverhältnis durch eine entsprechende Erklärung zu verlängern. Die Vertreter dieser allerdings umstrittenen Ansicht erblicken in der Tatsache, daß der Arbeitgeber von der Möglichkeit, durch eine entsprechende Erklärung das Dienstverhältnis zu den bisherigen Bedingungen zu verlängern, keinen Gebrauch macht, keine Kündigung im strengen Rechtssinne und insbesondere im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes vom 9. Juli 1926. Diese Ansicht wird z. B. sinngemäß vertreten in der Entscheidung:

des Kaufmannsgerichtes Bremen vom 21. August 1926, Nr. 270/26 (Arbeitsrechtliche Beilage der „Mitteilungen der deutschen Arbeitgeberverbände" 1926/55).

Es wird jedoch hier m. E. im Einzelfalle sorgfältig zu prüfen sein, ob nicht in erster Linie an eine Fortsetzung des Vertrages über den ersten festen Vertragsabschnitt hinaus gedacht war und dementsprechend sinngemäß die Nichtinanspruchnahme der Verlängerungsklausel einer echten Kündigung gleichkommt. Ist letzteres der Fall, so kann unter Umständen auch für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes Raum sein.

Noch umstrittener ist die Rechtslage in der dritten Gruppe der einschlägigen Fälle. Auch hier hängt die Entscheidung im Einzelfalle davon ab, ob in der Erklärung, daß von einer Vertragsverlängerung Abstand genommen wird, eine Kündigung im Sinne des Kündigungssonderschutzgesetzes vom 9. Juli 1926 zu erblicken ist, oder ob in einer solchen Erklärung lediglich ein Hinweis des anderen Vertragsteiles darauf zu erblicken ist, daß nach Ablauf der vorgesehenen Zeit der Vertrag zur Beendigung kommt. Ob die eine oder die andere Lösung im Einzelfalle die richtige ist, hängt im wesentlichen von den Umständen des Einzelfalles ab. Vorwiegend wird jedoch in einer derartigen Erklärung betreffend die Abstandnahme von einer Vertragsverlängerung eine echte Kündigung zu erblicken sein.

Richtunggebend sind in dieser Beziehung Ausführungen in einem Urteile des Reichsgerichtes vom 28. September 1926, Nr. III 449/25, in welchem es u. a. heißt.

„Das Berufungsgericht hat ausgeführt, auch mit Dienstverträgen, die auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen seien, könne die Abrede verbunden sein, daß sie nur dann ein Ende erreichen sollen, wenn sie ausdrücklich aufgekündigt werden, und daß sie, wenn keine Kündigung erfolge, sich von selbst fortsetzen. Ein solches Abkommen liegt hier vor. Die rechtliche Möglichkeit einer derartigen Vertragsgestaltung ist nicht zu beanstanden, denn es handelt sich insoweit um nachgiebiges Recht. Daher ist es nicht, wie die Revision behauptet, als eine Rechtsnotwendigkeit anzusehen, daß das auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertragsverhältnis auf den vorgesehenen Tag stets und ohne weiteres sein Ende erreicht, daß daher für eine Kündigung in dem oben angegebenen Sinne kein Raum ist. Vielmehr kommt es auf die Lage des Einzelfalles an. Regelmäßig mag im alltäglichen Verkehr die Abgabe einer entsprechenden Erklärung bei einem zeitlich begrenzten Dienstvertrage nur eine rechtlich bedeutungslose Gefälligkeit, ein klärender Hinweis auf die demnächstige Sach- und Rechtslage sein, aber sie kann auch entsprechend der jeweiligen Vertragsgestaltung eine rechtlich bedeutsame Kundgebung des Parteiwillens, eine Kündigung im Rechtssinne sein. Im vorliegenden Falle hat nun das Berufungsgericht angenommen, das Vertragsverhältnis der Parteien habe nach übereinstimmendem Willen der Parteien fortgesetzt werden sollen, wenn nicht, um die Jahreswende seine bevorstehende Beendigung mitgeteilt würde. War das, wie festgestellt, Vertragsabmachung geworden, so konnte es als rechtlich belanglos angesehen werden, ob die Abgabe einer solchen Erklärung ursprünglich nur aus Entgegenkommen zustande gekommen war. Wurde sie demnächst nach dem Parteiwillen maßgebend für den Bestand des Vertragsverhältnisses, so gewann sie damit den Rechtscharakter einer Erklärung des Dienstberechtigten, daß das sonst nicht von selbst ablaufende Vertragsverhältnis nunmehr beendet und gelöst werde. Diese Kundgebung als eine Kündigung anzusehen, begegnet damit keinem rechtlichen Bedenken."

Zu demselben Ergebnisse kam kürzlich auch ein Urteil des Landgerichtes I Berlin vom 21. Januar 1927 („Das Arbeitsgericht" 1927, Nr. 6/192). In dem diesem Urteile des Landgerichtes I Berlin zugrunde liegenden Falle waren verschiedene Angestellte auf sogenannte feste Jahresverträge mit der Maßgabe angestellt worden, daß die Anstellungsverträge jeweils sich um ein weiteres Jahr verlängern sollten, falls sie nicht drei Monate vor Jahres-

schluß aufgekündigt sein sollten. Diesen Angestellten war am 6. Juli 1926 zum 31. Dezember 1926 gekündigt worden. Die Angestellten erkannten die Kündigung nicht an, sondern verlangten Weiterbeschäftigung bis mindestens zum 31. Dezember 1927 mit der Begründung, daß sie eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes vom 9. Juli 1926 zurückgelegt hätten, und daß ihnen deshalb nur mit mindestens sechsmonatiger Kündigungsfrist und nur zum Jahresschlusse habe gekündigt werden können, daß also eine Kündigung zum 31. Dezember 1926 spätestens am 30. Juni 1926 hätte ausgesprochen werden müssen, und daß die erst am 6. Juli 1926 ausgesprochene Kündigung frühestens zum 31. Dezember 1927 gültig sei. Das Landgericht I Berlin hat mit dem oben angeführten Urteile diesen Standpunkt als berechtigt anerkannt und zur Begründung im wesentlichen folgendes ausgeführt, nachdem es festgestellt hatte, daß die betreffenden Angestellten an sich unter das Kündigungsschutzgesetz vom 9. Juli 1926 fallen und eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit nachweisen konnten:

„Es gilt damit bei beiden Klägern eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (§ 2 des Kündigungsschutzgesetzes). Diese Kündigungsfrist von sechs Monaten tritt an die Stelle der vertraglichen Kündigungsfrist von drei Monaten. Die vertragliche Vereinbarung, daß der Vertrag nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden kann, wird durch das Gesetz nicht außer Kraft gesetzt. Das Gesetz hat ausdrücklich zu dem Verhältnis der neuen gesetzlichen Kündigungsfrist zur vertraglichen keine Stellung genommen. Es muß angenommen werden, daß diejenigen Vertragsbestimmungen, welche nicht durch das Gesetz geändert werden, bestehen bleiben. Das Gericht ist der Ansicht, daß es nicht möglich ist, die Kündigungsbedingungen des Vertrages und des Gesetzes als einheitliches Ganzes zu behandeln (vgl. Stern, „Juristische Wochenschrift" 1926, S. 238), denn es hätte einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung bedurft, wenn durch die Kündigungsbedingungen des Gesetzes schlechthin alle vertraglichen Kündigungsbedingungen hätten ersetzt werden sollen. Da eine solche Regelung nicht erfolgt ist, bleiben die vertraglichen Bestimmungen bestehen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Gesetze widersprechen. Bestehen bleibt also die Bestimmung, daß nur zum Jahresschlusse gekündigt werden kann, während die Kündigungsfrist von drei Monaten durch das Gesetz auf sechs Monate heraufgesetzt ist. Die Verträge beider konnten also am 6. Juli, da die Kündigungsfrist ein halbes Jahr war, zum Ablauf des Jahres 1926 nicht mehr gekündigt werden. Die Kündigung wirkt also erst zum 1. Januar 1928."

Bei den vorstehenden Darlegungen ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Befristung der Dienstverträge ernstlich gemeint und durch betriebliche, geschäftliche oder persönliche Gründe bedingt ist. Sind Dienstverträge nur des Scheines halber befristet worden, obwohl von vornherein eine Anstellung auf unbestimmte Zeit und dementsprechend eine regelmäßige Verlängerung der so „befristeten" Verträge geplant war und ist diese Form des Vertragsabschlusses bzw. der Vertragsverlängerung nur zur Umgehung des Kündigungsschutzgesetzes oder anderer Schutzgesetze gewählt worden, so wird man trotz der scheinbaren Befristung in dem Dienstvertrage einen Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit erblicken können und dementsprechend das Kündigungsschutzgesetz beim Vorliegen der übrigen sachlichen Voraussetzungen für anwendbar halten. Ob im Einzelfalle die Befristung ernstlich gemeint oder nur des Scheines halber zur Umgehung des Gesetzes gewählt wurde, wird das Gericht von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden haben. Hierin gehören insbesondere auch diejenigen Fälle, in denen einem Angestellten, der an sich unter das Kündigungsschutzgesetz fallen würde, zwar vor dem 15. Mai 1926 gekündigt wurde, in denen der betreffende Angestellte jedoch nach dem 15. Mai 1926 und auch über das Inkrafttreten des Kündigungsschutzgesetzes hinaus nach ein- oder mehrmaliger befristeter Vertragsverlängerung weiterbeschäftigt wurde. Die Entscheidung der Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 9. Juli 1926 hängt hier letzten Endes davon ab, ob von vornherein oder bei den einzelnen späteren Verlängerungen eine Weiterbeschäftigung auf unbestimmte Zeit (nur unter scheinbarer Befristung) oder eine echte durch sachliche Gründe bedingte Befristung gewollt war. Lehrreich ist in dieser Beziehung von den einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen vor allen Dingen ein Urteil des Kaufmannsgerichtes Bremen vom 21. August 1926, in welchem es u. a. heißt:

„Das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien war ursprünglich zum 31. Dezember 1925 fristgemäß gekündigt und ist von diesem Tage an nur von Monat zu Monat erneuert und so fortgesetzt. Auf Grund dieser Erneuerung und Fortsetzung seiner Beschäftigung bei der Beklagten will der Kläger offenbar den Schutz des § 2 des Gesetzes in Anspruch nehmen. Dies erscheint aber bei einer Auslegung des § 2 des Gesetzes nach Treu und Glauben nicht angängig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Beklagte die Kündigung zum 31. Januar 1926 und die späteren monatlichen Neuanstellungen des Klägers nicht ausgesprochen hat, um das Gesetz vom 9. Juli 1926 zu umgehen. Dies bestreitet auch der Kläger nicht. Nur in einem solchen Falle aber, in dem sich feststellen ließe, daß die an sich ordnungsmäßige Kündigung, die nachher nicht zur Auflösung des Vertragsverhältnisses geführt hat, nur erfolgt ist, um den Folgen des Gesetzes zu entgehen, würde man sagen können, daß trotz der Kündigung dem Kläger der Schutz des Gesetzes zusteht. Die Auffassung des Klägers ist auch mit dem Sinne und Geiste des Gesetzes offenbar nicht zu vereinbaren. Es ist gerichtsbekannt, daß die Lage der Beklagten eine schlechte ist, und sie zu starker Betriebseinschränkung, die fast einer Stillegung gleichkommt, gezwungen hat. Die Beklagte kann sich tatsächlich nur von Monat zu Monat über Wasser halten. Wenn sie bei dieser Sachlage einen Teil ihrer Angestellten nach Ablauf der Kündigungsfrist monatlich weiterbeschäftigt, so handelt sie damit durchaus sozial. Man würde ihr dies aber erschweren, wenn nicht unmöglich machen, falls Angestellten, wie dem Kläger, trotz der rechtzeitig und nicht mit Rücksicht auf das Gesetz erfolgten Kündigung, nun noch der Schutz dieses Gesetzes zugebilligt werden sollte. Die Folge würde voraussichtlich die sein, daß die Beklagte, um den Wirkungen dieses Gesetzes zu entgehen, nunmehr den älteren Angestellten so bald als möglich aus ihren Diensten entlassen würde."

Es ist also in diesem Urteile die Entscheidung ganz davon abhängig gemacht worden, ob die Befristung ernstlich gemeint und sachlich begründet war oder nicht.

* * *

Anmerkung der Schriftleitung. Wird die Frage der begründeten Befristung verneint, so entsteht die weitere Frage, welcher Zeitpunkt dann als der Tag des Kündigungsausspruches anzusehen ist. In dem Fall, in dem die endgültige Lösung des Dienstverhältnisses automatisch Platz greift oder von dem Ausbleiben einer dem Arbeitgeber vorbehaltenen Erklärung abhängt, wird der Zeitpunkt der letztmals getroffenen Vereinbarung über die neue Befristung gleichzeitig auch als Kündigungstag zu gelten haben. In den Fällen dagegen, in denen die einer Kündigung gleichzuachtende Erklärung des Arbeitgebers über Nichtverlängerung oder Nichtvereinbarung des befristeten Arbeitsverhältnisses die tatsächliche Beendigung zu dem vereinbarten Zeitpunkt erst herbeiführen soll, wird der Kalendertag als Kündigungstag anzusehen sein, an dem die Erklärung abgegeben wird, auch wenn es der letzte Arbeitstag der befristeten Vertragszeit sein sollte.

Entscheidungen

„Rechtsnachfolge" im Sinne des § 2 des Kündigungsschutzgesetzes. Auf Grund einer Beschwerde, die gegen einen das Armenrecht für die Berufungsklage versagenden Beschluß des Landgerichts Braunschweig vom 11. November 1926 beim dortigen Oberlandesgericht eingereicht worden war, hatte sich der 1. Zivilsenat dieses Gerichts mit der Erläuterung des Begriffs der „Rechtsnachfolge" zu befassen. Das Oberlandesgericht hat der Beschwerde stattgegeben und seine am 21. Dezember 1926 gefällte Entscheidung (Geschäftsnummer I. W. 202/26, 15) folgendermaßen begründet:

„Das Urteil des Kaufmannsgerichts vom 23. September 1926, gegen das die Berufung des Klägers sich wendet, versagt dem 71jährigen Kläger den verstärkten Kündigungsschutz des Gesetzes vom 9. Juli 1926 (RGBl. I, 399), weil die Beklagte, die ihm am 18. August die Stellung als Buchhalter und Kassierer zum 30. September d. J. aufgekündigt hat, nicht als Rechtsnachfolgerin der Firma Brunonia Gummiwerke Rich. Hagemann A.G., bei der am 1. April 1914 der Kläger eingestellt ist, anzusehen sei. Der angegriffene Beschluß ist dieser Rechtsansicht beigetreten und hat wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung das Gesuch des Klägers um Bewilligung des Armenrechts für den Berufungsrechtszug zurückgewiesen.

Der zulässigen Beschwerde ist der Erfolg nicht zu versagen. Nach dem Tatbestand des Urteils vom 23. September 1926, hat die Aktiengesellschaft, bei der der Kläger 1914 seine Tätigkeit als kaufmännischer Angestellter begonnen hat, vor einigen Jahren durch Ausschaltung des Namens Richard Hagemann ihre Firma geändert. Sie ist dann 1925 unter Geschäftsaufsicht gestellt worden und nach deren Beendigung in Zwangsverwaltung gekommen, da ein Konkursverfahren wegen Mangel an Masse nicht eröffnet wurde. Im April 1925 ist die Brunonia-Gummi-Betriebs- und Handelsgesellschaft m. b. H. gegründet, während die Aktiengesellschaft noch unter Geschäftsaufsicht stand. Diese hat die Fabrikräume der AG. von deren Zwangsverwalter gepachtet und die Fertigfabrikate zum Vertrieb übernommen, den Eintritt in die Aktiva und Passiva der AG. aber ausdrücklich abgelehnt. Später hat sie ihre Firma in Brunonia-Gummi-G. m. b. H. geändert. Die Angestellten der AG. werden in der Mehrzahl von der G. m. b. H. noch beschäftigt und haben zum Teil den Uebergang des Betriebes nicht bemerkt. Nach der unter Beweis vorgestellten Behauptung des Klägers ist den älteren An-

gestellten von der G. m. b. H. der Urlaub in einem Ausmaß bewilligt worden, wie er ihnen nach dem mit der AG. geschlossenen Tarifvertrage bei längerer Beschäftigungsdauer zustand.

Nach der Tendenz des Gesetzes, alternde Angestellte mit verstärktem Schutz gegen kurzfristige Kündigungen zu versehen und von ihnen Erwerbslosigkeit möglichst fernzuhalten, ist der Begriff der „Rechtsnachfolge" in § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1926 möglichst weit zu fassen und nicht auf die Fälle des bürgerlichen Rechts zu beschränken. (Vgl. Baum, Erläuterungen des Ges., S. 35/36; „Jur. Rundsch." 1926, 675 ff. unter V.) Ohne Rücksicht auf den Wechsel der Inhaber muß die Beschäftigung des Angestellten in demselben Betriebe entscheidend sein (vgl. Gew. u. Kfmsger. 1926, 443; „RArbBl." 1926, 487). Als Rechtsvorgänger gilt jeder, in dessen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrage der jetzige Arbeitgeber stillschweigend oder ausdrücklich eingetreten ist (vgl. „J. W." 1926, 2049). Wenn der Wechsel der juristischen Form des Betriebes sich, wie der Kläger behauptet, allgemein ohne Kenntnis der Angestellten vollzogen hat, der Betrieb in denselben Räumen und mit unverändertem Personal fortgesetzt worden ist und die Zwangsverwaltung der formell noch bestehenden AG. sich darin erschöpft hat, daß die Betriebsräume an die Beklagte verpachtet sind und der Pachtzins an die Gläubiger der AG. abgeführt ist, so wird man eine Rechtsnachfolge im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1926 und den stillschweigenden Eintritt der Beklagten in die Angestelltenverträge der AG. füglich nicht ablehnen können.

Hiernach erscheint die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Beschwerdeführers nicht aussichtslos und seinem Gesuche unter Bewilligung des Armenrechts ist unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu entsprechen, da auch das Unvermögen des Klägers zur Bestreitung der Prozeßkosten in der Bescheinigung des Rates der Stadt vom 20. Oktober 1926 ausreichend dargetan wird."

Zu derselben Frage der „Rechtsnachfolge" hatte in einer von der verklagten Firma erhobenen Berufungsklage gegen ein Urteil des Kaufmannsgerichts Frankfurt/Main vom 26. November 1926 die erste Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt/Main Stellung zu nehmen. Es kam zu einer Zurückweisung der Berufung, also zur Anerkennung der im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1926 vorliegenden Rechtsnachfolge. Die hierauf bezüglichen Entscheidungsgründe im Urteil des Landgerichts vom 7. Februar 1927 (2 S. 758/26) lauten:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob zwischen der Beklagten und der Firma Landauer & Stern in bezug auf den Kläger das Verhältnis einer Rechtsnachfolge im Sinne des § 2 des Kündigungsschutzgesetzes vom 9. Juli 1926 besteht. Das Berufungsgericht hat in Uebereinstimmung mit den durchaus zutreffenden Gründen des Vorderrichters, auf die im einzelnen verwiesen wird, diese Frage bejaht.

Die von der Beklagten gegen die Gründe des Kaufmannsgerichts mit der Berufung erhobenen Anstände konnten nicht als stichhaltig erachtet werden.

Zunächst ist mit dem Kaufmannsgericht in Uebereinstimmung mit Dersch, Baum und Prof. Erdel (in den dort näher bezeichneten Abhandlungen) davon auszugehen, daß der Begriff der Rechtsnachfolge nicht zu eng ausgelegt werden darf. Eine enge Auslegung ist weder im Wortlaut des Gesetzes, der allgemein von Rechtsnachfolge und nicht von Gesamtrechtsnachfolge spricht, noch in der Tendenz des Gesetzes begründet. Zu Unrecht macht die Berufung geltend, die vom Kaufmannsgericht gebilligte Auslegung stehe mit dem bürgerlich rechtlichen Begriff der Rechtsnachfolge im Widerspruch. Sie will anscheinend nur die Gesamtrechtsnachfolge als solche gelten lassen, die Einzelrechtsnachfolge jedoch ausschließen. Dem kann nicht beigestimmt werden. Der in der Rechtslehre allerdings fest begrenzte Begriff der Rechtsnachfolge umschließt beide genannten Unterarten. Die Rechtslehre versteht darunter den abgeleisteten Erwerb von Rechten im Gegensatz zum ursprünglichen Erwerb, bei dem ein solches Abhängigkeitsverhältnis nicht besteht. Uebrigens sei darauf hingewiesen, daß schon im klassischen römischen Recht bisweilen unter dem Begriff der Rechtsnachfolge (succession) schon die bloße zeitliche Aufeinanderfolge der Berechtigten ohne inneres Abhängigkeitsverhältnis verstanden wurde. (Vgl. hierzu Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I, 3. Aufl., § 1301.) Es besteht also um so weniger Anlaß im modernen Arbeitsrecht, in welchem ohnehin die Arbeitsgemeinschaft im Vordergrund steht, die Rechtsnachfolge im vorliegenden Fall als nicht gegeben zu erachten, wenn sich feststellen läßt, daß in bezug auf den hier maßgebenden Arbeitsvertrag des Klägers auf Arbeitgeberseite eine Nachfolge eingetreten ist, die gewisse rechtliche und tatsächliche Beziehungen zu dem vorangegangenen Arbeitgeber erkennen läßt.

Diese Feststellung hat das Kaufmannsgericht unter Berücksichtigung aller Umstände ohne Bedenken getroffen. Den diesbezüglichen Ausführungen des Kaufmannsgerichts ist nichts hinzuzufügen. Die mit der Berufung geltend gemachten Bedenken können nicht als ausschlaggebend erachtet werden. Zwar ist der Berufung zuzugeben, daß das Geschäft der Firma Landauer & Stern nicht mit allen seinen Rechtsbeziehungen auf die Beklagte übergegangen ist, insbesondere fehlt es an einem Uebergang sämtlicher Passiva. Auch die Aktiva sind nicht sämtlich übergegangen, so z. B. nicht die Außenstände und der halbe Hausanteil Kaiserstraße 52. Es kann auch die in der Berufung von der Beklagten unter das Zeugnis des Konkursverwalters, Justizrat Lazarus, gestellte Behauptung unterstellt werden, daß bei den maßgeblichen Verhandlungen von der Geschäftsübernahme nicht gesprochen worden ist und in der Verhandlung gemäß dem angeführten Sitzungsprotokoll es sich lediglich um die Uebernahme der vorhandenen Warenbestände und des Inventars handelte. Tatsächlich ist folgendes: Durch den Vertrag vom 29. Juli 1924 haben die vier Käufer des Warenlagers und Inventars, welche später die Gründung der Beklagten mit den übernommenen Vermögensbestandteilen bewerkstelligt haben, die Konkursmasse mit Wirkung vom 1. August 1924 von allen Gehalts- und Lohnverbindlichkeiten und sonstigen Ansprüchen von Angestellten aus deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis, die sich als Masseschuld darstellen, befreit. Diese Schuldbefreiung gegenüber der Konkursmasse hat sich demnächst, wie das Kaufmannsgericht richtig erkannt hat, zu einer Schuldübernahme mit Wirkung gegenüber den Arbeitnehmern erweitert, indem diese ihre Ansprüche auf Inhalt usw. gegen die Beklagte geltend gemacht und unbestritten erfüllt bekommen haben. Tatsächlich sind auch die Mehrzahl (19 von 25) und sämtliche Lehrlinge von der Beklagten aus dem Betrieb der Firma Landauer & Stern übernommen worden. Dies ergibt sich aus der in erster Instanz unbestritten gebliebenen Aufstellung (Bl. 37, 38 d. A. des Kaufmannsgerichts). Es liegt also der Fall so, daß die Mehrzahl der mit der Firma Landauer & Stern bestandenen Angestelltenverträge, insbesondere auch der Vertrag mit dem Kläger von der Beklagten fortgesetzt worden ist. Daran ändert auch, wie Baum, Komm. z. Kündigungsschutzgesetz, Anm. 3, zutreffend betont, nichts der Umstand, daß der Vertrag mit dem Kläger formell vom Konkursverwalter gekündigt war und mit der Beklagten formell neu abgeschlossen sein mag. Daß eine derartige formelle Unterbrechung des rechtlichen Bestandes des Vertrages nicht entscheidend sein kann für die vorliegende Frage, beweist schon der Hinweis, daß die Angestellten, welche bei demselben Arbeitgeber die im Gesetz näher bestimmte Beschäftigungsdauer zurückgelegt haben, den Kündigungsschutz auch dann genießen, wenn während der Beschäftigungsdauer formell eine Kündigung des Vertrages und eine demnächstige Erneuerung stattgefunden hatte, wie dies etwa zum Zwecke der Vertragsänderung bei den meisten langjährigen Angestellten vorgekommen sein wird."

Ist die im Arbeiterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit auf die Beschäftigungsdauer des § 2 anzurechnen? Ist für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes eine ununterbrochene Beschäftigungszeit erforderlich? Besteht ein Gehaltsanspruch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bzw. der Zurverfügungstellung der Dienste?

Wie umstritten die einzelnen Rechtsfragen sind, zeigt folgender im Rechtsschutz des Bundes vor dem Gewerbegericht und Landgericht Stettin durchgeführter Rechtsstreit. Es handelte sich um folgenden Sachverhalt:

Der Kläger war von 1900 bis April 1920 als Schlosser tätig, von diesem Zeitpunkt ab bis Ende Februar 1925 als Kalkulator, vom 1. März 1925 bis 7. Juni 1925 als Schlosser und vom 8. Juni 1925 bis 30. Juni 1926 wieder als Kalkulator. Es war ihm Ende Mai die Kündigung zum 30. Juni 1926 zugestellt worden. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juli 1926 stellte der Kläger seine Dienste — am 1. August 1926 — zur Verfügung und verlangte auf Grund der mehr als 12jährigen Gesamtbeschäftigungszeit die Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsschluß. Das GG. Stettin hat durch Urteil vom 16. November 1926 (Aktenzeichen 625/26) die ersten beiden Fragen zugunsten des Angestellten entschieden, den Anspruch zu 3 jedoch verneint. Auf die seitens der Firma eingelegte Berufung — wobei der Kläger wegen des abgewiesenen Teiles Anschlußberufung eingelegt hatte — hat das Langericht Stettin durch Urteil vom 9. Februar 1927 (Aktenzeichen: 3. (1) S. 595/26) das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Frage zu 1 verneint, die Fragen 2 und 3 aber im Sinne der diesseitigen Auffassung entschieden. Da die Entscheidungsgründe zum Teil sehr interessant gehalten sind, werden nachstehend die beachtenswertesten Punkte beider Urteile veröffentlicht:

a) Aus dem Urteil des Gewerbegerichts:

1. Das Gericht steht auf dem Standpunkt, daß für die Dauer der Tätigkeit des Klägers nicht nur seine Beschäftigung als Angestellter, sondern auch als Arbeiter in Frage kommt. Das Gesetz vom 9. Juli 1926 verfolgt ausgesprochen soziale Zwecke, und es würde nach Ansicht des Gerichts mit diesen in Widerspruch stehen, wenn trotz Fehlens einer entsprechenden Bestimmung im Gesetze dieses nur auf diejenige Zeit zur Anwendung gebracht werden soll, innerhalb deren ein Angestellter als solcher, nicht auch als Arbeiter tätig gewesen ist. Hätte das Gesetz diese Beschränkung bezwecken wollen, so hätte es dieses auch zum Ausdruck bringen müssen. Der Einwand, daß durch diese Auslegung Angestellte, welche nur kurze Zeit als solche tätig waren, früher dagegen lediglich Arbeiter gewesen sind, in unangemessener Weise vor denjenigen geschützt werden, welche bis zuletzt Arbeiter geblieben sind, mag vielleicht für Fälle beachtlich sein, in denen ein Arbeitnehmer tatsächlich während der Haupttätigkeit seines Lebens Arbeiter gewesen und nur zuletzt Angestellter geworden ist. Dies trifft aber nicht auf den vorliegenden Fall zu, in welchem der Kläger unstreitig seit

einer ganzen Reihe von Jahren im Angestelltenverhältnis sich befunden hat, wobei die kurze Unterbrechung im Jahre 1925 durch die vorübergehende Tätigkeit als Schlosser nicht ins Gewicht fallen kann.

Ebenso ist unbeachtlich, daß der Kläger das zweitemal als Angestellter in einer anderen Abteilung beschäftigt wurde, da das Unternehmen der Beklagten ein einheitliches ist. Der Kläger ist daher mehr als 12 Jahre bei der Beklagten tätig gewesen und kann somit eine sechsmonatliche Kündigungsfrist zum Quartalsschluß beanspruchen.

2. Durch vorstehende Feststellung entfällt die Notwendigkeit einer Prüfung der Frage, ob im Falle der Nichtanrechnung der Tätigkeit als Arbeiter die Tätigkeit als Angestellter eine ununterbrochene sein muß. Jedoch will das Gericht nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß es in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des KG. Stettin vom 22. Oktober 1926 in Sachen Fischbach gegen Vulkan-Werke (KG. 397/26) eine ununterbrochene Tätigkeit nicht für erforderlich erachtet, insbesondere deswegen nicht, weil im ursprünglichen Regierungsentwurf des Gesetzes das Wort „ununterbrochen" enthalten war, dieses Wort aber, wie aus der ganzen Entstehungsgeschichte des Gesetzes ersichtlich ist, bei der endgültigen Fassung offenbar absichtlich weggelassen worden ist, so daß nach dem Willen des Gesetzgebers eine ununterbrochene Tätigkeit nicht mehr zur Bedingung gemacht worden ist.

3. Wenn aber der Kläger seine Dienste der Beklagten erst am 1. August 1926 zur Verfügung gestellt hat, so muß er dieses gegen sich gelten lassen. Eine Rückwirkung des Gesetzes in diesem Sinne vermag das Gericht nicht anzunehmen. Es würde zu untragbaren Verhältnissen führen, wenn ein Arbeitnehmer zu irgendeiner beliebigen Zeit nach seiner Entlassung plötzlich auf seine Rechte mit rückwirkender Kraft zurückgreifen könnte. Der vom Kläger angegebene Grund, daß er das Gesetz nicht früher gekannt habe, kann nicht durchgreifen, da Unkenntnis des Gesetzes weder vor Strafe noch vor zivilrechtlichen Nachteilen schützt, und es zudem dem Kläger ohne weiteres möglich gewesen wäre, sich rechtzeitig bei seiner Organisation zu erkundigen. Der Kläger hat daher lediglich Anspruch für die Zeit vom 1. August 1926 ab.

b) Aus dem Urteil des Landgerichts:

Der Kläger kann eine sechsmonatige Kündigungsfrist aus § 2 des Kündigungsschutzgesetzes vom 9. Juli 1926 (RGBl. I, Seite 399) nur dann beanspruchen, wenn er mehr als zwölf Jahre bei der Beklagten beschäftigt gewesen ist. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb zunächst davon ab, ob bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer die 20 Jahre, welcher er als Schlosser bei der Beklagten gearbeitet hat, in Betracht zu ziehen sind. Im Gegensatz zum Gewerbegericht verneint die Kammer diese Frage.

Die grammatisch-logische Interpretation des Gesetzeswortlautes (§ 2), die sonst bei Lösung von Zweifelsfragen zunächst angewandt zu werden pflegt, läßt hier im Stich. Das Kündigungsschutzgesetz ist in solcher Uebereilung zustande gekommen (s. darüber JW. 1926, S. 302, Anm. 20), daß aus Formulierung und Stilisierung des Textes keine irgendwie verbindlichen Schlußfolgerungen hinsichtlich des Willens und der Absichten des Gesetzgebers gezogen werden können. Man wird deshalb daraus, daß im § 2, Abs. 1, nur von einer Beschäftigung die Rede ist, ohne daß hinzugefügt worden wäre, ob eine Beschäftigung „als Angestellter" oder „als Angestellter oder Arbeiter" gemeint ist, nichts herleiten können.

Auch der allgemeine gesetzes- oder rechtspolitische Zweck, namentlich die vom Gewerbegericht hervorgehobene soziale Tendenz des Gesetzes, können mit Erfolg für die Entscheidung der Streitfrage nicht herangezogen werden. Gewiß hat das Gesetz einen starken sozialen Einschlag. Das kann aber nicht dazu führen, daß Zweifelsfragen grundsätzlich zugunsten der Arbeitnehmer zu entscheiden sind. Es muß im Gesetz selbst irgendein Anhalt gegeben sein, der solche Auslegung gerechtfertigt erscheinen läßt. Daran fehlt es hier gänzlich. Vielmehr ist daraus, daß das Gesetz nach § 1 nur versicherungspflichtige Angestelltenverhältnisse erfassen will, zu schließen, daß für die Anwendbarkeit seiner sämtlichen Rechtsnormen das Vorliegen solcher Anstellungsverhältnisse Voraussetzung ist. Auch der Tatbestand des § 2 ist deshalb nur dann erfüllt, wenn ein Angestelltenverhältnis im Sinne des § 1 bestanden hat und noch besteht. Eine Beschäftigungsdauer als Arbeiter hat, weil vom Gesetz in keiner erkennbaren Weise berücksichtigt, außer Betracht zu bleiben. Zu dieser Auffassung nötigt auch der vielfach hervorgehobene Grundsatz, daß Gesetze, welche Ausnahmen einer allgemeinen gültigen Regelung statuieren, einer ausdehnenden, über ihren Wortlaut hinausgehenden Interpretation nicht fähig sind.

In Frage steht also nur, ob der Kläger mehr als fünf Jahre im Sinne des § 2 beschäftigt gewesen ist, also eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Vierteljahresschluß beanspruchen darf. Eine mehr als fünfjährige Beschäftigungsdauer als Angestellter ergibt sich nur dann, wenn man seine Tätigkeit als Kalkulator im Lokomotivbau seiner gleichen Tätigkeit im Schiffbau hinzurechnet. Mit dem Gewerbegericht ist hier die Kammer der Auffassung, daß solche Zusammenrechnung stattzufinden hat. Ausschlaggebend für diesen Standpunkt ist allerdings nicht die vom Vorderrichter und sonst in Literatur und Rechtssprechung in den Vordergrund gerückte Frage, ob das Gesetz nur ununterbrochene oder auch unterbrochene Anstellungsverhältnisse erfassen wollte. Es kommt vielmehr darauf an, ob, wirtschaftlich betrachtet, ein einheitliches oder mehrere selbständige Anstellungsverhältnisse vorliegen. Steht das letzte Anstellungsverhältnis, auf das es nach § 2 allein ankommt, wirtschaftlich zu dem früheren in keiner Beziehung, greifen beide nicht nach der Natur des Einzelfalles ineinander über, so kann die frühere Beschäftigungsdauer der späteren nicht hinzugerechnet werden. Wenn aber das spätere Anstellungsverhältnis nach den Umständen lediglich als eine Fortsetzung des früheren erscheint, liegt nur ein Anstellungsverhältnis vor, für dessen Dauer naturgemäß die gesamte als Angestellter im Betriebe verbrachte Zeit zusammenzurechnen ist. Im vorliegenden Fall ist die Kammer der Auffassung, daß die Tätigkeit des Klägers als Kalkulator im Lokomotivbau und seine gleiche Tätigkeit im Schiffbau als ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis zu bewerten sind. Der Kläger stand bereits seit dem Jahre 1900 als Arbeiter in den Diensten der Beklagten; es verbanden ihn also mehr oder weniger enge persönliche und sachliche Beziehungen mit dem Unternehmen. Es ist deshalb erklärlich, wenn die Beklagte nach seinem Ausscheiden aus der Abteilung Lokomotivbau ihn zunächst als Schlosser weiterbeschäftigte und nach Freiwerden einer Kalkulatorstelle im Schiffbau ihm diesen Posten übertrug. Ein eigentliches Ausscheiden des Klägers aus dem Dienst der Beklagten, eine gänzliche Lösung der beiderseitigen vertraglichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat niemals stattgefunden. Dem Kläger steht mithin eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Quartalsschluß zu; die am 29. Mai 1926 ausgesprochene Kündigung war erst zum 1. Oktober 1926 wirksam.

Zu Unrecht hat das Gewerbegericht dem Kläger das ihm hiernach für Monat Juli 1926 zukommende Gehalt abgesprochen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob überhaupt vom Angestellten zu verlangen ist, daß er seine Dienste zur Verfügung stellt, oder ob nicht vielmehr der Arbeitgeber, der auf weitere Dienstleistungen Wert legt, den Angestellten zur Aufnahme seines Dienstes auffordern muß; jedenfalls hat der Kläger dadurch, daß er sich am 1. August 1926 zur Verfügung der Beklagten stellte, alles das getan, was man billigerweise von ihm verlangen und erwarten konnte. Die das Gesetz vom 9. Juli 1926 enthaltene Nummer des Reichsgesetzblattes ist erst am 13. Juli in Berlin ausgegeben. Erfahrungsgemäß vergehen stets mehrere Wochen, bis ein Gesetz in seiner authentischen Formulierung in den interessierten Kreisen bekanntgeworden ist. Wenn der Kläger sich vor dem 1. August 1926 bei der Beklagten nicht meldete, so ist ihm jedenfalls nicht nachzuweisen, daß er schuldhaft etwas verabsäumt hat. Uebrigens durfte dem Kläger auf keinen Fall das ganze Juligehalt abgesprochen werden, denn am 1. Juli konnte er sich auch bei den strengsten Anforderungen an seine Initiative noch nicht zur Verfügung stellen, weil damals das Gesetz noch gar nicht beschlossen war.

Hiernach steht dem Kläger das Gehalt für Juli bis einschließlich September 1926 mit 495 RM. zu.

Wie unbillig sich die rückwirkende Festlegung eines fixen Termins für den Zeitpunkt des Kündigungsausspruches gegenüber dem eigentlichen Zweck des Gesetzes und sogar dem wirklichen Vorhaben des Arbeitgebers auswirken kann, zeigt besondes eklatant der nachstehend erläuterte Streitfall: Der seit dem 1. April 1914 bei der beklagten Firma beschäftigte Kläger war zum 30. Juni 1926 gekündigt worden. Die schriftliche Kündigung war für den 15. Mai fertiggestellt und auch mit dem Datum des 15. Mai versehen, dem Kläger aber noch am 14. Mai, als er nach Schluß der Arbeit im Geschäftslokal erschienen war, um sich Gehalt auszahlen zu lassen, ausgehändigt worden. Die Kündigung sollte also dem Kläger, der viel außerhalb des Geschäftslokals zu tun hatte, am 15. Mai durch die Post zugestellt werden, damit er sie rechtzeitig vor dem 19. Mai, dem letztmöglichen Termin zum Aussprechen der Kündigung für den 30. Juni, im Besitz hatte. Also lediglich der Zufall, daß am 14. Mai eine à conto-Zahlung des Maigehaltes erfolgte und der Kläger diese noch am gleichen Tage abholte und damit die Gelegenheit zur Ersparnis des Portos für den ihm zugedachten Kündigungsbrief gab, sollte ihm zum Verhängnis werden, aber nicht etwa, weil der Arbeitgeber vorausseh end die ihm lästige Rückwirkung des noch gar nicht vorhandenen Gesetzes bewußt unterbinden wollte, sondern weil nachträglich das Gewerbegericht Bautzen den formalen Wortlaut des § 3 des Gesetzes für so klar und wohlüberlegt ansieht, daß es ihm nicht angängig erscheint, gegen den klaren Wortlaut dieser Gesetzesstelle sich zu entscheiden. Was können die Angestellten von Glück sagen, deren gleich oder ähnlich liegende Streitfälle bisher schon von etwas entschlußkräftigeren Richtern in u. E. zutreffenderer, lebenswärmerer Interpretierung des Willens des Gesetzgebers, in entgegengesetztem Sinn entschieden worden sind. Das Gewerbegericht Bautzen hat in seiner Entscheidung vom 7. September 1926 (Urteilsverz. Nr. 66) angenommen, daß die vorliegenden Falles am 14. Mai 1926 ausgesprochene Kündigung von der Rückwirkung des Gesetzes vom 9. Juli 1926 nicht betroffen wird und die Klage sonach als unbegründet abgewiesen.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Recht und Rechtspraxis

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 10 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 40 DER D.T.Z. BERLIN, 7. OKTOBER 1927

Reichsgericht und Betriebsvertretung

Von Rechtsanwalt Dr. Carlos Philippe, Frankfurt a. M.

Es kommt häufig vor, daß Mitglieder der Betriebsvertretung eines Werkes oder einer sonstigen Unternehmung im Falle ihrer Kündigung gezwungen sind, den Beschluß der Betriebsvertretung, durch welchen die Zustimmung zur Kündigung (§ 96 BRG.) erteilt wurde, anzugreifen und durch eine Lohn- oder Gehaltsklage gegen den Arbeitgeber oder auch durch eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung eine gerichtliche Nachprüfung des Zustimmungsbeschlusses nachzusuchen. Solche Prozesse pflegen sich in ihrem Kernpunkt um die Frage zu drehen, ob die Betriebsvertretung vorschriftsmäßig verfahren ist oder nicht und ob dies die Unwirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses und damit der Kündigung zur Folge hat.

Das Reichsgericht (3. Senat) hatte sich in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1925 zutreffend auf den Standpunkt gestellt, daß von den Verfahrensvorschriften für die Betriebsvertretung (§§ 29—33 BRG.) diejenigen zwingender Natur seien, die „eine ordnungsmäßige, sachliche Beschlußfassung gewährleisten und eine Ueberrumpelung oder Uebereilung der Betriebsratsmitglieder verhüten sollen". Das Reichsgericht hatte dies mit dem öffentlichen Charakter der Betriebsvertretung und ihrer Tätigkeit begründet. Ohne daß es besonders ausgesprochen war, ergibt sich aus diesem Urteil, daß das Reichsgericht die Einhaltung dieser zwingenden Verfahrensvorschriften für gerichtlich nachprüfbar erachtete und in dem fraglichen Fall auch tatsächlich nachprüfte. (Es handelt sich um eine mehr zufällige Besprechung der Betriebsratsmitglieder.) Nach dieser Entscheidung ist also nicht nur die Frage der Zuständigkeit der Betriebsvertretung zu prüfen, sondern auch die Frage der Zusammensetzung des beschließenden Gremiums, die Frage der Einladung zu der betreffenden Sitzung, die Bekanntgabe der Tagesordnung usw.

Von dieser Auffassung ist der 3. Senat des Reichsgerichts in seinen Urteilen *) vom 18. Januar 1927 (veröffentlicht in Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1927, Heft 5, S. 312) und vom 25. Februar 1927 (veröffentlicht in der Kartenauskunftei des Arbeitsrechts von Kallee, Heft 220) ohne Auseinandersetzung mit dem Urteil vom 23. Oktober 1925 und unter Berufung auf Flatow (jetzt Betriebsrätegesetz, 12. Auflage vor § 1 VI 2 und § 96, Anm. 7, S. 413) abgewichen und hat das Verfahren der Betriebsvertretung als eines öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsorgans für die gerichtliche Nachprüfung entzogen erklärt. Hiernach also soll in Zukunft nicht mehr nachgeprüft werden können, ob der Betriebsrat bzw. Angestelltenrat oder Arbeiterrat seinen Beschluß ordnungsgemäß gefaßt hat, sondern es soll im Interesse der Belange des Arbeitgebers genügen, wenn überhaupt ein Beschluß zuständigerweise gefaßt und von dem Vorsitzenden des Rats dem Arbeitgeber übermittelt worden ist.

Wir wollen nicht untersuchen, ob der Vergleich, den das Reichsgericht zur Begründung dieser beiden Entscheidungen zwischen den Beschlüssen einer Betriebsvertretung und denen eines Mieteinigungsamtes gezogen hat, haltbar ist oder nicht. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß die Entscheidungen, wenn die Praxis sich danach richtet, geeignet sind, die seit längerer Zeit schleichende Krisis des Arbeitsrechts in ein akutes Stadium zu bringen. Dies wäre nicht der Fall, wenn wir noch in den ersten Jahren des Bestehens des Betriebsrätegesetzes lebten, in welchen die Zustimmung einer Betriebsvertretung zu der Kündigung eines ihrer Mitglieder auf seltenere Fälle besonderer Art beschränkt zu sein pflegte, mit anderen Worten, wenn wir noch in der Zeit lebten, in der eine wirksame Unabhängigkeit der Betriebsvertretung von Einflüssen des Arbeitgebers und von persönlichen Opportunitätsrücksichten ihrer Mitglieder gewährleistet war. Heute hat es der des Rätegedankens müde Arbeitgeber vielfach verstanden, auf dem Wege über eine ihm willfährige Betriebsvertretung eine Bresche zu schlagen in eine aufrichtige und unabhängige Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft. Mit Hilfe ihm gefügiger Betriebsvertretungsmitglieder, ja, mit Hilfe auch nur eines ihm gefälligen Vorsitzenden der Betriebsvertretung ist es dem Arbeitgeber nicht schwer, einen Zustimmungsbeschluß zu einer von ihm ausgesprochenen oder auszusprechenden Kündigung herbeizuführen. Gerade in dem einen der dem Reichsgericht vorgelegenen Fälle war es auffällig, daß das Ersuchen des Arbeitgebers um Zustimmung, der Zustimmungsbeschluß und die Kündigung zeitlich fast zusammenfielen. Ist nun gar gemäß der neuesten Auffassung des Reichsgerichts die Nachprüfung des Zustandekommens eines solchen Beschlusses dem Richter verwehrt, so können die Interessen der Arbeitnehmerschaft des betreffenden Betriebes, die ja gerade durch die erschwerenden Kündigungsvorschriften des § 96 BRG. geschützt werden sollten, als preisgegeben angesehen werden. Während das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1925 die Erhaltung geeigneter Vertretungskräfte für die Arbeitnehmerschaft als obersten Leitsatz der einschlägigen Vorschriften des Betriebsrätegesetzes erklärt hat, eröffnet es durch die Entscheidungen vom 18. Januar und 25. Februar förmlich einen Weg für das Gegenteil.

Die begreifliche Beunruhigung, die diese Stellungnahme des Reichsgerichts in Arbeitnehmerkreisen hervorrufen wird, wenn erst die unteren Gerichte unter Bezugnahme darauf Feststellungsklagen über die Unwirksamkeit solcher Kündigungen ohne Nachprüfung des Betriebsvertretungsbeschlusses glatt abweisen, sollte nachdenklich stimmen. Zwar kann der Arbeitnehmerschaft entgegengehalten werden, daß sie es sich selbst und ihrer Uneinigkeit zuzuschreiben habe, wenn ihre eigene Betriebsvertretung sie im Stich läßt. Aber es sind ja keineswegs nur vorsätzliche oder absichtliche Pflichtverletzungen der Betriebsvertretung, die eine richterliche Nachprüfung ihrer Beschlüsse heischen; solcher Vorsatz ist meist nur sehr schwer zu beweisen. Vielmehr erfolgt die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften oft durch Fahrlässigkeit oder Unkenntnis des Gesetzes.

Hier versagt natürlich die Anwendung des § 826 BGB. gegen die Betriebsvertretung. Aber auch eine Schadenersatzklage aus § 823 Abs. 2 BGB. ist eine zweifelhafte Sache; denn es fragt sich, ob die Gerichte in den Verfahrensvorschriften des Betriebsrätegesetzes Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 sehen werden. (Uebrigens würde nach dem letzten Satz dieses Paragraphen im Falle einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis des Gesetzes die Schadensersatzpflicht ohne weiteres ausgeschlossen sein.) Das Reichsgericht (a. a. O.) bejaht die Frage des Schutzgesetzes und verweist den Arbeitnehmer auf die Schadensersatzklage gegen seine Kollegen. Das Landgericht Altona hat aber vor einiger Zeit (Urteil vom 2. Oktober 1925, Hanseatische Gerichtszeitung, Arbeitsrecht 3 64, ff.) ausgesprochen, daß die Paragraphen 84 und 86 BRG., in welchen die Fristen betreffend den Kündigungseinspruch usw. festgesetzt sind, nicht als Schutzgesetze zugunsten der Arbeitnehmer zu betrachten seien. Um wieviel mehr kann es vorkommen, daß die ganz allgemeinen Verfahrensvorschriften des BRG. nicht als solche angesprochen werden. Man könnte sich z. B. vorstellen, daß von Arbeitgeberseite der Standpunkt verfochten würde: In den Zeiten, in denen das Betriebsrätegesetz entstand, habe der Gesetzgeber sicher nicht daran gedacht, den Arbeitnehmer vor seinen eigenen Kollegen zu schützen, der Gesetzgeber habe vielmehr die Einhaltung bestimmter Formalitäten durch die Betriebsvertretung dem Arbeitgeber gegenüber für nötig erachtet, also eher einen gewissen Schutz für den Betrieb

*) Siehe unter „Entscheidungen".

schaffen wollen, dessen Wohl und Wehe in mancher Hinsicht in die Hand der Betriebsvertretung gelegt wurde. Die Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB. ist hier also recht problematisch, ganz abgesehen von der Vollstreckungsfrage, da ja meistens von den beklagten Betriebsvertretungsmitgliedern, wenn die Klage wirklich durchdringt, nichts zu holen sein wird. Wenn also das Reichsgericht in seinen obenbezeichneten Urteilen meint, die „unerträgliche Rechtsunsicherheit", die eine Nachprüfung der Beschlüsse der Betriebsvertretung mit sich bringen würde, könne dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden, so muß man sagen, daß die Unbilligkeit gegenüber dem Arbeitnehmer, dem man auf die oben gekennzeichnete Weise doch tatsächlich die Möglichkeit eines Interessenausgleichs nimmt, eine ungleich größere ist.

Entscheidungen

Keine richterliche Nachprüfung von Verfahrensmängeln bei den Beschlüssen einer Betriebsvertretung. — Keine Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für verfahrenswidrige Beschlußfassungen des Betriebsrates. Der Kläger, der bei der Beklagten als Steiger in Diensten stand, war Mitglied des Angestellten- und Betriebsrates. Am 10. August 1921 wurde ihm schriftlich zum 1. Oktober 1921 von der Beklagten gekündigt und von dieser am 17. August der Betriebsrat um seine Zustimmung ersucht. In der auf den folgenden Tag einberufenen Betriebsratssitzung wurde die „Entlassung bejaht". Der Kläger, der bestritt, daß ein ordnungsmäßig zustande gekommener Zustimmungsbeschluß des Angestellten- und des Betriebsrats vorliege, erhob am 22. November 1922 Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung, auf Wiedereinstellung und Fortzahlung des Gehalts.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht Köln (3. Zivilsenat) hat durch Urteil vom 9. Dezember 1925 den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts Köln durch Urteil vom 18. Januar 1927 (III 37/1926) aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht Köln zurückverwiesen. Die eine wichtige Interpretation des Betriebsrätegesetzes enthaltenden Entscheidungsgründe des Reichsgerichts besagen:

„Die Feststellung, daß der Angestelltenrat vor der Beschlußfassung den Kl. nicht gehört habe, und daß die Einladungen zu der entscheidenden Sitzung nicht rechtzeitig und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen seien (vgl. § 32 BRG.), vermag die aus diesen Verfahrensmängeln gezogene Folgerung, die Kündigung sei unwirksam, nicht zu rechtfertigen. Zwar schreiben die §§ 29 bis 33, 40 u. a. BRG. vor, in welcher Weise Beschlüsse einer Betriebsvertretung vorzubereiten und herbeizuführen sind. Für Entscheidungen über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Kündigung eines Betriebsvertreters gilt nichts Abweichendes. Daraus folgt aber nicht die Befugnis der ordentlichen Gerichte, die ihnen als rechtserhebliche Grundlage eines Anspruchs oder Einwandes unterbreiteten Beschlüsse einer Betriebsvertretung darauf zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Verfahrensvorschriften des BRG. zustande gekommen seien. Die Stellung des Richters den Beschlüssen einer Betriebsvertretung gegenüber ist keine andere als gegenüber den Beschlüssen der Mieteinigungsämter. ... Dem Richter den Beschlüssen einer Betriebsvertretung gegenüber ein weitergehendes Prüfungsrecht einzuräumen, würde mit der Stellung der Betriebsvertretung als öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungsorgane und mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der für ihren inneren Geschäftsbetrieb bestimmten Verfahrensvorschriften in Widerspruch stehen. Beachtung der letzteren ist Pflicht des Vorsitzenden der Betriebsvertretung, und Sache der Mitglieder ist es, erkennbare und erkannte Verfahrensverstöße zu rügen und auf ihre Abstellung — nötigenfalls durch Verweigerung der Abstimmung, durch das Verlangen auf Anberaumung einer neuen Sitzung, durch Anrufung des Bezirkswirtschaftsrates oder seiner Ersatzstelle — zu dringen. Setzen sie sich pflichtwidrig über wesentliche Verfahrensvorschriften hinweg, so können sie ihres Amtes enthoben und auch schadenersatzpflichtig gemacht werden. Innerhalb eines bürgerlich-rechtlichen Kündigungsstreites ist aber der Arbeitnehmer, wenn der Zustimmungsbeschluß einer Betriebsvertretung vorliegt, mit der Behauptung, der Beschluß sei infolge von Verfahrensmängeln nach § 32 BRG., also nach öffentlichem Rechte, ungültig, nicht zu hören....

Läßt die gesetzliche Betriebsvertretung ihren Zustimmungsbeschluß und, wie im vorliegenden Falle, zugleich eine Abschrift des Sitzungsprotokolls durch den Vorsitzenden dem Arbeitgeber übermitteln, so hat dieser keinen Anlaß, der Frage nachzugehen, ob der Betriebsrat die Verfahrensvorschriften des BRG. befolgt habe oder nicht. ... Formale Mängel des öffentlich-rechtlichen Betriebsverfahrens, auf dessen Gang der Arbeitgeber keinen wesentlichen Einfluß auszuüben vermag, zivilrechtlich zu seinen Lasten gehen zu lassen, wäre eine Unbilligkeit, die sich auch unter Berücksichtigung der berechtigten schutzbedürftigen Arbeitnehmerinteressen weder aus dem Wortlaute noch aus dem Geist und Zweck des BRG. rechtfertigen ließe. ... Anders verhält es sich mit der Frage, ob Angestellte, die nicht Mitglieder des Angestelltenrates waren, sich die Stellung eines solchen angemaßt und, ohne dazu berufen zu sein, den Kündigungszustimmungsbeschluß gefaßt haben. Dann würde nicht ein mit Verfahrensmängeln behafteter, sondern überhaupt kein den Anforderungen des § 96 BRG. entsprechender Zustimmungsbeschluß des zuständigen Angestelltenrates vorliegen. Daß der Arbeitgeber dem Beschlusse trotzdem vertraute und seine Bedeutungslosigkeit nicht durchschaute, war alsdann seine Schuld. ..."

Die Frage der Zuziehung von Stellvertretern für ein am Streit beteiligtes Betriebsvertretungsmitglied ist eine Verfahrensfrage und deshalb der Nachprüfung der Gerichte entzogen. Der als Bautechniker bei der Beklagten angestellte Kläger war im September 1923 gekündigt worden. Da er Mitglied des Angestellten- und Betriebsrats war, mußten zur Rechtswirksamkeit der Kündigung beide Körperschaften ihre Zustimmung erteilen. Der Angestelltenrat hatte die seinige am 27. September, der Betriebsrat seine jedoch erst am 8. Oktober erteilt, so daß die vertragliche vierteljährliche Kündigungsfrist bis zum 31. Dezember nicht mehr gewahrt war. Da die Firma die Richtigkeit dieser Auffassung zunächst bestritt, strengte der Angestellte Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung zum 31. Dezember 1923 an und erstritt auch ein obsiegendes Urteil. Inzwischen hatte die Firma erneut zum 31. März 1924 gekündigt und zu dieser Kündigung rechtzeitig die Zustimmung beider Gruppenräte erhalten.

Auch diese Kündigung erkannte der Kläger nicht als rechtswirksam an, weil zu den beschlußfassenden Sitzungen an seiner Stelle kein Ersatzmitglied zugezogen worden war. Er klagte deshalb erneut, und zwar jetzt auf Fortzahlung seines Gehalts bis zum 30. Juni 1924. Die Firma vertrat die Auffassung, daß die Unterlassung der Zuziehung eines Stellvertreters bedeutungslos gewesen sei und erhob Widerklage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis mit dem 31. März sein Ende erreicht habe. Das Landgericht Braunschweig hat durch Urteil vom 28. Mai 1925 unter Abweisung der Klage der Widerklage stattgegeben. Das Oberlandesgericht Braunschweig (1. Zivilsenat) hat durch Urteil vom 4. Dezember 1925 umgekehrt erkannt. Das Reichsgericht hat mit Urteil vom 25. Februar 1927 (A. Z. III 49/1926) auf die Revision der Beklagten das Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig aufgehoben und die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig zurückgewiesen.

„Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat die Kündigung vom 31. Dezember 1923 für unwirksam erklärt, weil der Angestelltenrat zu der Sitzung, in der über die Entlassung des Klägers befunden werden sollte, für den an der Teilnahme verhinderten Kläger keinen Stellvertreter einberufen habe. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Von dem erkennenden Senate ist in dem zum Abdrucke bestimmten Urteile vom 18. Januar 1927 — III 37/36 — mit eingehender Begründung dargelegt worden, daß der Richter den Beschlüssen einer Betriebsvertretung gegenüber eine ähnliche Stellung wie den Beschlüssen der Mieteinigungsämter gegenüber (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 53 ff., S. 115; Bd. 103 S. 315; Bd. 105 S. 59) einnehme und daher nicht zu prüfen habe, ob ein Gruppenrat seine Entscheidungen in gehöriger Besetzung und unter Beobachtung der für seinen inneren Geschäftsverkehr gegebenen Verfahrensvorschriften gefällt habe. Von dieser Auffassung abzuweichen, bieten die Ausführungen des Berufungsrichters keinen Anlaß.

Die Streitfrage, ob und von wem im gegebenen Falle ein Stellvertreter für den Kläger hätte geladen werden sollen oder müssen, bedarf daher keiner Erörterung, da es sich bei ihr im wesentlichen um eine Verfahrensfrage handelt. Sie ist der Entscheidung der ordentlichen Gerichte entzogen. Es würde — auch unter Berücksichtigung der schutzbedürftigen Interessen der Arbeitnehmer — zu Unbilligkeiten und zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen, wenn der Arbeitgeber sich auf einen ihm ordnungsmäßig mitgeteilten — vgl. §§ 28, 33 Abs. 2 BRG. — und, soweit erkennbar, allen Anforderungen des § 96 BRG. entsprechenden Zustimmungsbeschluß einer Betriebsvertretung nicht verlassen dürfte und gewärtig sein müßte, daß die Gerichte nach vielleicht jahrelanger Prozeßdauer wegen eines nicht von ihm, sondern lediglich von dem Vorsitzenden eines Gruppenrates verschuldeten formalen Verfahrensmangels dem Zustimmungsbeschlusse und der Kündigung die Wirksamkeit absprechen.

Da somit die zivilrechtliche Gültigkeit der Kündigung nicht zu beanstanden ist, war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, wie geschehen, zu erkennen."

Der Ueberstundenzuschlag gemäß § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes vom 16. April 1927. Wir haben in Nr. 19 des laufenden Jahrganges der „DTZ." bereits zu dem Fehlspruch Stellung genommen, den Professor Erdel als Vorsitzender eines freien Schiedsgerichts gefällt hat, das zur Schlichtung der bei den Verhandlungen über den Neuabschluß des Tarifvertrages für kaufmännische und technische Angestellte im Stadtbezirk Mannheim aufgetretenen Streitigkeiten von den Tarifvertragsparteien eingesetzt worden war. Es ist in Angestelltenkreisen aller Berufsrichtungen sattsam bekannt und am eigenen Leibe verspürt worden, welche unheilvollen Auswirkungen dieser Schiedsspruch auf andere seit seiner Fällung geführte Tarifverhandlungen und Tarifabschlüsse ausgeübt hat und es muß deshalb mit besonderer Genugtuung begrüßt werden, daß es nunmehr gelungen ist, die Unhaltbarkeit der Erdelschen Auslegung des Gesetzes in arbeitsgerichtlichen Entscheidungen festzustellen und damit dem wahren Sinn und Zweck des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers wieder freie Bahn zu schaffen. Dem Arbeitsgericht Leipzig gebührt das Verdienst, in dieser so heillos verfahrenen Rechtsfrage dem natürlichen Rechtsempfinden und einer gesunden Logik wieder zum Siege verholfen zu haben. Wir veröffentlichen nachstehend das am 16. September 1927 gefällte Urteil (2 Ang.-Arb. 90/27), soweit es zu der Frage der Ueberstundenbezahlung und der Art ihrer Berechnung Stellung nimmt:

I.

Aus dem Tatbestande: Der Kläger verlangt neben Rückzahlung hinterlegter Kaution und Ausstellung eines Zeugnisses vornehmlich Bezahlung der im Juli 1927 geleisteten 104 Ueberstunden.

Der Beklagte wendet ein:

Der Kläger habe weder Ueberstunden in der behaupteten Anzahl geleistet, noch sei dies, falls er überhaupt Ueberstunden geleistet hätte, auf Anfordern des Beklagten geschehen; eine Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung der Ueberstunden bestünde mithin nicht, wäre außerdem dadurch abgegolten, daß der Kläger, welcher nach Tarif nur 126 RM. monatlich zu erhalten habe, im Juli 1927 209,87 RM. als Umsatzprovision erhalten hätte, käme jedoch eine Bezahlung der Ueberstunden in Frage, so sei diese gemäß § 6a Abs. 2 des Arbeitszeitnotgesetzes vom 14. April 1927 nur mit einem Zuschlag zu bezahlen, dessen Höhe durch den Schlichter für den Freistaat Sachsen mit Spruch vom 23. Juni 1927 mit 25 v. H. bestimmt sei, es sei also nicht eine Grundvergütung plus Zuschlag, sondern nur ein Zuschlag von 25 v. H. zu bezahlen, der von $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes zu berechnen sei.

Der Kläger wendet demgegenüber ein:

Der Spruch des Schlichters für den Freistaat Sachsen hinsichtlich der Bezahlung der Ueberstunden könne nur so verstanden werden, daß von dem Monatsgehalt des Angestellten eine Grundvergütung in Höhe von $^1/_{200}$ zu errechnen und hierauf ein Zuschlag von 25 v. H. zu gewähren sei, denn es sei sinnwidrig, eine Ueberstunde geringer bezahlen zu wollen als eine Normalarbeitsstunde. Bei der Berechnung des Ueberstundenzuschlages, welcher dem Kläger zustehe, sei von der im Monat Juli 1927 verdienten Umsatzprovision in Höhe von 209,87 RM. auszugehen, nicht aber von dem Tarifmindestgehalt, welches für Alleinverkäufer in Frage käme, nämlich 126 RM. . . .

Der Kläger hat dem Beklagten den Eid darüber zugeschoben, daß er im Juli 1927 104 Ueberstunden geleistet habe. Der Beklagte hat diesen Eid zurückgeschoben, der Kläger den zurückgeschobenen Eid angenommen und geleistet.

Der Beklagte hat auf den Mannheimer Schiedsspruch des Professor Erdel Bezug genommen und dem Schlichter für den Freistaat Sachsen, Geheimrat Haak, als Zeugen und Sachverständigen über die Auslegung des von ihm gefällten Schiedsspruchs benannt; der Kläger hat Professor Lutz Richter in Leipzig als Gegenzeugen benannt.

II.

Aus den Entscheidungsgründen:

Durch Leistung des ihm zurückgeschobenen Eides hat der Kläger gemäß § 463 ZPO. vollen Beweis dafür erbracht, daß er im Monat Juli 1927 insgesamt mindestens 104 Ueberstunden im Geschäftsbetriebe des Beklagten geleistet hat. Für diese Ueberstunden ist gemäß den zwingenden Vorschriften des § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes vom 14. April 1927 eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu zahlen. Als angemessene Vergütung gilt gemäß § 6a Abs. II des Arbeitszeitnotgesetzes, sofern nicht die Beteiligten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 v. H. Die Parteien haben nun versucht, eine solche besondere Vereinbarung — das Vorliegen besonderer Umstände haben sie nicht behauptet — herbeizuführen und haben zu diesem Zwecke den in § 6a Abs. III des Arbeitszeitnotgesetzes vorgesehenen Weg eingeschlagen, jedoch mit dem Erfolge, daß eine besondere Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, sondern der als Schlichter für den Freistaat Sachsen berufene Geheimrat Haak durch Spruch vom 23. Juni 1927 ebenfalls bestimmt hat, daß der Zuschlag 25 v. H. beträgt, und daß der Berechnung des Zuschlages $^1/_{200}$ Monatsgehalt zugrunde zu legen ist. Diese Entscheidung ist gemäß Artikel I Abs. 3 der Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit vom 29. April 1927 auch für das Arbeitsgericht bindend. Das Arbeitsgericht ist also nicht in der Lage, die gemäß § 6a Abs. II des Arbeitszeitnotgesetzes vorgesehene angemessene Vergütung abweichend von dem Spruche des Schlichters anders als mit 25 v. H. zu berechnen und bei der Berechnung von $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes auszugehen. Aber darüber, wie die Berechnung vorgenommen werden soll, hat der Schlichter nichts bestimmt, und infolgedessen ist das Arbeitsgericht insoweit nicht gebunden. Es ist indessen auch nicht gehindert, sich an den Spruch des Schlichters anzulehnen.

Tut man dies, so muß man in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut des § 6a Abs. II des Arbeitszeitnotgesetzes logischerweise zu dem Schluß kommen, daß bei der Berechnung des Ueberstundenzuschlages von einer Grundvergütung, die der Schlichter mit $^1/_{200}$ Monatsgehalt bestimmt hat, auszugehen ist, zu der noch, da es sich um eine Sonderleistung handelt, etwas „zugeschlagen" werden soll, nämlich 25 v. H., andernfalls wäre der Ausdruck „Zuschlag" widersinnig, und es müßte sowohl im Gesetz als auch in dem Spruch des Schlichters nicht „Zuschlag", sondern „Bruchteil" heißen. Es wäre auch absurd anzunehmen, der Gesetzgeber wollte bestimmt haben, daß Ueberstunden, die doch etwas Außergewöhnliches sein sollen und meistens bereits im Zustande der Uebermüdung nach achtstündiger Arbeitszeit geleistet werden, nur mit einem Viertel einer gewöhnlichen Arbeitsstunde bezahlt werden sollen. **Der auf gegensätzlichen Erwägungen aufgebaute Schiedsspruch des Professors Erdel ist unhaltbar,** und das Gericht hatte auch keine Veranlassung, den Geheimrat Haak als Schlichter für den Freistaat Sachsen über die Auslegung des von ihm gefällten Schiedsspruches zu hören, da dieses keine Sachverständigenfrage ist, sondern eine Frage richterlicher Auslegung. Die Ueberzeugung, daß die Ueberstunden mit einer Grundvergütung plus einem Zuschlag zu bezahlen sind und nicht mit einem Bruchteil der Grundvergütung, hat sich auch bereits in der Praxis in weitestgehendem Maße durchgesetzt, z. B. in der hiesigen chemischen Industrie und in der hiesigen Metallindustrie.

Der Einwand des Beklagten, daß gemäß § 3 des Tarifvertrages Ueberstunden nur dann zu bezahlen seien, wenn sie von der Geschäftsleitung angeordnet seien, ist belanglos, da diese Bestimmungen ja durch die zwingenden Vorschriften des § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes überholt sind. Es war somit auf den dem Kläger hierüber zugeschobenen Eid nicht zurückzukommen. Auch auf die Frage, inwieweit eine eventuelle Ueberstundenvergütung dem Kläger deshalb zu kürzen sei, weil er in der von ihm geleiteten Filiale außerdem Fahrpläne der „Leipziger Neuesten Nachrichten" mit vertrieb, brauchte nicht mehr eingegangen zu werden, da der Beklagte selbst nicht behauptet, daß die Ueberstunden durch diesen Vertrieb von Fahrplänen speziell veranlaßt worden seien, und da weiter zu berücksichtigen ist, daß dieser Verkauf von Fahrplänen, gleichgültig ob der Erlös dem Kläger oder dem Beklagten zufloß, im allgemeinen Geschäftsinteresse mit lag, da er geeignet war, auch für das Zigarrengeschäft Kunden zu werben.

Steht somit nach alledem fest, daß auf Grund des Arbeitszeitnotgesetzes mindestens seit 1. Juli 1927 Ueberstunden zu bezahlen sind, so war im vorliegenden Falle noch die Berechnungsweise der Ueberstunden strittig. Der Kläger behauptet, er habe im Monat Juli 1927 ein Gehalt von 209,87 RM. bezogen, so daß die Grundvergütung für jede innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit liegende Stunde $^1/_{200}$ von 209,87 RM. = 1,05 RM. betrage, wozu ein Zuschlag von 25 v. H. = 0,25 RM. zu rechnen sei, so daß die Vergütung für jede Ueberstunde 1,30 RM. betrage. Diese Argumentation ist indessen nicht stichhaltig. Es kann in diesem Zusammenhange zunächst noch dahingestellt bleiben, ob der Kläger als Filialleiter oder als Alleinverkäufer angestellt und tätig war, ob er somit nach dem maßgeblichen Tarifvertrage einen Tariflohn von 126 RM. oder einen solchen von 165 RM. zu erhalten hatte. Tatsächlich ist er gar nicht gegen festes Gehalt, sondern gegen Provision angestellt gewesen, mit der Maßgabe, daß er mindestens 170 RM. im Monat erhalten sollte. Dieser Betrag ist als Garantielohn anzusehen. Da derselbe höher ist als der dem Kläger zustehende Tariflohn, sei es, daß er als Filialleiter, sei es, daß er nur als Alleinverkäufer zu bezahlen gewesen wäre, so verstößt diese Vereinbarung nicht gegen die Tarifverordnung vom 23. Dezember 1918, da ja eine abweichende Vereinbarung zugunsten des Klägers vorliegt, eine solche jedoch zulässig ist. An diesem Garantielohn von 170 RM. wird auch durch die Bestimmung des Tarifvertrages unter § 8 Abs. II Satz 2, daß Provisionen und Sondervergütungen auf die Mindestgehälter angerechnet werden können, die durch die Bestimmungen des Arbeitszeitnotgesetzes nicht außer Kraft gesetzt worden ist, nichts geändert. Denn diese Bestimmung kann nur so verstanden werden, daß an sich für die Berechnung des Lohnes zunächst die vereinbarte Provision maßgebend sein soll und nur, falls der so errechnete Provisionsbetrag unter dem Garantielohn — der hier an die Stelle des tariflichen Mindestgehaltes zu treten hat — bleibt, soll der letztere maßgebend sein. Es ist also nicht der Garantielohn neben der Provision zu gewähren, son-

dern der Garantielohn **oder**, falls die Provision höher ist, diese. Die gleiche Betrachtungsweise hat logischerweise und billigerweise auch bei der Berechnung der zu gewährenden Ueberstundenvergütung Platz zu greifen. Auszugehen ist hier wiederum nicht von dem tariflichen Mindestgehalt, sondern von dem Garantielohn in Höhe von **170 RM.** Dieser Garantielohn erhöht sich durch die zwingenden Vorschriften des Arbeitszeitnotgesetzes um die Ueberstundenvergütung gemäß der im Spruch des Schlichters für den Freistaat Sachsen bestimmten Berechnungsart = $^1/_{200}$ Monatsgehalt **plus** 25 v. H. Zuschlag; dies ergibt für die Ueberstunde = 170 RM.: $^1/_{200}$ = 0,85 RM. plus 25 v. H. = 0,21 RM. = 1,06 RM. und für 104 Ueberstunden somit 110,24 RM., so daß der Garantielohn einschließlich der Ueberstundenvergütung für den Monat Juli 1927 = 170 RM. **plus** 110,24 RM. = **280,24 RM.** ergibt, worauf die erhaltenen 209,87 RM. Provision gemäß § 8 Abs. II Satz 2 des Tarifvertrages anzurechnen sind, so daß der Kläger noch 70,37 RM. zu fordern hat. . . .

Hinsichtlich der Frage der **Zuständigkeit des Arbeitsgerichts** ist darauf hinzuweisen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine **Einzelstreitigkeit eines Arbeitnehmers** gegen seinen Arbeitgeber, **nicht aber um eine Gesamtstreitigkeit zwischen Tarifvertragsparteien** handelt, **so daß die Vorschrift des § 6a Abs. III des Arbeitszeitnotgesetzes nicht Platz greift**, die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts mithin gemäß § 2 Abs. I Ziffer 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes gegeben ist.

Mit welchem Zeitpunkt ist die für die Wirksamkeit der verlängerten Kündigungsfristen erforderliche Beschäftigungsdauer erfüllt? In Beantwortung dieser immer noch nicht einheitlich geregelten Frage hat sich das KG. Hannover in einer am 8. April 1927 verhandelten Klage dahin entschieden, daß im Interesse der Rechtssicherheit nur der letzte Tag unmittelbar vor Beginn der nach Gesetz oder Vertrag einzuhaltenden Kündigungsfrist in Betracht kommen könne. Es sagt in seinen Entscheidungsgründen:

„Das Gericht ist mit der Klägerin der Auffassung, daß nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes als Schutzgesetz der Tag der Beschäftigungsdauer maßgebend sein muß, an dem spätestens die Kündigung ausgesprochen werden kann. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, einen willkürlichen Kündigungstag dafür zuzulassen, es muß vielmehr angenommen werden, daß der Zeitpunkt maßgebend sein sollte, an dem die Kündigung spätestens erfolgen kann. Dieser Standpunkt muß auch schon im Interesse der Rechtssicherheit eingenommen werden, die anderenfalls verlorengehen würde, denn es wird sich in den seltensten Fällen feststellen lassen, ob mit einer frühzeitigen Kündigung eine Umgehung des Gesetzes bezweckt war.

Danach mußte dem im übrigen unbestrittenen Klageanspruch stattgegebenen werden, ohne daß auf das weitere strittige Vorbringen der Parteien bezüglich der von der Klägerin behaupteten Umgehung des Kündigungsgesetzes in ihrem Falle und der Frage, ob der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses für die Berechnung der Beschäftigungsdauer maßgebend ist, eingegangen zu werden brauchte."

Uebereinstimmend mit der vorstehend wiedergegebenen Auffassung des Kaufmannsgerichts hat auch das Gewerbegericht Hannover in einem am 2. Mai 1927 gefällten Urteil sich dahin ausgesprochen, daß nicht der vom Arbeitgeber zum Aussprechen oder Zustellen der Kündigung willkürlich und einseitig bestimmte Kalendertag, sondern der durch Gesetz oder Vertrag festgelegte und beiden Vertragsparteien bekannt und letztmögliche Kündigungstermin derjenige Zeitpunkt ist, an dem diejenige Gesamtdauer der Beschäftigungszeit erreicht sein muß, die für den gekündigten Angestellten den Anspruch auf die ihr entsprechende verlängerte Kündigungsfrist auslöst. Die Rechtskonstruktion gestaltete sich in diesem Falle noch dadurch etwas schwieriger, als der Ablauf des letztmöglichen Kündigungstages mit dem Ablauf der kürzesten, nach dem Gesetz anrechenbaren, also der fünfjährigen Beschäftigungsdauer zusammenfiel. Das Gericht hat seine, den Anspruch des Klägers anerkennende Entscheidung folgendermaßen begründet:

„Das Kündigungsschutzgesetz vom 9. Juli 1926 sagt mit ausdrücklichen Worten nichts darüber, in welchem Zeitpunkt der Angestellte die vorgeschriebene Beschäftigungsdauer erreicht haben muß, wenn er mit Erfolg den besonderen Schutz des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen will. Eine einheitliche Rechtsprechung hat sich bisher zu dieser Frage noch nicht herausgebildet, vielmehr geht die Auffassung der Gerichte stark auseinander, indem entweder der Tag der tatsächlich ausgesprochenen Kündigung oder der letztzulässige Kündigungstag oder schließlich der Tag, zu dem gekündigt worden ist, für maßgebend gehalten wird. Da der Wortlaut des Gesetzes für sich allein eine eindeutige Feststellung des gesetzgeberischen Willens nicht zuläßt, muß die Zweifelsfrage durch Berücksichtigung des gesamten Zweckes, der mit dem Erlaß dieses Gesetzes verfolgt wurde, gelöst werden. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß es sich hier um ein Ausnahmegesetz handelt, das nach herrschender Auffassung einer extensiven Auslegung nicht fähig ist, so bleibt andererseits doch zu beachten, daß Sinn und Zweck des Gesetzes einzig und allein ein verstärkter Schutz der älteren Angestellten gegen kurzfristige Kündigung und damit verbundene Erwerbslosigkeit ist. Aus diesem Grund vermag sich das Gericht in Uebereinstimmung mit der Auffassung des hiesigen Kaufmannsgerichts nicht der Auffassung anzuschließen, die den Kündigungs**tag** für die Berechnung der Beschäftigungsdauer maßgebend sein läßt, weil insbesondere bei vorzeitiger Kündigung, die ganz vom Willen des Arbeitgebers abhängt, sich für die Angestellten Härten ergeben, die nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben können. Ob es andererseits genügt, daß der Angestellte während des Laufens der Kündigungsfrist oder spätestens bis zum Entlassungstage die fünfjährige Beschäftigungsdauer erreicht, kann für die vorliegende Entscheidung dahingestellt bleiben. Auch die zwischen diesen beiden Extremen vermittelnde Auffassung, die den Kündigungsschutz dann eintreten läßt, wenn der Angestellte die vorgeschriebene Beschäftigungsdauer an dem Tage erreicht hat, an welchem die Kündigung nach Gesetz oder Vertrag spätestens ausgesprochen werden mußte, führt hier nicht zu einem befriedigenden Ergebnis, denn es handelt sich hier um einen Grenzfall mit so besonders geartetem Tatbestande, wie er nicht allzuhäufig vorkommen wird. Der Tag, an welchem dem Kläger bei vereinbarter monatlicher Kündigung spätestens zu Ende Februar gekündigt werden konnte — der 31. Januar d. J. — ist gleichzeitig der Tag, mit dessen Vollendung er eine Beschäftigungsdauer von fünf Jahren aufzuweisen hatte. In dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung, am Nachmittag des 31. Januar, fehlten ihm zur Vollendung seiner fünfjährigen Beschäftigungszeit tatsächlich also nur wenige Stunden.

Das erkennende Gericht ist daher der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der Schutztendenz des Gesetzes der Zeitpunkt maßgebend sein muß, in welchem die vereinbarte Kündigungsfrist von einem Monat zu laufen begann. Dieser Zeitpunkt ist Mitternacht zwischen dem 31. Januar und dem 1. Februar. Zu dieser Stunde war aber auch die fünfjährige Beschäftigungsdauer, wie unbestritten ist, vollendet. Es würde für den Kläger eine aus dem Sinne des Gesetzes nicht zu rechtfertigende Härte bedeuten, wollte man ihm den Schutz des Gesetzes versagen, wenn er zu demselben Zeitpunkt, in dem die Kündigungsfrist anging, tatsächlich auf eine fünfjährige Beschäftigungsdauer hinweisen konnte."

Der Vertrauensarzt. Eine Auskunftei schickte an ihre Angestellten ein Rundschreiben, in welchem sie mitteilte, daß in Zukunft jeder Angestellte nach achttägiger Krankheit vom Vertrauensarzt der Firma untersucht werde.

Der Korrespondent der Firma wurde krank. Er legte ein ärztliches Attest vor, in welchem ihm bescheinigt war, daß er wegen nervöser Erschöpfung und erheblicher Blutdrucksteigerung arbeitsunfähig sei. Als er von der Firma aufgefordert wurde, sich vom Vertrauensarzt untersuchen zu lassen, leistete er dieser Aufforderung keine Folge und wurde daraufhin fristlos entlassen. Der Korrespondent erhob Klage vor dem Kaufmannsgericht auf Gehaltszahlung bis zum Tage der Kündigungsfrist.

Das Kaufmannsgericht stellte in seinem Urteil fest, daß nach einheitlicher Rechtsprechung des Kaufmannsgerichts Berlin für den Angestellten keine Verpflichtung bestände, sich vom Vertrauensarzt der Firma untersuchen zu lassen, es sei denn, daß die Angestellten im Dienstvertrage ausdrücklich eine solche Verpflichtung übernommen hätten. Das Rundschreiben, das den Angestellten zur Kenntnisnahme und zum Unterschreiben zugesandt worden sei, sehe zwar vor, daß die Erkrankten nach acht Tagen vom Vertrauensarzt der Firma untersucht würden, es lasse aber das Verlangen vermissen, daß die Angestellten sich mit der Vertragsabänderung einverstanden erklärten. Die ausdrückliche Verpflichtung, die Untersuchung durch den Vertrauensarzt zu dulden, könne also aus der Unterschrift des Rundschreibens nicht hergeleitet werden. Ein Grund zur fristlosen Entlassung habe nicht vorgelegen. Die Beklagte sei zur Auszahlung des Gehalts zu verurteilen.

Bücherschau

Industrielle Unfallverhütung auf der Grundlage der wissenschaftlichen Betriebsführung. Von Dr. Hans A. **Martens**. Etwa 100 Seiten mit 15 Abbildungen. Preis gebunden 2,50 RM. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Im Zusammenhang mit den Rationalisierungsbestrebungen in der deutschen Industrie hat sich auch die Erkenntnis vertieft, daß es notwendig ist, der Unfallverhütung in allen industriellen Betrieben größere Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden. Man kann dem Bestreben des Verfassers, die Methoden dazu systematischer zu gestalten, nur zustimmen. Ohne sich auf Spezialgebiete zu begeben, werden in dem Buche allgemein anzuwendende Richtlinien für eine zielbewußte Unfallverhütung aufgestellt und erläutert. Der Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß es in den Großbetrieben unbedingt besondere Sicherheitsingenieure geben sollte, die auf Grund besonderer Schulung und Eignung alle Fragen des Unfallschutzes bei größter Unabhängigkeit von Hemmungen der verschiedensten Art behandeln und für die Durchführung aller auf diesem Gebiet liegenden Maßnahmen verantwortlich sind.

Allen beteiligten Kreisen der Behörden und der Industrie sei das Buch zur Beachtung empfohlen. W.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 11 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 44 DER D.T.Z. BERLIN, 4. NOVEMBER 1927

Der Mehrarbeitszuschlag bei Angestelltentarifverträgen

Das in der Zeitschrift „Recht und Rechtspraxis" (Beilage zur „Deutschen Techniker-Zeitung" des Bundes der technischen Angestellten und Beamten), Jahrgang 7 Nr. 10 „Deutsche Techniker-Zeitung" Nr. 40 vom 7. Oktober 1927), auszugsweise abgedruckte Urteil des Arbeitsgerichts Leipzig (2 Ang.Arb. 90/27) vom 16. September 1927, worin mein Schiedsspruch vom 2. Mai 1927*) — nachstehend „Mannheimer Schiedsspruch" genannt — als unhaltbar abgelehnt wird, gibt mir Gelegenheit, auf eine Unterlassung hinzuweisen, die typisch zu sein scheint; denn andernfalls wäre es kaum zu verstehen, daß der Mannheimer Schiedsspruch fast überall im Reich als Präzedenzfall herangezogen worden sein soll. Ich meine die Unterlassung des sorgfältigen Vergleichens der Tarifverträge. Es ist doch selbstverständlich, daß der Mannheimer Schiedsspruch nur dort als Präzedenzfall überhaupt in Frage kommen konnte, wo die Tarifvertragsbestimmungen über die Arbeitszeit und die Ueberarbeit im wesentlichen ebenso lagen wie in Mannheim. Trotzdem findet sich in dem Leipziger Urteil — es handelte sich dort um den Tarifvertrag für die Angestellten des Leipziger Einzelhandels — keine Spur einer solchen Vergleichung. Deshalb seien hier zunächst einmal die genannten Bestimmungen der beiden Tarifverträge nebeneinandergestellt:

Mannheimer „Generaltarifvertrag" für die Angestellten der Industrie und des Großhandels.	Leipziger Tarifvertrag für die Angestellten des Einzelhandels.
§ 3. Arbeitszeit.	§ 2. Arbeitszeit.
Abs. 1. Die regelmäßige reine Arbeitszeit (d. h. ausschließlich der Pausen) in den kaufmännischen Büros, Lagern, den technischen Büros, Verkaufsräumen, Betriebs- und Werkstättenbüros, soweit nicht die Arbeitszeit durch Absatz 3 geregelt ist, beträgt 48 Stunden. Wo die Betriebsverhältnisse es erfordern, kann der Arbeitgeber eine längere Arbeitszeit, und zwar bis zu 54 Wochenstunden für den ganzen Betrieb oder einzelne Betriebsabteilungen anordnen.	Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich mit Ausschluß der Pause 48 Stunden. (Folgen Bestimmungen über die „Endbedienung der Kundschaft" usw., die hier nicht interessieren.) Im Bedarfsfalle ist der Arbeitgeber nach Anhörung der Betriebsvertretung berechtigt, die regelmäßige Arbeitszeit bis zu $52^1/_2$ Stunden einschließlich der Zeit für die Endbedienung und für die Aufräumungsarbeiten zu verlängern. Eine Vergütung für diese Mehrarbeit — mit Ausnahme der Abfindung für die Endbedienung — erfolgt nicht.
§ 4. Ueberarbeit.	§ 3. Ueberstunden.
Abs. 1 bis 4. Arbeitsleistungen in Ausnahmefällen, welche nicht länger als eine halbe Stunde über die 54-Stundenwoche hinausgehen, sind nicht als Ueberarbeit anzusehen. Wird die 54-Stundenwoche vom Unternehmer nicht voll in Anspruch genommen, so gilt das gelegentliche, ebenso wie das allgemeine Hinaufgehen der Arbeitszeit auf die 54-Stundenwoche nicht als Anordnung von Ueberarbeit. Als Ueberstunden gelten nur die durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters geleisteten Arbeitsstunden, soweit sie die 54-Stundenwochenarbeitszeit überschreiten. Aus Dienstleistungen, die ganz oder teilweise in Arbeitsbereitschaft bestehen, kann ein Anspruch auf Ueberstundenvergütung nicht hergeleitet werden. Ueberarbeit wird für jede Stunde vergütet (folgen Stundenvergütungssätze, die in Tausendteilen der monatlichen Gehaltsbezüge ausgedrückt sind).	(Abs. 1 und 2 interessieren hier nicht.)
Absatz 3 und 4. Von der Geschäftsleitung angeordnete Ueberstunden sind mit $^1/_{200}$ des Monatsgehalts und einem Zuschlag von 25 Prozent zu vergüten. (Folgen Bestimmungen über Nacht- und Sonntagsarbeit, die hier nicht interessieren.) An den für die Offenhaltung der Verkaufsstellen zulässigen Sonn- und Feiertagen (folgt eine Ausnahme) ist für Sonn- und Feiertagsarbeit $^1/_{200}$ des Monatsgehalts für die geleistete Ueberstunde zu vergüten.	

*) Vgl. Zeitschrift „Schlichtungswesen" 1927, Sp. 193; ferner Sp. 203 und 287.

Was zeigt die Vergleichung? Während die Bestimmungen über die „Arbeitszeit" im wesentlichen gleichlauten (abgesehen von der Grenze der Verlängerungsbefugnis des Arbeitgebers und von dem Erfordernis der Betriebsvertretungsanhörung), besteht in den Bestimmungen über die „Ueberarbeit" („Ueberstunden") ein sehr einschneidender Unterschied. Der Mannheimer Generaltarifvertrag kennt hier nur noch die 54stündige Wochenarbeitszeit; er spricht ausdrücklich von der „54 Stunden-Woche" und legt (damit die Angestellten der Betriebe, wo nur 48 Stunden gearbeitet wird, nicht sagen können, sie hätten tarifvertraglich die 48-Stundenwoche) ausdrücklich fest, daß der Uebergang von der 48-Stundenwoche zur 54-Stundenwoche nicht als Anordnung von Ueberarbeit gilt. Aus der tarifvertraglichen Regelung des Beginns der Verpflichtung zur Sonderbezahlung der Ueberarbeit ergibt sich die Abgeltungsreichweite der Tarifmonatsgehälter; das kann niemand ernstlich bestreiten. Daraus folgt, daß der Mannheimer Generaltarifvertrag die Tarifmonatsgehälter auf die 54-Stundenwoche (nicht auf die 48-Stundenwoche) gestellt hat; das ergibt sich übrigens auch aus der Entstehungsgeschichte, auf die ich aber hier nicht weiter eingehen will. Von dieser Abstellung der Tarifmonatsgehälter auf die 54-Stundenwoche ist der Mannheimer Schiedsspruch ausgegangen, indem er gesagt hat, daß hiernach die Grundvergütung für die Mehrarbeitsstunden (49. bis 54. Wochenstunde) in den Tarifmonatsgehältern schon enthalten sei und daher § 6a der neuen Arbeitszeitverordnung nur den 25 prozentigen Zuschlag zu dem auf die Mehrarbeitsstunden entfallenden Teil der Monatsgehälter bedinge. Der Leipziger Tarifvertrag dagegen sagt unter „Ueberstunden" kein Wort darüber, von wann ab die Sonderbezahlung beginnt; er regelt nur die Höhe der Sonderbezahlung. Will man also wissen, wieweit hier der Abgeltungsbereich der Tarifmonatsgehälter geht, so ist man auf die Bestimmungen des § 2 über die Arbeitszeit angewiesen. Dort findet man aber die 48-Stundenwoche. Allerdings auch den Zusatz der unentgeltlichen Weiterarbeitspflicht der Angestellten bis zu $52^1/_2$ Wochenstunden; aber eben dieser Zusatz ist durch die neue Arbeitszeitverordnung gefallen. Mit andern Worten: in dem Leipziger Tarifvertrag fehlt eine Bestimmung, die ebenso unzweideutig wie der Mannheimer Tarifvertrag (in § 4 „Ueberarbeit") die Tarifgehälter auf die verlängerte Arbeitszeit abstellt und daher auch gegenüber der neuen Arbeitszeitverordnung Bestand haben kann.

Man kann deshalb dem Leipziger Urteil im Ergebnis zustimmen. Aber es hätte den Mannheimer Schiedsspruch nicht mit der Begründung beiseiteschieben dürfen, es sei absurd anzunehmen, der Gesetzgeber habe gewollt, daß Ueberstunden nur mit einem Viertel einer gewöhnlichen Arbeitsstunde bezahlt werden sollen. Das Arbeitsgericht Leipzig hätte erkennen können, daß der Mannheimer Schiedsspruch den Unsinn, die Mehrarbeitsstunden ohne Grundvergütung zu lassen (sie überhaupt nur mit dem Zuschlag zu vergüten), nicht begangen hat, sondern die Grundvergütung als in den Tarifmonatsgehältern enthalten betrachtet hat, weil die Tarifmonatsgehälter auf die 54-Stundenwoche gestellt seien. Das Arbeitsgericht Leipzig hätte daher, wenn schon es den Mannheimer Schiedsspruch als unhaltbar kennzeichnen wollte, die Abstellung der Mannheimer Tarifmonatsgehälter auf die 54-Stundenwoche entweder als nicht zutreffend oder

als mit der neuen Arbeitszeitverordnung nicht mehr vereinbar darlegen müssen. Nichts derartiges ist geschehen, ebenso wie man an eine Vergleichung der beiden Tarifverträge nicht gedacht hat. Man mag auf Angestelltenseite über das Leipziger Urteil sich freuen; aber man hat dann m. E. nicht mehr das Recht, sich über Gerichtsurteile zu entrüsten, die über Arbeitnehmerrechte mit salopper Begründung hinweggehen (wie z. B. das bekannte bayerische Amtsgerichtsurteil, das die Unabdingbarkeit der Tarifverträge ignoriert hat, weil sie gegen die Vertragstreue verstoße). Professor Dr. Erdel, Mannheim.

* * *

Anm. d. Schriftl.: Herr Prof. Dr. Erdel gründet seinen, dem Leipziger Arbeitsgericht geltenden Vorwurf darauf, daß die Tarifvertragsbestimmungen im Leipziger Fall für die Angestellten günstiger lagen, als in dem von ihm seinerzeit bearbeiteten Mannheimer Fall.

Diese Behauptung ist objektiv unrichtig. Sie könnte unter Umständen anerkannt werden, wenn die Arbeitszeitbestimmungen des Generaltarifvertrages in Mannheim zu der Zeit, als der vielbesprochene Erdelsche Schiedsspruch gefällt wurde, in Kraft gewesen wären. Das ist aber nicht der Fall. Die Dinge lagen vielmehr so, daß die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des Herrn Professor Dr. Erdel die Aufgabe hatte, einen neuen Tarifvertrag an Stelle des gekündigten zustande zu bringen.

Die Kündigung des alten Vertrages durch die Angestellten war nicht zuletzt zu dem Zwecke erfolgt, um in einem neuen Tarifvertrage Arbeitsbestimmungen festzulegen, die dem Sinne des Arbeitszeitnotgesetzes entsprechen.

Wenn im Verlaufe der Verhandlungen einzelne Streitpunkte vorweg entschieden wurden und diesen Entscheidungen der Wortlaut des gekündigten und abgelaufenen Tarifvertrages zugrundegelegt wurden, so war das eben ein Fehler, der höchstens mit taktischen Erwägungen entschuldigt werden könnte. Tatsache ist, daß in Mannheim nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. April durch Schiedsspruch Arbeitszeitbestimmungen geschaffen wurden, die praktisch zur Folge haben, daß, wenn ein Arbeitgeber die Arbeitszeit von 48 auf 54 Stunden in der Woche verlängert, die von dieser Anordnung betroffenen Angestellten, wenn sie in 200 Monatsarbeitsstunden 200 RM. verdient hatten, nunmehr für 226 Stunden nur 206,50 RM. erhalten, also für die die 48-Stundenwoche überschreitenden Arbeitsstunden nur den vierten Teil dessen, was sie bei Einhaltung der auch im Mannheimer Tarifvertrag als regelmäßig bezeichneten 48 stündigen Wochenarbeitszeit für die Stunde erhielten.

Weder die Arbeitgeber, denen die Tendenz des Mannheimer Schiedsspruches natürlich sehr angenehm war, noch die Schlichter und Richter, die sich mit ihm als vorbildliche Rechtsfindung befaßten, kennen die Einzelheiten des Zustandekommens. Ihnen genügte die Tatsache, daß unter maßgebender Mitarbeit eines der bekanntesten Arbeitsrechtler nach Inkrafttreten des Arbeitszeitnotgesetzes ein Tarifvertrag geschaffen wurde, der die oben beschriebenen Wirkungen zeigt.

Unsere in dieser Zeitschrift sofort nach Fällung des Schiedsspruches ausgesprochene Befürchtung, daß der Mannheimer Schiedsspruch Schule machen würde, hat sich inzwischen leider bestätigt, und es ist deshalb erklärlich, daß die Angestellten und ihre Verbände es als Genugtuung empfinden, wenn Gerichte von dieser Art Gesetzesauslegung offiziell abrücken.

Im übrigen glaubten wir, auch dem Verfasser des Leipziger Urteils Gelegenheit zur Erwiderung auf die von Herrn Prof. Dr. Erdel erhobenen Vorwürfe geben zu sollen. Herr Arbeitsgerichtsrat Schieckel, Leipzig, hat uns die nachfolgenden Ausführungen auf unsern Wunsch zugehen lassen:

Als Verfasser des von Herrn Professor Dr. Erdel bekämpften Urteils des Arbeitsgerichts Leipzig vom 16. September 1927 möchte ich unter grundsätzlicher Ablehnung eines Eingehens auf Form- und Ausdrucksweise des Angriffes, der zudem annehmbar lediglich auf Grund der in der „Deutschen Techniker-Zeitung" auszugsweise wiedergegebenen Urteilsgründe und ohne Kenntnis der Akten erfolgt ist, in sachlicher Beziehung auf folgendes hinweisen:

Ich hatte keine Veranlassung, den Mannheimer Generaltarifvertrag für die Angestellten der Industrie und des Großhandels, auf den sich der Schiedsspruch des Professors Dr. Erdel bezieht, mit dem Leipziger Tarifvertrag für die Angestellten des Einzelhandels, welchen mein Richterspruch betrifft, zu vergleichen, da es in sachlicher Beziehung völlig gleichgültig ist, ob diese beiden Tarifverträge inhaltlich übereinstimmen, oder nicht. In beiden Fällen handelt es sich um die Frage, ob und inwieweit die in der Fassung allerdings wenig glückliche Arbeitszeit-Verordnung tarifvertraglich getroffene Bestimmungen über Mehrarbeit und ihre Bezahlung aufhebt.

Der Leipziger Tarifvertrag war bei dem Inkrafttreten der Arbeitszeit-Verordnung noch in Kraft, ist also, soweit er den zwingenden Vorschriften der Arbeitszeit-Verordnung widerspricht, überholt. Der Mannheimer Generaltarifvertrag war abgelaufen und es handelte sich für Herrn Prof. Dr. Erdel darum, einen Modus zu finden, um diesen Tarifvertrag, der verlängert werden sollte, in Einklang mit der Arbeitszeit-Verordnung zu bringen. Bei diesem Bemühen ist Herr Prof. Dr. Erdel davon ausgegangen, daß die in dem Tarifvertrag festgesetzten Löhne für die 54-Stundenwoche gelten sollten, eine Bezahlung von Mehrarbeit über die normale 48-Stundenwoche hinaus also insoweit nur mit einem Zuschlag von 25 v. H. stattfinden sollte, während die Grundvergütung bereits in der Monatsvergütung inbegriffen sei. Da aber die Arbeitszeit-Verordnung in § 6a zwingend vorschreibt, daß Mehrarbeit gesondert zu bezahlen ist, so kann man nicht auf den vor dem Inkrafttreten der Arbeitszeit-Verordnung geschlossenen Tarifvertrag, der eine gesonderte Bezahlung der Mehrarbeit allgemein nicht vorsieht, zurückgreifen, denn wenn auch die Arbeitszeit-Verordnung die Möglichkeit zuläßt (§ 5), die Arbeitszeit (nicht die regelmäßige!) auch für die Zukunft durch Tarifvertrag über die in § 1, Satz 2 und 3 der Arbeitszeit-Verordnung festgesetzten Grenzen auszudehnen, so gilt für die Bezahlung dieser Mehrarbeit ausschließlich § 6a der Arbeitszeit-Verordnung.

Ich halte daher den Schiedsspruch des Herrn Prof. Dr. Erdel nach wie vor für unhaltbar, begrüße es aber um so mehr, daß Herr Prof. Dr. Erdel erklärt, im Ergebnisse meinem Urteil zustimmen zu können.

Uebrigens habe ich den Mannheimer Schiedsspruch nicht mit der Begründung „beiseite geschoben", daß es absurd sei anzunehmen, der Gesetzgeber habe gewollt, daß Ueberstunden nur mit einem Viertel einer gewöhnlichen Arbeitsstunde bezahlt werden sollten, sondern den Ausdruck „absurd" ausschließlich mit Bezug auf das diesbezügliche Vorbringen des Beklagten gebraucht, der den Erdelschen Schiedsspruch als Beweis für seine eigene abwegige Argumentation mißbrauchen wollte.

Dr. Schieckel, Arbeitsgerichtsrat.

Die Rechtsanwaltskosten bei den Landesarbeitsgerichten und beim Reichsarbeitsgericht

Gemäß § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes sind vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, deren neue Fassung im Reichsgesetzblatt I Nr. 27 vom 8. Juli 1927 veröffentlicht worden ist, für seine Berufstätigkeit Gebühren zu berechnen. Die bei einem Anwalt entstehenden Gebühren und Auslagen hat die im Prozeß unterliegende Partei zu ersetzen. Der Rechtsanwalt kann diese Kosten gerichtlich festsetzen und von der unterlegenen Partei zwangsweise beitreiben lassen. Voraussetzung für ein derartiges Zwangsverfahren ist aber, daß die Pflicht zur Erstattung der Kosten der unterliegenden Partei durch Urteil auferlegt worden ist oder daß die Kosten im Wege eines gerichtlichen Vergleiches von der einen oder anderen Partei ganz oder teilweise freiwillig übernommen worden sind. Die Kostenregulierung durch Urteil ist dem Willen der Parteien entzogen. Hierüber trifft lediglich das Gericht die Entscheidung, während bei einer vergleichsweisen Erledigung des Streitfalles die Parteien es in der Hand haben, zu bestimmen, in welchem Umfang sie Kosten übernehmen wollen.

Beim Abschluß eines Vergleiches spielen deshalb die auf Seiten der Parteien entstandenen Rechtsanwaltsgebühren eine wichtige Rolle. Jede Partei sträubt sich natürlich gegen die Uebernahme von Kosten jeglicher Art, insbesondere aber von Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes. Die Vergleichsverhandlungen scheitern oft an dieser kritischen Frage. Sind beide Prozeßbevollmächtigte nicht Rechtsanwälte, sondern Mitglieder oder Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden, so entstehen Anwaltskosten nicht. In solchen Fällen bietet bei vergleichsweiser Erledigung des Rechtsstreites die Kostenfrage meist keine besonderen Schwierigkeiten. Wesentlich komplizierter ist es aber, wenn z. B. auf seiten des Arbeitnehmers ein Gewerkschaftsvertreter als Prozeßbevollmächtigter fungiert, während auf seiten des Arbeitgebers ein Rechtsanwalt Prozeßbevollmächtigter ist, weil im letzteren Falle nur auf einer Seite Rechtsanwaltsgebühren entstehen. Dieser Unterschied in der Person der Prozeßbevollmächtigten wirkt sich bei der Kostenfrage aus und muß bei einem Vergleichsabschluß besonders beachtet werden.

Der Vergleichsvorschlag lautet in der Regel so, daß die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen

übernommen werden sollen. Bei dieser Art der Formulierung des Vergleiches läuft die Partei, welche nicht durch einen Anwalt, sondern durch einen Gewerkschaftsfunktionär vertreten ist, Gefahr, die Hälfte der Rechtsanwaltskosten seines Gegners aufgebürdet zu bekommen. Ein derartiges Risiko, welches oft aus Unkenntnis über die Tragweite des Wortlautes des Vergleiches übernommen wird, kann beseitigt werden, wenn die Formulierung des Vergleiches etwa so lautet: „Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben."

Es sei noch bemerkt, daß der Gewerkschaftsvertreter zwar nicht Gebühren, wohl aber den Ersatz seiner baren Auslagen (Reisekosten usw.) im Falle des Obsiegens von der unterliegenden Partei ersetzt verlangen kann. Auch diese Kosten können, wie eingangs erwähnt, gerichtlich festgesetzt und zwangsweise beigetrieben werden.

Die Höhe der bei einem Rechtsanwalt entstehenden Gebühren ergibt sich aus nachfolgender Uebersicht:

Gemäß § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Der einfache Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werte

bis 20 RM einschließlich	2 — RM
von mehr als 20 RM bis 60 RM einschließlich	4.— RM
„ „ „ 60 „ „ 100 „ „	6 — RM
„ „ „ 100 „ „ 150 „ „	8.— RM
„ „ „ 150 „ „ 200 „ „	10.— RM

Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt die volle Gebühr von dem Werte

bis zu 500 RM einschließlich	5 vom Hundert
von dem Mehrbetrage bis zu 1 000 RM einschl.	4 „ „
„ „ „ „ „ 3 000 „ „	3 „ „
„ „ „ „ „ 6 000 „ „	2 „ „
„ „ „ „ „ 10 000 „ „	1 „ „
„ „ „ „ „ 100 000 „ „	1/2 „ „
„ „ „ „ „ 1 000 000 „ „	1/4 „ „
„ „ „ „ „ 5 000 000 „ „	1/5 „ „
von dem Mehrbetrage	1/10 „ „

Dabei ist der Wert auf die nächsthöheren 100 RM., bei Gegenständen mit einem Streitwert von mehr als 20 000 RM. auf die nächsthöheren 1000 RM. aufzurunden.

In der Berufungs- und Revisionsinstanz erhöht sich dieser Gebührensatz um 3/10, also auf 13/10 (§ 52 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte).

Unter Berücksichtigung der in § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte angegebenen Wertstufen ergibt sich beispielsweise der einfache Gebührensatz für die Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Berufungs- und Revisionsinstanz aus nachfolgender Tabelle:

Wertstufe	Streitwert bis einschl. RM	10/10 Prozeß-, Verhandl.-, Vergleichs- und Korrespondenzgebühr, Antrag auf Zahlungsbefehl, Güteverfahren RM.	13/10 Prozeß-Verhandl, Vergleichs-, Korrespondenzgeb. RM.
1	20	2,—	2,60
2	60	4,—	5,20
3	100	6,—	7,80
4	150	8,—	10,40
5	200	10,—	13,—
6	300	15,—	19,50
7	400	20,—	26,—
8	500	25,—	32,50
9	600	29,—	37,70
10	700	33,—	42,90
11	800	37,—	48,10
12	900	41,—	53,30
13	1 000	45,—	58,50
14	1 100	48,—	62,40
15	1 200	51,—	66,30
16	1 300	54,—	70,20
17	1 400	57,—	74,10
18	1 500	60,—	78,—
19	1 600	63,—	81,90
20	1 700	66,—	85,80
21	1 800	69,—	89,70
22	1 900	72,—	93,60
23	2 000	75,—	97,50
24	2 100	78,—	101,40
25	2 200	81,—	105,30
26	2 300	84,—	109,20
27	2 400	87,—	113,10
28	2 500	90,—	117,—
29	2 600	93,—	120,90
30	2 700	96,—	124,80
31	2 800	99,—	128,70
32	2 900	102,—	132,60
33	3 000	105,—	136,50

Bei höheren Streitwerten, als in dieser Tabelle vermerkt, ist die einfache volle Gebühr nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte herauszurechnen.

Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

1. für den Geschäftsbetrieb einschl. der Information (Prozeßgebühr);
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem Vergleich (Vergleichsgebühr);
4. die Gebühr nach § 9 der GO. für Rechtsanwälte kann der Rechtsanwalt im Beweisaufnahmeverfahren nur zu 5/10 und für eine daran anschließende Verhandlung im Rechtsstreit ebenfalls nur zu 5/10 berechnen.

Es können also in einem Verfahren vier volle Gebühren entstehen, nämlich Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr und Vergleichsgebühr. Lh.

Entscheidungen

Eine Kündigung von Betriebsratsmitgliedern zwecks Herabsetzung des Gehalts ist ohne Zustimmung der Betriebsvertretung ungültig. Das Landgericht Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 25. Februar ds. Js., Aktenzeichen: 5 S 61/26/7, den Standpunkt eingenommen, daß eine Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes zwecks Herabsetzung des Gehalts nur dann rechtsgültig ist, wenn die Zustimmung der Betriebsvertretung oder des Arbeitsgerichts vorliegt.

Der Tatbestand war folgender: Eine Firma versetzte im Dezember 1925 den Angestelltenrats-Vorsitzenden, weil er angeblich als Magazinverwalter sich nicht bewährt habe, in einen anderen Betrieb und kündigte ihm an, daß sie entsprechend seiner jetzigen Tätigkeit sein Gehalt von 293 RM. auf 240 RM. herabsetzen würde. Der Angestelltenrats-Vorsitzende erhob gegen die Versetzung und auch gegen die Herabsetzung seines Gehalts Einspruch. Er erklärte, die ihm zugewiesene Arbeit nur deshalb auszuführen, um sich keiner Arbeitsverweigerung schuldig zu machen. Die Firma führte ihre Ankündigung daraufhin nicht durch, sondern nahm die ausgesprochene Vertragskündigung zurück. Am 29. März 1926 teilte die Firma dem Angestelltenrats-Vorsitzenden erneut mit, daß sie ab 1. Mai sein Gehalt auf den Betrag von 240 RM. herabsetzen würde. Diesmal brachte die Firma zum Ausdruck, daß sie hierzu berechtigt sei, da es sich um eine Leistungszulage handele, bei deren Gewährung sie sich stets vorbehalten habe, jederzeit eine anderweitige Regelung vornehmen zu können. Auch hiergegen erhob der Angestelltenrats-Vorsitzende Einspruch. Die Firma kündigte und rief, da die beantragte Zustimmung des Angestelltenrats zu der Kündigung versagt wurde, daraufhin das Arbeitsgericht an, das die Zustimmung zur Kündigung aber auch nicht erteilte. Trotzdem hat der Arbeitgeber ab 1. Juli 1926 dem Angestelltenrats-Vorsitzenden nur ein Gehalt von 240 RM. gezahlt. Dieser erhob durch seine Organisation, den „Bund der technischen Angestellten und Beamten" Klage auf Auszahlung des zu wenig gezahlten Gehalts bei dem Gewerbegericht und beantragte, festzustellen, daß der Arbeitgeber verpflichtet sei, auch weiterhin das alte Gehalt zu zahlen. Das Gewerbegericht in Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 6. Oktober 1926, Aktenzeichen: 2399/26, zugunsten des Klägers entschieden. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt, die das Landgericht Düsseldorf in seiner Sitzung vom 27. Februar ds. Js. mit folgender Begründung zurückgewiesen hat:

„Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt, sie ist jedoch nicht begründet.

Zunächst ist eine Einigung der Parteien darüber, daß das frühere Vertragsverhältnis aufgelöst und der Kläger mit geringerem Gehalte weiterzubeschäftigen sei, nicht zustande gekommen.

Es mag richtig sein, daß die Beklagte mit vollem Recht die Kündigung des Vertragsverhältnisses des Klägers deswegen aussprach, weil sich dieser auf seinem bisherigen Posten als unbrauchbar erwiesen hatte. Wie die Beklagte aber selbst vorträgt, hat sie von diesem Kündigungsrechte keinen Gebrauch gemacht, sie hat vielmehr auf Grund der Aussprache zwischen dem Kläger und dem Direktor der Beklagten die Kündigung zurückgenommen. Richtig ist ferner, daß der Kläger gegen die Beschäftigung in der neuen Stellung als Kartothekschreiber zuletzt keinen Widerspruch mehr erhoben hat. Daraus folgt aber nicht, daß der Kläger deswegen nur noch einen Anspruch auf das tarifliche Gehalt eines Kartothekschreibers hat. Der Kläger hat vielmehr in seinem Schreiben vom 5. Dezember 1925 ausdrücklich als Inhalt der mündlichen

Vereinbarung betont, daß die Kündigung „unter Belassung der bisherigen Bezüge“ zurückgenommen worden sei. Dem hat die Beklagte in ihrem Schreiben vom 9. Dezember 1925 nicht widersprochen, hat vielmehr dem Kläger sein bisheriges Gehalt noch ein halbes Jahr weitergezahlt. Wenn also eine Aenderung des früheren Vertragsverhältnisses eingetreten ist, so bezog sich diese nur auf die Art der Beschäftigung des Klägers, nicht aber auf die Höhe seines Gehaltes. Diese Gehaltsänderung kann auch nicht deshalb Platz greifen, weil der Kläger durch den Angestelltenrat sein Einverständnis mit der im Mai erneut in Aussicht genommenen Veränderung seiner Beschäftigung erklärt hat. Auch diese Zustimmung bezog sich nicht auf die Ermäßigung des Gehalts. Das Bestehen des Tarifvertrages steht aber der Aufrechterhaltung des Gehalts einer höheren Tarifgruppe auch für die Zeit der Beschäftigung in einer niedrigeren Gruppe nicht im Wege.

Es folgt daraus, daß die Beklagte dem Kläger kündigen mußte, wenn sie ihm seine bisherigen Bezüge nicht mehr weiter zahlen wollte, da auch der Standpunkt der Beklagten, sie habe die Kürzung des Gehalts deshalb vornehmen dürfen, weil sich dessen übertariflicher Teil als Leistungszulage darstelle, nicht durchschlägt. Es handelt sich nämlich nicht um Leistungszulage, um die der Kläger gekürzt worden ist. Nach der vom Kläger vorgelegten Mitteilung der Beklagten vom 18. Dezember 1925 ist dessen Einkommen auf 293 RM. festgesetzt worden mit dem Hinweise, daß diese „Gehaltsreduzierung“ infolge der wirtschaftlichen Lage erforderlich sei. Außerdem wird am Schlusse das Einverständnis des Klägers zu der Gehaltsreduzierung eingeholt. Wenn es sich nur um die Festsetzung von Leistungszulagen gehandelt hätte, würde die Beklagte das Einverständnis des Klägers nicht nötig gehabt haben, abgesehen davon ist aber unter einer Leistungszulage eine neben dem festen Gehalt gezahlte nach der Leistung des betreffenden Arbeitnehmers schwankende Entlohnung zu verstehen. Sie kann also in dem von der Beklagten dem Kläger nach der genannten Mitteilung zugesicherten Gehaltssatzes nicht enthalten sein.

Es bleibt also zu prüfen, ob zu der Kündigung des Klägers die Genehmigung des Betriebsrates oder Arbeitsgerichts gemäß §§ 95, 97 BRG. erforderlich war. Bei der Entscheidung dieser Frage ist unerheblich, ob die Beklagte bei der ersten Kündigung vom November 1925 einen Grund zur fristlosen Kündigung hatte. Dieser Kündigungsgrund kann nicht mehr selbständig geltend gemacht werden, da die Beklagte ihre Kündigung zurückgezogen und den Kläger weiterbeschäftigt hat. Sie hat also davon, wie sie selbst auch vorgetragen hat, keinen Gebrauch machen wollen, den Kündigungsgrund also selbst nicht mehr als wichtigen Grund im Sinne des Gesetzes angesehen. Die Voraussetzung der Ziffer 3 § 95 BRG. ist also nicht gegeben.

Weiterhin macht der Umstand, daß der Kläger nicht zum Zwecke der Entfernung aus dem Betriebe, als zur Entlassung gekündigt worden, sondern nur zur Herabsetzung seines Gehaltes auf die tarifmäßige Höhe die Einholung der Genehmigung der Betriebsvertretung nicht entbehrlich.

Aus dem Wortlaut des Betriebsrätegesetzes, daß im Absatz I des § 96 bestimmt, daß allgemein zur „Kündigung“ die Genehmigung der Betriebsvertretung erforderlich sei, in Absatz II unter Ziffer 1 und 2 aber von „Entlassungen“ spricht, die ohne im Absatz I geforderte Zustimmung wirksam sind, folgt nicht, daß das Gesetz unter Kündigung nur eine solche zum Zwecke der Entlassung versteht.

Eine solche Auffassung läßt sich mit dem Zwecke der Bestimmung des § 96 BRG. nicht vereinbaren. Der Zweck der Vorschrift ist der, daß Mitglieder der Betriebsvertretung nicht wegen ihrer Eigenschaft als solche vom Arbeitgeber benachteiligt werden sollen, um ihnen so die Möglichkeit zur unabhängigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Mitglieder der Betriebsvertretung zu ermöglichen. Eine solche Benachteiligung würde aber nicht nur durch eine Entlassung erfolgen, sondern auch durch eine Kündigung mit dem Zwecke der Gehaltskürzung. Durch eine solche Gehaltskürzung würde auch dem Arbeitgeber letzten Endes die Möglichkeit gegeben sein, die Entfernung des Betriebsvertretungsmitgliedes aus dem Betriebe zu erzielen, also gerade das zu erreichen, was selbst bei der Auslegung vom § 96 BRG. a. a. O. in dem Sinne, daß unter Kündigung nur solche zum Zwecke der Entlassung zu verstehen sei, das Gesetz verhindern will.

Eine Prüfung nach der Richtung hin, ob der Gekündigte wegen seiner Eigenschaft als Betriebsvertreter schlechter gestellt werden soll oder aus anderen Gründen, läßt aber das Gesetz nicht zu. Wenigstens ist eine solche Prüfung nicht durch das ordentliche Gericht möglich. Diese Frage kann nur in dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Verfahren vor dem Arbeitsgericht (§ 97 BRG.) geprüft werden.

Es muß also daran festgehalten werden, daß die Genehmigung der Betriebsvertretung oder des Arbeitsgerichts grundsätzlich für jede Kündigung erforderlich ist.

In der Literatur wird eine entgegengesetzte Ansicht vertreten durch Mansfeld, Kommentar zum BRG., S. 339. Mansfeld hat aber nur den Fall im Auge, wo ein Betriebsratsmitglied ebenso wie die übrige Belegschaft von Maßnahmen zur Arbeitsstreckung betroffen wird und in Kurzarbeit beschäftigt werden soll. Daß in einem solchen Falle eine Genehmigung zur Kündigung des Betriebsratsmitgliedes nicht erforderlich ist, ergibt sich ohne weiteres aus dem Rechtsgedanken, welcher auch in Ziffer 2 Abs. II zu § 96 BRG. zum Ausdruck gekommen ist, daß nämlich bei Maßnahmen, welche die Arbeitsbedingungen der gesamten Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen betreffen, die Mitglieder der Betriebsvertretung davon ebenfalls betroffen werden, ohne daß die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich ist.

Ein solcher Fall liegt aber gegenwärtig nicht vor.

Der von dem Gericht in früheren Entscheidungen eingenommene Standpunkt, daß bei Schwerkriegsbeschädigten eine Genehmigung des Hauptfürsorgeamts zur Kündigung dann nicht erforderlich sei, wenn mit der Kündigung keine Entlassung, sondern nur eine Aenderung für den Gekündigten nicht von einschneidender Bedeutung sei, steht dem hier eingenommenen Standpunkte nicht entgegen. Einmal können die für die Kündigung von Kriegsbeschädigten aufgestellten Grundsätze nicht ohne weiteres auf die Kündigung von Betriebsratsmitgliedern übertragen werden. Das Schwerkriegsbeschädigtenbeschäftigungsgesetz will lediglich den Kriegsbeschädigten ihre Existenz sichern. Die Bestimmungen der §§ 96, 97 BRG. dagegen haben wie oben dargelegt, eine ganz andere Tendenz, nämlich die, die Betriebsratsmitglieder vor Maßregelungen durch den Arbeitgeber zu schützen. Solche Maßregelungen können aber bereits in Aenderungen des Arbeitsvertrages liegen, welche für den Betroffenen von weniger einschneidender Bedeutung sind.

Im vorliegenden Falle liegt jedenfalls auch eine Vertragsänderung von einschneidender Bedeutung vor, als solche ist eine Einbuße an Gehalt ohne weiteres anzusehen.

Der Klageanspruch des Klägers ist also begründet, der Widerklagsantrag aber unbegründet. Die Berufung war deshalb zurückzuweisen.

Durch dieses Urteil hat das Landgericht festgestellt, daß Betriebsvertretungsmitglieder nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung oder des Arbeitsgerichts gekündigt werden können, ganz gleich, zu welchem Zweck die Kündigung erfolgt ist. Aus diesem Urteil geht aber weiter hervor, mit welchen Mitteln von Seiten der Arbeitgeber der Kampf gegen die Betriebsräte geführt wird. Der vorerwähnte Angestellte befand sich seit längeren Jahren im Dienste der Firma. Noch vor nicht allzulanger Zeit hat man dem Angestellten bestätigt, daß man ihn nur in der Firma halte wegen seiner außerordentlichen Zuverlässigkeit und Arbeitskraft, aber damals war er ja noch kein Angestelltenratsmitglied. Nachdem er Mitglied des Angestelltenrates geworden war, ließ man alle Mienen springen, um ihn aus dem Betriebe hinauszubringen. Die Angestellten sollen aus dem zähen Kampf der Unternehmer lernen, wie wertvoll das Betriebsrätegesetz für die Arbeitnehmer ist, denn wenn es so wertlos wäre, wie es oftmals von Arbeitnehmern behauptet wird, dann würde von Seiten der Arbeitgeber dieser zähe Kampf gegen die Betriebsvertretungen nicht geführt werden, aber auch dieses Beispiel beweist wieder, daß die Betriebsräte nur dann Rückhalt haben, wenn sie sich auf ihre Gewerkschaft stützen können, denn nur durch eine sachgemäße Bearbeitung der ganzen Angelegenheit war es möglich, den Prozeß zu führen und zu gewinnen, vor allem, da das Düsseldorfer Landgericht sich in anderen Fällen, die gleichgelagert sind, in genau entgegengesetztem Sinne ausgesprochen hat.

Mittwich.

Ueber die Frage des **Verzichtes auf Vergünstigungen** aus dem Tarifvertrage hat kürzlich die 8. Zivilkammer des Landgerichts Dresden folgendes Urteil ergehen lassen:

Einige Firmen der Holzindustrie hatten ihren Arbeitnehmern Anfang Juli 1926 Reverse vorgelegt, wonach diese mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage auf ihre Ferien verzichten. Diese Reverse sind in der Furcht, anderenfalls gekündigt zu werden, unterschrieben worden. Etwa zehn Wochen später haben die Arbeitnehmer ihren Verzicht widerrufen und zum mindesten das Feriengeld verlangt.

Das Landgericht hat den Arbeitnehmern dieses Feriengeld zugesprochen und das Urteil kurz wie folgt begründet:

„Da die Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer Normativbestimmungen sind und auf Normativbestimmungen ein Arbeitnehmer für die Zukunft rechtswirksam nicht verzichten kann, außerdem die in § 51 des Tarifvertrages vorgesehene Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung der Beklagten und ihrer Betriebsvertretung über die Reihenfolge des Ferienantritts ihrer einzelnen Arbeitnehmer nicht zustande gekommen war, konnte der Revers den Klägern nicht das Recht nehmen, bis zum 31. Oktober 1926 den ihnen nach dem Tarifvertrag zustehenden Urlaub geltend zu machen. Von diesem Recht haben sie rechtzeitig Gebrauch gemacht. Am 20. September 1926 haben sie den Revers widerrufen und auf der Gewährung von Ferien bestanden. Dies mußte zur Zurückweisung der Berufung der Beklagten und gemäß §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO. zu ihrer Belastung mit den Kosten auch des zweiten Rechtsganges führen.“

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 12 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 48 DER D.T.Z. BERLIN, 2. DEZEMBER 1927

Die Abdingbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

I. Die Arbeitszeit-Verordnung in der neuen Fassung vom 14. April 1927 (RGBl. S. 110) ist wie ihre Vorgängerinnen eine öffentlich rechtliche Regelung der zulässigen Beschäftigungsdauer bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern. Die Verletzung der Vorschriften, das heißt in erster Linie die Beschäftigung über die gesetzlich erlaubte Grenze hinaus, ist mit Strafe bedroht (§ 11).

Diese strafrechtliche Regelung ist grundsätzlich der Willkür der Beteiligten entzogen. Diese können weder die Strafbarkeit über das Gesetz hinaus begründen, noch eine nach dem Gesetze gegebene Strafbarkeit ausschließen. Nachdem durch Streichung des § 11 Abs. 3 die Straflosigkeit des Arbeitgebers bei Annahme oder Duldung freiwillig geleisteter, wenn auch rechtswidriger Arbeit aufgehoben ist, bestimmt das Gesetz zwingend die Strafbarkeit jeder Ueberschreitung.

Aber die Grenzen des Erlaubten und damit die Grenzen des Strafbaren sind nicht starr, sondern nach verschiedenen Richtungen beweglich.

1. Der Arbeitsvertrag, die individuelle Vereinbarung der Arbeitsdauer zwischen dem Arbeitgeber und den einzelnen Arbeitnehmern, hat grundsätzlich keine Einwirkung auf das Maß des Erlaubten. Der Vertrag ist an dieses Maß gebunden und nichtig, wenn er die Grenze des Zulässigen überschreitet. Mit zwei Ausnahmen:

a) Wenn auch der 2. Satz des § 1 der AZVO. den Grundsatz des Achtstundentages aufstellt, so setzt der 3. Satz ihn doch praktisch sofort wieder außer Wirkung, indem er innerhalb zweier Wochen beliebigen Ausgleich gestattet. Durch die Aenderung des § 9 ist außer Zweifel gestellt, daß es für erwachsene männliche Arbeiter und Angestellte keine absolute Grenze der täglichen Beschäftigung gibt. Innerhalb der Gesamtdauer von 96 Stunden in zwei Wochen können daher die Parteien des Arbeitsvertrages eine beliebige Tagesarbeit vereinbaren. Was durch Strafe geschützt wird, ist nicht der Achtstundentag, sondern die 48 Stundenwoche (bzw. 96 Stunden-Doppelwoche).

b) Nach §13 der AZVO. können die vorgesetzten Dienstbehörden der Reichs-, Länder- und Gemeinde-Verwaltungen, sowie der Reichs-, Länder-, Reichsbank- und Reichsbahnbetriebe „die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer übertragen". Vor dem 1. Mai hatten diese Vorschriften noch den Zusatz: „auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen", und kennzeichnete sich damit als eine nicht nur öffentlich- sondern auch privatrechtliche Vorschrift, die den Behörden die Befugnis zu einseitiger Abänderung der Anstellungsverträge gab. Durch die Streichung ist anerkannt worden, daß der privatrechtliche Charakter nur eine Uebergangsvorschrift war, und daß heute der privatrechtliche Inhalt höchstens sein kann, daß die Gleichstellung mit den Beamten rechtens sein soll, wenn gar nichts über die Regelung der Arbeitszeit vereinbart ist. Das ist deutlicher ausgesprochen in dem daneben fortbestehenden § 14 der Verordnung vom 18. März 1919, wonach für Angestellte, die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, für die Beschäftigung „mangels abweichender Vereinbarungen" die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften maßgebend sind.

2. Auch die Betriebsvereinbarung hat grundsätzlich nicht die Macht, an den öffentlich-rechtlichen Grenzen etwas zu ändern. Was unter 1 vom Anstellungsvertrage gesagt ist, gilt natürlich auch für die Arbeitsordnung oder sonstige Betriebsvereinbarung. Wenn Erdmann in seinem Kommentar zur AZVO. darzulegen versucht, daß eine vom Gewerbeaufsichtsbeamten ausdrücklich genehmigte Arbeitsordnung in der Lage sei, Mehrarbeit straflos zu machen, so gehört das nicht hierher. Denn soweit es zutrifft, beruht die Erweiterung der Strafgrenze nicht auf der Arbeitsordnung, sondern auf der behördlichen Genehmigung nach § 6.

3. Dagegen ist dem Tarifvertrage weitgehende Freiheit in der Gestaltung nicht nur der Arbeitsverträge, sondern auch der öffentlich-rechtlichen Schranken der Beschäftigung gegeben.

a) Im allgemeinen handelt es sich dabei um eine Erweiterung der gesetzlichen Schranken. Diese ist der Zweck der Verordnung vom 21. Dezember 1923 gewesen. Und sie ist alleiniger Inhalt des allgemein gültigen § 5. Daß die tarifliche Arbeitszeit an Stelle der gesetzlichen tritt, gilt nur, wenn die tarifliche Arbeitszeit länger ist als die in § 1 AZVO. normierte. Ist die tarifliche Arbeitszeit kürzer, so löst ihre Ueberschreitung nicht die Strafbarkeit des Arbeitgebers aus. Sondern das ist erst dann der Fall, wenn mit der tariflichen zugleich die gesetzlich zulässige Dauer überschritten wird.

Das gleiche gilt von den Sonderfällen des § 2 (Regelung der Arbeitsbereitschaft) und des Art. VI der Verordnung vom 18. März 1919 (Ausnahmen für Verkehrsgewerbe). Auch hier kann der Tarifvertrag nur die Strafgrenze erweitern, nicht sie verengern.

b) Nur § 8 der AZVO. sieht eine Verengerung der Strafgrenzen vor. Im Bergbau unter Tage ist für heiße Betriebspunkte eine Verkürzung der Arbeitsdauer zu vereinbaren. Die tarifliche kürzere Arbeitszeit darf bei Strafe nicht überschritten werden. Die Vereinbarung einer längeren Arbeitszeit durch Tarifvertrag hat weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Wirkung, sondern ist als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB. nichtig. Das gilt auch, wenn sie nur einer landesrechtlichen bergpolizeilichen Regelung (6 Stundentag) widerspricht.

c) Ergänzend sei bemerkt, daß sich die Befugnis des Tarifvertrages nur auf die Aenderung der §§ 1 und 8 AZVO. und auf die entsprechenden Vorschriften der Bäckerei-Verordnung beschränkt. Weder der übrige Inhalt der drei Verordnungen über die Arbeitszeit, noch die Sonderverordnungen für Krankenpflegeanstalten, noch die Vorschriften der Gewerbeordnung können tariflich wegbedungen werden.

4. Im übrigen liegt die Beweglichkeit der strafrechtlichen Arbeitszeitregelung in den Händen verschiedenster Verwaltungsbehörden. Hier müssen Andeutungen genügen.

a) Der Reichsarbeitsminister kann das Maß der erlaubten Beschäftigungsdauer erweitern nach § 2 (Arbeitsbereitschaft), § 6 (allgemeine Ausnahme); verengern nach § 7 (gesundheitsgefährdende Betriebe).

b) Die oberste Landesbehörde kann nur erweitern nach § 6 AZVO. Ziff. VII der Verordnung vom 23. November 1918, § 10 der Verordnung vom 18. März 1919.

c) Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann nur nach § 6 AZVO. Erweiterungen der Strafgrenze zulassen.

d) Bei Ueberschreitung des Zehnstundentages muß nach § 9 AZVO. behördliche Genehmigung mit Tarifvertrag nach § 5 zusammenkommen.

e) Auch die Sonderregelungen und die Gew.-Ordg. sehen verschiedene behördliche Ausnahmen vor, die in der Hauptsache auf Lockerung der strafrechtlichen Bindungen zielen.

II. Ein langer und noch nicht ganz erledigter Streit ist um die Frage gefochten worden, ob die AZVO. neben dieser öffentlich-rechtlichen Regelung auch eine privat-

rechtliche Regelung des Gebotenen enthalte. Mit anderen Worten, ob der Arbeitnehmer durch das Gesetz verpflichtet wird, diejenige Arbeit zu leisten, die der Arbeitgeber straflos vollziehen lassen darf. Daß die Reichsregierung beim Erlasse der Verordnung vom 21. Dezember 1923 eine solche Einwirkung auf das Arbeitsvertragsverhältnis gewollt hat, ist kaum zu bestreiten. Trotzdem ist meine Kritik durchgedrungen, daß sie ihre Absicht nicht gesetzgeberisch verwirklicht hat (Näheres in meinem Kommentar zur AZVO.). Inzwischen hat die Reichsregierung ihre Ansicht aufgegeben, wie klar aus der Begründung zum Entwurfe eines Arbeitsschutzgesetzes hervorgeht. Und in Rechtsprechung wie Schrifttum ist der nur öffentlich-rechtliche Charakter der AZVO. so überwiegend anerkannt, daß das Landgericht Dortmund am 28. Januar 1926 erklären konnte, die „herrschende Meinung" sehe in der AZVO. „nur eine polizeiliche Verordnung, die selbst kein Vertragsrecht schafft". (Mein Kommentar S. 15.)

Das gilt erst recht vom Arbeitszeitnotgesetze vom 14. April 1927. Die von ihm neugestaltete AZVO. legt weder dem Arbeitgeber eine Beschäftigungspflicht auf, noch dem Arbeitnehmer eine Leistungspflicht. Beide haben volle Freiheit, innerhalb des gesetzlich Zulässigen einen Arbeitsvertrag mit beliebigen Bedingungen abzuschließen. Der Vertrag allein ist maßgebend für die Rechte und Pflichten jedes Teiles. Gewiß übt die AZVO. einen mittelbaren Einfluß auf die Auslegung des Arbeitsvertrages, indem bei Zweifel ihre Normen als das übliche, „das angemessene", das von den Parteien gewollte angesehen werden können. Aber immer entspringt die Arbeitspflicht nur dem Vertrage, niemals der AZVO. Diese ist ein Schutzgesetz, kein Zwangsgesetz. Daraus ergeben sich zwei wichtige Folgerungen:

1. Der Arbeitgeber hat einen Anspruch auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers nur nach dem Maße des Vereinbarten. Auch der neue § 6a, der einen Lohnzuschlag für produktive Mehrarbeit zwingend vorschreibt, gilt nur, wenn Mehrarbeit geleistet wird, besagt aber garnichts darüber, ob Mehrarbeit zu leisten ist. Der § 3 gibt dem Unternehmer nur die Straflosigkeit für je zwei Ueberstunden an 30 Werktagen im Kalenderjahre, nicht den zivilrechtlichen Anspruch auf Leistung gegen den Arbeitnehmer. Der Tarifvertrag kann sowohl die Grenzen der Strafbarkeit erweitern wie den Arbeitnehmer zu Mehrleistung verpflichten. Meist ist beides miteinander verbunden. Die Behörde kann durch Ausnahmegenehmigung nur die Strafgrenze erweitern; sie kann keinen Arbeitnehmer zu irgendeiner Arbeit nötigen, zu der er nicht vertraglich verpflichtet ist.

2. Da die Ausnutzung der strafrechtlichen Möglichkeit zu Mehrarbeit über die 48 Stundenwoche hinaus stets einer Vereinbarung bedarf, so kann auch gültig vereinbart werden, daß von den Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden soll. Durch die AZVO. wird der Vertragsfreiheit nach unten keine Grenze gesetzt. Der Arbeitgeber ist nicht zur Wochenbeschäftigung von 48 Stunden genötigt. Aber der Arbeitnehmer ebensowenig zu 48stündiger Leistung gesetzlich verpflichtet. Wie zwischen beiden Kurzarbeit gültig vereinbart werden kann, so kann auch die Nichtbenutzung der Möglichkeit zu Ueberstunden gültig vereinbart werden. Die von Meißinger (ArbR. 1927, Heft 6) vertretene Ansicht, daß der Arbeitgeber ein unverzichtbares Recht auf die Ueberstunden nach § 3, auf die längere Beschäftigung bei Arbeitsbereitschaft nach § 2, auf die Ausnutzung des § 10 bei Ausnahmefällen usw. habe, findet im Gesetz keine Stütze.

Vereinbarungen über die Arbeitszeit binden genau wie andere Vereinbarungen. Für das Verhältnis zwischen Arbeitsvertrag, Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung gelten die allgemeinen Regeln.

a) Eine vertragliche Regelung der Verteilung der zulässigen 48 Stunden wöchentlich ist für beide Teile verbindlich. Der Unternehmer kann nicht auf Grund des § 1 AZVO. einseitig die Tagesarbeitszeit verändern oder einen Ausgleich ausgefallener Stunden „anordnen", natürlich soweit das nicht aus vernünftiger Auslegung des Vertrages (Leitungsbefugnis, Treu und Glauben, Verkehrssitte) zu entnehmen ist.

b) Es kann gültig vereinbart werden, daß auch bei Arbeitsbereitschaft keine Ueberschreitung des Achtstundentages stattfinden soll (§ 2).

c) Der Arbeitgeber kann auf sein Recht zu 30 mal zwei Ueberstunden nach § 3 bindend verzichten. Durch Tarifvertrag kann er an der Ausnutzung der gesetzlichen Erlaubnis gehindert werden. (Auch der letzte Satz des § 5, wonach die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 auch neben Tarifverträgen gelten, hat nur strafrechtliche Bedeutung.)

d) Auch die Anwendung des § 4 (Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten über die für den Gesamtbetrieb zulässige Arbeitszeit hinaus) kann vertraglich ausgeschlossen werden. Der Arbeitgeber hat (abgesehen von wirklichen Notfällen, vergl. i) kein unabdingbares Recht auf Längerbeschäftigung.

e) Soweit der Tarifvertrag es nicht ausschließt, kann der Arbeitgeber sich durch Betriebsvereinbarung oder Anstellungsvertrag zu einer kürzeren Arbeitszeit als der tariflichen verpflichten.

f) Eine Vereinbarung, daß der Unternehmer keine Genehmigung zu Mehrarbeit nach § 6 beantragen soll, ist rechtswirksam und für den Unternehmer bindend.

g) Bindend ist auch eine Vereinbarung, wonach der Arbeitgeber keinen Antrag nach § 9 auf behördliche Genehmigung einer Ueberschreitung des Zehnstundentages stellen darf.

h) Der Unternehmer kann sich bindend verpflichten, von der Möglichkeit des § 10 Abs. 2 keinen Gebrauch zu machen, das heißt, auch bei dringendem Bedarfe nicht einzelne Arbeiter oder Angestellte über eine gewisse Dauer hinaus zu beschäftigen.

i) Auch eine Verpflichtung des Unternehmers, von den Möglichkeiten des § 10 Abs. 1 (unbegrenzte Arbeitsdauer bei vorübergehenden außergewöhnlichen Fällen) keinen Gebrauch zu machen, ist grundsätzlich verbindlich. Allerdings gibt es hier eine Grenze in wirklichen Notlagen. Wenn infolge einer Kesselexplosion, eines Fabrikbrandes, eines Grubenunglückes oder dergl. Menschenleben oder große Vermögenswerte auf dem Spiele stehen, dann darf der Unternehmer sich über alle vertraglichen Bindungen hinwegsetzen. Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Arbeitnehmer dann seine Mitwirkung, auch über die vereinbarte Arbeitsdauer hinaus, versagte. Ein Vertrag, der solche Ueberschreitungen der Arbeitszeit hindern wollte, wäre als Verstoß gegen gute Sitte nach § 138 BGB. nichtig. Er kommt nicht vor.

k) §. 13 AZVO. und noch deutlicher § 14 der Verordnung vom 18. März 1919 läßt dem Vertrage völlige Freiheit in der Regelung der Arbeitszeit von Behördenangestellten und Staatsarbeitern. Verbindlich ist auch ein Gesamtvertrag, der die Regelung der Einzelverständigung überläßt, die Gleichstellung mit den Beamten oder eine bestimmte andere Abweichung von der Verordnung aber ausschließt.

III. In den unter II genannten Fällen handelt es sich um die Unterscheidung zwischen der öffentlich-rechtlichen Beschäftigungserlaubnis und dem Arbeitsvertrage. Eine „Abdingung" der Vorschriften liegt nicht vor, sondern nur eine vertragliche Hinderung an der vollen Ausnutzung der strafrechtlichen Erlaubnis. Ihre Zulässigkeit ist selbstverständlich, sobald man erkannt hat, daß die AZVO. kein Arbeitszwangsgesetz ist, sondern ein öffentliches Schutzgesetz, wie die Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit und vieles andere.

Aber die neue AZVO. enthält auch zwei privatrechtliche Vorschriften, die beide als zwingend und unabdingbar angesehen werden müssen:

1. Der § 6a gibt allen Arbeitnehmern (außer Lehrlingen) bei Mehrarbeit bestimmter Art den Anspruch auf „eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus". Für die Bemessung dieser Vergütung, deren Regelsatz 25 v. H. Zuschlag sein soll, ist der Vertragsfreiheit weiter Spielraum gegeben. Nur zwei Sätze sind unabdingbar:

a) Ueberstunden müssen bezahlt werden. Abgesehen von der Ausnahme des Abs. 5 (Saisongewerbe) hat der Arbeitnehmer stets den Anspruch auf besondere Bezahlung.

b) Das Entgelt muß „angemessen" höher sein als der Lohn für die regelmäßige Arbeit.

2. Der meist als Strafvorschrift ausgelegte Abs. 3 des § 9 gibt den schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen das unabdingbare und unverzichtbare Recht, jede, auch vertraglich übernommene Tätigkeit über 8 Stunden täglich, abzulehnen.

Die Jagd nach kurzen Kündigungsfristen

In dem gleichen Maße, wie die Gesetzgebung den Kündigungsschutz der Angestellten durch lange Kündigungsfristen (Gesetz vom 9. Juli 1926) erweitert hat, sucht der Arbeiter die Kündigungsfristen abzukürzen. Dieses Bestreben, welches also der Tendenz des Gesetzes widerspricht, tritt in den verschiedensten Formen in Erscheinung, von denen eine hier erörtert sei:

Der Betriebsinhaber vereinbart mit seinen Angestellten, daß er sie im Dienste behalten will, solange kein Konkurs eröffnet sei bzw. solange er Inhaber des Betriebes sei. In dem praktischen Fall, der meiner Bearbeitung unterlag, war die Vereinbarung nicht ausdrücklich getroffen worden; denn der Chef, der in schlechte Vermögensverhältnisse geraten war und deshalb den Angestellten von Monat zu Monat neu kündigte, schrieb den Angestellten eines Tages einen Brief mit der obigen Erklärung darüber, wie lange er sie noch behalten wolle. Die Angestellten protestierten zwar dagegen, da sie über das Dienstverhältnis Monate hindurch unverändert fortsetzten, war der Inhalt des bezeichneten Briefes stillschweigende Vereinbarung geworden, wie der Richter annahm.

Es fragt sich nun: Wie ist diese Vereinbarung auszulegen? Ist sie dahin zu verstehen, daß die Angestellten bei Eröffnung des Konkurses oder bei Verkauf des Geschäfts ohne weiteres entlassen werden können oder dahin, daß ihnen bei Eintritt dieser Ereignisse nur unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt werden kann? Das Landesarbeitsgericht in Frankfurt a. M. hat sich in einer Entscheidung vom 22. September 1927 auf den ersteren Standpunkt gestellt und ausgesprochen, daß der Konkursverwalter die Angestellten kurzerhand ohne Kündigungsfrist entlassen konnte. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Das Gericht meinte, es handele sich um eine auflösende Bedingung des Dienstverhältnisses. Mag sein, sie ist aber unzulässig. Gewiß enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine Bestimmung, daß man einen Dienstvertrag nicht auflösend bedingt schließen oder während des Laufes des Dienstverhältnisses eine auflösende Bedingung dafür vereinbaren könne. Eine solche Vereinbarung verstößt aber sowohl gegen § 133 aa der Gewerbeordnung, als auch gegen den Tarifvertrag. Die Gewerbeordnung bestimmt, daß die Mindestkündigungsfrist einen Monat zum Ende des Kalendermonats beträgt und daß jede entgegenstehende Vereinbarung nichtig ist. Im fraglichen Fall hatte der Konkursverwalter den Mann mitten im Monat, ich glaube am 8. des Monats, entlassen. Der Tarifvertrag aber bestimmt, daß für die Kündigung die gesetzlichen Fristen gelten. Damit wird auf die genannte Stelle der Gewerbeordnung verwiesen; also ist die Vereinbarung auch vom Standpunkt der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages unwirksam.

Betrachtet man sich aber den Fall einmal ganz genau, so erkennt man, daß es sowohl unrichtig ist, von einer auflösenden Bestimmung als auch von einer Zeitbestimmung zu sprechen. Hier muß wiederum auf das bürgerliche Recht zurückgegriffen werden. Ein zeitbestimmtes Arbeitsverhältnis (wie es Nikisch, Grundformen des Arbeitsvertrages 1926, S. 14 nennt) liegt vor, wenn der Endpunkt bestimmt oder bestimmbar ist, dann endet das Dienstverhältnis gemäß § 620 BGB. mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Eine solche Bestimmbarkeit liegt jedoch nur vor, wenn man schon zur Zeit der Eingehung des Arbeitsvertrages bzw. der Vereinbarung des Dienstendes berechnen kann, wann das Ende eintreten wird, z. B. „bis Weihnachten 1927 oder bis zum Ende der Saison oder bis zum Ende der Campagne (Zuckerindustrie)", d. h. also, der Tag braucht nicht ausdrücklich fixiert zu sein, es genügt vielmehr, daß man sich das Ende berechnen kann. Das ist nicht der Fall, wenn man zwar weiß, daß das Ereignis, welches zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen soll, einmal eintreten wird, aber nicht weiß, wann es eintreten wird, z. B. „ich engagiere Sie bis zu meinem Tode".

Bei solcher Abrede kommt noch etwas anderes hinzu: Die Auslegung derselben nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte führt dazu, daß es eine unbillige Härte wäre, den Angestellten im Falle des Todes des Arbeitgebers glatt auf die Straße zu setzen, vielmehr ist als vereinbart anzusehen, daß dem Angestellten in solchem Falle nur mit der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist soll gekündigt werden können. (So auch Staub zu § 66 Handelsgesetzbuch, Anm. 1.) Das Oberlandesgericht Karlsruhe, das den Fall in einer Entscheidung vom 25. Januar 1900 („DJZ." 1900 S. 364) behandelt hat, spricht geradezu von einer inhumanen und zweckwidrigen Schroffheit, wenn das Gegenteil der hier vertretenen Auffassung rechtens wäre. Ebenso vertritt Nikisch a. a. O. S. 16 unter Anführung des Beispiels „ein Witwer engagiert eine Hausdame bis zu seiner etwaigen Wiederverheiratung" die Rechtsauffassung, daß man hier von einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Vertragsverhältnis zu sprechen habe.

Noch viel weniger aber kann von Bestimmbarkeit des Endpunktes gesprochen werden in einem Fall, in welchem nicht einmal bekannt ist, ob das Ereignis überhaupt eintreten wird. Das ist gerade in unserem Beispiel von der Konkurseröffnung und von dem Geschäftsverkauf der Fall. Ob ein Konkurs eröffnet ist, ist nicht einmal dann sicher, wenn die Firma überschuldet oder zahlungsunfähig wird; denn die Eröffnung des Konkurses kann bekanntlich mangels Masse abgelehnt werden und es kann ein Vergleich im Sinne der neuen Vergleichsordnung zustande kommen. Bezüglich der Abrede „solange ich Inhaber des Geschäfts bin" kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, in welchem Zeitpunkt die Inhaberschaft aufhört, mit dem Abschluß des obligatorischen Verkaufvertrages oder mit der Uebergabe des Geschäfts an den Erwerber, die zeitlich sehr weit von dem Verkaufsakt entfernt liegen kann? Das unbestimmte Moment, das in all diesen Beispielen liegt, hindert eben die Annahme der Bestimmtheit oder der Bestimmbarkeit.

Ein weiterer rechtlicher Gesichtspunkt kommt für den Konkursfall hinzu: Nach § 22 der Konkursordnung kann der Konkursverwalter nur unter Einhaltung der gesetzlichen oder wenn sie kürzer ist, der vereinbarten Kündigungsfrist kündigen. Es ist anerkannten Rechtens, daß Ausbruch des Konkurses kein wichtiger Grund für die sofortige Entlassung des Angestellten ist — sonst wäre § 22 ja überflüssig (vgl. Titze in „Das Recht des kaufmännischen Personals", S. 172). Wäre nun die Vereinbarung „ich beschäftige Sie bis zum Ausbruch des Konkurses" im Sinne des landarbeitsgerichtlichen Urteils Frankfurt am Main zu verstehen, so würde auf diesem Umweg die sofortige Kündbarkeit erreicht werden.

Die Kündigungsfrist ist aber dazu da, um mit Muße die Aufsuchung einer neuen Stelle zu ermöglichen. Diese Möglichkeit fällt in unserem Beispiele ganz fort, denn es ist bekannt, daß die Schwierigkeiten eines Geschäfts monate- und jahrelang sich hinziehen können und sich meistens hinter den Kulissen abspielen, so daß der Angestellte gar keinen Ueberblick hat, wann er nun mit seinem Weggang zu rechnen hat. Wir stehen also auf dem Standpunkt, daß der Angestellte auch im Fall solcher Vereinbarung Anspruch hat auf die Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist.

Rechtsanwalt Dr. C. Philippe, Frankfurt a. Main.

*

Anmerkung der Schriftleitung: Zum Verständnis der vorstehenden Ausführungen des Verfassers lassen wir die auch nach unserer Auffassung nicht zutreffenden Entscheidungsgründe des LAG. Frankfurt a. M. folgen:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt, sie ist jedoch nicht begründet. Der Berufungskläger bemängelt zunächst, daß der Erstrichter in seinen Gründen von einer Vereinbarung der Parteien über die Dauer des Dienstverhältnisses bis zur Konkurseröffnung spreche. Er habe gegen den Brief vom 31. Januar 1927 sofort protestiert, so daß also eine Vereinbarung nicht zustande gekommen sei. Dieser angebliche Protest ist für den vorliegenden Fall bedeutungslos. Der Berufungskläger sagt nicht, wann, wo, wie oder wem gegenüber er den Protest erhoben hat. Aber selbst wenn er unverzüglich dem Firmeninhaber gegenüber mündlich Widerspruch gegen die Mitteilung vom 31. Januar 1927 erhoben hat, so ist doch dieser Widerspruch ohne Bedeutung gegenüber dem tatsächlichen Verhalten des Klägers. Er hat das wiederholt gekündigte und immer wieder befristet verlängerte Dienstverhältnis auch nach dem 31. Januar 1927 unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt und sich damit, wenn er auch anfänglich mit dem Inhalt des Briefes nicht einverstanden war, doch nachträglich durch sein Verhalten damit einverstanden erklärt. Es ist also mit dem Erstrichter davon auszugehen, daß am 31. Januar 1927 zwischen den Parteien eine Vereinbarung dahin zustande gekommen ist, daß das Dienstverhältnis weiter bestehen bleiben sollte, jedoch nur solange das Konkursverfahren nicht eröffnet werde, daß also mit anderen Worten das Dienstverhältnis endigen sollte, sobald der Konkurs eröffnet wird. Daß die Vereinbarung eines Dienstverhältnisses bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses rechtlich zulässig ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Es fehlte hierbei auch nicht an einem bestimmten oder bestimmbaren Zeitpunkt, da Ende Januar 1927 bereits mit Sicherheit mit der demnächstigen Eröffnung des Konkursverfahrens zu rechnen war, nachdem Ende Dezember 1926 die Ge-

schäftsaufsicht über die Firma August Schäfer aufgehoben worden war. Wenn der Berufungskläger die Vereinbarung vom 31. Januar 1927 dahin ausgelegt wissen will, daß dem Konkursverwalter bei Konkurseröffnung nur das Recht zur ordnungsgemäßen Kündigung zustehen sollte, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Brief vom 31. Januar 1927 für eine derartige Auslegung keinen Raum gibt, da er deutlich das Gegenteil enthält. Es ergibt sich aus ihm mit aller Gewißheit, daß der Wille der Parteien dahin gegangen ist, daß das Dienstverhältnis mit Eröffnung des Konkurses ohne Kündigung und ohne weiteres gelöst sein sollte. Die Vereinbarung vom 31. Januar 1927 enthält auch keine Sittenwidrigkeit. Dem Kläger waren die kritischen Verhältnisse in der Firma genau bekannt, sein Dienstverhältnis war ihm im Jahre 1926 wiederholt gekündigt worden, er hatte also ausreichend Gelegenheit, sich nach einer anderen Beschäftigungsmöglichkeit umzusehen. Die Vereinbarung enthält auch keine Tarifwidrigkeit, die der Berufungskläger behauptet. Der Tarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte von Frankfurt a. M. sagt in seinem § 10 lediglich, daß bezüglich der Kündigung die gesetzlichen Bestimmungen gelten. Da die Vereinbarung eines Dienstverhältnisses auf bestimmte Dauer gesetzlich zulässig ist, so ist nicht einzusehen, weshalb die Vereinbarung gegen die tariflichen Bestimmungen verstoßen sollte. Wenn der Berufungskläger weiter geltend macht, daß der Konkursverwalter nach Eröffnung des Konkurses frühere Angestellte der Firma, mit welchen der Gemeinschuldner die gleiche Abrede getroffen habe, weiter behalten habe, so ist dies für den vorliegenden Fall unerheblich, es erklärt sich daraus, daß der Konkursverwalter zur Erledigung der laufenden Geschäfte noch einiger Angestellter bedurfte. Unerheblich ist auch, ob der Gemeinschuldner bei den früheren Kündigungsschreiben erklärt hat, es handle sich nur um eine Formsache, bei dem Schreiben vom 31. Januar 1927 hat es sich jedenfalls nicht nur um eine Formsache gehandelt. Das Berufungsgericht ist demgemäß in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Dienstverhältnis des Klägers gemäß der Vereinbarung vom 31. Januar 1927 mit der Konkurseröffnung ohne weiteres gelöst war."

Entscheidungen

Unbillige Härte liegt nicht mehr vor, wenn ein gekündigter Angestellter sofort gleichwertige Stellung findet. Diese Auffassung bekundet das LAG. in Gleiwitz (Gerichtstag Oppeln) in einer am 18. Oktober 1927 verkündeten Entscheidung (9. S. 17/27) zu folgendem Rechtsstreit:

Der Kläger war technischer Angestellter. Die beklagte Firma hat ihn zum 1. Oktober 1927 gekündigt. Das frist- und formgerecht durchgeführte Einspruchsverfahren ergab ein Urteil des AG. auf Weiterbeschäftigung oder Zahlung einer Entschädigung gemäß § 87 BRG. Hiergegen legte die Beklagte Berufung ein mit der Begründung, daß tatsächlich triftige Gründe wirtschaftlicher Art die einzige Ursache der Kündigung seien und daß eine unbillige Härte nicht vorliege. Die Tatbestandsschilderung im Urteil selbst hebt dann auch besonders hervor, daß der Kläger unstreitig am 1. Oktober 1927 anderweitige Stellung gefunden hat, die seinem Stande als Techniker mit Maschinenschul-Fachbildung entspricht. Das LAG. hat die Berufung für begründet erklärt und sagt in seinen Entscheidungsgründen:

„Bei Entscheidung der Frage, ob eine unbillige Härte vorliegt, ist die Wirtschaftslage beider Teile abzuwägen. Wenn der Kläger ohne eine Zwischenzeit der Arbeitslosigkeit sofort eine andere gleichwertige Stellung gefunden hat, so beweist dies, daß in seinem Spezialfach die Lage des Arbeitsmarktes für ihn nicht ungünstig gewesen ist. Die Kündigung ist dann als unbillige Härte nicht anzusehen; denn der Kläger hat selbstverständlich keinen Anspruch darauf, gerade im Oberschlesischen Industriegebiet zu verbleiben. Uebrigens vermag das Landesarbeitsgericht auch nicht dem angefochtenen Urteil darin beizutreten, daß schon durch die Beweisaufnahme erster Instanz bewiesen sei, die Arbeit werde nur durch Ueberstunden zu leisten sein. Dies müßte erst durch eingehende Beweisaufnahme, wie sie von beiden Seiten angeboten ist, geklärt werden. Es kommt aber darauf nicht an, weil ein Angestellter, der sofort gleichwertige Stellung wieder findet, sich auf unbillige Härte nicht mehr berufen kann. Die Klage war daher abzuweisen."

Dieses Urteil scheint uns in mehrfacher Hinsicht recht anfechtbar: Gesetzt den Fall, ein solches Urteil ergeht, wie dies ja theoretisch zum mindesten bei sechswöchentlichen Kündigungsfristen im beschleunigten arbeitsgerichtlichen Verfahren durchaus möglich ist, noch vor Ablauf der Kündigungsfrist und das Pech oder Glück, wie man's in solchem Falle ansehen mag, will, daß der Angestellte die neue Stelle erst nach Verkündung des Urteils übertragen erhält, hat dann unbillige Härte vorgelegen oder nicht? Würde die Entscheidung des Gerichts dann anders ausgefallen sein, obwohl die wirtschaftliche und berufliche Situation für den Angestellten im Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung und im Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses in beiden Fällen genau dieselbe war? Unseres Erachtens kommt es bei der Feststellung über das Vorliegen einer unbilligen Härte darauf an, wie sich im Zeitpunkt der Kündigung die ihr zugrunde gelegten Motive werten und ihre Auswirkung auf die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Verhältnisse des gekündigten Angestellten beurteilen lassen. Die im § 87 BRG. im Falle der verweigerten Weiterbeschäftigung festgelegte Entschädigung hat nicht nur den Charakter der Erwerbslosenunterstützung, die hinfällig sein soll, wenn Erwerbslosigkeit infolge der sofortigen Annahme einer neuen Stellung nicht eintreten würde. Was soll weiter der Hinweis im Tatbestand sagen, daß der Kläger eine seinem Stande als Techniker mit Maschinenschul-Fachbildung entsprechende Stellung gefunden habe? Hier schimmert vielleicht schon eher der richtige Begriff der unbilligen Härte durch, aber es scheint uns doch recht gefährlich, die Wertvergleichung der alten und der neuen Stellung auf berufsständische Maßstäbe zu stützen.

Sind selbständige Provisionsreisende „arbeitnehmerähnliche" Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des AGG.? Das LAG. Köln hat in seiner Entscheidung vom 14. September 1927 (27 S. 13/27) diese Frage bejaht. Der Kläger hatte in einem bestimmten Bezirk die Vertretung der Beklagten übernommen und verlangte mit einer beim AG. Köln eingereichten Klage an Provision und Spesen 410 RM. Das AG. wies jedoch die Klage wegen Unzuständigkeit ab, indem es das Vorliegen eines Angestelltenverhältnisses verneinte. Hiergegen hat der Kläger Berufung beim LAG. eingelegt und beantragt, unter Abänderung des Urteils des AG. die Beklagte zur Zahlung zu verurteilen, gegebenenfalls die Sache zur Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, für den Fall aber, daß das LAG. die Zuständigkeit gleichfalls verneinen sollte, die Sache an das Amtsgericht Köln-Mülheim zu verweisen. Das LAG. hat die Zuständigkeit anerkannt und unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Rechtsstreit zur Entscheidung, und zwar auch über die Kosten der Berufungsinstanz, an das AG. mit folgender Begründung zurückverwiesen:

„Für die Frage der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts kann es dahingestellt bleiben, ob der Kläger als Handlungsgehilfe der Beklagten im Sinne des § 59 HGB. anzusehen ist. Selbst wenn man dem Standpunkte des Vorderrichters beitritt, daß der Kläger von dem inneren Betriebe der Beklagten unabhängig war und seine Arbeitszeit und Arbeitsweise so einrichten konnte, wie er es für richtig hielt und namentlich mit Rücksicht darauf, daß er auch für Firmen anderer Branchen tätig sein durfte, nicht Angestellter, sondern selbständiger Vertreter war, so ist doch im vorliegenden Falle das Arbeitsgericht zur Entscheidung des Rechtsstreites zuständig; denn nach § 5 des AGG. stehen den Arbeitnehmern Personen gleich, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten (Handgewerbetreibende und sonstige arbeitnehmerähnliche Personen). Hierunter sind, wie die Begründung zum Gesetze hervorhebt, Personen verstanden, „die nach bürgerlichem und Handelsrecht an sich selbständig sind, wirtschaftlich gesehen aber in einem dem Arbeitsverhältnisse gleichartigen Verhältnis zu bestimmten Unternehmern stehen, weil sie in deren Auftrag und für deren Rechnung Arbeit leisten". Als Beispiel führt die Begründung unter anderem selbständige Vertreter einzelner kaufmännischer Firmen an, die in ständigem Vertragsverhältnis mit dieser Firma stehen, nachdem ihnen für den Abschluß von Geschäften lediglich Provisionen zustehen (vergl. Siefart, Arbeitsgerichtsgesetz S. 201). Wenn schon ein solcher selbständiger Provisionsreisender unter den Begriff der arbeitnehmerähnlichen Person fällt, so erst recht der Kläger in seinem ständigen Verhältnis zur Beklagten, die ihm als Entgelt für seine Tätigkeit nicht bloß Provision, sondern sogar eine Mindestprovision von monatlich 100 RM. und außerdem Spesenersatz zugesichert hatte. Daß der Kläger auch für Firmen anderer Branchen tätig sein durfte, ist hierbei belanglos. Hiernach hat das Arbeitsgericht zu Unrecht seine Zuständigkeit verneint."

Erfinderschutz. Zur Bekämpfung des noch immer blühenden Patentschwindels legt das Reichspatentamt seit einiger Zeit seinen Bescheiden vielfach die nachstehende Warnung bei:

Die amtliche Veröffentlichung einer Patent- oder einer Gebrauchsmusteranmeldung hat regelmäßig zur Folge, daß betriebsame Personen oder Firmen unaufgefordert dem Anmelder ihre Dienste zur Verwertung der Erfindung oder zum Erwerb ausländischer Patente anbieten. Wer ohne sorgfältige Prüfung der Person und der Sache auf ein derartiges Angebot eingeht, setzt sich der Gefahr aus, in unübersehbare Verbindlichkeiten verstrickt zu werden und sieht in den seltensten Fällen seine Hoffnung auf Gewinn in Erfüllung gehen. Viele Erfinder sind durch schwindelhafte Vorspiegelungen zu Schaden gekommen und haben hinterher die Urheber ihrer Enttäuschung nicht zur Rechenschaft ziehen können, weil diese es verstanden hatten, ihre Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit bei dem Geschäftsabschluß geschickt auszunutzen. Dem Anmelder wird deshalb dringend die Beobachtung der allergrößten Vorsicht empfohlen wenn ihm nach der Veröffentlichung dieser Anmeldung Angebote der bezeichneten Art zugehen.

(Aus den „Mittlg. d. Vb. Dt. Patentanwälte".)

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 1 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 2 DER D.T.Z. BERLIN, 14. JANUAR 1927

Das dreifache Monopol des Unternehmers auf dem Arbeitsmarkt

Die Bedeutung der Gewerkschaften.

In der Zeitschrift „Magazin der Wirtschaft" wurde jüngst eine sehr beachtenswerte Arbeit des Professors Dr. Götz Briefs, eines Gelehrten von Rang, unter dem Titel „Wirtschaftslage und Gewerkschaftskrisis" veröffentlicht. Herr Professor Briefs scheint eine Krisis der Gewerkschaften, die sich in ihrem Mitgliederschwund äußert, anzunehmen, als Ausdruck des Zweifels der Arbeiter am gewerkschaftlichen Erfolg. Es liegt für uns kein Grund vor, uns dieser pessimistischen Auffassung anzuschließen. Der Mitgliederschwund nach Abflauen der Inflationskonjunktur und zum Teil infolge der Arbeitslosigkeit bedeutet noch keine Krisis der Gewerkschaften, zumal die Tendenz offenkundig nach aufwärts geht und die innere Befestigung der Gewerkschaften in den vergangenen Jahren nicht unwesentliche Fortschritte machte.

Sonst aber sind die Ausführungen von Professor Briefs im einzelnen sehr beachtenswert. Was er über die Verfestigung der nationalen Kapitalismen ausführt, wobei den internationalen Kartellen die Rolle zufällt, den einzelnen nationalen Industrien ihre Inlandsquote zu sichern, des weiteren über den Quotenkauf der Konzernmitglieder als Hinderungsgrund für die Verbilligung der Preise und die Erhöhung der Löhne, darin werden wichtige nationalökonomische Einsichten ausgesprochen. Ebenso wird man den Ausführungen von Briefs zustimmen müssen, wo er über die wichtigsten Funktionen der Gewerkschaften redet und die Gefahren eines gewerkschaftslosen Zustandes im Kapitalismus, der „Entgewerkschaftung", wie Briefs einen solchen Zustand bezeichnen würde, schildert. Um die Folgen einer solchen „Entgewerkschaftung" darzustellen, gibt er eine feine Untersuchung der Verschiebungen in der Kaufkraft, die ohne eine gewerkschaftliche Lohnpolitik eintreten würden. Die etwaige Preisverbilligung infolge der Senkung der Nominallöhne würde nicht ausreichen, um die Reallöhne zu halten, vielmehr müßten diese sinken. Die Kaufkraft und damit der Konsum der Massen müßte zurückgehen, nur die Exportkraft großer Industrien würde sich heben. Auch darin würde aber kein absoluter Vorteil liegen, weil dies im Ausland als Lohndumping aufgefaßt und zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen gegen die Wareneinfuhr aus jenen Ländern führen würde. Wir möchten dazu nur hinzufügen, daß das Beispiel Englands, wo die Löhne in den Exportindustrien außerordentlich niedrig liegen, zeigt, daß niedrige Löhne nicht einmal unbedingt zur Förderung der Exportkraft führen müssen. Briefs zeigt dann, wie durch die Entgewerkschaftung des Arbeitsmarktes der Druck zur Rationalisierung erlahmen müßte, wozu wir allerdings bemerken möchten, daß es den Gewerkschaften obliegt, durch die Hochhaltung der Löhne nicht allein einen Druck auf die Verbesserung der Produktion auszuüben, sondern auch dafür zu sorgen, daß nach erfolgter Rationalisierung die Vorteile der erhöhten Produktivkraft nicht allein den Unternehmern zufallen, sondern daß auch die Arbeiter ihren Anteil daran erlangen. Wertvoll ist die von marxistischen Kategorien stark beeinflußte Untersuchung von Briefs darüber, welche Veränderungen im Fall einer gewerkschaftslosen Gesellschaft sich in den einzelnen Produktionszweigen ergeben müßten, je nachdem ob diese anlage- oder produktionsintensiv sind (viel Anlagekapital oder viel Arbeitskraft beanspruchen), mit marxistischen Ausdrücken, ob die organische Zusammensetzung des Kapitals in diesen hoch oder niedrig ist. Eine Verschiebung der wirtschaftlichen Entwicklung würde die Folge davon sein: die mittleren und kleineren Betriebe würden gegenüber den anlageintensiven Großbetrieben erhöhte Wettbewerbskraft erlangen. Sehr beherzigenswert ist die ablehnende Haltung von Briefs gegenüber den sogenannten Werks- oder Betriebsgemeinschaften. Mit Recht sagt er, daß die von den Unternehmern so heiß befürwortete Betriebsgemeinschaft nichts anderes sei als eine „Werkshörigkeit". Wenn an Stelle von Gewerkschaften Betriebsgemeinschaften treten würden, so wäre der Arbeiter dem Unternehmer schutzlos ausgeliefert. Und wenn Briefs sagt, daß der Arbeiter in diesem Fall seine Daseinssicherung mit Werkshörigkeit bezahlen müßte, so müssen wir noch hinzufügen, daß diese Werkshörigkeit ihm nicht einmal das Dasein sichert; auch bei Betriebsgemeinschaften würde er bei Abflauen der Konjunktur oder bei fortschreitender Mechanisierung der Produktion ebenso auf die Straße gesetzt, als wenn keine Betriebsgemeinschaften vorhanden wären. Auch die Ausführungen von Briefs über den disziplinierenden und erzieherischen Wert der Gewerkschaftsbewegung kann man gern unterstreichen.

Dennoch aber müssen wir uns bei einer noch so großen Uebereinstimmung mit den wertvollen Ausführungen von Briefs wesentlich polemisch gegen ihn einstellen. So richtig uns auch seine Schlußfolgerungen in bezug auf die Unentbehrlichkeit der Gewerkschaften erscheinen mögen, so müssen wir dennoch sagen, daß seine Gewerkschaftstheorie eine unrichtige ist, und daß sich aus einer falschen Gewerkschaftstheorie auch einige falsche Folgerungen ergeben müssen. Der Fehler beginnt schon dort, wo er die beiden Auffassungen der Unternehmer und der Gewerkschaften in bezug auf die Zusammenhänge zwischen Lohn, Produktionskosten, Preisen und Beschäftigung einander gegenüberstellt. Bekanntlich wollen die Arbeitgeber mit niedrigen Löhnen anfangen, um „zu hohen Reallöhnen und erhöhtem Beschäftigungsgrad zu gelangen", während nach Auffassung der Gewerkschaften hohe Grundlöhne die Basis sind, auf der die Produktion ausgedehnt werden und wodurch man die Preise schließlich senken und den Beschäftigungsgrad steigern kann. Briefs betont hier, daß der Theorie der Unternehmer eine „dunkle Vorstellung" vom Recht auf Kapitalerhaltung und Rente des Kapitals zugrunde liegt, den Arbeitnehmern aber eine ebenso dunkle Vorstellung vom Recht auf auskömmlichen Lohn vorschwebe. Dies mag durchweg richtig sein, unrichtig ist aber die Auffassung von Briefs, diese beiden „dunklen Vorstellungen" auf dieselbe Stufe zu stellen, so, als ob die beiden Ansprüche auf Kapitalrente und auf auskömmlichen Lohn die gleiche Berechtigung hätten. Dies muß bei einem Gelehrten, der auf die Auswirkung der moralischen Kräfte einen so großen Wert legt, wie dies bei Briefs der Fall ist, befremden. Wer ein menschenwürdiges Dasein der großen Massen wünscht, der muß auf den Anspruch auf auskömmlichen Lohn einen ganz anderen Wert legen als auf den Anspruch auf Kapitalrente.

Der grundlegende Irrtum von Briefs liegt aber dort — und vielleicht läßt sich auch der obenerwähnte Widerspruch auf diesen Irrtum zurückführen —, wo er die Organisation des Kapitals, sei es in der Form von Arbeitgeberverbänden oder von Kartellen und Syndikaten, auf dieselbe Ebene stellt, wie die Organisationen der Arbeitnehmer, die Gewerkschaften. Somit steht auch Briefs auf dem Standpunkt: hier Unternehmer-, dort Arbeiterorganisationen, und da die Unternehmerorganisationen einen bleibenden Charakter haben, so fordert er, daß auch die Gewerkschaften als Gegenkräfte erhalten bleiben. Auch er erblickt in den Gewerkschaften ein Gegenstück zu den Verbandsorganisationen der Unternehmer. Dem Kartellmonopol muß das Gewerkschaftsmonopol (als Monopol der Arbeitskraft) entgegengestellt werden. Für den ersten Augenblick mag diese Theorie für praktische

Zwecke ausreichen. Dem ist aber nicht so, und deshalb müssen wir diese Theorie ein wenig genauer untersuchen. Wie ist die Lage des einzelnen „freien" Arbeiters auf dem kapitalistischen Arbeitsmarkt, solange dort noch freie Konkurrenz herrscht und keine kapitalistischen Monopolorganisationen vorhanden sind? In einem jüngst erschienenen großzügigen Werk über die Klassen auf dem Arbeitsmarkt von E. Lederer und J. Marschak im „Grundriß der Sozialökonomik" wird in sechs Punkten ausgeführt, weshalb bei freier Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt nicht Gleichheit, sondern Ungleichheit der Parteien gegeben ist. Wir können diese grundlegenden Ausführungen hier nur sehr gekürzt wiedergeben: 1. Während für andere Waren die Zahl der Käufer in der Regel erheblich die Zahl der Verkäufer übersteigt, ist der Arbeiter als Verkäufer der Ware Arbeitskraft in der ungünstigen Situation, gegenüber den Käufern der Arbeitskraft in der großen Mehrheit zu sein. (Die Lehre von der relativen Uebervölkerung infolge der industriellen Reservearmee.) 2. Nicht nur zahlreicher sind die Arbeitsuchenden, sondern auch schwächer, weil sie besitzlos sind. „Der Kampf auf dem Arbeitsmarkte spielt sich häufig nicht zwischen zwei gleichen vertragschließenden Parteien, sondern zwischen einem Geldsack und einem Magen ab." 3. Der Arbeitgeber erwirbt im Arbeitsvertrag mit der Verfügung über die Arbeitskraft auch eine solche über die Persönlichkeit des Arbeiters. Wer sich im Besitz der Produktionsmittel befindet, kann die besonderen Arbeitsbedingungen dem einzelnen Arbeiter vorschreiben. 4. Während auf anderen Märkten bei Abnahme der Nachfrage (Abflauen der Konjunktur) auch das Angebot von Waren etwas zurückhält und insbesondere sofort eine Verringerung der Produktion eintritt, hat auf dem Arbeitsmarkt das Nachlassen des Bedarfs (der Konjunktur) die entgegengesetzte Konsequenz. Der Arbeiter ist bereit, um so intensiver und um so billiger zu arbeiten, je geringer die Nachfrage nach Arbeitskräften ist. 5. Der Unternehmer ist über die Situation des Arbeiters stets unterrichtet, während der Arbeiter nicht weiß, welche Löhne der Arbeitgeber zu zahlen bereit oder imstande ist, weil er weder den Einblick in die Verhältnisse des Betriebes hat, noch den Markt und die herrschenden Preise kennt. Auch beherrscht der einzelne Arbeiter die Technik des Vertragsabschlusses nicht. 6. Endlich kennt der einzelne Arbeiter die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes nicht. Als einzelner hat er niemals die Möglichkeit, die verschiedenen Märkte zu übersehen und danach seine Positionen zu beurteilen. Aus diesen hier angeführten Gründen ist also der Arbeitsvertrag des einzelnen Arbeiters nichts anderes als ein „Zwangsverkauf".

So kann man wohl sagen, daß jeder einzelne Arbeitgeber auf Grund dieser Vorteile über den Arbeiter bereits schon „an sich eine Koalition bildet". Diese Ueberlegenheit des Unternehmers wird durch die Konzentration der Betriebe ständig vergrößert. Infolge der Konzentration der Betriebe vertritt der Unternehmer eine Massennachfrage nach Arbeitskräften und genießt also etwas wie eine Monopolstellung. Somit ist die absolute Notwendigkeit der Gewerkschaften auch ohne das Bestehen von Kartellen und Unternehmerverbänden bereits gegeben. Die Existenz des Arbeiters gegenüber dem Unternehmer ist überhaupt nur auf Grund eines solidarischen Zusammenschlusses möglich. „Aus dem Doppelsinn des freien Arbeiters, der Voraussetzung jeder kapitalistischen Produktion, und aus der durch die industrielle Reservearmee bedingten Monopolstellung des Kapitalisten ergibt sich von selbst, daß die Ware Arbeitskraft erst dann wirklich zur Ware werden kann, wenn ihr Verkäufer nicht mehr gezwungen ist, sie zu jeder Zeit und zu jeder Bedingung loszuschlagen. (Zitiert aus der vorzüglichen und, wie wir glauben, nicht genug beachteten Arbeit von N. Auerbach: „Marx und die Gewerkschaften."). Marx selbst drückt diese Lage folgendermaßen aus: „Die Aufhebung der „freien Konkurrenz" ermöglicht erst freie Konkurrenz." Wenn also der Arbeiter bereits in der freien Konkurrenz unter einer Monopolstellung des einzelnen Unternehmers leidet, wenn diese Monopolstellung des Unternehmers durch die Betriebskonzentration verdoppelt wird, so bedeuten Unternehmerverbände und Kartelle nur einen dritten Monopolfaktor auf dem Arbeitsmarkt: der Arbeitnehmer steht also hier unter einem dreifachen Monopol des Unternehmers.

Worin liegt nun der Unterschied in der praktischen Nutzanwendung zwischen der hier skizzierten Gewerkschaftstheorie und der von Briefs. Briefs will die Gewerkschaften als notwendige Gegenpartner der Unternehmerverbände im Kapitalismus betrachten, in der Ueberzeugung, daß beide in Gestalt und Struktur des Kapitalismus von heute festgewurzelt sind. Die Unternehmerverbände wissen dies, so meint Briefs, den Gewerkschaften müßte man es aber noch einschärfen. Somit sind die Gewerkschaften von Briefs allein als Organe des „Wirtschaftsfriedens" gedacht, welche die moralische Zermürbung der Massen und auch ihre politische Radikalisierung verhüten sollen. Die Frage ist nur, was man unter politischer Radikalisierung versteht. Freilich soll die Gewerkschaftsbewegung durch ihre disziplinierende und erzieherische Wirkung die Massen von unorganisierten und zwecklosen sozialen Ausbrüchen, in die die gewerkschaftlich nicht organisierten Massen aus Verzweiflung verfallen würden, zurückhalten, und das tut sie auch. Wir müssen uns aber auf die Entstehung und auf die wirkliche Bedeutung der Gewerkschaften besinnen. Entstanden sind die Gewerkschaften als Organe des Klassenkampfes, für den Wettbewerb der Klassen um den Produktionsertrag der Gesellschaft. In ihnen kommt das erwachende Bewußtsein des Proletariats über seine Klassenlage zum Ausdruck. Sie bedeuten eine Art „Sozialisierung des Bewußtseins". (Auerbach.) Die Gewerkschaften sind nicht rein wirtschaftliche Abwehrverbände, sie stellen eine Klassenorganisation dar. Wenn auch die Arbeiter durch ihren Zusammenschluß in den Gewerkschaften erst den „freien Arbeitsmarkt", der früher gar nicht vorhanden war, schaffen und damit die schlimmste Ungleichheit zwischen Kapitalisten und Arbeitern ausgleichen, so bleibt nichtsdestoweniger das kapitalistische System bestehen, mit seinen oben angedeuteten Eigentümlichkeiten des dreifachen Monopols der Unternehmer. Im Bewußtsein des klassenmäßig organisierten Proletariats wird das Urteil über den wirtschaftlichen und moralischen Unwert des Kapitalismus keine Veränderung erfahren. Somit kann unmöglich die Bedeutung der Gewerkschaften darin bestehen, im Kapitalismus von heute ebenso wie die Unternehmerverbände oder die Kartelle „festzuwurzeln". Gewiß müssen sie ihre Aufgabe im Kapitalismus, die Besserstellung der Lage der Arbeiter durch solidarischen Zusammenschluß, erfüllen, ihre Rolle geht aber darüber hinaus: sie müssen auch Werkzeuge zur Ueberwindung des Kapitalismus und zur Herbeiführung einer gerechten Gesellschaftsordnung sein. A. H.

Ferngasversorgung

Wir bringen den nachstehenden Aufsatz, weil er auf eine Reihe beachtlicher Dinge hinweist, die mit dem Projekt der Ferngasversorgung zusammmenhängen. Die Schlußfolgerungen des Verfassers erscheinen uns aber nicht zwingend. Ist die Ferngasversorgung rationeller als die kommmunale Gaserzeugung? Und wenn ja, kann die Gefahr privater Monopolisierung dabei nicht vermieden werden? Diese beiden Fragen scheinen uns noch nicht genügend untersucht zu sein. Die Red.

Die Ferngasversorgung, mit der sich zur Zeit die interessierten Kreise beschäftigen, ist nicht etwa ein Problem neuerer Art. Der Gedanke der Ferngasversorgung wurde in bescheidenem Umfange schon zu Beginn unseres Jahrhunderts, und zwar von den Gaswerken Lübeck und Heidelberg, verwirklicht; später nahmen Krefeld und München-Gladbach ebenfalls die praktische Durchführung der Idee auf. Immerhin handelte es sich hier nur um unbedeutende Teilprojekte. Erst Thyssen von seiner in der Nähe Hamborns liegenden „August-Thyssen-Hütte" und später Hugo Stinnes von seinen Zechen forcierten die Ferngasversorgung so, daß schon vor dem Kriege in dem rechtsrheinisch gelegenen Teil der Rheinprovinz von Benrath bis Emmerich nur wenige Gaswerke mit Eigenerzeugung zu finden waren. Heute beziehen 85 Städte mit rund 5 Millionen Einwohnern im rheinisch-westfälischen Industriegebiet im Umkreis von 22 Kokereien Ferngas. Die Bestrebungen, das ganze Rheintal von Köln bis Mannheim und den Aachener Bezirk mit Ferngas zu versorgen, dazu längs des Rheins eine Anzahl Kokereien anzulegen und die einzelnen Gaswerke stillzulegen, wurden durch den Krieg unterbrochen, 1921 wiederaufgenommen. Der Hauptexponent dieser Bestrebungen war bisher Thyssen. Im Aachener Bezirk hatte er als Hauptkonkurrenten den Eschweiler Bergwerksverein, in anderen kleineren Bezirken die Gewerkschaft „Westfalen". Neuerdings bemüht sich

die im November 1926 mit 25 Mill. R.M. Aktienkapital gegründete Aktiengesellschaft für Kohleverwertung, als Vertreterin des gesamten Ruhrkohlenbergbaues, um die Durchführung der Ferngasprojekte. Die einzelnen Firmen, die bisher die Exponenten des Problems waren, treten damit in den Hintergrund. Es sollen Fernleitungen gelegt werden vom Ruhrgebiet bis Berlin, Mittel-, Nord- und Süddeutschland.

Sicher ist, daß der Ruhrkohlenbergbau von der Durchführung wesentliche Vorteile hätte. Sicher ist ferner, daß die der technischen Durchführung entgegenstehenden Hindernisse mit Leichtigkeit zu beseitigen sind.

Aber der Ruhrbergbau ist nicht die Wirtschaft, und man muß aufs allergenaueste abwägen, welche Vor- und Nachteile die Ferngasversorgung für die Allgemeinheit bringen kann.

Der Kohlenbergbau Deutschlands befand sich — das steht außer Frage — in sehr großer wirtschaftlicher Bedrängnis, solange Englands Kohlenindustrie als vollwertige Konkurrentin der deutschen gegenüberstand. Die jetzigen günstigen Verhältnisse sind doch vor allem eine Folge der englischen Kohlenarbeiteraussperrung. In dem Augenblick, in dem die englische Kohlenindustrie und der englische Kohlenhandel am Weltmarkt ihre volle Tätigkeit zu entfalten vermögen, ist diese günstige Situation für den deutschen Kohlenbergbau beseitigt. Dieser, in den natürlichen Bedingtheiten des Kohlenvorkommens gegenüber England im Nachteil, vermochte nur durch überlegene Arbeits- und Organisationsmethoden seines Absatzes — hier ist vor allem an das vorbildliche Arbeiten des Kohlensyndikats zu erinnern — sich einen gewissen, aber keinen vollständigen Ausgleich zu verschaffen. Jetzt aber, in der Gefahr, in die gleiche Position wie vor dem Streik zurückgeworfen zu werden, sucht der Ruhrkohlenbergbau eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Kohle. Das führte von selbst zur Erkenntnis, daß die Kohle nicht mehr verbrannt werden darf. Sie muß restlos in Gas verwandelt werden unter Gewinnung aller Stoffe, die uns die Kohle bei ihrer Entgasung bietet. Hierauf baut sich eine Menge neuer Industrien auf, wie Kunstseide, Benzol, Mischdünger, Teer usw. Bei der Kokerei verwandte man das erzeugte Gas zur Beheizung der Oefen, der Ueberschuß verpuffte in die Luft. Die Ferngasversorgung beruht auf der Idee, das bei der Verkokung gewonnene Gas in der Hauptsache weiterzuleiten und dadurch die Gasanstalten der Kommunen überflüssig zu machen.

Ein Vorteil für die Kommunen ergibt sich daraus auf keinen Fall. Die bisher der Ferngasversorgung angeschlossenen Gemeinden zahlen vielfach mehr, zum mindesten aber nicht weniger als die Städte mit eigenem Gaswerk. Von den Städten mit Ferngasversorgung zahlen Hamborn und Oberhausen 17 Pf., Bochum und Essen 18 Pf., Gelsenkirchen 19 Pf. und Neuß 22 Pf. Von den Städten mit eigenen Gaswerken zahlen Berlin 16 Pf., Dresden und Hamburg 17 Pf., Frankfurt a. M. 18 Pf.

Nach den Erfahrungen, die bisher mit Verträgen der Großindustrie gemacht worden sind, wird diese wahrscheinlich ihre Verträge so einrichten, daß die Anfangspreise sehr niedrig gehalten sind. Damit ködert man den Vertragskontrahenten. Wenn dann das Ziel erreicht ist, gibt es sicherlich eine Lücke im Vertrag, die seine vorteilhafte Ausnutzung zugunsten der Großindustrie und zum Schaden der Städte und der Gaskonsumenten ermöglicht. Daß die Bergbauindustriellen bei den Ferngasverträgen von dieser Uebung abweichen werden, ist kaum anzunehmen. Und kommt es dann zu großen kostspieligen und langwierigen Prozessen, so pflegen sie mit einer gerichtlichen oder gütlichen Einigung zu enden, die auf alle Fälle Opfer der Stadt in sich schließt. Denn zur Wiederaufnahme eines einmal endgültig stillgelegten gemeindlichen Gasversorgungsbetriebes gehören so erhebliche Mittel, daß dieser Ausweg wohl kaum in Frage kommt.

Aber das wesentlichste Moment, welches gegen die Ferngasversorgung in der jetzt projektierten Form spricht, ist die Tatsache, daß hier eine Riesenmacht in wenigen Händen vereinigt wird, die ohnehin schon eine gewaltige Macht besitzen. Das ist politisch wie wirtschaftlich gefährlich. Politisch — wir erinnern daran, daß soeben unter Führung des Präsidenten des Reichsverbandes der Deutschen Industrie eine Vereinigung gegründet worden ist, deren Zweck mit dürren Worten nichts weiter ist, als Presse und Oeffentlichkeit in ihrem Sinne zu beeinflussen. Wir erinnern weiter daran, welche Anstrengungen in jüngster Zeit diese Kreise machten, um die wirtschaftliche Macht, die sie übrigens zum Teil selbst der öffentlichen Hand zugeschanzt haben, dieser zu entreißen. Und wenn wir nun die voraussichtliche Konzentration von Macht durch das Ferngasprojekt sehen, dann wissen wir genau, wohin die Reise geht. Ueberall hin, nur nicht ins Schlaraffenland für die Arbeitnehmer; für sie genügt vollkommen die Unterwelt.

Die wirtschaftliche Macht: Wenn die Ferngasversorgung von einem Versorgungszentrum aus erfolgt, so birgt das — wir denken hier nur an Störungen — die größten Gefahren in sich, denen man nicht durch Aufspeicherung von Gasvorräten in Reservebehältern begegnen kann. Die Städte müssen für alle Fälle durch eigene Gaserzeugungsanstalten gerüstet sein. Diese können nicht verschwinden; der Zinsendienst, welcher durch Beseitigung eigener Anstalten erspart werden sollte, ist nicht zu ersparen. Damit sind wir bei einer andern Frage: der Verschiebung am Arbeitsmarkt. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Ferngasversorgungseinrichtung einer Anzahl Erwerbsloser Arbeitsgelegenheit verschaffen kann — aber nicht für die Dauer, während auf der anderen Seite durch Beseitigung der kommunalen Gasanstalten dauernde Arbeitsmöglichkeiten in Wegfall kommen, und zwar für eine Reihe von Personen, die irgendwelche Bindungen an einen häufig langjährigen Arbeitsplatz haben, und für die anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten nicht bestehen. Sie müssen von der Kommune alimentiert werden als unmittelbare Folge des Ersatzes der Gasversorgung aus kommunalen Werken durch Ferngasversorgung.

Die kommunalfinanziellen Folgen des Ersatzes können wir flüchtig behandeln, nicht weil sie nicht wichtig genug sind, sondern weil sie ausgeglichen werden können. Die Städte, die auf die Ueberschüsse eigener Werke angewiesen sind, könnten bei Fortfall der Werke durch Zuschläge zum Gaspreis das entstehende Manko decken.

Nun wollen wir eins nicht vergessen: Einzelne Städte — darunter Berlin — haben ihre Gaswerke unter Aufwendung erheblicher Geldmittel technisch so weit gebracht, wie es nach dem neuesten Stande der Wissenschaft möglich ist. Soll das alles verschwinden? Soll es umsonst aufgewandt sein? Diejenigen Kommunen, für welche die Mittel zur Errichtung von technisch auf der Höhe stehenden Anstalten unerschwinglich sind, für welche auch nicht die volle Ausnutzungsmöglichkeit großer Anstalten — und nur sie sind rentabel — besteht, müssen sich mit Kommunen, bei denen die Verhältnisse ähnlich liegen, zusammenschließen. Sie müssen gemeinsam eine interkommunale Anstalt errichten, eine Ferngasversorgung im kleinen, allerdings auch auf anderer Grundlage.

Für die deutschen Kohlenerzeuger, die sich gegenüber den englischen den deutschen Markt erhalten wollen, die bei den Gasanstalten die englische Kohle verdrängen wollen, gibt es nur ein Mittel, dies Ziel zu erreichen: entsprechende Preisstellung, und wenn hierzu der Weg der Veränderung des Syndikatsvertrages gegangen wird. Es muß möglich gemacht werden, den deutschen Gaswerken deutsche Kohle zu dem Preise für Selbstverbraucher abzugeben.

Adolf Hirsch.

Referentenführer

Der Wertanteil der einzelnen Produktionszweige an der Gesamtproduktion. Das Statistische Reichsamt hat kürzlich neue Großhandelsindexziffern ausgearbeitet, die sich von den alten vornehmlich dadurch unterscheiden, daß in ihnen eine ziffernmäßige Wägung der einzelnen in die Indexziffern aufgenommenen Waren nach ihrer Wichtigkeit bzw. nach dem Verbrauchswert der von den einzelnen Produktionszweigen hergestellten Waren vorgenommen wird. Die Herstellungsmethoden der neuen Großhandelsindexziffer sind im ersten Dezemberheft „Wirtschaft und Statistik" eingehend erörtert. Es wurden die Agrarstoffe in vier, die industriellen Rohstoffe und Halbwaren in elf, die industriellen Fertigwaren in zwei Gruppen eingeteilt und bei einer jeden Gruppe ihr Gewicht in der Produktion sowohl innerhalb dieser Gruppe wie in der Gesamtproduktion der deutschen Wirtschaft angegeben. Zwar dienen diese Aufteilung und die beigebenen Gewichtsziffern nur der verfeinerten Herstellung der Großhandelsindexziffer, trotzdem vermag sie auch einige, allerdings nur sehr annähernde Stützpunkte für die relative Wichtigkeit der einzelnen Produktionszweige zu bieten. Bei einem Gesamtindex von 100 für die Gesamtproduktion werden die Zahlen auf die einzelnen Gruppen folgendermaßen verteilt: Agrarstoffe 35, Kolonialwaren 3, industrielle Rohstoffe und Halbwaren 38,

industrielle Fertigwaren 24, zusammen 100. Demnach beträgt das Gewicht der Verbrauchswerte für Agrarstoffe und industrielle Rohstoffe und Halbwaren je mehr als ein Drittel, für industrielle Fertigwaren etwas weniger als ein Viertel der bei der Aufstellung des Index berücksichtigten Gesamtproduktion. In der Gruppe der Agrarstoffe wurden bewertet: die pflanzlichen Nahrungsmittel mit 34, Vieh 29, Vieherzeugnisse 24, Futtermittel 13, zusammen 100. In der Gruppe der industriellen Rohstoffe und Halbwaren wurden die Anteile der einzelnen Warengattungen folgendermaßen bestimmt: Kohle 18, Eisen 18, Metalle 7, Textilien 17, Häute und Leder 6, Chemikalien 3, künstliche Düngemittel 6, technische Oele und Fette 4, Kautschuk 2, Papierstoffe und Papier 4, Baustoffe 15, zusammen 100. In der Gruppe der industriellen Fertigwaren wurden bei der Wägung der Verbrauchswerte die Produktionsmittel mit einem Gewicht von 43, die Konsumgüter mit 57, zusammen 100, aufgenommen.

Zunahme der Produktion um 10 Prozent — Abnahme der Arbeitskräfte um 10 Prozent. In einem aufschlußreichen Rückblick auf das Jahr 1926 in der „Frankfurter Zeitung" (drei Aufsätze) wird auf Grund des Produktionsindex wichtiger Grundstoffe, des Umsatzsteuerertrages, der Wagengestellung der Reichsbahn usw. eine mehr als 10prozentige Zunahme der Umsätze von Oktober 1925 bis Oktober 1926 festgestellt. Dieser vergrößerte Umsatz wird aber mit 10 Prozent weniger Arbeitskräften bewältigt. Der Nutzeffekt der menschlichen Arbeit hat sich also unzweifelhaft sehr verstärkt. Also müssen die Gewinne, so wird dort ausgeführt, selbst unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Neuanschaffungen abzuschreiben, recht stark gewachsen sein, mögen auch die Dividendenausschüttungen das mit Absicht nicht voll zum Ausdruck bringen. Und die Früchte? — fragt der Verfasser dieser Arbeit. „Soll die Steigerung der Profitrate die einzige Frucht bleiben? Die riesige Arbeitslosigkeit wurde als unvermeidliche Konsequenz der verbesserten Produktionsmethoden in Kauf genommen, und aus Fonds, die wiederum vorwiegend der Besteuerung der Massen entnommen waren, wurden die Brotlosen notdürftig versorgt." So drängt sich heute die Frage auf: „Soll der Nutzen einseitig den Unternehmungen zufließen, in denen der Produktionsfortschritt verwirklicht wurde, und soll der Schaden ausschließlich von der Gesamtheit getragen werden?" . . . Und so kommt der Verfasser zu der Schlußfolgerung: „Ohne Prophetengabe läßt sich sagen, daß es über kurz oder lang zu schweren sozialen Spannungen kommen müßte, wenn die Verteilung des Sozialprodukts unter dem Druck der Arbeitslosigkeit und hinter dem Wall der Schutzzölle weiter so unbefriedigend gelöst bleibt wie bisher."

Der Reparationsagent für höhere Löhne. Vor kurzem hat der Reparationsagent Gilbert Parker seinen Bericht (Report of the Agent General for Reparation Payments) über den Stand der Reparationsleistungen veröffentlicht und gibt darin auf 137 Seiten eine umfassende Uebersicht über die deutsche Wirtschaftslage. Nachdem er über die Rationalisierung der Produktion im vergangenen Jahr und die Steigerung des Nutzeffekts der Produktion eingehend unterrichtet, kommt der Reparationsagent zu folgendem Schluß:

„Diese Politik der Rationalisierung und der Befestigung der Industrie hat kaum Veränderungen des Preis- und Lohnniveaus herbeigeführt. An einigen Stellen wurden zwar etwas höhere Löhne gezahlt und niedrigere Preise für Fertigfabrikate verlangt. Diese Fälle waren aber verhältnismäßig selten. Die Leiter der Industrie sind offenkundig auf Grund ihrer Ueberzeugung vorgegangen, daß es wünschenswerter ist, zuerst die Schulden der Unternehmungen zu bezahlen und das Betriebskapital zu vermehren."

In diesen Worten wird also die Tatsache bekundet, daß die Rationalisierung der Produktion den Unternehmern große Gewinne auf dem Rücken der Arbeiterschaft und der Verbraucher verschaffte. Der Reparationsagent fährt dann also fort:

„Für den Augenblick war dies vielleicht (!) eine richtige Geschäftspolitik. Wir müssen aber annehmen, daß die deutschen Unternehmer für die Zukunft die Bedeutung der höheren Löhne und der damit verbundenen Ausdehnung des inländischen Absatzmarktes als Mittel zur Ermäßigung der Produktionskosten und letzten Endes auch zur Erzielung größerer Gewinne erfassen werden."

In höflicher Form gibt hier der Reparationsagent den deutschen Unternehmern einen Verweis wegen einer Lohnpolitik, deren Fortsetzung in der Zukunft auch nach seinem Urteil die Volkswirtschaft stark schädigen müßte.

Weltwirtschaft

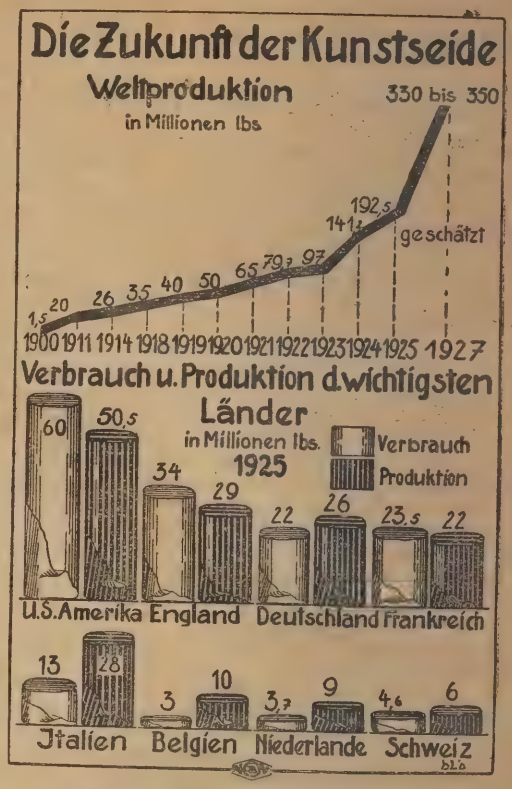

Die gewaltige Steigerung der Kunstseidenerzeugung, besonders das sprunghafte Emporschnellen der Produktionsziffern seit 1920, ist eine Folge der ständig wachsenden Nachfrage. Dabei macht sich seit einigen Jahren ein immer stärker werdender Umschwung in der Verwendung der Kunstseide bemerkbar. Der Gebrauch der reinen Kunstseide, insbesondere für Oberkleidung und Strümpfe, geht zurück infolge der der Kunstseide gegenüber den Naturfasern anhaftenden Schwächen (leichtere Reißbarkeit in nassem Zustande und Zerknittern). Dafür findet sie aber steigende Verwendung zu Unterkleidungen und vor allem zur Mischung mit Naturfasern, echter Seide, Wolle oder Baumwolle.

Neue Erfindungen in der amerikanischen chemischen Industrie. Nicht nur die deutsche und europäische, sondern auch die amerikanische chemische Industrie hat in der letzten Zeit mit Erfindungen von großer Tragweite aufgewartet, die geeignet sind, gewaltige Ersparnisse in der Rohstoffbewirtschaftung herbeizuführen. Kürzlich ist eine neue Erfindung zur Verbesserung der Qualität des Gummis durch Galvanisierung bekanntgeworden. Das Verfahren ermöglicht es, ohne Anwendung von Wärme Gummi in jeder Stärke mit einem jeden Material zu verbinden. An der Börse fielen infolge dieser Erfindung die Aktien der Gummigesellschaften. Wenn man auch von der neuen Erfindung eine wesentliche Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten des Gummis erwartet, so ist man auf der anderen Seite der Meinung, daß die Ersparnisse an Gummi durch die neue Erfindung derart hoch sein würden, daß der Rückgang des Gummikonsums die Folge sein muß. Der Präsident der amerikanischen chemischen Gesellschaft Du Pont, der Leiter des größten chemischen Trusts der Vereinigten Staaten, hat gelegentlich des jüngst stattgefundenen Kongresses des Verbandes amerikanischer Chemiker in Philadelphia neben der erwähnten Erfindung für die Verbesserung des Gummis auch über das neue Antiklopfmittel berichtet, das riesige Ersparnisse in der Motorenbrennstoffwirtschaft ermöglicht. Durch den Zusatz von 0,05 Prozent Tetraäthylblei kann ein Drittel des als Motorbetriebsstoff verwendeten Benzins erspart werden. Hätte man die Erfindung bereits 1925 gekannt — so führte Du Pont aus —, so wären drei Milliarden Gallons Benzin weniger verbraucht worden. In kurzer Zeit wird diese Ersparnis möglich sein. Du Pont berichtete auch von den gewaltigen Ersparnissen, die durch die Herstellung der Nitrozelluloselacke erzielt werden können.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 2 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 6 DER D.T.Z. BERLIN, 11. FEBRUAR 1927

Das Zwei- und Dreischichtensystem

In den kontinuierlichen Betrieben hat der gesetzliche Achtstundentag den Uebergang vom Zwei- zum Dreischichtensystem notwendig gemacht. Machtwille und Geneigtheit der Unternehmer, insbesondere der Schwerindustrie, alles auf die schwachen Schultern der Arbeitnehmer abzuladen, führten nach Lockerung des Achtstundentages zur Wiedereinführung des Zweischichtensystems mit zwölfstündiger täglicher Arbeitsdauer. Die damit gemachten Erfahrungen schildert die Schrift von Dr. Hans Schönfeld, „Kritische Studien zum wirtschaftlichen Problem des Zwei- und Dreischichtensystems in Hochofenbetrieben" (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 79). Nach Wiedereinführung einer festen Währung und einer dadurch hervorgerufenen scharfen Kalkulation setzte in den verschiedenen Industrien der Kampf um die Bemessung der Arbeitszeit Ende 1923 mit besonderer Heftigkeit wieder ein. Einen besonderen Abschnitt darin bildete der Kampf um das Zwei- und Dreischichtensystem in der eisenschaffenden Industrie. Obwohl ihre Arbeiter in ungewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub u. dgl. ausgesetzt sind, wurde hier aus „Gründen des Gemeinwohls" die Ueberschreitung des hygienischen Achtstundentags für erforderlich erklärt. Durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. Januar 1925 wurde aber für die sogenannten Feuerarbeiter das Dreischichtensystem wieder eingeführt und so der Kampf um das Zwei- und Dreischichtensystem zu einem gewissen Abschluß gebracht.

Die Frage der Arbeitszeitverkürzung kann unter kulturellem, hygienischem oder wirtschaftlichem Gesichtspunkt entschieden werden. Für die angeführte Verordnung war der hygienische Gesichtspunkt maßgebend, da diese Arbeiter „unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten". Die Frage des Achtstundentags kann nur als wirtschaftliche Frage problematisch sein, da eine planmäßige Untersuchung unter physischen, sozialen, ethischen, kulturellen und politischen Gesichtspunkten eine ziemlich eindeutig positive Antwort auf die Frage der Zweckmäßigkeit größtmöglicher Arbeitszeitverkürzung gegeben hat (Vleugels, Der Achtstundentag in Deutschland, Berlin 1924). Die wirtschaftliche Seite steht im Brennpunkt der Frage, da bei der gespannten wirtschaftlichen Lage eine Erhöhung der Produktionskosten oder auch ein Lohnmehraufwand die Produktion selbst zu gefährden schien. Der Lohnmehraufwand kann im Wege der Produktionsgestaltung durch Steigerung der Leistungsintensität der Arbeiter oder durch weitere Mechanisierung mittels Erhöhung der Betriebsintensität ausgeglichen werden. Die Zusammenhänge zwischen Arbeitszeit und Arbeitslohn stehen hier im Vordergrund der Untersuchung. Es müssen deshalb auch die Zusammenhänge zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung geklärt werden, was durch Beobachtung einer bestimmten Wirtschaftseinheit zu erreichen gesucht wird. Als solche Wirtschaftseinheit wurde ein kleineres, leicht zu übersehendes Hüttenwerk zu Grunde gelegt, das bereits eine Denkschrift über die Frage ausgearbeitet hatte. Es wird nur mitgeteilt, daß noch viel Handarbeit vorliegt und die Mechanisierung und Automatisierung der Arbeitsvorgänge noch zu keiner weitgehenden Ausschaltung der Handarbeit geführt hat. In dem Werk sind drei Hochöfen vorhanden, von denen zwei unter Feuer stehen; Kohlenzechen und Kokereien sind nicht vorhanden. Die Arbeitszeiten der Gichter waren sehr regelmäßig, die der Schmelzer dagegen außerordentlich wechselnd. Das Ziel der Untersuchung der Unternehmer war, nachzuweisen, daß eine effektive Arbeitszeit in Höchstdauer von sieben Stunden vorliege, die Dauer der Arbeitszeit also, wie in einer oberschlesischen Untersuchung gesagt wird, Leib und Leben der Arbeiter nicht gefährde. Die Zeitstudien täuschen eine Genauigkeit vor, die näherer Prüfung nicht standhält und gehen von der völlig einseitigen Auffassung von der Leistung der Arbeiters als bloßer „Handarbeit" aus. Sie führen zwar an die Fragen heran, können aber nicht als Grundlage zu ihrer Lösung dienen. Die Auffassung solcher Unternehmerdenkschriften des Ruhrgebiets, Mitteldeutschlands und Oberschlesiens, die ausschließlich die Handarbeit oder körperliche Anstrengung zum Maßstab der Leistung des Hochofenarbeiters macht, wird als einseitig und oberflächlich bezeichnet, da körperliche Arbeit in der Industrie immer mehr der unbelebten Natur übertragen wird und dem Arbeiter psychisch-geistige Leistungen wie Aufmerksamkeit und scharfe Beobachtung zugewiesen werden. Der Charakter der Arbeit ist vielmehr aus der Gestaltung des Betriebs abzuleiten. Das betriebsgerechte Handeln, durch das die ausführende Arbeit beherrscht wird, steht in scharfem Gegensatz zum betriebsgestaltenden Handeln, das den Betrieb beherrscht. Auch daran ist, z. B. bei der Beseitigung von Betriebsstörungen, der Gichter und der Verschmelzer beteiligt. Sch. nennt es aber „betriebssprödes" Handeln und heißt die Verbindung von betriebsgerechtem und betriebssprödem Handeln betriebserfüllendes Handeln.

Bei dem überraschenden Auftreten von Störungen müssen die Arbeiter Spielraum für betriebssprödes Handeln haben. Bei Verkürzung der Arbeitszeit konnte durch eine andere Gruppeneinteilung der Gichter dieser Spielraum gewonnen und so eine 30- bis 40prozentige Ersparung an Arbeitslohn erzielt werden.

Beim Vergleich von Belegschaftszahlen und Produktionsziffern sind, um zu schlüssigen Ergebnissen zu gelangen, die sogenannten „Nebenumstände" zu berücksichtigen, wie dies schon in früheren Arbeiten des brentanoschen Seminars und einer späteren Spezialarbeit über die Bergarbeiter gezeigt worden ist, die aber in dieser Schrift nicht erwähnt werden.

Beim Uebergang vom Zwei- zum Dreischichtensystem wäre eine Vermehrung der Belegschaft um die Hälfte und bei der Rückkehr zum Zweischichtensystem eine Verminderung um ein Drittel theoretisch zu erwarten. Statt dessen trat nach den Angaben des Betriebs eine Verdoppelung der Belegschaft ein. Es ist aber falsch, daraus auf eine Verminderung der Leistung der Arbeiter ohne weiteres zu schließen. Es kommt hier vor allem die Vermehrung der unproduktiven, z. B. „Hilfsarbeiter am Ofen" und „Platzarbeiter" in Betracht. Dann aber war wegen der Ueberbeanspruchung des Betriebes während des Krieges viel zu richten und zu ergänzen. Auch die Zahl der produktiven Arbeiter hat sich verdoppelt, was auf ihre Unterernährung während des Krieges und deren in den Frieden hinein andauernde Folgen zurückzuführen ist.

„Nach allem darf als erwiesen gelten, daß die unverhältnismäßige Erhöhung der Belegschaftszahlen nicht der Arbeitszeitveränderung zur Last gelegt werden kann, sondern mehr oder weniger auf andere Ursachen zurückführbar ist."

Die verstärkte Verminderung der Belegschaft nach Wiedereinführung des Zweischichtensystems ist auf den Wegfall jener Mißstände, denen die übermäßige Erhöhung der Belegschaft zugerechnet werden mußte, sowie auf erhöhte Leistungen der Arbeiter, Rationalisierung des Betriebs zurückzuführen, was noch im einzelnen nachgewiesen wird.

Diese sachliche Untersuchung führt zu dem sicheren Ergebnis, daß der Wechsel im Schichtsystem keinen „maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung des Belegschaftsstandes ausgeübt haben kann". Von ausländischen Beobachtungen ist erwähnenswert, daß nach „mit größtem Nachdruck" abgegebenen Erklärungen amerikanischer Betriebsleiter „der Arbeiterwechsel unter

dem Dreischichtensystem bedeutend geringer ist als unter dem Zweischichtensystem". Es wird aber betont, daß endgültige Folgerungen erst nach längerem Bestehen eines Schichtsystems möglich seien.

Das Dreischichtensystem von 1918 bis 1923 war belastet durch die Bestimmungen der Demobilmachungsverordnungen, durch politische Unruhen, schlechte Rohstoffe (minderwertige, niederprozentige Erze), schlechten Zustand der Betriebseinrichtungen. Es kann daher nicht wundernehmen, daß nach Beseitigung des größten Teils dieser Mißstände die Produktivität unter dem wiedereingeführten Zweischichtensystem stieg. Diese Steigerung war aber nicht eine Folge des Wechsels im Schichtsystem, sondern der Beseitigung jener Mißstände. Auch die Marktverhältnisse, die vermehrte Verwendung von Schrott, die Gestaltung der Profile und die Qualität des zu erzeugenden Roheisens kommen bei der Vermehrung der Produktivität in Frage.

Auch die Zusammenordnung der Belegschaftszahlen mit den Produktionsergebnissen und die Errechnung der durchschnittlichen Produktion des einzelnen Arbeiters sagt nichts aus über die Leistungen des einzelnen.

Um also die Frage der „Produktivität" des Betriebes beim Uebergang vom Zwei- zum Dreischichtensystem beurteilen zu können, müßte man die gesamte Betriebsgestaltung in Betracht ziehen und untersuchen, welche Wege sie eingeschlagen hat, um den spezifischen Aufwand vergleichsweise niedrigst zu halten. Außerdem werden Fehler in der Statistik der Denkschrift des Hüttenwerks nachgewiesen, die das Ergebnis der Statistik im Sinne der größeren Produktivität des Zweischichtensystems fälschten.

Die Lohnverhältnisse verschlechterten sich durch Verteuerung der Lebenshaltung in der betreffenden Landschaft, was der Arbeitsintensität psychologisch zum Nachteil gereichte.

Die „Schwarzarbeit" in der körperlich schwere Arbeit verlangenden Landwirtschaft steigerte die Ermüdung in der Nachkriegszeit.

Die vorliegenden Tatsachen hinsichtlich der durchweg stark veränderten Nebenumstände scheinen über die Arbeitszeitfrage, wie zusammenfassend gesagt wird, nicht so sehr auf die Notwendigkeit einer Verlängerung des Achtstundentags, als auf die Notwendigkeit einer Steigerung der arbeitsstündlichen Produktion innerhalb des Achtstundentags hinzuweisen. In drei Richtungen kann die arbeitsstündliche Produktion gesteigert werden: Gestaltung der Betriebseinrichtungen, Beeinflussung des Arbeitswillens und Einwirkung auf den Ernährungs- und Ermüdungszustand, was auf Lohnerhöhung und gleichzeitige Arbeitszeitverkürzung hinauskommt. Der gesetzliche Zwang zur Arbeitszeitverkürzung führte zu einer besseren Ausgestaltung der maschinellen Einrichtungen des Betriebes, wie z. B. die Einrichtung eines Transportbandes und Becherwerks für die Heranschaffung des Gießsandes; der Neubau von Schrägaufzügen hatte eine Einsparung persönlichen Leistungsaufwandes von mehr als 50 Prozent zur Folge. Besonders wird noch hervorgehoben, daß eine ohne Einverständnis mit der Arbeiterschaft eingeführte Verlängerung der Arbeitszeit einen ungünstigen Einfluß auf den Arbeitswillen ausüben kann. Die Hochofenarbeit verlangt gerade von den Feuerleuten angespannte Aufmerksamkeit und sorgsame Ausführung, weshalb, um einen dem Betrieb förderlichen Arbeitswillen zu pflegen, Rücksichtnahme auf den Ernährungs- und Ermüdungszustand notwendig ist. Sonst können schädliche Störungen des verwickelten Arbeitsvorgangs nicht vermieden werden. Nur kurze Arbeitszeit macht höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Einzelnen möglich, während eine lange Arbeitszeit nur eine geringere Anspannung der Arbeitskraft gestattet. „Die Betriebsleitung war gewillt, durch höhere Lohnsätze die Möglichkeit zu stärkeren Leistungsanforderungen noch zu unterstützen und im Wege technischer vernünftiger Betriebsführung zu Einsparung von Arbeitern zu gelangen."

Die Erhöhung des Lohnaufwandes um 52 Prozent bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Roheisenpreise nur um 28 und 32 Prozent kann nicht allein auf Rechnung der Verkürzung der Arbeitszeit zurückgeführt werden, wie unsere Ausführungen über die Nebenumstände zeigten. Das Werk glaubt, eine solche Verminderung der Rentabilität nicht tragen zu können. Sch. ist aber der Ansicht, daß die Lohnaufwandsveränderungen beim Wechsel des Schichtsystems nicht die Bedeutung haben, die ihnen von der Werkleitung beigemessen wird. Die Ausführungen leiden alle unter dem Mangel des Fehlens absoluter Zahlen, da durchweg nur Verhältniszahlen angegeben werden, was eine Nachprüfung unmöglich macht. Die Frage der Rentabilität kann immer nur im Zusammenhang mit dem Betriebsfonds gelöst werden und führt immer wieder zur rationellsten Gestaltung des Betriebes und seiner Führung. Die Durchführung der Mechanisierung führt zu Ersparungen an Arbeitsaufwand, aber zugleich auch zu einer Vermehrung des Voraufwandes für die Maschinen, d. h. des investierten Kapitals und ist somit auch eine Frage der Kapitalskraft und des Kredits des Betriebes wie der wirtschaftlichen Gesamtlage, insbesondere der Absatzmöglichkeiten der Erzeugnisse.

Beide Untersuchungen sind in dem Ergebnis einig, daß die von Unternehmerseite ausgesprochenen Befürchtungen einer Schädigung der volkswirtschaftlichen Fruchtbarkeit durch Verkürzung der Arbeitszeit, insbesondere durch den gesetzlichen Achtstundentag, übertrieben waren. Es ist erneut unter vorsichtigster Untersuchung der Verhältnisse der Beweis erbracht, daß der Achtstundentag als solcher in dieser Hinsicht nicht nachteilig ist, daß er aber so viele Nebenvorteile hat, daß seine Aufrechterhaltung auch vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Fruchtbarkeit (Produktivität) wegen seiner großen wirtschaftlichen, kulturellen und hygienischen Vorteile gefordert werden muß.

Nachdem die Unternehmer als Frucht ihrer Amerikareisen erkannt haben (könnten! Red.), daß ein wirtschaftlicher Aufstieg nur möglich ist, wenn der Gesamtwohlstand und auch die Lebenshaltung der Arbeiter gehoben, die Kaufkraft der großen Masse der Verbraucher vermehrt wird, nimmt nunmehr auch die Universitätswissenschaft einen sachlicheren Standpunkt in diesen wichtigen Fragen ein. Unmittelbar nach dem Kriege war sie mit kräftigem Ruck von der arbeiterfreundlichen Richtung des Kathedersozialismus abgerückt. Ihre Arbeiterfreundlichkeit wird im Unterbewußtsein immer beeinflußt von dem Gedanken, wie weit sie sich mit dem Wohl der besitzenden Klassen verträgt.

Reg.-Assessor Dr. Heiß, Berlin.

Wirtschaft und Mensch

Am 24. Januar 1927 sprach Professor Dr. Sombart über dieses Thema in der „Arbeitsgemeinschaft für staatswissenschaftliche Fortbildung". Unter den vielen möglichen Beziehungen zwischen Wirtschaft und Mensch wählte er zu seiner Untersuchung die Frage nach der „wesenhaften" Stellung des Menschen in der Wirtschaft, das heißt nach dem Verhältnis von Seele und Geist im Wirtschaftsleben. Sombart versteht hierbei unter Geist die objektiven Gebilde der Kultur, wie sie dem Menschen in allen bewußten Schöpfungen sowohl in Form von Gegenständen wie von Beziehungen entgegentreten. Seele ist ihm demgegenüber das allem Lebendigen, also auch dem Tier und der Pflanze, Gemeinsame. Die Entwicklung der Wirtschaft ist nun für Sombart gleichbedeutend mit einer zunehmenden Vergeistung, insbesondere sei dies das wichtigste Merkmal des Hochkapitalismus. Alle Versachlichung und Entpersönlichung, die als Merkmal der hochkapitalistischen Wirtschaft bezeichnet wird, ist aber zugleich Vergeistung und Entseelung. Auch die Rationalisierung, das heißt die Anpassung an die Bedürfnisse des Kapitalismus, steht im Zeichen der Vorherrschaft des Geistes. Beispiele lassen sich auf allen Gebieten hierfür finden. So ist unsere Bedarfsgestaltung in wachsendem Maße entpersönlicht, von den vorbedachten Bestimmungen der Unternehmer abhängig. Der Verkehr ist normalisiert, in großem Umfange der persönlichen Entscheidung entzogen. Der Handel wandelt sich von der persönlichen Beziehung zur sachlichen Börse um. Am weitesten geht die Vergeistung in der Produktion. Die „beseelte" Produktionsweise, wie sie etwa im herkömmlichen Bauernbetriebe, im Handwerk, sogar noch im industriellen Großbetriebe alten Stils mit ihren Traditionen und persönlichen Beziehungen, der Anteilnahme des Einzelnen, zu finden war, verschwindet in wachsendem Maße. So ist im modernen Betrieb der Arbeiter wie der Angestellte nur noch eine Nummer. Er fällt in ein System von Systemen, gilt nur noch als seelenloses Glied, das bestimmte Funktionen zu erfüllen hat.

Sombart zählt verschiedene Formen der Vergeistung der Produktion auf, so das Verwaltungs- oder Normungssystem. Sein Merkmal ist, daß der gesamte Produktionsprozeß vor Beginn bereits im Geiste durchge-

führt und in Regeln niedergelegt, vorgeschrieben ist. Den letzten Schritt auf diesem Wege ging Taylor durch seine Zerlegung der Arbeit in einzelne genau berechnete Bewegungen. Er hat die letzte Ecke, in der noch Seele war, ausgeräumt. Die zweite Form der Vergeistung des modernen Betriebes liegt im Rechnungssystem, also in der Auflösung des Betriebes in Zahlen: Statistik, Kalkulation und Buchhaltung; die dritte im Instrumentalsystem, das heißt in der Maschinisierung der Produktion. Während das Rechnungssystem allgemein angewandt werden kann, schließen sich Verwaltungs- und Instrumentalsystem vielfach gegenseitig aus. In einem Fordbetrieb ist kein Platz für einen Taylor. Mit charakteristischen Zitaten aus den Werken des modernsten Kapitalisten — Ford — belegte Sombart seine Angaben.

Die Möglichkeiten der Vergeistung sind in den einzelnen Wirtschaftszweigen verschieden. Je größer die Naturgebundenheit, desto größer bleibt der Anteil persönlicher, also seelenhafter Wirksamkeit, so insbesondere in der Landwirtschaft. Die Wirkung der Vergeistung ist bekannt: die Trennung des Arbeiters von seinem Werke, die Entseelung der Einzelarbeit; nur noch für eine kleine Minderheit bleibt die Arbeit beseelt. Eine kurze Anlernezeit genügt, um den Menschen in den vergeisteten Betrieb einzuführen. Nach Sombart beginnt man nun heute die Vergeistung als das zentrale Problem der modernen Gesellschaft zu erkennen. Die Jugendbewegung sei schon als Reaktion gegen die Vergeistung und Entseelung zu betrachten, ja, der letzte Sinn der modernen Arbeiterbewegung bestehe ebenfalls hierin. Die Abhilfevorschläge seien freilich teils Utopien, teils reaktionär. Eine Beseitigung der Vergeistung würde eine solche Senkung der Produktivkraft bedeuten, daß sie gleichbedeutend mit einer verheerenden Wirtschaftskatastrophe wäre. Eine Verstaatlichung oder Vergesellschaftung, meint Sombart, würde auch nicht viel ändern, da ja auch der sozialisierte Betrieb die Vorteile der Vergeistung nicht missen könne. Für einen neuen Patriachalismus, der im Arbeiter das Gefühl für das Ganze der Produktion lebendig erhält, sei es zu spät; die Wiederbelebung des Berufsgedankens völlig utopisch, da gerade der Berufsarbeiter durch den modernen Großbetrieb zerschlagen ist, der Berufsgedanke überhaupt nur lebendig war, solange der Beruf körperschaftliche Gestalt besaß. Auch der Versuch, die Idee des Betriebes im Einzelnen lebendig zu machen, wie dies noch Rathenau vorschwebte, sei zum Scheitern verurteilt. Die Hilfsmittel, die Sombart selbst vorschlägt, sind freilich auch nicht überzeugender, so beispielsweise die Einschränkung der Vergeistung, wie sie etwa Hellpach und Rosenstock vorschwebt (Werkstattaussiedelung). Sie scheitert schon an den technischen Notwendigkeiten; erst recht die Hoffnung auf die Erhaltung der Landwirtschaft und des Handwerks. Die Technik wird auch vor der Landwirtschaft nicht halt machen, sie also in wachsendem Maße maschinisieren und rationalisieren, in Sombarts Sprachgebrauch also entseelen.

Für Entfaltung der Persönlichkeit des Arbeiters wird der technisch völlig durchgebildete landwirtschaftliche Betrieb mit Elektrisierung, Bodenheizung, maschineller Düngung, Besäung oder Pflanzung, Bodenbearbeitung, Beregnung, Ernte usw. aller Voraussicht nach nur noch in dauernd abnehmendem Maße Raum bieten. Das Handwerk ist ebenfalls der Rationalisierung unterworfen, selbst das Reparaturhandwerk entwickelt sich immer mehr zum Maschinenbetriebe. Im ganzen also bedeutet der technische Fortschritt zweifellos auch für diese Wirtschaftszweige zunehmende Vergeistung und Entseelung.

Sombart bemühte sich in seinem Vortrage Werturteile auszuschalten, um dann erst zum Abschluß zu einer Wertung zu gelangen. Freilich kommt er hier sehr rasch an die Schranken der bürgerlichen Denkweise, die Sombart niemals zu übersteigen vermocht hat. Er würdigt den Schaden, wie die Aktivwerte der Vergeistung. Den Schaden sieht er in der Verkrüppelung der menschlichen Persönlichkeit in dem vergeisteten Betriebe, vor allem in der Verschiebung des Schwerpunktes des Menschen vom Beruf zu außerberuflichen Dingen. An Aktivwerten der Vergeistung erkennt er die Leistungen der modernen Produktion, die Disziplinierung und die Schaffung von Sachwerten an, aber freilich sind diese Werte nur von Bedeutung, wenn sie in den Dienst höherer Zwecke gestellt werden. Vielleicht, meint er am Schluß, ist die strenge Lebensführung, die der vergeistete Betrieb auferlegt, eine Prüfung, die den Menschen befähigt, seiner eigentlichen Aufgabe zu dienen, die darin besteht, in der Idee zu leben.

In diesen Ausführungen Sombarts steckt zweifellos viel richtiges, doch beraubte er sich durch die Art der Fragestellung der Möglichkeit, zu wirklich befriedigenden Ergebnissen zu kommen. Die Vergeistung der Wirtschaft ist nichts anderes als der Sieg der Technik, die überall an die Stelle der Tradition oder Faustregel tritt. Sie ist aber zugleich die Voraussetzung für die Vergeistung der Gesamtwirtschaft, also der planmäßigen Dienstbarmachung der Produktivkraft für menschliche Zwecke. Erst diese aber ermöglicht die Herrschaft des Menschen über die Wirtschaft. In diesem Sinne hat Engels den Sozialismus geradezu als den Sprung aus dem Reiche der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit bezeichnet. Ob es gelingen könnte, ja, ob es erstrebenswert ist, die für die große Masse der Arbeitenden nun einmal notwendigerweise immer mehr zerlegte, maschinisierte, also entseelte Arbeit als solche wieder zu beseelen, steht dahin. Dagegen ist unbedingt zu bejahen die Möglichkeit, die Sombart mit einer Handbewegung erledigt, nämlich die Vergesellschaftung der Wirtschaft, die ganz neue Impulse auszulösen vermag, wenn das Bewußtsein in ihr lebendig wird, daß die zu leistende Arbeit und das Arbeitsergebnis gerecht verteilt sind, die Produktion durch ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht der Arbeitenden geregelt und dem Zwecke der Gemeinschaft dienstbar gemacht wird. In einem Punkte aber ist Sombart auch außerhalb dieser auf größere Zukunft eingestellten Betrachtung beizupflichten: wenn er die Bedeutung der Verkürzung der Arbeitszeit als eines der wichtigsten Mittel hervorhob, um die entseelende Wirkung der vergeisteten Arbeit wieder auszugleichen. Gerade wenn der Schwerpunkt des menschlichen Erlebnisses nicht mehr in der Berufsarbeit, sondern außerhalb dieser liegt, gewinnt die Freizeit zum Zwecke der Entfaltung der Wesenheit des Menschen zentrale Bedeutung, denn sie ist ja dann nicht mehr lediglich Vorbereitungszeit für die Arbeit, sondern gewinnt eigenen Gehalt und eigene Bedeutung für den Menschen. Auch unter diesem Gesichtspunkte erfährt also der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit tieferen Sinn und höhere Bedeutung.

Fritz Pfirrmann.

Soziale Chronik

Die Angestelltengehälter in den Vereinigten Staaten. In dem Gliedstaat der Vereinigten Staaten Massachusetts hat das Arbeitsamt Anfang Mai 1926 eine Erhebung über die Angestelltengehälter durchgeführt, die sich auf 1075 Betriebe mit 22 472 Angestellten, darunter 36,5 Prozent männliche, 63,5 Prozent weibliche Angestellte, erstreckte Die Ergebnisse der Gehaltsstatistik zeigen, daß die Angestelltengehälter sehr beträchtlich unter den Arbeiterlöhnen bleiben. Während der Durchschnittslohn der gelernten Arbeiter im Baugewerbe, Buchdruckerei, bei den Eisen- und Straßenbahnen 52,12 Dollar pro Woche ausmachte, gab es unter den männlichen Angestellten nur 18,3 Prozent, die wöchentlich 50 Dollar oder mehr verdienten, während 81,7 Prozent unter 50, 67,8 Prozent unter 40, 40,1 Prozent unter 30, 25,4 Prozent unter 25, 13,7 Prozent unter 20 und 6,4 Prozent unter 16 Dollar in der Woche blieben. Die Gehälter der weiblichen Angestellten waren noch erheblich niedriger. 98 Prozent der weiblichen Angestellten erhielten weniger als 40 Dollar, 89,2 Prozent weniger als 30, 70,4 Prozent weniger als 25, 38,4 Prozent weniger als 20, 13,7 Prozent weniger als 16 Dollar in der Woche.

Die Ueberalterung des deutschen Volkskörpers. Von großer Bedeutung sind die Ergebnisse der deutschen Volkszählung von 1925 über die Altersgliederung der Bevölkerung, die kürzlich für Württemberg, Bayern, Baden und eine Anzahl kleinerer Länder veröffentlicht wurden. Im Durchschnitt der zehn Berichtsländer erhöhte sich die Gesamtbevölkerung seit 1910 um 7,8 Prozent, innerhalb der Bevölkerung aber haben die Altersklassen unter 15 Jahren um 16 Prozent abgenommen und gleichzeitig die 15 Jahre und darüber alte Bevölkerung um rund 19,9 Prozent, also viel rascher als die Gesamtbevölkerung, zugenommen. Der Anteil der unter 15 Jahren alten Bevölkerung, der im Jahre 1910 noch 33,7 Prozent betrug, ist 1925 auf 26,3 Prozent zurückgegangen, der der übrigen Bevölkerung von 66,3 auf 73,7 Prozent gestiegen. Die Ueberalterung des Volkskörpers ist aus diesen Zahlen klar ersichtlich. Was die einzelnen Altersklassen des

näheren anbelangt, so ist 1. die unterste Altersklasse (bis zu fünf Jahren) um 20 Prozent schwächer als in der Vorkriegszeit besetzt, eine Folge des gewaltigen Geburtenrückganges in den letzten Jahren; 2. die Altersklasse von 5 bis unter 10 Jahren enthält die vom Kriegsgeburtenausfall betroffenen Jahrgänge und ist deshalb außerordentlich schwach besetzt. Sie zeigt einen Rückgang von 35 bis 40 Prozent gegenüber der Vorkriegszeit; 3. die Altersklasse von 10 bis 15 Jahren zeigt ebenfalls einen Rückgang, obwohl sie vom Krieg nicht in Mitleidenschaft gezogen war. Doch begann der Geburtenrückgang bereits in den Jahren unmittelbar vor dem Kriege; 4. die Fünfzehn- bis Zwanzigjährigen, die also zwischen 1900 und 1910 geboren wurden, treten in stärkster Besetzung auf, entsprechend dem hohen Stand der absoluten Geburtenzahl im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts. Auch ist die Altersklasse von 25 bis unter 30 Jahren stärker als in der Vorkriegszeit besetzt. In dieser Klasse spielen allerdings bei den Männern die Kriegsverluste schon eine Rolle; 5. die Altersklasse von 30 bis 40 Jahren wurde durch den Krieg am meisten betroffen. Der Anteil der männlichen Bevölkerung ist daher in fast allen Ländern ein geringerer als 1910; 6. in den sämtlichen Altersklassen der Bevölkerung von vierzig Jahren und darüber hat sich jetzt eine sehr starke Zunahme durchgesetzt. Dies ist teils die Folge der erwähnten Verschiebungen durch Krieg und Geburtenausfall, teils aber ist sie dem Rückgang der Sterblichkeit zuzuschreiben. Für den Arbeitsmarkt und darüber hinaus auch für Produktion und Verbrauch (Wohnungsbedarf usw.) sind die hier angedeuteten Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung von sehr großer Wichtigkeit.

Weltwirtschaft

Im Hintergrund der mittelamerikanischen Verwicklungen steht der Schatten der Petroleumfrage. Die Vereinigten Staaten sind zwar heute noch der gewaltigste Erdölproduzent der Welt, aber ein von ihrer Regierung eingesetzter Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die geologischen Erdölvorräte der Vereinigten Staaten, die nur 16,26 Proz. der Weltvorräte ausmachen, in sechs Jahren erschöpft wären, wenn die Ausbeute nicht eingeschränkt würde. Die Vereinigten Staaten sind aber auch der größte Oelverbraucher der Welt (66 Proz. des Weltverbrauchs). Mexiko und das nördliche Südamerika einschließlich Peru besitzen 23,82 Proz., das südliche Südamerika 8,2 Proz. der Weltvorräte. Von den mexikanischen Erdölbesitzungen befinden sich mehr als 50 Proz. in amerikanischen Händen.

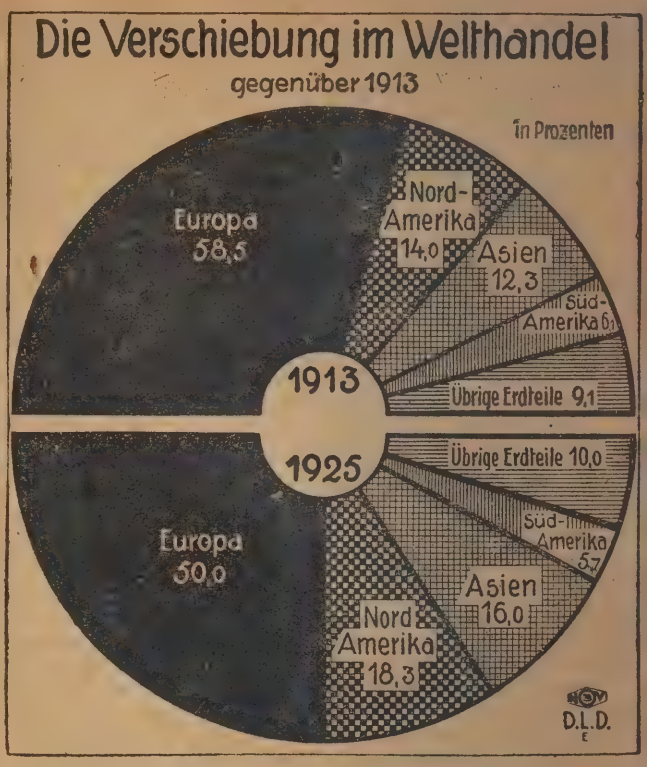

In den letzten Jahren hat Europa gegenüber Asien und Amerika sowohl als Absatz- wie als Bezugsmarkt erheblich an Bedeutung verloren. Während 1913 60,4 Proz. der amerikanischen Ausfuhr nach Europa gingen, waren es 1925 nur noch 53 Proz. Während Europa im Jahre 1913 nahezu die Hälfte der Einfuhr Amerikas lieferte, war der europäische Anteil 1925 auf weniger als ein Drittel zusammengeschrumpft. Die Vereinigten Staaten und Indien kaufen heute weniger in Europa und mehr in Asien, China und Japan mehr in Nordamerika, Australien mehr in Nordamerika und Japan.

Internationale Konzentration in der Elektroindustrie? Seit Monaten ist von einer bevorstehenden Verständigung in der internationalen Elektroindustrie die Rede. Eingeweihte wollen wissen, daß auf der Industriekonferenz von Romsay auch über dieses Problem gesprochen wurde. Die Grundlage der Verständigung soll diesen Kombinationen zufolge die Fusion der beiden deutschen Großkonzerne A.E.G. und Siemens bilden, zwischen denen bereits eine Anzahl von Verbindungen durch gemeinsame Beteiligungen bestehen. Die A.E.G. steht mit der englischen und amerikanischen General Electric Co. in einem engen Verhältnis. Erfindungen und Erfahrungen werden seit langer Zeit ausgetauscht. Der Leiter der englischen G.E.C., eines Konzerns, der in der englischen Elektroindustrie eine führende Stellung hat, Hirst, soll ein Freund der Zusammenschlußbewegung sein, weshalb die kürzlich veröffentlichte Erklärung dieser Gesellschaft, welche jene Absichten in Abrede stellt, die Erwartungen enttäuscht hat. Außer diesen ausländischen Konzernen kommen noch für einen Zusammenschluß in Frage: In den Vereinigten Staaten die Insulgruppe in Chikago, in England der Flenningkonzern. Der französische Großindustrielle Loucheur macht seit Jahr und Tag für die Schaffung eines internationalen Kartells der Elektroindustrie Propaganda.

Vierzehntausend Arbeitervorschläge zur Verbesserung der Produktion. Der Vizepräsident des amerikanischen Gewerkschaftsbundes, Woll, teilte kürzlich mit, daß bei der Baltimore- und Ohio-Eisenbahngesellschaft die Betriebskommission (gemeinsame Vertretung der Leitung und der Arbeitnehmer) und die Vertreter der Gewerkschaft der Eisenbahner jede zweite Woche zusammenkommen, um über Fragen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Betriebes zu beraten. Im letzten Jahre wurden von den Arbeitern 14 000 Verbesserungsvorschläge unterbreitet, wovon nicht weniger als 80 Prozent angenommen wurden.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 3 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 10 DER D.T.Z. BERLIN, 11. MÄRZ 1927

Weshalb Monopolkontrolle?

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, nämlich der ADGB., der AfA-Bund, der ADB., der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Gewerkschaftsring haben an die Reichsregierung, den Reichstag und den Reichswirtschaftsrat eine Eingabe zur Kartell- und Monopolfrage gerichtet, deren Wortlaut wir hier gleichzeitig mit Ausführungen eines Sachkenners folgen lassen.
Die Redaktion.

„Die Zusammenschlüsse in Industrie und Handel, die in Form von Kartellen und ähnlichen Vereinbarungen oder durch Zusammenfassung zu trustartigen Gebilden eine monopolistische Beherrschung des Marktes erstreben, nehmen an Umfang und Bedeutung ständig zu. Die bisherige Gesetzgebung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen hat sich gegenüber den schädlichen Wirkungen dieser Monopolorganisationen als unzureichend erwiesen. Eine schleunige Ausgestaltung der gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete ist daher dringend notwendig.

Zur Sicherung der Interessen der Gesamtwirtschaft gegenüber der Geschäftspolitik der monopolartigen Unternehmungsorganisationen fordern die Gewerkschaften deshalb eine verstärkte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung. Dementsprechend müssen in allen Organisationen vorgenannter Art Vertreter der Arbeitnehmerschaft in die Geschäftsleitung aufgenommen werden. Diesen Vertretern sollen die gleichen Rechte zustehen wie den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung. Es soll ihre besondere Pflicht sein, das Interesse der Gesamtwirtschaft wahrzunehmen.

Vor allem verlangt die Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen Interessen eine ständige öffentliche Kontrolle aller monopolistischen Bestrebungen. Die Gewerkschaften fordern daher eine Kontrollgesetzgebung auf folgender Grundlage:

Errichtung eines Kontrollamtes für Kartelle und andere Unternehmungsorganisationen oder Unternehmungen, die nach Größe und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluß auf den Markt auszuüben.

Dieses Kontrollamt soll eine dem Reichswirtschaftsministerium angegliederte selbständige Behörde sein. Es soll bestehen aus einer ausreichenden Zahl wirtschaftlich geschulter Kräfte und aus einem paritätisch aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammengesetzten Ausschuß, dessen Mitglieder vom Reichswirtschaftsrat zu ernennen sind. Der Ausschuß soll das Recht haben, für die einzelnen Industriezweige Fachausschüsse einzusetzen und für einzelne einzuleitende Untersuchungen von sich aus Sachverständige zur Mitwirkung zu bestimmen.

Die Aufgaben des Kontrollamts.

Die Hauptaufgaben des Kontrollamts sind:

1. Führung eines öffentlichen Registers, in das alle Satzungen und Beschlüsse von Unternehmungsorganisationen sowie sonstige Vereinbarungen dieser Art zur Marktbeeinflussung einzutragen sind. Vereinbarungen, die nicht in das Register eingetragen sind, sollen nichtig sein.

2. Untersuchungen vorzunehmen über das Bestehen und die Wirksamkeit von monopolartigen Unternehmungsorganisationen und Unternehmungen, insbesondere über die Grundlagen ihrer Preispolitik. Das Kontrollamt hat aus eigener Initiative oder pflichtgemäß beim Eingang von Beschwerden Untersuchungen anzustellen. Für diese Untersuchungen soll das Kontrollamt das Recht haben, die Beteiligten mit den Befugnissen eines Untersuchungsrichters im Strafverfahren zu vernehmen und die Vorlegung aller Akten und Bücher der beteiligten Unternehmungen zu verlangen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind von dem Kontrollamt selbständig zu veröffentlichen.

Das bisherige Einspruchsrecht des Reichswirtschaftsministers soll auf das Kontrollamt übergehen.

3. Die Anordnung der Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen und Vereinbarungen, wenn auf Grund einer Untersuchung eine Verletzung der Interessen der Gesamtwirtschaft festgestellt ist. Gegen die Anordnungen kann die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen werden. Diese Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Regelmäßige Berichterstattung an Reichstag und Reichswirtschaftsrat.

Die Kontrolle internationaler Kartelle, Truste und anderer monopolartigen Unternehmungsorganisationen hat in erster Linie durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter die in allen Ländern anzustrebende Kontrollgesetzgebung zu erfolgen. Darüber hinaus sind unter Mitwirkung des Völkerbundes Vereinbarungen der Staaten über die Kontrolle internationaler Monopolorganisationen, insbesondere auch über die Geschäftspolitik der Rohstoffmonopole, zu erstreben. Die Errichtung eines internationalen Kontrollamts und die Einschaltung der Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungen auf internationaler Basis betrachten die Gewerkschaften als ein wirksames Mittel zur Durchsetzung einer internationalen Monopolkontrolle."

* * *

Die Forderung der Gewerkschaften aller Richtungen nach Einführung einer wirksamen Monopolkontrolle hat im Lager der Unternehmer lebhaften Widerspruch ausgelöst. Dies ist nur selbstverständlich. Die Unternehmerorganisationen, wenn sie auch gelegentlich in salbungsvollen Reden zu betonen pflegen, daß die Monopolorganisationen die Interessen der Verbraucher schützen müssen, sträuben sich natürlich dagegen, daß dieser Schutz greifbare Gestalt gewinnen soll. Die Monopolkontrolle muß eben im Kampf gegen die Unternehmer erreicht werden. Aber auch außerhalb der Unternehmerpresse wurde den Gewerkschaften vorgeworfen, daß sie eine Monopolkontrolle fordern, ohne eine klare wirtschaftspolitische Auffassung über die Monopole zu haben; wird doch im Lager der Arbeitnehmer die Bedeutung der monopolistischen Organisationen verschieden eingeschätzt. Es ist in der Tat nötig, daß wir uns Klarheit darüber verschaffen, warum wir eine Monopolkontrolle verlangen, und was wir von ihr erwarten. Ohne eine solche Selbstverständigung der Arbeiterschaft müßte die Monopolkontrolle, selbst wenn es uns gelingt, die geforderten Einrichtungen dafür zu schaffen, wirkungslos bleiben.

Die Forderung der entschiedenen Monopolgegner müßte eigentlich dahin gehen, ein Verbot der Monopolorganisationen anzustreben, wie dies etwa in den Vereinigten Staaten gesetzlich besteht, wenn auch bekanntlich dieses Verbot dort nur für die Kartelle wirksam ist, während das Trustverbot spielend umgangen werden kann. Auch bei uns würde manchen eine ähnliche Entwicklung wie in den Vereinigten Staaten genehm sein. Gibt es doch viele, die zwischen Kartellen und Trusts einen grundsätzlichen Unterschied machen, und während sie die Kartelle als wirtschaftsfeindliche Organisationen überhaupt beseitigen möchten, die Trusts mit Rücksicht auf ihre organisatorischen und technischen Vorteile gern bestehen lassen. Ein dritter Standpunkt möchte den Kartellen nur deshalb nicht das Lebenslicht ausblasen, weil sie in der Regel eine Vorstufe zu der höheren kapitalistischen Organisationsform der Trusts darstellen. Mit diesen außerordentlich wichtigen und interessanten Fragen können wir uns an dieser Stelle nicht eingehender beschäftigen. Nur soviel, daß ein Verbot der Monopolorganisationen, seien sie Trusts oder Kar-

telle oder irgendwelche Uebergangsformen zwischen den beiden (Interessengemeinschaften, Fertigungskartelle usw.), weder realpolitisch noch vom sozialistischen Standpunkt aus gefordert werden kann. Das trifft auch für die Kartelle zu. Für diese aber nicht wegen der produktionsfördernden Wirkungen, die von den Kartellen manchmal erwartet werden. Zwar ist es möglich, daß auch Kartelle produktionsfördernd sein können durch Ersparung von Transportkosten, Förderung der Spezialisierung der Produktion, Austausch von Erfahrungen usw. Bisher sind jedoch derartige produktionsfördernde Wirkungen von den Kartellen kaum ausgegangen. Dafür wirkt aber der Umstand, daß die Kartellpreise sich jeweils nach den Produktionskosten des am ungünstigsten produzierenden Kartellmitglieds richten, und damit lebensunfähige Betriebe über Wasser zu halten vermögen, direkt produktionshemmend. Wenn wir trotzdem nichts gegen das Bestehen oder die Schaffung von Kartellen unternehmen möchten, so ist uns dafür die Tatsache entscheidend, daß wir uns hier einer Entwicklung gegenübersehen, bei der es ein Rückwärts nicht mehr gibt, nur ein Vorwärts. Kartelle und Trusts sind miteinander eng verbunden. Kartelle führen zur Schaffung von Trusts, und umgekehrt erleichtern die Trusts die Kartellbildung. Das Vorhandensein von mächtigen Trusts und Kartellen in den Grundstoffindustrien, die außerdem noch große natürliche Vorteile genießen, macht die Organisierung der weiterverarbeitenden Industrien in Trusts und Kartelle (hier muß angesichts der großen Anzahl der Unternehmungen zuerst die Vertrustung eintreten, erst später kann die Kartellierung erfolgen) unvermeidlich, wenn nicht die ganze Kartellrente der Grundstoffindustrien von der verarbeitenden Industrie getragen werden soll. So befinden wir uns im Strom einer unaufhaltsamen Entwicklung, der man mit Verboten auch dann nicht beikommen könnte, wenn sie machtpolitisch zu erreichen wären, in die man vielmehr nur regelnd eingreifen kann.

Worin soll aber diese Regelung bestehen? Betonen möchten wir, daß unsere Aufgabe sich nicht darauf beschränken kann, die „Auswüchse" der Trusts und Kartelle zu beseitigen. Dafür mag die Kartellverordnung und das Kartellgericht ausreichen, die bei Kündigung des Kartellvertrags in bestimmten Fällen Hilfe bieten oder gegen unbillige Härten bei „Kartellsperre" auftreten. Wenn wir aber eine Monopolkontrolle anstreben, so muß diese sich auf das Wesentliche in der Tätigkeit der Monopolorganisationen für die Marktbeeinflussung erstrecken: auf die Einschränkung der Produktion und die Preispolitik.

Die Hauptaufgabe der monopolistischen Organisationen besteht darin, daß sie die Produktion jeweils, wie sie sagen, „der bestehenden Marktlage anpassen". In der Wirklichkeit heißt das: Einschränkung der Produktion. Nun wollen die Monopolorganisationen diese Produktionseinschränkung als „Dienst an der Volkswirtschaft" angesehen haben. Durch Einschränkung der Produktion in Zeiten der Hochkonjunktur soll einer Ueberproduktion, die dann zur Krise führen muß, vorgebeugt werden. Durch Produktionseinschränkung in der Krisenzeit soll wiederum die volkswirtschaftlich schädliche Wertvernichtung von Unternehmungen, die bei freier Konkurrenz in Krisenzeiten zu erfolgen pflegt (bei freier Konkurrenz wird die Produktion in Krisenzeiten zunächst nicht eingeschränkt, sondern vielfach noch ausgedehnt), vermieden werden. Diese Tätigkeit der monopolistischen Organisationen wäre sehr löblich, wenn sie wirklich im Dienst der behaupteten Absichten stehen würde. Indessen erfolgt sie ausschließlich aus dem Gesichtspunkt des Profits. Dies hat aber zur Folge, daß in Zeiten der Hochkonjunktur die Produktion, um sich die Gewinnmöglichkeiten nicht entgehen zu lassen, weniger eingeschränkt wird als nötig wäre, während in Krisenzeiten, wo es volkswirtschaftlich darauf ankommt, die Produktion möglichst nicht stark einzuschränken, damit die Arbeitslosigkeit, welche ihrerseits weitere Arbeitslosigkeit verursacht und den Absatz noch mehr einschnürt, vermieden werden kann, die Monopolorganisationen aus Profitrücksichten, und um das private Risiko zu vermeiden, die Produktion mehr als nötig drosseln.

Aehnlich steht es um die Preispolitik der Monopolorganisationen. Es wird von den Monopolorganisationen selbst zugegeben, daß ihre Preise höher sind als die Preise in der freien Konkurrenz. Sie behaupten aber, ihre Preispolitik sei volkswirtschaftlich insofern richtig, weil sie die großen Preisschwankungen nach oben und nach unten vermeide und dadurch eine volkswirtschaftlich nützliche Stetigkeit der Preise verbürge. Das Profitstreben der Monopolorganisationen läßt aber die oben bei der Produktionseinschränkung geschilderten Gefahren auch hier auftreten. In Zeiten der Hochkonjunktur wollen Trusts und Kartelle auf die gesteigerten Profitmöglichkeiten ebenso wenig verzichten wie die freien Unternehmer. Was aber noch schlimmer ist, halten sie die Preise in Krisenzeiten, wo zur Ueberwindung der Krise deren drastische Herabsetzung nötig wäre, unter allen Umständen hoch, eingestandenermaßen viel höher, als dies in der freien Konkurrenz der Fall wäre. Bei den Kartellen ist diese Preispolitik vielfach sogar zwangsläufig, d. h. das Kartell muß die Preise hochhalten, selbst wenn es die Notwendigkeit einer Preisherabsetzung einsehen würde, weil sich die Preise, wie oben erwähnt, nach den Produktionskosten der am ungünstigsten erzeugenden Produzenten, die durch ungünstige Finanzierung noch besonders belastet werden können, richten müssen.

Diese Produktions- und Preispolitik der monopolistischen Organisationen kann zwar zustande bringen, daß sie selbst mit heiler Haut aus der Krise hervorgehen, dagegen werden durch ihre Tätigkeit die übrigen nicht monopolistisch organisierten Industriezweige von der Krise um so schärfer erfaßt, und Not und Elend der Arbeitnehmer sowohl in den monopolistisch verwalteten wie in den andern freien Industriezweigen vergrößert.

Hieraus ergibt sich die Aufgabe einer Monopolkontrolle; sie muß sich auf die wesentliche Tätigkeit der monopolistischen Marktorganisationen: Festsetzung von Produktionsmengen und Preisen erstrecken und versuchen, die Interessen der monopolistisch verwalteten Industriezweige mit denen der ganzen Volkswirtschaft und der Arbeitnehmer in Einklang zu bringen. Die Schwierigkeiten einer solchen Kontrolle sollen nicht unterschätzt, ja, ausdrücklich betont werden. Es wäre verfehlt, sich großen Hoffnungen hinzugeben. Der Versuch muß aber unbedingt gemacht werden, zumal unter günstigen Umständen bei der Ausführung der Kontrolle Erfolge erzielt werden können, die heute gar nicht vorauszusehen sind.

So wichtige Vorteile auch unter günstigen Umständen aus einer Monopolkontrolle erwachsen können, so wird freilich die Lage des einzelnen in den Monopolorganisationen beschäftigten Arbeitnehmers, was die Lohn- und

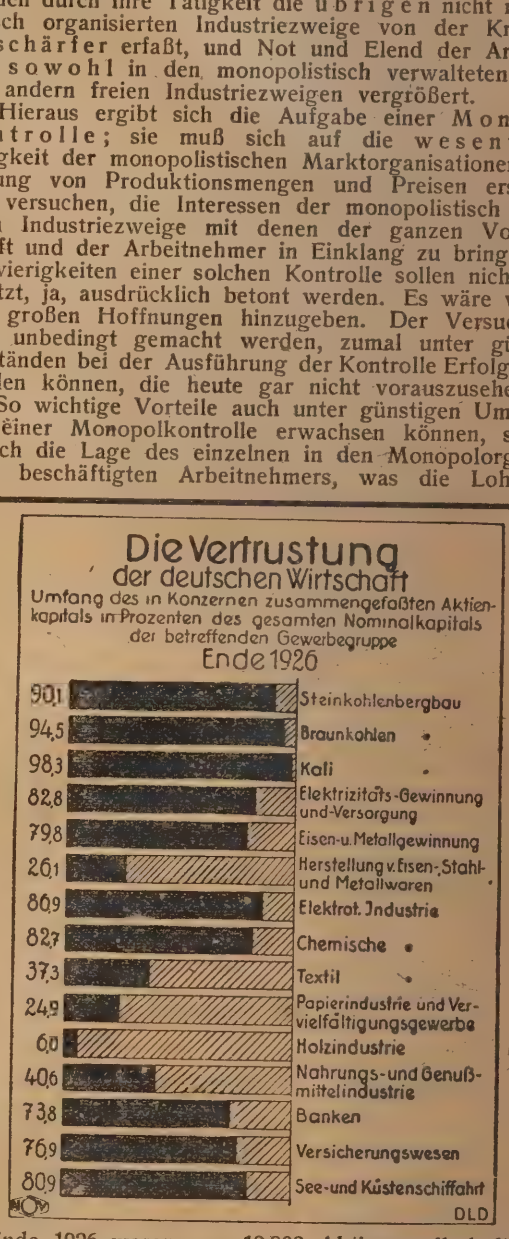

Ende 1926 waren von 12 392 Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapital von 20 354 Millionen RM. 1967 Aktiengesellschaften mit insgesamt 13 242 Millionen RM., also fast zwei Drittel des deutschen Aktienkapitals, in Konzernen zusammengefaßt. Am stärksten ist die Vertrustung bei der Industrie der Grundstoffe vorgeschritten, für die sich ein Durchschnitt von 88,5 Prozent ergibt, während die verarbeitende Industrie nur 56,5 Prozent und Handel und Verkehr 58,2 Prozent des Aktienkapitals in Konzerne gebunden haben.

Arbeitsbedingungen anbelangt, durch diese Monopolkontrolle nicht unmittelbar verbessert werden können. Würde es gelingen, die Vertreter der Arbeitnehmer in die Leitung der Monopolorganisationen hereinzubringen, so könnten sie zwar auch diesbezüglich gute Dienste leisten. Man muß aber bedenken, daß, je mehr die monopolistische Organisation vordringt, sich die Lage der Arbeitnehmer um so schwieriger stellen muß. Das Argument der Trust- und Kartelleiter, daß sie um so höhere Löhne zu zahlen vermögen, je höher ihre eigenen Profite sind, ist, wie bereits Rudolf Hilferding in seinem „Finanzkapital" mit schlagenden Argumenten nachgewiesen hat, nicht stichhaltig. Die monopolistischen Organisationen haben von Streiks viel geringere Verluste zu befürchten als der freie Unternehmer und können im Fall eines Streiks auf gegenseitige Unterstützung rechnen. Da ihre Preise bereits Monopolpreise, d. h. die höchsten von dem Verbrauch in dem gegebenen Zeitpunkt noch tragbaren sind, können sie die Lohnerhöhungen nicht mehr auf die Abnehmer ihrer Produkte abwälzen, weshalb ihr Widerstand gegen Lohnerhöhungen bzw. Arbeitszeitverkürzung besonders groß sein muß. Endlich aber pflegen die Monopolorganisationen ihre zukünftigen Gewinne bereits bei ihrer Gründung bzw. gelegentlich der Kapitalserhöhung usw. vorwegzunehmen; diese fließen in die Taschen des Finanzkapitals und der Großaktionäre, noch bevor wirkliche Gewinne erzielt worden sind. Dies drückt sich in den hohen Aktienkursen der Monopolunternehmungen aus. Auch diese Art der kapitalistischen Finanzierung, die bei den Monopolunternehmungen viel stärker hervortritt, ist ein Hindernis für die Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. So wird die Lage der Arbeitnehmer in den monopolistischen Industrien trotz Monopolkontrolle äußerst schwierig bleiben. Neben der Steigerung ihres politischen Einflusses können allein starke und kampfbereite Gewerkschaften die Arbeitnehmer davor bewahren, daß sie von den Machtzusammenballungen, die in den monopolistischen Organisationen verkörpert sind, erdrückt werden.

A. H.

Die deutsche Kunstseidenindustrie

Ihre nationalen und internationalen Beziehungen.

Die Kunstseide hat als Textilfaserstoff einen beispiellosen Siegeszug angetreten, der heute noch fortdauert. Sie gilt in Fachkreisen nicht nur als Konkurrent der Naturseide, sondern sie macht sogar der Baumwolle und der Wolle den Rang streitig. Schon oft hat sich die Oeffentlichkeit mit der verhältnismäßig jungen Kunstseidenindustrie befaßt. In letzter Zeit läßt die Börsenhausse in Kunstseidenaktien vielerorts aufmerken. Außerdem werden die günstigen Geschäftsabschlüsse führender Gesellschaften, die mannigfaltigen Neugründungen und Fusionen, die Anbahnung einer internationalen Preiskonvention u. dgl. eifrig diskutiert. Großzügige Propaganda durch Fach-, Tages- und Unterhaltungszeitschriften, Veranstaltungen von Werbewochen, Ausstellungen und Modeschauen, nicht zu vergessen der Filmreklame und Verteilung von Werbeschriften, bringen selbst den einfachsten Staatsbürger der Kunstseide und ihrer Industrie näher.

Wir wollen deshalb heute in kurzen Zügen ein Bild von dem Stand der deutschen Kunstseidenindustrie und ihrer mannigfaltigen Verflechtungen entwerfen, ohne damit Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. An der Spitze der deutschen Kunstseidengesellschaften marschieren die Vereinigten Glanzstoffabriken A.-G., Elberfeld, die mit ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungen rund 80 Prozent der deutschen Kunstseidenindustrie kontrollieren. Ganz im Besitz der Elberfelder Glanzstoff bzw. in Gemeinschaft mit Tochterunternehmungen sind folgende Werke: Vereinigte Glanzstoffabriken A.-G., Oberbruch (Rhld.); Stapelfaserfabrik Jordan u. Co., Sydowsaue bei Stettin; Bayrische Glanzstofffabrik A.-G., Obernburg a. Main, und Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G., Kelsterbach a. Main. Der Verkauf der Glanzstofferzeugnisse erfolgt zentral durch Vereinigte Glanzstoffabriken A.-G., Verkaufskontor Komm.-Ges., Elberfeld. Ferner ist die Glanzstoffgruppe an folgenden Auslandsunternehmungen stark beteiligt: Erste Oesterreichische Glanzstoffabrik A.-G., Wien; Böhmische Glanzstoffabrik System Elberfeld, Prag; Erste Nederlandsche Kunstzijdefabriek, Arnheim (Enka-Konzern), und Asahi Kenshi Kaisha, Japan. Sodann sind noch nachstehende Inlandsbeteiligungen zu erwähnen: Glanzfilm A.-G., Berlin; Kronprinz A.-G. für Metallwarenindustrie, Ohligs; Barmer Maschinenfabrik A.-G. und Lugauer Kammgarnspinnerei A.-G. Aus diesen Interessenbeteiligungen ist zu ersehen, daß der Konzern auch nach der vertikalen Richtung hin an Ausdehnung gewinnt.

Eine enge Interessengemeinschaft besteht zwischen Glanzstoff und J. P. Bemberg, Barmen. Diese Firma stellt in zwei Betrieben (Barmen-Rittershausen und Barmen-Oehde) die bekannte Adlerseide her. Das Augsburger Werk verwebt die Seide. Ferner gehören zum Bemberg-Konzern die Bemberg-Färberei G. m. b. H., Krefeld, und die Bemberg-Maschinenbau A.-G., Barmen. Bekannt wurde die Bamberg-Gesellschaft durch ihre aufsehenerregenden Gründungen von Tochterunternehmungen im Ausland. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang: American Bemberg-Corporation, Johnson-City (Tennessee); Societa Anonima Bemberg, Gozano (Italien), und Cupro Textile Société Artificiel, Roanne (Frankreich). Diese Gründungen wurden gemeinsam mit Glanzstoff, deutschen holländischen und amerikanischen Bankiers getätigt. Die gegenseitige Interessennahme Glanzstoff-Bemberg äußert sich außerdem im Austausch von Aktien, Patenten und Aufsichtsräten.

Der seinerzeitige Patentstreit zwischen J. P. Bemberg und der der Anilingruppe nahestehenden Hölkenseide G. m. b. H., Barmen, wurde durch gütliche Vereinbarung beigelegt. Inzwischen sind auf dem Umwege über Aceta G. m. b. H., Berlin, die Beziehungen der Glanzstoff-Bemberggruppe zur I. G. Farbenindustrie A.-G. fester geworden, die bereits zu Verträgen über Lieferung von Chemikalien führten. Der deutsche Farbenkonzern steht heute als achtunggebietende Kunstseidenherstellerin von internationalem Ruf würdig neben den Glanzstoffabriken. Im vorigen Jahre wurde die Köln-Rottweil A.-G., die sich ganz auf Kunstseide infolge Verbots der Munitonsherstellung legte, mit der I. G. Farbenindustrie A.-G. verschmolzen. Hierdurch sind auch die Beziehungen zur amerikanischen und französischen Kunstseidenindustrie über das Generalkartell Nobel-Konzern und dessen amerikanischer Tochtergesellschaft Nobels Ltd. enger gestaltet.

Somit haben wir in Deutschland mit drei stark ineinander verschachtelten Kunstseidengruppen zu rechnen. Die internationale Verflechtung ist aber noch weiter gegangen. Durch das Comptoir des Textiles Artificiels, Paris, in welchem die französischen Kunstseidenfabriken vereinigt sind, stehen Glanzstoff, Bemberg und Farbenindustrie in regen Wechselbeziehungen mit den französischen Geschäftsfreunden, die sich besonders in Lizenzverträgen äußern. Das obenerwähnte in der I. G. Farbenindustrie aufgegangene Sprengstoffkartell verfügt außerdem über mehr oder weniger enge Verbindungen mit dem belgischen Tubize-Konzern (Belgien, Frankreich, Amerika), der British Celanese Co. und der amerikanischen Dupont Rayon Co. Eine gegenseitige Interessennahme erfolgte im Vorjahr zwischen Glanzstoff und der englischen Hauptkunstseidenproduzentin Courtaulds Ltd., London. Die letztere soll neben der italienischen Snia-Viscosa die stärkste Kunstseidenerzeugerin der Welt sein. Jedenfalls kontrollieren Courtaulds durch ihre amerikanische Tochterunternehmung, die American Viscose Company, den Hauptanteil des Kunstseidenmarktes der Vereinigten Staaten. Weitere Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Courtaulds sind neben dem Mutterlande in Kanada, Frankreich, Holland (Enka-Konzern), Japan und Italien vorhanden. In Deutschland wurde gemeinsam mit der Glanzstoffgruppe die Firma Glanzstoff-Courtaulds G. m. b. H., Elberfeld, gegründet, die demnächst in Köln-Niehl ihren Betrieb eröffnet.

Als wichtiger Kunstseidenerzeuger gilt Italien. Wegen seiner niedrigen Valuta war dieses Land zu einem unbequemen Konkurrenten geworden. Kampfmaßnahmen und Prozesse wegen Patentverletzung brachten den außeritalienischen Konzernen nur wenig Erfolg, weshalb man sich gütlich einigte. So schloß vor kurzem der Glanzstoffkonzern mit den drei italienischen Firmen Chatillon de Soie, Varedo und Silka Lizenzverträge ab. Nunmehr scheint auch die Einbeziehung der Turiner Snia-Viscosa in die großen Weltkonzerne bevorzustehen. Jedenfalls sind Vereinbarungen mit Courtaulds und Glanzstoff zwecks gegenseitiger Interessennahme, Austausch von Patenten und gemeinsamen Neugründungen lebhaft im Gange. Damit würde ein Kunstseidenwelttrust von ungeahntem Ausmaße geschaffen sein.

Neben der nationalen und internationalen Vertrustung der deutschen Kunstseidenindustrie laufen auch kartellmäßige Bindungen, die sich vorzugsweise der Inlandsmarktverhältnisse annehmen und Preisvereinbarungen treffen. In der Deutschen Kunstseidenkonvention sind sämtliche nach dem Viskoseverfahren arbeitenden Firmen vereinigt. Der

Zweck dieses im vorigen Jahre gegründeten Ringes besteht in der Ausschaltung der Konkurrenz durch Einhaltung von Mindestpreisen. Die Kontingentierung des Absatzes ist einstweilen noch nicht beabsichtigt. In diesem Falle würde sich die Konvention zum Syndikat ausbilden.

Durch die Schaffung der Deutschen Kunstseidenkonvention sind auch die kleineren Unternehmungen an die einflußreichen Großunternehmungen gebunden. Der Konvention gehören folgende Firmen an: Vereinigte Glanzstoffabriken, Elberfeld; Köln-Rottweil A.-G.; I. G. Farbenindustrie A.-G.; Friedrich Küttner, Pirna; Spinnfaser A.-G., Elsterberg; Spinnstoffabrik Zehlendorf, und Herminghaus u. Co., Elberfeld. Die drei letzteren haben sich seinerzeit zum Verbande der jungen Kunstseidenindustrie zusammengeschlossen. Ob diese Vereinigung nach Gründung der Konvention, die 90 Prozent der deutschen Produktion umfaßt, noch besteht, konnten wir nicht feststellen.

Nach dem Kupferoxydammoniakverfahren arbeiten die schon aufgeführten J. P. Bemberg A.-G. und Hölkenseide G. m. b. H. Das veraltete Chardonnetsche Nitrozelluloseverfahren wird in Deutschland anscheinend nur noch von der Kunstseidefabrik Schwetzingen G. m. b. H. ausgeübt. Ferner sind als selbständige Unternehmungen die Viskose A.-G. und die Kunstseidenspinnerei Münchenbernsdorf A.-G. zu nennen. Das Acetatverfahren macht sich die von der Glanzstoff-Farbenindustrie gegründeten Aceta G. m. b. H., Berlin, zunutze. Die ebenfalls der Glanzstoff nahestehenden Deutsche Celta G. m. b. H., Elberfeld, besitzt keine eigene Fabrik. Das Erzeugnis dieser Firma, offenbar nach neuem oder veränderten Verfahren, wird von der Muttergesellschaft produziert.

Gründungen ausländischer Kunstseidenfabriken in Deutschland sind meistens in Verbindung mit den führenden heimischen Gesellschaften erfolgt und bereits angeführt (siehe Glanzstoff-Courtaulds, Köln-Rottweil-Farbenindustrie). Als wichtige Tochterunternehmung der durchaus internationalen Continental Borvisk of Delaware besteht in Herzberg a. Harz die Borvisk Kunstseiden A.-G. Dieser Konzern besitzt in Amerika, Frankreich, Polen und in der Schweiz größere Betriebe.

Mit diesen Ausführungen haben wir unsere Aufgabe erschöpft. Die Darlegungen haben zugleich die wirtschaftliche Macht der deutschen Kunstseidenindustrie, deren Expansion beispiellos zu nennen ist und gegenüber der Schwerindustrie in weitaus schnellerem Tempo vor sich ging und geht, schlagend bewiesen. Nach dem Gesagten dürften auch die deutschen Techniker und Ingenieure einen klaren Einblick in die Verhältnisse bekommen und mit Verständnis die weitere Entwickelung verfolgen.

Otto Pennenkamp, Barmen.

Referentenführer

Die Uebermüdung bei Fließarbeit. Die Fließarbeit mit und ohne laufendes Band findet auch in der deutschen Industrie zunehmend Eingang, und es steht zu erwarten, daß im laufenden Jahr eine ganze Anzahl von Betrieben auf diesen Arbeitsvorgang umgestellt werden wird. Diese Umstellung bewirkt schwerwiegende Folgen für die Arbeiterschaft in bezug auf Arbeitslosigkeit, Lohnpolitik und Arbeitszeit, aber auch für die Gesundheit der von ihr betroffenen Arbeitnehmer. In einem aufschlußreichen Aufsatz von Ludwig Preller „Fließarbeit und Arbeiterschutz" im Februarheft der Zeitschrift „Die Arbeit" wird dem Problem der Uebermüdung infolge Fließarbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die große Gefahr der Uebermüdung durch Fließarbeit besteht eben darin, daß sie oft unsichtbar ist. Die Schädigungsmöglichkeiten, die sich aus der Arbeitsweise am fließenden Band (erzwungene Körperhaltung, rasches Tempo oder Monotonie der Arbeit) ergeben, werden nicht so bald sichtbar, und selbst bei Bestrebungen, betriebs- und psychotechnische Verbesserungen einzuführen — wie richtige Platzbeleuchtung, bequeme Sitz- und Stehgelegenheit, gute Anordnung auf dem Arbeitsplatz usw. —, werden sogenannte Ermüdungsreste schwer sofort zu konstatieren sein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die neue Methode starke Intensivierung der Arbeit mit sich bringt, und so muß die Frage gestellt werden, ob nicht der Beginn des Leistungsabfalls des Arbeiters in früherem Alter als bei anderen Arbeitsarten einsetzt. Nicht einmal das Anhäufen von Fehlarbeit ist ein ausreichendes Warnungszeichen dafür, daß das Arbeitstempo in einem gewissen Betrieb überspannt wurde, weil das System der fließenden Arbeit eine gefährliche Ueberanstrengung auch ohne bemerkenswerte Häufung von Fehlstücken möglich macht und daher lange Zeit hindurch unbemerkt bleibt. Das Arbeitstempo wird bei Fließarbeit einseitig von der Betriebsleitung bestimmt, und die Selbsthilfe des Arbeiters kann infolge des gebundenen Arbeitsvorgangs in viel geringerem Maße eintreten als bei anderen Produktionsarten. Daher muß auf die Frage des Arbeitstempos besonderes Gewicht gelegt werden. Bei der Umstellung in Deutschland gehen die Unternehmer offensichtlich von tayloristischen Grundsätzen aus, wonach Höchstleistungen, wie sie von den besten Arbeitern erwartet werden können, erstrebt werden. Dies muß natürlich zur Uebermüdung des Arbeiters und damit zum Haß gegen das System führen. Die verstärkte Arbeitsintensität muß durch kürzere Arbeitszeiten ausgeglichen werden. „Im allgemeinen kann wohl gesagt werden — schreibt Dr. Preller —, daß Fließarbeit einmal der stärkeren Intensivierung der Arbeit wegen, zum andern um Ueberproduktion bei der Herstellung von Massenprodukten zu vermeiden, kürzere Arbeitszeiten ermöglicht und erfordert." Unter dem Gesichtspunkt der Fließarbeit bekommt die Frage nach dem Akkordlohn eine neue Wichtigkeit, weil dabei sowohl dem verhängnisvollen Akkorddrücken ein breiter Spielraum gelassen wird, wie auch dieses System die Gefahr erhöht, daß der Arbeiter um des höheren Verdienstes willen das Tempo selbst zu steigern geneigt ist. Die erhöhte Arbeitsintensität bei Fließarbeit bildet bereits an sich eine Gefahr für die Gesundheit des Arbeiters, dies kann durch den Akkord noch gesteigert werden. Wichtig ist die Frage der Ruhepausen. Es müßte eine Anzahl von Kurzpausen eingelegt werden, um Ermüdungserscheinungen infolge Leistungsintensivierung auszugleichen. Das Interesse der Arbeitgeber richtet sich aber in der Regel gegen kurze Arbeitspausen. Das Schicksal des älteren Arbeiters erscheint in diesem System, wo die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Arbeitsintensivierung den Leistungsabfall des Arbeiters in ein früheres Alter verlegt, als ein wichtiges Problem und stellt dem Arbeiterschutz neue Aufgaben. Die Einförmigkeit der Arbeitsweise bei Fließarbeit erhöht die Wichtigkeit der bestmöglichen Ausnützung der Freizeit des Arbeiters. Aus allen diesen Fragen entstehen neue Probleme für den Arbeiterschutz, die aber nicht allein durch den Staat, sondern auch von den Arbeitnehmern im Tarifvertrag gefördert werden müssen.

Rationalisierung und niedrige Löhne. Auch in Kreisen von Unternehmern bricht sich zunehmend die Einsicht Bahn, daß die Früchte der Rationalisierung einseitig den Unternehmern zugute gekommen sind, und daß diese Tatsache nicht nur soziale, sondern auch große wirtschaftliche Nachteile im Gefolge hat. So betont der Reichsbund des deutschen Handwerks und des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages in seinem letzten Tätigkeitsberichte, daß die Rationalisierung, wenn sie volkswirtschaftlich von Nutzen sein soll, mit der Verbesserung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen auch zu besseren Lebens- und Konsumverhältnissen der Bevölkerung führen müsse, damit eine verbilligte und gesteigerte Erzeugung von Gütern auch den entsprechenden Absatzmarkt finde. Das Handwerk müsse aber leider feststellen, daß das Jahr 1926 nicht nur keine Verbreiterung des Absatzmarktes, sondern eine weitere fühlbare Einschränkung der Konsumkraft, besonders in den Kreisen der Arbeiter und Angestellten, mit sich gebracht habe.

Diese Feststellungen seitens der Vertretung des Handwerks sind um so beachtenswerter, weil bekanntlich die große Masse der Handwerker sich reaktionären Parteien zuwendet, die für das Zurückbleiben der Kaufkraft der Bevölkerung zum großen Teil verantwortlich sind. Ueber diese Tatsache, über das Zurückbleiben der Kaufkraft hinter der Produktionssteigerung und ihre Folgen, können wir im letzten Heft der Zeitschrift „Wirtschaftsdienst" folgende beachtenswerte Sätze lesen:

„Mag zwar die Lohnsumme in den letzten Monaten absolut gestiegen sein, so hat diese Steigerung doch durchaus nicht mit dem Steigen der Verkaufserlöse Schritt gehalten. Es dauert also zunächst die Verbesserung der betrieblichen Rentabilität an. Für die gegenwärtige Lage gilt das Wort, daß der Aufschwung sich selber finanziert, und sogar, daß der Aufschwung sich aus sich selbst steigert. Man muß auf diese Grunderscheinung hinweisen, obgleich es sehr gefährlich wäre, ihre Bedingungen zu übersehen. Es kann nicht ausbleiben, daß die Gegenseite nachdrücklich ihren Anteil an den Aufschwungsgewinnen fordert. Sie kann darauf hinweisen, daß dieses Jahr erheblich gesteigerter Rentabilität den Durchschnittslohn praktisch unverändert gelassen hat."

Verantwortl.: O. Schweitzer, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 4 / 7. JAHRGANG · ERSCHEINT MIT NR. 15 DER D.T.Z. · BERLIN, 15. APRIL 1927

Körper und Arbeit

Arbeitswissenschaftliche Fragen der Rationalisierung.

Von Alexander Rosam.

Nach dem Wort eines führenden amerikanischen Ingenieurs ist die moderne Aufgabe der Technik darin zu sehen, die drei großen M — Maschine, Material, Mensch — im industriellen Arbeitsprozeß zu höchster Wirtschaftlichkeit und bestem Wirkungsgrad zusammenzufassen. Während nun für Maschine und neuerdings auch für Material das Streben nach höherer Wirtschaftlichkeit durch das als Rentabilitätsdenken sich äußernde Profitinteresse des Kapitals ohne weiteres gegeben ist, bleibt der Faktor „Mensch" noch immer Gegenstand sträflicher Vernachlässigung und gedankenloser Verschwendung. Für die Wiederbeschaffung verschwendeter menschlicher Arbeitskraft hat nämlich das Unternehmen als solches keine besonderen Kosten, während bei Vergeudung von Material oder Maschinenleistung die entsprechenden Kosten — ganz roh gesehen — vom Gewinn abgehen oder vom Kapital aufzubringen sind. Dieser Tatbestand ist die durchaus zureichende Erklärung dafür, daß die Arbeitsverfahren in allen Zweigen der industriellen Produktion und auf allen Stufen des Wirtschaftsprozesses darauf eingestellt sind, vom Arbeiter und Angestellten das äußerste an Arbeitskraft herauszupressen, dagegen das Risiko der Wiederbeschaffung der entnommenen Energie dem also Ausgebeuteten selbst zuschieben. Darüber darf auch das neueste Gerede von „Menschenbewirtschaftung", mit dem die „psychologische" Methode der Ausbeutung à la Dinta bemäntelt werden soll, nicht hinwegtäuschen.

Nun wird als wichtigster Grund für die angebliche Unmöglichkeit, Verbesserungen der Produktionsweise und Ersparnisse bei der Herstellung durch Preisherabsetzungen zum Ausdruck zu bringen, von den Unternehmern die Belastung der Gestehungskosten der Fabrikate mit Sozialabgaben ins Feld geführt. Man nimmt an, daß durchschnittlich etwa 150 RM. im Jahre für jeden Versicherten aufzubringen sind. Das bedeutet, ganz roh geschätzt, etwa 10 Prozent der in der Ware steckenden Lohnkosten. Da aber alles im Erzeugungsprozeß einbezogene Material und alle verwendete Energie letzten Endes auch nur auf menschliche Arbeit zurückzuführen sind, die den in der Natur an sich kostenlos zur Verfügung stehenden Rohstoff erst zu Rohmaterial, Maschine, Betriebskraft, Halbfabrikat usw. macht, so setzt sich aller Aufwand beim Herstellungsprozeß in der Hauptsache aus der Summe der aus den verschiedenen Produktionsstufen aufgewandten menschlichen Arbeit zusammen. Das bedeutet aber, daß die menschliche Arbeitskraft der eigentlich „kostenführende" Faktor im Preise einer Ware ist. Wenn nun dieser Faktor auf jeder Produktionsstufe mit 10 Prozent extra belastet ist, so ergibt sich durch eine dem Zinseszins ähnliche Rechnung von allerdings viel komplizierterer Natur, daß die Soziallasten den Warenpreis um weit über 10 Prozent erhöhen. Es soll hier unerörtert bleiben, warum die Argumentation der Unternehmer, der Sozialfonds müsse vom Kapital aufgebracht werden, irreführend ist. In Wahrheit gehört die Sozialversicherung in den Wiederbeschaffungsaufwand der Arbeitskraft und wird von dieser getragen. Um so mehr ist darum jede Methode, die zum Schutz der menschlichen Arbeitskraft und damit zur geringeren Inanspruchnahme durch geschädigte oder erkrankte Arbeitnehmer beiträgt, der höchsten Beachtung wert. Denn was geschehen kann, um den Aufwand für Soziallasten zu verringern, ohne den Anspruch des Arbeitnehmers auf vollen Schutz bei Krankheit, Invalidität, im Alter und bei Erwerbslosigkeit zu beeinträchtigen, steigert den gesamtwirtschaftlichen Wirkungsgrad der Arbeit, was das Ziel aller Rationalisierung sein sollte.

Die Schädigungen der menschlichen Arbeitskraft im industriellen Betrieb sind vielfältiger Art; nicht weniger zahlreich sind die Ursachen, die zu Gesundheitsstörungen des Arbeiters führen können. Seit langem ist es das Ziel der Gewerbehygiene, die schädigenden Einwirkungen vorwiegend von giftigen Substanzen einzudämmen, deren Verwendung technisch nicht vermeidbar ist; aber auch die Befolgung allgemeiner hygienischer Grundsätze, Sorge für Licht, Luft, Ausschaltung gesundheitschädlicher Faktoren, macht sie sich zur Aufgabe. Die Unfallverhütung ist gerade in jüngster Zeit wieder in den Vordergrund des Interesses getreten und schafft mit vorzüglichen Propagandamethoden Aufklärung über die Gefahren in den Arbeitsbetrieben sowie auch für die Benutzung der Verkehrsmittel. Die Berufsberatung versucht, körperlich Ungeeignete von Berufen fernzuhalten, die besondere Widerstandsfähigkeit oder große Körperkraft voraussetzen. Die Gewerbeaufsichtsbehörden, denen neuerdings medizinische Sachverständige beigegeben sind, haben die Aufgabe, in den Betrieben für die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen und auf die Beseitigung von Uebelständen, hygienewidrigen Arbeitsbedingungen und Unfallgefahr hinzuwirken. Alle diese Einrichtungen haben zweifellos Bedeutendes dazu beigetragen, das öffentliche Verantwortungsbewußtsein in Deutschland für den Schutz der Arbeitskraft zu wecken. Es ist aber in der Betriebspraxis noch sehr wenig von der Verwirklichung der Erkenntnisse zu spüren, weil das Profitinteresse des Kapitals die Durchführung von Verbesserungen im großen vorsätzlich verhindert. Dabei bleiben entscheidende Probleme noch von Grund auf zu lösen, so insbesondere die Frage nach den günstigsten Bedingungen für die dauernde Erhaltung der Arbeitskraft.

Das Problem der industriellen Arbeitsleistung ist nämlich schon längst viel weniger ein Problem der absoluten Kraft, als vielmehr ein Problem der Ausdauer, und es ist allgemeine Erfahrungstatsache, daß durch geeignete Einschaltung von Erholungspausen bei der Arbeit die Ausdauer wesentlich verlängert wird, so daß trotz des durch die Pausen bedingten Zeitverlustes die Gesamtleistung gesteigert wird. Mit dieser Feststellung rückt die wissenschaftliche Erforschung der Ermüdungsursachen in die vorderste Reihe der Hilfsmittel, die der modernen Betriebsführung zur Verfügung stehen bei dem Bemühen, den industriellen Arbeitsprozeß wirklich zu rationalisieren. Die Entwicklung der jungen Wissenschaft der Arbeitsphysiologie ist vielleicht als Reaktion der deutschen arbeitswissenschaftlichen Denkweise auf das Eindringen der Bandarbeit anzusehen. Denn sie geht, im Gegensatz zur „wissenschaftlichen Betriebsführung" von Taylor, der Rekordleistungen des Arbeiters zu erpressen suchte, darauf aus, das Optimum, d. h. den günstigsten Betrag an Leistung bei gegebenen Bedingungen durch geeignete Anordnung der Arbeit zu ermitteln. Die Untersuchungsmethoden unterscheiden sich daher auch wesentlich; während Taylor und seine Schüler vom Mechanismus der toten Maschine ausgingen, ist die Grundlage der physiologischen Arbeitswissenschaft die Kenntnis der Bewegungsgesetze des belebten Motors, des menschlichen Organismus. Dieser Unterschied ist fundamental: denn er bringt die oben berührte „kostenführende" Stellung der menschlichen Arbeit in konsequentester Form zum Ausdruck.

Die Maschine und ihre Bewegungsformen unterliegen fortwährenden, bei grundlegend neuen Erfindungen häufig sogar radikalen Veränderungen. Die Bewegungsformen der menschlichen Arbeit dagegen sind, aus organischen Ursachen, im wesentlichen unveränderlich ebenso wie die übrigen physiologischen Bedingungen des Körpers. Daher sind die Arbeitsbewegungen des Menschen die Grundlage jedes industriellen Arbeitsprozesses, die elementaren Größen, von deren Gesetzlichkeit wenn nicht die maschi-

nellen Arbeitsbewegungen so doch alle Bedienungsanordnungen bestimmt und abhängig sein müßten. Es ist heute nicht mehr verfrüht, wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß die Umkehrung dieses Verhältnisses einer der verhängnisvollsten Mißgriffe des wirtschaftlich-technischen Denkens des 19. Jahrhunderts war, und daß die Erkenntnis des wirklichen Aufbaues der Beziehung eine Wendung im Verhältnis des Menschen zur industriellen Arbeit mit sich zu führen bestimmt ist. Es gilt nur, den Mut zu finden, diese Erkenntnis in die Wirklichkeit umzusetzen.

Zwei Wege können dabei begangen werden. Der eine führt über jene Seite des technischen Schaffens, das sich bemüht, eine neue Maschine überall da zu erfinden, wo eine vorhandene Maschine den Arbeiter zwingt, ständig den gleichen Griff zu vollführen. Der Arbeiter wird von der eintönigen Arbeit immer mehr entbunden und für höher gerichtete Funktionen frei. Dieser Weg ist aber nicht in allen Fällen gangbar; in fast allen Industrien gibt es eine Menge von Verrichtungen, die durch maschinelle Anordnungen nicht ersetzt werden können, oder bei denen die Ueberwindung der Eintönigkeit an einer Stelle zur gleichen Schwierigkeit an einer anderen führt. Das ist insbesondere bei der immer mehr verbreiteten Fließarbeit, speziell der Bandarbeit, der Fall, also überall da, wo der Arbeitsprozeß auf beschleunigte Massenproduktion eingestellt wird. Hier muß prinzipiell eine gewisse Eintönigkeit der Arbeit, Einseitigkeit und ständige Wiederholung der gleichen Arbeitsbewegungen vorherrschen. Und hier setzt die Arbeitsphysiologie mit ihren Ergebnissen ein und weist in die Richtung des zweiten Weges, der nicht weniger Bedeutung hat als der erste und auf dem die Technik vor nicht weniger dankbare Aufgaben gestellt ist.

Man ist jetzt in der Lage, mit objektiven Methoden zur Messung der Ermüdung die Grenze festzustellen, bis zu der die Steigerung der Intensität einer Arbeit getrieben werden darf, ohne daß akute oder chronische Schädigungen des Arbeiters zu befürchten sind. Die Ermüdung bei industrieller Arbeit ist, je nach der Art der Beschäftigung, eine vorwiegend muskuläre oder vorwiegend nervöse, d. h., die Bildung der die Ermüdung verursachenden Giftstoffe vollzieht sich jeweils entweder in einzelnen oder einer Gruppe von Muskeln oder in den Nerven. Ermüden können nun bei einer Arbeit die verschiedensten Organe; auch ist nicht anzunehmen, daß Ermüdung an sich schädlich wirken muß, im Gegenteil, die volkstümliche Auffassung, daß jeder Arbeitstag eine gewisse Ermüdung mit sich bringen solle und diese daher zur Gesundheit gehöre, ist durchaus zutreffend. Nur wenn sich die Ermüdung auf ein begrenztes Gebiet des Körpers erstreckt, kann sie gefährlich werden. Gerade diese Ermüdungsform gewinnt aber mit der fortschreitenden Arbeitsunterteilung im industriellen Produktionsprozeß mit ihren ständig sich wiederholenden einseitigen Arbeitsbewegungen immer mehr an Bedeutung. Ihre Gefahr liegt darin, daß das subjektive Befinden lange Zeit gut sein kann. Der Organismus hilf sich, unter dem Zwange des Arbeitenden, für die Existenz sorgen zu müssen, durch verstärkte Willensimpulse, und die Natur unterstützt ihn, indem sie immer frische Organbezirke in den Arbeitsprozeß einbezieht. Trotz der sich immer stärker anhäufenden Ermüdungsreste braucht die äußere Leistungsfähigkeit vorerst nicht zu sinken, obwohl eine chronische Erschöpfung der kostbaren grauen Nervensubstanz stattfindet. So dehnt sich die chronische Ermüdungsschädigung auf immer weitere Bezirke des Körpers aus, bis sie schließlich zum Zusammenbruch, der berüchtigten „Altersgrenze", führt.

Ueber die arbeitsphysiologischen Untersuchungsmethoden kann an dieser Stelle näheres nicht gesagt werden, da eine zureichende Darstellung den Rahmen eines Aufsatzes über die grundsätzliche Bedeutung dieses Zweiges der Arbeitswissenschaft sprengen müßte. Seit Ende vorigen Jahres ist es aber jedem einigermaßen vorgebildeten Ingenieur möglich, sich über das gesamte Gebiet zu unterrichten, da das bis dahin ungemein zerstreute Material zu einem grundlegenden Handbuch zusammengefaßt und unter dem Titel „Körper und Arbeit" von Prof. Edgar Atzler, dem Direktor des Berliner „Kaiser-Wilhelm-Instituts für Arbeitsphysiologie" herausgegeben wurde. Auf dieses wichtige Werk (im Verlag Georg Thieme, Leipzig) sei ausdrücklich verwiesen. Das Buch ist eine bedeutsame Bestätigung und Ergänzung der Ausführungen von Ermanski in „Wissenschaftliche Betriebsorganisation und Taylorsystem" (Verlag J. H. W. Dietz, Berlin), insofern Atzler und seine Mitarbeiter von den gleichen Antithesen: Produktivität gegen Intensität und Optimum gegen Maximum, ausgehen. Ganz besonderen Wert hat Atzler darauf gelegt, dem Techniker verständliche Vorstellungen von den physiologischen Arbeitsfragen und den Ermüdungserscheinungen zu schaffen, und es ist daher zu begrüßen, daß in Frankfurt a. M. jetzt mehrere große Betriebe (Adler, Voigt & Häffner) Ergebnisse und Richtlinien der physiologischen Arbeitswissenschaft praktisch, und zwar mit Nutzen gleicherweise für Leitung wie Belegschaft, ausproben. Von diesen Ausnahmen abgesehen, ist aber bis jetzt noch kaum etwas zu spüren, daß in den Kreisen der Techniker aller Grade die Berücksichtigung der Ermüdungsforschung bei der praktischen Arbeit im Betriebe als soziale Pflicht anerkannt sei. Hier gerade haben die Kollegen, die auf freigewerkschaftlichem Boden stehen, eine höchst wichtige Aufgabe zu erfüllen, indem sie immer wieder diese Verpflichtung betonen.

Das Zusammenarbeiten der Arbeitsphysiologie mit der Technik muß darauf gerichtet sein, solche Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitsanordnung und der Arbeitsgestaltung zu treffen, die körperliche Ermüdung wenn nicht gänzlich auszuschalten, so doch für den Arbeiter unschädlich zu machen geeignet sind. Welcher Wert dem beigemessen werden muß, erhellt allein, wenn man bedenkt, daß wohl der größte Teil aller Betriebsunfälle auf Ermüdung zurückzuführen ist. Ueber den Zusammenhang allgemeiner Erkrankungen mit akuten oder chronischen Ermüdungsschäden liegen zwar keine statistischen Untersuchungen vor; auf Grund einer Fülle von Beobachtungen ist jedoch als feststehend anzunehmen, daß ein sehr hoher Prozentsatz organischer Leiden direkt oder indirekt auf derartige Schädigungen des Körpers zurückgeht. Der volkswirtschaftliche Schaden durch die rücksichtslose Steigerung der Arbeitsintensität ist also ganz außerordentlich groß. Es liegt deshalb durchaus im Gesamtinteresse durch weitestgehende Anwendung physiologisch optimaler Arbeitsbedingungen Ermüdungsschäden zu vermeiden und damit die Lasten des Sozialfonds zu verringern.

Selbstverständlich kann nicht erwartet werden, daß ein solcher Fortschritt ohne starken Druck der Gesamtheit auf das Kapital in den Industriebetrieben gemacht werden könnte. Daher müssen zuerst die Vorbedingungen in der Oeffentlichkeit geschaffen werden. Zunächst muß die bislang fast rein technisch eingestellte Betriebswissenschaft sich in der Richtung auf eine wirklich arbeitswissenschaftliche Betrachtungsweise hin entwickeln und die menschliche Arbeitskraft als entscheidenden Faktor im Wirtschaftsprozeß werten lernen. Das Verantwortungsbewußtsein auch des einzelnen Arbeitenden für seine Gesundheit kann durch solche befruchtende Einwirkung der Arbeitsphysiologie gefördert werden, und es wird vorteilhaft sein, die allgemeine hygienische Volksaufklärung sowie die Unfallverhütungspropaganda nach der arbeitswissenschaftlichen Seite hin zu erweitern. Auch die berufenen Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenschaft, die Betriebsräte, können und müssen zur Verbreitung dieser arbeitshygienischen Kenntnisse nach Möglichkeit beitragen, weshalb im Rahmen der Betriebsrätekurse auch der Arbeitshygiene neben arbeitsrechtlichen und wirtschaftsorganisatorischen Fragen ein gebührender Platz einzuräumen wäre. Dann aber müßte die heute noch ganz überwiegend auf gewisse technische Schutz- und Ueberwachungsmaßnahmen eingestellte Gewerbeaufsicht mit dem Geist der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge durchtränkt werden. Einen verheißungsvollen Anfang bedeutet sicher die Einstellung von Aerzten als Gewerbereferendare, doch ist daneben die arbeitswissenschaftliche Schulung der Gewerbeaufsichtsbeamten, Fabrikinspektoren usw. mindestens ebenso wichtig. Denn in den schon jetzt vorliegenden Ergebnissen der arbeitsphysiologischen Untersuchungen besitzt man eine Handhabe, um auf die Betriebsleitung, nötigenfalls unter Kontrolle der ärztlichen Mitglieder der Gewerbeaufsicht, so einzuwirken, daß nur solche Arbeitsanordnungen getroffen und nur solche Leistungen verlangt werden, bei denen schädigende Folgezustände von Ermüdung vermieden, d. h. Ermüdungsreste von einer Arbeitsperiode in die andere nicht verschleppt werden. Eine produktive Gewerbehygiene wird den Weg finden, um Ermüdung und Erschöpfung bei der Arbeit auszuschalten. Darauf läßt auch das kürzlich erfolgte Zusammentreten des „Ausschusses für gesundheitsgemäße Arbeitsgestaltung" bei der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene schließen. Wenn dort die Technik aber wieder durch den berüchtigten Herrn Arnhold vom Dinta vertreten ist, so werden auch diese Versuche, Richtlinien für arbeitswissenschaftlich optimale Arbeitsbedingungen

herauszubilden, sich gegen die Masse der Werktätigen auswirken, die dann, wie so oft schon, ihrer eigenen Gleichgültigkeit zum Opfer fällt.

Miete und Gehalt

Von Heinz Potthoff, München.

Die Hoffnung ist nun leider entschwunden, daß der Reichstag durch Erneuerung der Steuervorschrift, die bis zum März eine Steigerung der gesetzlichen Miete über die Friedensmiete hinaus untersagte, die Verordnungsbefugnis der Regierung wieder beseitigen, und wenn nicht die Aprilsteigerung wieder rückgängig machen, so doch die für Oktober geplante neue Mieterhöhung verhindern würde. Der Kampf der Gewerkschaften gegen eine weitere Verteuerung der Wohnungen darf nicht erlahmen. Denn es handelt sich hier nicht um ein bißchen Geld mehr oder weniger, sondern an der Mietenhöhe hängt die Möglichkeit angemessenen Wohnens für die Mehrheit. Und an der Wohnung hängen Gesundheit und Kultur des Volkes. Die Wohnverhältnisse sind gegenwärtig so schlecht, daß eine weitere Verschlechterung schwerste Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit des Volkes nach sich ziehen müßte. Und die Einkommensverhältnisse sind so bescheiden, daß meist ein höherer Betrag für die Wohnung nicht aufgewandt werden kann, ohne daß an anderer Stelle eine Verminderung in der Befriedigung dringenden Bedarfes eintreten muß.

Es ist ja auch von verschiedenen Ministern ausgesprochen worden, daß die Mieterhöhung durch eine entsprechende Erhöhung der Löhne und Gehälter ausgeglichen werden müsse. Aber das ist zunächst nur eine schöne Redensart. Die Minister werden kaum viel dazu tun, das Arbeitseinkommen der Angestellten und Arbeiter zu verbessern, sondern die Sorge dafür den Gewerkschaften überlassen. Und die Unternehmer werden sich dagegen ablehnend verhalten wie stets. Wir stehen ohnehin vor umfassenden, schweren Arbeitskämpfen um Lohn und Arbeitszeit. Es ist nicht gerade weitsichtig, daß die Regierung zu den vorhandenen Zündstoffen noch den neuen der Mietsteigerung geworfen hat. Das Schicksal der Bemühungen der Angestellten um Gehaltsaufbesserungen wird wesentlich vom Ausgange der gleichzeitigen Kämpfe der Arbeiter abhängen. Soweit die Aufbesserungen nur dem Mietenausgleich dienen, werden sie auf die Wirtschaft nicht günstig wirken.

Sicher ist ein hoher Stand der Löhne und Gehälter für eine Volkswirtschaft günstig. Aber es kommt nicht auf die Gehaltssumme an, sondern auf deren Kaufkraft, auf die dadurch bedingte Lebenshaltung. Gewiß ist eine Steigerung des Arbeitseinkommens zu begrüßen und bietet einen starken Anreiz für die Wirtschaft. Aber doch nur, wenn sie zu einer Verbesserung der Lebenshaltung, damit zur Erhöhung der Arbeitsleistung und zur Vermehrung des Verbrauches führt. Dann steigen Produktion und Absatz, dann blüht das Geschäft. Aber wenn die Gehaltserhöhung nichts bezwecken und bewirken kann als den Ausgleich einer Verteuerung des gleichbleibenden bescheidenen Bedarfes, dann kann die belebende Wirkung auf die Wirtschaft nicht eintreten, sondern es erfolgt nur eine allgemeine Steigerung des Preisstandes, der gegenwärtig schon höher als erwünscht ist.

Was den Angestellten und Arbeitern in Privatbetrieben nach Meinung der Minister recht ist, das muß den Beamten, den Staatsangestellten, den Rentnern und Erwerbslosen billig sein. Wenn aber ihnen allen eine Aufbesserung zuteil werden soll, dann werden die Finanzminister einsehen, daß auch für sie die Mietsteigerung kein ertragreiches Geschäft wird.

Denn mit aller Schärfe muß ausgesprochen werden, daß die Ueberschreitung der Friedensmiete nicht um der Hausbesitzer willen und nicht um des Neubaues von Wohnhäusern willen, sondern einzig um der Finanzminister willen erfolgt ist. Die Schwierigkeiten in der Balancierung verschiedener Staatshaushalte, im Finanzausgleiche zwischen Reich und Ländern, das ist der Anlaß zur Mietsteigerung, die nichts weiter als eine Erhöhung der Wohnungssteuer ist*).

Was die Hausbesitzer für Verzinsung des Baukapitals, Instandhaltung und Verwaltung der Wohnung berechtigterweise verlangen können, das macht heute kaum die Hälfte der Friedensmiete und wird auch in Zukunft nicht mehr erfordern. Zur Förderung von neuen Wohnungen werden im größten Teile Deutschlands 20 Prozent der Friedensmiete aufgewandt, in einzelnen Ländern nur 10 Prozent. Das ist viel zu wenig. Die Bewohner alter Häuser sträuben sich gar nicht, mit zu zahlen, damit neue Wohnungen erstellt und die Mieten darin auf erschwinglicher Höhe gehalten werden können. Man konnte den Betrag dafür verdoppeln und brauchte trotzdem nicht über 100 Prozent der Friedensmiete hinauszugehen. Wenn bisher zu wenig Geld für Neubauten zur Verfügung stand, wenn jetzt die Friedensmiete überschritten wird, so beruht das einzig darauf, daß 20—40 Proz. der Friedensmiete als Steuern in die Staatskasse fließen und für allgemeine Staatszwecke Verwendung finden. Der Grund zur Mietenteuerung ist die Wohnungssteuer.

Bekanntlich ist eine Steuer auf Wohnungen eine sehr unsoziale Steuer, weil sie eine Kopfsteuer ist und die kinderreichen Familien am schwersten belastet. Sie ist aber auch eine sehr unwirtschaftliche Steuer, weil sie eines der wichtigsten Massenbedürfnisse verteuert und dadurch zur Steigerung des schon zu hohen Preisniveaus beiträgt. Deswegen muß der Kampf der Gewerkschaften sich in erster Linie gegen die Finanzminister und ihre falsche Steuerpolitik richten. Die Mietsteigerung ist nichts als eine neue Steuer auf das Arbeitseinkommen, aus dem die Miete bezahlt wird.

Aber wie kommt die Reichsregierung dazu, eine so schlechte Steuer zu veranlassen und damit schwerste Beunruhigung nicht nur in die Mieterschaft, sondern auch in die ganze Wirtschaft zu tragen? Offenbar steht sie unter dem Einflusse des Bodenkapitals, der Grundbesitzer, Terrainspekulanten, Hypothekenbanken und aller anderen Interessenten, die an hohen, steigenden Bodenpreisen mit steigender Bodenverschuldung verdienen. Das einzige Gute an der unseligen Geldentwertung war, daß sie die Bodenpreise herabgedrückt und die Bodenschulden fast ganz beseitigt hatte. Anstatt diesen Zustand als einen für die Volkswirtschaft günstigen zu erkennen und mit allen Mitteln festzuhalten, hat die Regierung mit Unterstützung des Reichstages das Gegenteil getan und eine Umkehr der Entwicklung eingeleitet, die sich schon in kräftiger Aufwärtsbewegung der Grundpreise und in neuer Bodenverschuldung fühlbar macht. Diese Bewegung ist dem Interesse der Gehaltsempfänger durchaus zuwider und muß zu den größten sozialen Schwierigkeiten führen. Deswegen müssen die Gewerkschaften vorbauen. Ein Mittel dazu ist die Ersetzung der ungerechten Steuer auf Wohnungen durch eine Steuer auf den Wert des nackten Bodens ohne Gebäude. Ein weiteres Mittel ist das vom Reichstage geforderte Bodenreformgesetz, das den Art. 155 der Reichsverfassung seiner Verwirklichung näherbringen würde.

*) Wir teilen hier nicht ganz die Auffassung Dr. Potthoffs, da die Hausbesitzer ebenfalls einen nicht unbeträchtlichen Teil der Mieterhöhung erhalten und außerdem diese nur als Etappe zur freien Mietpreisbildung betrachten. Red.

Soziale Chronik

Das Internationale Arbeitsamt und die Angestellten. Im September vorigen Jahres wurde in Montreux eine internationale Konferenz von Vertretern aller Richtungen der Angestelltenorganisationen abgehalten. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Aktionsprogramm aufgestellt, das auch dem Internationalen Arbeitsamt mitgeteilt wurde. Das Amt hat sich bereits mit einer Reihe Fragen befaßt, die besonders die Angestellten betreffen. Unter anderem bereitet es zwei Erhebungen vor, eine über den Ladenschluß und die andere über den Schutz von Erfindungen der Angestellten. Auf Veranlassung der beteiligten Organisationen wurden zwei Beamte des Amts mit der Bearbeitung der Angestelltenfragen beauftragt.

In den Vereinigten Staaten nur 37 Prozent der Bevölkerung erwerbstätig. Für die außerordentliche Zunahme des Reichtums in den Vereinigten Staaten ist es bezeichnend, daß die Zahl der Erwerbstätigen von 41,5 Prozent der Bevölkerung im Jahre 1910 auf 39,4 Prozent 1920 und 37,2 Prozent 1925 zurückging. Die günstige Wirtschaftslage der Vereinigten Staaten ermöglicht es breiten Schichten, sich erst spät dem Erwerbsleben zuzuwenden. Davon zeugt die außerordentlich große Zahl der Studenten in den höheren Schulen und die Ausdehnung der Bildungszeit sowie das relativ frühe Zurückziehen von der Erwerbstätigkeit. Es muß allerdings angenommen werden, daß die Verminderung der Erwerbstätigenzahl überwiegend in der Klasse der Selbständigen erfolgt. Demgegenüber ist die Zahl der Erwerbstätigen in den europäischen Ländern infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Steigen begriffen: im Jahre

1920 waren in Deutschland 56 Prozent, in England 44 Prozent, in Frankreich 53 Prozent und in Italien 47 Prozent der Bevölkerung erwerbstätig.

Referentenführer

„Zögernd fortschreitender Aufschwung" und Massenarbeitslosigkeit. Das Berliner Institut für Konjunkturforschung hat die Durchleuchtung der jeweils vorhandenen Wirtschaftslage durch ständige Beobachtung der Konjunkturentwicklung zur Aufgabe. Seine fortlaufenden Veröffentlichungen enthalten viel Wertvolles, doch weisen sie auch große Mängel auf, welche von Arbeitnehmerseite besonders stark empfunden werden müssen. Bei der Beobachtung des Konjunkturverlaufs verfolgt das Institut die jeweilige Lage auf dem Effektenmarkt (A-Kurve), Warenmarkt (B-Kurve) und Geldmarkt (C-Kurve), und aus dem gegenseitigen Stand dieser Kurven zueinander pflegt es dann die gegenwärtig vorhandene Konjunkturphase abzulesen. Diese Kurvenbetrachtung kann jedoch schon deshalb nicht ohne weiteres Aufschluß geben, weil neben der reinen Konjunkturbewegung, die sich aus der selbsttätigen Entwicklung der Wirtschaft ergeben würde, auch andere Momente, Veränderungen im Aufbau der Wirtschaft, wie Bevölkerungszunahme, Geldwertänderungen, Erfindungen, Erweiterung oder Einschränkung der Absatzmärkte, Rationalisierung usw. den Ablauf des Wirtschaftsprozesses beeinflussen. Diese „strukturmäßigen" Veränderungen werden nun vom Institut für Konjunkturforschung getrennt von den konjunkturmäßigen behandelt, — ein nicht unbedenkliches Vorgehen, weil dabei die gegenwärtig wirksamen Kräfte nicht ihrem wirklichen Gewicht nach in Erscheinung treten. Aber auch aus einem anderen Grunde ist die einseitige Betrachtung der Konjunkturkurve nicht unbedenklich. Die Kurve des Instituts für Konjunkturforschung verkündete kürzlich einen „zögernd fortschreitenden Aufschwung" der Wirtschaft. Ein solcher „konjunkturmäßiger" Aufschwung ist in der Tat vorhanden. Dabei müßte aber immer die Tatsache vor Augen gehalten werden, daß wir heute eine ungeheure Massenarbeitslosigkeit mit 2,5 Millionen Arbeitslosen haben, d. h., daß der Stand, von dem aus der kurvenmäßige Aufschwung erfolgt, heute ein ungeheuer niedriger ist. Das Institut für Konjunkturforschung legt aber auf das Vorhandensein dieses niedrigen Niveaus im Beschäftigungsgrad kein Gewicht. In seiner letzten Veröffentlichung ist bei der Zusammenfassung des Urteils über die Konjunkturlage von den 2,5 Millionen Arbeitslosen überhaupt nicht die Rede. Die Vernachlässigung dieses Gesichtspunktes birgt aber, wie Fritz Naphtali in seiner vorzüglichen Kritik im „Deutschen Volkswirt" ausführt, die Gefahr der Irreführung in sich. Er fragt:

„Geht nicht von der an sich richtigen Diagnose vom zögernd fortschreitenden Aufschwung eine Welle einschläfernder Beruhigung aus, wenn sie nicht verbunden wird mit der Betonung des andauernden Notstandes der Massenarbeitslosigkeit. Diese abgesonderte Konjunkturbetrachtung, die die Vorstellung erweckt, daß dem Aufschwung die Hochkonjunktur folgen werde und dann alles in Ordnung wäre, birgt die Gefahr der Lähmung wirtschaftspolitischer Energien zur Ueberwindung der Mißverhältnisse in sich, auf denen die Massenarbeitslosigkeit beruht. Die Verschleierung der Wirklichkeit, die mit dieser reinen Bewegungsbeobachtung verbunden wird, wird zum Deckmantel der Untätigkeit der Wirtschaftspolitik."

Ein weiterer Mangel der Veröffentlichungen des Instituts ist der, daß die Rückwirkungen der Wirtschaftskonjunktur auf die Einkommensverhältnisse der einzelnen Klassen und Gruppen nicht genügend berücksichtigt werden. So wird die für den Kapitalmarkt außerordentlich bedeutsame Tatsache der Steigerung der Unternehmergewinne — trotz des Tiefstandes des Beschäftigungsgrades — einfach nicht erwähnt. Ebensowenig die Auswirkungen des Rationalisierungsprozesses auf Lohn- und Preispolitik sowie auf den Arbeitsmarkt. Das Institut für Konjunkturforschung stellt die bedeutsame Tatsache fest, daß heute die Produktionsgütererzeugung stärker anwachse als die Verbrauchsgütererzeugung. Auf die Dauer muß dies aber zu einem Mißverhältnis zwischen der Leistungsfähigkeit in der Produktion und der (infolge der Arbeitslosigkeit stark verminderten) Verbrauchsmöglichkeit führen, was wiederum die künftige Konjunktur stark beeinträchtigen muß. Jedenfalls liegt hier eine Gefahr für die Andauer und Verstärkung der Aufschwungserscheinungen. Das Institut für Konjunkturforschung versäumt es aber, diese für die Entwicklung der Konjunktur so wichtige Tatsache entsprechend auszuwerten, obwohl sie wirtschaftspolitisch außerordentlich wichtig ist. Naphtali schreibt dazu:

„Wenn man diese auf der Einkommensverteilung beruhende Spannung als ein wesentliches Kennzeichen der derzeitigen Wirtschaftslage anerkennt, so ergeben sich wichtige Folgerungen für die Einstellung zu den gegenwärtig an allen Ecken und Enden der Wirtschaft aufflackernden Lohnkämpfen. Die Erhöhung der Reallöhne, die beeinträchtigt wird durch die in diesem Augenblick dekretierte Mietsteigerung, erscheint so als ein notwendiges Mittel der Angleichung der Entwicklung der Verbrauchswirtschaft an die Entwicklung der Produktionswirtschaft und damit wiederum als Voraussetzung für das Andauern einer Aufwärtsbewegung der Gesamtproduktion, von der allein schließlich Fortschritte in der Aufsaugung der Arbeitskräfte ausgehen können."

Der Forderung von Naphtali, daß Konjunkturbeobachtung nicht zum Selbstzweck werden, sondern nur ein Hilfsmittel zur Untersuchung des Wirtschaftsbildes sein kann, können wir nur nachdrücklich beipflichten.

Wie hoch ist die Zahl der Arbeitslosen? Es ist bekannt, daß die Zahlen der Hauptunterstützungsempfänger und der Ausgesteuerten, welche von der Krisenfürsorge unterstützt werden, nicht die ganze Masse der Arbeitslosen umfassen. Ende Februar 1927 waren bei den Arbeitsnachweisen um ein Viertel mehr Arbeitsuchende gemeldet als Hauptunterstützungsempfänger und Ausgesteuerte zusammengenommen. In diesem Zeitpunkt waren 2424618 Personen als Arbeitsuchende angemeldet, dagegen waren nur 1843181 an den beiden Arten der Unterstützung beteiligt. Um den Unterschied zu erklären, muß man zunächst diejenigen Arbeitsuchenden, die noch in Stellung sind, und jene, die Arbeit gefunden haben, aber beim Arbeitsnachweis noch nicht abgemeldet sind, in Abzug bringen. Doch können für diese Gruppen höchstens zehn bis zwölf Prozent von der Zahl der Arbeitsuchenden abgezogen werden. Der verbleibende Rest erklärt sich einmal dadurch, daß arbeitslose Frauen, die sonst als Zuschlagsempfänger in Frage kamen, sich vielfach nicht zum Bezug der Hauptunterstützung anmelden, des weiteren aber dadurch, daß bei vielen Arbeitslosen die Voraussetzungen einer Arbeitslosenunterstützung noch nicht vorhanden sind. Dies sind zumeist Angestellte, die bei beginnender Stellenlosigkeit noch keine Erwerbslosenunterstützung erhalten. Sie sind zwar arbeitslos und arbeitsuchend, rücken aber nicht in die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ein. Seit Beginn des Jahres 1927 wird in der Arbeitsnachweisstatistik die berufliche Gliederung der in der Erwerbslosenfürsorge und Krisenfürsorge hauptunterstützten Erwerbslosen berücksichtigt. Ende Februar waren unter den 1834183 Unterstützten 16,23 Prozent Metallarbeiter, 11,36 Prozent Bauarbeiter, 5,19 Prozent kaufmännische Angestellte, 4,46 Prozent Holzarbeiter, 4,41 Prozent Transportarbeiter, 4,35 Prozent Bekleidungsarbeiter, 2,75 Prozent Landarbeiter.

Internationaler Kongreß der Unternehmer der Industrie. Der diesjährige ordentliche Kongreß der Internationale der Unternehmer der Industrie (OIEI.) findet im Monat Mai in der Schweiz in Zürich statt. Die „Schweizerische Arbeitgeberzeitung" veröffentlicht in diesem Zusammenhang einen Artikel, der sich über die Geschichte und den Zweck der Vereinigung wie folgt ausläßt:

„Schon vor dem Kriege hatte sich das Bedürfnis einer Fühlungnahme zwischen den Arbeitgeberverbänden der verschiedenen Länder geltend gemacht. Der Krieg unterbrach dann die dahingehenden Bemühungen. Um so gebieterischer drängte sich ein Zusammenschluß nach Rückkehr normaler Beziehungen zwischen den verschiedenen Ländern auf. Die erste internationale Arbeitskonferenz, die in Washington stattfand, sah sich einer geschlossenen Arbeitnehmergruppe gegenübergestellt, die sich auf die internationale Gewerkschaftsorganisation stützte. — Auf Arbeitgeberseite fehlte es dagegen an einer internationalen Organisation und daher auch an einer einheitlichen Verteidigung des Arbeitgeberstandpunktes. Aus diesem Grunde wurde schon in Washington die Schaffung einer internationalen Arbeitgeberorganisation beschlossen, und einige Monate später fand in Brüssel die Gründung der OIEI. statt. Diese internationale Arbeitgebervereinigung will in erster Linie diejenigen Fragen studieren, die auf den internationalen Arbeitskonferenzen und vom Internationalen Arbeitsamt behandelt werden."

Zur Zeit umfaßt die OIEI. 25 der wichtigsten Industrieländer. Sie unterhält in Brüssel ein ständiges Generalsekretariat, dem ein leitender Ausschuß vorsteht, in dem die hauptsächlichsten Mitgliedstaaten vertreten sind. Der Kongreß in Zürich wird, abgesehen von Fragen allgemeinen Interesses für die Arbeitgeber, ebenfalls die Tagesordnung der nächsten internationalen Arbeitskonferenz behandeln.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 5 / 7. JAHRGANG — ERSCHEINT MIT NR. 19 DER D.T.Z. — BERLIN, 13. MAI 1927

Rationalisierung und Lebenshaltung

Die deutschen Gewerkschaftsleitungen haben sich wiederholt in öffentlichen Kundgebungen für die Rationalisierung ausgesprochen. Aber sie haben ihre Voraussetzungen und ihre Bedingungen daran geknüpft. Klar zusammengestellt erscheinen diese z. B. in der Broschüre „Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik", welche vom ADGB., AfA-Bund und ADB. gemeinschaftlich im Februar 1926 herausgegeben wurde. Da heißt es auf S. 31:

„Der Zweck der Rationalisierung ist die Vermehrung nicht nur der Gütererzeugung, sondern auch des Güterverbrauchs, also die Erweiterung der Lebenshaltungsmöglichkeiten für die Gesamtheit des Volkes, die nur erreicht werden kann durch eine Steigerung des realen Lohnes der Arbeitenden. Die Rationalisierung hat nur dann einen Sinn, wenn die Markterweiterung gesichert erscheint ... Wenn die Gewerkschaften sich für die Rationalisierung aussprechen, so selbstverständlich in der Voraussetzung, daß der volkswirtschaftliche und soziale Zweck auch tatsächlich erreicht wird. In jedem Fall durchgeführter Rationalisierung muß die Wirkung am Sinken der Preise und an der Erhöhung der Löhne im entsprechenden Ausmaße unmittelbar erkennbar sein."

Deutlicher kann man es nicht aussprechen, daß die Gewerkschaften ihre Zustimmung an die Bedingung geknüpft haben, sie müsse auf dem Wege über die Verbilligung der Waren zur Steigerung des realen Arbeitslohns führen. Die Bedingung ist deshalb so besonders wichtig, weil die Gewerkschaftsleitungen sich wohl bewußt waren, daß die Rationalisierung mindestens „zunächst in einigen Wirtschaftszweigen zur Freisetzung von Arbeitskräften führen" werde. (S. 9 der genannten Broschüre.) Von einer genügend großen Preissenkung aber erhofften sie eine so starke Zunahme des Konsums, daß infolgedessen die Arbeitslosen wieder Beschäftigung finden würden.

Man begreift die weitreichende Bedeutung jener Bedingung. Das ist wohl der Grund, weshalb die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" in den letzten Wochen mehrere Male die Behauptung aufgestellt und mit Zahlen zu beweisen versucht hat, daß die Bedingung erfüllt sei. So schrieb sie am 6. März d. J. von einer „steigenden Kaufkraft der Bevölkerung", die eingetreten sei, und wieder am 1. Mai behauptete sie, „daß trotz der gebesserten Konjunktur die Preise nicht anziehen, sondern im großen und ganzen sogar rückläufige Tendenz aufweisen." Dagegen seien die Geldlöhne gestiegen, und sie führt dies ausdrücklich auf „die günstigen Wirkungen der Rationalisierung" zurück. Um das zu erweisen, stellt sie nebeneinander den Großhandelsindex für industrielle Fertigwaren und den durchschnittlichen Geldlohn der gelernten und der ungelernten Arbeiter für die Zeit von Juli 1926 bis Februar 1927.

Wenn ich im folgenden die von der „Arbeitgeber-Zeitung" genannten Zahlen unberücksichtigt lasse, so sollen sie damit nicht als richtig anerkannt werden. Im Gegenteil! Ich brauche wohl kaum erst darauf hinzuweisen, wie falsch und willkürlich es ist, ausgerechnet die Preise der industriellen Fertigwaren mit den Arbeitslöhnen zu vergleichen. Warum gerade diese? Vermutlich wird man als Grund angeben: Maschinen und Bergwerke kauft der Arbeiter nicht, wohl aber Kochtöpfe, Schuhe und Kommoden. Aber er kauft auch Kartoffeln und Brot, und die Preise für Agrarprodukte sind in derselben Zeit ganz erklecklich gestiegen. Indessen, und das ist die Hauptsache, er kauft all diese schönen Dinge doch nicht im großen! Was soll in diesem Zusammenhang der Großhandelsindex? Will man demgegenüber sagen, für den Fabrikanten, der die Rationalisierung durchführt, kommt es auf seinen Verkaufspreis, also den Großhandelspreis, an; er hat seine Schuldigkeit getan, wenn er den Großhandelspreis senkt, und kann nichts dafür, wenn sich das nicht auf die Kleinhandelspreise auswirkt — will man das sagen, dann ist es wieder ganz irreführend, sich auf die Fertigwaren zu berufen; denn die Rationalisierung hat bisher weit mehr die Schwerindustrie ergriffen als die verarbeitende Industrie. Außerdem aber — und dafür lassen sich viele Beispiele erbringen — ist die Rationalisierung auch in der Landwirtschaft heute schon ziemlich weit vorgeschritten, ohne daß sich deren Preise nach anderen Faktoren richten als nach Jahreszeit, Witterung, Erntemenge usw., wie sie das schon immer taten. Man schafft also notwendigerweise ein falsches Bild, wenn man willkürlich die industriellen Fertigfabrikate allein herausgreift. Ganz abgesehen davon, daß die paar Monate von Juli bis Februar viel zu wenig sind für ernsthafte Schlußfolgerungen.

Aber nicht in solche Einzelheiten wollen wir uns verzetteln. Vielmehr, um zu prüfen, ob die Bedingungen der Gewerkschaften erfüllt sind, wollen wir trachten, uns ein möglichst umfassendes Bild von den Wirkungen der Rationalisierung zu verschaffen, indem wir die Entwicklung der Gesamtwirtschaft in der ganzen in Betracht kommenden Zeit vergleichen. Als Ausgangspunkt wollen wir den Januar 1924 wählen. Die Rationalisierung hat zwar schon etwas früher angefangen, aber von 1923 lassen sich wegen der Inflation schwer brauchbare Ziffern beschaffen. Als Endpunkt müssen wir uns mit Januar und Februar 1927 begnügen, weil für wichtige Rubriken die im Augenblick vorliegenden Zahlen noch nicht weiter reichen.

Da ist zunächst klar ersichtlich, daß die geleistete Arbeit in den drei Jahren ganz erheblich gewachsen ist, in der Produktion sowohl wie im Umsatz der Güter. An Kohle wurden am Ende der Periode rund 33 Prozent mehr produziert als am Anfang; an Eisen und Stahl rund 50 Prozent mehr; die Ein- und Ausfuhr war um mehr als die Hälfte gewachsen, die Güterbeförderung mehr als verdoppelt. Wenn wir, um eine gemeinschaftliche Meßziffer zu erhalten, die Ziffern der eben genannten Rubriken einfach addieren, bekommen wir für Januar 1924: 2412, für Januar 1927: 3868.

Das ist eine Zunahme um nicht weniger als 60 %. Um dieses Mehr an Arbeit zu bewältigen, sind nun freilich auch mehr Arbeitskräfte aufgeboten worden. Aber längst nicht in dem gleichen Maße. Von den Mitgliedern der Gewerkschaften waren voll beschäftigt 66,3 bzw. 81,5 Prozent. Die Zunahme beträgt hier nur 23 Prozent. Und für die Gesamtheit der Arbeiterklasse ist das Resultat wahrscheinlich noch ungünstiger, denn die Zahl der wegen Erwerbslosigkeit Unterstützten wuchs in derselben Periode von 572000 auf 1221000*). Was die Gewerkschaften voraussagten, ist in vollem Maße eingetroffen: die Rationalisierung hat massenhaft Arbeitskräfte „freigesetzt".

Daß diese Entwicklung dem Kapital eine Fülle goldenen Segens eingebracht hat, ist bereits häufig nachgewiesen worden. Wir wollen uns an dieser Stelle mit der Erwähnung der Aktienkurse begnügen, deren durchschnittliche Höhe in den drei Jahren von 144 Prozent auf 174 Prozent, also um ungefähr 23 Prozent gestiegen ist. Besser wäre für diesen Zweck ein Studium der Dividendenentwicklung, das indessen sehr tief greifen müßte, weil die Dividenden bekanntlich bei weitem nicht den ganzen Ertrag des Kapitals ausweisen.

Kommen wir nun zur Hauptsache, zur Entwicklung des Reallohns, so erlebt scheinbar die „Arbeitgeber-Zeitung" einen großen Triumpf. Zwar, daß der Großhandelsindex ein wenig gesunken ist, will nichts besagen. Denn er fiel in den ganzen drei Jahren nur um 3,5 Prozent. Das

*) Hier mußte der 1. Mai 1924 mit dem 15. April 1927 verglichen werden, weil für die Zeit vor dem 1. Mai 1924 wegen der Ruhrbesetzung keine vergleichbaren Ziffern vorliegen.

ist so gut wie gar nichts angesichts des gewaltigen Mehr an Arbeitsleistung, das für das Kapital natürlich eine entsprechende Senkung der Produktionskosten bedeutet. Die „Arbeitgeber-Zeitung" geniert sich ja offenbar selbst, denn sie zitiert nicht den Gesamtindex des Großhandels, sondern nur den der industriellen Fertigwaren. Da macht die Senkung allerdings annähernd 13 Prozent aus (was übrigens für drei Jahre, angesichts der geschilderten Umstände, auch nicht allzu viel ist). Aber das wird aufgewogen durch eine Verteuerung der Landesprodukte um 17 Prozent. Und was die Preise der Lebenshaltung im Kleinhandel anbetrifft, die ja schließlich allein über die Kaufkraft des Arbeitslohns entscheiden, so ist deren Index von 125,9 auf 145,4, also **um 15,5 Prozent gestiegen.** Hier ist also das Gegenteil einer Verbilligung eingetreten.

Aber die Arbeitslöhne sind ebenfalls gestiegen, und zwar noch viel mehr als die Kosten der Lebenshaltung. Es bekamen im Durchschnitt des Reichs:

	Januar 1924	Februar 1927	
die gelernten Arbeiter	28,45	46,43	RM. Wochenlohn
die ungelernten Arbeiter . . .	23,18	34,52	„ „

Das ist für die Ungelernten eine Steigerung um fast 48 Prozent, für die Gelernten um mehr als 64 Prozent, Drei- bzw. viermal so viel wie die Lebenshaltung teurer geworden ist. Ist damit nicht die Zunahme der Kaufkraft, das Wachsen des Reallohns eklatant nachgewiesen?

Es wäre darauf mancherlei zu erwidern, was für heute nur angedeutet sei. Da wäre erstens das Mißtrauen, das wir aus oft erörterten Gründen in die amtliche Statistik setzen müssen. Wer von uns glaubt z. B., daß der Index der Lebenshaltung mit 145 für heute richtig sei? So oft wir etwas kaufen, müssen wir doppelt so viel und noch mehr als vor dem Kriege zahlen. Dem würde ein Index von 200—300 entsprechen statt 145. Da wären zweitens die Lohnangaben. Die amtliche Statistik rechnet nach den Tariflöhnen, die aber in der Wirklichkeit keineswegs immer gezahlt werden. Entscheidend jedoch ist dies: selbst wenn wir all jene Bedenken zurückstellen, so wäre doch die Wirkung erreicht durch Lohnerhöhung, nicht durch Preissenkung. Das kommt freilich für die betroffenen Lohnempfänger auf dasselbe hinaus, sonst aber bedeutet es einen riesigen Unterschied. Denn auf diese Weise wird nur die Kaufkraft der beschäftigten Arbeiter erhöht, aber nicht die Kaufkraft des Mittelstandes, der freien Berufe und vor allem nicht die Kaufkraft der Arbeitslosen. Da aber deren Armee eben durch die Rationalisierung in die Millionen geschwollen ist, so macht das sehr viel aus, und die Folgen, die aus einer Kaufkraftsteigerung der Gesamtbevölkerung erhofft wurden, können selbstverständlich nicht eintreten.

Alles zusammengenommen, werden wir also sagen müssen, daß die von den Gewerkschaften gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Julian Borchardt.

Arbeitslosigkeit als Dauerzustand

Mit der Belebung der Konjunktur geht die Zahl der Arbeitslosen zurück; der Rückgang der Unterstützten war sogar in den letzten Wochen außerordentlich bedeutend. Wenn die Abnahme der Arbeitslosigkeit — so würde man meinen oder hoffen — in diesem Tempo weiter andauert, so könnten wir in absehbarer Zeit zu einer völligen Aufsaugung des Arbeitslosenheeres kommen, wie dies in der Zeit der Inflation, wo wir von der Arbeitslosigkeit verschont blieben, der Fall war. Sollte in der Tat für die vielen Hunderttausende von Arbeitslosen die Hoffnung bestehen, ihre Arbeit wieder aufnehmen zu können und dem unwürdigen Zustand der Beschäftigungslosigkeit mit ihren schweren Folgen für Körper und Seele ein Ende zu machen? Ein schöner Traum, dem aber die Untersuchung der herben Wirklichkeit nicht standhält. Man muß bedauerlicherweise denen zustimmen, die in der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit einen Dauerzustand erblicken. Die Besserung der Konjunktur kann zwar noch weitere Massen von Arbeitslosen im Wirtschaftsprozeß unterbringen, sie wird aber die Arbeitslosigkeit nicht zum Verschwinden bringen. Zwei wichtige Faktoren, der eine von der Seite der Unternehmer, der andere von der der Arbeitnehmer, verhindern das Verschwinden des Arbeitslosenheeres.

Was die Arbeitnehmer anlangt, so muß man sich dessen bewußt sein, daß während der Inflationszeit Arbeiter eingestellt worden sind, die nicht voll arbeitsfähig sind, wie Kriegsbeschädigte usw. In der Zeitschrift „Magazin der Wirtschaft" wurden kürzlich aufschlußreiche Erörterungen darüber aufgestellt, daß die Zahl der langfristig Arbeitslosen im ständigen Steigen begriffen ist. Während die Zahl der kurzfristig (15—26 Wochen) Arbeitslosen in der Zeit der Konjunkturbelebung in raschem Tempo zurückgeht, vermindert sich die Zahl der längere Zeit Arbeitslosen viel langsamer. Die Zahl der langfristig Arbeitslosen, die bereits seit länger als einem Jahr keine Beschäftigung finden konnten und durch die Krisenfürsorge unterstützt werden, ist stetig im Steigen. Die Unterbrechung der Arbeitslosigkeit erfolgt nur in der Gruppe der kurzfristig Arbeitslosen häufiger. Die Zahl der Ausgesteuerten, die von der Krisenfürsorge ergriffen werden, nimmt ständig zu und wird voraussichtlich auch in den nächsten Monaten noch erheblich steigen. Diese dürften im ganzen nicht mehr viel Aussicht haben, dauernd zur Arbeit zurückzukehren. Finden sie auch gelegentlich Arbeit, so dürfte sich diese für einen großen Teil von ihnen nicht in eine dauernde Beschäftigung verwandeln. So befindet sich unter der Masse der Ausgesteuerten eine große Anzahl von dauernden Arbeitslosen, die wenig Hoffnung haben, bei neuen Einstellungen noch berücksichtigt zu werden, und die im Hinblick auf ihre große Zahl auch bei Notstandsarbeiten schwerlich alle untergebracht werden können. Diese dauernd Erwerbslosen sind, so wird in der erwähnten Zeitschrift ausgeführt, Opfer von Krieg und Inflation, und die Aufwendungen für die Krisenfürsorge sollten nach der ökonomischen Logik ihren Platz nicht im Etat des Reichsarbeitsministeriums, sondern im Kriegslastenetat finden, denn es handelt es sich um mittelbare Kriegsfolgen.

Wesentlich wichtiger noch erscheint die andere Quelle der dauernden Arbeitslosigkeit, die aus der Rationalisierung der Produktion entspringt. Der früheren ökonomischen Theorie zufolge müßte die Rationalisierung nach Ueberwindung von zeitweiliger Arbeitslosigkeit schließlich doch bald zur Wiedereinstellung der freigesetzten Arbeitskräfte führen. Die Rationalisierung müßte nach dieser Theorie größere und verbilligte Produktion und steigenden Verbrauch bedeuten, was Erweiterung der Produktion und Unterbringung der Arbeitslosen nach sich ziehen müßte. Das ist der Sinn der sogenannten „Kompensationstheorie", die in der letzten Zeit von Professor Cassel in der Richtung herausgestellt wurde, daß die Unterbringung der durch die Rationalisierung freigesetzten Arbeitskräfte unbedingt möglich sei, wenn nur diese sich bereit finden, zu beliebig niedrigen Löhnen zu arbeiten. Nach Cassels Auffassung tragen die Arbeitslosen selbst Schuld daran, wenn sie nicht wieder beschäftigt werden. Es erübrigt sich hier, auf die Ungeheuerlichkeit dieser Auffassung vom sozialen Gesichtspunkt hinzuweisen, sie ist aber auch, wirtschaftlich gesehen, falsch. Gegenüber Cassel hat kürzlich der Universitätsprofessor Joseph Schumpeter, ein Gelehrter aus dem Lager der Bürgerlichen, in der Zeitschrift „Der deutsche Volkswirt" folgendes festgestellt:

„Der Satz von Cassel, demzufolge die Rationalisierung Arbeitslosigkeit als sozialen Dauerzustand nicht herbeiführen muß, gilt nur bei freier Konkurrenz. Nur die freie Konkurrenz verbürgt die Aufsaugung der Arbeiter, die infolge technischer Verbesserungen arbeitslos werden. Monopolistisch zusammengeschlossene oder auch nur nicht völlig frei miteinander konkurrierende Unternehmer haben die Möglichkeit und ein Interesse daran, durch Beschränkung der Produktion auf ein geringeres Maß gerade diese Wirkung der freien Konkurrenz auszuschalten. Offenbar ist das aber der Fall unserer Zeit und unseres Landes. Und deshalb wird wahr, was sonst nicht wahr ist, nämlich daß die Rationalisierung tatsächlich Arbeitslosigkeit als Dauerzustand begründet."

Wir möchten zu diesen durchaus zutreffenden Ausführungen folgendes hinzufügen: Die Monopolgewinne der großen Unternehmungen werden zum größten Teil in der Produktionsmittelindustrie angelegt, und zwar wird dabei die Rationalisierung immer weiter getrieben. Der Anteil der toten Maschine wächst dauernd auf Kosten der lebendigen Arbeitskraft. Ebenso wie die Arbeitslosigkeit von sich aus weitere Arbeitslosigkeit erzeugt, weil der Ausfall an Konsumkraft der Arbeiter zur Einschränkung der Produktion zwingt, ebenso führt die Rationalisierung, falls sie durch monopolistisch zusammengeschlossene Produzenten durchgeführt wird, zur weiteren Rationalisierung und damit weiteren Freisetzung von Arbeitskräften.

Wo bietet sich hier ein Ausweg? Professor Schumpeter sagt:

„Im Gegensatz zum populären Vorurteil, das in den Kartellen ein Mittel sieht, Ueberproduktion und eben dadurch Arbeitslosig-

keit zu vermeiden, wäre offenbar ein gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Vernichtungskampf gegen sie das wahre Heilmittel."

Doch will er selbst dieses Heilmittel nicht in Anwendung bringen, weil er die Monopolorganisationen aus technischen Gründen und mit Rücksicht auf die Konkurrenzverhältnisse auf dem Weltmarkt nicht entbehren möchte. Auf jeden Fall sind die Aussichten eines Vernichtungskampfes gegen die Kartelle und Trusts nicht groß, und so versteht man die Auffassung, welche in ihrem Bestehen eine unabwendbare Folge der hochkapitalistischen Massenproduktion erblickt. Es bleibt uns also nur der Versuch, durch staatliche Kontrolle der Produktions- und Preispolitik der Kartelle und Trusts diese zu zwingen, ihren Profit nicht auf dem Wege der Einschnürung der Produktion bei hohen Preisen zu suchen, sondern durch Ausdehnung der Produktion bei sinkenden Preisen, bei gleichzeitig höheren Löhnen und geringeren Profiten — so allein könnte man unter der Herrschaft des Monopolkapitals der Arbeitslosigkeit als Dauerzustand ein Ende bereiten. Wann werden wir aber zu einer wirklich wirksamen staatlichen Monopolkontrolle kommen? Selbst wenn wir diese machtpolitisch durchsetzen können, erfordert eine wirksame Kontrolle einen solchen Ueberblick über die jeweilige Lage des betreffenden Produktionszweiges und einen solchen Apparat von vorzüglich geschulten Kräften, die den Intrigen des Monopolkapitals gewachsen sind, daß man sich diesbezüglich einem verfrühten Optimismus schwerlich hingeben kann. Würde doch eine wirklich durchschlagende Monopolkontrolle bereits den Zustand einer Planwirtschaft bedeuten.

Unter solchen Umständen ist aber die Arbeitslosenunterstützung — wie Professor Schumpeter sich ausdrückt — gerade so ein unvermeidliches Element unserer Wirtschaftsordnung wie diese Arbeitslosigkeit selbst. In einer interessanten Arbeit im Hamburger „Wirtschaftsdienst" („Arbeitslosigkeit als Dauerzustand" von Egon Bandmann, Heft 15), die sich die hier geschilderten Grundgedanken zu eigen macht und die Auffassung vertritt, daß infolge der Marktbeherrschung der Kartelle die Arbeitslosigkeit zu einer Dauererscheinung werden muß, versucht der Verfasser, die letzten Konsequenzen aus dieser Lage für das Problem der Arbeitslosenunterstützung zu ziehen. „Unter diesen Umständen" — so schreibt er — „ist eine Unterstützung der Erwerbslosen nicht mehr ein einfacher politischer Eingriff in eine marktmäßige Entwicklung, sondern der erste Versuch zur Lösung eines neuen Problems der europäischen Wirtschaft." Wenn man die Marktbeherrschung durch Kartelle und Trusts als unabwendbar ansieht, „so erscheint die Aufgabe sowohl der staatlichen Finanzwirtschaft wie der Sozialpolitik in einem ganz neuen Lichte. Während in den verflossenen Perioden der Rentner gleichsam an der Spitze der gesellschaftlichen Stufung stand, sei es als Aktionär, als Staatsgläubiger oder als Grundbesitzer, könnte in kommenden Zeiten der vom Staate mit einer Rente ausgestattete Erwerbslose die unterste Schicht darstellen, die nicht mehr aktiv zu arbeiten vermag und damit zum Proletariat im römischen Sinne wird, das heißt eine Schicht, die um der inneren Ordnung willen erhalten werden muß, die aber in den Produktionsprozeß einzuspannen noch kostspieliger wäre." Eine düstere Perspektive, und es liegt uns fern, diese anzunehmen. Es gibt ja noch andere Lösungen, bevor sich das Proletariat damit abzufinden braucht, daß es „um der inneren Ordnung willen" vom Staat dauernd erhalten wird, weil es in der herrlichen Wirtschaftsordnung nicht beschäftigt werden kann. Nur zwei Mittel sollen hier angedeutet werden: Geburtenregelung und Arbeitszeitverkürzung, wobei für das letztere allerdings zu beachten ist, daß, je mehr die Rationalisierung fortschreitet, je mehr die Arbeit von Maschinen besorgt wird, um so mehr sträuben sich die monopolistischen Unternehmungen gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit, damit sie die Maschinen besser ausnützen können. Sollte aber der vom Verfasser geschilderte Zustand wirklich eintreten, so wird er sicherlich kein Dauerzustand bleiben, weil die Spannkraft der arbeitslosen Massen dann die Wirtschaftsordnung, die sie zur dauernden Untätigkeit verurteilt, sprengen würde. Folgendes kann man jedoch, im Lichte der objektiven wissenschaftlichen Feststellungen, die wir hier wiedergaben, den Monopolherren mit vollem Recht entgegenhalten: Es ist eine Unverfrorenheit, wenn ihr euch über die Höhe der Soziallasten beklagt. Es steht fest, daß eure monopolistische Produktions- und Preispolitik die Ursache für die Arbeitslosigkeit ist und dafür, daß sie sich zu einem Dauerzustand entwickelt. Da ihr die Arbeiter aus der Arbeit verdrängt und neue Arbeitsgelegenheit nicht schafft, so ist es nur eine sehr milde Forderung, wenn man euch verpflichtet, aus euren Monopolgewinnen die Existenz der Massen, die ihr freigesetzt habt, zu sichern. A. H.

Referentenführer

Verrücktheiten der kapitalistischen Wirtschaft. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollten wir immer wieder nachweisen, welche Verrücktheiten die kapitalistische Wirtschaft im einzelnen im Gefolge hat. Man würde täglich lange Abhandlungen darüber schreiben müssen. Deshalb kann es sich nur darum handeln, von Zeit zu Zeit an Einzelheiten diese Verrücktheiten der Wirtschaft anzunageln. Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" zitiert in ihrer Nummer 18 eine Berechnung über den Händlerrabatt bei Markenartikeln. Es heißt in dieser Notiz:

„Wie von zuständiger Handelsseite selbst zugegeben wird, beträgt dieser Rabatt, der im einzelnen erheblich abweichen kann, im Durchschnitt 47½ Prozent des Einzelhandelverkaufspreises, das heißt, der Händler beansprucht bei einem Markenartikel, der für eine Mark verkauft wird, 47½ Pf. für sich, während der Fabrikant vom Händler 52½ Pf. erhält. Berechnet man die Handelszuschläge in der Form von Aufschlägen auf den Fabrikantenpreis, so ergeben sich selbstverständlich bei weitem höhere Sätze als die erwähnten Rabatte. Ohne in eine Kalkulationsprüfung einzutreten, kann man sich des wunderlichen Eindrucks kaum erwehren, daß die durchschnittlichen Absatzkosten einer Ware fast soviel betragen wie die Erzeugungskosten. Diese Absatzkosten fallen um so schwerer ins Gewicht, als die Funktionen und das Risiko des Händlers bei Markenartikeln wesentlich geringer sind als bei den üblichen Artikeln."

Einem solchen Unsinn zu begegnen, hält der betreffende Artikelschreiber für zwecklos, da die Händler jede Herabsetzung der betreffenden Ware mit einem Boykott beantworten. Die Furcht vor dem Boykott hat es dahin gebracht, daß die Fabrikanten sich mit dem Handel gegen eine Herabsetzung der Händlerrabatte solidarisch erklären. Nur in der freien kapitalistischen Wirtschaft sind solche Unsinnigkeiten möglich, daß für den Absatz einer Ware, die keine Wiegekosten usw. beansprucht, 50 Prozent Rabatt vom Verkaufspreis gefordert werden. Die „Rundschau" setzt treffend auseinander, wie die Konsumvereine solcher Bewucherung der Verbraucher zu begegnen in der Lage sind.

Das Monopol läßt keine Konkurrenz aufkommen. Wenn auf die Gefahren der Monopolwirtschaft hingewiesen wird, so pflegt man uns in der Regel — wie dies in den meisten nationalökonomischen Lehrbüchern der Fall ist — damit zu vertrösten, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Falls die monopolistische Marktorganisation ihre Lage mißbrauche und übermäßige Preise fordere, so würden, angelockt durch die günstigen Preisverhältnisse, Konkurrenzunternehmungen gegen sie entstehen. Dabei verliert man aber die Tatsache aus den Augen, daß zur Errichtung von Konkurrenzunternehmungen gegen ein mächtiges Kartell oder einen Trust riesige Kapitalien nötig sind, und daß die mit den Monopolorganisationen verbündeten Großbanken die für ein Konkurrenzunternehmen nötigen Kapitalien nicht zur Verfügung stellen würden. Wenn dennoch unternehmende Geister, die über das nötige Kapital verfügen, den Mut zur Gründung eines Konkurrenzunternehmens finden, so hat das Monopol auch dann noch Mittel genug, das Aufkommen einer Konkurrenz zu vereiteln. Lehrreich ist diesbezüglich das Vorgehen der Zementverbände. Die deutsche Zementindustrie ist gegenwärtig nur zu etwa 60 Prozent beschäftigt. Die von dem Zementkartell (Norddeutscher Zementverband) berechneten Preise sind aber derart hoch, daß die Errichtung von neuen Werken trotz der Absatzschwierigkeiten als lohnend erscheint, zumal bei der Belebung der Bautätigkeit mit der Steigerung des Zementverbrauchs zu rechnen ist. Als nun kürzlich eine Unternehmergruppe — Gänsefurther Kalk- und Mergelwerke — ein Bauprojekt ausgearbeitet hatte, konnte das Zementkartell den Plan durch geschickte Erwerbung der Aktienmajorität der Gesellschaft vereiteln. In einem anderen Falle, wo eine Leipziger Gruppe im Unstruttal ein neues Werk errichten wollte, hat das Kartell die noch erreichbaren Kalksteinfelder des Gebiets aufgekauft. Auf diese Weise wird das Entstehen von Konkurrenzunternehmungen unmöglich gemacht. Das Schlimmste dabei ist, daß das Monopol die

nicht geringen Kosten für die Unterdrückung der Konkurrenz den Verbrauchern aufbürdet. Die Produktion der monopolistischen Unternehmungen ist bekanntlich mit hohen Kaufpreisen für stillgelegte Unternehmungen, die vielfach nur zu dem Zweck gegründet wurden, um dann vom Monopol aufgekauft zu werden, bereits außerordentlich belastet.

Ungeheure Steigerung der Leistungsfähigkeit in der deutschen Schwerindustrie. Die Rationalisierung in der Eisen- und Stahlindustrie hat zu einer ungeheuren Erhöhung der Leistungsfähigkeit geführt. Den jüngst veröffentlichten Ziffern zufolge sank die Zahl der Hochöfen in der Periode zwischen September 1925 und August 1926 um 12,5 Prozent. Demgegenüber erhöhte sich die Gesamterzeugung um 16 Prozent, die auf einen Hochofen entfallende Produktion um 31 Prozent und die auf einen Arbeiter entfallende Produktionsquote um 37 Prozent. Die erhöhte Produktion wurde mit einer um 19 Prozent verminderten Belegschaft hergestellt. Aehnlich sieht es in der Stahlerzeugung aus, wo eine um 26 Prozent erhöhte Produktion mit einer um 11 Prozent verminderten Belegschaft hergestellt werden konnte. Die Erzeugung pro Kopf des Arbeiters stieg bei der Stahlerzeugung um 44 Prozent. Seitdem wurden noch weitere Fortschritte erzielt. Die Roheisenproduktion Deutschlands stieg pro Hochofen um 57 Prozent von 1924 auf 1925 und um weitere 33 Prozent von 1925 bis 1926. Die Leistungsfähigkeit ist jetzt doppelt so groß wie vor dem Kriege. Demgegenüber betrug die Steigerung der Leistungsfähigkeit von 1924 bis 1926 in Frankreich weniger als 10 Prozent, in Belgien 12 Prozent, in den Vereinigten Staaten 17 Prozent. Unter normalen Umständen hätte die außerordentlich gesteigerte Ergiebigkeit der Arbeit zu einer erheblichen Preissenkung führen müssen. Statt dessen sind die Preise, dank der Tätigkeit der Kartelle, seit September 1925 nicht zurückgegangen, ja, sie wurden vielfach noch erhöht. Wenn der Stahltrust dennoch keine größere Dividende verteilt, als in seinem jüngsten Bericht mitgeteilt wurde, nämlich 3 Prozent für das erste Halbjahr (6 Proz. pro Jahr), so ist daran, wie im „Manchester Guardian Commercial" ausgeführt wird, nur der Umstand schuld, daß der Trust außerordentlich hoch kapitalisiert wurde. Das Aktien- und Anleihekapital, wofür Zinsen und Dividenden aus dem Reingewinn gezahlt werden müssen, wurde derart hoch angesetzt, daß die Dividende trotz außerordentlich großer Gewinne verhältnismäßig niedrig erscheinen muß.

Braucht Deutschland Dumpingzölle? Die Bürgerblockparteien haben kürzlich die Regierung zur Einführung von Zöllen gegen ausländische Schleuderausfuhr (Dumping) aufgefordert. Diese Aufforderung mutet recht merkwürdig an angesichts der Tatsache, daß in keinem Land der Welt eine Schleuderausfuhr in solchem Maßstab betrieben wird wie in Deutschland. Dies ist auch selbstverständlich, weil die monopolistische Organisation der Industrie in keinem Lande so entwickelt ist wie in Deutschland, und weil bekanntlich die monopolistische Beherrschung des Inlandsmarktes die Grundlage für die Schleuderausfuhr bildet. Die Rohstoffmonopole, die man in den überseeischen Ländern findet, kommen für eine Schleuderausfuhr freilich nicht in Betracht. Von einer ausländischen Schleuderausfuhr, die der deutschen Industrie eine unlautere Konkurrenz bereiten soll, ist uns aber nichts bekannt, zumal das Valutadumping, worunter auch die deutsche Industrie gelitten hat, dank der Befestigung der romanischen Währungen aufgehört hat. Deutsche Dumpingzölle gegen ausländische Schleuderausfuhr könnten nur in einem Falle gerechtfertigt werden, nämlich, wenn sie sich gegen die Einfuhr aus Ländern mit niedrigeren Löhnen und längerer Arbeitszeit als in Deutschland richten würden, d. h. als soziale Dumpingzölle. Dem Bürgerblock liegt es freilich ganz fern, Zölle auf soziales Dumping zu fordern. Worauf es ihm ankommt, ist, einen Vorwand für neue Zollerhöhungen zu finden. Da es sich fast nie kontrollieren läßt, wann eine Schleuderausfuhr stattgefunden hat, so hoffen die Blockparteien offenbar, durch die Feststellung des Vorhandenseins eines Dumping die unbequeme Konkurrenz des Auslandes noch mehr auszuschalten, als dies bereits heute bei den hohen Zöllen und den internationalen Kartellen der Fall ist. Die Folge wird aber sein, daß das Ausland ebenfalls Dumpingzölle gegen Deutschland einführen oder die bestehenden, aber bisher nicht angewendeten Dumpingzölle gegen Deutschland in Wirksamkeit setzen wird. So würden bei Einführung von Dumpingzöllen sowohl die deutschen Verbraucher wie die deutsche Ausfuhr die Leidtragenden sein.

War die Erhöhung der Bierpreise berechtigt? Als Anfang Januar die Biersteuer um 2 RM. pro Hektoliter erhöht wurde, steigerten die Brauereien die Bierpreise um das Doppelte des Steuerbetrages, d. h. um 4 RM. pro Hektoliter. (Der Ausschankpreis wurde sogar um 6 RM. erhöht.) Dies bedeutet eine Mehreinnahme von mindestens 100 Millionen für die Brauereien, was angesichts der Tatsache, daß schon vor der Preiserhöhung etwa 1600 Millionen RM. aus dem Volkseinkommen auf den Bierkonsum entfielen, eine weitere schwere Belastung der Kaufkraft, die anderen Verwendungszwecken hätte zugeführt werden können, darstellt. Die Bilanzen der Brauereien für das Jahr 1925/26 (die Brauereien bilanzieren jeweils für September) liefern den Beweis dafür, daß die Bierpreiserhöhung vollkommen unberechtigt war. Im „Wirtschaftsdienst" wurden kürzlich die Bilanzen der 17 größten Brauereiunternehmungen zusammengestellt und besprochen. Es stellt sich heraus, daß die Brauereien für das letzte Jahr außerordentlich hohe Dividenden verteilten. Die Durchschnittsdividende betrug 12,2 Prozent gegen 11,6 Prozent im Jahre 1924/25. Einige Brauereien haben sogar 20 Prozent gezahlt, der größte Konzern Schultheiß-Patzenhofer verteilte eine Dividende von 15 Prozent, wobei zu bemerken ist, daß dieser Großkonzern die höhere Dividende für ein um 50 Prozent erhöhtes Aktienkapital zu zahlen hat. Der Reingewinn von Schultheiß hat sich gegen das Vorjahr mehr als verdoppelt (von 4,2 auf 8,6 Millionen), die Dortmunder Aktienbrauerei weist gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50 Prozent erhöhte Reingewinne auf. Fast alle untersuchten Brauereien haben, wie sie in den Berichten ausführen, ihre Anlagen weiter ausgebaut. Diese Erweiterungen wurden aber aus laufenden Gewinnen und stillen Reserven bezahlt. Trotz der Kosten für neue Anlagen sind die flüssigen Mittel in Form von Kassenguthaben und Bankguthaben um ein Drittel, von 21,9 auf 29 Millionen RM. gestiegen. Aus den Bilanzen geht hervor, daß die einzige Begründung der Brauereien für die Erhöhung der Bierpreise, die Steigerung der Kosten und der Löhne, vollkommen unzutreffend ist. Die in den Bilanzen ausgewiesenen Handelsunkosten sind im Verhältnis zu den übrigen Bilanzziffern gar nicht oder nur außerordentlich wenig gestiegen. Die Gesamtlohnsumme, die von den Bierbrauereien verteilt wurde, ist (angesichts der verminderten Belegschaft pro Einheit des Produkts), wenn auch die Bilanzziffern das Lohnkonto nicht getrennt aufführen, ohne Zweifel nicht größer geworden. So sind z. B. die Unkosten beim Schultheißkonzern von 20,9 Millionen auf nur 21,9 Millionen gestiegen.

Die Gesamtproduktion an Bier dürfte im vergangenen Jahr etwa 52 Milliarden Liter betragen, pro Kopf der Bevölkerung 80 Liter, gegen 47,1 Milliarden bzw. 75 Liter im vergangenen Jahr. Dieser günstige Erfolg wurde noch bei dem alten Preisstand erreicht. Als die Brauereien die Steuerhöhung bekämpften, beriefen sie sich auf die Gefahr des Konsumrückgangs im Fall der Steuererhöhung. Trotzdem haben sie dann das Doppelte der Steuererhöhung auf die Preise aufgeschlagen, ohne Angst vor einem Konsumrückgang zu haben. Falls dieser in der Tat nicht eintreten wird, so werden die nächsten Brauereibilanzen noch höhere Profite aufweisen als die letzten.

Soziale Chronik

2,3 Millionen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Im Oktober 1926 wurde eine neue Zählung der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vorgenommen, deren Ergebnisse kürzlich („Wirtschaft und Statistik", Heft 7) mitgeteilt wurden. Die Zahl der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten betrug im Oktober 1926 736900, gegenüber 1924, der Zeit der ersten Erhebung, eine Zunahme von 15936 = 2,2 Prozent. Die Zunahme erklärt sich daraus, daß zahlreiche Kriegsbeschädigte, die früher keine Rente verlangt haben, infolge wirtschaftlicher Not neuerdings die Rentengewährung beanspruchten. Deshalb hat die Zahl der unterstützten Kriegsbeschädigten, trotz Verminderung um etwa 9400 durch den Tod, zugenommen. Die Zahl der versorgungsberechtigten Kriegshinterbliebenen ist dagegen durch Abnahme der versorgungsberechtigten Waisen um 82975 = 5,2 Prozent zurückgegangen. Es erhielten Witwenbeihilfen 370981 Witwen, Waisenrenten und -beihilfen 917890 Waisen, Elternrenten und -beihilfen 225279 Eltern. Demnach sind es heute noch nicht weniger als 2351000 Personen, die als Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 6 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 23 DER D.T.Z. BERLIN, 10. JUNI 1927

Rationalisierung in der deutschen Technik

Zwei Schlagwörter beherrschen heute die Erörterungen über die Entwicklung der Technik: „Rationalisierung" und „Fließarbeit". Der Inhalt dieser beiden Wörter steht miteinander in engster Verbindung. Unter der Rationalisierung — dieses Wort wird ja auch angewandt auf allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen — kann man einen planmäßig durchdachten Aufbau von Arbeitsmethoden verstehen, die bei Anwendung möglichst geringer Mittel einen möglichst großen Erfolg versprechen. Damit ist unzertrennlich verbunden die Befreiung der Unternehmungen von unwirtschaftlich arbeitenden Kräften und nicht weniger notwendig die Anwendung von technischen Verfahren, die mit allen Mitteln der Neuzeit vervollkommnet sind.

In welchem Zusammenhang steht aber die Rationalisierung der Technik mit der Fließarbeit? Auch hier treten wieder Schlagwörter für Arbeitsverfahren in die Erscheinung, deren Auswirkung in der Fließarbeit besonders deutlich hervortritt: „Normung", „Typung" und „Spezialisierung". Bei der Normung handelt es sich um bewährte Einzelheiten der Konstruktionen und die Einschränkung von vielen Besonderheiten auf eine Mindestzahl, um die Austauschbarkeit zu erleichtern. Die Typung erscheint als Normung ganzer Maschinen und Apparate und hat den Zweck, einige wenige hochwertige Typen mit der Aussicht auf schnellen Absatz herzustellen. Die Spezialisierung bedeutet die Konzentration von Herstellungswerken auf eine Auswahl solcher hochwertigen Typen, um auf diesem Gebiete ein Höchstmaß von Leistungsfähigkeit zu erzielen. Normung, Typung und Spezialisierung treten dann in einer Zusammenfassung der einzelnen Gesichtspunkte in der Fließarbeit hervor. Diese Fließarbeit kann, wie schon der Name besagt, nur dann durchgeführt werden, wenn sowohl im Zufluß des Werkstoffs bzw. einzelner vorbereiteter Arbeitsteile als auch im Absatz der Erzeugnisse eine Gleichmäßigkeit sichergestellt ist und auf diese Weise mit einer Regelmäßigkeit in der Fertigung über einen gewissen Zeitraum hinweg gerechnet werden kann. Was die innere Organisation dieser Fließarbeit angeht, so muß die Möglichkeit gegeben sein, die gesamte Fertigung in Arbeitsstufen aufzuteilen, die einen gleichen zeitlichen Umfang beanspruchen und deren unmittelbare technische Aneinanderreihung durchführbar ist.

Die Anwendung der deutschen Fließarbeit muß sich nun auf die Tatsache einstellen, daß wir erst in beschränktem Umfang auf die allgemeine Verwendung von Maschinen und Apparaten, die in ihrer ganzen Durchführung genormt sind, rechnen können. Es hat sich deshalb die Notwendigkeit ergeben, die Konstruktionen nur bis zu einer gewissen Stufe des Zusammenbaus zu vereinheitlichen und von diesem Entwicklungspunkt an die einzelnen Abarten der Maschinen und Apparate je nach den vorliegenden individuellen Ausführungsbestellungen auszubauen. Im Rahmen dieser Arbeitsmethode gehen wir aber mit der allgemeinen Weltentwicklung der Technik insofern gleichmäßig vorwärts, als wir in den einzelnen Stufen der Fließarbeit auf eine weitgehende maschinelle Bearbeitung der Werkstücke zurückgreifen, und hier leisten uns unsere deutschen Werkzeugmaschinen eine wesentliche Hilfe. Für die hervorragende Qualität dieser deutschen Werkzeugmaschinen spricht ja auch der Umstand, daß sie auf dem Weltmarkt die unbestrittene Führung haben. Kann man doch heute feststellen, daß in der Ausfuhr der Werkzeugmaschinen Deutschland, wie in der Vorkriegszeit, so auch in der Nachkriegszeit, an erster Stelle steht. Im Jahre 1920, welches Jahr den Höhepunkt der Ausfuhrziffern sowohl für Deutschland als auch die Vereinigten Staaten von Amerika aufweist, erreichte Deutschland einen Export in Werkzeugmaschinen von 103 Millionen Mark (gerechnet in Vorkriegswerten) gegenüber 98 Mill. Mark in 1913, während es die Vereinigten Staaten auf nur 81 Mill. Mark (gegenüber 06 Mill. Mark in 1913) brachten. Die englische Industrie erreichte in 1920 nur rund 30 Mill. Mark (gegenüber 20 Mill. Mark in 1913) und stieg in 1921 auf ihren Höchststand von nahezu 40 Mill. Mark, um dann entsprechend der allgemeinen Verschlechterung der Weltmarktlage wieder stark abzufallen. Die Zahlen für 1926 waren für Deutschland 73 Mill., für die Vereinigten Staaten 53 Mill. und für England 22 Mill. RM.

Wie die durch Zuhilfenahme von Werkzeugmaschinen geförderte Fließarbeit eingesetzt werden kann, möge an einem Beispiel erörtert werden, das dem Betrieb einer großen westdeutschen Motorenfabrik entnommen ist und worüber die Zeitschrift „Maschinenbau" in ihrer Nummer vom 17. Februar 1927 berichtet. Es handelt sich dabei um den Zusammenbau eines kleinen liegenden Petroleummotors, der auf einer ellipsenförmigen Schienenbahn vor sich geht. Für diesen Zusammenbau sind 14 Stufen mit einer Arbeitsdauer von je 25 Minuten vorgesehen. Das Hauptteil, der Zylinderblock, wird auf einen auf der Schienenbahn laufenden kleinen Rollwagen mit drehbarer Plattform gesetzt, der mit der Hand von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz geschoben wird. Auf einem langen Tisch in der Mitte der Ellipse ist eine Anzahl von Arbeitsständen zum Zusammenbau kleinerer Einzelteile des Motors eingerichtet, die dann an die bestimmten Stellen der äußeren Montagebahn geliefert werden. Auch die Arbeiten des Verputzens, Spachtelns und Lackierens geschehen auf dieser Förderbahn. Bei der früheren Arbeitsweise war für 50 Motoren eine Durchgangszeit von mindestens drei bis dreieinhalb Monaten erforderlich, während diese Zeit jetzt nur zwei bis drei Wochen beträgt, und dabei sind die für das Bearbeiten der Einzelteile angesetzten Werkzeugmaschinen auch für Teile anderer Motoren beschäftigt. Die gleichzeitige Verwendung von solchen Werkzeugmaschinen für mehrere Werkstücke erfordert nur noch eine entsprechende Aufstellung dieser Maschinen im Rahmen der ganzen Fließarbeit.

Der planmäßigen Förderung der Rationalisierung im deutschen Gewerbe widmen sich nun eine Anzahl von Körperschaften, und zwar wird dabei eine sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit angestrebt. Das Bedürfnis der Normalisierung hat zur Gründung des „Deutschen Normenausschusses" geführt, der halbjährlich ein „Normenblattverzeichnis" herausgibt, um in kürzester Wiederholung einen Ueberblick über die fertiggestellten oder in Vorbereitung befindlichen Normenblätter zu geben. Besonders bekannt geworden sind ja seine „Dinormen" (Din = Deutsche Industrie-Norm), welche in der Grundlegung für die deutschen technischen Konstruktionen führend geworden sind. Hinzuweisen ist weiterhin auf den „Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung", der sich mit den Fragen des Erfolgs des Fertigungsvorgangs befaßt, und der einen besonderen Ausschuß für Fließarbeit eingesetzt hat. Er gibt Maschinenkarten heraus, welche die Auswahl der passenden Bearbeitungsmaschinen für bestimmte Abmessungen der Werkstücke, Aufeinanderfolge der Arbeitsgänge usw. ermöglichen. An weiteren Körperschaften wäre der „Reichsausschuß für Arbeitszeitermittlung" zu nennen, welcher Grundlagen für die Stückzeitrechnung ausarbeitet und auch die Abhaltung von Lehrgängen für Stückzeitrechner veranstaltet. Ferner tritt auf allen diesen Gebieten das „Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit" hervor, durch das sich das Deutsche Reich an der Förderung der Rationalisierung

beteiligt, und zwar durch Bereitstellung erheblicher Mittel, deren Verwaltung diesem Reichskuratorium übertragen worden ist. Zu dieser Förderung sah sich das Reich durch die Beobachtung veranlaßt, daß es der amerikanischen Maschinenindustrie während des Krieges gelungen war, in ihren Arbeitsweisen einen erheblichen Vorsprung vor den deutschen Verfahren zu gewinnen, während anderseits die Arbeiten dieses Reichskuratoriums dadurch auf eine individuelle Richtung eingestellt werden mußten, weil man die für Deutschland anwendbaren Arbeitsverfahren im Hinblick auf die geringere inländische Kaufkraft und die entsprechend kleineren Absatzmengen den deutschen Verhältnissen anzupassen hatte. Hervorgehoben sei schließlich die „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure", die aus den Bestrebungen des Vereins Deutscher Ingenieure zur Hebung der Betriebstechnik hervorgegangen ist. Sie befaßt sich mit der Herausarbeitung wirtschaftlicher Verfahren in der industriellen Erzeugung, und sie will einen Erfahrungsaustausch der Fachgenossen erleichtern. 35 deutsche Ortsgruppen sollen ein entsprechend enges Zusammenarbeiten zur Auswirkung kommen lassen, und man kann sich von diesen Arbeiten einen um so größeren Erfolg versprechen, als die gegenseitig ausgetauschten Anregungen unmittelbar der Betriebsarbeit entspringen. Dr. Runkel.

Zukunftsfragen des Ruhrbergbaus

Die Entwicklung der Verhältnisse im Ruhrbergbau, wie wir sie in den letzten Wochen verfolgen konnten, zeigt, daß alle Ansätze zu einer Besserung der Lage nur von vorübergehender Wirkung sein können, sofern nicht der Ruhrbergbau sich grundsätzlich einer allumfassenden Reform unterwirft.

Der Ruhrbergbau steckt zwar zur Zeit mitten in einer Reform, die ihren äußeren Ausdruck in den Rationalisierungsbestrebungen findet. Zweifelsohne haben diese Bestrebungen, die Hand in Hand mit einer weiteren Typisierung und Mechanisierung gehen, einen nennenswerten, also greifbaren Erfolg, wie die Leistungstabelle des Ruhrbergbaues zeigt. Aber das alles ist nur eine einseitige Reform. Soll die wirtschaftliche Sanierung des Ruhrbergbaues, die eine grundlegende Hebung des gesamten Wirtschaftslebens zur Folge haben muß, sich auf die Dauer voll auswirken, so kann man nicht mit kleinlichen Mitteln auskommen, vor allem darf die Reform nicht einseitig erfolgen.

Die bis jetzt festzustellenden Reformansätze, die sich auf den Ausbau der Bergtechnik, auf weitere Mechanisierung und auf eine Rationalisierung des Betriebes erstreckten, umfassen nur einen Teil des notwendigen Gesamtproblems. Sie können sich nur dann voll auswirken, wenn auf der anderen Seite ein ebenso großes Gewicht auf die organische Anpassung der Produktion an den Bedarf und auf eine großzügige Kohlenverwertung gelegt wird.

Daß die ordnungsgemäße Anpassung der Produktion an den Bedarf nicht mit der allgemeinen Entwicklung Schritt hielt, liegt in der wirtschaftlichen Lage der letzten 13 Jahre begründet. Während des Krieges und nach dem Kriege herrschte Kohlenmangel. Es galt als vornehmste Aufgabe des Bergbaues, möglichst große Mengen Kohlen zu schaffen, auf die Sorten und die Güte der Kohle kam es erst in zweiter Linie an. Demgemäß stellte sich die ganze Bergbautechnik auf die Gewinnung einer möglichst großen Menge Kohlen ein, ohne Rücksicht darauf, daß unter Umständen dadurch der Wert der Kohle an sich sank.

So kam es, daß, als im Jahre 1924 bzw. 1926 auf dem Handelsmarkte wieder mehr Gewicht auf gute Qualität gelegt wurde, als sich in der Nachfrage ein großes Mißverhältnis zwischen den einzelnen Sorten herausstellte, der Ruhrbergbau vielfach dieser neuen Situation nicht gewachsen war. Selbst in der schlimmsten Absatzkrise des Jahres 1925 war immer eine rege Nachfrage nach Stückkohlen, ja, es zeigte sich mitunter ein Mangel in dieser Sorte, während für die Feinkohle und einzelne Nußsorten absolut kein Absatz zu schaffen war. Nun ist auf vielen Zechen der Stückkohlenfall infolge der maschinellen Gewinnung und Förderung, insbesondere in Auswirkung des Schüttelrutschensystems, in den letzten zehn Jahren in erschreckendem Maße gesunken, was die natürliche Absatzkrise nicht allein verschärfte, sondern auch die Konkurrenz fremder Kohle, aber auch die Konkurrenz sonstiger Energiemittel wesentlich erleichterte.

Zwar ließ der englische Bergbaukonflikt im vergangenen Jahre eine Besserung für den Bergbau vermuten, aber daß diese Besserung nur eine vorübergehende war und daß der Ruhrbergbau immer noch an dem alten Uebel krankt, zeigt, wie schon oben erwähnt, die Entwicklung der letzten Tage.

Der Ruhrbergbau darf deshalb kein Mittel unversucht lassen, um seine Produktion zu verbessern. Dazu gehört daß mehr Stücke gefördert werden und daß eine reine Kohle zum Versand gelangt.

Zur Erzielung einer möglichst großen Stückkohlenförderung wird es nötig sein, daß sich die Betriebsleitungen ihre Gewinnungsmethoden und Fördereinrichtungen daraufhin ansehen, wie weit diese den etwa möglichen Stückkohlenfall beeinträchtigen. Aus diesem Grunde wird neuerdings von führenden Bergfachleuten befürwortet, in Zukunft der Bandförderung im Bergbau eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, da diese den Stückkohlenfall günstig beeinflußt, während bei der Schüttelrutschenförderung allen Bemühungen zum Trotz der Stückkohlenfall leidet. Aber auch die Abbauarten an sich können unter Umständen von ganz einschneidender Bedeutung für den Stückkohlenfall sein.

Vor dem Kriege suchte man den Stückkohlenfall dadurch zu heben, daß man die Arbeiter dafür interessierte. Auf vielen Zechen erhielten die Kohlenhauer für geförderte Stückkohle einen Zuschlag zum Gedinge. Stand in einem Betriebe das Kohlengedinge auf 1,50 M. pro Wagen Kohlen, so wurden für Stückkohlenwagen 1,70 bis 1,80 M. gezahlt. Von verschiedenen Seiten wurde angeregt, es wieder mit diesem Modus zu versuchen. Gewiß, in Ortsbetrieben und beim söhligen Stoßbau wird man mit einem solchen Gedinge auch heute noch einige Erfolge erzielen können, im allgemeinen liegt indessen in der Jetztzeit die Erzielung eines möglichst hohen Stückkohlenfalles nicht mehr in der Gewalt des Arbeiters. Durch die fortgeschrittene Mechanisierung des Abbaues und der Förderung ist auch die Wertigkeit der Kohle zwangsläufig bestimmt. Die Abbaumaschinen, die Schüttelrutschen und das Tempo der Lokomotivförderung in den Hauptstrecken vermindern den Einfluß der Arbeiter auf einen mehr oder weniger hohen Stückkohlenfall in ganz erheblicher Weise.

Aus diesem Grunde wird man der Nachfrage des Marktes nach einer möglichst hohen Stückkohlenproduktion unter Berücksichtigung des Härtegrades der Kohle an sich in der Hauptsache nur in der Weise gerecht werden, daß man Abbauarten und Abbaumethoden, Förderarten und Fördermethoden unter dem Gesichtspunkte einer prozentual möglichst hohen Stückkohlenförderung wählt.

Das Bestreben, die Förderung der besseren Kohlensorten zu heben, tut es aber nicht allein. Es muß auch danach getrachtet werden, möglichst reine Kohle zu fördern oder wenigstens zum Versand zu bringen. Gewiß kommt man an der Feststellung nicht vorbei, daß heute im Vergleich zu den früheren Zeiten sehr unreine Kohlen gefördert werden. Für die Förderung unreiner Kohle kann aber der Arbeiter nicht immer verantwortlich gemacht werden. Gewiß hat er es bei einiger Aufmerksamkeit in der Hand, den Prozentsatz der Klauberberge herabzudrücken, aber auch nicht immer. In den großen Rutschenbetrieben, besonders in solchen mit einigem Einfallen, können immer Umstände eintreten, bei denen auch bei größter Aufmerksamkeit die Förderung unreiner Kohle nicht vermieden wird. Wichtiger ist indessen noch der Waschberge- und Feinbergegehalt der Kohle. Um ihn herabzudrücken, wird eine vorsichtige Auswahl der Abbaumethoden in schlechten, druckhaften und unreinen Flözen nötig sein, weiter aber auch eine individuelle Behandlung der einzelnen Abbaubetriebe selbst. Normalerweise besteht der Bergegehalt der Kohle aus etwa 20 Prozent Klauberberge und 80 Prozent Wasch- oder Feinberge.

Bis zu einem gewissen Grade wird man den Bergegehalt der geförderten Kohle herabdrücken können, die Förderung einer ganz reinen Kohle ohne jegliche Bergebeimengungen ist dagegen praktisch unmöglich; denn das liegt in der Natur des Bergbaues. Diese Tatsache schließt aber keineswegs aus, daß die Kohle rein zum Versand gelangen kann. Eine ganz geringe Menge der geförderten Kohle wird noch als Förder- oder Rohkohle verkauft, in der Regel wird heute dagegen aufbereitet. Stückkohle und bestmelierte Kohle muß eben auf dem Leseband gut verlesen werden. Dazu gehören genügend Arbeiter, und es ist verkehrt, hier zu sparen. Die richtige technische Einrichtung, genügend Leute und eine korrekte Aufsicht können jedenfalls den Versand dieser ungewaschenen Kohle ohne Bergegehalt garantieren.

Zweifelsohne wird durch die geschilderten Maßnahmen die Konkurrenzfähigkeit der Ruhrkohle wesentlich gehoben, doch von ausschlaggebender Bedeutung kann erst eine großzügige Verwertung der Kohle werden; denn es genügt nicht, wenn in verschiedenen Sorten der Absatz gesichert wird, sondern der Ruhrbergbau muß bestrebt sein, seine sämtlichen Erzeugnisse der Wirtschaft bestmöglich nutzbar zu machen. Also muß das Streben mit allen Mitteln dahin gehen, auch die restlose Verwendung der Kohlensorten sicherzustellen, deren Absatz jetzt und auch in Zukunft stockt.

Schon zu Anfang des vergangenen Jahres beschäftigten sich die maßgebenden Kreise des Ruhrbergbaues mit diesem Kernproblem. Es wurde ein besonderer Ausschuß zum Studium der Absatzfrage gebildet, und als Schlußpunkt der diesbezüglichen Untersuchungen wurde im Oktober 1926, wie bekannt, die Gesellschaft für Kohlenverwertung in Essen gebildet.

Die Grundidee einer rationellen Kohlenverwertung besteht darin, daß man bestrebt sein muß, die Kohlenenergie in konzentrierter Form ohne energietaube Beimengungen herzustellen und zum Wirtschaftsmarkt zu bringen. Wenn man berücksichtigt, daß manche Kohlensorte 30, 40, ja bis zu 50 Prozent Asche enthält, kann man ermessen, welch unermeßlicher Vorteil in gesamtwirtschaftlicher Beziehung in einer gut durchgeführten rationellen Kohlenverwertung liegt. Dazu kommt noch der leichte und billige Versand.

Die Kohlenverwertung oder die Umwandelung der Kohlenenergie ist, unter Berücksichtigung der modernen Energietechnik, auf drei Arten möglich. Einmal kann die Kohle nach dem Bergin-Verfahren verflüssigt werden, bei der Verkokung gewinnen wir einen Teil der Kohlenenergie in der Form des hochwertigen Koksgases, und schließlich haben wir noch die Verwandelungsform in elektrische Energie.

Die Verflüssigung der Kohle wird den Bergbau auf eine andere Basis stellen, doch scheint das Verfahren noch nicht so auf die Praxis zugeschnitten zu sein, daß man zur Zeit schon mit einer umfassenden Anwendung rechnen könnte. Es werden noch Jahre ins Land gehen, bis sich die Kohlenwirtschaft auf das Verflüssigungsverfahren einstellen kann. Diese Tatsache wurde auch von der Gesellschaft für Kohlenverwertung in Betracht gezogen, wie ja auch jeder einsichtige Fachmann der Ansicht sein muß, daß eine grundlegende Idee erst dann in die Praxis eingeführt werden darf, wenn sie in jeder Beziehung voll ausgereift ist.

Auf die Vergasung der Kohle scheint dagegen die Gesellschaft für Kohlenverwertung ihre volle Energie zu konzentrieren. Von ihr stammt das Problem der Ferngasversorgung. Und es soll durchaus anerkannt werden, daß gerade auf dem Gebiete einer rationellen Gaswirtschaft noch ganz große Zukunftsmöglichkeiten liegen. Von einer einheitlichen Organisation auf dem Gebiete der Gaswirtschaft kann man überhaupt nicht reden, ist doch die Tatsache statistisch belegt, daß erst die Hälfte der deutschen Bevölkerung überhaupt mit Gas versorgt ist.

Bei der Ferngasversorgung durch den Ruhrbergbau würden sich die Selbstkosten und somit auch die Preise um so billiger gestalten, je größer die Abgabemenge ist. Die Wirtschaftlichkeit der Ferngasversorgung hängt also mit der Mengenabgabe eng zusammen.

Das System der Ferngasversorgung besteht darin, daß die Zechen ihr jetziges Ueberschußgas, das sie in eigenen Betrieben verfeuern, abgeben und dafür die minderwertigen Teile ihrer Produktion verbrauchen. Daneben soll aber auch die Gasproduktion, zu der die sonst schlecht absetzbaren Kohlenmengen zu gebrauchen sind, gesteigert werden.

Noch steckt die Gesellschaft für Kohlenverwertung in Essen ganz in ihren Vorarbeiten zur Organisation einer großzügigen Ferngasversorgung. Eingehende Berechnungen haben erwiesen, daß hochwertiges Zechengas in einem Radius bis zu 500 Kilometer Luftlinie wesentlich billiger in die Kommunen und auch an die Verbraucher geliefert werden kann, als die Gaswerke es liefern können. Das heißt mit anderen Worten: Die Zechen des Ruhrgebietes sind in der Lage, das Gas zu einem billigeren Preise in einem Umkreise bis Bremen, Hamburg, Lübeck, Hannover, Magdeburg, Berlin, Frankfurt, Mannheim, Nürnberg, München usw. zu liefern.

Es darf allerdings nicht vergessen werden, daß die Durchführung einer solch großzügigen Ferngasversorgung zur Zeit noch auf ernste Schwierigkeiten stößt. Die Widerstände gehen von den Kommunen aus, die die Existenz ihrer eigenen Gaswerke bedroht sehen. Doch ist eine solche Einstellung als kurzsichtig zu werten. Die modern eingerichteten Gasanstalten werden ihren Betrieb so lange aufrechthalten müssen, bis die Ferngasversorgung restlos durchgeführt ist. Auch dann kann das Ferngas nur an die Städte und Gemeinden abgegeben werden, und diesen bleibt die Verwaltung und Verteilung. Bei einigermaßen geschickter Ausnützung der Verteilungsorganisation springen jedenfalls für die Kommunen größere Vorteile heraus, als jetzt bei der eigenen Gaserzeugung. (Dieser Ansicht des Verfassers über die Ferngasversorgung durch eine private Gesellschaft vermögen wir uns nicht anzuschließen, er unterschätzt u. E. die Gefahren eines solchen Privatmonopols. Red.)

Die Umwandelung der Kohlenenergie in elektrische und ihre organische Konzentration hatte gegenüber der Gasversorgung einen sehr wesentlichen Vorsprung zu verzeichnen. Trotzdem bleibt auch auf diesem Gebiete noch viel zu tun, und zweifelsohne wird die Gesellschaft für Kohlenverwertung nach der Abwicklung des Ferngasversorgungsproblems auch das Problem der Fernversorgung mit elektrischer Energie aufgreifen und ebenso großzügig in die Praxis umsetzen.

Zusammenfassend erhellt wohl aus vorstehenden Ausführungen, daß irgendwelcher Pessimismus der Zukunft des Ruhrbergbaues nicht am Platze ist, sofern nur die nötige Reform, und zwar eine nicht einseitige Reform, straff und großzügig durchgeführt wird. (Was freilich die Frage aufwirft, ob hier nicht bereits die Schranken der Privatwirtschaft deutlich werden und das Problem einer gemeinwirtschaftlichen Regelung dringlich wird. Red.)

Steiger Mang.

Im Schatten der Konzentration

Wie statistische Vergleiche zeigen, beruhen die durchgeführten Emissionen von Dividendenwerten fast zu neun Zehnteln auf Fusionsbedarf, während für den echten Kapitalbedarf für Produktionszwecke nicht viel mehr als ein Zehntel übrigbleibt. Diese Tatsache läßt erkennen, in welchem Ausmaße sich der industrielle Konzentrationsprozeß vollzieht. Mit zunehmender Konzentration tritt uns aber immer dringender die Frage der Preis- oder Produktionsmonopole entgegen. Lehrreich ist in dieser Hinsicht das Beispiel der Preisgebarung in der Kaliwirtschaft. Obgleich diese, als eine für unsere Volkswirtschaft grundlegende Industrie, ihre Rationalisierung in einem Maße mit einem wirtschaftlichen Effekt wie kaum ein anderer Industriezweig durchgeführt hat, und durch die große langfristige Kalianleihe über einen flüssigen Status verfügt, wollte man im vorigen Jahre die Preise um 30 v. H. erhöhen. Inzwischen hat der Reichskalirat eine Erhöhung der Kalipreise um 9,5 v. H. im Durchschnitt beschlossen. Die Angabe der Durchschnittserhöhung sollte anscheinend die recht erhebliche Verteuerung der einzelnen Salze verschleiern. Dabei sind nach der Rationalisierung 66 Prozent der Produktionskapazität ohne Absatz; ein Zustand, der sich bei Preiserhöhungen noch verschärfen muß, zumal da die Gestehungskosten im einzelnen bis auf 10 Prozent ihres früheren Kostenwertes zusammengelegt werden konnten. Bei solchem Beispiel, das aber keineswegs einzig dasteht, fällt es dem Kenner nicht schwer, die Gefahren derartiger Entwicklungen für unser Wirtschaftsleben abzusehen.

Zweck der Konzentration ist letzten Endes die Erzielung von Betriebsersparnissen und rationeller Betriebsweise. Zahlreiche gleichartige bzw. branchegleiche Betriebe schließen sich zusammen, fusionieren sich, legen dann als Gesamtheit den schwächsten Teil ihres Betriebsparkes still und verstärken, im Rahmen des Bedarfes, dafür an anderer Stelle ihre Erzeugungskapazität. Soweit solche Bestrebungen in Preisermäßigungen und sich damit steigernder Wirtschaftstätigkeit ausmünden, liegen sie im volkswirtschaftlichen Interesse. Soweit dagegen Ansätze vorhanden sind, welche die gegenteiligen Ziele verfolgen, werden nicht nur einzelne Wirtschaftszweige, sondern wird auch die gesamte Volkswirtschaft geschädigt. Man muß sich dabei klarmachen, daß Betriebskonzentration und rationelle Betriebsweise nur mit großen Opfern erreicht werden können. Diese bestehen einmal darin, daß große Realkapitalien als überflüssig ausgemerzt und vernichtet und im ursächlichen Zusammenhang damit Arbeitswillige ihrer Berufstätigkeit entrissen werden und der Gesamtwirtschaft zur Last fallen.

Wenn also, wie wir sehen, Konzentration mit schweren Opfern erkauft werden muß, hat diese nur dann Anspruch auf wirtschaftliche Daseinsberechtigung, wenn den volkswirtschaftlichen Nachteilen ein Aequivalent in der Form eines produktionswirtschaftlichen Fortschritts entgegengesetzt werden kann, aber auch nur dann, wenn der produktionswirtschaftliche Fortschritt, im Vergleich zu der früheren Betriebsführung unter der alten Wirtschaftsstruktur, auch in billigeren Preisen, vermehrtem Absatz und vermehrter Beschäftigung — was einen Ausgleich für den Realkapitalverlust und die Arbeitslosigkeit zu bieten vermag — zum Ausdruck kommt. In den Fällen dagegen, wo Betriebszusammenfassung in einer maximalen Stillegungsaktion bei gleichzeitiger Beibehaltung oder Höhersetzung des Preisniveaus und Verminderung der Erzeugung ihren Niederschlag findet, treten zu den Realkapitalverlusten noch schwere Wirtschaftsschäden durch die Verengung der Absatzmärkte, Drosselung der Erzeugung und Vermehrung der unproduktiven Lasten. Letztere werden sich dann besonders dort erhöhen, wo das Konzentrationsprogramm mit langfristigen, teueren Auslandsanleihen finanziert wurde. Auch für die Finanzierung mit Eigenkapital oder Schulden gilt der Begriff der Rationalität. Teuere, aber kurzfristige und nur für die Benutzungsdauer zinspflichtige Bankschulden können sich praktisch billiger stellen als langfristige billigere Darlehnsschulden, deren Gegenwert verzinst werden muß, auch wenn er vom Betriebe nicht benötigt wird.

Hermetischer Abschluß eines Trustes gegen Konkurrenzgebote aus der freien Wirtschaft führt zu denselben wirtschaftsschädlichen Wirkungen wie zu hohe Monopolpreise, die den Binnenmarkt nicht zu beleben vermögen und im Auslande Unabhängigkeitsbestrebungen auslösen. Die Folge einer derartigen Politik wirkt sich nicht nur ungünstig nach der Beschäftigungs- und Absatzseite hin aus, sondern beeinträchtigt auch — und das ist besonders gefährlich — gesunde Konkurrenzbestrebungen. Es ist bekannt, daß, während die freie Konkurrenz ihre Betriebe technisch auf der Höhe halten muß, die Betriebe innerhalb einer kartellierten oder vertrusteten Wirtschaft mit Monopolpreisen es nicht nötig haben, sich dem Fortschritt der Technik ständig anzupassen, um den produktionswirtschaftlichen Leistungsgrad stets zu verbessern. Im Gegenteil werden hier, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft, kartellierte Betriebe allmählich in ihrer produktionswirtschaftlichen Entwicklung hinter den freiwirtschaftlichen Betrieben zurückstehen. Man kann bei der Entwicklung und den Bestrebungen, die einzelne Trustgesellschaften bisher zutage treten ließen, wohl sagen, daß es in vielen Fällen volkswirtschaftlich vernünftiger gewesen wäre, mehr mittlere Unternehmen unter voller Betriebsausnutzung und Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres Konkurrenzstrebens arbeiten zu lassen, anstatt nur wenige Großbetriebe mit lediglich einseitigen Monopolbestrebungen.

Auf der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat sich Generaldirektor Dr. Silverberg für die Erhaltung der Mittel- und Kleinbetriebe eingesetzt, indem er betonte, daß bei uns ebensowenig wie in Amerika ein hundertprozentiges Aufgehen eines Industriezweiges in einer juristischen Person oder in gebundenen horizontalen Konzernen vorteilhaft sei, da damit alles individualistische Streben, dem wir den Aufbau der deutschen Industrie verdanken, erledigt sei. Dr. Silverberg bezeichnete dem Sinne nach das individualistische Streben der Mittel- und Kleinbetriebe als ein die Wirtschaft förderndes Element und wies darauf hin, daß es auch im Interesse der trustartigen Unternehmungsform liegen müsse, alle Möglichkeiten zur Entwicklung und Erhaltung selbständiger Einzelexistenzen nicht zu verhindern, sondern zu fördern und zu erhalten. Es liegt aber auch im Interessen der Banken, mehr als bisher, unter Lockerung der bisherigen Sicherungs- und Pfandpolitik, für die Kreditversorgung der mittleren und kleineren Betriebe, die gerade als Auslandsindustrien sehr wichtig sind, zu sorgen. Die seitens der Banken den Mittel- und Kleinbetrieben gegenüber bisher eingenommene Haltung hat zur Kaltstellung gar mancher, durchaus daseinsberechtigter Betriebe geführt.

Es werden auch Stimmen laut, daß es notwendig sei, daß die Banken ihre Kreditpolitik mehr dezentralisieren, nicht mehr fast alle Mittel wie bisher nach Berlin ziehen, sondern auch größere Mittel bei ihren Provinzfilialen belassen und ihren Filialdirektoren mehr Freiheit einräumen, diese Mittel an ansässige Unternehmer zu normalen Bedingungen auszuleihen.

E. Keßler, Staßfurt.

Referentenführer

Die Auswirkungen der Rationalisierung in der Wirklichkeit. Es ist gut, sich heute einmal dessen zu erinnern, was die führenden Persönlichkeiten der Industrie vor Jahresfrist zu Beginn der Rationalisierung der Betriebe sich selbst, dem Volke und der Regierung vorredeten, um um so ungestörter den von ihnen gewünschten Personalabbau vornehmen zu können. Man argumentierte damals, daß nach beendeter Rationalisierung alle Fertigwaren billiger und dabei besser hergestellt und — verkauft werden könnten, so daß der Umsatz sich heben und dadurch die brotlos gewordenen Arbeitnehmer wieder eingestellt werden würden. Die Gewerkschaften hatten ja schon lange vorher diese Gedanken vertreten und ihre Verwirklichung gefordert. Sie sahen auch ein, daß zunächst Opfer von seiten der Arbeitnehmer gebracht werden müßten, betonten aber andererseits, daß auch die Wirtschaft endlich ihren veralteten Standpunkt aufgeben müsse und vor allen Dingen den Verbraucher durch eine entsprechende Entlohnungspolitik in den Stand setzen, die vermehrte Erzeugung auch aufnehmen zu können. Auf Grund früherer Erfahrungen befürchteten die Gewerkschaften, daß man wohl den Arbeitnehmer für würdig befände, Opfer zu bringen, ihm aber dann um die Früchte bringen würde. Und im Laufe der Entwicklung erkannte man, wie sehr diese Befürchtungen berechtigt waren, daß die Rationalisierung einseitig auf die Schultern der Arbeitnehmerschaft abgewälzt wurde und von der Wirtschaft nur als willkommenes Mittel zur Steigerung des Profites betrachtet und behandelt wurde. — Hand in Hand mit der Rationalisierung ging die Konzentrationsbewegung zu gewaltiger horizontalen Konzernen bis weit über die Landesgrenzen hinaus, und da ließen auch die Auswirkungen nicht mehr lange auf sich warten: in Form von Preissteigerungen auf der ganzen Linie, des untrüglichen Zeichens aufsteigender Konjunktur.

Am krassesten und die Allgemeinheit am schwersten bedrückend sind die Preissteigerungen auf dem Baustoffmarkt, durch die die Hoffnungen auf eine merkliche Behebung der Wohnungsnot wieder illusorisch gemacht und auch die Mehreinnahmen an Hauszinssteuer infolge der Mietserhöhung wieder aufgezehrt werden, ohne daß sie ihrem eigentlichen Zwecke zugeführt werden. Deutlicher kann wohl die brutale und rücksichtslose Politik der kapitalistischen Wirtschaft nicht offenbart werden. — Aber nicht nur bei dieser Schlüsselindustrie macht sich der Konjunkturaufschwung bemerkbar, sondern auch ein großer Teil anderer Erzeugnisse hat in der letzten Zeit eine Preissteigerung erfahren. So hat z. B. die Photochemische Industrie, deren Produkte seit der Stabilisierung im Preise ziemlich stagnierten, jetzt vor Beginn der neuen Saison ihre Preise nicht unerheblich erhöht. Auch in der Heizungsindustrie sind Steigerungen erfolgt bzw. vorbereitet, obwohl die Tarifverträge der Arbeiter durchweg eine Verschlechterung in den Akkordsätzen gegenüber den vor ein bis zwei Jahren gebracht haben. Diese wenigen Beispiele könnte man ohne Mühe beliebig vermehren. Man gibt also in der Industrie einerseits zu, daß die Rationalisierung die Gestehungs- und Handelsunkosten erheblich verringert hat (vgl. das Urteil des Direktors der Karlsruher Nähmaschinenfabrik!) und hält anderseits eine Preissteigerung für geboten, — lediglich um den Profit zu erhöhen. Denn der Schuldendienst belastet heute das einzelne Erzeugnis weniger als vor etwa drei Jahren. Trotzdem besitzt man die Unverfrorenheit, bei Forderungen der Arbeitnehmer um Lohnerhöhungen den wilden Mann zu spielen und dadurch die helle Empörung weiter Volkskreise hervorzurufen. — Die Gewerkschaften mahnen die Führer der Unternehmer, endlich einmal ihre schönen Worte von dem „Verantwortlichkeitsgefühl der deutschen Unternehmer gegenüber Volk und Staat“ in die Tat umzusetzen und damit bei sich selbst anzufangen, was sie den Arbeitern immer wieder in gleißenden Worten vorgaukeln und von ihnen verlangen: „Opfer- und Sparsamkeitssinn, freudige Hingabe an die Volksgemeinschaft zum Aufbau unseres geliebten Vaterlandes!“

Hinter dem Wort stehe bei ehrlichen und aufrechten Männern die Tat — aber das Unternehmertum begnügt sich mit ersterem und — dem entsprechenden Verdienst, das letztere den anderen überlassend!

W. Hrmn.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

erausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

UMMER 7 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 28 DER D.T.Z. BERLIN, 15. JULI 1927

as Rätsel der hohen Löhne in Amerika elöst?

Die bekannte Londoner Tageszeitung „The Daily ail" hat im vorigen Jahre die englischen Gewerkschaften tfgefordert, auf Kosten der „Daily Mail" eine Kom- ission von Arbeitern nach den Vereinigten Staaten von merika zu schicken mit dem Auftrag, sich über die dor- gen Arbeitsbedingungen, insbesondere die Löhne und rbeitszeiten, sowie die Organisation und maschinelle usrüstung großer Fabriken zu unterrichten.

Acht Handarbeiter von der Werkbank weg traten in egleitung eines Gewerkschaftsführers und eines Zeitungs- erichterstatters die Reise nach den Vereinigten Staaten n, deren Ergebnisse in einer von der „Daily Mail" her- usgegebenen Broschüre zusammengefaßt wurden, aus der n Aufsatz in Nr. 2 der „Betriebswirtschaftlichen Rund- hau" folgende interessante Tatsachen entnimmt:

Die Arbeiter hielten sich 32 Tage in den Vereinigten taaten auf und besichtigten insgesamt 42 Fabriken ver- chiedener Industrien mit Zehntausenden von Arbeitern nd Angestellten in 13 Städten, darunter New York, Chi- ago, Baltimore u. a., wobei sie durch Besprechungen mit erschiedenen Gruppen von Industrieführern, Meistern und rbeitern der besuchten Fabriken sich ein objektives ild von der Lage der amerikanischen Arbeiterschaft zu achen suchten.

Hinsichtlich der Arbeiterlöhne stellten sie große nterschiede fest. Maschinenarbeiter verdienen von 3,20 Mark in der Stunde bis zu 6 M., Werkzeugmacher sogar is zu 8 M. Der Mindestlohn für ungelernte Leute und rauen — die da und dort grundsätzlich den gleichen Lohn rhalten wie die Männer — beträgt 1,60 M.; sie können doch bis zu 4 M. und mehr erzielen. Die gebräuchlich- en Lohnarten sind das bekannte Stücklohn- und ein tandard-Zeit-System, bei dem ein bestimmter Betrag für ie Zeit bezahlt wird, vorausgesetzt, daß die festgesetzte rbeit geleistet wurde; wer mehr leistet, erhält außerdem nen Bonus. Wichtig ist, daß der für eine Arbeit einmal estgesetzte Lohn nicht gekürzt wird, auch wenn sich erausstellt, daß er zu hoch angesetzt war.

Die Arbeitszeit zeigt ebenso große Unterschiede ie die Lohnhöhe. Die Regel ist eine wöchentliche Ar- eitszeit von 48—50 Stunden, doch wird auch bis zu 0 Stunden ohne Ueberstundenzuschlag gearbeitet.

Die Frage, ob die amerikanischen Arbeiter härter rbeiten als die englischen, wurde verschieden be- ntwortet. Im allgemeinen wird durch gute Arbeitsräume, urch Schaffung von Sitzgelegenheit und Erfrischungs- elegenheiten sowie durch reichliche Verwendung kraft- parender Maschinen die Arbeit möglichst erleichtert. Die echnische Ausrüstung der Fabriken und die allgemeine etriebsorganisation werden als vorzüglich bezeichnet. Die atsache, daß viele amerikanische Arbeiter doppelt soviel roduzieren als die englischen, wird damit erklärt, daß e doppelt soviel elektrische Kraft zur Verfügung haben. uch für die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähig- eit der Arbeiter wird durch gute Speisehallen, Bade- und Waschräume gesorgt. In Ermangelung einer staatlich ge- egelten sozialen Fürsorge haben zahlreiche Werke eigene rankken- und Sterbekassen, teils mit, teils ohne Beitrags- erpflichtung der Arbeitnehmer eingerichtet. Nicht mit nrecht werden die Wohlfahrtseinrichtungen vielfach als ittel angesehen, die Angestellten bei ihrer Firma zu alten. Hierher gehört auch die Gewährung von Erleich- erungen beim Erwerb von Aktien der eigenen Unter- ehmung und von Vorschüssen zum Bau von Eigenhäusern.

Der technische Unterricht läßt zu wünschen übrig. s existieren zwar in einzelnen der besuchten Großbe- iebe Schulen, die sich selbst erhalten, indem die Schüler ür das, was sie produktiv geleistet haben, bezahlt werden. Da aber auch ohne Ausbildung und geregelte Lehrzeit guter Verdienst erzielt wird, verzichten die meisten darauf. So hatten beispielsweise in einem großen Werk nur zwei Prozent der Arbeiter eine Lehrzeit durchgemacht. Es besteht daher ein gewisser Mangel an gut ausgebildeten Handwerkern, der bisher durch den Zustrom aus Europa ausgeglichen wurde.

Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird durchweg als gut geschildert. Es gibt keine soziale Abstufung in kopf- und handarbeitende Klasse; auch die Leiter der Fabriken sondern sich nicht so ab wie in Europa. Die meisten leitenden Persönlichkeiten haben sich von unten heraufgearbeitet, wodurch in allen Arbeitern die Hoffnung erhalten wird, daß sie es bei entsprechenden Leistungen auch zu etwas bringen werden. Von Arbeitskämpfen hört man verhältnismäßig selten.

Die Gewerkschaften haben in Amerika nicht entfernt die Bedeutung wie bei uns. Der Grundsatz des open shop, wonach Arbeitsverträge nur zwischen den persönlich Beteiligten abgeschlossen werden, herrscht vor.

Die Lebenshaltung der amerikanischen Arbeiter hat sich, entsprechend der Steigerung der Löhne seit 1914 um 125 Prozent, der eine Erhöhung der Lebenskosten um etwa 75 Prozent gegenübersteht, gehoben. Zahlreiche Arbeiterfamilien wohnen in gut eingerichteten Eigenheimen außerhalb der Stadt, und ein großer Prozentsatz fährt in eigenen Kraftwagen zur Arbeitsstätte. Die Kosten der Lebenshaltung sind mit Ausnahme der Kleidung und der sehr teuren Wohnung nicht höher als in England.

Die Kommission hat folgende Gründe zusammenfassend als Ursache der hohen amerikanischen Löhne angegeben:

1. Großes zusammengehöriges, an Naturschätzen und Kapital reiches Wirtschaftsgebiet.
2. Großzügige Gewinnung und Verteilung sowie weitgehende Verwendung billiger elektrischer Kraft.
3. Hervorragende maschinelle Ausrüstung der Fabriken.
4. Planmäßige Organisation der Masseproduktion in Verbindung mit Normung der Teile und Typisierung der Fertigerzeugnisse.
5. Absatz erleichternde und zum Sparen anregende Verkaufssysteme.
6. Harmonische Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
7. Streben der Unternehmer, die Erzeugnisse zu verbilligen, nicht durch niedere Bezahlung der produktiv Tätigen, sondern durch Verringerung der Unkosten; hierdurch Stärkung der Kaufkraft der Massen.
8. Hartes Arbeiten einer vorwiegend auf Verdienen eingestellten Bevölkerung.
9. Weitgehende Anwendung von Lohnsystemen, die den Verdienst vom Arbeitserfolg abhängig machen.
10. Durchführung des Grundsatzes, dem Verdienen keine Grenze zu setzen (kein Herabsetzen der Akkordpreise).
11. Aufstiegmöglichkeiten für jeden Tüchtigen.
12. Weitgehendes, das Interesse der Angestellten an dem Gedeihen der eigenen Unternehmung förderndes Fürsorgewesen.

Soweit der Bericht der „Betriebswirtschaftlichen Rundschau". — Mehrere der vorstehend angeführten Punkte zeigen eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den von deutscher Arbeitgeberseite als erstrebenswert hingestellten Zielen, so die „harmonischen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer", die „Bezahlung nach Leistung", die „Aufstiegmöglichkeit für den Tüchtigen", die auch materielle Bindung an das Werk durch Wohlfahrtseinrichtungen usw. Anderes steht zu den deutschen Methoden in direktem Gegensatz, so das Streben nach Stärkung der Massenkaufkraft durch Verbilligung der Produkte und Erhöhung der Löhne, die Großzügigkeit in der Freigabe der Verdienstmöglichkeiten, die Rationalisierung der ganzen Arbeitsmethoden, deren günstige Auswirkungen aber auch unmittelbar dem Arbeiter zugute kommen, und nicht wie bei uns nur der Profitsteigerung der Unternehmer dienen.

Dennoch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in diesem Gemälde amerikanischer Zustände die zweifellos auch vorhandenen Schattenseiten nicht genügend berücksichtigt sind. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß die Reise in einer Zeit großen wirtschaftlichen Aufschwungs unternommen wurde, woraus sich die geringe Zahl der Arbeitskämpfe erkläre, an einer anderen Stelle wird bei der Besprechung der sozialen Fürsorgeeinrichtungen darauf hingewiesen, daß die amerikanische Industrie für arbeitslos gewordene Personen keine Aufwendungen mache. Der Leiter eines großen Werks in Pittsburg sagte hierüber: „Die Gemeinde sieht nach den Arbeitslosen, aber wir sehen nicht gerne, daß man es ihnen zu leicht macht." Vielleicht wäre eine ergänzende Umfrage nicht bei den Betriebsleitern und Unternehmern, die überhaupt besonders eingehend befragt worden zu sein scheinen, sondern bei stellungslosen oder durch Krankheit, Invalidität oder Alter arbeitsunfähig gewordenen Arbeitern nötig gewesen.

Trotz alledem bestätigt auch dieser Bericht die schon oft aufgestellte Behauptung, daß die deutschen Wirtschaftsführer, die sich auf ihre „Führer"eigenschaften so viel zugute tun, noch unendlich viel in wirtschaftlicher Hinsicht von der amerikanischen Industrie lernen könnten.

Rentable Wirtschaft

(Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenstatistik.)

Das Jahr 1926 zerfiel in zwei konjunkturmäßig völlig verschiedene Zeitabschnitte; die schwere wirtschaftliche Depression dauerte ungefähr bis Mitte 1926; erst dann trat eine Erholung und ein Aufschwung der Wirtschaft ein, so daß sich die Besserung der Konjunktur in den Bilanzen für 1926 nur unvollständig widerspiegeln kann. Trotzdem zeigen die Geschäftsergebnisse des vorigen Jahres nach den bisher vorliegenden zusammenfassenden Dividenden- und Bilanzstatistiken gegenüber dem Vorjahre eine steigende Rentabilität.

In diesem Zusammenhang ist die von der Reichskreditgesellschaft aufgestellte Dividendenstatistik von Wichtigkeit. Sie erfaßt 461 Aktiengesellschaften, die über ein Kapital von 7,2 Milliarden Mark, also fast 40 % des deutschen Aktienkapitals, verfügen. Nach den bisher vorliegenden Abschlüssen für 1926 ergab sich für die erfaßten Aktiengesellschaften und das erfaßte Kapital eine Durchschnittsdividende von 7 %. Die Durchschnittsdividende stellt sich bei den Banken auf 9,7 % und bei den Versicherungsanstalten auf 11,4 %. Für das Industriekapital ergibt sich — es sind 345 Aktiengroßbetriebe mit einem Kapital von 5,25 Milliarden Mark erfaßt —, eine Durchschnittsdividende von 6,6 %. Die Vorkriegshöchstdividenden der rentabelsten deutschen Industrien sind damit allerdings nicht erreicht. Man muß sich aber vor Augen halten, daß die deutsche Farbenindustrie im Jahre 1913 nicht weniger als 25 % ausschüttete. Trotzdem können sich die deutschen Dividendenzahlungen für das Jahr 1926 sehen lassen. So verteilte die Kunstseidenindustrie Dividenden in Höhe von etwa 13 %, die Brau- und Spritindustrie von 10—11 % und die Chemie- und Papierindustrie in Höhe von 9 %. Den Satz von 9 % erreichen auch die Dividenden in der Baumwoll- und in der Bauindustrie. Die Durchschnittsrentabilität im Jahre 1926 war bereits um 12 % höher als im Jahre 1925 und um 40 % höher als im Jahre 1924. Die zur Auszahlung gelangten Dividendensummen, die sich an und für sich durch starke Kapitalserhöhungen erhöht haben, sind seit 1924 um rund 55 % gestiegen.

Das Bild wird jedoch noch günstiger, wenn man zwei Faktoren berücksichtigt, nämlich die Verlustabschlüsse und die Reservebildungen, die beide gegenüber 1913 ihren Umfang, und man kann auch ruhig sagen, ihren Charakter geändert haben. Heute ist es üblich, einen Teil des Profits zu verstecken, ihn zu Neuanlagen, zu Kapitalsbildungen zu verwenden. Die so verwendeten Summen können zahlenmäßig kaum erfaßt werden. Das sind die vielerörterten „stillen", die unechten Reserven. Die „offenen", die „echten" Reserven, die immer wohl geringer sind als die stillen Reserven, sind dagegen aus den Bilanzen ersichtlich. Aus Einzelberechnungen geht nun hervor, daß der bilanzmäßig ausgewiesene Reservezuwachs von 1926 bedeutend größer ist als im Vorjahre und auch größer als in der Vorkriegszeit. Während vor dem Kriege von den Gesellschaften mit Gewinnabschlüssen mehr als vier Fünftel der Jahreserträgnisse als Dividenden ausgeschüttet wurden und nur e Viertel etwa in Reserve gestellt wurde, fließt nach d Geschäftsergebnissen von 1926 nur etwa zwei Drittel d Reingewinns den Aktionären zu, das Restdrittel wird z Auffüllung der Reserven aufgespeichert. Der Reinge winn der Gesellschaften ist also in stärkere Maße gestiegen, als die Dividenden es a zeigen. Vergleicht man nun die Zahl der Verlus abschlüsse mit denen der Vorkriegszeit, so erhöht sich d durchschnittliche Gewinnsatz noch weiter. Zwar ist in d Zahl der Verlustabschlüsse keine große Veränderung ei getreten. 1913 arbeitete ein Fünftel aller Aktiengesellscha ten ohne Gewinn oder mit Verlust, 1926, nach den bi herigen Berechnungen etwa ein Viertel. Der Anteil d unrentablen Betriebe am gesamten Aktienkapital ist nac wie vor nicht bedeutend; er betrug 1913: 6,5 %, 1926 etw 6 % des deutschen Aktienkapitals. Während aber die Fri densverluste im Durchschnitt 8 % des Aktienkapitals b trugen, sind die vorjährigen viel höher, im Durchschni 20 % des Aktienkapitals. Es handelt sich bei den Verlus gesellschaften vielfach um Betriebe, die noch nach Infla tionsgewohnheiten arbeiteten und ihren Apparat gar nich oder zu spät an normale Wirtschaftsverhältnisse anpaßte (typisches Beispiel: Ufa-Abschluß). Die Verlustabschlüss sind nur in geringem Umfange durch den Wirtschafts verlauf bedingt, in viel höherem Grade sind sie durc Fehldispositionen, mangelhafte Uebersicht usw. verschulde

Schaltet man diese Gesellschaften aus der Durch schnittsberechnung aus und betrachtet man nur die Divi dende gebenden Werke, so steigert sich die Profitrat merklich. Nun wird das bisherige Resultat stark von de Bilanzen der Großunternehmungen beeinflußt. Natürlic konnten die Großbetriebe, denen der ausländische Kapital strom ausschließlich zufloß und die schneller rationalisier ten, erfolgreicher arbeiten als die mittleren und kleine Betriebe. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, daß di Friedensrentabilität im Durchschnitt aller Aktiengesellscha ten auch unter Einbeziehung der kleineren Gesellschafte nur etwa 8% betrug. Sollten sich die noch nicht ver öffentlichten Bilanzen im Rahmen der bisherigen Ab schlüsse halten, so wird, bei Berücksichtigung der vorer wähnten notwendigen Korrekturen, nominell der Friedens gewinnsatz annähernd erreicht werden.

Das „noch recht unbefriedigende" Geschäftsjahr 1926 wie es meist in den Geschäftsberichten heißt, hat dem In dustriekapital immerhin schon recht beträchtliche Profit gebracht; das laufende Jahr wird sie steigern. Der An teil der kapitalistischen Klasse am Sozialprodukt hat sich im letzten Jahre erhöht und steigt weiter, während der An teil des Arbeitnehmers am Sozialprodukt ihm gerade nu den notwendigsten Lebensspielraum läßt.

Wandlungen in der deutschen Textilwirtschaft

In der deutschen Textilwirtschaft haben sich in den letzten Jahren Vorgänge abgespielt, die sich zwar meistens hinter den Kulissen bewegten, für die Fortentwicklung aber immerhin von Bedeutung sind. Deshalb sehen wir uns veranlaßt, diese Dinge in großen Umrissen zu besprechen, da letzten Endes die Technikerschaft auch als Textilwarenkonsument mitbetroffen wird. Ein Einblick in die gegenwärtigen Verhältnisse ermöglicht auch dem Angestellten, die wirtschaftlichen Zusammenhänge besser zu beurteilen und zu ihnen Stellung zu nehmen.

Man liest hin und wieder in den Handelsteilen der Tageszeitungen Notizen und Abhandlungen über heftig tobende Konditionenkämpfe zwischen Textilwarenerzeuger und -händler; Kämpfe, die an Heftigkeit nichts zu wünschen übriglassen. Obwohl die Unternehmer der Spinnerei und Weberei, die infolge der notwendigen Rationalisierung und des bis vor kurzem vorhandenen Absatzmangels (angespannte Finanzlage) ein Entgegenkommen in der Konditionenfrage nach Möglichkeit vermieden, suchten die Abnehmerverbände die Lage für sich auszunutzen. Jedoch liegt die wahre Ursache tiefer. Wir müssen in Wirklichkeit von einem Kampf um die Ausschaltung des Textilgroßhandels sprechen, der teils mit Erfolg, teils mit Mißerfolg geführt wird. Vor dem Kriege nahm der Textilgroßhandel die Rolle eines Lagerhalters ein. Er konnte der Industrie große und langfristige Aufträge erteilen, da er die an ihn gelangenden kleineren Kommissionen des Einzelhandels zusammierte. Außerdem mußte er bei plötzlich auftretenden Anforderungen (Saison) mit einem reichhaltigen Lager aufwarten können. Wer die durch Saison und Mode geschaffenen Verhältnisse näher kennt, der weiß, daß vor dem Kriege der textile Großhandel sich zu einem unentbehrlichen Zwischenglied zwischen Erzeuger und Verbraucher entfaltete. Dem Textilunternehmer und selbst dem Großfabrikanten wäre es nämlich unmöglich gewesen, sein Kapital in gewaltige Warenlager zu stecken, die bei starken Saisonaufträgen doch nicht genügten und durch den Modewechsel veralteten.

Diese Sachlage hat sich nach dem Kriege und besonders während der Inflation gründlich verschoben. Der Warenmangel und die Geldentwertung haben es mit sich gebracht, daß der Großhandel seiner Rolle als Lagerhalter entkleidet wurde. Da die Einzelhändler zu verschiedenen Zeiten für Geld und gute Worte keine Waren erhielten, außerdem unter rigorosen Bedingungen zu leiden hatten — wir nennen nur den famosen „Wiederbeschaffungspreis" —, besannen sie sich auf die Selbsthilfe und gründeten Einzelhandelsverbände oder bauten die vorhandenen großzügig aus. Diese Einzelhandelskonzerne — diese Bezeichnung wurde in letzter Zeit üblich — traten den Textilwarenfabrikanten als Großabnehmer gegenüber; denn sie sammeln ohne besondere Aufschläge die Aufträge ihrer Mitglieder und geben sie als geschlossene Orders weiter. Uns sind Unternehmungen bekannt, die selbst bei schlechter Konjunktur ganz ansehnliche Kommissionen dieser Einzelhandelsverbände verzeichneten und lieber mit diesen statt mit dem reinen Textilgroßhandel arbeiten. Es darf aber nicht vergessen werden, daß das Tempo des Modewechsels in der Nachkriegszeit ein viel schnelleres ist, weshalb der Großhandel das Risiko der großen Lagerhaltung den Fabrikanten zumutet, da er lediglich die Aufträge der Einzelhändler weiterleitet, die aber für das Großunternehmertum unproduktiv wirken.

Es ist nun erklärlich, daß die Einzelhandelsverbände für sich dieselben günstigeren Konditionen beanspruchen wie der Großhandel. Der letztere führt jetzt einen intensiven Kampf gegen diese Ausschaltungsbestrebungen. Infolge der Absatzschwierigkeiten auf den Auslandsmärkten hat sich die deutsche Textilindustrie mit erhöhtem Interesse dem Binnenmarkt zugewandt und nimmt aus diesem Grunde engere Fühlung mit dem Einzelhandel. Den Einzelhandelskonzernen, die eine beachtenswerte Macht darstellen, ist man in bezug auf Konditionen zum großen Teil entgegengekommen, trotzdem den Fabrikanten wegen der scharfen Bedingungen beim Rohstoffbezug einige Schranken gesetzt sind. Natürlich wehrt sich der reine Großhandel gegen diese Entwicklung und sucht durch Auftrags- und Lieferungssperren die Gefahr abzuwenden. Die Lage des reinen Textilgroßhandels wird erschwert durch den Umstand, daß verschiedene Textilwarenproduzenten sich mit Großhandelshäusern fusionierten, um das Lagerhaltungsrisiko von der Fabrikation abzuwälzen. Auch der umgekehrte Fall, Konzentration von Großhandel mit Industrie, ist zu verzeichnen. Hierbei spielt die Erwägung mit, etwaiger Ausschaltung durch engen Zusammenschluß vorzubeugen. In diesem Zusammenhang seien der Karstadt-Konzern, Hamburg, und die Blumenstein-Gruppe, Berlin, besonders genannt.

Neuerdings gewinnt der Kampf ein verändertes Aussehen, da der reine Textilgroßhandel seine frühere Rolle als Lagerhalter mehr betont. Wie die verschiedenen Bestrebungen endgültig auslaufen werden, steht natürlich noch nicht fest. Jedenfalls dürften die heutigen Ausführungen zeigen, daß die Konditionenkämpfe in der deutschen Textilwirtschaft nur kleine Ausschnitte bedeuten in Anbetracht der viel größeren hinter den Kulissen wogenden Interessengegensätze der verschiedenen wirtschaftlichen Mächtegruppen. Leider beißen bekanntlich den Letzten die Hunde, so daß die Hauptleidtragenden wiederum Arbeiter und Angestellte sind, auf deren Rücken sich die Kämpfe abspielen.

Weltwirtschaft

Die Zukunft des Stahlverbrauchs. Man begegnet oft der Feststellung, daß der Weltbedarf an Stahl im Vergleich zum Vorkriegszustand erheblich zurückgegangen ist, weil die großen Eisenbahnbauten, welche die größten Mengen von Stahl beanspruchten, bereits durchgeführt und die großen Produktionsanlagen in den Industrieländern bereits gebaut worden sind. Aus diesem Grunde findet man vielfach die Auffassung, daß der Stahlverbrauch kein zuverlässiges Merkmal des Konjunkturverlaufs mehr darstelle.

Diese Auffassung wurde kürzlich im „Economist" als unrichtig bezeichnet. Der Weltverbrauch von Stahl ist heute erheblich größer als vor dem Kriege und war im Jahre 1926 höher als in irgendeinem vorhergehenden Jahre. In der ersten Hälfte 1927 ist der Weltverbrauch noch weiter gestiegen. Der gegenwärtige Stahlverbrauch der Welt ist um etwa ein Drittel höher als der Rekordverbrauch von 1913. Die Schwierigkeiten sind demnach nicht wegen eines Rückgangs des Stahlverbrauchs, sondern wegen der außerordentlichen Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe entstanden, da selbst der gegenwärtige große Verbrauch zur vollen Beschäftigung der Hochöfen und der Walzwerke bei weitem nicht ausreicht.

Indessen sind die Aussichten für den zukünftigen Stahlverbrauch sehr günstig. Die Wälder der Welt sind überall stark abgeholzt, und große Aufforstungen werden nur in wenigen Ländern durchgeführt. Das Holz beginnt jetzt, wo die Produktionskosten für Stahl durch den technischen Fortschritt außerordentlich gesenkt werden können, teurer zu werden. Außerdem stehen die Preise für Eisen und Stahl dank der Fortschritte der Technik viel weniger über den Vorkriegspreisen als für andere Waren. Der Stahl konkurriert mit immer steigendem Erfolg mit Holz, Stein und Ziegel. Eine große Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und anderer stahlverbrauchender Einrichtungen steht bevor. Seit dem Krieg konnte der Stahlbedarf nicht voll befriedigt werden, weil die Preise zu hoch und das Kapital knapp und teuer waren. Jetzt ist aber eine Entspannung eingetreten und große Eisenkonstruktionen werden in Südamerika, Afrika, Asien und in einigen Teilen Europas vorbereitet.

Referentenführer

Industriekapitäne gegen die Kurssteigerungen. Ein jäher Sturz hat die Aktienkurse von ihrem hohen Stand heruntergebracht. Die Einschränkung der Börsenkredite war für den Sturz in erster Linie verantwortlich, doch haben auch Aeußerungen von Industriekapitänen — mit Geheimrat Duisberg von der I. G. Farbenindustrie an der Spitze — das ihrige dazu beigetragen. Die Industriekapitäne erklärten, die Kurse der deutschen Aktien seien überhöht und die Aktien überbewertet, somit ein Aktiensturz unvermeidlich. Diese Behauptung mag ihre Richtigkeit haben, vielleicht auch die andere, daß die Industriekapitäne den zum Teil bewußt herbeigeführten Aktiensturz diesmal nicht ausgenützt haben, um im Trüben zu fischen, d. h. um die auf den Markt geworfenen Aktienpakete zu niedrigen Preisen zu erwerben. Trotzdem erhebt sich die Frage: weshalb haben die Industriekapitäne jene Aeußerungen getan? Aus reinem Verantwortlichkeitsgefühl der Volkswirtschaft gegenüber?

Für die Großkonzerne, deren Leiter gegen die hohen Aktienkurse eiferten, stellt sich die Lage zur Zeit folgendermaßen dar: ihnen ist im gegenwärtigen Augenblick an hohen Aktienkursen nicht gelegen. Hohe Aktienkurse sind für die Konzerne von Vorteil, wenn sie (durch Ausgabe von Obligationen) Anleihen aufnehmen oder ihr Aktienkapital erhöhen wollen. Der hohe Kursstand der alten Aktien bildet dann für das Publikum einen Anreiz, die neuen Aktien und Obligationen zu hohen Preisen zu übernehmen, in der Erwartung, daß auch für die neuen Kapitalsanlagen Kurssteigerungen erfolgen werden (wobei dann auch große Aufgelder für die Konzerne oder für deren Leiter erzielt werden können). Die Konzerne brauchen aber gegenwärtig kein neues Kapital: ihre Monopolgewinne sind derart hoch, daß sie die nötige Ausdehnung der Betriebe aus den Gewinnen vorzunehmen in der Lage sind. Aus dem gleichen Grunde sind ihnen hohe Aktienkurse unbequem. Je höher der Kurs, um so geringer der Ertrag (Rendite) der Aktie, die Dividende bedeutet eine um so geringere Verzinsung des in die Aktie investierten Kapitals. In dieser Lage drängen die Aktionäre der Gesellschaften, drängt die öffentliche Meinung der Aktionäre überhaupt auf Erhöhung der Dividenden, zumal dies aus den großen Gewinnen ohne weiteres möglich wäre. Erhöhte Dividenden stehen aber zunächst einmal nicht in der Absicht der Konzernleitungen, da diese den größten Teil der Gewinne für die Erweiterung ihrer Anlagen und ihres Machtbereichs (Erwerb von Beteiligungen, Quoten, Aktienpaketen) zu verwenden wünschen. Auch gegenüber den Lohnempfängern, die bei erhöhten Dividenden mit größeren Lohnforderungen auftreten könnten, ist den Konzernleitern eine erhebliche Steigerung der Dividenden zur Zeit unbequem. So erklärt sich zwanglos die Abneigung der Industriekapitäne gegen weitere Kurssteigerungen.

Die Abwehr der kommunalen Gaswerke gegen die Ruhrzechen. Der Erwerb unerschlossener Kohlenfelder im linksrheinischen Gebiet durch die Städte Köln und Frankfurt a. M. von den Rheinischen Stahlwerken ist außerordentlich beachtenswert. Die Kohlenfelder sollen zur Sicherung der Kohlenbasis für die städtischen Gaswerke dienen. Daraus ist die Absicht zu ersehen, daß diese Städte die Ferngasversorgung für ihren Bezirk und die Nachbarstädte durch eigene Großwerke einrichten wollen und auf die von den Ruhrzechen angebotene direkte Ferngasversorgung verzichten. Falls, wie zu erwarten steht, auch andere Großstädte diese Lösung der Ferngasversorgung dem Bezug von Zechengas vorziehen, werden die großen Pläne der Ruhrzechen bald zusammenschmelzen. Weshalb mußten sich aber die erwähnten Städte eigene Kohlenfelder, noch dazu zu hohen Preisen sichern, wo der Kauf von Kohlen sich unter Umständen viel billiger für sie stellen würde? Weil — so heißt es in der „Frankfurter Zeitung" — die Ruhrkohlenzechen, die sich für ihren Ferngasplan in der Aktiengesellschaft für Kohleverwertung zusammenschlossen, ihre Mitglieder vertraglich verpflichtet haben oder verpflichten wollen, Feinkohle für neue Erweiterungen von fremden Gaswerken nicht mehr zu liefern. Man bezweifelt die Stichhaltigkeit dieser Begründung, weil, wie in einer maßgebenden Zeitschrift ausgeführt wird, „die Unterbindung oder Erschwerung der Kohlenzufuhr an einen Abnehmer durch das Kohlensyndikat eine solche Ungeheuerlichkeit wäre, daß man sie ihnen nicht zutrauen kann". Das verstehen wir nicht richtig; was tun denn die Kartelle anderes, als daß sie die Belieferung von Abnehmern, die ihnen aus irgendeinem Grund nicht passen, ihren Mitgliedern verbieten? Daß selbst Gaswerke, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden, Angst davor haben, durch das Kartell von der Belieferung ausgeschlossen zu werden, zeigt nur, welche ungeheure Macht diese Kartelle besitzen.

Der Sieg des Braunkohlenkönigs. Der erfolglose Kampf der Bubiag (Braunkohlen- und Brikettindustrie-A.-G.) gegen Ignaz Petscheck, dem es kürzlich gelang, in die Verwaltung der Ilse-A.-G. einzudringen, hat die Machtzusammenballung, die sich in den Händen des letzteren befindet, in helles Licht gerückt. Ignaz Petscheck war als Kohlenhändler bereits vor seinem siegreichen Einbruch in die Ilse gleichzeitig auch der größte Produzent in der Braunkohlenindustrie. Er stand sowohl im mitteldeutschen wie im ostelbischen Braunkohlenbezirk an erster Stelle. Im mitteldeutschen Bezirk verfügt Ignaz Petscheck in Briketts über 23 Prozent, in Rohkohle über 4 Prozent der Gesamterzeugung, während sein Bruder Julius Petscheck mit 14 bzw. 4 Prozent beteiligt ist. Im ostelbischen Braunkohlensyndikat verfügt Ignaz Petscheck über eine Quote von 33 Prozent für Briketts und 19 Prozent für Rohkohle, während sein Bruder hier nur vier bzw. viereinhalb Prozent besitzt. Die Ilse-A.-G. steht im ostelbischen Braunkohlensyndikat an zweiter Stelle mit einer Beteiligung von 27 bzw. 18 Prozent, während die Bubiag-Gruppe den dritten Platz mit 13 bzw. 4 Prozent inne hat. Durch den maßgebenden Einfluß, den Petscheck jetzt auch bei der Ilse gewonnen hat, ist er nun in der Lage, das ostelbische Braunkohlensyndikat zu beherrschen. Gegenwärtig erfolgt der Absatz an Braunkohlenbriketts nicht durch den freien Handel, sondern durch das Syndikat selbst. Die Gruppe Petscheck strebt dagegen eine Einschnürung oder Beseitigung des Syndikatsverkaufs zugunsten ihrer eigenen Handelsfirma, der Deutschen Kohlenhandels-A.-G., an. Die Bubiag hat vor einigen Jahren gemeinschaftlich mit der Ilse in Ostelbien Kohlenfelder gekauft, um dem weiteren Vordringen von Petscheck in der Oberlausitz einen Riegel vorzuschieben. Petschecks Einzug in die Ilse wird nun auch diese Hemmnisse beseitigen. Ignaz Petscheck hat dabei Versprechen gegeben, für die Wiederwahl der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder der Ilse für ihre ganze Lebensdauer zu stimmen, — hierin erblickt man vielfach die Begründung dafür, weshalb die Ilse, die mit Hilfe ihrer Schutzaktien Petschecks Einzug hätte abwehren können, von dieser Waffe keinen Gebrauch gemacht hat.

Konkurse und Geschäftsaufsichten im Jahre 1926. Ein Spiegelbild der Wirtschaftslage geben die Zusammenbrüche des vergangenen Jahres. In der Vorkriegszeit rechnete man im Durchschnitt mit etwa 900 Konkursen im Monat. Die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" hat für das letzte Jahr zum erstenmal die Konkurse von Erwerbsunternehmungen gesondert erfaßt, da die Nachlaßkonkurse für die Beurteilung der allgemeinen Wirtschaftslage auszuscheiden sind. Die Gesamtzahl der Konkurse von Erwerbsunternehmungen beträgt im Jahre 1926 14 167. Die Höhe der Gesamtzahl erklärt sich daraus, daß die Krise, die in der zweiten Hälfte 1925 begann, noch auf die ersten Monate des Jahres 1926 übergriff, in denen ja über 2000 Konkurse gezählt wurden. In den Monaten April bis Juni ging die Zahl auf je 1000 zurück und zeigte dann ein ständiges Sinken bis auf rund 500 in den letzten Monaten des Jahres 1926, eine Entwicklung, die sich auch noch im Jahre 1927 fortpflanzte. Muß man das Jahr 1926 als Jahr der höchsten Konkursziffern bezeichnen, wird man, wenn die Entwicklung dieses Jahres so weitergeht, vielleicht das Jahr 1927 — die anormalen Kriegs- und Inflationsjahre abgerechnet — als Jahr mit außerordentlich niedrigen Konkursziffern bezeichnen können. Jedenfalls ist eine ständige Besserung der Wirtschaftslage an Hand dieser Ziffern festzustellen.

Soziale Chronik

Der amerikanische Kohlenstreik. Der Streik im Weichkohlenbergbau der Vereinigten Staaten wird bereits seit drei Monaten geführt. Er erstreckt sich auf 150 000 Bergarbeiter in den mittleren Staaten. Beim Ausbruch des Streiks war bekanntlich ein Vorrat an Weichkohle von nicht weniger als 80 Millionen Tonnen vorhanden. Der wöchentliche Bedarf der Industrie an Weichkohle beträgt etwa 10 Millionen Tonnen. Die Bergwerke, in denen nicht-organisierte Bergarbeiter weiter in Arbeit stehen und die bereits vor dem Streik etwa 60 Prozent der Förderung an Weichkohle bestritten haben, erzeugen gegenwärtig acht Millionen Tonnen in der Woche und sollen in der Lage sein, ihre Produktion bald auf wöchentlich 9 Millionen Tonnen zu bringen. Mit Hilfe der vorhandenen Reserven kann der Kohlenbedarf demnach noch lange Zeit gedeckt werden. In den unorganisierten Bergwerken arbeiten die Bergleute bei Löhnen, die um 20 bis 30 Prozent niedriger sind als die Tariflöhne der am 1. April in Streik getretenen organisierten Bergarbeiter. Der Ausgang des Streiks hängt nun davon ab, ob es den Streikenden gelingen wird, einen erheblichen Teil der Unorganisierten zum Anschluß an die Organisation bzw. zum Sympathiestreik zu bewegen.

Sollte der Streik mit der Niederlage der Bergarbeiter enden, so steht zu befürchten, daß der Bergarbeiterverband, bisher die mächtigste Gewerkschaftsorganisation der Vereinigten Staaten, gesprengt und die Bergwerke, die bisher nur organisierte Arbeiter beschäftigten, zum System des „open shop" (Beschäftigung von Unorganisierten) übergehen werden.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

rausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

MMER 8 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 32 DER D.T.Z. BERLIN, 12. AUGUST 1927

e Steuereinnahmen Deutschlands 13 bis 1925

Unerträgliche Steigerung der Massensteuern.

Von St. Meier-Boden, M. d. R.

In der Halbmonatsschrift „Wirtschaft und Statistik" rden zum erstenmal seit der Revolution die gesamten uereinnahmen des Reiches, der Länder und Ge-inden aus dem Jahre 1925, den gesamten Steuerein-men der gleichen Zweckverbände aus dem Jahre 1913 genübergestellt. Mit dieser Statistik werden der breite- Oeffentlichkeit die sachlichen Unterlagen für unsere tige steuerliche Gesamtbelastung gegenüber 1913 ge-ert.

Bei den vorzunehmenden Vergleichen muß man die rschiebung der Steuerquellen des Reiches, der nder und Gemeinden berücksichtigen, wie sie rch die grundlegende Finanzreform der Weimarer ver-sunggebenden Nationalversammlung vorgenommen rden ist.

Die Darstellungen sind — und das erhöht ihren Ver-eichswert — sowohl im Steueraufkommen von 1913 wie 25 auf die heute gültigen Reichsgrenzen beschränkt. e gesamte Steuerleistung des deutschen Volkes (Ver-uchs-, Real-, indirekte Steuern und Zölle) trug 1913 insgesamt 4058,5 Millionen Mark, 1925 sgesamt 10 559,7 Millionen Mark. Die Einnahmen d demzufolge um 6½ Milliarde oder 160,2 v. H. steigert worden. An dieser Steigerung sind am stärksten teiligt:

nsatzsteuer	mit	1 411,0	Millionen	Mark mehr
uszinssteuer	„	1 260,5	„	„ „
nkommensteuer	„	1 055,2	„	„ „
baksteuer	„	565,3	„	„ „
rund- und Gebäudesteuer	„	444,7	„	„ „
ewerbesteuer	„	390,7	„	„ „

An der Spitze der Mehraufkommen steht die Um-tzsteuer, die während des Krieges der kaiser-che Staatssekretär und spätere deutschnatio-ale Reichstagsabgeordnete Dr. Helfferich ngeführt hat. Dann folgt die Hauszinssteuer, aus eren Aufkommen zur Belebung des Baumarktes und r Verminderung der Wohnungsnot 586 Mil-onen ausgegeben wurden.

Es bleibt der erschreckend hohe Betrag von rund 0 Millionen Mark, der aus der Hauszinssteuer für den lgemeinen Finanzbedarf verwendet worden ist. Gegen ese Verwendung haben die freien Gewerkschaften immer harfe Einwendungen erhoben, weil dadurch der eigent-he Charakter der Hauszinssteuer als Entschuldungssteuer r den entfallenden Zinsendienst der in der Inflation ver-chteten Hypotheken völlig verwischt worden ist. Die auszinssteuer ist nur soweit zu rechtfertigen, als e in ihrem Aufkommen wieder restlos dem ohnungsbau zugeführt wird.

Das Mehraufkommen aus der Einkommensteuer it mehr als 1 Milliarde Reichsmark ist auf die eu eingeführte Lohnsteuer mit ihrer viel zu starken rfassung der kleinen Einkommen und die wesentlich er-öhten Steuersätze zurückzuführen, die im Gegensatz zu üher jetzt einheitlich für ganz Deutschland gelten.

Erheblich ist auch das Mehraufkommen aus der Ta-aksteuer, das mit dem zwölffachen Betrag, imlich der Steigerung von 50,3 auf 613 Millionen eichsmark prozentual an der Spitze aller teuererhöhungen steht.

Bedeutungsvoll und für die Beurteilung der Steuerkraft es ganzen Volkes entscheidend ist die Gegenüberstellung er direkten Steuerleistung der Jahre 1913 und 1925. Um leich auch einen Beweis für die zunehmende Steuerkraft des Volkes zu liefern, stellen wir der Steuerleistung von Einkommen für 1913 und für 1925 die Etatsätze für 1927 zur Seite. Es erbrachten in Millionen Mark:

Einkommen- und Körperschaftssteuer:

1913	1925	1927
1 399,9	2 455,1	3 020,–

Das ist 1925 gegenüber 1913 ein Mehr von rund 1055, für 1927 gegenüber 1913 aber gar 1620 Millionen Reichsmark mehr. Mit den hier wiedergegebenen Leistungen aus dem Einkommen ist erwiesen, wie wichtig eine einheitliche und zentral geregelte Steuergesetzgebung überhaupt ist. Wir bekommen auf diese Weise einen Einblick in die Einkommenverhältnisse des ganzen Volkes, der sowohl für die Beurteilung der Steuerleistung überhaupt als auch für die zukünftige Verteilung der Steuerlast sehr wertvoll ist. Wie die obigen Zahlen bestätigen, sprechen nicht nur politische, sondern auch wichtige volkswirtschaftliche Gründe für eine immer straffer durchgeführte reichsgesetzliche Regelung der Lastenverteilung in der deutschen Republik.

Die folgende Gegenüberstellung soll zeigen, wie sich dieses Gesamtaufkommen auf die einzelnen Zweckverbände (Reich, Länder und Gemeinden) verteilt. Es erhielten in Millionen Mark aus der

Einkommen- und Körperschaftssteuer:

	Reich	Länder	Gemeinden	Hansestädte
1913	—	532,2 38 v.H.	789,— 56,4 v.H.	78,7 5,6 v.H.
1925	418,1 17,1 v.H.	1 004,4 40,8 v.H.	924,5 37,7 v.H.	108,1 4,4 v.H.

Zieht man den Anteil des Reiches von der Einkommensteuer ab, so ergibt sich, daß den Ländern und Gemeinden aus der Reichseinkommensteuer im Jahre 1925 insgesamt 2037 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden sind. Gegenüber einer eigenen Steuerleistung derselben im Jahre 1913 von 1399,9 Millionen Mark, ein Mehr von rund 640 Millionen Mark oder 38,55 v. H. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß die Erhebungskosten heute vom Reiche getragen werden. Berücksichtigt man auch diese, so verschiebt sich das Bild weiter zugunsten der Länder und Gemeinden um rund 150 Millionen. Für das Jahr 1927 können auf Grund der Etatschätzung die Länder und Gemeinden mit einer Reichsüberweisung aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer von mindestens 2500 Millionen Reichsmark rechnen. Im laufenden Etatsjahr 1927 ist also der Betrag der Reichsüberweisungen an die Länder und Gemeinden aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer höher als das Gesamtaufkommen dieser Steuern 1925 überhaupt war. Dabei ist der Prozentsatz der Ueberweisungen von bisher 90 v. H. der Gesamtsumme für 1927 auf 75 v. H. herabgesetzt worden. Trotz der erheblichen Senkung der Beteiligungsziffer bekommen die Länder und Gemeinden 1927 über ein Viertel mehr als 1925.

Diese Feststellung zeigt, in welch hohem Maße die Länder und Gemeinden an dem steigenden Aufkommen aus den Reichssteuern beteiligt sind. Sie zeigt aber auch, wie wenig zutreffend die Behauptung der Länder und Gemeinden ist, ihre teilweise schlechte Finanzlage sei durch die Finanzpolitik des Reiches hervorgerufen. Diese immer wiederkehrende Behauptung ist ebenso einseitig wie falsch. Wenn beispielsweise heute die Gemeinden in ihrer Finanzlage eingeengt sind, so sind die Ursachen weniger beim Reich und seiner Finanzpolitik zu suchen als bei den Ländern, die sich gegenüber der Vorkriegszeit einen zu hohen Betrag aus den Reichssteuerüberweisungen gesichert haben. Da aber auch die Länder den Gemeinden teil-

weise nicht unerhebliche Lasten auf den verschiedensten Gebieten abgenommen haben, so ist schwer zu beurteilen, inwieweit die höhere Beteiligung der Länder an dem Aufkommen der Reichssteuer sachlich gerechtfertigt ist.

Besonders wertvoll ist die vorliegende Statistik in bezug auf die Realsteuern. Seit Jahren hören wir, die Realsteuern der Länder und Gemeinden seien zu hoch und demzufolge nicht tragbar. Handel und Industrie, Gewerbe und Hausbesitz, also die Kreise, die von den Realsteuern am stärksten betroffen werden, protestieren bei jeder Gelegenheit gegen ihre Höhe. Wie die nach dem Urteil der angeführten Interessentenkreise angeblich so unheilvoll wirkenden Realsteuern sich in Wirklichkeit gestalten, das ersehen wir aus nachstehender Tabelle. Es wurden erhoben

in Millionen Mark:

	1913	1925	1925 mehr
Grund- und Gebäudesteuer	434,—	878,7	444,7
Gewerbesteuer	177,7	568,4	390,7
zusammen:	641,7	1 447,1	835,4

Nur wer mit berechnender Absicht das riesige Anschwellen der gesamten Steuerleistung des deutschen Volkes verschweigt, kann aus den hier angeführten Zahlen für sich und seine Kreise Kapital schlagen. Aber so wenig wie das Reich mit den Steuersätzen der Vorkriegszeit bei den verschiedensten Steuerarten heute noch auskommen kann, so wenig können das heute die Länder und Gemeinden. Wer die Gesamtbelastung und ihre Steigerung gegenüber der Vorkriegszeit beachtet, wird finden, daß von einer übermäßigen und einseitigen Belastung des Realbesitzes nicht geredet werden kann. Die gesamte Steuerleistung von 1913 ist 1925 auf 160 v. H. gesteigert worden. Die Realsteuern nur um rund 135 v. H., sie bleiben also um 25 v. H. hinter dem errechneten Durchschnitt zurück.

Dabei ist nicht in Betracht gezogen, daß die Realsteuern in ihrer Gesamtheit nicht restlos von den Sachbesitzern getragen, sondern, wie bekannt, zum erheblichen Teil abgewälzt werden.

Die Hauszinssteuer, die vom Hausbesitz so gern als eine harte und untragbare Steuer hingestellt wird, haben wir bei unserer Betrachtung über die Realsteuerbelastung außer acht gelassen, da sie restlos auf die Mieter abgewälzt wird.

Das starke Anwachsen der Massenbelastung in Deutschland in der Nachkriegszeit zum Nachteil der breiten und armen Schichten unseres Volkes zeigen deutlich die jetzigen Aufkommen aus den Verbrauchs- und Massensteuern. Wir beschränken uns bei der Wiedergabe auf die wichtigsten, da die kleineren in der Gesamtsumme das Prozentverhältnis der Zunahme kaum beeinflussen. Es erbrachten

in Millionen Mark:

	1913	1925
Umsatzsteuer	—	1 411,—
Getränkesteuer	427,6	562,5
Tabaksteuer	50,3	615,6
Zuckersteuer	161,1	236,2
Zölle	640,4	590,4
Beförderungssteuer	39,5	318,3
	1 318,9	3 734,—

Während die Besitz- und Realsteuern, wie schon an einem Beispiel gezeigt, teilweise erheblich unter dem Durchschnitt der gesteigerten Gesamtbelastung liegen, liegen die Verbrauchssteuern 280 v. H. über der Belastung von 1913 oder mit 120 v. H. über dem Durchschnitt.

Die hier wiedergegebenen Zahlen bestätigen aufs neue die Richtigkeit unserer Kritik an der gesamten Steuergesetzgebung. Sie zeigen aber auch, wie sehr die steuerliche Lastenverteilung eine politische Machtfrage ist, und wie ausgezeichnet die bürgerlichen Parteien in ihrer Gesamtheit es verstanden haben, ihre Macht auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung gegen die Masse unseres Volkes auszuüben.

Hier einen Ausgleich zu schaffen, die Masse zu entlasten und den Besitz entsprechend seiner Vermögens- und Einkommenslage zur Tragung der Steuern heranzuziehen, das ist die große politische Zukunftsaufgabe der auf freigewerkschaftlichem Boden stehenden Arbeiter- und Angestelltenvertreter im Reichstag.

Sozialkapitalismus?

Auf dem jüngst stattgefundenen deutschen Indust und Handelstag in Hamburg hat der Referent Max Wa burg, der bekannte Bankier, das Bestehen eines kap listischen Systems in Deutschland in Zweifel gezogen. möchte das in Deutschland bestehende Wirtschaftssyst mit einem anderen Wort bezeichnen: in Deutschland he sche der Sozialkapitalismus. Die deutschen Unt nehmer verdienen es — so sagt Warburg — als „sozi kapitalistisch“ bezeichnet zu werden.

Der Gedanke eines Sozialkapitalismus hat in letz Zeit eine Anzahl bedeutender Persönlichkeiten beschäfti Sie haben auf den Wandel der Unternehmerfunktion im Zeitalter des Hochkapitalismus hingewiesen und d Bild des Unternehmers, der nach Aufhören der frei Konkurrenz zum Beherrscher mächtiger Industriekonzer geworden ist, entworfen. Dieser Unternehmer handle ni allein im privaten Interesse, sondern müsse immer au das Allgemeinwohl mitberücksichtigen. Auch sei er da dank seiner Machtstellung und seiner Unabhängigkeit v den Aktionären sehr wohl in der Lage, sobald er si seiner Pflichten gegenüber der Allgemeinheit bewu werde. In den Vereinigten Staaten wurde dafür das W „Dienst am Volke“ (service) als höchste Unternehm pflicht geprägt, ein Schlagwort, das zuerst von Hen Ford gebraucht, in jenem Lande jetzt zu einem Gemei platz geworden ist. Aehnliche Gedanken bilden die Grun lage der Ausführungen von Maynard Keynes geg das „laissez faire“ (das ungehinderte Schalten und Walt der Unternehmer), des Bonner Nationalökonomen Pr fessor Schumpeter und in der jüngsten Zeit v Professor Werner Sombart, der in seine letzten Buch über den Hochkapitalismus den Typus dies von ihm als spätkapitalistisch bezeichneten Unternehme in ähnlicher Weise schildert. Selbst der große englisc Schriftsteller H. G. Wells hat in einem viel Aufseh erregenden Roman einem „Unternehmersozialis mus“, den er in der Person seines Helden Mr. Clisso verkörpert sieht, das Wort geredet. Auch dieser früh sozialistische Schriftsteller erwartet jetzt die Lösung d sozialen Frage nicht von dem Ansturm der aufstrebend Massen, sondern von den „im Luxusschlafwagen einhe fahrenden großen Unternehmern“.

Wir wollen hier von der Erörterung der Frage gänzli absehen, wie weit die Lösung des sozialen Problems einem Wirtschaftssystem, wo das Privateigentum an un das Verfügungsrecht über die Produktionsmittel bei de privaten Kapitalisten bleibt, möglich sei, und ob ein au geklärtes Privatunternehmertum die dem kapitalistische Wirtschaftssystem innewohnenden Spannungen zu behebe vermag. Dies scheint uns, die wir auf dem Boden eine festen sozialistischen Grundauffassung stehen und deshal von einem Sozialkapitalismus die Lösung der soziale Frage nicht erwarten können, an dieser Stelle nicht no wendig zu sein. Was hier zu untersuchen sein wird, is vielmehr die Frage, ob die Behauptung des Herrn Warbur auf dem Industrie- und Handelstag, daß wir uns bereit in einem sozialkapitalistischen Stadium befinden, zu Rech besteht, ob wir in Deutschland einen Sozial kapitalismus haben?

Was müßte man von einem wirtschaftlichen und sozia len System, das den Namen Sozialkapitalismu mit einigem Recht tragen soll, verlangen? Ohne er schöpfend zu sein oder ein System aufstellen zu wollen würden wir von einem Sozialkapitalismus, der behauptet sich am Allgemeinwohl zu orientieren, die Erfüllung de folgenden Forderungen verlangen: Ein solches System müßte

1. eine ausreichende Versorgung der Be völkerung mit den für ihren Lebensunterhalt nötige Waren sichern;

2. die Lage der Arbeitnehmer so gestalten, daß sie, vom Bleigewicht der Beschäftigungslosigkeit befreit unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und gesund heitlichen Verhältnissen leben könnten.

Des weiteren müßte man von einem sozialkapitalistischen System

3. eine Lastenverteilung erwarten, welche die öffentlichen Lasten den stärksten Schultern aufbürdet, end lich aber,

4. daß es die Arbeiter nicht als willenlose Maschinen in einem großen Räderwerk, sondern als verantwortliche Mitarbeiter betrachtet: Wirtschaftsdemokratie.

Eine kurze Prüfung der verschiedenen Punkte soll uns zeigen, wie weit diese an ein sozialkapitalistisches System zu stellenden Forderungen im heutigen Deutschland bereits verwirklicht sind.

1. Eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit allen notwendigen Bedarfsartikeln auf einem Niveau, das eine ständige Verbesserung der Lebenshaltung zuläßt, erfordert es, daß diese Produkte in ausreichenden Mengen hergestellt und zu erschwinglichen Preisen verkauft werden. Nun sind heute die Produktionsanlagen da, Rohstoffe und Arbeitskräfte sind vorhanden, die Technik hat eine nie geahnte Stufe der Entwicklung erreicht. Somit stände einer ausreichenden Warenversorgung grundsätzlich nichts im Wege. Trotzdem kann man vom Hochkapitalismus mit seinen Monopolorganisationen schwerlich behaupten, daß er eine gute Versorgung der Bevölkerung gewährleistet. Alles, was wir über die Produktions- und Preispolitik der Monopolorganisationen, deren Existenz mit Produktionseinschränkung und Preiserhöhung aufs engste verbunden ist, wissen, spricht gegen diese Annahme. Die von den Unternehmern betriebene Handelspolitik, die Hochschutzzölle, die sie dank ihrer politischen Macht erkämpfen und auch ihren landwirtschaftlichen Verbündeten in Form von hohen Agrarzöllen zuschanzen, verursachen eine Teuerung, welche die genügende Versorgung der Bevölkerung mit den Lebensnotwendigkeiten unmöglich macht. Die Produktionskosten werden durch den technischen Fortschritt herabgesetzt, die Preise bleiben auf der alten Höhe, oder steigen noch weiter. In diesem Punkt ist Deutschland hinter den Vereinigten Staaten, wo die Erweiterung der Produktion von sinkenden Preisen gefolgt war, sehr weit zurückgeblieben.

2. Zu einem Sozialkapitalismus gehörte die Sicherung der Arbeitnehmer vor den Wechselfällen der Beschäftigung im reinkapitalistischen Wirtschaftssystem. Solange der Arbeitnehmer von der quälenden Sorge der Unsicherheit seiner Existenz nicht befreit wird, kann man schwerlich von einem sozialen System reden. Dies würde die Forderung an die pflichtbewußten und mächtigen Industriekönige bedeuten, den Arbeitnehmern ihre Arbeitsplätze auch in Zeiten schwächerer Beschäftigung zu bewahren. Der „Sozialkapitalist", auch der aufgeklärteste, würde ein solches Ansinnen als unmöglich von sich weisen. Die Arbeitslosenunterstützung ist allerdings ein wichtiges Mittel zur Linderung des Uebels der Arbeitslosigkeit. Sie ist aber zeitlich begrenzt, in ihrem Ausmaß beschränkt, und es sind eben die Unternehmer, welche alles daran setzen, um die Arbeitslosenversicherung wie die anderen sozialen Leistungen in ihrer Wirksamkeit herabzusetzen. Der Handelstag selbst, wo der Referent Warburg über Sozialkapitalismus sprach, hat sich in einer Resolution gegen die hohen Soziallasten ereifert. Der ständige Kampf der Unternehmer gegen die Verkürzung der Arbeitszeit, die den Arbeitnehmern die Erhaltung ihrer Arbeitskraft und die Verfügung über ihre freie Zeit sichert, und ihre Gesundheit wie ihre Kultur fördert, paßt ebenfalls schlecht in ein System, das als ein soziales angesprochen sein will. Wieviel die von den Unternehmern getroffenen Einrichtungen für Betriebssicherheit und Hygiene zu wünschen übrig lassen, darüber kann jeder in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten ausreichendes Material finden.

3. Die Verteilung der öffentlichen Lasten auf die einzelnen Volksklassen ist ein wesentlicher Prüfstein für die Beschaffenheit des sozialen Systems. Wie steht es um die Lastenverteilung in Deutschland? Wir weisen auf den vorstehenden Artikel, der gerade diese Frage prüft, hin und zitieren ferner aus einer Arbeit des Reichstagsabgeordneten Paul Hertz, in der „Betriebsrätezeitschrift für Funktionäre der Metallindustrie" über die deutsche Steuerpolitik in den ersten neun Monaten des laufenden Etatjahres:

„Der Ertrag der Zölle und Verbrauchssteuern ist höher geworden als der Ertrag aus der gesamten Besitzbelastung. Den 1794 Millionen aus Zöllen und Verbrauchssteuern stehen nämlich nur 1790 Millionen aus allen übrigen Besitzsteuern gegenüber. Scheidet man die Gesamteinnahme des Reiches nach Massenbelastung und Besitzbelastung, so ergibt sich ein Betrag der Massenbelastung von 3504 Millionen gegenüber den erwähnten 1790 Millionen der Besitzbelastung. Die Massenbelastung ist also gerade noch einmal so hoch als die Belastung des Besitzes. Dieses Ergebnis ist um so bemerkenswerter, als der Ertrag der Umsatzsteuer infolge der Senkung des Steuersatzes auf 0,75 Prozent erheblich zurückgegangen ist. Das gleiche gilt von der Lohnsteuer infolge der Erhöhung des Existenzminimums, der Erstattungen und der umfangreichen Arbeitslosigkeit. Trotzdem aber die Wirtschaftskrise mit voller Wucht gerade auf den schwächsten Schichten des Volkes ruht, während durch die Rationalisierung die Leistungsfähigkeit des Besitzes gestiegen ist, tragen die Massen noch immer den allergrößten Teil der öffentlichen Lasten."

4. Es bleibt noch ein Wort über die Wirtschaftsdemokratie, ein grundlegendes Erfordernis auch eines jeden sozialkapitalistischen Systems, zu sagen. Auch sie hat von den deutschen Unternehmern keine Förderung, vielmehr immer steigende Ablehnung erfahren. Tag für Tag kann man darüber lesen, wie die Unternehmer mit allen Mitteln bestrebt sind, den Wirkungskreis der Betriebsräte — statt der nötigen Erweiterung — einzuschränken, und diese für die Wirtschaftsdemokratie unentbehrliche Einrichtung zur Ohnmacht zu verurteilen. Die Ablehnung der Unternehmer gegen die Aufnahme der Arbeitnehmer in die Handels- und Industriekammern soll uns auch ein Beispiel dafür liefern, wie sehr ihnen an der Entwicklung der Wirtschaftsdemokratie gelegen ist. Auch den Gewerkschaften, den wichtigsten Verwaltungsorganen der Arbeiterschaft, kostet es nicht geringe Mühe, sich gegen die Unternehmersabotage durchzusetzen. —

Wohin immer man blickt, sei es die Güterversorgung, die Steuerpolitik oder die Wirtschaftsdemokratie, überall sehen wir, daß die grundlegenden Erfordernisse eines sozialen Wirtschaftssystems innerhalb des Kapitalismus in Deutschland ebenso wenig vorhanden sind wie in den anderen europäischen Ländern. Soziale Maßnahmen, darunter solche von großer Wichtigkeit, wurden allerdings eingeführt, und damit auch zu einem sozialen Aufbau des Volksstaates der Anfang gemacht. Nur muß man sich dessen bewußt sein, daß alle diese sozialen Einrichtungen von den Vertretungen der Arbeitnehmer im schärfsten Kampf mit den Unternehmern errungen werden müssen und daß für sie weiter gekämpft werden muß. In der berühmten Komödie des französichen Schriftstellers Molière wird der Held durch Knüppelschläge zum Arzt gemacht, — ein Arzt wider Willen. Wenn überhaupt, so kann man nur in diesem Sinne von einem Sozialkapitalismus der Unternehmer sprechen.

A. H.

Weltwirtschaft

Deutschlands Absatzländer. Im Jahre 1926 war die deutsche Ausfuhr mit 9783 Millionen RM. um 945 Millionen RM. höher als im Jahre 1925. Diese Ausfuhrzunahme verteilte sich auf die verschiedenen Länder sehr ungleichmäßig. Gegenüber dem Jahre 1925 sind verschiedene Veränderungen in bezug auf die Absatzländer Deutschlands eingetreten.

England war in diesem Jahr — ohne Zweifel infolge des Kohlenstreiks, der seinen Einfuhrbedarf in den späteren Streikmonaten sehr gesteigert hat — der größte Abnehmer Deutschlands mit einer Einfuhr im Werte von 1162,5 Millionen RM., gleich 11,9 Prozent der deutschen Gesamtausfuhr. Allerdings war England auch 1925 ein großer Abnehmer deutscher Waren; es stand mit einer Einfuhr von 936,7 Millionen RM., gleich 10,6 Prozent der deutschen Gesamtausfuhr, an zweiter Stelle nach Holland. Holland ist im Jahre 1926 zwar an die zweite Stelle gerückt, kaufte aber trotzdem erheblich mehr als 1925 (1126,8 Millionen RM. gegen 997,5 Millionen RM.), auch ist sein Anteil an der deutschen Gesamtausfuhr gestiegen (von 11,3 auf 11,5 Prozent). Somit blieb Holland, ebenso wie vor dem Krieg, der wichtigste Umschlagsplatz für deutsche Waren, die durch Vermittlung des holländischen Handels in den Verkehr gebracht wurden. Die Vereinigten Staaten blieben 1926 an dritter Stelle, erhöhten aber ihren Anteil an der deutschen Gesamtausfuhr von 6,8 auf 7,6 Prozent. Darin zeigt sich die Wirkung der Rückzahlung amerikanischer Schulden, die z. T. in Form von Warenausfuhr stattfinden muß. Die Ausfuhr nach der Tschechoslowakei und der Schweiz hat zwar ihre (vierte bzw. fünfte) Stelle behauptet, ist aber sowohl absolut, dem Werte nach, wie auch ihrem Anteil an der deutschen Gesamtausfuhr nach, gesunken. Im Falle der Tschechoslowakei war die Wirtschaftskrise, für die Schweiz aber die Schleuderausfuhr aus Ländern mit schlechter Valuta, für den Einfuhrrückgang verantwortlich. Der Anteil Italiens an der deutschen Gesamtausfuhr blieb mit 4,3 Prozent bei erhöhtem Umsatz fast unverändert. Die Beteiligung Dänemarks ist (infolge der Wirtschaftskrise) gegenüber 1925 gesunken, so daß Italien und Dänemark die Plätze in der deutschen Ausfuhr vertauscht haben. Oesterreich blieb zwar 1926 ebenso wie im Vorjahr an der neunten Stelle, doch ist die Ausfuhr nach Oesterreich sowohl wertmäßig, wie was den Anteil an der Gesamtausfuhr anbelangt, erheblich gesunken. Polen, das 1925 in der

Reihenfolge der Abnehmer deutscher Waren noch an zehnter Stelle stand und mit 331 Millionen RM. 3,7 Prozent der deutschen Ausfuhr aufnahm, hat 1926 infolge des Zollkriegs und der Krise nur Waren im Werte von 191 Millionen, gleich 2 Prozent der deutschen Ausfuhr, bezogen. An seine Stelle trat Belgien mit erheblich vermehrter deutscher Einfuhr. Auch Frankreichs Beteiligung ist gegenüber 1925 gestiegen, von 159 auf 237 Millionen RM. (von 1,8 Prozent auf 2,4 Prozent der Gesamtausfuhr), als Folge des vorläufigen Handelsabkommens. Trotzdem ist sein Anteil an der deutschen Ausfuhr immer noch außerordentlich niedrig. Rußland hat seinen Anteil nicht erheblich zu steigern vermocht, da es aus finanziellen Gründen seine Einfuhr stark einschränken mußte. Die russische Einfuhr betrug nur 264 Millionen RM. Die Lieferungen auf Grund des 300-Millionen-Ausfuhrkredits werden erst in den späteren Handelsbilanzen in Erscheinung treten. Die ungünstige handelspolitische Lage ist dafür verantwortlich, daß die Ausfuhr nach Spanien keine Steigerung erfuhr und mit 1,8 Prozent der Gesamtausfuhr relativ niedrig bleibt. Was die wichtigsten überseeischen Länder anbelangt, so ist im Jahre 1926 die Ausfuhr nach Argentinien fast unverändert geblieben, nach Britisch-Indien, Japan, China, Holländisch-Indien gestiegen, nach Brasilien gesunken. Der Anteil dieser sechs wichtigen überseeischen Absatzländer an der deutschen Gesamtausfuhr betrug 12,6 Prozent gegenüber 13 Prozent 1925. So wichtig auch diese Ausfuhr erscheint, so zeigen die Ausfuhrziffern dennoch deutlich die überragende Bedeutung der deutschen Ausfuhr nach den europäischen Industriestaaten.

Einkommensteigerung und Geschäftsbelebung in Amerika. Einer Berechnung des National Industrial Conference Board zufolge ist das durchschnittliche Familieneinkommen in den Vereinigten Staaten seit 1914 um etwa ein Drittel gestiegen. Die Kosten der Lebenshaltung haben namentlich in den Jahren 1925 und 1926 einen entschiedenen Rückgang erfahren, waren aber im April dieses Jahres immer noch 63,7 Proz. höher als 1914, kurz vor Ausbruch des Krieges. Für Ende Mai stellte sich die Kaufkraft des Dollars im Vergleich mit der Vorkriegszeit auf 61,1 Cents, während das Minimum der Kaufkraft in dem Inflationsjahr 1920 erreicht worden war, als die Kaufkraft des Dollars auf 48,9 Cents gesunken war.

Während also die Kosten der Lebenshaltung infolge der Steigerung der Kaufkraft des Dollars, die sich für die Jahre 1920 bis 1927 auf etwas über 12 Prozent beläuft, abgenommen haben, hat sich eine beträchtliche Steigerung des durchschnittlichen Familieneinkommens vollzogen, und zwar nicht nur durch die Steigerung der Löhne während der letzten Jahre, sondern vor allem auch infolge der stetigeren Beschäftigung bzw. geringeren Arbeitslosigkeit im Laufe der letzten Jahre in Zusammenhang mit der im allgemeinen günstigen Wirtschaftslage.

Beide Faktoren, das Anziehen der Löhne wie die größere Stetigkeit der Beschäftigung, haben zusammen eine Erhöhung des durchschnittlichen Familieneinkommens herbeigeführt, die sich für Industriearbeiter auf ungefähr das Doppelte des Durchschnittseinkommens in der Vorkriegszeit beläuft. Diese bemerkenswerte Erhöhung des Einkommens der arbeitenden Klassen erklärt auch zum großen Teil die glänzenden Geschäfte, die die dem Massenkonsum dienenden Detailhandelsunternehmungen, wie Chain Stores, Postversandgeschäfte und zum Teil auch Warenhäuser, in den letzten Jahren verzeichnen.

Referentenführer

Zunahme der Arbeitsleistung in England. Die Fabel von dem Rückgang der Arbeitsleistung erfährt eine schlagende Widerlegung durch die Ergebnisse der Produktionserhebung, die in England im Jahre 1924 angestellt wurde. Die Resultate, die das britische Handelsamt jetzt für eine Anzahl von Industrien veröffentlicht, zeigen nach einem Bericht aus London im Vergleich zu der letzten Erhebung von 1907 eine gewaltige Erhöhung der Nettoproduktion. Darunter versteht die englische Statistik den Wert der geleisteten Arbeit unter Abzug des verbrauchten Materials.

Hier einige Zahlen: Auf das Siebenfache gestiegen ist in England die Produktion der Streichhölzer, nämlich von 96 Pfund Sterling pro Arbeiter im Jahre 1907 auf 675 Pfund Sterling im Jahre 1924. Leistungsergebnisse, die mehr als doppelt so hoch wie 1904 sind, ergeben sich für einen großen Teil der Industrien, so in der Drahterzeugung, in der Strumpfwarenfabrikation, in der Jute-, Hanf- und Leinenverarbeitung. Fast verdreifacht ist die Produktionsleistung pro Arbeiter unter Abzug des Materials bei der Herstellung von Pappe. Auf mehr als das Vierfache gestiegen ist die Leistung der Seiden- und Kunstseidenindustrie. Auch die Zementindustrie verzeichnete annähernd dreifache Leistung wie 1907.

Das sind nur einige Beispiele, die durch spätere Veröffentlichungen noch zu ergänzen sein werden. Selbstverständlich geht ein großer Teil dieser Produktionserhöhung zurück auf den vermehrten Einsatz von Maschinen und die bessere technische Organisation. Dennoch zeigen die Zahlen zumindest, daß von einem Rückgang der Arbeitsleistung des Arbeiters jedenfalls nicht die Rede sein kann. Die Ergiebigkeit der Arbeit ist dauernd gewachsen, und mit ihr hat die technische Durchorganisation der Betriebe sich verfeinert, die zu einer erhöhten Ausnutzung der Arbeitskraft führt. So sind diese Zahlen eine schlagende Widerlegung des Geredes von der Leistungsunwilligkeit der Arbeitnehmerschaft.

Soziale Chronik

Ein Wörterbuch der Sozialversicherung. Aus der Feder des bekannten juristischen Kommentators Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo ist ein kleines Werkchen hervorgegangen: „Sozialversicherung", ein Nachschlagewerk für Theorie und Praxis. H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt. Abteilung Verlag. Preis 4,80 RM. Das Werk ist ein Teil der Sammlung von Meyers Wörterbüchern für Recht und Wirtschaft.

Ein kurzes Vorwort hebt mit Recht hervor, daß neben Kommentaren und systematischen Darstellungen der Materie, die reichlich vorhanden seien, ein Wörterbuch wünschenswert gewesen sei, das den Rechtsstoff darstellt, die Rechtssätze und Einrichtungen unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenfaßt. Daneben hebt der Verfasser hervor, daß es durch seinen wissenschaftlichen Wert vielfach vorhandenen, allzu flachen Darstellungen ein Gegengewicht biete. Der entscheidende Wert eines Wörterbuches, scheint mir, wird aber doch immer in der leichten Auffindbarkeit des gerade Gesuchten liegen müssen. Zuzugeben ist jedoch dem Verfasser, daß der riesige Stoff im Rahmen der kleinen Schrift Vollständigkeit unmöglich machte. Der Verfasser hat jedenfalls einen sehr glücklichen Griff getan, als er, gerade umgekehrt als in systematisch geordneten Werken, dieser Schrift ein Stichwortverzeichnis nicht folgen, sondern vorhergehen ließ, geordnet nach den vier behandelten Zweigen der Sozialversicherung, denen eine Abteilung: alle Zweige der Versicherung betreffende Stichworte angegliedert ist. Unter diesen letzteren Stichworten findet man auch die Knappschaftsversicherung, die ja verwaltungsrechtlich eigentlich einen fünften Zweig der Sozialversicherung bedeutet. Mit Hilfe dieses systematischen Verzeichnisses und des Wörterbuches gelingt es in der Tat auch ohne Vorkenntnisse, wohl über jeden wichtigen Punkt der Sozialversicherung sich entweder ein Urteil oder doch Einblick in die Literatur zu verschaffen. Wie mir scheint, ist die Angestelltenversicherung dabei etwas schlechter fortgekommen als z. B. die Invalidenversicherung. Beispielsweise findet man unter „Leistungen der Angestelltenversicherung" nur die Notizen: 1. Ruhegeld, 2. Hinterbliebenenrenten usw. mit einem Hinweis auf das entsprechende Stichwort „Ruhegeld". Unter „Ruhegeld" wird dann wieder auf den Artikel „Angestelltenversicherung" zurückverwiesen, außerdem auf die systematisch wissenschaftliche Literatur. In dem entsprechenden Abschnitt über Leistungen der Invalidenversicherung werden dagegen die Leistungen und die Bedingungen für ihr Zustandekommen außerordentlich ausführlich behandelt. Eine spätere Auflage kann derartige Ungleichmäßigkeiten leicht beseitigen. Die Gesamtanlage des Werkes und seine Brauchbarkeit ist jedenfalls hervorzuheben.

M. Hf.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 9 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 36 DER D.T.Z. BERLIN, 9. SEPTEMBER 1927

Die technische Idee

Unsere Arbeit und der Ertrag, der Nutzen unserer Arbeit ist nicht nur von unserem Fleiß, sondern auch von unserem Denken abhängig. Wir müssen uns immer mehr angewöhnen, denkend, überlegend, suchend zu arbeiten. Wir haben die Arbeit bisher zu wenig kritisch betrachtet. Jeder Arbeitsprozeß ist ein technischer Prozeß. Und alle Technik ist Wissenschaft. Das technische Moment in der Arbeit ist natürlich dort am größten, wo praktisch mit der Hand gearbeitet wird, wo es auf die Geschicklichkeit, die schnelle und richtige Erkenntnis der Eigenart, der Schwierigkeit und vorteilhaftesten Lösungsmöglichkeit einer Aufgabe ankommt. Das ist am ausgesprochensten der Fall auf den Arbeitsgebieten des Handwerks, der Mechanik, der Industrie, des Bauwesens aller Art usw. Aber im Grunde genommen wirkt die Technik auf alle Tätigkeitsgebiete der neuzeitlichen volkswirtschaftlichen Arbeit ein, und zwar viel mehr, als wir im allgemeinen annehmen. Es ist deshalb nur zu berechtigt, wenn seit einigen Jahren immer wieder darauf hingewiesen wird, daß ganz allgemein das technische Denken mehr geweckt und entwickelt werden muß. Professor Dr.-Ing. Kloß bewies in einem Vortrag über „Allgemeinwert des technischen Denkens", daß in jedem Wirkungskreise, auch selbst dem häuslichen der Frau, ebensogut technisch gedacht würde, als etwa kaufmännisch oder begrifflich (juristisch). Aber es wird überall zu wenig gründlich, zu wenig selbständig und zu wenig kritisch technisch gedacht. Das allgemeine technische Denken hat sich nicht in dem Maße fortentwickelt, wie die Technik selbst, die heute in einem Umfange unser Leben beeinflußt, wie kaum etwas anderes. Und weil wir das technische Denken nicht gepflegt haben, sind uns manche Vorteile, die die heutige hochentwickelte Technik bieten kann, bis jetzt vorenthalten geblieben. Es handelt sich nicht etwa nur um Kleinigkeiten, sondern um ganz Bedeutendes, das wir verscherzen, eben weil wir zu wenig technisches Interesse, zu wenig technisches Verständnis oder richtiger vielleicht, zu wenig technisches Gefühl haben. Wir fühlen das Unrecht, wenn wir es auch nicht juristisch beweisen können, wir fühlen aber vielfach nicht das Unrichtige, das technisch Fehlerhafte, das uns umgibt. Und darum bleibt es länger bestehen, als es möglich wäre, wenn unser technischer Sinn besser entwickelt wäre, so, wie es die heutigen Zeitverhältnisse erfordern. Jeder Fortschritt findet Widerstände, auch der technische. Es gibt immer und überall Menschen, die persönlichen Nachteil befürchten, wenn der Wachstums- und Entwicklungswille der Natur sich ungehemmt auswirkt. Deshalb ist kein Arbeits- und Wirkungsgebiet etwas, das nur die Fachleute im engeren Sinne allein angeht. Die Allgemeinheit muß ebensogut über das Händlerische, das Rechtliche (Juristische), das Künstlerische (Schöne), das Hygienische (Gesunde) wie über das Technische nachdenken. Gegenwärtig über das Technische am allermeisten, denn es beeinflußt unser Leben am vielseitigsten und nachhaltigsten, es wirkt ein auf alle anderen Interessengebiete. Im Technischen entwickelt sich alles schneller, als irgendwo sonst. Darum braucht das Volk in Zukunft eine bessere technische Führung als bisher. Es muß ihm fortgesetzt die große Bedeutung und Anwendungsmöglichkeit der Technik im praktischen Wirtschafts-, Berufs- und Gesellschaftsleben gezeigt werden. Das ist nicht zuletzt die Aufgabe der Presse.

Was ist Technik? Und was ist technisches Sehen, Erfassen, Ausführen? Es ist weit mehr als das, was dem Techniker im engeren Berufssinn angeht. Professor Dr.-Ing. Kloß sagte in seinem Vortrage: „Wenn jeder Ingenieur eine so gute Beobachtungsgabe hätte wie eine Frau, die beim Vorbeigehen an einer anderen mit einem Blick deren Kleid mit allen Einzelheiten in sich aufnimmt, dann hätten wir nur erstklassige Ingenieure". Voraussetzung des technischen Denkens ist das technische Sehen und Beobachten, weiter das Verstehen der Naturkräfte in ihrer gesetzmäßigen Wirksamkeit. „Technisches Denken ist „anschauliches" Denken, im Gegensatz zum „begrifflichen" Denken, wie wir es z. B. beim Juristen finden", sagt Professor Kloß. Technisches Denken lebt ganz in der realen Wirklichkeit des Geschehens, die fortgesetzt auf ihre Richtigkeit hin neu geprüft wird. Das technische Denken erzieht zur Wahrhaftigkeit, Gewissenhaftigkeit und Verantwortlichkeit. Es will nur der Sache dienen, es will die ehrliche, allgemeinnützliche Tat, es will das Vervollkommenste, das möglich ist, in unser Leben stellen, es will Fortschritt, Entwicklung, ein fortgesetztes Verdrängen des Guten durch das Bessere.

Und fast stets führt das technische Denken zum technischen Schaffen, wenn auch nicht immer in dem Umfange, wie es möglich wäre, wenn wir ganz allgemein die Technik so schätzten, wie es gut und nützlich für uns sein würde. Trotzdem folgt dem technischen Erkennen in unzähligen Fällen der beruflichen Arbeit die technische Tat auf dem Fuße. Man sollte das technische Tun und Wollen nicht durch zu viele und zu eng gezogene Grenzen theoretischer Vorschriften lähmen. Die technische Tat, auch die anscheinend unbedeutendste, braucht Freiheit, wenn sie gelingen soll. Alle technische Tätigkeit ist in hohem Grade persönlich und muß es bleiben, richtiger vielleicht, muß es erst ganz in dem Umfange werden, in dem sie es sein könnte. Man sagt: Der Handel muß frei sein. Mit Recht. Leider ist er es nicht mehr und darum leistet er nicht entfernt das, was er leisten könnte. Aber noch viel mehr braucht die Technik die Freiheit, wenn sie gedeihen soll; sie braucht an allen Punkten ihrer Wirksamkeit Entschluß- und Ausführungsfreiheit. Das heißt nicht, daß sie Regeln und Gesetze entbehren könnte. Viele Theorien der Technik sind aufgebaut auf naturwissenschaftlichem Erkennen und darum unbedingt notwendig. Die Wissenschaft hat ein Recht, die Technik zu leiten, nicht aber der Bureaukratismus.

Alles was Menschenhand formt und schafft, ist mehr oder weniger vom technischen Denken und Ueberlegen beeinflußt. Die Vorschriften, die für alle gleich sind, werden doch technisch ganz verschieden ausgeführt. Man kommt überall in der Werktagsarbeit auf ungleichen Wegen zu gleichen Zielen. Erst in letzter Zeit hat man angefangen, die verschiedenen Möglichkeiten der Arbeitserledigung wissenschaftlich näher zu untersuchen. Und dabei ist man auf viele große Fehler in der Arbeitsanordnung und -Ausführung gestoßen. Indem man nun anfing, nach dem Richtigen, Zweckmäßigen, dem Leichtesten und Vorteilhaftesten zu suchen, erkannte man erst klarer die große Bedeutung der Technik für die gesamte wirtschaftliche Arbeit und das Volksleben überhaupt. Hier stehen wir jetzt. Unser Volk, die Kulturmenschheit schlechthin, ist an einem neuen wichtigen Punkt der Entwicklung angekommen: Technik ist auf dem Wege, Allgemeingut zu werden, technisches Denken und Wollen ist als etwas Allgemeinnotwendiges erkannt worden. Wir stehen am Anfang bedeutender Umformungen der Arbeit. Mehr als das geschäftliche oder das bureaukratische Denken muß fortan das technische Denken dem volkswirtschaftlichen Arbeitsprozeß den Stempel aufdrücken. Der notwendigen technischen Vervollkommnung unserer gesamten öffentlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen stellt sich noch oft kleinliche Selbstsucht in den Weg, oft auch Unverstand und Aengstlichkeit. Alle Fortschrittlichkeit setzt eben

ein gewisses Maß persönlicher Selbständigkeit und Freiheit, Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit, Selbstlosigkeit und Sachlichkeit beim Menschen voraus. Alles Eigenschaften, die in außerordentlich hohem Maße durch die Pflege des technischen Denkens anerzogen werden können.

Technik ist gar nicht denkbar ohne beständiges Werden und Wachsen; Technik ist Entwicklung und Fortschritt. Wer in einem technischen Arbeitsgebiet steht, wer überhaupt technisch denken gelernt hat, kann nicht rückschrittlich gesinnt sein. Wir glaubten bisher allgemein, daß das kaufmännische Denken stets auch ein fortschrittliches Denken sei. Wer etwas tiefer in unser heutiges Handelswesen hineinschaut, weiß, daß es sehr rückschrittlich sein kann und tatsächlich in vielem sehr rückschrittlich ist und zwar hauptsächlich deshalb, weil es zu wenig von technisch-wissenschaftlichen Ideen beeinflußt wird. Das aus- und aufbauende Geistige in der Technik, das wahrhaftig, vorurteilslos und selbstlos ist, muß unser Leben umformen und verbessern, was nur möglich ist, wenn Warenerzeugung und Warenvertrieb weniger händlerisch-gewinnsüchtig und mehr technisch-wissenschaftlich eingestellt werden. Es ist keine Uebertreibung, wenn neuerdings die technische Idee als die soziale Idee und die Quelle allen Fortschritts bezeichnet wird. Die technische Idee muß aber auch staatsentwickelnde Idee werden. Erst in der Dreiheitlichkeit des wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen und staatspolitischen Einflusses kann sie den Segen bringen, den sie ihrer Eigenart und ihrer Bedeutung nach bringen muß. Professor Dr. Dessauer fordert mit Recht ein besonderes Ministerium der Technik.

Das letzte Jahrhundert technischer Entwicklung hat der Menschheit mehr gegeben als tausend Jahre Handelsentwicklung, ganz abgesehen davon, daß alle gewerbliche Entwicklung doch letzten Endes eine technische Entwicklung ist. Man denke einmal zurück an die ersten primitiven Formen der wirtschaftlichen Arbeit und des Verkehrs! Wie ungeheuer hat überall die Technik den Nutzeffekt der Arbeit erhöht! Die Steigerung des Nutzeffekts der wirtschaftlichen Arbeit ist aber stets die Vorbedingung dafür gewesen, die Lebenshaltung der Massen verbessern zu können. Das wird auch stets so bleiben. Darum soll gerade die Masse, die immer noch viel entbehren muß, an die lebenverbessernde Macht der Technik glauben. Wer dafür eintritt, den Einfluß der technischen Idee im Volks- und Wirtschaftsleben zu vermehren, handelt sozial und national im höchsten Grade. Schapp, Emden.

Lohnerhöhung und Arbeitslosigkeit

Die theoretische Auseinandersetzung über den Zusammenhang zwischen Lohnerhöhung und Arbeitslosigkeit, die erst kürzlich auf der Tagung des Vereins für Sozialreform in Hamburg geführt wurde, ist jetzt durch eine theoretische Arbeit des Universitätsprofessors Otto von Zwiedineck-Südenhorst neu angefacht worden. Der Umstand, daß die Arbeit des genannten Universitätsprofessors von dem aus Reichsmitteln erhaltenen Institut für Konjunkturforschung (in einem Ergänzungsheft zu den Veröffentlichungen des Instituts) herausgegeben wurde, gibt ihr eine besondere Note. Das Institut hat es nämlich versäumt, dieser Arbeit die Feststellung vorauszuschicken, daß sie die private Meinung eines Gelehrten vertrete, und so kann die Vermutung entstehen, daß jene Stellungnahme sich mit der des Instituts für Konjunkturforschung, eines halbamtlichen Organs, decke.

Wissenschaftliche Untersuchungen, mögen sie sich noch so unparteiisch oder unbefangen geben, gehen von bestimmten Voraussetzungen aus, die mit der Gesinnung des Wissenschaftlers, mit seinen Absichten und Stellungnahmen, die letzten Endes unwissenschaftlich sind und sich in den meisten Fällen aus der sozialen Umwelt des Gelehrten erklären lassen, zusammenhängen. Je nachdem, wo seine Intentionen verankert sind, wird der Gelehrte seinen Ausgangspunkt nehmen, woraus sich auch die Verschiedenheit der Deutungen für eine und dieselbe Erscheinung erklären läßt. Einen Fingerzeig dafür, welches der Ort ist, von dem aus Professor Zwiedineck an die Erscheinungen des Wirtschaftslebens herantritt, möchten wir im folgenden geben: Wenn man von den Ursachen der Arbeitslosigkeit redet, so darf man unter keinen Umständen die Tätigkeit der Kartelle, welche die Produktion einschränken und die Preise hochhalten, vernachlässigen, will man seinen Ruf als Wissenschaftler nicht völlig preisgeben. In der Tat stellt Professor Zwiedineck an mehreren Stellen die Arbeitslosigkeitsteigernde Wirkung der Kartelle fest. Er schreibt an einer Stelle (S. 41):

„Freilich fehlt im Wirtschaftsleben vielfach die Voraussetzung des freien Marktes, und es liegt die Schlußfolgerung auf der Hand, daß ... die Beeinträchtigungen der Marktfreiheit und damit der regulierenden Wirksamkeit der Preise zu einem wesentlichen Teil Schuld tragen an der Dauer und der Ausdehnung ... der Arbeitslosigkeit."

Auch stellt er fest (S. 77), daß, obwohl die Kartelle gewinne „die Unternehmer in ihren Unternehmerenergien bekräftigen und ihnen den Anreiz zur Erweiterung der Produktion geben, die Kartelle trotzdem als Lähmungsmoment gegenüber dem Anpassungsstreben der Wirtschaft aufzufassen seien, und das (durch die Kartellgewinne vermittelte) Kapitalwachstum allein der Wirtschaft den Schwung noch nicht geben muß" (S. 59). Es muß aber auffallen, daß die hier angeführten Bemerkungen über die Wirkungen der Kartelle auf die Arbeitslosigkeit in der Arbeit nur zerstreut stehen und vom Leser nur mit Mühe zusammengesucht werden müssen, während die Betrachtungen über die Lohnerhöhungen, welche die Arbeitslosigkeit in der Regel steigern sollen, in einem besonderen Kapitel und in auffallender Form ausgeführt werden. Abgesehen von dem theoretischen Fehler, daß hier Kartelle und Löhne voneinander getrennt behandelt werden, (wo doch u. E. höhere Löhne eben auch deshalb nötig sind, um die Kaufkraftlähmung durch die Kartellpreispolitik z. T. auszugleichen), kann man sich nicht dem Eindruck verschließen, daß der Professor Zwiedineck die Gewichte schon von vornherein, wenn auch unbewußt und durch seine sozialen Vorurteile geleitet, unrichtig verteilt hat.

Was nun die Wirkung der Lohnerhöhungen anbelangt, so sollen sie Verteuerung der Produktionskosten und demzufolge Preissteigerungen bewirken. Diese aber bedeuten wiederum Verminderung der Kaufkraft und ziehen Produktionseinschränkungen nach sich. Professor Zwiedineck will nun zeigen, wie dieser Prozeß des Kaufkraftschwundes infolge von Preiserhöhungen verschiedene Folgen hat, je nachdem, ob es sich um entbehrliche oder Luxusgüter oder aber um Produktionsmittel handelt, des weiteren, ob dank der Lohnerhöhungen mehr Inlands- oder mehr Auslandswaren gekauft werden, — die geschilderten Wirkungen sollen aber in jedem Fall mehr oder weniger stark in Erscheinung treten. Er sagt dann: „Infolge der Preiserhöhungen wird die Arbeiterschaft eine der Lohnerhöhung entsprechende Steigerung in der Güterversorgung nicht erzielen." Dieses letztere kann man wohl zugeben, doch folgt etwa daraus die Forderung, daß die Arbeiter auf Lohnerhöhungen verzichten sollen? Das würde nur dann möglich sein, wenn man eine Garantie dafür bietet, daß dann die Preise im entsprechenden Umfang gesenkt werden. Die Arbeiterschaft hat eben keine Zwangsmittel in ihrer Hand, um eine Preissenkung durchzusetzen, und welcher geringe Erfolg von staatlichen Preisabbauaktionen zu erwarten ist, das haben wir zur Genüge erfahren. Ein solcher Lohnverzicht wäre um so törichter, weil nach Professor Zwiedinecks eigener Feststellung die Kartelle und Trusts auf die hohen Preise doch nicht verzichten würden. Wenn nun aus diesem Grunde die Lohnerhöhungen den Arbeitern vielleicht nur zum geringen Teil zugute kommen, so könnte man daraus nicht die Forderung des Verzichts auf Lohnerhöhungen ableiten, sondern im Gegenteil die Notwendigkeit einer möglichst starken Lohnerhöhung, damit sich der erhöhte Nominallohn wenigstens teilweise in erhöhte Reallöhne umsetzen kann. Das weitere Problem ist: wie weit durch Lohnerhöhungen, die überwiegend zu Konsumzwecken verwendet werden, die Erzeugung von Produktionsmitteln geschmälert wird. Die Antwort darauf ist nicht schwer zu geben, doch sucht man sie bei Zwiedineck vergeblich: wenn der Produktionsapparat bereits ausgebaut ist, so bedeuten Lohnerhöhungen, welche die Kaufkraft in den Verbrauch überleiten, die Möglichkeit der Ausnützung des Produktionsapparats. Eine weitere Ausdehnung der Produktionsmittelindustrie würde dagegen in diesem Fall die Kluft zwischen Produktion und Absatz nur erweitern. Bei der Beurteilung der Lohnerhöhungen kommt es also auf die richtigen Proportionen zwischen Produktionsapparat und Verbrauch an — ein Zusammenhang, der in der vorliegenden Untersuchung vollständig vernachlässigt wird. Der entscheidende theoretische Fehler liegt aber darin, daß in den Untersuchungen über die Wirkung der Lohnerhöhung ständig die „Unveränderlichkeit

der Gesamtkaufkraft in der Volkswirtschaft" vorausgesetzt wird. D. h. es wird angenommen, daß die Kaufkraft in der Volkswirtschaft eine gegebene Größe ist, innerhalb welcher sich nur Verschiebungen zwischen den einzelnen Industriezweigen oder zwischen Produktion und letztem Verbraucher ergeben können. Diese wirklichkeitsfremde Annahme mutet in einer Arbeit, die sich die Untersuchung der Anpassung (Elastizität) der Volkswirtschaft an die Veränderungen, die in ihr eingetreten sind, zur Aufgabe stellt, sehr merkwürdig an. Die Volkswirtschaft kann sich den Veränderungen, die sich aus Zunahme der Bevölkerung, aus Gebietsabtretungen, Abrüstung des Heeres, Veränderungen in den weltwirtschaftlichen Beziehungen, in der Rohstoffbewirtschaftung, in der Technik usw. ergeben haben, sehr wohl anpassen, wie dies in der Arbeit von Zwiedineck an vielen Stellen lehrreich geschildert wird. Allein dann, wenn Lohnerhöhungen eintreten, soll diese Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft aufhören? Allein in diesem Falle soll man eine Unveränderheit der Gesamtkaufkraft annehmen? In der Wirklichkeit kann freilich nicht davon die Rede sein, vielmehr wird sich die Wirtschaft auch den Lohnerhöhungen anpassen. Die Unternehmer werden dann unter dem Druck der erhöhten Löhne gezwungen sein, ihre Betriebe zu verbessern, durch Senkung der anderen Kostenelemente der Produktion, deren Ergiebigkeit zu steigern und auch vielfach den Umfang der Produktion zu erweitern.

In denselben schweren Irrtum verfällt Professor Zwiedineck auch dort, wo er von den Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung auf die Arbeitslosigkeit redet. Auch hier untersucht er die Arbeitszeitfrage unter der Voraussetzung der „Unveränderheit sonstiger Produktivitätsbedingungen". Doch hatte in Deutschland wie im Ausland die Arbeitszeitverkürzung einen Zwang auf die Unternehmer zur Modernisierung ihrer Betriebe ausgeübt, um den Arbeitsausfall wieder einzubringen. Das ist sowohl in Deutschland wie im Ausland voll gelungen, und es ist deshalb ganz abwegig, wenn Professor Zwiedineck die Behauptung aufstellt, daß die Produktivität der durchschnittlichen Arbeitskraft im Vergleich zum Vorkriegszustand gesunken sei. Bei den gewaltigen Steigerungen der Leistungsfähigkeit pro Kopf des Arbeiters, die wir in den verschiedenen Industriezweigen in steigendem Maße beobachten konnten, ist diese Behauptung absolut unzutreffend. Professor Zwiedineck wiederholt die oft gehörte Behauptung, daß, wenn in Zeiten großer Arbeitslosigkeit die Arbeitszeit verkürzt wird, sich daraus nur eine vorübergehende Milderung der Arbeitslosigkeit durch Einstellung von Erwerbslosen ergeben wird, weil dann die Steigerung der Produktionskosten auf dem oben geschilderten Wege bald zu einer neuen Welle der Erwerbslosigkeit führen muß. Auch damit steht es in Wirklichkeit anders. Wenn wir während der schweren Krisenzeit und in der Periode ungeheurer Arbeitslosigkeit sagten: es geht nicht an, daß die Arbeitszeit verlängert wird, während Millionen Arbeitnehmer erwerbslos sind und die Verkürzung der Arbeitszeit forderten, so war das nicht so gemeint, als ob die Einstellung von Arbeitslosen als Folge der Arbeitszeitverkürzung die Arbeitslosigkeit ohne weiteres dauernd beheben könnte. Was uns vorschwebte, war eben die Absicht, durch die Einschaltung von Erwerbslosen in die Wirtschaft deren Kaufkraft zu steigern und dadurch die Kluft zwischen Produktionsmöglichkeit und Aufnahmefähigkeit des Marktes zu vermindern, andererseits einen Zwang für die Erweiterung und Verbesserung der Produktion auszuüben. Dieser einfache Gedankengang wird aber Professor Zwiedineck, der sogar in der Arbeitslosenunterstützung nur ein Hindernis der Aufsaugung der Arbeitslosen erblickt (S. 28) weil ja die Ausgaben für Sozialversicherung die Produktionskosten der Unternehmer erhöhen, (!) nicht einleuchten. Freilich verhält es sich bei der Arbeitszeitfrage ebenso wie bei dem Lohnproblem: vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus gilt es, eine Grenze für die Arbeitszeit zu finden, bei der sich die Volkswirtschaft ohne Verringerung des Sozialprodukts an die Arbeitszeitverkürzung anpassen kann. Eine Frage, deren Lösung ebenso wie die der Lohnerhöhung durch theoretische Ueberlegungen nie gefunden werden kann. Man muß sich aber dessen bewußt bleiben, daß die Arbeitszeitfrage mehr noch als die Lohnfrage nicht nur ein wirtschaftliches, sondern ein soziales Problem ist. Dem veränderten sozialen Bewußtsein der Massen widerstrebt es, zumal angesichts der vermehrten Kräfteverausgabung infolge der neuen Produktionsmethoden, durch unbegrenzte Arbeitszeiten dem Kapital zu fronen. Mit elementarer Wucht fordern die Massen: Verfügung über freie Zeit, um ihre Kräfte wiederherstellen und an Kultur- und Organisationsbewegungen teilnehmen zu können. Die volkswirtschaftliche Theorie muß, falls sie sich nicht von dem Boden der Wirklichkeit entfernen will, dieses neue Bewußtsein als Tatsache annehmen und es sich zur Aufgabe machen, die näheren Umstände zu erforschen, unter denen der Produktionsausfall infolge der Arbeitszeitverkürzung ausgeglichen werden kann. Der Wissenschaftler hat heute die Aufgabe, die Tendenzen seiner Zeit aufzugreifen und zu prüfen, wie diese zum Nutzen der Volkswirtschaft gewendet werden können. Wenn er statt dessen bei der Schilderung der angeblich ungünstigen Folgen der veränderten sozialen Gesinnung auf die Produktion, stehenbleibt, so ist er ein Stubengelehrter, der bewußt oder unbewußt zum Werkzeug der sozialen Reaktion werden muß.

A. H.

Der technische Fortschritt

Die Einwirkung des technischen Fortschritts auf die wirtschaftliche Entwicklung und besonders auf die Verteilung des Sozialprodukts, ferner seine Wirkung auf den Arbeitsmarkt ist schon immer Gegenstand des lebhaftesten Interesses gewesen. In den letzten Jahren ist im Zusammenhang mit der Rationalisierung der Industrie die Frage der Freisetzung von Arbeitern durch die Rationalisierung, d. h. also den technischen Fortschritt in einer bestimmten Form, vielfach erörtert werden. Diese Freisetzung wird in um so größerem Maß erfolgen, je größer der Vorsprung des neuen Verfahrens gegenüber dem alten ist. Es wird dann ein Teil der freigesetzten Arbeiterschaft anderwo untergebracht werden müssen und daher mindestens für eine erhebliche Zeit arbeitslos sein.

Ob diese Arbeitslosigkeit zur Gänze vermieden werden kann, hängt von mehreren Umständen ab:

1. Jede Aenderung der Produktionsmethoden wird Veränderungen im Kostenaufbau der Produktionen mit sich bringen, die bei gleichzeitiger Verringerung der Lohnsumme in einer bestimmten Industrie und infolge der Verringerung dieser Lohnsumme entweder zu Ersparnissen der Konsumenten oder zu erhöhten Gewinnen führen. Das bedeutet eine Verschiebung in der Verteilung der Kaufkraft. Nur wenn diese so ersparte, bei bestimmten Einkommensgruppen neu zugewachsene Kaufkraft sofort wieder auf den Markt kommt, wird eine Störung vermieden werden können. Sie wird sofort wieder auf den Markt kommen, wenn im Betrag der Ersparnis sofort neuer Konsum der letzten Verbraucher möglich ist und erfolgt, oder wenn diese ersparte Kaufkraft sofort wieder für Herstellung von Produktionsmitteln investiert werden kann. Das wird nun nicht immer sofort möglich sein. Wenn es nicht sofort möglich ist, so wird entweder eine Veränderung, z. B. Verlangsamung in der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes eintreten, oder aber es werden sich flüssige Mittel in den Banken ansammeln. Die Bilanzen der Banken zeigen uns in der Tat, daß die Beziehung zwischen Noten und Hartgeld einerseits, den gewährten Krediten andererseits schwankt. Jeweils, wenn sich der Status der Banken verbessert, d. h. wenn ihre Liquidität sich steigert, so ist das ein Zeichen dafür, daß Kaufkraft nicht sofort wieder den Weg in die Zirkulation gefunden hat. Das ist auch nicht verwunderlich, weil ja die Volkswirtschaft und ihre einzelnen Märkte nur bis zu einem gewissen Grade, aber nicht unbeschränkt, elastisch sind. Und Aufschub einer Nachfrage, die als Folge des technischen Fortschritts auftreten kann und meist auftreten wird, bedeutet eben Störungen, welche bis zur Arbeitslosigkeit führen können.

Eine solche (vorübergehende) Störung wäre auch in einer sozialistisch organisierten Wirtschaft, die nach einem Plan Bedarfsgüter erzeugt und den gesamten Produktionsapparat planmäßig aufbaut, möglich. Besonders große technische Neuerungen könnten auch in einer solchen Wirtschaft zur Freisetzung von Arbeitskräften führen, die überflüssig werden und nicht sofort wieder an anderen Stellen des Produktionsapparates eingefügt werden können. Aber das wäre für die gesamte Volkswirtschaft nicht mit erheblichen bedrohlichen oder auch nur nachteiligen Folgen verbunden. Denn jeweils bedeutet ja eine solche technische Veränderung, daß der Gesamtertrag der Volkswirtschaft mit geringerer Arbeitsaufwendung als bisher erzeugt werden kann. Jeweils bedeutet er, daß das Sozialprodukt größer ist als bisher, und daß zu dessen Erzeugung weniger Arbeit notwendig ist als bisher.

Was sollte das schaden können? Man müßte nur überlegen und eventuell besondere Einrichtungen dafür schaffen in Form neuer Produktionsstätten, um diese ersparte Arbeit wieder zu verwenden. Und es könnte bis zur Schaffung dieser neuen Arbeitsstellen Zeit verstreichen. Auch könnte es notwendig sein, Arbeitskräfte für eine neue Produktion umzuschulen. Auch das würde Zeit beanspruchen. Aber in dieser Zwischenzeit wäre doch — das liegt ja im Wesen des technischen Fortschritts — das gesamte Sozialprodukt nicht kleiner, sondern größer als bisher, und niemand in der gesellschaftlichen Wirtschaft brauchte daher in irgendeiner Beziehung mehr Mangel leiden als bisher. Freisetzung wäre daher in einer so gelagerten sozialistischen Wirtschaft nicht mit der Arbeitslosigkeit eines kapitalistischen Systems gleichbedeutend.

2. Es liegt nun auf der Hand, daß der Umfang dieser Freisetzung im Wesen von der Durchschlagskraft des technischen Fortschritts abhängen wird. Bedeutet er nur eine relativ geringe Verbesserung des Erzeugungsprozesses, z. B. eine Verringerung der Kosten um 10 Prozent, so braucht sich im ganzen die Erzeugung nicht sehr zu ändern. Weder in der Produktionsausdehnung noch in der Anzahl der beschäftigten Personen. Ist der technische Fortschritt hingegen grundstürzend, bedeutet er eine Revolutionisierung der Produktionsmethoden, mit wesentlicher Aenderung in der Zusammensetzung von stehendem und umlaufendem Kapital, so wird eine Störung unvermeidlich sein. Sie wird zugleich nach Maßgabe der Senkung des Beschäftigungsgrades auch absolut genommen, nicht bloß hinsichtlich der Verteilung, die Kaufkraft in der Volkswirtschaft beeinträchtigen. Es wird also der technische Fortschritt, je radikaler und je erfolgreicher er ist, zunächst zu Störungen führen, deren Ausmaß für die ganze Volkswirtschaft bedenklich sein kann.

3. In diesem Zusammenhang ist es nun wesentlich, daß der technische Fortschritt der letzten Jahre geradezu als eine technische Revolution größten Umfangs bezeichnet werden kann, in seiner Intensität und seinem Ausmaß vielleicht nicht geringer als die Steigerung der technischen Möglichkeiten, welche die Schaffung des Eisenbahnnetzes und die Erfindungen Mitte des 19. Jahrhunderts brachten. Die Bedeutung dieser technischen Revolution ist um so größer, als wir schon über einen ganz ausgebauten technischen und Verkehrsapparat verfügen, so daß sich die technischen Neuerungen noch rascher als ehedem in einer realen Steigerung des Sozialprodukts, nicht nur in Aussichten auf eine zukünftige Steigerung derselben, ausdrücken können.

4. Jede technische Neuerung hat aber noch eine andere Seite: sie besteht ja schlechthin in der Schaffung eines Produktionsapparates, zu dessen Aufbau Zeit notwendig ist, Zeit, d. h. auch Arbeitszeit und Materialien, die letzten Endes Ergebnis von Arbeitsleistungen sind. Ein Teil der gesellschaftlichen Arbeit muß also immer auf Vorbereitung künftiger Produktionen verwendet werden, die technisch den bestehenden überlegen sind. Ob dieser neue Produktionsapparat dem bisherigen überlegen ist, hängt von seiner technischen Struktur ab. Der bisherige Produktionsapparat kann als veraltet erscheinen, auch wenn er z. B. erst zwei oder drei Jahre alt, aber eben technisch überholt ist. Das nennt Marx den „moralischen Verschleiß" des Kapitals. Moralischer Verschleiß des Kapitals bedeutet, daß eine Produktionsanlage ihre „natürliche Lebensdauer", auf die hin sie technisch oder wirtschaftlich angelegt ist, nicht erreichen kann.

Der Unternehmer wird sich vor einem solchen moralischen Verschleiß des Kapitals zu schützen suchen, indem er die Abschreibungen erhöht. Er wird anstatt 10 Prozent vielleicht 20 bis 25 Prozent Abschreibungen einkalkulieren, d. h. einen sehr erheblichen Teil des Reinertrags akkumulieren, um gegebenenfalls einige Aenderungen des Produktionsapparates aus eigenen Mitteln durchführen zu können und nicht das investierte Kapital einzubüßen. Das hat auch der bekannte Industrielle Dr. Silverberg vor nicht allzulanger Zeit in der Generalversammlung einer Braunkohlenverwertungsgesellschaft klar ausgesprochen. Er hat sogar behauptet, heute müßten die industriellen Anlagen in vier bis fünf Jahren ihr Anlagekapital verdienen, um von dem Tempo des technischen Fortschritts nicht überflügelt zu werden.

Machen wir uns klar, was das bedeutet: Es würde bedeuten, daß Jahr für Jahr 20 bis 25 Prozent des Anlagekapitals der Industrie (ohne Einschluß der Verzinsung!) glatt verdient werden muß, um die Anlagen technisch auf der Höhe zu halten. Oder aber, daß in jedem Jahr der vierte Teil aller industriellen Anlagen (ohne Rücksicht auf den Zuwachs der Produktionskräfte, ohne Rücksicht also auf Erstellung neuer Anlagen) erneuert werden muß. Ganz neue Anlagen werden altes Eisen, die in sie investierte Arbeit ist privatwirtschaftlich ausgeschöpft, bevor sie noch ihre Leistungsfähigkeit technisch eingebüßt haben. Ein sehr großer Teil der gesellschaftlichen Arbeit muß fortgesetzt verwendet werden, um nicht zu veralten. Immer neue Möglichkeiten einer rationelleren Produktion tauchen auf, um in Zukunft noch mehr erzeugen zu können. Aber diese Mehrerzeugung wird immer wieder gehemmt durch neue Fortschritte, welche die Auswirkung des erreichten Höhengrades gar nicht gestatten, sondern zu neuen Evolutionen drängen.

So kann also auch der technische Fortschritt zu rasch sein. Wenn er zu rasch ist, dann wird zwar das Sozialprodukt einer solchen Gesellschaft rasch steigen, aber es wird zu einem sehr großen Teil aus Produktionsmitteln bestehen, und diese Quote der gesellschaftlichen Arbeit, die der Erzeugung von Produktionsmitteln gewidmet ist, wird nicht sinken, wenn der technische Fortschritt immer neue, höhere Formen der Produktion möglich macht und im kapitalistischen Wettkampf der Nationen erzwingt. So ergibt sich ein bedeutsames, zugleich aber sehr schwieriges Problem der Wirtschaftspolitik: über das Tempo und das Gebiet des wirtschaftlichen Fortschritts zu wachen — ein spezifisches Problem der kapitalistischen Produktion. In der kapitalistischen Wirtschaft ist dieses Problem beinahe unlösbar. So haben sich in interessanter Weise entscheidende Fragen der menschheitlichen Entwicklung verschoben: Früher sagte man, und man sagt heute noch, daß die Toten über die Lebenden herrschen. In der Raserei eines technischen Fortschritts, der seinen Sinn zu verlieren droht, könnte man beinahe sagen, daß die noch nicht Geborenen die Lebenden in wachsende Arbeitsfron zwingen.

Prof. E. Lederer, Heidelberg.

Soziale Chronik

Steigende Bedeutung der Aussperrungen bei den Arbeitskämpfen. Die veränderten Organisationsverhältnisse im Lager der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber machen ihre Wirkungen auf die Streiks und Aussperrungen geltend. Infolge strafferer Zusammenfassung von zentraler Stelle aus werden die Arbeitskämpfe zwar vorsichtiger eingeleitet, sind aber härtnäckiger und können länger durchgehalten werden als vor dem Krieg. Ein wichtiger Zug der neuen Entwicklung ist aber, daß es den Unternehmern in wenigen Jahren gelang, starke Organisationen zu schaffen, die den Gewerkschaften an Einheitlichkeit der Leitung und an Mitteln vielfach überlegen sind. Hieraus erklärt sich der steigende Anteil der Aussperrungen an den Arbeitskämpfen, der sich in den letzten Jahren deutlich beobachten läßt.

1925 streikten 795 864 Arbeiter, ausgesperrt wurden 329 936. Die Zahl der verlorenen Arbeitstage betrug in diesem Jahr 11 259 064 bzw. 5 845 798. Auch in diesem Jahr zeigt sich, wenn auch in geringerem Umfang, die erhöhte Bedeutung der Aussperrungen gegenüber der Vorkriegszeit.

Im Jahre 1926 waren die Arbeitskämpfe infolge der Wirtschaftskrise weniger häufig. Die finanzielle Schwäche sowohl der Gewerkschaften wie auch der Großunternehmungen stand den Arbeitskämpfen hindernd im Wege. In diesem Jahr waren von Streiks nur 84 759, von Aussperrungen nur 45 813 Arbeiter betroffen, die Zahl der verlorenen Arbeitstage betrug 885 908 bei Streiks, 513 269 bei Aussperrungen, d. h. es entfiel fast die Hälfte der Personen und fast zwei Drittel der verlorenen Arbeitstage auf Aussperrungen. Besonders stark tritt aber die hier geschilderte Entwicklung im laufenden Jahr in Erscheinung, wo im ersten Vierteljahr sowohl die Streiks wie die Aussperrungen im Vergleich zum vierten Vierteljahr 1926 eine Zunahme erfuhren. Die Zahl der verlorenen Arbeitstage ist bei den Streiks von 156 000 im letzten Viertel 1926 auf 260 600 im ersten Viertel 1927, bei den Aussperrungen dagegen von 171 000 auf 778 000 gestiegen. D. h. im ersten Vierteljahr 1927 gingen durch Aussperrungen dreimal soviel Arbeitstage als durch Streiks verloren. Bei den Aussperrungen dieses Jahres spielte der Kampf um die Arbeitszeit eine ausschlaggebende Rolle.

Verantwortl.: A. Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 10 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 41 DER D.T.Z. BERLIN, 14. OKTOBER 1927

Was ist und was will die Soziologie?

Von Prof. Abramowitsch.

Es geht durchaus nicht an, die Frage „Was ist Soziologie?“ einfach mit der buchstäblichen Uebersetzung dieses Fremdwortes als „Gesellschaftslehre“ oder (was sinngemäß ebensoviel oder ebensowenig bedeuten würde) mit Bezeichnungen, wie „Die Lehre vom Wesen des Gesellschaftlichen“ oder „Die Lehre von den Formen der menschlichen Gemeinschaft“ und dgl. mehr, zu beantworten. Alle diese Bezeichnungen sind viel zu verschwommen und, im Grunde genommen, zu nichtssagend, als daß sie zur Bildung eines klaren Begriffes über das eigentliche Wesen der Soziologie dienen könnten.

Hier gilt es, der Frage nach dem Wesen der Soziologie eine präzisere Stellung zu geben. Vor allem aber muß darüber Klarheit geschaffen werden, ob die Soziologie eine Lehre oder eine Wissenschaft ist. Oder mit anderen Worten: ist sie eine Sammlung von Begriffen und theoretischen Sätzen, eine bloße Zusammenfassung der Forschungsergebnisse verschiedener Einzelwissenschaften oder ist sie eine selbständige Wissenschaft mit allen zu einer solchen gehörigen Kompetenzen und Merkmalen?

Bekanntlich ist es nicht der Behandlungsgegenstand, was die einzelnen Wissenschaften voneinander trennt und unterscheidet und sie zu selbständigen Disziplinen macht, denn ein und dieselbe Erscheinung kann ja bisweilen Untersuchungsobjekt der verschiedensten Disziplinen bilden. Das eigentliche Unterscheidungsmoment bildet lediglich die Arbeits- und Forschungsmethode. Mit dieser ist auch das Merkmal der Selbständigkeit einer Einzelwissenschaft gegeben. Weist eine Wissensdisziplin eine eigene Arbeits- und Forschungsmethode auf — sei es eine solche, die nur für sie allein in Betracht kommt, sei es eine, die bei anderen Disziplinen zwar auch vertreten, aber nur als ein beiläufiges Moment, während sie für diese Disziplin die Methode ist —, dann ist sie eine selbständige Wissenschaft; so z. B. Biologie, Physiologie. Wenn nicht, dann ist sie keine selbständige, sondern Zweig einer anderen Wissensdisziplin. So bilden die einzelnen Lehren, die Physiologie der Menschen, Tiere, Pflanzen, nur Abzweigungen der Physiologie schlechthin.

Die Frage nach der Soziologie als einer selbständigen Wissenschaft ist somit gleichbedeutend mit der Frage: Weist die Soziologie eine eigene Arbeits- und Forschungsmethode auf? Und noch weiter: Braucht sie eine solche oder genügt es vielleicht, wenn sie zu ihren Zwecken sich der Forschungsmethoden anderer Disziplinen bediene? — Eine Antwort auf diese Frage kann uns erst die nähere Betrachtung der eigentlichen Aufgabe der Soziologie geben.

Der „Wolkenkratzer“, den die sozial-differenzierte menschliche Gesellschaft darstellt, besteht aus sehr vielen „Stockwerken“ (Technik, Sprache, Wirtschaft, Sitte, Recht, politische Formation u. a. m.). Eine jede Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens, sei es auch aus welchen Stockwerken, entsteht und entwickelt sich gewissermaßen im Zeichen einer Kreuzung von zwei verschiedenen Reihen der sozialen Zusammenhänge. Es sind dies zuerst diejenigen inneren oder speziellen Zusammenhänge, die nur für die betreffende Reihe (oder das Stockwerk) allein gelten, die also von anderer Art sind, als diejenigen irgendeiner anderen Reihe. So ist z. B. der innere Zusammenhang, in dem eine wirtschaftliche Erscheinung zu den ebenfalls wirtschaftlichen Erscheinungen steht, von anderem Charakter, anderer Form und Art, als derjenige einer Rechtserscheinung zu den übrigen Rechtserscheinungen oder eines Sprachphänomens zu den anderen.

Dinge wissenschaftlich erkennen, heißt diejenigen Zusammenhänge erforschen und klarlegen, die das Entstehen und die Existenz dieser Dinge ausmachen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die wissenschaftliche Erkenntnis ihre Arbeits- und Forschungsmethoden vollkommen der Sonderbeschaffenheit derjenigen Zusammenhänge anpaßt, die sie zu erforschen hat. Daraus resultiert die Notwendigkeit besonderer sozialwissenschaftlicher Einzeldisziplinen, wie politische Oekonomie, Ethnologie u. a. m., von denen eine jede hinsichtlich ihrer Forschungsmethode auf die Sonderheit der speziellen, innerhalb eines bestimmten sozialen „Stockwerkes“ waltenden Zusammenhänge ganz besonders und ausschließlich eingestellt ist.

Wenn man aber die verschiedenen Reihen der sozialen Lebensgestaltung, wie Technik, Wirtschaft, Recht usw., als „Stockwerke“ bezeichnet, so ist hiermit zweierlei gesagt. Erstens: daß die Struktur, der engere Zusammenhang innerhalb eines jeden Stockwerkes anders ist als bei den übrigen, zweitens aber: daß sie nicht etwa Existenzen für sich, sondern eben nur Stockwerke eines Gebäudes, Teile eines vielgliedrigen Ganzen darstellen, die als solche in ihrem Verhältnis zu diesem Ganzen auch miteinander innerlich verbunden sind. Oder mit anderen Worten: Außer den speziellen, innerhalb eines jeden einzelnen Stockwerkes allein geltenden Zusammenhängen muß es augenscheinlich auch noch andere, „interstockwerkliche“ Zusammenhänge geben; Fäden, die sich von Stockwerk zu Stockwerk spinnen und weben, diese alle umfassen, sie durch die Abhängigkeits- und Teilverhältnisse zum Ganzen miteinander zu einem Gesamtgebäude knüpfen.

Es liegt auf der Hand, daß diese „interstockwerklichen“ oder generellen, allumfassenden Zusammenhänge von anderer Art sein müssen, als irgendwelche der schon genannten speziellen. Es gilt nunmehr, Charakter, Beschaffenheit und Existenznorm dieser generellen Zusammenhänge zu ergründen. Diese Aufgabe zu lösen ist keine der sozialwissenschaftlichen Sonderdisziplinen imstande — gerade deshalb nicht, weil deren Arbeits- und Forschungsmethoden so sehr der Sonderart bestimmter spezieller Zusammenhänge ausschließlich angepaßt sind. Es ergibt sich so die Notwendigkeit einer besonderen Wissenschaft, deren Forschungsart dem Charakter der generellen Zusammenhänge entspräche oder — was dasselbe ist — die Notwendigkeit der Soziologie als einer selbständigen Wissenschaft.

Die Aufgabe der Soziologie ist es somit, die generellen (für die Erscheinungen aller Gebiete gleich ausschlaggebenden) Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens und deren Existenz- und Abwicklungsnormen zu ergründen. Dieser Aufgabe der Soziologie entspricht auch ihre besondere Arbeits- und Forschungsart, die darin besteht, daß jede Einzelerscheinung des gesellschaftlichen Lebens hier lediglich auf ihren Zusammenhang mit den Grundfaktoren des sozialen Ganzen untersucht und betrachtet wird.

Damit ist auch die klare Kompetenzscheidung zwischen der Soziologie und den übrigen sozialwissenschaftlichen Fächern gegeben. Allerdings werden hier die Kompetenzen (Zuständigkeiten) nicht nach dem Stoff (Forschungsobjekt) getrennt, sondern durch die Behandlung verschiedener Seiten des zu erforschenden Gegenstandes: hier der generellen, dort der speziellen Zusammenhänge des gleichen Vorganges. So wird z. B. der Arbeitsvorgang von der Nationalökonomie in bezug auf seinen wirtschaftlichen Belang untersucht, während die Aufdeckung derjenigen generellen Zusammenhänge, die sich im Einfluß der verschiedenen Arbeits-Methoden, -Formen und -Strukturen auf die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens kundgeben, Sache der Soziologie ist.

Aus diesem Charakter der Soziologie ergibt sich auch ihre ganz besondere — man kann ohne Uebertreibung sagen: enorme — praktische Bedeutung für das gesell-

schaftliche Leben unserer Zeit: indem sie den Totalzusammenhang klar herausarbeitet, kraft dessen die Unmengen der Einzelerscheinungen des gesellschaftlichen Lebens sich als geordnete Bestandteile eines Gesamtgefüges erkennen lassen, und sie uns somit eine gedanklich geordnete Erfassung des Ganzen ermöglicht, bildet die Soziologie die erkenntnismäßige Vorbedingung auch zu der praktischen Zusammenfassung der ganzen Vielheit der wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen, geisteskulturlichen usw. Funktionen zu einer organisierten Einheit oder — was dasselbe ist — die theoretische Vorbedingung zur praktischen Verwirklichung der sozialistischen Gesellschaftsordnung. In diesem Sinne können wir durchaus von der außerordentlichen Bedeutung der Soziologie für die sozialistische Bewegung sprechen.

Es ist deshalb auch kein „Zufall", daß die Soziologie als selbständige Wissenschaft erst jetzt, erst in unseren Tagen im Entstehen begriffen ist. Wo das ganze gesellschaftliche Leben, wie es im Zeitalter des aufsteigenden Bürgertums der Fall ist, eine dualistische (von zwiefältiger Beschaffenheit) Struktur aufweist, wo alle Gegebenheiten und Vorgänge des wirtschaftlichen, politischen und Geisteslebens ebenso „wohlgeordnet", organisiert im einzelnen wie gleichzeitig anarchisch-unorganisierbar in ihrer Gesamtheit dastehen, dort ist auch die Denkeinstellung (selbst der wissenschaftlich Denkenden) lediglich auf die Erfassung einzelner Zusammenhangsreihen abgestimmt und zur Herausarbeitung der besonderen, das Generelle erfassenden soziologischen Denkmethode nicht geeignet. Wohl machten sich auch in diesem Zeitalter die generellen Zusammenhänge im Leben schon ganz erheblich bemerkbar und entstand auch hier (in der bürgerlichen Denkwelt) schon das Bedürfnis, sich einen theoretischen Begriff von den letzteren zurecht zu bilden. Allein, das Bedürfnis war da, das Mittel zu seiner Befriedigung (die soziologische Methode) jedoch fehlte und so „behalf" man sich, indem man von irgendeiner anderen Spezialwissenschaft oder von der Philosophie deren Arbeits- und Forschungsmethode auslieh, diese auf das Gebiet der generellen Zusammenhänge anwendete und was sich dann ergab „Soziologie" nannte. In Wirklichkeit war es aber stets nur ein „Philosophieren" (Compte, Barth, Scheler, Vierkandt und andere), ein „Biologisieren" (Spencer, Haeckel), ein „Anthropologisieren" (Taylor) und dgl. über die generellen Zusammenhänge im Sozialen, „soziologische" Theorien, aber keine Soziologie.

Diese Charakteristik gilt auch für die fortschrittlichsten Vertreter der bisherigen „Soziologie". Besonders bezeichnend in dieser Hinsicht ist der Evolutionismus. Evolution ist die Weiterentfaltung (Entwicklung) des bereits gegebenen und in seiner Grundstruktur auch weiter bestehenden Gebildes: „Keimzelle", „Kleinkind", „Jüngling", „Mann", „Greis" sind Etappen oder Entwicklungsphasen eines und desselben Gebildes — „menschliches Geschöpf". Diese, einer jeden Evolution innewohnende, Zwiefältigkeit von Veränderung (Entwicklung) und Erhaltung zugleich entspricht nur zu sehr der Zwiefältigkeit alles bürgerlichen Tuns und Denkens. Deshalb geschieht es in der bürgerlichen Wissenschaft auch so oft, daß man die bloße Tatsache der Evolution in dasjenige Denk-Prinzip verwandelt, nach dem an alles Geschehen herangehen zu müssen man behauptet. In der soziologischen Literatur findet diese evolutionistische oder biologistische Einstellung ihren krassesten Ausdruck in der sogen. organizistischen Richtung — so genannt, weil sie die Existenznormen der Organismen (Lebewesen) in der Natur zugleich auch als diejenigen des gesellschaftlichen Lebens ansieht und die menschliche Gesellschaft deshalb ebenfalls als eine Art „natürlichen" Organismus betrachtet —, als dessen geistige Häupter Spencer und Haeckel zu betrachten sind. Mit der kritiklosen Uebertragung der Naturvorgänge als Vorbild auf das Gebiet des Sozialen und den sich daraus unmittelbar ergebenden Anschauungsirrtümern räumt Prof. Müller-Lyer in gründlicher und beachtenswerter Weise auf, — was auch den großen und bleibenden Verdienst seiner Arbeiten bildet in seinen Werken: „Sinn des Lebens", „Phasen der Kultur", „Die Zähmung der Nornen", „Die Familie" und andere. Wenn aber Müller-Lyer die Ansichten der genannten Organizisten auch bekämpft, — die Arbeits-Methode jedoch, deren er selbst sich bedient, ist die gleiche wie diejenige der Organizisten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß Müller-Lyer „seine" Methode die „phaseologische" nennt. Denn gerade das Prinzip der phasenmäßigen Entfaltung bildet ja den Kernpunkt der biologisch-evolutionistischen oder organizistischen Methode. Und deshalb ist auch Müller-Lyer letzten Endes nichts anderes, als eine Abart derer, die er bekämpft — gewissermaßen ein „antiorganizistischer Organizist". Auch seine soziologische Forschungsarbeit steht im Zeichen der bürgerlich-wissenschaftlichen Denkeinstellung.

Die kommende Generation zur soziologischen Denkweise zu erziehen, die eigentliche Soziologie als selbständige Wissenschaft auszubauen, ist heute Sache der geistigen Träger der kommenden Gesellschaft.

Enquêteausschuß — Landwirtschaft — Handel

Der sogenannte große Enquêteausschuß, der „Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft" arbeitet nun bereits ein Jahr lang. Es sollen sämtliche volkswirtschaftlichen Vorgänge wissenschaftlich daraufhin untersucht werden, ob sie sich so abspielen, daß sie dem nationalen Gesamtwohl die höchstmöglichen Vorteile bieten. Das ist eigentlich eine Arbeit, die dem Umfange und der Zeit nach unbegrenzt ist, denn eine Volkswirtschaft ist ein organisch-lebendiger Vorgang, der sich nie gleich bleibt, der dem Wachstums- und Entwicklungsgesetz untersteht.

Es ist schon bald nach dem Erscheinen des Gesetzes, das dem Enquêteausschuß die äußere Form gibt, in der Oeffentlichkeit darauf hingewiesen worden, daß solche Untersuchungen des Wirtschaftslebens zweckmäßig dauernd vorgenommen würden. Der Gedanke ist gut. Es fragt sich nur, ob die Privatwirtschaft sich „in die Karten sehen lassen" will und wenn sie es nicht will, wie weit sie dazu gezwungen werden kann. Gerade in der deutschen Volkswirtschaft herrscht die größte Heimlichtuerei. Hinter dem Wort „Geschäftsgeheimnis" verbirgt sich oft vieles, was deshalb das Licht des Tages scheut, weil es sittlich nicht gerechtfertigt werden kann, da es dem nationalen Gesamtwohl schädlich ist. Das ist nun ja allerdings ein wichtiger Grund mehr zur Untersuchung und Kontrolle. Die wissenschaftliche Beobachtung der Volkswirtschaft ist aber auch noch aus anderen Gründen notwendig geworden. Das Richtige, Zweckmäßige, Zeitgemäße, Leistungsstarke wird nicht mehr durch das „freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte" ausgesondert, das Veraltete, Schwache nicht mehr im ungehemmten Wettkampf vernichtet, wie früher, als noch jeder im wirtschaftlichen Erzeugungs- und Verteilungsprozeß frei und unabhängig seinen eigenen Weg ging und sich lediglich durch seine persönliche Leistung zu behaupten und durchzusetzen suchte. Professor Bonn hat neulich gesagt: „Wir haben im Wirtschaftsleben jetzt die Demokratie der Untüchtigen; denn die Erzeuger- und Händlerorganisationen passen ihre Forderungen den leistungsschwachen Betrieben an." Das ist ein lebens- und entwicklungsfeindliches, ein naturwidriges Verhalten, das mehr als irgend etwas sonst das Leben des deutschen Volkes gefährdet. Leider gehen die großen Massen der Verbraucher noch achtlos an diesen Erscheinungen vorbei. Weite Kreise der „Wirtschaft", hauptsächlich des Handels, sind durchaus nicht so fortschritts- und entwicklungsfreundlich gesinnt, wie der Verbraucher gerne ohne weiteres Nachdenken annimmt, im Gegenteil, sie halten zähe am Alten, am Veralteten fest, weil es ihnen guten Verdienst sichert, wenn auch auf Kosten des Verbrauchers und des nationalen Allgemeinwohls. Je unrationeller unsere Volkswirtschaft arbeitet, desto teurer werden alle Wirtschaftserzeugnisse, desto niedriger sind Löhne und Gehälter, desto ungenügender ist die Ausfuhr, desto ungünstiger ist die Wirtschaftsbilanz. Das deutsche Volk kann aber überhaupt nicht leben, wenn die Ausfuhr stockt oder, wie jetzt, zum großen Teil auf Kosten des Inlandsverbrauchers erfolgt, der zu dem schon viel zu hohen Inlandspreis auch noch einen Teil des Ausfuhrpreises hinzuzahlen muß. Und trotzdem haben wir Jahr für Jahr große Fehlbeträge im Auslandshandel. Mit Recht stellte der Minister Schiele kürzlich in Stettin an die Landwirte die Frage: „Wie soll unser Volk ernährt werden, wenn der Zeitpunkt eintritt, wo man uns nichts mehr borgt?" Die

landwirtschaftliche Produktion ist noch immer um wesentlich mehr als 1/4 kleiner je Hektar als vor dem Kriege.

Schon im vorigen Jahre beschäftigte sich die Wirtschaftsenquête mit der landwirtschaftlichen Unterproduktion. Nach den damaligen Berichten der Referenten des Agrarausschusses der Wirtschaftsenquête, Dr. Baade und Prof. Lang, ist die vielgenannte „Not der Landwirtschaft" keine Not der Landwirtschaft schlechthin, sondern eine Not des Großgrundbesitzes. Die amtliche Untersuchung der gegenwärtigen Agrarverhältnisse hat ergeben, daß die bäuerlichen Betriebe sich langsam aus eigener Kraft wieder emporarbeiten. Die Großbetriebe dagegen kommen immer mehr in neue Schulden, nachdem bekanntlich die alten so ziemlich ganz „durch Gesetz" beseitigt worden sind. Die Großgrundbesitzer sind auf dem Wege, mehr und mehr zur extensiven Bewirtschaftung des Bodens überzugehen. Es besteht sogar die Gefahr, daß der Boden unbebaut verwüstet. In letzter Zeit haben selbst Großgrundbesitzer, die in den landwirtschaftlichen Organisationen eine führende Stellung einnehmen, dazu aufgefordert, zur sogenannten Dreifelderwirtschaft zurückzukehren; dann ernte man zwar wenig, aber man habe auch ein bequemes Leben.

Der Großgrundbesitz ist schon vor dem Kriege dauernd unser wirtschaftspolitisches Schmerzenskind gewesen. Er verschuldete damals trotz der landwirtschaftlichen Schutzzölle von Jahr zu Jahr mehr. Wenn Recht Recht geblieben wäre, hätte es zur Aufteilung des für unser übervölkertes Land ganz ungeeigneten Großgrundbesitzes kommen müssen. Dieser Großgrundbesitz beschäftigt wahrscheinlich mehrere hunderttausend polnische Arbeiter, indes große Massen der viel tüchtigeren deutschen Kräfte ohne Arbeit sind. Der polnische Staat weigert sich sogar, die Wanderarbeiter zurückzunehmen. Und wir haben keine Macht, diese Rückwanderung zu erzwingen. In den Provinzen, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, sind selbst im Sommer landwirtschaftliche deutsche Arbeiter in Massen arbeitslos. Im Winter werden nun auch noch die nicht wieder abgewanderten Polen dazukommen.

Der in Bauernwirtschaften aufgeteilte Großgrundbesitz würde nicht nur mehr Nahrungsmittel erzeugen, sondern bald auch fähig sein, in bescheidenem Maße Zinsen und Steuern zu bezahlen. Mit der Steuerzahlung sieht es jetzt im östlichen Deutschland, dem hauptsächlichsten Großgrundbesitzgebiet, außerordentlich traurig aus. Im Kreise Insterburg zahlten von den Besitzern über 400 Morgen 80 v. H., von den Besitzern über 1000 Morgen 90 v. H. keine Einkommensteuern. Sogar Besitzer von 5000 Morgen waren von der Einkommensteuerzahlung befreit. Und dennoch neue Verschuldung des Großgrundbesitzes! Die Entwicklung geht wieder genau den Weg, den sie schon vor dem Kriege gegangen ist. Der Großgrundbesitz ist lebensunfähig. Und unsere ostelbische Latifundienwirtschaft ist gleichzeitig der Todeskeim für die Entwicklung der ostdeutschen Kleinstädte, die ohne Landkundschaft nicht gedeihen können. Großgrundbesitz als Regelerscheinung zerstört den Mittelstand und macht die Arbeiter arbeitslos.

Es ist nur zu verständlich, daß angesichts der vollständig versagenden Leistungsfähigkeit des Großgrundbesitzes immer nachdrücklicher die Aufteilung landwirtschaftlicher Großbetriebe gefordert wird. Vereinzelt sogar aus Kreisen heraus, die dem Grundbesitz wie allem Großbesitz sehr zugetan sind. German von Schmidt schrieb vor einiger Zeit in der „Deutschen Bergwerkszeitung":

„Aus der mangelnden Rentabilität und extensiven Bewirtschaftung des Großgrundbesitzes, der sogar der Devastierung zu verfallen droht, wird gefolgert werden müssen, daß die am besten arbeitenden Betriebe gefördert werden müssen, in diesem Falle also die Bauernwirtschaften. Der Großgrundbesitzer wird nicht umhin können, sein ihm zur Verfügung stehendes Kapital auf einer verkleinerten Fläche zu verdichten, indem er alles von seinem Grund und Boden verkauft, was er mit eigenen Mitteln nicht bewirtschaften kann. Andernfalls wird die zu kurze Kapitaldecke zu einer vollen Ausnutzung des Bodenreichtums nicht genügen oder aber die Verschuldung ins Unermeßliche nutzlos gesteigert werden. Als Käufer für dieses Land kämen Bauernsöhne und -töchter in Frage, die den väterlichen Hof, der ganz an den ältesten Sohn überzugehen pflegt, verlassen und in der Stadt Beschäftigung suchen, wo sie das Elend und die Arbeitslosigkeit vergrößern . . . Hunderttausende landesfremder Arbeiter müssen deshalb den landwirtschaftlichen Großbetrieben zugeführt werden, während in den Städten arbeitserfahrene Bauernsöhne „stempeln" gehen. Die Schrebergärten und Laubenkolonien beweisen zur Genüge die im Unterbewußtsein noch vorhandene Sehnsucht nach der eigenen Scholle. Daher drängt das städtische Arbeitslosenproblem nur nach der einen Lösung: der Siedlung von Menschen, die die landwirtschaftliche Arbeit genau kennen. Der Arbeiterüberschuß, den die Rationalisierung der Industrie mit sich bringt, muß den Arbeitermangel in den landwirtschaftlichen Großbetrieben ausgleichen. Weil diese, wie die Erfahrung lehrt, nicht möglich ist, indem man freie Bauern zu Knechten zu machen sucht, so muß man ihnen die Möglichkeit geben, eigenes Land zu erarbeiten. — Das wäre Aufbau und nicht nur Notstandsarbeit."

Es ist also auch nach diesen Ausführungen eines Sachverständigen, der erfreulicherweise die Dinge beim rechten Namen nennt, zwecklos, den Großgrundbesitz noch länger zu unterstützen und zu begünstigen. Dafür sollte man den lebensfähigen Bauernbetrieb fördern, besonders auch mit ideellen Mitteln, wie kostenlose Belehrung über neue Arbeitsmethoden usw. Die rationelle wissenschaftliche Arbeitsweise ist für den Landwirt ebenso notwendig geworden, wie für alle anderen Tätigkeitsgebiete der deutschen Volkswirtschaft. Und sie ist imstande, die landwirtschaftliche Erzeugung so zu heben, daß die Lebensmitteleinfuhr aus dem Auslande überflüssig wird. Das Siedlungsgesetz genügt aber nicht, wenn es nicht bedeutend verbessert wird; denn Kapital für Haus und Arbeitsgerät und was alles sonst noch nötig ist, hat heute kein Siedler. Auch soll man nicht auf magerem Boden mit der Siedlung anfangen, sondern auf dem besten, den man zur Verfügung hat; denn uns brennt die Not auf den Nägeln. Wir müssen weiter: es muß so schnell wie nur irgend möglich der Bodenertrag gesteigert und die Kaufkraft sowohl auf dem Lande, als auch in den Städten vermehrt werden. Die Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft ist ebenfalls der Ansicht, daß Deutschland sich aus eigener Scholle ernähren kann. Dadurch würde die innere Kaufkraft des Landes um zwei Milliarden Reichsmark stärker.

Aber der Großgrundbesitzer, auf sein angebliches Recht pochend, „sein" Land zu bearbeiten, wie er will, will das einzige Mittel, das eine Gesundung unserer traurigen Wirtschaftsverhältnisse herbeiführen kann, nicht zulassen. Aber diese privaten Vorrechte können und dürfen nicht gelten in einem Staat, wie Deutschland es ist. Der vaterländische Boden ist die Grundlage der Existenz aller Staatsbürger. Die neue Verfassung verbietet übrigens auch, daß Mißbrauch mit ihm getrieben wird. In einem dünn bevölkerten Lande mag der persönliche Riesenbesitz an Boden keine großen Uebel hervorrufen, in unserem übervölkerten Lande ist er unerträglich.

Als im Preußischen Landtag die Kleingarten- und Kleinpachtordnung für die landwirtschaftlich erfahrenen und geschulten Kräfte etwas günstiger gestaltet werden sollte, sprachen sich verschiedene Rittergutsbesitzer dagegen aus. Es sollte den abgebauten oder entlassenen Beamten, Angestellten, Lehrern, Pensionären, Arbeitslosen, Kurzarbeitern die Möglichkeit gegeben werden, auch eine Pachtung bis zu zwei Morgen Nutzung zu bekommen. Ein Großgrundbesitzer meinte aber: „Haben sie erst zwei Morgen, dann verlangen sie für sich und ihre Kinder die selbständige Ackernahrung, und das führt dann zu weiteren unmöglichen Landforderungen und zur Zerschlagung des Großgrundbesitzes."

Nach dem Bericht des Agrarausschusses gehören 20 v. H. des deutschen landwirtschaftlichen Bodens den Großgrundbesitzern. Er kann nicht ganz aufgeteilt werden und auch nicht in wenigen Jahren. Es wäre schon viel gewonnen, wenn die Aufteilung nur zunächst wirklich ehrlich und tatkräftig begonnen würde. Das, was das Zweckmäßigste und am leichtesten Durchzuführende ist, ergibt sich dann schon bei der Arbeit. Es soll nur niemand glauben, daß wir mit Oedlandkultur und anderen halben Maßnahmen aus unserer wirtschaftlichen Not herauskommen. Die Frage der Siedlung ist außerordentlich ernst und bedeutungsvoll für unsere nationale Selbstbehauptung geworden. Es sieht ganz danach aus, daß die furchtbare Arbeitslosigkeit noch sehr lange fortbestehen wird. Augenblicklich ist überhaupt noch kein Ausweg zu erkennen, der die arbeitswilligen Massen wieder in die produktiven volkswirtschaftlichen Tätigkeitsgebiete zurückführen kann.

Ein Anfang ist ja in der Besiedlung gemacht. Es sind seit Kriegsende etwa 18 000 Bauernstellen eingerichtet worden. Aber es muß noch viel mehr und viel schneller auf diesem Gebiete gearbeitet werden, wenn die Produktivität unserer Gesamtwirtschaft sich so verbessern soll, daß die große Handelspassivität überwunden werden kann.

In den sieben Provinzen des deutschen Ostens gehören rund fünf Millionen Hektar 1883 Grundeigentümern, davon besitzen 159 jeder über 5000 Hektar. 20 der größten Landmagnaten nennen allein etwa 700 Güter mit rund 600 000 Hektar „ihr eigen". Der Großgrundbesitz war vor dem Kriege bis zu 65 Prozent seines Wertes verschuldet. Es haben sich „Volks"vertreter gefunden, die „Gesetze" guthießen, daß diese Milliardenschulden fast ganz ohne Bezahlung durchstrichen werden durften. Der Arbeiter- und Mittelstand hat seine „hypothekarisch gesicherten" Ersparnisse größtenteils an den Grund- und Hausbesitz abgeben müssen. Jetzt wird der gewaltsam entschuldete Landbesitz in kleinen Flächen für Besiedlungszwecke gegen teures Geld gekauft. Der ehemalige Schuldner steckt es ein, der rechtmäßige Eigentümer (Sparer) geht leer aus. Wenn man die Kriegs- und Inflationsgewinne fortsteuerte, würde die Siedlungsarbeit keinen Pfennig kosten und das Volk würde nicht an Recht und Moral verzweifeln. Jetzt fordern die großen Landherren auch noch Riesensummen für ihre sogenannten Standesvorrechte vom verarmten, entrechteten, darbenden Volk. Es ist alles noch genau so, wie vor Jahrhunderten. Nur die Formen und Namen ändert man etwas, die Sache bleibt, wie sie ist: der eine gewinnt immer, mag das Volk, die Nation, im Glück sein oder im Unglück, und der andere verliert immer, trotz schönster Verfassung, schönsten Buchstabenrechts, schönster Versprechungen, schönster „Gleichberechtigung".

Und was die „Besitzer" der Produktionsmittel nicht nehmen, das nimmt der Handel. Darüber hat der große Enquêteausschuß ebenfalls verblüffende Feststellungen gemacht. Bei einem Warenumsatz von jährlich 35 Milliarden Reichsmark entstehen 8 Milliarden Handelskosten. Und immer gibt es noch viele wirkliche Kriegsverlierer, die glauben, die heutige Teuerung sei erklärlich durch den Kriegsverlust! A. S.

Soziale Chronik

Sozialer Abbau in Dänemark. Die dänischen Arbeitslosen stehen vor einer einschneidenden Verschlimmerung ihrer Lage. Ab 1. Oktober hört die Auszahlung der „außerordentlichen" Arbeitslosenunterstützung auf. So will es eine Aenderung der Gesetzgebung, die das Bauernparteikabinett mit Hilfe der Konservativen im Rahmen seines „Sparprogramms" noch vor dem Auseinandergehen des Reichstages durchdrückte. Die Tragweite des Wegfalls der außerordentlichen Unterstützung wird sofort klar, wenn man berücksichtigt, daß „ordentliche" Arbeitslosenunterstützung im Laufe eines Jahres nur für 100 bis 150 Tage gewährt werden darf, was aber in anbetracht der sehr hohen Arbeitslosigkeit in Dänemark bei weitem nicht ausreicht. Im Durchschnitt des Jahres 1926 waren 20 v. H. der Gewerkschaftsmitglieder arbeitslos, und auch die jetzige Zahl der Arbeitslosen von rund 47 000 muß noch als sehr beträchtlich bezeichnet werden.

Die gesetzliche Regelung von 1921 ließ die — meist im Anschluß an die Gewerkschaften begründeten — Arbeitslosenkassen bestehen, schuf aber außerdem aus staatlichen und kommunalen Mitteln, aus Beiträgen der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmer einen „Arbeitslosenfonds". Aus ihm wird den Arbeitern in den Branchen, für die das Bestehen einer außerordentlichen Arbeitslosigkeit anerkannt ist, nach Aufhören der ordentlichen Unterstützung eine etwas höhere Unterstützung von gleicher Dauer gezahlt.

Die Gesetzesänderung vom Juli dieses Jahres sperrt nun einfach den Grundstock des Arbeitslosenfonds für die Auszahlung der Unterstützung. Die unbedingt notwendige weitere Hilfe nach Aufhören der „ordentlichen" Unterstützung soll künftig von den Arbeitslosenkassen selbst geleistet und zu diesem Zweck ein „Krisenfonds" den Kassen angegliedert werden. Woher aber die Arbeitslosenkassen das Geld für die Krisenkassen nehmen sollen, sagt das Gesetz nicht. Infolge der jahrelangen hohen Arbeitslosigkeit ist das Vermögen der Kassen erschöpft.

Aus verschiedenen anderen Merkmalen der Gesetzesänderung geht hervor, daß es sich bei der „Reform" der Arbeitslosenunterstützung durch das Kabinett der Bauernpartei um einen Vorstoß gegen die Arbeiterbewegung handelt. So sind die Bedingungen, unter denen bei Arbeitskonflikten Unterstützung gezahlt werden kann, verschärft worden; ebenso will man den Kassen die Möglichkeit nehmen, Streikbrecher von der Unterstützung auszuschließen. Im übrigen sieht es ganz so aus, als ob die Regierung durch Abwälzung der Kosten der Arbeitslosigkeit auf die Arbeitnehmer die Arbeiterschaft zwingen will, die Gewerkschaften durch Inanspruchnahme des gewerkschaftlichen Vermögens zugunsten der Arbeitslosen zu schwächen.

Mit dem Schlag gegen die Arbeitslosenkassen soll die ganze dänische Arbeitnehmerbewegung getroffen werden. Es zeigt sich in Dänemark wie überall, daß die Herrschaft der politischen Reaktion unmittelbar den Abbau der sozialpolitischen Errungenschaften nach sich zieht

Referentenführer

Die Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter in den Vereinigten Staaten. In einer jüngst erschienenen Arbeit des stellvertretenden Direktors des Internationalen Arbeitsamts, H. B. Butler, über die amerikanische Industrie werden auch die Organisationsverhältnisse in der Industrie eingehend geschildert. Umfassende Spitzenorganisationen der Unternehmer sind in den Vereinigten Staaten vorläufig noch nicht vorhanden. Der Verband der Handels- und Gewerbekammern vertritt nicht allein die Industrie und ist auf die Behandlung von Arbeiterfragen nicht besonders eingestellt. Der Nationalverband der Fabrikbesitzer ist zunächst auf Einzelmitgliedschaft aufgebaut und ist kein Spitzenverband im europäischen Sinne. Dem Zentralrat der Nationalen Industrie sind etwa 300 Arbeitgeberverbände, die etwa 4 Millionen Arbeitnehmer beschäftigen, angeschlossen.

Der Organisationsgrad der Arbeitnehmer ist nicht viel größer als der der Unternehmer. In der Spitzenorganisation der amerikanischen Arbeiterschaft, im Amerikanischen Gewerkschaftsbund (American Federation of Labor) sind gegenwärtig 3 Millionen Arbeitnehmer, davon etwa 10 Proz. Frauen, organisiert. Das sind nicht viel mehr als 12 Proz. der amerikanischen Arbeitnehmer. Dem Gewerkschaftsbund waren 1925 107 Verbände, außerdem 49 Verbände, deren Wirksamkeit sich auf einzelne Gliedstaaten erstreckt, 800 Ortskartelle und 400 selbständige Ortsvereine angeschlossen. In den dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbänden sind zum größten Teil Facharbeiter organisiert. Die zahlenmäßig stärksten Zentralverbände innerhalb des Gewerkschaftsbundes sind die Bergarbeiter mit 400 000, die Bautischler und Zimmerer mit 317 000, die Arbeiter in der elektrischen Industrie mit 142 000 Mitgliedern. Außerhalb des Gewerkschaftsbundes stehen die starke Gewerkschaft der Eisenbahner mit 450 000 Mitgliedern, die Bekleidungsarbeiter mit 140 000 Mitgliedern, und der radikale Industrieverband I. W. W. (Industriearbeiter der Welt), vornehmlich für ungelernte Arbeiter, mit etwa 50 000 Mitgliedern. Die Hauptbetätigung der Gewerkschaften ist die Verhandlung mit den Arbeitgebern. Außerdem beschäftigen sich die meisten Verbände auch mit der Unterstützung und Versicherung ihrer Mitglieder.

Das bevorstehende Sinken der Reallöhne. Das Institut für Konjunkturforschung behauptet in seiner jüngsten Veröffentlichung, daß bisher die Kosten der Lebenshaltung gegenüber den Löhnen zurückgeblieben sind, so daß während einer schon ziemlich lang währenden Periode der Reallohn gestiegen ist. Für die letzten Monate kann diese Feststellung des Institutes nicht als richtig gelten: infolge der Steigerung der Mieten und der Preise für Verbrauchsgüter sind die Lebenshaltungskosten erheblich gestiegen, ohne daß dem erhebliche Lohnerhöhungen gegenübergestanden hätten. Beachtenswert ist aber die Ankündigung des Institutes einer demnächst kommenden Senkung der Reallöhne. Die Großhandelspreise für Verbrauchsgüter sind nämlich in dauerndem Steigen begriffen. Zunächst ist diese Steigerung noch geringer als die Steigerung der Umsätze im Großhandel. Der Kleinhandel hat jedoch bisher der Steigerung der Großhandelspreise noch nicht oder nur zum Teil nachgegeben. Es ist aber zu erwarten, daß in einigen Monaten die bisherige Erhöhung der Großhandelspreise auf die Preise des Einzelhandels übertragen werden wird. Die Kleinhandelspreise werden nach Meinung des Instituts steigen, auch dann, wenn keine weitere Erhöhung der Großhandelspreise eintreten sollte. Daraus leitet das Institut eine bevorstehende Senkung des Realeinkommens bzw. des Reallohnes selbst bei gleichbleibender Beschäftigung ab.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 11 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 45 DER D.T.Z. BERLIN, 11. NOVEMBER 1927

Die Triebkräfte des Imperialismus

Immer deutlicher stellt es sich heraus, daß der Weltkrieg, von dem so viele eine grundsätzliche Wandlung und die Lösung schwebender Probleme erwartet hatten, umgekehrt nur zu deren Vergrößerung und Vertiefung geführt hat. Angefangen vom Balkan, der ja schon immer das Laboratorium der diplomatischen Giftköche war, bis zu den Auseinandersetzungen in Ostasien, sehen wir auf der ganzen Linie keine Befriedung oder Ausgleichung der imperialistischen Gegensätze, sondern nur Umgruppierungen und Zusammenballungen, die wahrlich nicht wie die Verheißung eines künftigen friedlichen Zusammenlebens der kapitalistischen Staaten aussehen. Zwar ist Deutschland, das bis zum Kriege mit an der Spitze der imperialistischen Großmachtspolitik stand, durch seine Niederlage augenblicklich ausgeschaltet, doch sehen wir ja schon deutlich die wieder beginnende Kolonialpropaganda, die aus der Zugehörigkeit zur Mandatskommission des Völkerbundes die Konsequenzen in ihrem Sinne zu ziehen bemüht ist.

Alle diese Dinge vollziehen sich zum großen Teil abseits der lauten Oeffentlichkeit. Die Schachzüge der Kabinette und der Diplomaten, die Politik der großen Finanzmächte, all dies wird ohne laute Diskussion der Beteiligten über die Sache selbst geführt, worüber der betriebsame Lärm der kapitalistischen und imperialistischen Presse nicht hinwegtäuschen darf, da er ja oft genug zur bloßen Uebertönung der leisen Wühlarbeit bestimmt ist.

Die große Masse der Völker, insbesondere der Arbeiter und Angestellten, bringt den Erscheinungen des Imperialismus leider immer noch viel zu wenig Interesse entgegen, obwohl doch der Weltkrieg gezeigt haben sollte, daß sie es sind, die in erster Linie die ganzen Opfer der Auseinandersetzungen der kapitalistischen Mächte tragen müssen, daß es letzten Endes ihre Haut ist, um die gewürfelt wird. Die Ursachen für diese weitverbreitete Interesselosigkeit sind mannigfaltiger Art. Die kapitalistische Presse ist angehalten, das Interesse auf ganz andere Dinge zu richten. Jede Rekordleistung eines Boxers, Läufers, Schwimmers oder Fliegers wird in unzähligen Meldungen als ein wichtiges, beinahe welterschütterndes Ereignis behandelt, während die Nachrichten z. B. über die großen internationalen Kapitalstransaktionen im Handelsteil erscheinen, wo man sich vielfach einer Art Geheimsprache bedient, die dem durchschnittlichen Zeitungsleser unverständlich ist.

Sodann aber ist der Imperialismus von jeher in seinem Auftreten vortrefflich „getarnt", das heißt, man rauft beileibe nicht um Gold, Erze, Kohle, Petroleum oder billige Eingeborenenarbeit nebst dem dazugehörigen Eingeborenenland, sondern um irgendwelche „nationalen Belange" oder das „Selbstbestimmungsrecht", die „Zivilisation", das „Christentum", die „Kultur" oder ähnliche vortreffliche Dinge.

Die dritte Schwierigkeit ist die der Kompliziertheit der Fragen, um die es sich bei den Problemen handelt, die unter dem Sammelnamen des Imperialismus zusammengefaßt werden, denn es ist nicht so wie bei dem Arbeitsverhältnis, wo durch eine jahrzehntelange Forschungs- und Aufklärungsarbeit das Wesen der kapitalistischen Mehrwertgewinnung und die Umwandlung des Mehrwerts in Profit, Zins, Grundrente klargestellt wurde. Vielmehr ist der moderne Imperialismus nicht zu verstehen ohne die Erkenntnis der neuesten Phase des Kapitalismus, deren Probleme noch bei weitem nicht restlos durchforscht sind. Hinzu kommt, daß der Imperialismus in seiner Erscheinungsform, namentlich da, wo es zu katastrophalen Zuspitzungen kommt, vieles gemein hat mit dem Ausdehnungsdrang, der den staatlichen Gebilden aller Wirtschaftsepochen gemein war, und daß er sich sogar der Ausdrucksweise solcher Epochen bedient, um gerade so sein Wesen besser zu verhüllen. Er findet denn auch selbstverständlich eine Menge von Verteidigern, die geflissentlich bemüht sind, dieses Wesentliche zu verbergen und den Imperialismus als eine Art Ausfluß der menschlichen Natur, den es zu allen Zeiten gegeben habe und immer geben müsse, hinzustellen, etwa im Sinne des Darwinismus mit seinem „Kampf ums Dasein" und dem „Ueberleben des Tüchtigsten" oder in dem der Rassentheoretiker.

Allen diesen Versuchen zur Verschleierung und Verwirrung gegenüber muß das Neuartige und Eigenartige des modernen Imperialismus festgehalten werden: Das Eindringen des Kapitalismus in den nichtkapitalistischen Raum. Man hat allzulange vergessen, daß auch heute noch, im Zeitalter des Hoch- oder, wie Sombart sagt, sogar des Spätkapitalismus weit über die Hälfte der Menschheit noch in nichtkapitalistischen Wirtschaftsformen produziert und daß selbst innerhalb der am weitesten vorgeschrittenen kapitalistischen Staaten große Teile der Wirtschaft noch auf vorkapitalistischen Stufen stehen geblieben sind, so insbesondere in der Landwirtschaft. Rosa Luxemburg (Die Akkumulation des Kapitals. Ein Beitrag zur ökonomischen Erklärung des Imperialismus. Frankes Verlag G.m.b.H., Leipzig, 1921, Band I und II.) hat nun diese Tatsache zum Ausgangspunkt einer Gedankenfolge gemacht, die sich etwa wie folgt darstellen läßt: Die kapitalistische Produktionsweise unterscheidet sich von früheren Wirtschaftsformen durch die sogenannte Reproduktion auf höherer Stufenleiter. Damit ist folgendes gemeint: Zu jeder Produktion gehören eine Produktionsunterlage, Produktionsmittel und menschliche Arbeitskraft. Die einfache Reproduktion der früheren Wirtschaftsformen beschränkte sich darauf, nach Ersatz des Verschleißes den Ertrag der Produktion zu verbrauchen, wobei die Frage des Anteils der einzelnen Klassen der Gesellschaft an diesem Verbrauch unerörtert bleiben kann. Die kapitalistische Produktionsweise ist grundsätzlich anders. Bei Strafe des Unterganges muß jede kapitalistische Unternehmung auf Erweiterung, Ausdehnung und Wachstum ausgerichtet sein. Nun bringt aber die Erweiterung der Produktion naturgemäß eine Vermehrung der Erzeugnisse. Die Erzeugnisse zerfallen in Produktionsmittel und Konsumtionsmittel. Die Produktionsmittel ihrerseits sind ja, wie der Name sagt, bloße Mittel zur Erzeugung weiterer Verbrauchsgüter. Sie tragen also nur zu einer Erhöhung der gesamten konsumbereiten Produktion bei. Wer soll nun bei dieser wachsenden Produktion diese wachsende Gütermenge verbrauchen? Auf die abhängige Arbeit der Arbeiter und Angestellten entfällt eine sich nur sehr langsam vermehrende Quote des gesamten Arbeitsertrages, während der übergroße Teil des aus der Reproduktion auf erhöhter Stufenleiter sich ergebenden Mehrertrages, insbesondere auf Grund der technischen Entwicklung, den kapitalistischen Klassen zufließt. Diese können den Ertrag aber unmöglich selbst verbrauchen. Damit gerät also die kapitalistische Wirtschaft in eine Zwickmühle: auf der einen Seite muß die Produktion dauernd gesteigert werden, auf der anderen Seite fehlt die entsprechende Steigerung des Absatzes.

Hier öffnet sich nun als Ausweg der nichtkapitalistische Raum. Er ist auf absehbare Zeit unbegrenzt aufnahmefähig, und zwar in erster Linie für Produktionsmittel, für deren Entwicklung er außerdem den günstigen Standort in Form von Land, Bodenschätzen usw. bietet und für die er obendrein die billigen Arbeitskräfte zur Verfügung stellt. Der nichtkapitalistische Raum ist also eine Existenznotwendigkeit für die kapitalistische Wirtschaft. Das Ringen um den Besitz des nichtkapitalistischen Raums oder um die Einflußsphäre darin ist also ein notwendiger, ja, der zentrale Teil der Politik der kapitalistischen Staaten. Soweit der Gedankengang R. Luxemburgs, der hier naturgemäß nur in groben Zügen wiedergegeben werden konnte und im einzelnen in ihrem Buche, wo sie ihn in einer

Antikritik in populärer Form noch einmal zusammengefaßt hat, nachgelesen werden möge.

Die Auffassung Luxemburgs ist sehr stark bestritten worden, nicht nur aus den Kreisen der sogenannten bürgerlichen Nationalökonomen, sondern auch von sozialistischer und kommunistischer Seite. In der Tat weist sie eine Reihe von Schwächen auf, die bei näherer Betrachtung in die Augen springen. Zunächst ist von ihr die Bedeutung der Reproduktion auf höherer Stufenleiter und der fortwährenden Wandlung der Technik für die Beschäftigung der Produktionsmittelindustrien weit unterschätzt worden. Sodann hat sie die Entwicklungsmöglichkeit des inneren Konsums der kapitalistischen Gesellschaft zweifellos unterschätzt. Man denke nur an die fast unstillbaren Konsumbedürfnisse des Militarismus, dem fast alle kapitalistischen Staaten in immer wachsendem Umfange Milliardenbeträge opfern. Aber auch für sonstige innere Aufgaben, wie Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Landstraßen, Automobile), ist der Konsum der kapitalistischen Gesellschaft außerordentlich ausdehnungsfähig. Auch der Luxuskonsum, das wachsende Rentnertum, die staatliche Bürokratie, die Verwaltungshierarchie der privaten Betriebe bedeuten ungeheure Verbrauchsmöglichkeiten.

Ueber der begründeten Kritik an den Schwächen der Luxemburgschen Darstellung ist aber das Fortbestehen des Problems des Imperialismus vielfach verkannt worden. In umfassender und sowohl das Schrifttum wie auch die weltwirtschaftlichen Erscheinungen in gleicher Weise berücksichtigender Darstellung hat nun **Fritz Sternberg** (Der Imperialismus, Malik-Verlag, Berlin, 1926, brosch. 13 RM., gebd. 17 RM.) erneut eine tiefgründige Untersuchung des Wesens dieser wichtigsten Erscheinung der neueren Zeitgeschichte vorgenommen. Sternberg bedient sich der Marxschen Methode der Untersuchung, das heißt, er konzentriert seine Untersuchung auf die wirtschaftlichen Unterlagen, auf denen sich dann der gesamte Ueberbau der politischen, juristischen und sonstigen gesellschaftlichen Formen und Erscheinungen des Imperialismus erhebt. Er knüpft an die Untersuchungen Rosa Luxemburgs an, führt ihre Gedanken aber insofern auf den richtigen Kern zurück, als er zeigt, daß nicht die Unabsetzbarkeit der auf erhöhter Stufenleiter mehr produzierten Konsumtionsmittel als solche, sondern nur die eines Restes von Konsumtionsmitteln anzuerkennen ist. Dieser Rest ergibt sich aus dem Umstande, daß die organische Zusammensetzung einerseits der Produktionsmittelindustrien, andererseits der Konsumtionsmittelindustrien verschieden ist, wobei unter organischer Zusammensetzung das Verhältnis der auf die Produktionsmittel (Gebäude, Maschinen, Werkzeuge usw.) angewandten Kapitalteile zu den für Löhne und Gehälter aufgewendeten zu verstehen ist.

Sternberg richtet aber seine Untersuchung in erster Linie nicht auf diese Fragen, sondern er untersucht vor allem den Einfluß des Imperialismus auf die Lage der einzelnen Gesellschaftsklassen. Er legt dar, daß der Kapitalismus durch die Kapitalsanlage in nichtkapitalistischen Räumen das Verhältnis zwischen Kapitals- und Arbeitsangebot, also zwischen Unternehmer und Arbeiter in starker Weise beeinflussen kann, da er ja auf diese Weise stets die industrielle Reservearmee großzuhalten vermag. Andererseits zeigt er, daß es in der imperialistischen Epoche eine Periode gibt, die eine Hebung nicht nur der Reallöhne, sondern sogar der Relativlöhne, also im Verhältnis zum Einkommen der übrigen Gesellschaftsklassen, ermöglicht. Allerdings hält Sternberg diese Epoche nur für eine begrenzte Dauer für möglich, sagt infolgedessen für die arbeitenden Klassen der imperialistischen Staaten eine Periode des relativen Rückganges ihrer sozialen Lage voraus.

Fast die Hälfte seines umfangreichen Werkes widmet Sternberg der Untersuchung der nationalen Erscheinungsformen des Kapitalismus in den wichtigsten kapitalistischen Staaten, insbesondere im englischen Imperium, in Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten.

Die Kritik an Sternbergs Darlegungen ist äußerst mannigfaltig gewesen, wobei festgestellt werden kann, daß die Kritiker, ähnlich wie das bei der Marxkritik der Fall zu sein pflegt, einander häufig widersprechen, indem jeder einen Teil der Sternbergschen Darlegungen für berechtigt, dafür einen anderen für anfechtbar erklärt. Sicherlich ist das bewußte Abstrahieren und die zahllose Begleitumstände, unter denen der Imperialismus im konkreten Falle auftritt, beiseitelassende Darstellung Sternbergs vielfach anfechtbar. So fehlt auch bei ihm noch die genügende Berücksichtigung der bereits erwähnten Ausweitungsmöglichkeiten des inneren Konsums der kapitalistischen Gesellscha und eine Untersuchung der Gesetze des Monopolkapitalismu Trotzdem aber sollte jeder, der die Notwendigkeit einer Be schäftigung mit den großen und schwierigen Fragen, die de Imperialismus gerade auch den Werktätigen innerhalb de kapitalistischen Staaten stellt, erkannt hat, zu diesem, be allem Umfang doch gut lesbaren Buche greifen. Es gib wenige Werke, die so geeignet sind, in das gesamte Fra gengebiet einzuführen und die Bedeutung und den Um fang der mit dem Imperialismus verknüpften Probleme auf zuzeigen.

Auch wer die politischen Konsequenzen des — kom munistischen — Verfassers ablehnt, wird doch mit ihr zu der Erkenntnis kommen, daß der Imperialismus de modernen hochkapitalistischen Wirtschaft ungeheure Ge fahren für die Arbeiter und Angestellten, ja, für den Be stand der ganzen Gesellschaft in sich birgt, die nur ge bannt werden können, wenn die Kopf- und Handarbeiter schaft sie erkennt und ihnen durch ihre geschlossene Ab wehr zu begegnen versteht. Fritz Pfirrmann.

Das vierte Dawesjahr

Am 1. September hat das vierte Dawesjahr begonnen Es ist notwendig, daß sich die Angestellten- und Arbeiter schaft darüber klar ist, welche Zahlungen Deutschland auf Grund des Dawesabkommens zu leisten hat. Bisher hat die Hauptlast aus den Reparationsverpflichtungen di Arbeitnehmerschaft getragen. Daß sich in Zukunft hierin etwas ändert, ist solange nicht anzunehmen, solange es der Arbeiterschaft nicht gelingt, eine andere Verteilung der Lasten zu erzwingen. Ist sie organisatorisch stark genug dann kann nicht zweifelhaft sein, daß sie in dem Kampf um die Verteilung der Lasten den Sieg davontragen wird. Der Generalagent für Reparationszahlungen hat in seinem letzten Halbjahrsbericht ausdrücklich hervorgehoben, daß die Aufteilung der Lasten eine innerdeutsche Angelegenheit sei. Die Steuerpolitik der nächsten Jahre wird deshalb zugleich eine Frage nach der Aufteilung der Reparationslasten sein. Es ist zu entscheiden, wessen Schultern die Daweslasten vorwiegend zu tragen haben werden.

Das Zahlungsjahr läuft vom 1. September bis zum 31. August. Im Dawesjahr 1927/28 hat Deutschland 1750 Millionen Reichsmark aufzubringen. Davon entfallen 660 Millionen auf die Verzinsung der Eisenbahn, 300 Millionen auf Industrieschuldverschreibungen, 290 Millionen auf die Beförderungssteuer und 500 Millionen auf den allgemeinen Reichshaushalt. Bei den Eisenbahn- und Industrieschuldverschreibungen kommt jetzt zu der Verzinsung, die 5 von Hundert beträgt, noch eine jährliche Tilgungsrate von 1 vom Hundert der Kapitalbeträge hinzu. Diese beträgt bei der Eisenbahn 110 Millionen und bei der Industrie 50 Millionen. Ob die Reichsbahn diese Mehrbelastung ohne Tariferhöhung hinnimmt, bleibt abzuwarten. Die Industriebelastung wird bekanntlich auf die größeren industriellen Unternehmungen nach einem besonderen „Aufbringungsgesetz“ unter Anlehnung an die Veranlagung zur Vermögenssteuer umgelegt. Bisher waren immer nur Vorauszahlungen zu leisten, in diesem Jahr soll aber noch eine Neuumlegung erfolgen, die dann für die Aufbringung der vierten Jahresrate von 300 Millionen maßgebend sein wird. Die Verkehrssteuer stellt eine Belastung der Reichssteuereinnahmen dar. Nach der bisherigen Entwicklung und da dieser Teil der Reparationszahlungen nicht weiter steigt, ist anzunehmen, daß sich die Zahlung dieser Last auch weiterhin glatt abwickeln wird.

Die Zahlungen aus dem Reichshaushalt haben durch die deutschnationale Finanzkunst eine Mehrbelastung von 300 Millionen Reichsmark erfahren. Im vorigen Jahr beliefen sich die Zahlungen aus dem Reichshaushalt auf 110 Millionen. Das Dawesabkommen enthält eine Klausel, wonach sich diese Jahresleistung um 500 Millionen erhöht, wenn die verpfändeten indirekten Steuern und die Zölle den Gesamtbetrag von einer Milliarde im Jahre überschreiten sollten. Unter Herrn von Schliebens Finanzregime wurden aus diesen verpfändeten Steuern und Zöllen annähernd zwei Milliarden Reichsmark herausgewirtschaftet, worauf dann diese Klausel im Dawesplan automatisch in Kraft trat. Durch Verhandlungen mit dem Reparationsagenten wurde erreicht, daß diese Mehrleistung von 500 Millionen auf 300 Millionen ermäßigt wurde. 90 Millionen sind von dieser Mehrleistung in diesem Jahre noch zu zahlen, 210 Millionen wurden im vorigen abgetragen.

Es sind die Steuerzahlungen des Verbrauchs und der Minderbemittelten, durch die diese Mehrleistungen ent-

standen sind und aus denen die erhöhten Reparationsabgaben fließen. In einer fast unverständlichen Verblendung hat die reaktionäre Finanzkunst das Steuersystem so ausgebaut, daß zuerst die Reparationsgläubiger daraus Nutzen ziehen. Es gilt für die bürgerlichen Parteien als ein Dogma, daß die Einkommens- und Vermögenssteuern zu hoch seien. Deswegen wurden sie in erster Linie abgebaut. Gleichzeitig aber werden die indirekten Steuern erhöht, und die Zölle werden gesteigert. Die Zölle sind den Vertretern reaktionärer Handelspolitik niemals ausschließlich ein Mittel zur Erzielung von Reichseinnahmen. Sie dienen dem Zweck, die fremde Konkurrenz auszuschalten und das inländische Preisniveau zugunsten kleiner Gruppen von Interessenten zu erhöhen. Darum der hartnäckige Kampf der Agrarier um die Getreidezölle, die im Jahre 1925 wieder eingeführt wurden und die dem Großgrundbesitz den Schutz vor der Einfuhr amerikanischen und polnischen Getreides bringen sollten. Aus den gleichen Gründen wurden die meisten Zölle für Industriewaren erhöht. Heute noch müssen wir Zahlungen leisten für diese kurzsichtige Finanz- und Zollpolitik. Die Patentpatrioten haben sich als willige Helfer des Reparationsagenten entpuppt.

Die bisherigen Leistungen Deutschlands betrugen im ersten Dawesjahr, das am 1. September 1924 begann, eine Milliarde Reichsmark. Im zweiten Dawesjahr waren 1220 Millionen aufzubringen und im dritten Dawesjahr 1500 Millionen. Im nächsten Jahre, am 1. September 1928, beginnt dann das Normaljahr, wo die Zahlungen 2,5 Milliarden Reichsmark betragen sollen. Die erhöhten Leistungen gehen zu Lasten des Reichshaushalts, aus dem 1250 Millionen entnommen werden, also mehr als im ersten und zweiten Dawesjahr an Gesamtleistung aufzubringen war. Um die Verteilung dieser Last geht der Kampf.

Bisher sind die Zahlungen glatt aufgebracht und abgewickelt worden. Es ist auch nicht damit zu rechnen, daß sich im vierten Dawesjahr daran etwas Wesentliches ändern wird. Zwar ist es zum mindesten fraglich, ob die großen Hoffnungen sich rechtfertigen werden, die man an den Eingang der Steuern knüpft. Aber noch haben immer diejenigen unrecht behalten, die von der Steigerung der Reparationszahlungen den Zusammenbruch der deutschen Finanzen befürchteten. Die Mehrleistungen werden auch in diesem Jahre aufgebracht werden, und wie es im nächsten Jahre wird, darüber sind die Würfel noch nicht gefallen. Auf eine Revision des Dawesplanes ist vorläufig noch nicht zu rechnen. Vielleicht täuschen die Hoffnungen nicht, die man darauf setzt, daß sich die Revision mit der interalliierten Schuldenregelung in Zusammenhang bringen läßt. Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß die Angestellten- und Arbeiterschaft jede Entlastung des Reichshaushalts begrüßt. Bisher ist der größte Teil der Last von den Gehalts- und Lohnempfängern aufgebracht worden. Auf der anderen Seite aber steht die Tatsache, daß heute niemand übersehen kann, wie weit die deutsche Leistungsfähigkeit reicht, ob sie nicht sogar erheblich niedriger ist, als auf Grund der bisherigen Erfahrungen angenommen wird. Nicht unwichtig ist in diesem Zusammenhang eine Erklärung des bisherigen Pariser Vertreters des Generalagenten für die Reparationszahlungen, Leon Fraser, der von amerikanischen Journalisten bei seinem Eintreffen in New York interviewt wurde. Fraser erklärte, daß eine baldige Revision des Dawesplanes ausgeschlossen sei. Jedoch sei nicht zu erwarten, daß die festgelegten Jahreszahlungen von 1929 an über sehr viele Jahre hinaus geleistet werden könnten. Hierzu ist zu bemerken, daß vom Jahre 1929 ab die Jahresraten wesentlich erhöht werden können, wenn die Klausel über den Wohlstandsindex erfüllt ist. Nach dem Dawesplan nehmen die Gläubigerländer an dem Wohlstand Deutschlands teil. Zur Berechnung des Wohlstandsindex werden die Statistiken über die Gesamtsumme der deutschen Ein- und Ausfuhr, ferner über die Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushalts, der beförderten Gewichtsmenge auf der Eisenbahn, des Gesamtgeldwertes des Verbrauchs an Zucker, Tabak, Bier und Branntwein und des Verbrauchs an Kohle benutzt. Auf Grund dieser Statistiken wird errechnet, wieviel heute auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, und danach wird der Wohlstandsindex festgesetzt. Wird dieser Index überstiegen, sind Zusatzleistungen zu zahlen, deren Höhe bestimmt wird. Die Auswirkung dieser Wohlstandsklausel wird in den nächsten Jahren noch heftige Kämpfe entfachen.

Ernst Wilh. Neumann.

Der Griff nach dem Sozialprodukt

Unter dieser anheimelnden Ueberschrift veröffentlicht die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ (Nr. 41 vom 9. Oktober) einen Aufsatz, der sich wieder einmal gegen die Begehrlichkeit der Angestellten und Arbeiter wendet. Man muß schon sagen, der Titel ist gut gewählt. Er versetzt den Leser gleich von vornherein in eine Rinaldo-Rinaldini-Stimmung; er erinnert an den Griff in die Portokasse oder auch an den Griff in den Geldschrank anderer Leute und kennzeichnet damit ganz richtig die Denkweise des Unternehmertums: wenn die Arbeitenden einen höheren Anteil an den produzierten Gütern verlangen, so kommt das den Unternehmern ebenso vor, als wenn ein Räuber einen Griff in ihren Geldschrank tut!

Indessen, der Inhalt des Aufsatzes ist nicht so schlimm wie die Ueberschrift. Er beginnt mit ein paar kindlichen Bemerkungen, wie es angeblich in eisgrauer Urzeit zuging, wenn das Oberhaupt eines Stammes von seinen Leuten etwas haben wollte; Dinge, von denen der Verfasser ungefähr ebensoviel zu wissen scheint wie der Esel vom Lautenschlagen. Es ist überhaupt auffällig, wie sehr unser Unternehmertum seinerseits in Utopien schwelgt. Als ob man das, was in alten Zeiten geschah, anders als durch eindringende Forschung wissen könnte! Als ob ein paar aus den Fingern gesogene Behauptungen, konstruiert nach modernen Zuständen, etwas anderes wären als Utopie. Aber dann schlägt er um vom Kindischen ins Väterliche. In milder väterlicher Mahnung sucht er den Angestellten und Arbeitern klarzumachen, daß die Unternehmer gegen eine Erhöhung ihrer Bezüge gar nichts einzuwenden haben, sofern diese durch eine entsprechende Leistungssteigerung erworben wird. Er trägt also aufs neue die, wie wir gleich sehen werden, völlig utopische Idee vor: das Sozialprodukt sei ein bestimmtes Quantum, das auf alle verteilt wird; er nennt Arbeitslohn, Kapitalzins, Bodenrente, Unternehmergewinn und außerdem einige „Mischformen“, wie zum Beispiel Dividende. Soll einer der Anteile vergrößert werden, so geht das nur, wenn zuvor das ganze Sozialprodukt vergrößert wird. Woraus der weise Schluß zu ziehen: also, ihr Angestellte und Arbeiter, leistet mehr, dann wird es den Unternehmern ein Vergnügen sein, euch mehr zu zahlen.

So die im Interesse des Kapitals konstruierte Utopie. Wie aber sieht es in der rauhen Wirklichkeit des kapitalistischen Gegenwartsstaates aus?

Die Leistungssteigerung ist da. Seit mehr als einem Jahre haben wir eine brillante Konjunktur in Deutschland, und sie drückt sich nicht zuletzt in erheblich vermehrter Produktion und Arbeitsleistung aus. Ein paar Beispiele.

Im monatlichen Durchschnitt wurden nach der amtlichen Statistik in Deutschland produziert:

	1926	1927 (Jan./Juli)	
an Steinkohle	12,1	12,7	Millionen t
„ Roheisen	804	1068	tausend t
„ Kali	93	110	tausend t

Das ist eine ganz beträchtliche Zunahme der Produktion. Und ebenso vermehrte sich die Arbeitsleistung auf anderen Gebieten. So betrugen:

	Aug. 1926	Juli 1927	
Einfuhr	970	1280	Millionen M.
Einnahmen aus Güterverkehr	246	266	„ „
Abrechnung der Reichsbank	5840	6580	„ „
Postscheck	10650	12000	„ „
Güterwagen pro Tag	3465000	3905000	„ „

Man braucht keinem Sachkenner zu sagen, wieviel mehr Arbeit namentlich auch der Angestellten diese Zahlen ausdrücken. Kein Zweifel, das „Sozialprodukt“ ist in Deutschland seit dem vorigen Jahr ganz beträchtlich vergrößert worden. Aber wer hat danach gegriffen? Wie steht es um die Steigerung des Anteils der Angestellten und Arbeiter, die nach der Logik des Unternehmertums ganz von selbst hätte eintreten müssen?

Eine Zunahme der Tariflöhne ist allerdings erfolgt. In den zwölf Industriegruppen der Statistik stieg der wöchentliche Arbeitslohn für die

Gelernten	Ungelernten	Durchschnitt	
von 45,95	34,05	40,— M.	im August 1926
auf 49,10	36,65	42,85 „	im Juli 1927

Das sind ungefähr 7% Zunahme. Da jedoch zur selben Zeit die Kosten der Lebenshaltung sich um 5,3% ver-

teuerten (Index von 142,5 auf 150), so blieb von dem „Griff nach dem Sozialprodukt" für die arbeitende Klasse verdammt wenig übrig!

Wo ist denn nun das vermehrte Produkt geblieben? Eine Ahnung gibt schon die anhaltende Verteuerung der Waren. So ist der Großhandelsindex von 134 auf beinahe 138 gestiegen, vom Lebenshaltungsindex war soeben die Rede. Indessen resultieren beide aus so komplizierten und keineswegs einwandfreien Berechnungen, daß sie die Wahrheit nur sehr verbrämt widerspiegeln. Besser wären schon die tatsächlichen Dividenden der Aktiengesellschaften, obgleich auch sie nur Teile des Reingewinns sind und der Reingewinn selbst bekanntlich in den Bilanzen gern „frisiert" wird. Sie sind jedoch erst nach dem Jahresschluß zu haben. Da möge uns denn der Kurs der Aktien an der Börse belehren. Die von der Statistik dauernd verzeichneten Aktien an der Berliner Börse — es sind etwa 850 verschiedene Papiere, die ein Aktienkapital von beinahe 11 000 Millionen RM. repräsentieren — standen im August 1926 auf knapp 38% ihres Vorkriegskurses, im Juli 1927 auf 52%. **Das ist eine Zunahme um nicht weniger als 37 Prozent,** was sich denn doch ganz anders ausnimmt als das winzige Wachstum der Tariflöhne. Der Kurswert des Aktienkapitals ist dadurch auf fast 19 Milliarden RM. angeschwollen.

Hiermit ist die Behauptung des Unternehmertums schlagend widerlegt, und es ist bewiesen, was die marxistische Theorie schon längst aus der Erforschung der Tatsachen erkannt und gelehrt hat: wenn das Sozialprodukt wächst, so fällt davon in der kapitalistischen Wirtschaft für die Arbeitenden, die Angestellten und Arbeiter, so gut wie gar nichts ab, alles dient zum Vorteil des Kapitalgewinns.

Damit hängt jedoch noch eine andere sehr wichtige Tatsache zusammen, die die „Arbeitgeberzeitung" vorsichtiger Weise nicht streift. Wie ist es denn, wenn das Sozialprodukt nicht wächst? — Die Frage ist äußerst aktuell, denn bekanntlich ist in einer sehr langen Periode, die mit dem Ausbruch des Krieges 1914 begann, die Gesamtproduktion nicht gewachsen. Ja, für die Weltwirtschaft ist sie es bis auf den heutigen Tag nicht. Addiert man die Ziffern der ganzen Erde zusammen, dann zeigt sich, daß die seit Jahren starke Zunahme in Amerika nebst der seit einem Jahr starken Zunahme in England und Deutschland nur eben gerade hingereicht hat, um die Weltproduktion wieder auf die Höhe zu bringen, auf der sie 1913, vor dem Kriege, stand. Während früher in 13 Jahren die Weltproduktion sich beinahe zu verdoppeln pflegte, ist also in den letzten 13 Jahren keine tatsächliche Zunahme eingetreten.

Wenn nun beim Wachstum der Produktion das Kapital alles für sich behält, so ergibt sich der Schluß, daß bei Stillstand der Produktion das Kapital den Anteil der Arbeiterklasse noch herabgedrückt haben muß. Der Nachweis, daß es wirklich so war, soll ein andermal erbracht werden.

Julian Borchardt.

Referentenführer

Bringt höhere Erwerbslosigkeit eine Zunahme der Krankmeldungen? Auf Grund früherer Statistiken nahm man an, daß in Zeiten großer Erwerbslosigkeit die Zahl der Krankmeldungen außerordentlich zunimmt. Entweder hieß es, wollen die Arbeitslosen das gegenüber der Erwerbslosenunterstützung höhere Krankengeld in Anspruch nehmen, oder aber werden sie sich erst in der Zeit ungewollter Beschäftigungslosigkeit ihrer Krankheiten, die sie während der Zeit des Erwerbs vernachlässigten, bewußt.

Die kürzlich veröffentlichte Statistik über die reichsgesetzlichen Krankenkassen im Jahre 1926 scheint diese Annahme nicht zu bekräftigen. 1926 war bekanntlich ein Jahr ungeheurer Arbeitslosigkeit. Obwohl die Zunahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in diesem Jahre rund 600 000 betrug, erhöhte sich die Zahl der Versicherungsberechtigten nur um 200 000, während die Zahl der Versicherungspflichtigen um 100 000 zurückgegangen ist. Infolge der großen Erwerbslosigkeit während des Jahres 1926 wurde nämlich der Eintritt des Nachwuchses in das Wirtschaftsleben verzögert, und es entstand auch ein Druck auf das Ausscheiden überalterter Personen. Deshalb ist der Mitgliederbestand in den genannten Kassen gegenüber 1925 nur um 100 000 Personen gestiegen. Trotz dieser um 100 000 erhöhten Mitgliederzahl ist nun aber sowohl die Zahl der Krankheitsfälle, wie die der Krankheitstage erheblich geringer als 1925. Im Ganzen wurden 1926 8,8 Millionen Krankheitsfälle gegenüber 10 Millionen Krankheitsfällen im Jahre 1925 entschädigt, also im Jahre der höchsten Arbeitslosigkeit um 6,2% weniger. Auch die Zahl der Krankheitstage hat sich gegenüber dem Jahr 1925, wo sie 245,8 Millionen betrug, auf 230,5 Millionen im Jahre 1926, also um 11,6 %, ermäßigt.

Gewinne deutscher Aktiengesellschaften. Das „Berliner Tageblatt" enthält eine aufschlußreiche Uebersicht über die Gewinne einer Anzahl deutschen Aktiengesellschaften über das Jahr 1926, endend am 31. Dezember 1926 oder am 30. Juni 1927. Es handelt sich um 4916 Aktiengesellschaften mit einem Gesamtaktienkapital im Betrage von 10 874 000 000 RM.

3388 dieser Gesellschaften erzielten einen Reingewinn von insgesamt 784 855 000 000 RM. 1528 Gesellschaften hatten einen Verlust von 189 454 000 000 RM.

Die Abschreibungen betrugen 596 966 000 RM. An Dividenden wurden insgesamt 500 633 000 RM. ausgezahlt. Der Bruttogewinn betrug 11%, der Reingewinn 5,5% des Kapitals. Nach den verschiedenen Branchen eingeteilt, betrug der Reingewinn:

Eisen und Stahl	3,9 %	Bekleidungsindustrie	7,6 %
Bergbau	6,2 %	Versicherung	34,7 %
Maschinen und Motoren	1,1 %	Gas usw.	8,0 %
Chemische Industrie	5,4 %	Papier	6,0 %
Optik und Elektrizität	5,0 %	Schiffahrt und Schiffsbau	3,4 %
Textil	5,8 %	Banken	6,0 %

Die erste genossenschaftliche Milliarde an Jahresumsatz in Deutschland. In Deutschland haben wir zwei große Verbände der Konsumvereine, den Zentralverband der deutschen Konsumvereine, mit seinem Sitz in Hamburg, und den Reichsverband der Konsumvereine, der dem deutschen Zentrum nahesteht und der seine Zentrale in Köln hat. Aus den Berichten dieser beiden Spitzenverbände geht hervor, daß der Umsatz der deutschen Konsumvereine im letzten Kalenderjahre 956 Millionen RM. betrug, Mitte des Jahres war somit ein Jahresumsatz von einer Milliarde zweifellos schon erheblich überschritten.

	Geschäftsjahr Kalenderjahr		
	1925	1926	1926
	in Millionen Reichsmark		
Zentralverband	616	747	811
Reichsverband	116	128	145
Konsumvereine insgesamt	732	875	956

Bemerkenswert ist an diesen Zahlen die rasche Steigerung der Umsätze, die bis in die jüngste Zeit anhielt.

Die Gesamtzahl der Genossenschaften beträgt 1375; davon entfallen 285 auf den Reichsverband und 1095 auf den Zentralverband. Diese Vereine unterhalten insgesamt 10662 Läden; den größeren Anteil hat natürlich der Zentralverband mit 8780, den kleineren der Reichsverband mit 1882.

Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine hat die Schäden der Inflationszeit noch rascher überwunden als die Vereine selbst. Sie weist in ihrer Bilanz 9 Millionen RM. Anteilkapital und nahezu 8 Millionen RM. Reserven auf. Die Einlagen ihrer Bankabteilung belaufen sich auf 43,5 Millionen Reichsmark. Der Wert der Eigenproduktion der Großeinkaufsgesellschaft betrug 1925: 45,7, 1926: 35,7 Millionen RM. Davon entfallen auf Lebens- und Genußmittel 23,5 Millionen RM., auf Bedarfsartikel 19,1 Millionen RM., auf Textilwaren 3,1 Millionen RM.

Die Berichte zeigen, daß die deutsche Genossenschaftsbewegung die schweren Schäden, die Krieg und Geldentwertung ihr geschlagen haben, zu überwinden beginnt und daß bessere Verdienstmöglichkeiten die deutschen Konsumenten in den Stand versetzen, ihre Genossenschaftsorganisation zu stärken und zu verbessern.

Bücherschau

Die Buchführung. Einführung in die Praxis der kaufmännischen Buchführungssysteme und Bilanzen. Von Hoppe und Effler. Preis 1 RM.

Der Zentralverband der Angestellten setzt als Herausgeber dieser Schrift seine Arbeiten auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens fort. Die Verfasser der „Buchführung" sind anerkannte Fachleute. Der Stoff ist gut gegliedert und leichtverständlich behandelt, so daß die Schrift auch zum Selbstunterricht geeignet ist. Allen denen, die sich in der Buchführung zu unterrichten wünschen, sei die Anschaffung dieser Schrift warm empfohlen. -Se-

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN TECHNIKER-ZEITUNG

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten · Berlin NW 40, Werftstr. 7

NUMMER 12 / 7. JAHRGANG ERSCHEINT MIT NR. 49 DER D.T.Z. BERLIN, 9. DEZEMBER 1927

Was ist Kultur?

Von Prof. M. Abramowitsch (Jefimof).

Es ergeht dem Begriff Kultur ähnlich wie so manchen „geläufigen" Hauptbegriffen im Leben: man ist über den eigentlichen Begriff um so weniger im klaren, je häufiger man ihn bei den verschiedensten Anlässen anwendet. Man spricht von geistiger Kultur (Wissenschaften, Künste, Religion, Ethik u. dgl.), aber auch von politischer und von wirtschaftlicher Kultur; ja sogar von einzelnen Gebieten und Zweigen der wirtschaftlichen Kultur, wie z. B. von der Agrikultur (landwirtschaftliche Kultur). Und dies mit Recht. Um so bezeichnender für die hier herrschende Begriffsverworrenheit ist der Umstand, daß, so oft es die Begriffsbestimmung „Kultur" des näheren zu bezeichnen gilt, man sich versucht fühlt, deren Inhalt einzig und allein auf das Gebiet des „geistigen" Lebens zu beschränken. Man spricht deshalb so oft von Kultur als von einer geistig-inneren Lebensgestaltung oder — was dasselbe ist — von Kultur als Lebensstil; und man glaubt daraus einen Unterschied konstruieren zu dürfen zwischen Kultur und allen den übrigen äußerlichen, d. h. auf die Außenwelt gerichteten Handlungen und Formen des gesellschaftlichen Lebens, wie z. B. Technik, Wirtschaftsorganisation u. dgl. m., zu deren begrifflicher Zusammenfassung man das Wort „Zivilisation" eigens geprägt hat.

Es kann bei näherer Betrachtung nicht schwer fallen, sich davon zu überzeugen, daß, sofern es sich um die Wesenheit dieser Dinge handelt, die Trennung der gesellschaftlichen Lebensformen in „Kultur" und „Zivilisation" zu Unrecht besteht. Denn: sind auch die Anwendungsgebiete der beiden verschieden (hier das Innenleben, dort — die Außenwelt) — ihre eigentliche Wesenheit ist doch von gleicher Art. Das Wesen des Hammers, dasjenige Moment, das allein erst den Hammer zum Hammer, d. h. zu einem ganz bestimmten technischen Werkzeug macht, besteht nicht in dem Umstande, daß die mit seiner Hilfe vorgenommene Handlung auf die Außen- und nicht Innenwelt gerichtet ist, sondern in der obligaten Zweckmäßigkeit und Zielbewußtheit der entsprechenden Griffsanwendung: ein Hammer ist nur dann Hammer, wenn man mit ihm hämmert, nicht aber, wenn man mit ihm Fußball spielt. Dieses wesentliche sozialpsychische Zweckmäßigkeitsmoment in der Technik ist also letzten Endes von der gleichen Gattung wie dasjenige Moment der inneren Abgestimmtheit und Anpassung, das für alle geistige und seelische innere Kulturgestaltung so ausschlaggebend ist. Was Stil und Ton im geistigen Leben sind, das sind Methoden und Formen in der Technik. Die eigentliche Wesenheit dessen, was man gewöhnlich mit „Zivilisation" bezeichnet, gehört also ebenfalls in das Gebiet der Kultur schlechthin.

Kultur erstreckt sich also auf alle, sich voneinander so sehr unterscheidenden Gebiete des gesellschaftlichen Lebens. Man kann deshalb zu einer klaren Bestimmung des Kulturbegriffes nur gelangen, indem man in den mannigfachen, in ganz verschiedene Gebiete der Kultur gehörenden sozialen Lebenserscheinungen dasjenige Moment klarstellt, welches ihnen bei all ihrer sonstigen Unterschiedlichkeit in gleicher Weise eigen ist. Wir wollen nun zu diesem Zweck absichtlich zwei kraß voneinander abweichende Erscheinungen aus verschiedenen Kulturgebieten (der geistig-seelischen und der landwirtschaftlichen Kultur) vornehmen, und zwar: künstlerisches Gedicht und Pferdezucht.

So sehr auch diese Dinge in jeder Hinsicht voneinander verschieden sind, eines ist ihnen beiden gleichermaßen eigen: der Umstand, daß sowohl das künstlerische Gedicht als auch die Pferdezucht in der einen oder anderen Hinsicht, bis zu irgendwelchem (und sei es auch noch so verschiedenem) Grade irgendeinen gesellschaftlichen Wert darstellen. Dieses Moment des Wertrepräsentierens ist beiden eigen; es ist aber auch das einzige, was beiden eigen ist: alles andere in diesen Dingen ist schon grundverschieden. Das besagt, daß Pferdezucht und künstlerisches Gedicht nur insofern unter den gleichen Sammelbegriff „Kultur" fallen, als sie beide das gleiche Moment des Wertrepräsentierens aufzuweisen vermögen. Macht aber das Wertmoment somit den spezifischen Gehalt einer jeden Kulturerscheinung aus, so ist Kultur schlechthin als Ganzes nichts anderes als die Gesamtheit der jeweilig bestehenden sozialen Werte.

Was aber ist Wert? Wir wollen — um nicht weitschweifig zu werden — hier als erwiesen annehmen, daß Wert immer nur eine gesellschaftliche Erscheinung und nur als solche möglich ist. Und zwar ist er nur dort gegeben, wo die Möglichkeit für den einen besteht, der Nutznießer der Arbeitsergebnisse des anderen zu werden. Demnach gibt es wohl individuelle Nützlichkeiten, aber keine „individuellen" Werte. Wir wollen hier nun Wesen und Norm des Zustandekommens der Werterscheinung an Hand einiger konkreter Fälle des näheren betrachten. A. befindet sich in einem Obstgarten; er hat Hunger; er holt einen Apfel vom Baum herunter, säubert ihn und ißt ihn sogleich auf. Hat er hier mit seinen Arbeitsmanipulationen einen Wert geschaffen? Nein; denn er hat das Ergebnis seiner Arbeitshandlung unmittelbar darauf verbraucht, so, daß die Möglichkeit der Nutznießung seiner Arbeitsergebnisse durch irgend jemand anderen hier vollkommen ausgeschlossen blieb. Anders verhält es sich in einem zweiten Falle, wo A. in Anwesenheit von B. die gleichen Arbeitshandlungen vollzieht, deren Ergebnisse er jedoch nicht für sich selbst verwendet, sondern B. zur Verfügung stellt. Hier ist ein anderer der Nutznießer seiner Arbeitsergebnisse und — somit hat er mit dieser seiner Arbeitshandlung einen Wert geschaffen. Der Wert kann aber auch unabhängig von der dahin zielenden Absicht des Wertschaffenden zustande kommen; dies trifft beispielsweise für den Fall 3 zu, wo A. zwar mit der Absicht den Apfel pflückt, ihn für sich selbst, jedoch nicht sofort, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt zu verwenden; er hebt ihn sich also auf. Durch die so entstandene Zeitspanne zwischen Herstellung und Verwendung ist die objektive Möglichkeit gegeben, daß trotz der ursprünglichen Absicht des A. schließlich doch irgendein anderer den Apfel verwende. Wert kommt also überall dort zustande, wo Menschen nicht bloß für den unmittelbaren jeweiligen Augenblick, sondern über diesen hinaus schaffen, oder — mit anderen Worten — dort, wo ein Schaffen auf Vorrat stattfindet.

Nun können wir den Begriff Wert genauer formulieren: Wert ist ein durch menschliche Arbeit geschaffener Vorrat an Befriedigungsmöglichkeiten von irgendwelchen schlechthin menschlichen Bedürfnissen.

Ist dem so, ist Wert gleichbedeutend mit Vorrat, und Kultur schlechthin nichts anderes als die Gesamtheit der jeweilig gegebenen Werte — dann bietet uns diese Erkenntnis vom sozialen Wesen des Wertes zugleich auch die Möglichkeit einer genauen Beantwortung der Frage nach dem Alter der menschlichen Kultur.

Kultur ist genau so alt wie Wert. Das will sagen, daß Kultur mit dem gleichen Zeitpunkt entstand, wo die Menschen anfingen, Vorräte zu schaffen. Das Vorratschaffen setzt aber einen gewissen Entwicklungsgrad, und vor allem eine Differenziertheit des Werkzeugs voraus, wie sie die Urform des Sozialen — die Herde — nicht kennt. Das Charakteristikum der sozialen Struktur der Herde ist ja gerade in der vollständigen Primitivität ihrer produktionstechnischen Metho-

den und in dem durch diese bedingten Umstande gegeben, daß dort mit einem auf einmalige Verwendung eingestellten Werkzeug (aufgelesener Stein, abgebrochener Ast und dergl.) lediglich im Bedarfsaugenblick für den Augenblick und nicht über diesen hinaus produziert wird. Dies hat dann diejenige Undifferenziertheit der sozialen Funktionen zur Folge, die für das „herdenmäßige" Handeln so typisch ist: ein Zustand, in dem alle alles tun. — Die Herde schafft also keine Vorräte, keine Werte und ist deshalb kulturlos.

Liegt die Kulturlosigkeit der Herde an der Primitivität und Undifferenziertheit ihrer produktionstechnischen Methoden, so bedingt die jeweilig vorliegende Struktur der höheren sozialen Technik als ausschlaggebender Faktor die innere Struktur der jeweilig entstehenden Werte und somit letzten Endes auch der betreffenden Zeitkultur. Es fällt in der Tat bei näherer Betrachtung nicht schwer, zu erkennen, daß einer jeden Struktur der Technik und der durch diese bedingten sozialen Lebensfunktionen auch ein betreffender Kulturtypus entspricht. So entstand infolge der Trennung von organisatorischen und verrichtenden Funktionen an der Schwelle der Geschichtsentwicklung die patriarchale Kultur. Die Epoche der seßhaften Landwirtschaft und des vordringenden Handwerks zeigt uns ihren eigenen Kulturtypus. Die dem Handwerk folgende Höchstspezialisierung und Zerreißung der produktionstechnischen Methoden während des Ueberganges zu unserer Jetztzeit rief die entsprechende Parzellierung der sozialen Funktionen und somit auch der gesamten Kultur jener Zeit hervor: die Manufaktur gebar den Spießer.

Versteht man unter Gesellschaftsklasse die Trägerin einer bestimmten, in ihrer Struktur sich von den übrigen unterscheidenden sozialen Funktion, der auch die Struktur aller durch sie geschaffenen Werte entspricht, so kann und muß man in diesem Zusammenhange und Sinne auch von dem Klassencharakter aller Kulturen sprechen. Das will heißen, daß die Kultur einer jeden Epoche der vorwiegend sich auswirkenden Funktions- und Wertestruktur der vorherrschenden Gesellschaftsklasse dieser Epoche entspricht und deshalb stets auch die gleichen Merkmale wie jene aufweist.

Die vorwiegende Gesellschaftskultur unserer Zeit steht im Zeichen der kapitalistischen Struktur. Ihr Hauptmerkmal ist die Zwiefältigkeit: Eine Verquickung von Organisation (in Einzelheiten) und Anarchie (in der Gesamtheit). Es ist für die innere Gegensätzlichkeit der kapitalistischen Lebenseinstellung überaus bezeichnend, für die weitere Entwicklung aber von großer revolutionierender Bedeutung, daß, während der Großkapitalismus erst durch die Maschinentechnik möglich geworden ist und von ihrer Weiterentwicklung immer abhängiger wird, — die eigentliche produktionstechnische Struktur der Maschine selbst das genaue Gegenteil der kapitalistischen Struktur darstellt. Stellt doch die Maschine eine harmonische Abgestimmtheit der verschiedenen, zu einer Gesamteinheit organisierten Funktionen, eine vollkommene funktionelle Harmonie oder Totalorganisation dar. Auf das Gebiet der gesellschaftlichen Beziehungen und Organisationsformen übertragen, bedeutet diese Struktur nichts anderes als die kollektivistische oder sozialistische Gesellschaftsordnung. Und deshalb ist die Gesellschaftsklasse des Industrieproletariats, dessen soziale Funktion bei der Maschine liegt, oder jedenfalls im Zeichen der Maschine steht, auch so einzig prädestiniert zur Herbeischaffung dieser neuen Gesellschaftsordnung.

Die kommende Kultur steht im Zeichen der Maschinentechnik und der Kraft dieser ins Leben zu rufenden, unserem Zeitalter sich bereits nahenden neuen sozialen Struktur. Funktionelle Harmonie und Totalorganisation bilden ihre Merkmale. Und deshalb ist das moderne Proletariat als Träger dieser neuen Ordnung zugleich auch Träger und Bildner der kommenden Kultur.

Noch ist diese Kultur zwar kaum erst im Entstehen begriffen, ihre Umrisse aber zeigen sich schon deutlich und verheißungsvoll am sozialen Horizont unserer Zeit.

Immer strebe zum Ganzen,
und kannst du selber kein Ganzes werden,
als dienendes Glied
schließ an ein Ganzes dich an!

Schiller.

Die einzig mögliche Unterlage

Produktionsstatistik, eine Voraussetzung auf dem Wege zur Wirtschaftsdemokratie

Die Statistik hat sich als Werkzeug der staatlichen Verwaltung entwickelt. Die in Deutschland vorherrschende juristische Einstellung der Verwaltungsbeamten hat es mit sich gebracht, daß die amtliche Statistik der erst in jüngster Zeit an sie herantretenden Aufgabe, der Volkswirtschaft und ihren Organen objektive Erkenntnisgrundlagen für ihr eigenes Gestalten zu bieten, weder methodisch noch materiell auch nur annähernd gewachsen war. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in England und USA. fehlte bei uns auch die wertvolle Erziehung und Kontrolle der privaten Wirtschaftsstatistik durch die amtliche, sowie beider methodische Ergänzung durch statistische Schätzung und durch die Veranstaltung von Enquêten. Gerade der sicher bedeutungsvolle Versuch einer Enquête durch Einsetzung des „Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft" hat einen der erheblichsten Mängel unserer Wirtschaftsstatistik besonders fühlbar hervortreten lassen: das Fehlen einer umfassenden gewerblichen Produktionsstatistik. Bei der zentralen, entscheidenden Stellung der gewerblichen Produktion im Gesamtwirtschaftskörper muß sich dieser Mangel als verhängnisvoll erweisen. Denn wir können ohne das Mittel einer hochentwickelten Statistik den inneren Aufbau der Wirtschaft und die Ursachen für die schweren Störungen und Schäden des Wirtschaftsprozesses nicht mit der Klarheit erkennen, die erst wirksame Heilmethoden ermöglicht.

Es könnte hier der Einwand erhoben werden, man müsse doch erst die vollständige Aufbereitung der großen Berufs- und Betriebszählung von 1925 abwarten, um dann die Frage zu erörtern, in welcher Richtung ihre Ergänzung überhaupt notwendig sei. Dieser Einwand geht jedoch von einer irrtümlichen Vorstellung in bezug auf die Auswertungsmöglichkeit einer statistischen Erhebung aus, insofern als er den Erkenntniswert der aus der Bearbeitung des Urmaterials zu entwickelnden Zahlenreihen falsch einschätzt, und indem er insbesondere Aussagen über Gliederung und Größenbeziehungen auch solcher Strukturfaktoren des Wirtschaftskörpers zu erwarten scheint, auf die sich die Fragestellung der Berufs- und Betriebszählung in keiner Weise bezogen hat. Wohl wird es möglich sein, wenn etwa in Jahresfrist die Einzelergebnisse des gesamten Zählwerkes vorliegen werden, auf analytischem Wege — was, mathematisch ausgedrückt, die Einbeziehung von „Unbekannten" bedeutet — Aufschlüsse über die Größenverhältnisse bzw. über Grundlagen wichtiger Probleme der Arbeits- und Industriepolitik zu erlangen, deren Beantwortung im Rahmen der Erhebung nicht vorgesehen war. Das sind aber Ausnahmefälle. Dazu kommt, daß seit der Zählung im Sommer 1925 tiefgreifende weitere Veränderungen im Wirtschaftskörper sich vollzogen haben, so daß bei Vorliegen das meiste Material schon als teilweise veraltet angesehen werden muß. Eine wertvolle Grundlage für die Schaffung der zukünftigen deutschen Wirtschaftsstatistik stellt die Berufs- und Betriebszählung wohl dar, der Stand der Wirtschaftsstatistik selbst aber muß, da entscheidende Glieder derselben entweder ganz fehlen oder durchaus unentwickelt sind, als unzulänglich bezeichnet werden.

Wohl ist, soweit die konjunkturmäßigen Zusammenhänge der Wirtschaftslage aufzuhellen sind, einigermaßen zureichendes Zahlenmaterial vorhanden. Der Wirtschaftsteil der großen Tageszeitungen, die Sonderberichte der Wirtschaftspresse und vieler Fachblätter, sowie zusammenfassende Untersuchungen, wie etwa die des Instituts für Konjunkturforschung, geben für den geübten Blick ein Bild von dem Anteil der einzelnen konjunkturbildenden Faktoren an der wirtschaftlichen Gesamtlage. Ganz anders aber steht es in Hinblick auf die Erkenntnismöglichkeit der Einwirkung strukturverändernder Faktoren auf den Zustand der Wirtschaft. Hier versagen die erwähnten Beobachtungsmittel fast ganz, und ihre so dringend notwendige Ergänzung durch laufende produktions- und lohnstatistische Erhebungen liegt ganz im argen. Dabei sind zweifellos die strukturellen Bewegungen im Wirtschaftskörper im Verhältnis zu den konjunkturellen Einflüssen auf lange hinaus von erheblich größerem Gewicht für die Gestaltung der wirtschaftlichen Gesamtlage. Damit sind sie es aber auch

für die Urteilsbildung gegenüber allen Maßnahmen, die Einfluß auf die Wirtschaftsentwicklung ausüben sollen.

Es kann nun ohne Uebertreibung gesagt werden, daß wir in Deutschland in der Ausbildung des für die Erkenntnis des inneren Gefüges der Wirtschaft entscheidenden Zweiges der Statistik, der Produktionsstatistik, noch kaum den Anfang gemacht haben. Was bei uns als Produktionsstatistik gilt oder als solche hingestellt wird, ist eben keine. Eine Statistik der industriellen Erzeugung erfüllt ihre Aufgabe erst, wenn sie die aufschlüssige und zuverlässige Grundlage bietet für Vergleiche des Aufbaues und der relativen Bedeutung der einzelnen Industrien, sowie für die Klarstellung der Verflechtung der Produktionsstufen untereinander und mit der Gesamtwirtschaft. Auch ist es notwendig, daß die Erhebungen über einen längeren Zeitraum hinweg nach gleichbleibenden Grundsätzen erfolgen, damit auch die sich dabei ergebenden Entwicklungslinien in den Einzelindustrien usw. vergleichbar bleiben.

Wie wichtig wäre es nun, wenn wir für die Kennzeichnung des tatsächlichen Zustandes der deutschen Wirtschaft in der Lage wären, ohne weiteres zu ermitteln, in welchem Verhältnis etwa Kapitalkraft und Produktionskapazität, Arbeiterzahl und Produktionsumfang, Materialverbrauch und Arbeitsaufwand, Arbeitsintensität und Lohneinkommen in den einzelnen Industriezweigen zueinander stehen, mit andern Worten, wenn wir wissen könnten, in welchem Maße die verschiedenen Produktionsfaktoren am Produkt beteiligt sind. Es wären dies keineswegs zu hochgespannte Forderungen an die Aufgabe der Produktionsstatistik, ist doch die Aufdeckung derartiger Beziehungen und Verflechtungen innerhalb des Wirtschaftskörpers allein schon zur Begründung jedes Urteils über den weiteren Gang der Rationalisierung die unerläßliche Voraussetzung. Könnten die Leiter der Wirtschaftspolitik der großen Kartelle und Konzerne mit den Begriffen „Mengenkonjunktur" und „Preiskonjunktur" überhaupt jonglieren, wenn die verantwortungsvolle Kritik ihnen exakte Zahlen über den wirklichen Stand der Dinge entgegenhalten könnte? Und das so heftig umstrittene Problem der „Selbstkosten", um dessen Erörterung der sozialpolitische Unterausschuß der Enquête-Kommission sich bisher recht fruchtlos müht, kann einer Klärung ebenfalls nur auf der Grundlage einer umfassenden regelmäßigen Aufnahme der Produktivkräfte der deutschen Wirtschaft zugeführt werden. Hier liegt aber auch die Ursache für den so hartnäckigen Widerstand des Unternehmertums gegen jeden Versuch, durch statistische Erfassung des relativen Gewichts der beteiligten Faktoren in das Gefüge der Industriewirtschaft hineinzuleuchten.

Wohl sind solche Unterlagen für einige Industrien in Form von Verbandsstatistiken vorhanden; sie gelangen sogar ab und zu in die Oeffentlichkeit. Meist aber werden sie als „Trümpfe" im Interessenkampf zwischen den Gewerbegruppen ausgespielt, und dann mißtraut man ihnen mit vollem Recht. Denn es fehlt der objektive Maßstab für die Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und der Einblick in die Art ihres Zustandekommens, und damit insbesondere jede Möglichkeit des Vergleiches. Mit den gleichen Mängeln sind auch die wieder aufgenommenen „Produktionserhebungen" des Statistischen Reichsamts behaftet, die den obigen Forderungen an Klarheit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und insbesondere Eindringlichkeit der Fragestellung gar nicht entsprechen können, weil sie sich bei der Erhebung nicht auf gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht der Unternehmungen stützen.

Wenn nun hiernach an die deutsche gewerbliche Produktionsstatistik Anforderungen gestellt werden, die scheinbar unerfüllbar sind, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß die amerikanische Wirtschaftsstatistik durchaus in dem Maße entwickelt ist, daß sie die zuverlässige Grundlage der Wirtschafts- und Industriepolitik bildet. Der Aufbau des „Census of Manufactures" könnte sehr wohl als Vorlage für unsere Verhältnisse dienen, so daß er kurz skizziert sein möge. Die gewerblichen Zählungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurden von 1850 bis 1900 alle zehn Jahre, von da an bis 1920 fünfjährig und seitdem jedes zweite Jahr vorgenommen. Die Fragen sind, entsprechend der Absicht, eine möglichst vollständige Uebersicht über den Umfang der gesamten gewerblichen Produktion und eine möglichst klare Einsicht in den Anteil der einzelnen Produktionsfaktoren daran zu erhalten, sehr weitgehend. Außer einem von sämtlichen Betrieben in allen Industrien rückhaltlos zu beantwortenden Fragebogen sind alle wichtigeren Unternehmungen verpflichtet, noch Sonderfragen, die eingehenden Aufschluß über alle wesentlichen Betriebsverhältnisse geben sollen, durch Ausfüllung von Ergänzungsfragebogen zu beantworten. Es ist für an deutsche Verhältnisse gewöhnte Betrachtungsweise erstaunlich, zu sehen, mit welcher Bereitwilligkeit dieser Pflicht seitens der Unternehmer in Amerika entsprochen wird, und wie das Bewußtsein überall vorhanden ist, daß die Hergabe zuverlässiger Zahlen über den Stand des einzelnen Betriebes und über Umfang und Wert seiner Produktion im gesamtwirtschaftlichen Interesse notwendig ist. Die Folge davon ist, daß die Unternehmungen dazu erzogen werden, sich ständig Rechenschaft über die eigene Lage zu geben und diese mit der statistisch festgestellten Gesamtlage der Wirtschaft und des eigenen Zweiges zu vergleichen, was wieder von Wert für die Geschäftspolitik des einzelnen Betriebes ist. Es kann durchaus behauptet werden, daß die Entwicklung der modernen Methoden der Preisbildung und der konsumfördernden Lohnpolitik in der amerikanischen Industrie ohne die wertvolle Erziehung zur Oeffentlichkeit der Produktionsverfahren und zur Publizität des Kalkulations- und Rechnungswesens durch die amtliche Produktionsstatistik nicht denkbar gewesen wäre.

Besonders wichtig sind die Ergebnisse des Census of Manufactures noch dadurch, daß sie weitgehenden Aufschluß über die inneren Zusammenhänge des Strukturwandels der amerikanischen Wirtschaft verschaffen können. Dies liegt einmal an der großen Gleichmäßigkeit der Methode, mit der die statistischen Erhebungen über einen Zeitraum von bereits mehr als 75 Jahren vorgenommen wurden, ein Vorteil, der besonders ins Gewicht fällt, seitdem die Wirtschaftskraft Amerikas sich so rapide entwickelt, wie in der Kriegs- und Nachkriegszeit; hierdurch gewinnt das wichtige Moment der Vergleichbarkeit erst seinen vollen Wert. Noch wesentlicher ist jedoch der Umstand, daß nicht nur vollständige Angaben über die Größe der Betriebe, die Arbeiterzahl, die motorische Kraft und die Unternehmungsform, sondern auch über Kapitalkraft, die Gliederung der Ausgaben nach Löhnen, Gehältern, Materialeinkauf, Abgaben und Betriebsunkosten, über den Bruttowert der Erzeugung und sogar den Bruttonutzen für mehr als 350 Einzelindustrien vorliegen. Sehr ins einzelne gehend sind auch die Fragen nach der Dauer der Arbeitszeit, so daß zu den Ergebnissen des Census auch eine sehr aufschlußreiche Statistik gehört, aus der zuverlässig festgestellt werden kann, wieviel Arbeitsstunden geleistet wurden, und wie sich Saisonschwankungen usw. in der Beschäftigung auf die einzelnen Arbeitskategorien verteilen.

Es ist nun interessant, festzustellen, wie diese Einrichtung von angesehenen deutschen Industrieführern beurteilt wird. Geheimrat Deutsch, der Leiter der AEG., der im November 1927 von einer Amerikareise zurückgekommen ist, äußert sich dazu:

„Auch der Staat wirkt in Amerika in wachsendem Maße auf die Geschäftsführung der Privatindustrie ein; nicht im staatssozialistischen Sinn, aber doch als fühlbare Kontrollinstanz, die sich die Bücher vorlegen läßt, die Gewinne und die Preiskalkulation überwacht und gegebenenfalls Einspruch erhebt. Die amerikanische Industrie empfindet diese Kontrolle freilich nicht als einen unberechtigten einschneidenden Eingriff, weil sie die vielen „Geschäftsgeheimnisse" der deutschen Unternehmungen nicht kennt. Sie ist an Publizität gewöhnt und hält auf Publizität, weil dadurch erst das Vertrauen des Publikums gewonnen wird. Mit größter Offenheit werden Geschäftsvorgänge bekanntgegeben, die man sich in Deutschland nicht zu publizieren getraut, so die Quartalsumsätze, die Relation von Umsatz zu Selbstkosten und andere Grundlagen der Kalkulation. . . . Die technische Voraussetzung für eine derartige Publizität ist die Geschäftsstatistik, die in Amerika, und keineswegs nur in den allergrößten Betrieben, musterhaft ausgebaut ist. Gerade auf diesem Gebiet wird der deutsche Unternehmer noch sehr viel von dem amerikanischen lernen können."

Aehnliche Aeußerungen liegen in Menge vor, seitdem, mit Ende der Inflation, das Für und Wider um das amerikanische Beispiel in der deutschen Wirtschaft tobt. Die Hoffnung, daß zum mindesten die angedeuteten wichtigen Vorsprünge auf dem Gebiete der Technik der Wirtschaftsführung als Ansporn dienen würden, die erprobten statistischen Aufklärungs- und Kontrollverfahren für Deutschland zu übernehmen, ist bisher vergeblich gewesen und dürfte auch für absehbare Zeit enttäuscht werden. Die Abneigung des deutschen Unternehmers, Einblicke in die Betriebsverhältnisse zu gewähren, ist eher noch im Wachsen begriffen. Davon können nicht nur die amtlichen Stellen ein Lied singen; auch die Unternehmersyndizi klagen, daß sie selbst für die Zwecke interner

Verbandsstatistik keine ausreichenden Unterlagen erhalten können. Es besteht also wenig Aussicht, von einzelnen Branchen abgesehen, durch Ausbau der Verbandsstatistik den Unterbau für die Schaffung der umfassenden Produktionsstatistik in Deutschland vorzubereiten.

Bei diesem kläglichen Stande des heute wichtigsten Zweiges der Wirtschaftsstatistik ist es also sehr schwierig, zu entscheiden, wie eine den Bedürfnissen der umkämpften Wirtschaftsdemokratie genügende Produktionsstatistik erstmalig zu schaffen wäre. Denn es ist nicht damit getan zu beschließen: es wird Statistik gemacht, das Reichsamt arbeitet Fragebogen aus, der Reichstag legt die Auskunftspflicht bei Strafandrohung fest — und in einem Jahr haben wir dann brauchbare Resultate. Die Fragebogen müssen doch auch beantwortet werden, und die Antworten müssen die Angaben über die erfragten Betriebsverhältnisse mit zuverlässigen Zahlen belegen. Ohne Zwang zur Inangriffnahme und Entwicklung zeitgemäßer Arbeits-, Lohn-, Materialverbrauchs-, Absatz- und Kapitalbewegungsstatistik in den Betrieben müßte die amtliche Produktionsstatistik in der Hauptsache verpuffen. Es scheint demnach vielleicht weniger Sabotage seitens der Unternehmer vorzuliegen, als Rückständigkeit gegenüber den betriebswirtschaftlichen Anforderungen der heutigen Wirtschaftsführung. Aus dieser Lage der Dinge ergibt sich eine bedeutsame Aufgabe für die freien Gewerkschaften und ihre Funktionäre in den Betrieben, die Betriebsräte der Angestellten und Arbeiter. Es handelt sich darum, darauf hinzuwirken, daß in den Betrieben Statistik gemacht wird, die klare Einsichten in die speziellen Bedingungen geben kann, unter denen das jeweilige Unternehmen in Hinblick auf Arbeits- und Lohnverhältnisse, Abhängigkeit von Roh- und Werkstoffbezug und Absatzmärkten, sowie auf Kapitalisierung dasteht. Die Durchführung dieser Aufgabe kann gar nicht energisch genug angegriffen werden, da sie erheblich dazu beiträgt, die unerläßliche Grundlage zu schaffen für die Vertretung aller Forderungen an die Gestaltung einer Wirtschaftsdemokratie, in der der Faktor Arbeit seinem wirtschaftlichen und sozialen Gewicht entsprechend Mitverantwortung und -bestimmung hat.

Alexander Rosam.

Weltwirtschaft

Die Vereinigten Staaten sind das klassische Land der Rationalisierung. Eine amtliche amerikanische Statistik hat kürzlich die in einzelnen Fabrikationszweigen überraschend hohen Erfolge der Rationalisierung nachgewiesen. Zum Teil ist die große Steigerung der Erzeugung, je Kopf der Belegschaft gerechnet, auf die Anwendung einer straffen Organisierung, zum andern Teil auf neue Fabrikationsverfahren (Serienfabrikation, Fließarbeit usw.) zurückzuführen.

Soziale Chronik

In Australien hat jeder das Recht auf Familienzuschläge. Im australischen Neusüdwales ist kürzlich ein Gesetz von großer Tragweite in Kraft getreten: einer jeden australischen Familie, deren Einkommen unter einer bestimmten Größe bleibt, werden Familienzuschläge zugebilligt. Die Zuschläge werden von einer staatlichen Kasse gewährt, in welche die Unternehmer 3% der Lohnsumme abführen müssen. Ein Existenzminimum, das die Lebenshaltung des Ehemannes und seiner Frau zu sichern vermag und als Grundeinkommen bezeichnet wird, wird von Zeit zu Zeit festgesetzt. Gegenwärtig beträgt es wöchentlich 4 Pfund 5 Shilling (85 Mark). Wenn das Verdienst des Familienoberhauptes das Grundeinkommen nicht übersteigt, so erhält er für jedes seiner Kinder unter 14 Jahren einen Zuschlag von 13 Pfund im Jahr (oder 5 Shilling pro Woche). Wenn jemand ein Einkommen hat, das höher ist als das Grundeinkommen zuzüglich der Familienzuschläge, so hat er kein Anrecht an Zuwendungen. Arbeiter und Angestellte mit Einkommen zwischen diesen beiden Größen haben ein Anrecht auf Familienzuschläge nur in dem Umfang, daß ihr Gesamteinkommen nicht höher ist als das der Personen mit Grundeinkommen zuzüglich dem Höchstbetrag der Familienzuschläge. So wird z. B. eine Familie, wo das Familienoberhaupt das Grundeinkommen von 4 Pfund 5 Shilling pro Woche hat, bei einem Kinde ein Einkommen von 4 Pfund 10 Shilling haben, 4 Pfund 15 Shilling bei zwei Kindern, 5 Pfund bei drei Kindern usw. Ein Arbeiter mit einem Einkommen von 5 Pfund pro Woche wird den Zuschlag erst von dem vierten Kind an, der mit einem Einkommen von 5 Pfund 5 Shilling vom sechsten Kind an erhalten usw. Eine interessante Verfügung des neuen Gesetzes ist, daß, obwohl der Rechtsanspruch der Familienzuschläge dem Manne zusteht, diese zu Händen der Frau (der Mutter oder der Stellvertreterin der Mutter) ausgezahlt werden. Eine sehr bemerkenswerte Verfügung von grundsätzlicher Bedeutung ist noch, daß etwaiger Einkommensausfall durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit zugunsten der Arbeiter berücksichtigt wird. Falls das Jahreseinkommen des Arbeiters niedriger ist, als dem Grundeinkommen entsprechen würde, so wird er die ganze Familienzulage auch dann erhalten, wenn sein Wochenlohn höher als das Grundeinkommen ist.

Abnahme der Streiks in Amerika. Auf Grund amerikanischer Statistiken wurde festgestellt, daß in den Vereinigten Staaten in den letzten 12 Jahren mehr als 28 000 Streiks mit 15½ Millionen beteiligten Arbeitern und einem Verlust von mehr als 40 Milliarden Dollars stattgefunden haben. Von den Streiks, die eine klare Entscheidung herbeiführten, fielen 34,5 Proz. zugunsten der Arbeiter aus, 34,5 Proz. zugunsten der Arbeitgeber, während 31 Proz. durch einen Kompromiß endeten. Die meisten gewerblichen Streitigkeiten fanden zwischen 1915 und 1919 statt. In den folgenden Jahren betrugen sie:

1919:	3630	1923:	1553
1920:	3411	1924:	1249
1921:	2385	1925:	1301
1922:	1112	1926:	1035

Nach den Berichten aus Amerika ist dieses Sinken der Streikziffern auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Steigerung der Löhne und den technischen Fortschritt in der Produktion zurückzuführen.

Fortschritte hinsichtlich der Anwendung des Achtstundentages sind, wie das Internationale Arbeitsamt mitteilt, in einer Reihe von Ländern gemacht worden. So ist in Frankreich in sieben weiteren Industrien durch Sonderabmachungen die achtstündige Arbeitszeit eingeführt worden. Auch in Belgien wurde eine Verordnung über die Ueberzeitarbeit in Saisonindustrien erlassen. In Mexiko wurde am 1. September allgemein für Arbeiter und Angestellte der Achtstundentag eingeführt. Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird ebenfalls berichtet, daß sich in der dortigen Metallindustrie der Achtstundentag jetzt überall durchgesetzt habe. Neuerdings hat auch der argentinische Arbeitgeberverband seinen bisherigen Widerstand gegen die Einführung des Achtstundentages aufgegeben.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW68.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 109971413